Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1899/1900

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1899/1900
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

452

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1899|1900.

Protokollheft der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben und enthaltend

die amtlichen Protokolle

nebst

Repertorium

und zwar:

A. Personalien (S. II), **B. Sachregister** (S. IX), **C. Sprechregister** (S. LIV).

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1900.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1899/1900 LS

A. Personalien.

Vorstand der zweiten Kammer.

Bei Eröffnung des Landtags gemäß § 1 der Geschäftsordnung:

Alterspräsident:	Abg.	Pflüger,
Stellvertreter desselben:	„	Weber,
Jugend-Sekretäre:	„	Blümmel,
	„	Fendrich,
	„	Dr. Heimburger,
	„	Opificius.

Nach Konstituirung der Kammer:

Präsident:	Abg.	Gönner,
I. Vizepräsident:	„	Lauck,
II. Vizepräsident:	„	Pflüger,
Sekretäre:	„	Blümmel,
	„	Hoering,
	„	Köhler,
	„	Müller-Weinheim.

Archivar der zweiten Kammer:
Oberrechnungsrath Adolf Roth.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

t

Abtheilungen.

1.	2.	3.	4.	5.
1. Breitner.	1. Bleß.	1. Armbruster.**)	1. Blattmann.	1. Birkenmayer.
2. Fischer II.	2. Burkhard.	2. Dr. Blankenhorn.	2. Blümmel.	2. Dr. Fieser.*)
3. Franz.	3. Dreesbach.	3. Dieterle.	3. Fendrich.	3. Geck.
4. Geppert.	4. Eder.	4. Gönner.*)	4. Frank.	4. Geiß.
5. Grüninger.	5. Fischer I.*)	5. Hagist.	5. Gießler.	5. Greiff.
6. Kögler.	6. Hennig.	6. Hauß.	6. Dr. Heimburger.*)	6. Kirchenbauer.
7. Mampel.	7. Hoering.**)	7. Hug.	7. Herth.	7. Klein.
8. Müller-Welschingen.	8. Hoffmann.	8 Kriechle.	8. Leimbach. ††)	8. Köhler.**)
9. Opificius.	9. Lauck.	9. Reichert. †)	9. Neuwirth.	9. Kramer.
10. Pflüger.**)	10. Müller-Weinheim.	10. v. Stockhorn.	10. Pfefferle.**)	10. Wacker.
11. Straub.	11. Muser.	11. Uibel.	11. Schmid.	11. Dr. Weygoldt.
12. Werr.	12. Obkircher.	12. Weber.	12. Schüler.	12. Wittum.
13. Zehnter.*)	13. Schaier.	13. Dr. Wilckens.		

*) Vorsitzender.
**) Sekretär.
†) Später: Schmid-Baden.
††) Später: Rohrhurst.

Kommissionen
für

1. Budget.	2. Petitionen.	3. Eisenbahnen und Straßen.	4. Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.
1. Bleß.	1. Armbruster.*)	1. Blümmel.	1. Armbruster.
2. Breitner.	2. Blümmel.	2. Dieterle.	2. Birkenmayer.*)
3. Dreesbach.	3. Burkhard.	3. Eder.	3. Dr. Blankenhorn.
4. Dr. Fieser.	4. Fendrich	4. Fischer II.	4. Geiß.
5. Frank.	5. Franz.	5. Geck.	5. Kögler.
6. Gießler.*)	6. Hennig.	6. Geppert.	6. Wittum.
7. Dr. Heimburger.	7. Herth.	7. Greiff.	7. Zehnter.
8. Hug.	8. Hoffmann.	8. Grüninger.	
9. Kriechle.	9. Köhler.	9. Hoering.	
10. Lauck.	10. Kramer.	10. Kirchenbauer.	
11. Opificius.	11. Leimbach.**) †)	11. Klein.*)	
12. Pfefferle.	12. Mampel.	12. Obkircher.	
13. Schüler.	13. Müller-Weinheim.	13. Pflüger.	
14. von Stockhorn.	14. Müller-Welschingen.	14. Schmid.	
15. Straub.	15. Neuwirth.	15. Weber.**)	
16. Uibel.	16. Obkircher.	16. Dr. Weygoldt.	
17. Dr. Wilckens.**)	17. Werr.	17. Zehnter.	

*) Vorsitzender.
**) Stellvertretender Vorsitzender.
†) Später: Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
1.	Armbruster, Emil	Oberamtsrichter	Freiburg	20. Gemeinden des vormaligen Bezirksamts Kenzingen u. des Bezirksamts Ettenheim.
2.	Birkenmayer, Adolf	Landgerichtsrath	Freiburg	8. Bezirksämter Sankt Blasien, Schönau und Gemeinden des Bezirksamts Neustadt.
3.	Blankenhorn, Dr., Ernst	Bürgermeister	Müllheim	12. Bezirksamt Müllheim u. Gemeinden des Bezirksamts Staufen.
4.	Blattmann, Josef	Alt-Bürgermeister	Unterglotterthal	17. Bezirksamt Waldkirch u. Gemeinden der Bezirksämter Emmendingen und Freiburg.
5.	Bleß, Karl	Bauunternehmer	Karlsruhe	35. Stadt Karlsruhe.
6.	Blümmel, Philipp	Professor und Realschulvorstand	Waldshut	7. Gemeinden der Bezirksämter Waldshut und Säckingen.
7.	Breitner, Julius	Landgerichtsrath	Freiburg	40. Gemeinden des Bezirksamts Bruchsal.
8.	Burkhard, Jakob	Bürgermeister	Stebbach	50. BezirksamtEppingen u. Gemeinden des Bezirksamts Sinsheim.
9.	Dieterle, Jonas	Dekan	Dogern	15. Gemeinden der Bezirksämter Staufen u. Freiburg.
10.	Dreesbach, August	Kaufmann	Mannheim	45. Stadt Mannheim.
11.	Eder, Johann Baptist	Ziegeleibesitzer	Brühl	44. Bezirksamt Schwetzingen und Gemeinden des vormaligen Amtsgerichtsbezirks Ladenburg.
12.	Fendrich, Anton	Redakteur	Durlach	37. Stadt Durlach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
13.	Fieser, Dr., Emil	Landgerichtspräsident	Freiburg	13. Bezirksamt Donaueschingen.
14.	Fischer, Ferdinand	Instrumentenmacher	Freiburg	18. Stadt Freiburg.
15.	Fischer, Wilhelm	Kaufmann	Freiburg	18. Stadt Freiburg.
16.	Frank, Georg	Oekonomierath	Pforzheim	43. Bezirksamt Pforzheim ohne die Stadt Pforzheim.
17.	Franz, Karl	Bierbrauereibesitzer	Rastatt	32. Stadt Rastatt.
18.	Geck, Adolf	Redakteur	Offenburg	35. Stadt Karlsruhe.
19.	Geiß, Anton	Wirth	Mannheim	45. Stadt Mannheim.
20.	Geppert, Franz	Weinhändler	Kappelwindeck	28. Bezirksamt Oberkirch u. Gemeinden des Bezirksamts Achern.
21.	Gießler, Josef	Amtsgerichtsdirektor	Mannheim	4. Bezirksamt Konstanz, ohne die Stadt Konstanz, u. vorm. Bezirksamt Radolfzell.
22.	Gönner, Albert	Oberbürgermeister	Baden	31. Stadt Baden.
23.	Greiff, Gustav	Fabrikant	Wiesloch	47. Bezirksamt Wiesloch u. Gemeinden des Bezirksamts Heidelberg.
24.	Grüninger, Benjamin	Glockengießer	Villingen	14. Bezirksamt Villingen und Gemeinden des Bezirksamts Neustadt.
25.	Hagist, Johann	Landwirth	Haltingen	10. Bezirksamt Lörrach, ohne die Stadt Lörrach und ohne Stetten.
26.	Hauß, Gustav	Gastwirth	Neufreistett	27. Bezirksamt Kehl.
27.	Heimburger, Dr. Karl	Professor	Karlsruhe	22. Bezirksamt Lahr, ohne die Stadt Lahr, und Gemeinde Altenheim vom Bezirksamt Offenburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
28.	Hennig, Michael	Geistlicher Rath und Dekan	Kappel a Rh.	24. Vorm. Amtsgerichtsbezirk Haslach u. vorm. Bezirksamt Gengenbach.
29.	Herth, Alois	Kaufmann	Furtwangen	23. Bezirksamt Triberg und Amtsgerichtsbezirk Wolfach.
30.	Hoering, Gustav	Stadtrath	Lahr	21. Stadt Lahr.
31.	Hoffmann, Karl	Malermeister	Bruchsal	41. Stadt Bruchsal.
32.	Hug, Friedrich	Oberstiftungsrath	Konstanz	1. Bezirksämter Ueberlingen und Pfullendorf.
33.	Kirchenbauer, Karl	Bauunternehmer	Söllingen	38. Bezirksamt Durlach, ohne die Stadt Durlach, und Gemeinden des Bezirksamts Bruchsal.
34.	Klein, Hermann	Präsident	Wertheim	56. Bezirksämter Adelsheim und Boxberg.
35.	Kögler, Georg	Rentner	Bretten	39. Bezirksamt Bretten und Gemeinden des Bezirksamts Bruchsal.
36.	Köhler, Wilhelm	Professor	Pforzheim	55. Bezirksamt Tauberbischofsheim.
37.	Kramer, Robert	Stadtverordneter	Mannheim	45. Stadt Mannheim.
38.	Kriechle, Ferdinand	Sparkassenverwalter	Bonndorf	6. Bezirksamt Bonndorf, vorm. Bezirksamt Jestetten und Gemeinden des Bezirksamts Waldshut.
39.	Lauck, Karl	Landgerichtsdirektor	Waldshut	29. Gemeinden der Bezirksämter Achern und Bühl.
40.	Leimbach, Karl †)	Stadtrath	Heidelberg	48. Stadt Heidelberg.

†) Gestorben am 28. Februar 1900; Ersatz siehe O.-Z. 50a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
41.	Mampel, Friedrich	Landwirth	Kirchheim	49. Gemeinden des Bezirksamts Heidelberg.
42.	Müller, Eduard	Gastwirth	Welschingen	5. Bezirksamt Engen und Gemeinden des Bezirksamts Stockach.
43.	Müller, Valentin	Landwirth	Heiligkreuz	46. Bezirksamt Weinheim u. Gemeinden des vorm. Amtsgerichtsbezirks Ladenburg.
44.	Muser, Oskar	Rechtsanwalt	Offenburg	26. Stadt Offenburg.
45.	Neuwirth, Heinrich	Bürgermeister	Neckarbischofsheim	51. Gemeinden des Bezirksamts Sinsheim.
46.	Obkircher, Rudolf	Landgerichtsrath	Freiburg	53. Bezirksamt Mosbach.
47.	Opificius, Wilhelm	Chemiker	Pforzheim	42 Stadt Pforzheim.
48.	Pfefferle, Wilhelm	Apotheker	Endingen	19. Gemeinden des Bezirksamts Emmendingen und des vormaligen Bezirksamts Kenzingen.
49.	Pflüger, Markus	Gastwirth	Lörrach	9. Stadt Lörrach und Stetten.
50.	Reichert, Max †)	Kaufmann	Baden	30. Gemeinden der Bezirksämter Bühl, Baden und Rastatt.
50 a.	Rohrhurst, Rupert*)	Professor	Heidelberg	48. Stadt Heidelberg.
51.	Schaier, August	Schreinermeister	Karlsruhe	35. Stadt Karlsruhe.
52.	Schmid, Alfred	Oekonomierath	Freiburg	52. Bezirksämter Eberbach und Buchen.
52 a.	Schmid, Roman**)	Gasthofbesitzer	Baden	30. Gemeinden der Bezirksämter Bühl, Baden und Rastatt.

†) Gestorben am 8. März 1900. Ersatz siehe Ord.-Zahl 52 a.
*) Ersatz für den † Abg. Leimbach (Ord.-Zahl 40).
**) Ersatz für den † Abg. Reichert (Ord.-Zahl 50).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand	Wohnort.	Wahlbezirk.
53.	Schüler, Josef Julius	Bürgermeister	Ebringen	16. Bezirksamt Breisach und Gemeinden des Bezirksamts Freiburg.
54.	von Stockhorn, Emil, Freiherr	Landgerichtsrath	Karlsruhe	36. Bezirksamt Karlsruhe, ohne die Stadt Karlsruhe.
55.	Straub, Roderich	Ministerialrath	Karlsruhe	2. Bezirksamt Meßkirch und Gemeinden des Bezirksamts Stockach.
56.	Uibel, Eduard	Landgerichtsdirektor	Freiburg	3. Stadt Konstanz.
57.	Wacker, Theodor	Geistl. Rath u. Pfarrer	Zähringen	34. Gemeinden der Bezirksämter Rastatt und Ettlingen.
58.	Weber, Franz	Geometer	Offenburg	25. Bezirksamt Offenburg, ohne die Stadt Offenburg und ohne Altenheim.
59.	Werr, Florian	Pfarrer	Uissigheim	54. Vorm. Bezirksamt Walldürn und Bezirksamt Wertheim.
60.	Weygoldt, Dr., Georg Peter	Oberschulrath	Karlsruhe	11. Bezirksamt Schopfheim und Gemeinden des Bezirksamts Säckingen.
61.	Wilckens, Dr., Karl	Oberbürgermeister	Heidelberg	48. Stadt Heidelberg.
62.	Wittum, Albert	Fabrikant	Pforzheim	42. Stadt Pforzheim.
63.	Zehnter, Johann Anton	Landgerichtsdirektor	Mannheim	33. Vorm. Bezirksamt Gernsbach und Gemeinden des Bezirksamts Rastatt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Sachregister.

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Abgeordnete.				
Ableben von Abgeordneten (siehe Nachrufe).				
Beeidigung der neu eingetretenen Abgeordneten	4			
„ „ Abgg. Dreesbach, Fendrich, Geiß und Opificius	5			
„ des Abg. Muser	6			
Erlöschen des Mandats des Abg. Lauck in Folge Beförderung	63			
Beeidigung des wiedergewählten Abg. Lauck	74			
„ „ neu eingetretenen Abg. Rohrhurst	96			
„ „ „ „ „ Schmid-Baden	107			
Urlaub der Abgeordneten (siehe Urlaubsbewilligungen).				
Abtheilungen.				
Bildung der provisorischen Abtheilungen	5			
Bildung der definitiven Abtheilungen	9—10			
Konstituirung derselben	16			
Administrativkredite.				
Verzeichniß der in den Jahren 1898 und 1899 der Großh. Staatsverwaltung ertheilten Administrativkredite	16	5	1	7
Verweisung an die Budget-Kommission	16			
Mündlicher Bericht (Abg. Gießler), Berathung und Beschluß	25			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	31			
Alterspräsident. (Siehe Präsidium).				
Amtsverkündigungsblätter.				
Antrag Wacker und Genossen, die amtlichen Verkündigungsblätter betr.	94—95	4	579	51
Begründung (Abg. Gießler), Berathung und Beschluß	95			
Anträge.				
Muser und Genossen, den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betreffend. (Siehe Gewerbeordnung.)				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge.				
Klein (Uibel) und Genossen auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über Aufhebung der Dienstkautionen der Beamten und der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer. (siehe Diener.)				
Zehnter und Genossen, Bewilligung von Staatsbeiträgen an Gemeinden zur Gewinnung von Aerzten betr. (siehe Medizinalwesen.)				
Dr. Fieser und Genossen, betreffend die Erlassung von Vollzugsbestimmungen zu § 41 der Verfassung, soweit es sich um beanstandete Wahlen handelt. (siehe Verfassung.)				
Dr. Fieser und Genossen, die Erhöhung der Dotation der Kreisverbände auf dem Gebiete des Landarmen- und Straßenwesens. (siehe Kreisverbände.)				
Dr. Heimburger und Genossen, Berechtigungen der Oberrealschulen betreffend. (siehe Erziehung und Unterricht.)				
Dr. Fieser und Genossen auf Vorlage eines Gesetzentwurfs noch auf diesem Landtage, betreffend a) Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer; b) Erhöhung des Wohnungsgeldes der Beamten und Volksschullehrer um 50 %. (siehe Diener.)				
Frank und Genossen, die hypothekarischen Darlehen der Landwirthe und Gewerbetreibenden mit Landwirthschaft betr. (siehe Landwirthschaft.)				
Dr. Heimburger und Genossen, das Diätenwesen betreffend. (siehe Diener.)				
Blümmel und Genossen, den Amtsgefängnißneubau in Säckingen betreffend. (siehe Strafanstalten.)				
Zehnter und Genossen, die Zulassung von Ordensniederlassungen betreffend. (siehe Kirchenverfassung.)				
Muser und Genossen, die gesetzliche Festlegung der für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden Grundsätze und der für die Personen- und Güter-Tarife zulässigen Höchstsätze betreffend. (siehe Eisenbahnen.)				
Muser und Genossen, die sog. „lex Heinze“ betr. (siehe Strafgesetzgebung.)				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge.				
Dieterle und Genossen, die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit betreffend, welche die Stromschnelle, der sog. „Laufen", im Rhein bei Laufenburg bildet. (siehe Fabrikwesen).				
Wacker und Genossen, die amtlichen Verkündigungsblätter betr. (siehe Amtsverkündigungsblätter).				
Klein und Genossen, die Ueberschreitbarerklärung der Budget-Position Haupt-Abtheilung IV, Titel IX B § 1 betr. (siehe Kreisverbände).				
Pfefferle und Genossen, Beihilfe für die Hagelversicherung des zur Reben- und Tabakpflanzung dienenden Geländes betr. (siehe Landwirthschaft).				
Fendrich und Genossen, Stellung des Aufnahmegebäudes des neuen Durlacher Bahnhofes betr. (siehe Eisenbahnen).				
Zehnter und Genossen, Ergänzung des § 5 des Beamtengesetzes betr. (siehe Diener).				
(Weiter siehe auch „Wünsche und Resolutionen").				
Archivariat.				
Vorlage der Rechnung der II. Kammer über die Kosten des Landtags 1897/99 sammt Beilagen und Abhörakten	69			
Verweisung an die Geschäftsordnungskommission	69			
Mündlicher Bericht (Abg. Birkenmayer) über die Prüfung dieser Rechnung, Berathung und Beschluß (Entlastung des Rechners) . . .	224 - 225			
(Weiter siehe auch „Druckkosten").				
Ausschuß.				
Wahl der Mitglieder des landständischen Ausschusses	225			
Einladung derselben zum Zusammentritt	225			
Bergwerkssachen.				
Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes betreffend. (Der I. Kammer vorgelegt).				
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an eine sofort gebildete 7gliedrige Kommission	125—126			
Ergänzung der Kommission	162			
Beschlüsse der I. Kammer	163	4	632	58
Bericht der Kommission der II. Kammer (Abg. Birkenmayer) . . .		4	635	58a
Berathung und Beschluß	198			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	218			
Berichterstattung.				
Anfrage des Großh. Ministeriums des Innern bezüglich der Herstellung von Sonderabdrücken der Karlsruher Zeitung über die Kammerverhandlungen für die II. Kammer	13			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget.				
Vorlagen der Großh. Regierung:				
1. Denkschrift der Gr. Oberrechnungskammer für den Landtag 1899/1900 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1897/98 und 1898/99	35	5	19	8
2. Nachweisung der in den Jahren 1897 und 1898 eingangenen Staatsgelder und deren Verwendung. (Erstes Beilagenheft)	12	1	1—219	
3. Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1896 und 1897 mit Erläuterungen über die Unterschiede (Zweites Beilagenheft)	12	2	1—177	
4. Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1900 und 1901 mit Entwurf des Finanzgesetzes. (Drittes Beilagenheft)	12	3		
5. Ersuchen der Großh. Regierung um Beschleunigung der Berathung der Budgetposition Haupt-Abth. II, Ausgabe Titel III B, § 1 (Gesandtschaftsgebäude in Berlin)	13			
6. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abth. III, Ausgabe Titel VI und Anlage 3, Titel III Langericht Konstanz	35	5	145	11
7. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abth. V, Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I Brauerei Rothhaus	40	5	390	13
8. I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abth. VII, 1. Eisenbahnbetriebsverwaltung, Ausg. Titel V, VI, VII, Einn. „ VI . . . 2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, Ausg. „ IV . . . 3. Eisenbahnbauverwaltung, „ A „ II, III u. C, Einn. „ I . . . 4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, Ausgabe	76 77	5	432	15
9. II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abtheilung VII, 3. Eisenbahnbauverwaltung, Ausgabe	119—120	5	449	Zu 15
10. Nachtrag zum Staatsvoranschlag Haupt-Abth. I, Ausg. Titel I, III . . . . . Einn. „ I . . . . . „ „ III, Ausg. „ III, IV, V, IX . . . . . „ „ IV, „ „ II, IV, VIII, IX, X, XI, XIV, XVI, XVII, XVIII . . . . . Einn. „ II, VIII . . . . . „ „ V, Ausg. „ I, III, IV, VI, VII, XI . . . Einn. „ I, VI . . . . . „ „ VII, 1. Eisenbahnbetriebsverwaltung, Ausg. Titel IV	136	5	43	9
11. Besondere Erläuterung der Budget-Position Haupt-Abth. IV, Ausgabe Titel XVII B § 21 (siehe Denkschriften.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget.				
Richtigstellung der anläßlich der Bekanntgabe des letzten Nachtrags (Ziff. 10) mitgetheilten Zahlen	139			
Erledigung der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer (siehe oben Ziff. 1).				
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Bleß)		5	430 — 431	14a
Berathung und Beschluß	152			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	168			
Erledigung der Rechnungsnachweisungen im Ersten Beilagenheft.				
Bericht der Budgetkommission (Abg. Gießler) über die Nachweisung der in den Jahren 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung		5	31	8½
Berathung und Beschluß	36			
Kenntnißnahme der I. Kammer	41			
Erledigung der Rechnungs-Nachweisungen (Vergleichenden Darstellungen) im zweiten Beilagenheft, der Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1897 und 1898, der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues ꝛc., sowie der Spezialbudgets und des Finanzgesetzes.				
I. Staatsministerium.				
Rechnungsnachweisungen				
für 896 und 1897 nebst Erläuterungen		2	1—8	
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hug), Berathung u. Beschluß	14			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	32			
Budget				
für 1900 und 1901, Haupt-Abtheilung I		3	1—7	
Nachtrag zu Ausgabe Titel I, III, Einnahme Titel I	136	5	47	9
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hug) zum Hauptbudget		5	134	9a
Berathung und Beschluß	50			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	67			
Mündlicher Bericht (Abg. Dr. Wilckens) über den Nachtrag, Berathung und Beschluß	158			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	168			
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
Rechnungsnachweisungen				
für 1896 und 1897 nebst Erläuterungen		2	9—12	
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hug), Berathung und Beschluß	14			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	32			
Budget				
für 1900 und 1901, Haupt-Abtheilung II		3	1—14	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget				
Ersuchen um Beschleunigung der Berathung der Budget-Position Ausg. Titel III B., § 1, Ankauf eines Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, I. Rate	13			
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hug) hierüber		5	138	10a
Berathung und Beschluß	25			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	35			
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hug) über das ganze übrige Budget		5	134	10b
Berathung und Beschluß	50			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	67			
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
Rechnungsnachweisungen				
für 1896 und 1897 nebst Erläuterungen		2	13–52	
Mündliche Berichte der Budget-Kommission:				
1. über Titel I bis VI, XI und XII der Ausgabe und Titel I der Einnahme (Abg. Straub), Berathung und Beschluß	14			
2. über Titel VII der Ausgabe und Titel II der Einnahme (Abg. Breitner), Berathung und Beschluß	14—15			
3. über Titel VIII bis X der Ausgabe und Titel III der Einnahme (Abg. Dr. Fieser), Berathung und Beschluß	15			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	32			
Budget				
für 1900 und 1901, Haupt-Abtheilung III		3	1–222	
I. Nachtrag, zu Ausgabe Titel VI und Anlage 3 Titel III, Landgericht Konstanz	35	5	145	11
II. Nachtrag, zu Ausgabe Titel III, IV, V und IX	136	5	53	9
Berichte der Budget-Kommission:				
1. über Titel I bis VI (einschließlich des I Nachtrags), XI und XII der Ausgabe und Titel I der Einnahme (Abg. Straub)		5	147	11a
Berathung und Beschluß	52–58			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	77			
2. über Titel VII der Ausgabe und Titel II der Einnahme (Abg. Breitner)		5	175	11b
Berathung und Beschluß	58			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	77			
3. über Titel VIII der Ausgabe (Abg. Dr. Fieser)		5	180	11c
Berathung und Beschluß	149 150, 154–156			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	163–164			
4. über Titel IX und X der Ausgabe und Titel III der Einnahme (Abg. Dr. Fieser).		5	186	11d
		5	257	Zu 11d

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Druck-sache Nr.
Budget.				
Berathung und Beschluß	124—135			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	154			
5. über den II. Nachtrag, Ausgabe Titel III, IV, V, IX, (Abgg. Straub, Dr. Fieser), Berathung und Beschluß	158—159			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	168			
Antrag der Budget-Kommission zu Titel IX B § 7, Universitätsbibliothek Heidelberg	205	5	263	3a 11d [2]
Berichterstattung, Berathung und Beschluß hierüber	209			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	223 224			
IV. Ministerium des Innern.				
Rechnungsnachweisungen				
für 1896 und 1897 nebst Erläuterungen		2	53—98	
Mündliche Berichte der Budget-Kommission:				
1. über Titel I bis XI und XVIII—XXI der Ausgabe und Titel I, II und IX der Einnahme (Abg. Lauck), Berathung und Beschluß	17			
2. über Titel XII und XIII der Ausgabe und Titel III und IV der Einnahme (Abg. Schüler), Berathung und Beschluß	17—18			
3. über Titel XIV, XV und XVI der Ausgabe und Titel V—VII der Einnahme (Abg. Frank), Berathung und Beschluß	18			
4. über Titel XVII der Ausgabe und Titel VIII der Einnahme (Abg. Dr. Heimburger), Berathung und Beschluß	18			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	32			
Budget				
für 1900 und 1901, Hauptabtheilung IV		3	1—152	
Mittheilung des Großh. Ministeriums des Innern, betreffend Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg (nicht gedruckt)	35			
Nachtrag zu Ausgabe Titel II, IV, VIII, IX, X, XI, XIV, XVI, XVII und XVIII und Einnahme Titel II und VIII	136	5	73	9
Berichte der Budgetkommission:				
1. über Titel I - XI, XVIII - XXI der Ausgabe und Titel I, II und IX der Einnahme (Abg. Lauck)		5	264	12a
Berathung und Beschluß unter Aussetzung der Beschlußfassung über die Ausgabe-Position Titel XI B § 7	89 101, 104 105			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget.				
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	131			
2. über die ausgesetzte Position Titel XI B § 7 (Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kur-Interessen)		5	316	Zu 12a
Berathung und Beschluß	162	5	324	12b
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	168			
3. über Titel XII und XIII der Ausgabe und Titel III und IV der Einnahme (Abg. Schüler)				
Berathung und Beschluß	69—70	5	335	12c
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	131			
4. über Titel XIV, XV und XVI der Ausgabe und Titel V—VII der Einnahme (Abg. Frank)	35			
Berathung und Beschluß	88, 105 109 112—113			
Mittheilung über Genehmigung der I Kammer	131			
5. über Titel XVII der Ausgabe und Titel VIII der Einnahme (Abg. Dr. Heimburger)		5	352	12d
Berathung und Beschluß unter Aussetzung der Beschlußfassung über Ausgabe Titel XVII, B § 16 und Einnahme Titel VIII, B § 1 Ziffer 16	83—86			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	131			
6. Berichterstattung, Berathung und Beschlußfassung über die ausgesetzten Positionen:				
Ausgabe Titel XVII B § 16, und Einnahme Titel VIII B § 1 Ziffer 16 (Pflasterung der Landstraße Nr. 2)	151			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	168			
7. Desgleichen (Berichterstatter Abgg. Lauck, Frank, Dr. Heimburger) über den Nachtrag zu Ausgabe Titel II, IV, VIII, IX, X, XI, XIV, XVI, XVII, XVIII, Einnahme Titel II, VIII	159—160			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	168			
V. Finanzministerium.				
Rechnungsnachweisungen				
für 1896 und 1897 nebst Erläuterungen		2	99-138	
Mündliche Berichte der Budget-Kommission:				
1. über Titel I bis III, XI, XII und XIII der Ausgabe (Abg Nibel), Berathung und Beschluß	2)			
2. über Titel IV und X der Ausgabe und Titel I der Einnahme und Amortisationskasse (Abg. Kriechle), Berathung und Beschluß . .	20			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget.				
3. über Titel V, VIII und IX der Ausgabe und Titel II, V und VI der Einnahme (Abg. Dreesbach)				
Berathung und Beschluß	20			
4. über Titel VI und VII der Ausgabe und Titel III und IV der Einnahme (Abg. Opificius)				
Berathung und Beschluß	20			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	32			
Budget				
für 1900 und 1901, Haupt-Abtheilung V		3		
I. Nachtrag, zu Ausgabe Titel IV B § 10 und Einnahme Titel I B § 1 — Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus —	40	5	390	13
II. Nachtrag, zu Ausgabe Titel I, III, IV, VI, VII, XI und Einnahme Titel I und VI	136	5	115	9
Berichte der Budget-Kommission:				
1. über Titel I, II, III, XI, XII und XIII der Ausgabe (Abg. Nibel)		5	391	13a
Berathung und Beschluß unter Aussetzung der Beschlußfassung über Titel III B § 2 der Ausgabe	71—72			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	141			
2. über die ausgesetzte Position, Ausgabe Titel III B § 2 (Dienstgebäude für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv)		5	394	3u 13a
Berathung und Beschlußfassung	151			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	168			
3. über Titel IV und X der Ausgabe, einschließlich der Amortisationskasse, und Titel I der Einnahme, sowie über den I. Nachtrag (Abg. Kriechle)		5	397	13b
Berathung und Beschluß	114—117			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	141			
4. über Titel V, VIII und IX der Ausgabe und Titel II, V und VI der Einnahme (Abg. Dreesbach)		5	415	13c
Berathung und Beschluß	72—73			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	141			
5. über Titel VI und VII der Ausgabe und Titel III und IV der Einnahme (Abg. Opificius)		5	420	13d
Berathung und Beschluß	118			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	141			
6. Berichterstattung (Abgg. Dr. Wilckens, Kriechle und Opificius), Berathung und Beschluß über den II. Nachtrag, Ausgabe Titel I, III, IV, VI, VII, XI, Einnahme Titel I, VI	160			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	168			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget.				
VI. Oberrechnungskammer.				
Rechnungsnachweisungen				
für 1896 und 1897 nebst Erläuterungen		2	139—140	
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Bleß), Berathung und Beschluß	23			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	32			
Rechnungen der Oberrechnungskammer				
für die Jahre 1897 und 1898 sammt Beilagen (nicht gedruckt) . . .	13			
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Bleß), Berathung und Beschluß hierüber	23			
Mittheilung der I. Kammer über Prüfung und Ertheilung der Entlastung	41			
Budget				
für 1900 und 1901, Haupt-Abtheilung VI		3		
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Bleß) hierüber		5	430-31	14a
Berathung und Beschluß	152			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	167			
VII. Zusammenstellung der Abth. I—VI.				
Rechnungsnachweisungen				
für 1896 und 1897		2	141—146	
VIII. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.				
Verkehrs-Anstalten.				
Eisenbahnbetriebsverwaltung (1. Betrieb, 1a. Werkstätten, 1b. Magazine),				
Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,				
Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.				
Rechnungsnachweisungen				
für 1896 und 1897 nebst Erläuterungen		2	147 bis 173	
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Dr. Wilckens), Berathung und Beschluß	21			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	32			
Budget				
für 1900 und 1901, Haupt-Abtheilung VII				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung,				
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung		3	1-41 u. 56-148	
4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn				
I. Nachtrag, zu				
1. Ausgabe Titel V, VI und VII und Einnahme Titel VI				
2. Ausgabe Titel IV	76—77	5	432	15
4. Ausgabe Titel I				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget.				
II. Nachtrag, zu				
1. Ausgabe Titel IV	136	5	131	9
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Dr. Wilckens) zum Haupt-Budget und I. Nachtrag		5	454 u. 580	15a u. Zu 15a
Berathung und Beschluß	137—143			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	163			
Mündl. Berichterstattung (Abg. Dr. Wilckens, Berathung und Beschluß über den II. Nachtrag	160			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	168			
Eisenbahnbauverwaltung				
Nachweisung				
über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898 und 1899 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes	57—58	4	481	42
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission hierüber (Abg. Pfefferle), Berathung und Beschluß	144			
Mittheilung über Zustimmung der I Kammer	167			
Budget.				
für 1900 und 1901, Haupt-Abtheilung VII. 3. Eisenbahnbauverwaltung.		3	42—55	
I. Nachtrag, zu Abth. A Titel II, III und Abth. C der Ausgabe, sowie Titel I der Einnahme.	76—77	5	432	15
II. Nachtrag, Ausgabe (Karlsruher Personenbahnhof)	119—120	5	449	Zu 15
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Pfefferle) zum Hauptbudget und I. Nachtrag		5	582	15b
Berathung und Beschluß	145—147			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	167			
Bericht der Budgetkommission (Abg. Pefferle) über den II. Nachtrag		5	619	Zu 15b
Berathung und Beschluß	166			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	172			
Eisenbahnschuldentilgungskasse.				
Nachweisung				
über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898 und 1899 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes.				
(siehe oben Eisenbahnbauverwaltung.)				
Budget.				
für 1900 und 1901, Haupt-Abtheilung VIII		3	1—5	
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler)		5	636	16a
Berathung und Beschluß	170—171			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	172			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Budget.				
Badanstalten.				
Rechnungsnachweisungen				
für 1896 und 1897 nebst Erläuterungen		2	174–177	
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. v. Stockhorn), Berathung und Beschluß	23			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	32			
Budget				
für 1900 und 1901, Haupt-Abtheilung IX		3	1–12	
Bericht der Budget-Kommission (Abg. v. Stockhorn)		5	638	17a
Berathung und Beschluß	162			
Mittheilung über Genehmigung der I. Kammer	168			
Finanzgesetz.				
Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betr.	12	3	I-XLVIII	
Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz	43–49			
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler) über den Gesetzentwurf		5	642	18
Berathung und Beschluß	171			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	172			
Denkschriften.				
Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1899/1900 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1897/98 und 1898/99 (siehe Budget).				
Denkschrift des Großh. Ministeriums des Innern, die Zusammensetzung der Ständeversammlung betr. (siehe Verfassung.)				
Denkschrift des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg, die Unzulänglichkeit der Mittel zur Heranbildung des geistlichen Standes betr. (siehe Kirchenverfassung)				
Denkschrift der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, die Einführung der deckenweisen Unterhaltung auf einem Theile der Landstraßen betreffend. (Als Erläuterung zum Staatsvoranschlag für 1900/1901, Haupt.-Abth. IV, Ausgabe Titel XVII B § 21 gedruckt vorgelegt).				
Diätenwesen. (Siehe Diener.)				
Diener.				
Antrag der Abgg. Klein (Uibel) und Gen. auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über Aufhebung der Dienstkautionen und der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer . .	23	4	72	26
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an die Budgetkommission	37			
Bericht der Budgetkommission (Abg. Kriechle) hinsichtlich der Kautionen		5	412–14	13b
Berathung und Beschluß	117			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Diener.				
Bericht der Budgetkommission (Abg. Uibel) hinsichtlich der Wittwenkassenbeiträge		4	73	26a
Berathung und Beschluß	157			
Antrag der Abgg. Dr. Fieser und Gen. auf Vorlage eines Gesetzentwurfs noch auf dem jetzigen Landtage, betreffend				
a. die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer	47	4	474	39
b. Erhöhung des Wohnungsgeldes der Beamten und Volksschullehrer um 50 Procent				
Verweisung an die Budget-Kommission	47			
Berichterstattung, Berathung und Beschlußfassung hinsichtlich der Wittwenkassenbeiträge (siehe oben).				
Bericht der Budgetkommission (Abg. Uibel) hinsichtlich des Wohnungsgeldes		4	73	26a
Berathung und Beschluß	177—178			
Gesetzentwurf, die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betr.	148	4	601	55
Verweisung an die Budget-Kommission	148			
Berathung und Annahme	157			
Mittheilung über Annahme Seitens der I. Kammer	167			
Antrag der Abgg Dr. Heimburger und Gen., die gesetzliche Regelung des Diätenwesens betreffend	47	4	480	41
Berathung und Beschluß	48 - 49			
Mittheilung über Zustimmung der I Kammer	223			
Resolution über Abänderung des Gehaltstarifs hinsichtlich der Vermessungsbeamten	87	5	369	12 d
Danksagung der betreffenden Beamten	104			
Mittheilung über Beitritt der I. Kammer	225			
Antrag der Abgg. Zehnter und Gen. auf Resolution wegen Ergänzung des § 5 des Beamtengesetzes	204			
Berathung und Beschluß	204—205			
Mittheilung, wonach die I. Kammer von der Behandlung abgesehen hat	223	4	577	50 a
Dienstkautionen. (Siehe Diener.)				
Druckkosten.				
Vertrag zwischen dem Archivariat der II. Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe über Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1899/1900 (nicht gedruckt)	11			
Verweisung an die Geschäftsordnungs-Kommission	11			
Mündlicher Bericht dieser Kommission (Abg. Birkenmayer), Berathung und Beschluß	14			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Drucksachen.				
Mittheilung				
verschiedener Drucksachen der Kaiserl. Oberpostdirektion Karlsruhe .	4—17			
des Statistischen Landesamts: statistisches Jahrbuch für das Jahr 1899	4			
des Jahresberichts der Centralleitung des Landesverbandes der bad. Schutzvereine für entlassene Gefangene für 1898	4			
der statistischen Uebersicht der Eisenbahnbetriebsergebnisse für 1898 durch Großh. Generaldirektion der bad. Staatseisenbahnen . .	4			
des Jahresberichts des Thierschutzvereins Heidelberg für 1898/99 .	11			
des Geschäftsberichts des badischen Frauenvereins für das Jahr 1898	19—20			
des Jahresberichts der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen für 1898	24			
der Expeditur des Großh. Ministeriums des Innern, Bildliche Darstellung des Verkehrs auf den Landstraßen betr.	28			
von Neujahrsblättern der badischen historischen Kommission für 1900	35			
des Katalogs der Großh. Hof- und Landesbibliothek über die Literatur des Bürgerlichen Gesetzbuchs	46			
eines Gedenkblattes der Universität Heidelberg über Robert Wilhelm Bunsen	51			
einer akademischen Rede der Universität Heidelberg zur Feier des Geburtsfestes des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich . .	51			
des Vorstands des Verbands öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten des Jahrgangs 1899 betr.	74			
einer Denkschrift des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg, die Unzulänglichkeit der Mittel zur Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betr.	76			
des Jahresberichts der Fabrikinspektion für 1899	91			
der Beschreibung der Wasserversorgung des Heubergs	104			
des Jahresberichts des Landesvereins für Arbeiterkolonien für 1899	121			
des Jahresberichts der Heidelberger chirurgischen Klinik für 1898	179			
des Rechenschaftsberichts der Allg. Versorgungsanstalt für 1899 .	182			
des Jahresberichts des bad. Vieh-Versicherungsverbandes für 1899.	184			
Ehrungen innerhalb der Kammer. (Siehe Ständeversammlung.)				
Einkommensteuer (Siehe Steuern.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Einladungen.				
Einladung				
der Technischen Hochschule in Karlsruhe zur Feier des Rektoratswechsels	4			
der Museumsgesellschaft in Karlsruhe zum Besuche ihrer Lokalitäten	4			
der Gesellschaft „Bärenzwinger" in Karlsruhe zum Besuche ihres Lokals	4			
des „Karlsruher Liederkranz" zum 58. Stiftungs-Konzert	8			
der „Liederhalle Karlsruhe" zum Stiftungs-Konzert	23			
des Stadtraths Karlsruhe zum Besuch des Stadtgartens	25			
der Technischen Hochschule in Karlsruhe zur akadem. Jahrhundert-Feier	35			
des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Besichtigung der Gräfl. W. Douglas'schen Glasgemälde und altägyptischen Reliefs in der Alterthums-Sammlung	38			
des evang. protest. Kirchengemeinderaths Karlsruhe zur Geburtstagsfeier Sr. Majestät des deutschen Kaisers	40			
des katholischen Stadtpfarramts St. Stephan zu desgleichen . . .	44			
des Großh. Oberhofmarschallamts zum Hofball	57			
des Süddeutschen Mäßigkeitsausschusses des Charitasverbandes zu einem Vortrag im Rathhaussaale in Karlsruhe	87			
des Gewerbevereins Bruchsal zur Besichtigung der Landesausstellung von Lehrlingsarbeiten	138			
des Gastwirtheverbandes zum 15. Verbandstag	154			
des Stadtraths Karlsruhe zur Abholung der Offiziere und Mannschaften der in Maxau erscheinenden Torpedoflottille und zum Besuch des Banketts	161			
des St. Vincentius-Vereins Karlsruhe zur Eröffnung des stattfindenden Wohlthätigkeitsfestes	165			
des katholischen Stadtpfarramts St. Stephan Karlsruhe zur Fronleichnamsprozession	181			
Eisenbahnen.				
Gesetzentwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend	25	4	88	28
Verweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	25			
Bericht der Kommission (Abg. Zehnter)		4	99	28 a
Berathung und Beschluß	122—123			
Mittheilung über Zustimmung der I Kammer	172			
Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr. (Fortsetzung der Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze und Nebenbahn im Anschluß an die Höllenthalbahn von der Station Kappel über Lenzkirch nach Bonndorf)	43	4	463	38
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	52			
Bericht der Kommission (Abg. Weber)		4	469	38 a
Berathung und Beschluß	81—82			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Eisenbahnen.				
Danksagung des Gemeinderaths Lenzkirch	83			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	153			
Antrag der Abgg. Muser und Genossen, die gesetzliche Festlegung der für die Personen- und Güter-Beförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden Grundsätze und der für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstsätze betreffend	77	4	517	44
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an die Budget-Kommission	81			
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Uibel)	*)	4	523	44 a
Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt betreffend	81	4	531	45
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	89			
Kommissionsbericht (Abg. Greiff) hierüber		4	537	45 a
Berathung und Beschluß	110—111			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	189			
Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend	81	4	542	46
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	89			
Kommissionsbericht (Abg. Dieterle) hierüber		4	548	46 a
Berathung und Beschluß	110			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	153			
Antrag der Abg. Fendrich und Gen., die Stellung des Aufnahmegebäudes des neuen Durlacher Bahnhofes betr. (nicht gedruckt)	145			
Begründung, Berathung und Beschluß	145			
Gesetzentwurf, den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn) betr.	148	4	611	56
Verweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	148			
Bericht der Kommission (Abg. Dieterle)		4	619	56 a
Berathung und Beschluß	187—188			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	223			
Elementarunterrichtsgesetz (Siehe Erziehung und Unterricht).				
Erziehung und Unterricht.				
Gesetzes-Vorschlag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes betr.	19	4	31	19
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an eine elfgliedrige Kommission	26. 52. 55			

*) Kam nicht zur Verhandlung (vergl. Prot.-Heft Seite 219).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Erziehung und Unterricht.				
Ergänzung der Kommission	156			
Bericht der Kommission (Abg. Hennig)		4	33	19a
Berathung und Beschluß	208—209			
Mittheilung, wonach die I. Kammer von der Behandlung abgesehen hat	223	4	44	19 b
Gesetzentwurf, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betr.	41	4	460	37
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an die obengenannte Kommission	52, 55			
Ergänzung der Kommission	156			
Bericht der Kommission (Abg. Hennig)		4	33	19a
Berathung und Beschluß	208—209			
Mittheilung, wonach die I. Kammer von der Behandlung abgesehen hat	223	4	44	19 b
Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Berechtigungen der Oberrealschulen betreffend	40	4	428	36
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an die Budgetkommission	52			
Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Heimburger)		4	429	36a
Berathung und Beschluß	181			
Gesetzentwurf, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betr. (der I. Kammer vorgelegt).				
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an eine siebengliedrige Kommission	77			
Bildung dieser Kommission	79—80			
Mittheilung über Beschlüsse der I. Kammer	110	4	581	53
Bericht der Kommission der II. Kammer (Abg. Dr. Weygoldt)		4	587	53a
Berathung und Beschluß	207			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	218			
Gesetzentwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.	175	4	765	62
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an die Kommission für die Vorlagen wegen Aenderung des Elementarunterrichtsgesetzes	175			
Antrag der Kommission hinsichtlich der weiteren geschäftlichen Behandlung	202 – 203	4	782	62a
Berathung und Beschluß über diesen Antrag	207			
Anträge u. A. wegen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge und Erhöhung des Wohnungsgeldes der Volksschullehrer (s. Diener).				
Fabrikwesen.				
Antrag der Abgg. Dieterle und Genossen, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Rheines, hier die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit betreffend, welche die Stromschnelle, der sog. „Laufen", im Rhein bei Laufenburg bildet.	94	4	560	48
Gegenvorstellung des Initiativkomites in Klein-Laufenburg	97	4	562	48a
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Lauck)		4	564	48b
Berathung und Beschluß	176			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Finanzgesetz. (Siehe Budget).				
Flußbauwesen. (Siehe Wasserbauten).				
Fürstliche Häuser.				
Glückwunsch anläßlich der Verlobung Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Max	104			
Danksagungen darauf	114			
Glückwunsch anläßlich der Großjährigkeitserklärung Sr. Kaiserl. Hoheit des deutschen Kronprinzen	139			
Danksagung darauf	140—141			
(Weiter siehe auch „Nachrufe".)				
Gefängnißwesen. (Siehe Strafanstalten).				
Gemeindeordnung.				
Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Heimburger und Genossen, die Abänderung der Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden betreffend	19	4	46	20
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an die Verfassungs-Kommission (siehe Verfassung)	26			
Mündliche Berichterstattung (Abg. Breitner), Berathung und Beschluß	185—186			
Resolution im gleichen Betreff	185—186			
Mittheilung über Ablehnung des Gesetzentwurfs Seitens der I. Kammer	218	4	49	20 a
Gesetzentwurf, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend	25	4	82	27
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an die Verfassungs-Kommission (siehe Verfassung)	34			
Mündliche Berichterstattung (Abg. Dr. Heimburger), Berathung und Beschluß	184—185			
Mittheilung der Beschlüsse der I. Kammer	219	4	87	27 a
Nochmalige Berathung und Zustimmung der II. Kammer	220			
Geschäftsordnung.				
Allerhöchste Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Gr. Regierung zu erledigenden Geschäfte	4			
Besprechung über Berücksichtigung nicht rechtzeitig eingelaufener Wahlproteste	8—9			
Besprechung wegen Bestimmung der Sitzungstage	10			
Desgleichen über den Wiederzusammentritt der Kammer nach den Weihnachtsferien	34			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Geschäftsordnung.				
Besprechung der Frage, ob mit der Ablehnung des Gesetzesvorschlags der Abgg. Wacker und Gen., die Verfassungsänderung betr., und des Gesetzesvorschlags der Verfassungs-Kommission, die Abänderung der Landtagswahlordnung betr., auch der eventualiter zur Annahme beantragte Gesetzesvorschlag der Abgg. Dreesbach und Gen. in letzterem Betreff als abgelehnt anzusehen sei	214—215			
Besprechung darüber, ob über den zweiten Gesetzesvorschlag (der Verfassungskommission), betreffend die Abänderung der Wahlkreiseintheilung, abzustimmen sei, nachdem der erste Vorschlag abgelehnt worden . .	215			
Berathung und Beschlußfassung darüber, ob der dritte Gesetzesvorschlag (der Kommission) über die Abänderung der Wahlkreiseintheilung als sog. Verfassungsgesetz zu behandeln sei oder nicht	215 216			
Geschäftsübersicht.				
Uebersicht über die Thätigkeit des Landtags	225			
Gewerbeordnung.				
Interpellation der Abgg. Dreesbach und Gen., das Verhalten der Großh. Regierung zu der Frage des Schutzes der Arbeitswilligen betr.	10	4	28	4
Bereitwilligkeit der Großh. Regierung zur Beantwortung	21			
Begründung und Beantwortung	27			
Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Instruktion der badischen Bundesrathsbevollmächtigten in der Frage des Schutzes des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betr.	19	4	50	21
Erklärung der Großh. Regierung	28—29			
Erklärung der Abgg. Dreesbach und Gen.	30			
Abänderungsantrag der Abgg. Dreesbach und Gen.	32			
Antrag auf namentliche Abstimmung	32			
Berathung und Beschluß	29 33			
Gewerbsteuer. (Siehe Steuern.)				
Grundbuchordnung.				
Interpellation der Abgg. Muser und Genossen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundbuchordnung betreffend	14	4	30	6
Bereitwilligkeit der Großh. Regierung zur Beantwortung	27			
Begründung und Beantwortung	34			
Grundstücke, deren Untheilbarkeit (Siehe Landeskultur).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gütertarife der bad. Staatseisenbahnen (Siehe Eisenbahnen).				
Hagelversicherung (Siehe Landwirthschaft).				
Hypotheken. Veranstaltung von Erhebungen über die hypothekarischen Darlehen der Landwirthe und Gewerbetreibenden mit Landwirthschaft. (Siehe Landwirthschaft).				
Interpellationen. Interpellation der Abgg. Dreesbach u. Gen., das Verhalten der Großh. Regierung zu der Frage des Schutzes der Arbeitswilligen betr. (siehe Gewerbeordnung.)				
Interpellation der Abgg. Dreesbach u. Gen., das vorzeitige Bekanntwerden der Marinevorlage und die Stellung der Großh. Regierung zu derselben betr.	10	4	29	5
Mittheilung Großh. Staatsministeriums über Ablehnung der Beantwortung Interpellation der Abgg. Muser u. Gen., den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundbuchordnung betr. (s. Grundbuchordnung).	17			
Kammern. Siehe „Abgeordnete", „Abtheilungen", „Ausschuß", „Einladungen", „Geschäftsordnung", „Geschäfts-Uebersicht", „Kommissionen", „Nachrufe", „Präsidium", „Sekretäre", „Ständeversammlung", „Urlaubsbebewilligungen", „Wahlprüfungen", „Wünsche und Resolutionen".				
Kammerverhandlungen. Vertrag wegen Herstellung der Kammer-Drucksachen — Vorlagen, Berichte, Protokoll- und Beilagenhefte — (siehe Druckkosten) . . . . . (Weiter siehe auch „Berichterstattung", „Geschäftsordnung" und „Ständeversammlung".)				
Kapitalrentensteuer (Siehe Steuern)				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Kirchenverfassung.				
Gesetzes-Vorschlag der Abgg. Wacker und Genossen, Einführung, resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betr.	10	4	7	2
Berathung über die geschäftliche Behandlung (keine Kommissionsberathung)	23—24			
Mündliche Berichterstattung (Referent: Abg. Wacker, Korreferent: Abg. Obkircher) und Berathung	61—64			
Antrag der Abgg. Zehnter und Genossen zu obigem Gesetzes-Vorschlag	61—62			
Antrag der Abgg. Wacker und Genossen auf namentliche Abstimmung hierüber, Beschlußfassung über den Gesetzes-Vorschlag und den Antrag	62 64			
Mittheilung über Ablehnung Seitens der I. Kammer	90			
Denkschrift des Erzbischöfl. Ordinariats in Freiburg, die Unzulänglichkeit der Mittel zur Heranbildung des geistlichen Standes betr.	76			
Kommissionen.				
Bildung, Konstituirung und Ergänzung der Kommissionen und zwar:				
der Budget-Kommission	11.12.16.74			
„ Kommission für Eisenbahnen und Straßen	11.16			
„ Kommission für Geschäftsordnung	11. 12. 16			
„ Petitions-Kommission	11. 16. 98			
„ Verfassungs-Kommission	25-26. 145. 162			
„ Kommission für den Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend	34			
„ Steuer-Kommission	37. 42. 162			
„ Kommission für den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend	54—55			
„ Kommission für den Regierungs-Gesetzententwurf und den Gesetzesvorschlag Dr. Heimburger und Genossen, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend, ferner über den Gesetzentwurf, die Erziehung der nicht vollsinnigen Kinder betreffend	55. 156. 175			
„ Kommission für den Gesetzentwurf, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend	77. 162			
„ Kommission für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes betreffend	126. 162			
„ Kommission für den Gesetzentwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend	173			
Krankenanstalten. (Siehe Medizinalwesen.)				
Kreisverbände.				
Antrag der Abgg. Dr. Fieser und Genossen, Erhöhung der Dotation der Kreisverbände auf dem Gebiete des Landarmen- und Straßenwesens betr.	47	4	474	39
Verweisung an die Budget-Kommission	47			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Kreisverbände.				
Kommissions-Bericht (Abg. Lauck) hierüber		4	475	39 a
Berathung und Beschluß	157 158			
Antrag der Abgg. Klein und Gen., die Budget-Position Haupt-Abtheilung IV, Titel IX B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) für überschreitbar zu erklären, Berathung und Beschlußfassung	99			
Gesetzentwurf, die Dotation der Kreisverbände betreffend . . .	153	4	625	57
Verweisung an die Budget-Kommission	153			
Mündliche Berichterstattung (Abg. Lauck) Berathung und Annahme . .	157—158			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	167			
Kreisverkündigungsblätter. (Siehe Amtsverkündigungsblätter).				
Landeskultur.				
Gesetzentwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betr. (der I. Kammer vorgelegt).				
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an eine (sofort gebildete) siebengliedrige Kommission	173			
Mittheilung über Annahme Seitens der I. Kammer	189	4	783	63
Bericht der Kommission der II. Kammer (Abg. Breitner)		4	784	63 a
Berathung und Zurückverweisung an die Kommission	201 202			
Abermalige Berathung und Beschluß	206 - 207			
Mittheilung der neuen Beschlüsse der I. Kammer	219	4	788	63 b
Nochmalige Berathung und Zustimmung der II. Kammer	221			
Landständischer Ausschuß. (Siehe Ausschuß.)				
Landstraßen. (Siehe Straßenbau).				
Landtag, (Siehe Ständeversammlung.)				
Landtagskosten.				
Rechnung des Archivariats über die Kosten des Landtags 1887/99 (siehe Archivariat).				
Druckvertrag für den Landtag 1899/1900 (siehe Druckkosten).				
Landwirthschaft.				
Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betr. . . .	30	4	125	29
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an eine (sofort gebildete) dreizehngliedrige Kommission	34			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Wilckens)		4	146	29 a

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landwirthschaft.				
Berathung und Beschluß	77—78			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer.	112			
Antrag der Abgg. Frank und Gen., die hypothekarischen Darlehen der Landwirthe und Gewerbetreibenden mit Landwirthschaft betr.	47	4	479	40
Berathung und Beschluß	48—49			
Antrag der Abgg. Pfefferle und Gen., Beihilfe für die Hagelversicherung des zur Reben- und Tabakpflanzung dienenden Geländes betr.	105	4	580	52
Berathung und Zurückziehung des Antrags zu Gunsten der im gleichen Betreff beantragten Resolution	109			
Begründung der Resolution, Berathung und Annahme	109			
Lasten (privatrechtliche).				
Ablösung der Baulast bezüglich des Pfarrhauses in Schönau i. W.	117			
(31) **Lex Heinze.** (Siehe Strafgesetzgebung.)				
Liegenschaften, deren Untheilbarkeit (Siehe Landeskultur.)				
Marinevorlage. Interpellation der Abgg. Dreesbach und Gen. (Siehe Interpellationen.)				
Medizinalwesen.				
Antrag der Abgg. Zehnter und Genossen, Bewilligung von Staatsbeiträgen an Gemeinden zur Gewinnung von Aerzten betr.	32	4	153	30
Verweisung an die Budget-Kommission	32			
Kommissions-Bericht (Abg. Lauck) hierüber		5	270	12 a
Berathung und Beschluß	97			
Gewährung von Beihilfen an die Gemeinden Heiligkreuzsteinach u. Todtmoos	97			
Resolution, die Grundsätze bei Verpflegung der versicherten Arbeiter einer- und der nicht versicherten Arbeiter und Beamten anderseits in der Lungenheilanstalt Friedrichsheim betreffend	100			
Desgleichen, den ärztlichen Dienst in Krankenanstalten, welche mit staatlicher Beihilfe errichtet oder erweitert werden, betr.	100			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Medizinalwesen.				
Desgleichen, die Aufhebung der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim und Errichtung zweier neuer Anstalten betr.	70			
Besichtigung des event. zur Verfügung stehenden Platzes für eine neue Anstalt in Pforzheim	138			
Nachrufe.				
1. An gewesene Kammer-Mitglieder:				
Karl Leimbach (Stadt Heidelberg)	76			
Max Reichert (Baden-Land – Bühl—Rastatt)	85			
Karl Hug (Oberkirch—Achern)	121			
Karl Kohler (Kenzingen – Ettenheim)	121			
Eduard Bichler (Stadt Pforzheim)	121			
Karl Seiz (Stadt Konstanz)	121			
Karl Müller (Konstanz-Land—Radolfzell)	122			
Reinhold Baumstark (Säckingen-Laufenburg-Schönau und Stadt Baden)	122			
Philipp Schweinfurth (Sinsheim)	122			
Joh. Gg. Haes (Lahr-Land)	122			
2. Ferner an:				
J. Gr. H. die Fürstin Marie Amalie von Leiningen	5, 7			
J. Hoheit die Herzogin Friedrich von Schleswig-Holstein	46			
J. Königl. Hoheit die Fürstin-Mutter Josephine von Hohenzollern .	194			
Geh. Rath Dr. Georg Meyer (Mitglied der I. Kammer)	76			
Danksagungen für Theilnahmekundgebung	13, 57, 71, 90, 195			
Oberrealschulen.				
Berechtigungen derselben. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Oberrechnungskammer.				
Denkschrift über die Rechnungsabhör. (Siehe Budget.)				
Orden. (Siehe Kirchenverfassung.)				
Personentarife der badischen Staatseisenbahnen. (Siehe Eisenbahnen.)				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
	Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
Petitionen.					
Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1897/99 von der II. Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung und zwar aus dem Geschäftskreise:					
a. des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	8				
b. des Ministeriums der Finanzen	8				
c. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts	16				
d. des Ministeriums des Innern	22—23				
Bericht der Petitionskommission (Abg. Armbruster) hierüber			4	358	34
Berathung und Beschluß		42			
Neue Petitionen:					
Allweyer, Sophron, Kanzleidiener in Offenburg, Unterstützung, Gebührenregelung und Versetzung betr.	153	211			
Badekomite Badenweiler, Erweiterung der Bassinbäder (siehe Badenweiler).					
Baden-Baden, Verein Frauenbildung — Frauenstudium, Mädchenstudium betr. (siehe Verein).					
Badenweiler, Gemeinderath und Badekomite, Erweiterung der Bassinbäder daselbst betr.	43	100	5	283	12 a
Bahnarbeiter Karl Senger in Heidelberg, Anstellung betr.	93	164			
Bahn- und Weichenwärtervereine Mannheim u. A., Besserstellung der Bahn- und Weichenwärter betreffend .	38	143	5	525	15 a
Bauarbeiter Badens, Mißstände im Baugewerbe betr. (siehe Centralkommission der Bauarbeiter).					
Beamte in Breisach, Bühl, Ladenburg, Rastatt, Ueberlingen, Villingen, Wohnungsgeld betr. . .	79 79 36 76 79 48	177 – 178	4	73	26 a
Bergbauunternehmer, Bergarbeiter ꝛc., Abänderung des Berggesetzes betr. (s. Kommission der Bergbauunternehmer ꝛc. / Einwohner von Inner-Urberg ꝛc.)					
Besteuerung der Beamtenvereine (siehe Verband deutscher Eisenwaarenhändler).					
Besteuerung der Waarenhäuser (siehe Waarenhäuser).					
Betriebsunternehmer bad. Handelsmühlen:					
a) gestaffelte Umsatzsteuer,	19. 151	197–198	4	750	61
b) verschiedenartige Tarifirung von Getreide und Mehl betr.		182–183			
Bez.-Verein Baden-Pfalz im deutschen Fleischerverband, Fleischaccise betr.	83	196			
Breisach, Beamte, Wohnungsgeld betr. (siehe Beamte).					
Bremser-Personal, bad., Besserstellung betr.	17	143	5	525	15 a

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
	Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
Petitionen.					
Bretten, Diözesanausschuß, Bewahrung der Jugend betr. (siehe Diözesansynode Bretten).					
Brombach und Hauingen, Gemeinden, Personenzugshalte betr.	36	74			
Bruchsal, Hilfs- und Lagerhausaufseher, Orts- resp. Theuerungszulage betreffend (siehe Hilfs- und Lagerhausaufseher.)					
Bruchsal, Landw. Bez.-Verein, Weinaccise betr. (siehe Landw. Bez.-Verein Bruchsal).					
Brückenwärter, badische, etatmäßige Anstellung betr.	170	*)			
Bühl, Beamte, Wohnungsgeld betr. (siehe Beamte).					
Bühl, Landw. Bez.-Verein, Weinaccise betr. (siehe Landw. Bez.-Verein).					
Bureauassistenten bei den Bez.-Geometerstellen, Besserstellung betreffend	59	87—88	5	364	12d
Bureau- und Steuereinnehmerei-Gehilfen in Mannheim, Theuerungszulage betr. (siehe Steuereinnehmerei- und Bureaugehilfen).					
Bürgerverein der Oststadt Karlsruhe, Karlsruher Personenbahnhof betr. (siehe Karlsruhe).					
Centralkommission der Bauarbeiter Badens, Mißstände im Baugewerbe betr.	36	218	4	832	66
Daxlanden, Einwohner, Brücke über den Stichkanal betr. .	28 31	75	4	512	43
Dietlingen (A. Waldshut), Ortsgemeinde, Trennung von der Gemeinde Weilheim betr.	36	80			
Diözesanausschuß Bretten, Bewahrung der Jugend betr.	51	120	4	552	47
Diözesanausschuß Karlsruhe-Land, Bewahrung der Jugend betr.	65	120	4	552	47
Dürrenbüchig, Gemeinderath, Haltestelle betr.	79	168—69			
Ehrmann, Jakob u. Gen. von Teutschneureuth, Pflastergeld betr.	25, 55	194	4	400	35 a
Einwohner von Inner-Urburg, Außer-Urberg und anderen Orten, Nickelerzgruben im Amtsbezirk St. Blasien betr.	177	198	4	635	58a
Eisenbahnarbeiter, etatmäßige Anstellung betr.	36	143	5	525	15 a
Eisenbahnbeamte, Besserstellung betr. (siehe: Bahnwärter, Bremser, Eisenbahnarbeiter, Eisenbahnbedienstete, Kanzleiassistenten, Lokomotivbeamte, Schaffner, Stationsvorsteher, Wagenwärter, Weichenwärter).					
Eisenbahnbedienstete, Lohn- und Dienstverhältnisse betr. (siehe Verband bad. Eisenbahnbediensteter).					
Eisenbahnreformverein, vertr. durch die Herren Böhtlingk und Frühauf, Tarifwesen betr.	140	221			

*) Als zu spät eingelaufen nicht verhandelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
	Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
Petitionen.					
Eisenwaarenhändler, steuerl. Begünstigung der Beamtenvereine betr. (siehe Verband deutscher Eisenwaarenhändler)					
Elchesheim, Komite, Rheinfähre Au-Lauterburg betr. (siehe Komite).					
Emmendingen, Landw. Bez.-Verein, Weinaccise betr. (siehe Landw. Bez.-Verein).					
Endingen, Ringsheim, Oberhausen, Gemeinden, Abänderung des Jagdgesetzes betr.	36	60			
Ettlingen, Geschäftsleute, Gütertarif der Albthalbahn betr. (siehe Geschäftsleute von Ettlingen).					
Ettlingen, Metzger des Bezirks, Fleischaccise betr. (siehe Metzger des Bezirks Ettlingen).					
Fahrnau, Teichgenossenschaft, Fahrnauer Wehr betr. (siehe Teichgenossenschaft).					
Fath, Jakob, Wagenrevident a. D. in Mannheim, Pensionserhöhung betr.	65	188			
Flaschenbierhändler, Freiburg, Concession für den Flaschenbierhandel betr.	54, 107	218	4	851	67
Fleischerverband, Fleischaccise betreffend (siehe Bezirksverein Baden Pfalz).					
Frank, Josef, pens. Weichenwärter in Mannheim, Pensionszuschuß betr.	184	*)			
Frauenbildung — Frauenstudium, Verein, Abth. Baden-Baden und Pforzheim, Mädchenstudium u. A. betreffend (siehe Verein Frauenbildung — Frauenstudium).					
Freiburg, Flaschenbierhändler, Flaschenbierhandel betreffend (siehe Flaschenbierhändler).					
Freiburg, Schutzleute, Besserstellung betreffend (siehe Schutzleute Freiburg).					
Fremdenführer am Bahnhof Heidelberg, Verbesserung ihres Dienstverhältnisses betreffend	39	102			
Fuchs, Fr. und Wilh. von Eggenstein, Pflastergeld betreffend	25, 44, 55	194	4	400	35a
Gastwirtheverband, badischer, Flaschenbierhandel betr.	93	218	4	851	67
Gastwirtheverband, badischer, Aufhebung der Transferirungstaxe betreffend	36	218	4	858	68
Geiger, Adolf, Hilfswagenrevident Ww. in Karlsruhe, Unterstützung betreffend	43	102			

*) Als zu spät eingelaufen nicht verhandelt.

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
	Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
Petitionen.					
Gemeinderath und Badkomite Badenweiler, Erweiterung der Bassinbäder betreffend (siehe Badenweiler).					
Gemeinden Brombach und Hauingen, Personenzugshalte betr. (siehe Brombach).					
Gemeinderath Dürrenbüchig, Haltestelle betreffend (siehe Dürrenbüchig).					
Gemeinden Endingen, Ringsheim, Oberhausen, Aenderung des Jagdgesetzes betreffend (siehe Endingen).					
Gemeinderath Gengenbach, Errichtung eines Bezirksamts betr. (siehe Gengenbach).					
Gemeinde Gölshausen, Haltestelle betreffend (siehe Gölshausen).					
Gemeinden Griesbach u. A., Eisenbahnbau betreffend (siehe Griesbach).					
Gemeinde Gundelfingen, Kursstation u. A. betreffend (siehe Gundelfingen).					
Gemeinden Hohenthengen u. A., Erstellung einer Eisenbahn betreffend (siehe Hohenthengen).					
Gemeinderath Kehl Dorf, Beleuchtung der Rheinbrücke betr. (siehe Kehl Dorf).					
Gemeinde Lindach, Eisenbahnhaltestelle betr. (siehe Lindach).					
Gemeinderath Meersburg, Bodenseebahn betreffend (siehe Meersburg).					
Gemeinden Mörtelstein u. A., Haltestelle betr. (siehe Mörtelstein).					
Gemeinden Oberkirch und Oppenau, Verstaatlichung der Renchthalbahn betr. (siehe Oberkirch).					
Gemeinde Oensbach, Zugshalte betr. (siehe Oensbach).					
„ Prinzbach, Kinzigsteg betr. (siehe Prinzbach).					
„ Reichenbuch, Staatsbeitrag betr. (siehe Reichenbuch).					
Gemeinderath Staufen, Burgruine Staufen betreffend (siehe Staufen).					
Gemeinde Steinbach, Notariat betreffend (siehe Steinbach).					
Gemeinderath Walldorf, Stationserweiterung Wiesloch betr. (siehe Walldorf).					
Gemeinde Weinheim, Burgruine Windeck betreffend (siehe Weinheim).					
Gemeinden des Schwarzbachgebietes, bessere Zugsverbindungen betreffend	73	142	5	517	15a

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
	Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
Petitionen.					
Gemeinden des Steinachthales, Steinachthalbahn Neckarsteinach—Heiligkreuzsteinach betreffend	151	187			
Gengenbach, Gemeinderath, Errichtung eines Bezirksamts daselbst betreffend	21, 87	80			
Geometer, deren Bureauassistenten, Besserstellung betreffend (siehe Bureauassistenten).					
Geometerverein, badischer, Besserstellung der Geometer betr.	[1])	87	5	364	12d
Geschäftsleute von Ettlingen, Gütertarif der Albthalbahn betr.	132	180			
Geschäftsleute u. A. von Walldorf und Handelskammer Heidelberg-Eberbach, Station Wiesloch-Walldorf betreffend (siehe Walldorf).					
Gewerbeverein, badischer, Besteuerung der Waarenhäuser betreffend (siehe Verband badischer Gewerbevereine).					
Göhringer, O. in Rippoldsau, Eisenbahn Wolfach-Rippoldsau betreffend (siehe Wolfthalbahnkomite).					
Gölshausen, Gemeinde, Haltestelle betreffend	22	67—68			
Gratz, Josephine, Zahlmeisters Wittwe in Berlin, Entschädigung wegen pol. Maßregeln betreffend	116	202			
Grenzaufseher, Besserstellung betreffend	[1])	118	5	428	13d
Griesbach und andere Gemeinden, Eisenbahnbau betreffend	38	187—188	4	619	56a
Grünsfeld, Stadtgemeinde, und weitere 10 Gemeinden, Staatszuschuß zur Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld betr.	108	172—173			
Güterbestätter Walburg und Fetzner in Bruchsal, Expreßgutbestätterei in Bruchsal betreffend	191	[2])			
Gundelfingen, Gemeinde, Kursstation u. A. betreffend .	5, 13	[3]) 168			
Hafenaufseher u. A. in Mannheim, Orts- resp. Theuerungszulage betr. (siehe Revisionsaufseher).					
Handelskammer Heidelberg-Eberbach, Station Wiesloch-Walldorf betreffend (siehe Walldorf).					
Handelskammer Heidelberg, Mühlenfabrikat-Steuer betr.	14. 151	182—183 197—198	4	750	61
Handelskammer Lahr, Steuerreform betreffend	177	196			
Handelskammern Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Schopfheim, Steuerreform betr. .	184	196			
Handelskammer Mannheim, Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend	195	[3])			

[1]) Nicht bei der Kammer, sondern bei der Großh. Regierung angebracht, aber von der Kammer aufgenommen.

[2]) Als zu spät eingelaufen nicht verhandelt.

[3]) Zurückverwiesen an die Kommission (vergl. Prot.-H. S. 66).

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
	Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
Petitionen.					
Handelskammer, Schwarzwälder, in Villingen, Feuerversicherungswesen betreffend (siehe Schwarzwälder Handelskammer).					
Handelskammer, Schwarzwälder, in Villingen, Steuerreform betreffend (siehe Schwarzwälder Handelskammer).					
Handelsmühleninhaber, Besteuerung u. A betreffend (siehe Betriebsunternehmer bad. Handelsmühlen).					
Hauingen und Brombach, Personenzugshalte betreffend (siehe Brombach).					
Hauptamtsdiener u. A. in Mannheim, Orts-, resp. Theuerungszulage betr. (siehe Revisionsaufseher).					
Hebammen deutsche, Diensteinkommensverhältnisse betreffend (siehe Vereinigung deutscher Hebammen).					
Heidelberg, Fremdenführer, Verbesserung ihres Dienstverhältnisses betr. (siehe Fremdenführer).					
Heidelberg-Eberbach, Handelskammer, Mühlenfabrikat-Steuer betreffend (siehe Handelskammer Heidelberg).					
Heidelberg-Eberbach, Handelskammer, Station Wiesloch-Walldorf betr. (siehe Walldorf).					
Henninger, Grenzaufseher und Steuererheber a. D. in Königschafffhausen, Wiederverwendung betreffend	25	66			
Hermann, Josef, Bahnwart a. D. in Villingen, Ruhegehaltsaufbesserung betreffend	119	176			
Hiebeler, Karl I in Heidelberg, Rechtsschutz betreffend	36	[1])			
Hilfsaufseher im Zolldienst Mannheim, Besserstellung betr.	146	222			
Hilfs- und Lageraufseher in Bruchsal, Orts- resp. Theuerungszulage betreffend	93	[2])			
Hoffmann, Wilhelm, Hauptlehrer in Karlsruhe, Rechtsschutz betr.	199	[3])			
Hohenthengen, Gemeinde u A., Erstellung einer Eisenbahn betreffend.	210	[4])			
Holfelder, Valentin, Kaminfegergehilfe von Wiesloch, Dienstzeitberechnung betreffend	163	221 222			
Homöopathie-Vereine, Errichtung homöop. Lehrstühle u. A. betreffend (siehe Vereine für Homöopathie).					
Hornung, Aug. von Ballenberg, Flaschenbierverkauf im Umherziehen betreffend	33	60			

[1]) Nach § 61 der Geschäftsordnung behandelt (vergl. Prot.-H. S. 83.)
[2]) Blieb unerledigt.
[3]) Als zu spät eingelaufen nicht verhandelt.
[4]) Als zu spät eingelaufen nicht verhandelt (siehe Prot.-H. S. 219.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Erledigung	Beilagen: Heft	Seite	Drucksache Nr.
Petitionen.					
Huber, Florian von Mörsch, Rechtsschutz betreffend . .	155	[1])			
Initiativkomite Kleinlaufenburg, Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Oberrheins betr.	97	176	4	562 564	48a 48b
Kanzleiassistenten der Staatseisenbahn, Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse betreffend	51	143	5	525	15a
Karlsruhe, Bürgerverein der Oststadt, Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofs betreffend	161	166	5	623	Zu 15b
Karlsruhe, Einwohner, Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofs betreffend	136 156	166	5	623	Zu 15b
Karlsruhe, Kreisausschuß, Hagelversicherung betreffend (siehe Kreisausschuß Karlsruhe).					
Karlsruhe-Land, Diözesanausschuß Bewahrung der Jugend betr. (siehe Diözesansynode Karlsruhe-Land).					
Kehl, Dorf, Gemeinderath, Beleuchtung der Rheinbrücke betr.	65	103			
Kirchberger, Karl, Kassier in Karlsruhe, authent. Erklärung der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes betreffend . . .	46	204—205	4	569	50
Kleinbesitzer von Ueberlingen, Güterabtretung zum Eisenbahnbau betreffend	69	146 – 147	5	590	15b
Kleinlaufenburg, Initiativkomite, Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Oberrheins (siehe Initiativkomite)					
Kleis, Andreas, V von Meissenheim, Bürgerrecht betreffend	6, 13	68			
Klingele, A. von Säckingen, Verwerthung der Wasserkraft des Oberrheins betreffend	136	211			
Knosp, Sylvester von Urloffen, Unterstützung betreffend . .	76	202			
Komite in Elchesheim, Zufahrtsstraße zur Rheinfähre Au-Lauterburg betreffend	194	224			
Kommission der Bergbauunternehmer und Bergarbeiter für den südlichen Schwarzwald, Abänderung des Berggesetzes betr.	179	198	4	646	58a
Konstanz, Stadtrath, Bodenseebahn betreffend	36	[2])			
Kostenbeamte (Sportelbeamte) bei Gerichten, Konstatirgebühren betreffend	179	[1])			
Kreisausschüsse des Landes, Landarmenaufwand betreffend	46	158	4	475	39a
Kreisausschuß Karlsruhe, Hagelversicherung betreffend . .	44 51	77 – 78	4	151/2	29a
Kreisverband Mosbach, Kreis-Dotation betreffend . . .	121	158	4	475	39a
Ladenburg, Beamte, Wohnungsgelderhöhung betr. (s. Beamte).					
Lagerhaus- und Hilfsaufseher, Orts- resp. Theuerungszulage betreffend (siehe Hilfs- und Lageraufseher).					
Lahr, Handelskammer, Steuerreform betreffend (siehe Handelskammer).					

[1]) Als zu spät eingelaufen nicht verhandelt.

[2]) Gegenstandslos nach Zurücknahme der Petition der Stadt Meersburg im gleichen Betreff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
Petitionen.					
Landstraßenwarte, Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse betr.	38	[1])	5	370	12d
Landwirthsch. Bezirksverein Bruchsal, Bühl, Emmendingen, Lörrach, Weinaccise betr.	85 119 121 93	196			
Landwirth. Kredit- und Konsumvereine, Annahme von Stellen derselben durch Lehrer betreffend (siehe Verbandsdirektionen der landwirth. Kredit- und Konsumvereine).					
Lehmann, Otto Daniel, Lehrer a. D. von Heddesheim, Wiederanstellung betreffend	184	[2])			
Lehrer, akademisch gebildete, Berechtigungen der Oberrealschulen betr. (siehe Verein akad. geb. Lehrer).					
Lehrer, Annahme von Stellen bei landw. Genossenschaften betr. (siehe Verbandsdirektionen der landw. Kredit- und Konsumvereine.)					
Lehrerverein, badischer, Abänderung des § 38 des El.-U.-Ges. betreffend	55	208—209	4	39	19a
Lehrerverein, badischer, Einreihung in den Gehaltstarif der Beamten betr.	93	221	4	{879 {880	70 70a
Lindach, Gemeinde, Eisenbahnhaltestelle betr.	163	202			
Lörrach, landwirth. Bez.-Verein, Weinaccise betr. (siehe Landw. Bez.-Verein).					
Lörrach, Stadt (Einwohner und Firmen), Bahnhofneubau betr.	36	82			
Lokomotivbeamtenvereine, Besserstellung betr. (siehe Verband bad. Lokomotivbeamtenvereine.)					
Mackemull, Friedr. von Mörsch, Invalidenrente betr. . . .	63	[3])			
Maier, Alois, Wagenwärter a. D. in Heidelberg, Ruhegehaltserhöhung betr.	19	[4])			
Mannheim, Hilfsaufseher im Zolldienst, Besserstellung betr. (siehe Hilfsaufseher.)					
Mannheim, Revisionsaufseher, Hafenaufseher, Hauptamtsdiener usw., Orts- resp. Theuerungszulage betr. (siehe Revisionsaufseher.)					
Mannheim, Steuereinnehmerei- und Bureaugehilfen, Theuerungszulage betr. (siehe Steuereinnehmerei- und Bureaugehilfen.)					

[1]) Zurückgestellt (siehe Kommissionsbericht, S. 370 des 5. Beil.-Heftes).
[2]) Als zu spät eingelaufen nicht verhandelt.
[3]) Kam nicht zur Verhandlung (vergl. Prot.-Heft S. 225).
[4]) Zurückgenommen (vergl. Prot.-Heft S. 40).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
Petitionen.					
Mannheim, u. A., Handelskammern, Steuerreform betr. (siehe Handelskammer.)					
Marbach, Heinrich, vertreten durch Albert Schneider in Freiburg, Rückersatz bezahlter Wittwenkassenbeiträge . . .	119	[1])			
Meersburg, Gemeinderath, Bodenseebahn betr.	6, 13, 36	[2])			
Metzger des Bezirks Ettlingen, Fleischaccise betr.	146	196			
Metzger, Karl, Schutzmanns Wittwe in Karlsruhe, Sustentationsgehalt betr.	119	176			
Mittlere Städte Badens, Steuerreform betr.	79	196			
Mörtelstein u. a. Gemeinden, Haltestelle in Mörtelstein betr.	41	68			
Mosbach, Kreisverband, Kreisdotation betr. (siehe Kreisverband Mosbach.)					
Mühlenbesitzer, Besteuerung und Tarifirung betr. (siehe Betriebsunternehmer bad. Handelsmühlen.)					
Münch, Ludwig Wittwe von Schwetzingen, Rechtsschutz betr.	31	[3])			
Oberbad. Weinbauverein, Weinaccise betr.	79	196			
Oberhausen, Endingen und Ringsheim, Aenderung des Jagdgesetzes betr. (siehe Endingen.)					
Oberkirch und Oppenau, Gemeinden, Verstaatlichung der Renchthalbahn betreffend	36, 79	187—188	4	619	56a
Oensbach, Gemeinde, Zugshalte betr.	87	169			
Offenburg, Einwohner, Herbeiführung des Friedens zwischen Transvaal und England	36	[4])			
Oppenau und Oberkirch, Verstaatlichung der Renchthalbahn betr. (siehe Oberkirch.)					
Ortsgemeinde Dietlingen, Trennung von der Gemeinde Weilheim betr. (siehe Dietlingen.)					
Oßwald, Hermann von Beuren, Entschädigung für Mitwirkung beim Umzug des Schulverwalters Koch betr. .	31	68			
Pflastergelderhebung betr. (siehe „Fuchs“ und „Ehrmann“.)					
Pforzheim, Verein Frauenbildung — Frauenstudium, Handelsschulwesen betr. (siehe Verein Frauenbildung — Frauenstudium.)					
Pforzheim, Wirthsverein, Flaschenbierhandel betr. (siehe Wirthsverein Pforzheim.)					

[1]) Nach § 61 der Geschäfts-Ordnung behandelt.
[2]) Einstweilen zurückgenommen (vergl. Prot.-Heft) Seite 65).
[3]) Nach § 61 der Geschäfts-Ordnung behandelt (vgl. Prot.-H.-S. 219.)
[4]) Mündl. zurückgenommen.

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
	Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
Petitionen.					
Prinzbach, Gemeinde, Errichtung eines Steges über die Kinzig	85	202			
Rastatt, Beamte, Wohnungsgeld betr. (siehe Beamte).					
Rathschreiber Badens, Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes betr.	181	[1])			
Real- und Zeichenlehrer, badische, Anstellungs- und Beförderungs-Verhältnisse betr.	76	130	5	257	zu 11d
Reichenbuch, Gemeinde, Staatsbeitrag zur Wasserversorgung betreffend	57	99			
Reis, Josef in Bischheim, Unterstützung betreffend	57	176			
Reiß, Wilh. in Philippsburg, Rechtsschutz betr.	83	[2])			
Reitlinger, Georg in Heidelberg, Rechtsschutz betr.	175	[1])			
Revisionsaufseher, Hafenaufseher, Hauptamtsdiener ꝛc. in Mannheim, Orts-, resp. Theuerungszulage betr.	[3])	118	5	428	13d
Ringsheim, Endingen und Oberhausen, Aenderung des Jagdgesetzes betr. (siehe Endingen.)					
Rößger, C. Ehregott, Bauunternehmer in Stuttgart, Entschädigung aus Vertrag betr.	116	[4])			
Roth, Emil in Konstanz, Bezeichnung der militärischen Gebäude betr.	79	[4])			
Schaffner der bad. Staats-Eisenbahnen, Besserstellung betr	76	143	5	525	15a
Schausteller, reisende, Karlsruher Messe betr. (siehe Verein reisender Schausteller).					
Schellhammer, Eduard, von Möhringen, Unfallrente betr.	163	222			
Scherer, Erhard und Gen. von Schonach, Beschädigung durch Abwasser aus der Fabrik von Jos. Burger Söhne daselbst betreffend	49	102 – 103			
Schiffmacher, Max, Hilfsaufseher in Bruchsal, etatmäßige Anstellung betreffend	165	202			
Schmitt, Egid, Zugmeister a. D. von Dittwar, Erhöhung seiner Pension betreffend	26	164			
Schmitt, Josef, von Dittwar, Unterstützung betr.	181	[1])			
Schneider, Albert, Rückersatz bezahlter Wittwenkassenbeiträge betreffend (siehe Marbach, Heinrich).					
Schonach, Scherer Erhard und Gen., Beschädigung betreffend (siehe Scherer).					

[1]) Als zu spät eingelaufen nicht verhandelt.

[2]) Nach § 61 der Geschäfts-Ordnung behandelt (vergl. Prot.-H. S. 145.)

[3]) Bei der Großh. Regierung angebracht, aber von der Kammer aufgenommen.

[4]) Nach § 61 der Geschäfts-Ordnung behandelt (vergl. Prot.-H. S. 219.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
	Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
Petitionen.					
Schutzleute in Freiburg, Besserstellung betreffend . . .	59	97			
Schwarzbachgebiet, Gemeinden, bessere Zugverbindungen betr. (siehe Gemeinden des Schwarzbachgebiets).					
Schwarzwälder Handelskammer in Villingen, Feuerversicherungswesen betreffend	6 14 25 48	199—200	4	789	64
Schwarzwälder Handelskammer in Villingen Steuerreform betr.	174	196			
Sportelbeamte, Konstatirgebühren betr. (siehe Kostenbeamte)					
Stadtgemeinde Grünsfeld, Filialapotheke betreffend (siehe Grünsfeld).					
Stadt Lörrach, Bahnhofumbau betreffend (siehe Lörrach).					
Stadträthe der Städteordnungsgemeinden, Pflastergeld betr.	85	194	4	400	35 a
Stadtrath Konstanz, Bodenseebahn betr. (siehe Konstanz).					
Städte der Städteordnung, Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend	71	123	4	112	28 a
Städte der Städteordnung Steuerreform betreffend . . .	64	190.192.193/4	4	{210 {323	31 b 33 a
Städte, mittlere, Badens, Steuerreform betr. (siehe mittlere Städte Badens)					
Stationsvorsteher der bad. Eisenbahnen, Besserstellung betr.	54	143	5	525	15 a
Staufen, Gemeinderath, Burgruine Staufen betreffend . .	57	120	4	597	54
Steinachthalgemeinden, Bahn Neckarsteinach-Heiligkreuzsteinach betr. (siehe Gemeinden des Steinachthales)					
Steinbach, Gemeinde, Errichtung eines Notariats betreffend	64	[1])			
Steuereinnehmerei- und Bureaugehilfen in Mannheim, Theuerungszulage betreffend	76	177—178	4	73	26 a
Steuermahner, badische, Besserstellung betreffend . . .	67	118	5	423	13 d
Steuern (siehe Besteuerung).					
Stoll, Stephan, von Osteringen, Brandentschädigung betr.	153	179—180	4	748	60
Straßenwarte, Gehaltsregulirung betreffend (siehe Landstraßenwarte).					
Teichgenossenschaft Fahrnau, Fahrnauer Wehr betreffend	59	174			
Ueberlingen, Beamte, Wohnungsgeld betr. (siehe Beamte)					
Ueberlingen, Kleinbesitzer, Güterabtretung betreffend (siehe Kleinbesitzer).					
Ullrich, Franz Josef, Hauptlehrer in Eppelheim, Unterstützung betreffend	6. 13	[2])			
Urberg, Gemeinde, u. A., Nickelerzgruben im Amtsbezirk St. Blasien betr. (s. Einwohner von Inner-Urberg 2c.)					

[1]) Mündlich zurückgenommen.

[2]) Nach § 61 der Geschäfts-Ordnung behandelt (vergl. Prot.-H. S. 45).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
Petitionen.					
Verband bad. Eisenbahnbediensteter, Lohn- und Dienst-Verhältnisse des Taglohnpersonals betreffend	38	143	5	525	15a
Verband bad Gewerbevereine, Besteuerung der Waarenhäuser betreffend	42	197—198			
Verband bad. Lokomotivbeamtenvereine, Besserstellung der Lokomotivführer betr.	5. 13	143	5	525	15a
Verband bad. Viehhändler, Viehseuchen, resp. Einschränkung des Viehverkehrs betr.	96	173			
Verband deutscher Eisenwaarenhändler, Steuerliche Begünstigung der Konsum- und Beamtenvereine betr.	52. 69	196			
Verbandsdirektionen der landw. Kredit- und Konsumvereine, Ermächtigung der Lehrer zur Annahme von Vorstands- bezw. Rechnerstellen bei landw. Genossenschaften betr.	119	211			
Verein akademisch gebildeter Lehrer Badens, Berechtigungen der Oberrealschulen betr.	49 55	181	4	429	36a
Verein Baden-Pfalz im Deutschen Fleischerverband, Fleischaccise betr. (siehe Bezirksverein Baden-Pfalz).					
Vereine für Homöopathie, Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den Universitäten u. A. betr.	64	210—211	4	821	65
Verein Frauenbildung—Frauenstudium, Abth. Baden-Baden, Zulassung der Mädchen zum Universitäts-Studium u. A. betr.	36	[1])			
Verein Frauenbildung—Frauenstudium, Abtheilung Pforzheim, Handelsschulwesen betr	59	164			
Vereinigung deutscher Hebammen, Diensteinkommensverhältnisse der Hebammen betr.	36	[2])			
Verein kath. kaufm. Vereinigungen, Besteuerung der Waarenhäuser betr.	39 42	197—198			
Verein reisender Schausteller, Karlsruher Messe betr. . . .	45	75			
Viehhändler im Amtsbezirk Sinsheim, Aufhebung des Viehhandelverbots betr.	36	59—60			
Viehhändler-Verband, bad, Viehverkehr betreffend (siehe Verband bad. Viehhändler)					
Villingen, Beamte, Wohnungsgeld betr. (siehe Beamte)					
Villingen, Handelskammer, Feuerversicherungswesen betr. (siehe Schwarzwälder Handelskammer.)					

[1]) Zurückgenommen (vergl. Protokollheft Seite 93).

[2]) Nach § 61 der Geschäfts-Ordnung behandelt (vergl. Prot.-H. S. 50).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
	Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
Petitionen.					
Villingen, Handelskammer, Steuerreform betreffend (siehe Schwarzwälder Handelskammer).					
Waarenhäuserbesteuerung (siehe Verein katholischer kaufmänn. Vereinigungen u. Verband bad. Gewerbevereine).					
Wagenwärter der Staatseisenbahn, Erhöhung ihrer Gebühren betreffend.	41	143	5	525	15 a
Waibel, Sigmund, von Ernatsreuthe, Unterstützung betr. .	61	164			
Walburg und Fetzner, Güterbestätter in Bruchsal, Expreßgutbestätterei betr. (siehe Güterbestätter).					
Walldorf Gemeinderath, Stationserweiterung in Wiesloch betr.	121	147	5	607	15 b
Walldorf, Geschäftsleute u. A. und Handelskammer Heidelberg-Eberbach, Station Wiesloch-Walldorf betreffend.	124	"	"	"	"
Weber, Anselm und Genossen von Ettlingenweier, Unterstützung wegen Verlusts von Rindvieh betr.	8	66			
Weichen- und Bahnwärtervereine Mannheim u. A., Besserstellung der Bahn- und Weichenwärter betr.	38	143	5	525	15 a
Weinbauverein, oberbadischer, Weinaccise betreffend (siehe Oberbadischer Weinbauverein).					
Weinheim, Gemeinde, Burgruine Windeck betreffend . . .	137	*)			
Weller, Dr., Apotheker in Lauda, Filialapotheke in Grünsfeld betreffend	121	172—173			
Wertheimer, N., Aktuar a. D. in Breisach, Erhöhung der Sustentation betreffend	38	80			
Wiedenmaier, Nikolaus von Ehingen, Verwendung im Bahndienst betreffend	31	66			
Wirthsverein Pforzheim, Flaschenbierhandel betreffend . .	76	218	4	851	67
Wolff, Christian, u. Gen., Eschelbronn, Verhalten des Bürgermeisters Braun daselbst betreffend	30	164			
Wolfthalbahnkomite (vertreten durch O. Göhringer), Nebenbahn Wolfach-Rippoldsau betreffend	136	180			

*) Zurückgenommen (vergleiche Protokoll-Heft Seite 161).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Pflastergeld. (Siehe Straßenbau).				
Präsidium.				
Berufung des Alterspräsidenten (Pflüger)	1			
Wahl des Präsidenten (Gönner)	9			
Wahl des 1. Vicepräsidenten (Lauck)	9. 77			
Wahl des 2. Vicepräsidenten (Pflüger)	9			
Provisorien.				
Berichterstattung der Geschäftsordnungs-Kommission über die Aufsuchung provisorischer Gesetze, Berathung und Beschußfassung	224			
Regierungskommissäre. (Siehe Ständeversammlung.)				
Resolutionen. (Siehe Wünsche.)				
Schulwesen. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Sekretäre.				
Jugendsekretäre: (Abgg. Blümmel, Fendrich, Dr. Heimburger, Opificius)	1			
Mittheilung der I. Kammer über die Wahl ihrer Sekretäre	5			
Wahl der Sekretäre (Abgg. Blümmel, Hoering, Köhler, Müller-Weinheim)	9			
Sitzungstage. (Siehe Geschäftsordnung.)				
Städteordnung. (Siehe Gemeindeordnung.)				
Ständemitglieder. (Siehe Abgeordnete).				
Ständeversammlung.				
Vorbereitende Sitzung	1			
Mittheilung des Oberstkammerherrenamts über den Eröffnungsgottesdienst	1			
Desgleichen über die Eröffnungssitzung	1			
Protokoll über die feierliche Eröffnung des Landtags	2—4			
Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs über die Einberufung des Landtags	4			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ständeversammlung.				
Desgleichen über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Gr. Regierung zu erledigenden Geschäfte	4			
Desgleichen über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre	4			
Bildung der provisorischen Abtheilungen (siehe Abtheilungen).				
Mittheilung der I. Kammer über die Wahl ihrer Sekretäre (siehe Sekretäre)				
Wahl der Präsidenten der II. Kammer (siehe Präsidium).				
Desgleichen der Sekretäre (siehe Sekretäre).				
Bildung und Konstituirung der definitiven Abtheilungen (siehe Abtheilungen).				
Desgleichen der ständigen Kommissionen (siehe Kommissionen).				
Uebersicht über die Thätigkeit des Landtags	225			
Ehrende Anerkennung der Thätigkeit der Präsidenten und der Sekretäre	9. 225			
Danksagung	9. 225			
Landtagsvertagung	225			
Schluß des Landtags	225			
Ständischer Ausschuß. (Siehe Ausschuß)				
Steuern.				
Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 bis mit März 1900 betreffend	8	4	1	1
Verweisung an die Budget-Kommission	8			
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler), Berathung und Beschluß	12			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	13			
Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1900 betreffend	91	4	3	1a
Verweisung an die Budget-Kommission	91			
Mündlicher Bericht der Budget Kommission (Abg. Gießler), Berathung und Beschluß	94			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	104			
Gesetzentwurf, die Steuererhebung vom 16. bis 31. Mai 1900 betr.	148	4	5	1b
Verweisung an die Budget-Kommission	148			
Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler), Berathung und Beschluß	149			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	154			
Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend	33	4	155	31
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an eine 17 gliedrige Kommission	37			
Bildung dieser Kommission (Steuerkommission)	42			

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Steuern.				
In der Kommission vereinbarte vorläufige Aenderung des Entwurfs . .		4	203	31a
Bericht der Steuerkommission (Abg. Zehnter)		4	210	31b
Berathung und Beschluß	189—190			
Mittheilung über Beschlüsse der I. Kammer	213	4	233	31c
Nochmalige Berathung und Zustimmung der II. Kammer	217			
Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betr.	34	4	234	32
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an eine 17gliedrige Kommission	37			
Bildung dieser Kommission (Steuerkommission)	42			
In der Kommission vereinbarte vorläufige Aenderung des Entwurfs . .		4	253	32a
Bericht der Steuerkommission (Abg. Straub)		4	259	32b
Aenderung der Bezeichnung des Gesetzes durch die Ueberschrift: „Gesetz, die Abänderung des Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend“		4	283	32b
Berathung und Beschluß	191—192			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	213			
Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz)	34	4	303	33
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an eine 17gliedrige Kommission	37			
Bildung dieser Kommission (Steuerkommission)	42			
In der Kommission vereinbarte vorläufige Aenderung des Entwurfs . .		4	321	Zu 33
Bericht der Steuerkommission (Abg. Hug)		4	323	33a
Berathung und Beschluß	193—194			
Mittheilung über Beschlüsse der I. Kammer	216	4	356	33b
Nochmalige Berathung und Beschlußfassung der II Kammer	217—218			
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer	224			
Steuerreform. (Siehe Steuern.)				
Strafanstalten.				
Antrag der Abgg. Blümmel und Gen., den Bauplatz für den Amtsgefängnißneubau in Säckingen betr., Berathung und Beschluß	56			
Strafgesetzgebung.				
Antrag der Abgg. Muser und Gen., „die sog. lex Heinze“ betr. . .	93—94	4	568	49
Begründung, Berathung und Beschluß	136—137			
Straßenbau.				
Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend	35	4	377	35
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an eine siebengliedrige Kommission	52			
Bildung dieser Kommission	55			
Bericht derselben (Abg. Obkircher)		4	400	35a

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Straßenbau.				
Berathung und Beschluß	194			
Mittheilung der Beschlüsse der I. Kammer	219	4	427	35b
Nochmalige Berathung und Zustimmung der II. Kammer	220—221			
Denkschrift über deckenweise Unterhaltung von Landstraßen (siehe Denkschriften).				
Unterrichtswesen. (Siehe Erziehung und Unterricht).				
Antheilbarkeit der Grundstücke (Siehe Landeskultur)				
Urlaubsbewilligungen an die Abgeordneten				
Dr. Blankenhorn	26.51.104.176			
Blümmel	32. 150			
Dieterle	1			
Eder	136 176			
Fendrich	83			
Dr. Fieser	67			
Fischer I	61. 69			
Franz	189			
Geck	124			
Dr. Heimburger	138			
Herth	96			
Hug	38. 87			
Klein	25.35.114.184			
Kriechle	59. 132			
Leimbach	59			
Muser	41. 108			
Neuwirth	67			
Pflüger	20.87.156			
Reichert	4. 59			
Schmid-Baden	116			
von Stockhorn	134. 138			
Uibel	124. 150			
Werr	164. 165			
Dr. Wilckens	63			
Wittum	87. 157			
Zehnter	85			
Veranlagungsgesetz (Siehe Steuern)				

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Verfassung.				
Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Gen., Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betreffend	10	4	10	3
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an eine 15-gliedrige Kommission	23			
Bildung dieser Kommission (Verfassungs-Kommission)	25—26			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Heimburger)		4	13	3a
Berathung und Beschluß (Ablehnung)	212—215			
Denkschrift des Großherzogl. Ministeriums des Innern, die Zusammensetzung der Ständeversammlung betreffend (gedruckt vorgelegt)	16	4	71	25
Berathung über die geschäftliche Behandlung, Verweisung an eine 15gliedrige Kommission (Verfassungs-Kommission) und Bildung derselben (wie oben)	23, 25 - 26			
Bericht der Kommission (Abg. Dr Heimburger)		4	13	3a
Berathung und Beschluß (Ablehnung)	212—215			
Gesetzesvorschlag der Abgg. Dreesbach und Gen., die Abänderung einiger Paragraphen der Verfassungsurkunde über das Wahlrecht zur II. Kammer der Landstände betreffend	23	4	60	23
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an die Verfassungskommission	34			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Heimburger)		4	13	3a
Berathung und Beschluß (Ablehnung)	212 - 215			
Gesetzesvorschlag der Abgg. Dreesbach und Gen., die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Abänderung der Landtagswahlordnung) betr.	23	4	63	24
Berathung über die geschäftliche Behandlung und Verweisung an die Verfassungskommission	34			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Heimburger)		4	13	3a
Berathung, auch über die formelle Behandlung, und Beschluß (Ablehnung)	212—215			
Antrag der Abgg. Dr. Fieser und Gen. auf Ertheilung eines Auftrags an die Geschäftsordnungskommission zur Prüfung der Frage, ob und welche Vollzugsbestimmungen zu § 41 der Verfassung, soweit es sich um das Verfahren bei Erhebungen über beanstandete Wahlen handelt, zu erlassen seien	39			
Bericht der Kommission (Abg. Birkenmayer)		4	870	69
Berathung und Beschluß	224			
Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Gen., die Abänderung der Wahlkreiseintheilung betreffend	165	4	647	59
Verweisung an die Verfassungskommission	165			
Bericht der Kommission (Abg. Wacker)		4	658	59a
Berathung und Beschluß	215—216			
Desgleichen über die Frage, ob der Vorschlag als sogenanntes Verfassungsgesetz zu behandeln sei	215 - 216			
Mittheilung über Ablehnung der I Kammer	224	4	747	59b

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Vermögenssteuer. (Siehe Steuern.)				
Versicherung gegen Hagelschaden (Siehe Landwirthschaft). gegen Feuer (Siehe Petitionen, Schwarzwälder Handelskammer).				
Wahlen zur zweiten Kammer (Siehe Verfassung).				
Wahlkreiseintheilung. (Siehe Verfassung.)				
Wahlordnung. (Siehe Verfassung.)				
Wahlprüfungen.				
Vorlage der Wahlakten durch Großh. Ministerium des Innern . . .	4			
Proteste gegen die Abgeordneten-Wahlen:				
im 3. Wahlbezirk (Stadt Konstanz)	5. 30			
„ 32. „ (Stadt Rastatt)	5			
„ 52. „ (Eberbach—Buchen)	5. 8. 11			
Berichte über die unbeanstandeten Wahlen	5			
Prüfung und Beanstandung der Wahlen				
im 32. Wahlbezirk (Stadt Rastatt)	6			
im 3. Wahlbezirk (Stadt Konstanz)	6—7			
im 52. Wahlbezirk (Eberbach—Buchen)	8—9			
Besprechung über Berücksichtigung zu spät eingelaufener Wahlproteste . .	8—9			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission (Abg. Zehnter) über die beanstandete Wahl im 3. Wahlbezirk, Berathung u. Giltigkeitserklärung	38—39			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission (Abg. Zehnter) über die Wahl im 32. Wahlbezirk, Berathung und Giltigkeitserklärung	40			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission (Abg. Zehnter) über die Wahl im 52. Wahlbezirk, Berathung und Giltigkeitserklärung	40			
Vorlage der Wahlakten über die in Folge Erlöschens des Mandats wegen Beförderung des Inhabers im 29. Wahlbezirk vorgenommene Ersatzwahl und Wiederwahl des Abg. Lauck	71			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission (Abg. Dr. Wilckens), Berathung und Giltigkeitserklärung	71			
Vorlage der Wahlakten über die in Folge Ablebens des Abg. Leimbach im 48. Wahlbezirk vorgenommene Ersatzwahl	96			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Wahlprüfungen.				
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission (Abg. Hug), Berathung und Giltigkeitserklärung	96			
Vorlage der Wahlakten über die in Folge Ablebens des Abg. Reichert im 30. Wahlbezirk vorgenommene Ersatzwahl	107			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission (Abg. Dr. Fieser), Berathung und Giltigkeitserklärung	107			
Erlassung von Vollzugsbestimmungen zu § 41 der Verfassung (siehe Verfassung).				
Wandergewerbesteuer. (Siehe Steuern).				
Wasserbauten.				
Mittheilung des Herrn Ministers des Innern über den Stand des Projektes eines Kanals in der Rheinebene von Hüningen bis zum Kaiserstuhl (Oberrheinkanal) (Siehe auch Fabrikwesen)	224	4	908	71
Wasserkräfte, deren Nutzbarmachung. (Siehe Fabrikwesen.)				
Wittwenkassebeiträge. (Siehe Diener).				
Wohnungsgeld. (Siehe Diener.)				
Wünsche und Resolutionen.				
Nachweisung über Erledigung der von der II. Kammer während des Landtags 1897/1899 zu Protokoll niedergelegten (sämmtlich den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern berührenden) Wünsche und Resolutionen	22 – 23	4	51	22
Verweisung an die Geschäftsordnungs-Kommission	23			
Berichterstattung (Abg. Birkenmayer) Berathung und Beschluß	224			
Aufhebung der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim und Errichtung zweier neuer Anstalten (siehe Medizinalwesen).				
Abänderung des Gehaltstarifs hinsichtlich der Vermessungsbeamten (siehe Diener).				
Gewährung von Beihilfen an Gemeinden zur Gewinnung von Aerzten und Thierärzten (siehe Medizinalwesen).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Wünsche und Resolutionen.				
Grundsätze bei der Verpflegung der versicherten Arbeiter einer- und der nicht versicherten Arbeiter und Beamten anderseits in der Lungenheilanstalt Friedrichsheim (siehe Medizinalwesen).				
Aerztlicher Dienst in Krankenanstalten, welche mit staatlicher Beihilfe errichtet oder erweitert werden (siehe Medizinalwesen).				
Staatsbeihilfe für die Hagelversicherung der Reben- und Tabakpflanzungen (siehe Landwirthschaft).				
Ablösung der Baulast bezüglich des Pfarrhauses in Schönau i. W. (siehe Lasten).				
Bauart des Forstwartshauses zu Martinskapelle	117			
Stellung des Aufnahmegebäudes des neuen Durlacher Bahnhofes (siehe Eisenbahnen.)				
Aenderung der Gemeindeordnung (siehe Gemeindeordnung).				
Zusammensetzung der Ständeversammlung, Erklärung der Kammer zu der von der Großh. Regierung vorgelegten Denkschrift (siehe Verfassung).				
(Weiter siehe auch „Anträge".)				
Zwangserziehung.				
(Siehe Erziehung und Unterricht).				

C. Sprechregister.

I. Nach der Reihenfolge der Sitzungen.

Vorbereitende Sitzung. 22. Nov. 1899. Staatsmin. Dr. Nokk, Alterspräs. Pflüger.

Eröffnungs-Sitzung. 23. Nov. 1899. Staatsmin. Dr. Nokk.

Ordentl. Sitzungen.

	1899	
1.	24. Nov.	T.-O.*) Nachruf an Ihre Großh. Hoheit die Fürstin Marie Amalie zu Leiningen; Beeidigung von Abgeordneten; Bildung der provis. Abtheilungen; Wahlprüfungen. Alterspräs. Pflüger; Abgg. Dr. Fieser, Lauck, Hennig, Gießler, Fischer I.
2.	25. „	T.-O. Beeidigung des Abg. Muser; Wahlprüfungen; Beileidskundgebung an Seine Kgl. Hoheit den Großherzog aus Anlaß obigen Trauerfalles. Alterspräs. Pflüger, Abgg. Lauck, Dr. Blankenhorn, Dr Heimburger, Wacker, Dreesbach, Hennig, Frank, Hug.
3. I. Theil	27. „	T.-O. Wahlprüfungen; Wahl des Bureaus; Bestimmung der regelmäßigen Sitzungstage. Abgg. Dr. Fieser, Wacker, Dr. Heimburger, Gießler, Muser, Dreesbach, Zehnter, Min. Dr. Eisenlohr, Präs. Gönner, Abg. Klein, Alterspräs. Pflüger, I. Vicepräs. Lauck, II. Vicepräs. Pflüger, Sekretäre Hoering, Blümmel, Köhler, Müller-Weinheim.
3. II. Theil.	27. „	T.-O. Bildung der definitiven Abtheilungen. Präs. Gönner.
4.	28. „	T.-O. Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen; Ges.-Entwurf über provis. Steuererhebung; Vorlage der Rechnungsnachweisungen für 1897 und 1898, der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1896 und 1897 und des Staatsvoranschlags mit Finanzgesetzentwurf für 1900 und 1901 (Beilagenhefte I, II und III). Präs. Gönner, Abgg. Wacker und Gießler, Finanzmin. Dr. Buchenberger.
5.	30. „	T.-O. Bekanntgabe der Allerhöchsten Danksagung auf obige Beileidskundgebung; Vertrag über Herstellung der Landtagsdrucksachen; Vergleichung der Budget-Sätze mit den Rechnungsergebnissen 1896/1897. Präs. Gönner, Abgg. Birkenmayer, Gießler, Hug, Straub, Breitner, Dr. Fieser.

*) T.-O. bedeutet „Tages-Ordnung". In derselben ist — manchmal abweichend von der ausgegebenen Tagesordnung — jeweils lediglich das in der betreffenden Sitzung wirklich Geschehene aufgeführt und zwar in der Reihenfolge, in der es geschah.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1899		
6.	2. Dez.	T.-O. Mittheilung über Konstituirung der definitiven Abtheilungen und ständigen Kommissionen; Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896/1897. Präs. Gönner, Abgg. Lauck, Schüler, Frank, Dr. Heimburger.	
7.	4.	„	T.-O. Vergleichung der Budgetsätze, wie oben. Abgg. Uibel, Kriechle, Dreesbach, Opificius.
8.	5.	„	T.-O. wie oben. Abg. Dr. Wilckens.
9.	7.	„	T.-O. wie oben; Abhör der Rechnungen Großh. Oberrechnungskammer für 1897 und 1898; Geschäftl. Behandlung von Vorlagen. Abgg. v. Stockhorn, Bleß, Dr. Wilckens, Präs. Gönner.
10.	11.	„	T.-O. Administrativkredite; Budgetpos. über Gesandtschaftsgebäude in Berlin; Bildung der Verfassungskommission; Geschäftl. Behandlung von Vorlagen. Abgg. Gießler, Hug, Min. v. Brauer, Abg. Wacker, Präs. Gönner.
11.	12.	„	T.-O. Interpellation der Abgg. Dreesbach u. Gen., Arbeiterschutz betr. Abg. Dreesbach, Min. Dr. Eisenlohr.
12.	14.	„	T.-O. Antrag der Abgg. Muser u. Gen., Arbeiterschutz betr. Präs. Gönner, Abgg Wacker, Muser (neuer Antrag), Wittum, Zehnter.
13.	16.	„	T.-O. wie oben. Abgg. Dr. Fieser, Fendrich, v. Stockhorn, Dr. Heimburger, Zehnter. Geck.
14.	18.	„	T.-O. Geschäftliche Behandlung einer Vorlage; sodann wie oben. Präs. Gönner, Abgg. Wacker, Wittum, Dreesbach (neuer Antrag), Muser, Geck, Fendrich.
15.	19.	„	T.-O. Vorlage von Gesetzentwürfen über Steuerreform; Interpellation der Abgg. Muser u. Gen., den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundbuchordnung betr.; Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; Weihnachtsferien. Finanzmin. Dr. Buchenberger, Abg. Muser, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Dr. Fieser und Wacker, Präs. Gönner, Abg. Gießler.
	1900		
16.	15. Jan.		T.-O. Nachweisung der 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (I. Beil.-Heft); Geschäftl. Behandlung von Vorlagen. Abgg. Gießler, Schmid-Eberbach, Dr. Heimburger, Finanzmin. Dr. Buchenberger, Abg. Dr. Wilckens, Präs. Gönner.
17.	18.	„	T.-O. Wahlprüfung (Bezirk 3, Konstanz Stadt). Abg. Zehnter, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Dr. Wilckens, Muser, Dr. Heimburger, Birkenmayer, Dr. Fieser (Antrag zu § 41 der Verfassung), Obkircher.
18.	20.	„	T.-O. Wahlprüfung (Bezirke 32 und 52, Rastatt Stadt und Eberbach-Buchen). Abg. Zehnter.
19.	22.	„	T.-O. Bildung der Kommission für die Steuerreform-Vorlagen; Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99. Abgg. Dr. Wilckens, Armbruster, Werr, Geh. Rath Zittel, Abgg. Klein, Wacker, Zehnter, Straub, Eder, Hoering, Obkircher, Schmid-Eberbach, Gießler, Dr. Fieser, Geh. Oberreg.-Rath Becherer, Abgg. Hennig, Breitner, Schüler, Kriechle, Min.-Dir. Geh. Rath Heil, Abgg. Blümmel, Birkenmayer, Hauß, Uibel.
20.	23.	„	T.-O. Allg. Finanzdebatte. Abgg. Gießler, Frank, Hug, Dr. Heimburger, Staatsmin. Dr. Nokk, Min. v. Brauer, Abg. Dr. Fieser, Finanzmin. Dr. Buchenberger.

Ordentl. Sitzungen.

		1900	
21.	25. Jan.		T.-O. Allg. Finanzdebatte. Min. v. Brauer, Abgg. Greiff, Mampel, Uibel, Klein, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Pfefferle, Schüler, Geck, Dr. Wilckens.
22.	26.	„	T.-O. wie oben. Abgg. Eder, Dr. Blankenhorn, Dr. Heimburger, Wacker, Min. Dr. Eisenlohr.
23.	29.	„	T.-O. Beileidskundgebung aus Anlaß des Hinscheidens Ihrer Hoheit der Herzogin Friedrich von Schleswig-Holstein; Allg. Finanzdebatte. Präs. Gönner, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Wittum, Neuwirth, Dreesbach, Min. v. Brauer, Min. Dr. Eisenlohr, Min.-Rath Dr. Nicolai, Abg. Dr. Fieser, (Antrag), Finanzmin. Dr. Buchenberger, Abgg. Gießler, Frank (Antrag), Muser.
24.	30.	„	T.-O. Allg. Finanzdebatte. Abg. Dieterle, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Geppert, Kriechle, Armbruster, Müller-Welschingen, Mampel, Burkhard, Wacker, Uibel, Obkircher, Gießler, Dr. Heimburger (Antrag), Frank.
25.	1. Febr.		T.-O. Etat des Gr. Staatsmin. und des Gr Min. des Gr. Hauses u. d. Ausw. Abg. Hug.
26.	5.	„	T.-O. Geschäftliche Behandlung von Vorlagen; Justiz-Etat (ohne Strafanstalten), General-Debatte. Präs. Gönner, Abgg. Straub, Muser, Dr. Wilckens, Staatsmin. Dr. Nokk Abgg. Zehnter, Breitner, Min.-Dir. Geh. Rath Heß, Min.-Rath Dr. Trefzer, Abgg. Blattmann, Dr. Fieser.
27.	6.	„	T.-O. Justiz-Etat, General-Debatte. Abgg. Gießler, Lauck, Min-Rath Dr. Trefzer, Geh. Oberreg.-Rath Hübsch, Abg. Fischer I, Staatsmin. Dr. Nokk, Geh. Oberreg.-Rath Becherer, Abgg. Uibel, Dr. Wilckens, Obkircher, Greiff, Eder, Dr. Fieser, Kriechle, Armbruster.
28.	8.	„	T.-O. Kommissionen-Bildung; Justiz-Etat, General-Debatte und Spezialberathung. Abgg. Fischer I, Fendrich, Oberstaatsanwalt Geh. Oberreg.-Rath Frhr. v. Dusch, Abg. Wacker, Staatsmin Dr. Nokk, Abgg. Mampel, Dr. Fieser, Herth, Dr. Heimburger, Dreesbach, Wittum, Frank, Obkircher, Straub, Min.-Rath Dr. Trefzer, Abgg. Hennig, Dieterle, Armbruster, Werr, Klein, Geh. Oberreg.-Rath Becherer, Abgg. Pfefferle, Lauck, Eder, Geppert, Blümmel (Antrag), Gießler.
29.	10.	„	Bekanntgabe Allerhöchster Danksagung für Beileidskundgebung (vergl. 23. Sitzung); Justiz-Etat, Spezialberathung; Etat für Strafanstalten. Abgg. Schmid-Eberbach, Armbruster, Obkircher, Geh. Oberreg.-Rath Becherer, Abgg. Breitner, Hoffmann, Geh. Oberreg.-Rath Hübsch.
30.	12.	„	T.-O. Petitionen: von Sinsheimer Viehbesitzern u. A. (Viehhandelsverbot), des Aug. Hornung von Ballenberg (Flaschenbierhandel), von Einwohnern aus Endingen u. a. O. (Jagdgesetz.) Abg. Neuwirth, Min.-Rath Dr. Krems, Abgg. Hug, Mampel, Zehnter, Klein, Franz, Armbruster, Pfefferle, Schüler.
31.	13.	„	T.-O. Ordensniederlassungen. Abgg. Wacker, Obkircher, Dr. Fieser, Müller-Welschingen, Zehnter, Dr. Heimburger, Dreesbach, Dieterle, v. Stockhorn, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Birkenmayer, Hug.
32.	15.	„	T.-O. Mittheilung über das Erlöschen des Mandats des Abg. Lauck; Ordensniederlassungen. Präs. Gönner, Abgg. Zehnter, Obkircher, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Muser, Wacker, Dr. Fieser, v. Stockhorn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1900

33. 17. Febr. T.-O. Petitionen: der Gemeinde Gundelfingen (Kursstation), des N. Wiedenmaier von Ehingen (Wiederverwendung), des G. J. Henninger in Königschaffhausen (desgleichen), des A. Weber u. Genossen in Ettlingenweier (Entschädigung).

Abgg. Fischer II, Wacker, v. Stockhorn (Antrag), Geh. Rath Zittel, Abgg. Blattmann, Weber, Hennig, Mampel, Müller-Weinheim, Min.-Rath Dr. Krems.

34. 19. „ T.-O. Petitionen: der Gemeinde Gölshausen (Station oder Haltestelle), der Gemeinden Mörtelstein und A. (desgleichen, des G. Oßwald von Beuren (Entschädigung, des A. Kleis V von Meissenheim (Einweisung ins Bürgerrecht.

Abgg. Kirchenbauer, Kögler, Geh.-Rath Zittel, Abgg. Frank, Greiff, Obkircher, Blümmel, Hoffmann.

35. 20. „ T.-O. Etat der Heil- und Pflegeanstalten und des pol. Arbeitshauses.

Abgg. Schüler, Franz, Wittum, Uibel, Klein, Opificius, Werr, Köhler, Greiff, Pfefferle, Kögler, Straub, Gießler, Obkircher, Frank, Kirchenbauer, Dieterle, Schmid-Eberbach, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Eder, Geiß, Blümmel, Min. Dr. Eisenlohr.

36. 22. „ T.-O. Bekanntgabe einer Allerhöchsten Danksagung für Beileidskundgebung (vergl. 23. Sitzung); Mittheilung über Einlauf der Akten über die Ersatzwahl im 29. Wahlbezirk und Wahlprüfung; Etat der Finanzverwaltung (ohne Domänen-, Salinen-, Steuer-, Zoll-, Münz-, Allg. Kassenverwaltung, Schuldentilgung und Amortisationskasse); Etat der Salinen-, Münz- und allg. Kassenverwaltung; Geschäftsordnungsfrage.

Präs. Gönner, Abgg. Dr. Wilckens, Uibel, Gießler, Muser, Finanzmin. Dr. Buchenberger, Abgg. Hug, Fendrich, Dr Heimburger, Dreesbach, Mampel, Grüninger, Pfefferle; sodann Präs. Gönner und die Abgg. Fischer II, Wacker, Gießler und Dr. Wilckens über die Zutheilung von Eisenbahnpetitionen an die Budgetkommission.

37. 24. „ T.-O. Beeidigung des wiedergewählten Abg. Lauck; Ergänzung der Budgetkommission; Petitionen: der Gemeinden Brombach u. A. (Zugshalte), aus Daxlanden (Brücke über den Karlsruher Rheinkanal), des Vereins reisender Schausteller ꝛc. unziemliche polizeil. Behandlung).

Präs. Gönner, Abgg. Gießler, Pflüger, Hagist, Geh. Rath Zittel, Abgg. Schmid-Eberbach, Geck, v. Stockhorn, Schaier, Schüler, Blümmel.

38. 1. März. T.-O. Nachrufe an den † Abg. Stadtrath Leimbach und den † Geh. Rath Dr. Meyer, Mitglied der I. Kammer; Wahl des I. Vice-Präsidenten; Geschäftl. Behandlung einer Vorlage; Gesetzentwurf über Hagelversicherung.

Präs. Gönner, Abg. Dr. Wilckens, I. Vicepräsident Lauck, Abgg. Frank, Klein, Neuwirth, Geppert, Pfefferle, Hug, Min. Dr. Eisenlohr.

39. 5. „ T.-O. Kommissionsbildung; Petitionen: des Aktuars a. D. N. Wertheimer, der Ortsgemeinde Dietlingen (Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde), der Gemeinde Gengenbach (Wiedererrichtung eines Bezirksamts).

Abgg. Wacker, Herth, Schüler, Birkenmayer, Geh. Oberreg. Rath Becherer, Abgg. Franz, Werr, Hennig (Antrag), Dr. Fieser, Weber, Min.-Rath Dr. Schlusser, Abgg. Armbruster, Fendrich, Breitner.

Ordentl. Sitzungen.

1900

40. 6. März. T.-O. Geschäftliche Behandlung einer Vorlage; Gesetzentwurf über Murgthalbahn und Bahn Höllenthal—Bonndorf; Petition von Lörrach (Bahnhof-Aufnahmegebäude).

Abgg. Dr. Wilckens, Weber, Kriechle, Zehnter, Birkenmayer, Franz, Pfefferle, Dr. Fieser, Fischer II, Eder, Wacker, Min. v. Brauer, Abgg. Dr. Weygoldt, Dr. Heimburger, Geh. Rath Zittel, Abg. Birkenmayer.

41. 8. „ T.-O. Etat des Wasser- und Straßenbaues.

Abgg. Dr. Heimburger, Fischer II, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Pfefferle, Straub, Direktor Geh. Rath Honsell, Abgg. Schüler, Blümmel, Geppert, Dieterle, Mampel, Eder, Birkenmayer, Weber, Hoffmann, Lauck, Müller-Weinheim, Kriechle, Blattmann.

42. 10. „ T.-O. Nachruf an den † Abg. Kaufmann Reichert; sodann wie oben.
Präs. Gönner, Abgg. Dr. Heimburger, Dr. Weygoldt, Werr, Min. Dr. Eisenlohr, Abg. Dr. Wilckens.

43. 12. „ T.-O. Petitionen wegen Besserstellung der Geometer und deren Bureauassistenten; Etat für Landesstatistik und Gewerbe.

Abgg. Dr. Heimburger, Dr. Wilckens (Antrag), Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Birkenmayer, Lauck, Dr. Fieser (Antrag), Frank, Wacker, Fischer II, Grüninger, Blattmann, Hoffmann, Eder, Hoering, Schaier, Geh. Oberreg.-Rath Braun, Abgg. Mampel, Dreesbach.

44. 13. „ T.-O. Etat des Innern (ohne Heil- und Pflegeanstalten, pol. Arbeitshaus, Landesstatistik, Gewerbe, Landwirthschaft, Wasser- und Straßenbau), General-Debatte.

Abgg. Lauck, Wacker, Birkenmayer, Fendrich, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Muser, Dr. Fieser, Geiß.

45. 15. „ T.-O. Bekanntgabe von Danksagungen für Beileidskundgebungen; sodann wie oben.
Präs. Gönner, Abgg. Schüler, Fendrich, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Dr. Heimburger, Opificius, Wacker, Birkenmayer, Hug, Müller-Welschingen.

46. 17. „ T.-O. Etat des Innern, General-Debatte und Spezialberathung.
Abgg. Dr. Fieser, Dr. Wilckens, Köhler, Min. Dr. Eisenlohr, Abg. Dieterle, Präs. Gönner, Abgg. Mampel, Obkircher, Lauck, Birkenmayer.

47. 20. „ T.-O. Ges.-Entwurf über prov. Steuererhebung; Etat des Innern, Spezialberathung.

Abgg. Gießler, Obkircher, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Zehnter, Dr. Wilckens, Armbruster, Frank, Greiff, Kirchenbauer, Klein, Neuwirth, Birkenmayer, Eder, Breitner, Wacker (Antrag), Dr. Heimburger, Blümmel, Präs. Gönner, Abgg. Lauck, Uibel, Pfefferle, Werr Eder, Dr. Fieser.

48. 22. „ T.-O. Mittheilung über Einlauf der Akten über die Ersatzwahl im 48. Wahlbezirk, Wahlprüfung und Beeidigung des Abg. Rohrhurst; Etat des Innern, wie oben, und Petition der Schutzmänner in Freiburg (Besserstellung).

Präs. Gönner, Abgg. Hug, Lauck, Franz, Dr. Wilckens, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Uibel, Dreesbach, Dr. Fieser, Wacker, Dr. Heimburger, Birkenmayer, Gießler, Fischer II, Zehnter (Antrag), Neuwirth, Pfefferle, Schüler, Klein, Hauß, Breitner, Eder, Werr, Hug.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1900

49. 23. März. T.-O. Ergänzung der Petitions-Kommission; Etat des Innern, wie oben, und Petition der Gemeinde Reichenbuch um Staatsbeitrag und ebenso des Gemeinderaths und Badekomites Badenweiler.

Präs. Gönner, Abgg. Kögler, Hoering, Birkenmayer, Blümmel, Klein (Antrag), Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Greiff, Mampel, Gießler, Neuwirth, Dr. Heimburger, Armbruster, Lauck, Schmid-Eberbach, Schaier, Fendrich, Obkircher, Kirchenbauer, Dreesbach, Dr. Fieser, Opificius, Hoffmann, Min.-Rath Dr. Glockner, Abgg. Geppert, Köhler, Wittum, Dreesbach, Dieterle, Hug, Pfefferle, Fischer II, Hauß, Uibel.

50. 24. „ T.-O. Petitionen: des Fremdenführers Burkhard in Heidelberg, der Hilfswagenrevident Geiger Wwe. in Karlsruhe, des Erhard Scherer und Gen. in Schonach (Sachbeschädigung) und des Gemeinderaths Dorf Kehl (Beleuchtung der Rheinbrücke.)

Abgg. Franz, Werr, Geh. Leg. Rath. Dr. Kühn, Abgg. Dr Heimburger, Schaier, Frank, Müller-Weinheim, Blümmel, Schüler, Armbruster, Hoering, Hauß (Antrag), Muser, Dr. Fieser, Min. Dir. Geh. Rath Heil, Abgg. Dreesbach, Klein, Weber, Gießler, Präs. Gönner.

51. 26. „ T.-O. Glückwünsche zur Verlobung Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Max; Etat des Innern, Spezialberathung (Fortsetzung); Etat für Landwirthschaft, General-Debatte.

Präs. Gönner, Abg. Birkenmayer, Min.-Rath Seubert, Abg. Schüler, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Frank, Klein, Schüler, Reg.-Rath Märklin, Abg. Pfefferle (Antrag).

52. 27 „ T.-O. Etat für Landwirthschaft, General-Debatte.

Abgg. Armbruster, Schmid-Eberbach, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Müller-Weinheim, Geppert, Zehnter, Neuwirth, Hug, v. Stockhorn, Müller-Welschingen.

53. 29. „ T.-O. Mittheilung über Einlauf der Akten über die Ersatzwahl im 30. Wahlbezirk, Wahlprüfung und Beeidigung des Abg. Schmid-Baden; Etat für Landwirthschaft, Gen.-Debatte.

I. Vicepräsident Lauck, Abgg. Dr. Fieser, Werr, Dr. Heimburger, Klein, Burkhard, Eder, Mampel, Obkircher, Uibel, Blümmel, Köhler, Kriechle, Dreesbach, Gießler, Frank.

54. 30. „ T.-O. Etat für Landwirthschaft, wie oben.

Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. v. Stockhorn, Wacker, Mampel, Schüler, Dr. Blankenhorn, Burkhard, Rohrhurst, Dreesbach, Dr. Heimburger, Pfefferle (Antrag — Resolution —), Hauß, Dr. Fieser, Geppert, Frank, Schmid-Eberbach, Hug.

55. 31. „ T.-O. Ges.-Entwürfe über Eisenbahnen Walldürn – Hardheim und Neckarbischofsheim Hüffenhardt.

Abgg. Dieterle, Werr, Köhler, Klein, Hennig, Geh. Rath Zittel, Greiff, Neuwirth, Dr. Wilckens, Wacker, Obkircher, Geppert, Frank.

56. 2. April. T.-O. Etat für Landwirthschaft, Spezialberathung.

Abg. Mampel, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Neuwirth, Greiff, Frank, Geppert, Eder, Dr. Blankenhorn, Reg.-Rath Märklin, Abgg. Wacker, Werr, Pfefferle, Rohrhurst, Dr. Weygoldt, Schüler, Techn. Referent Graf Bismarck, Abgg. Hagist, Müller-Welschingen, Geck, Blattmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1900

57. 3. April. T.-O. Mittheilung von Dankeskundgebungen für die Glückwünsche zur Verlobung Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Max; Etat für Domänen, Schuldentilgung, Amortisationskasse (Gen.-Debatte).

Präs. Gönner, Abgg. Kriechle, Dr. Weygold, Dieterle, Breitner, Birkenmayer, Finanzmin. Dr. Buchenberger, Dom.-Dir. Geh. Rath Lewald, Abgg. Pfefferle, Hug, Blattmann, Schüler, Schmid-Eberbach, Eder, Zehnter, Dr. Heimburger, Greiff.

58. 5. „ T.-O. wie oben Spezialber.; Etat für Steuer- und Zollverwaltung sowie Petitionen der Steuermahner, Revisionsaufseher, Hafenaufseher, Hauptamtsdiener und Grenzaufseher.

Abg. Geck, Finanzmin. Dr. Buchenberger, Abgg. Pflüger, Birkenmayer, Breitner, Dr. Wilckens, Kriechle, Gießler, Franz, Hoffmann, v. Stockhorn, Dom.-Dir. Geh. Rath Lewald, Abgg. Hug, Dr. Fieser, Uibel, Opificius, Muser, Frank, Steuerdir. Geh. Rath Glockner, Abgg. Blümmel, Dr. Heimburger, Zolldir. Geh. Rath Seubert.

59. 7. „ T.-O. Petitionen: der Diözesanausschüsse Bretten und Karlsruhe-Land (Jugendbewahrung), des Gemeinderaths Staufen (Burgruine Staufen); Bestimmung der Osterferien.

Abgg. Obkircher, Kögler, Hennig, v. Stockhorn, Dreesbach, Wittum, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Rohrhurst, Eder, Hoering, Blümmel, Dieterle, Reg.-Vertr. Amtsrichter Maier, Präs. Gönner.

60. 23. „ T.-O. Nachruf an ehemalige Kammermitglieder; Ges.-Entwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betr., und einschlägige Petition der Städte.

Präs Gönner, Abgg. Zehnter, Dr. Wilckens, Dreesbach, Min. v. Brauer, Abg. Pfefferle, Min.-Dir. Geh. Rath Heil.

61. 24. „ T.-O. Etat für Unterricht, Hochschulwesen, Gen.-Debatte.

Präs. Gönner (Vorschlag wegen Theilung des Unterrichtsetats in: 1. Hochschulwesen, 2. Mittelschulwesen, 3. Volksschulwesen), Abgg. Dr. Fieser, Fischer II, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Dr. Wilckens, v. Stockhorn, Lauck, Fischer I, Dr. Heimburger, Wacker, Rohrhurst.

62. 25. „ T.-O. Geschäftliche Behandlung einer Vorlage; Etat für Unterricht, Hochschulwesen (Spez.-Berathung) und Mittelschulwesen (Gen.-Deb).

Abgg. Birkenmayer, Dr. Fieser, Staatsmin. Dr. Nokk, Abg. Fischer I, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Dr. Weygoldt, Armbruster, Obkircher, Fendrich, Dieterle.

63. 26. „ T.-O. Etat für Unterricht, Mittelschulwesen, Gen.-Deb.

Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Dr. Fieser, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Oberreg.-Rath Becherer, Abg. Köhler.

64. 27. „ T.-O. Etat für Unterricht, Mittelschulwesen (Gen.-Deb. und Spez.-Ber.) sowie Petition der Real- und Zeichenlehrer.

Abgg. Blümmel, Fendrich, Rohrhurst, Dr. Weygoldt, Köhler, Dieterle, Dr. Fieser, Wittum, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Dr. Heimburger, Rohrhurst, Hug, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Klein, Werr, Dr. Wilckens, Birkenmayer, Pfefferle, Fischer I, Präs. Gönner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1900

65. 28. April. T.-O. Etat für Unterricht, Volksschulen, Gen.-Deb.
Abg. Dr. Fieser, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Birkenmayer, Mampel, Dr. Heimburger, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Dreesbach, Muser, Greiff, Köhler.

66. 30. „ T.-O. Etat für Unterricht, Volksschulen, Gen.-Deb. und Spezialberathung.
Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Gießler, Rohrhurst, Dr. Heimburger, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Klein, Dreesbach, Dr. Weygoldt, Dieterle, Hennig, Dr. Fieser.

67. 1. Mai. T.-O. Etat für Unterricht, Gewerbl. Unterrichtswesen; Etat für Wissenschaften und Künste.
Abgg. Dr. Fieser, Fischer II, Dr. Wilckens, Hoffmann, Fendrich, Geh. Oberreg.-Rath Braun, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Herth, Birkenmayer, Gießler, Dr. Heimburger, Schaier, Wittum, Hug, Klein, Dr. Weygoldt, Min.-Rath Dr. Böhm, Abgg. Hoering, Werr, Dieterle, Lauck.

68. 2. „ T.-O. Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die sog. lex Heintze betr.
Abg. Muser, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Dr. Fieser, Hug, Dreesbach, Oberstaatsanw. Geh. Oberreg.-Rath v. Dusch, Abgg. Zehnter, Dr Heimburger, Fendrich.

69. 3. „ T.-O. Etat für den Eisenbahn-*)Betrieb, General-Debatte; Geschäftl. Mittheilungen.
Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Weygoldt, Dr. Heimburger, Wittum, Min. v. Brauer, Abgg. Gießler Armbruster, Muser, Generaldir. Staatsrath Eisenlohr, Präs. Gönner.

70. 4. „ T.-O. Etat für Eisenbahnbetrieb, Gen.-Debatte.
Abgg. Dreesbach, Neuwirth, Schmid-Eberbach, Breitner, Blümmel, Gen.-Dir. Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Hoering, Geppert, Dieterle, Zehnter, Dr. Wilckens, Min. von Brauer, Abgg. Fischer II, Frank, Hug.

71. 5. „ T.-O. Glückwunsch aus Anlaß der Großjährigkeitserklärung Sr. Kaiserl. Hoheit des deutschen Kronprinzen; Richtigstellung; sodann wie oben.
Präs. Gönner, Abgg. Pfefferle, Hauß, Schmid-Baden, Min. v. Brauer, Abgg. Opificius, Eder, Greiff, Pflüger, Hoffmann, Klein, Gen.-Dir. Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Franz, Köhler, Mampel, Dreesbach.

72. 7. „ T.-O. Bekanntgabe der Allerhöchsten Danksagung auf obigen Glückwunsch; Etat für den Eisenbahnbetrieb, Spezialberathung, und einschlägige Petitionen (Besserstellung der Bahnangestellten, Zugsverbindung zwischen Meckesheim und Neckarelz).
Präs. Gönner, Abgg. Dr. Wilckens, Rohrhurst, Hug, Gen.-Dir. Staatsrath Eisenlohr, Abg. Müller-Weinheim, Min. v. Brauer, Abgg. Wacker, Dr. Fieser, Fendrich, Hoffmann, Kirchenbauer.

73. 8. „ T.O. Nachweisung über Eisenbahnbau; Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte); Ergänzung der Verfassungskommission.
Abgg. Pfefferle, Kirchenbauer, Baudir. Wasmer, Abgg. Hauß, Weber, Fendrich (Antrag), Min. v. Brauer, Abgg. Straub, Kögler, Müller-Welschingen, Neuwirth, Breitner, Dr. Fieser, Dr. Wilckens, Gen.-Dir. Staatsrath Eisenlohr, Abgg. Schüler, Blümmel, Gießler, Werr, Hug, Präs. Gönner.

*) einschl. Dampfschifffahrts-

Ordentl Sitzungen.

1900

74. 9. Mai. T.-O. Etat für Eisenbahnbau, Gen.-Deb. u. Spez.-Ber., und einschlägige Petitionen (Bahnhof Wiesloch-Walldorf, Gütererwerb zur Bodenseebahn).

Abgg. Pfefferle, Lauck, Gen.-Dir. Staatsrath Eisenlohr, Abg. Geppert, Min. v. Brauer, Abgg. Eder, Frank, Rohrhurst, Schmid-Eberbach, Klein, Müller-Weinheim, Wittum, Grüninger, Fischer II, Bleß, Mampel, Dr. Fieser, Hoffmann, Bau-Dir. Wasmer, Abgg. Armbruster, Hauß, Fischer I, Schüler, Oberbaurath Baumann, Abgg. Dr. Heimburger, Hoering, Greiff, Kirchenbauer.

75. 10. „ T.-O. Gesetz-Entwurf über provisorische Steuererhebung; Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; Kultus-Etat, General-De atte.

Präs. Gönner, Abgg. Gießler, Dr. Fieser, Wacker, Staatsm. Dr. Nokk, Abgg. Hug, Dieterle, Geh. Oberreg.-Rath Hübsch, Abg Obkircher.

76. 11. „ T.-O. Kultus-Etat, General-Debatte.

Abgg. Herth, Opificius, Dr. Fieser, Hug, Gießler, Dieterle, Staatsmin. Dr. Nokk, Geh. Oberreg.-Rath Hübsch, Abgg. Hennig, Zehnter, Schaier, Fendrich, Dr. Heimburger.

77. 12. „ T.-O. Etat für Wasser- und Straßenbau (Landstraße Nr. 2); Etat der Finanzverw. (Dienstgebäude der Oberrechnungskammer ꝛc.); Etat und Denkschrift der Oberrechnungskammer.

Abg. Dr. Heimburger, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Gießler, Bleß.

78 14. „ T.-O. Kultus-Etat, General-Debatte (Fortsetzung).

Abgg. Wacker, Mampel, Fendrich, Dr. Wilckens, Obkircher.

79. 15. „ T.-O. wie oben, General-Deb. und Spez-Ber.; Kommissions-Ergänzung.

Abgg. Rohrhurst, Hennig, Muser, Geh. Oberreg.-Rath Hübsch, Abgg. Dr. Fieser, Hug, Dr. Heimburger, Dreesbach, Wacker, Gießler, Staatsmin. Dr. Nokk, Präs. Gönner.

80. 17. „ T.-O. Anträge der Abgg. Uibel und Gen. und Dr. Fieser und Gen. sowie Gesetz-Entwurf, die Wittwenkassenbeiträge betr.; Antrag Dr. Fieser und Gen., Gesetz-Entwurf und Petitionen, die Kreisdotation betr.; Budget-Nachtrag — zu verschiedenen Etats — und Petition (Straßenwarte*).

Abgg. Dr. Wilckens, Lauck, Klein, Dieterle, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Dr. Blankenhorn, Muser, Dr. Fieser, Mampel, Finanzmin. Dr. Buchenberger, Abgg. Fendrich, Straub, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Frank, Dr. Heimburger, Kriechle, Opificius, Hoffmann, Min.-Rath Dr. Nicolai, Abg. Kögler.

81. 19. „ T.-O. Etat des Innern (Förderung der Kur-Interessen in Baden-Baden; Etat der Badanstalten; Ergänzung von Kommissionen.

Abgg. Gießler, Gönner, Min. Dr. Eisenlohr, Abg. Schmid-Baden, I. Vicepräs. Lauck.

82. 22. „ T.-O. Petitionen: Eisenbahnarbeiter K. Senger, Zugmeister a. D. E. Schmitt, S. Waibel, Ernatsreuthe (Unterstützung), Ch. Wolff u. Gen., Eschelbronn (Beschwerde), Verein Frauenbildung—Frauenstudium, Pforzheim (Handelsschulwesen für weibliche Lehrlinge ꝛc.); Geschäftl. Mittheilungen.

Abgg. Armbruster, Rohrhurst, Geh. Leg.-Rath Dr. Kühn, Abgg. Fendrich, Köhler, Kramer, Gießler, Min.-Rath Straub, Abgg Obkircher, Opificius, Präs. Gönner.

*) Hier fand die ursprünglich zurückgestellte Petition (vergl. Note 1 auf Seite XXXX dieses Registers) durch theilweise empfehlende Ueberweisung an Gr. Regierung ihre endgiltige Erledigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1900

83. 25. Mai. T.-O. Nachtrag zum Etat für Eisenbahnbau (Karlsruher Personenbahnhof) und einschlägige Petitionen.
Abgg. Pfefferle, Gießler, Dr. Fieser, Min. v. Brauer, Abgg. Bleß, Schaier, Fischer I, Dr. Heimburger.

84. 26. „ T.-O. Petitionen der Gemeinden Gundelfingen (Kursstation), Dürrenbüchig (Haltestelle), Oensbach (Zugshalte).
Abgg. Fischer II, Kirchenbauer, Kögler, Blümmel, Geppert.

85. 28. „ T.-O. Etat der Eisenbahnschuldentilgungskasse; Finanzgesetz.
Abgg. Gießler, Dr. Fieser, Finanzmin. Dr. Buchenberger, Abgg. Dr. Heimburger, Muser, Hug, Birkenmayer, Mampel, Fendrich.

86. 31. „ T.-O. Petitionen: Gemeinden Grünsfeld u. A. (Filialapotheke), Bad. Viehhändler (Viehverkehr).
Abgg Werr, Zehnter (Antrag), Obkircher, Min.-Rath Dr. Glockner, Abg. Köhler, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Pfefferle, Hoering, Neuwirth.

87. 2. Juni. T.-O. Petition der Teichgenossenschaft Fahrnau (Teichwehr).
Abgg. Obkircher. Dr. Weygoldt.

88. 6. „ T.-O. Geschäftl. Behandlung einer Vorlage; Antrag der Abgg. Dieterle u. Gen. (Wasserwerk, hier Erhaltung der Naturschönheit am Oberrhein); Petitionen: Schutzmann Metzger Wwe., Bahnwart J. Hermann, J. Reis, Bischheim (Unterstützung).
Präs. Gönner, Abgg. Dr. Fieser, Lauck, Dieterle, Blümmel, Birkenmayer, Min.-Dir. Geh. Rath Heil, Abgg. Hennig, Kramer, Burkhard.

89. 8. „ T.-O. Antrag der Abgg. Dr Fieser u. Gen., Wohnungsgeld betr., und einschlägige Beamten-Petitionen.
Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Fieser, Lauck, Dr. Heimburger, Dreesbach, Min.-Rath Dr. Nicolai.

90. 9. „ T.-O. Petitionen: St. Stoll von Ofteringen (Brandentschädigung), Geschäftsleute von Ettlingen (Albthalbahntarif), Wolfthalbahnkomite (Bahnbau Wolfach-Rippoldsau).
Abg. Hennig, Min.-Rath Dr. Glockner, Abgg. Kriechle, Dr. Fieser, Armbruster, Schmid-Eberbach, Wacker, Geh. Rath Zittel, Abgg. Fischer II, Herth.

91. 11. „ T.-O. Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Berechtigungen der Oberrealschulen betr., und einschlägige Petition des Vereins akademisch gebildeter Lehrer.
Abg. Dr. Heimburger, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Fieser, Klein, Fendrich, Blümmel, Armbruster.

92. 13. „ T.-O. Petition der Müller, Besteuerung und Tarifirung von Mehl und Getreide betreffend. (Den übrigen Theil siehe 99. Sitzung.)
Abgg. Rohrhurst, Klein, Pfefferle, Fischer I, Gen.-Dir. Staatsrath Eisenlohr, Min.-Rath Ballweg, Abgg. Frank, Fendrich, Greiff.

93. 15. „ T.-O. Ges.-Entwurf, die Städteordnung betr.; Ges.-Vorschlag, die Gemeindeordnung betr.
Abgg. Dr. Heimburger, Dr. Wilckens, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Fischer I, Dreesbach, Dr. Fieser, Breitner, Obkircher, Greiff, Schüler, Frank.

94. 16. „ T.-O. Petition der Gemeinden Heiligkreuzsteinach u. A. um Bahn Neckarsteinach-Heiligkreuzsteinach; Ges.-Entwurf und Petitionen, die Renchthalbahn betr.; Petition des Wagenrevidenten a. D. J. Fath.
Abgg. Dr. Weygoldt, Rohrhurst, Mampel, Dieterle, Geppert, Dr. Fieser, Pfefferle, Fischer I, Min. v. Brauer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1900	
95.	18. Juni.	T.-O.	Vermögenssteuergesetz-Entwurf und einschlägige Petition der Städte. Abgg. Zehnter, Dr. Wilckens, Gießler, Dr. Fieser, Schüler, Hoering, Finanz-Min. Dr. Buchenberger, Abgg. Hug und Präs. Gönner.
96.	19.	„	T.-O Ges.-Entwurf, die Aenderung des Einkommensteuergesetzes betr., und Petition der Städte. Abgg. Straub, Dr. Wilckens, Neuwirth, Greiff, Pfefferle, Zehnter, Hug, Dreesbach, Dr. Fieser, Frank, Dr. Heimburger, Finanz-Min. Dr. Buchenberger, Steuer-Dir. Geh. Rath Glockner, Abg. Obkircher, Min.-Rath Tröger.
97.	20.	„	T.-O. Steuer-Veranlagungsgesetz-Entwurf und Petition der Städte; Pflastergeldgesetz-Entwurf und Petition der Städte u. A ; Beileidskundgebung aus Anlaß des Hinscheidens Ihrer Kgl. Hoheit der Fürstin-Mutter Josephine von Hohenzollern. Abgg. Hug, Dr. Wilckens, Finanz-Min. Dr. Buchenberger, Abgg. Geck, Dr. Heimburger, Steuerdirektor Geh. Rath Glockner, Min.-Rath Tröger, Abgg. Obkircher, Dreesbach, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Fischer I, Hoffmann, Bleß, Gießler, Dr. Fieser, Präs. Gönner.
98.	21.	„	T.-O. Bekanntgabe der Allerhöchsten Danksagung auf obige Beileidskundgebung; Verschiedene Steuer-Petitionen (Steuerreform, Fleischaccise, Weinaccise). Präs. Gönner, Abgg. Dr. Wilckens, Mampel, Armbruster, Geiß, Dr. Heimburger, Kirchenbauer, Frank, Opificius, Dreesbach, Finanzmin. Dr. Buchenberger, Abgg. Dr. Blankenhorn, Geppert, Geck, Pfefferle, Dr. Fieser.
99.	22.	„	T.-O. Petitionen wegen Besteuerung der Getreidemühlen sowie der Waarenhäuser und Versandtgeschäfte; Berggesetz-Entwurf und einschlägige Petitionen. Abgg. Dr. Wilckens, Hug, Greiff, Fischer I, Hoering, Opificius, Finanzmin. Dr. Buchenberger, Birkenmayer.
100.	23.	„	T.-O. Petition der Schwarzwälder Handelskammer, Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens betr. Abgg. Müller-Welschingen, Frank (Antrag), Grüninger, Blümmel, Dr. Wilckens, Fischer I, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Armbruster, Geck, Muser, Min.-Rath Seubert, Abg. Mampel
101.	25.	„	T.-O. Gesetz-Entwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betr.; Petitionen: Gemeinde Prinzbach (Kinzigsteg), Gemeinde Lindach (Haltestelle), S. Knosp, Urloffen (Unterstützung), J. Gratz Wwe., Berlin (Entschädigung), Hilfsaufseher M. Schiffmacher (Anstellung). Abgg. Breitner, Obkircher, Min.-Rath Dr. Trefzer, Abgg. Wacker, Lauck, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Zehnter, Geppert, Dr. Heimburger, Hennig, Hoering, Schmid-Eberbach, Neuwirth, Werr.
102.	26.	„	T.-O. Petition des Kassiers Kirchberger um authentische Erklärung der §§ 5 und 28 des Beamten-Gesetzes. Abgg. Hennig, Muser, Obkircher, Zehnter (Antrag), Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Fendrich, Dr. Fieser.
103.	27.	„	T.-O. Ges.-Entwürfe: Untheilbarkeit der Grundstücke betr. (Fortsetzung), Zwangserziehung ꝛc. betr., Erziehung nicht vollsinniger Kinder betr. Abg. Breitner, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Obkircher, Neuwirth, Dr. Weygoldt, Dieterle, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Dr. Heimburger, Dr. Wilckens, Geiß, Dr. Fieser, Armbruster, Pfefferle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1900

104. 28. Juni. T.-O. Ges.-Entwurf, Ges.-Vorschlag und Petition wegen Aenderung des § 38 des El.-Unterr.-Ges.; Antrag der Budgetkommission zum Etat für Unterricht (Univers. Heidelberg).

Abgg. Hennig, Dr. Weygoldt, Dieterle, Staatsmin. Dr. Nokk, Abg. Dr. Wilckens, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abgg. Zehnter (Antrag), Dr. Heimburger, Fendrich, Dr. Fieser, Pfefferle, Muser, Mampel.

105. 30. „ T.-O. Petitionen: der Vereine für Homöopathie (homöopath. Heilkunde); des Verbands der landwirthsch. Kredit- und Konsumvereine (Befassung der Lehrer mit deren Verwaltung und Verrechnung); des A. Klingele von Säckingen (Ausnützung der Wasserkräfte des Oberrheins; des Kanzleidieners Allweyer.

Abgg. Blümmel, Oberschulr.-Dir. Geh. Rath Dr. Arnsperger, Min.-Rath Dr. Glockner, Abgg. Pfefferle, Müller-Weinheim, Min.-Rath Dr. Böhm, Abgg. Schmid-Eberbach, Hug, Köhler, Geck, Dr. Fieser, Geh. Oberreg.-Rath Becherer.

106. 2. Juli. (Vorm.) T.-O. Ges.-Vorschläge und Denkschrift wegen Aenderung der Verfassung und Wahlordnung.

Abgg. Dr. Heimburger, Dr. Wilckens, Muser, Zehnter, Fendrich, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Dreesbach, Wacker, Mampel, Dr. Fieser.

107. 2. „ (Nachm.) T.-O. wie oben; sodann Ges.-Vorschlag wegen Aenderung der Wahlkreiseintheilung.

Abgg. Dr. Heimburger, Muser, Präs. Gönner, Abgg. Wacker, Fendrich, Dr. Fieser, Dreesbach, Obkircher, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Mampel, Fischer I, Dr. Wilckens, Klein, Müller-Weinheim, Pfefferle, Zehnter.

108. 3. „ T.-O. Vermögenssteuergesetz-Entwurf (II. Berathung; desgl. Steuerveranlagungsgesetz-Entwurf; Petitionen: Mißstände im Baugewerbe betr., Aufhebung der Transferirungstaxe betr., Flaschenbierhandel betr.; Geschäftl. Behandlung eines Antrags.

Abgg. Zehnter, Hug, Dreesbach, Dr. Fieser, Fendrich, Bleß, Kirchenbauer, Dr. Wilckens, Oberamtmann Dr. Nieser, Abgg. Schaier, Gießler, Min.-Dir. Geh. Rath Heil, Abgg. Kramer, Geiß, Hoffmann, Opificius, Präs. Gönner.

109. 4. „ T.-O.: Ges.-Entwurf, Aenderung der Städteordnung betr. (II. Berathung); desgl., Pflastergeld betr.; desgl., Untheilbarkeit der Grundstücke betr.; Petitionen: Ermäßigung der Personentarife betr., Einreihung der Hauptlehrer in den Beamten-Gehaltstarif betr., des Kaminfegergehilfen B. Holfelder, des E. Schellhammer von Möhringen (Unfallrente), der Hilfsaufseher im Zolldienst Mannheim.

Abgg. Dr. Heimburger, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Obkircher, Breitner, Dr. Wilckens, Geck, Dr Heimburger, Gen.-Dir. Staatsrath Eisenlohr, Abg. Rohrhurst, Staatsmin. Dr. Nokk, Abgg. Dr. Weygoldt, Mampel, Wacker, Greiff, Oberamtmann Dr. Nieser, Abgg. Eder, Herth, Min.-Rath Dr. Nicolai.

110. 5. „ T.-O.: Oberrheinkanal Hüningen—Kaiserstuhl; Frage der Erlassung von Vollzugsbestimmungen zu § 41 der Verfassung; Erledigung der Wünsche und Resolutionen vom Landtage 1897/99; Aufsuchung prov. Gesetze; Petition wegen der Zufahrtsstraße zur Rheinfähre Au—Lauterburg; Prüfung der Rechnung des Landtags 1897/99; Wahl und Berufung des ständischen Ausschusses; Mittheilung der Geschäftsübersicht; Landtagsvertagung; Verabschiedung.

Abgg. Dr. Blankenhorn, Fischer II, Min. Dr. Eisenlohr, Abgg. Birkenmayer, Dr. Fieser, Pfefferle, Breitner, Eder, Dr. Heimburger, Schüler, Min.-Dir. Geh. Rath Heil, Abgg. Hauß, Weber, Obkircher, Wacker, Wilckens, Präs. Gönner (Geschäftsübersicht, Danksagung für erhaltene Anerkennung, Abschiedsgruß), Min. Dr. Eisenlohr (Landtags-Vertagung und Einladung des ständischen Ausschusses).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Alphabetisch nach den Namen der Redner.

Ordentl. Sitzungen.	1900	
		Abgeordneter Armbruster.
19.	22. Jan.	Bericht zur Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
24.	30. „	Allgemeine Finanzdebatte.
27.	6. Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
28.	8. „	Desgleichen (Spezialberathung, Titel V).
29.	10. „	Desgleichen („ , Titel VI und VII.
30.	12. „	Petition aus Endingen u. a. O., Jagdgesetzänderung betreffend.
39.	5. März.	Petition der Gemeinde Gengenbach um Bezirksamt.
47.	20. „	Etat des Innern (Titel I und IX).
49.	23. „	Desgleichen (Titel IX).
50.	24. „	Petition des Erhard Scherer und Genossen von Schonach.
52.	27. „	Etat für Landwirthschaft.
62.	25. April.	Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
69.	3. Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
74.	9. „	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
82.	22. „	Bericht über Petition des Eisenbahnarbeiters K. Senger.
90.	9. Juni.	Petition des St. Stoll (Brandentschädigung.)
91.	11. „	Berechtigungen der Oberrealschulen.
98.	21. „	Fleischaccise.
100.	23. „	Feuerversicherung.
103.	27. „	Gesetzentwurf, Zwangserziehung ꝛc. betreffend.
		Oberschulrathsdirektor. Geh. Rath Dr. Arnsperger.
62.	25. April.	Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
63.	26. „	Desgleichen.
64.	27. „	Etat für Unterricht (Mittelschulen — Spezialberathung).
65.	28. „	Etat für Unterricht (Volksschulen — General-Debatte).
66.	30. „	Desgleichen.
91.	11. Juni.	Berechtigungen der Oberrealschulen.
104.	28. „	Elementar-Unterrichts-Gesetz.
105.	30. „	Homöopathie.
		Ministerialrath Ballweg.
92.	13. Juni.	Petition der Müller (Besteuerung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Oberbaurath Baumann.

1900

74. 9. Mai. Etat für Eisenbahnbau, Titel III.

Geheimer Oberregierungsrath Becherer.

19. 22. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
27. 6. Febr. Justiz-Etat (General-Debatte).
28. 8. „ Desgleichen (Spezial-Berathung, Titel VI.
29. 10. „ „ („ „ „ VI).
39. 5. März. Petition des Aktuars a. D. Wertheimer.
63. 26. April. Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
105. 30. Juni. Petition des Kanzleidieners Allweyer.

Abgeordneter Birkenmayer.

1899

5. 30. Nov. Bericht über den Vertrag wegen Herstellung der Kammerdrucksachen.

1900

17. 18. Jan. Wahl im 3. Wahlbezirk (Stadt Konstanz).
19. 22. „ Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
31. 13. Febr. Ordensniederlassungen.
39. 5. März. Petition des Aktuars a. D. Wertheimer.
40. 6. „ Murgthalbahn und Bahn Höllenthal—Bonndorf, sodann Petition von Lörrach, Bahnhof-Aufnahmegebäude betr.
41. 8. „ Etat des Wasser- und Staßenbaues.
43. 12. „ Antrag wegen Besserstellung der Geometer; Etat für Gewerbe.
44. 13. „ Etat des Innern (Gen.-Debatte).
45. 15. „ Desgleichen.
46. 17. „ Desgleichen (Titel I).
47. 20. „ Desgleichen (Titel I und IX).
48. 22. „ Desgleichen (Titel IX und Schutzmänner-Petition).
49. 23. „ Desgleichen (Titel IX und Petition der Gemeinde Reichenbuch).
51. 26. „ Etat des Innern (Titel XVIII).
57. 3. April. Etat für Domänen ꝛc.
58. 5. „ Desgleichen sowie für Steuer- und Zollverwaltung.
62. 25. „ Geschäftliche Behandlung des Berggesetz-Entwurfs.
64. 27. „ Etat für Unterricht (Mittelschulen — Spezial-Berathung).
65. 28. „ Desgleichen (Volksschulen — General-Debatte).
67. 1. Mai. Desgleichen (Gewerbliches Unterrichtswesen).
88. 6. Juni. Petition des pens. Bahnwarts Hermann; Antrag Dieterle und Genossen, Wasserwerk, hier Erhaltung der Naturschönheit am Oberrhein.
99. 22. „ Bericht über den Berggesetz-Entwurf nebst Petitionen.
110. 5. Juli. Bericht über: die Frage der Erlassung von Vollzugsbestimmungen zu § 41 der Verfassung; Erledigung der Wünsche und Resolutionen vom Landtag 1897/99; Aufsuchung provisorischer Gesetze; Prüfung der Rechnung für den Landtag 1897/99.

Technischer Referent für Pferdezucht, Graf von Bismarck.

56. 2. April. Etat für Landwirthschaft.

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Dr. Blankenhorn.

	1899		
2.	25. Nov.	Wahl im Bezirk Rastatt-Stadt.	
	1900		
22.	26. Jan.	Allgemeine Finanzdebatte.	
54.	30. März.	Etat für Landwirthschaft.	
56.	2. April.	Desgleichen.	
80.	17. Mai.	Kreisdotation (Antrag, Gesetz-Entwurf, Petitionen); Nachtrag zum Etat des Innern (Badenweiler).	
98.	21. Juni.	Weinaccise.	
110.	5. Juli.	Oberrheinkanal Hüningen-Kaiserstuhl.	

Abgeordneter Blattmann.

	1900		
26.	5. Febr.	Justiz-Etat.	
33.	17. „	Petition der Gemeinde Gundelfingen, Kursstation betr.	
41.	8. März.	Etat des Wasser- und Straßenbaues.	
43.	12. „	Etat für Gewerbe.	
56.	2. April.	Etat für Landwirthschaft.	
57.	3. „	Etat für Domänen ꝛc.	

Abgeordneter Bleß.

	1899		
9.	7. Dez.	Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abth. VI (Oberrechnungskammer), sowie über die Abhör der Rechnungen Großh. Oberrechnungskammer für 1897 und 1898.	
	1900		
74.	9. Mai	Etat für Eisenbahnbau (Gen.-Deb.).	
77.	12. „	Bericht über den Etat und die Denkschrift der Oberrechnungskammer.	
83.	25. „	Nachtrag zum Etat für Eisenbahnbau (Karlsruher Personenbahnhof).	
97.	20. Juni.	Pflastergeld.	
108.	3. Juli.	Mißstände im Baugewerbe.	

Abgeordneter und Sekretär Blümmel.

	1899		
3.	27. Nov.	Annahme der Wahl zum Sekretär.	
I. Theil.			
	1900		
19.	22. Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/1899.	
26.	5. Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).	
28.	8. „	Desgleichen (Spezial-Berathung, Titel VI — Antrag).	
34.	19. „	Bericht über die Petition des H. Oßwald von Beuren.	
35.	20. „	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.	
37.	24. „	Bericht zur Petition reisender Schausteller wegen unziemlicher polizeilicher Behandlung.	
41.	8. März.	Etat des Wasser- und Straßenbaues.	
47.	20. „	Etat des Innern (Titel IX).	
49.	23. „	Desgleichen (Titel IX und Petition der Gemeinde Reichenbuch).	
50.	24. „	Petition des Erhard Scherer und Genossen von Schonach.	
53.	29. „	Etat für Landwirthschaft.	
58.	5. April.	Etat der Zollverwaltung.	
59.	7. „	Bericht zur Petition, Burgruine Staufen betr.	
64.	27. „	Etat für Unterricht (Mittelschulen, General-Debatte).	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
70.	4.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
73.	8.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
84.	26.	„	Bericht zur Petition der Gemeinde Oensbach um Zugshalte.
88.	6.	Juni.	Antrag Dieterle und Genossen, Wasserwerk, hier Erhaltung der Naturschönheit am Oberrhein.
91.	11.	„	Berechtigungen der Oberrealschulen.
100.	23.	„	Feuerversicherung.
105.	30.	„	Bericht über die Petition der homöopathischen Vereine.

Ministerialrath Dr. Böhm.

67.	1	Mai.	Etat für Wissenschaften und Künste.
105.	30.	Juni.	Petition des Verbands der landwirthschaftlichen Kredit- und Konsumvereine wegen Befassung der Lehrer mit deren Verwaltung und Verrechnung.

Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer.

	1899		
10.	11.	Dez.	Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. für 1900 u. 1901, Tit. III B, § 1, Gesandtschaftsgebäude in Berlin.
	1900		
20.	23.	Jan.	Allgemeine Finanzdebatte.
21.	25.	„	Desgleichen.
23.	29.	„	Desgleichen.
40.	6.	März.	Murgthalbahn und Bahn Höllenthal—Bonndorf.
60.	23.	April.	Gesetz-Entwurf über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen.
69.	3.	Mai.	Etat für den Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
70.	4.	„	Desgleichen.
71.	5.	„	Desgleichen.
72.	7.	„	Desgleichen (Spezial-Berathung, Abth. 4).
73.	8.	„	Etat für den Eisenbahnbau (General-Debatte).
74.	9.	„	Desgleichen (General-Debatte und Spezial-Berathung).
83.	25.	„	Nachtrag zum Etat für Eisenbahnbau (Karlsruher Bahnhof).
94.	16.	Juni.	Renchthalbahn.

Geh. Oberregierungsrath Braun.

43.	12.	März.	Etat für Gewerbe.
67.	1.	Mai.	Etat für Unterricht (gewerbl. Unterrichtswesen).

Abgeordneter Breitner.

	1899		
5.	30.	Nov.	Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abtheilung III.
	1900		
19.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
29.	10.	Febr.	Bericht zum Justiz-Etat (Strafanstalten).
39.	5.	März.	Petition der Gemeinde Gengenbach um Bezirksamt.
47.	20.	„	Etat des Innern (Titel I).
48.	22.	„	Desgleichen (Titel IX).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
57.	3. April		Etat für Domänen ꝛc.
58.	5.	„	Desgleichen.
70.	4. Mai.		Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
73.	8.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
93.	15. Juni.		Bericht über den Gesetzes-Vorschlag, Gemeindeordnung betreffend.
101.	25.	„	Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend.
103.	27.	„	Desgleichen.
109.	4. Juli.		Desgleichen.
110.	5.	„	Erledigung der Wünsche und Resolutionen vom Landtag 1897/99.

Finanzminister Dr. Buchenberger.

	1899.		
4.	28. Nov.		Vorlage des Budgets für 1900/1901 und der Rechnungsnachweisungen ꝛc. mit begleitendem Vortrag.
15.	19. Dez.		Desgleichen der Gesetzentwürfe über Steuerreform.
	1900.		
16.	15. Jan.		Nachweisung über die 1897 u. 1898 eingegangenen Staatsgelder ꝛc. (I Beil.-Heft).
20.	23.	„	Allgemeine Finanzdebatte.
23.	29.	„	Desgleichen.
36.	22. Febr.		Etat der Finanzverwaltung und der Salinenverwaltung.
57.	3. April.		Etat für Domänen, Schuldentilgung, Amortisationskasse.
58.	5.	„	Desgleichen; ferner Etat für Steuer- und Zollverwaltung, sowie Petitionen.
80.	17. Mai.		Budget-Nachtrag (Staatsministerium, Großh. Haus).
85.	28.	„	Finanzgesetz.
95.	18. Juni.		Vermögenssteuer.
96.	19.	„	Einkommensteuer.
97.	20.	„	Steuerveranlagung.
98.	21.	„	Fleischaccise, Weinaccise.
99.	22.	„	Besteuerung der Getreidemühlen und Waarenhäuser ꝛc.

Abgeordneter Burkhard.

	1900		
24.	30. Jan.		Allg. Finanzdebatte.
53.	29. März.		Etat für Landwirthschaft.
54.	30.	„	Desgleichen.
88.	6. Juni.		Bericht über die Petition des Jos. Reis von Bischheim um Unterstützung.

Abgeordneter Dieterle.

24.	30. Jan.		Allg. Finanzdebatte.
28.	8. Febr.		Justiz-Etat (Titel V).
31.	13.	„	Ordensniederlassungen.
35.	20.	„	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
41.	8. März.		Etat des Wasser- und Straßenbaues
46.	17.	„	Etat des Innern (Gen.-Debatte).
49.	23.	„	Desgleichen (Titel XI).
55.	31.	„	Bericht über den Ges.-Entwurf, betr. die Eisenbahn Walldürn-Hardheim.
57.	3. April.		Etat für Domänen ꝛc.
59.	7.	„	Petition, Burgruine Staufen betr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1900

62. 25. April. Etat für Unterricht (Mittelschulen — Gen.-Deb.).
64. 27. „ Desgleichen.
66. 30. „ Desgleichen (Volksch. — Gen.-Deb.).
67. 1. Mai. Etat für Wissenschaften und Künste.
70. 4. „ Etat für Eisenbahnbetrieb (Gen.-Deb.).
75. 10. „ Kultus-Etat (Gen.-Deb.).
76. 11. „ Desgleichen.
80. 17. „ Kreisdotation (Antrag, Ges.-Entw., Pet.); Nachtrag zum Etat des Innern. (Bezirks-Verwaltung und Polizei.)
88. 6. Juni. Antrag, Wasserwerk, hier Erhaltung der Naturschönheit am Oberrhein betr.
94. 16. „ Bericht über den Ges.-Entwurf und die einschl. Pet., die Renchthalbahn betr.
103. 27. „ Ges.-Entwurf. Zwangserziehung ꝛc. betr.
104. 28. „ El. Unterr.-Gesetz.

Abgeordneter Dreesbach.

1899

2. 25. Nov. Wahl im Bezirk Rastatt-Stadt.
3. 27. „ Wahl im Bezirk Eberbach-Buchen (speziell Frage der Berücksichtigung verspäteter Wahlproteste)
I. Theil.
7. 1. Dez. Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Nachtragsergebnissen 1896 und 1897, Abth. V.
11. 12. „ Begründung der Interpellation der Abgg. Dreesbach und Gen., den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betr.
14. 18. „ Schlußwort zu obiger Interpellation und zum Antrag der Abgg. Muser und Gen. im gleichen Betreff.

1900

23. 29. Jan. Allgemeine Finanzdebatte.
28. 8. Febr. Justiz-Etat (Gen.-Deb.).
31. 13. „ Ordensniederlassungen.
36. 22. „ Bericht über Etat der Salinen-, Münz- und Allg. Kassenverwaltung.
43. 12. März. Etat für Gewerbe.
48. 22. „ Etat des Innern (Titel IX und Schutzmännerpetition).
49. 23. „ Desgleichen (Titel IX und XI).
50. 24. „ Petition der Gemeinde Dorf Kehl, Rheinbrückenbeleuchtung betr.
53. 29. „ Etat für Landwirthschaft.
54. 30. „ Desgleichen.
59. 7. April. Petitionen, Jugendbewahrung betr.
60. 23. „ Gesetz-Entwurf über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen.
65. 28. „ Etat für Unterricht (Volksch. — Gen.-Deb.).
68. 2. Mai. Antrag Muser und Genossen (Lex Heinze).
70. 4. „ Etat für Eisenbahnbetrieb (Gen.-Deb.)
71. 5. „ Desgleichen.
79. 15. „ Kultus-Etat (Spez.-Ber.).
89. 8. Juni. Antrag und Petitionen, Wohnungsgeld betr.
93. 15. „ Städteordnung.
96. 19. „ Einkommensteuer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
97.	20.	Juni	Pflastergeld.
98.	21.	„	Fleischaccise
106.	2.	Juli.	Verfassung und Wahlordnung.
107.	„	„	Desgleichen und Wahlkreiseintheilung.
108.	3.	„	Steuerveranlagung; Mißstände im Baugewerbe.

Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrath Freiherr v. Dusch.

28.	8.	Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
68.	2.	Mai.	Antrag Muser und Gen. (Lex Heinze).

Abgeordneter Eder.

19.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
22.	26.	„	Allgemeine Finanzdebatte.
27.	6.	Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
28.	8.	„	Desgleichen (Spezialberathung, Titel VI).
35.	20.	„	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
40.	6.	März.	Murgthalbahn und Bahn Höllenthal - Bonndorf.
41.	8.	„	Etat des Wasser- und Straßenbaues.
43.	12.	„	Etat für Gewerbe.
47.	20.	„	Etat des Innern (Titel I und IX.)
48.	22.	„	Desgleichen (Titel IX).
53.	29.	„	Etat für Landwirthschaft.
56.	2.	April.	Desgleichen.
57.	3.	„	Etat für Domänen ꝛc.
59.	7.	„	Petitionen, Jugendbewahrung betreffend.
71.	5.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
74.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
109.	4.	Juli.	Petition des Kaminfegergehilfen B. Holfelder.
110.	5.	„	Erledigung der Wünsche und Resolutionen vom Landtag 1897/99.

Minister des Innern, Dr. Eisenlohr.

	1899		
3.	27.	Nov.	Wahl im 52. Wahlbezirk (Eberbach-Buchen).
I. Theil.			
11.	12.	Dez.	Interpellation Dreesbach und Gen., den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betreffend.
	1900		
17.	18.	Jan.	Wahl im 3. Wahlbezirk (Stadt Konstanz).
21.	25.	„	Allgemeine Finanzdebatte.
22.	26.	„	Desgleichen.
23.	29.	„	Desgleichen.
24.	30.	„	Desgleichen.
35.	20.	Febr.	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
38.	1.	März.	Hagelversicherungsgesetz.
41.	8.	„	Etat des Wasser- und Straßenbaues.
42.	10.	„	Desgleichen.
43.	12.	„	Antrag wegen Besserstellung der Geometer; Etat für Landesstatistik und Gewerbe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
44.	13.	März.	Etat des Innern (General-Debatte).
45.	15.	„	Desgleichen.
46.	17.	„	Desgleichen (General-Debatte und Titel I).
47.	20.	„	Desgleichen (Titel I und IX).
48.	22.	„	Desgleichen (Titel IX und Schutzmännerpetition).
49.	23.	„	Desgleichen (Titel IX und Petition der Gemeinde Reichenbuch, sowie Titel X, XI und Petition des Gemeinderaths und Badekomites Badenweiler.
51.	26.	„	Etat des Innern (Titel II der Einnahme), sowie Etat für Landwirthschaft.
52.	27.	„	Etat für Landwirthschaft.
54.	30.	„	Desgleichen (auch Antrag Pfefferle u. Gen.).
56.	2.	April.	Etat für Landwirthschaft.
59.	7.	„	Petitionen, Jugendbewahrung betreffend.
77.	12.	Mai.	Etat für Wasser- und Straßenbau (Landstraße Nr. 2).
80.	17.	„	Kreisdotation (Antrag, Gesetzentwurf, Pet.); Nachtrag zum Etat des Innern (Arbeiterschiedsgerichte, Badenweiler).
81.	19.	„	Etat des Innern (Kur-Interessen in Baden-Baden) und Etat der Badanstalten.
86.	31.	„	Petition der Gemeinde Grünsfeld u. A. (Filialapotheke).
93.	15.	Juni.	Städteordnung, Gemeindeordnung.
97.	20.	„	Pflastergeld.
100.	23.	„	Feuerversicherung.
102.	26.	„	Petition des Kassiers Kirchberger, Beamtengesetz betr.
103.	27.	„	Gesetzentwurf, Zwangserziehung ꝛc. betr.
106.	2.	Juli.	Verfassung und Wahlordnung.
107.	„	„	Wahlkreiseintheilung.
109.	4.	„	Aenderung der Städteordnung.
110.	5.	„	Oberrheinkanal Hüningen—Kaiserstuhl; Frage der Erlassung von Vollzugsbestimmungen zu § 41 der Verfassung; Landtags-Vertagung und Einladung des ständischen Ausschusses.

Generaldirektor der Staats-Eisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr.

69.	3.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
70.	4.	„	Desgleichen.
71.	5.	„	Desgleichen.
72.	7.	„	Desgleichen (Spezial-Berathung, Abth. 2, Titel I und Petitionen).
73.	8.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
74.	9.	„	Desgleichen und Petitionen (Bahnhof Wiesloch—Walldorf).
92.	13.	Juni.	Petition der Müller (Tarifirung von Mehl und Getreide).
109.	4.	Juli.	Petition wegen Ermäßigung der Personentarife.

Abgeordneter Fendrich.

	1899		
13.	16.	Dez.	Antrag der Abgg. Muser und Genossen, den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betr.
14.	18.	„	Desgleichen.
	1900		
28.	8.	Febr.	Justiz-Etat, General-Debatte.
36.	22.	„	Etat der Finanzverwaltung.

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
39.	5.	März.	Petition der Gemeinde Gengenbach um Bezirksamt.
44.	13.	„	Etat des Innern (Gen.-Debatte .
45.	15.	„	Desgleichen.
49.	23.	„	Desgleichen (Titel IX und Petition der Gemeinde Reichenbuch, sowie Titel X).
62.	25.	April.	Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
64.	27.	„	Desgleichen.
67.	1.	Mai.	Desgleichen (Gewerbl. Unterrichtswesen).
68.	2.	„	Antrag Muser (Lex Heinze).
72.	7.	„	Etat für Eisenbahnbetrieb (Petitionen der Bahnbeamten).
73.	8.	„	Etat für Eisenbahnbau (Antrag wegen Durlacher Aufnahmegebäude).
76.	11.	„	Kultus-Etat (General-Debatte).
78.	14.	„	Desgleichen.
80.	17.	„	Budget-Nachtrag (Staatsministerium, Großh. Haus).
82.	22.	„	Bericht über die Petition des Zugmeisters a. D. E. Schmitt.
85.	28.	„	Finanzgesetz.
91.	11.	Juni.	Berechtigungen der Oberrealschulen.
92.	13.	„	Petition der Müller.
102.	26.	„	Petition des Kassiers Kirchberger, Beamtengesetz betr.
104.	28.	„	El.-Unterr.-Ges.
106.	2.	Juli.	Verfassung und Wahlordnung.
107.	„	„	Desgleichen.
108.	3.	„	Bericht über die Petition wegen Abstellung der Mißstände im Baugewerbe.

Abgeordneter Dr. Fieser.

	1899.		
1.	24.	Nov.	Bericht über Wahlprüfungen.
3. (I. Theil.)	27.	„	Wahl im Bezirk Eberbach-Buchen (speziell auch Frage der Berücksichtigung verspäteter Wahlproteste).
5.	30.	Nov.	Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abth. III.
13.	16.	Dez.	Antrag der Abgg. Muser und Gen., den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betreffend.
15.	19.	„	Interpellation der Abgg. Muser u. Gen., den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundbuchordnung betreffend.
	1900.		
17.	18.	Jan.	Wahl im 3. Wahlbezirk (Stadt Konstanz — Antrag zu § 41 der Verfassung).
19.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
20.	23.	„	Allgemeine Finanzdebatte.
23.	29.	„	Desgleichen (Antrag, Kreisdotation, Wittwenkassenbeiträge und Wohnungsgeld betreffend).
26.	5.	Febr.	Justiz-Etats (Gen.-Debatte .
27.	6.	„	Desgleichen.
28.	8.	„	Desgleichen und Spezial-Berathung (Titel VI).
31.	13.	„	Ordensniederlassungen.
32.	15.	„	Desgleichen.
39.	5.	März.	Petition der Gemeinde Gengenbach um Bezirksamt.
40.	6.	„	Murgthalbahn und Bahn Höllenthal-Bonndorf.
43.	12.	„	Antrag wegen Besserstellung der Geometer; Etat für Landesstatistik und Gewerbe (Antrag, Wiederherstellung einer Position betr.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
44.	13.	März	Etat des Innern (Gen.-Deb.).
46.	17.	„	Desgleichen.
47.	20.	„	Desgleichen (Titel IX).
48.	22.	„	Desgleichen (Titel IX und Schutzmänner-Petition).
49.	23.	„	Desgleichen (Titel IX und XI).
50	24.	„	Petition der Gemeinde Dorf Kehl, Rheinbrückenbeleuchtung betr.
53.	29.	„	Bericht über Wahlprüfung im 30. Bezirk.
54	30.	„	Etat für Landwirthschaft (Antrag Pfefferle).
58.	5.	April.	Etat für Domänen ꝛc.
61.	24	„	Bericht über den Etat für Unterricht (Hochschulen — Gen.-Deb.).
62.	25.	„	Desgleichen (Hochschulen — Spezial-Berathung — und Mittelschulen — Gen.-Deb.).
63.	26.	„	Desgleichen (Mittelschulen — Gen.-Deb.).
64.	27.	„	Desgleichen (Mittelschulen — Gen.-Deb. und Spez.-Ber.).
65.	28.	„	Desgleichen (Volksschulen — Gen.-Deb.).
66.	30.	„	Desgleichen.
67.	1.	Mai.	Desgleichen (Gewerbl. Unterrichtswesen); Etat für Wissenschaften und Künste.
68.	2.	„	Antrag Muser u. Gen. (Lex Heinze).
72.	7.	„	Etat für Eisenbahnbetrieb (Petition der Bahnangestellten).
73.	8.	„	Etat für Eisenbahnbau (Gen.-Deb.).
74.	9.	„	Desgleichen.
75.	10.	„	Bericht über den Kultus-Etat (Gen.-Deb.).
76.	11.	„	Desgleichen.
79.	15.	„	Desgleichen (Gen.-Deb. u. Spez.-Ber.)
80.	17.	„	Nachtrag zum Etat des Staatsmin. (Großh. Haus), zum Justiz-Etat (Staatsanwaltschaft) und Bericht über den Nachtrag zum Unterrichts-Etat.
83.	25.	„	Nachtrag zum Etat für Eisenbahnbau (Karlsruher Bahnhof).
85.	28.	„	Finanzgesetz.
88.	6.	Juni.	Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entwurfs über Erziehung ꝛc. nicht vollsinniger Kinder.
89.	8.	„	Antrag und Petitionen, Wohnungsgeld betr.
90.	9.	„	Petition St. Stoll (Brandentschädigung).
		„	aus Ettlingen (Lokalbahntarif).
91.	11.	„	Berechtigungen der Oberrealschulen.
93.	15.	„	Städteordnung.
94.	16.	„	Renchthalbahn.
95.	18.	„	Vermögenssteuer.
96.	19.	„	Einkommensteuer.
97.	20.	„	Plastergeld.
98.	21.	„	Weinaccise.
102.	26.	„	Petition des Kassiers Kirchberger, Beamtengesetz betr.
103.	27.	„	Gesetz-Entwurf, Zwangserziehung ꝛc. betr.
104.	28.	„	Elementar-Unterrichts-Gesetz; Unterrichts-Etat (Universitäten).
105.	30.	„	Petition des Kanzleidieners Allweyer.
106.	2.	Juli.	Verfassung und Wahlordnung.
107.	2.	„	Desgleichen und Wahlkreiseintheilung.
108.	3.	„	Steuerveranlagung.
110.	5.	„	Frage der Erlassung von Vollzugsbestimmungen zu § 41 der Verfassung; Ehrende Anerkennung der Geschäftsführung der Vicepräsidenten und der Sekretäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Fischer I.

	1899		
1.	24.	Nov.	Bericht über Wahlprüfungen.
	1900		
27.	6.	Febr.	Justiz-Etat, Generaldebatte.
28.	8.	„	Kommissionen-Bildung.
61.	24.	April.	Etat für Unterricht (Hochschulen — Generaldebatte).
62.	25.	„	Desgleichen (Special-Berathung).
64.	27.	„	Etat für Unterricht (Mittelschulen — Special-Berathung).
74.	9.	Mai.	Etat für Eisenbahnbau (Titel III).
83.	25.	„	Nachtrag zum Etat für Eisenbahnbau (Karlsruher Bahnhof).
92.	13.	Juni.	Petition der Müller.
93.	15.	„	Städteordnung.
94.	16.	„	Renchthalbahn.
97.	20.	„	Pflastergeld.
99.	22.	„	Besteuerung der Getreidemühlen, sowie der Waarenhäuser und Versandtgeschäfte.
100.	23.	„	Feuerversicherung.
107.	2.	Juli.	Wahlkreiseintheilung.

Abgeordneter Fischer II.

33.	17.	Febr.	Bericht über die Petition der Gemeinde Gundelfingen, Kursstation betr.
36.	22.	„	Zutheilung von Eisenbahnpetitionen an die Budgetkommission.
40.	6.	März.	Murgthalbahn und Bahn Höllenthal-Bonndorf.
41.	8.	„	Etat des Wasser- und Straßenbaues.
43.	12.	„	Etat für Gewerbe.
48.	22.	„	Etat des Innern (Titel IX und Schutzmännerpetition).
49.	23.	„	Etat des Innern (Titel XI).
61.	24.	April.	Etat für Unterricht (Hochschulen — Gen.-Deb.).
67.	1.	Mai.	Desgleichen (Gewerbl. Unterrichtswesen).
70.	4.	„	Etat für Eisenbahnbetrieb (Gen.-Debatte).
74.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau (Gen. Debatte).
84.	26.	„	Zweiter Bericht über die Petition der Gemeinde Gundelfingen um Kursstation; Petition der Gemeinde Oensbach um Zugshalte.
90.	9.	Juni.	Bericht über die Petition des Wolthalbahnkomites (Bahnbau Wolfach—Rippoldsau).
110.	5.	Juli.	Oberrheinkanal Hüningen—Kaiserstuhl.

Abgeordneter Frank.

	1899.		
2.	25.	Nov.	Wahl im 3. Bezirk (Konstanz-Stadt).
6.	2.	Dez.	Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abth. IV.
	1900.		
20.	23.	Jan.	Allgemeine Finanzdebatte.
23.	29.	„	Desgleichen (Antrag, den Hypothekenkredit der Landwirthe betreffend).
24.	30.	„	Desgleichen.
28.	8.	Febr.	Justiz-Etat (Titel III, V).
34.	19.	„	Petition der Gemeinde Gölshausen um Station oder Haltestelle.
35.	20.	„	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
38.	1. März.		Hagelversicherung.
43.	12.	„	Bericht zum Etat für Landesstatistik und Gewerbe.
47.	20.	„	Etat des Innern (Titel I und IX).
50.	24.	„	Petitionen: der Hilfswagenrevident Geiger Wittwe um Unterstützung; der Gemeinde Dorf Kehl, Rheinbrückenbeleuchtung betreffend.
51.	26.	„	Bericht über Etat für Landwirthschaft.
53.	29.	„	Desgleichen.
54.	30.	„	Desgleichen.
55.	31.	„	Eisenbahn Neckarbischofsheim—Hüffenhardt.
56.	2. April.		Bericht über Etat der Landwirthschaft (Fortsetzung).
58.	5.	„	Etat der Steuerverwaltung.
70.	4. Mai.		Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
74.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
80.	17.	„	Bericht über Nachtrag zum Etat des Innern, (Statistik, Landwirthschaft).
92.	13. Juni.		Petition der Müller.
93.	15.	„	Gemeindeordnung.
96.	19.	„	Einkommensteuer.
98.	21.	„	Fleischaccise.
100.	23.	„	Feuerversicherung.

Abgeordneter Franz.

30.	12. Febr.		Bericht über die Petition aus der Gemeinde Endingen u. A., Jagdgesetzänderung betr.
35.	20.	„	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
39.	5. März.		Bericht zur Petition der Ortsgemeinde Dietlingen um Trennung von der Gemeinde Weilheim.
40.	6.	„	Murgthalbahn und Bahn Höllenthal - Bonndorf.
48.	22.	„	Etat des Innern (Titel IX und Petition der Schutzmän er in Freiburg).
50.	24.	„	Petition des Fremdenführers Burkhard in Heidelberg.
58.	5. April.		Etat für Domänen ꝛc.
71.	5. Mai.		Etat für Eisenbahnbetrieb (Gen.-Deb.).

Abgeordneter Geck.

	1899		
13.	16. Dez.		Antrag Muser und Gen., den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betreffend.
14.	18.	„	Desgleichen.
	1900		
21.	25. Jan.		Allg. Finanzdebatte.
37.	24. Febr.		Petition aus Daxlanden, Brücke über den Karlsruher Rheinkanal betr.
56.	2. April.		Etat für Landwirthschaft.
58.	5.	„	Etat für Domänen ꝛc.
97.	20. Juni.		Steuerveranlagung.
98.	21.	„	Weinaccise.
100.	23.	„	Feuerversicherung.
105.	30.	„	Petition des Kanzleidieners Allweyer.
109.	4. Juli.		Petitionen: Ermäßigung der Personentarife; Einreihung der Hauptlehrer in den Beamten-Gehaltstarif.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.			
	1900		**Abgeordneter Geiß.**
35.	20. Febr.		Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
44.	13. März.		Etat des Innern (General-Debatte).
98.	21. Juni.		Fleischaccise.
103.	27.	„	Ges.-Entwurf, Zwangserziehung ꝛc. betr.
108.	3. Juli.		Aufhebung der Wirthschafts-Transferirungstaxe.
			Abgeordneter Geppert.
24.	30. Jan.		Allgemeine Finanzdebatte.
28.	8. Febr.		Justiz-Etat (Titel VI).
38.	1. März.		Hagelversicherungsgesetz.
41.	8.	„	Etat des Wasser- und Straßenbaues.
49.	23.	„	Etat des Innern (Titel IX, X, XI).
52.	27.	„	Etat für Landwirthschaft.
54.	30.	„	Desgleichen (Antrag Pfefferle u. Gen.).
55.	31.	„	Eisenbahn Neckarbischofsheim—Hüffenhardt.
56.	2. April.		Etat für Landwirthschaft.
70.	4. Mai.		Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
74.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
84.	26.	„	Petition der Gemeinde Oensbach um Zugshalte
94.	16. Juni.		Renchthalbahn.
98.	21.	„	Weinaccise.
101.	25.	„	Bericht über die Petition der Gemeinde Prinzbach um Kinzigbrücke.
	1899		**Abgeordneter Gießler.**
1.	24. Nov.		Bericht über Wahlprüfungen.
3. (I. Theil.)	27. Nov.		Bericht über die Wahl im Bezirk Eberbach—Buchen (speziell auch über die Berücksichtigung verspäteter Wahlproteste).
4.	28.	„	Bericht über den Gesetzentwurf, die prov. Steuererhebung betr.
5.	30.	„	Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897.
10.	11. Dez.		Bericht über das Verzeichniß der in den Jahren 1898 und 1899 ertheilten Administrativkredite.
15.	19.	„	Weihnachtsferien.
	1900		
16.	15. Jan.		Bericht über die Nachweisung der 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder ꝛc. (I. Beil.-Heft).
19.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Lantag 1897/99.
20.	23.	„	Allgemeine Finanzdebatte.
23.	29.	„	Desgleichen.
24.	30.	„	Desgleichen.
27.	6. Febr.		Justiz-Etat (General-Debatte).
28.	8.	„	Desgleichen (Titel VI).
35.	20.	„	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
36.	22.	„	Etat der Finanzverwaltung; Zutheilung von Eisenbahnpetitionen an die Budgetkommission.
37.	24.	„	Ergänzung der Budgetkommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1900

47. 20. März. Bericht über den Gesetzentwurf, die prov. Steuererhebung betr.; Etat des Innern (Titel IX, Antrag, Amtsverkündiger betr.).
48. 22. „ Etat des Innern (Titel IX und Schutzmänner-Petition).
49. 23. „ Etat des Innern (Titel IX).
50. 24. „ Petition der Gemeinde Dorf Kehl, Rheinbrückenbeleuchtung betr.
53 29. „ Etat für Landwirthschaft.
58. 5. April. Etat für Domänen; Etat für Steuer- und Zollverwaltung sowie Petitionen.
66. 30. „ Etat für Unterricht (Volksschulen — Gen.-Debatte).
67. 1. Mai. Desgleichen (Gewerbl. Unterrichtswesen).
69. 3. „ Etat für Eisenbahnbetrieb (Gen.-Debatte).
73. 8. „ Etat für Eisenbahnbau (Gen.-Debatte).
75. 10. „ Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; Bericht zum Gesetz-Entwurf über prov. Steuererhebung.
76. 11. „ Kultus-Etat (Gen.-Debatte).
77. 12. „ Etat der Finanzverwaltung (Dienstgebäude der Oberrechnungskammer 2c.)
79. 15. „ Kultus-Etat (Spezial-Ber.).
81. 19. „ Bericht über Etat des Innern (Kur-Interessen in Baden-Baden); Etat der Badanstalten.
82. 22. „ Petition des S. Waibel v. Ernatsreuthe um Unterstützung.
83. 25. „ Nachtrag zum Etat für Eisenbahnbau (Karlsruher Bahnhof).
85. 28. „ Bericht zum Etat der Eisenbahnschuldentilgungskasse und zum Finanzgesetzentwurf.
95. 18. Juni. Vermögenssteuer.
97. 20. „ Pflastergeld.
108. 3. Juli. Mißstände im Baugewerbe.

Steuerdirektor Geh. Rath Glockner.

58. 5. April. Etat für Steuerverwaltung.
97. 20. Juni. Steuerveranlagung.

Ministerialrath Dr. Glockner.

49. 23. März. Etat des Innern (Titel IX).
86. 31. Mai. Petition der Gemeinde Grünsfeld u. A. (Filialapotheke).
90. 9. Juni. Petition des Stefan Stoll (Brandentschädigung).
105. 30. „ Homöopathie.

1899

Abgeordneter und Präsident Gönner.

3. 27. Nov. Dankende Annahme der Wahl zum Präsidenten.
I. Theil.
3. 27. „ Bildung der definitiven Abtheilungen; Vorschlag wegen Bestimmung der regelmäßigen
II. Theil. Sitzungstage.
4. 28. „ Bildung und Stärkung der ständigen Kommissionen.
5. 30. „ Mittheilung der Danksagung für Beileidskundgebung an Se. Kgl. Hoheit den Großherzog.
6. 2. Dez. Mittheilung über die Konstituirung der definitiven Abtheilungen und ständigen Kommissionen.
10. 11. „ Vorschlag wegen der geschäftlichen Behandlung der Interpellation der Abgg. Dreesbach u. Gen., den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betr., sowie des Antrags der Abgg. Muser u. Gen. im gleichen Betreff.
12. 14. „ Bekanntgabe einer Erklärung des Großh. Staatsministeriums zum Antrag der Abgg. Muser u. Gen. in obigem Betreff.
14. 18. „ Geschäftl. Behandlung des Antrags Zehnter und Genossen, ärztliche Hilfe betr.
15. 19. „ Bestimmung der Weihnachtsferien und des Wiederbeginns der Sitzungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1900	
16.	15.	Jan.	Geschäftliche Behandlung von Vorlagen (Steuerreform; Aufhebung der Kautionen und Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer).
23.	29.	„	Beileidskundgebung aus Anlaß des Hinscheidens Ihrer Hoheit der Herzogin Friedrich von Schleswig-Holstein.
32.	15.	Febr.	Mittheilung über Erlöschen des Mandats des Abg. Lauck.
36.	22.	„	Bekanntgabe einer Allerhöchsten Danksagung für obige Beileidskundgebung; Mittheilung über Einlauf der Akten über Ersatzwahl im 29. Wahlbezirk und Vorschlag wegen Wahlprüfung; Etat der Finanzverwaltung; Frage der Zutheilung von Eisenbahnpetitionen an die Budgetkommission.
37.	24.	„	Beeidigung des wiedergewählten Abg. Lauck und Vorschlag wegen Ergänzung der Budgetkommission.
38.	1.	März.	Nachrufe an den † Abg. Stadtrath Leimbach und den † Geh. Rath Dr. Meyer (Mitgl. der I. Kammer).
42.	10.	„	Desgleichen an den † Abg. Kaufmann Reichert.
45.	15.	„	Bekanntgabe von Danksagungen für Beileidskundgebung.
46.	17.	„	Etat des Innern (Titel IX — Gesch.-Ordnung).
48.	22.	„	Mittheilung über Einlauf der Akten über Ersatzwahl im 48. Wahlbezirk, Vorschlag wegen Wahlprüfung, und nach derselben Beeidigung des Abg. Rohrhurst.
49.	23.	„	Ergänzung der Petitionskommission.
50.	24.	„	Petition der Gemeinde Dorf Kehl, Rheinbrückenbeleuchtung betr. (Gesch.-Ordnung).
57.	3.	April.	Mittheilung von Dankeskundgebungen für die Glückwünsche zur Verlobung Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Max.
59.	7.	„	Bestimmung der Osterferien und des Wiederbeginns der Sitzungen.
64.	27.	„	Etat für Unterricht — Mittelschulen —, Spezial-Ber. (Geschäfts-Ordnung).
69.	3.	Mai.	Geschäftliche Mittheilungen (Reisen nach Pforzheim und Bruchsal).
71.	5.	„	Glückwunsch zur Großjährigkeitserklärung Sr. Kaiserl. Hoheit des deutschen Kronprinzen; Richtigstellung.
72.	7.	„	Bekanntgabe der Danksagung auf obigen Glückwunsch.
73.	8.	„	Ergänzung der Verfassungskommission.
75.	10.	„	Zur Geschäfts-Ordnung (Behandlung des Gesetz-Entwurfs über Steuererhebung).
79.	15.	„	Kommissions-Ergänzung.
81.	19.	„	Etat des Innern (Kurinteressen in Baden).
82.	22.	„	Geschäftliche Mittheilungen.
88.	6.	Juni.	Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entwurfs über Erziehung ꝛc. nicht vollsinniger Kinder.
95.	18.	„	Vermögenssteuer (Geschäfts-Ordnung).
97.	20.	„	Beileidskundgebung aus Anlaß des Hinscheidens Ihrer Königl. Hoheit der Fürstin-Mutter Josephine von Hohenzollern.
107.	2.	Juli.	Verfassung und Wahlordnung; Wahlkreiseintheilung.
108.	3.	„	Geschäftl. Behandlung des Antrags Muser u. Gen., die Personen- und Gütertarife betr.
110.	5.	„	Geschäftsübersicht; Danksagung für Anerkennung der Geschäftsführung der Präsidenten und Sekretäre; Abschiedsgruß.

Abgeordneter Greiff.

21.	25.	Jan.	Allgemeine Finanzdebatte.
27.	6.	Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
34.	19.	„	Bericht über die Petition der Gemeinden Mörtelstein u. A. um Haltestelle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
35.	20.	Febr.	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
47.	20.	März.	Etat des Innern (Titel I).
49.	23.	„	Desgleichen (Titel IX).
55.	31.	„	Bericht über Eisenbahn Neckarbischofsheim—Hüffenhardt.
56.	2.	April.	Etat für Landwirthschaft.
57.	3.	„	Etat für Domänen 2c.
65.	28.	„	Etat für Unterricht (Volksschulen — General-Debatte).
71.	5.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
74.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau (Petition wegen Bahnhof Wiesloch-Walldorf).
92.	13.	Juni.	Petition der Müller.
93.	15.	„	Gemeindeordnung.
96.	19.	„	Einkommensteuer.
99.	22	„	Besteuerung der Getreidemühlen, Waarenhäuser und Versandtgeschäfte.
109.	4.	Juli.	Petition des Kaminfegergehilfen V. Holfelder.

Abgeordneter Grüninger.

36.	22.	Febr.	Etat der Salinenverwaltung.
43.	12.	März.	Etat für Gewerbe.
74.	9.	Mai.	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
100.	23.	Juni.	Feuerversicherung.

Abgeordneter Hagist.

37.	24.	Febr.	Petition der Gemeinden Brombach u. A, Zugshalte betreffend.
56.	2.	April.	Etat für Landwirthschaft.

Abgeordneter Hauß.

19.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
48.	22.	März.	Etat des Innern (Titel IX).
49.	23.	„	Desgleichen Titel XI).
50.	24.	„	Petition der Gemeinde Dorf Kehl, Rheinbrückenbeleuchtung betr. (Antrag).
54.	30.	„	Etat für Landwirthschaft (Antrag Pfefferle).
71.	5.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (Gen.-Deb.).
73.	8.	„	Etat für Eisenbahnbau (Gen.-Deb.).
74.	9.	„	Desgleichen.
110.	5.	Juli.	Erledigung der Wünsche und Resolutionen vom Landtag 1897/99.

Ministerial-Direktor Geh. Rath Heil.

19.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
50.	24.	März.	Petition der Gemeinde Dorf Kehl, Rheinbrückenbeleuchtung betr.
60.	23.	April.	Ges.-Entwurf über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen.
88.	6.	Juni.	Antrag Dieterle und Gen., Wasserwerk, hier Erhaltung der Naturschönheit am Oberrhein.
108.	3.	Juli.	Mißstände im Baugewerbe.
110.	5.	„	Erledigung der Wünsche u. Resolutionen vom Landtag 1897/99; Rheinfähre Au—Lauterburg.
	1899		

Abgeordneter Dr. Heimburger.

2.	25.	Nov.	Wahl im 32. Bezirk (Rastatt Stadt).
	„	„ 3. „	(Konstanz Stadt.
3.	27.	Nov.	„ „ 52. „ (Eberbach-Buchen — speziell auch Frage der Berücksichtigung verspäteter Wahlproteste).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1899	
6.	2.	Dez.	Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1 96 und 1897, Abth. IV.
13.	16.	„	Antrag der Abgg. Muser u. Gen., den Schutz des gewerbl. Arbeitsverhältnisses betreffend.
		1900	
16.	15.	Jan.	Nachweisung über die 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder ꝛc. (I. Beil.-Heft).
17.	18.	„	Wahl vom 3. Wahlbezirk (Stadt Konstanz).
20.	23.	„	Allgemeine Finanz-Debatte.
22.	26.	„	Desgleichen.
24.	30.	„	Desgleichen (Antrag, gesetzl. Diätenregelung betr.).
28.	8.	Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte und Spezial-Berathung Titel V).
31.	13.	„	Ordensniederlassungen.
35.	20.	„	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
36.	22.	„	Etat der Finanzverwaltung.
40.	6.	März.	Petition von Lörrach, Bahnhofaufnahmegebäude betr.
41.	8.	„	Bericht über den Etat des Wasser- und Straßenbaues.
42.	10.	„	Desgleichen.
43.	12.	„	Bericht über den Antrag wegen Besserstellung der Geometer und über die Petition der Bureau-Assistenten derselben; Etat über Gewerbe.
45.	15.	„	Etat des Innern (General-Debatte).
47.	20.	März.	Etat des Innern (Titel IX).
48.	22.	„	Desgleichen (Titel IX und Schutzmänner-Petition).
49.	23.	„	Desgleichen (Titel IX und XI).
50.	24.	„	Petitionen: der Hilfswagenrevident Geiger Wittwe (Unterstützung), sowie der Gemeinde Dorf Kehl (Rheinbrückenbeleuchtung).
53.	29.	„	Etat für Landwirthschaft.
54.	30.	„	Desgleichen.
57.	3.	April.	Etat für Domänenverwaltung ꝛc.
58.	5.	„	Etat für Zollverwaltung.
61.	24.	„	Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
63.	26.	„	Desgleichen (Mittelschulen — General-Debatte).
64.	27.	„	Desgleichen (Mittelschulen — Spezial-Berathung).
65.	28.	„	Desgleichen (Volksschulen — General-Debatte).
66.	30.	„	Desgleichen.
67.	1.	Mai.	Desgleichen (Gewerbl. Unterrichtswesen) sowie Etat für Wissenschaften und Künste.
68.	2.	„	Antrag Muser u. Gen. (Lex Heinze).
69.	3.	„	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
74.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau (Spezial-Berathung, C.)
76.	11.	„	Kultus-Etat (General-Debatte).
77.	12.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau (Landstraße Nr. 2).
79.	15.	„	Kultus-Etat (Spezial-Berathung).
80.	17.	„	Bericht über Nachtrag zum Etat für Wasser- und Straßenbau sowie über Petition der Straßenwarte.
83.	25.	„	Nachtrag zum Etat für Eisenbahnbau (Karlsruher Bahnhof).
85.	28.	„	Finanzgesetz.
89.	8.	Juni.	Antrag und Petitionen, Wohnungsgeld betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
91.	11.	Juni.	Bericht über den Antrag Dr. Heimburger u. Gen., Berechtigung der Oberrealschulen betreffend, sowie einschlägige Petition des Vereins akademisch gebildeter Lehrer.
93.	15.	„	Bericht über den Gesetzentwurf, die Städteordnung betr.; Gesetzes-Vorschlag, die Gemeindeordnung betreffend.
96.	19.	„	Einkommensteuer.
97.	20.	„	Steuerveranlagung.
98.	21.	„	Fleischaccise.
101.	25.	„	Petition der Gemeinde Prinzbach um Kinzigbrücke.
103.	27.	„	Gesetz-Entwurf, Zwangserziehung ꝛc. betr.
104.	28.	„	Elementar-Unterrichts-Gesetz.
106.	2.	Juli.	Bericht über die Vorlagen wegen Aenderung der Verfassung und Wahlordnung.
107.	„	„	Desgleichen; Gesetzes-Vorschlag wegen Wahlkreiseintheilung.
109.	4.	„	Zweiter Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen Aenderung der Städteordnung; Petition wegen Ermäßigung der Personentarife; Petition um Einreihung der Hauptlehrer in den Beamten-Gehaltstarif.
110.	5.	„	Erledigung der Wünsche und Resolutionen vom Landtag 1897/99.

Abgeordneter Hennig.

	1899		
1.	24.	Nov.	Bericht über Wahlprüfungen.
2.	25.	„	Desgleichen über die Wahl im 3. Wahlbezirk (Konstanz Stadt.
	1900		
19.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
28.	8.	Febr.	Justiz-Etat (Titel V).
33.	17.	„	Bericht über die Petition des früheren Eisenbahnarbeiters N. Wiedenmaier
39.	5.	März.	Petition der Gemeinde Gengenbach um Bezirksamt (Antrag).
55.	31.	„	Eisenbahn Walldürn — Hardheim.
59.	7.	April.	Petitionen, Jugendbewahrung betr.
66.	30.	„	Etat für Unterricht (Volksschule — General-Debatte).
76.	11.	Mai	Kultus-Etat (General-Debatte).
79.	15.	„	Desgleichen.
88.	6.	Juni.	Bericht über die Petition der Schutzmann Metzger Wittwe.
90.	9.	„	Bericht über die Petition St. Stoll (Brandentschädigung).
101.	25.	„	Petition der Gemeinde Prinzbach um Kinzigbrücke.
102.	26.	„	Bericht über die Petition des Kassiers Kirchberger um authentische Erklärung des Beamtengesetzes.
104.	28.	„	Bericht zu den Vorlagen über Aenderung des Elementar-Unterr.-Gesetzes (§ 38).

Abgeordneter Herth.

	1900		
28.	8	Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
39.	5.	März.	Bericht über die Petition des Aktuars a. D. Wertheimer; Petition der Gemeinde Gengenbach um Bezirksamt.
67.	1.	Mai.	Etat für Unterricht (Gewerblicher Unterrichtswesen).
76.	11.	„	Kultus-Etat (General-Debatte).
90.	9.	Juni.	Petition des Wolfthalbahnkomites (Bahnbau Wolfach Rippoldsau).
109.	4.	Juli.	Petition des E. Schellhammer von Möhringen um Unfallrente.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Ministerialdirektor Geh. Rath Heß.

	1900		
26.	5. Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).

Abgeordneter und Sekretär Hoering.

	1899		
3.	27. Nov.	Annahme der Wahl zum Sekretär.
I. Theil.			
	1900		
19.	22. Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
43.	12. März.	Etat für Gewerbe.
49.	23. „	Etat des Innern (Titel IX und XI).
50	24. „	Bericht über die Petition der Gemeinde Dorf Kehl, Rheinbrückenbeleuchtung betr.
59.	7. April.	Petitionen, Jugendbewahrung betr.
67.	1. Mai.	Etat für Wissenschaften und Künste.
70.	4. „	Etat für den Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
74.	9. „	Etat für Eisenbahnbau (Spezial-Berathung, C).
86.	31. „	Petition der Gemeinden Grünsfeld u. A. (Filialapotheke).
95.	18. Juni.	Vermögenssteuer.
99.	22. „	Besteuerung der Getreidemühlen sowie der Waarenhäuser und Versandtgeschäfte.
101.	25. „	Bericht über die Petition der Gemeinde Lindach um Haltestelle.

Abgeordneter Hoffmann.

29.	10. Febr.	Justiz-Etat (Strafanstalten).
34.	19. „	Bericht über die Petition des A. Kleis V in Meissenheim um Einweisung ins Bürgerrecht.
41.	8. März.	Etat des Wasser- und Straßenbaues.
43.	12. „	Etat für Gewerbe.
49.	23. „	Etat des Innern (Titel IX).
58.	5. April.	Etat für Domänen ꝛc.; Etat der Zollverwaltung.
67.	1. Mai.	Etat für Unterricht (gewerbl. Unterrichtswesen).
71.	5. „	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
72.	7. „	Desgleichen (Spezial-Berathung und Petitionen der Bahnangestellten).
74.	9. „	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
80.	17. „	Nachtrag zum Etat der Steuerverwaltung.
97.	20. Juni.	Pflastergeld.
108.	3. Juli.	Bericht über die Petition wegen des Flaschenbierhandels.

Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Rath Honsell.

41.	8. März.	Etat des Wasser- und Straßenbaues.

Geh. Oberregierungsrath Hübsch.

27.	6. Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
29.	10. „	Desgleichen (Spezial-Berathung, Strafanstalten).
75.	10. Mai.	Kultus-Etat (General-Debatte).
76.	11. „	Desgleichen.
79.	15. „	Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Hug.

	1899		
2.	25.	Nov.	Wahl im 3. Bezirk Konstanz Stadt.
5.	30.	„	Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abtheilung I und II.
10.	11.	Dez.	Bericht über das Budget Gr. Min. des Großh. Hauses und des Auswärtigen, Titel III B § 1 — Gesandtschaftsgebäude in Berlin.
	1900		
20	23.	Jan.	Allgemeine Finanzbebatte.
25.	1.	Febr.	Bericht über die Etats Gr. Staatsmin. und Gr. Min. des Gr. Hauses und des Ausw.
30.	12	„	Petition von Sinsheimer Viehbesitzern u. A., Viehhandelsverbot betreffend.
31.	13.	„	Ordensniederlassungen.
36.	22.	„	Etat der Finanzverwaltung.
38.	1.	März	Hagelversicherung.
45	15.	„	Etat des Innern (General-Debatte.
48.	22.	„	Bericht über Prüfung der Ersatzwahl im 48. Bezirk; Etat des Innern (Titel IX).
49.	23.	„	Etat des Innern (Titel XI).
52.	27.	„	Etat für Landwirthschaft.
54.	30.	„	Desgleichen.
57.	3.	April.	Etat für Domänen ꝛc.
58.	5.	„	Desgleichen; Etat für Steuer- und Zollverwaltung.
64.	27.	„	Etat für Unterricht (Mittelschulen — Spezialberathung)
67.	1.	Mai.	Etat für Wissenschaften und Künste.
68.	2.	„	Antrag Muser u Gen. (Lex Heinze).
70.	4.	„	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
72.	7.	„	Desgleichen (Spezialberathung, Abtheilung 2 Titel I).
73.	8.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
75.	10.	„	Kultus-Etat (General-Debatte).
76.	11.	„	Desgleichen.
79.	15.	„	Desgleichen (Spezialberathung).
85.	28.	„	Finanzgesetz.
95.	18.	Juni.	Vermögenssteuer.
96.	19.	„	Einkommensteuer.
97.	20.	„	Bericht zu dem Gesetz-Entwurf über die Steuerveranlagung und Petition der Städte.
99.	22.	„	Besteuerung der Getreidemühlen, Waarenhäuser und Versandtgeschäfte.
105.	30.	„	Petition des Verbands der landwirthschaftlichen Kredit- und Konsumvereine wegen Befassung der Lehrer mit deren Verwaltung und Verrechnung.
108.	3.	Juli.	Zweiter Bericht über den Steuerveranlagungsgesetz-Entwurf.

Abgeordneter Kirchenbauer.

34.	19.	Febr.	Bericht über die Petition der Gemeinde Gölshausen um Station oder Haltestelle.
35.	20.	„	Etat der Heil- und Pflegeanstalten
47.	20.	März.	Etat des Innern (Titel I).
49.	23.	„	Desgleichen (Titel IX und Petition der Gemeinde Reichenbuch).
72.	7.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (Petition der Bahnangestellten).
73.	8.	„	Nachweisung über Eisenbahnbau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen

1900

74. 9. Mai Etat für Eisenbahnbau (Titel III, Nachtrag).
84. 26. „ Bericht über die Petition der Gemeinde Dürrenbüchig um Haltestelle.
98. 21. Juni. Fleischaccise.
108. 3. Juli. Mißstände im Baugewerbe.

Abgeordneter Klein.

1899

3. 27. Nov. (I. Theil.) Dank an den Alterspräsidenten für seine Amtsführung.

1900

19. 22. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
21. 25. „ Allgemeine Finanzdebatte.
28. 8. Febr. Justiz-Etat (Titel V).
30. 12. „ Petition von Sinsheimer Viehbesitzern, Viehhandelsverbot betr.
35. 20. „ Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
38. 1. März. Hagelversicherung.
47. 20. „ Etat des Innern (Titel I und IX)
48. 22. „ Desgleichen (Titel IX .
49. 23. „ Desgleichen (Titel X — Antrag).
50. 24. „ Petition der Gemeinde Dorf Kehl, Rheinbrückenbeleuchtung betr.
51. 26. „ Etat für Landwirthschaft.
53. 29. „ Desgleichen.
55. 31. „ Eisenbahn Walldürn—Hardheim.
64. 27. April. Etat für Unterricht (Mittelschulen — Spez.-Ber.).
66. 30. „ Desgleichen (Volksschulen — Gen.-Debatte).
67. 1. Mai. Etat für Wissenschaften und Künste.
71. 5. „ Etat für Eisenbahnbetrieb (Gen.-Debatte .
74. 9. „ Etat für Eisenbahnbau (Gen.-Debatte).
80. 17. „ Kreisdotation (Antrag, Gesetz-Entwurf, Pet.).
91. 11. Juni. Berechtigungen der Oberrealschulen.
92. 13. „ Petition der Müller.
107. 2. Juli. Wahlkreiseintheilung.

Abgeordneter Kögler.

34. 19. Febr. Petition der Gemeinde Gölshausen um Station oder Haltestelle.
35. 20. „ Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
49. 23. März. Etat des Innern (Titel IX).
59. 7. April. Petitionen, Jugendbewahrung betr.
73. 8. Mai. Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
80. 17. „ Nachtrag zum Etat der Steuerverwaltung.
84. 26. „ Petition der Gemeinde Dürrenbüchig um Haltestelle.

Abgeordneter und Sekretär Köhler.

1899

3. 27. Nov. (I. Theil.) Annahme der Wahl zum Sekretär.

1900

35. 20. Febr. Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
46. 17. März. Etat des Innern (General-Debatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1900

49. 23. März. Etat des Innern (Titel X).
53. 29. „ Etat für Landwirthschaft.
55. 31. „ Eisenbahn Walldürn—Hardheim.
63. 26. April. Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
64. 27. „ Desgleichen.
65. 28. „ Desgleichen (Volksschulen — General-Debatte).
71. 5. Mai. Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
82. 22. „ Petition des Zugmeisters a. D. E. Schmitt; Bericht über die Petition des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium, Pforzheim (Handelsschulwesen für weibliche Lehrlinge 2c.).
86. 31. „ Petition der Gemeinden Grünsfeld u. A. (Filialapotheke).
105. 30. Juni. Berichte über die Petitionen: des A. Klingele (Ausnützung der Wasserkräfte des Oberrheins) und des Kanzleidieners Allweyer.

Abgeordneter Kramer.

82. 22. Mai. Bericht über die Petition des S. Waibel von Ernatsreuthe um Unterstützung.
88. 6. Juni. Bericht über die Petition des Bahnwarts Hermann.
108. 3. Juli. Bericht über die Petition wegen Aufhebung der Wirthschafts-Transferierungstaxe.

Ministerialrath Dr. Krems.

30. 12. Febr. Petition von Sinsheimer Viehbesitzern u. A., Viehhandelsverbot betreffend.
33. 17. „ Petition des A. Weber u. Gen. von Ettlingenweier um Entschädigung wegen Viehverlustes.

1899.

Abgeordneter Kriechle.

7. 4. Dez. Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abtheilung V.

1900

19. 22. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
24. 30. „ Allgemeine Finanz-Debatte.
27. 6. Febr. Justiz-Etat (General-Debatte).
40. 6. März. Murgthalbahn und Bahn Höllenthal—Bonndorf.
41. 8. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues.
53. 29. „ Etat für Landwirthschaft.
57. 3. April. Bericht über Etat für Domänen, Schuldentilgung, Amortisationskasse.
58. 5. „ Desgleichen.
80. 17. Mai. Bericht über den Nachtrag zum Etat für Domänen.
90. 9. Juni. Petition des St. Stoll (Brandentschädigung).

1900.

Geheimer Legationsrath Dr. Kühn.

50. 24. März. Petition der Hilfswagenrevident Geiger Wittwe.
82. 22. Mai. Petition des Eisenbahnarbeiters K. Senger.

1899

Abgeordneter und I. Vicepräsident Lauck.

1. 24. Nov. Bericht über Wahlprüfungen.
2. 25. „ Desgleichen über die Wahl im 32. Bezirk (Rastatt Stadt).
3. 27. „ Annahme der Wahl zum I. Vicepräsidenten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1899		
6.	2.	Dez.	Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abtheilung IV.
	1900		
27.	6.	Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
28.	8.	„	Desgleichen (Spezial-Berathung, Titel VI).
38.	1.	März.	Dank für Wiederwahl zum I. Vicepräsidenten.
41.	8.	„	Etat des Wasser- und Straßenbaues.
43.	12.	„	Antrag wegen Besserstellung der Geometer.
44.	13.	„	Bericht über den Etat des Innern.
46.	17.	„	Desgleichen.
47.	20.	„	Desgleichen.
48.	22.	„	Desgleichen und (zu Titel IX) über die Petition der Schutzmänner in Freiburg.
49.	23.	„	Desgleichen und (zu Titel IX) über die Petition der Gemeinde Reichenbuch, sowie (zu Titel XI) über die Petition des Gemeinderaths und Badekomites Badenweiler.
61.	24.	April.	Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
67.	1.	Mai.	Etat für Wissenschaften und Künste.
74.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
80.	17.	„	Bericht über die Vorlagen, die Kreisdotationen betr., sowie einschlägige Petitionen; ferner über den Nachtrag zum Etat des Innern.
81.	19.	„	Ergänzung von Kommissionen.
88.	6.	Juni.	Bericht über den Antrag Dieterle und Gen. (Wasserwerk, hier Erhaltung der Naturschönheit am Oberrhein).
89.	8.	„	Antrag und Petitionen, Wohnungsgeld betr.
101.	25.	„	Gesetzentwurf, Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend.

Domänendirektor Geh. Rath Lewald.

57.	3.	April.	Etat für Domänen, Schuldentilgung, Amortisationskasse.
58.	5.	„	Desgleichen.

Regierungsrath Märklin.

51.	26.	März.	Etat für Landwirthschaft.
56.	2.	April.	Desgleichen.

Regierungsvertreter Amtsrichter Maier.

59.	7.	„	Petition, die Burgruine Staufen betr.

Abgeordneter Mampel.

21.	25.	Jan.	Allgemeine Finanzdebatte.
24.	30.	„	Desgleichen.
28.	8.	Febr.	Etat-Justiz (General-Debatte).
30.	12.	„	Petition von Sinsheimer Viehbesitzern u. A., Viehhandelsverbot betr.
33.	17.	„	Bericht über die Petition des Grenzaufsehers und Steuererhebers a. D. G. Henninger; Petition des A. Weber und Genossen in Ettlingenweier um Entschädigung wegen Viehverlustes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
36.	22.	Febr.	Etat der Münzverwaltung.
41.	8.	März.	Etat des Wasser- und Straßenbaues.
43.	12.	„	Etat für Gewerbe.
46.	17.	„	Etat des Innern (General-Debatte.
49.	23.	„	Desgleichen (Titel IX).
53.	29.	„	Etat für Landwirthschaft.
54.	30.	„	Desgleichen.
56.	2.	April.	Desgleichen.
65.	28.	„	Etat für Unterricht (Volksschule — General-Debatte).
71.	5.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
74.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
78.	14.	„	Kultus-Etat (General-Debatte).
80.	17.	„	Budget-Nachtrag (Staatsministerium, Großh. Haus.
85.	28.	„	Finanzgesetz.
94.	16.	Juni.	Petition um Bahn Neckarsteinach — Heiligkreuzsteinach; Bericht über die Petition des Wagenrevidenten a. D. J. Fath.
98.	21.	„	Fleischaccise.
100.	23.	„	Feuerversicherung.
104.	28.	„	Elementar-Unterrichts-Gesetz.
106.	2.	Juli.	Verfassung und Wahlordnung.
107.	2.	„	Wahlkreiseintheilung.
109.	4.	„	Einreihung der Hauptlehrer in den Beamten-Gehaltstarif; Bericht über die Petition des Kaminfegergehilfen V. Holfelder.

Abgeordneter und Sekretär Müller-Weinheim.

	1899.		
3.	27.	Nov.	Annahme der Wahl zum Sekretär.

I. Theil.

	1900		
33.	17.	Febr.	Bericht über die Petition des A. Weber u. Gen. von Ettlingenweier um Entschädigung wegen Viehverlustes.
41.	8.	März.	Etat des Wasser- und Straßenbaues.
50.	24.	„	Petition des Ehrhard Scherer u. Gen., von Schonach.
52.	27.	„	Etat für Landwirthschaft.
72.	7.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (Spezial-Berathung, Abth. 4).
74.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
105.	30.	Juni.	Bericht über die Petition des Verbandes der landwirthschaftl. Kredit- und Konsumvereine wegen Befassung der Lehrer mit deren Verwaltung und Verrechnung.
107.	2.	Juli.	Wahlkreiseintheilung.

Abgeordneter Müller-Welschingen.

	1899		
24.	30.	Jan.	Allgemeine Finanzdebatte.
31.	13.	Febr.	Ordensniederlassungen.
45.	15.	März.	Etat des Innern General-Debatte.
52.	27.	„	Etat für Landwirthschaft.
56.	2.	April.	Desgleichen.
73.	8.	Mai.	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
100.	23.	Juni.	Bericht über die Petition der Schwarzwälder Handelskammer wegen Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens.

Ordentl. Sitzungen.

	1899		**Abgeordneter Muser.**
3. I. Theil.	27.	Nov.	Wahl im Bezirk Eberbach-Buchen (speciell über die Frage der Berücksichtigung verspäteter Wahlproteste).
12.	14.	Dez.	Begründung des Antrags der Abgg. Muser und Genossen, den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betreffend.
14.	18.	„	Schlußwort im gleichen Betreff.
15.	19.	„	Begründung der Interpellation der Abgg. Muser und Genossen, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundbuchordnung.
	1900		
17.	18.	Jan.	Wahl im 3 Wahlbezirk (Stadt Konstanz).
23.	29.	„	Allgemeine Finanzdebatte.
26.	5.	Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
32.	15	„	Ordensniederlassungen.
36	22.	„	Etat der Finanzverwaltung General-Debatte.
44.	13.	März.	Etat des Innern (General-Debatte.
50.	24.	„	Petition der Gemeinde Dorf Kehl, Rheinbrückenbeleuchtung betreffend.
58.	5.	April.	Etat für Steuerverwaltung.
65.	28.	„	Etat für Unterricht (Volksschulen — General-Debatte).
68.	2.	Mai.	Antrag Muser u. Gen. (Lex Heinze).
69.	3.	„	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
79.	15.	„	Kultus-Etat (General-Debatte und Spezialberathung).
80.	17.	„	Budget-Nachtrag (Staatsmin., Großh. Haus).
85.	28.	„	Finanzgesetz.
100.	23.	Juni.	Feuerversicherung.
102.	26.	„	Petition des Kassiers Kirchberger, Beamtengesetz betreffend.
104.	28.	„	Elementar-Unterrichtsgesetz.
106.	2.	Juli.	Verfassung und Wahlordnung.
107.	„	„	Desgleichen.
			Abgeordneter Neuwirth.
23.	29.	Jan.	Allgemeine Finanzdebatte.
30.	12.	Febr.	Bericht über Petitionen von Sinsheimer Viehbesitzern u. A., Viehhandelsverbot betr., und des Aug. Hornung von Ballenberg, Flaschenbierhandel im Umherziehen betr.
38.	1.	März.	Hagelversicherung.
47.	20.	„	Etat des Innern (Titel I).
48.	22.	„	Desgleichen (Titel IX).
49.	23.	„	Desgleichen.
52.	27.	„	Etat für Landwirthschaft.
55.	31.	„	Eisenbahn Neckarbischofsheim – Hüffenhardt.
56.	2.	April.	Etat für Landwirthschaft.
70.	4.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
73.	8.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
86.	31.	„	Bericht über die Petition badischer Viehhändler (Viehverkehr betr).
96.	19.	Juni.	Einkommensteuer.
101.	25.	„	Bericht über die Petitionen des S. Knosp von Urloffen um Unterstützung und der Zahlmeister Gratz Wittwe um Entschädigung.
103.	27.	„	Gesetz-Entwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1900

Ministerialrath Dr. Nicolai.

23. 29. Jan. Allgemeine Finanzdebatte.
80. 17. Mai. Nachtrag zum Etat der Steuerverwaltung.
89. 8. Juni. Antrag und Petitionen, Wohnungsgeld betr.
109. 4. Juli. Petition der Hilfsaufseher im Zolldienst Mannheim.

Regierungsvertreter Oberamtmann Dr. Rieser.

108. 3. Juli. Mißstände im Baugewerbe; Flaschenbierhandel.
109. 4. „ Petition des Kaminfegergehilfen V. Holfelder.

Staatsminister Dr. Nokk.

Vorbereitende Sitzung. 22. Nov. 1899. Begrüßung der Kammer Namens der Großh. Regierung und Bildung des provisorischen Bureaus.

Eröffnungs-Sitzung. 23. Nov. 1899. Eröffnung des Landtags; Beeidigung der neu eingetretenen Mitglieder.

Ordentl. Sitzungen.

1899.

15. 19. Dez. Interpellation der Abgg. Muser u. Gen., betr. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundbuchordnung.

1900.

20. 23. Jan. Allgemeine Finanz-Debatte
23. 29. „ Desgleichen.
26. 5. Febr. Justiz-Etat (General-Debatte).
27. 6. „ Desgleichen.
28. 8. „ Desgleichen und Spezialberathung Titel III, V.
31. 13. „ Ordensniederlassungen.
32. 15. „ Desgleichen.
61 24. April. Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
62. 25. „ Desgleichen (Spezialberathung und Mittelschulen — General-Debatte).
64. 27. „ Desgleichen (Mittelschulen — Spezialberathung).
65. 28. „ Desgleichen (Volksschulen — General-Debatte).
66. 30. „ Desgleichen.
67. 1. Mai. Desgleichen (gewerbliches Unterrichtswesen) sowie Etat für Wissenschaften und Künste.
68. 2. „ Antrag Muser u. Gen. (Lex Heinze).
75. 10. „ Kultus-Etat (General-Debatte).
76. 11. „ Desgleichen.
79. 15. „ Desgleichen (Spezialberathung).
80. 17. „ Nachtrag zum Etat für Unterricht (Universitäten).
101. 25. Juni. Gesetz-Entwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend.
103. 27. „ Desgleichen, ferner Gesetz-Entwurf, die Erziehung nicht vollsinniger Kinder betreffend.
104. 28. „ Elementar-Unterrichts-Gesetz und Unterrichts-Etat (Universitäten).
109. 4. Juli. Einreihung der Hauptlehrer in den Beamten-Gehaltstarif.

Abgeordneter Obkircher.

17. 18. Jan. Wahl im 3. Wahlbezirk (Stadt Konstanz).
19. 22. „ Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
24. 30. „ Allgemeine Finanzdebatte.
27. 6. Febr. Justiz-Etat (General-Debatte).
28. 8. „ Desgleichen (Spezial-Berathung, Titel V).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
29.	10.	Febr.	Justiz-Etat (Spezial-Berathung, Titel VI).
31.	13.	„	Korreferat über Gesetzes-Vorschlag, Ordensniederlassungen betr.
32.	15.	„	Desgleichen.
34.	19.	„	Petition der Gemeinden Mörtelstein u. A. um Haltestelle.
35.	20.	„	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
46.	17.	März.	Etat des Innern (General-Debatte).
47.	20.	„	Desgleichen (Titel I).
49.	23.	„	Desgleichen (Titel IX und Petition der Gemeinde Reichenbuch, sowie Titel XI).
53.	29.	„	Etat für Landwirthschaft.
55.	31.	„	Eisenbahn Neckarbischofsheim - Hüffenhardt.
59.	7.	April.	Bericht über die Petitionen von Bretten und Karlsruhe-Land, Jugendbewahrung betr.
62.	25.	„	Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
75.	10.	Mai.	Kultus-Etat (General-Debatte).
78.	14.	„	Desgleichen.
82.	22.	„	Bericht über die Petition des C. Wolff und Genossen von Eschelbronn (Beschwerde).
86.	31.	„	Petition der Gemeinden Grünsfeld u. A. (Filialapotheke).
87.	2.	Juni.	Bericht über die Petition der Teichgenossenschaft Fahrnau (Teichwehr).
93.	15.	„	Gemeindeordnung.
96.	19.	„	Einkommensteuer.
97.	20.	„	Bericht über den Pflastergeld-Gesetzentwurf und einschl. Petition.
101.	25.	„	Gesetz-Entwurf, Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend (Antrag).
102.	26.	„	Petition des Kassiers Kirchberger, Beamtengesetz betr.
103.	27.	„	Gesetz-Entwurf, Untheilbarkeit der Grundstücke betr.
107.	2.	Juli.	Wahlkreiseintheilung.
109.	4.	„	Zweiter Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen Pflastergelderhebung ꝛc.; ferner Bericht über die Petition der Hilfsaufseher im Zolldienst Mannheim.
110.	5.	„	Aufsuchung provisorischer Gesetze.

Abgeordneter Opificius.

	1899		
7.	4.	Dez.	Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abth. V
	1900		
35.	20.	Febr.	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
45.	15.	März.	Etat des Innern (General-Debatte).
49.	23.	„	Desgleichen (Titel IX).
58.	5.	April.	Bericht über den Etat für Steuer- und Zollverwaltung und Petitionen (Steuermahner, Revisionsaufseher, Hafenaufseher, Hauptamtsdiener, Grenzaufseher).
71.	5.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
76.	11.	„	Kultus-Etat (General-Debatte).
80.	17.	„	Bericht über den Nachtrag zum Etat der Steuerverwaltung.
82.	22.	„	Petition des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium, Pforzheim (Handelsschulwesen für weibl. Lehrlinge ꝛc.).
98.	21.	Juni.	Fleischaccise.
99.	22.	„	Besteuerung der Getreidemühlen sowie der Waarenhäuser und Versandtgeschäfte.
108.	3.	Juli.	Flaschenbierhandel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Pfefferle.

	1900	
21.	25. Jan.	Allgemeine Finanzdebatte.
28.	8. Febr.	Justiz-Etat (Titel VI).
30.	12. „	Petition aus Endingen u. a. O., Jagdgesetzänderung betr.
35.	20. „	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
36.	22. „	Etat der Salinenverwaltung.
38.	1. März.	Hagelversicherung.
40.	6. „	Murgthalbahn und Bahn Höllenthal—Bonndorf.
41.	8. „	Etat des Wasser- und Straßenbaues.
47.	20. „	Etat des Innern (Titel IX).
48.	22. „	Desgleichen (Titel IX).
49.	23. „	Desgleichen (Titel XI).
51.	26. „	Etat für Landwirthschaft (Antrag — Resolution).
54.	30. „	Desgleichen.
56.	2. April.	Desgleichen.
57.	3. „	Etat für Domänen ꝛc.
60.	23. „	Gesetz-Entwurf über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen.
64.	27. „	Etat für Unterricht (Mittelschulen — Spezial-Berathung).
71.	5. Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
73.	8. „	Bericht zur Nachweisung über den Eisenbahnbau; desgleichen über den Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
74.	9. „	Bericht über den Etat für Eisenbahnbau (Gen.-Deb. u. Spez.-Ber.) und die einschlägigen Petitionen (Wiesloch-Walldorf und Ueberlingen).
83.	25. „	Bericht über den Nachtrag zum Etat für Eisenbahnbau (Karlsruher Personenbahnhof).
86.	31. „	Petition der Gemeinden Grünsfeld u. A. (Filialapotheke).
92.	13. Juni.	Petition der Müller.
94.	16. „	Renchthalbahn.
96.	19. „	Einkommensteuer.
98.	21. „	Weinaccise.
103.	27. „	Antrag zum Gesetz-Entwurf, die Erziehung ꝛc. nicht vollsinniger Kinder betr.
104.	28. „	Elementar-Unterrichts-Gesetz.
105.	30. „	Homöopathie.
107.	2. Juli.	Wahlkreiseintheilung.
110.	5. „	Erledigung der Wünsche und Resolutionen vom Landtage 1897/99.

Abgeordneter, Alterspräsident und II. Vicepräsident Pflüger.

Vorbereitende Sitzung. 22. Nov. 1899. Begrüßung der Abgeordneten Namens des Hauses; Bekanntgabe der Einläufe und Anberaumung der ersten öffentlichen Sitzung.

Ordentl. Sitzungen.

	1899	
1.	24. Nov.	Nachruf an Ihre Großh. Hoheit die Fürstin Marie Amalie zu Leiningen; Beeidigung mehrerer Abgeordneten.
2.	25. „	Beeidigung des Abg. Muser; Ersuchen an den künftigen Präsidenten, Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog die Theilnahme des Hauses an dem erlittenen Trauerfall auszusprechen.
3.	27. Nov.	Dank an die Jugendsekretäre; Annahme der Wahl zum II. Vicepräsidenten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
37.	24.	Febr.	Bericht über die Petition der Gemeinden Brombach u. A., Zugshalte betreffend.
58.	5.	April.	Etat für Domänen ꝛc.
71.	5.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).

Abgeordneter Rohrhurst.

56.	2.	April.	Etat für Landwirthschaft.
59.	7.	„	Petitionen, Jugendbewahrung betreffend.
61.	24.	„	Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
64.	27.	„	Desgleichen (Mittelschulen — General-Debatte und Spezialberathung).
66.	30.	„	Desgleichen (Volksschulen — General-Debatte).
72.	7.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb (Spezialberathung, Abth. I, Titel II).
74.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
79.	15.	„	Kultus-Etat General-Debatte.
82.	22.	„	Petition des Eisenbahnarbeiters K. Senger.
92.	13.	Juni.	Bericht zur Petition der Müller (Besteuerung und Tarifirung von Mehl und Getreide).
94.	16.	„	Petition um Bahn Neckarsteinach-Heiligkreuzsteinach.
109.	4.	Juli.	Bericht zur Petition wegen Einreihung der Hauptlehrer in den Beamten-Gehaltstarif.

Abgeordneter Schaier.

37.	24.	Febr.	Petition aus Daxlanden, Brücke über den Karlsruher Rheinkanal betr.
43.	12.	März.	Etat für Gewerbe.
49.	23.	„	Etat des Innern (Titel IX und Petition der Gemeinde Reichenbuch.
50.	24.	„	Petition des Hilfswagenrevident Geiger Wittwe.
67.	1.	Mai.	Etat für Unterricht (Gewerbl. Unterrichtswesen.
76.	11.	„	Kultus-Etat (General-Debatte.
83.	25.	„	Nachtrag zum Etat für Eisenbahnbau Karlsruher Bahnhof.
108.	3.	Juli.	Mißstände im Baugewerbe.

Ministerialrath Dr. Schlusser.

39.	5.	März.	Petition der Gemeinde Gengenbach um Bezirksamt.

Abgeordneter Schmid-Baden.

71.	5.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb General-Debatte.
81.	19.	„	Etat des Innern (Kur-Interessen in Baden-Baden) und Etat der Badanstalten.

Abgeordneter Schmid-Eberbach.

16.	15.	Jan.	Nachweisung über die 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder ꝛc. I. Beil.-Heft.
19.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
29.	10.	Febr.	Justiz-Etat Titel VI.
35.	20.	„	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
37.	24.	„	Bericht über die Petition aus Daxlanden, Brücke über den Karlsruher Rheinkanal betreffend.
49.	23.	März.	Etat des Innern (Titel IX).
52.	27.	„	Etat für Landwirthschaft.
54.	30.	„	Desgleichen.
57.	3.	April.	Etat für Domänen ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1900

70. 4. Mai. Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
74. 9. „ Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
90. 9. Juni. Bericht über die Petition von Ettlingen (Lokalbahntarif).
101. 25. „ Petition der Gemeinde Lindach um Haltestelle.
105. 30. „ Petition des Verbands der landwirthschaftlichen Kredit- und Konsumvereine wegen Besassung der Lehrer mit deren Verwaltung und Verrechnung.

Abgeordneter Schüler.

1899

6. 2. Dez. Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abth. IV.

1900

19. 22. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
21. 25. „ Allgemeine Finanzdebatte.
30. 12. Febr. Petition aus Endingen und anderen Orten, Jagdgesetzänderung betr.
35. 20. „ Bericht über den Etat der Heil- und Pflegeanstalten und des pol. Arbeitshauses.
37. 24. „ Petition aus Daxlanden, Brücke über den Karlsruher Rheinkanal betr.
39. 5. März. Petition des Aktuars a. D. Wertheimer.
41. 8. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues.
45. 15. „ Etat des Innern (General-Debatte).
48. 22. „ Desgleichen (Titel IX).
50. 24. „ Petition des Erhard Scherer u. Gen. von Schonach wegen Sachbeschädigung und der Gemeinde Dorf Kehl, Rheinbrückenbeleuchtung betr.
51. 26. „ Etat des Innern (Titel II der Einnahmen), sowie Etat für Landwirthschaft.
54. 30. „ Etat für Landwirthschaft, auch Antrag Pfefferle u. Gen.
56. 2. April. Etat für Landwirthschaft.
57. 3. „ Etat für Domänen ꝛc.
73. 8. Mai. Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
74. 9. „ Desgleichen (Spezial-Berathung, Titel III).
93. 15. Juni. Gemeindeordnung.
95. 18. „ Vermögenssteuer.
110. 5. Juli. Erledigung der Wünsche und Resolutionen vom Landtag 1897/99.

Zolldirektor Geh. Rath Seubert.

58. 5. April. Etat der Zollverwaltung.

Ministerialrath Seubert.

51. 26. März. Etat des Innern (Titel XVIII).
100. 23. Juni. Feuerversicherung.

Abgeordneter Freiherr Stockhorner.

1899

9. 7. Dez. Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abtheilung VIII (Ausgeschiedene Verwaltungszweige), IV (Badanstalten).
13. 16. „ Antrag der Abgg. Muser und Gen., den Schutz des gewerbl. Arbeitsverhältnisses betr.

1900

31. 13. Febr. Ordensniederlassungen.
32. 15. „ Desgleichen.
33. 17. „ Petition der Gemeinde Gundelfingen, Kursstation betreffend (Antrag).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
37.	24.	Febr.	Petition aus Daxlanden, Brücke über den Karlsruher Rheinkanal betreffend.
52.	27.	März.	Etat für Landwirthschaft.
54.	30.	„	Desgleichen.
58.	5.	April.	Etat für Domänen ꝛc.
59.	7.	„	Petitionen, Jugendbewahrung betr.
61.	24.	„	Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
			Abgeordneter Straub.
	1899		
5.	30.	Nov.	Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abtheilung III.
	1900		
19.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
26.	5.	Febr.	Bericht über den Justiz-Etat (ohne Strafanstalten).
28.	8.	„	Desgleichen.
35.	20.	„	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
41.	8.	März.	Etat des Wasser- und Straßenbaues.
73.	8.	Mai.	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
80.	17.	„	Bericht über Nachtrag zum Justiz-Etat.
96.	19.	Juni.	Bericht über den Gesetz-Entwurf, Aenderung des Einkommensteuergesetzes betr., und die Petition der Städte.
			Ministerialrath Straub.
	1900.		
82.	22.	Mai.	Petition des S. Waibel von Ernatsreuthe um Unterstützung.
			Ministerialrath Dr. Treffzer.
26.	5.	Febr.	Justiz-Etat, (General-Debatte).
27.	6.	„	Desgleichen.
28.	8.	„	Desgleichen (Spezialberathung, Titel V).
101.	25.	Juni.	Gesetzentwurf über Untheilbarkeit der Grundstücke.
			Ministerialrath Tröger.
96.	19.	Juni.	Einkommensteuer (Gesetzentwurf und Petition).
97.	20.	„	Steuerveranlagung (desgleichen).
			Abgeordneter Nibel.
	1899.		
7.	4.	Dez.	Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abth. V.
	1900.		
19.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
21.	25.	„	Allgemeine Finanz-Debatte.
24.	30.	„	Desgleichen.
27.	6.	Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
35.	20.	„	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
36.	22.	„	Bericht über Etat der Finanzverwaltung.
47.	20.	März.	Etat des Innern (Titel IX) und zur Geschäfts-Ordnung.
48.	22.	„	Desgleichen (Titel IX) und Schutzmänner-Petition.
49.	23.	„	Desgleichen (Titel XI).
53.	29.	„	Etat für Landwirthschaft.
58.	5.	April.	Etat für Domänen, Schuldentilgung ꝛc.; Etat für Steuer- und Zollverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1899

Abgeordneter Wacker.

2.	25.	Nov.	Wahl im 32. Bezirk (Rastatt Stadt); Wahl im 3. Bezirk (Konstanz Stadt).
3.	27.	„	Wahl im 52. Bezirk (Eberbach-Buchen), speziell auch Frage der Berücksichtigung verspäteter Wahlproteste; Wahl des Bureaus der Kammer.
I. Theil.			
4.	28.	„	Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen.
10.	11.	Dez.	Anträge bezw. Vorschläge wegen Bildung der Verfassungskommission und wegen der geschäftlichen Behandlung der Vorlagen, betr. die Abänderung des Elementar-Unterrichts-Gesetzes und der Gemeindeordnung.
12.	14.	„	Antrag der Abgg. Muser und Gen., den Schutz des gewerbl. Arbeitsverhältnisses betr
14.	18.	„	Desgleichen.
15.	19.	„	Geschäftliche Behandlung von Vorlagen; Weihnachtsferien.

1900

19.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
22.	26.	„	Allgemeine Finanzdebatte.
24.	30.	„	Desgleichen.
28.	8.	Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte und Spezial-Berathung, Titel V).
31.	13.	„	Referat über den Gesetzes-Vorschlag, Ordensniederlassungen betr.
32.	15.	„	Desgleichen.
33.	17.	„	Petition der Gemeinde Gundelfingen, Kursstation betr.; Petition des A. Weber und Genossen von Ettlingenweier um Entschädigung wegen Viehverlustes.
36.	22.	„	Frage der Zutheilung von Eisenbahnpetitionen an die Budgetkommission.
39.	5.	März.	Bildung der Kommission für's Zwangserziehungsgesetz; Petition der Gemeinde Gengenbach um Bezirksamt.
40.	6.	„	Murgthalbahn und Bahn Höllenthal – Bonndorf.
43.	12.	„	Etat für Landesstatistik und Gewerbe.
44.	13.	„	Etat des Innern (General-Debatte).
45.	15.	„	Desgleichen.
47.	20.	„	Etat des Innern (Titel IX — Antrag).
48.	22.	„	Desgleichen (Titel IX und Schutzmänner-Petition)
54.	30.	„	Etat für Landwirthschaft.
55.	31.	„	Eisenbahn Neckarbischofsheim—Hüffenhardt.
56.	2.	April.	Etat für Landwirthschaft.
61.	24.	„	Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
72.	7.	Mai.	Etat für Eisenbahnbetrieb, Petition der Bahnangestellten.
75.	10.	„	Kultus-Etat (General-Debatte).
78.	14.	„	Desgleichen.
79.	15.	„	Desgleichen (Spezialberathung).
90.	9.	Juni.	Petition von Ettlingen (Lokalbahntarif).
101.	25.	„	Untheilbarkeit der Grundstücke.
106.	2.	Juli.	Verfassung und Wahlordnung.
107.	„	„	Desgleichen und Bericht über den Gesetzes-Vorschlag Wacker und Genossen, die Wahlkreiseintheilung betreffend.
109.	4.	„	Einreihung der Hauptlehrer in den Beamtengehaltstarif.
110.	5.	„	Rheinfähre Au—Lauterburg; Ehrende Anerkennung der Geschäftsführung des Präsidenten.

Baudirektor Wasmer.

73.	8.	Mai.	Nachweisung über Eisenbahnbau.
74.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1900

Abgeordneter Weber.

33. 17. Febr. Petition der Gemeinde Gundelfingen um Kursstation.
39. 5. März. Petition der Gemeinde Gengenbach um Bezirksamt.
40. 6. „ Bericht über Murgthalbahn und Bahn Höllenthal—Bonndorf.
41. 8. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues.
50. 24. „ Petition der Gemeinde Dorf Kehl, Rheinbrückenbeleuchtung betr.
73. 8. Mai. Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
110. 5. Juli. Erledigung der Wünsche und Resolutionen vom Landtag 1897/99; Bericht über die Petition wegen der Zufahrtsstraße zur Rheinfähre Au—Lauterburg.

Abgeordneter Werr.

19. 22. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
28. 8. Febr. Justiz-Etat (Titel V).
35. 20. „ Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
39. 5. März. Bericht zur Petition der Gemeinde Gengenbach um Bezirksamt.
42. 10. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues.
47. 20. „ Etat des Innern (Titel IX).
48. 22. „ Desgleichen.
50. 24. „ Petition der Hilfswagenrevident Geiger Wittwe.
53. 29. „ Etat für Landwirthschaft.
55. 31. „ Eisenbahn Walldürn—Hardheim.
56. 2. April. Etat für Landwirthschaft.
64. 27. „ Etat für Unterricht (Mittelschulen — Spezial-Ber).
67. 1. Mai Etat für Wissenschaften und Künste.
73. 8. „ Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
86. 31. „ Bericht über die Petition der Gemeinden Grünsfeld u. A. (Filial-Apotheke).
101. 25. Juni Desgleichen des Hilfsaufsehers Schiffmacher in Bruchsal (etatm. Anstellung).

Abgeordneter Dr. Weygoldt.

40. 6. März. Bericht über die Petition von Lörrach, Bahnhofaufnahmegebäude betr.
42. 10. „ Etat des Wasser- und Straßenbaues.
56. 2. April. Etat für Landwirthschaft.
57. 3. „ Etat für Domänen 2c.
62. 25. „ Etat für Unterricht (Mittelschulen — General-Debatte).
64. 27. „ Desgleichen.
66. 30. „ Etat für Unterricht (Volksschulen — General-Debatte).
67. 1. Mai. Etat für Wissenschaften und Künste.
69. 3. „ Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
87. 2. Juni. Petition (Fahrnauer Teichwehr).
94. 16. „ Bericht über die Petition um Bahn Neckarsteinach—Heiligkreuzsteinach.
103. 27. „ Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Zwangserziehung 2c. betr.
104. 28. „ Elementar-Unterrichts-Gesetz.
109. 4. Juli. Einreihung der Hauptlehrer in den Beamten-Gehaltstarif.

1899

Abgeordneter Dr. Wilckens.

8. 5. Dez. Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen 1896 und 1897, Abtheilung VIII (ausgeschiedene Verwaltungszweige) I, Ia, Ib, II und III (Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsbetrieb).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1899		
9.	7.	Dez.	Vorschlag über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen über Verfassung und Ordensniederlassungen.
	1900		
16.	15.	Jan.	Desgleichen über die Steuerreform.
17.	18.	„	Wahl im 3. Wahlbezirk (Stadt Konstanz).
19.	22.	„	Personal-Vorschlag zur Bildung der Kommission für die Steuerreform-Vorlagen; Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
21.	25.	„	Allgemeine Finanzdebatte.
26.	5.	Febr.	Justiz-Etat, (General-Debatte.)
27.	6.	„	Desgleichen.
35.	20.	„	Etat für Heil- und Pfleganstalten und pol. Arbeitshaus.
36.	22.	„	Bericht über Ersatzwahl im 29. Bezirk; Etat der Finanzverwaltung; Frage der Zutheilung von Eisenbahnpetitionen an die Budgetkommission.
38.	1.	März.	Wahl des I. Vicepräsidenten; Bericht über den Hagelversicherungsgesetzentwurf sammt Petition.
40.	6.	„	Geschäftliche Behandlung einer Vorlage (Eisenbahntarif betr.); Murgthalbahn und Bahn Höllenthal—Bonndorf.
42.	10.	„	Etat des Wasser- und Straßenbaues.
43.	12.	„	Antrag wegen Besserstellung der Geometer; Etat für Landesstatistik und Gewerbe (Antrag).
46.	17.	„	Etat des Innern (General-Debatte).
47.	20.	„	Desgleichen (Titel I und IX).
48.	22.	„	Desgleichen (Titel IX und Schutzmännerpetition).
55.	31.	„	Eisenbahn Neckarbischofsheim-Hüffenhardt.
58.	5.	April.	Etat für Domänen ꝛc.; Etat für Steuer- und Zollverwaltung.
60.	23.	„	Gesetz-Entwurf über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen.
61.	24.	„	Etat für Unterricht (Hochschulen — General-Debatte).
63.	26.	„	Desgleichen (Mittelschulen — General-Debatte).
64.	27.	„	Desgleichen (Mittelschulen — Spezial-Berathung).
67.	1.	Mai.	Desgleichen (Gewerbliches Unterrichtswesen;) Etat für Wissenschaften und Künste.
69.	3.	„	Bericht über den Etat für den Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
70.	4.	„	Desgleichen.
72.	7.	„	Desgleichen (Schlußwort, Spezialberathung und Petitionen).
73.	8.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).
78.	14.	„	Kultus-Etat (General-Debatte).
80.	17.	„	Bericht über die Vorlagen, die Wittwenkassenbeiträge betr., sowie über die Nachträge zu den Etats des Staatsmin., des Min. des Großh. Hauses ꝛc., der Finanzverwaltung und des Eisenbahnbetriebs; Etat-Nachtrag für Unterricht (Universitäten).
89.	8.	Juni.	Bericht über den Antrag Dr. Fieser u. Gen. und Petitionen, Wohnungsgeld betreffend.
91.	11.	„	Berechtigungen der Oberrealschulen.
93.	15.	„	Städteordnung.
95.	18.	„	Vermögenssteuer.
96.	19.	„	Einkommensteuer.
97.	20.	„	Steuerveranlagung und Pflastergeld.
98.	21.	„	Bericht über verschiedene Steuerpetitionen (Steuerreform, Fleischaccise, Weinaccise.)
99.	22.	„	Desgleichen über die Petitionen wegen Besteuerung der Getreidemühlen sowie der Waarenhäuser und Versandtgeschäfte.
100.	23.	„	Feuerversicherung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900		
103.	27.	Juni.	Gesetz-Entwurf, Zwangserziehung betreffend.
104.	28.	„	Elementar-Unterrichts-Gesetz.
106.	2.	Juli.	Verfassung und Wahlordnung.
107.	„	„	Wahlkreiseintheilung.
108.	3.	„	Mißstände im Baugewerbe.
109.	4.	„	Bericht über die Petition wegen Ermäßigung der Personentarife; Petition der Hilfsaufseher im Zolldienst Mannheim.
110.	5.	„	Wahl des ständischen Ausschusses.

Abgeordneter Wittum.

	1899		
12.	14.	Dez.	Antrag der Abgg. Muser und Gen., den Schutz des gewerbl. Arbeitsverhältnisses betr.
14.	18.	„	Desgleichen.
	1900		
23.	29.	Jan.	Allgemeine Finanzdebatte.
28.	8.	Febr.	Justiz-Etat, (Titel III).
35.	20.	„	Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
49.	23.	März.	Etat des Innern (Titel XI).
59.	7.	April.	Petitionen, Jugendbewahrung betr.
64.	27.	„	Etat für Unterricht (Mittelschulen — Spezial-Berathung).
67.	1.	Mai.	Etat für Unterricht (Gewerbliches Unterrichtswesen).
69.	3.	„	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
74.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau (General-Debatte).

Abgeordneter Zehnter.

	1899		
3.	27.	Nov.	Wahl im 52. Bezirk (Eberbach-Buchen).
I. Theil.			
12.	14.	Dez.	Antrag der Abgg. Muser u. Gen., den Schutz des gewerbl. Arbeitsverhältnisses betr.
13.	16.	„	Desgleichen.
	1900		
17.	18.	Jan.	Bericht über die Wahl im 3. Wahlbezirk (Konstanz Stadt).
18.	20.	„	Desgleichen im 32. und 52. Wahlbezirk (Rastatt Stadt und Eberbach-Buchen).
19.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
26.	5.	Febr.	Justiz-Etat (General-Debatte).
30.	12.	„	Petition von Sinsheimer Viehbesitzern, den Viehverkehr betreffend.
31.	13.	„	Ordensniederlassungen (Antrag).
32.	15.	„	Desgleichen.
40.	6.	März.	Murgthalbahn und Bahn Höllenthal—Bonndorf.
47.	20.	„	Etat des Innern (Titel I).
48.	22.	„	Desgleichen (Titel IX — Antrag wegen Beihilfen an Gemeinden zur Gewinnung von Aerzten —).
52.	27.	„	Etat für Landwirthschaft.
57.	3.	April.	Etat für Domänen ꝛc.
60.	23.	„	Bericht über den Gesetzentwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betr., und einschlägige Petitionen.
68.	2.	Mai.	Antrag Muser u. Gen. (Lex Heinze).
70.	4.	„	Etat für Eisenbahnbetrieb (General-Debatte).
76.	11.	„	Kultus-Etat (General-Debatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1900	
86.	31. Mai.	Petition der Gemeinden Grünsfeld u. A. wegen Filialapotheke (Antrag).
95.	18. Juni.	Bericht über den Vermögenssteuergesetzentwurf und die Petition der Städte.
96.	19. „	Einkommensteuer.
101.	25. „	Untheilbarkeit der Grundstücke (Antrag).
102.	26. „	Petition des Kassiers Kirchberger, Beamtengesetz betr. (Antrag).
104.	28. „	Elementar-Unterrichts-Gesetz (Antrag).
106.	2. Juli.	Verfassung und Wahlordnung.
107.	„ „	Wahlkreiseintheilung.
108.	3. „	Zweiter Bericht über den Vermögenssteuer-Gesetzentwurf.

Geheimer Rath Zittel.

19.	22. Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom Landtag 1897/99.
33.	17. Febr.	Petition der Gemeinde Gundelfingen, Kursstation betr.
34.	19. „	Petition der Gemeinde Gölshausen, Station oder Haltestelle betr.
37.	24. „	Petition der Gemeinden Brombach u. A., Zugshalte betr.
40.	6. März.	Petition von Lörrach, Bahnhofaufnahmegebäude betr.
55.	31. „	Eisenbahnen Walldürn—Hardheim und Neckarbischofsheim—Hüffenhardt.
90.	9. Juni.	Petition von Ettlingen, Lokalbahntarif betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbereitende Sitzung.

Karlsruhe, am 22. November 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Grüninger, Muser, Reichert.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Pflüger.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr.

Der Herr Staatsminister begrüßt die erschienenen Abgeordneten und beruft als Alterspräsidenten den Abg. Pflüger, als dessen Stellvertreter den Abg. Weber, als Jugendsekretäre die Abgg. Fendrich, Opificius, Blümmel und Dr. Heimburger. Der Alterspräsident übernimmt den Vorsitz, begrüßt auch seinerseits die Mitglieder und gibt dem Hause Kenntniß von folgenden Einläufen:

1. Urlaubsgesuch des Abg. Dieterle für den heutigen Tag.
2. Zuschrift des Oberstkammerherrnamtes, den Eröffnungsgottesdienst betr.
3. Zuschrift des Oberstkammerherrnamtes, die Eröffnungssitzung betr.
4. Einspruch gegen die Wahl des Abg. v. Stockhorn.

Die erste öffentliche Sitzung wird auf

Freitag, den 24. November,
Vormittags 9 Uhr

festgesetzt mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bildung der provisorischen Abtheilungen
3. Wahlprüfungen.

Schluß der Sitzung: $^3/_4$6 Uhr.

Der Alterspräsident:
Pflüger.

Die Jugendsekretäre:
Heimburger.
Blümmel.
Wilh. Opificius.
Fendrich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Protokoll

über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, am 23. November 1899.

Heute Vormittag 11 1/2 Uhr ist der Landtag eröffnet worden. Die Feierlichkeit fand dem ausgegebenen Programm gemäß im Sitzungssaale der zweiten Kammer statt. Nachdem deren Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten und sodann die Mitglieder der Ersten Kammer, darauf die Mitglieder des Großh. Staatsministeriums eingetreten waren, hielt der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Nokk, folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst zu beauftragen geruht, den Landtag in Seinem Namen zu eröffnen. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Nokk, die auf den 23. November d. J. einberufene Ständeversammlung in Unserem Namen zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 14. November 1899.

(gez.) Friedrich.

(gez.) Nokk. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
(gez.) Dr. Heintze.

Seine Königliche Hoheit entbieten Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, freundlichen Gruß und lassen gerne der Hoffnung Ausdruck geben, es werde auch die bevorstehende wichtige Tagung bei allseitigem, durch die Lage gebotenen ernsten Streben nach Verständigung und dem dadurch ermöglichten Zusammenwirken aller Faktoren der Gesetzgebung erfreuliche und fruchtbare Ergebnisse zeitigen.

Die Finanzlage unseres Landes ist eine gute und gesunde. Die wachsende Zunahme des Wohlstands und die gesteigerte Verbrauchskraft der Bevölkerung hat eine erfreuliche Steigerung der Einnahmequellen im Gefolge gehabt.

Die Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre sind aus diesem Grunde bemerkenswerth günstige gewesen und unerachtet einer sehr umfangreichen Bauthätigkeit hat sich eine Inanspruchnahme der Mittel der Amortisationskasse in der ablaufenden Periode nicht nöthig erwiesen; vielmehr konnten die für den außerordentlichen Etat erforderlichen großen Summen den Ueberschüssen des ordentlichen Etats entnommen werden.

Auch die Abschlüsse der Eisenbahnbetriebsverwaltung der letzten Jahre waren befriedigend.

Der Voranschlag für den Staatshaushalt der Budgetperiode 1900/01, der Ihnen nebst den Nachweisen über die finanziellen Ergebnisse der letzten Jahre zur Berathung und Beschlußfassung unverweilt zugehen wird, schließt im ordentlichen Etat der allgemeinen Staatsverwaltung mit einem Einnahmeüberschuß von rund 2,1 Millionen Mark ab. Die Ausgabesteigerung im ordentlichen Etat ist diesmal in fast allen Ressorts zwar eine sehr erhebliche, aber, weil hinter der Steigerung der Einnahmeetats zurückbleibend, finanzpolitisch noch vertretbar. Sehr bedeutend sind ferner die Anforderungen des außerordentlichen Etats; sie betragen brutto rund 12 Millionen Mark und sind theils zur

Vollendung auf Grund früherer Bewilligungen begonnener Bauten sowie zur Fortführung von Wohlfahrtseinrichtungen, theils zur Inangriffnahme neuer Bauten und Unternehmungen bestimmt, für die ein Bedürfniß in den letzten Jahren hervorgetreten ist. An diesen Forderungen sind vorwiegend die Justiz- und Unterrichtsverwaltung, sowie die innere Verwaltung, in geringerem Maß die andern Verwaltungszweige betheiligt.

Im Budget der Eisenbahnverwaltung machen sich die Bedürfnisse des wachsenden Verkehrs mehr als in früheren Jahren fühlbar. Sie erfordern Mehraufwendungen in beträchtlicher Höhe und nicht minder eine starke Vermehrung der Beamtenzahl. In Folge dieses Mehraufwands schließt der neue Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung gegenüber dem von 1899 um rund 1,9 Millionen Mark ungünstiger ab. Auch in der Gestaltung des Eisenbahnbaubudgets hat sich der nachhaltige Aufschwung im Verkehr sehr bemerkbar gemacht. Die ursprünglichen Anlagen der meisten Bahnhöfe sind für die Bewältigung des jetzigen Verkehrs ungenügend geworden und erfordern umfassende Um- und Neubauten. Auf den Bahnstrecken Offenburg—Gengenbach, Immendingen—Singen und Radolfzell—Konstanz erweist sich der Ausbau der zweiten Gleise als unverschiebliches Bedürfniß. Eine abermalige starke Vermehrung der Betriebsmittel ist ungeachtet der bisherigen steten Ergänzungen nicht zu umgehen. Diese Vervollständigungen in Verbindung mit der Fortsetzung des Ausbaus des Staatsbahnnetzes und des Hafens in Kehl nehmen Mittel in Anspruch, die einschließlich der aufrecht zu erhaltenden Kredite auf einen Betrag von 79 Millionen Mark sich belaufen, d. h. eine bis jetzt ungewohnte Höhe erreichen.

Eine Förderung der Herstellung von Nebenbahnen durch Gewährung staatlicher Beihilfen wird auch fernerhin beabsichtigt.

Um eine Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, wird Ihnen ein Gesetzentwurf über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen vorgelegt werden.

In den letzten beiden Landtagen haben eingehende Erörterungen über die Reform unserer direkten Steuern zwischen Regierung und Volksvertretung stattgefunden; eine Anzahl von Denkschriften über diese wichtige Frage sind Ihnen unterbreitet worden und es ist im Anschluß an den Inhalt dieser Denkschriften und des Ihnen dargebotenen Erhebungsmaterials eine erfreuliche Klärung der Anschauungen über die der Reform zu gebende Richtung eingetreten. Die Großherzogliche Regierung hat sich in Folge dessen zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen veranlaßt gesehen, die Ihnen alsbald zugehen werden. Der wichtigste und in das geltende Steuerrecht am tiefsten eingreifende Gesetzentwurf ist derjenige, der die Umbildung unserer seitherigen direkten Steuern zu Vermögenssteuern erstrebt; ein zweiter Gesetzentwurf ist bestimmt, eine Anzahl als wichtig erkannter Aenderungen an dem Einkommensteuergesetz herbeizuführen; ein dritter soll das Verfahren bei der Veranlagung der direkten Steuern an Stelle der Gesetze vom 17. März 1854 und 16. März 1880 neu ordnen. Die Volksvertretung ist mit der Durchberathung dieser Gesetze, die keine staatsfiskalischen Zwecke verfolgen, sondern lediglich eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast in Aussicht nehmen, vor eine große und schwierige Aufgabe gestellt, deren glückliche Lösung die Großherzogliche Regierung lebhaft wünscht.

Zur Förderung der Hagelversicherung haben die Kreise aus den vom Staate gewährten Beiträgen Mittel angesammelt. Aus diesen Fonds und einem aus allgemeinen Staatsmitteln zu schöpfenden Zuschuß soll, um die Fortdauer des von der Großherzogl chen Regierung mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrags zu sichern, ein von der Amortisationskasse zu verwaltender Hagelversicherungsfond gebildet werden mit der Bestimmung, den Versicherten die Zahlung der Nachschußprämie zu erleichtern und Gewähr für den vollen Ersatz des Schadens zu bieten.

Auf verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung werden Ihnen kleinere Gesetzentwürfe, die bestimmt sind, zu Tage getretenen Bedürfnissen zu entsprechen, vorgelegt werden.

Um die wichtige Frage der Aenderung einiger Verfassungsbestimmungen zu fördern, soweit dies bei dem Fehlen einer verfassungsmäßigen Mehrheit für einen der bisher erörterten Initiativentwürfe möglich ist, wird die Großherzogliche Regierung den Kammern eine Denkschrift unterbreiten, worin sie ihre Anschauungen eingehend darlegt. Bei positiver Arbeit kann auf diese Weise eine Grundlage gewonnen werden, auf der die vielfach gewünschte Einführung der direkten Wahl unbedenklicher wird. Es ließe sich erreichen, daß nicht nur die Kopfzahl der Wähler die richtige Beachtung fände, sondern auch Kreise der Bevölkerung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

berücksichtigt würden, die das Leben des Staats durch ihre Arbeit für das öffentliche Wohl in korporativem Verband fördern und bereichern. Dadurch wäre die Gewähr gegeben, daß die Verfassung unseres Landes, auf dem unverrückbaren Grunde der konstitutionellen Monarchie ruhend, zugleich in fruchtbarer Weise fortgebildet werden könnte."

Hierauf erfolgte die Beeidigung der anwesenden neu eingetretenen Mitglieder beider Kammern, und erklärte sodann der Präsident des Staatsministeriums im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für eröffnet.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 24. November 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr Eisenlohr, und Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Muser und Reichert.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Pflüger.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_4$10 Uhr.

Der Sekretär verliest folgende Einläufe:

1. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 23. November 1899, betr die Ueberreichung folgender Aktenstücke:
   I. Allerhöchste Entschließung über die Einberufung des Landtags 1899/1900;
   II. desgl. über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte und
   III. desgl. über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre.
2. Urlaubsgesuch des Abg. Reichert.
3. Zuschrift des Ministers des Innern v. 23. Nov. 1899, die Uebersendung der Wahlakten betr.
4. desgl. die am 5. Mai 1899 beschlossene Abänderung des § 8 der Geschäftsordnung betr.
5. Einladung der Technischen Hochschule zur Feier des Rektoratswechsels.
6. Einladung der Museumsgesellschaft.
7. Einladung des Bärenzwingers.
8. Zuschrift der Kaiserl. Ober-Postdirektion Karlsruhe vom 21. Nov. 1899, betr. Uebersendung von Drucksachen.
9. Zuschrift der Kanzlei des statist. Landesamts vom 25. Okt. 1899, betr. Uebersendung des statist. Jahresbuchs.
10. Zuschrift der Zentralleitung des Landesverbands der badischen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene vom 4. Juli 1899, betr. den Jahresbericht für 1898.
11. Zuschrift der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 16. Nov. 1899, betr. die statist. Uebersicht der Eisenbahnbetriebsergebnisse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12. Bitte des Verbandes badischer Lokomotiv-Beamten-Vereine um Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Lokomotivführer.
13. Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Erhebung ihrer Lokalzugstation zu einer Kursstation.

Hierauf theilt der Alterspräsident mit, daß Proteste gegen die Wahlen der Abgg. Uibel, Schmid und Franz eingelaufen sind.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Präsident des Todes der Fürstin Marie Amalie zu Leiningen. Die Mitglieder des Hauses erheben sich von ihren Sitzen.

Die Abgg. Fendrich, Opificius, Dreesbach und Geiß werden vereidigt.

Es erfolgt die Bildung der provisorischen Abtheilungen. Dieselbe hat folgendes Ergebniß:

I. Abtheilung:

Die Abgg. Armbruster, Dr. Fieser, Geck, Geppert, Gönner, Greiff, Grüninger, Dr. Heimburger, Herth, Kögler, Neuwirth, v. Stockhorn, Dr. Wilckens.

II. Abtheilung:

Die Abgg. Dr. Blankenhorn, Blattmann, Blümmel, Breitner, Burkhard, Dieterle, Dreesbach, Hoering, Lauck, Leimbach, Obkircher, Straub, Werr.

III. Abtheilung.

Die Abgg. Birkenmayer, Frank, Franz, Hennig, Hoffmann, Klein, Köhler, Kramer, Müller-Welschingen, Pfefferle, Schaier, Wacker, Weber.

IV. Abtheilung.

Die Abgg. Bleß, Gießler, Hagist, Kriechle, Müller-Weinheim, Muser, Opificius, Pflüger, Reichert, Schüler, Uibel, Zehnter.

V. Abtheilung.

Die Abgg. Eder, Fendrich, Fischer I, Fischer II, Geiß, Hauß, Hug, Kirchenbauer, Mampel, Schmid, Dr. Weygoldt, Wittum.

Hierauf treten die Abtheilungen zur Prüfung der Wahlen zusammen ($10^1/_4$ Uhr).

Nach Wiedereröffnung der Sitzung (10 Uhr 55 Min.) berichtet Abg. Dr. Fieser Namens der I. Abtheilung über die Wahlen der Abgg. Hoering, Burkhard, Obkircher, Dieterle, Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Geiß, Blümmel. Der Antrag der Abtheilung geht in allen Fällen dahin, die Wahl für unbeanstandet zu erklären. Zum letzten Fall ergreift das Wort der Abg. Birkenmayer und im Schlußwort der Berichterstatter. Die Anträge werden sämmtliche angenommen.

Namens der II. Abtheilung berichtet Abg. Lauck über die Wahlen der Abgg. Pfefferle, Hennig, Köhler, Hoffmann, Birkenmayer und Wacker. Dieselben werden dem Antrag der Abtheilung entsprechend für unbeanstandet erklärt.

Im Auftrag der III. Abtheilung erstattet Abg. Hennig Bericht über die Wahlen der Abgg. Zehnter, Müller-Weinheim, Opificius, Muser und Schüler. Die Anträge der Abtheilung lauten in allen Fällen dahin, dieselben für unbeanstandet zu erklären, und finden jeweils einstimmige Annahme.

Für die IV. Abtheilung berichtet Abg. Gießler über die Wahlen der Abgg. Fischer II, Hauß, Fendrich, Eder und beantragt, dieselben für unbeanstandet zu erklären. Diese Anträge werden angenommen.

Endlich erstattet Abg. Fischer I den Bericht der V. Abtheilung über die Wahlen der Abgg. Dr. Heimburger, Geppert, Gönner, Kögler, Dr. Wilckens, Neuwirth und von Stockhorn. Dieselben werden entsprechend dem Antrage der Abtheilung für unbeanstandet erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Alterspräsident gibt noch dem Hause Kenntniß von einer Zuschrift der hohen Ersten Kammer, die Wahl der Sekretäre betr., und beraumt die nächste Sitzung auf

Samstag, den 25. November,
Vormittags 9 Uhr

an mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Wahlprüfungen.
3. Wahl des Präsidenten.
4. Wahl der beiden Vizepräsidenten.
5. Wahl der Sekretäre.
6. Bildung der definitiven Abtheilungen.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 55 Minuten.

Der Alterspräsident:
Pflüger.

Die Jugendsekretäre:
Heimburger.
Wilh. Opificius.
Blümmel.
Fendrich.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 25. November 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, und Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck und Reichert.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Pflüger.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Der Abgeordnete Muser wird beeidigt.

Der Sekretär verliest folgende Einläufe.

1. Eingabe der Schwarzwälder Handelskammer in Villingen, betr. Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens.
2. Bitte des Hauptlehrers a. D. Franz Joseph Ullrich in Eppelheim, Amts Heidelberg, um anderweite Regulierung seines Ruhegehalts, event. um fortlaufende Unterstützung betr.
3. Eingabe des Gemeinderaths in Meersburg um Erbauung einer Eisenbahn von Uhldingen nach Meersburg.
4. Bitte des Andreas Kleis V von Meißenheim um Einweisung in das Bürgerrecht in Meißenheim.

Hierauf Eintritt in die Tagesordnung, und zwar:

II. Fortsetzung der Wahlprüfungen.

a) der Berichterstatter der II. Abtheilung, Abg. Lauck, berichtet über die Wahl des Abg. Franz-Rastatt.

Der Antrag der Abtheilung lautet:

1. die Wahl des Abg. Karl Franz sen. für beanstandet zu erklären;
2. die Großh. Regierung zu ersuchen über die Punkte 2, 3, 5, 6, 7 und 10 des Wahlprotests vom 16. November d. Js. Erhebungen zu veranlassen, zu Punkt 2 und 3 insbesondere auch darüber, ob die dort behaupteten Handlungen zu dem Zwecke vorgenommen worden sind, die Wähler zu Gunsten des Gewählten zu beeinflussen, zu Punkt 7 lediglich über die behauptete Aufforderung an die Untergebenen;
3. die Großh. Regierung um Erhebung und Mittheilung der Akten über die Wahlmännerwahlen im genannten Wahlbezirk zu ersuchen.

Hierzu ergreifen das Wort die Abgg. Blankenhorn, Dr. Heimburger, Wacker, Dreesbach und nochmals kurz der Berichterstatter Lauck.

Der Antrag der Abteilung wird einstimmig angenommen.

b) Der Berichterstatter der III. Abtheilung, Abg. Hennig, berichtet über die Wahl des Abg. Uibel im 3. Wahlbezirk (Konstanz).

Der Antrag der Abtheilung lautet:

1. die Wahl für beanstandet zu erklären;
2. bezüglich der Distriktseintheilung nähere Erhebungen darüber zu machen, warum diese Eintheilung und nicht eine andere im Sinne des vorliegenden Wahlprotestes gemacht wurde;
3. bezüglich der Absätze 2, 3 und 4 des Wahlprotestes ebenfalls Erhebungen zu machen;
4. bezüglich der behaupteten Aeußerungen des Bürgermeisters Haulick gleichfalls Erhebungen zu machen.

Das Wort ergreifen: Abgg. Frank, Hug, Dr. Heimburger, Wacker und zum Schluß nochmals der Berichterstatter.

Der Antrag der Abtheilung wird einstimmig angenommen.

Alterspräsident Pflüger stellt den Antrag, den künftigen Präsidenten zu ersuchen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Theilnahme des hohen Hauses an dem erlittenen Trauerfall auszusprechen.

Das Haus stimmt dem Antrag zu.

Hierauf wird die Sitzung um 11 Uhr 40 Min. abgebrochen und die nächste Sitzung auf

Montag, den 27. November,
Nachmittags 4 Uhr

anberaumt mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Wahlprüfungen.
3. Wahl des Präsidenten.
4. Wahl der beiden Vizepräsidenten.
5. Wahl der Sekretäre.
6. Bildung der definitiven Abtheilungen.

Der Alterspräsident:
Pflüger.

Die Jugendsekretäre:
Blümmel.
Opificius.
Fendrich.
Heimburger.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 27. November 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister Dr. Eisenlohr, Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck, Reichert, Schmid und von Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Pflüger.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Zunächst wird ein Wahlprotest der Gemeinde Lindach verlesen, worin Beschwerde geführt wird über die Zutheilung dieser Gemeinde zur Gemeinde Zwingenberg, statt zu Rockenau.

An einer hieran sich anschließenden Debatte über die Berücksichtigung dieses Wahlprotestes sowie eines weiteren vom Abg. Heimburger übergebenen betheiligen sich die Abgeordneten Dr. Fieser, Wacker, Dr. Heimburger.

Die Sache wird der Abtheilung IV überwiesen, welche sich zur Berathung sofort zurückzieht.

Sodann werden vom Sekretär Fendrich folgende Einläufe verlesen:

1. Mittheilung des Großh. Finanzministers an das verehrl. Präsidium der zweiten Kammer betr. den Gesetzentwurf über die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 bis mit März 1900.
2. Mittheilung des Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betr. das Verzeichniß über die aus Großh. Staatsministerium vom Landtag 1897/98 an das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur Erledigung abgegebenen Petitionen, soweit sie die zweite Kammer berühren.
3. Mittheilung des Großh. Finanzministers betr. das Verzeichniß der aus Großh. Staatsministerium an das Finanzministerium zur Erledigung gelangten Petitionen vom Landtag 1897/99, soweit sie die zweite Kammer berühren, unter Angabe der Art ihrer Erledigung.
4. Unterthänigste Bitte des Anselm Weber und Genossen von Ettlingenweier um eine Staatsunterstützung bei Verlust von Rindvieh.
5. Einladung des Karlsruher „Liederkranz" zum 58. Stiftungs-Konzert.

Gegen 5 Uhr nimmt hierauf das Haus die Berathungen wieder auf.

Hierauf erstattet Abg. Gießler Bericht über die Wahl von Eberbach-Buchen und die gegen diese Wahl eingelaufenen Anfechtungen. Er theilt mit, daß die Kommission die im Eingang genannten Wahlproteste als zu spät eingelaufen nicht berücksichtigt hat.

Hierüber entspinnt sich eine längere Geschäftsordnungsdebatte, an welcher die Abgg. Dr. Fieser,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wacker, Muser, Dr Heimburger, Dreesbach theilnehmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission, die zu spät eingelaufenen Proteste nicht zu berücksichtigen, angenommen.

Der Abg. Wacker stellt den Antrag, die Wahl der Wahlmänner in Stürzenhardt, Rümpfen, Steinbach, zu annulieren und eine veränderte Zutheilung dieser Orte herbeizuführen.

In der Debatte hiezu sprechen die Abgg. Dr. Fieser, Zehnter, Minister Dr. Eisenlohr und Wacker.

Abg. Zehnter stellt den Antrag, die Gründe für die Eintheilung der Gemeinden amtlich feststellen zu lassen und der Kammer Mittheilung davon zu machen. Abg. Wacker zieht hierauf seinen Antrag zu Gunsten des Zehnter'schen zurück.

Der Antrag wird angenommen; desgleichen der Antrag der Kommission, über die von ihr beanstandeten Punkte der rechtzeitig eingelaufenen Proteste Erhebungen zu veranstalten.

Es erfolgt darauf die Präsidentenwahl.

Abg. Wacker schlägt vor, Abg. Gönner durch Akklamation zum Präsidenten zu wählen.

Abg. Gönner wird einstimmig zum Präsidenten gewählt.

Abg. Gönner dankt für die Wahl und erklärt dieselbe anzunehmen.

Abg. Klein dankt dem Alterspräsidenten Pflüger für seine Amtsführung.

Abg. Pflüger dankt seinerseits den Jugendsekretären.

Abg. Lauck wird zum I. Vizepräsidenten und Abg. Pflüger zum II. Vizepräsidenten gewählt.

Die Abgeordneten Hoering, Müller-Weinheim, Blümmel und Köhler werden zu Sekretären gewählt.

Die Gewählten erklären, die Wahl anzunehmen und besetzen hierauf ihre Plätze beim Präsidium.

Der Alterspräsident.
Pflüger.

Die Jugendsekretäre:
Fendrich.
Blümmel.
Opificius.
Heimburger.

Fortsetzung der dritten öffentlichen Sitzung.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Nach erfolgter Konstituierung der Kammer schreitet der Präsident der Tagesordnung entsprechend zur Bildung der definitiven Abtheilungen, welche von dem Präsidenten und den Sekretären durch Ausloosung vorgenommen wurde.

Die Abtheilungen sind nun nach der Ausloosung wie folgt zusammengesetzt:

Abtheilung I.

Breitner, Fischer II, Franz, Geppert, Grüninger, Kögler, Mampel, Müller-Welschingen, Opificius, Pflüger, Straub, Werr, Zehnter.

Abtheilung II.

Bleß, Burkhard, Dreesbach, Eder, Fischer I, Hennig, Hoering, Hoffmann, Lauck, Müller-Weinheim, Muser, Obkircher, Schaier.

Abtheilung III.

Armbruster, Dr. Blankenhorn, Dieterle, Gönner, Hagist, Hauß, Hug, Kriechle, Reichert, von Stockhorn, Uibel, Weber, Dr. Wilckens.

Abtheilung IV.

Blattmann, Blümmel, Fendrich, Frank, Gießler, Dr. Heimburger, Herth,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Leimbach, Neuwirth, Pfefferle, Schmid, Schüler.

Abtheilung V.

Birkenmayer, Dr Fieser, Geck, Geiß, Greiff, Kirchenbauer, Klein, Köhler, Kramer, Wacker, Dr. Weygoldt, Wittum.

Nachdem diese Ausloosung beendet, theilt der Präsident den Eingang zweier Gesetzesvorschläge mit:

1. Orden und ordensähnliche Congregationen betr., von den Abgg. Wacker und Genossen;
2. Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr., eingebracht von den Abgg. Wacker und Genossen;

ferner nachstehender Interpellationen:

1. Die Großh. Regierung wird ersucht, darüber Auskunft zu geben, auf Grund welcher Mittheilungen der Großh. Regierung die deutsche Reichsregierung sich in der von ihr herausgegebenen Denkschrift zur „Gesetzesvorlage über den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" zu der Behauptung veranlaßt sehen konnte:

   „In Baden wurde festgestellt, daß der Streikterrorismus neuerdings stetig wachse und der bisherige Schutz der Arbeitswilligen unzureichend sei".

   Die Ablehnung der genannten Gesetzesvorlage im Reichstag ist kein Grund für die Volksvertretung in der zweiten Kammer der bad. Landstände, das Interesse an der Kenntniß des Materials aufzugeben, auf Grund dessen die Großh. Regierung durch ihren Vertreter im Bundesrath ihre Zustimmung zu der Gesetzesvorlage über den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses hat geben lassen.

   Karlsruhe, 25. November 1899.

   Dreesbach, Geiß, Kramer, Opificius, Schaier, Fendrich.

2. Ist die Großh. Regierung in der Lage, darüber Auskunft zu geben, wie es kommt, daß die neue Marinevorlage in der Tagespresse bekannt wurde, obgleich die verantwortlichen Reichsstellen erst kurz vorher resp. noch nicht von dem Gesetzesvorschlage unterrichtet waren, und wie stellt sich die Großh. Regierung zu dieser Vorlage?

   Karlsruhe, 25. November 1899.

   Dreesbach, Geiß, Kramer, Schaier, Opificius, Fendrich

Der Präsident schlägt nun vor, für die Zukunft 4 Tage in der Woche als Sitzungstage zu bestimmen, nämlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag, die übrigen Tage für Kommissionssitzungen frei zu lassen. Es erhebt sich hiegegen kein Widerspruch, und gilt der Vorschlag somit als angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf

Dienstag, 28. November,
Vormittags 11 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen:
   für Budget,
   für Petitionen,
   für Eisenbahnen und Straßen,
   für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.

   Dieselben sollen wie seither in abgekürzter Form gewählt werden.
3. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf: Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900.

Schluß der Sitzung um 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	G. Hoering.
	Blümmel.
	Müller.
	Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 28. November 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck, Muser, Reichert, Schmid und v. Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Präsident theilt eine Vorlage des Archivariats der zweiten Kammer mit, über die Vergebung der Druckarbeiten.

Dieselbe ist der Geschäftsordnungskommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Vom Thierschutzverein Heidelberg wurden 70 Exemplare seines Jahresberichts 1898/99 übergeben; dieselben sollen vertheilt werden.

Ein Schreiben aus Weißbach, die Beanstandung der Wahl Eberbach-Buchen betr., soll der betr. Wahlprüfungskommission überwiesen werden.

Es erfolgt nun die Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen und erhält hier das Wort der Abg. Wacker; derselbe schlägt vor, die Wahl in abgekürzter Form vorzunehmen, auf Grund einer zuvor vereinbarten Verständigung der Parteien; danach sollen 3 Kommissionen aus 17 Mitgliedern und eine Kommission, die Geschäftsordnungs-Kommission, aus 7 Mitgliedern bestehen.

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen und sind nun die einzelnen Kommissionen wie folgt zusammengesetzt:

Budgetkommission (17 Mitglieder):

Dr. Fieser, Frank, Dr. Wilckens, Straub, Kriechle, Pfefferle, Uibel, Gießler, Hug, Breitner, Lauck, Schüler, Dr. Heimburger, Bleß, Dreesbach, Opificius, v. Stockhorn.

Kommission für Eisenbahnen und Straßen (17 Mitglieder):

Klein, Hoering, Schmid, Greiff, Dr. Weygoldt, Obkircher, Kirchenbauer, Weber, Blümmel, Dieterle, Fischer II, Grüninger, Geppert, Zehnter, Pflüger, Eder, Geck.

Petitionskommission (17 Mitglieder):

Leimbach, Müller-Welschingen, Müller-Weinheim, Neuwirth, Obkircher, Franz, Burkhard, Armbruster, Blümmel, Hennig, Herth, Köhler, Werr, Hoffmann, Fendrich, Kramer, Mampel.

Geschäftsordnungskommission (7 Mitglieder):

Kögler, Dr. Blankenhorn, Wittum, Birkenmayer, Armbruster, Zehnter, Geiß.

Der Präsident ersucht die Kommissionen, ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter zu wählen und in einer der nächsten Sitzungen deren Namen dem Präsidium mitzutheilen.

Die Sitzung wird nun unterbrochen, zum Zwecke der Berathung der Vorlage, die Steuerbewilligung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 betr., durch die Budgetkommission.

Bei Wiedereröffnung der Sitzung wird mitgetheilt, daß der Abg. Gießler zum Vorsitzenden, der Abg. Dr. Wilckens zu dessen Stellvertreter in der Budgetkommission gewählt wurden.

Es erfolgt nun die Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf: Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 betr.

Der Präsident schlägt vor, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen. Wird angenommen.

Es erhält das Wort der Berichterstatter der Budget-Kommission Abg. Gießler.

Die Diskussion wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort.

Bei der namentlichen Abstimmung erfolgt einstimmige Annahme.

Es erhält nun das Wort der Finanzminister Dr. Buchenberger, der in seinen Ausführungen die Vorlage des Staatsvoranschlags für die Jahre 1900—1901 begründet.

Der Finanzminister übergibt dann mit Allerhöchsten Commissorien:

1. die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1897 und 1898 zur Prüfung und Anerkennung;
2. die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1896 und 1897 zur Prüfung und Anerkennung;
3. den Entwurf des Budgets der Allg. Staatsverwaltung für die Jahre 1900 und 1901, ferner der Budgets der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, des Antheils am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung für 1900—1901, sowie den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betr., zur Berathung und Zustimmung.

Die Geschäftsordnungskommission theilt noch mit, daß der Abg. Birkenmayer zum Vorsitzenden der Kommission gewählt wurde.

Der Präsident schließt nun die heutige Sitzung und bestimmt die nächste auf

Donnerstag, den 30. November,
Vormittags 10 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungs-Kommission über den neuen Druckvertrag.
   Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.
3. Berathung der mündlichen Berichte der Budget-Kommission über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1896 und 1897:
   I. Abtheilung: Staatsministerium.
   II. Abtheilung: Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
   Berichterstatter: Abg. Hug.
   III. Abtheilung: Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
   Titel I bis mit VI, XI und XII der Ausgabe und
   Titel I der Einnahme.
   Berichterstatter: Abg. Straub.

Schluß der Sitzung: 12¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: G. Hoering. Blümmel. Müller. Köhler.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 30. November 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geheimerath Freiherr von Reck, Ministerial-Direktor Geh. Oberregierungsrath Heß, Geh. Oberregierungsrath Becherer, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dreesbach, Herth, Reichert und von Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 11 Uhr.

Der Präsident theilt mit:

Die Kammer habe nach dem Ableben Ihrer Großh. Hoheit der Fürstin von Leiningen beschlossen, „Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog die Theilnahme des Hauses kundzugeben und zwar durch den Präsidenten. Er habe gestern um Audienz nachgesucht, dieselbe erhalten und obigen Auftrag vollzogen. Seine Königl. Hoheit der Großherzog habe ihn beauftragt, dem hohen Hause Allerhöchstseinen Dank zu übermitteln.

Vom Präsidenten des Staatsministeriums ist ein Schreiben eingekommen, betr. die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Ober-Rechnungskammer pro 1897 und 1898. Dasselbe ist an die Budget-Kommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Dem Gesetzentwurf, betr. die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis März 1900, hat die erste Kammer ihre Zustimmung gegeben, was vom Präsidenten derselben mitgetheilt wird.

Vom Ministerium des Großh. Hauses wird ersucht, die Berathung der Budget-Position über die Errichtung eines Gesandtschaftsgebäudes in Berlin zu beschleunigen. Das Ersuchschreiben wird der Budget-Kommission zur möglichst baldigen Erledigung überwiesen.

Vom Ministerium des Innern ist ein Schreiben eingegangen mit der Anfrage, ob der Kammer wie in früheren Jahren auch während dieser Session von der „Karlsruher Zeitung" Sonderabdrücke über die Kammerverhandlungen geliefert werden sollen.

Die Anfrage wird bejaht.

Der Präsident macht sodann Mittheilungen über folgende Petitionen:

1. einer Petition badischer Lokomotivführer; dieselbe wird an die Budgetkommission verwiesen.
2. der Gemeinde Gundelfingen um Erhebung ihrer Lokalzugstation zu einer Kursstation;
3. der Gemeinde Meersburg wegen Fortsetzung der Bodenseebahn;

   diese beiden Petitionen sollen der Straßen- und Eisenbahnkommission überwiesen werden;
4. des Andreas Kleis V von Meißenheim;
5. des Hauptlehrers Fr. J. Ullrich von Eppelheim;

   beide Petitionen sind der Petitions-Kommission zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. der Handelskammer Heidelberg mit Eberbach, Umsatzsteuer auf Mühlenfabrikat betr.; diese Petition wird einstweilen für zwecklos erklärt, da sie sich mit einer dem vorigen Landtag eingereichten Bittschrift befaßt, die bis jetzt nicht erneuert ist.
7. der Schwarzwälder Handelskammer Villingen, Verstaatlichung der Feuerversicherung betr.; die Eingabe verweist auf eine frühere Petition und geht an die Petitionskommission, welche auch darüber zu berichten hat, ob diese Form der Eingabe genügt.

Die Abgg. Muser und Gen. ersuchen die Großh. Regierung um Mittheilung über den Zeitpunkt, an dem die neue Grundbuchordnung in Kraft treten soll.

Diese Interpellation soll durch Druck vervielfältigt und an die Abgeordneten vertheilt, sowie der Großh. Staatsregierung mitgetheilt werden.

Es wird nun zu Punkt 2 der Tagesordnung geschritten, nämlich zur Berathung des Berichts der Geschäftsordnungskommission über den neuen Druckvertrag. Berichterstatter ist Abg. Birkenmayer.

Derselbe stellt den Antrag:

1. dem zwischen dem Archivariat der zweiten Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft „Badenia" dahier am 31. Oktober 1899 abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1899/1900 die Genehmigung zu ertheilen;
2. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Der Präsident stellt zunächst Ziffer 2 des Antrags zur Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort; der Antrag ist somit nach Erklärung des Präsidenten als angenommen zu betrachten.

Hierauf wird die Diskussion über Ziffer 1 des Antrags eröffnet. Auch hier meldet sich Niemand zum Wort und wird somit auch dieser Theil des Antrags vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Es wird hierauf zu Punkt 3 der Tagesordnung, Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1896 und 1897 übergegangen und erhält zunächst der Vorsitzende der Budgetkommission, Abg. Gießler, das Wort, der den Wunsch ausspricht, es möchten etwaige Beschwerden und Wünsche nicht jetzt vorgebracht, sondern bis zur Berathung der Einzelbudgets zurückgestellt werden.

Es berichtet hierauf der Abg. Hug über Abth. I, Staatsministerium, und Abth. II, Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und beantragt Namens der Budgetkommission, in Abth. I:

die Ausgaben mit 34 199 041 M. 08 ₰
und die Einnahmen mit 27 845 037 M. 08 ₰

und in Abth. II:

die Ausgaben mit 474 589 M. 90 ₰

für unbeanstandet zu erklären.

Beide Anträge werden einstimmig angenommen.

Der Präsident stellt nun Abth. III, Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Tit. I bis mit VI, XI und XII der Ausgabe und Titel I der Einnahme zur Berathung und ertheilt dem Berichterstatter der Budgetkommission, Abg. Straub das Wort.

Derselbe berichtet und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

„Die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1896 und 1897 hinsichtlich des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und zwar:

Ausgabe:

Titel I Ministerium;
„ II Oberlandesgericht;
„ III Landgerichte;
„ IV Staatsanwaltschaft;
„ V Amtsgerichte;
„ VI Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Etat und hinsichtlich der Administrativkredite;
„ XI Unterstützungs- und Belohnungsfond;
„ XII Verschiedene und zufällige Ausgaben;

Einnahme:

Titel I Justizverwaltung

im ordentlichen und außerordentlichen Etat für unbeanstandet zu erklären",

was auch von Seiten der Kammer geschieht.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und es wird, da die Budgetkommission in ihrer Arbeit weiter gekommen und auf Anfrage des Präsidenten das Haus damit einverstanden ist, über die Tagesordnung hinaus vom Abg. Breitner über Titel VII der Ausgabe und Titel II der Einnahme der Abth. III Bericht erstattet und von demselben beantragt:

Ausgabe Titel VII
Einnahme „ II
} Strafanstalten

im ordentlichen und außerordentlichen Etat für unbeanstandet zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Berathung darüber wird vom Präsidenten eröffnet, und da sich Niemand zum Worte meldet, obiger Antrag von ihm als angenommen erklärt.

Hierauf berichtet Abg. Dr. Fieser über Ausgabe Titel VIII Kultus, Titel IX Unterricht, Titel X Wissenschaften und Künste, sowie Einnahme Titel III Unterricht und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

Zu Titel VIII Kultus: die Abth. III, Seite 32/33 verzeichneten Mehr Ausgaben und Minder-Verwendungen der Ausgabeperiode 1896 97, ferner:

Zu Titel IX der Ausgaben } Unterrichtswesen:
Zu Titel III der Einnahmen }

die Abth. III Seite 35—43 verzeichneten Mehr-Ausgaben und Minder-Verwendungen, und die Abth. III Seite 44 verzeichneten Minder- und Mehr-Einnahmen, ferner:

Zu Titel X Wissenschaften und Künste, die Abth. III Seite 49—51 verzeichneten Mehr-Ausgaben und Minderverwendungen

für unbeanstandet zu erklären.

Der Präsident eröffnet die Diskussion, und da sich Niemand zum Worte meldet, wird der Antrag von ihm als angenommen erklärt.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen und der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf

Samstag, den 2. Dezember,
Vormittags 1/2 10 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über die Vergleichung der Budget-Sätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1896 und 1897 und zwar:

IV. Abtheilung: Ministerium des Innern:

Titel I—XI und XVIII—XXI der Ausgabe und Titel I, II und IX der Einnahme.
Berichterstatter: Abg. Lauck.

Titel XII und XIII der Ausgabe und Titel III und IV der Einnahme.
Berichterstatter: Abg. Schüler.

Titel XIV, XV und XVI der Ausgabe und Titel V, VI und VII der Einnahme.
Berichterstatter: Abg. Frank.

Titel XVII der Ausgabe und Titel VIII der Einnahme.
Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. G. Hoering. Blümmel. Köhler.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 2. Dezember 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Fieser, Geck, Hennig, Herth, Hoffmann, Kriechle, Muser, Müller-Welschingen, Reichert, Schaier, Straub.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$ 10 Uhr.

Zunächst macht der Präsident die Mittheilung, daß die definitiven Abtheilungen und ständigen Kommissionen sich konstituirt hätten.

Zu Vorsitzenden bezw. Sekretären sind ernannt die Herren:

In Abth.	I	Abg. Zehnter,	bezw. Pflüger,
„ „	II	„ Fischer I,	„ Hoering,
„ „	III	„ Gönner,	„ Armbruster,
„ „	IV	„ Dr. Heimburger,	„ Pefferle,
„ „	V	„ Dr. Fieser,	„ Köhler.

Zu Vorsitzenden bezw. Stellvertretern sind ernannt die Herren:

1. In der Budgetkommission:
Abg. Gießler, bezw. Dr. Wilckens,

2. In der Petitionskommission:
Abg. Armbruster, bezw. Leimbach;

3. In der Kommission für Eisenbahnen und Straßen:
Abg. Klein, bezw. Weber;

4. In der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek:
Abg. Birkenmayer.

Es werden sodann folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Das Ministerium des Innern übergiebt mit Schreiben v. 30. Nov. 1899 die Denkschrift, betr. die Zusammensetzung der Ständeversammlung, zur Berathung (100 Exemplare).

2. Der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts übergiebt mit Schreiben v. 27. Nov. 1899 einen tabellarischen Nachweis über die Erledigung der von der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Landtags 1897/98 an die Großh. Staatsregierung überwiesenen, den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts berührenden Petitionen. Derselbe geht an die Petitionskommission.

3. Das Ministerium der Finanzen übergiebt mit Schreiben v. 30. Nov. 1899 das Verzeichniß der im Jahre 1898 und 1899 ertheilten Administrativkredite nebst Begründung. Ist zu drucken, zu vertheilen u. der Budgetkommission zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Der Präsident des Staatsministeriums theilt mit Schreiben vom 1. Dezember 1899 mit, „daß die Großh. Regierung z. Zt. nicht in der Lage ist, die Interpellation der Abgg. Dreesbach und Genossen vom 5. v. Mts. zu beantworten, da ein neuer Gesetzesvorschlag über die Marine dem Bundesrath bis jetzt nicht vorliege."
5. Die Oberpostdirektion übergiebt eine Tabelle der Post-Dampfschiffverbindungen aus überseeischen Ländern.
6. Eine Eingabe „die Dienstverhältnisse der Bremser, hier insbesondere deren Bitte um Besserstellung betr.". Dieselbe geht an die Budgetkommission.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten: Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über die Vergleichung der Budget-Sätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1896 und 1897 und zwar:

Abtheilung IV: Ministerium des Innern.

I.

Titel I—XI und XVIII—XXI der Ausgaben und Titel I, II und IX der Einnahmen.

Berichterstatter: Abg. Lauck.

Die Kommission beantragt, die Ausgaben im ordentlichen Etat:

			ℳ
Titel	I	Ministerium mit	473 966.38
„	II	Landeskommissär mit	126 878.82
„	III	Verwaltungsgerichtshof mit	107 614.62
„	IV	Verwaltungshof mit	351 293.41
„	V	Generallandesarchiv mit	68 289.14
„	VI	Obereichungsamt mit	3 635.97
„	VII	Rheinschifffahrtsbehörden mit	4 418.90
„	VIII	für die Durchführung der sozialen Gesetze mit	30 207.13
„	IX	Bezirksverwaltung und Polizei mit	8 767 971.85
„	X	Allgem. Sicherheitspolizei mit	1 716 777.76
„	XI	Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten mit	126 727.36
„	XVIII	Verwaltung des Bergwesens mit	3 833.14
„	XIX	für die geolog. Landesaufnahme mit	25 260.—
„	XX	Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond mit	37 911.40
„	XXI	Verschiedene und zufällige Ausgaben mit	80 777.41

ferner im außerordentlichen Etat:

von der Etatperiode 1894/95:

			ℳ
Titel	IX	Bezirksverwaltung und Polizei mit	234 866.02
„	XI	Milde Fonds u. s. w. mit	60 000.—
„	XIX	für die geologische Landesaufnahme mit	14 720.08

ferner von der Etatperiode 1896/97:

Titel	IX	Bezirksverwaltung und Polizei mit	1 028 812.35
„	XI	Milde Fonds u. s. w.	81 726.73
„	XVIII	Verwaltung des Bergwesens mit	3 911.58
„	XIX	für die geolog. Landesaufnahme mit	25 404.95

und die Einnahmen im ordentlichen Etat:

Titel	I	Durchführung der sozialen Gesetze mit	4 760.—
„	II	Bezirksverwaltung und Polizei mit	1 606 493.05

im außerordentlichen Etat:

von der Etatperiode 1896/97:

Titel	IX	Geolog. Landesaufnahme mit	1252.80

für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

II.

Titel XII der Ausgaben und Titel III der Einnahmen (Heil- und Pflegeanstalten).

„ XIII der Ausgaben und Titel IV der Einnahmen (Polizeiliches Arbeitshaus).

Der Berichterstatter, Abg. Schüler, stellt im Namen der Budgetkommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die in den Rechnungsnachweisungen für 1896 und 1897 unter der Abtheilung Ministerium des Innern vorgetragenen Ausgaben im ordentlichen Etat:

Titel XII und XIII mit

3194788 ℳ 59 ₰ + 236065 ℳ 65 ₰;

ferner die entsprechenden Einnahmen des ordentlichen Etats:

Titel III und IV mit

2574527 ℳ 49 ₰ + 155745 ℳ 94 ₰;

sowie die außerordentlichen Ausgaben für Heil- und Pflegeanstalten mit 198398 ℳ 87 ₰ und die außerordentlichen Einnahmen von denselben mit 1610 ℳ 25 ₰;

endlich die außerordentlichen Ausgaben für das polizeiliche Arbeitshaus mit 6161 M. 67 ₰
für unbeanstandet erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

III

Titel XIV für Bearbeitung der Landesstatistik (Ausgaben);
„ XV für Förderung der Gewerbe (Ausgaben);
„ XVI für Förderung der Landwirthschaft Ausgaben);
„ V für Bearbeitung der Landesstatistik (Einnahmen);
„ VI für Förderung der Gewerbe (Einnahmen ;
„ VII für Förderung der Landwirthschaft (Einnahmen).

Der Antrag, welchen der Berichterstatter, Abg. Frank, im Namen der Budgetkommission, stellt, lautet:

Die Ausgaben im ordentlichen Etat Titel XIV, sodann die Ausgaben im außerordentlichen Etat der Etatsperiode 1894/95, sowie der Etatsperiode 1896/97 und schließlich die Einnahmen unter Titel V für unbeanstandet zu erklären;

In Titel XV die Ausgaben im ordentlichen Etat, sodann die Ausgaben im außerordentlichen Etat der Etatsperiode 1894/95, sowie der Etatsperiode 1896/97 und schließlich die Einnahmen unter Titel VI für unbeanstandet zu erklären;

In Titel XVI die Ausgaben im ordentlichen Etat, sodann die Ausgaben im außerordentlichen Etat der Etatsperiode 1894/95, sowie der Etatsperiode 1896/97 und schließlich die Einnahmen im ordentlichen Etat, sowie im außerordentlichen Etat unter Titel VII für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

IV.

Titel XVII der Ausgaben und Titel VIII der Einnahmen, für Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Die Budgetkommission beantragt durch ihren Berichterstatter, Abg. Dr. Heimburger:

Zu Titel XVII der Ausgaben:

A. Ordentlicher Etat:

die Mehrausgabe von . . . 166843 M. 32 ₰

B. Außerordentlicher Etat:

die Minderausgabe von . . . 533863 M. 49 ₰

also im Gesammten unter Titel XVII
eine Minderausgabe von . . . 367020 M. 17 ₰
für unbeanstandet zu erkären.

Zu Titel VIII der Einnahmen:

A. Ordentlicher Etat:

die Mehreinnahme von . . . 167358 M. 61 ₰

B. Außerordentlicher Etat:

die Mindereinnahme von . . 19616 M. 41 ₰

also im Ganzen unter Titel VIII
eine Mehreinnahme von . . 147742 M. 20 ₰
für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung auf

Montag, den 4. Dezember,
Nachmittags 4 Uhr

anberaumt.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über die Vergleichung der Budget-Sätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1896 und 1897 und zwar

Abtheilung V Finanzministerium.

a) Titel I, II, III, XI—XIII der Ausgaben.
Berichterstatter: Abg. Uibel.
b) Titel IV, X der Ausgaben, Titel I der Einnahmen (Domänenverwaltung, Schuldentilgung).
Berichterstatter: Abg. Kriechle.
c) Titel V, VIII, IX der Ausgaben, Titel II, V, VI der Einnahmen (Saline-, Münz-, allgemeine Kassenverwaltung.
Berichterstatter: Abg. Dreesbach.
d) Titel VI, VII der Ausgaben, Titel III, IV der Einnahmen (Steuer- und Zollverwaltung).
Berichterstatter: Abg. Opificius.

Schluß der heutigen Sitzung: 10 Uhr 30 Min.

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Müller.
Köhler.
G. Hoering.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 4. Dezember 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Geck, Gönner, Herth, Hug, Muser, Pflüger, Reichert und v. Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 1/4 Uhr.

Es sind 2 Petitionen eingekommen und werden durch den Sekretär verkündet.

1. Bitte des Wagenwärters a. D. Alois Maier in Heidelberg um Erhöhung seines Ruhegehalts.
2. Bitte der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen und einer, dem höherwerthigen Fabrikate entsprechenden, verschiedener Tarifierung von Getreide und Mehl betreffend.

Beide Petitionen werden der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Desgleichen 2 schon früher eingekommene und noch nicht überwiesene Petitionen und zwar:

1. einer, die gleichfalls die Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Mühlen betrifft (siehe Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung).
2. Bitte des Anselm Weber und Genossen von Ettlingerweier um eine Staatsunterstützung bei Verlust von Rindvieh (siehe Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung).

Durch den Vorsitzenden wird bekannt gegeben, daß aus der Mitte des Hauses dem Präsidium ein Antrag und zwei Gesetzentwürfe übergeben worden seien und zwar:

a) Antrag vom 1. Dezember 1899, die Gesetzgebung zum Schutz der Arbeitswilligen betr., unterzeichnet: Muser, Pflüger, Hagist, Eder, Heimburger, Bleß.

b) Gesetzentwurf vom 2. Dezember 1899, die Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes betr., unterzeichnet: Heimburger, Muser, Pflüger, Hagist, Eder, Bleß, Dreesbach, Opificius, Geiß, Kramer.

c) Gesetzentwurf vom 4. Dezember 1899, die Abänderung der Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden betr., unterzeichnet: Heimburger, Hagist, Eder, Hoffmann, Pflüger, Muser, Bleß, Fischer I, Blümmel, Fischer II.

Ferner theilt der Vorsitzende eine Zuschrift des Generalsekretärs des bad. Frauenvereins mit, wonach

eine entsprechende Anzahl Geschäftsberichte zur Vertheilung an die Abgeordneten überreicht werde, ferner ein Schreiben des Abg. Pflüger, der sein Ausbleiben wegen Erkältung entschuldigt.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein.

Es erhält das Wort zum Bericht der Abg. Uibel.

Derselbe stellt schließlich Namens der Budgetkommission folgenden Antrag:

Die Kammer wolle die Nachweisungen des Finanzministeriums (Vergleichende Darstellungen) für 1896/97,

betreffend

in Ausgabe

A. des ordentlichen Etats:

Titel I, II, III, XI, XII, XIII;

B des außerordentlichen Etats:

Titel III (1894/95),

„ „ (1896/97)

für unbeanstandet erklären.

Der Präsident stellt diesen Antrag zur Debatte, es meldet sich jedoch niemand zum Wort, worauf derselbe die Annahme des Antrags konstatiert.

Darnach berichtet der Abg. Kriechle desgleichen über „Domänenverwaltung" und „Schuldentilgung", und beantragt Namens der Budgetkommission

Titel IV Ausgabe im Rechnungssoll des ordentlichen Etats und des außerordentlichen Etats;

Titel I Einnahme im Rechnungssoll des ordentlichen Etats und des außerordentlichen Etats und

Titel X der Ausgabe (Schuldentilgung)

für unbeanstandet zu erklären.

Auch zu diesem Antrag ergreift niemand das Wort und der Präsident erklärt deshalb die Annahme desselben.

Abg. Dreesbach berichtet hernach in gleicher Weise über Saline-, Münz- und allgemeine Kassenverwaltung und beantragt zu

Titel V der Ausgabe und II der Einnahme, Saline-Verwaltung;

Titel VIII der Ausgabe und V der Einnahme, Münz-Verwaltung;

Titel IX der Ausgabe und VI der Einnahme, Allg. Kassen-Verwaltung:

die Ausgaben und Einnahmen im ordentlichen und außerordentlichen Etat genannter Titel für unbeanstandet zu erklären.

Auch hier erfolgt debattelos Annahme des Antrags.

Ueber Titel VI und VII der Ausgabe, Titel III und IV der Einnahmen

(Steuer- und Zollverwaltung)

berichtet Abg. Opificius und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

Ausgaben und Einnahmen dieser Titel für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird, wie die obigen, ohne Debatte angenommen.

Damit ist das Haus mit der heutigen Tagesordnung zu Ende.

Der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf

Dienstag, den 5. Dezember,
Vormittags $9^1/_2$ Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben;
2. Berathung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über die Vergleichung der Budget-Sätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1896 und 1897 und zwar:

   Abtheilung VIII: Vergleichende Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

   I. Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

   I a. Eisenbahn-Werkstättenverwaltung.

   I b. Eisenbahn-Magazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung.

   II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

   III. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

   Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der heutigen Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Lauck.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Blümmel. G. Hoering.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 5. Dezember 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Generaldirektor Geheimerath Eisenlohr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frank, Geck, Klein, Müller-Welschingen, Plüger, Reichert, Schmid und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf einer Petition an, betr. die Wiedererrichtung eines Bezirksamtes in Gengenbach; dieselbe wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt eine Zuschrift des Ministeriums des Innern mit, nach welcher die Großh. Regierung zur Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dreesbach und Gen., betr. die Frage des Schutzes der Arbeitswilligen, sofort bereit ist.

Das Haus tritt hierauf in die Berathung der Tagesordnung ein:

Es erhält das Wort der Berichterstatter der Budgetkommission Abg. Dr. Wilckens. Derselbe bespricht die einzelnen Positionen und stellt im Auftrag der Budgetkommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Nachweisung der der Rechnungsergebnisse für 1896/97:

1. der Eisenbahn-Betriebsverwaltung mit einer Einnahme von 119 837 794 M. 28 ₰ und einer Ausgabe von 75 937 594 M. 23 ₰
1 a) der Eisenbahn-Werkstätteverwaltung mit einer Einnahme von 11 073 509 M. 58 ₰ und einer Ausgabe von 11 113 748 M. 18 ₰
1 b) der Eisenbahn-Magazins-(Betriebsmaterialien)-Verwaltung mit einer Einnahme von 19 022 669 M. 44 ₰ und einer Ausgabe von 18 462 368 M. 94 ₰
2. der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung mit einer Einnahme von 729 199 M. 05 ₰ und einer Ausgabe von 729 038 M. 57 ₰
3. über den Antheil Badens am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn mit einer Reineinnahme von 2 087 843 M. 79 ₰

für unbeanstandet erklären.

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion, es meldet sich Niemand zum Wort und erklärt hierauf der Präsident den Antrag der Budgetkommission als angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft und bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 7. Dezember,
Vormittags 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über die Vergleichung der Budget-Sätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1896 und 1897 und zwar:
   a) Abtheilung VIII: Vergleichende Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige,
      IV. Badanstaltenverwaltung.
      Berichterstatter: Abg. v. Stockhorn.
   b) Abtheilung VI, Oberrechnungskammer.
      Berichterstatter: Abg. Bleß.
3. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Abhör der Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1897 und 1898.
   Berichterstatter: Abg. Bleß.
4. Berathung über die geschäftliche Behandlung
   a) der Denkschrift, die Zusammensetzung der Ständeversammlung betr.
   b) des Gesetzesvorschlags der Abgg. Wacker und Genossen, Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.
   c) des Gesetzesvorschlags der Abgg. Wacker und Genossen, Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: G. Hoering. Müller. Köhler. Blümmel.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 7. Dezember 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blattmann, Eder, Herth, Hug, Muser, Müller-Welschingen, Pfefferle, Pflüger, Reichert,

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $10^1/_4$ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Eingang folgender Petition an:

Unterthänigste Bitte der Gemeinde Gölshausen, A. Bretten, um Errichtung einer Personen- und Güterstation bezw. einer Haltestelle der Kraichgaueisenbahn betr.

Diese Petition wird der Kommission für Straßen und Eisenbahnen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Ferner sind eingekommen und werden vom Vorsitzenden verkündet:

1. Ein Schreiben des Ministers des Innern mit den Nachweisungen über die Art der Erledigung der während des Landtags 1897/99 der Staats-

regierung von der zweiten Kammer überwiesenen Petitionen und zu Protokoll erklärten Wünsche und Resolutionen, welche den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berühren.

Erstere Nachweisung geht an die Petitions-Kommission, letztere ist zu drucken, zu vertheilen und geht an die Geschäftsordnungs-Kommission.

2. Ein Antrag folgenden Inhalts:

Die Unterzeichneten beantragen, hohe zweite Kammer wolle die Großherzogliche Regierung um Vorlage eines Gesetzes angehen, durch welches

1. die Kautionsleistungen der Beamten;
2. die Witwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer

aufgehoben werden.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1899.

Klein, G. Hauß, G. Hoering, Schmid Kriechle, Neuwirth, Leimbach, Franz, Dr. Wilckens, Dr. Blankenhorn, Uibel, Obkircher, Müller-Weinheim, Kögler.

3. Zwei Gesetzes-Entwürfe und zwar:

a) zur Abänderung einiger Paragraphen der Verfassungsurkunde, das Wahlrecht zur zweiten Kammer der Landstände betr., unterzeichnet:

Dreesbach, Fendrich, Geck, Geiß, Kramer, Opificius, Schaier, Heimburger, Bleß, Hoffmann.

b) zur Aenderung der Landtagswahlordnung, hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, unterzeichnet:

Dreesbach, Fendrich, Geck, Geiß, Kramer, Opificius, Schaier, Heimburger, Bleß, Hoffmann.

Beide Entwürfe, sowie der Antrag sollen gedruckt und an die Mitglieder der Kammer vertheilt werden.

4. Eine Einladung der Gesellschaft „Liederhalle" zu ihrem am 9. ds. Mts. Abends $^1/_2$8 Uhr im großen Saale der Festhalle stattfindenden Stiftungskonzert.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Abg. v. Stockhorn erstattet Namens der Budget-Kommission Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1896 und 1897 über Abtheilung VIII, Titel IV Badeanstaltenverwaltung und beantragt:

die Ausgaben:

a) im ordentlichen Etat:

für das Jahr 1896 mit . . .	335234	ℳ	
„ „ „ 1897 „ . . .	365488	„	45 ₰
zusammen	700722	ℳ	45 ₰

b) im außerordentlichen Etat:

für das Jahr 1896 mit . . .	48744	ℳ	17 ₰
„ „ „ 1897 „ . . .	85565	„	90 „
zusammen	134310	ℳ	07 ₰

die Einnahmen:

im ordentlichen Etat:

für das Jahr 1896 mit . . .	312595	ℳ	52 ₰
„ „ „ 1897 „ . . .	328454	„	95 „
zusammen	641050	ℳ	47 ₰

für unbeanstandet zu erklären

Dieser Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet der Abg. Bleß über Abth. VI Oberrechnungskammer und beantragt

die Ausgaben im ordentlichen Etat

mit einer Mehrausgabe von	4098	ℳ	68 ₰
und einer Minderausgabe	1371	„	71 „

also einer reinen Mehrausgabe von 2726 ℳ 97 ₰ ferner die Einnahmen im ordentlichen Etat mit einer Mehreinnahme von 380 ℳ 74 ₰ für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Hierauf erstattet Abg. Bleß Bericht über die Abhör der Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1897 und 1898 und beantragt Namens der Budgetkommission, diese Rechnungen für unbeanstandet zu erklären.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion, es wünscht Niemand das Wort, der Antrag ist angenommen.

Es wird sodann zu Punkt 4 der Tagesordnung: Berathung über die geschäftliche Behandlung:

a) der Denkschrift, die Zusammensetzung der Ständeversammlung betr.

b) des Gesetzesvorschlages der Abgg. Wacker und Genossen, Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr., übergegangen.

Beide Punkte sollen auf Antrag des Abgeordneten Dr. Wilckens an eine 15gliedrige Kommission zur geschäftlichen Behandlung übergeben werden.

Der Punkt c, d. h. der Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Genossen, Einführung resp. Zulassung

von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betr., soll ohne Kommissionsberathung direkt im Plenum behandelt werden nach §§ 50/51 der Geschäftsordnung und wird zum Referenten der Abg. Wacker und zum Korreferenten der Abg. Obkircher bestimmt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf

Montag, 11. Dezember,
Nachmittags 4 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über das Verzeichniß der in den Jahren 1898 und 1899 der Großh. Staatsverwaltung ertheilten Administrativkredite.
   Berichterstatter: Abg. Gießler.
3. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1900/1901, III B. Außerordentlicher Etat, § 1 — Gesandtschaftsgebäude Berlin —.
   Berichterstatter: Abg. Hug.
4. Bildung der Verfassungskommission.
5. Berathung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Gesetzentwurfs der Abgg. Dr. Heimburger und Genossen, betreffend die Abänderung des § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892;
   b) des Gesetzentwurfs der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung.

Schluß der Sitzung: $10^{3}/_{4}$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vizepräsident: Lauck.

Die Sekretäre: Müller. G. Hoering. Blümmel. Köhler.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 11. Dezember 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Minister des Großh. Hauses u. der ausw. Angel., v. Brauer, Generaldirektor Geheimerath Eisenlohr, Geheimerath Freiherr v. Reck, Geheimer Oberregierungsrath Becherer, die Ministerialräthe Dr Glockner und Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Geck, Klein, Kriechle, Muser, Obkircher, Pflüger, Reichert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^{1}/_{4}$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekannt gegeben:

1. Vom Minister des Großh. Hauses ꝛc. mit Schreiben vom 28. November 1899 für die Bibliothek und zur Vertheilung an die Mitglieder der zweiten Kammer 65 Exemplare des von der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen im Auftrag des Ministeriums herausgegebenen Jahresberichts über die Eisenbahnen und die Dampfschifffahrt im Großherzogthum Baden für das Jahr 1898, zugleich achtundfünfzigste Nachweisung über den Betrieb der Großh Staatseisenbahnen

und der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen. Dieselben werden an die Mitglieder des Hauses vertheilt.

2. Von dem Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird ein Gesetzentwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betr., mit Allerhöchstem Commissorium übergeben.

   Derselbe soll gedruckt und vertheilt werden und wird mit allseitiger Zustimmung des Hauses sofort der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur geschäftl. Behandlung überwiesen.

3. Der Minister des Innern übersendet mit Schreiben vom 8. Dezember 1899 den Entwurf eines Gesetzes: „Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betr." nebst Begründung sowie Allerhöchstem Commissorium. Derselbe soll gedruckt und vertheilt werden; über seine geschäftl. Behandlung wird später bestimmt.

4. Bitte des Grenzaufsehers und Steuererhebers a. D. Henninger in Königschaffhausen um Wiederverwendung, event. Unterstützung.

   Dieselbe wird der Petitionskommission überwiesen.

5. Bitte der Fuhrunternehmer Friedr. und Wilh. Fuchs und Gen. von Eggenstein um Entscheidung über die Pflastergeldfrage.

   Dieselbe wird der Petitionskommission überwiesen.

6. Bitte des Jakob Ehrmann und Gen. von Teutschneureuth, die Pflastergelderhebung seitens der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

   Wird ebenfalls der Petitionskommission überwiesen.

7. Der Präsident theilt mit, daß die Petition der Villinger (Schwarzwälder) Handelskammer, die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens betr., nunmehr erneuert vorliegt.

   Sie geht ebenfalls an die Petitionskommission.

8. Der Stadtrath der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe übergiebt mit Schreiben vom 5. Dezbr. 1899 Eintrittskarten für den Stadtgarten an die Abgeordneten der zweiten Kammer.

   Die Karten gelangen zur Vertheilung.

9. Der Abgeordnete Klein bittet mit Schreiben vom 11. Dezember 1899 für die Zeit vom 11. bis 16. Dezember um Urlaub zur Theilnahme an den Sitzungen des „Wirthschaftl. Ausschusses und des deutschen Landwirthschaftsrathes" in Berlin.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

1. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über das Verzeichniß der in den Jahren 1898 und 1899 der Großh. Staatsverwaltung ertheilten Administrativkredite. Der Berichterstatter, Abg. Gießler, stellt namens der Kommission folgenden Antrag:

   „Die Kammer erklärt, daß sie das Verzeichniß der in den Jahren 1898 und 1899 ertheilten Administrativkredite geprüft und keine Beanstandung zu erheben hat."

   Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1900/1901: III B. Außerordentlicher Etat, § 1 — Gesandtschaftsgebäude Berlin —. Der Berichterstatter, Abg. Hug, stellt im Namen der Kommission folgenden Antrag:

   „Im Hinblick auf die nachgewiesene Nothwendigkeit des Erwerbs eines neuen Gesandtschaftshauses

   1. den mit Vertrag vom 14. Juli d. J. abgeschlossenen Ankauf des Hauses Lennéstraße 9 in Berlin für den Großh. Bad. Fiskus zu genehmigen, die für den Ankauf und die Herstellung des neuen Gesandtschaftsgebäudes angeforderte erste Rate mit 651 875 ℳ zu bewilligen und

   2. hierüber in abgekürzter Form zu berathen."

   Der Antrag, über den Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen, wird einstimmig angenommen.

   Hierauf spricht Minister von Brauer zur Sache. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Hug wird der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

3. Bildung der Verfassungskommission. Auf Antrag des Abg. Wacker wird hierüber ebenfalls in abgekürzter Form verhandelt und folgende 15 Herren in die Verfassungskommission berufen:

   Die Abgeordneten: Klein, Dr. Wilckens, Leimbach, Wittum, Obkircher, Kriechle,

Wacker, Fischer I, Hennig, Breitner, Zehnter, Dr Heimburger, Hagist, Dreesbach, Fendrich.

4. Die Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs der Abgg. Dr. Heimburger und Genossen, betreffend die Abänderung des § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892, wird auf Antrag des Abg. Wacker unter Zustimmung des Hauses von der Tagesordnung abgesetzt.
5. Der Gesetzentwurf der Abgg. Dr Heimburger und Genossen, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung, wird der Verfassungskommission überwiesen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und wird die nächste Sitzung auf

Dienstag, 12. Dezember,
Vormittags 1/2 10 Uhr

anberaumt mit folgender

Tagesordnung:

Beantwortung der Interpellation der Abgg. Dreesbach und Genossen, den „Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" betr. Das Haus stimmt dem Vorschlage des Präsidenten zu, in der nächsten Sitzung nur die Beantwortung der Interpellation seitens der Großh. Regierung entgegenzunehmen, die Besprechung der Antwort auf eine weitere Sitzung zu verschieben und dann zugleich über den Antrag der Abgg. Muser und Genossen über die Instruktion der badischen Bundesrathsbevollmächtigten, den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betreffend, zu berathen.

Schluß der Sitzung: 1/2 6 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
	G. Hoering.
	Köhler.
	Müller.

Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 12. Dezember 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister Dr. Eisenlohr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fischer II, Klein, Pflüger, Reichert, und von Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 3/4 Uhr.

Durch den Sekretär wird eine Petition bekannt gegeben, übergeben vom Abg. Köhler:

Bitte des ehemaligen bad. Zugmeisters Egid Schmitt von Dittwar, Amts Tauberbischofsheim, um gesetzliche Zugmeisterpension oder Revision des Disciplinar-Erkenntnisses vom 8. Jan. 1897 Nr 50.

Dieselbe wird der Petitionskommission zur Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt mit, daß sich der Abg. Dr. Blankenhorn für die heutige Sitzung entschuldigen läßt.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein:

Beantwortung der Interpellation der Abgg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dreesbach und Genossen, den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betr.

Der Präsident ertheilt dem Abg. Dreesbach das Wort zur Begründung der Interpellation.

Nachdem der Redner geendet, ergreift Minister Dr. Eisenlohr das Wort und verliest folgende Erklärung:

„Im Sommer 1898 wurden über die Vergewaltigungen bei Ausständen Erhebungen auf Ersuchen des Herrn Reichskanzlers gemacht und von der Großh. Regierung ihm auf Grund der Berichte der Staatsanwälte und Bezirksämter die Zahl der Ausstände und der Bestrafungen seit 1890 mitgetheilt mit der Erklärung, daß der Terrorismus der Ausständigen immer stärker geworden und ein Zurückgreifen auf den durch den Reichstag früher abgelehnten § 153 der Novelle zur Gewerbeordnung von 1890 nothwendig und für Baden ausreichend erscheine."

Eine Besprechung der Interpellation schließt sich heute nicht an. Dieselbe kann sich an die Berathung des Antrages Muser und Genossen im gleichen Betreff anschließen, welche die Tagesordnung der nächsten Sitzung bilden soll.

Der Präsident theilt ein Schreiben des Großh. Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit, wonach der Minister bereit ist, im Laufe dieser Woche die Interpellation der Abgg. Muser und Genossen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundbuchordnung zu beantworten.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag, 14. Dezember,
Vormittags 9 1/2 Uhr

anberaumt mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des Antrags Muser und Genossen, den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betreffend.

Schluß der Sitzung: 11 1/2 Uhr

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
G. Hoering.
Müller.
Blümmel.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 14. Dezember 1899

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Niemand; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Klein und Reichert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Sekretär zeigt nachstehenden Einlauf an:

„Unterthänigste Bitte der unterzeichneten Einwohner der Gemeinde Daxlanden (Amt Karlsruhe), betr. Erstellung einer festen Brücke über den Karlsruher Stichkanal."

Die Eingabe soll nach näherer Einsichtnahme derjenigen Kommission zugetheilt werden, für welche sie sich eignet.

Der Präsident theilt mit, daß 65 Exemplare „die Ermittlung des Verkehrs auf den Landstraßen betr." von Seite der Expeditur des Großh. Ministeriums des Innern zugesandt worden sind; dieselben sollen vertheilt werden.

Das Haus tritt nun in die Tagesordnung ein, und verliest der Präsident ein Schreiben des Präsidenten des Großherzogl. Staatsministeriums folgenden Inhalts:

An
den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände Herrn Gönner hochwohlgeboren hier.

Eurer Hochwohlgeboren
beehre ich mich die anliegende Erklärung der Großh. Regierung, betr. den Antrag Muser und Genossen, zur gefälligen Mittheilung an die hohe zweite Kammer ergebenst zu übersenden.

Mit vorzüglichster Hochachtung
(gez.) Nokk.

Karlsruhe, 13. Dezember 1899.

„Die Großh. Regierung ist nicht in der Lage, über den Inhalt eines im Reichstage abgelehnten Gesetzes nachträglich in eine Diskussion im Landtage einzutreten. Sie muß sich vielmehr darauf beschränken, auf den Antrag der Herren Abgeordneten Muser und Gen. im Anschlusse an die auf die Interpellation Dreesbach ertheilte Antwort folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

Die Großh. Regierung vermag sich über den Verlauf der Berathungen im Bundesrathe nicht zu äußern und bezieht sich zur Begründung des, badische Sonderinteressen nicht berührenden, vom Bundesrath einstimmig angenommenen Gesetzentwurfes über den Schutz der Arbeitswilligen auf die dem Entwurfe beigedruckten Motive.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Künftigen Gesetzesvorlagen gegenüber behält sich die Großh. Regierung freie Entschließung nach sorgfältiger Prüfung vor.

Die Großh. Regierung ist selbstverständlich bereit, wie in früheren Landtagen anläßlich der allgemeinen Finanzdebatte über ihre Haltung in Reichsangelegenheiten den Ständen Auskunft zu ertheilen.

Karlsruhe, 13. Dezember 1899."

Es ist nun vom Hause zu berathen und zu beschließen, in welcher Weise diese Angelegenheit weiter zu behandeln ist; hiezu erhält das Wort der Abg. Wacker. Derselbe schlägt vor, die Sitzung auf eine halbe Stunde zu unterbrechen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, sich über die Zuschrift der Großh. Regierung zu berathen; es erhebt sich hiegegen kein Widerspruch. Der Präsident unterbricht deßhalb die Sitzung und die Parteien ziehen sich zur Berathung zurück. Die Sitzung wird von dem Präsidenten um $11\,^1/_2$ Uhr wieder eröffnet und tritt das Haus in die sachliche Behandlung des Gegenstandes ein, wozu das Wort der Vertreter der Antragsteller Abg. Muser erhält; nach dessen Ausführungen wird die allg. Berathung eröffnet und erhalten das Wort die Abgg. Wittum und Zehnter.

Inzwischen ist ein Antrag eingekommen von den Unterzeichnern des ersten Antrags, die Ziffer 2 des Antrages Muser und Genossen in nachstehender Weise abzuändern:

Die Kammer ersucht die Großh. Regierung, wenn eine neue Gesetzesvorlage an den Bundesrath gelangen sollte, in welcher eine direkte oder indirekte Beschränkung des Koalitionsrechtes der Arbeiter enthalten ist, den badischen Bundesrathsbevollmächtigten die Instruktion zu ertheilen, gegen eine solche Vorlage zu stimmen.

Der Abg. Zehnter führt aus, daß seine Partei dem in dieser Weise abgeänderten Antrage Muser zustimmen könnte.

Der Präsident schlägt nun vor, die Sitzung hier abzubrechen, wogegen sich kein Einspruch erhebt.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, 16. Dezember,
Vormittags 9 Uhr

anberaumt mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Antrags der Abgg. Muser und Genossen über die Instruktion der badischen Bundesrathsbevollmächtigten, den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betr.

Schluß der Sitzung: $1\,^3/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
G Hoering.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 16. Dezember 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Niemand; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fischer II, Herth, Klein, Reichert, Schaier, Straub, Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Der Präsident theilt folgende Einläufe mit:

1. der Minister des Innern überreicht mit Schreiben vom 14. Dezember 1899 den Entwurf eines Gesetzes „die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend", mit der Bitte um Beschleunigung der Berathung.
2. eine Eingabe wegen der Wahlanfechtung in Konstanz. Dieselbe ist zurückzulegen, bis die Erhebungen, die in dieser Sache gemacht werden, eingekommen sind.
3. eine Petition des Christian Wolf und Genossen von Eschelbronn „das Verhalten des Bürgermeisters Adam Braun daselbst betr."; übergeben durch den Abgeordneten Fendrich.

   Diese Petition wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Hierauf wird in Ziffer 2 der Tagesordnung, Fortsetzung der Berathung des Antrags der Abgeordneten Muser und Genossen über die Instruktion der bad. Bundesrathsbevollmächtigten, den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betreffend, eingetreten.

Hiezu ergreifen das Wort die Abgeordneten Dr. Fieser und Fendrich; dieser übergibt am Schluß seiner Rede im Namen seiner Fraktion folgende

Erklärung:

Die Unterzeichneten erblicken in dem Fernbleiben der Großh. Regierung von den Sitzungen der zweiten Kammer anläßlich der Berathung der von den Abgeordneten Muser und Genossen gestellten Anträge eine Mißachtung der Volksvertretung und verurtheilen das Verhalten der Großh. Regierung um so entschiedener, als mit Rücksicht auf obige Anträge die Unterzeichneten mit dem ganzen hohen Hause auf die Besprechung der Interpellation Dreesbach und Genossen verzichteten.

Karlsruhe, 16. Dezember 1899.

Dreesbach.
Fendrich.
Geck.
Geiß.
Kramer.
Opificius
Schaier.

An der sich weiter fortsetzenden Debatte betheiligen sich die Abgeordneten von Stockhorn, Dr. Heimburger, Zehnter und Geck.

Der Präsident schlägt um 12 Uhr Schluß der Sitzung vor; der Vorschlag wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag, 18. Dezember,
Nachmittags 4 Uhr

anberaumt mit folgender

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Debatte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. G. Hoering. Köhler. Blümmel.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 18. Dezember 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Niemand; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel und Reichert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 1/2 Uhr.

Zunächst werden durch den Sekretär mehrere eingelaufene Petitionen bekannt gegeben.

1. die Bitte der Wittwe des Ludwig Münch in Schwetzingen um Umstoßung der Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben ihres Ehemannes.
2. Vorstellung und Bitte des Nikolaus Wiedenmaier von Ehingen, Amts Engen, zur Zeit in Singen, um Wiederaufnahme und Verwendung im Eisenbahndienst.
3. Bitte des Landwirths Hermann Oßwald von Beuren, Amts Engen, die Ausbezahlung des Fuhrlohns für Verbringung der Hauseinrichtung des Schulverwalters Koch von Buchheim nach Watterdingen betr.

Diese Petition ist übergeben vom Abg. Müller-Welschingen.

Alle drei Petitionen werden der Petitions-Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Eine schon früher eingekommene Petition von Einwohnern der Gemeinde Daxlanden (Amts Karlsruhe), betr. Erstellung einer festen Brücke über den Karlsruher Stichkanal, welche verkündet, aber noch nicht überwiesen ist (s. 12. Sitzung), wird nunmehr der Kommission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

Von der hohen Ersten Kammer ist dem Präsidium dieses Hauses ein Schreiben zugegangen, wonach dieselbe in ihrer Sitzung vom 16. Dezember über die in den Jahren 1898 und 1899 verwilligten Administrativkredite berathen und solche auf Antrag ihrer Budgetkommission in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine weitere Zuschrift der Ersten Kammer besagt, daß dieselbe in ihrer Sitzung vom 16. Dezember über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1896 und 1897 (zweites Beilagenheft) berathen und solche in allen ihren Theilen auf Antrag der Budgetkommission und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer ebenfalls für unbeanstandet erklärt hat.

Vom Minister des Innern werden dem Hause die Akten bezüglich der Erhebungen über die beanstandete Wahl in Konstanz-Stadt sammt einem Begleitschreiben übersendet.

Der Abg. Blümmel bittet um Urlaub wegen einer Erkrankung in seiner Familie. Der Urlaub wird bewilligt.

Aus der Mitte des Hauses wird ein Antrag überreicht:

„Die II. Kammer wolle beschließen:

Es sei die Großh. Regierung zu ersuchen, in dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1900/1901 Mittel einzustellen zu dem Zwecke, um Zuschüsse zu gewähren an solche Gemeinden ohne Sitz eines Arztes, welche mit benachbarten Aerzten Verträge abschließen, wonach diese sich gegen Zahlung von jährlichen Reisekostenaversen aus der Gemeindekasse verpflichten, den Einwohnern der Gemeinde ihren ärztlichen Beistand um die gleichen Gebühren zu leisten, die sie für Behandlung von Kranken an ihrem Wohnsitz zu berechnen pflegen."

Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beigegeben. Unterzeichnet ist derselbe von den Abgg. Zehnter, Dieterle, Hug, Schüler, Herth, Köhler, Grüninger, Birkenmayer, Lauck, Fischer I., Armbruster, Werr, Geppert, Blattmann und Breitner.

Das Haus beschließt auf Anregung des Präsidenten im abgekürzten Verfahren, den Antrag sofort der Budgetkommission zuzuweisen.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein: Fortsetzung der Berathung des Antrags der Abgg. Muser und Gen. über die Instruktion der badischen Bundesrathsbevollmächtigten, den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses betr.

Das Wort erhält der Abg. Wacker und darnach der Abg. Wittum.

Da sich nach diesen niemand mehr zum Worte meldet, wird die Debatte geschlossen.

Das Schlußwort namens der Interpellanten (vergl. Protokoll der 11. öffentl. Sitzung) erhält der Abg. Dreesbach, namens der Antragsteller darauf der Abg. Muser.

Zu „persönlichen Bemerkungen" erhalten dann noch das Wort die Abgg. Geck und Fendrich.

Inzwischen wird ein Antrag eingebracht, lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen zum Antrag Muser und Genossen, den Absatz 2 in folgender Weise anzunehmen:

Die Kammer spricht die sichere Erwartung aus, daß die Großh. Regierung, wenn eine Gesetzesvorlage an den Bundesrath gelangen sollte, in welcher eine direkte oder indirekte Beschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter enthalten ist, den badischen Bevollmächtigten zum Bundesrath die Instruktion ertheilt, gegen eine solche Vorlage zu stimmen."

Dreesbach, Fendrich, Geck, Geiß, Kramer, Opificius, Schaier.

Ferner wird über den Antrag Muser und Genossen namentliche Abstimmung beantragt von den Abgg. Dr. Heimburger, Muser, Pflüger, Hoffmann, Eder, Hagist, Wacker, Fischer I., Weber, Dieterle, Fischer II., Bleß, Schüler, Geck, Opificius und Schaier.

Das Haus schreitet nun zur Abstimmung.

Der Präsident läßt zunächst über den 1. Theil des Antrages Muser en bloc abstimmen — dafür erklärt sich die Mehrheit des Hauses —; dann ebenso en bloc über den Antrag Dreesbach und Genossen. Der Antrag wird von der Majorität abgelehnt.

Darnach läßt der Präsident über den ganzen Antrag Muser namentlich abstimmen.

Es stimmen 34 Abgeordnete für den Antrag, 24 Abgeordnete dagegen, 5 sind bei der Abstimmung nicht zugegen.

Mit „Ja" stimmen die Abgg. Armbruster, Birkenmayer, Blattmann, Bleß, Breitner, Dieterle, Dreesbach, Eder, Fendrich, Fischer I., Fischer II, Geck, Geiß, Geppert, Gießler, Grüninger, Dr. Heimburger, Hagist, Hennig, Herth, Hoffmann, Hug, Köhler, Kramer, Lauck, Muser, Opificius, Pflüger, Schaier, Schüler, Wacker, Weber, Werr und Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit „Nein" stimmen die Abgg. Dr. Blankenhorn, Burkhard, Dr. Fieser, Frank, Franz, Gönner, Greiff, Hauß, Hoering, Kirchenbauer, Klein, Kögler, Kriechle, Leimbach, Müller-Weinheim, Müller-Welschingen, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Schmid, Uibel, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens und Wittum.

Die heutige Tagesordnung ist damit erledigt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Dienstag, 19. Dezember,
Vormittags 1/2 10 Uhr

an mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Muser und Genossen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundbuchordnung.
3. Berathung über die geschäftliche Behandlung
   a. des Gesetzentwurfs, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend;
   b. des Gesetzentwurfs der Abgg. Dreesbach und Genossen, die Abänderung einiger Paragraphen der Verfassungsurkunde über das Wahlrecht zur zweiten Kammer der Landstände betr.;
   c. des Gesetzentwurfs der Abgg. Dreesbach und Genossen, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Abänderung der Landtagswahlordnung) betr.;
   d. des Gesetzentwurfs, die Versicherung gegen Hagelschaden betr.

Dabei wird Nr 3 d (Versicherung gegen Hagelschaden betr.) durch allgemeine Zustimmung des Hauses mit Abkürzung des Verfahrens auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluß der Sitzung: 7 1/2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. G. Hoering. Blümmel. Müller.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 19. Dezember 1899.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialrath Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel und Reichert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 3/4 Uhr.

Der Sekretär zeigt nachstehenden Einlauf an:

Bitte des Bierbrauers Aug. Hornung von Ballenberg um Gestattung des Flaschenbierverkaufs an Private, wie im Norddeutschen Brauereigebiete, Reichsgesetzblatt Nr. 31 vom Jahre 1899.

Die Eingabe wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Bevor das Haus in die Tagesordnung eintritt, erhält Finanzminister Dr. Buchenberger das Wort; derselbe übergibt dem Hause 3 Gesetzentwürfe, welche der Kammer zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden:

1. Entwurf eines Gesetzes „Die Vermögenssteuer betreffend."

2. Entwurf eines Gesetzes „die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend".
3. Entwurf eines Gesetzes „das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend" (Veranlagungsgesetz)

und schließt hieran einige nähere Erläuterungen.

Von Seite des Präsidenten wird nun die Drucklegung der Gesetzentwürfe bestimmt und sollen dieselben alsdann den Abgeordneten über die Vertagung nach Hause nachgeschickt werden; die geschäftl. Behandlung soll nach den Ferien beschlossen werden.

Das Haus tritt nun in die Tagesordnung ein und erhält das Wort zu Punkt 2 derselben der Abg. Muser, um die von den Abgg. Muser und Gen. eingebrachte Interpellation über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundbuchordnung zu begründen. Hierauf antwortet Staatsminister Dr. Nokk.

Der Präsident frägt nun an, ob eine weitere Besprechung gewünscht wird; zu kurzen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Dr. Fieser und Muser; eine weitere Besprechung wird nicht gewünscht und ist damit der Gegenstand erledigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, „Berathung über die geschäftliche Behandlung"

a) des Gesetzentwurfs, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betr., erhält das Wort der Abg. Wacker; derselbe schlägt vor, den Entwurf der Verfassungskommission zuzuweisen; wird ohne Debatte angenommen

b) des Gesetzentwurfs der Abgg. Dreesbach und Genossen, die Abänderung einiger Paragraphen der Verfassungsurkunde über das Wahlrecht zur zweiten Kammer der Landstände betreffend, und

c) des Gesetzentwurfs der Abgg. Dreesbach und Genossen, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Abänderung der Landtagswahlordnung) betr.

Der Abg. Wacker schlägt hier ebenfalls vor, die beiden Gesetzesvorschläge der Verfassungskommission zuzuweisen; wird ebenfalls ohne Debatte angenommen.

Zu Punkt d) Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, schlägt der Abg. Wacker vor, zur Vorberathung eine Kommission von 13 Mitgliedern zu bilden, und da sich das Haus mit dieser abgekürzten Form einverstanden erklärt, schlägt derselbe als Mitglieder dieser Kommission folgende Herren Abgeordneten vor: Dr. Wilckens, Klein, Frank, Müller-Welschingen, Müller-Weinheim, Reichert, Geppert, Gießler, Grüninger, Schüler, Pflüger, Dr. Heimburger, Geiß.

Der Vorschlag wird ohne Debatte angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Zu einigen kurzen Bemerkungen über den Wiederzusammentritt der Kammer nach den Ferien erhalten das Wort die Abgg. Dr. Fieser, Wacker, Gießler.

Der Präsident bestimmt nun die nächste Sitzung auf

Montag, 15. Januar 1900,
Nachmittags 4 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über die Nachweisung der in den Jahren 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (I. Beilagenheft).

   Berichterstatter: Abg. Gießler.
3. Berathung über die geschäftliche Behandlung der Gesetzentwürfe:
   a) die Vermögenssteuer betreffend;
   b) die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend;
   c) das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz).

Der Präsident wünscht den nun heimkehrenden Abgeordneten noch glückliche Feiertage.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Der Sekretär:
Gönner.	Hoering
	Blümmel.
	Müller.
	Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 15. Januar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck, Hagist, Herth, Hug, Klein, Muser, Reichert und v. Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Der Präsident theilt mit:

1. Den Eingang der Denkschrift, welche die Großh. Oberrechnungskammer gemäß der Bestimmung des Art. 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör verfaßt und behufs Vorlage an die Kammer der Landstände dem Großh. Staatsministerium mitgetheilt hat.

   Wird der Budgetkommission überwiesen.

2. Ferner eine Vorlage des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Das Landgerichtsgebäude in Konstanz betr. (soll gedruckt und vertheilt werden). Wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

3. Vorlage des Ministeriums des Innern:

   „Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg betr."

   Wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

4. Vorlage des Ministeriums des Innern:

   „Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betr. nebst Begründung und allerhöchstem Kommissorium"; soll gedruckt und vertheilt werden.

   Wird einer späteren Entscheidung der geschäftlichen Behandlung vorbehalten.

5. Die badische historische Kommission übersendet 63 Exemplare des soeben erschienenen Neujahrsblattes für 1900. Dieselben sollen vertheilt werden.

6. Vom Präsidium der hohen Ersten Kammer die Mittheilung, daß sich hohe Erste Kammer mit der Einsetzung der ersten Rate für den Ankauf und die Herstellung des neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin im Betrage von 651875 *M.* in den Etat einverstanden erklärt.

7. Einladung zu einer akademischen Feier der großh. bad. technischen Hochschule Karlsruhe zum Beginn des neuen Jahrhunderts.

Der Abg. Klein ersucht um Urlaub für eine Woche zum Zwecke der Theilnahme an den Verhandlungen des wirthschaftlichen Ausschusses in Berlin; derselbe wird bewilligt.

Der Sekretär verkündet nachstehende neue Einläufe:

1. Vorstellung des Stadtrathes der Kreishauptstadt Konstanz, die Fortsetzung der Bodenseegürtelbahn nach Meersburg betr.

   Wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

   Eine schon früher eingegangene und der Kommission für Straßen und Einsenbahnen überwiesene Petition aus Meersburg in gleichem Betreff soll ebenfalls der Budgetkommission zugetheilt werden.

2. Bitte um Stabilisirung bezw. Anstellung der über 10 Jahre beschäftigten Eisenbahnarbeiter.

   Wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

3. Bitte der in Ladenburg angestellten Beamten um Erhöhung ihres Wohnungsgeldzuschusses.

   Wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

4. Bitte der Gemeinden Oberkirch, Oppenau u A. um Verstaatlichung der Renchthalbahn betr.

   Wird ebenfalls der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

5. Bitte der Gemeinden Brombach und Hauingen wegen Anhaltens sämmtlicher Personenzüge an der Haltestelle Brombach.

6. Bitte von 831 Einwohnern und Firmen der Stadt Lörrach um Erstellung eines neuen Bahnhofes daselbst.

   Diese beiden Eingaben (5 und 6) werden der Kommission für Straßen nud Eisenbahnen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

7. Bitte einer Anzahl Viehbesitzer und Handelsleute des Amtsbezirks Sinsheim um Aufhebung des Viehhandelsverbots auf Grund des Art. 14 Ziff. 2 des Reichsgesetzes.

8. Bitte um Abänderung des Jagdgesetzes, Ausrottung der Fasanen betr., von den Gemeinden Endingen, Ringsheim, Oberhausen, übergeben vom Abg. Armbruster.

9. Bitte der Abtheilung Baden-Baden des Vereins „Frauenbildung und Frauenstudium" um Zulassung der weiblichen Jugend zum Studium und zur Ausübung der Gelehrtenberufe.

10. Bitte der Ortsgemeinde Dietlingen (A. Waldshut) um Trennung von der Gemeinde Weilheim und Errichtung einer eigenen Gemeinde.

11. Bitte der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im badischen Baugewerbe betr.

12. Bitte des badischen Gastwirtheverbandes um Aufhebung der Transferirungstaxe, übergeben vom Abg. Bleß.

13. Bitte von 229 Einwohnern der Stadt Offenburg um Befürwortung einer Eingabe an die Großh. Regierung, die Herbeiführung des Friedens zwischen England und Transvaal betr.

14. Gesuch des früheren Landwirths, jetzt Taglöhners Karl Hiebeler I. in Heidelberg um geeignete Hilfe in der Entschädigungssache desselben gegen den Stadtrath Heidelberg.

15. Eingabe der Vereinigung deutscher Hebammen, die Diensteinkommens- und Versorgungsverhältnisse der Hebammen und Wochenpflegerinnen betr.

Die Eingaben 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 werden der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Das Haus tritt nun in die Tagesordnung ein: Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1897/98 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. (I. Beilagenheft).

Hierzu erhält das Wort der Berichterstatter der Kommission Abg. Gießler. Nachdem derselbe seine Ausführungen beendigt, wird die allgemeine Diskussion eröffnet und erhalten das Wort die Abgg. Schmid und Dr. Heimburger, Finanzminister Dr. Buchenberger; es meldet sich Niemand mehr zum Wort; auch der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Präsident erklärt den Antrag der Budgetkommission:

„Die Kammer erklärt, daß sie die im I. Beilagenheft vorgetragenen Nachweisungen über die in den Jahren 1897/98 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend:

a) in den Hauptstaatsrechnungen und Betriebsfondsdarstellungen,
b) in den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c) in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige,

zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkungen zu machen hat"

für angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der 3. Gegenstand der Tagesordnung „Berathung über die geschäftliche Behandlung der Gesetzentwürfe:

a) die Vermögenssteuer betr.

b) die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betr.

c) das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betr."

wird in der Weise erledigt, daß Abg. Dr Wilckens vorschlägt, eine 17 gliedrige Kommission zu bilden.

Der Vorschlag wird angenommen, die Nennung der Kommissionsmitglieder erfolgt später.

Der in der 9. öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1899 eingebrachte Antrag Klein und Genossen:

„Die Kautionsleistungen der Beamten und Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer betr."

wird unter Zustimmung des Hauses auf Vorschlag des Präsidenten in abgekürzter Form zur geschäftlichen Behandlung der Budgetkommission überwiesen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt nun vor, die nächsten zwei Tage zu Sitzungen der Kommissionen, namentlich der Wahlprüfungskommission, freizulassen; das hohe Haus ist, nach kurzen zustimmenden Bemerkungen der Abgg. Dr. Fieser, Wacker und Gießler, damit einverstanden und wird somit die nächste Sitzung auf

Donnerstag, 18. Januar 1900,
Vormittags 9½ Uhr

anberaumt mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Abgeordneten-Wahlen im
   3. Wahlbezirk (Stadt Konstanz),
   32. Wahlbezirk (Stadt Rastatt),
   52. Wahlbezirk (Aemter Eberbach u. Buchen).
   Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr.

Zur Beurkundung.

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Hoering.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 18. Januar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, und Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Grüninger, Hug, Klein und Reichert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Der Sekretär macht folgende Einläufe bekannt:

1. Bitte der Gemeinden Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach um Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach.

   Diese Petition wird der Eisenbahnkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

2. Bitte des Gerichtsaktuars a. D., N. Wertheimer in Breisach um Erhöhung seines Sustentationsgehaltes.

   Diese Petition wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

3. Bitte der Bahn- und Weichenwärtervereine Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Basel um Besserstellung.

4. Bitte des Verbandes badischer Eisenbahnbediensteter um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des Taglohnpersonals der Großh. Bad. Staats-Eisenbahn.

5 Bitte der Landstraßenwarte im Großherzogthum Baden um Regelung ihrer Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse.

Diese 3 Petitionen werden der Budget-Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt mit:

Ein Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts des Inhaltes, daß die Gräflich W. Douglas'schen Glasgemälde und ein Theil der altägyptischen Reliefs in den Großh. Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde provisorisch aufgestellt sind und dort angesehen werden können.

Wird dem Präsidenten der Budgetkommission zur Verfügung gestellt.

Ein Schreiben des Abgeordneten Hug um Urlaubsbewilligung auf 8 Tage; der Urlaub wird bewilligt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Zehnter:

Bericht über die Wahl im 3. Wahlbezirk Stadt Konstanz.

Hiezu nehmen das Wort Se. Excellenz Minister Dr. Eisenlohr, die Abgeordneten Dr. Wilckens und Muser, Se. Excellenz Minister Dr. Eisenlohr, die Abgeordneten Dr. Heimburger, Birken-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mayer, Dr. Fieser, Obkircher, Muser, Dr. Wilckens, Dr. Fieser. Letzterer bringt folgenden Antrag ein:

Die Kammer wolle beschließen:

Die Geschäftsordnungs-Kommission wird beauftragt, die Frage, ob und welche Vollzugsbestimmungen zu dem § 41 der Verfassung, soweit es sich um das Verfahren bei Erhebungen über beanstandete Wahlen handelt, zu erlassen sind, zu prüfen und die geeigneten Anträge an das Haus zu stellen.

Der Antrag ist unterzeichnet von den Abgeordneten Dr. Fieser, Gießler, Dreesbach, Mampel und Dr. Heimburger.

Hierauf ergreifen noch das Wort Se. Excellenz Minister Dr. Eisenlohr und Abg. Obkircher und zum Schlusse der Berichterstatter Abg. Zehnter.

Dieser stellt namens der Wahlprüfungskommission den Antrag:

Die hohe zweite Kammer wolle die Wahl des Abgeordneten Eduard Uibel im 3. Wahlbezirke (Stadt Konstanz) für giltig erklären.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten und dieser Antrag, sowie der Antrag Dr. Fieser und Genossen einstimmig angenommen.

Der Präsident schließt um $^3/_4$2 Uhr die Sitzung.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, 20. Januar,
Vormittags 9 Uhr

anberaumt mit folgender

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung der Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Abgeordneten-Wahlen im

32. Wahlbezirk (Stadt Rastatt) und
52. Wahlbezirk (Aemter Eberbach u. Buchen).

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Köhler. Blümmel.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 20. Januar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, und Ministerialrath Dr Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Herth, Hug, Klein, Muser, Reichert, Wacker, Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte des Vereins kathol. kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands um Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für die großen Waarenhäuser und Versandtgeschäfte, sowie deren Filialen betreffend.

   Wird an die künftige Kommission für die Steuergesetze verwiesen.

2. Bitte der Fremdenführer am Bahnhof Heidelberg um Gleichstellung mit ihren Kollegen am Schlosse betreffend.

   Geht an die Petitions-Kommission.

3. Die Wittwe des Alois Maier, Marie Maier in Heidelberg theilt mit Schreiben v. 10. Jan. 1900 dem Präsidium mit, daß in Folge des am 4. Januar erfolgten Todes ihres Mannes dessen Petition gegenstandslos geworden sei und deshalb zurückgezogen werde.

   Auch dieses Schreiben geht an die Petitionskommission zur Kenntnißnahme.

4. Das Ministerium der Finanzen theilt mit Schreiben vom 18. Januar ds. Js. mit, daß es die Position im Spezialbudget des Finanzministeriums für 1900/01 unter Ausgabe — Titel IV B § 10 „für Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus", Summe von 130000 *M.* — für jetzt zurückziehe, jedoch beabsichtige, in der nächsten Budgetperiode auf den Gegenstand zurückzukommen.

   Dieses Schreiben wird der Budget-Kommission überwiesen.

5. Schreiben des evangel.-protest. Kirchengemeinderaths vom 13. Januar 1900, Einladung zum Festgottesdienst bei der Geburtstagsfeier Sr. Majestät des deutschen Kaisers auf Samstag, den 27. Januar, Vormittags 10 Uhr in die evangel. Stadtkirche betreffend.

   Wird bekannt gegeben.

6. Antrag der Abgeordneten Dr. Heimburger und Genossen, dat. Karlsruhe, den 20. Jan. 1900, „die Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, den Oberrealschulen die von Preußen und andern deutschen Staaten bereits zugestandenen Berechtigungen — für Zulassung zur Staatsprüfung im Ingenieur-, Hochbau-, Maschinenbau-, Berg- und Forstfache — auch für Baden zu verwilligen."

   gez. Heimburger, Bleß, Fischer I, Leimbach, Fieser, Blümmel, Dr Blankenhorn, Geck, Dreesbach, Mampel. (Ueber die geschäftliche Behandlung des Antrags soll später entschieden werden.)

   Nach Ankündigung bezw. Verlesung dieser Einläufe tritt das Haus in die Tagesordnung ein.

Im Namen der Wahlprüfungskommission erstattet der Abg. Zehnter Bericht:

1. über die Wahl im 32. Wahlbezirk (Stadt Rastatt). Der Antrag der Kommission geht dahin,

   „Die hohe zweite Kammer wolle die Wahl des Abg. Karl Franz im 32. Wahlbezirke (Stadt Rastatt) für giltig erklären."

   Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

2. über die Wahl im 52. Wahlbezirk (Aemter Eberbach und Buchen).

   Der Berichterstatter beantragt im Namen der Kommission:

   „Die hohe zweite Kammer wolle die Wahl des Abg. Alfred Schmid im 52. Wahlbezirke (Eberbach-Buchen) für giltig erklären."

   Auch dieser Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag, 22. Januar,
Nachmittags 4 Uhr

festgesetzt mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bildung der Kommission zur Berathung der Gesetzentwürfe betreffend
   a) die Vermögenssteuer,
   b) die Abänderung des Einkommensteuergesetzes,
   c) das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern (Veranlagungsgesetz).
3. Berathung des Berichts der Petitionskommission, betreffend die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1897/99 überwiesenen Petitionen und deren Erledigung.

   Berichterstatter: Abg. Armbruster.

Schluß der Sitzung: 10½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
	Hoering.
	Köhler.
	Müller.

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 22. Januar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geheimerath Zittel, Geh. Oberregierungsrath Becherer, die Ministerialdirektoren Becker und Heil, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Frank, Muser, Müller-Welschingen, Opificius, Pflüger, Reichert und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 1/4 Uhr.

Es liegen 2 neue Petitionen vor und werden durch den Sekretär bekannt gegeben:

1. Petition der Gemeinde Mörtelstein Namens der Gemeinden Mörtelstein, Neunkirchen, Neckarkatzenbach, Breitenbronn und Binau um Errichtung einer Haltestelle in Mörtelstein.

   Diese Petition ist übergeben vom Abgeordneten Obkircher und wird der Kommission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

2. Bitte der Wagenwärter der bad. Staats-Eisenbahn um Erhöhung ihrer Gebühren betr.

   Diese Petition wird der Budgetkommission zur Behandlung überwiesen.

Vom Präsidium der hohen Ersten Kammer liegt eine Zuschrift vor, wonach die Erste Kammer die ihr zur geschäftlichen Behandlung mitgeteilten Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1897 und 1898 geprüft und entsprechend den Anträgen ihrer Budgetkommission für unbeanstandet erklärt und die Entlastung ertheilt hat.

Ebenso theilt das Präsidium der hohen Ersten Kammer mit, daß sie in ihrer Sitzung v. 20. Januar die Nachweisungen über die in den Jahren 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen gehabt habe. — Darnach sei die Erste Kammer der von der zweiten Kammer unter dem 15. d. M. beschlossenen Adresse an S. Kgl. Hoheit den Großherzog beigetreten.

Vom Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist dem Präsidium dieses Hauses unter gleichzeitigem Anschlusse des Allerhöchsten Kommissoriums vom 10. Januar 1900 ein Gesetzentwurf übergeben worden, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betr., nebst Begründung.

Der Gesetzentwurf soll gedruckt und über dessen geschäftliche Behandlung später Beschluß gefaßt werden.

Der Abg. Muser bittet um Urlaub zu einer Reise nach England. Der Urlaub wird bewilligt.

Darnach tritt das Haus in die Tagesordnung ein:

1. Bildung der Kommission zur Berathung der Gesetzentwürfe, die Steuerreform betr.

Hierzu erhält der Abg. Dr. Wilckens das Wort und macht einen Personalvorschlag, nach dem die Kommission bestehen soll aus folgenden Abgeordneten: Hug, Gießler, Zehnter, Schüler, Herth, Fischer I, Bleß, Pflüger, Dreesbach, Geck, Dr. Wilckens, Frank, Greif, Hauß, Pfefferle, Wittum und Müller-Welschingen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über diesen Personalvorschlag.

Es meldet sich niemand zum Wort und es stellt deshalb der Präsident fest, daß das Haus damit einverstanden sei, daß die Kommission aus den genannten Abgeordneten bestehen soll.

2. Berathung des Berichts der Petitionskommission, betreffend die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1897/99 überwiesenen Petitionen und deren Erledigung.

Der Präsident ertheilt hierzu das Wort dem Berichterstatter Abg. Armbruster.

Nachdem dieser gesprochen, eröffnet der Präsident die allgemeine Berathung.

Da sich niemand zum Wort meldet, erklärt der Präsident die Spezialberathung für eröffnet.

Es erhalten nunmehr das Wort:

Zu I, 11. Abg. Werr, Regierungskommissär Geheimerath Zittel und Abg. Klein.
17. Abg. Wacker, Geheimerath Zittel und Abg. Zehnter.
16. Abg. Straub und Geheimerath Zittel.
4. „ Eder.
18. „ Höring.
19. „ Obkircher, Geheimerath Zittel und Abg. Schmid.
30. Abg. Gießler.

Zu II, 1. Abg. Dr. Fieser und Regierungskommissär Geh. Oberregierungsrath Becherer, ferner Abg. Wacker.
3. Abg. Hennig.

Zu III, 6. „ Dr. Fieser.
8. „ Breitner und Schüler.
7. „ Eder.

Zu IV, 5. „ Schmid.
13. „ Dr. Wilckens.

Zu IV 19. Abgg. Kriechle, Wacker und Regierungskommissär Ministerialdirektor Heil.
33. Abgg. Blümmel, der Regierungskommissär Ministerialdirektor Heil, die Abgeordneten Birkenmayer und Kriechle.
30. Abg. Wacker, Regierungskommissär Ministerialdirektor Heil und Abg. Hauß.
26. Abg. Uibel und der Regierungskommissär Ministerialdirektor Heil.

Da sich niemand weiter zum Wort meldet, erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen und ertheilt das Wort dem Berichterstatter. Derselbe verzichtet.

Der Präsident theilt noch mit, daß der Kommission für Steuerreform nunmehr die früher schon eingelaufenen Petitionen

1. des Landesausschusses des Verbands badischer Gewerbevereine, die Besteuerung der Waarenhäuser betr.,
2. des Verbandes kathol. kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands im gleichen Betreff

zur geschäftlichen Behandlung zuzuweisen seien.

Darauf bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

Dienstag, 23. Januar,
Vormittags 1/2 10 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben
2. Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz.
3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget
   des Großh. Staatsministeriums und
   des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
   für 1900 und 1901.
   Berichterstatter: Abg. Hug.

Schluß der Sitzung: kurz nach 6 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Hoering.
Müller.
Blümmel.

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 23. Januar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Minister des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten von Brauer, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Becker, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¾ Uhr.

Der Sekretär zeigt folgende neue Einläufe an:

1) Bitte des Gemeinderaths und des Badekomités Badenweiler: die Erweiterung der Bassinbäder in Badenweiler betr.

überreicht durch den Abg. Dr. Blankenhorn.

Wird der Budgetkommission zur geschäftl. Behandlung überwiesen.

2) Gesuch der Frau Philomena Geiger, Wittwe des Hilfswagenrevidenten Adolf Geiger in Karlsruhe, um Unterstützung.

Wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, legt einen Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend, vor:

1) Ausbau der Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze;

2) Nebenbahn über Lenzkirch nach Bonndorf im Anschluß an die Höllenthalbahn von der Station Kappel.

Die Vorlage ist zu drucken und zu vertheilen, und wird das Haus später über die geschäftliche Behandlung berathen und beschließen.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein: „Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz", und erhält das Wort der Vorsitzende der Budgetkommission Abg. Gießler, der eine eingehende Darlegung des Staatshaushaltes gibt; ferner sprechen die Abgeordneten Frank, Hug, Dr. Heimburger, Staatsminister Dr. Nokk, der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, der Abg. Dr. Fieser, Finanzminister Dr. Buchenberger.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung nun abzubrechen; es erhebt sich dagegen kein Widerspruch. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch das Wort der Abg. Hug und hierauf der Abg. Dr. Fieser.

Der Präsident schließt nun die heutige Sitzung und bestimmt die nächste Sitzung auf

Donnerstag, 25. Januar,
Vormittags 1/2 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Verhandlung.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Hoering, Müller, Blümmel, Köhler.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 25. Januar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Brauer, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Becker und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Grüninger, Muser und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 3/4 10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung werden dem Hause durch den Präsidenten folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Ein Schreiben des katholischen Stadtpfarramtes St. Stephan, in dem dasselbe der zweiten Kammer die Mittheilung macht, daß anläßlich des hohen Geburtsfestes Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am Samstag den 27. d. M., Vormittags 10 Uhr in der katholischen Stadtpfarrkirche St. Stephan ein Festgottesdienst mit Te Deum stattfindet, wozu die Herren Abgeordneten höflichst eingeladen sind.
2. Ein Schreiben des Kreisausschusses des Kreises Karlsruhe, den Gesetzentwurf über die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend. Dieses Schreiben wird der zur Berathung dieses Gesetzentwurfes gebildeten Kommission überwiesen.
3. Ein Schreiben des Vorsitzenden der Petitionskommission, worin derselbe bittet, das Bittgesuch der Fuhrunternehmer Friedrich und Wilhelm Fuchs u. Gen. von Eggenstein um Entscheidung in der Pflastergeldfrage nebst den Beiakten der Kommission für Berathung des Gesetzentwurfes, betr. die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen, gefälligst überweisen zu wollen.
4. Ein Schreiben des Vorsitzenden der Petitionskommission, Abgeordneten Armbruster, die

Bitte des Hauptlehrers a. D. Franz Josef Ullrich in Eppelheim, Amts Heidelberg, um anderweitige Regelung seines Ruhegehaltes, evtl. um Gewährung einer ständigen Unterstützung betr.

In diesem Schreiben wird mitgetheilt, daß die Petitionskommission in der Sitzung vom 19. l. Mts. einstimmig beschlossen hat, diese Eingabe nicht weiter zu behandeln, da die Petition nach dem Antrag der Kommission durch einstimmigen Beschluß der zweiten Kammer vom 24. Mai 1898 durch Uebergang zur Tagesordnung ihre Erledigung gefunden hat und vorwürfige Eingabe — ebensowenig wie die am 23. Febr. 1899 eingelaufene und mit Beschluß der Petitionskommission vom 28. Februar 1899 zurückgewiesene — weder neue Thatsachen enthält, noch als neue Petition sich darstellt.

Das Haus stimmt dem Antrag, von einer weiteren Behandlung der Petition Umgang zu nehmen, zu.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und ergreifen das Wort:

Der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, die Abgeordneten Greiff, Mampel, Uibel, Klein, der Minister des Innern Dr. Eisenlohr, die Abgeordneten Pfefferle, Schüler, Geck, Minister Dr. Eisenlohr und der Abg. Dr. Wilckens.

Der Präsident schließt die heutige Sitzung und bestimmt die nächste Sitzung auf

Freitag, 26. Januar,
Vormittags 1/2 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Debatte.

Schluß der Sitzung: 1 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Köhler. Blümmel.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 26. Januar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr Nokk, Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Brauer, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Becker, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 3/4 10 Uhr.

Eingelaufen ist und wird bekannt gegeben:

Die Petition des anerkannten Vereins reisender Schausteller und Handelsleute in Nürnberg, die Behandlung seiner Mitglieder auf der Karlsruher Messe betreffend.

Die Petition geht an die Petitions-Kommission.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

Das Wort ergreifen: die Abgeordneten Eder, Dr. Blankenhorn, Dr. Heimburger, Wacker, Minister Dr. Eisenlohr.

Während der Rede des Ministers übernimmt der I. Vicepräsident Lauck den Vorsitz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Debatte wird sodann abgebrochen und die Sitzung um 12½ Uhr geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag, 29. Januar,
Nachmittags 4 Uhr

mit folgender

Tagesordnung

festgesetzt:

Fortsetzung der heutigen Debatte.

Der Präsident: Gönner.
Der I. Vicepräsident: Lauck.
Die Sekretäre: Blümmel. Hoering. Müller. Köhler.

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 29. Januar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, die Minister von Brauer, Dr. Eisenlohr und Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Becker und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Bleß und Kriechle.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Präsident des Ablebens der Mutter Ihrer Majestät der Kaiserin und ersucht das Haus um seine Zustimmung, daß er Namens der Kammer den Großh. Herrschaften die allgemeine Theilnahme des Hauses ausspreche und zugleich Seine Kgl. Hoheit den Großherzog bitte, die Theilnahme des Hauses gegenüber den Kaiserl. Majestäten zum Ausdruck zu bringen.

Das Haus, das sich von den Sitzen erhoben, giebt seine Zustimmung.

Darauf werden zwei neue Petitionen mitgetheilt:

1. Bitte sämmtlicher Kreisausschüsse des Landes, den Landarmenaufwand, hier die Staatsdotation betr.
2. Bitte des Kassiers Kirchberger in Karlsruhe um authentische Erklärung der Paragraphen 5 und 28 des Beamtengesetzes.

Die erste Petition wird der Budgetkommission, die zweite der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt eine Zuschrift der Großh. Hof- und Landesbibliothek mit, wonach dieselbe 63 Exemplare ihres Katalogs über die Litteratur des Bürgerl. Gesetzbuches zur Vertheilung an die Mitglieder überreicht.

Der Abg. Bleß bittet wegen Unwohlseins für einige Tage um Urlaub, der bewilligt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein.

Zunächst ergreift der Herr Staatsminister das Wort. Nach ihm folgt, da der zunächst vorgemerkte Redner, der Abg. Kriechle, für heute entschuldigt ist, der Abg. Wittum.

Es folgen der Reihe nach: Abgg. Neuwirth, Dreesbach, Minister von Brauer, Minister Dr. Eisenlohr und Ministerialrath Dr. Nicolai.

Inzwischen sind folgende Anträge eingekommen und werden vom Präsidenten bekannt gegeben.

I. Die Unterzeichneten beantragen:

Hohe Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. dafür zu sorgen, daß der Staatszuschuß an die Kreisverbände mit Rücksicht auf die steigenden Aufgaben derselben auf dem Gebiete des Straßen- und Landarmenwesens eine entsprechende Erhöhung erfahre;
2. noch dem jetzigen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Beamtengesetzgebung dahin abändert, daß
   a) die Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer von 3 Prozent aufgehoben werden,
   b) das Wohnungsgeld sämmtlicher etatmäßiger Beamten, einschließlich der Volksschullehrer, um 50 Prozent erhöht wird.

Fieser, Dreesbach, Muser, Uibel, Lauck, Müller-Weinheim, Birkenmayer, Dr. Wilckens, Leimbach, Frank.

II. Antrag.

Die Großh. Regierung wird ersucht, bis zur nächsten Budgetperiode in einer Anzahl Gemeinden in verschiedenen Gegenden des Landes über folgende Punkte Erhebungen zu machen und solche dem nächsten Landtag vorzulegen:

1. Wie viele Landwirthe und Gewerbetreibende mit Landwirthschaft haben hypothekarische Darlehen aufgenommen?
2. Wie verhalten sich, was den Werth der zum Versatz gegebenen Liegenschaften angeht, die Häusersteuerkapitalien zu den Steuerkapitalien der fruchttragenden Grundstücke?
3. Wie hoch ist bei jedem einzelnen Schuldner der jährliche Zinsfuß?
4. Wo sind die hypothekarischen Darlehen aufgenommen (Rheinische Hypothekenbank, Sparkassen, sonstige Kassen oder bei Privaten)?

Frank, Schüler, Müller-Welschingen, Pfefferle, Fieser, Dr. Wilckens, Uibel, Schmid, Straub.

III. Antrag:

Die hohe Kammer wolle eine Erklärung zu Protokoll dahin geben,

daß die Großh. Regierung ersucht werde, die Regelung des Diätenwesens im Gesetzgebungswege herbeizuführen.

Heimburger, Fieser, Dreesbach, Obkircher, Pfefferle.

Die allgemeine Berathung wird hierauf fortgesetzt. Das Wort erhält, zugleich zur Begründung des Antrages Dr. Fieser und Gen., der Abg. Dr. Fieser.

Darauf spricht der Herr Finanzminister.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort die Abg. Dr. Fieser und Gießler.

Dazu ergreift dann auch der Präsident das Wort und stellt das Einvernehmen des Hauses fest, den ganzen Antrag Dr. Fieser und Genossen der Budgetkommission zuzuweisen.

Darauf erhält das Wort der Abg. Frank, zugleich zur Begründung des Antrags Frank und Gen.

Es sprechen ferner die Herren Minister Dr. Buchenberger und Dr. Eisenlohr, Abg. Muser und der Herr Staatsminister.

Hier wird die Berathung abgebrochen und Fortsetzung derselben, sowie Berathung des Berichts Hug auf

Dienstag, 30. Januar,
Vormittags 9½ Uhr

anberaumt.

Schluß der heutigen Sitzung 8½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Hoering. Müller. Blümmel.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 30. Januar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Brauer, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Becker, Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Bleß, Muser und Reichert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¾ Uhr.

Der Sekretär theilt folgenden Einlauf mit:

Bitte der etatmäßigen Beamten in Villingen um Einreihung der Stadt Villingen in die II. Ortsklasse.

Die Petition ist übergeben vom Abg. Grüninger und wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt eine Eingabe der Handelskammer Villingen mit „Das Feuerversicherungswesen betr.". Dieselbe ist in der nöthigen Anzahl Exemplare überreicht und soll an die Mitglieder des Hauses vertheilt werden.

Zur geschäftlichen Behandlung wird dieselbe der Petitionskommission überwiesen.

Das Haus tritt in die heutige Tagesordnung nun ein, „Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz" und erhält das Wort der Abg. Dieterle, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Abgg. Geppert, Kriechle, Armbruster, Müller-Welschingen, Dieterle, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Abgg. Mampel, Burkhard, Wacker, Uibel, Obkircher, Gießler, Obkircher.

Die allgemeine Diskussion wird nun, da keine Redner mehr vorgemerkt sind, geschlossen.

Das Schlußwort zu dem in der letzten Sitzung eingebrachten Antrag „Die Regelung des Diätenwesens im Gesetzgebungswege herbeizuführen" erhält nun der Vertreter der Antragsteller Abg. Dr. Heimburger.

Ferner erhält das Schlußwort zu dem ebenfalls in der letzten Sitzung eingebrachten Antrag: Die Regierung wolle über die hypothekarischen Darlehen der Landwirthe und Gewerbetreibenden mit Landwirthschaft Erhebungen machen" der Abg. Frank.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten noch das Wort die Abgg. Kriechle, Dieterle, Wacker, Burkhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es erfolgt nun die Abstimmung über die eingebrachten Anträge:

1) Antrag Dr. Heimburger und Gen. „Regelung des Diätenwesens betr."

wird einstimmig angenommen.

2) Antrag Frank und Gen. „Erhebungen über die hypothekarischen Darlehen betr."

wird mit allen gegen fünf Stimmen angenommen.

Der Präsident schließt nun die heutige Sitzung und bestimmt die nächste Sitzung auf

Donnerstag, 1. Februar 190⁰,
Vormittags ½10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des
Großh. Staatsministeriums und
des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
für 1900 und 1901.

Berichterstatter Abg. Hug.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Hoering. Blümmel. Müller. Köhler.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 1. Februar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Brauer, Finanzminister Dr. Buchenberger und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster und Reichert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¾ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch den Sekretär folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Eine Petition: Die Berechtigungen der Oberrealschulen betreffend.

Dieselbe soll der Kommission für den Antrag Dr. Heimburger und Gen. in gleichem Betreff überwiesen werden.

2. Ein Bittgesuch von 3 Bürgern der Gemeinde Schonach, Amts Triberg, Beschädigung ihrer Wiesen durch Abwasser aus der Fabrik Burger Jos. betreffend.

Dieselbe wird der Petitions-Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident macht nun die Mittheilung, daß die Petitionskommission beschlossen habe, die Petition deutscher Hebammen als unter die Bestimmungen des § 61 der Geschäftsordnung fallend zu behandeln.

Es wird von Seiten des Hauses keine Einwendung erhoben und somit dem Beschlusse der Petitionskommission die Zustimmung ertheilt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zur Verhandlung steht: die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget

des Großherzoglichen Staatsministeriums und des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

für 1900 und 1901.

Berichterstatter Abg. Hug gibt eine kurze Darstellung über die genannten Budget-Positionen und beantragt Namens der Kommission deren Genehmigung.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Schluß der Sitzung $10^1/_4$ Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, 5. Februar

Nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Gesetzentwurfs, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend;
   b) des Gesetzentwurfs, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend;
   c) des Gesetzentwurfs, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betr., und des Gesetzesvorschlags der Abg. Dr. Heimburger und Gen. gleichen Betreffs;
   d) des Antrags der Abg. Dr. Heimburger und Gen., die Berechtigungen der Oberrealschulen betreffeno.
3. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget

   des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Titel I bis VI sowie XI und XII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen.

Berichterstatter: Abg. Straub.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Blümmel. Köhler.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 5 Februar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Ministerialdirektor Heß, Geh. Oberregierungsrath Becherer, Geh. Oberregierungsrath Hübsch, Oberstaatsanwalt Freiherr von Dusch, Ministerialrath Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Klein und Reichert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Eingabe der Vertreter der Diözesansynode Bretten, die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Bewahrung der Jugend betr.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Bitte der Kanzleiassistenten der Großh. Badischen Staatseisenbahnverwaltung um Regelung ihrer Bezüge betr.
   Wird der Budgetkommission überwiesen.
3) Von der Universität Heidelberg sind zur Vertheilung unter die Herren Abgeordneten eingelaufen:
   a) Robert Wilhelm Bunsen. Ein akademisches Gedenkblatt;
   b) Akadem. Rede zur Feier des Geburtsfestes des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich am 22. November 1899.

   Vorstehende Schriften werden unter die Mitglieder des Hauses vertheilt.
4. Vom Kreisausschuß des Kreises Karlsruhe werden mit Schreiben vom 3. Februar 1900 Nr. 760 zur Vertheilung übersendet:
   a) 70 Exemplare der bereits eingereichten Eingabe vom 23. v. M. Nr. 680, den Gesetzentwurf über die Versicherung gegen Hagelschaden betr.,
   b) 70 Abdrücke des über die Besprechung von Vertretern der Kreisausschüsse vom 19. v. M. aufgenommenen Protokolls im gleichen Betreff.

   Vorstehende Schriften gelangen ebenfalls zur Vertheilung.
5. Der Abg. Dr. Blankenhorn bittet mit Schreiben vom 4. Februar 1900 um Urlaub von 10 Tagen wegen Krankheit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Eine „An ein Ministerium" gerichtete Vorstellung des Verbands deutscher Eisenwaarenhändler soll einstweilen zurückgelegt werden; die Unterzeichner sollen durch das Archivariat auf die erforderliche formelle Behandlung hingewiesen werden.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Gesetzentwurfs, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betr.;

      Der Gesetzentwurf soll einer noch zu bildenden Kommission von 7 Mitgliedern überwiesen werden.

   b) des Gesetzentwurfs, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr.;

      Diese Gesetzesvorlage geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

   c) des Gesetzentwurfs, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betr., und des Gesetzesvorschlags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., gleichen Betreffs;

      Wird einer noch zu bildenden Kommission von 11 Mitgliedern überwiesen.

   d) des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., die Berechtigungen der Oberrealschulen betr.

      Geht an die Budgetkommission.

2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget
   des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
   Titel I bis VI, sowie XI und XII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen.
   Berichterstatter: Abg. Straub.

Das Wort ergreifen die Abgg. Straub, Muser, Dr. Wilckens, Staatsminister Dr. Nokk, die Abgg. Zehnter und Breitner, Ministerialdirektor Heß, Ministerialrath Dr. Treszer, die Abgg. Blattmann, Dr. Fieser und Staatsminister Dr. Nokk.

Um 7½ Uhr wird die Sitzung abgebrochen und die nächste auf

Dienstag, 6. Februar 1900,
Vormittags ½10 Uhr

anberaumt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung.

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Müller. Köhler. Hoering.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 6. Februar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Ministerialdirektor Heß, die Geh. Oberregierungsräthe Becherer und Hübsch, Oberstaatsanwalt Freiherr v. Dusch und Ministerialrath Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dieterle, Hennig, Klein und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der gestrigen Berathung (General-Debatte zum Justizetat — Bericht Straub).

Der Präsident ertheilt hiezu das Wort dem Abg. Gießler. Nach diesem Redner sprechen der Reihe nach Abg. Lauck, Regierungskommissär Trefzer, Regierungskommissär Hübsch, Abg. Fischer I., Staatsminister Dr. Nokk, Regierungskommissär Becherer, Abg. Uibel, Regierungskommissäre Trefzer und Becherer, Abg. Dr. Wilckens, Abg. Obkircher — während der Rede des letzteren übernimmt I Vicepräsident Lauck den Vorsitz —; ferner Regierungskommissär Trefzer und die Abgg Greiff, Eder, Dr. Fieser, Kriechle, Armbruster.

Während Armbruster spricht, übernimmt Präsident Gönner wieder den Vorsitz. Nachdem der Redner zum Schlusse gekommen, wird hier die Verhandlung abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird vom Präsidenten auf

Donnerstag, 8. Februar,
Vormittags $9^1/_2$ Uhr,

anberaumt mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bildung der Kommissionen für
   a) den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betr.
   b) den Gesetzentwurf, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betr., und den Gesetzesvorschlag der Abg. Dr. Heimburger und Gen., gleichen Betreffs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget
des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für 1900 und 1901,
Titel I bis VI., sowie XI und XII der Ausgaben und
Titel I der Einnahmen.
Berichterstatter: Abg. Straub.
4. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget
des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für 1900 und 1901,
Titel VII der Ausgaben } (Strafanstalten).
Titel II der Einnahmen }
Berichterstatter: Abg. Breitner.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
	Hoering.
Der I. Vicepräsident:	Blümmel.
Lauck.	Müller.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 8. Februar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Ministerialdirektor Geh. Rath Heß, Geh. Oberregierungsrath Becherer, Geh. Oberregierungsrath Hübsch, Oberstaatsanwalt Freiherr v. Dusch, Ministerialrath Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Kriechle, Leimbach, Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^{3}/_{4}$ Uhr.

Der Sekretär zeigt folgende Einläufe an:

1. Petition der vereinigten Flaschenbierhändler Freiburgs, die Ertheilung der Konzession zum Betriebe eines Flaschenbiergeschäfts betr.

Wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

2. Gesuch der Stationsvorsteher der Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen um Gleichstellung mit einigen andern Beamtenklassen betr.

Wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Es erfolgt nun die Bildung der nach der heutigen Tagesordnung zu ernennenden Kommissionen (siehe

Protokoll der 26. Sitzung) und erhält das Wort der Abg. Fischer I.; derselbe schlägt, auf Grund mit den einzelnen Parteien getroffener Rücksprache, vor:

a. für den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betr., die Herren Abgg. Fischer II., Schüler, Bleß, Kramer, Dr. Wilckens, Wittum, Oberkircher;

b. für den Gesetzentwurf, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betr., und den Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., gleichen Betreffs, die Herren Abgg. Neuwirth, Uibel, Müller-Weinheim, Pfefferle, Breitner, Dieterle, Grüninger, Henning, Hagist, Dr Heimburger, Fendrich.

Es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch, die Vorschläge sind somit angenommen.

Der Präsident gibt nun die Zutheilung nachstehender, zum Theil schon früher eingelaufener Petitionen bekannt:

1. Die Petition „Berechtigungen der Oberrealschulen betr." Beilage zum Protok. d. 25. öffentl. Sitzung der II. Kammer vom 1. Februar 1900.
   Wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
2. Bittgesuch der Fuhrunternehmer Friedrich und Wilhelm Fuchs u. Gen., von Eggenstein um Entscheidung über die Pflastergeldfrage.
3. Bitte des Jak. Ehrmann u. Gen. von Teutschneureuth, die Pflastergelderhebung Seitens der Stadtgemeinde Karlsruhe betr.
   Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 11. Dez. 1899.
   Diese beiden Petitionen, welche früher der Petitionskommission zugetheilt worden waren, werden nun der Spezialkommission für den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betr., zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
4. Bitte des Vorstandes des badischen Lehrervereins um Abänderung des § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892
   Wird der Spezialkommission für den Gesetzentwurf „Aenderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr." zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Das Haus tritt nun in Punkt 3 der heutigen Tagesordnung ein „Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1900 und 1901.

Tit. I bis VI, sowie XI u. XII der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen.

Berichterstatter: Abg. Straub.

Das Wort erhält der Abgeordnete Fendrich, Oberstaatsanwalt Freiherr von Dusch, Abgeordneter Wacker, Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Mampel, Abg. Fendrich; der Abg. Dr. Fieser erhält nach Anfrage des Präsidenten, ob demselben gestattet werde, zum drittenmale zu sprechen, das Wort, hierauf noch die Abgg. Herth, Wacker, Dr. Heimburger, Dreesbach.

Die allgemeine Berathung wird nun geschlossen und erhält das Schlußwort der Berichterstatter Abg. Straub.

Nach dessen Ausführungen tritt das Haus in die Spezialberathung ein.

Der Präsident ruft nun die einzelnen Titel und Paragraphen auf.

Tit. I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

§§. 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Tit. II. Oberlandesgericht.

Ordentlicher Etat.

§§. 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Tit. III Landgerichte.

Ordentlicher Etat.

§§. 1, 2. Hierzu erhält das Wort der Abg. Wittum, Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Frank.

§§. 3, 4, 5, 6.

Tit. IV. Staatsanwaltschaft.

Ordentlicher Etat.

§§. 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Tit. V. Amtsgerichte und Notare.

Ordentlicher Etat.

§§. 1, 2. Hier erhält das Wort: der Abg. Oberkircher, Abg. Straub, Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Trefzer, Abgg. Hennig, Dieterle, Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Trefzer, Abgg. Armbruster, Wacker, Staatsminister Dr. Nokk, Abgg. Dr. Heim-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

burger, Werr, Klein, Frank, Berichterstatter Abg. Straub.

§§. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Es erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Straub. Regierungsvertreter Geheimer Oberregierungsrath Becherer.

§§ 1, 2, 3, 4, 5. Hier erwähnt der Bericht einer Nachtragsforderung (I. Nachtrag zum Budget des Ministeriums der Justiz ꝛc. — Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1900). Danach erhöht sich unter Tit. VI, „Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege", in § 5 die Summe der Mieth- und Wasserzinse für jedes der beiden Jahre um jährlich 2000 ℳ,

sonach für 1900 von 51 290 ℳ auf 53 290 ℳ und
für 1901 von 49 690 ℳ auf 51 690 ℳ;
durchschnittlich auf 52 490 ℳ.

Sodann treten in Anlage 3, Anforderungen von Dienstwohnungen, folgende Aenderungen ein:

In Titel III, Landgerichte, beträgt unter a bisherige Bewilligung:

1. In staatlichen Gebäuden: Die Zahl der Dienstwohnungen der II. Dienstklasse und I. Ortsklasse statt 2 nur 1, im Ganzen statt 4 nur 3. Dagegen ist unter Ziff. 2, „In gemietheten Gebäuden": eine Wohnung II. Dienst- und I. Ortsklasse mit einem Miethzins der Verwaltung von 2000 ℳ und einem als Miethzins zu zahlenden Wohnungsgeld von 760 ℳ aufzuführen, so daß hier die Zahl der Wohnungen II. Dienst- und I. Ortsklasse 4 und im Ganzen 5 und der Betrag des Miethzinses der Verwaltung 9160 ℳ und das als Miethzins zu zahlende Wohnungsgeld 3590 ℳ beträgt.

Es wird von der Budgetkommission Genehmigung beantragt.

Die Summe der Mieth- und Wasserzinse erhöht sich hiernach — mit der unter a des Kommissionsberichts vorbehaltenen Modifikation —

für 1900 auf . . . . . 53 290 ℳ
für 1901 auf . . . . . 51 690 „
für 1 Jahr durchschnittlich auf 52 490 „

Es wird hiegegen keine Einwendung erhoben.

§§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.

B. Außerordentlicher Etat.

Hier erhält das Wort der Abg. Pfefferle, Abg. Lauck, Regierungsvertreter Geh. Oberregierungsrath Becherer, Abg. Dr. Fieser, Abg. Eder, der Berichterstatter Abg. Straub.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6. Zu letzterem Punkt erhält das Wort der Abg. Geppert.

§ 7. Hiezu ist ein Antrag eingekommen, der lautet:

Die Unterzeichneten beantragen: Hohe zweite Kammer wolle die in Tit. VI, B. § 7 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1900 und 1901 zur „Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgefängnißneubau in Säckingen" angeforderten 5800 ℳ genehmigen, die Großh. Regierung aber ersuchen, einen anderen geeigneten Bauplatz auszusuchen, und zwar auch dann, wenn dadurch eine Nachforderung nöthig wird.

Karlsruhe, den 5. Februar 1900.

Blümmel, Fieser, Heimburger, Zehnter, Lauck, Pfefferle

Zur Begründung erhält das Wort als Vertreter der Antragsteller Abg. Blümmel, ferner der Regierungsvertreter Geh. Oberregierungsrath Becherer, Abgg. Gießler, Dr. Fieser; die Verhandlung über den Antrag wird, nachdem der Vertreter der Antragsteller, Abg. Blümmel, das Schlußwort erhalten, geschlossen.

Der Berichterstatter der Kommission verzichtet auf das Wort.

Es erfolgt nun die Abstimmung über den Antrag und wird derselbe einstimmig angenommen.

Der Präsident schlägt nun vor, die Sitzung zu schließen; es erhebt sich hiegegen kein Widerspruch, und bestimmt nun der Präsident die nächste Sitzung auf

Samstag, 10. Februar,
Vormittags 1/2 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung: 1 3/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Hoering. Müller. Blümmel. Köhler.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 10. Februar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Ministerialdirektor Geh. Rath Heß, Geh. Oberregierungsrath Becherer, Geh. Oberregierungsrath Hübsch, Ministerialrath Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fischer II, Klein, Kriechle, Leimbach, Muser, Pflüger, Reichert und v. Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^{3}/_{4}$10 Uhr.

Der Sekretär gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Ein Bittgesuch des ehemaligen Kanoniers Josef Reis in Bischeim bei Straßburg i. E. um Gewährung einer laufenden Unterstützung.
2. Ein Bittgesuch des Gemeinderaths in Staufen um Erhaltung der Burgruine Staufen.

   Diese beiden Bittgesuche werden der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
3. Ein Bittgesuch der Gemeinde Reichenbuch, Amts Mosbach, um Erhöhung des ihr bewilligten Staatszuschusses zu den Kosten der Wasserversorgungsanlage, übergeben von dem Abg. Obkircher.

   Dieses Bittgesuch wird der Budgetkommission überwiesen.

Hierauf macht der Präsident noch folgende weitere, beim Präsidium eingekommene Schriftstücke bekannt:

1 Ein Schreiben vom Präsidenten des Staatsministeriums vom 7. Februar 1900, worin der Kammer der Dank Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs für die Beileidskundgebung beim Hinscheiden Ihrer Hoheit der Herzogin Friedrich von Schleswig-Holstein mit dem Anfügen ausgesprochen wird, daß die Kundgebung auch Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin übermittelt wurde.

2. Ein Schreiben vom Oberhofmarschallamt vom 6. Februar Nr. 415, worin die Kammer-Mitglieder zu dem am 21. Februar stattfindenden Hofball im Großh. Schlosse eingeladen werden; die angeschlossene Einzeichnungsliste soll auf dem Archivariat aufgelegt werden.
3. Ein Schreiben des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. Februar 1900, worin die Nachweisung

über den Fortgang des Eisenbahnbaues und den hiefür bestrittenen Aufwand in den Jahren 1898/99 mitgetheilt wird.

Dieselbe ist zu drucken, zu vertheilen und geht zur geschäftlichen Behandlung an die Budgetkommission.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten:

Fortsetzung der Berathung des Justiz-Etats — Spezialberathung —

Der Präsident ruft auf Titel VI B außerordentlicher Etat §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18; zu diesem Paragraphen erhält der Abg. Schmid das Wort, zu § 19 der Abg. Armbruster; beide Positionen werden nicht beanstandet und gelten somit alle als angenommen.

Es werden vom Präsidenten weiter aufgerufen: die §§ 20, 21, 22, 23 und 24; zu letzterem nehmen das Wort der Abg. Obkircher und der Regierungskommissär Geh. Oberregierungsrath Becherer.

Die Position wird nicht beanstandet und gelten sämmtliche Paragraphen als angenommen.

Es wird nun übergegangen zu Titel XI und XII der Ausgaben (vergl. Seite 72 des Spezial-Budgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts) und es wird vom Präsidenten aufgerufen:

Titel XI §§ 1 und 2; dieselben werden ohne Debatte angenommen.

Titel XII §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, desgleichen.

Es folgen die Einnahmen (vergl. Seite 76 des Spezial-Budgets).

Der Präsident ruft auf:

Titel I §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.

Es erhebt sich kein Widerspruch und gelten sämmtliche Positionen als angenommen.

Es folgt nun Punkt 3 der Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget

des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für 1900 und 1901,

Titel VII der Ausgaben
Titel II der Einnahmen } Strafanstalten.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Breitner, ferner der Abg. Hoffmann, der Regierungsvertreter Geh. Oberregierungsrath Hübsch und der Abg. Armbruster.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Präsident ruft auf:

I. Ausgaben:

Titel VII A ordentlicher Etat §§ 1–32; B außerordentlicher Etat §§ 1, 2, 3, 4; sämmtliche Positionen werden ohne Debatte angenommen; ebenso

II. Einnahmen:

Tit. II §§ 1—4.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung: 1/2 11 Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, 12. Februar,

Nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitionskommission über
   a) die Bitte einer Anzahl Viehbesitzer und Handelsleute des Amtsbezirks Sinsheim um Aufhebung des auf Grund des Artikel 14, Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 erlassenen Viehhandelsverbotes,
      Berichterstatter Abg. Neuwirth;
   b) die Bitte des Bierbrauereibesitzers August Hornung in Ballenberg um Gestattung des Feilbietens von Flaschenbier im Umherziehen,
      Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
   c. die Bitte einer Anzahl Einwohner aus den Gemeinden Endingen, Ringsheim, Oberhausen um Abänderung des Jagdgesetzes,
      Berichterstatter: Abg. Franz.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Blümmel. Köhler.

Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 12. Februar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialrath Dr. Krems und Oberamtmann Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Birkenmaier, Eder, Fischer I, Geck, Herth, Kriechle, Leimbach, Müller-Welschingen, Pflüger, Reichert und Schaier.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte der Bureauassistenten bei den Großh. Bezirksgeometerstellen um Abänderung ihres Titels und Einreihung in die Gehaltsklasse H des badischen Beamtengesetzes betr.

   Wird der Budgetkommission überwiesen.

2. Bitte der Schutzleute in Freiburg um Besserstellung betr.

   Geht ebenfalls an die Budgetkommission.

3. Beschwerde der Teichgenossenschaft Fahrnau gegen die Großh. Flußbauverwaltung, das Fahrnauer Teichwehr betr., übergeben von dem Abg. Dr. Weygoldt.

   Wird der Petitionskommission überwiesen.

4. Bitte des Vereins „Frauenbildung — Frauenstudium," Abtheilung Pforzheim, um Einstellung von 4000—5000 ℳ zur Förderung des Handelsschulwesens für weibliche Lehrlinge und Gehilfinnen in das Staatsbudget.

   Geht ebenfalls an die Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung.

5. Folgende Herren Abgeordnete suchen wegen Krankheit um Urlaub nach:

a) Leimbach mit Schreiben vom 9. Febr. 1900.
b) Reichert mit Schreiben vom 11. Febr. 1900.
c) Kriechle durch Telegramm vom 12. Febr. 1900.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

1. Berathung des Berichtes der Petitionskommission über „die Bitte einer Anzahl Viehbesitzer und Handelsleute des Amtsbezirks Sinsheim um Aufhebung des auf Grund des Art. 14 Z. 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 erlassenen Viehhandelsverbotes."

Der Berichterstatter, Abg. Neuwirth, beantragt Namens der Kommission:

„Das hohe Haus möge die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Das Wort ergreifen: Ministerialrath Dr. Krems, die Abgg. Hug, Mampel, Zehnter, Klein, Ministerialrath Dr. Krems, Abg. Zehnter.

Der Antrag der Kommission wird hierauf einstimmig angenommen.

2. Berathung des Berichts der Petitionskommission über „die Bitte des Bierbrauereibesitzers August Hornung in Ballenberg um Gestattung des Feilbietens von Flaschenbier im Umherziehen."

Berichterstatter ist wieder der Abg. Neuwirth; er beantragt im Namen der Kommission:

„Das hohe Haus möge über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. Berathung des Berichts der Petitionskommission über „die Bitte einer Anzahl Einwohner aus den Gemeinden Endingen, Ringsheim, Oberhausen um Abänderung des Jagdgesetzes."

Berichterstatter ist der Abg. Franz.

Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe zweite Kammer möge über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

An der Debatte betheiligen sich die Abgg. Armbruster, Pfefferle und Schüler.

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und die Sitzung wird um $5^1/_4$ Uhr geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, 13. Februar

Vormittags $^1/_2$10 Uhr

mit folgender

Tagesordnung

festgesetzt:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Genossen,

   Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betr.

   Referent: Abg. Wacker.

   Korreferent: Abg. Obkircher.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Hoering.
Köhler.
Müller.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 13. Februar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk und Geh. Oberregierungsrath Hübsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fischer I, Kriechle, Leimbach, Muser, Pflüger und Reichert; der Abg. Lauck ist in Folge einer Beförderung ausgeschieden.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

1. Es liegt eine neue Petition vor:

   Bitte des Landwirths Sigmund Waibel in Ernatsreuthe, Gemeinde Bambergen, um Gewährung eines Staatszuschusses zu einem an Grundstücken erwachsenen Schaden betr.

   Dieselbe wird der Petitionskommission überwiesen.

2. Abg. Fischer I bittet wegen dringender Berufsgeschäfte um Urlaub für diese Woche. Der Urlaub wird bewilligt.

3. Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

   Berathung über den Gesetzentwurf der Abgg. Wacker und Gen., Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betr.

   Referent ist der Abg. Wacker.

   Korreferent der Abg. Obkircher.

Der Präsident ertheilt zuerst dem Referenten Wacker und, nachdem dieser gesprochen, dem Korreferenten Obkircher das Wort.

Nachdem Obkircher seine Rede geschlossen, theilt der Präsident mit, daß 2 Anträge eingekommen sind:

1. Antrag zu dem Gesetzesvorschlag Wacker und Gen., die Zulassung von Ordensniederlassungen betr.

   Die Unterzeichneten beantragen:

   Für den Fall, daß der von den Abgg. Wacker und Gen. eingebrachte Gesetzentwurf nicht die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren findet, erklärt die zweite Kammer,

   daß sie die Streitsache in Betreff der Männerordensniederlassungen im Interesse der Förderung des politischen Friedens beseitigt wünscht und demgemäß nichts dagegen einzuwenden hat, wenn die Großh. Regierung von der ihr

nach § 11 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 zustehenden Befugniß, Männerklöster zuzulassen, Gebrauch macht.

Karlsruhe, den 13. Februar 1900.

Zehnter, Wacker, Heimburger.

Der 2. Antrag lautet:

Die Unterzeichneten beantragen namentliche Abstimmung über den Antrag Zehnter und Genossen.

Wacker, Zehnter, Gießler, Hug, Armbruster, Grüninger, Herth, Blattmann, Birkenmayer, Dieterle, Fischer II, Hennig, Schüler, Geppert, Breitner.

Nach Bekanntgabe dieser Anträge erklärt der Präsident die allgemeine Berathung eröffnet und ertheilt das Wort dem Abg. Dr. Fieser.

Dr. Fieser verliest eine Erklärung der nationalliberalen Partei. Ferner erhalten das Wort die Abgg. Müller (Welschingen), Zehnter — zugleich zur Begründung seines Antrags — Dr. Heimburger und Dreesbach, die ebenfalls Erklärungen und zwar der freisinnig-demokratischen und der socialdemokratischen Partei verlesen.

Es sprechen weiter die Abgg. Dieterle und von Stockhorn, Staatsminister Dr. Nokk, die Abgg. Birkenmayer, Dr. Fieser, Hug und Staatsminister Dr. Nokk.

Zur allgemeinen Berathung meldet sich niemand mehr zum Wort und erklärt deßhalb der Präsident dieselbe geschlossen.

Da es inzwischen $^1/_2$2 Uhr geworden, wird die Verhandlung hier abgebrochen und die Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag, 15. Februar,
Vormittags $^1/_2$10 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Gen., Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betr.
   Referent: Abg. Wacker.
   Korreferent: Abg. Obkircher.
3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1900 und 1901,
   Titel VIII der Ausgabe: Kultus.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Fieser.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Hoering. Müller. Blümmel.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 15. Februar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Geheimer Oberregierungsrath Hübsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fischer I, Kriechle, Leimbach, Pflüger, Reichert und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^{3}/_{4}$ Uhr.

Der Sekretär zeigt nachstehenden Einlauf an:

Bitte und Beschwerden des Invaliden Friedrich Mackemull zu Mörsch, Amts Ettlingen.

Wird zur geschäftlichen Behandlung der Petitionskommission zugewiesen.

Der Präsident zeigt ein Urlaubsgesuch des Abg. Dr Wilckens an, welcher erkrankt ist; dasselbe wird bewilligt.

Der Präsident theilt ferner mit, daß der I. Vicepräsident, Abg. Lauck, in Folge seiner Beförderung aus dem hohen Hause ausgeschieden und in dieser Hinsicht weiteren Mittheilungen der Großherzoglichen Regierung entgegenzusehen ist.

Das Haus tritt nun in die Tagesordnung ein: Fortsetzung der Berathung über den Gesetzesvorschlag der Abg. Wacker u. Gen.:

Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betr.

Die Generaldebatte wurde in der letzten Sitzung über diesen Gegenstand geschlossen und erhält zuerst der Vertreter des in der letzten Sitzung eingebrachten Antrages, Abg. Zehnter, das Schlußwort, und sodann der Korreferent, Abg. Obkircher.

Hierauf spricht Staatsminister Dr. Nokk.

Abg. Muser erhält nun das Wort zur Geschäftsordnung und stellt den Antrag, da inzwischen der Staatsminister nochmals gesprochen, die Diskussion wieder zu eröffnen. Abg. Wacker spricht ebenfalls dafür und unterstützt den Antrag Muser, ebenso die Abgg. Dr Fieser und Obkircher.

Es ist demnach vom Hause zu beschließen, ob auf Grund des Antrages Muser die Diskussion wieder zu eröffnen ist; der Präsident läßt hierüber abstimmen und erfolgt einstimmige Annahme des Antrages Muser.

Es wird also die allgemeine Diskussion wieder eröffnet und erhalten das Wort die Abgg. Muser und v. Stockhorn; die allgemeine Berathung wird hierauf wieder geschlossen.

Es erhält nun nochmals das Schlußwort der Vertreter der Antragsteller, Abg. Zehnter, welcher verzichtet, ferner der Korreferent, Abg. Obkircher, und dann der Berichterstatter, Abg. Wacker.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten noch das Wort die Abgg. Dr. Fieser, Muser und Wacker.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es erfolgt nun die namentliche Abstimmung, zuerst über den Gesetzesvorschlag Wacker u. Gen. und wird derselbe mit 30 Stimmen gegen 22 angenommen.

Es stimmen dafür:

Armbruster, Birkenmayer, Blattmann, Bleß, Blümmel, Breitner, Dieterle, Dreesbach, Eder, Fendrich, Fischer II, Geck, Geiß, Geppert, Gießler, Dr. Heimburger, Hennig, Herth, Hoffmann, Hug, Köhler, Kramer, Muser, Opificius, Schaier, Schüler, Wacker, Weber, Werr, Zehnter.

Dagegen stimmen:

Burkhard, Dr. Fieser, Frank, Franz, Gönner, Greiff, Hauß, Hoering, Kirchenbauer, Klein, Kögler, Müller-Weinheim, Müller-Welschingen, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Schmid, von Stockhorn, Straub, Uibel, Dr. Weygoldt, Wittum.

Hierauf über den Antrag Zehnter u. Gen.; derselbe wird mit 32 Stimmen gegen 20 angenommen

Es stimmen dafür:

Armbruster, Birkenmayer, Blattmann, Bleß, Blümmel, Breitner, Dieterle, Dreesbach, Eder, Fendrich, Fischer II, Geck, Geiß, Geppert, Gießler, Dr. Heimburger, Hennig, Herth, Hoffmann, Hug, Köhler, Kramer, Müller-Welschingen, Muser, Opificius, Schaier, Schüler, von Stockhorn, Wacker, Weber, Werr, Zehnter.

Dagegen stimmen:

Burkhard, Dr Fieser, Frank, Franz, Gönner, Greiff, Hauß, Hoering, Kirchenbauer, Klein, Kögler, Müller-Weinheim, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Schmid, Straub, Uibel, Dr. Weygoldt, Wittum.

Der Präsident theilt nun noch den während der Sitzung erfolgten Einlauf nachstehender Petitionen mit:

1. Petition der der Städteordnung unterstehenden Städte „die Steuerreform" betr.

   Wird der Sonderkommission zur Berathung der Steuergesetze überwiesen.

2. Petition der Vereine für Homöopathie im Großherzogthum Baden, betr:

   Die Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten und die Einführung des Dispensirrechts für die in Baden praktizirenden homöopathischen Aerzte, sowie die Zulassung der Letzteren als Kassenärzte bei den staatlichen Betrieben.

   Geht zur geschäftlichen Behandlung an die Petitionskommission.

3. Bittgesuch des Gemeinderaths Steinbach um Berücksichtigung bei Errichtung neuer Notariatsdistrikte.

   Wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident schlägt nun vor, die Sitzung jetzt zu schließen; es erhebt sich kein Widerspruch.

Die nächste Sitzung bestimmt der Präsident auf

Samstag, 17. Februar 1900,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   die Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Erhebung ihrer Lokalzug-Station zu einer Kursstation,
   Berichterstatter: Abg. Fischer II.
3. Berathung der Berichte der Petitions-Kommission über
   a. die Bitte des Nikolaus Wiedenmaier, früheren Eisenbahnarbeiters, von Ehingen um Wiederverwendung im Eisenbahndienst,
      Berichterstatter: Abg. Hennig;
   b. die Bitte des Grenzaufsehers und Steuererhebers a. D. Georg Jakob Henninger in Königschaffhausen um Wiederverwendung event. Unterstützung,
      Berichterstatter: Abg. Mampel;
   c. die Bitte des Anselm Weber u. Gen. in Ettlingenweier um Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln für an Maul- und Klauenseuche umgestandenes Rindvieh,
   Berichterstatter: Abg: Müller (Weinheim).

Schluß der Sitzung: 1 3/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: G. Hoering. Müller. Köhler.

Dreiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 17. Februar 1900

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Rath Zittel, Geh. Legationsrath Dr. Kühn, Ministerialrath Tröger und Ministerialrath Dr. Krems; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Burkhard, Fischer I, Geck, Hagist, Herth, Klein, Leimbach und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Durch den Sekretär werden folgende Eingaben bekannt gemacht:

1. Eine Bitte des Wagenrevidenten a. D. Jakob Fath in Mannheim um Gewährung eines Pensionszuschusses.
2. Eine Bitte der Vertreter der evangelischen Diözesansynode Karlsruhe-Land um Maßnahmen zur Bewahrung der Jugend.

   Diese beiden Petitionen werden der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
3. Bitte des Gemeinderaths Dorf Kehl um Uebernahme der Beleuchtungskosten der neuen Rheinbrücke auf die Staatskasse.

   Geht an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen.
4. Bitte des Gemeinderaths, Gewerbevereins und Winzervereins Meersburg um Vertagung der Behandlung ihrer Petition in Betreff der Bodensee-Bahn.

   Geht an die Budgetkommission.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten und es berichtet zunächst der Abg. Fischer II Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Erhebung ihrer Lokalzug-Station zu einer Kursstation.

Antrag: Uebergang zur Tagesordnung.

An der Diskussion betheiligen sich: Abgg. Wacker, v. Stockhorn und der Regierungsvertreter Geh. Rath Zittel.

Der Abg. von Stockhorn bringt folgenden Antrag ein:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß entweder Gundelfingen eine

Kursstation, oder daselbst ein heizbarer Warteraum und ein Abort von der Bahnverwaltung errichtet wird.

von Stockhorn, Blattmann, Breitner, Werr, Heimburger, Dreesbach, Opificius, Wacker, Mampel, Uibel, Franz, Hoffmann, Birkenmayer."

Zu diesem Antrag ergreifen das Wort die Abgg. Blattmann und Weber; letzterer bittet, zur Besprechung des Antrags in der Kommission eine kleine Pause eintreten zu lassen, welchem Ersuchen von Seiten des Hauses zugestimmt wird. Nach Wiederaufnahme der Sitzung beantragt der Abg. Weber, die ganze Angelegenheit an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen zurückzuweisen, da dieselbe bei Berathung des Budgets zur Sprache kommen soll. Die Abgg. Wacker, von Stockhorn und der Berichterstatter erklären sich damit einverstanden, ebenso das ganze Haus.

Der Abg. Hennig berichtet über die Bitte des Nikolaus Wiedenmaier, früheren Eisenbahnarbeiters, von Ehingen um Wiederverwendung im Eisenbahndienst und stellt Namens der Petitionskommission den Antrag: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag findet einstimmige Annahme.

Es folgt der Bericht des Abg. Mampel Namens derselben Kommission über die Bitte des Grenzaufsehers und Steuererhebers a. D. Georg Jakob Henninger in Königschaffhausen um Wiederverwendung, event. Unterstützung. Der Antrag der Kommission: über die Petition, soweit sie auf Wiederanstellung des Petenten als Untererheber gerichtet ist, zur Tagesordnung überzugehen, dieselbe aber Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme zu überweisen, die Erhöhung des Sustentationsgehaltes in wohlwollende Erwägung und Berücksichtigung zu ziehen, wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Zuletzt berichtet der Abg. Müller (Weinheim) Namens der gleichen Kommission über die Bitte des Anselm Weber und Gen. in Ettlingenweier um Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln für an Maul- und Klauenseuche umgestandenes Rindvieh.

Nach einigen Ausführungen der Abgg. Wacker und Mampel, des Regierungsvertreters Ministerialrath Dr. Krems und des Berichterstatters wird der Antrag der Kommission: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, mit großer Mehrheit angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung: 1/2 12 Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag, 19. Februar,
Nachmittags 4 Uhr,

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   a) die Bitte der Gemeinde Gölshausen um Errichtung einer Personen- und Güterstation bezw. einer Haltestelle an der Kraichgaubahn,
      Berichterstatter: Abg. Kirchenbauer;
   b) die Bitte der Gemeinden Mörtelstein, Binau, Breitenbronn, Neckarkatzenbach und Neunkirchen um Errichtung einer Eisenbahn-Haltestelle in Mörtelstein,
      Berichterstatter: Abg. Greiff.
3. Berathung der Berichte der Petitionskommission über
   a) die Bitte des Landwirths Hermann Oßwald von Beuren, Amts Engen, um gnadenweise Auszahlung des Fuhrlohns für Verbringung der Hauseinrichtung des Schulverwalters Koch von Buchheim nach Watterdingen,
      Berichterstatter Abg. Blümmel;
   b) die Bitte des Andreas Kleis V von Meissenheim um Einweisung in das Bürgerrecht in Meissenheim,
      Berichterstatter: Abg. Hoffmann.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Hoering.
Blümmel.
Köhler.

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 19. Februar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Rath Zittel, Geh. Oberregierungsrath Becherer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Eder, Fendrich, Dr. Fieser, Fischer I, Geiß, Gießler, Grüninger, Herth, Kriechle, Leimbach, Müller-Welschingen, Neuwirth, Reichert und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des zweiten Vicepräsidenten Pflüger.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte der Steuermahner um Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Besserstellung betr.
   Wird der Budgetkommission überwiesen.
2. Das Präsidium der hohen I. Kammer theilt durch Schreiben vom 17. Februar 1900 mit, daß die I. Kammer in der Sitzung des genannten Tages über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1900 und 1901 berathen und solches in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der II. Kammer ebenfalls unverändert genehmigt habe.
3. Das Präsidium der hohen I. Kammer theilt durch Schreiben vom 17. Februar 1900 ferner mit, daß in der Sitzung vom gleichen Tage das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1900 und 1901 berathen und solches in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der II. Kammer ebenfalls unverändert genehmigt worden sei.
4. Um Urlaub suchen nach:
   a. der Abg. Dr. Fieser mit Schreiben vom 18. Februar 1900 wegen Krankheit;
   b. der Abg. Neuwirth mit Schreiben vom 19. Februar 1900 wegen Betheiligung an der am 20. ds. Mts. in Berlin stattfindenden Generalversammlung der Norddeutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft.

Nach Bekanntmachung vorstehender Einläufe tritt das hohe Haus in die Tagesordnung ein.

1. Berathung des Berichtes der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   „die Bitte der Gemeinde Gölshausen um Errichtung einer Personen- und Güterstation bezw. einer Haltestelle an der Kraichgaubahn."
   Berichterstatter: Abg. Kirchenbauer.

Der Antrag der Kommission lautet:

„Hohe II. Kammer wolle beschließen, die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

An der Debatte betheiligen sich der Abg. Kögler, Geh. Rath Zittel, der Abg. Frank, Geh. Rath Zittel und der Berichterstatter im Schlußwort.

Während der Rede des Abg Frank übernimmt der II. Vicepräsident, Abg. Pflüger, den Vorsitz.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

„die Bitte der Gemeinden Mörtelstein, Binau, Breitenbronn, Neckarkatzenbach und Neunkirchen um Errichtung einer Eisenbahn-Haltestelle in Mörtelstein."

Berichterstatter: Abg. Greiff.

Die Kommission kommt zu folgendem Ergebniß, bezw. Antrag:

„Die Kommission bedauert, den Petenten nur insoweit entgegenkommen zu können, als sie der der Großh. Regierung gegenüber die Bitte ausspricht, es wolle:

a. nochmals geprüft werden, ob ein Anhalten der Züge bei Mörtelstein mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit thatsächlich nicht möglich ist,
b. im Falle des Vorhandenseins dieser Möglichkeit dem Wunsche der Petenten näher getreten werden,
c. event. die Verwendung stärkerer Maschinen in Erwägung gezogen werden,
d. im Falle der Einrichtung des Lokalzugverkehrs auf der Strecke ein Haltepunkt für Mörtelstein in Aussicht genommen werden.

In diesem Sinne beantragt die Kommission,

„das hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Das Wort ergreifen: der Abg. Obkircher und der Berichterstatter im Schlußwort.

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

3. Berathung des Berichtes der Petitions-Kommission über

„die Bitte des Landwirths Hermann Oßwald von Beuren, Amts Engen, um gnadenweise Auszahlung des Fuhrlohns für Verbringung der Hauseinrichtung des Schulverwalters Koch von Buchheim nach Watterdingen."

Berichterstatter: Abg. Blümmel.

Der Antrag der Kommission geht dahin,

„das hohe Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen".

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

4. Berathung des Berichtes der Petitionskommission über

„die Bitte des Andreas Kleis V von Meissenheim um Einweisung in das Bürgerrecht in in Meissenheim."

Berichterstatter: Abg. Hoffmann.

Der Berichterstatter beantragt Namens der Kommission,

„hohe II. Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen."

Auch dieser Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Nach Erledigung dieser Tagesordnung wird die Sitzung um $5\,^1/_2$ Uhr geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, 20. Februar,

Vormittags $^1/_2$ 10 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

festgesetzt:

Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1900 und 1901.

Titel XII der Ausgabe } (Heil- u.
Titel III der Einnahme } Pflegeanstalten).
Titel XIII der Ausgabe } (Polizeiliches
Titel IV der Einnahme } Arbeitshaus).

Berichterstatter: Abg. Schüler.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Gönner.

Der II. Vicepräsident
Pflüger.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Hoering.
Müller.
Köhler.

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 20. Februar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister Dr. Eisenlohr, Geh. Oberregierungsrath Föhrenbach und Oberamtmann Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Armbruster, Dr. Fieser, Fischer I, Kriechle, Leimbach, Muser und Reichert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

Durch den Sekretär werden zunächst zwei neue Petitionen mitgetheilt:

1. Bitte von Ueberlinger Kleinbesitzern um Schutz gegen die Wegnahme ihrer Liegenschaften.

   Die Petition wird der Budgetkommission überwiesen.

2. Bitte des Verbandes deutscher Eisenwaarenhändler um Beseitigung der den Konsum- und Beamtenvereinen eingeräumten steuerlichen Vergünstigungen.

   Diese Petition wird der Sonderkommission für Steuergesetze überwiesen.

Der Präsident theilt mit, daß der Abg. Fischer I wegen Influenza um Urlaub bittet.

Der Urlaub wird bewilligt.

Vom Großh. Finanzministerium ist ein Schreiben eingelaufen, wonach die Rechnung der zweiten Kammer über die Kosten des Landtags von 1897/99 überreicht wird.

Geht an die Geschäftsordnungskommission.

Darnach tritt das Haus in die Tagesordnung ein

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget

des Großh. Ministeriums des Innern

Tit. XII. der Ausgabe
Tit. III. der Einnahme } Heil- und Pfleganstalten,

Tit. XIII. der Ausgabe
Tit. IV. der Einnahme } Polizeiliches Arbeitshaus.

Berichterstatter ist der Abg. Schüler; derselbe erhält das Wort.

Nachdem der Berichterstatter geschlossen, wird die allgemeine Berathung eröffnet.

Dazu ergreifen der Reihe nach das Wort: die Abgg. Franz, Wittum, Uibel, Klein, Opifizius, Werr, Köhler, Greiff, Pfefferle, Kögler, Straub, Gießler, Obkircher, Frank, Kirchenbauer, Dieterle, Schmid, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Eder, Geiß, Blümmel, Uibel, Köhler und der Herr Minister.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darnach wird die allgemeine Berathung geschlossen und erhält das Schlußwort der Berichterstatter.

Zu einer „persönlichen Bemerkung" erhält dann noch das Wort der Abg. Straub.

Das Haus geht zur Spezialberathung über.

A Ordentlicher Etat.

Der Präsident ruft die §§ 1—25 auf, ohne daß jemand sich zum Worte meldet, desgleichen unter

B Außerordentlicher Etat

die §§ 1—3.

Zu § 2 beantragt die Kommission folgende Resolution (Seite 9 des Berichts);

„Die Kammer spricht ihre Ansicht dahin aus, daß die Anstalt in Pforzheim aufzuheben und zum Ersatz zwei Anstalten errichtet werden sollen, die eine in Pforzheim oder sonst irgendwo im Unterland, die andere im Landeskommissariatsbezirk Konstanz."

Diese Resolution wird einstimmig angenommen.

Das Haus geht zu Tit. III. der Einnahme über.

Der Präsident ruft die §§ 1—7 auf, es meldet sich niemand zum Wort.

Der Präsident erklärt sämmtliche Positionen der Tit. XII der Ausgabe und III der Einnahme für genehmigt.

Das Haus schreitet zu Tit. XIII. (Polizeiliches Arbeitshaus).

Hierzu erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Schüler.

Darnach eröffnet der Präsident die allgemeine Berathung.

Es meldet sich jedoch niemand zum Wort, weshalb der Präsident alsbald die Spezialberathung eröffnet.

Der Präsident ruft zunächst die 18 Paragraphen des „Ordentlichen Etat", dann die 3 Paragraphen des „Außerordentlichen Etat" auf, ohne daß jemand das Wort ergreift.

Auch zu Tit. IV. der Einnahme (§§ 1—6) ergreift niemand das Wort.

Der Präsident konstatirt, daß sämmtliche Positonen der Tit. XIII. der Ausgabe und IV der Einnahme nicht beanstandet und so als genehmigt zu betrachten seien.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Schluß $1^1/_2$ Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag, 22. Februar
Vormittags $9^1/_2$ Uhr

anberaumt mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budget-Kommission über das Budget
   des Großherzoglichen Finanzministeriums
   für 1900 und 1901.
   Titel I, II, III, XI, XII, XIII der Ausgabe,
   Berichterstatter: Abg Nibel,
   Titel V, VIII und IX der Ausgabe,
   Titel II, V und VI der Einnahme,
   Berichterstatter: Abg. Dreesbach.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Hoering.
Müller.
Blümmel.

Sechsunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 22. Februar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger und Ministerialdirektor Geh. Rath Becker; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dr. Fieser, Fischer I, Kriechle, Leimbach, Neuwirth und Reichert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 3/4 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Eingang einer Petition an, betr das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen; dieselbe ist eingereicht von dem Stadtrathe der Hauptstadt Mannheim im Auftrage der der Städteordnung unterstehenden Städte.

Die Eingabe wird der Kommission für Straßen und Eisenbahnen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident verliest alsdann ein Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums, in welchem Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin Ihren Allerhöchsten Dank aussprechen lassen für die anläßlich des Hinscheidens Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Friedrich zu Schleswig-Holstein ausgesprochene Theilnahme.

Ferner theilt der Präsident mit, daß von Seiten des Ministeriums des Innern die Akten über die im 29. Wahlbezirk am 20. d. M. stattgehabte Ersatzwahl zur zweiten Kammer der Ständeversammlung übersendet worden sind.

Der Präsident schlägt vor, zum Zwecke der Prüfung der Wahlakten die Sitzung für kurze Zeit zu unterbrechen; es erhebt sich hiegegen kein Widerspruch.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung berichtet der Abg. Dr. Wilckens namens der Wahlkommission über das Resultat der Prüfung und beantragt, die Wahl (des Abg. Lauck) für unbeanstandet zu erklären.

Die Berathung wird hierüber eröffnet; es ergreift Niemand das Wort. Der Präsident erklärt den Antrag der Wahlprüfungskommission für angenommen.

Das Haus tritt nunmehr in die Tagesordnung ein: Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1900 und 1901, Tit. I, II, III, XI, XII, XIII der Ausgabe,

Berichterstatter: Abg. Uibel.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Uibel; nach dessen Ausführungen wird die Allg. Berathung eröffnet, wobei der Präsident darauf aufmerksam macht, daß nur der Bericht zur Diskussion stehe und weitere Fragen, wie z. B. die der Wittwenkassenbeiträge, hier nicht berührt werden sollen.

Das Wort erhält: Abg. Gießler, Abg. Muser, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Hug, Dr. Wilckens, Fendrich; hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen und erhält noch das Schlußwort der Berichterstatter, Abg. Uibel.

Das Haus tritt nun in die Spezialberathung ein und ruft der Präsident auf:

Ausgaben:

Tit. I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4.

Tit. II. Generalstaatskasse.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4.

Tit. III. Hochbauwesen.

A. Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Diese Positionen werden ohne Debatte genehmigt.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Hiezu ergreift der Abg. Dr. Heimburger das Wort, welcher diese Position beanstandet; infolge dessen fällt eine Abstimmung nöthig, und wird hiebei die Position mit allen gegen 8 Stimmen angenommen.

Zu § 2, Dienstgebäude für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv, bemerkt der Bericht der Kommission, daß nach Mittheilung der Regierung sich die Aufstellung der detaillirten Pläne und Kostenüberschläge — durch die Wahl eines anderen Bauplatzes und die dadurch bedingte Umarbeitung der Vorarbeiten — verzögert habe.

Da eine Prüfung dieser wichtigen Angelegenheit ohne Einsicht der Pläne und Kostenberechnungen nicht möglich, die Nachbringung derselben aber Seitens der Großh. Regierung in nahe Aussicht gestellt ist, so gedenkt die Budgetkommission das Ergebniß ihrer seinerzeitigen Berathung in einem Nachtrage zu diesem Berichte dem Hause vorzulegen.

Diese Position wird demgemäß von der heutigen Berathung ausgeschieden und einer späteren Beschlußfassung vorbehalten.

Der Präsident fährt nun in der Aufrufung der einzelnen Paragraphen fort.

Tit. XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Tit. XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2.

Tit. XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4.

Alle diese Positionen werden ohne Debatte angenommen.

Es folgt nun der Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1900 und 1901,

Tit. V, VIII und IX der Ausgabe,

Tit. II, V und VI der Einnahme,

und erhält hier das Wort der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dreesbach; hierauf wird die allgemeine Berathung eröffnet und erhält das Wort: Abg. Mampel, Abg. Grüninger, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abg. Pfefferle. Die allgemeine Berathung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

In der folgenden Spezialberathung ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen auf:

Ausgaben:

Tit. V. Salinenverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Persönliche Ausgaben.

§§ 1, 2, 3.

Sachliche Verwaltungsausgaben.

§§ 4, 5.

Sonstige Kosten und Lasten des Betriebs.

§§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. VIII. Münzverwaltung.
Ordentlicher Etat.
Allgemeiner Verwaltungsaufwand.
§§ 1, 2, 3, 4.
Betriebskosten.
§§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

Tit. IX. Allgemeine Kassenverwaltung.
Ordentlicher Etat.
§§ 1, 2, 3, 4.

Einnahmen:

Tit. II. Salinenverwaltung.
Ordentlicher Etat
§§ 1, 2, 3.

Tit. V. Münzverwaltung.
Ordentlicher Etat.
§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.
§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.
Werden ohne weitere Debatte angenommen.

Der Präsident gibt nun noch eine während der Sitzung eingekommene Petition bekannt:

Bitte der Gemeinden und Bewohner des Schwarzbachgebietes um bessere Zugsverbindungen auf der Strecke Meckesheim-Neckarelz.

Die Petition ist überreicht von dem Abg. Neuwirth und wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Es entspinnt sich hier eine kurze Debatte zwischen dem Präsidenten und den Abgg. Fischer II, Wacker, Gießler, Dr. Wilckens, ob dieselbe der Budgetkommission oder der Kommission für Straßen und Eisenbahnen zuzutheilen ist; dieselbe wird hierauf einmüthig der Budgetkommission zugewiesen.

Die Tagesordnung ist damit erledigt, der Präsident schließt die heutige Sitzung und bestimmt die nächste auf

Samstag, 24. Februar,
Vormittags 1/2 10 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   a) die Bitte der Gemeinden Brombach und Hauingen wegen Anhaltens sämmtlicher Personenzüge an der Haltestelle Brombach,
      Berichterstatter: Abg. Pflüger;
   b) die Bitte einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Daxlanden um Erstellung einer festen Brücke über den Karlsruher Rheinkanal,
      Berichterstatter: Abg. Schmid.
3. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Vereins reisender Schausteller und Handelsleute in Nürnberg, die Behandlung seiner Mitglieder auf der Karlsruher Messe betr.
   Berichterstatter: Abg. Blümmel.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Hoering.
	Müller.
	Blümmel.
	Köhler.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 24. Februar 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Rath Zittel und Geh. Oberregierungsrath Fehrenbach; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Burkhard, Dr. Fieser, Fischer I, Kirchenbauer, Kriechle, Leimbach, Muser, Reichert, Straub und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung macht der Präsident bekannt, daß ihm ein Schreiben des Vorstandes des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland zugekommen sei. Dasselbe enthalte die Mittheilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten des Jahrgangs 1899.

Dieselben sollen an das Haus vertheilt werden.

Hierauf findet durch den Präsidenten die Beeidigung des nach seiner Wiederwahl in das Haus eingetretenen Abg. Lauck statt.

Der Präsident schlägt vor, die Budgetkommission zu ergänzen. Hierzu nimmt der Abg. Gießler das Wort und stellt den Antrag, Herrn Lauck wieder in die Budgetkommission zu wählen und in abgekürzter Form darüber zu berathen. Das Haus ist einstimmig damit einverstanden.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten und erhält zu Ziffer 2a: „Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Brombach und Hauingen wegen Anhaltens sämmtlicher Personenzüge an der Haltestelle Brombach" der Abg. Pflüger das Wort.

Derselbe stellt Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

> Die vorliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß an der Haltestelle in Brombach eine Kursstation errichtet werden möge, sobald auf der Strecke Basel—Schopfheim ein zweites Gleis gelegt sein wird; ferner die Großh. Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht jetzt schon möglich wäre, zwei Kurszüge, etwa den ersten abwärts- und den letzten aufwärtsfahrenden Kurszug, in Brombach anhalten zu lassen.

Nach einigen kurzen Bemerkungen des Abg. Hagist und des Regierungsvertreters Herrn Geh. Rath Zittel wird der Antrag einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 2b der Tagesordnung: „Bitte einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Daxlanden um Erstellung einer festen Brücke über den Karlsruher Rheinkanal" sprechen die Abgeordneten Schmid als Berichterstatter derselben Kommission, Geck, v. Stockhorn, Schaier und Schüler.

Der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu Nr. 3 der Tagesordnung: „Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Vereins reisender Schausteller und Handelsleute in Nürnberg, die Behandlung seiner Mitglieder auf der Karlsruher Messe betr.", ergreift außer dem Berichterstatter Abg. Blümmel Niemand das Wort.

Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr.

Nächste Sitzung

Donnerstag, 1. März,
Vormittags $^1/_2$10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Wahl des I. Vicepräsidenten.
3. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetz-Entwurfs, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend.
4. Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetz-Entwurf, die Versicherung gegen Hagelgefahr betreffend.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Müller.
	Hoering.
	Köhler.
	Blümmel.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 1. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, der Finanzminister, Dr. Buchenberger, und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Eder, Fendrich, Dr. Fieser, Fischer I, Geiß, Grüninger-Müller-Welschingen, Reichert und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Der Präsident gibt das Ableben des Abgeordneten der II. Kammer Leimbach und des Abgeordneten der I. Kammer Geh. Raths Dr. Georg Meyer bekannt und widmet den Verstorbenen einen ehrenden Nachruf. Die Mitglieder des Hauses erheben sich während der Rede des Präsidenten von ihren Sitzen.

Es werden sodann folgende Eingänge verkündet:

1. Die Bitte des Wirthe-Vereins in Pforzheim, Besteuerung des Flaschenbierhandels betr.
   Geht an die Petitions-Kommission.
2. Die Bitte des Sylvester Knosp von Urloffen um Unterstützung.
   Wird ebenfalls der Petitions-Kommission überwiesen.
3. Bitte der Steuereinnehmerei- und Bureaugehilfen in Mannheim um Zuweisung einer Orts- bezw. Theuerungszulage.
4. Bitte der Beamten der Stadt Rastatt um Aufnahme der Stadt Rastatt in die I. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs.
5. Bitte der Schaffner der Großh. Bad. Staatseisenbahnen, ihre Dienstverhältnisse und Besserstellung betr.
6. Bitte der bad. Real- und Zeichenlehrer, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse derselben betr. (Während der Sitzung von dem Abg. Dr. Weygoldt übergeben).
   Die Petitionen 3, 4, 5 und 6 werden der Budgetkommission überwiesen.
7. Schreiben des Erzbischöfl. Ordinariats in Freiburg vom 26. v. Mts., womit 65 Exemplare einer Denkschrift, die Unzulänglichkeit der Mittel zur Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betr., vorgelegt werden.
   Die Schriftstücke gelangen zur Vertheilung.
8. Nachtrag zum Budget der Verkehrsanstalten für die Jahre 1900 und 1901, vorgelegt mit

Schreiben des Großh. Ministeriums, des Großh. Hauses ꝛc. vom 27. Februar, B 676.

Wird gedruckt und dann vertheilt werden; zur Behandlung geht der Nachtrag an die Budgetkommission.

9. Mittheilung des Präsidiums der I. Kammer vom 24. Februar ds. Js., wonach die I. Kammer von dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1900 und 1901 die Titel I bis mit VII, XI und XII der Ausgabe und Titel I und II der Einnahme im ordentlichen und außerordentlichen Etat berathen und solche in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der II. Kammer genehmigt hat.

10. Von den Abg. Muser u. Gen. folgender Antrag mit Begründung (während der Sitzung eingereicht):

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfs, durch welchen in den Grenzen der landesgesetzlichen Zuständigkeit die für die Personen- und Güterbeförderung auf den bad. Staatsbahnen maßgebenden, allgemeinen Grundsätze festgelegt und insbesondere die für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstsätze bestimmt werden.

Karlsruhe, den 1. März 1900.
Muser, Heimburger, C. Bleß,
Joh. Hagist, Hoffmann, Pflüger."

Dieser Antrag wird vervielfältigt und dann vertheilt werden.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein.

1. Wahl des I. Vicepräsidenten.

Abgeordneter Dr. Wilckens beantragt die Wahl in abgekürzter Form durch Akklamation vorzunehmen. Der Antrag wird einstimmig angenommen. Derselbe Abgeordnete schlägt sodann als I. Vicepräsidenten den Abg. Lauck vor, der auch einstimmig gewählt wird.

Abg. Lauck nimmt die Wahl dankend an.

2. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betr.

Der Gesetzentwurf soll einer noch zu bildenden Kommission von 7 Mitgliedern überwiesen werden.

3. Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelgefahr betr.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Die Anträge der Kommission gehen dahin:

Hohe II. Kammer wolle

a. dem Gesetzentwurfe mit den von der Kommission zu §§ 1, 2 und 4 vorgeschlagenen Modifikationen zustimmen;

b. die Eingabe des Kreisausschusses Karlsruhe vom 23. Januar d. Js. damit für erledigt erklären.

Nach dem Antrag der Kommission erhält § 1 der Vorlage folgende Fassung:

„Die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds sind, soweit sie aus allgemeinen Staatsmitteln herrühren, längstens auf 1. Juli 1900 an die Amortisationskasse abzuliefern und zu einem „Hagelversicherungsfonds" zu vereinigen, welcher durch Zuweisung einer entsprechenden, den allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Summe auf den Betrag von einer und einer halben Million Mark zu erhöhen ist.

Die Bestände des Hagelversicherungsfonds werden von der Amortisationskasse mit $3^1/_2$ Prozent verzinst."

§ 2 der Vorlage soll nach dem Kommissionsantrage folgendermaßen gefaßt werden:

„In den Hagelversicherungsfonds haben alljährlich die Versicherten einen Beitrag in Höhe von 10 Prozent des von ihnen in dem betreffenden Jahr an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu entrichtenden Nettoprämienbetrags, insoweit solcher nicht etwa von den Kreisen übernommen wird, einzubezahlen.

In diesen Fonds fließen außerdem die Gewinn-Antheile, welche gemäß § 5 des von der Großh. Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens von dieser zu entrichten sind."

Die Kommission beantragt ferner, den Eingang des § 4 der Vorlage, wie folgt, zu fassen:

„Der Regelung durch künftiges Gesetz bleibt vorbehalten, in welcher Weise der Fonds aus Staatsmitteln zu ergänzen ist, falls u. s. w."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Debatte ergreifen das Wort die Abgg. Frank, Klein, Neuwirth, Geppert, Pfefferle, Hug, ferner Minister Dr. Eisenlohr und zum Schluß der Berichterstatter.

Die Gesetzesvorlage wird mit den vorstehend erwähnten Modifikationen in den einzelnen Paragraphen und sodann im Ganzen in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Auf Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, die Sitzung am Samstag den 3. d. M. wegen der Beerdigung des Abg. Leimbach ausfallen zu lassen.

Demgemäß wird die nächste Sitzung auf

Montag, 5. März,
Nachmittags 4 Uhr,

anberaumt mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bildung der Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend.
3. Berathung der Berichte der Petitionskommission über
   a) die Bitte des früheren Gerichtsaktuars Nathan Wertheimer in Breisach um Erhöhung seines Sustentationsgehalts,
      Berichterstatter: Abg. Herth;
   b) die Bitte der Gemeinde Dietlingen, Amts Waldshut, um Trennung der Ortsgemeinde Dietlingen von der Gemeinde Weilheim und Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde,
      Berichterstatter: Abg. Franz;
   c) die Bitte der Gemeinde Gengenbach um Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Gengenbach,
      Berichterstatter: Abg. Werr.

Schluß der heutigen Sitzung: 11 3/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Hoering. Müller. Köhler.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 5. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Oberregierungsrath Becherer und Ministerialrath Dr. Schlusser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eder, Fischer I, Frank, Geck, Gönner, Hauß, Klein, Müller-Welschingen, Muser, Neuwirth, Pflüger und Reichert.

Unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 1/4 Uhr.

Es werden folgende neue Eingaben bekannt gegeben:

1. Bitte des Gemeinderaths in Dürrenbüchig, als Beauftragter der Gemeinde, Haltestelle hier an der Kraichgaubahn betr.

   Die Petition ist übergeben vom Abg. Kögler und wird der Eisenbahnkommission überwiesen.

2. Bitte der etatsmäßigen Beamten in Ueberlingen, Erhöhung des Wohnungsgeldes betr.
3. Bitte von Beamten Breisachs um Versetzung der Stadt Breisach in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs, bezw. Erhöhung des jetzigen Wohnungsgeldes betr.
4. Versetzung der Stadt Bühl in die 2 Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs betr.

Diese Petitivn ist übergeben von dem Abg. Lauck.

Die Petitionen 2, 3, 4 werden der Budgetkommission überwiesen.

5. An die gleiche Kommission wird eine Mittheilung des Gemeinderaths von Oberkirch verwiesen, die Verstaatlichung der Renchthalbahn betr.
6. Bitte der mittleren Städe Badens, die Reform der direkten Steuern betr.
7. Petition des Oberbadischen Weinbauvereins und des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Staufen, die Aufhebung des Weinaccises betr.

   Die beiden letzteren Petitionen werden der Kommission für Steuerreform überwiesen.

8. Bitte des Emil Roth in Konstanz, die im Großherzogthum Baden an militärischen Gebäuden angebrachte Bezeichnung „Königl. Preußisch" betreffend.

   Diese Petition wird der Petitionskommission überwiesen.

Die Bildung der Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs, die Zwangserziehung und die Bevor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mundung durch Beamte der Armenverwaltung betr., ertheilt der Präsident dem Abg. Wacker das Wort. Derselbe macht einen Personalvorschlag für eine siebengliedrige Kommission und beantragt den Vorschlag durch Akklamation anzunehmen.

Der Präsident setzt beide Vorschläge der Berathung aus und konstatirt, da niemand sich zum Wort meldet, die Zustimmung des Hauses zu beiden Anträgen.

Darnach sollen dieser Kommission die Abgg. Uibel, Dr. Weygoldt, Burkhard, Armbruster, Lauck, Hagist und Geiß angehören.

Es folgt die Berathung der Berichte der Petitionskommission über

a) die Bitte des früheren Gerichtsaktuars Nathan Wertheimer in Breisach um Erhöhung seines Sustentationsgehaltes.

Berichterstatter, Abg. Herth, erstattet hierüber den schriftlichen Bericht und beantragt namens der Kommission Uebergang zur Tagesordnung.

Der Präsident eröffnet hierüber die Diskussion. Daran betheiligen sich die Abgg. Schüler, Birkenmayer, Geh. Oberregierungsrath Becherer und Abg. Birkenmayer.

Darnach erklärt der Präsident die Diskussion für geschlossen und ertheilt das Schlußwort dem Berichterstatter.

Da ein Gegenantrag nicht gestellt ist, erklärt der Präsident den Antrag der Kommission für angenommen.

b. Ueber die Bitte der Ortsgemeinde Dietlingen, Amts Waldshut, um Trennung von der Gemeinde Weilheim und Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde, erstattet alsdann der Abg. Franz einen schriftlichen Bericht.

Der Antrag der Kommission lautet auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme.

Der Präsident eröffnet darüber die Berathung und erklärt, da sich niemand zum Wort meldet, daß der Antrag als angenommen anzusehen sei.

Zu c, Bitte der Gemeinde Gengenbach um Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Gengenbach, erhält der Berichterstatter Abg. Werr vom Präsidenten das Wort.

Derselbe erstattet den schriftlichen Bericht und stellt namens der Kommission den Antrag, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Der Präsident eröffnet hierüber die Berathung. An dieser betheiligen sich die Abgg. Hennig, Herth, Dr. Fieser und Weber.

Inzwischen wird dem Präsidenten der Antrag überreicht:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Petition der Stadtgemeinde Gengenbach um Errichtung des Bezirksamtes empfehlend zu überweisen.

Hennig, Wacker, Dieterle, Fieser."

Die Berathung wird fortgesetzt und erhalten noch das Wort: Abg. Wacker, Regierungskommissär Dr. Schlusser, Abg. Hennig zur Begründung des Antrags, ferner die Abgg. Armbruster, Fendrich und Breitner.

Darnach wird die Berathung geschlossen.

Abg. Hennig als Antragsteller verzichtet auf's Schlußwort. Es erhält dann dasselbe der Berichterstatter der Kommission, Abg. Werr.

Der Präsident stellt dann zuerst den weitergehenden Antrag auf „empfehlende Ueberweisung" zur Abstimmung.

Derselbe wird mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Vorsitzende beraumt die nächste Sitzung auf

Dienstag, 6. März,
Vormittags 9½ Uhr

an mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Antrages der Abgg. Muser und Genossen, Vorlage eines Gesetz-Entwurfs, die allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen betreffend.
3. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetz-Entwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend (Weiterführung der Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze und Herstellung einer Nebenbahn im Anschluß an die Höllenthalbahn von der Station Kappel über Lenzkirch nach Bonndorf).

Berichterstatter: Abg. Weber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4 Berathung des Berichts derselben Kommission über die Bitte von 831 Einwohnern und Firmen der Stadt Lörrach um Erstellung eines neuen Aufnahmegebäudes beim Bahnhofe daselbst.

Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

Schluß der heutigen Sitzung um 6 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vicepräsident: Lauck.

Die Sekretäre: Köhler. Blümmel. Müller. Hoering.

Vierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 6. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Brauer, Geh. Rath Zittel; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fischer I, Frank, Hauß, Klein, Müller-Welschingen, Pflüger und Reichert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¾ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Minister von Brauer legt nachstehend angegebene 2 Gesetzentwürfe vor:

1. Die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt.
2. Die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim.

Die Vorlagen sind zu drucken und zu vertheilen und wird über ihre geschäftliche Behandlung später bestimmt.

Das Haus tritt nun in die Tagesordnung ein:

Berathung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abg. Muser und Gen., Vorlage eines Gesetzentwurfs, die allgemeinen Grundsätze für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen betr.

Hierzu erhält das Wort der Abg. Dr. Wilckens; derselbe schlägt vor, den Antrag der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen, was ohne Widerspruch angenommen wird.

Es erfolgt nun die Berathung des Berichts der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr. (Weiterführung der Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze und Herstellung einer Nebenbahn im Anschluß an die Höllenthalbahn von der Station Kappel über Lenzkirch nach Bonndorf.)

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Weber, ferner die Abgg. Kriechle, Zehnter, Dr. Wilckens, Birkenmayer, Franz, Pfefferle, Dr. Fieser, Fischer II, Eder, Wacker, Minister von Brauer. Das Schlußwort erhält noch der Berichterstatter der Kommission, Abg. Weber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Haus tritt nun in die Spezialberathung ein und ruft der Präsident auf:

Art. I, II, III, IV.

Es meldet sich Niemand zum Wort, und erfolgt nun die namentliche Abstimmung. Diese Abstimmung ergibt einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

Das Haus geht nun über zur Berathung des auf der Tagesordnung stehenden Berichtes der Kommission für Straßen und Eisenbahnen, betr. die Bitte von 831 Einwohnern und Firmen der Stadt Lörrach um Erstellung eines neuen Aufnahmegebäudes beim Bahnhof daselbst.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Weygoldt; nachdem derselbe den schriftlichen Bericht verlesen, wird die allgemeine Berathung eröffnet und erhält das Wort: der Abg. Dr. Heimburger, Regierungsvertreter Geh. Rath Zittel, Abg. Birkenmayer. Die allgemeine Berathung wird hierauf geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag der Kommission:

„Das hohe Haus wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen,"

einstimmig angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist damit erledigt und bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

Donnerstag, 8. März,
Vormittags $^1/_2$ 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern — Hauptabtheilung IV — für die Jahre 1900 und 1901, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Tit. XVII der Ausgabe, Tit. VIII der Einnahme.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Schluß der Sitzung $12^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Hoering
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 8. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil und Direktor Geh. Rath Honsell; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Fendrich, Fischer I, Frank, Geck, Hug, Klein, Muser, Pflüger, Reichert und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung wird durch den Sekretär der Einlauf folgender Petitionen verkündet:

1. Die Bitte des Wilhelm Reiß von Philippsburg um Rechtsschutz betr.
2. Die Bitte des Bezirksvereins Baden-Pfalz im deutschen Fleischerverband um Aufhebung der Fleischaccise betr.

Erstere Petition wird der Petitionskommission, letztere der Sonderkommission für die Steuerreform zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt dem Hause mit:

1. daß der Abg. Fendrich um Urlaub bittet wegen Erkrankung an Influenza;
2. daß ihm eine Depesche des Gemeinderaths in Lenzkirch zugekommen sei, worin derselbe den Mitgliedern der zweiten Kammer seinen Dank ausspricht für das einmüthige Eintreten in der für Lenzkirch so wichtigen Eisenbahnfrage.
3. daß ihm durch den Präsidenten der Petitionskommission, Abg Armbruster, die Petition des Karl Hiebeler I von Heidelberg mit dem Anfügen vorgelegt worden sei, daß die Petitionskommission in ihrer Sitzung am 7. März einstimmig beschlossen habe, die Petition als nach Form und Inhalt zur Berathung im Hause nicht geeignet nach § 61 der Gesch.-Ordnung zu behandeln.

Der Präsident ertheilt diesem Beschlusse seine Zustimmung und theilt dies dem Hause mit.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten:

Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern — Hauptabtheilung IV — für die Jahre 1900 und 1901, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Tit. XVII der Ausgabe, Tit. VIII der Einahme.

Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Zunächst erhält das Wort der Berichterstatter, Dr. Heimburger; dieser verweist auf seinen gedruckten, im Hause vertheilten Bericht und verzichtet auf das Wort.

Der Präsident erklärt hierauf die allgemeine Diskussion für eröffnet. An dieser nehmen theil: der Abg. Fischer II, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Pfefferle und Straub, der Reg. Kommissär Oberbaudirektor Honsell, der Abg. Schüler, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Blümmel und Geppert, Minister Dr Eisenlohr, die Abgg. Dieterle, Mampel, Eder, Birkenmayer, Weber, Hoffmann und Lauck, der Reg. Kommissär Oberbaudirektor Honsell, der Abg. Müller-Weinheim, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Kriechle, Mampel und Blattmann. Damit ist die allgemeine Diskussion geschlossen und erhält der Berichterstatter, Abg. Dr. Heimburger das Schlußwort. Derselbe macht noch einige kurze Bemerkungen und stellt den Antrag, die Aeußerungen des Ministers Dr. Eisenlohr über die Verhältnisse der Geometer im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

Dieselben lauten:

Ich danke dem Herrn Vorredner für die freundliche Anerkennung, welche er den Behörden des Wasser- und Straßenbaues ausgesprochen hat. Ich kann bestätigen, daß man von allen Seiten bemüht war, die großen Schäden, welche uns die Wasserfluth gebracht hat, wieder zu beseitigen, und daß das Werk mit Energie angegriffen und auch zu einem guten Ende geführt wurde. Was die Geometerverhältnisse anbelangt, so erkennt die Regierung vollständig an, daß ein dringendes Bedürfniß nach Vermehrung des Personals vorliegt, und daß diese Vermehrung des Personals am besten dadurch erreicht und angebahnt wird, daß die Gehaltsverhältnisse der Herren verbessert werden. Es ist nun von der Regierung in einem Schreiben, das ich an die Budgetkommission gerichtet habe, die bestimmte Absicht ausgesprochen, in welcher Weise die Besoldungsverhältnisse der Geometer verbessert werden sollen. Dieser bestimmte Vorsatz findet in dem hohen Hause, wie ich annehmen darf, allgemeine Billigung.

Ich glaube, damit ist doch den Herren Geometern und solchen, die diesen Beruf ergreifen wollen, die sichere Aussicht eröffnet, daß ihre Wünsche erfüllt werden. Die Sache noch auf diesem Landtage in Ausführung zu bringen, und jetzt diese einseitige Besserung des Gehaltes vorzunehmen, würde, wie ich voraussehe, auf die allergrößten Schwierigkeiten stoßen, da bisher mit Energie und Konsequenz die Regierung daran festgehalten hat, jetzt sollen keine Aenderungen am Gehaltstarif vorgenommen werden; wohl aber im nächsten Landtage soll eine allgemeine Revision der Gehalte vorgenommen werden. Sollte wider alles Erwarten diese allgemeine Revision noch auf Schwierigkeiten stoßen; so erkläre ich, daß dann von Seiten des Ministeriums ein Antrag auf die partielle Revision unter allen Umständen auf dem nächsten Landtage eingebracht werden wird. Ich glaube, daß mit dieser bestimmten Erklärung eine Aussicht auf Besserstellung der Geometer eröffnet wird, und daß es damit genug sein dürfte. Wenn die Herren die Güte haben wollen, bei einer anderen Position, bei der der Amtsvorstände eben solche bindende Erklärungen mir entgegenzubringen, so werde ich dankbar sein.

Der Präsident schlägt um 1 Uhr Schluß der Sitzung vor; wird angenommen.

Nächste Sitzung

Samstag, 10. März,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern — Hauptabtheilung IV — für die Jahre 1900 und 1901, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues
   Titel XVII der Ausgabe, Titel VIII der Einnahme.

Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Müller.
	Hoering.
	Blümmel.
	Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 10. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Geh.-Rath Heil, Direktor Geh.-Rath Honsell; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Bleß, Dreesbach, Fischer I, Geck, Hauß, Herth, Hug, Klein, Neuwirth, Pfefferle, Pflüger, Schaier, Schmid, Schüler, v. Stockhorn, Straub, Wacker und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_2$ Uhr.

Der Präsident gibt dem Hause das Ableben des Abg. Reichert bekannt und widmet dem Verstorbenen einen ehrenden Nachruf. Während der Rede des Präsidenten erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Es sind folgende Einläufe eingekommen und werden bekannt gegeben:

1. Bitte der Stadträthe der der Städteordnung unterstehenden Gemeinden, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betr.

   Wird der Sonderkommission für das betr. Gesetz überwiesen.

2. Bitte des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Bruchsal, die Aufhebung des Weinaccises betr.

   Geht an die Sonderkommission für Steuerreform.

3. (Uebergeben von Abg. Dr. Heimburger): Bitte der Gemeinde Prinzbach, Amts Lahr, um Errichtung eines Steges über die Kinzig bei Biberach betr.

   Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

4. Abg. Zehnter bittet mit Schreiben vom 8. März 1900 um mehrtägigen Urlaub zur Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstages.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein: Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern — Hauptabtheilung IV — für die Jahre 1900 und 1901, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Titel XVII der Ausgabe, Titel VIII der Einnahme.

Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Spezialberathung.

Das Wort ergreift der Abg. Dr. Weygoldt.

Zu Titel XVII der Ausgabe B Außerordentlicher Etat I § 16 beantragt der Berichterstatter im Einverständniß mit der Großh. Regierung: über diese Position die Berathung und Beschlußfassung vorerst auszusetzen.

Das Haus beschließt demgemäß.

In Konsequenz dieses Beschlusses wird auch die Berathung und Beschlußfassung über Titel VIII der Einnahme, B Außerordentlicher Etat § 1 Z. 16 ausgesetzt.

Das Wort ergreifen ferner: Abg. Werr, Minister Dr. Eisenlohr, Abg Dr Wilckens. Auf Wunsch des Letzteren wird nach einer zustimmenden Erklärung des Ministers des Innern Titel XVII der Ausgabe, B III § 30 mit dem Zusatz genehmigt, daß mit der Erstellung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbau-Inspektion und für die Kultur-Inspektion in Heidelberg vor Verkündigung des Finanzgesetzes und zwar sofort begonnen werden soll.

Dadurch daß die oben erwähnte Position in Titel XVII der Ausgabe, B Außerordentlicher Etat I § 16 im Betrage von 40000 ℳ und die in Titel VIII der Einnahmen, B Außerordentlicher Etat § 1 Z. 16 im Betrage von 13300 ℳ von der Berathung und Beschlußfassung ausgeschlossen wurde, ermäßigt sich der Gesammtbetrag

der außerordentlichen Ausgaben von 1228133 auf 1188133 ℳ,

aller Ausgaben von 11126049 auf 11086049 ℳ,

der außerordentlichen Einnahme von 170009 auf 156709 ℳ,

aller Einnahmen von 2688657 auf 2675357 ℳ.

Mit dieser Aenderung wurde der Antrag der Kommission, die unter Titel XVII der Ausgaben angeforderten Beträge

A im ordentlichen Etat, B im außerordentlichen Etat, sowie die Einnahmen unter Titel VIII

A im ordentlichen Etat, B im außerordentlichen Etat, zu genehmigen, einstimmig angenommen.

Ueber die Anträge der Kommission, welche die Petitionen des Bad. Geometervereins, der Bureauassistenten bei den Bezirksgeometerstellen und der Landstraßenwarte betreffen (vergl. S. 13 ff. des Kommissionsberichts), wurde in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht herbeigeführt.

Schluß der Sitzung: 9¾ Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, 12. März,
Nachmittags 4 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901 und zwar:

Titel XIV der Ausgaben } Für Bearbeitung der
Titel V der Einnahmen } Landesstatistik,
Titel XV der Ausgaben } Für Förderung der
Titel VI der Einnahmen } Gewerbe.

Berichterstatter: Abg. Frank.

3. Berathung der Berichte der Budgetkommission über
   a) die Bitte des Badischen Geometervereins um Besserstellung der Geometer,
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger;
   b) die Bitte der Bureauassistenten bei den Bezirksgeometerstellen um Abänderung ihres Titels und Einweisung in die Gehaltsklasse H.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Hoering. Müller. Köhler.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 12. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Geh. Oberregierungsrath Braun und Ministerialrath Weingärtner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fischerl, Geck, Gießler, Hauß, Herth, Hug, Muser, Pflüger, Schüler, von Stockhorn, Weber, Wittum und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Durch den Sekretär wird eine neue Petition bekannt gegeben:

Bitte der Gemeinde Oensbach um Halten der Züge Nr. 74 und 90 betr.

Dieselbe ist übergeben vom Abg. Geppert und wird der Kommission für Straßen und Eisenbahnen zur Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt Urlaubsgesuche der Abgg. Pflüger, Wittum, Hug mit — der Urlaub wird bewilligt.

Ferner ein Dankschreiben des Gemeinderaths der Stadt Gengenbach und eine Einladung des Süddeutschen Mäßigkeitsausschusses des Charitasverbandes zu einem Vortrag des Landtagsabgeordneten Pfarrer Schwarz (13. März, Abends 8 Uhr, Rathhaussaal).

Von dem in der vorigen Sitzung behandelten Bericht Dr. Heimburger (Druckf. 12 d) steht noch die formelle Beschlußfassung aus über die Resolution zur Petition des Geometervereins:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, thunlichst bald eine Abänderung des Gehaltstarifs in dem Sinne herbeizuführen, daß die Gehaltsverhältnisse der Vermessungsbeamten in einer ihrer Vorbildung entsprechenden Weise geordnet werden" (Seite 18 des Berichts).

Der Präsident ertheilt hierzu dem Berichterstatter Dr. Heimburger das Wort; derselbe verzichtet.

Darnach wird die Berathung über diesen Gegenstand eröffnet und es ergreifen das Wort: Abg. Dr. Wilckens, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Birkenmayer, Lauck und Dr. Fieser.

Die Berathung wird hierauf geschlossen und der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Die folgende Abstimmung ergibt einstimmige Annahme der Resolution.

Desgleichen ist ein Beschluß herbeizuführen über den Antrag der Kommission zur Petition der Bureauassistenten bei den Bezirksgeometerstellen.

Die Kommission beantragt, diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dazu erhält zunächst der Berichterstatter Dr. Heimburger das Wort, der jedoch verzichtet.

Darnach wird die Berathung eröffnet, aber es meldet sich niemand zum Wort und der Präsident konstatirt, daß der Antrag als einstimmig angenommen zu betrachten sei, nachdem sich keine Stimme dagegen erhoben.

Das Haus tritt nun in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über Tit. XIV. Landesstatistik ein.

Das Wort erhält der Berichterstatter Frank.

Nachdem derselbe gesprochen, eröffnet der Präsident die allg. Berathung und theilt dem Hause einen Antrag mit, der inzwischen eingekommen ist und dahin geht,

„Die Anforderung der Großh. Regierung bezüglich der Umwandlung einer Revidentenstelle (G 5) in eine Revisorenstelle (F 3) wiederherzustellen."

Der Antrag ist unterzeichnet von den Abgg. Dr. Fieser, Franz und Hennig.

Das Wort zur allg. Berathung und zugleich zur Begründung dieses Antrags erhält der Abg. Dr. Fieser. Darauf spricht der Minister.

Zur Geschäftsordnung erhalten dann das Wort: Abg. Dr. Wilckens, der Minister, Abg. Frank, zur Sache der Abg. Dr. Fieser und der Berichterstatter.

Derselbe verliest eine Zuschrift des Ministeriums des Innern und gibt sodann seinen Standpunkt zur Wiederherstellung der Stelle eines Revisors und eines wissenschaftlichen Assistenten.

Zur letzteren Position ist inzwischen ebenfalls ein Antrag eingekommen, lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen:
die Anforderung für einen wissenschaftlich gebildeten Assistenten beim statistischen Landesamt wiederherzustellen.

Wilckens, Fieser, Fischer II."

Dazu erhält zunächst der Antragsteller Dr. Wilckens das Wort. Es sprechen ferner der Minister, Abg. Wacker, der Minister. Alsdann wird die allgemeine Berathung geschlossen und nach dem Schlußwort des Berichterstatters Frank zur Spezialberathung geschritten.

Der Präsident ruft auf §§ 1 und 2 und bringt hier die Anträge der Abg. Dr. Fieser u. Gen., sowie Dr. Wilckens u. Gen. zur Abstimmung.

Beide Anträge werden einstimmig angenommen.

Hernach werden sämmtliche §§ A des ordentlichen Etats, B des außerordentlichen Etats, desgleichen Titel V der Einnahme (S. 84) debattelos genehmigt.

Das Haus schreitet zu Titel XV desselben Berichts — Förderung der Gewerbe.

Das Wort erhält der Berichterstatter.

Darauf wird die allgemeine Berathung eröffnet. An dieser betheiligen sich: der Minister, die Abgg. Fischer II, Dr. Fieser, der Minister, die Abgg. Grüninger, Blattmann, Hoffmann, Birkenmayer, Dr. Heimburger, Dr. Fieser, Eder, Hoering, Wacker, Schaier, Regierungskommissär Braun und Abg. Mampel.

Darnach wird die allgemeine Berathung geschlossen und erhält noch das Schlußwort der Berichterstatter.

Bei der nun folgenden Spezialberathung meldet sich zu A ordentlicher Etat niemand zum Wort, bei B außerordentlicher Etat spricht zu § 3 der Minister und der Abg. Dreesbach, zu § 4 Abg. Wilckens.

Zu § 3 beantragt die Kommission, diese Position für überschreitbar zu erklären, wenn allenfalls noch weitere Mittel nothwendig.

Der Antrag wird mit allen gegen 1 Stimme angenommen

Zu § 4 stellt die Kommission den Antrag, daß die hier angeforderten 30 000 ℳ auf 50 000 ℳ festgesetzt werden sollen und daß auch diese Summe für genannten Zweck noch für überschreitbar erklärt werde.

Der 1. Theil dieses Antrages wird einstimmig, der 2. Theil mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Sämmtliche Paragraphen des ordentlichen und des außerordentlichen Etats werden nach den Anträgen der Kommission genehmigt, desgleichen Titel VI der Einnahme debattelos.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft um 7 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, 13. März
Vormittags 9½ Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901

Titel I bis XI, XVIII bis XXI der Ausgaben und
Titel I, II und IX der Einnahmen.
Berichterstatter: Abg. Lauck.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Hoering. Müller. Blümmel.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 13. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Ministerialrath Dr. Glockner, Ministerialrath Straub, Ministerialrath Dr. Schlusser, Ministerialrath Seubert und Oberamtmann Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Fischer I, Geck, Geppert, Hauß, Hug, Pflüger, Wittum und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¾ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Der Präsident schlägt vor, die beiden Gesetzentwürfe

1. Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt,
2. Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim,

kurzer Hand, ohne dieselben auf die Tagesordnung zum Zwecke der Berathung über die geschäftliche Behandlung zu setzen, der Kommission für Straßen und Eisenbahnen zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen; es erhebt sich dagegen kein Widerspruch.

Das Haus tritt nun in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901,

Tit. I bis XI, XVIII bis XXI der Ausgaben und Tit. I, II und IX der Einnahmen.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Lauck, und nachdem die allgemeine Berathung eröffnet, die Abgg. Wacker, Birkenmayer, Fendrich, der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Abg. Muser, Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Abg. Dr. Fieser, Abg. Muser, Minister Dr. Eisenlohr, Abg. Geiß, Minister Dr. Eisenlohr.

Der Präsident schlägt nun vor, die Sitzung abzubrechen; ein Einspruch erhebt sich nicht.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag, 15. März,
Vormittags 1/2 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr.

Zur Beurkundung.

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Hoering.
	Müller.
	Blümmel.
	Köhler.

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 15. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Ministerialrath Dr. Glockner, Ministerialrath Straub, Ministerialrath Dr. Schlusser und Oberamtmann Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Fischer I, Geppert, Hauß, Muser, Wittum und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 3/4 10 Uhr.

Der Präsident theilt dem Hause folgende Einläufe mit:

1. Ein Schreiben des Durchlauchtigsten Präsidenten der hohen ersten Kammer, des Inhalts, daß die hohe erste Kammer den in der zweiten Kammer eingebrachten, von derselben angenommenen und zur weiteren Behandlung mitgetheilten Gesetzesentwurf, die Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend, im abgekürzten Verfahren berathen, solchen jedoch einstimmig abgelehnt habe.
2. Drei Schreiben und zwar von der Frau Geh. Rath Dr. Georg Meyer von Heidelberg, von Dr. Rudolf Leimbach von Mannheim und von R. Schmid von Baden, worin dieselben für die aufrichtige Theilnahme und für die zahlreiche Betheiligung der Mitglieder der zweiten Kammer an den Leichenbegängnissen des Geh. Raths Dr. Georg Meyer und der Abgeordneten Karl Leimbach und Max Reichert ihren Dank aussprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wird in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901

Titel I bis XI, XVIII bis XXI der Ausgaben und

Titel I, II und IX der Einnahmen,

Berichterstatter: Abg. Lauck,

eingetreten.

Hierzu erhalten das Wort: Die Abgg. Schüler und Fendrich, Minister Dr. Eisenlohr, der Abg. Dr. Heimburger, Minister Dr. Eisenlohr, der Abg. Opificius, Minister Dr. Eisenlohr, der Abg. Wacker, Minister Dr Eisenlohr, die Abgg. Birkenmayer, Hug und Müller-Welschingen.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung hier abzubrechen; es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, 17. März,

Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Debatte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Köhler. Blümmel.

Sechsundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 17. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, die Ministerialräthe Dr. Glockner, Straub und Dr. Schlusser und Oberamtmann Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Drees-bach, Fischer I, Geck, Hauß, Hug, Kirchenbauer, Schmid, Wacker, Wittum und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden vom Präsidenten folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Ein Schreiben des Finanzministers vom 15. März 1900, womit der Gesetzentwurf, die direkten und indirekten Steuern betreffend, die im Monat April 1900 zum Einzuge kommen, mit allerhöchstem Kommissorium vorgelegt wird.

Der Gesetzentwurf wird gedruckt und geht an die Budgetkommmission.

2. Ein Schreiben des Ministeriums des Innern vom 10. März 1900, womit 63 Exemplare des Jahresberichts der Fabrikinspektion für das Jahr 1899 zur Vertheilung an die Kammermitglieder vorgelegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Exemplare werden vertheilt.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901,

Titel I bis XI, XVIII bis XXI der Ausgaben und

Titel I, II und IX der Einnahmen,

Berichterstatter: Abg. Lauck.

a. Fortsetzung der Generaldebatte.

Das Wort ergreifen die Abgg. Dr. Fieser, Dr. Wilckens, Köhler, Minister Dr. Eisenlohr, der Abg. Dieterle; nach der Rede des letzteren macht der Präsident eine Bemerkung zur Geschäftsordnung; es sprechen ferner: Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Mampel und Obkircher.

Damit ist die allgemeine Berathung geschlossen, und das Wort hat der Berichterstatter Lauck.

b. Spezialberathung.

Der Präsident ruft auf Titel I Ministerium.

Das Wort ergreifen der Abg. Birkenmayer und Minister Dr. Eisenlohr.

Hier wird die Sitzung abgebrochen und die nächste auf

Dienstag, 20. März,
Nachmittags 4 Uhr

mit folgender

Tagesordnung

anberaumt:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1900 betreffend.
3. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901,
   Titel I bis XI, XVIII bis XXI der Ausgaben und
   Titel I, II und IX der Einnahmen.
   Berichterstatter: Abg. Lauck.
4. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901
   Titel XVI der Ausgaben. Für Förderung der Landwirthschaft.
   Titel VII der Einnahmen (Landwirthschaft).
   Berichterstatter: Abg. Frank.

Schluß der heutigen Sitzung: 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Hoering Müller. Köhler.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 20. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, die Ministerialräthe Dr. Glockner, Straub und Dr. Schlusser und Oberamtmann Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blattmann, Bleß, Fischer I, Geck, Herth, Schüler und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es liegen folgende neue Petitionen vor, die durch den Sekretär verkündet werden:

1. Bitte des Vorstandes des „Badischen Lehrervereins" um Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten.

   Diese Petition wird der Petitionskommission überwiesen.
2. Bitte des „Badischen Gastwirthverbandes", betr. Maßnahmen gegen den immer mehr überhand nehmenden Flaschenbierhandel.
3. Bitte des Bahnarbeiters Karl Senger um Anstellung.

   No. 2 und 3 gehen gleichfalls an die Petitionskommission.
4. Bitte der Hilfs- und Lageraufseher in Bruchsal, Gewährung einer Orts- resp. Theuerungszulage betr.

   Diese Petition wird an die Budgetkommission verwiesen
5. Die Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Lörrach, die Aufhebung des Weinaccises betr.

   Wird der Sonderkommission für Steuerreform zugewiesen.

Der Präsident theilt mit, daß laut Zuschrift des Vorstandes des Baden-Badener Vereins Frauenbildung-Frauenstudium die Petition dieses Vereins, betreffend die Zulassung der Frauen zu den wissenschaftlichen Berufen, vom Januar dieses Jahres zurückgezogen werde, nachdem ein wesentliches Petitum inzwischen erfüllt worden sei.

Der Präsident theilt weiter 2 Anträge aus der Mitte des Hauses mit:

1. „Die zweite badische Kammer richtet an die Großh. Regierung folgendes Ersuchen:

   Für den Fall, daß der deutsche Reichstag die von der Reichstagsmehrheit vorgeschlagenen §§ 184a und 184b der sogenannten lex Heinze

annehmen sollte, wird die Großh. Regierung ersucht, den bad. Bundesrathsbevollmächtigten die Instruktion zu ertheilen, daß sie gegen jene Paragraphen zu stimmen haben."

Unterzeichnet ist dieser Antrag von den Abgeordneten: Muser, Dr. Fieser, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Pflüger, Dreesbach, Opificius, Hoffmann und Hagist.

2. Antrag zu Budget-Abtheilung IV, Tit. IX, Bezirksverwaltung und Polizei:

„Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

Es sei die Großh. Regierung zu ersuchen, wenn die Wasserkraft bei Laufenburg der Industrie dienstbar gemacht werden soll, die Konzessionsertheilung an die Bedingung zu knüpfen, daß die landschaftliche Schönheit, welche die dortige Stromschnelle, der sogenannte „Laufen" bildet, nicht wesentlich beeinträchtigt werde."

Unterzeichnet: J. Dieterle, Uibel, A. Schmitt, Fr. Kriechle, Dr. Weygold, Obkircher, Fendrich, Muser, Fischer II, Werr, Lauck, Hennig, Weber, Birkenmayer.

Darnach tritt das Haus in die Tagesordnung ein: Erster Gegenstand derselben ist die Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1900 betr.

Berichterstatter ist der Vorsitzende der Budgetkommission, Abg. Gießler. Derselbe erhält das Wort zur Berichterstattung und stellt schließlich den Antrag:

1. in abgekürzter Form zu berathen,
2. dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben, mit der Maßgabe, daß sich dessen Giltigkeit bis zum 16. Mai erstrecken solle.

Der Präsident eröffnet die Berathung über den ersten Theil des Antrages und erklärt, da sich dazu niemand zum Worte meldet, diesen Theil für angenommen.

Darauf stellt der Präsident den zweiten Theil zur Berathung. Auch hierzu meldet sich niemand zum Wort.

Der Präsident erklärt die allgemeine Berathung für geschlossen und ruft den einzigen Paragraphen des Entwurfes auf, und da sich niemand zum Wort meldet, wird alsbald zur Abstimmung geschritten.

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Anwesend sind bei der Abstimmung 47 Mitglieder.

Das Haus geht zum nächsten Punkt der Tagesordnung über — Fortsetzung der Berathung des Berichts Lauck.

Die Berathung war stehen geblieben bei

Titel I, Ministerium.

Hierzu ist als Redner noch vorgemerkt der Abg. Obkircher. Derselbe erhält das Wort. Nach ihm sprechen: der Minister, Abg. Zehnter, der Minister, Abgg. Dr. Wilckens, Zehnter, Armbruster, der Minister, Abgg. Dr. Wilckens, Frank, Greiff, Kirchenbauer, Klein, Neuwirth, Birkenmayer, Eder und Breitner.

Der Präsident erklärt die Berathung für geschlossen und ertheilt dem Berichterstatter das Schlußwort. Derselbe verzichtet.

Sämmtliche Paragraphen des Titels werden angenommen, desgleichen die Titel II III IV V im ordentl. und außerordentl. Etat, Titel VI VII VIII a und b.

Der Präsident ruft auf Titel IX, Bezirksverwaltung und Polizei.

Hierzu liegt vor:

a. der oben verzeichnete Antrag, betr. Laufenburg,
b. ein Antrag Wacker u. Gen., betr. das amtliche Verkündigungswesen.

Derselbe lautet:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die hohe zweite Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, in jedem Kreise ein amtliches Verkündigungsblatt einzuführen unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:

a. Das amtl. Verkündigungsblatt ist bestimmt zu unentgeltlicher Aufnahme aller amtlichen Bekanntmachungen der Behörden des Staates, der Kreise und der Gemeinden, soweit dieselben allgemeinen Charakters sind, ferner zur Aufnahme aller Bekanntmachungen dieser Behörden gegen Bezahlung, soweit dieselben in privatem Interesse durch diese erfolgen müssen.
b. Dasselbe darf keinerlei politischen oder unterhaltenden Text enthalten.
c. Die Herausgabe dieser Kreisverkündigungsblätter soll im Submissionswege vergeben werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterzeichnet: Wacker, Breitner, Gießler, Weber, Armbruster, Grüninger, Herth, Blattmann, Schüler, Blümmel, Köhler, Dieterle, Fischer II, Lauck, Hennig, Werr.

c. Ein weiterer Antrag bezieht sich auf eine Petition und wird später mitgetheilt werden.

Nach diesen Mittheilungen eröffnet der Präsident die Berathung über diesen Titel (IX).

Es sprechen dazu: Abg. Dr Heimburger, der Minister, Abg. Blümmel und wieder der Minister.

Zur Geschäftsordnung ergreift das Wort der Präsident, Abg. Lauck als Berichterstatter und Abg. Nibel. Darnach erhält das Wort der Abg. Gießler, zugleich zur Begründung des Antrags Wacker und Genossen.

Der Präsident erklärt hernach die allgemeine Berathung über diesen Antrag für eröffnet.

Es ergreifen das Wort: Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Pfefferle, Armbruster, Pfefferle, Armbruster, Dr. Wilckens, der Minister, Abgg. Werr, Eder, der Minister, Abg. Dr. Fieser, der Minister, Abgg. Frank, Klein, Dr. Heimburger, Werr, Birkenmayer, der Minister, Abg. Heimburger und zwar theils zum Titel IX im allgemeinen, theils zum Antrag.

Der Präsident erklärt darnach die Berathung über den Antrag Wacker (Gießler) für geschlossen und ertheilt das Schlußwort zunächst dem Antragsteller Gießler und hierauf dem Berichterstatter der Kommission.

Das Haus schreitet darauf zur Beschlußfassung

a. über den Antrag Wacker u. Gen. (Gießler), der Antrag erhält die Majorität (27 gegen 20 Stimmen);

b. über den Antrag der Kommission, den Titel IX, §§ 1 und 2, mit Ausnahme des Betrages von 4900 ℳ bei § 1 Gehaltsetat C 3, S. 104 5, dessen Streichung die Kommission beantragt,

zu bewilligen.

Der Präsident stellt fest, daß ein Gegenantrag auf Wiederherstellung der Position nicht gestellt sei, und daß daher der Antrag der Kommission als angenommen betrachtet werden müsse.

Inzwischen ist es 8 Uhr geworden, weshalb der Präsident hier die Berathung abbricht.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag, 22. März,
Vormittags 1/2 10 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901
   Titel I bis XI, XVIII bis XXi der Ausgaben und
   Titel I, II und IX der Einnahmen,
   und damit in Verbindung:
   Berathung der Berichte derselben Kommission über
   die Bitte der Schutzmänner in Freiburg um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse und
   die Bitte der Gemeinde Reichenbuch um Erhöhung des Staatsbeitrages zur Wasserversorgungsanlage daselbst.
   Berichterstatter: Abg. Lauck.
3. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901,
   Titel XVI der Ausgaben. Für Förderung der Landwirthschaft.
   Titel VII der Einnahmen (Landwirthschaft).
   Berichterstatter: Abg. Frank.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Hoering. Müller. Blümmel.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 22. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Ministerialrath Dr. Glockner, Ministerialrath Dr. Schlusser und Oberamtmann Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Dr. Blankenhorn, Fischer I, Herth und Straub.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¾ Uhr.

Der Sekretär zeigt nachstehenden Einlauf an:

Bitte des Vorstandes des Verbandes badischer Viehhändler um Beseitigung des § 33 der badischen Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz über die Viehseuchen betreffend.

Wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt ein Urlaubsgesuch des Abg. Herth mit; der Urlaub wird bewilligt.

Der Präsident theilt mit, daß die Akten über die Wahl im 48. Bezirk — Heidelberg-Stadt — eingekommen sind und schlägt vor, die Sitzung für kurze Zeit zu unterbrechen, um die Prüfung der Wahlakten Seitens der Wahlprüfungskommission vorzunehmen. Das Haus erhebt hiegegen keinen Widerspruch.

Nachdem die Kommission die Prüfung beendigt, wird die Sitzung wieder eröffnet und erhält das Wort der Berichterstatter der Kommission, Abg. Hug; derselbe beantragt im Namen der Kommission, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Nach Eröffnung der allgemeinen Berathung meldet sich Niemand zum Wort. Der Antrag wird somit als angenommen erklärt. Der neu Eintretende, Abg. Rohrhurst, wird beeidigt.

Das Haus tritt nun in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901,

Tit. I bis XI, XVIII bis XXI der Ausgaben
und
Tit. I, II und IX der Einnahmen

und damit in Verbindung:

Berathung der Berichte derselben Kommission über die Bitte der Schutzmänner in Freiburg um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse und die Bitte der Gemeinde Reichenbuch um Erhöhung des Staatsbeitrages zur Wasserversorgungsanlage daselbst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Tit. IX § 3 erhält das Wort der Berichterstatter der Kommission, Abg. Lauck, der die Petition der Schutzmänner erörtert; die allgemeine Berathung wird eröffnet und erhalten das Wort: die Abgg. Franz, Dr. Wilckens, Minister Dr. Eisenlohr, Abgg. Uibel, Dreesbach, Minister Dr. Eisenlohr, Abgg. Dr. Fieser, Wacker, Minister Dr. Eisenlohr, Abgg. Dr. Heimburger, Birkenmayer, Minister Dr. Eisenlohr, Abgg. Gießler, Fischer II, Uibel, Birkenmayer. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter, Abg. Lauck. Derselbe stellt den Antrag, „das hohe Haus wolle die Bitte der Schutzmänner in Freiburg um Besserstellung der Regierung zur Kenntnißnahme überweisen".

Dieser Antrag sowie Titel IX § 3 werden angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß zu dem Antrag „Erhaltung des Wasserfalles bei Laufenburg" eine Gegenvorstellung eingekommen ist; dieselbe soll gedruckt und vertheilt werden.

Der Präsident ruft nun auf:

§ 4 und bemerkt, daß hierher auch der Antrag Zehnter und Genossen gehöre, betr. „Gewährung von Zuschüssen an solche Gemeinden ohne Sitz eines Arztes, welche mit benachbarten Aerzten Verträge abschließen, wonach diese sich gegen Zahlung von jährlichen Reisekosten-Aversen aus der Gemeindekasse verpflichten, den Einwohnern der Gemeinde ihren ärztlichen Beistand um die gleichen Gebühren zu leisten, die sie für Behandlung von Kranken an ihrem Wohnsitze zu berechnen pflegen."

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Lauck, und nachdem die Berathung über diesen Antrag und den § 4 eröffnet, der Vertreter der Antragsteller, Abg. Zehnter, hierauf Minister Dr. Eisenlohr, Abgg. Neuwirth, Birkenmayer, Zehnter, Pfefferle, Dr. Fieser, Minister Dr. Eisenlohr, Abg. Zehnter, Minister Dr. Eisenlohr, Abgg. Schüler, Klein, Hauß, Breitner, Minister Dr. Eisenlohr, Abgg. Breitner und Klein.

Die Berathung wird nun geschlossen und erhält das Schlußwort der Berichterstatter, Abg. Lauck.

Die von der Kommission gestellten und im Berichte niedergelegten Anträge:

1. Die zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen:
   a) aus der hier fraglichen Position den Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Todtmoos, sofern die nöthigen Voraussetzungen vorliegen, Beihilfe zu gewähren;
   b) darüber Erhebungen zu machen, welcher Betrag erforderlich wäre, um armen Gemeinden im Sinne des Antrages Zehnter und Genossen Unterstützung zu gewähren, und auf Grund dieser Erhebungen im nächsten Staatsvoranschlag die Position 4a, soweit es sich um Gewinnung von Aerzten handelt, entweder unter entsprechender Erweiterung ihrer Zweckbestimmung angemessen zu erhöhen oder für den von den Antragstellern gewollten Zweck gesondert Mittel einzustellen;
2. Die Kammer wolle die Bewilligung sub § 4 d, soweit es sich um die Position von 7000 *M.* handelt, für überschreitbar,
3. den Antrag Zehnter und Gen. für erledigt erklären,

werden, sowie auch § 4, da sich hiegegen kein Widerspruch erhoben, für angenommen erklärt.

Tit. IX § 5, 6, 7, 8 werden ohne Debatte angenommen.

§ 9. Hiezu sprechen: Abg. Klein, Minister Dr. Eisenlohr; angenommen.

§ 10 11. Hiezu erhält das Wort der Abg. Eder; angenommen.

§ 12. Hiezu erhält das Wort der Berichterstatter, Abg. Lauck, ferner Abg. Birkenmayer, Minister Dr. Eisenlohr, Abgg. Werr, Birkenmayer; wird angenommen im Sinne des weitergehenden Antrags der Kommission:

> Die zweite Kammer wolle die hier fragliche Bewilligung in dringenden Fällen für überschreitbar erklären.

§ 13. Ohne Debatte angenommen.

§ 14. Nach dem Bericht der Kommission wird lediglich beantragt, die hier angeforderte Summe von 900000 *M.* jährlich zu genehmigen. Besonderer Bericht über den Antrag Fieser und Gen., lautend:

> „dafür zu sorgen, daß der Staatszuschuß an die Kreisverbände mit Rücksicht auf die steigenden Aufgaben derselben auf dem Gebiete des Straßen- und Landarmenwesens eine entsprechende Erhöhung erfahre"

und die Petition sämmtlicher Kreisausschüsse des Landes,

> „den Landarmenaufwand, hier die Staatsdotation betr."

bleibt für später vorbehalten.

Wird ohne Widerspruch im Sinne des Berichts angenommen.

§ 15, 16, 17, 18. Zu letzterem Paragraphen sprechen: Abg. Eder, Minister Dr. Eisenlohr; angenommen.

§ 19, 20. Hiezu sprechen: Abgg. Hug, Eder; angenommen.

§ 21, 22, 23, 24, 25 werden ohne Debatte angenommen.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung nun abzubrechen, und bestimmt die nächste Sitzung auf

Freitag, 23. März,
Vormittags 1/2 10 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901

   Titel I bis XI, XVIII bis XXI der Ausgaben und

   Titel I, II und IX der Einnahmen,

   und damit in Verbindung:

   Berathung des Berichts derselben Kommission über die Bitte der Gemeinde Reichenbuch um Erhöhung des Staatsbeitrags zur Wasserversorgungsanlage daselbst.

   Berichterstatter: Abg. Lauck.
3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901

   Titel XVI der Ausgaben. Für Förderung der Landwirthschaft.

   Titel VII der Einnahmen (Landwirthschaft).

   Berichterstatter: Abg. Frank.

Schluß der Sitzung: 1 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Hoering. Blümmel. Köhler. Müller.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 23. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Ministerialrath Dr. Glockner, Oberamtmann Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Bleß, Fischer I, Geck, Herth, Muser, Straub, Wacker und Werr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner, später des II. Vizepräsidenten Pflüger.

Die Sitzung wird eröffnet um 3/4 10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident dem Hause mit, daß die Parteien vereinbart haben, die Petitionskommission, die durch den Tod des Abg. Leimbach nicht mehr vollzählig ist, zu ergänzen und an Stelle des Abg. Leimbach dessen Nachfolger, Abg. Rohrhurst zu wählen.

Das Haus gibt hiezu seine Zustimmung.

Hierauf wird in die Tagesordnung, Fortsetzung der

Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901

Titel I bis XI, XVIII bis XXI der Ausgaben und

Titel I, II und IX der Einnahmen,

und damit in Verbindung:

Berathung des Berichts derselben Kommission über die Bitte der Gemeinde Reichenbuch um Erhöhung des Staatsbeitrags zur Wasserversorgungsanlage daselbst

Berichterstatter: Abg. Lauck

eingetreten.

In der allgemeinen Debatte über Titel IX. B Außerordentlicher Etat nehmen das Wort: die Abgg. Kögler, Hoering und Birkenmayer.

Zu § 1 ist ein Antrag eingekommen folgenden Inhalts:

Antrag zu B Außerordentlicher Etat

1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege:

„Die zweite Kammer wolle die hier fragliche Bewilligung in dringenden Fällen für überschreitbar erklären."

Unterzeichnet ist der Antrag von den Abgg. Klein, Müller-Welschingen, Greiff, Burkhard-Birkenmayer, Dr. Weygoldt, Dr. Blankenhorn, Müller-Weinheim.

Zu § 1 nimmt zuerst das Wort der Abg. Blümmel, hierauf zur Begründung seines Antrags der Abg. Klein.

An der allgemeinen Berathung über diesen Antrag betheiligen sich: Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Greiff, Mampel, Gießler, Neuwirth, Birkenmayer, Dr. Heimburger, Armbruster und Minister Dr. Eisenlohr.

Zum Schlusse erhalten das Wort: der Antragsteller Abg. Klein und der Berichterstatter der Budget-Kommission, Abg. Lauck.

Bei der Abstimmung wird der Antrag mit allen gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Der § 1 gilt somit als angenommen.

Zu § 2 ergreift das Wort der Abg. Schmid.

Die Position wird nicht beanstandet und gilt somit als angenommen.

§ 3 wird ohne Debatte angenommen.

§ 4 (Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen.) Hiezu ergreift das Wort der Berichterstatter, Abg. Lauck, und bringt folgenden Antrag ein:

„Antrag der Budgetkommission zur Bitte der Gemeinde Reichenbuch um Erhöhung des ihr bewilligten Staatszuschusses zu den Kosten der Wasserversorgungsanlage:

die Petition mit Rücksicht auf die Erklärung des Großh. Ministeriums des Innern vom 6. März d. J., wonach der von 11000 M. auf 14000 M. erhöhte Zuschuß um weitere 1000 M, also auf 15000 M. erhöht werden soll, für erledigt zu erklären."

An der allgemeinen Berathung betheiligen sich: die Abgg. Schaier, Birkenmayer, Fendrich, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Obkircher, Blümmel, Fendrich und Kirchenbauer.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und der § 4 sowie obiger Antrag werden angenommen.

§ 5 wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 6 nehmen das Wort: die Abgg. Dreesbach, Minister Dr. Eisenlohr und die Abgg. Dr. Fieser und Gießler.

Die Position bleibt unbeanstandet und gilt somit der § 6 als angenommen.

Zu § 7 ergreift das Wort der Berichterstatter, Abg. Lauck. Derselbe beantragt an Stelle des auf Seite 14 des Berichts gestellten Antrags der Kommission, „die Berathung über diesen Gegenstand auszusetzen", die 200000 M, wie sie im Budget vorgesehen sind, zu genehmigen.

Es melden sich zum Wort die Abgg. Opificius und Hoffmann.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Zu § 8 (Neubau eines Amthauses in St. Blasien) ergreifen das Wort: Der Berichterstatter, Abg. Lauck, die Abgg. Birkenmayer, Minister Dr. Eisenlohr und die Abgg. Gießler und Lauck, letzterer als Berichterstatter.

Der Abg. Dr. Fieser beantragt, in dem auf Seite 14 des Berichts stehenden Antrag der Kommission, „das hohe Haus möge die Erwartung aussprechen, es dürfe der Kostenvoranschlag unter keinen Umständen überschritten werden", die Worte „unter keinen Umständen" zu streichen und an deren Stelle das Wort „nicht" zu setzen.

Der Vorsitzende und der Berichterstatter erklären sich Namens der Budget-Kommission mit dieser Aenderung einverstanden; darauf erfolgt einstimmige Annahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 9 nehmen das Wort: der Berichterstatter, Abg. Lauck, der Regierungskommissär Ministerialrath Glockner, der Abg. Kirchenbauer und Minister Dr. Eisenlohr.

Die Position bleibt unbeanstandet und gilt somit der § 9 als angenommen

Zu § 10 ergreift das Wort der Abg. Geppert, zu § 11 der Abg. Birkenmayer.

Beide Positionen werden nicht beanstandet und gelten als angenommen.

§ 12, 13 und 14 werden ohne Debatte angenommen.

Es folgt:

Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Der Präsident ruft auf:

§ 1 und 2; es ergreifen das Wort: der Berichterstatter, Abg. Lauck, Abg. Geppert, Minister Dr. Eisenlohr, Abg. Geppert und Abg. Köhler.

Zu § 1 stellt die Budget-Kommission den Antrag:

> Die Position von 6000 *M.* für Ortszulagen, wenn dieselbe nicht ausreichen sollte, um der Gendarmeriemannschaft, soweit die Wohnungsfrage in Betracht kommt, die nöthige Unterstützung zu Theil werden zu lassen, für überschreitbar zu erklären.

Die beiden Paragraphen, sowie der Antrag werden angenommen.

Die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 werden ohne Debatte angenommen.

Es folgt:

Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Die §§ 1, 2, 3 und 4 werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 5 ergreift das Wort der Abg. Obkircher.

Die Position wird angenommen.

§ 6 wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 7 ergreift das Wort der Abg Wittum — der II. Vizepräsident übernimmt den Vorsitz — und Minister Dr. Eisenlohr

§ 8 wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 9 ergreifen das Wort: der Berichterstatter, Abg. Lauck, Abg. Dr. Fieser, Minister Dr. Eisenlohr, Abg. Dreesbach, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Dieterle, Hug, Lauck, Dreesbach, Dr. Fieser, Hug und Fendrich.

Zu diesem Paragraphen stellt die Budget-Kommission folgenden auf Seite 19 des Berichts abgedruckten Antrag:

> „Die Kammer möge mit ihr die Erwartung aussprechen, daß jeder Unterschied in der Verpflegung der versicherten Arbeiter einerseits und der nicht versicherten Arbeiter und Beamten anderseits, um nicht die berechtigte Unzufriedenheit der Versicherten zu erwecken, vermieden werden müsse."

Das Haus stimmt dem Antrag zu und nimmt den § 9 an.

Es folgt:

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1 wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 2 ergreift das Wort: der Berichterstatter, Abg. Lauck, die Abgg. Dr. Fieser, Pfefferle, Fischer II, Minister Dr. Eisenlohr und der Abg. Dr. Fieser.

Die Budget-Kommission stellt zu diesem Paragraphen den Antrag auf „empfehlende Ueberweisung der Petition des Gemeinderaths und Badkomités von Badenweiler an die Großh. Regierung."

Die Position, sowie der Antrag werden angenommen.

§ 3 wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 4 nimmt das Wort der Abg. Hauß; die Position wird genehmigt.

§ 5 wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 6 nehmen das Wort: der Berichterstatter, Abg Lauck, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Uibel, Dr. Heimburger und Dr Fieser, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Hoering, Hug und Uibel, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Geppert, Dr. Heimburger, Hug und zum Schlusse der Berichterstatter, Abg. Lauck.

Die Budget-Kommission stellt zu diesem Paragraphen folgenden auf Seite 23 des Berichts abgedruckten Antrag:

> „Wir glauben die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Großh. Regierung von einer solchen Bedingung in allen den Fällen absieht, wo nicht eine zwingende Nothwendigkeit Mangels tüchtigen privatärztlichen Personals vorliegt, und daß sie, wo eine derartige Bedingung bereits eingegangen ist, solche auf Wunsch der betreffenden Gemeinden zurückzieht."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Position, sowie der Antrag werden angenommen.

Zu § 7 stellt die Budgetkommission den auf Seite 23 des Berichts abgedruckten Antrag:

„Die Berathung und Beschlußfassung soll hier ausgesetzt und mit der Berathung des Budgets der Badanstaltenverwaltung verbunden werden."

Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.

Die nächste Sitzung wird bestimmt auf

Samstag, 24. März,
Vormittags 9 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Petitionskommission über
   a) die Bitte des Fremdenführers Georg Adam Louis Burkhard in Heidelberg um Verbesserung des Dienstverhältnisses der Fremdenführer in Heidelberg.
      Berichterstatter: Abg. Franz;
   b) die Bitte der Philomena Geiger, Wittwe des Hilfswagenrevidenten Adolf Geiger in Karlsruhe, um Erhöhung ihrer Unterstützung.
      Berichterstatter: Abg. Werr;
   c) die Bitte des Erhard Scherer und Gen. von Schonach, Amts Triberg, die Beschädigung ihrer Wiesen durch Einleitung des Abwassers der Fabrik von Josef Burger Söhne in den Schonachbach betr.
      Berichterstatter: Abg. Müller (Weinheim).
3. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   die Bitte des Gemeinderaths von Dorf-Kehl um Uebernahme der Beleuchtungskosten der neuen Rheinbrücke auf die Großh. Staatskasse.
      Berichterstatter: Abg. Hoering.

Zur Beurkundung:

Der Präsident	Die Sekretäre:
Gönner.	Müller.
	Hoering.
Der II. Vicepräsident	Blümmel.
Pflüger.	Köhler.

Fünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 24. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Geh. Legationsrath Dr. Kühn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fischer I, Fischer II, Geck, Herth, Kögler, Straub und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Da Einläufe nicht vorhanden, wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Fremdenführers Georg Adam Louis Burkhard in Heidelberg um Verbesserung des Dienstverhältnisses der Fremdenführer in Heidelberg.

Berichterstatter: Abg. Franz.

Der Berichterstatter stellt im Namen der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer möge über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Der Antrag der Kommission wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

2. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Philomena Geiger, Wittwe des Hilfswagenrevidenten Adolf Geiger in Karlsruhe, um Erhöhung ihrer Unterstützung.

Berichterstatter: Abg. Werr.

Der Antrag der Kommission lautet:

„Die zweite Kammer wolle die Bitte der Philomena Geiger, Wittwe des Hilfswagenrevidenten Adolf Geiger in Karlsruhe, um Erhöhung ihrer Unterstützung der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Das Wort ergreifen zu dem Antrag: Geh. Legationsrath Dr. Kühn, die Abgg. Dr. Heimburger, Schaier und Frank.

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

3. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Erhard Scherer und Gen. von Schonach, Amts Triberg, die Beschädigung ihrer Wiesen durch Einleitung des Abwassers

der Fabrik von Joseph Burger Söhne in den Schonachbach betr.

Berichterstatter: Abg. Müller-Weinheim.

Es wird vom Berichterstatter im Namen der Kommission beantragt:

„Hohe zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

An der Debatte betheiligen sich die Abgg. Blümmel, Schüler und Armbruster.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

4. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

die Bitte des Gemeinderaths von Dorf Kehl um Uebernahme der Beleuchtungskosten der neuen Rheinbrücke auf die Großh Staatskasse

Berichterstatter: Abg. Hoering

Der Antrag der Kommission lautet:

„Das hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Regierung in dem Sinne, daß so lange die derzeitigen Gemarkungsverhältnisse bestehen, die Hälfte der Beleuchtungskosten für die Rheinbrücke bei Kehl, soweit Dorf Kehl in Betracht kommt, von der Staatskasse getragen werden möge, zur Kenntnißnahme überweisen."

Nach Eröffnung der Debatte ergreifen das Wort: die Abgg Hauß, Muser und Frank.

Inzwischen wird ein Antrag der Abgg. Hauß und Genossen des Inhalts eingebracht:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Petition des Gemeinderaths von Dorf Kehl, Beleuchtung der neuen Rheinbrücke betreffend, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen."

Unterzeichnet ist der Antrag von den Abgeordneten: Hauß, Muser, Birkenmayer, Schüler, Dreesbach, Wittum, Franz, Neuwirth, Pfefferle, Müller-Weinheim.

Nachdem noch die Abgg. Dr. Fieser und Schüler gesprochen, begründet der Abg. Hauß seinen Antrag.

Nach Eröffnung der Berathung ergreifen das Wort: Geh. Rath Heil, die Abgg. Dreesbach, Klein, Muser, Weber, Gießler, Dr. Fieser; nach der Rede des letzteren macht der Präsident eine Bemerkung zur Geschäftsordnung. Es spricht ferner der Abg. Dr. Heimburger.

Damit wird die Berathung geschlossen und das Wort nehmen:

a) der Abg. Hauß als Vertreter der Antragsteller für seinen Antrag;
b) der Berichterstatter der Kommission, Abg. Hoering.

Der Antrag Hauß wird sodann mit allen gegen vier Stimmen angenommen.

Der Kommissionsantrag ist damit gegenstandslos geworden.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und die Sitzung wird um 11¼ Uhr geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag, 26. März,
Nachmittags 4 Uhr,

mit der folgender

Tagesordnung

anberaumt:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901 und zwar:

a) Titel XVIII bis XXI der Ausgaben und Titel I, II und IX der Einnahmen.
Berichterstatter: Abg. Lauck.

b) Titel XVI der Ausgaben. Für Förderung der Landwirthschaft.
Titel VII der Einnahmen (Landwirthschaft).
Berichterstatter: Abg. Frank.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Hoering.
Müller.
Köhler.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 26. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister Dr. Eisenlohr, die Ministerialräthe Dr. Glockner und Seubert, die Regierungsräthe Hafner und Märklin; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Breitner, Eder, Fischer I, Gießler und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

1. Der Präsident theilt ein Schreiben des Präsidiums der hohen I. Kammer mit, wonach diese den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April und bis zum 16. Mai 1900 betr., in ihrer Sitzung vom 24. März nach dem Beschlusse der II. Kammer ebenfalls angenommen hat.
2. Laut Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern gelangen 63 Exemplare der von Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ausgearbeiteten Beschreibung der Wasserversorgung des Heubergs an das Haus zur Vertheilung unter die Mitglieder.
3. Von Seiten des Vorstandes des Bad. Geometervereins ist dem Präsidium ein Schreiben zugegangen, in welchem dem Hause Dank ausgesprochen wird für die wohlwollende Behandlung, welche die Petition des Vereins im Hause erfahren hat.

Abg. Dr. Blankenhorn bittet für Montag und Dienstag um Urlaub behufs Theilnahme an den Verhandlungen der Kreisversammlung Lörrach. Der Urlaub wird bewilligt.

Der Präsident ersucht das Haus um seine Zustimmung dazu, daß von Seiten des Präsidiums namens der II. Kammer aus Anlaß der Verlobung des Prinzen Max von Baden sowohl Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog als auch Ihrer Kaiserl. Hoheit der Prinzessin Wilhelm und dem Prinzen Max die Glückwünsche des Hauses zum Ausdruck gebracht werden. Das Haus ist damit einverstanden.

Darnach tritt das Haus in die Tagesordnung ein.

Der Präsident ruft auf: Ministerium des Innern, Tit. XVIII, Bergwesen, und eröffnet hierüber die Berathung.

Das Wort erhält Abg. Birkenmayer. Dazu spricht ferner Regierungskommissär Ministerialrath Seubert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur allgemeinen Berathung meldet sich niemand mehr zum Wort.

Der Präsident ruft die einzelnen §§ A. des ordentl. und den einzigen § B des außerordentl. Etats auf. Dieselben werden debattelos angenommen.

Der Präsident ruft weiter auf:

Tit. XIX. Geolog. Landesaufnahme.

Tit. XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Tit. XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Sämmtliche Paragraphen dieser Titel werden debattelos genehmigt.

Ebenso Tit. I der Einnahme (S. 82).

Zu Tit. II der Einnahme sprechen Abg. Schüler und Minister Dr. Eisenlohr.

Sämmtliche Paragraphen des Titels werden genehmigt, desgl. Tit. IX der Einnahme (S. 90) debattelos.

Damit ist der Bericht Lauck erledigt und das Haus geht über zur Berathung des Berichts Frank Tit. XVI, für Förderung der Landwirthschaft.

Der Präsident ertheilt zunächst dem Berichterstatter das Wort, und nachdem dieser gesprochen, eröffnet er die allgemeine Berathung.

An dieser betheiligen sich der Reihe nach Abgg. Klein, Schüler, Minister Dr. Eisenlohr, Regierungskommissär Märklin, Abg. Pfefferle und Minister Dr. Eisenlohr.

Der Präsident theilt einen vom Abg. Pfefferle und Genossen eingebrachten Antrag mit, lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, in den außerordentlichen Etat des Großh. Ministeriums des Innern, Titel XVI, für Förderung der Landwirthschaft, eine Position von ℳ 30000 einzustellen zur Beihilfe für die Hagelversicherung des zur Anpflanzung von Reben und Tabak dienenden Geländes, welche Beihilfe im Hinblick darauf, daß die Prämien der Hagelversicherung für diese Handelsgewächse wegen der hohen Schadengefahr außerordentlich hohe, die Nachwirkung des Hagelschadens gerade aber bei diesen Zweigen des Landwirthschaftsbetriebs gewöhnlich eine wirthschaftlich tiefeinschneidende, und insbesondere bei den Reben eine nachhaltige wird, zur Erleichterung der Aufbringung der Vorprämien erfolgen soll.

Diese Beihilfe soll nur an Kleinbesitzer und unter Vermittlung der Kreisausschüsse gewährt werden.

Pfefferle, Dr. Blankenhorn, Schüler, Klein, Müller-Welschingen, Neuwirth, Müller-Weinheim, A. Schmid, Burkhard, Heimburger, Kirchenbauer, Armbruster, Köhler, Hagist, Hauß, Geppert, Weber, Pflüger, Koegler, Greiff, Obkircher, Mampel, Dreesbach, Fendrich, Blattmann, v. Stockhorn."

Die Berathung wird hier abgebrochen und die Sitzung geschlossen um $^{3}/_{4}$8 Uhr.

Die nächste Sitzung beraumt der Präsident auf

Dienstag, 27. März,

Vormittags $^{1}/_{2}$10 Uhr

an mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
	Hoering.
	Müller.
	Blümmel.

Zweiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 27. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Reg.-Rath Märklin und Reg.-Rath Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Breitner, FischerI, Pfefferle, Pflüger und Straub.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^{3}/_{4}$ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901,

Tit. XVI der Ausgaben,

Tit. VII der Einnahmen

für Förderung der Landwirthschaft.

Das Wort erhalten: die Abgg. Armbruster, Schmid, Minister Dr. Eisenlohr, Abg. Müller-Weinheim — während dessen Rede übernimmt der I. Vicepräsident Lauck den Vorsitz —, ferner die Abgg. Geppert, Zehnter, Minister Dr. Eisenlohr, Abg. Neuwirth. Präsident Gönner übernimmt wieder den Vorsitz; es sprechen noch die Abgg. Hug, von Stockhorn, Minister Dr. Eisenlohr, Abg. Müller-Welschingen.

Der Präsident schlägt nun vor, die Sitzung hier abzubrechen und bestimmt, da kein Widerspruch erfolgt, die nächste Sitzung auf

Donnerstag, 29. März 1900,

Vormittags $^{1}/_{2}$10 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Debatte.

Schluß der Sitzung: $1^{1}/_{2}$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Hoering.
	Müller.
Der I. Vicepräsident:	Blümmel.
Lauck.	Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 29. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister Dr. Eisenlohr, Reg.-Rath Märklin, Reg.-Rath Hafner und der technische Referent für Pferdezucht, Graf Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bleß, Fischer I und Gönner.

Unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Lauck und des II. Vicepräsidenten Pflüger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 3/4 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung verkündet der Sekretär nachstehenden Einlauf:

„Bitte der vereinigten Flaschenbierhändler Freiburgs i. B., die Einführungder Konzession für den Betrieb eines Flaschenbiergeschäftes betr."

Die Behandlung dieser Petition wird der Petitionskommission überwiesen.

Hierauf macht der I. Vicepräsident die Mittheilung, daß über die am 24 März d. J. stattgehabte Ersatzwahl im 30. Wahlbezirk für den verstorbenen Abgeordneten Max Reichert von Baden die Akten eingekommen seien. Er schlägt vor, daß die Wahlprüfungskommission sogleich die Akten prüfen und die Sitzung auf einige Zeit unterbrochen werden möge.

Das Haus stimmt dem Vorschlag zu.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung referirt Abg Dr. Fieser über diese Wahl und bittet Namens der Wahlprüfungskommission, die Wahl des Roman Schmid von Baden für unbeanstandet zu erklären.

Das Haus gibt seine Zustimmung. Hierauf wird dieser durch den I. Vicepräsidenten vereidigt.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten und erhalten das Wort die Abgeordneten: Werr, Dr. Heimburger, Klein, Burkhard, Eder, Mampel, Obkircher, Uibel, Blümmel, Köhler, Kriechle — während der Rede des Abg. Kriechle übernimmt der II. Vicepräsident, Abg. Pflüger, den Vorsitz — Dreesbach — während Abg. Dreesbach spricht, nimmt der I. Vicepräsident, Abg. Lauck, den Präsidentensitz wieder ein — und Abg. Gießler.

Der Abg. Frank richtet hierauf an den Präsidenten die Bitte, mit Zustimmung des Hauses die Sitzung zu schließen.

Das Haus gibt seine Zustimmung.

Schluß der Sitzung: 1 1/4 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Freitag, 30. März

Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Der I. Vicepräsident:	Die Sekretäre:
Lauck.	Müller.
	Hoering.
Der II. Vicepräsident:	Blümmel.
Pflüger.	Köhler.

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 30. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Regierungsrath Märklin, Regierungsrath Hafner, der technische Referent für Pferdezucht, Graf Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bleß, Fischer I, Fischer II und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner, später des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte der Stadtgemeinde Grünsfeld und weiterer 10 Gemeinden um Bewilligung eines Staatszuschusses zur Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld betreffend.

   Wird der Petitions-Kommission überwiesen.

2. Der Abg. Muser bittet mit Schreiben vom 29. März 1900 um Urlaub für Freitag wegen beruflicher Abhaltung.

   Der Urlaub wird bewilligt.

Das hohe Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901

Titel XVI der Ausgaben } Für Förderung der
Titel VII der Einnahmen } Landwirthschaft.

Berichterstatter: Abg. Frank.

Fortsetzung der allgemeinen Berathung.

Das Wort ergreifen: Minister Dr. Eisenlohr, Abg. v. Stockhorn, Minister Dr. Eisenlohr, Abg. Wacker, die Abgg. Mampel, Schüler, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Dr. Blankenhorn, Burkhard, Rohrhurst, Dreesbach, Dr. Heimburger.

Damit ist die allgemeine Debatte geschlossen.

Den Vorsitz übernimmt der I. Vicepräsident Lauck.

Nunmehr begründet der Abg. Pfefferle seinen Antrag, die Einstellung einer Position von 30000 *M.* zur Beihilfe für die Hagelversicherung des zur Anpflanzung von Reben und Tabak dienenden Geländes betreffend

(Siehe Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1900, Drucksache Nr. 52.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Am Schlusse zieht Redner den Antrag zu Gunsten einer von ihm beantragten Resolution zurück. Minister Dr. Eisenlohr spricht hierauf zum Antrag bezw. zur Resolution der Abgg. Pfefferle und Genossen

Die Resolution wird sodann vom Präsidenten bekannt gemacht und hat folgenden Wortlaut:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, im Budget pro 1902/3 in den außerordentlichen Etat des Großh. Ministeriums des Innern, Titel XVI, für Förderung der Landwirthschaft, eine angemessene Summe einzustellen zur Beihilfe für die Hagelversicherung der Reben- und Tabakanpflanzungen, welche Beihilfe zur Erleichterung der Aufbringung der Vorprämien erfolgen und nur an Kleinbesitzer und unter Vermittlung der Kreisausschüsse gewährt werden soll."

Die Resolution ist unterzeichnet von den Abgg. Pfefferle, Schüler, Greiff, Dr. Heimburger, Dreesbach, Geppert, Klein, Hagist, Pflüger, v. Stockhorn, Kögler, Neuwirth, Kirchenbauer, Burkhard, Obkircher, Fendrich, Blattmann, Armbruster, Hauß, Weber, Köhler, Dr. Blankenhorn, Grüninger, Müller-Weinheim, Schmid-Eberbach, Müller-Welschingen, Mampel.

Nachdem die Berathung über die Resolution eröffnet ist, erhält der Abg. Pfefferle das Wort zur Begründung. Es sprechen ferner: die Abgg. Hauß, Dr. Fieser, Schüler, Geppert; sodann Minister Dr. Eisenlohr.

Damit wird die Diskussion geschlossen Es sprechen das Schlußwort: 1) der Abg. Pfefferle zur vorstehenden Resolution; 2) der Abg. Frank als Berichterstatter der Budget-Kommission.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. Schmid, Hug und Mampel wird über die Resolution abgestimmt, die mit allen gegen eine Stimme angenommen wird.

Hierauf wird die Sitzung um 1½ Uhr geschlossen und die nächste auf

Samstag, 31. März,
Vormittags 9 Uhr

anberaumt mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Gesetzentwürfe:
   a) die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend,
      Berichterstatter: Abg. Dieterle
   b) die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt betreffend,
      Berichterstatter: Abg. Greiff.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
	Hoering.
Der I. Vizepräsident:	Müller.
Lauck.	Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 31. März 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Rath Zittel; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Bleß, Fischer I, Fendrich, Gießler, Schmid-Eberbach und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Eingaben liegen nicht vor.

Der Präsident theilt eine Zuschrift des Präsidiums der hohen I. Kammer mit, wonach dieselbe in ihrer Sitzung vom 24. März den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung, berathen und solchen mit mehreren Aenderungen in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Fassung angenommen hat.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein.

1. Gegenstand ist die Berathung des Berichts der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.

   Berichterstatter ist der Abg. Dieterle.

   Derselbe erhält zunächst das Wort.

   Darauf wird die allgemeine Berathung eröffnet. An dieser betheiligen sich die Abgg. Werr, Köhler, Klein, Köhler, Hennig und Regierungskommissär Zittel. Die allgemeine Berathung wird geschlossen und der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Derselbe verzichtet.

   Das Haus tritt in die Spezialberathung und der Präsident ruft die 9 Paragraphen des Gesetzentwurfs auf, ohne daß sich jemand zum Worte meldet.

   Deswegen kann alsbald zur Abstimmung geschritten werden.

   In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

   Es fehlen bei der Abstimmung die anfangs verzeichneten Abgeordneten, ferner die Abgg. Muser und von Stockhorn.

2. Das Haus geht über zum 2. Gegenstand: Berathung des Berichts derselben Kommission über den

Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt betr.

Berichterstatter ist der Abg. Greiff.

Derselbe erhält das Wort. Nachdem er gesprochen, wird die allgemeine Berathung eröffnet.

Es betheiligen sich daran die Abgg. Neuwirth, Dr. Wilckens, Wacker, Obkircher, Geppert, Geh. Rath Zittel und Abg. Frank, nochmals Geh. Rath Zittel, Abgg. Wacker und Frank.

Der Präsident schließt die allgemeine Berathung und ertheilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

Der Präsident eröffnet die Spezialberathung und ruft auf die Paragraphen 1—9. Das Wort wird nicht begehrt.

In namentlicher Abstimmung wird hierauf der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Bei der Abstimmung fehlen ebenfalls die im Eingang genannten Mitglieder und die Abgg. Klein und Dr. Wilckens.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Montag, 2. April,

Nachmittags 4 Uhr

an mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901,

Tit. XVI der Ausgaben } Für Förderung der Land-
Tit. VII der Einnahmen } wirthschaft.

Berichterstatter: Abg. Frank.

Schluß der heutigen Sitzung: 11 1/2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Gönner. Köhler.
Müller.
Blümmel.

Sechsundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 2. April 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Reg.-Rath Märklin, Reg.-Rath Hafner und der technische Referent für Pferdezucht, Graf Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bleß, Fischer I, Gönner, Klein, Muser, Schmid-Baden und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 1/4 Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Der I. Vicepräsident bringt eine Mittheilung der hohen I. Kammer zur Kenntniß, wonach dieselbe den Gesetzentwurf, „die Versicherung gegen Hagelschaden betr." berathen und solchen auf den Bericht ihrer Kommission und nach deren Antrag in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen hat.

Das Haus tritt nun in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901,

Tit. XVI der Ausgaben,

Tit. VII der Einnahmen,

für Förderung der Landwirthschaft.

Der Vorsitzende ruft in der Spezialberathung auf:

Ausgaben.

Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Für den landwirthschaftlichen Verein und die landwirthschaftliche Interessenvertretung.

Landwirthschaftlich-chemische Versuchs-Anstalt.

§§ 2, 3, 4, 5, 6.

Landwirthschaftlich-botanische Versuchs-Anstalt.

§§ 7, 8, 9, 10, 11, sämmtliche ohne Debatte angenommen

Landwirtschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.

Das Wort erhält der Abg. Mampel, Minister Dr. Eisenlohr, Abgg. Neuwirth, Greiff, Mampel, Greiff, Berichterstatter Abg. Frank.

§§ 12, 13, 14, 15, 16 werden angenommen.

Ackerbauschule Hochburg.

§§ 17, 18, 19, 20, ohne Debatte angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Obstbauschule Augustenburg.

Hier erhalten das Wort die Abgg. Geppert, Eder, Dr. Blankenhorn, Regierungsvertreter Reg.-Rath Märklin, Abgg. Wacker, Werr, Mampel, Pfefferle, Minister Dr. Eisenlohr, Abgg. Geppert, Rohrhurst, Weygoldt, Schüler, und das Schlußwort der Berichterstatter, Abg. Frank.

§§ 21, 22, 23, 24 werden angenommen.

Hufbeschlagschulen.

§§ 25, 26, 27, 28; zu letzterer Pos. „Förderung der Pferdezucht" sprechen der Abg. Greiff, Regierungsvertreter Graf Bismarck, Abgg. Eder, Mampel; die Positionen werden angenommen.

§ 29, für Förderung der Rindviehzucht, wird ohne Debatte angenommen.

Für die Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.

§§ 30, 31, 32, 33, 34, angenommen.

Thierhygienisches Institut.

§§ 35, 36, 37, 38, 39, angenommen.

§ 40, Sonstige Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes. Hiezu erhält das Wort der Abg. Hagist, Regierungsvertreter Regierungsrath Märklin; wird angenommen.

§§ 41, Versendungskosten, 42, Verschiedenes, ohne Debatte angenommen.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4. Das Wort erhält: Abg. Müller, Abg. Neuwirth, Minister Dr. Eisenlohr; angenommen.

§ 5. Hiezu sprechen die Abgg. Greiff, Geck, Minister Dr. Eisenlohr, Abg. Geck; angenommen.

§§ 6, 7, 8; hier spricht der Abg. Blattmann, der zu § 9 ebenfalls einige Bemerkungen macht; angenommen.

§§ 10, 11, angenommen.

Einnahmen.

Tit. VII. A Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, ohne Debatte angenommen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1, ohne Debatte angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Vorsitzende bestimmt die nächste Sitzung auf

Dienstag, 3. April,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeigen neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1900 und 1901
   Titel IV der Ausgabe } Domänenverwaltung.
   Titel I der Einnahme }
   Titel X der Ausgabe: Schuldentilgung, Amortisationskasse.
   Berichterstatter: Abg. Kriechle.

Schluß der Sitzung: $7^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vicepräsident: Lauck.

Die Sekretäre:
Hoering.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 3. April 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Geheimerath Becker, Domänendirektor Geheimerath Lewald, und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Klein, Muser und Schmid-Baden.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident folgende Einläufe bekannt:

1. Ein Schreiben des Präsidenten des Großh Staatsministeriums, worin derselbe mittheilt, daß ihn Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Höchstem Rescript aus Geheimem Kabinet vom 28. März d. J. zu beauftragen geruht habe, der zweiten Kammer der Ständeversammlung Höchstihren herzlichen Dank zu übermitteln für die Höchstdemselben kundgegebenen Glückwünsche zur Verlobung des Prinzen Max mit der Prinzessin Marie Luise von Cumberland. Seine Königliche Hoheit seien über diese Bethätigung der Theilnahme sehr erfreut.
2. Ein Schreiben Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Wilhelm von Baden, worin Höchstdieselbe für die übermittelten Beweise freudiger Antheilnahme und für die herzlichen Glückwünsche zur Verlobung Ihres Sohnes, des Prinzen Max, dem Präsidenten Gönner und der zweiten Kammer der Ständeversammlung Höchstihren aufrichtigsten und wärmsten Dank ausspricht.
3. Ein Telegramm Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden, worin Höchstderselbe für die seiner Braut und ihm dargebrachten freundlichen Glückwünsche seinen Dank ausspricht.
4. Ein Schreiben des Abg. Klein, worin derselbe für den 3., 4. und 5. April um Urlaub bittet, um der Kreisversammlung in Mosbach anwohnen zu können.

Der Urlaub wird bewilligt.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten, nämlich in die Berathung des Berichts der Budget-

kommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1900 und 1901,

Titel IV der Ausgabe } Domänenverwaltung.
Titel I der Einnahme }

Titel X der Ausgabe, Schuldentilgung, Amortisationskasse.

Berichterstatter: Abg. Kriechle.

Zunächst erhält das Wort der Berichterstatter, Abg. Kriechle. Nach einer eingehenden Erläuterung des Kommissionsberichtes durch denselben wird die allgemeine Berathung eröffnet.

Zu derselben erhalten das Wort: die Abgg. Dr. Weygoldt, Dieterle, Breitner, Birkenmayer, Finanzminister Dr. Buchenberger, Geh.-Rath Lewald, die Abgg. Pfefferle, Hug, Blattmann, Schüler, Geh.-Rath Lewald, die Abgg. Schmid-Eberbach, Eder, Zehnter, Birkenmayer, Dr. Heimburger, Dieterle, Finanzminister Dr. Buchenberger, die Abgg. Greiff, Blattmann, Hug, Pfefferle, Dr. Heimburger und zum Schlusse der Berichterstatter, Abg. Kriechle.

Die allgemeine Berathung ist damit beendet.

Schluß der Sitzung: $1^1/_4$ Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag, 5. April,

Vormittags 9 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1900 und 1901

   Titel IV der Ausgabe } Domänen-
   Titel I der Einnahme } verwaltung.
   Titel X der Ausgabe: Schuldentilgung, Amortisationskasse.

   Berichterstatter: Abg. Kriechle.
3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1900 und 1901

   Titel VI der Ausgabe } Steuerverwaltung,
   Titel III der Einnahme }
   Titel VII der Ausgabe } Zollverwaltung.
   Titel IV der Einnahme }

   Berichterstatter: Abg. Opificius.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Gönner. Müller.
Blümmel.
Köhler.

Achtundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 5. April 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker, Domänendirektor Geh. Rath Lewald, Steuerdirektor Geh. Rath Glockner, Zolldirektor Geh. Rath Seubert, Ministerialrath Tröger und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fischer I, Hoering, Klein und Schmid-Baden.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte der Frau J. Gratz Wwe. um Entschädigung für strafpolizeiliches Verfahren betr.
   Wird der Petitions-Kommission überwiesen.
2. Bitte des C. Ehregott Rößger aus Stuttgart um Entschädigung betr.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Abg. Schmid-Baden bittet mit Schreiben vom 3. März 1900 um Urlaub für einige Tage wegen Unwohlseins.
   Der Urlaub wird bewilligt.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

1. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1900 und 1901
   Titel IV der Ausgabe } Domänenverwaltung
   Titel I der Einnahme }
   Titel X der Ausgabe: Schuldentilgung, Amortisationskasse.
   Berichterstatter: Abg. Kriechle.

Spezialberathung:

a) Titel IV Domänenverwaltung. A Ordentlicher Etat.

§ 1 bis (incl.) 25 werden ohne Debatte genehmigt.

Zu § 26 sprechen: der Abg. Geck, der Finanzminister, die Abgg. Geck und Pflüger, der Finanzminister.

Der § 26 wird sodann genehmigt.

Desgleichen werden die übrigen §§ des Titels IV, Ordentlicher Etat, nämlich § 27—40 genehmigt.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu § 34b ist von der Kommission beantragt, die Summe von 367220 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre gemäß der nachträglichen

Anforderung der Regierung auf 370670 M, also je um 3450 M zu erhöhen.

Nach einer Bemerkung des Abg Birkenmayer wir der Antrag angenommen.

Zu § 36 ergreift das Wort der Abg. Breitner.

B. Außerordentlicher Etat.

Sämmtliche §§ (1—12), mit Ausnahme des § 10, der zurückgezogen ist, werden angenommen.

Im einzelnen ist zu erwähnen:

Es sprechen:

Zu § 1 der Abg. Dr. Wilckens.

Zu § 2 der Finanzminister, die Abgg. Kriechle und Gießler.

Zu § 3 der Abg. Franz.

Zu § 4 die Abgg. Hoffmann, Breitner, v. Stockhorn, der Finanzminister.

Zu § 7 und 8 der Abg. Birkenmayer.

Zu § 7 hat die Kommission folgenden Antrag gestellt (Bericht Nr. 11):

„Die für die Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Schönau i. W. angeforderten 73600 M nicht zu beanstanden, die Großh. Regierung jedoch gleichzeitig zu ersuchen, die Verhandlungen mit der Kirchenbehörde wegen Ablösung der Baulast wieder aufzunehmen und mit der Ausführung der Bauarbeiten erst dann zu beginnen, wenn diese Verhandlungen zu Ende geführt sind."

Nach einer Erklärung des Geh. Raths Lewald, wonach die Verhandlungen wieder aufgenommen und beinahe zum Abschluß gebracht sind, und nach weiteren Bemerkungen der Abgg Hug, Kriechle, Gießler, Birkenmayer und Dr. Fieser wird der Antrag als gegenstandslos zurückgezogen.

Zu § 9 (Erbauung eines Forstwartshauses zu Martinskapelle) enthält der Kommissionsbericht (S. 12) folgende Bemerkung:

„Sie (d. h. die Kommission) spricht die bestimmte Erwartung aus, daß die Durchführung der ihr viel praktischer erscheinenden Holzkonstruktion einer genauen Prüfung unterzogen und damit eine erhebliche Minderung des Bauaufwands erzielt werde."

Nachdem der Finanzminister erklärt hat, daß diesem Wunsche entsprochen werden solle und ein diesbezügliches Projekt bereits vorliege, wird die Sache nach einer Bemerkung des Berichterstatters, Abg. Kriechle ebenfalls für erledigt erklärt.

§ 10 (Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus) — 130000 M — wurde, wie schon erwähnt, s. Zt. von der Großh. Regierung zurückgezogen, ist also nicht Gegenstand der Berathung.

Zu § 11 (Umbau des Marstallgebäudes in St. Blasien) spricht der Abg. Birkenmayer.

b. Titel I der Einnahme. Domänenverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Sämmtliche §§ (1 bis incl. 17) werden debattelos genehmigt.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1 (einziger §) wird in dem um 130000 M ermäßigten Betrage (siehe Ausgabe § 10) ohne Debatte genehmigt.

c. Titel X Schuldentilgung.

Ordentlicher Etat.

In der allgemeinen Debatte ergreift das Wort der Abg. Uibel.

Spezialberathung:

Zu § 1 wird aufgerufen:

Amortisationskasse (Spezial-Budget des Finanz-Minist. Seite 110). Titel I, II, III, IV, V der Ausgabe werden genehmigt.

Zu Titel II ergreift der Berichterstatter das Wort und stellt einen Druckfehler richtig, der sich auf Seite 16 des Berichts, Zeile 25, vorfindet; dort muß es statt „ausgegeben sei" heißen „auszugeben sei".

Zu Titel II beantragt die Kommission:

1. Die unter Titel II eingestellten Ausgaben der Amortisationskasse zu genehmigen.
2. Den Antrag Klein und Genossen, Drucksache Nr. 26, soweit er die Kautionsleistungen der Beamten betrifft, für erledigt zu erklären.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Es wird sodann zur Berathung gestellt:

Titel X. Schuldentilgung. Ordentlicher Etat § 2 (Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse). Dieser Paragraph wird nach einem kurzen Wort des Berichterstatters ebenfalls genehmigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Damit ist der erste Theil der Tagesordnung erledigt und das Haus geht nun über zu

2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1900 und 1901,

Titel VI der Ausgabe } Steuerverwaltung.
Titel III der Einnahme }

Titel VII der Ausgabe } Zollverwaltung.
Titel IV der Einnahme }

Berichterstatter: Abg. Opificius.

a. Titel VI der Ausgabe } Steuerverwaltung.
Titel III der Einnahme }

Das Wort ergreifen: der Berichterstatter, der Abg. Muser, der Finanzminister, der Abg. Frank, Geh. Rath Glockner.

Spezialberathung.

Zu § 7b liegt ein Antrag der Budgetkommission vor über die Petition der Steuermahner um Regelung ihres Dienstverhältnisses und Besserstellung.

Zu dieser Petition stellt die Kommission den Antrag:

„Soweit die Petition auf die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen gerichtet ist, dieselbe der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, im übrigen aber zur Tagesordnung überzugehen".

Der Antrag wird angenommen.

Es liegt ferner eine Petition des Steuermahners Georg Geyer aus Mannheim vor, worin derselbe um etatsmäßige Anstellung nachsucht.

Im Namen der Budgetkommission beantragt der Abg. Gießler in mündlicher Ausführung, „vorstehende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen".

Auch dieser Antrag wird nach einer Erklärung des Finanzministers angenommen.

Zu Titel VI Nr. III, Katastrirung der direkten Steuern, sprechen in der allgemeinen Berathung der Abg. Dr. Wilckens und der Finanzminister.

Alle Paragraphen des Titels VI der Ausgabe werden genehmigt, und zwar

A. im ordentl. Etat § 1 bis incl. 29,
B. im außerordentl. Etat der einzige § 1.

Es wird ferner Titel III der Einnahme, Steuerverwaltung, in sämmtlichen Paragraphen (1 bis incl. 20) ohne Debatte angenommen.

b. Titel VII der Ausgabe } Zollverwaltung.
Titel IV der Einnahme }

Allgemeine Berathung.

Das Wort ergreifen: der Berichterstatter, Abg. Opificius, die Abgg. Blümmel, Uibel, Dr. Heimburger, Birkenmayer, Geh. Rath Seubert, Abg. Hoffmann, Geh. Rath Seubert, Abg. Uibel, Geh. Rath Seubert, Abg. Dr. Wilckens, der Finanzminister, die Abgg. Hug, Dr. Heimburger, Gießler, Hoffmann und zum Schluß der Berichterstatter.

Spezialberathung.

Beide Titel werden sodann debattelos genehmigt, und zwar:

Titel VII der Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat § 1 bis incl. 25.
B. Außerordentl. Etat § 1 bis incl. 10.

Titel IV der Einnahme.

Ordentlicher Etat § 1 bis incl. 9.

In der Kommission kamen auch zwei an die Großh. Regierung gerichtete Petitionen zur Sprache:

a) Eine von den in Mannheim stationirten Revisionsaufsehern, Hafenaufsehern, Hauptamtsdienern ꝛc.
b) Die andere von den Grenzaufsehern. (Gesuch der Grenzaufsichtsmannschaft um verschiedene Besserstellung.)

Ueber beide Petitionen äußerte sich auf Anfrage der Kommission die Großh. Regierung (siehe Bericht S 9.)

Die Kommission glaubte sich mit der Erklärung der Großh. Regierung zufrieden geben zu sollen, und das Haus tritt dieser Anschauung bei.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und die Sitzung wird $12^1/_2$ Uhr geschlossen.

Die nächste Sitzung findet statt:

Samstag, 7. April,
Vormittags 9 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben,
2. Berathung der Berichte der Petitionskommission über
   a. die Petitionen der Diözesanausschüsse Bretten und für Karlsruhe-Land, betreffend die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Bewahrung der Jugend,

Berichterstatter: Abg. Obkircher;

b. die Bitte des Gemeinderaths der Stadt Staufen, die Erhaltung der Burgruine Staufen betreffend,
Berichterstatter: Abg. Blümmel;

c. die Petition des Christian Wolff und Michael Schön in Eschelbronn, das Verhalten des Bürgermeisters Adam Braun daselbst betr.,
Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Hoering. Köhler. Müller.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 7. April 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister Dr. Eisenlohr, Ministerialräthe Straub und Dr. Schlusser und Amtsrichter Maier, Hilfsarbeiter im Justizministerium; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bleß, Fischer I, Geck, Greiff, Herth, Müller-Welschingen, Neuwirth, Pflüger, Schmid-Baden, Schmid-Eberbach und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es liegen mehrere neue Eingaben vor.

1. Bitte der Verbandsdirektionen der landwirthschaftlichen Kredit- und Konsumvereine, die Stellung der Volksschullehrer zu den landwirthschaftlichen Genossenschaften betr.
2. Bitte der Schutzmann Karl Metzger Wittwe um Sustentationsgehalt.
3. Bitte des Bahnwarts a. D. Joseph Hermann in Villingen um eine Gnadenzulage zu seinem Ruhegehalt.
4. Vorstellung, eingereicht von dem bevollmächtigten Vertreter Albert Schneider, Kaufmann in Freiburg, betr. theilweise Rückvergütung von Beiträgen des früheren Notars Heinrich Marbach von Breisach an die zur Zeit aufgelöste Wittwenkasse der früheren Notare.

   Diese 4 Petitionen werden der Petitionskommission zur Behandlung überwiesen.
5. Bitte des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Bühl, die Aufhebung des Weinaccises betr.

   Diese Petition wird der Sonderkommission für Steuerreform zugewiesen.

Der Präsident theilt eine Zuschrift des Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit, wonach dem Hause ein zweiter Nachtrag zum

Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1900/1901 zur Berathung und Zustimmung vorgelegt wird (betreffend Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofs).

Die Vorlage ist schon gedruckt und wird von der Budgetkommission in geschäftliche Behandlung genommen werden.

Das Haus tritt darauf in die Tagesordnung.

Erster Gegenstand ist die Berathung des Berichts der Petitionskommission, die Petitionen der Diözesanausschüsse Bretten und für Karlsruhe-Land, betr. die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Bewahrung der Jugend.

Berichterstatter ist der Abg. Obkircher.

Derselbe erhält das Wort.

Nachdem Obkircher gesprochen, wird die allgemeine Berathung eröffnet.

An dieser betheiligen sich: die Abgg. Kögler, Hennig, v. Stockhorn, Dreesbach, Wittum, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Rohrhurst, Hennig, v. Stockhorn, Eder und Hoering.

Hier wird die allgemeine Berathung geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Abg. Hennig.

Die Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme des Kommissionsantrags „die Petitionen der Diözesanausschüsse Bretten und für Karlsruhe-Land der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Zweiter Gegenstand: Bericht derselben Kommission, die Bitte des Gemeinderaths der Stadt Staufen, die Erhaltung der Burgruine Staufen betr.

Berichterstatter ist der Abg. Blümmel.

Derselbe erhält das Wort.

Darnach wird die allgemeine Berathung eröffnet.

Das Wort hierzu erhält der Abg. Dieterle, ferner der Vertreter der Großh. Regierung, Amtsrichter Maier. Es begehrt weiter niemand das Wort.

Der Präsident schließt deshalb die allgemeine Berathung und ertheilt dem Berichterstatter das Schlußwort. Derselbe verzichtet.

Der Antrag der Kommission „vorliegende Petition wird der Großh. Regierung empfehlend überwiesen," ist von keiner Seite bekämpft, weshalb der Präsident die einstimmige Annahme desselben konstatirt.

Der dritte und letzte Gegenstand wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und die Sitzung hier abgebrochen um $11^3/_4$ Uhr.

Das Haus vertagt sich über Ostern auf 14 Tage.

Die nächste Sitzung wird vom Präsidenten auf

Montag, 23. April
Nachmittags 4 Uhr

anberaumt mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Entwurf eines Gesetzes, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend.
   Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Hoering.
Müller.
Blümmel.

Sechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 23. April 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister von Brauer, Geh. Rath Zittel, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Geck, Herth, Kriechle, Muser und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt nachstehende Einläufe an:

1. Bitte des Kreisverbandes Mosbach, „Die staatliche Dotation der Kreisverbände betr."
2. Bitte des Gemeinderaths Walldorf: „Die Stationserweiterung in Wiesloch betr."

   Diese beiden Petitionen werden der Budgetkommission zur geschäftl. Behandlung überwiesen.
3. Bitte des Apothekers Dr. A. Weller in Lauda um Ablehnung der Petition: „Die Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld betr."

   Geht zur geschäftlichen Behandlung an die Petitionskommission.
4. Bitte der Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins in Emmendingen: „Die Aufhebung der Weinaccise betr."; übergeben vom Abg. Pfefferle.

   Diese Petition wird der Sonderkommission für die Steuergesetze zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident theilt mit, daß 65 Exemplare des Jahresberichts über die Thätigkeit des Landesvereins für Arbeiterkolonien übergeben wurden; dieselben sollen vertheilt werden.

Der Präsident widmet hierauf den seit dem Landtage 1899 verstorbenen früheren Mitgliedern des Hauses einen Nachruf und zwar:

1. Hug, Karl, Altbürgermeister von Bühl, ehem. Vertreter des 28. Wahlbezirks Oberkirch—Achern in den Jahren 1875/78;
2. Kohler, Karl, Rechtsanwalt in Freiburg, ehem. Vertreter des 20. Wahlbezirks Kenzingen—Ettenheim in den Jahren 1877/78;
3. Bichler, Ed., Bijouteriefabrikant in Pforzheim, ehem. Vertreter des 42. Wahlbezirks Pforzheim (Stadt) in den Jahren 1875/78;
4. Seitz, Karl, Kreisschulrath in Konstanz, ehem. Vertreter des 3. Wahlbezirks Stadt Konstanz in den Jahren 1861/70;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Müller, Karl, Apotheker, später Weinhändler, in Radolfzell, ehem. Vertreter des 4. Wahlbezirks Konstanz — Radolfzell in den Jahren 1871/76 und 1885/88;
6. Baumstark, Reinhold, Landgerichtspräsident in Mannheim, ehem. Vertreter des 7. Wahlbezirks Aemter Säckingen—Laufenburg—Schönau in den Jahren 1869/70 und dann des 31. Wahlbezirks Stadt Baden in den Jahren 1879/82;
7. Schweinfurth, Phil., Gemeinderath in Sinsheim, ehem. Vertreter des 51. Wahlbezirks Sinsheim in den Jahren 1891/94;
8. Haes, Joh. Gg., Altbürgermeister in Meißenheim, ehem. Vertreter des 22. Wahlbezirks Lahr (Land) in den Jahren 1889/90.

Das Haus ehrt das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten:

Berathung des Berichts der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über den Entwurf eines Gesetzes, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betr.

Hiezu erhält das Wort der Berichterstatter der Kommission, Abg. Zehnter, der zuerst auf einige im Berichte unterlaufene Druckfehler aufmerksam macht und dieselben richtig stellt, nämlich Seite 17, Abs. 4, Ziffer 7 muß es heißen statt Stadtkasse „Staatskasse"; Seite 21, § 9, 2. Abs., Zeile 16 soll heißen statt im Widersprechen bleibt „unwidersprochen bleibt".

Nach den Ausführungen des Berichterstatters wird die allgemeine Diskussion eröffnet und erhalten das Wort: die Abgg. Dr. Wilckens, Dreesbach, Minister von Brauer, Abg. Pfefferle, Ministerialdirektor Heil, Abg. Dreesbach, Minister von Brauer, Abg. Dr. Wilckens.

Die allgemeine Berathung wird nun geschlossen, der Berichterstatter der Kommission, Abg. Zehnter erhält das Schlußwort.

Es wird hierauf in die Spezialberathung eingetreten und ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen auf:

§§ 1, 2, 3, 4 werden, nachdem der Berichterstatter, Abg. Zehnter zu letzterem einige Ausführungen gemacht, unverändert angenommen.

§ 5 wird nach dem Kommissionsantrag abgeändert, so daß derselbe nun in Absatz 3 folgendermaßen lautet:

Wenn das Ministerium nach vorläufiger Prüfung des Antrags gegen das Vorhaben keine Bedenken hat und der Antragsteller für die Durchführung des Unternehmens als geeignet erscheint, wird „bei Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, nach Maßgabe des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 verfahren, bei Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper aber" der Plan den davon berührten Gemeinden mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen.

In Absatz 4 wird zwischen den Worten „Genehmigung" und „nur" eingeschaltet „auch in letzterem Falle".

Der § 5 wird nach einigen Bemerkungen des Berichterstatters, Abg. Zehnter in dieser abgeänderten Form angenommen.

§ 6 fällt weg.

In § 7 wird zwischen die Worte „erhält" und „der Unternehmer" eingefügt, „in jedem Falle". Der zweite Absatz fällt hier weg und bildet nun den ersten Absatz des

§ 8. Beide Paragraphen werden nach einigen Ausführungen der Berichterstatters in der vorgeschlagenen Form des Kommissionsberichts angenommen.

§ 9 wird folgendermaßen abgeändert: zwischen den Worten „Genehmigungsurkunde" und „vorbehalten" werden die Worte eingefügt: „können ferner neben sonstigen Rechten und Befugnissen insbesondere"; nach Erläuterungen des Berichterstatters angenommen.

§ 10 unverändert angenommen.

§ 11. Hierzu ergreift der Regierungsvertreter Ministerialdirektor Heil das Wort, um eine Aenderung zu veranlassen. Der Berichterstatter der Kommission stimmt den Ausführungen des Regierungsvertreters zu, und wird nun von den Abgg. Dr. Wilckens, Obkircher und Zehnter zum Zwecke dieser von der Regierung gewünschten Abänderung nachstehender Antrag eingebracht:

„Im § 11 im Eingang zu sagen:

Handelt es sich um Bahnen, die ganz oder zum Theil mit eigenem Bahnkörper angelegt werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag und damit die Aenderung des Paragraphen werden angenommen.

§ 12 soll im ersten Absatz nach dem Kommissionsbericht folgenden Zusatz erhalten:

„Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist dasjenige Ministerium, welches die Aufsicht über die Eisenbahn führt, mit der die Anschlußgleise in Verbindung gesetzt werden sollen."

Im zweiten Absatz soll zwischen die Worte „hat eine" und „polizeiliche Prüfung" eingefügt werden: „von dem zuständigen Ministerium anzuordnende", und am Schluß noch beigesetzt werden:

„Zu der Prüfung ist ein Vertreter der Anschlußbahn einzuladen".

Nach einigen Ausführungen des Berichterstatters wird die Aenderung nach dem Kommissionsbericht angenommen.

§ 12a soll nach dem Kommissionsbericht neu aufgenommen werden in nachstehender Fassung:

„Den Betheiligten steht gegen jede im Genehmigungsverfahren von den Einzelministerien ausgehende, ihr rechtliches Interesse beeinträchtigende Entscheidung der Rekurs an das Großh. Staatsministerium zu."

Wird, nachdem sich der Berichterstatter der Kommssion, Abg. Zehnter darüber ausgesprochen, angenommen.

Die §§ 13, 14 werden ohne Debatte angenommen.

Die Anträge der Kommission gehen nun dahin:

„Die II. Kammer wolle:

1. dem Gesetzentwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, in der Fassung der Anlage ihre Zustimmung ertheilen;
2. die Petition der Städte der Städteordnung im gleichen Betreff vom 16. Februar 1900 dadurch für erledigt erklären."

Es erfolgt nun die namentliche Abstimmung, welche einstimmige Annahme ergibt.

Damit ist auch die Petition der Städte der Städteordnung, wie von der Kommission beantragt, erledigt.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist beendigt und bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

Dienstag, 24. April 1900,

Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts und des Nachtrags-Berichts der Budget-Kommission zu dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Budgetjahre 1900 und 1901

   Titel IX der Ausgabe } Unterrichtswesen
   Titel III der Einnahme }

   und

   Titel X der Ausgabe: Wissenschaften u. Künste.

   (Drucksachen Nr. 11d und Zu Nr. 11d), damit in Verbindung:

   des Berichts derselben Kommission über die Petition der Reallehrer und Zeichenlehrer, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse derselben betreffend (Drucksache Zu Nr. 11d).

   Berichterstatter: Abg. Dr. Fieser.

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Hoering.
	Blümmel.
	Müller.
	Köhler.

Einundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 24. April 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Direktor des Oberschulraths Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Oberregierungsrath Becherer und Ministerialrath Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck, Kögler und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgenden Einlauf bekannt:

Bitte der Fabrikanten, Kaufleute, Handelsleute und Gewerbetreibenden in Walldorf, die Neuanlage des Großh. Staats-Güterbahnhofs Wiesloch auf die Seite Walldorfs und die künftige Umänderung der bisherigen Station Wiesloch in Station Wiesloch-Walldorf betr.

Diese Petition, empfehlend vorgelegt von der Handelskammer Heidelberg-Eberbach, wird der Budget-Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein.

Der Präsident schlägt vor, das Unterrichtsbudget in 3 Abtheilungen, und zwar: 1. Hochschulwesen, 2. Mittelschulwesen und 3. Volksschulwesen, zu behandeln.

Der Vorschlag wird angenommen.

Hierauf erhält das Wort der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser.

Nach dessen Rede tritt das Haus in die Generaldebatte ein und erhält das Wort: Abg. Fischer II, Staatsminister Dr Nokk, Abg. Dr. Wilckens, Staatsminister Dr. Nokk, Abgg. von Stockhorn, Lauck, Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Fischer I, Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Dr. Heimburger, Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Wacker, Staatsminister Dr. Nokk, Abgg. Rohrhurst, Dr. Fieser, von Stockhorn und Rohrhurst.

Der Berichterstatter, Abg. Dr Fieser verzichtet auf das Schlußwort.

Der Präsident theilt dem Hause mit, daß die Abgg. Geck und Uibel wegen Unwohlseins um Urlaub gebeten hätten.

Der Urlaub wird bewilligt.

Weiter schlägt der Präsident vor, den Antrag Muser und Gen. betr. lex Heinze behufs Berathung mit Budget-Titel X Wissenschaften und Künste auf die morgige Tagesordnung zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Vorschlag wird angenommen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Mittwoch, 25. April,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betreffend.
3. Fortsetzung der Berathung des Berichts und des Nachtrags-Berichts der Budget-Kommission zu dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Budgetjahre 1900 und 1901,
   Titel IX der Ausgabe } Unterrichtswesen
   Titel III der Einnahme }
   und
   Titel X der Ausgabe: Wissenschaften und Künste. (Drucksachen Nr. 11 d und Zu Nr. 11 d), damit in Verbindung:
   a. zu Titel IX: Berathung des Berichts derselben Kommission über die Petition der Reallehrer und Zeichenlehrer, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse derselben betreffend, (Drucksache Zu Nr. 11 d),
   b. zu Titel X: Berathung über den Antrag der Abg. Muser und Gen., die §§ 184a und 184b der sogenannten lex Heinze betreffend, (Druckf. Nr. 49).

Berichterstatter: Abg. Dr. Fieser.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Köhler.

Zweiundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 25. April 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Direktor des Großh. Oberschulraths Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Oberregierungsrath Becherer und Ministerialrath Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck, Gießler, Grüninger, Kögler, Mampel, Muser, Schmid-Baden, Schüler, v. Stockhorn und Uibel

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Das Haus tritt sofort in der Tagesordnung ein:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betr.

Der Gesetzentwurf wurde zunächst der Kommission für den Gesetzentwurf, betr. die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung, zugewiesen; auf

Grund einer während der Sitzung eingelaufenen Mittheilung des Abg. Birkenmayer wurde aber am Schluß der Sitzung für den Entwurf, welcher die Abänderung des Berggesetzes betrifft, eine besondere Kommission gebildet; sie besteht aus folgenden Herren Abgg.: Uibel, Dr. Weygoldt, Burkhard, Birkenmayer, Lauck, Hagist und Geiß.

2. Fortsetzung der Berathung des Berichts und des Nachtrags-Berichts der Budget-Kommission zu dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Budgetjahre 1900 und 1901

Titel IX der Ausgabe
Titel III der Einnahme } Unterrichtswesen.

und

Titel X der Ausgabe: Wissenschaften und Künste.

(Drucksachen Nr. 11 d und Zu Nr. 11 d), damit in Verbingung:

a. zu Titel IX: Berathung des Berichts derselben Kommission über die Petition der Reallehrer und Zeichenlehrer, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse derselben betr. (Drucksache Zu Nr. 11 d);

b. zu Titel X: Berathung über den Antrag der Abgg. Muser und Genossen, die §§ 184 a- und 184 b der sogenannten lex Heinze betr. (Druckf. Nr. 49).

Berichterstatter: Abg. Dr. Fieser.

1. Spezialberathung über Titel IX der Ausgabe, Unterrichtsweisen,

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Sämmtliche §§ (1 bis incl. 6) werden ohne Debatte genehmigt.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

A. Universität Heidelberg.

Die §§ (1 bis incl. 6) werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 7 (Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, I. Rate) liegt ein Antrag der Budget-Kommission vor (S. 25 des Berichts), der besagt:

„Den Gesammtaufwand für den Neubau mit 1 200 000 ℳ zu genehmigen und die I. Rate mit 250 000 ℳ in das jetzige Budget einzustellen."

Nach einer Bemerkung des Berichterstatters wird der Antrag einstimmig angenommen.

Zu § 8 (Erweiterung der Frauenklinik, Einrichtung der Niederdruckdampfheizung und Verbesserung der Abortanlagen in derselben, I. Rate) sind von der Großh. Regierung 100 000 ℳ angefordert; dazu hatte die Kommission folgenden Antrag gestellt:

„Genehmigung des Baues im Gesammtanschlag von 230 000 ℳ und Einstellung dieser Summe in das Budget."

Dieser Antrag wird nach einer kurzen Ausführung des Berichterstatters, mit welcher sich Staatsminister Dr. Nokk einverstanden erklärt, dahin abgeändert, daß zwar

„der Gesammtaufwand mit 230 000 ℳ genehmigt, jedoch nur die 1. Rate mit 100 000 ℳ in das jetzige Budget eingestellt werden soll."

Der Antrag wird in dieser Form einstimmig angenommen.

Die §§ 9 bis incl. 14 werden ohne Debatte einstimmig genehmigt; im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 11 (Anschluß der klinischen Anstalten ꝛc.) beantragt die Kommission auf Ersuchen der Großh. Regierung (Nr. 26 des Berichts):

„Die Position von 35 000 auf 39 000 ℳ zu erhöhen."

Die Anforderung im Betrage von 39 000 ℳ wird einstimmig gutgeheißen.

B. Universität Freiburg.

§ 15 (Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek:

a. Zur Fertigstellung des Baues,

b. für die innere Einrichtung, I. Rate)

wird ohne Debatte mit allen Stimmen angenommen.

Zu § 16 (Neubau für das mineralogisch-geologische Institut:

a. Für den Bau, II. Rate,

b. für die innere Einrichtung, I. Rate)

stellt die Kommission den Antrag, auszusprechen (S. 31 des Berichts):

a. daß der Neubau des mineralogisch-geologischen Instituts mit einem Aufwand von 240 000 ℳ,

b. daß gleichzeitig mit diesem Neubau das Gebäude für die mineralogisch-geologischen Sammlungen mit 31 000 ℳ erstellt und

c. daß von dieser Gesammtsumme von 271 000 ℳ eine (II.) Rate mit 140 000 ℳ in das Budget eingestellt und endlich

d. daß für innere Einrichtung die als erste Rate angeforderten 38720 M. bewilligt werden.

Der Antrag wird debattelos einstimmig angenommen.

Die §§ 17 bis incl. 20 werden in derselben Weise genehmigt.

§ 21 (Erstellung eines Barackenbaues für den Unterricht in der physikalischen Chemie).

Zu diesem § stellt die Großh Regierung den Antrag, statt der geforderten 71500 M. die Summe von 94620 M. zu bewilligen.

In der bestimmten Erwartung, daß die nunmehr angeforderte Summe nicht überschritten werden darf, beantragt die Kommission (S. 33 des Ber.),

„Die Anforderung von 94620 M. zu genehmigen".

Das Haus tritt diesem Antrag ohne Debatte einstimmig bei.

Die §§ 22 und 23 werden genehmigt; ebenso

§ 24, zu welchem der Berichterstatter, der Abg. Fischer I und Staatsminister Dr. Nokk sprechen.

§ 25 wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

C. Technische Hochschule.

Die §§ 26 bis incl. 30 werden ohne Debatte einstimmig bewilligt.

Zu § 31 (Betrieb der elektrischen Zentrale der Technischen Hochschule) beantragt die Kommission (S. 34 des Berichts),

„Die Anlage mit dem Bemerken zu genehmigen, daß der Aufwand von 9000 Mark hiefür bei § 31 abgesetzt und aus den Mitteln des Reservefonds der Technischen Hochschule (Budget S. 185 a. E.) bestritten werde.

Nach einer kurzen Darlegung des Berichterstatters, welche Staatsminister Dr. Nokk bestätigt, wird der Antrag einstimmig gutgeheißen.

2. Das Haus geht nunmehr über zu

Titel IX der Ausgabe

II. Mittelschulen und Volksschulen.

Allgemeine Berathung.

Es ergreift das Wort: der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser, welcher eingangs seiner Ausführungen konstatirt, daß aus der heutigen Berathung die Berechtigungsfrage der Oberrealschulen und der Titel „Volksschulen" ausscheiden; ferner sprechen: Geh. Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Dr. Weygoldt, Armbruster, Obkircher, Staatsminister Dr. Nokk, Geh. Rath Dr. Arnsperger, Abg. Fendrich, Staatsminister Dr. Nokk, Geh. Rath Dr. Arnsperger und der Abg. Dieterle.

Hier wird die Sitzung abgebrochen und die nächste auf

Donnerstag, 26. April,
Vormittags 9 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung

anberaumt:

Fortsetzung der heutigen Verhandlung.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Hoering. Müller. Köhler.

Dreiundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 26. April 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Oberschulrathsdirektor Geheimerath Dr. Arnsperger, Geh. Oberregierungsrath Becherer und Ministerialrath Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck und Schmid-Baden.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Das Haus tritt alsbald in die Tagesordnung ein: Fortsetzung der Generaldebatte über das Unterrichtswesen — Mittelschulen.

Das Wort ergreifen die Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Dr. Fieser, die Regierungskommissäre Dr. Arnsperger und Becherer und der Abg. Köhler.

Darnach wird die Berathung abgebrochen um 12½ Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf

Freitag, 27. April,
Vormittags 9 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Hoering. Müller. Blümmel.

Vierundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 27. April 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Direktor des Großh. Oberschulraths Geh. Rath Dr. Arnsperger, Geh. Oberregierungsrath Becherer, Ministerialrath Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck, Grüninger, Schmid-Baden, v. Stockhorn und Nibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner, später des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein: Fortsetzung der Berathung des Berichts und des Nachtragsberichts der Budgetkommission zu dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Budgetjahre 1900 und 1901, Unterrichtswesen, Wissenschaften und Künste.

In der heute folgenden Fortsetzung der Generaldebatte über Mittelschulen erhalten das Wort die Abgg. Blümmel, Fendrich, Rohrhurst, Dr. Weygoldt, Köhler, Dieterle und Blümmel, das Schlußwort der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser.

Es folgt nun die Spezialberathung und ruft der Präsident auf:

Mittelschulen

Titel IX.

A. Oberschulrath.

§§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 ohne Debatte angenommen.

B. Kreisschulvisitaturen.

§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 ohne Debatte angenommen.

C. Gymnasien und Progymnasien.

§ 23. Hierzu spricht der Abg. Wittum, Staatsminister Dr. Nokk, der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser.

§§ 24, 25 angenommen.

D. Lehrerbildungsanstalten.

1. Turnlehrerbildungsanstalt.

§§ 26, 27 angenommen.

2. Lehrerseminare.

§§ 28, 29; hiezu sprechen: Abgg. Dr. Heimburger, Rohrhurst, Hug, Geh. Rath Dr. Arnsperger, der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser; angenommen.

3. Präparandenschulen.

§§ 30, 31 angenommen.

4. Lehrerinnenseminar „Prinzessin Wilhelm-Stift."

§ 32 angenommen.

5. Sonstige Einrichtungen für die Lehrerbildung.

§ 33, 34, 35, 36, 37 angenommen.

E. Blindenerziehungs- und Taubstummen-Anstalten.

§§ 38, 39; hiezu ergreifen das Wort: Abg. Dr. Heimburger, Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Klein, Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Werr. Hier übernimmt der I. Vicepräsident Lauck den Vorsitz. Ferner sprechen noch die Abgg. Dr. Wilckens, Birkenmayer, Klein, Dr. Heimburger, Hug, Dr. Wilckens und der Berichterstatter, Abg Dr. Fieser; angenommen.

F. Realmittelschulen.

§§ 40, 41, 42, 43, 44 angenommen.

G, Höhere Mädchenschulen.

§§ 45, 46, angenommen.

H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

§§ 47, 48; hiezu sprechen: der Abg. Pfefferle und der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser; angenommen.

§ 49 angenommen.

B Außerordentlicher Etat.

II. Mittelschulen.

§§ 32, 33; hiezu sprechen: Abgg. Dr. Fieser, Fischer I und der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser.

Hier wird auch der Nachtragsbericht der Budgetkommission der zweiten Kammer ‚Druckf. Zu Nr. 11 d, „Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg betr." erledigt.

Der Vorsitzende frägt an, ob zu dem in dem Kommissionsbericht gestellten Abänderungsantrag bei den Positionen a b c d besondere Abstimmung über jeden Absatz verlangt wird; dieselbe wird nicht gewünscht und da auch weiter keine Einwendungen erhoben sind, erklärt der Vorsitzende den Antrag im Sinne des Kommissionsberichtes für angenommen.

§§ 34, 35. Hiezu sprechen: der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser, Regierungsvertreter Geh. Rath Dr. Arnsperger. Die Positionen sowie die §§ 36, 37 werden angenommen.

Erledigung findet hier auch die Petition der Real- und Zeichenlehrer, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse derselben betr. Der Antrag der Kommission:

„Die Petition der Großh. Regierung bezügl. der Ziff. 1 in dem in dem Berichte der Kommission erwähnten Sinne zur Kenntnißnahme, zu Ziff. 2 aber empfehlend zu überweisen,"

wird angenommen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Sitzung hier abzubrechen.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Samstag, 28. April
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung: $1^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Hoering.
Der I. Vicepräsident:	Müller.
Lauck.	Köhler.

Fünfundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 28. April 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, der Direktor des Großh. Oberschulraths, Geheimerath Dr. Arnsperger, Geh. Oberregierungsrath Becherer, Ministerialrath Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Breitner, Geck, Obkircher, Schmid-Baden und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 3/4 10 Uhr.

Der Präsident gibt bekannt, daß die erste Kammer das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901 berathen und die Einnahmen und Ausgaben des genannten Budgets nach Maßgabe der Beschlüsse der zweiten Kammer bewilligt habe, daß sie sich den von der zweiten Kammer zu den Positionen Titel XII § 2 (Irrenanstalten) und Titel XVI B (Hagelversicherung) gefaßten Resolutionen gleichfalls angeschlossen, jedoch mit der zusätzlichen Aenderung zu Titel XII § 2, daß die für das Oberland bestimmte Anstalt auch in einem anderen Bezirke, als in dem des Landeskommissariates Konstanz errichtet werden könne.

Außerdem habe die erste Kammer zu Titel XVI, § 39 folgende weitere Resolution beschlossen

„Die Großh. Regierung wird ersucht, durch Nachtrag zum Staatsvoranschlag einen geeigneten Betrag zur Einführung obligatorischer Unterrichtskurse für die Vieh- und Fleischbeschauer anfordern zu wollen".

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten und erhält zuerst das Wort der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser und Staatsminister Dr. Nokk.

Bei der allgemeinen Berathung und zwar zu Tit. IX J. „Volksschulen" erhalten das Wort: die Abgg. Birkenmayer, Mampel und Dr. Heimburger, der Direktor des Großherzoglichen Oberschulrathes, Dr. Arnsperger, die Abgg. Dreesbach und Muser, der Direktor des Großh. Oberschulrathes, Dr. Arnsperger, der Abg. Dr. Fieser, Staatsminister Dr. Nokk und die Abgg. Greiff und Köhler.

Der Präsident schlägt hierauf vor, die Berathung abzubrechen, und erhält nur noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser.

Schluß der heutigen Sitzung: 12 1/4 Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, 30. April,
Nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Gönner. Müller.
Hoering.
Blümmel.
Köhler.

Sechsundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 30. April 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, der Direktor des Großh. Oberschulraths, Geheimerath Dr. Arnsperger, die Geh. Oberregierungsräthe Becherer und Braun, Ministerialrath Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Bleß, Eder, Geck, Kriechle, Pfefferle, Schüler, von Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte einer Anzahl Geschäftsleute der Stadt Ettlingen, die Aufnahme der Station Holzhof (Albthalbahn) in die direkten Gütertarife mit der Bad. Staatsbahn betr.

   Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

2. Abg. Kriechle bittet mit Schreiben vom 30. April 1900 um Urlaub vom 1.—5. Mai wegen unaufschiebbarer dienstlicher Geschäfte.

Der Urlaub wird bewilligt.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission zu dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Budgetjahre 1900 und 1901,

Titel IX der Ausgabe } Unterrichtswesen
Titel III der Einnahme }

und

Titel X der Ausgabe: Wissenschaften und Künste, damit (Titel X) in Verbindung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berathung über den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die §§ 184a und 184b der sogenannten lex Heinze betr.

Berichterstatter: Abg. Dr. Fieser.

Es folgt:

Titel IX der Ausgabe } Unterrichtswesen.
Titel III der Einnahme }

J. Volksschulen.

I. Fortsetzung der allgemeinen Berathung.

Es ergreifen das Wort: Geh.-Rath Dr. Arnsberger, die Abgg. Gießler, Rohrhurst, Dr. Heimburger, Staatsminister Dr. Nokk, Abgg. Klein, Dreesbach, Geh.-Rath Dr. Arnsperger, die Abgg. Dr. Weygoldt, Dieterle, Hennig, Rohrhurst.

Damit ist die allgemeine Berathung geschlossen und der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser, spricht das Schlußwort.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Rohrhurst erfolgt die

II. Spezialberathung.

a. Titel IX der Ausgabe.

J. Volksschulen und K. für besondere Unterrichtszwecke.

Sämmtliche §§ (50 bis incl. 64) werden ohne Debatte einstimmig genehmigt.

b. Titel III der Einnahme.

Sämmtliche §§ (1, 2 und 3) werden ebenfalls debattenlos einstimmig gutgeheißen.

Die Sitzung wird hierauf abgebrochen und die nächste auf

Dienstag, 1. Mai,
Vormittags 9 Uhr

mit folgender

Tagesordnung

festgesetzt:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung: 8¼ Uhr Abends.

Zur Beurkundung.

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Hoering. Köhler. Müller.

Siebenundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 1. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Geh. Oberregierungsrath Becherer, Geh. Oberregierungsrath Braun und Ministerialrath Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eder, Geck, Kriechle, Muser, Pfefferle, v. Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Eingaben liegen nicht vor.

Abg. v. Stockhorn bittet mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse um Urlaub; der Urlaub wird bewilligt.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Schuletats.

An der Reihe ist der Abschnitt III.

„Gewerbliche Unterrichtsanstalten".

Das Wort hierzu erhält zunächst der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser.

Nach seinen Ausführungen wird die allgemeine Berathung eröffnet.

An dieser betheiligen sich: die Abgg. Fischer II, Dr. Wilckens, Hoffmann, Fendrich, Regierungskommissar Braun und Staatsminister Dr. Nokk, die Abgg. Herth, Birkenmayer, Gießler, Dr. Heimburger, Schaier, Fendrich, Fischer II, Regierungskommissär Braun, Abgg. Dr. Wilckens, Wittum und Schaier.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen, der Berichterstatter, Abg. Dr. Fieser verzichtet auf das Schlußwort.

Das Haus geht über zur Spezialberathung.

Der Präsident ruft auf die §§ 65 bis 101, ohne daß sich jemand zum Worte meldet. Zu § 102 ergreifen das Wort Abg. Fischer II und Regierungskommissär Braun.

Sämtliche §§ werden genehmigt; der § 102 mit dem Antrag der Kommission: Genehmigung zu den in der Begründung bezeichneten Zwecken und mit der Maßgabe, daß die Anforderungen unter a, b und c nöthigenfalls gegenseitig übertragbar sind.

Darauf ruft der Präsident auf: Außerordentl. Etat (S. 62).

Hier werden die §§ 38 bis 46 debattelos genehmigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Haus geht über zu Titel X.

Wissenschaften und Künste.

Der Präsident ertheilt hierzu dem Berichterstatter das Wort; derselbe verzichtet.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Berathung. Dazu ergreifen das Wort: Abg. Hug, Staatsminister Dr. Nokk und nochmals Abg. Hug.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Dann tritt das Haus in die Spezialberathung ein.

Der Präsident ruft die einzelnen Paragraphen des Titels auf.

Zu § 4 sprechen Abg. Klein, Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Dr. Weygoldt, Ministerialrath Dr. Böhm und nochmals Abg. Klein,

zu § 5 der Berichterstatter (in seiner Eigenschaft als Abgeordneter), Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Hug, nochmals der Herr Staatsminister und Abg. Dr. Wilckens,

zu § 6 Abg. Dr. Weygoldt und Ministerialrath Dr. Böhm.

Zu diesem Paragraphen liegt ein Antrag der Kommission vor: „Genehmigung der Anforderung, von welcher 120 ℳ für einen Assistenten und 1000 ℳ und 50 ℳ für einen Diener als künftig wegfallend zu bezeichnen sind". (S. Kommissions-Bericht S. 40).

Sämmtliche 14 Paragraphen des Titels X (Ordentlicher Etat) werden genehmigt, der § 6 mit dem obigen Antrag.

Darauf geht das Haus zum „Außerord. Etat" des Tit. X über. Auch hier werden sämmtliche 13 Paragraphen genehmigt, und zwar die meisten debattelos.

Nur zu § 1 ergreifen das Wort: die Abgg. Hoering, Werr, Dieterle, Ministerialrath Dr. Böhm, Abg. Dr. Heimburger und (für den abwesenden Abg. Pfefferle) Abg. Dr. Fieser, sowie nochmals Ministerialrath Dr. Böhm.

Zu § 7 spricht noch Abg. Lauck, zu § 13 Abg. Dr. Wilckens.

Hier wird die Berathung abgebrochen.

Der Präsident schließt dann die heutige Sitzung kurz nach 1 Uhr und beraumt die nächste Sitzung an auf

Mittwoch, 2. Mai,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Zu Verbindung mit der Berathung des Berichts der Budget-Kommission zu dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Budgetjahre 1900 und 1901, Titel X der Ausgabe — Wissenschaften u. Künste: Berathung über den Antrag der Abg. Muser und Gen., die §§ 184a und 184b der sog. lex Heinze betr.

Berichterstatter: Abg. Dr. Fieser.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Hoering. Müller. Blümmel.

Achtundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 2. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Geh. Oberregierungsrath Oberstaatsanwalt Frhr. von Dusch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Breitner, Eder, Fischer II, Geck, Hoffmann, Kriechle, v. Stockhorn, Schmid-Baden, Uibel, Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner, später des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär gibt nachstehende Einläufe bekannt:

1. Bitte vieler Einwohner der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, „die Verlegung des Karlsruher Hauptbahnhofs betr."

   Geht zur geschäftlichen Behandlung an die Budget-Kommission.

2. Eingabe des Vorsitzenden des Wolfthalbahnkomites, O. Göhringer, „die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau betr."

   Wird der Kommission für Straßen und Eisenbahnen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

3. Eingabe des A. Klingele in Säckingen a. Rh.: „Bitte an die Mitglieder der zweiten Kammer, die Großh. Regierung um Vorlage einer Denkschrift über die Wasserkraft des Oberrheins zu ersuchen."

Geht zur geschäftlichen Behandlung an die Petitions-Kommission.

Der Präsident theilt eine Vorlage des Großh. Finanzministeriums mit allerhöchstem Kommissorium: „Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 betr." mit,

derselbe beträgt in den Gesammtausgaben 18 600 683 ℳ.
in den Gesammteinnahmen . . . 4 311 280 „

Die Vorlage soll gedruckt und vertheilt werden; ferner ein Urlaubsgesuch des Abg. Eder, dasselbe wird bewilligt.

Das hohe Haus tritt nun in die Tagesordnung ein: Berathung über den Antrag der Abgg. Muser und Genossen, die §§ 184a und 184b der sogenannten lex Heinze betr., im Anschlusse an Titel X der Ausgabe — Wissenschaften und Künste.

Zunächst erhält das Wort der Abg. Muser als Vertreter der Antragsteller; hierauf Staatsminister

Dr. Nokk und dann der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Fieser.

Die allgemeine Berathung wird nun eröffnet und erhält das Wort: Abgg. Hug, Dreesbach, Regierungsvertreter Geh. Oberregierungsrath v. Dusch, Abgg. Zehnter, Dr. Heimburger, Fendrich — während dessen Rede übernimmt der I. Vicepräsident Lauck den Vorsitz —; es spricht dann noch der Abg. Hug.

Die allgemeine Diskussion wird nun geschlossen, und erhält das Schlußwort der Vertreter der Antragsteller, Abg. Muser und der Berichterstatter der Kommission, Dr. Fieser.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung, wobei sich die Annahme des Antrages Muser und Genossen mit 28 gegen 18 Stimmen ergibt.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft, und bestimmt der Vorsitzende die nächste Sitzung auf

Donnerstag, 3. Mai,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts und des Nachtragsberichts der Budget-Kommission über das Spezial-Budget der Verkehrsanstalten und zwar
   1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
   4. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1900 und 1901.

   Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der Sitzung: 12½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Hoering.
	Müller.
Der I. Vicepräsident:	Blümmel.
Lauck.	Köhler.

Neunundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 3. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Brauer, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr und Oberregierungsrath Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eder, Geck, Kriechle und v. Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um ¼10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung wird durch den Sekretär folgender Einlauf bekannt gegeben:

Eine Petition des Gemeinderaths der Stadt Weinheim: „Den Verkauf der Burgruine Windeck betr.“, übergeben vom Abg. Müller-Weinheim.

Diese Petition wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und erhält zunächst das Wort der Berichterstatter, Abg. Dr. Wilckens.

In der allgemeinen Debatte erhalten das Wort: Abgg. Dr. Weygoldt, Dr. Heimburger, Wittum, Minister von Brauer, Abgg. Gießler, Armbruster, Muser, Generaldirektor Eisenlohr.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung zu schließen, da die Budgetkommission und verschiedene andere Mitglieder des Hauses eine Reise nach Pforzheim machen wollen, um den Platz einzusehen, den die Stadt Pforzheim zur Verfügung stellen will für eine neu zu erbauende Irrenanstalt.

Ferner macht der Präsident bekannt, daß der Gewerbeverein in Bruchsal die II. Kammer eingeladen habe zur Besichtigung der vom 6. bis incl. 13. Mai in der Festhalle zum „Kaiserhof" daselbst stattfindenden Landesausstellung von Lehrlingsarbeiten.

Schluß der Sitzung $^1/_2$1 Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Freitag, 4. Mai,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Debatte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Blümmel. Köhler.

Siebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 4. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, der Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, Oberregierungsrath Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Geck, Hagist, Dr. Heimburger, Herth, Kriechle, Muser, von Stockhorn, Straub und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner, sowie des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es sind folgende Urlaubsgesuche eingelaufen:

1. Abg. Dr. Heimburger bittet mit Schreiben vom 3. Mai um Urlaub für mehrere Tage zwecks einer Reise nach Berlin.
2. Abg. von Stockhorn bittet mit Schreiben vom 4. Mai wegen Krankheit um Urlaub für 3 Wochen.

Beide Gesuche werden bewilligt.

Da weitere Einläufe nicht vorliegen, tritt das Haus in die Tagesordnung ein:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fortsetzung der Berathung des Berichts und des Nachtrags-Berichts der Budget-Kommission über das Spezial-Budget der Verkehrsanstalten und zwar

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
4. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1900 und 1901.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Die allgemeine Berathung wird fortgesetzt.

Das Wort ergreifen: die Abgg. Dreesbach, Neuwirth, Schmid-Eberbach, Breitner, Blümmel, Staatsrath Eisenlohr, die Abgg. Hoering, Geppert; während der Rede des letzteren übernimmt der I. Vicepräsident Lauck den Vorsitz (11 Uhr 20 Minuten).

Es sprechen ferner: die Abgg. Dieterle, Zehnter, Dr. Wilckens, Minister von Brauer, die Abgg. Fischer II, Frank, Hug, Minister von Brauer.

Hier wird die Sitzung abgebrochen und die nächste auf

Samstag, 5. Mai,
Vormittags 9 Uhr

mit folgender

Tagesordnung

festgesetzt:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung: $1^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
	Hoering.
Der I. Vicepräsident	Köhler.
Lauck.	Müller.

Einundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 5. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Brauer, Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen Staatsrath Eisenlohr, Oberregierungsrath Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Bleß, Dieterle, Geck, Grüninger, Dr. Heimburger, Herth, Müller-Welschingen, von Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Auf Vorschlag des Kammervorstandes ertheilt das Haus vor Eintritt in die Tagesordnung dem Präsidenten den Auftrag, aus Anlaß der Großjährigkeitserklärung des deutschen Kronprinzen durch Vermittelung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Sr. Majestät dem Kaiser und Sr. Kais. Hoheit dem Kronprinzen die Glückwünsche der II. Kammer zum Ausdruck zu bringen.

Der Präsident stellt dann einige Zahlen des Budget-Nachtrags richtig, die durch ein Versehen auf der Kanzlei ursprünglich unrichtig angegeben worden waren.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der gestrigen Berathung.

Es erhalten der Reihe nach das Wort: Abgg. Pfefferle, Hauß, Schmid-Baden, Minister v. Brauer, Abgg. Opificius, Eder, Greiff, Pflüger, Hoffmann, Klein, Generaldirektor Eisenlohr, Abgg. Franz, Köhler, Mampel, Dreesbach, General-

direktor Eisenlohr, Abg. Hoffmann und nochmals Generaldirektor Eisenlohr.

Weitere Redner melden sich nicht zum Wort.

Deshalb erklärt der I. Vicepräsident Lauck, der zu Beginn der Rede des Abg. Dreesbach den Vorsitz übernommen hat, die allgemeine Berathung für geschlossen und macht den Vorschlag, hier die Berathung abzubrechen.

Das Haus ist damit einverstanden.

Der Vorsitzende theilt noch eine während der Sitzung eingebrachte Eingabe des Eisenbahnreformvereins, unterzeichnet von den Herren Böhtlingk und Frühauf, mit.

Dieselbe wird der Budgetkommission überwiesen.

Der Vorsitzende beraumt die nächste Sitzung auf

Montag, 7. Mai,
Nachmittags 4 Uhr,

an mit der

Tagesordnung:

1. Anzeigen neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts und des Nachtrags-Berichts der Budget-Kommission über das Spezial-Budget der Verkehrsanstalten und zwar
   1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
   3. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

   für die Jahre 1900 und 1901.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.
3. Berathung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission, die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898/99 und des hiefür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes betr.
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle
4. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1900 und 1901.
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Schluß der heutigen Sitzung kurz nach 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
	Hoering.
Der I. Vicepräsident:	Blümmel.
Lauck.	Müller.

Zweiundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 7. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Brauer, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Oberregierungsrath Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Geck, Dr. Heimburger Pflüger, v. Stockhorn, Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 1/4 Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Der Präsident verliest nachstehendes von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog gesandtes Telegramm, als Antwort auf den anläßlich der Großjährigkeitserklärung des deutschen Kronprinzen von der zweiten Kammer ausgesprochenen Glückwunsch:

„Mit großer Befriedigung habe Ich den Wunsch der Mitglieder der zweiten Kammer

erfüllt, deren Glückwünsche zum heutigen bedeutungsvollen Feste an Seine Majestät den Kaiser und an Seine Kaiserliche Hoheit den deutschen Kronprinzen zu übermitteln. Seine Majestät hat Höchstseinen Dank wie folgt geäußert: „Von tiefem Dank erfüllt bitte Ich Dich, der badischen zweiten Kammer gegenüber der Dolmetsch Meiner Gefühle zu sein. Ich freue Mich von Herzen, daß die Kammer an dem schönen Feste, welches Unserem Hause von Gott bescheert worden, so warmen Antheil nimmt. Auch im Namen Meines Sohnes sage Ich hiermit wärmsten Dank." — Ich übermittle Ihnen diese Dankesworte mit dem Ausdrucke meiner eigenen Befriedigung persönlich dem Kronprinzen nahe sein zu dürfen, da er diesen großen Schritt in's Leben thut, umgeben von den Souveränen und Fürsten, sowie den Vetretern aller europäischen Staaten. Friedrich, Großherzog."

Ferner folgende von der Ersten Kammer erhaltene Zuschrift:

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung (5. Mai 1900) über das Budget des Großh. Finanzministeriums (Hauptabtheilung V) für die Jahre 1900 und 1901, sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Etat, berathen und solches auf Grund des Berichts und Antrags der Budget-Kommission nach Maßgabe der Beschlüsse der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein: Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission der zweiten Kammer über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
4. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1900 und 1901.

Hauptabtheilung VII des Staatsvoranschlags.

Die allgemeine Debatte wurde in der letzten Sitzung für geschlossen erklärt; es erübrigt noch das Schlußwort des Berichterstatters, Abg. Dr. Wilckens; derselbe erhält das Schlußwort; nach dessen Ausführungen erfolgt die Spezialberathung und ruft der Präsident auf:

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Ausgaben.

Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

§ 1a, b; angenommen.

Titel II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne.

§ 2a, b, c; hiezu erhält das Wort der Abg. Rohrhurst; angenommen.

§ 3; angenommen.

Titel III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge.

§§ 4, 5, 6, 7; angenommen.

§ 8 fällt aus. (s. § 17).

§ 9; angenommen.

Titel IV. Für Wohlfahrtszwecke.

§§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17; ohne Debatte angenommen.

Titel V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialen.

§§ 18, 19, 20; angenommen.

Titel VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.

§§ 21, 22, 23; angenommen.

Titel VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

§§ 24, 25, 26, 27; ohne Debatte angenommen.

Titel VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten.

§ 28; die Kommission beantragt Ermäßigung um 25 000 *M.* für jedes Jahr.

Der Antrag der Kommission, lautend:

„Das hohe Haus wolle für jedes der beiden Budgetjahre die unter § 28, Vergütung für gepachtete Bahnstrecken, angeforderte Summe von *M.* 191 000 auf *M.* 166 000 und im Zusammenhang damit die Gesammtforderung unter Tit. VIII von *M.* 1 243 000 auf *M.* 1 218 000 ermäßigen",

wird angenommen.

§§ 29, 30, 31; angenommen.

Die Schluß- und Gesammtsumme ändert sich hier nach dem zu § 28 ausgeführten Antrag um *M.* 25 000 pro Jahr.

Tit. IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel.

§§ 32 und 33; angenommen.

Tit. X. Verschiedene Ausgaben.

§§ 34, 35, 36, 37, 38, 39; angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahmen.

Tit. I. Personen- und Gepäckverkehr.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6; angenommen.

Hier findet eine, d.d. Waibstadt, 10. Februar 1900, eingekommene Petition um bessere Zugsverbindungen auf der Strecke Meckesheim—Neckarelz ihre Erledigung.

Der Bericht der Kommission beantragt:

„Hohe II. Kammer wolle die Petition wegen Verbesserung der Zugsverbindungen auf der Strecke Meckesheim—Neckarelz der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Wird ohne Debatte angenommen.

Tit. II. Güterverkehr.

§§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14; angenommen.

Tit. III. Für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte.

§§ 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21; angenommen.

Tit. IV. Für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

§§ 22 und 23; angenommen.

Tit. V. Erträge von Veräußerungen.

§§ 24 und 25; angenommen.

Tit. VI. Verschiedenes.

§§ 26, 27, 28; angenommen.

§ 29; fällt aus.

§§ 30 und 31; angenommen.

2. Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung.

Ausgaben.

Tit. I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

§§ 1 und 2. Das Wort erhält der Abg. Hug, der Regierungsvertreter Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Abg. Hug, der Berichterstatter, Abg. Dr. Wilckens; angenommen.

Tit. II. Andere, persönliche Ausgaben.

§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

§§ 9, 10, 11, 12, 13.

Tit. IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande.

§ 14.

Tit. V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör.

§ 15.

Tit. VI. Schifffahrt und Transport.

§ 16.

Tit. VII. Für Unterhaltung eines Dampfschiffbetriebs auf dem Untersee, Staatsbeitrag.

§ 17.

Sämmtlich ohne Debatte angenommen.

Einnahmen.

Tit. I. Transportgefälle.

§§ 1 und 2.

Tit. II. Sonstige Einnahmen.

§ 3.

Ohne Debatte angenommen.

4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Das Wort erhält der Abg. Müller-Weinheim, Minister von Brauer, Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Einnahmen.

Tit. I. § 1; angenommen.

Ausgaben.

Tit. I. § 1 und 2; angenommen.

Es folgt nun die Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Budget der Verkehrsanstalten.

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Ausgaben.

Tit. V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.

§ 18.

Tit. VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.

§§ 21 und 23.

Tit. VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

§ 26.

Einnahmen.

Tit. VI. Verschiedenes.

§ 31.

2. Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung.

Ausgaben.

Tit. IV. § 14. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande.

4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Ausgaben.

Tit. I. § 1.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hohe zweite Kammer wolle den vorgelegten Nachtrag, insoweit er sich auf:

1. die Eisenbahnbetriebsverwaltung
2. die Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
4. den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn

bezieht, mit der Maßgabe genehmigen, daß bei Titel VI, § 31. der Einnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung der Beitrag der Gemeinde Eppelheim für Errichtung eines Güterbahnhofes von 8000 *M.* auf 4000 *M.*, also für jedes der beiden Budgetjahre von 4000 *M.* auf 2000 *M.* ermäßigt wird.

Wird ohne Debatte angenommen.

Es folgt nun die Berathung und Erledigung der von den einzelnen Kategorieen der Eisenbahnangestellten eingereichten Petitionen und erhält das Wort der Berichterstatter der Kommission.

Der Präsident schlägt vor, nun eine allgemeine Berathung sämmtlicher Petitionen eintreten zu lassen und dann die Petitionen einzeln aufzurufen, wie solche im Anfange des Berichts aufgeführt sind; es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch.

Es erhält nun das Wort der Abg. Wacker, Abg. Dr. Fieser, Fendrich, Hoffmann, Regierungsvertreter Staatsrath Eisenlohr, Abg. Kirchenbauer.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen und erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Wilckens das Schlußwort.

Der Präsident ruft nun auf:

I. Eingabe des Verbandes Badischer Lokomotiv-Beamtenvereine:

Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition des Verbandes Badischer Lokomotiv-Beamten-Vereine der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

II. Eingabe der Stationsvorsteher:

Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Stationsvorsteher der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen."

III. Eingabe der Kanzleiassistenten:

Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Kanzleiassistenten der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

IV. Eingabe der Wagenwärter:

Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Wagenwärter in dem von der Kommission beantragten Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

V. Eingabe einer größeren Zahl von Schaffnern:

Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Schaffner der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

VI. Eingabe der Bahn- und Weichenwärter-Vereine Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Basel.

Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Bahn- und Weichenwärter-Vereine, in dem von der Kommission beantragten Sinne, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

VII. Eingabe der Bremser:

Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle über die Petition der Bremser, soweit sie auf etatsmäßige Anstellung dieser Bediensteten abhebt, zur Tagesordnung übergehen."

VIII. Eingabe des Verbandes Badischer Eisenbahnbediensteter:

Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition des Verbandes Badischer Eisenbahnbediensteter um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des Taglohnpersonals der Großh. Bad. Staatseisenbahnen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

IX. Eingabe einer Zahl von Eisenbahnarbeitern:

Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle, im Sinne der Kommission, die Petition der Eisenbahnarbeiter der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Sämmtliche Anträge der Kommission werden ohne Einwendung angenommen.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung hier abzubrechen; es erhebt sich kein Widerspruch.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Dienstag, 8. Mai 1900,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Budget-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommission, die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898/99 und des hiefür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes betr.

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

3. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Spezial-Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1900 und 1901.

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Schluß der Sitzung: 6 3/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Gönner. Hoering.

Müller.

Köhler.

Dreiundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 8. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Großh Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Baudirektor Wasmer, Oberbaurath Baumann und Baurath Stahl; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Burkhard, Geck, Muser, Pflüger, v. Stockhorn, Schmid-Baden und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor und wird sofort in Ziffer 2 der Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission, die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898/99 und des hiefür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes betr.

Berichterstattter: Abg. Pfefferle.

Derselbe erhält das Wort.

Nachdem er gesprochen, wird die allgemeine Berathung eröffnet.

In derselben ergreifen das Wort: Abg. Kirchenbauer und Baudirektor Wasmer.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Hierauf werden die Kreditreste aus den Etatperioden

1892/93
1894/95
1896/97
1898/99

ferner die Administrativkredite für die Perioden

1894/95
1896/97
1898/99

desgleichen die Einnahmen aus den Jahren 1898/99 aufgerufen und dem Antrag der Budgetkommission nach genehmigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt nun Punkt 3 der Tagesordnung: Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezial-Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1900 und 1901.

Nach einem einleitenden Vortrage des Berichterstatters, Abg. Pfefferle wird die allgemeine Berathung eröffnet.

Das Wort ergreifen zunächst die Abgg. Hauß und Weber.

Der Präsident gibt folgenden inzwischen eingebrachten Antrag bekannt:

Die Unterzeichneten beantragen:

> Die hohe zweite Kammer wolle sich dahin aussprechen, daß die Großh. Regierung die in dem vorliegenden Projekt vorgesehene Stellung des Aufnahmegebäudes des neuen Durlacher Bahnhofes nicht als eine definitive betrachtet, sondern — den Wünschen der Stadt Durlach entsprechend und in Vereinbarung mit der Gemeindebehörde — das Aufnahmegebäude möglichst nahe an die Stadt heranrückt.
>
> Fendrich, Dr. Fieser, Lauck.

Zur Begründung dieses Antrages erhält das Wort der Abg. Fendrich.

Hierauf wird die allgemeine Berathung eröffnet und ergreifen das Wort: der Berichterstatter, Abg. Pfefferle, der Minister v. Brauer und zum Schlusse der Antragsteller Abg. Fendrich und der Berichterstatter, Abg. Pfefferle.

Der Antrag findet einstimmige Annahme.

Bei der Fortsetzung der Berathung über Punkt 3 der Tagesordnung ergreifen das Wort: Abgg. Straub, Kögler, Müller-Welschingen, Neuwirth, Breitner, Dr. Fieser, Minister v. Brauer, Abg. Dr. Wilckens, Generaldirektor Eisenlohr, Abgg. Schüler, Blümmel, Gießler, Werr, Hug und Minister v. Brauer.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung abzubrechen, und gibt bekannt:

1. daß die Verfassungskommission, die seit dem Tode des Abg. Leimbach nicht mehr vollzählig sei, zu ergänzen sei.

   Er schlägt an Stelle des Abg. Leimbach den Abg. Uibel vor auf Grund der Vereinbarung der Parteien.

   Der Vorschlag wird angenommen.
2. daß die Petitionskommission in ihrer Sitzung am 2. Mai einstimmig beschlossen habe, die Petition des Wilhelm Reiß von Philippsburg als nach Form und Inhalt zur Berathung im Hause nicht geeignet, nach § 61 der Geschäftsordnung zu behandeln. Der vom Präsidenten dieser Kommission, dem Abg. Armbruster, an ihn gerichteten Bitte, diesem Beschlusse seine Zustimmung zu ertheilen, komme er nach.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Mittwoch, 9. Mai,

Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Debatte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Müller.
	Hoering.
	Blümmel.
	Köhler.

Vierundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 9. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, der Generaldirektor der Bad. Staatsbahnen, Staatsrath Eisenlohr, Baudirektor Wasmer, Oberbaurath Baumann und Baurath Stahl; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Burkhard, Geck, Herth, Muser, Pflüger, v. Stockhorn, Uibel, Weber.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte der Hilfsaufseher im Zolldienst in Mannheim um Verbesserung ihre Lage.
   Wird der Petitionskommission überwiesen.
2. Bitte der Metzger des Bezirks Ettlingen, Fleischaccis betr.

Geht an die Kommission für die Steuerreform.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein: Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Spezial-Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1900 und 1901.

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

1. Fortsetzung der allgemeinen Berathung.

Das Wort ergreifen:

Der Berichterstatter Abg. Pfefferle, Abg. Lauck, Staatsrath Eisenlohr, Abg. Geppert, Minister von Brauer, Abgg. Eder, Frank, Rohrhurst, Schmid-Eberbach, Klein, Müller-Weinheim, Wittum, Grüninger, Fischer II, Bleß, Mampel, Dr. Fieser, Hoffmann, Baudirektor Wasmer, Abgg. Armbruster, Hauß, Staatsrath Eisenlohr, Minister von Brauer.

Damit ist die allgemeine Berathung geschlossen und der Berichterstatter, Abg. Pfefferle spricht das Schlußwort.

2. Spezialberathung.

Sämmtliche Titel und §§ der Ausgabe und Einnahme werden nach den Anträgen der Kommission einstimmig angenommen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Titel I § 2 (Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen zur Landesgrenze II. Rate) liegt eine Petition vor von „einer Anzahl Kleinbesitzer von Ueberlingen um Schutz gegen die Wegnahme ihrer

Liegenschaften bezw. den Bau der Bodenseebahn betr." (S. 9 des Berichts).

Die Kommission beantragt „bezüglich dieser Petition Uebergang zur Tagesordnung."

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Zu Titel III § 38 (Herstellung eines neuen Güterbahnhofs in Freiburg ꝛc.) sprechen: der Abg. Fischer I, Minister von Brauer, der Abg. Schüler, Oberbaurath Baumann, Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Zu C. (Staatsbeiträge zu Nebenbahnen) § 1 sprechen: der Abg. Dr. Heimburger, Minister von Brauer, Abg. Hoering.

Zu Titel III § 10 (Wiesloch, Stationserweiterung, I. Rate) liegen 2 Petitionen vor, nämlich

a. eine solche des Gemeinderaths Walldorf wegen Aenderung des Projektes,

b. eine solche des Gemeinderaths Walldorf und einer Anzahl anderer Interessenten wegen Aenderung des Projektes, sowie der Stationsbezeichnung.

Antrag der Kommission (S. 29 des Berichts):

„1. Die ersteingegangene Petition des Gemeinderaths Walldorf, sowie den Teil der zweiten Petition, insoweit sie eine Abänderung des von der Eisenbahnbauverwaltung vorgelegten Bauprojekts der Erweiterung der Station Wiesloch erstrebt, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

2. den Theil der zweiteingelaufenen Petition, insofern sie eine andere Bezeichnung der Station Wiesloch bezweckt, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen."

Das Wort ergreifen: Abg. Greiff, Staatsrath Eisenlohr, Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Der Kommissionsantrag wird sodann einstimmig angenommen.

Zu Tit. III § 12 des Nachtrags (Grötzingen-Stationserweiterung) spricht der Abg. Kirchenbauer.

Zu Tit. I § 1 der Einnahmen im Nachtrag liegt ein Antrag der Kommission vor (S. 35/7 des Berichts):

„Es sei der unter dem Titel Einnahme vorgesehene Baarzuschuß der Gemeinde Wasenweiler mit ℳ 2000 zu streichen."

Der Antrag wird ebenfalls debattenlos einstimmig angenommen.

Nachdem im Uebrigen, wie oben bemerkt, sämmtliche Titel und §§ der Einnahme und Ausgabe ohne Debatte einstimmig angenommen waren, war die Tagesordnung erledigt.

Die Sitzung wurde 12 Uhr 40 Minuten geschlossen und die nächste auf

Donnerstag, 10. Mai,
Vormittags 9 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

festgesetzt:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1900 und 1901 und zwar
   Titel VIII der Ausgabe: Kultus.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Fieser.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Hoering. Müller. Köhler.

Fünfundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 10. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk und Geh. Oberregierungsrath Hübsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Pflüger, Schüler, von Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Vom Großh. Finanzministerium ist der II. Kammer ein Gesetzentwurf zugegangen, betr. die Verlängerung der Steuererhebung vom 16. bis 31. Mai.

Um den Gesetzentwurf noch bis Samstag an die I. Kammer gelangen lassen zu können, macht der Präsident den Vorschlag, das Haus wolle nachher alsbald die Sitzung unterbrechen, um der Budget-Kommission Gelegenheit zu geben, den Gesetzentwurf zu berathen.

Das Haus beschließt demgemäß.

Vom gleichen Ministerium ist weiter ein Gesetzentwurf vorgelegt, betr. die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge.

Abg. Gießler stellt den Antrag, den Gesetzentwurf kurzer Hand der Budgetkommission zur Berathung zu überweisen.

Der Präsident erklärt, daß dies abgekürzte Verfahren nur dann zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erfolge, und stellt diesbezügliche Anfrage.

Das Haus erklärt sich einmüthig mit dem Antrag einverstanden.

Vom Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist der II. Kammer ein Gesetzentwurf zugegangen, betr. den Betrieb der Bahnlinie Appenweier—Oppenau.

Der Präsident schlägt vor, den Gesetzentwurf der Kommission für Straßen und Eisenbahnen zuzuweisen und auch die bereits der Budget-Kommission überwiesene Petition, Ankauf der Renchthalbahn durch den Staat betr., eben dahin zu geben.

Das Haus ist damit einverstanden.

Nach Erledigung dieser Dinge wird die Sitzung unterbrochen zum oben angegebenen Zwecke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach $^1/_4$stündiger Unterbrechung wird die Sitzung wieder eröffnet.

Das Wort zur Berichterstattung über den Gesetzentwurf, betr. die provisorische Steuererhebung, erhält der Vorsitzende der Budget-Kommission, Abg. Gießler.

Derselbe erstattet mündlichen Bericht und beantragt:

1. dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben und
2. darüber in abgekürzter Form zu berathen.

Der Präsident eröffnet die Berathung zunächst über den 2. Theil des Antrages. Es meldet sich aber niemand zum Wort und der Präsident erklärt darnach diesen Theil des Antrages für angenommen.

Der Präsident eröffnet nunmehr die Berathung über den 1. Theil des Antrages. Auch hier meldet sich niemand zum Wort, so daß der Präsident alsbald zur Abstimmung über den Gesetzentwurf schreiten kann.

In namentlicher Abstimmung wird derselbe einstimmig angenommen.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein: Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts,

Titel VIII der Ausgabe (Kultus).

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Fieser; derselbe erhält vom Präsidenten das Wort.

Nach seinem Vortrag wird die allgemeine Berathung eröffnet.

Das Wort hierzu erhalten: Abg. Wacker, Staatsminister Dr. Nokk, Abgg. Hug, Dieterle, Regierungs-Kommissär Hübsch, Abg. Obkircher.

Die Berathung wird hier abgebrochen und die Sitzung geschlossen kurz vor $12^3/_4$ Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf

Freitag, 11. Mai,
Vormittags 9 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Hoering.
Müller.

Sechsundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 11. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Geh. Oberregierungsrath Hübsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Geck, Hauß, Muser, Pflüger, v. Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Der Präsident theilt die Urlaubsgesuche der Abg. Uibel und Blümmel mit; dieselben werden bewilligt.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1900/1901 und zwar Titel VIII der Ausgabe:

Kultus.

Die allgemeine Berathung wird fortgesetzt und erhalten das Wort: die Abgg. Herth, Opificius, Dr. Fieser, Hug, Gießler, Dieterle, Staatsminister Dr. Nokk, Regierungsvertreter Geh. Oberregierungsrath Hübsch, Abgg. Hennig, Zehnter, Staatsminister Dr. Nokk, Abgg. Schaier, Fendrich, Dr. Heimburger.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung hier abzubrechen, und bestimmt die nächste Sitzung auf

Samstag, 12. Mai,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung über die zur Sonderbehandlung ausgeschiedenen Positionen im außerordentlichen Budget der Wasser- und Straßenbau-Verwaltung
   Titel XVII § 16 der Ausgabe und
   Titel VIII § 1 Ziff. 16 der Einnahme.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.
3. Berathung des Berichts der Budget-Kommission (Abg. Uibel) über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1900 und 1901, Titel III B (Außerordentlicher Etat) § 2, Ausgabe.
   Berichterstatter: Abg. Gießler.
4. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget der Oberrechnungskammer für 1900 und 1901,
   ferner
   über die Denkschrift der Oberrechnungskammer, die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1897/98 und 1898/99 betreffend.
   Berichterstatter: Abg. Bleß.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Hoering. Müller. Köhler.

Siebenundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 12. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Finanzminister Dr. Buchenberger und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Breitner, Dieterle, Dreesbach, Fendrich, Dr. Fieser, Geck, Geppert, Herth, Kirchenbauer, Klein, Mampel, Muser, Pflüger, Schaier, Schmid-Baden, von Stockhorn, Straub, Uibel und Wacker.

Unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgenden Einlauf bekannt:

Eine Petition mehrerer Gemeinden des Steinachthales: die Anlage einer normalspurigen Bahn im Steinachthale von Neckarsteinach nach Heiligkreuzsteinach betr.

Dieselbe wird der Kommission für Straßen und Eisenbahnen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der I. Vicepräsident theilt dem Hause mit, daß die Petitions-Kommission bei der Berathung der Petition des badischen Zweigverbandes vom Verbande deutscher Müller der Ansicht geworden ist und den Antrag stellt, daß, soweit es sich um die gestaffelte Umsatzsteuer handelt, die Petition der Steuerkommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen sei.

Das Haus stimmt dem Antrage zu.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst berichtet der Abg. Dr. Heimburger Namens der Budget-Kommission über Punkt 2: Berathung über die zur Sonderbehandlung ausgeschiedenen Positionen im außerordentlichen Budget der Wasser- und Straßenbau-Verwaltung,

Titel XVIIB § 16 der Ausgaben

und

Titel VIIIB § 1 Ziffer 16 der Einnahmen,

und beantragt, beide Positionen zu genehmigen.

Bei der allgemeinen Berathung ergreift das Wort der Minister des Inneren, Dr. Eisenlohr.

Beide Positionen werden ohne Widerspruch genehmigt.

Sodann berichtet Abg. Gießler an Stelle des erkrankten Abg. Uibel über Punkt 3: Berathung des Berichts der Budget-Kommission (Abg. Uibel) über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1900 und 1901

Titel III B (Außerordentlicher Etat) § 2 der Ausgabe und beantragt Namens der Budget-Kommission die Genehmigung der Position.

Das Haus stimmt dem Antrag debattelos zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueber Punkt 4 der Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget der Oberrechnungskammer für 1900 und 1901,

ferner

über die Denkschrift der Oberrechnungskammer, die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1897/98 und 1898/99 betreffend, berichtet der Abg. Bleß und stellt zu dem ersten Theil Namens der Kommission den Antrag:

Sämmtliche Ausgaben — ordentlicher Etat §§ 1 bis 9 — im Betrage von 210260 ℳ für die Budgetperiode, sowie sämmtliche Einnahmen im Betrag von 864 ℳ für die Budgetperiode zu genehmigen.

Der I. Vicepräsident ruft hierauf auf:

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

§§ 1 bis 9 und

Einnahme,

Ordentlicher Etat,

§§ 1 bis 3.

Sämmtliche Positionen werden ohne Debatte genehmigt.

Zu dem zweiten Theil, nämlich über die Denkschrift der Oberrechnungskammer, stellt der Berichterstatter, Abg. Bleß, Namens der Kommission den Antrag:

Hohe Kammer wolle erklären, daß sie von der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 22. November 1899 Kenntniß genommen und keine dieselbe beanstandende Bemerkung zu machen habe.

Der Antrag wird angenommen.

Sodann bestimmt Vicepräsident Lauck die nächste öffentliche Sitzung auf

Montag, 14. Mai,
Nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben,
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1900 und 1901

Titel VIII der Ausgabe: Kultus.

Berichterstatter: Abg. Dr. Fieser.

Schluß der heutigen Sitzung: $^3/_4$10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Lauck.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Blümmel. Köhler.

Achtundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 14. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Geh. Oberregierungsrath Hübsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck, Pflüger, Schüler, von Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Zunächst werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte des Stephan Stoll, Landwirth in Ofteringen, Bezirksamts Waldshut, um hochgeneigte Verwilligung der ihm von Seiten der Großh. General-Brandkasse in Abzug gebrachten Brandentschädigungssumme.

   Geht an die Petitions-Kommission.

2. Gesuch des Kanzleidieners Sophron Allweyer am Landgericht in Offenburg um Unterstützung, Regelung der Gebühren und Versetzung an das Landgericht Konstanz betr.

   Wird ebenfalls der Petitions-Kommission überwiesen.

3. Der Minister des Innern legt mit Schreiben vom 12. Mai 1900 den Entwurf eines Gesetzes, die Dotation der Kreisverbände betreffend, mit Allerhöchstem Kommissorium vom 7. Mai 1900 vor.

   Der Entwurf soll gedruckt, vertheilt und der Budget-Kommission überwiesen werden.

4. Das Präsidium der Ersten Kammer theilt mit 3 Schreiben, sämmtlich dat. vom 11. Mai 1900, mit:
   a) daß die I. Kammer am gleichen Tage den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr., berathen und solchen in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer ebenfalls unverändert angenommen habe;
   b) daß dieselbe am gleichen Tage den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betr., in öffentlicher Sitzung berathen und solchen in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer ebenfalls unverändert angenommen habe;

c) daß dieselbe am gleichen Tage den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Mai 1900 betr., in öffentlicher Sitzung nach dem Beschlusse der II. Kammer ebenfalls angenommen habe.

5. Das Präsidium der Ersten Kammer theilt mit Schreiben vom 12. Mai d. Js. mit, daß in der Sitzung desselben Tages von dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1900 und 1901 die Ausgabetitel IX und X (Unterrichtswesen, Wissenschaften und Künste) sowie Einnahmetitel III (Unterrichtswesen) sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Etat berathen und solche nach Maßgabe der Beschlüsse der Zweiten Kammer ebenfalls genehmigt habe

6. Der Bad. Gastwirthverband lädt mit Schreiben vom 14. Mai 1900 die Mitglieder der II. Kammer zu seinem am 16. Mai stattfindenden 15. Verbandstag ein.

Die Einladung wird bekannt gegeben.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein: Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Großh Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1900 und 1901 und zwar

Titel VIII der Ausgabe: Kultus.

Berichterstatter: Abg. Dr. Fieser.

Fortsetzung der allgemeinen Berathung.

Das Wort ergreifen: die Abgg. Wacker, Mampel, Fendrich, Dr. Wilckens, Obkircher.

Hier wird die Debatte abgebrochen, die Sitzung geschlossen und die nächste auf

Dienstag, 15. Mai,
Vormittags 9 Uhr

mit folgender Tagesordnung festgesetzt:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der heutigen Sitzung: Abends 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Hoering.
Müller.
Köhler.

Neunundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 15. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk und Geh. Oberregierungsrath Hübsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck, Pflüger, v. Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es liegt eine Eingabe vor:

Bitte des Landwirths Florian Huber in Mörsch um Schutz seines Eigenthumsrechts gegen die Gemeinde Mörsch betr.

Diese Petition wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Berathung des Kultusetats.

Das Wort erhält der Abg. Rohrhurst, ferner die Abgg. Hennig, Muser und nochmals Rohrhurst, sowie Regierungskommissär Hübsch.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Der Berichterstatter Dr. Fieser erhält das Schlußwort.

Darnach tritt das Haus in die Spezialberathung ein.

Der Präsident ruft der Reihe nach auf:

(Kath. Kultus.)

§§ 1—6, ohne daß sich jemand zum Wort meldet.

Zu § 7 erhält das Wort der Abg. Hug.

Der Präsident erklärt dann über diesen Paragraphen sowie über die §§ 8 und 9 die Berathung eröffnet.

Es betheiligen sich daran weiter die Abgg. Dr. Heimburger, Dreesbach, Dr. Fieser, Wacker, Gießler und nochmals Hug.

Der Präsident erklärt darauf die Berathung geschlossen und ertheilt das Schlußwort dem Berichterstatter, Dr. Fieser.

Die Position unter § 7 ist angefochten, weshalb der Präsident darüber abstimmen läßt; die Abstimmung ergibt die Annahme des § 7 mit 26 gegen 18 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Die §§ 8 und 9 wie auch die vorausgehenden sind nicht beanstandet und werden vom Präsidenten als angenommen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident ruft weiter auf:

(Evang. Kultus.)

§§ 10 und 11, ohne daß sich jemand zum Worte meldet.

Zu § 12 erbittet und erhält das Wort Abg. Dreesbach.

Der Präsident eröffnet die Berathung über diesen Paragraphen. Es betheiligen sich daran Staatsminister Dr. Nokk, die Abgg. Wacker, Dr. Fieser, Muser, nochmals der Staatsminister und Abg. Dreesbach.

Darnach wird die Berathung darüber geschlossen und es erhält noch das Schlußwort der Berichterstatter.

Der Paragraph ist übrigens nicht beanstandet und wird deshalb wie die §§ 10 und 11 für angenommen erklärt.

Ebenso werden die folgenden §§ bis 17 (incl.) angenommen und zwar debattelos.

Angenommen werden dann die §§ 18 und 19

(Israel. Kultus)

und zwar, von einer Bemerkung des Berichterstatters, Abg. Dr. Fieser, bei § 18 abgesehen, gleichfalls debattelos.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident macht noch Mittheilung von einem Urlaubsgesuche des Abg. Pflüger, der wegen Unwohlseins um einige Tage Verlängerung seines Urlaubs bittet. Dem wird entsprochen.

Der Präsident theilt ferner mit, daß gemäß einer getroffenen Vereinbarung an Stelle des wegen Krankheit beurlaubten Abg. Uibel der Abg. Klein Mitglied der Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs betr. den Organistenparagraphen (§ 38 des Elemt.-Unterrichts-Gesetzes) werden soll.

Das Haus ist damit einverstanden.

Während der Sitzung ist noch eine Petition vieler Einwohner Karlsruhes dem Präsidium übergeben worden, in welcher gebeten wird, die zweite Kammer wolle die Summe von 1 Million, die für den Ankauf von Gelände zur Verlegung des Karlsruher Bahnhofes angefordert wird, genehmigen.

Diese Petition wird der Budgetkommission überwiesen.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag, 17. Mai

Vormittags 9 Uhr,

anberaumt mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Berathung des (mündlichen) Berichts der Budgetkommission

a) über den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 (Druckf. Nr. 9)

Berichterstatter:	Ausgabe-Tit.	Einnahme-Tit.
Abg. Hug (Staatsministerium)	I u. III	I
„ Straub (Ministerium der Justiz 2c.)	III—V	—
„ Dr. Fieser (Ministerium der Justiz 2c.)	IX	—
„ Lauck (Ministerium des Innern)	II, IV, VIII-XI, XVIII	II
„ Frank (Ministerium des Innern)	XIV, XVI	—
„ Dr. Heimburger (Ministerium des Innern) .	XVII	VIII
„ Gießler (Finanzminist.)	I, III, XI	—
„ Kriechle „	IV	I
„ Opificius „	VI, VII	—
„ Dreesbach „	—	VI
„ Dr. Wilckens (Verkehrsanstalten)	IV	—

damit in Verbindung:

b. des (schriftlichen) Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 39a) über Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Dr. Fieser und Gen. (Drucksache Nr. 39), sowie der einschlägigen Petitionen und des (mündlichen) Berichts derselben Kommission über den Gesetzentwurf (Drucksache Nr. 57), die Dotation der Kreisverbände betreffend,

Berichterstatter: Abg. Lauck;

c) des (schriftlichen) Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 26a) über Ziffer 2 des Antrags der Abgg. Uibel und Gen. (Drucksache Nr. 26) bezw. Ziffer 2a des Antrags der Abgg. Dr. Fieser und Gen. (Drucksache Nr. 39), sowie des (mündlichen) Berichts derselben Kommission über den Gesetzentwurf (Drucksache Nr. 55), die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betreffend.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der heutigen Sitzung: 1¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Hoering. Müller. Blümmel.

Achtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 17. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Geh. Rath Heß, Geh. Oberregierungsrath Becherer, Ministerialrath Dr. Glockner, Ministerialrath Dr. Nicolai, später Direktor Geh. Rath Honsell, Oberschulrathsdirektor Geheimerath Dr. Arnsperger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bleß, Dreesbach, Eder, Geck, Geiß, Gießler, Hug, Pflüger, Schmid-Baden, v. Stockhorn, Uibel, Wittum und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Neue Eingaben sind nicht eingekommen.

Der Präsident verkündet ein Urlaubsgesuch des Abg. Wittum vom 16. bis 26. d. M. Dasselbe wird genehmigt.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein, auf Vorschlag des Präsidenten beginnend mit Position 2c: Mündlicher Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf (Drucksache Nr. 55), die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betr.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Wilckens; auf Vorschlag soll in abgekürzter Form berathen werden.

Die allgemeine Berathung wird nun eröffnet, es meldet sich Niemand zum Wort.

Der Präsident ruft hierauf die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes auf:

Artikel I II III IV V; wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es erfolgt nun die Berathung über die hierauf bezüglichen Anträge der Abgg. Uibel, Dr. Fieser und Genossen (Drucksachen Nr. 26 und 39).

Es meldet sich Niemand zum Wort.

Der Antrag der Kommission, die Anträge als durch die eingebrachte Gesetzesvorlage erledigt zu erklären, (Drucksache Nr. 26a) wird angenommen.

Das Haus tritt nun in die Berathung der Position 2b der Tagesordnung ein, d. h.

des schriftlichen Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 39a) über Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Dr. Fieser und Genossen (Drucksache Nr. 39) sowie der einschlägigen Petitionen und des mündlichen Berichts derselben Kommission über den Gesetzentwurf „die Dotation der Kreisverbände betr." (Drucksache Nr. 57). Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Lauck.

Auch hier wird der Antrag, in abgekürzter Form zu berathen, angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Eröffnung der allgemeinen Berathung erhalten das Wort: die Abgg. Klein, Dieterle, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Abgg. Dr. Blankenhorn, Klein, Dieterle, Minister des Innern Dr. Eisenlohr.

Die allgemeine Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf wird geschlossen, Berichterstatter Lauck verzichtet auf das Schlußwort.

Die Spezialberathung wird eröffnet, es meldet sich Niemand zum Wort.

Die nun erfolgende namentliche Abstimmung über den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs ergibt einstimmige Annahme.

Zu den vorliegenden Anträgen und Petitionen lautet der Antrag der Kommission:

Die zweite Kammer wolle den Antrag Dr. Fieser und Genossen, die Erhöhung der Staatsdotation für die Kreise betr., und die dahingehenden Petitionen der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Großh. Regierung ersucht wird:

1. noch dem gegenwärtigen Landtag ein Gesetz vorzulegen, wodurch die Kreisdotation, wie sie durch das Gesetz vom 27. Dezember 1891 festgesetzt worden ist, zu Gunsten der Kreise Konstanz, Lörrach und Mosbach mit Wirkung vom 1. Jan. 1900 von ℳ. 960000 auf 1 Million erhöht wird.

   Dieser Theil des Antrags wird als durch den inzwischen eingebrachten und heute genehmigten Gesetzentwurf der Regierung für gegenstandslos und somit für erledigt erklärt.
2. bei Aufstellung des nächsten Budgets die Position „Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege — Titel IX B § 1 des Budgets Großh. Ministeriums des Innern — entsprechend zu erhöhen und
   a) entweder auf Vorlage der einzelnen Gesuche um Gewährung einer Staatsunterstützung einen höheren Procentsatz des Bauaufwands zu gewähren, als dem bisher üblichen Vertheilungsverhältniß entsprechen würde, oder
   b) einzelnen finanziell weniger leistungsfähigen Kreisen auf Vorlage eines von der technischen Staatsbehörde geprüften Bauprogramms für eine Reihe von Unternehmungen bestimmte Staatszuschüsse für eine oder mehrere Budgetperioden zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag der Kommission wird ohne weitere Debatte angenommen.

Es folgt nun die Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 (Drucksache Nr 9):

1. Nachtrag zum Spezialbudget des Staatsministeriums.

An Stelle des beurlaubten Abg. Hug berichtet der Abg. Dr. Wilckens.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission.

Der Antrag, in abgekürzter Form zu berathen, wird angenommen.

Titel I. Zu § 2b. der Ausgaben.
Großherzogliches Haus.
Ordentlicher Etat

erhalten, nachdem die allgemeine Berathung eröffnet, das Wort die Abgg. Muser, Dr. Fieser, Mampel, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Fendrich, Muser, Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Da sich gegen die Position Widerspruch erhoben, wird abgestimmt, und wird die Position hierbei mit allen gegen 9 Stimmen angenommen.

Titel III. Zu § 1 der Ausgaben.
Matrikularbeitrag zur Reichskasse.
Ordentlicher Etat

wird ohne Debatte angenommen.

Einnahme.

Zu Titel I Ueberweisungen aus der Reichskasse; angenommen.

2. Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgaben.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Straub.

Der Präsident ruft auf:

Titel III. Zu § 1, 2. Landgerichte.
Ordentlicher Etat.

Titel IV. Zu § 1, 2. Staatsanwaltschaft.
Ordentlicher Etat.

Hiezu erhält das Wort der Abg. Dr Fieser.

Titel V. Zu § 1, 2. Amtsgerichte.
Ordentlicher Etat.

Werden angenommen.

Titel IX. Unterrichtswesen.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Fieser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Ordentlicher Etat.

II. Mittel- und Volksschulen.

F. Realmittelschulen.

J. Volksschulen.

Zu § 55.

Zum Gehaltsetat, Abtheilung C.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

A. Universität Heidelberg.

Hiezu sprechen: Abg. Dr. Wilckens, Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Dr. Fieser, Abg. Dr. Wilckens.

§ 10a, 12a, 12b, 14a, 25a, 25b, 25c.

Werden sämmtlich für angenommen erklärt.

3. Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Lauck.

Der Präsident ruft auf:

Ausgaben.

Titel II. Zu § 5. Landeskommissäre.

Ordentlicher Etat.

Titel IV. Zu § 1 und 2. Verwaltungshof.

Ordentlicher Etat.

Titel VIII. § 7. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der socialen Gesetze.

Ordentlicher Etat.

b. Arbeiterversicherung.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Hiezu spricht der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr. Derselbe wünscht von Seiten des Hauses die Ermächtigung zu erhalten, diese Schiedsgerichte, falls sie schon vor dem in der Vorlage angegebenen Termin: 1. Januar 1902, möglicherweise schon am 1. April 1901 in Thätigkeit treten müssen, je nachdem das erwähnte Gesetz schon bälder im Reichstage verbeschieden sein wird, auch entsprechend früher zu bestellen.

Das Haus gibt hiezu seine Zustimmung, in welchem Sinne sich auch der Berichterstatter der Kommission, Abg. Lauck ausspricht.

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1, 2, 4, 14.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 2a; hiezu erhält das Wort der Abg. Dieterle.

§ 2b, 2c, 5a, Zu § 13, § 15, 16.

Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Ordentlicher Etat.

§ 10.

Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 2; hier sprechen: der Berichterstatter der Kommission, Abg. Lauck, Minister Dr. Eisenlohr, Abg. Dr. Blankenhorn.

§ 8.

Titel XVIII. Verwaltung des Bergwesens.

§ 2.

Sämmtlich angenommen.

Einnahmen.

Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei.

Ordentlicher Etat.

Zu § 1; angenommen.

Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik, Ausgaben.

B. Außerordentlicher Etat.

Hiezu erhält das Wort der Berichterstatter der Kommission, Abg. Frank.

§ 3, 4.

Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft, Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

§ 35.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 12.

Sämmtlich angenommen.

Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

III. Straßenbau.

§ 28; das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Heimburger.

Derselbe berichtet hier auch über die s. Z. eingegangene Petition der Straßenwarte und stellt im Auftrage der Kommission folgenden Antrag:

> Die Kommission beantragt, die Petition der Landstraßenwarte, soweit sie auf Erhöhung der Löhne geht, für erledigt zu erklären, soweit sie auf etatmäßige Anstellung geht, in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Landstraßenwarte Beamteneigenschaft erhalten und dadurch der Wohlthaten der §§ 46 und 57 des Beamtengesetzes theilhaft werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident eröffnet die allgemeine Berathung; es meldet sich Niemand zum Wort, und wird nun weiter aufgerufen

IV. Wasserbau.

Zu § 33, 34, 39.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Straßenbau.

7a.

Sämmtlich angenommen.

Einnahmen.

Zu § 1; angenommen.

Damit erklärt der Präsident auch die oben angeführten Petitionen der Straßenwarte für erledigt und die Anträge der Kommission für angenommen.

4. Nachtrag zum Spezialbudget des Finanzministeriums.

Ausgaben.

(Für den beurlaubten Abg. Gießler erstattet der Abg. Dr. Wilckens den Bericht.) Der Berichterstatter erhält das Wort.

Titel I. Ministerium.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 4.

Titel III. Hochbauwesen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 3.

Titel XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Ordentlicher Etat.

Zu § 6, 7.

Angenommen.

Titel IV. Domänenverwaltung.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Kriechle.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 15.

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

Zu § 6, § 7a, 10.

Ohne weitere Debatte angenommen.

9. Steuerverwaltung.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Opificius, ferner der Abg. Hoffmann, Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Nicolai, Abg. Kögler.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1, 2, 24c.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 2.

Titel VII. Zollverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

II. Bezirksverwaltung.

Zu § 9, 14, 18.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 1, § 3 und zu § 4.

Sämmtlich angenommen.

§ 3 abzusetzen:

Anschaffung eines Motorbootes für die Aufsicht im Industriehafen in Mannheim.

Angenommen.

Einnahme.

Zu Titel I Domänenverwaltung

erhält noch das Wort der Abg. Kriechle.

B. Außerordentlicher Etat

Für den Grundstock.

Zu § 1, angenommen.

Ueber Titel VI, Allgemeine Kassenverwaltung,

Ordentlicher Etat,

berichtet an Stelle des Abg. Dreesbach der Abg. Dr. Wilckens.

Zu § 5, angenommen.

5. Nachtrag zum Specialbudget der Verkehrsanstalten.

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission Abg. Dr. Wilckens.

Titel IV. Für Wohlfahrtszwecke.

Zu § 11, angenommen.

Der Antrag Nibel u. Gen., soweit „Wohnungsgeld sämmtlicher etatsmäßigen Beamten einschließlich der Volksschullehrer" in Frage steht, soll späterer Berathung vorbehalten bleiben.

Die heutige Tagesordnung ist damit erschöpft und bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf:

Samstag, 19. Mai 1900,

Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1900 und 1901,

   Ausgabe-Titel XI — Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten — B. Außerordentlicher Etat,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7. Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen.
Berichterstatter: Abg. Lauck;
damit in Verbindung:
3. Berathung des Berichts derselben Kommission über das Spezial-Budget der Badanstalten-Verwaltung für die Jahre 1900 und 1901.
Berichterstatter: Abg. Gießler.

Schluß der Sitzung: 1/2 1 Uhr.

Zur Beurkundung.

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Hoering. Köhler. Müller. Blümmel.

Einundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 19. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, und Ministerialrath Weingärtner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Blattmann, Dreesbach, Frank, Geck, Hauß, Herth, Hug, Kriechle, Muser, Obkircher, Pflüger, Schaier, v. Stockhorn, Uibel, Wacker, Wittum und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgenden Einlauf bekannt:

Bitte des Bürgervereins der Oststadt Karlsruhe, die Verlegung des Karlsruher Bahnhofes betr.

Diese Petition wird der Budget-Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der I. Vizepräsident theilt dem Hause mit:

1. daß der Gemeinderath der Stadt Weinheim seine anläßlich des Verkaufs der Burgruine Windeck an die II. Kammer gerichtete Petition zurückziehe.
2. daß der Stadtrath der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe für die Mitglieder der II. Kammer
   a) 52 Karten zur Benützung des Extrazugs, der die Offiziere und Mannschaften der Torpedoflottille von Maxau hierher abholen soll, übersendet habe, ferner
   b) 52 Karten für das Montag den 21. d. Mts., Abends 8 Uhr im großen Festhallesaal, verbunden mit einem Stadtgartenfest, stattfindende Bankett.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten.

Nach einem einleitenden Vortrage des Berichterstatters für Punkt 3, Abg. Gießler, der in Verhinderung des Herrn Abg. Lauck auch die Berichterstattung für Punkt 2 übernommen hat, wird die allgemeine Berathung über Punkt 2 und 3 eröffnet, an welcher sich betheiligen: Abg. Gönner, Minister Dr. Eisenlohr, Abg. Schmid-Baden und Abg. Gönner.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen und nach einem Schlußworte des Berichterstatters Abg. Gießler zur Spezialdiskussion und zwar zunächst über Punkt 3, Badanstalten, übergegangen, an welcher sich Niemand betheiligte und in welcher die sämmtlichen Ausgaben und Einnahmen nach dem Kommissionsantrage angenommen werden.

Bei der Beschlußfassung über Punkt 2 (Budget des Großh. Ministeriums des Innern), Titel XI, B. Außerordentlicher Etat, § 7, Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen, wird der Antrag der Budget-Kommission, wie er auf Seite 8 des Nachtrags-Berichtes des Abg. Lauck abgedruckt ist, dabattelos angenommen.

Derselbe lautet:

Die zweite badische Kammer wolle:

1. die Position unter Titel XI § 7 des außerordentlichen Etats unter Aufhebung der Begrenzung, wie sie am Schluß der Erläuterung zu § 7 vorgesehen ist, genehmigen;
2. aussprechen, daß auch sie — ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Staats — nichts dagegen einzuwenden hat, wenn die Großh. Regierung, so lange das Bedürfniß vorhanden ist und die Verhältnisse die gleichen wie jetzt bleiben, obigen Zuschuß, wie jetzt geregelt, weiter leistet.

Der Präsident gibt bekannt, daß die Parteien des Hauses sich geeinigt haben:

1. in die Verfassungskommission an Stelle des erkrankten Abg. Uibel den Abg. Rohrhurst,
2. in die Steuerkommission an Stelle des erkrankten Abg. Hauß den Abg. Straub,
3. in die Zwangserziehungskommission an Stelle des erkrankten Abg. Uibel den Abg. Rohrhurst,
4. in die Berggesetzkommission an Stelle des Abg. Uibel den Abg. Kögler

zu wählen.

Schluß der Sitzung $^1/_2$11 Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Dienstag, 22. Mai,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitionskommission über
   a) die Bitte des Eisenbahnarbeiters Karl Senger in Heidelberg um etatmäßige Anstellung,
      Berichterstatter: Abg. Werr;
   b) die Bitte des Egidius Schmitt, Zugmeister a. D. in Würzburg, Regelung seines Ruhegehaltes bezw. Revision des gegen ihn ergangenen Disciplinarerkenntnisses betr.,
      Berichterstatter: Abg. Fendrich;
   c) die Bitte des Landwirths Sigmund Waibel in Ernatsreuthe, Gemeinde Bambergen, um Gewährung einer Staatsunterstützung zu den Kosten der Instandsetzung seiner durch Wolkenbruch beschädigten Grundstücke,
      Berichterstatter: Abg. Kramer;
   d) die Bitte des Christian Wolff und Gen. in Eschelbronn, das Verhalten des Bürgermeisters Adam Braun daselbst betr.,
      Berichterstatter: Abg. Obkircher;
   e) die Bitte des Vereins „Frauenbildung—Frauenstudium", Abtheilung Pforzheim, um Einstellung von Mitteln in das Staatsbudget zur Förderung des Handelsschulwesens für weibliche Lehrlinge und Gehilfinnen,
      Berichterstatter: Abg. Köhler.

Zur Beurkundung:

Der I. Vicepräsident:
Lauck.

Die Sekretäre:
Müller.
Hoering.
Blümmel.
Köhler.

Zweiundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 22. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Oberregierungsrath Braun, Geh. Legationsrath Dr. Kühn und Ministerialrath Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Blümmel, Dr. Fieser, Fischer I, Fischer II, Geck, Hauß, Hug, Schmid-Baden, Schüler, v. Stockhorn, Uibel, Werr, Wittum und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Zunächst verkündet der Sekretär 3 Petitionen.

1. Bitte des Eduard Schellhammer, Landwirth in Möhringen, Amts Engen, Gewährung von Unterstützung aus der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung betr.

   Die Petition ist übergeben vom Abg. Müller-Welschingen und wird der Petitionskommission überwiesen.

2. Bitte des Kaminfegergehilfen Val. Holfelder von Wiesloch um Anrechnung seiner im Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit betr.

   Geht ebenfalls an die Petitionskommission.

3. Die vom Abg. Schmid-Eberbach übergebene Bitte der Gemeinde Lindach, Amts Eberbach, um Errichtung einer Haltestelle

   wird der Kommission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

Darauf theilt der Präsident drei Zuschriften der hohen Ersten Kammer mit.

Die erste besagt, daß die hohe Erste Kammer in ihrer Sitzung vom 11. Mai den Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betr., berathen und solchen mit verschiedenen Aenderungen in der aus der Anlage der Zuschrift ersichtlichen Fassung angenommen hat.

Die zweite besagt, daß die hohe Erste Kammer in ihrer Sitzung vom 19. Mai über das Budget der Verkehrsanstalten (Hauptabth. VII) für 1900 und 1901 einschließlich des Nachtrags hiezu vom 27. Febr. 1900 sowohl in Ausgabe als in Einnahme unter

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung und
4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn

berathen und solches nach Maßgabe der Beschlüsse der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt hat.

Nach der dritten Zuschrift hat die hohe Erste Kammer gleichfalls in ihrer Sitzung vom 19. Mai

von dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1900 und 1901 den Tit. VIII der Ausgabe — Kultus — berathen und solchen übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweiten Kammer ebenfalls angenommen.

Ferner theilt der Präsident ein Schreiben des Abg. Werr mit, worin derselbe wegen dringender Geschäfte für Dienstag, 22. Mai, Urlaub erbittet. Der Urlaub wird bewilligt.

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein:

Berathung von Berichten der Petitionskommission.

Zu a. Bitte des Eisenbahnarbeiters Karl Senger in Heidelberg um etatmäßige Anstellung erhält an Stelle des Berichterstatters, des beurl. Abg. Werr, der Vorsitzende der Kommission, Abg. Armbruster das Wort zur Vorlesung des Berichts.

Nachdem derselbe verlesen, wird die allgemeine Berathung eröffnet und es ergreifen hiezu das Wort der Abg. Rohrhurst und Geh. Legationsrath Kühn.

Darauf wird die allgemeine Berathung geschlossen; der Berichterstatter erhält noch das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung in dem Sinne, daß dem Petenten eine seinen Fähigkeiten und nach ihrer materiellen Seite dem Einkommen eines Schaffners entsprechende etatmäßige Stelle übertragen werde, ist von keiner Seite angefochten und wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Zu b. Bitte des Egid. Schmitt, Zugmeisters a. D. in Würzburg, Regelung seines Ruhegehalts bezw. Revision des gegen ihn ergangenen Disziplinar-Erkenntnisses betr., erhält vom Präsidenten das Wort der Berichterstatter, Abg. Fendrich und erstattet den schriftlichen Bericht.

Darauf wird die allgem. Berathung eröffnet.

Außer dem Abg. Köhler ergreift niemand das Wort. Der Präsident schließt darnach die allgem. Berathung und ertheilt das Schlußwort dem Berichterstatter; dieser verzichtet.

Der Antrag, die Petition in bestimmtem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, ist nicht angefochten und wird deshalb vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu c. Bitte des Landwirths Sigmund Waibel in Ernatsreuthe, Gemeinde Bambergen, um Gewährung einer Staatsunterstützung, ist der Abg. Kramer Berichterstatter.

Derselbe erhält das Wort und verliest den Bericht.

Darnach eröffnet der Präsident die allgemeine Berathung.

Hierzu ergreifen das Wort der Abg. Gießler und Ministerialrath Straub.

Darauf wird die allgemeine Berathung geschlossen, der Berichterstatter verzichtet, der Antrag, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, wird für angenommen erklärt, da sich kein Widerspruch dagegen erhoben hat.

Zu d, Bitte des Christian Wolff und Gen. in Eschelbronn, das Verhalten des Bürgermeisters Braun daselbst betr., erhält der Berichterstatter Obkircher das Wort.

Derselbe verliest den Bericht.

Zur allgemeinen Berathung, welche dann der Präsident eröffnet, meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident erklärt die Berathung für geschlossen und, nachdem der Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet, den Antrag der Kommission, der auf Uebergang zur Tagesordnung lautet, für angenommen.

Zu e, Bitte des Vereins „Frauenbildung—Frauenstudium", Abth. Pforzheim, um Einstellung von Mitteln in das Staatsbudget zur Förderung des Handelsschulwesens für weibliche Handelsbeflissene, erhält der Berichterstatter Köhler das Wort. Nachdem derselbe den schriftlichen Bericht verlesen, eröffnet der Präsident die allgemeine Berathung und ertheilt das Wort hierzu dem Abg. Opificius. Außer diesem ergreift niemand das Wort. Der Präsident schließt die Berathung und der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag lautet auf empfehlende Ueberweisung in bestimmtem Sinne, er ist von keiner Seite beanstandet und wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident macht noch einige geschäftliche Mittheilungen und beraumt die nächste Sitzung auf

Freitag, 25. Mai,
Vormittags 10 Uhr

an mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Berathung des Berichts der Budget-Kommission über den II. Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1900/1901 (Drucksache Zu Nr. 15 b).

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Schluß der heutigen Sitzung um 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Hoering. Blümmel. Müller.

Dreiundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 25. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, der Generaldirektor der Bad. Staatseisenbahnen, Staatsrath Eisenlohr, Baudirektor Wasmer, Oberbaurath Gernet; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Burkhard, Geck, Hauß, Herth, Klein, Muser, von Stockhorn, Nibel, Werr und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $10^1/_4$ Uhr.

Zunächst werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte des Hilfsaufsehers Max Schiffmacher in Bruchsal, etatmäßige Anstellung betr.

   Geht an die Petitions-Kommission.

2. Der Abg. Werr bittet mit Schreiben vom 24. Mai 1900 wegen dienstlicher Geschäfte um Urlaub für Freitag den 25. und Samstag den 26. Mai.

   Der Urlaub wird bewilligt.

3. Eine Einladung zu der am 26. Mai stattfindenden feierlichen Eröffnung des Wohlthätigkeitsfestes zu Gunsten des Vincentius-Krankenhauses in Karlsruhe, ergangen vom betreffenden Komite.

4. Ein Antrag der Abgg. Wacker und Gen.:

   „Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer den beifolgenden Gesetzentwurf: Abänderung der Wahlkreiseintheilung betr. nebst Anlage zu unterbreiten."

   Karlsruhe, 25. Mai 1900.

   Unterschriften: Wacker, Fischer I, Fischer II, Weber, Geppert, Schüler, Breitner, Blattmann, Grüninger, Lauck, Armbruster, Blümmel, Köhler, Gießler, Hennig.

   Der Antrag soll gedruckt und vertheilt werden; mit allgemeiner Zustimmung des Hauses wird er kurzer Hand der Verfassungskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Budget-Kommission über den 2. Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1900 und 1901. (Drucksache Zu Nr. 15 b).

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Das Wort ergreift zunächst der Berichterstatter; in der darauf folgenden Berathung sprechen: die Abgg. Gießler und Dr. Fieser, Minister v. Brauer, die Abgg. Bleß, Schaier, Fischer I und Dr. Heimburger.

Damit ist die Berathung geschlossen; es erfolgt das Schlußwort des Berichterstatters und eine persönliche Bemerkung seitens des Abg. Schaier.

Der Antrag der Budgetkommission lautet:

„I. Das hohe Haus wolle:

1. der in Aussicht genommenen Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofs zustimmen;
2. für die Erwerbung des erforderlich werdenden Geländes die angeforderte erste Rate im Betrag von 1 000 000 ℳ bewilligen.

Dabei geht die zweite Kammer von der Voraussetzung aus, daß diese Lösung der Karlsruher Bahnhofsfrage die billigste ist, und macht den Vorbehalt, daß die Entschließung über die Ausführung des Baues selbst auf Vorlage der definitiven Pläne und Kostenvoranschläge erst auf dem nächsten Landtag erfolgen soll.

II. Das hohe Haus wolle

damit die in diesem Betreff eingegangenen drei Petitionen für erledigt erklären."

Vorstehender Antrag wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt; die Sitzung wird um 12½ Uhr geschlossen und die nächste auf

Samstag, 26. Mai,
Vormittags 9 Uhr

mit folgender

Tagesordnung

festgesetzt:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   a. die Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Erhebung ihrer Lokalzugstation zu einer Kursstation,
      Berichterstatter: Abg. Fischer II;
   b. die Bitte der Gemeinde Dürrenbüchig um Errichtung einer Haltestelle an der Kraichgaubahn daselbst,
      Berichterstatter: Abg. Kirchenbauer;
   c. die Bitte der Gemeinde Oensbach um einen Halt der Züge 74 und 90 an der Haltestelle daselbst,
      Berichterstatter: Abg. Blümmel.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Hoering. Müller. Köhler.

Vierundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 26. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Rath Zittel; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck, Gönner, Hauß, Herth, Muser, Schmid-Baden, v. Stockhorn, Uibel, Werr, Dr. Wilckens und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben sind nicht eingekommen.

Der Präsident verkündet nachstehende von der hohen I. Kammer übergebene Einläufe:

1. Die Erste Kammer hat den Gesetzentwurf, die Dotation der Kreisverbände betr., in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung (25. Mai 1900) berathen und solchen in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der II. Kammer ebenfalls unverändert angenommen.
2. Die Erste Kammer hat den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betr., in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung (25. Mai 1900) im abgekürzten Verfahren berathen und solchen übereinstimmend mit dem Beschlusse der II. Kammer ebenfalls unverändert angenommen.
3. Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung (25. 5. 1900) die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898 und 1899 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes berathen und solche auf den Bericht und den Antrag der Budgetkommission ebenfalls für unbeanstandet erklärt.
4. Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung (25. Mai 1900) über das Spezialbudget der Eisenbahnbauverwaltung (Hauptabtheilung VII) für 1900 und 1901 einschließlich des dazu eingebrachten (ersten) Nachtrags vom 27. Februar 1900 berathen und solches sowohl in Einnahme als Ausgabe in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt.
5. Von der Ersten Kammer wurde in heutiger Sitzung (25. Mai 1900) das Budget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1900 und 1901 berathen und ebenfalls unverändert genehmigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hieran anschließend wurde auch die Denkschrift über die Ergebnisse der Rechnungsabhör der Oberrechnungskammer in den Geschäftsjahren 1897/98 und 1898/99 einer Berathung unterzogen und hat die Erste Kammer auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission und nach deren Antrag erklärt, daß sie von der Denkschrift Kenntniß genommen und keine dieselbe beanstandende Bemerkung zu machen habe.

6. Die erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung (25. Mai 1900) über das Spezialbudget der Badanstaltenverwaltung (Hauptabtheilung IX) für die Jahre 1900 und 1901 berathen und solches auf den Bericht und den Antrag ihrer Budgetkommission ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage genehmigt.
7. Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung (25. Mai 1900) von dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1900 und 1901 die s. Z. zur besonderen Behandlung ausgeschiedene Anforderung unter Titel XI (Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten) B. Außerordentlicher Etat § 7. Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen auf Grund des von der Budget-Kommission erstatteten Berichtes berathen und solche nach deren Antrag in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt.
8. Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung (25. Mai 1900) von dem Budget des Großh. Finanzministeriums für 1900 und 1901 die s. Z. zur gesonderten Behandlung ausgeschiedene Anforderung unter Titel III, B. Außerordentlicher Etat § 2 (Dienstgebäude für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv I. Rate) auf Grund des von der Budget-Kommission erstatteten Berichtes berathen und solche nach deren Antrag ebenfalls unverändert genehmigt.
9. Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung (25. Mai 1900) von dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1900 und 1901 die s. Zt. zur Sonderberathung ausgeschiedene Anforderung unter Titel XVII B. § 16 der Ausgabe und Titel VIII B § 1, Ziffer 16 der Einnahme (Pflasterung der Landstraße Nr. 2) auf Grund des von der Budgetkommission erstatteten Berichts berathen und solche nach deren Antrag in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer ebenfalls unverändert genehmigt.
10. Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung (25. Mai 1900) über den von Großh. Regierung unterm 29. April 1900 vorgelegten Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 (Drucksache Nr. 9 der zweiten Kammer) auf Grund des von der Budget-Kommission erstatteten Berichts berathen und solchen nach deren Antrag mit sämmtlichen darin aufgeführten Ausgaben und Einnahmen sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Etat nach Maßgabe der Beschlüsse der zweiten Kammer ebenfalls unverändert genehmigt.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein:

Position 2. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

a) die Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Erhebung ihrer Lokalzugsstation zu einer Kursstation.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Fischer II; nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion meldet sich Niemand zum Wort und erklärt der Vorsitzende den Antrag der Kommission: „Ueber die Petition, soweit sie die Errichtung einer Kursstation, sowie die Erstellung einer heizbaren Wartehalle betrifft, zur Tagesordnung überzugehen, dagegen die Frage der Errichtung eines einfachen Arbortes an dieser Lokalzugstation mit Rücksicht auf den großen Verkehr einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und demgemäß die Petition in diesem Betreff der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen," für angenommen.

b) die Bitte der Gemeinde Dürrenbüchig um Errichtung einer Haltestelle an der Kraichgaubahn daselbst.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg Kirchenbauer; nachdem die allgem. Diskussion eröffnet, erhält das Wort der Abg. Kögler.

Die allgem. Diskussion wird nun wieder geschlossen, der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Vorsitzende erklärt den Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle beschließen, die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen"

für angenommen.

c) die Bitte der Gemeinde Oensbach um einen Halt der Züge 74 und 90 an der Haltestelle daselbst. Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Blümmel, und nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion die Abgg. Geppert, Fischer II. Die allgemeine Diskussion wird nun geschlossen, der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Bericht führt nun aus, daß eine Nothwendigkeit für das Halten des Zuges 90 nicht vorliege, dagegen betr. des Zuges 74 stellt die Kommission den Antrag, die Petition, soweit sie sich auf das Halten des Zuges 74 bezieht, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Der Vorsitzende erklärt diesen Antrag für angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt und bestimmt der Vorsitzende die nächste Sitzung auf

Montag, 28. Mai,
Nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1900 und 1901.

   Berichterstatter: Abg. Gießler.
3. Berathung des Berichts derselben Kommission über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betr. (Drucksache Nr. 18).

   Berichterstatter: Abg. Gießler.

Schluß der Sitzung um 10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vicepräsident: Lauck.

Die Sekretäre: Hoering. Blümmel. Müller. Köhler.

Fünfundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 28. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger und Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Geck, Grüninger, Hauß, von Stockhorn und Nibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgenden Einlauf bekannt:

„Bitte der badischen Brückenwärter, etatmäßige Anstellung betr."

Diese Petition — übergeben von dem Abg. Obkircher — wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und berichtet der Abg. Gießler Namens der Budgetkommission über Punkt 2:

Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1900 und 1901.

Der Präsident eröffnet die Diskussion; es meldet sich aber Niemand zum Wort und der Präsident schließt die allgemeine Berathung:

Die Kommission beantragt:

Die Ausgaben in

Titel I Verwaltungsaufwand
für 1900 mit 71346 ℳ;
„ 1901 „ 71556 „

Titel II Passivzinsen
für 1900 mit 13105090 ℳ;
„ 1901 „ 14662091 „

Titel III Planmäßige Schuldentilgung
für 1900 mit 5920752 ℳ;
„ 1901 „ 5920466 „

Titel IV Rückersatz von Vorschüssen an die Amortisationskasse
für 1900 mit 2000000 ℳ;
„ 1901 „ 2000000 „

Titel V Bauaufwand
für 1900 mit 38000000 ℳ;
„ 1901 „ 46435065 „

Titel VI Kursverlust auf Anlehen
für 1900 mit 3 900 000 ℳ;
„ 1901 „ 2 600 000 „
Titel VII Kassen- und Aktivbestände
für 1900 mit 7 808 852 ℳ;
„ 1901 „ 5 992 934 „
ebenso die Einnahmen
im Gesammtbetrag für das Jahr
1900 mit 70 806 040 ℳ;
1901 „ 77 682 112 „
zu genehmigen.

Das Haus nimmt den Antrag auf Genehmigung einstimmig an.

Es folgt nun Punkt 3 der Tagesordnung:

„Berathung des Berichts derselben Kommission über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betr. (Druckf. Nro 18) und erhält das Wort der Berichterstatter, Abg. Gießler.

Derselbe beantragt am Schlusse seiner Ausführungen Namens der Kommission:

Hohe zweite Kammer wolle
1. in abgekürzter Form über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1900 und 1901 betreffend, berathen,
2. demselben in der vorgeschlagenen zweiten Fassung zustimmen.

Der Antrag 1 wird zunächst angenommen.

Bei der allgemeinen Berathung nehmen das Wort: Abg. Dr. Fieser, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abg. Dr. Heimburger, Abg. Muser, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Hug, Dr. Fieser, Birkenmayer, Muser, Hug, Mampel, Fendrich und zum Schlusse der Berichterstatter, Abg. Gießler.

Es folgt nun die Spezialberathung.

Der Präsident ruft auf:

Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Es meldet sich Niemand zum Wort und erfolgt nun die namentliche Abstimmung, welche die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfes ergibt.

Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Schluß der Sitzung: 7 Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag, 31. Mai,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitions-Kommission über
   a. die Bitte der Gemeinde Grünfeld und umliegender Ortschaften um Bewilligung eines Staatszuschusses zur Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld,
      Berichterstatter: Abg. Werr;
   b. die Bitte des Verbands badischer Viehhändler um Beseitigung des § 33 der badischen Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz über die Viehseuchen,
      Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Blümmel. Köhler.

Sechsundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 31. Mai 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, die Ministerialräthe Dr. Glockner und Dr. Krems; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck, Hauß, Schmid-Baden, Schmid-Eberbach, von Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_2$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

Von dem Präsidium der Ersten Kammer drei Schreiben, sämmtlich vom 29. Mai 1900, mit folgendem Inhalt:

1. Die Erste Kammer hat in der Sitzung vom gleichen Tage über den von der Regierung vorgelegten zweiten Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten — Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofes I Rate — für 1900 und 1901 auf Grund des von der Budgetkommission erstatteten Berichts berathen und solchem nach deren Antrag in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer die Genehmigung ebenfalls ertheilt.
2. Die Erste Kammer hat in der Sitzung vom gleichen Tage über das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1900 und 1901 auf Grund des von der Budgetkommission erstatteten Berichts berathen und solchem nach deren Antrag in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer die Genehmigung ebenfalls ertheilt.
3. Die Erste Kammer hat in der Sitzung vom gleichen Tage über den Gesetzentwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, berathen und solchen auf Bericht ihrer Kommission und nach deren Antrag in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

A Berathung des Berichtes der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde Grünsfeld und umliegender Ortschaften um Bewilligung eines Staatszuschusses zur Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld.

Berichterstatter: Abg. Werr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Berichterstatter stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle über die Petition der Stadtgemeinde Grünsfeld und umliegender Ortschaften um einen Staatszuschuß zur Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld zur Tagesordnung übergehen."

Von dem Abg. Zehnter und Genossen ist ein Gegenantrag eingebracht, welcher lautet:

„Die Unterzeichneten beantragen:

Die zweite Kammer wolle beschließen, die Petition der Stadtgemeinde Grünsfeld und der umliegenden Ortschaften vom 25. Februar 1900 der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1900."

Unterschriften: Zehnter, Mampel, Eder, Burkhard, Schüler, Fischer I.

Nachdem Abg. Zehnter seinen Antrag begründet, ergreifen in der allgemeinen Berathung das Wort: der Abg. Obkircher, Ministerialrath Dr. Glockner, der Abg. Köhler, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Pfefferle und Hoering.

Nach diesen Rednern wird die allgemeine Berathung geschlossen und es sprechen das Schlußwort: Abg. Zehnter zu seinem Antrag und der Abg. Werr als Berichterstatter der Kommission.

Vor dem Berichterstatter, Abg. Werr spricht noch Minister Dr. Eisenlohr und nach dem Schlußwort des ersteren machen „persönliche Bemerkungen" die Abgg. Hoering, Obkircher und Zehnter.

Es wird sodann über den Antrag von Zehnter und Genossen abgestimmt und derselbe mit 30 gegen 20 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag der Kommission gegenstandslos geworden.

B. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Verbands badischer Viehhändler um Beseitigung des § 33 der badischen Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz über die Viehseuchen.

Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Der Antrag der Kommission, welcher dahin lautet,

„Hohe zweite Kammer wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen"

wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der hohen ersten Kammer ist der Entwurf eines Gesetzes über die Untheilbarkeit der Grundstücke zur Berathung und Zustimmung zugegangen.

Der Entwurf wird zur geschäftlichen Behandlung einer Sonderkommission überwiesen, die unter Zustimmung des Hauses im abgekürzten Verfahren gebildet wird und aus folgenden Abgg. besteht:

Breitner, Burkhard, Frank, Geiß, Hagist, Lauck, Weygoldt.

Nunmehr setzt der Präsident die nächste Sitzung fest und zwar auf

Samstag, 2. Juni,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Petitions-Kommission über die Bitte der Teichgenossenschaft Fahrnau wegen des Fahrnauer Teichwehrs.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der heutigen Sitzung: 11¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
	Hoering.
	Köhler.
	Müller.

Siebenundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 2. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Oberamtmann Dr. Nieser, Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blattmann, Dr. Fieser, Geck, Gießler, Hauß, Kirchenbauer, Klein, Kriechle, Muser, Schmid-Baden, Schmid-Eberbach, v. Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Präsident theilt zunächst eine Zuschrift der Schwarzwälder Handelskammer mit, wonach diese sich der Bitte der Handelskammer Mannheim anschließt, welche besagt:

> „Es möge zunächst das Ergebniß der neuen Katasteraufnahme abgewartet und erst auf dieser Grundlage an die Berathung und Beschlußfassung hinsichtlich der den Ständen vorgelegten Entwürfe zur Steuerreform herangegangen werden."

Dazu wird eine besondere Eingabe in Aussicht gestellt.

Die Zuschrift wird der Sonderkommission für die Steuerreformgesetzentwürfe überwiesen.

Darnach tritt das Haus in die Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Teichgenossengeschaft Fahrnau wegen des Fahrnauer Teichwehrs.

Berichterstatter ist der Abg. Obkircher. Derselbe erhält das Wort und verliest den schriftlichen Bericht.

Nachdem er geschlossen, wird die allgemeine Berathung eröffnet. Dazu erhält das Wort der Abg. Dr. Weygoldt.

Weiter meldet sich Niemand zum Wort, weshalb der Präsident die Berathung schließt. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Präsident erklärt den Kommissionsantrag, da er von keiner Seite angefochten sei, für angenommen. Derselbe geht dahin,

> das hohe Haus wolle die Petition in ihren drei Theilen je im Sinne der längeren vorangegangenen Ausführungen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Mittwoch, 6. Juni,
Vormittags 10 Uhr

an mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Antrag der Abgg. Dieterle u. Gen., Anlage eines Wasserwerks bei Lausenburg betreffend.
   Berichterstatter: Abg. Lauck.
3. Berathung der Berichte der Petitionskommission über
   a) die Bitte der Wittwe des Schutzmanns Karl Metzger in Karlsruhe um Sustentationsgehalt.
      Berichterstatter: Abg. Hennig.
   b) die Bitte des pensionirten Bahnwarts Josef Hermann in Villingen um Unterstützung.
      Berichterstatter: Abg. Kramer.
   c) die Bitte des ehemaligen Kanoniers Josef Reis in Bischheim im Elsaß um Unterstützung.
      Berichterstatter: Abg. Burkhard.

und schließt die heutige um 10 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Hoering. Müller. Blümmel.

Achtundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 6. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rath Heil, Geh. Legationsrath Dr. Kühn, Ministerialrath Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreesbach, Eder, Geck, Gießler, Grüninger, Hauß, Müller-Welschingen, Muser, Schmid-Baden, v. Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $10^1/_4$ Uhr.

Der Sekretär zeigt nachstehende Eingaben an:

Bittgesuch des Maurers Gg. Reitlinger in Heidelberg um Ertheilung der Erlaubniß zum Bewohnen seines in der Wolfshöhle daselbst gelegenen Hauses.

Das Gesuch wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident verkündet den Einlauf des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs:

„Die Erziehung und den Unterricht der nicht vollsinnigen Kinder betr." nebst Begründung und Allerhöchstem Kommissorium.

Der Präsident schlägt vor, über die geschäftliche Behandlung dieses Gesetzentwurfs in abgekürzter Form zu berathen; derselbe wird nach einigen Bemerkungen der Abgg. Dr. Fieser und Lauck der Kommission zugewiesen, welche über § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes zu berathen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein:

1. Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Antrag der Abgg. Dieterle und Genossen: „Anlage eines Wasserwerks bei Lausenburg betr." Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Lauck, und nachdem die allgemeine Berathung eröffnet, die Abgg. Dieterle, Blümmel, Birkenmayer, und der Regierungsvertreter Geh. Rath Heil; der Berichterstatter der Kommission, Abg. Lauck erhält das Schlußwort.

   Es erfolgt nun die Abstimmung über den Antrag der Kommission:

   „Die zweite Kammer wolle den Antrag der Abgg. Dieterle und Genossen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen,"

   und ergibt dieselbe einstimmige Annahme des Kommissionsantrags.

2. Berathung der Berichte der Petitionskommission über:

   a) Die Bitte der Wittwe des Schutzmannes Karl Metzger in Karlsruhe um Sustentationsgehalt.

      Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Hennig. Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion meldet sich Niemand zum Wort, und erklärt der Präsident den Antrag der Kommission:

      „Hohe zweite Kammer wolle die Bitte der Wittwe Metzger in dem in dem Berichte der Kommission angegebenen Sinne der Großh. Regierung empfehlend überweisen"

      für angenommen.

   b) Die Bitte des pensionirten Bahnwarts Jos. Hermann in Villingen um Unterstützuug. Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Kramer und nach Eröffnung der allgemeinen Berathung der Abg. Birkenmayer; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

      Der Präsident erklärt auch hier den Antrag der Kommission:

      „Das hohe Haus wolle die Bitte des zur Ruhe gesetzten Bahnwärters Jos. Hermann in dem von der Kommission angegebenen Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen"

      für angenommen.

   c) Die Bitte des ehemaligen Kanoniers Jos. Reis in Bischheim (Elsaß) um Unterstützung. Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Burkhard. Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion meldet sich Niemand zum Wort, und erklärt der Präsident den Antrag der Kommission:

      „Hohe zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen"

      für angenommen.

Der Präsident theilt nun noch die Urlaubsgesuche der Abgg. Dr. Blankenhorn und Eder mit; dieselben werden bewilligt.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft und bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

Freitag, 8. Juni,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budget-Kommission (Abg. Uibel — Drucksache Nro. 26a —) über den Antrag der Abg. Dr. Fieser u. Gen., die Erhöhung des Wohnungsgeldes der etatsmäßigen Beamten und Volksschullehrer betreffend,

   und damit in Verbindung über

   die Petitionen von Beamten in Villingen, Ladenburg, Ueberlingen, Bühl, Breisach und Rastatt um Einreihung ihrer dienstlichen Wohnorte in eine höhere Ortsklasse, und

   die Petition der Steuereinnehmerei- und Büreaugehilfen in Mannheim um eine Theuerungszulage.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der Sitzung 11½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Hoering.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Neunundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 8. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialrath Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eder, Geck, Gießler, Grüninger, Hagist, Hauß, Hug, Schmid-Baden, Schüler, v. Stockhorn, Uibel, Wacker, Dr. Weygoldt und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sekretär folgende Einläufe bekannt:

1. Eine Petition einer größeren Anzahl Einwohner aus den Orten Inner-Urberg, Außer-Urberg, Höll, Oberbildstein, Schmalenberg, Wittenschwand, Horbach, Ruchenschwand, Arnoldsbach, Ibach und Todtmoos im Bezirke St. Blasien,

   „Die Nickelerzgruben im Amts-Bezirke St. Blasien betr."

   Diese Petition wird der Sonderkommission, die für die Abänderung des Berggesetzes bestimmt ist, zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
2. Eine Petition der Handelskammer für den Kreis Offenburg und Amtsbezirk Ettenheim in Lahr, „die Steuerreform und den Entwurf eines Gesetzes über die Vermögenssteuer betr."

   Diese Petition wird der Sonderkommission zur Vorbereitung der Steuergesetze zur Behandlung überwiesen.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar

„Berathung des Berichts der Budgetkommission (Abg. Uibel — Drucksache Nro. 26 a —) über den Antrag der Abg. Dr. Fieser und Gen., die Erhöhung des Wohnungsgeldes der etatsmäßigen Beamten und Volksschullehrer betreffend,

und damit in Verbindung über

die Petitionen von Beamten in Villingen, Ladenburg, Ueberlingen, Bühl, Breisach und Rastatt um Einreihung ihrer dienstlichen Wohnorte in eine höhere Gehaltsklasse, und

die Petition der Steuereinnehmerei- und Bureaugehilfen in Mannheim um eine Theuerungszulage".

Das Wort erhält der Abg. Dr. Wilckens, der an Stelle des erkrankten Abg. Uibel die Berichterstattung übernommen hat. Derselbe stellt Namens der Budgetkommission den Antrag:

1. die Großh. Regierung zu ersuchen, jedenfalls dem nächsten Landtag eine Vorlage zu machen, durch welche, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an, eine Revision des Wohnungsgeldtarifs mit einer namhaften Erhöhung desselben herbeigeführt wird;
2. (Punkt 3 auf S. 9 des Berichts) die sechs oben erwähnten Petitionen durch den gestellten Antrag als erledigt zu erklären.

Bei der allgemeinen Berathung nehmen das Wort: Abgg. Dr. Fieser, Lauck, Dr. Heimburger, Dreesbach und der Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Nicolai.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen und erhält der Abg. Dr. Wilckens das Schlußwort.

Es wird nun zur Beschlußfassung geschritten und der oben angeführte Antrag einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung: 1/2 11 Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Samstag, 9. Juni,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Petitions-Kommission über die Bitte des Stephan Stoll von Ofteringen, die volle Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern betr.

   Berichterstatter: Abg. Hennig.
3. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   a. die Bitte einer Anzahl Geschäftsleute der Stadt Ettlingen, die Aufnahme der Station Holzhof (Albthalbahn) in die direkten Gütertarife mit der badischen Staatsbahn betr.

      Berichterstatter: Abg. Schmid;
   b. die Bitte des Wolfthalbahn-Komite's um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau.

      Berichterstatter: Abg. Fischer II.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Blümmel. Köhler.

Neunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 9. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Rath Zittel und Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Breitner, Eder, Geck, Gießler, Hauß, Dr. Heimburger, Hug, Muser, Schmid-Baden, Schüler, Uibel und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner, später des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Es wird zunächst folgendes bekannt gegeben:

1. Von dem Abg. Dr. Fieser übergeben:

   Bitte der Kostenbeamten, die Konstatiergebühren betr.

   Geht an die Petitionskommission.

2. Von dem Abg. Birkenmayer übergeben:

   Bitte der „Vereinigten Kommission der Bergbauunternehmer und Bergarbeiter für den südlichen bad. Schwarzwald", die Abänderung des Berggesetzes betr.

   Wird unter die Mitglieder des Hauses vertheilt und der Sonderkommission für das Berggesetz zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

3. Der Staatsminister übersendet mit Schreiben vom 6. Juni 1900 ein von dem Vertreter der Chirurgie an der Universität Heidelberg zum Zwecke der Vorlage an die zweite Kammer zur Verfügung gestelltes Exemplar des Jahresberichts der Heidelberger chirurgischen Klinik für das Jahr 1898.

   Das Buch wird auf der Kanzlei aufgelegt, wo die Mitglieder der Kammer Einsicht nehmen können.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

I. Berathung des Berichtes der Petitionskommission über die Bitte des Stephan Stoll von Ofteringen, die volle Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern betreffend.

Berichterstatter: Abg. Hennig.

Der Berichterstatter stellt namens der Kommission den Antrag:

„Die hohe zweite Kammer wolle die Bitte des Stephan Stoll Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Es ergreifen das Wort: Ministerialrath Dr. Glockner, die Abgg. Kriechle, Dr. Fieser,

Armbruster, Ministerialrath Dr. Glockner und zum Schluß der Berichterstatter.

Der Antrag wird sodann mit allen gegen eine Stimme angenommen.

II. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte einer Anzahl Geschäftsleute der Stadt Ettlingen, die Aufnahme der Station Holzhof (Albthalbahn) in die direkten Gütertarife mit der badischen Staatsbahn betreffend.

Berichterstatter: Abg. Schmid-Eberbach.

Beim Eintritt in diesen Fall übernimmt der I. Vicepräsident Lauck den Vorsitz.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

„Hohe zweite Kammer wolle die Bitte der Petenten

1. hinsichtlich der Wagenladungsfracht der Großh. Regierung zwecks weiterer wohlwollender Erwägung zur Kenntnißnahme überweisen;
2. hinsichtlich des Stückguts dieselbe der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

In der allgemeinen Berathung sprechen: Abg. Wacker, Geh. Rath Zittel, die Abgg. Wacker und Dr. Fieser.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

III. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte des Wolfthalbahn-Komite's um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau.

Berichterstatter: Abg. Fischer II.

Der Berichterstatter beantragt im Namen der Kommission, „die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen (in einem bestimmten Sinne)."

Nach Ausführungen des Abg. Herth wird der Antrag einstimmig gutgeheißen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und die Sitzung wird um $11^1/_2$ Uhr geschlossen.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, 11. Juni,
Nachmittags 4 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., die Berechtigungen der Oberrealschulen betr.

Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
Der I. Vizepräsident:	Hoering.
Lauck.	Köhler.

Einundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 11. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Direktor des Großh. Oberschulraths, Geheimerath Dr. Arnsperger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Birkenmayer, Breitner, Dreesbach, Eder, Geck, Hauß, Herth, Hug, Schüler, von Stockhorn, Uibel und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Zunächst werden durch den Sekretär 2 neue Petitionen bekannt gegeben.

1. Bitte der Rathschreiber Badens um gütige Vornahme der Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes.
2. Bitte des Joseph Schmitt von Dittwar um eine Unterstützung.

Beide Petitionen werden der Petitionskommission überwiesen.

Alsdann theilt der Präsident eine Zuschrift des Kath. Stadtpfarramtes St. Stephan mit, laut welcher die kath. Mitglieder des Hauses zur Theilnahme an der Fronleichnams-Prozession eingeladen werden.

Nunmehr tritt das Haus in die Tagesordnung ein: Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Antrag Dr. Heimburger und Gen.: die Berechtigungen der Oberrealschulen betr.

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Heimburger.

Derselbe erhält das Wort.

Nachdem dieser gesprochen, ergreift alsbald der Vertreter der Großh. Regierung das Wort.

Hierauf eröffnet der Präsident die allgemeine Berathung.

An dieser betheiligen sich die Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Fieser, Klein, Fendrich, Blümmel, Fendrich und Armbruster.

Weitere Redner melden sich nicht, weshalb der Präsident die allgemeine Berathung schließt und dem Berichterstatter das Schlußwort ertheilt. Nach diesem erhält noch das Wort zu einer „persönlichen Bemerkung" der Abg. Klein.

Der Antrag der Kommission, das hohe Haus wolle

1. dem Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. seine Zustimmung ertheilen,
2. die Eingabe des Vorstandes des Vereins der akademisch gebildeten Lehrer Badens für erledigt erklären,

wird einstimmig angenommen.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Mittwoch, 13. Juni,
Vormittags 9 Uhr

an mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen und einer verschiedenartigen Tarifirung für Mehl und Getreide; und über die Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, die Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer betreffend.

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Schluß der heutigen Sitzung kurz nach 6 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Hoering. Müller. Blümmel.

Zweiundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 13. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, Direktor Roth und Ministerialrath Ballweg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Eder, Geck, Grüninger, Hauß, Herth, Muser, Pflüger, Schmid-Baden, v. Stockhorn, Straub, Uibel und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident bekannt, daß von der Direktion der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden der Rechenschaftsbericht dieser Anstalt für das Jahr 1899 ausgegeben und ihm eine Anzahl Exemplare dieses Berichts übersandt worden ist, die an die Mitglieder des Hauses vertheilt werden sollen.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

„Berathung des Berichts der Petitions-Kommission über die Bitte der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen und einer verschiedenartigen Tarifirung für Mehl und Getreide, und über

die Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg und die Stadt Eberbach, die Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer betreffend".

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Rohrhurst; derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle vorliegende Petition der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen und des Verbandes badischer Kleinmüller Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Bei der hierauf eröffneten allgemeinen Berathung nehmen das Wort: Abgg. Klein, Pfefferle, Fischer I, Generaldirektor Eisenlohr, Ministerialrath Ballweg, Abgg. Frank, Fendrich, Greiff, Fischer I und nach Schluß der allgemeinen Berathung der Berichterstatter, Abg. Rohrhurst.

Der Antrag der Kommission findet einstimmige Annahme.

Die Tagesordnung ist damit erledigt und es wird die nächste Sitzung anberaumt auf

Freitag, 15. Juni,
Vormittags 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben,
2. Berathung des mündlichen Berichts der Verfassungs-Kommission über den Gesetzentwurf, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend.

   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.
3. Berathung des mündlichen Berichts derselben Kommission über den Gesetzesvorschlag der Abg. Dr. Heimburger und Gen., die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend.

   Berichterstatter: Abg. Breitner.

Schluß der Sitzung 1/2 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Hoering.
Blümmel.
Köhler.

Dreiundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 15. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern Dr. Eisenlohr; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Eder, Geck, Grüninger, Hauß, Klein, Kriechle, Müller-Weinheim, Müller-Welschingen, Pflüger, v. Stockhorn, Uibel. Wacker und Werr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 1/4 Uhr.

Der Sekretär gibt nachstehende Einläufe bekannt:

1. Eingabe der Handelskammern Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Schopfheim, die Gesetzentwürfe für die Steuerreform betr.

   Wird der Steuerreformkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

2. Bitte des pensionirten Weichenwärters und Invaliden Jos. Frank aus Rastatt, geboren am 24. Mai 1826, wohnhaft zu Mannheim, Rheindammstraße 59, um Erhöhung der Pension bis zum vollen Gehalt, eventl. um Gewährung eines Zuschusses.

   Wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

3. Unterthänigste Bitte des Lehrers Otto Daniel Lehmann von Heddesheim, Amts Weinheim, um Wiederanstellung.

   Wird ebenfalls der Petitionskommission zu geschäftlichen Behandlung zugetheilt.

Der Präsident theilt mit, daß vom Ministerium des Innern 63 Exemplare des Jahresberichts des badischen Versicherungsverbandes für das Jahr 1899 übersandt werden sind. Dieselben sollen vertheilt werden.

Ferner ein Urlaubsgesuch des Abg. Klein; dasselbe wird bewilligt.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein: „Berathung des mündlichen Berichts der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend."

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Heimburger. Derselbe bezieht sich auf seinen auf dem letzten Landtage über denselben Gegenstand erstatteten Bericht (Drucksache Nr. 38a) und beantragt die Annahme der neuen

Bestimmungen zu §§ 15, 33, 36 und des neuen § 40, sowie der von der Kommission vorgeschlagenen neuen Bestimmungen zu § 35 und die Ablehnung des regierungsseitig vorgeschlagenen neuen § 36a in der damals beantragten Weise, die Annahme der neuen Bestimmung zu § 43 dagegen nach dem jetzigen Regierungsvorschlage

Nach Eröffnung der allgemeinen Berathung ergreifen das Wort: der Abg. Dr. Wilckens, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Abgg. Fischer I, Dreesbach, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Abg. Dr. Heimburger, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Abg. Dr. Fieser.

Das Schlußwort erhält nun noch der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Heimburger; zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg Dr. Wilckens.

Es erfolgt nun die Spezialberathung und ruft der Präsident auf:

§ 15, § 33, angenommen nach den übereinstimmenden Vorschlägen der Regierung und Kommission.

§ 35 wird mit 28 gegen 18 Stimmen angenommen.

Ueber § 36 wird im Zusammenhang mit § 36a abgestimmt.

Bei § 36a wird von der Kommission die Ablehnung beantragt, welche bei der Abstimmung mit allen gegen 5 Stimmen erfolgt.

§ 36 wird mit dem von der Kommission beantragten Zusatze angenommen.

§ 40 angenommen wie §§ 15 und 33.

§ 43 wird nach der Regierungsvorlage angenommen.

Die nun erfolgende namentliche Abstimmung über den Gesetzentwurf ergibt die Annahme desselben mit 28 gegen 18 Stimmen.

Es stimmten mit ja folgende Abgeordnete:

Armbruster, Birkenmayer, Blattmann, Bleß, Breitner, Dreesbach, Fendrich, Fischer I., Fischer II., Geiß, Geppert, Gießler, Hagist, Dr. Heimburger, Hennig, Herth, Hoffmann, Hug, Köhler, Kramer, Lauck, Mampel, Muser, Opificius, Schaier, Schmidt-Laden, Schüler, Weber.

Es stimmten mit nein folgende Abgeordnete:

Dr. Blankenhorn, Burkhard, Dr. Fieser, Frank, Franz, Gönner, Greiff, Hoering, Kirchenbauer, Kögler, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Straub, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Wittum.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des mündlichen Berichts der Verfassungskommission über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Heimburger und Genossen, die Abänderung der Gemeindeordnung betr.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Breitner.

Der Präsident verliest nun nachstehenden von der Kommission übergebenen Antrag nebst Resolution:

Die Kommission stellt den Antrag:

1. Die Kammer wolle dem von den Abgg. Dr. Heimburger und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf auf Abänderung der Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden ihre Zustimmung ertheilen.
2. Resolution:

   Es wolle, falls dieser Antrag (Ziffer 1) die Zustimmung der andern gesetzgebenden Faktoren nicht finden sollte, die Regierung ersucht werden, ein Gesetz vorzulegen mit der Aenderung: in Ziff. 1 zu Art. I des Gesetzentwurfes statt der Worte „in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 1000 Einwohner zählen," zu setzen „in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen."
3. Es wolle in abgekürzter Form berathen werden.

Gegen 3. erhebt sich kein Widerspruch.

Das Wort erhält der Abg. Obkircher, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, ferner die Abgg. Dr. Heimburger, Greiff, Schüler, Frank, und das Schlußwort der Berichterstatter der Kommission, Abg. Breitner.

Es erfolgt nun die Spezialberathung und ruft der Präsident auf:

Artikel I.

Ziff. 1, 2, 3 werden mit 31 gegen 14 Stimmen angenommen.

Ziff. 4 wird mit 30 gegen 15 Stimmen angenommen.

Ziff. 5 § 35 wird mit mit 30 gegen 15 Stimmen angenommen.

Artikel II.

Angenommen.

Die namentliche Abstimmung ergibt die Annahme des Gesetzentwurfes mit 30 gegen 15 Stimmen.

Es stimmten mit ja folgende Abgeordnete:

Armbruster, Birkenmayer, Blattmann, Bleß, Breitner, Burkhard, Dreesbach,

Fendrich, Fischer I, Fischer II, Geiß, Geppert, Gießler, Greiff, Hagist, Dr. Heimburger, Hennig, Herth, Hoffmann, Hug, Köhler, Kramer, Lauck, Mampel, Opificius, Schaier, Schmid-Baden, Schüler, Weber, Zehnter.

Es stimmten mit nein folgende Abgeordnete:

Dr. Blankenhorn, Dr. Fieser, Frank, Franz, Gönner, Hoering, Kirchenbauer, Kögler, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Straub, Dr. Wilckens, Wittum.

Die Abstimmung über die Resolution ergibt die Annahme derselben mit allen gegen 3 Stimmen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt und bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

Samstag, 16. Juni,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetz-Entwurf, den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn) betreffend, und die Petitionen der Gemeinden Oberkirch und Oppenau um Ankauf der Bahn durch den Staat einerseits, andererseits Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach um Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach (Drucksache Nr. 56 und 56a).

   Berichterstatter: Abg. Dieterle.
3. Berathung des Berichts derselben Kommission über die Petition der Gemeinden Heiligkreuzsteinach, Lampenhain, Schönau u. A., die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarsteinach nach Heiligkreuzsteinach betr.

   Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.
4. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Jakob Fath, Wagenrevident a. D. in Mannheim um Erhöhung seiner Pension.

   Berichterstatter: Abg. Mampel.

Schluß der Sitzung: $1^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Hoering.
	Blümmel.
	Köhler.

Vierundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 16. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Brauer, Geh. Rath Zittel und Geh. Legationsrath Dr. Kühn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Fischer II, Franz, Geck, Hauß, Klein, Kriechle, Müller-Welschingen, Muser, Pflüger, Schmid-Baden, Schmid-Eberbach, v. Stockhorn, Uibel und Werr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Einläufe liegen heute nicht vor.

Das Haus tritt alsbald in die Tagesordnung ein.

Der Präsident macht den Vorschlag, Nr. 3 der Tagesordnung (Bahnpetition von Neckarsteinach nach Heiligkreuzsteinach) zuerst zu behandeln, da der Berichterstatter hiefür aus dienstlichen Gründen später nicht anwesend sein kann.

Das Haus ist mit dem Vorschlag einverstanden. Deßhalb ertheilt der Präsident dem Berichterstatter für diesen Gegenstand, dem Abg. Dr. Weygoldt das Wort.

Derselbe verliest den Bericht.

Hierauf eröffnet der Präsident die allgemeine Berathung. Hiezu ergreifen das Wort die Abgg. Rohrhurst und Mampel.

Darauf wird die allgemeine Berathung geschlossen und es erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission lautet auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme und wird einstimmig angenommen.

Es folgt nun die Berathung über Nr. 2 der Tagesordnung: Bericht über den Gesetzentwurf, den Betrieb der Bahn von Appenweier nach Oppenau betr., nebst 2 einschlägigen Petitionen (Drucksachen Nr. 56 und 56a).

Berichterstatter für diesen Gegenstand ist der Abg. Dieterle; derselbe erhält das Wort.

Nachdem der Berichterstatter geendet, wird die allgemeine Berathung eröffnet.

Das Wort ergreifen: Abgg. Geppert, Dr. Fieser, Pfefferle, und Fischer I, ferner Minister von Brauer. Darnach wird die allgemeine Berathung geschlossen. Der Berichterstatter erhält noch das Schlußwort.

Zur Spezialberathung übergehend ruft der Präsident den einzigen Artikel des Gesetzentwurfes auf und

schreitet dann, da sich niemand zum Wort meldet, zur Abstimmung.

Der Antrag der Kommission lautet:

Hohe zweite Kammer wolle:

1. dem vorgelegten Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilen;
2. an Großh. Regierung das Ersuchen richten, in der kommenden 8jährigen Periode die Frage des Ankaufs der Renchthalbahn durch den Staat nochmals wohlwollend zu prüfen;
3. damit die Petition der Gemeinden Oberkirch und Oppenau als erledigt erklären.

Dieser Antrag wird bez. Ziffer 1 in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Darnach werden auch die Ziffern 2 und 3 einstimmig angenommen.

Bezüglich der Petition der Gemeinden Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach um Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach beantragt die Kommission dann:

Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinden Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen mit dem Ersuchen, Großh. Regierung wolle:

1. wenn dem Bau der Bahn Oppenau – Griesbach, resp. Oppenau—Petersthal näher getreten werden will, einen Staatsbeitrag leisten in einer Höhe, die dem Unternehmer die Erstellung der Bahn ermöglicht;
2. wenn die Frage des Ankaufs der Strecke Appenweier—Oppenau durch den Staat in bejahendem Sinne entschieden wird, auch die weitergeführte Strecke für den Staat erwerben.

Auch dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt die Berathung des Berichts der Petitions-Kommission über die Bitte des Jakob Fath, Wagenrevident a. D. in Mannheim um Erhöhung seiner Pension. Berichterstatter ist der Abg. Mampel.

Derselbe erhält das Wort und verliest den Bericht. Nachdem dieser verlesen ist, eröffnet der Präsident die allgemeine Berathung. Es meldet sich niemand zum Wort, und der Präsident stellt fest, daß der Antrag der Kommission, der auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne lautet, von keiner Seite angefochten und deßhalb als angenommen zu betrachten sei.

Der Präsident beraumt dann die nächste Sitzung auf

Montag, 18. Juni,
Vormittags 10 Uhr

an mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Steuerkommission über den Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend. (Drucksachen Nr. 31 und 31 b.)
   Berichterstatter: Abg. Zehnter.
3. Berathung des Berichts derselben Kommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend (Drucksachen Nr. 32 und 32 b).
   Berichterstatter: Abg. Straub.
4. Berathung des Berichts derselben Kommission über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend. (Veranlagungsgesetz), (Drucksachen No. 33 u. 33 a).
   Berichterstatter: Abg. Hug.

Schluß der Sitzung: $11^{3}/_{4}$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
	Hoering.
	Blümmel.
	Müller.

Fünfundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 18. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Steuerdirektor Geheimerath Glockner, Ministerialrath Tröger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eder, Frank, Franz, Fischer II, Geck, Hauß, Herth, Klein, Pflüger, Schmid-Baden, Schmid-Eberbach, v. Stockhorn, Uibel, Wacker, Werr und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 1/4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Von der ersten Kammer zwei Schreiben vom 16. Juni d. Js. des Inhalts:
   a) die Erste Kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom gleichen Tage über den Entwurf eines Gesetzes, die Untheilbarkeit der Grundstücke betr., berathen und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.
   b) Die Erste Kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom gleichen Tage den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt betr., berathen und solchen in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer ebenfalls unverändert angenommen.
2. Abg. Franz bittet mit Schreiben vom 16. Juni wegen Krankheit um Urlaub für einige Tage. Der Urlaub wird bewilligt.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

I. Berathung des Berichts der Steuerkommission über den Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betr. (Drucksache Nr. 31 und 31 b).

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Von dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Großh. Regierung, die Vermögenssteuer betr., sind im vorliegenden Bericht des Abg. Zehnter nur die Abschnitte II. und III. behandelt, welche sich mit der Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer befassen; die übrigen Abschnitte stehen nicht zur Berathung.

Das nunmehr zur Berathung vorliegende Theilgesetz führt nach dem Antrage der Kommission den Namen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Entwurf eines Gesetzes, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend."

Nach dem einleitenden Bericht des Berichterstatters ergreifen in der allgemeinen Debatte das Wort: die Abgg. Dr. Wilckens, Gießler, Dr. Fieser, Schüler, Zehnter, Hoering, Finanzminister Dr. Buchenberger, die Abgg. Dr. Wilckens, Hug, Dr. Fieser und zum Schluß der Berichterstatter.

Die Anträge der Kommission lauten:

Anträge.

Die Kommission stellt, indem sie ihre Vorschläge in der Anlage zusammenfaßt und in den Abschnitten II., III. und IV. die Abweichungen von den entsprechenden Paragraphen der Regierungsvorlage durch gesperrten Druck erkenntlich macht, den Antrag:

Die zweite Kammer wolle

1. dem in der Anlage formulirten Gesetzentwurf (unter Weglassung der in Klammern bloß vorläufig der besseren Vergleichung halber beigesetzten Paragraphirung) ihre Zustimmung ertheilen;
2. dadurch die Petition der Städte der Städteordnung vom 6. Februar 1900, insoweit sie sich auf den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer bezieht, für erledigt erklären.

In der nun folgenden Spezialberathung wird zunächst über den Antrag Nr. 1 verhandelt.

Die Ueberschrift des Gesetzentwurfs und die einzelnen Paragraphen werden einstimmig genehmigt und schließlich der ganze Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung nach dem Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Bei Beginn der Spezialberathung sprechen der Berichterstatter und der Präsident zur Geschäftsordnung; ferner ergreift der Berichterstatter bei folgenden Paragraphen das Wort:

1, 2, 3, 12, 20 und 25.

Im übrigen findet eine Debatte nicht statt.

Antrag 2 der Kommission wird ohne Debatte einstimmig gutgeheißen.

Die zwei weiteren auf der Tagesordnung stehenden Berichte derselben Kommission, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betr. und das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betr. kommen heute nicht mehr zur Berathung.

Nach Erledigung des Berichtes Zehnter wird die Sitzung um $1^1/_2$ Uhr geschlossen; die nächste wird anberaumt auf

Dienstag, 19. Juni,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Blümmel.
	Hoering.
	Köhler.

Sechsundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 19. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Steuerdirektor Geheimerath Glockner, Ministerialrath Tröger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eder, Hauß, Herth, Kirchenbauer, Klein, Muser, Pflüger, von Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Der Sekretär zeigt nachstehenden Einlauf an:

Eingabe der Güterbeständer Walburg und Fetzner, die Expreßgutbeständerei in Bruchsal betr.

Die Petition wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Das Haus tritt nun in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Steuerkommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betr. (Drucksache Nr. 32 und 32b.)

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Straub, und nach Eröffnung der allgemeinen Berathung die Abgg. Dr. Wilckens, Neuwirth, Greiff, Pfefferle, Zehnter, Hug, Dreesbach, Dr. Fieser, Frank, Dr. Heimburger, Finanzminister Dr. Buchenberger, Steuerdirektor Geh. Rath Glockner, Abgg. Dr. Wilckens, Zehnter, Neuwirth.

Die allgemeine Berathung wird nun geschlossen und erhält das Schlußwort der Berichterstatter der Kommission, Abg. Straub.

Es erfolgt nun die Spezialberathung und ruft der Präsident die einzelnen Artikel und Ziffern in der in dem Berichte der Kommission niedergelegten Reihenfolge und Anordnung auf.

Artikel I.

Ziffer 1, 2, 3, 4, groß A und groß B, 5, 6 angenommen. Ziffer 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16. Hier berichtigt der Berichterstatter einen kleinen Druckfehler: es soll hier heißen im „Antrag", O.-Z. 2, statt gewerbliche — „gewerblichen".

Ziffer 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27.

Zu dieser Ziffer sprechen: der Abg. Obkircher, Ministerialrath Tröger, Geh. Rath Glockner.

Eine Einwendung dagegen erhebt sich nicht; es wird

somit auch diese Ziffer für angenommen erklärt, weiter folgen

Ziffer 28, 29, 30, 31, 32, sämmtlich angenommen.

Artikel II

nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Artikel III

angenommen nach den Anträgen der Kommission.

Artikel IV

angenommen nach den Anträgen der Kommission.

Artikel V

angenommen nach den Anträgen der Kommission.

Artikel VI und VII

nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Die Kommission beantragt ferner und das Haus beschließt: das Gesetz zu bezeichnen als „Gesetz, die Abänderung des Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betr."

Es erfolgt nun die namentliche Abstimmung über den Gesetzentwurf und ergibt dieselbe einstimmige Annahme.

Der Berichterstatter der Kommission beantragt nun noch, die Petition der Städte der Städteordnung mit der Annahme des Gesetzentwurfes für erledigt zu erklären.

Bei der nun eröffneten Berathung meldet sich Niemand zum Wort und wird der Vorschlag für angenommen erklärt.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

Mittwoch, 20. Juni,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Steuerkommission über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend. (Veranlagungsgesetz). (Drucksachen Nr. 33 und 33 a).

   Berichterstatter: Abg. Hug.
3. Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend (Drucksachen Nr. 35 und 35 a).

   Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Hoering.
Blümmel.
Müller.
Köhler.

Siebenundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 20. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Steuerdirektor Geheimerath Glockner, Ministerialrath Tröger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eder, Herth, Pflüger, Schmid-Baden, Schmid-Eberbach, Schüler, von Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Es wird daher sofort in die Tagesordnung eingetreten und zwar in Punkt 2: Berathung des Berichts der Steuer-Kommission über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz). (Drucksachen Nr. 33 und 33a).

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Hug. Derselbe erstattet einen ausführlichen Bericht und erwähnt am Schlusse, daß in § 13 der von der Kommission abgeänderten Gesetzesvorlage hinter die Worte: der Absätze 1 und 4 bis 6 „des § 12" einzuschieben sei, und daß der Absatz 2 des § 32 der Regierungsvorlage als § 33 Absatz 2 unverändert bestehen bleiben solle. Ferner stellt er Namens der Kommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle

1. den Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz), in der ihm durch die Kommissionsbeschlüsse gegebenen Fassung genehmigen;
2. die Petition der Städte der Städteordnung vom 9. Februar d. J., soweit sich dieselbe auf vorliegenden Gesetzentwurf erstreckt, als durch den unter 1 gestellten Antrag erledigt erklären.

Bei der allgemeinen Berathung nehmen das Wort: Abg. Dr. Wilckens, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Geck, Dr. Heimburger, Steuerdirektor Geh. Rath Glockner, Ministerialrath Tröger.

Darauf wird die allgemeine Berathung geschlossen und der Berichterstatter, Abg. Hug erhält das Schlußwort.

Es wird hierauf zur Spezialberathung geschritten und sämmtliche Paragraphen des Gesetzentwurfes werden in der durch die Kommissionsbeschlüsse gegebenen Fassung debattelos angenommen, ebenso

in namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz; ferner wird die Petition der Städte (Punkt 2 des Kommissionsantrags) für erledigt erklärt.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung: Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betr. (Drucksache Nr. 35 und 35a).

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Obkircher. Derselbe stellt am Schlusse seines Druckberichts Namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus möge:

1. dem Gesetzentwurfe in der unten folgenden Fassung seine Zustimmung geben;
2. die Petition der der Städteordnung unterstellten Städte für erledigt erklären;
3. die Petition des Jakob Ehrmann und Genossen von Teutschneureuth für erledigt erklären;
4. die Petition der Fuhrunternehmer Friedrich und Wilhelm Fuchs und Genossen von Eggenstein der Großh. Regierung in dem oben bezeichneten Sinne empfehlend überweisen."

Darauf wird die allgemeine Berathung eröffnet und erhält das Wort: Abgg. Dr. Wilckens, Dreesbach, Minister Dr. Eisenlohr, Abgg. Fischer I, Hoffmann, Bleß, Minister Dr. Eisenlohr, Abgg. Dreesbach, Gießler.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter Abg. Obkircher erhält das Schlußwort.

Es wird nun in die Spezialberathung eingetreten. Der Präsident ruft auf § 1 der nach dem Kommissionsbeschlusse abgeänderten Gesetzesvorlage.

Es meldet sich zum Wort Minister Dr. Eisenlohr und schlägt vor, in Absatz 3 dieses Paragraphen an Stelle des Wortes „öffentliches" Gewässer das Wort „schiffbares" Gewässer zu setzen, ferner der Berichterstatter Abg. Obkircher und zur Geschäftsordnung Abg. Dr Fieser. § 1 mit der vom Minister Dr. Eisenlohr vorgeschlagenen Aenderung wird einstimmig angenommen, ebenso die folgenden §§ 2, 3 und 4.

Es wird nun zur namentlichen Abstimmung geschritten und die ganze Gesetzesvorlage einstimmig angenommen, ebenso Punkt 2, 3 und 4 des Kommissionsantrags.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident macht dem Hause hierauf noch die Mittheilung, daß Ihre Königliche Hoheit die Fürstin Mutter von Hohenzollern gestorben sei, und bittet die Mitglieder, sich zum Zeichen der Theilnahme an dem von der Großh. Familie erlittenen Verluste von den Sitzen zu erheben. Dies geschieht. Ferner stellt er den Antrag: Das hohe Haus wolle beschließen, daß diese Kundgebung Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog durch das Präsidium übermittelt werden solle.

Das Haus stimmt dem Antrag zu.

Sodann macht er die Mittheilung, daß vom Abg. Wacker während der Sitzung eine Petition übergeben worden sei; dieselbe lautet: „Bitte des „Komite's" in Elchesheim um Verbesserung der Zufahrtsstraße zur Rheinfähre Au—Lauterburg und Herabsetzung der Fährgebühren" und wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag, 21. Juni,
Vormittags 1/2 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der mündlichen Berichte der Steuerkommission über
   a) die Petition der mittleren Städte Badens in Betreff der Steuerreform,
   b) die Kollektiv-Petition der Handelskammern in Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr und Schopfheim, sowie die Einzelpetitionen der Handelskammer in Lahr und der Schwarzwälder Handelskammer im gleichen Betreff,
   c) die Petition des Bezirksvereins Baden—Pfalz im deutschen Fleischer-Verband um Aufhebung der Fleischaccise,
   d) die Petition des oberbadischen Weinbauvereins um Aufhebung der Weinaccise,
   e) die Petition der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen,
   f) die Petitionen des Verbands katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands und des Verbands badischer Gewerbevereine um Einführung einer progressiven Umsatz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

steuer für die großen Waarenhäuser und Versandtgeschäfte,

g) die Petition des Verbands deutscher Eisenwaarenhändler um Beseitigung der den Konsum- und Beamten-Vereinen eingeräumten steuerlichen Vergünstigungen.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Blümmel. Köhler.

Achtundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 21. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialrath Tröger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bleß, Eder, Hauß-Herth, Klein, Muser, Pflüger, Schmid-Eberbach, Schüler, von Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Zunächst werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Auf die Beileidskundgebung, welche anläßlich des Hinscheidens J. Kgl. H. der Fürstin-Mutter Josephine von Hohenzollern-Sigmaringen an S. Kgl. H. den Großherzog seitens der Kammer gerichtet wurde, gelangte an den Präsidenten des Hauses folgende telegraphische Antwort:

An den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände in Karlsruhe.

Ich ersuche Sie, den Mitgliedern der zweiten Kammer Meinen und den Dank Meiner ganzen Familie zu übermitteln für den so warmen Antheil, welchen Sie Mir im Namen derselben ausgedrückt haben. Diese wiederholte Kundgebung anhänglicher Gesinnung rührt Mich sehr und ist Mir bei der Tiefe des Schmerzes besonders wohlthuend. Die edle Verstorbene war stets ein treues Glied der Familie und der badischen Heimath warm zugethan.

Friedrich, Großherzog.

2. Bitte der Handelskammer für den Kreis Mannheim, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend.

Geht an die Kommission für die Steuerreform.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein. Es spricht zunächst der Berichterstatter, Abg. Dr. Wilckens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Anschluß an dessen Ausführungen macht der Präsident den Vorschlag, sämmtliche Petitionen in 3 Kategorien zusammenzufassen und danach in nachstehender Reihenfolge zu behandeln:

1. Diejenigen, welche nach dem Antrage der Kommission durch die angenommenen Steuergesetze für erledigt zu erklären sind (a b g).
2. Diejenigen, welche die Aufhebung bestehender, indirekter Steuern betreffen (c d).
3. Diejenigen, welche die Einführung neuer Steuern bezwecken (e f).

Das Haus ist damit einverstanden.

I. Zu 1 (Petition a b g) stellt der Berichterstatter Namens der Kommission folgende Anträge:

Die zweite Kammer wolle:

1. die Petition der mittleren Städte Badens in Betreff der Steuerreform durch die am 18., 19. und 20. d. Mts. gefaßten Kammerbeschlüsse für erledigt erklären;
2. die Kollektiv-Petition der Handelskammern in Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr und Schopfheim, sowie die Einzelpetitionen der Handelskammer in Lahr, sowie der Schwarzwälder Handelskammer, insoweit diese Petitionen darauf abheben, daß vor definitiver Beschlußfassung über die Vermögenssteuer eine neue Katastrierung erfolgen soll, durch den am 18. d. Mts. gefaßten Kammerbeschluß für erledigt erklären, dagegen den auf die Veranlagung der gewerblichen Betriebskapitalien bezüglichen Theil dieser Petitionen der Großh. Regierung als Material für die bevorstehende Vermögenssteuergesetzgebung zur Kenntnißnahme überweisen;
3. die Petition des Verbands deutscher Eisenwaarenhändler um Beseitigung der den Konsum- und Beamtenvereinen eingeräumten steuerlichen Begünstigungen durch den am 19. d. Mts. gefaßten Kammerbeschluß für erledigt erklären.

Dieser Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

II. Bei der Kategorie 2 kommen die Petitionen c und d in Betracht.

1. Zu Petition c stellt der Berichterstatter namens der Kommission den Antrag:

Die zweite Kammer wolle die Petition des Bezirksvereins Baden-Pfalz im deutschen Fleischerverband um Aufhebung der Fleischaccise der Großh Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme überweisen, daß die Beseitigung dieser Steuer in erster Reihe ins Auge gefaßt werden soll, sobald ein Ueberblick über die finanzielle Wirkung der Vermögenssteuer vorliegt und darnach die Aufhebung der Fleischaccise als zulässig erscheint.

Nach dem Berichterstatter ergreifen das Wort die Abgg. Mampel, Armbruster, Geiß, Dr. Heimburger, Kirchenbauer, Frank, Opificius, Dreesbach, Finanzminister Dr. Buchenberger und nochmals der Berichterstatter.

Die Abgg. Kirchenbauer und Dreesbach machen hierauf noch persönliche Bemerkungen.

Obiger Antrag wird sodann einstimmig gutgeheißen.

2. Zu Petition d beantragt der Berichterstatter im Namen der Kommission:

Die zweite Kammer wolle:

Die Petition des oberbadischen Weinbauvereins um Aufhebung der Weinaccise der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

In der allgemeinen Berathung sprechen: der Abg. Dr. Blankenhorn, Finanzminister Dr. Buchenberger, die Abgg. Geppert, Geck, Pfefferle, Dr. Blankenhorn, Dr. Fieser, Finanzminister Dr. Buchenberger, schließlich der Berichterstatter im Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Hier wird die Sitzung abgebrochen, und zwar um 12 3/4 Uhr; die nächste wird anberaumt auf

Freitag, 22. Juni,
Vormittags 9 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der mündlichen Berichte der Steuer-Kommission über
   a. die Petition der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen;
   b. die Petitionen des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands und des Verbands badischer Gewerbevereine um Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für die großen Waarenhäuser und Versandtgeschäfte;

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betreffend (Drucksachen Nro. 58 und 58 a).

Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Hoering. Müller. Köhler.

Neunundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 22. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialrath Tröger, später Minister des Innern Dr. Eisenlohr und Ministerialrath Seubert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eder, Gönner, Hauß, Klein, Muser, Pflüger, v. Stockhorn, Uibel und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Eingaben liegen nicht vor.

Das Haus tritt deshalb alsbald in die Tagesordnung. ein.

Der erste Gegenstand umfaßt den dritten Theil der gestrigen Tagesordnung, nämlich:

a) die Petition, betr. die gestaffelte Umsatzsteuer für Getreidemühlen,

b. die Petition, betr. die progressive Umsatzsteuer für die großen Waarenhäuser und Versandtgeschäfte.

Die Berathung soll sich gleichzeitig über a und b erstrecken.

Berichterstatter für diesen Theil der Tagesordnung ist der Abg. Dr. Wilckens; derselbe erhält das Wort.

Nachdem der Berichterstatter seine Ausführungen geschlossen, wird die allgem. Berathung eröffnet.

Das Wort hiezu ergreifen die Abgg. Hug, Greiff, Fischer I, Hoering, Opificius, Finanzminister Dr. Buchenberger.

Weitere Redner melden sich nicht zur allgemeinen Berathung, weshalb der Vorsitzende dieselbe schließt.

Das Schlußwort erhält dann noch der Berichterstatter.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Greiff.

Der Antrag der Kommission bezügl. dieser beiden Petitionen lautet:

Die zweite Kammer wolle die Petitionen der Betriebsunternehmer badischer Handels-

mühlen um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen sowie des Verbandes kathol. kaufm. Vereine Deutschlands und des Verbandes badischer Gewerbvereine um Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für die großen Waarenhäuser und Versandtgeschäfte der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme überweisen, daß bis zum nächsten Landtage eine Enquete über die wirthschaftliche Lage der in Betracht kommenden Betriebe gemacht und demselben behufs schärferen Beizugs der großen Getreidemühlen sowie der großen Waarenhäuser und Versandtgeschäfte in einem ihrem Umsatz entsprechenden Umfang eine Gesetzesvorlage unterbreitet werde.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Da für den weiteren Theil der Tagesordnung die Vertreter der Großh. Regierung noch nicht anwesend sind, wird die Sitzung unterbrochen, kann aber nach wenigen Minuten wieder eröffnet werden.

Es erhält alsbald der Berichterstatter der Kommission für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juli 1890 betr., Abg. Birkenmayer das Wort.

Derselbe beschränkt sich auf wenige Bemerkungen.

Darnach eröffnet der Vorsitzende die allgemeine Berathung über den Gesetzentwurf.

Es meldet sich niemand zum Wort und so schreitet der Vorsitzende alsbald zur Spezialberathung und ruft auf: Artikel I Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8. Zu Ziffer 8 (§ 87) ergreift der Berichterstatter das Wort.

Darnach erklärt der Vorsitzende die Diskussion hierüber eröffnet; indes meldet sich niemand zum Wort. Ebenso werden die folgenden Ziffern 9, 10, 11, 12, 12a, 13 und 14 debattelos angenommen, desgleichen Art. II, alles nach den Anträgen der Kommission dieses Hauses.

Darnach erhält der Berichterstatter das Wort zum Bericht über 2 einschlägige Petitionen (S. Komm.-Bericht Seite 12).

Der Antrag der Kommission lautet dahin, diese Petitionen als erledigt zu erklären.

Die Debatte hierüber wird eröffnet, es ergreift aber niemand das Wort.

Deshalb kann der Vorsitzende nunmehr zur Abstimmung schreiten.

Zunächst wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Bezüglich der Petitionen konstatirt der Vorsitzende alsdann ebenfalls einstimmige Annahme des Kommissions-Antrages, da von keiner Seite Widerspruch erhoben wurde.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Vorsitzende beraumt die nächste Sitzung auf

Samstag, 23. Juni,
Vormittags 9 Uhr

an mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villigen und Neustadt, die Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens im Großherzogthum Baden betr. (Drucksache Nr. 64.)
   Berichterstatter: Abg. Müller-Welschingen.

Schluß der heutigen Sitzung: 11¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vicepräsident: Lauck.

Die Sekretäre:
Köhler.
Hoering.
Müller.
Blümmel.

Hundertste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 23. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Ministerialrath Seubert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Gönner, Hauß, Klein Schmid-Baden, v. Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt nachstehenden Einlauf an:

Unterthänigste Bitte des Hauptlehrers Wilh. Hoffmann in Karlsruhe, hochgefälligste Beurtheilung eines Verfahrens des Stadtrathes Mannheim bei Neueintheilung des Riedfeldes daselbst 1897, Nichtbeachtung der Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes, besonders der Novelle von 1996 betreffend.

Die Eingabe wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein:

„Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und Neustadt, die Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens im Großherzogthum Baden betreffend" (Drucksache Nr. 64).

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission Abg. Müller-Welschingen; nach dessen Ausführungen verliest der Vorsitzende nachstehenden inzwischen eingekommenen Antrag:

Antrag.

Das Begehren der Petenten: „die Versicherung des letzten Gebäudefünftels durch die Generalbrandkasse zu übernehmen" der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Im Uebrigen Kommissionsantrag.

Frank, Fischer I, Dr. Heimburger, Opificius, Eder, Herth, Lauck, Hoering, Dieterle, Schüler, Hagist, Blattmann, Kriechle, Dreesbach, Geck, Geiß, Dr. Blankenhorn, Grüninger, A. Schmid, Pfefferle, Kirchenbauer, Birkenmayer, Gießler, Fischer II, Kögler, Weber.

Die allgemeine Diskussion wird nun eröffnet und erhält das Wort: der Vertreter der Antragsteller Abg. Frank, Abgg. Grüninger, Blümmel, Dr. Wilckens,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fischer I, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Abgg. Armbruster, Geck, Muser, Regierungsvertreter Ministerialrath Seubert, Abg. Mampel, Geck, Muser.

Die allgemeine Diskussion wird nun geschlossen und erhält zunächst das Schlußwort der Vertreter der Antragsteller, Abg. Frank, und dann als Berichterstatter der Kommission Abg. Müller-Welschingen.

Es erfolgt nun die Abstimmung und zwar zunächst über den gestellten Antrag der Abgg. Frank u. Gen. Derselbe wird einstimmig angenommen und damit dem Antrage gemäß „die Uebernahme der Versicherung des Gebäudefünftels durch die Generalbrandkasse" der Großh. Regierung empfehlend überwiesen.

Dem Antrage der Kommission gemäß wird das Begehren der Petentin „um Errichtung einer staatlichen obligatorischen Feuerversicherungs-Anstalt für Fahrnisse" im Sinne der gemachten Ausführung der Großh. Regierung bei der Abstimmung einstimmig zur Kenntnißnahme überwiesen.

Zu dem dritten Punkt der Petition „Errichtung einer gesetzlichen Unfallversicherung der Feuerwehren" stellt die Kommission den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen; die Abstimmung ergibt die Annahme mit allen gegen 6 Stimmen.

Die Tagesordnung ist damit erledigt und beraumt der Vorsitzende die nächste Sitzung auf

Montag, 25. Juni,
Nachmittags 4 Uhr,

an mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betr. (Drucksachen Nr. 63 und 63 a).
   Berichterstatter: Abg. Breitner.
3. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   a) die Bitte der Gemeinde Prinzbach, die Erstellung eines eisernen Steges über die Kinzig bei Biberach betr.
      Berichterstatter: Abg. Geppert;
   b) die Bitte der Gemeinde Lindach (Amts Eberbach) um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst.
      Berichterstatter: Abg. Hoering.
4. Berathung der Berichte der Petitionskommission über
   a) die Bitte des Sylvester Knosp in Urloffen um Unterstützung.
      Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
   b) die Bitte der Zahlmeisterswittwe Josefine Gratz in Berlin um Entschädigung.
      Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
   c) die Bitte des Hilfsaufsehers Max Schiffmacher in Bruchsal um etatmäßige Anstellung.
      Berichterstatter: Abg. Werr.

Schluß der Sitzung: 11 3/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vicepräsident: Lauck.

Die Sekretäre:
Hoering.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Hundertunderste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 25. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Geh. Rath Zittel; Ministerialrath Dr. Trefzer, Ministerialrath Seubert und Oberamtmann Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fischer I, Geck, Hauß, Muser, Müller-Welschingen, v. Stockhorn, Uibel und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor; es wird daher sofort in die Tagesordnung eingetreten und zwar in Punkt 2, Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betr. (Drucksache No. 63 und 63a).

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Breitner.

Derselbe stellt nach Erstattung seines Berichtes den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet.

Das Wort erhält Abg. Obkircher; derselbe stellt und begründet folgenden von ihm und den Abgg. Neuwirth, Franz und Kögler unterzeichneten Antrag:

Das hohe Haus wolle an dem Gesetzentwurf, betreffend die Untheilbarkeit der Grundstücke, folgende Aenderungen beschließen:

1. Zu Artikel I und zwar in Artikel 25c des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, ist der erste Absatz zu streichen und der zweite Absatz als einziger Absatz so zu fassen:

   Ist ein gegen das Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft in das Grundbuch eingetragen worden oder die Abschreibung eines Grundstückstheiles und dessen Eintragung als selbständiges Grundstück entgegen der Vorschrift des § 19 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung in der Fassung des Artikels II des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt, so finden . . . . (u. s. w. bis zum Schluß). In Artikel 25a sind die Worte „mit Pfandrechten" zu ersetzen durch die Worte „mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden."

2. Zu Artikel II und zwar in § 19 des Ausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 zur Grund-

buchordnung sind im ersten Absatz die Worte: „nach § 6 der Grundbuchordnung" zu streichen, und ist der zweite Absatz so zu fassen:

Ergibt sich, daß die Theilung eines Grundstücks oder die Abschreibung eines Grundstückstheiles und dessen Eintragung als selbständiges Grundstück dem gesetzlichen Verbote zuwider . . . (u. s. w. bis zum Schluß).

Die Diskussion über diesen Antrag wird eröffnet.

Das Wort erhält der Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Trefzer, Abgg. Wacker, Lauck, Obkircher, Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Zehnter, Berichterstatter Abg. Breitner, Abg. Wacker.

Der Abg. Zehnter bringt folgenden Antrag ein:

Antrag:

Die Vorlage behufs Berichterstattung über die Anträge Obkircher und Genossen an die Kommission zurückzuverweisen.

Zehnter, Breitner, Dr. Wilckens.

Das Haus stimmt dem Antrag zu.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung: Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über a. die Bitte der Gemeinde Prinzbach, die Erstellung eines eisernen Steges über die Kinzig bei Biberach betreffend.

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Geppert; derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Die Bitte der Gemeinde Prinzbach der Gr. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Bei der allgemeinen Berathung nehmen das Wort: Abgg. Dr. Heimburger und Hennig und nach Schluß derselben der Berichterstatter, Abg. Geppert.

Das Haus stimmt dem Antrage der Kommission zu.

Es folgt 3b, die Bitte der Gemeinde Lindach (Amts Eberbach) um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst.

Das Wort erhält, der Berichterstatter, Abg. Hoering; derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Bitte der Gemeinde Lindach der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Bei der allgemeinen Berathung nimmt das Wort der Abg. Schmid-Eberbach. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird angenommen.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung: Berathung der Berichte der Petitionskommission über

a) die Bitte des Sylvester Knosp in Urloffen um Unterstützung.

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Neuwirth; derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Bei der allgemeinen Berathung meldet sich Niemand zum Wort; der Kommissionsantrag wird angenommen.

Hierauf erstattet derselbe Abgeordnete Namens der gleichen Kommission Bericht über Punkt 4b der Tagesordnung: die Bitte der Zahlmeisterswittwe Josefine Gratz in Berlin um Entschädigung, und stellt Namens der Kommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Antrag wird angenommen.

Es folgt endlich 4c der Tagesordnung: die Bitte des Hilfsaufsehers Max Schiffmacher in Bruchsal um etatsmäßige Anstellung.

Das Wort erhält der Abg. Werr; derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Bitte des Hilfsaufsehers Max Schiffmacher in Bruchsal der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident macht dem Hause noch die Mittheilung, daß ihm von dem stellvertretenden Vorsitzenden der für die Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes eingesetzten Kommission, welcher auch die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs „die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend" überwiesen wurde, dem Abg. Pfefferle Namens dieser Kommission folgender Beschluß zur gefälligen Kenntnißnahme unterbreitet worden sei.

Beschluß.

In Erwägung, daß der Gesetzentwurf, „die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend", der zweiten Kammer in einem so späten

Termin der Landtagsberathungen zugekommen ist, daß eine rechtzeitige Verabschiedung dieses eine sorgfältige Prüfung erfordernden Gesetzentwurfs durch die Landstände nicht mehr wahrscheinlich erscheint, sowie im Hinblick darauf, daß sowohl eine gesetzliche Regelung dieser wichtigen Angelegenheit wünschenswerth ist und einer wiederholten Anregung dieses hohen Hauses entspricht, als auch eine Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes gemäß der gegebenen Regierungsbegründung vor der Erstellung der zu dem Vollzug erforderlichen Räumlichkeiten unthunlich ist, stellt die Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle von einer derzeitigen Berathung des Gesetzentwurfs absehen, dagegen sein principielles Einverständniß mit der Tendenz des vorgelegten Gesetzentwurfs aussprechen und die Großh. Regierung ersuchen:

a. dem nächsten Landtag diesen Gesetzentwurf alsbald zur Berathung wieder vorzulegen;

b. in das nächste Budget die nöthigen Mittel einzustellen, damit die zum Vollzug dieses beabsichtigten Erziehungsgesetzes erforderlichen Anstaltsräume möglichst bald erstellt werden können."

Er werde den Antrag drucken, an die Mitglieder des Hauses vertheilen lassen und alsdann den Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen, damit das Haus über die weitere Behandlung desselben beschließen kann.

Schluß der Sitzung: $^1/_2$7 Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Dienstag, 26. Juni,
Vormittags $^1/_2$10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Kassiers Kirchberger um authentische Erklärung der Paragraphen 5 und 28 des Beamtengesetzes.

Berichterstatter: Abg. Hennig.

Zur Beurkundung.

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Köhler. Blümmel.

Hundertundzweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 26. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Ministerialrath Seubert; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frank, Greiff, Hauß, Schmid-Baden, Schüler, v. Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Neue Einläufe sind nicht vorhanden, das Haus tritt deshalb sofort in die Tagesordnung ein:

Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Kassiers Kirchberger um authentische Erklärung der Paragraphen 5 und 28 des Beamtengesetzes.

Berichterstatter: Abg. Hennig.

Der Berichterstatter stellt Namens der Kommission den Antrag:

„über die Petition zur Tagesordnung überzugehen."

In der allgemeinen Berathung ergreifen das Wort: die Abgg. Muser, Obkircher, Zehnter; der letztere Abgeordnete begründet einen von ihm eingebrachten Antrag, der folgenden Wortlaut hat:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, dem nächsten Landtag einen Gesetzesentwurf zur Ergänzung des § 5 des Beamtengesetzes vom 24. Juni 1888 in dem Sinne vorzulegen, daß, wenn ein Beamter ohne Disciplinarverfahren in dienstlichem Interesse auf eine geringere Stelle versetzt wird, ihm dann die Anwartschaft auf diejenigen Bezüge verbleibt, auf welche ihm auf seiner bisherigen Stelle Aussicht eröffnet war."

Karlsruhe, den 26. Juni 1900.

Unterschriften: Zehnter, Gießler, Breitner, Dr. Fieser, Obkircher, Dr. Wilckens.

In der allgemeinen Berathung über den Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen. ergreifen das Wort: Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Fendrich, Dr. Fieser, Muser.

Nachdem Abg. Zehnter auf das Schlußwort zu seinem Antrage verzichtet, spricht Abg. Hennig dasjenige zum Antrage der Kommission. Nach einer

persönlichen Bemerkung des Abg. Muser wird über die Anträge abgestimmt.

Der Kommissionsantrag wird mit allen gegen 10 Stimmen, der Antrag Zehnter u. Gen. einstimmig angenommen.

Hierauf gibt der Präsident einen Antrag der Budgetkommission mit folgendem Wortlaut bekannt:

> Das hohe Haus wolle nachträglich anerkennen, daß als Gesammtaufwand für den Neubau der Universitätsbibliothek in Heidelberg diejenige Summe bewilligt werden wollte, welche in dem s. Zt. vorgelegten Kostenvoranschlag enthalten gewesen ist, d. h. die Summe von 1250000 ℳ nicht, wie auf Grund einer irrthümlichen Annahme beschlossen wurde, von nur 1200000 ℳ.

Der Antrag soll gedruckt, vertheilt und in den nächsten Tagen im Plenum verhandelt werden.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und die Sitzung wird um 12¾ Uhr geschlossen; die nächste wird festgesetzt auf

Mittwoch, 27. Juni,
Vormittags 9 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Untheilbarkeit der Grundstücke betr. (Drucksachen Nr. 63 und 63 a.)

   Berichterstatter: Abg. Breitner.
3. Berathung des Berichts der Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betr. (Drucksachen Nr. 53 und 53 a.)

   Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.
4. Berathung des Antrags der Kommission für den Gesetzentwurf über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder, die geschäftliche Behandlung dieses Gesetzentwurfs betr. (Drucksachen Nr. 62 und 62 a.)

   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Blümmel.
Hoering.
Müller.
Köhler.

Hundertunddritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 27. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk und Minister Dr. Eisenlohr, die Ministerialräthe Seubert und Dr. Böhm und Oberamtmann Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hauß, Muser, von Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Berathung des Gesetzentwurfs, die Untheilbarkeit der Grundstücke betr. Der Gegenstand war nochmals an die Kommission zurückgegeben worden zur Berathung. Diese hat stattgefunden.

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Breitner; derselbe stellt schließlich namens der Kommission als Ergebniß der nochmaligen Berathung den

Antrag:

Die hohe zweite Kammer wolle an dem Gesetzentwurf, betr. die Untheilbarkeit der Grundstücke

1. in dem Artikel 25d nach den Worten „mit Pfandrechten" in Klammer beifügen: (Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden);

2. zu Artikel II in § 19 (des Ausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 zur Grundbuchordnung) im ersten Absatz die Worte „nach § 6 der Grundbuchordnung" streichen und den zweiten Absatz so fassen:

Ergibt sich, daß die Theilung eines Grundstückes oder die Abschreibung eines Grundstückstheiles und dessen Eintragung als selbständiges Grundstück dem gesetzlichen Verbote zuwider . . . (u. s. w. bis zum Schluß).

Der Präsident eröffnet darauf die allgemeine Berathung.

An dieser betheiligen sich: Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Obkircher — dieser zieht auf den obigen Antrag der Kommission hin seinen Antrag (s. 101. Sitz.) zurück — Neuwirth und Breitner.

Darnach wird die allgemeine Berathung geschlossen. der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Das Haus geht über zur Spezialberathung.

Der Präsident ruft auf:

Eingang und Artikel I, Artikel 25a, 25b, 25c, 25d. Artikel II, § 19 Absatz 1 und Absatz 2 — hierzu macht Abg. Obkircher eine Bemerkung — Artikel III, IV, V, VI und VII.

Sämmtliche Artikel werden mit den Anträgen der Kommission dieses Hauses angenommen.

Ebenso hierauf in namentlicher Abstimmung das Gesetz und zwar einstimmig.

Es folgt die Berathung des Berichts (Dr. Weygoldt) über den Gesetzentwurf, betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung.

Dazu erhält der Berichterstatter Dr. Weygoldt das Wort. Nachdem dieser geschlossen, wird die allgemeine Berathung eröffnet.

Daran betheiligen sich: Abg. Dieterle, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Dr. Heimburger, Dr. Wilckens, Dr. Weygoldt, Geiß, nochmals der Minister, die Abgg. Dr. Fieser, Dieterle und Armbruster.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen; der Berichterstatter erhält noch das Schlußwort.

Das Haus schreitet zur Spezialberathung.

Der Präsident ruft auf Artikel I, Artikel II Ziffer 1 bis 14, Artikel III, IV, V, VI und Ueberschriften.

Es werden durchweg die Anträge der Kommission dieses Hauses angenommen, ohne daß jemand das Wort ergreift.

Hierauf wird das Gesetz in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgt der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung: Berathung des Berichts, die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr.

Berichterstatter ist der Abg. Pfefferle; derselbe erhält das Wort. Am Schlusse seines Berichtes stellt er namens der Kommission den Antrag:

> Das hohe Haus wolle von einer derzeitigen Berathung des Gesetzentwurfs absehen, dagegen sein prinzipielles Einverständniß mit der Tendenz des vorgelegten Gesetzentwurfs aussprechen und die Großh. Regierung ersuchen:
>
> a. dem nächsten Landtag diesen Gesetzentwurf alsbald zur Berathung wieder vorzulegen;
>
> b. in das nächste Budget die nöthigen Mittel einzustellen, damit die zum Vollzug dieses beabsichtigten Erziehungsgesetzes erforderlichen Anstaltsräume möglichst bald erstellt werden können.

Es ergreift alsbald Staatsminister Dr. Nokk das Wort.

Darauf erklärt der Präsident die allgemeine Berathung für eröffnet.

Es ergreift jedoch niemand das Wort, weshalb der Präsident alsbald zur Abstimmung schreiten kann.

Dieselbe ergibt einstimmige Annahme des Antrages.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Donnerstag, 28. Juni,
Vormittags 9 Uhr,

an mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs,
   Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend,
   (einschließlich des Gesetzesvorschlags der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen. und der Petition des bad. Lehrervereins), Drucksachen Nro. 37, 19 und 19a.
   Berichterstatter: Ab. Hennig.
3. Berathung des Antrags der Budget-Kommission zu Titel IX der Ausgabe des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, B Außerordentlicher Etat, § 7 „Universitätsbibliothek Heidelberg".
   Berichterstatter: Abg. Dr. Fieser.

Schluß der heutigen Sitzung: 12¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Köhler.
	Hoering.
	Müller.
	Blümmel.

Hundertundvierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 28. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, Direktor des Oberschulraths Geheimerath Dr. Arnsperger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eder, Hauß, Herth, Pflüger, v. Stockhorn, Uibel und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt deshalb sofort in die Tagesordnung ein: Berathung des Berichts der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs:

„Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes betr."

(einschließlich des Gesetzesvorschlages der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. und der Petition des bad. Lehrervereins) Drucksachen Nr. 37, 19 und 19a.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Hennig. Nachdem die allgemeine Berathung eröffnet, ergreifen das Wort die Abgg. Dr. Weygoldt, Dieterle, Staatsminister Dr. Nokk, Abg. Dr. Wilckens, Regierungsvertreter Geh.-Rath Dr. Arnsperger, Abg. Zehnter; derselbe bringt am Schlusse seiner Ausführungen nachstehenden Antrag ein, der von Seite des Präsidenten verlesen wird:

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, in § 38 hinter Absatz 3 als Absatz 4 einzuschalten:

Fehlt es in einer Gemeinde an einer andern Person, welche zur Uebernahme des Organistendienstes tauglich und bereit ist, so kann auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde für so lange als das Bedürfniß besteht, ein der betreffenden Konfession angehöriger Lehrer durch die Oberschulbehörde zur Uebernahme bezw. Weiterführung des Organistendienstes angehalten werden. Eine angemessene Vergütung und die etwaigen weiteren Bedingungen werden nöthigenfalls nach Anhörung der Kirchenbehörde und des Lehrers durch die Oberschulbehörde festgesetzt.

Karlsruhe, den 28. Juni 1900.

Zehnter, Grüninger, Lauck, Mampel, Gießler, Blümmel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident stellt nun auch diesen Antrag in der weiteren Debatte zur Berathung, da derselbe von Seite des Abg. Zehnter als Vertreter der Antragsteller in seinen Ausführungen des Näheren begründet worden ist. Das Wort erhält nun der Abg. Dr. Heimburger, ferner die Abgg. Fendrich, Dr. Fieser, Pfefferle, Muser, Mampel. Die allgemeine Berathung wird nun geschlossen; das Schlußwort erhält zunächst der Vertreter der Antragsteller, Abg. Zehnter und dann der Berichterstatter der Kommission, Abg. Hennig.

Es erfolgt die Spezialberathung.

Der Präsident ruft auf:

Artikel I.

Eingang, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, ohne Debatte angenommen.

Es schließt sich hier die Abstimmung an über den Antrag Zehnter und Gen., der als Absatz 4 eingeschaltet werden soll.

Die Abstimmung ergibt aber die Ablehnung des Antrags mit 29 gegen 20 Stimmen.

Der letzte Absatz des Artikel 1 wird ohne Debatte angenommen.

Artikel II

angenommen.

Mit dieser Annahme wird auch die Petition: „Ergebenste Bitte des Vorstandes des badischen Lehrervereins um Abänderung des § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892", sowie des Gesetzesvorschlags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. für erledigt erklärt.

Bei der nun folgenden namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz mit 32 gegen 17 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit ja folgende Abgeordnete:

Dr. Blankenhorn, Bleß, Burkhard, Dreesbach, Fendrich, Dr. Fieser, Frank, Franz, Geck, Geiß, Gönner, Greiff, Hagist, Dr. Heimburger, Hoering, Hoffmann, Kirchenbauer, Klein, Kögler, Kramer, Müller-Weinheim, Müller-Welschingen, Muser, Neuwirth, Obkircher, Opificius, Pfefferle, Rohrhurst, Schaier, Straub, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens.

Es stimmen mit nein folgende Abgeordnete:

Armbruster, Birkenmayer, Blümmel, Dieterle, Fischer I, Geppert, Gießler, Grüninger, Hennig, Hug, Köhler, Lauck, Mampel, Schmid-Baden, Weber, Werr, Zehnter.

Das hohe Haus tritt nun ein in die Berathung Position 3 der Tagesordnung:

„Berathung des Antrags der Budget-Kommission zu Titel IX der Ausgabe des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, B. Außerordentlicher Etat, § 7, Universitätsbibliothek Heidelberg."

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Fieser, dann Staatsminister Dr. Nokk.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Präsident erklärt den Antrag der Kommission:

„Das hohe Haus wolle nachträglich anerkennen, daß als Gesammtaufwand für den Neubau der Universitätsbibliothek in Heidelberg diejenige Summe bewilligt werden wollte, welche in dem s. Zt. vorgelegten Kostenvoranschlag enthalten gewesen ist, d. h. die Summe von 1 250 000 ℳ, nicht, wie auf Grund einer irrthümlichen Annahme beschlossen wurde, nur von 1 200 000 ℳ,"

für angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist damit erledigt und bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf:

Samstag, 30. Juni 1900,
Vormittags 1/2 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Petitions-Kommission über
   a) die Bitte der Vereine für Homöopathie im Großherzogthum Baden, betreffend die Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten und die Einführung des Dispensirrechts für die in Baden praktizirenden homöopothischen Aerzte, sowie die Zulassung der Letzteren als Kassenärzte bei den staatlichen Betrieben (Drucksache Nr. 65)
      Berichterstatter: Abg. Blümmel.
   b) die Bitte des Verbands der badischen landwirthschaftlichen Kredit- und Konsumvereine, die Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen bei den landwirthschaftlichen Kredit- und Konsumvereinen durch Volksschullehrer betreffend.
      Berichterstatter: Abg. Müller-Weinheim.

c) die Bitte des Alfred Klingele in Säckingen, die Ausnützung der Wasserkräfte des Oberrheins durch elektrische Anlagen betreffend.
Berichterstatter: Abg. Köhler.

d) die Bitte des Kanzleidieners Sophron Allweyer in Offenburg um Unterstützung, Regelung der Gebühren und Versetzung an Großh. Landgericht Konstanz.
Berichterstatter: Abg. Köhler.

Schluß der Sitzung: $1^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Hoering. Blümmel. Köhler. Müller.

Hundertundfünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 30. Juni 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Direktor des Großh. Oberschulraths, Geheimerath Dr. Arnsperger, Ministerialrath Dr. Glockner, Ministerialrath Dr. Böhm und Geh. Oberregierungsrath Becherer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blattmann, Eder, Hauß, Herth, Kriechle, Muser, Pflüger, Schmid-Baden, von Stockhorn, Straub, Nibel und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident bekannt, daß eine mit 700 Unterschriften versehene Petition der Gemeinden Hohenthengen, Jestetten, Lottstetten, Günzgen, Herdern, Stetten, Bergöschingen, Lienheim, Dangstetten, Küßnach, Rheinheim, Reckingen, Kadelberg und Waldshut um Genehmigung zur Erstellung einer Eisenbahn eingekommen ist.

Dieselbe wird der Kommission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen, um einen der Lage des Landtags entsprechenden Antrag an das Haus zu stellen.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar in Punkt 2, Berathung der Berichte der Petitionskommission über

a) die Bitte der Vereine für Homöopathie im Großherzogthum Baden, betreffend die Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten und die Einführung des Dispensirrechts für die in Baden praktizirenden homöopathischen Aerzte, sowie die Zulassung der Letzteren als Kassenärzte bei den staatlichen Betrieben (Druckf. Nr. 65).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Blümmel. Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag, die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Ferner erhält das Wort der Direktor des Großh. Oberschulraths, Geheimerath Dr. Arnsperger und Ministerialrath Dr. Glockner.

Bei der allgemeinen Berathung nimmt das Wort der Abg. Pfefferle und zum Schlusse der Berichterstatter, Abg. Blümmel.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt b, die Bitte des Verbands der badischen landwirthschaftlichen Kredit- und Konsumvereine, die Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen bei den landwirthschaftlichen Kredit- und Konsumvereinen durch Volksschullehrer betr.

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Müller-Weinheim; derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

> Hohe zweite Kammer wolle die Bitte des Verbands badischer Konsum- und Kreditvereine: „Es möge den Volksschullehrern gestattet werden, überall da, wo anderweitige passende Kräfte aus der Mitte der Landwirthschaft heraus nicht zur Verfügung stehen, 1. Vorstands- und 2. Rechnerstellen bei landwirthschaftlichen Genossenschaften jeder Art zu übernehmen", was den ersten Punkt anbelangt, über denselben zur Tagesordnung übergehen, im Uebrigen aber der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Zu diesem Antrag nimmt das Wort der Regierungsvertreter, Ministerialrath Dr. Böhm.

Hierauf wird die allgemeine Berathung eröffnet und erhält das Wort: Abg. Schmid-Eberbach, Hug, Ministerialrath Dr. Böhm und Abg. Hug.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Es folgt Punkt c: die Bitte des Alfred Klingele in Säckingen, die Ausnützung der Wasserkräfte des Oberrheins durch elektrische Anlagen betreffend.

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Köhler. Der von ihm Namens der Kommission gestellte Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, wird von dem Hause einstimmig und ohne Debatte angenommen.

Es folgt endlich Punkt d: die Bitte des Kanzleidieners Sophron Allweyer in Offenburg um Unterstützung, Regelung der Gebühren und Versetzung an Großh. Landgericht Konstanz.

Der Berichterstatter, Abg. Köhler stellt Namens der Kommission den Antrag:

> Hohe zweite Kammer wolle über diese Petition, soweit sie die Unterstützung betrifft, zur Tagesordnung übergehen, dagegen dieselbe, soweit Regelung der Gebühren und Versetzung nach Konstanz erbeten wird, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; das Wort erhalten Abgg. Geck, Dr. Fieser und der Regierungsvertreter Geheimer Oberregierungsrath Becherer.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung: 1/2 12 Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, 2. Juli,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Verfassungs-Kommission über die Anträge (Gesetzentwürfe) der Abgeordneten Wacker und Genossen und der Abgeordneten Dreesbach und Genossen, die Abänderung der Verfassung und der Wahlordnung betreffend, sowie über die von der Großh. Regierung vorgelegte Denkschrift, die Zusammensetzung der Ständeversammlung betr. (Drucksachen Nr. 3, 23, 24, 25 und 3 a).

Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

3. Berathung des Berichts derselben Kommission über den Gesetzentwurf der Abgeordneten Wacker und Genossen, Abänderung der Wahlkreiseintheilung für die zweite Kammer betr. Drucksachen Nr. 59 und 59 a.

Berichterstatter: Abg. Wacker.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Hoering. Köhler. Blümmel.

Hundertundsechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 2. Juli 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Hauß-von Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein.

1. Berathung des Berichts der Verfassungskommission über die Anträge (Gesetzentwürfe) der Abgeordneten Wacker und Genossen und der Abgeordneten Dreesbach und Genossen, die Abänderung der Verfassung und der Wahlordnung betr., sowie über die von der Großh. Regierung vorgelegte Denkschrift, die Zusammensetzung der Ständeversammlung betr. (Drucksachen Nr. 3, 23, 24, 25 und 3 a).

Berichterstatter Abg Dr. Heimburger.

Das Wort ergreift zunächst der Berichterstatter; die Anträge der Kommission lauten:

Das hohe Haus wolle

I. den Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Genossen auf Abänderung der Verfassung in folgender Form (siehe Kommissionsbericht Seite 2) annehmen, womit zugleich der Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen im gleichen Betreff erledigt wäre;

II. folgenden Gesetzentwurf, die Abänderung der Landtags-Wahlordnung betr., (siehe Kommissionsbericht Seite 3) annehmen;

III. eventualiter für den Fall, daß dieser Gesetzentwurf nicht die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren findet, den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Abänderung der Landtagswahlordnung betreffend, in folgender Fassung (siehe Kommissionsbericht Seite 8) annehmen.

In der allgemeinen Berathung sprechen: der Abg. Dr. Wilckens, der eine Erklärung verliest, ferner die Abgg. Muser, Zehnter, Fendrich, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, der ebenfalls eine Erklärung abgibt, folgenden Inhalts:

„Die Großh. Regierung muß sich hinsichtlich der Anträge auf Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung und der Wahlbezirkseintheilung auf die Erklärung beschränken, daß sie diese Entwürfe als eine geeignete Grundlage für eine Einigung der gesetzgebenden Faktoren nicht anzuerkennen vermag. Sie hält nach wie vor an dem auch von der Minderheit der Verfassungskommission prinzipiell angenommenen Grundgedanken ihrer den Ständen unterbreiteten Denkschrift fest, daß bei Einführung des direkten Wahlrechts nicht nur die Kopfzahl der Wähler in Betracht gezogen werden kann.

Die Regierung muß in Erwägung des Umstandes, daß ein Zusammentritt mit der Verfassungskommission bezüglich der erwähnten Anträge und der Denkschrift nicht stattgefunden und sie von den Beschlüssen der Kommission erst vor wenigen Tagen Kenntniß erhalten hat, sich den Kammerverhandlungen gegenüber Zurückhaltung auferlegen. Sie wird aber in ihrem ernsten Bemühen, eine Annäherung der Anschauungen der gesetzgebenden Faktoren auf dem wichtigen Gebiete herbeizuführen, auch ferner beharren, sowie, wenn die Aussicht auf eine Einigung sich nicht ergeben sollte, zu einer Revision der Wahlbezirkseintheilung schreiten",

ferner die Abgg. Dreesbach, Wacker, Mampel, Dr. Fieser, Dr. Wilckens, Fendrich.

Die Sitzung wird hierauf um 1 Uhr abgebrochen.

Während der Sitzung sind eingelaufen und werden vom Präsidenten bekannt gegeben:

Zwei Schreiben der Ersten Kammer, worin mitgeheilt wird, daß dieselbe den Gesetz-Entwurf über die Vermögenssteuer mit einigen Aenderungen, denjenigen über die Einkommenssteuer unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen habe.

Die von der Ersten Kammer im Vermögenssteuergesetzentwurf gemachten Aenderungen gehen zur Berathung an die Kommission für die Steuerreform.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf heute

Nachmittag 4 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Debatte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Hoering. Köhler. Müller.

Hundertundsiebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 2. Juli 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister Dr. Eisenlohr und Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hauß, v. Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4½ Uhr.

Fortsetzung der Berathung der heutigen Vormittags-Sitzung (Bericht Dr. Heimburger).

Die allgemeine Berathung hierüber wurde heute morgen geschlossen. Der Berichterstatter Dr. Heimburger erhält nunmehr das Schlußwort.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch das Wort der Abg. Muser.

Das Haus geht über zur Spezialberathung. Der Präsident ruft auf Art. I §§ 33 u. folg. – 39, Art. II, ohne daß jemand das Wort ergreift.

In namentlicher Abstimmung wird dann der Gesetzesvorschlag, der einer Zweidrittels-Mehrheit bedarf, da er die Verfassung abändern will, abgelehnt, da für denselben nur 38 Abgeordnete stimmen, gegen denselben 22. Die verfassungsmäßige Mehrheit wäre bei 60 anwesenden Abgeordneten 40; die Zahl ist nicht erreicht.

Es stimmten folgende Abgeordnete mit ja:
Armbruster, Birkenmayer, Blattmann, Bleß, Blümmel, Breitner, Burkhard, Dieterle, Dreesbach, Eder, Fendrich, Fischer I, Fischer II, Geck, Geiß, Geppert, Gießler, Grüninger, Hagist, Dr. Heimburger, Hennig, Herth, Hoffmann, Hug, Köhler, Kramer, Lauck, Mampel, Muser, Opificius, Pflüger, Schaier, Schmid-Baden, Schüler, Wacker, Weber, Werr, Zehnter.

Es stimmten folgende Abgeordnete mit nein:
Dr. Blankenhorn, Dr. Fieser, Frank, Franz, Gönner, Greiff, Hoering, Kirchenbauer, Klein, Kögler, Kriechle, Müller-Weinheim, Müller-Welschingen, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmid-Eberbach, Straub, Dr. Weygold, Dr. Wilckens, Wittum.

Damit ist auch der Antrag II der Kommission, betr. Abänderung der Landtagswahlordnung, gefallen.

Der Präsident ist der Ansicht, daß auch der Eventualantrag betreffend den Gesetzesvorschlag der

Abg. Dreesbach und Genossen (S. 8 des Berichts) erledigt sei.

Ueber diese Frage entwickelt sich eine Diskussion, an der sich außer dem Präsidenten die Abgg. Dr. Heimburger, Wacker, Fendrich, Dr. Fieser, Dreesbach, Dr. Heimburger und Wacker betheiligen.

Die Redner treten der Ansicht des Präsidenten bei und die Sache wird demgemäß für erledigt erklärt.

Schließlich wird der von der Kommission bezüglich der Denkschrift der Großh. Regierung gestellte Antrag (S. 15 des Berichts) von der Majorität des Hauses angenommen.

Die Mitglieder der nationalliberalen Fraktion und der Abg. Kirchenbauer enthalten sich hierbei der Abstimmung.

Das Haus geht über zum weiteren Theil der Tagesordnung, betr. den Gesetzentwurf der Abgg. Wacker u. Gen. über die Abänderung der Wahlkreiseintheilung für die zweite Kammer.

Das Wort hiezu erhält der Berichterstatter Wacker. Nachdem dieser geschlossen, wird die allgemeine Berathung eröffnet.

Hieran betheiligen sich: Abg. Obkircher, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Dr. Heimburger, Dreesbach und Mampel.

Darnach wird die allgemeine Berathung geschlossen und erhält noch das Schlußwort der Berichterstatter.

Das Haus schreitet zur Spezialberathung.

Der Präsident ruft auf nach dem Gesetzesvorschlag vom 25. Mai die §§ 1 bis 5 und Anlage III des Berichts.

Die namentliche Abstimmung über den Gesetzesvorschlag ergibt 34 Ja, 19 Nein bei 53 anwesenden Mitgliedern.

Es stimmten folgende Abgeordnete mit Ja:

Armbruster, Blattmann, Bleß, Blümmel, Burkhard, Dieterle, Dreesbach, Eder, Fendrich, Fischer II, Geck, Geiß, Geppert, Gießler, Grüninger, Hagist, Dr. Heimburger, Hennig, Herth, Hoffmann, Hug, Köhler, Kramer, Mampel, Muser, Opificius, Pflüger, Schaier, Schmid-Baden, Schüler, Wacker, Weber, Werr, Zehnter.

Es stimmten folgende Abgeordnete mit Nein:

Dr. Fieser, Franz, Gönner, Greiff, Hoering, Kirchenbauer, Klein, Kögler, Müller-Weinheim, Müller-Welschingen, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmid-Eberbach, Straub, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Wittum.

Darnach hat der Gesetzesvorschlag die erforderliche $^2/_3$ Majorität nicht erhalten und ist somit abgelehnt.

Auf eine Abstimmung über den zweiten Gesetzesvorschlag (S. 35 des Berichts u. Anl. V) wird auf Antrag des Berichterstatters mit dem Einverständniß des Hauses verzichtet. Dies geschieht, nachdem der Abg. Wacker, der Präsident, sowie die Abgg. Dr. Fieser, Fischer, Wacker und Dr. Wilckens und nochmals Abg. Dr. Fieser zur Geschäftsordnung gesprochen haben.

Das Haus schreitet zum 3. Vorschlag, Antrag S. 47 u. Beilage VI.

Der Präsident ruft auf die §§ 1 bis 5 u. Anl. VI.

Hiezu erbittet zunächst der Abg. Klein das Wort.

An der so eröffneten Diskussion betheiligen sich: der Berichterstatter Abg. Wacker, Abgg. Klein, Wacker, Dr. Fieser, Müller-Weinheim und Pfefferle.

Darnach wird die Diskussion hierüber geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Bezüglich der Abstimmung, die nunmehr folgen soll, machen der Präsident und Abg. Dr. Fieser geschäftsordnungsmäßige Bemerkungen.

Die Abstimmung ergibt 34 Ja und 20 Nein.

Folgende Abgeordnete stimmen mit Ja:

Armbruster, Blattmann, Bleß, Blümmel, Burkhard, Dieterle, Dreesbach, Eder, Fendrich, Fischer II. Geck, Geiß, Geppert, Gießler, Grüninger, Hagist, Dr. Heimburger, Hennig, Herth, Hoffmann, Hug, Köhler, Kramer, Mampel, Muser, Opificius, Pflüger, Schaier, Schmid-Baden, Schüler, Wacker, Weber, Werr, Zehnter.

Folgende Abgeordnete stimmten mit Nein:

Dr. Fieser, Franz, Gönner, Greiff, Hoering, Kirchenbauer, Klein, Kögler, Kriechle, Müller-Weinheim, Müller-Welschingen, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmid-Eberbach, Straub, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Wittum.

Es erhebt sich infolge der Ausführungen Obkirchers die Frage, ob dieser Gesetzesvorschlag eine Aenderung der Verfassung involvire.

Der Präsident eröffnet über diese Frage die Debatte.

Daran betheiligen sich: der Abg. Zehnter, Minister Dr. Eisenlohr, die Abgg. Dr. Fieser, Wacker,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Obkircher, Wacker, Obkircher und in der Form einer Bemerkung zur Geschäftsordnung der Präsident und der Abg. Dr. Heimburger.

Nachdem diese Diskussion geschlossen, läßt der Präsident darüber abstimmen, ob geschäftsordnungsmäßig der Gesetzesvorschlag als ein sog. Verfassungsgesetz behandelt werden solle oder nicht als Verfassungsgesetz.

Die Majorität des Hauses (29 gegen 19) will den Gesetzesvorschlag nicht als Verfassungs-Gesetz, bezw. Verfassungsänderung behandelt wissen.

Darnach soll der Gesetzesvorschlag als in diesem Hause angenommen gelten und an die hohe erste Kammer hinüber gegeben werden

Der Präsident theilt noch eine Zuschrift der hohen Ersten Kammer mit, wonach der Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren bei Veranlagung zu den direkten Steuern (Veranlagungsgesetz) dort berathen und mit Abänderungen angenommen worden ist.

Der Gesetzentwurf mit diesen Abänderungsanträgen wird alsbald der Steuerkommission zur nochmaligen Berathung übergeben.

Darauf bestimmt der Präsident die nächste Sitzung auf

Dienstag, 3. Juli,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Steuerkommission über den Gesetzentwurf, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend.
   Berichterstatter: Abg. Zehnter.
3. Berathung des Berichts derselben Kommission über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz).
   Berichterstatter Abg. Hug.
4. Berathung der Berichte der Petitionskommission über
   a) die Bitte der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im badischen Baugewerbe (Drucksachen Nr. 66.)
      Berichterstatter: Abg. Fendrich;
   b) die Bitte des Badischen Gastwirtheverbandes um Aufhebung der Transferirungstaxe (Drucksache Nr. 68),
      Berichterstatter: Abg. Kramer;
   c) zwei Petitionen der vereinigten Flaschenbierhändler Freiburgs, die Ertheilung der Konzession zum Betriebe eines Flaschenbiergeschäftes betreffend, ferner die Petition des Pforzheimer Wirthevereins gleichen Betreffs sowie über die Petition des badischen Gastwirthverbands um Maßnahmen gegen den immer mehr überhand nehmenden Flaschenbierhandel (Drucksache Nr. 67),
      Berichterstatter: Abg. Hoffmann.

Der Präsident schließt die heutige Sitzung um 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Hoering
Müller.
Blümmel.

Hundertundachte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 3. Juli 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Steuerdirektor Geh.-Rath Glockner, Ministerialdirektor Geh.-Rath Heil, Oberamtmann Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Hauß, Muser, Rohrhurst, v. Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor; das hohe Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

Position 2. Berathung des Berichts der Steuerkommission über den Gesetzentwurf „die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer," hier die von der Ersten Kammer beantragten Abänderungen betreffend.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Zehnter; am Schlusse seiner Ausführungen stellt derselbe im Namen der Kommission folgenden Antrag:

Antrag der Kommission

zu dem Gesetzentwurf, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend:

Die Kommission beantragt:

„Die zweite Kammer wolle zu den von der Ersten Kammer zu der Ueberschrift und zu den §§ 1, 5, Abs. 1, 3, §§ 11, 14, 19 und 24 Abs. 1, 2 des Entwurfs beschlossenen Aenderungen ihre Zustimmung ertheilen."

Der Präsident eröffnet die allgemeine Berathung; es meldet sich Niemand zum Wort, und erfolgt nun die Spezialberathung; der Präsident ruft nun die einzelnen durch die Erste Kammer abgeänderten §§ auf; dieselben werden ohne Debatte angenommen.

Die nun erfolgende namentliche Abstimmung ergibt einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit den durch die hohe Erste Kammer beantragten Abänderungen.

Position 3. „Berathung des Berichts der Steuerkommission über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betr. (Veranlagungsgesetz)," ebenfalls die von der Ersten Kammer beantragten Abänderungen betreffend.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Hug, der am Schlusse seiner Ausführungen im Namen der Kommission folgenden Antrag stellt:

Antrag.

Die Steuerkommission beantragt:

Die von der hohen Ersten Kammer in ihrer Sitzung vom 2. Juli d. J. zum Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betr., beschlossenen Aenderungen zu § 2, 3, 4 und 29 (jetzt 30) zu genehmigen.

Sollte § 29 (jetzt 30) in der von der Ersten Kammer genehmigten Fassung abgelehnt werden, so wird die Wiederherstellung der von der Zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 20. Juni ds. Js. beschlossenen Fassung beantragt.

Die allgemeine Berathung wird nun eröffnet und ergreifen das Wort die Abgg. Dreesbach, Dr. Fieser, und nachdem die allgemeine Diskussion geschlossen, erhält der Berichterstatter der Kommission das Schlußwort.

Bei der nun folgenden Specialberathung ruft der Präsident auf die §§ 2, 3 und 4. Dieselben werden in der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung angenommen. Gegen § 30 hat sich in der von der Ersten Kammer beantragten Fassung Widerspruch erhoben und ergibt die Abstimmung, daß derselbe in der Fassung der Ersten Kammer mit allen gegen zehn Stimmen abgelehnt wird.

Dagegen wird die Wiederherstellung des § 30 in der von der Zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 20. Juni d. J. beschlossenen Fassung bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Die nun folgende namentliche Abstimmung ergibt einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

Es folgt nun Punkt 4 der Tagesordnung:

Berathung der Berichte der Petitionskommission:

a) Die Bitte der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im badischen Baugewerbe, Drucksache Nr. 66.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Fendrich.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion erhalten das Wort: die Abgg. Bleß, Kirchenbauer, Dreesbach, Dr. Wilckens, Fendrich, Kirchenbauer; während dessen Rede übernimmt der erste Vizepräsident Lauck den Vorsitz; ferner sprechen: Regierungsvertreter Oberamtmann Dr. Nieser, Abgg. Schaier, Gießler, Geh. Rath Heil. Die allgemeine Diskussion wird nun geschlossen, und erhält der Berichterstatter der Kommission das Schlußwort.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wird der Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle in dem unter Tit. V des Berichts genau präzisirten Sinne die Petition der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im Baugewerbe der Großh. Regierung empfehlend überweisen"

mit allen gegen eine Stimme angenommen.

b) Die Bitte des badischen Gastwirtheverbandes um Aufhebung der Transferirungstaxe.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Kramer, und nach Eröffnung der allgemeinen Berathung der Abg. Geiß. Die allgemeine Diskussion wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Ein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme hat sich nicht erhoben; der Vorsitzende erklärt denselben für angenommen.

c) Zwei Petitionen der vereinigten Flaschenbierhändler Freiburgs, die Ertheilung der Konzession zum Betriebe eines Flaschenbiergeschäfts betr.; ferner die Petition des Pforzheimer Wirthevereins gleichen Betreffs, sowie über die Petition des badischen Gastwirtheverbandes um Maßnahmen gegen den immer mehr überhandnehmenden Flaschenbierhandel.

Das Wort erhält der Berichterstatter der Kommission, Abg. Hoffmann und nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion der Abg. Opificius und der Regierungsvertreter Oberamtmann Dr. Nieser.

Die allgemeine Berathung wird dann geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Ein Widerspruch gegen die Anträge der Kommission hat sich nicht erhoben und wird deßhalb der Gesammtantrag (siehe Bericht Seite 7) für angenommen erklärt.

Präsident Gönner übernimmt wieder den Vorsitz.

Der Präsident theilt ferner mit die Anzeige der hohen Ersten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfes: „die Abänderung des Berggesetzes betr."; ferner des Gesetzentwurfes: „die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betr.", sowie die einstimmige Ablehnung von Seiten der Ersten Kammer des Gesetzentwurfes „die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden betr."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner werden der Zweiten Kammer von der Ersten Kammer übermittelt die Gesetzentwürfe mit den von der Ersten Kammer vorgenommenen Aenderungen über:

1. Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung;
2. die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen;
3. die Untheilbarkeit der Grundstücke.

Diese Gesetzentwürfe werden an die entsprechenden Kommissionen verwiesen zum Zwecke der Berichterstattung in der nächsten Sitzung.

Von den Vorsitzenden der Kommission für Straßen- und Eisenbahnen und der Petitions-Kommission wurden dem Präsidenten nachstehende Eingaben als zur Verhandlung im Plenum nicht geeignet angezeigt:

1. Eine Eingabe der Gemeinde Hohenthengen und einer Anzahl weiterer Gemeinden um Erstellung einer Eisenbahn von Waldshut mit dem Anschluß in Hüntwangen. Dieselbe wurde zu spät eingereicht und konnte deßhalb nicht mehr in Behandlung genommen werden.
2. Bitte der Wittwe Münch in Schwetzingen.
3. Bitte des Emil Roth in Konstanz.
4. Bitte des Bauunternehmers Rößger in Stuttgart.

Die Eingaben 2 und 3 wurden von Seiten der Petitionskommission mit Bezug auf § 61 als zur Behandlung ungeeignet bezeichnet.

Die Eingabe 4 von Seiten der Straßen- und Eisenbahnkommission ebenfalls mit Bezug auf § 61.

Der Präsident schlägt vor, die Anträge der betr. Kommissionen anzunehmen und die Behandlung der Petitionen im Plenum abzulehnen; es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch.

Der Präsident theilt ferner mit, daß die Budgetkommission vorschlägt, den Antrag der Abgg. Muser und Genossen, betreffend „die gesetzliche Festlegung der für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden Grundsätze und der für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstsätze," im Plenum nicht mehr zur Verhandlung zu bringen. Die Antragsteller selbst haben sich damit einverstanden erklärt.

Der hierauf bezügliche Bericht ist von dem Abg. Uibel erstattet.

Ein Einwand gegen diesen Antrag der Budgetkommission erhebt sich nicht, derselbe wird somit für angenommen erklärt.

Der Präsident schließt nun die Sitzung und bestimmt die nächste Sitzung auf

Mittwoch, 4. Juli,
Vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betr.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.
3. Berathung des Berichts der Kommision für den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betr.
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.
4. Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betr.
   Berichterstatter: Abg. Breitner.
5. Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Petition des Süddeutschen Eisenbahnreformvereins Karlsruhe, die Ermäßigung der Personentarife der badischen Staatseisenbahnen betreffend.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.
6. Berathung der Berichte der Petitionskommission über
   a) die Bitte des Vorstands des Badischen Lehrervereins um Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten u. A.
      Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
   b) die Bitte des Kaminfegergehilfen Valentin Holfelder in Wiesloch um Anrechnung seiner im Staatsdienst zugebrachten Dienstzeit als Berufsdienstzeit,
      Berichterstatter: Abg. Mampel;
   c) die Bitte des Landwirths Eduard Schellhammer in Möhringen, Amts Engen, um Gewährung einer Unfallrente,
      Berichterstatter: Abg. Herth;
   d) die Bitte der Hilfsaufseher im Zolldienst in Mannheim um etatmäßige Anstellung,
      Berichterstatter: Abg. Obkircher.

7. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

die Bitte des „Komites" in Elchesheim um Verbesserung der Zufahrtsstraße zur Rheinfähre Au—Lauterburg und Herabsetzung der Fährgebühren.

Berichterstatter: Abg. Weber.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Hoering.
	Müller.
Der I. Vicepräsident:	Blümmel.
Lauck.	Köhler.

Hundertundneunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 4. Juli 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, später Staatsminister Dr. Nokk, Generaldirektor Staatsrath Eisenlohr, der Direktor des Großh. Oberschulraths, Geh.-Rath Dr. Arnsperger, Geh. Oberregierungsrath Becherer, Ministerialrath Weingärtner, Ministerialrath Dr. Nicolai, Oberamtmann Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hauß, von Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten und zwar in Punkt 2, Berathung des Berichts der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend.

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Dr. Heimburger.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag,

den Gesetzentwurf, die Abänderung der Städteordnung betreffend, in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen.

Hiezu nimmt das Wort Minister Dr. Eisenlohr.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet; es meldet sich Niemand zum Wort; das Gesetz wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 3, Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Obkircher.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle vorliegenden

Gesetzentwurf mit den von der hohen ersten Kammer vorgenommenen Aenderungen annehmen.

Derselbe wird ohne Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 4, Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend.

Der Berichterstatter, Abg. Breitner beantragt Namens der Kommission, diesen Gesetzentwurf mit den von der ersten Kammer vorgenommenen Aenderungen anzunehmen.

Das Haus stimmt diesem Antrag ohne Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig zu.

Es folgt Punkt 5, Berathung des Berichts der Budget-Kommission über die Petition des süddeutschen Eisenbahnreformvereins Karlsruhe, die Ermäßigung der Personentarife der badischen Staatseisenbahnen betreffend.

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Dr. Wilckens.

Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle die am 7. Mai d. Js. eingekommene Eingabe des süddeutschen Eisenbahnreformvereins Karlsruhe durch die Kammerverhandlungen über das Eisenbahnbetriebs-Budget für 1900/1901, sowie durch die an die Budget-Kommission gerichtete Zuschrift des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. Juni d. Js. für erledigt erklären.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet.

Das Wort erhält: Abg. Geck, Dr. Heimburger, Generaldirektor Eisenlohr und zum Schluß der Berichterstatter, Abg. Dr. Wilckens.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 6, Berathung der Berichte der Petitions-Kommission über

a. die Bitte des Vorstands des Badischen Lehrervereins um Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten u. A.

Der Berichterstatter Abg. Rohrhurst stellt namens der Kommission folgende Anträge:

Hohe zweite Kammer wolle:

1. die Bitte des Vorstandes des Badischen Lehrervereines um Aufnahme der Hauptlehrer in den Gehaltstarif der Beamten Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß bei der auf das Jahr 1904 angekündigten Revision des Gehaltstarifs die Hauptlehrer an geeigneter Stelle desselben eingereiht werden;

2. die Bitte um Aufhebung der Uebergangsbestimmungen zum Gesetz vom 13. Mai 1892 Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch den

a) Hauptlehrer in diejenigen Bezüge eintreten, die sie nach ihrem Dienstalter und der in den Gesetzen vom 13. Mai 1892 und 17. September 1898 aufgestellten Gehaltsskala zu beanspruchen haben;

b) die Aktivitätsbezüge der Hauptlehrer eine angemessene Erhöhung erfahren;

3. die Bitte um Aufbesserung der Bezüge der unständigen Lehrer Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen;

4. über die Bitte um Aenderung der Stellenbesetzung zur Tagesordnung übergehen;

5. die Bitte um Gewährung von Umzugskosten Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß diese Gewährung dann einzutreten habe, wenn die Versetzung ohne Verschulden des Lehrers nach einem mehr als fünfjährigen Verbleiben auf derselben Stelle erfolgt.

Die allemeine Berathung wird eröffnet. Das Wort nimmt Staatsminister Dr. Nokk, Abgg. Dr. Weygoldt, Dr. Heimburger, Geck, Mampel, Wacker.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Bei der hierauf mit Zustimmung des Hauses in einem Gang vorgenommenen Abstimmung wurden sämmtliche Anträge einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt b, die Bitte des Kaminfegergehilfen Valentin Holfelder in Wiesloch um Anrechnung seiner im Staatsdienst zugebrachten Dienstzeit als Berufsdienstzeit.

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Mampel, derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle über die Petition des Kaminfegergehilfen Valentin Holfelder von Wiesloch um Anrechnung seiner im Staatsdienst zugebrachten Dienstzeit zur Tagesordnung übergehen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Wort nimmt: Abg. Greiff, Regierungsvertreter Oberamtmann Dr. Nieser, Abg. Eder und zum Schlusse der Berichterstatter, Abg. Mampel.

Der Kommissionsantrag wird mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Es folgt Punkt c, die Bitte des Landwirths Eduard Schellhammer in Möhringen, Amts Engen, um Gewährung einer Unfallrente.

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Herth. Der von ihm gestellte Antrag:

> Hohe zweite Kammer wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird ohne Debatte und einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt d; die Bitte der Hilfsaufseher im Zolldienst in Mannheim um etatmäßige Anstellung.

Das Wort erhält der Berichterstatter, Abg. Obkircher. Derselbe stellt Namens der Kommission den Antrag:

> Das hohe Haus wolle die Petition der Großh. Regierung theils zur Kenntnißnahme, theils empfehlend überweisen.

Die allgemeine Berathung wird eröffnet.

Das Wort nimmt: Abg. Wilckens, Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Nicolai, Abg. Wilckens und zum Schlusse der Berichterstatter, Abg. Obkircher.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Sodann schlägt der Präsident vor, die Sitzung wegen der vorgeschrittenen Zeit abzubrechen und den letzten Punkt der Tagesordnung auf die neue Tagesordnung zu setzen. Das Haus stimmt dem Antrage zu.

Schluß der Sitzung $1^1/_4$ Uhr.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag, 5. Juli,
Vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte des „Komite's" in Elchesheim um Verbesserung der Zufahrtsstraße zur Rheinfähre An Lauterburg und Herabsetzung der Fährgebühren.
   Berichterstatter: Abg. Weber.
3. Berathung des Berichts der Geschäftsordnungskommission über die ihr zur Prüfung zugewiesene Frage, ob und welche Vollzugsbestimmungen zu dem § 41 der Verfassung, soweit es sich um das Verfahren bei Erhebungen über beanstandete Wahlen handelt, zu erlassen sind. (Drucksache Nr. 69).
   Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.
4. Berathung des Berichts derselben Kommission über das Verzeichniß der von der zweiten Kammer während des Landtages 1897/99 zu Protokoll niedergelegten, den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührenden Resolutionen und Wünsche. (Drucksache Nro. 22).
   Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.
5. Berathung des Berichts derselben Kommission über die Aufsuchung provisorischer Gesetze.
   Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.
6. Berathung des Berichts derselben Kommission über die Prüfung der Rechnung über den Aufwand des Landtags 1897/99.
   Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.
7. Wahl des ständischen Ausschusses.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Hoering.
Blümmel.
Köhler.

Hundertundzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 5. Juli 1900.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Geheimerath Heil, Ministerialrath Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Muser, v. Stockhorn und Uibel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner und des I. Vicepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Mittheilung des Präsidiums der Ersten Kammer vom 4. Juli 1900, wornach die letztere von weiterer Behandlung der von der zweiten Kammer gefaßten Resolution zur Petition des Kassiers Kirchberger wegen authentischer Erklärung der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes angesichts des nahen Landtagsschlusses abzusehen beschlossen hat.
2. Mittheilung des Präsidiums der Ersten Kammer vom 4. Juli 1900, wornach die letztere von weiterer Behandlung des Gesetzentwurfs, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betr., angesichts des bevorstehenden Landtagsschlusses abzusehen beschlossen hat.
3. Mittheilung des Präsidiums der Ersten Kammer vom 4. Juli 1900, wonach dieselbe den Gesetzentwurf, den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn) betreffend, unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen hat.
4. Mittheilung des Präsidiums der Ersten Kammer vom 4. Juli 1900, wonach dieselbe den Antrag der Abgg. Heimburger und Genossen, die Regelung des Diätenwesens im Gesetzgebungswege betr., berathen hat und dem in der 24. Sitzung der zweiten Kammer gefaßten Beschluß beigetreten ist.
5. Mittheilung des Präsidiums der Ersten Kammer vom 4. Juli 1900, wonach dieselbe von dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1900 und 1901 den Antrag der Budgetkommission zu

Ausgabe Titel IX B § 7 (Universitätsbibliothek Heidelberg) gleichfalls berathen und einstimmig angenommen hat.

6. Mittheilung des Präsidiums der Ersten Kammer vom 5 Juli 1900, wonach dieselbe den Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Genossen, Abänderung der Wahlkreiseintheilung für die zweite Kammer betr., einstimmig abgelehnt hat.
7. Mittheilung des Präsidiums der Ersten Kammer vom 5. Juli 1900, wonach dieselbe den Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betr. (Veranlagungsgesetz) nochmals berathen und in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen hat.
8. Mittheilung des Herrn Ministers des Innern vom 3. Juli 1900 über den Stand des Projekts eines Bewässerungs- und Gewerbekanals in der Rheinebene von Hüningen bis zum Kaiserstuhl (Oberrhein-Kanal).

Zu vorstehender Mittheilung sprechen die Abgg. Dr. Blankenhorn, Fischer und Minister Dr. Eisenlohr.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

Auf Wunsch des Ministers Dr. Eisenlohr wird die Reihenfolge in der Tagesordnung abgeändert, so daß die Berathungsgegenstände in folgender Ordnung zur Behandlung kommen:

1. Berathung des Berichts der Geschäftsordnungskommission über die ihr zur Prüfung zugewiesene Frage, ob und welche Vollzugsbestimmungen zu dem § 41 der Verfassung, soweit es sich um das Verfahren bei Erhebungen über beanstandete Wahlen handelt, zu erlassen sind (Drucksache Nr. 69).

Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.

Die Kommission unterbreitet der Kammer folgende Erklärung: (Siehe Bericht S. 9).

Es ergreifen nach dem Berichterstatter das Wort: der Abg. Dr. Fieser, Minister Dr. Eisenlohr, zum Schluß wieder der Berichterstatter.

Die Erklärung der Kommission wird gutgeheißen.

2. Berathung des Berichts derselben Kommission über das Verzeichniß der von der zweiten Kammer während des Landtags 1897/99 zu Protokoll niedergelegten, den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührenden Resolutionen und Wünsche. (Drucksache Nr. 22).

Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.

Der Antrag der Kommission geht dahin, folgende Erklärung zu billigen:

„daß sie keinen Anlaß hat, bezügl. der Nachweisung über die Art der Erledigung der von der zweiten Kammer zu Protokoll erklärten Wünsche und Resolutionen vom Landtage 1897 bis 1899 einen Antrag zu stellen."

In der allgemeinen Berathung spricht Niemand; in der Spezialberathung werden die O.-Z. 1 bis incl. 7 ohne Debatte angenommen; zu O.-Z. 8 sprechen die Abgg. Pfefferle, Breitner, Eder, Dr. Heimburger, Schüler, Geh. Rath Heil, die Abgg. Hauß, Weber und zum Schluß der Berichterstatter.

Der Antrag wird hierauf einstimmig angenommen.

3. Berathung des Berichts derselben Kommission über die Aufsuchung provisorischer Gesetze.

Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.

Der Berichterstatter gibt im Namen der Kommission die Erklärung ab, daß dieselbe in Betreff der Aufsuchung provisorischer Gesetze bezw. in Betreff der ergangenen Regierungsverordnungen aus der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899 einen Grund zur Beanstandung nicht gefunden hat.

Es sprechen der Abg. Oblircher und noch einmal der Berichterstatter; das Haus tritt sodann der Erklärung der Kommission einstimmig bei.

4. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte des Komite's in Elchesheim um Verbesserung der Zufahrtsstraße zur Reinfähre Au—Lauterburg und Herabsetzung der Fährgebühren.

Berichterstatter: Abg. Weber.

Erster Vizepräsident Lauck übernimmt den Vorsitz.

Antrag der Kommission: Zur Kenntnißnahme.

Das Wort ergreifen: Abg. Wacker, Geh. Rath Heil, Abg. Wacker und zum Schlußwort nochmals der Berichterstatter.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

5. Berathung des Berichts der Geschäftsordnungskommission über die Prüfung der Rechnung über den Aufwand des Landtags 1897/99.

Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.

Anträge der Kommission:

1. Hohe zweite Kammer wolle die Rechnung über den Aufwand für den Landtag 1897 bis 1899 für unbeanstandet erklären;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. in abgekürzter Form hierüber berathen.

Bei Eintritt in diesen Berathungsgegenstand übernimmt Präsident Gönner wieder den Vorsitz.

Die Anträge der Kommission werden in der Reihenfolge 2, 1 ohne Debatte einstimmig angenommen.

6. Wahl des ständischen Ausschusses:

Auf Vorschlag des Abg. Dr. Wilckens werden unter Zustimmung des Hauses in den ständischen Ausschuß per Akklamation einstimmig gewählt die Abgeordneten:

Gönner, Dr. Fieser, Dr. Wilckens, Gießler, Lauck, Dreesbach.

7. Der Präsident macht dem Hause die Mittheilung, daß die Petition des Friedr. Mackemull in Mörsch nicht verhandelt werden konnte (Auf Antrag der Petitionskommission).

8. Der Präsident gibt eine Geschäftsübersicht über die zu Ende gehende Tagung der zweiten Kammer.

Hierauf widmet der Abgeordnete Wacker dem Präsidenten Gönner Worte ehrender Anerkennung für dessen Geschäftsführung; Abg. Dr. Fieser gedenkt der beiden Vicepräsidenten und der Sekretäre; Präsident Gönner dankt im Namen des gesammten Kammervorstandes.

9. Der Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, verliest zwei Allerhöchste Kundgebungen Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs folgenden Inhalts:

„Wir haben beschlossen, die Versammlung Unserer Stände zu vertagen. Wir beauftragen den Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Nokk, die erste Kammer, und den Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, die zweite Kammer hiervon in Kenntniß zu setzen und die Vertagung in Unserem Namen auszusprechen.

Gegeben Schloß Baden, den 28. Juni 1900.

Friedrich.

Nokk.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königl. Hoheit Höchsten Befehl:

Heintze."

„In Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse laden wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein,

am Tage der Landtagsvertagung

in den Räumen der Ersten Kammer in Karlsruhe zusammenzutreten und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1899 vorzunehmen.

Gegeben Schloß Baden, den 28. Juni 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königl. Hoheit Höchsten Befehl:

Heintze."

Alsdann spricht der Minister die Vertagung aus. Hierauf wünscht der Präsident den Abgeordneten ein herzliches Lebewohl und schließt die letzte Sitzung um $^1/_2$12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Blümmel. Hoering. Müller. Köhler.

Der I. Vicepräsident: Lauck.

Anmerkung. Ein Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer vom 5. Juli 1900, wonach dieselbe der Resolution der zweiten Kammer wegen Abänderung des Gehaltstarifs im Sinne einer besseren Gestaltung der Gehaltsverhältnisse der Vermessungsbeamten beigetreten ist, ist eingelaufen am 7. Juli 1900.

Durch unmittelbare Allerhöchste Entschließung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs vom 16 Juli 1900 wurde der Landtag für 1899/1900 geschlossen (Siehe Staatsanzeiger 1900 Nr. XXII.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 44172 8 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1899/1900
Beil. B W 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1899/1900, Beil. 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

453

Nachweisung

der

in den Jahren **1897** und **1898**

eingegangenen Staats-Gelder

und

deren Verwendung

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

über

diese Nachweisung.

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1899.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden. II. Kammer 1899/1900. Beil. I.]

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ZLB 1000, 1899/1900 Bd. I LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß

zum ersten Beilagenheft.

Seite

A. Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Rechnungsnachweisungen für 1897 und 1898 1

B. Rechnungsnachweisungen:

I. Abtheilung. I.

1. Hauptstaatsrechnung für 1897 3
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1897 20
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1897 21

II. Abtheilung. II.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1897 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1897 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1897 27
2. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1897 35
3. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 38
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1897 39
5. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung dieser Rechnung nebst Anlagen 43
6. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 64
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1897 65
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1897 71
9. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1897 . . 73
10. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 82

III. Abtheilung. III.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1897 85
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1897 87
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1897 89
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1897 91
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1897 93
6. „ „ (Hauptrechnung) über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1897 95
7. „ „ der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1897 96
8. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 5 und 7 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1897 98
9. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1896 und 1897 99

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

IV. Abtheilung. Seite

IV.

1. Hauptstaatsrechnung für 1898 105
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1898 122
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1898 123

V. Abtheilung.

V.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1898 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1898 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1898 129
2. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1898 137
3. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 144
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1898 145
5. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung dieser Rechnung nebst Anlagen 149
6. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 170
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1898 171
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1898 177
9. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1898 . . 179
10. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 200

VI. Abtheilung.

VI.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1898 203
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1898 205
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1898 207
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1898 209
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1898 211
6. „ „ (Hauptrechnung) über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1898 213
7. „ „ der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1898 214
8. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 5 und 7 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1898 216
9. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1897 und 1898 217

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1897 und 1898 betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir in dem beifolgenden gedruckten Hefte die Nachweisung über die in den Jahren 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung ehrfurchtsvoll vor.

Die Hauptergebnisse dieser Nachweisung, welche in der bisherigen Weise aufgestellt wurde, sind folgende:

Erste Abtheilung.

Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen.

A. Hauptstaatsrechnung für 1897.

Nach der vierten Abtheilung des ersten Beilagenheftes von 1897 Seite 114 hat der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung auf letzten Dezember 1896 betragen . . . . . 16870758 M. 35 ₰

Hierzu lieferte das Jahr 1897 nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung folgende neue Einnahmen:

a. **im ordentlichen Etat:**

1. nach der Etatsrechnung von 1897	71571124	M. 18	₰
2. durch Abgang an Passivresten	546	„ 84	„
3. durch Vermehrung der Naturalvorräthe	17708	„ 53	„
zusammen . .	71589379	M. 55	₰

b. **im außerordentlichen Etat:**

1. für die allgemeine Staatsverwaltung	131511	M. 41	₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	1152586	„ 72	„
zusammen . .	1284098	M. 13	„
zusammen a. und b. . .	72873477	M. 68	₰

Das Ausgabesoll beträgt dagegen:

a. **im ordentlichen Etat:**

1. nach der Etatsrechnung von 1897	65904054	M. 48	₰
2. durch Abgang an Aktivresten	166967	„ 95	„
zusammen a. . .	66071022	M. 43	₰

b. **im außerordentlichen Etat:** Uebertrag a.	66 071 022	M. 43 ₰
1. für die allgemeine Staatsverwaltung	6 014 090	M. 13 ₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	1 152 586	„ 72 „
zusammen	7 166 676	M. 85 ₰
zusammen a. und b.	73 237 699	M. 28 ₰
Verglichen mit der Gesammteinnahme von	72 873 477	„ 68 „
ergibt sich somit eine Mehrausgabe von	364 221	M. 60 ₰
Um diesen Betrag hat der umlaufende Betriebsfond nach dem Stand vom letzten Dezember 1896	16 870 758	„ 35 „
abgenommen, so daß derselbe auf 31. Dezember 1897 beträgt	16 506 536	M. 75 ₰

womit die Darstellung auf Seite 20 dieses Heftes übereinstimmt.

B. Hauptstaatsrechnung für 1898.

Das Jahr 1898 lieferte zu dem umlaufenden Betriebsfond vom letzten Dezember 1897 folgende neue Einnahmen nach dem Sollbetrag der Hauptstaatsrechnung und zwar:

a. im ordentlichen Etat:		
1. nach der Etatsrechnung von 1898	77 111 606	M. 10 ₰
2. durch Abgang von Passivresten	42	„ 45 „
3. durch Vermehrung der Naturalvorräthe	67 310	„ 72 „
zusammen	77 178 959	M. 27 ₰
b. **im außerordentlichen Etat:**		
1. für die allgemeine Staatsverwaltung	502 995	M. 36 ₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	1 181 208	„ 15 „
zusammen	1 684 203	M. 51 ₰
zusammen a. und b.	78 863 162	M. 78 ₰

Das Ausgabe-Soll beträgt:

a. **im ordentlichen Etat:**		
1. nach der Etatsrechnung für 1898	68 275 075	M. 85 ₰
2. durch Abgang an Aktivresten	181 883	„ 36 „
zusammen	68 456 959	M. 21 ₰
b. **im außerordentlichen Etat:**		
1. für die allgemeine Staatsverwaltung	6 263 221	M. 79 ₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	1 181 208	„ 15 „
zusammen	7 444 429	M. 94 ₰
zusammen a. und b.	75 901 389	M. 15 ₰
Verglichen mit der Gesammteinnahme von	78 863 162	„ 78 „
ergibt sich somit eine Mehreinnahme von	2 961 773	M. 63 ₰
um welche der Betriebsfond nach dem Stand von Ende 1897 mit	16 506 536	„ 75 „
zugenommen hat, so daß er in Uebereinstimmung mit der Darstellung auf Seite 122 dieses Heftes am 31. Dezember 1898	19 468 310	M. 38 ₰

betragen hat.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß in beiden Jahren die ordentlichen Einnahmen einen Ueberschuß über die ordentlichen Ausgaben geliefert haben und zwar:

im Jahr 1897 einen solchen von	5518357 M. 12 ₰
„ „ 1898 „ „ „	8722000 „ 06 „
zusammen	14240357 M. 18 ₰

Aus diesem Ueberschuß des ordentlichen Etats konnten nicht nur die außerordentlichen Ausgaben, die nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen

1897	5882578 M. 72 ₰
1898	5760226 „ 43 „
zusammen	11642805 M. 15 ₰
betrugen, gedeckt werden, sondern darüber hinaus noch	2597552 „ 03 „

dem umlaufenden Betriebsfond zuwachsen, dessen Aktivbestand sich hierdurch in den beiden Jahren zusammen von 16870758 M. 35 ₰ auf 19468310 M. 38 ₰ erhöht hat.

Werden mit Außerachtlassung der Veränderungen im Werthe der Naturalvorräthe die Rechnungsergebnisse des ordentlichen Etats in Betracht gezogen, so zeigt das Jahr 1897 eine Mehreinnahme von 5500648 M. 59 ₰
das Jahr 1898 eine solche von 8654689 „ 34 „

Auch gegenüber dem Voranschlag stellen sich die Rechnungsergebnisse günstig und zwar:
für 1897 gegen eine veranschlagte Mehrausgabe von 491442 M. günstiger um 5992090 M. 59 ₰
für 1898 gegen eine veranschlagte Mehreinnahme von 289496 M. günstiger um 8365193 „ 34 „

Diese Abweichungen gegenüber dem Voranschlag erklären sich in der Hauptsache wie folgt:

Mit günstigerem Ergebniß haben abgeschlossen die Titel	in 1897.	in 1898.
Großherzogliches Haus	28810 M.	—
Landstände	40299 „	—
Abrechnung mit dem Reich (Matrikularbeitrag, Ueberweisungen)	267108 „	575882 M.
Ministerium der Justiz, Oberlandesgericht, Landgerichte, Staatsanwaltschaften	10747 „	9586 „
Strafanstalten	18072 „	53352 „
Allgemeine Sicherheitspolizei	—	37364 „
Heil- und Pflegeanstalten	51833 „	29305 „
Gewerbe und Landwirthschaft	—	12107 „
Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	164633 „
Unterstützungs- und Belohnungsfond des Ministeriums des Innern	—	11049 „
Domänenverwaltung	569475 „	713548 „
Salinenverwaltung	—	79216 „
Steuerverwaltung	5553934 „	6968468 „
Zollverwaltung	102979 „	127229 „
Münzverwaltung	20460 „	—
Allgemeine Kassenverwaltung	171484 „	66611 „
Ungünstiger schlossen ab die Titel:		
Landstände	—	73111 „
Geheimes Kabinet	—	13623 „
Amtsgerichte und allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege und Einnahmen der Justizverwaltung	65769 „	184938 „
Unterrichtswesen	41131 „	83406 „
Verschiedene und zufällige Ausgaben des Justizministeriums	—	14195 „
Bezirksverwaltung und Polizei	163087 „	54747 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gewerbe und Landwirthschaft	29 992 ℳ	—
Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	124 374 „	—
Hochbauwesen	28 031 „	15 747 ℳ
Salinenverwaltung	222 645 „	—
Ruhegehalte	143 424 „	27 049 „

C. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Der stehende Betriebsfond der Staatsgewerbe betrug am letzten Dezember 1896 (erstes Beilagenheft von 1897 Seite 115):

bei der Domänenverwaltung	152 181 ℳ 57 ₰	
bei der Salinenverwaltung	895 880 „ 66 „	
bei der Münzverwaltung	362 727 „ 18 „	
zusammen		1 410 789 ℳ 41 ₰

Dagegen hat derselbe nach Seite 123 dieses Heftes am 31. Dezember 1898 betragen:

bei der Domänenverwaltung	168 960 ℳ 51 ₰	
bei der Salinenverwaltung	950 730 „ 92 „	
bei der Münzverwaltung	360 302 „ 83 „	
zusammen		1 479 994 „ 26 „
Es ergibt sich hiernach eine Vermehrung von		69 204 ℳ 85 ₰

und zwar:

bei der Domänenverwaltung eine Vermehrung um	16 778 ℳ 94 ₰	
bei der Salinenverwaltung eine Vermehrung um	54 850 „ 26 „	
zusammen Vermehrung	71 629 ℳ 20 ₰	
Dagegen bei der Münzverwaltung eine Verminderung um	2 424 „ 35 „	
bleibt restliche Vermehrung wie vorstehend		69 204 „ 85 „

Zweite Abtheilung.

Die der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen für 1897 und 1898.

A. Amortisationskasse.

Die Vergleichung der Aktiven und Passiven auf letzten Dezember 1896 ergibt nach Beilagenheft 1 von 1897 Seite 127 einen Aktivstand von 3 977 327 ℳ 94 ₰

bezw. — wenn nämlich an den Passiven die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock von 12 000 000 Gulden = 20 571 428 „ 57 „

in Abzug gebracht wird — einen Aktivstand von 24 548 756 ℳ 51 ₰

Am letzten Dezember 1898 war nach Seite 135 dieses Heftes ein reines Aktivvermögen vorhanden von 6 510 570 „ 37 „

so daß der Aktivstand sich in den beiden Berichtsjahren vermehrte um 2 533 242 „ 43 „

Von dieser Vermehrung entfallen:

auf das Jahr 1897	1 337 402 ℳ 84 ₰
„ „ „ 1898	1 195 839 „ 59 „

Die Vermehrung des Aktivstandes beider Jahre findet ihre Erklärung hauptsächlich in dem Ueberschuß der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen über die Passivzinse und Verwaltungskosten. Dieser Ueberschuß hat im Jahr 1897 betragen . 1 130 571 M. — Pf.
hiezu der Zuwachs an neuen Aktiven . . 213 029 M. — Pf.
abzüglich der sonstigen Ausgaben (Verlust) . 6 197 „ 16 „
206 831 „ 84 „
1 337 402 M. 84 Pf.

1898 hat der Ueberschuß betragen . . . . . 1 171 722 M. 68 Pf.
hiezu der Zuwachs an neuen Aktiven . . . 31 181 M. 88 Pf.
abzüglich der sonstigen Ausgaben (Verlust) . . 7 064 „ 97 „
24 116 „ 91 „
1 195 839 „ 59 „

zusammen wie oben . . 2 533 242 M. 43 Pf.
Wird zu dem Aktivstand auf 31. Dezember 1898 mit . . . . . 6 510 570 „ 37 „
die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock mit . . . . . 20 571 428 „ 57 „
hinzugerechnet, so ergibt sich auf Ende 1898 ein Aktivstand von . . . . . 27 081 998 M. 94 Pf.

B. Domänengrundstock.

Das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks hat, einschließlich der vorerwähnten unverzinslichen Forderung an die Amortisationskasse, laut Beilagenheft I von 1897 Seite 136 am 31. Dezember 1896 betragen . . . . . 29 862 541 M. 85 Pf.

Im Jahr 1897 trat nach Seite 42 dieses Heftes eine Vermehrung ein von . . . . . 29 512 M. 33 Pf.
und im Jahre 1898 nach Seite 148 eine Vermehrung von . . . 276 146 „ 83 „
zusammen von . . 305 659 „ 16 „
so daß das Kapitalvermögen am letzten Dezember 1898 . . . . . 30 168 201 M. 1 Pf.
betragen hat.

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Der reine Schuldenstand hat nach Beilagenheft I von 1897 Seite 170 am 31. Dezember 1896 betragen . . . . . 335 172 884 M. 54 Pf.

Im Jahre 1897 wurden ausgegeben:

für Baukosten	6 518 264 M.	17 Pf.
„ Verwaltungskosten	183 750 „	94 „
„ Passivzinsen	14 018 305 „	26 „
„ Rabatte auf Anlehen	7 660 „	— „
„ flüssig gewordene ungewisse Passiven	171 „	43 „
zusammen	20 728 151 M.	80 Pf.

Dagegen betrugen die Einnahmen:

an Eisenbahngefällen	24 033 439 M.	66 Pf.
„ Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	500 000 „	— „
„ Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	2 000 000 „	— „
„ Aktivzinsen	330 335 „	8 „
„ sonstigen Einnahmen	44 „	30 „
„ Agio auf Anlehen	7 965 „	— „
zusammen	26 871 784 M.	4 Pf.
Uebertrag		335 172 884 M. 54 Pf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .		335 172 884 ℳ 54 ₰
Bei Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben ergibt sich ein Ueberschuß der ersteren, das heißt eine Schuldverminderung von		6 143 632 „ 24 „
so daß der reine Schuldenstand am 31. Dezember 1897 betragen hat		329 029 252 ℳ 30 ₰
Im Jahre 1898 wurden verausgabt:		
für Baukosten	10 438 645 ℳ 34 ₰	
„ Verwaltungsaufwand	62 618 „ 58 „	
„ Passivzinsen	12 560 375 „ 5 „	
zusammen . .	23 061 638 ℳ 97 ₰	
Dagegen betrugen die Einnahmen:		
an Eisenbahngefällen	23 519 412 ℳ 6 ₰	
„ Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	500 000 „ — „	
„ Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	2 000 000 „ — „	
„ Aktivzinsen	396 046 „ 4 „	
„ sonstigen Einnahmen	— „ 60 „	
zusammen . .	26 415 458 ℳ 70 ₰	
Um den Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit		3 353 819 „ 73 „
haben sich in diesem Jahr die Schulden vermindert und sonach auf 31. Dezember 1898 betragen.		325 675 432 ℳ 57 ₰

In den Jahren 1897 und 1898 sind an Kapital zur Einlösung gekommen, einschließlich einiger in das Verzeichniß der ungewissen Passiven übertragenen Reste:

1. Von dem 3½ prozentigen Anlehen beim Kanton Basel Stadt von 1851		171 428 ℳ 58 ₰
2. „ „ 4 (jetzt 3½) prozentigen Anlehen von 1859|61		1 293 948 „ 90 „
3. „ „ 4 „ „ „ „ „ 1862|64		2 175 268 „ 26 „
4. „ „ 4 prozentigen Prämienanlehen von 1867		1 533 600 „ — „
5. „ „ 4 (jetzt 3½) prozentigen Anlehen von 1875		911 200 „ — „
6. „ „ 4 „ „ „ „ „ 1878		803 700 „ — „
7. „ „ 4 „ „ „ „ „ 1879		1 569 400 „ — „
8. „ „ 4 „ „ „ „ „ 1880		2 081 800 „ — „
9. „ „ 4 „ „ „ „ „ 1886		157 500 „ — „
10. flüssig gewordene ungewisse Passiven		171 „ 43 „
zusammen . .		10 698 017 ℳ 17 ₰
und zwar im Jahre 1897 nach Seite 68 dieses Heftes	5 381 237 ℳ 33 ₰	
und im Jahre 1898 (vergleiche Seite 174)	5 316 779 „ 84 „	
wie oben . .		10 698 017 „ 17 „

welcher Betrag auf planmäßige Tilgung entfällt. Die letztere hat für 1897 (vergleiche Seite 195 dieses Heftes und Seite 185 des ersten Beilagenheftes von 1897)

134 846 430 ℳ 57 ₰ — 129 713 279 ℳ 33 ₰ = ...	5 133 151 ℳ 24 ₰	
und für 1898 (vergleiche Seite 195)	5 561 037 „ 29 „	
zusammen . .		10 694 188 „ 53 „
betragen. Der Mehrbetrag der thatsächlichen Tilgung mit		3 828 ℳ 64 ₰

entfällt auf bereits früher gekündigte aber erst in den Berichtsjahren eingelöste Schuldverschreibungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus vorstehender Darstellung ergibt sich:

Im Jahre 1897 betrug die regelmäßige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	24 533 268	ℳ	23 ₰
und der Aufwand für Verwaltungskosten und Passivzinsen	13 871 676	„	82 „
so daß die Differenz von	10 661 591	ℳ	41 ₰
zusammen mit dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt von	2 000 000	„	— „
oder im Ganzen im Betrage von	12 661 591	ℳ	41 ₰

zu vollständiger Deckung der planmäßigen Schuldentilgung (5 133 151 ℳ 24 ₰) und darüber hinaus verfügbar war.

Da die neu zugehende Schuld in Höhe des Bauaufwands mit	6 518 264	ℳ	17 ₰
abzüglich des erzielten Agios (7 965 ℳ unter Abrechnung des bezahlten Rabatts mit 7 660 ℳ) restlich	305	„	— „
mit	6 517 959	ℳ	17 ₰
geringer war als jene im Ganzen zur Schuldentilgung verfügbare Summe, so ergab sich für das Jahr 1897 eine Verminderung unserer Eisenbahnschuld und zwar um den Betrag von	6 143 632	„	24 „
Die regelmäßige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat im Jahre 1898 betragen	24 019 412	ℳ	6 ₰
während für Passivzinsen und Verwaltungskosten ein Bedarf von	12 226 946	„	99 „
vorhanden war, so daß nach Deckung dieses Aufwands noch	11 792 465	ℳ	7 ₰
übrig blieben, welcher Betrag nebst dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit	2 000 000	„	— „
zusammen also ein Betrag von	13 792 465	ℳ	7 ₰

zur Deckung des für die planmäßige Schuldentilgung erforderlichen Bedarfs (5 561 037 ℳ 29 ₰) verfügbar war.

Da die neu zugehende Schuld in Höhe des Bauaufwands mit	10 438 645	„	34 „
geringer war als die im Ganzen zur Schuldentilgung verfügbare Summe, so konnte im Jahr 1898 eine Verminderung der Gesammtschuld um den Unterschied mit	3 353 819	ℳ	73 ₰

eintreten.

In den beiden Jahren 1897 und 1898 ist hiernach eine Verminderung der Eisenbahnschuld von zusammen 9 497 451 ℳ 97 ₰ eingetreten, die hauptsächlich durch die Steigerung des Reinertrags der Eisenbahnen veranlaßt ist.

Dritte Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1897 und 1898.

Der umlaufende Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs-, Eisenbahnwerkstätten- und Eisenbahnmagazinsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung und der Badanstaltenverwaltung bestand nach Seite 206 des ersten Beilagenheftes von 1897 am 31. Dezember 1896 in einem Aktivrest von 5 892 536 ℳ 18 ₰; davon entfallen auf die verschiedenen Dienstzweige der Eisenbahnverwaltung 5 892 536 ℳ 18 ₰ — 1 214 722 ℳ 64 ₰ = ... 4 677 813 ℳ 54 ₰

Im Jahre 1897 betrugen

die Einnahmen

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	62 010 065	ℳ	60 ₰
2. „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung	5 496 157	„	13 „
3. „ „ Eisenbahnmagazinsverwaltung	9 128 436	„	44 „
4. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	367 573	„	56 „
5. „ „ Eisenbahnbauverwaltung:			
a. eigene Einnahmen	847 917	„	51 „
b. Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	6 348 368	„	2 „
zusammen Einnahmen	84 198 518	ℳ	26 ₰
Uebertrag	4 677 813	ℳ	54 ₰

die Ausgaben

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:	Uebertrag . .		4677813 M. 54 ₰
a. für den Betrieb		39070753 M. 38 ₰	
b. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse		22965908 „ 81 „	
2. „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung		5496157 „ 13 „	
3. „ „ Eisenbahnmagazinsverwaltung		9128436 „ 44 „	
4. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung		340976 „ 97 „	
5. „ „ Eisenbahnbauverwaltung		7194381 „ 26 „	
	zusammen Ausgaben . .	84196613 M. 99 ₰	
	Der Vergleich mit der Einnahme von . .	84198518 „ 26 „	
ergiebt eine Mehreinnahme von			1904 „ 27 „
um welchen Betrag der obige Betriebsfond der Eisenbahnverwaltung auf Ende 1896 im Jahr 1897 zugenommen hat. Derselbe beträgt hiernach auf 31. Dezember 1897			4679717 „ 81 „

Im Jahre 1898 betrugen bei der Eisenbahnverwaltung

die Einnahmen

1. bei der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung	66577523 M. 38 ₰
2. „ „ Eisenbahnwerkstätten-Verwaltung	5755897 „ 72 „
3. „ „ Eisenbahnmagazins-Verwaltung	11561307 „ 20 „
4. „ „ Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung	405397 „ 73 „
5. „ „ Eisenbahnbau-Verwaltung	
a. eigene Einnahmen	194160 „ 89 „
b. Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	9813645 „ 34 „
zusammen Einnahmen . .	94307932 M. 26 ₰

die Ausgaben

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	
a. für den Betrieb	44180217 M. 11 ₰
b. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	22455744 „ 37 „
2. „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung	5755897 „ 72 „
3. „ „ Eisenbahnmagazinsverwaltung	11561307 „ 20 „
4. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	346959 „ 63 „
5. „ „ Eisenbahnbauverwaltung	10361125 „ 24 „
zusammen Ausgaben . .	94661251 M. 27 ₰
Die Ausgaben übersteigen hiernach die Einnahmen von	94307932 „ 26 „
um . .	353319 M. 1 ₰
um welche Summe der umlaufende Betriebsfond der Eisenbahnverwaltung am letzten Dezember 1897 von	4679717 „ 81 „
im Jahr 1898 abgenommen hat; derselbe beträgt somit auf letzten Dezember 1898 . .	4326398 M. 80 ₰
Bei der Badanstaltenverwaltung war der Betriebsfond auf Ende Dezember 1896 (I. Beilagenheft von 1897 Seite 206)	1214722 „ 64 „
Da im Jahre 1897 die Einnahmen . . . . . 328454 M. 95 ₰	
die Ausgaben dagegen . . . . . 451054 „ 35 „	
die letzteren sonach um	122599 „ 40 „
mehr betrugen, so ergab sich für dieses Jahr eine Verminderung des Betriebsfonds auf	1092123 M. 24 ₰

Uebertrag . .		1092123 M. 24 ₰
Im Jahr 1898 betrugen die Einnahmen	362791 M. 58 ₰	
die Ausgaben	553143 „ 80 „	
die ersteren also um		190352 „ 22 „
weniger, so daß auch hier eine Abnahme des Betriebsfonds und zwar bis auf den Betrag von		901771 M. 2 ₰

festzustellen ist.

Der stehende Betriebsfond betrug nach der Darstellung auf Seite 207 des ersten Beilagenheftes von 1897 am letzten Dezember 1896

A. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:	
1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	44288407 M. 35 ₰
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	80838000 „ 78 „
zusammen A . .	125126408 M. 13 ₰
B. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:	
1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	78521 M. 24 ₰
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	131802 „ 60 „
zusammen B. . .	210323 M. 84 ₰
zusammen A und B . .	125336731 M. 97 ₰

Am letzten Dezember 1898 hat dagegen der stehende Betriebsfond nach Seite 277 dieses Heftes betragen:

A. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:		
1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen		47302667 M. 66 ₰
gegen den Stand am Ende 1896 mit		44288407 „ 35 „
mehr . .		3014260 M. 31 ₰
2. an Werkzeugen und Geräthschaften		87622099 „ 51 „
gegen Ende 1896 mit		80838000 „ 78 „
mehr . .		6784098 M. 73 ₰
zusammen A. mehr . .		9798359 M. 4 ₰
B. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:		
1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	55500 M. — ₰	
gegen Ende 1896 mit	78521 „ 24 „	
weniger . .		23021 M. 24 ₰
2. an Werkzeugen und Geräthschaften	92681 M. 30 ₰	
gegen Ende 1896 mit	131802 „ 60 „	
weniger . .		39121 „ 30 „
zusammen B. weniger . .		62142 M. 54 ₰
so daß im Ganzen unter A. und B. sich eine Vermehrung von		9736216 M. 50 ₰
ergibt. Rechnet man diese zu dem Werth am Ende des Jahres 1896 mit		125336731 „ 97 „
so stellt sich der Werth auf Ende Dezember 1898, übereinstimmend mit der Darstellung auf Seite 217, auf		135072948 M. 47 ₰

Euere Königliche Hoheit bitten wir ehrfurchtsvollst um gnädigste Genehmigung der beifolgenden Nachweisung, sowie um die Ermächtigung, diesen Vortrag mit den Rechnungsnachweisungen am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 21. September 1899.

Buchenberger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erste Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen

für

1897.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Hauptstaatsrechnung für 1897.
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung auf letzten Dezember 1897.
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbekassen auf letzten Dezember 1897.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Haupt-Staatsrechnung

für

1897.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Einnahme.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
3 609 545	65	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	3 609 545	65	—	—
756 325	52	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	756 325	52	—	—
3 444 171	68	3. Aktivreste von eigentlichen Einnahmen	3 335 907	65	108 264	3
15 441 592	13	4. Aktivreste von uneigentlichen Einnahmen	15 365 824	39	75 767	74
23 251 634	98	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	23 067 603	21	184 031	77
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
235 269 081	27	1. Lieferungen und Zuschüsse	235 269 081	27	—	—
8 791 100	9	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	1 254 774	4	7 536 326	5
5 013 401	92	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	5 013 387	46	14	46
252 196 348	42	4. Auf fremde Rechnung	245 059 107	35	7 137 241	7
2 827 220	56	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	2 827 220	56	—	—
504 097 152	26	Summe II Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	489 423 570	68	14 673 581	58
		Hiezu				
23 251 634	98	„ I Reste aus voriger Rechnung	23 067 603	21	184 031	77
527 348 787	24	Summe der Einnahme	512 491 173	89	14 857 613	35
		Ausgabe.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
34 211	60	1. Reste von eigentlichen Ausgaben	34 211	60	—	—
6 346 665	3	2. Reste von uneigentlichen Ausgaben	6 270 581	87	76 083	16
6 380 876	63	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	6 304 793	47	76 083	16
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
235 269 081	27	1. Lieferungen und Zuschüsse	235 269 081	27	—	—
8 791 100	9	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	8 791 100	9	—	—
5 013 401	92	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	4 898 082	35	115 319	57
252 196 348	42	4. Auf fremde Rechnung	246 380 738	21	5 815 610	21
2 827 220	56	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	2 827 220	56	—	—
504 097 152	26	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	498 166 222	48	5 930 929	78
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
3 292 947	83	1. Geldvorräthe	3 292 947	83	—	—
774 034	5	2. Naturalvorräthe	774 034	5	—	—
4 066 981	88	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	4 066 981	88	—	—
		Hiezu				
6 380 876	63	„ I. Reste aus voriger Rechnung	6 304 793	47	76 083	16
504 097 152	26	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	498 166 222	48	5 930 929	78
514 545 010	77	Summe der Ausgabe	508 537 997	83	6 007 012	94
		Abschluß.				
527 348 787	24	Einnahme	512 491 173	89	14 857 613	35
514 545 010	77	Ausgabe	508 537 997	83	6 007 012	94
12 803 776	47	Rest	3 953 176	6	8 850 600	41

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Staatsministerium.				
13 890 868	32	I. Ueberweisungen aus der Reichskasse	13 890 868	32	—	—
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
775 511	55	I. Justizverwaltung	676 434	68	99 076	87
1 006 401	81	II. Strafanstalten	927 093	75	79 308	6
3 297 470	46	III. Unterrichtswesen	3 297 470	36	—	10
5 079 383	82		4 900 998	79	178 385	3
		Ministerium des Innern.				
2 090	—	I. Durchführung der sozialen Gesetze	2 090	—	—	—
817 201	32	II. Bezirksverwaltung und Polizei	816 071	36	1 129	96
1 301 709	17	III. Heil- und Pflegeanstalten	1 299 232	59	2 476	58
78 745	8	IV. Polizeiliches Arbeitshaus	74 684	14	4 060	94
444	96	V. Landesstatistik	444	96	—	—
18 931	94	VI. Gewerbe	18 531	94	400	—
10 231	51	VII. Landwirthschaft	10 151	51	80	—
1 210 155	13	VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 189 274	17	20 880	96
3 439 509	11		3 410 480	67	29 028	44
		Finanzministerium.				
9 555 033	60	I. Domänenverwaltung	7 295 438	79	2 259 594	81
779 477	95	II. Salinenverwaltung	779 477	95	—	—
35 412 422	32	III. Steuerverwaltung	35 034 138	6	378 284	26
2 478 403	41	IV. Zollverwaltung	2 473 553	93	4 849	48
47 356	81	V. Münzverwaltung	47 003	46	353	35
888 081	92	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	100 745	91	787 336	1
49 160 776	1		45 730 358	10	3 430 417	91
586	92	Oberrechnungskammer.	586	92	—	—
71 571 124	18	Summe I. Einnahme vom laufenden Jahr	67 933 292	80	3 637 831	38
		II. Abgang an Passivresten.				
		Finanzministerium.				
546	84	Allgemeine Kassenverwaltung	546	84	—	—
546	84	Summe II. Abgang an Passivresten	546	84	—	—
17 708	53	III Vermehrung der Naturalvorräthe	17 708	53	—	—
		Hiezu				
71 571 124	18	Summe I. Einnahme vom laufenden Jahr . . .	67 933 292	80	3 637 831	38
546	84	„ II. Abgang an Passivresten	546	84	—	—
71 589 379	55	Summe der Einnahme	67 951 548	17	3 637 831	38

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		I. Staatsministerium.				
1 847 459	6	I. Großherzogliches Haus	1 847 459	6	—	—
82 058	91	II. Landstände	81 841	91	217	—
14 906 970	—	III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	14 906 970	—	—	—
500 000	—	IV. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	—	—	—
43 536	—	V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	43 536	—	—	—
—	—	VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
17 380 023	97	Summe I. Staatsministerium	17 379 806	97	217	—
		II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
115 466	78	I. Ministerium	115 466	78	—	—
39 486	83	II. Geheimes Kabinet	39 486	83	—	—
39 139	44	III. Gesandtschaft in Berlin	39 002	44	137	—
16 275	29	IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	16 275	29	—	—
10 401	77	V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	10 245	81	155	96
220 770	11	Summe II. Ministerium des Großherzlichen Hauses ꝛc.	220 477	15	292	96
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
161 464	39	I. Ministerium	161 464	39	—	—
187 754	86	II. Oberlandesgericht	187 754	86	—	—
801 811	19	III. Landgerichte	800 511	7	1 300	12
231 250	25	IV. Staatsanwaltschaft	231 249	75	—	50
2 382 275	60	V. Amtsgerichte	2 382 275	60	—	—
1 450 074	89	VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 450 074	89	—	—
1 414 046	25	VII. Strafanstalten	1 413 518	39	527	86
338 911	13	VIII. Kultus	338 911	13	—	—
8 221 638	26	IX. Unterrichtswesen	8 220 870	19	768	7
220 248	76	X. Wissenschaften und Künste	218 863	12	1 385	64
11 488	20	XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond	11 488	20	—	—
61 648	10	XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	61 479	51	168	59
15 482 611	88	Summe III. Ministerium der Justiz ꝛc.	15 478 461	10	4 150	78
		IV. Ministerium des Innern.				
248 600	16	I. Ministerium	248 600	16	—	—
64 987	45	II. Landeskommissäre	64 987	45	—	—
53 664	35	III. Verwaltungsgerichtshof	53 664	35	—	—
178 212	86	IV. Verwaltungshof	178 212	86	—	—
33 979	46	V. Generallandesarchiv	33 979	46	—	—
2 377	25	VI. Oberaichungsamt	2 377	25	—	—
2 100	51	VII. Rheinschifffahrtsbehörden	2 100	51	—	—
15 062	76	VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze	15 062	76	—	—
4 481 423	89	IX. Bezirksverwaltung und Polizei	4 481 194	75	229	14
859 032	24	X. Allgemeine Sicherheitspolizei	859 030	24	2	—
65 601	38	XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	65 601	38	—	—
1 623 663	76	XII. Heil- und Pflegeanstalten	1 623 663	76	—	—
118 397	83	XIII. Polizeiliches Arbeitshaus	118 397	83	—	—
7 747 103	90	Uebertrag	7 746 872	76	231	14

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		IV. Ministerium des Innern.				
7 747 103	90	Uebertrag	7 746 872	76	231	14
75 923	71	XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	75 923	71	—	—
134 007	4	XV. Für Förderung der Gewerbe	134 007	4	—	—
495 457	96	XVI. Für Förderung der Landwirthschaft	495 417	96	40	—
4 778 841	28	XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 778 841	28	—	—
1 655	85	XVIII. Verwaltung des Bergwesens	1 548	35	107	50
12 630	—	XIX. Für die geologische Landesaufnahme	12 630	—	—	—
20 825	64	XX. Unterstützungs- und Belohnungsfond	20 825	64	—	—
42 197	98	XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	42 196	48	1	50
13 308 643	36	Summe IV. Ministerium des Innern	13 308 263	22	380	14
		V. Finanzministerium.				
125 685	51	I. Ministerium	125 685	51	—	—
50 003	22	II. Generalstaatskasse	49 528	22	475	—
270 419	14	III. Hochbauwesen	270 413	31	5	83
5 307 922	43	IV. Domänenverwaltung	5 307 672	39	250	4
613 306	45	V. Salinenverwaltung	613 306	45	—	—
4 702 672	2	VI. Steuerverwaltung	4 702 671	82	—	20
2 320 139	24	VII. Zollverwaltung	2 319 618	34	520	90
30 063	4	VIII. Münzverwaltung	30 063	4	—	—
20 696	68	IX. Allgemeine Kassenverwaltung	20 696	68	—	—
2 000 000	—	X. Schuldentilgung	2 000 000	—	—	—
3 933 924	64	XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung, Gnadengaben	3 927 399	47	6 525	17
25 567	90	XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	13 860	—	11 707	90
7 427	29	XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7 426	29	1	—
19 407 827	56	Summe V. Finanzministerium	19 388 341	52	19 486	4
104 177	60	VI. Oberrechnungskammer	104 177	60	—	—
		Hiezu				
17 380 023	97	Summe I.	17 379 806	97	217	—
220 770	11	„ II.	220 477	15	292	96
15 482 611	88	„ III.	15 478 461	10	4 150	78
13 308 643	36	„ IV.	13 308 263	22	380	14
19 407 827	56	„ V.	19 388 341	52	19 486	4
65 904 054	48	Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr	65 879 527	56	24 526	92
		II. Abgang an Aktivresten.				
		Ministerium des Innern.				
71 240	9	Amtskassen	71 240	9	—	—
177	3	Heil- und Pflegeanstalten	177	3	—	—
27	46	Wasser- und Straßenbaukassen	27	46	—	—
71 444	58		71 444	58	—	—
		Finanzministerium.				
7 365	85	Domänenverwaltung	7 365	85	—	—
88 157	52	Steuerverwaltung	88 157	52	—	—
95 523	37		95 523	37	—	—
166 967	95	Summe II. Abgang an Aktivresten	166 967	95	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
—	—	III. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
		Hiezu				
65 904 054	48	Summe I. vom laufenden Jahr	65 879 527	56	24 526	92
166 967	95	„ II. Abgang an Aktivresten	166 967	95	—	—
66 071 022	43	Summe der Ausgabe	66 046 495	51	24 526	92
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. I. Justizverwaltung.				
20 000	—	Erlös aus dem Rathhausthurm in Karlsruhe	20 000	—	—	—
835	47	Wegen Erweiterung des Amtsgefängnisses in Mannheim	835	47	—	—
20 835	47	Summe Titel I.	20 835	47	—	—
		Tit. II. Strafanstalten.				
125	89	Wegen Erbauung eines IV. Flügels beim Landesgefängniß Freiburg	125	89	—	—
20 961	36	Summe III.	20 961	36	—	—
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. III. Heil- und Pflegeanstalten.				
709	27	Wegen Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	709	27	—	—
		Tit. V. Landesstatistik.				
35 046	17	Beitrag des Reichs zu den Kosten für Bearbeitung des Materials der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895	35 046	17	—	—
		Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
55 272	83	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	55 272	83	—	—
13 844	77	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	13 844	77	—	—
4 888	63	Sonstige Einnahmen	4 888	63	—	—
74 006	23	Summe Tit. VIII.	74 006	23	—	—
		Tit. IX. Geologische Landesaufnahme.				
646	20	Erlös aus der geologischen Karte und sonstigen Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt	646	20	—	—
110 407	87	Summe IV	110 407	87	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		V. Finanzministerium.				
		Tit. IV. Zollverwaltung.				
142	18	Wegen Errichtung eines Dienstwohngebäudes in Mannheim	142	18	—	—
142	18	Summe V.	142	18	—	—
		Hiezu				
20 961	36	„ III.	20 961	36	—	—
110 407	87	„ IV.	110 407	87	—	—
131 511	41	Summe I. für die allgemeine Staatsverwaltung	131 511	41	—	—
		II. Für die Grundstocksverwaltung.				
		Finanzministerium.				
		Tit. I. Domänenverwaltung.				
1 152 586	72	Ersatz des für Rechnung des Domänengrundstocks bestrittenen Aufwands	1 152 586	72	—	—
1 284 098	13	Summe der außerordentlichen Einnahmen	1 284 098	13	—	—
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.				
11 822	37	Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Pfullendorf	11 822	37	—	—
20 536	42	Neubau eines Amtsgefängnisses in Pfullendorf	20 536	42	—	—
16 000	—	Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Schönau	16 000	—	—	—
162	59	Anbringung innerer Läden an den Fenstern des I. Stockes des Justizgebäudes in Karlsruhe	162	59	—	—
8	93	Anschaffung feuerfester Schränke und Kassetten für die Amtsgerichte	8	93	—	—
158	20	Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Staufen	158	20	—	—
345	91	Bauliche Herstellungen an dem Amthaus und den Amtsgerichtslokalen in Rastatt	345	91	—	—
106 446	79	Neubau eines Amtsgefängnisses in Karlsruhe	106 446	79	—	—
24 109	36	Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim	24 109	36	—	—
21 338	68	Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgefängnisses in Karlsruhe	21 338	68	—	—
45 324	46	Neubau eines Amtsgefängnisses in Wiesloch	45 324	46	—	—
10 716	50	Neubau eines Amtsgefängnisses in Pforzheim	10 716	50	—	—
17 669	11	Aufbau eines dritten Stockes auf das Amtsgerichtsgebäude in Bühl	17 669	11	—	—
62	55	Erweiterung des Gefängnißhofes in Achern	62	55	—	—
111	38	Verbesserung der Abortanlage im Amtsgerichtsgebäude in Neustadt	111	38	—	—
65	40	Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Pfullendorf	65	40	—	—
1 318	55	Desgleichen in Sinsheim	1 318	55	—	—
3 378	26	Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts in Meßkirch	3 378	26	—	—
34	99	Einführung der Gasbeleuchtung in das Amtsgerichtsgebäude und das Amtsgefängniß in Konstanz	34	99	—	—
114	74	Trockenlegung des Amtsgefängnisses in St. Blasien	114	74	—	—
9 270	—	Herstellung einer Umfassungsmauer beim Kreis- und Amtsgefängniß Waldshut	9 270	—	—	—
288 995	19	Summe Titel VI.	288 995	19	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Titel VII. Strafanstalten.				
		1. Männerzuchthaus Bruchsal.				
16	—	Ergänzung des Bestands an Bettwerk	16	—	—	—
7 312	86	Verbesserung der Heizungseinrichtung und der Luftabführung	7 312	86	—	—
		2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.				
582	9	Vergrößerung des Dampftrockenraumes in der Weiberstrafanstalt	582	9	—	—
486	62	Erbauung eines Pförtnerhäuschens mit Ansprachzimmer daselbst	486	62	—	—
2 641	21	Einbau von steinernen Treppen in den Krankenhäusern beider Anstalten und in der Abtheilung für weibliche Jugendliche	2 641	21	—	—
2 561	89	Anbau an das Krankenhaus der Weiberstrafanstalt zur Gewinnung einer Abtheilung für geschlechtskranke weibliche Gefangene	2 561	89	—	—
131	78	Verbesserung der Hofbeleuchtung in der Weiberstrafanstalt	131	78	—	—
4 580	40	Innere Einrichtung des Anbaues in der Weiberstrafanstalt	4 580	40	—	—
		3. Landesgefängniß in Freiburg.				
148 008	86	Erbauung des fehlenden vierten Flügels	148 008	86	—	—
245	80	Ergänzung der Gefangenenbibliothek	245	80	—	—
166 567	51	Summe Titel VII.	166 567	51	—	—
		Tit. VIII. Kultus.				
		I. Katholischer Kultus				
200 000	—	Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	189 029	84	10 970	16
		II. Evangelischer Kultus.				
199 999	81	Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	197 619	97	2 379	84
		III. Israelitischer Kultus.				
9 200	—	Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	9 200	—	—	—
409 199	81	Summe Titel VIII.	395 849	81	13 350	—
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.				
		A. Universität Heidelberg.				
2 058	34	Sicherungsvorkehrungen im Bibliothekgebäude, Instandsetzung und Einrichtung eines Theils der Räumlichkeiten des alten Gymnasiums und des Hexenthurms, sowie Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung des philologischen Seminars	2 058	34	—	—
5 325	6	Größere bauliche Herstellungen im akademischen Krankenhause	5 325	6	—	—
5 300	—	Für Miethe von Unterrichtsräumen	5 300	—	—	—
3 010	—	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	3 010	—	—	—
1 000	—	Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“	1 000	—	—	—
33 615	67	Erstellung eines weiteren Baues für die medizinische Klinik, II. Rate	33 615	67	—	—
63 760	35	Anbau eines (östlichen) Flügels an den Neubau der medizinischen Klinik	63 760	35	—	—
114 069	42	Uebertrag	114 069	42	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**				
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
114 069	42	Uebertrag	114 069	42	—	—
3 966	6	Erstellung einer neuen Einfriedigung auf der West- und Nordseite des botanischen Gartens und Regulirung der Grenze daselbst	3 966	6	—	—
49 788	11	Erweiterung der Räumlichkeiten des anatomischen Instituts sowie Adaptirung der freigewordenen Lokalitäten des zoologischen Instituts für das erstere und das physikalische Institut	49 788	11	—	—
4 127	69	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	4 127	69	—	—
642	40	Beitrag zu den Kosten wegen Heizbarmachung der Peterskirche in Heidelberg	642	40	—	—
		B. Universität Freiburg.				
4 250	75	Erstellung einer Einfriedigung und Ordnung des Geländes längs der Nordseite des botanischen Gartens	4 250	75	—	—
82	6	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in Universitätsgebäuden	82	6	—	—
2 448	74	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	2 448	74	—	—
116 152	59	Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek	116 152	59	—	—
2 550	—	Zur Verzinsung eines dem Grundstocksvermögen der Universität zu entnehmenden Betrags von 80 000 M. behufs Erbauung eines hygienischen Instituts	2 550	—	—	—
3 079	19	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	3 079	19	—	—
2 697	25	Erstellung einer neuen Einfriedigung für das anatomische Institut	2 697	25	—	—
10 195	44	Innere Einrichtung des neuen hygienischen Instituts, Erstellung eines Thierstalles und einer Einfriedigung für dasselbe	10 195	44	—	—
		C. Technische Hochschule.				
8 410	25	Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	8 410	25	—	—
6 766	74	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in den Anstaltsgebäuden	6 766	74	—	—
4 392	10	Für Miethe weiterer Räumlichkeiten für das botanische Institut	4 392	10	—	—
2 104	69	Zur Einrichtung des Unterrichts in der Elektrotechnik	2 104	69	—	—
2 273	35	Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	2 273	35	—	—
8 515	23	Einrichtung einer mechanischen Werkstätte für das elektrotechnische Institut und Ergänzung der Ausstattung desselben	8 515	23	—	—
291 368	99	Erstellung eines Neubaues für eine Aula und für Hörsäle, II. Rate	291 368	99	—	—
231 898	11	Erstellung eines Neubaues für das elektrotechnische Institut, I. Rate	231 898	11	—	—
63	2	Erwerbung des Bauplatzes hierzu	63	2	—	—
869 842	18	Betrag I	869 842	18	—	—
		II. Mittel- und Volksschulen.				
512	84	Erneuerung des Anstrichs sämmtlicher Gänge und der Treppenhäuser in den Gebäuden des Lehrerseminars II. in Karlsruhe	512	84	—	—
268 890	3	Neubau eines Gymnasiums zu Mannheim, II. Rate	268 890	3	—	—
78 958	11	Neubau eines Gymnasiums zu Offenburg, I. Rate	78 958	11	—	—
4 117	99	Vornahme größerer baulicher Verbesserungen im Lehrerseminar I. dahier	4 117	99	—	—
1 764	11	Verbesserung der Fensterläden am Gebäude des Lehrerseminars II. dahier	1 764	11	—	—
11 537	53	Instandsetzung der Gebäude der Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim	11 537	53	—	—
		Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten				
3 500	—	a. für Lehrer der neueren Fremdsprachen	3 500	—	—	—
1 220	—	b. für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	1 220	—	—	—
370 500	61	Uebertrag	370 500	61	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
370 500	61	Uebertrag	370 500	61	—	—
1 065	—	Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	1 065	—	—	—
2 016	52	Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen	2 016	52	—	—
487	34	Zur Herstellung von Vorlagen und Modellen für den Zeichenunterricht an Mittelschulen	487	34	—	—
8 000	—	Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	8 000	—	—	—
5 000	—	Zur Beschaffung von Uebungsklavieren für Lehrerbildungsanstalten	5 000	—	—	—
387 069	47	Betrag II	387 069	47	—	—
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.				
329	50	Ergänzung und Verbesserung der inneren Einrichtung und der Lehrmittelsammlung der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule Karlsruhe	329	50	—	—
1 351	75	Ergänzung der Lehrmittel der Baugewerkeschule	1 351	75	—	—
297	70	Ergänzung der inneren Einrichtung und der Lehrmittel der Schnitzereischule Furtwangen	297	70	—	—
110	90	Desgleichen der Uhrmacherschule Furtwangen	110	90	—	—
110	43	Zur Einführung der elektrischen Beleuchtung und zur Anschaffung eines elektrischen Motors in der Uhrmacherschule Furtwangen	110	43	—	—
3 000	—	Ankauf der Krauth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum Karlsruhe	3 000	—	—	—
477	45	Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, I. Rate	477	45	—	—
991	25	Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule Pforzheim, I. Rate	991	25	—	—
3 831	17	Zur Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	3 831	17	—	—
585	95	Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	585	95	—	—
2 150	—	Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	2 150	—	—	—
1 150	—	Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen	1 150	—	—	—
14 386	10	Betrag III.	14 386	10	—	—
869 842	18	Hiezu „ I.	869 842	18	—	—
387 069	47	„ II.	387 069	47	—	—
1 271 297	75	Summe Tit. IX.	1 271 297	75	—	—
		Tit. X. Wissenschaften und Künste.				
8 396	35	Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	8 396	35	—	—
4 000	—	Reparatur der beiden Hauptinstrumente der Sternwarte	4 000	—	—	—
1 649	78	Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe	1 649	78	—	—
351	50	Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde, sowie für das Naturalienkabinet in Karlsruhe	351	50	—	—
2 694	91	Für Publikationen der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek, der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großherzoglichen Sternwarte, sowie wegen Herausgabe eines Werkes über badische Volksüberlieferungen	2 694	91	—	—
2 000	—	Fortführung der Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	2 000	—	—	—
2 454	71	Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	2 454	71	—	—
21 547	25	Uebertrag	21 547	25	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**				
		Tit. X. Wissenschaften und Künste.				
21 547	25	Uebertrag	21 547	25	—	—
6 375	61	Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	6 375	61	—	—
		Erstellung eines Neubaues für die Großherzogliche Sternwarte:				
48 611	13	a. Bau	48 611	13	—	—
10 049	96	b Einrichtung	10 049	96	—	—
86 583	95	Summe Tit. X.	86 583	95	—	—
288 995	19	Hiezu „ „ VI.	288 995	19	—	—
166 567	51	„ „ VII.	166 567	51	—	—
409 199	81	„ „ VIII.	395 849	81	13 350	—
1 271 297	75	„ „ IX.	1 271 297	75	—	—
2 222 644	21	Summe III.	2 209 294	21	13 350	—
		IV. **Ministerium des Innern.**				
		Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.				
11 827	60	Neubau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Pfullendorf	11 827	60	—	—
2 617	56	Bauherstellungen im Amthaus zu Freiburg	2 617	56	—	—
107 138	5	Staatsunterstützungen für Kreisstraßen und Gemeindewege	107 138	5	—	—
41 203	69	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	41 203	69	—	—
298 364	26	Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, II. Rate	298 364	26	—	—
11 354	31	Beschaffung weiterer Diensträume im Amthaus zu Offenburg	11 354	31	—	—
6 386	37	Bauherstellungen im Amthaus zu Kehl	6 386	37	—	—
58 537	25	Neubau eines Amthauses in Donaueschingen	58 537	25	—	—
54 333	42	Neubau eines Amthauses in Boxberg	54 333	42	—	—
75 282	90	Neubau eines Amthauses in Mosbach	75 282	90	—	—
4 096	10	Bauherstellungen im Amthaus zu Eppingen	4 096	10	—	—
10 250	85	Herstellung von Dienstwohnungen in den Gebäuden der früheren Obstbauschule in Karlsruhe	10 250	85	—	—
49 400	—	Beiträge an Gemeinden und Privatpersonen zur Beseitigung des durch das Hochwasser im Juni 1895 entstandenen Schadens	49 400	—	—	—
131 750	—	Staatsbeihilfen an Gemeinden zur Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896	131 750	—	—	—
13 637	13	Wiederherstellung der baufälligen Gartenstützmauer beim Amthaus in Breisach	13 637	13	—	—
876 179	49	Summe Titel IX.	876 179	49	—	—
		Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.				
60 000	—	Beiträge zur Versorgung der Rathschreiber	60 000	—	—	—
50 000	—	Staatszuschuß zur Errichtung von Genesungsanstalten für Lungenkranke	50 000	—	—	—
1 223	73	Bauherstellungen an Badfondsgebäuden und Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler	1 223	73	—	—
111 223	73	Summe Tit. XI.	111 223	73	—	—
		Tit. XII Heil- und Pflegeanstalten.				
15 399	54	Bauliche Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim	15 399	54	—	—
7 443	88	Erneuerung des Verputzes und Anstrichs von Gebäuden der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	7 443	88	—	—
45 331	60	Erwerbung der sogenannten alten Abel'schen Mühle in Pforzheim für die Heil- und Pflegeanstalt daselbst	45 331	60	—	—
68 175	2	Uebertrag	68 175	2	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalten.				
68 175	2	Uebertrag	68 175	2	—	—
2 845	—	Neubau eines Wasch- und Trockenhauses bei der Anstalt Illenau	2 845	—	—	—
2 009	58	Erneuerung von schadhaften Stellen des Verputzes und Anstrichs der Außenseiten von Anstaltsgebäuden zu Illenau	2 009	58	—	—
28 139	74	Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	28 139	74	—	—
101 169	34	Summe Titel XII.	101 169	34	—	—
		Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.				
6 161	67	Herstellung eines zweiten Schlafsaales in der Weiberabtheilung	6 161	67	—	—
		Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.				
7 480	44	Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2 Dezember 1895	7 480	44	—	—
23 301	29	Bearbeitung des Materials der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895	23 301	29	—	—
140 935	12	Erwerbung eines Dienstgebäudes für das statistische Büreau	140 935	12	—	—
171 716	85	Summe Tit. XIV.	171 716	85	—	—
		Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe.				
1 382	61	Ergänzung der Bibliothek der Landesgewerbehalle	1 382	61	—	—
5 200	—	Zuschuß zu den Kosten der Errichtung von Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	5 200	—	—	—
10 050	—	Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	10 050	—	—	—
16 632	61	Summe Tit. XV.	16 632	61	—	—
		Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.				
7 383	21	Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	7 383	21	—	—
7 445	77	Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	7 445	77	—	—
2 820	93	Für Tabak- und Hanfanbauversuche	2 820	93	—	—
719	40	Für völlige Herrichtung der Versuchsfelder der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	719	40	—	—
1 591	—	Für Instandsetzung der Gebäude auf der Hochburg	1 591	—	—	—
8 573	7	Für Ergänzung der Unterrichtsmittel der Ackerbauschule Hochburg	8 573	7	—	—
504	60	Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	504	60	—	—
692	56	Wasserversorgung der Ackerbauschule Hochburg	692	56	—	—
33 100	—	Gewährung von Beihilfen zur Ausführung von Wässerungsanlagen	22 100	—	11 000	—
993	65	Herstellung des östlichen Gehwegs der Rüppurrerstraße in Karlsruhe längs des Anwesens des früheren Landesgestüts	993	65	—	—
50 000	—	Beihilfe zur Hagelversicherung	50 000	—	—	—
22 848	78	Errichtung von Rinderzuchtstationen	22 848	78	—	—
12 771	95	Beihilfe zur Errichtung von Farrenställen	12 771	95	—	—
2 192	53	Für Förderung der Farrenhaltung	2 192	53	—	—
5 486	22	Instandsetzung des sog. Kavalierbaues auf Augustenberg	5 486	22	—	—
3 317	91	Vermehrung und Verbesserung des Rindviehbestandes der Obstbauschule Augustenberg, Ergänzung des Inventars und Vervollständigung der Gutsumzäunung	3 317	91	—	—
4 374	69	Für bauliche Herstellungen auf Hochburg	4 374	69	—	—
164 816	27	Summe Tit. XVI.	153 816	27	11 000	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
3 820	24	Verbesserung der Landstraße Nr. 71 von Meersburg nach Markdorf	3 820	24	—	—
407	61	Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof Pfullendorf	407	61	—	—
4 284	62	Straßenkorrektion Hilzingen—Weiterdingen	4 284	62	—	—
645	18	Umbau der Wiesebrücke bei Thumringen	645	18	—	—
275 596	31	Erbauung einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg	275 596	31	—	—
603	20	Pflasterung eines Theiles der Landstraße Nr. 11 in der Stadt Bretten	603	20	—	—
68 152	76	Fahrbahnverstärkungen	68 152	76	—	—
464	85	Verbesserung des Winterhafens in Wertheim und Einrichtung desselben für den Holzverkehr	464	85	—	—
1 146	64	Umbau des Dampfschifflandestegs in Dingelsdorf	1 146	64	—	—
2 167	92	Erweiterung der Landungsanlage in Immenstaad	2 167	92	—	—
44 595	98	Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Rheinbauinspektion Mannheim	44 595	98	—	—
24	65	Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees	24	65	—	—
		Unverschiebliche Herstellungen an Landstraßen und Uferstrecken der Wutach in Folge von Hochwasserschäden:				
1 179	72	I. an Landstraßen	1 179	72	—	—
3 499	96	II. an Binnenflüssen	3 499	96	—	—
8 806	71	Umbau der Gewölbebrücke über die Biber bei Beuren a. R.	8 806	71	—	—
94 000	69	Verbesserung der Wehrathalstraße	94 000	69	—	—
15 969	50	Neubau der Bregbrücke bei Hammereisenbach	15 969	50	—	—
10 623	4	Korrektion der Landstraße Nr. 1 auf Gemarkung Mahlberg	10 623	4	—	—
452	66	Umbau der Fahrbahntafel der Murgbrücke bei Gernsbach	452	66	—	—
17 755	91	Verbesserung der Straße Ettlingen—Bahnhof	17 755	91	—	—
1 607	9	Umbau der Gewölbebrücke über den Abfallgraben bei Ubstadt	1 607	9	—	—
6 812	16	Verbreiterung der Elsenzbrücke und Mühlbachbrücke bei Eppingen	6 812	16	—	—
2 066	27	Wiederherstellung der durch Frost beschädigten Baumpflanzungen	2 066	27	—	—
502	57	Verbreiterung der rechtsseitigen Zufahrt zur Rheinbrücke in Konstanz	502	57	—	—
8 863	16	Neubau der Wutachbrücke und Mühlkanalbrücke bei der Wutachmühle	8 863	16	—	—
4 594	46	Wiederherstellung der Brücke bei der Pfauensäge, Gemarkung Neustadt	4 594	46	—	—
2 314	3	Wiederherstellung der Josbachbrücke beim Posthäusle, Gemarkung Neustadt	2 314	3	—	—
4 791	19	Wiederherstellung der Landstraßenbrücke bei Röthenbach	4 791	19	—	—
3 471	74	Umbau der Verladebrücke im Konstanzer Hafen	3 471	74	—	—
1 574	78	Erweiterungsbauten bei der Landestelle in Reichenau	1 574	78	—	—
578	53	Erhöhung und Verstärkung des Wutachdammes auf Gemarkung Untereggingen	578	53	—	—
24 998	—	Sicherung der Kaimauer im alten Zollhafen in Mannheim	24 998	—	—	—
694	37	Erbauung einer Kammerschleuße am obern Eingang des Mannheimer Industriehafens	694	37	—	—
46 888	88	Anschaffung eines Baggerapparates	46 888	88	—	—
		Herstellung der Hochwasserbeschädigungen an der Wutach:				
6 841	65	I. Flußbau	6 841	65	—	—
1 299	67	II. Dammbau	1 299	67	—	—
32 339	43	Neubau eines Inspektionsgebäudes in Lörrach	32 339	43	—	—
15 058	82	Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	15 058	82	—	—
		Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896 an Landstraßen:				
40 167	37	a. Herstellungen, welche im Sinne des § 18 des Straßengesetzes als Unterhaltung zu behandeln sind	40 167	37	—	—
		b. Neubauten und Hauptverbesserungen (§ 17 des Straßengesetzes) und zwar:				
19 308	51	1. Wiesebrücke bei Steinen	19 308	51	—	—
5 782	19	2. Abfallpritsche an der Brücke bei Brombach	5 782	19	—	—
21 115	94	3. Dreisambrücke bei Lehen	21 115	94	—	—
6 011	—	4. Dreisambrücke in Zarten	6 011	—	—	—
51 414	20	5. Langenbrücke über die Elz zwischen Emmendingen und Wasser	51 414	20	—	—
28 957	17	6. Brücke über die Elz bei Waldkirch	28 957	17	—	—
5 956	55	7. Brücke über die Biederbach bei Elzach	5 956	55	—	—
898 207	88	Uebertrag	898 207	88	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
898 207	88	Uebertrag	898 207	88	—	—
5 925	3	8. Landstraße Nr. 1 bei der Kinzigbrücke bei Offenburg	5 925	3	—	—
17 675	52	9. Erlenbachbrücke bei Biberach	17 675	52	—	—
3 951	48	10. Durchlaß der Straße Nr. 29 bei Goldscheuer	3 951	48	—	—
101	—	11. Straßendurchbruch unterhalb der Hofbrücke zwischen Wolfach und Oberwolfach	101	—	—	—
4 883	86	12. Straße oberhalb des sog. Hohensteins bei Schiltach	4 883	86	—	—
205	23	13. Elzbrücke bei Theningen	205	23	—	—
207	25	14. Kinzigbrücke bei Gengenbach	207	25	—	—
526	6	15. Kinzigbrücke bei Biberach	526	6	—	—
		Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896 an Binnenflüssen:				
1 075 349	52	a. Flußbau	1 075 349	52	—	—
190 027	73	b. Dammbau	190 027	73	—	—
2 197 060	56	Summe Tit. XVII.	2 197 060	56	—	—
		Tit. XVIII. Verwaltung des Bergwesens.				
3 911	58	Grabungen zur Gewinnung weiteren Thermalwassers in Baden-Baden	3 911	58	—	—
22 661	28	Tit. XIX. Für die geologische Landesaufnahme.	22 661	28	—	—
876 179	49	Hiezu Summe Tit. IX.	876 179	49	—	—
111 223	73	" " XI.	111 223	73	—	—
101 169	34	" " XII.	101 169	34	—	—
6 161	67	" " XIII.	6 161	67	—	—
171 716	85	" " XIV.	171 716	85	—	—
16 632	61	" " XV.	16 632	61	—	—
164 816	27	" " XVI.	153 816	27	11 000	—
2 197 060	56	" " XVII.	2 197 060	56	—	—
3 911	58	" " XVIII.	3 911	58	—	—
3 671 533	38	Summe IV.	3 660 533	38	11 000	—
		V. Finanzministerium.				
		Tit. III. Hochbauwesen.				
28	40	Wegen Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut	28	40	—	—
151	67	Erweiterung des Dienstgebäudes an der Kornhausstraße und Marktgasse in Freiburg	151	67	—	—
1 523	37	Erstellung eines Dienst- und Wohngebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Bezirksforstei Offenburg	1 523	37	—	—
1	—	Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion Donaueschingen	1	—	—	—
32 066	48	Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Lörrach	32 066	48	—	—
33 770	92	Summe Tit. III.	33 770	92	—	—
		Tit. V. Salinenverwaltung.				
33 080	48	Errichtung einer neuen Soolpumpwerksanlage für die Saline Dürrheim	33 080	48	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		V. **Finanzministerium.**				
		Tit. VI. Steuerverwaltung.				
269	50	Herstellungen am Finanzamtsgebäude in Schwetzingen	269	50	—	—
22 518	9	Neubau eines Finanzamtsgebäudes in Ueberlingen	22 518	9	—	—
267	—	Erstellung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Offenburg	267	—	—	—
23 054	59	Summe Tit. VI.	23 054	59	—	—
		Tit. VII. Zollverwaltung.				
336	18	Nebenzollamtsgebäude in Offenburg	336	18	—	—
8 845	75	Herstellungen im Nebenzollamtsgebäude zu Ueberlingen	8 845	75	—	—
3 960	17	Einfriedigung der Gärten beim Finanzamts- und Nebenzollamtsgebäude in Pforzheim	3 960	17	—	—
26	62	Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz	26	62	—	—
972	95	Dienstwohngebäude in Mannheim	972	95	—	—
9 394	—	Anschaffung eines Dampfbootes und eiserner Rudernachen für die Hafenverwaltung in Mannheim, sowie Erstellung zweier Aufseherhäuschen im Hafengebiet daselbst	9 394	—	—	—
1 639	88	Erstellung eines Leitwerks an der Jungbuschbrücke im Mannheimer Hafen	1 639	88	—	—
4 831	—	Anschluß der zollärarischen Liegenschaften an der Hafenstraße in Mannheim an die städtische Kanalisation	4 831	—	—	—
30 006	55	Summe Tit. VII.	30 006	55	—	—
33 770	92	Hiezu „ „ III.	33 770	92	—	—
33 080	48	„ „ V.	33 080	48	—	—
23 054	59	„ „ VI.	23 054	59	—	—
119 912	54	Summe V.	119 912	54	—	—
2 222 644	21	Hiezu „ III.	2 209 294	21	13 350	—
3 671 533	38	„ IV.	3 660 533	38	11 000	—
6 014 090	13	Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	5 989 740	13	24 350	—
		II. Für die Grundstocksverwaltung.				
		V. **Finanzministerium.**				
		Tit. IV. Domänenverwaltung.				
287 857	98	Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe	287 857	98	—	—
3 107	32	Für die Rektifikation der Kinzig bei den domänenärarischen Wiesen der Gemarkung Willstätt	3 107	32	—	—
110	1	Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Hardheim	110	1	—	—
34 056	82	Desgleichen für die beiden Bezirksforsteien Rastatt	34 056	82	—	—
3 451	38	Desgleichen für die Bezirksforstei Staufen	3 451	38	—	—
241	74	Desgleichen für die Bezirksforstei Furtwangen	241	74	—	—
69 061	49	Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten beim Heidelberger Schloß	69 061	49	—	—
3 098	55	Neubau eines Waldhüterhauses auf dem Kaltenbronn	3 098	55	—	—
362	34	Errichtung eines Bezirksforsteigebäudes in Geisingen	362	34	—	—
8 640	82	Ausbau des östlichen Flügels der Kunsthalle und Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung in derselben	8 640	82	—	—
6 057	94	Für die Anlage eines eigenen Pumpwerks zum Betrieb des Hofelektrizitätswerks	6 057	94	—	—
973	33	Für Aufstellung eines Wasserreinigungsapparats im Dampfkesselhaus des botanischen Gartens in Karlsruhe	973	33	—	—
417 019	72	Uebertrag	417 019	72	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		V. Finanzministerium.				
		Tit. IV. Domänenverwaltung.				
417 019	72	Uebertrag	417 019	72	—	—
24 056	51	Umbau und Neueinrichtung des Bühnenhauses sowie Herstellungen im Zuschauerraum des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe	24 056	51	—	—
217 016	27	Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, zweite Anforderung	217 016	27	—	—
39 791	42	Für das Heidelberger Schloß	39 791	42	—	—
26 654	67	Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, erste Anforderung	26 654	67	—	—
31 811	37	Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Meßkirch	31 811	37	—	—
15 428	75	Neubau eines Oekonomiegebäudes zum Forsthaus in St. Blasien	15 428	75	—	—
24 826	44	Neubau eines Forstwartshauses in St. Blasien	24 826	44	—	—
14 026	26	Neubau eines Forstwartshauses in Blasiwald-Muchenland	14 026	26	—	—
59 394	46	Erbauung neuer Wirthschafts- und Oekonomiegebäude bei der Brauerei Rothhaus an Stelle der abgebrannten	59 394	46	—	—
25 084	30	Erbauung eines neuen Rindvieh- und Pferdestalles auf einem der Straßenheimer Pachthöfe	25 084	30	—	—
5 325	70	Erstellung eines Anbaues an das Wirthschaftsgebäude auf der Altwindeck	5 325	70	—	—
244 517	87	Für Holzabfuhrwege	244 517	87	—	—
7 632	98	Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Ueberlingen	7 632	98	—	—
1 152 586	72	Summe II. Für die Grundstocksverwaltung	1 152 586	72	—	—
6 014 090	13	Hiezu „ I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	5 989 740	13	24 350	—
7 166 676	85	Summe der außerordentlichen Ausgaben	7 142 326	85	24 350	—
		Abschluß.				
1 284 098	13	Außerordentliche Einnahmen	1 284 098	13	—	—
7 166 676	85	Außerordentliche Ausgaben	7 142 326	85	24 350	—
5 882 578	72	Rest	5 858 228	72	24 350	—
		Zusammenstellung der Etatsrechnung.				
		Einnahme.				
71 589 379	55	Ordentlicher Etat	67 951 548	17	3 637 831	38
1 284 098	13	Außerordentlicher Etat	1 284 098	13	—	—
72 873 477	68	Summe der Einnahme	69 235 646	30	3 637 831	38
		Ausgabe.				
66 071 022	43	Ordentlicher Etat	66 046 495	51	24 526	92
7 166 676	85	Außerordentlicher Etat	7 142 326	85	24 350	—
73 237 699	28	Summe der Ausgabe	73 188 822	36	48 876	92
		Abschluß.				
72 873 477	68	Einnahme	69 235 646	30	3 637 831	38
73 237 699	28	Ausgabe	73 188 822	36	48 876	92
— 364 221	60	Rest	— 3 953 176	6	3 588 954	46

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Haupt-Zusammenstellung.				
		Einnahme.				
527 348 787	24	A. Betriebsfondsrechnung	512 491 173	89	14 857 613	35
72 873 477	68	B. Etatsrechnung	69 235 646	30	3 637 831	38
		Dazu				
		Vorräthe am letzten Dezember 1897				
3 292 947	83	an Geld	—	—	3 292 947	83
774 034	5	an Naturalien	—	—	774 034	5
604 289 246	80	Summe aller Einnahmen	581 726 820	19	22 562 426	61
		Ausgabe.				
514 545 010	77	A. Betriebsfondsrechnung	508 537 997	83	6 007 012	94
73 237 699	28	B. Etatsrechnung	73 188 822	36	48 876	92
587 782 710	5	Summe aller Ausgaben	581 726 820	19	6 055 889	86
		Haupt-Abschluß.				
604 289 246	80	Einnahmen	581 726 820	19	22 562 426	61
587 782 710	5	Ausgaben	581 726 820	19	6 055 889	86
16 506 536	75	Betriebsfond an künftige Rechnung	—	—	16 506 536	75

Karlsruhe, den 21. Juni 1898.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
L. Göller.

Die Uebereinstimmung vorstehender Hauptstaatsrechnung mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige von 1897 wird anmit bestätigt.

Karlsruhe, den 23. Juli 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds auf 31. Dezember 1897.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.		Passiven.		Rest der Aktiven.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.												
Strafanstalten	11 272	33	321 524	63	81 557	35	414 354	31	1 033	7	413 321	24
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung *)	—	—	—	—	286 841	15	286 841	15	30 980	50	255 860	65
2. Heil- und Pflegeanstalten	229 659	22	246 793	80	14 909	2	491 362	4	46 433	52	444 928	52
3. Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	—	—	—	—	1 515	74	1 515	74	162	84	1 352	90
4. Polizeiliches Arbeitshaus	2 823	48	18 872	64	4 289	22	25 985	34	678	38	25 306	96
5. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	—	—	—	—	127 702	11	127 702	11	28 898	27	98 803	84
6. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	34 290	68	166 625	11	200 915	79	84 755	6	116 160	73
	232 482	70	299 957	12	601 882	35	1 134 322	17	191 908	57	942 413	60
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung	284 898	88	122 082	84	2 697 274	35	3 104 256	7	128 507	2	2 975 749	5
2. Salinenverwaltung	45 646	70	17 432	86	558 791	68	621 871	24	441 348	20	180 523	4
3. Steuerverwaltung	1 890 077	25	—	—	440 872	44	2 330 949	69	2 383 653	40	— 52 703	71
4. Zollverwaltung	40 695	84	—	—	24 292	33	64 988	17	190 165	28	—125 177	11
5. Generalstaatskasse	787 874	13	**)13 036	60	14090652	25	14891562	98	2 719 274	32	12172288	66
	3 049 192	80	152 552	30	17811883	5	21013628	15	5 862 948	22	15150679	93
Oberrechnungskammer	—	—	—	—	121	98	121	98	—	—	121	98
Summe	3 292 947	83	774 034	5	18495444	73	22562426	61	6 055 889	86	16506536	75

*) Eine vollständige Trennung nach Justizverwaltung, Unterrichtswesen und Bezirksverwaltung und Polizei ist nicht thunlich; es ist deßhalb hier der ganze Betriebsfond der Amtskassen vorgetragen.
**) Münzverwaltung.

Karlsruhe, den 5. Juni 1898.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
L. Göller.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den betreffenden Rechnungsergebnissen der einzelnen Verwaltungszweige und deren besonderen Nachweisungen für 1897 bestätigt.

Karlsruhe, den 23. Juli 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbekassen auf letzten Dezember 1896 und 1897.

Verwaltungszweige.	Auf letzten Dezember 1896.		1897.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Salinenverwaltung	787 454	1	837 054	21
2. Münzverwaltung	229 182	19	227 632	49
Betrag I.	1 016 636	20	1 064 686	70
II. Lebendes Inventar.				
Domänenverwaltung — Betrag II.	46 838	50	42 595	50
III. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Domänenverwaltung	105 343	7	116 137	61
2. Salinenverwaltung	108 426	65	106 510	46
3. Münzverwaltung	133 544	99	133 796	74
Betrag III.	347 314	71	356 444	81
	1 410 789	41	1 463 727	1
			1 410 789	41
Vermehrung im Jahre 1897			52 937	60

Karlsruhe, den 1. Juli 1898.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den Aufstellungen der Großherzoglichen Domänendirektion beziehungsweise der Großherzoglichen Münzverwaltung wird hiemit bestätigt.

Karlsruhe, den 1. September 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Nach obiger Darstellung hat sich der Werthanschlag bei der

Salinenverwaltung erhöht um		49 600 ℳ 20 ₰
dagegen bei der Münzverwaltung ermäßigt um		1 549 „ 70 „
so daß bei dieser Abtheilung eine restliche Erhöhung von		48 050 ℳ 50 ₰
verbleibt.		

Von dem Zugang bei der Salinenverwaltung entfallen auf

die neuen Bohrlöcher Nr. VII—X in Dürrheim		45 280 „ — „
das neue Pumpwerkgebäude auf dem Holzplatz daselbst		18 000 „ — „
das Trinkwasserreservoir am sogenannten rothen Kreuz daselbst		20 „ — „
die Erwerbung zweier Grundstücke an der Geisinger Landstraße von 43,40 und 25,06 a		1 051 „ 20 „
die Vermehrung und Verbesserung der Salzvorrathskammern in Rappenau		1 850 „ — „
eine neue Rohrleitung zur Ableitung von Mutterlauge daselbst		1 900 „ — „
Berichtigung einer irrigen Abschreibung vom Jahr 1896		30 „ — „
		68 131 ℳ 20 ₰

Dagegen sind an Werth der Gebäude und Betriebseinrichtungen nach den dafür bestimmten Prozentsätzen abgeschrieben worden

in Dürrheim	6 551 ℳ — ₰	
in Rappenau	11 980 „ — „	
zusammen		18 531 „ — „
so daß die erwähnte restliche Erhöhung von		49 600 ℳ 20 ₰
verbleibt.		
Bei der Münzverwaltung sind Oefen, Vorfenster und dergleichen im Werthe von		1 853 „ 49 „
in Abgang geschrieben worden, darunter	1 406 ℳ 3 ₰	
in Folge Ueberweisung an Großherzogliche Baudirektion, dagegen zugegangen an Einrichtungsgegenständen	228 „ 69 „	
wegen Uebertragung von Abtheilung III (Werkzeuge ꝛc.)	75 „ 10 „	
		303 „ 79 „
Restlicher Abgang wie oben		1 549 ℳ 70 ₰

II. Lebendes Inventar.

Der hier nachgewiesene Minderwerth von 4 243 ℳ wird auf die Verminderung des Bestandes an Rindvieh auf dem Hof Dürrenbühl um 12 Stück und des Werthanschlages der Schweine daselbst zurückgeführt. Dem hierdurch veranlaßten Abgang von 6 651 ℳ — ₰

steht jedoch eine Erhöhung des Werthanschlags der Pferde der Brauerei Rothhaus von	1 000 ℳ — ₰	
und ein Zugang an solchen und an Geflügel beim Hof Dürrenbühl im Werth von	1 408 „ — „	
		2 408 „ — „
Restliche Verminderung		4 243 ℳ — ₰

gegenüber.

III. Werkzeuge und Geräthschaften.

Unter dieser Abtheilung haben sich die Werthe erhöht bei der

Domänenverwaltung um		10 794 ℳ 54 ₰
Münzverwaltung um		251 „ 75 „
zusammen		11 046 ℳ 29 ₰
dagegen vermindert bei der Salinenverwaltung um		1 916 „ 19 „
so daß sich eine restliche Vermehrung von		9 130 ℳ 10 ₰

ergibt.

Bei der Domänenverwaltung sind durch Neuanschaffungen bei der Brauerei Rothhaus zugegangen		10 955 „ 71 „
dagegen beim Hof Dürrenbühl		161 „ 17 „
abgeschrieben worden		
Restlicher Zugang		10 794 ℳ 54 ₰

Bei der Salinenverwaltung haben Neuanschaffungen stattgefunden

in Dürrheim im Werthe von	688 ℳ 90 ₰	
in Rappenau im Werthe von	2 784 „ — „	
zusammen		3 472 „ 90 „

Dagegen sind abgeschrieben worden in

Dürrheim Gegenstände im Werth von	5 114 ℳ 29 ₰	
Rappenau Gegenstände im Werth von	274 „ 80 „	
zusammen		5 389 „ 9 „
Mehrabgang wie oben		1 916 ℳ 19 ₰

Die Münzverwaltung weist einen Zugang auf bei den

Werkzeugen und Geräthschaften von		2 418 „ 65 „
Sammlungen von		55 „ 95 „
zusammen		2 474 ℳ 60 ₰

welcher durch einen Abgang bei den Werkzeugen und Geräthen (einschließlich der unter I erwähnten Uebertragung von 75 ℳ 10 ₰) von 2 165 ℳ 25 ₰

Sammlungen von 57 „ 60 „

zusammen 2 222 „ 85 „

bis auf die erwähnten 251 ℳ 75 ₰

ausgeglichen wird.

Nach dem Gesagten ergibt sich eine

	Vermehrung	Verminderung
unter I. von	48 050 ℳ 50 ₰	— ℳ — ₰
unter II. von	— „ — „	4 243 „ — „
unter III. von	9 130 „ 10 „	— „ — „
zusammen	57 180 ℳ 60 ₰	4 243 ℳ — ₰
Nach Abrechnung der Verminderung von	4 243 „ — „	
verbleibt ein restlicher Zugang von	52 937 ℳ 60 ₰	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweite Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1897

mit den

Berichten des ständischen Ausschusses und des Finanzministeriums.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1897 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1897 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1897;
2. Bericht des ständischen Ausschusses vom 22. Juli 1898;
3. Vortrag des Finanzministeriums vom 17. August 1898;
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1897;
5. Bericht des ständischen Ausschusses vom 22. Juli 1898, nebst Darstellungen des staatlichen Grundstocksvermögens, des domänenärarischen Grundbesitzes und der Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellen;
6. Vortrag des Finanzministeriums vom 17. August 1898;
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1897;
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1897;
9. Bericht des ständischen Ausschusses vom 22. Juli 1898;
10. Vortrag des Finanzministeriums vom 17. August 1898.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Amortisationskasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1897.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.			Soll.		Haben.		Rest.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung			1 300	15	1 300	15	—	—
II. Datation aus Staatsrevenüen Nach dem Budget war zur Bestreitung des Aufwandes für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß aus der Generalstaatskasse zu erheben, indem eine planmäßig zu tilgende Staatsschuld nicht mehr besteht und die eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen übersteigen.			—	—	—	—	—	—
III. Aktivzinse	Budget	1 407 500 ℳ — ₰	1 712 916	58	1 712 916	58	—	—
IV. Sonstige Einnahmen	Budget	30 ℳ — ₰	4	93	4	93	—	—
Die Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit		1 712 921 „ 51 „						
zuzüglich Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven		213 029 „ — „						
zusammen		1 925 950 ℳ 51 ₰						
fanden ihre Verwendung zur Bestreitung von:								
1. Verwaltungskosten mit	21 900 ℳ 78 ₰							
2. Passivzinsen und Renten mit	560 449 „ 73 „							
3. Sonstige Ausgaben (Verlust) mit	6 197 „ 16 „							
		588 547 „ 67 „						
Der Rest mit		1 337 402 ℳ 84 ₰						
entspricht der Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1897.								
V. Vom Aktivvermögen (ausschließlich Konto-Korrent-Forderungen)			12 066 167	98	1 393 697	7	10 672 470	91
Es wurden zurückgezogen der Betrag von		1 393 697 ℳ 7 ₰						
Hiezu eine Verminderung der Guthaben unter Einnahme Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven um		13 021 „ — „						
und Tit. VIII. Durchlaufende Posten um		381 229 „ 40 „						
Daher Gesammtverminderung		1 787 947 ℳ 47 ₰						
Das Aktivvermögen hat sich dagegen vermehrt und zwar:								
Neu angelegte Aktiven (Ausgabe Tit. V.) um		2 508 754 „ 42 „						
und Kassenrest (Ausgabe Tit. VII.) um		9 664 „ 20 „						
zusammen		2 518 418 ℳ 62 ₰						
ab obige Gesammtverminderung		1 787 947 „ 47 „						
sonach Vermehrung der Aktiven um		730 471 ℳ 15 ₰						
Der Gesammtbetrag der Guthaben betrug:								
am 31. Dezember 1897		48 965 369 ℳ 35 ₰						
der Kassenvorrath		10 964 „ 35 „						
zusammen		48 976 333 ℳ 70 ₰						
Am 31. Dezember 1896 betrugen:								
die Guthaben	48 244 562 ℳ 40 ₰							
der Kassenvorrath	1 300 „ 15 „							
		48 245 862 „ 55 „						
Daher Vermehrung der Aktiven wie oben um		730 471 ℳ 15 ₰						
VI. Schuldenaufnahme		1 230 649 ℳ 32 ₰	1 230 649	32	1 230 649	32	—	—
Hiezu die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung (Ausgabe Tit. II.) mit		93 „ 10 „						
Daher Schuldvermehrung		1 230 742 ℳ 42 ₰						
(Vergl. Ausgabe Tit. III.)								
VII. Zuwachs an neuen Aktiven.	Budget	— ℳ — ₰	251 195	—	226 050	—	25 145	—
Im Rückstande verblieben auf 31. Dezember 1896		38 166 „ — „						
auf 31. Dezember 1897		25 145 „ — „						
daher hier Verminderung		13 021 ℳ — ₰						
(Vergl. Einnahme Tit. V.)								
Uebertrag			15 262 233	96	4 564 618	5	10 697 615	91

Einnahme.		Soll.		Haben.		Rest.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag		15 262 233	96	4 564 618	5	10 697 615	91
VIII. Durchlaufende Posten		60 158 346	57	21 890 593	13	38 267 753	44
Die ausstehenden Forderungen betrugen:							
Ende 1896	38 648 982 ℳ 84 ₰						
Ende 1897	38 267 753 „ 44 „						
Es ergibt sich sonach eine Verminderung von	381 229 ℳ 40 ₰						
(Vergl. Einnahme Tit. V.)							
Summe aller Einnahmen		75 420 580	53	26 455 211	18	48 965 369	35

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten		21 900	78	21 900	78	—	—
Voranschlag	gegen Rechnung						
17 880 ℳ	1. Gehalte	17 443 ℳ 15 ₰					
2 480 „	2. Wohnungsgeld	2 297 „ 78 „					
866 „	3. Andere persönliche Ausgaben	697 „ 33 „					
	4. Sachliche Amtsunkosten:						
1 000 „	a. Handkassenkredit	1 045 „ 82 „					
240 „	b. Sonstige Amtsunkosten	269 „ 40 „					
70 „	5. Postporto	147 „ 30 „					
10 „	6. Sonstige Ausgaben	— „ — „					
22 546 ℳ	Minderaufwand 645 ℳ 22 ₰	21 900 ℳ 78 ₰					
II. Passivzinse und Renten		560 449	73	560 356	63	93	10
Die hier im Ausstand gebliebenen	93 ℳ 10 ₰						
wurden der Einnahme Tit. VI. zugeschlagen.							
II. A. Sonstige Ausgaben (Verlust)		6 197	16	6 197	16	—	—
III. Schuldenzahlung		25 811 027	88	975 158	23	24 835 869	65
Unter Einnahme Tit. V. ergibt sich eine Vermehrung des Aktivstandes von	730 471 ℳ 15 ₰						
Hiezu obige Schuldenzahlung mit	975 158 „ 23 „						
sowie die Schuldverminderung unter Ausgabe Tit. VI. mit	862 515 „ 88 „						
gibt zusammen	2 568 145 ℳ 26 ₰						
und abzüglich der Schuldvermehrung unter Einnahme Tit. VI. mit	1 230 742 „ 42 „						
bleibt eine Schuldverminderung bezw. Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1897 von	1 337 402 ℳ 84 ₰						
(Vergleiche Bilanz.)							
IV. Zuwachs an neuen Schulden		—	—	—	—	—	—
V. Neu angelegte Aktiven		2 508 754	42	2 508 754	42	—	—
VI. Durchlaufende Posten		41 197 519	78	22 371 879	61	18 825 640	17
Die hierher gehörigen Reste betrugen							
Ende 1896	19 688 156 ℳ 5 ₰						
Ende 1897	18 825 640 „ 17 „						
Daher Schuldverminderung von	862 515 ℳ 88 ₰						
(Vergleiche Ausgabe Tit. III.)							
VII. Kassenrest an künftige Rechnung		10 964	35	10 964	35	—	—
Derselbe betrug							
Ende 1897	10 964 ℳ 35 ₰						
Ende 1896	1 300 „ 15 „						
Daher Vermehrung	9 664 ℳ 20 ₰						
welche unter Einnahme Tit. V. Berücksichtigung fand.							
Summe aller Ausgaben		70 116 814	10	26 455 211	18	43 661 602	92

Bilanz.

			ℳ	₰
Am 31. Dezember 1897 betrug das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	48 976 333	ℳ 70 ₰		
Der Gesammtschuldenstand	43 661 602	„ 92 „		
daher reines Aktivvermögen			5 314 730	78
Am 31. Dezember 1896 betrug das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	48 245 862	ℳ 55 ₰		
Der Gesammtschuldenstand	44 268 534	„ 61 „		
daher reines Aktivvermögen			3 977 327	94
Daher Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1897 (Vergl. Ausgabe Tit. III.)			1 337 402	84

Karlsruhe, den 12. April 1898.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karsruhe, den 11. Mai 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amortisationskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1897.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf letzten Dezember 1896.							Auf letzten Dezember 1897.	
ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
				Aktiva.				
				Tit. V. Vom Aktivvermögen.				
6 923 603	61			1. Verzinsliche Werthpapiere			6 998 209	97
2 633 809	95			2. Faustpfanddarlehen			2 744 139	14
. . . . .				3. Sonstige Darlehen			930 121	80
				Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.				
38 166	—			Neu überwiesene Aktiven			25 145	—
				Tit. VIII. Durchlaufende Posten.				
				1. Kontokorrent.				
38 648 932	84			Guthaben bei Großherzoglicher Eisenbahnschuldentilgungskasse			38 267 403	44
50	—			4. Sonstige Einnahmen			350	—
1 300	15			Tit. I. bezw. VII. Kassenrest			10 964	35
48 245 862	55			Summe Aktivstand			48 976 333	70
44 268 534	61			Hievon ab Summe Passivstand			43 661 602	92
3 977 327	94			Reiner Aktivstand			5 314 730	78
				Passiva.				
				Tit. II. und III. Passivzinse und Schuldenzahlung.				
1 200	1			1. Rentenscheine zu 3½ %			1 200	1
1 723	83			2. Lehenkapitalien			1 723	83
3 317 954	98	3 317 898	98	3. Kautionskapitalien a. Kapital	3 532 198	89	3 532 291	99
		56	—	b. Zins	93	10		
541 537	46			4. Gesetzlich hinterlegte Gelder			584 190	35
146 533	71	145 128	—	5. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel a. Kapital	145 128	—	145 128	—
		1 405	71	b. Zinsen				
				Tit. VI. Durchlaufende Posten.				
19 685 300	47			1. Konto-Korrent			18 825 100	17
		634 711	82	a. Badanstaltenkasse Baden	515 811	34		
		8 104 758	28	b. Domanialgrundstock	7 466 982	4		
		532 494	8	c. Generalbrandkasse	636 519	96		
		2 455 052	83	d. Grundstocksvermögen der Großherzoglichen Zivilliste	2 489 960	73		
		7 742 719	57	e. Generalstaatskasse	7 536 326	5		
		77 672	64	f. Beamtenwittwenkasse	17 234	70		
		654	17	g. Militärwittwenkasse	7 675	32		
		137 237	8	h. Verband der Ortsviehversicherungsanstalten	106 066	15		
		. . . . .		i. Fürsorgekasse für Gemeindebeamte	48 523	88		
540	—			3. Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Rentenscheine			540	—
2 315	58			4. Sonstige Ausgaben				
20 571 428	57			Unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock			20 571 428	57
44 268 534	61			Summe Passivstand			43 661 602	92

Schluß-Bilanz.

			ℳ	₰
Der Aktivstand nach Abzug des Passivstandes betrug				
am 31. Dezember 1897			5 314 730	78
am 31. Dezember 1896			3 977 327	94
Daher Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1897			1 337 402	84
Diese Vermehrung ist entstanden:				
durch den Ueberschuß der Aktivzinsen mit		1 712 916 ℳ 58 ₰		
durch den Ueberschuß der sonstigen Einnahmen mit		4 „ 93 „		
und Zuwachs an neuen Aktiven mit		213 029 „ — „		
zusammen		1 925 950 ℳ 51 ₰		
über den Betrag				
der Verwaltungskosten mit	21 900 ℳ 78 ₰			
der Passivzinsen und Renten mit	560 449 „ 73 „			
und der sonstigen Ausgaben (Verlust) mit	6 197 „ 16 „			
zusammen		588 547 ℳ 67 ₰		
Obige Vermehrung			1 337 402	84

Karlsruhe, den 12. April 1898.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 11. Mai 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Amortisationskasse.

Nachweisung

über

den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Rechnungsjahr

1. Januar bis 31. Dezember 1897.

D.-B.	Einnahme.	Betrag. M.	Pf.	D.-B.	Ausgabe.	Betrag. M.	Pf.
	Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.				Tit. IV. Zuwachs an neuen Schulden.		
	2. Neu überwiesene Aktiven.						
1.	Kaufpreis für den abgetretenen bisher zur Dienstwohnung des Großherzoglichen Landeskommissärs in Freiburg gehörigen zollärarischen Garten	4 000	—				
2.	Kaufschilling für 104 qm abgetretenes Gelände vom Amthausgarten in Triberg .	104	—				
3.	Kaufschilling für 1 606 qm von dem auf der Südseite des Lehrerseminars II in Karlsruhe gelegenen Gelände	6 424	—				
4.	Kaufpreis für abgetretenes Gelände der vormaligen Obstbauschule Karlsruhe . . .	191 128	—				
5.	Kaufpreis für den zollärarischen Geländeabschnitt bei den Brückenthorgebäuden in Mannheim	1 073	—				
6.	Kaufschilling für das veräußerte bisherige Dienstwohngebäude des Amtsvorstandes in Pfullendorf	10 300	—				
	Summe Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven	213 029	—		Summe Tit. IV. Zuwachs an neuen Schulden		

Karlsruhe, den 12. April 1898.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 11. Mai 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1897.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge Höchster Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 3. Juli d. J. wurde der landständische Ausschuß zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Staatsrechnungen auf den Tag der Landtagsvertagung einberufen.

Derselbe versammelte sich demgemäß am 15. Juli Mittags 12 Uhr im Kommissionszimmer der I. Kammer unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten dieser Kammer, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Sämmtliche von den beiden Kammern gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses, nämlich von der I. Kammer die Herren Freiherr von Göler, Freiherr von Rüdt und Geheimerath Dr. Engler, ferner von der II. Kammer die Herren Abgeordneten Fieser, Gönner, Heimburger, Hug, Lauck und Wilckens fanden sich zur Verhandlung ein.

Die Großherzogliche Regierung war durch Seine Excellenz den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern Geheimerath Dr. Eisenlohr und Seine Excellenz den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerath Dr. Buchenberger vertreten.

Der Herr Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums übergab mit einem erläuternden Vortrag die zur Prüfung durch den Ausschuß bestimmten Rechnungen für das Jahr 1897, nämlich:

1. der Amortisationskasse,
2. der Eisenbahnschuldentilgungskasse und
3. der Domänengrundstocksverwaltung.

Außer den Originalrechnungen wurden summarische Darstellungen und Hauptbilanzen derselben, Vergleichungen ihrer Ergebnisse mit den Budgetsätzen und dergleichen in hergebrachter Weise übergeben.

Das Hauptergebniß der Amortisationskasse-Rechnung für das 1897 besteht in einer abermaligen Vermehrung ihres Aktivvermögens und zwar in dem Betrage von . . . . . 1 337 402 ℳ 84 ₰
während im Budget eine Vermehrung von nur . . . . . 768 291 „ — „
vorgesehen war und die Vermehrung im Jahr 1896 nur . . . . . 1 058 236 „ 70 „
betrug.

Die Vermehrung besteht aus einer Vermehrung der Aktiven um . . . . . 730 471 ℳ 15 ₰
und einer Verminderung der Passiven um . . . . . 606 931 „ 69 „

gibt wieder obige . . . . . 1 337 402 ℳ 84 ₰
Der reine Aktivstand betrug am Schlusse des Jahres 1896 . . . . . 3 977 327 „ 94 „

und ist somit im Jahr 1897 angewachsen auf . . . . . 5 314 730 ℳ 78 ₰

Derselbe bestand am Schlusse des Rechnungsjahres aus einem Aktivstande von . . . . . 48 976 333 ℳ 70 ₰
und einem Passivstande von . . . . . 43 661 602 „ 92 „

5 314 730 ℳ 78 ₰

Zu diesem günstigen Abschlusse trugen folgende Umstände bei: Bei Aufstellung des Voranschlags für die Budgetperiode 1896/1897 war eine wesentliche Verminderung des Guthabens der Generalstaatskasse und damit der Zinseinnahmen der Amortisationskasse vorgesehen. In Folge der günstigen Ergebnisse des allgemeinen Staatshaushalts im Jahr 1897 ist aber das Kontokorrentguthaben der Generalstaatskasse, welches bekanntlich unverzinslich ist, aber von der Amortisationskasse verzinslich angelegt wird, nicht in dem befürchteten Maße, sondern nur um 206 393 ℳ 52 ₰ zurückgegangen. Dasselbe betrug
am 1. Januar 1896 . . . . . 6 911 070 ℳ
am 1. Januar 1897 . . . . . 7 742 719 „
und am Schlusse des Jahres 1897 noch . . . . . 7 536 326 „

Hat schon diese günstige Gestaltung des allgemeinen Staatshaushalts die Zinseinnahme im Jahr 1897 gegen den Budgetsatz wesentlich erhöht, so trug hierzu noch der Umstand bei, daß aus den einzelnen Anlagen durch eine Zinsfußerhöhung ein Zinsengewinn erzielt wurde. Hierzu gehören insbesondere die im Jahr 1897 noch mit 4 % verzinsten, in den Jahren 1895, 1896 und 1897 theils gegen baar theils tauschweise erworbenen Guldenobligationen, sowie belangreiche an Korporationen abgegebene Darlehen. Endlich trugen zur Vermehrung der laufenden Einnahmen Ueberweisungen neuer Aktiven im Betrage von 213 029 ℳ bei, welche wie üblich als laufende Einnahmen gebucht wurden.

Die Aenderungen, welche im Aktivvermögen eingetreten sind, ergibt folgende Zusammenstellung:

	1. Werthpapiere.	2. Faustpfanddarlehen.	3. Sonstige Darlehen.
31. Dezember 1896:	6 923 603 ℳ 61 ₰	2 633 809 ℳ 95 ₰	—
31. Dezember 1897:	6 998 209 „ 97 „	2 744 139 „ 14 „	930 121 ℳ 80 ₰

Hierzu ist im Einzelnen zu bemerken: Die Werthpapiere bestehen ausschließlich aus 4 %igen Badischen Eisenbahnobligationen, welche mit Wirkung vom 1. Oktober 1897 ab in 3 ½ %ige umgewandelt worden sind. Die Faustpfanddarlehen bestehen aus 14 einzelnen Posten zu 4, 3 ½ und 3 %, und die sonstigen Forderungen aus 4 an Gemeinden bewilligten Darlehen von welchen 35 000 ℳ zu 2 % und der Rest mit 895 121 ℳ 80 ₰ zu 3 ½ % vergeben sind.

Der Aktiv-Kontokorrent besteht ausschließlich aus dem Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welches
am Schluß 1896 . . . . . 38 648 932 ℳ 84 ₰
und am Schluß 1897 . . . . . 38 267 403 „ 44 „

betrug, so daß es abgenommen hat um . . . . . 381 529 ℳ 40 ₰

Die neuen Aktiven im Betrag von 213 029 ℳ bestehen in 6 Positionen, und zwar Kaufschillingsbeträgen für veräußertes Gelände und für das bisherige Dienstwohngebäude des Amtsvorstandes in Pfullendorf. Der höchste Betrag mit 191 128 ℳ betrifft den Kaufpreis für das Gelände der vormaligen Obstbauschule in Karlsruhe.

Bei den Ausgaben ergab sich unter den Verwaltungskosten eine Ersparniß von . . . . . 645 ℳ 22 ₰
und unter den Passivzinsen und Renten eine solche von . . . . . 55 243 „ 41 „
dagegen unter sonstigen Ausgaben ein Verlust durch Verkauf und Verloosung von Staatspapieren gegenüber dem Budgetsatze von 1 000 ℳ eine solche von . . . . . 6 197 ℳ 16 ₰

Unter den Passiven haben zugenommen:
die Kautionskapitalien zu 4 % und 3 ½ % um . . . . . 214 337 ℳ 01 ₰
und die gesetzlich hinterlegten Gelder zu 2 % und 2,4 % um . . . . . 42 652 „ 89 „

Dagegen haben abgenommen:
die Kapitalien für verschiedene Schuldtitel zu 5 %, 3 ½ % und 3 % um . . . . . 1 405 ℳ 71 ₰
die Kontokorrent-Schuld um . . . . . 860 200 „ 30 „
die Vorschüsse um . . . . . 2 315 „ 58 „

Die Abnahme der Kontokorrent-Schuld in obigem Betrage setzte sich aus einer Zunahme und einer Abnahme zusammen. Zugenommen hat die Schuld an die Großherzogliche Generalbrandkasse zu 3 % um . . . . . 104 025 ℳ 88 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

an das Grundstocksvermögen der Großherzoglichen Civilliste zu 3½ % um	34 907	ℳ	90 ₰
an die Militärwittwenkasse zu 3 % um	7 021	„	15 „
und an die Fürsorgekasse für Gemeindebeamte zu 3 % um	48 523	„	88 „
Dagegen haben abgenommen der Kontokorrent:			
der Großherzoglichen Badanstaltenkasse zu 3½ % um	118 900	ℳ	48 ₰
des Domanialgrundstocks zu 3½ % um	637 776	„	24 „
der Generalstaatskasse, unverzinslich um	206 393	„	52 „
der Beamtenwittwenkasse zu 3 % um	60 437	„	94 „
und des Verbandes der Ortsviehversicherungsanstalten zu 3 % um	31 170	„	93 „
Von den Passiven waren der Amortisationskasse unverzinslich überlassen:			
der Kontokorrent der Generalstaatskasse mit	7 536 326	ℳ	05 ₰
und die Schuld an den Domänengrundstock mit	20 571 428	„	57 „
zusammen	28 107 754	ℳ	62 ₰

welcher Betrag hauptsächlich zur Erzielung der Einnahme-Ueberschüsse der Amortisationskasse beiträgt.

Zählt man zu dem oben berechneten Reinvermögen der Amortisationskasse von	5 314 730	ℳ	78 ₰
die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock mit	20 571 428	„	57 „
so ergibt sich das den Reservefond des Staatshaushalts darstellende Aktivvermögen der Amortisationskasse mit	25 886 159	„	35 „

Karlsruhe, den 22. Juli 1898.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl, Prinz von Baden.

Vortrag des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1897 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. August d. J. Nr. 721 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Jahr 1897 mit dem ehrerbietigsten Antrag unterthänigst vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns allergnädigst ermächtigen, den bezeichneten Bericht, dessen Inhalt uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 17. August 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. Pr.:
Göller.

Vdt. Jäger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Domänengrundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1897.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
						1. Aktivkapitalien.				
355 762	—	—	—	355 762	—	Durch die Generalstaatskasse	—	—	355 762	—
						2. Erlös aus Gebäuden.				
52 361	71	11 382	1	63 743	72	Durch die Domänenämter	16 392	1	47 351	71
						3. Erlös aus Grundstücken.				
780 429	50	1 610 639	33	2 391 068	83	Durch die Domänenämter	941 467	—	1 449 601	83
						4. Zehntablösungskapitalien.				
14 742	89	—	—	14 742	89	Durch die Domänenämter	—	—	14 742	89
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
—	—	4 587	23	4 587	23	Durch die Domänenämter	1 140	64	3 446	59
						6. Rückerstattung an den Domänengrundstock.				
11	8	8 314	89	8 325	97	Durch die Domänenämter	8 135	24	190	73
						7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien von der Amortisationskasse.				
20 571 428	57	—	—	20 571 428	57	1. Unverzinsliche Kapitalien	—	—	20 571 428	57
8 104 758	28	49 028	99	8 153 787	27	2. Verzinsliche Kapitalien	686 805	23	7 466 982	4
28 676 186	85	49 028	99	28 725 215	84	Betrag 7	686 805	23	28 038 410	61
29 879 494	3	1 683 952	45	31 563 446	48	Summe der Einnahme (Ziffer 1—7)	1 653 940	12	29 909 506	36
						Ausgabe.				
						A. **Abgang.**				
						1. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	43	42	43	42	Durch die Domänenämter	43	42	—	—
						2. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	6 901	12	6 901	12	Durch die Domänenämter	6 901	12	—	—
						3. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
—	—	98	50	98	50	Durch die Domänenämter	98	50	—	—
—	—	7 043	4	7 043	4	Summe A. Abgang	7 043	4	—	—
						B. **Für Erwerbungen.**				
						I. **Budgetmäßige Ausgaben.**				
—	—	1 182 224	9	1 182 224	9	Durch die Domänenämter	1 182 224	9	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll. Aus vorhergehender Rechnung. M.	Pf.	Soll. Vom laufenden Jahr. M.	Pf.	Soll. Summe. M.	Pf.	Ausgabe.	Haben. M.	Pf.	Rest. M.	Pf.
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
						a. Für angekaufte Gebäude.				
—	—	—	—	—	—	Durch die Domänenämter	—	—	—	—
						β. Für Neubauten und Verbesserungen.				
—	—	119	41	119	41	Durch die Domänenämter	119	41	—	—
—	—	119	41	119	41	. . . . . Betrag 1	119	41	—	—
						2. Für Grundstücke.				
						a. Für angekaufte Grundstücke.				
16 952	18	396 776	97	413 729	15	Durch die Domänenämter	396 276	97	17 452	18
—	—	—	—	—	—	β. Für Verbesserungen.	—	—	—	—
16 952	18	396 776	97	413 729	15	. . . . . Betrag 2	396 276	97	17 452	18
						3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.				
—	—	15 964	91	15 964	91	Durch die Domänenämter	15 964	91	—	—
						4. Für die Ablösung von Zehntlasten.				
—	—	—	—	—	—	Durch die Domänenämter	—	—	—	—
						5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.				
—	—	2	40	2	40	Durch die Domänenämter	2	40	—	—
						6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte. (Gebühren, Diäten 2c.)				
—	—	2 887	31	2 887	31	Durch die Domänenämter	2 887	31	—	—
—	—	2 887	31	2 887	31	. . . . . Betrag 6	2 887	31	—	—
						hiezu				
—	—	119	41	119	41	. . . . . Betrag 1	119	41	—	—
16 952	18	396 776	97	413 729	15	. . . . . „ 2	396 276	97	17 452	18
—	—	15 964	91	15 964	91	. . . . . „ 3	15 964	91	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . . „ 4	—	—	—	—
—	—	2	40	2	40	. . . . . „ 5	2	40	—	—
16 952	18	415 751	—	432 703	18	. . Summe II. Sonstige Ausgaben . .	415 251	—	17 452	18
						Hiezu				
—	—	1 182 224	9	1 182 224	9	. Summe I. Budgetmäßige Ausgaben .	1 182 224	9	—	—
16 952	18	1 597 975	9	1 614 927	27	. . . . Summe B. Für Erwerbungen	1 597 475	9	17 452	18

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
						C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock.				
—	—	393	—	393	—	Durch die Domänenämter	393	—	—	—
—	—	49 028	99	49 028	99	D. Verzinsliche Kapitalanlage bei der Amortisationskasse	49 028	99	—	—
						Hiezu				
—	—	7 043	4	7 043	4	A. Abgang	7 043	4	—	—
16 952	18	1 597 975	9	1 614 927	27	B. Für Erwerbungen	1 597 475	9	17 452	18
16 952	18	1 654 440	12	1 671 392	30	. . . . . Summe der Ausgabe	1 653 940	12	17 452	18
						Abschluß.				
29 879 494	3	1 683 952	45	31 563 446	48	. . . . . Einnahme	1 653 940	12	29 909 506	30
16 952	18	1 654 440	12	1 671 392	30	. . . . . Ausgabe	1 653 940	12	17 452	18
29 862 541	85	29 512	33	29 892 054	18	. . . . . Rest	—	—	29 892 054	18

Karlsruhe, den 4. Mai 1898.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath L. Göller.

Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit den Originalrechnungen bestätigt

Karlsruhe, den 25. Mai 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1897.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Nach dem unterm 2. Juli 1897 erstatteten Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für 1896 ist das Vermögen desselben aus diesem Jahre in das Jahr 1897 mit 29 862 541 ℳ 85 ₰ übergegangen.

Im Jahre 1897 ist eine Vermehrung dieses Vermögens um 29 512 ℳ 33 ₰ eingetreten, so daß dasselbe in einer Höhe von 29 892 054 ℳ 18 ₰ in die Rechnung für 1898 übergeht.

Das Vermögen bestand auf 1. Januar 1898 aus folgenden Bestandtheilen:

a. Unverzinsliche Kapitalien	20 571 428	ℳ 57	₰
b. Verzinslich angelegte Kapitalien	7 466 982	„ 4	„
c. Einnahmerückstände	1 871 095	„ 75	„
	29 909 506	ℳ 36	₰
Dieser Summe stehen Ausgaberückstände von	17 452	„ 18	„
gegenüber, so daß wie oben angegeben	29 892 054	ℳ 18	₰

als in das Jahr 1898 übergehendes Vermögen übrig bleiben.

Die verzinslich (bei der Amortisationskasse) angelegten Kapitalien betrugen:

am 1. Januar 1897	8 104 758	ℳ 28	₰
am 1. Januar 1898	7 466 982	„ 4	„
es hat also 1897 eine Verminderung dieser Kapitalien um	637 776	ℳ 24	₰

stattgefunden.

Es ergibt sich diese Zahl, wenn man an den im letzten Jahre bei der Amortisationskasse eingezogenen 686 805 ℳ 23 ₰ die 1897 bei der gleichen Kasse seitens des Domänengrundstocks neu angelegten 49 028 ℳ 99 ₰ abzieht.

Es ist also im letzten Jahre, obwohl das Vermögen des Domänengrundstocks im ganzen eine Zunahme um 29 512 ℳ 33 ₰ erfahren hat, eine Abnahme der bei der Amortisationskasse verzinslich angelegten Kapitalien um 637 776 ℳ 24 ₰ eingetreten,

was hauptsächlich damit zusammenhängt, daß die Erlöse aus Grundstücken, welche aus vorhergehender Rechnung sowie aus dem Jahre 1897 im Rechnungssoll mit 2 391 068 ℳ 83 ₰ erscheinen, im letzten Jahre nur in der Höhe von 941 467 ℳ baar eingegangen sind, während unter Ziffer 3 der Einnahme 1 449 601 ℳ 83 ₰ an noch zu bezahlenden Kaufschillingen im Ausstand nachgeführt werden.

Zu Bedenken gibt diese Lage des Domänengrundstocks keinen Anlaß.

Es ist schon in dem Berichte über die Prüfung der 1896er Rechnung hervorgehoben worden, daß den beträchtlichen Ausgaben für bauliche Zwecke, wie sie gegenwärtig dem Domänengrundstock zur Last fallen und wie solche das Kapitalvermögen desselben beeinträchtigen — wir erinnern nur an den Neubau des Palais für Ihre Königlichen Hoheiten den Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin in Karlsruhe, die Restaurirung des Schlosses in Mannheim sowie des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, den Ausbau des östlichen Flügels der Kunsthalle und den Umbau des Hoftheaters in Karlsruhe, die Beschaffung einer Reihe von Bezirksforsteigebäuden und Waldhüterhäusern — eine sehr namhafte Steigerung des Werthes des Domänengrundbesitzes, namentlich in den größeren Städten des Landes und in deren Nähe, gegenübersteht, die dazu führt, daß, wie dies namentlich auch 1897 wieder der Fall gewesen ist, durchaus vortheilhafte Verkäufe seitens des Domänenärars abgeschlossen werden können, Verkäufe, welche die Einnahmen des Domänengrundstocks wesentlich erhöhen.

Zu Ziffer 1 der Einnahme heben wir hervor, daß von den Grundstockskapitalien des Domänengrundstocks bei der Generalstaatskasse verzinslich angelegt sind:

a. in Aktien der Murgthaleisenbahngesellschaft 219 Stück
im Nennwerth von . . . . . 286 400 ℳ
und im Buchwerth von . . . . . 285 862 „

b. in Aktien der Renchthaleisenbahngesellschaft 31 Aktienbriefe
im Nenn- und Buchwerth von . . . . . 69 900 „

Im Jahre 1897 sind von vorstehenden Aktien an Dividenden für das Betriebsjahr 1896 bezahlt worden:

1. von den Murgthalbahnaktien 4 % aus 286 400 ℳ = ... 11 456 ℳ — ₰
2. von den Renchthalbahnaktien 8 ℳ 50 ₰ für die Aktie zu 300 ℳ oder 2⅚ % aus 69 900 ℳ = . 1 980 „ 50 „

Der Gesammtbetrag mit . . . . . 13 436 ℳ 50 ₰
wurde von Großherzoglicher Generalstaatskasse für Rechnung des Domänenamts Karlsruhe erhoben und bei diesem unter Rechnungsabtheilung II. Tit. III. „Zinsen vom Grundstock" endgiltig in Einnahme gebucht.

Zu Ziffer 7 der Einnahme (Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien bei der Amortisationskasse) wird noch bemerkt, daß bei den zwischen dem Domänengrundstock und dem laufenden Etat im Jahre 1897 gepflogenen Abrechnungen sich für den ersteren folgende

ergeben haben:	Mehreinnahmen	Mehrausgaben
im 1. Vierteljahr 1897	49 028 ℳ 99 ₰	— ℳ — ₰
im 2. Vierteljahr 1897	— „ — „	480 959 „ 93 „
im 3. Vierteljahr 1897	— „ — „	186 787 „ 39 „
im 4. Vierteljahr 1897	— „ — „	19 057 „ 91 „
	49 028 ℳ 99 ₰	686 805 ℳ 23 ₰

Der Betrag der Mehreinnahme mit 49 028 ℳ 99 ₰ wurde bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt und demgemäß unter D in das Soll und Haben der Ausgabe und zugleich unter Ziffer 7 in das Soll der Einnahme gestellt, während die Summe der Mehrausgabe mit 686 805 ℳ 23 ₰ von den Kapitalien des Domänengrundstocks zurückgezogen und unter Ziffer 7 in das Haben der Einnahme gestellt worden ist.

Die Neuerwerbungen des Domänenärars durch Kauf oder Tausch erstreckten sich im Jahre 1897 auf zusammen 305 ha 88 a 64 qm, wofür an Kaufpreisen mit Nebenkosten und an Aufgeld im Ganzen 396 776 ℳ 97 ₰ zu entrichten waren. Veräußert wurden Seitens des Domänenärars durch Verkauf und Tausch im Ganzen 426 ha 80 a 92,08 qm, wofür 1 610 639 ℳ 33 ₰ erlöst wurden. Es betragen daher die Erwerbungen weniger als die Veräußerungen 120 ha 92 a 28,08 qm, und es übersteigt der Erlös aus den veräußerten Grundstücken die Auslagen für Neuerwerbungen um 1 213 862 ℳ 36 ₰.

Die Verzeichnisse der 1897 vom Domänenärar verkauften Gebäude und Grundstücke, der 1897 durch Kauf und Tausch erworbenen Grundstücke, der Ausgaben für Neubauten und Verbesserungen von Gebäuden, der vom Domänenärar angekauften Rechte und der abgelösten Zehnt- und sonstigen Lasten, der vom Domänenärar erzielten Erlöse an Ablösungskapitalien für Zehntrechte, der Rückerstattungen an den und aus dem Domänengrundstock sowie der Abgangsposten bei der Grundstocksverwaltung sind dem Ausschusse vorgelegt worden und geben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Unter den Seitens des Domänenärars im letzten Jahre bewirkten Veräußerungen verdienen namentlich diejenige eines größeren Komplexes von Ausstockungsflächen auf Gemarkung Hambrücken behufs Verbesserung der Besitzverhältnisse der dortigen Bewohner, welche das Gelände in 205 Loosen erwarben, ein mit der Zahlung eines beträchtlichen Aufgeldes an das Groß-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

herzogliche Aerar verbundener Waldtausch mit der Stadt Freiburg sowie verschiedene erhebliche Gelände-Verkäufe auf Gemarkung Karlsruhe für Bauzwecke sowie auf den Gemarkungen Mannheim, Neckarau, Seckenheim und Brühl für industrielle Zwecke Erwähnung.

Unter den Erwerbungen für das Domänenärar war im letzten Jahr wohl die bedeutendste der Ankauf des Geländes der früheren Obstbauschule in Karlsruhe im Flächengehalt von 6 ha 18 a 14 qm, welches vom Staatsgrundstock dem Domänengrundstock zum Preise von 191 128 ℳ. abgetreten wurde.

Mit der Rechnung für 1897 ist weiter eine Zusammenstellung der budgetmäßigen Ausgaben der Domänengrundstocks-Verwaltung und die Vergleichung der Rechnungsergebnisse von 1896 und 1897 mit den Budgetsätzen übergeben worden.

Von den Ende 1895 vorhanden gewesenen Kreditresten aus der Etatsperiode 1894/95 im Gesammtbetrage von 1 082 907 ℳ. 99 ₰ sind 1896 917 877 ℳ. 64 ₰ und 1897 121 413 ℳ. 8 ₰ verwendet worden, worunter sich 10 985 ℳ. 21 ₰ Ueberschreitungen befinden. Die Ueberschreitungen betreffen insbesondere das Bezirksforsteigebäude in Furtwangen mit 4 590 ℳ. 75 ₰, jenes in Uehlingen mit 2 914 ℳ. 55 ₰, das Waldhüterhaus auf dem Kaltenbronn mit 1 850 ℳ. 94 ₰ und jenes auf dem Brandeckhof mit 1 238 ℳ. 47 ₰.

In der Etatsperiode 1896/97 betragen die budgetmäßigen Bewilligungen (einschließlich eines Administrativkredits von 7 576 ℳ. 8 ₰ für das Bezirksforsteigebäude in Ueberlingen) 2 479 792 ℳ. 45 ₰. Davon sind bis Ende 1897 1 721 768 ℳ. 51 ₰ verausgabt worden. Der Rest mit 758 023 ℳ. 94 ₰ geht in neue Rechnung über.

Zu Beanstandungen geben weder diese Zahlen, noch auch die Rechnung für 1897 überhaupt Anlaß.

Wie üblich, wurden mit der Rechnung auch eine Darstellung des staatlichen Grundstocks-Vermögens in Gebäuden, Grundstücken, geschlossenen Gütern und Gefällen und Rechten, eine Darstellung des domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals nach Domänenamtsbezirken sowie eine Tabelle über die Vertheilung des domänenärarischen Grundbesitzes nach Größe-Klassen übergeben, welche Verzeichnisse wir als Anlagen dieses Berichts zum Abdruck zu bringen bitten.

Endlich wurde uns eine Darstellung über die in Gemäßheit der Normativ-Bestimmungen erfolgte Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1897 übermittelt, aus der hervorgeht, daß in dieser Zeit an 481 Käufer 233 Parzellen in 551 Loosen um den Gesammtpreis von 296 391 ℳ. 61 ₰ veräußert worden sind. Unter den 481 Käufern befanden sich 266 seitherige Pächter solcher Parzellen, die nunmehr Eigenthümer derselben geworden sind und dafür im Ganzen 152 266 ℳ. 12 ₰ zu entrichten hatten. Auch diese Darstellung wolle als Beilage dieses Berichts zum Abdruck gebracht werden.

Karlsruhe, den 22. Juli 1898.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl, Prinz von Baden.

Darstellung des staatlichen Grundstocksvermögens.

I. Gebäude.

Stand auf 1. Januar 1897.

	Gebäudezahl.	Flächengehalt der Baustellen. ha	a	qm	Flächengehalt der Hausgärten. ha	a	qm	Brandversicherungsanschlag. ℳ	Bemerkungen.
A. Allgemeine Staatsverwaltung.									
I. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.									
Gesandtschaftsgebäude in Berlin	1	—	4	4	—	—	—	98 900	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.									
1. Gerichtsgebäude {Haupt-/Neben-} Gebäude (Oberlandesgerichts-, Landgericht-, Amtsgerichtsgebäude, ferner Amtsgefängnisse).	{112 / 92}	12	71	32	8	63	24	5 292 635	
2. Strafanstalten:									
Männerzuchthausverwaltung Bruchsal	9	—	37	91	—	44	88	153 300	
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	1	—	5	70	—	5	60	23 000	
Landesgefängniß Mannheim	5	—	12	84	—	—	—	81 300	
Landesgefängniß Freiburg	5	—	46	37	—	42	41	163 000	
Summe 2	20	1	2	82	—	92	89	420 600	
3. Unterrichtswesen:									
Etat des Oberschulraths	26	7	57	05	3	30	52	2 107 860	
Etat des Gewerbeschulraths	6	—	—	—	—	—	—	527 000	Flächengehalt unbekannt.
Etat der Universität Heidelberg	14	2	41	56	—	17	79	1 552 100	
Etat der Universität Freiburg	4	—	61	85	—	25	67	516 400	
Etat der Technischen Hochschule Karlsruhe	7	1	39	61	—	—	—	778 030	
Summe 3	57	12	—	07	3	73	98	5 481 390	
Summe II.	281	25	74	21	13	30	11	11 194 625	
III. Ministerium des Innern.									
1. Amtsgebäude {Haupt-/Neben-} Gebäude	{48 / 35}	7	86	60	10	27	44	2 370 139	
2. Förderung der Gewerbe: Landesgewerbehalle	1	—	28	33	—	—	—	186 640	
3. Förderung der Landwirthschaft: Landesgestüt	3	1	25	78	—	51	57	96 530	
4. Erziehungsanstalt Flehingen	1	—	15	22	1	57	44	52 500	
5. Wasser- und Straßenbau-Etat	140	5	71	78	7	34	82	892 232	
Summe III.	228	15	27	71	19	71	27	3 598 041	

	Gebäudezahl.	Flächengehalt der Baustellen. ha	a	qm	Flächengehalt der Hausgärten. ha	a	qm	Brandversicherungsanschlag. ℳ	Bemerkungen.
IV. Finanzministerium.									
Zentralstaatsgebäude	21	3	64	17	2	06	15	3 233 410	
Steuerverwaltung	25	1	63	69	2	39	76	715 870	
Zollverwaltung	65	8	80	25	5	72	93	3 097 925	
Summe IV.	111	14	08	11	10	18	84	7 047 205	
V. Oberrechnungskammer	1	—	5	—	—	1	50	56 000	
Hiezu Summe I.	1	—	4	4	—	—	—	98 900	
„ „ II.	281	25	74	21	13	30	11	11 194 625	
„ „ III.	228	15	27	71	19	71	27	3 598 041	
„ „ IV.	111	14	08	11	10	18	84	7 047 205	
Summe A. Allgemeine Staatsverwaltung	622	55	19	07*)	43	21	72*)	21 994 771	*) Hiezu käme noch der Flächengehalt bezüglich der Gebäude vom Etat des Gewerbeschulraths (zur Zeit noch nicht ermittelt.)
B. Domanialverwaltung	302	30	02	09	8	17	98	8 358 692	Steuerkapital der Hausgärten 482 ℳ 92 ₰.
ferner									
Zivilliste-Verwaltung	295	87	50	75	15	63	88	*) 4 593 260	*) Hierunter sind nicht enthalten die Brandversicherungsanschläge der Großherzoglichen Schlösser, da diese zur Feuerversicherung nicht eingeschätzt sind.
C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.									
1. Verkehrsanstalten:									
Eisenbahnverwaltung	4634	66	16	76	6	28	17	39 328 608	
Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung	4	—	9	17	—	—	—	55 500	
Main-Neckarbahn	176	2	51	11	2	88	26	815 400	
Summe 1	4814	68	77	04	9	16	43	40 199 508	
2. Badfonds-Etat:									
Baden	22	3	10	39	—	6	59	3 608 750	
Müllheim	1	—	6	41	—	6	12	10 290	
Summe 2	23	3	16	80	—	12	71	3 619 040	
Summe C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige	4837	71	93	84	9	29	14	43 818 548	

II. Grundstücke.

	Art der Benützung												Steuer-kapital	Bemerkungen
	Gärten		Aecker		Wiesen		Reben		Rentfeld.		Sonstige Grundstücke			
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ℳ	
A. Allgemeine Staatsverwaltung																	
I. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.																	
1. Amtsgerichte	—	02	90	—	74	44	—	—	90	—	3	78	—	—	—	—	—	1 42 97	8 940	
2. Strafanstalten:																				
Männerzuchthaus Bruchsal	—	—	—	1	46	27	—	25	75	—	—	—	—	—	—	—	33	2 05 73	—	Steuerkapital nicht zu ermitteln.
Landesgefängnis und Weiberstrafanstalt Bruchsal	—	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 60	—	bto.
Landesgefängnis Freiburg	—	7	—	1	19	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1 42 23	—	bto.
Summe 2	—	10	60	2	65	37	—	25	75	—	—	—	—	—	—	—	49	3 51 38	—	
3. Unterrichtswesen:																				
Universität Freiburg	1	02	20	84	77	28	58	09	46	—	—	—	—	—	—	—	6	167 83 33	387 340	
4. Wissenschaften und Künste	—	—	—	—	—	90	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	— 1 20	402	
Summe I.	1	75	84	98	18	08	58	86	38	—	3	78	—	—	—	—	56	172 98 24	—	
II. Ministerium des Innern.																				
1. Bezirksverwaltung	—	46	90	—	—	—	—	77	87	—	3	78	—	—	—	—	3	1 31 91	—	bto.
2. Erziehungsanstalt Pforzheim	—	—	—	3	83	57	—	2	87	—	—	—	—	—	—	—	28	4 27 53	—	bto.
3. Wasser- und Straßenbau-Etat	1	06	76	14	10	41	4	22	62	—	—	—	—	29	62	—	42	65 28 97	—	bto.
																		*) 2 28 22		
Summe II.	1	53	72	18	03	78	5	04	36	—	3	78	—	29	62	—	42	70 98 41	—	
																		*) 2 28 22		
III. Finanzministerium																				
1. Steuerverwaltung	—	41	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41 20	2 225	
2. Zollverwaltung	—	34	47	4	17	10	—	2	23	—	—	—	—	7	82	—	9	12 65 08	7 474	
Summe III.	—	75	67	4	17	10	—	2	23	—	—	—	—	7	82	—	9	13 06 88	9 699	
Summe A. Allgemeine Staatsverwaltung	4	05	23	120	38	96	64	02	97	—	7	56	—	37	44	—	51	256 33 51	—	
																		*) 2 28 22		
B. Domänenverwaltung	48	52	55	7912	16	39	7189	89	—	24	64	39	602	11	90	—	980	59 85		
																		*) 119 60 70		
																		*) 502 11 90		
																		4 821 22 39		bto.
Ferner Zivilliegenschaften	129	58	60	84	37	01	94	18	89	—	—	—	—	—	—	—	96	*) 125 94 14		Flächengehalt beruht vielfach auf Schätzung.
C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.																				
1. Verkehrsanstalten:																				
Badische Eisenbahnverwaltung	80	62	54	255	90	61	112	31	27	3	11	44	94	33	92	—	—	30 38 02	—	Steuerkapital nicht zu ermitteln.
Main-Neckar-Bahn	—	—	—	1	01	12	—	23	95	—	—	—	—	85	07	—	—	— — —	19 029	
Summe 1	80	62	54	257	81	73	112	55	22	3	11	44	95	18	99	—	—	30 38 02	—	
																		*) 1 75 19		
2. Badfreibt-Etat:																		*) 75 33		
Baden	—	1	44	2	32	10	23	42	27	—	—	—	—	—	—	—	18	31 36 —	67 779	
Wildbad	—	5	07	—	1	42	—	—	64	—	—	—	—	—	—	—	2	33 83 7 20	—	bto.
Summe 2	—	6	51	3	33	52	23	42	91	—	—	—	—	—	—	—	20	65 19 *) 1 80 39	—	
																		*) 75 33		
Summe C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige	80	89	05	261	15	25	153	98	13	3	11	44	95	18	99	—	20	65 19 42 19 1 *) 75 33	—	

*) Bestige besitzsteuerliche Grundstücke.
Verbuchungen bei 2 Summe 3/80 in Beilagenheft

III. Geschlossene Güter.

	Zahl der Gebäude.	Baustellen und Hofraithe	Landwirthschaftliche Grundstücke: Gärten	Äcker	Wiesen	Reben
		ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm
A. Allgemeine Staatsverwaltung.						
I. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
1. Strafanstalten:						
Männerzuchthaus Bruchsal	14	— 79 35	— 45 87	— — —	— — —	— — —
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	36	1 62 23	— 43 24	— — —	— — —	— — —
Landesgefängniß Mannheim	8	3 05 14	— — —	— — —	— — —	— — —
Landesgefängniß Freiburg	18	2 10 85	— 94 69	— — —	— — —	— — —
Summe 1	76	7 58 57	1 83 80	— — —	— — —	— — —
2. Unterrichtswesen:		*)				
Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt	11	1 14 41	2 63 72	— — —	— — —	— — —
Universität Freiburg	22	5 16 17	5 39 53	290 80 17	84 46 68	— 94 24
Universität Heidelberg	44	6 52 21	3 12 88	— — —	— — —	— — —
Summe 2	77	12 82 79	11 12 13	290 80 17	84 46 68	— 94 24
Summe I	153	20 56 36	12 95 93	290 80 17	84 46 68	— 94 24
II. Ministerium des Innern.						
Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	48	1 67 71	1 88 08	— — —	— — —	— — —
Heil- und Pflegeanstalt Illenau	32	4 59 45	2 25 45	4 86 57	8 93 97	— — —
Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	26	20 22 08	— 15 02	23 14 62	— 48 13	— — —
Polizeiliches Arbeitshaus Kislau	11	1 58 08	— 48 45	4 54 18	— 27 94	— — —
Ökonomieschule Gröningen	5	— 98 52	— 85 00	10 17 20	3 55 89	— — —
Summe II.	122	47 54 84	5 62 01	51 72 58	13 65 93	— — —
III. Finanzministerium.						
Salinen	74	12 95 17	1 16 39	10 50 76	13 43 02	— — —
Summe A. Allgemeine Staatsverwaltung	359	80 83 39	21 74 33	353 03 51	111 56 23	— 94 24
B. Domänenverwaltung	145	20 21 75	27 08 26	1456 35 90	693 17 02	2 60 32
Forst- Zivilstaatsverwaltung	16	2 72 05	— 15 57	54 60 48	20 82 72	— — —
C. Ausgleichbar Verwaltungszweig.						
Badisch-Graf Wilhelm	11	2 79 74	— 25 30	— — —	3 20 05	— — —

	Brandfläche: Bauplätze	Sonstige Grundstücke	Nichtlandwirthschaftliche Grundstücke: Bauplätze	Sonstige Grundstücke	Gesammtfläche	Steuercapital	Brandversicherungsanschlag	Bemerkungen
	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ℳ	ℳ	
	— — —	1 33 66	— — —	— — —	2 56 88	Nicht ermittelt	468 300	
	— — —	— 8 33	— — —	— — —	2 13 80	"	531 200	
	— — —	— — —	— — —	— — —	3 05 14	"	273 930	
	— — —	— 21 26	— — —	— — —	3 22 89	"	637 000	
	— — —	1 63 25	— — —	— — —	11 00 62	—	1 910 430	
	— — —	— 20 07	— — —	— — —	2 98 20	Nicht ermittelt	453 090	*) Siehe hier auch bei Strafanstalten und Taubstummenanstalt.
	6 32 82	6 31 80	30 97 48	— — —	450 24 89	745 910	1 723 700	
	— — —	— — —	— — —	— — —	9 65 09	27 857	2 293 400	
	6 32 82	6 31 87	30 97 48	— — —	462 88 18	—	4 470 180	
	6 32 82	8 15 12	30 97 48	— — —	474 88 80	—	6 380 610	
	— — —	— — —	— — —	— — —	3 31 81	20 570	634 000	
	— — —	3 00 42	1 11 78	1 12 64	25 00 28	27 698	1 170 000	
	— — —	— 99 25	— — —	— — —	63 99 12	181 225	2 441 800	
	— — —	— 35 91	— — —	— — —	7 54 50	17 243	233 481	
	— — —	2 04 30	— — —	— — —	27 10 97	Nicht ermittelt	183 900	
	— — —	6 39 94	1 11 78	1 12 64	127 26 74	—	4 643 106	
	— — —	2 15 68	— — —	— — —	42 21 82	43 607	1 135 240	
	6 32 82	17 30 74	32 09 26	1 12 64	644 37 36	—	12 178 956	
	53 85 14	201 07 27	— — —	— — —	2420 55 92	3 180 340	1 921 220	
	— — —	3 08 32	— — —	— — —	88 29 34	112 029	72 000	
	— — —	16 86	2 59 50	— — —	9 20 43	Nicht ermittelt	317 550	

IV. Gefälle und Rechte.

	Bezeichnung des Gegenstandes.	Ertrag.	Steuerkapital.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	
Justiz-Etat.				
Universität Freiburg	Schafwaiderecht, Jagdrecht, Geldleistungen als Aequivalent für die Einkünfte des Stifts zu Horb	1 312	—	
Verwaltungs-Etat.				
Arbeitshaus zu Kislau	Wasserleitung	—	2 400	Zur Speisung von 5 Brunnen. In Selbstverwaltung.
Finanzministerium.				
Zollverwaltung	Wasserbezugsrecht	—	—	Unentgeltliche Mitbenützung der Wasserleitung z. Schloß Rötteln und des Brunnens vor demselben. In Selbstverwaltung.
Domanialverwaltung.	Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	2 182	—	
	Aus Fischereien	25 929	—	
	Aus sonstigen Berechtigungen . .	4 540	—	
	zusammen . .	32 651		
	Murgschifferschaftsrechte	162 750	1 253 287	Flächengehalt 2515 ha 08 a 03 qm

Darstellung

des

domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals

nach

Domänenamtsbezirken

nach dem

Stand auf 1. Januar 1897.

Ordnungszahl.	Domänenamtsbezirk.	Landwirthschaftlich genutztes Gelände.												Zum Wald gehöriges Grundeigenthum.												Zusammen Spalte 8 und 12.		Steuerkapital.	
		Gärten.		Aecker.		Wiesen.		a. Reben. b. Neufeld, Waidland.		Oedungen, Wege, Wasser.		Zusammen Sp. 3 bis 7.		Der Holzbewuchs genommene Fläche.		Bestige als Wald katastrirte Fläche.		Ertraglose nicht katastrirte Fläche.		Zusammen Sp. 9 bis 11.									
		ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	M.	Pf.
1.	Baden		7	99	01	62	55	03	177	63	58	a	—		38	81	76	49	83	325	03	85	6	516	30	49	27	27	60	47	39	38	6	591	17	88	6	916	21	74	3	571	554	60
2.	Bruchsal		3	31	90	147	86	81	411	38	37	b	135	75	51	94	06	11	732	69	5	089	43	11	97	90	85	12	69	69	5	200	03	65	5	952	72	41	1	941	582	95
3.	Bretten	—		19	39	495	49	79	57	81	56	—		—			553	38	5	88	10	559	38	84	560	41	02	—	—	—	—	53	73	560	94	75	1	120	33	59	1	602	290	32
4.	Bruchsal		10	50	69	1	534	98	53	192	30	91	b		3	37	91	67	14	35	1	808	02	39	6	984	85	78	85	49	74	209	65	61	7	279	99	11	9	088	91	44	10	304	676	30
5.	Bühl	—		71	73	209	66	67	425	42	55	a b	1 1	46 05	37 87	38	51	29	676	84	4	512	67	79	18	13	15	5	72	91	4	330	53	25	5	013	37	71	4	060	274	01
6.	Emmendingen	—		81	50	398	16	15	539	77	38	a		1	88	19	42	94	28	958	57	30	2	163	45	00	9	11	60	139	59	75	3	312	16	35	3	265	73	94	3	831	317	32
7.	Freiburg		1	11	65	384	72	23	539	37	10	a b	2 4	70 31	40 55	14	25	31	940	42	2	044	49	90	33	65	37	105	48	99	8	783	84	26	9	799	12	50	4	230	527	32
8.	Heidelberg		11	22	02	346	76	46	217	40	39	a	—		1	50	21	06	06	596	46	47	9	088	14	57	70	58	17	141	03	87	9	899	76	41	10	496	22	84	7	406	514	87
9.	Karlsruhe		13	02	16	396	63	72	372	10	37	—	—		—		21	25	95	805	02	40	4	541	15	50	80	41	25	—	—	—	4	621	56	75	5	426	59	15	5	209	686	50
10.	Kehl	—		10	17	713	60	58	854	90	83	—	—		—		43	77	08	1	612	45	58	356	10	84	3	05	76	—	—	—		359	16	76	1	972	22	20	4	430	795	09
11.	Konstanz		7	66	35	779	78	63	602	22	66	a	—		27	50	142	94	31	1	594	09	45	2	206	31	93	17	62	10	2	08	29	2	226	02	32	3	820	13	73	3	593	144	25
12.	Lahr		2	61	35	338	12	17	113	79	76	—	—		—		12	61	33	457	14	61	1	982	78	39	5	35	14	—	—	—	1	988	13	53	2	446	28	14	2	475	830	37
13.	Lörrach	—		46	10	41	05	77	221	95	15	a	—		9	03	71	90	00	325	43	25	2	670	90	29	4	53	02	—	—	—	2	675	44	31	3	010	87	66	1	820	220	95
14.	Mannheim		4	26	31	618	71	10	819	01	48	—	—		—		87	12	87	1	472	61	85	243	84	09	4	31	13	32	80	20		280	00	34	1	856	58	16	3	327	116	45
15.	Meersburg		4	97	71	317	43	81	215	45	37	a	21	32	91	12	79	60	571	99	6	652	70	42	3	74	12	—	—	—		656	44	54	1	228	44	14		925	534	29
16.	Müllheim		2	07	51	42	35	48	52	81	76	—	—	—	—		5	23	15	102	61	90	3	327	00	23	10	15	10	—	50	05	3	390	05	62	3	490	27	02	1	768	023	46
17.	Oberkirch	—		02	97	95	43	60	178	41	12	—	—	—	—		12	97	02	287	74	71	2	443	32	04	12	60	85	210	90	32	3	067	10	14	2	954	84	85	1	937	252	99
18.	Offenburg	—		75	59	320	39	05	227	67	93	a b	2 2	63 39	34 49	8	65	03	562	70	47	3	550	41	40	—	97	75	2	55	26	3	550	94	01	4	116	64	94	2	966	439	60
19.	Pforzheim	—		47	20	88	10	77	77	90	22	—	—	—	—		13	99	99	181	09	19	4	027	72	57	27	56	54	2	29	73	4	057	58	84	4	839	67	09	3	588	792	31
20.	St. Blasien		1	66	40	70	77	32	391	36	52	—	—	—	—		235	18	91	499	19	14	7	341	81	40	38	59	19	52	65	38	7	632	99	96	8	232	18	20	2	439	002	94
21.	Stockach		2	02	48	419	22	70	154	86	50	—	—	—	—		12	87	98	589	89	70	2	104	30	81	1	25	84	1	83	90	2	107	99	43	2	787	83	11	1	638	230	44
22.	Tauberbischofsheim		2	00	66	216	43	93	77	52	73	a	—		17	41	3	87	36	300	02	49	706	48	19	—	59	49	—	33	84		792	32	43	1	098	24	52	1	004	304	59
23.	Thengen		1	74	67	282	79	44	324	91	07	—	—	—	—		14	25	36	623	60	54	3	818	80	24	7	22	99	49	01	12	2	874	04	35	3	497	64	89	2	329	507	05
24.	Villingen		1	54	70	204	88	18	329	38	14	a	604	03	30	33	65	70	1	173	50	10	1	968	47	68	11	02	43	5	19	79	1	984	89	94	5	158	39	90	1	699	945	45
25.	Wiesloch	—		10	45	501	70	14	338	34	79	—	—	—	—		22	57	61	902	18	99	2	979	30	90	2	50	80	35	05	98	3	016	87	68	3	969	66	47	4	328	602	24
		87	06	11	9	278	66	69	7	970	34	42	801	59	29	1	067	46	35	19	145	22	89	91	912	65	29	583	73	33	1	054	17	41	92	652	06	03	111	798	18	89	81	098	219	33
													a	30	95	76																										
													b	770	93	53																										

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vertheilung des domänenärarischen Grundbesitzes nach Größenklassen

nach dem Stand auf 1. Januar 1897.

1.	2.	3.				4.				5.				6.				7.				8.			
Ordnungszahl	Domänenamtsbezirk	Landwirthschaftlich genutztes Gelände.																							
		Größe-Klasse																							
		I. bis einschließlich 0,5 ha.				II. über 0,5 ha bis einschließl. 1,0 ha.				III. über 1 ha bis einschließl. 5 ha.				IV. über 5 ha bis einschließl. 10 ha.				V. über 10 ha.				Summe Spalte 3 bis 7.			
		Grundstücke	b. Zählermarkung			Grundstücke	b. Zählermarkung			Grundstücke	b. Zählermarkung			Grundstücke	b. Zählermarkung			Grundstücke	b. Zählermarkung			Grundstücke	b. Zählermarkung		
			ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm
1.	Baden	153	26	06	17	33	25	14	22	65	136	32	08	6	42	03	47	5	94	57	92	262	325	03	86
2.	Bretten	200	42	68	16	92	71	71	—	152	280	30	75	14	88	34	58	6	76	27	35	469	559	58	84
3.	Bruchsal	58	9	06	61	27	18	27	26	67	161	97	30	25	180	55	12	13	381	94	38	190	752	63	71
4.	Bruchsal	130	25	91	39	53	38	24	45	115	269	60	78	26	188	58	85	54	1288	56	80	378	1808	92	28
5.	Bühl	474	102	91	48	124	90	61	61	198	456	22	82	21	143	15	44	4	83	93	13	751	676	84	48
6.	Emmendingen	400	92	06	58	112	79	98	20	115	248	20	70	21	151	19	06	16	385	45	85	664	955	37	39
7.	Freiburg	266	66	10	72	108	76	86	22	141	305	55	03	54	242	82	85	18	255	33	42	587	946	48	24
8.	Heidelberg	314	70	28	03	71	51	39	08	73	163	91	86	15	104	73	32	16	406	12	37	489	796	46	66
9.	Karlsruhe	75	14	55	75	28	19	59	02	57	145	45	00	20	200	65	64	22	418	76	90	212	800	02	46
10.	Kehl	95	19	85	81	27	21	45	37	92	216	83	81	25	184	52	05	32	1169	79	92	271	1612	45	56
11.	Konstanz	544	81	45	29	133	97	80	82	205	440	76	89	25	166	00	65	41	808	01	76	748	1394	09	41
12.	Lahr	342	65	97	59	47	33	41	46	66	150	42	30	23	170	75	50	9	50	87	79	491	457	14	64
13.	Offenburg	74	15	78	74	23	17	06	—	41	90	09	35	9	58	78	02	6	147	70	14	151	335	43	25
14.	Mannheim	162	28	05	33	93	67	84	16	80	189	—	40	22	156	05	54	30	1054	66	38	342	1475	61	81
15.	Meersburg	125	28	43	20	56	40	22	45	81	184	07	87	22	151	81	62	11	167	94	40	295	571	99	69
16.	Müllheim	20	4	40	82	12	6	32	32	18	33	41	23	1	7	30	60	2	51	16	90	53	102	91	07
17.	Oberkirch	27	6	26	87	16	10	74	09	24	61	61	04	6	51	97	80	4	137	13	92	80	287	74	71
18.	Offenburg	225	50	78	84	65	51	—	45	81	168	24	45	16	125	05	94	9	167	60	77	399	562	70	45
19.	Pforzheim	94	18	00	53	31	20	95	09	32	77	39	44	8	54	56	07	1	10	17	08	171	181	08	12
20.	St. Blasien	126	31	99	11	15	10	08	11	31	99	11	05	11	87	46	04	14	454	54	80	197	699	19	14
21.	Stockach	245	59	29	29	81	54	98	87	103	194	05	92	11	81	—	37	8	199	93	06	446	589	29	73
22.	Tauberbischofsheim	250	54	46	90	55	39	24	27	70	137	10	80	6	42	42	60	2	27	67	43	383	300	92	07
23.	Thiengen	131	33	70	20	63	45	31	64	74	144	49	80	21	128	92	87	15	270	05	97	302	623	69	54
24.	Villingen	170	50	12	11	86	59	85	11	62	121	53	49	15	95	49	09	31	840	50	22	364	1173	50	02
25.	Wiesloch	277	58	73	85	87	62	00	61	118	250	71	25	20	131	69	10	20	449	15	18	522	952	78	99
		4717	1060	72	04	1538	1122	42	94	2115	4533	20	02	455	3038	48	05	388	9390	60	11	9183	19146	22	96

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Zum Wald gehöriges Grundeigenthum.						
Größe-Klasse						
I. bis einschließlich 10 ha.	II. über 10 ha bis einschließl. 100 ha.	III. über 100 ha bis einschließl. 500 ha.	IV. über 500 ha bis einschließl. 1000 ha.	V. über 1000 ha.	Summe Spalte 9 bis 13.	Gesammtsumme Spalte 8 und 14.
Grundstücke	b. Zählermarkung	Grundstücke	b. Zählermarkung	Grundstücke	b. Zählermarkung	Grundstücke	b. Zählermarkung	Grundstücke	b. Zählermarkung	Grundstücke	b. Zählermarkung	Grundstücke	b. Zählermarkung
	ha a qm		ha a qm		ha a qm		ha a qm		ha a qm		ha a qm		ha a qm
30	3 11 09	4	106 65 00	5	1147 93 77	3	1949 20 29	1	3234 27 14	99	6501 17 88	361	6918 21 74
3	6 42 01	7	249 81 75	3	304 70 40	—	— — —	—	— — —	13	560 94 75	482	1120 33 59
96	177 01 01	46	1798 33 57	20	8224 29 07	—	— — —	—	— — —	164	5200 03 63	354	5952 72 41
5	25 62 41	23	909 41 60	7	1825 54 74	1	799 17 93	1	1632 22 47	37	7279 99 11	415	9088 91 44
30	23 82 46	15	498 03 72	5	1116 22 13	1	550 10 43	2	3147 44 51	53	4336 53 25	294	5013 37 71
17	27 70 36	13	510 55 87	7	1773 80 12	—	— — —	—	— — —	37	2312 10 35	301	3265 73 94
31	80 35 57	38	2037 09 76	31	6003 46 66	1	690 21 27	—	— — —	101	8783 64 26	668	9730 12 50
31	32 67 02	24	1212 15 94	11	2495 27 38	1	816 91 19	3	5322 74 68	69	9899 26 41	549	10908 22 84
20	27 87 17	20	844 10 69	11	2958 22 02	1	891 30 67	—	— — —	52	4621 56 75	264	5428 59 15
—	— — —	—	— — —	2	358 76 70	—	— — —	—	— — —	2	358 76 70	273	1972 22 76
69	89 44 38	38	1324 11 57	4	812 46 37	—	— — —	—	— — —	111	2226 02 32	859	3820 11 73
7	13 49 45	9	280 34 42	9	1695 30 66	—	— — —	—	— — —	25	1989 13 53	506	2440 28 14
87	91 — 62	35	1132 43 25	5	809 65 58	1	642 34 96	—	— — —	78	2675 44 41	229	3051 87 06
4	14 44 86	3	140 57 19	2	225 94 29	—	— — —	—	— — —	9	380 96 34	351	1650 58 10
8	36 95 51	10	308 70 65	2	310 78 38	—	— — —	—	— — —	20	656 44 54	315	1228 44 14
199	220 68 43	35	1154 35 97	7	2021 61 02	—	— — —	—	— — —	231	3396 65 42	284	3499 27 32
41	74 95 11	47	1851 69 94	4	740 45 19	—	— — —	—	— — —	72	2667 10 14	161	2954 84 85
25	30 83 01	17	515 04 90	4	1222 60 43	2	1795 46 08	—	— — —	48	3553 94 51	444	4110 04 94
72	16 25 55	13	317 41 45	4	645 53 62	3	1140 36 71	1	2538 01 51	33	4857 58 84	204	4838 67 02
257	365 27 67	18	544 14 42	6	1299 10 01	5	3805 16 92	1	1620 30 04	287	7632 99 06	454	8332 18 20
60	64 98 78	20	729 42 59	7	1400 52 04	—	— — —	—	— — —	87	2197 03 41	513	2787 83 11
72	37 34 66	20	729 97 77	—	— — —	—	— — —	—	— — —	32	797 32 43	415	1698 24 52
720	140 71 07	94	1336 55 21	7	1390 98 07	—	— — —	—	— — —	211	2874 04 35	515	3497 64 99
32	134 85 12	42	1883 64 82	13	1946 40 —	—	— — —	—	— — —	112	3964 89 94	476	5158 30 06
1	— 14 53	1	67 24 89	2	234 — 45	1	914 74 60	1	1800 72 90	6	3016 87 68	528	3969 60 07
1703	1703 97 43	532	20963 48 79	178	35953 69 30	20	13900 07 15	10	20385 73 34	1860	92852 96 03	11053	111798 18 89

Veränderungen bei 2 Nummer 1100 ist vorgetragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

über die

in Gemäßheit der Normativbestimmungen

erfolgte

Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellen

für die Zeit

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1897.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl	Benennungen und Bemerkungen	Geländeabtretungen im Ganzen: Zahl der: Güter-Nr.	verkauften Parzellen	Lose	Flächengröße des verkauften Geländes: Gärten ha a qm	Äcker ha a qm	Wiesen ha a qm	Landfläche Gebäude ha a qm	Summe Spalte 4 bis 7 ha a qm	Kaufpreis: Betrag ℳ	₰	Abzahlungsart: Bezeichnung	Zahl der Zahlungen	Seitherige Pächter sind Eigenthümer geworden: Zahl der: Güter-Nr.	verkauften Parzellen	Lose	Flächengröße des verkauften Geländes: Gärten ha a qm	Äcker ha a qm	Wiesen ha a qm	Landfläche Gebäude ha a qm	Summe Spalte 17 bis 20 ha a qm	Kaufpreis: Betrag ℳ	₰	Abzahlungsart: Bezeichnung	Zahl der Zahlungen	Bemerkungen
	Baden.																									
1.	Sinsheim	2	1	2	— — —	52 28	— — —	— — —	52 28	2 059	—	Jahreszieler.	6	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	—	K.B. I. 1a, 2.
2.	"	1	1	1	— — —	13 95	— — —	— — —	13 95	556	—	"	6	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	—	do.
3.	Steinsfurt	17	7	18	— — —	2 88 01	— — —	5 06	2 93 07	5 722	—	"	6	12	4	12	— — —	2 06 01	— — —	— — —	2 06 01	3 850	—	Jahreszieler.	6	do.
4.	"	3	1	3	— — —	40 05	— — —	— — —	40 05	800	—	"	6	3	1	3	— — —	40 05	— — —	— — —	40 05	800	—	"	6	" I. 1a. u. 3. Abs. 2.
	Boxberg.																									
5.	Sulzlingen	1	1	1	— — —	20 09	— — —	— — —	20 09	930	63	6%ige Annuität.	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	" I. 1a.
	Bruchsal.																									
6.	Eichelberg	4	4	4	— — —	39 63	19 74	— — —	59 37	795	—	Jahreszieler.	6	2	2	2	— — —	12 67	19 74	— — —	32 41	432	—	Jahreszieler.	6	" I. 1a.
7.	Obergrombach	5	2	5	— — —	93 96	— — —	— — —	93 96	3 129	—	"	6	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	—
8.	"	3	—	4	— — —	72 88	— — —	— — —	72 88	854	—	"	6	3	—	4	— — —	72 88	— — —	— — —	72 88	854	—	Jahreszieler.	6	" I. 1a. u. 3. Abs. 2.
9.	Odenheim	4	1	5	— — —	82 53	— — —	— — —	82 53	2 975	—	"	6	1	—	1	— — —	12 53	— — —	— — —	12 53	293	—	"	6	" I. 1a.
10.	Tiefenbach	5	6	6	— — —	— — —	1 66 77	— 2 35	1 69 12	3 372	—	"	6	1	1	1	— — —	— — —	24 52	— — —	24 52	555	—	"	6	do.
11.	"	1	—	2	— — —	29 21	— — —	— — —	29 21	1 076	—	"	6	1	—	2	— — —	— — —	29 21	— — —	29 21	1 076	—	"	6	" I. 1a. u. 3. Abs. 2.
12.	"	1	—	1	— — —	8 82	— — —	— — —	8 82	225	—	"	6	1	—	1	— — —	8 82	— — —	— — —	8 82	225	—	"	6	" I. 1a. u. 4. Abs. 1
	Bühl.																									
13.	Gausbach	5	1	5	— — —	— — —	1 47 69	— — —	1 47 69	3 020	—	Baarzahlung.	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	" I. 1b. *)
14.	Mensprechtshofen	1	1	1	— — —	— — —	15 56	— — —	15 56	250	—	Jahreszieler.	2	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	" I. 1a.
15.	"	3	2	3	— — —	— — —	93 07	— 4 43	97 50	2 975	—	"	6	2	2	2	— — —	— — —	32 40	— 2 94	35 34	1 080	—	Jahreszieler.	6	do.
16.	Schwarzach	24	20	27	— — —	5 17 33	— — —	— — —	5 17 33	14 494 50		"	6	6	5	7	— — —	1 31 97	— — —	— — —	1 31 97	3 618	—	"	6	do.
17.	"	12	10	13	— — —	3 02	— — —	— — —	3 02	9 145 50		"	6	12	10	13	— — —	3 02	— — —	— — —	3 02	9 145 50		"	6	" I. 1a. u. 4. Abs. 3.
18.	Steinbach	1	1	1	— — —	4 72	— — —	— — —	4 72	275	—	"	3	1	1	1	— — —	4 72	— — —	— — —	4 72	275	—	"	5	do.
19.	"	1	1	1	— — —	9 18	— — —	— — —	9 18	515	—	"	3	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	" I. 1a.
20.	Vimbach	1	1	1	— — —	— — —	32 85	— — —	32 85	1 080	—	"	6	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	" I. 1a. *)
	Emmendingen.																									
21.	Kenzingen	1	1	1	— — —	61 38	— — —	— — —	61 38	400	—	"	4	1	1	1	— — —	61 38	— — —	— — —	61 38	400	—	Jahreszieler.	4	" I. 1a. u. 4. Abs. 2.
22.	Nieder-Hausen	2	2	2	— — —	27 36	— — —	— — —	27 36	700	—	"	4	2	2	2	— — —	27 36	— — —	— — —	27 36	700	—	"	4	do.
23.	Reckweil	6	4	6	— — —	1 45 66	— — —	— — —	1 45 66	4 561	—	"	6	3	3	3	— — —	17 12	— — —	— — —	17 12	2 112	—	"	6	" I. 1a.
24.	"	7	3	7	— — —	1 76 04	— — —	— — —	1 76 04	5 187	—	"	6	7	3	7	— — —	1 76 04	— — —	— — —	1 76 04	5 187	—	"	6	" I. 1a. u. 3. Abs. 2.
25.	"	2	2	2	— — —	32 20	45 68	— — —	77 88	2 106	—	10%ige Annuität.	—	1	1	1	— — —	32 20	— — —	— — —	32 20	796	—	10%ige Annuität.	—	" I. 1a.
26.	Wagenstadt	1	1	1	— — —	56 88	— — —	— — —	56 88	1 458	—	Jahreszieler.	6	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	do.
	Freiburg.																									
27.	Hexenstein	1	1	1	— — —	— — —	51 11	— — —	51 11	1 800	—	"	6	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	do.
28.	Gündlingen	1	1	1	— — —	39 32	— — —	— — —	39 32	890	—	"	6	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	do.
29.	Merdingen	2	1	2	— — —	37 44	— — —	— — —	37 44	465	—	"	6	1	—	1	— — —	18 72	— — —	— — —	18 72	225	—	Jahreszieler.	6	do.
30.	Opfingen	4	3	4	— — —	1 17 72	— — —	— — —	1 17 72	2 332	—	"	6	1	1	1	— — —	18 —	— — —	— — —	18 —	270	—	"	6	do.
31.	"	2	1	2	— — —	20 34	— — —	— — —	20 34	360	—	Baarzahlung.	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	do.
32.	Wallershofen	1	1	1	— — —	14 33	— — —	— — —	14 33	342	—	Jahreszieler.	6	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	do.
	Heidelberg.																									
33.	Kirchheim	2	2	2	— — —	15 20	— — —	— — —	15 20	214	—	"	4	2	2	2	— — —	15 20	— — —	— — —	15 20	214	—	Jahreszieler.	4	" I. 1a.
34.	Rohrbach	6	6	6	— — —	70 32	— — —	— — —	70 32	2 100	—	"	6	4	4	4	— — —	38 45	— — —	— — —	38 45	1 060	—	"	6	do.
35.	Jugenheimer	3	5	8	— — —	1 55 09	— 22 51	— 1 44	2 27 04	3 792	—	"	6	2	2	2	— — —	78 38	— — —	— 1 44	79 83	1 320	—	"	4	do.
36.	"	4	2	5	— — —	32 93	— 57	— — —	90 93	1 805	—	"	4	2	2	5	— — —	32 93	— 57	— — —	90 93	1 805	—	"	4	" I. 1a. u. 3. Abs. 2.
	Karlsruhe.																									
37.	Weingarten	33	19	26	— 32 49	6 90 06	1 86 48	— — —	9 09 03	28 009	21	"	5	8	8	8	— — —	2 14 20	— 71 34	— — —	2 85 54	8 010	62	"	5	" I. 1a.
38.	"	1	—	1	— — —	30 02	— — —	— — —	30 02	1 351	20	10%ige Annuität.	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	do.
39.	Wilferdingen	1	1	1	— — —	26 38	— — —	— — —	26 38	650	—	Jahreszieler.	6	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	do.
	Konstanz.																									
40.	Dettingen	9	1	10	— — —	1 90 94	— — —	— 2 33	1 93 27	4 879	—	"	6	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	" I. 1. Abs. 2.
41.	Öhningen	21	1	21	— — —	3 59 70	— 18 47	— — —	3 78 17	8 505	—	"	6	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	" I. 1. Abs. 2.
	Uebertrag	210	121	217	— 32 49	39 32 49	9 38 09	— 15 61	48 36 68	128 298	4			81	52	86	— — —	15 92 80	2 57 46	— 4 38 18	44 64	44 068	12			

*) Früher in Schiffermeisterhaftung

Ordnungszahl	Berechnungen und Bemerkungen	Geländeabschätzungen im Gange. Zahl der: Häuser.	verbrauchten Parzellen.	Loose.	Flächengröße des verkauften Geländes: Gärten. ha a qm	Aecker. ha a qm	Wiesen. ha a qm	Gesamt-Fläche ha a qm	Kaufpreis: Betrag. M. ₰	Abzahlungsart: Bezeichnung.	Zahl der Jahres-Zinsen.
	Uebertrag	210	121	217	— 32 49	38 52 49	9 36 00	— 13 61	48 36 68	128 288	4	
	Rastatt.											
42.	Schiroer	3	4	6	— — —	— 21 29	— 52 42	— — —	— 73 71	1 090 —	Jahreszieler.	6
43.	"	1	1	1	— — —	— — —	7 36	— — —	— 7 36	109 —	"	2
	Lahr.											
44.	Altenheim	16	17	17	— — —	2 92 41	— 59 52	— 2 40	3 54 33	6 782 —	"	6
45.	Dinglingenmünster	1	1	5	— — —	— 60 75	— 3 96	— — —	— 64 71	331 —	"	6
46.	Herbolzheim	2	1	2	— — —	— 52 46	— — —	— — —	— 52 46	1 012 —	"	6
47.	Hugsmoor	3	1	3	— — —	— 68 13	— — —	— — —	— 68 13	1 405 —	"	6
48.	"	1	1	2	— — —	— — —	— 35 28	— — —	— 35 28	865 —	"	6
49.	Kürzell	9	10	10	— — —	1 58 65	— 9 57	— — —	1 48 22	4 968 —	"	6
50.	"	6	6	6	— — —	1 06 14	— 37 98	— — —	1 44 12	4 533 —	"	6
51.	Ringsheim	30	26	32	— — —	5 32 24	— — —	— — —	5 32 24	16 225 —	"	6
52.	"	1	—	1	— — —	— 17 81	— — —	— — —	— 17 81	445 —	"	6
53.	Scheiterg	6	6	6	— — —	— 25 85	— 38 05	— — —	1 23 90	3 371 —	"	6
54.	"	1	1	1	— — —	— 19 20	— — —	— — —	— 19 20	288 —	"	6
55.	Schutterzell	1	1	1	— — —	— 45 83	— — —	— 4 23	— 49 86	1 014 —	"	6
56.	Wallburg	3	3	3	— — —	— 50 08	— — —	— — —	— 50 08	1 051 —	"	6
	Mannheim.											
57.	Brühl	1	1	1	— — —	4 39	— — —	— — —	— 4 39	286 —	"	3
	Meersburg.											
58.	Immenstaad	7	5	7	— — —	2 08 60	— — —	— — —	2 08 60	5 425 —	"	10
59.	Markdorf	1	1	1	— — —	— 63 34	— — —	— — —	— 63 34	2 400 —	"	10
	Müllheim.											
60.	Müllheim	1	1	1	— — —	— 13 22	— — —	— — —	— 13 22	410 57	"	2
	Oberkirch.											
61.	Moosbach	1	1	1	— — —	— — —	1 70 28	— — —	1 70 28	11 400 —	"	6
62.	Renchen	1	1	1	— — —	— — —	— 45 99	— — —	— 45 99	3 290 —	"	6
	Pforzheim.											
63.	Tiefenbronn	5	5	4	— — —	1 39 79	— 7 63	— — —	1 47 42	1 422 —	"	6
64.	"	1	1	1	— — —	— 31 95	— 5 47	— — —	— 37 42	900 —	"	6
	Thiengen.											
65.	Herrischried	1	1	1	— — —	— — —	— 8 27	— — —	— 8 27	325 —	Baarzahlung.	—
66.	Jestetten	1	1	1	— — —	— — —	— 2 46	— — —	— 2 46	66 —	"	—
67.	Oberhof	1	1	1	— — —	— 11 99	— — —	— — —	— 11 99	310 —	"	—
68.	Südingen	8	6	10	— — —	— 92 08	— 1 01 56	— — —	— 1 93 64	7 169 —	Jahreszieler.	6
69.	Schwerzen	1	1	1	— — —	— 34 20	— — —	— — —	— 34 20	900 —	Baarzahlung.	—
	Villingen.											
70.	Bräunlingen	1	1	1	— — —	— — —	— 61 48	— — —	— 61 48	1 580 —	Jahreszieler.	5
	Wiesloch.											
71.	Mühlhausen	3	4	3	— — —	— 72 94	— — —	— 3 01	— 25 95	320 —	"	5
	Summe	328	231	346	— 32 49	59 06 15	16 43 37	— 25 25	75 97 86	209 511 61		
	Bruchsal.											
72.	Eichelberg-Hambrücken	44	2	53	— — —	9 71 07	— — —	— — —	9 71 07	22 863 —	"	9
73.	"	41	—	50	— — —	9 10 58	— — —	1 29 35	10 39 94	23 692 —	"	9
74.	"	68	—	102	— — —	18 33 10	— — —	— — —	18 33 10	40 325 —	"	9
	Summe	481	233	551	— 32 49	96 21 51	16 43 37	1 54 60	114 91 97	296 391 61		

Seitherige Pächter sind Eigentümer geworden. Zahl der: Häuser.	verbrauchten Parzellen.	Loose.	Flächengröße des verkauften Geländes: Gärten. ha a qm	Aecker. ha a qm	Wiesen. ha a qm	Gesamt-Fläche ha a qm	Kaufpreis: Betrag. M. ₰	Abzahlungsart: Bezeichnung.	Zahl der Jahres-Zinsen.	
91	52	86	— — —	15 82 80	2 57 40	— 4 58	18 44 04	44 068 12		
2	2	2	— — —	— — —	— 52 42	— — —	— 52 42	676 —	Jahreszieler.	6
1	1	1	— — —	— — —	— 7 36	— — —	— 7 36	100 —	"	2
8	9	8	— — —	1 55 72	— 19 43	— — —	1 75 15	3 825 —	"	6
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	"	—
1	—	1	— — —	— 26 13	— — —	— — —	— 26 13	506 —	Jahreszieler.	6
1	1	1	— — —	— 31 05	— — —	— — —	— 31 05	812 —	"	6
1	1	2	— — —	— — —	— 35 28	— — —	— 35 28	865 —	"	6
4	5	5	— — —	— 51 63	— 9 57	— — —	— 61 20	1 990 —	"	6
6	6	6	— — —	1 06 14	— 37 98	— — —	1 44 12	4 533 —	"	6
15	13	17	— — —	2 72 14	— — —	— — —	2 72 14	7 923 —	"	6
1	—	1	— — —	— 17 81	— — —	— — —	— 17 81	445 —	"	6
2	2	2	— — —	— 9 23	— 32 22	— — —	— 41 45	1 378 —	"	6
1	1	1	— — —	— 19 20	— — —	— — —	— 19 20	288 —	"	6
1	1	1	— — —	— 45 63	— — —	— 4 23	— 49 86	1 014 —	"	6
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	"	—
1	1	1	— — —	— 4 39	— — —	— — —	— 4 39	286 —	Jahreszieler.	3
3	3	3	— — —	— 69 13	— — —	— — —	— 69 13	1 730 —	"	10
1	1	1	— — —	— 63 34	— — —	— — —	— 63 34	2 400 —	"	10
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	"	—
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	"	—
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	"	—
2	2	2	— — —	— 85 —	— — —	— — —	— 85 —	680 —	Jahreszieler.	6
1	1	1	— — —	— 31 95	— 5 47	— — —	— 37 42	900 —	"	6
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	"	—
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	"	—
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	"	—
1	1	1	— — —	— 11 99	— — —	— — —	— 11 99	310 —	Baarzahlung.	—
3	3	3	— — —	— 25 98	— 46 79	— — —	— 72 77	1 597 —	Jahreszieler.	6
1	1	1	— — —	— 34 20	— — —	— — —	— 34 20	800 —	Baarzahlung.	—
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	"	—
1	1	1	— — —	— 8 96	— — —	— 3 01	— 11 99	126 —	Jahreszieler.	5
109	109	149	— — —	26 52 48	5 03 98	— 11 62	31 08 08	77 512 12		
18	3	23	— — —	4 22 83	— — —	— — —	— 4 22 83	10 737 —	"	9
41	—	50	— — —	9 10 58	— — —	— 1 29 35	10 39 94	23 692 —	"	9
68	—	102	— — —	18 33 10	— — —	— — —	18 33 10	40 325 —	"	9
368	111	324	— — —	58 19 —	5 03 98	— 1 40 97	64 63 95	152 266 12		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vortrag des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1897 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. August d. J. Nr. 720 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1897 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns allergnädigst ermächtigen, den bezeichneten Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 17. August 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. Pr.:
Göller.

Vdt. Jäger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1897.

Einnahme.			Soll.		Haben.		Rest.	
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung. (Vergl. Ausgabe Tit. VIII).			231 304	5	231 304	5	—	—
II. Dotation			26 533 439	66	26 533 439	66	—	—
Dotationslieferungen.								
Für den Bedarf zur Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der bestehenden Eisenbahnschulden waren für 1897 im Budget vorgesehen:								
a. Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse:		ℳ. ₰						
1. Reinertrag der Staatseisenbahn		15 131 130 —						
2. Mindererertrag der Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung		27 900 —						
	Rest	15 103 230 —						
b. Lieferungen der Hauptkasse der Main-Neckarbahn:								
Antheil Badens am Reinertrag		1 014 542 —						
c. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung		500 000 —						
d. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt		2 000 000 —						
	Summe	18 617 772 —						
Geliefert wurden:	ℳ. ₰							
1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen gegen Budget mehr	7 808 182 22	22 939 312 22						
2. Reinertrag der Bodenseedampfschiffahrt gegen Budget mehr	54 496 59	26 596 59						
zusammen	7 862 678 81	22 965 908 81						
3. Gefälle der Main-Neckarbahn gegen Budget mehr	52 988 85	1 067 530 85						
4. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	— —	500 000 —						
5. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	— —	2 000 000 —						
gegen Budget mehr	7 915 667 66	26 533 439 66						
Dotationsbedürfnisse.								
Gegenüber dem Budget haben betragen:								
1. Verwaltungskosten, mehr	117 943 94	183 750 94						
2. Passivzinse abzüglich Aktivzinse und sonstige Einnahmen, weniger	322 946 14	13 687 925 88						
zusammen weniger	205 002 20	13 871 676 82						
3. Planmäßige Schuldentilgung	— —	5 133 151 24						
4. Flüssig gewordene ungewisse Passiven, mehr	171 43	171 43						
Dotationsbedürfnisse, weniger	204 830 77	19 004 999 49						
Dotationslieferungen, mehr	7 915 667 66	26 533 439 66						
daher Wenigerbedarf	8 120 498 43	7 528 440 17						
III. Aktivzinse. (Budgetsatz 320 000 ℳ.)			330 335	8	330 335	8	—	—
IV. Sonstige Einnahmen			44	30	44	30	—	—
V. Vom verzinslichen Aktivvermögen (ausschließlich der Kontokorrentforderungen)			17 130 173	39	3 784 800	17	13 345 373	22
Das Aktivvermögen hat sich vermehrt:		ℳ. ₰						
durch neu angelegte verzinsliche Aktiven (Ausgabe Tit. IV.) um		5 995 256 96						
	ℳ. ₰							
dagegen vermindert um nebige (Haben)	3 784 800 17							
beim Guthaben unter Einnahme Tit VIII. um	807 681 64							
beim Kassenvorrat (Ausgabe Tit VIII.) um	155 249 2							
		4 747 730 83						
daher Vermehrung		1 247 526 13						
		Uebertrag	44 225 296	48	30 879 923	26	13 345 373	22

Einnahme.		Soll.		Haben.		Rest.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . .		44 225 296	48	30 879 923	26	13 345 373	22
	ℳ. ₰						
Der Gesammtaktivstand betrug am 31. Dezember 1896 .	17 721 912 12						
Der Gesammtaktivstand betrug am 31. Dezember 1897 .	18 969 438 25						
gibt obige Vermehrung . .	1 247 526 13						
VI. Gewinnrechnung.							
Agio auf Anlehen		7 965	—	7 965	—	—	—
VII. Schuldenaufnahme		713 000	—	713 000	—	—	—
VIII. Durchlaufende Posten		71 150 638	36	65 602 628	36	5 548 010	—
Die hier ausstehenden Forderungen betrugen:							
am 31. Dezember 1896	6 355 691 64						
am 31. Dezember 1897	5 548 010 —						
Dieselben haben sich sonach im Jahre 1897 vermindert um welche Summe unter Einnahme Tit. V. als Verminderung des Aktivvermögens verzeichnet ist.	807 681 64						
Summe aller Einnahmen . .		116 096 899	84	97 203 516	62	18 893 383	22

Ausgabe.

		ℳ.	₰				
I. Verwaltungskosten.							
Budgetsatz 65 807 ℳ, sohin mehr	117 943	94		183 750	94	183 750	94	—	—
II. Passivzinse				14 378 621	42	14 045 373	95	333 247	47
Die Passivzinsreste vom Jahr 1896 betrugen	360 316 16								
" " " " 1897 "	333 247 47								
daher Verminderung um . .	27 068 69								
vergl. Ausg. Tit. VI.									
Das Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahr beträgt	14 018 305 26								
Hievon ab das Soll der laufenden Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen	330 379 38								
Laufender Zinsbedarf	13 687 925 88								
Gegenüber dem Budget	ℳ. ₰								
Passivzinse	14 330 872 2								
ab Aktivzinse	320 000 —								
	14 010 872 2								
Wenigerbedarf . .	322 946 14								
III. Bauaufwand				6 518 264	17	6 518 264	17	—	—
Es wurden verausgabt:									
1. Für die badische Staatseisenbahn	6 344 022 30								
	ℳ. ₰								
Restkredite vom Jahr 1896	12 225 688 99								
Administrativkredite für 1897	537 700 —	12 763 388 99							
Rest . .	6 419 366 69								
2. Für die Main-Neckarbahn . .	4 345 72								
	ℳ. ₰								
Restkredit vom Jahr 1896	—1 363 32								
Administrativkredit für 1897	18 000 —	16 636 68							
Rest . .	12 290 96								
3. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	169 896 15								
Restkredit vom Jahr 1896	771 677 15								
Rest . .	601 781 —								
Uebertrag . .	7 033 438 65								
Uebertrag . .		21 080 636	53	20 747 389	6	333 247	47

Ausgabe.		Soll.		Haben.		Rest.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰
	Uebertrag . .	21 080 636	53	20 747 389	6	333 247	47
	M. ₰						
Uebertrag . . 7 033 438 65							
4. Staatszuschuß zu Hafen- und Kanalanlagen . . . . . —							
Kredit vom Jahr 1896 . . . . . 800 000 —							
Rest . . 800 000 —							
Summe der Restkredite . . 7 833 438 65							
IV. Neu angelegte Aktiven (ausschließlich der Anlage auf Kontokorrent) vergl. Einnahme Tit. V.		5 995 256	96	5 995 256	96	—	—
V. Verlustrechnung (Rabatt auf Anlehen)		7 660	—	7 660	—	—	—
VI. Schuldenzahlung		312 781 354	41	5 381 237	33	307 400 117	8
Die Schuld hat sich erhöht bei							
Schuldenaufnahme (Einnahme Tit. VII.) um	713 000 —						
Flüssig gewordene ungewisse Passiven (Ausgabe Tit. VI 15 um)	171 43						
zusammen . . 713 171 43							
dagegen vermindert							
um nebige (Haben) 5 381 237 33							
bei Passivzinse (Ausgabe Tit. II.) um . . 27 068 69							
bei durchlaufende Posten (Ausgabe Tit. VII.) um 200 971 52	5 609 277 54						
daher Schuldverminderung . . 4 896 106 11							
Die Gesammtschuld betrug: M. ₰							
am 31. Dezember 1896 . . . . . 352 894 796 66							
„ 31. „ 1897 . . . . . 347 998 690 55							
gibt obige Schuldverminderung . . 4 896 106 11							
VII. Durchlaufende Posten		105 261 244	24	64 995 918	24	40 265 326	—
Die hier aufgeführten Schuldreste betrugen:							
am 31. Dezember 1896 . . . . . 40 466 297 52							
„ „ „ 1897 . . . . . 40 265 326 —							
daher Verminderung (vergl. Ausgabe Tit. VI.) . . 200 971 52							
VIII. Kassenrest an künftige Rechnung		76 055	3	76 055	3	—	—
Derselbe betrug am 31. Dezember 1896 . . . . . 231 304 5							
„ „ „ 31. „ 1897 . . . . . 76 055 3							
daher Verminderung . . 155 249 2							
welche Summe bei Einnahme Tit. V. unter der Verminderung des Aktivvermögens verzeichnet ist.							
Summe aller Ausgaben . .		445 202 207	17	97 203 516	62	347 998 690	55

Bilanz.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Am 31. Dezember 1896 betrug der Gesammtschuldenstand	352 894 796	66		
Das gesammte Vermögen einschließlich des Kassenvorrathes	17 721 912	12		
Reiner Schuldenstand			335 172 884	54
Am 31. Dezember 1897 betrug der Gesammtschuldenstand	347 998 690	55		
Das gesammte Vermögen einschließlich des Kassenvorrathes	18 969 438	25		
Reiner Schuldenstand			329 029 252	30
Die Schuld hat sich vermindert um			6 143 632	24
und zwar durch den Ueberschuß der Einnahmen:				
1. Dotationslieferungen	26 533 439 ℳ 66 ₰			
2. Aktivzinse	330 335 „ 8 „			
3. Sonstige Einnahmen	44 „ 30 „			
4. Gewinnrechnung	7 965 „ — „			
	26 871 784	4		
über die Ausgaben:				
1. Verwaltungskosten	183 750 ℳ 94 ₰			
2. Passivzinse	14 018 305 „ 26 „			
3. Bauaufwand	6 518 264 „ 17 „			
4. Verlustrechnung	7 660 „ — „			
5. Schuldenzahlung (Flüssig gewordene ungewisse Passiven)	171 „ 43 „			
	20 728 151	80		
gibt obige Schuldverminderung			6 143 632	24

Karlsruhe, den 12. April 1898.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Helm.

Vdt. Gerhard.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 8. Juni 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

In Vertretung:

Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1897

verglichen mit jener

auf letzten Dezember 1896.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Betreff.	Auf letzten Dezember 1896.		1897.		Jahr 1897 gegen Jahr 1896 mehr.		weniger.	
	I. Aktiva.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1.	Kassenvorrath	231 304	5	76 055	3	—	—	155 249	2
2.	Aktivkapitalien:								
	a. Werthpapiere	223 171	43	221 171	43	—	—	2 000	—
	b. Faustpfanddarlehen	7 383 745	—	12 674 201	79	5 290 456	79	—	—
	c. Konti separati	3 528 000	—	—	—	—	—	3 528 000	—
	d. Sonstige Darlehen	—	—	450 000	—	450 000	—	—	—
3.	Guthaben auf Kontokorrent bei:								
	a. Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Eisenbahnhauptkasse	4 235 490	16	3 230 452	46	—	—	1 005 037	70
	c. Bankhäusern	874 949	44	1 399 202	10	524 252	66	—	—
	d. Reichsbankstelle hier	852 767	63	510 219	5	—	—	342 548	58
4.	Vorschüsse	392 484	41	408 136	39	15 651	98	—	—
						6 280 361	43	5 032 835	30
						5 032 835	30		
	Summe I. Aktiva	17 721 912	12	18 969 438	25	1 247 526	13		
	II. Passiva.								
1.	3 ½ % Lotterieanlehen von 1845 (Rückständige 35 fl. Loose)	182 418	68	179 432	30	—	—	2 986	38
2.	„ Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1854, Kapital	171 428	58	85 714	29	—	—	85 714	29
3.	4 % Anlehen von 1859/61 a. Kapital	20 197 980	38	19 533 691	57	—	—	664 288	81
	b. Zins	32 590	60	25 254	22	—	—	7 336	38
4.	„ „ „ 1862/64 a. Kapital	34 158 174	2	33 054 511	22	—	—	1 103 662	80
	b. Zins	61 788	56	54 289	50	—	—	7 499	6
5.	„ Prämienanlehen von 1867 a. Kapital	23 493 300	—	22 808 700	—	—	—	684 600	—
	b. Prämien	600	—	300	—	—	—	300	—
	c. Zins	65 040	—	61 302	—	—	—	3 738	—
6.	„ Anlehen von 1875 a. Kapital	23 727 800	—	23 273 400	—	—	—	454 400	—
	b. Zins	24 720	—	16 644	—	—	—	8 076	—
7.	„ „ „ 1878 a. Kapital	24 998 400	—	24 571 100	—	—	—	427 300	—
	b. Zins	39 598	—	34 722	—	—	—	4 876	—
8.	„ „ „ 1879 a. Kapital	50 770 800	—	49 938 800	—	—	—	832 000	—
	b. Zins	56 428	—	38 690	—	—	—	17 738	—
9.	„ „ „ 1880 a. Kapital	76 057 400	—	75 005 000	—	—	—	1 052 400	—
	b. Zins	25 900	—	19 166	—	—	—	6 734	—
10.	„ „ „ 1886 a. Kapital	11 662 000	—	11 585 300	—	—	—	76 700	—
	b. Zins	2 138	—	1 214	—	—	—	924	—
11.	3 ½ % Anlehen beim Reichsinvalidenfond von 1892 Kapital	2 000 000	—	2 000 000	—	—	—	—	—
12.	„ „ von 1892/94 a. Kapital	38 730 900	—	39 095 900	—	365 000	—	—	—
	b. Zins	51 513	—	79 042	25	27 529	25	—	—
13.	3 % Anlehen von 1896 a. Kapital	6 100 000	—	6 448 000	—	348 000	—	—	—
	b. Zins	—	—	2 623	50	2 623	50	—	—
14.	Schulden auf Kontokorrent an:								
	a. Amortisationskasse	38 648 932	84	38 267 403	44	—	—	381 529	40
	b. Arbeiterpensionskasse	1 503 291	53	1 685 072	84	181 781	31	—	—
15.	Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen	9 314	51	10 006	31	691	80	—	—
16.	Ersatz für fehlende Zinsscheine konvertirter Schuldverschreibungen	—	—	1 071	15	1 071	15	—	—
17.	Sonstige Ausgaben	122 339	96	122 339	96	—	—	—	—
						926 697	1	5 822 803	12
								926 697	1
	Summe II. Passiva	352 894 796	66	347 998 690	55	—	—	4 896 106	11
	Hievon ab Summe I. Aktiva	17 721 912	12	18 969 438	25	1 247 526	13	—	—
	Reiner Schuldenstand	335 172 884	54	329 029 252	30	—	—	6 143 632	24

Karlsruhe, den 12. April 1898.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Helm.

Vdt. Gerhard.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 8. Juni 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

In Vertretung:

Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1897.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Von Großherzoglichem Finanzministerium sind uns die summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1897 und die Hauptbilanz dieser Kasse auf letzten Dezember 1897 mitgetheilt worden.

Diese Materialien sind nach den beigesetzten Beurkundungen von der Oberrechnungskammer geprüft und in Uebereinstimmung mit der Rechnung gefunden worden.

Wir unsererseits haben es als unsere Aufgabe erachtet, die Prüfung auf die Frage zu lenken, in welchem Verhältniß die einzelnen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben zu den bezüglichen Budgetsätzen stehen.

Hiebei hat sich ergeben, daß die Staatseisenbahn gegenüber dem Voranschlag ein Mehrerträgniß von 7 808 182 ℳ. 22 ₰
und die Bodenseedampfschifffahrt ein solches von . . . . . 54 496 „ 59 „
abgeworfen hat; hiezu kommt noch das Mehr des Antheils am Reinertrag der Main-Neckarbahn mit . . 52 988 „ 85 „
wonach sich bei den Dotationslieferungen ein Mehrbetrag von . . . . . 7 915 667 ℳ. 66 ₰
gegenüber dem Voranschlag herausstellt.

Der Pauschbetrag wegen der Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 ℳ. und der Zuschuß aus der Staatskasse mit 2 Millionen Mark entsprechen den Budgetsätzen.

Bei den Ausgaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse weisen die Passivzinse abzüglich der Aktivzinse und sonstigen Einnahmen ein Weniger nach von . . . . . 322 946 ℳ. 14 ₰
während sich die Verwaltungskosten gegen den Voranschlag höher stellen um . . . . . 117 943 „ 94 „
sonach ist das Rechnungsergebniß bei den Ausgaben gegenüber dem Voranschlag günstiger um . . . . . 205 002 ℳ. 20 ₰

Bei der für planmäßige Schuldentilgung verausgabten Summe von 5 133 151 ℳ. 24 ₰ steht das Rechnungssoll mit dem Budgetsatz im Einklang.

Faßt man die Dotationsbedürfnisse nach dem Rechnungssoll

I. für Verwaltungskosten mit	183 750 ℳ. 94 ₰
II. für Zinsbedarf mit	13 687 925 „ 88 „
III. für planmäßige Schuldentilgung mit	5 133 151 „ 24 „
zusammen	19 004 828 ℳ. 6 ₰
und vergleicht man hiermit die Dotationslieferungen im Gesammtbetrage von	26 533 439 „ 66 „
so übersteigen die Lieferungen das Dotationsbedürfniß um	7 528 611 ℳ. 60 ₰
Da nach dem Budget die Lieferungen hinter dem Dotationsbedürfniß zurückbleiben um	592 058 „ 26 „
so ist das Rechnungsergebniß gegenüber dem Voranschlag höher um	8 120 669 ℳ. 86 ₰

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1897 darf daher gleich jenem des Vorjahres als ein durchaus günstiger bezeichnet werden.

Bei vorstehender Darstellung ist der Bauaufwand und die Schuldaufnahme außer Acht geblieben. Wie im letztjährigen Bericht erwähnt, bilden die Budgetsätze dieser Ausgabe und Einnahme für 1896 und 1897 jeweils ein zusammengehöriges Ganze und muß daher die Vergleichung zwischen Budgetsatz und Rechnungs-Soll naturgemäß auf die ganze Budgetperiode erstreckt werden.

Der Budgetsatz des Bauaufwands beträgt für 1896		10 000 000 ℳ. — ₰
für 1897		12 230 173 „ — „
zusammen		22 230 173 ℳ. — ₰
Das Rechnungs-Soll desselben besagt für 1896	10 079 570 ℳ. 18 ₰	
für 1897	6 518 264 „ 17 „	
zusammen		16 597 834 „ 35 „
Somit hat sich eine Minderverwendung ergeben von		5 632 338 ℳ. 65 ₰
Bei der Schuldaufnahme beträgt der Budgetsatz für 1896		10 300 000 ℳ. — ₰
für 1897		12 300 000 „ — „
zusammen		22 600 000 ℳ. — ₰
Auf Schuldverschreibung sind aufgenommen worden im Jahre 1896	11 059 900 ℳ. — ₰	
im Jahre 1897	713 000 „ — „	
zusammen		11 772 900 ℳ. — ₰
Sonach ist die Schuldaufnahme um		10 827 100 ℳ. — ₰

geringer, als sie im Budget vorgesehen war.

Die neuaufgenommenen Anleihemittel bleiben hiernach erheblich hinter dem Bauaufwand zurück, was daher rührt, daß ein großer Theil des Bauaufwands (im Jahre 1897 der ganze Bauaufwand) aus überschüssigen Erträgnissen der Staatsbahn gedeckt worden ist.

Nachdem wir das Gesammtbild der Rechnungsergebnisse im Vergleich zu den Budgetsätzen einer Betrachtung unterzogen haben, wenden wir uns der Prüfung einzelner Gegenstände zu, deren Resultat wir im Folgenden mittheilen.

I. Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat auf 31. Dezember 1896 betragen	335 172 884 ℳ. 54 ₰
und betrug am 31. Dezember 1897	329 029 252 „ 30 „
Die Schuld hat sich daher im Jahre 1897 vermindert um	6 143 632 ℳ. 24 ₰
Diese Schuldminderung übersteigt den Betrag der planmäßigen Tilgung für 1897 um	1 010 481 „ — „

Wenn schon diese bedeutende effektive Schuldentilgung das Eisenbahnfinanzwesen vom Schluß des Jahres 1897 in vortheilhafter Weise kennzeichnet, so gestaltet sich die Finanzlage noch günstiger dadurch, daß der Werth des in unsern Eisenbahnen angelegten Staatsvermögens im Jahre 1897 einen dem Bauaufwand von 6 518 264 ℳ. 17 ₰ entsprechenden Zuwachs erfahren hat, ohne daß es nöthig fiel, Anleihemittel in Anspruch zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Bauaufwand des Jahres 1897 entziffert sich folgendermaßen:

A. Für das badische Bahnnetz:		
1. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung:		
a. im Oberland		9 515 M. 62 ₰
b. im Unterland einschließlich des Karlsruher Bahnhofs	642 091 M. 20 ₰	
ab die Geldleistungen des Reichs	176 122 „ — „	
		465 969 „ 20 „
2. Sonstige Bahnen:		
Neustadt—Donaueschingen	12 104 M. 78 ₰	
Stahringen—Ueberlingen	266 752 „ 50 „	
Ueberlingen—Markdorf	79 265 „ 13 „	
Walldürn—Amorbach	4 090 „ 65 „	
Schwetzingen—Karlsruhe über Blankenloch (zweites Gleis)	667 894 „ 77 „	
		1 030 107 „ 83 „
3. Stationen:		
Mannheim, Zentralgüterbahnhof	990 933 M. 72 ₰	
„ Personen- und Rangierbahnhof	310 800 „ 34 „	
Schwetzingen	50 405 „ 96 „	
Bruchsal	198 520 „ 9 „	
Karlsruhe	252 464 „ 85 „	
Oos	40 136 „ 16 „	
Appenweier	69 071 „ 62 „	
Kehl (Hafenbau)	518 112 „ 36 „	
Offenburg	62 875 „ 10 „	
Schallstadt	58 726 „ 28 „	
Basel	173 796 „ 26 „	
Konstanz	103 207 „ 44 „	
Zentrale Weichen- und Signalstellungen	43 181 „ 30 „	
Sonstiges	76 325 „ 39 „	
		2 948 556 „ 87 „
4. Transportmaterial		2 276 570 „ 24 „
5. Lasten- und Verwaltungskosten		283 193 „ 78 „
zusammen		7 013 913 M. 54 ₰
Hievon ab Einnahmen der Eisenbahnbauverwaltung		669 891 „ 24 „
bleibt Summe A. Badisches Bahnnetz		6 344 022 M. 30 ₰
Hiezu B. Für die Main-Neckar-Bahn		4 345 „ 72 „
„ C. Staatsbeiträge für Lokal- und Nebenbahnen		169 896 „ 15 „
Summe des Bauaufwands		6 518 264 M. 17 ₰

Der weitaus größere Theil dieser Bauausgaben entfällt auf schon bestehende Eisenbahnlinien und ist zur Erweiterung von Bahnhöfen, zur Vergrößerung von Stationsgebäuden, zur Anschaffung von Transportmaterial ꝛc. verwendet worden. Wenn auch eine rentensteigernde Wirkung dieser Bauten und Anschaffungen im Einzelnen kaum nachgewiesen werden kann, so sind dieselben doch im Interesse der Betriebssicherheit und Bequemlichkeit für das reisende Publikum und zur Bewältigung des auf unserer Staatsbahn wachsenden Personen- und Güterverkehrs nothwendig und tragen ohne Zweifel dazu bei, daß die Rente unseres Staatsbahnnetzes (im Ganzen) sich in aufsteigender Linie bewegt. Der geringere Theil der Bauausgaben erstreckt sich auf die neuen, noch nicht vollendeten Bahnstrecken: Neustadt—Donaueschingen, Überlingen—Markdorf, Walldürn—Amorbach, und auf den Hafenbau Kehl. Diese neuen Linien, sowie der Hafen in Kehl werden nach ihrer Vollendung und Inbetriebnahme voraussichtlich keine oder nur eine sehr bescheidene Rente abwerfen, vielleicht sogar zur Deckung ihrer Betriebskosten eines Zuschusses aus der Eisenbahnbetriebskasse bedürfen; — allein die volkswirthschaftlichen Vortheile, die sie den bisher vom Eisenbahnverkehr ausgeschlossenen Gegenden bringen werden, bieten genügenden Ersatz für den etwaigen Ausfall einer Rente und rechtfertigen den Bauaufwand um so mehr, als bei dem in unserem Land herrschenden Staatsbahnsystem der Staat verpflichtet ist, auch den vom Verkehr abgelegenen Gegenden die Wohlthat der Eisenbahn zuzuwenden und als die Rente unserer gesammten Staatsbahn — nach den seit Jahren gemachten Erfahrungen — sehr starke Rückschläge kaum befürchten läßt.

10. II.

Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse bildet den Unterschied zwischen der Summe aller in der 1897er Rechnung vorgetragenen Passivreste mit . . . . . 347 998 690 ℳ. 55 ₰
und jener aller Aktivreste mit . . . . . 18 893 383 ℳ. 22 ₰
einschließlich des Kassenvorraths mit . . . . . 76 055 „ 3 „
zusammen mit . . 18 969 438 „ 25 „
im Betrage von . . . . . 329 029 252 ℳ. 30 ₰

Die Passivreste umfassen:

a. Anlehensreste	307 400 117 ℳ.	8 ₰
b. Zins-, Loos- und Prämienrückstände	512 679 „	77 „
c. Kontokorrentschuld bei der Amortisationskasse	38 267 403 „	44 „
d. Kontokorrentschuld bei der Arbeiterpensionskasse	1 685 072 „	84 „
e. Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen	11 077 „	46 „
f. Vorschußposten	122 339 „	96 „
zusammen	347 998 690 ℳ.	55 ₰

Unter der Summe a. (Anlehensreste) befinden sich folgende im Jahr 1897 neu aufgenommene Anlehensbeträge:

α. vom 3½ %igen Anlehen von 1894	365 000 ℳ.
β. „ 3 %igen „ „ 1896	348 000 „
zusammen	713 000 ℳ.

Wiewohl in Folge der überaus günstigen Gestaltung der Eisenbahnbetriebsüberschüsse beider Budgetjahre einerseits und der Beschränkung des Eisenbahnbauaufwands für 1897 anderseits von einer Schuldenaufnahme (in diesem Jahre) ganz hätte Umgang genommen werden können, so ist obiger Anlehensbetrag von 713 000 ℳ. gleichwohl begeben worden, jedoch nur auf dringendes Verlangen hiesiger Banken behufs Deckung des Stückmangels gegen hohe Kurse, indem die 3½ %igen Schuldverschreibungen mit einem Gewinn (Agio) von 7 965 ℳ. (Durchschnittskurs = 102,18) und die 3 %igen Schuldverschreibungen mit einem mäßigen Rabatt von nur 7 660 ℳ. (Durchschnittskurs = 97,80) verkauft beziehungsweise tauschweise begeben werden konnten.

An dem 3½ %igen Anlehen von 1894 war am Schluß des Jahres 1896 noch ein nicht begebener Rest vorhanden

von	17 269 100 ℳ.
nach Abzug der im Jahre 1897 begebenen	365 000 „
verbleiben restliche	16 904 100 ℳ.

An dem 3 %igen Anlehen von 1896 waren am Ende des Jahres 1896 noch nicht begeben . . . . . 20 900 000 ℳ.
zieht man die im Jahre 1897 verkauften Schuldverschreibungen im Nennwerthe von . . . . . 348 000 „
ab, so erübrigt ein nicht begebener Betrag von . . . . . 20 552 000 ℳ.

So lange der gegenwärtige Kurs der 3 %igen Staatspapiere (von 92 bis 93 %) anhält und der Kurs der 3½ %igen Staatspapiere über pari steht, dürfte die Emission von 3 %igen Schuldverschreibungen zu unterlassen und der Bedarf an Baarmitteln durch Begebung von 3½ %igen Staatspapieren zu beschaffen sein.

Bei diesem Anlaß mag hier noch der nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Januar 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.) und der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 30. Januar 1897 (Staatsanzeiger Nr. II.) mit Wirkung vom 1. Oktober 1897 ab vollzogenen Umwandlung der 4 %igen Staatsanlehen in 3½ %ige gedacht werden.

Der Umwandlung wurde wie bei Vorlage des bezüglichen Gesetzentwurfs bereits übersichtlich nachgewiesen worden ist, thatsächlich unterworfen.

64 147	Stück	Guldenobligationen im Gesammtbetrage von	52 535 231 ℳ. 6 ₰
196 404	„	Markobligationen „ „ „	184 335 000 „ — „
260 551	„	zusammen	236 870 231 ℳ. 6 ₰

Die vom 1. Oktober 1897 ab zunächst eingetretene Zinsersparniß von ½ % berechnet sich fürs Jahr aus vorstehender Schuld zu 1 184 351 ℳ. 16 ₰.

Die angebotene Umwandlung in 3½ %ige Schuldverschreibungen hat nur ein Gläubiger für den Betrag von 2 500 ℳ. nicht angenommen. Derselbe wurde auf den Kündigungstermin (1. Oktober 1897) durch Rückzahlung des Kapitals befriedigt; rechnerisch wurden indeß die zur Heimzahlung gekündeten Schuldverschreibungen der Einfachheit wegen in der Weise behandelt, daß dieselben nicht in der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse als gekündigt abgeführt, sondern als für Rechnung der Amortisationskasse käuflich erworben (Kapitalanlage) gebucht und zu deren Aktiven genommen wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die noch rechtzeitig ausgeführte Umwandlung ist somit als vollkommen gelungen anzusehen. An noch abzustempelnden Schuldverschreibungen stunden nach der uns von Großherzoglicher Eisenbahnschuldentilgungskasse gewordenen Mittheilung am 6. Mai d. J. noch rund 2000 Stück im Gesammtbetrag von rund 1 000 000 ℳ. aus. Die vollständige Abwickelung der Geschäfte geht mit dem Fälligwerden der neuen 3 ½ %igen Zinsscheine rasch ihrem Ende zu.

In der Rechnung für das Jahr 1897 kam die Konvertirung nur insoweit zum Ausdruck, als es sich um die Buchung der durch diese erwachsenden außerordentlichen Verwaltungskosten (Aufwand für Geschäftsaushilfe, Anfertigung der neuen Zinsscheine, Umstempelung der Schuldtitel, Reichsstempelabgaben, Provisionen, Porto und Versicherungsgebühren, Insertionen und sonstige Ausgaben) handelte. Das 4%ige Zinsensoll für 1897 blieb bei sämmtlichen Anlehen noch unverändert.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß der durchschnittliche Zinsfuß, zu welchem die Eisenbahnschuld zu verzinsen ist, nach dem Stand vom 31. Dezember 1897 3,589% beträgt.

Die Aktivreste bestehen in:

a. Werthpapieren	221 171 ℳ 43 ₰
b. Faustpfanddarlehen	12 674 201 „ 79 „
c. Sonstige Darlehen	450 000 „ — „
d. Kontokorrentguthaben	5 139 873 „ 61 „
e. Sonstigen Einnahmsresten	408 136 „ 39 „
zusammen	18 893 383 ℳ 22 ₰

II. Ursache der Schuldverminderung.

Wie oben unter I. nachgewiesen wurde, beträgt die Schuldverminderung . . . . . 6 143 632 ℳ 24 ₰

Dieselbe erklärt sich folgendermaßen:

Vereinnahmt wurden:

Dotationslieferungen	26 533 439 ℳ 66 ₰	
Aktivzinse und sonstige Einnahmen	330 379 „ 38 „	
Agio aus verkauften Schuldverschreibungen	7 965 „ — „	
		26 871 784 ℳ 4 ₰

Verausgabt wurden:

Verwaltungskosten	183 750 ℳ 94 ₰	
Passivzinse	14 018 305 „ 26 „	
Bauaufwand	6 518 264 „ 17 „	
Verlustrechnung (Rabatt auf Anlehen)	7 660 „ — „	
Ungewisse Passiven	171 „ 43 „	
		20 728 151 „ 80 „
sonach ergibt sich ein Mehr der Einnahmen mit		6 143 632 ℳ 24 ₰

welches der Schuldverminderung gleichkommt.

Zu demselben Ergebniß gelangt man auch auf einem andern Wege, wenn man nämlich die zur Verminderung des Schuldenstandes verfügbaren Mittel mit den nach dem Budget im Wege der Schuldaufnahme zu deckenden Ausgaben, insbesondere Bauausgaben in Vergleich zieht.

Die ersteren Mittel umfaßen:

1. die durch Verwendung der Dotation bewirkte planmäßige Tilgung mit		5 133 151 ℳ 24 ₰
2. den hiezu und zur Bestreitung der Verwaltungskosten und Passivzinsen nicht erforderlichen Betrag der Dotationslieferungen mit	7 528 611 ℳ 60 ₰	
abzüglich des obigen Betrages der flüssig gewordenen Passiven mit	171 „ 43 „	
		7 528 440 „ 17 „
zusammen		12 661 591 ℳ 41 ₰

Dem steht gegenüber:

der Bauaufwand mit		6 518 264 ℳ 17 ₰	
abzüglich des bei der Anlehensaufnahme erzielten Agios mit	7 965 ℳ		
nach Abrechnung des bezahlten Rabatts mit	7 660 „		
		305 „ — „	
restlich			6 517 959 „ 17 „
bleibt restliche Schuldverminderung wie oben			6 143 632 ℳ 24 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die wirkliche Schuldverminderung übersteigt hiernach den Sollbetrag der planmäßigen Tilgung um 6 143 632 ℳ. 24 ₰ — 5 133 151 ℳ. 24 ₰ = 1 010 481 ℳ. und zwar deßhalb, weil um eben diesen Betrag der Bauaufwand abzüglich Agio auf Anlehen (6 517 959 ℳ. 17 ₰) geringer war, als der hiefür verwendbare Ueberschuß der Dotationslieferungen mit 7 528 611 ℳ. 60 ₰ abzüglich der flüssig gewordenen Passiven mit 171 ℳ. 43 ₰ = restlich 7 528 440 ℳ. 17 ₰.

III. Verhältniß der Eisenbahnschuld zum Werth des in den Eisenbahnen angelegten Staatsvermögens.

Wie schon im Bericht für das Betriebsjahr 1894 bemerkt, kann eine genaue Nachweisung über den Werth des in den Eisenbahnen angelegten Staatsvermögens nicht gegeben werden, weil es an den hiefür brauchbaren Zahlen mangelt. Dagegen läßt sich der Vermögenswerth der Staatseisenbahnen schätzungsweise berechnen, wenn man das Reinerträgniß derselben kapitalisirt.

Das Reinerträgniß der Staatsbahnen beträgt für 1897	22 939 312 ℳ.
jenes der Bodenseedampfschifffahrt	26 597 „
und jenes der Main-Neckarbahn	1 067 531 „
zusammen	24 033 440 ℳ.

Bei 4 %iger Kapitalisirung dieses Reinertrags berechnet sich der Werth unserer Staatsbahnen auf rund 600,8 Mill. Mark
„ 3 ½ %iger Kapitalisirung auf rund 686,6 „ „
und „ 3 %iger „ „ „ 801,1 „ „

Vergleicht man die Eisenbahnschuld am Schluß des Jahres 1897 im Betrage von 329 029 252 ℳ. 30 ₰ mit diesen Werthen, so beträgt sie:

im ersten Fall	54,76 Prozent
im zweiten Fall	47,91 „
im dritten Fall	41,07 „

des Schätzungswerths.

Die entsprechenden Zahlen haben betragen:

	für das Jahr 1894,	für das Jahr 1895,	für das Jahr 1896.
im ersten Fall	73 Prozent	66 Prozent	61,07 Prozent
im zweiten Fall	64 „	58 „	53,44 „
im dritten Fall	55 „	49,7 „	45,80 „

Das prozentuale Verhältniß zwischen der Eisenbahnschuld und dem Schätzungwerth unserer Staatseisenbahnen hat sich im Jahre 1897 gegenüber den drei unmittelbar vorausgegangenen Jahren günstiger gestaltet, was daher rührt, daß die Eisenbahnschuld sich gemindert und der in Betracht kommende Reinertrag sich gehoben hat.

Vorstehende Werthsberechnungen sind mit Vorsicht zu beurtheilen; sie sind insofern nicht einwandfrei, als auf die durch Abnützung des stehenden Betriebskapitals nöthigen Abschreibungen keine Rücksicht genommen ist, während bei einer exakten Berechnung ein Theil des Reinertrags als Deckungsmittel für solche Abschreibungen verwendet werden müßte.

IV. Stand der Schuldentilgung gegenüber ihrem Soll.

Die nach den Anlehensbedingungen zu tilgenden Schuldbetreffnisse werden jeweils im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorgesehen und sind stets pünktlich bezahlt worden.

Die Summe der vertragsmäßig zu zahlenden Tilgungsbetreffnisse (das Soll der Schuldentilgung) beträgt am Schluß des Jahres 1897 . . . . . 134 846 430 ℳ. 57 ₰

Während nun noch im Jahre 1894 die Schuldentilgung um den Betrag von (rund) 1,5 Millionen Mark hinter dem damaligen Soll zurückgeblieben ist, konnte dagegen im Jahre 1895 erstmals wieder seit dem Jahre 1881 die erfreuliche Thatsache konstatirt werden, daß der Baukonto der Eisenbahnschuldentilgungskasse einen Dotationsüberschuß und zwar in der Höhe von 3,3 Millionen Mark enthielt. Dieser Ueberschuß ist im Jahre 1896 auf (rund) 9 Millionen Mark gestiegen und hat im Jahre 1897 abermals eine Mehrung erfahren, so daß er sich am Ende des Jahres 1897 auf 16 543 341 Mark 44 ₰ stellt.

Die eigentlichen Baukosten besagen nach der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Ende 1897 480 419 024 ℳ. 31 ₰

Dieser Summe steht gegenüber:

a. die Eisenbahnschuld vom 31. Dezember 1897 mit	329 029 252 ℳ. 30 ₰	
b. die bis zum gleichen Zeitpunkt vollzogene Tilgung mit	134 846 430 „ 57 „	
zusammen	463 875 682 „ 87 „	
Die Baukosten übersteigen daher die Summe a. und b. um welcher Betrag den Dotationsüberschuß darstellt.		16 543 341 ℳ. 44 ₰

Dieser Dotationsüberschuß wird bestätigt durch eine Vergleichung der laufenden Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit den daraus für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Tilgung bestrittenen Verwendungen vom Zeitpunkt der Errichtung der Kasse an bis 31. Dezember 1897. Die laufenden Einnahmen betragen für gedachten Zeitraum 586 867 965 ℳ 94 ₰
Die laufenden Ausgaben betragen für gedachten Zeitraum . . . . . 570 324 624 „ 50 „

sonach ergiebt sich obiger Ueberschuß von . . . . . 16 543 341 ℳ 44 ₰

In Folge der günstigen Gestaltung der Dotationslieferungen und der Beschränkung des Eisenbahnbauaufwands hat die Schuldentilgung im Jahre 1897 den planmäßigen Bedarf von . . . . . 5 133 151 ℳ 24 ₰
um . . . . . 1 010 481 „ — „

überschritten und berechnet sich auf . . . . . 6 143 632 ℳ 24 ₰

Unter den laufenden Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse verdienen die von der allgemeinen Staatsverwaltung geleisteten Zuschüsse, welche bis Ende 1897 42 482 225 ℳ 80 ₰ betragen, besondere Erwähnung. Ungeachtet dieser Zuschüsse hat sich die Eisenbahnschuld, die im Anfang des Jahres 1880 (rund) 324 Millionen Mark betrug, nicht nur nicht gemindert, sondern sogar um (rund) 5 Millionen Mark vermehrt und ist auf 329 Millionen Mark gestiegen. Anderseits darf nicht unerwähnt bleiben, daß das badische Staatseisenbahnnetz, welches Anfangs 1880 1314,02 km umfaßte, am Ende des Jahres 1897 eine Länge von 1555,56 km erreicht, somit um 241,54 km zugenommen hat. Während hiernach die Eisenbahnschuld im Anfang des Jahres 1880 (rund) 246 500 ℳ pro Kilometer betragen hat, berechnet sie sich am Ende des Jahres 1897 auf (rund) 211 500 ℳ, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß das Reich namhafte Beiträge zu den strategischen Bahnen geleistet hat. Wie sehr die obenerwähnten Staatszuschüsse auf die Minderung der Passivzinsen eingewirkt haben, ist schon wiederholt hervorgehoben worden.

V. Rentabilität der Staatsbahnen.

Die Rentabilität der badischen Staatsbahnen kann auf drei Arten berechnet werden. Entweder wird das Anlagekapital oder die Baukostensumme oder die reine Eisenbahnschuld als Grundlage benützt und das prozentuale Verhältniß zu einer jeden dieser Grundlagen ermittelt.

Zunächst ist jedoch die Gesammtlänge und der Reinertrag der Bahnen festzustellen.

Die Länge der im Betrieb befindlichen Staats- und Privatbahnen hat sich im Jahre 1897 nicht verändert, sie besagt wie am Schluß des Jahres 1896 1555,56 km.

Der Reinertrag dieser Bahnen ist aus der Rechnung des Eisenbahnbetriebs zu ersehen.

Die Ergebnisse dieser Rechnung sind für 1897 folgende:

	Rechnungs-Soll.		Budgetsätze.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahmen.				
Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	19 031 048	59	16 251 000	—
" II. Aus dem Güterverkehr	38 344 976	67	30 251 300	—
" III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen durch andere Bahnverwaltungen	742 882	69	645 600	—
" IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	1 540 457	56	1 112 500	—
" V. Erträge aus Veräußerungen	1 090 986	43	622 900	—
" VI. Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 259 713	66	1 035 700	—
Summe der Einnahmen	62 010 065	60	49 919 000	—
B. Ausgaben.				
Tit. I. Gehalte und Wohnungsgeld	7 758 814	60	7 831 010	—
" II. Andere persönliche Ausgaben	10 179 901	83	9 047 580	—
" III. Allgemeine sachliche Ausgaben	1 870 900	11	1 558 730	—
" IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen	3 890 279	40	3 445 850	—
" V. Kosten des Bahntransports	8 635 781	26	7 812 700	—
" VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	2 618 153	12	2 183 000	—
" VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	836 981	44	618 200	—
" VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen	1 094 388	41	975 600	—
" IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel	2 185 553	21	1 315 200	—
Summe der Ausgaben	39 070 753	38	34 787 870	—
Einnahme-Ueberschuß (Reinertrag)	22 939 312	22	15 131 130	—

Der Reinertrag hat im Jahr 1894 . . . . . 17 090 455 ℳ. 88 ₰
1895 . . . . . 19 184 592 „ 47 „
1896 . . . . . 20 960 887 „ 83 „
betragen, während er im Jahr 1897 auf . . . . . 22 939 312 „ 22 „
also gegenüber dem Vorjahr um . . . . . 1 978 424 „ 39 „
oder rund 2 Millionen Mark gestiegen ist.

Dieses überaus günstige Ergebniß ist hauptsächlich der Steigerung des Personen- und Güterverkehrs zuzuschreiben, deren Mehreinnahme nicht nur den Betrag von 2,2 Millionen Mark deckt, um welchen die Gesammtausgabe im Jahr 1897 gestiegen ist, sondern in Verbindung mit den Mehrerträgnissen der übrigen Einnahmequellen des Eisenbahnbetriebs den so bedeutenden Ueberschuß von rund 2 Millionen Mark gegenüber dem Vorjahr ermöglicht.

Auch das prozentuale Verhältniß zwischen den Ausgaben und den Bruttoeinnahmen hat sich etwas günstiger gestaltet. Werden die unter Tit. VIII. der Ausgabe mit inbegriffenen Revenüenanteile der Privatbahnen mit 360 175 ℳ. 34 ₰ außer Betracht gelassen, so mindert sich die Ausgabe auf 38 710 578 ℳ. 4 ₰ und man erhält als Reinertrag aller von der Generaldirektion betriebenen Bahnstrecken (gleichviel ob Staats- oder Privatbahnen) die Summe von 23 299 487 ℳ. 56 ₰.

Wird die so geminderte Gesammtausgabe in Prozenten der Bruttoeinnahme berechnet, so beträgt sie
für das Jahr 1897 . . . . . 62,43 Prozent
während sie „ „ „ 1896 . . . . . 63,08 Prozent
der Bruttoeinnahme betragen hat.

Gehen wir nun über zur Rentabilitätsberechnung, so stellt sich solche:

1. Nach dem Anlagekapital:

	Reinertrag. ℳ.	Anlagekapital (Jahresdurchschnitt). ℳ.	Verzinsung. Prozent.
a. Staatsbahn	22 939 312	485 985 947	4,72
b. Dampfschifffahrt	26 597	1 745 453	1,52
c. Main-Neckarbahn	1 067 531	9 120 243	11,71
	24 033 440	496 851 643	4,84

2. Nach den Baukosten:

	Reinertrag. ℳ.	Baukosten (Jahresdurchschnitt). ℳ.	Verzinsung. Prozent.
a. Staatsbahn	22 939 312	500 853 393	4,58
b. Dampfschifffahrt	26 597	1 680 606	1,58
c. Main-Neckarbahn	1 067 531	8 540 187	12,50
	24 033 440	511 074 186	4,70

3. Nach der reinen Eisenbahnschuld: auf Ende 1897 mit 329 029 252 ℳ. 30 ₰ ergibt der Reinertrag von 24 033 440 ℳ. eine Verzinsung von 7,3 %, und wenn man dem Reinertrag noch den Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 ℳ. hinzurechnet, eine solche von 7,46 %.

Alle drei Arten der Rentabilitätsberechnung ergeben im Berichtsjahr ein günstigeres Resultat, als im Jahre 1896, da in diesem Jahr die Verzinsung:

1. des Anlagekapitals . . . . . 4,48 Prozent
2. der Baukosten . . . . . 4,37 „
3. der Eisenbahnschuld . . . . . 6,55 „
beziehungsweise . . 6,70 „
betragen hat.

Mit Befriedigung dürfen wir auf die Rechnungsergebnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahre 1897 zurückblicken. Die effektive Schuldentilgung hat — in Folge des glänzenden Ertrags unserer Staatseisenbahnen — eine den planmäßigen Bedarf übersteigende Höhe erreicht, eine Erscheinung, die seit Bestand der Kasse noch niemals eingetreten ist; — gleichen Schritt haltend, ja noch in stärkerem Maß hat sich auch der Dotationsüberschuß erhöht, ein entsprechender Beleg dafür, daß unserm Eisenbahnwesen die Kraft innewohnt, aus eigenen Erträgnissen, ohne Inanspruchnahme von Anleihemitteln, die Pflicht der vertragsmäßigen Verzinsung und Tilgung unserer Eisenbahnschuld zu erfüllen. Wohl treten nach dem heuer genehmigten Eisenbahnbaubudget größere Anforderungen als je an die finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Eisenbahnwesens heran: eine Reihe kostspieliger Bauten an den schon bestehenden Linien und der Bau neuer Eisenbahnstrecken werden in den nächsten Jahren zur Ausführung gelangen. Die außerordentliche Höhe dieser zum großen Theil unrentabeln Bauausgaben gestattet nicht, zu erwarten, daß der Aufwand ohne Mehrung der Eisenbahnschuld bestritten werden kann; — allein die günstigen Erfahrungen, die wir Dank der vorzüglichen Leitung unseres Eisenbahnwesens und dem erfreulichen Aufschwung unserer wirthschaftlichen

Verhältnisse in den letzten Jahren gemacht haben, berechtigen zur Hoffnung, daß das Bedürfniß neuer Schuldaufnahmen auf ein Maß beschränkt bleibe, dem gegenüber der stetig wachsende Reinertrag unserer Staatsbahnen einen genügenden Ausgleich bieten wird. Diese Hoffnung wird um so sicherer erfüllt werden, wenn der aus allgemeinen Staatsmitteln fließende Zuschuß zur Eisenbahnschuldentilgungskasse in einer nach den Bedürfnissen der allgemeinen Staatsverwaltung zulässigen Höhe beibehalten wird.

Karlsruhe, den 22. Juli 1898.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.

Karl, Prinz von Baden.

Vortrag des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1897 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. August d. J. Nr. 719 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1897 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns allergnädigst ermächtigen, den genannten Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 17. August 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. Pr.
Göller.

Vdt. Jäger.

Dritte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen

für

1897.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1897;
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1897;
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1897;
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1897;
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1897;
6. „ „ „ „ „ über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für das Jahr 1897;
7. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1897;
8. Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 5 und 7 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1897;
9. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1896 und 1897.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1897.

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
191 461	71	1. Von eigentlichen Ausgaben	148 413	71	43 048	—
4 723 630	42	2. Von uneigentlichen Ausgaben	4 696 760	47	26 869	95
4 915 092	13	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	4 845 174	18	69 917	95
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
22 986 242	11	1. Lieferungen und Zuschüsse	22 986 242	11	—	—
380 327	56	2. Für Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	358 827	56	21 500	—
658 350	15	3. Für Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	658 350	15	—	—
216 770 044	57	4. Auf fremde Rechnung	212 969 160	28	3 800 884	29
568 397	11	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	568 397	11	—	—
241 363 361	50	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	237 540 977	21	3 822 384	29
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
224 140	97	1. Geldvorrath	224 140	97	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
224 140	97	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	224 140	97	—	—
241 363 361	50	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	237 540 977	21	3 822 384	29
4 915 092	13	„ I. Reste aus voriger Rechnung	4 845 174	18	69 917	95
246 502 594	60	Summe A. Betriebsfondsrechnung	242 610 292	36	3 892 302	24
		B. Etatsrechnung.				
39 070 753	38	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	38 838 131	10	232 622	28
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
39 070 753	38	Summe B. Etatsrechnung	38 838 131	10	232 622	28
246 502 594	60	„ A. Betriebsfondsrechnung	242 610 292	36	3 892 302	24
285 573 347	98	Summe der Ausgabe	281 448 423	46	4 124 924	52
		Einnahme.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
238 890	86	1. Geldvorrath	238 890	86	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
139 558	81	a. von eigentlichen Einnahmen	75 781	3	63 777	78
3 533 356	79	b. von uneigentlichen Einnahmen	3 512 433	21	20 923	58
3 911 806	46	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	3 827 105	10	84 701	36

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
252 146	91	1. Lieferungen und Zuschüsse	252 146	91	—	—
380 327	56	2. Für Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	380 327	56	—	—
658 350	15	3. Für Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	658 350	15	—	—
216 770 044	57	4. Auf fremde Rechnung	213 921 194	85	2 848 849	72
568 397	11	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	568 397	11	—	—
218 629 266	30	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	215 780 416	58	2 848 849	72
3 911 806	46	„ I. Reste aus voriger Rechnung	3 827 105	10	84 701	36
222 541 072	76	Summe A. Betriebsfondsrechnung	219 607 521	68	2 933 551	8
		B. Etatsrechnung.				
62 010 065	60	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	61 840 901	78	169 163	82
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
62 010 065	60	Summe B. Etatsrechnung	61 840 901	78	169 163	82
222 541 072	76	„ A. Betriebsfondsrechnung	219 607 521	68	2 933 551	8
284 551 138	36	Summe der Einnahme	281 448 423	46	3 102 714	90
		Abschluß.				
284 551 138	36	Einnahme	281 448 423	46	3 102 714	90
285 573 347	98	Ausgabe	281 448 423	46	4 124 924	52
1 022 209	62	Passivum	—	—	1 022 209	62
		Ab Geldvorrath an künftige Rechnung			224 140	97
		Rest der Ausgabe			798 068	65

Karlsruhe, im Mai 1898.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
J. V.
Merkel. Engler.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der betreffenden Einzelrechnungen geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1897 beurkundet

Karlsruhe, den 16. Juli 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Werkstättenverwaltung für 1897.

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
214	68	1. Von eigentlichen Ausgaben	214	68	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
214	68	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	214	68	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Für Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Für Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	—	—	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe:				
459 430	17	a. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	459 430	17	—	—
9 108	20	b. Unvollendete Arbeiten	9 108	20	—	—
468 538	37	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	468 538	37	—	—
—	—	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	—	—	—	—
214	68	„ I. Reste aus voriger Rechnung	214	68	—	—
468 753	5	Summe A. Betriebsfondsrechnung	468 753	5	—	—
		B. Etatsrechnung.				
5 496 157	13	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	5 496 157	13	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
		3. Verminderung der Naturalvorräthe:				
—	—	a. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	—	—	—	—
—	—	b. Unvollendete Arbeiten	—	—	—	—
5 496 157	13	Summe B. Etatsrechnung	5 496 157	13	—	—
468 753	5	„ A. Betriebsfondsrechnung	468 753	5	—	—
5 964 910	18	Summe der Ausgabe	5 964 910	18	—	—
		Einnahme.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
451 114	41	a. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	451 114	41	—	—
8 780	2	b. Unvollendete Arbeiten	8 780	2	—	—
		3. Aktivreste:				
796	20	a. von eigentlichen Einnahmen	796	20	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
460 690	63	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	460 690	63	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
20 333	30	1. Lieferungen und Zuschüsse	20 333	30	—	—
—	—	2. Für Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Für Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
20 333	30	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	20 333	30	—	—
460 690	63	„ I. Reste aus voriger Rechnung	460 690	63	—	—
481 023	93	Summe A. Betriebsfondsrechnung	481 023	93	—	—
		B. Etatsrechnung.				
5 487 513	19	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	5 475 242	31	12 270	88
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
		3. Vermehrung der Naturalvorräthe:				
8 315	76	a. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	8 315	76	—	—
328	18	b. Unvollendete Arbeiten	328	18	—	—
5 496 157	13	Summe B. Etatsrechnung	5 483 886	25	12 270	88
481 023	93	„ A. Betriebsfondsrechnung	481 023	93	—	—
5 977 181	6	Summe der Einnahme	5 964 910	18	12 270	88
		Abschluß.				
5 977 181	6	Einnahme	5 964 910	18	12 270	88
5 964 910	18	Ausgabe	5 964 910	18	—	—
12 270	88	Einnahme-Rest	—	—	12 270	88
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	468 538	37
		Aktivum			480 809	25

Karlsruhe, im Mai 1898.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
I. V.
Merkel. Engler.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Einzelrechnung Nr. 14 der Eisenbahnhauptkasse für 1897 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 16. Juli 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1897.

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
226 210	10	1. Lieferungen und Zuschüsse	226 210	10	—	—
—	—	2. Für Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Für Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
226 210	10	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	226 210	10	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
4 645 776	5	2. Naturalvorräthe	4 645 776	5	—	—
4 645 776	5	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	4 645 776	5	—	—
226 210	10	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	226 210	10	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
4 871 986	15	Summe A. Betriebsfondsrechnung	4 871 986	15	—	—
		B. Etatsrechnung.				
8 906 198	22	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	8 902 226	34	3 971	88
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
222 238	22	3. Verminderung der Naturalvorräthe	222 238	22	—	—
9 128 436	44	Summe B. Etatsrechnung	9 124 464	56	3 971	88
4 871 986	15	„ A. Betriebsfondsrechnung	4 871 986	15	—	—
14 000 422	59	Summe der Ausgabe	13 996 450	71	3 971	88

Einnahme.

		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
4 868 014	27	2. Naturalvorräthe	4 868 014	27	—	—
		3. Aktivreste:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
4 868 014	27	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	4 868 014	27	—	—

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Für Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Für Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	—	—	—	—
4 868 014	27	„ I. Reste aus voriger Rechnung	4 868 014	27	—	—
4 868 014	27	Summe A. Betriebsfondsrechnung	4 868 014	27	—	—
		B. Etatsrechnung.				
9 128 436	44	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	9 128 436	44	—	—
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
9 128 436	44	Summe B. Etatsrechnung	9 128 436	44	—	—
4 868 014	27	„ A. Betriebsfondsrechnung	4 868 014	27	—	—
13 996 450	71	Summe der Einnahme	13 996 450	71	—	—
		Abschluß.				
13 996 450	71	Einnahme	13 996 450	71	—	—
14 000 422	59	Ausgabe	13 996 450	71	3 971	88
3 971	88	Ausgabe-Rest	—	—	3 971	88
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung			4 645 776	5
		Aktivum			4 641 804	17

Karlsruhe, im Mai 1898.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
J. V.
Merkel. Engler.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Einzelrechnung Nr. 15 der Eisenbahnhauptkasse für 1897 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 16. Juli 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1897.

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
929	7	1. Von eigentlichen Ausgaben	929	7	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
929	7	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	929	7	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
25 936	81	1. Lieferungen und Zuschüsse	25 936	81	—	—
—	—	2. Für Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Für Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
25 936	81	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	25 936	81	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
—	—	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	—	—	—	—
25 936	81	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	25 936	81	—	—
929	7	„ I. Reste aus voriger Rechnung	929	7	—	—
26 865	88	Summe A. Betriebsfondsrechnung	26 865	88	—	—
		B. Etatsrechnung.				
340 976	97	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	340 976	97	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
340 976	97	Summe B. Etatsrechnung	340 976	97	—	—
26 865	88	„ A. Betriebsfondsrechnung	26 865	88	—	—
367 842	85	Summe der Ausgabe	367 842	85	—	—
		Einnahme.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
1 113	84	a. Von eigentlichen Einnahmen	1 113	84	—	—
—	—	b. Von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1 113	84	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 113	84	—	—

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Für Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Für Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen . .	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	. . Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre . .	—	—	—	—
1 113	84	. . „ I. Reste aus voriger Rechnung	1 113	84	—	—
1 113	84	. . . . . Summe A. Betriebsfondsrechnung	1 113	84	—	—
		B. Etatsrechnung.				
367 573	56	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	366 729	1	844	55
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
367 573	56	. . . . . Summe B. Etatsrechnung	366 729	1	844	55
1 113	84	. . . . . „ A. Betriebsfondsrechnung	1 113	84	—	—
368 687	40	. . . . . Summe der Einnahme	367 842	85	844	55
		Abschluß.				
368 687	40	. . . . . Einnahme	367 842	85	844	55
367 842	85	. . . . . Ausgabe	367 842	85	—	—
844	55	. . . . . Einnahmerest	—	—	844	55

Karlsruhe, im Mai 1898.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
I. V.:
Merkel. Engler.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Einzelrechnung Nr. 16 der Eisenbahnhauptkasse für 1897 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 16. Juli 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1897.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	—	—	—	—
117	40	2. Naturalvorräthe	117	40	—	—
		3. Aktivreste:				
262 953	79	a. der eigentlichen Einnahmen	223 090	7	39 863	72
480 332	48	b. der uneigentlichen Einnahmen	329 089	85	151 242	63
743 403	67	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	552 297	32	191 106	35
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
6 348 368	2	1. Lieferungen und Zuschüsse	6 348 368	2	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
181 780	55	4. Auf fremde Rechnung	151 687	44	30 093	11
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
6 530 148	57	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	6 500 055	46	30 093	11
743 403	67	„ I. Reste aus voriger Rechnung	552 297	32	191 106	35
7 273 552	24	Summe A. Betriebsfondsrechnung	7 052 352	78	221 199	46
		B. Etatsrechnung.				
846 013	24	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	599 488	48	246 524	76
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
1 904	27	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	1 904	27	—	—
847 917	51	Summe B. Etatsrechnung	601 392	75	246 524	76
7 273 552	24	„ A. Betriebsfondsrechnung	7 052 352	78	221 199	46
8 121 469	75	Summe der Einnahme	7 653 745	53	467 724	22
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
22 178	20	1. Von eigentlichen Ausgaben	11 005	5	11 173	15
368 801	25	2. Von uneigentlichen Ausgaben	368 530	75	270	50
390 979	45	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	379 535	80	11 443	65
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
181 780	55	4. Auf fremde Rechnung	91 436	92	90 343	63
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
181 780	55	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	91 436	92	90 343	63

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Kassenvorrath	—	—	—	—
2 021	67	2. Naturalvorräthe	2 021	67	—	—
2 021	67	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung .	2 021	67	—	—
181 780	55	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre . .	91 436	92	90 343	63
390 979	45	„ I. Reste aus voriger Rechnung	379 535	80	11 443	65
574 781	67	Summe A. Betriebsfondsrechnung	472 994	39	101 787	28
		B. Etatsrechnung.				
7 194 381	26	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	7 180 751	14	13 630	12
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
7 194 381	26	Summe B. Etatsrechnung	7 180 751	14	13 630	12
574 781	67	„ A. Betriebsfondsrechnung	472 994	39	101 787	28
7 769 162	93	Summe der Ausgabe	7 653 745	53	115 417	40
		Abschluß.				
8 121 469	75	Einnahme	7 653 745	53	467 724	22
7 769 162	93	Ausgabe	7 653 745	53	115 417	40
352 306	82	Einnahmerest	—	—	352 306	82
		Dazu Naturalvorräthe auf letzten Dezember 1897	—	—	2 021	67
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1897	—	—	354 328	49

Karlsruhe, den 28. März 1898.

Großherzogliche Eisenbahnhauptkontrole II.
J. V.:
Roe. Manger.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund des Rechnungsauszugs der Eisenbahnbaukasse für 1897 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1897 beurkundet

Karlsruhe, den 16. Juli 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung (Hauptrechnung) über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für das Jahr 1897.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
1 113 856	24	I. § 1. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn . .	1 113 856	24	—	—
		Ausgabe.				
		I. § 1. Zuschüsse zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckarbahn:				
19 393	80	a. der etatmäßigen	19 393	80	—	—
613	95	b. der nicht etatmäßigen	613	95	—	—
26 317	64	I. § 2. Ersatz für Ruhegehalte badischer Beamten der Main-Neckarbahn und für Bezüge von Hinterbliebenen solcher Beamten	26 317	64	—	—
46 325	39	. . . . . Summe der Ausgabe	46 325	39	—	—
		Abschluß.				
1 113 856	24	. . . . . Einnahme	1 113 856	24	—	—
46 325	39	. . . . . Ausgabe	46 325	39	—	—
1 067 530	85	. . . . . Mehr-Einnahme	1 067 530	85	—	—

Karlsruhe, den 23. Mai 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Seidenadel.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der Schlußabrechnung der Main-Neckarbahn, der Nachweisung über die auf privativ badische Rechnung bestrittenen Zuschüsse zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckarbahn und der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird hiermit bestätigt

Karlsruhe, den 16. Juli 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1897.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
708	79	1. Geldvorrath	708	79	—	—
		2. Aktivreste:				
4 000	—	a. von eigentlichen Einnahmen	4 000	—	—	—
1 359 176	53	b. von Grundstockseinnahmen	211 790	59	1 147 385	94
31 170	93	c. von uneigentlichen Einnahmen	5 569	59	25 601	34
1 395 056	25	Summe I.	222 068	97	1 172 987	28
		II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahre.				
93 697	81	1. Angelegte Kapitalien	3 707	70	89 990	11
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Erlös aus Liegenschaften	—	—	—	—
—	—	4. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
93 697	81	Summe II.	3 707	70	89 990	11
		III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
529	20	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	529	20	—	—
54 479	38	3. Auf fremde Rechnung	43 342	26	11 137	12
3 799	15	4. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	3 799	15	—	—
58 807	73	Summe III.	47 670	61	11 137	12
		Hierzu				
1 395 056	25	„ I.	222 068	97	1 172 987	28
93 697	81	„ II.	3 707	70	89 990	11
1 547 561	79	Summe A. Betriebsfondsrechnung	273 447	28	1 274 114	51
		B. Etatsrechnung.				
328 454	95	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	325 206	22	3 248	73
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
328 454	95	Summe B. Etatsrechnung	325 206	22	3 248	73
		Hierzu				
1 547 561	79	„ A. Betriebsfondsrechnung	273 447	28	1 274 114	51
1 876 016	74	Summe der Einnahme	598 653	50	1 277 363	24
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
175 639	71	2. Von Grundstocksausgaben	—	—	175 639	71
4 693	90	3. Von uneigentlichen Ausgaben	3 393	90	1 300	—
180 333	61	Summe I.	3 393	90	176 939	71

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahre.				
93 697	81	1. Angelegte Kapitalien	89 990	11	3 707	70
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
93 697	81	Summe II.	89 990	11	3 707	70
		III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
529	20	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	529	20	—	—
54 479	38	3. Auf fremde Rechnung	48 512	29	5 967	9
3 799	15	4. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	3 799	15	—	—
58 807	73	Summe III.	52 840	64	5 967	9
1 374	50	IV. Geldvorrath an künftige Rechnung	1 374	50	—	—
		Hierzu				
180 333	61	Summe I.	3 393	90	176 939	71
93 697	81	„ II.	89 990	11	3 707	70
58 807	73	„ III.	52 840	64	5 967	9
334 213	65	Summe A.	147 599	15	186 614	50
		B. Etatsrechnung.				
451 054	35	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	451 054	35	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
451 054	35	Summe B. Etatsrechnung	451 054	35	—	—
		Hierzu				
334 213	65	„ A. Betriebsfondsrechnung	147 599	15	186 614	50
785 268	—	Summe der Ausgabe	598 653	50	186 614	50
		Abschluß.				
1 876 016	74	Einnahme	598 653	50	1 277 363	24
785 268	—	Ausgabe	598 653	50	186 614	50
1 090 748	74	Einnahmerest	—	—	1 090 748	74
		Dazu Geldvorrath an künftige Rechnung			1 374	50
		Betriebsfond auf Ende Dezember 1897			1 092 123	24

Karlsruhe, den 16. Mai 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

1897 Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Rechnung der Badanstaltenkasse für geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1897 beurkundet

Karlsruhe, den 16. Juli 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds derjenigen Verwaltungszweige, die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind, auf letzten Dezember 1897.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	224 140	97	—	—	3 102 714	90	3 326 855	87	4 124 924	52	— 798068	65
2. Eisenbahnwerkstättenverwaltung	—	—	468 538	37	12 270	88	480 809	25	—	—	480 809	25
3. Eisenbahnmagazinsverwaltung	—	—	4 645 776	5	—	—	4 645 776	5	3 971	88	4 641 804	17
4. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	844	55	844	55	—	—	844	55
5. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	2 021	67	467 724	22	469 745	89	115 417	40	354 328	49
6. Badanstaltenverwaltung	1 374	50	—	—	1 277 363	24	1 278 737	74	186 614	50	1 092 123	24
Summe	225 515	47	5 116 336	9	4 860 917	79	10202769	35	4 430 928	30	5 771 841	5

Karlsruhe, den 2. Juli 1898.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
L. Göller.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds mit den Ergebnissen in den diesseits geprüften und bestätigten Hauptrechnungen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für 1897 beurkundet

Karlsruhe, den 16. Juli 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1896 und 1897.

Verwaltungszweige.	Auf letzten Dezember 1896.		1897.	
	M.	₰	M.	₰
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	41 852 155	18	43 893 828	17
b. Werkstättenetat, c. Magazinsetat (Gebäudewerth unter 1 a. enthalten, da eine Ausscheidung unthunlich)	2 436 252	17	2 172 689	43
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	78 521	24	55 500	—
Betrag I.	44 366 928	59	46 122 017	60
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	79 957 672	28	83 033 734	78
b. Werkstättenetat	807 224	30	633 044	60
c. Magazinsetat	73 104	20	74 398	10
	80 838 000	78	83 741 177	48
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	131 802	60	107 075	30
Betrag II.	80 969 803	38	83 848 252	78
Summe	125 336 731	97	129 970 270	38
			125 336 731	97
Daher 1897 Vermehrung			4 633 538	41

Karlsruhe, den 4. Juli 1898.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Aufstellung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen wird hiemit bestätigt

Karlsruhe, den 1. September 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Die Werthanschläge haben sich im Laufe des Jahres 1897 erhöht um . . . . . 1 755 089 ℳ 1 ₰
und zwar beim Eisenbahnbetriebsetat um . . . . . 2 041 672 „ 99 „
dagegen ist eine Verminderung beim
Werkstättenetat von . . . . . 263 562 ℳ 74 ₰
Dampfschifffahrtsetat von . . . . . 23 021 „ 24 „
zusammen von . . 286 583 „ 98 „
eingetreten, so daß obige restliche Erhöhung von . . . . . 1 755 089 ℳ 1 ₰
verbleibt.

Die Erhöhung beim Eisenbahnbetriebsetat ist entstanden durch Zugang des Werthes:

1. eines neuen Schiebebühnenanbaues in Mannheim mit . . . . . 32 500 ℳ — ₰
2. eines neuen Wagenhallenbaues in Mannheim mit . . . . . 30 000 „ — „
3. von vier Dienst- und Wohngebäuden in Mannheim mit . . . . . 88 500 „ — „
4. einer Wagendeckenhütte in Mannheim mit . . . . . 10 200 „ — „
5. der Werfthalle II. in Mannheim mit . . . . . 447 400 „ — „
6. des Getreidespeichers II. in Mannheim mit . . . . . 338 000 „ — „
7. eines angekauften Anwesens in Bruchsal . . . . . 73 900 „ — „
8. von Anbauten an zwei Maschinenhäuser in Karlsruhe (Rangirbahnhof) . . . . . 30 000 „ — „
9. eines Gebäudes für Zugsbeförderungspersonal daselbst . . . . . 11 700 „ — „
10. zweier Maschinenhäuser daselbst . . . . . 56 600 „ — „
11. einer Werkstätte für Wagendeckenreparaturen in Karlsruhe . . . . . 10 400 „ — „
12. einer Lackirwerkstätte daselbst . . . . . 243 000 „ — „
13. zweier neuen Einsteighallen und eines Aufenthaltsgebäudes in Appenweier . . . . . 18 810 „ — „
14. eines Anbaues am Stationsgebäude in Emmendingen . . . . . 11 500 „ — „
15. von fünf angekauften Wohnhäusern in Basel . . . . . 111 840 „ — „
16. eines Gebäudes für die elektrische Zentrale in Konstanz . . . . . 54 300 „ — „
17. einer Anzahl von Gebäuden geringeren Umfangs und Werthes auf den Stationen und Gemarkungen Mannheim, Heidelberg, Kirchheim, Hockenheim, Wiesenthal, Lauda, Bruchsal, Ersingen, Pforzheim, Enzberg, Karlsruhe, Rastatt, Oos, Steinbach, Fautenbach, Appenweier, Oensbach, Offenburg, Kehl, Ringsheim, Dinglingen, Riegel, Kollmarsreuthe, Freiburg, Breisach, Auggen, Lörrach, Raitbach, Zell i. W., Singen, Immendingen, Engen, Erzingen, Villingen u. a. (einschließlich kleinerer Werthserhöhungen bei vorhandenen Gebäuden) mit . . . . . 239 820 „ — „
18. durch Veränderung der Reparaturwerkstätte in Mannheim . . . . . 19 000 „ — „
19. durch Veränderung der elektrischen Halle daselbst . . . . . 24 000 „ — „
20. durch Umbau der Wagenreinigungshalle im Rangirbahnhof Karlsruhe . . . . . 11 200 „ — „
21. durch Vergrößerung der Güterhalle in Emmendingen . . . . . 19 000 „ — „

Uebertrag . . 1 881 670 ℳ — ₰

	Uebertrag . .	1 881 670 ℳ — ₰
durch Neueinschätzung:		
22. der Werftschuppen in Mannheim		11 200 „ — „
23. der Gebäude in Mühlacker		13 180 „ — „
24. von Gebäuden in Waldshut		121 080 „ — „
25. von Gebäuden in Stockach		14 180 „ — „
26. von Gebäuden in Meßkirch		32 100 „ — „
27. durch Zugang fester Einrichtungsgegenstände bei der Generaldirektion und in Maschinenhäusern und Pumpstationen der Bezirke Heidelberg, Mannheim und Konstanz		415 384 „ 59 „
	zusammen . .	2 488 794 ℳ 59 ₰

Dagegen verminderten sich die Werthe durch Abgang:

1. dreier Fruchtschuppen in Mannheim um	106 370 ℳ — ₰	
2. des alten Aufnahmegebäudes in Untergrombach um	12 000 „ — „	
3. der alten Lackirwerkstätte in Karlsruhe um	17 700 „ — „	
4. des alten Weichenwärtergebäudes in Malterdingen um	11 290 „ — „	
5. von Gebäulichkeiten in Emmendingen um	24 240 „ — „	
6. kleinerer Gebäulichkeiten auf verschiedenen Stationen (einschließlich der Minderwerthe in Folge von Neueinschätzung)	13 770 „ — „	
7. durch Absetzung des im Vorjahr auf Grund vorläufiger Einschätzung zugegangenen Werthes der neuen Lackirwerkstätte in Karlsruhe (siehe oben Ziffer 12)	246 400 „ — „	
8. durch Ausscheidung des Werthes eines der Stadt Karlsruhe gehörigen Bahnwartshauses und des Antheils der Stadt an einem solchen	7 795 „ — „	
9. durch Berichtigung eines Ansatzes vom Vorjahr	6 400 „ — „	
10. durch Abgang bei den festen Einrichtungen im Bezirk des Maschineninspektors in Konstanz	1 156 „ 60 „	
		447 121 „ 60 „
daher Restzugang wie oben		2 041 672 ℳ 99 ₰
Die Verminderung des Werths beim Werkstättenetat wird durch einen Abgang bei der Hauptwerkstätte und bei verschiedenen Betriebswerkstätten mit		440 629 „ 18 „

erklärt, welcher bei den letzteren hauptsächlich durch Ueberweisung der bisher in der Nachweisung der Werkstätte in Mannheim geführten Gegenstände an den Betriebsetat in Folge der Errichtung eines neuen Maschineninspektorbezirkes entstanden ist.

Demselben stehen aber Zugänge bei der Hauptwerkstätte und verschiedenen Betriebswerkstätten von	154 045 ℳ 20 ₰	
gegenüber; ferner ist der Werth der feststehenden Einrichtungen des Dampfschifffahrtsetats wegen Vereinigung der Werftewerkstätte mit der Betriebswerkstätte Konstanz hierher übertragen worden mit	23 021 „ 24 „	
	zusammen . .	177 066 „ 44 „
daher restliche Verminderung wie oben		263 562 ℳ 74 ₰

Der beim Dampfschifffahrtsetat festgestellte Minderwerth ist durch die erwähnte Uebertragung der feststehenden Einrichtungen auf den Werkstättenetat veranlaßt worden.

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Beim Eisenbahnbetriebsetat erscheint eine Werthserhöhung von	3 076 062 ℳ 50 ₰
Auf das Transportmaterial entfallen	3 146 142 „ — „
während beim Inventar eine Verminderung um	70 079 „ 50 „

eingetreten ist.

An Transportmaterial sind zugegangen:

11	Personenzugsmaschinen im Werth von	751 617 ℳ
14	Güterzugsmaschinen im Werth von	691 880 „
484	Tender im Werth von	2 460 770 „
	Uebertrag . .	3 904 267 ℳ

	Uebertrag . .	3 904 267 ℳ
193	Personenwagen im Werth von	1 924 016 „
400	Güterwagen im Werth von	1 105 024 „
300	Wagendecken im Werth von	21 826 „
7	Ausrüstungen zu Zahnradlokomotiven	2 870 „
	Hiezu kommen in Folge Richtigstellung des Werths der im Jahre 1896 zugegangenen Personenzugsmaschinen	158 511 „
	zusammen . .	7 116 514 ℳ — ₰
	Dagegen sind abgegangen:	
8	Personenzugsmaschinen im Werth von	1 615 446 ℳ
1	Güterzugsmaschine und 262 Tender im Werth von	1 305 322 „
108	Personenwagen im Werth von	781 200 „
53	Güterwagen im Werth von	171 760 „
164	Wagendecken im Werth von	12 497 „
1	Bodenseeschiff im Werth von	84 147 „
		3 970 372 „ — „
	Restzugang . .	3 146 142 ℳ — ₰

Der Abgang beim Inventarwerth mit . . . . . 70 079 „ 50 „
findet seine Begründung im Allgemeinen darin, daß nach den mit dem Jahr 1897 in Wirksamkeit getretenen neuen Inventarvorschriften viele Gegenstände mit festen Einheitspreisen zu inventarisiren sind und in Folge dessen fast durchgängig einen verminderten Werth erhielten, auch gewisse Literalien nicht mehr mit Werthangabe inventarisirt werden.

Beim Werkstättenetat liegt eine Werthverminderung von . . . . . 174 179 ℳ 70 ₰
vor, welche ebenfalls als Folge der erwähnten Aenderung der Inventarvorschriften, sowie der Ueberweisung von Ausrüstungsgegenständen im Bereich des neuen Maschineninspektorbezirkes Mannheim vom Werkstättenetat auf den Betriebsetat erklärt wird.

Beim Magazinsetat ergibt sich eine Werthserhöhung von . . . . . 1 293 ℳ 90 ₰
während der Dampfschifffahrtsetat eine Verminderung von . . . . . 24 727 „ 30 „
aufweist, welch letztere ebenfalls auf die mehrerwähnte Aenderung der Vorschriften über die Inventarführung zurückzuführen ist.

Vierte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Hauptstaatsrechnung und die Betriebsfondsdarstellungen

für

1898.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Hauptstaatsrechnung für 1898.
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1898.
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1898.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Haupt-Staatsrechnung

für

1898.

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Einnahme.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
3 292 947	83	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	3 292 947	83	—	—
774 034	5	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	774 034	5	—	—
3 746 095	41	3. Aktivreste von eigentlichen Einnahmen	3 585 808	57	160 286	84
14 749 349	32	4. Aktivreste von uneigentlichen Einnahmen	13 857 495	58	891 853	74
22 562 426	61	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	21 510 286	3	1 052 140	58
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
250 322 876	17	1. Lieferungen und Zuschüsse	250 322 876	17	—	—
10 998 458	33	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	764 812	54	10 233 645	79
5 740 757	58	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	5 740 742	38	15	20
277 462 629	41	4. Auf fremde Rechnung	270 977 308	91	6 485 320	50
2 179 525	55	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	2 179 525	55	—	—
546 704 247	4	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	529 985 265	55	16 718 981	49
		Hiezu				
22 562 426	61	„ I. Reste aus voriger Rechnung	21 510 286	3	1 052 140	58
569 266 673	65	Summe der Einnahme	551 495 551	58	17 771 122	7
		Ausgabe.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
48 876	92	1. Reste von eigentlichen Ausgaben	37 876	92	11 000	—
6 007 012	94	2. Reste von uneigentlichen Ausgaben	5 933 822	60	73 190	34
6 055 889	86	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	5 971 699	52	84 190	34
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
250 322 876	17	1. Lieferungen und Zuschüsse	250 322 876	17	—	—
10 998 458	33	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	10 998 447	83	10	50
5 740 757	58	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	5 655 682	52	85 075	6
277 462 629	41	4. Auf fremde Rechnung	271 442 611	52	6 020 017	89
2 179 525	55	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	2 179 525	55	—	—
546 704 247	4	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	540 599 143	59	6 105 103	45
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
3 224 982	52	1. Geldvorräthe	3 224 982	52	—	—
841 344	77	2. Naturalvorräthe	841 344	77	—	—
4 066 327	29	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	4 066 327	29	—	—
		Hiezu				
6 055 889	86	„ I. Reste aus voriger Rechnung	5 971 699	52	84 190	34
546 704 247	4	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	540 599 143	59	6 105 103	45
556 826 464	19	Summe der Ausgabe	550 637 170	40	6 189 293	79
		Abschluß.				
569 266 673	65	Einnahme	551 495 551	58	17 771 122	7
556 826 464	19	Ausgabe	520 637 170	40	6 189 293	79
12 440 209	46	Rest	858 381	18	11 581 828	28

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Staatsministerium.				
15 195 043	93	I. Ueberweisungen aus der Reichskasse	15 195 043	93	—	—
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
785 815	3	I. Justizverwaltung	686 249	28	99 565	75
1 055 916	70	II. Strafanstalten	958 289	98	97 626	72
3 310 684	21	III. Unterrichtswesen	3 310 616	4	68	17
5 152 415	94		4 955 155	30	197 260	64
		Ministerium des Innern.				
2 555	—	I. Durchführung der sozialen Gesetze	2 555	—	—	—
865 267	61	II. Bezirksverwaltung und Polizei	863 882	17	1 385	44
1 343 566	9	III. Heil- und Pflegeanstalten	1 339 977	78	3 588	31
76 773	97	IV. Polizeiliches Arbeitshaus	74 173	32	2 600	65
394	35	V. Landesstatistik	394	35	—	—
18 623	59	VI. Gewerbe	17 876	9	747	50
16 989	44	VII. Landwirthschaft	15 208	97	1780	47
1 428 055	73	VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 367 170	88	60 884	85
3 752 225	78		3 681 238	56	70 987	22
		Finanzministerium.				
9 718 725	25	I. Domänenverwaltung	7 398 212	91	2 320 512	34
775 416	84	II. Salinenverwaltung	775 416	84	—	—
38 925 682	43	III. Steuerverwaltung	38 526 184	29	399 498	14
2 563 248	99	IV. Zollverwaltung	2 561 267	56	1 981	43
31 794	4	V. Münzverwaltung	31 794	4	—	—
996 750	90	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	105 996	53	890 754	37
53 011 618	45		49 398 872	17	3 612 746	28
302	—	Oberrechnungskammer.	302	—	—	—
77 111 606	10	Summe I. Einnahmen vom laufenden Jahr	73 230 611	96	3 880 994	14
		II. Abgang an Passivresten.				
		Finanzministerium.				
8	7	Zollverwaltung	8	7		
34	38	Allgemeine Kassenverwaltung	34	38	—	—
42	45	Summe II. Abgang an Passivresten	42	45	—	—
67 310	72	**III. Vermehrung der Naturalvorräthe**	67 310	72	—	—
		Hiezu				
77 111 606	10	Summe I. Einnahmen vom laufenden Jahr	73 230 611	96	3 880 994	14
42	45	„ II. Abgang an Passivresten	42	45	—	—
77 178 959	27	Summe der Einnahme	73 297 965	13	3 880 994	14

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		1. Staatsministerium.				
1 833 411	45	I. Großherzogliches Haus	1 833 411	45	—	—
204 185	79	II. Landstände	204 185	79	—	—
16 068 304	—	III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	16 068 304	—	—	—
500 000	—	IV. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	—	—	—
46 471	—	V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	46 471	—	—	—
—	—	VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
18 652 372	24	Summe I. Staatsministerium	18 652 372	24	—	—
		II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
122 125	80	I. Ministerium	120 925	80	1 200	—
27 897	33	II. Geheimes Kabinet	27 860	33	37	—
37 060	82	III. Gesandtschaft in Berlin	37 060	74	—	8
21 521	40	IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	21 521	40	—	—
11 723	96	V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 275	19	2 448	77
220 329	31	Summe II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses ꝛc.	216 643	46	3 685	85
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
162 348	23	I. Ministerium	162 348	23	—	—
188 404	22	II. Oberlandesgericht	188 404	22	—	—
810 858	6	III. Landgerichte	810 757	96	100	10
238 965	29	IV. Staatsanwaltschaft	238 902	29	63	—
2 510 357	65	V. Amtsgerichte	2 510 352	6	5	59
1 496 705	4	VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 496 703	90	1	14
1 438 835	35	VII. Strafanstalten	1 438 835	35	—	—
347 811	81	VIII. Kultus	347 811	81	—	—
8 549 923	66	IX. Unterrichtswesen	8 549 820	94	102	72
222 599	55	X. Wissenschaften und Künste	221 717	52	882	3
17 182	16	XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond	17 182	16	—	—
73 994	66	XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	71 826	36	2 168	30
16 057 985	68	Summe III. Ministerium der Justiz ꝛc.	16 054 662	80	3 322	88
		IV. Ministerium des Innern.				
249 381	58	I. Ministerium	249 381	58	—	—
66 606	87	II. Landeskommissäre	66 606	87	—	—
54 465	1	III. Verwaltungsgerichtshof	54 465	1	—	—
179 941	87	IV. Verwaltungshof	179 823	7	118	80
36 157	70	V. Generallandesarchiv	36 157	70	—	—
1 199	43	VI. Oberaichungsamt	1 199	43	—	—
2 202	72	VII. Rheinschifffahrtsbehörden	2 202	72	—	—
15 496	69	VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze	15 481	69	15	—
4 591 854	86	IX. Bezirksverwaltung und Polizei	4 588 027	5	3 827	81
883 936	7	X. Allgemeine Sicherheitspolizei	882 196	59	1 739	48
92 065	87	XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	83 942	20	8 123	67
1 691 955	85	XII. Heil- und Pflegeanstalten	1 691 955	85	—	—
121 727	35	XIII. Polizeiliches Arbeitshaus	121 727	35	—	—
7 986 991	87	Uebertrag	7 973 167	11	13 824	76

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		IV. Ministerium des Innern.				
7 986 991	87	Uebertrag	7 973 167	11	13 824	76
70 541	70	XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	70 541	70	—	—
128 493	90	XV. Für Förderung der Gewerbe	128 493	90	—	—
493 042	8	XVI. Für Förderung der Landwirthschaft	493 042	8	—	—
4 665 503	9	XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 665 367	80	135	29
948	37	XVIII. Verwaltung des Bergwesens	947	37	1	—
14 130	—	XIX. Für die geologische Landesaufnahme	14 130	—	—	—
21 171	59	XX. Unterstützungs- und Belohnungsfond	21 171	59	—	—
38 195	54	XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	38 195	54	—	—
13 419 018	14	Summe IV. Ministerium des Innern	13 405 057	9	13 961	5
		V. Finanzministerium.				
132 457	19	I. Ministerium	132 457	19	—	—
50 642	7	II. Generalstaatskasse	50 137	7	505	—
270 925	3	III. Hochbauwesen	270 665	27	259	76
5 215 076	87	IV. Domänenverwaltung	5 215 076	87	—	—
613 986	83	V. Salinenverwaltung	613 986	83	—	—
4 838 562	98	VI. Steuerverwaltung	4 837 971	12	591	86
2 463 712	7	VII. Zollverwaltung	2 463 709	47	2	60
44 250	96	VIII. Münzverwaltung	44 250	96	—	—
22 968	90	IX. Allgemeine Kassenverwaltung	22 968	90	—	—
2 000 000	—	X. Schuldentilgung	2 000 000	—	—	—
4 144 688	84	XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung, Gnadengaben	4 138 659	61	6 029	23
18 907	65	XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	4 349	—	14 558	65
7 449	49	XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7 449	49	—	—
19 823 628	88	Summe V. Finanzministerium	19 801 681	78	21 947	10
101 741	60	VI. Oberrechnungskammer	101 741	60	—	—
		Hiezu				
18 652 372	24	Summe I.	18 652 372	24	—	—
220 329	31	„ II.	216 643	46	3 685	85
16 057 985	68	„ III.	16 054 662	80	3 322	88
13 419 018	14	„ IV.	13 405 057	9	13 961	5
19 823 628	88	„ V.	19 801 681	78	21 947	10
68 275 075	85	Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr	68 232 158	97	42 916	88
		II. Abgang an Aktivresten				
		Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
81	7	Strafanstalten	81	7	—	—
		Ministerium des Innern.				
54 920	34	Amtskassen	54 920	34	—	—
44	50	Polizeiliches Arbeitshaus	44	50	—	—
459	48	Wasser- und Straßenbaukassen	459	48	—	—
55 424	32		55 424	32	—	—
		Finanzministerium.				
7 189	47	Domänenverwaltung	7 189	47	—	—
118 975	24	Steuerverwaltung	118 975	24	—	—
4	90	Zollverwaltung	4	90	—	—
208	36	Generalstaatskasse	208	36	—	—
126 377	97		126 377	97	—	—
181 883	36	Summe II. Abgang an Aktivresten	181 883	36	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
—	—	III. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
		Hiezu				
68 275 075	85	Summe I. vom laufenden Jahr	68 232 158	97	42 916	88
181 883	36	„ II. Abgang an Aktivresten	181 883	36	—	—
68 456 959	21	Summe der Ausgabe	68 414 042	33	42 916	88
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. III. Heil- und Pflegeanstalten.				
278	60	Wegen Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	278	60	—	—
		Tit. VII. Landwirthschaft.				
2 850	28	Erlös für aus den Rinderstammzuchtstationen abgegebene Thiere	2 850	28	—	—
		Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
16 627	58	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	16 627	58	—	—
427 177	45	Flußbaubeiträge	427 177	45	—	—
5 658	68	Dammbaubeiträge	5 658	68	—	—
32 767	91	Sonstige Einnahmen	32 767	91	—	—
10 489	6	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	10 489	6	—	—
492 720	68	Summe Tit. VIII.	492 720	68	—	—
		Tit. IX. Geologische Landesaufnahme.				
1 141	80	Erlös aus der geologischen Karte und sonstigen Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt	1 141	80	—	—
496 991	36	Summe IV	496 991	36	—	—
		V. Finanzministerium.				
		Tit. IV. Zollverwaltung.				
132	—	Wegen Vergrößerung der für die Unterbringung des Hauptsteueramts Baden erworbenen Gebäulichkeiten	132	—	—	—
5 872	—	Wegen des Umbaues der Werfthalle im alten Zollhafen in Mannheim	5 872	—	—	—
6 004	—	Summe V.	6 004	—	—	—
		Hiezu				
496 991	36	„ IV.	496 991	36	—	—
502 995	36	Summe I. für die allgemeine Staatsverwaltung	502 995	36	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		II. Für die Grundstocksverwaltung.				
		Finanzministerium.				
		Tit. I. Domänenverwaltung.				
1 181 208	15	Ersatz des für Rechnung des Domänengrundstocks bestrittenen Aufwands	1 181 208	15	—	—
502 995	36	Hiezu Summe I Für die allgemeine Staatsverwaltung	502 995	36	—	—
1 684 203	51	. . . Summe der außerordentlichen Einnahmen . . .	1 684 203	51	—	—
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.				
103	77	Neubau eines Amtsgefängnisses in Karlsruhe, letzte Rate	103	77	—	—
155	9	Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim, II „	155	9	—	—
36 082	—	Neubau eines Amtsgefängnisses in Wiesloch	36 082	—	—	—
106 103	10	Neubau eines Amtsgefängnisses in Pforzheim	106 103	10	—	—
308	56	Erweiterung des Gefängnißhofes in Achern	308	56	—	—
363	44	Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim . .	363	44	—	—
3 353	84	Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgefängnisses in Pforzheim	3 353	84	—	—
8 037	10	Neubau eines Amtsgefängnisses in Stockach	8 037	10	—	—
12 199	89	Neubau eines Amtsgefängnisses in Wolfach	12 199	89	—	—
3 545	29	Herstellungen im Landgerichtsgebäude in Mosbach	3 545	29	—	—
17 990	20	Erwerbung eines Bauplatzes für ein Amtsgerichtsgebäude in Weinheim.	17 990	20	—	—
4 000	—	Erwerbung von Gelände beim Amtsgefängniß in Baden	4 000	—	—	—
31 771	95	Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg	31 771	95	—	—
2 693	10	Instandsetzung der Fassaden des Amtsgerichtsgebäudes in Radolfzell .	2 693	10	—	—
200 000	—	Für die Vorbereitungen zur Anlegung der Grundbücher	200 000	—	—	—
426 707	33	. . . . . Summe Titel VI.	426 707	33	—	—
		Titel VII. Strafanstalten.				
		1. Männerzuchthaus Bruchsal.				
8 689	96	Erneuerung und Verbesserung der Heizungsanlage und Aenderung der Zellenlüftung	8 689	96	—	—
		2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.				
4 043	27	Verbesserung der Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen im Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt	4 043	27	—	—
2 004	15	Herstellung der erforderlichen Einrichtung zur Trennung der weiblichen Zuchthaus- und Gefängnißgefangenen	2 004	15	—	—
3 289	50	Ergänzung des Bestandes an Wolldecken	3 289	50	—	—
		3. Landesgefängniß Freiburg.				
102 883	30	Erbauung des IV. Flügels	102 883	30	—	—
6 377	—	Für Ergänzung der Kleider und des Bettwerks	6 377	—	—	—
127 287	18	. . . . . Summe Titel VII.	127 287	18	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. VIII. Kultus.				
		I. Katholischer Kultus				
200 000	—	Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	183 007	2	16 992	98
		II. Evangelischer Kultus.				
199 999	81	Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	199 391	23	608	58
		III. Israelitischer Kultus.				
9 200	—	Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	9 200	—	—	—
409 199	81	. . . . . Summe Titel VIII.	391 598	25	17 601	56
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.				
		A. Universität Heidelberg.				
9 768	89	Anbau eines (östlichen) Flügels an den Neubau der medizinischen Klinik	9 768	89	—	
30 293	83	Erweiterung der Räumlichkeiten des anatomischen Instituts sowie Adaptirung der freigewordenen Lokalitäten des zoologischen Instituts für das erstere und das physikalische Institut	30 293	83	—	
6 626	78	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	6 626	78	—	
5 000	—	Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg wegen Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portlandcementwerkes von Heidelberg nach Leimen	5 000	—	—	
5 300	—	Für Miethe von Unterrichtsräumen	5 300	—	—	
2 990	—	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien . . .	2 990	—	—	
1 000	—	Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“	1 000	—	—	
3 626	14	Wiederaufbau des östlichen Flügels des Marstallgebäudes in Heidelberg	3 626	14	—	
16 328	18	Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik, I. Rate	16 328	18	—	
9 999	96	Wegen Einrichtung einer hydrotherapeutischen Abtheilung in der medizinischen Klinik	9 999	96	—	
95 928	89	Wegen Ankaufs von Gelände zum Neubau einer Universitätsbibliothek	95 928	89	—	
		B. Universität Freiburg.				
205 118	23	Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek	205 118	23	—	
7 926	61	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	7 926	61	—	
154	90	Innere Einrichtung des neuen hygienischen Instituts, Erstellung eines Thierstalles und einer Einfriedigung für dasselbe	154	90	—	
2 000	—	Unterstützung der von der naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen	2 000	—	—	
500	—	Unterstützung der Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde in Freiburg	500	—	—	
18 044	43	Erstellung eines Ergänzungsbaues für die Frauenklinik	18 044	43	—	
11 554	80	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in den Anstaltsgebäuden	11 554	80	—	
432 161	64	. . . . . Uebertrag I	432 161	64	—	

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**				
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
432 161	64	. . . . . Uebertrag I	432 161	64	—	—
		C. Technische Hochschule.				
1 724	4	Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	1 724	4	—	—
975	25	Verbesserung des Abschlusses des Areals der Technischen Hochschule nach der Schulstraße, Erstellung eines Trottoirs und Ordnung der Umgebung des T-Baues	975	25	—	—
9 677	50	Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	9 677	50	—	—
5 594	93	Für Miethe weiterer Räumlichkeiten für das botanische Institut . . .	5 594	93	—	—
13 274	51	Erstellung eines Neubaues für eine Aula und für Hörsäle, II. Rate .	13 274	51	—	—
55 210	—	Desgleichen a. zur Fertigstellung des Neubaues	55 210	—	—	—
26 500	—	b. für die innere Einrichtung	26 500	—	—	—
38 616	96	Erstellung eines Neubaues für das elektrotechnische Institut, I. Rate .	38 616	96	—	—
72 354	13	Einrichtung des Neubaues für das elektrotechnische Institut, Rest . .	72 354	13	—	—
6 633	16	Wegen Herstellung einer Zufahrtsstraße, Anlage der Entwässerung und Ordnung der Umgebung bei den Neubauten der Techn. Hochschule .	6 633	16	—	—
1 165	56	Erstellung und Einrichtung eines mechanischen Laboratoriums	1 165	56	—	—
11 686	49	Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	11 686	49	—	—
675 574	17	. . . . . Betrag I	675 574	17	—	—
		II. Mittel- und Volksschulen.				
190 932	79	Neubau eines Gymnasiums in Mannheim	190 932	79	—	—
11 174	33	Instandsetzung der Gebäude der Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim .	11 174	33	—	—
4 450	—	Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten a. für Lehrer der neueren Fremdsprachen	4 450	—	—	—
4 330	57	b. für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	4 330	57	—	—
3 035	78	Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen	3 035	78	—	—
3 677	90	Zur Herstellung von Vorlagen und Modellen für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen	3 677	90	—	—
61 220	26	Neubau eines Gymnasiums in Offenburg, II. Rate	61 220	26	—	—
12 000	—	Herstellung einer neuen Einfriedigung des Geländes des Lehrerseminars II in Karlsruhe	12 000	—	—	—
1 950	—	Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht . . .	1 950	—	—	—
10 000	—	Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	10 000	—	—	—
40 000	—	Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten	40 000	—	—	—
342 771	63	. . . . . Betrag II.	342 771	63	—	—
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.				
96 913	46	Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, I. Rate	96 913	46	—	—
158	—	Herstellung eines Drahtgitters zum Schutze des Oberlichts im Kunstgewerbemuseum	—	—	158	—
806	5	Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule Pforzheim	806	5	—	—
3 453	39	Zur Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	3 453	39	—	—
4 484	39	Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	4 484	39	—	—
1 240	89	Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen . .	1 240	89	—	—
3 000	—	Ankauf der Krauth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum	3 000	—	—	—
110 056	18	. . . . . Uebertrag III	109 898	18	158	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
110 056	18	Uebertrag III.	109 898	18	158	—
1 218	15	Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen	1 218	15	—	—
2 300	—	Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	2 300	—	—	—
113 574	33	Betrag III.	113 416	33	158	—
675 574	17	Hiezu „ I.	675 574	17	—	—
342 771	63	„ II.	342 771	63	—	—
1 131 920	13	Summe Tit. IX.	1 131 762	13	158	—
		Tit. X. Wissenschaften und Künste.				
8 663	70	Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	8 524	81	138	89
278	80	Für Publikationen der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek, der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großherzoglichen Sternwarte, sowie wegen Herausgabe eines Werkes über badische Volksüberlieferungen	278	80	—	—
12 161	29	Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	12 161	29	—	—
13 731	42	Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	13 731	42	—	—
		Erstellung eines Neubaues für die Großherzogliche Sternwarte:				
17 524	70	a. Bau, II. Rate	17 524	70	—	—
2 910	2	b. Einrichtung	2 910	2	—	—
10 237	50	Anschaffung eines Meridiankreises für die Großherzogliche Sternwarte	10 237	50	—	—
240	—	Ordnung und Inventarisirung der dem Münzkabinet einverleibten Karl Siegel'schen Münz- und Medaillensammlung, sowie Veröffentlichung eines Katalogs dieser Sammlung	240	—	—	—
2 500	—	Für Förderung der Arbeiten des badischen Architekten- und Ingenieur-Vereins behufs Darstellung der Entwickelungsgeschichte des deutschen Bauernhauses	2 500	—	—	—
1 000	—	Für Publikationen der Großherzoglichen Sternwarte, sowie zur Fortführung des Werkes über badische Volksüberlieferungen	1 000	—	—	—
2 000	—	Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	2 000	—	—	—
5 659	88	Für Ergänzung der Instrumente und der Ausstattung der Sternwarte	5 659	88	—	—
20 000	—	Beitrag zur Restaurirung der katholischen Stadtpfarrkirche in Gengenbach	20 000	—	—	—
96 907	31	Summe Tit. X.	96 768	42	138	89
426 707	33	Hiezu „ „ VI.	426 707	33	—	—
127 287	18	„ „ VII.	127 287	18	—	—
409 199	81	„ „ VIII.	391 598	25	17 601	56
1 131 920	13	„ „ IX.	1 131 762	13	158	—
2 192 021	76	Summe III.	2 174 123	31	17 898	45
		IV. Ministerium des Innern.				
		Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.				
128 346	4	Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetz.)	128 346	4	—	—
117 600	—	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	117 600	—	—	—
220 415	27	Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, II. Rate	220 415	27	—	—
466 361	31	Uebertrag	466 361	31		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei.				
466 361	31	Uebertrag	466 361	31	—	—
54 963	99	Neubau eines Amthauses in Donaueschingen	54 963	99	—	—
34 933	37	Neubau eines Amthauses in Boxberg	34 933	37	—	—
36 207	86	Neubau eines Amthauses in Mosbach	36 207	86	—	—
666	20	Herstellung von Dienstwohnungen in den Gebäuden der früheren Obstbauschule	666	20	—	—
12 500	—	Beiträge an Gemeinden und Privatpersonen zur Beseitigung des durch das Hochwasser im Juni 1895 entstandenen Schadens	12 500	—	—	—
179 221	—	Staatsbeihilfen an Gemeinden zur Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896	179 221	—	—	—
300	—	Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	300	—	—	—
145	—	Verlegung der Diensträume des Bezirksamts Mannheim in das Kaufhaus	145	—	—	—
4 116	84	Geländeankauf für das Amthaus zu Triberg	4 116	84	—	—
495	—	Anschaffung eines Mikroskops für die Impfanstalt	495	—	—	—
10 000	—	Thierhygienisches Institut in Freiburg	10 000	—	—	—
1 000	—	Kosten der Verlegung des Laboratoriums der Lebensmittelprüfungsstation	1 000	—	—	—
800 910	57	Summe Titel IX.	800 910	57	—	—
		Tit. X. Allgemeine Sicherheitspolizei.				
34 595	57	Neubewaffnung der Gendarmerie	34 595	57	—	—
		Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.				
15 978	97	Erziehungsanstalt Flehingen	15 978	97	—	—
947	36	Bauliche Herstellungen in Badenweiler	947	36	—	—
70 000	—	Erwerbung von Thermalwasser und von Gelände neben den Badanstalten daselbst	70 000	—	—	—
5 000	—	Beitrag zum Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	5 000	—	—	—
5 000	—	Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork	5 000	—	—	—
8 000	—	Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien	8 000	—	—	—
89 500	—	Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten.	89 500	—	—	—
194 426	33	Summe Tit. XI.	194 426	33	—	—
		Tit. XII Heil- und Pflegeanstalten.				
1 119	36	Erneuerung des Verputzes und Anstrichs von Gebäuden der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	1 119	36	—	—
1 388	35	Erstellung eines Gebäudes für Waschküche und Trockenanlage bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	1 388	35	—	—
7 382	92	Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude, I. Rate	7 382	92	—	—
5 000	—	Anschaffung einer neuen Orgel für die Anstaltskirche zu Illenau	5 000	—	—	—
166 349	84	Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	166 349	84	—	—
181 240	47	Summe Titel XII.	181 240	47	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.				
2 309	6	Herstellung eines zweiten Schlafsaales in der Weiberabtheilung . . .	2 309	6	—	—
9 145	56	Erneuerung des Verputzes und Anstrichs der Außenseiten der Gebäude des Arbeitshauses	9 145	56	—	—
3 450	5	Bauliche Verbesserungen in dem polizeilichen Arbeitshause	3 450	5	—	—
14 904	67	. . . . . Summe Tit. XIII.	14 904	67	—	—
		Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.				
1 667	57	Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 .	1 667	57	—	—
523	50	Bearbeitung des Materials der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895	523	50	—	—
1 038	66	Erwerbung eines Dienstgebäudes für das statistische Landesamt . . .	1 038	66	—	—
831	84	Herstellung des Manuskripts und Drucklegung der Ergebnisse der berufs- und gewerbestatistischen Aufnahme vom 14. Juni 1895	831	84	—	—
4 061	57	. . . . . Summe Tit. XIV.	4 061	57	—	—
		Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe.				
348	78	Ergänzung der Einrichtung der Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen und Vervollständigung des Bibliothekkatalogs	348	78	—	—
18 374	11	Beschaffung neuer Diensträume für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt	18 374	11	—	—
3 500	—	Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	3 500	—	—	—
10 000	—	Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	10 000	—	—	—
242	27	Für Verbesserung der Einrichtungen des Zeitnachrichtendienstes bei der Sternwarte in Heidelberg	242	27	—	—
32 465	16	. . . . . Summe Tit. XV.	32 465	16	—	—
		Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.				
499	70	Für völlige Herrichtung der Versuchsfelder der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	499	70	—	—
546	—	Für Ergänzung der Unterrichtsmittel der Ackerbauschule Hochburg . .	546	—	—	—
694	17	Instandsetzung des sogenannten Kavalierbaues auf Augustenberg . . .	694	17	—	—
3 573	66	Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	3 573	66	—	—
5 999	62	Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	5 999	62	—	—
1 859	14	Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	1 859	14	—	—
50 000	—	Beihilfe zur Hagelversicherung	50 000	—	—	—
28 385	1	Errichtung von Rinderstammzuchtstationen	28 385	1	—	—
8 358	41	Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen	8 358	41	—	—
11 812	3	Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	11 812	3	—	—
900	—	Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen der landwirthschaftlichen Wasserbenutzung dienenden Meliorationen und Regulirungen	900	—	—	—
112 627	74	. . . . . Summe Tit. XVI.	112 627	74	—	—
		Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
276	63	Verbesserung der Wehrathalstraße	276	63	—	—
395	6	Neubau der Bregbrücke bei Hammereisenbach	395	6	—	—
3 678	15	Verbreiterung der Elsenzbrücke und Mühlbachbrücke bei Eppingen . .	3 678	15	—	—
4 349	84	. . . . . Uebertrag	4 349	84	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
4 349	84	Uebertrag	4 349	84		
211	7	Wiederherstellung der Brücke bei der Pfauensäge, Gemarkung Neustadt	211	7	—	—
261	62	Wiederherstellung der Josbachbrücke beim Posthäusle, Gemarkung Neustadt	261	62	—	—
1 038	89	Wiederherstellung der Landstraßenbrücke bei Röthenbach	1 038	89	—	—
		Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896 an Landstraßen:			—	—
3 045	40	a. Herstellungen, welche im Sinne des § 18 des Straßengesetzes als Unterhaltung zu behandeln sind	3 045	40	—	—
		b. Neubauten und Hauptverbesserungen (§ 17 des Straßengesetzes) und zwar:				
5 026	9	Dreisambrücke bei Zarten	5 026	9	—	—
5 401	64	Langenbrücke über die Elz	5 401	64	—	—
935	4	Elzbrücke bei Waldkirch	935	4	—	—
387	43	Brücke über den Biederbach bei Elzach	387	43	—	—
235	63	Landstraße Nr. 1 bei der Kinzigbrücke in Offenburg	235	63	—	—
261	62	Dreisambrücke in Freiburg	261	62	—	—
72 444	78	Elzbrücke bei Theningen	72 444	78	—	—
60	66	Kinzigbrücke bei Gengenbach	60	66	—	—
117	29	Kinzigbrücke bei Biberach	117	29	—	—
21 261	11	Kinzigbrücke bei Offenburg	21 261	11	—	—
71	86	Erhöhung und Verstärkung des Wutachdammes auf Gemarkung Untereggingen	71	86	—	—
241 277	59	Erbauung einer Kammerschleuße am obern Eingang des Mannheimer Industriehafens	241 277	59	—	—
18 286	30	Anschaffung eines Baggerapparates	18 286	30	—	—
4 439	56	Neubau eines Inspektionsgebäudes in Lörrach	4 439	56	—	—
50 805	84	Umbau der Kaimauer im alten Zollhafen in Mannheim	50 805	84	—	—
590	94	Verbesserung der Landstraße Nr. 65 zwischen Pfullendorf und dem Andelsbachthale	590	94	—	—
1 362	93	Verbesserung der Landstraße zwischen St. Blasien und Bernau	1 362	93	—	—
222 559	10	Fahrbahnverstärkungen	222 559	10	—	—
1 851	53	Verbreiterung der Haslachbrücke bei Lenzkirch	1 851	53	—	—
1 000	53	Verbreiterung der Reichenbachbrücke in Neustadt	1 000	53	—	—
2 157	48	Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof Thiengen	2 157	48	—	—
1 998	49	Neubau der Brücke über den Gewerbekanal in Vöhrenbach	1 998	49	—	—
147 714	19	Außerordentliche Aufbesserung des Landstraßenetats	147 714	19	—	—
8 194	2	Umbau der Acherbrücke in Achern	8 194	2	—	—
8 279	45	Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Zentralgüterbahnhof in Mannheim	8 279	45	—	—
10 309	7	Neupflasterung der Kaiserstraße in Bruchsal (Landstraße Nr. 13)	10 309	7	—	—
316	75	Höherlegung der Landstraße Nr. 49 bei Zell i. W.	316	75	—	—
2 088	4	Umbau der Brücke über den Rohrbach bei Schönenbach	2 088	4	—	—
8 324	26	Umbau der Schutterbrücke bei Kittersburg	8 324	26	—	—
6 349	18	Umbau der Moosbachbrücke bei Walldürn	6 349	18	—	—
21	30	Verbesserung der Landstraße Nr. 136 bei der Marxzeller-Mühle	21	30	—	—
820	18	Verbreiterung der Bahnhofstraße und der Brettenbachbrücke in Emmendingen	820	18	—	—
1 994	46	Pflasterung der Landstraße Nr. 146 von der Friedrichsbrücke bis zur Zimmer'schen Fabrik in Mannheim	1 994	46	—	—
		Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896 an Binnenflüssen:				
706 101	40	a. Flußbau	706 101	40	—	—
47 875	44	b. Dammbau	47 875	44	—	—
4 237	40	Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	4 237	40	—	—
148	75	Vergrößerung eines Lagerplatzes im Konstanzer Hafen	148	75	—	—
7 050	20	Erweiterung des Dampfschifflandestegs in Staad	7 050	20	—	—
427 177	45	Nachlässe an Flußbaubeiträgen	427 177	45	—	—
3 068	67	Nachlässe an Dammbaubeiträgen	3 068	67	—	—
2 051 510	47	Uebertrag	2 051 510	47		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
2 051 510	47	Uebertrag	2 051 510	47		
46 893	57	Erwerbung der Brückengebäude in Kehl	46 893	57	—	
5 089	32	Instandsetzung des Brückenthores bei der alten Neckarbrücke in Heidelberg	5 089	32	—	
5 317	31	Erbauung eines Magazinsgebäudes in Lahr	5 317	31	—	
11 230	17	Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	11 230	17	—	
12 483	13	Wiederherstellungen der Hochwasserbeschädigungen an den Landstraßen 54 und 210	12 483	13	—	
8 733	20	Verstärkung und Erhöhung des Hochwasserdammes bei Rheinhausen	8 733	20	—	
20 767	59	Tieferlegung des rechtsseitigen Neckarvorlandes in Mannheim	20 767	59	—	
4 877	72	Korrektion der Landstraße Nr. 43 unterhalb des Friedhofs in Neustadt	4 877	72	—	
2 499	36	Korrektion der Landstraße Nr. 53 in Unterlenzkirch	2 499	36	—	
2 169 401	84	Summe Tit. XVII.	2 169 401	84	—	
		Tit. XVIII. Verwaltung des Bergwesens.				
668	74	Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers in Baden-Baden	668	74	—	
		Tit. XIX. Für die geologische Landesaufnahme.				
20 508	94	Für die geologische Landesaufnahme	20 508	94	—	
800 910	57	Hiezu Summe Tit. IX.	800 910	57	—	
34 595	57	„ „ X.	34 595	57	—	
194 426	33	„ „ XI.	194 426	33	—	
181 240	47	„ „ XII.	181 240	47	—	
14 904	67	„ „ XIII.	14 904	67	—	
4 061	57	„ „ XIV.	4 061	57	—	
32 465	16	„ „ XV.	32 465	16	—	
112 627	74	„ „ XVI.	112 627	74	—	
2 169 401	84	„ „ XVII.	2 169 401	84	—	
668	74	„ „ XVIII.	668	74	—	
3 565 811	60	Summe IV.	3 565 811	60	—	
		V. Finanzministerium.				
		Tit. III. Hochbauwesen.				
4 439	56	Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Lörrach	4 439	56	—	
117 037	27	Erwerbung des Anwesens neben dem Ständehaus, Ritterstraße 20, in Karlsruhe	117 037	27	—	
34 321	58	Erweiterung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums	34 297	58		24
155 798	41	Summe Tit. III.	155 774	41		24
		Titel V. Salinenverwaltung.				
6 329	88	Errichtung einer neuen Soolpumpwerksanlage für die Saline Dürrheim	6 329	88	—	
		Tit. VI. Steuerverwaltung.				
12 872	50	Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Wertheim	12 872	50	—	
1 288	80	Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes	1 288	80	—	
14 161	3 0	Summe Tit. VI.	14 161	30	—	

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		V. Finanzministerium.				
		Tit. VII. Zollverwaltung.				
11 736	40	Anschaffung eines Dampfbootes und eiserner Rudernachen für die Hafenverwaltung in Mannheim, sowie Erstellung zweier Aufseherhäuschen im Hafengebiet daselbst	11 736	40	—	—
165 795	21	Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	165 795	21	—	—
22 966	90	Vergrößerung der für die Unterbringung des Hauptsteueramts in Baden erworbenen Gebäulichkeiten und ihre Einrichtung für die Zwecke des Hauptsteueramts	22 966	90	—	—
10 978	2	Erstellung eines Anbaues an das Hauptsteueramtsgebäude in Lahr	10 978	2	—	—
11 198	14	Erweiterung der Diensträumlichkeiten im Hauptsteueramtsgebäude in Lörrach	11 198	14	—	—
4 971	94	Herstellung der Fassaden am Stiftsgebäude in Säckingen einschließlich der Kosten für Beschaffung neuer Fenster und Ausbesserung des Pflasters	4 971	94	—	—
51 452	23	Erbauung eines Hauptsteueramtsgebäudes in Mannheim	51 452	23	—	—
50 000	—	Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt II Grenzacherhorn	50 000	—	—	—
329 098	84	Summe Tit. VII.	329 098	84	—	—
155 798	41	Hiezu „ „ III.	155 774	41	24	—
6 329	88	„ „ V.	6 329	88	—	—
14 161	30	„ „ VI.	14 161	30	—	—
505 388	43	Summe V.	505 364	43	24	—
2 192 021	76	Hiezu „ III.	2 174 123	31	17 898	45
3 565 811	60	„ IV.	3 565 811	60	—	—
6 263 221	79	Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	6 245 299	34	17 922	45
		II. Für die Grundstocksverwaltung.				
		V. Finanzministerium.				
		Tit. IV. Domänenverwaltung.				
1 178	41	Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe	1 178	41	—	—
785	86	Ausbau des östlichen Flügels der Kunsthalle und Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung in derselben	785	86	—	—
317 324	18	Umbau und Neueinrichtung des Bühnenhauses sowie Herstellungen im Zuschauerraum des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe	317 324	18	—	—
182 564	51	Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim	182 564	51	—	—
12 249	90	Für das Heidelberger Schloß	12 249	90	—	—
145 195	46	Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses	145 195	46	—	—
9 201	74	Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten beim Heidelberger Schloß	9 201	74	—	—
5 275	47	Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Meßkirch	5 275	47	—	—
13 136	19	Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Odenheim	13 136	19	—	—
35 487	34	Beschaffung eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Rastatt	35 487	34	—	—
2 538	1	Neubau eines Oekonomiegebäudes zum Forsthaus in St. Blasien	2 538	1	—	—
6 915	52	Neubau eines Forstwartshauses in St. Blasien	6 915	52	—	—
2 794	45	Neubau eines Forstwartshauses in Blasiwald-Muchenland	2 794	45	—	—
28 408	59	Erbauung neuer Wirthschafts- und Oekonomiegebäude bei der Brauerei Rothhaus an Stelle der abgebrannten	28 408	59	—	—
5 310	96	Desgleichen (auf Administrativkredit)	5 310	96	—	—
700	—	Erbauung eines Rindvieh- und Pferdestalles auf einem der Straßenheimer Pachthöfe	700	—	—	—
7 430	63	Erstellung eines Anbaues an das Wirthschaftsgebäude auf der Alt-Windeck	7 430	63	—	—
9 985	47	Neubau eines Wegwartshauses auf dem Fürsatzgut, Gemkg. Hinterzarten	9 985	47	—	—
786 482	69	Uebertrag	786 482	69	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		V. Finanzministerium.				
		Tit. IV. Domänenverwaltung.				
786 482	69	Uebertrag	786 482	69		
47 174	—	Zur Bestreitung von Straßenherstellungskosten im „Großen Herrenfeld", Gemarkung Karlsruhe	47 174	—	—	
10 000	—	Wegen Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für das Domänenamt und das Finanzamt Emmendingen	10 000	—	—	
447	38	Für die Renovation des Aeußeren des Schlosses in Rastatt, I. Anforderung	447	38	—	
27 080	17	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänen- und Finanzamt Emmendingen	27 080	17	—	
725	40	Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Schopfheim	725	40	—	
9 955	21	Aufbau eines zweiten Stockes auf das Forsthaus in Langensteinbach	9 955	21	—	
10 222	54	Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Rimburg	10 222	54	—	
24 101	36	Bauliche Herstellungen im linken Flügel des Gr. Schlosses in Mannheim zur Unterbringung der Steuerstellen	24 101	36	—	
15 778	8	Erweiterung und Verbesserung der Wasserzuführung der Brauerei Rothhaus	15 778	8	—	
249 241	32	Für Holzabfuhrwege	249 241	32	—	
1 181 208	15	Summe II. Für die Grundstocksverwaltung	1 181 208	15	—	
6 263 221	79	Hiezu „ I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	6 245 299	34	17 922	45
7 444 429	94	Summe der außerordentlichen Ausgaben	7 426 507	49	17 922	45
		Abschluß.				
1 684 203	51	Außerordentliche Einnahmen	1 684 203	51	—	
7 444 429	94	Außerordentliche Ausgaben	7 426 507	49	17 922	45
5 760 226	43	Rest	5 742 303	98	17 922	45
		Zusammenstellung der Etatsrechnung.				
		Einnahme.				
77 178 959	27	Ordentlicher Etat	73 297 965	13	3 880 994	14
1 684 203	51	Außerordentlicher Etat	1 684 203	51	—	
78 863 162	78	Summe der Einnahme	74 982 168	64	3 880 994	14
		Ausgabe.				
68 456 959	21	Ordentlicher Etat	68 414 042	33	42 916	88
7 444 429	94	Außerordentlicher Etat	7 426 507	49	17 922	45
75 901 389	15	Summe der Ausgabe	75 840 549	82	60 839	33
		Abschluß.				
78 863 162	78	Einnahme	74 982 168	64	3 880 994	14
75 901 389	15	Ausgabe	75 840 549	82	60 839	33
2 961 773	63	Rest	— 858 381	18	3 820 154	81

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Haupt-Zusammenstellung.				
		Einnahme.				
569 266 673	65	A. Betriebsfondsrechnung	551 495 551	58	17 771 122	7
78 863 162	78	B. Etatsrechnung	74 982 168	64	3 880 994	14
		Dazu Vorräthe am letzten Dezember 1898				
3 224 982	52	an Geld	—	—	3 224 982	52
841 344	77	an Naturalien	—	—	841 344	77
652 196 163	72	Summe aller Einnahmen	626 477 720	22	25 718 443	50
		Ausgabe.				
556 826 464	19	A. Betriebsfondsrechnung	550 637 170	40	6 189 293	79
75 901 389	15	B. Etatsrechnung	75 840 549	82	60 839	33
632 727 853	34	Summe aller Ausgaben	626 477 720	22	6 250 133	12
		Haupt-Abschluß.				
652 196 163	72	Einnahmen	626 477 720	22	25 718 443	50
632 727 853	34	Ausgaben	626 477 720	22	6 250 133	12
19 468 310	38	Betriebsfond an künftige Rechnung	—	—	19 468 310	38

Karlsruhe, den 25. Mai 1899.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
A. A.
Brand.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Hauptstaatsrechnung mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige von 1898 wird anmit bestätigt

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Darstellung
des umlaufenden Betriebsfonds auf 31. Dezember 1898.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.		Passiven.		Rest der Aktiven.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.												
Strafanstalten	20 888	99	322 051	11	99 722	98	442 663	8	465	79	442 197	29
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung *)	—	—	—	—	293 568	19	293 568	19	30 365	34	263 202	85
2. Heil- und Pflegeanstalten	143 484	23	255 825	25	32 462	37	431 771	85	46 257	34	385 514	51
3. Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	—	—	—	—	199	78	199	78	100	48	99	30
4. Polizeiliches Arbeitshaus	2 857	93	20 237	67	2 608	10	25 703	70	406	42	25 297	28
5. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	—	—	—	—	122 659	12	122 659	12	27 994	55	94 664	57
6. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	46 675	48	201 872	9	248 547	57	6 452	55	242 095	2
	146 342	16	322 738	40	653 369	65	1 122 450	21	111 576	68	1 010 873	53
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung	271 898	20	149 254	95	2 878 180	51	3 299 333	66	131 929	90	3 167 403	76
2. Salinenverwaltung	56 628	34	23 761	72	577 879	93	658 269	99	466 044	6	192 225	93
3. Steuerverwaltung	1 979 912	18	—	—	846 198	76	2 826 110	94	2 582 574	46	243 536	48
4. Zollverwaltung	30 760	91	—	—	27 115	62	57 876	53	158 129	50	100 252	97
5. Generalstaatskasse	718 551	74	**)23 538	59	16569604	64	17311694	97	2 799 378	69	14512316	28
	3 057 751	37	196 555	26	20898979	46	24153286	9	6 138 056	61	18015229	48
Oberrechnungskammer	—	—	—	—	44	12	44	12	34	4	10	8
Summe	3 224 982	52	841 344	77	21652116	21	25718443	50	6 250 133	12	19468310	38

*) Eine vollständige Trennung nach Justizverwaltung, Unterrichtswesen und Bezirksverwaltung und Polizei ist nicht thunlich; es ist deßhalb der ganze Betriebsfond der Amtskassen vorgetragen.
**) Münzverwaltung.

Karlsruhe, den 2. Juni 1899.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
A. A.
Brand.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den betreffenden Rechnungsergebnissen der einzelnen Verwaltungszweige und deren besonderen Nachweisungen für 1898 bestätigt

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbekassen auf letzten Dezember 1897 und 1898.

Verwaltungszweige.	Auf letzten Dezember 1897.		Auf letzten Dezember 1898.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Salinenverwaltung	837 054	21	840 602	21
2. Münzverwaltung	227 632	49	227 705	56
Betrag I.	1 064 686	70	1 068 307	77
II. Lebendes Inventar.				
Domänenverwaltung — Betrag II.	42 595	50	46 217	70
III. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Domänenverwaltung	116 137	61	122 742	81
2. Salinenverwaltung	106 510	46	110 128	71
3. Münzverwaltung	133 796	74	132 597	27
Betrag III.	356 444	81	365 468	79
	1 463 727	1	1 479 994	26
			1 463 727	1
Vermehrung im Jahre 1898			16 267	25

Karlsruhe, den 2. Juni 1899.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
In Vertretung:
Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den Aufstellungen der Großherzoglichen Domänendirektion beziehungsweise der Großherzoglichen Münzverwaltung wird hiemit bestätigt.

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Nach obiger Darstellung hat sich der Werthanschlag bei der

Salinenverwaltung um	3 548 ℳ	— ₰
Münzverwaltung um	73 „	7 „
zusammen um	3 621 ℳ	7 „

erhöht.

Von dem Zugang bei der Salinenverwaltung entfallen bei der Saline Dürrheim auf

ein Feuerwehrsteiggerüst bei den Bohrhäusern I und II	250 ℳ	— „
das Bohrhaus III in Folge Neubaues	600 „	— „
die technische Einrichtung der Bohrhäuser VII und VIII einschließlich der Sool- und Süßwasserleitung	13 560 „	— „
die Siedepfannen und Trockenheerde im Siedhaus II	2 200 „	— „
die Lagerhäuser II und III in Folge Neubaues	5 109 „	— „
das Salzmagazin am Handmagazin Nr. 1	3 500 „	— „
drei Schutzhütten	520 „	— „
bei der Saline Rappenau auf		
die Entwässerungsanlagen für die Beamtenhäuser I und IV, das Siedhaus III und das Dampfmaschinenhaus	1 500 „	— „
Reservedynamomaschinen	3 200 „	— „
einen Salzaufzug im Siedhaus III mit elektrischem Antrieb	2 200 „	— „
die Wascheinrichtung in den Siedhäusern I—IV	400 „	— „
	33 039 ℳ	— „

Diesem Zugang stehen Werthsverminderungen gegenüber bei der Saline Dürrheim

für das allgemeine Wasch- und Backhaus, Bretter- und Plattenmagazin in Folge Umbaues zu einem Vorrathsmagazin	2 909 ℳ	— ₰	
die Lokomobile im Bohrhaus III mit	1 475 „	— „	
das abgebrochene Bohrhaus V	1 220 „	— „	
Dampfpfannen in den Siedhäusern II und III	4 226 „	— „	
in Folge prozentualer Abschreibung am Werth der Gebäude und Einrichtungen	7 590 „	— „	
bei der Saline Rappenau			
für den alten Salzaufzug im Siedhaus III	400 „	— „	
in Folge prozentualer Abschreibung am Werth der Gebäude und Einrichtungen	11 671 „	— „	
zusammen		29 491 „	— „
so daß die erwähnte restliche Erhöhung von		3 548 ℳ	— „

verbleibt.

Bei der Münzverwaltung ist ein neuer Ofen im Werth von 81 ℳ — ₰
zugegangen, dagegen sind Ofentheile im Werth von 7 „ 93 „
abgeschrieben worden; daher obige Erhöhung von 73 ℳ 7 „

II. Lebendes Inventar.

Die hier eingetretene Werthserhöhung von 3 622 ℳ. 20 ₰ ist auf den Zugang von 2 Pferden bei der Brauerei Rothhaus, von 4 Stück Rindvieh und einem Hund beim Hof Dürrenbühl sowie auf eine Erhöhung des Werthanschlags der Schweine daselbst zurückzuführen, der übrigens eine Verminderung des Anschlags der Pferde und des Geflügels gegenübersteht.

III. Werkzeuge und Geräthschaften.

Die Werthanschläge haben sich im Jahr 1898 erhöht		
bei der Domänenverwaltung um		6 605 ℳ. 20 ₰
bei der Salinenverwaltung um		3 618 „ 25 „
zusammen		10 223 ℳ. 45 ₰
dagegen bei der Münzverwaltung vermindert um		1 199 „ 47 „
so daß eine restliche Erhöhung von		9 023 ℳ. 98 ₰
verbleibt.		
Bei der Domänenverwaltung haben Neuanschaffungen stattgefunden		
für die Brauerei Rothhaus im Werthe von		5 948 „ 18 „
für den Hof Dürrenbühl im Werthe von		657 „ 2 „
zusammen		6 605 ℳ. 20 ₰
Bei der Salinenverwaltung sind in Folge von Neuanschaffungen zugegangen		
in Dürrheim		10 185 „ 80 „
in Rappenau		2 529 „ 20 „
zusammen		12 715 ℳ. — ₰
Dagegen sind in Abgang gekommen		
in Dürrheim	8 979 ℳ. 45 ₰	
in Rappenau	117 „ 30 „	
		9 096 „ 75 „
wornach sich obige Werthserhöhung von		3 618 ℳ. 25 ₰
ergibt.		
Bei der Münzverwaltung ist an Geräthschaften verschiedener Art und Verdienstmedaillen ein Abgang von		3 896 „ 52 „
zu verzeichnen. Dagegen sind an ebensolchen Gegenständen 2 675 ℳ. 45 ₰ und bei den Sammlungen 21 ℳ. 60 ₰ zusammen also		2 697 „ 5 „
zugegangen; daher restliche Verminderung		1 199 ℳ. 47 ₰
Nach dem Gesagten ergibt sich eine Vermehrung		
unter I von	3 621 ℳ. 7 ₰	
„ II „	3 622 „ 20 „	
„ III „	9 023 „ 98 „	
Im Ganzen	16 267 ℳ. 25 ₰	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1898

mit den

Berichten des ständischen Ausschusses und des Finanzministeriums.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1898 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1898 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1898;
2. Bericht des ständischen Ausschusses vom 31. Mai 1899;
3. Vortrag des Finanzministeriums vom 11. Juli 1899;
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1898;
5. Bericht des ständischen Ausschusses vom 31. Mai 1899, nebst Darstellungen des staatlichen Grundstocksvermögens, des domänenärarischen Grundbesitzes und der Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellen;
6. Vortrag des Finanzministeriums vom 23. Juni 1899;
7. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1898;
8. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1898;
9. Bericht des ständischen Ausschusses vom 31. Mai 1899;
10. Tabellarische Uebersichten über die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse seit deren Errichtung bis 31. Dezember 1898;
11. Vortrag des Finanzministeriums vom 10. Juli 1899.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Amortisationskasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1898.

Einnahme.			Soll.		Haben.		Rest.	
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Tit. VII) . .			10 964	35	10 964	35	—	
II. Dotation aus Staatsrevenüen . . . . . Nach dem Budget war zur Bestreitung des Aufwandes für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß aus der Generalstaatskasse zu erheben, indem eine planmäßig zu tilgende Staatsschuld nicht mehr besteht und die eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen übersteigen.			—	—	—	—	—	
III. Aktivzinse	Budget	1 565 000 ℳ — ₰	1 745 065	45	1 745 065	45	—	
IV. Sonstige Einnahmen	Budget	40 ℳ — ₰	—	—	—	—	—	
Die Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit		1 745 065 „ 45 „						
zuzüglich Tit. VII. „Zuwachs an neuen Aktiven" mit . .		31 181 „ 88 „						
zusammen . .		1 776 247 ℳ 33 ₰						
fanden ihre Verwendung zur Bestreitung von:								
1. Verwaltungskosten mit	21 716 ℳ 8 ₰							
2. Passivzinsen und Renten mit . .	551 626 „ 69 „							
3. Sonstige Ausgaben (Verlust) mit	7 064 „ 97 „							
		580 407 „ 74 „						
Der Rest mit . .		1 195 839 ℳ 59 ₰						
entspricht der Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1898.								
V. Vom Aktivvermögen (ausschließlich Konto-Korrent-Forderungen) . .			15 208 394	54	1 262 862	47	13 945 532	
Es wurde zurückgezogen der Betrag von		1 262 862 ℳ 47 ₰						
Hiezu Verminderung an Kassenrest (Ausgabe Tit. VII) mit		7 410 „ 48 „						
und der Guthaben unter Einnahme Tit. VII. „Zuwachs an neuen Aktiven" mit		10 145 „ — „						
daher Gesammtverminderung . .		1 280 417 ℳ 95 ₰						
Das Aktivvermögen hat sich dagegen vermehrt und zwar bei:								
Neu angelegte Aktiven (Ausgabe Tit. V.) um		4 535 923 „ 63 „						
und bei den Guthaben unter Einnahme Tit. VIII. „Durchlaufende Posten" um		1 002 012 „ 69 „						
daher Gesammtvermehrung		5 537 936 ℳ 32 ₰						
Hievon ab obige Gesammtverminderung		1 280 417 „ 95 „						
sonach Vermehrung der Aktiven um		4 257 518 ℳ 37 ₰						
Der Gesammtbetrag der Guthaben betrug:								
am 31. Dezember 1898		53 230 298 ℳ 20 ₰						
der Kassenvorrath		3 553 „ 87 „						
zusammen . .		53 233 852 ℳ 7 ₰						
Am 31. Dezember 1897 betrugen:								
die Guthaben	48 965 369 ℳ 35 ₰							
der Kassenvorrath	10 964 „ 35 „							
		48 976 333 „ 70 „						
daher Vermehrung der Aktiven wie oben		4 257 518 ℳ 37 ₰						
VI. Schuldenaufnahme		1 184 171 ℳ 33 ₰	1 184 171	33	1 184 171	33	—	
Hiezu die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung (Ausgabe Tit. II.) mit		28 „ — „						
daher Schuldvermehrung . .		1 184 199 ℳ 33 ₰						
(Vergl. Ausgabe Tit. III.)								
VII. Zuwachs an neuen Aktiven. Budget		— ℳ — ₰	56 326	88	41 326	88	15 000	
Im Rückstande verblieben auf 31. Dezember 1897 . .		25 145 „ — „						
auf 31. Dezember 1898		15 000 „ — „						
daher hier Verminderung . .		10 145 ℳ — ₰						
(Vergl. Einnahme Tit. V.)								
		Uebertrag . .	18 204 922	55	4 244 390	48	13 960 532	

Einnahme.	Soll.		Haben.		Rest.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag . .	18 204 922	55	4 244 390	48	13 960 532	7
VIII. Durchlaufende Posten	64 290 007	32	25 020 241	19	39 269 766	13
Die ausstehenden Forderungen betrugen:						
Ende 1898 . . . . . 39 269 766 ℳ 13 ₰						
Ende 1897 . . . . . 38 267 753 „ 44 „						
Es ergibt sich sonach eine Vermehrung von . . . . 1 002 012 ℳ 69 ₰						
(Vergl. Einnahme Tit. V.)						
Summe aller Einnahmen . .	82 494 929	87	29 264 631	67	53 230 298	20
Ausgabe.						
I. Verwaltungskosten	21 716	8	21 716	8	—	—
Voranschlag gegen Rechnung						
17 090 ℳ 1. Gehalte . . . . . 16 874 ℳ 70 ₰						
2 490 „ 2. Wohnungsgeld . . . . . 2 376 „ 92 „						
1 058 „ 3. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 1 326 „ 96 „						
4. Sachliche Amtsunkosten:						
1 000 „ a. Handkassenkredit . . . . . 1 000 „ — „						
240 „ b. Sonstige Amtsunkosten . . . . . — „ — „						
90 „ 5. Postporto . . . . . 137 „ 50 „						
15 „ 6. Sonstige Ausgaben . . . . . — „ — „						
21 983 ℳ Minderaufwand 266 ℳ 92 ₰ . . . . . 21 716 ℳ 8 ₰						
II. Passivzinse und Renten	551 626	69	551 598	69	28	—
Die hier im Ausstand gebliebenen . . . . . 28 ℳ — ₰						
wurden der Einnahme Tit. VI. zugeschlagen.						
II. A. Sonstige Ausgaben (Verlust)	7 064	97	7 064	97	—	—
III. Schuldenzahlung	26 020 134	8	962 599	52	25 057 534	56
Unter Einnahme Tit. V. ergibt sich eine Vermehrung des Aktivstandes						
um . . . . . 4 257 518 ℳ 37 ₰						
Hiezu obige Schuldenzahlung mit . . . . . 962 599 „ 52 „						
gibt zusammen . . 5 220 117 ℳ 89 ₰						
Hievon ab:						
Die Schuldvermehrung unter Einnahme Tit. VI. mit . . . . . 1 184 199 „ 33 „						
sowie die Schuldvermehrung unter Ausgabe Tit. VI. mit 2 840 078 „ 97 „						
zusammen . . 4 024 278 ℳ 30 ₰						
bleibt eine Schuldverminderung bezw. eine Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1898 von . . . . . 1 195 839 ℳ 59 ₰						
(Vergleiche Bilanz.)						
IV. Zuwachs an neuen Schulden	—	—	—	—	—	—
V. Neu angelegte Aktiven	4 535 923	63	4 535 923	63	—	—
VI. Durchlaufende Posten	44 847 894	5	23 182 174	91	21 665 719	14
Die hierher gehörigen Reste betrugen						
Ende 1898 . . . . . 21 665 719 ℳ 14 ₰						
Ende 1897 . . . . . 18 825 640 „ 17 „						
daher Schuldvermehrung von . . 2 840 078 ℳ 97 ₰						
(Vergleiche Ausgabe Tit. III.)						
VII. Kassenrest an künftige Rechnung	3 553	87	3 553	87	—	—
Derselbe betrug						
Ende 1897 . . . . . 10 964 ℳ 35 ₰						
Ende 1898 . . . . . 3 553 „ 87 „						
daher Verminderung . . 7 410 ℳ 48 ₰						
welche unter Einnahme Tit. V. Berücksichtigung fand.						
Summe aller Ausgaben . .	75 987 913	37	29 264 631	67	46 723 281	70

Bilanz.

		ℳ	₰
Am 31. Dezember 1898 betrug das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	53 233 852 ℳ 7 ₰		
Der Gesammtschuldenstand	46 723 281 „ 70 „		
daher reines Aktivvermögen		6 510 570	37
Am 31. Dezember 1897 betrug das Gesammtvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	48 976 333 ℳ 70 ₰		
Der Gesammtschuldenstand	43 661 602 „ 92 „		
daher reines Aktivvermögen		5 314 730	78
daher Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1898 (Vergl. Ausgabe Tit. III.)		1 195 839	59

Karlsruhe, den 12. April 1899.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 2. Mai 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amortisationskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1898.

Auf letzten Dezember 1897.							Auf letzten Dezember 1898.	
ℳ.	₰	ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰
				Aktiva.				
				Tit. V. Vom Aktivvermögen.				
6 998 209	97			1. Verzinsliche Werthpapiere			7 508 149	70
2 744 139	14			2. Faustpfanddarlehen			3 652 362	11
930 121	80			3. Sonstige Darlehen			2 785 020	26
				Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.				
25 145	—			Neu überwiesene Aktiven			15 000	—
				Tit. VIII. Durchlaufende Posten.				
38 267 403	44			1. Konto-Korrent			39 269 716	13
		38 267 403	44	a. Gr. Eisenbahnschuldentilgungskasse	38 614 372	38		
				b. Rheinische Hypothekenbank in Mannheim als Geldkreditstelle der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften	655 343	75		
350	—			4. Sonstige Einnahmen			50	—
10 964	35			Tit. I. bezw. VII. Kassenrest			3 553	87
48 976 333	70			Summe Aktivstand			53 233 852	7
43 661 602	92			Hievon ab Summe Passivstand			46 723 281	70
5 314 730	78			Reiner Aktivstand			6 510 570	37
				Passiva.				
				Tit. II. und III. Passivzinse und Schuldenzahlung.				
1 200	1			1. Rentenscheine zu 3½ %			—	—
1 723	83			2. Lehenkapitalien			1 723	83
3 532 291	99	3 532 198	89	3. Kautionskapitalien a. Kapital	3 754 226	1	3 754 274	01
		93	10	b. Zins	48	—		
584 190	35			4. Gesetzlich hinterlegte Gelder			585 008	15
145 128	—			5. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel			145 128	—
				Tit. VI. Durchlaufende Posten.				
18 825 100	17			1. Konto-Korrent			21 665 719	14
		515 811	34	a. Badanstaltenkasse Baden	350 067	35		
		7 466 982	4	b. Domanialgrundstock	7 178 902	83		
		636 519	96	c. Generalbrandkasse	812 885	44		
		2 489 960	73	d. Grundstocksvermögen der Großherzoglichen Zivilliste	2 205 365	61		
		7 536 326	5	e. Generalstaatskasse	11 033 666	40		
		17 234	70	f. Beamtenwittwenkasse	5 563	65		
		7 675	32	g. Militärwittwenkasse	1 300	86		
		106 066	15	h. Verband der Ortsviehversicherungsanstalten	28 376	75		
		48 523	88	i. Fürsorgekasse für Gemeindebeamte	49 590	25		
540	—			3. Ersatz für fehlende Coupons eingelöster Rentenscheine			—	—
				4. Sonstige Ausgaben			—	—
20 571 428	57			Unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock			20 571 428	57
43 661 602	92			Summe Passivstand			46 723 281	70

Schluß-Bilanz.

			ℳ	₰
Der Aktivstand nach Abzug des Passivstandes betrug				
am 31. Dezember 1898			6 510 570	37
am 31. Dezember 1897			5 314 730	78
daher Vermehrung des Aktivstandes im Jahre 1898			1 195 839	59
Diese Vermehrung ist entstanden:				
durch den Ueberschuß der Aktivzinsen mit		1 745 065 ℳ 45 ₰		
und Zuwachs an neuen Aktiven mit		31 181 „ 88 „		
zusammen		1 776 247 ℳ 33 ₰		
über den Betrag				
der Verwaltungskosten mit	21 716 ℳ 8 ₰			
der Passivzinsen und Renten mit	551 626 „ 69 „			
und der sonstigen Ausgaben (Verlust) mit	7 064 „ 97 „			
zusammen		580 407 ℳ 74 ₰		
Obige Vermehrung			1 195 839	59

Karlsruhe, den 12. April 1899.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 2. Mai 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Amortisationskasse.

Nachweisung

über

den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Rechnungsjahr

1. Januar bis 31. Dezember 1898.

O.-B.	Einnahme.	Betrag.	O.-B.	Ausgabe.	Betrag.
	Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven.	M. ₰		**Tit. IV. Zuwachs an neuen Schulden.**	M. ₰
	2. Neu überwiesene Aktiven.				
1.	Kaufschilling für 1,5 ha abgetretenes Gelände von dem zollärarischen Grundstück Nr. 5885 im Gewann Schusterinsel, Gemarkung Weil	22 500 —			
2.	Kaufschilling für beiläufig 88 a 22 qm abgetretenes flußbauärarisches Gelände auf der Gemarkung Weil	6 000 —			
3.	Kaufschilling für 2 zollärarische Grundstücke von 39 a 10 qm auf Gemarkung Stühlingen	910 37			
4.	Kaufpreis für 5,04 qm abgetretenes Gelände von dem Dienstgarten für den Gefangenwärter in Wiesloch	10 —			
	Summe 2. Neu überwiesene Aktiven .	29 420 37			
	3. Abgeschriebene Passiven.				
	Die noch ausstehenden Beträge von 700 fl. Rentenscheine von 1834 nebst Stückzins . . . . . 1 221 M. 51 ₰ und die nicht erhobenen Beträge, welche bei Einlösung von Rentenscheinen s. Zt. für fehlende Zinsscheine in Abzug gebracht wurden . 540 „ — „	1 761 51			
	Summe Tit. VII. Zuwachs an neuen Aktiven	31 181 88		Summe Tit. IV. Zuwachs an neuen Schulden	

Karlsruhe, den 12. April 1899.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 2. Mai 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1898.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge Höchster Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 6. Mai d. J. wurde der landständische Ausschuß zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Staatsrechnungen auf den Tag des Landtagsschlusses einberufen.

Derselbe versammelte sich demgemäß am 12. Mai Mittags 12 Uhr im Kommissionszimmer der I. Kammer unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten dieser Kammer, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten der II. Kammer Hug, welcher wegen Anwesenheit beim Reichstage sich entschuldigen ließ, den weiteren Sitzungen aber anwohnte, fanden sich sämmtliche von den beiden Kammern gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses, nämlich von der I. Kammer die Herren Freiherr von Göler, Freiherr von Rüdt und Geheimerath Dr. Engler, ferner von der II. Kammer die Herren Abgeordneten Fieser, Gönner, Heimburger, Lauck und Wilckens zur Verhandlung ein.

Die Großherzogliche Regierung war durch Seine Excellenz den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern Geheimerath Dr. Eisenlohr und Seine Excellenz den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerath Dr. Buchenberger vertreten.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums übergab mit einem erläuternden Vortrag die zur Prüfung durch den Ausschuß bestimmten Rechnungen für das Jahr 1898, nämlich:

1. der Amortisationskasse,
2. der Eisenbahnschuldentilgungskasse und
3. der Domänengrundstocksverwaltung.

Außer den Originalrechnungen wurden summarische Darstellungen und Hauptbilanzen, Vergleichungen der Rechnungsergebnisse mit den Budgetsätzen und dergleichen in hergebrachter Weise übergeben.

Der über Erwarten günstige Stand der Staatsfinanzen im Jahr 1898 in Folge der reichen Entfaltung des gesammten wirthschaftlichen Lebens in Handel, Industrie und Gewerben, sowie des noch anhaltend wachsenden Verkehrs spiegelt sich in der Rechnung der Großherzoglichen Amortisationskasse für das genannte Jahr deutlich ab. Nicht als ob das Hauptergebniß dieser Rechnung mit einer abermaligen Vermehrung ihres Aktivvermögens im Betrage von . . . . . 1 195 839 ℳ 59 ₰ als ein ungewöhnlich hohes zu bezeichnen wäre, steht es doch hinter der Vermögensvermehrung des vorhergehenden Jahres in der Höhe von . . . . . 1 337 402 „ 84 „

zurück um . . . . . 141 563 ℳ 25 ₰

Im Voranschlag war aber nur eine Vermehrung von 960 048 ℳ 86 ₰ vorgesehen, welche von dem wirklichen Ergebniß um 235 790 ℳ 73 ₰ übertroffen wird und dieses beträchtliche Mehr gegen den Budgetsatz wurde weitaus der Hauptsache nach durch die unerwartete günstige Gestaltung des allgemeinen Staatshaushalts erzielt. Während nämlich nach den Erläuterungen zum Budget angenommen wurde, daß von dem bei der Amortisationskasse unverzinslich hinterlegten Guthaben der Generalstaatskasse namentlich in Rücksicht auf die ungewöhnliche Höhe des außerordentlichen Etats etwa 2 Millionen zurückgezogen werden müßten, erhöhte sich dasselbe im Jahr 1898 trotz des Aufwands im außerordentlichen Etat um 3 497 340 ℳ 35 ₰. Diese der Amortisationskasse zur Verfügung gestellten Ueberschüsse der Generalstaatskasse hatten im Jahr 1891 die vorher nie erreichte Höhe von 19 958 707 ℳ erreicht und waren sodann in Folge der Steigerung sämmtlicher Staatsausgaben im ordentlichen und im außerordentlichen Etat bis zum Jahr 1894 auf 5 415 812 ℳ gesunken. Von da an trat wieder eine Besserung ein, so daß sie

1895 betrugen	6 911 070 ℳ	
1896 „	7 742 719 „	
1897 „	7 536 326 „	
und nun im Jahre 1898 die namhafte Höhe erreichten von		11 033 666 ℳ 40 ₰

Schon allein aus diesem beträchtlichen Mehr von über 3,4 Millionen an unverzinslicher Schuld ergibt sich ein Mehr an Aktivzinsen im Vergleich zum Voranschlag von . . . . . 180 025 ℳ 45 ₰

Hierzu kam ein Zuwachs an neuen Aktiven im Betrag von . . . . . 31 181 „ 88 „

bestehend aus 4 Kaufschillingen mit zusammen	29 420 ℳ 37 ₰	
und 2 Posten abgeschriebene Passiven mit	1 761 „ 51 „	

Ferner eine Minderausgabe an Verwaltungskosten und Passivzinsen mit zusammen . . . . . 24 583 „ 40 „

Ergibt wieder obigen Betrag von . . . . . 235 790 ℳ 73 ₰

um welchen sich der Hauptabschluß günstiger gestaltet hat als im Voranschlag angenommen worden war.

In Folge der im Jahr 1898 eingetretenen Vermögensvermehrung im Betrage von . . . . . 1 195 839 ℳ 59 ₰

ist das reine Aktivvermögen der Amortisationskasse, welches am 31. Dezember 1897 . . . . 5 314 730 „ 78 „

betrug, bis zum 31. Dezember 1898 auf . . . . . 6 510 570 ℳ 37 ₰

gestiegen und rechnet man die unverzinsliche Schuld an den Domanialgrundstock mit . . . . . 20 571 428 „ 57 „

hinzu, so ergibt sich die Summe von . . . . . 27 081 998 ℳ 94 ₰

für den Betrag des staatlichen Reservefonds.

Obiges reine Aktivvermögen ohne die Schuld an den Domänengrundstock setzt sich zusammen

aus einem Aktivstande von	53 233 852 „ 07 „
und einem Passivstande von	46 723 281 „ 70 „
	6 510 570 ℳ 37 ₰

Die Aktiven haben gegen das Vorjahr um 4 257 518 ℳ 37 ₰ zugenommen und zwar sind an dieser Vermehrung betheiligt:

die verzinslichen Werthpapiere mit	509 939 ℳ 73 ₰
die Faustpfanddarlehen mit	908 222 „ 97 „
die sonstigen Darlehen mit	1 854 898 „ 46 „
und die Konto-Korrent-Forderungen mit	1 002 312 „ 69 „
	4 275 373 ℳ 85 ₰
dagegen haben der Kassenvorrath, die sonstigen Einnahmen und die neu überwiesenen Aktiven abgenommen um	17 855 „ 48 „
	4 257 518 ℳ 37 ₰

Die Vermehrung der Werthpapiere besteht ausschließlich in 3 ½% Badischen Eisenbahnobligationen in fl. von 1859/64. Bei den Faustpfanddarlehen haben die zu 3% und 4% abgenommen und die zu 3 ½% wesentlich zugenommen, so daß der durchschnittlich erzielte Zinsfuß sich um etwa ½% erhöht hat, was zu der oben angeführten Vermehrung der Aktivzinsen ebenfalls mitwirkte. Wir begegnen hier der gleichen Erscheinung, welche sich auch bei der andern Schuldentilgungskasse, der Eisenbahnschuldentilgungskasse, geltend macht, wo der durchschnittliche Zinsfuß für Faustpfanddarlehen in den letzten 4 Jahren ebenfalls anhaltend gewachsen ist. Von den „sonstigen Darlehen", welche größtentheils an Kommunen bewilligte Kapitalien enthalten, ist weitaus der überwiegende Theil zu 3 ½% zu verzinsen. Den Rest bilden 2% Darlehen an drei Gemeinden des Amtsbezirks Eppingen, welche im Juli 1897 von einem Hagelschlag heimgesucht wurden, und zu welchen im Jahr 1898 noch eine vierte Gemeinde mit 18 000 ℳ trat. Die 3 ½% Konto-Korrent-Forderung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist im Rechnungsjahr um 346 968 ℳ angewachsen und damit auf 38 614 372 ℳ gestiegen.

Unter den Konto-Korrent-Darlehen sind es zwei, welche im ständischen Ausschuß eine eingehende Besprechung veranlaßten. Beide haben den Zweck, Aktivbestände der Amortisationskasse unter völliger Wahrung der staatlichen Finanzinteressen volkswirthschaftlich fruchtbar zu machen und zur Förderung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens anzulegen.

In erster Reihe ist die Amortisationskasse mit dem Verband der landwirthschaftlichen Konsumvereine in ein Konto-Korrentverhältniß eingetreten, um ihm die Mittel zu bieten, die Marktverhältnisse jeweils rechtzeitig und mit Baarzahlung bei Einkäufen ausnutzen zu können. Es wurde ihm hiezu ein Kredit vorläufig bis zur Höhe von 100 000 ℳ. gegen 3% Verzinsung eingeräumt. Die im Jahr 1898 gewährten Vorschüsse beliefen sich auf 48 000 ℳ. Zu ihrer Sicherstellung wurden gemäß den Bestimmungen des Amortisationskassegesetzes von 1837 vom Verband Werthpapiere hinterlegt, welche, da der Verband solche nicht in hinreichender Menge selbst besitzt, zum Theil von einem Privatmann zur Verfügung gestellt wurden. Der ständische Ausschuß billigt in vollem Maaße die Gewährung eines solchen Kredits und stellt es nur dem Großherzoglichen Finanzministerium zur Erwägung anheim, ob und in wie weit in Vereinbarung mit den Ständen, sei es auf dem Wege einer Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen, sei es auf dem Wege des Budgetrechts bei derartigen Vorschüssen an volkswirthschaftlich bedeutsame Genossenschaften von einer Deckung abgesehen werden könnte.

Von weitgehenderer Bedeutung ist das Uebereinkommen, welches die Amortisationskasse mit der Rheinischen Hypothekenbank zur Förderung des organisirten ländlichen Personalkredits im Verband der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften abgeschlossen hat. Der Wortlaut dieses Uebereinkommens und die Vereinbarung zwischen diesem Verbande und der Hypothekenbank sind als Anlage beigeheftet. Hiernach ist das Sachverhältniß folgendes:

Die Hypothekenbank ist die Geldausgleich- und Kreditstelle für die dem Verband angehörenden landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften. Der Zinsfuß für die Einlagen und Erhebungen wird von dem Verbandsdirektor im Einvernehmen mit der Bank bestimmt. Den ganzen Gewinn aus dem Geldgeschäfte mit den Vereinen, nämlich den Zinsüberschuß der entnommenen Beträge über den der Einlagen, stellt die Bank dem Verband zur Verfügung. Für ihre Mühewaltung erhält die Bank eine Provision von $\frac{1}{10}$% des Umschlags der Vereine mit der Bank (das heißt der größeren Seite im Konto-Korrent). Dies betrug für das Jahr 1898 im Ganzen 3 767 ℳ. bei einem Geldumsatze von nahezu 7 Millionen Mark in 2 319 einzelnen Posten und mit einem Schriftverkehr von 6 838 Nummern, so daß die Kosten der Bank nur zu einem kleinen Theil gedeckt wurden. (Die Zahlen sind der Jahresstatistik entnommen, welche der letzten Generalversammlung der Kreditgenossenschaften mitgetheilt wurde).

Die Amortisationskasse wurde sodann im Monat August 1898 vom Großherzoglichen Finanzministerium ermächtigt, der Hypothekenbank in der Höhe des jeweiligen Geldbedarfs der einzelnen Genossenschaften Vorschüsse bis zum Höchstbetrag von 1 Million Mark zu verwilligen. Der Zinsfuß für diese Vorschüsse wird unter Berücksichtigung der Zinshöhe, die sich für die Amortisationskasse bei vorübergehender Anlage von Vermögensbeständen durchschnittlich ergibt, festgesetzt, und betrug in der Zeit vom August bis zum Ende des Jahres 1898 2 $\frac{1}{2}$%. Es ist dies weniger als der zwischen dem Verband und der Bank vereinbarte Satz für Darlehen an die einzelnen Vereine. Dieser Unterschied im Zinsfuß kömmt aber weder der Bank noch den einzelnen kreditnehmenden Vereinen, sondern allein dem Verband als solchem zu gut, wodurch es der Verbandsleitung ermöglicht wird, ihren Aufgaben, wie der Revision der Genossenschaftskassen, der Gewährung von Beihilfen bei erstmaliger Einrichtung von Genossenschaften und dergleichen in ausgiebigerer Weise als seither nachzukommen, die Verbandsumlage einzuschränken und die Geldgebahrung der einzelnen Vereine von den wechselnden Verhältnissen des Geldmarktes unabhängiger zu machen. In den vier letzten Monaten des Jahres 1898 flossen in dieser Weise dem Verband 3 651 ℳ. zu und es kann für künftighin auf eine Jahreseinnahme von zirka 10 000 ℳ. gerechnet werden.

Wie sehr die Verbilligung des Personalkredits von den Genossenschaften empfunden wurde, geht aus der Thatsache hervor, daß die Kreditforderungen der Vereine nach Abschluß der Vereinbarung rasch bis zur Höhe von 800 000 ℳ. stiegen, eine Summe, welche vorher auch nicht annähernd erreicht wurde. Hieran wurden zwar im Dezember 150 000 ℳ. zurückgezahlt; es verblieb aber immerhin zu Anfang des Monats April 1899 noch ein Schuldensaldo der Vereine von 635 000 ℳ, während sonst nach Ablauf der Wintermonate in der Regel ein Guthaben der Vereine bestand. Es ist dies eine Wirkung der Verbilligung des Kredits, die mit Sorgfalt im Auge zu behalten sein wird.

Als ein besonderer Vorzug des Uebereinkommens zwischen der Amortisationskasse und der Hypothekenbank darf neben seiner volkswirthschaftlichen Bedeutung der Umstand hervorgehoben werden, daß sein Zweck ohne Belastung oder Schädigung des Staatshaushalts erreicht wird, indem der Zinsfuß für die von der Amortisationskasse gewährten Vorschüsse, wie bereits bemerkt, der Zinshöhe entspricht, die sich die Kasse bei vorübergehenden Anlagen bedingt, indem ferner die Kasse gar kein, auch kein nur formelles Risiko trägt, da ein Verlust bei etwaiger Insolvenz einer Genossenschaft die Hypothekenbank allein treffen würde, und indem endlich letztere noch überdies der Kasse für ihre Vorschüsse Sicherheit durch Hinterlegung von ihren eigenen Pfandbriefen zu stellen hat. Auch hier stellt der ständische Ausschuß dem Erwägen der Großherzoglichen Regierung das anheim, was bei den Vorschüssen an den Verband der Konsumvereine in Bezug auf eine Erleichterung in der Sicherstellung gesagt worden ist.

Sowohl das Uebereinkommen mit dem Verbande der Konsumvereine als das mit der Rheinischen Hypothekenbank fanden die vollste Zustimmung des ständischen Ausschusses.

18. V.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Passiven haben gegen das Vorjahr um	3 061 678	ℳ 78	₰
zugenommen. An dieser Vermehrung sind betheiligt:			
Die Kautionskapitalien zu 4 % und 3 ½ % mit	221 982	„ 02	„
Die gesetzlich hinterlegten Gelder zu 2 % und 2,4 % mit	817	„ 80	„
Der Konto-Korrent mit verschiedenem Zinsfuß mit	2 840 618	„ 97	„
Dagegen haben abgenommen:			
Die Rentenscheine von 1834 nebst einem Ersatzposten um	1 740	„ 01	„
An obigem Mehr der Konto-Korrentschulden sind betheiligt:			
Die 3 % Schuld an die Generalbrandkasse mit	176 365	„ 48	„
Die unverzinsliche Schuld an die Generalstaatskasse mit	3 497 340	„ 35	„
Die 3 % Schuld an die Fürsorgekasse für Gemeindebeamte mit	1 066	„ 37	„
Dagegen sind folgende Konto-Korrentschulden zurückgegangen:			
Die 3 ½ % an die Badanstaltenkasse um	165 743	„ 99	„
„ „ „ „ den Domanialgrundstock um	288 079	„ 21	„
„ „ „ „ das Grundstocksvermögen der Großherzoglichen Civilliste um	284 595	„ 12	„
Die 3 % Schuld an die Großherzogliche Beamtenwittwenkasse um	11 671	„ 05	„
„ „ „ „ „ „ Militärwittwenkasse um	6 374	„ 46	„
„ „ „ „ den Verband der Ortsviehversicherungsanstalten um	77 689	„ 40	„
Von den Passiven waren der Amortisationskasse unverzinslich überlassen:			
Der Konto-Korrent der Generalstaatskasse mit	11 033 666	„ 40	„
und die Schuld an den Domanialgrundstock mit	20 571 428	„ 57	„
zusammen	31 605 094	ℳ 97	₰

Es ist dies die Quelle, aus welcher der Amortisationskasse hauptsächlich ihre beträchtlichen Einnahmeüberschüsse fließen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1899.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl, Prinz von Baden.

Anlage 1.

Zwischen dem

Verband der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogthum Baden

und der

Rheinischen Hypothekenbank zu Mannheim

ist folgende Vereinbarung getroffen worden:

§ 1.

Die Rheinische Hypothekenbank zu Mannheim übernimmt die Funktion als Geldausgleichstelle für die dem Verband angehörenden landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften mit der Maßgabe, daß die Bank den als Einleger oder Anleiher mit ihr in Verbindung tretenden Verbandsvereinen gegenüber verpflichtet, bezw. berechtigt ist.

§ 2.

Der Verbandsvorstand gibt durch den Verbandsdirektor der Bank die erforderlichen Nachweise über die Kreditfähigkeit der einzelnen Vereine, woraufhin die Bank die Höhe des jedem Verein zu gewährenden Kredites bestimmt. Jeder Verein ist nur für den von ihm in Anspruch genommenen Kredit haftbar. Eine Solidarhaft der Vereine ist ausgeschlossen.

§ 3.

Der Verbandsvorstand ist auf Erfordern der Bank verpflichtet, jederzeit durch einen Sachverständigen den Geschäftsgang der bei der Bank im Vorschuß befindlichen Vereine zu prüfen und wird das Resultat jeweils der Bank mittheilen.

§ 4.

Jedem dem Verband angehörenden Verein wird ein Konto in den Büchern der Bank eröffnet. Außerdem wird die Bank ein besonderes Register über die Umsätze der Verbandsvereine mit der Bank führen, in welch' letzteres den Mitgliedern des Verbandsvorstandes Einsicht jederzeit gestattet ist.

§ 5.

Die von einem Verbandsverein eingezahlten Geldbeträge werden für die Regel demselben vom nächstfolgenden Tage nach der bei der Bank eingetroffenen Zahlung verzinst. Gelder, welche am Samstag bei der Bank eintreffen, werden erst von dem darauffolgenden Montag an verzinst. Folgt auf den Tag, an welchem die Gelder eintreffen, ein Feiertag, so findet gleichfalls die Gutschrift behufs Verzinsung erst von dem nächsten Werktag an statt. Entnimmt ein Verein Geld, so beginnt die Verzinsung einen Tag vor der Absendung, sofern und insoweit die Summe sein eigenes Guthaben überschreitet. Der Zinsfuß für die Einlagen wird jeweils nach Maßgabe des Geldstandes der Ausgleichskasse von dem Verbandsdirektor im Einvernehmen mit der Bank bestimmt.

§ 6.

Ist durch die Geldentnahme der Vereine die Ausgleichskasse erschöpft, so ist die Bank verflichtet, das weiter erforderliche Geld bis zur Grenze der von der Amortisationskasse gewährten Mittel vorzuschießen. Solche Vorschüsse werden der Bank zu dem Zinsfuß verzinst, welchen sie selbst der Amortisationskasse zu leisten hat. Der Verbandsvorstand bestimmt, welcher Zinsfuß den schuldnerischen Vereinen berechnet werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7.

Die Bank gibt nach Schluß jeden Kalenderhalbjahres jedem Vereine unter Einsendung eines Auszugs Mittheilung über den Stand seines Konto's, welche nach Richtigbefund durch Unterzeichnung der üblichen Formulare von den betreffenden Vereinen anzuerkennen ist. Reklamationen sind längstens innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Rechnungsauszuges bei der Bank geltend zu machen. Nach Schluß jeden Kalender-Halbjahres gibt die Bank ebenfalls vermittelst eines Buchauszuges dem Verbandsvorstand zu Handen des Verbandsdirektors Nachweis über die Geschäfte mit den Verbandsvereinen im abgelaufenen Halbjahre.

§ 8.

Die Bank erhält für ihre Mühewaltung eine halbjährliche Provision von $^1/_{10}\,\%$ des Umschlages der Vereine mit der Bank (das heißt der größeren Seite im Konto-Korrent, exkl. der Saldi vom vorhergehenden Halbjahr), außerdem trägt jeder Verein die für ihn erwachsenden Portoauslagen.

§ 9.

Den aus den Geldgeschäften mit den Vereinen erwachsenen Gewinn (Ueberschuß der Zinsen der von den Vereinen entnommenen Beträge über die für Einlagen an die Vereine zu zahlenden Zinsen) stellt die Bank dem Verbandsvorstand zur Verfügung.

§ 10.

Der Verbandsvorstand wird den Vereinen empfehlen, Gelder, welche sie an die Bank einsenden wollen, jeweils so rechtzeitig einzusenden, daß sie einen Tag vor Ultimo bei der Bank eintreffen und Gelder, welche sie von der Bank entnehmen wollen, in den Tagen jeweils vom 2. bis 29. der betreffenden Monate zu entnehmen, auch thunlichst frühzeitig der Bank davon Kenntniß zu geben, in welcher Höhe die Einsendung oder die Entnahme von Geldern bevorsteht.

§ 11.

Die Vereinbarung ist gegenseitig halbjährlich kündbar.

Mannheim, im Juli 1898.

Rheinische Hypothekenbank. **Der Verbandsvorstand.**

Anlage 2.

Vereinbarung.

1. Vom Großherzoglichen Ministerium der Finanzen wird die Großherzogliche Amortisationskasse ermächtigt, der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim (Depositen-Abtheilung) in deren Eigenschaft als Geldausgleich- und Geldkreditstelle der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften bis zur Höhe des jeweils erforderlichen Kredits die Mittel zur Verfügung zu stellen, jedoch derzeit bis zur Maximalbegrenzung von 1 Million Mark.

2. Der jeweils erforderliche Kredit wird von der Großherzoglichen Amortisationskasse zu einem thunlichst billigen Zinssatz gegeben, der je nach der Lage des Geldmarktes in der Grenze von $1\frac{1}{2}\,\%$—$2\frac{1}{2}\,\%$ sich bewegen wird.

3. Die Rheinische Hypothekenbank wird den landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften die genehmigten Darlehen zu dem Zinssatze gewähren, welchen der Verband der ländlichen Kreditgenossenschaften hierfür bestimmt. Es bleibt der Erwägung des Verbandes überlassen, die Vortheile einer niedrigen Verzinsung der in Anspruch genommenen Kreditsummen, welche sich aus der mit der Amortisationskasse getroffenen Vereinbarung ergeben, im Interesse der ländlichen Kreditvereine nutzbar zu machen.

4. Die Rheinische Hypothekenbank (Depositen-Abtheilung) wird den Geschäftsgang der Großherzoglichen Amortisationskasse in der Weise zu regeln bemüht bleiben, daß der Großherzoglichen Amortisationskasse eine thunlichst geringe geschäftliche Mühewaltung entsteht.

5. Die Rheinische Hypothekenbank wird für die ländlichen Kreditvereine erst dann Kreditbeträge erheben, wenn sie ihrerseits bis zum Betrage von zirka 25 000 ℳ. in Vorschuß getreten und nach Lage der Geldverhältnisse es wahrscheinlich ist, daß weitere Geldanforderungen seitens der Vereine an sie herantreten. In einem solchen Fall wird sie dann beantragen, sofort einen größeren Betrag, jedoch auf einmal nicht mehr als zirka 200 000 ℳ. ihr zu überweisen.

6. Die an die Bank zurückfließenden kreditirten Summen wird sie in Theilbeträgen, thunlichst nicht unter 50 000 ℳ. an die Amortisationskasse wieder abführen. Die Rückzahlung solcher Summen erfolgt jeweils in der Mitte eines Monats.

7. So lange die Amortisationskasse der Hypothekenbank (Depositen-Abtheilung) für die Zwecke des ländlichen Kredits Vorschüsse gegeben hat, macht die Bank der Amortisationskasse zu Anfang und in der Mitte eines jeden Monats Mittheilung über die Höhe der Kreditsumme, mit welcher die Kreditvereine ihr gegenüber engagirt sind.

8. Die Bank gibt der Großherzoglichen Amortisationskasse halbjährliche Konto-Korrentauszüge.

9. Für diejenigen Beträge, welche die Bank für die Zwecke des ländlichen Kredits bei der Amortisationskasse erhebt, wird die von der Bank infolge ihres Verkehrs mit dem Hauptzollamt Mannheim zu leistende Sicherheit hiermit für mithaftbar erklärt.

10. Es bleibt vorbehalten, diese Vereinbarung unter Berücksichtigung der in der Praxis sich ergebenden besonderen Umstände im einzelnen zu ergänzen.

Karlsruhe, den 19. August 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
gez. Eisenlohr.

Karlsruhe, den 25. August 1898.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. Pr.
gez. Göller.

Mannheim, den 9. August 1898.

Rheinische Hypothekenbank.
gez. Dr. Hecht. gez. Dr. Schneider.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vortrag des Finanzministeriums
an
Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1898 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. Juni d. J. Nr. 514 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Jahr 1898 mit dem ehrerbietigsten Antrag unterthänigst vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns allergnädigst ermächtigen, den bezeichneten Bericht nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Zu dem Inhalt des Berichts gestatten wir uns zu bemerken, daß die Anregung des ständischen Ausschusses, betreffend die Sicherheitsleistung für Vorschüsse der Amortisationskasse an den Verband landwirthschaftlicher Konsumvereine und den Verband landwirthschaftlicher Kreditgenossenschaften, durch das Finanzministerium der näheren Prüfung und Erledigung zugeführt werden wird.

Karlsruhe, den 11. Juli 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Domänengrundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1898.

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
						1. Aktivkapitalien.				
355 762	—	—	—	355 762	—	Durch die Generalstaatskasse	—	—	355 762	—
						2. Erlös aus Gebäuden.				
47 351	71	8 203	60	55 555	31	Durch die Domänenämter	12 180	31	43 375	—
						3. Erlös aus Grundstücken.				
1 449 601	83	1 705 705	44	3 155 307	27	Durch die Domänenämter	1 220 634	33	1 934 672	94
						4. Zehntablösungskapitalien.				
14 742	89	—	—	14 742	89	Durch die Domänenämter	1 028	57	13 714	32
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
3 446	59	2 747	54	6 194	13	Durch die Domänenämter	4 335	68	1 858	45
						6. Rückerstattung an den Domänengrundstock.				
190	73	131 196	73	131 387	46	Durch die Domänenämter	44 160	86	87 226	60
						7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien von der Amortisationskasse.				
20 571 428	57	—	—	20 571 428	57	1. Unverzinsliche Kapitalien	—	—	20 571 428	57
7 466 982	4	211 450	62	7 678 432	66	2. Verzinsliche Kapitalien	499 529	83	7 178 902	83
28 038 410	61	211 450	62	28 249 861	23	Betrag 7	499 529	83	27 750 331	40
29 909 506	36	2 059 303	93	31 968 810	29	Summe der Einnahme (Ziffer 1—7)	1 781 869	58	30 186 940	71
						Ausgabe.				
						A. **Abgang.**				
						1. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	27	53	27	53	Durch die Domänenämter	27	53	—	
						2. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	957	28	957	28	Durch die Domänenämter	957	28	—	
—	—	984	81	984	81	Summe A. Abgang	984	81	—	
						B. **Für Erwerbungen.**				
						I. **Budgetmäßige Ausgaben.**				
—	—	1 201 508	15	1 201 508	15	Durch die Domänenämter	1 201 508	15	—	

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
						α. Für angekaufte Gebäude.				
—	—	—	—	—	—	Durch die Domänenämter	—	—	—	—
						β. Für Neubauten und Verbesserungen.				
—	—	340	94	340	94	Durch die Domänenämter	340	94	—	—
—	—	340	94	340	94	Betrag 1	340	94	—	—
						2. Für Grundstücke.				
						α. Für angekaufte Grundstücke.				
17 452	18	333 957	17	351 409	35	Durch die Domänenämter	332 669	65	18 739	70
						β. Für Verbesserungen.				
—	—	1 857	50	1 857	50	Durch die Domänenämter	1 857	50	—	—
17 452	18	335 814	67	353 266	85	Betrag 2	334 527	15	18 739	70
						3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.				
—	—	676	55	676	55	Durch die Domänenämter	676	55	—	—
						4. Für die Ablösung von Zehntlasten.				
—	—	—	—	—	—	Durch die Domänenämter	—	—	—	—
						5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.				
—	—	30 495	70	30 495	70	Durch die Domänenämter	30 495	70	—	—
						6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte. (Gebühren, Diäten 2c.)				
—	—	1 880	34	1 880	34	Durch die Domänenämter	1 880	34	—	—
—	—	1 880	34	1 880	34	Betrag 6	1 880	34	—	—
						hiezu				
—	—	340	94	340	94	Betrag 1	340	94	—	—
17 452	18	335 814	67	353 266	85	„ 2	334 527	15	18 739	70
—	—	676	55	676	55	„ 3	676	55	—	—
—	—	—	—	—	—	„ 4	—	—	—	—
—	—	30 495	70	30 495	70	„ 5	30 495	70	—	—
17 452	18	369 208	20	386 660	38	Summe II. Sonstige Ausgaben	367 920	68	18 739	70
						Hiezu				
—	—	1 201 508	15	1 201 508	15	Summe I. Budgetmäßige Ausgaben	1 201 508	15	—	—
17 452	18	1 570 716	35	1 588 168	53	Summe B. Für Erwerbungen	1 569 428	83	18 739	70

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
—	—	5	32	5	32	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock.	5	32	—	—
—	—	211 450	62	211 450	62	D. Verzinsliche Kapitalanlage bei der Amortisationskasse	211 450	62	—	—
						Hiezu				
—	—	984	81	984	81	A. Abgang	984	81	—	—
17 452	18	1 570 716	35	1 588 168	53	B. Für Erwerbungen	1 569 428	83	18 739	70
17 452	18	1 783 157	10	1 800 609	28	Summe der Ausgabe	1 781 869	58	18 739	70
						Abschluß.				
29 909 506	36	2 059 303	93	31 968 810	29	Einnahme	1 781 869	58	30 186 940	71
17 452	18	1 783 157	10	1 800 609	28	Ausgabe	1 781 869	58	18 739	70
29 892 054	18	276 146	83	30 168 201	1	Rest	—	—	30 168 201	1

Karlsruhe, den 25. April 1899.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
A. A.
Brand. Vdt. Diefenbacher.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit den Originalrechnungen bestätigt.

Karlsruhe, den 2. Mai 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1898.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Nach dem unterm 22. Juli 1898 erstatteten Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für 1897 ist das Vermögen desselben aus diesem Jahre in das Jahr 1898 mit 29 892 054 ℳ 18 ₰ übergegangen.

Im Jahre 1898 ist eine Vermehrung dieses Vermögens um 276 146 ℳ 83 ₰ eingetreten, so daß dasselbe in einer Höhe von 30 168 201 ℳ 1 ₰ in die Rechnung für 1899 übergeht.

Das Vermögen bestand auf 1. Januar 1899 aus folgenden Bestandtheilen:

a. Unverzinsliche Kapitalien	20 571 428 ℳ 57 ₰
b. Verzinsliche Kapitalien	7 178 902 „ 83 „
c. Einnahmerückstände	2 436 609 „ 31 „
	30 186 940 ℳ 71 ₰
Dieser Summe stehen Ausgaberückstände von	18 739 „ 70 „
gegenüber, so daß, wie oben angegeben,	30 168 201 ℳ 1 ₰

als in das Jahr 1899 übergehendes Vermögen übrig bleiben.

Die bei der Amortisationskasse angelegten Kapitalien betrugen:

am 1. Januar 1898	28 038 410 „ 61 „
„ 1. „ 1899	27 750 331 „ 40 „
es hat also 1898 eine Verminderung dieser Kapitalien um	288 079 ℳ 21 ₰

stattgefunden.

Es ergibt sich diese Zahl, wenn man an den im letzten Jahre bei der Amortisationskasse eingezogenen 499 529 ℳ 83 ₰ die 1898 bei der gleichen Kasse Seitens des Domänengrundstocks neu angelegten 211 450 ℳ 62 ₰ in Abzug bringt.

Es ist also im letzten Jahre, obwohl das Vermögen des Domänengrundstocks im Ganzen eine Zunahme um 276 146 ℳ 83 ₰ erfahren hat, wiederum eine Abnahme der bei der Amortisationskasse verzinslich angelegten Kapitalien, und zwar eine solche im Betrage von 288 079 ℳ 21 ₰ eingetreten, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die Erlöse aus Grundstücken welche aus vorhergehender Rechnung sowie aus dem Jahre 1898 im Rechnungssoll mit 3 155 307 ℳ 27 ₰ erscheinen, im

letzten Jahre nur in der Höhe von 1 220 634 ℳ 33 ₰ eingegangen sind, während unter Ziffer 3 der Einnahme 1 934 672 ℳ 94 ₰ an noch zu bezahlenden Kaufschillingen im Ausstand nachgeführt werden.

Die starke Belastung des Domänengrundstocks mit Ausgaben für bauliche Zwecke, von denen in früheren Berichten wiederholt die Rede war, dauert immer noch an. Es haben 1898 insbesondere erhebliche Aufwendungen für den Umbau des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe, für die Restaurirung des Mannheimer und Rastatter Schlosses und für diejenige des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses sowie für den Neubau von Dienstgebäuden für verschiedene Bezirksforsteien, für das Domänen- und Finanzamt Emmendingen, und für einige Güteraufseher und Forstwarte stattgefunden. Ferner wurden im letzten Jahre aus Mitteln des Domänengrundstocks 249 241 ℳ 32 ₰ für Holzabfuhrwege verausgabt. Auf der anderen Seite sind aber auch 1898 wieder mehrere, für das Domänenärar vortheilhafte Verkäufe in der Nähe größerer Städte unseres Landes erfolgt, welche die Einnahmen des Domänengrundstocks gesteigert haben.

Zu Ziffer 1 der Einnahmen heben wir hervor, daß von den Grundstockskapitalien des Domänengrundstocks bei der Generalstaatskasse verzinslich angelegt sind:

a. in Aktien der Murgthaleisenbahngesellschaft 219 Stück im Nennwerth von	286 400 ℳ	
und im Buchwerth von		285 862 ℳ
b. in Aktien der Renchthalbahngesellschaft 31 Aktienbriefe im Renn- und Buchwerth von		69 900 „
zusammen		355 762 ℳ

Im Jahre 1898 sind von vorstehenden Aktien an Dividenden für das Betriebsjahr 1897 bezahlt worden:

1. von den Murgthalbahnaktien 4 % aus 286 400 ℳ =	11 456 ℳ — ₰
2. von den Renchthalbahnaktien 9 ℳ 50 ₰ für die Aktie zu 300 ℳ oder 3 1/6 % aus 69 900 ℳ =	2 213 „ 50 „
Der Gesammtbetrag mit	13 669 ℳ 50 ₰

wurde von Großherzoglicher Generalstaatskasse für Rechnung des Domänenamts Karlsruhe erhoben und bei diesem unter Rechnungs-Abtheilung II, Titel III „Zinsen vom Grundstock“ endgiltig in Einnahme gebucht.

Zu Ziffer 7 der Einnahme (Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien von der Amortisationskasse) wird noch bemerkt, daß bei den zwischen dem Domänengrundstock und dem laufenden Etat im Jahre 1898 gepflogenen Abrechnungen sich für den ersteren folgende

	Mehreinnahmen	Mehrausgaben
ergeben haben:		
im 1. Vierteljahr 1898	— ℳ — ₰	124 077 ℳ 48 ₰
„ 2. „ „	155 524 „ 88 „	— „ — „
„ 3. „ „	— „ — „	375 452 „ 35 „
„ 4. „ „	55 925 „ 74 „	— „ — „
	211 450 ℳ 62 ₰	499 529 ℳ 83 ₰

Der Betrag der Mehreinnahme mit 211 450 ℳ 62 ₰ wurde bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt und demgemäß unter D in das Soll und Haben der Ausgabe und zugleich unter Ziffer 7 in das Soll der Einnahme gestellt, während die Summe der Mehrausgabe mit 499 529 ℳ 83 ₰ von den Kapitalien des Domänengrundstocks zurückgezogen und unter Ziffer 7 in das Haben der Einnahme gestellt worden ist.

Die Neuerwerbungen des Domänenärars durch Kauf oder Tausch erstreckten sich im Jahre 1898 auf 241 ha 34 a 60 qm, wofür an Kaufpreisen mit Nebenkosten und an Aufgeld im Ganzen 333 957 ℳ 17 ₰ zu entrichten waren. Veräußert wurden Seitens des Domänenärars durch Verkauf oder Tausch im Ganzen 153 ha 99 a 74 qm, wofür 1 705 705 ℳ 44 ₰ erlöst wurden. Es betragen daher die Veräußerungen im Vergleich zu den Erwerbungen dem Flächenmaß nach weniger: 87 ha 34 a 86 qm, dagegen dem Kaufpreis nach mehr: 1 371 748 ℳ 27 ₰.

Die Verzeichnisse der 1898 vom Domänenärar veräußerten und erworbenen Gebäude und Grundstücke, der Ausgaben für Neubauten und Verbesserungen von Gebäuden, der vom Domänenärar angekauften Rechte und der abgelösten Zehnt- und sonstigen Lasten, der vom Domänenärar erzielten Erlöse an Ablösungskapitalien für Zehntrechte, sowie sonstige Gefälle und Rechte, der Rückerstattungen an den und aus dem Domänengrundstock sowie der Abgangsposten bei der Grundstocksverwaltung sind dem Ausschusse vorgelegt worden und bieten zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Unter den seitens des Domänenärars im letzten Jahre bewirkten Veräußerungen verdient namentlich diejenige zahlreicher und werthvoller Parzellen des Geländes der früheren Obstbauschule in Karlsruhe an die Eisenbahnverwaltung, die Stadtgemeinde, den Miether- und Bauverein sowie an private Bauunternehmer Erwähnung. In Mannheim fanden größere Gelände-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

abstoßungen an die dortige Stadtgemeinde für Zwecke des neuen Industriehafens statt, während in Bruchsal ein bedeutender Verkauf von domänenärarischem Gelände an die Königlich Preußische Militärverwaltung Zwecks Kasernenbauten vor sich gieng.

Unter den Erwerbungen für das Domänenärar im Jahre 1898 war die bedeutendste diejenige von 107 ha 29 a 89 qm Wald auf Gemarkung Gailingen (Bezirksforstei Radolfzell), wofür ein Kaufschilling von 195 000 ℳ. entrichtet worden ist. Es handelte sich hier um die Erwerbung eines umfangreichen und werthvollen Waldkomplexes, welcher Handelsleuten gehörte und bezüglich dessen die Gefahr vorlag, daß er im Wege der Privatspekulation in kurzer Zeit abgetrieben worden wäre, weßhalb in diesem Falle das kaufweise Eingreifen des Domänenärars aus mehrfachen Rücksichten wohl begründet war.

Mit der Rechnung für 1898 ist weiter eine Zusammenstellung der budgetmäßigen und auf Administrativkredite vollzogenen Ausgaben der Domänengrundstocksverwaltung für das Jahr 1898 übergeben worden. Von den Kreditresten aus der Etatperiode 1896/97 im Gesammtbetrage von 865 785 ℳ. 78 ₰ sind 1898 = 739 034 ℳ. 60 ₰ verwendet worden. Für die Etatperiode 1898/99 betragen die budgetmäßigen Bewilligungen 1 624 502 ℳ., wovon 1898 462 473 ℳ. 55 ₰ ausgegeben worden sind. Erhebliche Ueberschreitungen der bewilligten Kredite sind bei dem Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Meßkirch in Höhe von 5 275 ℳ. 47 ₰ und bei der Erstellung eines Anbaues an das Wirthschaftsgebäude auf der Alt-Windeck in Höhe von 7 193 ℳ. 24 ₰ vorgekommen.

Wie üblich, wurde mit der Rechnung auch eine Darstellung des staatlichen Grundstocks-Vermögens in Gebäuden, Grundstücken, geschlossenen Gütern und Gefällen und Rechten, eine Darstellung des domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals nach Domänenamtsbezirken sowie eine Tabelle über die Vertheilung des domänenärarischen Grundbesitzes nach Größe-Klassen übergeben, welche Verzeichnisse wir als Anlagen dieses Berichts zum Abdruck zu bringen bitten.

Endlich wurde uns eine Darstellung über die in Gemäßheit der Normativbestimmungen erfolgte Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898 übermittelt, aus der hervorgeht, daß in dieser Zeit an 278 Käufer 185 Parzellen in 308 Loosen um den Gesammtpreis von 217 744 ℳ. 50 ₰ veräußert worden sind. Unter den 278 Käufern befanden sich 147 seitherige Pächter solcher Parzellen, die nunmehr Eigenthümer derselben geworden sind und dafür im Ganzen 108 841 ℳ. 40 ₰ zu entrichten hatten. Auch diese Darstellung wolle als Beilage dieses Berichts zum Abdruck gebracht werden.

Karlsruhe, den 31. Mai 1899.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl, Prinz von Baden.

Darstellung des staatlichen Grundstocksvermögens.

I. Gebäude.

Stand auf 1. Januar 1898.

	Gebäudezahl.	Flächengehalt der Baustellen. ha	a	qm	Flächengehalt der Hausgärten. ha	a	qm	Brandversicherungsanschlag. ℳ	Bemerkungen.
A. Allgemeine Staatsverwaltung.									
I. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.									
Gesandtschaftsgebäude in Berlin	1	—	4	4	—	—	—	98 900	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.									
1. Gerichtsgebäude {Haupt-/Neben-} Gebäude (Oberlandesgerichts-, Landgerichts-, Amtsgerichtsgebäude, ferner Amtsgefängnisse).	112 / 92	13	74	72	8	63	24	5 637 905	
2. Strafanstalten:									
Männerzuchthausverwaltung Bruchsal	9	—	37	91	—	44	88	153 300	
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	1	—	5	70	—	5	60	23 000	
Landesgefängniß Mannheim	5	—	12	84	—	—	—	84 900	
Landesgefängniß Freiburg	5	—	46	37	—	42	41	163 000	
Summe 2	20	1	2	82	—	92	89	424 200	
3. Unterrichtswesen:									
Etat des Oberschulraths	30	7	56	39	3	30	52	2 193 400	
Etat des Gewerbeschulraths	6	—	43	87	—	—	—	527 000	
Etat der Universität Heidelberg	14	2	41	56	—	17	79	1 569 100	
Etat der Universität Freiburg	4	—	61	85	—	25	67	516 400	
Etat der Technischen Hochschule Karlsruhe	10	3	62	84	—	—	—	1 711 730	
Summe 3	64	14	66	51	3	73	98	6 517 630	
Summe II.	288	29	44	5	13	30	11	12 579 735	
III. Ministerium des Innern.									
1. Amtsgebäude {Haupt-/Neben-} Gebäude	48 / 35	7	96	86	10	39	62	2 441 079	
2. Förderung der Gewerbe: Landesgewerbehalle	1	—	28	33	—	—	—	186 640	
3. Förderung der Landwirthschaft: Landesgestüt	3	1	25	78	—	51	57	96 530	
4. Erziehungsanstalt Flehingen	1	—	15	22	1	57	44	52 500	
5. Wasser- und Straßenbau-Etat	140	5	77	15	7	37	35	956 472	
Summe III.	228	15	43	34	19	85	98	3 733 221	

	Gebäudezahl.	Flächengehalt der Baustellen. ha	a	qm	Flächengehalt der Hausgärten. ha	a	qm	Brandversicherungsanschlag. ℳ	Bemerkungen.
IV. Finanzministerium.		*							
Zentralstaatsgebäude	23	3	75	79	2	14	33	3 294 910	
Steuerverwaltung	26	1	85	47	1	78	59	804 330	
Zollverwaltung	68	8	80	25	5	69	21	3 101 725	
Summe IV.	117	14	41	51	9	62	13	7 200 965	
V. Oberrechnungskammer	1	—	5	—	—	1	50	56 000	
Hiezu Summe I.	1	—	4	4	—	—	—	98 900	
" " II.	288	29	44	5	13	30	11	12 579 735	
" " III.	228	15	43	34	19	85	98	3 733 221	
" " IV.	117	14	41	51	9	62	13	7 200 965	
Summe A. Allgemeine Staatsverwaltung	635	59	37	94	42	79	72	23 668 821	
B. **Domanialverwaltung**	312	33	71	44	8	—	64	8 105 402	Steuerkapital der Hausgärten 482 ℳ 92 ₰.
ferner									
Zivilliste-Verwaltung	295	86	12	59	14	2	73	4 638 300*)	*) Hierunter sind nicht enthalten die Brandversicherungsanschläge der Großherzoglichen Schlösser, da diese zur Feuerversicherung nicht eingeschätzt sind.
C. **Ausgeschiedene Verwaltungszweige.**									
1. Verkehrsanstalten:									
Badische Eisenbahnverwaltung	4706	67	44	47	6	96	42	40 390 614	
Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung	4	—	9	17	—	—	—	55 500	
Main-Neckarbahn	178	2	52	86	2	87	57	828 040	
Summe 1	4888	70	6	50	9	83	99	41 274 154	
2. Badfonds-Etat:									
Baden	22	3	11	43	—	5	55	3 667 150	
Müllheim	1	—	6	41	—	6	12	10 290	
Summe 2	23	3	17	84	—	11	67	3 677 440	
Summe C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige	4911	73	24	34	9	95	66	44 951 594	

II. Grundstücke.

| | Mit der Benützung | | |

III. Geschlossene Güter.

	Zahl der Gebäude.	Hausplatz und Hofraithe.	Landwirthschaftliche Grundstücke. Gärten.	Aecker.	Wiesen.	Reben.
		ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm
A. Allgemeine Staatsverwaltung						
I. Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts.						
1. Strafanstalten:						
Männerzuchthaus Bruchsal	14	— 79 35	— 45 87	— — —	— — —	— — —
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	36	1 62 23	— 43 24	— — —	— — —	— — —
Landesgefängniß Mannheim	8	3 05 14	— — —	— — —	— — —	— — —
Landesgefängniß Freiburg	20	2 06 85	— 94 69	— — —	— — —	— — —
Summe 1	78	7 53 57	1 83 80	— — —	— — —	— — —
2. Unterrichtswesen:						
Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt	11	1 14 41 *)	2 62 72	— — —	— — —	— — —
Universität Freiburg	22	5 34 17	5 35 58	290 75 30	84 46 68	— 84 24
Universität Heidelberg	49	7 41 21	3 23 66	— — —	— — —	— — —
Summe 2	82	13 89 79	11 20 91	290 75 30	84 46 68	— 84 24
Summe I.	160	21 43 36	13 04 71	290 75 30	84 46 68	— 84 24
II. Ministerium des Innern.						
Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	49	1 49 23	1 88 08	— — —	— — —	— — —
Heil- und Pflegeanstalt Illenau	32	4 30 45	2 25 45	4 96 57	8 83 97	— — —
Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	36	39 22 08	— 15 03	23 08 36	— 46 13	— 18 65
Evangelisches Rettungshaus Mosbach	11	1 38 08	— 48 45	4 54 15	— 77 94	— — —
Obstbauschule Oberlingen	5	— 88 52	— 85 —	19 17 20	3 55 89	— — —
Summe II.	133	47 57 36	5 02 01	52 26 31	13 03 93	— 18 65
III. Finanzministerium.						
Salinen	71	13 11 60	2 94 44	11 19 22	13 43 02	— — —
Summe A. Allgemeine Staatsverwaltung	367	82 12 32	21 01 16	354 21 12	111 34 23	1 02 89
B. Domänenverwaltung	148	25 31 14	25 06 70	1383 26 33	639 19 77	2 60 52
hiervon Zivilliegenschaften	16	2 72 05	— 15 57	54 60 48	26 82 72	— — —
C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.						
Badischer Gut Mühlheim	11	3 79 74	— 25 30	— — —	3 09 03	— — —

	Grundsteuerpflichtige Grundstücke. Hausplatz.	Zustand Grundstücke.	Forstwirthschaftliche Grundstücke. Wald.	Zustand Grundstücke.	Gesammtfläche	Steuercapital.	Brandversicherungsanschlag.	Bemerkungen.
	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	M.	M.	
	— — —	1 33 60	— — —	— — —	2 58 88	Nicht constrirt	468 200	
	— — —	— 8 30	— — —	— — —	2 13 80	"	540 800	
	— — —	— — —	— — —	— — —	3 05 14	"	274 320	
	— — —	— 21 20	— — —	— — —	3 22 80	"	709 000	
	— — —	1 63 25	— — —	— — —	11 — 62	—	1 992 320	
	— — —	— 20 02	— — —	— — —	3 98 20	Nicht constrirt	481 040	*) Nachtrichtlich bei Aichung hälfte der Hofräthe u. a. der Rest Gesammtsumme (nicht constrirt)
	0 32 82	6 21 80	50 97 48	— — —	450 88 91	745 910	1 823 600	
	— — —	— 20 —	3 20 55	— — —	14 33 42	27 983	2 521 980	
	0 32 82	7 01 87	54 18 03	— — —	468 69 93	—	4 826 440	
	0 32 82	8 05 12	54 18 03	— — —	479 70 55	—	6 818 770	
	— — —	— — —	— — —	— — —	3 37 31	20 570	686 000	
	— — —	3 — 42	1 11 78	1 12 64	25 80 28	27 698	1 182 600	
	— — —	— 89 25	— — —	— — —	64 71 50	182 921	2 441 800	
	— — —	— 25 91	— — —	— — —	7 54 56	17 248	213 400	
	— — —	2 64 56	— — —	— — —	27 10 97	Nicht constrirt	182 900	
	— — —	6 99 94	1 11 78	1 12 64	128 54 62	—	4 687 700	
	— — —	2 10 06	— — —	— — —	42 84 94	47 072	1 166 610	
	0 32 82	17 81 13	55 29 81	1 12 64	651 10 11	—	12 673 170	
	54 09 45	188 21 78	— — —	— — —	3287 76 58	3 045 272	2 044 800	
	— — —	3 08 32	— — —	— — —	88 29 54	112 029	72 080	
	— — —	16 80	3 59 50	— — —	9 20 43	Nicht constrirt	317 550	

IV. Gefälle und Rechte.

	Bezeichnung des Gegenstandes.	Ertrag.	Steuerkapital.	Bemerkungen.
		M.	M.	
Justiz-Etat.				
Universität Freiburg	Schafwaiderecht, Jagdrecht, Geldleistungen als Aequivalent für die Einkünfte des Stifts zu Horb	1312	—	
Verwaltungs-Etat.				
Arbeitshaus zu Kislau	Wasserleitung	—	2400	Zur Speisung von 5 Brunnen. In Selbstverwaltung.
Finanzministerium.				
Zollverwaltung	Wasserbezugsrecht	—	—	Unentgeltliche Mitbenützung der Wasserleitung z. Schloß Rötteln und des Brunnens vor demselben. In Selbstverwaltung.
Domanialverwaltung.	Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	1923	—	
	Aus Fischereien	27363	—	
	Aus sonstigen Berechtigungen	4334	—	
	zusammen	33620		
	Murgschifferschaftsrechte	168538	1253287	Flächengehalt 2515 ha 08 a 03 qm

Darstellung

des

domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals

nach

Domänenamtsbezirken.

Stand auf 1. Januar 1898.

Gebietsabteil.	Landwirtschaftsamtsbezirk	Landwirtschaftlich genutzte Grundfläche: Gärten		Aecker		Wiesen		a. Reben, b. Baumfeld, Baumland		Oedungen, Wege, Wasser		Zusammen Sp. 3 bis 7	
		ha	a qm	ha	a qm	ha	a qm	ha	a qm	ha	a qm	ha	a qm
1.	Baden	9	03	58	59	34	178	41	57	—	—	38	81	91	72	20	337	15	37
2.	Bauendorf	3	12	44	140	34	94	414	14	12	b.	133	71	62	32	44	24	723	77	36
3.	Bretten	—	19	38	495	28	03	56	01	04	—	—	—	—	5	88	10	557	36	55
4.	Bruchsal	10	45	83	1 531	63	88	102	49	51	b.	3	32	81	67	08	13	1 805	25	16
5.	Bühl	—	98	02	209	32	08	425	94	05	a.	1	46	32	38	57	29	677	38	25
											b.	105	87							
6.	Emmendingen	—	81	59	363	01	75	534	23	45	a.	1	88	19	42	90	46	942	85	44
7.	Freiburg	—	99	04	378	86	18	543	70	61	a.	1	28	55	96	36	41	958	94	77
											b.	5	73	43						
8.	Heidelberg	11	22	02	541	02	82	216	32	32	a.	—	01	90	20	77	52	799	30	80
9.	Karlsruhe	12	84	85	300	48	48	170	89	56	—	—	—	—	18	85	67	769	07	56
10.	Kehl	—	10	17	714	19	95	877	03	72	—	—	—	—	44	89	12	1 659	62	96
11.	Konstanz	7	80	55	770	22	78	661	60	30	a.	—	27	50	146	99	66	1 585	62	79
12.	Lahr	2	61	35	312	65	11	113	55	20	—	—	—	—	10	73	93	439	35	59
13.	Lörrach	—	46	10	30	04	90	144	73	76	a.	—	00	63	141	21	23	331	37	97
											b.	0	11	96						
14.	Mannheim	4	24	74	595	77	71	793	80	58	—	—	—	—	37	83	28	1 431	86	31
15.	Meersburg	4	97	21	314	80	81	213	48	57	a.	21	33	41	12	72	40	567	32	40
16.	Müllheim	2	—	43	55	72	09	54	81	70	—	—	—	—	1	87	94	114	13	96
17.	Oberkirch	—	92	07	95	02	71	174	72	25	—	—	—	—	12	94	69	283	62	52
18.	Offenburg	—	72	53	312	17	47	227	14	06	a.	2	65	24	8	65	03	553	72	33
											b.	2	39	49						
19.	Pforzheim	—	47	20	86	51	16	77	75	50	a.	—	08	99	3	28	89	178	09	74
20.	St. Blasien	1	87	03	69	46	27	380	55	06	a.	33	94	28	201	87	94	690	61	58
21.	Stockach	1	—	60	343	01	29	140	27	68	—	—	—	—	12	30	64	497	40	71
22.	Tauberbischofsheim	2	84	16	216	71	12	77	39	91	—	—	—	—	3	90	37	300	85	56
23.	Tiengen	1	74	67	281	17	44	324	78	03	—	—	—	—	14	27	26	621	97	40
24.	Villingen	1	38	29	192	83	22	148	12	25	b.	452	02	60	24	01	17	1 018	97	53
25.	Wiesloch	—	22	45	301	41	38	338	90	44	—	—	—	—	21	85	77	652	40	04
		82	12	88	9	07	6	08	87	7	887	81	98	678	01	04	1 044	40	11	18	789	34	88
											a.	29	87	—						
											b.	649	54	04						

Zum Wald gehöriges Grundeigentum: Der Holzpflanzung gewidmete Fläche		Sonstige als Wald katastrierte Fläche		Gewässer nicht katastrierte Fläche		Zusammen Sp. 9 bis 11		Zusammen Spalte 8 und 12		Steuerkapital	
ha	a qm	ha	a qm	ha	a qm	ha	a qm	ha	a qm	ℳ	₰
6	514	30	69	37	27	60	47	59	59	6	601	17	88	6	928	33	11	3	565	040	98
5	151	53	29	74	92	18	9	27	11	5	235	72	58	5	959	49	04	1	934	910	42
	560	41	02	—	—	—	—	—	—	38	73			560	94	75	1	118	31	31	1	655	517	14
8	989	29	76	65	40	74	209	65	61	7	283	45	11	9	088	70	27	10	109	031	68
4	312	67	39	18	13	15	5	72	91	4	336	53	25	5	013	92	50	4	055	154	75
2	103	45	—	9	13	00	139	59	73	2	252	16	18	3	255	03	79	3	315	914	01
8	640	69	25	35	30	90	105	71	49	8	781	71	70	9	746	65	89	4	195	559	01
9	887	35	40	71	14	24	141	03	67	9	899	53	31	10	888	88	09	7	469	767	01
4	344	15	98	11	74	03	68	87	25	4	624	76	06	5	300	85	03	5	119	446	77
	356	10	94	3	65	76	—	—	—	359	76	70		1	996	30	66	4	484	003	30
2	206	45	33	17	62	10	2	06	29	2	226	13	62	3	711	30	60	2	586	247	40
1	945	78	39	5	35	14	—	—	—	1	980	13	53	2	425	80	12	2	425	537	06
2	720	46	72	4	92	00	—	—	—	2	728	38	62	3	069	97	27	1	770	522	10
	310	15	67	3	75	15	12	80	13	326	71	95		1	704	51	18	3	272	729	85
	657	12	02	3	74	12	—	—	—	660	86	14		1	238	18	54		925	534	29
3	390	96	40	5	81	11	—	30	05	3	397	27	56	3	511	89	52	1	762	392	23
2	443	72	56	12	60	83	210	90	87	2	667	24	76	2	950	92	37	1	924	806	09
3	560	41	40	1	28	25	2	55	36	3	554	25	01	4	107	97	83	2	966	288	29
4	027	44	01	21	91	—	8	44	22	4	057	79	83	4	630	49	57	3	597	894	21
7	549	67	92	60	18	83	52	65	38	7	641	32	13	8	341	13	21	2	441	961	47
2	207	37	24	1	78	64	1	93	96	2	210	89	84	2	708	30	05	1	552	189	38
	796	42	19	—	50	40	—	33	84	797	32	43		1	098	17	99	1	001	996	03
2	818	13	89	6	49	34	48	01	12	2	874	69	40	3	406	63	84	2	201	431	91
4	239	87	12	11	19	03	5	19	39	4	255	25	94	5	274	23	45	1	694	971	44
2	929	30	90	2	50	60	35	05	98	3	016	87	68	3	989	27	72	4	330	942	72
91	410	25	38	477	53	70	1	169	40	—	93	602	19	13	111	771	54	01	80	600	420	10

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vertheilung des domänenärarischen Grundbesitzes nach Größeklassen

nach dem Stand am 1. Januar 1898.

1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.			8.		
Ordnungszahl.	Domänenamtsbezirk.	Landwirthschaftlich genutzte Gelände. Größe-Klasse I. bis einschließlich 0,5 ha.			II. über 0,5 ha bis einschließl. 1,0 ha.			III. über 1 ha bis einschließl. 5 ha.			IV. über 5 ha bis einschließl. 10 ha.			V. über 10 ha.			Summe Spalte 3 bis 7.		
		Grdst.	h.	Flächeninhalt.	Grdst.	h.	Flächeninhalt.	Grdst.	h.	Flächeninhalt.	Grdst.	h.	Flächeninhalt.	Grdst.	h.	Flächeninhalt.	Grdst.	h.	Flächeninhalt.
			ha	a qm		ha	a qm		ha	a qm		ha	a qm		ha	a qm		ha	a qm
1.	Baden	153	37	21 24	50	23	28 83	60	124	14 10	7	47	92 38	6	114	58 68	256	337	10 25
2.	Bauhorf	53	9	29 62	18	14	22 78	60	150	56 55	22	157	57 79	15	302	10 62	168	723	17 36
3.	Bretten	199	42	60 60	91	71	10 42	157	279	68 91	14	87	69 28	6	70	27 35	467	557	36 56
4.	Bruchsal	130	25	01 51	53	38	10 08	115	209	33 94	26	180	58 85	54	1285	30 83	378	1905	25 19
5.	Bühl	475	103	73 51	125	91	64 03	128	254	93 17	21	143	15 44	4	83	93 13	753	677	39 28
6.	Emmendingen	397	91	49 47	104	72	94 03	113	242	96 56	21	150	70 59	16	384	84 79	651	942	85 44
7.	Feribung	240	60	04 09	110	80	94 09	122	265	71 10	33	233	33 51	20	319	— 90	531	898	94 19
8.	Heidelberg	120	27	18 04	42	31	44 59	95	222	15 89	14	97	41 17	17	411	17 09	288	789	35 87
9.	Karlsruhe	137	28	05 03	44	29	67 89	96	202	96 20	31	217	80 87	18	230	47 47	326	709	07 26
10.	Kehl	96	19	71 88	27	21	45 37	93	220	69 21	25	183	— 16	33	1183	70 34	272	1630	62 96
11.	Konstanz	258	65	09 42	158	100	87 57	202	430	92 26	26	171	22 95	40	797	50 84	764	1585	63 03
12.	Lahr	272	58	22 84	42	28	77 19	66	150	42 20	23	170	75 50	5	36	57 78	408	439	73 51
13.	Lörrach	73	15	36 99	23	17	30 84	38	92	30 65	9	58	78 02	4	147	75 13	147	331	57 63
14.	Mannheim	112	32	02 —	93	67	80 73	91	176	08 37	21	148	65 05	36	1006	70 68	353	1431	80 83
15.	Merzhausen	133	28	18 83	54	38	50 61	80	181	37 42	29	151	31 02	11	167	94 40	290	567	32 46
16.	Müllheim	18	4	21 75	12	6	32 32	18	33	41 29	1	7	30 60	2	62	87 06	51	114	12 90
17.	Oberkirch	28	6	55 13	15	10	— 73	33	79	88 42	8	50	04 41	4	137	13 92	88	282	02 61
18.	Offenburg	197	43	30 85	60	42	48 65	84	175	20 61	16	125	05 94	9	167	60 77	366	553	72 82
19.	Pforzheim	86	17	25 54	31	20	89 81	38	76	27 67	6	54	09 66	1	10	17 06	162	178	69 74
20.	St. Blasien	122	18	86 20	14	10	33 48	37	117	02 73	11	88	84 83	10	464	51 84	200	699	61 08
21.	Stockach	244	59	14 24	75	51	14 70	93	177	84 14	10	77	23 30	4	102	03 74	426	497	40 27
22.	Tauberbischofsheim	250	54	53 19	55	39	24 27	70	136	98 01	6	42	42 60	2	27	07 43	383	300	85 30
23.	Thiengen	123	31	81 68	61	45	77 81	74	144	49 80	21	128	92 38	13	270	05 92	292	623	97 44
24.	Villingen	168	50	12 53	87	59	77 94	63	126	07 16	13	93	88 46	27	689	11 42	358	1018	97 51
25.	Wiesloch	279	47	24 84	63	43	83 94	83	174	38 43	13	80	26 55	21	606	06 30	408	952	40 06
		4407	982	27 13	1467	1057	81 26	2107	4506	42 91	422	2956	12 04	382	9286	71 54	8785	18789	34 88

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Zum Wald gehöriges Grundeigenthum. Größe-Klasse I. bis einschließlich 10 ha.	II. über 10 ha bis einschließl. 100 ha.	III. über 100 ha bis einschließl. 500 ha.	IV. über 500 ha bis einschließl. 1000 ha.	V. über 1000 ha.	Summe Spalte 9 bis 13.	Gesammtsumme Spalte 8 und 14.
Grdst. / h. Flächeninhalt.	Grdst. / h. Flächeninhalt.	Grdst. / h. Flächeninhalt.	Grdst. / h. Flächeninhalt.	Grdst. / h. Flächeninhalt.	Grdst. / h. Flächeninhalt.	Grdst. / h. Flächeninhalt.
ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm
36 3 11 09	4 186 65 03	5 1147 93 77	3 1949 20 29	1 3324 27 14	39 6501 17 88	280 6928 33 11
97 187 24 79	42 1520 38 62	21 3483 09 12	— —	— —	160 5235 72 36	328 5959 49 94
3 6 42 00	7 240 81 73	3 304 70 40	— —	— —	13 560 94 75	480 1118 31 31
5 23 62 41	23 899 41 06	7 1825 54 74	1 799 17 83	1 3635 68 47	37 7283 45 11	415 9068 70 27
20 23 82 46	15 498 93 72	5 1116 22 13	1 550 10 43	2 2147 44 51	43 4336 53 25	796 5013 92 53
12 27 70 36	13 510 55 87	7 1773 90 12	— —	— —	32 2312 16 35	688 3255 01 79
39 102 05 55	43 2130 33 06	30 8949 11 82	1 600 21 27	— —	115 8787 71 70	644 9746 45 89
21 52 67 02	24 1211 92 84	11 2495 27 38	1 816 91 19	3 5322 74 08	60 9899 50 31	348 10088 68 99
35 40 71 63	20 930 25 13	10 2701 42 65	1 892 36 67	— —	56 4624 76 06	382 5303 83 02
— —	— —	2 359 76 70	— —	— —	2 359 76 70	275 1990 39 66
76 89 55 13	38 1324 12 13	4 812 46 37	— —	— —	112 2226 13 63	676 3811 76 66
7 15 48 45	11 280 34 42	9 1695 50 66	— —	— —	27 1989 13 53	433 3428 89 12
36 80 63 82	37 1186 75 26	5 808 65 58	1 643 34 96	— —	81 2728 79 62	228 3056 97 27
4 19 07 13	4 202 31 16	1 111 33 66	— —	— —	9 332 71 95	362 1764 56 76
51 41 36 55	10 308 71 23	2 310 78 38	— —	— —	23 660 86 14	313 1228 18 54
206 233 90 96	35 1154 54 09	9 2908 81 91	— —	— —	244 3297 27 36	295 3511 40 32
31 74 95 11	47 1851 09 84	4 740 64 91	— —	— —	72 2667 29 76	160 2950 92 37
36 21 13 51	17 515 04 99	5 1368 81 21	2 1649 45 30	— —	60 3564 25 01	416 4107 97 83
18 25 12 95	10 298 32 29	6 1277 27 74	1 598 36 87	1 2548 69 98	36 4657 79 83	198 4836 19 57
220 320 12 30	18 544 14 42	6 1301 78 45	5 3805 16 92	1 1620 30 04	230 7641 52 13	470 8341 13 21
45 73 79 08	20 729 42 59	7 1407 67 36	— —	— —	72 2210 89 84	498 2708 30 05
52 37 34 66	20 759 97 77	— —	— —	— —	32 797 32 43	415 1098 17 09
121 125 23 02	33 1211 71 45	8 1537 71 92	— —	— —	162 2874 66 40	454 3490 63 84
52 136 12 95	41 1884 — 55	14 2215 12 46	— —	— —	112 4235 25 94	470 5274 23 45
1 — 14 55	1 67 24 99	2 234 — 45	1 914 74 80	1 1800 72 99	6 3016 87 68	434 3969 27 72
1104 1833 38 66	333 20592 65 94	183 37947 39 19	18 13129 06 53	10 21939 87 81	1648 95862 19 13	10633 111771 54 01

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

über die

in Gemäßheit der Normativbestimmungen

erfolgte

Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellen

für die Zeit

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898.

Ordnungszahl	Benennungen und Bemerkungen	Geländeabstoßungen im Ganzen. Zahl der: Käufer	verkauften Parzellen	Loos	Flächengröße des verkauften Geländes: Gärten ha a qm	Aecker ha a qm	Wiesen ha a qm	Sonstiger Gelände ha a qm	Summe Spalte 6 bis 9 ha a qm	Kaufpreis: Betrag M.	Pf.	Zahlungsart: Bezeichnung	Zahlungsfrist Jahre	Seitherige Pächter sind Eigenthümer geworden. Zahl der: Käufer	verkauften Parzellen	Loose	Flächengröße des verkauften Geländes: Gärten ha a qm	Aecker ha a qm	Wiesen ha a qm	Sonstiger Gelände ha a qm	Summe Spalte 17 bis 20 ha a qm	Kaufpreis: Betrag M.	Pf.	Zahlungsart: Bezeichnung	Zahlungsfrist Jahre	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	
	Baden.																									
1.	Niederbühl	1	1	1	— — —	— — —	30 60	— — —	30 60	1 050 —	Jahreszieler.	5		—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	KB. 1. 1a. u. 4.
	Bruchsal.																									
2.	Bruchsal	1	1	1	— — —	— — —	15 80	— — —	15 80	845 —	„	6		—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	„ 1. 1a. 2 u. 6a.
2½.	Neuenbürg	13	3	13	— — —	— — —	237 08	— — —	237 08	11 017 —	„	6		5	1	6	— — —	— — —	91 04	— — —	91 04	4 071 40	Jahreszieler.	6	„	„ 1. 1b. 2 u. 6a.
3.	„	1	1	1	— — —	— — —	30 92	— — —	30 92	1 407 —	6%ige Annuität.	—		—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	bo.
	Bühl.																									
4.	Muckenschopf	6	3	7	— — —	138 67	— 34 92	— — —	193 59	6 315 —	Jahreszieler.	6		6	3	7	— — —	158 67	— 34 92	— — —	193 59	6 315 —	Jahreszieler.	6	„	„ 1. 1a. u. 4. Abs. 3.
5.	Lichtenau	8	8	10	— — —	187 80	— — —	— — —	187 80	6 550 —	„	6		8	7	9	— — —	135 40	— — —	— — —	135 40	4 715 —	„	6	„	„ 1. 1a.
6.	„	1	1	1	— — —	25 29	— — —	— — —	25 29	760 —	„	8		1	1	1	— — —	25 29	— — —	— — —	25 29	760 —	„	8	„	bo.
7.	„	2	2	2	— — —	37 96	— — —	— — —	37 96	1 300 —	„	10		2	2	2	— — —	37 96	— — —	— — —	37 96	1 300 —	„	10	„	bo.
8.	„	20	19	21	— — —	445 64	— — —	— — —	445 64	15 330 —	„	6		20	19	22	— — —	445 64	— — —	— — —	445 64	15 330 —	„	6	„	„ 1. 1a. u. 4. Abs. 3.
9.	Scherzheim	18	12	16	— — —	428 12	— — —	— — —	428 12	11 640 —	„	6		9	8	10	— — —	250 10	— — —	— — —	250 10	6 500 —	„	6	„	„ 1. 1a.
10.	„	20	12	20	— — —	534 25	— — —	— — —	534 25	15 675 —	„	6		20	12	20	— — —	534 25	— — —	— — —	534 25	15 675 —	„	6	„	„ 1. 1a. u. 4. Abs. 3.
11.	Helmlingen	20	9	17	— — —	371 28	— — —	— — —	371 28	10 759 —	„	5		4	2	4	— — —	118 31	— — —	— — —	118 31	3 625 —	„	5	„	„ 1. 1a.
12.	„	8	6	8	— — —	136 54	— — —	— — —	136 54	3 692 —	„	5		8	6	8	— — —	136 54	— — —	— — —	136 54	3 692 —	„	5	„	„ 1. 1a. u. 4. Abs. 3.
13.	Steinbach	2	2	2	— — —	— — —	77 40	— — —	77 40	4 527 —	„	6		—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	„ 1. 1a.
14.	Bühl	1	1	1	— — —	49 20	— — —	— — —	49 20	3 810 —	„	3		—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	bo.
	Freiburg.																									
15.	Wakenweiler	8	2	8	— — —	103 34	— — —	— — —	103 34	4 520 —	„	6		3	1	3	— — —	40 93	— — —	— — —	40 93	1 824 —	Jahreszieler.	6	„	„ 1. 1a.
16.	Sölden	2	1	2	— — —	62 71	— — —	— — —	62 71	1 300 —	„	6		2	1	2	— — —	62 71	— — —	— — —	62 71	1 300 —	„	6	„	bo.
17.	Kreuzingen	3	3	3	— — —	120 51	— — —	— — —	120 51	2 186 —	„	6		3	3	3	— — —	120 51	— — —	— — —	120 51	2 186 —	„	6	„	„ 1. 1a. u. 3. Abs. 2.
18.	Merdingen	2	2	2	— — —	72 68	— — —	— — —	72 68	1 374 —	„	5		2	2	2	— — —	72 68	— — —	— — —	72 68	1 374 —	„	5	„	„ 1. 1a. u. 4. Abs. 2.
	Heidelberg.																									
19.	Aglasterhausen	7	8	8	— — —	138 46	— 77 44	— — —	215 90	7 105 —	„	4		2	1	2	— — —	40 15	— 7 01	— — —	47 16	1 800 —	„	4	„	„ 1. 1a.
	Kehl.																									
20.	Schutterwald	1	1	1	— — —	— — —	49 32	— — —	49 32	2 535 —	„	5		1	1	1	— — —	— — —	49 32	— — —	49 32	2 535 —	„	5	„	„ 1. 1a.
	Kenzingen.																									
21.	Blumenfeld	1	1	1	— — —	73 12	— 5 90	— — —	79 02	1 800 —	Baarzahlung.	—		1	1	1	— — —	73 12	— 5 90	— — —	79 02	1 800 —	Baarzahlung.	—	„	„ 1. 1. Abs. 2.
22.	Tottingen	1	1	1	— — —	— — —	2 33	— — —	2 33	120 —	Jahreszieler.	4		1	1	1	— — —	— — —	2 33	— — —	2 33	120 —	Jahreszieler.	4	„	bo.
23.	Moos	11	1	11	— — —	— 1 62	— — —	— — —	1 62	5 325 —	„	8		4	—	4	— — —	— — —	53 06	— — —	53 06	1 924 —	„	8	„	bo.
24.	Oehningen	2		2	— — —	1 81	— — —	— — —	1 81	133 70	„	2		—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	bo.
25.	„	2		2	— — —	5 01	— — —	— — —	5 01	350 70	„	5		—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	bo.
26.	„	1	1	1	— — —	3 07	— — —	— — —	3 07	214 90	„	6		—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	bo.
27.	„	1		1	— — —	4 25	— — —	— — —	4 25	298 10	„	8		—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	bo.
28.	„	16		17	— — —	202 41	— — —	— — —	202 41	11 167 10	„	10		—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	bo.
	Lahr.																									
29.	Ottenheim	32	14	47	— — —	673 05	— — —	— — —	673 05	19 683 —	„	6		25	5	29	— — —	410 88	— — —	— — —	410 88	11 835 —	Jahreszieler.	6	„	„ 1. 1a. u. b.
	Mannheim.																									
30.	Ilvesheim	12	16	17	— — —	547 03	— — —	— — —	547 03	21 806 —	„	10		8	2	8	— — —	71 20	— — —	— — —	71 20	2 901 —	Jahreszieler.	10	„	„ 1. 1a.
31.	„	9	7	9	— — —	190 11	— — —	— — —	190 11	8 314 —	„	10		9	7	9	— — —	190 11	— — —	— — —	190 11	8 314 —	„	10	„	„ 1. 1a. u. 3. Abs. 2.
	Mülheim.																									
32.	Muggen	2	2	2	— — —	39 94	— 24 68	— — —	64 62	687 —	„	4		1	1	1	— — —	39 94	— — —	— — —	39 94	413 —	„	4	„	„ 1. 1a.
33.	„	1	1	1	— — —	— — —	18 74	— — —	18 74	456 —	„	5		1	1	1	— — —	— — —	18 74	— — —	18 74	456 —	„	5	„	bo.
34.	„	3	1	1	— — —	47 —	— — —	— 3 27	50 27	764 —	„	7		—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	bo.
35.	„	1	3	3	— — —	94 14	— 42 14	— 4 50	140 78	2 929 —	6%ige Annuität.	—		1	3	3	— — —	94 14	— 42 14	— 4 50	140 78	2 929 —	6%ige Annuität.	—	„	bo.
36.	Biel	1	2	2	— — —	— — —	35 73	— — —	35 73	1 085 —	Jahreszieler.	4		—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	bo.
	Uebertrag	241	147	286	— — —	4709 97	— 845 06	— 7 77	5613 80	189 578 80				142	90	153	— — —	2070 53	— 304 46	— 4 50	2379 49	104 154 40				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Ordnungszahl	2. Verrechnungen und Gemarkungen	3. Zahl der Käufer	4. Zahl der verkauften Parzellen	5. Zahl der Loose	6. Flächengröße des verkauften Geländes: Gärten (ha a qm)	7. Flächengröße des verkauften Geländes: Aecker (ha a qm)	8. Flächengröße des verkauften Geländes: Wiesen (ha a qm)	9. Flächengröße des verkauften Geländes: Sonstiges Gelände (ha a qm)	10. Flächengröße des verkauften Geländes: Summe Spalte 6 bis 9 (ha a qm)	11. Kaufpreis: Betrag (M. ₰)	12. Kaufpreis: Abzahlungsart: Bezeichnung	13. Kaufpreis: Abzahlungsart: Zahl der Termine
	Uebertrag	241	147	266	— — —	47 60 97	8 45 06	— 7 77	56 13 80	189 578 50		
	Pforzheim.											
37.	Pforzheim	1	1	1	— — —	— 68 06	— — —	— 9 45	— 77 51	1 000 —	Baarzahlung	—
	Stockach.											
38.	Oberschwandorf	1	1	1	— — —	— — —	— 27 72	— — —	— 27 72	1 680 —	Jahreszieler	10
39.	Neuthe	3	3	7	— — —	1 33 71	— 84 94	— — —	2 18 55	2 986 —	"	8
	Thiengen.											
40.	Jestetten	2	2	2	— — —	— — —	1 31 95	— — —	1 31 95	2 210 —	Jahreszieler	8
41.	Lottstetten	2	1	1	— — —	— — —	— 26 15	— — —	— 26 15	320 —	"	4
42.	Oberhof	1	1	1	— — —	— 42 29	— — —	— — —	— 42 29	880 —	"	6
43.	Oberhof	1	1	1	— — —	— 41 73	— — —	— — —	— 41 73	600 —	Baarzahlung	—
	Wiesloch.											
44.	Malsch	28	28	28	— — —	3 58 29	1 07 73	— — —	4 66 02	17 590 —	Jahreszieler	4
	Summe	278	185	308	— — —	54 05 05	12 23 45	— 17 22	66 45 72	217 744 50		

14. Seitherige Pächter sind Eigenthümer geworden: Zahl der Käufer	15. Zahl der verkauften Parzellen	16. Zahl der Loose	17. Flächengröße des verkauften Geländes: Gärten (ha a qm)	18. Flächengröße des verkauften Geländes: Aecker (ha a qm)	19. Flächengröße des verkauften Geländes: Wiesen (ha a qm)	20. Flächengröße des verkauften Geländes: Sonstiges Gelände (ha a qm)	21. Flächengröße des verkauften Geländes: Summe Spalte 17 bis 20 (ha a qm)	22. Kaufpreis: Betrag (M. ₰)	23. Kaufpreis: Abzahlungsart: Bezeichnung	24. Kaufpreis: Abzahlungsart: Zahl der Termine	25.
142	90	153	— — —	30 70 53	3 04 46	— 4 50	33 79 49	104 154 40			
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —			N. B. I. 1a.
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —			N. B. I. 1a.
2	2	6	— — —	1 33 71	— 60 51	— — —	1 94 22	2 386 —	Jahreszieler	8	"
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —			N. B. I. 1a.
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —			"
1	1	1	— — —	— 42 29	— — —	— — —	— 42 29	880 —	"	6	"
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —			"
2	2	2	— — —	— 34 14	— — —	— — —	— 34 14	1 421 —	"	4	N. B. I. 1b.
147	95	162	— — —	32 80 67	3 64 97	— 4 50	36 50 14	108 841 40			

Vortrag des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstock für das Jahr 1898 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. Juni d. J. Nr. 515 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1898 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns allergnädigst ermächtigen, den bezeichneten Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Summarische Darstellung

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1898.

Einnahme.			Soll.		Haben.		Rest.	
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung. (Vergl. Ausgabe Tit. VIII).			76 055	3	76 055	3	—	
II. Dotation			26 019 412	6	26 019 412	6	—	
Dotationslieferungen.								
Für den Bedarf zur Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der bestehenden Eisenbahnschulden waren für 1898 im Budget vorgesehen:								
a. Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse:		ℳ. ₰						
1. Reinertrag der Staatseisenbahn		14 013 740 —						
2. Minderertrag der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung		5 890 —						
	Rest	14 007 850 —						
b. Lieferungen der Hauptkasse der Main-Neckarbahn: Antheil Badens am Reinertrag		835 970 —						
c. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung		500 000 —						
d. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt		2 000 000 —						
	Summe	17 343 820 —						
Geliefert wurden:	ℳ. ₰							
1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen gegen Budget mehr	8 383 566 27	22 397 306 27						
2. Reinertrag der Bodenseedampfschifffahrt gegen Budget mehr	64 328 10	58 438 10						
	zusammen	8 447 894 37 / 22 455 744 37						
3. Gefälle der Main-Neckarbahn gegen Budget mehr	227 697 69	1 063 667 69						
4. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	— —	500 000 —						
5. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	— —	2 000 000 —						
gegen Budget mehr	8 675 592 6	26 019 412 6						
Dotationsbedürfnisse.								
Gegenüber dem Budget haben betragen:								
1. Verwaltungskosten, weniger	381 42	62 618 58						
2. Passivzinse abzüglich Aktivzinse und sonstige Einnahmen, weniger	362 638 46	12 164 328 41						
	zusammen weniger	363 019 88 / 12 226 946 99						
3. Planmäßige Schuldentilgung	— —	5 561 037 29						
Dotationsbedürfnisse, weniger	363 019 88	17 787 984 28						
Dotationslieferungen, mehr	8 675 592 6	26 019 412 6						
daher Wenigerbedarf	9 038 611 94	8 231 427 78						
III. Aktivzinse. (Budgetsatz 350 000 ℳ.) gegen Budget mehr 46 046 ℳ. 4 ₰			396 046	4	396 046	4	—	
IV. Sonstige Einnahmen (Budgetsatz —)			—	60	—	60	—	
V. Vom verzinslichen Aktivvermögen (ausschließlich der Kontokorrentforderungen)			14 903 454	17	3 732 007	70	11 171 446	47
Das gesammte Aktivvermögen hat sich vermehrt:		ℳ. ₰						
1. durch neu angelegte verzinsliche Aktiven (Ausgabe Tit. IV.) um		1 558 080 95						
2. beim Guthaben unter Einnahme Tit. VIII. um		848 907 05						
3. beim Kassenvorrath (Ausgabe Tit. VIII.) um		59 355 72						
		2 466 343 72						
dagegen vermindert, um nebigen Betrag (Haben) unter Einnahme Tit. V. von		3 732 007 70						
daher Verminderung		1 265 663 98						
	Uebertrag		41 394 967	90	30 223 521	43	11 171 446	47

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.		Soll.		Haben.		Rest.	
		M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf
Uebertrag		41 394 967	90	30 223 521	43	11 171 446	47
Der Gesammtaktivstand betrug am 31. Dezember 1897	M. 18 969 438 25						
Der Gesammtaktivstand betrug am 31. Dezember 1898	17 703 774 27						
gibt obige Verminderung	1 265 663 98						
VI. Gewinnrechnung		—	—	—	—	—	—
VII. Schuldenaufnahme		—	—	—	—	—	—
VIII. Durchlaufende Posten		67 558 527	13	61 161 610	08	6 396 917	05
Die hier ausstehenden Forderungen betrugen:							
am 31. Dezember 1897	5 548 010 —						
am 31. Dezember 1898	6 396 917 05						
Dieselben haben sich sonach im Jahre 1898 vermehrt um welche Summe unter Einnahme Tit. V. als Vermehrung des Aktivvermögens verzeichnet ist.	848 907 05						
Summe aller Einnahmen		108 953 495	03	91 385 131	51	17 568 363	52

Ausgabe.

		M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf
I. Verwaltungskosten		62 618	58	62 618	58	—	—
Budgetsatz	63 000 —						
sohin weniger	381 42						
II. Passivzinse		12 893 622	52	12 559 645	75	333 976	77
Die Passivzinsreste vom Jahr 1897 betrugen	333 247 47						
" " " " 1898 "	333 976 77						
daher Vermehrung um	729 30						
(vergl. Ausg. Tit. VI.)							
Das Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahr beträgt	12 560 375 05						
Hievon ab das Soll der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen vom laufenden Jahr mit	396 046 64						
Zinsbedarf für das Jahr 1898	12 164 328 41						
Gegenüber dem Budget	M. Pf						
Passivzinse	12 876 966 87						
ab Aktivzinse	350 000 —						
	12 526 966 87						
Wenigerbedarf	362 638 46						
III. Bauaufwand		10 438 645	34	10 438 645	34	—	—
Es wurden verausgabt:							
1. Für die badische Staatseisenbahn	9 787 229 85						
	M. Pf						
Kredite für die Budgetperiode 1898/99	47 780 810 —						
Administrativkredit für 1898	216 000 —						
	47 996 810 —						
Rest	38 209 580 15						
2. Für die Main-Neckarbahn	26 415 49						
Kredite für die Budgetperiode 1898/99	272 475 —						
Rest	246 059 51						
3. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	625 000 —						
Kredite für die Budgetperiode 1898/99	2 334 050 —						
Rest	1 709 050 —						
Summe der Restkredite	40 164 689 66						
Uebertrag		23 394 886	44	23 060 909	67	333 976	77

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Soll.		Haben.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . .	23 394 886	44	23 060 909	67	333 976	77
IV. Neu angelegte Aktiven (ausschließlich der Anlage auf Kontokorrent) (vergl. Einnahme Tit. V.)	1 558 080	95	1 558 080	95	—	—
V. Verlustrechnung	—	—	—	—	—	—
VI. Schuldenzahlung	307 400 117	8	5 316 779	84	302 083 337	24
Die Schuld hat sich erhöht bei ℳ ₰						
Passivzinse (Ausgabe Tit. II.) um 729 30						
Durchlaufende Posten (Ausgabe Tit. VII.) um 696 566 83						
zusammen . . 697 296 13						
dagegen vermindert um nebigen Betrag (Haben) von 5 316 779 84						
daher Schuldverminderung . . 4 619 483 71						
Die Gesammtschuld betrug: ℳ ₰						
am 31. Dezember 1897 . . . . . 347 998 690 55						
„ „ „ 1898 . . . . . 343 379 206 84						
gibt obige Schuldverminderung . . 4 619 483 71						
VII. Durchlaufende Posten	102 275 843	13	61 313 950	30	40 961 892	83
Die hier aufgeführten Schuldreste betrugen:						
am 31. Dezember 1897 . . . . . 40 265 326 —						
„ „ „ 1898 . . . . . 40 961 892 83						
daher Vermehrung (vergl. Ausgabe Tit. VI.) . . 696 566 83						
VIII. Kassenrest an künftige Rechnung	135 410	75	135 410	75	—	—
Derselbe betrug am 31. Dezember 1897 . . . . . 76 055 3						
„ „ „ „ „ 1898 . . . . . 135 410 75						
daher Vermehrung . . 59 355 72						
welche Summe bei Einnahme Tit. V. unter der Vermehrung des Aktivvermögens verzeichnet ist.						
Summe aller Ausgaben . .	434 764 338	35	91 385 131	51	343 379 206	84

Bilanz.

	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Am 31. Dezember 1897 betrug der Gesammtschuldenstand	347 998 690	55		
Das gesammte Vermögen einschließlich des Kassenvorrathes	18 969 438	25		
Reiner Schuldenstand			329 029 252	30
Am 31. Dezember 1898 betrug der Gesammtschuldenstand	343 379 206	84		
Das gesammte Vermögen einschließlich des Kassenvorrathes	17 703 774	27		
Reiner Schuldenstand			325 675 432	57
Die Schuld hat sich vermindert um			3 353 819	73
und zwar durch den Ueberschuß der Einnahmen:				
1. Dotationslieferungen	26 019 412 ℳ. 6 ₰			
2. Aktivzinse	396 046 „ 4 „			
3. Sonstige Einnahmen	— „ 60 „			
4. Gewinnrechnung	— „ — „			
		26 415 458	70	
über die Ausgaben:				
1. Verwaltungskosten	62 618 ℳ. 58 ₰			
2. Passivzinse	12 560 375 „ 5 „			
3. Bauaufwand	10 438 645 „ 34 „			
4. Verlustrechnung	— „ — „			
		23 061 638	97	
gibt obige Schuldverminderung			3 353 819	73

Karlsruhe, den 24. April 1899.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.
Helm.

Vdt. Gerhard.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 2. Mai 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1898

verglichen mit jener

auf letzten Dezember 1897.

Betreff.	Auf letzten Dezember 1897.		Auf letzten Dezember 1898.		Jahr 1898 gegen Jahr 1897 mehr.		Jahr 1898 gegen Jahr 1897 weniger.	
I. Aktiva.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Kassenvorrath	76 055	3	135 410	75	59 355	72	—	—
2. Aktivkapitalien:								
a. Werthpapiere	221 171	43	171	43	—	—	221 000	—
b. Faustpfanddarlehen	12 674 201	79	10 634 525	4	—	—	2 039 676	75
c. Sonstige Darlehen	450 000	—	536 750	—	86 750	—	—	—
3. Guthaben auf Kontokorrent bei:								
a. Eisenbahnhauptkasse	3 230 452	46	4 195 108	37	964 655	91	—	—
b. Bankhäusern	1 399 202	10	1 183 804	58	—	—	215 397	52
c. Reichsbankstelle hier	510 219	5	620 817	2	110 597	97	—	—
4. Vorschüsse	408 136	39	397 187	8	—	—	10 949	[illegible]
					1 221 359	60	2 487 023	[illegible]
							1 221 359	[illegible]
Summe I. Aktiva	18 969 438	25	17 703 774	27	—	—	1 265 663	[illegible]
II. Passiva.								
1. 3 ½ % Lotterieanlehen von 1845 (35 fl. Loose)	179 432	30	177 777	95	—	—	1 654	35
2. „ „ Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1854, Kapital	85 714	29	—	—	—	—	85 714	29
3. „ „ Anlehen von 1859/61 a. Kapital	19 533 691	57	18 904 031	48	—	—	629 660	[illegible]
b. Zins	25 254	22	26 871	77	1 617	55	—	—
4. „ „ „ „ 1862/64 a. Kapital	33 054 511	22	31 982 905	76	—	—	1 071 605	46
b. Zins	54 289	50	46 493	6	—	—	7 796	44
5. 4 % Prämienanlehen von 1867 a. Kapital	22 808 700	—	21 959 700	—	—	—	849 000	—
b. Prämien	300	—	1 200	—	900	—	—	—
c. Zins	61 302	—	67 194	—	5 892	—	—	—
6. 3 ½ % Anlehen von 1875 a. Kapital	23 273 400	—	22 816 600	—	—	—	456 800	—
b. Zins	16 644	—	22 130	49	5 486	49	—	—
7. „ „ „ „ 1878 a. Kapital	24 571 100	—	24 194 700	—	—	—	376 400	—
b. Zins	34 722	—	31 279	—	—	—	3 443	—
8. „ „ „ „ 1879 a. Kapital	49 938 800	—	49 201 400	—	—	—	737 400	—
b. Zins	38 690	—	50 933	82	12 243	82	—	—
9. „ „ „ „ 1880 a. Kapital	75 005 000	—	73 975 600	—	—	—	1 029 400	—
b. Zins	19 166	—	26 458	57	7 292	57	—	—
10. „ „ „ „ 1886 a. Kapital	11 585 300	—	11 504 500	—	—	—	80 800	—
b. Zins	1 214	—	2 547	56	1 333	56	—	—
11. „ „ „ beim Reichsinvalidenfond von 1892 Kapital	2 000 000	—	2 000 000	—	—	—	—	—
12. „ „ „ von 1892/94 a. Kapital	39 095 900	—	39 095 900	—	—	—	—	—
b. Zins	79 042	25	57 137	50	—	—	21 904	75
13. 3 % Anlehen von 1896 a. Kapital	6 448 000	—	6 448 000	—	—	—	—	—
b. Zins	2 623	50	1 731	—	—	—	892	50
14. Schulden auf Kontokorrent an:								
a. Amortisationskasse	38 267 403	44	38 614 372	38	346 968	94	—	—
b. Arbeiterpensionskasse	1 685 072	84	2 034 781	56	349 708	72	—	—
15. Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen	10 006	31	9 570	30	—	—	436	1
16. Ersatz für fehlende Zinsscheine konvertirter Schuldverschreibungen	1 071	15	3 050	68	1 979	53	—	—
17. Sonstige Ausgaben	122 339	96	122 339	96	—	—	—	—
					733 423	18	5 352 906	[illegible]
							733 423	[illegible]
Summe II. Passiva	347 998 690	55	343 379 206	84	—	—	4 619 483	[illegible]
Hievon ab Summe I. Aktiva	18 969 438	25	17 703 774	27	—	—	1 265 663	[illegible]
Reiner Schuldenstand	329 029 252	30	325 675 432	57	—	—	3 353 819	[illegible]

Karlsruhe, den 24. April 1899.

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.
Helm.

Vdt. Gerhard.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 2. Mai 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1898.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Der seitherigen Uebung entsprechend sind uns von Großherzoglichem Finanzministerium die summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für 1898 und die Hauptbilanz dieser Kasse auf letzten Dezember 1898 mitgetheilt worden.

Diese Materialien sind nach den beigesetzten Beurkundungen von der Oberrechnungskammer geprüft und in Uebereinstimmung mit der Rechnung gefunden worden.

Wir unsererseits haben zunächst die Frage geprüft, in welchem Verhältniß die einzelnen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben zu den bezüglichen Budgetsätzen stehen.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist ein überaus erfreuliches.

Bei den Einnahmen hat sich nämlich ein Mehr ergeben von . . . . . 8 675 592 ℳ 6 ₰

Zu diesem Mehr haben beigetragen:

a. die Staatsbahn, deren Reinertrag den Voranschlag übersteigt um . . . . . 8 383 566 ℳ 27 ₰

b. die Bodenseedampfschifffahrt, deren Reinertrag das im Voranschlag berechnete Ertragsdeficit übertrifft um . . . . . 64 328 „ 10 „

c. die Main-Neckarbahn, aus deren Reinertrag der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein Antheil zugewiesen wurde, der um . . . . . 227 697 „ 69 „
höher steht als das voranschlagsmäßige Betreffniß,

zusammen . . 8 675 592 ℳ 6 ₰

Der Pauschbetrag wegen der Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 ℳ und der Zuschuß aus der Staatskasse mit 2 Millionen Mark entsprechen den Budgetsätzen.

Bei den Ausgaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse weisen die Verwaltungskosten ein Weniger nach von . . . . . 381 ℳ 42 ₰

und die Passivzinse abzüglich der Aktivzinse und sonstigen Einnahmen ein solches von . . . . . 362 638 „ 46 „

sonach ist das Rechnungsergebniß bei den Ausgaben gegenüber dem Voranschlag günstiger um . . . . 363 019 ℳ 88 ₰

Bei der für planmäßige Schuldentilgung verausgabten Summe von 5 561 037 ℳ 29 ₰ steht das Rechnungssoll mit dem Budgetsatz im Einklang.

Faßt man die Dotationsbedürfnisse nach dem Rechnungssoll		
I. für Verwaltungskosten mit	62 618 ℳ 58 ₰	
II. „ Zinsbedarf	12 164 328 „ 41 „	
III. „ planmäßige Tilgung	5 561 037 „ 29 „	
zusammen	17 787 984 ℳ 28 ₰	
und vergleicht damit die Dotationslieferungen im Gesammtbetrage von	26 019 412 „ 6 „	
so übersteigen die Lieferungen das Dotationsbedürfniß um	8 231 427 ℳ 78 ₰	
Da nach dem Voranschlag eine Unzulänglichkeit der Dotationslieferungen angenommen wurde mit	807 184 „ 16 „	
so ist das Rechnungsergebniß gegenüber dem Budgetsatz höher um	9 038 611 ℳ 94 ₰	

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1898 darf daher als ein durchaus günstiger bezeichnet werden.

Bei vorstehender Darstellung ist der Bauaufwand und die Schuldaufnahme außer Acht geblieben. Die Budgetsätze dieser Ausgabe und Einnahme für 1898 und 1899 bilden nämlich je ein zusammengehöriges Ganze und kann daher die Vergleichung zwischen Budgetsatz und Rechnungssoll für diese Jahre erst nach Umfluß der laufenden Budgetperiode in richtiger Weise vorgenommen werden. Der nächstjährige Bericht des ständischen Ausschusses wird auf diesen Gegenstand zurückzukommen haben.

Nach dieser vergleichenden Betrachtung der Rechnungsergebnisse und Budgetsätze haben wir einzelne Gegenstände zur besonderen Prüfung herausgegriffen, deren Resultat wir in Folgendem mittheilen:

I. Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat auf 31. Dezember 1898 betragen	325 675 432 ℳ 57 ₰	
und betrug auf 31. Dezember 1897	329 029 252 „ 30 „	
Die Schuld hat sich daher im Jahre 1898 gemindert um	3 353 819 ℳ 73 ₰	
Ihren höchsten Stand hat die Eisenbahnschuld erreicht am 31. Dezember 1895 mit	335 998 769 ℳ 32 ₰	
Hieran sind getilgt worden im Jahre 1896	825 884 ℳ 78 ₰	
„ „ 1897	6 143 632 „ 24 „	
„ „ 1898	3 353 819 „ 73 „	
zusammen	10 323 336 „ 57 „	
und verbleiben auf 31. Dezember 1898 als Restschuld	325 675 432 ℳ 57 ₰	
Die im Jahre 1898 bewirkte Schuldminderung von	3 353 819 „ 73 „	
entspricht jedoch nicht vollständig dem Sollbetrag der planmäßigen Tilgung mit	5 561 037 „ 29 „	
sondern ist hinter diesem Betrag zurückgeblieben um	2 207 217 ℳ 56 ₰	

Dies erklärt sich daraus, daß letzterer Betrag in Verbindung mit dem Ueberschuß der Dotationslieferungen zur Bestreitung des Bauaufwandes verwendet worden ist.

Der Bauaufwand entziffert sich folgendermaßen:

A. Für das badische Bahnnetz.

1. Bahnen und Bahnstrecken.

Graben, Rösschwoog, Rangirbahnhof Karlsruhe und Zufahrtslinien	424 234 ℳ 61 ₰	
Neustadt—Donaueschingen	2 754 „ 51 „	
Walldürn—Amorbach	573 118 „ 88 „	
Ueberlingen—Markdorf	221 245 „ 20 „	
Waldkirch—Elzach	1 406 „ 94 „	
Eppingen—Steinsfurth	918 „ 70 „	
Schwetzingen—Karlsruhe über Blankenloch (zweites Gleis)	185 058 „ 21 „	
Rheinau—Neckarau, Erweiterung der Gleisanlagen	44 726 „ 12 „	
		1 453 463 ℳ 17 ₰

2. Stationen.

Mannheim, Zentralgüterbahnhof	638 644 ℳ 15 ₰	
„ Personen- und Rangirbahnhof	442 566 „ 24 „	
„ Industriehafen	54 762 „ 41 „	
Rheinau	143 403 „ 43 „	
Uebertrag	1 279 376 „ 23 „	
Uebertrag		1 453 463 „ 17 „

	Uebertrag . .	1 453 463 M. 17 Pf.
Uebertrag . .	1 279 376 M. 23 Pf.	
Schwetzingen	89 442 „ 35 „	
Heidelberg	188 946 „ 1 „	
Bruchsal	727 990 „ 99 „	
Pforzheim	44 484 „ 51 „	
Karlsruhe	409 642 „ 71 „	
Oos	283 165 „ 38 „	
Achern	329 816 „ 25 „	
Kehl (Hafenbau)	1 011 719 „ 61 „	
Offenburg	43 054 „ 37 „	
Freiburg	384 938 „ 7 „	
Basel	209 183 „ 62 „	
Rheinfelden	62 778 „ 66 „	
Konstanz	196 269 „ 34 „	
Weichen- und Signaleinrichtungen	210 863 „ 36 „	
Sonstiges	95 097 „ 46 „	
		5 566 768 „ 92 „
3. Transportmaterial		2 896 679 „ 44 „
4. Lasten und Verwaltungskosten		416 786 „ 03 „
	zusammen . .	10 333 697 M. 56 Pf.
Hievon ab Einnahmen der Eisenbahnbauverwaltung		546 467 „ 71 „
bleibt Summe A. Badisches Bahnnetz		9 787 229 M. 85 Pf.
Hiezu „ B. Für die Main-Neckarbahn		26 415 „ 49 „
„ C. Staatsbeiträge für Lokal- und Nebenbahnen		625 000 „ — „
	Summe des Bauaufwands . .	10 438 645 M. 34 Pf.

Dieser Bauaufwand entfällt etwa zur Hälfte auf den Bau neuer Eisenbahnstrecken (Neustadt—Donaueschingen, Walldürn—Amorbach, Ueberlingen—Markdorf, Waldkirch—Elzach, Eppingen—Steinsfurth), auf die Herstellung des Industriehafens Mannheim, auf den Hafenbau in Kehl, auf die Neuanschaffung von Transportmaterial und auf die Subvention von Lokal- und Nebenbahnen; zur andern Hälfte erstreckt er sich auf Herstellungen an schon bestehenden Eisenbahnlinien. Der gesammte Bauaufwand hat die Natur einer Grundstocksausgabe und belastet demgemäß den Baukonto. Wenn bezüglich der Erstellung neuer Bahnlinien, der Anlage neuer Häfen, der Vermehrung des Transportmaterials (über den seitherigen Bestand hinaus) und der Leistung von Beiträgen zu Lokal- und Nebenbahnen die Behandlung des Bauaufwands als Grundstocksausgabe ohne Zweifel gerechtfertigt ist, so könnte es dagegen fraglich erscheinen, ob auch der auf schon in Betrieb stehende Eisenbahnlinien gemachte Bauaufwand den Charakter einer (durch Anleihe zu deckenden) Grundstocksausgabe an sich trägt. Im Allgemeinen darf es wohl als wünschenswerth bezeichnet werden, den auf schon dem Betrieb übergebenen Linien erwachsenden Bauaufwand aus laufenden Betriebseinnahmen zu decken; — die thunlichste Beachtung dieses Grundsatzes ist auch im Landtag wiederholt empfohlen worden. Allein eine konsequente Durchführung desselben würde doch Unzuträglichkeiten im Gefolge haben; außerordentliche Bauausgaben z. B. kostspielige Erweiterungsbauten an Bahnhöfen in größeren Städten könnten den Reinertrag unserer Staatsbahn ungebührlich herabdrücken und die Stetigkeit in der Entwickelung der Eisenbahnrente, als eines sichern Maßstabs der Verkehrsbewegung unterbrechen. Auch würde es der Natur der Sache widersprechen, wenn man außerordentliche, mit großen Kosten verbundene Bauausgaben, deren Nutzen sich auf eine lange Reihe von Jahren erstreckt, aus den laufenden Einnahmen eines oder weniger Jahre decken wollte, statt dieselben als Grundstocksausgaben zu behandeln und die aus ihnen entspringende Schuld allmählig zu tilgen, also die Last auf eine angemessene Zahl von Jahren zu vertheilen. Ganz genaue, jeden Zweifel ausschließende Vorschriften darüber zu erlassen, welche Bauausgaben an schon dem Betrieb übergebenen Eisenbahnlinien als laufende und welche als durch Anleihe zu deckende zu behandeln sind, wird kaum möglich sein; auch wenn in's Einzelne eingehende Vorschriften erlassen würden, stünde der Eisenbahnbauverwaltung in manchen Fällen bei Aufstellung des Voranschlags immerhin ein gewisser freier Spielraum offen, um zu beschließen, ob die betreffende Bauausgabe als laufende auf den Eisenbahnbetriebsetat oder als Grundstocks-Ausgabe auf den Eisenbahnbauetat übernommen werden soll. Wenn man indeß erwägt, daß in der 1898er Eisenbahnbetriebsrechnung für Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen 4,1 Millionen Mark, für Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände 4,8 Millionen Mark, für Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen nahezu 1 Million Mark und für Unterhaltung der Betriebsmittel (Lokomotiven, Personen-, Gepäck- und Güterwagen) ganz bedeutende Summen verausgabt und daß die im Eisenbahnbauetat angeforderten Beträge für

Bauten an schon bestehenden Linien auch vom Landtag in der Richtung geprüft worden sind, ob sie den Charakter von laufenden oder Grundstocksausgaben haben, so dürfen wir wohl annehmen, daß auch jener Theil obigen Bauaufwands, welcher sich auf schon im Betrieb stehende Eisenbahnstrecken bezieht, mit Recht als Grundstocksausgabe behandelt worden ist.

Der gesammte Bauaufwand mit 10 438 645 ℳ. 34 ₰ konnte, — wiewohl er nach dem Voranschlag zur Deckung mittelst Anleihe vorgesehen war, — gleichwohl ohne Inanspruchnahme neuer Anleihemittel gedeckt werden; es wurden hiezu der

Ueberschuß der Dotationslieferungen mit	8 231 427 ℳ. 78 ₰
und sonstige verfügbare Mittel der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit	2 207 217 „ 56 „
zusammen	10 438 645 ℳ. 34 ₰

verwendet.

Ob und in welchem Maß der Bauaufwand die Eisenbahnrente günstig oder ungünstig beeinflussen wird, läßt sich nicht nachweisen; bei den im Bau begriffenen Linien darf wohl — wenigstens für die ersten Jahre des Betriebes — auf eine Durchschnittsrente nicht gerechnet werden und ist es daher um so erfreulicher, daß der größte Theil des Bauaufwands aus Betriebsüberschüssen bestritten werden konnte.

Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse bildet den Unterschied zwischen der Summe aller in der 1898er Rechnung vorgetragenen Passivreste mit 343 379 206 ℳ. 84 ₰

und jener aller Aktivreste mit	17 568 363 ℳ. 52 ₰	
einschließlich des Kassenvorraths mit	135 410 „ 75 „	
zusammen mit		17 703 774 „ 27 „
im Betrage von		325 675 432 ℳ. 57 ₰

Die Passivreste umfassen:

a. Anlehensreste	302 083 337 „ 24 „
b. Zins-, Loos- und Prämienrückstände	511 754 „ 72 „
c. Kontokorrentschuld bei der Amortisationskasse	38 614 372 „ 38 „
d. Kontokorrentschuld bei der Arbeiterpensionskasse	2 034 781 „ 56 „
e. Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen	12 620 „ 98 „
f. Sonstige Vorschußposten	122 339 „ 96 „
zusammen	343 379 206 ℳ. 84 ₰

Neue Schulden sind im Jahre 1898 nicht aufgenommen worden; es waren daher am Schluß dieses Jahres an dem 3 ½ %igen Anlehen von 1894 mit 28 Millionen Mark und an dem 3 %igen Anlehen von 1896 mit 27 Millionen Mark die gleichen nicht begebenen Reste vorhanden wie am Schluß des Jahres 1897, nämlich an ersterem ein solcher von 16 904 100 ℳ. und an letzterem ein solcher von 20 552 000 ℳ.

Wie im letztjährigen Bericht erwähnt, ist die nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Januar 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II) und der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 30. Januar 1897 (Staatsanzeiger Nr. II) vollzogene Umwandlung der 4 %igen Staatsanlehen in 3 ½ %ige als vollkommen gelungen anzusehen. An noch abzustempelnden Schuldverschreibungen stunden Anfangs Mai 1898 noch rund 2000 Stück im Gesammtbetrag von rund 1 000 000 ℳ. aus. Nach der uns von Großherzoglicher Eisenbahnschuldentilgungskasse gewordenen Mittheilung vom 24. April d. J. besteht der Rest noch in 254 Stück im Gesammtbetrag von 126 257 ℳ. 14 ₰. Selbstredend wird durch diese Thatsache der Erfolg der Konvertirung nicht beeinträchtigt, da auch bei diesem Rest vom 1. Oktober 1897 an die Zinsermäßigung auf 3 ½ % in Kraft getreten ist.

In der Rechnung für das Jahr 1898 ist die Konvertirung durch eine sehr beträchtliche Minderung der Passivzinsen zum Ausdruck gekommen.

Nach der 1897er Rechnung betrug das Soll der laufenden Passivzinsen	14 018 305 ℳ. 26 ₰
nach der 1898er Rechnung	12 560 375 „ 5 „
es hat sich sonach eine Ersparniß ergeben von jährlich	1 457 930 ℳ. 21 ₰

welche größtentheils als eine Frucht der Konvertirung zu betrachten ist.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß der durchschnittliche Zinsfuß, zu welchem die Eisenbahnschuld zu verzinsen ist, nach dem Stand am 31. Dezember 1898 3,586 % beträgt.

Die Aktivreste bestehen in:

a. Werthpapieren	171 ℳ. 43 ₰
b. Faustpfanddarlehen	10 634 525 „ 4 „
c. Sonstigen Darlehen	536 750 „ — „
Uebertrag	11 171 446 ℳ. 47 ₰

	Uebertrag . .	11 171 446 ℳ. 47 ₰
d. Kontokorrentguthaben		5 999 729 „ 97 „
e. Sonstigen Einnahmsresten		397 187 „ 8 „
	zusammen . .	17 568 363 ℳ. 52 ₰.

II. Ursache der Schuldverminderung.

Die oben unter I nachgewiesene Schuldverminderung mit 3 353 819 ℳ. 73 ₰ erklärt sich folgendermaßen:

Vereinnahmt wurden:		
Dotationslieferungen	26 019 412 ℳ. 6 ₰	
Aktivzinse und sonstige Einnahmen	396 046 „ 64 „	
		26 415 458 ℳ. 70 ₰
Verausgabt wurden:		
Verwaltungskosten	62 618 ℳ. 58 ₰	
Passivzinse	12 560 375 „ 5 „	
Bauaufwand	10 438 645 „ 34 „	
		23 061 638 ℳ. 97 ₰
sonach ergibt sich ein Mehr der Einnahmen mit		3 353 819 ℳ. 73 ₰

welches der Schuldverminderung gleichkommt.

Zu demselben Ergebniß gelangt man auch auf einem anderen Wege, wenn man nämlich die zur Verminderung des Schuldenstandes verfügbaren Mittel mit der nach dem Budget im Wege der Schuldaufnahme zu deckenden Bauausgabe in Vergleich zieht.

Die ersteren Mittel umfassen:	
1. Die durch die Verwendung der Dotation bewirkte planmäßige Tilgung mit	5 561 037 ℳ. 29 ₰
2. Den hiezu und zur Bestreitung der Verwaltungskosten und Passivzinsen nicht erforderlichen Betrag der Dotationslieferungen mit	8 231 427 „ 78 „
zusammen . .	13 792 465 ℳ. 7 ₰
Dem steht gegenüber:	
Der Bauaufwand mit	10 438 645 „ 34 „
bleibt restliche Schuldverminderung wie oben	3 353 819 ℳ. 73 ₰.

Die wirkliche Schuldverminderung ist um 2 207 217 ℳ. 56 ₰ hinter dem Sollbetrag der planmäßigen Tilgung von 5 561 037 ℳ. 29 ₰ zurückgeblieben und zwar deßhalb, weil um den ersteren Betrag der Bauaufwand mit 10 438 645 ℳ. 34 ₰ größer war, als der hiefür verwendbare Ueberschuß der Dotationslieferungen mit 8 231 427 ℳ. 78 ₰.

III. Verhältnisse der Eisenbahnschuld zum Werth des in den Eisenbahnen angelegten Staatsvermögens.

Wie schon im Bericht für das Betriebsjahr 1894 bemerkt, kann eine genaue Nachweisung über den Werth des in den Eisenbahnen angelegten Staatsvermögens nicht gegeben werden, weil es an den hiefür brauchbaren Zahlen mangelt. Dagegen läßt sich der Vermögenswerth der Staatseisenbahnen *schätzungsweise* berechnen, wenn man das Reinerträgniß derselben kapitalisirt.

Das Reinerträgniß der Staatsbahnen beträgt für 1898	22 397 306 ℳ. — ₰
jenes der Bodenseedampfschifffahrt	58 438 „ — „
und der Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn	1 063 668 „ — „
zusammen . .	23 519 412 ℳ. — ₰

Bei 4 % iger Kapitalisirung dieses Reinerträgnisses berechnet sich der Werth unserer Staatsbahnen auf rund 587,9 Mill. Mark

bei 3 ½ % iger auf rund	671,9 „ „
und bei 3 % iger auf rund	783,9 „ „

Vergleicht man die Eisenbahnschuld vom Schluß des Jahres 1898 im Betrage von 325 675 432 ℳ. 57 ₰ mit diesen Werthen, so beträgt sie:

im ersten Fall	55,38 Prozent
im zweiten Fall	48,46 „
im dritten Fall	41,54 „

des Schätzungswerths.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die entsprechenden Zahlen haben betragen für das Jahr 1897:

im ersten Fall	54,76 Prozent.
im zweiten Fall	47,91 „
im dritten Fall	41, 7 „

Das prozentuale Verhältniß zwischen der Eisenbahnschuld und dem Schätzungswerth unserer Staatseisenbahnen hat sich im Jahre 1898 gegenüber dem unmittelbar vorausgegangenen Jahr etwas weniger günstig gestaltet, was daher rührt, daß der in Betracht kommende Reinertrag um rund eine halbe Million Mark zurückgegangen ist, wodurch die gedachtes Verhältniß günstig beeinflußende Wirkung der effektiven Schuldentilgung aufgehoben wurde.

Vorstehende Werthsberechnungen sind mit Vorsicht zu beurtheilen, da sie sich jeweils nur auf die Ergebnisse eines Jahres stützen, also nicht den nachhaltigen Reinertrag zur Grundlage haben; auch müßte bei einer exakten Berechnung wohl ein Theil des Reinertrags als Deckungsmittel für die durch Abnützung des stehenden Betriebskapitals nöthige Abschreibung am Werth der Staatseisenbahnen verwendet werden.

IV. Stand der Schuldentilgung gegenüber ihrem Soll.

Das Soll der Schuldentilgung vom Schluß des Jahres 1898 besteht in der Summe aller Tilgungsquoten, welche nach den Anlehensgesetzen bis zu diesem Zeitpunkt von der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu zahlen waren; dasselbe beträgt: 140 407 467 ℳ. 86 ₰.

Der Tilgungsplan der badischen Eisenbahnanlehen ist jeder Zeit auf's Pünktlichste beachtet und in Vollzug gesetzt worden. Für die Beurtheilung des Eisenbahnfinanzwesens ist es aber von hoher Wichtigkeit, ob die planmäßigen Tilgungsquoten bis zum Schluß des Jahres 1898 durch Schuldaufnahme oder aus Dotationslieferungen (laufenden Einnahmen) flüssig gemacht wurden. Wie schon früher hervorgehoben, sind nicht nur sämmtliche Tilgungsbetreffnisse aus Dotationslieferungen geschöpft worden, sondern es ist im Jahre 1895 zum ersten Mal wieder seit einer Reihe von Jahren ein Dotationsüberschuß im Betrage von 3 310 989 ℳ. 43 ₰ zu Tage getreten. Die Entwickelung des Eisenbahnfinanzwesens hat sich seither in der gleichen Richtung vollzogen. Der Dotationsüberschuß ist am Schluß des Jahres 1898 bis zum Betrag von 24 774 769 ℳ. 22 ₰ gewachsen.

Die eigentlichen Baukosten besagen nach der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Ende 1898 490 857 669 ℳ. 65 ₰

Dieser Summe steht gegenüber:

a. die Eisenbahnschuld vom 31. Dezember 1898	325 675 432 ℳ. 57 ₰	
b. die bis zum gleichen Zeitpunkt vollzogene Tilgung mit	140 407 467 „ 86 „	
zusammen		466 082 900 „ 43 „
Die Baukosten übersteigen daher die Summe a. und b. um		24 774 769 ℳ. 22 ₰

welcher Betrag den Dotationsüberschuß darstellt.

Dieser Dotationsüberschuß wird bestätigt durch eine Vergleichung der laufenden Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit den daraus für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Tilgung bestrittenen Verwendungen vom Zeitpunkt der Errichtung der Kasse an bis mit 31. Dezember 1898.

Die laufenden Einnahmen betragen für gedachten Zeitraum	612 887 378 ℳ. — ₰
Die laufenden Ausgaben betragen für gedachten Zeitraum	588 112 608 „ 78 „
sonach ergibt sich obiger Ueberschuß von	24 774 769 ℳ. 22 ₰

Als eine sehr nützliche Maßregel hat sich die regelmäßige Leistung von Zuschüssen aus der allgemeinen Staatsverwaltung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse erwiesen. Die Summe aller bis Schluß des Jahres 1898 von der Staatskasse geleisteten Zuschüsse beträgt 44 482 225 ℳ. 80 ₰. Wenn auch diese Zuschüsse, die der Hauptsache nach seit 1 Januar 1880 an bezahlt wurden, eine wirkliche Schuldentilgung nicht herbeigeführt haben (die Eisenbahnschuld betrug am Anfang des Jahres 1880 324 Millionen Mark und am Ende des Jahres 1898 rund 325 Millionen Mark), so ist doch — trotz zeitweise bedeutender Ausdehnung des Eisenbahnbaues — der Anwuchs der Eisenbahnschuld im großen Ganzen verhütet und dadurch eine wesentliche Zinsersparniß erzielt worden. Abgesehen von zahlreichen Bauten an schon bestehenden Bahnlinien sind seit Anfang 1880 241,54 Kilometer neue Eisenbahnstrecken — allerdings theilweise mit Unterstützung des Reichs — erstellt und an Zinsen, wenn man nur den 3 ½ % igen Jahreszins aus der Summe der Zuschüsse von 44,4 Millionen Mark in Betracht zieht, 1 554 000 ℳ. erspart worden.

Es dürfte von Interesse sein, bei diesem Anlaß zu untersuchen, wie hoch sich der Prozentsatz unserer Schuldentilgung zu dem in Preußen vorgeschriebenen Tilgungsmaß verhält.

In Preußen ist die Tilgung der Staatsschulden durch das Gesetz vom 8. März 1897 geordnet, welches folgende Bestimmungen enthält:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 1.

Für das Etatsjahr 1897/98 ist eine Tilgung in Höhe von mindestens einem halben Prozent und vom Etatsjahr 1898/99 ab eine solche in Höhe von jährlich mindestens dreifünftel Prozent der sich jeweils nach dem Staatshaushaltsetat ergebenden Staatskapitalschuld vorzunehmen. Eine Verrechnung auf bewilligte Anleihen ist einer Tilgung gleich zu achten.

§ 2.

Die hiezu (§ 1) erforderlichen Beträge sind durch den Staatshaushaltsetat unter Einrechnung der für eine planmäßige oder durch bestehende Gesetze anderweit vorgeschriebene Tilgung von Staatsschulden bestimmten Summen bereit zu stellen.

§ 3.

Ergibt sich nach der Jahresrechnung ein Ueberschuß des Staatshaushalts, so ist derselbe im vollen Betrage zur weiteren Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise Verrechnung auf bewilligte Anleihen zu verwenden.

§ 4.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Das Mindestmaß der Schuldentilgung beträgt hiernach in Preußen vom Etatsjahr 1898/99 ab $^3/_5$ % der sich jeweils nach dem Staatshaushaltsetat ergebenden Staatskapitalschuld; dabei macht es keinen Unterschied aus, ob die Zahlung der gesetzlichen Tilgungsquote eine effektive Minderung der Staatskapitalschuld oder nur eine Einschränkung ihres Wachsthums zur Folge hat, welch' letzteres dann der Fall ist, wenn neue die Tilgungssumme übersteigende Anleihen aufgenommen und die Tilgungsbetreffnisse auf die Anleihekredite verrechnet werden. Ob außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag noch weitere Mittel zur Schuldentilgung verwendet werden, hängt von dem jeweiligen Jahresschluß der preußischen Staatshaushaltsrechnung ab und kann im Voraus nicht ermittelt werden. Für die Vergleichung der preußischen Schuldentilgung mit der badischen werden wir uns daher an das gesetzliche Mindestmaaß von $^3/_5$ oder 0,6 % zu halten haben.

Ein ähnliches Schuldentilgungsgesetz, wie das preußische, besteht in Baden nicht. Es ist aber auch bei uns ein Bedürfniß für Erlassung eines solchen Gesetzes nicht vorhanden, denn bei Aufnahme von Staatsanleihen wird in Baden jeweils bestimmt, in wie viel Jahren das Anlehen getilgt und in welchem Prozentsatz der Anleiheschuld jährlich Mittel zur Tilgung verwendet werden sollen.

Die nachfolgende Darstellung gibt hierüber Aufschluß:

O.-Z.	Anlehen.	Anlehens-Betrag M.	Anlehens-Betrag ₰	Beginn der Tilgung Jahr.	Ende der Tilgung Jahr.	Tilgungszeit Jahre.	Bemerkungen.
1	3½ % Anlehen von 1859/61 .	30 857 280	38	1868	1917	50	Die Tilgungsquote besteht jährlich in 0,655 % des ursprünglichen Anlehensbetrages nebst den auf die heimbezahlten Kapitalbeträge entfallenden Zinsen.
2	„ „ „ 1862/64 .	52 182 766	96	1868	1917	50	dto.
3	4% Prämienanlehen von 1867	36 000 000	—	1868	1917	50	dto. zuzüglich weiterer 0,825 % an Prämienbeträgen.
4	3½ % Anlehen von 1875 . .	30 000 000	—	1876	1925	50	Wie zu O.-Z. 1.
5	„ „ „ 1878 . .	30 000 000	—	1879	1928	50	dto.
6	„ „ „ 1879 . .	60 000 000	—	1880	1929	50	dto.
7	„ „ „ 1880 . .	87 500 000	—	1882	1931	50	dto.
8	„ „ „ 1886 . .	11 739 000	—	1896	1945	50	dto.
9	„ „ „ 1892 beim Reichsinvalidenfond	2 000 000	—	1903	1942	40	Die Tilgungsquote soll bestehen jährlich in mindestens 1,183 % des ursprünglichen Anlehensbetrages nebst den auf die heimbezahlten Kapitalbeträge entfallenden Zinsen.
10	3½ % Anlehen von 1892/94 begeben	39 095 900	—	1903	1942	40	dto.
11	3% Anlehen von 1896 . . .	6 448 000	—	1910	1949	40	Die Tilgungsquote soll bestehen jährlich in mindestens 1,326 % des ursprünglichen Anlehensbetrags nebst den auf die heimbezahlten Kapitalbeträge entfallenden Zinsen.

(In Preußen ist nur bei einem geringen Theil der Staatsanleihen eine vertragsmäßige Tilgungspflicht anbedungen, nach einer Erklärung des Herrn Finanzministers von Miquel — Nr. 31 der Drucksachen des preußischen Abgeordnetenhauses für 1896/97 — bestund im Jahre 1897 nur bei 4 % aller Staatsschulden eine vertragliche Bindung des preußischen Staates zur allmählichen Zurückzahlung.)

Die zur planmäßigen Tilgung des Jahres 1898 auf Grund der badischen Anlehensbedingungen berechnete Summe beträgt, wie früher erwähnt 5 561 037 ℳ. 29 ₰.

Die nach unserem Staatshaushaltsetat beziehungsweise nach dem Etat der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1898 sich ergebende Eisenbahnschuld besagt 347 445 945 ℳ. 35 ₰.

Wenn man statt der thatsächlichen Eisenbahnschuld vom Schluß des Jahres 1898 diese dem Etat entsprechende Schuld zu Grunde legt und die oben genannte Tilgungsquote zu derselben in's Verhältniß setzt, so berechnet sich die planmäßige Tilgung auf 1,6 % der Etatsschuld. Wäre nun bei uns die Tilgung auf das in Preußen vorgeschriebene Mindestmaß beschränkt, so wären 0,6 % gedachter Etatsschuld = 2 084 675 ℳ zu tilgen.

Statt dieser Summe sind aber im Jahre 1898 13 792 465 ℳ. 07 ₰ zur Tilgung verwendet, es ist der ganze (zur Deckung mittelst Anleihe vorgesehene) Bauaufwand mit 10 438 645 ℳ. 34 ₰ aus laufenden Einnahmen bestritten und eine effektive Minderung der Eisenbahnschuld mit 3 353 819 ℳ. 73 ₰ bewirkt worden.

Statt 0,6 % sind daher im Jahre 1898 bei uns 3,97 % oder nahezu 4 % getilgt worden, wenn die im Etat der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1898 (bei Berechnung der Passivzinsen) ausgeworfene Gesammtschuld mit 347,4 Millionen Mark — im Sinne des preußischen Schuldentilgungsgesetzes — zu Grunde gelegt und neben der effektiven Schuldabtragung auch der aus laufenden Mitteln bestrittene Bauaufwand, sonach der Gesammtbetrag mit 13,7 Millionen Mark als „Tilgung" betrachtet wird.

Es erhellt hieraus, daß Baden im Jahr 1898 bezüglich des Prozentsatzes der Schuldentilgung keineswegs hinter Preußen zurückgeblieben ist, sondern eine verhältnißmäßig größere Summe an seiner Eisenbahnschuld abgetragen hat. Selbst der nach der preußischen Staatshaushaltsrechnung für 1898/99 erzielte, nach § 3 obigen Gesetzes zur Schuldentilgung bestimmte Ueberschuß vermag das prozentuale Mehr der badischen Schuldentilgung nicht auszugleichen.

Aehnliche Resultate würden sich auch für die hinter 1898 zurückliegenden Jahre bis 1893 herausstellen, wenn die Untersuchung auf die Ergebnisse dieser Jahre ausgedehnt würde. Das bei uns herrschende stärkere Tilgungsmaß ist einer der Gründe, die es erklären, weßhalb unsere Eisenbahnschuld am Schluß des Jahres 1898 nahezu auf den Stand vom Ende des Jahres 1879 nämlich auf 325 Millionen Mark herabgesunken ist, während die Preußische Staatsschuld sich seit 1875, wo sie ihren niedrigsten Stand mit 889 Millionen Mark hatte, stets vermehrt und am Schluß des Rechnungsjahres 1895/96 den Betrag von rund 6 ½ Milliarden Mark erreicht hat.

V. Rentabilität der Staatsbahnen.

Zunächst sei die Bemerkung vorangeschickt, daß die Gesammtlänge der im Betrieb befindlichen Staatsbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen sich im Jahre 1898 nicht verändert hat, also wie am Schluß des Jahres 1897 1555,56 Kilometer beträgt.

Die Rentabilität der Bahnen kann, wie schon in früheren Berichten bemerkt, auf drei Arten berechnet werden. Entweder wird das Anlagekapital oder die Baukostensumme oder die reine Eisenbahnschuld als Grundlage benützt und das prozentuale Verhältniß des Reinertrags zu einer jeden dieser Grundlagen ermittelt.

Der Reinertrag der im Betrieb der Generaldirektion stehenden Staats- und Privatbahnen ist aus der Rechnung des Eisenbahnbetriebs zu ersehen.

Die Ergebnisse dieser Rechnung für 1898 sind folgende:

	Rechnungs-Soll.		Budgetsätze.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A. Einnahmen:				
Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	20 175 104	36	17 417 500	—
„ II Aus dem Güterverkehr	41 447 186	53	34 698 600	—
„ III Vergütung für Benützung der Bahnanlagen durch andere Bahnverwaltungen	747 066	32	661 800	—
„ IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	2 001 774	66	1 481 600	—
„ V. Erträge aus Veräußerungen	860 924	46	867 200	—
„ VI. Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 345 467	05	1 246 750	—
Summe der Einnahmen	66 577 523	38	56 373 450	—

	Rechnungs-Soll.		Budgetsätze.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
B. **Ausgaben:**				
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld	8 075 164	31	8 132 960	—
„ II. Andere persönliche Ausgaben	11 302 889	82	10 773 800	—
„ III. Allgemeine sachliche Ausgaben	1 935 648	48	1 783 910	—
„ IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen	4 146 089	91	4 363 490	—
„ V. Kosten des Bahntransports	9 283 708	79	8 727 150	—
„ VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	4 861 414	67	4 495 250	—
„ VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	975 799	34	1 197 250	—
„ VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen	1 244 777	89	1 068 200	—
„ IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel	2 354 723	90	1 817 700	—
Summe der Ausgaben	44 180 217	11	42 359 710	—
Verglichen mit der Summe der Einnahmen	66 577 523	38	56 373 450	—
Einnahme-Ueberschuß (Reinertrag)	22 397 306	27	14 013 740	—

Der Reinertrag hat im Jahre 1894 . . . . . 17 090 455 ℳ 88 ₰
„ „ 1895 . . . . . 19 184 592 „ 47 „
„ „ 1896 . . . . . 20 960 887 „ 83 „
„ „ 1897 . . . . . 22 939 312 „ 22 „
betragen, während er „ „ 1898 auf . . . . . 22 397 306 „ 27 „
zurückgegangen ist, also eine Minderung von . . . . . 542 005 „ 95 „
erlitten hat.

Der Rückgang des Reinertrags rührt nicht etwa von einem Sinken der Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr her; diese Einnahmequellen haben vielmehr auch im Jahre 1898 steigende Erträge abgeworfen. Die Einnahme aus dem Personen- und Gepäckverkehr hat gegenüber dem Vorjahr um mehr als 1 Million Mark und jene aus dem Güterverkehr um mehr als 3 Millionen Mark, die Gesammteinnahme des Eisenbahnbetriebs um rund 4,5 Millionen Mark zugenommen; die Hauptursache des Rückgangs im Reinertrag dürfte wohl in den Ausgaben zu suchen sein, die fast in allen Rubriken ein Steigen aufweisen und im Ganzen ein Mehr von über 5 Millionen Mark ergeben. Insbesondere sind die Kosten für Erneuerung bestimmter Gegenstände im Jahr 1898 auf 4 861 414 ℳ 67 ₰ gestiegen, während sie im Jahr 1897 nur 2 618 153 ℳ 12 ₰ betrugen. Wenn auch der Ertragsüberschuß des Jahres 1898 jenen des Vorjahres nicht erreicht, so übertrifft er um ein Namhaftes jenen des Jahres 1896 und darf immerhin als ein sehr guter bezeichnet werden.

Auch das prozentuale Verhältniß zwischen den Ausgaben und Bruttoeinnahmen hat sich etwas weniger günstig gestaltet.

Werden die unter Titel VIII der Ausgabe mit inbegriffenen Revenuenantheile der Privatbahnen mit 425 036 ℳ 31 ₰ außer Betracht gelassen, so mindert sich die Ausgabe auf 43 755 180 ℳ 80 ₰ und man erhält als Reinertrag aller von der Generaldirektion betriebenen Bahnstrecken (gleichviel ob Staats- oder Privatbahnen) die Summe von 22 822 342 ℳ 58 ₰.

Wird die so geminderte Gesammtausgabe in Prozenten der Bruttoeinnahme berechnet, so beträgt sie
für das Jahr 1898 . . . . . 65,72 Prozent
während sie „ „ „ 1897 . . . . . 62,43 Prozent
der Bruttoeinnahme betragen hat.

Gehen wir nun über zur Rentabilitätsberechnung, so stellt sich solche:

1. Nach dem Anlagekapital:

	Reinertrag	Anlagekapital (Jahresdurchschnitt)	Verzinsung.
a. Staatsbahn	22 397 306 ℳ.	493 074 437 ℳ.	4,54 Prozent
b. Dampfschifffahrt	58 438 „	1 745 453 „	3,35 Prozent
c. Main-Neckarbahn	1 063 668 „	9 136 156 „	11,64 Prozent
	23 519 412 ℳ.	503 956 046 ℳ.	4,67 Prozent

2. Nach den Baukosten:

	Reinertrag.	Baukosten (Jahresdurchschnitt).	Verzinsung.
a. Staatsbahn	22 397 306 ℳ.	508 716 391 ℳ.	4,40 Prozent
b. Dampfschifffahrt	58 438 „	1 680 606 „	3,48 Prozent
c. Main-Neckarbahn	1 063 668 „	8 555 568 „	12,43 Prozent
	23 519 412 ℳ.	518 952 565 ℳ.	4,53 Prozent

3. Nach der reinen Eisenbahnschuld

auf Ende 1898 mit 325 675 432 ℳ. 57 ₰ ergibt der Reinertrag von 23 519 412 ℳ. eine Verzinsung von 7,22 % und wenn man dem Reinertrag noch den Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 ℳ. hinzurechnet, eine solche von 7,38 %.

Die Eisenbahnrente des Jahres 1898 hat hiernach einen günstigen Stand, doch ist sie im Vergleich zu jener des Jahres 1897 etwas zurückgegangen, da in diesem Jahr die Verzinsung

1. des Anlagekapitals	4,84 Prozent
2. der Baukosten	4,70 „
3. der Eisenbahnschuld	7,3 „
	beziehungsweise 7,64 „ betragen hat.

Am Schluß unserer Berichterstattung können wir mit Befriedigung konstatieren, daß der Reinertrag unseres Eisenbahnbetriebs vom Jahre 1898 nicht allein zur vertragsmäßigen Verzinsung und Tilgung unserer Eisenbahnschuld ausgereicht, sondern auch die Deckung beträchtlicher Bauausgaben ermöglicht hat, welch' letzteres einer Schuldentilgung in der Höhe dieser Ausgaben gleichkommt. Im Vergleich zum Ertragsüberschuß des Jahres 1879, — an dessen Ende der reine Schuldenstand ungefähr der gleiche war, wie am Schluß des Jahres 1898 — hat sich der Reinertrag nahezu verdoppelt; derselbe betrug im Jahre 1879 12,7 Millionen Mark, während er einschließlich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt und des Antheils an dem Reinerträgniß der Main-Neckarbahn im Jahre 1898 23,5 Millionen Mark besagt, gewiß ein glänzendes Zeugniß für die günstige Entwickelung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse und die vortreffliche Leitung unseres Eisenbahnwesens. Der steigende Reinertrag des Eisenbahnbetriebs und die Thatsache, daß in Preußen, dessen Staatsfinanzverwaltung gewiß als eine sehr vorsichtige bezeichnet werden darf, die Schuldentilgung auf ein relativ geringeres Maaß beschränkt blieb, als bei uns, legen den Gedanken nahe, eine Einstellung oder Ermäßigung der aus der Staatskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse fließenden Staatszuschüsse in Anregung zu bringen. Allein für eine ausgiebige und nachhaltige Schuldentilgung sprechen schwerwiegende Gründe, die in den Regierungsmotiven zu dem preußischen Schuldentilgungsgesetz von 1897 näher erläutert sind. Wir heben daraus folgende Stellen hervor:

„Eine jede Wirthschaft, und gerade eine Staatswirthschaft, die wesentlich auf die Erträge großer Betriebsverwaltungen angewiesen ist (wie die preußische), wird sich der Erwägung nicht entziehen können, daß solche Unternehmungen im Laufe der Zeiten der Nothwendigkeit gründlicher innerer Umgestaltungen ausgesetzt sind, und daß auch die äußeren Bedingungen, unter denen sie zu arbeiten haben, sich wesentlich ändern können. Wie jedes private Erwerbsunternehmen dieser Art sich aus solchen Erwägungen zu regelmäßigen Abschreibungen vom Anlagekapital und Reservebildungen genöthigt sieht, muß auch der Staat bei Zeiten dafür sorgen, daß sich die auf seinen Unternehmungen ruhende Zinslast allmählich vermindert. Das trifft für die staatlichen Betriebsverwaltungen, insbesondere die Eisenbahnen, sogar in hervorragendem Maße zu, einmal wegen des enorm hohen Betrags der Kapitalien, die in ihnen investirt sind, und der Abhängigkeit der gesammten Staatswirthschaft von ihren Erträgnissen, und dann weil sich gar nicht übersehen läßt, zu welchen neuen Aufwendungen und entsprechenden Anspannungen des Staatskredits die fortschreitende Technik mit der Zeit, vielleicht plötzlich, Anlaß geben und in welchem Maße ferner Rücksichten auf die Entwickelung des gewerblichen Lebens im Lande Ermäßigungen der Tarifsätze, Herstellung unrentabler Linien u. s. w. und damit Schmälerungen der Erträge nothwendig machen werden.

In dieser Beziehung sind auch die Verhältnisse der Nachbarländer und der übrigen Länder, mit denen die deutsche Wirthschaft in Wettbewerb steht, in Betracht zu ziehen. Insbesondere ist auf Frankreich hinzuweisen, in welchem Lande nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise der den großen Privatbahnen ertheilten Konzessionen um die Mitte des nächsten Jahrhunderts diese Bahnen in das Eigenthum des Staates ohne Gegenleistung oder doch gegen verhältnißmäßig geringe Gegenleistungen übergehen werden und der schuldenfreie oder doch mit verhältnißmäßig sehr geringen Schulden belastete Besitz des gesammten Eisenbahnkörpers den Staat in den Stand setzen wird, das wirthschaftliche Gedeihen der Nation durch Verkehrserleichterungen aller Art mit einem Nachdruck zu fördern, wie es überall da unmöglich sein wird, wo die Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen noch zum großen Theil zur Verzinsung der Anlagekapitalien Verwendung finden müssen.

Auf eine gesicherte regelmäßige Tilgung der preußischen Staatsschulden weist aber auch, abgesehen hiervon der Umstand hin, daß Preußen nach den Matrikularumlagen berechnet, $^5/_8$ der Schulden des Reichs zu tragen hat, die im Allgemeinen nicht wie die preußischen Staatsschulden durch werbendes Vermögen gedeckt sind und für deren Tilgung noch keine sichere Vorsorge getroffen ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Alle diese Erwägungen sind auch für unser Eisenbahnwesen zutreffend, selbstredend aber hat der Hinweis auf die Reichsschulden für Baden nur in dem Umfang Bedeutung, welcher dem Verhältniß seiner Bevölkerungsziffer zu jener des deutschen Reichs entspricht. Dazu kommen aber noch besondere in der Eigenthümlichkeit unserer Verhältnisse beruhende Gründe.

Ein kleines Eisenbahnnetz, wie das badische, ist im Konkurrenzkampf mit den benachbarten Eisenbahnverwaltungen im ungleich höheren Grad abhängig und eingeengt, als ein weitausgedehntes, wie das preußische; das Verhältniß zwischen den Betriebsausgaben und den Bruttoeinnahmen war bei uns bislang wesentlich ungünstiger als in Preußen und die in den nächsten Jahren bevorstehenden großentheils unrentablen Eisenbahnbauten — an schon eröffneten Linien und für neue Strecken — erfordern einen größern Aufwand, als je zuvor.

Alle diese Momente lassen es — bei voller Anerkennung des durchaus befriedigenden Standes unseres Eisenbahnfinanzwesens — gleichwohl räthlich erscheinen, so lange der Stand unseres Staatshaushalts ein so günstiger ist wie zur Zeit, einen Staatszuschuß beizubehalten.

Karlsruhe, den 31. Mai 1899.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl, Prinz von Baden.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht des in die Eisenbahnschuldentilgungskasse seit deren Errichtung bis 31. Dezember 1898 geflossenen Ertrags der Eisenbahn- und Postverwaltung, sowie der ihr zugeflossenen sonstigen Staatszuschüsse.

Im Jahr.	Eisenbahngefälle.		Postgefälle.		Sonstiger Staatszuschuß.		Summe.	
	ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1841	22 144	54	—	—	—	—	22 144	54
1842	34 285	72	414 857	14	** 195 353	80	644 496	66
1843	174 342	85	445 714	24	—	—	620 057	9
1844	814 960	68	486 857	14	—	—	1 301 817	82
1845	1 491 430	72	506 228	57	** 286 872	—	2 284 531	29
1846	1 906 421	20	582 857	14	—	—	2 489 278	34
1847	1 767 725	48	454 285	71	—	—	2 222 011	19
1848	1 096 971	20	385 714	28	—	—	1 482 685	48
1849	1 774 066	96	375 428	57	—	—	2 149 495	53
1850	2 198 501	91	565 885	71	—	—	2 764 387	62
1851	2 363 041	45	481 542	84	—	—	2 844 584	29
1852	2 457 992	85	397 542	84	—	—	2 855 535	69
1853	2 428 903	62	425 755	60	—	—	2 854 659	22
1854	35 418	16	387 721	—	—	—	423 139	16
1855	3 336 750	48	484 596	54	—	—	3 821 347	2
1856	4 187 605	72	635 326	71	—	—	4 822 932	43
1857	3 426 144	80	567 942	84	—	—	3 994 087	64
1858	3 069 736	23	588 287	97	—	—	3 658 024	20
1859	3 662 384	66	623 335	3	—	—	4 285 719	69
1860	3 972 941	17	667 663	54	—	—	4 640 604	71
1861	7 486 518	56	860 135	68	—	—	8 346 654	24
1862	2 557 919	96	966 665	94	—	—	3 524 585	90
1863	5 640 807	80	721 352	11	—	—	6 362 159	91
1864	6 358 533	46	709 604	29	—	—	7 068 137	75
1865	6 694 567	65	843 627	77	—	—	7 538 195	42
1866	6 879 844	5	781 056	40	—	—	7 660 900	45
1867	11 094 647	46	733 217	17	—	—	11 827 864	63
1868	* 6 471 975	86	413 074	83	—	—	* 6 885 050	69
1869	8 892 241	31	586 630	37	—	—	9 478 871	68
1870	7 636 696	20	645 376	11	—	—	8 282 072	31
1871	14 651 413	86	644 027	46	—	—	15 295 441	32
1872	13 265 871	91	—	—	—	—	13 265 871	91
1873	12 069 663	46	95 190	—	—	—	12 164 853	46
1874	8 985 016	6	577 482	—	—	—	9 562 498	6
1875	11 682 193	91	498 411	—	—	—	12 180 604	91
1876	12 346 583	95	389 352	—	—	—	12 735 935	95
1877	11 572 966	29	343 053	—	—	—	11 916 019	29
1878	10 759 892	71	374 416	50	—	—	11 134 309	21
1879	12 702 598	93	412 555	50	—	—	13 115 154	43
1880	11 839 111	38	390 000	—	1 750 000	—	13 979 111	38
1881	13 421 978	56	390 231	45	1 750 000	—	15 562 210	1
1882	15 255 472	40	390 030	86	1 750 000	—	17 395 503	26
1883	11 961 031	48	390 030	86	1 750 000	—	14 101 062	34
1884	15 241 394	83	390 030	86	1 750 000	—	17 381 425	69
1885	13 033 597	1	390 030	86	1 750 000	—	15 173 627	87
1886	14 239 052	51	390 030	86	1 750 000	—	16 379 083	37
1887	17 617 137	40	390 030	86	1 750 000	—	19 757 168	26
1888	17 891 318	14	500 054	—	2 750 000	—	21 141 372	14
1889	18 619 081	56	500 000	—	2 750 000	—	21 869 081	56
1890	18 144 696	86	500 000	—	2 750 000	—	21 394 696	86
1891	13 557 883	65	500 000	—	2 750 000	—	16 807 883	65
1892	14 419 803	15	500 000	—	3 750 000	—	18 669 803	15
1893	18 609 805	87	500 000	—	3 750 000	—	22 859 805	87
1894	18 098 506	—	500 000	—	2 750 000	—	21 348 506	—
1895	20 278 814	32	500 000	—	2 750 000	—	23 528 814	32
1896	21 958 649	42	500 000	—	2 000 000	—	24 458 649	42
1897	24 033 439	66	500 000	—	2 000 000	—	26 533 439	66
1898	23 519 412	6	500 000	—	2 000 000	—	26 019 412	6
	539 711 910	5	28 693 242	15	44 482 225	80	612 887 378	—

* Hieran sind abzurechnen die an die Generalstaatskasse bezahlten Ersatzbeträge mit 1 597 497 ℳ. 74 ₰.

** Die in den Jahren 1842 und 1845 geleisteten Staatszuschüsse wurden im Jahr 1874 an Großherzogliche Generalstaatskasse rückersetzt. (Finanzministerialerlaß vom 10. Juli 1874 Nr. 3960).

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Zusammenstellung der Verwaltungskosten und Passivzinse abzüglich der Aktivzinse von Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1898.

Jahr.	Verwaltungskosten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Zinse der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Jahr.	Verwaltungskosten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Zinse der Eisenbahnschuldentilgungskasse.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰
1841	—	—	202 101	91	Uebertrag . .	618 375	25	91 701 475	10
1842	123	51	273 535	26					
1843	28 059	14	271 545	46	1871	49 250	69	8 493 876	66
1844	7 860	54	809 965	94	1872	62 714	77	9 274 608	49
1845	84 015	86	1 138 754	60	1873	45 106	20	9 884 383	66
1846	5 130	83	1 793 970	54	1874	51 362	60	10 735 254	6
1847	4 959	92	1 748 489	43	1875	70 790	84	10 784 279	60
1848	7 900	46	1 856 830	77	1876	63 757	31	11 475 847	27
1849	7 189	57	1 992 540	46	1877	65 066	2	11 361 528	12
1850	4 957	20	2 016 661	49	1878	75 332	24	11 879 295	68
1851	4 758	—	2 007 807	17	1879	82 075	45	12 572 851	7
1852	4 967	26	1 986 527	97	1880	83 275	28	13 050 334	18
1853	5 732	83	1 947 284	89	1881	66 884	67	12 970 732	60
1854	7 933	46	2 045 433	86	1882	59 341	34	13 252 177	45
1855	15 450	57	2 474 233	91	1883	59 039	30	13 011 758	88
1856	12 320	46	2 840 197	26	1884	63 677	45	13 270 641	35
1857	21 765	17	2 786 108	71	1885	57 265	93	13 191 326	14
1858	9 666	46	2 813 128	94	1886	74 139	43	13 689 012	42
1859	19 124	83	2 889 973	77	1887	58 736	61	13 606 496	66
1860	18 197	3	3 430 153	66	1888	61 313	34	13 860 633	15
1861	16 800	46	3 519 546	26	1889	66 152	55	13 647 725	1
1862	35 277	20	3 977 374	89	1890	66 140	30	13 835 161	12
1863	24 121	86	4 304 634	51	1891	59 925	53	13 611 201	54
1864	14 897	80	4 489 053	66	1892	58 688	52	13 686 174	26
1865	23 254	9	4 764 904	86	1893	61 666	83	13 597 857	5
1866	30 139	77	5 043 682	60	1894	62 134	55	13 371 301	58
1867	53 799	97	5 619 543	23	1895	64 812	79	13 913 276	59
1868	59 830	57	7 286 522	97	1896	65 269	79	13 525 116	87
1869	45 737	34	7 278 727	69	1897	183 750	94	13 687 925	88
1870	44 403	9	8 092 238	43	1898	62 618	58	12 164 328	41
Uebertrag . .	618 375	25	91 701 475	10		2 518 665	10	443 106 580	85

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht über die Eisenbahnanlehen und deren gesetzliche Tilgung bis 31. Dezember 1898.

Anlehen.	Ursprünglicher Betrag.		Gekündigter Betrag.		Getilgter Betrag.		Anlehensrest.		Zins-, Loos- und Prämien rückstände.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. 3½ % Anlehen von 1842	22 264 022	38	22 264 022	38	22 264 022	38	—	—	—	—
2. 3½ % Lotterieanlehen von 1845	24 000 000	—	24 000 000	—	24 000 000	—	—	—	177 777	95
3. 5 % Anlehen von 1848 a. planmäßig	4 527 428	58	127 714	29	127 714	29	—	—	—	—
b. konvertirt			4 399 714	29	4 399 714	29	—	—	—	—
4. 5 % Anlehen von 1849 a. planmäßig	2 613 942	85	65 485	71	65 485	71	—	—	—	—
b. konvertirt			2 548 457	14	2 548 457	14	—	—	—	—
5. 4½ % Anlehen von 1854/56 a. planmäßig	24 000 000	—	958 971	43	958 971	43	—	—	—	—
b. konvertirt			23 041 028	57	23 041 028	57	—	—	—	—
6. 3½ % Anlehen beim Kanton Basel Stadt von 1854	1 714 285	80	1 714 285	80	1 714 285	80	—	—	—	—
7. „ „ „ von 1859/61	30 857 280	38	11 991 820	52	11 953 248	90	18 904 031	48	26 871	77
8. „ „ „ „ 1862/64	52 182 766	96	20 276 318	76	20 199 861	20	31 982 905	76	46 493	6
9. 5 % Anlehen von 1866 konvertirt	1 619 431	88	1 619 431	88	1 619 431	88	—	—	—	—
10. 4½ % Anlehen von 1866 a. planmäßig	29 999 700	—	2 219 400	—	2 219 400	—	—	—	—	—
b. konvertirt			27 780 300	—	27 780 300	—	—	—	—	—
11. 4 % Prämienanlehen von 1867	36 000 000	—	14 115 000	—	14 040 300	—	21 959 700	—	68 394	—
12. 4½ % Mannheimer Anlehen von 1868 konvertirt	5 485 742	—	5 485 742	—	5 485 742	—	—	—	—	—
13. 5 % Anlehen von 1870/71 konvertirt	36 000 200	—	36 000 200	—	36 000 200	—	—	—	—	—
14. 4½ % Anlehen beim Reichsinvalidenfond von 1874 a. planmäßig	8 000 000	—	300 000	—	300 000	—	—	—	—	—
b. konvertirt			7 700 000	—	7 700 000	—	—	—	—	—
15. 3½ % Anlehen von 1875	30 000 000	—	7 196 000	—	7 183 400	—	22 816 600	—	22 130	49
16. 4½ % Karlsruher Anlehen von 1876 a. planmäßig	12 000 000	—	66 000	—	66 000	—	—	—	—	—
b. konvertirt			11 934 000	—	11 934 000	—	—	—	—	—
17. 3½ % Anlehen von 1878	30 000 000	—	5 852 000	—	5 805 300	—	24 194 700	—	31 279	—
18. „ „ „ „ 1879	60 000 000	—	10 872 000	—	10 798 600	—	49 201 400	—	50 933	82
19. „ „ „ „ 1880	87 500 000	—	13 573 000	—	13 524 400	—	73 975 600	—	26 458	56
20. „ „ „ „ 1886 (von dem ursprünglichen Anlehensbetrag von 50 400 000 ℳ. wurden endgültig 11 739 000 ℳ. begeben)	11 739 000	—	238 000	—	234 500	—	11 504 500	—	2 547	56
21. 3½ % Anlehen beim Reichsinvalidenfond von 1892	2 000 000	—	—	—	—	—	2 000 000	—	—	—
22. 3½ % Anlehen von 1892/94 begeben	39 095 900	—	—	—	—	—	39 095 900	—	57 137	50
23. 3 % Anlehen von 1896 begeben	6 448 000	—	—	—	—	—	6 448 000	—	1 731	—
Summe	558 047 700	83	256 338 892	77	255 964 363	59	302 083 337	24	511 754	72
ab konvertirter Betrag	120 508 873	88	120 508 873	88	120 508 873	88	—	—	—	—
Rest	437 538 826	95	135 830 018	89	135 455 489	71	302 083 337	24	511 754	72
24. Vorschuß an Reichskassenscheinen	4 577 448	97	4 577 448	97	4 577 448	97	—	—	—	—
Summe planmäßige Schuldentilgung	442 116 275	92	140 407 467	86	140 032 938	68	302 083 337	24	511 754	72
Weiter erscheinen hier:										
25. Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen	2 373 525	83	2 373 525	83	2 373 525	83	—	—	—	—
26. Desgleichen von Hessen	4 285 714	28	4 285 714	28	4 285 714	28	—	—	—	—
Summe	448 775 516	3	147 066 707	97	146 692 178	79	302 083 337	24	511 754	72
Nebigem Anlehensrest sind zuzuschlagen:										
a. Zins-, Loos- und Prämienrückstände	—	—	—	—	—	—	511 754	72	—	—
b. Kontokorrentschuld an die Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	38 614 372	38	—	—
c. Kontokorrentschuld an die Arbeiterpensionskasse	—	—	—	—	—	—	2 034 781	56	—	—
d. Ersatz für fehlende Zinsscheine eingelöster Schuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—	9 570	30	—	—
e. Ersatz für fehlende Zinsscheine konvertirter Schuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—	3 050	68	—	—
f. Vorschußposten	—	—	—	—	—	—	122 339	96	—	—
Summe Passiva	—	—	—	—	—	—	343 379 206	84	—	—
ab Aktiva	—	—	—	—	—	—	17 703 774	27	—	—
Reiner Schuldenstand							325 675 432	57		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht der Eisenbahngefälle im Vergleich mit dem Bedarf für Verzinsung und Verwaltung der Eisenbahnschuld.

Von Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1898.

Jahr.	Eisenbahngefälle.		Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse und Verwaltungskosten.		Bleiben für die Schuldentilgung und zur Verwendung für Eisenbahnbauten.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1841	22 144	54	202 101	91	— 179 957	37
1842	34 285	72	273 658	77	— 239 373	5
1843	174 342	85	299 604	60	— 125 261	75
1844	814 960	68	817 826	48	— 2 865	80
1845	1 491 430	72	1 222 770	46	268 660	26
1846	1 906 421	20	1 799 101	37	107 319	83
1847	1 767 725	48	1 753 449	35	14 276	13
1848	1 096 971	20	1 864 731	23	— 767 760	3
1849	1 774 066	96	1 999 730	3	— 225 663	7
1850	2 198 501	91	2 021 618	69	176 883	22
1851	2 363 041	45	2 012 565	17	350 476	28
1852	2 457 992	85	1 991 495	23	466 497	62
1853	2 428 903	62	1 953 017	72	475 885	90
1854	35 418	16	2 053 367	32	— 2 017 949	16
1855	3 336 750	48	2 489 684	48	847 066	—
1856	4 187 605	72	2 852 517	72	1 335 088	—
1857	3 426 144	80	2 807 873	88	618 270	92
1858	3 069 736	23	2 822 795	40	246 940	83
1859	3 662 384	66	2 909 098	60	753 286	6
1860	3 972 941	17	3 448 350	69	524 590	48
1861	7 486 518	56	3 536 346	72	3 950 171	84
1862	2 557 919	96	4 012 652	9	— 1 454 732	13
1863	5 640 807	80	4 328 756	37	1 312 051	43
1864	6 358 533	46	4 503 951	46	1 854 582	—
1865	6 694 567	65	4 788 158	95	1 906 408	70
1866	6 879 844	5	5 073 822	37	1 806 021	68
1867	11 094 647	46	5 673 343	20	5 421 304	26
1868	* 4 874 478	12	7 346 353	54	— 2 471 875	42
1869	8 892 241	31	7 324 465	3	1 567 776	28
1870	7 636 696	20	8 136 641	52	— 499 945	32
1871	14 651 413	86	8 543 127	35	6 108 286	51
1872	13 265 871	91	9 337 323	26	3 928 548	65
1873	12 069 663	46	9 929 489	86	2 140 173	60
1874	8 985 016	6	10 786 616	66	— 1 801 600	60
1875	11 682 193	91	10 855 070	44	827 123	47
1876	12 346 583	95	11 539 604	58	806 979	37
1877	11 572 966	29	11 426 594	14	146 372	15
1878	10 759 892	71	11 954 627	92	— 1 194 735	21
1879	12 702 598	93	12 654 926	52	47 672	41
1880	11 839 111	38	13 133 609	46	— 1 294 498	8
1881	13 421 978	56	13 037 617	27	384 361	29
1882	15 255 472	40	13 311 518	79	1 943 953	61
1883	11 961 031	48	13 070 798	18	— 1 109 766	70
1884	15 241 394	83	13 334 318	80	1 907 076	3
1885	13 033 597	1	13 248 592	7	— 214 995	6
1886	14 239 052	51	13 763 151	85	475 900	66
1887	17 617 137	40	13 665 233	27	3 951 904	13
1888	17 891 318	14	13 921 946	49	3 969 371	65
1889	18 619 081	56	13 713 877	56	4 905 204	—
1890	18 144 696	86	13 901 301	42	4 243 395	44
1891	13 557 883	65	13 671 127	7	— 113 243	42
1892	14 419 803	15	13 744 862	78	674 940	37
1893	18 609 805	87	13 659 523	88	4 950 281	99
1894	18 098 506	—	13 433 436	13	4 665 069	87
1895	20 278 814	32	13 978 089	38	6 300 724	94
1896	21 958 649	42	13 590 386	66	8 368 262	76
1897	24 033 439	66	13 871 676	82	10 161 762	84
1898	23 519 412	6	12 226 946	99	11 292 465	7
	538 114 412	31	445 625 245	95	92 489 166	36

*) Nach Abzug der an die Generalstaatskasse bezahlten Ersatzbeträge mit 1 597 497 ℳ. 74 ₰.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht des Bauaufwandes und des auf Anlehen bezahlten Rabatts abzüglich des erzielten Agios seit Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1898.

Jahr.	Aufwand für die badischen Bahnen.		Aufwand für die Main-Neckarbahn.		Staatsbeiträge für Lokal- und Nebenbahnen.		Zusammen.		Rabatt auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios.		Summe.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1841	4 747 849	66	—	—	—	—	4 747 849	66	—	—	4 747 849	66
1842	5 205 645	86	—	—	—	—	5 205 645	86	—	—	5 205 645	86
1843	8 098 564	17	8 571	43	—	—	8 107 135	60	1 112 681	14	9 219 816	74
1844	9 781 306	94	863 271	17	—	—	10 644 578	11	579 881	14	11 224 459	25
1845	8 939 217	91	875 325	79	—	—	9 814 543	70	— 1 822 638	40	7 991 905	30
1846	9 178 364	—	1 634 823	86	—	—	10 813 187	86	— 729 361	80	10 083 826	6
1847	6 365 241	57	162 342	86	—	—	6 527 584	43	—	—	6 527 584	43
1848	2 454 000	—	— 425 801	40	—	—	2 028 198	60	164 965	71	2 193 164	31
1849	328 800	—	15 428	57	—	—	344 228	57	111 518	57	455 747	14
1850	279 689	77	38 647	6	—	—	318 336	83	7 711	71	326 048	54
1851	249 123	26	— 3 663	17	—	—	245 460	9	—	—	245 460	9
1852	69 480	20	— 6 857	14	—	—	62 623	6	—	—	62 623	6
1853	440 127	6	— 10 285	71	—	—	429 841	35	—	—	429 841	35
1854	4 464 976	91	16 512	63	—	—	4 481 489	54	—	—	4 481 489	54
1855	9 258 361	54	1 714	29	—	—	9 260 075	83	1 314 285	71	10 574 361	54
1856	3 987 548	43	—	—	—	—	3 987 548	43	—	—	3 987 548	43
1857	1 037 980	80	—	—	—	—	1 037 980	80	—	—	1 037 980	80
1858	1 524 393	26	5 142	86	—	—	1 529 536	12	—	—	1 529 536	12
1859	7 032 194	66	4 632	34	—	—	7 036 827	—	526 641	86	7 563 468	86
1860	7 433 673	71	605 142	86	—	—	8 038 816	57	42 185	14	8 081 001	71
1861	15 702 064	77	53 142	86	—	—	15 755 207	63	— 33 879	43	15 721 328	20
1862	15 253 359	34	— 30 857	14	—	—	15 222 502	20	— 50 300	57	15 172 201	63
1863	8 407 793	46	20 571	43	—	—	8 428 364	89	— 27 012	86	8 401 352	3
1864	6 681 283	60	11 053	54	—	—	6 692 337	14	—	—	6 692 337	14
1865	14 993 500	51	7 674	17	—	—	15 001 174	68	12 747	43	15 013 922	11
1866	17 755 012	17	—	—	—	—	17 755 012	17	1 558 022	74	19 313 034	91
1867	16 769 580	6	2 852 888	43	—	—	19 622 468	49	3 419 384	18	23 041 852	67
1868	14 818 321	29	18 482	87	—	—	14 836 804	16	1 165 793	75	16 002 597	91
1869	11 658 335	29	— 3 807	63	—	—	11 654 527	66	1 246 822	95	12 901 350	61
1870	7 050 824	63	—	—	—	—	7 050 824	63	270 000	—	7 320 824	63
1871	16 682 979	43	—	—	—	—	16 682 979	43	270 000	—	16 952 979	43
1872	22 567 989	23	—	—	—	—	22 567 989	23	—	—	22 567 989	23
1873	20 397 072	31	—	—	—	—	20 397 072	31	—	—	20 397 072	31
1874	11 105 189	12	—	—	—	—	11 105 189	12	—	—	11 105 189	12
1875	9 151 925	83	—	—	—	—	9 151 925	83	825 000	—	9 976 925	83
1876	5 930 799	95	—	—	—	—	5 930 799	95	6 296	87	5 937 096	82
1877	10 628 602	32	29 722	38	—	—	10 658 324	70	178 382	75	10 836 707	45
1878	12 964 569	21	31 497	39	—	—	12 996 066	60	1 782 951	—	14 779 017	60
1879	19 904 744	54	214 885	71	—	—	20 119 630	25	2 544 470	—	22 664 100	25
1880	3 920 258	19	702 876	39	—	—	4 623 134	58	1 091 501	70	5 714 636	28
1881	2 137 351	47	68 771	29	—	—	2 206 122	76	— 62 956	—	2 143 166	76
1882	1 832 240	91	21 924	61	—	—	1 854 165	52	— 48 972	50	1 805 193	2
1883	2 034 472	59	32 201	57	—	—	2 066 674	16	— 78 682	75	1 987 991	41
	** 184 674	68	**— 184 674	68	—	—						
1884	4 681 029	82	1 130	40	—	—	4 682 160	22	— 189 650	50	4 492 509	72
1885	6 180 934	18	—	—	—	—	6 180 934	18	— 282 124	70	5 898 809	48
1886	5 804 881	38	939	63	—	—	5 805 821	1	— 315 364	84	5 490 456	17
1887	5 835 066	39	74 735	7	—	—	5 909 801	46	— 177 900	—	5 731 901	46
1888	7 121 786	51	68 392	76	—	—	7 190 179	27	— 3 375	—	7 186 804	27
1889	4 868 867	80	34 547	28	—	—	4 903 415	8	— 306 665	—	4 596 750	8
1890	5 614 778	56	13 524	35	—	—	5 628 302	91	— 49 445	54	5 578 857	37
1891	5 039 716	2	169 526	4	—	—	5 209 242	6	—	—	5 209 242	6
1892	4 262 887	75	196 616	37	—	—	4 459 504	12	24 622	—	4 484 126	12
1893	6 112 447	29	222 613	91	—	—	6 335 061	20	5 942	—	6 341 003	20
1894	13 174 486	87	49 981	64	628 760	—	13 853 228	51	— 164 467	—	13 688 761	51
1895	11 511 172	22	55 190	29	969 020	—	12 535 382	51	— 265 334	95	12 270 047	56
	** 16 098	30	**— 16 098	30								
1896	7 819 466	1	35 613	32	2 224 490	85	10 079 570	18	— 37 192	20	10 042 377	98
1897	6 344 022	30	4 345	72	169 896	15	6 518 264	17	— 305	—	6 517 959	17
1898	9 787 229	85	26 415	49	625 000	—	10 438 645	34	—	—	10 438 645	34
	463 584 355	86	8 568 775	46	4 617 167	—	476 770 298	32	13 616 179	31	490 386 477	63
1875	Erhöhung der Eisenbahnschuld durch Umrechnung der einzelnen Schuldtitel in Reichswährung								*719	51	719	51
1876	Rückersatz der im Jahre 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung						470 472	51	—	—	470 472	51
							477 240 770	83	13 616 898	82	490 857 669	65

*) Nach Abzug des Gewinnes von 112 ℳ 99 ₰ bei der im Jahre 1879 stattgehabten Konvertirung der 5prozentigen Anlehen von 1870/71.
**) Zur Ausgleichung irriger Buchung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht über die laufenden Einnahmen und deren Verwendung von Errichtung der Kasse an bis 31. Dezember 1898.

	Bis 31. Dezember 1897.		Im Jahr 1898.		Bis 31. Dezember 1898.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Einnahme.						
1. Lieferungen der Postverwaltung	28 193 242	15	500 000	—	28 693 242	15
2. „ „ Eisenbahnbetriebsverwaltung	516 192 497	99	23 519 412	6	539 711 910	5
3. Staatszuschuß	42 482 225	80	2 000 000	—	44 482 225	80
Summe	586 867 965	94	26 019 412	6	612 887 378	—
Ausgabe.						
1. Verwaltungsaufwand	2 456 046	52	62 618	58	2 518 665	10
2. Passivzinse abzüglich Aktivzinse und sonstige Einnahmen (Soll)	430 942 252	44	12 164 328	41	443 106 580	85
3. Planmäßige Schuldentilgung einschließlich Ersatz für Reichskassenscheine (Soll)	134 846 430	57	5 561 037	29	140 407 467	86
4. Flüssig gewordene ungewisse Passiven (Schuldenzahlung)	171	43	—	—	171	43
5. Ersatz an Großherzogliche Generalstaatskasse für die in den Jahren 1842 und 1845 geleisteten Zuschüsse	482 225	80	—	—	482 225	80
6. Ersatz (Thurn- und Taxis'sche Postrente, Pensionen, Sustentationen)	1 597 497	74	—	—	1 597 497	74
Summe der Ausgabe	570 324 624	50	17 787 984	28	588 112 608	78
Summe der Einnahme	586 867 965	94	26 019 412	6	612 887 378	—
Die Einnahme übersteigt die Ausgabe um	16 543 341	44	8 231 427	78	24 774 769	22

Dieser Einnahme-Ueberschuß mit 24 774 769 ℳ 22 ₰ dient zur Ausgleichung des Mehrbetrags des gesammten Bauaufwandes gegenüber dem Gesammtbetrage der Schuldaufnahme (siehe Baukonto).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Bau-Konto

nach dem Stand vom 31. Dezember 1898.

	Eigentliche Baukosten.		Verlustrechnung abzüglich Gewinnrechnung	
	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Nach der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse.				
Es wurden verausgabt:				
I a. Für die badischen Staatseisenbahnen nebst Bodenseedampfschifffahrt:				
vom Jahr 1837 bis Ende 1897	453 797 126	1	13 311 245	80
Zugang im Jahr 1898	9 787 229	85	—	—
Summe I a.	463 584 355	86	13 311 245	80
I. b. Für die Main-Neckarbahn:				
vom Jahr 1837 bis Ende 1897	8 542 359	97	305 653	2
Zugang im Jahr 1898	26 415	49	—	—
Summe I. b.	8 568 775	46	305 653	2
Den eigentlichen Baukosten mit	472 153 131	32	13 616 898	82
sind zuzuschlagen die in Rechnung gebuchten Verluste abzüglich der Gewinne (Rabatte ab Agio bei Begebung der Staatsanlehen ꝛc.)	13 616 898	82		
Summe I.	485 770 030	14		
II. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen:				
in den Jahren 1894/97	3 992 167	—		
im Jahr 1898	625 000	—		
Summe II.	4 617 167	—		
Hiezu Summe I.	485 770 030	14		
Summe I. und II.	490 387 197	14		
III. Rückersatz der im Jahre 1874 von Gr. Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung	470 472	51		
Summe	490 857 669	65		
Der reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Ende Dezember 1898 beträgt	325 675 432 ℳ 57 ₰			
Planmäßig wurden bis Ende 1898 getilgt	140 407 467 „ 86 „			
Die gesammte Schuldenaufnahme betrug somit	466 082 900	43		
Der Unterschied mit	24 774 769	22		

wird durch den in besonderer „Uebersicht über den von Errichtung der Kasse ab bis 31. Dezember 1898 festgestellten Ueberschuß der dotationsmäßigen Einnahmen über die auf dieselben angewiesenen Verwendungen" im Betrage von 24 774 769 ℳ 22 ₰ beglichen, welcher Ueberschuß somit zur Bestreitung der Baukosten bezw. zur Verminderung der Eisenbahnschuld seine Verwendung fand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Nach den Rechnungen beziehungsweise statistischen Ermittelungen der Eisenbahnbauverwaltung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Baukosten abzüglich der eigenen Einnahmen	An den Baukosten treten: Baargelder	Kurswertsätze (Verrechnung)	Summe Spalte 3 u. 4.	Von den Baukosten treten: Rechtsgefälle (Stempelvergütung)	Zuschuß des Reichs, von Gemeinden,
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1. Staatseisenbahnen.						
a. Bahnen im Betrieb Ende 1897	504 221 388 31	26 787 379 89	18 137 357 43	44 924 737 32	4 919 485 81	48 588 652 20
Erweiterungs- und Neubauten 1898	8 913 805 17	280 483 18	— —	280 483 18	— —	— —
Verwendung aus Betriebseinnahmen im Jahr 1898	975 799 34	— —	— —	— —	— —	— —
Summe Bahnen im Betrieb Ende 1898	513 211 192 82	27 067 862 87	18 137 357 43	45 205 220 30	4 919 485 81	48 588 652 20
b. Noch nicht eröffnete Strecken Ende 1897	738 178 27	57 152 82	1 286 98	58 439 80	2 629 71	— —
Aufwand im Jahr 1898	2 125 731 50	98 476 72	— —	98 476 72	— —	— —
Im Ganzen Staatseisenbahnen Ende 1898	516 075 102 50	27 223 492 41	18 138 644 41	45 362 136 82	4 921 115 52	48 588 652 20
2. Bodenseedampfschiffahrt.						
Aufwand Ende 1897	1 680 606 41	71 129 94	238 98	71 368 92	6 522 7	— —
Aufwand im Jahr 1898	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Im Ganzen Dampfschiffahrt Ende 1898	1 680 606 41	71 129 94	238 98	71 368 92	6 522 7	— —
Summe Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt Ende 1898	517 755 709 —	27 294 622 35	18 138 883 39	45 433 505 74	4 927 637 59	48 588 652 20
3. Main-Neckar-Eisenbahn.						
Aufwand Ende 1897	8 542 359 97	274 472 99	311 427 50	585 900 35	5 774 54	— —
Aufwand im Jahr 1898	26 415 49	924 54	— —	924 54	— —	— —
Im Ganzen Ende 1898	8 568 775 46	275 397 53	311 427 50	586 825 9	5 774 54	— —
Gesammtbetrag	528 324 484 46	27 570 019 88	18 450 310 89	46 020 330 83	4 933 412 13	48 588 652 20
Der Bestand der Eisenbahnschuldentilgungskasse weist nach	472 153 131 32					
Der Unterschied mit	54 171 353 14					
erklärt sich:						
1. durch Hinzurechnung						
a. der Differenz der Gothardbahn mit	ℳ ₰ 2 200 992 97					
b. des Unterschieds zwischen Baarbetrag und Kaufpreisung der Basel-Schweizerischen Bahn mit	157 458 32					
c. desgleichen der Schweizerischen Bahn mit	79 130 44					
d. der bei der Eisenbahnbaukasse auf Ende 1898 verbuchten Mehrerlöse mit	209 664 72					
	3 275 243 65					
2. durch Abzug						
a. der in Spalte 7 aufgeführten Zuschüsse mit	ℳ ₰ 48 588 652 20					
b. der in Spalte 8 aufgeführten Rentenbeträge aus Betriebseinnahmen (§ 71) mit	7 449 988 60					
c. des Unterschieds zwischen Baarbetrag und Kaufpreisung der Donaueschingen-Blumberger Bahn mit	70 410 55					
d. desgleichen der Heidelberg-Zwingerer Bahn mit	1 064 474 50					
e. der bei der Eisenbahnbaukasse auf Ende 1898 verbuchten Mehrerlöse mit	209 664 72					
	57 446 506 79					
Mehr obigen Unterschieb mit	54 171 353 14					

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Hiervon gehen ab: Verwendungen aus Betriebs-Einnahmen	Summe Spalte 6 – 8.	Aus Baukosten Spalte 9 (8 bei Main-Neckar-Bahn) sind Beiträge in Spalte 5 u. 9 zugeschrieben bezw. abzuschreiben.	Gesammtbauaufwendungen	In Folge Eigenthumsnachweis sind der Summe Spalte 11 zuzuschreiben.	In Folge Eigenthumsnachweis sind der Summe Spalte 11 abzuschreiben.	Verzinsbares Anlagekapital des gegenwärtigen Besitzes.	Im Jahresdurchschnitt betragen: bei Baukosten (Spalte 5)	Im Jahresdurchschnitt betragen: bei Anlagekapital (Spalte 14).
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
6 473 189 22	58 680 327 43	— 14 935 580 31	489 205 986 —	776 585 96	1 115 291 11	488 927 292 85	504 221 388 31	488 927 292 85
— —	— —	+ 280 483 18	8 294 288 35	— —	— —	8 294 288 35	4 006 902 59	4 147 146 18
975 799 34	975 799 34	— 975 799 34	— —	— —	— —	— —	457 980 67	— —
7 449 988 56	60 856 126 77	— 15 630 906 43	497 500 286 35	776 585 96	1 115 291 11	497 221 581 20	508 716 390 57	493 074 437 3
— —	2 629 71	+ 53 810 9	703 988 50	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	+ 98 476 72	2 224 309 23	— —	— —	— —	— —	— —
7 449 988 56	60 858 756 48	— 15 480 619 06	500 578 882 93	— —	— —	— —	— —	— —
— —	6 522 7	+ 64 846 85	1 745 453 28	— —	— —	1 745 453 28	1 680 606 41	1 745 453 28
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	6 522 7	+ 64 846 85	1 745 453 28	— —	— —	1 745 453 28	1 680 606 41	1 745 453 28
7 449 988 56	60 865 279 55	— 15 421 772 21	502 324 336 19	— —	— —	— —	— —	— —
— —	5 774 54	+ 580 126 1	9 122 485 98	— —	— —	9 122 485 98	8 542 359 97	9 122 485 98
— —	— —	+ 924 54	27 340 3	— —	— —	27 340 3	15 207 75	13 670 2
— —	5 774 54	+ 581 050 55	9 149 826 1	— —	— —	9 149 826 1	8 555 567 72	9 136 156 —
7 449 988 56	60 871 053 9	— 14 840 722 26	511 473 762 20	— —	— —	— —	— —	— —

*) In obigen 3 Summen Ist nicht enthalten:
1. die Subventionen der Gotthardbahn mit 2 200 992 ℳ 97 ₰, nebst den Baargeldern hiervon mit 94 631 ℳ 98 ₰, insgesamt . . . . . 2 295 624 ℳ 95 ₰,
2. der Werth der von Gemeinden und sonstigen Interessenten unentgeltlich gestellten Grunderwerbsflächen mit . . . . . 709 575 „ 24 „
Summe . . . 3 005 200 ℳ 19 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vortrag des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1898 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. Juni d. J. Nr. 516 zur Vortragserstattung zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1898 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wollen uns allergnädigst ermächtigen, den genannten Bericht, welcher uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 10. Juli 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher

Sechste Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen

für

1898.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1898;
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1898;
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1898;
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1898;
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1898;
6. „ „ „ „ über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für das Jahr 1898;
7. „ „ „ „ der Badanstaltenverwaltung für 1898;
8. Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 5 und 7 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1898;
9. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1897 und 1898.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1898.

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
275 670	28	1. Von eigentlichen Ausgaben	248 292	67	27 377	61
3 849 254	24	2. Von uneigentlichen Ausgaben	3 814 114	71	35 139	53
4 124 924	52	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	4 062 407	38	62 517	14
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
22 799 908	57	1. Lieferungen und Zuschüsse	22 799 908	57	—	—
504 336	99	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	464 436	99	39 900	—
564 805	3	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	564 805	3	—	—
190 234 720	73	4. Auf fremde Rechnung	185 146 754	20	5 087 966	53
361 189	61	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	361 189	61	—	—
214 464 960	93	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	209 337 094	40	5 127 866	53
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
190 022	92	1. Geldvorrath	190 022	92	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
190 022	92	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	190 022	92	—	—
214 464 960	93	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	209 337 094	40	5 127 866	53
4 124 924	52	„ I. Reste aus voriger Rechnung	4 062 407	38	62 517	14
218 779 908	37	Summe A. Betriebsfondsrechnung	213 589 524	70	5 190 383	67
		B. Etatsrechnung.				
44 180 217	11	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	43 941 170	57	239 046	54
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
44 180 217	11	Summe B. Etatsrechnung	43 941 170	57	239 046	54
218 779 908	37	„ A. Betriebsfondsrechnung	213 589 524	70	5 190 383	67
262 960 125	48	Summe der Ausgabe	257 530 695	27	5 429 430	21
		Einnahme.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
224 140	97	1. Geldvorrath	224 140	97	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
232 941	60	a. von eigentlichen Einnahmen	212 699	26	20 242	34
2 869 773	30	b. von uneigentlichen Einnahmen	2 853 479	33	16 293	97
3 326 855	87	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	3 290 319	56	36 536	31

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
77 322	87	1. Lieferungen und Zuschüsse	77 322	87	—	—
504 336	99	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	504 336	99	—	—
564 805	3	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	564 805	3	—	—
190 234 720	73	4. Auf fremde Rechnung	186 341 696	72	3 893 024	1
361 189	61	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	361 189	61	—	—
191 742 375	23	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	187 849 351	22	3 893 024	1
3 326 855	87	„ I. Reste aus voriger Rechnung	3 290 319	56	36 536	31
195 069 231	10	Summe A. Betriebsfondsrechnung	191 139 670	78	3 929 560	32
		B. Etatsrechnung.				
66 577 523	38	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	66 391 024	49	186 498	89
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
66 577 523	38	Summe B. Etatsrechnung	66 391 024	49	186 498	89
195 069 231	10	„ A. Betriebsfondsrechnung	191 139 670	78	3 929 560	32
261 646 754	48	Summe der Einnahme	257 530 695	27	4 116 059	21
		Abschluß.				
261 646 754	48	Einnahme	257 530 695	27	4 116 059	21
262 960 125	48	Ausgabe	257 530 695	27	5 429 430	21
1 313 371	—	Passivum	—	—	1 313 371	—
		Ab Geldvorrath an künftige Rechnung			190 022	92
		Rest der Ausgabe			1 123 348	8

Karlsruhe, im Mai 1899.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der betreffenden Einzelrechnungen geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1898 beurkundet

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Werkstättenverwaltung für 1898.

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
20 343	15	1. Lieferungen und Zuschüsse	20 343	15	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
20 343	15	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	20 343	15	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
393 605	93	a. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	393 605	93	—	—
64 755	1	b. Unvollendete Arbeiten	64 755	1	—	—
458 360	94	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	458 360	94	—	—
20 343	15	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	20 343	15	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
478 704	9	Summe A. Betriebsfondsrechnung	478 704	9	—	—
		B. Etatsrechnung.				
5 690 073	48	1. Ausgaben vom laufenden Jahr	5 690 073	48	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
		3. Verminderung der Naturalvorräthe:				
65 824	24	a. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	65 824	24	—	—
—	—	b. Unvollendete Arbeiten	—	—	—	—
5 755 897	72	Summe B. Etatsrechnung	5 755 897	72	—	—
478 704	9	„ A. Betriebsfondsrechnung	478 704	9	—	—
6 234 601	81	Summe der Ausgabe	6 234 601	81	—	—
		Einnahme.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
		2. Naturalvorräthe:				
459 430	17	a. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	459 430	17	—	—
9 108	20	b. Unvollendete Arbeiten	9 108	20	—	—
		3. Aktivreste:				
12 270	88	a. von eigentlichen Einnahmen	12 270	88	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
480 809	25	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	480 809	25	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	—	—	—	—
480 809	25	„ I. Reste aus voriger Rechnung	480 809	25	—	—
480 809	25	Summe A. Betriebsfondsrechnung	480 809	25	—	—
		B. Etatsrechnung.				
5 700 250	91	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	5 698 145	75	2 105	16
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
		3. Vermehrung der Naturalvorräthe:				
—	—	a. In Vorrath gefertigte Gegenstände und von den Werkstätten selbst angekaufte Materialien	—	—	—	—
55 646	81	b. Unvollendete Arbeiten	55 646	81	—	—
5 755 897	72	Summe B. Etatsrechnung	5 753 792	56	2 105	16
480 809	25	„ A. Betriebsfondsrechnung	480 809	25	—	—
6 236 706	97	Summe der Einnahme	6 234 601	81	2 105	16
		Abschluß.				
6 236 706	97	Einnahme	6 234 601	81	2 105	16
6 234 601	81	Ausgabe	6 234 601	81	—	—
2 105	16	Einnahme-Rest	—	—	2 105	16
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	458 360	94
		Aktivum			460 466	10

Karlsruhe, im Mai 1899.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Einzelrechnung Nr. 14 der Eisenbahnhauptkasse für 1898 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1898.

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
3 971	88	1. Von eigentlichen Ausgaben	3 971	88	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
3 971	88	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	3 971	88	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	—	—	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
4 983 967	28	2. Naturalvorräthe	4 983 967	28	—	—
4 983 967	28	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	4 983 967	28	—	—
—	—	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	—	—	—	—
3 971	88	„ I. Reste aus voriger Rechnung	3 971	88	—	—
4 987 939	16	Summe A. Betriebsfondsrechnung	4 987 939	16	—	—
		B. Etatsrechnung.				
11 561 307	20	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	11 561 307	20	—	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
11 561 307	20	Summe B. Etatsrechnung	11 561 307	20	—	—
4 987 939	16	„ A. Betriebsfondsrechnung	4 987 939	16	—	—
16 549 246	36	Summe der Ausgabe	16 549 246	36	—	—

Einnahme.

		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
4 645 776	5	2. Naturalvorräthe	4 645 776	5	—	—
		3. Aktivreste:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
4 645 776	5	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	4 645 776	5	—	—

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
344 164	20	1. Lieferungen und Zuschüsse	344 164	20	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
344 164	20	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	344 164	20	—	—
4 645 776	5	„ I. Reste aus voriger Rechnung	4 645 776	5	—	—
4 989 940	25	Summe A. Betriebsfondsrechnung	4 989 940	25	—	—
		B. Etatsrechnung.				
11 223 115	97	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	11 221 114	88	2 001	9
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
338 191	23	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	338 191	23	—	—
11 561 307	20	Summe B. Etatsrechnung	11 559 306	11	2 001	9
4 989 940	25	„ A. Betriebsfondsrechnung	4 989 940	25	—	—
16 551 247	45	Summe der Einnahme	16 549 246	36	2 001	9
		Abschluß.				
16 551 247	45	Einnahme	16 549 246	36	2 001	9
16 549 246	36	Ausgabe	16 549 246	36	—	—
2 001	9	Einnahme-Rest	—	—	2 001	9
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung			4 983 967	28
		Aktivum			4 985 968	37

Karlsruhe, im Mai 1899.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Einzelrechnung Nr. 15 der Eisenbahnhauptkasse für 1898 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1898.

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
56 979	72	1. Lieferungen und Zuschüsse	56 979	72	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebucheinträge				
56 979	72	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	56 979	72	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
—	—	Summe III. Vorräthe an künftige Rechnung	—	—	—	—
56 979	72	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	56 979	72	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
56 979	72	Summe A. Betriebsfondsrechnung	56 979	72	—	—
		B. Etatsrechnung.				
346 959	63	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	346 951	23	8	40
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	3. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
346 959	63	Summe B. Etatsrechnung	346 951	23	8	40
56 979	72	„ A. Betriebsfondsrechnung	56 979	72	—	—
403 939	35	Summe der Ausgabe	403 930	95	8	40
		Einnahme.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
844	55	a. von eigentlichen Einnahmen	844	55	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
844	55	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	844	55	—	—

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	—	—	—	—
844	55	„ I. Reste aus voriger Rechnung	844	55	—	—
844	55	Summe A. Betriebsfondsrechnung	844	55	—	—
		B. Etatsrechnung.				
405 397	73	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	403 086	40	2 311	33
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
405 397	73	Summe B. Etatsrechnung	403 086	40	2 311	33
844	55	„ A. Betriebsfondsrechnung	844	55	—	—
406 242	28	Summe der Einnahme	403 930	95	2 311	33
		Abschluß.				
406 242	28	Einnahme	403 930	95	2 311	33
403 939	35	Ausgabe	403 930	95	8	40
2 302	93	Einnahmerest	—	—	2 302	93

Karlsruhe, im Mai 1899.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Einzelrechnung Nr. 16 der Eisenbahnhauptkasse für 1898 geprüften und bestätigten Hauptrechnung beurkundet

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1898.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	—	—	—	—
2 021	67	2. Naturalvorräthe	2 021	67	—	—
		3. Aktivreste:				
286 388	48	a. der eigentlichen Einnahmen	148 823	75	137 564	73
181 335	74	b. der uneigentlichen Einnahmen	77 004	22	104 331	52
469 745	89	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	227 849	64	241 896	25
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
9 813 645	34	1. Lieferungen und Zuschüsse	9 813 645	34	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
377 062	96	4. Auf fremde Rechnung	327 695	11	49 367	85
28	73	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	28	73	—	—
10 190 737	3	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre	10 141 369	18	49 367	85
469 745	89	" I. Reste aus voriger Rechnung	227 849	64	241 896	25
10 660 482	92	Summe A. Betriebsfondsrechnung	10 369 218	82	291 264	10
		B. Etatsrechnung.				
194 160	89	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	191 760	27	2 400	62
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	3. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
194 160	89	Summe B. Etatsrechnung	191 760	27	2 400	62
10 660 482	92	" A. Betriebsfondsrechnung	10 369 218	82	291 264	10
10 854 643	81	Summe der Einnahme	10 560 979	9	293 664	72
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
24 803	27	1. Von eigentlichen Ausgaben	24 803	27	—	—
90 614	13	2. Von uneigentlichen Ausgaben	90 028	21	585	92
115 417	40	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	114 831	48	585	92
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
377 062	96	4. Auf fremde Rechnung	86 505	88	290 557	8
28	73	5. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	28	73	—	—
377 091	69	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	86 534	61	290 557	8

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Kassenvorrath	—	—	—	—
1 009	48	2. Naturalvorräthe	1 009	48	—	—
1 009	48	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	1 009	48	—	—
377 091	69	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre	86 534	61	290 557	8
115 417	40	„ I. Reste aus voriger Rechnung	114 831	48	585	92
493 518	57	Summe A. Betriebsfondsrechnung	202 375	57	291 143	—
		B. Etatsrechnung.				
10 360 113	5	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	10 357 591	33	2 521	72
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
1 012	19	3. Verminderung der Naturalvorräthe	1 012	19	—	—
10 361 125	24	Summe B. Etatsrechnung	10 358 603	52	2 521	72
493 518	57	„ A. Betriebsfondsrechnung	202 375	57	291 143	—
10 854 643	81	Summe der Ausgabe	10 560 979	9	293 664	72
		Abschluß.				
10 854 643	81	Einnahme	10 560 979	9	293 664	72
10 854 643	81	Ausgabe	10 560 979	9	293 664	72
—	—	Unterschied	—	—	—	—
		Naturalvorräthe auf letzten Dezember 1898	—	—	1 009	48

Karlsruhe, den 28. März 1899.

Großherzogliche Verkehrskontrole I.
J. V.
Noe. Manger.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund des Rechnungsauszugs der Eisenbahnbaukasse für 1898 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1898 beurkundet

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung (Hauptrechnung) über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für das Jahr 1898.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
1 121 880	4	I. § 1. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn . .	1 121 880	4	—	—
		Ausgabe.				
		I. § 1. Zuschüsse zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckarbahn:				
21 484	76	a. der etatmäßigen	21 484	76	—	—
763	20	b. der nicht etatmäßigen	763	20	—	—
35 964	39	I. § 2. Ersatz für Ruhegehalte badischer Beamten der Main-Neckarbahn und für Bezüge von Hinterbliebenen solcher Beamten	35 964	39	—	—
58 212	35	. . . . . Summe der Ausgabe	58 212	35	—	—
		Abschluß.				
1 121 880	4	. . . . . Einnahme	1 121 880	4	—	—
58 212	35	. . . . . Ausgabe	58 212	35	—	—
1 063 667	69	. . . . . Mehr-Einnahme	1 063 667	69	—	—

Karlsruhe, den 26. Mai 1899.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Seidenadel.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der Schlußabrechnung der Main-Neckarbahn, der Nachweisung über die auf privativ badische Rechnung bestrittenen Zuschüsse zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckarbahn und der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird hiermit bestätigt

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1898.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
1 374	50	1. Geldvorrath	1 374	50	—	—
		2. Aktivreste:				
3 248	73	a. von eigentlichen Einnahmen	3 248	73	—	—
1 237 376	5	b. von Grundstockseinnahmen	283 951	67	953 424	38
36 738	46	c. von uneigentlichen Einnahmen	6 932	17	29 806	29
1 278 737	74	Summe I.	295 507	7	983 230	67
		II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahre.				
77 170	31	1. Angelegte Kapitalien	6 339	63	70 830	68
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Erlös aus Liegenschaften	—	—	—	—
—	—	4. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
77 170	31	Summe II.	6 339	63	70 830	68
		III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
545	90	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	545	90	—	—
78 780	30	3. Auf fremde Rechnung	47 163	86	31 616	44
154	19	4. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	154	19	—	—
79 480	39	Summe III.	47 863	95	31 616	44
		Hierzu				
1 278 737	74	„ I.	295 507	7	983 230	67
77 170	31	„ II.	6 339	63	70 830	68
1 435 388	44	Summe A. Betriebsfondsrechnung	349 710	65	1 085 677	79
		B. Etatsrechnung.				
362 791	58	1. Einnahmen vom laufenden Jahre	362 791	58	—	—
—	—	2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
362 791	58	Summe B. Etatsrechnung	362 791	58	—	—
		Hierzu				
1 435 388	44	„ A. Betriebsfondsrechnung	349 710	65	1 085 677	79
1 798 180	2	Summe der Einnahme	712 502	23	1 085 677	79
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
179 347	41	2. Von Grundstocksausgaben	11 620	88	167 726	53
7 267	9	3. Von uneigentlichen Ausgaben	5 967	9	1 300	—
186 614	50	Summe I.	17 587	97	169 026	53

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahre.				
77 170	31	1. Angelegte Kapitalien	70 830	68	6 339	63
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
77 170	31	Summe II.	70 830	68	6 339	63
		III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
545	90	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	545	90	—	—
78 780	30	3. Auf fremde Rechnung	64 209	97	14 570	33
154	19	4. Zur Berichtigung irriger Tagebuchseinträge	154	19	—	—
79 480	39	Summe III.	64 910	6	14 570	33
6 329	72	IV. Geldvorrath an künftige Rechnung	6 329	72	—	—
		Hierzu				
186 614	50	Summe I.	17 587	97	169 026	53
77 170	31	„ II.	70 830	68	6 339	63
79 480	39	„ III.	64 910	6	14 570	33
349 594	92	Summe A. Betriebsfondsrechnung	159 658	43	189 936	49
		B. Etatsrechnung.				
553 143	80	1. Ausgaben vom laufenden Jahre	552 843	80	300	—
—	—	2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
553 143	80	Summe B. Etatsrechnung	552 843	80	300	—
		Hierzu				
349 594	92	„ A. Betriebsfondsrechnung	159 658	43	189 936	49
902 738	72	Summe der Ausgabe	712 502	23	190 236	49
		Abschluß.				
1 798 180	2	Einnahme	712 502	23	1 085 677	79
902 738	72	Ausgabe	712 502	23	190 236	49
895 441	30	Unterschied	—	—	895 441	30
		Dazu Geldvorrath an künftige Rechnung			6 329	72
		Betriebsfond auf Ende Dezember 1898			901 771	2

Karlsruhe, den 17. Mai 1899.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Rechnung der Badanstaltenkasse für 1898 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1898 beurkundet

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds derjenigen Verwaltungszweige, die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind, auf letzten Dezember 1898.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	190 022	92	—	—	4 116 059	21	4 306 082	13	5 429 430	21	- 1123348	8
2. Eisenbahnwerkstättenverwaltung	—	—	458 360	94	2 105	16	460 466	10	—	—	460 466	10
3. Eisenbahnmagazinsverwaltung	—	—	4 983 967	28	2 001	9	4 985 968	37	—	—	4 985 968	37
4. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	2 311	33	2 311	33	8	40	2 302	93
5. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	1 009	48	293 664	72	294 674	20	293 664	72	1 009	48
6. Badanstaltenverwaltung	6 329	72	—	—	1 085 677	79	1 092 007	51	190 236	49	901 771	2
Summe	196 352	64	5 443 337	70	5 501 819	30	11141509	64	5 913 339	82	5 228 169	82

Karlsruhe, im Juni 1899.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Buchenberger.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etatssachen.
A. A.
Brand.

Vdt. Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds mit den Ergebnissen in den diesseits geprüften und bestätigten Hauptrechnungen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für 1898 beurkundet

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1897 und 1898.

Verwaltungszweige.	Auf letzten Dezember 1897. M.	₰	1898. M.	₰
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	43 893 828	17	45 048 871	80
b. Werkstättenetat } Gebäudewerth unter 1 a. enthalten, da eine Ausscheidung unthunlich	2 172 689	43	2 253 795	86
c. Magazinsetat }	55 500	—	55 500	—
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung				
Betrag I.	46 122 017	60	47 358 167	66
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eisenbahnbetriebsetat	83 033 734	78	86 863 381	41
b. Werkstättenetat	633 044	60	673 284	—
c. Magazinsetat	74 398	10	85 434	10
	83 741 177	48	87 622 099	51
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	107 075	30	92 681	30
Betrag II.	83 848 252	78	87 714 780	81
Summe	129 970 270	38	135 072 948	47
Daher 1898 Vermehrung			5 102 678	9

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Jäger.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Aufstellung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen wird hiemit bestätigt

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Die Werthanschläge haben sich im Laufe des Jahres 1898 erhöht um . . . . . 1 236 150 ℳ 6 ₰
und zwar beim Eisenbahnbetriebsetat um . . . . . 1 155 043 „ 63 „
beim Werkstättenetat um . . . . . 81 106 „ 43 „

Die Erhöhung beim Eisenbahnbetriebsetat ist entstanden durch Zugang des Werths

1. eines neuen Pumpenhauses in Mannheim mit . . . . . 14 700 „ — „
2. einer Nothfruchthalle am neuen Rheinhafen in Mannheim mit . . . . . 17 800 „ — „
3. des angekauften Fabrikanwesens, Lindenhofstraße 15/21 daselbst mit . . . . . 38 000 „ — „
4. eines Wohngebäudes für 4 Weichenwärter in Neckarau mit . . . . . 20 700 „ — „
5. einer Güterhalle in Rheinau mit . . . . . 18 400 „ — „
6. von Weichenwärterwohnungen in Heidelberg mit . . . . . 32 200 „ — „
7. eines Anbaues an die Güterhalle in Karlsruhe mit . . . . . 12 800 „ — „
8. einer Badeanstalt in der Hauptwerkstätte daselbst mit . . . . . 12 000 „ — „
9. eines Dienstwohngebäudes in Pforzheim mit . . . . . 20 600 „ — „
10. eines Maschinenhauses in Oos mit . . . . . 15 200 „ — „
11. verschiedener Privatgebäude zur Bahnhoferweiterung in Basel mit . . . . . 58 960 „ — „
12. einer Anzahl von Gebäulichkeiten geringeren Umfangs und Werths auf den Stationen und Gemarkungen Mannheim, Neckarau, Rheinau, Schwetzingen, Neckarelz, Neckargemünd, Seckenheim, Friedrichsfeld, Heidelberg, Mingolsheim, Karlsruhe, Durlach, Kleinsteinbach, Königsbach, Mühlacker, Oos, Achern, Appenweier, Bohlsbach, Friesenheim, Freiburg, Emmendingen, Buggingen, Müllheim, Hölzlebruck, Kleinkems, Weil, Thayngen und anderen (einschließlich kleinerer Werthserhöhungen bei vorhandenen Gebäuden) mit . . . . . 177 550 „ — „
13. durch Vollendung des Dienstwohngebäudes Lindenhofplatz 5 in Mannheim mit . . . . . 26 400 „ — „
14. durch Vergrößerung eines Weichenwärterwohnhauses in Donaueschingen mit . . . . . 11 400 „ — „
15. durch Neueinschätzung von Gebäuden auf den Stationen und Gemarkungen Dittigheim, Friedrichsfeld, Bretten, Baden, Offenburg, Kippenheim, Orschweier, Hinterzartern und Konstanz mit zusammen . 136 490 „ — „
16. durch Zugang fester Einrichtungsgegenstände bei der Generaldirektion und in den Maschinenhäusern und Pumpstationen der Bezirke der Maschineninspektoren in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz mit zusammen . . . . . 627 553 „ 63 „

zusammen . . 1 240 753 ℳ 63 ₰

Dagegen verminderten sich die Werthe in Folge

1. Abgangs von Gebäulichkeiten geringeren Werthes in Wertheim, Schwetzingen, Rastatt, Niederbühl, Oensbach, Kehl, Immendingen und Engen um zusammen . . . . . 37 540 ℳ — ₰
2. baulicher Veränderungen in Mannheim, Appenweier und andern Stationen um 13 460 „ — „
3. Neueinschätzung von Gebäuden in Mergentheim und Mengen um . . . . . 8 990 „ — „
4. durch Abgang bei den festen Einrichtungsgegenständen bei der Generaldirektion und in den Bezirken der Maschineninspektoren in Heidelberg und Freiburg mit 25 720 „ — „

85 710 „ — „

daher Restzugang wie oben . . . . . 1 155 043 ℳ 63 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beim Werkstättenetat ist eine Erhöhung der Werthanschläge eingetreten durch Zugang an festen Einrichtungsgegenständen bei der Hauptwerkstätte und verschiedenen Betriebswerkstätten im Werthe von . 102 949 ℳ. 13 ₰
Dagegen sind Abgänge an festen Einrichtungsgegenständen bei der Hauptwerkstätte und bei Betriebswerkstätten mit zusammen . . . . . 21 842 „ 70 „
zu verzeichnen, so daß obige restliche Erhöhung von . . . . . 81 106 ℳ. 43 ₰
verbleibt

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Beim Eisenbahnbetriebsetat erscheint eine Werthserhöhung von . . . . . 3 829 646 ℳ. 63 ₰
wovon auf das Transportmaterial . . . . . 3 706 587 „ — „
und auf das Inventar . . . . . 123 059 „ 63 „
entfallen.

An ersteren sind zugegangen

14	Personenzugsmaschinen im Werthe von	866 131 ℳ. — ₰	
15	Güterzugsmaschinen im Werthe von	660 992 „ — „	
54	Tender im Werthe von	452 885 „ — „	
68	Personenwagen im Werthe von	816 760 „ — „	
451	Güterwagen im Werthe von	1 415 328 „ — „	
3	Bahndienstwagen im Werthe von	10 850 „ — „	
500	Wagendecken im Werthe von	37 371 „ — „	
	zusammen . .		4 260 317 ℳ. — ₰

Dagegen sind abgegangen:

5	Personenzugslokomotiven im Werthe von	233 443 ℳ. — ₰	
1	Güterzugsmaschine im Werthe von	23 960 „ — „	
4	Tender im Werthe von	18 160 „ — „	
22	Personenwagen im Werthe von	221 982 „ — „	
10	Güterwagen im Werthe von	31 698 „ — „	
1	Bahndienstwagen im Werthe von	4 136 „ — „	
280	Wagendecken im Werthe von	20 351 „ — „	
			553 730 ℳ. — ₰
	Restzugang . .		3 706 587 ℳ. — ₰

Der Werth der Inventare hat sich durch Neuanschaffungen bei den Bezirksstellen um . . . . . 133 752 „ 93 „
vermehrt. Dagegen hat sich bei der Generaldirektion in Folge Regelung der festen Einheitspreise nach den neuen Inventarvorschriften ein Minderwerth von . . . . . 10 693 „ 30 „
ergeben.

Restzugang . .	123 059 ℳ.	63 ₰
Beim Werkstättenetat ist eine Werthserhöhung von	40 239 „	40 „
eingetreten und zwar durch Neuanschaffungen bei der Hauptwerkstätte mit	16 252 „	60 „
den übrigen Werkstätten mit	8 100 „	60 „
ferner durch Uebergang des Inventars der aufgehobenen Werftewerkstätte aus dem Dampfschifffahrtsetat in den Werkstättenetat mit	15 886 „	20 „
zusammen wie oben . .	40 239 ℳ.	40 ₰

Beim Magazinsetat wird eine Werthserhöhung von 11 036 ℳ. nachgewiesen, welche hauptsächlich durch Beschaffung eiserner Fässer für das Hauptmagazin und von Feuerlöscheinrichtungsgegenständen erklärt wird.

Der Dampfschifffahrtsetat schließt mit einer Werthsverminderung von 14 394 ℳ. ab, welche durch die oben erwähnte Aufhebung der Werftewerkstätte veranlaßt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 44168 5 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1899/1900
Beil B W 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1899/1900, Beil. 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

454

Vergleichung

der

Budget-Sätze mit den Rechnungsergebnissen

für die

Jahre **1896** und **1897**

mit

Erläuterungen über die Unterschiede,

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

über

diese Vergleichung.

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1899.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden.
II. Kammer. 1899/1900. Bnl. II]

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1899/1900 Beil. II LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalts-Verzeichniß

zum zweiten Beilagenheft.

Seite

A. **Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen von 1896 und 1897** 1

B. **Vergleichende Darstellungen mit Erläuterungen:**

Erster Abschnitt.

Vergleichende Darstellung derjenigen Verwaltungszweige, deren Rechnungsergebnisse in der Hauptstaatsrechnung erscheinen.

I. Abtheilung.	**Staatsministerium**	I.		1
II. Abtheilung.	**Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten**	II.		9
III. Abtheilung.	**Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts**	III.		13
	I. Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Branchen (Hauptübersicht)		„	14
	II. Ausgabe-Titel V. Amtsgerichte		„	19
	III. „ „ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege und Einnahme-Titel I. Justizverwaltung		„	21
	IV. „ „ VII. und Einnahme-Titel II. Strafanstalten		„	27
	V. „ „ VIII. Kultus		„	32
	VI. „ „ IX. und Einnahme-Titel III. Unterrichtswesen		„	35
	VII. „ „ X. Wissenschaften und Künste		„	49
IV. Abtheilung.	**Ministerium des Innern**	IV.		53
	I. Ausgabe und Einnahme des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht) .		„	54
	II. Ausgabe-Titel XI. und Einnahme-Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei		„	63
	III. „ „ XII. „ „ „ III. Heil- und Pflegeanstalten		„	68
	IV. „ „ XIII. „ „ „ IV. Polizeiliches Arbeitshaus		„	73
	V. „ „ XIV. „ „ „ V. Für Bearbeitung der Landesstatistik . .		„	77
	VI. „ „ XV. „ „ „ VI. Für Förderung der Gewerbe		„	80
	VII. „ „ XVI. „ „ „ VII. Für Förderung der Landwirthschaft . .		„	83
	VIII. „ „ XVII. „ „ „ VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		„	88

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Seite
V. Abtheilung.	**Finanzministerium**	V.	99
	I. Ausgabe und Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht)	„	100
	II. Ausgabe Tit. IV. und Einnahme Tit. I. Domänenverwaltung	„	110
	III. „ „ V. „ „ „ II. Salinenverwaltung	„	121
	IV. „ „ VI. „ „ „ III. Steuerverwaltung	„	123
	V. „ „ VII. „ „ „ IV. Zollverwaltung	„	134
VI. Abtheilung.	**Oberrechnungskammer**	VI.	139
VII. Abtheilung.	**Zusammenstellung der Ergebnisse der fünf vorhergehenden Abtheilungen**	VII.	141
	I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats	„	142
	II. „ „ „ außerordentlichen Etats	„	143
	III. Zusammenstellung des ordentlichen und außerordentlichen Etats	„	145

Zweiter Abschnitt.

VIII. Abtheilung.	Vergleichende Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige	VIII.	147
	I. Eisenbahnbetriebsverwaltung	„	148
	I. a. Eisenbahn-Werkstättenverwaltung	„	160
	I. b. Eisenbahn-Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung	„	163
	II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	„	165
	III. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	„	169
	IV. Badanstaltenverwaltung in Baden	„	174

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1896 und 1897 betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir in dem beifolgenden gedruckten Hefte die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1896 und 1897 ehrerbietigst vor.

Die Oberrechnungskammer hat die ihr bezüglich dieser Rechnungsablage zukommende Prüfung vollendet und sowohl bei jeder getrennt dargestellten Abtheilung des Budgets die Uebereinstimmung der Darstellung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen beurkundet unter Verweisung auf die einzelnen außeretatmäßigen Buchungen, als auch im Sinne des Artikel 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 am Schlusse der beiden letzten Abtheilungen dieses Heftes die Erklärung abgegeben, daß weitere als die bei den Spezialdarstellungen erwähnten Abweichungen vom genehmigten Budget für 1896 und 1897 bei der Rechnungsabhör nicht festgestellt worden, auch Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften nicht hervorzuheben seien.

Die Hauptergebnisse der vergleichenden Darstellungen beehren wir uns im Nachstehenden zusammenzufassen.

Erster Abschnitt.

Ergebnisse des allgemeinen Staatshaushalts.

A. Ordentlicher Etat.

Die ordentlichen Ausgaben haben in den Jahren 1896 und 1897 nach Abtheilung VII Seite 142 dieses Heftes betragen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unter Abtheilung	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Staatsministerium	33 576 354	34 199 041	8	622 687	8	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	470 832	474 589	90	3 757	90	—	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	30 385 278	30 737 601	48	352 323	48	—	—
IV. Ministerium des Innern	25 436 704	26 016 323	91	579 619	91	—	—
V. Finanzministerium	36 893 754	38 388 244	71	1 494 490	71	—	—
VI. Oberrechnungskammer	202 674	205 400	97	2 726	97	—	—
Summe der Ausgabe . .	126 965 596	130 021 202	5	3 055 606	5	—	—

Die ordentlichen Ausgaben haben hiernach den Voranschlag um 2,4 Prozent überstiegen.

Die ordentlichen Einnahmen haben betragen:

unter Abtheilung	Voranschlag für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Staatsministerium	25 973 382	27 845 037	8	1 871 655	8	—	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	9 864 230	10 156 520	70	292 290	70	—	—
IV. Ministerium des Innern	6 412 500	6 864 348	43	451 848	43	—	—
V. Finanzministerium	84 280 610	96 822 290	66	12 541 680	66	—	—
VI. Oberrechnungskammer	636	1 016	74	380	74	—	—
Summe der Einnahmen . .	126 531 358	141 689 213	61	15 157 855	61	—	—

Hiernach haben die ordentlichen Einnahmen den Voranschlag um 11,9 Prozent überstiegen.

Nach dem Budget war eine Mehrausgabe im ordentlichen Etat im Betrag von . 434 238 ℳ. — ₰
zu erwarten, während sich in Wirklichkeit eine Mehreinnahme von . . . . . 11 668 011 „ 56 „
sonach ein um . . . . . 12 102 249 ℳ. 56 ₰
günstigerer Abschluß ergab.

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß finden in folgenden Verhältnissen ihre Erklärung:

Beim Staatsministerium ergibt sich eine Mehrausgabe von . . . . . 622 687 ℳ. 8 ₰
und eine Mehreinnahme von . . . . . 1 871 655 „ 8 „
sonach ein um . . . . . 1 248 968 ℳ. — ₰
günstigerer Abschluß. Derselbe ist in der Hauptsache durch das Ergebniß der Abrechnung mit dem Reich veranlaßt, indem die Ueberweisungen aus der Reichskasse zusammen um 1 871 655 ℳ. 8 ₰ höher waren als der Budgetsatz, nämlich die Ueberweisungen aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer um 2 081 511 ℳ. 43 ₰ höher, dagegen diejenigen aus dem Ertrag der Branntweinsteuer um 39 873 ℳ. 39 ₰ und aus dem Ertrag der Reichsstempelabgaben um 169 982 ℳ. 96 ₰ niederer. Der Mehrüberweisung steht eine Mehrausgabe an Matrikularbeiträgen von 634 925 ℳ. gegenüber, so daß die Abrechnung mit dem Reich schließlich noch um 1 236 730 ℳ. 8 ₰ günstiger abschließt. Außerdem waren an Apanagen 28 810 ℳ. 6 ₰ weniger erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten stellt sich der Abschluß wegen Mehrausgaben bei verschiedenen Titeln um . . . . . 3757 M. 90 ₰ ungünstiger.

Beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ergab sich ein um 60032 „ 78 „
ungünstigerer Abschluß, herrührend von einer Mehrausgabe von . . . . . 352323 „ 48 „
abzüglich einer Mehreinnahme von . . . . . 292290 „ 70 „

Von der Mehrausgabe entfallen auf den Titel V Amtsgerichte . . . . . 75870 „ 41 „
hauptsächlich herrührend aus 94381 M. 27 ₰ Mehraufwand für Gebührenantheile der Notare in Folge Geschäftszunahme, Erhöhung der Gebührenantheile auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1894 sowie des Ersatzes von Fuhrkosten aus der Staatskasse. Dieser Mehraufwand wird zu einem Theile ausgeglichen durch Ersparnisse bei den Gehaltsetats im Betrage von 22166 M. 62 ₰.

Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege . . . . . 69245 „ 33 „
(hierunter 42882 M. 81 ₰ Kosten der Rechtspflege, hauptsächlich in Folge einiger größerer Strafprozesse, sowie höheren Gefangenstandes bei den Amts- und Kreisgefängnissen, und 22628 M. 47 ₰ Gefällverlust).

Titel VII. Strafanstalten . . . . . 197741 „ 86 „
(in Folge Steigerung des Gewerbebetriebs 222167 M. 92 ₰; dagegen 16165 M. 56 ₰ Minderaufwand für die Verpflegung der Gefangenen wegen geringeren Gefangenenstandes).

Titel XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 32852 „ 26 „

Andererseits schließt Titel III Landgerichte im Wesentlichen in Folge von Ersparnissen an Gehalten und an Wohnungsgeld mit einer Minderausgabe von . . . . . 23494 „ 19 „ ab.

Von der obenerwähnten Mehreinnahme entfallen 42725 M. 23 ₰ auf Titel I Justizverwaltung (hauptsächlich in Folge Zunahme der Untersuchungskosten und des Arbeitsbetriebs in den Kreis- und Amtsgefängnissen) und 258093 M. 47 ₰ auf Titel II Strafanstalten (im Zusammenhange mit der bezeichneten Mehrausgabe in Folge gesteigerten Gewerbebetriebs).

Im Geschäftskreis des Ministeriums des Innern ergab sich eine Mehrausgabe von 579619 M. 91 ₰
und eine Mehreinnahme von . . . . . 451848 „ 43 „

so daß sich der Abschluß um . . . . . 127771 M. 48 ₰ ungünstiger gestaltet.

Die hauptsächlichsten Mehrausgaben sind entstanden
bei Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei mit . . . . . 349611 „ 85 „
und zwar 17329 M. 84 ₰ Mehraufwand bei den sonstigen persönlichen Ausgaben, hauptsächlich in Folge vermehrten Bedarfs für Stellvertretung und Dienstaushilfe, 59638 M. 69 ₰ Mehraufwand an Tagegeldern, Reise- und Zugskosten wegen Geschäftssteigerung und Uebernahme der in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden, Kreis- und Bezirksverbände entstehenden Kosten auf die Staatskasse, 24408 M. 65 ₰ Mehraufwand für die Medizinalpolizei (hauptsächlich in Folge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Thierseuchen), 97816 M. 14 ₰ Mehraufwand an Entschädigungen für versicherte Thiere auf Wiederersatz, 157716 M. 29 ₰ Mehraufwand in Verwaltungs- und Polizeisachen, von welchem rund 28400 M. auf die Kosten der Zwangserziehung, rund 41000 M. auf die Gebühren der Bezirksbaukontroleure in Folge der gesteigerten Bauthätigkeit und rund 47300 M. auf die Gebühren der Bauschätzer in Feuerversicherungssachen (in Folge geänderter Verrechnungsweise) entfallen, ferner 37907 M. 62 ₰ Mehraufwand an Versendungskosten; dagegen 48265 M. 41 ₰ Minderaufwand an Gehalt und 17587 M. 78 ₰ Minderaufwand für getödtete Thiere auf Wiederersatz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten	32 908	ℳ. 59	₰
(und zwar 63 154 ℳ. 58 ₰ in Folge der Ausdehnung des Oekonomiebetriebs der Anstalt bei Emmendingen, dem eine entsprechende Mehreinnahme gegenübersteht, und 56 808 ℳ. 94 ₰ Mehraufwand an Verpflegungskosten in Folge des hohen Krankenstandes, dagegen 67 514 ℳ. 45 ₰ Minderaufwand bei den Bezügen des nichtetatmäßigen Personals und 19 745 ℳ. 40 ₰ an Heizungskosten),			
bei Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (darunter für die Unterhaltung der Landstraßen 65 014 ℳ. 71 ₰ und für den Steinbruchbetrieb 96 262 ℳ. 50, welch' letzterem Betrag übrigens eine entsprechende Mehreinnahme gegenübersteht).	166 843	„ 32	„
Von der Mehreinnahme entfallen auf Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei . . (hauptsächlich aus dem Ersatz der Entschädigungen für versicherte Thiere),	111 083	„ 5	„
auf Titel III. Heil- und Pflegeanstalten . . . . . (herrührend aus der oben erwähnten Ausdehnung des Oekonomiebetriebs in der Anstalt bei Emmendingen, den Einnahmen aus der Kostbereitung sowie aus den Unterhaltungskostenbeiträgen der Pfleglinge),	154 361	„ 49	„
auf Titel VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (aus höheren Beiträgen zur Landstraßenunterhaltung 83 293 ℳ. 5 ₰, aus den Einnahmen vom Steinbruchbetrieb 117 633 ℳ. 22 ₰, aus der Katastervermessung 31 797 ℳ. 46 ₰, dagegen 72 412 ℳ. 73 ₰ Minderertrag aus Grundstücken).	167 358	„ 61	„
Beim Finanzministerium ergab sich eine Mehrausgabe von	1 494 490	ℳ. 71	₰
und eine Mehreinnahme von	12 541 680	„ 66	„
so daß dessen Rechnung gegenüber dem Voranschlag um . . . . . günstiger abschließt.	11 047 189	ℳ. 95	₰
An Mehrausgaben sind zu verzeichnen bei der Verwaltung des Hochbauwesens (hauptsächlich wegen vermehrten Bedarfs an Hilfspersonal der Baubehörden)	41 971	ℳ. 40	₰
bei der Domänenverwaltung . . . . . (darunter 79 953 ℳ. 82 ₰ Mehraufwand für Grundstocks- und Lastengebäude, 83 270 ℳ. 72 ₰ für den Betrieb der Brauerei Rothhaus und des Hofes Dürrenbühl, 60 349 ℳ. 92 ₰ für Holzabfuhrwege, 175 762 ℳ. 86 ₰ für Zurichtung der Walderzeugnisse, 50 605 ℳ. 83 ₰ für Straßen und Gemeindewege und 44 738 ℳ. 64 ₰ für Abgang und Nachlaß; dagegen 75 538 ℳ. 21 ₰ Minderaufwand für Kompetenzen),	500 445	„ 30	„
bei der Salinenverwaltung . . . . . (in Folge Zunahme der erzeugten Salzmenge und höherer Arbeits- und Materialienpreise),	74 211	„ 79	„
bei der Steuerverwaltung . . . . . (hauptsächlich wegen des mit den höheren Einnahmen zusammenhängenden größeren Abgangs- und Rückersatzes an direkten und indirekten Steuern, Justiz- und Polizeigefällen, sowie der Antheile der Gemeinden an den Hundstaxen),	603 445	„ 84	„
bei der Zollverwaltung . . . . . (namentlich) wegen eines Rückersatzes von Vergütungen für Verwaltungskosten der Zuckersteuer an das Reich in Folge anderweitiger Festsetzung, sowie wegen Geschäftszunahme),	106 565	„ 91	„
bei den Ruhegehalten (wegen größerer Zahl der bezugsberechtigten Beamten und Volksschullehrer, während die wandelbaren Zuschüsse an die Beamtenwittwenkasse geringeren Aufwand beanspruchten)	266 640	„ —	„
beim Unterstützungs- und Belohnungsfond (Uebertragung aus früheren Jahren) . .	11 957	„ 73	„
beim Ministerium, der Münzverwaltung sowie den verschiedenen und zufälligen Ausgaben	11 298	„ 93	„
zusammen . .	1 616 536	ℳ. 90	₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diesem Betrag stehen Minderausgaben gegenüber bei dem Titel	Uebertrag . .	1 616 536 M. 90 ₰
„Generalstaatskasse“	2 134 M. 33 ₰	
„Allgemeine Kassenverwaltung“ (wegen geringeren Abgangs an Aktiv- und Passivresten)	119 911 „ 86 „	
	zusammen . .	122 046 „ 19 „
so daß als Mehrausgabe noch die obigen		1 494 490 M. 71 ₰
verbleiben.		
Mehreinnahmen haben geliefert:		
die Domänenverwaltung (namentlich aus Holz wegen größerer Hiebmenge und höherer Preise)		1 569 139 M. 52 ₰
die Steuerverwaltung (nach unten folgender Erläuterung)		10 628 313 „ 55 „
die Zollverwaltung (namentlich an Vergütung des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung und der Verwaltung der Reichssteuern, sowie an Niederlagegebühren und Verwaltungskostenbeiträgen von Privaten)		329 892 „ 5 „
die Münzverwaltung (hauptsächlich aus der Lieferung von Medaillen)		12 514 „ 88 „
der Titel „Allgemeine Kassenverwaltung“ (namentlich aus Ersatz für Ruhegehalte, Gnadengaben 2c. einzelner Verwaltungszweige, während die Einnahme aus erblosen Gütern hinter dem Budgetsatz erheblich zurückblieb)		180 941 „ 14 „
	zusammen . .	12 720 801 M. 14 ₰
Dagegen weist die Salinenverwaltung in Folge niedriger Salzpreise einen Einnahmeausfall gegenüber dem Budgetsatz nach von		179 120 „ 48 „
so daß sich restlich obige Mehreinnahme von		12 541 680 M. 66 ₰
ergibt.		

Zu den Mehreinnahmen der Steuerverwaltung ist besonders zu erwähnen, daß die direkten Steuern

ein Mehr von	1 880 865 M. 29 ₰
(darunter die Einkommensteuer allein ein solches von 1 385 598 M. 85 ₰)	
die indirekten Steuern (Wein-, Bier- und Fleischsteuer, sowie Liegenschafts- und Schenkungsaccise) ein solches von	7 412 838 „ 92 „
die Justiz- und Polizeigefälle ein Mehr von	1 039 008 „ 39 „
endlich die verschiedenen Einnahmen ein Mehr von	295 600 „ 95 „
lieferten, so daß sich im Ganzen obige Mehreinnahme von	10 628 313 M. 55 ₰

ergibt. Die hohe Mehreinnahme bei den indirekten Steuern ist übrigens zum Theil darin begründet, daß das Jahr 1896 bei der Wein-, Bier- und Fleischsteuer in Folge Verlegung des Rechnungtermins das Ergebniß von 13 Monaten umfaßt.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Ausgabe.

Die außerordentlichen Ausgaben finden sich unter Abtheilung VII. auf Seite 143 dieses Heftes verzeichnet, wie folgt:

unter Abtheilung	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll.		Dieses gegen Jenen mehr.		Dieses gegen Jenen weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.								
α. Von der Etatsperiode 1894/95.								
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	461 214	37	470 796	43	9 582	6	—	—
IV. Ministerium des Innern	1 394 318	92	958 252	32	—	—	436 066	60
V. Finanzministerium	237 107	23	235 671	69	—	—	1 435	54
zusammen *α.* . .	2 092 640	52	1 664 720	44	9 582	6	437 502	14
							9 582	6
							427 920	8

unter Abtheilung	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll.		Dieses gegen Jenes mehr.		Dieses gegen Jenes weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag a. . .	2 092 640	52	1 664 720	44	—	—	427 920	8
β. Von der Etatsperiode 1896/97.								
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	3 630 808	—	3 759 970	1	129 162	1	—	—
IV. Ministerium des Innern	7 363 047	—	5 906 216	88	—	—	1 456 830	12
V. Finanzministerium	149 800	—	247 526	82	97 726	82	—	—
zusammen β. . .	11 143 655	—	9 913 713	71	226 888	83	1 456 830	12
							226 888	83
							1 229 941	29
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung . .	13 236 295	52	11 578 434	15	—	—	1 657 861	37
b. **Für die Domänengrundstocksverwaltung.**								
α. Von der Etatsperiode 1894/95.								
V. Finanzministerium	1 040 395	78	1 039 290	72	—	—	1 105	6
β. Von der Etatsperiode 1896/97.								
V. Finanzministerium	2 410 479	—	1 660 031	14	—	—	750 447	86
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung. .	3 450 874	78	2 699 321	86	—	—	751 552	92
Hiezu								
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung . .	13 236 295	52	11 578 434	15	—	—	1 657 861	37
Summe der Ausgabe . .	16 687 170	30	14 277 756	1	—	—	2 409 414	29

Ueber die wesentlichsten Abweichungen zwischen Budget und Rechnungsergebniß ist zu bemerken:

1. Bezüglich der Kreditreste aus der Etatsperiode 1894/95:

Der Mehraufwand beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erklärt sich dadurch, daß neben geringeren Ueberschreitungen und Ersparnissen bei verschiedenen budgetmäßigen Bewilligungen Ausgaben im Gesammtbetrag von 15 117 ℳ. 16 ₰ auf Administrativkredit zu leisten waren.

Der Minderaufwand beim Ministerium des Innern ist in der Hauptsache bei der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen entstanden, indem der Kirchen- und Festsaalbau, für welchen als I. Rate 190 000 ℳ. angefordert waren, einstweilen nicht zur Ausführung gelangte und ein weiterer Betrag von 185 000 ℳ. wegen Nichtvollendung der betreffenden Baulichkeiten erst in der Budgetperiode 1898/99 zur Verwendung kam und deßhalb neu angefordert werden mußte. Ferner blieben unter dem Titel „Für Förderung der Landwirthschaft" die Verwendungen den aufgetretenen Bedürfnissen entsprechend bei der Position „Für Förderung der Farrenhaltung" um 36 554 ℳ. 83 ₰ und bei jener „Für Beihilfen zur Ausführung von Wässerungsanlagen" um 51 300 ℳ. hinter den Budgetsätzen zurück, wobei übrigens von dem letzteren Betrag 30 000 ℳ. zur Verwendung in der Budgetperiode 1898/99 neu angefordert und bewilligt worden sind. Bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung ist dagegen im Wesentlichen in Folge von Ausgaben zur Wiederherstellung von Hochwasserbeschädigungen, wofür ein Administrativkredit bewilligt war, eine Ueberschreitung von 34 202 ℳ. 46 ₰ festzustellen.

Beim Finanzministerium blieben von den für Errichtung einer neuen Soolpumpwerksanlage für die Saline Dürrheim bewilligten Mitteln 43 725 ℳ. 46 ₰ unverwendet, welche behufs Vollendung der Anlage für die Periode 1898/99 neu bewilligt wurden. Der hierdurch in der Berichtsperiode entstandene Minderaufwand wurde durch Mehrausgaben bei verschiedenen anderen Anforderungen des außerordentlichen Etats und durch Ausgaben auf Administrativkredit bis auf obigen Betrag von 1435 ℳ. 54 ₰ wieder ausgeglichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Minderaufwand bei der Domänengrundstocksverwaltung rührt hauptsächlich daher, daß die Bewilligungen für bauliche Herstellungen im Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses in Folge Aenderung des Bauplanes nicht verwendet wurden; andererseits wurden Ausgaben auf Administrativkredite im Betrage von 42487 ℳ 61 ₰ bestritten.

2. Bezüglich der Kredite aus der Etatsperiode 1896/97:

Der beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festzustellende Mehraufwand von 129162 ℳ 1 ₰ ist durch Ausgaben auf Administrativkredite beim Etat der allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege im Betrage von 56966 ℳ 82 ₰, beim Etat der Strafanstalten im Betrage von 11893 ℳ 26 ₰, beim Unterrichtswesen mit 595064 ℳ 9 ₰ und beim Etat der Wissenschaften und Künste mit 35475 ℳ 30 ₰ entstanden. Andererseits ergaben sich bei den budgetmäßigen Ausgaben Minderverwendungen bei den Etats der allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege, der Strafanstalten, des Unterrichtswesens und der Wissenschaften und Künste. Dieselben stellen sich indessen nur zum geringen Theile als eigentliche Erübrigungen dar, die meisten Beträge sind vielmehr zur Verwendung in der Budgetperiode 1898/99 vorbehalten.

Beim Ministerium des Innern entfallen namhaftere Minderverwendungen auf die Bezirksverwaltung und Polizei, den Neubau der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, den Etat für Förderung der Landwirthschaft, auf die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, sowie auf die geologische Landesaufnahme. Auch hier sind indeß die Beträge fast durchweg zur Verwendung in den Jahren 1898 und 1899 vorbehalten, daher nicht als erspart zu bezeichnen. An Mehrausgaben sind abgesehen von einigen auf Administrativkredit geleisteten Zahlungen, erhebliche Ueberschreitungen der Budgetsätze bei den Positionen für Bearbeitung des Materials der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 und für Wiederherstellung der Hochwasserschäden vom März 1896 im Bereich der Flußbauverwaltung hervorzuheben. Dem ersteren Betrag steht übrigens eine entsprechende Mehreinnahme gegenüber, während die Ueberschreitung bei der zweiten Position lediglich der rascheren Förderung der Arbeiten zugeschrieben wird und einen entsprechenden Minderaufwand bei der im Budget für 1898/99 eingestellten II. Rate erwarten läßt.

Beim Finanzministerium ist für den Ankauf eines Dienstgebäudes für das Hauptsteueramt Baden eine Ausgabe von 130000 ℳ auf Administrativkredit vollzogen worden, im Uebrigen haben sich Minderverwendungen bei dem Etat des Hochbauwesens und bei der Zollverwaltung ergeben. Auch diese Minderverwendungen stellen sich nicht als Erübrigungen dar; die bezüglichen Beträge werden in den meisten Fällen in der Budgetperiode 1898/99 verwendet werden.

Die Ausgaben zu Lasten des Domänengrundstocks weisen im Ganzen eine Minderverwendung von 750447 ℳ 86 ₰ auf, so zwar, daß bei den budgetmäßigen Ausgaben . . . . . 758080 ℳ 84 ₰
weniger verwendet, dagegen außeretatmäßig (auf Administrativkredit) . . . . . 7632 „ 98 „
verausgabt wurden. Die Restbeträge der Budgetmittel sind auch hier zum größten Theile zur Verwendung in der Budgetperiode 1898/99 vorbehalten.

b. Einnahme.

Die außerordentlichen Einnahmen sind nach Abtheilung VII dieses Heftes (Seite 143/4) veranschlagt gewesen
auf . . . . . 5253873 ℳ 78 ₰
eingegangen sind aber nach dem Rechnungssoll . . . . . 4510650 „ 83 „
sonach weniger . . 743222 ℳ 95 ₰

Werden jedoch, was zur Vergleichung mit dem Voranschlag angezeigt erscheint, die nachstehend entzifferten, nicht budgetmäßigen Einnahmen mit 961 ℳ 36 ₰ + 8610 ℳ 25 ₰ + 52023 ℳ 53 ₰ = ... 61595 „ 14 „
beim Rechnungssoll außer Betracht gelassen, so ergibt sich eine Wenigereinnahme von . . 804818 ℳ 9 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieselbe ist im Wesentlichen wie folgt begründet:

Beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ergaben sich außeretatmäßige Einnahmen bei der Justizverwaltung (Rückersatz zu viel angewiesener Beträge) mit 835 ℳ 47 ₰ und beim Etat der Strafanstalten von 125 ℳ 89 ₰, zusammen 961 ℳ 36 ₰.

Beim Ministerium des Innern und zwar bei den Verwaltungszweigen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ergab sich eine Mindereinnahme von . . . . . 33852 ℳ 17 ₰
welche in der Hauptsache durch langsameren Vollzug der betreffenden Bauten entstanden ist; der größte Theil dieser Summe ist in der nächsten Budgetperiode nachträglich in Einnahme zu stellen.

Dieser Wenigereinnahme stehen Mehreinnahmen beim Etat der Landesstatistik von 55778 ℳ 18 ₰ (Beitrag des Reichs zu den Kosten der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 im Zusammenhang mit der oben erwähnten Mehrausgabe), des Wasser- und Straßenbaues von 14235 ℳ 76 ₰ (Beiträge zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse und verschiedene Einnahmen) sowie aus dem Erlös für die geologische Karte mit 12 ℳ 80, zusammen 70026 ℳ 74 ₰, ferner außeretatmäßige Einnahmen bei den Etats der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen mit 1610 ℳ 25 ₰ und der Landwirthschaft mit 7000 ℳ (Beitrag der Gemeinde Windenreuthe zu den Kosten der ihr und der Ackerbauschule Hochburg gemeinsam dienenden Wasserversorgungsanlage), zusammen 8610 ℳ 25 ₰, im Ganzen . . . . . 78636 „ 99 „
gegenüber, so daß sich für das Ministerium des Innern eine schließliche Mehreinnahme von 44784 ℳ 82 ₰
ergibt.

Der Etat des Finanzministeriums schließt ab für die allgemeine Staatsverwaltung mit einer Mindereinnahme von . . . . . 37416 ℳ 21 ₰
herrührend aus der in beiden Jahren ausgefallenen Ersatzleistung für Kasernenbaukosten durch das Reich mit 39320 ℳ abzüglich außeretatmäßiger Einnahmen beim Hochbauwesen und bei der Zollverwaltung.

An budgetmäßigen Einnahmen von der Domänengrundstocksverwaltung erscheint hier — entsprechend dem Minderbetrag der betreffenden Ausgaben — ebenfalls ein Weniger
von 43592 ℳ 67 ₰ + 758080 ℳ 84 ₰ = ... 801673 „ 51 „
so daß sich im Ganzen eine Mindereinnahme von . . . . . 839089 ℳ 72 ₰
und unter Berücksichtigung der Ersatzleistung für die auf Administrativkredit vollzogenen Ausgaben mit zusammen . . . . . 50120 „ 59 „
eine solche von . . . . . 788969 ℳ 13 ₰
ergibt.

C. Gesammtergebniß des Staatshaushalts.

Nach dem Finanzgesetz vom 11. Mai 1896 und dem Nachtrag vom 8. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII Seite 83 und Nr. XVII Seite 170) sind in Uebereinstimmung mit den unter Abtheilung VII Seite 142 und folgenden dieses Heftes gegebenen Darstellungen die Ausgaben der Budgetperiode veranschlagt:

im ordentlichen Etat zu		126965596 ℳ — ₰
im außerordentlichen Etat zu	13554134 ℳ	
oder nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen mit	4145811 „	
zu restlich . .		9408323 „ — „
sonach im Ganzen zu		136373919 ℳ — ₰

Dieselben sollten ihre Deckung finden in den Einnahmen des ordentlichen Etats,
welche auf . . . . . 126531358 „ — „
veranschlagt waren, bezüglich des Restes mit . . . . . 9842561 ℳ — ₰
durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach der Rechnung haben aber, wenn man von dem Aufwand zu Lasten von Krediten aus früheren Perioden zunächst absieht, die Ausgaben des ordentlichen Etats . . . . . 130 021 202 M. 5 ₰
des außerordentlichen Etats . . . . . 11 573 744 M. 85 ₰
oder nach Abzug der gleichartigen Einnahmen mit . . . . . 3 423 824 „ 84 „
noch restlich . . 8 149 920 „ 1 „
betragen, so daß ein Aufwand von . . . . . 138 171 122 M. 6 ₰
zu decken war. Da die ordentlichen Einnahmen im Ganzen . . . . . 141 689 213 „ 61 „
betrugen, so verblieb ein Ueberschuß von . . . . . 3 518 091 M. 55 ₰

Hievon gehen noch die Ausgaben auf Restkredite der vorhergehenden Periode ab mit . . . . . 2 704 011 M. 16 ₰
oder abzüglich der Einnahmen gleichen Ursprungs mit . . . 1 086 825 „ 99 „
mit restlichen . . 1 617 185 „ 17 „

Zu der verbleibenden Mehreinnahme mit . . . . . 1 900 906 M. 38 ₰
ist derjenige Betrag hinzuzurechnen, um welchen sich der Werth der Naturalvorräthe während der Berichtsperiode vermehrt hat, nämlich von . . . . 712 016 M. 19 ₰
auf . . . . . 774 034 „ 5 „
also der Betrag von . . . . . 62 017 „ 86 „
und es ergibt sich hiernach eine schließliche Mehreinnahme von . . . . . 1 962 924 M. 24 ₰
um die der umlaufende Betriebsfond zugenommen hat. Gegenüber der Annahme des Finanzgesetzes, daß zur Deckung der Ausgaben ein Zuschuß aus der Amortisationskasse von . 9 842 561 „ — „
erforderlich sei, ergibt sich sonach ein um . . . . . 11 805 485 M. 24 ₰
günstigerer Abschluß.

Dieses Ergebniß läßt sich im Einzelnen auf folgende Umstände zurückführen:

Der ordentliche Etat hat in den Einnahmen um . . 15 157 855 M. 61 ₰
günstiger, in den Ausgaben um . . . . . 3 055 606 „ 5 „
ungünstiger, im Ganzen also günstiger abgeschlossen um . . . . . 12 102 249 M. 56 ₰

Sodann ist der Werth der Naturalvorräthe in den beiden Jahren 1896 und 1897 um gestiegen, was einer Verbesserung des Abschlusses um diesen Betrag gleichkommt. 62 017 „ 86 „

Zusammen . . 12 164 267 M. 42 ₰

Dagegen ist bei den für die Berichtsperiode bewilligten außerordentlichen Ausgaben nach Abzug der hierher gehörigen Einnahmen das Rechnungsergebniß nur um 9 408 323 M. weniger 8 149 920 M. 1 ₰ gleich . . . . . 1 258 402 M. 99 ₰
hinter dem Budgetsatz zurück geblieben, während auf Restkredite aus der vorhergehenden Periode ein Betrag von . . . . . 1 617 185 „ 17 „
zu leisten war; der Mehrbetrag der letzteren mit . . . . . 358 782 „ 18 „
fällt der Berichtsperiode zur Last.

Nach Abzug dieses Betrags ergibt sich wie oben . . . . . 11 805 485 M. 24 ₰

Der umlaufende Betriebsfond, welcher auf letzten Dezember 1895 einen Aktivbestand von 14 543 612 M. 51 ₰
und auf letzten Dezember 1897 einen solchen von . . . . . 16 506 536 „ 75 „
nachweist, zeigt hiernach eine mit der obenerwähnten Mehreinnahme übereinstimmende Zunahme von 1 962 924 M. 24 ₰

Zweiter Abschnitt.

Ergebnisse der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Reineinnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung in den beiden Jahren 1896 und 1897 war im Budget angenommen zu . . . . . 28 042 200 M. — ₰
betrug indessen nach der Rechnung . . . . . 43 900 200 „ 5 „
sonach mehr . . 15 858 000 M. 5 ₰

Die Rechnungen der Eisenbahnwerkstätten- und Eisenbahnmagazinsverwaltung, welche von jenen der Eisenbahnbetriebsverwaltung getrennt geführt werden, weisen bezüglich der Werkstättenverwaltung eine Mehrausgabe von . . . . . 40238 M. 60 Pf.
und bezüglich der Magazinsverwaltung eine Mehreinnahme von . . . . . 560300 „ 50 „
nach. Hiernach ergibt sich eine restliche Mehreinnahme von . . . . . 520061 M. 90 Pf.
welche durch eine Verminderung des Materialwerths um diesen Betrag ausgeglichen wird. Um den gleichen Betrag vermindert sich auch die Reineinnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung, so daß das Mehr bei letzterer statt 15858000 M. 5 Pf. in Wirklichkeit nur 15337938 M. 15 Pf. beträgt.

Dieses Ergebniß ist gegen den Abschluß der Budgetperiode 1894/95, welche gegen den Voranschlag eine Mehreinnahme von 8378723 M. 35 Pf. aufweist, um den Betrag von 6959214 M. 80 Pf. günstiger. Dieser beträchtliche Unterschied findet im Wesentlichen seine Erklärung in der Steigerung der Transporteinnahmen in Folge Zunahme des Verkehrs.

B. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Nach dem Budget war bei diesem Verwaltungszweig auf eine Mehrausgabe von . . 53680 M. — Pf.
gerechnet, während sich in Wirklichkeit eine Mehreinnahme von . . . . . 160 „ 48 „
sonach ein günstigerer Abschluß von . . . . . 53840 M. 48 Pf.
ergab. Dieses günstige Ergebniß ist im Wesentlichen durch die Zunahme der Transporteinnahmen verursacht.

C. Main-Neckar-Bahn.

Der Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn war nach dem Finanzgesetz angenommen zu . . . . . 1956030 M. — Pf.
während derselbe rechnungsmäßig . . . . . 2087843 „ 79 „
sonach . . . . . 131813 M. 79 Pf.
mehr betrug.

Das badische Anlagekapital der Main-Neckarbahn, soweit es für die Vertheilung der Reineinkünfte maßgebend ist, beträgt im Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897 . . . . . 8551317 M. 33 Pf.

Der Reinertrag dieser beiden Jahre beziffert sich wie oben bemerkt auf zusammen . 2087843 „ 79 „
oder auf jährlich durchschnittlich . . . . . 1043921 „ 89 „

Hiernach ergibt sich eine durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals von 12,20 Prozent.

D. Badanstaltenverwaltung.

Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt für 1896 und 1897 zusammen auf 603490 M. — Pf.
Nach der Rechnung ergaben sich . . . . . 641050 „ 47 „
sonach mehr . . . . . 37560 M. 47 Pf.

Dieses günstige Ergebniß ist im Wesentlichen dadurch veranlaßt, daß der Ertrag der Bäder die Annahme bei der Budgetaufstellung erheblich übertroffen hat.

Die ordentlichen Ausgaben bleiben hinter der budgetmäßigen Annahme um 11389 M. 55 Pf. zurück, was in der Hauptsache durch den Minderbedarf an Hilfspersonal hervorgerufen wurde.

Im außerordentlichen Etat erscheinen Minderausgaben im Betrage von 180335 M. 93 Pf.; die Verwendung der verbliebenen Kreditreste ist für die Budgetperiode 1898/99 vorbehalten.

Wir schließen diese Darstellung mit der unterthänigsten Bitte, Euere Königliche Hoheit wollen uns gnädigst ermächtigen, diesen Vortrag nebst dem zugehörigen Hefte am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 25. September 1899.

Buchenberger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1896 und 1897.

Erste Abtheilung.

Staatsministerium.

Gemeinsame Erläuterung

zu sämmtlichen Positionen für **Gehalte** und **Wohnungsgeld.**

Die unter diesen Positionen vorkommenden Abweichungen vom Budgetsatz finden ihre Erklärung in den im Laufe der Budgetperiode eingetretenen Personalveränderungen, insbesondere in dem Abgang älterer und dem Zugang jüngerer Beamten, in zeitweisen Stellenerledigungen oder in der vorübergehenden Versehung etatmäßiger Stellen durch nichtetatmäßiges Personal. Soweit bei dem einen oder andern Etat die aus vorstehenden Ursachen sich ergebenden Minderausgaben rechnungsmäßig geringer sind als der hiefür budgetmäßig gemachte Abzug — $1\frac{1}{2}$% für Gehalte und 4% für Wohnungsgeld — hat dies eine entsprechende Ueberschreitung des Budgetsatzes zur Folge.

Staatsministerium.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Großherzogliches Haus.												
§ 1. a. Zivilliste	2 579 966	—	1 289 982	86	1 289 982	86	2 579 965	72	—	—	—	28
b. Zusätzliche Aufbesserung	600 000	—	300 000	—	300 000	—	600 000	—	—	—	—	—
2. a. Apanagen	408 000	—	204 000	1	180 952	38	384 952	39	—	—	23 047	61
b. Zusätzliche Aufbesserung	164 572	—	82 285	73	76 523	82	158 809	55	—	—	5 762	45
Summe Tit. I.	3 752 538	—	1 876 268	60	1 847 459	6	3 723 727	66	—	—	28 810	34
Tit. II. Landstände.												
1. Gehalte	23 880	—	12 120	—	12 552	8	24 672	8	792	8	—	—
2. Wohnungsgeld	2 820	—	1 460	—	1 507	25	2 967	25	147	25	—	—
3. Andere persönliche Ausgaben	26 956	—	22 080	66	9 588	57	31 669	23	4 713	23	—	—
4. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	1 060	—	313	35	542	60	855	95	—	—	204	5
5. Aufwand wegen des Landtags	190 000	—	135 116	25	57 868	41	192 984	66	2 984	66	—	—
Summe Tit. II.	244 716	—	171 090	26	82 058	91	253 149	17	8 637	22	204	5
									204	5		
									8 433	17		
Tit. III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	28 501 060	—	14229015	—	14906970	—	29 135 985	—	634 925	—	—	—
Tit. IV. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	1 000 000	—	500 000	—	500 000	—	1 000 000	—	—	—	—	—
Tit. V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	77 940	—	42 568	—	43 536	—	86 104	—	8 164	—	—	—
Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	100	—	75	25	—	—	75	25	—	—	24	75
Summe der Ausgabe	33 576 354	—	16819017	11	17380023	97	34 199 041	8	651 522	17	28 835	9
									28 835	9		
									622 687	8		
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Ueberweisungen aus der Reichskasse.												
1. Aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	15 873 210	—	8 936 060	22	9 018 661	21	17 954 721	43	2 081 511	43	—	—
2. Aus dem Ertrag der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu	6 646 714	—	3 284 336	71	3 322 503	90	6 606 840	61	—	—	39 873	39
3. Aus dem Ertrage der Reichsstempelabgaben	3 453 458	—	1 733 771	83	1 549 703	21	3 283 475	4	—	—	169 982	96
Summe der Einnahme	25 973 382	—	13954168	76	13890868	32	27 845 037	8	2 081 511	43	209 856	35
									209 856	35		
									1 871 655	8		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Abschluß.												
Ausgabe	33 576 354	—	16819017	11	17380023	97	34 199 041	8	622 687	8	—	—
Einnahme	25 973 382	—	13954168	76	13890868	32	27 845 037	8	1 871 655	8	—	—
Mehrausgabe . .	7 602 972	—	2 864 848	35	3 489 155	65	6 354 004	—	—	—	1 248 968	—

Karlsruhe, den 30. Juli 1898.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Staatsministeriums für 1896 und 1897 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. Großherzogliches Haus.

Zu § 2. Die Minderausgabe ist auf das Ableben Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm zurückzuführen

Tit. II. Landstände.

Zu §§ 3 und 5. Der Aufwand ist im Wesentlichen von der Dauer des Landtags abhängig.

Tit. III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

Für die in der Budgetperiode zu entrichtenden Matrikularbeiträge sind jedesmal die Reichsetats dreier Jahre maßgebend; jedes dieser Reichsetatsjahre umfaßt die Zeit vom 1. April des einen bis 31. März des nächsten Kalenderjahres. So wurden in den beiden Kalenderjahren 1896 und 1897 fällig:

für's I. Vierteljahr 1896: 3 Monatsbeträge des Matrikularbeitrags für das Reichsetatsjahr 1895/96 . $^3/_{12}$
für die Zeit vom 1. April 1896/97 der Matrikularbeitrag 1896/97 . . . . . $^{12}/_{12}$
für die Zeit vom 1. April 1897 bis Ende 1897: 9 Monatsbeträge des Matrikularbeitrags für 1897/98 . $^9/_{12}$
zusammen . . $^{24}/_{12}$ = zwei Jahre.

Durch die betreffenden Reichsgesetze sind die Matrikularbeiträge Badens festgesetzt:

für 1. April 1895/96 (Reichsgesetzblatt 1895 S. 203)	13 921 137 ℳ	
„ „ „ „ I. Nachtrag (Reichsgesetzblatt 1895 S. 230)	57 019 „	
„ „ „ „ II. „ („ „ „ 247)	77 114 „	
zusammen . .	14 055 270 ℳ	
hievon sind für 1895 bereits abgeliefert	10 530 279 „	
somit Zahlung für 1896 . .		3 524 991 ℳ
für 1. April 1896/97 (Reichsgesetzblatt 1896 S. 61)	14 272 040 ℳ	
„ „ „ „ Nachtrag (Reichsgesetzblatt 1896 S. 661)	83 566 „	
zusammen . .	14 355 606 ℳ	
hieraus Zahlung für 1896: $^9/_{12}$ aus 14 272 040 ℳ	14 272 040 ℳ	
„ „ „ 1897: $^3/_{12}$ „ 14 272 040 „		
„ „ „ „ $^{12}/_{12}$ „ 83 566 „	83 566 „	
		14 355 606 „
für 1. April 1897/98 (Reichsgesetzblatt 1897 S. 49)	14 390 930 ℳ	
„ „ „ „ Nachtrag (Reichsgesetzblatt 1897 S. 481)	693 289 „	
zusammen . .	15 084 219 ℳ	
Uebertrag . .		17 880 597 ℳ

	Uebertrag . .	17 880 597 ℳ.
hieraus Zahlung für 1897:		
$^{3}/_{12}$ aus 14 390 930 ℳ. = ...	10 793 196 ℳ.	
$^{6}/_{9}$ „ 693 289 „ = ...	462 192 „	
. . . . .		11 255 388 „
	zusammen . .	29 135 985 ℳ.
gegenüber dem Budgetsatz von		28 501 060 „
mehr		634 925 ℳ.

In welcher Weise sich die Matrikularbeiträge für 1896/97 und 1897/98 berechnen, ist in der Anlage (1) nachgewiesen.

Tit. V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.

Die Höhe dieser Ausgabe richtet sich in den einzelnen Jahren nach der — zum Voraus nicht bekannten — Reineinnahme an Zöllen, Tabaksteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ueberweisungen aus der Reichskasse.

Zu § 1. Für die in der Budgetperiode der badischen Staatskasse zugeflossenen Einnahmen kommen die Ergebnisse der Reichshaushaltsetats 1895/96, 1896/97 und 1897/98 in Betracht. Ueber diese Ergebnisse und den hieraus berechneten Antheil Badens gibt die angeschlossene Darstellung (Anlage 2) Auskunft.

Darnach sind der badischen Staatskasse zugeflossen:

1. von dem Antheil für das Reichsetatsjahr 1895/96 mit	8 425 347 ℳ. 22 ₰	
nach Abzug der bereits im Jahre 1895 vereinnahmten Betreffnisse für das I. und II. Reichsetatsquartal mit	3 878 802 „ — „	
der Restbetrag mit		4 546 545 ℳ. 22 ₰
2. der Antheil für das Reichsetatsjahr 1896/97 vollständig mit		8 763 647 „ 21 „
3. von dem Antheil für das Reichsetatsjahr 1897/98 mit	9 427 421 ℳ. 66 ₰	
die Betreffnisse fürs I. und II. Reichsetatsquartal mit	4 644 529 „ — „	4 644 529 „ — „
der hier verbleibende Rest mit	4 782 892 ℳ. 66 ₰	
kommt im Jahr 1898 zur Vereinnahmung.		
	Summe der Einnahme . .	17 954 721 ℳ. 43 ₰
gegen den Budgetsatz von		15 873 210 „ — „
	mehr . .	2 081 511 ℳ. 43 ₰

Zu § 2. Für die in der Budgetperiode der badischen Staatskasse zufließenden Einnahmen kommen die Erträgnisse in den Reichsetatsjahren 1895/96, 1896/97 und 1897/98 in Betracht.

	1895/96.	1896/97.	1897/98.
Diese berechnen sich im Ganzen auf	95 140 809 ℳ. 50 ₰	101 532 183 ℳ. 34 ₰	100 380 779 ℳ. 88 ₰
Hieraus Antheil Badens nach Verhältniß der Bevölkerung*)	3 184 044 „ 71 „	3 344 009 „ 90 „	3 306 077 „ 58 „

Hiernach sind der badischen Staatskasse in den Rechnungsjahren 1896 und 1897 folgende Einnahmen zugeflossen:

1. von dem Antheil für das Reichsetatsjahr 1895/96 mit	3 184 044 ℳ. 71 ₰	
nach Abzug der bereits im Jahre 1895 vereinnahmten Betreffnisse für das I. und II. Reichsetatsquartal mit	1 595 531 „ — „	
der Restbetrag mit		1 588 513 ℳ. 71 ₰
2. der Antheil für das Reichsetatsjahr 1896/97 voll mit		3 344 009 „ 90 „
	Uebertrag . .	4 932 523 ℳ. 61 ₰

*) Für 1895/96 nach der Zählung von 1890: alle Bundesstaaten 49 422 327 Köpfe.
Baden . . . . 1 654 000 „
„ 1896/97 „ „ „ „ 1895 (vorläufiges Ergebniß): alle Bundesstaaten 52 273 708 Köpfe.
Baden . . . . 1 721 659 „
„ 1897/98 „ „ „ „ 1895 (endgiltiges Ergebniß): alle Bundesstaaten 52 273 871 „
Baden . . . . 1 721 659 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	4 932 523 ℳ. 61 ₰
3. von dem Antheil für das Reichsetatsjahr 1897/98 mit	3 306 077 ℳ. 58 ₰	
das Betreffniß fürs I. und II. Reichsetatsquartal mit	1 674 317 „ — „	1 674 317 „ „
der hier verbleibende Rest mit	1 631 760 ℳ. 58 ₰	
kommt im Jahre 1898 zur Vereinnahmung.		
	Summe der Einnahme . .	6 606 840 ℳ. 61 ₰
gegen den Budgetsatz von		6 646 714 „ — „
	weniger . .	39 873 ℳ. 39 ₰

Zu § 3. Für die in der Budgetperiode der badischen Staatskasse zufließenden Einnahmen kommen die Erträgnisse in den Reichsetatsjahren 1895/96, 1896/97 und 1897/98 in Betracht.

	1895/96.	1896/97.	1897/98.
Diese berechnen sich im Ganzen auf	54 263 129 ℳ. 64 ₰	47 711 084 ℳ. 23 ₰	47 241 150 ℳ. 68 ₰
Hieraus Antheil Badens nach Verhältniß der Bevölkerung*)	1 820 101 „ 83 „	1 574 740 „ 21 „	1 559 229 „ 69 „

Hiernach sind der badischen Staatskasse in den Rechnungsjahren 1896 und 1897 folgende Einnahmen zugeflossen:

1. von dem Antheil für das Reichsetatsjahr 1895/96 mit	1 820 101 ℳ. 83 ₰	
nach Abzug der bereits im Jahre 1895 vereinnahmten Betreffnisse für das I. und II. Reichsetatsquartal	857 612 „ — „	
der Restbetrag mit		962 489 ℳ. 83 ₰
2. der Antheil für das Reichsetatsjahr 1896/97 ganz mit		1 574 740 „ 21 „
3. von dem Antheil für das Reichsetatsjahr 1897/98 mit	1 559 229 ℳ. 69 ₰	
das Betreffniß für das I. und II. Reichsetatsquartal mit	746 245 „ — „	746 245 „ — „
der hier verbleibende Rest mit	812 984 ℳ. 69 ₰	
kommt im Jahre 1898 zur Vereinnahmung.		
	Summe der Einnahme . .	3 283 475 ℳ. 4 ₰
gegen den Budgetsatz von		3 453 458 „ — „
	weniger . .	169 982 ℳ. 96 ₰

*) Für 1895/96 nach der Zählung von 1890: alle Bundesstaaten 49 426 384 Köpfe.
Baden . . . . 1 657 867 „
„ 1896/97 und 1897/98 nach der Zählung von 1895: alle Bundesstaaten 52 277 676 Köpfe.
Baden . . . . 1 725 464 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berechnung
der Matrikularbeiträge Badens.

Anlage 1.

	Reichsetatsjahr 1896/97.		Reichsetatsjahr 1897/98.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Die Gesammtausgabe beträgt nach dem Reichshaushaltsetat .	—	1227159143	—	1260116105
Hiezu sind zu rechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, die den eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten Bayern und Sachsen zugestanden sind, mit	—	123 611	—	126 012
		1227282754		1260242117
Dagegen sind in Abzug zu bringen:				
a. Die Ausgaben für die Kontrole der Brausteuer, an deren Aufbringung die süddeutschen Staaten, weil auch an der Einnahme unbetheiligt, nicht theilnehmen mit	1 000	—	1 000	—
b. Die Ausgaben für das Bundesamt für das Heimathwesen, für die ein besonderer Vertheilungsmaßstab Anwendung findet, weßhalb der Antheil Badens hiefür am Schlusse dieser Darstellung besonders in Rechnung gebracht ist, mit	34 800	—	34 800	—
		35 800		35 800
bleiben von der Gesammtausgabe . .	—	1227246954		1260206317
II. Die Gesammteinnahme des Reichs einschließlich der Zuschüsse aus Baufonds ꝛc. ꝛc. beträgt		816 553 263	—	845 291 350
Diesem Betrag sind hinzuzurechnen die Beiträge von Bayern und Württemberg zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit	—	29 268	—	29 268
		816 582 531		845 320 618
Dagegen sind in Abzug zu bringen die Einnahmen, an denen die süddeutschen Staaten keinen Antheil haben, nämlich				
die Brausteuer	25 746 000	—	26 843 000	—
die Aversen der Zollausschlüsse für die Brausteuer	1 520	—	1 500	—
ferner der Erlös für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke mit	1 582 228	—	411 090	—
sowie der unter obiger Einnahmesumme inbegriffene Ueberschuß der Etatsjahre 1894/95 und 1895/96 mit	7 445 233	—	12 107 690	—
welche beiden Beträge nach besonderen Bestimmungen vertheilt werden und deßhalb am Schlusse dieser Darstellung in Abzug gebracht sind		34 774 981		39 363 280
bleiben von der Gesammteinnahme . .	—	781 807 550	—	805 957 338
gegen obige Gesammtausgabe	—	1227246954	—	1260206317
ergibt sich eine Mehrausgabe von . .	—	445 439 404	—	454 248 979
an deren Deckung durch Matrikularbeiträge Baden theilzunehmen hat.				
Werden von dieser Summe zunächst die Matrikularbeiträge von Bayern und Württemberg mit	—	70 984 661	—	73 392 602
abgezogen, so verbleibt restlich	—	374 454 743	—	380 856 377
aus welchem Betrag der Antheil Badens nach Verhältniß der Bevölkerung zu berechnen ist.				
Dieselbe beträgt nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895:				
nach dem ersten vorläufigen Ergebniß (fürs Etatjahr 1896/97 zu Grunde gelegt):				
für Baden . . . . . 1 725 470 Köpfe,				
für die übrigen Staaten außer Bayern und Württemberg 42 640 721 „				
44 366 191 Köpfe.				
nach dem zweiten vorläufigen Ergebniß (fürs Etatjahr 1897/98 zu Grunde gelegt):				
für Baden . . . . . 1 725 470 Köpfe,				
für die übrigen Staaten außer Bayern und Württemberg 42 642 807 „				
44 368 277 Köpfe.				
Hiernach ergibt sich als Antheil Badens	—	14 563 126	—	14 811 399
Hiezu kommt noch der Antheil an den oben unter I abgesetzten Ausgaben für das Bundesamt für das Heimathwesen mit	—	1 340	—	1 340
zusammen . .	—	14 564 466	—	14 812 739
Dagegen kommen in Abzug die Antheile an dem oben unter II abgesetzten Erlös für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke mit	48 298	—	12 549	—
und aus den oben abgesetzten Ueberschüssen der Etatsjahre 1894/95 und 1895/96 mit	244 128	—	409 260	—
		292 426		421 809
Gibt Matrikularbeitrag Badens . .	—	14 272 040	—	14 390 930

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Berechnung
des badischen Antheils am Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer.

	Reichsetatsjahr 1895/96.		Reichsetatsjahr 1896/97.		Reichsetatsjahr 1897/98.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahmen des Reichs:						
an Zöllen	383 242 361	59	433 719 243	95	440 968 152	28
an Tabaksteuer	10 906 188	28	11 757 819	59	12 121 277	22
an Aversen der Zollausschlüsse	48 936	—	53 025	—	52 387	—
zusammen	394 197 485	87	445 530 088	54	453 141 816	50
Davon ist nach den Reichsgesetzen vom 16. April 1896, 24. März 1897 und 31. März 1898 (Reichsgesetzblatt 1896 Seite 103, 1897 Seite 95, 1898 Seite 138) der die Summe von	143 000 000	—	180 000 000	—	167 500 000	—
übersteigende Betrag mit	251 197 485	87	265 530 088	54	285 641 816	50
nach Maßgabe des § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 an die Bundesstaaten zu überweisen.						
An dieser Summe nimmt Baden nach Verhältniß der Bevölkerung Theil. Diese beträgt:						
1. nach der Zählung von 1890 (fürs Etatsjahr 1895/96 zu Grunde gelegt):						
für alle Bundesstaaten	49 428 470 Köpfe,					
für Baden	1 657 867 „					
2. nach der Zählung von 1895 (für die Etatsjahre 1896/97 und 1897/98 zu Grunde gelegt):						
für alle Bundesstaaten	52 279 901 Köpfe,					
für Baden	1 725 464 „					
Darnach ergibt sich als badischer Antheil	8 425 347	22	8 763 647	21	9 427 421	66

Vergleichende Darstellung

für

1896 und 1897.

Zweite Abtheilung.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Vorbemerkung: Wegen der gemeinsamen Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats vergleiche Hauptabtheilung I. Staatsministerium Seite 1.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Ministerium.						
§						
1. Gehalte	178 320 —	86 815 —	89 065 —	175 880 —	— —	2 440 —
2. Wohnungsgeld	18 400 —	8 905 83	8 960 —	17 865 83	— —	534 17
3. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	4 200 —	1 146 77	2 141 38	3 288 15	— —	911 85
b. Sonstige persönliche Ausgaben	14 540 —	5 723 74	4 455 50	10 179 24	— —	4 360 76
4. Sachliche Amtsunkosten	21 800 —	10 221 71	10 844 90	21 066 61	— —	733 39
Summe Tit I	237 260 —	112 813 5	115 466 78	228 279 83	— —	8 980 17
Tit. II. Geheimes Kabinet						
1. Gehalte	28 300 —	14 430 —	15 300 —	29 730 —	1 430 —	— —
2 Wohnungsgeld	4 980 —	2 590 —	2 590 —	5 180 —	200 —	— —
3. Sonstige persönliche Ausgaben	4 500 —	1 768 25	1 315 13	3 083 38	— —	1 416 62
4. Sachliche Amtsunkosten	1 800 —	871 —	896 10	1 767 10	— —	32 90
5. Für Orden und Medaillen	39 440 —	44 191 3	19 385 60	63 576 63	24 136 63	— —
Summe Tit II	79 020 —	63 850 28	39 486 83	103 337 11	25 766 63	1 449 52
					1 449 52	
					24 317 11	
Tit. III. Gesandtschaft in Berlin.						
1. Gehalte	62 980 —	31 950 —	31 253 55	63 203 55	223 55	— —
2. Wohnungsgeld	2 380 —	1 240 —	1 289 33	2 529 33	149 33	— —
3. Andere persönliche Ausgaben	9 296 —	8 342 76	4 303 61	12 646 37	3 350 37	— —
4. Sachliche Amtsunkosten	4 600 —	3 324 80	2 292 95	5 617 75	1 017 75	— —
Summe Tit. III.	79 256 —	44 857 56	39 139 44	83 997 —	4 741 —	— —
Tit. IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	37 000 —	13 654 95	13 325 29	26 980 24	— —	10 019 76
a. Zusätzliche Erhöhung zu außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte	5 000 —	600 —	2 950 —	3 550 —	— —	1 450 —
Summe Tit. IV.	42 000 —	14 254 95	16 275 29	30 530 24	— —	11 469 76
Uebertrag Tit. I. bis IV.	437 536 —	235 775 84	210 368 34	446 144 18	29 058 11	20 449 93

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
Uebertrag Tit I bis IV. . .	437 536	—	235 775	84	210 368	34	446 144	18	29 058	11	20 449	93
Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben.												
§												
1. Versendungskosten:												
a. Postporto	3 920	—	1 529	28	1 518	30	3 047	58	—	—	872	42
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	112	—	73	67	15	68	89	35	—	—	22	65
c Telegraphengebühren	628	—	353	15	337	55	690	70	62	70	—	—
2. Grenzberichtigungskosten . . .	7 836	—	862	24	2 280	89	3 143	13	—	—	4 692	87
3 Sonstige zufällige Ausgaben	20 800	—	15 225	61	6 249	35	21 474	96	674	96	—	—
Summe Tit. V. . .	33 296	—	18 043	95	10 401	77	28 445	72	737	66	5 587	94
											737	66
											4 850	28
Summe der Ausgabe . .	470 832	—	253 819	79	220 770	11	474 589	90	29 058	11	25 300	21
									25 300	21		
									3 757	90		

Karlsruhe, den 16. November 1898.

Oberrevision des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Seidenadel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1896 und 1897 wird anmit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

Zu § 3. Die Ersparnisse sind durch geringeren Aufwand für Dienstreisen und für Dienstaushilfe erzielt worden. Sodann am der Ersatz an die Eisenbahnverwaltung für einen Hilfsdiener nicht mehr im Jahr 1897, sondern erst 1898 zur Verrechnung.

Zu § 4. Werthvollere Gegenstände zum Dienstgebrauch waren nur in geringer Zahl erforderlich.

Tit. II. Geheimes Kabinet.

Zu § 3. Die auswärtigen Dienstverrichtungen haben kürzere Zeit gewährt.

Zu § 5. Anläßlich der Feier des 70. Geburtstages des Landesherrn wurde im Jahr 1896 eine größere Zahl von Ordensauszeichnungen verliehen; auch ist durch die Einführung von Ehrenzeichen für Arbeiter und männliche Dienstboten ein außergewöhnlicher Aufwand von 3 260 ℳ. erwachsen.

Tit. III. Gesandtschaft in Berlin.

Zu § 3. In Folge Erkrankung des Kanzleibeamten der Gesandtschaft war längere Zeit ein Stellvertreter zu verwenden.

Zu § 4. Der Handkassekredit hat im Jahre 1896 wegen vermehrten Bedarfs für Beleuchtung nicht ausgereicht; außerdem waren einige Einrichtungsgegenstände anzuschaffen, weßhalb der mit nur 60 ℳ. vorgesehene Kredit überschritten wurde.

Tit. IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Die Minderverwendungen sind in die Budgetperiode 1898/99 übertragbar (Artikel 29 Etatgesetz).

Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Da den Budgetanforderungen unter diesem Titel der Rechnungsdurchschnitt der vorangegangenen 3 letzten Jahre zu Grund gelegt wird, so sind bei der Verschiedenartigkeit der jeweiligen Bedürfnisse Mehr- oder Minderverwendungen nicht zu vermeiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1896 und 1897.

Dritte Abtheilung.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Inhalt.

I. Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Branchen (Hauptübersicht).
II. „ (Titel V.) Amtsgerichte (Beilage 1).
III. „ (Titel VI.) allgemeine, für die Rechtspflege und Einnahme-Titel I. Justizverwaltung (Beilage 2).
IV. „ (Titel VII.) und Einnahme-Titel II. Strafanstalten (Beilage 3).
V. „ (Titel VIII.) Kultus (Beilage 4).
VI. „ (Titel IX.) und Einnahme-Titel III. Unterrichtswesen (Beilage 5).
VII. „ (Titel X.) Wissenschaften und Künste (Beilage 6).

Vorbemerkung: Wegen der gemeinsamen Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats vergleiche Hauptabtheilung I. Staatsministerium Seite 1.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenen mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§ Tit. I. Ministerium.						
1. Gehalte	206 864 —	29 880 83	105 090 23	204 971 6	— —	1 892 94
2. Wohnungsgeld	27 280 —	14 093 33	14 208 28	28 301 61	1 021 61	— —
3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	21 400	10 374 34	10 795 82	21 170 16	— —	229 84
4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	4 848 —	2 517 97	3 836 92	6 354 89	1 506 89	— —
5. Sonstige persönliche Ausgaben	15 340 —	5 627 89	9 225 67	14 853 56	— —	486 44
6. Für sachliche Amtsunkosten	28 600 —	13 291 50	18 307 47	31 598 97	2 998 97	— —
Summe Tit. I.	304 332 —	145 785 86	161 464 39	307 250 25	5 527 47	2 609 22
					2 609 22	
Tit. II. Oberlandesgericht.					2 918 25	
1. Gehalte:						
a. der Richter	267 870 —	131 861 11	134 118 75	265 979 86	— —	1 890 14
b. der sonstigen etatmäßigen Beamten	35 450 —	17 570 —	18 133 31	35 703 31	253 31	— —
2. Wohnungsgeld	35 180 —	18 096 23	18 449 28	36 545 51	1 365 51	— —
3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	13 800	6 039 17	5 994 99	12 034 16	— —	1 765 84
4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	1 920 —	994 66	687 27	1 681 93	— —	238 7
5. Sonstige persönliche Ausgaben	4 040 —	1 988 90	1 925 29	3 914 19	— —	125 81
6. Für sachliche Amtsunkosten	14 980 —	8 099 88	8 445 97	16 545 85	1 565 85	— —
Summe Tit. II.	373 240 —	184 649 95	187 754 86	372 404 81	3 184 67	4 019 86
						3 184 67
						835 19
Tit. III. Landgerichte.						
1. Gehalte:						
a. der Richter	975 540 —	481 716 23	478 968 87	960 685 10	— —	14 854 90
b. der sonstigen etatmäßigen Beamten	293 720 —	137 890 3	143 591 18	281 481 21	— —	12 238 79
2. Wohnungsgeld	153 140 —	77 898 1	78 238 46	156 136 47	2 996 47	— —
3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	70 000 —	30 846 50	33 027 28	63 873 78	— —	6 126 22
4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	18 980 —	12 176 96	7 044 10	19 221 6	241 6	— —
5. Sonstige persönliche Ausgaben	41 120 —	27 091 30	18 142 22	45 233 52	4 113 52	— —
6. Für sachliche Amtsunkosten	82 060 —	41 635 59	42 799 8	84 434 67	2 374 67	— —
Summe Tit. III.	1 634 560 —	809 254 62	801 811 19	1 611 065 81	9 725 72	33 219 91
						9 725 72
						23 494 19
Tit IV. Staatsanwaltschaft.						
1. Gehalte	256 480 —	125 402 48	129 283 33	254 685 81	— —	1 794 19
2. Wohnungsgeld	36 380 —	18 771 84	18 757 3	37 528 87	1 148 87	— —
3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	94 300 —	46 523 71	47 422 46	93 946 17	— —	353 83
4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	5 460 —	1 706 64	3 015 87	4 722 51	— —	737 49
5. Sonstige persönliche Ausgaben	32 860 —	14 136 23	21 242 16	35 378 39	2 518 39	— —
6. Für sachliche Amtsunkosten	21 540 —	12 197 75	11 529 40	23 727 15	2 187 15	— —
Summe Tit. IV.	447 020 —	218 738 65	231 250 25	449 988 90	5 854 41	2 885 51
					2 885 51	
					2 968 90	
Uebertrag Tit. I. bis IV.	2 759 152 —	1 358 429 8	1 382 280 69	2 740 709 77	5 887 15	24 329 38

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag Tit I. bis IV.	2 759 152	—	1 358 429	8	1 382 280	69	2 740 709	77	5 887	15	24 329	38
§ 1—19. Tit. V. Amtsgerichte (Beilage 1)	4 635 670	—	2 329 264	81	2 382 275	60	4 711 540	41	75 870	41	—	—
1—14. Tit VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Beilage 2)	2 813 420	—	1 432 590	44	1 450 074	89	2 882 665	33	69 245	33	—	—
1—32. Tit VII Strafanstalten (Beilage 3)	2 585 232	—	1 368 927	61	1 414 046	25	2 782 973	86	197 741	86	—	—
1—14. Tit. VIII. Kultus (Beilage 4)	688 456	—	334 591	30	338 911	13	673 502	43	—	—	14 953	57
1—92. Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 5)	16 337 574	—	8 122 239	25	8 221 638	26	16 343 877	51	6 303	51	—	—
1—15. Tit X. Wissenschaften und Künste (Beilage 6)	432 936	—	214 555	37	220 248	76	434 804	13	1 868	13	—	—
Tit. XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond	17 738	—	9 587	58	9 988	20	19 575	78	1 837	78	—	—
a. Zusätzliche Erhöhung	8 100	—	6 600		1 500	—	8 100	—	—	—	—	—
Summe Tit. XI.	25 838	—	16 187	58	11 488	20	27 675	78	1 837	78	—	—
Tit. XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.												
1. Tagegelder und Reisekosten	6 360	—	5 649	91	2 505	9	8 155	—	1 795	—	—	—
2. Postporto	61 840	—	40 344	3	36 284	97	76 629	—	14 789	—	—	—
3. Postvorschüsse	14 120	—	7 634	4	7 652	48	15 286	52	1 166	52	—	—
4. Telegraphengebühren	5 220	—	4 848	58	4 826	79	9 675	37	4 455	37	—	—
5. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	7 460	—	4 419	55	5 418	62	9 838	17	2 378	17	—	—
6. Sonstige zufällige Ausgaben	12 000	—	15 308	5	4 960	15	20 268	20	8 268	20	—	—
Summe Tit. XII.	107 000	—	78 204	16	61 648	10	139 852	26	32 852	26	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	30 385 278	—	15254989	60	15482611	88	30 737 601	48	391 606	43	39 282	95
									39 282	95		
									352 323	48		
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1894/95.												
Tit VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Beilage 2)	115 988	45	88 794	39	29 328	—	118 122	39	2 133	94	—	—
Tit. VII. Strafanstalten (Beilage 3)	15 262	79	4 588	84	6 271	81	10 860	65	—	—	4 402	14
Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 5)	300 309	31	177 537	95	134 672	61	312 210	56	11 901	25	—	—
Tit X. Wissenschaften und Künste (Beilage 6)	29 653	82	25 469	30	4 133	53	29 602	83	—	—	50	99
Summe B. a.	461 214	37	296 390	48	174 405	95	470 796	43	14 035	19	4 453	13
									4 453	13		
									9 582	6		
b. Von der Etatsperiode 1896/97.												
Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Beilage 2)	592 805	—	295 584	88	259 667	19	555 252	7	—	—	37 552	93
Tit. VII. Strafanstalten (Beilage 3)	190 150	—	34 849	24	160 295	70	195 144	94	4 994	94	—	—
Tit. VIII. Kultus (Beilage 4)	818 400	—	409 199	80	409 199	81	818 399	61	—	—	—	39
Tit. IX. Unterrichtswesen (Beilage 5)	1 784 163	—	809 561	5	1 136 625	14	1 946 186	19	162 023	19	—	—
Tit. X. Wissenschaften und Künste (Beilage 6)	245 290	—	162 536	78	82 450	42	244 987	20	—	—	302	80
Summe B. b.	3 630 808	—	1 711 731	75	2 048 238	26	3 759 970	1	167 018	13	37 856	12
									37 856	12		
									129 162	1		
Hiezu „ B. a.	461 214	37	296 390	48	174 405	95	470 796	43	9 582	6	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat	4 092 022	37	2 008 122	23	2 222 644	21	4 230 766	44	138 744	7	—	—
„ A. Ordentlicher Etat	30 385 278	—	15254989	60	15482611	88	30 737 601	48	352 323	48	—	—
Hauptsumme der Ausgabe	34 477 300	37	17263111	83	17705256	9	34 968 367	92	491 067	55	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
§§ 1–7 Tit. I. Justizverwaltung (Beilage 2) . .	1 505 420	—	772 633	68	775 511	55	1 548 145	23	42 725	23	—	—
1–4 Tit. II. Strafanstalten (Beilage 3) . .	1 742 010	—	993 701	66	1 006 401	81	2 000 103	47	258 093	47	—	—
1–3 Tit. III. Unterrichtswesen (Beilage 5) .	6 616 800	–	3 310 801	54	3 297 470	46	6 608 272		—	—	8 528	—
Summe A. Ordentlicher Etat . .	9 864 230	—	5 077 136	88	5 079 383	82	10 156 520	70	300 818	70	8 528	—
									8 528	—		
									292 290	70		
B. Außerordentlicher Etat.												
Von der Etatsperiode 1896/97.												
Tit. I. Justizverwaltung (Beilage 2)	20 000	–	—	—	20 835	47	20 835	47	835	47	—	—
Tit. II. Strafanstalten (Beilage 3)	—	—	—	—	125	89	125	89	125	89	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	20 000	—	—	—	20 961	36	20 961	36	961	36	—	—
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat . .	9 864 230	—	5 077 136	88	5 079 383	82	10 156 520	70	292 290	70	—	—
Gesammtsumme der Einnahme . .	9 884 230	–	5 077 136	88	5 100 345	18	10 177 482	6	293 252	6	—	—

Karlsruhe, im Oktober 1898.

Oberrevision des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Schleicher.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1896 und 1897 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Branchen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

Zu § 3. Der Minderaufwand rührt von der Verwendung einiger Kanzleigehilfen mit geringeren Vergütungen als den budgetmäßigen Sätzen her.

Zu § 4. Verschiedene Dienstreisen eines Kollegialmitgliedes zum Studium des Grundbuchwesens in andern Staaten, sowie mehrere Versetzungen verursachten den Mehraufwand.

Zu § 5. Die Mittel für Dienstaushilfe waren in dem ersten Budgetjahre nicht in dem vorgesehenen Maaße erforderlich.

Zu § 6. Die Mehrausgabe wurde durch die Herstellung umfassender Ueberdruckarbeiten für die Vorarbeiten zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und durch die Anschaffung der bezüglichen Literatur verursacht.

Tit. II. Oberlandesgericht.

Zu § 3. Der Minderaufwand rührt von zeitweiser Verwendung von Rechtspraktikanten und Kanzleigehilfen mit geringeren Vergütungen als den budgetmäßigen Sätzen her.

Zu § 4. Der Budgetsatz ist nach dem Durchschnitt der Normaljahre bemessen, weßhalb Abweichungen nicht zu vermeiden sind.

Zu § 6. Die Mehrausgabe ist im Wesentlichen durch den Mehraufwand für Ueberdruckarbeiten und sonstige Bedürfnisse, die in dem erhöhten Geschäftsstande begründet sind, sowie durch Einführung einer besseren Beleuchtung der Bureauräumlichkeiten entstanden.

Tit. III. Landgerichte.

Zu § 3 gilt das zu Titel II. § 3 Gesagte.

Zu § 4. Die verhältnißmäßig zahlreichen Versetzungen haben eine Ueberschreitung des Budgetsatzes verursacht.

Zu § 5. Die Mehrausgabe ist durch die Kosten für Vertretung einiger zum Landtag beziehungsweise Reichstag einberufener, sowie erkrankter Kollegialmitglieder entstanden. Auch sind für Stellvertretung beurlaubter oder durch Krankheit dienstbehinderter Beamten größere Kosten erwachsen.

Zu § 6. Der erhöhte Bedarf an Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien, sowie der vermehrte Aufwand für Ueberdrücke, Schreibmaterialien und ein erhöhtes Literaturbedürfniß machte die nachträgliche Bewilligung von Zuschüssen zu den Handkassenkrediten nöthig.

Tit. IV. Staatsanwaltschaft.

Zu §§ 3 und 4 wird auf die Erläuterungen zu Titel II. §§ 3 und 4 Bezug genommen.

Zu § 5. Der Mehraufwand ist theils durch Vermehrung der Schutzmannschaft im Dienste der Kriminalpolizei, theils durch die Kosten für Dienstaushilfe, welche durch Dienstbehinderungen in Fällen von Erkrankungen, Beurlaubungen, Ableistung von militärischen Uebungen, sowie wegen Geschäftsvermehrung nöthig wurde, erwachsen.

Zu § 6 gilt das unter Titel III. § 6 Gesagte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Tit. V—X.

Die Erläuterungen sind in den Beilagen Nr. 1—6 enthalten.

Tit. XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Der Ueberschreitung von 1837 ℳ 78 ₰ steht eine Erübrigung aus der vorhergehenden Budgetperiode von 3745 ℳ 24 ₰ gegenüber, welche gemäß Artikel 29 des Etatgesetzes auf die Budgetperiode 1896/97 übertragen wurde.

Tit. XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Zu § 1. Der Mehraufwand ist durch die Theilnahme von Regierungsvertretern an internationalen Konferenzen und Kongressen und durch den Umzug der Sternwarte auf den Königstuhl entstanden.

Zu § 2. Die Ueberschreitung rührt im Wesentlichen von der Erhöhung der anderweit festgesetzten Portobauschsumme her.

Zu § 3. Der Aufwand ist wandelbar, weßhalb eine Abweichung von dem nach dem Durchschnitt berechneten Budgetsatz nicht vermieden werden kann.

Zu §§ 4 und 5. Der Mehraufwand ist auf den vermehrten Geschäftsverkehr zurückzuführen. Zu der Ueberschreitung unter § 4 hat auch der Umstand beigetragen, daß die in Strafsachen erwachsenen, von den Untersuchungsrichtern und Staatsanwaltschaften früher auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesenen Fernsprechgebühren jetzt unter obigem Paragraphen verrechnet werden. (Vergleiche die Erläuterung zu Ausgabe Titel VI. A § 14 c.)

Zu § 6. Die im ersten Budgetjahr entstandene Ueberschreitung wurde durch Betheiligung der Akademie der bildenden Künste an dem Festzug, sowie durch die Ausschmückung und Beleuchtung des Hauptgebäudes der Technischen Hochschule anläßlich der Jubiläumsfeier Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. V. Amtsgerichte.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	Rechnungs-Soll. 1897.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	Dieses gegen Jenes weniger.
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
Ausgabe.						
Ordentlicher Etat.						
Tit. V. Amtsgerichte und Notare.						
§						
1. Gehalte						
a. der Richter	715 290 —	347 098 67	346 024 71	693 123 38	— —	22 166 62
b. der sonstigen etatmäßigen Beamten	892 180 —	435 455 80	460 660 94	896 116 74	3 936 74	— —
2. Wohnungsgeld	204 840 —	105 122 63	106 578 31	211 700 94	6 860 94	— —
3. Gebührenantheile der Notare und Notariatsverwalter	1 858 040 —	974 022 92	978 398 35	1 952 421 27	94 381 27	— —
4. Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Notare wegen Mindererertrags	41 400 —	14 448 33	23 050 —	37 498 33	— —	3 901 67
5. Schadloshaltung der Notare für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Unterbrechung der Dienstthätigkeit	11 260 —	2 583 —	3 795 —	6 378 —	— —	4 882 —
6. Sterbegehalte der Hinterbliebenen von Notaren	8 700 —	5 347 50	2 310 —	7 657 50	— —	1 042 50
7. Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Gerichtsvollzieher wegen Mindererertrags	11 160 —	3 400 —	3 500 —	6 900 —	— —	4 260 —
8. Schadloshaltung der Gerichtsvollzieher für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Unterbrechung der Dienstthätigkeit	3 260 —	1 603 33	3 424 17	5 027 50	1 767 50	— —
9. Sterbegehalte der Hinterbliebenen von Gerichtsvollziehern	2 400 —	380 —	550 —	930 —	— —	1 470 —
10. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	421 300 —	201 450 59	211 899 83	413 350 42	— —	7 949 58
11. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	60 900 —	29 005 94	28 206 85	57 212 79	— —	3 687 21
12. Sonstige persönliche Ausgaben	24 340 —	11 820 19	11 371 1	23 191 20	— —	1 148 80
13. Stellvertretung und Dienstaushilfe	130 000 —	70 303 78	67 217 10	137 520 88	7 520 88	— —
14. Für sachliche Amtsunkosten	169 680 —	86 937 38	88 052 86	174 990 24	5 310 24	— —
15. Geschäftszimmermiethe der Notare	33 700 —	15 754 84	16 063 74	31 818 58	— —	1 881 42
16. Ersatz	1 040 —	281 14	260 40	541 54	— —	498 46
17. Für Beschaffung und Prüfung der bürgerlichen Standesbücher	19 960 —	9 049 12	10 357 27	19 406 39	— —	553 61
18. Vergütung der Waisenrichter	10 000 —	4 649 65	9 865 50	14 515 15	4 515 15	— —
19. Verschiedene und zufällige Ausgaben	16 220 —	10 550 —	10 689 56	21 239 56	5 019 56	— —
Summe Tit. V. Amtsgerichte und Notare	4 635 670 —	2 329 264 81	2 382 275 60	4 711 540 41	129 312 28	53 441 87
					53 441 87	
					75 870 41	

Karlsruhe, im September 1898.

Oberrevision des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Bihlmann.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1896 und 1897 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

3. III.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Titel V. Amtsgerichte.

Zu § 3. Infolge Vermehrung der Geschäfte bei den Notaren ist gegenüber dem Budgetsatz eine Mehrausgabe an Gebührenantheilen der Notare und Notariatsverwalter von rund 65 961 ℳ. erwachsen. Zu dieser Ueberschreitung hat theilweise auch die Erhöhung der Gebührenantheile der Notare ꝛc. auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1894 beigetragen. Sodann ist durch den Ersatz der Fuhrkosten (Landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1891), wofür in dem Budgetsatz ein Betrag von 60 388 ℳ. oder für beide Jahre von 120 776 ℳ. vorgesehen war, während in beiden Jahren 72 004 ℳ. beziehungsweise 77 193 ℳ. zusammen 149 197 ℳ. verausgabt wurden, ein Mehraufwand von 28 420 ℳ. erwachsen. Diesen Mehrausgaben steht eine Mehreinahme an Notarsgebühren bei der Steuerverwaltung im Betrage von rund 92 108 ℳ. gegenüber.

Zu § 4. Der Minderaufwand für Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Notare hängt mit der Erhöhung der Gebührenantheile der Notare zusammen.

Zu §§ 5—9. Die betreffenden Budgetsätze sind nach dem Durchschnitt der Normaljahre bemessen; die mehr von Zufälligkeiten abhängenden Unterschiede sind daher nicht zu vermeiden.

Zu § 10. Der Minderaufwand rührt daher, daß einige Stellen durch Beamte mit geringeren als den budgetmäßig vorgesehenen Bezügen besetzt waren.

Zu § 11. Die Minderausgabe ist auf die geringere Zahl der vorgekommenen Versetzungen von Beamten zurückzuführen.

Zu § 12. Die Ersparniß ist dadurch eingetreten, daß für aushilfsweise Besorgung des Schreibwerks durch etatmäßige Beamte Ausgaben nicht erwachsen sind.

Zu § 13. Die Ueberschreitung wurde durch Stellvertretung und Dienstaushilfe in Fällen von Beurlaubungen der Richter, Notare und sonstigen Beamten, Einberufung jüngerer Beamter zu militärischen Uebungen ꝛc. verursacht. Auch war bei einigen Gerichten in Folge Geschäftszunahme die Einstellung vorübergehender beziehungsweise dauernder Aushilfe nöthig.

Zu § 14. Der Mehraufwand ist auf die Personal- und Geschäftsvermehrung bei den Amtsgerichten und den hierdurch bedingten größeren Verbrauch an Schreibmaterialien, Papier, Impressen und Druckkosten, sowie auf den Mehrverbrauch an Brennmaterial zurückzuführen.

Zu § 15. Die Wenigerausgabe rührt von der Erledigung einiger Notariatsdistrikte her.

Zu § 16. Der Minderaufwand beruht auf Zufälligkeit.

Zu § 17. Die Ausgaben für das Einbinden der bürgerlichen Standesbücher waren geringer als in den Normaljahren.

Zu § 18. Die Budgetanforderung der an Waisenrichter für ihre Verrichtungen im Interesse unvermöglicher Mündel zu zahlenden Gebühren beruhte auf Schätzung. Der thatsächliche Aufwand war größer als die angenommene Summe.

Zu § 19. Der Mehraufwand wurde durch die Abhaltung weiterer auswärtiger Amtstage Seitens der Notare veranlaßt und ist theilweise auch darauf zurückzuführen, daß die Kosten für derartige Amtstage früher unter § 3 verrechnet worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.												
§ 1. Gefällverlust	236 680	—	133 888	90	125 419	57	259 308	47	22 628	47	—	—
2. Steuern und Umlagen	9 780	—	6 490	82	4 702	92	11 193	74	1 413	74	—	—
3. Kosten des Verkaufs von abgängigen Gegenständen	2 080	—	391	12	998	45	1 389	57	—	—	690	43
4. Bauaufwand	210 600	—	107 748	—	109 774	63	217 522	63	6 922	63	—	—
5. Mieth- und Wasserzinse	79 280	—	41 508	60	41 278	25	82 786	85	3 506	85	—	—
6. Erfordernisse in den Kreis- und Amtsgefängnissen	147 460	—	67 732	83	74 166	78	141 899	61	—	—	5 560	39
7. Für die Beschäftigung der Gefangenen daselbst	25 760	—	12 870	74	14 289	84	27 160	58	1 400	58	—	—
8. Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege	1 665 800	—	844 122	40	864 560	41	1 708 682	81	42 882	81	—	—
9. Schreibgebühren	66 480	—	27 101	83	29 483	75	56 585	58	—	—	9 894	42
10. Gebühren für Konstatirung der Gerichtskosten	15 340	—	6 055	43	6 231	10	12 286	53	—	—	3 053	47
11. Zustellungsgebühren	136 140	—	68 063	83	63 406	32	131 470	15	—	—	4 669	85
12. Honorare und Kosten wegen Abhaltung von Prüfungen, Gefängnißlehrkursen und dergleichen	14 520	—	8 510	99	11 258	63	19 769	62	5 249	62	—	—
13. Aufwand für die Thätigung der Forstfrevel	12 780	—	4 865	26	4 637	28	9 502	54	—	—	3 277	46
14. a. Postporto	176 980	—	96 063	66	92 288	6	188 351	72	11 371	72	—	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	4 920	—	3 130	82	3 187	63	6 318	45	1 398	45	—	—
c. Telegraphengebühren	8 820	—	4 045	21	4 391	27	8 436	48	—	—	383	52
Summe A. Ordentlicher Etat	2 813 420	—	1 432 590	44	1 450 074	89	2 882 665	33	96 774 27 529	87 54	27 529	54
									69 245	33		
B. Außerordentlicher Etat.												
1. Budgetmäßige Ausgaben.												
a. **Von der Etatsperiode 189495.**												
1. Neubau eines Amtsgefängnisses in Karlsruhe, II. Rate	4 317	68	4 317	68	—	—	4 317	68	—	—	—	—
2. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Pfullendorf	42 185	20	34 731	43	11 822	37	46 553	80	4 368	60	—	—
3. Neubau eines Amtsgefängnisses in Pfullendorf	22 864	30	22 034	30	830	—	22 864	30	—	—	—	—
4. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim	22 916	79	22 916	79	—	—	22 916	79	—	—	—	—
5. Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Schönau	16 000	—	27	30	16 000	—	16 027	30	27	30	—	—
6. Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Buchen	2 214		2 298	53	—	—	2 298	53	84	53	—	—
7. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Staufen	173	64	167	26	—	—	167	26	—	—	6	38
8. Anbringung innerer Läden an den Fenstern des I. Stockes des Justizgebäudes in Karlsruhe	1 265	23	—	—	162	59	162	59	—	—	1 102	64
9. Anschaffung feuerfester Schränke und Kasseten für die Amtsgerichte	2 430	93	2 280	60	8	93	2 289	53	—	—	141	40
10. Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Staufen	289	81	20	50	158	20	178	70	—	—	111	11
11. Bauliche Herstellungen an dem Amtshaus und den Amtsgerichtslokalen in Rastatt	1 330	87	—	—	345	91	345	91	—	—	984	96
Summe a.	115 988	45	88 794	39	29 328	—	118 122	39	4 480 2 346	43 49	2 346	49
									2 133	94		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
§ b. **Von der Etatsperiode 1896/97.**						
1. Neubau eines Amtsgefängnisses in Karlsruhe, letzte Rate	200 500 —	131 192 9	69 186 39	200 378 48	— —	121 52
2. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim, II. Rate	38 600 —	14 208 88	24 109 36	38 318 24	— —	281 76
3. Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgefängnisses in Karlsruhe	32 700 —	14 123 52	21 338 68	35 462 20	2 762 20	— —
4. Neubau eines Amtsgefängnisses in Wiesloch	92 575 —	13 314 96	45 324 46	58 639 42	— —	33 935 58
5. Neubau eines Amtsgefängnisses in Pforzheim, I. Rate	140 000 —	60 029 63	10 716 50	70 746 13	— —	69 253 87
6. Aufbau eines III. Stockes auf das Amtsgerichtsgebäude in Bühl	19 700 —	10 839 52	17 669 11	28 508 63	8 808 63	— —
7. Aufbau eines III. Stockes auf das Amtsgefängniß in Offenburg	26 000 —	28 175 64	— —	28 175 64	2 175 64	— —
8. Erweiterung des Gefängnißhofes in Achern	5 650 —	1 027 90	62 55	1 090 45	— —	4 559 55
9. Verbesserung der Abortanlage im Amtsgerichtsgebäude in Neustadt	2 900 —	2 556 54	111 38	2 667 92	— —	232 8
10. Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Pfullendorf	1 800 —	1 670 80	65 40	1 736 20	— —	63 80
11. Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Pfullendorf	1 500 —	1 596 5	— —	1 596 5	96 5	— —
12. Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim	4 800 —	2 957 50	1 318 55	4 276 5	— —	523 95
13. Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts in Meßkirch	11 200 —	8 675 85	3 378 26	12 054 11	854 11	— —
14. Einführung der Gasbeleuchtung in das Amtsgerichtsgebäude und in das Amtsgefängniß in Konstanz	1 500 —	1 121 92	34 99	1 156 91	— —	343 9
15. Trockenlegung des Amtsgefängnisses in St. Blasien	4 110 —	4 094 8	114 74	4 208 82	98 82	— —
16. Herstellung einer Umfassungsmauer beim Kreis- und Amtsgefängniß in Waldshut	9 270 —	— —	9 270 —	9 270 —	— —	— —
Summe b.	592 805 —	295 584 88	202 700 37	498 285 25	14 795 45	109 315 20
						14 795 45
						94 519 75
Summe a.	115 988 45	88 794 39	29 328 —	118 122 39	2 133 94	— —
Summe B. 1.	708 793 45	384 379 27	232 028 37	616 407 64	2 133 94	94 519 75
						2 133 94
						92 385 81
2. Auf Administrativkredit.						
Von der Etatsperiode 1896/97.						
1. Zur Deckung der Kosten für Geländeerwerb, Straßenherstellung und Kanalisation im Gebiete des neuen Amtsgefängnisses in Karlsruhe	— —	— —	37 260 40	37 260 40	37 260 40	— —
2 Zur Deckung des Mehraufwands bei der Ausführung des Gefängnißneubaues in Pfullendorf	— —	— —	19 706 42	19 706 42	19 706 42	— —
Summe B. 2.	— —	— —	56 966 82	56 966 82	56 966 82	— —
Hiezu „ B. 1.	708 793 45	384 379 27	232 028 37	616 407 64	— —	92 385 81
Summe B. Außerordentlicher Etat	708 793 45	384 379 27	288 995 19	673 374 46	56 966 82	92 385 81
						56 966 82
Hiezu						
						35 418 99
Summe A. Ordentlicher Etat	2 813 420 —	1 432 590 44	1 450 074 89	2 882 665 33	69 245 33	— —
Summe Ausgabe Titel VI.	3 522 213 45	1 816 969 71	1 739 070 8	3 556 039 79	69 245 33	35 418 99
					35 418 99	
					33 826 34	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
Tit. I. Justizverwaltung.												
A. Ordentlicher Etat.												
§												
1. Miethzinse aus Gebäuden	99 980	—	49 145	50	50 680	3	99 825	53	—	—	154	47
2. Erlös aus abgängigen Gegenständen	3 440	—	1 247	16	1 891	2	3 138	18	—	—	301	82
3. Ersatz für Brennmaterialien	5 300	—	2 671	61	2 722	85	5 394	46	94	46	—	—
4. Arbeitsbetrieb der Kreis- und Amtsgefängnisse	133 240	—	73 220	73	77 445	46	150 666	19	17 426	19	—	—
5. Untersuchungs- und Straferstehungskosten, sowie Geldstrafen	1 213 420	—	624 079	46	615 677	34	1 239 756	80	26 336	80	—	—
6. Sonstiger Ersatz	31 240	—	18 674	74	23 416	20	42 090	94	10 850	94	—	—
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	18 800	—	3 594	48	3 678	65	7 273	13	—	—	11 526	87
Summe A. Ordentlicher Etat	1 505 420	—	772 633	68	775 511	55	1 548 145	23	54 708	39	11 983	16
									11 983	16		
B. Außerordentlicher Etat.									42 725	23		
1. Erlös aus dem Rathhausthurm in Karlsruhe	20 000	—	—	—	20 000	—	20 000	—	—	—	—	—
Außeretatmäßige Einnahmen.												
1. Wegen Erweiterung des Amtsgefängnisses in Mannheim	—	—	—	—	835	47	835	47	835	47	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat	20 000	—	—	—	20 835	47	20 835	47	835	47	—	—
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat	1 505 420	—	772 633	68	775 511	55	1 548 145	23	42 725	23	—	—
Summe Einnahme Tit. I.	1 525 420	—	772 633	68	796 347	2	1 568 980	70	43 560	70	—	—

Karlsruhe, im September 1898.

Oberrevision des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Bihlmann.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1896 und 1897 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Der Mehrausgabe steht unter Titel I. § 5 der Einnahme eine größere Mehreinnahme gegenüber.

Zu § 2. Der Mehraufwand rührt zum Theil von der Erhöhung des Umlagefußes in der Budgetperiode gegenüber jenem in der Normalperiode, zum Theil auch daher, daß in Folge der Neubauten von Amtsgerichtsgebäuden in Staufen, Sinsheim und Pfullendorf sowie von Amtsgefängnissen in Karlsruhe und Pfullendorf, ferner durch Neueinschätzung anderer Amtgerichtsgebäude und Amtsgefängnisse die Brandversicherungsanschläge sich erhöht haben.

Zu § 3. Der Minderausgabe steht unter Titel I. § 2 eine geringere Einnahme gegenüber.

Zu § 4. Die Mehrausgabe rührt daher, daß für eine Reihe baulicher Herstellungen vom Jahr 1895 die Rechnungen, welche in fraglichem Jahre nicht mehr beizubringen waren, erst im Jahre 1896 beglichen werden konnten. In Folge dessen war für die Budgetperiode 1894/95 ein Minderaufwand von 6391 ℳ 91 ₰ zu verzeichnen, dem für 1896/97 eine entsprechende Mehrausgabe gegenübersteht. Zu der letzteren haben überdies die durch Hagelschlag und Hochwasserschäden erforderlich gewordenen außerordentlichen Ausbesserungen an Amtsgerichtsgebäuden und Amtsgefängnissen beigetragen.

Zu § 5. Der Mehraufwand ist erwachsen: durch die Miethe weiterer Räume für die Dienstwohnung des Amtsrichters in Kenzingen und für die Amtsgerichte in Meßkirch und Weinheim, sowie durch Pacht eines Gartens beim Amtsgefängniß in Bruchsal; außerdem durch die Wasserzinse für Wasserzuleitung in mehrere Amtsgerichtsgebäude und Amtsgefängnisse.

Zu § 6. Der Aufwand für Bettwerk, Kleidungsstücke, Trink- und Speisegeräthe ꝛc. war nicht so groß als jener in den Normaljahren; auch werden die Kosten für das Rasiren und Haarschneiden der Gefangenen seit 1. Januar 1896 nicht mehr hier, sondern unter § 8 „Aufwand für die Rechts- insbesondere die Strafrechtspflege“ verrechnet.

Zu § 7. Der Mehrausgabe steht unter Titel I. § 4 der Einnahme eine erhebliche Mehreinnahme aus dem Arbeitsbetrieb der Kreis- und Amtsgefängnisse gegenüber.

Zu § 8. Eine Anzahl größerer beziehungsweise langwieriger Strafprozesse hat beträchtliche Mehrausgaben an Zeugen- und Sachverständigengebühren, Transportkosten und Kommandozulagen, Einrückungsgebühren und sonstigen Kosten verursacht und zur Ueberschreitung des Budgetsatzes beigetragen. Außerdem haben sich die Kosten für die Verpflegung und Abwartung der Gefangenen bei einem um 107 Köpfe erhöhten Gefangenenstand erheblich gesteigert.

Zu § 9. Der Ausgabebetrag ist von der Seitenzahl der den Betheiligten auf deren Verlangen gefertigten Abschriften abhängig.

Zu § 10. Die Wenigerausgabe ist zum Theil die Folge der Wenigereinnahme an Untersuchungskosten (vergleiche die Erläuterungen zu § 5 der Einnahme); theilweise hat auch die Verminderung der Zahl der zum Konstatirgebührenbezug berechtigten Kostenbeamten den geringeren Aufwand verursacht.

Zu § 11. Die Ersparniß ist darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Gerichtsvollzieher, welche für förmliche Zustellungen von Amtswegen nur einen Theilbetrag der gesetzlichen Gebühr beziehen, gegen früher sich vergrößert hat.

Zu § 12. Die Ueberschreitung ist in Folge der großen Zahl der Kandidaten — insbesondere für die erste und zweite juristische Staatsprüfung — verursacht worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 13. Die Minderausgabe beruht auf der Abnahme der Forststraffälle.

Zu § 14 a. Der Mehraufwand rührt von der Erhöhung der Portobauschsumme her.

Zu § 14 b. Die Mehrausgabe ist auf die Geschäftsvermehrung bei den Amtsgerichten zurückzuführen.

Zu § 14 c. Die Minderverwendung beruht darauf, daß die in Strafsachen erwachsenen, von den Untersuchungsrichtern und Staatsanwaltschaften früher auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesenen Fernsprechgebühren jetzt unter Titel XII. § 4 verrechnet werden.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Budgetmäßige Ausgaben.

a. Von der Etatsperiode 1894/95.

Zu § 2. Die durch den Amtsgerichtsneubau in Pfullendorf verursachte Ueberschreitung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Terrainverhältnisse bei der Bauausführung bedeutend ungünstiger sich erwiesen, als zuvor angenommen war. Die Fundamente mußten erheblich tiefer gelegt, Reste alter Befestigungen entfernt und tiefgehende Ausfüllungen vorgenommen werden, für welche Arbeiten entsprechende Mittel nicht vorgesehen waren.

Zu § 8. Die günstige Vergebung der Schlosser- und Steinhauerarbeiten ermöglichten den Minderaufwand.

Zu §§ 9 und 10. Die Kreditreste fallen heim.

Zu § 11. Die Erübrigung rührt daher, daß ein Theil der Kosten gegen Ende des Jahres 1895 aus dem Kreditreste bestritten wurde, der von dem im Budget für 1892/93 gleichfalls für bauliche Herstellungen in den Amtsgerichtslokalen zu Rastatt bewilligten Budgetbetrag noch vorhanden war.

b. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12. Die Kreditreste kommen in der Etatsperiode 1898/99 zur Verwendung.

Zu § 3. Zur inneren Einrichtung der zahlreichen Räume des neuen Amtsgefängnisses in Karlsruhe war eine Reihe weiterer Anschaffungen erforderlich, die nicht vorherzusehen waren. Auf diesen Umstand sowie auf die bei einem Theil der übrigen Einrichtungsgegenstände eingetretenen nicht zu vermeidenden Ueberschreitungen des Voranschlags ist der Mehraufwand zurückzuführen.

Zu § 6. Die Ueberschreitung wurde dadurch veranlaßt, daß das Deckengebälke des zweiten Stockes, was sich bei Aufstellung des Voranschlags nicht voraussehen ließ, vielfach angefault war und durch neues ersetzt werden mußte. Auch im 1. Stocke erwies sich die Einziehung neuer Balken beziehungsweise von Eisenträgern zur Erhöhung der Tragfähigkeit als nothwendig. Dazu kamen noch die unvorhergesehenen Ausgaben für Cementirung des Kellerbodens, Herstellung eines Pumpwerkes zur Wasserversorgung der oberen Stockwerke, sowie die Wiederherstellung des durch den Bau zerstörten Gartens einschließlich der Erneuerung des Geländers.

Zu § 7. Aufgebote bei Vergebung der Maurer-, Steinhauer-, Schreiner-, Schlosser- und Blechnerarbeiten in Folge geringen Wettbewerbes haben die Ueberschreitung verursacht.

Zu §§ 9, 10 und 14. Die Kreditreste fallen heim.

Zu § 13. Bei der Bauausführung erwiesen sich mehrere Arbeiten als nothwendig, die im Voranschlag nicht vorgesehen werden konnten. Die Ausführung derselben hat den Mehraufwand verursacht.

2. Auf Administrativkredit.

Zu §§ 1 und 2. Wegen der Begründung der Administrativkredite wird auf das dem Landtag 1897/98 vorgelegte Verzeichniß der bewilligten Administrativkredite (D.-Z. 1 und 2) Bezug genommen.

Gegenüber der ursprünglichen Bewilligung zu § 2 von 20000 ℳ. ergab sich eine Erübrigung von 293 ℳ. 58 ₰, welche heimfiel.

Einnahme.

Tit. I. Justizverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Die Wenigereinnahme ist darauf zurückzuführen, daß die Wohnräume der Aufseherinnen an Regiegefängnissen vom 1. Januar 1896 an nicht mehr als Dienstwohnungen, sondern als Dienstzimmer anzusehen sind, in Folge dessen von der Oberaufseherin am Amtsgefängniß Mannheim anstatt des früheren Miethzinses in der Höhe des Wohnungsgeldes ein geringerer Miethzins erhoben wurde.

Zu § 2. Die Menge der zur Vertilgung ausgeschiedenen Akten und der sonstigen abgängigen Gegenstände aus Gefängnissen war kleiner als nach dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre angenommen war.

Zu § 3. Es sind einige weitere Gefängnißbeamte, welchen die Entnahme von Heizungs- und Beleuchtungsmaterial aus staatlichen Beständen gegen eine Bauschgebühr gestattet wurde, hinzugetreten.

Zu § 4. Die Mehreinnahme wurde durch den stärkeren Arbeitsbetrieb in Folge vermehrter Aufträge herbeigeführt. Auch hat die Zunahme des Gefangenenstandes zu dem günstigen Ergebniß wesentlich beigetragen.

Zu § 5. Bei den flüssig gewordenen Posten im Verzeichniß der ungewissen Aktiven, sowie bei den Geldstrafen hat sich in Folge Vermehrung der Straffälle eine Mehreinnahme von 63 172 ℳ. 19 ₰ ergeben. Dieser Mehreinnahme steht eine Mindereinnahme bei den Untersuchungs- und Straferstehungskosten von 36 835 ℳ. 39 ₰ gegenüber, welch' letztere zum größten Theil auf den kaiserlichen Gnadenerlaß vom 18. Januar 1896 zurückzuführen ist.

Zu § 6. Die Mehreinnahme rührt daher, daß für die Verpflegung polizeilicher Gefangenen Seitens des Verwaltungsetats 9 184 ℳ. mehr vergütet wurden, als hiefür vorgesehen war.

Der Rest von über 1 600 ℳ. ist auf vermehrte Ueberweisung von Ersatzbeträgen für geleistete Rechtshilfe zurückzuführen.

Zu § 7. Die von Gerichtsvollziehern zur Ablieferung gelangten Gebührenüberschüsse waren geringer als auf Grund des Ergebnisses der Normaljahre angenommen war. Diese Thatsache hat ihren Grund in der Errichtung neuer Gerichtsvollzieherdistrikte, insbesondere in den großen Städten, wodurch das Jahreseinkommen mehrerer Gerichtsvollzieher in dem Maße gemindert wurde, daß Ablieferungen gemäß § 23 der Gerichsvollzieher-Ordnung nicht mehr oder nur in geringeren Beträgen angeordnet werden konnten.

B. Außerordentlicher Etat.

Außeretatmäßige Einnahmen.

Zu § 1. Rückersatz zuviel erhaltener Beträge von Unternehmern bei dem Erweiterungsbau des Amtsgefängnisses in Mannheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Ausgabe Tit. VII. und Einnahme Tit. II. Strafanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§ 1. Gehalte	570 450 —	280 684 77	284 567 60	565 252 37	— —	5 197 63
2. Wohnungsgeld	79 920 —	38 568 92	38 920 42	77 489 34	— —	2 430 66
3. Vergütungen d. nicht etatmäßigen Personals	55 660 —	25 328 32	27 340 1	52 668 33	— —	2 991 67
4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	3 042 —	1 033 60	2 316 74	3 350 34	308 34	— —
5. Dienstzulagen für Meßner	750 —	375 —	375 —	750 —	— —	— —
6. Zuschuß zu den Krankenkassen des Kanzlei- und Aufsichtspersonals	2 460 —	1 230 —	1 230 —	2 460 —	— —	— —
7. Für Dienstkleidung	15 060 —	7 179 83	7 743 84	14 923 67	— —	136 33
8. Stellvertretung und Dienstaushilfe	7 000 —	3 933 68	2 525 18	6 458 86	— —	541 14
9. Unterstützungen und Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals	346 —	85 —	— —	85 —	— —	261 —
10. Schreibgebühren	2 410 —	750 10	902 46	1 652 56	— —	757 44
11. Betriebsprämien	5 720 —	3 809 —	2 979 —	6 788 —	1 068 —	— —
12. Sonstige persönliche Ausgaben	420 —	147 3	168 91	315 94	— —	104 6
13. Kosten des Verkaufs von Inventarstücken und Materialien	50 —	18 79	19 8	37 87	— —	12 13
14. Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge	4 560 —	3 026 20	2 108 2	5 134 22	574 22	— —
15. Abgang und Nachlaß	40 —	— —	— —	— —	— —	40 —
16. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	868 750 —	530 889 14	560 028 78	1 090 917 92	222 167 92	— —
17. Belohnungen der Gefangenen	36 586 —	18 844 23	19 658 28	38 502 51	1 916 51	— —
18. Förderung des Schutzwesens für entlassene Gefangene	12 000 —	6 000 —	6 000 —	12 000 —	— —	— —
19. Aufwand für Gebäude und Grundstücke	74 160 —	29 397 72	43 311 98	72 709 70	— —	1 450 30
20. Aufwand gegen Feuersgefahr	1 664 —	953 17	1 452 69	2 405 86	741 86	— —
21. Aufwand für Verpflegung und Heilung der Gefangenen	523 884 —	252 195 72	255 522 72	507 718 44	— —	16 165 56
22. Aufwand für Kleidung	101 640 —	48 843 23	46 063 70	94 906 93	— —	6 733 7
23. Aufwand für Bettwerk	17 140 —	10 541 40	7 967 57	18 508 97	1 368 97	— —
24. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	4 464 —	2 252 50	2 698 7	4 950 57	486 57	— —
25. Aufwand für Bewachungs- u. Strafgeräthe	2 642 —	1 098 63	1 140 41	2 239 4	— —	402 96
26. Heizungskosten	48 852 —	24 278 39	21 737 10	46 015 49	— —	2 836 51
27. Beleuchtungskosten	48 848 —	28 173 29	28 240 66	56 413 95	7 565 95	— —
28. Reinigungskosten	74 446 —	37 903 87	38 002 92	75 906 79	1 460 79	— —
29. Aufwand für Kirchen- u. Schulbedürfnisse	8 228 —	4 169 42	4 208 95	8 378 37	150 37	— —
30. Sachliche Amtsunkosten	8 794 —	4 506 35	4 446 99	8 953 34	159 34	— —
31. Versendungskosten:						
a. Postporto	3 306 —	1 727 3	1 670 20	3 397 23	91 23	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	608 —	265 33	264 43	529 76	— —	78 24
c. Telegraphengebühren	312 —	143 55	137 70	281 25	— —	30 75
32. Zufällige Ausgaben	1 020 —	574 40	296 84	871 24	— —	148 76
Summe A. Ordentlicher Etat.	2 585 232 —	1 368 927 61	1 414 046 25	2 782 973 86	238 060 7 40 318 21	40 318 21
B. Außerordentlicher Etat.					197 741 86	
I. Budgetmäßige Ausgaben.						
a. **Von der Etatsperiode 1894/95.**						
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.						
1. Anschaffung von Erbauungs- und Unterhaltungsbüchern	41 62	40 90	— —	40 90	— —	— 72
Uebertrag	41 62	40 90	— —	40 90	— —	— 72

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1894/95.						
Uebertrag . .	41 62	40 90	— —	40 90	— —	— 72
§ 2. Vergrößerung des Dampftrockenraumes in der Weiberstrafanstalt	582 29	— —	582 9	582 9	— —	— 20
3. Erbauung eines Pförtnerhäuschens mit Ansprachzimmer in der Weiberstrafanstalt .	780 —	219 73	486 62	706 35	— —	73 65
4. Einbau von steinernen Treppen in den Krankenhäusern beider Anstalten sowie in der Abtheilung für weibliche Jugendliche	4 100 —	— —	2 641 21	2 641 21	— —	1 458 79
5. Anbau an das Krankenhaus der Weiberstrafanstalt zur Gewinnung einer Abtheilung für geschlechtskranke weibliche Gefangene .	5 968 75	4 289 6	2 561 89	6 850 95	882 20	— —
Landesgefängniß Mannheim.						
6. Herstellung eines Magazingebäudes . . .	3 790 13	39 15	— —	39 15	— —	3 750 98
Summe a. . .	15 262 79	4 588 84	6 271 81	10 860 65	882 20	5 284 34 882 20
						4 402 14
b. Von der Etatsperiode 1896/97.						
1. Männerzuchthaus Bruchsal.						
a. Ergänzung des Bestands an Bettwerk .	1 500 —	1 472 90	16 —	1 488 90	— —	11 10
b. Ankauf eines weiteren Grundstücks für das Männerzuchthaus	2 790 —	2 797 77	— —	2 797 77	7 77	— —
2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt.						
a. Ergänzung der Fernsprechanlage innerhalb der Anstalt	1 300 —	1 349 50	— —	1 349 50	49 50	— —
b. Verbesserung der Hofbeleuchtung in der Weiberstrafanstalt	1 500 —	1 177 85	131 78	1 309 63	— —	190 37
3. Landesgefängniß Freiburg.						
a. Erbauung des fehlenden vierten Flügels	182 060 —	27 297 2	148 008 86	175 305 88	— —	6 754 12
b. Ergänzung der Gefangenenbibliothek . .	1 000 —	754 20	245 80	1 000 —	— —	— —
Summe b. . .	190 150 —	34 849 24	148 402 44	183 251 68	57 27	6 955 59 57 27
Hiezu						6 898 32
Summe a. . .	15 262 79	4 588 84	6 271 81	10 860 65	— —	4 402 14
Summe 1 . .	205 412 79	39 438 8	154 674 25	194 112 33	— —	11 300 46
2. Auf Administrativkredit.						
Von der Etatsperiode 1896/97.						
1. Verbesserung der Heizungseinrichtung und der Luftabführung beim Männerzuchthaus Bruchsal	— —	— —	7 312 86	7 312 86	7 312 86	— —
Uebertrag . .	— —	— —	7 312 86	7 312 86	7 312 86	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Von der Etatsperiode 1896/97.												
§ Uebertrag . .	—	—	—	—	7 312	86	7 312	86	7 312	86	—	—
2. Innere Einrichtung des Anbaues an das Krankenhaus der Weiberstrafanstalt Bruchsal	—	—	—	—	4 580	40	4 580	40	4 580	40	—	—
Summe 2 . .	—	—	—	—	11 893	26	11 893	26	11 893	26	—	—
Hiezu												
Summe 1 . .	205 412	79	39 438	8	154 674	25	194 112	33	—	—	11 300	46
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	205 412	79	39 438	8	166 567	51	206 005	59	11 893 11 300	26 46	11 300	46
Hiezu									592	80		
Summe A. Ordentlicher Etat . .	2 585 232	—	1 368 927	61	1 414 046	25	2 782 973	86	197 741	86	—	—
Summe Ausgabe Tit. VII. . .	2 790 644	79	1 408 365	69	1 580 613	76	2 988 979	45	198 334	66	—	—
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken .	47 102	—	24 127	58	23 762	70	47 890	28	788	28	—	—
2. Erlös aus Inventarstücken, Materialien und Viktualien	76 660	—	36 963	90	36 926	87	73 890	77	—	—	2 769	23
3. Einnahmen vom Gewerbebetrieb	1 618 080	—	932 541	71	945 695	10	1 878 236	81	260 156	81	—	—
4. Verschiedene und zufällige Einnahmen . .	168	—	68	47	17	14	85	61	—	—	82	39
Summe A. Ordentlicher Etat . .	1 742 010	—	993 701	66	1 006 401	81	2 000 103	47	260 945 2 851	9 62	2 851	62
B. Außerordentlicher Etat.									258 093	47		
Außeretatmäßige Einnahme.												
Landesgefängniß Freiburg.												
1. Erbauung des fehlenden vierten Flügels .	—	—	—	—	125	89	125	89	125	89	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	—	125	89	125	89	125	89	—	—
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat . .	1 742 010	—	993 701	66	1 006 401	81	2 000 103	47	258 093	47	—	—
Summe Einnahme Tit. II. . .	1 742 010	—	993 701	66	1 006 527	70	2 000 229	36	258 219	36	—	—

Karlsruhe, im September 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Muser.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Strafanstalten für 1896 und 1897 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. VII. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Vorbemerkung: Der aus dem Ueberschuß der Ausgabe über die Einnahme sich ergebende Staatszuschuß war nach dem Budget für einen Stand von 1400 Köpfen auf 843222 ℳ für die Periode berechnet. Nach den Rechnungsergebnissen ist jedoch zur Bestreitung der Ausgaben nach Abzug der eigenen Einnahmen ein Staatszuschuß von nur 782870 ℳ erforderlich gewesen für einen Stand von 1382 Köpfen; somit 60352 ℳ weniger als veranschlagt.

Dieser günstige Abschluß wurde im Wesentlichen dadurch erreicht, daß die Ergebnisse des Gewerbebetriebs die Budgetanforderungen auch in dieser Periode überholt haben, indem die Reineinnahme aus dem Gewerbebetrieb trotz des geringeren Gefangenenstandes — 1382 statt 1400 Köpfe — 37988 ℳ 89 ₰ mehr betrug, als im Budget angenommen war.

Zu § 3. Der Wenigeraufwand ist durch den Abgang älterer Beamten und deren Ersatz durch jüngere mit geringeren Bezügen entstanden.

Zu § 4. Es sind mehr Versetzungen vorgekommen als in den Normaljahren, nach deren Durchschnitt der Budgetsatz gebildet ist.

Zu § 7. In Folge geringeren Wechsels unter dem männlichen Beamtenpersonal und weniger Anschaffungen für Neuzugehende trat eine Ersparniß ein.

Zu §§ 8 und 12. Der Budgetsatz ist nach dem Ergebniß der Normaljahre berechnet. Abweichungen sind bei derart bemessenen Positionen nicht zu vermeiden.

Zu § 9. Die Ersparniß erklärt sich daraus, daß Unterstützungsgesuche in geringerer Anzahl eingekommen sind.

Zu § 10. Gefangene wurden in geringerem Maß zur Schreibaushilfe beigezogen, wodurch die Erübrigung erzielt wurde.

Zu § 11. Die zu vertheilenden Betriebsprämien, berechnet nach den von der Budgetkommission der II. Kammer bezeichneten Grundsätzen und hiernach von dem mehr oder weniger günstigen Ergebnisse des Gewerbebetriebs abhängig, stellten sich in Folge des höheren als bei der Budgetaufstellung angenommenen Ertrages aus den Gewerben ebenfalls höher.

Zu § 14. Der Mehraufwand rührt von Erhöhung der Brandversicherungsbeiträge her.

Zu § 16. Der Mehrausgabe von 222167 ℳ 92 ₰ steht unter § 3 des Titels II der Einnahme eine Mehreinnahme von 260156 ℳ 81 ₰ gegenüber.

Zu § 17. Die Gewährung höherer Arbeitsbelohnungen an die an dem günstigen Ertrag des Gewerbebetriebs mit betheiligten Gefangenen hat den Mehraufwand verursacht.

Zu § 19. Die Bauunterhaltungsarbeiten konnten auf ein kleineres Maß beschränkt werden.

Zu § 20. Die Anschaffung einer neuen Feuerspritze und eines weiteren Extinkteurs sammt den zugehörigen Schläuchen für das Landesgefängniß Mannheim hat den Mehraufwand herbeigeführt.

Zu § 21. Der hinter der Annahme des Budgets zurückgebliebene Gefangenenstand hat im Wesentlichen die Ersparniß veranlaßt.

Zu § 22 und 23. Größere Aufwendungen für Neuanschaffungen zur Ergänzung des Bettweißzeugs auf den Sollbestand und unaufschiebliche größere Reparaturen haben bei § 23 die Mehrausgabe verursacht, auf deren Ausgleichung durch entsprechende Ersparnisse bei § 22 Bedacht genommen wurde. Die unter § 22 außerdem noch vorhandene Ersparniß wurde dadurch erzielt, daß die zu bestreitenden Ausgaben auf einen mäßigen Betrag beschränkt werden konnten, nachdem in der vorhergehenden Budgetperiode größere Summen zur Ergänzung der Kleiderbestände bewilligt waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 24. Größere Reparaturen besonders an Küchengeräthen (Verzinnung von Kochkesseln) sind Ursache des Mehraufwands.

Zu § 25. Neuanschaffungen konnten auf ein geringeres Maß beschränkt werden.

Zu § 26. Die Ersparniß ist auf billige Holz- und Kohlenpreise zurückzuführen.

Zu § 27. Die neu eingerichtete Hofbeleuchtung in der Weiberstrafanstalt und in dem Anbau an das Weiberkrankenhaus sowie die Verbesserung der Gasbeleuchtung im Männerzuchthaus haben den erhöhten Aufwand verursacht.

Zu § 28. Der durch die Dienst- und Hausordnung vorgesehene häufigere Wechsel der Unterkleider und die dadurch bedingte Erhöhung des Wäschebestandes hatte einen Mehraufwand für Waschreinigung im Gefolge.

Zu § 29. Der Mehraufwand ist durch die Anschaffung eines Harmoniums für das Landesgefängniß Bruchsal entstanden.

Zu § 30. Der Mehraufwand wurde verursacht durch nothwendige Anschaffungen, die nicht verschoben werden konnten.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Budgetmäßige Ausgaben.

a. Von der Etatsperiode 1894/95.

Zu § 4. Von Ausführung des Treppeneinbaues im Krankenhaus des Landesgefängnisses wurde in Berücksichtigung des Umstandes, daß das Gebäude selbst alt und morsch ist und eine Neuerstellung des Krankenhauses in nicht zu ferner Zeit ins Auge gefaßt werden muß, abgesehen; daher die Erübrigung, welche heimfällt.

Zu § 5. Die Ueberschreitung ist durch die Befriedigung von Bedürfnissen, die während des Baues neu hervortraten und in hygienischem Interesse als nothwendig erachtet wurden, entstanden.

Zu § 6. Die Ersparniß wurde durch Ausführung eines billigeren Projekts als ursprünglich angenommen, sowie durch die Verwendung von Anstaltskräften beim Bau ermöglicht.

b. Von der Etatsperiode 1896/97.

(31)

Zu § 1 a. und § 2 b. Die Kreditreste fallen heim.

Zu § 1 b. Kaufkosten waren nicht vorgesehen.

Zu § 2 a. Der Mehraufwand wurde durch unvorhergesehene Schwierigkeiten bei Ausführung der Erdleitungen veranlaßt.

Zu § 3 a. Der Kreditrest geht in die Periode 1898/99 über.

2. Auf Administrativkredit.

Zu § 1. Gegenüber der ursprünglichen Bewilligung von 10 450 ℳ. ergab sich eine Erübrigung von 3 137 ℳ. 14 ₰, welche heimfällt. Die Ausführung eines Theils der Arbeiten durch Anstaltskräfte ermöglichten die Ersparniß.

Zu § 2. Die gegenüber der ursprünglichen Bewilligung von 4 600 ℳ. erzielte Ersparniß von 19 ℳ. 60 ₰ fällt heim.

Einnahmen.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Die Mehreinnahme ist auf günstige Ergebnisse der Bewirthschaftung des Anstaltsgeländes zurückzuführen.

Zu § 2. In Folge des geringeren Gefangenenstandes in den Amtsgefängnissen Bruchsal und Mannheim ergab sich aus der Verpflegung der Amtsgefängnißgefangenen eine geringere Einnahme; außerdem war die Betheiligung am Aufseherkosttisch eine schwächere.

Zu § 3. Vergleiche Erläuterung zu § 16 der Ausgabe.

B. Außeretatmäßige Einnahmen.

Die Einnahme ist der Erlös aus Sand, der aus dem Fundamentaushub gewonnen wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Tit. VIII. Kultus.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Katholischer Kultus.												
§ 1. Dotation des Erzbisthums	181 068	—	87 060	99	89 554	53	176 615	52	—	—	4 452	48
2. Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag:												
a. zu dem persönlichen Aufwande	147 470	—	68 336	88	70 578	57	138 915	45	—	—	8 554	55
b. zu den sachlichen Amtsunkosten	13 490	—	6 745	—	6 745	—	13 490	—	—	—	—	—
3. Zuschüsse an Pfarreien	9 826	—	5 190	60	4 632	51	9 823	11	—	—	2	89
4. Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe	12 334	—	6 167	6	6 167	6	12 334	12	—	12	—	—
5. Beitrag an die kathol. Pfälzer Kirchenschaffnei in Heidelberg	2 572	—	1 285	71	1 285	71	2 571	42	—	—	—	58
6. Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken	48 000	—	24 000	—	24 000	—	48 000	—	—	—	—	—
Summe I.	414 760	—	198 786	24	202 963	38	401 749	62	—	12	13 010	50
II. Evangelischer Kultus.												
7. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrath als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	40 000	—	20 000	—	20 000	—	40 000	—	—	—	—	—
8. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrath als evangelischer Oberstiftungsrath:												
a. zu dem persönlichen Aufwande	93 964	—	45 593	33	47 276	6	92 869	39	—	—	1 094	61
b. zu den sachlichen Amtsunkosten	6 682	—	3 341	—	3 341	—	6 682	—	—	—	—	—
9. Zuschuß zu dem Gehalt des Prälaten	3 428	—	1 714	29	1 714	29	3 428	58	—	58	—	—
10. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen	68 246	—	34 468	63	32 928	59	67 397	22	—	—	848	78
11. Gehalte der Organisten und Kirchendiener	3 748	—	1 873	70	1 873	70	3 747	40	—	—	—	60
12. Dem vereinigten Pfarrhilfsfond	1 718	—	858	67	858	67	1 717	34	—	—	—	66
13. Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen	41 910	—	20 955	44	20 955	44	41 910	88	—	88	—	—
Summe II.	259 696	—	128 805	6	128 947	75	257 752	81	—	1 46	1 944	65
14. III. Israelitischer Kultus	14 000	—	7 000	—	7 000	—	14 000	—	—	—	—	—
Hiezu Summe I.	414 760	—	198 786	24	202 963	38	401 749	62	—	12	13 010	50
" " II.	259 696	—	128 805	6	128 947	75	257 752	81	—	1 46	1 944	65
Summe A. Ordentlicher Etat	688 456	—	334 591	30	338 911	13	673 502	43	—	1 58	14 955	15
											1	58
											14 953	57
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Katholischer Kultus.												
1. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	400 000	—	200 000	—	200 000	—	400 000	—	—	—	—	—
II. Evangelischer Kultus.												
2. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	400 000	—	199 999	80	199 999	81	399 999	61	—	—	—	39
Uebertrag	800 000	—	399 999	80	399 999	81	799 999	61	—	—	—	39

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. **Außerordentlicher Etat.**												
Uebertrag . .	800 000	—	399 999	80	399 999	81	799 999	61	—	—	—	39
III. **Israelitischer Kultus.**												
3. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner .	18 400	—	9 200	—	9 200	—	18 400	—	—	—	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	818 400	—	409 199	80	409 199	81	818 399	61	—	—	—	39
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat . .	688 456	—	334 591	30	338 911	13	673 502	43	—	—	14 953	57
Summe Tit. VIII. . .	1 506 856	—	743 791	10	748 110	94	1 491 902	4	—	—	14 953	96

Karlsruhe, im Oktober 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Bossert.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1896 und 1897 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. VIII. Kultus.

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

Zu § 1. Dotation des Erzbisthums.

Die Minderverwendung hat ihren Grund darin, daß die Preise der zur Dotation gehörigen Naturalien sich niederer stellten, als bei der Aufstellung des Budgets angenommen war.

Zu § 2. Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag:

a. zu dem persönlichen Aufwande.

Die bewilligten Mittel wurden wegen eingetretener Vakaturen und Wechsels im Beamtenpersonal nicht vollständig in Anspruch genommen.

II. Evangelischer Kultus.

Zu § 8. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrath als evangelischen Oberstiftungsrath:

a. zu dem persönlichen Aufwande.

Die Minderverwendung findet hauptsächlich in dem stattgehabten Personalwechsel, sowie in dem Wenigerbedarf für Dienstaushilfe ihre Erklärung.

Zu § 10. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen.

Der Wenigeraufwand ist durch das Sinken der Naturalienpreise veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.

Ausgabe Tit. IX. und Einnahme Tit. III. Unterrichtswesen.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Höhere Unterrichtsanstalten.												
§ 1. a. Universität Heidelberg	1 425 000	—	712 500	—	712 500	—	1 425 000	—	—	—	—	—
2. b. Wohnungsgeld	91 640	—	44 978	44	45 874	44	90 852	88	—	—	787	12
3. a. Universität Freiburg	982 200	—	491 100	—	491 100	—	982 200	—	—	—	—	—
4. b. Wohnungsgeld	91 224	—	44 409	52	43 716	17	88 125	69	—	—	3 098	31
5. a. Technische Hochschule	591 000	—	295 500	—	295 500	—	591 000	—	—	—	—	—
6. b. Wohnungsgeld	56 700	—	28 046	11	28 224	83	56 270	94	—	—	429	6
Summe I.	3 237 764	—	1 616 534	7	1 616 915	44	3 233 449	51	—	—	4 314	49
II. Mittel- und Volksschulen.												
A. Oberschulrath.												
7. Gehalte	170 150	—	82 295	81	83 729	66	166 025	47	—	—	4 124	53
8. Wohnungsgeld	23 860	—	12 101	22	12 257	66	24 358	88	498	88	—	—
9. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	13 000	—	5 113	—	5 017	17	10 130	17	—	—	2 869	83
10. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	13 000	—	7 927	91	7 869	51	15 797	42	2 797	42	—	—
11. Sonstige persönliche Ausgaben	10 874	—	5 958	9	6 637	15	12 595	24	1 721	24	—	—
12. Für sachliche Amtsunkosten	15 400	—	7 400	—	8 025	—	15 425	—	25	—	—	—
13. Prüfungskosten:												
a. Tagegelder und Reisekosten	1 200	—	658	63	596	22	1 254	85	54	85	—	—
b. Honorare der Examinatoren	8 400	—	4 080	—	4 715	—	8 795	—	395	—	—	—
c. Sonstige Kosten	240	—	134	44	97	28	231	72	—	—	8	28
14. Versendungskosten:												
a. Postporto	5 400	—	1 904	56	2 308	96	4 213	52	—	—	1 186	48
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	540	—	248	14	292	85	540	99	—	99	—	—
c. Telegraphengebühren	40	—	76	20	54	45	130	65	90	65	—	—
B. Kreisschulvisitaturen.												
15. Gehalte	103 280	—	52 794	20	51 120	—	103 914	20	634	20	—	—
16. Wohnungsgeld	11 960	—	6 199	83	6 220	—	12 419	83	459	83	—	—
Andere persönliche Ausgaben und zwar:												
17. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	42 000	—	18 093	79	23 235	37	41 329	16	—	—	670	84
18. Bauschbeträge für Schreibaushilfe	9 220	—	4 610	—	4 610	—	9 220	—	—	—	—	—
Für sachliche Amtsunkosten:												
19. Bauschbeträge für Stellung der Diensträume und zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse	8 980	—	4 490	—	4 490	—	8 980	—	—	—	—	—
20. Sonstige Amtsunkosten	360	—	74	25	200	50	274	75	—	—	85	25
21. Versendungskosten:												
a. Postporto	1 848	—	2 809	35	1 857	26	4 666	61	2 818	61	—	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	100	—	73	35	103	30	176	65	76	65	—	—
c. Telegraphengebühren	20	—	21	20	16	80	38	—	18	—	—	—
C. Gymnasien und Progymnasien.												
22. Dotationen und ständige Zuschüsse	143 600	—	72 032	41	72 036	41	144 068	82	468	82	—	—
23. Unständige Zuschüsse	733 040	—	345 790	—	387 250	—	733 040	—	—	—	—	—
24. Wohnungsgeld	194 340	—	100 939	22	101 109	56	202 048	78	7 708	78	—	—
Uebertrag	1 510 852	—	735 825	60	783 850	11	1 519 675	71	17 768	92	8 945	21

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
II. Mittel- und Volksschulen.						
Uebertrag . .	1 510 852 —	735 825 60	783 850 11	1 519 675 71	17 768 92	8 945 21
§ D. Lehrerbildungsanstalten.						
1. Turnlehrerbildungsanstalt.						
25. Staatsbeitrag	33 940 —	16 970 —	16 970 —	33 940 —	— —	— —
26. Wohnungsgeld	2 360 —	1 220 —	1 220 —	2 440 —	80 —	— —
2. Lehrerseminare.						
27. Staatsbeitrag	298 120 —	147 450 —	151 170 —	298 620 —	500 —	— —
28. Wohnungsgeld	18 500 —	9 338 51	9 010 —	18 348 51	— —	151 49
3. Präparandenschulen.						
29. Staatsbeitrag	43 100 —	21 550 —	21 550 —	43 100 —	— —	— —
30. Wohnungsgeld	1 420 —	723 67	705 —	1 428 67	8 67	— —
4. Sonstige Einrichtungen für die Lehrerbildung.						
31. Für private Vorbereitung von Schulamtsaspiranten	2 400 —	1 200 —	1 200 —	2 400 —	— —	— —
32. Zur Ausbildung von Real- und Musiklehrern	1 000 —	550 —	450 —	1 000 —	— —	— —
33. Zur Ausbildung von Industrielehrerinnen	10 000 —	5 000 —	5 000 —	10 000 —	— —	— —
34. Zur Vornahme von Prüfungen des Handarbeitsunterrichts	3 000 —	1 275 33	1 260 39	2 535 72	— —	464 28
35. Lehrerkonferenzen	10 000 —	4 695 —	5 007 —	9 702 —	— —	298 —
E. Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten.						
36. Staatsbeitrag	211 260 —	104 760 —	106 500 —	211 260 —	— —	— —
37. Wohnungsgeld	6 440 —	3 253 56	3 215 77	6 469 33	29 33	— —
F. Realmittelschulen.						
38. Ständiger Staatsbeitrag	223 300 —	107 729 17	111 650 —	219 379 17	— —	3 920 83
39. Unständiger Staatsbeitrag	404 840 —	191 597 92	246 084 31	437 682 23	32 842 23	— —
40. Zugskosten	14 800 —	7 860 50	4 235 34	12 095 84	— —	2 704 16
41. Wohnungsgeld	214 760 —	104 566 27	110 469 53	215 035 80	275 80	— —
G. Mittelschulen für die weibliche Jugend.						
42. Zuschüsse	70 000 —	35 000 —	34 670 —	69 670 —	— —	330 —
H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.						
43. a. Zuschüsse an Frauenarbeitsschulen . .	20 000 —	9 700 —	10 300 —	20 000 —	— —	— —
b. Zuschüsse an Haushaltungsschulen . .	9 000 —	3 800 —	4 800 —	8 600 —	— —	400 —
c. Stipendien für Mädchen aus dem Beamtenstande zu deren besseren Ausbildung	3 400 —	3 400 —	1 700 —	5 100 —	1 700 —	— —
J. Volksschulen.						
44. Gehalte	6 542 470 —	3 248 550 40	3 232 539 48	6 481 089 88	— —	61 380 12
45. Vergütungen der Unterlehrer	1 289 600 —	653 470 3	650 985 77	1 304 455 80	14 855 80	— —
Uebertrag . .	10 944 562 —	5 419 485 96	5 514 542 70	10 934 028 66	68 060 75	78 594 09

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
II. Mittel- und Volksschulen.												
Uebertrag . .	10 944 562	—	5 419 485	96	5 514 542	70	10 934 028	66	68 060	75	78 594	09
§												
46. Für Stellvertretung und Dienstaushilfe .	83 700	—	47 536	11	47 558	29	95 094	40	11 394	40	—	—
47. Umzugs- und Reisekosten	26 000	—	15 058	14	18 037	38	33 095	52	7 095	52	—	—
48. Unterstützungen:												
a. an etatmäßige Beamte (Hauptlehrer) .	41 720	—	15 675	25	20 011	65	35 686	90	—	—	6 033	10
b. an nicht etatmäßige Lehrer und deren Hinterbliebene	16 000	—	4 096	25	3 884	55	7 980	80	—	—	8 019	20
49. Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern	46 000	—	21 145	20	23 874	45	45 019	65	—	—	980	35
51. Wegen Aufhebung der Schulpatronate .	6 920	—	3 538	18	3 538	18	7 076	36	156	36	—	—
52. Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden	906 420	—	457 658	12	462 738	32	920 396	44	13 976	44	—	—
53. Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten	60 000	—	50 940	50	12 700	—	63 640	50	3 640	50	—	—
54. Für Bearbeitung des Volksschullesebuchs	10 200	—	4 894	23	7 140	47	12 034	70	1 834	70	—	—
55. Sonstige Ausgaben	100	—	24	10	854	—	878	10	778	10	—	—
Summe II. .	12 141 622	—	6 040 052	4	6 114 879	99	12 154 932	3	106 936	77	93 626	74
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.												
A. Gewerbeschulrath.												
56. Gehalte	19 600	—	9 540	—	10 340	—	19 880	—	280	—	—	—
57. Wohnungsgeld	3 020	—	1 570	—	1 570	—	3 140	—	120	—	—	—
Andere persönliche Ausgaben und zwar:												
58. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	5 600	—	2 580	—	2 949	—	5 529	—	—	—	71	—
59. Tagegelder, Reise- und Zugskosten . .	2 000	—	376	84	1 033	83	1 410	67	—	—	589	33
60. Sonstige persönliche Ausgaben	5 130	—	2 480	55	2 550	—	5 030	55	—	—	99	45
61. Sachliche Amtsunkosten	2 800	—	1 288	20	1 438	70	2 726	90	—	—	73	10
62. Kosten für Abhaltung von Prüfungen für Gewerbe- und Zeichenlehrer	1 200	—	520	—	595	20	1 115	20	—	—	84	80
63. Zur Ausbildung von Gewerbe- und Zeichenlehrern (Stipendien an Kandidaten) . .	12 200	—	4 645	—	7 555	—	12 200	—	—	—	—	—
64. Zur praktischen Ausbildung von Gewerbelehrern	2 600	—	1 440	63	1 144	90	2 585	53	—	—	14	47
65. Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals an Gewerbeschulen	374	—	180	—	230	—	410	—	36	—	—	—
66. Versendungskosten:												
a. Postporto	160	—	371	50	199	75	571	25	411	25	—	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	280	—	37	4	43	18	80	22	—	—	199	78
c. Telegraphengebühren	60	—	10	80	4	45	15	25	—	—	44	75
67. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	1 000	—	380	30	319	15	699	45	—	—	300	55
B. Gewerbeschulinspektion.												
68. Gehalt	6 000	—	3 040	—	3 040	—	6 080	—	80	—	—	—
69. Wohnungsgeld	1 200	—	620	—	620	—	1 240	—	40	—	—	—
Andere persönliche Ausgaben und zwar:												
70. Tagegelder, Zugs- und Reisekosten . .	3 000	—	1 462	93	1 939	87	3 402	80	402	80	—	—
71. Bauschbetrag für Schreibaushilfe	800	—	400	—	400	—	800	—	—	—	—	—
Für sachliche Amtsunkosten:												
72. Bauschbetrag für Stellung eines Dienstraumes und zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse	800	—	400	—	400	—	800	—	—	—	—	—
73. Sonstige Amtsunkosten	200	—	—	—	102	—	102	—	—	—	98	—
74. Versendungskosten	140	—	87	30	50	25	137	55	—	—	2	45
Uebertrag . .	68 164	—	31 431	09	36 525	28	67 956	37	1 370	05	1 577	68

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.						
Uebertrag . .	68 164 —	31 431 09	36 525 28	67 956 37	1 370 05	1 577 68
§ C. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.						
75. Staatsbeitrag	194 850 —	97 425 —	97 425 —	194 850 —	— —	— —
76. Wohnungsgeld	15 552 —	7 794 50	8 100 —	15 894 50	342 50	— —
D. Kunstgewerbeschule Pforzheim.						
77. Staatsbeitrag	73 520 —	36 760 —	37 590 —	74 350 —	830 —	— —
78. Wohnungsgeld	8 448 —	4 400 —	4 400 —	8 800 —	352 —	— —
E. Baugewerkeschule.						
79. Staatsbeitrag	169 060 —	84 208 33	84 851 67	169 060 —	— —	— —
80. Wohnungsgeld	24 250 —	10 560 42	12 241 17	22 801 59	— —	1 448 41
F. Uhrmacherschule Furtwangen.						
81. Staatsbeitrag	63 454 —	30 612 —	32 842 —	63 454 —	— —	— —
82. Wohnungsgeld	2 054 —	870 —	870 —	1 740 —	— —	314 —
G. Schnitzereischule Furtwangen.						
83. Staatsbeitrag	27 616 —	13 250 —	14 366 —	27 616 —	— —	— —
84. Wohnungsgeld	884 —	460 —	460 —	920 —	36 —	— —
H. Musikschulen.						
85. Staatsbeitrag	6 656 —	3 200 —	3 400 —	6 600 —	— —	56 —
86. Wohnungsgeld	384 —	200 —	200 —	400 —	16 —	— —
J. Gewerbeschulen.						
Staatsbeiträge:						
87. a. ständige	88 696 —	43 533 76	44 351 62	87 885 38	— —	810 62
88. b. unständige	105 916 —	46 838 95	52 296 89	99 135 84	— —	6 780 16
89. Wohnungsgeld	41 684 —	21 133 22	21 546 60	42 679 82	995 82	— —
90. Zugskosten	2 200 —	2 485 87	2 196 52	4 682 39	2 482 39	— —
K. Gewerbliche Fortbildungsschulen.						
91. Zuschüsse zu den Lehrergehalten und zur Ausstattung der Schulen	44 800 —	21 940 —	24 733 33	46 673 33	1 873 33	— —
L. Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.						
92. Zuschüsse	20 000 —	8 550 —	11 446 75	19 996 75	— —	3 25
Summe III. .	958 188 —	465 653 14	489 842 83	955 495 97	8 298 9	10 990 12
Hiezu						
Summe I. .	3 237 764 —	1 616 534 7	1 616 915 44	3 233 449 51	— —	4 314 49
„ II . .	12 141 622 —	6 040 052 4	6 114 879 99	12 154 932 3	106 936 77	93 626 74
Summe A. Ordentlicher Etat . .	16 337 574 —	8 122 239 25	8 221 638 26	16 343 877 51	115 234 86	108 931 35
					108 931 35	
					6 303 51	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Budgetmäßige Ausgaben.												
I. Von der Etatsperiode 189495.												
A. Universität Heidelberg.												
§. 1. Sicherungsvorkehrungen im Bibliothekgebäude, Instandsetzung und Einrichtung eines Theiles der Räumlichkeiten des alten Gymnasiums und des Hexenthurms, sowie Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung des philologischen Seminars . .	5 002	84	2 944	50	2 058	34	5 002	84	—	—	—	—
2. Größere bauliche Herstellungen im akademischen Krankenhaus	13 689	11	8 364	5	5 325	6	13 689	11	—	—	—	—
3. Erstellung eines weiteren Baues für die medicinische Klinik, I. Rate	21 923	40	21 923	40	—	—	21 923	40	—	—	—	—
4. Erstellung eines neuen Geländers auf der Westseite des botanischen Gartens und Regulierung der Grenze dortselbst . . .	4 238	—	4 238	—	—	—	4 238	—	—	—	—	—
B. Universität Freiburg.												
5. Erstellung einer Einfriedigung und Ordnung des Geländes längs der Nordseite des botanischen Gartens	4 586	38	335	63	4 250	75	4 586	38	—	—	—	—
6. Beitrag zu den Kosten der Kanalisation der Merian- und Katharinenstraße sowie Anschluß der Baulichkeiten des botanischen Gartens an den städtischen Tiefkanal . .	128	12	128	12	—	—	128	12	—	—	—	—
7. Größere Herstellungen und Verbesserungen in Universitätsgebäuden	1 256	52	1 167	79	82	6	1 249	85	—	—	6	67
8. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	7 915	85	5 440	66	2 448	74	7 889	40	—	—	26	45
9. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, I. Rate	100 000	—	—	—	100 000	—	100 000	—	—	—	—	—
10. Zur Verzinsung eines dem Grundstocksvermögen der Universität zu entnehmenden Betrags von 80 000 ℳ. behufs Erbauung eines hygienischen Instituts	4 800	—	2 250	—	2 550	—	4 800	—	—	—	—	—
C. Technische Hochschule.												
11. Für wissenschaftliche Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	3 452	85	3 452	85	—	—	3 452	85	—	—	—	—
12. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	2 971	32	229	90	2 741	42	2 971	32	—	—	—	—
13. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in den Anstaltsgebäuden . .	6 801	6	18	90	6 766	74	6 785	64	—	—	15	42
14. Für Miethe weiterer Räumlichkeiten für das botanische Institut	6 000	—	2 368	31	3 631	69	6 000	—	—	—	—	—
D. Mittel- und Volksschulen.												
15. Neubau eines Gymnasiums in Mannheim: a. Erwerbung des Bauplatzes 206 500 ℳ. b. als I. Baurate . . . . . 100 000 ℳ.	95 833	57	95 833	57	—	—	95 833	57	—	—	—	—
16. Erneuerung des Anstrichs sämmtlicher Gänge und der Treppenhäuser in den Gebäuden des Lehrerseminars II. in Karlsruhe	1 315	41	192	5	512	84	704	89	—	—	610	52
Uebertrag . .	279 914	43	148 887	73	130 367	64	279 255	37	—	—	659	06

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
1. Budgetmäßige Ausgaben.						
I. Von der Etatsperiode 1894/95.						
Uebertrag . .	279 914 43	148 887 73	130 367 64	279 255 37	— —	659 06
§ D. Mittel- und Volksschulen.						
17. Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten:						
a. für Lehrer der neueren Fremdsprachen	100 —	100 —	— —	100 —	— —	— —
b. für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	788 60	788 60	— —	788 60	— —	— —
18. Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	600 —	600 —	— —	600 —	— —	— —
E. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.						
19. Ergänzung und Verbesserung der inneren Einrichtung und der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe . .	314 37	— —	329 50	329 50	15 13	— —
20. Vervollständigung der Einfriedigung der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe	928 8	3 43	— —	3 43	— —	924 65
21. Ergänzung und Verbesserung der innern Einrichtung und der Lehrmittel der Kunstgewerbeschule in Pforzheim	532 62	532 62	— —	532 62	— —	— —
22. Ergänzung der Lehrmittel der Baugewerkeschule	3 000 —	— —	1 351 75	1 351 75	— —	1 648 25
23. Ergänzung der innern Einrichtung und der Lehrmittel der Schnitzereischule in Furtwangen	521 5	197 50	297 70	495 20	— —	25 85
24. Ergänzung und Erweiterung der innern Einrichtung der Uhrmacherschule in Furtwangen	578 58	460 40	110 90	571 30	— —	7 28
25. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer und Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	1 406 27	1 406 27	— —	1 406 27	— —	— —
26. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	8 740 35	8 740 35	— —	8 740 35	— —	— —
27. Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	950 —	950 —	— —	950 —	— —	— —
28. Beihilfe zu Studienreisen von Lehrern der gewerblichen Fachschulen	1 209 42	1 209 42	— —	1 209 42	— —	— —
29. Zur Einführung der elektrischen Beleuchtung und zur Anschaffung eines elektrischen Motors in die Uhrmacherschule in Furtwangen	725 54	649 16	110 43	759 59	34 5	— —
Summe I. .	300 309 31	164 525 48	132 567 92	297 093 40	49 18	3 265 9
II. Von der Etatsperiode 1896/97.						
A. Universität Heidelberg.						
1. Für Miethe von Unterrichtsräumen . . .	10 600 —	5 300 —	5 300 —	10 600 —	— —	— —
2. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6 000 —	2 990 —	3 010 —	6 000 —	— —	— —
3. Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“	2 000 —	1 000 —	1 000 —	2 000 —	— —	— —
Uebertrag . .	18 600 —	9 290 —	9 310 —	18 600 —	— —	— —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Budgetmäßige Ausgaben.												
II. Von der Etatsperiode 1896/97.												
Uebertrag . .	18 600	—	9 290	—	9 310	—	18 600	—	—	—	—	—
§ A. Universität Heidelberg.												
4. Erstellung eines weiteren Baues für die medizinische Klinik, II. Rate	90 000	—	65 150	33	33 615	67	98 766	—	8 766	—	—	—
5. Anbau eines (östlichen) Flügels an den Neubau der medizinischen Klinik	90 000	—	16 470	76	63 760	35	80 231	11	—	—	9 768	89
6. Erstellung einer neuen Einfriedigung auf der West- und Nordseite des botanischen Gartens und Regulirung der Grenze daselbst	11 897	—	7 721	32	3 966	6	11 687	38	—	—	209	62
7. Erweiterung der Räumlichkeiten des anatomischen Instituts sowie Adaptirung der freigewordenen Lokalitäten des zoologischen Instituts für das erstere und das physikalische Institut	85 000	—	6 894	99	49 788	11	56 683	10	—	—	28 316	90
8. Bauliche Herstellungen im Marstallgebäude und Anschluß von Universitätsgebäuden an die städtische Kanalisation	16 620	—	820	37	—	—	820	37	—	—	15 799	63
9. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	10 000	—	3 360	94	4 127	69	7 488	63	—	—	2 511	37
10. Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Cementwerkes von Heidelberg nach Leimen	3 750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 750	—
11. Beitrag zu den Kosten wegen Heizbarmachung der Peterskirche in Heidelberg .	2 366	—	1 723	20	642	40	2 365	60	—	—	—	40
B. Universität Freiburg.												
12. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, II. Rate	200 000	—	—	—	16 152	59	16 152	59	—	—	183 847	41
13. Größere Herstellungen an der Universitätskirche	9 620	—	9 552	37	—	—	9 552	37	—	—	67	63
14. Unterstützung der von der naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen	2 000	—	2 000	—	—	—	2 000	—	—	—	—	—
15. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	11 000	—	6 572	47	3 079	19	9 651	66	—	—	1 348	34
16. Erstellung einer neuen Einfriedigung für das anatomische Institut	7 500	—	4 802	75	2 697	25	7 500	—	—	—	—	—
17. Innere Einrichtung des neuen hygienischen Instituts, Erstellung eines Thierstalles und einer Einfriedigung für dasselbe	46 300	—	35 949	66	10 195	44	46 145	10	—	—	154	90
C. Technische Hochschule.												
18. Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	4 000	—	—	—	2 273	35	2 273	35	—	—	1 726	65
19. Verbesserung des Abschlusses des Areals der Technischen Hochschule nach der Schulstraße, Erstellung eines Trottoirs und Ordnung der Umgebung des T-Baues .	6 300	—	3 753	42	—	—	3 753	42	—	—	2 546	58
20. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	20 000	—	1 112	90	5 668	83	6 781	73	—	—	13 218	27
Uebertrag . .	634 953	—	175 175	48	205 276	93	380 452	41	8 766	—	263 266	59

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Budgetmäßige Ausgaben.												
II. **Von der Etatsperiode 1896/97.**												
Uebertrag . .	634 953	—	175 175	48	205 276	93	380 452	41	8 766	—	263 266	59
§ C. Technische Hochschule.												
21. Einrichtung einer mechanischen Werkstätte für das elektrotechnische Institut und Ergänzung der Ausstattung desselben . . .	14 200	—	5 684	77	8 515	23	14 200	—	—	—	—	—
22. Für Miethe weiterer Räumlichkeiten für das botanische Institut	5 200	—	—	—	760	41	760	41	—	—	4 439	59
23. Erstellung eines Neubaues für eine Aula und für Lehrsäle, II. Rate	300 000	—	292 097	22	—	—	292 097	22	—	—	7 902	78
24. Erstellung eines Neubaues für das elektrotechnische Institut, I. Rate	150 000	—	119 394	93	30 605	7	150 000	—	—	—	—	—
24. a. Erwerbung des Bauplatzes hiezu . . .	88 250	—	88 118	87	63	2	88 181	89	—	—	68	11
D. Mittel- und Volksschulen.												
25. Neubau eines Gymnasiums zu Mannheim, II. Rate	250 000	—	43 288	58	206 711	42	250 000	—	—	—	—	—
26. Neubau eines Gymnasiums zu Offenburg, I. Rate	80 000	—	1 041	89	78 958	11	80 000	—	—	—	—	—
27. Vornahme größerer baulicher Verbesserungen im Lehrerseminar I dahier	10 600	—	5 883	52	4 117	99	10 001	51	—	—	598	49
28. Verbesserung der Fensterläden am Gebäude des Lehrerseminars II dahier . .	2 500	—	—	—	1 764	11	1 764	11	—	—	735	89
29. Instandsetzung der Gebäude der Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim	16 310	—	1 462	47	11 537	53	13 000	—	—	—	3 310	—
30. Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten:												
a. für Lehrer der neueren Fremdsprachen	8 000	—	4 500	—	3 500	—	8 000	—	—	—	—	—
b. für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	6 000	—	4 261	40	1 220	—	5 481	40	—	—	518	60
31. Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	3 000	—	1 935	—	1 065	—	3 000	—	—	—	—	—
32. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen . . .	5 500	—	3 456	65	2 016	52	5 473	17	—	—	26	83
33. Zur Herstellung von Vorlagen und Modellen für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen	2 000	—	—	—	487	34	487	34	—	—	1 512	66
34. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	16 000	—	8 000	—	8 000	—	16 000	—	—	—	—	—
35. Zur Beschaffung von Uebungsklavieren für Lehrerbildungsanstalten	5 000	—	—	—	5 000	—	5 000	—	—	—	—	—
E. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.												
36. Ankauf der Krauth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum in Karlsruhe .	6 000	—	3 000	—	3 000	—	6 000	—	—	—	—	—
37. Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, I. Rate . . .	150 000	—	1 230	3	477	45	1 707	48	—		148 292	52
38. Herstellung eines Drahtgitters zum Schutze des Oberlichts im Kunstgewerbemuseum .	1 250	—	675	6	—	—	675	6	—	—	574	94
Uebertrag . .	1 754 763	—	759 205	87	573 076	13	1 332 282	—	8 766	—	431 247	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
1. Budgetmäßige Ausgaben.												
II. Von der Etatsperiode 1896/97.												
§ Uebertrag . .	1 754 763	—	759 205	87	573 076	13	1 332 282	—	8 766	—	431 247	—
E. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.												
39. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim .	1 400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 400	—
40. Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule Pforzheim, I. Rate . .	2 000	—	857	30	991	25	1 848	55	—	—	151	45
41. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	8 000	—	2 134	68	3 831	17	5 965	85	—	—	2 034	15
42. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	10 000	—	2 449	17	585	95	3 035	12	—	—	6 964	88
43. Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	3 000	—	850	—	2 150	—	3 000	—	—	—	—	—
44. Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen	5 000	—	3 840	58	1 150	—	4 990	58	—	—	9	42
Summe II. .	1 784 163	—	769 337	60	581 784	50	1 351 122	10	8 766	—	441 806	90
Hiezu Summe I . .	300 309	31	164 525	48	132 567	92	297 093	40	49	18	3 265	9
Summe B. 1. .	2 084 472	31	933 863	8	714 352	42	1 648 215	50	8 815	18	445 071	99
											8 815	18
											436 256	81
2. Auf Administrativkredit.												
I. Von der Etatsperiode 1894/95.												
1. Zur Einrichtung des Unterrichts in der Elektrotechnik an der Technischen Hochschule	—	—	13 012	47	2 104	69	15 117	16	15 117	16	—	—
II. Von der Etatsperiode 1896/97.												
2. Erstellung eines Neubaues für eine Aula und für Lehrsäle der Technischen Hochschule	—	—	40 223	45	291 368	99	331 592	44	331 592	44	—	—
3. Erstellung eines Neubaues für das elektrotechnische Institut der Technischen Hochschule:												
a. für den Bau	—	—	—	—	159 910	—	159 910	—	159 910	—	—	—
b. für die innere Einrichtung	—	—	—	—	41 383	4	41 383	4	41 383	4	—	—
4. Neubau eines Gymnasiums in Mannheim	—	—	—	—	62 178	61	62 178	61	62 178	61	—	—
Summe B. 2 . .	—	—	53 235	92	556 945	33	610 181	25	610 181	25	—	—
Hiezu Summe B. 1 . .	2 084 472	31	933 863	8	714 352	42	1 648 215	50	—	—	436 256	81
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	2 084 472	31	987 099	—	1 271 297	75	2 258 396	75	610 181	25	436 256	81
									436 256	81		
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat . .	16 337 574	—	8 122 239	25	8 221 638	26	16 343 877	51	173 924 6 303	44 51	—	—
Summe Ausgabe Titel IX. . .	18 422 046	31	9 109 338	25	9 492 936	1	18 602 274	26	180 227	95	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Tit. III. Unterrichtswesen.												
Ordentlicher Etat.												
§ Mittel- und Volksschulen.												
1. Antheil der Gemeinden am Aufwand für die Bezüge der Volksschullehrer:												
1. Jahresbeiträge für die ständigen Lehrerstellen	5 266 100	—	2 633 606	96	2 625 493	61	5 259 100	57	—	—	6 999	43
2. Schulgeld	1 339 500	—	669 959	48	667 103	44	1 337 062	92	—	—	2 437	8
2. Honorare für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs	10 200	—	7 174	-	4 862	—	12 036	—	1 836	—	—	—
3. Sonstige Einnahmen	1 000	—	61	10	11	41	72	51	—	—	927	49
Summe Einnahme Titel III.	6 616 800	—	3 310 801	54	3 297 470	46	6 608 272	—	1 836	—	10 364	—
											1 836	—
											8 528	—

Karlsruhe, im Oktober 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Bossert.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1896 und 1897 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Zu §§ 2, 4 und 6. Wegen der Ersparnisse beim Wohnungsgeld für die Beamten der Hochschulen wird auf die Vorbemerkung beziehungsweise die gemeinsame Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats (vergleiche Hauptabtheilung I, Staatsministerium, Seite 1) verwiesen.

II. Mittel- und Volksschulen.

A. Oberschulrath.

Zu § 9. Eine nicht etatmäßige Stelle blieb längere Zeit unbesetzt beziehungsweise wurde aushilfsweise versehen.

Dem Minderaufwand steht ein entsprechender Mehraufwand unter § 11 „Sonstige persönliche Ausgaben" gegenüber.

Zu § 10. Der Mehraufwand wurde hauptsächlich durch die Abhaltung der VI. Direktorenkonferenz im Jahre 1896 und durch die vermehrten Prüfungen des Zeichenunterrichts an den Mittel- und Volksschulen verursacht.

Zu § 11. Eine ständige Stelle für einen nicht etatmäßigen Beamten wurde längere Zeit hindurch aushilfsweise versehen (vergleiche § 9).

Zu § 13. Der Mehraufwand hängt mit der stärkeren Betheiligung an den Prüfungen für das höhere Lehramt an Mittelschulen zusammen.

Zu § 14 a. Minderaufwand in Folge Ermäßigung der Portobauschsumme.

B. Kreisschulvisitaturen.

Zu § 17. Die Zahl der vorgenommenen Prüfungen war in einem Visitaturbezirk in Folge Erkrankung des Kreisschulraths kleiner.

Zu § 21 a Mehraufwand in Folge Erhöhung der Portobauschsumme.

C. Gymnasien und Progymnasien.

Zu § 22. Mehraufwand für die von der Staatskasse an zwei Gymnasien zu leistenden Entschädigungen für Brennholz in Folge Steigerung der Holzpreise.

D. Lehrerbildungsanstalten.

Zu § 27. Zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben bei einer Anstalt wurde die Zuweisung eines höheren Staatsbeitrages erforderlich.

Zu § 34 und § 35. Zufällige Minderausgabe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

E. Realmittelschulen.

Zu § 38. Die Ersparniß rührt daher, daß die für einige Anstalten nach Maßgabe der Satzungen vorgesehene Erhöhung des ständigen Staatsbeitrags in Folge späterer Besetzung der betreffenden Lehrerstellen nur für einen Theil der Budgetperiode wirksam wurde.

Zu § 39. Der Mehraufwand rührt fast ausschließlich von der Zahlung beziehungsweise Aufrechnung der nach Maßgabe des Etatgesetzes (Artikel 17) an die Beamtenwittwenkasse zu leistenden Zuschüsse her, welche nach Erschöpfung der von den Gemeinden für die Lehrergehalte aufzubringenden Normalsätze satzungsgemäß auf die Staatskasse zu übernehmen sind.

Zu § 40. Zufälliger Minderaufwand.

G. Mittelschulen für die weibliche Jugend.

Zu § 42. Das ungedeckte Drittel (vergleiche Erläuterung auf Seite 35 des Budgets für 1896/97) blieb bei einer Anstalt in einem Jahre hinter dem voranschlagsmäßigen Betrage zurück.

H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

Zu § 43 b. Die vorgesehenen Mittel wurden nicht vollständig in Anspruch genommen.

Zu § 43 c. Der für das Jahr 1895 zu Stipendien vorgesehene Betrag von 1 700 ℳ wurde zwar noch in dem betreffenden Jahre vertheilt, die Auszahlung aus der Staatskasse erfolgte aber erst im Jahre 1896.

Dem Mehraufwand steht eine entsprechende Ersparniß im Jahre 1895 gegenüber (Vergleiche Seite 47 der Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung für 1894/95.)

J. Volksschulen.

Zu § 45. Der Mehraufwand wurde durch die Errichtung mehrerer neuer Unterlehrerstellen und das Einrücken einer größeren Anzahl von Unterlehrern in die mit dem Bestehen der Dienstprüfung verbundene höhere Vergütung (§ 44 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes) veranlaßt.

Zu § 46. Zahlreiche Erkrankungen von Lehrern, die die Anweisung einer größeren Anzahl von Hilfslehrern nothwendig machten, haben den Mehraufwand verursacht.

Zu § 47. Es wurden mehr Versetzungen nothwendig, als bei der Budgetaufstellung vorausgesehen werden konnte.

Zu § 48 a. und b. Die vorgesehenen Summen waren zur Befriedigung der eingereichten Unterstützungsgesuche nicht im vollen Umfange erforderlich. Im Uebrigen sind die Minderverwendungen an dem Budgetsatz für etatmäßige Beamte auf die nächste Budgetperiode übertragbar. (§ 51 Abs. 2 des El.-U.-Ges.)

Zu § 49. Die Minderverwendung ist zufälliger Natur und wurde auf die Budgetperiode 1898/99 übertragen. (§ 51 Abs. 2 des El.-U.-Ges.)

Zu § 51. Mehraufwand in Folge Zahlung höherer Marktdurchschnittspreise.

Zu § 52. Der Mehraufwand wurde verursacht durch Erhöhung des Schulaufwandes und durch Ermäßigung von Deckungsmitteln bezugsberechtigter Gemeinden, sowie durch die erstmalige Bewilligung von Staatsbeiträgen an neu zugehende Gemeinden.

Zu § 53. Der als Mehraufwand sich darstellende Betrag ist in der Budgetperiode 1894/95 bereits vergeben worden, aber erst im Jahre 1896 zur Auszahlung gelangt. Wegen der Uebertragbarkeit der Erübrigung von der einen auf die andere Budgetperiode vergleiche § 90 El.-U.-Ges.

Zu § 54. Der Mehrausgabe entspricht eine Mehreinnahme an Honorar für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs. (vergleiche Titel III. § 2 der Einnahme.)

Zu § 55. Die Mehrausgabe wurde hauptsächlich durch den Rückersatz zur Ungebühr erhobener Gemeindebeiträge verursacht.

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

A. Gewerbeschulrath.

Zu § 66. Der Mehraufwand rührt daher, daß die Behörde, welche bis Ende des Jahres 1894 eine Portobauschsumme nicht zu zahlen hatte, vom Jahr 1895 ab in das Aversirungsverhältniß als ständige Stelle einbezogen wurde, was bei der Voranschlagsaufstellung noch nicht bekannt war; die Ersparnisse an Frachtkosten und Telegraphengebühren sind zufälliger Natur.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Gewerbeschulinspektion.

Zu § 70. Wegen der in Folge Errichtung weiterer gewerblicher Fortbildungsschulen nöthig gewordenen weiteren Prüfungen durch den Gewerbeschulinspektor konnte mit der Voranschlagssumme nicht ausgekommen werden.

D. Kunstgewerbeschule Pforzheim.

Zu § 77. Die Mittel der Schule waren zu einem mäßigen Mehraufwand für Unterrichtszwecke nicht ausreichend, weßhalb der Staatsbeitrag im Jahr 1897 erhöht werden mußte.

J. Gewerbeschulen.

Zu § 87. Die im Staatsvoranschlag bewilligten drei weiteren etatmäßigen Gewerbelehrerstellen wurden erst im Laufe des Jahres 1896 besetzt und waren die ständigen Beiträge erst von der Besetzung dieser Stellen zu bezahlen.

Zu § 88. Die Kosten für Stellvertretung blieben hinter der Erwartung zurück; auch konnte ein Theil der nach Artikel 17 Absatz 2 des Etatgesetzes zu leistenden Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse statt, wie bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde, von der Staatskasse innerhalb der von den Gemeinden zu leistenden Normalsätze für die Lehrergehalte gedeckt werden.

Zu § 90. Die Ueberschreitung ist darauf zurückzuführen, daß eine größere Zahl der in den Jahren 1896/97 versetzten Lehrer über den angenommenen Durchschnitt Ersatz für doppelt bezahlten Miethzins und theilweise auch der Kosten für vorübergehenden Gasthofaufenthalt beim Aufzug zu erhalten hatte.

K. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Zu § 91. Statt des in Aussicht genommenen Zugangs von 8 weiteren Schulen wurden in der Etatsperiode 1896/97 15 neue Schulen errichtet, zu deren Unterstützung der Budgetsatz nicht ausreichte.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Budgetmäßige Ausgaben.

I. Von der Etatsperiode 1894/95.

Zu § 16. Die betreffenden Herstellungen sind beendet; der verbleibende Restbetrag fällt der Staatskasse heim.

Zu § 20. Die Vervollständigung der Einfriedigung der Kunstgewerbschule wurde mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen Erweiterungsbau unterlassen.

Zu § 22. Die zwar durchaus nothwendige Beschaffung von Lehrmitteln für den bahn- und tiefbautechnischen Unterricht an der Baugewerkeschule konnte nur in beschränktem Maße durchgeführt werden, da zur Aufstellung der theilweise umfangreichen Modelle der Platz mangelte.

II. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 4. Die Ueberschreitung wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß die Herstellung der Aborteinrichtung, Gas- und Wasserleitung, Entwässerungsanlage, sowie die Verlegung der auf dem Bauterrain befindlichen Rohrleitungen, Hydranten ꝛc. einen namhaften größeren Aufwand verursachte, als im Kostenüberschlag vorgesehen war.

Zu §§ 5/10, 12, 13, 15, 17/20, 22. Die verbliebenen Kreditreste kommen in der Etatsperiode 1898/99 zur Verwendung.

Zu § 23. Unter dem Budgetsatz von 300 000 ℳ ist auch die im Jahr 1895 als Administrativkredit bewilligte Summe von 100 000 ℳ inbegriffen (vergleiche Beilage 3 zum Finanzgesetz für 1896/97, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1896 Seite 122, O.-Z. 240).

Die Minderverwendung von 7 902 ℳ 78 ₰ ist nur eine scheinbare, da dieser Betrag bereits im Jahre 1895 zu Lasten des bezeichneten Administrativkredits verausgabt wurde. (Vergleichende Darstellung für 1894/95 — Landtag 1897/98, II. Beilagenheft Seite 44.)

2. Auf Administrativkredit.

I. Von der Etatsperiode 1894/95.

Zu § 1. Vergleiche Erläuterungen zu den vergleichenden Darstellungen für die Periode 1894/95 — zweites Beilagenheft, Seite 49.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Von der Etatsperiode 1896/97.

Wegen der hier aufgeführten Administrativkredite vergleiche das dem Landtag 1897/98 vorgelegte Verzeichniß D.-B 5, 6 und 8.

Zu §§ 2, 3 b. und 4. Die verbliebenen Kreditreste und zwar:

unter § 2 mit (344 866 ℳ. 95 ₰ — 331 592 ℳ. 44 ₰ =) . . . . . 13 274 ℳ. 51 ₰

unter § 3 b. mit (80 000 ℳ. — 41 383 ℳ. 04 ₰ =) . . . . . 38 616 „ 96 „

und unter § 4 mit (130 000 ℳ. — 62 178 ℳ. 61 ₰ =) . . . . . 67 821 „ 39 „

kommen in der Periode 1898/99 zur Verwendung.

Einnahme.

Tit. III. Unterrichtswesen.

Ordentlicher Etat.

Mittel- und Volksschulen.

Zu § 1. Die Mindereinnahmen rühren fast ausschließlich von dem Wegfall des Gemeindebeitrags für die Volksschule in Käferthal nach Vereinigung dieser Gemeinde mit der Stadt Mannheim her, welch' letztere vom 1. Januar 1897 an auch die Lehrergehalte zu bestreiten hat.

Zu § 2. Es gelangten mehr Auflagen des Volksschullesebuchs zum Druck, als bei der Aufstellung des Voranschlages angenommen werden konnte.

Zu § 3. Die Mindereinnahme ist zufälliger Natur; es waren nur wenige Ersatzleistungen zuviel bezogener Staatsbeiträge anzuordnen.

Beilage 6.

Tit. X. Wissenschaften und Künste.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§						
1. Sammlungengebäude:						
a. Gehalte	5 860 —	2 970 —	2 970 —	5 940 —	80 —	— —
b. Wohnungsgeld	960 —	500 —	500 —	1 000 —	40 —	— —
c. Sonstige persönliche Ausgaben	760 —	380 —	380 —	760 —	— —	— —
d. Sachlicher Aufwand	14 000 —	6 697 37	6 659 89	13 357 26	— —	642 74
2. Hof- und Landesbibliothek:						
a. Gehalte	24 640 —	12 510 —	12 510 —	25 020 —	380 —	— —
b. Wohnungsgeld	3 120 —	1 630 —	1 630 —	3 260 —	140 —	— —
c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	7 800 —	3 760 67	3 731 —	7 491 67	— —	308 33
d. Sonstige persönliche Ausgaben	100 —	50 —	358 —	408 —	308 —	— —
e. Sachlicher Aufwand	31 000 —	17 507 45	13 491 85	30 999 30	— —	— 70
3. Münzkabinet	1 200 —	343 76	856 11	1 199 87	— —	— 13
4. Erhaltung alter Baudenkmale:						
a. Gehalte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
b. Wohnungsgeld	— —	— —	— —	— —	— —	— —
c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	3 000 —	2 373 62	1 279 89	3 653 51	653 51	— —
d. Sonstige persönliche Ausgaben	1 700 —	150 —	850 —	1 000 —	— —	700 —
e. Sachlicher Aufwand	12 000 —	6 049 98	5 950 2	12 000 —	— —	— —
5. Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde:						
a. Gehalte	18 380 —	9 180 —	9 480 —	18 660 —	280 —	— —
b. Wohnungsgeld	2 620 —	1 360 —	1 360 —	2 720 —	100 —	— —
c. Sonstige persönliche Ausgaben	100 —	50 —	50 —	100 —	— —	— —
d. Sachlicher Aufwand	16 000 —	6 656 92	9 339 85	15 996 77	— —	3 23
6. Naturalienkabinete:						
1. in Karlsruhe:						
a. Gehalte	2 660 —	1 350 —	1 350 —	2 700 —	40 —	— —
b. Wohnungsgeld	480 —	— —	— —	— —	— —	480 —
c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	4 000 —	2 424 —	1 500 —	3 924 —	— —	76 —
d. Sonstige persönliche Ausgaben	2 100 —	1 000 —	1 000 —	2 000 —	— —	100 —
e. Sachlicher Aufwand	8 000 —	4 806 50	3 179 48	7 985 98	— —	14 2
2. in Mannheim	1 714 —	857 —	857 —	1 714 —	— —	— —
7. Sternwarte:						
a. Gehalte	9 840 —	5 000 —	5 000 —	10 000 —	160 —	— —
b. Wohnungsgeld	1 460 —	760 —	760 —	1 520 —	60 —	— —
c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	7 200 —	3 066 67	5 200 33	8 267 —	1 067 —	— —
d. Sachlicher Aufwand	6 200 —	636 30	6 328 21	6 964 51	764 51	— —
8. Kunstsammlungen:						
1. Kunsthalle in Karlsruhe	18 172 —	9 085 71	9 085 71	18 171 42	— —	— 58
2. Gemäldegallerie und Antikensammlung in Mannheim	5 070 —	2 535 31	2 535 31	5 070 62	— 62	— —
9. Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe:						
a. Staatsdotation	148 500 —	74 250 —	74 250 —	148 500 —	— —	— —
b. Wohnungsgeld	8 500 —	4 430 —	4 430 —	8 860 —	360 —	— —
10. Zu Stipendien für Gelehrte und Künstler	15 000 —	5 000 —	10 000 —	15 000 —	— —	— —
11. Hoftheater in Mannheim	40 728 —	20 364 11	20 364 11	40 728 22	— 22	— —
12. Für die Kunstausstellung	3 428 —	1 714 —	1 714 —	3 428 —	— —	— —
13. Für die zoologische Station in Neapel	4 000 —	4 000 —	— —	4 000 —	— —	— —
14. Beitrag zur Vereinigung für internationale Erdmessung	432 —	— —	192 —	192 —	— —	240 —
Uebertrag . .	430 724 —	213 449 37	219 142 76	432 592 13	4 433 86	2 565 73

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§ Uebertrag . .	430 724	—	213 449	37	219 142	76	432 592	13	4 433	86	2 565	73
15. Zur Förderung wissenschaftlicher und vaterländischer Unternehmungen:												
1. der Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Oberrheins „Alemania"	240	—	120	—	120	—	240	—	—	—	—	—
2. des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg	1 972	—	986	—	986	—	1 972	—	—	—	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat . .	432 936	—	214 555	37	220 248	76	434 804	13	4 433 2 565	86 73	2 565	73
									1 868	13		
B. Außerordentlicher Etat.												
1. Budgetmäßige Ausgaben.												
I. Von der Etatsperiode 1894/95.												
1. Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe	275	5	275	5	—	—	275	5	—	—	—	—
2. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet	2 754	89	2 754	89	—	—	2 754	89	—	—	—	—
3. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale . .	9 612	45	9 478	92	133	53	9 612	45	—	—	—	—
4. Reparatur der beiden Hauptinstrumente der Großherzoglichen Sternwarte	4 000	—	—	—	4 000	—	4 000	—	—	—	—	—
5. Fortsetzung der Publikationen der Sternwarte	3 000	—	2 949	1	—	—	2 949	1	—	—	50	99
6. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	9 976	11	9 976	11	—	—	9 976	11	—	—	—	—
7. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	35	32	35	32	—	—	35	32	—	—	—	—
Summe I. .	29 653	82	25 469	30	4 133	53	29 602	83	—	—	50	99
II. Von der Etatsperiode 1896/97.												
1. Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe	5 000	—	3 350	22	1 649	78	5 000	—	—	—	—	—
2. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde, sowie für das Naturalienkabinet in Karlsruhe .	4 000	—	2 076	70	351	50	2 428	20	—	—	1 571	80
3. Außerordentliche Erwerbungen für die Großherzoglichen Sammlungen	3 000	—	3 000	—	—	—	3 000	—	—	—	—	—
4. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale . .	10 000	—	—	—	8 262	82	8 262	82	—	—	1 737	18
5. Für Publikationen der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek, der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großherzoglichen Sternwarte, sowie wegen Herausgabe eines Werkes über badische Volksüberlieferungen	6 800	—	1 420	50	2 694	91	4 115	41	—	—	2 684	59
6. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	4 000	—	2 000	—	2 000	—	4 000	—	—	—	—	—
Uebertrag . .	32 800	—	11 847	42	14 959	1	26 806	43	—	—	5 993	57

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
II. Von der Etatsperiode 1896/97.												
§ Uebertrag . .	32 800	—	11 847	42	14 959	1	26 806	43	—	—	5 993	57
7. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	10 000	—	2 754	35	2 454	71	5 209	6	—	—	4 790	94
8. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	18 000	—	11 159	3	6 375	61	17 534	64	—	—	465	36
9. Erstellung eines Neubaues für die Großherzogliche Sternwarte:												
a. Bau, II. Rate	149 000	—	122 828	53	13 135	83	135 964	36	—	—	13 035	64
b. Einrichtung	15 490	—	4 147	45	10 049	96	14 197	41	—	—	1 292	59
10. Anschaffung eines Meridiankreises für die Großherzogliche Sternwarte	20 000	—	9 800	—	—	—	9 800	—	—	—	10 200	—
Summe II. . .	245 290	—	162 536	78	46 975	12	209 511	90	—	—	35 778	10
Hiezu Summe I. .	29 653	82	25 469	30	4 133	53	29 602	83	—	—	50	99
Summe B. 1. . .	274 943	82	188 006	8	51 108	65	239 114	73	—	—	35 829	9
2. Auf Administrativkredit.												
Von der Etatsperiode 1896/97.												
1. Erstellung eines Neubaues für die Großherzogliche Sternwarte	—	—	—	—	35 475	30	35 475	30	35 475	30	—	—
Summe B. 2. . .	—	—	—	—	35 475	30	35 475	30	35 475	30	—	—
Hiezu Summe B. 1. . .	274 943	82	188 006	8	51 108	65	239 114	73	—	—	35 829	9
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	274 943	82	188 006	8	86 583	95	274 590	3	35 475	30	35 829 35 475	9 30
Hiezu											353	79
Summe A. Ordentlicher Etat . .	432 936	—	214 555	37	220 248	76	434 804	13	1 868	13		
Summe Ausgabe Tit. X. . .	707 879	82	402 561	45	306 832	71	709 394	16	1 868 353	13 79	353	79
									1 514	34		

Karlsruhe, im Oktober 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Bossert.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1896 und 1897 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

7. III.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

Tit. X. Wissenschaften und Künste.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1 d. Zufällige Minderverwendung.

Zu § 2 c und d. Der Weniger- beziehungsweise Mehraufwand bei diesen Positionen ist nur ein scheinbarer und erklärt sich dadurch, daß der Betrag von 308 ℳ. statt unter § 2 c irrigerweise unter § 2 d gebucht wurde.

Zu § 4 c und d. Im Jahr 1896 wurde der Nebengehalt des etatmäßigen technischen Hilfsbeamten des Großherzoglichen Konservators der Baudenkmale mit jährlich 700 ℳ. versehentlich unter § 4 c statt unter § 4 d verrechnet; bei richtiger Buchung hätte sich unter § 4 c statt der Ueberschreitung von 653 ℳ. 51 ₰ eine Ersparniß von 46 ℳ. 49 ₰ ergeben.

Zu § 7 c und d. Nachdem bereits im Spätjahr 1896 die astrometrische Abtheilung der Sternwarte ihre neuen Räumlichkeiten auf dem Königstuhl bei Heidelberg bezogen hatte, konnte auch das neue astrophysikalische Observatorium daselbst im Laufe des Jahres 1897 in Betrieb genommen werden. Zu diesem Zwecke war die Einstellung eines Assistenten und eines Dieners für dasselbe nothwendig. Hiefür wie auch für den Mehrbedarf für die sachlichen Kosten (insbesondere für Heizung, Beleuchtung, Instandhaltung der Instrumente ꝛc. ꝛc.) waren aber im Budget für 1896/97 besondere Mittel nicht vorgesehen, da bei der Budgetaufstellung auf eine so frühzeitige Fertigstellung des Instituts nicht mit Bestimmtheit gerechnet werden konnte.

Eine Ueberschreitung der betreffenden Budgetsätze war unter diesen Umständen nicht zu umgehen.

Zu § 14. Der im Jahr 1897 verausgabte Betrag stellt den Beitrag Badens zur Vereinigung für internationale Erdmessung für das Jahr 1896 dar; vom Jahr 1897 ab wird dieser Beitrag aus Mitteln des Reichs bestritten, daher die Minderverwendung.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Budgetmäßige Ausgaben.

II. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu §§ 2, 4, 5, 7, 8, 9 b, 10. Die verbliebenen Kreditreste kommen in der Etatperiode 1898/99 zur Verwendung.

Zu § 9 a. Unter dem Budgetsatz von 149 000 ℳ. ist auch die im Jahr 1895 als Administrativkredit bewilligte Summe von 65 000 ℳ. inbegriffen (vergleiche Beilage 3 zum Finanzgesetz für 1896/97, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1896 Seite 122 O.-Z. 241).

Die Minderverwendung von 13 035 ℳ. 64 ₰ ist nur eine scheinbare, da dieser Betrag bereits im Jahr 1895 zu Lasten des bezeichneten Administrativkredits verausgabt wurde (vergleichende Darstellung für 1894/95 — Landtag 1897/98, II Beilagenheft Seite 52).

2. Auf Administrativkredit.

Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 1. Wegen des hier aufgeführten Administrativkredits vergleiche das dem Landtag 1897/98 vorgelegte Verzeichniß der verwilligten Administrativkredite O.-Z. 7.

Der von dem Kredit verbliebene Restbetrag von 53 000 ℳ. — 35 475 ℳ. 30 ₰ = 17 524 ℳ. 70 ₰ kommt in der Periode 1898/99 zur Verwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1896 und 1897.

Vierte Abtheilung.

Ministerium des Innern.

Inhalt.

I.	Ausgaben	und	Einnahmen	des	Ministeriums	des Innern und der demselben unterstehenden Behörden (Hauptübersicht).
II.	„	Titel	IX.	und	Einnahme	Titel	II. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1).
III.	„	„	XII.	„	„	„	III. Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 2).
IV.	„	„	XIII.	„	„	„	IV. Polizeiliches Arbeitshaus(Beilage 3).
V.	„	„	XIV.	„	„	„	V. Statistik (Beilage 4).
VI.	„	„	XV.	„	„	„	VI. Gewerbe (Beilage 5).
VII.	„	„	XVI.	„	„	„	VII. Landwirthschaft (Beilage 6).
VIII.	„	„	XVII.	„	„	„	VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7).

Vorbemerkung: Wegen der gemeinsamen Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats vergleiche Hauptabtheilung I., Staatsministerium Seite 1.

Ausgabe und Einnahme des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§ Tit. I. Ministerium.						
1. Gehalte	344 170 —	164 657 43	170 927 51	335 584 94	— —	8 585 6
2. Wohnungsgeld	43 560 —	21 557 82	21 742 50	43 300 32	— —	259 68
3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	27 600 —	12 311 95	13 653 33	25 965 28	— —	1 634 72
4. Sonstige persönliche Ausgaben	6 800 —	3 610 10	5 005 85	8 615 95	1 815 95	— —
5. Sachliche Amtsunkosten	51 776 —	23 228 92	37 270 97	60 499 89	8 723 89	— —
Summe Tit. I.	473 906 —	225 366 22	248 600 16	473 966 38	10 539 84	10 479 46
					10 479 46	
					60 38	
Tit. II. Landeskommissäre.						
1. Gehalte	89 790 —	44 919 13	45 207 —	90 126 13	336 13	— —
2. Wohnungsgeld	11 080 —	5 789 97	5 830 —	11 619 97	539 97	— —
3. Sonstige persönliche Ausgaben	2 800 —	1 440 —	1 425 —	2 865 —	65 —	— —
4. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	9 420 —	4 451 85	5 026 81	9 478 66	58 66	— —
5. Sachliche Amtsunkosten	8 040 —	5 290 42	7 498 64	12 789 6	4 749 6	— —
Summe Tit. II.	121 130 —	61 891 37	64 987 45	126 878 82	5 748 82	— —
Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.						
1. Gehalte	87 010 —	43 962 78	43 720 —	87 682 78	672 78	— —
2. Wohnungsgeld	10 500 —	5 220 —	5 220 —	10 440 —	— —	60 —
3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	3 600 —	1 800 —	1 512 50	3 312 50	— —	287 50
4. Sonstige persönliche Ausgaben	180 —	90 —	347 57	437 57	257 57	— —
5. Sachliche Amtsunkosten	5 688 —	2 877 49	2 864 28	5 741 77	53 77	— —
Summe Tit. III.	106 978 —	53 950 27	53 664 35	107 614 62	984 12	347 50
					347 50	
					636 62	
Tit. IV. Verwaltungshof.						
1. Gehalte	281 810 —	140 134 14	144 305 6	284 439 20	2 629 20	— —
2. Wohnungsgeld	35 560 —	18 212 61	18 271 80	36 484 41	924 41	— —
3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	7 740 —	3 462 —	3 462 —	6 924 —	— —	816 —
4. Sonstige persönliche Ausgaben	7 100 —	2 231 80	2 917 —	5 148 80	— —	1 951 20
5. Sachliche Amtsunkosten	19 000 —	9 040 —	9 257 —	18 297 —	— —	703 —
Summe Tit. IV.	351 210 —	173 080 55	178 212 86	351 293 41	3 553 61	3 470 20
					3 470 20	
					83 41	
Tit. V. Generallandesarchiv.						
1. Gehalte	44 760 —	22 012 50	22 985 —	44 997 50	237 50	— —
2. Wohnungsgeld	8 020 —	4 200 83	4 180 —	8 380 83	360 83	— —
3. Sonstige persönliche Ausgaben	2 980 —	1 756 18	1 454 66	3 210 84	230 84	— —
4. Sachlicher Aufwand	11 300 —	6 340 17	5 359 80	11 699 97	399 97	— —
Summe Tit. V.	67 060 —	34 309 68	33 979 46	68 289 14	1 229 14	— —
Uebertrag	1 120 284 —	548 598 9	579 444 28	1 128 042 37	7 758 37	— —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	1 120 284	—	548 598	9	579 444	28	1 128 042	37	7 758	37	—	—
§ Tit. VI. Oberaichungsamt.												
1. Tagegelder und Reisekosten	2 540	—	658	54	1 808	36	2 466	90	—	—	73	10
2. Sachliche Amtsunkosten	1 460	—	600	18	568	89	1 169	7	—	—	290	93
Summe Tit. VI. . .	4 000	—	1 258	72	2 377	25	3 635	97	—	—	364	3
Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden.												
1. Rheinschifffahrtszentralkommission	1 440	—	998	39	780	51	1 778	90	338	90	—	—
2. Rheinschifffahrtsinspektion	2 640	—	1 320	—	1 320	—	2 640	—	—	—	—	—
Summe Tit. VII. . .	4 080	—	2 318	39	2 100	51	4 418	90	338	90	—	—
Tit. VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze.												
1. Landesversicherungsamt	11 000	—	5 131	17	5 414	96	10 546	13	—	—	453	87
2. Schiedsgerichte für Unfallversicherung . .	8 400	—	4 154	55	4 197	5	8 351	60	—	—	48	40
3 Schiedsgerichte für Alters- und Invaliditätsversicherung	4 000	—	1 938	65	1 530	75	3 469	40	—	—	530	60
4. Staatskommissär	1 600	—	620	—	620	—	1 240	—	—	—	360	—
5. Versicherungsanstalt Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	6 600	—	3 300	—	3 300	—	6 600	—	—	—	—	—
Summe Tit. VIII. . .	31 600	—	15 144	37	15 062	76	30 207	13	—	—	1 392	87
Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1).	8 418 360	—	4 286 547	96	4 481 423	89	8 767 971	85	349 611	85	—	—
Tit. X. Allgemeine Sicherheitspolizei.												
1. Gehalte	1 354 330	—	676 821	71	680 559	41	1 357 381	12	3 051	12	—	—
2. Wohnungsgeld	150 540	—	72 676	46	70 285	87	142 962	33	—	—	7 577	67
3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals .	9 560	—	4 722	18	4 016	40	8 738	58	—	—	821	42
4. Sonstige persönliche Ausgaben	1 240	—	620	—	619	67	1 239	67	—	—	—	33
5. Tagegelder und Reisekosten	6 880	—	3 085	51	2 889	68	5 975	19	—	—	904	81
6. Kommandozulagen	34 460	—	17 298	25	16 592	83	33 891	8	—	—	568	92
7. Umzugskosten	16 940	—	6 468	68	11 249	25	17 717	93	777	93	—	—
8. Heilkosten	5 180	—	3 552	29	2 929	5	6 481	34	1 301	34	—	—
9. Für besondere Belohnungen	2 400	—	1 102	—	687	—	1 789	—	—	—	611	—
10. Sachliche Amtsunkosten	35 136	—	17 270	20	17 537	31	34 807	51	—	—	328	49
11. Bekleidung	48 330	—	25 147	57	22 553	79	47 701	36	—	—	628	64
12. Bewaffnung	1 400	—	257	20	804	85	1 062	5	—	—	337	95
13. Pferdeausrüstung und Unterhaltung, sowie Pferdeersatz	20 020	—	5 872	57	10 601	70	16 474	27	—	—	3 545	73
14. Druckkosten	18 840	—	8 540	55	5 158	65	13 699	20	—	—	5 140	80
15. a. Postporto	19 600	—	13 278	50	11 538	52	24 817	2	5 217	2	—	—
b. Eisenbahnfracht ꝛc. ꝛc.	1 040	—	499	68	482	—	981	68	—	—	58	32
c. Telegraphengebühren	40	—	32	80	52	—	84	80	44	80	—	—
16. Sonstige Ausgaben	540	—	499	37	474	26	973	63	433	63	—	—
Summe Tit X. . .	1 726 476	—	857 745	52	859 032	24	1 716777	76	10 825	84	20 524	8
											10 825	84
											9 698	24
Uebertrag . .	11 304 800	—	5 711 613	5	5 939 440	93	11 651 053	98	357 709	12	11 455	14

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	11 304 800	—	5 711 613	5	5 939 440	93	11 651 053	98	357 709	12	11 455	14
Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.												
§ 1. Lehrgelderfond	2 058	—	1 029	—	1 029	—	2 058	—	—	—	—	—
2. Beiträge zu den Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen	31 000	—	17 534	98	22 010	38	39 545	36	8 545	36	—	—
3. Beitrag an den Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder . . .	1 714	—	857	—	857	—	1 714	—	—	—	—	—
4. Staatsbeitrag an die Badanstaltenverwaltung für das Landesbad	57 410	—	28 705	—	28 705	—	57 410	—	—	—	—	—
5. Beitrag zum Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	9 000	—	4 500	—	4 500	—	9 000	—	—	—	—	—
6. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork	6 000	—	3 000	—	3 000	—	6 000	—	—	—	—	—
7. Beitrag an den badischen Frauenverein, Abth. III. für Krankenpflege	11 000	—	5 500	—	5 500	—	11 000	—	—	—	—	—
Summe Tit. XI. . .	118 182	—	61 125	98	65 601	38	126 727	36	8 545	36	—	—
Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 2)	3 161 880	—	1 571 124	83	1 623 663	76	3 194 788	59	32 908	59	—	—
Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 3)	226 936	—	117 667	82	118 397	83	236 065	65	9 129	65	—	—
Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik (Beilage 4)	143 920	—	72 054	95	75 923	71	147 978	66	4 058	66	—	—
Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe (Beilage 5)	245 860	—	120 839	47	134 007	4	254 846	51	8 986	51	—	—
Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft (Beilage 6)	940 420	—	441 933	93	495 457	96	937 391	89	—	—	3 028	11
Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7)	9 152 846	—	4 540 848	4	4 778 841	28	9 319 689	32	166 843	32	—	—
Tit. XVIII. Verwaltung des Bergwesens:												
1. Gehalte	5 000	—	1 312	28	1 000	—	2 312	28	—	—	2 687	72
2. Wohnungsgeld	1 200	—	125	72	—	—	125	72	—	—	1 074	28
3. Sonstige persönliche Ausgaben	1 240	—	337	5	500	70	837	75	—	—	402	25
4. Sachliche Amtsunkosten	1 000	—	388	64	139	50	528	14	—	—	471	86
5. Versendungskosten	40	—	13	60	15	65	29	25	—	—	10	75
Summe Tit. XVIII. . .	8 480	—	2 177	29	1 655	85	3 833	14	—	—	4 646	86
Tit. XIX. Für die geologische Landesaufnahme:												
1. Gehalte	21 220	—	10 770	—	10 770	—	21 540	—	320	—	—	—
2. Wohnungsgeld	3 580	—	1 860	—	1 860	—	3 720	—	140	—	—	—
Summe Tit. XIX. . .	24 800	—	12 630	—	12 630	—	25 260	—	460	—	—	—
Tit. XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond:												
1. Für etatmäßige Beamte	27 920	—	12 111	81	15 921	74	28 033	55	113	55	—	—
2. Für das nichtetatmäßige Personal	10 000	—	4 973	95	4 903	90	9 877	85	—	—	122	15
Summe Tit. XX. . .	37 920	—	17 085	76	20 825	64	37 911	40	113	55	122	15
											113	55
											8	60
Uebertrag . .	25 366 044	—	12669101	12	13266445	38	25 935 546	50	588 641	21	19 138	71

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	25 366 044	—	12669101	12	13266445	38	25 935 546	50	588 641	21	19 138	71
§ Tit. XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
1. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	36 000	—	21 066	14	22 417	53	43 483	67	7 483	67	—	—
2. Versendungskosten	20 040	—	9 042	34	11 224	95	20 267	29	227	29	—	—
3. Sonstige Ausgaben	14 620	—	8 470	95	8 555	50	17 026	45	2 406	45	—	—
Summe Tit. XXI. . .	70 660	—	38 579	43	42 197	98	80 777	41	10 117	41	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat . .	25 436 704	—	12707680	55	13308643	36	26 016 323	91	598 758	62	19 138	71
									19 138	71		
									579 619	91		
B. Außerordentlicher Etat.												
α. Von der Etatsperiode 1894/95.												
Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	233 747	80	163 156	59	71 709	43	234 866	2	1 118	22	—	—
Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten:												
3a. Beiträge zur Versorgung der Rathschreiber	60 000	—	—	—	60 000	—	60 000	—	—	—	—	—
Summe Tit. XI. . .	60 000	—	—	—	60 000	—	60 000	—	—	—	—	—
Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 2)	478 523	22	63 621	94	28 139	74	91 761	68	—	—	386 761	54
Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 3)	504	58	—	—	—	—	—	—	—	—	504	58
Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik (Beilage 4)	2 622	83	2 622	83	—	—	2 622	83	—	—	—	—
Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe (Beilage 5)	489	3	42	45	—	—	42	45	—	—	446	58
Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft (Beilage 6)	198 248	96	74 943	41	39 630	97	114 574	38	—	—	83 674	58
Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7)	405 462	42	376 824	31	62 840	57	439 664	88	34 202	46	—	—
Tit. XIX. (Für 1894/95 Tit. XIV.) Für die geologische Landesaufnahme	14 720	8	14 720	8	—	—	14 720	8	—	—	—	—
Summe α. . .	1 394 318	92	695 931	61	262 320	71	958 252	32	35 320	68	471 387	28
											35 320	68
											436 066	60
β. Von der Etatsperiode 1896/97.												
Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden:												
1. Sammlung von Plänen sämmtlicher Hafenanlagen	2 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000	—
Summe Tit. VII. . .	2 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000	—
Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	1 776 880	—	224 342	29	804 470	6	1 028 812	35	—	—	748 067	65
Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten:												
1. Erziehungsanstalt Flehingen	15 230	—	15 225	92	—	—	15 225	92	—	—	4	8
2. Anstalt für epileptische Kinder in Kork . .	3 000	—	3 000	—	—	—	3 000	—	—	—	—	—
3. Staatszuschuß zur Errichtung von Genesungsanstalten für Lungenkranke	50 000	—	—	—	50 000	—	50 000	—	—	—	—	—
Uebertrag Tit. XI. . .	68 230	—	18 225	92	50 000	—	68 225	92	—	—	4	8
Uebertrag β . .	1 778 880	—	224 342	29	804 470	6	1 028 812	35	—	—	750 067	65

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenen mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
β. Von der Etatsperiode 1896/97.												
Uebertrag β . .	1 778 880	—	224 342	29	804 470	6	1 028 812	35	—	—	750 067	65
§ Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten: Uebertrag . .	68 230	—	18 225	92	50 000	—	68 225	92	—	—	4	8
4. Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien	8 000	—	8 000	—	—	—	8 000	—	—	—	—	—
5. Bauherstellungen an Badfondsgebäuden und Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler	17 300	—	4 277	8	1 223	73	5 500	81	—	—	11 799	19
Summe Tit. XI. . .	93 530	—	30 503	—	51 223	73	81 726	73	—	—	11 803	27
Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 2)	124 700	—	33 607	59	73 029	60	106 637	19	—	—	18 062	81
Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 3)	—	—	—	—	6 161	67	6 161	67	6 161	67	—	—
Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik (Beilage 4)	190 100	—	60 305	22	171 716	85	232 022	7	41 922	7	—	—
Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe (Beilage 5)	34 780	—	16 393	1	16 632	61	33 025	62	—	—	1 754	38
Tit. XVI. Für Förderung der Landwirthschaft (Beilage 6)	650 540	—	395 078	37	125 185	30	520 263	67	—	—	130 276	33
Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7)	4 436 317	—	1 734 031	6	2 134 219	99	3 868 251	5	—	—	568 065	95
Tit. XVIII. Verwaltung des Bergwesens: 1. Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers in Baden-Baden	4 200	—	—	—	3 911	58	3 911	58	—	—	288	42
Summe Tit. XVIII. . .	4 200	—	—	—	3 911	58	3 911	58	—	—	288	42
Tit. XIX. Für die geologische Landesaufnahme: 1. Für die geologische Landesaufnahme . . .	50 000	—	2 743	67	22 661	28	25 504	95	—	—	24 595	5
Summe Tit. XIX. . .	50 000	—	2 743	67	22 661	28	25 404	95	—	—	24 595	5
Summe β. . .	7 363 047	—	2 497 004	21	3 409 212	67	5 906 216	88	48 083	74	1 504 913	86
											48 083	74
											1 456 830	12
Hiezu												
Summe α. . .	1 394 318	92	695 931	61	262 320	71	958 252	32	—	—	436 066	60
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	8 757 365	92	3 192 935	82	3 671 533	38	6 864 469	20	—	—	1 892 896	72
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat . .	25 436 704	—	12707680	55	13308643	36	26 016 323	91	579 619	91	—	—
Summe der Ausgabe . .	34 194 069	92	15900616	37	16980176	74	32 880 793	11	579 619	91	1 892 896	72
											579 619	91
											1 313 276	81
Einnahme.												
§ **A. Ordentlicher Etat.**												
Tit. I. Durchführung der sozialen Gesetze: 1. Gebühren der Berufsgenossenschaften und der Versicherungsanstalt Baden zur Deckung der von der Staatskasse gemachten Aufwendungen für die Schiedsgerichte	3 400	—	2 670	—	2 090	—	4 760	—	1 360	—	—	—
Summe Tit. I. . .	3 400	—	2 670	—	2 090	—	4 760	—	1 360	—	—	—
Uebertrag . .	3 400	—	2 670	—	2 090	—	4 760	—	1 360	—	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag . .	3 400 —	2 670 —	2 090 —	4 760 —	1 360 —	— —
Tit. II. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	1 495 410 —	789 291 73	817 201 32	1 606 493 5	111 083 5	— —
Tit. III Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 2)	2 420 166 —	1 272 818 32	1 301 709 17	2 574 527 49	154 361 49	— —
Tit. IV. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 3)	144 612 —	77 000 86	78 745 8	155 745 94	11 133 94	— —
Tit. V. Landesstatistik (Beilage 4)	580 —	298 41	444 96	743 37	163 37	— —
Tit VI. Gewerbe (Beilage 5)	32 160 —	19 463 43	18 931 94	38 395 37	6 235 37	— —
Tit. VII. Landwirthschaft (Beilage 6)	21 160 —	11 081 9	10 231 51	21 312 60	152 60	— —
Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7)	2 295 012 —	1 252 215 48	1 210 155 13	2 462 370 61	167 358 61	— —
Summe A. Ordentlicher Etat . .	6 412 500 —	3 424 839 32	3 439 509 11	6 864 348 43	451 848 43	— —
B. Außerordentlicher Etat.						
α. Von der Etatsperiode 1894/95.						
Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7)	67 667 —	32 810 —	14 725 27	47 535 27	— —	20 131 73
Summe α. .	67 667 —	32 810 —	14 725 27	47 535 27	— —	20 131 73
β. Von der Etatsperiode 1896/97.						
Tit. III. Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 2)	— —	900 98	709 27	1 610 25	1 610 25	— —
Tit. V. Landesstatistik (Beilage 4)	16 570 —	37 302 1	35 046 17	72 348 18	55 778 18	— —
Tit. VII. Landwirthschaft (Beilage 6)	— —	7 000 —	— —	7 000 —	7 000 —	— —
Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Beilage 7)	71 430 —	12 664 36	59 280 96	71 945 32	515 32	— —
§ Tit. IX. Geologische Landesaufnahme:						
1. Erlös aus der geologischen Karte und sonstigen Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt	1 240 —	606 60	646 20	1 252 80	12 80	— —
Summe β. .	89 240 —	58 473 95	95 682 60	154 156 55	64 916 55	— —
Hiezu Summe α. .	67 667 —	32 810 —	14 725 27	47 535 27	— —	20 131 73
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	156 907 —	91 283 95	110 407 87	201 691 82	64 916 55 20 131 73	20 131 73
Hiezu					44 784 82	
Summe A. Ordentlicher Etat . .	6 412 500 —	3 424 839 32	3 439 509 11	6 864 348 43	451 848 43	— —
Summe der Einnahme . .	6 569 407 —	3 516 123 27	3 549 916 98	7 066 040 25	496 633 25	— —

Karlsruhe, im Oktober 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Diehl.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1896 und 1897 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

8. III.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ministerium des Innern und der demselben unterstehenden Behörden.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

Zu § 3. Die für zwei weitere technische Hilfsarbeiter bei der Fabrikinspektion vorgesehenen Mittel wurden nicht in dem Maß in Anspruch genommen, als bei der Budgetaufstellung angenommen war.

Zu § 4. Der Mehraufwand ist den gesteigerten Anforderungen für Dienstaushilfe, namentlich auf der Kanzlei, zuzuschreiben.

Zu § 5. Die Drucklegung des im Jahr 1897 herausgegebenen Jahresberichts des Ministeriums für 1889/96 erforderte einen im Budgetsatz nicht vorgesehenen Aufwand von 8918 ℳ.

Tit. II. Landeskommissäre.

Zu § 3. Mehraufwand wegen Aushilfe im Kanzleidienerdienst, wofür im Budget Mittel nicht vorgesehen waren.

Zu § 5. Die Ueberschreitung ist Folge der nöthig gewordenen Miethe einer Dienstwohnung nebst Diensträumen für den Landeskommissär in Mannheim (vergleiche Titel II § 5 des Budgets des Ministeriums des Innern für 1898/99, Seite 2/3 und Anlage 3 dieses Budgets „Anforderung von Dienstwohnungen").

Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.

Zu § 3. Wenigeraufwand wegen vorübergehender Erledigung der Sekretariatsgehilfenstelle.

Zu § 4. Mehraufwand wegen Dienstaushilfe in Folge Erkrankung eines Beamten.

Zu § 5. Die Ueberdruckkosten haben sich wegen Zunahme der Zahl der Entscheidungen gesteigert.

Tit. IV. Verwaltungshof.

Zu § 3. Ein als Schreibgehilfe verwendeter Pensionär bezog mit Rücksicht auf den ihm zustehenden Ruhegehalt eine entsprechend geringere Vergütung

Zu § 4. Dienstaushilfe war in geringerem Maß nothwendig, als man angenommen hatte.

Zu § 5. Der Bedarf an Bureaueinrichtungsgegenständen war geringer als früher.

Tit. V. Generallandesarchiv.

Zu § 3. Die Ueberschreitung ist durch die nothwendig gewordene Einstellung einer Aushilfe für den erkrankten Kanzleidiener veranlaßt worden.

Zu § 4. Mehraufwand wegen Beheizung weiterer Diensträume.

Tit. VI. Oberaichungsamt.

Zu §§ 1 und 2. Die Minderverwendungen beruhen auf Zufälligkeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden.

Zu § 1. Der Mehraufwand ist durch die in's Jahre 1896 fallende, alle 10 Jahre vorzunehmende technische Strombefahrung verursacht, für welche keine besonderen Mittel vorgesehen waren.

Tit. VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze.

Zu §§ 1–4. Die sachlichen Amtsunkosten erforderten nicht den angenommenen Betrag

Bei den Schiedsgerichten für Alters- und Invaliditätsversicherung (§ 3) nahm überdies die Zahl der zur Entscheidung gelangten Fälle nicht den erwarteten Umfang an und konnte daher auch die Vergütung der Schiedsgerichts-Vorsitzenden geringer bemessen werden.

Tit. X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Zu § 3. In Folge Todesfalls kam die im Budget als künftig wegfallend bezeichnete Vergütung eines Bureaudieners mit jährlich 763 ℳ. vom 4. Dezember 1896 an in Wegfall.

Zu §§ 5 und 6. Die Abweichungen beruhen auf Zufälligkeiten.

Zu § 7. Die Ueberschreitung ist in der Hauptsache durch die Versetzung eines Distriktskommandanten veranlaßt.

Zu § 8. Der Mehraufwand ist eine Folge mehrfacher schwerer Krankheitsfälle unter der Mannschaft.

Zu § 9. Zur Verwendung der ganzen Budgetbewilligung war kein Anlaß gegeben.

Zu § 10. In Folge mehrfacher Stellenerledigungen kamen die ausgeworfenen Aversen nicht voll zur Verwendung.

Zu § 11. Die für Einkleidung vorgesehenen Bekleidungsstücke waren nicht alle nöthig.

Zu § 12. Die Ergänzung der Munition für die Zündnadelgewehre unterblieb im Hinblick auf die beabsichtigte Neubewaffnung des Gendarmeriecorps.

Zu § 13. Die Naturalverpflegung der Pferde konnte zu einem geringeren Satze erfolgen, als solcher der Budgetanforderung zu Grunde gelegt war; auch ist die Stallmiethe in Karlsruhe mit jährlich 600 ℳ. seit Oktober 1896 in Wegfall gekommen, nachdem für diesen Zweck Räume in der früheren Obstbauschule verfügbar geworden waren.

Zu § 14. Die Ersparniß wurde durch anderweitige Vergebung der Druckarbeiten erzielt.

Zu § 15 a. Als Portobauschsumme mußten auf Grund einer neuerlichen Feststellung 5 192 ℳ. 40 ₰ mehr bezahlt werden, als im Budget angefordert wurden.

Zu § 15 b und c. Die Abweichungen beruhen auf Zufälligkeiten.

Zu § 16. Die Mehrausgabe ist zum größten Theile durch die im dienstlichen Interesse gebotene Anschaffung einiger Civilanzüge verursacht und beruht im Uebrigen auf Zufälligkeiten.

Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

Zu § 2. Die Ueberschreitung ist durch außergewöhnliche bauliche Herstellungen an den Gebäuden der Erziehungsanstalt Flehingen, welche in Folge zweier Brandfälle nothwendig waren, veranlaßt. — Der Mehrausgabe steht eine Einnahme an Brandschadenersatz aus der Großherzoglichen Generalbrandkasse in Höhe von 2 136 ℳ. 76 ₰ gegenüber.

Tit. XVIII. Verwaltung des Bergwesens.

Zu §§ 1 und 2. Der Bergmeister wurde im Jahr 1896 zum etatmäßigen Vorstand des Salinenamts Dürrheim ernannt, demselben jedoch die Besorgung der Geschäfte des Bergwesens im Nebenamt gegen eine Jahresvergütung von 1000 ℳ. überlassen.

Zu §§ 3, 4 und 5. Die dienstlichen Geschäfte des Bergmeisters haben den erwarteten Umfang nicht erreicht; im Zusammenhang damit steht der geringere persönliche und sachliche Aufwand.

Tit. XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Zu § 1. Der allgemeine Fond betrug für beide Jahre	22 000 ℳ. — ₰	
hiezu die Erübrigung aus der Budgetperiode 1894/95 mit	886 „ 98 „	
zusammen	22 886 ℳ. 98 ₰	
Zur Verwendung kamen	21 783 „ 55 „	
mithin weniger	1 103 ℳ. 43 ₰	

welche auf die Budgetperiode 1898/99 übertragen wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als zusätzliche Erhöhung zur Belohnung technischer Beamten waren für 1896/97 bewilligt	5 920 ℳ.
von der Budgetperiode 1894/95 standen noch zur Verfügung	3 330 „
zusammen	9 250 ℳ.
verwendet wurden	6 250 „
mithin weniger	3 000 ℳ.

welche zur Verwendung für 1898/99 vorbehalten bleiben.

Zu § 2. Zur Verwendung der gesammten Budgetbewilligung war kein Anlaß gegeben.

Tit. XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Zu § 1. Die Ueberschreitung des Rechnungsdurchschnitts ist durch die im dienstlichen Interesse als wünschenswerth erachtete Vermehrung der auswärtigen Dienstgeschäfte der Kollegialmitglieder und der technischen Referenten des Ministeriums und der Beamten der Fabrikinspektion veranlaßt.

Zu § 3. Der Aufwand für die staatlichen Prüfungen ist in Folge der Zunahme der Zahl der Geprüften um 1 128 ℳ. gestiegen; der übrige Mehraufwand wurde in der Hauptsache durch die Kosten der Ausschmückung und Beleuchtung von Staatsgebäuden anläßlich der Feier des 70. Geburtstags Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verursacht.

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden.

Zu § 1. Die beabsichtigt gewesene Sammlung gelangt nicht zur Ausführung; die Budgetbewilligung bleibt somit unverwendet.

Tit. XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, § 5.

Tit. XVIII. Verwaltung des Bergwesens, § 1.

Tit. XIX. Für die geologische Landesaufnahme, § 1.

Die Kreditreste bleiben zur Verwendung in der Budgetperiode 1898/99 vorgemerkt.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Tit. I. Durchführung der sozialen Gesetze.

Zu § 1. Die Mehreinnahme ist eine Folge der Zunahme der schiedsgerichtlichen Fälle, deren Kosten von den Berufsgenossenschaften und der Versicherungsanstalt der Staatskasse zu vergüten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Ausgabe Tit. IX. und Einnahme Tit. II. Bezirksverwaltung und Polizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§						
1. Gehalte	2 812 560 —	1 359 111 —	1 405 183 59	2 764 294 59	— —	48 265 41
2. Wohnungsgeld	404 220 —	201 268 54	207 328 65	408 597 19	4 377 19	— —
3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	691 900 —	330 738 1	368 097 53	698 835 54	6 935 54	— —
4. Sonstige persönliche Ausgaben	197 520 —	97 553 38	117 296 46	214 849 84	17 329 84	— —
5. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	202 840 —	129 239 74	133 238 95	262 478 69	59 638 69	— —
6. Heilkosten für das Personal der Lokalpolizei	10 000 —	4 991 20	5 408 65	10 399 85	399 85	— —
7. Sachliche Amtsunkosten	170 920 —	83 893 98	92 572 6	176 466 4	5 546 4	— —
8. Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	4 400 —	3 252 70	2 421 67	5 674 37	1 274 37	— —
9. Bauaufwand	109 600 —	54 097 2	53 027 90	107 124 92	— —	2 475 8
10. Miethzinse	26 340 —	13 407 23	12 920 77	26 328 —	— --	12 —
11. Förderung von Waldanpflanzungen	32 000 —	15 604 2	14 757 1	30 361 3	— —	1 638 97
12. Staatsbeiträge an Gemeinden	20 000 —	9 040 —	11 010 —	20 050 —	50 —	— —
13. Unterstützung armer Personen	99 460 —	53 390 66	53 659 91	107 050 57	7 590 57	— —
14. Staatszuschuß an die Kreisverbände	1 920 000 —	960 000 —	960 000 —	1 920 000 —	— —	— —
15. Militärwesen	21 620 —	9 845 15	12 800 22	22 645 37	1 025 37	— —
16. Lebensmittelprüfungsstation	20 490 —	10 498 38	10 890 63	21 389 1	899 1	— —
17. Impfanstalt	17 600 —	8 704 50	8 635 75	17 340 25	— —	259 75
18. Medizinalpolizei	229 920 —	121 413 24	132 915 41	254 328 65	24 408 65	— —
19. Wasser- und Fischereipolizei	24 690 —	9 484 19	10 375 7	19 859 26	— —	4 830 74
20. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz	91 760 —	36 301 20	37 871 2	74 172 22	— —	17 587 78
21. Entschädigung für versicherte Thiere auf Wiederersatz	500 000 —	288 611 38	309 204 76	597 816 14	97 816 14	— —
22. Sonstiger Aufwand in Verwaltungs- und Polizeisachen	679 320 —	396 210 79	440 825 50	837 036 29	157 716 29	— —
23. Versendungskosten	130 440 —	89 306 16	79 041 46	168 347 62	37 907 62	— —
24. Verschiedene und zufällige Ausgaben	760 —	585 49	1 940 92	2 526 41	1 766 41	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	8 418 360 —	4 286 547 96	4 481 423 89	8 767 971 85	424 681 58	75 069 73
					75 069 73	
					349 611 85	
B. Außerordentlicher Etat.						
I. Etatmäßige Ausgaben.						
a. Von der Etatsperiode 1894/95.						
1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	135 810 26	78 545 99	57 264 27	135 810 26	— —	— —
2. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungs- oder Wässerungsanlagen	3 326 83	3 326 83	— —	3 326 83	— —	— —
3. Neubau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Pfullendorf	42 190 —	34 729 —	11 827 60	46 556 60	4 366 60	— —
4. Erstellung eines Holzremisen- und Waschküchenbaues für das Amthaus in Bonndorf	248 43	— —	— —	— —	— —	248 43
5. Bauherstellung im Amthaus in Freiburg	8 265 34	5 062 88	2 617 56	7 680 44	— —	584 90
6. Neubau eines Amthauses in Karlsruhe, I. Rate	41 443 39	41 443 39	— —	41 443 39	— —	— —
7. Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	2 463 55	48 50	— —	48 50	— —	2 415 5
Summe a.	233 747 80	163 156 59	71 709 43	234 866 2	4 366 60	3 248 38
					3 248 38	
					1 118 22	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
I. Etatmäßige Ausgaben.						
b. Von der Etatsperiode 1896/97.						
§						
1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	140 000 —	— —	49 873 78	49 873 78	— —	90 126 22
2. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten der Wasserversorgungsanlagen	130 000 —	87 955 91	41 203 69	129 159 60	— —	840 40
3. Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, II. Rate	612 000 —	31 291 79	298 364 26	329 656 5	— —	282 343 95
4. Beschaffung weiterer Diensträume im Amthaus zu Offenburg	10 000 —	— —	11 354 31	11 354 31	1 354 31	— —
5. Bauherstellung im Amthaus zu Kehl	13 330 —	4 800 29	6 386 37	11 186 66	— —	2 143 34
6. Neubau eines Amthauses in Donaueschingen	70 000 —	— —	58 537 25	58 537 25	— —	11 462 75
7. Neubau eines Amthauses in Boxberg	96 000 —	3 061 90	54 333 42	57 395 32	— —	38 604 68
8. Neubau eines Amthauses in Mosbach	137 550 —	8 122 32	75 282 90	83 405 22	— —	54 144 78
9. Bauherstellungen im Amthaus zu Eppingen	9 000 —	5 122 30	4 096 10	9 218 40	218 40	— —
10. Herstellung von Dienstwohnungen in den Gebäuden der früheren Obstbauschule in Karlsruhe	19 000 —	8 007 78	10 250 85	18 258 63	— —	741 37
11. Beiträge an Gemeinden und Privatpersonen zur Beseitigung des durch das Hochwasser im Juni 1895 entstandenen Schadens	140 000 —	62 780 —	49 400 —	112 180 —	— —	27 820 —
12. Staatsbeihilfen an Gemeinden zur Wiederherstellung des Hochwasserschadens im März 1896	400 000 —	13 200 —	131 750 —	144 950 —	— —	255 050 —
Summe b.	1 776 880 —	224 342 29	790 832 93	1 015 175 22	1 572 71	763 277 49 1 572 71
Hiezu						761 704 78
Summe a.	233 747 80	163 156 59	71 709 43	234 866 2	1 118 22	— —
Summe I. Etatmäßige Ausgaben	2 010 627 80	387 498 88	862 542 36	1 250 041 24	1 118 22	761 704 78 1 118 22
						760 586 56
II. Außeretatmäßige Ausgaben. (Auf Administrativkredit.)						
b. Von der Etatsperiode 1896/97.						
1. Wiederherstellung der baufälligen Gartenstützmauer beim Amthaus in Breisach	— —	— —	13 637 13	13 637 13	13 637 13	— —
Summe II. Außeretatmäßige Ausgaben	— —	— —	13 637 13	13 637 13	13 637 13	— —
Hiezu						
Summe I. Etatmäßige Ausgaben	2 010 627 80	387 498 88	862 542 36	1 250 041 24	— —	760 586 56
Summe B. Außerordentlicher Etat	2 010 627 80	387 498 88	876 179 49	1 263 678 37	13 637 13	760 586 56 13 637 13
Hiezu						746 949 43
Summe A. Ordentlicher Etat	8 418 360 —	4 286 547 96	4 481 423 89	8 767 971 85	349 611 85	— —
Summe Ausgabe Tit. IX.	10 428 987 80	4 674 046 84	5 357 603 38	10 031 650 22	349 611 85	746 949 43 349 611 85
						397 337 58

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	Rechnungs-Soll. 1897.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	Dieses gegen Jenes weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Einnahme.						
§ **Ordentlicher Etat.**						
1. Beiträge zu den festen Bezügen des Personals der Lokalpolizei	821 130 —	402 080 —	427 815 —	829 895 —	8 765 —	— —
2. Aus Gebäuden und Grundstücken	50 800 —	24 740 17	25 727 80	50 467 97	— —	332 3
3. Für Waldpflanzen	11 640 —	7 184 5	7 573 45	14 757 50	3 117 50	— —
4. Für Benützung der Lebensmittelprüfungsstation	8 300 —	3 619 —	6 546 94	10 165 94	— 1 865 94	— —
5. Ersatz der Entschädigungen für getödtete Thiere	98 540 —	38 373 58	39 624 48	77 998 6	— —	20 541 94
6 Ersatz der Entschädigungen für versicherte Thiere	470 000 —	288 954 62	285 188 94	574 143 56	104 143 56	— —
7. Sonstiger Ersatz in Verwaltungs- und Polizeisachen	26 540 —	15 392 67	16 977 25	32 369 92	5 829 92	— —
8. Verschiedene und zufällige Einnahmen	8 460 —	8 947 64	7 747 46	16 695 10	8 235 10	— —
Summe Einnahme Tit. II.	1 495 410 —	789 291 73	817 201 32	1 606 493 5	131 957 2	20 873 97
					20 873 97	
					111 083 5	

Karlsruhe, im Oktober 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Diehl.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1896 und 1897 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.
Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 3. Die Ueberschreitung hängt mit der in der Budgetperiode 1896/97 nothwendig gewesenen Vermehrung der Schutzmannschaft zusammen.

Zu § 4. Die Mehrausgabe entfällt in der Hauptsache — mit rund 14 000 ℳ. — auf die Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe, deren Ursache wiederum in den gegen früher zahlreicheren Fällen von Erkrankungen und Beurlaubungen sowie von Einberufungen von Beamten zu militärischen Uebungen zu suchen ist.

Der Rest der Ueberschreitung entfällt auf den Aufwand für die Dienstkleidung der Schutzmannschaft in Folge Vermehrung der letzteren und auf die aus dieser Position bestrittenen, den gesetzlichen Anspruch an die Beamtenwittwenkasse übersteigenden Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen von im Dienst verunglückten Beamten.

Zu § 5. Der Mehraufwand ist zum größten Theile eine Wirkung des Gesetzes vom 15. Juni 1894, wonach die in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände den Bezirksverwaltungsbeamten zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand der Staatskasse zur Last bleiben. Die Mehrbelastung beträgt für die Budgetperiode 1896/97 zusammen 40 000 ℳ. (35 000 ℳ. Jahresausgabe gegen 15 000 ℳ. Rechnungsdurchschnitt). Von der weiteren Ueberschreitung entfallen etwa 12 000 ℳ. auf die Zugskosten, welche in den Jahren 1896 und 1897 rund je 27 000 ℳ., nach dem der Budgetanforderung zu Grunde gelegten Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1892/94 nur 21 000 ℳ. betragen haben.

Im Uebrigen ist der erhöhte Aufwand durch die allgemeine Geschäftszunahme bedingt.

Zu § 6. Das Rechnungsergebniß ist von Zufälligkeiten abhängig.

Zu § 7. Die Ursache des Mehraufwandes liegt in dem steten Anwachsen der Geschäfte der Bezirksämter, was einen größeren Verbrauch an Impressen und Schreibmaterialien im Gefolge hat; auch sind die Preise für Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien in fortwährendem Steigen begriffen.

Zu § 8. Die Ueberschreitung ist durch die Erhöhung des Umlagefußes der staatlichen Brandversicherungsbeiträge und durch das Anwachsen des gesammten Brandversicherungsanschlags um 233 110 ℳ. veranlaßt.

Zu § 9. Die für die bauliche Unterhaltung einzelner Amthäuser bewilligten Kredite wurden nicht vollständig aufgebraucht.

Zu § 11. Der Bedarf an Anerkennungsprämien und Staatszuschüssen für vollzogene Aufforstungen ist um rund 3 700 ℳ. hinter dem Voranschlag zurückgeblieben, während der Pflanzschulenbetrieb einen Mehraufwand von etwa 2 000 ℳ. aufweist.

Zu § 13. Diese Ausgaben beruhen auf gesetzlicher Grundlage (§ 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes) und es entzieht sich deren Gestaltung der Einwirkung der Behörden.

Zu § 15. Die Ueberschreitung ist durch den Aufwand für die Vorkehrungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen verursacht.

Zu § 16. Die Erhöhung des sachlichen Aufwands hängt mit der wachsenden Inanspruchnahme der Anstalt zusammen.

Zu § 17. Der Minderaufwand beruht auf Zufälligkeiten.

Zu § 18. Der Mehraufwand ist durch die Maßregeln zur Bekämpfung der Thierseuchen — insbesondere der Maul- und Klauenseuche — und durch die veterinär-polizeiliche Ueberwachung der Vieh-Ein- und Durchfuhr verursacht.

Zu § 19. Die Vermehrung des nichtetatmäßigen Fischereiaufsichtspersonals hat in dem seiner Zeit beabsichtigten Umfang bis jetzt nicht stattgefunden; auch ist der Aufwand für das vorhandene Aufsichtspersonal hinter dem Voranschlage zurückgeblieben, wodurch die Ersparniß möglich wurde.

Zu §§ 20 und 21. Der Aufwand hängt von Zufälligkeiten ab; derselbe gelangt wieder zum Ersatz und bildet somit keine dauernde Belastung der Staatskasse.

Zu § 22. Der Mehraufwand vertheilt sich im Wesentlichen auf die Unterrubriken dieser Budgetposition wie folgt:

Ziffer 1. Waffenunterhaltung, Dienstauszeichnungen ꝛc. für die Lokalpolizei rund 1 600 ℳ.; hängt mit der Vermehrung der Schutzmannschaft zusammen;

Ziffer 3. Wegen außerordentlicher Unglücksfälle 5 000 ℳ., durch Brandunfälle und Hagelschlag veranlaßt;

Ziffer 4. Verfahren in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen 16 500 ℳ., durch die allgemeine Geschäftszunahme bedingt;

Ziffer 5. Kosten der Zwangserziehung 28 400 ℳ., beruhen auf gesetzlicher Grundlage;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziffer 6. Vergütungen der Bezirksbaukontroleure 41 000 ℳ, zum großen Theil Folge der gesteigerten Bauthätigkeit, im Uebrigen von Zufälligkeiten abhängig, wie auch

Ziffer 7. Gebühren der Feuerschauer für die Vor- und Nachschau mit einem Mehraufwand von 8 000 ℳ.

Ziffer 8. Tagegelder und Reisekosten der Bezirksthierärzte für ihre Mitwirkung bei der Gemeindefarrenschau 9 000 ℳ.

Die Kostentragung durch die Staatskasse wurde auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1896 auch auf den Aufwand für Vornahme der Eber- und Bockschau sowie für die Körung der Farren und Eber ausgedehnt.

Weiter kommt in Betracht, daß seit 1. Oktober 1896 die Gebühren der Bauschätzer in Feuerversicherungssachen statt der bis dahin üblichen vorschüßlichen Verrechnung definitiv auf diese Budgetposition zur Zahlung angewiesen werden und im Sportelwege wieder zum Ersatz gelangen. — Der bezügliche Aufwand, für welchen der Budgetsatz keine Deckung enthielt, betrug

im Jahr 1896 rund	6 500 ℳ
„ „ 1897 „	40 800 „
zusammen	47 300 ℳ

Zu § 23. An Portobauschsumme waren in Folge neuerlicher Festsetzung 32 362 ℳ mehr zu zahlen, als im Budget angefordert wurden. Von dem weiteren Mehraufwand entfallen 1 600 ℳ auf Eisenbahnfracht und Expreßguttaxen und 1 250 ℳ auf Telegraphengebühren.

Die Steigerung dieser Ausgaben hängt mit der Zunahme des dienstlichen Verkehrs zusammen.

Zu § 24. Die Ueberschreitung ist im Wesentlichen durch die Aufwendungen für Sicherung und Dekoration des Bauzauns am neuen Amthause dahier anläßlich der Jubiläumsfeierlichkeiten im Jahr 1896 veranlaßt.

Im Uebrigen sind die Ausgaben unter dieser Position von Zufälligkeiten abhängig.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1894/95.

Zu § 3. Der Mehraufwand ist vornehmlich durch ungünstige Baugrundverhältnisse verursacht (vergleiche hierwegen die Erläuterung bei Titel VI. B 1a § 2 der vergleichenden Darstellungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts als der bauleitenden Behörde für den gesammten Neubau).

Zu §§ 4, 5, 7. Zur Verwendung dieser Kreditreste war kein Anlaß gegeben.

b. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12. Die Kreditreste bleiben zur Verwendung für die Budgetperiode 1898/99 vorgemerkt.

Zu § 4 Die Ueberschreitung ist auf vielfache, bei der Bauausführung zu Tage getretene nicht vorherzusehende Hindernisse und bauliche Mängel zurückzuführen.

Zu § 9. Der Mehraufwand ist durch einige als nothwendig erkannte Verbesserungsarbeiten, namentlich im Hofe des Amthauses veranlaßt worden.

Außeretatmäßige Ausgaben.

Zu § 1. Zur Wiederherstellung der baufälligen Gartenstützmauer beim Amthause in Breisach wurde ein Administrativkredit von 13 500 ℳ erwirkt, der sich jedoch als unzulänglich erwies und um den Betrag von 137 ℳ 13 ₰ überschritten werden mußte (vergleiche auch das dem Landtag 1897/98 vorgelegte Verzeichniß der Administrativkredite O.-Z. 9).

Einnahme.

Zu § 1. In Folge Vermehrung der Schutzmannschaft haben sich auch die Beiträge der Städte zu den Kosten der Lokalpolizei entsprechend erhöht.

Zu § 2. Der Miethzins für eine Dienstwohnung in dem früher Griesbach'schen Hause dahier — jetzt Amthausneubau — ist Ende März 1897 in Wegfall gekommen.

Zu § 3. Die Mehreinnahme ist zum Theil eine Folge der Erweiterung des Betriebs einzelner staatlicher Pflanzschulen und der hierdurch ermöglichten stärkeren Pflanzenabgabe.

Zu § 4. Die Mehreinnahme beruht auf Zufälligkeiten.

Zu §§ 5 und 6. Diese Einnahmen sind von den Ausgaben Titel IX §§ 20 und 21 abhängig.

Zu § 7. Die Mehreinnahme besteht in der Hauptsache in Gebühren für Ausübung der veterinär-polizeilichen Grenzkontrole.

Zu § 8. Von der Mehreinnahme entfallen auf den Erlös aus Abbruchsmaterial 2 615 ℳ, für ausgeschiedene Akten 2 390 ℳ, für Abgabe von Lymphe an das XIV. Armeekorps 1 286 ℳ.

Die weiteren Abweichungen zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß beruhen auf Zufälligkeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe Tit. XII. und Einnahme Tit. III. Heil- und Pflegeanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	Rechnungs-Soll. 1897.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jenen mehr.	Dieses gegen Jenen weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Persönlicher Aufwand.						
§ 1. Gehalte	435 480 —	211 422 29	216 410 8	427 832 37	— —	7 647 63
2. Wohnungsgeld	65 880 —	27 200 42	27 701 53	54 901 95	— —	10 978 5
3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	382 380 —	153 536 87	161 328 68	314 865 55	— —	67 514 45
4. Sonstige persönliche Ausgaben	23 800 —	11 588 3	16 819 4	28 407 7	4 607 7	— —
Sachlicher Aufwand.						
5. Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge	9 364 —	4 671 69	3 492 55	8 164 24	— —	1 199 76
6. Aufwand auf Gebäude	88 864 —	57 031 24	42 668 42	99 699 66	10 835 66	— —
7. Aufwand auf Grundstücke und deren Bewirthschaftung	291 264 —	165 056 49	189 362 9	354 418 58	63 154 58	— —
8. Aufwand auf den Gewerbebetrieb	48 140 —	24 566 47	23 834 82	48 401 29	261 29	— —
9. Miethzinse	6 936 —	3 468 —	3 468 —	6 936 —	— —	— —
10. Aufwand gegen Feuersgefahr	2 844 —	1 240 71	1 581 22	2 821 93	— —	22 7
11. Verpflegungskosten	1 257 480 —	645 034 15	669 254 79	1 314 288 94	56 808 94	— —
12. Heilkosten	63 830 —	33 388 15	35 187 70	68 575 85	4 745 85	— —
13. Aufwand für Kleidungsstücke	97 422 —	43 968 2	45 124 4	89 092 6	— —	8 329 94
14. Aufwand für Bettwerk	56 830 —	29 475 89	30 028 47	59 504 36	2 674 36	— —
15. Aufwand für Zimmer-, Speise- und Trinkgeräthe	26 478 —	14 196 75	14 237 24	28 433 99	1 955 99	— —
16. Heizungskosten	152 234 —	67 709 73	64 778 87	132 488 60	— —	19 745 40
17. Beleuchtungskosten	65 300 —	32 360 9	32 573 4	64 933 13	— —	366 87
18. Reinigungskosten	54 242 —	28 369 90	29 585 87	57 955 77	3 713 77	— —
19. Kirchen- und Schulbedürfnisse	1 690 —	633 28	1 034 8	1 667 36	— —	22 64
20. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	14 662 —	7 533 80	7 666 95	15 200 75	538 75	— —
21. Transport- und Beerdigungskosten	676 —	279 80	227 70	507 50	— —	168 50
22. Sachliche Amtsunkosten	6 434 —	3 222 38	3 281 65	6 504 3	70 3	— —
23. Visitations- und Sturzkosten	478 —	123 32	14 60	137 92	— —	340 8
24. Versendungskosten:						
a. Postporto	4 322 —	2 878 81	1 518 54	4 397 35	75 35	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	336 —	166 60	157 90	324 50	— —	11 50
c. Telegraphengebühren	1 072 —	774 20	740 75	1 514 95	442 95	— —
25. Verschiedene und zufällige Ausgaben	3 442 —	1 227 75	1 585 14	2 812 89	— —	629 11
Summe A. Ordentlicher Etat	3 161 880 —	1 571 124 83	1 623 663 76	3 194 788 59	149 884 59	116 976 —
					116 976 —	
					32 908 59	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1894/95.						
1. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	478 523 22	63 621 94	28 139 74	91 761 68	— —	386 761 54
b. Von der Etatsperiode 1896/97.						
1. Bauliche Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	15 800 —	6 144 83	15 399 54	21 544 37	5 744 37	— —
2. Erneuerung des Verputzes und Anstrichs von Gebäuden der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	13 500 —	2 903 67	7 443 88	10 347 55	— —	3 152 45
Uebertrag	29 300 —	9 048 50	22 843 42	31 891 92	5 744 37	3 152 45

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
b. Von der Etatsperiode 1896/97.						
§ Uebertrag . .	29 300 —	9 048 50	22 843 42	31 891 92	5 744 37	3 152 45
2. a. Erwerbung der sog. alten Abel'schen Mühle in Pforzheim für die Heil- und Pflegeanstalt daselbst	50 000 —	28 2	45 331 60	45 359 62	— —	4 640 38
3. Neubau eines Wasch- und Trockenhauses bei der Anstalt Illenau	10 700 —	7 855	2 845 —	10 700 —	— —	— —
4. Erneuerung der schadhaften Stellen des Verputzes und Anstrichs der Außenseiten von Anstaltsgebäuden zu Illenau	18 700 —	16 676 7	2 009 58	18 685 65	— —	14 35
5. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	16 000 —	— —	— —	— —	— —	16 000 —
Summe b. . .	124 700 —	33 607 59	73 029 60	106 637 19	5 744 37	23 807 18
Hiezu Summe a. . .	478 523 22	63 621 94	28 139 74	91 761 68	— —	386 761 54
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	603 223 22	97 229 53	101 169 34	198 398 87	5 744 37	410 568 72
						5 744 37
Hiezu						404 824 35
Summe A. Ordentlicher Etat . .	3 161 880 —	1 571 124 83	1 623 663 76	3 194 788 59	32 908 59	— —
Summe Ausgabe Tit. XII . .	3 765 103 22	1 668 354 36	1 724 833 10	3 393 187 46	329 08 59	404 824 35
						32 908 59
						371 915 76
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
1. Ertrag aus Gebäuden	44 556 —	22 088 54	22 792 18	44 880 72	324 72	— —
2. Ertrag aus Grundstücken und deren Bewirthschaftung	330 070 —	194 356 16	215 814 68	410 170 84	80 100 84	— —
3. Einnahme aus der Kostbereitung	254 316 —	129 993 48	134 275 84	264 269 32	9 953 32	— —
4. Einnahme aus dem Gewerbebetrieb . . .	95 250 —	50 278 65	48 924 11	99 202 76	3 952 76	— —
5. Unterhaltungskostenbeiträge	1 656 600 —	856 641 58	860 892 48	1 717 534 6	60 934 6	— —
6. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	36 666 —	17 874 22	17 790 78	35 665 —	— —	1 001 —
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen . .	2 708 —	1 585 69	1 219 10	2 804 79	96 79	— —
Summe A. Ordentlicher Etat . .	2 420 166 —	1 272 818 32	1 301 709 17	2 574 527 49	155 362 49	1 001 —
					1 001 —	
					154 361 49	
B. Außerordentlicher Etat.						
Von der Etatsperiode 1896/97.						
Außeretatmäßige Einnahmen.						
1. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	— —	900 98	709 27	1 610 25	1 610 25	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	— —	900 98	709 27	1 610 25	1 610 25	— —
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat . .	2 420 166 —	1 272 818 32	1 301 709 17	2 574 527 49	154 361 49	— —
Summe Einnahme Tit. III. . .	2 420 166 —	1 273 719 30	1 302 418 44	2 576 137 74	155 971 74	— —

Karlsruhe, im Oktober 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen dieser Anstalten für 1896 und 1897 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Heil- und Pflegeanstalten.

Vorbemerkung.

Dem Budget für 1896 und 1897 ist ein durchschnittlicher Krankenstand von täglich 1 875 Köpfen zu Grunde gelegt und zwar waren angenommen für die Anstalt

zu Pforzheim	570 Köpfe,
„ Illenau	480 „
bei Emmendingen	825 „

Der wirkliche Stand betrug durchschnittlich bei der Anstalt

zu Pforzheim	573 Köpfe,
„ Illenau	494 „
bei Emmendingen	876 „
zusammen	1 943 Köpfe,

somit 68 Köpfe mehr, als das Budget angenommen hatte.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 3. Weniger-Ausgaben . . . . . 67 514 ℳ 45 ₰

Bei den im Vertragsverhältnisse stehenden Bediensteten fand ein sehr häufiger Wechsel statt, und bezog in Folge dessen jeweils eine größere Anzahl derselben nur Anfangslöhne. Außerdem gelangten die für die Anstalt bei Emmendingen neu vorgesehenen Stellen nur allmählig, nach Verhältniß der Zunahme des Krankenstandes und der Ausdehnung der Betriebseinrichtungen zur Besetzung.

Zu § 4. Mehrausgabe . . . . . 4 607 ℳ 07 ₰

In Folge des unerwartet raschen Anwachsens des Krankenstands, insbesondere der Anstalt bei Emmendingen, war das durch das Budget genehmigte Wartepersonal nicht ausreichend und mußte Aushilfspersonal eingestellt werden.

Auch im ärztlichen Dienst war wegen eines Krankheitsfalles Aushilfe erforderlich.

Zu § 5. Erübrigung . . . . . 1 199 ℳ 76 ₰

Die Brandversicherungsbeiträge waren nach einem niedrigeren Umlagefuß zu entrichten, als in den Normaljahren.

Zu § 6. Die Mehrausgabe von . . . . . 10 835 ℳ 66 ₰

ist durch einige größere unverschiebliche Herstellungen verursacht; insbesondere erforderte die Wiederherstellung der durch das Hochwasser der Enz vom März 1896 an Gebäuden der Anstalt zu Pforzheim verursachten Beschädigungen einen erheblichen Aufwand.

Zu § 7. Die Mehrausgabe von . . . . . 63 154 ℳ 58 ₰

ist zum größten Theil bei der Anstalt zu Emmendingen entstanden, und zwar dadurch, daß die Oekonomie fast den ganzen Bedarf der Anstalt an Fleisch durch Ankauf und Mästung des erforderlichen Schlachtviehes lieferte. Dieser Mehrausgabe steht deßhalb eine entsprechende Mehreinnahme unter § 2 (80 100 ℳ 84 ₰) gegenüber, woselbst der Geldwerth des von der Oekonomie an die Administration gelieferten Fleisches in Einnahme erscheint.

Zu § 8. Dem Mehraufwand von . . . . . 261 ℳ 29 ₰

steht unter § 4 eine Mehreinnahme von . . . . . 3 952 „ 76 „

gegenüber; dieses Ergebniß ist durch lebhaftere Inanspruchnahme der Anstaltswerkstätten zur Herstellung von Einrichtungsgegenständen, sowie zur Ausführung von Bauunterhaltungsarbeiten veranlaßt

Zu § 11. Die Mehrausgabe von . . . . . 56 808 ℳ 94 ₰

ist hauptsächlich durch das außerordentliche Anwachsen des Krankenstandes in der Anstalt bei Emmendingen veranlaßt worden, welcher die durch das Budget angenommene Kopfzahl wesentlich überstieg.

Ein Theil dieser Mehrausgabe ist übrigens durch die Mehreinnahme von 9 953 ℳ 32 ₰ unter § 3 gedeckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 12. Auch die Mehrausgabe von . . . . . 4745 M. 85 ₰
ist im Wesentlichen bei dieser Anstalt entstanden und theils auf den höheren Krankenstand an sich, theils auf besondere ärztliche Anordnungen zurückzuführen, welche die Ueberfüllung der Anstalt und das starke Ueberwiegen schwierig zu behandelnder Kranken unvermeidlich machten.

Zu § 13. Minderverwendung von . . . . . 8329 M. 94 ₰
Mit Rücksicht auf den vorhandenen Bestand an Kleidungsstücken konnte mit weiteren Anschaffungen zurückgehalten werden.

Zu § 14. Die Mehrausgabe von . . . . . 2674 M. 36 ₰
ist theils durch den höheren Krankenstand an sich, theils durch den Umstand veranlaßt, daß innerhalb desselben auch die Zahl der bettlägerigen unreinlichen und zerstörungssüchtigen Kranken gestiegen ist.

Zu § 15. Die Mehrausgabe von . . . . . 1955 M. 99 ₰
ist theils auf den höheren Krankenstand zurückzuführen, theils ist sie durch die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen zur Ausstattung der Dienstzimmer des Aushilfspersonals veranlaßt worden, welches an der Anstalt bei Emmendingen eingestellt werden mußte. (Vergeiche die Erläuterung zu § 4 der Ausgabe).

Zu § 16. Die Minderverwendung von . . . . . 19745 M. 40 ₰
stellt sich in der Hauptsache als eine Folge der gelinden Witterung in den in Betracht kommenden Wintermonaten dar.

Zu § 18 Die Mehrausgabe von . . . . . 3713 M. 77 ₰
ist theils durch den höheren Krankenstand an sich verursacht, theils hängt sie damit zusammen, daß insbesondere die Zahl der unreinlichen Kranken gegen früher verhältnißmäßig größer geworden ist.

Zu § 20. Die Mehrausgabe von . . . . . 538 M. 75 ₰
ist lediglich durch den höheren Krankenstand hervorgerufen.

Zu § 21. Die Weniger-Ausgabe von . . . . . 168 „ 50 „
und

Zu § 22. Die Mehrausgabe von . . . . . 70 „ 3 „
beruhen auf Zufälligkeiten.

Zu § 24 a. Die Mehrausgabe von . . . . . 75 „ 35 „
ist durch die Erhöhung der Portobauschsummen, und diese Erhöhung in Folge des regeren Geschäftsverkehrs entstanden.

Zu § 24 c. Die Mehrausgabe von . . . . . 442 M. 95 ₰
ist theils durch den höheren Krankenstand, theils durch die lebhaftere Krankenbewegung verursacht. Auch war nicht zu umgehen, die Anstalt bei Emmendingen an das Fernsprechnetz der Stadt Emmendingen anzuschließen, wofür auch im Voranschlage für 1898/99 die erforderlichen Mittel vorgesehen und bewilligt worden sind.

Ein großer Theil des Mehraufwands wurde übrigens, soweit er für Rechnung von Kranken verausgabt war, der Anstalt ersetzt und erscheint unter § 7 in Einnahme.

Zu § 25. Weniger-Ausgabe . . . . . 629 M. 11 ₰
Der unter dieser Rubrik zu verrechnende Aufwand ist von Zufälligkeiten bedingt und kann deßhalb nicht mit Sicherheit veranschlagt werden.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1894/95.

Zu § 1. Das Projekt des Kirchen- und Festsaalbaues, wofür im Budget für 1894/95 als 1. Rate die Summe von 190 000 M. bewilligt worden ist, gelangte wegen entgegenstehender erheblicher Schwierigkeiten nicht zur Ausführung. Im Uebrigen wurde der Kreditrest in abgerundetem Betrag für 1898/99 neu angefordert (Budget für 1898/99 Abtheilung IV Seite 140/41).

b. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 1. Mehrverwendung . . . . . 5744 M. 37 ₰
Bei Aufstellung der Senkung'schen Kochkessel in der Kochküche der Hauptanstalt ergab sich, daß Bauarbeiten in bedeutend größerem Umfange vorgenommen werden mußten, als anfänglich angenommen war. So mußte das alte Küchenkamin, das bei näherer Prüfung als schadhaft und feuergefährlich befunden wurde, durch ein neues ersetzt werden. Auch mußte sämmtliches Holzwerk der Decke der Küche, welches unter der Einwirkung der Dämpfe angefault war, entfernt werden und die ganze Decke in Eisenkonstruktion feuersicher hergestellt werden. Sodann war die Beschaffung eines Reserve-Dampferzeugers als Vorkehr bei etwa eintretender Betriebsstörung nicht zu umgehen.

Zu § 2. Die Minderverwendung von . . . . . 3152 M. 45 ₰
ist dadurch veranlaßt, daß ein Theil der Arbeiten in der Budgetperiode 1896/97 nicht zum Vollzug kam und erst im Jahre 1898 ausgeführt wurde.

Auch trat eine Ersparniß in Folge von Abgeboten bei Vergebung der Arbeiten ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 2a. Wenigerausgabe . . . . . 4640 M. 38 Pf.
Die vorgesehenen Bauarbeiten zur Instandsetzung der alten Abel'schen Mühle sind in Folge anderweiter Bauvorschläge in der Budgetperiode 1896/97 nicht zur Ausführung gelangt.

Zu § 5. Die Bewilligung ist im Jahre 1898 zur Verwendung gelangt.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1 Die geringfügige Mehreinnahme von . . . . . 324 M. 72 Pf.
entspricht im Wesentlichen den Beträgen, welche den an der Anstalt bei Emmendingen aushilfsweise eingestellten Wärtern und Wärterinnen als Miethzinse für die ihnen überlassenen Dienstzimmer zu berechnen waren.

Zu § 2. Mehreinnahme . . . . . 80100 M. 84 Pf.
(vergleiche die Erläuterung zu § 7 der Ausgabe).

Zu § 3. Mehreinnahme . . . . . 9953 M. 32 Pf.
In Folge der Vermehrung des Warteperſonals nahm eine größere Anzahl Bediensteter an dem Kosttische der Anstalt Theil. Auch ist der Erlös aus veräußerten Häuten, Fellen ꝛc. beträchtlich gestiegen. (Vergleiche die Erläuterung zu § 11 der Ausgabe.)

Zu § 4. Mehreinnahme . . . . . 3952 M. 76 Pf.
(vergleiche die Erläuterung zu § 8 der Ausgabe).

Zu § 5. Die Mehreinnahme von . . . . . 60934 „ 6 „
ist in der Hauptsache durch den höheren Krankenstand begründet.

Zu § 6. Die Mindereinnahme von . . . . . 1001 „ — „
ist größtentheils bei der Anstalt Illenau entstanden, wo Veräußerungen von abgängigen Geräthen und von Abfällen in geringerem Umfange stattgefunden haben, als in den Normaljahren.

B. Außerordentlicher Etat.

Von der Etatsperiode 1896/97.

Außeretatmäßige Einnahmen.

Zu § 1. Die hier nachgewiesenen Einnahmen setzen sich zusammen aus dem Miethzins, welchen der bauleitende Beamte für die ihm in einem gemietheten Gebäude eingeräumte Dienstwohnung zu entrichten hat, und verschiedenen Ersatzposten im Gesammtbetrag von . . . . . 790 M. 25 Pf.

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget.								Nach der Rechnung.							
	Pforzheim für 570 Köpfe.		Illenau für 480 Köpfe.		Emmendingen für 825 Köpfe.		Zusammen für 1875 Köpfe.		Pforzheim für 573 Köpfe.		Illenau für 494 Köpfe.		Emmendingen für 876 Köpfe.		Zusammen für 1943 Köpfe.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Der Staatsaufwand im ordentlichen Etat beträgt jährlich	338162	—	576241	—	666537	—	1580940	—	325001	26	575126	18	697266	85	1597394	29
Davon sind durch Einnahmen gedeckt . . .	249610	—	466348	—	494125	—	1210083	—	252906	97	479339	8	555017	69	1287263	74
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen:																
Im Ganzen . . .	88552	—	109893	—	172412	—	370857	—	72094	29	95787	10	142249	16	310130	55
Für einen Kopf . .	155	35	228	94	208	98	197	79	125	82	193	90	162	38	159	61
Die Verpflegungsgelder der Angehörigen und der Armenverbände betragen jährlich . . .	201455	—	338194	—	288651	—	828300	—	209046	—	346319	—	303402	3	858767	3
Mithin für einen Kopf .	353	43	704	57	349	88	441	76	364	83	701	5	346	35	441	98

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Ausgabe Tit. XIII. und Einnahme Tit. IV. Polizeiliches Arbeitshaus.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§						
1. Gehalte	60 660 —	28 949 72	28 309 77	57 259 49	— —	3 400 51
2. Wohnungsgeld	4 220 —	1 776 78	1 908 5	3 684 83	— —	535 17
3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	3 700 —	1 712 50	1 691 67	3 404 17	— —	295 83
4. Sonstige persönliche Ausgaben	12 000 —	6 152 87	7 020 86	13 173 73	1 173 73	— —
5. Steuern, Umlagen und Brandversicherungsbeiträge	390 —	234 85	234 74	469 59	79 59	— —
6. Wegen Beschäftigung der Verurtheilten	31 244 —	16 413 91	16 317 20	32 731 11	1 487 11	— —
7. Aufwand: a. auf Gebäude	5 542 —	3 147 34	2 370 —	5 517 34	— —	24 66
b. auf Grundstücke	4 534 —	2 782 59	2 754 77	5 537 36	1 003 36	— —
8. Verpflegungs- und Heilkosten	68 476 —	35 251 67	37 702 32	72 953 99	4 477 99	— —
9. Aufwand für Kleidungsstücke	15 008 —	7 772 22	7 452 6	15 224 28	216 28	— —
10. Aufwand für Bettwerk, Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	2 424 —	1 108 67	1 324 62	2 433 29	9 29	— —
11. Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten	15 562 —	10 052 87	9 486 91	19 539 78	3 977 78	— —
12. Kirchen- und Schulbedürfnisse	632 —	215 26	410 20	625 46	— —	6 54
13. Transportkosten	196 —	83 40	91 36	174 76	— —	21 24
14. Sachliche Amtsunkosten	928 —	418 91	447 36	866 27	— —	61 73
15. Visitations- und Sturzkosten	100 —	— —	18 40	18 40	— —	81 60
16. Versendungskosten:						
a. Porto 716 ℳ.						
b. Eisenbahnfracht 92 „						
c. Telegraphengebühren 28 „	836 —	621 90	485 75	1 107 65	271 65	— —
17. Verschiedene und zufällige Ausgaben	484 —	972 36	371 79	1 344 15	860 15	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	226 936 —	117 667 82	118 397 83	236 065 65	13 556 93	4 427 28
					4 427 28	
					9 129 65	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1894/95.						
1. Für bauliche Verbesserungen	504 58	— —	— —	— —	— —	504 58
b. Von der Etatsperiode 1896/97.						
Auf Administrativkredit.						
2. Herstellung eines zweiten Schlafsaales in der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses	— —	— —	6 161 67	6 161 67	6 161 67	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat	504 58	— —	6 161 67	6 161 67	6 161 67	504 58
					504 58	
Hiezu					5 657 9	
Summe A. Ordentlicher Etat	226 936 —	117 667 82	118 397 83	236 065 65	9 129 65	— —
Summe Ausgabe Tit. XIII.	227 440 58	117 667 82	124 559 50	242 227 32	14 786 74	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenen mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
§ 1. Ertrag:												
a. aus Gebäuden	2 936	—	1 430	98	1 331	22	2 762	20	—	—	173	80
b. aus Grundstücken	8 054	—	4 038	41	3 913	45	7 951	86	—	—	102	14
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	3 364	—	2 359	19	2 583	59	4 942	78	1 578	78	—	—
3. Einnahme von der Beschäftigung der Verurtheilten	91 612	—	49 489	29	48 200	22	97 689	51	6 077	51	—	—
4. Unterhaltungskostenbeiträge	38 580	—	19 668	86	22 708	68	42 377	54	3 797	54	—	—
5. Verschiedene und zu .llige Einnahmen . .	66	—	14	13	7	92	22	5	—	—	43	95
Summe Einnahme Tit. IV. . .	144 612	—	77 000	86	78 745	8	155 745	94	11 453	83	319	89
									319	89		
									11 133	94		

Karlsruhe, im Oktober 1898.

Oberrevision des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Anstalt für 1896 und 1897 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Polizeiliches Arbeitshaus.

Der Gefangenenstand betrug im

Jahre 1896	209	Köpfe,
„ 1897	218	„
also durchschnittlich	214	„

während das Budget für einen Stand von 200 Köpfen bemessen ist.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 3. Weniger . . . . . 295 ℳ. 83 ₰

Zwei Bedienstete, die erst kurze Zeit im Dienst der Anstalt standen, bezogen geringere als die im Budget ausgeworfenen Vergütungen.

Zu § 4. Mehr . . . . . 1 173 ℳ. 73 ₰

In Folge des höheren Gefangenenstandes, sowie von Erkrankungen unter dem Aufsichtspersonal mußte wiederholt und für längere Zeit Aushilfe im Aufsichtsdienst eingestellt werden.

Zu § 5. Mehr . . . . . 79 ℳ. 59 ₰

Die Brandversicherungsbeiträge kamen nach einem höheren Umlagefuß zur Erhebung als in den Normaljahren.

Zu § 6. Mehr . . . . . 1 487 ℳ. 11 ₰

In Folge des höheren Gefangenenstandes war eine größere Zahl von Gefangenen zu beschäftigen. Der Mehraufwand, dem übrigens unter § 3 eine Mehreinnahme von 6 077 ℳ. 51 ₰ gegenübersteht, verwandelt sich jedoch bei Umrechnung des Budgetsatzes nach dem thatsächlichen Gefangenenstand von 214 Köpfen in eine Ersparniß von . . . . . 699 ℳ. 97 ₰

Zu § 7 b. Mehrausgabe . . . . . 1 003 ℳ. 36 ₰

Für Dünger mußte erheblich mehr aufgewendet werden als in den Normaljahren und ebenso erforderte die Instandhaltung der Hopfenanlage sowie die Beschaffung der nöthigen Baumschutzkörbe einen höheren Aufwand als in jener Periode.

Zu § 8. Die Mehrausgabe von . . . . . 4 477 ℳ. 99 ₰

entspricht dem höheren Gefangenenstand.

Zu § 9. Bei Umrechnung des Budgetsatzes nach Maßgabe des höheren Gefangenenstandes (vergleiche die Erläuterung zu § 6) verwandelt sich die Ueberschreitung von 216 ℳ. 28 ₰ in eine Minderverwendung von 834 ℳ. 28 ₰, welche sich dadurch erläutert, daß die Vorräthe an Kleidungsstücken eine Einschränkung der Neuanschaffungen gestatteten.

Zu § 11. Die Mehrausgabe von . . . . . 3 977 ℳ. 78 ₰

ist durch den höheren Gefangenenstand veranlaßt. Der Budgetsatz ist auf den Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre 1892/94 gestützt. Dort betrug der durchschnittliche Gefangenenstand 162 Köpfe, während sich derselbe in den Jahren 1896 und 1897 auf 214 Köpfe belief, also erheblich gestiegen ist.

Zu § 14. Minderverwendungen . . . . . 61 ℳ. 73 ₰

Die verfügbaren Vorräthe gestatteten, die Neuanschaffungen an Impressen und sonstigen Schreibmaterialien auf ein geringes Maß zu beschränken.

Zu § 16. Die Mehrausgabe von . . . . . 271 ℳ. 65 ₰

ist durch die Erhöhung der Portobauschsumme und nachträgliche Zahlung des Betrags der Erhöhung für das Jahr 1895 entstanden.

Zu § 17. Mehrausgabe . . . . . 860 ℳ. 15 ₰

welche durch die Anschaffung eines Wasserzubringers (Hydrophor) zu Feuerlöschzwecken sowie durch Bezahlung von Umzugskosten an zwei an die Anstalt versetzte Bedienstete veranlaßt ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1894/95.

Zu § 1. Der Kreditrest von . . . . . 504 M. 58 ₰
war zur Vollendung der Herstellungen nicht mehr erforderlich.

b. Von der Etatsperiode 1896/97.

Auf Administrativkredit.

Zu § 2. In Folge der Unzulänglichkeit der Räume der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses mußte ein zweiter Schlafsaal hergestellt werden, zu welchem Zwecke laut Höchster Staatsministerial-Entschließung vom 12. Juni 1897 Nr. 304/5 ein Administrativkredit von . . . . . 9 200 M. — ₰
bewilligt worden ist. (Vergleiche das dem Landtag 1897/98 mitgetheilte Verzeichniß der Administrativkredite D.-Z. 10).

Der hiervon nicht verwendete Rest von 3 038 M. 33 ₰ ist zur Vollendung der Arbeiten in der Budgetperiode 1898/99 erforderlich.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Zu § 1 a. Wenigereinnahmen . . . . . 173 M. 80 ₰
Eine Dienstwohnung fiel weg, da ihre Räume zur Vergrößerung von zwei anderen unzulänglichen Aufseherswohnungen sowie zur Unterbringung von ledigem Aufsichtspersonal erforderlich waren.

Zu § 1 b. Die Wenigereinnahme von . . . . . 102 M. 14 ₰
ist hauptsächlich auf die Schwankungen im Erträgniß und Preis der Hopfen, womit ein Theil des Anstaltsfeldes bepflanzt ist zurückzuführen.

Zu § 2. Mehreinnahme . . . . . 1 578 M. 78 ₰
Die in Folge des höheren Gefangenenstandes, sowie von Erkrankungen unter dem Aufsichtspersonal zur Aushilfeleistung in der Aufsichtsführung eingestellten Personen (vergleiche die Erläuterungen zu § 4 der Ausgabe) erhielten gegen entsprechende Vergütung ihre Verköstigung aus der Anstaltsküche.

Zu § 3. Die Mehreinnahme von . . . . . 6 077 M. 51 ₰
entspricht dem höheren Gefangenenstand. Vergleiche die Erläuterung zu § 6 der Ausgabe.

Zu § 4. Die Mehreinnahme von . . . . . 3 797 M. 54 ₰
ist ebenfalls durch den höheren Gefangenenstand herbeigeführt worden.

Zu § 5. Wenigereinnahme . . . . . 43 M. 95 ₰
Außer einigen Ersatzposten in Folge der Rechnungsabhör haben sich hier weitere Einnahmen von Belang nicht ergeben.

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (durchschnittlich für 200 Köpfe bemessen).		Nach der Rechnung (bei einem durchschnittlichen Stand von 214 Köpfen).	
	M.	₰	M.	₰
Der Staatsaufwand im ordentlichen Etat beträgt jährlich	113 468	—	118 032	82
Davon sind durch Einnahmen gedeckt	72 306	—	77 872	97
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen:				
im Ganzen	41 162	—	40 159	85
für den Kopf	205	81	187	66
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Armenverbände betragen jährlich:				
im Ganzen	19 290	—	21 188	77
für den Kopf	96	45	99	1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Ausgabe Tit. XIV. und Einnahme Tit. V. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§§						
1. Gehalte	65 260 —	31 391 25	33 444 17	64 835 42	— —	424 58
2. Wohnungsgeld	10 460 —	5 200 —	4 888 50	10 088 50	— —	371 50
3. Andere persönliche Ausgaben	23 000 —	11 112 20	13 018 65	24 130 85	1 130 85	— —
4. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	1 300 —	— —	747 20	747 20	— —	552 80
5. Sachliche Amtsunkosten	13 900 —	6 191 —	6 710 86	12 901 86	— —	998 14
6. Druckkosten	26 480 —	14 041 87	14 388 83	28 430 70	1 950 70	— —
7. Versendungskosten	3 440 —	4 057 28	2 305 25	6 362 53	2 922 53	— —
8. Verschiedene und zufällige Ausgaben	80 —	61 35	420 25	481 60	401 60	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	143 920 —	72 054 95	75 923 71	147 978 66	6 405 68 2 347 2	2 347 2
					4 058 66	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1894/95.						
1. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1895	2 622 83	2 622 83	— —	2 622 83	— —	— —
Summe a.	2 622 83	2 622 83	— —	2 622 83	— —	— —
b. Von der Etatsperiode 1896/97.						
2. Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895	24 000 —	4 316 16	7 480 44	11 796 60	— —	12 203 40
3. Bearbeitung des Materials der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895	24 100 —	55 989 6	23 301 29	79 290 35	55 190 35	— —
4. Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Statistische Bureau	142 000 —	— —	140 935 12	140 935 12	— —	1 064 88
Summe b.	190 100 —	60 305 22	171 716 85	232 022 7	55 190 35 13 268 28	13 268 28
					41 922 7	
Hiezu						
Summe a.	2 622 83	2 622 83	— —	2 622 83	— —	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat	192 722 83	62 928 5	171 716 85	234 644 90	41 922 7	— —
Hiezu						
Summe A. Ordentlicher Etat	143 920 —	72 054 95	75 923 71	147 978 66	4 058 66	— —
Summe Ausgabe Tit. XIV.	336 642 83	134 983 —	247 640 56	382 623 56	45 980 73	— —
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
1. Verschiedene und zufällige Einnahmen	580 —	298 41	444 96	743 37	163 37	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	580 —	298 41	444 96	743 37	163 37	— —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Von der Etatsperiode 1896/97.												
§ 1. Beitrag des Reiches zu den Kosten der Bearbeitung des Materials der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895	16 570	—	37 302	1	35 046	17	72 348	18	55 778	18	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	16 570	—	37 302	1	35 046	17	72 348	18	55 778	18	—	—
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat . .	580	—	298	41	444	96	743	37	163	37	—	—
Summe Einnahme Tit. V . .	17 150	—	37 600	42	35 491	13	73 091	55	55 941	55	—	—

Karlsruhe, im Oktober 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Boppel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1896 und 1897 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Landesstatistik.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§ 3. In Folge hohen Geschäftsstandes war die Verwendung nichtetatmäßigen Personals in größerem Umfange erforderlich, als bei Aufstellung des Budgets angenommen.

§ 4. Der Jahresaufwand hängt von Zufälligkeiten ab.

§ 5. Zur Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen lag kein Bedürfniß vor.

§ 6. In Folge der Drucklegung einer größeren Anzahl von Nummern der statistischen Mittheilungen gegenüber der Normalperiode und der Vermehrung des Inhalts des statistischen Jahrbuchs war die Bewilligung unzureichend.

§ 7. Die Portobauschsumme hat in Folge der Ende 1895 vorgenommenen Portoaufzeichnungen eine erhebliche Steigerung erfahren, so daß zur Bestreitung derselben einschließlich einer Nachzahlung für das Jahr 1895 im Ganzen 1 921 ℳ. mehr erforderlich waren, als im Budget vorgesehen. Im Uebrigen ist der außergewöhnlich hohe Aufwand an Versendungskosten, der hauptsächlich auf das Jahr 1896 entfällt, durch die Bearbeitung des Materials der im Jahr 1895 vorgenommenen großen Zählungen erwachsen.

§ 8. Hier sind verschiedene Kosten für das neue Dienstgebäude, sowie die Kosten des Umzugs dahin verrechnet, wofür besondere Mittel nicht vorgesehen waren.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 2 und 4. Die restlichen Mittel wurden für die Budgetperiode 1898|99 aufrecht erhalten.

§ 3. Für Bearbeitung des Materials der Berufs- und Gewerbezählung wurden aufgewendet:

im Jahr	1895	25 876 ℳ.	17 ₰
„ „	1896	55 989 „	06 „
„ „	1897	23 301 „	29 „
„ „	1898	523 „	50 „
	zusammen	105 690 ℳ.	02 ₰

Dagegen wurden zur Deckung obiger Kosten vereinnahmt die Beiträge des Reiches

im Jahr	1895	33 157 „	34 „
„ „	1896	37 302 „	01 „
„ „	1897	34 414 „	17 „
und in letzterem Jahre noch eine Vergütung der Stadt Mannheim für Mittheilung der Ergebnisse der Berufszählung für diese Gemeinde mit		632 „	— „
	zusammen	105 505 ℳ.	52 ₰

Der Badischen Staatskasse bleiben hiernach 184 ℳ. 50 ₰ zur Last. Soweit die Einnahmen und Ausgaben nicht in das Budget eingestellt waren, mußte außeretatmäßige Verrechnung erfolgen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Hier ist der Erlös aus einem auf Abbruch vergebenen, im Hofe des Dienstgebäudes befindlichen Stallgebäude mit 136 ℳ. verrechnet.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Vergleiche die Erläuterung zu B § 3 der Ausgabe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe Titel XV. und Einnahme Titel VI. Für Förderung der Gewerbe.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen:		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§ **Landesgewerbehalle.**												
1. Gehalte:												
a. Hauptanstalt	36 780	—	18 216	67	18 960	—	37 176	67	396	67	—	—
b. Filiale in Furtwangen	14 660	—	7 170	—	7 397	50	14 567	50	—	—	92	50
2. Wohnungsgeld	6 160	—	2 915	41	3 210	—	6 125	41	—	—	34	59
3. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Hauptanstalt	4 550	—	2 080	56	2 000	—	4 080	56	—	—	469	44
b. Filiale in Furtwangen	3 300	—	1 600	—	1 753	25	3 353	25	53	25	—	—
4. Diäten und Reisekosten:												
a. Hauptanstalt	1 300	—	1 186	68	750	2	1 936	70	636	70	—	—
b. Filiale in Furtwangen	2 120	—	1 458	15	940	77	2 398	92	278	92	—	—
5. Sachliche Amtsunkosten:												
a. Hauptanstalt	4 440	—	2 412	43	2 039	85	4 452	28	12	28	—	—
b. Filiale in Furtwangen	4 200	—	2 046	97	2 332	56	4 379	53	179	53	—	—
6. Sonstige Ausgaben:												
1. Für die Ausstellung und die Sammlungen	15 400	—	3 339	95	12 058	83	15 398	78	—	—	1	22
2. Für die Bibliothek	18 400	—	8 920	55	9 446	24	18 366	79	—	—	33	21
3. Für Werkstätte und Laboratorium	120	—	55	73	60	19	115	92	—	—	4	8
4. Für Gebäudeunterhaltung	2 740	—	823	13	2 471	65	3 294	78	554	78	—	—
5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	60	—	25	—	25	—	50	—	—	—	10	—
Chemisch-technische Prüfungs- u. Versuchsanstalt.												
7. Gehalte	8 730	—	4 370	—	4 500	—	8 870	—	140	—	—	—
8. Wohnungsgeld	920	—	480	—	480	—	960	—	40	—	—	—
9. Andere persönliche Ausgaben	17 700	—	8 693	81	9 127	78	17 821	59	121	59	—	—
10. Diäten und Reisekosten	20	—	22	80	38	30	61	10	41	10	—	—
11. Sonstiger Aufwand	5 200	—	4 902	34	2 168	14	7 070	48	1 870	48	—	—
Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.												
12. Gehalte	5 900	—	3 000	—	3 000	—	6 000	—	100	—	—	—
13. Wohnungsgeld	680	—	—	—	350	—	350	—	—	—	330	—
14. Andere persönliche Ausgaben	3 100	—	1 521	34	1 464	25	2 985	59	—	—	114	41
15. Sonstiger Aufwand	4 200	—	2 323	84	2 158	88	4 482	72	282	72	—	—
Sonstiges.												
16. Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten	24 000	—	10 965	75	13 273	82	24 239	57	239	57	—	—
17. Für sonstige Förderung der Gewerbe	60 000	—	31 642	90	33 328	38	64 971	28	4 971	28	—	—
18. Versendungskosten	1 080	—	653	46	671	63	1 325	9	245	9	—	—
19. Verschiedene und zufällige Ausgaben	100	—	12	—	—	—	12	—	—	—	88	—
Summe A. Ordentlicher Etat	245 860	—	120 839	47	134 007	4	254 846	51	10 163	96	1 177	45
									1 177	45		
									8 986	51		
B. Außerordentlicher Etat.												
a. **Von der Etatsperiode 1894/95.**												
1. Ergänzung der Ausstattung der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt an Instrumenten und Herrichtung eines Raumes bei derselben zur Aufbereitung von Kohlenproben und als Packraum	489	3	42	45	—	—	42	45	—	—	446	58
Summe a.	489	3	42	45	—	—	42	45	—	—	446	58

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. **Außerordentlicher Etat.**						
b. **Von der Etatsperiode 1896/97.**						
§ 2. Ankauf eines Gasmotors zum Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlage der Landesgewerbehalle	4 280 —	4 276 5	— —	4 276 5	— —	3 95
3. Ergänzung der Bibliothek der Landesgewerbehalle	2 500 —	1 116 96	1 382 61	2 499 57	— —	— 43
4. Zuschuß zu den Kosten der Errichtung von Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	8 000 —	1 500 —	5 200 —	6 700 —	— —	1 300 —
5. Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	20 000 —	9 500 —	10 050 —	19 550 —	— —	450 —
Summe b.	34 780 —	16 393 1	16 632 61	33 025 62	— —	1 754 38
Hiezu Summe a.	489 3	42 45	— —	42 45	— —	446 58
Summe B. Außerordentlicher Etat	35 269 3	16 435 46	16 632 61	33 068 7	— —	2 200 96
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat	245 860 —	120 839 47	134 007 4	254 846 51	8 986 51	— —
Summe Ausgabe Tit. XV.	281 129 3	137 274 93	150 639 65	287 914 58	8 986 51 2 200 96	2 200 96
					6 785 55	
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	3 520 —	1 238 87	1 191 79	2 430 66	— —	1 089 34
2. Vergütung für Arbeiten:						
1. der Landesgewerbehalle (Hauptanstalt und Filiäle)	1 260 —	275 —	452 —	727 —	— —	533 —
2. der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	14 900 —	11 491 81	11 036 25	22 528 6	7 628 6	— —
3. der Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim	3 980 —	2 283 40	2 067 30	4 350 70	370 70	— —
3. Beiträge zu dem Aufwand für die gewerblichen Anstalten	7 800 —	3 900 —	3 900 —	7 800 —	— —	— —
4. Verschiedene und zufällige Einnahmen	700 —	274 35	284 60	558 95	— —	141 5
Summe Einnahme Tit. VI.	32 160 —	19 463 43	18 931 94	38 395 37	7 998 76 1 763 39	1 763 39
					6 235 37	

Karlsruhe, im Oktober 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Boppel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1896 und 1897 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Gewerbe.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§ 3 a. Die Ersparniß ist durch einen Wechsel in der Person des Assistenten verursacht.

§ 4 a und b. Der Jahresaufwand hängt von Zufälligkeiten ab.

§ 5 b. Die Ueberschreitung rührt daher, daß auf diese Position die Kosten für den Anschluß der Filiale der Landesgewerbehalle an das Fernsprechnetz bestritten wurden, wofür im Budget noch keine Mittel vorgesehen waren.

§ 6 a. Der Mehraufwand ist durch unverschiebliche Herstellungen veranlaßt.

§ 11. Die Inanspruchnahme der Anstalt ist in der Budgetperiode 1896/97 wiederum erheblich gestiegen. Der Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme an Gebühren für die vorgenommenen Untersuchungen gegenüber (§ 2 Ziffer 2 der Einnahme).

§ 14. Die für die Dienstaushilfe vorgesehenen Mittel wurden nicht im vollen Betrage in Anspruch genommen.

§ 15. Der Mehraufwand ist durch die erhöhte Inanspruchnahme der Anstalt, sowie durch Neuanschaffung nothwendiger Einrichtungsgegenstände verursacht.

§ 17. Die ohnedies knapp bemessene Budgetposition mußte zur Gewährung von Beihilfen zum Besuch von Fachschulen, zur Bestreitung der Kosten für Abhaltung von Unterrichtskursen, zur Unterstützung genossenschaftlicher Unternehmungen, zur Förderung der Holzschnitzerei auf dem Schwarzwald u. A. erheblich mehr in Anspruch genommen werden, so daß eine Ueberschreitung unvermeidlich war.

§ 18. Der Mehraufwand ist die Folge der Zunahme des Geschäftsverkehrs bei den gewerblichen Anstalten.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Die Herrichtung eines Raumes zur Aufbereitung von Kohlenproben ist mit Rücksicht auf den im Budget für 1898/99 vorgesehenen Neubau unterblieben.

§§ 4 und 5. Die restlichen Mittel wurden zur Verwendung in der folgenden Budgetperiode aufrecht erhalten.

Einnahme.

§ 1. Der Miethzins für die Dienstwohnung des 2. Beamten der Landesgewerbehalle ist wegen des in Folge des Amtshausneubaues nöthig gewordenen Abbruchs des Dienstwohngebäudes in Wegfall gekommen.

§ 2. Die Höhe dieser Einnahmen ist durch die Zahl und Art der einlaufenden Aufträge, die sich zum Voraus nicht bemessen lassen, bedingt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 6.

Ausgabe Tit. XVI. und Einnahme Tit. VII. Für Förderung der Landwirthschaft.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
§ **A. Ordentlicher Etat.**												
1. Für den landwirthschaftlichen Verein und die landwirthschaftliche Interessenvertretung	56 720	—	29 757	80	24 942	42	54 700	22	—	—	2019	78
Landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt.												
2. Gehalte	16 040	—	7 990	—	8 290	—	16 280	—	240	—	—	—
3. Wohnungsgeld	1 860	—	970	—	970	—	1 940	—	80	—	—	—
4. Andere persönliche Ausgaben	8 500	—	4 253	61	4 304	97	8 558	58	58	58	—	—
5. Diäten und Reisekosten	3 200	—	1 187	76	964	94	2 152	70	—	—	1 047	30
6. Sonstiger Aufwand	8 160	—	4 078	75	4 066	59	8 145	34	—	—	14	66
Landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt.												
7. Gehalte	6 050	—	2 920	—	3 220	—	6 140	—	90	—	—	—
8. Wohnungsgeld	680	—	350	—	350	—	700	—	20	—	—	—
9. Andere persönliche Ausgaben	9 200	—	4 450	—	4 633	33	9 083	33	—	—	116	67
10. Diäten und Reisekosten	2 420	—	967	81	1 060	53	2 028	34	—	—	391	66
11. Staatszuschuß zur Bestreitung des sonstigen Aufwands	10 300	—	5 150	—	5 150	—	10 300	—	—	—	—	—
Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.												
12. Gehalte	62 950	—	30 865	4	32 890	—	63 755	4	805	4	—	—
13. Wohnungsgeld	5 840	—	2 821	16	3 040	—	5 861	16	21	16	—	—
14. Andere persönliche Ausgaben	2 220	—	4 251	66	2 455	67	6 707	33	4 487	33	—	—
15. Diäten und Reisekosten, auch Zugskosten	35 580	—	15 754	47	15 251	16	31 005	63	—	—	4 574	37
16. Sonstiger Aufwand	4 740	—	1 932	1	2 254	20	4 186	21	—	—	553	79
Ackerbauschule Hochburg.												
17. Gehalte	5 460	—	2 770	—	2 770	—	5 540	—	80	—	—	—
18. Wohnungsgeld	480	—	280	—	280	—	560	—	80	—	—	—
19. Andere persönliche Ausgaben	6 780	—	2 986	—	3 010	—	5 996	—	—	—	784	—
20. Sonstiger Aufwand	23 840	—	10 341	10	14 642	70	24 983	80	1 143	80	—	—
Obstbauschule Augustenberg.												
21. Gehalte	11 610	—	5 850	—	5 940	—	11 790	—	180	—	—	—
22. Wohnungsgeld	760	—	400	—	400	—	800	—	40	—	—	—
23. Andere persönliche Ausgaben	6 000	—	2 780	—	2 850	—	5 630	—	—	—	370	—
24. Staatszuschuß zur Bestreitung des sonstigen Aufwands	20 400	—	10 131	—	10 300	—	20 431	—	31	—	—	—
Hufbeschlagschulen.												
25. Vergütung der Schulvorstände	6 000	—	3 000	—	3 000	—	6 000	—	—	—	—	—
26. Sonstiger Aufwand	20 920	—	11 068	35	10 919	91	21 988	26	1 068	26	—	—
27. Zuschüsse zu den landwirthschaftlichen Haushaltungsschulen	2 900	—	1 125	—	1 050	—	2 175	—	—	—	725	—
28. Für Förderung der Pferdezucht	234 000	—	110 204	94	129 827	98	240 032	92	6 032	92	—	—
29. Für Förderung der Rindviehzucht	200 000	—	97 655	8	101 931	13	199 586	21	—	—	413	79
Für die Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.												
30. Gehalte	20 370	—	10 380	—	10 721	25	21 101	25	731	25	—	—
31. Wohnungsgeld	2 320	—	960	—	1 123	19	2 083	19	—	—	236	81
32. Andere persönliche Ausgaben	4 200	—	1 900	—	1 900	—	3 800	—	—	—	400	—
33. Diäten und Reisekosten	4 000	—	1 255	5	884	49	2 139	54	—	—	1 860	46
34. Sonstiger Aufwand	7 500	—	4 215	70	5 029	94	9 245	64	1 745	64	—	—
Uebertrag	812 000	—	395 002	29	420 424	40	815 426	69	16 934	98	13 508	29

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag . .	812 000 —	395 002 29	420 424 40	815 426 69	16 934 98	13 508 29
§ 35. Für Förderung der Fischzucht	18 000 —	6 914 75	10 674 99	17 589 74	— —	410 26
36. Für sonstige Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs	106 000 —	37 748 34	62 162 11	99 910 45	— —	6 089 55
37. Versendungskosten	3 700 —	2 024 21	2 010 19	4 034 40	334 40	— —
38. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	720 —	244 34	186 27	430 61	— —	289 39
Summe A. Ordentlicher Etat . .	940 420 —	441 933 93	495 457 96	937 391 89	17 269 38	20 297 49 17 269 38
						3 028 11
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Von der Etatsperiode 1894/95.						
1. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	883 70	883 70	— —	883 70	— —	— —
2. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	10 324 50	10 324 50	— —	10 324 50	— —	— —
3. Für Tabak- und Hanfanbauversuche . .	6 148 31	3 874 59	1 922 3	5 796 62	— —	351 69
4. Für die völlige Herrichtung der Versuchsfelder der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	2 000 —	1 867 15	132 85	2 000 —	— —	— —
5. Für Instandsetzung der Gebäude auf der Hochburg	4 261 71	1 252 58	1 591 —	2 843 58	— —	1 418 13
6. Für Ergänzung der Unterrichtsmittel der Ackerbauschule Hochburg	2 132 62	2 132 62	— —	2 132 62	— —	— —
7. Für Förderung der Farrenhaltung . . .	43 181 48	4 434 12	2 192 53	6 626 65	— —	36 554 83
8. Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	13 000 —	13 000 —	— —	13 000 —	— —	— —
9. Wasserversorgung der Ackerbauschule Hochburg	18 816 64	24 074 15	692 56	24 766 71	5 950 7	— —
10. Gewährung von Beihilfen zur Ausführung von Wässerungsanlagen	97 500 —	13 100 —	33 100 —	46 200	— —	51 300 —
Summe a. . .	198 248 96	74 943 41	39 630 97	114 574 38	5 950 7	89 624 65 5 950 7
						83 674 58
b. Von der Etatsperiode 1896/97.						
11. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	15 000 —	1 499 34	7 383 21	8 882 55	— —	6 117 45
12. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	35 000 —	94 99	7 445 77	7 540 76	— —	27 459 24
13. Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	6 000 —	1 019 24	898 90	1 918 14	— —	4 081 86
14. Für völlige Herrichtung der Versuchsfelder der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	2 000 —	— —	586 55	586 55	— —	1 413 45
15. Für Ergänzung der Unterrichtsmittel der Ackerbauschule Hochburg	8 200 —	80 54	8 573 7	8 653 61	453 61	— —
16. Herstellung einer Sammlung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude	2 000 —	— —	— —	— —	— —	2 000 —
17. Herstellung des östlichen Gehwegs der Rüppurrerstraße in Karlsruhe längs des Anwesens des früheren Landesgestüts . .	4 000 —	1 000 —	993 65	1 993 65	— —	2 006 35
18. Beihilfe zur Hagelversicherung	100 000 —	50 000 —	50 000 —	100 000 —	— —	— —
19. Errichtung von Rinderstammzuchtstationen	90 000 —	— —	22 848 78	22 848 78	— —	67 151 22
Uebertrag . .	262 200 —	53 694 11	98 729 93	152 424 4	453 61	110 229 57

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
b. Von der Etatsperiode 1896/97.						
§ Uebertrag . .	262 200 —	53 694 11	98 729 93	152 424 4	453 61	110 229 57
20. Beihilfe zur Errichtung von Farrenställen	20 000 —	744	12 771 95	13 515 95	— —	6 484 5
21. Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	20 000 —	17 929 20	504 60	18 433 80	— —	1 566 20
22 Instandsetzung des sogenannten Kavalierbaues auf Augustenberg	8 000 —	2 436 7	5 486 22	7 922 29	— —	77 71
23. Vermehrung und Verbesserung des Rindviehbestandes der Obstbauschule Augustenberg, Ergänzung des Inventars und Vervollständigung der Gutsumzäumung . .	10 680 —	4 749 75	3 317 91	8 067 66	— —	2 612 34
24. Für bauliche Herstellungen auf Hochburg	8 800 —	4 363 55	4 374 69	8 738 24	— —	61 76
25. Bekämpfung der Futternoth des Jahres 1893	320 860 —	311 161 69	— —	311 161 69	— —	9 698 31
Summe b. . .	650 540 —	395 078 37	125 185 30	520 263 67	453 61	130 729 94
						453 61
Hiezu						130 276 33
Summe a. . .	198 248 96	74 943 41	39 630 97	114 574 38	— —	83 674 58
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	848 788 96	470 021 78	164 816 27	634 838 5	— —	213 950 91
Hiezu						
Summe A. Ordentlicher Etat . .	940 420 —	441 933 93	495 457 96	937 391 89	— —	3 028 11
Summe Ausgabe Tit. XVI. . .	1 789 208 96	911 955 71	660 274 23	1 572 229 94	— —	216 979 2
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	11 340 —	5 668 53	5 668 53	11 337 6	— —	2 94
2. Vergütung für Arbeiten der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt . . .	2 760 —	1 640 80	1 834 40	3 475 20	715 20	— —
3. Verschiedene und zufällige Einnahmen . .	7 060 —	3 771 76	2 728 58	6 500 34	— —	559 66
Summe A. Ordentlicher Etat . .	21 160 —	11 081 9	10 231 51	21 312 60	715 20	562 60
					562 60	
B. Außerordentlicher Etat.					152 60	
Von der Etatsperiode 1896/97.						
Außeretatmäßige Einnahmen.						
1. Beitrag der Gemeinde Windenreuthe zu den Kosten der gemeinsamen Wasserversorgung Hochburg-Windenreuthe	— —	7 000 —	— —	7 000 —	7 000 —	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	— —	7 000 —	— —	7 000 —	7 000 —	— —
Hiezu						
Summe A. Ordentlicher Etat .	21 160 —	11 081 9	10 231 51	21 312 60	152 60	— —
Summe Einnahme Tit. VII. . .	21 160 —	18 081 9	10 231 51	28 312 60	7 152 60	— —

Karlsruhe, im Oktober 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Boppel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1896 und 1897 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Landwirtschaft.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Für das landwirthschaftliche Wochenblatt war ein um rund 2700 ℳ. geringerer Zuschuß erforderlich; dagegen mußten zur Bestreitung der Kosten der landwirthschaftlichen Interessenvertretung rund 700 ℳ. mehr aufgewendet werden, als im Budget vorgesehen waren.

§§ 5 und 10. Der Jahresaufwand ist von Zufälligkeiten abhängig.

§ 14. Für einen durch Krankheit und einen durch Theilnahme an den Berathungen der Landstände an der Ausübung des Dienstes behinderten Winterschulvorstand waren Aushilfen einzustellen.

§ 15. Wie zu §§ 5 und 10.

§ 16. Der aufgewendete Betrag war zur Bestreitung der Bedürfnisse ausreichend.

§ 19. Hilfslehrer waren in geringerem Umfang verwendet, als im Budget angenommen.

§ 20. Der Mehraufwand ist durch unverschiebliche Herstellungen, insbesondere Verbesserung des Weges und der Abflußverhältnisse hinter den Stallungen verursacht worden.

§ 23. Ein Aufseher bezog eine geringere als die im Budget vorgesehene Vergütung.

§ 26. Die Ueberschreitung wurde durch Vermehrung der Schülerzahl veranlaßt.

§ 27. Zur Verwendung der restlichen Mittel war keine Gelegenheit geboten.

§ 28. Während in der Budgetperiode 1894/95 die Zahl der neu angekauften Hengste hinter dem durchschnittlichen jährlichen Bedarf zurückgeblieben war (vergleiche die Erläuterung zur vergleichenden Darstellung für 1894/95, Hauptabtheilung IV. Titel XVI. A. § 29), trat in der Budgetperiode 1896/97 ein erhöhter Bedarf an neuen Zuchthengsten ein, zu dessen Deckung die budgetmäßig bewilligten Mittel unzureichend waren.

§ 32. Die Mittel für Aushilfeleistung wurden nur zum Theil in Anspruch genommen.

§ 33. Der schätzungsweise in das Budget eingestellte Betrag war zu reichlich bemessen.

§ 34. Der zur Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten der Verbandsverwaltung angeforderte Betrag von jährlich 750 ℳ. zusammen 1500 ℳ. erwies sich als unzulänglich und mußte um 473 ℳ. überschritten werden; sodann war an die Steuerverwaltung für den Einzug der Umlagen eine Vergütung von 7272 ℳ. anstatt der vorgesehenen 6000 ℳ. zu leisten.

§ 36. Die Erübrigung ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß bei der mäßigen Zahl der abgehaltenen Gauausstellungen die zur Unterstützung von Gauunternehmungen bestimmten Mittel nicht voll in Anspruch genommen wurden.

§ 37. Der Mehraufwand ist durch das Anwachsen der Geschäfte bedingt.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 3. Wie A. § 27.

§ 5. Mit Rücksicht auf in Aussicht genommene Neubauten blieben verschiedene Herstellungen unausgeführt.

§ 7. Zur Verwendung der restlichen Mittel lag ein Bedürfniß nicht vor; da die Kosten für Entsendung eines thierärztlichen Sachverständigen in das Simmenthal und etwaige Beihilfen zur Beschaffung besonders werthvoller Farren aus den im ordentlichen Etat zur Förderung der Rindviehzucht bewilligten Mitteln geschöpft werden können, wurde auch von einer Neuanforderung des Restbetrags im Budget für 1898/99 Umgang genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9. In Verbindung mit der Wasserversorgung der Hochburg kam auch die Wasserversorgung der Gemeinde Windenreuthe zur Ausführung, welche den auf die gemeinschaftlichen Anlagen entfallenen Mehraufwand mit 7 000 ℳ. ersetzt hat (vergleiche Titel VII. B. § 1 der Einnahme). Für die Wasserversorgung der Hochburg waren somit 7 000 ℳ. — 5 950 ℳ. = 1 050 ℳ. weniger erforderlich, als im Budget vorgesehen waren.

§ 10. Von der Erübrigung sind 30 000 ℳ. im Budget für 1898/99 (Hauptabtheilung IV. Titel XVI. B. § 9) neu angefordert. Auf die Neuanforderung des Restbetrags von 21 300 ℳ. wurde verzichtet, da nach den seitherigen Erfahrungen ein Bedürfniß hiezu nicht vorliegt.

§§ 11, 12, 13, 14, 16, 19, 20, 21, 22, 23. Die Restkredite wurden in die folgende Budgetperiode übertragen.

§ 15. Die hier vorgesehenen Mittel für die Neuanlage von 4 Morgen Reben haben sich in Folge der seit Aufstellung des Voranschlags erheblich gestiegenen Preise für Erd- und Maurerarbeiten als unzureichend erwiesen und müssen um rund 2 500 ℳ. überschritten werden. Da die Anlage Ende 1897 noch nicht vollendet war, wird der restliche Aufwand mit etwa 2 000 ℳ. erst in der Budgetperiode 1898/99 zur Verrechnung gelangen.

§ 17. In Folge günstiger Vergebung der Arbeiten konnte die Herstellung um die Hälfte des vorgesehenen Betrags zur Ausführung gelangen.

§ 25. Die Abrechnung des Verbands der landwirthschaftlichen Consumvereine über seine Vermittelung des Bezugs von Kraftfuttermitteln und Torfstreu hat sich etwas günstiger gestaltet, als bei Aufstellung des Budgets anzunehmen war, so daß als Zuschuß an den Verband rund 3 300 ℳ. weniger erforderlich waren, als vorgesehen; sodann betrug der der Staatskasse durch den Bezug von Heu erwachsene Ausfall nach der endgiltigen Abrechnung nur 30 300 ℳ. anstatt der seiner Zeit vorläufig berechneten 30 700 ℳ., endlich lag zur Gewährung von Zuschüssen an landwirthschaftliche Bezirksvereine zur Deckung etwaiger Verluste aus den hiefür bewilligten 6 000 ℳ. kein Anlaß vor, so daß an der Gesammtbewilligung von 320 860 ℳ. sich eine Erübrigung von rund 3 300 ℳ. + 400 ℳ. + 6 000 ℳ. = 9 700 ℳ. ergab.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

§ 2. Die Mehreinnahme ist durch die gesteigerte Inanspruchnahme der Anstalt, insbesondere zur Untersuchung künstlicher Dünger veranlaßt worden.

§ 3. Diese Einnahmen beruhen in der Hauptsache auf Zufälligkeiten.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Vergleiche die Erläuterung zu B. § 9 der Ausgabe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe Tit. XVII. und Einnahme Tit. VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Zentralverwaltung.						
1. Gehalte	442 398 —	218 683 5	225 475 50	444 158 55	1 760 55	— —
2. Wohnungsgeld	58 156 —	29 532 72	29 509 28	59 042 —	886 —	— —
3. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	25 400 —	12 565 81	12 706 24	25 272 5	— —	127 95
4. Sonstige persönliche Ausgaben	7 176 —	3 919 2	3 989 77	7 908 79	732 79	— —
5. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	58 854 —	27 414 —	24 407 15	51 821 15	— —	7 032 85
6. Sachliche Amtsunkosten	31 824 —	14 928 16	14 700 42	29 628 58	— —	2 195 42
7. Für Grundstücke und Gebäude	4 992 —	526 57	3 726 55	4 253 12	— —	738 88
8. Versendungskosten:						
a. Postporto	8 080 —	3 654 76	3 761 45	7 416 21	— —	663 79
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	1 898 —	928 53	1 001 46	1 929 99	31 99	— —
c. Telegraphengebühren	222 —	206 72	134 —	340 72	118 72	— —
9. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2 140 —	808 32	226 60	1 034 92	— —	1 105 8
Summe I. Zentralverwaltung	641 140 —	313 167 66	319 638 42	632 806 8	3 530 5	11 863 97
						3 530 5
						8 333 92
II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.						
10. Gehalte	496 026 —	237 961 25	248 367 62	486 328 87	— —	9 697 13
11. Wohnungsgeld	59 232 —	28 272 80	28 799 5	57 071 85	— —	2 160 15
12. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	53 050 —	22 313 54	25 000 38	47 313 92	— —	5 736 8
13. Sonstige persönliche Ausgaben	13 132 —	5 540 —	8 283 47	13 823 47	691 47	— —
14. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	152 660 —	92 832 33	87 839 43	180 671 76	28 011 76	— —
15. Sachliche Amtsunkosten	149 936 —	79 322 80	80 282 58	159 605 38	9 669 38	— —
16. Für Fortbildung jüngerer Ingenieure	1 000 —	— —	400 —	400 —	— —	600 —
17. Arbeiterversicherung	10 000 —	7 527 45	6 250 8	13 777 53	3 777 53	— —
18. Voruntersuchungen und Wasserversorgungen	37 732 —	14 087 6	15 738 34	29 825 40	— —	7 906 60
19. Für Grundstücke und Gebäude	21 082 —	9 711 15	9 172 66	18 883 81	— —	2 198 19
20. Versendungskosten:						
a. Postporto	20 498 —	9 100 52	9 681 18	18 781 70	— —	1 716 30
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	2 560 —	1 497 41	1 578 66	3 076 7	516 7	— —
c. Telegraphengebühren	2 764 —	2 944 65	3 030 57	5 975 22	3 211 22	— —
21. Sonstige Ausgaben	6 392 —	2 393 67	6 973 15	9 366 82	2 974 82	— —
Summe II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung	1 026 064 —	513 504 63	531 397 17	1 044 901 80	48 852 25	30 014 45
					30 014 45	
					18 837 80	
III. Straßenbau.						
22. Gehalte	231 273 —	111 788 33	119 268 89	231 057 22	— —	215 78
23. Wohnungsgeld	39 782 —	19 958 18	20 061 64	40 019 82	237 82	— —
24. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	20 148 —	8 177 80	5 287 80	13 465 60	— —	6 682 40
25. Sonstige persönliche Ausgaben	2 286 —	1 131 81	1 313 33	2 445 14	159 14	— —
26. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	209 884 —	108 791 54	109 723 95	218 515 49	8 631 49	— —
27. Sachliche Amtsunkosten	5 304 —	2 626 —	2 603 85	5 229 85	— —	74 15
28. Unterhaltung der Landstraßen	3 385 723 —	1 742 766 90	1 707 970 81	3 450 737 71	65 014 71	— —
29. Betrieb des Vormberger Steinbruchs	235 058 —	169 236 93	162 083 57	331 320 50	96 262 50	— —
30. Nachlaß an Gemeindebeiträgen nach § 20 und 21 des Straßengesetzes	34 380 —	18 128 51	18 651 81	36 780 32	2 400 32	— —
Summe III. Straßenbau	4 163 838 —	2 182 606 —	2 146 965 65	4 329 571 65	172 705 98	6 972 33
					6 972 33	
					165 733 65	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
IV. Wasserbau.						
§						
31. Gehalte	58 012 —	28 590 —	30 268 6	58 858 6	846 6	— —
32. Wohnungsgeld	8 486 —	4 072 50	4 060 —	8 132 50	— —	353 50
33. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	5 454 —	2 745 98	2 640 82	5 386 80	— —	67 20
34. Sonstige persönliche Ausgaben	2 644 —	1 239 16	1 160 11	2 399 27	— —	244 73
35. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	49 186 —	25 237 75	22 963 58	48 201 33	— —	984 67
36. Sachliche Amtsunkosten	1 078 —	531 71	531 71	1 063 42	— —	14 58
37. Rheinbau	1 124 000 —	494 694 7	631 374 37	1 126 068 44	2 068 44	— —
38. Binnenflußbau	414 392 —	185 093 77	229 739 81	414 833 58	441 58	— —
39. Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten	215 838 —	86 575 47	110 448 99	197 024 46	— —	18 813 54
40. Nachlässe an Flußbaubeiträgen	19 810 —	10 577 11	10 379 35	20 956 46	1 146 46	— —
Summe IV. Wasserbau	1 898 900 —	839 357 52	1 043 566 80	1 882 924 32	4 502 54	20 478 22
						4 502 54
						13 975 68
V. Landeskultur und Feldbereinigung.						
41. Gehalte	56 446 —	27 135 —	30 108 —	57 243 —	797 —	— —
42. Wohnungsgeld	13 652 —	7 220 —	7 260 —	14 480 —	828 —	— —
43. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	9 680 —	3 941 25	4 070 81	8 012 6	— —	1 667 94
44. Sonstige persönliche Ausgaben	316 —	344 46	326 67	671 13	355 13	— —
45. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	52 146 —	28 997 51	27 539 13	56 536 64	4 390 64	— —
46. Wiesenbauschule	11 744 —	7 115 67	5 492 41	12 608 8	864 8	— —
47. Sachliche Amtsunkosten	3 360 —	1 331 25	2 042 93	3 374 18	14 18	— —
48. Sonstiger Aufwand	1 356 —	29 47	125 5	154 52	— —	1 201 48
Summe V. Landeskultur und Feldbereinigung	148 700 —	76 114 61	76 965 —	153 079 61	7 249 3	2 869 42
					2 869 42	
					4 379 61	
VI. Katastervermessung.						
49. Gehalte	259 680 —	127 040 —	136 039 17	263 079 17	3 399 17	— —
50. Wohnungsgeld	26 000 —	13 278 33	13 533 26	26 811 59	811 59	— —
51. Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	189 000 —	60 481 86	61 741 23	122 223 9	— —	66 776 91
52. Sonstige persönliche Ausgaben	1 600 —	— —	— —	— —	— —	1 600 —
53. Tagegelder, Reise- und Zugskosten	114 950 —	70 067 65	68 964 33	139 031 98	24 081 98	— —
54. Sachliche Amtsunkosten	30 532 —	16 355 —	15 018 7	31 373 7	841 7	— —
55. Vermessung und Kartirung	616 652 —	312 089 1	348 632 9	660 721 10	44 069 10	— —
Summe VI. Katastervermessung	1 238 414 —	599 311 85	643 928 15	1 243 240 —	73 202 91	68 376 91
					68 376 91	
					4 826 —	
56. VII. Meteorologie und Hydrographie	19 658 —	9 609 68	10 155 54	19 765 22	107 22	— —
57. VIII. Topographische Karte	16 132 —	7 176 9	6 224 55	13 400 64	— —	2 731 36
Zusammenstellung.						
I. Zentralverwaltung	641 140 —	313 167 66	319 638 42	632 806 8	— —	8 333 92
II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung	1 026 064 —	513 504 63	531 397 17	1 044 901 80	18 837 80	— —
III. Straßenbau	4 163 838 —	2 182 606 —	2 146 965 65	4 329 571 65	165 733 65	— —
IV. Wasserbau	1 898 900 —	839 357 52	1 043 566 80	1 882 924 32	— —	15 975 68
V. Landeskultur und Feldbereinigung	148 700 —	76 114 61	76 965 —	153 079 61	4 379 61	— —
VI. Katastervermessung	1 238 414 —	599 311 85	643 928 15	1 243 240 —	4 826 —	— —
VII. Meteorologie und Hydrographie	19 658 —	9 609 68	10 155 54	19 765 22	107 22	— —
VIII. Topographische Karte	16 132 —	7 176 9	6 224 55	13 400 64	— —	2 731 36
Summe A. Ordentlicher Etat	9 152 846 —	4 540 848 4	4 778 841 28	9 319 689 32	193 884 28	27 040 96
					27 040 96	
					166 843 32	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Budgetmäßige Ausgaben.												
a. Von der Etatsperiode 1894/95.												
§ I. Straßenbau.												
1. Verbesserung der Landstraße Nr. 71 von Meersburg nach Markdorf	37 865	84	33 165	5	3 820	24	36 985	29	—	—	880	55
2. Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof Pfullendorf	22 456	17	26 848	1	407	61	27 255	62	4 799	45	—	—
3. Straßenkorrektion Hilzingen-Weiterdingen	35 857	77	33 795	35	4 284	62	38 079	97	2 222	20	—	—
4. Umbau der Wiesebrücke bei Thumringen	480	49	2 531	9	645	18	3 176	27	2 695	78	—	—
5. Erbauung einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg	195 823	67	195 823	67	—	—	195 823	67	—	—	—	—
6. Pflasterung eines Theils der Landstraße Nr. 11 in der Stadt Bretten	3 754	63	346	39	603	20	949	59	—	—	2 805	4
7. Fahrbahnverstärkungen	755	25	755	25	—	—	755	25	—	—	—	—
II. Wasserbau.												
8. Verbesserung des Winterhafens in Wertheim und Einrichtung desselben für den Holzverkehr	1 120	—	655	15	464	85	1 120	—	—	—	—	—
9. Sicherung des Wieselaufes unterhalb des Brombacher Wehres	1	9	2 950	—	—	—	2 950	—	2 948	91	—	—
10. Umbau des Dampfschifflandesteges in Dingelsdorf	1 217	12	70	10	1 146	64	1 216	74	—	—	—	38
11. Erweiterung der Landungsanlage in Immenstaad	6 929	50	4 761	29	2 167	92	6 929	21	—	—	—	29
12. Dammbauten an der Wiese bei Thumringen	11 315	42	2 975	6	—	—	2 975	6	—	—	8 340	36
13. Zuschuß zur Herstellung des Mainvorlandes vor der Stadt Freudenberg	7 800	—	7 800	—	—	—	7 800	—	—	—	—	—
14. Staatszuschuß zur Korrektion des Neumagens auf Gemarkung Biengen	3 000	—	3 000	—	—	—	3 000	—	—	—	—	—
III. Verschiedenes.												
15. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut	2 686	62	2 319	27	—	—	2 319	27	—	—	367	35
16. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Rheinbauinspektion Mannheim	73 398	85	35 504	7	44 595	98	80 100	5	6 701	20	—	—
17. Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees	1 000	—	1 559	—	24	65	1 583	65	583	65	—	—
Summe a. von der Etatsperiode 1894/95	405 462	42	354 858	75	58 160	89	413 019	64	19 951 12 393	19 97	12 393	97
									7 557	22		
b. Von der Etatsperiode 1896/97.												
I. Straßenbau.												
1. Umbau der Gewölbebrücke über die Biber bei Beuern a. R.	8 700	—	22	50	8 806	71	8 829	21	129	21	—	—
2 Verbesserung der Wehrathalstraße	86 500	—	700	27	94 000	69	94 700	96	8 200	96	—	—
3. Neubau der Bregbrücke bei Hammereisenbach	18 700	—	—	—	15 969	50	15 969	50	—	—	2 730	50
4 Korrektion der Landstraße Nr. 1 auf Gemarkung Mahlberg	11 000	—	375	76	10 623	4	10 998	80	—	—	1	20
5. Erbauung einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg	445 000	—	152 969	63	275 596	31	428 565	94	—	—	16 434	6
6. Umbau der Fahrbahntafel der Murgbrücke bei Gernsbach	8 000	—	7 546	68	452	66	7 999	34	—	—	—	66
Uebertrag	577 900	—	161 614	84	405 448	91	567 063	75	8 330	17	19 166	42

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	Rechnungs-Soll. 1897.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	Dieses gegen Jenes weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
I. Budgetmäßige Ausgaben.						
b. Von der Etatsperiode 1896/97.						
Uebertrag . .	577 900 —	161 614 84	405 448 91	567 063 75	8 330 17	19 166 42
§ I. Straßenbau.						
7. Verbesserung der Straße Ettlingen-Bahnhof	17 600 —	18 25	17 755 91	17 774 16	174 16	— —
8. Umbau der Gewölbebrücke über den Abfallgraben bei Ubstadt	4 200 —	3 692 64	1 607 9	5 299 73	1 099 73	— —
9. Verbreiterung der Elsenzbrücke und Mühlbachbrücke bei Eppingen	9 300 —	58 98	6 812 16	6 871 14	— —	2 428 86
10. Fahrbahnverstärkungen	200 000 —	150 696 52	68 152 76	218 849 28	18 849 28	— —
11. Wiederherstellung der durch Frost beschädigten Baumpflanzungen	10 017 —	9 292 92	2 066 27	11 359 19	1 342 19	— —
12 a. Verbreiterung der rechtsseitigen Zufahrt zur Rheinbrücke in Konstanz	4 800 —	3 780 12	502 57	4 282 69	— —	517 31
12 b. Neubau der Wutachbrücke und Mühlkanalbrücke bei der Wutachmühle	39 000 —	31 160 59	8 863 16	40 023 75	1 023 75	— —
12 c. Wiederherstellung der Brücke bei der Pfauensäge, Gemarkung Neustadt	5 000 —	— —	4 594 46	4 594 46	— —	405 54
12 d. Wiederherstellung der Joosbachbrücke beim Posthäusle, Gemarkung Neustadt .	20 000 —	18 700 75	2 314 3	21 014 78	1 014 78	— —
12 e. Wiederherstellung der Landstraßenbrücke bei Röthenbach	14 000 —	8 174 27	4 791 19	12 965 46	— —	1 034 54
12 f. Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, I. Rate	900 000 —	335 637 34	212 188 36	547 825 70	— —	352 174 30
II. Wasserbau.						
13. Umbau der Verladebrücke im Konstanzer Hafen	5 000 —	1 526 85	3 471 74	4 998 59	— —	1 41
14. Erweiterungsbauten an der Landestelle in Reichenau	4 000 —	2 424 65	1 574 78	3 999 43	— —	— 57
15. Erhöhung und Verstärkung des Wutachdammes auf Gemarkung Untereggingen .	7 000 —	6 349 61	578 53	6 928 14	— —	* 71 86
16. Sicherung der Kaimauer im alten Zollhafen in Mannheim	8 000 —	2 914 60	5 085 40	8 000 —	— —	— —
17. Erbauung einer Kammerschleuße am oberen Eingang des Mannheimer Industriehafens	200 000 —	— —	694 37	694 37	— —	199 305 63
18. Anschaffung eines Baggerapparates . . .	75 000 —	— —	46 888 88	46 888 88	— —	28 111 12
18 a. Herstellung der Hochwasserbeschädigungen an der Wutach	50 000 —	41 858 66	8 141 32	49 999 98	— —	— 2
18 b. Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, I. Rate	2 000 000 —	919 830 11	1 265 377 25	2 185 207 36	185 207 36	— —
19. Beitrag an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Hafens in der Niederung westlich von Mühlburg, I. Rate	200 000 —	— —	— —	— —	— —	200 000 —
III. Verschiedenes.						
19 a. Neubau eines Inspektionsgebäudes in Lörrach	65 500 —	28 796 88	32 339 43	61 136 31	— —	4 363 69
20. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse .	20 000 —	7 502 48	15 058 82	22 561 30	2 561 30	— —
Summe b. Von der Etatsperiode 1896/97	4 436 317 —	1 734 031 6	2 114 307 39	3 848 338 45	219 602 72	807 581 27 219 602 72
						587 978 55
Hiezu						
Summe a. Von der Etatsperiode 1894/95	405 462 42	354 858 75	58 160 89	413 019 64	7 557 22	— —
Summe I. Budgetmäßige Ausgaben . .	4 841 779 42	2 088 889 81	2 172 468 28	4 261 358 9	7 557 22	587 978 55 7 557 22
						580 421 33

Budgets- und Rechnungs-Rubriken	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
II. Außeretatmäßige Ausgaben (auf Administrativkredit).												
a. **Von der Etatsperiode 1894/95.**												
§ 1. Unverschiebliche Herstellungsarbeiten an Landstraßen und Uferstrecken der Wutach in Folge von Hochwasserschäden	—	—	21 965	56	4 679	68	26 645	24	26 645	24	—	—
b. **Von der Etatsperiode 1896/97.**												
1. Sicherung der Kaimauer im alten Zollhafen in Mannheim	—	—	—	—	19 912	60	19 912	60	19 912	60	—	—
Summe II. Außeretatmäßige Ausgaben . .	—	—	21 965	56	24 592	28	46 557	84	46 557	84	—	—
Hiezu Summe I. Budgetmäßige Ausgaben . .	4 841 779	42	2 088 889	81	2 172 468	28	4 261 358	9	—	—	580 421	33
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	4 841 779	42	2 110 855	37	2 197 060	56	4 307 915	93	46 557	84	580 421 46 557	33 84
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat . .	9 152 846	—	4 540 848	4	4 778 841	28	9 319 689	32	166 843	32	533 863 —	49 —
Summe Ausgabe Tit. XVII. . .	13 994 625	42	6 651 703	41	6 975 901	84	13 627 605	25	166 843	32	533 863 166 843	49 32
Einnahme.											367 020	17
A. Ordentlicher Etat.												
I. **Wasser- und Straßenbau.**												
§ 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden .	290 960	—	106 590	44	111 956	83	218 547	27	—	—	72 412	73
2. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden .	3 334	—	1 744	22	16 039	66	17 783	88	14 449	88	—	—
3. Erlös aus Materialien und Geräthschaften	8 698	—	5 346	8	7 772	13	13 118	21	4 420	21	—	—
4. Beiträge zur Unterhaltung der Landstraßen	927 210	—	527 450	32	483 052	73	1 010 503	5	83 293	5	—	—
5. Aus dem Betrieb des Vormberger Steinbruchs	247 058	—	186 262	96	178 428	26	364 691	22	117 633	22	—	—
6. Beiträge zum Rheinbau	296 954	—	135 961	96	133 029	35	268 991	31	—	—	27 962	69
7. Beiträge zum Binnenflußbau	112 396	—	62 711	10	66 592	83	129 303	93	16 907	93	—	—
8. Sonstige Einnahmen	13 826	—	7 650	35	6 471	5	14 121	40	295	40	—	—
Summe I. Wasser- und Straßenbau . .	1 900 436	—	1 033 717	43	1 003 342	84	2 037 060	27	236 999 100 375	69 42	100 375	42
II. **Katastervermessung.**									136 624	27		
9. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer .	375 102	—	207 734	95	196 306	75	404 041	70	28 939	70	—	—
10. Sonstige Einnahmen	8 228	—	5 402	32	5 683	44	11 085	76	2 857	76	—	—
Summe II. Katastervermessung . .	383 330	—	213 137	27	201 990	19	415 127	46	31 797	46	—	—
III. **Topographische Karte.**												
11. Erlös aus dem Verkauf der Karte . . .	11 246	—	5 360	78	4 822	10	10 182	88	—	—	1 063	12
Hiezu Summe I. Wasser- und Straßenbau . .	1 900 436	—	1 033 717	43	1 003 342	84	2 037 060	27	136 624	27	—	—
Summe II. Katastervermessung	383 330	—	213 137	27	201 990	19	415 127	46	31 797	46	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat . .	2 295 012	—	1 252 215	48	1 210 155	13	2 462 370	61	168 421 1 063	73 12	1 063	12
									167 358	61		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Budgetmäßige Einnahme.												
a. **Von der Etatsperiode 1894/95.**												
§ 1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	67 667	—	32 810	—	14 725	27	47 535	27	—	—	20 131	73
Summe a. Von der Etatsperiode 1894/95 .	67 667	—	32 810	—	14 725	27	47 535	27	—	—	20 131	73
b. **Von der Etatsperiode 1896/97.**												
1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	55 268	—	1 000	—	40 547	56	41 547	56	—	—	13 720	44
2. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	14 800	—	9 056	25	13 844	77	22 901	2	8 101	2	—	—
3. Sonstige Einnahmen	1 362	—	2 608	11	4 888	63	7 496	74	6 134	74	—	—
Summe b. Von der Etatsperiode 1896/97 .	71 430	-	12 664	36	59 280	96	71 945	32	14 235 13 720	76 44	13 720	44
Hiezu									515	32		
Summe a. Von der Etatsperiode 1894/95 .	67 667	—	32 810	—	14 725	27	47 535	27	—	—	20 131	73
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	139 097	—	45 474	36	74 006	23	119 480	59	515	32	20 131 515	73 32
Hiezu											19 616	41
Summe A. Ordentlicher Etat . .	2 295 012	—	1 252 215	48	1 210 155	13	2 462 370	61	167 358	61	—	—
Summe Einnahme Tit. VIII. . .	2 434 109	—	1 297 689	84	1 284 161	36	2 581 851	20	167 358 19 616	61 41	19 616	41
									147 742	20		

Karlsruhe, im Oktober 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kohler.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1896 und 1897 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

Zu § 3. Der Minderaufwand ist durch zeitweilige Stellenerledigung entstanden.

Zu § 4. Der Mehraufwand rührt von erhöhtem Bedürfniß an Dienstaushilfe her.

Zu § 5. Der Minderaufwand ist theilweise Folge von Stellenerledigung, auch rührt derselbe daher, daß die beiden Topographen hauptsächlich zu Arbeiten für die geologische Landesaufnahme verwendet wurden und deren Tagegelder und Reisekosten auf die hiefür bewilligte Position zur Verrechnung gelangten.

Zu § 6. Der Minderaufwand ist im Wesentlichen durch geringeren Bedarf an Einrichtungsgegenständen veranlaßt worden.

Zu § 7. Minderaufwand an den Unterhaltungskosten des Dienstgebäudes.

Zu § 8 a und b. Der Expreßgutverkehr wurde in gegen früher verstärktem Umfange benützt.

Zu § 8 c. Mehraufwand in Folge des Hochwassers vom März 1896.

Zu § 9. Die Ausgaben hängen von Zufälligkeiten ab.

II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.

Zu § 12. Die Erübrigungen sind durch zeitweise Stellenerledigungen entstanden.

Zu § 13. Der für Dienstaushilfe vorgesehene Betrag mußte wegen des hohen Geschäftsstandes der meisten Inspektionen überschritten werden.

Zu § 14. Die Herstellung der Hochwasserbeschädigungen erforderte die Vornahme vermehrter auswärtiger Geschäfte.

Zu § 15. Die in Folge des Hochwassers zu bearbeitenden Projekte veranlaßten einen Mehraufwand; ferner hat sich die für Miethzinse in Anforderung gebrachte Summe nicht ganz zureichend erwiesen; auch konnte das neue Inspektionsgebäude in Mannheim erst im Oktober 1897 bezogen werden.

Zu § 16. Zur vollständigen Verwendung lag kein Anlaß vor.

Zu § 17. Der Aufwand für die Unfallversicherung ist immer noch im Steigen begriffen.

Zu § 18. Der Minderaufwand rührt daher, daß das Personal bei den Herstellungen der Hochwasserbeschädigungen verwendet werden mußte.

Zu § 19. Der Minderaufwand hängt mit der Mindereinnahme unter A. § 1 zusammen.

Zu § 20. Wie zu § 8 a—c.

Zu § 21. Von erheblichem Einflusse auf die Ueberschreitung des Budgetsatzes waren die Nachlässe aus den Graserträgnissen in Folge von Wasserschaden.

III. Straßenbau.

Zu § 24. Der Minderaufwand ist durch Stellenerledigung entstanden; auch konnten einzelne Stellen zeitweise unbesetzt bleiben.

Zu § 25. Mehraufwand in Folge zahlreicherer Erkrankungen.

Zu § 26. Die in Folge außergewöhnlicher ungünstiger Witterung verursachten Beschädigungen an Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindewegen veranlaßten die Straßenmeister zu vermehrter auswärtiger Thätigkeit, daher der Mehraufwand.

Zu § 27. Minderaufwand wegen Stellenerledigungen.

Zu § 28. Gegenüber der Budgetbewilligung entfallen auf:

	mehr	weniger
a. Unterhaltung der Landstraßen	76 342 ℳ 68 ₰	— ℳ — ₰
b. Unterhaltung der Schiffbrücken	— „ — „	3 818 „ 92 „
c. Ersatz an Elsaß-Lothringen für die unter jenseitiger Verwaltung stehenden Brücken	— „ — „	7 134 „ 70 „
d. Unterstützungen an Straßen- und Brückenwarte	— „ — „	374 „ 35 „
	76 342 ℳ 68 ₰	11 327 ℳ 97 ₰
im Ganzen mehr:	65 014 ℳ 71 ₰	

Zu a. Die Ueberschreitung ist veranlaßt durch den höheren Materialverbrauch in Folge Verkehrssteigerung, durch die außergewöhnliche ungünstige, nasse Witterung und durch die mehrfachen Beschädigungen der Landstraßen in Folge von Gewitterregen und Wolkenbrüchen.

Zu b. Die Unterhaltung der Kehler Brücke wurde mit Rücksicht auf deren Abbruch thunlichst beschränkt, daher Minderverwendung.

Zu c. Ergebniß der Abrechnung mit Elsaß-Lothringen für die Jahre 1895 und 1896.

Zu d. Zur vollständigen Verausgabung lag ein Anlaß nicht vor.

Zu § 29. Der Mehrausgabe steht unter § 5 eine Mehreinnahme gegenüber. Beide Ueberschreitungen sind Folge des erweiterten Betriebs des Steinbruchs.

Zu § 30. Mehraufwand in Folge Erhöhung der Beiträge (Einnahme § 4) und Verwilligung weiterer Nachlässe.

IV. Wasserbau.

Zu § 33. Der Minderaufwand ist durch zeitweise Stellenerledigung entstanden.

Zu § 34. Der Minderaufwand an Entschädigung für Einbuße an wandelbarem Einkommen ist veranlaßt durch seltener eingetretene Erkrankungen.

Zu § 35. Der Minderaufwand rührt daher, daß in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1894 „Nachtrag zur Gehaltsordnung" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV.) der baare Gehaltsbezug der Dammmeister an den Binnenflüssen erhöht und das Gebühreneinkommen vermindert wurde.

Zu § 37 und 38. Mehr- oder Minderverwendungen sind bei den hier in Betracht kommenden, von Witterungs- und Wasserstandsverhältnissen abhängigen Bauten nicht zu vermeiden.

Zu § 39. Die für Baggerarbeiten am Rhein vorgesehene Summe gelangte nicht zur Verwendung.

V. Landeskultur und Feldbereinigung.

Zu § 43. Der Minderaufwand ist durch zeitweise Stellenerledigung entstanden.

Zu § 44. Der höhere Krankenstand veranlaßte an Entschädigung für Gebühreneinbuße den Mehraufwand.

Zu § 45. Hauptsächlich veranlaßten die Feldbereinigungsarbeiten den Mehraufwand

Zu § 46. Die Höhe des Aufwandes ist von der Schülerzahl abhängig, welche Schwankungen unterworfen ist.

Zu § 48. Dieser Aufwand hängt von Zufälligkeiten ab.

VI. Katastervermessung.

Zu § 51. Die Minderausgabe ist Folge des Mangels an technischen Gehilfen und Schreibgehilfen.

Zu § 52. Ein Aufwand an Entschädigung der Katastergeometer wegen Einbuße am Einkommen in Erkrankungsfällen ist nicht erwachsen.

Zu § 53. Die vermehrten auswärtigen Geschäfte der Bezirksgeometer und deren Gehilfen in Folge der Ausdehnung der Fortführung auf weitere Gemeinden und Bezirke veranlaßten den Mehraufwand.

Zu § 54. Der erhöhte Stand der Fortführungsgeschäfte veranlaßte den Mehraufwand.

Zu § 55. Mehraufwand in Folge Vermehrung des Vermessungspersonals; auch die Vervielfältigung älterer Katasterhandrisse verursachte eine Ueberschreitung des Budgetsatzes.

VIII. Topographische Karte.

Zu § 57. Der geringere Absatz der Karten (vergleiche § 11 der Einnahme) hatte auch einen geringeren Aufwand an Druckkosten zur Folge.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1894/95.

Zu § 1. In Folge des Bahnbaues unterblieb die Ausführung einer kleineren Korrektion.

Zu §§ 2 und 3. Die Gütererwerbung veranlaßte den Mehraufwand.

Zu § 4. Ebenso die Herstellung der Nothbrücke und der Uferbauten.

Zu § 6. Die Ersparniß rührt von Abgeboten an den Pflastersteinen her.

Zu § 9. Ungewöhnliche ungünstige Wasserstandsverhältnisse veranlaßten bei Ausführung des Wehrbaues den Mehraufwand.

Zu § 12. Die Arbeiten waren in dem vollzogenen Umfang als genügend zu erachten.

Zu § 16. Im Voranschlag nicht vorgesehene Arbeiten wie: Einfriedigung des Vorgartens, Herstellung einer Grenzmauer, der Hof- und Gartenanlage waren Ursache des Mehraufwandes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 17. Die Herstellung der artistischen Beilagen zu den Publikationen über die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Untersuchungen verursachte die Ueberschreitung.

b. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 1. Nicht im Voranschlag vorgesehene dringliche Uferschutzarbeiten oberhalb und unterhalb der Brücke verursachten den Mehraufwand.

Zu § 2. Es mußten mehr Felsen gesprengt und mehr Stützmauern ausgeführt werden, als im Voranschlage vorgesehen waren.

Zu §§ 3, 5, 9, 12 c, 12 e, 12 f, 15, 17, 18, 19, 19 a. Die verbliebenen Kreditreste sind für die Budgetperiode 1898/99 aufrecht erhalten worden.

Zu § 7. Mehraufwand wegen anhaltend regnerischer Witterung und des sehr starken Verkehrs.

Zu § 8. Der Bahnbau Bruchsal-Menzingen machte die Höherlegung der Brücke und Straße erforderlich, daher Mehraufwand.

Zu § 10. Die für die Budgetperiode 1898/99 vorgesehene Fahrbahnverstärkung der Landstraße Nr. 79 von Mühlburg nach Maxau mußte schon im Jahre 1897 ausgeführt werden, da die Straße in Folge des starken Verkehrs sich in einem sehr ungünstigen Zustande befand.

Zu § 11. Die Zahl der durch Frost beschädigten und zu ersetzenden Bäume hat sich nachträglich erhöht, daher Mehraufwand.

Zu § 12 a. Die im Voranschlag vorgesehene Position für Gütererwerbung mit 570 ℳ. gelangte nicht zur Verwendung, da auf Wunsch der Stadt Konstanz die derzeitigen Straßengrenzen belassen wurden.

Zu § 12 b. Die Eisenkonstruktion erforderte einen höheren Aufwand als vorgesehen war.

Zu § 12 d. In Folge überaus ungünstiger Witterung erhöhten sich die Kosten für Fahrbahn und Straßenerhöhung.

Zu § 18 b. Die Arbeiten konnten rascher gefördert werden als bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde, daher Mehrverwendung, welche übrigens an der Budgetbewilligung für die Jahre 1898/99 wieder eingebracht werden wird.

Zu 20. Der Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme unter B. b. § 2 gegenüber. Die Herausgabe des III. und IV. Heftes der Ergebnisse der Hochwasseruntersuchungen veranlaßte die Ueberschreitungen.

Außeretatmäßige Ausgaben.

Wegen der hier nachgewiesenen Administrativkredite wird auf die dem Landtage 1895/96 beziehungsweise 1897/98 vorgelegten Verzeichnisse der Administrativkredite O.-Z. 5 beziehungsweise O.-Z. 11 Bezug genommen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Der Ausfall ist durch den geringeren Erlös aus Gras in Folge Wasserschadens und durch das geringe Obsterträgniß hervorgerufen.

Zu § 2. Die Mehreinnahmen ergeben sich mit 7050 ℳ. aus dem veräußerten Platze des abgebrannten Magazins mit Brandentschädigung in Dinglingen und mit 4050 ℳ. und 1810 ℳ. aus dem Verkauf zweier Grundstücke (Baumschule und Kiesgrube).

Zu §§ 3, 8, 10. Diese Einnahmen lassen sich zum Voraus nicht genau bemessen.

Zu § 4. Die Mehreinnahme mit 52887 ℳ. 8 ₰ ist Folge des Mehraufwands in den Jahren 1894/95 (vergleiche II. Beilagenheft 1897/98 Seite 95 zu § 28) und 1896/97 (vergleiche § 28 der Ausgabe) und jene mit 30405 ℳ. 97 ₰ entstanden durch den Ersatz der Kosten für den jochweisen Umbau der Schiffbrücken durch die Militärverwaltung.

Zu § 5. Vergleiche zu § 29 der Ausgabe.

Zu § 6. Die Mindereinnahme an Dammbaubeiträgen ist eine Folge des Rückgangs der Herstellung von Dammbauten.

Zu § 7. Die Mehreinnahme an Flußbaubeiträgen ist Folge des Mindererlöses aus Gras von Dämmen und Vorländern; die Mehreinnahme an Dammbaubeiträgen rührt hauptsächlich aus den Dammbauten an der Wiese bei Thumringen her.

Zu § 9. Eine größere Anzahl Abrechnungen über Gemarkungsvermessungen gelangten zum Abschluß, daher Mehreinnahme.

Zu § 11. Vergleiche § 56 der Ausgabe.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu I. a § 1 und b § 1. Hierüber sind in der Anlage (Nachweisung) Erläuterungen enthalten.

Zu I. b § 2. Die Mehreinnahme hängt mit der Mehrausgabe unter B. b. § 20 zusammen.

Zu I b § 3. Wie zu §§ 3, 8 und 10 der ordentlichen Einnahmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage
zu Beilage 7.

Nachweisung

der in den Jahren 1896|97 erhobenen Beiträge der Gemeinden für Landstraßenbauten und Vergleichung derselben mit den bezüglichen Budgetbewilligungen.

Bezeichnung des Baugegenstandes.	Budgetsumme.	Zahlung 1896.	Zahlung 1897.	Summe.	Einnahme mehr.	Einnahme weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
a. **Von der Etatsperiode 1894/95.**						
O-Z.						
1. Verbesserung der Landstraße von Meersburg nach Markdorf . .	22 000 —	10 000 —	— —	10 000 —	— —	12 000 —
2. Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof Pfullendorf . . .	8 000 —	4 000 —	5 599 82	9 599 82	1 599 82	— —
3. Straßenkorrektion Hilzingen-Weiterdingen	14 700 —	8 000 —	3 050 —	11 050 —	— —	3 650 —
4. Umbau der Wiesebrücke in Thumringen	11 000 —	3 610 —	3 000 —	6 610 —	— —	4 390 —
5. Umbau der Elzbrücke bei Riegel	1 000 —	500 —	500 —	1 000 —	— —	— —
6. Umbau der Renchbrücke in Renchen und des Fluthdurchlasses oberhalb Renchen	4 800 —	2 400 —	2 400 —	4 800 —	— —	— —
7. Pflasterung eines Theils der Landstraße Nr. 11 in der Stadt Bretten	6 167 —	4 300 —	175 45	4 475 45	— —	1 691 55
Summe a. Von der Etatsperiode 1894/95 . .	67 667 —	32 810 —	14 725 27	47 535 27	1 599 82	21 731 55 1 599 82
						20 131 73
b. **Von der Etatsperiode 1896/97.**						
1. Umbau der Gewölbebrücke über die Biber bei Beuren a. Rh. . .	2 175 —	— —	2 100 —	2 100 —	— —	75 —
2. Verbesserung der Wehrathalstraße	17 000 —	— —	17 000 —	17 000 —	— —	— —
3. Neubau der Bregbrücke bei Hammereisenbach	3 000 —	— —	600 —	600 —	— —	2 400 —
4. Korrektion der Landstraße Nr. 1 auf Gemarkung Mahlberg . .	2 700 —	— —	2 700 —	2 700 —	— —	— —
5. Umbau der Fahrbahntafel der Murgbrücke bei Gernsbach . .	1 600 —	— —	1 600 —	1 600 —	— —	— —
6. Verbesserung der Straße Ettlingen-Bahnhof	4 060 —	— —	4 060 —	4 060 —	— —	— —
7. Umbau der Gewölbebrücke über den Abfallgraben bei Ubstadt .	1 400 —	— —	1 400 —	1 400 —	— —	— —
8. Verbreiterung der Elsenzbrücke und Mühlbachbrücke bei Eppingen	6 033 —	— —	— —	— —	— —	6 033 —
9. Verbreiterung der rechtsseitigen Zufahrtsstraße zur Rheinbrücke bei Konstanz	1 600 —	— —	1 427 56	1 427 56	— —	172 44
10. Neubau der Wutachbrücke bei der Wutachmühle	3 900 —	— —	1 560 —	1 560 —	— —	2 340 —
11. Wiederherstellung der Brücke bei der Pfauensäge, Gemarkung Neustadt	1 500 —	— —	800 —	800 —	— —	700 —
12. Wiederherstellung der zerstörten Josbachbrücke, Gemarkung Neustadt	4 000 —	— —	2 000 —	2 000 —	— —	2 000 —
13. Wiederherstellung der Landstraßenbrücke bei Röthenbach . .	2 800 —	— —	2 800 —	2 800 —	— —	— —
Hiezu kommen die Beiträge für Bauten, deren Kosten aus dem für Hochwasserschaden bewilligten Administrativkredit bestritten werden und zwar:						
Uebertrag . .	51 768 —	— —	38 047 56	38 047 56	— —	13 720 44

Bezeichnung des Baugegenstandes.	Budgetsumme.	Zahlung 1896.	Zahlung 1897.	Summe.	Einnahme mehr.	Einnahme weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Uebertrag .	51 768 —	— —	38 047 56	38 047 56	— —	13 720 44
O.-Z.						
14. Sicherung der Wutachbrücke bei Grimmelshofen	300 —	— —	300 —	300 —	— —	— —
15. Sicherung der Ewattinger Rampe	1 200 —	— —	1 200 —	1 200 —	— —	— —
Hierzu Rest aus der Periode 1892/93:						
16. Umbau der Leopoldskanalbrücke bei Kenzingen	2 000 —	1 000 —	1 000 —	2 000 —	— —	— —
Summe b. Von der Etatsperiode 1896/97 . .	55 268 —	1 000 —	40 547 56	41 547 56	— —	13 720 44
Hiezu Summe a. Von der Etatsperiode 1894/95 . .	67 667 —	32 810 —	14 725 27	47 535 27	— —	20 131 73
Summe . .	122 935 —	33 810 —	55 272 83	89 082 83	— —	33 852 17

Erläuterungen.

Zu a. O.-Z. 1. 4. Reste für 1898/99 aufrecht erhalten.
Zu a. O.-Z. 2. Aufwand 28 799 ℳ. 45 ₰. Drittel 9 599 ℳ. 82 ₰.
Zu a. O.-Z. 3. Beiträge endgiltig auf 11 050 ℳ. festgesetzt.
Zu a. O.-Z. 7. Aufwand . 35 194 ℳ. 96 ₰
ab Einnahme 2 268 „ 61 „
Reinaufwand . 32 926 ℳ. 35 ₰. Drittel . . 10 975 ℳ. 45 ₰
1894/95 erhoben . . . . . 6 500 „ — „
Rest hierher 4 475 ℳ. 45 ₰.

Zu b. O.-Z. 1. Beiträge endgiltig auf 2 100 ℳ. festgesetzt.
Zu b. O.-Z. 3. 8. 10. 11. 12. Reste für 1898/99 aufrecht erhalten.
Zu b. O.-Z. 9. Aufwand 4 282 ℳ. 69 ₰. Drittel 1 427 ℳ. 56 ₰.

Vergleichende Darstellung

für

1896 und 1897.

Fünfte Abtheilung.

Finanzministerium.

Inhalt.

V. A. Ausgabe und B. Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht).
„ „ „ Tit. IV. und B. Einnahme Tit. I. Domänenverwaltung (Beilage 1).
„ „ „ „ V. „ „ „ „ II. Salinenverwaltung (Beilage 2).
„ „ „ „ VI. „ „ „ „ III. Steuerverwaltung (Beilage 3).
„ „ „ „ VII. „ „ „ „ IV. Zollverwaltung (Beilage 4).

Vorbemerkung: Wegen der gemeinsamen Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats vergleiche Hauptabtheilung I., Staatsministerium, Seite 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. A. Ausgabe und B. Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§ Tit. I. Ministerium.						
1. Gehalte	190 250 —	95 153 33	94 801 11	189 954 44	— —	295 56
2. Wohnungsgeld	22 520 —	11 709 17	11 492 99	23 202 16	682 16	— —
3. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	9 528 —	4 105 16	4 267 64	8 372 80	— —	1 155 20
b. Sonstige persönliche Ausgaben	9 550 —	4 432 8	5 136 7	9 568 15	18 15	— —
4. Sachliche Amtsunkosten	14 988 —	9 795 69	9 987 70	19 783 39	4 795 39	— —
Summe Tit. I.	246 836 —	125 195 43	125 685 51	250 880 94	5 495 70	1 450 76
					1 450 76	
Tit. II. Generalstaatskasse.					4 044 94	
1. Gehalte	74 130 —	36 090 95	36 803 44	72 894 39	— —	1 235 61
2. Wohnungsgeld	10 780 —	5 526 39	5 351 39	10 877 78	97 78	— —
3. Andere persönliche Ausgaben	8 970 —	3 910 92	4 263 15	8 174 7	— —	795 93
4. Sachliche Amtsunkosten	7 440 —	3 654 19	3 585 24	7 239 43	— —	200 57
Summe Tit. II.	101 320 —	49 182 45	50 003 22	99 185 67	97 78	2 232 11
						97 78
Tit. III. Hochbauwesen.						2 134 33
1. Gehalte	215 130 —	103 016 52	108 336 13	211 352 65	— —	3 777 35
2. Wohnungsgeld	30 480 —	13 628 92	13 803 31	27 432 23	— —	3 047 77
3. Andere persönliche Ausgaben;						
a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	45 620 —	24 177 42	27 669 19	51 846 61	6 226 61	— —
b. Sonstige persönliche Ausgaben	66 076 —	46 344 75	52 867 85	99 212 60	33 136 60	— —
4. Sachliche Amtsunkosten	19 760 —	13 689 2	12 382 51	26 071 53	6 311 53	— —
5. Miethzinse für Dienstgebäude	18 000 —	8 132 50	10 322 22	18 454 72	454 72	— —
6. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	82 000 —	39 629 13	45 037 93	84 667 6	2 667 6	— —
Summe Tit. III.	477 066 —	248 618 26	270 419 14	519 037 40	48 796 52	6 825 12
					6 825 12	
					41 971 40	
Tit. IV. Domänenverwaltung (Beil. 1)	9 882 822 —	5 075 344 87	5 307 922 43	10 383 267 30	500 445 30	— —
Tit. V. Salinenverwaltung (Beil. 2)	1 113 352 —	574 257 34	613 306 45	1 187 563 79	74 211 79	— —
Tit. VI. Steuerverwaltung (Beil. 3)	8 456 452 —	4 357 225 82	4 702 672 2	9 059 897 84	603 445 84	— —
Tit. VII. Zollverwaltung (Beil. 4)	4 520 766 —	2 307 192 67	2 320 139 24	4 627 331 91	106 565 91	— —
Tit. VIII. Münzverwaltung.						
1. Gehalte	27 020 —	13 298 93	14 140 —	27 438 93	418 93	— —
2. Wohnungsgeld	4 980 —	2 485 83	2 590 —	5 075 83	95 83	— —
3. Andere persönliche Ausgaben	1 508 —	499 44	115 —	614 44	— —	893 56
4. Sachliche Amtsunkosten	420 —	185 —	240 15	425 15	5 15	— —
5. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	1 326 —	757 98	112 88	870 86	— —	455 14
6. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	2 616 —	3 133 46	1 460 18	4 593 64	1 977 64	— —
7. Für Gold	18 748 —	14 872 45	5 106 33	19 978 78	1 230 78	— —
8. Für Silber	4 000 —	3 725 35	1 252 47	4 977 82	977 82	— —
9. Für Kupfer	92 —	98 28	118 64	216 92	124 92	— —
Uebertrag Tit. VIII.	60 710 —	39 056 72	25 135 65	64 192 37	4 831 7	1 348 70
Uebertrag Tit. I.—VII.	24 798 614 —	12737016 84	13390148 1	26 127 164 85	1 330 685 18	2 134 33

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag Tit. I.—VII. .	24 798 614	—	12737016	84	13390148	1	26 127 164	85	1 330 685	18	2 134	33
Tit. VIII. Münzverwaltung.												
§ Uebertrag . .	60 710	—	39 056	72	25 135	65	64 192	37	4 831	7	1 348	70
10. Für Nebenmaterialien	8 816	—	5 007	97	3 376	26	8 384	23	—	—	431	77
11. Arbeitslöhne	3 934	—	2 126	82	1 373	1	3 499	83	—	—	434	17
12. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	520	—	169	3	178	12	347	15	—	—	172	85
Summe Tit. VIII. . .	73 980	—	46 360	54	30 063	4	76 423	58	4 831	7	2 387	49
									2 387	49		
Tit. IX. Allgemeine Kassenverwaltung.									2 443	58		
1. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien	320	—	80	50	21	34	101	84	—	—	218	16
2. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang aus den Einnahmen aus solchen	24 120	—	10 567	24	8 716	28	19 283	52	—	—	4 836	48
3. Abgang an Aktivresten	474 500	—	177 327	59	166 967	95	344 295	54	—	—	130 204	46
4. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	13 180	—	16 568	18	11 959	6	28 527	24	15 347	24	—	—
Summe Tit. IX. . .	512 120	—	204 543	51	187 664	63	392 208	14	15 347	24	135 259	10
											15 347	24
											119 911	86
Tit. X. Schuldentilgung.												
1. Dotation der Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	4 000 000	—	2 000 000	—	2 000 000	—	4 000 000	—	—	—	—	—
Summe Tit. X. . .	4 000 000	—	2 000 000	—	2 000 000	—	4 000 000	—	—	—	—	—
Tit. XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.												
1. Lebenslängliche Ruhegehalte der etatmäßigen Beamten	3 651 000	—	1 891 490	24	2 012 805	82	3 904 296	6	253 296	6	—	—
1a. Desgleichen der Volksschullehrer . . .	799 080	—	421 713	96	447 132	70	868 846	66	69 766	66	—	—
2. Widerrufliche Ruhegehalte der etatmäßigen Beamten	53 000	—	24 319	8	22 265	5	46 584	13	—	—	6 415	87
2a. Desgleichen der Volksschullehrer . . .	1 000	—	1 065	—	1 365	—	2 430	—	1 430	—	—	—
3. Unterstützungsgehalte der entlassenen und der nicht etatmäßigen Beamten	104 910	—	44 836	90	48 466	42	93 303	32	—	—	11 606	68
3a. Desgleichen der Volksschullehrer . . .	14 480	—	5 982	50	6 512	20	12 494	70	—	—	1 985	30
4. Ruhe- und Unterstützungsgehalte aus besonderen Verhältnissen	34 700	—	12 345	11	28 006	66	40 351	77	5 651	77	—	—
5. Sterbegehalte aus Ruhe- und Unterstützungsgehalten	87 940	—	42 001	59	42 218	87	84 220	46	—	—	3 719	54
5a. Desgleichen wegen der Volksschullehrer	16 120	—	9 765	45	9 136	28	18 901	73	2 781	73	—	—
6. Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse . . .	1 970 000	—	991 969	73	971 376	93	1 963 346	66	—	—	6 653	34
6a. Wegen der Volksschullehrer	494 000	—	235 200	—	218 348	—	453 548	—	—	—	40 452	—
7. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	240 000	—	121 910	8	125 404	99	247 315	7	7 315	7	—	—
7a. Zusätzliche Erhöhung	4 540	—	885	72	885	72	1 771	44	—	—	2 768	56
Summe Tit. I.—XI. . .	7 470 770	—	3 803 485	36	3 933 924	64	7 737 410	—	340 241	29	73 601	29
									73 601	29		
									266 640	—		
Uebertrag Tit. I.—XI. . .	36 855 484	—	18791406	25	19541800	32	38 333 206	57	1 599 768	76	122 046	19

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag Tit. I.—XI. . .	36 855 484 —	18791406 25	19541800 32	38 333 206 57	1 599 768 76	122 046 19
Tit. XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	27 090 —	13 479 83	18 067 90	31 547 73	4 457 73	— —
a. Zusätzliche Erhöhung zur Verwilligung von außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte jeder Art	— —	— —	7 500 —	7 500 —	7 500 —	— —
Summe Tit. XII. . .	27 090 —	13 479 83	25 567 90	39 047 73	11 957 73	— —
Tit. XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.						
1. Prozeßkosten	20 —	— —	201 86	201 86	181 86	— —
2. Sachliche Kosten für Staatsprüfungen im Bereich der Finanzverwaltung	280 —	123 1	195 4	318 5	38 5	— —
3. Versendungskosten:						
a. Postporto	9 116 —	6 256 48	5 472 40	11 728 88	2 612 88	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	938 —	503 19	563 6	1 066 25	128 25	— —
c. Telegraphengebühren	386 —	195 60	261 95	457 55	71 55	— —
4. Sonstige zufällige Ausgaben	440 —	1 484 84	732 98	2 217 82	1 777 82	— —
Summe Tit. XIII. . .	11 180 —	8 563 12	7 427 29	15 990 41	4 810 41	— —
Summe A. Ordentlicher Etat . .	36 893 754 —	18813449 20	19574795 51	38 388 244 71	1 616 536 90	122 046 19
					122 046 19	
					1 494 490 71	
B. Außerordentlicher Etat.						
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
α. **Von der Etatsperiode 1894/95.**						
Tit. III. Hochbauwesen.						
1. Wegen Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut	2 686 62	2 319 28	28 40	2 347 68	— —	338 94
2. Erweiterung des Dienstgebäudes an der Kornhausstraße und Marktgasse in Freiburg	— —	233 92	151 67	385 59	385 59	— —
3. Erstellung eines Dienst- und Wohngebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Bezirksforstei in Offenburg	34 877 54	39 385 57	1 523 37	40 908 94	6 031 40	— —
Summe Titel III. . .	37 564 16	41 938 77	1 703 44	43 642 21	6 416 99	338 94
					338 94	
					6 078 5	
Tit. V. Salinenverwaltung (Beil. 2) .	120 457 1	49 478 81	33 080 48	82 559 29	— —	37 897 72
Tit. VI. Steuerverwaltung (Beil. 3) .	57 693 99	55 835 17	23 054 59	78 889 76	21 195 77	— —
Tit. VII. Zollverwaltung (Beil. 4) . .	21 392 7	11 607 76	18 972 67	30 580 43	9 188 36	— —
Summe *α*. . .	237 107 23	158 860 51	76 811 18	235 671 69	36 462 18	37 897 72
						36 462 18
						1 435 54
β. **Von der Etatsperiode 1896/97.**						
Tit. III. Hochbauwesen.						
1. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion in Donaueschingen .	35 000 —	35 025 27	1 —	35 026 27	26 27	— —
Uebertrag Tit. III. . .	35 000 —	35 025 27	1 —	35 026 27	26 27	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. **Außerordentlicher Etat.**												
a. **Für die allgemeine Staatsverwaltung.**												
β. **Von der Etatsperiode 1896/97.**												
Tit. III. Hochbauwesen.												
Uebertrag . .	35 000	—	35 025	27	1	—	35 026	27	26	27	—	—
§§ 2. Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Lörrach	65 500	—	29 148	85	32 066	48	61 215	33	—	—	4 284	67
Summe Tit. III. . .	100 500	—	64 174	12	32 067	48	96 241	60	—	—	4 258	40
Tit. VII. Zollverwaltung (Beil. 4) . .	49 300	—	140 251	34	11 033	88	151 285	22	101 985	22	—	—
Summe β. . .	149 800	—	204 425	46	43 101	36	247 526	82	97 726	82	—	—
Hiezu Summe α. . .	237 107	23	158 860	51	76 811	18	235 671	69	—	—	1 435	54
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	386 907	23	363 285	97	119 912	54	483 198	51	96 291	28	—	—
b. **Für die Domänengrundstocksverwaltung.**												
α. **Von der Etatsperiode 1894/95.**												
Tit. IV. Domänenverwaltung (Beil. 1)	1 040 395	78	917 877	64	121 413	8	1 039 290	72	—	—	1 105	6
β. **Von der Etatsperiode 1896/97.**												
Tit. IV. Domänenverwaltung (Beil. 1)	2 410 479	—	628 857	50	1 031 173	64	1 660 031	14	—	—	750 447	86
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	3 450 874	78	1 546 735	14	1 152 586	72	2 699 321	86	—	—	751 552	92
Hiezu Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	386 907	23	363 285	97	119 912	54	483 198	51	96 291	28	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	3 837 782	1	1 910 021	11	1 272 499	26	3 182 520	37	—	—	655 261	64
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat . .	36 893 754	—	18813449	20	19574795	51	38 388 244	71	1 494 490	71	—	—
Summe der Ausgabe . .	40 731 536	1	20723470	31	20847294	77	41 570 765	8	839 229	7	—	—
Einnahme.												
A. **Ordentlicher Etat.**												
Tit. I. Domänenverwaltung (Beil. 1) .	17 286 664	—	9 300 769	92	9 555 033	60	18 855 803	52	1 569 139	52	—	—
Tit. II. Salinenverwaltung (Beil. 2) .	1 892 844	—	934 245	57	779 477	95	1 713 723	52	—	—	179 120	48
Tit. III. Steuerverwaltung (Beil. 3) .	58 816 634	—	34032525	23	35412422	32	69 444 947	55	10628313	55	—	—
Tit. IV. Zollverwaltung (Beil. 4) . .	4 672 216	—	2 523 704	64	2 478 403	41	5 002 108	5	329 892	5	—	—
Uebertrag Tit. I.—IV. . .	82 668 358	—	46791245	36	48225337	28	95 016 582	64	12527345	12	179 120	48

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag Tit. I.—IV. . .	82 668 358 —	46791245 36	48225337 28	95 016 582 64	12527345 12	179 120 48
Tit. V. Münzverwaltung.						
§ I. **Aus Fabrikaten.**						
1. Aus Goldmünzen	6 878 —	— —	6 421 79	6 421 79	— —	456 21
2. „ Silbermünzen	11 458 —	13 681 75	— —	13 681 75	2 223 75	— —
3. „ Nickelmünzen	5 854 —	180 —	7 141 1	7 321 1	1 467 1	— —
4. „ Kupfermünzen	12 200 —	4 350 —	5 610 20	9 960 20	— —	2 239 80
5. Für Medaillen	25 790 —	11 631 80	24 861 44	36 493 24	10 703 24	— —
Summe I. . .	62 180 —	29 843 55	44 034 44	73 877 99	14 394 —	2 696 1
II. Verschiedene und zufällige Einnahmen.						
6. Aus Materialien und Geräthschaften . .	1 622 —	203 27	180 41	383 68	— —	1 238 32
7. Schmelz- und Probegebühren	156 —	34 75	35 61	70 36	— —	85 64
8. Sonst zufällige Einnahmen	4 530 —	3 564 50	3 106 35	6 670 85	2 140 85	— —
Summe II. . .	6 308 —	3 802 52	3 322 37	7 124 89	2 140 85	1 323 96
Hiezu Summe I.	62 180 —	29 843 55	44 034 44	73 877 99	14 394 —	2 696 1
Summe Tit. V. . .	68 488 —	33 646 7	47 356 81	81 002 88	16 534 85	4 019 97
					4 019 97	
					12 514 88	
Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.						
1. Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden . .	48 638 —	24 475 88	27 053 95	51 529 83	2 891 83	— —
2. Dienstpolizeiliche Geldstrafen	1 746 —	1 018 85	1 966 —	2 984 85	1 238 85	— —
3. Erlös aus Fahrnissen und Materialien .	6 500 —	3 443 86	4 361 38	7 805 24	1 305 24	— —
4. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern	90 000 —	13 943 30	18 802 44	32 745 74	— —	57 254 26
5. Ersatz einzelner Verwaltungszweige für Ruhe- und Versorgungsgehalte, sowie Gnadengaben, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	1 376 250 —	784 729 28	834 327 1	1 619 056 29	242 806 29	— —
6. Abgang an Passivresten	300 —	232 20	546 84	779 4	479 4	— —
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen . .	20 330 —	8 233 1	1 571 14	9 804 15	— —	10 525 85
Summe Tit. VI. . .	1 543 764 —	836 076 38	888 628 76	1 724 705 14	248 721 25	67 780 11
					67 780 11	
					180 941 14	
Summe A. Ordentlicher Etat . .	84 280 610 —	47660967 81	49161322 85	96 822 290 66	12720801 14	179 120 48
					179 120 48	
B. Außerordentlicher Etat.					12541680 66	
a. **Für die allgemeine Staatsverwaltung.**						
Von der Etatsperiode 1896/97.						
Tit. IV. Zollverwaltung (Beil. 4) . .	— —	249 26	142 18	391 44	391 44	— —
Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.						
I. Budgetmäßige Einnahmen.						
1. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	39 320 —	— —	— —	— —	— —	39 320 —
Uebertrag Tit. VI. . .	39 320 —	— —	— —	— —	— —	39 320 —
Uebertrag a. . .	— —	249 26	142 18	391 44	391 44	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
B. **Außerordentlicher Etat.**												
a. **Für die allgemeine Staatsverwaltung.**												
Von der Etatsperiode 1896/97.												
Uebertrag a. . .	—	—	249	26	142	18	391	44	391	44	—	—
Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.												
1. Budgetmäßige Einnahmen.												
Uebertrag . .	39 320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39 320	—
2. Ersatz der in den Jahren 1889, 1892 und 1893 bezahlten Staatsbeiträge zum Bau von Lokal- und Nebenbahnen	1 586 772	—	1 586 772	85	—	—	1 586 772	85	—	85	—	—
Summe Tit. VI. 1. . .	1 626 092	—	1 586 772	85	—	—	1 586 772	85	—	85	39 320	—
											—	85
											39 319	15
2. Außeretatmäßige Einnahmen.												
1. Wegen Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Lörrach . . .	—	—	1 511	50	—	—	1 511	50	1 511	50	—	—
Summe Tit. VI. 2. . .	—	—	1 511	50	—	—	1 511	50	1 511	50	—	—
Hiezu Summe Tit. VI. 1. . .	1 626 092	—	1 586 772	85	—	—	1 586 772	85	—	—	39 319	15
Summe Tit. VI. . .	1 626 092	—	1 588 284	35	—	—	1 588 284	35	1 511	50	39 319	15
											1 511	50
											37 807	65
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	1 626 092	—	1 588 533	61	142	18	1 588 675	79	391	44	37 807	65
											391	44
											37 416	21
b. **Für die Domänengrundstocksverwaltung.**												
α. **Von der Etatsperiode 1894/95.**												
Tit. I. Domänenverwaltung (Beil. 1) .	1 040 395	78	917 877	64	121 413	8	1 039 290	72	—	—	1 105	6
β. **Von der Etatsperiode 1896/97.**												
Tit. I. Domänenverwaltung (Beil. 1) .	2 410 479	—	628 857	50	1 031 173	64	1 660 031	14	—	—	750 447	86
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	3 450 874	78	1 546 735	14	1 152 586	72	2 699 321	86	—	—	751 552	92
Hiezu Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	1 626 092	—	1 588 533	61	142	18	1 588 675	79	—	—	37 416	21
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	5 076 966	78	3 135 268	75	1 152 728	90	4 287 997	65	—	—	788 969	13
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat . .	84 280 610	—	47660967	81	49161322	85	96 822 290	66	12541680	66	—	—
Summe der Einnahme . .	89 357 576	78	50796236	56	50314051	75	101 110 288	31	11752711	53	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Abschluß.												
Ausgabe	40 731 536	1	20723470	31	20847294	77	41 570 765	8	839 229	7	—	—
Einnahme	89 357 576	78	50796236	56	50314051	75	101 110 288	31	11752711	53	—	—
Mehreinnahme	48 626 040	77	30072766	25	29466756	98	59 539 523	23	10913482	46	—	—

Karlsruhe, den 29. August 1898.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Diefenbacher.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen Großherzoglichen Finanzministeriums und den Hauptstaatsrechnungen für 1896 und 1897 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Finanzministerium mit Branchen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

Zu § 3 a. Es wurden in der Budgetperiode nicht so viele größere Dienstreisen nöthig als in den Normaljahren.

Zu § 4. Der Mehraufwand ist in der Hauptsache auf die größeren Aufwendungen für Druckarbeiten — Denkschrift über Reform der direkten Steuern, Denkschrift über Belastung der landwirthschafttreibenden Bevölkerung, verschiedene in Sonderdruck hergestellte Verordnungen u. s. w. — zurückzuführen. Die Beheizung der im Herbst 1896 in den Gängen des Finanzkanzleigebäudes aufgestellten Öfen verursachte ebenfalls eine Mehrverwendung.

Tit. II. Generalstaatskasse.

Zu § 3. Der Minderaufwand rührt daher, daß als nicht etatmäßige Gehilfen jüngere Beamte mit niedrigeren Bezügen zur Verwendung gelangten.

Zu § 4. Der Minderaufwand beruht auf Zufälligkeiten.

Tit. III. Hochbauwesen.

Zu § 3 a. Die Ueberschreitung rührt von der gesteigerten Bauthätigkeit her. Auch waren für Umzugskosten größere Beträge aufzuwenden.

Zu § 3 b. Der Budgetsatz für 1896/97 gründet sich zum Theil auf das Rechnungsergebniß von 1894, zum Theil auf den Durchschnitt der Jahre 1892/94. Die Geschäfte der Baubehörden haben aber in den beiden Jahren 1896/97 durch Ausführung der zahlreichen im Budget 1896/97 sowie der im Budget 1894/95 genehmigten — aber bis Schluß des Jahres 1895 nicht zum Abschluß gelangten — Neubauten, noch mehr aber durch Bearbeitung der Pläne und Kostenanschläge für die ins Budget für 1898/99 neueingestellten Bauprojekte einen gegen die früheren Jahre erheblich größeren Umfang angenommen. Für die bedeutenderen Bauausführungen stehen zwar besondere Bauführer zur Verfügung, deren Bezüge aus Baumitteln bestritten

werden; aber diese treten in der Regel erst bei Beginn des Baues ein und müssen sämmtliche bis dahin nöthigen nicht unerheblichen Geschäfte — insbesondere Ausarbeitung der Pläne und Kostenanschläge, in manchen Fällen Abänderung oder Umarbeitung derselben nach den von den bauleitenden Behörden gegebenen Direktiven, zum Theil Fertigung der Detailzeichnungen und Werkpläne — durch die Vorstände und das Gehilfenpersonal der Baubehörden bewältigt werden. Aber auch nach Eintritt des Bauführers erwachsen den Baubehörden durch die Bauleitung, Abschluß der Verträge, Vergebung der Arbeiten, durch den zahlreichen Schriftwechsel ꝛc. erhebliche Geschäfte. Hiezu tritt bei kleineren Bauausführungen, für die besondere Bauführer nicht bestellt sind, die Bauführung. Da das Gehilfenpersonal der Baubehörden nur für den gewöhnlichen Dienstbetrieb berechnet ist, war unter diesen Verhältnissen die Einstellung einer großen Zahl von Hilfskräften und damit eine erhebliche Ueberschreitung des Budgetsatzes unvermeidlich.

Der Ueberschreitung steht (bei Außerachtlassung des $1\frac{1}{2}$ %igen Abzugs) unter § 1 eine Ersparniß von rund 7 000 ℳ. gegenüber, die, soweit etatmäßige Stellen vorübergehend nicht besetzt waren, oder etatmäßige Beamte als Bauführer Verwendung fanden, auf den Mehraufwand § 3 b angerechnet werden kann.

Zu § 4. In Folge der Geschäftszunahme mußten die Bauschvergütungen mehrerer Bezirksbauinspektionen sowie der Handkassekredit der Baudirektion einmalig erhöht werden. Auch waren größere Aufwendungen für Vermehrung der Geschäftsräume und Beschaffung von Bureaueinrichtungsgegenständen nicht zu umgehen.

Zu § 5. Mehraufwand bei 3 Bezirksbauinspektionen wegen Zimmer-Anmiethung und gesteigerter Miethpreise.

Zu § 6. Die Ueberschreitung ist hauptsächlich durch unverschiebliche Herstellungen im Ständehaus und im Gebäude des Generallandesarchivs veranlaßt.

Tit. VIII. Münzverwaltung.

Zu § 3. Die Ersparniß hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß in der Budgetperiode Reise- und Umzugskosten nicht erwachsen sind, auch keine Unterstützungen angewiesen werden mußten.

Zu §§ 5, 10—12. Minderausgaben in Folge des geringeren Betriebsumfangs, verbunden mit Mindereinnahmen unter §§ 1, 4 und 6.

Zu § 6. Die Mehrausgabe ist hauptsächlich durch die Beschaffung von Ordensbändern und Etuis zu Medaillen entstanden und steht im Zusammenhang mit der Mehreinnahme unter § 5.

Zu §§ 7—9. Den Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen unter § 5 gegenüber.

Tit. IX. Allgemeine Kassenverwaltung.

Zu §§ 1 und 2. Diese Ausgaben sind von den entsprechenden Einnahmen abhängig und wie diese zufälliger Natur.

Zu §§ 3 und 4. Abweichungen vom Budgetsatz sind bei der Natur dieser Ausgaben unvermeidlich.

Zu § 3 wird noch erläuternd bemerkt:

Die Abgänge an Aktivresten vertheilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige wie folgt:

	Budgetsatz 1896/97.	Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Mehr.		Weniger.	
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Strafanstalten	112	244	89	—	—	244	89	132	89	—	—
2. Amtskassen	170 846	68 834	94	71 240	09	140 075	03	—	—	30 770	97
3. Heil- und Pflegeanstalten	312	911	09	177	03	1 088	12	776	12	—	—
4. Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	—	233	86	—	—	233	86	233	86	—	—
5. Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
6. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	378	61	87	27	46	89	33	—	—	288	67
7. Domänenverwaltung	7 930	5 779	70	7 365	85	13 145	55	5 215	55	—	—
8. Steuerverwaltung	294 752	101 261	24	88 157	52	189 418	76	—	—	105 333	24
9. Generalstaatskasse	110	—	—	—	—	—	—	—	—	110	—
Summe	474 500	177 327	59	166 967	95	344 295	54	6 358	42	136 562 6 358	88 42
										130 204	46

Tit. XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Zu § 1. Der Zugang an Ruhegehaltsempfängern war in den Jahren 1895, 1896 und 1897 andauernd höher als bei Berechnung des Budgetsatzes hingesehen auf die Ergebnisse der letzten Jahre angenommen werden konnte, während der Abgang auffallenderweise hinter der Schätzung bedeutend zurückblieb. Eine erhebliche Ueberschreitung des Budgetsatzes war hiernach unvermeidlich.

Das rasche Anwachsen der Ruhegehalte ist hauptsächlich auf den starken Zugang von Beamten aus dem Bereich der Eisenbahnverwaltung zurückzuführen, weßhalb auch unter Titel VI. § 5 eine erhebliche Mehreinnahme zu verzeichnen ist.

Zu § 1 a. Auch hier war der Zugang an Ruhegehaltsempfängern in den Jahren 1895 und 1896 erheblich höher, als bei Berechnung des Budgetsatzes angenommen wurde.

Zu §§ 2, 2 a, 3 und 3 a. Eine genaue Veranschlagung der unter diesen Positionen zur Verrechnung gelangenden Ruhe- und Unterstützungsgehalte ist im Voraus nicht möglich.

Zu § 4. Mehrausgabe in Folge Anweisung der auf Ableben Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auf die Staatskasse zu übernehmenden Ruhegehalte und einmaligen Abfindungen der Dienerschaft.

Zu § 5. Die Minderausgabe hängt mit dem geringen Abgang an Ruhegehaltsempfängern zusammen (vergleiche Erläuterung zu § 1).

Zu § 5 a. Die Mehrausgabe rührt daher, daß eine verhältnißmäßig große Anzahl der abgehenden Ruhegehaltsempfänger zum Bezug von Sterbegehalt berechtigte Angehörige hinterließ.

Zu § 6 a. Die Zahl der ausscheidenden und damit der zur ersten Anstellung gelangenden Lehrer war — besonders im Jahre 1897 — gering, so daß an die Beamtenwittwenkasse an wandelbarem Zuschuß weniger zu entrichten war.

Zu § 7. Gemäß Artikel 30 des Etatgesetzes sind die Erübrigungen am Etatsatz für Gnadengaben auf die nächste Budgetperiode übertragbar. Da von der Budgetperiode 1894/95 auf 1. Januar 1896 11 065 ℳ. 48 ₰ verfügbar waren, stellt demnach die hier verzeichnete Mehrausgabe von 7 315 ℳ. 07 ₰ keine Ueberschreitung des Budgetsatzes dar, vielmehr sind in die Budgetperiode 1898/99 noch 11 065 ℳ. 48 ₰ — 7 315 ℳ. 07 ₰ = 3 750 ℳ. 41 ₰*) als verfügbar übergegangen.

Tit. XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Auch die Erübrigungen unter diesem Titel sind nach Artikel 29 Etatgesetz auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Auf 1. Januar 1896 waren aus der Budgetperiode 1894/95 vom Unterstützungs- und Belohnungsfond 21 375 ℳ. 34 ₰ verfügbar und gehen somit nach Abzug der Mehrausgabe der Periode 1896/97 mit 4 457 ℳ. 73 ₰ restliche 16 917 ℳ. 61 ₰**) als Erübrigung auf die Etatperiode 1898/99 über.

Die als zusätzliche Erhöhung verausgabten 7 500 ℳ. sind nach der vergleichenden Darstellung für 1894/95 als in dieser Periode unverwendet zur Verfügung in die Periode 1896/97 übertragen worden.

Tit. XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Bei der Natur der unter diesem Titel zur Verrechnung gelangenden Ausgaben lassen sich Abweichungen vom Budgetsatz nicht vermeiden.

Der erhebliche Mehraufwand für Postporto hängt mit der periodischen Neufestsetzung der Portobauschsumme zusammen.

---

*) Ersparniß 1890/91		1 560 ℳ. 67 ₰
„ 1892/93		8 003 „ 96 „
„ 1894/95		1 025 „ 85 „
Hiezu ein von Ungenannt im Jahre 1890 rückersetzter dem Gnadengabenfond zugewiesener Betrag von		475 „ — „
	Summe	11 065 ℳ. 48 ₰
ab Ueberschreitung 1896/97		7 315 „ 07 „
Verfügbarer Rest auf 1. Januar 1898		3 750 ℳ. 41 ₰
**) Ersparniß 1890/91		29 460 ℳ. 22 ₰
„ 1892/93		13 767 „ 90 „
„ 1894/95		1 134 „ 95 „
	Summe	44 363 ℳ. 07 ₰
Hievon ab Antheil der Eisenbahn-Verwaltung (an das Großherzogliche Ministerium des Aeußern überwiesen)		22 987 „ 73 „
	Rest	21 375 ℳ. 34 ₰
Ferner ab: Ueberschreitung 1896/97		4 457 „ 73 „
Verfügbarer Rest auf 1. Januar 1898		16 917 ℳ. 61 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.

α. Von der Etatsperiode 1894/95.

Tit. III. Hochbauwesen.

Zu § 2. Der Budgetsatz betrug . . . . . 43 000 ℳ. — ₰

Verwendet wurden:

in der Budgetperiode 1894/95 . . . . . 43 377 ℳ. 94 ₰

„ „ „ 1896/97 . . . . . 385 „ 59 „

43 763 „ 53 „

somit Ueberschreitung . . 763 ℳ. 53 ₰

verursacht durch die Ausführung einiger kleineren im Voranschlag nicht vorgesehenen, aber dringlichen Nacharbeiten.

Zu § 3. Die Ueberschreitung ist zum Theil auf die allgemeine Steigerung der Preise der Baumaterialien, zum Theil darauf zurückzuführen, daß einige Arbeiten im Voranschlag nicht vorgesehen oder zu nieder berechnet waren. Auch bedingte die hauptsächlich durch die Ungunst der Witterung hervorgerufene verlängerte Bauzeit einen erhöhten Aufwand für Bauführung.

β. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 1. Mehraufwand wegen der Kaufkosten.

Zu § 2. Der Kreditrest ist zur Verwendung in der Budgetperiode 1898/99 aufrecht erhalten.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. V. Münzverwaltung.

Vergleiche die Erläuterungen zu §§ 5—12 der Ausgabe.

Weiter wird noch bemerkt:

Zu §§ 1—4. In welchem Umfange die Münzstätte zur Ausprägung von Münzen in Anspruch genommen und wie sich hiernach die Einnahme gestalten wird, läßt sich zum Voraus nicht bestimmen.

Zu §§ 7—8. Diese Einnahmen beruhen auf Zufälligkeiten.

Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Zu § 1. Die Mehreinnahme ist darauf zurückzuführen, daß unter dieser Position verschiedene Miethzinsbeträge zur Vereinnahmung gelangten, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren.

Zu §§ 2, 3, 4, 6 und 7. Die hierher gehörigen Einnahmen sind wandelbar und lassen sich im Voraus nicht mit Sicherheit berechnen.

Zu § 5. Die Mehreinnahme rührt in der Hauptsache daher, daß der Zugang an Ruhegehaltsempfängern aus der Klasse der Eisenbahnbeamten in der Budgetperiode ein außerordentlich hoher war.

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

1. Budgetmäßige Einnahmen.

Zu § 1. Die zur Vergütung kommenden Ersatzbeträge sind in den einzelnen Jahren von der Summe abhängig, die für den angegebenen Zweck in dem Reichshaushaltsetat eingestellt wird.

An der liquidirten Summe von 1 627 588 ℳ. sind bis Ende 1897 von der Reichskasse ersetzt 1 121 902 ℳ. und somit noch zu erwarten 505 686 ℳ.

2. Außeretatmäßige Einnahmen.

Zu § 1. Erlös aus dem Abbruchmaterial des bisherigen Dienstgebäudes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Ausgabe Tit. IV. und Einnahme Tit. I. Domänenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§ **I. Zentralverwaltung.**						
1. Gehalte	276 160 —	131 983 30	133 072 91	265 056 21	— —	11 103 79
2. Wohnungsgeld	36 096 —	17 620 14	17 972 50	35 592 64	—	503 36
3. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	29 100 —	14 998 6	15 308 89	30 306 95	1 206 95	— —
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	41 400 —	26 419 86	26 704 48	53 124 34	11 724 34	— —
c. Sonstige persönliche Ausgaben	8 456 —	4 845 98	5 757 78	10 603 76	2 147 76	— —
4. Für sachliche Amtsunkosten	22 700 —	11 746 53	13 943 91	25 690 44	2 990 44	— —
Summe I.	413 912 —	207 613 87	212 760 47	420 374 34	18 069 49	11 607 15
					11 607 15	
					6 462 34	
II. Bezirksdomänenverwaltung.						
5. Gehalte	174 770 —	85 147 12	87 436 63	172 583 75	— —	2 186 25
6. Wohnungsgeld	20 688 —	8 641 56	8 912 6	17 553 62	— —	3 134 38
7. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	70 000 —	31 756 63	33 928 42	65 685 5	— —	4 314 95
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	39 854 —	25 855 15	23 102 38	48 957 53	9 103 53	— —
c. Sonstige persönliche Ausgaben	8 990 —	9 349 51	7 645 11	16 994 62	8 004 62	— —
8. Für sachliche Amtsunkosten	18 354 —	9 790 69	9 404 7	19 194 76	840 76	— —
Summe II.	332 656 —	170 540 66	170 428 67	340 969 33	17 948 91	9 635 58
					9 635 58	
					8 313 33	
III. Bezirksforstverwaltung.						
9. Gehalte	794 880 —	386 114 44	406 928 60	793 043 4	— —	1 836 96
10. Wohnungsgeld	72 576 —	36 762 48	36 613 3	73 375 51	799 51	— —
11. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	96 000 —	46 397 76	46 048 66	92 446 42	— —	3 553 58
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	346 358	174 289 51	175 055 42	349 344 93	2 986 93	— —
c. Sonstige persönliche Ausgaben	21 554 —	19 495 2	20 294 48	39 789 50	18 235 50	— —
12. Für sachliche Amtsunkosten	41 544 —	19 999 22	19 702 69	39 701 91	— —	1 842 9
Summe III.	1 372 912 —	683 058 43	704 642 88	1 387 701 31	22 021 94	7 232 63
					7 232 63	
					14 789 31	
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.						
13. Gehalte	404 360 —	191 161 29	205 325 16	396 486 45	— —	7 873 55
14. Wohnungsgeld	57 544 —	27 569 76	27 549 83	55 119 59	— —	2 424 41
15. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	20 800 —	9 836 10	10 210 53	20 046 63	— —	753 37
b. Sonstige persönliche Ausgaben	25 266 —	9 172 27	11 354 76	20 527 3	— —	4 738 97
c. Für Arbeiterversicherung und ähnliche Kosten	64 072 —	34 362 52	37 569 86	71 932 38	7 860 38	— —
Sachlicher Aufwand.						
16. Für Grundstocksgebäude	305 734 —	113 417 7	224 997 92	338 414 99	32 680 99	— —
17. Für gemiethete Dienstgebäude	18 604 —	8 882 44	8 167 85	17 050 29	— —	1 553 71
Uebertrag	896 380 —	394 401 45	525 175 91	919 577 36	40 541 37	17 344 1

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
Uebertrag . .	896 380	—	394 401	45	525 175	91	919 577	36	40 541	37	17 344	1
§ Sachlicher Aufwand.												
18. Für Grundstücke	409 880	—	209 364	63	207 068	98	416 433	61	6 553	61	—	—
19. Für die Brauerei Rothhaus und den Hof Dürrenbühl	598 188	—	342 307	85	339 150	87	681 458	72	83 270	72	—	—
20. Für die Waldhut	85 130	—	42 752	88	43 604	8	86 356	96	1 226	96	—	—
21. Für Vermarkung, Vermessung und Einrichtung der Waldungen	21 782	—	17 331	62	14 238	11	31 569	73	9 787	73	—	—
22. Für Holzabfuhrwege	300 000	—	184 686	92	175 663	—	360 349	92	60 349	92	—	—
23. Für Waldkulturkosten	350 000	—	170 740	11	181 017	58	351 757	69	1 757	69	—	—
24. Für Zurichtung der Walderzeugnisse . .	1 959 744	—	1 041 535	37	1 093 971	49	2 135 506	86	175 762	86	—	—
25. Für Verwerthung der Walderzeugnisse . .	32 694	—	16 876	24	17 360	66	34 236	90	1 542	90	—	—
26. Für Jagden, Lehen und Berechtigungen .	1 112	—	854	76	435	27	1 290	3	178	3	—	—
27 Kellerkosten	4 976	—	3 996	89	4 402	69	8 399	58	3 423	58	—	—
28. Für das Heidelberger Schloß	28 328	—	12 158	72	28 008	47	40 167	19	11 839	19	—	—
29. Versendungskosten:												
a. Postporto	27 994	—	14 527	46	13 939	49	28 466	95	472	95	—	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	1 968	—	948	61	1 147	76	2 096	37	128	37	—	—
c. Telegraphengebühren	206	—	95	85	146	20	242	5	36	5	—	—
30. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
a. Prozeß- und Gefällbetreibungskosten .	11 746	—	5 815	96	3 496	24	9 312	20	—	—	2 433	80
b. Sonstige Kosten	17 278	—	5 446	13	4 688	43	10 134	56	—	—	7 143	44
Summe IV. . .	4 747 406	—	2 463 841	45	2 653 515	23	5 117 356	68	396 871	93	26 921	25
									26 921	25		—
									369 950	68		
V. Für den Grundstock.												
31. Zinsschuldigkeiten	3 020	—	1 298	1	2 710	73	4 008	74	988	74	—	—
32. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe	60 000	—	32 100	—	29 637	37	61 737	37	1 737	37	—	—
Summe V. . .	63 020	—	33 398	1	32 348	10	65 746	11	2 726	11	—	—
VI. Abgaben und Lasten.												
33. Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge	514 524	—	275 861	39	270 704	63	546 566	2	32 042	2	—	—
34. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen:												
a. Kompetenzen	1 249 524	—	640 352	63	533 633	16	1 173 985	79	—	—	75 538	21
b. Bauaufwand	610 318	—	286 831	27	370 759	56	657 590	83	47 272	83	—	—
c. Sonstige Bedürfnisse	81 236	—	41 088	33	41 377	77	82 466	10	1 230	10	—	—
35. Auf Kolonien	75 314	—	9 761	93	64 363	19	74 125	12	—	—	1 188	88
36. Für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen	196 502	—	125 500	13	121 607	70	247 107	83	50 605	83	—	—
37 Holzabgabe:												
a. An Berechtigte	13 328	—	7 570	95	8 072	30	15 643	25	2 315	25	—	—
b. Aus Vergünstigung	12 770	—	6 655	36	7 911	37	14 566	73	1 796	73	—	—
38. Abgabe von Forstnebennutzungen:												
a. An Berechtigte	107 544	—	52 525	82	53 133	45	105 659	27	—	—	1 884	73
b. Aus Vergünstigung	29 262	—	14 083	28	14 515	3	28 598	31	—	—	663	69
39. Abgang und Nachlaß	41 002	—	47 947	78	37 792	86	85 740	64	44 738	64	—	—
40. Sonstige Lasten	21 592	—	8 713	58	10 356	6	19 069	64	—	—	2 522	36
Summe VI. . .	2 952 916	—	1 516 892	45	1 534 227	8	3 051 119	53	180 001	40	81 797	87
									81 797	87		
									98 203	53		
Hiezu												
Summe I. .	413 912	—	207 613	87	212 760	47	420 374	34	6 462	34	—	—
„ II. .	332 656	—	170 540	66	170 428	67	340 969	33	8 313	33	—	—
„ III. .	1 372 912	—	683 058	43	704 642	88	1 387 701	31	14 789	31	—	—
„ IV. .	4 747 406	—	2 463 841	45	2 653 515	23	5 117 356	68	369 950	68	—	—
„ V . .	63 020	—	33 398	1	32 348	10	65 746	11	2 726	11	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat . .	9 882 822	—	5 075 344	87	5 307 922	43	10 383 267	30	500445	30	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
B. **Außerordentlicher Etat.**						
Für die Grundstocksverwaltung.						
a. **Kreditreste aus der Etatsperiode 1894/95.**						
α. Von budgetmäßigen Krediten.						
1. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten Schlößchens in Karlsruhe, 4. Anforderung	638 200 —	567 283 25	70 916 75	638 200 —	— —	— —
2. Für Rektifikation der Kinzig bei den domänenärarischen Wiesen der Gemarkung Willstett	6 457 63	3 508 49	3 107 32	6 615 81	158 18	— —
3. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Hardheim	8 421 3	6 867 95	110 1	6 977 96	— —	1 443 7
4. Desgleichen für die beiden Bezirksforsteien in Rastatt	1 487 3	1 004 50	482 53	1 487 3	— —	— —
5. Desgleichen für die Bezirksforstei Staufen	24 119 45	20 854 99	3 451 38	24 306 37	186 92	— —
6. Desgleichen für die Bezirksforstei Furtwangen	14 675 12	19 024 13	241 74	19 265 87	4 590 75	— —
7. Desgleichen für die Bezirksforstei Uehlingen	5 495 47	8 410 2	— —	8 410 2	2 914 55	— —
8. Für Restauration des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, 1. Anforderung	147 786 63	147 786 63	— —	147 786 63	— —	— —
9. Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten bei dem Heidelberger Schloß	143 753 42	104 110 96	39 642 46	143 753 42	— —	— —
10. Bauliche Herstellungen im Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses	50 000 —	— —	— —	— —	— —	50 000 —
β. Von Administrativkrediten.						
11. Neubau eines Waldhüterhauses auf dem Kaltenbronn	— —	13 390 59	3 098 55	16 489 14	16 489 14	— —
12. Neubau eines Waldhüterhauses auf dem Brandeckhof	— —	3 312 95	— —	3 312 95	3 312 95	— —
13. Errichtung eines Bezirksforsteigebäudes in Geisingen	— —	21 813 98	362 34	22 176 32	22 176 32	— —
14. Umbau des Forsthauses in St. Blasien	— —	509 20	— —	509 20	509 20	— —
Summe a.	1 040 395 78	917 877 64	121 413 8	1 039 290 72	50 338 1	51 443 7
						50 338 1
						1 105 6
b. **Von der Etatsperiode 1896/97.**						
1. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, Rest der 3. Anforderung	184 236 —	— —	216 941 23	216 941 23	32 705 23	— —
2. Ausbau des östlichen Flügels der Kunsthalle und Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung in derselben, Rest von 1892/93	200 597 —	184 895 68	8 640 82	193 536 50	— —	7 060 50
3. Für die Anlage eines eigenen Pumpwerkes zum Betrieb des Hofelektrizitätswerkes	8 000 —	— —	6 057 94	6 057 94	— —	1 942 6
4. Für Aufstellung eines Wasserreinigungsapparates im Dampfkesselhaus des botanischen Gartens in Karlsruhe	1 000 —	— —	973 33	973 33	— —	26 67
4. a Umbau und Neueinrichtung des Bühnenhauses sowie Herstellungen im Zuschauerraum des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe	440 700 —	65 345 61	24 056 51	89 402 12	— —	351 297 88
Uebertrag	834 533 —	250 241 29	256 669 83	506 911 12	32 705 23	360 327 11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Für die Grundstocksverwaltung.												
b. Von der Etatsperiode 1896/97.												
§ Uebertrag . .	834 533	—	250 241	29	256 669	83	506 911	12	32 705	23	360 327	11
5. Einmaliger außerordentlicher Zuschuß zur theilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung von Kunstwerken für die Kunsthalle in Karlsruhe	20 000	—	20 000	—	—	—	20 000	—	—	—	—	—
6. Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, 2. Anforderung	319 000	—	18 730	35	217 016	27	235 746	62	—	—	83 253	38
7. Für das Heidelberger Schloß, Rest von 1892/93	83 926	—	29 643	86	39 791	42	69 435	28	—	—	14 490	72
8. Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, 1. Rate . . .	200 000	—	2 906	24	26 654	67	29 560	91	—	—	170 439	9
9. Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten bei dem Heidelberger Schloß . . .	37 000	—	—	—	29 419	3	29 419	3	—	—	7 580	97
10. Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Meßkirch	42 000	—	11 210	17	31 811	37	43 021	54	1 021	54	—	—
11. Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Odenheim	40 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40 000	—
12. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Rastatt	81 000	—	1 847	26	33 574	29	35 421	55	—	—	45 578	45
13. Neubau eines Oekonomiegebäudes zum Forsthaus in St. Blasien	19 000	—	—	—	15 428	75	15 428	75	—	—	3 571	25
14. Neubau eines Forstwartsdoppelhauses in St. Blasien	31 000	—	—	—	24 826	44	24 826	44	—	—	6 173	56
15. Neubau eines Forstwartshauses in Blasiwald-Muchenland	13 000	—	—	—	14 026	26	14 026	26	1 026	26	—	—
16. Erbauung neuer Wirthschafts- und Oekonomiegebäude bei der Brauerei Rothhaus an Stelle der abgebrannten	95 000	—	7 196	95	59 394	46	66 591	41	—	—	28 408	59
17. Erbauung eines neuen Rindvieh- und Pferdestalles auf einem der Straßenheimer Pachthöfe	39 500	—	17 780	80	25 084	30	42 865	10	3 365	10	—	—
18. Erstellung eines Anbaues an das Wirthschaftsgebäude auf der Altwindeck	15 000	—	9 436	91	5 325	70	14 762	61	—	—	237	39
19. Für Holzabfuhrwege	500 000	—	259 863	67	244 517	87	504 381	54	4 381	54	—	—
20. Für die Restaurirung der Außenseiten und der Hofseiten des ärarischen Theiles des Kaufhauses in Mannheim	40 520	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40 520	—
Summe b. .	2 410 479	—	628 857	50	1 023 540	66	1 652 398	16	42 499	67	800 580	51
											42 499	67
											758 080	84
c. Administrativkredite für die Etatsperiode 1896/97.												
1. Mehraufwand für Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Ueberlingen	—	—	—	—	7 632	98	7 632	98	7 632	98	—	—
2. Neubau eines Wegewartshauses auf dem Fürsatzhof . . . . . 10 000 ℳ.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Vergütung an die Stadtgemeinde Karlsruhe für Straßenherstellung im Großherrenfeld, Gemarkung Karlsruhe . . . 47 174 ℳ.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebertrag . .	—	—	—	—	7 632	98	7 632	98	7 632	98	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Für die Grundstocksverwaltung.												
c. Administrativkredite für die Etatsperiode 1896/97.												
§ Uebertrag . .	—	—	—	—	7 632	98	7 632	98	7 632	98	—	—
4. Wegen Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für das Domänen- und Finanzamt Emmendingen . 10 000 ℳ.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe c. .	—	—	—	—	7 632	98	7 632	98	7 632	98	—	—
Hiezu „ a. .	1 040 395	78	917 877	64	121 413	8	1 039 290	72	—	—	1 105	6
„ b. .	2 410 479	—	628 857	50	1 023 540	66	1 652 398	16	—	—	758 080	84
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	3 450 874	78	1 546 735	14	1 152 586	72	2 699 321	86	7 632	98	759 185	90
											7 632	98
											751 552	92
Summe A. Ordentlicher Etat . .	9 882 822	—	5 075 344	87	5 307 922	43	10 383 267	30	500 445	30	—	—
Summe der Ausgabe . .	13 333 696	78	6 622 080	1	6 460 509	15	13 082 589	16	—	—	251 107	62
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.												
1. Aus Gebäuden	188 046	—	93 195	23	91 615	45	184 810	68	—	—	3 235	32
2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken .	3 269 006	—	1 671 734	32	1 614 719	43	3 286 453	75	17 447	75	—	—
3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung:												
a. Von der Brauerei Rothhaus und dem Hof Dürrenbühl	674 320	—	364 057	98	375 295	22	739 353	20	65 033	20	—	—
b. Sonstige Einnahmen	17 734	—	8 166	57	8 666	57	16 833	14	—	—	900	86
4. Aus Holz	11 217 280	—	6 198 476	66	6 538 858	94	12 737 335	60	1 520 055	60	—	—
5. Ertrag der Murgschifferschaftsrechte . .	268 600	—	230 346	41	139 071	1	369 417	42	100 817	42	—	—
6. Aus Forstnebennutzungen	477 028	—	181 111	1	211 354	20	392 465	21	—	—	84 562	79
7. Antheil an den Geldstrafen für Forstdiebstahl	6 894	—	2 482	24	2 438	83	4 921	7	—	—	1 972	93
8. Aus Jagden	99 490	—	52 374	72	53 278	14	105 652	86	6 162	86	—	—
Summe I. .	16 218 398	—	8 801 945	14	9 035 297	79	17 837 242	93	1 709 516	83	90 671	90
								—	90 671	90		
									1 618 844	93		
II. Aus Lehen und Berechtigungen.												
9. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern . .	3 826	—	1 982	21	2 115	1	4 097	22	271	22	—	—
10. Aus Fischereien	47 912	—	28 790	75	29 160	24	57 950	99	10 038	99	—	—
11. Aus sonstigen Berechtigungen	10 380	—	3 277	2	6 042	1	9 319	3	—	—	1 060	97
Summe II. .	62 118	—	34 049	98	37 317	26	71 367	24	10 310	21	1 060	97
									1 060	97		
									9 249	24		
III. Vom Grundstock.												
12. Zinsen	757 078	—	353 360	38	343 487	61	696 847	99	—	—	60 230	1
13. Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe	60 000	—	32 100	—	29 637	37	61 737	37	1 737	37	—	—
Summe III. .	817 078	—	385 460	38	373 124	98	758 585	36	—	—	58 492	64

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
IV. Verschiedene Einnahmen.						
§ 14. Vom Heidelberger Schloß	64 952 —	35 840 14	36 803 1	72 643 15	7 691 15	— —
15. Ersatzleistung für Einrichtung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen	30 448 —	12 810 1	17 132 20	29 942 21	— —	505 79
16. Rückersatz an Prozeß- und Gefällbetreibungskosten	10 126 —	5 894 23	4 972 77	10 867 —	741 —	— —
17. Sonstige Einnahmen	83 544 —	24 770 4	50 385 59	75 155 63	— —	8 388 37
Summe IV.	189 070 —	79 314 42	109 293 57	188 607 99	8 432 15	8 894 16
						8 432 15
						462 1
Hiezu „ I.	16 218 398 —	8 801 945 14	9 035 297 79	17 837 242 93	1 618 844 93	— —
„ II.	62 118 —	34 049 98	37 317 26	71 367 24	9 249 24	— —
„ III.	817 078 —	385 460 38	373 124 98	758 585 36	— —	58 492 64
Summe A. Ordentlicher Etat	17 286 664 —	9 300 769 92	9 555 033 60	18 855 803 52	1 628 094 17	58 954 65
					58 954 65	
					1 569 139 52	
B. Außerordentlicher Etat.						
Für die Grundstocksverwaltung.						
Ersatz der Grundstocksverwaltung für die zu ihren Lasten gemachten Aufwendungen und zwar:						
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1894/95	1 040 395 78	917 877 64	121 413 8	1 039 290 72	— —	1 105 6
b. Von der Etatsperiode 1896/97	2 410 479 —	628 857 50	1 023 540 66	1 652 398 16	— —	758 080 84
c. Administrativkredite für die Etatsperiode 1896/97	— —	— —	7 632 98	7 632 98	7 632 98	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat	3 450 874 78	1 546 735 14	1 152 586 72	2 699 321 86	7 632 98	759 185 90
						7 632 98
						751 552 92
Summe A. Ordentlicher Etat	17 286 664 —	9 300 769 92	9 555 033 60	18 855 803 52	1 569 139 52	— —
Summe der Einnahme	20 737 538 78	10847505 6	10707620 32	21 555 125 38	817 586 60	— —
Abschluß.						
Einnahme	20 737 538 78	10847505 6	10707620 32	21 555 125 38	817 586 60	— —
Ausgabe	13 333 696 78	6 622 080 1	6 460 509 15	13 082 589 16	— —	251 107 62
Reine Einnahme	7 403 842 —	4 225 425 5	4 247 111 17	8 472 536 22	1 068 694 22	— —

Karlsruhe, den 9. August 1898.

Großherzogliche Domänendirektion.
In Vertretung:
Wirth.

Schwaninger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Domänenverwaltung für 1896 und 1897 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

15. V.

Erläuterungen.

Domänenverwaltung.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

Zu § 3 a. Von der rechnungsmäßigen Ueberschreitung mit 1 206 ℳ. 95 ₰ ist ein unrichtig gebuchter Nebengehalt von jährlich 1 200 ℳ. in Abzug zu bringen Die hiernach sich ergebende Wenigerausgabe von 1 193 ℳ. 05 ₰ ist durch Vakanz bei der Zeichnerstelle entstanden.

Zu § 3 b. Der stetig sich steigernde Dienstbetrieb veranlaßt auch eine vermehrte Vornahme auswärtiger Geschäfte

Zu § 3 c. Die rechnungsmäßige Ueberschreitung stellt sich mit Zurechnung des irrthümlich unter § 3 a. gebuchten Nebengehalts auf 4547 ℳ. 76 ₰, welche durch Einstellung von Aushilfskräften wegen des vermehrten Geschäftsstandes und Krankheitsfällen hervorgerufen wurde.

Zu § 4. Es mußte in beiden Jahren der Handkassekredit wegen Unzulänglichkeit des Voranschlags für Heizung und Beleuchtung erhöht werden, auch wurde in höherem Maße die Beschaffung von Vermessungsinstrumenten und Büreaueinrichtungsgegenständen nothwendig.

II. Bezirksdomänenverwaltung.

Zu § 7 a. Die Wenigerausgabe wird, soweit sie nicht durch die Personalveränderungen veranlaßt ist, durch die Ueberschreitung unter § 7 c. aufgewogen.

Zu § 7 b. Wie zu § 3 b.

Zu § 7 c. Nach Abrechnung der in Folge der Personalverhältnisse durch anderweite Buchung entstandenen Mehrausgabe ist die Ueberschreitung auf die erhöhten Stellvertretungskosten wegen Krankheitsfällen, militärischen Uebungen und Beurlaubungen zurückzuführen.

Zu § 8. Die wachsenden Bedürfnisse machten vielfache Erhöhungen der den Domänenämtern bewilligten Kredite nothwendig.

III. Bezirksforstverwaltung.

Zu § 11 a. Der Minderaufwand ist durch Personalveränderungen entstanden.

Zu § 11 b. Es waren in größerem Umfange neue Forsteinrichtungen vorzunehmen, auch mußten die Reisekostenaversen verschiedener Bezirksforsteien erhöht werden.

Zu § 11 c. Wegen des stets zunehmenden Umfangs der auswärtigen wie der schriftlichen Arbeiten war einestheils die zeitweise oder dauernde Zutheilung von ständigen Gehilfen an verschiedene Bezirksforsteien erforderlich, anderntheils die Erhöhung der Schreibaushilfekredite von 8 600 ℳ. auf jährlich 11 000 ℳ. nothwendig. Außerdem verursachten die außergewöhnlich zahlreichen Erkrankungen von Dienstvorständen einen bedeutenden Aufwand an Dienstaushilfekosten.

Zu § 12. Die Ersparniß ist im Wesentlichen auf geringere Aufwendungen für Büreaugeräthe zurückzuführen.

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

Zu § 15 a. Die Wenigerausgabe hat ihre Ursache in Personalveränderungen.

Zu § 15 b. Die für Unterstützungen und Belohnungen vorgesehenen Mittel blieben zum Theil unverwendet

Zu § 15 c. Der gesteigerte Wirthschaftsbetrieb bei der Land- und Forstwirthschaft macht sich auch durch eine wesentliche Vermehrung der Arbeitstage, somit durch eine Zunahme der Versicherungsbeiträge geltend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sachlicher Aufwand.

Zu § 16. Der Mehraufwand ist lediglich durch die laufende Unterhaltung der Gebäude herbeigeführt; das Anwachsen dieser Kosten erklärt sich theils durch die Zunahme der Zahl der Gebäude, die im Laufe der Budgetperiode um 21 = 5% stieg, theils durch die fortwährende Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise.

Zu § 17. Der Miethzins für eine gemiethete Wohnung kam in Wegfall, auch waren weniger Unterhaltungskosten erforderlich.

Zu § 18. Die Ausbesserung der im Jahre 1896 entstandenen Hochwasserschäden hat die Ueberschreitung verursacht.

Zu § 19. Dem Mehraufwand von . . . . . 83 270 ℳ 72 ₰
steht, soweit er durch die Wirthschaftsführung veranlaßt ist, eine Mehreinnahme von . . . . . 65 033 „ 20 „
gegenüber, der restliche Ausfall von . . . . . 18 237 ℳ 52 ₰
ist eine Folge der Biersteuererhöhung, des höheren Aufwandes für Löhne und Kostgelder, von Pferdeverlusten, der Ausdehnung der Feuerversicherung auf die Fahrnisse und Vorräthe und der Erstellung neuer Schweineställe für den Hof.

Zu § 20. Es hat eine Vermehrung des Personals theils durch Wegfall etatmäßiger Stellen, theils durch die nothwendige Errichtung neuer Hutbezirke stattgefunden

Zu § 21. Der Mehraufwand ist durch neue Eintheilung und Einrichtung der Waldungen in verschiedenen Forstbezirken verursacht.

Zu § 22. Die Beseitigung der Hochwasserbeschädigungen im Jahre 1896, sowie der vermehrte Unterhaltungsaufwand in Folge der nassen Witterung dieses und des folgenden Jahres haben bedeutende unvorhergesehene Kosten verursacht.

Zu § 23. Es wurden in verschiedenen Forstbezirken neue Pflanzschulen angelegt.

Zu § 24. Zu der Ueberschreitung haben hauptsächlich die Aufbereitung einer größeren als der veranschlagten Holzmasse, im übrigen die gestiegenen Arbeitslöhne beigetragen.

Zu § 25. Die Mehrausgabe ist durch die Verwerthung einer größeren Holzmasse entstanden.

Zu § 26. Es waren mehr Fanggebühren für Zehntfische in Kleinlaufenburg zu bezahlen.

Zu § 27. Die verhältnißmäßig günstigen Erträgnisse der Reben machten die ständige Einstellung zweier Küferburschen sowie größere Geräthe- und Materialbeschaffungen nothwendig.

Zu § 28. Die Baulichkeiten der Schloßruine und im Schloßgarten verursachten einen höheren Aufwand.

Zu § 29. Die Portobauschsumme wurde erhöht.

Zu § 30 a und b. Der Minderaufwand beruht auf Zufälligkeiten, insbesondere verursachten Waldbrand und Bekämpfung von Forstschädlingen geringere Kosten.

V. Für den Grundstock.

Zu § 31. Es waren einige größere Entschädigungen für Kanalfischwasser zu verzinsen.

Zu § 32. Die Mehrausgabe entspricht der in voriger Budgetperiode festgestellten Erübrigung.

VI. Abgaben und Lasten.

Zu § 33. Sowohl die politischen als die Kirchengemeinden haben höhere Anforderungen gestellt, außerdem war der Umlagefuß für die Feuerversicherung im Jahre 1896 außergewöhnlich hoch.

Zu § 34 a. Von dem Minderaufwand entfallen auf Ablösungen . . . . . 875 ℳ 88 ₰
auf die im Durchschnitt um 7% zurückgegangenen Frucht- und Weinpreise . . . . . 74 662 „ 33 „
zusammen . . 75 538 ℳ 21 ₰

Zu § 34 b. Die Ueberschreitung haben herbeigeführt:

I. Die Neubauten und zwar: Das Pfarrhaus in Keppenbach Mehrkosten für Bauleitung in Folge längerer Bauzeit . . . . . 1 883 ℳ 59 ₰
Die Kirche in Niefern für Mehrarbeiten, die sich im Laufe der Wiederherstellung als nothwendig erwiesen . . . . . 1 953 „ 86 „
in der vorigen Budgetperiode verschobene Aufwendungen . . . . . 9 878 „ 06 „
II. Die Unterhaltung in Folge dringlicher Herstellungen und der gestiegenen Arbeits- und Materialpreise 33 557 „ 32 „
zusammen . . 47 272 ℳ 83 ₰

Zu § 34 c. Es wurden größere Anforderungen für Paramentenanschaffungen gemacht.

Zu § 35. Der in der vorigen Budgetperiode vorschüßlich verrechnete Aufwand für die Kolonien Hundsbach und Herrenwies wurde nach gepflogener Abrechnung endgiltig verrechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 36. Die Mehrausgabe ist durch die Beseitigung der Hochwasserbeschädigungen im Jahre 1896, durch größere Beiträge zu Neubauten und Verbesserungen und durch erhöhten Unterhaltungsaufwand in Folge Ausdehnung des Wegnetzes und der nassen Witterungsverhältnisse entstanden.

Zu § 37 a und b. Es waren größere Holzmengen an die Berechtigten und vergünstigungsweise abzugeben.

Zu § 38 a. und b. Die Minderausgabe ist eine Folge geringerer Anforderungen an Laubstreuabgaben.

Zu § 39. Unter der Mehrausgabe sind die unbeibringliche Rezeßschuld eines Gehilfen beim Domänenamt Heidelberg, Nachlässe wegen Hochwasserschäden und in höherem Maße Rabattbewilligungen für Baarzahlung von Holzgeldern inbegriffen.

Zu § 40. Die Wenigerausgabe ist auf Ablösungen, geringere Leistungen an Gültmühlen und verminderte Gemarkungslasten zurückzuführen.

B. Außerordentlicher Etat.

Für die Grundstocksverwaltung.

a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1894/95.

α. Von budgetmäßigen Krediten.

Zu § 2. Es wurde ein Theil des angrenzenden Wiesengeländes in die mit der Kinzigrektifikation zusammenhängende Kultivirung einbezogen.

Zu § 3. Die Erübrigung ist durch Abgebote bei der Submissionsvergebung veranlaßt.

Zu § 5. Schwierigkeiten bei der Fundamentirung verursachten einen größeren Kostenaufwand.

Zu § 6. Zu dem Mehraufwand haben die Kosten für Bauaufsicht, für Erstellung der Wasserleitung und für Schutz des Gebäudes gegen Feuchtigkeit beigetragen.

Zu § 7. Verschiedene Arbeiten konnten nicht zu den im Voranschlag angenommenen Sätzen vergeben werden, auch verursachten der Schutz des Gebäudes gegen Grundwasser und die Bauleitung einigen Mehraufwand.

Zu § 10. Der Kredit kam in Folge geänderten Bauplanes nicht zur Verwendung (vergleiche II b. § 8).

β. Von Administrativkrediten.

Zu § 11. Die Mehrausgabe gegenüber der Kreditbewilligung entstand durch Erstellung der Wasserleitung und weil die Grabarbeit zu niedrig veranschlagt war.

Zu § 12. Es konnten verschiedene Arbeiten nicht zu den im Voranschlag angenommenen Preisen vergeben werden.

Zu § 13. Bei der Steinhauerarbeit wurde ein Abgebot von 47% erzielt.

b. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu §§ 1, 10, 15, 17. Die Gebäude sind noch nicht fertiggestellt; die Ueberschreitungen können erst nach Vorlage der Endabrechnungen erläutert werden, was in der Darstellung für 1898/99 geschehen wird.

Zu §§ 2, 4 a, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 20. Die Kreditreste sind zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode vorgesehen.

Zu § 3. Durch die billige Verakkordirung der Ausschachtungs- und Aufmauerungsarbeiten des Brunnens konnte eine Ersparniß erzielt werden.

Zu § 19. Die Ueberschreitung ist durch die Hochwasserschäden im Jahre 1896 entstanden.

c. Administrativkredite für die Etatsperiode 1896/97.

Zu §§ 2, 3, 4. Die von den bewilligten Krediten noch verfügbaren Beträge sind zur Verwendung in der Budgetperiode 1898/99 aufrecht erhalten.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

Zu § 1. Die Mindereinnahme ist durch zeitweise Nichtbenützung bei Personalveränderungen, Einreihung von Miethwohnungen unter die Dienstwohnungen und durch Veränderung der Erhebungstermine verursacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 2. Die Rechnungsergebnisse lieferten:

	In Folge Veränderung der Nutzungsfläche: ha	Betrag:	der Ertrags- und Preisverhältnisse:
Mehreinnahme:			
II. Selbstbewirthschaftete Reben	—	— ℳ — ₰	60 504 ℳ 27 ₰
III. Selbstbewirthschaftetes Torfgelände	—	— „ — „	1 935 „ 77 „
IV. Verpachtete Grundstücke:			
b. gegen Geld und Naturalien verpachtet	0,01	1 „ 93 „	— „ — „
V. Nebennutzungen	—	— „ — „	3 936 „ 18 „
zusammen	0,01	1 ℳ 93 ₰	66 376 ℳ 22 ₰
Wenigereinnahme:			
I. Selbstbewirthschaftete Wiesen	81,07	17 142 ℳ 54 ₰	14 136 ℳ 62 ₰
III. Selbstbewirthschaftetes Torfgelände	2,50	974 „ — „	— „ „
IV. Verpachtete Grundstücke:			
a. gegen Geld verpachtet	32,86	5 366 „ 70 „	10 862 „ 14 „
b. gegen Geld und Naturalien verpachtet	—	— „ — „	448 „ 40 „
zusammen	116,43	23 483 ℳ 24 ₰	25 447 ℳ 16 ₰
Unterschied: Mehr	—	— ℳ — ₰	40 929 ℳ 06 ₰
Weniger	116,42	23 481 ℳ 31 ₰	— ℳ — ₰
			17 447 ℳ 75 ₰

Zu § 3a. Der Mehrertrag wurde durch bessere Bierpreise, aus Mastnutzung, Fuhrlöhnen und der Veräußerung von Naturalien erzielt.

Zu § 3b. Es wurde ein Pachtzins statt unter § 3b unter § 2 verrechnet.

Zu § 4.

	Oberirdische Holzmasse. Zu verwerthende Holzmasse. Festmeter.	Erlös pro Festmeter.	Erlös im Ganzen.	Stock- und Wurzelholz. Zu verwerthende Holzmasse. Festmeter	Erlös pro Festmeter.	Erlös im Ganzen	Budgetsatz.
		ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
I. Holzabgabe an Berechtigte	1 409 32	5 16	7 272 9	228 93	2 50	572 33	7 844 42
II. „ aus Vergünstigung	2 256 95	3 71	8 373 28	50 41	3 80	191 56	8 564 84
III. „ zu Kompetenzen	3 441 15	8 76	30 144 47	— —	— —	— —	30 144 47
IV. „ an Gültmühlen	167 56	10 46	1 752 68	— —	— —	— —	1 752 68
V. Zum Verkauf kommendes Holz	516 058 73	10 70	5 521 828 41	5 477 33	7 03	38 505 63	5 560 334 04
Voranschlag für 1 Jahr	523 333 71	10 64	5 569 370 93	5 756 67	6 82	39 269 52	5 608 640 45
Voranschlag für 2 Jahre	1 046 667 42	—	11138741 86	11 513 34	—	78 539 04	11217280 90
Rechnungsergebniß 1896	558 803 58	11 05	6 174 646 38	4 362 10	5 46	23 830 28	6 198 476 66
Rechnungsergebniß 1897	574 901 55	11 34	6 519 137 64	4 147 70	4 75	19 721 30	6 538 858 94
Summe	1 133 705 13	11 19	12693784 02	8 509 80	5 12	43 551 58	12737335 60
Mehr	87 037 71	— 55	1 555 042 16	— —	— —	— —	1 520 054 70
Weniger	— —	— —	— —	3 003 54	1 70	34 987 46	— —

Die Mehreinnahme entfällt:

auf die größere Holzmasse mit . . . . . 905 597 ℳ 9 ₰

„ „ höheren Preise mit . . . . . 614 457 „ 61 „

Die größere Nutzungsmenge ist mit etwa 2 500 fm auf die Vermehrung der ertragsfähigen Waldfläche um rund 450 ha, im übrigen auf Schneebrüche, Insektenbeschädigung, Dürr- und Windfallhölzer zurückzuführen.

Zu § 5. Die größere Einnahme begreift:

Erlöse in Folge höherer Holzpreise . . . . . 16 883 ℳ 19 ₰

bedeutendere Ueberschüsse aus der schifferschaftlichen Kasse als Nachwirkung außerordentlicher Holzhiebe in den Jahren 1893/94 . . . . . 83 934 „ 23 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 6. Das Bedürfniß nach Streuabgaben blieb hinter den Vorjahren zurück.
Zu § 7. Die Forststrafthaten zeigen einen weiteren Rückgang.
Zu § 8. Es besteht eine allgemeine Aufwärtsbewegung der Jagdpachtzinse.

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

Zu § 9. Die Fruchtpreise, nach welchen die Lehenfrüchte in Geld berechnet werden, waren etwas höher als im Rechnungsdurchschnitt.
Zu § 10. Aus den leihfällig gewordenen Fischwassern wurden fast durchweg höhere Pachtzinse erzielt.
Zu § 11. Die Holzabgaben in den berechtigten Waldungen blieben zum Theil hinter den Erwartungen.

III. Vom Grundstock.

Zu § 12. Das verzinsliche Kontokorrentguthaben des Domänengrundstocks bei der Amortisationskasse ist im Laufe der Budgetperiode um weitere 2 Millionen zurückgegangen.
Zu § 13. Wie zu § 32 der Ausgabe.

IV. Verschiedene Einnahmen.

Zu § 14. Die Mehreinnahme ist durch einen höheren Ertrag der Vorzeigegebühren entstanden
Zu § 15. Die Wenigereinnahme entspricht dem geringeren Aufwand für Einrichtung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen in den Jahren 1895 und 1896.
Zu § 16. Die Mehreinnahme beruht auf Zufälligkeiten.
Zu § 17. Es wurden erheblich weniger Brandentschädigungen bezahlt als im Rechnungsdurchschnitt.

B. Außerordentlicher Etat.

Für die Grundstocksverwaltung.

Die außerordentlichen Ausgaben für den Domänengrundstock werden hier als Ersatz von letzterem in Einnahme verrechnet; daher gleichen sich die Titel in Einnahme und Ausgabe aus. — Vergleiche die bezüglichen Erläuterungen zu der Ausgabe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Ausgabe Tit. V. und Einnahme Tit. II. Salinenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§ Persönliche Ausgaben.												
1. Gehalte	70 420	—	32 352	96	33 315	44	65 668	40	—	—	4 751	60
2. Wohnungsgeld	4 420	—	2 256	26	2 084	31	4 340	57	—	—	79	43
3. Andere persönliche Ausgaben	4 318	—	3 487	80	2 622	33	6 110	13	1 792	13	—	—
Sachliche Verwaltungsausgaben.												
4. Für sachliche Amtsunkosten	4 066	—	2 348	15	2 253	59	4 601	74	535	74	—	—
5. Versendungskosten:												
a. Postporto	2 262	—	966	41	969	52	1 935	93	—	—	326	7
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	30	—	20	5	13	60	33	65	3	65	—	—
c. Telegraphengebühren	66	—	32	55	31	35	63	90	—	—	2	10
Sonstige Kosten und Lasten des Betriebs.												
6. Aufwand auf Liegenschaften mit Einrichtungen und auf Geräthschaften	157 000	—	80 539	76	72 404	86	152 944	62	—	—	4 055	38
7. Gewinnung, Förderung, Verarbeitung	581 846	—	312 476	69	338 888	68	651 365	37	69 519	37	—	—
8. Magazinirung und Verpackung	244 294	—	119 775	37	139 779	68	259 555	5	15 261	5	—	—
9. Absatz- und sonstige Betriebskosten	6 166	—	776	91	794	27	1 571	18	—	—	4 594	82
10. Für den Soolbadbetrieb	4 954	—	2 438	16	2 463	—	4 901	16	—	—	52	84
11. Für die Arbeiterversicherungen und ähnliche Kosten	23 016	—	11 057	5	10 745	59	21 802	64	—	—	1 213	36
12. Vermischte Ausgaben	10 494	—	5 729	22	6 940	23	12 669	45	2 175	45	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	1 113 352	—	574 257	34	613 306	45	1 187 563	79	89 287 15 075	39 60	15 075	60
									74 211	79		
B. **Außerordentlicher Etat.**												
Kreditreste aus der Etatsperiode 1894/95.												
1. Wasserversorgung der Saline Rappenau	12 573	18	18 201	61	—	—	18 201	61	5 628	43	—	—
2. Erneuerung des nordöstlichen Flügels des Offiziantenhauses II. in Dürrheim	—	79	200	10	—	—	200	10	199	31	—	—
3. Errichtung einer neuen Soolpumpwerksanlage für die Saline Dürrheim	107 883	4	31 077	10	33 080	48	64 157	58	—	—	43 725	46
Summe B. Außerordentlicher Etat	120 457	1	49 478	81	33 080	48	82 559	29	5 827	74	43 725 5 827	46 74
											37 897	72
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat	1 113 352	—	574 257	34	613 306	45	1 187 563	79	74 211	79	—	—
Summe der Ausgabe	1 233 809	1	623 736	15	646 386	93	1 270 123	8	36 314	7	—	—
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
1. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	31 624	—	16 044	54	16 851	45	32 895	99	1 271	99	—	—
Uebertrag	31 624	—	16 044	54	16 851	45	32 895	99	1 271	99	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
§ Uebertrag . .	31 624	—	16 044	54	16 851	45	32 895	99	1 271	99	—	—
2. Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs . .	1 855 146	—	913 879	20	756 358	37	1 670 237	57	—	—	184 908	43
3. Verschiedene Einnahmen	6 074	—	4 321	83	6 268	13	10 589	96	4 515	96	—	—
Summe der Einnahme . .	1 892 844	—	934 245	57	779 477	95	1 713 723	52	5 787	95	184 908 5 787	43 95
											179 120	48
Summe der Ausgabe . .	1 233 809	1	623 736	15	646 386	93	1 270 123	8	36 314	7	—	—
Reine Einnahme . .	659 034	99	310 509	42	133 091	2	443 600	44	—	—	215 434	55

Karlsruhe, den 9. August 1898.

Großherzogliche Domänendirektion.
In Vertretung:
Wirth. Vdt. Schwaninger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Salinenverwaltung für 1896 und 1897 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos. Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Salinenverwaltung.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 3. Er waren mehr Umzugskosten zu vergüten.

Zu § 4. Der dem Salinenamt Rappenau bewilligte Kredit für sachliche Amtsunkosten erwies sich als unzulänglich.

Zu § 5. Die Salinenämter haben nach neueren Verkaufsbedingungen keine Frankaturen für Salzgeldeinzahlungen mehr zu tragen.

Zu § 6. Die Ausführung eines Theils der in Aussicht genommenen Herstellungen mußte auf das Jahr 1899 verschoben werden.

Zu § 7. Die Mehrausgabe ist theils auf den größeren Absatz, theils auf höhere Arbeitslöhne und Materialienpreise zurückzuführen.

Zu § 8. Die Ueberschreitung ist lediglich eine Folge des höheren Absatzes.

Zu § 9. Der Minderaufwand, welcher sich nach Abzug der bei einem Salinenamt unter § 12 verrechneten Rückvergütungen auf 1109 ℳ. 17 ₰ ermäßigt, ist durch einen weiteren Rückgang dieser Vergütungen veranlaßt.

Zu § 11. Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger aus den früheren Sustentationskassen hat sich vermindert.

Zu § 12. Die Ueberschreitung ist durch die zu § 9 erwähnte Buchung der Rückvergütungen entstanden. Nach Abrechnung derselben ergiebt sich eine Ersparniß von 1303 ℳ. 05 ₰, welche durch geringere Verluste und bei zufälligen Ausgaben herbeigeführt wurde.

B. Außerordentlicher Etat.

Von der Etatsperiode 1894/95.

Zu § 1. Die Ueberschreitung ist durch die Mehrkosten bei der Quellenfassung, Einschaltung einer Filtervorrichtung und Erstellung eines Hochreservoirs mit doppelt so großem Fassungsraum als ursprünglich angenommen war entstanden.

Zu § 2. Es wurde eine bessere Ausstattung des Gebäudes an Fensterläden und Oefen nothwendig.

Zu § 3. Der unverwendete Betrag wurde als neuer Kredit im Budget für 1898/99 bewilligt.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Die Mehreinnahme besteht in den Zinsen für die neuerstellte Wasserleitung.

Zu § 2. Der Ausfall ist durch die äußerst ungünstigen Verhältnisse auf dem süddeutschen Salzmarkt verursacht.

Zu § 3. Es wurde aus Materialienverwerthung eine größere Einnahme erzielt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausgabe Tit. VI. und Einnahme Tit. III. Steuerverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Zentralverwaltung.												
§												
1. Gehalte	293 914	—	137 694	35	143 638	56	281 332	91	—	—	12 581	9
2. Wohnungsgeld	41 952	—	20 824	3	21 651	67	42 475	70	523	70	—	—
3. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten, sowie Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	34 120	—	18 050	48	19 127	77	37 178	25	3 058	25	—	—
b. Reise- und Umzugskosten	5 834	—	3 612	88	3 313	83	6 926	71	1 092	71	—	—
c. Sonstige persönliche Ausgaben	2 982	—	1 023	46	761	56	1 785	2	—	—	1 196	98
4. Sachliche Amtsunkosten	21 450	—	11 369	27	13 193	28	24 562	55	3 112	55	—	—
Summe I.	400 252	—	192 574	47	201 686	67	394 261	14	7 787	21	13 778	7
											7 787	21
											5 990	86
II. Bezirksverwaltung.												
(Kassenverwaltung und Steueraufsicht.)												
5. Gehalte	1 570 398	—	768 939	20	790 870	69	1 559 809	89	—	—	10 588	11
6. Wohnungsgeld	169 508	—	83 124	4	84 941	85	168 065	89	—	—	1 442	11
Andere persönliche Ausgaben (§§ 7—12).												
7. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten:												
a. bei den Finanzämtern	189 290	—	87 976	4	89 735	2	177 711	6	—	—	11 578	94
b. bei den Steuererhebersdiensten	849 446	—	429 149	90	432 531	6	861 680	96	12 234	96	—	—
c. bei der Steueraufsicht	—	—	—	—	5 802	66	5 802	66	5 802	66	—	—
8. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	74 184	—	30 079	99	44 094	36	74 174	35	—	—	9	65
9. Reise- und Umzugskosten	129 436	—	66 590	78	74 034	72	140 625	50	11 189	50	—	—
10. Kosten der Abrechnung mit den Steuererhebern	191 392	—	97 392	95	97 730	71	195 123	66	3 731	66	—	—
11. Aufwand für die Dienstkleidung	27 880	—	11 166	13	17 443	13	28 609	26	729	26	—	—
12. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals	10 000	—	3 617	—	4 395	38	8 012	38	—	—	1 987	62
13. Sachliche Amtsunkosten:												
a. bei den Finanzämtern	49 872	—	24 160	30	27 900	13	52 060	43	2 188	43	—	—
b. bei den Steuererhebersdiensten	181 814	—	91 141	25	92 139	24	183 280	49	1 466	49	—	—
c. bei der Steueraufsicht	9 114	—	4 346	70	4 841	98	9 188	68	74	68	—	—
Summe II.	3 452 334	—	1 697 684	28	1 766 460	93	3 464 145	21	37 417	64	25 606	43
									25 606	43		
									11 811	21		
III. Katastrirung der direkten Steuern.												
14. Gehalte	420 518	—	200 909	73	219 516	63	420 426	36	—	—	91	64
15. Wohnungsgeld	47 980	—	23 029	80	23 815	12	46 844	92	—	—	1 135	8
Uebertrag	468 498	—	223 939	53	243 331	75	467 271	28	—	—	1 226	72

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
III. Katastrirung der direkten Steuern.						
§ Uebertrag . .	468 498 —	223 939 53	243 331 75	467 271 28	— —	1 226 72
16. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten .	170 900 —	76 110 8	81 668 29	157 778 37	— —	13 121 63
b. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	38 000 —	24 931 47	20 962 70	45 894 17	7 894 17	— —
c. Reise- und Umzugskosten	85 148 —	48 759 13	50 995 79	99 754 92	14 606 92	— —
d. Sonstige persönliche Ausgaben	68 374 —	39 255 22	49 473 77	88 728 99	20 354 99	— —
17. Sachliche Amtsunkosten	53 874 —	28 125 46	27 445 10	55 570 56	1 696 56	— —
Summe III. . .	884 794 —	441 120 89	473 877 40	914 998 29	44 552 64	14 348 35
					14 348 35	
					30 204 29	
IV. Abgang und Rückersatz.						
18. Bei den direkten Steuern:						
a. bei der Grund- und Häusersteuer . .	15 910 —	14 488 68	27 371 84	41 860 52	25 950 52	— —
b. bei der Gewerbesteuer	122 322 —	67 202 77	89 506 79	156 709 56	34 387 56	— —
c. bei der Kapitalrentensteuer	31 716 —	10 487 1	9 821 34	20 308 35	— —	11 407 65
d. bei der Einkommensteuer	1 119 434 —	561 801 98	658 142 45	1 219 944 43	100 510 43	— —
19. Bei den indirekten Steuern	1 175 650 —	665 748 39	793 692 84	1 459 441 23	283 791 23	— —
20. Bei den Justiz- und Polizeigefällen . .	369 500 —	217 586 49	179 930 75	397 517 24	28 017 24	— —
21. Bei den verschiedenen Einnahmen	1 962 —	939 44	489 32	1 428 76	— —	533 24
Summe IV. .	2 836 494 —	1 538 254 76	1 758 955 33	3 297 210 9	472 656 98	11 940 89
					11 940 89	
					460 716 9	
V. Sonstige Ausgaben.						
22. Wegen der indirekten Steuern	54 280 —	42 518 9	34 099 30	76 617 39	22 337 39	— —
23. Wegen der Justiz- und Polizeigefälle:						
a. Für Konstatirung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und der Notarskosten	65 118 —	37 354 21	39 745 45	77 099 66	11 981 66	— —
b. Für Konstatirung der Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, sowie der Abhörgebühren	45 166 —	26 291 38	28 679 59	54 970 97	9 804 97	— —
c. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes	9 838 —	3 680 18,	4 943 26	8 623 44	— —	1 214 56
d. Abschriftsgebühren der Amtsaktuare . .	3 496 —	162 50	— —	162 50	— —	3 333 50
e. Strafantheile der Gemeinden	4 986 —	5 032 94	7 804 76	12 837 70	7 851 70	— —
f. Aufwand für gestempelte Impressen . .	24 242 —	10 938 27	12 237 88	23 176 15	— —	1 065 85
g. Lasten der Forststrafgefälle	36 782	12 652 99	12 552 85	25 205 84	— —	11 576 16
h. Lasten der Hundstaxen	399 644 —	226 481 96	238 481 22	464 963 18	65 319 18	— —
24. Wegen des Steuerstrafverfahrens	1 028 —	523 51	860 37	1 383 88	355 88	— —
25. Versendungskosten:						
a. Postporto	140 398 —	75 047 37	72 970 88	148 018 25	7 620 25	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	9 366 —	5 409 14	5 716 14	11 125 28	1 759 28	— —
c. Telegraphengebühren	80 —	32 5	67 70	99 75	19 75	— —
26. Miethzinse für Dienstgebäude	38 404 —	17 033 8	20 574 90	37 607 98	— —	796 2
Uebertrag . .	832 828 —	463 157 67	478 734 30	941 891 97	127 050 6	17 986 9

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
V. Sonstige Ausgaben.												
§ Uebertrag . .	832 828	—	463 157	67	478 734	30	941 891	97	127 050	6	17 986	9
27. Bauaufwand	31 800	—	16 503	66	14 981	84	31 485	50	—	—	314	50
28. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	17 950	—	7 930	9	7 975	55	15 905	64	—	—	2 044	36
Summe V. . .	882 578	—	487 591	42	501 691	69	989 283	11	127 050	6	20 344	95
									20 344	95		
Hiezu									106 705	11		
Summe I. . .	400 252	—	192 574	47	201 686	67	394 261	14	—	—	5 990	86
„ II. . .	3 452 334	—	1 697 684	28	1 766 460	93	3 464 145	21	11 811	21	—	—
„ III. . .	884 794	—	441 120	89	473 877	40	914 998	29	30 204	29	—	—
„ IV. . .	2 836 494	—	1 538 254	76	1 758 955	33	3 297 210	9	460 716	9	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat . .	8 456 452	—	4 357 225	82	4 702 672	2	9 059 897	84	609 436	70	5 990	86
									5 990	86		
									603 445	84		
B. Außerordentlicher Etat.												
Von der Etatsperiode 1894/95.												
1. Herstellungen am Finanzamtsgebäude in Schwetzingen	2 736	36	2 077	58	269	50	2 347	8	—	—	389	28
2. Neubau eines Finanzamtsgebäudes in Ueberlingen	33 636	85	18 671	53	22 518	9	41 189	62	7 552	77	—	—
3. Herstellung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Offenburg	21 320	78	35 086	6	267	—	35 353	6	14 032	28	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat . .	57 693	99	55 835	17	23 054	59	78 889	76	21 585	5	389	28
									389	28		
Hiezu									21 195	77		
Summe A. Ordentlicher Etat . .	8 456 452	—	4 357 225	82	4 702 672	2	9 059 897	84	603 445	84	—	—
Summe der Ausgabe . .	8 514 145	99	4 413 060	99	4 725 726	61	9 138 787	60	624 641	61	—	—
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Direkte Steuern.												
1. Grund- und Häusersteuer	7 400 722	—	3 733 086	31	3 775 126	—	7 508 212	31	107 490	31	—	—
2. Gewerbesteuer	2 136 276	—	1 091 752	55	1 206 297	2	2 298 049	57	161 773	57	—	—
3. Kapitalrentensteuer	2 728 034	—	1 468 853	74	1 484 125	23	2 952 978	97	224 944	97	—	—
4. Einkommensteuer	13 864 746	—	7 373 102	37	7 877 242	48	15 250 344	85	1 385 598	85	—	—
5. Sonstige Steuern:												
a. Beförsterungssteuer	265 068	—	132 944	73	133 182	12	266 126	85	1 058	85	—	—
b. Fixirte Steuer	1 118	—	558	37	558	37	1 116	74	—	—	1	26
Summe I. . .	26 395 964	—	13800298	7	14476531	22	28 276 829	29	1 880 866	55	1	26
									1	26		
									1 880 865	29		
II. Indirekte Steuern.												
6. Weinsteuer	3 775 548	—	2 337 825	13	2 352 744	40	4 690 569	53	915 021	53	—	—
7. Biersteuer	11 488 360	—	7 650 196	62	7 053 120	93	14 703 317	55	3 214 957	55	—	—
8. Fleischsteuer	1 307 774	—	698 590	85	727 466	82	1 426 057	67	118 283	67	—	—
9. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise	6 091 930	—	4 272 407	52	4 984 098	65	9 256 506	17	3 164 576	17	—	—
Summe II. . .	22 663 612	—	14959020	12	15117430	80	30 076 450	92	7 412 838	92	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
§ **III. Justiz- und Polizeigefälle.**						
10. Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notarskosten . .	5 961 538 —	3 059 143 78	3 175 724 28	6 234 868 6	273 330 6	— —
11. Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, Abhörgebühren . . .	2 178 714 —	1 335 958 80	1 506 409 88	2 842 368 68	663 654 68	— —
12. Forststrafgefälle	95 514 —	35 543 20	34 256 45	69 799 65	— —	25 714 35
13. Hundstaxen	821 952 —	465 202 —	484 488 —	949 690 —	127 738 —	— —
Summe III. . .	9 057 718 —	4 895 847 78	5 200 878 61	10 096 726 39	1 064 722 74	25 714 35
					25 714 35	
					1 039 008 39	
IV. Verschiedene Einnahmen.						
14. Steuerstrafgefälle:						
a. Steuernachträge	69 090 —	32 391 64	56 566 73	88 958 37	19 868 37	— —
b. Defraudations- und Ordnungsstrafen .	125 180 —	51 379 67	251 824 92	303 204 59	178 024 59	— —
15. Heb- und Kontrolgebühren	236 290 —	146 725 6	142 037 98	288 763 4	52 473 4	— —
16. Ersatz von Kreisen, Gemeinden u. s. w. für Katasterarbeiten	200 620 —	109 161 43	113 705 62	222 867 5	22 247 5	— —
17. Ersatz und Abgang an Passiven . . .	12 150 —	4 718 88	5 940 35	10 659 23	— —	1 490 77
18. Miethzinse	33 702 —	17 351 92	18 845 22	36 197 14	2 495 14	— —
19. Sonstige Einnahmen	22 308 —	15 630 66	28 660 87	44 291 53	21 983 53	— —
Summe IV . .	699 340 —	377 359 26	617 581 69	994 940 95	297 091 72	1 490 77
					1 490 77	
					295 600 95	
Hiezu						
Summe I. . .	26 395 964 —	13800298 7	14476531 22	28 276 829 29	1 880 865 29	— —
„ II. . .	22 663 612 —	14959020 12	15117430 80	30 076 450 92	7 412 838 92	— —
„ III. . .	9 057 718 —	4 895 847 78	5 200 878 61	10 096 726 39	1 039 008 39	— —
Summe der Einnahme . .	58 816 634 —	34032525 23	35412422 32	69 444 947 55	10628313 55	— —
Abschluß.						
Summe der Einnahme . .	58 816 634 —	34032525 23	35412422 32	69 444 947 55	10628313 55	— —
„ „ Ausgabe . .	8 514 145 99	4 413 060 99	4 725 726 61	9 138 787 60	624 641 61	— —
Reine Einnahme .	50 302 488 1	29619464 24	30686695 71	60 306 159 95	10003671 94	— —

Karlsruhe, den 23. August 1898.

Großherzogliche Steuerdirektion.
Glockner.

Vdt. Kern.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Steuerverwaltung für 1896 und 1897 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

Zu § 3 a. Der Mehraufwand rührt in der Hauptsache von der durch die Einführung des neuen Biersteuergesetzes nöthig gewordenen Personalvermehrung bei der Revision und von vorzugsweise aus gleichem Anlaß vermehrter Dienstaushilfe bei der Stempelverwaltung her.

Zu § 3 b. Der Mehraufwand beruht auf Zufälligkeiten.

Zu § 3 c. Der Wenigeraufwand ist in der Hauptsache die Folge des Wegfalls der Dienstzulagen der die Geschäfte der Stempelverwaltung besorgenden Beamten.

Zu § 4. Der Mehraufwand rührt von den vorzugsweise durch die Einführung des neuen Biersteuergesetzes namhaft gesteigerten Kosten des Steuerverordnungsblattes für das Jahr 1896 und aus gleichem Anlaß vermehrten Kosten für sonstige Drucksachen her.

II. Bezirksverwaltung.

Zu § 7 a. Der Wenigeraufwand ist auf Personalveränderungen — Ersatz der abgegangenen Beamten durch solche mit Anfangsvergütung — und auf Vakaturen zurückzuführen.

Zu § 7 b. Die Mehrausgabe ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß bei der Durchführung der im Budget vorgesehenen Neuregulirung der Vergütungen nach dem Durchschnitt der Bruttoablieferungen 1892/94 denjenigen Untererhebern, bei welchen die neuen Vergütungen (auch unter Hinzurechnung der Neubewilligungen für Kontrolscheine ꝛc.) weniger betragen hätten, als ihre seitherige Vergütung, die letztere belassen wurde. Auch zählt seit 1897 die Steuereinnehmerei Eutingen nicht mehr zu den etatmäßigen Diensten und es war deßhalb die Vergütung des Inhabers dieser Stelle hier zu verrechnen.

Ferner fiel bei Neubesetzung verschiedener an Pensionäre vergebener Erhebersdienste die seitherige Kürzung der Vergütung ganz oder theilweise weg.

Zu § 7 c. Der Aufwand ist die Folge der — zunächst in nicht etatmäßiger Weise bewirkten — durch Einführung des neuen Biersteuergesetzes erforderlich gewordenen Vermehrung des Steueraufsichtspersonals.

Zu § 9 und § 10. Der Mehraufwand, der bei § 9 vorzugsweise auf die Finanzämter und Steuereinnehmereien entfällt, beruht auf Zufälligkeiten.

Zu § 11. Der Mehraufwand hat sich in Folge der Vermehrung des Steueraufsichtspersonal ergeben (vergl. Bemerkung zu § 7 c.).

Zu § 12. Zur Bewilligung von Unterstützungen und Belohnungen in größerem Umfang, als solche gewährt worden sind, lag kein Bedürfniß vor.

Zu § 13, a, b und c. Der Mehraufwand beruht bei a. und b. auf Zufälligkeiten, bei c. auf der Vermehrung des Steueraufsichtspersonals (vergl. Bemerkung zu § 7 c.).

III. Katastrirung der direkten Steuern.

Zu § 16. a. Der Minderaufwand erläutert sich wie bei § 7 a.

b. Der Mehraufwand steht zum Theil mit dem Minderaufwand unter § 16 a. in Zusammenhang (Stellvertretung bei Vakaturen), zum Theil ist er dem immer noch sich steigernden Bedarf an Aushilfe wegen Geschäftsvermehrung zuzuschreiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Mehrbetrag unter § 16 der Einnahmen hängt theilweise damit zusammen.

c. Der Mehraufwand ist zunächst den in etwas größerem Umfange stattgehabten Berichtigungen der Grundsteuerkataster nach den Ergebnissen der Katastervermessung und Feldbereinigung zuzuschreiben. Im Jahr 1897 kam dazu der Aufwand für die Reinertragsberechnungen (als Vorarbeit der Steuerreform), insoweit den Steuerkommissären die besonderen Auslagen zu vergüten waren.

d. Der sehr erhebliche Mehraufwand erörtert sich theilweise wie bei lit. c. Im Jahre 1897 machen sich die Vergütungen der Hilfspersonen bei den Reinertragsberechnungen geltend, theilweise tritt aber auch für 1897 die beträchtliche Erhöhung der Gebühren der Hilfspersonen gemäß der Verordnung vom 31 Dezember 1896 in Wirkung.

Zu § 17. Die gesteigerten Geschäftsaufgaben erfordern auch einen höheren Aufwand für Impressen, Schreibmaterialien ꝛc.

IV. Abgang und Rückersatz.

Zu § 18 a—d. Die hier verrechneten Beträge wechseln mit der Zahl der alljährlichen Konstatirungen (Neuveranlagungen und Veränderungen bestehender Steueranlagen sowie Abschreibungen) und weichen von dem den Budgetsatz bildenden dreijährigen Durchschnittsergebniß in der Regel erheblich ab.

Der bedeutende Mehrbetrag an Abgängen unter a. (Grund- und Häusersteuer), besonders im Jahre 1897, rührt in der Hauptsache von Steuernachlässen wegen Unglücksfällen (Hagelschlag und Ueberschwemmung) her.

Unter b. (Gewerbesteuer) vom Jahre 1897 macht sich ein Abgang von circa 15 000 ℳ in Folge einer für begründet erkannten Beschwerde der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim geltend.

Zu § 19. Der Abgang und Rückersatz betrug in den Jahren:

	1894/95 durchschnittlich	1896.	1897.
bei der Weinsteuer	35 440 ℳ	38 439 ℳ 83 ₰	38 952 ℳ 70 ₰
„ „ Biersteuer	468 050 „	541 843 „ 80 „	635 084 „ 46 „
„ „ Fleischsteuer	3 587 „	3 816 „ 30 „	4 436 „ 48 „
„ „ Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise	96 276 „	81 648 „ 46 „	115 219 „ 20 „
zusammmen	603 353 ℳ	665 748 ℳ 39 ₰	793 692 ℳ 84 ₰

Die Mehrausgabe hängt mit den Mehreinnahmen unter §§ 6 bis 9 zusammen, bei der Biersteuer auch mit den seit Einführung des neuen Biersteuergesetzes geänderten Steuerrückvergütungssätzen.

Zu § 20. Die Mehrausgabe ist eine Folge der Mehreinnahmen unter §§ 10 und 11.

Zu § 21. Der unbedeutende Minderaufwand beruht auf Zufälligkeiten.

V. Sonstige Ausgaben.

Zu § 22. Der Mehraufwand hängt mit der Mehreinnahme unter §§ 6—9 zusammen und rührt zum Theil auch von der Anschaffung der zum Verschluß der Malzmühlen nöthigen Kunstschlösser (seit 1897) her, welcher Mehrausgabe wieder eine entsprechende Mehreinnahme unter § 19 gegenübersteht (Ersatz der Anschaffungskosten durch die Mühlenbesitzer).

Zu § 23 a. Die Mehrausgabe ist in erster Linie die Folge der Mehreinnahme unter § 10, sodann beruht sie aber auch darauf, daß die Zahl der Kostenbeamten, die in ihr Amt neu eingerückt sind und nach der Verordnung vom 19. Juni 1894 Konstatirgebühren nicht mehr zu beziehen haben, geringer war, als bei der Budgetaufstellung angenommen wurde.

b. Die Mehrausgabe ist theils die Folge der Mehreinnahme unter § 11, theils beruht sie (wie bei a) darauf, daß der Abgang von Konstatirgebühren beziehenden Sportelbeamten der Verwaltungsbehörden geringer war, als vorausgesetzt wurde.

c. Der neuangestellte zweite Visitator konnte seinen Dienst erst am 1. Juli 1896 antreten, daher die Minderausgabe.

d. Die Zahlungsanweisung der den Kanzleibeamten der Verwaltungsbehörden zukommenden Abschriftsgebühren erfolgt gemäß § 55 Absatz 2 der Verwaltungsgebührenordnung seit 1. Januar 1896 auf die Amtskassen, so daß von diesem Zeitpunkt ab Anweisungen auf die Steuerkasse nicht mehr stattfinden, daher die Wenigerausgabe.

e. Der Betrag der Ausgabe hängt von der sehr dem Wechsel unterworfenen Anzahl und Höhe der Geldstrafen ab, von welchen nach bestehender Vorschrift den Gemeinden Antheile zu verabfolgen sind; zum Theil beruht die Mehrausgabe auch darauf, daß hier die Gebühren zur Verrechnung gelangen, welche nach § 77 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 nicht mehr durch die Amtskassen, sondern auf Rechnung der Steuerkasse an die Gemeinden ausgezahlt werden.

f. Die Wenigerausgabe beruht auf Zufälligkeiten.

g. Die Wenigerausgabe steht mit der Wenigereinnahme unter § 12 in ursächlichem Zusammenhang.

h. Die Mehrausgabe ist die Folge der Mehreinnahme unter § 13.

Zu § 24. Der Mehraufwand ist auf die Mehreinnahme unter § 14 zurückzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 25 a, b und c. Die Mehrausgabe ist eine Folge der allgemeinen Geschäftsvermehrung.

Zu § 26. Die Räumlichkeiten für die neu bewilligten Dienstwohnungen wurden nur nach und nach gemiethet. Der Miethzins für dieselben war deßhalb nicht für die volle Budgetperiode zu entrichten. Hierdurch sowie durch den Wegfall des Miethzinses für die Dienstzimmer und Dienstwohnungsräume des Finanzamts Offenburg (1 300 ℳ. jährlich) in Folge Erstellung eines Dienstgebäudes ergab sich ein Wenigeraufwand, dem aber ein im Budget nicht vorgesehener Aufwand für Miethzinse für verschiedene im Laufe der Budgetperiode im dienstlichen Interesse angemiethete Büreau- und Wohnräume gegenübersteht, so daß sich die Wenigerausgabe auf 796 ℳ. 02 ₰ minderte. (Vergleiche auch § 18 der Einnahme.)

Zu §§ 27 und 28. Der Wenigeraufwand beruht auf Zufälligkeiten.

B. Außerordentlicher Etat.

Von der Etatsperiode 1894/95.

Zu § 2. Der Mehraufwand rührt theils von der zu niederen Veranschlagung einer Reihe von Arbeitsleistungen, theils davon her, daß für gewisse Herstellungen, die sich hinterher als nöthig erwiesen haben, im Voranschlag nichts vorgesehen war. Namentlich erwies sich ein im Voranschlag nicht aufgenommener Aufwand für Sicherung der Kassenzimmer gegen Einbruchsgefahr und für Ableitung des Abwassers von der oberhalb des Neubaus sich hinziehenden Landstraße nachträglich als nöthig.

Zu § 3. Die Ueberschreitung ist auf ähnliche Ursachen wie unter § 2 zurückzuführen.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

Zu § 1. Der Zugang an Grund- und Häusersteuerkapital betrug

von 1895 auf 1896	19 341 370 ℳ.
„ 1896 „ 1897	21 625 350 „
zusammen	40 966 720 ℳ.

(hierunter nur 1 902 150 ℳ. Grund-, sonst Häusersteuerkapital).

Die Mehreinnahme gegenüber dem Voranschlag, welchem das Kataster für 1895 zu Grunde gelegt ist, beträgt somit in Folge dieser Zugänge zusammen 90 462 ℳ., wozu noch an Steuernachtrag ein Mehr von 14 510 ℳ. tritt Der Rest mit 2 517 ℳ. entfällt auf die Unterschiede zwischen den Generaldekreturen und der summarischen Ausrechnung im Budget.

Zu § 2. Das Gewerbesteuerkapital hat

von 1895 auf 1896 um	24 480 100 ℳ.
„ 1896 „ 1897 „	29 072 600 „
zusammen	53 552 700 ℳ.

zugenommen. Das Steueraufkommen betrug in Folge dieser Zugänge gegenüber dem Voranschlag, dem das Kataster von 1895 zu Grunde liegt, im Ganzen . . . . . 117 049 ℳ.

Hiezu tritt an Gewerbesteuernachtrag (Ziffer 1) einschließlich Gewinnantheil von der Badischen Bank (Ziffer 4) ein Mehrertrag von . . . . . 60 881 ℳ.

Bei den Positionen, die Mindererträge aufweisen, nämlich:

Ziffer 2. Gewerbesteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerungen,

Ziffer 3. Gewerbesteuertaxen,

Ziffer 5. Gebühren für Erlaubnißscheine für Kunstweinfabrikation,

Ziffer 6. Kunstweinfabrikationssteuer

stellt sich das Ergebniß wie folgt dar:

Budgetsatz für beide Jahre zusammen.	Rechnungsergebniß 1896	Rechnungsergebniß 1897	Zusammen.	Mindererertrag.
2. 2 452 ℳ.	589 ℳ.	500 ℳ.	1 089 ℳ.	1 363 ℳ.
3. 95 934 „	42 032 „	43 209 „	85 241 „	10 693 „
5. 350 „	50 „	50 „	100 „	250 „
6. 3 876 „	— „	24 „	24 „	3 852 „
			Mindererertrag im Ganzen . .	16 158 ℳ.

Zu § 3. Der Budgetsatz stützt sich auf das Rechnungsergebniß vom Jahr 1894. Die Steuerkapitalien haben sich diesem gegenüber in Folge der Vermehrung der steuerbaren Rente erhöht

im Jahre 1895 und 1896 zusammen um . . . . . 88 355 940 ℳ.
„ „ 1897 um weitere . . . . . 51 224 680 „

im Ganzen um . . 139 580 620 ℳ.

Die Steuer hieraus beträgt 139 580 ℳ. 62 ₰ + 88 355 ℳ. 94 ₰ = 227 936 ℳ. 56 ₰.

Dagegen sind die Kapitalrentensteuernachträge um 2 992 ℳ. hinter dem Budgetsatz zurückgeblieben, was auf Zufälligkeiten beruht.

Zu § 4. Die Einkommensteueranschläge erhöhten sich gegenüber dem dem Voranschlag zu Grund gelegten Kataster für 1895 in Folge von Einkommensvermehrungen

von 1895 auf 1896 um . . . . . 9 699 600 ℳ.
und von 1896 auf 1897 um . . . . . 11 873 875 „

zusammen um . . 21 573 475 ℳ.

Der Mehrbetrag an Steuer beträgt zusammen 840 871 ℳ. und vertheilt sich auf die einzelnen Gruppen nach den verschiedenen Steuerfüßen, wie folgt:

Steuerfuß von 100 ℳ.	Steuerbetrag mehr.	weniger.
200 ₰	44 173 ℳ. 50 ₰	
250 „	478 760 „ — „	
262,5 „	2 362 „ 50 „	
275 „	39 435 „ — „	
287,5 „	36 368 „ 75 „	
300 „	46 980 „ — „	
312,5 „	— „ — „	19 812 ℳ. 50 ₰
325 „	43 647 „ 50 „	
337,5 „	21 431 „ 25 „	
350 „	147 525 „ — „	
	860 683 ℳ. 50 ₰	19 812 ℳ. 50 ₰
ab	19 812 „ 50 „	
	840 871 ℳ. — ₰	

An Einkommensteuernachtrag ist erhoben worden:

1896 . . . . . 639 245 ℳ. 21 ₰
1897 . . . . . 772 639 „ 76 „

zusammen . . 1 411 884 ℳ. 97 ₰
Budgetsatz 2 × 519 006 ℳ. = 1 038 012 „ — „

Mehreinnahme . . 373 872 „ 97 „

An Einkommensteuer nach Artikel 15 des Gesetzes wurde konstatirt:

1896 . . . . . 249 988 ℳ. 25 ₰
1897 . . . . . 302 276 „ 58 „

zusammen . . 552 264 ℳ. 83 ₰
Budgetsatz 2 × 190 764 ℳ. = 381 528 „ — „

Mehreinnahme . . 170 736 ℳ. 83 ₰

Zu § 5 a. Die Mehreinnahme beruht auf Zufälligkeiten.

Zu § 5 b. Die Mindereinnahme ist lediglich Folge der Aufrundung bei Bildung des Budgetsatzes.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Indirekte Steuern.

Zu § 6. Es betragen:

	der Budgetsatz.	das Rechnungsergebniß 1896.	das Rechnungsergebniß 1897.	das Mehrerträgniß 1896.	das Mehrerträgniß 1897.	das Wenigererträgniß 1896.	das Wenigererträgniß 1897.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
a. Weinaccise	1 298 191 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
bei der Konstatirung zahlbar	— —	1 543 445 43	1 546 733 85	332 235 85	349 142 80	— —	— —
kreditirt gewesen	— —	86 981 42	100 599 95				
b. Weinohmgeld	565 046 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
bei der Konstatirung zahlbar	— —	623 476 32	611 951 96	116 417 94	113 972 60	— —	— —
kreditirt gewesen	— —	57 987 62	67 066 64				
c. Weinsteueraversen von Wirthen	152 —	250	250 —	98	98 —	— —	— —
d. Accisaversen von Weinhändlern	22 786 —	23 934 34	24 692 —	1 148 34	1 906 —	— —	— —
e. Gebühren für Weinlagerkeller	1 599 —	1 750 —	1 450 —	151 —	— —	— —	149 —
zusammen	1 887 774 —	2 337 825 13	2 352 744 40	450 051 13	465 119 40	— —	149 —
für beide Jahre	3 775 548 —	4 690 569 ℳ 53 ₰		915 170 ℳ 53 ₰		149 ℳ — ₰	
				ab 149 „ — „			
				915 021 ℳ 53 ₰			

Bemerkt wird, daß die in der Rechnung ungetrennt gebuchte kreditirte Weinsteuer, um sie auf Accise (a) und Ohmgeld (b) ausschlagen zu können, im Verhältniß von 3 : 2 auf beide Gefällgattungen vertheilt wurde.

Nach Vorstehendem hat sich gegenüber den auf einem dreijährigen (1892/94) Durchschnitt unter Abzug von 5% beruhenden Voranschlagssätzen ein Mehrerträgniß ergeben im Jahr 1896:

bei der Weinaccise (a) von . . . . . 332 235 ℳ 85 ₰
„ dem Weinohmgeld (b) von . . . . . 116 417 „ 94 „

im Jahre 1897:

bei der Weinaccise (a) von . . . . . 349 142 „ 80 „
„ dem Weinohmgeld (b) von . . . . . 113 972 „ 60 „

Diese Mehreinnahmen rühren von dem befriedigenden Herbste des Jahres 1896 und wohl auch noch von Weineinlagen des guten Jahrganges 1893 her; dazu kommt der aus verzollter Traubenmaische hergestellte Wein, welche Darstellung nach Gesetz vom 7. Juni 1892 steuerpflichtig ist.

Die Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Voranschlagssätzen unter c—e sind lediglich zufälliger Art.

Zu § 7. Das bedeutende Mehrerträgniß an Biersteuer gegenüber dem aus dem Durchschnitte der Jahre 1892/94 unter Abzug von 5% gebildeten Budgetsatze ist auf den fortdauernden Aufschwung der inländischen Bierbrauerei und die Zunahme des Verbrauchs zurückzuführen. Demgegenüber steht eine Erhöhung der Bierausfuhr und der dadurch veranlaßten Biersteuerrückvergütungen (siehe § 19 der Ausgabe).

Zu § 8. Diese Mehreinnahme ist ein Zeichen erhöhten Fleischverbrauchs.

Zu § 9. Der Liegenschaftsverkehr hat auch in den Jahren 1896 und 1897 namentlich in den großen Städten anhaltend zugenommen, daher die abermalige ganz bedeutende Mehreinnahme gegenüber dem Voranschlagssatze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Justiz- und Polizeigefälle.

Zu § 10. Es betragen:

	der Budgetsatz.	das Rechnungsergebniß 1896.	das Rechnungsergebniß 1897.	das Mehrerträgniß 1896.	das Mehrerträgniß 1897.	das Wenigererträgniß 1896.	das Wenigererträgniß 1897.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
a. Gerichtskosten, Sporteln und Gebühren sämmtlicher Gerichtsbehörden (ausgenommen diejenigen unter b. und c.)	1 416 490 —	1 327 892 —	1 371 528 96	— —	— —	88 598 —	44 961 04
b. Gebühren für Kauf-, Tausch- und Unterpfandsurkunden	389 729 —	515 259 85	598 624 69	125 530 85	208 895 69	— —	— —
c. Notarskosten (sammt Auslagen) . .	1 157 166 —	1 203 922 09	1 202 518 72	46 756 09	45 352 72	— —	— —
d. Verfallene Kautionen in Strafsachen	17 384 —	12 069 84	3 051 91	— —	— —	5 314 16	14 332 09
zusammen . .	2 980 769 —	3 059 143 78	3 175 724 28	172 286 94	254 248 41	93 912 16	59 293 13
für beide Jahre . .	5 961 538 —	6 234 868 ℳ. 06 ₰		426 535 ℳ. 35 ₰		153 205 ℳ. 29 ₰	
		ab das Wenigererträgniß von 153 205 „ 29 „					
		ergiebt die Mehreinnahme von 273 330 ℳ. 06 ₰					

Das Wenigererträgniß der Gerichtskosten, Sporteln und Gebühren (Lit. a.) gegenüber dem aus dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1892/94 gebildeten Budgetsatz beruht auf einer Abnahme der Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Berufungen bei den Gerichtshöfen sowie der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, der Endurtheile, der Mahn- und Rechtspolizeisachen sowie der Konkurse bei den Amtsgerichten.

Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1892/94 sind, ausweislich der im Staatsanzeiger für 1897 Seite 426 ff. veröffentlichten summarischen Uebersichten, im Jahre 1896 (für das Jahr 1897 hat eine Bekanntmachung der Statistik der Rechtspflege noch nicht stattgefunden):

a. bei den Landgerichten 764 Prozesse und 34 Berufungen sowie 583 Endurtheile in erster und 40 Endurtheile in der Berufungsinstanz weniger anhängig beziehungsweise erlassen worden und

b. bei den Amtsgerichten im Ganzen

775 Civilprozesse,
5730 Zahlungsbefehle,
1761 Vollstreckungsbefehle,
919 Vollstreckungssachen und Arreste,
57 Konkurse sowie
6348 Rechtspolizeisachen

weniger anhängig gewesen und 1466 Endurtheile weniger gefällt worden.

Das Mehrerträgniß der Gebühren für Kauf-, Tausch- und Unterpfandsurkunden gründet sich auf den fortdauernd starken Liegenschaftsverkehr namentlich in den größeren Städten des Landes (vergl. zu § 9).

Der Mehrertrag an Notarsgebühren sammt Auslagen ist vorzugsweise die Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 243 ff.), durch welches gegen früher die Geschäftsgebühren der Notare etwas erhöht wurden.

Die Wenigereinnahme an verfallenen Kautionen in Strafsachen beruht auf Zufälligkeiten.

Zu § 11. Die Mehreinnahme ist theils die Folge der fortdauernd sich geltend machenden Wirkung der Gebührengesetznovelle vom 15. Juni 1894, theils beruht sie auf Einführung einer Taxe für Ertheilung von Radfahrerkarten (Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1895, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 377 ff. beziehungsweise vom 18. März 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 64) sowie darauf, daß durch § 42 Ziffer 3 und 10 und § 77 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 411 ff.) die Erhebung der dort näher bezeichneten Auslagen sowie (vergleiche die Bekanntmachung der Großherzoglichen Steuerdirektion vom 12. September 1896, Steuer-Verordnungsblatt Seite 63) der Gebühren der Bauschätzer in Feuerversicherungssachen durch Hebrollen vorgeschrieben wurde, theils gründet sie sich auf den zufälligen Umstand, daß für die Genehmigung zur Ausgabe von Schuld-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verschreibungen durch die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim im Jahre 1896 eine Taxe von 30000 ℳ. und im Jahre 1897 eine solche von 70000 ℳ. konstatirt worden ist.

Zu § 12. Die Wenigereinnahme beruht auf der Abnahme der Zahl der Forststrafen. Gegenüber dem aus dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1892/94 gebildeten Budgetsatz sind im Jahre 1896 (für 1897 sind die betreffenden Zahlen nicht bekannt) 7589 Strafbefehle im besonderen Forststrafverfahren weniger erlassen worden.

Zu § 13. Die Mehreinnahme ist vorzugsweise die Folge der stetigen Zunahme der zu versteuernden Hunde, theilweise beruht sie auch darauf, daß die Gemeinde Feudenheim bei der letzten Volkszählung über 4000 Einwohner zählte und sich in dieser Gemeinde deßhalb die Taxe von 8 ℳ. auf 16 ℳ. erhöhte.

IV. Verschiedene Einnahmen.

Zu § 14 a. und b. Die Mehreinnahme rührt hauptsächlich von einem bedeutenden Straferkenntniß wegen Kapitalrenten- und Einkommensteuerhinterziehung her.

Zu § 15. Das Mehrerträgniß ist die Folge des gesteigerten Verkehrs mit steuerpflichtigen Getränken.

Zu § 16. Die Mehreinnahme ist Folge der vermehrten Arbeiten der Steuerkommissäre für Konstatirung der Kirchensteuern.

Zu § 17. Die Wenigereinnahme beruht auf Zufälligkeiten.

Zu § 18. Die Mehreinnahme ist theils auf den (330 ℳ. jährlich betragenden) Miethzins für die Dienstwohnung in dem neuerstellten Dienstgebäude in Ueberlingen, theils darauf zurückzuführen, daß im Laufe der Budgetperiode in dienstlichem Interesse verschiedene Dienst- und Wohnräume gemiethet und letztere den Beamten gegen ortsüblichen Miethzins überlassen wurden.

(Vergleiche Ausgabe § 26.)

Auf der anderen Seite ergab sich ein Einnahmeausfall dadurch, daß die neu verwilligten Dienstwohnungen nur nach und nach zugewiesen wurden, so daß der dafür Seitens der Inhaber zu entrichtende Miethzins nicht für die volle Budgetperiode einging.

(Vergleiche ebenfalls Ausgabe § 26.)

Zu § 19. Die Mehreinnahme rührt theils von Zufälligkeiten, theils vom Ersatz der Kosten für die zum Verschluß der Malzmühlen nöthigen Kunstschlösser her. (Vergleiche Ausgabe § 22.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Ausgabe Tit. VII. und Einnahme Tit. IV. Zollverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Zentralverwaltung.												
1. Gehalte	226 360	—	109 176	13	112 520	93	221 697	6	—	—	4 662	94
2. Wohnungsgeld	32 420	—	16 768	49	16 885	34	33 653	83	1 233	83	—	—
3. Andere persönliche Ausgaben und zwar:												
a. Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	8 200	—	4 085	—	4 160	—	8 245	—	45	—	—	—
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	4 820	—	1 858	98	2 394	60	4 253	58	—	—	566	42
c. Sonstige persönliche Ausgaben	2 644	—	3 375	53	3 518	61	6 894	14	4 250	14	—	—
4. Sachliche Amtsunkosten	18 220	—	9 742	16	8 607	4	18 349	20	129	20	—	—
5. Versendungskosten:												
a. Postporto	2 166	—	1 410	4	1 212	49	2 622	53	456	53	—	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	1 420	—	745	96	719	55	1 465	51	45	51	—	—
c. Telegraphengebühren	120	—	12	30	37	55	49	85	—	—	70	15
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	60	—	83	60	9	20	92	80	32	80	—	—
Summe I.	296 430	—	147 258	19	150 065	31	297 323	50	6 193	1	5 299	51
									5 299	51		
									893	50		
II. Bezirksverwaltung.												
7. Gehalte	2 638 220	—	1 303 681	26	1 319 625	85	2 623 307	11	—	—	14 912	89
8. Wohnungsgeld	349 760	—	168 181	3	168 672	49	336 853	52	—	—	12 906	48
Andere persönliche Ausgaben und zwar:												
9. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	391 096	—	198 566	94	219 325	50	417 892	44	26 796	44	—	—
10. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	24 440	—	15 916	15	12 562	87	28 479	2	4 039	2	—	—
11. Aufwand für Dienstkleidung	69 028	—	28 077	37	31 066	62	59 143	99	—	—	9 884	1
12. Umzugskosten	47 450	—	23 145	70	25 050	14	48 195	84	745	84	—	—
13. Tagegelder und Reisekosten	335 320	—	180 061	31	183 917	20	363 978	51	28 658	51	—	—
14. Sonstiger persönlicher Aufwand	6 478	—	2 723	11	3 098	58	5 821	69	—	—	656	31
Sachliche Ausgaben und zwar:												
15. Sachliche Amtsunkosten	135 980	—	72 303	53	73 261	49	145 565	2	9 585	2	—	—
16. Besondere Kosten der Grenzzollverwaltung	7 860	—	4 287	37	4 271	94	8 559	31	699	31	—	—
17. Besondere Kosten der Reichssteuern	6 280	—	2 618	15	3 056	38	5 674	53	—	—	605	47
18. Kosten der Hafen- und Niederlageverwaltung	78 140	—	44 597	69	52 971	62	97 569	31	19 429	31	—	—
19. Kosten der Strafgefälle	1 220	—	142	51	239	61	382	12	—	—	837	88
20. Miethzinse	20 568	—	10 019	58	10 571	83	20 591	41	23	41	—	—
21. Bauaufwand	64 140	—	45 252	80	37 629	20	82 882	—	18 742		—	—
22. Brandversicherungsbeiträge	6 360	—	3 773	14	2 743	27	6 516	41	156	41	—	—
23. Bewaffnung der Aufsichtsmannschaft und Pferdeausrüstung	25 148	—	12 587	49	13 611	85	26 199	34	1 051	34	—	—
24. Versendungskosten:												
a. Postporto	4 180	—	2 354	76	2 318	36	4 673	12	493	12	—	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	2 740	—	1 284	37	1 230	34	2 514	71	—	—	225	29
c. Telegraphengebühren	28	—	27	95	22	80	50	75	22	75	—	—
25. Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 900	—	40 332	27	4 825	99	45 158	26	35 258	26	—	—
Summe II.	4 224 336	—	2 159 934	48	2 170 073	93	4 330 008	41	145 700	74	40 028	33
									40 028	33		
									105 672	41		
Hiezu												
Summe I.	296 430	—	147 258	19	150 065	31	297 323	50	893	50	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	4 520 766	—	2 307 192	67	2 320 139	24	4 627 331	91	106 565	91	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
1. Budgetmäßige Ausgaben.												
a. **Von der Etatsperiode 1894/95.**												
§ 1. Nebenzollamtsgebäude in Offenburg	—	—	291	48	336	18	627	66	627	66	—	—
2. Herstellungen im Nebenzollamtsgebäude zu Ueberlingen	9 000	—	—	—	8 845	75	8 845	75	—	—	154	25
3. Einfriedigung der Gärten beim Finanzamts- und Nebenzollamtsgebäude in Pforzheim	4 506	—	—	—	3 960	17	3 960	17	—	—	545	83
4. Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz	3 464	74	835	93	26	62	862	55	—	—	2 602	19
5. Dienstwohnungsgebäude in Mannheim	4 421	33	3 873	42	972	95	4 846	37	425	4	—	—
Summe a.	21 392	7	5 000	83	14 141	67	19 142	50	1 052	70	3 302	27
b. **Von der Etatsperiode 1896/97.**												
1 Anschaffung eines Dampfbootes und eiserner Rudernachen für die Hafenverwaltung in Mannheim, sowie Erstellung zweier Aufseherhäuschen im Hafengebiet daselbst	21 400	—	48	68	9 394	—	9 442	68	—	—	11 957	32
2. Erstellung eines Leitwerkes an der Jungbuschbrücke im Mannheimer Hafen	12 000	—	10 202	66	1 639	88	11 842	54	—	—	157	46
3. Einführung der elektrischen Beleuchtung des Hafens in Konstanz	15 900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 900	—
Summe b.	49 300	—	10 251	34	11 033	88	21 285	22	—	—	28 014	78
Hiezu Summe a.	21 392	7	5 000	83	14 141	67	19 142	50	1 052	70	3 302	27
Summe B. 1	70 692	7	15 252	17	25 175	55	40 427	72	1 052	70	31 317	5
2. Auf Administrativkredit.												
a. **Von der Etatsperiode 1894/95.**												
1. Anschluß der zollärarischen Liegenschaften an der Hafenstraße in Mannheim an die städtische Kanalisation	—	—	6 606	93	4 831	—	11 437	93	11 437	93	—	—
b. **Von der Etatsperiode 1896/97.**												
1. Erwerbung eines Gebäudes für das Großherzogliche Hauptsteueramt Baden	—	—	130 000	—	—	—	130 000	—	130 000	—	—	—
Summe B. 2	—	—	136 606	93	4 831	—	141 437	93	141 437	93	—	—
Hiezu Summe B. 1	70 692	7	15 252	17	25 175	55	40 427	72	1 052	70	31 317	5
Summe B. Außerordentlicher Etat	70 692	7	151 859	10	30 006	55	181 865	65	142 490 31 317	63 5	31 317	5
Hiezu									111 173	58		
Summe A. Ordentlicher Etat	4 520 766	—	2 307 192	67	2 320 139	24	4 627 331	91	106 565	91	—	—
Summe der Ausgabe	4 591 458	7	2 459 051	77	2 350 145	79	4 809 197	56	217 739	49	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
§ **A. Ordentlicher Etat.**						
1. Vergütung des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung	2 748 744 —	1 470 345 22	1 386 379 15	2 856 724 37	107 980 37	— —
2. Vergütung des Reichs für die Kosten der Verwaltung der Reichssteuern:						
a. der Tabaksteuer	472 100 —	286 051 69	294 692 59	580 744 28	108 644 28	— —
b. der Rübenzuckersteuer	123 980 —	78 263 88	88 341 89	166 605 77	42 625 77	— —
c. der Salzsteuer	20 800 —	10 559 55	10 357 —	20 916 55	116 55	— —
d. der Branntweinsteuer	682 300 —	337 214 87	341 051 —	678 265 87	— —	4 034 13
e. der Wechselstempelsteuer	13 320 —	7 032 89	7 823 10	14 855 99	1 535 99	— —
f. der Spielkartenstempelsteuer	310 —	153 94	151 40	305 34	— —	4 66
g. der Reichsstempelabgabe	15 660 —	14 347 51	15 734 41	30 081 92	14 421 92	— —
h. der statistischen Gebühr	2 680 —	1 357 70	1 648 9	3 005 79	325 79	— —
3. Abgaben von Branntwein in den Zollausschlußgebieten	3 860 —	2 585 21	1 708 15	4 293 36	433 36	— —
4. Brückengefälle	2 980 —	1 137 80	1 331 94	2 469 74	— —	510 26
5. Niederlage- und Waagegebühren sowie Verwaltungskostenbeiträge	318 240 —	175 777 70	187 061 54	362 839 24	44 599 24	— —
6. Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken	5 482 —	3 046 50	3 009 —	6 055 50	573 50	— —
7. Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate	21 560 —	10 392 48	11 451 77	21 844 25	284 25	— —
8. Miethzinse	225 660 —	115 171 46	114 846 70	230 018 16	4 358 16	— —
9. Ersatz für Montur- und Armaturgegenstände	300 —	277 27	464 59	741 86	441 86	— —
10. Zufällige Einnahmen	14 240 —	9 988 97	12 351 9	22 340 6	8 100 6	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	4 672 216 —	2 523 704 64	2 478 403 41	5 002 108 5	334 441 10	4 549 5
					4 549 5	
					329 892 5	
B. Außerordentlicher Etat.						
Außeretatmäßige Einnahmen.						
1. Hauptsteueramtsgebäude Konstanz	— —	249 26	— —	249 26	249 26	— —
2. Dienstwohnungsgebäude Mannheim	— —	— —	142 18	142 18	142 18	— —
Summe B. Außerordentlicher Etat	— —	249 26	142 18	391 44	391 44	— —
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat	4 672 216 —	2 523 704 64	2 478 403 41	5 002 108 5	329 892 5	— —
Summe der Einnahme	4 672 216 —	2 523 953 90	2 478 545 59	5 002 499 49	330 283 49	— —
Abschluß.						
Einnahme	4 672 216 —	2 523 953 90	2 478 545 59	5 002 499 49	330 283 49	— —
Ausgabe	4 591 458 7	2 459 051 77	2 350 145 79	4 809 197 56	217 739 49	— —
Mehreinnahme	80 757 93	64 902 13	128 399 80	193 301 93	112 544 —	— —

Karlsruhe, den 6. August 1898.

Großherzogliche Zolldirektion.
Im Auftrag:
Noë.

Vdt. Häcker.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zollverwaltung für 1896 und 1897 wird anmit beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

Zu § 3 b. In einem der Vorjahre war ein einmaliger größerer Aufwand an Umzugskosten entstanden, der den aus dem Rechnungsdurchschnitt gebildeten Budgetsatz beeinflußt hat.

Zu § 3 c. Mehraufwand in Folge erhöhten Bedürfnisses an Dienstaushilfe auf dem Sekretariat, der Revision und der Kanzlei.

Zu § 4. Die erhöhten Kosten sind durch den Druck des Verordnungsblatts verursacht.

Zu § 5 a und b. Mehraufwand in Folge von Geschäftszunahme.

Zu § 6. Durch die im dienstlichen Interesse gelegene Ausbildung eines Beamten auf dem chemisch-technischen Laboratorium der technischen Hochschule sind unvorhergesehene Kosten entstanden.

II. Bezirksverwaltung.

Zu § 9. Der Mehraufwand für weiteres nicht etatmäßiges Personal ist die Folge der Geschäftszunahme bei verschiedenen Hauptämtern, sowie der Zunahme der amtlich zu überwachenden Privatlager.

Zu § 10. Der Mehraufwand ist auf umfangreichere Stellvertretungen erkrankter, beurlaubter und zu militärischen Uebungen einberufener Beamten, sowie auf Geschäftsvermehrung bei einigen Dienststellen zurückzuführen.

Zu § 11. Die Anschaffung von Dienstkleidungsstücken und der Lieferungspreis sind hinter den Ansätzen des Voranschlags zurückgeblieben.

Zu § 12. Im dienstlichen Interesse waren Versetzungen von Beamten im größeren Umfange geboten.

Zu § 13. Die Tagesgebühren für die mit der Tabakfelderaufnahme betrauten Beamten und sonstigen Personen sind in Folge Zunahme der Anbaufläche gewachsen. Außerdem haben die außerordentlichen Dienstleistungen von Zollbeamten und die hierfür verordnungsgemäß gezahlten Vergütungen zugenommen. Dem Mehraufwand stehen vermehrte Einnahmen unter §§ 2 a und 5 gegenüber.

Zu § 14. Die Vergütungen der Zolleinnehmer in Konstanz für Erhebung städtischer Verbrauchssteuern und die Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals haben einen geringeren Aufwand erfordert.

Zu § 15. Die Kredite für sachliche Amtsunkosten einiger größerer Bezirksstellen haben in Folge Geschäftszunahme erhöht werden müssen; aus gleichem Grunde hat auch der Aufwand für Verschlußmaterial und Drucksachen zugenommen.

Zu § 16. Die Herstellung und Unterhaltung von Wachthütten für das Grenzschutzpersonal hat mehr Kosten erfordert, als angenommen war. Aus der Reichskasse wird hierfür Ersatz geleistet.

Zu § 17. Der Aufwand für die Branntweinsteuer ist zurückgegangen.

Zu § 18. Die Erstellung von Diensträumen für die Hafenmeisterei und von Müllgruben in Mannheim, die Instandsetzung des Lagerbodens in der Werfthalle am Neckarhafen daselbst, die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Mannheimer Hafengebiet sowie die Aufstellung eines neuen Krahnens im Packhof in Wertheim haben unvorhergesehene Kosten verursacht.

Zu § 19. Die Kredite der Oberzollinspektoren wegen der Maßnahmen gegen den Schleichhandel wurden nicht in Anspruch genommen.

Zu § 21. Mehraufwand in Folge von unvorhergesehenen größeren Herstellungen an Dienstgebäuden in Mannheim, Heidelberg, Weinheim, Freiburg und Pforzheim.

Zu § 22. Der Wechsel in der Höhe der Brandversicherungsbeiträge hängt mit der Veränderung des Umlagefußes zusammen.

Zu § 23. Die erhöhten Kosten sind durch die Beschaffung von Gewehren, Säbeln und Pferdeausrüstungsgegenständen veranlaßt.

Zu § 24 a. Geschäftszunahme ist die Ursache des Mehraufwandes.

Zu § 24 b. Der Minderaufwand ist auf die Uebernahme der bei den Hauptsteuerämtern entstandenen Expreßguttaxen auf die Steuerkasse zurückzuführen.

Zu § 25. An die Reichskasse mußte ein früher für die Erhebung und Kontrolirung der Zuckersteuer zu viel einbehaltener Verwaltungskostenbeitrag von rund 37 000 ℳ wieder herausbezahlt werden.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Budgetmäßige Ausgaben.

a. Von der Etatsperiode 1894/95.

Zu § 1. Das Gebäude ist mit elektrischer Beleuchtung und mit Vorfenstern ausgestattet worden, wofür nichts vorgesehen war.

Zu § 2. Die Herstellungen sind vollendet.

Zu § 3. Die Steinhauer-, Schlosser- und Anstreicherarbeiten haben geringeren Aufwand erfordert als veranschlagt war.

Zu § 4. Bei der Vergebung der Grab-, Maurer- und Steinhauerarbeiten wurden Abgebote erzielt.

Zu § 5. Die Kosten für den Anschluß des Gebäudes an die städtische Kanalisation waren zu nieder veranschlagt.

b. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu §§ 1 und 3. Die Kreditreste kommen in der Etatsperiode 1898/99 zur Verwendung.

Zu § 2. Die Herstellung ist vollendet; Kreditrest fällt heim.

2. Auf Administrativkredit.

a. Von der Etatsperiode 1894/95.

Zu § 1. Gegenüber dem bewilligten Kredit von 22 000 ℳ. (vergleiche Ordnungszahl 6 des Verzeichnisses über die in der Budgetperiode 1894/95 bewilligten Administrativkredite) ist eine Ersparniß von 1255 ℳ. 23 ₰ erzielt worden. Der beabsichtigt gewesene Anschluß des Zollhafens beim Hauptzollamtsgebäude an die Kanalisation mußte mit Rücksicht auf die im Staatsvoranschlag für 1898/99 beantragten Umbauarbeiten in diesem Hafen unterbleiben. Dafür wurden die Zollgebäude am Neckarhafen an die Kanalisation angeschlossen, was einen geringeren Aufwand verursacht hat, als für den Zollhafen angenommen war

b. Von der Etatsperiode 1896/97.

Zu § 1. Wegen des Kredits wird auf das dem Landtag 1897/98 vorgelegte Verzeichniß der bewilligten Administrativkredite (O.-Z. 14) Bezug genommen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Aus der Reichskasse sind früher zu wenig einbehaltene Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von rund 88 400 ℳ. nachträglich ersetzt worden. Von den weiteren Mehreinnahmen muß ein Betrag von etwa 15 300 ℳ. weil zu viel einbehalten später an das Reich wieder herausbezahlt werden.

Zu § 2a. Die Vergütung für die Anbaukontrole hat sich in Folge Zunahme der mit Tabak angebauten Fläche erhöht.

Zu § 2b. Der Budgetsatz war Mangels sicherer Unterlagen zu nieder gebildet. Uebrigens sind rund 11600 ℳ. zu viel einbehalten worden und müssen dem Reich wieder ersetzt werden.

Zu § 2c. Mehrertrag beruht auf einer nachträglichen Zahlung der Reichskasse für frühere Jahre.

Zu § 2d. Die Vergütung berechnet sich nach Prozenten der Einnahme und nach Verhältniß der Branntweinerzeugung; beides hat abgenommen.

Zu § 2e. Der Ertrag der Wechselstempelsteuer und in Folge dessen auch der Antheil Badens hieran hat zugenommen.

Zu § 2g. Die Vergütung wird nach Prozenten der Einnahme geleistet, die zugenommen hat.

Zu § 2h. Der Aufwand für die Statistik des Waarenverkehrs, der vom Reich ersetzt wird, ist gewachsen.

Zu § 3. Die Uebergangsabgabe für Branntwein hat zugenommen.

Zu § 4. Der Verkehr auf der Kadelburger Fähre hat nachgelassen.

Zu § 5. Die Niederlagegebühren und die Gebühren für außerordentliche Dienstleistungen der Zollbeamten haben zugenommen (vergl. § 13 der Ausgabe).

Zu § 6. Die von der Sodafabrik Wyhlen zu zahlende Verwaltungskostenvergütung ist nach Aufstellung des Voranschlags um jährlich 300 ℳ. erhöht worden.

Zu § 8. Eine Anzahl von Lagerplätzen im Mannheimer Hafengebiet hat Mehreinnahmen an Pachtzins erbracht.

Zu § 9. An Beamte sind mehr Uniformstücke als in den Vorjahren gegen Ersatz abgegeben worden.

Zu § 10. Der Beitrag der Eisenbahnverwaltung für die Verwaltung der Niederlagen in zwei Werfthallen in Mannheim ist vom 1. Januar 1896 an um jährlich 2 100 ℳ. erhöht worden. Außerdem sind aus dem Verkauf abgängigen Materials größere Einnahmen als in den Vorjahren erzielt worden.

B. Außerordentlicher Etat.

Außeretatmäßige Einnahmen.

Zu § 1. Ersatz zu viel erhaltener Arbeitslöhne durch Handwerksleute.

Zu § 2. Erlös aus Abbruchmaterialien.

Die übrigen Abweichungen zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß beruhen auf Zufälligkeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1896 und 1897.

Sechste Abtheilung.

Oberrechnungskammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
§ **Ordentlicher Etat.**						
1. Gehalte	172 140 —	85 890 —	89 332 23	175 222 23	3 082 23	— —
2. Wohnungsgeld	19 820 —	10 320 —	10 372 77	20 692 77	872 77	— —
3. Andere persönliche Ausgaben:						
a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	1 040 —	520	520 —	1 040 —	— —	— —
b. Sonstige persönliche Ausgaben	1 200 —	300 —	302 —	602 —	— —	598 —
4. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten	226 —	100 —	— —	100 —	— —	126 —
5. Für sachliche Amtsunkosten	5 640 —	2 491 36	2 684 76	5 176 12	— —	463 88
6. Aufwand für das Dienstgebäude	2 448 —	1 568 60	700 37	2 268 97	— —	179 3
7. Für das Rechnungsarchiv	100 —	— —	191 50	191 50	91 50	— —
8. Versendungskosten:						
a. Postporto	20 —	8 15	8 10	16 25	— —	3 75
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	20 —	10 70	8 25	18 95	— —	1 5
9. Verschiedene und zufällige Ausgaben	20 —	14 56	57 62	72 18	52 18	— —
Summe	202 674 —	101 223 37	104 177 60	205 400 97	4 098 68	1 371 71
					1 371 71	
					2 726 97	
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
1. Miethzins aus dem Dienstgebäude	532 —	266 —	266 —	532 —	— —	— —
2. Aus Materialien	104 —	163 82	320 92	484 74	380 74	— —
Summe	636 —	429 82	586 92	1 016 74	380 74	— —
Abschluß.						
Ausgabe	202 674 —	101 223 37	104 177 60	205 400 97	2 726 97	— —
Einnahme	636 —	429 82	586 92	1 016 74	380 74	— —
Mehrausgabe	202 038 —	100 793 55	103 590 68	204 384 23	2 346 23	— —

Karlsruhe, den 17. November 1898.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ausgabe.

Zu §§ 1 und 2. Wegen der gemeinsamen Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats vergleiche Hauptabtheilung I., Staatsministerium Seite 1.

Zu § 3 b. Von den für Stellvertretung und Dienstaushilfe vorgesehenen 600 ℳ. wurden nur 2 ℳ. verwendet.

Zu § 4. Zu weiterer Verwendung lag kein Anlaß vor.

Zu § 5. Von der Ersparniß entfallen 195 ℳ. 31 ₰ auf den Kredit der Handkasse und 268 ℳ. 57 ₰ auf die sonstigen Amtsunkosten.

Zu § 6. Der wirkliche Aufwand läßt sich bei Aufstellung der Baurelation nicht genau voraus bestimmen.

Zu § 7. Der Mehraufwand ist durch außerordentliche Reinigungsarbeiten veranlaßt worden.

Zu § 9. Mehrausgabe wegen Ausscheidung und Verkaufs alter Rechnungen. Der größeren Ausgabe steht eine Mehreinnahme unter § 2 gegenüber.

Einnahme.

Zu § 2. Siehe die Erläuterung zu § 9 der Ausgabe. Von der Mehreinnahme entfallen 50 ℳ. auf zuviel bezogenen Gehalt.

Vergleichende Darstellung

für

1896 und 1897.

Siebente Abtheilung.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der sechs vorhergehenden Abtheilungen.

Inhalt.

I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats.
II. „ „ „ außerordentlichen Etats.
III. „ „ beider Etats.

I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
I. Staatsministerium	33 576 354	—	16819017	11	17380023	97	34 199 041	8	622 687	8	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	470 832	—	253 819	79	220 770	11	474 589	90	3 757	90	—	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	30 385 278	—	15254989	60	15482611	88	30 737 601	48	352 323	48	—	—
IV. Ministerium des Innern	25 436 704	—	12707680	55	13308643	36	26 016 323	91	579 619	91	—	—
V. Finanzministerium	36 893 754	—	18813449	20	19574795	51	38 388 244	71	1 494 490	71	—	—
VI. Oberrechnungskammer	202 674	—	101 223	37	104 177	60	205 400	97	2 726	97	—	—
Summe der Ausgabe	126 965 596	—	63950179	62	66071022	43	130 021 202	5	3 055 606	5	—	—
Einnahme.												
I. Staatsministerium	25 973 382	—	13954168	76	13890868	32	27 845 037	8	1 871 655	8	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	9 864 230	—	5 077 136	88	5 079 383	82	10 156 520	70	292 290	70	—	—
IV. Ministerium des Innern	6 412 500	—	3 424 839	32	3 439 509	11	6 864 348	43	451 848	43	—	—
V. Finanzministerium	84 280 610	—	47660967	81	49161322	85	96 822 290	66	12541680	66	—	—
VI. Oberrechnungskammer	636	—	429	82	586	92	1 016	74	380	74	—	—
Summe der Einnahme	126 531 358	—	70117542	59	71571671	2	141 689 213	61	15157855	61	—	—
Abschluß.												
Ausgabe	126 965 596	—	63950179	62	66071022	43	130 021 202	5	3 055 606	5	—	—
Einnahme	126 531 358	—	70117542	59	71571671	2	141 689 213	61	15157855	61	—	—
Mehrausgabe	434 238	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12102249	56
Mehreinnahme	—	—	6 167 362	97	5 500 648	59	11 668 011	56	—	—	—	—

II. Vergleichende Darstellung des außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
α. Von der Etatsperiode 1894/95.												
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	461 214	37	296 390	48	174 405	95	470 796	43	9 582	6	—	—
IV. Ministerium des Innern	1 394 318	92	695 931	61	262 320	71	958 252	32	—	—	436 066	60
V. Finanzministerium	237 107	23	158 860	51	76 811	18	235 671	69	—	—	1 435	54
zusammen α	2 092 640	52	1 151 182	60	513 537	84	1 664 720	44	9 582	6	437 502	14
											9 582	6
											427 920	8
β. Von der Etatsperiode 1896/97.												
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	3 630 808	—	1 711 731	75	2 048 238	26	3 759 970	1	129 162	1	—	—
IV. Ministerium des Innern	7 363 047	—	2 497 004	21	3 409 212	67	5 906 216	88	—	—	1 456 830	12
V. Finanzministerium	149 800	—	204 425	46	43 101	36	247 526	82	97 726	82	—	—
zusammen β	11 143 655	—	4 413 161	42	5 500 552	29	9 913 713	71	226 888	83	1 456 830	12
											226 888	83
											1 229 941	29
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	13 236 295	52	5 564 344	2	6 014 090	13	11 578 434	15	—	—	1 657 861	37
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.												
α. Von der Etatsperiode 1894/95.												
V. Finanzministerium	1 040 395	78	917 877	64	121 413	8	1 039 290	72	—	—	1 105	6
β. Von der Etatsperiode 1896/97.												
V. Finanzministerium	2 410 479	—	628 857	50	1 031 173	64	1 660 031	14	—	—	750 447	86
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	3 450 874	78	1 546 735	14	1 152 586	72	2 699 321	86	—	—	751 552	92
Hiezu												
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	13 236 295	52	5 564 344	2	6 014 090	13	11 578 434	15	—	—	1 657 861	37
Summe der Ausgabe	16 687 170	30	7 111 079	16	7 166 676	85	14 277 756	1	—	—	2 409 414	29
Einnahme.												
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
α. Von der Etatsperiode 1894/95.												
IV. Ministerium des Innern	67 667	—	32 810	—	14 725	27	47 535	27	—	—	20 131	73
Uebertrag	67 667	—	32 810	—	14 725	27	47 535	27	—	—	20 131	73

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.						
Uebertrag . .	67 667 —	32 810 —	14 725 27	47 535 27	— —	20 131 73
β. Von der Etatsperiode 1896/97.						
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	20 000 —	— —	20 961 36	20 961 36	961 36	— —
IV. Ministerium des Innern	89 240 —	58 473 95	95 682 60	154 156 55	64 916 55	— —
V. Finanzministerium	1 626 092 —	1 588 533 61	142 18	1 588 675 79	— —	37 416 21
zusammen β. . .	1 735 332 —	1 647 007 56	116 786 14	1 763 793 70	65 877 91 37 416 21	37 416 21
					28 461 70	
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	1 802 999 —	1 679 817 56	131 511 41	1 811 328 97	28 461 70 20 131 73	20 131 73
					8 329 97	
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.						
α. Von der Etatsperiode 1894/95.						
V. Finanzministerium	1 040 395 78	917 877 64	121 413 8	1 039 290 72	— —	1 105 6
β. Von der Etatsperiode 1896/97.						
V. Finanzministerium	2 410 479 —	628 857 50	1 031 173 64	1 660 031 14	— —	750 447 86
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	3 450 874 78	1 546 735 14	1 152 586 72	2 699 321 86	— —	751 552 92
Hiezu						
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	1 802 999 —	1 679 817 56	131 511 41	1 811 328 97	8 329 97	— —
Summe der Einnahme . .	5 253 873 78	3 226 552 70	1 284 098 13	4 510 650 83	8 329 97	751 552 92 8 329 97
						743 222 95
Abschluß.						
Ausgabe	16 687 170 30	7 111 079 16	7 166 676 85	14 277 756 1	— —	2 409 414 29
Einnahme	5 253 873 78	3 226 552 70	1 284 098 13	4 510 650 83	— —	743 222 95
Mehrausgabe . .	11 433 296 52	3 884 526 46	5 882 578 72	9 767 105 18	— —	1 666 191 34

III. Zusammenstellung des ordentlichen und außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat	126 965 596	—	63950179	62	66071022	43	130 021 202	5	3 055 606	5	—	—
B. Außerordentlicher Etat	16 687 170	30	7 111 079	16	7 166 676	85	14 277 756	1	—	—	2 409 414	29
Summe aller Ausgaben	143 652 766	30	71061258	78	73237699	28	144 298 958	6	3 055 606	5	2 409 414	29
									2 409 414	29		
									646 191	76		
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat	126 531 358	—	70117542	59	71571671	2	141 689 213	61	15157855	61	—	—
B. Außerordentlicher Etat	5 253 873	78	3 226 552	70	1 284 098	13	4 510 650	83	—	—	743 222	95
Summe aller Einnahmen	131 785 231	78	73344095	29	72855769	15	146 199 864	44	15157855	61	743 222	95
									743 222	95		
									14414632	66		
Hauptabschluß.												
Summe aller Ausgaben	143 652 766	30	71061258	78	73237699	28	144 298 958	6	646 191	76	—	—
„ „ Einnahmen	131 785 231	78	73344095	29	72855769	15	146 199 864	44	14414632	66	—	—
Mehrausgabe	11 867 534	52	—	—	381 930	13	—	—	—	—	13768440	90
Mehreinnahme	—	—	2 282 836	51	—	—	1 900 906	38	—	—	—	—

Karlsruhe, im Dezember 1898.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Jäger.

Vorstehende Zusammenstellung nebst Hauptabschluß wurde geprüft und richtig befunden.

Wo gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1896, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1896 und 1897 betreffend, auf außerordentliche Kredite aus der Budgetperiode 1894/95 gegriffen wurde, ist dies in den Spezialdarstellungen besonders nachgewiesen, und es sind bei den hierher bezüglichen Rechnungsergebnissen als Budgetsätze diejenigen Beträge aufgeführt, welche nach der im zweiten Beilagenheft zu den Verhandlungen des Landtags 1897/98 enthaltenen Vergleichung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1894/95 als Restkredite bei den betreffenden Positionen sich ergeben.

Ferner wird beurkundet, daß andere als in den Spezialdarstellungen und deren Beilagen nachgewiesenen außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben, Etatsüberschreitungen und sonstige Abweichungen vom genehmigten Budget nicht konstatirt worden sind.

Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und -Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Artikel 18, Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, haben wir nicht hervorzuheben.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1896 und 1897

nebst Erläuterungen hierzu.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt.

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.
I a. Eisenbahnwerkstättenverwaltung.
I b. Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-)Verwaltung.
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.
IV. Badanstaltenverwaltung.

Vorbemerkung: Wegen der gemeinsamen Erläuterung zu sämmtlichen Gehalts- und Wohnungsgeldetats vergleiche Hauptabtheilung I., Staatsministerium, Seite 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Tit. I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.						
§ 1. Gehalte	13 674 420 —	6 626 786 42	6 908 922 88	13 535 709 30	— —	138 710 70
2. Wohnungsgeld	1 689 900 —	832 291 45	849 891 72	1 682 183 17	— —	7 716 83
Summe Tit. I.	15 364 320 —	7 459 077 87	7 758 814 60	15 217 892 47	— —	146 427 53
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.						
3 a. Vergütungen und andere ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	2 839 780 —	1 241 590 26	1 358 528 5	2 600 118 31	— —	239 661 69
b. Nebengehalte etatmäßiger Beamten (nicht für den Hauptdienst)	138 600 —	69 290 49	69 409 36	138 699 85	99 85	— —
c. Für zeitweise Geschäftsaushilfe	230 400 —	191 734 65	218 149 72	409 884 37	179 484 37	— —
d. Sterbegehalte an nichtetatmäßiges Personal	— —	116 66	85 67	202 33	202 33	— —
4. Stellvertretungskosten und Kommandogelder	1 528 000 —	761 738 84	797 953 98	1 559 692 82	31 692 82	— —
5. Ortszulagen für nichtetatmäßiges Personal	9 000 —	4 986 10	4 991 95	9 978 5	978 5	— —
6. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	398 000 —	222 939 68	220 784 69	443 724 37	45 724 37	— —
7. Fahr- und Nachtgelder	2 687 200 —	1 357 523 52	1 423 398 58	2 780 922 10	93 722 10	— —
8. Sonstige Nebengebühren des Personals	476 900 —	280 434 32	277 100 17	557 534 49	80 634 49	— —
9. Tag- und Akkordlöhne	7 353 700 —	4 156 074 59	4 487 190 60	8 643 265 19	1 289 565 19	— —
10. Dienstkleidung	225 000 —	115 689 51	124 949 83	240 639 34	15 639 34	— —
11. Kassenzulagen (Mankogelder)	48 000 —	23 258 —	23 307 50	46 565 50	— —	1 434 50
12. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	145 400 —	66 691 95	67 525 29	134 217 24	— —	11 182 76
13. 1. Für ärztliche Untersuchung und Behandlung	72 000 —	35 896 5	36 311 69	72 207 74	207 74	— —
2. Zuschüsse an Krankenkassen	221 800 —	108 911 82	111 428 77	220 340 59	— —	1 459 41
14. 1. Pensionen	1 278 640 —	740 495 41	785 980 65	1 526 476 6	247 836 6	— —
2. Zuschüsse an Pensions- und Unterstützungskassen	213 600 —	100 801 31	109 692 90	210 494 21	— —	3 105 79
15. Insgemein	117 800 —	61 244 38	63 112 43	124 356 81	6 556 81	— —
Summe Tit. II.	17 983 820 —	9 539 417 54	10179901 83	19 719 319 37	1 992 343 52	256 844 15
					256 844 15	
					1 735 499 37	
Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.						
Sachliche Amtsunkosten.						
16. Bureauaufwand	709 800 —	387 021 63	412 060 33	799 081 96	89 281 96	— —
17. Heizung, Beleuchtung und Reinigung	1 370 200 —	721 767 24	768 519 70	1 490 286 94	120 086 94	— —
18. Einrichtung und Ausrüstung (Inventar)	257 200 —	157 265 32	148 898 11	306 163 43	48 963 43	— —
Andere sachliche Ausgaben.						
19. Miethe für Dienstgebäude	37 600 —	14 401 93	14 881 12	29 283 5	— —	8 316 95
20. Steuern und andere öffentliche Lasten	3 800 —	986 71	1 408 41	2 395 12	— —	1 404 88
21. Feuer- u. s. w. Versicherungsbeiträge	82 000 —	51 953 18	43 780 42	95 733 60	13 733 60	— —
22. Prozeßkosten	4 600 —	1 365 64	2 545 10	3 910 74	— —	689 26
23. Kosten des Geldverkehrs	10 800 —	6 492 62	4 207 3	10 699 65	— —	100 35
24. Versendungs- und Insertionskosten:						
a. Postporto	6 000 —	3 131 81	3 449 60	6 581 41	581 41	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	260 —	117 50	103 31	220 81	— —	39 19
c. Telegraphengebühren	7 000 —	4 420 53	5 396 12	9 816 65	2 816 65	— —
d. Insertionskosten	11 200 —	5 928 7	6 180 3	12 108 10	908 10	— —
Uebertrag	2 500 460 —	1 354 852 18	1 411 429 28	2 766 281 46	276 372 9	10 550 63

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.												
Uebertrag . .	2 500 460	—	1 354 852	18	1 411 429	28	2 766 281	46	276 372	9	10 550	63
§ **Andere sachliche Ausgaben.**												
25. Ersatzleistungen und Entschädigungen:												
a. aus Transportverlusten	38 800	—	45 177	67	37 765	44	82 943	11	44 143	11	—	—
b. auf Grund des Haftpflichtgesetzes . . .	241 400	—	107 775	48	142 818	23	250 593	71	9 193	71	—	—
c. auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes	241 500	—	129 295	35	142 575	64	271 870	99	30 370	99	—	—
d. Sonstige Ersatzleistungen	18 800	—	8 784	10	9 490	99	18 275	9	—	—	524	91
26. Wiederherstellung von durch Naturereignisse zerstörten Anlagen und Betriebsmitteln	23 400	—	168 986	8	89 840	39	258 826	47	235 426	47	—	—
27. Insgemein	40 800	—	43 840	75	36 980	14	80 820	89	40 020	89	—	—
Summe Tit. III. . .	3 105 160	—	1 858 711	61	1 870 900	11	3 729 611	72	635 527	26	11 075	54
									11 075	54		
Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.									624 451	72		
a. **Anlagen auf freier Strecke.**												
28. Bahnkörper	364 300	—	152 080	49	187 929	83	340 010	32	—	—	24 289	68
29. Oberbau	2 574 200	—	1 297 329	53	1 208 978	32	2 506 307	85	—	—	67 892	15
30. Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge ꝛc.	669 300	—	357 514	33	501 635	25	859 149	58	189 849	58	—	—
31. Grenzen, Einfriedigung, Pflanzungen, Neigungs- ꝛc. Tafeln	197 200	—	90 187	39	98 500	31	188 687	70	—	—	8 512	30
32. Wegräumen des Schnees und Schutzanlagen gegen denselben	62 800	—	12 572	41	20 750	9	33 322	50	—	—	29 477	50
33. Schutzstreifen	4 800	—	2 635	60	2 748	7	5 383	67	583	67	—	—
34. Bahndienstgeräthe	111 600	—	64 457	38	61 797	65	126 255	3	14 655	3	—	—
35. Bahnwartswohnungen und Wärterbuden	194 200	—	111 916	85	86 620	70	198 537	55	4 337	55	—	—
36. Außergewöhnliche Anlagen	3 800	—	1 243	73	560	68	1 804	41	—	—	1 995	59
37. Insgemein	1 600	—	3 442	69	6 084	50	9 527	19	7 927	19	—	—
Summe a. . .	4 183 800	—	2 093 380	40	2 175 605	40	4 268 985	80	217 353	2	132 167	22
b. **Bahnhofsanlagen.**												
38. Grenzen, Einfriedigung, Pflanzungen, Zufahrtswege	223 200	—	109 119	59	126 563	27	235 682	86	12 482	86	—	—
39. Hauptgebäude	529 600	—	279 163	42	251 561	87	530 725	29	1 125	29	—	—
40. Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung ꝛc.	684 200	—	445 435	20	435 622	72	881 057	92	196 857	92	—	—
41. Oberbau	901 500	—	428 129	62	475 947	19	904 076	81	2 576	81	—	—
42. Lokomotiv- und Wagenremisen, Wasserstationen ꝛc.	218 600	—	115 843	51	109 292	66	225 136	17	6 536	17	—	—
43. Außerordentliche Bahnhofsanlagen . . .	32 800	—	10 660	80	11 280	41	21 941	21	—	—	10 858	79
44. Insgemein	68 800	—	25 062	—	64 536	13	89 598	13	20 798	13	—	—
Summe b. . .	2 658 700	—	1 413 414	14	1 474 804	25	2 888 218	39	240 377	18	10 858	79
c. **Telegraphen- und Signaleinrichtungen.**												
45. Optische Telegraphen und Signale . . .	168 000	—	57 412	45	92 293	98	149 706	43	—		18 293	57
46. Elektromagnetische Telegraphen und Läutewerke	214 400	—	105 161	36	147 575	77	252 737	13	38 337	13	—	—
47. Insgemein	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—
Summe c. . .	382 600	—	162 573	81	239 869	75	402 443	56	38 337	13	18 493	57
Hiezu „ a. . .	4 183 800	—	2 093 380	40	2 175 605	40	4 268 985	80	217 353	2	132 167	22
„ „ b. . .	2 658 700	—	1 413 414	14	1 474 804	25	2 888 218	39	240 377	18	10 858	79
Summe Tit. IV. . .	7 225 100	—	3 669 368	35	3 890 279	40	7 559 647	75	496 067	33	161 519	58
									161 519	58		
									334 547	75		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Tit. V. Kosten des Bahntransports.						
a. Kosten der Züge.						
§						
48. Lokomotivfeuerung	6 288 000 —	3 304 950 26	3 700 212 50	7 005 162 76	717 162 76	— —
49. Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung	83 600 —	44 648 8	55 905 54	100 553 62	16 953 62	— —
50. Schmiermaterial für Lokomotiven	520 000 —	295 017 11	292 880 34	587 897 45	67 897 45	— —
51. Putzmaterial für Lokomotiven	204 000 —	94 409 97	99 272 77	193 682 74	— —	10 317 26
52. Schmiermaterial für Wagen	100 000 —	43 761 88	54 196 15	97 958 3	— —	2 041 97
53. Putzmaterial für Wagen	41 600 —	19 348 88	20 265 55	39 614 43	— —	1 985 57
54. Desinfektionsmaterial für Wagen	12 000 —	6 490 69	6 605 88	13 096 57	1 096 57	— —
55. Material zur Beleuchtung der Züge	170 000 —	108 655 7	100 944 69	209 599 76	39 599 76	— —
56. Material zur Erwärmung der Züge	16 000 —	8 889 34	9 475 18	18 364 52	2 364 52	— —
57. Material zur Heizung besonderer Transporteinrichtungen	37 000 —	14 433 59	15 647 25	30 080 84	— —	6 919 16
58. Insgemein	25 600 —	15 665 73	29 480 17	45 145 90	19 545 90	— —
Summe a.	7 497 800 —	3 956 270 60	4 384 886 2	8 341 156 62	864 620 58	21 263 96
b. Unterhaltung der Betriebsmittel.						
59. Lokomotiven	4 160 000 —	1 989 267 94	2 049 117 89	4 038 385 83	— —	121 614 17
60. Personenwagen	1 724 000 —	849 057 31	956 890 74	1 805 948 5	81 948 5	— —
61. Gepäck- und Güterwagen	2 062 000 —	1 052 791 81	1 174 506 83	2 227 298 64	165 298 64	— —
62. Wagendecken	80 000 —	35 343 94	38 040 41	73 384 35	— —	6 615 65
63. Hilfsanstalten	— —	230 —	30 77	260 77	260 77	— —
64. Insgemein	76 600 —	37 044 28	32 308 60	69 352 88	— —	7 247 12
Summe b.	8 102 600 —	3 963 735 28	4 250 895 24	8 214 630 52	247 507 46	135 476 94
Hiezu Summe a.	7 497 800 —	3 956 270 60	4 384 886 2	8 341 156 62	864 620 58	21 263 96
Summe Tit. V.	15 600 400 —	7 920 005 88	8 635 781 26	16 555 787 14	1 112 128 4	156 740 90
					156 740 90	
					955 387 14	
Tit. VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.						
1. Oberbau.						
65. Schienen und Kleineisenzeug	1 708 000 —	1 156 352 49	448 604 85	1 604 957 34	— —	103 042 66
66. Weichen und Kreuzungen	401 000 —	132 852 89	221 642 13	354 495 2	— —	46 504 98
67. Schwellen	1 874 000 —	1 169 678 60	398 967 8	1 568 645 68	— —	305 354 32
Summe 1.	3 983 000 —	2 458 883 98	1 069 214 6	3 528 098 4	— —	454 901 96
2. Betriebsmittel.						
68. Lokomotiven (ganze, Feuerbüchsen, Siedröhren, Radreife)	1 658 000 —	200 840 79	1 205 642 31	1 406 483 10	— —	251 516 90
69. Personenwagen (ganze, Radreife)	287 000 —	37 984 25	187 624 87	225 609 12	— —	61 390 88
70. Gepäck- und Güterwagen (ganze Radreife)	195 000 —	23 714 61	155 671 88	179 386 49	— —	15 613 51
Summe 2.	2 140 000 —	262 539 65	1 548 939 6	1 811 478 71	— —	328 521 29
Hiezu Summe 1.	3 983 000 —	2 458 883 98	1 069 214 6	3 528 098 4	— —	454 901 96
Summe Tit. VI.	6 123 000 —	2 721 423 63	2 618 153 12	5 339 576 75	— —	783 423 25

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
§ 71. Tit. VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	1 236 400	—	616 311	10	836 981	44	1 453 292	54	216 892	54	—	—
Tit. VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.												
72. Pachtzinse	303 400	—	139 940	83	139 533	28	279 474	11	—	—	23 925	89
73. Ertragsantheile der Privatbahnen	617 600	—	390 172	3	360 175	34	750 347	37	132 747	37	—	—
74. Vergütung für Mitbenützung von Anlagen und Leistungen (Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken ꝛc.)	637 400	—	395 574	34	349 459	28	745 033	62	107 633	62	—	—
75. Vergütung für Dienstleistungen Fremder auf der eigenen Bahn (Besorgung des Fahrdienstes, Abgabe von Speisewasser, Besorgung des Schaffnerdienstes bei durchgehenden Bahnzügen)	315 600	—	197 086	25	197 440	34	394 526	59	78 926	59	—	—
76. Vergütung von Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden, Abrechnungbureaux u. s. w.	77 200	—	50 700	8	47 780	17	98 480	25	21 280	25	—	—
Summe Tit. VIII.	1 951 200	—	1 173 473	53	1 094 388	41	2 267 861	94	340 587	83	23 925	89
									23 925	89		
									316 661	94		
Tit. IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.												
77. Miethe einschließlich Konventionalstrafen	2 590 400	—	1 717 646	92	2 009 466	46	3 727 113	38	1 136 713	38	—	—
78. Leihgeld für Betriebsmittel	120 000	—	191 404	42	176 086	75	367 491	17	247 491	17	—	—
Summe Tit. IX.	2 710 400	—	1 909 051	34	2 185 553	21	4 094 604	55	1 384 204	55	—	—
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I.	15 364 320	—	7 459 077	87	7 758 814	60	15 217 892	47	—	—	146 427	53
„ „ II.	17 983 820	—	9 539 417	54	10179901	83	19 719 319	37	1 992 343	52	256 844	15
„ „ III.	3 105 160	—	1 858 711	61	1 870 900	11	3 729 611	72	635 527	26	11 075	54
„ „ IV.	7 225 100	—	3 669 368	35	3 890 279	40	7 559 647	75	496 067	33	161 519	58
„ „ V.	15 600 400	—	7 920 005	88	8 635 781	26	16 555 787	14	1 112 128	4	156 740	90
„ „ VI.	6 123 000	—	2 721 423	63	2 618 153	12	5 339 576	75	—	—	783 423	25
„ „ VII.	1 236 400	—	616 311	10	836 981	44	1 453 292	54	216 892	54	—	—
„ „ VIII.	1 951 200	—	1 173 473	53	1 094 388	41	2 267 861	94	340 587	83	23 925	89
„ „ IX.	2 710 400	—	1 909 051	34	2 185 553	21	4 094 604	55	1 384 204	55	—	—
Summe der Ausgabe	71 299 800	—	36866840	85	39070753	38	75 937 594	23	6 177 751	7	1 539 956	84
									1 539 956	84		
									4 637 794	23		
Einnahme.												
Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.												
1. Für Personenbeförderung	30 000 000	—	16102631	21	17497604	74	33 600 235	95	3 600 235	95	—	—
2. Für Beförderung von Militär auf Requisitionsscheine und Militärfahrkarten	790 800	—	536 394	52	499 645	48	1 036 040	—	245 240	—	—	—
3. Für Beförderung von Gepäck	1 500 000	—	847 229	5	896 308	70	1 743 537	75	243 537	75	—	—
4. Für Beförderung von Hunden	32 000	—	19 328	34	20 928	52	40 256	86	8 256	86	—	—
5. Für bestellte Extrazüge	53 000	—	9 753	77	23 679	41	33 433	18	—	—	19 566	82
6. Sonstige (aus dem Personenverkehr herrührende) Einnahmen	126 200	—	84 662	25	92 881	74	177 543	99	51 343	99	—	—
Summe Tit. I.	32 502 000	—	17599999	14	19031048	59	36 631 047	73	4 148 614	55	19 566	82
									19 566	82		
									4 129 047	73		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
Tit. II. Aus dem Güterverkehr.						
§						
7. Für Beförderung von Eil- und Expreßgut	2 748 000 —	1 679 138 96	1 814 723 84	3 493 862 80	745 862 80	— —
8. „ „ „ Frachtgut	54 082 000 —	32387841 1	34565911 40	66 953 752 41	12871752 41	— —
9. „ „ „ Postgut	70 600 —	37 237 87	35 033 85	72 271 72	1 671 72	— —
10. „ „ „ Militärgut	172 800 —	78 624 16	98 354 63	176 978 79	4 178 79	— —
11. „ „ „ Thieren	1 242 400 —	723 160 43	703 944 34	1 427 104 77	184 704 77	— —
12. „ „ „ Leichen	48 600 —	26 380 56	27 071 19	53 451 75	4 851 75	— —
13. „ „ „ frachtpflichtigem Dienstgut	50 000 —	22 836 96	20 023 37	42 860 33	— —	7 139 67
14. Frachtzuschläge für Versicherung des Interesses an der Lieferung	34 800 —	12 952 96	12 568 26	25 521 22	— —	9 278 78
15. Sonstige (den Güterverkehr betreffende) Nebeneinnahmen	1 557 400 —	1 006 120 93	1 067 345 79	2 073 466 72	516 066 72	— —
Summe Tit. II.	60 006 600 —	35974293 84	38344976 67	74 319 270 51	14329088 96	16 418 45
					16 418 45	
					14312670 51	
Tit. III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen u. s. w. durch andere Bahnverwaltungen.						
16. Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	141 400 —	57 002 45	15 805 12	72 807 57	— —	68 592 43
17. Mitbenützung von Bahnhöfen ꝛc. (von Bahnhofstheilen und Bahnstrecken, Beiträge zum Bahnhofs- und Abfertigungsaufwand, zur Verzinsung und Unterhaltung von gemeinschaftlich benützten Bahnstrecken und Bahnhöfen)	978 600 —	572 113 57	615 833 59	1 187 947 16	209 347 16	— —
18. Leistungen für fremde Bahnen (Besorgung des Fahrdienstes, Abgabe von Speisewasser, Besorgung des Schnellzugs-, Gepäck- und Eilgutdienstes auf durchgehenden Bahnzügen)	141 400 —	78 128 58	87 191 8	165 319 66	23 919 66	— —
19. Vergütung von Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden, Abrechnungsbureaux u. s. w.	29 800 —	21 722 74	24 052 90	45 775 64	15 975 64	— —
Summe Tit. III.	1 291 200 —	728 967 34	742 882 69	1 471 850 3	249 242 46	68 592 43
					68 592 43	
					180 650 3	
Tit. IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.						
20. Miethe, einschließlich Konventionalstrafen	2 185 000 —	1 390 626 22	1 516 012 89	2 906 639 11	721 639 11	— —
21. Leihgeld für ausgeliehene Betriebsmittel	40 000 —	68 487 44	24 444 67	92 932 11	52 932 11	— —
Summe Tit. IV.	2 225 000 —	1 459 113 66	1 540 457 56	2 999 571 22	774 571 22	— —
Tit. V. Erträge aus Veräußerungen.						
22. Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien	1 040 000 —	720 166 25	890 133 98	1 610 300 23	570 300 23	— —
23. Aus dem Verkauf anderweiter Betriebsmaterialien	199 000 —	152 097 76	196 243 26	348 341 2	149 341 2	— —
24. Aus dem Verkauf sonstiger Gegenstände	6 800 —	4 362 73	4 609 19	8 971 92	2 171 92	— —
Summe Tit. V.	1 245 800 —	876 626 74	1 090 986 43	1 967 613 17	721 813 17	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.											
Tit. VI. Verschiedene und zufällige Einnahmen.											
§											
25. Telegraphengebühren	92 000 —	49 793	5	51 462	88	101 255	93	9 255	93	—	—
26. Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Gras, Bäumen ꝛc.	1 128 400 —	638 160	57	712 474	4	1 350 634	61	222 234	61	—	—
27. Vergütung der Post für Benützung von Wagenabtheilungen u. s. w., für Unterstellen, Reinigen, Schmieren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen	342 000 —	178 598	41	191 172	90	369 771	31	27 771	31	—	—
28. Entschädigung der Reichstelegraphenverwaltung für Benützung und Begleitung der Bahnmeisterwagen	800 —	430	16	397	90	828	6	28	6	—	—
29. Brücken- und Fährgeld	159 600 —	89 135	40	94 855	57	183 990	97	24 390	97	—	—
30. Pensionsbeiträge	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Zinsen und Gewinnste beim Geldverkehr	67 000 —	52 354	2	46 498	41	98 852	43	31 852	43	—	—
32. Antheil der Staatsbahn am Reingewinn der Karlsruhe-Durlacher Dampfbahn	16 000 —	8 000	—	8 000	—	16 000	—	—	—	—	—
33. Insgemein	265 600 —	172 256	35	154 851	96	327 108	31	61 508	31	—	—
Summe Tit. VI.	2 071 400 —	1 188 727	96	1 259 713	66	2 448 441	62	377 041	62	—	—
Zusammenstellung.											
Summe Tit. I.	32 502 000 —	17599999	14	19031048	59	36 631 047	73	4 148 614	55	19 566	82
„ „ II.	60 006 600 —	35974293	84	38344976	67	74 319 270	51	14329088	96	16 418	45
„ „ III.	1 291 200 —	728 967	34	742 882	69	1 471 850	3	249 242	46	68 592	43
„ „ IV.	2 225 000 —	1 459 113	66	1 540 457	56	2 999 571	22	774 571	22	—	—
„ „ V.	1 245 800 —	876 626	74	1 090 986	43	1 967 613	17	721 813	17	—	—
„ „ VI.	2 071 400 —	1 188 727	96	1 259 713	66	2 448 441	62	377 041	62	—	—
Summe der Einnahme	99 342 000 —	57827728	68	62010065	60	119 837 794	28	20600371	98	104 577	70
								104 577	70		
Abschluß.								20495794	28		
Summe der Einnahme	99 342 000 —	57827728	68	62010065	60	119 837 794	28	20495794	28	—	—
„ „ Ausgabe	71 299 800 —	36866840	85	39070753	38	75 937 594	23	4 637 794	23	—	—
Mehreinnahme	28 042 200 —	20960887	83	22939312	22	43 900 200	5	15858000	5	—	—

Karlsruhe, im Juni 1898.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.

In Vertretung:

Schneider.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget, sowie den Hauptrechnungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1896 und 1897 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Die rechnungsmäßige Mehreinnahme der Jahre 1896 und 1897 übersteigt den im Budget vorgesehenen Betrag von 28 042 200 ℳ um . . . . . 15 858 000 ℳ 5 ₰

Dieses Mehr setzt sich zusammen aus einem Mehr an Transporteinnahmen von	18 441 718 ℳ	24 ₰
„ „ bei den übrigen Einnahmen	2 054 076 „	4 „
„ Weniger an Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	146 427 „	53 „
„ „ an Kosten für Erneuerung bestimmter Gegenstände	783 423 „	25 „
zusammen . .	21 425 645 ℳ	6 ₰
und nach Abzug der Mehrausgabe an anderen persönlichen Ausgaben von	1 735 499 ℳ 37 ₰	
an sachlichen Ausgaben mit	3 832 145 „ 64 „	
	5 567 645 „	1 „
Rest wie oben . .	15 858 000 ℳ	5 ₰

Die beträchtliche Steigerung der Transporteinnahmen, welcher die obige Mehreinnahme in erster Reihe ihre Entstehung verdankt, hat auf der anderen Seite auch einen unvermeidlichen Mehraufwand sowohl bei den persönlichen Ausgaben (Tit. II) als bei den sachlichen Ausgaben (Tit. III, IV, V, VII—IX) zur Folge gehabt.

Ausgabe.

Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.

Zu § 3 a. Der Minderaufwand, der sich auf 8,5 % berechnet, hat seinen Grund darin, daß die für 1896/97 neu bewilligten Stellen meist erst Mitte 1896 besetzt wurden, daß die in größerer Zahl in den neuen Stellen angestellten Beamten vorerst nur die Anfangsbezüge erhalten und endlich, daß die Stellen der Expeditionsgehilfen, die zur Vorbereitung auf die Assistentenprüfung unter Einstellung der Bezüge beurlaubt waren, zeitweise unbesetzt gewesen sind.

Zu § 3 c. Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um rund 78 % ist durch die Einstellung von Hilfspersonal besonders im Expeditions- und Fahrdienst in Folge der eingetretenen Verkehrssteigerung und bei den technischen Bureaux wegen der regen Bauthätigkeit veranlaßt worden.

Zu § 3 d. Diese im Budget nicht vorgesehene Ausgabe betrifft Sterbegehalte für nichtetatmäßiges Personal, die unter § 3 a hätten verrechnet werden sollen.

Zu § 4. Der Mehraufwand ist in der Hauptsache auf die weitere Verkehrszunahme und die hierdurch erforderlich gewordene vermehrte Ablösung der Bahn- und Weichenwärter sowie auf die zahlreichen Abkommandirungen zur Begleitung von Materialtransporten und längeren Beurlaubungen, Erkrankungen, Einberufungen zu Militärdienstübungen zurückzuführen.

Zu § 5. Der Mehraufwand ist durch die Vermehrung des nicht etatmäßigen Expeditionspersonals in Basel, dem die übliche Ortszulage für außerhalb Landes stationirte Beamte zukommt, entstanden.

Zu § 6. Der Mehraufwand ist hauptsächlich begründet durch die vermehrten Aufgaben des bahnbautechnischen Dienstes und den dadurch bedingten vermehrten Diätenaufwand, welcher überdies auch noch durch die in Folge der Verkehrszunahme erforderliche Personalvermehrung gesteigert wurde.

Zu §§ 7 und 8. Die Mehrausgabe ist auf Ausdehnung des Betriebes zurückzuführen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Voranschlag für die Budgetperiode 1896/97 wurden	43 382 000	Lokomotivkilometer
angenommen, thatsächlich wurden aber	46 169 183	„
somit	2 787 183	„

mehr zurückgelegt.

Zu § 9. Die 17,5 % betragende Ueberschreitung ist hauptsächlich auf die Verkehrszunahme zurückzuführen. Hierwegen mußte die Arbeiterzahl bedeutend vermehrt werden, so daß sich die Gesammtzahl der hierher verrechneten Hilfsbahnwärter, Bahnhofarbeiter, Hilfsweichenwärter, Güterarbeiter, Arbeiter im Zugsbegleit- und Zugsförderungsdienst, sowie der Magazins- und sonstigen Arbeiter, die im Jahr 1895 durchschnittlich 3988 Mann betrug, sich im Jahre 1897 auf 4735 Mann erhöhte, also um 747 Mann zugenommen hat. Außerdem sind aber auch zahlreiche Lohnerhöhungen eingetreten.

Zu § 10. Der Mehraufwand ist durch unvorhergesehene Personalvermehrung herbeigeführt, wodurch für die Beschaffung

der Dienstkleidung rund	14 200 ℳ.
und für den Zuschuß zur Kleiderkasse rund	1 400 „
zusammen rund	15 600 ℳ.

Mehrkosten erwachsen sind.

Zu § 12. Die angeforderten Mittel sind nicht ganz in Anspruch genommen worden.

Dem Minderaufwand steht eine geringe Ueberschreitung unter § 7 des Werkstätte-Etats und § 5 des Dampfschifffahrts-Etats gegenüber.

Zu § 14¹. Der nach dem Budget der allgemeinen Kassenverwaltung hier eingestellte Aufwand war zu nieder bemessen.

Zu § 15. Der Mehraufwand ist auf die durch die Verkehrszunahme bedingte Mehrausgabe für Arbeits- und Avisirungsgebühren zurückzuführen.

Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

Zu § 16. Von dem Mehraufwand entfallen 5 306 ℳ. auf Handkassenkredite, welche sich vielfach als dem jetzigen Geschäftsumfang nicht mehr entsprechend erwiesen, der Rest entfällt auf das Anwachsen der Druckkosten und des Impressenverbrauchs in Folge der im Jahre 1895 eingetretenen Erweiterung des Bahnnetzes und der allgemeinen Verkehrszunahme.

Zu § 17. Der Mehraufwand ist eine Folge der im Jahre 1895 eingetretenen Erweiterung des Bahnnetzes und der Steigerung der Preise für Brennmaterialien. Auch der Aufwand für elektrische Beleuchtung stellte sich etwas höher als im Voranschlag vorgesehen und zwar durch die Erweiterung der Anlagen in Mannheim, die im Jahre 1897 eingetretene (im Voranschlag noch nicht berücksichtigte) elektrische Beleuchtung der Station Bretten und einiger kleinerer Stationen (Triberg, Ueberlingen).

Dem höheren Beleuchtungsaufwand in Mannheim stehen unter § 23 entsprechend höhere Einnahmen für Stromabgabe an Private gegenüber.

Zu § 18. Die Erweiterung des Bahnnetzes, die Steigerung des Verkehrs und die Vermehrung der Züge haben hinsichtlich der Instandhaltung und Ergänzung des Inventars einen größeren Aufwand verursacht, als vorgesehen war.

Zu § 21. Der Mehraufwand erklärt sich theils durch die höhere Gebäude-Feuerversicherungsumlage für das Jahr 1896, theils durch die in diesem Jahr neu hinzugekommene Versicherung der Getreidebestände im bahneigenen Lagerhaus in Mannheim.

Zu § 24c. Die Steigerung entspricht der andauernden Vermehrung der Fernsprechanschlüsse.

Zu § 25a. Der Mehraufwand ist begründet durch die Verkehrszunahme, die Transportverzögerungen in Folge der Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr und durch die bei Inbetriebnahme des Rangirbahnhofs Karlsruhe während der ersten Zeit eingetretenen zahlreicheren Beschädigungen und Verkehrs-Stockungen.

Zu § 25b. Der Mehrbedarf ist die Folge einiger in der Etatsperiode vorgekommenen Betriebsunfälle.

Zu § 25c. Die Annahme einer jährlichen Steigerung von 11 % war bei der erheblichen Verkehrszunahme zu nieder gegriffen.

Zu § 26. Der Mehraufwand ist dem Hochwasser vom März 1896 und dem Unwetter vom 1. Juli 1897 zuzuschreiben.

Zu § 27. Der Mehraufwand hat seinen Grund in der allgemeinen Verkehrszunahme, in der aus Anlaß verschiedener Festlichkeiten erfolgten Ausschmückung von Bahnhöfen, in der Bewilligung eines freien Tages mit Lohnzahlung an die abkömmlichen Eisenbahnarbeiter bei der Feier des 100. Geburtstages Kaiser Wilhelm I. und der Verleihung von Medaillen an Arbeiter u. A.

Tit. IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.

Zu § 28. Mit Rücksicht auf die vielen größeren Bauausführungen war es nicht möglich, die Herstellung der Bankette, Gräben und Bahnkanten in dem vorgesehenen Umfange vorzunehmen.

Zu § 29. Die Bettungsbereinigung konnte nicht im ganzen beabsichtigten Umfang anderer dringender Baugeschäfte halber durchgeführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 30. Der Mehraufwand ist größtentheils dadurch veranlaßt, daß die Verstärkung beziehungsweise der Umbau eiserner Brücken nach dem Ergebniß der statischen Berechnungen in größerem Umfang durchgeführt werden mußte, als vorgesehen. Ferner erforderte die Auswechslung schadhafter Gewölbe und die Dichtung nasser Gewölbeflächen in einzelnen Tunnels einen wesentlich höheren Aufwand.

Zu § 31. Einzelne Einfriedigungserneuerungen und Umbauten älterer Wegübergangsabschlüsse konnten noch zurückgestellt werden, ferner erforderten die neuen Bahnstrecken in dem ersten Jahre einen geringeren Unterhaltungsaufwand.

Zu § 32. Der Minderaufwand erklärt sich durch die verhältnißmäßig schneearmen Winter.

Zu § 34. Der Mehraufwand hängt mit dem gesteigerten Arbeitsaufwand bei Unterhaltung der Gleise und Bahnhofanlagen zusammen.

Zu § 35. Ueberschreitung durch unvorhergesehene Veränderungen an den Bahnwartshäusern.

Zu § 37. Der dreijährige Durchschnittssatz war ungenügend.

Zu § 38. In Folge der Verkehrssteigerung sind die Anforderungen für die gute Instandhaltung der Zufahrtstraßen und Freiladeplätze ꝛc. erheblich größere geworden.

Zu § 40. Die Ueberschreitung ist begründet in den durch die Verkehrszunahme bedingten unvorhergesehenen Veränderungen an Hochbauten, in der steten Steigerung der Kosten für Wasserzinse und vermehrtem Aufwand für Herstellung und Unterhaltung der Wasserleitungsanlagen in Folge des Anschlusses an Gemeindewasserleitungen und durch vermehrten Aufwand für die Beleuchtungsanlagen. Auch der Umbau der Brückenwaagen erforderte einen nicht unerheblichen Mehraufwand.

Zu § 42. Der Mehraufwand ist eine Folge der wegen Verkehrszunahme stärker beanspruchten Wasserstationen und unvorhergesehener Verbesserungen dieser Einrichtungen.

Zu § 43. Der Minderaufwand ist eine Folge geringerer Kosten für Unterhaltung der kleinen Desinfektionsanstalten nach Erstellung der großen Reinigungsanlage in Karlsruhe, sowie der geringeren Kosten für Unterhaltung der Gasanstalten nach Erstellung der elektrischen Zentralen.

Zu § 44. Der Mehraufwand ist durch die Wiederherstellung von Gleisen nach Betriebsunfällen und durch vermehrte Kosten für die Abfuhr von Kohlenschlacken in Folge des gesteigerten Verkehrs entstanden.

Zu § 45. Der Minderaufwand ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die Aufstellung des größten Theils der Vorsignale, welche in den beiden Budgetjahren auf einzelnen Stationen zur Ausführung gelangen sollten, mit Rücksicht auf die im Lauf der Budgetperiode in Aussicht genommene allgemeine Einführung von Vorsignalen zurückgestellt wurde.

Zu § 46. Dem Bedürfniß des gesteigerten Betriebes entsprechend mußten verschiedene Einrichtungen erstellt werden, für welche Mittel im Budget nicht vorgesehen waren. Ferner waren die Aufwendungen der Telegraphenwerkstätte bei der eingetretenen starken Vermehrung der Einrichtungen wesentlich höhere als in den früheren Jahren.

Tit. V. Kosten des Bahntransports.

Zu § 48. Die Ueberschreitung ist in erster Reihe eine Folge der 5,6 ‰ betragenden Mehrleistung an gefahrenen Kilometern.

Voranschlag 1896 und 1897 43 382 000 Km.
Leistung 1896 „ 1897 46 169 183 „

Auch die 2,5 ‰ betragende Erhöhung der in den Zügen durchschnittlich beförderten Achszahl, die Erhöhung des Achs-Gewichts durch vermehrte Einführung schwerer vierachsiger Personenwagen und von Güterwagen mit 15 t Tragkraft, die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit (vermehrte Zahl der Schnellzüge, zum Theil gesteigerte Geschwindigkeit derselben, Eilgüterzüge) und der stärkere Materialverbrauch der neueren schweren Maschinen haben zur Ueberschreitung des Voranschlags beigetragen.

Zu § 49. Der Mehrverbrauch ist eine Folge der größeren Lokomotivleistungen.

Zu § 50. Der Mehrverbrauch hat neben der Verkehrssteigerung in dem Umstand seinen Grund, daß die Maßnahmen zu ökonomischerer Verwendung der Schmierstoffe dem erwarteten Erfolg noch nicht in vollem Umfang entsprachen.

Zu §§ 51, 52 und 53. Der Minderaufwand ist eine Folge niedriger Preise für Putz-, Schmier- und Verpackmaterial.

Zu § 54. Der Mehraufwand rührt von Mehrverbrauch an Steinkohlen bei der Desinfektionsanstalt Karlsruhe her, der insbesondere durch Heizung der Desinfektionshalle während der Wintermonate behufs rascherer Austrocknung der desinfizirten Wagen veranlaßt ist.

Zu §§ 55 und 56. Die Mehrausgabe ist durch höhere Materialpreise und vermehrte Leistung an Zugförderung veranlaßt.

Zu § 57. Der Minderverbrauch hat seinen Grund in niedrigeren Materialpreisen für Putz- und Schmierstoffe und in den milden Wintern 1896/97 und 1897/98.

Zu § 58. Der Mehraufwand ist durch größere Kosten für Wiederherstellung von bei Betriebsunfällen beschädigten Lokomotiven und Wagen veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 59. Der Minderaufwand rührt daher, daß eine Anzahl älterer Lokomotiven, für die eine umfangreiche Instandsetzung nicht mehr wirthschaftlich erschien, zerlegt, anstatt reparirt wurden und daß von den 8 zur Erneuerung aufgenommenen Kesseln nur 7 zur Verwendung kamen und auch bei diesen die Herstellungskosten wesentlich hinter dem Voranschlag zurückblieben.

Zu §§ 60 und 61. Der Mehraufwand ist in der Hauptsache eine Folge des gesteigerten Verkehrs. Auch die Preissteigerung einer Reihe von Werkstättenmaterialien trug zur Erhöhung der Unkosten bei.

Zu § 62. Minderaufwand in Folge von geringeren Beschaffungskosten für 300 neu angeschaffte Decken.

Zu § 64. Der Minderaufwand ist auf eine veränderte Verrechnungsweise zurückzuführen, indem seit Anfang des Jahres 1897 die Lokomotiv-Führerausrüstungen als Lokomotivausrüstungen auf § 59 verrechnet werden.

Tit. VI. Kosten für Erneuerung bestimmter Gegenstände.

Zu § 65. Der Minderaufwand rührt daher, daß der Gleisumbau zur Gewinnung von gebrauchtem Oberbaumaterial für die Neubauten nicht in dem veranschlagten Maße erforderlich war, und auch die für die gewöhnliche Unterhaltung vorgesehenen Materialien nicht ganz aufgebraucht wurden.

Zu § 66. Der Aufwand für Unterhaltung der Weichen blieb unter dem Voranschlag zurück, weil in den großen neuen Bahnhöfen weniger Erneuerungen erforderlich waren.

Zu § 67. Minderaufwand aus den gleichen Ursachen wie unter § 65, insbesondere ist auch der Aufwand für neue Holzschwellen wesentlich hinter dem Voranschlag zurückgeblieben.

Zu § 68. Siehe Erläuterung zu § 59.

Zu §§ 69 und 70. Der Minderaufwand erklärt sich dadurch, daß die Ersatzwagen und Radreifen zu billigeren Preisen beschafft werden konnten und daß der steigende Ersatz der ehemaligen Feinkornradreifen durch solche von Stahl eine weniger häufige Erneuerung derselben nöthig macht.

Tit. VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

Zu § 71. Der Mehraufwand hat seine Ursache theils in der Vollendung von Ausführungen aus der früheren Budgetperiode, theils in unvorhergesehenen, unverschieblichen Bauausführungen, für welche die vorgesehenen budgetmäßigen Mittel nicht ausreichten.

Tit. VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.

Zu § 72. Die Minderausgabe rührt hauptsächlich daher, daß der Aufwand für den Bahnhofumbau in Würzburg (wofür eine Verzinsung von jährlich 12 000 ℳ. im Voranschlag vorgesehen war) noch nicht zur Einrechnung unter das Pachtkapital der Strecke Würzburg-Landesgrenze gelangte.

Zu § 73. Der Ertragsantheil für die Karlsruhe-Maxauer Bahn war mit Rücksicht auf den in Folge der Eröffnung der strategischen Bahn und der neuen Güterzufahrtslinien zu erwartenden Einnahmeausfall für beide Jahre zu 259 860 ℳ. in das Budget aufgenommen, während derselbe für 1896 170 840 ℳ. und für 1897 annähernd 263 000 ℳ., zusammen 433 840 ℳ., somit 173 980 ℳ. mehr betragen hat. (Da die 1897er Abrechnung zur Zeit noch nicht fertiggestellt, gelangte der 1897er Ueberschuß in der Budgetperiode nicht voll zur Verrechnung.)

Geringere Erträgnisse als vorgesehen hatten die Murgthalbahn und die Lahrer Bahn.

Zu §§ 74 und 75. Diese Ausgaben beruhen auf den mit den Verwaltungen der Nachbarbahnen abgeschlossenen Betriebsverträgen. Ihre Höhe richtet sich — soweit nicht Bauschbeträge vereinbart sind, was jedoch nur in ganz geringem Umfang der Fall ist — nach dem jeweiligen thatsächlichen Aufwand der dienstbesorgenden Verwaltung, von deren Gesammtaufwand die andere Verwaltung einen bestimmten Prozentsatz oder einen nach dem jeweiligen Verkehrsumfange bemessenen Theil trägt.

Der Mehraufwand unter § 74 betrifft im Wesentlichen die Dienstbesorgung auf den Bahnhöfen Würzburg und Sanderau, Jagstfeld, Schaffhausen, ferner die Dienstbesorgung in Mengen, welche vor 1896 in natura gegen Immendingen ausgeglichen wurde, wofür aber seit 1896 besonders berechnete Vergütung zu leisten ist.

Von dem Mehraufwand unter § 75 sind zusammen rund 55 000 ℳ. darauf zurückzuführen, daß die Endabrechnungen der Main-Neckarbahn über den Fahrdienst auf der Strecke Friedrichsfeld M. N. B.-Mannheim jeweils so spät eingingen, daß das Restguthaben dieser Verwaltung für ein Abrechnungsjahr erst im zweitfolgenden Jahre zur Zahlung gelangen konnte. Um eine korrektere Verrechnungsart herbeizuführen, ist nun der Restbetrag für 1896 und 1897 in annäherndem Betrage in das Ausgabe-Soll der 1897er Rechnung gestellt worden; dadurch gelangte in der Budgetperiode 1896/97 das Restguthaben der Main-Neckarbahn für zwei Budgetperioden zur Verrechnung (1894/95 und 1896/97). Der Rest des Mehraufwandes betrifft den Trajektdienst Konstanz-Bregenz, in welchem die Leistungen der österreichischen Schiffe größer waren als vorgesehen.

Zu § 76. Diese Ausgaben lassen sich im Voraus nicht genau ermessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.

Zu § 77. Die Mehrausgabe an Miethe ist lediglich in der bedeutenden Zunahme des Güterverkehrs und der damit in Verbindung stehenden stärkeren Verwendung fremder Güterwagen begründet. Ihr steht auch eine höhere Einnahme unter § 20 der Einnahmen gegenüber.

Zu § 78. In Folge des starken Güterverkehrs und des dadurch fühlbar gewordenen Wagenmangels wurde von zwei Wagenleihanstalten eine größere Anzahl Güterwagen auf längere Zeit in Miethe genommen.

Einnahme.

Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

Zu § 1. Die Mehreinnahme beruht auf der erheblichen Steigerung des Personenverkehrs. Auf die Kilometerhefte entfallen folgende Einnahmen:

im Jahr 1896	2 473 071 ℳ.
„ „ 1897	3 310 144 „
	5 783 215 ℳ.

Zu § 2. Die Mehreinnahme entspricht der Vermehrung der Garnisonsorte beziehungsweise Truppentheile im Bereiche des XIV. und XV. Armeekorps, den umfangreicheren Beurlaubungen über die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage und den vermehrten Transporten auf größere Entfernungen aus Anlaß der großen Manöver.

Zu §§ 3 und 4. Die Mehreinnahmen stehen mit jener unter § 1 in engem Zusammenhang.

Zu § 5. Die Einnahme aus Sonderzügen beruht auf Zufälligkeiten.

Zu § 6. Die Mehreinnahme ist in der Hauptsache eine Folge des gesteigerten Personen-Verkehrs und der dadurch herbeigeführten Vermehrung der Gebühren für die Aufbewahrung von Handgepäck.

Tit. II. Aus dem Güterverkehr.

Zu § 7. Die Einnahmen betragen:

	1896	1897	Summe
für Eilgut	936 704 ℳ. 77 ₰	993 112 ℳ. 50 ₰	1 929 817 ℳ. 27 ₰
„ Expreßgut	591 230 „ 92 „	661 568 „ 30 „	1 252 799 „ 22 „
„ Fahrzeuge	7 921 „ 80 „	7 728 „ 20 „	15 650 „ — „
„ Milch	143 281 „ 47 „	152 314 „ 84 „	295 596 „ 31 „
Summe	1 679 138 ℳ. 96 ₰	1 814 723 ℳ. 84 ₰	3 493 862 ℳ. 80 ₰

Zu § 8. Die seit dem Jahr 1885 in steter Zunahme begriffene Verkehrsentwickelung hat auch in der Budgetperiode 1896/97 eine jede Erwartung übertreffende Steigerung erfahren.

Zu § 11. Abgesehen davon, daß erfahrungsgemäß der Fleischkonsum und damit zusammenhängend auch der Thiertransport mit jedem Jahre zunimmt, sind die Einnahmen aus dem Thierverkehr auch von dem jeweiligen Ausfall der Futterernte abhängig und somit mannigfachen Schwankungen unterworfen.

Zu § 13. Die Einnahmen aus der Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut hängen von dem Umfang der ausgeführten Bahn- ꝛc. Bauten ab.

Zu § 14. Die Einnahmen für Frachtzuschläge sind seit dem Wegfall der früheren Werthversicherungen in stetem Rückgang begriffen.

Zu § 15. Im Verhältniß zu dem gesteigerten Stückgut- und Wagenladungsverkehr sind auch die Einnahmen aus den Nebengebühren um ein Beträchtliches gestiegen. Der Haupttheil der Mehreinnahme ist aber auf den Verkehr bei der Lagerhausverwaltung Mannheim beziehungsweise auf die hierbei zur Erhebung gekommenen Gebühren zurückzuführen.

Tit. III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen u. s. w. durch andere Bahnverwaltungen.

Zu § 16. Die Mindereinnahme rührt daher, daß die Königl. Bayerische Verwaltung von ihrem Recht, das bisherige Pachtverhältniß für die Strecke Wertheim—Mitte-Main mit Ablauf der ersten 15 Betriebsjahre zu lösen, Gebrauch machte. Die bisherige 4 ½ %ige Verzinsung des Baukapitals dieser Strecke hat demgemäß Ende 1896 aufgehört. Es wurde nun zwar eine Fortdauer des Pachtverhältnisses (zunächst auf 3 Jahre) vereinbart, doch konnte bei den niedrigen Erträgnissen der Strecke Wertheim—Lohr nur ein Pachtzins von 1 % des Baukapitals erreicht werden.

Zu § 17 und 18. Im Allgemeinen wird bezüglich dieser §§ auf §§ 74 und 75 der Ausgabe hingewiesen. Im Besonderen ist zu bemerken:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 17. Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlage ergaben sich insbesondere aus der Dienstbesorgung für Anschlußbahnen auf den Bahnhöfen Heidelberg, Mannheim, Bretten, Konstanz, Singen. Für Immendingen, woselbst die Dienstbesorgung bis Ende 1895 in natura gegen jene der Württembergischen Verwaltung in Mengen ausgeglichen wurde, und wofür hiernach im Voranschlag ein Betrag nicht vorgesehen war, findet seit 1896 gesonderte Vergütung statt; Einnahme hiefür jährlich rund 19 000 ℳ.

Mindereinnahmen wiesen insbesondere auf Schwetzingen und Pfullendorf; letzteres in Folge Fortfalls der Verzinsung, indem Württemberg seinen bis daher verzinsten Antheil am Bauaufwand für den Bahnhof baar heimzahlte.

Zu § 18. Die Mehreinnahme betrifft im Wesentlichen die Baseler Verbindungsbahn, auf welcher sich die Leistungen Badens erhöht haben, sodann die Vergütung der Preußisch-Hessischen Staatsbahn für den Fahrdienst in und zwischen den Mannheimer Bahnhöfen.

Zu § 19. Diese Einnahmen lassen sich im Voraus nicht genau bemessen.

Tit IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

Zu § 20. Die Mehreinnahme rührt von dem unvorhergesehenen stärkeren Güterverkehr und der damit im Zusammenhange stehenden stärkeren Benützung der Badischen Wagen auf auswärtigen Bahnen her.

Zu § 21. Der Einnahme-Ueberschuß entstammt hauptsächlich Zahlungen, welche die Bauverwaltung und die Bau- und Betriebs-Gesellschaft Lenz & Cie., sowie sonstige Unternehmungen für Stellung von Materialzügen und für leihweise Abgabe einzelner Güterwagen geleistet haben.

Tit. V. Erträge aus Veräußerungen.

Zu § 22. Die Mehreinnahme ist auf die in stärkerem Maße erfolgte Rücklieferung der bei Erneuerungen gewonnenen Materialien und auf den gesteigerten Werth derselben zurückzuführen.

Zu § 23. Die Mehreinnahme ist eine Folge vermehrter Abgabe von elektrischem Strom an Private.

Zu § 24. Die Einnahme läßt sich nicht genau voraussehen.

Tit. VI. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Zu § 25. Die Mehreinnahme entspricht der stetigen Telegrammvermehrung.

Zu § 26. Die Mehreinnahme ist zu einem großen Theil durch die Schaffung und Vermiethung weiterer Lagerplätze und Lagerhäuser, insbesondere in den Mannheimer Hafenanlagen, ferner durch den Mehrerlös an Pachtzinsen für die Bahnhofwirthschaften und im Uebrigen durch den Zugang neuer Wohnungen und Räumlichkeiten und höherer Erträgnisse aus Miethgegenständen verschiedener Art entstanden.

Zu § 27. Die Mehreinnahme hat ihren Grund in der Steigerung des Postverkehrs, indem mehr Postbeiwagen gelaufen sind und eine größere Anzahl von Güterwagen als Postbeiwagen benützt wurde, ferner mehr dreiachsige Bahnpostwagen eingestellt und die Zahl der zahlungspflichtigen Verschiebungen von Bahnpostwagen zugenommen hat.

Zu § 29. Die Mehreinnahme rührt hauptsächlich aus dem vermehrten Verkehr über die Rheinbrücke Mannheim-Ludwigshafen her.

Zu § 31. Die Mehreinnahme rührt aus günstigen Verkäufen von Frankengeld und aus Bankzinsen bei der Bank in Basel her.

Zu § 33. Wie in den Erläuterungen zu § 12 der Ausgabe für 1894/95 gesagt ist, wurden 30 285 ℳ Belohnungen an technische Beamte irrthümlich auf Betriebs- statt Bauetat verrechnet. Die Ausgleichung wurde dadurch vorgenommen, daß für 1896 der Betrag auf § 33 des Betriebs vereinnahmt und auf § 63 der Baurechnung (Lasten ꝛc.) verausgabt wurde.

Hiedurch ist in der Hauptsache die Mehreinnahme bedingt. Im Uebrigen beruht solche auf vermehrten Konventionalstrafen sowie auf Verkehrszunahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I a. Eisenbahnwerkstättenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Tit. I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.						
§						
1. Gehalte	401 980 —	195 965 98	204 006 95	399 972 93	— —	2 007 7
2. Wohnungsgeld	59 180 —	27 008 27	27 469 8	54 477 35	— —	4 702 65
Summe Tit. I.	461 160 —	222 974 25	231 476 3	454 450 28	— —	6 709 72
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.						
3. Vergütungen und andere ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	71 900 —	32 897 37	31 305 44	64 202 81	— —	7 697 19
4. Tag- und Akkordlöhne	4 917 000 —	2 598 567 7	2 606 737 28	5 205 304 35	288 304 35	— —
5. Kosten für Stellvertretung und Aushilfe	60 000 —	38 175 78	36 714 44	74 890 22	14 890 22	— —
6. Reise- und Umzugskosten	25 000	13 366 8	10 966 72	24 332 80	— —	667 20
7. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	40 600 —	20 440 —	20 400 —	40 840 —	240 —	— —
8. Beiträge zur Betriebskrankenkasse	70 400 —	34 942 47	32 395 77	67 338 24	— —	3 061 76
9. Invaliditäts- und Altersversicherung	59 450	28 587 35	30 007 7	58 594 42	— —	855 58
10. Verschiedene und zufällige Ausgaben	108 000 —	57 125 10	63 119 20	120 244 30	12 244 30	— —
Summe Tit. II.	5 352 350 —	2 824 101 22	2 831 645 92	5 655 747 14	315 678 87	12 281 73
					12 281 73	
					303 397 14	
Tit. III. Sachliche Ausgaben.						
Sachliche Amtsunkosten.						
11. Bureauaufwand	15 600 —	7 908 20	6 374 65	14 282 85	— —	1 317 15
12. Heizung, Beleuchtung und Reinigung	334 000 —	160 488 55	153 032 85	313 521 40	— —	20 478 60
13. Einrichtung und Inventar	307 700 —	177 915 72	203 045 88	380 961 60	73 261 60	— —
Andere sachliche Ausgaben.						
14. Versendungs- und Insertionskosten:						
a. Postporto	400 —	291 35	318 35	609 70	209 70	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren und Insertionskosten	740 —	501 2	326 9	827 11	87 11	— —
15. Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	116 500 —	60 547 53	55 746 41	116 293 94	— —	206 6
16. Anschaffung von Werkstättematerialien	841 400 —	503 995 1	472 609 52	976 604 53	135 204 53	— —
17. Für verwendete Betriebsmaterialien	3 236 600 —	1 627 863 73	1 512 578 77	3 140 442 50	— —	96 157 50
18. Nachgelassene oder unbeibringliche Ersatzleistungen für ausgeführte Arbeiten	1 000 —	62 8	985 12	1 047 20	47 20	— —
19. Verschiedene und zufällige Ausgaben	80 000 —	30 942 39	28 017 54	58 959 93	— —	21 040 7
Summe Tit. III.	4 933 940 —	2 570 515 58	2 433 035 18	5 003 550 76	208 810 14	139 199 38
					139 199 38	
					69 610 76	
Zusammenstellung.						
Summe Tit. I.	461 160 —	222 974 25	231 476 3	454 450 28	— —	6 709 72
„ „ II.	5 352 350 —	2 824 101 22	2 831 645 92	5 655 747 14	315 678 87	12 281 73
„ „ III.	4 933 940 —	2 570 515 58	2 433 035 18	5 003 550 76	208 810 14	139 199 38
Summe der Ausgabe	10 747 450 —	5 617 591 5	5 496 157 13	11 113 748 18	524 489 1	158 190 83
					158 190 83	
					366 298 18	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
1. Für ausgeführte Arbeiten	10 607 250	—	5 508 566	41	5 399 677	38	10 908 243	79	300 993	79	—	—
2. Aus Abfällen und entbehrlichen Werkstättematerialien	127 200	—	62 210	17	73 717	30	135 927	47	8 727	47	—	—
3. Aus abgängigem Material der Werkstättegebäude und Anlagen, sowie des Inventars	2 800	—	8 248	95	7 230	54	15 479	49	12 679	49	—	—
4. Verschiedene und zufällige Einnahmen	10 200	—	6 970	86	6 887	97	13 858	83	3 658	83	—	—
Summe der Einnahme	10 747 450	—	5 585 996	39	5 487 513	19	11 073 509	58	326 059	58	—	—
Abschluß.												
Summe der Einnahme	10 747 450	—	5 585 996	39	5 487 513	19	11 073 509	58	326 059	58	—	—
„ „ Ausgabe	10 747 450	—	5 617 591	5	5 496 157	13	11 113 748	18	366 298	18	—	—
Mehr-Ausgabe	—	—	31 594	66	8 643	94	40 238	60	40 238	60	—	—

Karlsruhe, im Juni 1898.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
In Vertretung:
Schneider.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget sowie den Hauptrechnungen der Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1896 und 1897 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Ia. Eisenbahnwerkstättenverwaltung.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Da die Werkstätten nur gegen vollen Ersatz des Aufwandes, einschließlich der allgemeinen Kosten und der etwaigen Verluste, arbeiten, im Budget daher auch Ausgaben und Einnahmen gleichgestellt werden, so muß der hier zu Tage getretenen Mehrausgabe von . . . . . 40 238 ℳ. 60 ₰
eine Vermehrung des Betriebsfonds gegenüberstehen.

Es belief sich nun letzterer, bestehend in	auf 1. Januar 1896	auf 1. Januar 1898
1. den Werthen der im Vorrath gefertigten Gegenstände und der von der Werkstättenverwaltung selbst angeschafften Materialien	408 237 ℳ. 68 ₰	459 430 ℳ. 17 ₰
2. den Werthen der unvollendeten Arbeiten	20 062 „ 9 „	9 108 „ 20 „
	428 299 ℳ. 77 ₰	468 538 ℳ. 37 ₰
		428 299 „ 77 „

Hiernach ergiebt sich eine Vermehrung des Betriebsfonds um obige . . . . . 40 238 ℳ. 60 ₰
Die Inanspruchnahme der Werkstätten entsprach im Großen und Ganzen den Maßen, die hiefür bei Aufstellung des Budgets angenommen worden waren; doch ist die Gesammtausgabe um . . . . . 366 298 ℳ. 18 ₰
und die Gesammteinnahme um . . . . . 326 059 „ 58 „
über den Budgetsatz von . . . . . 10 747 450 „ — „
gestiegen.

Ausgabe.

Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.

Zu § 4. Die Ueberschreitung ist in der Hauptsache auf die allgemeine Aufbesserung der Werkstättelöhne, sodann auch auf die durch die Verkehrszunahme bedingte Vermehrung der Arbeiterzahl und vermehrte Ueberstundenarbeit zurückzuführen. (1895: 2339 Arbeiter, 1897: 2387 Arbeiter.)

Zu § 5. Der Mehraufwand entfällt auf Dienstaushilfe, bedingt durch den in Folge Ausdehnung des Verkehrs gesteigerten Werkstättebetrieb.

Zu § 10. Die Ueberschreitung ist durch die eingetretene Geschäftsvermehrung hervorgerufen.

Tit. III. Sachliche Ausgaben.

Zu § 11. Der Aufwand für die Lichtpausanstalt hat sich geringer gestaltet und auch beim Impressenbezug ist eine Ersparniß eingetreten.

Zu § 12. Der Minderaufwand ist zum Theil durch die beiden gelinden Winter und zum Theil durch die am 1. Januar 1897 erfolgte Einführung der 9 1/4stündigen Arbeitszeit in sämmtlichen Werkstätten veranlaßt, wodurch der Heizungs- und Beleuchtungsaufwand für die Abendstunde von 6—7 Uhr in Wegfall kam.

Zu § 13. Die vermehrten Leistungen an Lokomotiv- und Wagenachskilometern, die neueren, schweren und verwickelt gebauten Lokomotiven und Wagen erforderten auch hinsichtlich der Werkstätteeinrichtungen einen höheren Aufwand.

Zu § 14 a. Die Ueberschreitung ist durch die Vermehrung der Portoauslagen bei der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte herbeigeführt worden.

Zu § 14 b. Die Ueberschreitung ist durch vermehrte Insertionskosten veranlaßt worden.

Zu § 16. Die Ueberschreitung ist außer den zu § 13 angegebenen Gründen auch durch die wesentlich gestiegenen Preise einer Reihe von Werkstättematerialien veranlaßt.

Zu § 17. Die Minderausgabe rührt größtentheils daher, daß eine Reihe von Großreparaturen an älteren Lokomotiven nicht zur Ausführung kam. (Vergleiche die Erläuterung zu § 59 Betriebsetat.)

Zu § 19. Der Charakter der auf diesen Paragraphen entfallenden Ausgaben beruht zum großen Theil auf Zufälligkeiten.

Einnahme.

Zu § 1. Die Mehreinnahme ist eine Folge der erhöhten Werkstättenleistungen in Folge der Steigerung des Verkehrs.

Zu § 2. Die Mehreinnahme hängt mit der großen Anzahl demontirter Lokomotiven und anläßlich einiger Betriebsunfälle zerlegter Güterwagen zusammen.

Zu § 3. Die Mehreinnahme rührt von der Veräußerung der Maschinen der ehemaligen elektrischen Zentrale Karlsruhe und derjenigen Dampfmaschinen her, welche durch Einführung elektrischen Betriebs in der Hauptwerkstätte abgängig wurden.

Zu § 4. Da die hierher verrechneten Einnahmen häufigen Schwankungen unterliegen, lassen sie sich nicht genau zum Voraus bestimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ib. Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Sachliche Amtsunkosten.						
§						
1. Bureauaufwand	12 600 —	6 462 62	5 437 65	11 900 27	— —	699 73
2. Heizung, Beleuchtung und Reinigung	7 200 —	4 850 97	4 128 37	8 979 34	1 779 34	— —
3. Einrichtung und Inventar	49 400 —	43 011 20	38 604 76	81 615 96	32 215 96	— —
Andere sachliche Ausgaben.						
4. Versendungs- und Insertionskosten:						
a. Postporto	400 —	248 55	237 50	486 5	86 5	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren und Insertionskosten	4 000 —	1 597 60	1 121 89	2 719 49	— —	1 280 51
5. Anschaffung von Betriebsmaterialien	17 831 000 —	9 496 415 62	8 850 929 —	18 347 344 62	516 344 62	— —
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8 200 —	3 584 16	5 739 5	9 323 21	1 123 21	— —
Summe der Ausgabe	17 912 800 —	9 556 170 72	8 906 198 22	18 462 368 94	551 549 18	1 980 24
					1 980 24	
					549 568 94	
Einnahme.						
1. Aus zum Eisenbahnbau, Betrieb und zum Werkstättendienst abgegebenen oder an Private verkauften Materialien	17 909 600 —	9 892 498 50	9 125 776 73	19 018 275 23	1 108 675 23	— —
2. Sonstige Einnahmen	3 200 —	1 734 50	2 659 71	4 394 21	1 194 21	— —
Summe der Einnahme	17 912 800 —	9 894 233 —	9 128 436 44	19 022 669 44	1 109 869 44	— —
Abschluß.						
Summe der Einnahme	17 912 800 —	9 894 233 —	9 128 436 44	19 022 669 44	1 109 869 44	— —
„ „ Ausgabe	17 912 800 —	9 556 170 72	8 906 198 22	18 462 368 94	549 568 94	— —
Mehreinnahme	— —	338 062 28	222 238 22	560 300 50	560 300 50	— —

Karlsruhe, im Juni 1898.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
In Vertretung:
Schneider.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget, sowie den Hauptrechnungen der Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1896 und 1897 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I b. **Eisenbahnmagazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung.**

Allgemeine Vorbemerkung.

Da im Budget Ausgabe und Einnahme gleichgestellt sind, so hat der eingetretenen Mehreinnahme von 1 109 869 ℳ. 44 ₰
abzüglich der Mehrausgabe von . . . . . 549 568 „ 94 „

restlich mit . . . . 560 300 ℳ. 50 ₰

eine Abnahme der Materialvorräthe zu entsprechen.

Nach der Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds berechnen sich die Werthe der Materialvorräthe nach ihrem Stand vom
1. Januar 1896 auf . . . . . 5 206 076 ℳ. 55 ₰
1. „ 1898 „ . . . . . 4 645 776 „ 5 „

daher Abnahme . . . . 560 300 ℳ. 50 ₰

Ausgabe.

Sachliche Amtsunkosten.

Zu § 1. Die Beschaffung von Impressen und Ueberdruckarbeiten nahm geringere Mittel in Anspruch.

Zu § 2. Die Zunahme des Verkehrs und die höheren Kohlenpreise verursachten einen gesteigerten Aufwand für Heizung und Beleuchtung.

Zu § 3. Der Mehraufwand ist hauptsächlich durch die Anschaffung von eisernen Fässern für Erdöl sowie durch die in Folge des gesteigerten Verkehrs nöthig gewordene Erweiterung der Magazinslagerplätze veranlaßt.

Andere sachliche Ausgaben.

Zu § 4 a. Der Mehraufwand ist durch ausgedehnteren schriftlichen Verkehr hervorgerufen.

Zu § 4 b. Der Minderaufwand ist hauptsächlich auf geringere Einrückungsgebühren zurückzuführen.

Zu § 5. Die Mehrausgabe ist hauptsächlich durch den vermehrten Aufwand für Brennmaterialien hervorgerufen.

Zu § 6. Ausgedehntere Materialuntersuchungen und die Kosten für Aufräumungsarbeiten ꝛc. beim Brande des Filialmagazins Offenburg bilden die Ursache des Mehraufwandes.

Einnahme.

Zu § 1. Die Einnahmen unter dieser Rubrik sind abhängig von den Materialabgaben an den Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-, Werkstätte- und Magazinsbetrieb, ferner von den Materialabgaben gegen Ersatz an den Bauetat, andere Etats und Private und bezwecken die Gleichstellung mit den Gesammtausgaben. Die stattgehabten Mehrabgaben sind durch die allgemeine Verkehrszunahme veranlaßt.

Zu § 2. Höhere Erträgnisse an Verzugszinsen und Lagergeldern für nicht rechtzeitig bezahlte und abgeführte alte Metalle haben hauptsächlich zur Mehreinnahme beigetragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
Tit. I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.						
§						
1. Gehalte	143 710 —	73 171 11	74 584 95	147 756 6	4 046 6	— —
2. Wohnungsgeld	25 760 —	10 281 12	10 990 13	21 271 25	—	4 488 75
Summe Tit. I.	169 470 —	83 452 23	85 575 8	169 027 31	4 046 6	4 488 75
						4 046 6
						442 69
Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.						
3. Tag- und Akkordlöhne	80 000 —	39 469 29	41 774 11	81 243 40	1 243 40	— —
4. Fahrt- und andere Gebühren	49 800 —	24 996 33	25 462 82	50 459 15	659 15	— —
5. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	800 —	745 —	600 —	1 345 —	545 —	— —
6. Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse	1 300 —	484 81	633 5	1 117 86	—	182 14
7. Invaliditäts- und Altersversicherung	1 150 —	589 56	1 204 —	1 793 56	643 56	— —
8. Sonstige persönliche Ausgaben	27 000 —	13 309 85	13 300 75	26 610 60	—	389 40
Summe Tit. II.	160 050 —	79 594 84	82 974 73	162 569 57	3 091 11	571 54
					571 54	
					2 519 57	
Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.						
9. Sachliche Amtsunkosten	9 000 —	7 188 86	5 273 29	12 462 15	3 462 15	— —
10. Versendungs- und Insertionskosten:						
a. Postporto	20 —	13 99	8 54	22 53	2 53	— —
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren, Insertionskosten	320 —	245 98	348 19	594 17	274 17	— —
11. Umlagen und Feuerversicherungsbeiträge	100 —	82 33	84 78	167 11	67 11	— —
12. Ersatz, Entschädigung und Nachlaß	160	248 50	213 80	462 30	302 30	— —
13. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1 400 —	267 60	457 79	725 39	—	674 61
Summe Tit. III.	11 000 —	8 047 26	6 386 39	14 433 65	4 108 26	674 61
					674 61	
					3 433 65	
14. Tit. IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	4 000 —	3 256 21	4 071 58	7 327 79	3 327 79	— —
15. Tit. V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör	157 000 —	112 580 21	62 583 92	175 164 13	18 164 13	— —
16. Tit. VI. Schifffahrt und Transport	193 600 —	97 450 85	95 705 27	193 156 12	—	443 88
17. Tit. VII. Für Unterhaltung eines Dampfschiffbetriebs auf dem Untersee, Staatsbeitrag	6 360 —	3 680 —	3 680 —	7 360 —	1 000 —	— —
Zusammenstellung.						
Summe Tit. I.	169 470 —	83 452 23	85 575 8	169 027 31	4 046 6	4 488 75
„ „ II.	160 050 —	79 594 84	82 974 73	162 569 57	3 091 11	571 54
„ „ III.	11 000 —	8 047 26	6 386 39	14 433 65	4 108 26	674 61
„ „ IV.	4 000 —	3 256 21	4 071 58	7 327 79	3 327 79	— —
„ „ V.	157 000 —	112 580 21	62 583 92	175 164 13	18 164 13	— —
„ „ VI.	193 600 —	97 450 85	95 705 27	193 156 12	—	443 88
„ „ VII.	6 360 —	3 680 —	3 680 —	7 360 —	1 000 —	— —
Summe der Ausgabe	701 480 —	388 061 60	340 976 97	729 038 57	33 737 35	6 178 78
					6 178 78	
					27 558 57	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
§ Tit. I. Transportgefälle.												
1 Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	400 000	—	210 316	32	231 655	66	441 971	98	41 971	98	—	—
2. Aus dem Güterverkehr	244 000	—	148 939	94	133 539	91	282 479	85	38 479	85	—	—
Summe Tit. I.	644 000	—	359 256	26	365 195	57	724 451	83	80 451	83	—	—
3. Tit. II. Sonstige Einnahmen	3 800	—	2 369	23	2 377	99	4 747	22	947	22	—	—
Summe der Einnahme	647 800	—	361 625	49	367 573	56	729 199	5	81 399	5	—	—
Abschluß.												
Summe der Einnahme	647 800	—	361 625	49	367 573	56	729 199	5	81 399	5	—	—
„ „ Ausgabe	701 480	—	388 061	60	340 976	97	729 038	57	27 558	57	—	—
Mehreinnahme	—	—	—	—	26 596	59	160	48	—	—	—	—
Mehrausgabe	53 680	—	26 436	11	—	—	—	—	—	—	53 840	48

Karlsruhe, im Juni 1898.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
In Vertretung:
Schneider.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget, sowie den Hauptrechnungen der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1896 und 1897 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

II. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Statt der im Budget dargestellten Mindereinnahme von		53 680 ℳ — ₰
ergab sich ein Einnahmeüberschuß von		160 „ 48 „
daher Mehreinnahme		53 840 ℳ 48 ₰
Es betrug nämlich:		
die Mehreinnahme	81 399 ℳ 5 ₰	
die Mehrausgabe	27 558 „ 57 „	
Unterschied wie oben		53 840 ℳ 48 ₰

Das bessere Ergebniß ist in der Hauptsache den vermehrten Transporteinnahmen zuzuschreiben.

Ausgabe.

Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.

Zu § 3. Der Mehraufwand entfällt auf Taglöhne für Matrosen und Hilfsheizer, die in Folge der Zunahme des Verkehrs weiter eingestellt werden mußten.

Zu § 4. Der Mehraufwand entfällt auf Stundengelder und ist dadurch entstanden, daß für deren Berechnung die ganze im Dienste auswärts zugebrachte Zeit, nicht nur die eigentliche Fahrzeit, in Betracht kommt, so daß, obwohl die Gesammtleistungen zurückgegangen, durch längeren auswärtigen Aufenthalt des Personals eine Steigerung der Stundengelder eingetreten ist.

Zu § 5. Der Mehraufwand entfällt auf den an die Generalstaatskasse geleisteten Ersatz (545 ℳ) für vorschüßlich verausgabte Unterstützungen an Beamte der Dampfschifffahrtsverwaltung. Demselben steht eine Minderausgabe unter § 12[1] des Betriebs-Etats gegenüber.

Zu § 7. Der Mehraufwand rührt theils von der eingetretenen Personalvermehrung und den Lohnerhöhungen, theils daher, daß einige Güterbestätter und Schiffsanbinder nachversichert werden mußten.

Zu § 8. Durch die Aufhebung der Güterbestätterei in Ueberlingen sind die Bestättereigebühren von Mitte Juni 1897 an daselbst in Wegfall gekommen.

Tit. III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

Zu § 9. Der höhere Aufwand rührt aus der Anschaffung der neuen Bodenseekarte her, welche schon im Budget 1894/95 vorgesehen war, aber erst 1896 zur Zahlung gelangte.

Zu § 10 b. Der Mehraufwand entfällt im Wesentlichen auf Telegramm- und Einrückungsgebühren.

Zu §§ 12 und 13. Diese Ausgaben beruhen mehr oder weniger auf Zufälligkeiten und können daher im Voraus nicht genau bemessen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande.

Zu § 14. Der Mehraufwand ist im Wesentlichen durch die Kosten für Erstellung einer Hydrantenleitung in der Werftwerkstätte in Konstanz und einer Wasserleitung bei der Werfte daselbst entstanden.

Tit. V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör.

Zu § 15. Die Mehrausgabe ist theils durch den höheren Aufwand, welchen die Großreparatur des Dampfboots „Kaiser Wilhelm" veranlaßte, theils dadurch entstanden, daß bei dem knappen Bestand und hohen Alter einiger unserer Dampfboote die aus der Aufrechterhaltung des Betriebs sich ergebenden Beanspruchungen des Schiffsparks vermehrte Unterhaltungsarbeiten erforderten.

Tit. VII. Für Unterhaltung eines Dampfschiffbetriebes auf dem Untersee, Staatsbeitrag.

Zu § 17. Die Mehrausgabe erscheint unter § 3 als Betriebszuschuß der Stadtgemeinde Radolfzell in Einnahme. (Vergleiche Erläuterung zu § 3 der Einnahme.)

Einnahme.

Tit. I. Transportgefälle.

Zu § 1. Die allgemeine Steigerung des Verkehrs hat auch eine Zunahme des Verkehrs auf dem Bodensee im Gefolge gehabt.

Zu § 2. Der erzielte Mehrbetrag für die beiden Etatsjahre 1896 und 1897 ist theils auf eine Steigerung des inneren (badischen) Bodenseeverkehrs, theils auf den stets wachsenden Lokal- und Transitverkehr mit den Stationen Friedrichshafen, Lindau und Bregenz zurückzuführen.

Für die mittelst der Trajektverbindungen Konstanz-Lindau und Konstanz-Bregenz beförderten Güter betragen die in die Eisenbahnkasse geflossenen Seefrachtantheile

im Jahr 1896	118 207 ℳ 45 ₰
„ „ 1897	140 719 „ 33 „
zusammen . .	258 926 ℳ 78 ₰

während die von der Eisenbahn an die Dampfschifffahrtskasse für die Ausführung der Trajektfahrten geleisteten, nach den Selbstkosten bemessenen Vergütungen betragen haben:

im Jahr 1896	86 535 ℳ
„ „ 1897	81 098 „
zusammen . .	167 633 ℳ

Tit. II. Sonstige Einnahmen.

Zu § 3. Die Mehreinnahme ist im Wesentlichen dadurch entstanden, daß der von der Stadtgemeinde Radolfzell für den Betrieb der Dampfbootverbindung zwischen Radolfzell und dem schweizerischen Ufer am Untersee mit jährlich 500 ℳ geleistete Zuschuß hier in Einnahme gestellt wurde, im Budget aber unter § 17 der Ausgabe nicht berücksichtigt war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	Rechnungs-Soll. 1897.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	Dieses gegen Jenes weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
§ 1. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	2 130 700 —	1 105 415 27	1 113 856 24	2 219 271 51	88 571 51	— —
Ausgabe.						
1. Zuschuß zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckarbahn:						
a. der etatmäßigen	125 360 —	58 051 55	19 393 80	77 445 35	— —	47 914 65
b. der nichtetatmäßigen	2 000 —	769 31	613 95	1 383 26	— —	616 74
2. Ersatz für Ruhegehalte badischer Beamten der Main-Neckarbahn und für Bezüge von Hinterbliebenen solcher Beamten	47 310 —	26 281 47	26 317 64	52 599 11	5 289 11	— —
					5 289 11	48 531 39
						5 289 11
Summe der Ausgabe . .	174 670 —	85 102 33	46 325 39	131 427 72	— —	43 242 28
Verglichen mit der Einnahme	2 130 700 —	1 105 415 27	1 113 856 24	2 219 271 51	88 571 51	— —
Bleibt Reineinnahme . .	1 956 030 —	1 020 312 94	1 067 530 85	2 087 843 79	131 813 79	— —

Karlsruhe, den 23. November 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Seidenadel.

Nach vollzogener Prüfung wird beurkundet, daß diese Darstellung richtig und mit den genehmigten Budgetsätzen, sowie den Rechnungsauszügen und Schlußabrechnungen der Main-Neckareisenbahnverwaltung für 1896 und 1897 übereinstimmend befunden wurde.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Joos.

Vdt. Mathis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

Zu § 1. Die höhere Einnahme gegenüber dem Voranschlag ist im Wesentlichen der Steigerung des Personen- und Güterverkehrs zuzuschreiben.

In Anlage 1 ist die Vertheilung der Betriebsüberschüsse aus den Jahren 1896 und 1897 im Verhältniß der Größe der Baukapitalien der 3 betheiligten Regierungen dargestellt. Hiernach sind diese Baukapitalien, die im Jahr 1895 durchschnittlich . . . . . 24 377 319 ℳ 93 ₰
betragen haben, bis Ende des Jahres 1897 auf durchschnittlich . . . . . 24 512 331 „ 83 „

angewachsen, haben also zugenommen um . . . . . 135 011 ℳ 90 ₰

Von dieser Erhöhung entfallen:

a. auf das preußische Baukapital . . . . . — ℳ — ₰
b. auf das hessische Baukapital . . . . . 64 280 „ 35 „

veranlaßt durch Erweiterung des Güterbahnhofs Darmstadt und Anlage eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Darmstadt mit dem Fabrikviertel,

c. auf das badische Baukapital . . . . . 70 731 ℳ 55 ₰

veranlaßt durch Erweiterung der Station Friedrichsfeld.

Nach Beilage 2 betrug der Einnahme-Ueberschuß:

	1896	1897
	3 178 577 ℳ 22 ₰	3 186 078 ℳ 63 ₰
Zur Vertheilung sind gelangt . . .	3 168 594 „ 66 „	3 190 709 „ 56 „
Also	— 9 982 ℳ 56 ₰	+ 4 630 ℳ 93 ₰
Der Unterschied von	5 351 ℳ 63 ₰	

wurde als Guthaben in das Jahr 1898 übertragen.

Die zur Vertheilung gelangten Reineinnahmen ergeben eine Verzinsung der Baukapitalien im Jahr

	1896	1897
für die Bahngemeinschaft zu	12,94 %	13,01 %
für das badische Baukapital nach Abzug der auf privative Rechnung übernommenen Leistungen . . .	11,94 %	12,47 %

Ausgabe.

Zu § 1 a. Vom 1. Januar 1897 an wurde durch die betheiligten Regierungen eine Erhöhung der Maximalsätze für die Bezüge der Beamten der Main-Neckarbahn, bis zu denen von der Bahngemeinschaft Zahlung zu leisten ist, vereinbart. Daher ergibt sich einerseits ein Minderaufwand der Einzelstaaten und anderseits ein Mehraufwand der Bahngemeinschaft (vergleiche Anlage 2, Ausgabe Titel I).

Zu § 2. Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger hat sich vermehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Main-Neckar-Eisenbahn.

Auszug aus den Abrechnungen über den Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1896 und 1897.

Rechnungsperiode.	Vertheilter Betriebs-überschuß.		Baukapitalien der betheiligten Staaten.			Ertrags-Antheile.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰	
1896	3 168 594	66	Preußen	5 657 799	12	731 869	47	
			Hessen	10 291 840	78	1 331 309	92	
			Baden	8 545 536	82	1 105 415	27	
				24 495 176	72	3 168 594	66	
1897	3 190 709	56	Preußen	5 657 799	12	736 461	71	
			Hessen	10 297 434	87	1 340 391	61	
			Baden	8 557 097	84	1 113 856	24	
				24 512 331	83	3 190 709	56	
1896 u. 1897 zusammen	6 359 304	22	Preußen	—	—	1 468 331	18	
			Hessen	—	—	2 671 701	53	
			Baden	—	—	2 219 271	51	
				—	—	6 359 304	22	

Karlsruhe, den 23. November 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Seidenadel.

Anlage 2.

Main-Neckar-Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
Tit.												
I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	7 100 000	—	3 687 647	22	3 905 064	20	7 592 711	42	492 711	42	—	—
II. Aus dem Güterverkehr	8 250 000	—	4 195 006	87	4 497 549	38	8 692 556	25	442 556	25	—	—
III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen	453 200	—	232 588	74	273 172	98	505 761	72	52 561	72	—	—
IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	239 200	—	143 428	13	180 571	98	324 000	11	84 800	11	—	—
V. Erträge aus Veräußerungen	92 600	—	40 559	38	45 940	31	86 499	69	—	—	6 100	31
VI. Verschiedene sonstige Einnahmen	159 800	—	80 911	44	94 292	13	175 203	57	15 403	57	—	—
Summe der Einnahme	16 294 800	—	8 380 141	78	8 996 590	98	17 376 732	76	1 088 033	7	6 100	31
									6 100	31		
									1 081 932	76		
Ausgabe.												
I. Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Beamten	1 544 810	—	767 590	17	934 605	62	1 702 195	79	157 385	79	—	—
II. Andere persönliche Ausgaben	2 037 790	—	1 033 814	51	1 054 953	58	2 088 768	9	50 978	9	—	—
III. Allgemeine sachliche Kosten	423 200	—	214 629	46	256 972	7	471 601	53	48 401	53	—	—
IV. Unterhaltung der Bahnanlagen	747 000	—	361 505	47	318 707	20	680 212	67	—	—	66 787	33
V. Kosten des Bahntransports	2 194 400	—	1 195 653	44	1 250 318	79	2 445 972	23	251 572	23	—	—
VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	602 000	—	286 549	46	299 904	44	586 453	90	—	—	15 546	10
VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	720 000	—	307 916	63	601 913	9	909 829	72	189 829	72	—	—
VIII. Kosten der Benützung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten	1 223 200	—	683 577	58	679 674	38	1 363 251	96	140 051	96	—	—
IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel	700 000	—	350 327	84	413 463	18	763 791	2	63 791	2	—	—
Summe der Ausgabe	10 192 400	—	5 201 564	56	5 810 512	35	11 012 076	91	902 010	34	82 333	43
									82 333	43		
									819 676	91		
Abschluß.												
Summe der Einnahme	16 294 800	—	8 380 141	78	8 996 590	98	17 376 732	76	1 081 932	76	—	—
„ „ Ausgabe	10 192 400	—	5 201 564	56	5 810 512	35	11 012 076	91	819 676	91	—	—
Einnahmeüberschuß	6 102 400	—	3 178 577	22	3 186 078	63	6 364 655	85	262 255	85	—	—

Karlsruhe, den 23. November 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Seidenadel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Main-Neckar-Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Einnahme.

Zu Tit. I. und II. Die Mehreinnahmen sind eine Folge der allgemeinen Verkehrssteigerung.

Zu Tit. III. Vom 2. Halbjahr 1897 an (bis 1. Mai 1898) waren 2 linksrheinische Schnellzüge über die Strecke Frankfurt-Darmstadt zu führen, wodurch für 1897 die höhere Einnahme erzielt wurde.

Zu Tit. IV. In Folge der Verkehrssteigerung trat eine stärkere Benützung der Main-Neckarbahn-Wagen auf anderen Bahnen ein, weßhalb auch die Vergütungen hierwegen höher waren als angenommen.

Zu Tit. V. Im Jahr 1896 kamen weniger Oberbaumaterialien zur Veräußerung, als der Voranschlag vorgesehen hatte

Zu Tit. VI. In Folge der starken Zunahme des Postverkehrs war die Vergütung für Beförderung von Postwagen im Jahr 1897 gestiegen. Auch war für 2 verbrannte Güterwagen durch eine Feuerversicherungsgesellschaft Schadenersatz zu leisten.

Ausgabe.

Zu Tit. I. Vergleiche die Erläuterung zu § 1 a der Ausgabe über den Antheil am Reinertrag.

Zu Tit. II. Die Zunahme des Gütertransports hat die Einlegung von Bedarfszügen und die Vermehrung des Bremspersonals erforderlich gemacht, wodurch der Aufwand für das Fahrpersonal gestiegen ist; außerdem haben die Vergütungen der Eisenbahngehilfen eine Erhöhung erfahren.

Zu Tit. III. Durch die Vermehrung der Bahnzüge und längere Dienstzeit auf allen Stationen war der Verbrauch von Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial größer geworden. Sodann wurde 1897 die Prämie für fünfjährige Versicherung des gesammten Mobiliars und des Wagenparks der Main-Neckarbahn fällig, die im Voranschlag nicht vorgesehen war.

Zu Tit. IV. Die budgetmäßige Anforderung für Unterhaltung des Bahnkörpers und des Oberbaues hat sich auf die thatsächlichen Ergebnisse von 1894 gegründet, die Aufwendungen waren aber 1896 geringer; auch wurden bei Unterhaltung der Gebäude und mechanischen Vorrichtungen Ersparnisse erzielt.

Zu Tit. V. Der Mehraufwand ist durch das Einlegen von Bedarfszügen und durch vermehrte Unterhaltungsarbeiten an Lokomotiven und Wagen entstanden.

Zu Tit. VI. Im Jahr 1896 waren keine Feuerbüchsen zu erneuern, daher die Minderausgabe.

Zu Tit. VII. Der Bestand an Personen- und Güterwagen hat, trotz der Anschaffungen in den letzten Jahren, der stetigen Zunahme des Verkehrs nicht entsprochen, weßhalb im Jahr 1897 mit der Beschaffung weiterer Wagen begonnen wurde.

Zu Tit. VIII. Die Vergütung der Main-Neckarbahn für Mitbenützung des badischen Bahnhofs in Heidelberg hatte in namhaft höheren Summen zu bestehen als angenommen waren.

Zu Tit. IX. Die Verkehrszunahme hat einen vermehrten Uebergang fremder Wagen auf die Main-Neckarbahn und dadurch die Steigerung der Vergütung hiefür veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Badanstaltenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.	Rechnungs-Soll. 1896.	1897.	Summe.	Dieses gegen Jenes mehr.	weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
§ **A. Ordentlicher Etat.**						
1. Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	10 468 —	5 382 46	4 174 47	9 556 93	— —	911 7
2. Unterhaltung der Gebäude	72 870 —	29 294 9	43 688 14	72 982 23	112 23	— —
3. Unterhaltung der Wege und Anlagen	67 760 —	33 517 99	38 786 50	72 304 49	4 544 49	— —
4. Für den Betrieb der Bäder:						
a. Gehalte	32 070 —	14 860 —	15 815 —	30 675 —	— —	1 395 —
b. Wohnungsgeld	6 000 —	2 000 —	2 145 83	4 145 83	— —	1 854 17
c. Andere persönliche Ausgaben	114 120 —	49 370 4	53 215 80	102 585 84	— —	11 534 16
d. Sachlicher Aufwand	135 920 —	65 609 13	72 630 26	138 239 39	2 319 39	— —
5. Für den Betrieb der Trinkhalle:						
a. Gehalte	2 800 —	1 400 —	1 400 —	2 800 —	— —	— —
b. Wohnungsgeld	500 —	250 —	250 —	500 —	— —	— —
c. Andere persönliche Ausgaben	1 900 —	934 66	1 121 91	2 056 57	156 57	— —
d. Sachlicher Aufwand	10 526 —	5 191 23	5 419 15	10 610 38	84 38	— —
6. Für den Betrieb des Theaters:						
a. Gehalte	6 420 —	3 210 —	3 764 58	6 974 58	554 58	— —
b. Wohnungsgeld	500 —	250 —	250 —	500 —	— —	— —
c. Andere persönliche Ausgaben	4 322 —	2 161 20	2 130 12	4 291 32	— —	30 68
d. Sonstiger Aufwand	57 338 —	28 668 80	28 145 30	56 814 10	— —	523 90
7. Kosten der Verwaltung	11 506 —	4 881 75	4 526 47	9 408 22	— —	2 097 78
8. Zuschuß an die Stadt Baden	154 300 —	77 150 —	77 150 —	154 300 —	— —	— —
9. Zuschuß an Badenweiler	20 580 —	10 290 —	10 290 —	20 580 —	— —	— —
10. Zu Unterstützungen und Belohnungen:						
a. für etatmäßige Beamte	224 —	— —	— —	— —	— —	224 —
b. für das übrige Personal	200 —	50 —	50 —	100 —	— —	100 —
11. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1 788 —	762 65	534 92	1 297 57	— —	490 43
Summe A.	712 112 —	335 234 —	365 488 45	700 722 45	7 771 64	19 161 19
						7 771 64
						11 389 55
B. Außerordentlicher Etat.						
1. Außerordentliche Bauherstellungen ꝛc. ꝛc. am Konversationshaus, am Friedrichsbad und an der Trinkhalle in Baden	88 546 —	15 744 17	37 944 82	53 688 99	— —	34 857 1
2. Ankauf des Hauses Nr. 9 der Höllengasse	16 000 —	16 000 —	— —	16 000 —	— —	— —
3. Ankauf des Hauses Nr. 3 der Höllengasse	17 000 —	17 000 —	— —	17 000 —	— —	— —
4. Errichtung eines Inhalatoriums und Einrichtung kohlensäurehaltiger Bäder in Baden	193 100 —	— —	47 621 8	47 621 8	— —	145 478 92
Summe B.	314 646 —	48 744 17	85 565 90	134 310 7	— —	180 335 93
Hiezu Summe A.	712 112 —	335 234 —	365 488 45	700 722 45	— —	11 389 55
Summe der Ausgabe	1 026 758 —	383 978 17	451 054 35	835 032 52	— —	191 725 48
Einnahme.						
Ordentlicher Etat.						
1. Zinsen aus Aktivkapitalien	100 000 —	49 993 93	45 786 31	95 780 24	— —	4 219 76
2. Ertrag von Grundstücken und Gebäuden	86 368 —	43 369 9	43 966 89	87 335 98	967 98	— —
3. Staatszuschuß für das Landesbad	57 410 —	28 705 —	28 705 —	57 410 —	— —	— —
Uebertrag	243 778 —	122 068 2	118 458 20	240 526 22	967 98	4 219 76

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgetsatz für 2 Jahre zusammen.		Rechnungs-Soll. 1896.		1897.		Summe.		Dieses gegen Jenes mehr.		weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
§ Uebertrag . .	243 778	—	122 068	2	118 458	20	240 526	22	967	98	4 219	76
4. Ertrag der Bäder	345 400	—	176 664	50	200 736	30	377 400	80	32 000	80	—	—
5. Ertrag der Trinkhalle	11 266	—	6 947	49	6 280	42	13 227	91	1 961	91	—	—
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen . .	3 046	—	6 915	51	2 980	3	9 895	54	6 849	54	—	—
Summe der Einnahme . .	603 490	—	312 595	52	328 454	95	641 050	47	41 780	23	4 219	76
									4 219	76		
									37 560	47		

Karlsruhe, im Juli 1898.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Badanstaltenverwaltung für 1896 und 1897 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 14. Februar 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
In Vertretung:
Fuchs.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Badanstaltenverwaltung.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Die Wenigerausgabe entfällt auf das Jahr 1897, in welchem der Umlagefuß der Staatsfeuerversicherungsbeiträge für die Stadt Baden geringer war als im Jahr 1896 und in dem der Budgetbewilligung zu Grund gelegten Jahr 1894.

Zu § 3. Es hat sich als nothwendig erwiesen, zur Verbesserung der Badfondsanlagen mehr Arbeitskräfte einzustellen, einige neue Wege anzulegen und eine Gehwegstrecke an der Lichtenthaler Allee zu verbreitern; ferner war ein Umbau der Brunnenleitung auf dem alten Schloß wegen Undichtigkeit derselben nicht zu umgehen. Für die hierdurch erwachsenen Ausgaben waren im Budget keine Mittel vorgesehen.

Zu § 4 c. Die Einstellung von Hilfspersonal in den Bädern während der Hauptbadezeit war nicht in dem Maaß erforderlich, als angenommen war.

Zu § 4 d. Die Mehrausgabe ist hauptsächlich durch die Einführung der kohlensäurehaltigen Bäder und der Fangobehandlung sowie durch die Anschaffung eines neuen heilgymnastischen Apparates veranlaßt worden.

Zu § 7. Der Bedarf an Diäten und Reisekosten, Nebengehalten und Abschriftsgebühren war geringer, als man angenommen hatte.

Zu § 10. Zu Mehrbewilligungen von Unterstützungen lag kein Anlaß vor.

Zu § 11. Die Wenigerausgabe beruht auf Zufälligkeiten.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu §§ 1 und 4. Die Verwendung dieser Restbeträge bleibt für 1898/99 vorbehalten.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Bei der Aufstellung des Budgets für 1896/97 konnte der Zinsenausfall, welcher sich durch die Verringerung der Grundstocksmittel in Folge der nachträglich beantragten und genehmigten Erwerbungen und Bau- ꝛc. Ausführungen (§§ 2/4 der außerordentlichen Ausgaben) ergeben hat, noch nicht berücksichtigt werden. Außerdem mußte der Zinsfuß für einige ausgeliehene Kapitalien herabgesetzt werden.

Zu § 2. Die dem Badfond zufließenden Miethzinse haben durch Erwerbung zwei weiterer Häuser in der Höllengasse und durch höhere Angebote bei Neuverpachtungen zugenommen.

Zu § 4. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Bäder

	waren veranschlagt zu jährlich	betrugen			
		1896		1897	
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰
beim Friedrichsbad	129 600	95 548	30	107 901	5
„ Kaiserin-Augustabad		41 287	60	46 505	85
„ Landesbad	43 100	39 828	60	46 329	40
	172 700	176 664	50	200 736	30

Die erzielte Mehreinnahme ist der erfreulichen Zunahme der Frequenz des Friedrichsbades und des Kaiserin-Augustabades, namentlich im Jahr 1897, zu verdanken.

Bäder wurden abgegeben:	Friedrichsbad	Kaiserin-Augustabad
1894 (dieses Jahr war dem Budgetsatz für 1896/97 zu Grunde gelegt)	50 699	16 520
1896	50 099	19 169
1897	54 025	21 836

Die Zahl der Kurgäste des Landesbades betrug:

1894: 635 mit durchschnittlich 28 Verpflegungstagen,
1896: 605 „ „ 27 „
1897: 697 „ „ 27½ „

Zu § 5. Die Nachfrage nach fremdem Mineralwasser war größer als in den Jahren 1892/94, nach deren Ergebniß der Budgetsatz bemessen wurde.

Zu § 6. Unter den Einnahmen befindet sich der der Badfondkasse zugeflossene Kassenvorrath des Landesbades am Schlusse des Jahres 1895 (vergleiche Budgetbegründung zu § 6) im Betrag von 3 283 ℳ 83 ₰, sowie eine Anzahl unvorhergesehener größerer Ersatzposten.

Zu vorstehender vergleichenden Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige (II. Abschnitt dieses Beilagenheftes) wird ferner beurkundet, daß andere als die in den Spezialdarstellungen nachgewiesenen Abweichungen vom genehmigten Budget für 1896 und 1897 bei der Rechnungsabhör nicht konstatirt worden, auch keine weiteren Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und -Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Artikels 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, hervorzuheben sind.

Karlsruhe, den 14. Juni 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Joos.

Vdt. Mathis.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 44164 9 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1899/1900
BeiLB W 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1899/1900, Beil. 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

455

Voranschlag

der

Ausgaben und Einnahmen

der

allgemeinen Staatsverwaltung

und der

ausgeschiedenen Verwaltungszweige

für

1900 und 1901

sammt dem

Vortrag des Ministers der Finanzen.

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtages von 1899.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden.
II. Kammer. 1899/1900. Beil. III.]

Karlsruhe.
Druck von Malsch & Vogel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1899/1900 Bd. III LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalts-Verzeichniß

zum dritten Beilagenheft.

Seite

A. Vortrag des Ministers der Finanzen bei Vorlage des Budgets für 1900 und 1901 . . . . . I — X

B. Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1900 und 1901 betreffend, sammt Begründung und Beilagen . . . . . I — XLVIII.

C. **Spezialbudgets der allgemeinen Staatsverwaltung:**

I. Hauptabtheilung. Staatsministerium . . . . . I.

a. Ausgabe.

Titel I. Großherzogliches Haus . . . . . „ 2 — 3
„ II. Landstände . . . . . „ 2 — 3
„ III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse . . . . . „ 2 — 3
„ IV. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung . . . . . „ 2 — 3
„ V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile . . . . . „ 4 — 5
„ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . „ 4 — 5
Zusammenstellung . . . . . „ 4 — 5

b. Einnahme.

Titel I. Ueberweisungen aus der Reichskasse . . . . . „ 4 — 5
Anlage 1. Gehaltsetat . . . . . „ 6 — 7
„ 2. Wohnungsgeldetat . . . . . „ 6 — 7

II. Hauptabtheilung. **Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten** . . . . II.

Ausgabe.

Titel I. Ministerium . . . . . „ 2 — 3
„ II. Geheimes Kabinet . . . . . „ 2 — 3
„ III. Gesandtschaft in Berlin . . . . . „ 2 — 5
„ IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond . . . . . „ 6 — 7
„ V. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . „ 6 — 7
Zusammenstellung . . . . . „ 6 — 7
Anlage 1. Gehaltsetat . . . . . „ 8 — 11
„ 2 Wohnungsgeldetat . . . . . „ 12 — 13
„ 3. Zusammenstellung der Stellenzahl für etatmäßige Beamte . . . . . „ 14

III. Hauptabtheilung. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts** . . . . . III.

a. Ausgabe.

Titel I. Ministerium . . . . . „ 2 — 3
„ II. Oberlandesgericht . . . . . „ 2 — 5
„ III. Landgerichte . . . . . „ 4 — 5
„ IV. Staatsanwaltschaft . . . . . „ 6 — 7
„ V. Amtsgerichte und Notare . . . . . „ 6 — 13

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Seite
Titel	VI.	Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	III. 12—21
„	VII.	Strafanstalten	„ 20—27
„	VIII.	Kultus	„ 28—31
„	IX.	Unterrichtswesen	„ 32—63
„	X.	Wissenschaften und Künste	„ 64—71
„	XI.	Unterstützungs- und Belohnungsfond	„ 72—73
„	XII.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	„ 72—73
		Zusammenstellung	„ 74—75
		b. Einnahme.	
Titel	I.	Justizverwaltung	„ 76—77
„	II.	Strafanstalten	„ 76—77
„	III.	Unterrichtswesen	„ 78—79
		Zusammenstellung	„ 78—79
Anlage	1.	Gehaltsetat	„ 81—143
„	2.	Wohnungsgeldetat	„ 145—161
„	3.	Anforderung von Dienstwohnungen	„ 162—166
„	4.	Einnahme Titel II. Strafanstalten	„ 167
„	5	Ausgabe Titel VII. Strafanstalten	„ 168
„	6.	Entzifferung des reinen ordentlichen Justizaufwandes	„ 169
„	7.	Voranschlag über den Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath	„ 170—171
„	8.	Voranschlag über den Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrath in seiner Eigenschaft als Evangelischer Oberstiftungsrath	„ 172—173
„	9/34.	Voranschlagsberechnungen nebst Erläuterungen zum Budget des Unterrichtswesens	„ 174—217
„	35.	Voranschlag der Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe	„ 218
„	36.	Rechnungsergebnisse des Hoftheaters in Mannheim	„ 219
„	37.	Darstellung der Gemeindebeiträge zum Volksschulaufwand	„ 220—221
„	38.	Zusammenstellung der in den Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1900/01 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte	„ 222
IV. Hauptabtheilung.		**Ministerium des Innern**	IV.
		a. Ausgabe.	
Titel	I.	Ministerium	„ 2— 3
„	II.	Landeskommissäre	„ 2— 3
„	III.	Verwaltungsgerichtshof	„ 2— 3
„	IV.	Verwaltungshof	„ 4— 5
„	V.	Generallandesarchiv	„ 4— 5
„	VI.	Oberaichungsamt	„ 6— 7
„	VII.	Rheinschifffahrtsbehörden	„ 6— 7
„	VIII.	Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	„ 6— 9
„	IX.	Bezirksverwaltung und Polizei	„ 8—19
„	X.	Allgemeine Sicherheitspolizei	„ 18—21
„	XI.	Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	„ 20—29
„	XII.	Heil- und Pflegeanstalten	„ 28—37
„	XIII.	Polizeiliches Arbeitshaus	„ 36—39
„	XIV.	Für Bearbeitung der Landesstatistik	„ 40—41
„	XV.	Für Förderung der Gewerbe	„ 40—45
„	XVI.	Für Förderung der Landwirthschaft	„ 44—53
„	XVII.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	„ 54—77
„	XVIII.	Verwaltung des Bergwesens	„ 76—77
„	XIX.	Für die geologische Landesaufnahme	„ 78—79
„	XX.	Unterstützungs- und Belohnungsfond	„ 78—79
„	XXI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	„ 80—81
		Zusammenstellung	„ 80—81

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

				Seite
	b. Einnahme.			
Titel	I. Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze		IV.	82— 83
„	II. Bezirksverwaltung und Polizei		„	82— 83
„	III. Heil- und Pflegeanstalten		„	84— 85
„	IV. Polizeiliches Arbeitshaus		„	84— 85
„	V. Landesstatistik		„	84— 85
„	VI. Gewerbe		„	84— 87
„	VII. Landwirthschaft		„	86— 87
„	VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		„	86— 91
„	IX. Geologische Landesaufnahme		„	90— 91
	Zusammellung		„	92— 93
Anlage	1. Gehaltsetat		„	95—132
„	2. Wohnungsgeldetat		„	133—143
„	3. Anforderung von Dienstwohnungen		„	144—146
„	4/8. Entzifferungen zum Voranschlag der Heil- und Pflegeanstalten		„	147—149
„	9. Anhang, enthaltend Erläuterung zu Ausgabe Titel IX. B. § 6		„	150—151
„	10. Zusammenstellung der in den Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1900/01 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte		„	152
V. Hauptabtheilung.	**Finanzministerium**		V.	
	a. Ausgabe.			
Titel	I. Ministerium		„	2— 3
„	II. Generalstaatskasse		„	2— 3
„	III. Hochbauwesen		„	4— 7
„	IV. Domänenverwaltung		„	6—21
„	V. Salinenverwaltung		„	20—23
„	VI. Steuerverwaltung		„	24—31
„	VII. Zollverwaltung		„	30—37
„	VIII. Münzverwaltung		„	38—39
„	IX. Allgemeine Kassenverwaltung		„	38—39
„	X. Schuldentilgung		„	40—41
„	XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben		„	40—43
„	XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond		„	42—43
„	XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben		„	42—45
	Zusammenstellung		„	44—45
	b. Einnahme.			
Titel	I. Domänenverwaltung		„	46— 51
„	II. Salinenverwaltung		„	50— 51
„	III. Steuerverwaltung		„	52— 57
„	IV. Zollverwaltung		„	56— 57
„	V. Münzverwaltung		„	58— 59
„	VI. Allgemeine Kassenverwaltung		„	58— 61
	Zusammenstellung		„	60— 61
Anlage	1. Gehaltsetat		„	63— 94
„	2. Wohnungsgeldetat		„	95—103
„	3. Anforderung von Dienstwohnungen		„	104—107
„	4. Voranschlag der Amortisationskasse		„	109—111
„	5. Voranschlag der Beamtenwittwenkasse		„	112—115
„	6. Zusammenstellung der in den Spezialbudgets des Finanzministeriums für 1900/01 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte		„	116
VI. Hauptabtheilung.	**Oberrechnungskammer**		VI.	
	a. Ausgabe		„	2— 2
	b. Einnahme		„	2— 3
Anlage	1. Gehaltsetat		„	4— 5
„	2. Wohnungsgeldetat		„	4— 5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

D. **Spezial-Budgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.**

VII. Hauptabtheilung. **Verkehrsanstalten** . . . . . VII.

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . „ 1—37
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung . . . . . „ 38—41
3 Eisenbahnbauverwaltung . . . . . „ 42—55
4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn . . . . . „ 56—57

Anlage 1. Gehaltsetat . . . . . „ 59—87
„ 2. Wohnungsgeldetat . . . . . „ 89—93
„ 3 Anforderung von Dienstwohnungen . . . . . „ 94—96
„ 4. Spezialbudget der Eisenbahnbetriebsverwaltung (in bisheriger Form) . . . . „ 97—139
„ 5. Voranschlag der Main-Neckar-Eisenbahn . . . . . „ 141—147
„ 6. Uebersicht über die Bezüge der Beamten dieser Bahn . . . . . „ 148

VIII. Hauptabtheilung. **Eisenbahnschuldentilgungskasse** . . . . . VIII. 1— 5

IX. „ **Badanstaltenverwaltung** . . . . . IX. 1—12

Vortrag

des Ministers der Finanzen

bei

Vorlage des Staatsvoranschlags für die Jahre 1900 und 1901.

Im Allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre, Ihnen den Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Staatshaushaltsergebnisse der letzten Jahre.

Bevor ich auf die Einzelheiten des neuesten Staatsvoranschlags eingehe, lassen Sie mich Ihnen in wenigen Ziffern die rechnungsmäßigen Ergebnisse der letzten Jahre vorführen und zunächst einige Betrachtungen an diese Ziffern knüpfen. Die Budgetperiode für 1892/93 hatte inhaltlich der Staatsrechnungen der allgemeinen Staatsverwaltung mit einem Fehlbetrag im ordentlichen und außerordentlichen Etat von 8 940 500 ℳ, jene für 1894/95 immer noch mit einem solchen von 4 054 330 ℳ abgeschlossen. In der Budgetperiode für 1896/97 tritt die Wendung zum Besseren ein; das budgetmäßige Defizit (ordentlicher und außerordentlicher Etat zusammen gerechnet) betrug 9 842 561 ℳ, während in Wirklichkeit sich ein Ueberschuß von 1 900 907 ℳ ergab. Diese Besserung setzt sich in der nunmehr ablaufenden Budgetperiode, und zwar in steigendem Maaße fort. Der Staatsvoranschlag für das erste Jahr der Budgetperiode 1898/99 schloß im ordentlichen Etat mit einem Ueberschuß von nur 289 496 ℳ ab; der rechnungsmäßige Ueberschuß im ordentlichen Etat bezifferte sich dagegen auf . 8 654 689 „

somit höher um den ansehnlichen Betrag von . . . . . 8 365 193 ℳ

Aus diesen Ueberschüssen des ordentlichen Etats konnten die Bedürfnisse des außerordentlichen Etats im Nettobetrag von 5 760 226 ℳ nicht nur voll gedeckt werden, es verblieb vielmehr noch ein restlicher Ueberschuß von 2 894 463 ℳ, der dem Betriebsfond zugewachsen ist, welch' letzterer sich Ende 1898 auf die Summe von 19 468 310 ℳ stellte. Angesichts so beträchtlicher Aufwendungen für außerordentliche Bedürfnisse in Höhe von fast 6 Millionen Mark darf man das rechnungsmäßige Ergebniß im Staatshaushalt des ersten Jahres der laufenden Periode als ein recht erfreuliches bezeichnen. Auch das laufende Jahr 1899 verspricht einen günstigen Abschluß zu liefern.

Aus den Ihnen zugehenden Materialien — I. Beilagenheft — werden Sie die Bewegung des Staatshaushalts der beiden letztverflossenen Jahre 1897 und 1898 im Einzelnen ersehen und insbesondere gerne daraus entnehmen, in welch' bedeutender Weise nahezu alle Staatseinnahmen, vor Allem die Steuerquellen, die Voranschlagssätze überschritten haben. Im Jahr 1897 ergab sich gegenüber dem Budget eine Brutto-Mehreinnahme

in der Domänenverwaltung von	911 701 ℳ
bei den direkten Steuern eine solche von	1 278 549 „
bei den indirekten Steuern eine solche von	3 785 624 „
bei den Justiz- und Polizeigefällen und sonstigen Einnahmen eine solche von	939 931 „
zusammen also eine Brutto-Mehreinnahme von . .	6 915 805 ℳ

Im Jahr 1898 ist dieses Einnahmeplus in Folge des Erträgnisses der indirekten Steuern gegenüber den Budgetvoranschlägen noch wesentlich größer; es beläuft sich die Brutto-Mehreinnahme

bei der Domänenverwaltung auf	915 109 ℳ.
bei den direkten Steuern auf	1 100 129 „
bei den indirekten Steuern auf	5 357 252 „
bei den Justiz- und Polizeigefällen und sonstigen Einnahmen auf	911 341 „
zusammen demnach auf	8 283 831 ℳ.

Unter den Steuern sind es vor Allem die indirekten Steuern gewesen, die an diesen Mehrerträgnissen den Hauptantheil haben, und unter den indirekten Steuern vornehmlich die Biersteuer einer-, die Liegenschafts- ꝛc. Accise anderseits. Die Biersteuer lieferte im Jahr 1897 gegenüber dem Voranschlag ein Mehr von 1 308 940 ℳ., im Jahr 1898 ein solches von 2 131 405 ℳ., die Liegenschafts- ꝛc. Accise Mehrbeträge von 1 938 133 ℳ. und von 2 747 180 ℳ. Die Biersteuer, die im Jahr 1897 eine Summe von 7 053 120 ℳ. abwarf, erreichte im Jahr 1898 ein Erträgniß von 8 404 991 ℳ.; die Liegenschafts- ꝛc. Accise ergab im Jahr 1897 4 984 098 ℳ., im Jahr 1898 sogar 6 233 297 ℳ.

An diesen erfreulichen Ergebnissen der allgemeinen Staatshaushaltsrechnungen haben auch die ausgeschiedenen Zweige, insbesondere die Eisenbahnverwaltung, Antheil genommen. Im Jahre 1897 haben sich die Reinerträgnisse der Staatsbahn (einschließlich des Antheils am Ertrag der Main-Neckar-Bahn und einschließlich des Ertrags der Dampfschifffahrtsverwaltung) gegenüber den Voranschlagssätzen um 7 915 668 ℳ., im Jahr 1898 um 8 675 592 ℳ. günstiger gestellt. Diesen günstigen Abschlüssen entsprechend konnte im Jahr 1897, ungeachtet eines Bauaufwands zu Lasten des außerordentlichen Etats in Höhe von 6 518 264 ℳ., eine effektive Schuldentilgung im Betrag von 6 143 632 ℳ., im Jahr 1898 bei einem Bauaufwand von 10 438 645 ℳ. eine effektive Schuldentilgung von 3 353 820 ℳ. herbeigeführt werden. Demgemäß ergab sich auf Ende 1898 ein Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 325 675 432 ℳ., d. h. ein Schuldenstand von annähernd der Höhe, den sie im Jahr 1879 (mit 324 138 664 ℳ.) aufwies, obwohl in diesem 20jährigen Zeitraum von 1879 bis 1898 rund 140 000 000 ℳ. für Eisenbahnbauzwecke im außerordentlichen Etat verausgabt worden sind.

Ursachen der günstigen Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre.

In diesen erfreulichen Abschlußzahlen der Staatsrechnung der letzten Jahre spiegelt sich, wie man wohl sagen darf, das Bild unseres Wirthschaftslebens in ziemlich getreuer Weise wieder. Seit einer Reihe von Jahren befindet sich Deutschland im Strom einer aufwärts gehenden wirthschaftlichen Conjunctur, wie solche kaum je beobachtet worden ist, und unser engeres Heimathland blieb hievon nicht ausgeschlossen. Fast alle Zweige der Industrie und des Großhandels zeigen ein blühendes Gedeihen, neue Industrien werden in umfangreichstem Maße ins Leben gerufen, die bestehenden erweitert; im Zusammenhang damit lebhafteste Bauthätigkeit in den größeren Städten und starkes Anwachsen der Liegenschaftsumsätze, ferner ein stets starker, häufig kaum zu befriedigender Begehr nach Arbeitskräften und steigende Löhne; auf unseren Verkehrswegen eine erstaunliche Zunahme des Personen- und vor allem des Güterverkehrs. Die Rückwirkungen einer solch' günstigen allgemeinen Wirthschaftslage auf die staatlichen Finanzen sind in die Augen springend; sie treten in einer beträchtlichen Steigerung der Steuerkapitalien namentlich der Gebäudesteuer und der gewerblichen Betriebskapitalien, in eben einer solchen der Kapitalrentensteuerkapitalien und der Einkommensteueranschläge zu Tage, eine Steigerung, die den budgetmäßigen Vorausberechnungen jeweils weit vorauseilte; sie zeigen sich weiterhin in der Häufung der spekulativen Immobilienumsätze und der dadurch veranlaßten Steigerung der Liegenschaftsaccise; sie kommen endlich in der Zunahme der Verbrauchskraft der breiten Massen der Bevölkerung zum Ausdruck, wofür das 1898er Ergebniß der Biersteuer mit rund 8½ Millionen Mark ein besonders schlagendes Beispiel liefert. Der geschäftliche Aufschwung des Landes und der wachsende Wohlstand breiter Bevölkerungsschichten, der für unsere Finanzen in den letzten zwei Budgetperioden von so nachhaltigem Einfluß sich erwies, wird in zutreffendster Weise durch das Anwachsen der Steuerkraft des Landes gekennzeichnet, das sich seit 1894 vollzogen hat. Es sind von 1894 bis 1899 gestiegen:

die Gebäudesteuerkapitalien	von 943 821 450 ℳ.	auf 1 072 701 260 ℳ.	somit um 128 879 810 ℳ. oder 13,7 Prozent;
die Gewerbsteuerkapitalien	von 591 250 900 ℳ.	auf 784 834 200 ℳ.	somit um 193 583 300 ℳ. oder 32,7 Prozent;
die Kapitalrentensteuerkapitalien	von 1 297 953 560 ℳ.	auf 1 567 739 840 ℳ.	somit um 269 786 280 ℳ. oder 20,8 Prozent;
die Summe der fatirten Einkommen	von 530 692 308 ℳ.	auf 644 844 093 ℳ.	somit um 114 151 785 ℳ. oder 21,5 Prozent.

Von Bedeutung für die Finanzen des Landes ist dabei sehr der Umstand, daß an der durch diese Ziffern beleuchteten Wohlstandshebung die unteren Volksschichten in ansehnlichem Umfang theil-

genommen haben, freilich nicht erst seit den letzten Jahren. Nach einer vergleichenden Zusammenstellung der Ergebnisse der Einkommensteuerveranschlagung für die Jahre 1886/96 ergab sich in dieser Zeit eine Zunahme des steuerbaren Einkommens im Ganzen um die Summe von 142 595 600 ℳ. und es entfielen von diesem Einkommenszuwachs:

auf die Einkommensgruppen von 500— 900 ℳ. ein Betrag von 28 106 000 ℳ. oder 19,7 Prozent;
" " " " 1 000—1 400 " " " " 27 974 000 " " 19,6 "
" " " " 1 500—2 900 " " " " 29 919 200 " " 21,0 "

d. h. die Einkommensgruppen bis mit 2 900 ℳ. sind an der Zunahme des steuerbaren Einkommens mit einem Betrag von rund 86 000 000 ℳ. oder 60,3 Prozent des gesammten Einkommens-Zuwachses betheiligt. Die vortheilhaften Rückwirkungen einer solchen Wohlstandshebung der breiten Masse der Bevölkerung auf den Absatz der Produkte des inländischen Gewerbefleißes in seinen mannigfaltigsten Verzweigungen und damit auf die Stärkung und Kräftigung unserer Industrie, aber auch eine entsprechende Folgewirkung auf die Finanzen des Landes liegen klar zu Tage und kommen in den oben mitgetheilten Ziffern der Ergebnisse der letzten Staatshaushaltsrechnungen zum sprechenden Ausdruck.

Folgerungen aus den günstigen Rechnungsergebnissen der letzten Jahre.

Aus diesen Wechselbeziehungen zwischen dem augenblicklich günstigen Stand unserer Finanzen und der ungewöhnlich günstigen Conjunctur, von der seit einigen Jahren ein erheblicher Theil des Erwerbslebens, insbesondere des mit Großindustrie und Großhandel in Verbindung stehenden, getragen ist, ergeben sich einige naheliegende Folgerungen, die ich in diesem Zusammenhang nicht ungezogen lassen möchte. Die großen rechnungsmäßigen Ueberschüsse der letzten Jahre dürfen nicht als etwas Bleibendes, sondern sie müssen als eine vorübergehende Erscheinung angesehen werden; sie werden sich mindern in dem Maß, als Rückschläge in der allgemeinen Erwerbslage eintreten, mit denen man wohl stets rechnen muß. Das Anwachsen der Steuerkapitalien wird also in der Folge nicht mit Sicherheit in demselben raschen Tempo, wie in der jüngsten Vergangenheit, erfolgen, gewisse Einnahmequellen (Verbrauchssteuern, die Abgaben aus Liegenschaftsumsätzen, die Einnahmen aus unseren Staatswaldungen) werden möglicherweise nicht auf derselben Höhe sich erhalten, wie es in den letzten Jahren der Fall gewesen ist. Ungewöhnlichen Zeitverhältnissen sollte daher nicht jeweils sofort ein bestimmender Einfluß auf das Staatshaushaltswesen eingeräumt, insbesondere der günstige Abschluß einiger Rechnungsjahre nicht als ausreichend zur Begründung alsbaldigen Verzichts auf seitherige Einnahmequellen angesehen werden. Auch die Basirung des ordentlichen Staatsaufwands sollte regelmäßig die in normalen Zeitläuften zu erwartenden Erträgnisse des Staatshaushalts zum Ausgangspunkt nehmen, und der Versuchung, ungewöhnlich reiche Eingänge aus Steuern und privatwirthschaftlichen Einnahmequellen für eine ebenmäßige Verstärkung der in den ordentlichen Ausgabe-Etats vorzusehenden Mittel zu verwerthen, wird daher vom Standpunkt einer vorsichtigen Finanzgebahrung aus Widerstand zu leisten sein. Ihre richtige Verwendung werden außergewöhnliche Einnahme-Ueberschüsse in den einmaligen Ausgaben zu Lasten des außerordentlichen Etats zu finden haben. In einer reichen Ausstattung dieser außerordentlichen Etats liegt nichts Bedenkliches, da man beim Eintritt von Einnahme-Rückschlägen den außerordentlichen Etat leicht entsprechend beschneiden kann, während die im ordentlichen Budget einmal bewilligten Ausgaben eine bleibende Belastung darstellen und späterer Abminderung nicht oder nur sehr schwer fähig sind. Diese Betrachtungen sind, wie schon für die Aufstellung des letzten Budgets, so auch für das neue im Allgemeinen maßgebend gewesen: die Steigerung des ordentlichen Staatsaufwands ist zwar in den verschiedenen Ressorts diesmal eine wesentlich stärkere, als dies innerhalb der drei letzten Budgetperioden der Fall war, und meine Bemühungen, eine Ermäßigung des Mehraufwands herbeizuführen, sind diesmal nur von sehr bescheidenem Erfolg gewesen; immerhin bleibt die sehr beträchtliche Ausgabesteigerung hinter der Steigerung der Staatseinkünfte noch zurück. Im Gebiet des außerordentlichen Etats dagegen schien es mir statthaft, eine Dotirung der einzelnen Ressorts in einem sehr umfangreichen Maße, in einem umfangreicheren als es selbst im letzten Budget der Fall gewesen ist, eintreten zu lassen, obwohl allen laut gewordenen Wünschen auch diesmal nicht entsprochen werden konnte.

Hauptabschluß des Budgets für 1900/1901 im Vergleich mit dem letzten Budget.

Nach diesen Betrachtungen gehe ich auf den Inhalt des Staatsvoranschlags für die Jahre 1900 und 1901 selber näher ein. Der ordentliche Etat schließt ab

in den Ausgaben mit	145 898 956 ℳ.	
in den Einnahmen mit	148 002 268 "	
somit mit einem Einnahme-Ueberschuß im Betrag von	2 103 312 ℳ.	
während im Budget für 1898/99 sich ein Ausgabeüberschuß von . .	61 510 ℳ.	

ergeben hatte.

Thatsächlich stellt sich der Vergleich zwischen der letzten und der neuen Budgetperiode noch etwas günstiger als nach Inhalt obiger Zahlenergebnisse, da einige, seither im außerordentlichen Etat angeforderte Posten, ihres mehr oder weniger dauernden Charakters halber, erstmals im neuen Budget im ordentlichen Etat ihre Unterkunft gefunden haben. Es stehen hier besonders in Frage: Dotationen der Geistlichen der beiden christlichen Konfessionen und der Rabbiner mit jährlich 673400 ℳ., Staatsbeiträge für verschiedene Unterrichtszwecke mit 30800 ℳ., Aufwendungen für landwirthschaftliche Zwecke (Bekämpfung von Thierkrankheiten, Anbauversuche 2c.) mit 6500 ℳ., Ausgaben für die Geologische Landesanstalt in Heidelberg mit 22600 ℳ., im Ganzen Beträge von jährlich 733300 ℳ.

Spezieller Vergleich des Budgets für 1900/1901 mit dem Budget des Jahres 1899.

Faßt man im Sinne der früheren Darstellungen die Spezialetats des ordentlichen Budgets in zwei Gruppen zusammen, in die eigentlichen Aufwandsetats auf der einen, in die Einnahmeetats, d. h. die Etats der die eigentlichen Staatseinkünfte liefernden Verwaltungszweige des Finanzressorts auf der andern Seite, und setzt man überall nur die Nettobeträge, d. h. die Ausgaben abzüglich der Einnahmen und die Einnahmen abzüglich der Lasten, Verwaltungs- und Erhebungskosten ein, so ergibt sich folgendes Bild:

Die Aufwandsetats der fünf Ministerien und der Oberrechnungskammer ergaben für 1899 einen Betrag von 31325121 ℳ., dagegen für ein Jahr der nächsten Budgetperiode einen solchen von 33698367 ℳ., d. h. 2373246 ℳ. oder 7,6 Prozent jährlich mehr. Die thatsächliche Steigerung der Ausgaben ist indessen eine etwas geringere, als sie nach vorstehenden Ziffern sich darstellt, weil, wie bemerkt, eine Anzahl seither im außerordentlichen Budget angeforderter Kosten in Höhe von 733300 ℳ. im ordentlichen Etat vorgetragen wurde. Das Mehr der Anforderung im ordentlichen Etat mindert sich in Folge dessen auf die Summe von 1639946 ℳ. und die prozentuale Steigerung beträgt nur noch 5,2 Prozent.

Der Ertrag der Einnahmeetats dagegen war für 1899 zu 30974115 ℳ., ist dagegen für ein Jahr der neuen Budgetperiode zu durchschnittlich 34750023 ℳ., d. h. um 3775908 ℳ. oder 12,2 Prozent höher, veranschlagt.

Die beiden Gruppen des ordentlichen Etats ergeben gegenüber dem Etatsjahr 1899 eine Verbesserung von 1402662 ℳ.; in Wirklichkeit beträgt diese Verbesserung in Folge der mehrerwähnten Verschiebungen 733300 ℳ. mehr, also im Ganzen 2135962 ℳ.

Entzifferung der Aufwandsetats nach Ministerien.

Nach Ministerien vertheilt ergeben sich im Einzelnen folgende Abweichungen gegenüber dem Jahr 1899:

eine Steigerung der Ausgaben und zwar beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten um 40328 ℳ., beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts um 1706980 ℳ., beim Ministerium des Innern um 743589 ℳ. und beim Finanzministerium um 294523 ℳ.;

dagegen eine Verminderung der Ausgaben beim Staatsministerium um 412218 ℳ. Letztere beruht in der Hauptsache darauf, daß an reinen Matrikularbeiträgen für das Reich vorerst nichts vorgesehen, sondern wie in den letzten beiden Etatperioden lediglich das sogenannte Biersteueräquivalent als baare Hinauszahlung an das Reich eingestellt worden ist.

Von dem Mehraufwand im Ressort des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit im Ganzen 1706980 ℳ. trifft in runden Zahlen auf die Gerichte, das Notariat und die Staatsanwaltschaften ein Betrag von 314000 ℳ., wovon der größere Theil (mit etwa 185000 ℳ.) auf das Notariat entfällt und zwar in Folge der mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tretenden Aenderungen der Dienstaufgaben der Notare und der damit für erforderlich gehaltenen Neuordnung der Einkommensverhältnisse dieser Beamten; ferner auf die allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege ein Betrag von 43000 ℳ., auf die Strafanstalten 15000 ℳ., auf den Titel Kultus (hauptsächlich in Folge der bereits erwähnten Uebertragung der Pfarrdotationen vom außerordentlichen in den ordentlichen Etat) 686000 ℳ., auf das Unterrichtswesen 601000 ℳ., auf den Etat der Wissenschaften und Künste 38000 ℳ. Was insbesondere den Mehraufwand für Unterrichtszwecke mit 601000 ℳ. anbelangt, so sind hieran die Hochschulen mit 157000 ℳ. betheiligt, ferner die Gymnasien und Progymnasien mit 72000 ℳ., die Lehrerbildungsanstalten mit 36000 ℳ., die Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten mit 14000 ℳ., die Realmittelschulen mit 89000 ℳ., die Volksschulen mit 141000 ℳ., die gewerblichen Unterrichtsanstalten mit 64000 ℳ.

Der Mehraufwand beim Ministerium des Innern mit im Ganzen 743589 ℳ. setzt sich im Wesentlichen zusammen aus einer Mehrausgabe bei der Bezirksverwaltung und Polizei von 237000 ℳ.,

bei der allgemeinen Sicherheitspolizei von 31 000 ℳ., bei den Heil- und Pflegeanstalten von 47 000 ℳ., beim Etat der Landesstatistik von 9 000 ℳ., bei der Gewerbe- und Landwirthschaftspflege von 75 000 ℳ., bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung (zuzüglich einer Mindereinnahme an Beiträgen ꝛc. von 126 000 ℳ.) von 284 000 ℳ.

Der Aufwandsetat des Finanzministeriums schließt gegen bisher ungünstiger ab um jährlich 294 523 ℳ. und zwar hauptsächlich in Folge von Mehrausgaben bei der Hochbauverwaltung von 42 000 ℳ., bei der Zollverwaltung von 196 000 ℳ. und beim Etat für Ruhegehalte, Hinterbliebenenbezüge und Gnadengaben von 424 000 ℳ., welchen Beträgen eine Minderausgabe bei der allgemeinen Kassenverwaltung von 376 000 ℳ. gegenüber steht. Diese letztere hängt theilweise mit den vorerwähnten Mehrausgaben insofern zusammen, als die von der Reichskasse geleistete Bauschvergütung für Ruhegehalte der badischen Grenzzollbeamten mit jährlich rund 176 000 ℳ. vom 1. Januar 1900 an vom Etat der Zollverwaltung auf jenen der allgemeinen Kassenverwaltung übergeht und der Ersatz der ausgeschiedenen Verwaltungszweige an die allgemeine Kassenverwaltung für Ruhegehalte ꝛc. um rund 234 000 ℳ. höher als bisher veranschlagt ist.

Ergebnisse der Einnahme-Etats.

Der Ertrag der Einnahmeetats war für 1899 veranschlagt zu 30 974 115 ℳ., der Voranschlag für ein Jahr der nächsten Budgetperiode lautet auf 34 750 023 ℳ., also auf 3 775 908 ℳ. mehr. Dieser befriedigende Abschluß ist im Wesentlichen auf die höheren Veranschlagungen im Steueretat mit jährlich 3 600 000 ℳ., wovon etwa zwei Fünftel auf die direkten und drei Fünftel auf die indirekten Steuern sowie die Justiz- und Polizeigefälle entfallen, zurückzuführen. Beim Domänenetat ergibt sich eine Einnahmesteigerung von jährlich 68 000 ℳ. und beim Salinenetat eine solche von 88 000 ℳ. Durch diese letztere Verbesserung wird übrigens der erhebliche Rückschlag, der im Jahre 1897 in den Einnahmen der Salinenverwaltung eingetreten ist, nur zum kleineren Theil ausgeglichen.

Steigerung des Aufwands in den letzten Budgetperioden

Vergleicht man die Höhe der sämmtlichen Aufwandsetats der kommenden Periode mit derjenigen von 1898 99, so ergibt sich — unter Beiseitelassung unserer Beziehungen zum Reich und unter Berücksichtigung der Uebertragung einiger Ausgaben vom außerordentlichen auf den ordentlichen Etat — eine Steigerung von 5 276 368 ℳ. oder 9 Prozent. Läßt man den Aufwand des Finanzministeriums außer Betracht, so verbleibt für die anderen Ministerien eine Steigerung des Aufwands von 4 604 944 ℳ. = 9,8 Prozent, während diese prozentuale Steigerung betragen hat:

von der Periode	1890/91	auf	1892/93	8,5	Prozent,
„ „ „	1892/93	„	1894/95	7,0	„
„ „ „	1894/95	„	1896/97	3,8	„
„ „ „	1896/97	„	1898/99	3,6	„

Bei dieser beträchtlichen Steigerung des Aufwands im nächsten Budget gegenüber jener in den vorausgegangenen (zwei) Budgetperioden ist zu beachten, daß im nächsten Budget allein durch die Mehrforderungen für Zulagen auf Grund der Gehaltsordnung einschließlich des Aufwands für neu angeforderte Stellen ein Mehr von 1 415 200 ℳ. entsteht, wovon allerdings rund ¼ Million auf die Umwandlung der Dienstbezüge der Notare in Gehalt entfällt, und daß weiterhin für Ruhegehalte und Wittwenversorgung ein jährliches Mehr von 424 400 ℳ. in Anspruch genommen wird. Aber auch abgesehen von diesen mehr oder minder unabwendbaren Ausgabesteigerungen bleibt die jetzt in die Erscheinung tretende Erhöhung der Ausgaben von einer Periode zur andern eine sehr beträchtliche; sie müßte schwere Bedenken erregen, wenn sie im nächsten Budget sich in gleicher Höhe wiederholen sollte, was ich indessen keinenfalls annehme. Auch die Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Beamten, die sich in den sämmtlichen Ressorts einschließlich der Eisenbahnverwaltung auf 1028 Köpfe stellt, gibt — unter dem Gesichtspunkt des unvermeidlichen weiteren Anschwellens des Gehaltsetats und der Leistungen für Pensionäre und die Beamten-Hinterbliebenen — zu Bedenken Anlaß. Man hat es aber hier mit einer Bewegung im Beamtenkörper zu thun, der, hingesehen auf die Bestimmungen des Beamtenrechts und den Gang der staatlichen Entwicklung, mindestens zu einem Theil unvermeidbar ist und deren Folgen daher, so schwerwiegend sie für die staatlichen Finanzen sind, hingenommen werden müssen.

Der außerordentliche Etat insbesondere.

Ich gehe über zu dem außerordentlichen Etat, der wie seine unmittelbaren Vorgänger auch diesmal wieder in sehr reicher Weise ausgestattet werden konnte; es belaufen sich nämlich die Brutto-Anforderungen auf den stattlichen Betrag von 12 600 882 ℳ., die Netto-Anforderungen auf einen solchen von 11 023 075 ℳ.; von den Anforderungen im außerordentlichen Etat entfallen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Brutto	Netto
auf das Ministerium des Auswärtigen	651 875 ℳ.	651 875 ℳ.
„ „ „ der Justiz, des Kultus und Unterrichts	4 069 890 „	4 069 890 „
„ „ „ des Innern	4 745 669 „	4 550 660 „
„ „ Finanzministerium	3 133 448 „	1 750 650 „
Summe	12 600 882 ℳ.	11 023 075 ℳ.

Daß die dermalige Finanzleitung mit den Bewilligungen im außerordentlichen Budget nicht kargt, wollen Sie daraus entnehmen, daß zur thatsächlichen Verwendung gelangt sind:

	Brutto	Netto
im Jahr 1894	4 328 942 ℳ.	3 493 861 ℳ.
„ „ 1895	4 313 491 „	3 271 878 „
„ „ 1896	7 111 079 „	3 884 526 „
„ „ 1897	7 166 677 „	5 882 579 „
„ „ 1898	7 444 430 „	5 760 226 „

Es ist also im Mittel von 5 Jahren jährlich eine Summe von 6 072 924 ℳ. brutto und eine Summe von 4 458 614 ℳ. netto zur Verwendung gelangt.

Im Hinblick auf die günstigen Abschlüsse der Rechnungsjahre 1897 und 1898, sowie Angesichts des dermaligen Stands des umlaufenden Betriebsfonds (Ende 1898 19 468 310 ℳ.) kann ich ein außerordentliches Budget in der beträchtlichen Höhe, wie es auch diesmal wieder Ihnen vorgeschlagen wird, gerade noch verantworten.

Entzifferung des außerordentlichen Etats nach Ministerien.

Von dem oben genannten Gesammtnettobetrag des außerordentlichen Etats entfallen auf das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 651 875 ℳ., welcher Betrag als erste Rate für Erwerbung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin angefordert wird.

Auf das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts entfallen 4 069 890 ℳ. und zwar im Einzelnen: auf die Justiz- und Strafanstaltenverwaltung 1 464 000 ℳ. (meist für Neuerstellung oder Erweiterung von Dienst- und Wohngebäuden, sowie für Gefängnißbauten), auf das Unterrichtsbudget 2 435 000 ℳ., unter welchen Forderungen ich die für den Neubau eines Bibliotheksgebäudes in Heidelberg, sowie für die Erweiterung der Frauenklinik daselbst, ferner die zweiten Raten für den Bibliotheksbau und das mineralogisch-geologische Seminar in Freiburg, die Forderung einer zweiten Rate für das chemische Laboratorium in Karlsruhe, ferner die Forderungen für den Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg und die zweiten Raten für die Kunstgewerbe- und Baugewerkeschule in Karlsruhe besonders hervorhebe. Für den Etat der Wissenschaften und Künste sind 171 000 ℳ. angefordert. Die diesmalige Anforderung bleibt zwar hinter der Bewilligung für 1898|99 mit 4 373 451 ℳ. um 303 561 ℳ. zurück, jedoch ist dieser Minderbedarf im Hinblick auf die bereits erwähnte Uebertragung der Pfarrdotationen 2c. auf den ordentlichen Etat, wofür in der laufenden Budgetperiode der außerordentliche Etat mit 868 500 ℳ. belastet war, nur ein scheinbarer; nach Berücksichtigung dieser Uebertragungen ergibt sich eine Mehrforderung von 565 939 ℳ.

Das Ministerium des Innern ist am außerordentlichen Etat mit 4 550 660 ℳ. betheiligt, d. h. gegenüber der laufenden Budgetperiode, für die im Ganzen 6 277 746 ℳ. bewilligt waren, mit 1 727 086 ℳ. weniger. Wenn man jedoch die unter der Verwilligung für 1898|99 enthaltene Summe für Hochwasserschäden mit 1 754 300 ℳ. beiseite läßt, so stellen sich die neuen Forderungen im Vergleich zu der letztmaligen Verwilligung um 27 214 ℳ. höher. Von den Anforderungen der nächsten Budgetperiode entfallen 1 899 000 ℳ. auf den Titel „Bezirksverwaltung und Polizei", von denen ich im Besonderen die Staatsunterstützungen für Kreis- und Gemeindewege mit 250 000 ℳ., die Beiträge an Gemeinden zu Wasserversorgungsanlagen mit 296 000 ℳ., ferner Forderungen für den Neubau von Amthäusern in Mannheim, Pforzheim, St. Blasien, desgleichen solche für Erstellung von Dienstwohngebäuden für Beamte der Gendarmerie und Schutzmannschaft, endlich eine Forderung von 305 000 ℳ. für gemeinnützige Zwecke verschiedener Art, darunter 150 000 ℳ. für Anlage und Erweiterung öffentlicher Krankenanstalten, als besonders bemerkenswerth hervorhebe. 504 000 ℳ. werden für die Etats der Heil- und Pflegeanstalten, 64 000 ℳ. für das polizeiliche Arbeitshaus, 695 000 ℳ. für den Etat der Gewerbe- und Landwirthschaftspflege (darunter 90 000 ℳ. für die Erweiterung des Betriebs der Rinderstammzuchtstationen und 240 000 ℳ. Staatszuschuß für die Zwecke der Rindviehversicherung), endlich 1 100 000 ℳ. für die Verwaltungszweige des Wasser- und Straßenbaues (hauptsächlich für Straßen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Brückenbauten, sowie für Erstellung eines Dienstgebäudes für die technischen Bezirksstellen in Heidelberg) angefordert.

Das Finanzministerium fordert zu Lasten des Domänengrundstocks im außerordentlichen Etat und zwar hauptsächlich für Restaurirungsarbeiten an den Schlössern in Heidelberg, Mannheim, Rastatt und Bruchsal, ferner für Verbesserungen der Betriebseinrichtungen der Brauerei Rothhaus und für Erstellung neuer Holzabfuhrwege im Ganzen die Summe von 1382798 ℳ. (statt 1551800 ℳ. wie für 1898|99), ferner zu Lasten der laufenden Mittel die Summe von 1750650 ℳ., d. i. gegenüber der Verwilligung für die Budgetperiode 1898|99 mit 1618075 ℳ. mehr 132575 ℳ. Die letzteren Anforderungen für die allgemeine Staatsverwaltung entfallen auch diesmal zu einem erheblichen Theil (etwa zur Hälfte) auf den Etat der Zollverwaltung, woselbst wie in der laufenden Budgetperiode wiederum größere Summen für den Umbau der Werftanlagen in Mannheim, sowie für Herstellung von Dienstwohngebäuden vorgesehen sind. Ein weiterer erheblicher Posten findet sich im Etat der Hochbauverwaltung, nämlich die Anforderung einer ersten Rate mit 520000 ℳ. für den Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv.

Voranschlag der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

Von den Budgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige erheischt das Hauptinteresse dasjenige der Staatsbahnverwaltung. Dasselbe bringt gegen bisher zunächst in formeller Hinsicht die bemerkenswerthe Neuerung, daß ein im Reichseisenbahnamt ausgearbeitetes vereinfachtes Normalbuchungsformular nach dem Vorgang anderer größerer Eisenbahnverwaltungen vom 1. Januar 1900 an auch dem badischen Eisenbahnbetriebsbudget zu Grunde gelegt werden soll, wodurch insbesondere die bisherigen Werkstätte- und Magazinsbudgets unter Verschmelzung mit dem Betriebsbudget in Wegfall kommen und die Zahl der bisherigen Ausgabeparagraphen um etwa ⅔ tel vermindert wird. Der leichteren Uebersichtlichkeit wegen ist diesmal das Betriebsbudget in der bisherigen und in der neuen Form unter gegenseitiger entsprechender Verweisung aufgestellt worden. Der Voranschlag der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1900|1901 beziffert (nach bisheriger Form)

die Einnahmen mit jährlich	. . . . .	67663500 ℳ.
die Ausgaben mit	„	53574530 „

so daß sich ein Ueberschuß ergibt von 14088970 ℳ., während der veranschlagte Reinertrag des Jahres 1899 sich auf 16028840 ℳ. belief. Es ist also ein Rückschlag gegenüber dem Jahr 1899 in der Höhe von fast 2 Millionen Mark zu verzeichnen. Zu dem Reinertrag der Staatsbahn tritt derjenige der Main-Neckar-Bahn mit jährlich 742020 ℳ. hinzu, wogegen der Ausfall bei der Bodenseedampfschifffahrt mit 16590 ℳ. in Abzug zu bringen ist, so daß sich die veranschlagten Nettoablieferungen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse auf jährlich 14814400 ℳ. beziffern.

Bemerkenswerth im Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung ist diesmal die enorme Steigerung des Betriebsaufwands sowohl auf der persönlichen wie auf der sachlichen Seite. Diese Steigerung beläuft sich gegenüber dem Jahr 1899 auf 12643720 ℳ. oder 30,9 Prozent. Der Gehaltsetat allein weist eine Aufwandssteigerung von 853600 ℳ. auf; für etatmäßiges und nichtetatmäßiges Personal werden an ständigen Bezügen im Ganzen gegenüber 1899 1418000 ℳ. mehr angefordert, worunter die sehr bedeutenden Mehrforderungen für Tag- und Akkordlöhne der Arbeiter noch nicht inbegriffen sind. Die Zahl der etatmäßigen Beamten wird sich um 567 Köpfe, die der nichtetatmäßigen um 411 Köpfe vermehren. Die gesammte in der badischen Staatsbahn (ohne die Main-Neckar-Bahn) verwendete Beamtung wird demnach auf 7250 Köpfe, nämlich 5407 etatmäßige und 1843 nichtetatmäßige Beamte ansteigen. Dieses rapide Anwachsen der Ausgaben des Betriebs, die, wie bemerkt, zu einer voranschlagsmäßigen Abnahme des Reinertrags der Eisenbahnen um fast 2 Millionen Mark im Jahr geführt hat, darf auch Seitens der Volksvertretung Anspruch auf ernste Beachtung erheischen. Unbedenklich in Zeiten eines hochgesteigerten Verkehrs könnte ein solches Anwachsen der Ausgaben des ordentlichen Etats in Perioden wirthschaftlicher Depression, die nicht ausbleiben werden und welche eine rasche Abnahme des Verkehrs und eine wesentliche Minderung der Einnahmen im Gefolge zu haben pflegen, zu namhaften Verlegenheiten führen.

Auch für die außerordentlichen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung, welche sich in dem sogenannten Eisenbahnbaubudget vereinigt finden und auf Anlehensmittel übernommen werden müssen, soweit nicht ein Theil aus laufenden Ueberschüssen seine Deckung finden kann, sind diesmal wieder überraschend hohe neue Anforderungen gestellt; sie betragen, nach Abzug der eigenen Einnahmen, 54642200 ℳ. Darunter sind enthalten: Für Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen 3331000 ℳ., desgleichen der Bodenseebahn von Ueberlingen zur Landesgrenze 5120000 ℳ., für die Verbindungsbahn von Eppingen nach Steinsfurth 365000 ℳ., für Fortführung der Elzthalbahn

von Waldkirch nach Elzach 1 Million Mark, für den Bau des zweiten Gleises auf den Strecken Offenburg-Gengenbach, Immendingen-Singen und Radolfzell-Konstanz zusammen 6 174 000 ℳ, für Erbauung eines zweiten Rangirbahnhofs in Mannheim 3 Millionen Mark, für den Ankauf von Lagerhäusern im Zentralgüterbahnhof Mannheim 521 300 ℳ, für Erbauung weiterer Beamten- und Arbeiterwohnhäuser daselbst 213 000 ℳ, für sonstige Anlagen und Erweiterungen im Bahnhof- und Hafengebiet zu Mannheim 430 000 ℳ, für Herstellung eines Anbaues an das Generaldirektionsgebäude in Karlsruhe 247 000 ℳ, für Erbauung von Dienstwohngebäuden in Karlsruhe 357 000 ℳ, für Herstellung von Gleisanlagen im Rangirbahnhof und beim Rheinhafen in Karlsruhe 390 000 ℳ, für die Bahnhofumbauten in Bruchsal 588 000 ℳ, in Durlach 1 200 000 ℳ, in Oos 140 000 ℳ, in Achern 355 000 ℳ, in Offenburg 1 Million Mark, in Basel 2 Millionen Mark, in Donaueschingen 466 000 ℳ; Staatsbeitrag für den Karlsruher Rheinhafen (letzte Rate) 300 000 ℳ, für die Hafenanlagen in Kehl 4 831 800 ℳ, für Herstellung eines neuen Güterbahnhofs in Freiburg und Verlegung der Höllenthalbahn daselbst 2 600 000 ℳ, für Erweiterung der Stationsanlagen bei Rheinfelden 670 000 ℳ, für Herstellung einer Straßenüberführung im Bahnhof Waldshut 298 000 ℳ, für Weichen- und Signalanlagen 777 800 ℳ, für unvorhergesehene Geländeankäufe 500 000 ℳ, für Erweiterung und Verbesserung der Stationsanlagen und Herstellung von Dienstwohngebäuden auf 14 verschiedenen Bahnhöfen zusammen rund 1½ Millionen Mark, für Beschaffung von Transportmaterial 14 806 700 ℳ.

Zu den rund 55 Millionen Mark betragenden neuen Anforderungen kommen an aufrechtzuerhaltenden Krediten rund 24 Millionen, so daß sich ein Eisenbahnbaubudget in der Gesammthöhe von rund 79 Millionen Mark ergibt.

Im Gegensatz zu den unmittelbar vorausgegangenen Jahren werden wir daher in der Folge wieder mit einem starken Anschwellen der Eisenbahnschuld zu rechnen haben und es wird an die Finanzleitung die Nothwendigkeit der Aufnahme eines größeren Anlehens im nächsten Jahr herantreten.

Nicht unerwähnt will ich lassen, daß die seit einer Reihe von Jahren in Gang befindlichen Bestrebungen, die wirthschaftliche Lage der unteren Beamten auch durch Zutheilung von Dienstwohnungen zu verbessern, im Budget der künftigen Periode wiederum in kräftiger Weise in die Erscheinung treten. Im Ganzen werden für diesen Zweck im Gebiet der Eisenbahnverwaltung 1 436 000 ℳ, in demjenigen der allgemeinen Staatsverwaltung 1 120 000 ℳ angefordert. Um dieser sozialen Wohnungs-Fürsorge für die kleineren Beamten genügen zu können, wird die Finanzleitung auch in den folgenden Perioden gern entsprechende Mittel zur Verfügung stellen.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse wird einen durchschnittlichen Jahresaufwand von 19 770 650 ℳ für Verzinsung und Tilgungsbedarf sowie für Verwaltungskosten haben, während die Einnahmen an Verkehrsgefällen, Aktivzinsen und Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushaltsetat auf rund 17 814 400 ℳ veranschlagt sind. Im Hinblick auf die anhaltende Höhe des Eisenbahnbau-Budgets und die unaufhaltsame Steigerung der Betriebsausgaben erachte ich eine weitere Minderung dieses Zuschusses aus allgemeinen Staatsmitteln für die Zwecke der Schuldentilgung vorerst für ausgeschlossen.

Das Badanstaltenbudget schließt im ordentlichen Etat ab in Ausgabe und Einnahme mit jährlich 351 830 ℳ. Daß diesmal Ausgaben und Einnahmen sich ausgleichen, während das laufende Budget einen Ausgabeüberschuß von jährlich 60 734 ℳ aufweist, beruht — abgesehen von einer höheren Veranschlagung des Ertrags der Bäder — im Wesentlichen darin, daß von dem bisherigen Zuschuß des Badfonds an die Stadt Baden von jährlich 77 150 ℳ in der nächsten Budgetperiode der Betrag von 30 000 ℳ jährlich aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden soll. An außerordentlichen Ausgaben sind 100 000 ℳ vorgesehen.

Die Amortisationskasse insbesondere.

Zum Schluß noch einige Worte über unsere Amortisationskasse, deren Namen mit dem Wesen des Instituts sich längst nicht mehr deckt, da die Kasse nicht mehr wie früher ein mit der Aufgabe der Tilgung der allgemeinen Staatsschuld betrautes, sondern ein der Verwaltung und Nutzbarmachung aktiver Vermögensbestände dienendes Institut geworden ist. Die von der Amortisationskasse aus ihren eigenen Vermögensbeständen erwirthschafteten Zinsen einschließlich des Zuwachses an neuen Aktiven betrugen im Jahr

1897	1 337 403 ℳ
1898	1 195 840 „
zusammen in 2 Jahren . .	2 533 243 ℳ

und das reine Aktivvermögen des Staats bezifferte sich Ende 1898 auf die Summe von 6 510 570 ℳ. Läßt man die Schuld der Amortisationskasse an den Domänengrundstock mit 20 571 428 ℳ außer Betracht, da diese Schuld unverzinslich und unkündbar ist und gewissermaßen eine Schuld des Staats an sich selbst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

darstellt, so beläuft sich in Wirklichkeit das in Forderungen verschiedener Art angelegte staatliche, in Verwaltung der Amortisationskasse befindliche Aktivvermögen Ende 1898 auf den Betrag von 27 081 999 M. und wird auf Ende der nächsten Budgetperiode inhaltlich des neuesten Voranschlags annähernd die Summe von 30 Millionen Mark erreichen.

Während früher die Aktivbestände der Amortisationskasse, soweit sie nicht der Eisenbahnschuldentilgungskasse überlassen waren, durch faustpfändlich gesicherte Darlehen an Bankinstitute oder durch Ankauf von Werthpapieren nutzbar gemacht wurden, hat die Finanzleitung seit einigen Jahren diesen Theil des beweglichen Staatsvermögens auch dem inländischen Kreditbedürfniß von Gemeinden, kirchlichen Körperschaften und Genossenschaften nach Maßgabe der verfügbaren Geldmittel zur Verfügung gestellt. Bei der Gewährung von Darlehen an Gemeinden und kirchliche Körperschaften handelt es sich meist um solche kurzfristiger Art und nur ausnahmsweise wurden Darlehen auf längeren Zeitraum unkündbar abgegeben; an jenem Grundsatz der Gewährung kurzfristiger Darlehen soll, um die Mittel der Amortisationskasse für die allgemeinen Staatsbedürfnisse stets flüssig zu halten, auch in Zukunft festgehalten werden. Die Kreditbeziehungen mit Genossenschaften erstreckten sich auf den Verband der landwirthschaftlichen Konsumvereine und auf jenen der ländlichen Kreditvereine. Dem ersteren ist ein laufender Kredit von 100 000 M., dem letzteren Verband ein solcher von vorerst 1½ Million Mark, und zwar im Hinblick auf die große Bedeutung des Genossenschaftswesens für das landwirthschaftliche Berufsleben in beiden Fällen zu einem ermäßigten Zinsfuß, eröffnet worden. Von Seiten des Verbandes beziehungsweise der zu diesem gehörigen Kreditvereine wurde von dieser Kreditquelle sofort umfassender Gebrauch gemacht und es ist in Folge dieser Bereitstellung von Geldmitteln aus der Amortisationskasse den einzelnen geldbedürftigen Kreditvereinen möglich gewesen, selbst in der geldknappsten Zeit des letzten Jahres, ihre Mitglieder in vollem Umfang zu befriedigen. Wegen der Einzelheiten der Regelung, die in die Form eines Uebereinkommens zwischen der Amortisationskasse und der als Geldausgleichstelle des Verbands funktionirenden Rheinischen Hypothekenbank gekleidet wurde, darf ich auf den Bericht des landständischen Ausschusses für 1898 und dessen Anlagen verweisen; wesentlich ist hiebei, daß der ermäßigte Zinsfuß der Amortisationskasse-Darlehen dem Verband als solchem zu Gute kommen soll und nicht etwa den einzelnen kreditbedürftigen Verbandsvereinen, denen gegenüber der Zinsfuß unter Berücksichtigung der allgemeinen Geldmarktlage festgesetzt wird, wobei immerhin durch die Inanspruchnahme des Amortisationskassenkredits für diese Vereine eine größere Unabhängigkeit gegenüber den Fluktuationen des Geldmarktes und in Folge davon auch eine größere Stetigkeit in der Zinsfußhöhe sich ergibt. Diese in gewissem Sinne zinsregulirende Wirkung des Abkommens in Verbindung mit den geldlichen Vortheilen für den Verband als solchen, der die ihm eröffnete Einnahmequelle zur besseren und wirksameren Förderung der Verbandsaufgaben benutzen kann, hat, wie ich aus Kundgebungen der Verbandsleitung entnehme, alsbald einer anerkennenden Würdigung der Genossenschaften sich erfreut und verspricht, der Ausbreitung der genossenschaftlichen Kreditorganisation wesentlichen Vorschub zu leisten. Was man in Preußen unter Aufwendung großer staatlicher Mittel mit der Errichtung der Zentralgenossenschaftskasse bezweckte, konnte sonach bei uns auf dem einfacheren Verwaltungswege unter Benützung bestehender Einrichtungen, also ohne Schaffung neuer staatlicher Organisationen herbeigeführt werden. Der zur Prüfung der Amortisationskasse bestellte landständische Ausschuß, dem über die Einzelheiten des Abkommens mit dem Verband der ländlichen Kreditvereine bei seiner letzten Tagung eingehende aktenmäßige Mittheilung gemacht worden ist, hat, wie Sie aus dem betreffenden Beilagenheft ersehen wollen, das Vorgehen des Finanzministeriums gutgeheißen und ich darf wohl annehmen, daß auch im Landtag selber ein Widerspruch gegen dasselbe nicht erfolgen wird.

Diese volkswirthschaftliche Thätigkeit der Amortisationskasse, an Stelle der seither rein bankmäßigen, ist noch weiterer Ausdehnung sehr wohl fähig. Zunächst ist beabsichtigt, die Einrichtungen der Kasse für die Zwecke der Hagelversicherung nutzbar zu machen, nachdem sich im Laufe dieses Jahres der Abschluß eines neuen Abkommens mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf einer gegen seither veränderten Grundlage nöthig erwiesen hat, in dessen Vollzug an die Staatskasse zeitweise erhöhte Anforderungen herantreten werden, denen am zweckmäßigsten durch die Amortisationskasse wird genügt werden können. Hierwegen wird eine gemeinsame Gesetzes-Vorlage der beiden Ministerien des Innern und der Finanzen noch diesem Landtag zugehen, der Sie das Nähere der geplanten Neuregelung entnehmen wollen.

Wenn auf diese Weise die Aktivbestände unserer Amortisationskasse, abweichend von der seitherigen Verwaltungspraxis, aber wie ich glaube, sehr wohl in Einklang mit dem Charakter derselben als eines Staatsinstituts, auch in den Dienst der volkswirthschaftlichen Interessen des Landes gestellt werden, so wird man zwar als Folge dieses Vorgehens unter Umständen auf einen kleinen Bruch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

theil der sonst möglichen Zinsüberschüsse verzichten und mit einem etwas langsameren Anwachsen des Vermögensgrundstocks als seither rechnen müssen. Angesichts des großen Kapitalvermögens aber, über das wir in der Amortisationskasse verfügen und das jährlich durch Zinszuwachs um 1,2 bis 1,3 Millionen Mark sich zu erhöhen pflegt, wird man über jene Folgen hinwegsehen und sich auch Seitens der Volksvertretung damit einverstanden erklären können, wenn die Amortisationskasse in Zukunft, statt wie seither, den ausschließlichen Charakter eines den Haushaltsbedürfnissen des Staats dienenden Geldinstituts an sich zu tragen, daneben auch als Wohlfahrtsanstalt für das Land zu wirken sich bemüht.

Ich bin am Schlusse meiner Betrachtungen über das nächste Budget angelangt. Auf die dunkeln Punkte dieses Budgets habe ich bereits Ihre Aufmerksamkeit hingelenkt: ich meine die beträchtliche Ausgabesteigerung im ordentlichen Etat der allgemeinen Staatsverwaltung und die noch viel beträchtlichere im Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, ferner die enormen neuen Anforderungen, welche im Eisenbahnbaubudget in einer Höhe von 55 Millionen Mark enthalten sind und, wie ich bereits betonte, unzweifelhaft ein starkes Anschwellen der Eisenbahnschuld in der Folgezeit im Gefolge haben werden. Daß derart fast überreichlich ausgestattete Budgets und daß auch ein mit einer Summe von rund 12,6 Millionen Mark ausgestatteter außerordentlicher Etat der allgemeinen Staatsverwaltung ausnahmsweise Erscheinungen bleiben müssen, da auf die unveränderte Fortdauer der dermaligen günstigen Hochconjunctur kaum zu rechnen ist, darüber wird eine Meinungsverschiedenheit nicht wohl entstehen können. Die Finanzlage als solche aber ist dermalen eine gute und im Hinblick auf diesen Allgemeinstand der Finanzen das Ihnen unterbreitete Budget Seitens des verantwortlichen Leiters der Finanzen gerade eben noch vertretbar. Auch für die Volksvertretung selber wird Angesichts der dermaligen Finanzlage die Stellungnahme zu dem Budget im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen diesmal sich verhältnißmäßig minder schwierig wie in früheren Jahren gestalten. Ich bitte Sie, meine Herren, an die Durchberathung der Einzelbudgets mit demselben sachlichen Wohlwollen wie seither heranzutreten und unseren Vorschlägen Ihre Genehmigung ertheilen zu wollen.

Buchenberger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der diesem Gesetz beigefügten Beilage Nr. 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben für 1900 betragen		72 696 536 ℳ.
" " Einnahmen " " "		73 968 614 "
Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen für 1900		1 272 078 ℳ.
Die ordentlichen Ausgaben für 1901 betragen		73 202 420 ℳ.
" " Einnahmen " " "		74 033 654 "
Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen für 1901		831 234 ℳ.
Die außerordentlichen Ausgaben für 1900|01 betragen		12 600 882 ℳ.
" " Einnahmen " " "		1 577 807 "
Ueberschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1900|01		11 023 075 ℳ.
Unter Berücksichtigung des im ordentlichen Etat für die Jahre 1900 und 1901 mit zusammen		
Ausgaben	145 898 956 ℳ.	
Einnahmen	148 002 268 "	
sich ergebenden Einnahme-Ueberschusses von		2 103 312 "
verbleibt ein Fehlbetrag in Höhe von		8 919 763 ℳ.

wegen dessen Deckung in Artikel 4 Vorsorge getroffen ist.

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1896|97 und 1898|99, wofür Deckungsmittel vorzubehalten sind, betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1898 laut Beilage Nr. 3	9 613 690 ℳ. 05 ₰
Der Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen im ordentlichen Etat für 1899 ist durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1898 und das Gesetz vom 31. Juli 1898, Nachtrag zu ersterem Gesetze betreffend, auf festgesetzt.	351 006 " — "
Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Ausgabebedarfs von sind die im umlaufenden Betriebsfond (Artikel 3) angesammelten Ueberschüsse zu verwenden.	9 964 696 ℳ. 05 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 3.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1898 . . . . . 19468310 M. 38 ₰
betragen hat, sind zu decken:

1. der laut Beilage Nr. 2 auf . . . . . festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfond der Budgetperiode 1900/01,	9500000 M. — ₰	
2. der in Artikel 2 nachgewiesene Ausgabebedarf von	9964696 „ 05 „	
zusammen		19464696 „ 05 „
		3614 M. 33 ₰

Ueber den Rest mit . . . . . ist in Artikel 4 verfügt.

Artikel 4.

Zur Begleichung des nach Artikel 1 zu erwartenden Fehlbetrags der Budgetperiode 1900/01 mit . . . . . 8919763 M. — ₰
dient zunächst der nach Artikel 3 verfügbare Ueberschuß des umlaufenden Betriebsfonds mit 3614 „ 33 „
der Rest mit . . . . . 8916148 M. 67 ₰
ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu beschaffen.

Artikel 5.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, des Antheils am Reinertrage der Main-Neckar-Bahn, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, den der Vollzug des Budgets der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1900 und 1901 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 8.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Wie auf Seite 122 des ersten Beilagenheftes nachgewiesen ist, hat der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung auf letzten Dezember 1898 . . . . . 19 468 310 ℳ. 38 ₰
betragen.

Als Betriebsfond für die kommende Budgetperiode ist nach Beilage 2 derselbe Betrag wie für die laufende Budgetperiode nämlich . . . . . 9 500 000 „ — „

vorzubehalten, so daß die Summe von . . . . . 9 968 310 ℳ. 38 ₰
zur Deckung der in früheren Finanzgesetzen und im Wege des Administrativkredits bewilligten Ausgaben zur Verfügung steht. Die Ausgaben, um die es sich hier handelt, gehören theils dem außerordentlichen Etat an und zwar in Höhe von (vergl. Beilage 3) . . . . . 9 613 690 ℳ. 5 ₰
theils stellen sie den budgetmäßigen Fehlbetrag des ordentlichen Etats für 1899 dar, der durch das Finanzgesetz vom 26. Mai 1898 nebst Nachtragsgesetz vom 31. Juli 1898 auf festgesetzt war. 351 006 „ — „

Gegenüber der Summe beider Zahlen mit . . . . . 9 964 696 ℳ. 5 ₰
bietet der im Betriebsfond verfügbare Betrag von . . . . . 9 968 310 „ 38 „

noch einen Ueberschuß von . . . . . 3 614 ℳ. 33 ₰
welcher Betrag zur Befriedigung von Bedürfnissen der kommenden Budgetperiode Verwendung finden kann.

Der Voranschlag für die Jahre 1900|01 schließt im ordentlichen Etat insofern günstig ab, als er einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben für beide Jahre der Budgetperiode von zusammen 2 103 312 ℳ. — ₰
in Aussicht stellt. Allein die Anforderungen im außerordentlichen Etat beziffern sich nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen auf den ungewöhnlich hohen Betrag von . . . 11 023 075 „ — „
so daß, nachdem zu ihrer theilweisen Deckung die Einnahmeüberschüsse des ordentlichen Etats verwendet sind, noch ein Fehlbetrag von . . . . . 8 919 763 ℳ. — ₰
verbleibt.

Zur Deckung dieses Fehlbetrags ist zunächst der obige Ueberschuß aus dem umlaufenden Betriebsfond mit . . . . . 3 614 „ 33 „
zu verwenden, während der Rest mit . . . . . 8 916 148 ℳ. 67 ₰
nach Vorschrift des Finanzgesetzes durch einen der Amortisationskasse zu entnehmenden Zuschuß beglichen werden soll.

In den Artikeln 1—4 des Finanzgesetzes sind die auf vorstehenden Sachverhalt gegründeten Anordnungen zusammengefaßt.

Die Artikel 5—8 enthalten die durch das Finanzgesetz weiter zu treffenden Anordnungen in der gleichen Form, wie in den letzten Budgetperioden.

Die üblichen Zusammenstellungen und Uebersichten sind als Beilagen Nr. 4 bis 9 beigefügt.

Beilage 7 enthält die Zusammenstellung der an Gehalts- und Wohnungsgeldetats für Stellenerledigungen ꝛc. in Abzug gebrachten Beträge (vergl. die Begründung zum Finanzgesetzentwurf für 1896|97 Seite V.). Dieselben waren für 1898|99 auf durchschnittlich jährlich 328 638 ℳ. für die allgemeine Staatsverwaltung und auf 161 174 ℳ. für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige berechnet; für die nächste Budgetperiode betragen die entsprechenden Zahlen: 358 701 ℳ. und 182 365 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus Beilage 8 ergibt sich, daß in der allgemeinen Staatsverwaltung an etatmäßigen Stellen für 1899 8792 genehmigt waren, während für 1900 9145 und für 1901 9148 angefordert sind; dazu kommen an Beamtenstellen, deren Inhaber mit Gebühren bezahlt sind oder ihr Diensteinkommen ohne Betheiligung der Staatskasse erhalten, für 1899 723, für 1900 827 und für 1901 829 und an Beamten der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für 1899 4906, für 1900 5379 und für 1901 5476, so daß die Gesammtzahl

für 1899	14421
„ 1900	15351
„ 1901	15453

etatmäßige Amtsstellen beträgt.

Der Aufwand an Gehalt ist für die allgemeine Staatsverwaltung veranschlagt

für 1899 auf	17660785 ℳ.
dagegen für 1900 auf	18804200 „
und für 1901 auf	19347790 „

Im Uebrigen wird auf den Inhalt der Beilage 8 selbst verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1.

Haushalts-Etat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1900 und 1901.

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat. *)	Hauptsumme.
	1900.	1901.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Großherzogliches Haus	1 833 413	1 833 413	—	—	3 666 826
„ II. Landstände	130 150	130 150	500	—	260 300
„ III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	16 953 722	16 953 722	—	—	33 907 444
„ IV. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	500 000	—	—	1 000 000
„ V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	44 410	44 410	—	—	88 820
„ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	50	50	—	—	100
Summe A	19 461 745	19 461 745	500	—	38 923 490
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.					
Titel I. Ministerium	127 050	127 410	—	—	254 460
„ II. Geheimes Kabinet	42 590	42 990	—	—	85 580
„ III. Gesandtschaft in Berlin	49 280	49 280	—	651 875	750 435
„ IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	45 500	45 500	—	—	91 000
„ V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	10 850	10 850	—	—	21 700
Summe B.	275 270	276 030	—	651 875	1 203 175
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Ministerium	166 265	168 385	19 510	—	334 650
„ II. Oberlandesgericht	186 950	187 320	200	—	374 270
„ III. Landgerichte	850 400	857 990	—	—	1 708 390
„ IV. Staatsanwaltschaft	248 220	249 960	150	—	498 180
„ V. Amtsgerichte und Notare	2 740 460	2 657 780	74 525	—	5 398 240
„ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 472 150	1 470 550	800	1 204 660	4 147 360
„ VII. Strafanstalten	1 420 214	1 433 364	1 602	258 990	3 112 568
„ VIII. Kultus	1 031 332	1 032 290	2 610	—	2 063 622
„ IX. Unterrichtswesen	9 150 577	9 449 287	8 836	2 434 960	21 034 824
„ X. Wissenschaften und Künste	268 104	268 104	—	171 280	707 488
„ XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond	15 308	15 308	—	—	30 616
„ XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	67 670	67 670	—	—	135 340
Summe C.	17 617 650	17 858 008	108 233	4 069 890	39 545 548

*) Die einzelnen Anforderungen des außerordentlichen Etats sind in den Unterbeilagen a. und b. nachgewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1900.	1901.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
D. Ministerium des Innern.					
Titel I. Ministerium	233 790	237 200	—	—	470 990
„ II. Landeskommissäre	66 495	66 525	—	—	133 020
„ III. Verwaltungsgerichtshof	61 670	62 850	—	—	124 520
„ IV. Verwaltungshof	192 300	192 490	740	—	384 790
„ V. Generallandesarchiv	37 030	38 390	—	2 000	77 420
„ VI. Oberaichungsamt	1 780	1 780	—	—	3 560
„ VII. Rheinschiffahrtsbehörden	2 220	2 220	—	—	4 440
„ VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	51 110	51 970	—	—	103 080
„ IX. Bezirksverwaltung und Polizei	4 847 010	4 868 220	20	1 899 080	11 614 310
„ X. Allgemeine Sicherheitspolizei	957 080	951 720	1 485	—	1 908 800
„ XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	93 515	96 721	—	305 520	495 756
„ XII. Heil- und Pflegeanstalten	1 850 885	1 855 315	—	504 246	4 210 446
„ XIII. Polizeiliches Arbeitshaus	133 996	135 496	40	64 250	333 742
„ XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	83 880	84 490	—	17 000	185 370
„ XV. Für Förderung der Gewerbe	157 030	157 110	—	100 840	414 980
„ XVI. „ „ „ Landwirthschaft	566 210	568 900	—	619 600	1 754 710
„ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 935 703	4 962 213	—	1 228 133	11 126 049
„ XVIII. Verwaltung des Bergwesens	3 720	3 720	—	5 000	12 440
„ XIX. Für die geologische Landesaufnahme	36 480	37 950	—	—	74 430
„ XX. Unterstützungs- und Belohnungsfond	23 860	23 860	—	—	47 720
„ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	39 590	39 590	—	—	79 180
Summe D.	14 375 354	14 438 730	2 285	4 745 669	33 559 753
E. Finanzministerium.					
Titel I. Ministerium	137 878	137 868	—	—	275 746
„ II. Generalstaatskasse	53 950	54 100	100	—	108 050
„ III. Hochbauwesen	298 228	300 668	—	661 300	1 260 196
„ IV. Domänenverwaltung	5 492 299	5 520 069	4 330	1 382 798	12 395 166
„ V. Salinenverwaltung	605 499	606 759	—	140 500	1 352 758
„ VI. Steuerverwaltung	4 896 972	4 909 482	180	143 050	9 949 504
„ VII. Zollverwaltung	2 522 976	2 543 146	2 745	805 800	5 871 922
„ VIII. Münzverwaltung	42 945	42 945	—	—	85 890
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung	190 810	190 810	—	—	381 620
„ X. Schuldentilgung	2 000 000	2 000 000	—	—	4 000 000
Hiezu Voranschlag der Amortisationskasse:					
	für 1900 ℳ.	für 1901. ℳ.			
in Ausgabe	1 775 010	1 705 010			
in Einnahme	1 775 010	1 705 010			
„ XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung u. Gnadengaben	4 594 350	4 731 450	890	—	9 325 800
Hiezu Voranschlag der Beamtenwittwenkasse:					
in Ausgabe	2 787 720	2 917 840			
in Einnahme	3 310 000	3 330 700			
„ XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	17 930	17 930	—	—	35 860
„ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7 550	7 550	—	—	15 100
Summe E.	20 861 387	21 062 777	8 245	3 133 448	45 057 612
F. Oberrechnungskammer	105 130	105 130	—	—	210 260

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat 1900.	Ordentlicher Etat 1901.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.	M.
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	19 461 745	19 461 745	500	—	38 923 490
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	275 270	276 030	—	651 875	1 203 175
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	17 617 650	17 858 008	108 233	4 069 890	39 545 548
D. Ministerium des Innern	14 375 354	14 438 730	2 285	4 745 669	33 559 753
E. Finanzministerium	20 861 387	21 062 777	8 245	3 133 448	45 057 612
F. Oberrechnungskammer	105 130	105 130	—	—	210 260
Summe der Ausgabe	72 696 536	73 202 420	119 263	12 600 882	158 499 838
Einnahme.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Ueberweisungen aus der Reichskasse	15 727 430	15 727 430	—	—	31 454 860
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Justizverwaltung	779 860	779 860	—	—	1 559 720
„ II. Strafanstalten	964 672	964 672	—	—	1 929 344
„ III. Unterrichtswesen	3 322 375	3 322 375	—	—	6 644 750
Summe B.	5 066 907	5 066 907	—	—	10 133 814
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	2 800	2 800	—	—	5 600
„ II. Bezirksverwaltung und Polizei	948 620	949 080	—	—	1 897 700
„ III. Heil- und Pflegeanstalten	1 427 518	1 427 518	—	—	2 855 036
„ IV. Polizeiliches Arbeitshaus	87 203	87 203	—	—	174 406
„ V. Landesstatistik	390	390	—	—	780
„ VI. Gewerbe	18 260	18 260	—	—	36 520
„ VII. Landwirthschaft	14 750	14 750	—	25 000	54 500
„ VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 259 324	1 259 324	—	170 009	2 688 657
„ IX. Geologische Landesaufnahme	800	800	—	—	1 600
Summe C.	3 759 665	3 760 125	—	195 009	7 714 799
D. Finanzministerium.					
Titel I. Domänenverwaltung	9 353 279	9 353 279	—	1 382 798	20 089 356
„ II. Salinenverwaltung	776 563	776 563	—	—	1 553 126
„ III. Steuerverwaltung:					
1. Direkte Steuern	15 789 733	15 789 733	—	—	31 579 466
2. Indirekte Steuern	14 213 722	14 213 722	—	—	28 427 444
3. Justiz- und Polizeigefälle	5 216 512	5 216 512	—	—	10 433 024
4. Verschiedene Einnahmen	415 754	415 754	—	—	831 508
	35 635 721	35 635 721	—	—	71 271 442
„ IV. Zollverwaltung	2 313 582	2 313 582	—	—	4 627 164
„ V. Münzverwaltung	37 595	37 595	—	—	75 190
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung	1 297 440	1 362 020	—	—	2 659 460
Summe D.	49 414 180	49 478 760	—	1 382 798	100 275 738
E. Oberrechnungskammer	432	432	—	—	864
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	15 727 430	15 727 430	—	—	31 454 860
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	5 066 907	5 066 907	—	—	10 133 814
C. Ministerium des Innern	3 759 665	3 760 125	—	195 009	7 714 799
D. Finanzministerium	49 414 180	49 478 760	—	1 382 798	100 275 738
E. Oberrechnungskammer	432	432	—	—	864
Summe der Einnahme	73 968 614	74 033 654	—	1 577 807	149 580 075

Unterbeilage a.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben für 1900|1901.

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ.
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	
Titel III **Gesandtschaft in Berlin.**	
§ 1. Für Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, I. Rate	651 875
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**	
§. 1 Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht, II. Rate	372 450
§. 2. Für die innere Einrichtung des Oberlandesgerichtsgebäudes	30 000
§. 3. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr, II. Rate	112 000
§. 4 Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Stockach	2 000
§. 5. Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Wolfach	2 000
§. 6. Neubau eines Amtsgefängnisses in Oberkirch	88 000
§. 7. Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgefängnißneubau in Säckingen	5 800
§. 8. Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude in Müllheim	19 000
§. 9. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Bretten	29 500
§. 10. Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude in Schwetzingen	5 500
§. 11. Herstellung eines Arbeitsschuppens und einer Waschküche im Amtsgefängniß in Villingen	4 760
§. 12. Erstellung eines Arbeitsschuppens im Amtsgefängniß zu Offenburg	4 500
§. 13. Einführung der Gasbeleuchtung in das Amtsgerichtsgebäude in Lörrach	2 650
§. 14. Ankauf des vormals Hauck'schen Gartens beim Amtsgefängniß in Bruchsal	4 500
§. 15. Herstellung eines Holzpflasters in der Akademiestraße beim Justizgebäude in Karlsruhe	3 900
§. 16. Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher	30 000
§. 17. Ankauf eines Dienstwohnungsgebäudes für Gerichtsvorstände in Karlsruhe	125 000
§. 18. Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgerichtsneubau in Eberbach	26 000
§. 19. Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgerichtsneubau in Ettenheim	3 600
§. 20. Erweiterung der Diensträume des Amts- und Landgerichts in Freiburg	150 000
§. 21. Herstellung von Diensträumen für das Amtsgericht in Mannheim, I. Rate	160 000
§. 22. Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für Notare	15 000
§. 23. Zur Abhaltung von Vorträgen über das Bürgerliche Gesetzbuch	2 500
§. 24. Bauliche Herstellungen in den Räumen des Landgerichts sowie in der Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten in Mosbach	6 000
Summe Titel VI.	1 204 660

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	M.
Titel VII. Strafanstalten.	
§. 1. Männerzuchthaus Bruchsal:	
a. Erstellung von Verbindungstreppen zu den Stockwerksgallerien in den 4 Zellenflügeln	3 940
b. Instandsetzung des Damiansthores	2 850
§. 2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:	
a. Erweiterung des Hauptkrankenhauses durch Erstellung eines neuen, insbesondere zur Unterbringung geisteskranker Strafgefangener bestimmten Gebäudes auf dem Anstaltsgelände	180 000
b. Herstellung eines Abortanbaues an den östlichen Flügelbau (Altbau) des Landesgefängnisses	5 000
c. Erstellung von Vollzellen an Stelle der hölzernen Schlafzellen in der Abtheilung für weibliche Jugendliche	5 000
d. Beschaffung einer neuen Thurmuhr	2 000
§. 3. Landesgefängniß Freiburg:	
Einfriedigung der Beamtengärten längs der Johanniter- und Hebelstraße	5 000
§. 4. Landesgefängniß Mannheim:	
a. Erbauung eines Aufseherwohngebäudes	45 200
b. Umbau des Kanzlei- und Magazingebäudes	10 000
Summe Titel VII.	258 990
Titel IX. Unterrichtswesen.	
I. Höhere Unterrichtsanstalten.	
A. Universität Heidelberg.	
§. 1. Für Miethe von Unterrichtsräumen	10 600
§. 2. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6 000
§. 3. Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher"	2 000
§. 4. Unterstützung des naturhistorisch-medizinischen Vereines in Heidelberg	2 000
§. 5. Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Zementwerks von Heidelberg nach Leimen	6 250
§. 6. Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik, II. Rate (Rest)	61 000
§. 7. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, I. Rate	250 000
§. 8. Erweiterung der Frauenklinik, Einrichtung der Niederdruckdampfheizung und Verbesserung der Abortanlagen in derselben, I. Rate	100 000
§. 9. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	60 000
§. 10. Zur Deckung der Mehrkosten wegen Erstellung eines Anbaues an das chemische Institut	14 400
§. 11. Anschluß der klinischen Anstalten, sowie des physikalischen und mineralogisch-geologischen Instituts in Heidelberg an das städtische Elektrizitätswerk und Einrichtung der elektrischen Anlage in den genannten Universitätsbauten	35 000
§. 12. Erwerbung von Gelände für das akademische Krankenhaus	35 390
§. 13. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	14 000
§. 14. Für bauliche Veränderungen in der Irrenklinik	25 000
B. Universität Freiburg.	
§. 15. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek:	
a. zur Fertigstellung des Baues	239 700
b. für die innere Einrichtung, I. Rate	28 600
§. 16. Neubau für das mineralogisch-geologische Institut:	
a. Für den Bau, II. Rate	140 000
b. Für die innere Einrichtung, I. Rate	38 720
Uebertrag	1 068 660

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ.
Uebertrag . .	1 068 660
§. 17. Unterstützung der von der naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen . . .	2 000
§. 18. Unterstützung der Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde in Freiburg	1 000
§. 19. Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität für den Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums — medizinische Abtheilung — und die Erwerbung des Bauplatzes für das geologisch-mineralogische Institut	17 970
§. 20. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	34 000
§. 21. Erstellung eines Barackenbaues für den Unterricht in der physikalischen Chemie	71 500
§. 22. Innere Einrichtung des Ergänzungsbaues der Frauenklinik	55 000
§. 23. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	33 000
§. 24. Verbesserung der Abortanlage der psychiatrischen Klinik	4 100
§. 25. Erweiterung der psychiatrischen Klinik	36 530
C. Technische Hochschule.	
§. 26. Neubau eines chemischen Laboratoriums, II. Rate	300 000
§. 27. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	14 000
§. 28. Vervollständigung der Einrichtung des elektrotechnischen Instituts	11 000
§. 29. Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung .	2 000
§. 30. Ergänzung des Inventars der Unterrichtsräume	5 000
§. 31. Betrieb der elektrischen Zentrale der Technischen Hochschule	9 000
Summe I . .	1 664 760
II. Mittel- und Volksschulen.	
§. 32. Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens	3 000
§. 33. Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, I. Rate	150 000
§. 34. Erweiterungsbau für das Lehrerseminar in Ettlingen, I. Rate	100 000
§. 35. Einrichtung einer Beleuchtungsanlage und einer Zentralheizungsanlage in der Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	26 900
§. 36. Herstellung fester Gehwege um das Anwesen des Lehrerseminars II. in Karlsruhe	11 000
§. 37. Zur Herstellung von Vorlagen und Modellen für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen	5 000
Summe II. . .	295 900
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.	
§. 38. Ankauf der Krauth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum, Schlußrate	4 500
§. 39. Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, Schlußrate	230 000
§. 40. Ergänzung der inneren Einrichtung der Kunstgewerbeschule Karlsruhe	30 000
§. 41. Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, Schlußrate	4 800
§. 42. Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule, II. Rate	173 000
§. 43. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	5 000
§. 44. Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	16 000
§. 45. Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen	6 000
§. 46. Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, Schlußrate	5 000
Summe III. . .	474 300
Hiezu „ I. . .	1 664 760
„ II. . .	295 900
Summe Titel IX. . .	2 434 960

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ.
Titel X. **Wissenschaften und Künste.**	
§. 1. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	58 000
§. 2. Für Publikationen der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großherzoglichen Sternwarte	2 300
§. 3. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	4 000
§. 4. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	10 000
§. 5. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	18 000
§. 6. Förderung der Wissenschaft der Genealogie	2 400
§. 7. Förderung der Publikationen des Breisgauvereins Schauinsland in Freiburg	2 000
§. 8. Erwerbung einiger Glasgemälde aus der Gräflich Douglas'schen Sammlung	33 968
§. 9. Erwerbung der Dr. Reinhardt'schen Sammlung altägyptischer Gegenstände	18 512
§. 10. Zur Einrichtung von Arbeitsräumen für die Vorstände, Assistenten und Diener des Naturalienkabinets	2 500
§. 11. Anschaffung eines Universalinstruments und eines Spektralapparates für die Sternwarte	5 000
§. 12. Anschluß der Sternwarte in Heidelberg an jene zu Straßburg, sowie an die früheren Sternwarten in Mannheim und Karlsruhe durch telegraphische Längenbestimmung	1 600
§. 13. Erstellung zweier Drehkuppeln für die Sternwarte	13 000
Summe Titel X.	171 280
Hiezu „ „ VI.	1 204 660
„ „ VII.	258 990
„ „ IX.	2 434 960
Summe B	4 069 890
C. Ministerium des Innern.	
Titel V. **Generallandesarchiv.**	
§. 1. Drucklegung von Archivinventaren, II. Rate	2 000
Titel IX. **Bezirksverwaltung und Polizei.**	
§. 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes)	250 000
§. 2. Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach, II. Rate	75 000
§. 3. Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	1 500
§. 4. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	200 000
§. 5. Staatsbeihilfen zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte, II. Rate	96 400
§. 6 Neubau eines Amthauses in Mannheim, I. Rate	600 000
§. 7. Neubau eines Amthauses in Pforzheim, I. Rate	200 000
§. 8. Neubau eines Amthauses in St. Blasien	186 200
§. 9. Erweiterung des Amthauses in Durlach	58 000
§. 10. Geländezukauf zum Bauplatz für ein neues Amthaus in Oberkirch	3 000
§. 11. Erwerbung eines an das Amthausanwesen in Schönau anstoßenden Grundstücks der Stadtgemeinde	3 480
§. 12. Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen, II. Rate	20 000
§. 13. Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, I. Rate	175 000
§. 14. Erstellung eines Gendarmeriedienstgebäudes in Leopoldshöhe	30 500
Summe Titel IX.	1 899 080

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ.
Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.	
§. 1. Erziehungsanstalt Flehingen	12 520
§. 2 Erweiterung der Kaltwasserleitung und bauliche Herstellungen in Badenweiler	50 000
§. 3. Beitrag zum Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	15 000
§. 4. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork	10 000
§. 5. Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien	8 000
§. 6. Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	150 000
§. 7. Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen	60 000
Summe Titel XI.	305 520
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.	
§. 1. Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude, II. Rate	283 446
§. 2. Vorarbeiten für Errichtung einer neuen Irrenanstalt	5 000
§. 3. Erstellung eines Versammlungshauses und zweier Wärterwohnhäuser zu je 6 Wohnungen für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	215 800
Summe Titel XII.	504 246
Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.	
§. 1. Erstellung eines Dienstwohngebäudes für Aufseher	41 000
§. 2. Erneuerung der Wasserleitung des Arbeitshauses	16 750
§. 3. Herstellung eines Tabaktrockenraumes	6 500
Summe Titel XIII.	64 250
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
§. 1. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1900	15 000
§. 2. Bearbeitung der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und der medizinischen Statistik für den Zeitraum 1863 bis 1900	2 000
Summe Titel XIV.	17 000
Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.	
§. 1. Erweiterung der Bibliothekräume der Landesgewerbehalle und Ergänzung der Einrichtung der Bibliothek und der Sammlungen	4 840
§. 2. Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	6 000
§. 3. Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	20 000
§. 4. Beihilfen zum Besuch der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900	30 000
§. 5. Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammern	40 000
Summe Titel XV.	100 840
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.	
§. 1. Für den Betrieb der Rinderstammzuchtstationen	90 000
§. 2. Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen	20 000
§. 3. Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	20 000
§. 4. Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Meliorationen und Regulirungen	40 000
§. 5. Staatszuschuß für die Rindviehversicherung	240 000
Uebertrag	410 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ.
Uebertrag . .	410 000
§. 6. Entwässerung der Oekonomiegebäude, des Molkereigebäudes und des sogenannten Kavalierbaues auf Augustenberg	4 400
§. 7. Ankauf von landwirthschaftlichem Gelände zur Vergrößerung des Anwesens der Obstbauschule Augustenberg	11 500
§ 8. Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg	138 000
§. 9. Verbesserungen in den Rebenanlagen auf Hochburg	3 200
§. 10. Thierhygienisches Institut	12 500
§. 11. Beiträge zur Beschaffung von Vernichtungsapparaten für Abdeckereien	40 000
Summe Titel XVI. . .	619 600
Titel XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
§. 1. Umgehung der Steige bei Aach in der Landstraße Nr. 57	17 300
§. 2. Umbau der hölzernen Köthachbrücke bei Geisingen im Zug der Landstraße Nr 57	5 900
§. 3. Verbesserung der Landstraße Nr. 231 auf der Gemarkung Bonndorf	21 500
§. 4. Verbesserung der Landstraße Nr. 112 (Albthalstraße), I. Rate	20 000
§. 5. Verbreiterung und Verbesserung der Landstraße Nr. 48 in dem neuen Industrieort bei Rheinfelden . .	36 000
§. 6. Verbesserung der Landstraße Nr. 48 am Hornbuck bei Grenzach	16 800
§ 7. Neubau einer Landstraße von Waldau nach Neustadt	126 000
§. 8. Umbau der Holzbrücke über die Dreisam bei Nimburg in der Landstraße Nr. 114	36 800
§. 9. Umbau der hölzernen Gereuthbrücke im Ort Reichenbach	2 500
§. 10. Verbesserung der Landstraße Nr. 165, Biberach-Zell	36 000
§. 11. Verstärkung der Stahlbadbrücke in Oppenau	4 000
§. 12. Umbau der Riedkanalbrücke bei Rastatt	18 000
§. 13. Verstärkung der Würmbrücke beim Kupferhammer bei Pforzheim	8 000
§. 14. Verbesserung der Landstraße Nr. 250 zwischen Ubstadt und Unteröwisheim	33 000
§. 15. Sicherung und Verbesserung der alten Neckarbrücke in Heidelberg	78 000
§. 16. Pflasterung der Landstraße Nr. 2 von der Rheinlust bis zur Rheinbrücke in Mannheim	40 000
§. 17. Anlage eines Fußweges an der Schwarzbachbrücke bei Waibstadt	6 800
§. 18. Herstellung von Straßenpflaster in Adelsheim	11 600
§ 19. Verbreiterung der Landstraße Nr. 90 in Mudau	1 500
§. 20. Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, Mehrbedarf für Brückenbauten	36 000
§. 21. Zuschlag zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen Einführung der deckenweisen Unterhaltung . . .	150 000
§ 22. Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Vorstadt Petershausen-Konstanz	7 000
§. 23. Erhöhung der Elzdämme zwischen Emmendingen und Riegel	18 500
§. 24 Dammanlage auf dem linksseitigen Kinzigufer vor Haslach	37 000
§. 25. Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	8 300
§. 26. Umbau der Rheinstraßenbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen	150 000
§. 27. Anschaffung einer Dampfbarkasse für Strom- und Schifffahrtsaufsicht in Mannheim	15 000
§. 28. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	23 333
§. 29 Ankauf des Inspektionsgebäudes in Bonndorf	45 300
§. 30. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion und für die Kulturinspektion in Heidelberg	218 000
Summe Titel XVII. . .	1 228 133

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ.
Titel XVIII. Bergwesen.	
§. 1 Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers in Baden-Baden	5 000
Hiezu Summe Titel V. . .	2 000
„ „ IX . .	1 899 080
„ „ XI. . .	305 520
„ „ XII . .	504 246
„ „ XIII. . .	64 250
„ „ XIV. . .	17 000
„ „ XV. . .	100 840
„ „ XVI. . .	619 600
„ „ XVII. . .	1 228 133
Summe C. . .	4 745 669
D. Finanzministerium.	
Titel III. Hochbauwesen.	
§. 1. Für Erwerbung des Anwesens Hirschstraße Nr. 6 in Karlsruhe	141 300
§. 2. Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv, I. Rate	520 000
Summe Titel III. . .	661 300
Titel IV. Domänenverwaltung.	
Für den Grundstock.	
§ 1. Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, III. Anforderung	219 000
§. 2. Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, IV. Anforderung	227 468
§. 3. Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt, II. Anforderung	50 000
§. 4. Renovation des Aeußern des Schlosses in Bruchsal, I. Anforderung	100 000
§. 5. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänenamt und Finanzamt Emmendingen, Nachforderung	16 500
§. 6. Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Buchen	3 650
§. 7. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Schönau i. W.	73 600
§. 8. Neubau eines Forstwartshauses in Aeule	16 000
§. 9 Erbauung eines Forstwartshauses zu Martinskapelle	23 000
§. 10 Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus	130 000
§. 11. Umbau des Marstallgebäudes in St. Blasien	23 580
§. 12. Für Holzabfuhrwege	500 000
Summe Titel IV. . .	1 382 798
Titel V. Salinenverwaltung.	
§. 1. Erstellung einer weiteren Anlage für Feinsalzerzeugung in Rappenau	98 000
§ 2. Erstellung eines neuen Soolbades in Dürrheim	20 000
§. 3. Erweiterung und Verbesserung des alten Soolbades in Dürrheim	22 500
Summe Titel V . .	140 500
Titel VI. Steuerverwaltung.	
§. 1. Beschaffung eines Dienstgebäudes für den Steuerkommissärdienst und die Steuereinnehmerei Baden . . .	143 050

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Vor-anschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ.
Titel VII. Zollverwaltung.	
§. 1 Erstellung eines Dienstwohngebäudes auf der Mühlau in Mannheim	155 000
§. 2. Pflasterung der Uebergänge der verlängerten Rhein- und Jungbuschstraße in Mannheim über die Gleise an den beiden Ufern des Verbindungskanals	12 000
§. 3. Anschaffung eines Motorbootes für die Aufsicht im Industriehafen in Mannheim	8 000
§ 4 Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	214 000
§. 5. Neubau eines Dienstwohngebäudes in Singen	72 500
§. 6. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Gaienhofen	62 000
§. 7. Errichtung eines Dienstwohngebäudes auf dem Platze des sogenannten Magazingebäudes in Lörrach	103 500
§. 8. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Grenzacherhorn	105 500
§. 9. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Weil	71 000
§. 10 Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für das Nebenzollamt Inzlingen	2 300
Summe Titel VII.	805 800
Hiezu „ „ III	661 300
„ „ „ IV.	1 382 798
„ „ „ V.	140 500
„ „ „ VI.	143 050
Summe D	3 133 448
Hiezu „ A	651 875
„ „ B.	4 069 890
„ „ C.	4 745 669
Summe Ausgabe „Außerordentlicher Etat“	12 600 882

Unterbeilage b.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Einnahmen für 1900 und 1901.

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ.
A. Ministerium des Innern.	
Titel VII. **Landwirthschaft.**	
§. 1 Ertrag der Rinderstammzuchtstationen	25 000
Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
§ 1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 .	148 413
§ 2. Beitrag der Stadt Konstanz zu den Kosten der Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Vorstadt Petershausen	2 000
§. 3. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	14 800
§. 4. Sonstige Einnahmen	4 796
Summe Titel VIII. .	170 009
Hiezu „ „ VII. .	25 000
Summe A. . .	195 009
B. Finanzministerium.	
Titel I. **Domänenverwaltung.**	
Für den Grundstock.	
Ersatz der Grundstocksverwaltung für die in Unterbeilage a. unter D. Titel IV. aufgeführten außerordentlichen Ausgaben	1 382 798
Hiezu Summe A. . .	195 009
Summe Einnahme „Außerordentlicher Etat“ . .	1 577 807

Beilage Nr. 2.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1900 und 1901.

Ord.-Zahl.	Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.	Passiven.	Rest der Aktiven.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
1.	Strafanstalten		322 000	99 700		500	
	B. Ministerium des Innern.						
2.	Amtskassenverwaltung		—	293 600		32 100	
3.	Heil- und Pflegeanstalten		255 800	32 600		46 400	
4.	Polizeiliches Arbeitshaus		20 200	2 600		400	
5.	Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik		—	122 700		28 000	
6.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		46 700	201 900		6 500	
			322 700	653 400		113 400	
	C. Finanzministerium.						
7.	Domänenverwaltung		149 200	2 878 200		131 900	
8.	Salinenverwaltung		23 800	577 900		466 100	
9.	Steuerverwaltung		—	846 200		2 582 600	
10.	Zollverwaltung		—	27 100		158 100	
11.	Generalstaatskasse		*) 23 500	6 601 500		2 797 600	
	*) Münzverwaltung.		196 500	10 930 900		6 136 300	
	D. Oberrechnungskammer.		—	—		—	
	Im Ganzen	3 225 000	841 200	11 684 000	15 750 200	6 250 200	9 500 000

Begründung.

Nach der Darstellung im I. Beilagenheft Seite 121 war der umlaufende Betriebsfond am Schlusse des Jahres 1898 wie folgt zusammengesetzt:

1. Geldvorrath		3 224 982 ℳ. 52 ₰
2. Naturalvorräthe		841 344 „ 77 „
3. Aktivreste	21 652 116 ℳ. 21 ₰	
abzüglich Passivreste	6 250 133 „ 12 „	
sonach restlich		15 401 983 „ 09 „
und betrug daher im Ganzen		19 468 310 ℳ. 38 ₰

Bei dem baaren Gelde und den Naturalvorräthen, desgleichen bei den Passivresten ist wie im Voranschlage für 1898/99 der neueste Stand in abgerundetem Betrage als Voranschlag auch für die neue Budgetperiode angenommen. Dagegen sind die Aktivreste wie in früheren Jahren um das bei der Amortisationskasse angelegte, aus Ueberschüssen früherer Jahre herrührende Guthaben der Generalstaatskasse gekürzt, da dieser Posten seiner Natur nach keinen dauernden und nothwendigen Bestandtheil des Betriebsfonds bildet, sondern ihm aus den Ueberschüssen der Rechnungen früherer Jahre zugeflossen ist und nur insolange angehört, bis darüber durch Finanzgesetz verfügt wird. Da von jenem Guthaben der Betrag von etwa 9 968 000 ℳ. — ₰ als verfügbar angenommen werden kann, ermäßigt sich der Stand der Aktivreste auf Ende 1898 mit . . 21 652 116 „ 21 „ auf restliche . . . . . 11 684 116 ℳ. 21 ₰

In den Voranschlag kann in Folge dessen der runde Betrag von 11 684 000 ℳ. eingestellt werden.

Der Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds berechnet sich darnach auf 9 500 000 ℳ, gleich dem für die letzte Budgetperiode festgestellten Betrage.

Beilage Nr. 3.

Nachweisung

der Restbeträge von außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, für welche in den Jahren 1899 beziehungsweise 1900 und 1901 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

Nach dem Stand am letzten Dezember 1898.*)

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
Ausgaben.		
A. Budgetmäßige Ausgaben.		
a. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97		
(erlöschen mit dem 31. Dezember 1899; Artikel 13 Absatz 2 Etatgesetz).		
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
O.-B. Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.		
1. Erweiterung des Gefängnißhofes in Achern	4 250	99
Titel IX. Unterrichtswesen.		
a. Universität Heidelberg.		
2. Erstellung einer neuen Einfriedigung auf der West- und Nordseite des botanischen Gartens und Regulierung der Grenze daselbst	209	62
3. Bauliche Herstellungen im Marstallgebäude und Anschluß von Universitätsgebäuden an die städtische Kanalisation	15 799	63
4. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	649	82
b Universität Freiburg.		
5. Größere Herstellungen an der Universitätskirche	67	63
6. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	276	3
c. Technische Hochschule.		
7. Verbesserung des Abschlusses des Areals der Technischen Hochschule nach der Schulstraße, Erstellung eines Trottoirs und Ordnung der Umgebung des T-Baues	1 571	33
8. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	6 135	3
e. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.		
9. Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, I. Rate	51 379	6
10. Herstellung eines Drahtgitters zum Schutze des Oberlichts im Kunstgewerbemuseum	416	94
11. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim	1 400	—
12. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	2 480	49
	80 385	58
Uebertrag III.	84 636	57

*) Außerdem sind noch die in den Jahren 1898 und 1899 ertheilten Administrativkredite aufgenommen.

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	₰
Uebertrag III. . .	84 636	57
Titel X. Wissenschaften und Künste.		
13. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde, sowie für das Naturalienkabinet in Karlsruhe	1 571	80
14. Für Publikationen der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek, der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großherzoglichen Sternwarte, sowie wegen Herausgabe eines Werks über badische Volksüberlieferungen	2 405	79
	3 977	59
Summe III. . .	88 614	16
IV. Ministerium des Innern.		
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
15. Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, II. Rate	61 928	68
16. Neubau eines Amthauses in Boxberg	3 671	31
17. Neubau eines Amthauses in Mosbach	17 936	92
18. Herstellung von Dienstwohnungen in den Gebäuden der früheren Obstbauschule in Karlsruhe	75	17
19 Beiträge an Gemeinden und Privatpersonen zur Beseitigung des durch das Hochwasser im Juni 1895 entstandenen Schadens	15 320	—
20. Staatsbeihilfen an Gemeinden zur Wiederherstellung des Hochwasserschadens vom März 1896	75 829	—
	174 761	8
Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.		
21. Bauherstellungen an Badfondsgebäuden und Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler	11 799	19
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.		
22. Erneuerung des Verputzes und Anstrichs von Gebäuden der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . .	2 033	9
23. Erwerbung der sogenannten alten Abel'schen Mühle in Pforzheim für die Heil- und Pflegeanstalt daselbst	4 640	38
	6 673	47
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
24. Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895	10 535	83
25. Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Statistische Landesamt	26	22
	10 562	5
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.		
26. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	2 543	79
27. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	21 459	62
28. Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	2 222	72
29. Für völlige Herrichtung der Versuchsfelder der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	913	75
30. Errichtung von Rinderzuchtstationen	38 766	21
31. Vermehrung und Verbesserung des Rindviehbestands auf der Obstbauschule Augustenberg, Ergänzung des Inventars und Vervollständigung der Gutsumzäunung	2 612	34
	68 518	43
Uebertrag IV. . .	272 314	22

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	₰
Uebertrag IV. . .	272 314	22
O.-Z. Titel XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
32 Neubau der Bregbrücke bei Hammereisenbach	2 335	44
33. Erbauung einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg	16 434	6
34. Wiederherstellung der Brücke bei der Pfauensäge, Gemarkung Neustadt	194	47
35 Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, I. Rate (Straßenbau)	242 997	61
36. Anschaffung eines Baggerapparates	9 824	82
37. Beitrag an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Hafens in der Niederung westlich von Mühlburg, I. Rate	200 000	—
	471 786	40
XIX. **Für die geologische Landesaufnahme.**		
38 Für die geologische Landesaufnahme	4 086	11
Summe IV. . .	748 186	73
V. Finanzministerium.		
Titel IV. **Domänenverwaltung.**		
Für den Grundstock		
39. Umbau und Neueinrichtung des Bühnenhauses, sowie Herstellungen im Zuschauerraum des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe	33 973	70
40. Für das Heidelberger Schloß	2 240	82
41. Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, I. Rate	25 243	63
42. Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Odenheim	26 863	81
43. Desgleichen für die beiden Bezirksforsteien in Rastatt	10 091	11
44. Neubau eines Oekonomiegebäudes zum Forsthaus in St. Blasien	1 033	24
	99 446	31
Titel VII **Zollverwaltung.**		
45 Anschaffung eines Dampfbootes und eiserner Rudernachen für die Hafenverwaltung in Mannheim sowie Erstellung zweier Aufseherhäuschen im Hafengebiet daselbst	220	92
46. Einführung der elektrischen Beleuchtung des Hafens in Konstanz	15 900	—
	16 120	92
Summe V. . .	115 567	23
Hiezu „ III. . .	88 614	16
„ „ IV. . .	748 186	73
Summa a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1896/97 . .	952 368	12
b. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99.		
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**		
47. Neubau eines Amtsgefängnisses in Pforzheim, II. Rate	111 150	77
48 Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgefängnisses in Pforzheim	10 646	16
Uebertrag Titel VI. . .	121 796	93

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	₰
Uebertrag Titel VI. . .	121 796	93
O.-B.		
49. Neubau eines Amtsgefängnisses in Stockach	79 962	90
50. Neubau eines Amtsgefängnisses in Wolfach	71 800	11
51. Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht, 1. Rate	150 000	—
52. Herstellungen im Landgerichtsgebäude in Mosbach	12 854	71
53. Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg	53 228	5
54. Instandsetzung der Façaden des Amtsgerichtsgebäudes in Radolfzell	3 106	90
55. Für die Einrichtung der neuen Diensträume im Amtsgerichtsgebäude zu Radolfzell	1 200	—
56. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr	50 000	—
	543 949	60
Titel VII. **Strafanstalten.**		
57. Männerzuchthaus Bruchsal:		
a. Erneuerung und Verbesserung der Heizungsanlage und Aenderung der Zellenlüftung	6 660	4
b. Aenderung der Entwässerung der Anstalt durch Anschluß an die städtische Kanalisation	12 007	—
58. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:		
a. Für Ankauf des Fürst Styrum'schen Krankenhauses	85 000	—
b. Verbesserung der Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen in dem Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt	3 331	73
c. Herstellung der erforderlichen Einrichtung zur räumlichen Trennung der weiblichen Zuchthaus- und Gefängnißgefangenen	321	85
59. Landesgefängniß Freiburg:		
a. Erbauung des IV. Flügels, II. Rate	20 663	82
b. Für Ergänzung der Kleider und des Bettwerks	301	—
c. Eiserne Einfriedigung der Aufseherhofräume längs der Merianstraße und Einebnung eingetauschten Straßengeländes an der westlichen Ringmauer	4 180	—
	132 465	44
Titel VIII. **Kultus.**		
60. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener	200 000	—
61. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	200 000	—
62. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	9 200	—
	409 200	—
Titel IX. **Unterrichtswesen.**		
a. Universität Heidelberg.		
63. Für Miethe von Unterrichtsräumen	5 300	—
64. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	3 010	—
65. Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher"	1 000	—
66. Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Zementwerks von Heidelberg nach Leimen	8 750	—
67. Wiederaufbau des östlichen Flügels des Marstallgebäudes in Heidelberg	69 999	86
68. Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik, I. Rate	83 671	82
69. Erstellung eines östlichen Anbaues an das chemische Institut — speziell für die Studierenden der Medizin	68 000	—
70. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	15 234	77
b. Universität Freiburg.		
71. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, III. Rate	178 729	18
72. Unterstützung der Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde in Freiburg	500	—
Uebertrag Titel IX. . .	434 195	63
Uebertrag III. . .	1 085 615	04

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	₰
Uebertrag III. . .	1 085 615	04
Uebertrag Titel IX. . .	434 195	63
O.-Z.		
73. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	28 145	70
74. Erstellung eines Ergänzungsbaues für die Frauenklinik	105 955	57
75. Zur Verzinsung der aus Mitteln des Grundstocks der Hochschule auszuführenden Erweiterung des chemischen Laboratoriums — medizinische Abtheilung — durch Erstellung eines besonderen Hörsaales mit Nebenräumen, Einrichtung eines Laboratoriums für physikalische Chemie und Verbesserung der Heizungseinrichtung im ganzen Gebäude	7 000	—
76. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in Universitätsgebäuden	26 145	20
77. Für Vorarbeiten zum Neubau eines allgemeinen Kollegienhauses	5 000	—
78. Neubau für das mineralogisch-geologische Institut, I. Rate	50 000	—
c. Technische Hochschule.		
79. Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	6 200	—
80. Für Miethe von Räumlichkeiten für das botanische Institut	5 844	66
81. Einrichtung des Neubaues für das elektrotechnische Institut, Rest	65 645	87
82. Neubau eines chemischen Laboratoriums, 1. Rate	200 000	—
83. Wegen Herstellung einer Zufahrtsstraße, Anlage der Entwässerung und Ordnung der Umgebung bei den Neubauten der Technischen Hochschule	18 816	84
84. Erstellung einer Zentrale für elektrische Beleuchtung	106 000	—
85. Erstellung und Einrichtung eines mechanischen Laboratoriums	38 834	44
86. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	14 405	74
87. Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	33 313	51
d. **Mittel- und Volksschulen.**		
88. Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens	7 000	—
89. Neubau eines Gymnasiums in Mannheim, III. Rate	176 888	60
90. Innere Einrichtung des Gymnasiumsneubaues in Mannheim	30 000	—
91. Neubau eines Gymnasiums in Offenburg, II. Rate	52 879	74
92. Innere Einrichtung des neuen Gymnasiumsgebäudes in Offenburg	10 000	—
93. Erweiterungsbau für die Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	120 000	—
94. Herstellung einer neuen Einfriedigung des Geländes des Lehrerseminars II in Karlsruhe	10 650	—
95. Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten:		
a. Für Lehrer der neueren Fremdsprachen	3 550	—
b. Für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	2 188	3
96. Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	1 050	—
97. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen	3 491	5
98. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	10 000	—
e. Gewerbliche Unterrichtsanstalten		
99. Ankauf der Krauth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum	3 000	—
100. Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, II. Rate	200 000	—
101. Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule, I. Rate	50 000	—
102. Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, II. Rate	1 345	40
103 Einrichtung eines Brausebads in der Uhrmacherschule in Furtwangen	3 600	—
Uebertrag Titel XI. . .	1 831 145	98
Uebetrag III . .	1 085 615	04

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ.	₰
Uebertrag III. . .	1 085 615	04
O.-B. Uebertrag Titel IX. . .	1 831 145	98
104. Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	3 580	76
105. Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen	781	85
106. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	5 000	—
107. Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	4 700	—
108. Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen	2 768	53
109. Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten	5 000	—
Summe Titel IX. . .	1 852 977	12
Titel X. Wissenschaften und Künste.		
110. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet in Karlsruhe	10 000	—
111. Ordnung und Inventarisation der dem Münzkabinet einverleibten Karl Siegel'schen Münz- und Medaillensammlung, sowie Veröffentlichung eines Katalogs dieser Sammlung	3 760	—
112. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	11 073	48
113. Für Förderung der Arbeiten des badischen Architekten- und Ingenieur-Vereins behufs Darstellung der Entwickelungsgeschichte des deutschen Bauernhauses	2 500	—
114 Zur Unterstützung von Musikunterrichtsanstalten	4 000	—
115. Für Publikationen der Großherzoglichen Sternwarte, sowie zur Fortführung des Werkes über badische Volksüberlieferungen	2 500	—
116. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	2 000	—
117. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	2 629	65
118. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	4 733	94
119. Für Ergänzung der Instrumente und der Ausstattung der Sternwarte	2 540	12
	45 737	19
Summe III. . .	2 984 329	35
IV. Ministerium des Innern.		
Titel V. Generallandesarchiv.		
120. Drucklegung von Archivinventaren	2 000	—
Titel VI. Oberaichungsamt.		
121. Erweiterung der Räumlichkeiten des Oberaichungsamts	6 000	—
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
122. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	101 780	18
123. Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach, I. Rate	75 000	—
124. Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	700	—
125. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	33 240	40
126. Staatsbeihilfe zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte	180 000	—
127. Staatsbeitrag zur Wasserversorgung der sogenannten Gebietsgemeinden im Amtsbezirke Pforzheim . .	67 000	—
128. Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, III. Rate	112 000	—
129. Neubau eines Amthauses in Donaueschingen, II. Rate	71 698	76
130. Ankauf des Bauplatzes für einen Amthausneubau in Oberkirch	12 000	—
131. Verlegung der Diensträume des Bezirksamts Mannheim in das Kaufhaus	19 855	—
	673 274	34
Uebertrag IV. . .	681 274	34

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Betrag des Kreditrestes.	
Betreff.	ℳ.	₰
Uebertrag IV.	681 274	34
Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.		
O.-Z.		
132. Bauliche Herstellungen in Badenweiler	13 052	64
133. Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler	77 000	—
134. Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	160 500	—
	250 552	64
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.		
135. Erstellung eines Gebäudes für Waschküche und Trockenanlage bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	81 111	65
136. Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude, I. Rate	377 117	8
137. Beitrag zu den Kosten der Kanalisation der Stadt Achern	30 000	—
138. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	424 734	16
	912 962	89
Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.		
139. Erneuerung des Verputzes und Anstrichs der Außenseiten der Gebäude des Arbeitshauses	6 854	44
140. Bauliche Verbesserungen in dem polizeilichen Arbeitshause	6 859	95
	13 714	39
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
141. Herstellung des Manuskripts und Drucklegung der Ergebnisse der berufs- und gewerbestatistischen Aufnahme vom 14. Juni 1895	14 168	16
Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.		
142. Ergänzung der Einrichtung der Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen und Vervollständigung des Bibliothek-Katalogs	751	22
143. Beschaffung neuer Diensträume für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt	41 625	89
144. Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	4 500	—
145. Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	10 450	—
146. Für Verbesserung der Einrichtungen des Zeitnachrichtendienstes bei der Sternwarte in Heidelberg	757	73
	58 084	84
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.		
147. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	5 000	—
148. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	10 000	—
149. Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	6 000	—
150. Erneuerung der Einfriedigung des Anwesens des früheren Landesgestüts längs der Rüppurrerstraße in Karlsruhe	12 000	—
151. Beihilfe zur Hagelversicherung	50 000	—
152. Errichtung von Rinderstammzuchtstationen	50 000	—
153. Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen	8 125	64
154. Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	39 754	17
155. Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen der landwirthschaftlichen Wasserbenützung dienenden Meliorationen und Regulirungen	29 100	—
	209 979	81
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
156. Verbesserung der Landstraße Nr. 65 zwischen Pfullendorf und dem Andelsbachthale	12 909	6
157. Verbesserung der Landstraße zwischen St. Blasien und Bernau	28 637	7
158. Fahrbahnverstärkungen, II. Rate	127 440	90
159. Verbesserung der Landstraße Nr. 28 zwischen Merishausen und Bargen	6 400	—
Uebertrag Titel XVII.	175 387	03
Uebertrag IV.	2 140 737	07

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag IV. . .	2 140 737	07
	Uebertrag Titel XVII. . .	175 387	03
160.	Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof in Thiengen	1 442	52
161.	Außerordentliche Aufbesserung des Landstraßenetats	2 285	81
162.	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, II. Rate (Straßenbau)	773 900	—
163.	Umbau der Acherbrücke in Achern	1 105	98
164.	Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Zentralgüterbahnhof in Mannheim	131 720	55
165.	Neupflasterung der Kaiserstraße in Bruchsal (Landstraße Nr. 93)	5 190	93
166.	Höherlegung der Landstraße Nr. 49 bei Zell i. W.	29 883	25
167.	Umbau der Brücke über den Rohrbach bei Schönenbach	4 911	96
168.	Umbau der Schutterbrücke bei Kittersburg	7 275	74
169.	Umbau der Moosbachbrücke bei Walldürn	250	82
170.	Verbesserung der Landstraße Nr. 136 bei der Marxzeller Mühle	4 478	70
171.	Verbreiterung der Bahnhofstraße und der Brettenbachbrücke in Emmendingen	13 079	82
172.	Verbesserung der Schleuße an der Schwarzbachbrücke in Waibstadt	4 500	—
173.	Pflasterung der Landstraße Nr. 146 von der Friedrichsbrücke bis zur Zimmer'schen Fabrik in Mannheim	22 496	54
174.	Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg, I Rate	30 000	—
175.	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, II. Rate (Wasserbau)	158 215	80
176.	Umbau der Kaimauer im alten Zollhafen in Mannheim	129 000	—
177.	Erbauung einer Kammerschleuße am oberen Eingang des Mannheimer Industriehafens, II. Rate	313 028	4
178.	Beitrag an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Hafens in der Niederung westlich von Mühlburg, II Rate	300 000	—
179.	Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	30 662	60
180.	Anschaffung eines Baggerapparates	25 000	—
181.	Vergrößerung eines Lagerplatzes im Konstanzer Hafen	4 251	25
182.	Erweiterung eines Dampfschifflandestegs in Staad	8 449	80
183.	Nachlässe an Dammbaubeiträgen	116 406	33
184.	Verstärkung und Erhöhung des Hochwasserdammes bei Rheinhausen	7 266	80
185.	Tieferlegung des rechtsseitigen Neckarvorlandes in Mannheim	732	41
186.	Erbauung eines Magazinsgebäudes in Lahr	32	69
187.	Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	8 769	83
		2 309 725	20
	Titel XIX. **Für die geologische Landesaufnahme.**		
188.	Für die geologische Landesaufnahme	34 000	—
	Summe IV. . .	4 484 462	27
	V. Finanzministerium.		
	Titel III. **Hochbauwesen.**		
189.	Erweiterung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums	32 278	42
	Titel IV. Domänenverwaltung.		
	Für den Grundstock.		
190.	Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, III. Anforderung	70 688	87
191.	Für die Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt, I Anforderung	169 552	62
192.	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänenamt und das Finanzamt Emmendingen	162 919	83
	Uebertrag Titel IV. . .	403 161	32
	Uebertrag V. . .	32 278	42

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag V. . .	32 278	42
O.-Z.	Uebertrag Titel IV. . .	403 161	32
193.	Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Schopfheim	55 274	60
194.	Aufbau eines zweiten Stockes auf das Forsthaus in Langensteinbach	6 344	79
195.	Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Nimburg	2 077	46
196.	Für Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, II Anforderung	100 000	—
197.	Bauliche Herstellungen im linken Flügel des Großherzoglichen Schlosses in Mannheim zur Unterbringung der Steuerstellen	121 498	64
198.	Erweiterung und Verbesserungen an den Gebäuden auf dem Neuzenhof bei Heddesheim	48 600	—
199.	Erweiterung und Verbesserungen der Wasserzuführung der Brauerei Rothhaus	221	92
200.	Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Erdmannshöhle bei Hasel	15 000	—
201.	Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Pforzheim	86 000	—
202.	Erstellung eines Forstwartshauses in Eutingen	11 500	—
203.	Für Holzabfuhrwege	250 758	68
		1 100 437	41
	Titel V. Salinenverwaltung.		
204.	Errichtung einer Soolpumpwerksanlage für die Saline Dürrheim	37 394	64
	Titel VI. Steuerverwaltung.		
205.	Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Wertheim	60 327	50
206.	Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes	198 711	20
		259 038	70
	Titel VII. Zollverwaltung.		
207.	Anschaffung von Aktenschränken für die Registratur der Zolldirektion	2 800	—
208.	Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	554 204	79
209.	Neubau einer Zollniederlage mit Abfertigungsbureau in Bruchsal	72 000	—
210.	Vergrößerung der für die Unterbringung des Hauptsteueramts in Baden erworbenen Gebäulichkeiten und ihre Einrichtung für die Zwecke des Hauptsteueramts	71 833	10
211.	Erstellung eines Anbaues an das Hauptsteueramtsgebäude in Lahr	51 021	98
212.	Erweiterung der Diensträumlichkeiten im Hauptsteueramtsgebäude in Lörrach	12 301	86
213.	Herstellung der Fassaden am Stiftsgebäude in Säckingen einschließlich der Kosten für Beschaffung neuer Fenster und der Ausbesserung des Pflasters	28	6
214.	Beitrag der Zollverwaltung zu den Kosten der Herstellung von Zollabfertigungsräumen am Bahnhof in Säckingen	2 700	—
215.	Erbauung eines Hauptsteueramtsgebäudes in Mannheim	145 547	77
		912 437	56
	Summe V. . .	2 341 586	73
	Hiezu „ III. . .	2 984 329	35
	„ „ IV. . .	4 484 462	27
	Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99 . .	9 810 378	35
	Hiezu „ a. „ „ „ „ 1896/97 . .	952 368	12
	Summe A. Budgetmäßige Ausgaben . .	10 762 746	47

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
B Im Administrativwege verwilligte Kredite.		
a Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97.		
IV. Ministerium des Innern.		
O.-B. Titel XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
216. Umbau der Kaimauer im Zollhafen beim Hauptsteueramtsgebäude in Mannheim	1 281	56
Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97 . .	1 281	56
b. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99.		
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel VII. **Strafanstalten.**		
217. Erneuerung und Verbesserung der Heizungsanlagen in den Flügeln Nr 1 und 2 des Männerzuchthauses Bruchsal	14 000	—
Titel IX. **Unterrichtswesen.**		
218. Zur Erwerbung des Anwesens Bergheimerstraße Nr. 40 in Heidelberg für Zwecke des akademischen Krankenhauses	115 000	—
219. Erwerbung von Gelände an der Voßstraße in Heidelberg	38 200	—
	153 200	—
Summe III. . .	167 200	—
IV. Ministerium des Innern.		
Titel IX. **Bezirksverwaltung und Polizei.**		
220. Zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte 56 000 M.*)	—	—
Titel XII **Heil- und Pflegeanstalten.**		
221. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	14 860	—
Titel XVI. **Für Förderung der Landwirthschaft.**		
222. Ankauf von landwirthschaftlichem Gelände zur Vergrößerung des Anwesens der Obstbauschule Augustenberg	30 000	—
Titel XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
223. Korrektion der Landstraße Nr. 43 unterhalb des Friedhofs in Neustadt	7 122	28
224. „ „ „ Nr. 53 in Unterlenzkirch	1 500	64
225. Umbau der Kinzigbrücke bei Offenburg	28 500	—
226. Verbreiterung der Landstraße Nr. 36 bei der Einmündung der Schützenstraße in Waldkirch	12 150	—
227. Umbau der Schleuße an der Schwarzbachbrücke und Befestigung der Ufer des Krebsbaches und des Schwarzbaches bei Waibstadt	26 500	—
228. Herstellungsarbeiten in Folge von Hochwasserbeschädigungen	83 000	—
229. Wiederherstellung der im März 1896 durch Hochwasser zerstörten Dreisambrücke in Freiburg, sowie der Kinzigbrücken bei Gengenbach und Offenburg (Mehraufwand)	94 500	—
	253 272	92
Summe IV. . .	298 132	92

*) Dieser Betrag ist unter der im Budget für 1900/01 enthaltenen bezüglichen Anforderung inbegriffen, weßhalb er hier nur nachrichtlich vermerkt wird.

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	V. Finanzministerium.		
	Titel III. Hochbauwesen.		
	230. Ankauf des Anwesens Kreuzstraße Nr. 13 in Karlsruhe	145 000	—
	Titel IV. Domänenverwaltung.		
	Für den Grundstock		
	231. Mehraufwand für Erbauung eines neuen Wirthschafts- und Oekonomiegebäudes bei der Brauerei Rothhaus an Stelle der abgebrannten	7 391	4
	232. Für Verlegung der Wachthäuser und der Hofeinfriedigung beim Großherzoglichen Schlosse in Mannheim, sowie für die Umgestaltung des inneren Schloßhofes daselbst	83 200	—
	233. Neubau eines Forstwartshauses in Schönenbach (Forstbezirk Uehlingen)	14 000	—
	234. Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Riegel	16 500	—
	235. Neubau eines Forstwartshauses in Biederbach (Forstbezirk Waldkirch)	10 000	—
	236. Beschaffung der Einrichtungsgegenstände der Wirthschaftsräume und Fremdenzimmer in dem zum domänenärarischen Hofgut Rothhaus gehörigen Gasthaus	13 343	31
		144 434	35
	Titel VII. Zollverwaltung.		
	237. Ankauf von Grundstücken zur Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Weil	1 450	—
	238. Erwerbung von Gelände zur Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Schusterinsel	21 000	—
	239. Erwerbung von Gelände für ein Dienstwohngebäude in Singen	9 300	—
	240. Ankauf eines Bauplatzes zur Erstellung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt II in Gaienhofen	4 300	—
	241. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude für badische Zollbeamte in Schaffhausen . .	16 000	—
		52 050	—
	Summe V. . .	341 484	35
	hiezu „ III. . .	167 200	—
	„ IV. . .	298 132	92
	Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99 . .	806 817	27
	„ a. „ „ „ „ 1896/97 . .	1 281	56
	Summe B Im Administrativwege verwilligte Kredite . .	808 098	83
	„ A. Budgetmäßige Ausgaben	10 762 746	47
	Summe der Ausgaben . .	11 570 845	30
	Einnahmen.		
	a. Von der Etatperiode 1896/97.		
	IV. Ministerium des Innern.		
	Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
	1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 7 des Gesetzes vom 14 Juni 1884 .	3 580	—
	V. Finanzministerium.		
	Titel I. **Domänenverwaltung.**		
	2. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter Ordnungszahl 39–44 der Ausgabekredite bezeichneten Kosten	99 446	31
	Summe V. . .	99 446	31
	hiezu „ IV. . .	3 580	—
	Summe a. Von der Etatperiode 1896/97 . .	103 026	31

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	₰
b. Von der Etatperiode 1898|99.		
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
O.-Z. **Titel I Justizverwaltung.**		
3. Beitrag der Stadt Heidelberg zur Errichtung eines Landgerichts daselbst	42 500	—
Titel III. Unterrichtswesen.		
4. Beitrag der Stadt Karlsruhe zum Neubau eines chemischen Laboratoriums der Technischen Hochschule	100 000	—
5. Brandentschädigung für den östlichen Flügel des Marstallgebäudes in Heidelberg	26 694	—
	126 694	—
Summe III. . .	169 194	—
IV. Ministerium des Innern.		
Titel VII. Landwirthschaft.		
6. Erlös für aus den Rinderstammzuchtstationen abgegebene Thiere	4 649	72
Titel VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
7. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenneubauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	252 578	—
8. Dammbaubeiträge	178 506	32
9. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	4 310	94
	435 395	26
Titel IX. Geologische Landesaufnahme.		
10. Erlös aus der geologischen Karte und sonstigen Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt . .	18	20
Summe IV. . .	440 063	18
V. Finanzministerium.		
Titel I. Domänenverwaltung.		
11. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter Ordnungszahl 190—203 und 231—236 der Ausgabskredite bezeichneten Kosten	1 244 871	76
Summe V. . .	1 244 871	76
hiezu „ III. .	169 194	—
„ IV. . .	440 063	18
Summe b. Von der Etatperiode 1898/99 . .	1 854 128	94
hiezu „ a. „ „ „ 1896/97 . .	103 026	31
Summe der Einnahme . .	1 957 155	25
Vergleichung.		
Kreditreste von außerordentlichen Ausgaben	11 570 845	30
Reste von außerordentlichen Einnahmen	1 957 155	25
Es bleiben daher noch zu decken	9 613 690	5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4.

Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Zusammenstellung

der Spezialbudgets für 1900 und 1901.

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.
	1900.	1901.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.			
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	*) 9 281 000	*) 9 533 000	—
„ II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	8 386 700	8 828 700	—
„ III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge	3 525 900	3 730 900	—
„ IV. Für Wohlfahrtszwecke	1 723 300	1 830 300	—
„ V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien	7 909 040	8 302 040	—
„ VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	10 773 960	10 773 960	—
„ VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	8 962 600	7 413 100	—
„ VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	1 243 000	1 243 000	—
„ IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel	2 425 000	2 461 000	—
„ X. Verschiedene Ausgaben	410 330	410 330	—
Summe I.	54 640 830	54 526 330	—
II. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung.			
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	86 000	87 000	—
„ II. Andere persönliche Ausgaben	88 100	93 200	—
„ III. Allgemeine sachliche Ausgaben	6 860	6 860	—
„ IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	3 200	3 200	—
„ V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör	81 000	76 000	—
„ VI. Schifffahrt und Transport	110 000	110 000	—
„ VII. Für Unterhaltung eines Dampfschiffbetriebs auf dem Untersee, Staatsbeitrag	3 680	3 680	—
Summe II.	378 840	379 940	—
III. Eisenbahnbauverwaltung.			
A. Badisches Bahnnetz.			
Titel I. Neue Bahnen	—	—	9 816 000
„ II. Bestehende Bahnen	—	—	6 174 000
„ III. Stationen	—	—	22 310 500
„ IV. Transportmaterial	—	—	14 806 700
„ V. Lasten und Verwaltungskosten	—	—	1 400 000
Summe A.	—	—	54 507 200
B. Main-Neckar-Bahn	—	—	290 000
C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	—	—	50 000
Summe III	—	—	54 847 200

*) Darunter künftig wegfallend 6 284 ℳ.

	Ordentlicher Etat. 1900.	Ordentlicher Etat. 1901.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
IV. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel I. Verwaltungsaufwand	71 346	71 556	—
„ II. Passivzinsen	13 052 590	14 504 591	—
„ III. Planmäßige Schuldentilgung	5 920 752	5 920 466	—
„ IV. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	2 000 000	2 000 000	—
„ V. Bauaufwand	35 000 000	43 642 200	—
„ VI. Kursverlust auf Anlehen	3 750 000	2 450 000	—
„ VII. Kassen- und sonstige Aktivbestände	8 666 102	7 605 299	—
Summe IV.	68 460 790	76 194 112	—
V. Badanstaltenverwaltung	351 830	351 830	100 000
Einnahme.			
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
Titel I. Personen- und Gepäckverkehr	19 429 000	19 429 000	—
„ II. Güterverkehr	41 205 000	42 098 000	—
„ III. Für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte	1 226 200	1 226 200	—
„ IV. Für Ueberlassung von Betriebsmitteln	1 940 000	2 030 000	—
„ V. Erträge von Veräußerungen	3 316 600	3 044 100	—
„ VI. Verschiedenes	1 190 500	1 210 500	—
Summe I.	68 307 300	69 037 800	—
II. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung.			
Titel I. Transportgefälle	370 000	350 000	—
„ II. Sonstige Einnahmen	2 800	2 800	—
Summe II.	372 800	352 800	—
III. Eisenbahnbauverwaltung.			
Titel I. Badische Staatsbahn: Sonstige Einnahmen	—	—	205 000
IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	720 360	763 680	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel I. Kassenvorrath	200 000	8 666 102	—
„ II. Aktiven	15 600 000		
„ III. Aktivzinsen	500 000	500 000	—
„ IV. Dotationen	16 880 790	17 748 010	—
„ V. Agio auf Anlehen	—	—	—
„ VI. Schuldenaufnahme	35 280 000	49 280 000	—
Summe V.	68 460 790	76 194 112	—
VI. Badanstaltenverwaltung	351 830	351 830	—

Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1900|1901.

	Aktiven.				Passivreste.	Der Aktiven	
	Geldvorräthe.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Zusammen.		Mehr.	Weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
a. Eisenbahnbetrieb	217 700	5 294 900	3 636 400	9 149 000	4 824 500	4 324 500	—
b. Dampfschifffahrtsbetrieb	—	—	1 400	1 400	300	1 100	—
Summe . .	217 700	5 294 900	3 637 800	9 150 400	4 824 800	4 325 600	—

Erläuterung.

Den Geld- und Naturalvorräthen, den Aktiv- und Passivresten liegen die Durchschnittsergebnisse der letzten drei Jahre zu Grunde.

Beilage Nr. 5.

Zusammenstellung

der Abschlüsse der Spezialbudgets der Allgemeinen Staatsverwaltung für 1900 und 1901.

	Seitheriger Budgetsatz.	Für 1900/01 jährlich.	Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich		Gesammtbetrag für die neue Budgetperiode.		
				mehr.	weniger	Ordentlicher Etat	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.								
I. Staatsministerium	18 705 363	19 461 745	500	756 382	—	38 923 490	—	38 923 490
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . .	235 322	275 650	—	40 328	—	551 300	651 875	1 203 175
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	15 996 814	17 737 829	108 233	1 741 015	—	35 475 658	4 069 890	39 545 548
IV. Ministerium des Innern . .	13 605 226	14 407 042	2 285	801 816	—	28 814 084	4 745 669	33 559 753
V. Finanzministerium	19 494 044	20 962 082	8 245	1 468 038	—	41 924 164	3 133 448	45 057 612
VI. Oberrechnungskammer . . .	105 056	105 130	—	74	—	210 260	—	210 260
Summe der Ausgabe .	68 141 825	72 949 478	119 263	4 807 653	—	145 898 956	12 600 882	158 499 838
Einnahme.								
I. Staatsministerium	14 558 830	15 727 430	—	1 168 600	—	31 454 860	—	31 454 860
II Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	5 032 872	5 066 907	—	34 035	—	10 133 814	—	10 133 814
III. Ministerium des Innern . .	3 701 668	3 759 895	—	58 227	—	7 519 790	195 009	7 714 799
IV. Finanzministerium	44 497 047	49 446 470	—	4 949 423	—	98 892 940	1 382 798	100 275 738
V. Oberrechnungskammer . . .	402	432	—	30	—	864	—	864
Summe der Einnahme . .	67 790 819	74 001 134	—	6 210 315	—	148 002 268	1 577 807	149 580 075
Mehreinnahme . .	—	1 051 656	—	1 402 662	—	2 103 312	—	—
Mehrausgabe . .	351 006	—	—	—	—	—	11 023 075	8 919 763

Vergleichung

Beilage Nr. 6.

des Voranschlags für ein Jahr der Budgetperiode 1900/01 mit dem Voranschlag für 1899.

	Budget 1900/01.				Budget 1899.				Budget 1900/01 gegen 1899.	
	Einnahme.	Ausgabe.	Mehr- Einnahme	Mehr- Ausgabe.	Einnahme.	Ausgabe.	Mehr- Einnahme.	Mehr- Ausgabe	günstiger.	ungünstiger.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.
Ordentlicher Etat.										
I. Aufwands-Etats.										
a.										
Staatsministerium	15 727 430	19 461 745	—	3 734 315	14 558 830	18 705 363	—	4 146 533	412 218	—
Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	275 650	—	275 650	—	235 322	—	235 322	—	40 328
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	5 066 907	17 737 829	—	12 670 922	5 032 872	15 996 814	—	10 963 942	—	1 706 980
Ministerium des Innern	3 759 895	14 407 042	—	10 647 147	3 701 668	13 605 226	—	9 903 558	—	743 589
Oberrechnungskammer	432	105 130	—	104 698	402	105 056	—	104 654	—	44
Zusammen a.	24 554 664	51 987 396	—	27 432 732	23 293 772	48 647 781	—	25 354 009	412 218	2 490 941
b.										
Finanzministerium und zwar:										
1. Finanzministerium	—	137 873	—	137 873	—	133 535	—	133 535	—	4 338
2. Generalstaatskasse	—	54 025	—	54 025	—	50 095	—	50 095	—	3 930
3. Baubehörden und Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	—	299 448	—	299 448	—	257 738	—	257 738	—	41 710
4 Zollverwaltung	2 313 582	2 533 061	—	219 479	2 481 346	2 504 796	—	23 450	—	196 029
5. Münzverwaltung	37 595	42 945	—	5 350	35 387	39 391	—	4 004	—	1 346
6. Allgemeine Kassenverwaltung	1 329 730	190 810	1 138 920	—	980 140	217 710	762 430	—	376 490	—
7 Schuldentilgung	—	2 000 000	—	2 000 000	—	2 000 000	—	2 000 000	—	—
8. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben	—	4 662 900	—	4 662 900	—	4 238 490	—	4 238 490	—	424 410
9. Unterstützungs- und Belohnungsfond	—	17 930	—	17 930	—	19 430	—	19 430	1 500	—
10. Verschiedenes	—	7 550	—	7 550	—	6 800	—	6 800	—	750
Zusammen b	3 680 907	9 946 542	1 138 920	7 404 555	3 496 873	9 467 985	762 430	6 733 542	377 990	672 513
Dazu a.	24 554 664	51 987 396	—	27 432 732	23 293 772	48 647 781	—	25 354 009	412 218	2 490 941
Im Ganzen I.	28 235 571	61 933 938	1 138 920	34 837 287	26 790 645	58 115 766	762 430	32 087 551	790 208	3 163 454
		28 235 571		1 138 920		26 790 645		762 430		790 208
		33 698 367		33 698 367		31 325 121		31 325 121		2 373 246
II. Einnahme-Etats.										
1. Domänenverwaltung	9 353 279	5 506 184	3 847 095	—	8 803 616	5 024 776	3 778 840	—	68 255	—
2. Salinenverwaltung	776 563	606 129	170 434	—	639 600	557 496	82 104	—	88 330	—
3. Steuerverwaltung	35 635 721	4 903 227	30 732 494	—	31 556 958	4 443 787	27 113 171	—	3 619 323	—
Im Ganzen II.	45 765 563	11 015 540	34 750 023	—	41 000 174	10 026 059	30 974 115	—	3 775 908	—
	11 015 540				10 026 059					
	34 750 023				30 974 115					
Zusammenstellung.										
I. Aufwands-Etats	—	33 698 367			—	31 325 121			—	2 373 246
II. Einnahme-Etats	34 750 023	—			30 974 115				3 775 908	—
Ueberschuß im ordentlichen Etat	1 051 656				—	—			1 402 662	—
Fehlbetrag „ „ „	—	—			351 006					

Beilage Nr. 7.

Zusammenstellung

der im Budget für 1900/1901 an den Gehalts- und Wohnungsgeldetats für Stellenerledigungen ꝛc. in Abzug gebrachten Beträge.

Titel.	§.		Gehalt (1½ %) 1900.	Gehalt (1½ %) 1901.	Wohnungsgeld (4 %) 1900.	Wohnungsgeld (4 %) 1901.	
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
		A. Allgemeine Staatsverwaltung.					
		I. Staatsministerium.					
I.	1/2	Landstände	170	170	50	50	
		II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.					
I.	1/2	Ministerium	1 470	1 480	410	410	
II.	1/2	Geheimes Kabinet	270	270	100	100	
III.	1/2	Gesandtschaft in Berlin	460	460	50	50	
		Summe II.	2 200	2 210	560	560	
		III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
I.	1/2	Ministerium	1 732	1 762	650	650	
II.	1/2	Oberlandesgericht	2 305	2 310	740	740	
III.	1/2	Landgerichte	9 870	9 989	3 430	3 430	
IV.	1/2	Staatsanwaltschaft	2 150	2 173	790	790	
V.	1/2	Amtsgerichte und Notare	20 973	21 533	7 210	7 210	
VII.	1/2	Strafanstalten	4 619	4 819	1 775	1 775	
IX.	1/2	Universität Heidelberg	5 985	5 985	2 050	2 050	
	3/4	Universität Freiburg	4 895	4 895	2 071	2 071	
	5/6	Technische Hochschule	3 410	3 420	1 270	1 270	
	7/8	Oberschulrath	1 380	1 400	520	520	
	16/17	Kreisschulvisitaturen	830	890	240	240	
	23/25	Gymnasien	12 580	12 680	4 210	4 210	
	26/27	Turnlehrerbildungsanstalt	140	140	40	40	
	28/29	Lehrerseminare	1 470	1 500	430	430	
	30/31	Präparandenschulen	200	200	35	35	
	38/39	Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten	940	950	150	150	
	40	Realmittelschulen	15 660	16 040	5 500	5 500	
	45	Höhere Mädchenschulen	—	—	—	—	Zu § 45. Die Staatskasse leistet Zuschüsse im gesetzlichen Höchstbetrag.
	50	Volksschulen	52 550	57 000	—	—	
	65/66	Gewerbeschulrath	170	180	60	60	
	77/78	Gewerbeschulinspektion	50	60	20	20	
	85/86	Kunstgewerbeschule Karlsruhe	870	910	360	360	
	87/88	Kunstgewerbeschule Pforzheim	530	550	210	210	
	89/90	Baugewerkeschule	1 530	1 580	600	600	
		Uebertrag	144 839	150 966	32 361	32 361	

Titel.	§.		Gehalt (1½ %) 1900.	Gehalt (1½ %) 1901.	Wohnungsgeld (4%) 1900.	Wohnungsgeld (4%) 1901.	
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
(IX.)		Uebertrag . .	144 839	150 966	32 361	32 361	
	91/92	Uhrmacherschule	190	190	40	40	
	93/94	Schnitzereischule	90	90	10	10	
	95/96	Musikschulen	40	40	10	10	
	97/99	Gewerbeschulen	—*)	—*)	1 080	1 080	*) Die betr. Prozentsätze sind beim unständigen Staatsbeitrag in Abzug gebracht.
X.	1	Sammlungengebäude	40	40	20	20	
	2	Hof- und Landesbibliothek	210	210	70	70	
	5	Sammlungen für Alterthums- ꝛc. Kunde	140	140	50	50	
	6	Naturalienkabinet	20	20	10	10	
	7	Sternwarte	140	140	50	50	
	9	Akademie der bildenden Künste	740	740	180	180	
VIII.	2	Katholischer Oberstiftungsrath	950	960	365	365	} Auf die Staatskasse entfallende Hälfte.
	11	Evangelischer Oberkirchenrath	665	675	230	230	
		Summe III. . .	148 064	154 211	34 476	34 476	
		IV. Ministerium des Innern.					
I.	1/2	Ministerium	2 630	2 682	910	910	
II.	„	Landeskommissäre	710	710	230	230	
III.	„	Verwaltungsgerichtshof	780	800	270	270	
IV.	„	Verwaltungshof	2 350	2 350	810	810	
V.	„	Generallandesarchiv	370	390	170	170	
VIII.	„	Fabrikinspektion	300	310	120	120	
IX.	„	Bezirksverwaltung und Polizei	25 030	25 350	9 890	9 890	
X.	„	Allgemeine Sicherheitspolizei	11 519	11 596	3 290	3 290	
XII.	„	Heil- und Pflegeanstalten	3 730	3 790	1 560	1 560	
XIII.	„	Polizeiliches Arbeitshaus	455	480	90	90	
XIV.	„	Landesstatistik	620	630	260	260	
XV.	1a/2	Landesgewerbehalle	320	320	140	140	
	1b/2	„ Filiale	120	120			
	7/8	Chemisch-technische Prüfungs- ꝛc. Anstalt	100	100	40	40	
	12/13	Probiranstalt für Edelmetalle	50	50	10	10	
XVI.	2/3	Landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt	130	130	40	40	
	7/8	„ -botanische „	60	70	30	30	
	12/13	Landwirthschaftliche Winterschulen	570	580	140	140	
	17/18	Ackerbauschule Hochburg	50	50	10	10	
	21/22	Obstbauschule Augustenberg	100	100	20	20	
	30/31	Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung	160	170	50	50	
	35/36	Thierhygienisches Institut	50	50	10	10	
XVII.		Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:					
	1/2	Zentralverwaltung	3 465	3 500	1 290	1 290	
	10/11	Bezirksverwaltung	4 285	4 392	1 370	1 370	
	22/23	Straßenbau	1 870	1 890	810	810	
	31/32	Wasserbau	480	480	170	170	
	41/42	Landeskultur und Feldbereinigung	530	540	340	340	
	49/50	Katastervermessung	2 524	2 650	700	730	
XVIII.	1/2	Bergwesen	40	40	20	20	
XIX.	1	Geologische Landesaufnahme	180	210	70	70	
		Summe IV. . .	63 578	64 530	22 860	22 890	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Gehalt (1½ %) 1900.	Gehalt (1½ %) 1901.	Wohnungsgeld (4 %) 1900.	Wohnungsgeld (4 %) 1901.
			M.	M.	M.	M.
		V. Finanzministerium.				
I.	1/2	Ministerium	1 633	1 630	520	520
II.	1/2	Generalstaatskasse	615	615	240	240
III.	1/2	Hochbauwesen	1 980	2 015	770	770
IV.	1/2	Domänenverwaltung: Zentralverwaltung	2 130	2 150	790	790
	5/6	Bezirksdomänenverwaltung	1 390	1 410	430	430
	9/10	Bezirksforstverwaltung	6 680	6 840	1 580	1 580
	13/14	Besonderer Verwaltungsaufwand	3 080	3 290	1 160	1 160
V.	1/2	Salinenverwaltung	530	550	90	90
VI.	1/2	Steuerverwaltung: Zentralverwaltung	2 655	2 695	1 070	1 070
	5/6	Bezirksverwaltung	12 672	12 781	3 530	3 530
	16/17	Katastrirung der direkten Steuern	4 000	4 040	1 240	1 240
VII.	1/2	Zollverwaltung: Zentralverwaltung	1 790	1 830	730	730
	7/8	Bezirksverwaltung	21 700	21 970	7 548	7 548
VIII.	1/2	Münzverwaltung	240	240	100	100
		Summe V.	61 095	62 056	19 798	19 798
		VI. Oberrechnungskammer	1 370	1 370	430	430
		Hiezu Summe I	170	170	50	50
		„ II.	2 200	2 210	560	560
		„ III.	148 064	154 211	34 476	34 476
		„ IV.	63 578	64 530	22 860	22 890
		„ V.	61 095	62 056	19 798	19 798
		Hauptsumme	276 477	284 547	78 174	78 204
		Wohnungsgeld	78 174	78 204		
		Zusammen A.	354 651	362 751		
		B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.				
		Eisenbahnbetriebsverwaltung	125 980	128 910	44 582	44 902
		Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung	1 020	1 240	550	550
		Main-Neckar-Eisenbahn	5 270	5 330	2 102	2 102
		Schuldentilgungskassen	782	810	300	300
		Badanstaltenverwaltung	—	—	—	—
		Summe	133 052	136 290	47 534	47 854
		Wohnungsgeld	47 534	47 854		
		Zusammen B.	180 586	184 144		
		Hiezu A.	354 651	362 751		
		Gesammtsumme	535 237	546 895		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 8.
Hiezu die Unterbeilagen 1 und 2.

Entzifferung
der budgetmäßigen Anforderungen in persönlichen und sonstigen Aufwand.
Hauptübersicht.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Etatmäßige Stellenzahl 1899 u. 1901.	Persönlicher Aufwand. Gehalte.	Wohnungsgeld.	Andere persönliche Ausgaben.	Sonstiger Aufwand.	Summe Spalte 3—6.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Allgemeine Staatsverwaltung.						
I. Staatsministerium.						
Budgetsatz für 1899	4	11 920	1 410	17 402	18 674 631	18 705 363
„ „ 1900/01	4	11 380	1 410	17 000	19 431 955	19 461 745
1900/01 gegen 1899 mehr	—	—	—	—	757 324	756 382
1900/01 gegen 1899 weniger	—	540	—	402	—	—
II Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.						
Budgetsatz für 1899	27	136 170	12 880	15 638	70 634	235 322
„ „ 1900/01	28	145 140	13 580	17 560	99 370	275 650
1900/01 gegen 1899 mehr	1	8 970	700	1 922	28 736	40 328
1900/01 gegen 1899 weniger	—	—	—	—	—	—
III Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
Für 1899	5 111	9 641 075	782 570	3 299 841	5 915 240	19 638 726
„ 1900/01	5 383	10 669 940	873 790	3 103 055	6 930 954	21 577 739
1900/01 gegen 1899 mehr	272	1 028 865	91 220	—	1 015 714	1 939 013
1900/01 gegen 1899 weniger	—	—	—	196 786	— für 1899.	— für 1900/01.
Von dem Gesammtaufwand (Spalte 7) im Betrag von . werden durch eigene Einnahmen von Schulanstalten ꝛc. gedeckt	—	—	—	—	19 638 726	21 577 739
	—	—	—	—	3 641 912	3 839 910
so daß als eigentlicher budgetmäßiger Staatsaufwand verbleiben	—	—	—	—	15 996 814	17 737 829
1900/01 gegen 1899 mehr	—	—	—	—	—	1 741 015
1900/01 gegen 1899 weniger	—	—	—	—	—	—
IV. Ministerium des Innern.						
Budgetsatz für 1899	2 235	3 997 290	523 110	1 450 383	7 634 443	13 605 226
„ „ 1900/01	2 358	4 217 810	551 095	1 605 031	8 033 106	14 407 042
1900/01 gegen 1899 mehr	123	220 520	27 985	154 648	398 663	801 816
1900/01 gegen 1899 weniger	—	—	—	—	—	—
V. Finanzministerium.						
Budgetsatz für 1899	2 094	3 866 970	457 190	1 995 297	13 174 587	19 494 044
„ „ 1900/01	2 160	4 046 185	475 420	2 097 401	14 343 076	20 962 082
1900/01 gegen 1899 mehr	66	179 215	18 230	102 104	1 168 489	1 468 038
1900/01 gegen 1899 weniger	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Etatmäßige Stellenzahl 1899 u. 1901.	Persönlicher Aufwand. Gehalte.	Wohnungsgeld.	Andere persönliche Ausgaben.	Sonstiger Aufwand.	Summe Spalte 3—6.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Amortisationskasse.						
Budgetsatz für 1899	18	17 090	2 490	1 058	1 474 402	1 495 040
„ „ 1900/01	18	17 850	2 460	1 594	1 718 106	1 740 010
1900/01 gegen 1899 mehr	—	760	—	536	243 704	244 970
1900/01 gegen 1899 weniger	—	—	30	—	—	—
Beamtenwittwenkasse.						
Budgetsatz für 1899	6	21 670	3 010	4 508	2 760 310	2 789 498
„ „ 1900/01	6	19 810	2 550	5 460	2 824 960	2 852 780
1900/01 gegen 1899 mehr	—	—	—	952	64 650	63 282
1900/01 gegen 1899 weniger	—	1 860	460	—	—	—
VI. Oberrechnungskammer.						
Budgetsatz für 1899	20	89 580	10 370	1 240	3 866	105 056
„ „ 1900/01	20	89 890	10 370	1 240	3 630	105 130
1900/01 gegen 1899 mehr	—	310	—	—	—	74
1900/01 gegen 1899 weniger	—	—	—	—	236	—
Allgemeine Staatsverwaltung zusammen						
für 1899	9 491 *)	17 743 005	1 787 530	6 779 801	45 473 401	71 783 737
„ 1900/01	9 953	19 180 345	1 925 665	6 841 287	48 842 091	76 789 388
1900/01 gegen 1899 mehr	462	1 437 340	138 135	61 486	3 368 690	5 005 651
1900/01 gegen 1899 weniger	—	—	—	—	—	—
*) Mit Hinzurechnung der 24 Stellen bei der Amortisations- und Beamtenwittwenkasse ergeben sich für 1899: 9 515 Stellen „ 1901: 9 977 „					für 1899	für 1900/01.
Von dem Gesammtaufwand Spalte 7) im Betrage von werden durch eigene Einnahmen von Schulanstalten 2c. (Abth. III.) gedeckt	—	—	—	—	71 783 737	76 789 388
so daß als eigentlicher budgetmäßiger Staatsaufwand verbleiben	—	—	—	—	3 641 912	3 839 910
1900/01 gegen 1899 mehr	—	—	—	—	68 141 825	72 949 478
1900/01 gegen 1899 weniger	—	—	—	—	—	4 807 653
Ausgeschiedene Verwaltungszweige.						
VII. Eisenbahnverwaltung.						
Budgetsatz für 1899	4 889	7 549 000	945 570	13 901 200	33 660 650	56 056 420
„ „ 1900/01	5 456	8 411 000	1 082 500	17 203 450	48 270 970	74 967 920
1900/01 gegen 1899 mehr	567	862 000	136 930	3 302 250	14 610 320	18 911 500
1900/01 gegen 1899 weniger	—	—	—	—	—	—
VIII. Eisenbahnschuldentilgungskasse.						
Budgetsatz für 1899	—	34 170	4 990	2 275	56 487 032	57 528 467
„ „ 1900/01	—	35 695	4 910	3 386	72 283 460	72 327 451
1900/01 gegen 1899 mehr	—	1 525	—	1 111	—	—
1900/01 gegen 1899 weniger	—	—	80	—	—	—
IX. Badanstaltenverwaltung.						
Budgetsatz für 1899	17	23 280	4 000	56 641	273 648	357 569
„ „ 1900/01	20	25 860	4 750	54 700	266 520	351 830
1900/01 gegen 1899 mehr	3	2 580	750	—	—	—
1900/01 gegen 1899 weniger	—	—	—	1 941	7 128	5 739

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterbeilage 1
zu Beilage Nr. 8.

Entzifferung

der budgetmäßigen Anforderungen in persönlichen und sonstigen Aufwand.

A. Gehalte.

Verwaltungszweig	Budget. Titel.	Budget. §.	1899 Etatmäßige Stellenzahl.	1899 Gehalt.	1900 Etatmäßige Stellenzahl.	1900 Gehalt.	1901 Etatmäßige Stellenzahl.	1901 Gehalt.	1900/01 Gehalt	1900/01 gegen 1899 mehr.	1900/01 gegen 1899 weniger.
				ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Allgemeine Staatsverwaltung.											
I. Staatsministerium.	I.	1	4	11 940	4	11 380	4	11 380	11 380	—	540
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	I.	1	20	89 470	21	96 570	21	96 930	96 750	7 280	—
	II.	1	5	16 480	5	17 620	5	18 020	17 820	1 340	—
	III.	1	2	30 220	2	30 570	2	30 570	30 570	350	—
			27	136 170	28	144 760	28	145 520	145 140	8 970	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.											
A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse bestritten wird.	I.	1	30	110 400	32	114 100	32	116 220	115 160	4 760	—
	II.	1	27	153 140	28	151 910	28	152 280	152 095	—	1 045
	III.	1	170	649 880	180	648 390	180	655 980	652 185	2 305	—
	IV.	1	43	138 280	43	141 170	43	142 910	142 040	3 760	—
	V.	1	502	843 100	572	1 377 300	572	1 414 570	1 395 935	552 835	—
	VII.	1	173	296 180	177	303 180	177	316 330	309 755	13 575	—
	IX.	1. 2. 3.	211	881 545	226	939 760	226	940 640	940 200	58 655	—
		7	28	89 010	28	90 450	28	92 130	91 290	2 280	—
		16	13	54 910	13	54 910	13	58 850	56 880	1 970	—
		23/24	216	779 200	222	826 700	222	833 290	829 995	50 795	—
		26	3	9 370	3	9 510	3	9 510	9 510	140	—
		28	29	89 990	32	97 130	32	98 630	97 880	7 890	—
		30	5	10 390	6	13 250	6	13 370	13 310	2 920	—
		38	21	55 390	23	62 300	23	62 440	62 370	6 980	—
		50	2 308	3 503 140	2 323	3 451 130	2 323	3 743 340	3 597 235	94 095	—
		65	4	10 740	4	11 380	4	11 770	11 575	835	—
		77	1	3 490	1	3 490	1	3 980	3 735	245	—
		85	17	57 360	18	57 340	18	59 820	58 580	1 220	—
		87	10	31 820	11	34 850	11	36 330	35 590	3 770	—
		89	30	95 030	30	100 880	30	103 730	102 305	7 275	—
		91	5	12 730	5	12 470	5	12 630	12 550	—	180
		93	2	6 030	2	6 160	2	6 160	6 160	130	—
		95	1	2 250	1	2 490	1	2 490	2 490	240	—
	X.	1	2	3 210	2	3 210	2	3 210	3 210	—	—
		2	3	12 460	3	12 460	3	12 460	12 460	—	—
Uebertrag			3 854	7 899 045	3 985	8 525 920	3 985	8 903 070	8 714 495	816 675	1 225

IV.

Verwaltungszweig.	Budget Titel.	Budget §.	1899. Etatmäßige Stellenzahl.	1899. Gehalt.	1900. Etatmäßige Stellenzahl.	1900. Gehalt.	1901. Etatmäßige Stellenzahl.	1901. Gehalt.	1900/01 Gehalt	1900/01 gegen 1899 mehr.	1900/01 gegen 1899 weniger.
				ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .			3 854	7 899 045	3 985	8 525 920	3 985	8 903 070	8 714 495	816 675	1 225
	(X).	5	3	9 490	3	9 740	3	9 740	9 740	250	—
		6	1	1 330	1	1 330	1	1 330	1 330	—	—
		7	1	5 420	2	9 360	2	9 360	9 360	3 940	—
		9	12	47 230	12	48 610	12	48 610	48 610	1 380	—
Summe A. . .			3 871	7 962 515	4 003	8 594 960	4 003	8 972 110	8 783 535	822 245	1 225
										1 225	
										821 020	
B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu der der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet	VIII.	2	38	116 200	41	125 370	41	126 220	125 795	9 595	—
		11	24	86 170	24	87 970	24	89 050	88 510	2 340	—
	IX.	40/41	303	921 060	326	1 028 400	326	1 053 270	1 040 835	119 775	—
		45	97	232 770	103	247 240	103	255 270	251 255	18 485	—
	B.	32	5	13 790	6	15 520	6	15 970	15 745	1 955	—
		47/48	5	6 900	5	6 920	5	7 520	7 220	320	—
		97/98	79	219 450	89	250 860	89	254 530	252 695	33 245	—
Summe B . .			551	1 596 340	594	1 762 280	594	1 801 830	1 782 055	185 715	—
Hiezu Summe A. . .			3 871	7 962 515	4 003	8 594 960	4 003	8 972 110	8 783 535	821 020	—
Summe III. . .			4 422	9 558 855	4 597	10 357 240	4 597	10 773 940	10 565 590	1 006 735	—
IV. Ministerium des Innern.	I.	1	44	185 060	45	172 930	45	176 340	174 635	—	10 425
	II.	1	12	45 310	12	46 390	12	46 420	46 405	1 095	—
	III.	1	11	51 810	11	51 500	11	52 680	52 090	280	—
	IV.	1	43	146 270	45	154 320	45	154 510	154 415	8 145	—
	V.	1	8	23 900	8	24 560	8	25 920	25 240	1 340	—
	VIII.	1	5	—	5	19 680	5	20 540	20 110	20 110	—
	IX.	1	904	1 568 420	956	1 643 440	956	1 664 650	1 654 045	85 625	—
		16	2	5 020	2	5 760	2	5 760	5 760	740	—
		17	1	2 270	1	2 270	1	2 270	2 270	—	—
		19	1	1 450	1	1 600	1	1 600	1 600	150	—
	X.	1	534	731 630	555	756 480	555	761 390	758 935	27 305	—
	XI.	2	1	1 500	1	1 540	1	1 650	1 595	95	—
	XII.	1	172	231 220	185	244 290	185	248 720	246 505	15 285	—
	XIII.	1	20	30 020	20	29 960	20	31 460	30 710	690	—
	XIV.	1	15	33 680	18	40 700	18	41 310	41 005	7 325	—
	XV.	1 a.	7	18 790	8	21 340	8	21 340	21 340	2 550	—
		1 b.	3	7 670	3	8 020	3	8 100	8 060	390	—
		7	1	4 430	2	6 800	2	6 800	6 800	2 370	—
		12	1	3 250	1	3 250	1	3 250	3 250	—	—
	XVI.	2	2	8 170	2	8 410	2	8 410	8 410	240	—
		7	2	5 190	2	4 190	2	4 330	4 260	—	930
		12	11	33 230	13	37 620	13	37 980	37 800	4 570	—
		17	1	3 020	1	3 020	1	3 320	3 170	150	—
		21	2	6 240	2	6 490	2	6 790	6 640	400	—
		30	3	10 820	3	10 830	3	11 020	10 925	105	—
Uebertrag . .			1 806	3 158 370	1 902	3 305 390	1 902	3 346 560	3 325 975	178 960	11 355

Verwaltungszweig.	Budget Titel.	Budget §.	1899. Etatmäßige Stellenzahl.	1899. Gehalt	1900. Etatmäßige Stellenzahl.	1900. Gehalt.	1901 Etatmäßige Stellenzahl.	1901 Gehalt.	1900/01 Gehalt	1900/01 gegen 1899 mehr	1900/01 gegen 1899 weniger.
				ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .			1 806	3 158 370	1 902	3 305 390	1 902	3 346 560	3 325 975	178 960	11 355
	XVI.	35	1	—	1	3 000	1	3 000	3 000	3 000	—
	XVII.	1	74	228 550	76	227 770	76	229 960	228 865	315	—
		10	87	265 720	93	281 060	93	288 390	284 725	19 005	—
		22	97	115 950	97	122 800	97	123 890	123 345	7 395	—
		31	22	29 730	22	31 470	22	31 650	31 560	1 830	—
		41	32	32 870	32	34 820	32	35 230	35 025	2 155	—
		49	78	151 510	85	165 990	88	173 990	169 990	18 480	—
	XVIII.	1	1	2 500	1	2 500	1	2 500	2 500	—	—
	XIX	1	3	12 090	3	12 090	3	13 560	12 825	735	—
Summe IV. . .			2 201	3 997 290	2 312	4 186 890	2 315	4 248 730	4 217 810	231 875	11 355
										11 355	
										220 520	
V. Finanzministerium.	I.	1	22	103 580	23	107 150	23	107 140	107 145	3 565	—
	II.	1	15	36 610	15	40 150	15	40 300	40 225	3 615	—
	III.	1	40	111 930	47	130 090	47	132 530	131 310	19 380	—
	IV.	1	37	133 860	40	140 060	40	141 590	140 825	6 965	—
		5	28	90 870	28	91 290	28	93 240	92 265	1 395	—
		9	113	430 160	113	439 150	113	449 6.0	444 385	14 225	—
		13	244	207 450	244	202 790	244	216 610	209 700	2 250	—
	V.	1	16	34 570	16	35 020	16	36 280	35 650	1 080	—
	VI.	1	51	147 730	60	174 140	60	176 850	175 495	27 765	—
		5	456	818 620	462	832 760	462	839 850	836 305	17 685	—
		16	85	225 290	104	263 170	104	265 880	264 525	39 235	—
	VII.	1	38	114 760	40	118 020	40	120 100	119 060	4 300	—
		7	942	1 396 800	961	1 424 470	961	1 442 560	1 433 515	36 715	—
	VIII.	1	7	14 740	7	15 780	7	15 780	15 780	1 040	—
Summe V. . .			2 094	3 866 970	2 160	4 014 040	2 160	4 078 330	4 046 185	179 215	—
Amortisationskasse .			18	17 090	18	17 800	18	17 900	17 850	760	—
Beamtenwittwenkasse			6	21 670	6	19 750	6	19 870	19 810	—	1 860
			2 118	—	2 184	—	2 184	—	—	—	—
VI. Oberrechnungskammer.	I.	1	20	89 580	20	89 890	20	89 890	89 890	310	—
Hiezu Summe I. . .			4	11 920	4	11 380	4	11 380	11 380	—	540
„ II. . .			27	136 170	28	144 760	28	145 520	145 140	8 970	—
„ III. . .			4 422	9 558 855	4 597	10 357 240	4 597	10 773 940	10 565 590	1 006 735	—
„ IV. . .			2 201	3 997 290	2 312	4 186 890	2 315	4 248 730	4 217 810	220 520	—
„ V. . .			2 094	3 866 970	2 160	4 014 040	2 160	4 078 330	4 046 185	179 215	—
Summe Allgemeine Staatsverwaltung			8 768	17 660 785	9 121	18 804 200	9 124	19 347 790	19 075 995	1 415 750	540
Außerdem obige . .			24	—	24	—	24	—	—	540	
			8 792	—	9 145	—	9 148			1 415 210	
Ausgeschiedene Verwaltungszweige.											
VII. Eisenbahnverwaltung.	1 I.	1	4 840	7 269 900	5 310	8 007 000	5 407	8 240 000	8 123 500	853 600	—
	1a I.	1	—	204 120	—	213 000	—	215 000	214 000	9 880	—
	2 I.	1	49	74 980	49	73 000	49	74 000	73 500	—	1 480
			4 889	7 549 000	5 359	8 293 000	5 456	8 529 000	8 411 000	863 480	1 480
										1 480	
										862 000	

Verwaltungszweig.	Budget Titel.	Budget §.	1899. Etatmäßige Stellenzahl.	1899. Gehalt.	1900. Etatmäßige Stellenzahl	1900. Gehalt.	1901. Etatmäßige Stellenzahl.	1901. Gehalt.	1900/01. Gehalt	1900/01 gegen 1899 mehr.	1900/01 gegen 1899 weniger.
				ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
VIII. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			—	34 170	—	35 590	—	35 800	35 695	1 525	—
IX. Badanstaltenverwaltung.	I.	4	14	18 820	17	21 700	17	21 900	21 800	2 980	—
		6	1	1 560	1	1 560	1	1 560	1 560	—	—
		7	2	2 900	2	2 500	2	2 500	2 500	—	400
			17	23 280	20	25 760	20	25 960	25 860	2 980	400
										400	
										2 580	

Anhang.

Beamte, deren Diensteinkommen wesentlich in wandelbaren Gebühren besteht und Beamte, zu deren Diensteinkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.

I. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	V.		104	—	104	—	104	—	—	—	—
	VIII.		12	22 210	14	31 340	14	32 160	31 750	9 540	—
			1	—	1	—	1	—	—	—	—
			13	34 890	13	41 555	13	43 055	42 305	7 415	—
	IX.		2	4 330	2	6 190	2	6 340	6 265	1 935	—
			549	—	643	—	643	—	—	—	—
			6	16 810	6	17 610	6	18 010	17 810	1 000	—
			2	3 980	3	6 110	3	6 330	6 220	2 240	—
			689	82 220	786	102 805	786	105 895	104 350	22 130	—
II. Ministerium des Innern.	VIII.	9	29	—	36	—	38	—	—	—	—
		10	1	—	1	—	1	—	—	—	—
			4	—	4	—	4	—	—	—	—
			34	—	41	—	43	—	—	—	—
Dazu obige . . .			689	—	786	—	786	—	—	—	—
Zusammen . .			723	—	827	—	829	—	—	—	—

Unterbeilage 2.
zu Beilage Nr. 8.

B. Andere persönliche Ausgaben und sonstiger Aufwand.

Verwaltungszweig.	Budget-Titel.	Andere persönliche Ausgaben				Sonstiger Aufwand			
		1899.	1900/01.*)	für 1900/01 mehr.	für 1900/01 weniger.	1899.	1900/01.*)	für 1900/01 mehr.	für 1900/01 weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Allgemeine Staatsverwaltung.									
I. Staatsministerium.	I.	—	—	—	—	1 833 413	1 833 413	—	—
	II.	17 402	17 000	—	402	100 342	100 360	18	—
	III.	—	—	—	—	16 201 796	16 953 722	751 926	—
	IV.	—	—	—	—	500 000	500 000	—	—
	V.	—	—	—	—	39 030	44 410	5 380	—
	VI.	—	—	—	—	50	50	—	—
		17 402	17 000	—	402	18 674 631	19 431 955	757 324	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	I.	8 880	9 990	1 110	—	10 700	10 590	—	110
	II.	1 950	1 550	—	400	20 900	20 930	30	—
	III.	4 808	6 020	1 212	—	2 700	11 500	8 800	—
	IV.	—	—	—	—	22 000	45 500	23 500	—
	V.	—	—	—	—	14 334	10 850	—	3 484
		15 638	17 560	2 322	400	70 634	99 370	32 330	3 594
				400				3 594	
				1 922				28 736	
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	I.	20 310	19 965	—	345	15 500	16 390	890	—
	II.	9 460	8 970	—	490	7 700	8 140	440	—
	III.	69 170	72 140	2 970	—	45 110	47 430	2 320	—
	IV.	69 080	75 150	6 070	—	12 340	12 900	560	—
	V.	1 326 760	932 315	—	394 445	132 430	197 720	65 290	—
	VI.	—	—	—	—	1 422 370	1 471 350	48 980	—
	VII.	49 882	47 342	—	2 540	1 016 172	1 027 112	10 940	—
	VIII.	26 436	28 505	2 069	—	225 947	905 968	680 021	—
	IX.	1 697 538	1 872 958	175 420	—	2 837 466	3 021 120	183 654	—
	X.	28 025	42 010	13 985	—	125 227	143 546	18 319	—
	XI.	—	—	—	—	18 358	15 308	—	3 050
	XII.	3 180	3 700	520	—	56 620	63 970	7 350	—
		3 299 841	3 103 055	201 034	397 820	5 915 240	6 930 954	1 018 764	3 050
					201 034			3 050	
					196 786			1 015 714	
IV. Ministerium des Innern.	I.	17 000	15 000	—	2 000	24 490	24 000	—	490
	II.	5 698	6 160	462	—	7 320	8 345	1 025	—
	III.	90	90	—	—	3 200	3 500	300	—
	IV.	8 110	8 710	600	—	9 500	9 900	400	—
Uebertrag . .		30 898	29 960	1 062	2 000	44 510	45 745	1 725	490

*) Durchschnitt der beiden Budgetjahre.

Verwaltungszweig.	Budget-Titel.	Andere persönliche Ausgaben				Sonstiger Aufwand			
		1899.	1900/01.*)	für 1900/01 mehr.	für 1900/01 weniger.	1899.	1900/01.*)	für 1900/01 mehr.	für 1900/01 weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .		30 898	29 960	1 062	2 000	44 510	45 745	1 725	490
	V.	1 510	2 410	900	—	6 050	6 050	—	—
	VI.	1 050	1 050	—	—	730	730	—	—
	VII.	—	—	—	—	2 220	2 220	—	—
	VIII.	—	5 500	5 500	—	15 600	22 950	7 350	—
	IX.	584 520	688 240	103 720	—	2 184 680	2 267 020	82 340	—
	X.	7 740	6 480	—	1 260	106 170	109 825	3 655	—
	XI.	—	—	—	—	87 680	93 523	5 843	—
	XII	223 885	249 615	25 730	—	1 188 585	1 319 690	131 105	—
	XIII.	11 045	10 845	—	200	91 119	91 111	—	8
	XIV.	14 170	13 850	—	320	22 270	23 020	750	—
	XV.	17 130	17 060	—	70	75 320	95 880	20 560	—
	XVI.	40 110	46 950	6 840	—	400 290	439 260	38 970	—
	XVII.	498 305	499 081	776	—	3 359 619	3 463 402	103 783	—
	XVIII.	520	400	—	120	220	220	—	—
	XIX.	—	12 250	12 250	—	—	10 350	10 350	—
	XX.	—	—	—	—	32 220	23 860	—	8 360
	XXI.	19 500	21 340	1 840	—	17 160	18 250	1 090	—
		1 450 383	1 605 031	158 618	3 970	7 634 443	8 033 106	407 521	8 858
				3 970				8 858	
				154 648				398 663	
V. Finanzministerium.	I.	9 065	8 308	—	757	8 880	9 940	1 060	—
	II.	4 265	4 490	225	—	3 580	3 550	—	30
	III.	66 248	72 228	5 980	—	63 630	77 480	13 850	—
	IV.	411 675	447 127	35 452	—	3 655 881	4 076 552	420 671	—
	V.	2 370	3 659	1 289	—	518 296	564 510	46 214	—
	VI.	985 482	1 045 813	60 331	—	2 135 735	2 440 949	305 214	—
	VII.	515 770	515 374	—	396	284 416	266 632	—	17 784
	VIII.	422	402	—	20	21 739	24 273	2 534	—
	IX.	—	—	—	—	217 710	190 810	—	26 900
	X.	—	—	—	—	2 000 000	2 000 000	—	—
	XI.	—	—	—	—	4 238 490	4 662 900	424 410	—
	XII.	—	—	—	—	19 430	17 930	—	1 500
	XIII.	—	—	—	—	6 800	7 550	750	—
		1 995 297	2 097 401	103 277	1 173	13 174 587	14 343 076	1 214 703	46 214
				1 173				46 214	
				102 104				1 168 489	
Amortisationskasse .		1 058	1 594	536	—	1 474 402	1 718 106	243 704	—
Beamtenwittwenkasse .		4 508	5 460	952	—	2 760 310	2 824 960	64 650	—
VI. Oberrechnungskammer .	I.	1 240	1 240	—	—	3 866	3 630	—	236
Hiezu Summe I. . .		17 402	17 000	—	402	18 674 631	19 431 955	757 324	—
„ II. . .		15 638	17 560	1 922	—	70 634	99 370	28 736	—
„ III. . .		3 299 841	3 103 055	—	196 786	5 915 240	6 930 954	1 015 714	—
„ IV. . .		1 450 383	1 605 031	154 648	—	7 634 443	8 033 106	398 663	—
„ V. . .		1 995 297	2 097 401	102 104	—	13 174 587	14 343 076	1 168 489	—
Summe Allgemeine Staatsverwaltung . .		6 779 801	6 841 287	258 674	197 188	45 473 401	48 842 091	3 368 926	236
				197 188				236	
				61 486				3 368 690	

*) Durchschnitt der beiden Budgetjahre.

Verwaltungszweig.	Budget-Titel	Andere persönliche Ausgaben				Sonstiger Aufwand			
		1899.	1900/01.*)	für 1900/01		1899.	1900/01.*)	für 1900/01	
				mehr.	weniger.			mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgeschiedene Verwaltungszweige.									
VII. **Eisenbahnverwaltung** 1	I.	—	—	—	—	—	—	—	—
	II.	11 079 450	13 631 800	2 552 350	—	—	—	—	—
	III.	—	—	—	—	1 809 010	2 216 030	407 020	—
	IV.	—	—	—	—	4 158 490	4 646 500	488 010	—
	V.	—	—	—	—	8 964 720	12 108 000	3 143 280	—
	VI.	—	—	—	—	2 743 250	7 177 000	4 433 750	—
	VII.	—	—	—	—	1 197 250	947 200	—	250 050
	VIII.	—	—	—	—	1 068 200	1 243 000	174 800	—
	IX	—	—	—	—	1 737 700	2 443 000	705 300	—
1a . .	I.	—	—	—	—	—	—	—	—
	II.	2 737 650	3 481 000	743 350	—	—	—	—	—
	III.	—	—	—	—	2 586 780	3 022 300	435 520	—
1b . .		—	—	—	—	9 204 900	14 265 700	5 060 800	—
2 . .	I.	—	—	—	—	—	—	—	—
	II.	84 100	90 650	6 550	—	—	—	—	—
	III.	—	—	—	—	5 920	6 860	940	—
	IV.	—	—	—	—	2 250	3 200	950	—
	V.	—	—	—	—	78 500	78 500	—	—
	VI.	—	—	—	—	100 000	110 000	10 000	—
	VII.	—	—	—	—	3 680	3 680	—	—
		13 901 200	17 203 450	3 302 250	—	33 660 650	48 270 970	14860370	250 050
								250 050	
								14610320	
VIII. **Eisenbahnschuldentilgungskasse**	I.	2 275	3 386	1 111	—	18 565	27 460	—	—
	II.	—	—	—	—	13 561 218	13 778 590	—	—
	III.	—	—	—	—	5 475 037	5 920 609	—	—
	IV.	—	—	—	—	2 000 000	2 000 000	—	—
	V.	—	—	—	—	25 387 335	39 321 100	—	—
	VI.	—	—	—	—	275 000	3 100 000	—	—
	VII.	—	—	—	—	9 769 877	8 135 701	—	—
		2 275	3 386	1 111	—	56 487 032	72 283 460	—	—
IX. **Badanstaltenverwaltung.**		56 641	54 700	—	1 941	273 648	266 520	—	7 128

*) Durchschnitt der beiden Budgetjahre.

Beilage Nr. 9.

Steuersätze

für die Jahre 1898 und 1899.

(Vergleiche Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1898, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1898 und 1899 betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 298.)

I.

Von je 100 ℳ. Steuerkapital beziehungsweise Steueranschlag sind zu entrichten:

1. an Grund-, Häuser- und Gefällsteuer . . . . . 15 ₰
2. „ Gewerbsteuer . . . . . 15 „
3. „ Kapitalrentensteuer . . . . . 10 „
4. „ Einkommensteuer:

von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag den Betrag von 200 ℳ. nicht übersteigt			2 ℳ.	— ₰
von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag beträgt	250 ℳ. —	25 000 ℳ.	2 „	50 „
	25 000 „ —	30 000 „	2 „	62,5 „
	30 000 „ —	40 000 „	2 „	75 „
	40 000 „ —	50 000 „	2 „	87,5 „
	50 000 „ —	75 000 „	3 „	— „
	75 000 „ —	100 000 „	3 „	12,5 „
	100 000 „ —	150 000 „	3 „	25 „
	150 000 „ —	200 000 „	3 „	37,5 „
	200 000 „ und mehr		3 „	50 „

5. an Beförsterungssteuer . . . . . 10 „

II

An Weinsteuer sind zu entrichten:

1. Accise:
   a. 3 ₰ vom Liter Traubenwein,
   b. 0,9 „ „ „ Obstwein;
2. Ohmgeld:
   a. 2 ₰ vom Liter Traubenwein,
   b. 0,6 „ „ „ Obstwein;
3. Aversum für die Accise vom eigenen Weinverbrauch der Weinhandlungskellerbesitzer:
   jährlich 18 ℳ. für den Weinhändler selbst, 3 ℳ. 60 ₰ für jeden männlichen, 1 ℳ. 80 ₰ für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre;
4. Gebühr für ein Weinlagerpatent:
   jährlich 50 ℳ.

Bei Berechnung der Weinaccise und des Ohmgeldes wird jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt.

Bei Rückvergütung von Weinaccise und Ohmgeld sind die zur Zeit der Gewährung der Rückvergütung bestehenden Erhebungssätze maßgebend.

III.

Die Biersteuer beträgt:

I. von dem im Großherzogthum bereiteten Bier:
   für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahr steuerbar werden, bei einem jährlichen Gesammtmalzverbrauch

1. bis zu 1 500 Doppelzentner	
a. für die ersten 250 Doppelzentner	8 ℳ.
b. für die dieser Menge folgenden 1 250 Doppelzentner	10 „
2. von mehr als 1 500 Doppelzentnern bis zu 5 000 Doppelzentnern	11 „
3. von mehr als 5 000 Doppelzentnern	12 „

Für diejenigen, die obergähriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hiezu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 2 ℳ.

II. von dem bei der Einfuhr in das Großherzogthum der Uebergangssteuer unterliegenden Bier:

3 ℳ 20 ₰ vom Hektoliter.

III. die Steuervergütung für ausgeführtes Bier beträgt:

1. für im Großherzogthum gebrautes Braunbier, wenn nachgewiesen ist, daß das zur Herstellung verwendete Malz versteuert worden ist:
   a. nach I. Ziffer 2 . . . . . 2 ℳ 60 ₰
   b. nach I. Ziffer 3 . . . . . 2 „ 75 „
   in allen andern Fällen . . . . . 2 „ 30 „
2. für im Großherzogthum in gewerbsmäßig betriebenen Brauereigeschäften gebrautes Weißbier . . . . . 1 „ — „
3. für Bier, das gegen Entrichtung der Uebergangssteuer eingeführt worden ist . . . . . 2 „ 30 „

für das Hektoliter.

IV.

Die Fleischsteuer beträgt:

1. bei Schlachtungen innerhalb des Großherzogthums
   für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Milchkälber)
   bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg . . . . . 4 ℳ
   von 200 bis ausschließlich 250 kg . . . . . 6 „
   von 250 kg und mehr:
   für Kühe und Farren . . . . . 6 „
   sonst . . . . . 11 „
2. für eingeführtes Fleisch
   vom Kilogramm . . . . . 8 ₰

V. *)

An Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise sind zu entrichten:

1. Liegenschaftsaccise.

2½ Prozent des Preises beziehungsweise Werthes des übergehenden Eigenthums.

2. Erbschaftsaccise.

Von dem Ehegatten des Erblassers . . . . . 1⅔ Prozent
von Geschwistern des Erblassers und Abkömmlingen solcher . . . . . 3⅓ „
sonst . . . . . 10 „
des übergehenden Vermögens.

3. Schenkungsaccise.

10 Prozent der Schenkung.

---

*) Vom 1. Januar 1900 beziehungsweise vom Inkrafttreten des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs an sind zu entrichten (vergl. Gesetze vom 6. Mai und 14. Juni 1899 — Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 133 und 165):

An Verkehrs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer:

1. Verkehrssteuer.

2½ Prozent des gemeinen Werths (Verkaufswerths) des Gegenstandes des Erwerbs.

2. Erbschaftssteuer.

Vom Werth des Anfalls:

1. bei Anfällen an Eltern des Erblassers 1 Prozent;
2. bei Anfällen an Voreltern des Erblassers von Beträgen bis 5 000 ℳ 1 Prozent, über 5 000 ℳ 2 Prozent;
3. bei Anfällen an Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern des Erblassers bis 3 000 ℳ 3 Prozent, über 3 000 ℳ 4 Prozent;
4. bei Anfällen:
   a. an andere Seitenverwandte des Erblassers bis zum vierten Grad (einschließlich),
   b. an Stiefkinder und deren Abkömmlinge, sowie an Stiefeltern des Erblassers,
   c. an Schwiegerkinder und Schwiegereltern des Erblassers,
   d. bei Anfällen, die ausschließlich zu milden (wohlthätigen), gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist, 6 Prozent;
5. bei Anfällen an sonstige Personen 10 Prozent.

3. Schenkungssteuer.

Vom Werth der Schenkung die für die Erbschaftssteuer festgesetzten Sätze, wobei für die Höhe des Steuersatzes die Verhältnisse des Schenkers zu dem Beschenkten maßgebend sind.

Hauptabtheilung I.

Spezial-Budget

des

Staatsministeriums

für die Jahre

1900 und 1901.

Titel.	K.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.		**Großherzogliches Haus.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	a. Zivilliste	1 289 983	1 289 983	1 289 983	—	—	—	—	
		b. Persönliche Zulage	300 000	300 000	300 000	—	—	—	—	
	2.	a. Apanagen	169 715	169 715	169 715	—	—	—	—	
		b. Persönliche Zulage	73 715	73 715	73 715	—	—	—	—	
		Summe Tit. I.	1 833 413	1 833 413	1 833 413	1 833 413	—	—	—	Neuer Etat.
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	3 666 826				Desgleichen.
II.		**Landstände.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	11 920	11 380	11 380	—	500	—	540	Bergleiche Schlußbem. Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	1 410	1 410	1 410	—	—	—	—	Bergleiche Gehaltsgesetz, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen bei 109.
	3.	Andere persönliche Ausgaben	17 402	12 000	12 000	—	—	—	402	a. Diäten der Landtagsmitglieder, entsprechender Aufwand nach dem Ergebnis für 1897/98 unter Abzug eines entsprechenden Betrags wegen der außerordentlich langen Dauer des letzten Landtags . . . . . 11 000 ℳ b. Reisegebühr einer dem Redaktionsamt der II. Kammer für die Dauer des Landtags beigegebenen Hilfskraft 240 ℳ, für 1 Jahr 360 ℳ und einer Diätarin für Handschriften jährlich 240 ℳ, insgemein . . . . . 600 „ c. Feuerversicherungsprämien, wie zu s. . . . . 1 500 „ d. Druckaufträge, wie zu s. . . . . 2 000 „ e. Reise- und Zehrungskosten, wie bisher. . . . . 10 „ f. Druckkosten, 2 Diäten zu 50 ℳ . . . . . 100 „ g. Handschreib-Gehilfinnen (Tagschreiberei) der 2 Diäten der Schriftführer, wie zu s. . . . . 1 150 „ h. Unterhaltung der ständigen Diäten, 4 Klafter zu 7 ℳ 50 ₰ = 30 ℳ und der nichtständigen Diäten 3 Klafter zu 7 ℳ 50 ₰ = 22 ℳ, gemeinsam rund . . . . . 50 „ Ein allgemeiner Unterhaltungsaufwand für die 4 ständigen Diäten wird nicht vorgesehen; bei etwaigem Bedarf dieser Unterhaltungen und Mieten dieser Diäten gemeine werden. gemeinsam . . 17 000 ℳ
	4.	Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	342	360	360	—	—	18	—	Rechnungsvorschlag.
	5.	Aufwand wegen des Landtags	100 000	100 000	100 000	—	—	—	—	Einfache Budgetsatz, entsprechend dem durchschnittlichen Rechnungsergebnis der drei letzten Landtagsperioden nach Abzug eines entsprechenden Betrags wegen der außergewöhnlich langen Dauer des letzten Landtags.
		Summe Tit. II.	131 074	130 150	130 150	130 150	500	18	942 18	Diversite Möglichkeiten, Diäten und Reisekosten der Abgeordneten, materieller Bureauaufwand (einschließlich Theater und Druckkosten), Gehälter u. s. w., keiner Vergleich zu den Posten der II. Kammer für Belegung der Straßenreinigung 100 ℳ.
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	260 300			924	
III.	1.	**Matrikularbeitrag zur Reichskasse.**								
		Ordentlicher Etat	16 203 796	16 053 722	16 053 722	16 053 722	—	731 926	—	Nach dem Reichshaushaltsetat für 1. April 1899/1900 ist der Matrikularbeitrag Bayern einschließlich der insgemein Bruttoausgabestandrest auf 17 401 552 ℳ festgesetzt. Der Budgetsatz wird belassen, um in den beiden letzten Etatsperioden, wo infolg mehrer in Betracht, daß sich gegenüber den Voranschlägen aus der Reichskasse nur ein Ausgleich in der Höhe der Einzelpositionen ergibt. Der letztere ist im Reichshaushaltsetat für 1. April 1899/1900 auf . . . . . 1 676 030 ℳ belegt; da der tatsächliche Bruttobedarf voraussichtlich geringeren Ueberweisungen (ersparte untere Titel) hat auf . . . . . 15 727 430 „ Betrachtet. Die Summe beider Jahre mit . . . . . 16 053 722 ℳ ergibt den Budgetsatz.
		Summe Tit. III. für beide Jahre	—	—	—	32 107 444				
IV.	1.	**Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.**								
		Ordentlicher Etat	500 000	500 000	500 000	500 000	—	—	—	
		Summe Tit. IV. für beide Jahre	—	—	—	1 000 000				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
V.	1.	**Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.**								
		Ordentlicher Etat	39 030	44 410	44 410	44 410	—	5 380	—	Nach dem Reichshaushaltsetat für 1899.
		Summe Tit. V. für beide Jahre	—	—	—	88 820				
VI.	1.	**Verschiedene und zufällige Ausgaben.**								
		Ordentlicher Etat	50	50	50	50	—	—	—	
		Summe Tit. VI. für beide Jahre	—	—	—	100				
		Zusammenstellung.								
		Titel I.	1 833 413	1 833 413	1 833 413	1 833 413	—	—	—	
		„ II.	131 074	130 150	130 150	130 150	500	—	924	
		„ III.	16 201 796	16 955 722	16 955 722	16 955 722	—	751 926	—	
		„ IV.	500 000	500 000	500 000	500 000	—	—	—	
		„ V.	39 030	44 410	44 410	44 410	—	5 380	—	
		„ VI.	50	50	50	50	—	—	—	
								757 306	924	
								924		
		Summe der Ausgabe	18 705 363	19 461 745	19 461 745	19 461 745	500	756 382		

Titel.	§.		Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
			ℳ	ℳ	ℳ
		Titel I.	3 666 826	—	3 666 826
		„ II.	260 300	—	260 300
		„ III.	33 907 444	—	33 907 444
		„ IV.	1 000 000	—	1 000 000
		„ V.	88 820	—	88 820
		„ VI.	100	—	100
		Summe der Ausgabe	38 923 490	—	38 923 490

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
I.		**Ueberweisungen aus der Reichskasse.**								
	1.	Aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	9 583 110	10 708 360	10 708 360	—	—	1 125 250	—	Vergleiche § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 207).
	2.	Aus dem Ertrag der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu	3 331 640	3 374 390	3 374 390	—	—	42 750	—	Vergleiche § 39 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 253).
	3.	Aus dem Ertrag der Reichsstempelabgaben	1 644 080	1 644 680	1 644 680	—	—	600		Vergleiche § 45 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichsgesetzblatt Seite 361).
		Summe der Einnahme	14 559 830	15 727 430	15 727 430	15 727 430	—	1 168 600	—	Ja ist 1—3. Mangels anderer Grundlagen sind hier die aus dem Reichshaushaltsetat für 1899 sich ergebenden Beträge eingestellt.
		Summe Tit. I. für beide Jahre	—	—	—	31 454 860				

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.								
II.	1.	**Landstände.**								
		Landständische Archivare K. 3 . . . . . 1 zu 4 800 ℳ, 1 „ 4 300 „	2	9 100	—	9 100	2	9 100	—	9 100
		Diener der Ständekammern K. 3 . . . . . 1 zu 1 650 ℳ, 1 „ 1 100 „	2	2 750	—	2 750	2	2 750	—	2 750
			4	11 850	—	11 850	4	11 850	—	11 850
		Hievon ab die an Stelle des Gehalts gewährten wandelbaren Bezüge	—	300	—	300	—	300	—	300
		Summe Tit. II. § 1 . .	4	11 550	—	11 550	4	11 550	—	11 550

Voranschlag für 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
2	9 100	—	9 100	Davon künftig wegfallend 500 ℳ, welche ein Beamter bei Uebernahme des Amts über den Höchstgehalt der Archivare hinaus ihm bezog.
2	2 750	—	2 750	Ein Diener begiebt für den Handwerkerdienst 200 ℳ und für Straßenreinigung 100 ℳ Dienstzulage zu Lasten von Titel II. § 3 beziehungsweise § 5.
4	11 850	—	11 850	
—	300	—	300	3 Diener je 150 ℳ nach Anmerkung 3 c. zu Abtheilung K. des Gehaltstarifs.
4	11 550	—	11 550	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ Prozent) für 1900/01: 11 880 ℳ; künftig wegfallend K. 3: 500 ℳ.

Anlage 2. Wohnungsgeld-Etat.

Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Summe. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
II.	2.	**Landstände.**												
		Beamte	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	Beide Beamte (Archivare) haben Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
		„	VI.	2	500	—	—	—	—	—	—	2	500	Ein Beamter (Diener) desgleichen.
		Summe Tit. II. § 2		4	1 460	—	—	—	—	—	—	4	1 460	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 1 430 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung II.

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Großherzoglichen Hauses

und der

Auswärtigen Angelegenheiten

für die Jahre

1900 und 1901.

Hiezu die **Anlagen:**

1. Gehalts-Etat.
2. Wohnungsgeld-Etat nebst Anforderung von Dienstwohnungen.
3. Zusammenstellung der Stellenzahl für etatmäßige Beamte im Dienstbereich des obigen Ministeriums.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Etatsmäßiger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.		**Ministerium.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	89 420	86 570	86 030	86 750	—
	2.	Wohnungsgeld	9 200	9 000	9 000	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	1 400	1 700	1 700	—	—
		b. Sonstige persönliche Ausgaben	7 480	8 230	8 230	—	—
	4.	Sachliche Ausgaben	10 700	10 500	10 500	—	—
		Summe Tit. I.	118 250	127 050	127 410	127 220	—
		" " für beide Jahre	—	—	—	254 460	
II.		**Geheimes Kabinet.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	16 480	17 620	18 020	17 820	—
	2.	Wohnungsgeld	2 490	2 490	2 490	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1 050	1 550	1 550	—	—
	4.	Sachliche Ausgaben	900	930	930	—	—
	5.	Für Orden und Medaillen	20 000	20 000	20 000	—	—
		Summe Tit. II.	41 920	42 590	42 990	42 790	—
		" " für beide Jahre	—	—	—	85 580	
III.		**Gesandtschaft in Berlin.**					
		A. **Ordentlicher Etat.**					
	1.	Gehalte	30 220	30 570	30 570	—	—
	2.	Wohnungsgeld	1 190	1 190	1 190	—	—
		Übertrag	31 410	31 760	31 760	—	—

Gegen letzten jährlich mehr.	Gegen letzten jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
		Vorbemerkung. Bei dem Ministerium werden die Kanzleigehilfen bei Staatsministerium auch die beiden für die Gehilfen bei Hofbibliothek erforderlichen Hilfsarbeiter belegt. Daher ist für das Staatsministerium ein solcher nicht angesetzt.
7 200	—	Vergleiche Gehaltsliste, Anlage 1.
720	—	Vergleiche Wohnungsgeldliste, Anlage 2, und Anlehnung der Dienstwohnungen beteiligt.
300	—	Laut dem Rechnungsentwurfe.
810	—	a. Einmalige Ausgabe des etatsmäßigen Personals: 1 Kanzleigehilfe, aus deren einer Stallzimmer für einen der 12 Zimmer der Hofbibliothek zur Verfügung gestellten Raumes, mit Heizer . . . . . 4 200 ℳ Diese auch eine beim Kanzleiassistentenrechte im Gehaltsetat vorgesehen ist, so ist die Verwendung der Zeit der Gehilfen doch nicht ausgeschlossen, da schon 1896 ein weiterer Gehilfe dauernd verwendet werden mußte. Daher ist die Einbeziehung für einen an Stelle eines Kanzlisten verwendeten Gehilfen . . . . . 1 200 „ b. Nebengehalte etatsmäßiger Beamter: Dienstzulage für die Kassiergeschäfte bei Ministerium als Hauptkasse bei Zahlstellen der Hofbibliothek für den Bereich der Staatsbibliothek und Universitätskasse . . . . . 300 „ Honorare der Expeditionen bei der militärischen Staatsprüfung und bei der ärztlichen Prüfung . . . . . 1 500 „ für Vorarbeiten für neue und fortlaufende Bände nach dem jährlichen Bedürfnis eines . . . . . 500 „ Dienstzulage eines Kanzleibeamten für Führung der Kassiererhandschrift . . . . . 60 „ Dienstzulage eines Kanzleibeamten wegen Führung der Handkasse . . . . . 30 „ Vergütung für beiden Kanzleibeamten für Übertragung des Hausmeisterdienstes . . . . . 600 „ c. Stellvertretung und Diensteinkünfte nach dem Rechnungsentwurfe . . . . . 100 „ d. Dienstzulage der 2 Kanzlisten . . . . . 30 „ e. Unterhaltung des etatsmäßigen Personals (1 Stück zu 7 ℳ 50 ₰) . . . . . 10 „ zusammen . . 8 230 ℳ
—	110	Rente der Hofbibliothek, Rechnungsentwurf 7 440 ℳ, mit Rücksicht auf die rückständige Nachzahlung von Hofbibliothek zum Bürgerlichen Gesetzbuch, wie bisher . . . . . 7 550 ℳ Laufige Ausgabenposten, gleich dem Rechnungsentwurfe . . . . . 220 „ Mehrgehalt für die Dienstzeit der Anstellung für das Gärtnerhaus . . . . . 2 500 „ zusammen . . 10 330 ℳ
9 000	110	
110		
8 890		
1 340	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	410	Dienstaufwand, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Rechnungsentwurf 1 500 ℳ; Dienstzulage bei Kanzleibeamt 30 ℳ
30	—	Rente des Rechnungsentwurfes, Rente der Hofbibliothek 440 ℳ, laufige Ausgabenposten 90 ℳ
—	—	Rechnungsentwurfsposten 20 000 ℳ; mit Rücksicht auf den außerordentlichen Bedarf im Jahr 1896, wie bisher 20 000 ℳ
1 370	410	
410		
970		
330	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anlehnung der Dienstwohnungen beteiligt.
330	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlagt für 1900	Veranschlagt für 1901	Veranschlagt für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(III.)		Uebertrag	31 410	31 760	31 760	—	—	350		
	3.	Andere persönliche Ausgaben	4 708	6 020	6 020	—	—	1 312	—	1 Haus- und Bureaudiener . . . . . 1200 ℳ Bisher war nur ein solcher Hausdiener vorgesehen. In Folge der Erwerbung eines neuen größeren Hauses zur Unterbringung der diesseitigen Vertretungsbehörden (vergleiche unter II. außerordentlicher Etat) wird die Anstellung eines zweiten militärdienstpflichtigen Hausdieners nothwendig, von denen der eine als Pförtner und Hausdiener, der andere als Bureaudiener zu fungiren hat; letzterer hat weitere 1200 ℳ vorgesehen. Dienstanlage bei Registratur für Führung der Handakten . . . . . 60 „ Dienst- und Schreibmaterialien, nebst mehreren einzelnen Posten zur Zeit bei laufenden Gesandtschafts-Rechnungsrubriken 4200 ℳ, nach Aufstellung von außerordentlichem Bedarf, wie früher . . . . . 1 400 „ Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, wie bisher . . . . . 300 „ Unterstützung bei außerordentlichem Personale (2 Fälle) . . . . . 10 „ zusammen rund . . . 6 000 ℳ
	4.	Baufällige Unterhaltung des Gesandtschaftsgebäudes	—	3 000	3 000	—	—	3 000	—	Dieser Satz hat sich nach mehrfachen Anhalts mit Berücksichtigung, daß in den ersten Jahren erhebliche Herstellungen voraussichtlich nicht nöthig sein werden, 3 000 ℳ eingestellt (vergleiche II. außerordentlicher Etat).
	5.	Sachliche Ausgaben	3 700	5 500	6 500	—	—	5 800	—	a. Bureau der Gesandtschaft nach Maßgabe des Rechnungsdurchschnitts rund . . . . . 2 500 ℳ b. Baulfällige Reparaturen . . . . . 6 000 „
		Summe A. Ordentlicher Etat	39 918	46 280	49 280	49 280	—	10 362	—	Dieser wurde hier lediglich der Rubrik für Bestreitung von Reparaturgebäuden zugetheilt, für den sich nach dem Rechnungsdurchschnitt eine Erhöhung um 350 ℳ ergab, nach Aufstellung eines außerordentlichen Bedarfes, um 100 ℳ ergaben sich. In diesen aber drei letzten alle baulichen Ausgaben der Gesandtschaft (Heizung bei heftigen, für die Folge vermehrten Zuwachses, für einfache Erhaltung und Instandhaltung vereinigt werden, wobei insbesondere die obigen 100 ℳ nach Zulegung 6000 ℳ vorgesehen werden.
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	98 560				Bemerkung zu §§ 4 und 5. Der Rubrik 4 dieser neuen Titel V. § 4 „Baulige pflichtige Ausgaben" verordnet werden nach Lösung nach dem Durchschnitt 3 700 ℳ. Dieser Betrag ist rückstellt bei Titel V. § 5 abgesetzt werden.
		II. **Außerordentlicher Etat.**								
	1.	Für Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes, 1. Rate	—	—	—	100000 gutmann. 651 875	—	—	—	Tod im Jahre 1872 für die Rubriken der Großherzoglichen Gesandtschaft in Berlin erwarben hatte genügt nicht mehr. Dasselbe bietet keinen Raum für den Empfang in Berlin weilenden Fürstlichkeiten. Der Mietzins ist Gelegenheit (3 bei der Entscheidung der Berliner Verhältnisse zu eng, die Gesellschaftsräumlichkeiten müssen zum Theil zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Komplikationen sich bei der Erwerbung des Bedarfs ganz ungerechtfertigt gemachen, auch unmöglich ihre Benützung erheblichen dienstlichen Nachtheilen. Eine Erweiterung des Hauses ist ausgeschlossen, da entweder daher nur die Erwerbung eines Gebäudes. Bei dem vollen Umfang der Haus- und Bedürfnisse in den in Betracht kommenden Theilen Berlins ist es nicht möglich, die Erwerbung lediglich zu verschieben, nachdem mit dem Hause Leipzigerstraße Nr. 8 die Gelegenheit zur Erwerbung eines barfaust passenden Gebäudes gegeben worden ist. Nachdem ist grundsätzlich gelegen, in gutem Zustande und hiesig, ohne daß erheblich laufende Nachsetzungen nöthig werden, geräumiges Haus, um die schicklichste Zeit den an Fürstliche zu stellenden Anforderungen in würdiger Weise zu entsprechen. Der zu verwendende Kaufpreis beträgt 1 300 000 ℳ. Nahezu zum Kauf angebotene entsprechende Häuser würden lediglich den gleichen Aufwand erfordern. Ein Neubau in entsprechender Lage würde bei der Höhe der Bodenpreise nicht billiger herstellen sein. Unter diesen Umständen hat die Großherzogliche Regierung geglaubt, die gebotene Gelegenheit ergreifen zu sollen und hat laut Genehmigung 9 durch Vertrag vom 14. Juli 1899 gekauft. Der Vertrag enthält jedoch die Bedingung, daß der Käufer, ohne zu Mangels aber Schadenersatz verpflichtet zu sein, bis zum 14. Januar 1900 vom Vertrag zurücktreten kann, wenn bis dahin die zur Finanzierung bei Kammermaßen nöthigen landständischen Bewilligungen nicht erlangt sind. Wenn die Erwerbung des Hauses zu Stande kommt, so werden zu dem Kaufpreis von . . . . . 1 300 000 ℳ noch hinzutreten: die Kaufkosten mit beiläufig . . . . . 19 000 „ Januar der Kaufpreis mit rund 6 000 ℳ, die kommunale Umsatzsteuer mit 6 000 ℳ, Notar- u. Kosten und Umgebung der Kaufakten für Hinterlegung bei der Kaufvertragsleistung einschließlich der baulichen Herstellung). Der Satz für eine Summe von 750 000 ℳ, welche erst am 1. Januar 1902, also in der folgenden Budgetperiode beansprucht werden kann, zu 4% Zinsen für die Jahre 1900 und 1901 mit . . . . . 61 875 „ Für bauliche Herstellung voraussichtlich bei wenig erheblichen baulichen Aenderungen nach Besichtigung . . . 50 000 „ Für Instandhaltung und Erneuerung bis zu Ende der Zeit darf abgerundeten Mobiliars nach Ansatz . . . 30 000 „ Nachdem nützlich die Verhandlung einer angemessenen Zahlenverbindung gehören, wie solche auch anderweitig den Beamten zur Verfügung gestellt zu werden pflegt, welchen Dienstbewegungen mit einer mehr oder weniger umfassenden Neuausstattung zur Repräsentation angestellt werden. Dafür sind vorgesehen . . . . . 11 000 „ 1 461 875 ℳ Hiervon ist der Betrag der erst in der Budgetperiode 1902/3 fälligen Restkaufschilling-Quantität von . . . . . 750 000 „ welche aber zu einem sehr beträchtlichen Theil aus voraussichtlich vorhandenen Mitteln durch den Verkauf des bisherigen alten Gesandtschaftshauses gedeckt werden wird, in Abzug zu bringen. Der Rest mit . . . . . 651 875 ℳ ist erste Rate hier angesetzt.
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	651 875				
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	98 560				
		Summe Tit. III. für beide Jahre	—	—	—	750 435				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§		Letztjähriger Budgetansatz	Voranschlag für 1900	Voranschlag für 1901	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen letztjährigen Budgetansatz mehr	Gegen letztjährigen Budgetansatz weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IV.		**Unterstützungs- und Belohnungsfond.**								
	1.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten	18 500	20 500	20 500	—	—	2 000	—	Nach der Zahlenanschreibung, Anlage 5, beträgt der Zuschuß der in Betracht kommenden Beamten des Forstschutzbezirks E.–K. im Betrage 5 000, für welche ja laut Zug vom 7. ℳ 50 ₰ für den Kopf 40 000 ℳ ausgeschüttet werden. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß Zuschüsse der Beamtenzahl nicht der wegen der vermehrten Forstschutz um 2 000 ℳ erhöhte bisherige Budgetansatz anzuweisen.
	2.	Zusätzliche Erhöhung zur Verwilligung von außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte jeder Art	3 500	25 000	25 000	—	—	21 500	—	Auf Grund des Artikels 20 Absatz 2 des Etatgesetzes sollen außerordentliche Belohnungen an technische Beamte der Eisenbahnverwaltung wegen der mehrergebenden Bahnlinien, für welche die Mittel theilweise bereits geschaffen, theilweise neu aufgenommen sind, gewährt werden, nämlich wegen: Baukosten:
		Summe Tit. IV	22 000	45 500	45 500	45 500	—	23 500	—	1. Bahnlinie Neckarbischofsheim – 2 100 000 ℳ 2. Bahnlinie Mosbach – 7 500 000 „ 3. Bahnlinie Wiesloch – 2 100 000 „ 4. Bahnlinie Eppingen–Heilbronn – 1 500 000 „ 5. Bahnhofanlage in Bruchsal – 900 000 „ 6. Erweiterung des Rangirbahnhofs in Karlsruhe – 400 000 „ 7. Hilfsbahnsteig zum Hafen Maxau – 300 000 „ 8. Bahnhofanlage in Ettlingen – 300 000 „ 9. Bahnhofanlage in Rheinfelden – 600 000 „ 10. Zweites Gleis auf der Schwarzwaldbahn von Hausach – 5 250 000 „ Gesammtbaukosten . . . 21 000 000 ℳ Für diese Budgetjahre werden 10 000 ℳ (nicht ganz 5% Prozent der Baukosten), zusätzlich für 1 Jahr 25 000 ℳ gewährt. Für die an etatmäßige Beamte der Eisenbahnverwaltung gewährten Vergütungen und außerordentlichen Belohnungen erfolgt Verrechnung an die allgemeine Staatsverwaltung (vergleiche Einzelheiten bei Finanzgesetzentwurf Titel VI § 5 der Einnahme).
		+ " " für beide Jahre	—	—	—	91 000				
V.		**Verschiedene und zufällige Ausgaben.**								
	1.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	1 577	1 610	1 610	—	—	33	—	Rechnungsrichtigkeit, laufender Rückstand an der Betriebseinnahme 800 ℳ.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	40	40	40	—	—	—	—	Rechnungsberichtigung.
		c. Telegraphengebühren	365	800	800	—	—	435	—	Rechnungsberichtigung. 200 ℳ. Zur Berücksichtigung der Zahlungen auf Zahlung der Fernsprechgebühren für die an die Vermittlungsstelle im Dienstgebäude des Ministeriums angeschlossenen 12 Fernsprechen soll die Gesammtregelung in Zukunft hierher übernommen werden, dahin der höhere Ansatz.
	2.	Grundentschädigungskosten	1 932	1 600	1 600	—	—	—	332	Rechnungsberichtigung.
	3.	Sonstige zufällige Ausgaben	10 400	6 800	6 800	—	—	—	3 600	Rechnungsberichtigung 9 735 ℳ. Nach Abzug des auf Titel III. §§ 4 und 5 b. übernommenen Mehrbedarfs für Entschädigungsgebühren von 3 735 ℳ verbleiben 6 045 ℳ. Mit Rücksicht auf die in die Budgetperiode fallende Neuausgabe bei Hof- und Staatsgebäude werden 6 500 ℳ vorgesehen.
		Summe Tit. V	14 334	10 850	10 850	10 850	—	440	3 932	
		+ " " für beide Jahre	—	—	—	21 700			448	
									3 484	

Zusammenstellung.

	Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			Erläuterungen.
	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsummen.	
	ℳ	ℳ	ℳ	
Titel I.	254 480	—	254 480	8 980 —
„ II.	85 580	—	85 580	979 —
„ III.	88 560	651 875	740 435	10 362 —
„ IV.	91 000	—	91 000	22 500 —
„ V.	21 700	—	21 700	— 3 484
				43 812 3 484
				3 484
Summe der Ausgabe	551 320	651 875	1 203 175	40 328

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901. Titel	§	Rubriken. Nr.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Gehaltsst.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Gehaltsst.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Gehaltsst.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
I.	1.	**Ministerium.**													
		Minister A. 1	1	12 000	16 000	28 000	1	12 000	16 000	28 000	1	12 000	16 000	28 000	Nebengehalt: Tantièmige Dienstzulage 6000 ℳ, Repräsentations-Gehalt 10 000 ℳ
		Vortragender Rath B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Kollegialmitglieder B. 3	3	19 400	—	19 400	3	19 850	—	19 850	3	20 000	—	20 000	Nebengehalt beziehen: 1 Beamter als Vorsitzender des Verwaltungsgerichts der Beamtenwittwenkasse 600 ℳ zu Lasten dieser Kasse, 1 Beamter als Vorsitzender des Schiedsgerichts der Arbeiterpensionskasse der Staatsbahn- und Salinenverwaltung 300 ℳ zu Lasten von Titel I § 11 b.
		2 zu 6 800 ℳ = 13 600 ℳ 1 „ 5 800 „													
		Technischer Referent C. 2	1	5 700	—	5 700	1	5 730	—	5 730	1	5 800	—	5 800	
		Ministerialsekretär D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	
		Kassenrevisorstand E. 1	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	Für die Tagelohne von Schreibkräften und Botengehilfen bei Verwaltungsgerichte der Beamtenwittwenkasse sind in Anrechnung dieser Kasse je 400 ℳ Nebengehalt ausgeworfen. 1 Beamter bezieht für Führung der Kassenbücherrevision 300 ℳ zu Lasten des § 3 b.
		Kassier F. 1	1	3 470	—	3 470	1	3 870	—	3 870	1	3 870	—	3 870	
		Registratoren, Expeditor und Kanzleichefs F. 3	4	13 090	—	13 090	4	13 790	—	13 790	4	13 790	—	13 790	Nebengehalt bezieht 1 Beamter für Führung der Hausschrift 60 ℳ zu Lasten des § 3 b.; 1 Beamter bezieht als Spezialgraduirter Kanzleizulagen aus der Staatskasse unter 200 ℳ.
		2 zu 3 000 ℳ = 7 600 ℳ 1 „ 2 800 „ 1 „ 2 690 „ 4 13 090 ℳ													
		Assistent G. 4	1	2 270	—	2 270	1	2 520	—	2 520	1	2 520	—	2 520	Der Gehalt kommt neuen hinzu in Wegfall.
		Registratur- und Expeditursassistenten G. 3 je 1 zu 2 370 ℳ und 1 970 ℳ	2	4 340	—	4 340	2	4 840	—	4 840	2	4 840	—	4 840	
		Kanzleiassistenten J. 3 je 1 zu 1 680 ℳ und 1 600 ℳ	2	3 280	—	3 280	3	4 930	—	4 930	3	5 080	—	5 080	Im Gehalt und den nebengenannten Titeln für drei Kanzleiassistenten ist eine besondere Kanzleiassistentenstelle hier für erforderlich.
		Kanzlisten K. 3 je 1 zu 1 430 ℳ und 1 320 ℳ	2	2 750	—	2 750	2	2 750	—	2 750	2	2 750	—	2 750	Hiezu kommen nachstehend Gehaltsposten aus den Titeln für laufende Kanzleikosten und für Beschäftigung bei Dienstjubiläen je 20 ℳ zu Lasten des § 3 c.
		zusammen	20	80 000	16 000	96 000	21	84 580	16 000	100 580	21	84 950	16 000	100 950	
		Hievon ab den Gehalt des Präsidenten, der wegen Mitwirkung des Beamten bei Besorgung der Geschäfte für den Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse aus der letzteren zu besolden ist und den auf den Gehalt eines Kanzleidirektors entsprechenden Theil der nachstehenden Zulage	—	2 290	—	2 290	—	2 540	—	2 540	—	2 540	—	2 540	
		Summe Tit. I § 1	20	78 310	16 000	94 310	21	82 040	16 000	98 040	21	82 410	16 000	98 410	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ Prozent): für 1900: 96 530 ℳ, für 1901: 96 900 ℳ
II.	1.	**Geheimes Kabinet.**													
		Vorstand B. 2	1	5 200	310	5 960	1	5 540	700	6 540	1	5 800	700	6 500	Nebengehalt: Tantièmige Dienstzulage
		Hilfsarbeiter C. 3	1	3 300	—	3 300	1	3 600	—	3 600	1	3 700	—	3 700	
		Uebertrag	2	8 500	700	9 200	2	9 100	700	9 800	2	9 500	700	10 200	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901. Titel	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1899. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(II.)	(1.)	Uebertrag	2	9 500	700	9 200	2	9 100	700	9 800	2	9 500	700	10 200	
		Registrator F. 3	1	2 970	430	3 400	1	3 320	280	3 600	1	3 320	280	3 600	Nebengehalt: Funktionsgehalt gemäß § 33 Gehaltsordnung und Dienstzulage als Remunerationsersatz.
		Kanzleisekretär F. 5	1	2 590	—	2 500	1	2 840	—	2 840	1	2 840	—	2 840	
		Kanzleidiener K. 3	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	
		Summe Tit. II. § 1	5	15 710	1 130	16 840	5	16 910	980	17 890	5	17 310	980	18 290	Bugetsatz (nach Abzug von 1½ Prozent) für 19 000: 17 630 ℳ, für 1901: 19 920 ℳ
III.	1.	**Gesandtschaft in Berlin.**													
		Gesandter B. 2	1	7 500	19 740	27 240	1	7 500	19 740	27 240	1	7 500	19 740	27 240	Nebengehalt: Dienstzulage — mit dem Ersatz für Wohnungsgeld von 760 ℳ — zur Gewährung des vorschriftsmäßigen Gesammtrinkommens von 28 000 ℳ
		Registrator F. 3	1	2 440	1 000	3 440	1	2 790	1 000	3 790	1	2 790	1 000	3 790	Nebengehalt: Ortszulage. Bezieht Dienstzulage für Führung der Handkasse 40 ℳ zu Lasten des § 5.
		Summe Tit. III. § 1	2	9 940	20 740	30 680	2	10 290	20 740	31 030	2	10 290	20 740	31 030	Bugetsatz (nach Abzug von 1½ Prozent) 30 550 ℳ

Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldbeamtis.	Voranschlag für 1 Jahr				bei neuem Budgetperiode.						Erläuterungen.
				Orts-				Klassen.				Summe.		
				I.		II.		III.		IV.				
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.												
I.	2.	**Ministerium.**												
		Beamte	I	1	1 200	—	—	—	—	—	—	1	1 200	Minister bei Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude
		"	II	4	3 040	—	—	—	—	—	—	4	3 040	
		"	III	3	1 240	—	—	—	—	—	—	2	1 240	
		"	IV.	8	2 880	—	—	—	—	—	—	6	2 880	
		"	V.	3	1 050	—	—	—	—	—	—	3	1 050	Für 1 Beamten kommen 350 ℳ mehr in Abzug
		"	VI.	5	1 250	—	—	—	—	—	—	5	1 250	2 Hausdiener haben Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
		zusammen . .		21	10 660	—	—	—	—	—	—	21	10 660	
		Hievon ab das Wohnungsgeld eines Beamten, das von der Beamtenwitwenkasse zu bestreiten ist	V.	—	350	—	—	—	—	—	—	—	350	
		Summe Tit. I. § 2 . .		21	10 310	—	—	—	—	—	—	21	10 310	Wohngeld (nach Abzug von 4 Prozent) 9 900 ℳ
II.	2.	**Geheimes Kabinet.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		"	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe Tit. II. § 2 . .		5	2 590	—	—	—	—	—	—	5	2 590	Wohngeld (nach Abzug von 4 Prozent) 2 480 ℳ
III.	2.	**Gesandtschaft in Berlin.**												
		Beamter	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	Beide Beamte haben Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude
		"	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		Summe Tit. III. § 2 . .		2	1 240	—	—	—	—	—	—	2	1 240	Wohngeld (nach Abzug von 4 Prozent) 1 190 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 3.

Zusammenstellung

der im Spezialbudget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und im Budget der badischen Verkehrsanstalten für 1900 und 1901 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte.

Budgettitel und Position.	Zahl der Beamten nach den Tarifabtheilungen										Zusammen.	Bisher genehmigte Stellenzahl.	Sonach künftig mehr.
	A.	B.	C	D.	E.	F.	G	H.	I.	K.			
I. Allgemeine Staatsverwaltung.													
Tit. I. §. 1	1	4	1	1	1	5	3	—	3	2	21	20	1
„ II. §. 1	—	1	1	—	—	2	—	—	—	1	5	5	—
„ III. §. 1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	—
Summe I. . .	1	6	2	1	1	8	3	—	3	3	28	27	1
II. Ausgeschiedener Verwaltungszweig der Verkehrsanstalten.													
Abth. 1 Tit. I. §. 1 a	—	5	16	93	73	150	689	1 012	232	3 137	5 407	4 840	567
„ 2 „ I. §. 1 .	—	—	—	1	—	1	1	6	7	33	49	49	—
Summe II. . .	—	5	16	94	73	151	690	1 018	239	3 170	5 456	4 889	567
Summe I. und II. . .	1	11	18	95	74	159	693	1 018	242	3 173	5 484	4 916	568
Hievon ab die Stellenzahl der Abtheilungen A.—D.											125		
Verbleiben für die Abtheilungen E—K.											5 359		

Hauptabtheilung III.

Spezial-Budget

des

Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre

1900 und 1901.

Hiezu die Anlagen 1—38.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.		**Ministerium.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	110 400	114 100	116 220	115 160	14 420
	2.	Wohnungsgeld	14 020	15 810	15 810	—	2 480
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	8 100	8 100	8 100	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	2 510	3 130	3 130	—	—
	5.	Sonstige persönliche Ausgaben	9 700	8 735	8 735	—	2 000
	6.	Sachliche Ausgabekosten	15 500	16 300	16 300	—	—
		Summe Tit. I.	160 830	166 285	168 385	167 320	19 510
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	334 650	—
II.		**Oberlandesgericht.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	153 140	151 910	152 280	152 095	—
	2.	Wohnungsgeld	17 580	17 630	17 950	—	200
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	6 800	5 600	5 600	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	750	1 170	1 170	—	—
	5.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 810	2 260	2 260	—	—
		Uebertrag	180 100	178 810	179 160	—	200

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
4 760	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
1 190	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	—	1 Sekretär zu 1800 ℳ, 5 Kanzleigehilfen zu durchschnittlich 1380 ℳ.
620	—	Wohnungsgeldzuschüsse.
—	905	Was der Anforderung enthalten:
		a. auf Belohnungsfonds etatmäßiger Beamten und zwar:
		Aushilfsvergütung für Hilfsarbeiter, deren Beiziehung bis für Zeit der Einführung der neuen Prozeßordnung, insbesondere auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchwesens nicht entbehrt werden kann, für später in Wegfall kommen können . . . . . 2 000 ℳ
		Dienstzulage an einen Kanzleibeamten für Führung der Barrenschaffe . . . . . 100 „
		Dienstzulage für einen Kanzleibeamten wegen Beschäftigung bei Dienstgebäuden bei Ministerium der Justiz rc. . . . . 100 „
		b. auf Zulagerung und Dienstaufhilfe, auch bei Belohnungsfähigkeit . . . . . 5 130 „
		c. auf Ueberzug von Dienstkleidung bei Kanzleidienern 3 à 50 ℳ . . . . . 150 „
		d. auf Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen bei nicht etatmäßigem Personal 6 à 7 ℳ 50 ₰ . . . . . 45 „
		e. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, als Kleber . . . . . 10 „
		gutmann . . . . . 9 735 ℳ
		Was jugleichen Zwecken bei im Betriebsfall allgemein schon ein Dienstmantel zur übrigen Dienstkleidung gefordert werden, auch wenn bisherige der Anmeldung von jährlich 50 ℳ für Dienstkleidung überschritten wird.
800	—	Der Rechte der Hausstelle (bisher 12 000 ℳ) Schlüge auch dem Belohnungsfonds . . . . . 13 470 ℳ
		Sonstige Mehrausgaben, Belohnungsfähigkeit . . . . . 3 530 „
7 400	905	gutmann . . . . . 16 300 ℳ
965		
6 495		
—	1 045	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
340	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	1 300	2 Sekretäre zu 1500 ℳ, 2 Kanzleigehilfen zu durchschnittlich 1300 ℳ.
		Wegen der Möglichkeit einer Kanzleigehilfenstelle vergl. Erläuterung zu Titel II der Gehaltsetats (Kanzleigehilfen). Die Kanzleigehilfen besitzen Schreibgebühren für außerhalb der Kanzleistunden gefertigte Abschriften gemäß § 2 der Gerichtsschreiberordnung.
420	—	Wohnungsgeldzuschüsse. Die in einzelnen Bezirken vorhandenen Mehrkosten sind aus dem laufigen Aufwand im Kapitelsatz und sonstigen Gründen nicht erwähnt und gelangen daher auf Titel VI § 8 zur Ausgabe.
800	—	Was der Anforderung enthalten:
		a. auf Belohnungsfonds etatmäßiger Beamten, nämlich Dienstzulage für einen Beamten für Führung der Barrenschaffe . . . . . 60 ℳ
		b. auf Zulagerung und Dienstaufhilfe, Belohnungsfähigkeit . . . . . 1 000 „
		c. auf Ueberzug der Dienstkleidung bei Kanzleidienern . . . . . 100 „
		d. auf Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen bei nicht etatmäßigem Personal 4 à 7 ℳ 50 ₰ . . . . . 30 „
		e. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, als Kleber . . . . . 10 „
		gutmann . . . . . 1 200 ℳ
1 150	2 345	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(II.)		Uebertrag	180 190	178 810	179 180	—	200	1 150	2 345	
	6.	Sachliche Amtsunkosten	7 700	8 140	8 140	—	—	440	—	Kredit der Handkasse (bisher 7500 ℳ) Rechnungsdurchschnitt . . . 7 930 ℳ Sonstige Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt . . . 210 „ zusammen . . . 8 140 ℳ
								1 590	2 345	
								—	1 590	
		Summe Tit. II.	187 890	186 950	187 320	187 135	200	—	755	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	374 270				
III.		**Landgerichte.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	649 880	648 390	655 980	652 185	—	2 305	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	78 890	82 440	82 440	—	—	3 550	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Aufforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	39 000	40 200	40 200	—	—	1 200	—	a. 12 Referendäre zu durchschnittlich 1500 ℳ . . . 18 000 ℳ b. 17 Kanzleigehilfen zu durchschnittlich 1200 ℳ . . . 20 400 „ Die Kanzleigehilfen beziehen Schreibgebühren für außerhalb der Kanzleistunden gefertigte Abschriften gemäß §. 2 der Gerichtskosten-Ordnung. c. 1 Hilfsdiener und 1 Heizer beim Landgericht Mannheim bezw. Karlsruhe mit 1200 ℳ + 600 ℳ = . . . 1 800 „ zusammen . . . 40 200 ℳ
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	9 710	11 320	11 320	—	—	1 610	—	Rechnungsdurchschnitt.
	5.	Sonstige persönliche Ausgaben	20 460	20 620	20 620	—	—	160	—	Von der Aufforderung entfallen: a. auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten, nämlich: Honorare der Medizinalreferenten, neuester Stand . . . 3 250 ℳ Dienstzulagen für Führung der Bureaukassen: 2 Beamte zu 100 ℳ, 3 Beamte zu 60 ℳ, 3 Beamte zu 40 ℳ . . . 500 „ Dienstzulage für einen Amtsgerichtsdiener für Mitbedienung eines außer dem Gerichtsgebäude untergebrachten Untersuchungsrichters . . . 130 „ Dienstzulage für 3 Kanzleidiener wegen Beaufsichtigung der Dienstgebäude 2 × 50 ℳ + 80 ℳ (Karlsruhe, Freiburg und Waldshut) . . . 180 „ b. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe. Statt des Rechnungsdurchschnitts mit 20 710 ℳ wird der bisherige Budgetsatz von . . . 15 110 „ als ausreichend beibehalten: c. auf Dienstkleidung der Kanzlei- und Hilfsdiener, 18 Beamte zu 50 ℳ . . . 900 „ d. auf Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals 31 × 7 ℳ 50 ₰ rund . . . 235 „ e. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, wie bisher . . . 15 „ zusammen . . . 20 620 ℳ
	6.	Sachliche Amtsunkosten	45 110	47 430	47 430	—	—	2 320	—	Der Kredit der Handkassen (bisher 45 340 ℳ) beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt, unter Berücksichtigung des für das Landgericht Heidelberg für das Jahr 1899 angeforderten Betrags von 2500 ℳ, 44 680 ℳ. Infolge erhöhter Literaturbedürfnisse und Erweiterung der Diensträume bei den Landgerichten Freiburg, Offenburg und Mosbach wird ein Zuschlag von 1000 ℳ nöthig, daher . . . 45 680 ℳ Sonstige Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt unter Zuziehung des für das Landgericht Heidelberg für 1899 vorgesehenen Betrags von 200 ℳ . . . 1 750 „ zusammen . . . 47 430 ℳ
		Summe Tit. III.	843 050	850 400	857 990	854 195	—	11 145	—	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	1 708 390	—			

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IV.		**Staatsanwaltschaft.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	138 280	141 170	142 910	142 040	—	3 760	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	19 350	19 000	19 000	—	—	—	350	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	51 600	55 800	55 800	—	—	4 200	—	22 Referendäre zu durchschnittlich 1500 ℳ . . . 33 000 ℳ 19 Kanzleigehilfen zu durchschnittlich 1200 ℳ . . . 22 800 „ zusammen . . . 55 800 ℳ Der stetig machende Geschäftsstand hat bereits in der Budgetperiode 1900/01 die Zuweisung je einer weiteren Amtsanwalts- und Gehilfen zur Staatsanwaltschaft Mannheim und Waldshut nöthig gemacht, weshalb hier 2 weitere Stellen für Referendäre in Anforderung kommen. Aus dem nämlichen Grund wird die Anstellung eines weiteren Kanzleigehilfen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim erforderlich.
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	3 130	2 140	2 140	—	—	—	990	Rechnungsdurchschnitt.
	5.	Sonstige persönliche Ausgaben	14 350	17 210	17 210	—	150	2 860	—	Von der Anforderung entfallen: a. Auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten, nämlich 1. Dienstzulagen für ausschließlich im Dienste der Kriminalpolizei verwendete Beamte und zwar für: 4 Polizeikommissäre zu 300 ℳ . . . 1 200 ℳ 7 Polizei- bezw. Gendarmeriewachtmeister zu 250 ℳ . . . 1 750 „ 6 Polizeisergeanten zu 200 ℳ . . . 1 000 „ 31 Schutzleute zu 150 ℳ . . . 4 650 „ Außerdem können den der Kriminalpolizei weiter zuzutheilenden Beamten die tarifmäßigen Dienstzulagen bewilligt werden. 2. Dienstzulagen an 3 Beamte für Führung der Bureaukasse zu je 40 ℳ . . . 120 „ 3. auf Vergütung für einen Landgerichtsdiener, welcher neben seinem Amt die Mitbedienung der Staatsanwaltschaft zu besorgen hat, künftig wegfallend . . . 150 „ b. auf Stellvertretung und Dienstaushilfe nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . 2 270 „ c. auf Dienstleistung der Kanzleidiener, 3 Beamte zu 50 ℳ . . . 150 „ d. auf Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals 61 × 7 ℳ 50 ₰, rund . . . 310 „ e. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, wie bisher . . . 10 „ zusammen . . . 17 210 ℳ
	6.	Sachliche Amtsunkosten	12 340	12 900	12 900	—	—	560	—	Kredite der Handkassen (bisher 11 600 ℳ) . . . 12 300 „ Rechnungsdurchschnitt 11 600 ℳ. Infolge erhöhter Bedürfnisse und Erweiterung der Diensträume einiger Staatsanwaltschaften wird ein Zuschlag von 700 ℳ nöthig. Sonstige Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt . . . 600 „ zusammen . . . 12 900 ℳ
								11 380	1 340	
								1 340	—	
		Summe Tit. IV.	239 050	248 220	249 960	249 090	150	10 040	—	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	498 180	—			
V.		**Amtsgerichte und Notare.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	843 100	1 377 300	1 414 570	1 395 935	13 000	552 835	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	104 510	173 150	173 150	—	1 550	68 640	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
		Uebertrag	947 610	1 550 450	1 587 720	—	14 550	621 475	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(V.)		Uebertrag . .	947 610	1 550 450	1 587 720	—	14 550	621 475	—	
	3.	Gebührenantheile der Notare und Notariatsverwalter	977 960	95 040 60 000	60 000	107 520	47 520	—	870 440	Wegen der in dem Einkommen der Notare ꝛc. vom 1. Januar 1900 an eintretenden Aenderung wird auf die Bestimmung in Ziffer 5 und 7 der Anmerkung zu Abtheilung D der Gebührentaxis, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1899, und auf den Gebühren- und Abrechnungstarif (Anlage I und II) Bezug genommen. Nach dem Rechnungsergebnisse — 966 000 ℳ — haben die seitherigen Gebührenantheile der Notare 810 270 ℳ und die hieher gehörigen Einnahmen verschiedener Zeitschriften der Notare 76 725 ℳ betragen. Für die Gebührenantheile vom Monat Dezember 1899, welche im Januar 1900 zur Auszahlung gelangen, wird nun den ersteren Betrag 1 Zwölftel mit 75 855 ℳ und für die Zeitschriften vom IV. Vierteljahr 1899, die Anfangs 1900 zur Zahlung kommen, 1 Viertel des letzteren Betrages mit 19 181 ℳ gelangen, rund 95 040 ℳ — beide künftig wegfallend — angesetzt. Die Gebührenantheile der Notare ꝛc. für bisherige Gehilfen, bei welchen den Verhältnissen die Stelle des Notars überlassen ist, werden 150 × 400 = 60 000 ℳ ausgeben.
	4.	Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Notare wegen Mindererertrags	10 330	10 770	—	9 885	9 885	—	445	Rechnungsrückständigkeit ist der jeweils nach Jahresschluß erfolgten Nachfestsetzung — hier bei Gebührenzuschüssen vom Jahr 1899 — künftig wegfallend.
	—	Schadloshaltung der Notare für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Unterbrechung der Dienstthätigkeit	2 240	—	—	—	—	—	2 240	Kommt in Wegfall.
	—	Sterbegehalte der Hinterbliebenen von Notaren .	3 700	—	—	—	—	—	3 700	Zeitgrichen wird unter §§. 1 und 3 übergeführt.
	5.	Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Gerichtsvollzieher wegen Mindererertrags	4 780	3 200	3 200	—	—	—	1 580	Rechnungsrückständigkeit.
	6.	Schadloshaltung der Gerichtsvollzieher für entgehende wandelbare Bezüge in Folge Unterbrechung der Dienstthätigkeit	2 500	3 550	3 550	—	—	900	—	Rechnungsrückständigkeit.
	7.	Sterbegehalte der Hinterbliebenen von Gerichtsvollziehern	1 200	1 200	1 200	—	—	—	—	Da der Rechnungsrückständigkeit von 450 ℳ voraussichtlich als ausgeglichen hat erachtet hätte, wird der bisherige Budgetsatz beibehalten.
	8.	Vergütungen und sonstige Bezüge bei nicht etatmäßigen Personals	210 350	280 400	480 400	—	—	270 050	—	a. 98 (gegen bisher 12) Referendäre im Vorbereitungsdienst für das Notariat durchschnittlich 1500 ℳ . . . 30 000 ℳ b. Für den Kanzleidienst bei den Amtsgerichten und zwar: 104 (gegen bisher 83) nichtetatmäßige Beamte, durchschnittlich zu 1200 ℳ . . . 124 800 ℳ Kanzleigehilfen, welche den Amtsgerichten zur Verfügung gestellt sich mit der Gerichtstaxe, den sonstigen Kanzleigebührenpersonal — soweit derselben eine Mehrvergütung noch nicht gewährt — einschließlich und nach Ermessen zu bemessen sind hat für 98 Kanzleigehilfen und Inspektoren bisher angewiesen 82 750 ℳ) . . . 42 000 „ 101 800 „ c. Für den Kanzleidienst bei den Notaren 210 Schreib- bezw. Kanzleigehilfen, durchschnittlich zu 1000 ℳ . . . 210 000 „ für Hilfskräfte bei den Grundbuchämtern, Abtragungsweise . . . 31 800 „ d. 4 (bisher 3) nichtetatmäßige Kanzleigehilfenlehrer und Hilfsgeometer zu 1200 ℳ . . . 4 800 ℳ 5 nichtetatmäßige Kanzlisten (wie bisher) zu 900 ℳ . . . 4 720 „ 1 nichtetatmäßige Kanzlistin . . . 650 „ 1 Kanzleigehilfe (Witwe) zur Belassung der Zulagegehälter bis den Kanzleigehilfen in Mannheim . . . 1 200 „ 11 800 „ 480 400 ℳ Zu a. Die Remunerirung der Gehilfenstellen der Notare und die Bemessung der Stellen bezüglich beträgt eine gleichmäßige Normirung der im Rechnungsentwurf befindlichen Notariate. Zu b. Die angesetzten Stellensätze entspricht dem jetzigen Stand unter Berücksichtigung der neu angestellten etatmäßigen Stellen. Zu c. Die Vergütung der Gehilfenpersonals der Notare, welches bis 1. Januar 1900 aus den Taxgefällen bezahlt wird, ist von diesem Zeitpunkt an auf die Staatskasse zu übernehmen. Nach den im Oktober 1899 gemachten Erhebungen sind auf jedes Notar durchschnittlich 1½ Gehilfen zu rechnen. Mit Rücksicht auf die künftig verminderte notarielle Geschäftsthätigkeit der Notare werden statt 150 × 1½ = 225 im Ganzen 210 Gehilfenstellen und zwar hier 210 als Kanzleigehilfen und weitere 30 als Bureau-Hilfsarbeiterstellen (Obersekretär J c), unter den Gehalts- und Rechnungsgrößen (I. Beilage I und II) angesetzt.
		Uebertrag . .	2 160 730	2 213 610	2 136 070	—	71 955	892 525	878 405	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig entfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(V.)		Uebertrag . .	2 160 730	2 215 610	2 136 070	—	71 965	892 515	878 405	
	9.	Taggelder, Reise- und Zehrkosten	31 740	220 490	220 490	—	—	188 750	—	Der Ausgabegesammtbedarf beträgt 46 490 ℳ. Hievon für Taggelder und Reisekosten der Gerichtsnotare, Notare und Notariatsverweser (Ausgangspunkt seitherige 174 000 ℳ).
	10.	Sonstige persönliche Ausgaben	11 540	11 860	11 860	—	—	320	—	Von der Anforderung entfallen: a. auf Nebengebühr einbehaltige Beamte: Diensttaglage für 6 Kanzleibeamte für Führung der Personalakten und zwar 3 zu 60 ℳ und 3 zu 40 ℳ . . . 300 ℳ Diensttaglage für zwei mit der Beaufsichtigung des Gerichtsgefängnisses betraute Gerichtsdiener zu 200 ℳ . . . 400 „ b. verschiedene persönliche Ausgaben und zwar: 1. für Abhaltung der mündlichen Aufsichtsgerichte an den Bezirksgefängnissen und wegen Mitwirkung bei Abnahme der mündlichen Gelöbnisse, wie bisher . . . 330 „ 2. Vergütung an Aerzte, Geistliche, ortsanwesende und nichtortsanwesende Gerichtsdienerbeamte wegen ihrer besonderen Dienstleistungen für die größeren Orts- und Amtsgefängnisse, wie bisher . . . 1 400 „ 3. Vergütung für ausgiltigerseits Besorgung des Schreibwerks durch ortsanwesende Beamte, welche, wie Kanzleidiener, Gefangenwärter u. s. w. für jenen Zweck nicht angenommen sind und nur gelegentlich bei erhöhtem Geschäftsdrang beigezogen werden, wie bisher . . . 500 „ 4. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, wie bisher . . . 30 „ c. Dienstleistung bei Distrikts- und Gerichtsnotariatsgehilfenprüfungen und zwar: 20 ortsanwesende, 9 nichtortsanwesende Beamte zu 50 ℳ . . . 1 400 ℳ zur erforderlichen Aushilfung von Dienstbeamten für etwa 3 ausgeschiedene Beamte 3 × 35 . . . 105 „ 1 505 „ Diensttaglage zur Beiziehung von Distriktsvorstehern für 4 Aufsichtsorte und 2 Gehilfenorte zu 20 ℳ . . . 120 „ d. Entschädigungen und außerordentliche Belohnungen, wie nicht ortsanwesende Personale (340 Beisitzer, sonst Zuziehung von 12 nichtortsanwesenden Gerichtsnotariatsgehilfen und etwa 56 aus den Kapitelsexamina zu bestellender Mitarbeiter) 417 × 7 ℳ 50 ₰ = rund . . . 2 130 „ pluszusetzen . . . 13 955 ℳ rund . . . 13 960 „		
	11.	Stellvertretung und Dienstaushilfe	70 360	94 210	94 210	—	—	23 850	—	Der Ausgabegesammtbedarf beträgt 74 210 ℳ, hievon werden weitere 20 000 ℳ für Stellvertretung und Dienstaushilfe für die Notare umgelegt.
	12.	Sachliche Amtsunkosten: 1. der Amtsgerichte	85 970	87 540	87 540	—	—	1 570	—	1. Amtsgerichte: a. Kosten der Gantkosten (Anlage 80 130 ℳ) nach dem Nebengebührenbedarf . . . 82 720 ℳ b. sonstige Amtsunkosten nach dem Nebengebührenbedarf . . . 4 800 „
		2. der Notare	—	85 870	85 870	—	—	85 870	—	2. Notare und Notariatsverweser: a. für Führung der Gehilfenbücher — unter Zugrundlegung von zwei Jahrgängen für jeden Notar und der durchschnittlichen Mitgliederzahl für je 1 Jahrgang von 160 ℳ für die I., 100 ℳ für die II., 75 ℳ für die III. und 65 ℳ für die IV. Gruppe. Hievon kommen für die Staatstaxe der Gehilfenexamensarbeit in: 34 Stellen I. Gruppe zu 320 ℳ = 10 880 ℳ 23 „ II. „ „ 300 „ = 6 900 „ 30 „ III. „ „ 150 „ = 4 500 „ 53 „ IV. „ „ 120 „ = 6 360 „ 150 „ 29 870 ℳ b. für „Sonstige Ausgaben für die Besorgung der Notariatsgeschäfte" (Inserate, Papier, Schreibmaterialien u., Utensilien, sonst Heizung, Beleuchtung und Reinigung) und soweit nöthig für besondere Besorgung auch für jeden Notar ein durchschnittlicher Jahresbetrag von 340 ℳ angenommen, somit für 150 Stellen 150 × 340 ℳ = . . . 51 000 ℳ c. für „Sonstige Amtsunkosten" . . . 6 000 „ rund . . . 85 870 ℳ		
		Uebertrag . .	2 360 540	2 715 580	2 636 040	—	71 965	1 192 870	878 405	

Zu 4. Gegen bisher eine nichtvoranschlägige Gelegenheitsausgabe mehr, welche für den Staatsgerichtshof Dienst verpflichtete (§. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1900, die Gerichtskostenfreiheit, den er jeweils mitzubringen hat, den Gehilfen, der ihm einen bekannten Gehilfenprüfling hat, häufig entgegen. Dieser Mißstand, der sich durch die große Entfernung des Gehilfenortes vom Amtsgerichte bisher öfters machte, dürfte durch Einführung einer weiteren Aufsichtsstelle aufgehoben sein dürfte. — Im Amtsgerichtsbezirk Wiesloch hat sich ein ausnahmsweise Bedürfnis herausgestellt, zur Besorgung der sehr umfangreichen Schreibgeschäfte (Schreiberei) einen Aushilfsgehilfen aus der Klasse der Notare bestellen zu können, um Verzögerung des Dienstbetriebs zu vermeiden und den sehr wünschenswerten Uebergang des Gehilfenbüreaus auf den Nachfolgenden zu ermöglichen.

Zu 9. Gegen bisher eine nichtvoranschlägige Gelegenheitsausgabe mehr, welche für den Staatsgerichtshof Dienst verpflichtete (§. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1900, die Gerichtskostenfreiheit, den er jeweils mitzubringen hat, den Gehilfen, der ihm einen bekannten Gehilfenprüfling hat, häufig entgegen. Dieser Mißstand, der sich durch die große Entfernung des Gehilfenortes vom Amtsgerichte bisher öfters machte, dürfte durch Einführung einer weiteren Aufsichtsstelle aufgehoben sein dürfte. — Im Amtsgerichtsbezirk Wiesloch hat sich ein ausnahmsweise Bedürfnis herausgestellt, zur Besorgung der sehr umfangreichen Schreibgeschäfte (Schreiberei) einen Aushilfsgehilfen aus der Klasse der Notare bestellen zu können, um Verzögerung des Dienstbetriebs zu vermeiden und den sehr wünschenswerten Uebergang des Gehilfenbüreaus auf den Nachfolgenden zu ermöglichen.

Tit.	§		Seitheriger Budgetans.	Vorschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(V.)		Uebertrag . .	2 560 340	2 713 580	2 630 040	—	71 955	1 192 875	878 400	
		Geschäftszimmermiethe der Notare	12 770	—	—	—	—	—	12 770	Wegfall, weil unter § 12 „Sachliche Ausgaben“ enthalten, in Vergleich.
	13.	Ersatz	630	330	330	—	—	—	300	Ausgangsgrundbetrag.
	14.	Für Beschaffung und Prüfung der bürgerlichen Standesbücher	9 190	12 500	12 500	—	—	3 310	—	Statt der Ausgangsgrundbetrages von 1940 ℳ wird der Betrag von 12 500 ℳ vorgeschlagen. Der Mehraufwand ist bedingt durch die höheren Preise für die Anschaffung von Kassenbüchern und weil vom Jahre 1901 an auch den neuen Vorschriften des Bundesrechts zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes neue Standesbücher mit weiteren Kapitel bestimmter Formulare zur Standesregisterführung, die in solcher Zahl zu stellen haben, vom Staate beschafft zu werden sind.
	15.	Vergütung der Waisenrichter	9 290	5 140	—	2 570	2 570	—	6 710	Von den durchschnittlichen Aufwand in den Jahren 1897 und 1898 von 10 421 ℳ wird die Hälfte vorgesehen für die Anfangs 1900 zur Anwendung gelangenden Vergütungen der Waisenrichter für das II. Halbjahr 1899.
	16.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 500	9 010	8 010	—	—	—	680	Die bisherige Anforderung kommt künftig in Wegfall, weil nach dem neuen Kostengesetze vom Jahre 1900 an die durch die Kostenordnung bei Gerichtsschreibereien entstehenden Kosten den Gemeinden zur Last fallen. Ausgangsgrundbetrag 10 000 ℳ. Hievon gehe ab der bisherige Betrag zur Hälfte der Kassenkasse behufs Bestellung der „Kanzlei der badischen Gerichte“ von 1000 ℳ und weiter 750 ℳ für die Kosten der besonderen Kosten für die auswärtigen Anstellige der Notare.
		Summe Tit. V.	2 606 800	2 740 460	2 657 780	2 699 120	74 525	1 196 185 803 865	903 865	
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	5 398 240		392 320		
VI.		**Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehälteretat	135 710	122 610	122 610	—	—	—	13 100	Ausgangsgrundbetrag.
	2.	Steuern und Anlagen	5 820	6 330	6 330	—	—	510	—	Ausgangsgrundbetrag 5820 ℳ. Hiezu weitere 510 ℳ für die neu errichteten Amtsgerichte in Bischofs und Pforzheim.
	3.	Kosten des Verkaufs von abgängigen Gegenständen	950	820	820	—	—	—	130	Ausgangsgrundbetrag. Hier werden auch die an sich einmalige aber nicht einmalige Posten für Belegung von Mitwirkungsbefugnissen zu gutachtlichen Vergütungen, deren Erhöhung auf 80 Prozent des Betrages beantragt ist, verrechnet.
	4.	Baumaterial	105 800	109 910	109 910	—	—	4 610	—	Ausgangsgrundbetrag.
	5.	Miethe und Mietzinsgute	43 210	51 290	49 690	50 490	800	7 280	—	Es benötigt z. B. der Etat der Mietzinsgute . . . . . 41 191 ℳ der Mietzinsgute . . . . . 4 500 „ zusammen . . 45 791 ℳ
										Einzelne Mietzinsgute: für die Amtsgerichtsräume in Offenburg Mietzinsgute . . . . . 720 ℳ „ „ Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten in Freiburg . . . . . 2 500 „ „ „ „ „ Amtsgerichtsvorsteher „ „ . . . . . 1 500 „ „ „ „ „ II. Amtsrichter in Donaueschingen und für weitere Amtsgerichtsräume behufs . . . . . 1 900 „ „ „ „ „ II. Amtsrichter in Schwetzingen . . . . . 1 000 „ 7 120 „ zusammen wie Dienstwohnungen siehe Bemerkungen in Kapitel 11 . . . . . 52 911 ℳ Hievon ab — weil künftig wegfallend — für die Dienstwohnung des Oberamtsgerichtspräsidenten: Mietzinsgute für 1900 (II. Halbjahr) 1000 ℳ, für 1901 3000 ℳ.
	6.	Erfordernisse in den Straf- und Untersuchungshaften	69 620	72 360	72 360	—	—	2 740	—	Ausgangsgrundbetrag.
	7.	Für die Beschäftigung der Gefangenen daselbst .	12 830	13 800	13 800	—	—	970	—	Ausgangsgrundbetrag. Der Ansatz, wie bisher, auch für den Gefängnisaufsichtspersonal gewährten Arbeitsprämien zur Verwendung, deren Betrag im Ganzen auf 6 Prozent des Lohnertrages bemessen ist. (Vergl. Einnahme Tit. I. § 4.)
	8.	Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege	831 870	874 400	874 400	—	—	42 500	—	Ausgangsgrundbetrag. An persönlichen Ausgaben — auch an einmalige Posten — kommen hier, wie bisher, zur Verrechnung: Belohnungen für Aufdeckung von Verbrechen, Beihilfe- und Entdeckungsgebühren, Aufklärungsprämien (§ 50 Ziffer 3 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Amts- und Amtsgehilfen). Nach der Kosten für photographische Aufnahmen von Verbrecherbildern, sowie gutachtliche Beschäftigungen bei Verbrechensfällen in Amts- und Amtsgehilfen, wenn die Folgen die Gefängnisse überhaupt, werden hier verrechnet.
		Uebertrag . .	1 205 310	1 251 580	1 249 980	—	800	58 700	13 230	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VI.)		Uebertrag . .	1 205 310	1 251 580	1 249 080	—	800
	9.	Schreibgebühren	29 910	29 800	29 800	—	—
	10.	Gebühren für Konstatirung der Gerichtskosten . .	6 080	6 100	6 100	—	—
	11.	Zustellgebühren	66 670	66 750	66 750	—	—
	12.	Honorare und Kosten wegen Abhaltung von Prüfungen, Gerichtsärzte und dergleichen . .	7 870	9 090	9 090	—	—
	13.	Aufwand für die Obliegung der Forstfrevel . .	5 390	4 640	4 640	—	—
	14.	a. Postporto	91 650	90 720	90 720	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Verkehrsgebühren	2 920	3 140	3 140	—	—
		c. Telegraphengebühren	3 970	4 330	4 330	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	1 422 370	1 472 150	1 470 350	1 471 350	800
		" " " für beide Jahre	—	—	—	2 942 700	—
		B. Außerordentlicher Etat.				1900/1901 zusammen.	
	1.	Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht, II. Rate	—	—	—	372 450	—
	2.	Für die innere Einrichtung des Oberlandesgerichtsgebäudes	—	—	—	30 000	—
	3.	Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr, II. Rate	—	—	—	112 000	—
	4.	Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Stockach	—	—	—	2 000	—
	5.	Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Wolfach	—	—	—	2 000	—
	6.	Neubau eines Amtsgefängnisses in Oberkirch . .	—	—	—	88 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	606 450	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
58 700	13 230	
—	110	Rechnungsdurchschnitt.
—	880	Rechnungsdurchschnitt.
—	1 920	Rechnungsdurchschnitt.
1 520	—	Rechnungsdurchschnitt. Hier gelangen für zur Abhaltung der beiden jährlichen Prüfungen, der Ober-, Gerichtsärzte- und Gerichtsapothekerprüfung entstehenden Kosten, sowie für an Mitglieder der Prüfungskommissionen bewilligte Honorare zur Verrechnung. Die Honorare der bei den betr. Prüfungen stattfindenden einmaligen Sitzungen betragen durchschnittlich jährlich 6500 ℳ.
—	750	Rechnungsdurchschnitt.
5 070	—	Die Portobeträge mit 79 672 ℳ 84 ₰ und der jährliche Portoaufwand nach dem Rechnungsdurchschnitt betragen zusammen rund 92 220 ℳ. Hiezu jährlich für 12a Mehrer weiterer 4500 ℳ.
220	—	Rechnungsdurchschnitt.
300	—	Rechnungsdurchschnitt.
65 870	16 890	
16 890		
48 980		

Zu §. 1. Von der zu 344 000 ℳ veranschlagten Gesammtsumme (vergl. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1899/00. B. Außerordentlicher Etat Titel VI. §. 5) wurden in den Budgetperiode 1898/99 als 1. Rate 150 000 ℳ bewilligt. Mit dem Bau wird im Spätsommer 1899 begonnen und soll derselbe so gefördert werden, daß er im Frühjahr 1902 soweit vorgeschritten sein wird, daß der Einzug bezogen werden kann. Die steuerpflichtige Gesammtsumme hat für einige Verbesserungen (unter die Einrichtung der Centralheizung, welche Frage bisher offen gelassen war und worüber der Voranschlag eine entsprechende Summe nicht enthalten hatte, 20 450 ℳ beigefügt sein. Die II. Rate wurden hier 372 450 ℳ angefordert.

Zu §. 2. Nach Fertigstellung des Oberlandesgerichts in der unter §. 1 erwähnten Weise bedarf die innere Einrichtung der Diensträume einer durchgreifenden Verbesserung. Insbesondere soll für den Sitzungssaal, das Beratungszimmer, die Zimmer der Präsidenten und der Räthe und des Oberlandesanwalts Getäfelte neuen Mobiliar und für sämmtliche Räume Schutzvorrichtungen gegen Zugwind und Heizungsanlagen zu beschaffen. Auch soll eine Ergänzung der Einrichtung in der Bibliothek und der Registratur nöthig sein. Die Kosten hierfür sind zu 30 000 ℳ veranschlagt.

Zu §. 3. Mit dem Bau des Amtsgerichtsgebäudes in Lahr soll im Sommer 1900 begonnen werden und die bessere Zweckbestimmung auf Spätjahr 1901 in Aussicht genommen. In dem Nachtrag zum Gesetzbuch der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1898/99 — Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts — Titel VI. §. 13 B für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr die Summe von 50 000 ℳ als I. Rate bewilligt. Der Gesammtaufwand ist in dem §. zu den Gebäuden vorgesehen Kostenberechnung auf 150 000 ℳ berechnet worden und 3000 ℳ für eine an der Thorschule herzustellende Diensterwohnung kommen. Als II. Rate sind somit 112 000 ℳ eingestellt.

Zu §. 4. Das im Bau begriffene Amtsgefängniß in Stockach wird im Laufe der Budgetperiode fertig gestellt werden. Von den Gegenständen für die innere Einrichtung ist auch dem alten Gefängniß nur Weniges verwendbar. Zur Ergänzung des Inventars sind nach den Erfahrungen bei Einrichtung neuer Gefängnisse noch einzelne Stücke im Betrage von 2000 ℳ erforderlich.

Zu §. 5. Das neue Amtsgefängniß in Wolfach war ursprünglich größeren Umfangs wie das Stockacher Gefängniß einer durchgreifenden Verbesserung seiner Inventarien, zu welchem Zweck 2000 ℳ angefordert werden.

Zu §. 6. Das hinter dem Amts- und Amtsgerichtsgebäude in Oberkirch gelegene Amtsgefängniß ist ein altes, unzweckmäßiges Haus, über dessen höchste Belegschaft seit Jahren geklagt wird. Das Gefängniß, dem es an einem geräumigen Hof- und Arbeitsplatz mangelt, enthält außer einer kärglichen, kranken Untersuchungsabtheilung eine Reihe Zellen, welche von einem schmalen Gang, zu welchem ein enger Holztreppe führt, zugänglich sind. Die in einem Gefängniß nöthigen Nebenräume: Krankenzimmer, Werkstätten, Bade- und Toilettezimmer fehlen ganz; die offene Verbindung mit den Wirthschaftsgebäuden verhindert das Einbringen der Gefangenen bei der Arbeit in Freien. Die Belegzahl nöthige Neubau ist im Falle der Belegziffer unter Vorgeschrieben hätten durch Abtrennung eines Theiles von der Dienstgärten zum Arbeit einer brauchbaren Gemeinschaft erhält werden. Der Bau wird nach dem vorliegenden Kostenberechnung einschließlich der Kosten für den Bauplatzerwerb auf 88 000 ℳ zu stehen kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zeitlicher Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1900/1901 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VI.)		Uebertrag . . .	—	—	—	600 450	—
	7.	Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgefängnißneubau in Säckingen	—	—	—	5 800	—
	8.	Bauliche Herstellung im Amtsgerichtsgebäude in Müllheim	—	—	—	19 000	—
	9.	Erweiterung des Amtsgefängnisses in Bretten . .	—	—	—	29 500	—
	10.	Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude zu Schwetzingen	—	—	—	5 500	—
	11.	Herstellung eines Arbeitsschuppens und einer Waschküche im Amtsgefängniß in Villingen	—	—	—	4 700	—
	12.	Erstellung eines Arbeitsschuppens im Amtsgefängniß zu Offenburg	—	—	—	4 500	—
	13.	Einführung der Gasbeleuchtung in das Amtsgerichtsgebäude in Lörrach	—	—	—	2 650	—
	14.	Ankauf des vormals Hauck'schen Gastrei beim Amtsgefängniß in Bruchsal	—	—	—	4 500	—
	15.	Herstellung eines Holzpflasters in der Akademiestraße beim Justizgebäude in Karlsruhe	—	—	—	3 900	—
	16.	Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher	—	—	—	50 000	—
		Uebertrag . . .	—	—	—	710 500	—

Erläuterungen.

Zu §. 7. Das 7 Stunden westlich Amtsgefängniß in Säckingen gehört in baulicher und gesundheitlicher Beziehung zu den geringsten der Anstalten. Die Belegschaft ist zur Durchführung der Disziplin ungenügend. Seitens der Gefängnißverwaltung ist in den letzten Jahren mehrfach bis zu 14 und 16 Mann zugelegt worden. In dem Gefängnis ist weder ein Krankenzimmer, noch ein Bade-, auch ein Desinfektionsraum vorhanden; die Wärme und Lüftung mangelhaft. In dem Gefängnis ist weder ein Krankenzimmer, noch ein Bade-, auch ein Desinfektionsraum vorhanden; die Wärme und Lüftung mangelhaft. Zu

Titel.	§		Zeitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	1901.	1900/1901 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VI.)		Uebertrag . .	—	—	—	716 500	—
	17.	Ankauf eines Dienstwohnungsgebäudes für Gerichtsvorstände in Karlsruhe	—	—	—	125 000	—
	18.	Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgerichtsneubau in Oberkirch	—	—	—	26 000	—
	19.	Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgerichtsneubau in Ettenheim	—	—	—	9 000	—
	20.	Umwandlung der Diensträume des Amts- und Landgerichts in Freiburg	—	—	—	150 000	—
	21.	Herstellung von Diensträumen für das Amtsgericht in Mannheim, 1. Rate	—	—	—	100 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	1 181 160	—

Erläuterungen.

Zu § 17. Für die Diensträume bei in der Stadt Karlsruhe befindlichen drei Gerichtsbehörden (Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht) sind Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden nicht vorhanden; solche sind in Privathäusern gemietet und bei der Festsetzung dieser Mietzinse von 4500 ℳ sind 6 zu zahlen. Diese privaten Mietverhältnisse sind abgesehen von den hohen Mietzinsen, wegen verschiedener öffentlicher Eigentumsbeschränkungen ein sehr unsicheres und für die Dienstführung der Gerichtsvorstände in der Regel ganz unerwünschtes. Es ist deshalb schon seit längerer Zeit beabsichtigt, durch den Ankauf eines passenden Wohnhauses in der Nähe des Gerichtsgebäudes Abhilfe zu schaffen. Nach Uebersiedelung des Oberlandesgerichts in das Schloß wird es möglich sein, die bisherige Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten, welche dadurch frei wird, dem jeweiligen Vorstande wieder einzuräumen; unter Umständen könnte auch die Einrichtung getroffen werden, daß der Landgerichtspräsident in das Schloß zieht, in welchem sich das Amtsgericht befindet, während dem Amtsgerichtsvorstand in dem Theil der Justizgebäude, in welchem sich das Landgericht befindet, eine Dienstwohnung für den Amtsgerichtsvorstand in dem Theil der Justizgebäude, in welchem sich das Amtsgericht befindet, eingeräumt wird. Es ist jedoch nur für den Oberlandesgerichtspräsidenten, für dessen Besoldung z. B. ein Mietzins von 3000 ℳ bezahlt wird, ein Wohnungsgeldzuschuß zu gewähren ist, bei dessen Gewährung aber darauf Bedacht genommen werden muß, daß solche entsprechenden Raum für zwei Familien bietet, so daß für den Fall, daß der Amtsgerichtsvorstand im Amtsgerichtsgebäude eine Wohnung nicht erhalten könnte,

Titel.	§.		Seitheriger Budgetans.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1900/1901 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VI.)		Uebertrag . .	—	—	—	1 183 160	—
	22.	Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für Notare	—	—	—	15 000	—
	23.	Zur Ablösung von Verträgen über das bürgerliche Gesetzbuch	—	—	—	2 500	—
	24.	Bauliche Herstellungen in den Räumen des Landgerichts sowie in der Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten in Mosbach	—	—	—	6 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	1 204 660	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	2 942 700	—
		Summe Titel VI. . .	—	—	—	4 147 360	—
VII.		**Strafanstalten.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
						1. Jahr durchschnittlich	
	1.	Gehalte	296 180	303 180	316 330	309 755	1 447
	2.	Wohnungsgeld	41 380	42 580	42 580	—	155
	3.	Vergütungen des nicht etatsmäßigen Personals . .	29 660	27 410	27 410	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Zugkosten	1 545	2 021	2 021	—	—
		Uebertrag . .	368 085	375 191	388 341	—	1 602

Erläuterungen.

Zu §. 22. Die Notare haben bisher wie bei gehaltenen Dienstbetrieb, so auch die Beschaffung und Unterhaltung der Einrichtung ihrer Diensträume aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Künftig soll auch letztere aus der Staatskasse angeschafft und unterhalten werden. Es ist in Aussicht genommen, die Notariatseinrichtung für künftigen Notariatssitze nur zu beschaffen, welche über die zur Zeit vorhandene Zahl hinaus weiter zu besetzen sind. Ferner sollen die Einrichtungen der abgehenden Notare soweit auf Grund einer sachgemäßen Schätzung neue Dienste übernommen und dem Nachfolger zur Verfügung gestellt werden. Für die Einrichtung der ca. 50 neu angelegte Notare, sowie für die Ueberholung vorhandener Einrichtungen von in der nächsten Zeit abgehenden Notaren werden hier 15 000 ℳ eingestellt.
Für die Ergänzung und Unterhaltung vorhandener Einrichtungen im Allgemeinen, sowie für besonder Ueberstände bisher sind die unter Titel V §. 13. 2c bei schweidlichen Diäte „für künftige Notariatssitze" angesetzten Mittel bestimmt.

Zu §. 23. Bei den größeren Landgerichten sollen Verträge über das neue bürgerliche Recht und Belangen in dessen Handhabung, welche insbesondere die Anstellung und Entlohnung jüngerer Juristen (Referendarien und Referendare) zur Aufgabe haben, womöglich wenigstens mit auf diese angerechnet werden. Die Aufforderung ist nur für die Zeit des Uebergangs gedacht. Für jüngere Juristen, die ihre akademischen Studien nach der neuen Studienordnung gemacht haben, scheint es bei Einrichtung künftig nicht mehr.

Zu §. 24. Mit den im Etatsentwurf für 1899/00 — Kulturgeschichtlicher Etat Titel VI. II. §. 6 — genehmigten Mitteln ist der nachstehende Teil des Landgerichtsgebäude, in welchem sich die amtsgerichtlichen Räume und die Dienstwohnung des Landgerichtsvorstandes befinden, hergestellt und sind die Kulturarbeiten vorbereitet und die Materialien eingeführt worden. Es soll nunmehr auch in diesem Teil der landgerichtlichen Räume und in der Dienstwohnung des Landgerichtsvorstandes Verbesserungen vorgenommen und insbesondere die alten Heizöfen, zum Teil Kämine

Titel.	§.		Etatsmäßiger Vorjahrsetat.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Mehrung weggefallen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VII.)		Uebertrag . .	308 695	375 181	388 341	—	1 602
	5.	Dienstwohnungen für Aufseher	375	375	375	—	—
	6.	Zuschuß zu den Krankenkassen des Kanzlei- und Aufsichtspersonals	1 300	1 310	1 310	—	—
	7.	Für Dienstkleidung	8 000	7 800	7 800	—	—
	8.	Stellvertretung und Dienstaushilfe	3 500	2 953	2 953	—	—
	9.	Unterstützungen und Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals	190	195	195	—	—
	10.	Schreibgebühren	1 219	1 377	1 377	—	—
	11.	Betriebspalmin	3 878	3 201	3 201	—	—
	12.	Sonstige persönliche Ausgaben	250	610	610	—	—
	13.	Kosten des Verkaufs von Inventarstücken und Materialien	32	32	32	—	—
	14.	Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge . .	2 840	2 640	2 640	—	—
	15.	Abgang und Nachlaß	20	25	25	—	—
	16.	Kosten der Arbeitsstoffe und Gerätschaften . . .	504 860	498 640	498 640	—	—
	17.	Belohnungen der Gefangenen	19 100	23 800	23 800	—	—
	18.	Förderung des Schutzwesens für entlassene Gefangene	7 200	7 200	7 200	—	—
	19.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	38 042	40 941	40 941	—	—
		Uebertrag . .	959 456	964 380	977 530	—	1 602

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
15 931	2 250	
—	—	Dienstzulagen für Verleihung bei Wohnungsmiete für 2 Aufseher je 50 ℳ und eine Aufseherin 25 ℳ. Die Belohnung für den ältesten Aufseher wird mit dem 21. Lebensjahre in Wegfall kommen.
10	—	Mit Rücksicht auf die Vermehrung des Aufsichtspersonals um einen Kopf (vergl. Gehaltsetat) ist eine Verbesserung der Zulagen um 10 ℳ vorgesehen.
—	110	Für 104 ständige und 30 nichtständige Aufseher sowie wie bisher, für eines 4 Aufseher je 50 ℳ = 102 × 50 ℳ = ... 7 100 ℳ Zur vorläufigen Anstellung von Dienstanwärtern für etwa 10 vorgesehene Aufseher 10 × 31 ℳ = . . . 310 „ Für 16 ständige und 6 nichtständige Aufseherinnen und etwa 3 Aufseherinnen Dienstzulagen zur Belohnung bei Dienstleistung je 20 ℳ = 25 × 20 ℳ = ... 490 „ . . . . . 7 900 ℳ
—	547	Mehrungsgesichtspunkte:
—	—	Für 26 Beamte (vergl. § 3) je 7 ℳ 50 ₰.
158	—	Persönlicher Aufwand. Mit Rücksicht auf die nicht unbeträchtliche Vermehrung Gefangener, zur Verfügung der Vorsteherin bei Gelegenheiten, wenn ein erhöhter Besuch bei Kanzleipersonals zur Beaufsichtigung dieser Arbeit außerhalb der Kanzleiräume stattfinden. Für dem Kanzleipersonal bekannt jährlichen Vergütungen belaufen sich auf ca. 670 ℳ.
—	677	Mehrungsgesichtspunkte.
400	—	Aus der Aufforderung entfallen: a. auf Vergütung für Mitwirkung bei Gnadenerlaßinstanzen in der Abtheilung für jugendliche Gefangene, wie bisher . . . . . 50 ℳ b. auf Aufbesserungsgehalte an das Aufsichtspersonal für aus der Gefangenen verbleibenden Gelderträge aus Werkstätten, wie bisher . . . . . 40 „ c. auf Beiträge zur Alters- und Invalidität-, sowie Kranken- und Unfallversicherung, soweit der Staat als Arbeitgeber zur Zahl gehalt, wie bisher . . . . . 120 „ d. auf eine Vergütung an einen mit der Besorgung einer Straßenkirche betrauten Hauptlehrer (vergl. Mehrmittel) zur Ausgleichung seiner im Aufsichtsdienst bisher erhaltenen Nebenzulage . . . . . 400 „ . . . . . 610 ℳ
—	—	Nächster Tag. Der Mehrungsgesichtspunkt beträgt 18 ℳ. Hier werden auch die an einmalige und nichteinmalige Beamte für Besorgung von Strafvollstreckungen zu gemeinsamen Vergütungen, deren Gesamtbetrag auf 80 % des Mehrbetrages übersteigt (§), verwendet.
—	200	Persönlicher Schatz. Der Mehrungsgesichtspunkt beträgt 2401 ℳ. — Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Unfallversicherungsbeiträge in Folge der Nichtgutachtens in Position 13 ein voraussichtlich höherer Betrag eingestellt.
5	—	Mehrungsgesichtspunkt.
—	6 220	Vergl. Einnahme Titel II. § 3. — Tarnower Kartell an der Personalsteuer 1270 ℳ 95 ₰.
2 700	—	Persönlicher Schatz. Der Mehrungsgesichtspunkt beträgt 19 586 ℳ. Die Arbeitsleistungen sind mit Rücksicht auf die bisherigen schlechten Mittel verhältnißmäßig nieder gehalten worden. Nach § 21 der zwischen den verbündeten Regierungen vereinbarten „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zu gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen", liegt bei Arbeitsgelderhöhungen der Mehrbetrag auf 30 ₰ für den Arbeitstag. Es läßt deshalb eine entsprechende Erhöhung der Sätze zu.
—	—	Nächster Tag.
2 800	—	Die Aufforderung setzt sich wie folgt zusammen: a. Mehrbedarf für Einstellungen nach dem ersten Stand . . . . . 6 280 ℳ Für Mehr einer Belegung für den 1. Jl. durchschnittlich, inkl. Hauptgefangenen beim Untergefängnis . . . . . 1 280 „ Mehrbedarf . . . . . 450 „ Erhöhung des Mehrbedarfs für 2 bereits bestehende Einstellungen 300 + 150 ℳ . . . . . 1 950 „ b. Mehrbedarf nach dem zweiten Stand beim Mehrungsgesichtspunkt . . . . . 2 026 „ c. Mehrbedarf für Gemeinschaft, Mehrungsgesichtspunkt . . . . . 30 650 „ d. Mehrbedarf . . . . . 40 941 ℳ
21 503	10 004	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetans.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VII.)		Uebertrag . .	959 456	964 380	977 530	—	1 602
	20.	Aufwand gegen Feuersgefahr	845	916	916	—	—
	21.	Aufwand für Verpflegung und Heilung der Gefangenen	270 942	279 076	279 076	—	—
	22.	Aufwand für Kleidung	52 980	52 980	52 980	—	—
	23.	Aufwand für Bettwerk	9 610	9 057	9 057	—	—
	24.	Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	2 273	2 513	2 513	—	—
	25.	Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthe . .	1 268	1 140	1 140	—	—
	26.	Heizungskosten	24 758	27 814	27 814	—	—
	27.	Beleuchtungskosten	30 328	30 328	30 328	—	—
	28.	Reinigungskosten	39 420	39 420	39 420	—	—
	29.	Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse . .	4 300	4 300	4 300	—	—
	30.	Sachliche Amtskosten	4 771	4 771	4 771	—	—
	31.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	1 686	1 687	1 687	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	264	275	275	—	—
		c. Telegraphengebühren	125	150	150	—	—
	32.	Zufällige Ausgaben	534	498	498	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	1 403 534	1 420 214	1 433 364	1 426 789	1 602
		. . . . . für beide Jahre	—	—	—	2 853 578	—
		II. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Männerzuchthaus Bruchsal:				1900/1901 zusammen.	
		a. Erstellung von Verbindungstreppen zu den Stockwerkgallerien in den 4 Zellenflügeln	—	—	—	3 940	—
		b. Instandsetzung des Dammthores	—	—	—	2 850	—
		Uebertrag . .	—	—	—	6 790	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
21 503	10 004	
		Zu a. Der geringere Titel der Mehrkosten gegenüber dem letzten Budget ist darauf zurückzuführen, daß eine um 550 ℳ für den Oberaufseher in Mannheim genehmigte Dienstzulage in Wegfall gekommen ist. Dagegen wird eine Dienstzulage für den 2. Fl. hinsichtlich beim Hausgeistlichen angefordert, welche Anforderung billigend anerkennenswerth erscheint. Außerdem ist die Erhöhung der Mietzinse für eine bisher für Bruchsal angefertigte und nach Freiburg verlegte Dienstwohnung um 300 ℳ sowie für eine für Freiburg bisher benützte Dienstwohnung um 150 ℳ nach den örtlichen Verhältnissen billigend gefunden.
		Zu 4. Der bisherige Satz hat sich namentlich für die älteren Gefangenen nicht als ausreichend erwiesen und ist die beantragte Erhöhung im Interesse der gesunden Gefangenenverpflegung billigend anerkennenswerth.
71	—	Voranschlägiger Betrag. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1002 ℳ.
8 134	—	Voranschlägiger Aufwand. Nach dem Rechnungsdurchschnitt würde sich ein Satz von 223 802 ℳ ergeben, was einem Verpflegungsaufwand von 102 ℳ 90 ₰ auf den Kopf entspricht. In Hinsicht der durchschnittlichen Aufwand in den Jahren 1897 und 1898 sich auf 170 ℳ beziffert und nicht angenommen ist, daß die günstigeren Preisverhältnisse der Jahren 1898 für Lebensmittel in der kommenden Budgetperiode wiederkehren werden, überdies auch einige Neuerungen der Verpflegungsvorschriften ein mäßiges Anheigen des Aufwandes verursacht haben, so erscheint es gerechtfertigt, an Stelle des Durchschnittssatzes den erhöhten Verpflegungssatz von 170 ℳ zu setzen. Zu der Anforderung ist auch der Aufwand für die Pferdehaltung mit 6000 ℳ und jener für Verpflegung der Inhaften in den unter Verwaltung von Hauptstrafanstalten stehenden Nebengefängnissen mit 29 727 ℳ enthalten.
—	—	Seitheriger Satz. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 50 151 ℳ.
347	—	Rechnungsdurchschnitt.
218	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	128	Rechnungsdurchschnitt.
3 056	—	Voranschlägiger Aufwand. Die den bisherigen Satz übersteigende Mehrforderung ist durch den Betrieb der neu erbauten Heizungsanlagen im Männerzuchthause Bruchsal veranlaßt, auch war das Ziehen der Kohlenpreise bei der Anforderung zu berücksichtigen. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 23 983 ℳ.
—	—	Seitheriger Satz. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 20 913 ℳ.
—	—	Seitheriger Satz. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 40 447 ℳ.
—	—	Seitheriger Satz. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 4139 ℳ.
—	—	Seitheriger Satz. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 4589 ℳ.
29	—	Rechnungsdurchschnitt. Antheil an der Personalzulage 1500 ℳ 00 ₰.
11	—	Rechnungsdurchschnitt.
34	—	Rechnungsdurchschnitt.
—	36	Rechnungsdurchschnitt.
33 423	10 168	
10 168		
23 255		

Zu §. 1 a. Die ersteren Gehalten der Hilfsgefangenwärter sind z. Th. nur am Anfang der Dienst von den Tagesgehältern und den Zulagen entsprechen. Es erscheint wünschenswerth im Interesse der Sicherheit dringend geboten, in der Mitte einer jeden Dienste einen weiteren Zugang zu schaffen. Es wird hierdurch dem Aufsichtspersonal möglich, solcher von einem Dienstort zum anderen zu gelangen, auch wird zugleich eine höhere Beaufsichtigung der Gefangenen beim Verlassen der Zellen erzielt.

Zu §. 1 b. Obwohl das Personal durch den Dienstort zugeschlossen und zu einer Dienstwohnung verpflichtet ist, auch besser baulicher Unterhaltung machen einen einmaligen größeren Aufwand nothwendig, der ohne Berücksichtigung anderer dringlicher Bedürfnisse aus Mitteln des ordentlichen Etats nicht bestritten werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Verwendung für 1900.	1901.	1900/01 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VII.)		Uebertrag . .	—	—	—	6 780	—
	2.	Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal: a. Erweiterung des Hauptkrankenhauses durch Erstellung eines neuen insbesondere zur Unterbringung geisteskranker Strafgefangener bestimmten Gebäudes auf dem Anstaltsgelände .	—	—	—	180 000	—
		b. Herstellung eines Abortanbaues an den östlichen Flügelbau (Altbau) bei Landesgefängniß	—	—	—	5 000	—
		c. Erstellung von Drahtgitter an Stelle der hölzernen Schlafzellen in der Abtheilung für weibliche Jugendliche	—	—	—	5 000	—
		d. Beschaffung einer neuen Thurmuhr . . .	—	—	—	2 000	—
	3.	Landesgefängniß Freiburg: Einfriedigung der Beamtengärten längs der Johanniter- und Hebelstraße	—	—	—	5 000	—
	4.	Landesgefängniß Mannheim: a. Erbauung eines Aufseherwohngebäudes . .	—	—	—	45 200	—
		b. Umbau des Kanzlei- und Magazingebäudes .	—	—	—	10 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	258 980	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	2 853 578	—
		Summe Tit. VII. für beide Jahre . .	—	—	—	3 112 558	—

Erläuterungen.

Zu §. 1a. Der bauliche Zustand und die Räumlichkeiten des Hauptkrankenhauses im Landesgefängniß, welches zur Aufnahme kranker männlicher Sträflinge aus den Justizhaftanstalten des Landes, wie im Interesse einer geordneten Krankenpflege und Krankenbehandlung überhaupt dringend erforderlich ist, sind in jeder Beziehung ungenügend. Insbesondere ist es im Interesse der Sicherheit und Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung geboten, für die Unterbringung und sachgemäße Pflege der geistig erkrankten Strafgefangenen weiteres, dem wachthabenden Aufseher und den Krankenwärtern der Irrenabtheilung entsprechende Räume und Einrichtungen zu gewinnen. Gegenwärtig werden derartige geistig erkrankte Insassen der Strafanstalten im Krankenhause nicht als Strafgefangene, sondern als Kranke behandelt. Für einen sachgemäßen Strafvollzug ist aber jetzt, wie in Zukunft, eine der Strafanstalt angegliederte Krankenabtheilung unentbehrlich, in welche auf Antrag der Anstaltsärzte Strafgefangene verbracht werden können, bei denen Anzeichen geistiger Erkrankung auftreten, um hier einem geeigneten Beobachtungs- und Heilverfahren unterworfen zu werden. Die bei Irrenanstalten für Kranke, Irre und in der Irrenpflege weiß erfahrenen Personen gelegentlich auch von der jetzigen anderen Verpflegungsweise abweichende Einrichtungen im Hauptkrankenhause Bruchsal haben sich bisher nicht als hinderlich erwiesen und von der jetzigen Verpflegung der Kranken in der Irrenabtheilung ist eine Beeinträchtigung der Heilung nicht bemerkt worden können, eine solche Einrichtung, erforderlichen Einzelnfalls zu verfügen, wirklich erkrankte Gefangene durch sofortige Überführung in die Irrenabtheilung weiterhin ärztlich behandeln zu lassen, andererseits aber auch Gefangene, bei welchen geistige Erkrankung auftritt, nur kurz einem geeigneten Beobachtungs- und Heilverfahren unterworfen, alsdann aber wieder in ihre Zucht beziehungsweise in ihre Strafhaftgruppe verbracht werden können, bei denen sie der Irrenpflege nicht mehr bedürfen, von dem sie in der Irrenpflege nicht mehr bedürfen, von dem sie in der Irrenpflege nicht mehr bedürfen, von dem sie in

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VIII.		**Kultus.**								
		Ordentlicher Etat.								
		I. Katholischer Kultus.								
	1.	Dotation des Erzbisthums: für 1900/1901 jährlich:								Für die zu entrichtenden Naturalien wurden die Durchschnittspreise der Jahre 1896/98, welche gegenüber jenen der früheren Periode größtentheils höher sind, in Rechnung gebracht.
		a. Erzbischöflicher Tisch:								
		1. Geld . . . . . 6 994 ℳ 28 ₰								
		2. Naturalien nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1896/98 . . . . . 17 009 „ 25 „								
		b. Domkapitel:								
		1. Geld . . . . . 16 628 „ 57 „								
		2. Naturalien nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1896/98 . . . . . 18 489 „ 97 „								
		c. Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Erzbischöflichen Kanzlei . . . . . 26 000 „ — „								
		d. Wegen Abtretung des Linzer Fonds an das Erzbisthum — dem Konstanzer Studienfond 5 691 „ 43 „	86 919	90 813	90 813	—	—	3 894	—	
	2.	Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag:								
		a. zu dem persönlichen Aufwand	74 109	80 428	80 854	80 641	30	6 552	—	Vergl. Gehaltsetat Anlage 1, Wohnungsgeldetat Anlage 2, Anforderung von Dienstwohnungen Anlage 3 und den Spezialvoranschlag Anlage 7.
		b. zu den sachlichen Amtsunkosten	6 745	7 260	7 260	—	—	515	—	
	3.	Zuschüsse an Pfarreien:								
		a. Dotationen . . . . . 4 505 ℳ 59 ₰								
		b. Budgetmäßiger Beitrag . 342 „ 86 „	4 898	4 849	4 849	—	—	—	49	Der Berechnung des Geldwerthes der unter den Dotationen enthaltenen Naturalien wurden die Marktdurchschnittspreise der Jahre 1896/98 zu Grunde gelegt.
	4.	Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe	6 167	6 167	6 167	—	—	—	—	
	5.	Beitrag an die katholische Pfälzer Kirchenschaffnei in Heidelberg	1 286	1 286	1 286	—	—	—	—	
	6.	Aufbesserung gering besoldeter römisch-katholischer Pfarrer	—	350 000	350 000	—	—	350 000	—	Entsprechend den Bestimmungen in §. 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend, wird zur Aufbesserung des Einkommens der römisch-katholischen Geistlichen für jedes der beiden Jahre 1900 und 1901 ein Staatszuschuß und zwar fürsorglich im möglichen Höchstbetrag von 350 000 ℳ eingestellt. Mit Rücksicht auf die längere Dauer der Gewährung dieses Zuschusses erfolgt die Anforderung im ordentlichen statt, wie bisher, im außerordentlichen Etat.
	7.	Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken . . .	24 000	24 000	24 000	—	—	—	—	
	8.	Aufbesserung gering besoldeter altkatholischer Pfarrer	—	8 000	8 000	—	—	8 000	—	Vergl. §. 9 des Pfarrausbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899.
	9.	Außerordentlicher Zuschuß zur Aufbesserung des Diensteinkommens der altkath. Pfarrer . . .	—	2 400	2 400	—	—	2 400	—	Der nach §. 9 Abs. 1 des Pfarrausbesserungsgesetzes auf jährlich 8000 ℳ festgesetzte Staatszuschuß für die altkatholischen Pfarrer reicht nicht aus, um das Diensteinkommen der letzteren auf die in §. 5 des Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, weshalb aus Billigkeitsgründen zur Gleichstellung mit den römisch-katholischen Pfarrern für die Budgetperiode 1900/1901 ein außerordentlicher Zuschuß von jährlich 2400 ℳ weiter angefordert wird.
		I . .	204 124	575 203	575 629	575 416	30	371 341	49	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Wegen seither jährlich mehr.	Wegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VIII.)		II. Evangelischer Kultus.								
	10.	Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath — als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000	20 000	20 000	—	—	—	—	
	11.	Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath — als evangelischen Oberstiftungsrath:								
		a. zu dem persönlichen Aufwand	51 860	52 870	53 408	53 142	180	1 282	—	Vergl. Gehaltsetat Beilage 1, Wohnungsgeldetat Beilage 2, Besoldung von Kirchendienern Beilage 3 und den Spezialveranschlag Beilage 5.
		b. zu den sachlichen Amtsunkosten	3 341	4 268	4 268	—	—	927	—	
	12.	Zuschuß zu dem Gehalt des Prälaten	1 714	1 714	1 714	—	—	—	—	
	13.	Zuschüsse für Pfarreien und Pfarrvikarien:								
		a. Dotationen 22 529 ℳ 91 ₰								
		b. Budgetmäßige Beiträge 11 052 „ 52 „								
			33 080	33 583	33 583	—	—	—	—	
	14.	Gehalte der Organisten und Kirchendiener	1 874	1 874	1 874	—	—	—	107	Für die unter den Dotationen aufgeführten Naturalien werden ebenfalls in Landesdurchschnittssätzen des Jahres 1899/1900 in Anlag gebracht.
	15.	Den unständigen Pfarrhilfsstand:								
		a. Dotationen 507 ℳ 45 ₰								
		b. Entschädigung für ehemals bezogene Taxen 351 „ 28 „								
			859	859	859	—	—	—	—	
	16.	Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen	20 955	20 955	20 955	—	—	—	—	
	17.	Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer	—	300 000	300 000	—	—	300 000	—	Gemäß § 9 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 15. Mai 1899 wird für die evangelischen Pfarrer ein Staatszuschuß von jährlich 300 000 ℳ hier — statt, wie bisher, im außerordentlichen Etat — eingestellt.
		II. . .	134 293	436 129	436 663	436 595	180	302 209	107	
		III. Israelitischer Kultus.								
	18.	Staatsbeitrag für den Israelitischen Oberrath . .	7 000	7 000	7 000	7 000	2 400	—	—	Die Kasse des Oberrats der Israeliten ist i. J. durch die Kosten der Wahl der Räte bei höheren größeren Mitglieds des Oberrats und der Kostspieligkeit der Reisekosten belastet, weshalb der bisherige Staatsbeitrag nicht gespart werden kann. Nach Abgang dieser Belastung soll eine Herabsetzung desselben in Aussicht genommen werden; vorerst kann nur dieser der Betrag von 2400 ℳ als „künftig wegfallend" bezeichnet werden.
	19.	Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . .	—	13 000	13 000	13 000	—	13 000	—	Den gering besoldeten Rabbinern wurden auf den im jetzigen außerordentlichen Budget bewilligten 9200 ℳ bisher Aufbesserungen in ähnlichen Weise wie den evangelischen Geistlichen gewährt. Es ist in der Billigkeit begründet, daß, nachdem auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln bestritten, für die Geistlichen der beiden christlichen Konfessionen weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden soll, auch den Rabbinern eine Aufbesserung zu Theil werde. Im Hinblick darauf, daß es den bisherigen, aus dem jetzigen Budgetsatz bestehenden Rabbinaten weiterer 4 nach Maßgabe ihrer Dienstalter neuen werden, erscheint eine Erhöhung der Aufbesserungssumme auf jährlich 17 000 ℳ angemessen erscheint. Die Angelegenheit des israelitischen Oberrats ist durch Hinderungen örtliche und allgemeiner — gegen 10 ℳ pro Kopf — sehr über ungewöhnlich hoch belastet, so daß eine Verbesserung der Rabbiner unter Inanspruchnahme örtlicher Mittel nicht angängig erscheint.
		III. . .	7 000	20 000	20 000	20 000	2 400	13 000	—	
		Ausg. I. . .	204 124	575 200	575 629	575 410	30	371 341	49	
		„ II. . .	134 293	436 129	436 663	436 595	180	302 209	107	
								986 550	156	
								156		
		Summe Tit. VIII.	345 417	1 031 329	1 032 292	1 031 811	2 610	686 394		
		„ „ „ für beide Jahre . .	—	—	—	2 063 622	—			

Titel.	§.		Etatsmäßiger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	gegen bisher jährlich mehr.	gegen bisher jährlich weniger.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IX.		**Unterrichtswesen.**							
		A. Ordentlicher Etat.							
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.							
		Universität Heidelberg:							
	1.	a. Ordentliche Staatsdotation	734 500	782 500	782 500	—	880	48 000	—
	2.	b. Wohnungsgeld	47 960	49 600	49 600	—	—	1 640	—
		Universität Freiburg:							
	3.	a. Ordentliche Staatsdotation	517 100	571 100	571 100	—	4 400	54 000	—
	4.	b. Wohnungsgeld	40 980	43 970	43 970	—	1 281	2 990	—
		Technische Hochschule:							
	5.	a. Ordentliche Staatsdotation	323 000	371 000	371 000	—	300	48 000	—
	6.	b. Wohnungsgeld	28 350	30 650	30 650	—	—	2 300	—
		Summe I.	1 697 890	1 854 820	1 854 820	1 854 820	6 861	156 930	—

Erläuterungen.

Die Etatsansätze für die Universitäten Heidelberg und Freiburg, für das akademische Gesundheitsamt, die Irrenklinik und Frauenklinik in Heidelberg, für die Augenklinik, Frauenklinik und psychiatrische Klinik in Freiburg, sowie für die Technische Hochschule in Karlsruhe sind den Beilagen unter Nr. 9 bis 17 angeschlossen.

Die Mehranforderungen des ordentlichen etatsmäßigen Dienstaufwandes ergeben sich hauptsächlich aus der in Folge der gesetzlichen Neuregelung erforderlichen weiteren Ausgestaltung des Unterrichts insbesondere durch Beigabe neuer Lehrfächer, Vermehrung der Ausgaben für Pflege und Belebung, Erweiterung einzelner Institute und die Lehrmittel wie durch die höheren Anforderungen an Unterrichtsmittel nothwendig gewordene Erhöhung resp. Neubewilligung einiger Posten und den Aufwandes für sonstige außerordentliche Bedürfnisse des Unterrichts.

Außer den nach der Gehaltsordnung und den Gesetzesmäßig vorhandenen Zulagen sind weitere Mittel zur Verbesserung der Besoldungsverhältnisse wegen besserer Privatkurse vorgesehen. Ferner sollen, um die nöthigen Gehaltsaufbesserungen für wissenschaftliche Hilfskräfte, Assistenten und Lehrer der naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer flüssig machen zu können, zwei neue Extraordinariate in der philosophischen und naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät errichtet werden; auch ist eine Verbesserung hinsichtlich einer Reihe von Beamten durch Beförderung in höhere Rangklassen und resp. entsprechende Aufbesserung in Aussicht genommen.

Endlich war auf die Bewilligung des Staatszuschusses für Baukosten von Gebäude, und auf die regelmäßigen erheblichen Vermehrung des Mobiliarbedarfs ein Zuschuß aus dem Ertrage der Universitäts-Jubiläums-Stiftung nicht mehr eingestellt werden konnte und der Mehrbedarf entsprechende Etatsmäßige durch entsprechende Erhöhung der Etatsätze gedeckt werden muß.

Vergl. Wohnungsgeldertrag, Anlage 1, und Mehrforderung neue Dienstanforderungen, Anlage 2.

Die Erhöhung des Staatszuschusses für die Universität Freiburg ist zum Theil durch Mehrgeneralkosten und eigenen Bedürfnisse der Hochschule wegen Rückgangs der Erträgnisse an Kollegiengeldern veranlaßt, ihre Hauptursache liegt aber darin, daß in Folge der weiteren erheblichen Zunahme der Frequenz der Hochschule und der höheren Belastung der Universitätsinstitute auch ihren Lehrmittel ein bedeutender Mehrbedarf benötigt ist, weiter Neu- und Erweiterungsbauten für Institute und ihren Lehrmittel erforderlich ist, insbesondere hält die Gewährung reichlicherer Mittel für einer Reihe von Jahren durch Erhöhung ihrer Posten und durch Neubewilligung von solchen nothwendig.

Die Mehranforderungen im ordentlichen Etat betreffen — neben den im Titel der Baugegenstände enthaltenen fortdauernden Zulagen auch den für Aufbesserung der niedrigeren Diensteinkommensbeträge vorgesehenen Mitteln — im Wesentlichen die Verwendung einer entsprechenden außerordentlichen Beihilfe in der philosophischen Fakultät in eine ordentliche, die Errichtung eines ordentlichen Extraordinariats, wovon eines bisher vorhanden, in der medizinischen und philosophischen Fakultät und die Schaffung einer weiteren, ebenfalls bisher vorhandenen ordentlichen Hilfslehrerstelle bei der Universitäts-Bibliothek; ferner ist die Errichtung einer Beamten in einer höheren Stelle in Aussicht genommen und sind zur Vermehrung der ordentlichen Aufstellung höherer tüchtiger Diener zwei Hausmeister- und Laboratoriumsstellen eingestellt.

Auch für den laufenden Aufwand (sächliche Ausgaben, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Assistenzbedarf rc.) mußten mit Rücksicht auf die Mehrausgabepflicht der letzten 3 Jahre höhere als die bisherigen Sätze eingestellt werden.

Vergl. Mehrausgabepflicht, Anlage 3, und Mehrforderung neue Dienstanforderungen, Anlage 3.

Die Steigerung der im Laufe der letzten Budgetperiode hinzugetretenen neuen Institute und Unterrichtsräume, sowie die bereits gutsmäßig gewährte Erhöhung der Unterrichts in einzelnen Fächern, hat die Nothwendigkeit einer Erhöhung der persönlichen und sächlichen Aufwendungen für Personalhaltung, Assistenzbedarf, Instituten, Inventar, Heizung und Beleuchtung ergeben. Die Erhöhung der Gehaltsätze ist im Wesentlichen durch die Notwendigkeit einer weiteren entsprechenden Besoldung für Hilfslehrer und Assistenten, welche einen längeren Aufenthalt nicht mehr erlaubt, bedingt; besonders ist auch in dieser Budgetperiode eine mäßige Aufbesserung der noch in geringeren Beträgen bestehenden Gehälter vorgesehen.

Die Steigerung der Einkünfte ist bei dem erheblichen Steigen der Frequenz der Technischen Hochschule auch bei der in höhere Einkommensätze erfolgten Einstufung der Kollegiengelder in erheblich gewachsen, daß trotz der neuen Minder-Einnahme 1899/1900 als vorübergehende berücksichtigen Ueberweisung eines Theils der Kollegiengeldersumme an die Technische Hochschule in Karlsruhe, sowie trotz der gesteigerten Ausgaben für Gehälter, Löhne, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Assistenzbedarf rc. ein Zuschuß von 156 930 ℳ mehr als bisher erforderlich ist.

Vergl. Wohnungsgeldertrag, Anlage 3, und Mehrforderung neue Dienstanforderungen, Anlage 4.

Titel.	§.		Etatsmäßiger Budgetsatz.	Veranschlagung für 1900.	Veranschlagung für 1901.	Veranschlagung für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)		II. Mittel- und Volksschulen.								
		A. Oberschulrath.								
	7.	Gehalte	89 010	90 450	92 130	91 290	—	2 280	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
	8.	Wohnungsgeld	12 520	12 520	12 520	—	—	—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Nachweisung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	9.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatsmäßigen Personals	6 500	6 600	6 600	—	—	100	—	1 Rechnungsrath oder Hofgerichtsassessor 1600 ℳ, 4 Kanzleigehilfen (2 zu je 1200 ℳ und 2 zu je 1300 ℳ) 5000 ℳ, zusammen 6600 ℳ.
	10.	Tagegelder, Reise- und Zugkosten	7 500	7 500	7 500	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 7288 ℳ.
	11.	Sonstige persönliche Ausgaben	5 437	5 737	5 737	—	1 150	300	—	Von der Reduktion entfallen: a. auf Besoldungsetats-mäßiger Beamten und zwar: für 2 ordentliche Mitglieder des Oberschulrathes (im Nebenamt) je 1500 ℳ 3 000 ℳ wovon bei künftigem Personalwechsel 1150 ℳ wegfallen; für ein mit der Bearbeitung der auf das Bauwesen der Volksschulen und der auf den Fortbildungsunterricht an den Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen bezüglichen Angelegenheiten nebenamtlich betrauten Mitglied des Oberschulrathes in Folge Gehaltsaufbesserung statt bisheriger 500 ℳ künftig 800 „ für 3 außerordentliche Mitglieder des Oberschulrathes je 350 ℳ 1 050 „ für einen mit der Prüfung der Fortbildungsschulen an den Volksschulen nebenamtlich betrauten Fachlehrer einer Lehrerbildungsanstalt (§. 13 Ziff. 3 des Elementarunterrichtsgesetzes) 300 „ für einen Kanzleibeamten für Führung der Baurechnungsbücher und für Besorgung der Bibliotheksgeschäfte 100 „ 5 250 ℳ b. auf Stellvertretung und Diensteinrichte 500 „ c. auf Tagegelder für 2 Kanzleidiener 100 „ d. auf Vergütung für einen Kanzleidiener für Besorgung der Geschäfte eines Hausmeisters 50 „ e. auf Beschäftigung des nicht etatsmäßigen Personals (5 zu 7 ℳ 50 ₰) 37 „ zusammen 5 937 ℳ
	12.	Für sachliche Amtskosten	7 700	7 700	7 700	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Von der Reduktion entfallen: a. auf den Kredit der Hauptkasse 7 400 ℳ b. auf die sonstigen Amtskosten 300 „
	13.	Miethzins für Diensträume	1 800	1 800	1 800	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Ein Theil der gemietheten Räume ist an einen Kanzleidiener des Oberschulrathes vermiethet; der dem Mehrzinsgeld entsprechende Miethzins mit 250 ℳ fließt in die Generalstaatskasse.
	14.	Kosten der im Geschäftsbereich des Oberschulrathes abzuhaltenden Prüfungen:								
		a. Tagegelder und Reisekosten	600	600	600	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 526 ℳ.
		b. Honorare der Examinatoren	4 200	4 200	4 200	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 4 000 „
		c. Sonstige Kosten	120	120	120	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 141 „
	15.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	2 400	2 400	2 400	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Tatsächl. Portoausgabe mit 2170 ℳ, im Übrigen Rechnungsdurchschnitt.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	240	240	240	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 215 ℳ.
		c. Telegrammgebühren	60	60	60	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 73 ℳ.
		Summe A.	139 087	139 927	143 607	140 767	1 150	2 680	—	
		B. Kreisschulvisitatoren.								
	16.	Gehalte	54 910	54 910	58 850	56 880	—	1 970	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
	17.	Wohnungsgeld	5 080	5 080	5 080	—	—	—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	18.	Tagegelder, Reise- und Zugkosten	19 000	21 000	21 000	—	—	1 400	—	Rechnungsdurchschnitt.
	19.	Vorschüsse für Schreibhilfe	4 610	4 610	4 610	—	—	—	—	Je eine Visitatur 480 ℳ, 360 ℳ und 320 ℳ, 8 zu 320 ℳ = 2560 ℳ; 2 zu 320 ℳ = 640 ℳ, zusammen 4610 ℳ.
		Uebertrag	83 100	86 500	89 540	—	—	3 370	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	K.		Bisheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IX).		Uebertrag . . .	85 100	86 500	90 440	—	—	3 370	—	
	20.	Für sachliche Amtsunkosten: a. Pauschbeträge für Stellung der Diensträume und zur Beschaffung der Bureaubedürfnisse .	4 400	4 400	4 400	—	—	—	—	5 Bibliotheken à 400 ℳ = 2000 ℳ, 3 à 250 ℳ = 1000 ℳ, 2 à 300 ℳ = 600 ℳ, 3 à 200 ℳ = 600 ℳ, zusammen 4400 ℳ.
	21.	b. Sonstige Amtsunkosten . . .	60	60	60	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 138 ℳ 30 ₰.
	22.	Versendungskosten:								
		a. Postporto . . .	1 870	1 870	1 870	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Laufender Bureauaufwand mit 1870 ℳ 29 ₰.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	70	70	70	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 95 ℳ 18 ₰.
		c. Telegrammgebühren . . .	20	20	20	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 25 ℳ 37 ₰.
		Summe B. . .	91 010	93 010	96 950	94 980	—	3 370	—	
		C. Gymnasien und Progymnasien.								
	23.	Dotationen und ständige Staatsbeiträge . . .	71 800	72 800	72 800	—	—	1 000	—	Vergl. Anlagen 18 und 19. Zur für eine Anstalt zu leistende ständige Zulage von 1000 ℳ wurde bisher vorübergehend ein nichtständiger Zuschuß verwendet.
	24.	Unständige Staatsbeiträge . . .	403 390	471 630	471 630	—	—	68 240	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, sowie Anlagen 18 und 19. Der Mehrbedarf ist zum größten Theil durch die Erhöhung der Normalsätze für Gehalte der ordentlichen und für Vergütungen der nichtständigen Lehrer, sowie für Zulagewartungs- und Zugsstellen bedingt.
	25.	Wohnungsgeld . . .	98 630	101 180	101 180	—	—	2 550	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Erläuterung zum Dienstaufwandes, Anlage 3.
		Summe C. . .	573 820	645 610	645 610	—	—	71 790	—	
		D. Lehrerbildungsanstalten.								
		1. Taubstummenlehrerbildungsanstalt.								
	26.	Staatsbeitrag . . .	17 250	18 520	18 520	—	—	1 270	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, sowie Anlagen 19 und 20. Der Mehrbedarf ist bedingt durch die künftige Besetzung von Lehrerstellen und die größere Zahl von Theilnehmern an Lehrkursen.
	27.	Wohnungsgeld . . .	1 180	1 180	1 180	—	—	—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Erläuterung zum Dienstaufwandes, Anlage 3.
		2. Lehrerseminare.								
	28.	Staatsbeitrag . . .	157 100	173 300	173 300	—	—	16 200	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, sowie Anlagen 19 und 20. Der Mehrbedarf ist bei Hospitalen auch für Gehaltszulagen bei ständigen Lehrern, sowie für Remunerirung und Stipendien in Folge der Weiterführung von Parallelkursen erforderlich.
	29.	Wohnungsgeld . . .	9 460	10 360	10 360	—	30	900	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, sowie Erläuterung zum Dienstaufwandes, Anlage 3.
		3. Präparandenschulen.								
	30.	Staatsbeitrag . . .	22 080	25 140	25 140	—	—	3 060	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, sowie Anlagen 19 und 20. Mehrbedarf in Folge der Erhöhung der Normalsätze für Gehalte der ständigen Lehrer.
	31.	Wohnungsgeld . . .	870	1 020	1 020	—	5	150	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, sowie Erläuterung zum Dienstaufwandes, Anlage 3.
		4. Lehrerinnenseminar „Prinzessin Wilhelm-Stift".								
	32.	Staatsbeitrag . . .	—	11 000	11 000	—	—	11 000	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, Wohnungsgeldetat, Anlage 2, Erläuterung zum Dienstaufwandes, Anlage 3, sowie Anlagen 25 und 26. Diese Anforderung für das Lehrerinnenseminar war bisher im außerordentlichen Etat eingestellt (vgl. S. 40 der außerordentlichen Etats für 1898/99). Da sich diese Einrichtung als eine dauernde darstellt, erscheint die Aufnahme der erforderlichen Jahresbeträge in den ordentlichen Etat angezeigt. Von der Anforderung entfallen 7200 ℳ auf den Aufwand für den Betrieb der Anstalt und 3800 ℳ auf Einrichtungen der behördlichen Aufsicht verbleiben. Der Mehrbedarf ist erforderlich zur Deckung der erhöhten Anforderungen für Gehalte der ständigen Lehrer.
		5. Sonstige Einrichtungen für die Lehrerbildung.								
	33.	Für private Vorbereitung zum Schulamtsexamen .	1 200	1 700	1 700	—	—	500	—	Zur Gewährung von Beihilfen an Lehrer, die sich mit der Vorbereitung junger Leute für die Aufnahme in ein Lehrerseminar befassen. Der bisherige Budgetsatz hat sich als ungenügend erwiesen.
	34.	Zur Ausbildung von Real- und Musiklehrern .	500	500	500	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsdurchschnitt 500 ℳ.
		Uebertrag . . .	309 700	342 780	342 780	—	35	33 080	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)		Uebertrag . .	209 700	242 780	242 780	—	35	33 080	—	
	35.	Zur Ausbildung von Industrielehrerinnen . . .	5 000	5 000	5 000	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsüberschuß 5000 ℳ.
	36.	Zur Vornahme von Prüfungen des Handarbeitsunterrichts	1 500	1 500	1 500	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz. Rechnungsüberschüsse 1200 ℳ 23 ₰.
	37.	Diäten der Volksschullehrer bei Lehrerkonferenzen .	5 000	8 310	8 310	—	—	3 310	—	Die Gebühr für zur Theilnahme an den amtlichen Lehrerkonferenzen (Verordnung Großh. Oberschulrathes vom 8. Juni 1870 — Ges.u.V.Bl. 1870 Nr. VII.) vorgeschlagenen Lehrer beträgt Lehrerinnen beträgt bisher 3 ℳ (Verordnung der gleichen Behörde vom 6. Juli 1874 Nr. IX.). In Anbetracht daß die jetzige Gebühr nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung über die Bezüge der im Hauptamtsrange stehenden Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften bemessen werden. Der Ansatz einschließlich Mehrbedarfs berechnet sich bei rund 1800 Hauptlehrern und 600 Lehrgehilfen, welche jährlich zur Konferenz bei den Bezirksämtern vorgeführt sind, auf 2310 ℳ
		Summe D. . .	221 200	257 590	257 590	—	35	36 390	—	
		E. Wiedererziehungs- und Taubstummenanstalten.								
	38.	Staatsbeitrag	104 310	117 720	117 720	—	—	13 410	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, sowie Anlagen 19 und 21. Der Mehrbedarf ist hauptsächlich verursacht durch die Erhöhung der Aufwandsätze für die Gehalte der etatmäßigen Beamten und der weltlichen persönlichen Aufwandsätze.
	39.	Wohnungsgeld	3 340	3 630	3 630	—	60	290	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Belastung von Taubstummenanstalten, Anlage 3.
		Summe E. . .	107 650	121 350	121 350	—	60	13 700	—	
		F. Realmittelschulen.								
	40.	Ständiger Staatsbeitrag	124 950	135 900	135 900	—	—	11 650	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, sowie Anlagen 22, 23 und 24.
	41.	Unständiger Staatsbeitrag	236 840	302 830	302 830	—	—	65 990	—	Gleich.
	42.	Wohnungsgeld	120 780	132 070	132 070	—	140	11 290	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Belastung von Taubstummenanstalten, Anlage 3.
	43.	Zugkosten	7 000	7 000	7 000	—	—	—	—	Rechnungsüberschuß.
	44.	Zur Unterstützung des nichtetatmäßigen Lehrerpersonals	420	480	480	—	—	60	—	Vergl. Anlagen 23 und 24. Für 61 Lehrmittelaufseher, Modell-, Zeichen- und Waffenübungslehrer zu je 7 ℳ 50 ₰.
		Summe F. . .	489 990	578 280	578 280	—	140	88 990	—	Die Gehalte der Lehrer an den Realmittelschulen umfaßt nach den mit den betreffenden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen folgende Leistungen: 1. Gewährung einer Zulage zu den Gehalten der in den Gehaltsetatsgesetzen näher bezeichneten Gehaltsklassen. Diese Zulage besteht: a) in einem ständigen Betrag, welcher ohne Rücksicht auf die Gehaltsklassen der Gehalte als bestimmter Jahresbetrag gegeben wird; b) in einem unständigen Betrag, welcher jeweils in demjenigen Betrage gewährt wird, um welchen die wirklichen Gehalte der Realmittellehrer einen durch die Gehaltsetatsgesetze bestimmten Normalsatz übersteigen. 2. Gewährung der Wohnungsgelder der etatmäßigen Realmittellehrer. 3. Ersatz der Zugkosten. Die Dienstgehalte, sowie die in Artikel 17, Absatz 2 des Gesetzes festgesetzten Zulagen an die Dienstaltersstufe werden von der Gehaltsstufe gleichen. Soweit Lehrer, bei Normalen Verhältnissen noch, mit einer Erhöhung des ständigen Staatsbeitrags (1) etc. Die Wohn- und Dienstbezugsgebühr der Lehrer werden auf die Staatskasse übernommen.
		G. Höhere Mädchenschulen.								
	45.	Zulagen	35 000	38 500	38 500	—	—	3 500	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, Wohnungsgeldetat, Anlage 2, Belastung von Taubstummenanstalten, Anlage 3, sowie Anlagen 25, 26 und 27. — Der Höhere Mädchenschule in Karlsruhe soll für die Unterhaltung einer Haushaltungsschule ein höher Zuschuß in der Höhe von bereits 3500 ℳ gewährt werden.
	46.	Zur Unterstützung des nichtetatmäßigen Lehrerpersonals	60	60	60	—	—	—	—	Für 9 nichtetatmäßige Lehrer siehe Lehrerstatut zu je 7 ℳ 50 ₰.
		Summe G. . .	35 060	38 560	38 560	—	—	3 500	—	Die Leistungen der Staaten zu den Höheren Mädchenschulen — 7 Gymnasialanstalten — bestehen nach den betreffenden Vereinbarungen in Zulagen zu: der Deckung der Gehalte (einschließlich Dienstzulagen) und Ruhegehalten, Wohnungsgeld, Zugkosten und den übrigen persönlichen Ausgaben, sowie den sachlichen Ausgaben — ausgenommen jene für Schulgebäude, Heizung, Reinigung, Beleuchtung und ähnliche Ausgaben, für welche die betreffenden Gemeinden vertragsmäßig aufzukommen haben — und zwar zu verwenden: a. der Betrag der Realmittelzulagen, sowie die etwaigen Beiträge und Leistungen, welche für die Realmittelschulen geleistet oder noch nach den bezüglichen Leistungsverträgen für solchen verwendbar sind; b. die Gymnasial- und Schulgelder. (Fortsetzung auf Seite 41.)

Titel.	Z.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	(Fortsetzung von Seite 39.) Von dem nach Verwendung dieser Mittel ungedeckt verbleibenden Aufwand übernimmt die Staatskasse ein Drittel, jedoch höchstens den Betrag von 6000 ℳ für ein Jahr (bei der höheren Mädchenschule Mannheim ohne Beschränkung auf ein Drittel). Der Rest ist von der Gemeinde aufzubringen. Die Mehrgehalte, sowie die etwaigen Unterhaltungsgehalte trägt die Staatskasse, letztere jedoch, soweit und so lange nicht für eben solche z. und b. aufgeführte Einnahmen den hierauf zu beziehenden Aufwand für Gehalte u. s. w. (siehe oben: Überträge, in welchem Falle gemäß der Staatsumlagevorschrift zur Deckung beizufügen zu verwenden sind). Die in Ziffer 17 Abs. 2 der Etatgesetze bezeichneten Zulagen zur Staatsumlagevorschrift hat die Gemeinde zu entrichten, letztere ein — nicht bereits für Mehr- und Unterhaltungsgehalte bezahlender — Einnahmeüberschuß verbleiben (§. dann gemäßlich solcher zur Deckung der weglichen Zulagen verwendet werden.
(IX.)										
		II. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.								
	47.	Zuschüsse an Frauenarbeitsschulen	11 000	12 000	12 000	—	—	1 000	—	Für neun 10 Frauenarbeitsschulen und die Hauswirtschaftsschule der Badischen Frauenvereine. Zur anderweitigen Verwendung der bisherigen Mehrbeträge ist der Betrag von 12 000 ℳ erforderlich.
	48.	Zuschüsse an Haushaltungsschulen	4 500	7 000	7 000	—	—	2 500	—	Für drei Haushaltungsschulen der Badischen Frauenvereine, zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, zur Abhaltung von Mädchenfortkursen, sowie zu Beiträgen für solche Gemeinden, welche die Fortbildungsschulen für Mädchen nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 26. November 1891 als Haushaltungsschulen einrichten. Die fortwährende Zunahme der jetzigen bezeichneten Haushaltungsschulen macht eine Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes um 2500 ℳ erforderlich.
	49.	Stipendien für Mädchen aus dem Beamtenstand zu deren besserer Ausbildung	1 700	1 700	1 700	—	—	—	—	Bisheriger Budgetsatz.
		Summe II.	17 200	20 700	20 700	—	—	3 500	—	
		J. Volksschulen.								
	50.	Gehalte	3 503 140	3 451 100	3 743 340	3 597 220	500	94 080	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
	51.	Vergütungen der Unterlehrer (Unterlehrerinnen)	648 100	675 000	675 000	—	—	27 800	—	Stand am 1. Juli 1899: 369 Unterlehrer (Unterlehrerinnen) zu je 900 ℳ, 483 zu je 900 ℳ
	52.	Für Stellvertretung und Dienstaushilfe:								
		a. Vergütungen und Mietzinsentschädigungen der Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen)	38 892	55 212	55 212	—	—	16 320	—	Am 1. Juli 1899 waren 66 Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) angestellt. Als neuerer erforderlich sind 80 Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) angestellt und zwar mit folgenden Bezügen: 65 zu je 900 ℳ, 15 zu je 900 ℳ Vergütung . . . . . 46 500 ℳ 58 zu je 90 ℳ, 6 zu je 120 ℳ, 8 zu je 150 ℳ Mietzinsentschädigung . . . . . 5 712 „ zusammen 52 212 ℳ
		b. Mitverpflegungskosten	6 120	3 540	3 540	—	—	—	2 580	Rechnungsüberschuß.
	53.	Zug- und Reisekosten	13 700	16 500	16 500	—	—	2 800	—	Rechnungsüberschuß. Hier werden auch die Zugkosten für die Lehrer an den zur Beschulung der Christenlehrkinder eingerichteten erweiterten Schulabtheilungen (sog. „Bürgerschulen“ — §§ 92/97 des Ges. v. 1. Juli 1891 — verrechnet.
	54.	Zu Unterstützungen:								
		a. an etatmäßige Beamte	21 150	21 800	21 800	—	—	740	—	Für 1918 Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) — 1222 an Land- und 305 an Stadtschulstellen — zu je 7 ℳ 50 ₰.
		b. an nichtetatmäßige Beamte	8 080	8 080	8 080	—	—	630	—	Für 1157 Unter- und Hilfslehrer (Unter- und Hilfslehrerinnen) — 852 an Land- und 305 an Stadtschulstellen — zu je 7 ℳ 50 ₰.
	55.	Zu Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern	29 000	30 000	30 000	—	—	1 000	—	Der bisherige Budgetsatz hat sich als ausreichend erwiesen.
	56.	Wegen Aufhebung der Schulpatronate	3 600	3 540	3 540	—	—	—	60	Rechnungsüberschuß.
	57.	Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden	460 080	467 510	467 510	—	—	7 420	—	Stand am 1. Juli 1899. Vergl. Anlage 28.
	58.	Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten	50 000	50 000	50 000	—	—	—	—	Für Ersatzleistungen gemäß § 90 der Dienstanweisungsgesetze und § 5 Ziffer 2 der Novelle vom 30. Juni 1902.
	59.	Zuschüsse an Gemeinden zur Unterhaltung von „Bürgerschulen“	4 000	10 800	10 800	—	—	6 800	—	Zuschüsse in Form voller Beiträge zu den an verschiedenen Volksschulen unter der Bezeichnung „Bürgerschulen“ eingerichteten erweiterten Schulabtheilungen (die Klassen in drei Abtheilungen mit dem Lehrplan der entsprechenden Jahreskurse der Realschule). Solche Institute bestehen z. B. in Bergzabern, Bruchsal, Buchen, Buchheim, Eberbach, Ettenheim, Gernsbach, Hockenheim, Kandern, Kehl, Kenzingen, Kirchheim, Lahr, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Schopfheim, Schwetzingen, Sinsheim, Staufen, Steinmauern, Tauberbischofsheim, Triberg, Villingen, Wiesloch, Wolfach, Zell i. W. und Zwingen.
	60.	Für Verabreichung der Volksschullehrbücher	5 100	5 100	5 100	—	—	—	—	Aus diesem der Ministerien und den Honoraren für den Druck und Verlag der Volksschullesebücher gleichkommenden Budgetsatz (vergl. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Einnahme Titel III., §. 2) werden zunächst die Kosten für die Beschaffung der Lehrbücher u. s. w., sowie auch Honorare für etatmäßige Beamte, so weit solche beantragt sind, gedeckt. Der Rest zur Verwendung für Nichtbeamte.
		Übertrag . .	4 784 972	4 799 902	5 092 012	—	500	163 535	2 640	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	Z.		Zeitheriger Budgetfatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig ausfallend.	Gegen heuer jährlich mehr.	Gegen heuer jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)		Uebertrag . . .	4 784 972	4 799 802	5 092 012	—	590	163 575	2 640	
	61.	Sonstige Ausgaben	90	300	300	—	—	210	—	Rechnungsdurchschnitt.
		Summe J. . .	4 785 062	4 800 102	5 092 312	4 946 207	590	163 785	2 640	
								2 640		
								161 145		
		K. Für besondere Unterrichtszwecke.								
	62.	Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten:								
		a. Für Lehrer der neueren Fremdsprachen . .	—	6 000	6 000	—	—	6 000	—	Zu Z. 62. a und b. Diese Anforderung war bisher im ordentlichen Etat eingestellt. Da sich solche als eine dauernde erwiesen hat, erscheint deren Einbringung auf den ordentlichen Etat gerechtfertigt. — Die durch die Erweiterung einer großen Zahl von Realanstalten bedingte notwendige Vermehrung der Lehrerpersonale dieser Anstalten macht die Erhöhung des Budgetsatzes „für Lehrer der neueren Fremdsprachen“ erforderlich.
		b. Für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer .	—	3 000	3 000	—	—	3 000	—	
	63.	Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	—	1 500	1 500	—	—	1 500	—	Für diese Anforderung gilt hier zu Z. 62. a und b Gesagtes. Bisheriger Budgetsatz, der sich als ausreichend erwiesen hat.
	64.	Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer (Zeichenlehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen	—	4 000	4 000	—	—	4 000	—	Für diese Anforderung gilt hier zu Z. 62. a und b Gesagtes. Zur Ermöglichung der Abhaltung einer größeren Anzahl von Lehrern zu den Zeichenkursen, die sich als wünschenswert erwiesen hat, sind die bisher zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichend. Nur der angesprochene Zuwachs soll auch Honorare für die bei der Abhaltung der Kurse mitwirkenden Lehrer (auch an ständige Anstalten) zu bestreiten.
		Summe K. . .	—	14 500	14 500	—	—	14 500	—	
		Zusammenstellung.								
		Summe A. . .	138 087	139 927	141 607	140 767	1 150	2 490	—	
		„ B. . .	91 610	93 010	96 950	94 980	—	3 370	—	
		„ C. . .	573 820	645 410	645 410	—	—	71 590	—	
		„ D. . .	221 200	257 500	257 500	—	35	36 300	—	
		„ E. . .	107 650	121 350	121 350	—	60	13 700	—	
		„ F. . .	480 250	578 280	578 280	—	140	98 030	—	
		„ G. . .	35 060	38 560	38 560	—	—	3 500	—	
		„ H. . .	17 200	20 700	20 700	—	—	3 500	—	
		„ J. . .	4 785 062	4 800 102	5 092 312	4 946 207	590	161 145	—	
		„ K. . .	—	14 500	14 500	—	—	14 500	—	
		Summe II. . .	6 458 879	6 709 029	7 007 459	6 858 544	1 975	329 565	—	
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.								
		A. Gewerbeschulrath.								
	65.	Gehalte	10 740	11 380	11 770	11 575	—	835	—	Vergl. Gehaltsetat, Beilage 1.
	66.	Wohnungsgeld	1 640	1 640	1 640	—	—	—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Beilage 2.
		Uebertrag . .	12 380	13 020	13 410	—	—	835	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XI.)		Uebertrag . .	12 380	13 020	13 410	—	—	635	—	
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
	67.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	2 850	3 200	3 200	—	—	350	—	Von der Anforderung entfallen auf: a. Vergütung für einen Werkmeister . . . . . 1 600 ℳ b. „ „ „ Hauptgehilfen . . . . . 1 200 „ c. Zulage für einen Diurnisten . . . . . 400 „
	68.	Tagegelder, Reise- und Zugkosten	600	840	840	—	—	240	—	Mehrausgabe durchschnittlich 840 ℳ 00 ₰.
	69.	Sonstige persönliche Ausgaben	2 565	2 565	2 565	—	—	—	—	Von der Anforderung entfallen: a. auf Mehrgehalte etatmäßiger Beamten und zwar für den Gewerbereferenten im Ministerium bei Jahren als Vorsprache . . . . . 1 000 ℳ für ein Hofgerichtsmitglied bei Abteilg. I Checkheilrath und für die Direktoren der Handgewerbe- und Baugewerbeschule Karlsruhe als ordentliche Mitglieder à 500 ℳ . . . . . 1 500 „ b. auf Tantiemen für den Hauptlehrer . . . . . 50 „ c. auf Entschädigung für nichtetatmäßiges Personal (3 à 5 ℳ 50 ₰) . . . . . 15 „ 2 565 ℳ
	70.	Sachliche Amtsunkosten	1 400	1 750	1 750	—	—	350	—	1 500 ℳ Rücks. der Hauptstelle . . . . . 250 „ Zuschuß Kunstschule Bei dem stärkig zunehmenden Heizmaterialbedarf ist mit der bisherigen Bewilligung nicht mehr auszukommen.
	71.	Kosten für Abhaltung von Prüfungen für Gewerbe- und Zeichenlehrer	600	700	700	—	—	100	—	Der bisherige Betrag ist für die Dauer ungenügend.
	72.	Zur Ausbildung von Gewerbe- und Zeichenlehrern, (Stipendien an Kandidaten)	5 715	5 920	5 920	—	—	205	—	Rechnungsdurchschnitt.
	73.	Zur praktischen Ausbildung von Gewerbelehrern .	1 300	2 500	2 500	—	—	1 200	—	Die Zusätze bei Präsenzdienst, Lohn für Kostenerhöhen, ständiger Lehrer für den maschinen-, eisenconstructions- und handgewerblichen Unterricht, Gehalten gründlich herauszubilden, erfordert hiergegen die Erhöhung der bisherigen Mittel.
	74.	Zur Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals an Gewerbeschulen	187	200	200	—	—	13	—	Die Anforderung berechnet sich für 27 Gewerbschul- und Fachschulpersonalbeamten zu 7 ℳ 50 ₰.
	75.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	203	260	260	—	—	57	—	Rechnungsdurchschnitt 203 ℳ 65 ₰, hiezutreten für Personalschulen mit 170 ℳ
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	50	50	50	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt.
		c. Telegraphengebühren	10	10	10	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt.
	76.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	410	410	410	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt 292 ℳ 12 ₰. Wegen der in den nächsten Jahren in Ansatz kommenden verschiedenen Ausgaben ist der bisherige Betrag beibehalten worden.
		Summe A. . .	28 270	31 425	31 815	31 620	—	3 350	—	
		B. Gewerbeschulinspektion.								
	77.	Gehalt	3 490	3 490	3 980	3 735	—	245	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
	78.	Wohnungsgeld	600	600	600	—	—	—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
	79.	Andere persönliche Ausgaben und zwar: Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	500	1 500	1 500	—	—	1 000	—	Für die Gewerbeschule in Lahr und Hardtig für kaufmännischen Fortbildungsschulen durch eine hauptamtliche Fachlehrkraft — gegenwärtig Zulage durch einen nebenamtlichen Beamten, dessen Honorar auch bei Besetzung zu belassen wäre — einer besonderen Zulage bedürfen würde.
	80.	Tagegelder, Reise- und Zugkosten	1 500	1 500	1 500	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt 1564 ℳ 95 ₰.
	81.	Beschaffung für Schreibaushilfe	400	400	400	—	—	—	—	
	82.	Für sachliche Amtsunkosten:								
		Beschaffung für Stellung eines Dienstraumes und zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse	400	400	400	—	—	—	—	
	83.	Sonstige Amtsunkosten	50	50	50	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt 44 ℳ 67 ₰.
		Uebertrag . .	6 940	7 940	8 430	—	—	1 245	—	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)		Uebertrag	6 940	7 940	8 430	—	—	1 245	—	
	84.	Versendungskosten und zwar:								
		a. Postporto	50	50	50	—	—	—	—	Hierunter die Portobauschsumme mit 36 ℳ
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	10	10	10	—	—	—	—	
		c. Telegraphengebühren	10	10	10	—	—	—	—	
		Summe B.	7 010	8 010	8 500	8 255	—	1 245	—	
		C. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.								
	85.	Staatsbeitrag	97 990	104 477	104 477	—	—	6 487	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 29 und 30.
	86.	Wohnungsgeld	8 380	8 610	8 610	—	—	230	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
		Summe C.	106 370	113 087	113 087	—	—	6 717	—	
		D. Kunstgewerbeschule Pforzheim.								
	87.	Staatsbeitrag	43 550	47 060	47 060	—	—	3 510	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 29 und 30.
	88.	Wohnungsgeld	4 560	5 020	5 020	—	—	460	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und die Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
		Summe D.	48 110	52 080	52 080	—	—	3 970	—	
		E. Baugewerkschule.								
	89.	Staatsbeitrag	100 340	115 846	115 846	—	—	15 506	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 29 und 30.
	90.	Wohnungsgeld	13 600	14 410	14 410	—	—	810	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
		Summe E.	113 940	130 256	130 256	—	—	16 316	—	
		F. Uhrmacherschule Furtwangen.								
	91.	Staatsbeitrag	32 280	30 860	30 860	—	—	—	1 420	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 29 und 30.
	92.	Wohnungsgeld	1 030	1 030	1 030	—	—	—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
		Summe F.	33 310	31 890	31 890	—	—	—	1 420	
		G. Schnitzereischule Furtwangen.								
	93.	Staatsbeitrag	15 820	16 715	16 715	—	—	895	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 29 und 30.
	94.	Wohnungsgeld	450	450	450	—	—	—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
		Summe G.	16 270	17 165	17 165	—	—	895	—	
		H. Musikschulen.								
	95.	Staatsbeitrag	3 270	3 360	3 360	—	—	90	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 29 und 30.
	96.	Wohnungsgeld	190	190	190	—	—	—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
		Summe H.	3 460	3 550	3 550	—	—	90	—	
		J. Gewerbeschulen.								
		Staatsbeiträge:								
	97.	a. Ständige	48 034	53 975	53 975	—	—	5 941	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und die Anlagen 31, 32 und 33.
	98.	b. Unständige	53 720	61 210	61 210	—	—	7 490	—	
	99.	Wohnungsgeld	22 480	25 980	25 980	—	—	3 500	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
		Uebertrag	124 234	141 165	141 165	—	—	16 931	—	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)		Uebertrag	124 234	141 165	141 165	—	—			
	100.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	2 000	2 000	2 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt 1878 ℳ 39 ₰. Die bisherige Anforderung wird wegen des zu erwartenden Mehrbedarfs in den nächsten Jahren beibehalten. Die Beihilfe des Staates zu den Gewerbeschulen umfaßt nach den mit den betreffenden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen folgende Leistungen: 1. Gewährung eines Zuschusses zu den Gehalten der in den Anstaltssatzungen näher bezeichneten Anstaltslehrer. Dieser Zuschuß besteht: a. in einem ständigen Beitrag, welcher ohne Rücksicht auf die Effektivsumme der Gehalte als festbestimmter Jahresbeitrag gegeben wird, b. in einem unständigen Beitrag, welcher jeweils in demjenigen Betrage geleistet wird, um welchen die wirklichen Gehalte der Anstaltslehrer einen durch die Anstaltssatzungen bestimmten Normalsatz überschreiten. 2. Bestreitung des Wohnungsgeldes der einmäßigen Anstaltslehrer. 3. Ersatz der Zugskosten. Die Sterbegehalte sowie die in Artikel 17 Abs. 2 des Etatgesetzes bezeichneten Zuschüsse an die Beamtenwittwenkasse werden von der Anstaltskasse geleistet. Soweit dadurch der Normalsatz überschritten wird, tritt eine Erhöhung des unständigen Staatsbeitrags ein. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Lehrer werden auf die Staatskasse übernommen.
		Summe J.	126 234	143 165	143 165	—	—	—	—	
		K. Gewerbliche Fortbildungsschulen.								
	101.	Für Förderung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts (Ein Theil der Anforderung ist von Tit. IX. B, Außerordentlicher Etat, III §. 45 des Budgets für 1898/99 hierher übertragen.)	26 400	40 300	40 300	—	—	13 900	—	Von der Anforderung entfallen: a. auf Zuschüsse für 90 Schulen zu 400 ℳ . . . 36 000 ℳ (am 1. Juli 1899 waren 74 Schulen im Betrieb, die Errichtung weiterer 16 Schulen steht in der Budgetperiode zu erwarten) b. auf einmalige Beihilfen zur Ausstattung einzelner Schulen . . . 800 „ c. auf Kosten für Ausbildung von Lehrern in jährlich abzuhaltenden Kursen (bisher im außerordentlichen Etat angefordert) . . . 3 500 „ Aus den unter lit. c aufgeführten Mitteln sind auch Honorare an etatmäßige Beamte für Leitung der Kurse zu bestreiten. Die Anforderungen unter lit. a, b und c sind nöthigenfalls gegenseitig übertragbar.
		Summe K.	26 400	40 300	40 300	—	—	13 900	—	40 300 ℳ
		L. Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.								
	102.	Für Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts (Ein Theil der Anforderung ist von Tit. IX. B, Außerordentlicher Etat, III §. 46 des Budgets für 1898/99 hierher übertragen.)	13 000	15 200	15 200	—	—	2 200	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 und Wohnungsgeldetat, Anlage 2. Von der Anforderung entfallen: a. auf Zuschüsse an 17 Schulen bezw. Unterrichtskurse . . . 13 000 ℳ (am 1. Juli 1899 waren 13 Schulen im Betrieb) b. auf Kosten für Ausbildung von Lehrern (bisher im außerordentlichen Etat angefordert) . . . 1 800 „ Aus den unter lit. b aufgeführten Mitteln sind auch Honorare an etatmäßige Beamte für Leitung der Kurse zu bestreiten. c. auf sonstige Kosten für Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts . . . 400 „ Die Anforderungen unter lit. a, b und c sind nöthigenfalls gegenseitig übertragbar.
		Summe L.	13 000	15 200	15 200	—	—	2 200	—	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)		**Zusammenstellung.**								
		Summe A. . .	28 270	31 425	31 815	31 620	—	3 350	—	
		„ B. . .	7 010	8 010	8 500	8 255	—	1 245	—	
		„ C. . .	106 370	113 087	113 087	—	—	6 717	—	
		„ D. . .	48 110	52 080	52 080	—	—	3 970	—	
		„ E. . .	113 940	130 256	130 256	—	—	16 316	—	
		„ F. . .	33 310	31 890	31 890	—	—	—	1 420	
		„ G. . .	16 270	17 165	17 165	—	—	895	—	
		„ H. . .	3 460	3 550	3 550	—	—	90	—	
		„ J. . .	126 234	143 165	143 165	—	—	16 931	—	
		„ K. . .	26 400	40 300	40 300	—	—	13 900	—	
		„ L. . .	13 000	15 200	15 200	—	—	2 200	—	
								65 614	1 420	
								1 420	—	
		Summe III. . .	522 374	586 128	587 008	586 568	—	64 194	—	
		Zusammenstellung.								
		Summe I. . .	1 697 890	1 854 820	1 854 820	1 854 820	6 861	156 930	—	
		„ II. . .	6 458 979	6 709 629	7 007 450	6 858 544	1 975	399 565	—	
		„ III. . .	522 374	586 128	587 008	586 568	—	64 194	—	
		Summe A. Ordentlicher Etat	8 679 243	9 150 577	9 449 287	9 299 932	8 836	620 689	—	
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	18 599 864	—	—	—	
		B. Außerordentlicher Etat.				1900/1901 zusammen.				
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.								
		A. Universität Heidelberg.								
	1.	Für Miethe von Unterrichtsräumen	—	—	—	10 600	—			
	2.	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	—	—	—	6 000	—			
	3.	Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“	—	—	—	2 000	—			
	4.	Unterstützung des naturhistorisch-medizinischen Vereins in Heidelberg	—	—	—	2 000	—			
		Uebertrag . . .	—	—	—	20 600	—			

Zu §. 1. (Vergl. Budget 1898/99 Titel IX B §. 1.)
Für die zu Zwecken des landwirthschaftlichen Unterrichts benützten Räume in dem Haus Nr. 52 der Hauptstraße (Riesen) in Heidelberg ist auch in der Periode 1900/1901 ein Miethzins von jährlich 2000 ℳ und für die der Universitätsbibliothek und zwei Seminarien überlassenen Lokalitäten in dem Anwesen Nr. 1 der Seminarstraße (früheres Gymnasium) ein solcher von jährlich 3300 ℳ zu entrichten.

Zu §. 2. Uebereinstimmend mit der bisherigen Bewilligung (vergl. Budget 1898/99 Titel IX. B. §. 2).

Zu §. 3. (Vergl. Budget 1898/99 Titel IX. B. §. 3.)
Zur Fortführung des Unternehmens, welches insbesondere für die Universitätsbibliothek durch Ueberweisung der im Tauschverkehr erhaltenen Publikationen von großem Werthe ist, erscheint auch für die Jahre 1900/1901 ein Zuschuß im seitherigen Betrag erforderlich.

Zu §. 4. Der naturhistorisch-medizinische Verein in Heidelberg gibt seit 1857 eine Vereinsschrift: „Verhandlungen des naturhistorisch-medizinischen Vereins“ heraus, in welcher die bei den Versammlungen des Vereins gehaltenen Vorträge, sowie selbständige Abhandlungen veröffentlicht werden. Die dem Verein im Austausch gegen diese Schrift von anderen Gesellschaften, Akademien ꝛc. zugehenden, über 200 werthvollen Zeitschriften und sonstigen Publikationen werden seit Jahren der Heidelberger Universitätsbibliothek überwiesen.
Mit Rücksicht auf die der Universitätsbibliothek hierdurch erwachsenden Vortheile erscheint es angemessen, zur Förderung der Publikationen des Vereins, die seit 1858 ein vergrößertes Format und eine bessere Ausstattung erhalten haben, einen außerordentlichen Zuschuß von 2000 ℳ für die Periode 1900/1901 eingestellen.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1900/1901 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		Uebertrag . .	—	—	—	20 600	—
	5.	Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Vergütung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Zementwerks von Heidelberg nach Leimen	—	—	—	6 250	—
	6.	Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik, II. Rate (Rest) . .	—	—	—	61 000	—
	7.	Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, I. Rate	—	—	—	250 000	—
	8.	Erweiterung der Frauenklinik, Einrichtung der Niederdruckdampfheizung und Verbesserung der Abortanlagen in derselben, I. Rate	—	—	—	100 000	—
	9.	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	—	—	—	60 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	497 850	—

Erläuterungen.

Zu §. 5. (Vergl. Budget 1899/00 Titel IX D §. 4.)
Mit der Stadtgemeinde Heidelberg getroffene Vereinbarung zu den der Stadt aus Anlaß der Verlegung des Zementwerks von Heidelberg nach Leimen erwachsenen Lasten in der bisherigen Höhe von jährlich 5000 ℳ dauernd weiter entrichten. Da in Folge der früheren Beginns der Schuldtilgung auch der ratenfreie Zeitraum sich um 2½ Jahre verkürzt hat, ist in der laufenden Periode die Gesamtleistung von nur 6250 ℳ erforderlich. Für den Fall des Wiederverkaufs des von der Stadt übernommenen Geländes wird eine entsprechende Minderung der staatlichen Zuschüsse eintreten.

Zu §. 6. (Vergl. Budget 1899/00 Titel IX D §. 6.) Von der für die Herstellungen auf dem letzten Landtage genehmigten Summe von 161 000 ℳ wurde im Budget 1899/00 eine erste Rate mit 100 000 ℳ bereits gestellt; der Mehrbetrag von 61 000 ℳ wird hier angefordert.

Zu §. 7. (Vergl. Budget 1899/00 Titel IX D §. 8.)
Nachdem schon in früheren Verhandlungen bei Landtagen die Notwendigkeit eines Neubaues für die Universitätsbibliothek in Heidelberg anerkannt worden war, haben die Stände auf dem letzten Landtage entschieden für Inangriffnahme zur Erbauung eines neuen Bibliotheksgebäudes eingetreten und ausdrücklich die Mittel zur sofortigen Erwerbung eines Platzes bei der Hauptgebäude in Aussicht genommenen Lokalitäten zwischen Plöck-, Hirsch- und Landhausgasse bewilligt. Bei den Erörterungen über die Platzfrage wurde Bibliothekseite als geeignetster Baugründe der Platz, auf dem das Naturwissenschaftliche Institut gelegen, bezeichnet, sofern es zu einem angemessenen Preise erhältlich sei. In Verfolg dieser Anregung ist die Großh. Regierung wegen der Kaufsache des bezeichneten Komplexes mit der Eigentümerin, der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft in Verhandlungen getreten. Diese Schritte haben jedoch zu dem gewünschten Ergebnisse nicht geführt, weil die Naturwissenschaftliche Gesellschaft in erster Linie auf den Erwerb des Komplexes durch die Stadt für Baugewerbe Werth gelegt und den Verkauf mit der Stadtgemeinde Heidelberg tatsächlich auch abgeschlossen hat. Es mußte deshalb der früheren Plan fallengelassen und auf die Erwerbung des außer dem bereits angekauften Zeller'schen Komplex weiter benötigten Geländes Bedacht genommen werden. Der Stadtrath zu Heidelberg hat sich auch bereitwillig der Inangriffnahme der Bürgersteigbauten bereit erklärt, den Plan gerades Straßen- und Baufluchtlinien mit den bereits bebauten Grundstücken (Schulhaus I und Turnhalle), soweit solches für den Bibliotheksneubau erforderlich ist, zum Preise von 342 500 ℳ an den Staat abgetreten unter der Voraussetzung, daß der Gemeinderath der Inangriffnahme eines Anlehens für gedachte Zwecke, auf die Dauer von noch 2 Jahren gültiger und von dem früher Zeller'schen Komplex ein Theil zum Zweck der notwendigen Verbreiterung der Plöckstraße gegen eine angemessene Entschädigung überlassen werden. Der Kaufpreis wird im Hinblick auf die Verwendung des Grundstücks vorläufig provisorisch in Ansatz gebracht werden und ist eine Berechnung dieses Betrags erst im nächsten Budget vorgesehen. Dagegen wird, um mit den Bauarbeiten möglichst bald beginnen zu können, nun der Gesamtbetrag für den Neubau*), als 1. Rate der Betrag von 250 000 ℳ hier eingestellt. Zunächst soll der Verwaltungsbau, der auf das Terrain des früher Zeller'schen Komplexes und der Turnhalle zu stehen kommt, in Angriff genommen werden.

Außer dem Erlös aus den Grundstücksverkäufen sollen auch die durch die Verwendung des Zeller'schen Komplexes ersparten Einnahmen an Mietzinsen für den Neubau Verwendung finden.

Zu §. 8. Die der Frauenklinik in Heidelberg zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten genügen längst nicht mehr dem vorhandenen Bedürfnis. Seit Jahren schon mußte ein Theil der in der Klinik Aufnahme und Hilfe suchenden Kranken aus Platzmangel wegen Mangels an Platz abgewiesen werden und waren, um in dringenden Fällen Aufnahme gewähren zu können, vorzeitige Entlassungen nicht zu umgehen. Auch ist es bei den beschränkten Raumverhältnissen nicht möglich, den nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft an die Krankenbehandlung zu stellenden Anforderungen in vollem Umfang gerecht zu werden. Es liegt ferner im eigenen verstandenen Interesse, mit reichlichen Betten- und Einrichtungsvorräten Operationssäle versehen. Endlich läßt die Unterbringung der Hebammenschülerinnen in gesundheitlicher Beziehung zu wünschen übrig.

Um Abhilfe zu schaffen, ist eine Erweiterung der Anstalt dringend nothwendig.

Gleichzeitig mit diesen Erweiterungsbauten soll die Einführung in der Klinik, die sich nur im Betrieb zu theuer, überhaupt unzweckmäßig und für die Kranken lästig erwiesen hat, durch eine Niederdruckdampfheizung ersetzt werden.

Schließlich ist die Verbesserung der Abortanlage durch Einrichtung von Wasserklosets an Stelle der vorhandenen Trägs im dringenden Interesse geboten.

Die Kosten werden sich auf 180 000 ℳ belaufen. Hier ist die erste Rate mit 100 000 ℳ angefordert.

Zu §. 9. Bei einer Anzahl von Universitätsgebäuden hat sich die Nothwendigkeit von Vornahme größerer Hauptunterhaltungen und baulicher Herstellungen ergeben, die einen so erheblichen Kostenaufwand erfordern, daß deren Bestreitung aus den laufenden Mitteln für Bauunterhaltung nicht möglich ist. Zur Ausführung der dringendsten dieser Arbeiten, wie insbesondere von unaufschiebbaren Dachunterhaltungen (beim Universitätsbibliotheksgebäude, Hörsälegebäude, Institutsbauten, Anatomie, Laboratorium ꝛc.), der Erneuerung der Wasser- und Gasleitungen der Anstalten verschiedener Institutsbauten — Hauptgebäude (Hofflächen), Institutsbauten, Anatomiegebäude, physiologisches Institut u. a. —, der Verbesserung der Feuerleitung in Universitätsbauten, der Vergrößerung und Verbesserung der Heizungsanlage im chemischen Laboratorium u. s. w., wird der Betrag von einem ℳ angefordert.

*) Darüber wird der Landtag nachträglich besonderer Mittheilung zugehen.

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1900/1901 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		Uebertrag . .	—	—	—	497 850	—
	10.	Zur Deckung der Mehrkosten wegen Erstellung eines Anbaues an das chemische Institut	—	—	—	14 400	—
	11.	Anschluß der klinischen Anstalten, sowie des physikalischen und mineralogisch-geologischen Institutes in Heidelberg an das städtische Elektrizitätswerk und Einrichtung der elektrischen Anlage in den genannten Universitätsbauten	—	—	—	35 000	—
	12.	Erwerbung von Gelände für das akademische Krankenhaus	—	—	—	35 200	—
	13.	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	—	—	—	14 000	—
	14.	Für bauliche Veränderungen in der Irrenklinik .	—	—	—	25 000	—
		B. Universität Freiburg.					
	15.	Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek:					
		a. Zur Feststellung des Baues	—	—	—	320 700	—
		b. Für die innere Einrichtung, 1. Rate	—	—	—	28 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	969 940	—

Erläuterungen.

Zu §. 10. (Vergl. Budget 1899/00 Tit. IX. B §. 9.)

Laut nach den Angaben des früheren Direktors des chemischen Laboratoriums bisherigen Bedarf eines jährlich für den Unterricht des Direktoren der Medizin bestimmten Anbaues an das chemische Institut, zu dessen Ausführung im Budget für 1899/00 die Summe von 40 000 ℳ bewilligt worden ist, erforderlich nicht ausschließlich den Laboratoriums- und Hörsälen des jetzigen Vorstehers der Chemie. Letztere hat vielmehr, wie auch bei der Neubauung für angezeigt, daß sie durch den Anbau gewonnenen Räume nicht ausschließlich dem Zwecken der Medizin dienen, sondern für alle Zeiten dem chemischen Unterricht, insbesondere auch zu Gunsten der vorgeschrittenen Studierenden der Chemie zur Verfügung stehen sollen. Die medizinische Fakultät hat anerkannt, daß den Interessen des chemischen Unterrichts der Medizin auch durch die baldmöglich anderweite Regelung vollständig Genüge geleistet werde.

Das hiernach abgeänderte Projekt erfordert gegenüber dem im vorigen Budget bewilligten Betrag einen Mehrbedarf von 14 400 ℳ, welcher hier angefordert wird.

Zu §. 11. Für die klinischen Anstalten in Heidelberg ist die Einrichtung einer elektrischen Anlage auch ganz gewiß unentbehrlich für wissenschaftliche und Untersuchungszwecke, sowie für Beleuchtung und Betrieb von Apparaten. Der Anschluß an Elektrizität soll dem zu errichtenden städtischen Elektrizitätswerk vorbehalten werden. Die Kosten der Einrichtung sind zu 25 000 ℳ veranschlagt.

Ferner ist der Neubau des physikalischen und mineralogisch-geologischen Institutes an die städtische elektrische Zentrale dringlich, was einen Aufwand von 10 000 ℳ erfordern wird.

Zu §. 12. Um die Ueberbauung eines in nächster Nähe des akademischen Krankenhauses in Heidelberg liegenden Geländes und damit eine den Interessen der klinischen Anstalten drohende Schädigung abzuwenden, wurde das betreffende Gesamtgebiet von einem Privatgrundstück angekauft. Dasselbe soll voraussichtlich in das Eigentum der Stadt übergehen werden und soll behufs dem Zweck, wie man bisherigen gemachten Erfahrungen nicht den aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

Zu §. 13. Für den eingestellten Betrag soll die Ausstellung vorhandener Lücken in der Bücherausstattung der Universitätsbibliothek durch Nachschaffung theurer Werke, die Katalogisierung und Herstellung der mittelalterlichen griechischen Codices auf Papyrei der Bibliothek, die Vervollständigung der Einrichtung und der Dienstlokale des neu erbauten geographischen Seminars und des volkswirtschaftlichen Seminars, sowie die Ergänzung der Ausstattung des mineralogisch-geologischen Institutes und der Lehrapparate für den staatswissenschaftlichen Unterricht ermöglicht werden, da für derartige größere Bedürfnisse die ordentlichen Fonds die Mittel nicht bieten.

Zu §. 14. Die Einrichtung zweier weiterer Wachabteilungen in den Gebäudeflügeln der Irrenklinik, die Erweiterung und Verbesserungen der Badeeinrichtungen, die Ausdehnung der verschiedenen hygienischen Einrichtungen der Abortanlage nach einem neuen bewährten System gemäß auf die Wachabteilung der Frauen und der Männer, sowie die Anlegung von Kellern zum Schutze gegen die Nässe auf den nach Süden gelegenen Wachabteilungen an Stelle der abgängig gewordenen Verbaue hat sich als dringend notwendig erwiesen. Ebenso kann die Erweiterung der ungenügend gewordenen Räume für die Zwecke der wissenschaftlichen Arbeiten mit Rücksicht auf die erheblich gehobenen Zahl der Hörer, welche in Heidelberg ihre höhere klinische Ausbildung suchen, nicht länger verschoben werden.

Zur Bestreitung der zu 20 000 ℳ veranschlagten Kosten für diese Verbesserungen wird der Betrag von 25 000 ℳ hier angesetzt. Der Rest ist aus dem Mehrerlös der Anleihe entnommen worden. (Vergl. Zusammenstellung Anlage 11.)

Zu §. 15. (Vergl. Budget 1898/99 Tit. IX. B §. 11.) Nach der Kostenberechnung, die unter Zugrundelegung des Kubikmeter für die bereits bezahlten Teile des Neubaues der Universitätsbibliothek und unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Materialpreise und Arbeitslöhne für die übrigen Arbeiten richtig gestellt und begutachtet worden ist, sind die Gesamtkosten für den Bau, einer innern Einrichtung, zu

	647 700 ℳ
angegeben. Hiervon kommen noch der Aufwand für Verzinsung der Baukosten für den Bauplatz bis zum Schluß der Budgetperiode 1900/1901, die Kosten für den Umzug in den Neubau rc. mit zusammen	41 000 „
	720 700 ℳ

so daß sich der Gesamtaufwand auf

Hiervon soll auch der Gewinn für den bisherigen Bibliothek, einen schönen Hörsaal der Zoologischen Institute in Anspruch, auch die Verwendung für die entbehrlichen Bestände der Universitätsbibliothek bestritten werden.

In den Staatsvoranschlägen für 1896/97, 1898/97 und 1899/00 wurde bereits die Summe von 500 000 ℳ zur Verfügung gestellt; der Mehrbetrag von 220 700 ℳ wird hier angefordert.

Die Kosten der inneren Einrichtung (elektrische Beleuchtungseinrichtung, Bücherspinde, heizbare Einrichtungsgegenstände) sind im Ganzen zu 180 700 ℳ veranschlagt. Für die gegenwärtige Budgetperiode werden mit der Mittel für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung mit 20 000 ℳ angefordert, während die Bereitstellung der Restsumme für später erforderliches Heizen kann, da Zahlungen hierauf erst in der kommenden Budgetperiode zu leisten sein werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Früherer Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	1901.	1900/1901 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		Uebertrag . .	—	—	—	880 940	—
	16.	Neubau für das mineralogisch-geologische Institut: a. Für den Bau, II. Rate	—	—	—	140 000	—
		b. Für die innere Einrichtung, I. Rate . . .	—	—	—	38 720	—
	17.	Unterstützung der von der Naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen	—	—	—	2 000	—
	18.	Unterstützung der Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde in Freiburg	—	—	—	1 000	—
	19.	Zur Vergütung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität für den Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums — medizin. Abtheilung — und die Erwerbung des Bauplatzes für das geologisch-mineralogische Institut	—	—	—	17 970	—
	20.	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	—	—	—	34 000	—
	21.	Errichtung eines Baudenkmals für den Unterricht in der physikalischen Chemie	—	—	—	71 500	—
		Uebertrag . .	—	—	—	1 195 130	—

Erläuterungen.

Zu §. 16. (Vergl. Budget-Entwurf für 1899/1900 Titel IX B §. 18a.) Bei Aufstellung des Kostenvoranschlags für den Neubau des mineralogisch-geologischen Instituts der Universität Freiburg wurde sich die auf Grund einer summarischen Kostenberechnung i. J. 1896 angegebene Summe von 180 000 ℳ für die Erstellung des Baues als nicht ausreichend. Abgesehen von der Vergrößerung der abgebauten Grundfläche, welche durch das Raumbedürfniß des geologisch-mineralogischen Instituts und des in denselben Gebäude unterzubringenden Seminars für Mathematik und Geographie geboten schien, ist die Erhöhung des Aufwandes durch Mehrkosten von Herstellungen, die bei der früheren Berechnung nicht vorgesehen waren, auch durch die inzwischen erfolgte bedeutende Steigerung der Material- und Arbeitspreise veranlaßt. Nach dem detaillirten Voranschlag beläuft sich der erforderliche Aufwand auf 320 000 ℳ, wovon durch die im Budget für 1898/99 bewilligte erste Rate 50 000 ℳ gedeckt sind. Von dem Restaufwand mit 190 000 ℳ wird der Betrag von 140 000 ℳ als II. Rate hier vorgesehen.

Die Kosten der baulichen und sonstigen inneren Einrichtung für das geologisch-mineralogische Institut wie für das mathematische und das geographische Seminar sind zu 62 920 ℳ veranschlagt; als erste Rate werden 38 720 ℳ angesetzt.

Zu §. 17. (Vergl. Budget für 1898/99 Titel IX B §. 18.)
Zur Unterstützung der Publikationen wird auch für die Periode 1900/1901 der bisher gewährte Staatszuschuß vorgesehen.

Zu §. 18. (Vergl. Budget für 1898/99 Titel IX B §. 19.)
Eine Erhöhung der Quote der Gesellschaft erscheint auch vorerst im Interesse der Hochschule angezeigt und soll deshalb für die laufende Budgetperiode ein Betrag in der bisherigen Höhe bewilligt werden.

Zu §. 19. (Vergl. Budget für 1898/99 Titel IX B §. 16.)
Zur Verzinsung (4%) der Aufwendungen des Grundstocks der Universität für den Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums (medizinische Abtheilung) und wegen Verschärfung der Feuergefahrordnung im ganzen Gebäude wurden, da der hiefür im Budget für 1898/99 bewilligte Betrag auch für das Jahr 1900 ausreichen dürfte, für das Jahr 1901 als einer ausnahmsweisen Erhöhung 1960 ℳ eingestellt.

Ferner ist der Universität, welche das Baugelände für den Neubau des geologisch-mineralogischen Instituts von der Stadtgemeinde erwerben und für einen Theil des Kaufpreises Unterstützungsgesuche an Landesherr abgegeben hat, für den dadurch entstandenen Ausfall an den Einkünften und für die 4%ige Verzinsung des von der Stadt im Kaufpreis bleibenden Restbetrages Ersatz zu leisten, zu welchem Zweck in der Budgetperiode 1900/1901 für Zinsen von 16 970 ℳ nöthig sein wird.

Von der andern Budgetperiode ab dürfen die erforderlichen Mittel in den ordentlichen Etat eingestellt werden.

Zu §. 20. Die angesetzte Summe ist bestimmt zur Errichtung eines physiologischen Seminars in der chirurgischen Poliklinik, zur Anschaffung von Präparaten über das bürgerliche Recht für die Universitätsbibliothek und das juristische Seminar, sowie zur Ausrüstung von Räumen für einige Hygienische Institute (in erster Linie für die medizinische Klinik, die chirurgische Klinik — Abtheilung für Zahnheilkunde und Chirurgie —, das chemische Laboratorium — medizinische Abtheilung, — das hygienische Seminar, das hygienische, pharmakognostische, physikalische, zoologische Institut, die architektonische Sammlung u. s. w.), zur Beschaffung der Kosten der besseren Ausstattung mit Instrumenten, Apparaten und sonstigen Einrichtungsgegenständen, Instandhaltung und Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen u., mehr für technischen Zwecke als Mittel nicht hatten.

Ferner sollen aus der Ausbringung die Mittel für die zur Unterbringung der neu errichteten Hygienischen Anstalten für Chirurgie und für Kinder-, Haut- und Syphilisklinik geeigneten Gebäude, sowie die 4%ige Verzinsung des aus dem Erlös des Hospitals in Freiburg verbleibenden Restbetrages für die Einrichtung der genannten beiden Kliniken für die Periode 1900/1901 bestritten werden.

Zu §. 21. Die erforderlich gewordene Herstellung von Unterstände- und Arbeitsräumen für das physikalische Chemie in dem Erweiterungsbau für das chemische Laboratorium (vergl. Erläuterungen zu Titel IX B §. 16 des Budgets für 1898/99) erweist sich in der Folge als nothwendig.

Die bisher dem Vertreter der physikalischen Chemie provisorisch überlassenen Räume dürfen in physikalischen Institut sich sowohl räumlich über Hörsäle, als auch ihrer Einrichtung nach für den in Rede stehenden wichtigen Unterrichtszweig durchaus unzulänglich und ist die Beschaffung anderweiter entsprechender Lokalitäten dringend nothwendig, um so mehr, als das physikalische Institut die fraglichen Räume auf längere Zeit nicht entbehren kann.

Nach Lage der Verhältnisse kann dem vorhandenen Raumbedürfniß der Chemie in der physikalischen Chemie nur durch Erstellung eines besonderen Baudenkmals, der u. A. ein größeres Auditorium, einen Zeichnungssaal, ein Arbeitszimmer für den Vorsteher, einen chemischen und einen chemisch-physikalischen Arbeitsraum für die Praktikanten, einen Raum für Arbeiten mit giftigen Gasen, Waagezimmer, Dunkelzimmer u. zu enthalten hätte, genügt werden.

Als Bauplatz ist der bei der Universität gelegene Platz östlich vom Kirchen des mineralogisch-geologischen Institutes bestimmt.

Die Kosten der Bauten sind zu 65 500 ℳ veranschlagt, wozu noch ein Betrag von 6000 ℳ für die erste Ausstattung des Denkmals mit den nöthigen Instrumenten und physikalischen Lehrmitteln kommt.

Titel.	lf.		Zeitheriger Zuschuß.	Vorschlag für			Künftig wegfallend.
				1900.	1901.	1900/1901 zusammen.	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		Uebertrag . .	—	—	—	1 195 130	—
	22.	Innere Einrichtung des Ergänzungsbaues der Frauenklinik	—	—	—	55 000	—
	23.	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	—	—	—	33 000	—
	24.	Verbesserung der Abortanlagen der psychiatrischen Klinik	—	—	—	4 100	—
	25.	Erweiterung der psychiatrischen Klinik	—	—	—	36 500	—
		C. Technische Hochschule.					
	26.	Neubau eines chemischen Laboratoriums, II. Rate	—	—	—	300 000	—
	27.	Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	—	—	—	14 000	—
	28.	Vervollständigung der Einrichtung des elektrotechnischen Instituts	—	—	—	11 000	—
	29.	Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	—	—	—	2 000	—
	30.	Ergänzung des Inventars der Unterrichtsräume .	—	—	—	5 000	—
	31.	Betrieb der elektrischen Zentrale der Technischen Hochschule	—	—	—	9 000	—
		Summe B I. . .	—	—	—	1 664 730	—

Erläuterungen.

Zu T. 20. Die Forderung für den erhöhten Ergänzungsbau der Frauenklinik mit Betten, Möbeln, Apparaten, Instrumenten ꝛc., sowie für Einrichtung eines Laboratoriums für gynäkologisch-chirurgische und für bakteriologische Untersuchungen wird sich mit einem Kostenaufwand von 55 000 ℳ voraussichtlich decken, obgleich nach der aufgestellten, ausführlichen Kostenberechnung leicht ein höherer Betrag eingesetzt ist.

Zu T. 23. Die in Anforderung gebrachte Summe soll für folgende Zwecke verwendet werden:
1. Herstellung eines Verbindungsganges zwischen Kliniken, Hörsälen und Anatomiegebäude bei Frauenklinik mit Anlage eines Tageraumes für die Medizinstudenten, Herrichtung zweier Räume im Hörsälebau für die chirurgischen und bakteriologischen Untersuchungen, Einrichtung des Waschungsgelasses für Operationszwecken, Herstellung von Räumen zur Unterbringung und zur Untersuchung und Operation von mit Rücksicht auf die Art der Leiden abzusondernden Kranken;
2. Herstellung eines sicheren Abschlusses der chirurgischen Klinik;
3. Erweiterung des Bergsaales und Aufstieg der Zuhörer bei pathologischen Instituten;
4. Einrichtung der Zuhörerräume in den Kliniken bei chirurgischen Laboratorium und
5. Errichtung einer Operationsbaracke in der Augenklinik.

In den Etat wurden nicht der ganze, für die unter Ziffer 1–5 aufgeführten Herstellungen nach den bezüglichen Kostenanschlägen erforderliche Mehrbedarf, sondern ein ermäßigter Betrag eingestellt, da sich bei Bewilligung auf die nachmaligen Herstellungen Ersparnisse machen lassen werden.

Zu T. 24. Die bisherige Abortanlage in der psychiatrischen Klinik in Freiburg entspricht in keiner Weise den Anforderungen der Hygiene. Es ist beabsichtigt die Gesamterneuerung der ganzen Anlage nach einem neuen System (aufsteigende Kübel mit Deckelapparat), das gestattet im Mittelbau auch in der Kliniken Räumerabteilung anderweit zur Verfügung gestellt werden ist und sich bis jetzt gut bewährt hat, in Aussicht genommen. Der beigefügte Kostenanschlag ist zu 4100 ℳ berechnet.

Zu T. 25. Die anhaltende Ueberfüllung der Anstalt, namentlich der Frauenabteilung, macht die Erweiterung der Aufnahmegebäudlichkeiten durch Anfügung von Anbauten behufs Gewinnung weiterer Räume zur Unterbringung von Kranken, insbesondere in der Klinikabteilung und Beobachtung, sowie die Herstellung und Einrichtung von besonderen Badeeinrichtungen zu einem unabweichbaren Bedürfnis. Obwohl kann die Herstellung zweier weiterer Zellen für Tobsüchtige in der Männerabteilung nicht länger aufgeschoben werden. Endlich ist die Anlage einer Wärterstube im Hofe der ruhigen Abteilung dringend geboten, damit die unruhigen Kranken sich auch bei schönem Wetter im Freien längere Zeiten.

Die Ausführung dieser Herstellungen erscheint bei unerschwinglichen Berücksichtigung der Löschungsanlage mit einem Aufwand von zusammen 36 500 ℳ veranlaßt.

Zu T. 26. (Vergl. Budget 1899/00 Tit. IX B T. 23.) Während der Budgetperiode 1900/1901 soll der im Bau begriffene Neubau, sowie das gleichfalls im Bau begriffene Dienstwohngebäude des Vorstandes vollendet und der weitere Flügel erstellt werden. Nach dem genehmigten Kostenanschlage des staatlichen Architekten ist hierfür der eingestellte Betrag als zweite Baurate erforderlich, während der Restaufwand von 240 000 ℳ als letzte Baurate für das Budget 1902/3 vorbehalten bleibt. Auf den angeforderten Betrag soll auch das Honorar für den staatlichen Architekten, einen technischen Beamten der technischen Hochschule, und die Vergütung für die entmündigen Beamten der Verwaltung der technischen Hochschule wegen Führung der Baukasse bestritten werden.

Zu T. 27. Der eingestellte Betrag ist zur Ergänzung der Einrichtung und der Lehrmittel einzelner Institute (insbesondere des chemisch-technischen, mineralogischen, geologischen Instituts, sowie der Lehrmittelsammlungen für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbau und des Unterrichts im Maschinenzeichnen), deren Mittel für größere Beschaffungen bisher genügenden Mittel boten, erforderlich.

Zu T. 28. Die vorgesehenen Mittel sollen zum Ausbau des elektrotechnischen Instituts an die bisherige Zentrale und den dazu gehörigen Transformatoren und Leitungen im Institut, zur Einrichtung einer Hochspannungsstationsanlage für die Untersuchung von Isolationsmaterialien, Kabelmuffen u. s. w., sowie zur Anschaffung von zwei Gleichstromankern, einem Ankermotor und zwei Drehstromankern für die Uebungen vorgesehen.

Zu T. 29. (Vergl. Budget 1899/00 Tit. IX B T. 19.) Zur Fortsetzung der Pendelbeobachtungen in den Jahren 1900/1901 wird der Betrag von 2000 ℳ vorgesehen.

Zu T. 30. In Folge der Zuweisung der durch den Umzug der Akademien für Medizin und Rechtshof, sowie des zoologischen Instituts in neu herzustellenden, vorläufig zur Aufnahme eines Teiles der Sach. Sammlungen bestimmten Räume im Hauptgebäude der Technischen Hochschule an die Abteilungen für Ingenieur- und Forstwesen, sowie an das geschichtliche und naturwissenschaftliche Institut hat sich ein erheblicher Mangel an Lehrmitteln, Pulten, Zeichentischen, Kastchen, Schränken und dergl. ergeben, zu deren Beschaffung ein außerordentlicher Zuschuß in der angeforderten Höhe notwendig ist.

Zu T. 31. Mit der Betriebseröffnung der im Bau begriffenen elektrischen Zentrale entstehen laufende sachliche und persönliche Ausgaben, deren Höhe z. B. nicht genau bekannt werden kann. Die Mehrung für Maschinenarbeiter glaubt mit 4500 ℳ jährlich ausreichend zu bemessen. Von der Budgetperiode 1904/5 an werden diese Ausgaben nach den bis dahin gemachten Erfahrungen im ordentlichen Budget eingestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zuschuß laufender Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1900/1901 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		II. Mittel- und Volksschulen.					
	32.	Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens, II. Rate	—	—	—	3 000	—
	33.	Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, I. Rate	—	—	—	150 000	—
	34.	Erweiterungsbau für das Lehrerseminar in Ettlingen, I. Rate	—	—	—	100 000	—
	35.	Einrichtung einer Beleuchtungsanlage und einer Zentralheizungsanlage in der Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	—	—	—	20 900	—
	36.	Herstellung fester Gehwege um das Anwesen des Lehrerseminars II in Karlsruhe	—	—	—	11 000	—
	37.	Zur Herstellung von Vorlagen und Modellen für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen	—	—	—	5 000	—
		Summe B. II.	—	—	—	295 900	—

Erläuterungen.

Zu T. 32. Für die Bearbeitung einer Statistik des badischen Mittel- und Volksschulwesens soll in dem Staatsvoranschlag für 1899/00 3000 ℳ bewilligt. Der Gesamtaufwand für diese Untersuchung wird sich auf etwa 10000 ℳ belaufen. Es werden deshalb für weitere 3000 ℳ nachgesucht.

Das hierfür Weitere dürfte auch einmalige Beamte Honorare erhalten.

Zu T. 33. Die Zahl der Schüler des Gymnasiums in Freiburg ist in den letzten Jahren stets über die Norm gestiegen (1896/97: 718, 1897/98: 741, 1898/99: 784), daß sämtliche Klassen überfüllt zu sein, vielfach in drei Abteilungen getrennt werden mußten. Eine Abnahme dieser hohen Schülerzahl ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Um die Unterbringung der sämtlichen Klassen nicht bei bevorstehender Gymnasialumgestaltung mit Wirksamkeit von im Jahr 1905 erbauten Schulgebäuden nicht mehr aus. Es mußten deshalb mit dem Beginn des Schuljahres 1898/99 zunächst zwei Klassen außerhalb des Schulgebäudes und zwar in den aus der Stadt Freiburg in hochherzigster Weise zur Verfügung gestellten Gebäude der Lehrerbildungsanstalt untergebracht werden. Dieser Zustand ist — abgesehen davon, daß die fraglichen Räume überhaupt für Zwecke der Lehrerbildungsanstalt benötigt werden können und die Beschaffung anderer geeigneter Räume in der Nähe des Gymnasiums nicht möglich ist — auf die Dauer nicht haltbar. Dazu kommt noch, daß in dem alten Gymnasialgebäude infolgedessen mehrfache bauliche Veränderungen (Verlegung der Zeichensäle, Vergrößerung der Bibliotheksräume und der Physikräume u. s. w.) vorgenommen werden müssen, die aber bei der vorhandenen Innenarchitektur räumlicher Räume nicht zur Ausführung kommen können. Endlich kommt in Betracht, daß eine Entlastung des vorhandenen Gymnasiums und schulmäßigen Gebäudes dringend geboten erscheint, indem es sich erwiesen hat, daß die Leitung einer solch' ausgedehnten Anstalt in wirtschaftlicher Richtung mit Schwierigkeiten verbunden ist, denen thunlichst baldige Beseitigung im Interesse der Anstalt gelegen ist. Aus diesen Gründen erscheint die Errichtung eines zweiten Gymnasiums in Freiburg als eine nicht zu umgehende Notwendigkeit. Eine Erweiterung des alten Gymnasialgebäudes kann — abgesehen von den jetzt angeführten Gründen — schon Mangels des erforderlichen Bauplatzes nicht in Frage kommen.

Nach den gelegen der Oberbaubehörde mit dem Direktorat in Freiburg wegen der Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes gepflogenen Verhandlungen darf angenommen werden, daß ein in jeder Beziehung günstiger Bauplatz auf etwa 150000 ℳ zu stehen kommen wird. Diese Summe wird zunächst in Anforderung gebracht; es soll aber auch für die Inanspruchnahme des Baues vermieden werden dürfen, wenn die mit der Stadt zu pflegende Verständigung eine andere Lösung der Kaufbedingungen für den Bauplatz ergeben sollte.

Zu T. 34. Das Seminargebäude in Ettlingen hat sich schon seit längerer Zeit als unzureichend erwiesen; verschiedene dringend notwendige Räume z. B. ein besonderes Physikzimmer, ein eigener Zeichensaal, ein Krankenzimmer u. s. w. konnten wegen Mangels an verfügbarem Platz nicht eingerichtet werden. Mit der Anschaffung von Doppeltafeln, deren Einrichtung sich als notwendig erwiesen hat und in den nächsten Jahren noch beigegeben werden muß, sind die fraglichen Notbehelfe noch keineswegs aus ganz befriedigender Weise beseitigt, da zu starke Belegung der Schulsäle und der Mangel an besonderen Waschgelegenheiten. Den bezeigten Mißständen kann nur durch entsprechende Erweiterung des Seminargebäudes abgeholfen werden, mit der die Gemeinde Ettlingen bei Zusage zu verbinden ist. Nach Aufstellung der erwähnten Doppeltafeln haben die neu gebildeten Klassen zur Aufnahme der zwei Präparandenabteilungen Raum, die bis zu einer künftigen Lehrerbildungsanstalt (in Meersburg) zu ermöglichen Zeitpunkt angelegt werden sollen.

Der Gesamtaufwand für die Erweiterung und den inneren Ausbau des Seminargebäudes ist zu 300000 ℳ veranschlagt, wovon hier 100000 ℳ als I. Rate angesetzt werden.

Zu T. 35. Für der Lehrerbildungsanstalt in Meersburg wurden sich seit längerer Zeit namentlich bei der Erweiterung zu einer vollständigen Anstalt zwei Mißstände schwerer fühlbar, deren baldige Beseitigung dringend geboten erscheint, nämlich die barbarisch angelegte Heizung und Beleuchtung. Mußten doch in der Anstalt im Winter täglich 30 Lehrer und etwa 240 Schülerlampen besorgt werden. Nach Inbetriebsetzung der in der Ausführung begriffenen Erweiterungsbaues würden die angegebenen Zahlen sich noch bedeutend erhöhen. Einer gründlichen Beseitigung der bezeichneten Mißstände kann nur durch die Einrichtung einer Zentralheizungsanlage und einer Beleuchtungsanlage erfolgt werden. Der Aufwand für erstere ist auf 16900 ℳ, der für letztere auf 10000 ℳ, zusammen also 26900 ℳ veranschlagt.

Zu T. 36. Die Gehwege um das Anwesen des Lehrerseminars II in Karlsruhe müssen infolge beschaffenheit Anlage mit einer festen Decke versehen werden. Der Aufwand für diese Herstellung — es handelt sich um 504 laufende Meter bezw. 1008 Quadratmeter Zementgehweg — ist auf 11000 ℳ berechnet.

Zu T. 37. Für die Beschaffung neuer Vorlagen und Modelle für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen waren im Staatsvoranschlag für 1896/97 und 1897/98 je 3000 ℳ bewilligt. Die Herstellung weiterer Vorlagen und Modelle, insbesondere von Gipsmodellen, von Vorbildern für das Zigarrenzeichnen, von Vorlagen für den Zeichenunterricht an höheren Mädchenschulen und von ornamentalen Vorbildern für die oberen Klassen der Realmittelschulen ist dringend geboten. Hierfür werden hier 5000 ℳ angesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	1901.	1900/1901 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.					
	38.	Ankauf der Krauth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum, Schlußrate	—	—	—	4 500	—
	39.	Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, Schlußrate	—	—	—	230 000	—
	40.	Ergänzung der inneren Einrichtung der Kunstgewerbeschule Karlsruhe	—	—	—	30 000	—
	41.	Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, Schlußrate	—	—	—	4 800	—
	42.	Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkschule, II. Rate	—	—	—	173 000	—
	43.	Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	—	—	—	5 000	—
	44.	Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	—	—	—	10 000	—
	45.	Beihilfe zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen	—	—	—	6 000	—
	46.	Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, Schlußrate	—	—	—	5 000	—
		Summe B. III.	—	—	—	474 300	—
		Zusammenstellung.					
		Summe B. I.	—	—	—	1 914 700	—
		„ „ II.	—	—	—	295 900	—
		„ „ III.	—	—	—	474 300	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	2 434 900	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	18 599 804	—
		Summe Titel IX. für beide Jahre	—	—	—	21 034 824	—

Erläuterungen.

Zu §. 38. Für den Ankaufspreis von 20 000 ℳ für die Krauth'sche Sammlung (vergl. Tit. IX. B. III. §. 35 des Ausgabeetats des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1899/00) sind bis zu Beginn der laufenden Budgetperiode 25 500 ℳ abgezahlt worden; es wird deshalb die Schlußrate angefordert.

Zu §. 39. Der Erweiterungsbau wird voraussichtlich im Laufe der Etatsperiode vollendet und kommt dann der Aufstellung der Bestände in Betracht (vergl. Staatsverschreibung für 1898/99 Tit. IX. B. III. §. 37 und für 1899/00 Tit. IX. B. III. §. 48).

Zu §. 40. Mit der Fertigstellung des Erweiterungsbaues der Schule hält es für geboten, der Einrichtung der Räume, welche für solche Zwecke eine Reihe Räume für sofort benutzbar und eingerichtet werden. Hiernach sind namentlich größere Reparaturen und Neuanschaffungen vorzunehmen, deren Kosten zu 30 000 ℳ veranschlagt sind.

Zu §. 41. Zu der Etatsposition 1898/97 (vergl. Staatsverschreibung 1896/97 Tit. IX. B. III. §. 40) und 1899/99 (vergl. Staatsverschreibung 1898/99 Tit. IX. B. III. §. 43) sind neu hinzu mit 6900 ℳ gebräuchen Aufwand für die Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Schule zusammen 4800 ℳ benötigt worden und es war in Aussicht genommen, den Rest mit 2100 ℳ im laufenden Staatsverschreibung anzufordern.

Für Einrichtung des Unterrichts in Staatskunde und Handelsrechten an der Schule, für welchen sich die Pforzheimer Industrie, wie bei unserer hohe Bedeutung des Unterrichts bereits, lebhaft interessiert, wurde aber die Beschaffung mehrerer, theilweise kostspieliger Modelle für diesen Unterricht notwendig.

Es werden beispielsweise, um dem Bedürfnis der Schule zu genügen, 1800 ℳ angefordert. Sollten sich bei dem eingehenden Detailbauunterricht weitere ergeben, wird die spätere Anforderung von weiteren Mitteln nicht zu umgehen sein.

Zu §. 43. Von dem auf 223 000 ℳ veranschlagten Bauaufwand für die Erweiterung der Schule (vergl. Tit. IX. B. III. §. 42a des Nachtrags zum Budget für 1899/00) kommt, da der Bau im Laufe der Etatsperiode in Angriff genommen wird, die II. Rate mit 173 000 ℳ in Anforderung.

Zu §. 43. Die Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle soll auch in dieser Budgetperiode fortgesetzt werden. Zum Theil dürften Neuen auch Neuanfertigungen an entsprechende Gegenstände für Zeichnungen u. s. w. beschafft werden.

Zu §. 44. Die Ausgestaltung der Lehrkräfte an einer Anzahl größerer Gewerbeschulen bedarf laut auch künftig sich zu erhalten. Es hat deshalb auch in Anbetracht der großen Aufwendungen, welche die Gemeinden theilweise für die baulichen Kosten machen, weitere Mittel zur Unterstützung beantragt werden müssen.

Zu §. 45. Die Gewährung von Beihilfen bei gewerblichen Unterrichtsanstalten zu ihrer Weiterbildung kann, da hierüber dem Jahlung mit der Praxis haben müssen, nicht entbehrt werden. Mit Rücksicht auf die im Jahre 1900 stattfindende Pariser Weltausstellung erscheint eine Erhöhung des bisherigen Betrags von 4000 ℳ auf 6000 ℳ angemessen.

Zu §. 46. Die Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten im Großherzogthum, für welche im letzten Staatsverschreibung 5000 ℳ bewilligt worden sind, läßt sich nach den Erfahrungen, welche auf den im Jahre 1896 in Freiburg veranstalteten gleichartigen Ausstellung der städtischen gewerblichen Schulen gesammelt worden, schwer die Veranstaltung auf der Höhe der Zeit halten soll, wie den erforderlichen Kredit nicht bewilligen. Es werden deshalb weitere 5000 ℳ als nöthig erachtet und es sollen hiervon auch Aufgaben an entsprechende Besucher für besonders hervorragende Leistungen bei der Einrichtung der Ausstellung gewährt werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	Z.		Etatsmäßiger Budgetfuß.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen selber jährlich mehr.	Gegen selber jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
X.		**Wissenschaften und Künste.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Sammlungsgebäude:								
		a. Gehalte	3 210	3 210	3 210	—	—	—	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
		b. Wohnungsgeld	480	480	480	—	—	—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	1 080	1 080	1 080	—	—	—	—	Vergütung an den Hausknecht (240 ℳ) und den Heizer (120 ℳ) für Besorgung der Zentralheizung des Hortensaales, ferner zur Bestreitung der Dienstleistung für den Hausknecht (50 ℳ), sowie für Schreibmaterialien und Requisiten im Lesezirkel (70 ℳ).
		d. Sachlicher Aufwand	6 300	6 300	6 300	—	—	—	—	
	2.	Hof- und Landesbibliothek:								
		a. Gehalte	12 460	12 460	12 460	—	—	—	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
		b. Wohnungsgeld	1 560	1 560	1 560	—	—	—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
		c. Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	3 900	3 900	3 900	—	—	—	—	Aus der Position sind bestimmt: für einen Hülfsarbeiter 2100 ℳ „ „ Bibliotheksdiener 1 200 „ „ Aushilfe und Aufwartung 600 „ zusammen 3900 ℳ
		d. Sonstige persönliche Ausgaben	50	50	50	—	—	—	—	Zur Bestreitung der Dienstleistung für den Bibliotheksdiener.
		e. Sachlicher Aufwand	15 500	15 500	15 500	—	—	—	—	
	3.	Münzkabinet:								
		a. Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	—	2 000	2 000	—	—	2 000	—	Zur Bewertung eines nebenamtlich gehaltenen Hülfsarbeiters. Die Anstellung eines solchen ist mit Rücksicht auf die starke Inanspruchnahme des Gehalts des Vorstandes der Großh. Hof- und Landesbibliothek, der bisher die Geschäfte des Münzkabinetts allein besorgt hat, immer mehr zum Bedürfniß der Münzsammlung geworden.
		b. Sachlicher Aufwand	600	600	600	—	—	—	—	
	4.	Erhaltung alter Baudenkmale:								
		a. Gehalte	—	—	—	—	—	—	—	
		b. Wohnungsgeld	—	—	—	—	—	—	—	
		c. Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	2 500	3 000	3 000	—	—	500	—	Zur Bewertung der Arbeit, bei den Bauunternehmungen verwendeten Schlossergesellen (Aufseher). Die Erhöhung hat sich mit Rücksicht auf die längere Dauer der Verwendung der Schlossergesellen als nötig ergeben.
		d. Sonstige persönliche Ausgaben	900	3 500	3 500	—	—	2 600	—	Nebengebühr von 1800 ℳ für den Direktor der Großh. Baugewerbeschule für Wahrnehmung der Geschäfte des Großh. Konservators der öffentlichen Baudenkmäler, von 1200 ℳ für einen etatsmäßigen technischen Hülfsbeamten des Großh. Konservators der öffentlichen Baudenkmäler und von 500 ℳ für einen etatsmäßigen Verwaltungsbeamten wegen Besorgung der Schreib- und Rechnungsarbeiten. Die Erhaltung der alten Baudenkmäler hat Baden seit den letzten Jahren eine solche Ausdehnung angenommen, daß der für den Großh. Konservator der öffentlichen Baudenkmäler im Jahre 1882 ausgeworfene Nebengehalt zu der großen, verantwortungsvollen Arbeit in keinem Verhältnisse mehr steht. Zur Bewilligung der hier nachstehenden Anträge der Denkmalspflege ist aber auch der Beitrag eines weiteren technischen Hülfsarbeiters nothwendig geworden.
		e. Sachlicher Aufwand	6 000	9 000	9 000	—	—	3 000	—	Aus der Anforderung ist der Betrag von jährlich 200 ℳ zu Erwerbungen für die Bibliothek des Konservators des Baudenkmale bestimmt. Die Erhöhung der Anforderung ist einerseits durch die erhebliche Steigerung der in Staatspflege übernommenen Baudenkmäler, die eine entsprechende weitere Inanspruchnahme erfordern, anderseits dadurch bedingt, daß die in diesem Jahre erfolgte Anstellung von Bezirkspflegern der Kunst- und Alterthumsdenkmäler die Beschränkung von Mitteln zum Ersatz der äußeren Aufträge, die den Bezirkspflegern beim Anlegen der ihnen zugewiesenen örtlichen Aufsicht über die Denkmäler ihres Bezirks erwachsen, nothwendig macht.
	5.	Sammlung für Alterthums- u. Völkerkunde:								
		a. Gehalt	9 490	9 740	9 740	—	—	250	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
		b. Wohnungsgeld	1 310	1 310	1 310	—	—	—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	50	250	250	—	—	200	—	Zur Bestreitung der Dienstleistung für den Diener (50 ℳ), sowie als Vergütung für den entsprechenden Diener (200 ℳ) für außerordentliche Arbeiten, die derselbe bei Ausgrabungen und ähnlichen auswärtigen Geschäften des Großh. Konservators zu leisten hat.
		d. Sachlicher Aufwand	8 500	8 500	8 500	—	—	—	—	
		Uebertrag	73 890	82 440	82 440	—	—	8 550	—	

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig vorkommend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(X.)		Uebertrag	73 890	82 440	82 440	—	—
	6.	Naturalienkabinete:					
		1. in Karlsruhe:					
		a. Gehalte	1 350	1 350	1 350	—	—
		b. Wohnungsgeld	240	240	240	—	—
		c. Vergütung und laufige Bezüge des nichtetatsmäßigen Personals	3 000	5 200	5 200	—	—
		d. Sonstige persönliche Ausgaben	1 050	1 100	1 100	—	—
		e. Sachlicher Aufwand	4 000	5 000	5 000	—	—
		2. in Mannheim	857	857	857	—	—
	7.	Sternwarte bei Heidelberg:					
		a. Ordentliche Staatsbeitrag	19 500	32 400	32 400	—	—
		b. Wohnungsgeld	730	1 330	1 330	—	—
	8.	Kunstsammlungen:					
		1. Kunsthalle in Karlsruhe	9 086	9 086	9 086	—	—
		2. Gemäldegalerie und Antikensammlung in Mannheim	2 535	2 535	2 535	—	—
	9.	Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe:					
		a. Staatsbeitrag	77 260	83 730	83 730	—	—
		b. Wohnungsgeld	4 250	4 250	4 250	—	—
	10.	Zu Stipendien für Gelehrte und Künstler	7 500	9 500	9 500	—	—
	11.	Hoftheater in Mannheim	20 564	23 000	23 000	—	—
		Uebertrag	225 652	281 998	281 998	—	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
8 550		
—	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
2 200	—	Für einen ständigen Hilfsarbeiter (Gehalt: 3000 ℳ, sowie für einen Präparator (1200 ℳ) und einen Diener des naturwissenschaftlichen Kabinetts in Karlsruhe (600 ℳ). Die Vermehrung des nichtetatsmäßigen Personals hat sich als nothwendig ergeben, nachdem in Folge der Trennung der Vorräume der Zoologie und Mineralogie der technischen Hochschule zu Karlsruhe das Naturalienkabinet die Verwaltung der Sammlungen nachdrücklicher in Angriff genommen werden ist. Weiterer Bedarf der Vermehrung nach Durchführung der Neuordnung in Aussicht kommen kann, läßt sich zur Zeit noch nicht bestimmen.
50	—	Vergütung von 1000 ℳ für die beiden Vorstände technischer Praktikerien der technischen Hochschule und zur Beschaffung der Tierabbildung für 4 Diener (100 ℳ).
1 000	—	Eine mäßige Erhöhung des sachlichen Aufwandes für Erweiterung, Ergänzung, Aufstellung und Instandhaltung der Sammlungen ist nach Ausfall der neuorganisirten Vorstände der Naturalienkabinete geboten.
—	—	
12 840	—	Vergl. den Spezialetatserläuterung, Anlage 34.
		Die angeforderte Erhöhung des Aufwandes für die Sternwarte hat den Anlaß hauptsächlich darin, daß ein Theil der bisher unter anderen Positionen verrechneten Ausgaben hierher übertragen wurde, nämlich:
		Die Dienstbezüge des Vorstandes der astrophysikalischen Abtheilung der Sternwarte — eines ordentlichen ordentlichen Professors der Universität Heidelberg — (bisher unter Tit. IX. im Gehalts- und Wohnungsgeldetat der Universität Heidelberg enthalten). Die bisher aus dem Etat der Finanzverwaltung (Tit. III. § 6) bestrittenen Kosten der laufenden Unterhaltung der Institutsgebäude und der bisher unter Tit. XII. §§. 2, 4 und 5 des Etats des Ministeriums der Justiz rc. verrechnete Aufwand für Telegraphengebühren und Versicherungsbeiträge.
		Zulage B für die beiden Vorstände für Gewährung entsprechender Gehaltsaufbesserungen vorgesehen und weiter die Besoldung des nichtetatsmäßigen Personals am einen Präparator und einen Mechaniker in Aussicht genommen. Endlich mehrere die Kosten für den sächlichen Aufwand (für Beschaffung und Instandhaltung von Apparaten und Instrumenten, für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, für den Transportverkehr mit der Stadt rc.) eine mäßige Erhöhung erfahren.
		Zur Neuen Kostenberechnung der einzelnen Ausgaben aus Anlagen, sowie zur sachgemäßen Behandlung einzelner Einnahmeposten empfiehlt sich die Errichtung einer besonderen Betriebskasse für das Institut, wie solche dasselbe auch bei den besonderen Arten von Schulen bereits besitzt. Demgemäß würde statt der bisher unter Tit. X aufgeführten Einzelpositionen neben dem Wohnungsgeld eine auf den beiliegenden Spezialetatserläuterung (Anl. 34) sich gründende Einzelsumme eingestellt.
600	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Uebersicht von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	—	
—	—	
6 470	—	Vergl. den Spezialetatserläuterung, Anlage 35.
		Die vorgesehene Etatserläuterung ist insbesondere zur Beschaffung entsprechender Mittel für eine mäßige Aufbesserung der Gehalte der etatsmäßigen Professoren und zur Honorirung der von hervorragenden Künstlern der Großh. Kunsthalle in Karlsruhe für diese nebenamtliche Mitwirksamkeit als Lehrer an der Akademie der bildenden Künste. Ferner ist auch behufs der Mehrerwerb für die in Folge der Erweiterung des Unterrichts in der plastischen Anatomie nothwendig gewordene Erhöhung der Vergütung des dem Präparator, für die Beschaffung und Instandhaltung der Lehrmaterials für diesen Unterrichtszweig, sowie für die Miethe eines weiteren Klassenzimmers beantragt worden.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Uebersicht von Dienstwohnungen, Anlage 3.
2 000	—	Die Erhöhung der Aufwendung entspricht einem schon seit mehreren Jahren hervorgetretenen Bedürfnisse. Bei der großen Zahl der Besucher konnten in den letzten Jahren entschiedene Reinigungsarbeiten für Gebäude nicht in genügender Zahl und in entsprechender Höhe bewilligt werden.
2 630	—	Die Erhöhung hat hinzu zum Betrieb des Theaters aus staatlichen Mitteln gewährten Zuschusses entspricht dem § 9 des Vertrags der Großh. Staatsregierung mit der Stadtgemeinde Mannheim vom 30. Juni v. Js. und 19 darauf zurückzuführen, daß auch dem genannten Vertrage die auf Grund der Vereinbarung vom 16. Febr. 1853 zur staatlichen Unterhaltung des Theatergebäudes aus staatlichen Mitteln zu leistende Baulastvergütung mit jährlich 1130 ℳ 57 ₰ (vergl. Budget Kap. V. Finanzgesetzentwurf Tit. IV. A. § 16), sowie die Brandversicherungsbeiträge (vergl. Budget Kap. V. Finanzgesetzentwurf Tit. IV. A. § 33) vom Jahre 1900 an in Wegfall kommen.
36 340	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(X.)		Uebertrag . .	225 652	261 098	261 098	—	—
	12.	Für die Kunstausstellung	1 714	3 000	3 000	—	—
	13.	Für die zoologische Station in Neapel	2 000	2 000	2 000	—	—
	14.	Zur Förderung wissenschaftlicher und vaterländischer Unternehmungen:					
		1. Der Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Oberrheins „Alemannia" .	120	120	120	—	—
		2. des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg	980	980	980	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	230 472	268 104	268 104	268 104	—
		. . . . . für beide Jahre	—	—	—	536 208	
		B. Außerordentlicher Etat.				1900/1901 zusammen.	
	1.	Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurierung alter Baudenkmale	—	—	—	58 000	—
	2.	Für Publikationen der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großh. Sternwarte	—	—	—	2 500	—
	3.	Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	—	—	—	4 000	—
	4.	Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums . .	—	—	—	10 000	—
	5.	Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	—	—	—	18 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	92 500	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
36 546	—	
1 586	—	Der Vorbau des hölzernen Kaufhauses hat am Ostflügel des Staatsgebäudes mit der Begründung geendet, daß ihn in Folge der Mieter einst waren, allen Anforderungen entsprechendes Kaufhausgebäude zu Verkauf erwachse, hat der Verein auch nach Erfüllung der Mitgliederzahlungen nicht bedeuten können. Angesichts des großen Bedürfnisses des städtischen Kaufhauses und in Wege der vaterländischen Kunst und der hohen Interessen, daß die städtischen Behörden an der Erstellung des neuen Kaufhausgebäude haben, erscheint die Erhöhung der Anforderung nicht gerechtfertigt.
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
37 632	—	

Zu §. 1. (Vergl. Budget 1899/00 Titel X. B. §. 6.) Aus der angeforderten Summe ist der Betrag von 20 000 ℳ für die Durchführung der in den letzten Jahren in Angriff genommenen Restauration der St. Ulrichskapelle in Wertheim, der Betrag von 25 000 ℳ zur Fort- und Durchführung der seit dem 14. Jahrhundert stammenden, sodann verschiedene romanischen Kapelle in Gebweilerhausen bestimmt. Der Verwendung ist die Wiederherstellung und Vollendung bereits begonnener Untersuchungen (Restaurirung der Burgruinen Hohengerolseck und Neuweyers, der früheren Benediktinerabtei in Gengenbach, der St. Jakobskirche in Rheinfelden, der Schloßkapelle in Zwingenberg a. N., der Kirchruine auf dem Neuberg, Restaurirung der Römerbäder in Baden, der staufischen Burgruine bei Oberkirch a. d. M.) und die Inangriffnahme anderer in Aussicht genommener Restaurirungsarbeiten (Kaufhaus in Gengenbach, Rathhaus in Gernsbach, Pfleghofthurm bei alten Schloß in Durlach a. d. H.) vorbehalten. Außerdem beabsichtigt die Wiederherstellung und Restaurirung der Reste alter Wandgemälde in einer Reihe badischer Landen historische Bilder.

Zu §. 2. (Vergl. Budget 1899/00 Titel X. B. §. 7.) Für die von der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großh. Sternwarte in Aussicht genommenen Publikationen wird der Betrag von etwa 2500 ℳ voraussichtlich werden.

Zu §. 3. (Vergl. Budget 1899/00 Titel X. B. §. 8.) Zur Fortführung der Publikation ist der seitherige Zuschuß auch für die Periode 1900/1901 erforderlich.

Zu §. 4. (Vergl. Budget 1899/00 Titel X. B. §. 9.) Im Jahre 1899 ist die II. Abtheilung des IV. Bandes (Kreis Mosbach), enthaltend die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Tauberbischofsheim, erschienen. Die Drucklegung des Materials für den Kreis Ettenau, für einen nicht erwarteten Aufschub erlitten hat, wird auch im Laufe dieses aber im Anfang des nächsten Jahres erfolgen können. Das Material für den Kreis Freiburg mit Ausnahme der Stadt Freiburg ist nahezu gesammelt und sieht, wie das in Bearbeitung genommene Material für die übrigen Amtsbezirke des Kreises Mosbach noch im Laufe der Budgetperiode 1900/1901 im Druck erscheinen. Zur Fortführung des Unternehmens ist auch für diese Periode die Gewährung eines Zuschusses in der bisherigen Höhe erforderlich.

Zu §. 5. (Vergl. Budget 1899/00 Titel X. B. §. 10.)
Auch hier wird der bisherige Zuschußbetrag wieder in Anforderung gebracht. Seitens der Kommission wurde auch in der Budgetperiode 1899/00 eine Reihe selbstständiger Arbeiten veröffentlicht: Das topographische Wörterbuch des Großherzogthums Baden liegt in 6 Abtheilungen vollendet vor; der sechste Band des oberbadischen Geschlechterbuches ist mit der Schwarza Lieferung abgeschlossen worden. Weiter sind erschienen: Instruktionsberichte aus Paris und Wien 1865—68 nebst ergänzenden Aktenstücken zur Vorgeschichte des Deutsch-Französischen Krieges, Kronberger Matrikelbuch der Universität Heidelberg, das vierte Heft der ersten Abtheilung der oberrheinischen Stadtrechte, das erste Heft der Quellen „Zünfte der badischen Städte" und die badischen Neujahrsblätter für 1899 und 1900. Zur Bearbeitung befinden sich u. A.: die Geschichte des militärischen Handels und Verkehrs zwischen Oberrheinstadt und Berlin, die Fortsetzung der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz und der Markgrafen von Baden und Hachberg, die Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein, der letzte Band der politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, Korrespondenz des Historikers Martin Gerbert von St. Blasien, die Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und die Geschichte der badischen Verwaltung in den Jahren 1802—1818.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1900/1901 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(X.)		Uebertrag . .	—	—	—	92 500	—
	6.	Förderung der Wissenschaft der Genealogie . . .	—	—	—	2 400	—
	7.	Förderung der Publikationen des Breisgauvereins Schauinsland in Freiburg	—	—	—	2 000	—
	8.	Erwerbung einiger Glasgemälde aus der Gräflich Douglas'schen Sammlung	—	—	—	33 068	—
	9.	Erwerbung der Dr. Reinhardt'schen Sammlung altägyptischer Gegenstände	—	—	—	18 512	—
	10.	Zur Einrichtung von Arbeitsräumen für die Vorstände, Assistenten und Diener des Naturalienkabinetts	—	—	—	2 500	—
	11.	Anschaffung eines Universalinstrumentes und eines Spektralapparates für die Sternwarte . . .	—	—	—	5 000	—
	12.	Anschluß der Sternwarte in Heidelberg an jene zu Straßburg, sowie an die früheren Sternwarten in Mannheim und Karlsruhe durch telegraphische Längenbestimmung	—	—	—	1 600	—
	13.	Herstellung zweier Drehkuppeln für die Sternwarte	—	—	—	13 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	171 280	—
		„ A. Ordentlicher Etat . . .	—	—	—	536 209	—
		Summe Titel X. für beide Jahre . .	—	—	—	707 488	—

Erläuterungen.

Zu §. 6. Die wissenschaftliche Genealogie, auf deren Förderung neuerdings aus beachtbare Pulse hingewiesen worden ist, hat bisher in Baden ebenso wie in den meisten anderen Staaten des deutschen Reiches eine besondere Pflege nicht erfahren. Zum Zwecke gemeinsamer genealogischer Forschungen wurde auch schon auf dem Gebiete der badischen Landesgeschichte ein Anfang gemacht. Es soll der Versuch gemacht werden, durch Anstellung von drei oder vier geschulten Hilfsarbeitern an das Generallandesarchiv die genealogischen Forschungen auf dem insbesondere in der wissenschaftlichen Genealogie gehaltlos Hilfsarbeiter an das Generallandesarchiv die genealogischen Forschungen auf dem insbesondere gründlichen Gebiete zu fördern und zu fördern. Da in den zwei Jahren der Budgetperiode gemeinsame Erhebungen werden pflegen, ob es sich empfiehlt, eine dauernde Einrichtung zur Pflege der wissenschaftlichen Genealogie zu schaffen und hierfür Mittel in den nächsten ordentlichen Budgetetat einzustellen. Der hier angeforderte Betrag ist zur Bestreitung der Vergütung der Hilfsarbeiter bestimmt.

Zu §. 7. Der Breisgauverein Schauinsland in Freiburg, der seit 25 Jahren mit großem Erfolge zur Erforschung der Geschichte des Breisgaues und der daran anstoßenden Gebiete beigetragen und die Ergebnisse der Forschungen in einer in weiten Kreisen des Landes beliebten Zeitschrift „Schauinsland" veröffentlicht hat, ist bestrebt, der Zeitschrift durch bessere und reichhaltigere Ausgestaltung des illustrativen Teiles auch weitere Verbreitung zu sichern, und hat zu diesem Zweck um einen jährlichen Zuschuß von 1000 ℳ gebeten. Die bisherigen jährlichen Zuwendungen des Vereins rechtfertigen es, daß diesem Gesuche gemäß für den nächste Budgetperiode entsprochen wird.

Zu §. 8. Durch das hochherzige Vermächtnis Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde es möglich, bei der Versteigerung der Gräflich Douglas'schen Sammlung von Glasgemälden einige wertvolle, auch ihrer Provenienz für unser Land besonders wichtige Stücke, Ecce homo, unter dolorosa, Johannes bapt. nach Gemälden von Hans Baldung gen. Grien heute zwei St. Blasianer Scheiben für die Gräflich Sammlungen zu erwerben. Die Uebertragung ist bestimmt, den vorhandenen gleichen Kaufpreis zu ersetzen.

Zu §. 9. Ebenfalls durch Inanspruchnahme außerordentlicher Mittel war es möglich, von Dr. Reinhardt in Kairo eine seltener Sammlung ägyptischer Altertümer und seltener Papyri unter sehr günstigen Bedingungen zu erwerben. Der voraussichtlich gezahlte Kaufpreis für diese Gegenstände, von denen die Grabkammer und eine Reihe Särgen altägyptischer Gegenstände des Gräfl. Sammlungen, die Sammlung altägyptischer Papyri dem Handgemeinschaftsmuseum hier und die Papyrussammlung der Universitätsbibliothek Heidelberg zugewiesen werden ist, soll mit der angeforderten Summe gezahlt werden.

Zu §. 10. Zu Folge der Übernahme zweier Neubauten des Naturalienkabinetts und der Beigabe des im Interesse der Beschleunigung der Erweiterung der Sammlungen nötigen Personals ist die Herrichtung neuer Arbeitsräume notwendig geworden. Hierzu wird der Betrag von 2500 ℳ angefordert.

Zu §. 11. Zur Ausstattung der Studierenden in der Handhabung der Instrumente und in der Ausführung von Beobachtungen ist die Beschaffung eines leg. Universalinstrumentes, laut etwa 3000 ℳ kostet, unerläßlich. Ebenso ist für die Untersuchung des Lichtes der Himmelskörper mit dem Prisma zum Zweck der Stabilität der Natur und der Bewegung der Gestirne die Beschaffung eines Spektralapparates mit einem Kostenaufwand von etwa 2000 ℳ dringend notwendig.

Zu §. 12. Zur entsprechenden Verwertung der Beobachtungen der Heidelberger Sternwarte ist der Anschluß der letzteren an die Sternwarte zu Straßburg, sowie an die früheren Sternwarten in Mannheim und Karlsruhe durch telegraphische Längenbestimmung erforderlich. Die Kosten werden sich auf etwa 1600 ℳ belaufen.

Zu §. 13. In der Hauptkuppel der astronomischen Instrumente der Sternwarte, in der sich zur Zeit der jährlichen Meteoren befindet, soll ein dem Instrument zum Gebrauch angebrachter jährlicher Meteoren Aufstellung haben. Es muß deshalb ein dem selben Instrument eine neue Kuppel erhalten werden. Mit dieser Kuppelbau soll ein einfaches ebenerdiges Zimmer, das als Nebenzimmer Verwendung finden wird, verbunden werden.
Ferner ist für die dem astrophysikalischen Institut neue hinzu Zeit zur Verfügung gestellte großen Instrumente, das zur wissenschaftlichen Untersuchung der Linien durch photographische Sternaufnahmen dienen soll, ebenfalls die Erbauung einer Beobachtungsräume — z. B. einer Drehkuppel — erforderlich.
Die Kosten für diese Anschaffungen sind zu 13 000 ℳ veranschlagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XI.		**Unterstützungs- und Belohnungsfond. Ordentlicher Etat.**					
	1.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten	9 188	9 038	9 038	—	—
	2.	Zusätzliche Erhöhung zu außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte	9 170	5 370	5 370	—	—
		Summe Tit. XI.	18 358	15 308	15 308	15 308	—
		- - - für beide Jahre	—	—	—	30 616	—
XII.		**Verschiedene und zufällige Ausgaben. Ordentlicher Etat.**					
	1.	Taggelder und Reisekosten	3 180	3 700	3 700	—	—
	2.	Postporto	35 630	36 440	36 440	—	—
	3.	Postvorschüsse	6 980	7 550	7 550	—	—
	4.	Telegraphengebühren	3 670	5 490	5 490	—	—
	5.	Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	4 330	4 990	4 990	—	—
	6.	Sonst zufällige Ausgaben	6 000	9 500	9 500	—	—
		Summe Tit. XII.	59 860	67 670	67 670	67 670	—
		- - - für beide Jahre	—	—	—	135 340	—

Gegen jetzt jährlich mehr.	weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
750	—	Nach der Zahlenanschreibung, Anlage 38, beträgt die Zahl der in Betracht kommenden Beamten der Tarifabteilungen E bis K. 1787. Unter Zugrundelegung der Einheitssätze von 7 ℳ bis 5 ℳ auf den Kopf berechnet sich der Budgetsatz auf jährlich 9 038 ℳ.
—	5 800	Unter Hinweis auf Artikel 28, Abs. 3 des Etatgesetzes werden zu außerordentlichen Belohnungen wegen folgender Bauten nötig:
		a. Erweiterung des Landgerichtsgefängnisses in Karlsruhe (vergl. Titel IX. B. §. 39 des Budgets für 1900/01), Bausumme . . . . . 230 000 ℳ
		b. Erweiterung der Baugewerkschule in Karlsruhe (vergl. Titel IX. B. §. 43a des Budgets für 1900/01 und §. 42 des Budgets für 1902/03), BauSumme . . . . . 225 000 „
		c. Neubau eines Amtsgefängnisses in Triberg (vergl. Titel VI. B. §. 3 des Budgets für 1900/01), Bausumme . . . . . 80 000 „
		d. Neubau eines Amtsgefängnisses in Bretten (vergl. Titel VI. B. §. 4 des Budgets für 1900/01), Bausumme . . . . . 80 000 „
		e. Oberlandesgerichtsgebäude in Karlsruhe (vergl. Titel VI. B. §. 5 des Budgets für 1900/01 und §. 5 des Budgets für 1900/01), Bausumme . . . . . 622 450 „
		f. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Pforzheim (vergl. Titel VI. B. §. 12 des Budgets für 1900/01 und §. 3 des Budgets für 1900/01), Bausumme . . . . . 102 000 „
		g. Bauliche Veränderungen in den Gebäuden der Hermannschen Stiftung in Heidelberg (vergl. Titel IX. B. §. 6 des Budgets für 1900/01 und §. 6 des Budgets für 1900/01), Bausumme . . . . . 101 000 „
		h. Erstellung eines Ergänzungsbaues für die Frauenklinik in Freiburg (vergl. Titel IX. B. §. 15 des Budgets 1900/01), Bausumme . . . . . 124 000 „
		i. Erstellung einer Zentrale für elektrische Beleuchtung der Technischen Hochschule in Karlsruhe (vergl. Titel IX. B. §. 25 des Budgets für 1900/01), Bausumme . . . . . 106 000 „
		k. Erweiterungsbau für die Universitätsbibliothek in Würzburg (vergl. Titel IX. B. §. 34 des Budgets für 1900/01), Bausumme . . . . . 120 000 „
		l. Neubau für das mineralogisch-geologische Institut in Freiburg (vergl. Titel IX. B. §. 38a des Budgets für 1900/01 und §. 16 des Budgets für 1901/02), Bausumme . . . . . 340 000 „
		zusammen . . . 2 148 450 ℳ
750	3 800	
	750	zu Anlage 10 740 ℳ, mithin für 1 Jahr 5370 ℳ vorgeschlagen.
	3 050	
520	—	Rechnungsdurchschnitt.
810	—	Der nicht in der Portoverschiedenen (abgeglichen Theil des Personalbedarfs des Ministeriums, des Oberlandesgerichts, der Landgerichte, der Staatsanwaltschaft, der Strafanstalt, der Hof- und Landesbibliothek, des Münzkabinetts, der Naturaliensammlung und der Sammlungen für Altertums- und Kulturkunde beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . 9 015 ℳ Hiezu die Portoverschiedenen mit . . . 27 425 „ zusammen . . . 36 440 ℳ
500	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 820	—	Rechnungsdurchschnitt.
600	—	Rechnungsdurchschnitt.
3 500	—	Der Rechnungsdurchschnitt mit 11 701 ℳ 60 ₰, welcher in vielen Jahre durch verschiedene nicht mehr wiederkehrende Ausgaben verursacht wurde, kann bei Bildung des Voranschlagsjahres nicht zu Grunde gelegt werden. Eine Summe von 6000 ℳ dürfte ausreichen, aber auch zur Bestreitung größerer Instandsetzung nötig sein. Aus dieser Position werden auch die Mittel zur Gewährung einer in der Billigkeit gegründeten Entschädigung an die Inhaber eines beim Brande eines staatlichen Amtsgut vernichteten Landwirthschaftes geleistet.
7 870		

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Ordentlicher Etat.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Außerordentlicher Etat.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Hauptsumme.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Zusammenstellung.										
I.		Ministerium	160 830	166 265	168 385	167 325	19 510	6 495	—	334 650	—	334 650
II.		Oberlandesgericht	187 890	186 950	187 320	187 135	200	—	755	374 270	—	374 270
III.		Landgerichte	843 050	850 400	857 990	854 195	—	11 145	—	1 708 390	—	1 708 390
IV.		Staatsanwaltschaft	239 050	248 220	249 960	249 090	150	10 040	—	498 180	—	498 180
V.		Amtsgerichte	2 406 800	2 740 460	2 657 780	2 699 120	74 525	292 320	—	5 398 240	—	5 398 240
VI.		Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 422 370	1 472 150	1 470 550	1 471 350	800	48 980	—	2 942 700	1 204 660	4 147 360
VII.		Strafanstalten	1 403 554	1 429 214	1 433 364	1 426 789	1 602	23 255	—	2 853 578	258 990	3 112 568
VIII.		Kultus	345 417	1 031 332	1 032 290	1 031 811	2 610	686 394	—	2 063 622	—	2 063 622
IX.		Unterrichtswesen	8 679 243	9 150 577	9 449 287	9 299 932	8 836	620 689	—	18 599 864	2 434 960	21 034 824
X.		Wissenschaften und Künste	230 472	268 104	268 104	268 104	—	37 632	—	536 208	171 280	707 488
XI.		Unterstützungs- und Belohnungsfond	18 358	15 308	15 308	15 308	—	—	3 050	30 616	—	30 616
XII.		Verschiedene und zufällige Ausgaben	59 800	67 670	67 670	67 670	—	7 870	—	135 340	—	135 340
								1 744 820	3 805			
								3 805				
		Summe der Ausgabe	15 996 814	17 617 650	17 858 008	17 737 829	108 235	1 741 015		35 475 658	4 069 890	39 545 548

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.		**Justizverwaltung.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Miethzinse aus Gebäuden	51 100	51 600	51 600	—	—	500	—	Neuester Stand und zwar: 1. Miethzinse aus Dienstwohnungen etatmäßiger Beamten (einschließlich der Miethzinse für die neu angeliederten Dienstwohnungen): a. in staatlichen Gebäuden . . . 34 485 ℳ — ₰ b. in gemietheten Gebäuden . . . 10 920 „ — „ 2. sonstige Miethzinse, Pacht- und Wasserzinse . . . 6 294 „ 10 „ zusammen 51 599 ℳ 10 ₰
	2.	Erlös aus abgängigen Gegenständen	1 790	1 790	1 790	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt, übereinstimmend mit dem bisherigen Budgetsatz.
	3.	Ersatz für Brennmaterialien	2 750	2 820	2 820	—	—	70	—	Neuester Stand 2820 ℳ
	4.	Arbeitsbetrieb der Kreis- und Amtsgefängnisse	69 610	78 370	78 370	—	—	8 760	—	Rechnungsdurchschnitt.
	5.	Untersuchungs- und Strafverstehungskosten, sowie Geldstrafen	626 480	618 950	618 950	—	—	—	7 530	Rechnungsdurchschnitt. Hier werden auch die von den Gerichten gegen Beamte der Justizverwaltung erkannten dienstpolizeilichen Geldstrafen, sowie die gegen nicht unmittelbar in staatlichem Dienst stehenden Personen (Staatsbeamte, Gemeindewaisenräthe ꝛc.) erkannten Geldstrafen vereinnahmt. Die gegen Notare im Disziplinarverfahren erkannten Geldstrafen, welche bisher in die Kasse der Notarskammer geflossen sind, werden künftig der Staatskasse zufließen.
	6.	Sonstiger Ersatz	17 680	22 620	22 620	—	—	4 940	—	Rechnungsdurchschnitt.
	7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	4 520	3 710	3 710	—	—	—	810	Rechnungsdurchschnitt. Hierunter sind auch die von Gerichtsvollziehern gemäß §. 23 der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1884 in der Fassung vom 7. Januar 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1891 Nr. XXXV.) abzuliefernden Gebührenüberschüsse begriffen.
								14 270 8 340	8 340	
		Summe Tit. I.	773 930	779 860	779 860	779 860	—	5 930		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	1 559 720				
II.		**Strafanstalten.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	24 005	23 775	23 775	—	—	—	230	Miethzinse aus Dienstwohnungen . . . 19 822 ℳ Wasserzinse . . . 929 „ Grundstückserträgnisse, Rechnungsdurchschnitt . . . 3 024 „ 23 775 ℳ
	2.	Erlös aus Inventarstücken, Materialien und Viktualien	38 073	39 523	39 523	—	—	1 450	—	Rechnungsdurchschnitt.
	3.	Einnahme vom Gewerbebetrieb	894 240	901 290	901 290	—	—	7 050	—	In Zusammenhalt mit der Ausgabe Titel VII. §. 16 ergibt sich für den Kopf eine Reineinnahme von rund 276 ℳ
	4.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	84	84	84	—	—	—	—	Seitheriger Satz. Die gegen das Aufsichtspersonal erkannten Geldstrafen fließen in die Aufseherspar- bezw. Krankenkassen.
								8 500 230	230	
		Summe Tit. II.	956 402	964 672	964 672	964 672	—	8 270		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	1 929 344				

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
III.		**Unterrichtswesen.**								
		Mittel- und Volksschulen.								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Antheil der Gemeinden am Aufwand für die Bezüge der Volksschullehrer:								
		1. Jahresbeiträge für die ständigen Lehrerstellen	2 629 310	2 651 830	2 651 830	—	—	22 520	—	Vergl. Anlage 37.
		2. Schulgeld	667 230	665 420	665 420	—	—	—	1 810	Vergl. Anlage 37.
	2.	Honorare für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs	5 100	5 100	5 100	—	—	—	—	Der Verleger des Volksschullesebuchs hat nach dem Vertrage vom 10. März 1890 für das ausschließliche Druck- und Verlagsrecht bestellen für jede Auflage von 5000 Exemplaren ein Honorar von 34 ℳ für jeden Druckbogen zu zahlen. Bisheriger Budgetsatz unter Zugrundelegung folgender Auflagen: vom I. Theil 25 000, vom II. Theil 15 000, vom III. Theil 10 000 Exemplare bei 11,5 bezw. 12,75 und 27,625 Bogenstärke der einzelnen Theile.
	3.	Sonstige Einnahmen	900	25	25	—	—	—	875	Rechnungsdurchschnitt. Insbesondere Besatzleistungen von Gemeinden wegen zuviel bezogener Dienstbeiträge zum Schulaufwand.
								22 520	2 685	
								2 685		
		Summe Titel III	3 302 540	3 322 375	3 322 375	3 322 375	—	19 835		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	6 644 750				

		Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
		ℳ	ℳ	ℳ
	Zusammenstellung.			
I.	Justizverwaltung	773 930	779 860	779 860	—	—	5 930	—	1 559 720	—	1 559 720
II.	Strafanstalten	956 402	964 672	964 672	—	—	8 270	—	1 929 344	—	1 929 344
III.	Unterrichtswesen	3 302 540	3 322 375	3 322 375	—	—	19 835	—	6 644 750	—	6 644 750
	Summe der Einnahme	5 032 872	5 066 907	5 066 907	5 066 907	—	34 035	—	10 133 814	—	10 133 814

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum
Spezialbudget
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für die Jahre 1900/1901.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Gehalts-Etat.

Budget für 1900/01. Tit.	Kap.	Amtsstellen. Art.	Etatsstatut auf 1. Juli 1899. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
I.	1.	**Ministerium.**													
		Minister A. 1	1	12 000	6 000	18 000	1	12 000	6 000	18 000	1	12 000	6 000	18 000	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstzulage.
		Ministerialdirektor B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Kollegialmitglieder B. 3	4	26 200	—	26 200	5	30 600	—	30 600	5	31 650	—	31 650	Die künftig wegfallende Mehrstellenzulage des Ministeriums, insbesondere auf dem Gebiete der Justiz und Finanzen, erfordert die Schaffung einer weiteren Kollegialratsstelle.
		3 zu 6800 ℳ = 20 400 ℳ													
		1 „ 5 800 „													
		4 26 200 ℳ													
		Hilfsarbeiter D. 3	1	2 500	300	2 800	1	2 875	300	3 175	1	3 000	300	3 300	Der Beamte erhält für die Dauer seiner Verwendung 300 ℳ Dienstzulage nach § 12 Ziffer 2 der Gehaltsordnung. Der Hilfsarbeiter ist aus dem zu § 5 a angegebenen Grunde zurzeit nicht entbehrlich, wird aber als „künftig wegfallend“ bezeichnet.
		Notariatsinspektoren D. 1	3	8 730	900	9 630	3	9 980	900	10 880	3	10 230	900	11 130	Nebengehalt: 3 Beamte tarifmäßige Dienstzulage. Künftig wegfallend. Die Stellen der Notariatsinspektoren sind noch so lange aufrecht zu erhalten, bis die Besetzung der Landgerichte es ermöglicht, bewährten Notariatsverwesern auf Lebenszeit die ständige Vorstandschaft bei Amtsgerichten und Notaren in größerem Umfang zu übertragen.
		1 zu 3180 ℳ 300 ℳ													
		1 „ 3000 „ 300 „													
		1 „ 2650 „ 300 „													
		3 8730 ℳ 900 ℳ													
		Ministerialsekretär D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	
		Revisionsoberstand E. 1	1	2 450	—	2 450	1	2 850	—	2 850	1	2 850	—	2 850	Die Stelle ist z. Zt. mit einem Kanzler (F. 1) besetzt.
		Sekretäre und Kanzleien F. 1	5	11 400	160	11 560	5	13 000	—	13 000	5	13 400	—	13 400	4 Sekretäre, 1 Kanzleien.
		1 zu 2740 ℳ													
		1 „ 2230 „ 160 ℳ													
		1 „ 2280 „													
		1 „ 2120 „													
		1 „ 2000 „													
		5 11 400 ℳ 160 ℳ													
		Registratoren und Expeditoren F. 5	3	8 450	170	8 620	4	11 870	—	11 870	4	11 870	—	11 870	3 Registratoren, 1 Expeditor.
		1 zu 3370 ℳ													Nebengehalt: 1 Beamter bezieht 170 ℳ Dienstzulage als Hausbeschreiber. Die Registratorgehilfen haben Sitz in Folge der Einführung der allgemeinen und der örtlichen Gehaltsordnung, sowie der infolge Neuanstellung aller Inhaber der Unterbeamtenstellen in erheblich vermehrt, daß eine Vermehrung der Personals nicht umgangen werden kann. Es wird deshalb eine weitere Registratorstelle angefordert.
		1 „ 2740 „													
		1 „ 2340 „ 170 ℳ													
		3 8450 ℳ 170 ℳ													
		Registratur- u. Expeditursassistenten G. 5.	3	5 570	—	5 570	3	5 825	—	5 825	3	5 850	—	5 850	2 Registratur- und 1 Expeditursassistent.
		1 zu 1940 ℳ													
		1 „ 1920 „													
		1 „ 1710 „													
		3 5570 ℳ													
		Kanzleiassistenten J. 3	4	5 800	—	5 800	4	6 050	—	6 050	4	6 350	—	6 350	Vier Beamte dieser Gehaltsklasse für außerhalb des Kanzleidienstes gelegene Arbeiten erhalten
		1 zu 1600 ℳ													
		3 „ 1400 ℳ = 4200 „													
		4 5800 ℳ													
		Kanzleidiener K. 3	3	3 582	—	3 582	3	3 582	—	3 582	3	3 582	—	3 582	Die Kanzleidiener beziehen aus Mitteln für sachliche Kanzleierfordernisse ausscheidende Gebührenanteile; außerdem bezieht ein Beamter 100 ℳ Dienstzulage als Hausmeister (Tit. I. § 5 b).
		1 zu 1250 ℳ													
		1 „ 1232 „													
		1 „ 1100 „													
		3 3582 ℳ													
		Summe Tit. I. § 1	30	96 282	7 530	103 812	32	108 632	7 200	115 832	32	110 782	7 200	117 982	Budgetsatz (nach Abzug von 1½% für 1900: 114 000 ℳ, für 1901: 116 250 ℳ. Künftig wegfallend: D. 1 . . . . . 11 150 ℳ „ „ D. 3 . . . . . 3 300 ℳ zusammen 14 450 ℳ

Budget für 1900/01. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1899. Etatsstellen	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1900. Etatsstellen	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1901. Etatsstellen	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
II.	1.	**Oberlandesgericht.**													
		Präsident A. 2	1	10 000	—	10 000	1	10 000	—	10 000	1	10 000	—	10 000	
		Senatspräsidenten B. 1	2	15 000	—	15 000	2	15 000	—	15 000	2	15 000	—	15 000	
		2 zu 7500 ℳ = 15 000 ℳ													
		Oberlandesgerichtsräthe B. 4 (Entfällt bei Etatsstand, siehe Anhang.)	17	105 070	—	105 070	17	108 855	—	108 855	17	109 230	—	109 230	Zwei Beamte beziehen als ständige Mitglieder des Landeseisenbahnamts Nebengehalt von je 300 ℳ.
		Sekretär D. 3	1	4 370	—	4 370	1	4 500	—	4 500	1	4 500	—	4 500	
		Registratoren und Expeditoren F. 3	2	7 600	—	7 600	2	7 600	—	7 600	2	7 600	—	7 600	1 Beamter bezieht als Hauptkassenbeamter eine Dienstzulage von 60 ℳ, 1 Beamter als Nebenbeamter Kostenzugehörden und der Sporteln- und Kostenkasse.
		2 zu 3800 ℳ = 7600 ℳ													
		Kanzleiassistenten J. 3	2	3 880	—	3 880	3	6 000	—	6 000	3	6 000	—	6 000	Im Interesse einer größeren Stabilität im Schreiberpersonal erscheint die Anstellung eines weiteren Kanzleiassistenten erfolgig, wogegen eine Kanzleigehilfenstelle in Wegfall kommt. Vergl. Erläuterung zu Tit. II. § 3.
		1 zu 2300 ℳ													Eine Beamten beziehen Schreibgebühren für außerhalb der Kanzleiräume gefertigte Abschriften gemäß § 2 der Gerichtsschreiberei. Diese Gebühren werden nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der Gerichtskosten für die Staatskasse wieder erhoben.
		1 „ 1580 „													
		2 3880 ℳ													
		Kanzleidiener K. 3	2	2 080	—	2 080	2	2 080	—	2 080	2	2 080	—	2 080	2 Beamte beziehen wandelbare Elemente an Zahlungsgebühren (Tit VI. § 11) und aus den Mitteln für sachliche Kostenaufwand.
		1 zu 1560 ℳ													
		1 „ 1430 „	27	148 900	—	148 900	28	154 935	—	154 935	28	155 310	—	155 310	
		2 2990 ℳ													
		Hiervon ab für an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezug	—	720	—	720	—	720	—	720	—	720	—	720	1 Expedient, 1 Kanzleidiener.
		Summe Tit. II. § 1	27	148 180	—	148 180	28	154 215	—	154 215	28	154 590	—	154 590	Mehrbetrag (nach Abzug von 1½‰) für 1900: 154 940 ℳ, für 1901: 155 280 ℳ.
III.	1.	**Landgerichte.**													
		Präsidenten B. 1	8	60 000	—	60 000	8	60 000	—	60 000	8	60 000	—	60 000	
		8 zu 7500 ℳ = 60 000 ℳ													
		Landgerichtsdirektoren B. 4 (Entfällt bei Etatsstand, siehe Anhang.)	12	78 050	—	79 050	12	79 550	—	79 550	12	79 550	—	79 550	
		Landgerichtsräthe C. 4 (Entfällt bei Etatsstand, siehe Anhang.)	73	333 520	11 000	344 520	74	338 605	11 000	349 605	74	344 467	11 000	355 467	Durch den mit der Beschlußvorgelegten Entwurf eines Gerichtskostengesetzes in Aussicht genommenen Wegfall des Landgerichts Mannheim dürfte sich dessen Besetzung um weitere 2 Räthe vermindern. Es wird daher eine weitere Stelle mit einem mittleren Gehalt von 3300 ℳ eingezogen.
															Uebergehalte:
															Dienstzulage für 2 Beamte als Vorsitzende von Kammern in Handelssachen zu 900 ℳ . . . 1 800 ℳ
															Zulagen für 11 Untersuchungsrichter zu 400 ℳ . . . 4 400 „
															Zulagen gemäß der Anmerkung 3a zu Abtheilung C. des Gehaltstarifs für 16 Beamte zu 300 ℳ . . . 4 800 „
															zusammen 11 000 ℳ
		Sekretäre bei Landgerichten D. 3	8	18 800	—	18 800	8	20 800	—	20 800	8	21 675	—	21 675	
		1 zu 3 720 ℳ													
		1 „ 2 570 „													
		1 „ 2 500 „													
		5 „ 2000 ℳ = 10 000 „													
		8 18 800 ℳ													
		Registratoren und Expeditoren F. 3 (Entfällt bei Etatsstand, siehe Anhang.)	13	40 310	300	40 610	14	46 010	300	46 310	14	46 010	300	46 310	6 Registratoren, 8 Expeditoren.
															Die Errichtung einer weiteren Registratorstelle bei dem Landgericht Karlsruhe hat sich mit dem Etat ganzlich erübrigt. Gehaltsstand als ein bleibendes Bedürfniß erwiesen.
															Uebergehalte: 1 Beamter bezieht einen Uebergehalt für den Hauptdienst gemäß § 42 der Gehaltsordnung (300 ℳ); 8 Beamte beziehen als Nebenbeamte Kostenzugehörden und der Kosten- und Sporteln-kasse. (Vergl. Tit. VI. § 10 und Budget der Staatseisenbahnverwaltung Tit. VI. § 24a.)
															Außerdem beziehen 2 Beamte je 100 ℳ, 2 je 60 ℳ und 3 je 40 ℳ für Führung der Kassenhilfsstelle (vergl. Tit. III. § 5a).
		Uebertrag	134	530 680	11 300	541 980	136	544 965	11 300	556 265	136	551 702	11 300	563 002	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Etatsstellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsstellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Etatsstellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(III.)	(1.)	Uebertrag .	114	530 680	11 300	541 980	116	544 905	11 300	556 205	116	551 702	11 300	563 002	
		Kanzleisekretäre F. 5	3	8 800	230	9 030	3	9 550	230	9 780	3	9 550	230	9 780	Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kassenrationsverlag.
		1 zu 3120 ℳ 230 ℳ													
		2 „ 2840 ℳ = 5680 „													
		3 8800 ℳ 230 ℳ													
		Sekretariats-, Registratur- u. Expeditionsassistenten G. 5	11	20 980	—	20 980	13	27 340	—	27 340	13	27 340	—	27 340	3 Sekretariats-, 7 Registratur- und 3 Expeditionsassistenten.
		(Anstellung bei Oberamt, siehe Anhang.)													Die bisher gewährten Gehälter bei den Landgerichten Arnberg und Offenburg erfahren eine Verbesserung bei Personale im Expeditions- bezw. Registraturdienst. Es kommt dafür hier je eine weitere Expeditions- bezw. Registratursassistentenstelle in Anrechnung.
															1 Beamter bezieht als Nebenamter Kostenexpeditors und der Kanzlei. (Vergl. Tit. VI. § 10.)
		Aktuare H. 9	20	29 920	—	29 920	26	39 483	—	39 483	26	40 345	—	40 345	In Folge schärfer und sachgemäßer Geschäftsausgabe bei den größeren Amtsgerichten ist die Errichtung von 6 weiteren ständigen Aktuarstellen dringend nothwendig.
		(Anstellung bei Oberamt, siehe Anhang.)													3 Aktuarstellen sind z. Zt. mit Kanzleistellen belegt.
															Diese Stellen sind nur den gleichartigen bei Kanzleistellen übertragbar. (Vergl. Erläuterung zu Oberamt Tit. V. § 1 H. b.)
															Die Aktuare, sowie die ausschließlich aufgeführten Kanzleistellenre besitzen Schreibgehilfen für außerhalb der Kanzleiräume geleistete Hilfsarbeiten gemäß § 3 der Gerichtsschreibereiordnung.
															1 Beamter bezieht als Nebenamter Kostenexpeditors und der Kanzlei. (Vergl. Tit. VI. § 10.)
		Kanzleiassistenten J. 7	6	10 750	—	10 750	6	9 920	—	9 920	6	9 920	—	9 920	
		2 zu 2000 ℳ = 4 000 ℳ													
		1 „ 1 840 „													
		1 „ 1 820 „													
		1 „ 1 720 „													
		1 „ 1 250 „													
		6 10 750 ℳ													
		Kanzleidiener K. 7	16	20 772	—	20 772	16	20 832	—	20 832	16	20 942	—	20 942	Drei Beamte beziehen zum Theil wandelbare Zulagen als Hülfsgerichtsdiener und zur Mitwirkung bei schriftlichen Kostenfestsetzungen (Tit. VI. § 11 und Tit. III. § 6).
		(Anstellung bei Oberamt, siehe Anhang.)													3 Beamte beziehen für Besorgung der hinterlegten Dienstgebäude Schreibgehilfe von 90 ℳ und 2 zu 50 ℳ (Tit. III. § 5a). Ein Beamter bezieht 180 ℳ für Mitwirkung bei Staatsanwaltschaft (Tit. IV. § 5a?).
			170	621 912	11 530	693 442	180	632 090	11 530	665 620	180	650 709	11 530	671 729	
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge . .	—	5 360	—	5 360	—	5 360	—	5 360	—	5 360	—	5 360	3 Registratore, 5 Expeditore, 1 Registraturassistent, 1 Aktuar und 9 Kanzleidiener.
		Summe Tit. III. § 1 . .	170	616 552	11 530	628 082	180	646 730	11 530	658 260	180	654 439	11 530	665 969	Budgetsatz (nach Abzug von 11¼% für 1900: 619 350 ℳ, für 1901: 625 000 ℳ.
IV.	1.	**Staatsanwaltschaft.**													
		Oberstaatsanwalt B. 2	1	6 800	700	7 500	1	7 400	100	7 500	1	7 400	100	7 500	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage innerhalb der Gehaltsgrade.
		Erste Staatsanwälte B. 3	5	33 600	—	33 600	5	33 600	—	33 600	5	33 800	—	33 800	
		4 zu 6800 ℳ = 27 200 ℳ													
		1 „ 6 400 „													
		5 33 600 ℳ													
		Staatsanwälte im Range von Landgerichtsräthen C. 3	13	47 600	3 900	51 500	12	47 040	3 500	50 560	12	48 500	3 300	51 800	Nebengehalt: 11 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
		(Anstellung bei Oberamt, siehe Anhang.)													2 Beamte sind z. Zt. auch in Besoldung D. 1 bei Gehaltsstufe eingereiht. Die im letzten Budget als „Stelle vorgesehen" bezeichnete Stelle wird hier nicht mehr aufgeführt, da der betreffende Beamte anderweit angestellt ist.
		Expeditoren F. 3	2	5 620	—	5 620	2	6 320	—	6 320	2	6 320	—	6 320	1 Beamter bezieht für Zählung der Barrendurchläufe eine Dienstzulage von 80 ℳ.
		1 zu 2870 ℳ													
		1 „ 2750 „													
		2 5620 ℳ													
		Uebertrag . .	21	93 080	4 600	98 280	20	94 380	3 400	97 780	20	96 060	3 400	99 480	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsstatut auf 1. Juli 1899. Etatsgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Etatsgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)	(1.)	Uebertrag . .	21	93 080	4 200	98 280	20	94 380	3 400	97 780	20	96 080	3 400	99 480	
		Kanzleisekretäre P. 5	4	10 740	—	10 740	4	11 740	—	11 740	4	11 740	—	11 740	4 Stamm beginnen für Zählung der Dienstalterszulage mit je 60 ℳ.
		2 zu 2880 ℳ = 5 600 ℳ													
		1 „ 2 740 „													
		1 „ 2 400 „													
		4 10 740 ℳ													
		Sekretariats- u. Expeditionsassistenten G. 5 (Anstellung bei Offertonate, sehr Anfang.)	7	13 020	—	13 020	7	14 770	—	14 770	7	14 770	—	14 770	
		Aktuare H. 9 . . . . . (Anstellung bei Offertonate, sehr Anfang.)	8	11 350	800	12 350	8	13 700	1 400	15 100	9	13 738	1 425	15 163	Nebengehalt: 9 Stamm zusätzliche Dienstzulage. Die Anstellung einer weiteren Aktuarstelle bei der Staatsanwaltschaft Mannheim hat sich in Folge der hohen Insultate des Geschäftsbetriebes als dringendes Bedürfnis erwiesen.
		Kanzleidiener K. 7	3	4 170	—	4 170	3	4 170	—	4 170	3	4 170	—	4 170	Diese Stamm beziehen neubenannte Diensteinkommen an Jahresbesoldungsgebühren (Tit. VI. § 11) und nur bei Mitwirkung für indirekte Steuerabgaben (Tit. IV. § 4).
		2 zu 1450 ℳ = 2900 ℳ													
		1 „ 1270 „													
		3 4170 ℳ													
			43	133 160	5 400	138 560	43	138 760	4 800	143 560	43	140 498	4 825	145 323	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge . .	—	240	—	240	—	240	—	240	—	240	—	240	4 Kanzleidiener.
		Summe Tit. IV. § 1 . .	43	132 920	5 400	138 320	43	138 520	4 800	143 320	43	140 258	4 825	145 083	Ruhegehalt (nach Abzug von 1½% für 1900: 141 170 ℳ, 1901: 142 930 ℳ.
V.	1.	**Amtsgerichte und Notare.**													
		Amtsrichter D. 1 . . . . . (Anstellung bei Offertonate, sehr Anfang.)	106	356 330	2 500	358 830	108	352 855	2 500	355 355	108	368 150	2 500	370 650	Ruhegehalt: Tarifmäßige Dienstzulage für Amtsgerichtsvorstände bei den 3 und mehr als 3 Richtern beigegebenen Amtsgerichten je 500 ℳ = 2500 ℳ. Gegen früher 3 Stellen mehr. Regelmäßig einer Stelle ist die Verordnung auf den Etat bei nach vorhandene gesetzlose Gerichtsvorstand durch einen Richter zurückzuführen. Die sollen weiter angeführten Stellen sind zur Verwendung bei Richterpersonals der Amtsgerichte Karlsruhe und Mannheim bestimmt, da zur Erledigung der Geschäftsbesuche bei diesen Gerichten die vorhandenen 7 bezw. 9 Richter nicht mehr ausreichen.
		Gerichtsnotare und Notare D. 1 . . . (Anstellung bei Offertonate, sehr Anfang.)	135	443 270	—	443 270	150	502 400	—	502 400	150	512 025	8 000	520 025	Nach dem Gesetz vom 5. Juni 1899, betr. die Aenderung der Gerichtsverfassung, sind die Notare mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an die Dienstbehörden unmittelbar in Sinne von Gehalt. Von den 135 Notariatsstellen (vergl. die Erläuterung zum Budget 1900/01 Kap. III. Tit. V. Gehalts-Etat, Kap. C.) werden z. Zt. 4 von Gerichtsnotaren (D. 1) versehen; an die Stelle eines weiteren Gerichtsnotars tritt ein Notar. Der als Pfarrbesoldungsgesetz vorgesehene Betrag entspricht den Zuwachs der Gehalte der Gerichtsnotare und der unter den Uebergangsbestimmungen der Notare (vergl. die bisherige Bemessung in Anmerkung 2 zu Kap. D. des Gehaltsstatuts) an Stelle der Gehalte tretenden Bezüge. Durch die mit dem Reichsgesetzgebung vom 17. Juni 1899 genehmigte, vom 1. Januar 1900 in Kraft getretene neuen organisatorischen Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat wird der bisherige Gehaltsetat der Notare — insbesondere durch Uebertragung der Grundbuchsachen (Gesetz vom 19. Juni 1899, Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung — Gesetz betroffen werden. Die vorhandenen 135 Notariatsstellen werden in Folge dessen nicht ausreichen. Zur Verwendung derselben werden zunächst 15 weitere ständige Stellen angeordnet. Ferner ist zur Ausgleichung der früheren Gehaltsverhältnisse derjenigen Notare, deren bisheriger Dienstbezüge die Gebührenverwendung überstiegen haben, ein Betrag von 8000 ℳ — und zwar, so die Ausgleichung voraussichtlich in noch Ablauf einer Jahres erfolgen wird, — erforderlich im Voranschlage für 1901 vorgesehen. Diese Ruhegehalte, welche zwar in der Regel Stamm sollen, aber doch angemessenen Anlaß für den Uebergang gelten dem früheren aus dem ständigen Dienstverhältnis der Notare seien haben, bei Gehaltsanlegung bestehen aber über die vorhandene Gehaltsgrenze der Gruppe D. 1 des Gehaltsstatuts nicht hinaus können, sondern sollen nach Maßgabe der Relation von Gehaltsklassen in Regel. Nach Stamm aus den Gemeindeetat übernommene Gemeindebeamten zur Ausgleichung des Einkommens gewisse ihnen zustehenden vermögensrechtlichen aus ihrer Stellung gewährten Bezügen Ruhegehalte beständig werden.
		Uebertrag . .	241	799 600	2 500	802 100	258	855 255	2 500	857 755	258	880 175	10 500	890 675	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01 Titel	§	Amtsstelle. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1900. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Vorschlag für 1901. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(V.)	(1.)	Uebertrag . .	241	709 600	2 500	862 100	258	855 255	2 500	857 755	
		Gerichtsschreiber (Geh.-Kl. I) F. 5 . (Entlohnung bei Offiziantat, siehe Anhang.)	28	76 670	—	76 670	50	93 410	—	93 410	1 Gerichtsschreiberstellen dürfen behufs Abkürzung der Beförderungszeit, nach zwei 3 jährigen mit 3 000 ℳ und 3 jährigen mit 6000 ℳ = 300 ℳ Zul. V. § 10 a). Gegen bisher 4 Stellen mehr. In Folge des Erlasses gemeinschaftlicher Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten in Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim hat sich die Errichtung von zwei weiteren Gerichtsschreiberstellen als dringendes Bedürfnis ergeben. Diese Stellen werden zur Errichtung einer gleichlangen Beamtenreihe zwischen der bisherigen Stellengruppe der Gerichtsschreiber I. und jener der II. Gehaltsstufe mit Stufen I. Gehaltsklasse eingerichtet.
		Kanzleisekretär F. 5	—	—	—	—	3	9 000	—	9 000	Die Aufnahme dieser Stellen für Kanzleisekretäre (F. 5) in die Gehalts- bei staatlichen Gerichtsbehörden vorgesehen. Da sich vielfach in Städten, deren Gerichtsbehörden früher auch dem Gesetz vom 24. Juni 1874 gemäß war und in welchen Gemeindegerichtsbeamte (§. 2 des Kanzleitaxgesetzes zur Gerichtsbehörde vom 19. Juni 1899) nicht ernannt werden, die Geschäfte der letzter bei der Gerichtsbehörde verwendeten Gehilfen in den staatlichen Dienst zu treten haben, deren durch Diensteintritt mit der Zeit zugelassenen Dienstjahre auch in solchen Fällen vorgesehen werden, in welchen bei ihrem Ausscheiden aus der Gemeindedienst (2100 ℳ Gehalt und Wohnungsgeld) überhaupt. Die Gehaltsstufen solcher Gehilfen ist durch das staatliche Interesse gerechtfertigt und es wäre unbillig, den betr. Gehilfen die durch den Diensteintritt begründete Möglichkeit des späteren Bezugs höherer Gehälter zu entziehen. Die Aufnahme dieser solchen auch voraussichtlich dem staatlichen Bedürfnisse entsprechen. Die Stellen sind nur für die Uebergangszeit erforderlich und werden als künftig wegfallend bezeichnet.
		Gerichtsschreiber (Geh.-Kl. II) G. 5 . (Entlohnung bei Offiziantat, siehe Anhang.)	46	94 610	1 745	96 355	46	101 700	1 400	103 100	Nebengehalte: 7 Stellen tarifmäßige Dienstzulage (140 ℳ). Die Dienstzulagen als Remunerationsvorschlag kommen auf 1. Januar 1900 in Wegfall. Zwei Stellen erhalten für die Dienstleistung bei Gerichtsvollzieherämtern eine Dienstzulage von je 200 ℳ (vergl. Zul. V. § 10 a).
		Registratorin G. 6 . . . . . (Entlohnung bei Offiziantat, siehe Anhang.)	30	30 630	740	60 570	32	70 670	680	71 350	Gegen bisher 2 Stellen mehr. Dieselben sind bei dem Amtsgericht Mannheim, bei welchem für mehrere 3 Registratoren in Folge des Rangs gemeinsam Gehilfenschaft nicht mehr zureichen, errichtet worden.
		Aktuare u. Gerichtsschreibereigehilfen H. 9 (Entlohnung bei Offiziantat, siehe Anhang.)	58	83 240	—	83 240	70	99 150	—	99 150	Nebengehalt: 3 Stellen tarifmäßige Dienstzulage (600 ℳ); ein Beamter Dienstzulage als Remunerationsvorschlag. 1 Stelle wird durch einen Gerichtsschreiber (Kl. II) ersetzen.
											Gegen bisher 12 Stellen mehr. Von denselben sind 6 in Folge Gehaltsverbesserung erforderlich und zwar entfallen je 3 Stellen auf die Amtsgerichte in Karlsruhe und Mannheim und je eine Stelle auf die Amtsgerichte in Freiburg und Heidelberg. Die weiter angeforderten 6 Stellen dienen zur Verbesserung der bisherigen ungünstigen Verhältnisse zwischen der Zahl der ständigen Beamtenstellen und jener der widerruflichen Kräfte. Diese Beamten leisten Schreibgeschäfte die außerhalb des Kanzleibaues gelegene Räderien gemäß §. 4 der Gerichtsschreiberordnung.
		Bureauassistenten der Notare J. 6 .	—	—	—	—	30	39 000	—	39 000	Zur Durchführung der statutenmäßigen Besoldung von Notariatsgehilfen werden 30 Bureauassistentenstellen mit dem Anfangsgehalt der Besoldung J. 6 des Gehaltstarifs von je 1300 ℳ, vergl. auch die Erläuterungen zu Kapitel Tit. V. § 10.
		Exekutor H. 1	1	2 190	170	2 320	1	2 340	95	2 435	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsvorschlag.
		Obermusiker bei Regierungsgittern J. 9	2	5 090	—	5 090	3	5 130	—	5 130	
		1 zu 1980 ℳ									
		1 „ 1710 „									
		1 „ 1480 „									
		3 5090 ℳ									
		Kassier I. Kl. bei Regierungsgittern J. 10 (Entlohnung bei Offiziantat, siehe Anhang.)	6	8 540	130	9 670	7	11 380	90	11 470	Gegen bisher 1 Stelle mehr. Nach Eröffnung der neuen Kreisgefängnisse in Freiburg hat mit Beginn des Jahres 1900 die Verlegung der Gefangenen auch in höhere Gefängnisse in die Zwischenstufen (Kreis) des Etats genommen werden. Mit Rücksicht hierauf und den dort neuen Gefängnisstand werden 2 Kassierstellen, die eine hier, die andere unter K. 4 angeführt. Eine Gefängnisinspektorstelle K. 4 kommt Lagerin in Wegfall. Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerationsvorschlag.
		Kassier II. Kl. bei Regierungsgittern K. 4 . . . . . (Entlohnung bei Offiziantat, siehe Anhang.)	18	20 990	60	21 050	20	23 540	60	23 600	Gegen bisher 2 Stellen mehr. Wegen der einen Stelle vergl. Erläuterungen zu J. 10. Die weitere Stelle wird für das Amtsgefängnis Heidelberg vorgesehen. Seitdem ist Kassenamt unter Schwierigkeiten, welcher Umstand die Dienstgeschäfte bei Gefängnisverwalter sehr erheblich erschwert. Indem ist durch die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg eine Vermehrung des jetzt schon umfangreichen Gefängnisverkehrs zu erwarten. Die Kassierstellen I. und II. Klasse bei den Regierungsgittern übertragen sich mit ihrem gleichen Rang bei den Hauptstaatskassen. Nebengehalte: 2 Beamte Dienstzulage als Remunerationsvorschlag.
		Uebertrag . .	429	1 151 720	5 345	1 157 065	500	1 319 575	4 825	1 325 400	900 1 340 500 12 650 1 353 150

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§	Rubriken. Art.	Etatsmäßig auf 1. Juli 1899. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(V.)	(1.)	Uebertrag . .	499	1 151 720	5 345	1 157 065	500	1 310 575	4 925	1 315 500	500	1 340 500	12 650	1 353 150	
		Erste Aufseherinnen K. 14	3	2 520	—	2 520	3	2 580	—	2 580	3	2 580	—	2 580	1 Stelle ist z. Z. an eine Aufseherin K. 15 belegt.
		1 zu 1100 ℳ 1 „ 700 „ 1 „ (nicht etatmäßig besetzt) 720 „ 3 2520 ℳ													
		Gefangenwärter K. 9 . . . . . (Anstellung bei Offizianten, siehe Anlage.)	5	7 565	55	7 620	4	5 915	55	5 970	4	5 915	55	5 970	Wegen hinter 1 Stelle weniger. Vergl. Erläuterungen zu J. 10. Nebengehalt: 1 Wärter Dienstzulage als Werkmeisterstellvertr.
		Amtsgerichtsdiener, auch mit Gefängnisdienst K. 7 . . . . . (Anstellung bei Offizianten, siehe Anlage.)	65	90 403	900	91 453	65	90 403	900	91 453	65	90 543	900	91 553	Nebengehalt: 35 Wärter Dienstzulage als Werkmeisterstellvertr. 1 Wärter bezieht 120 ℳ Nebengehalt für Mitbedienung bei Landgerichtsdirektor (Tit. III. § 5). 1 Wärter bezieht wechselnden Diätensatz aus den Mitteln für badische Kostenbeiträge einer Staatsanwaltschaft (Tit. IV. § 6).
			502	1 252 208	6 300	1 258 658	572	1 408 533	5 870	1 415 403	572	1 439 538	13 605	1 453 273	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wechselbaren Bezüge . .	—	17 130	—	17 130	—	17 130	—	17 130	—	17 130	—	17 130	Es kommen an wechselbaren Bezügen vor: für Kanzleigehilfen bei den Kollegien beteilte Amtsgerichtsaufsichtsbeamte, Kanzleigehilfen bei den Gefängnisaufsichtspersonal, Hilfsaktuargehilfen für mit Hilfsgrundbuchführerdienst betraute Beamte. Die Anmerkungen im Gehaltsetat zu Abteilung P. Titel 7, O. Titel 5, H. Titel 7 betreffend die Kanzleigehilfen und zu K. Titel 3 g. und l. betreffend die Wärter- und Aufseherinnengehilfen bestimmen, in wie weit eine Anrechnung auf den Gehalt stattfindet. Bei den obenab ausgewiesenen Abgängen sind beteiligt: 15 Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I), 18 Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II), 11 Kegistratoren, 1 Wärter, 5 Gefangenwärter, 10 Amtsgerichtsdiener.
		Summe Tit. V. § 1 . .	502	1 235 138	6 300	1 241 528	572	1 392 403	5 870	1 398 273	572	1 422 408	13 605	1 436 013	Vorgriff (nach Abzug von 1½% für 1900: 1 377 300 ℳ, für 1901: 1 414 570 ℳ
VII.	1.	**Strafanstalten.**													
		Vorsteher (Gehaltsklasse I) C. 1 . . . 1 zu 6 200 ℳ 1 „ 3 800 „ 300 ℳ 2 10 100 ℳ 300 ℳ	2	10 100	300	10 400	4	22 100	900	23 000	4	22 300	900	23 200	Wegen hinter 2 Stellen mehr. Einbehalte, Ordnungs- und weitliche Aufgaben sollen es als nötig und geboten erscheinen, auch in höhere Gehaltsklasse II und ausgebrochenen Strafanstaltsvorsteher nach Gehaltsklasse I anrechnen zu lassen. Nebengehalt: 3 Beamte je 300 ℳ tarifmäßige Dienstzulage.
		Vorsteher (Gehalts-Klasse II) C. 3 . . . 2 zu 5500 ℳ	2	11 000	—	11 000	—	—	—	—	—	—	—	—	Wegen hinter 2 Stellen weniger. Vergl. Erläuterung zu C. 1.
		Hausärzte D. 4	1	4 500	—	4 500	3	10 080	—	10 080	3	10 080	—	10 080	Wegen hinter 2 Stellen mehr, indem mit Rücksicht auf die immer umfangreicher sich gestaltende Dienstobliegenheit der beiden Hausärzte am Männerzuchthaus Bruchsal und Landesgefängnis Freiburg, welche heute Arbeitskraft zum größten Teil für den Strafvollzugsdienst in Anspruch nimmt und der Privatpraxis wenig Zeit übrig läßt, 2 weitere entsprechende Stellen vorgesehen sind, wogegen unter § 3 zwei Zuschüsse mit einer Verringerung von zusammen 3000 ℳ in Wegfall kommen.
		Hausgeistliche D. 4 . . . . . 1 zu 4 500 ℳ 2 „ 3000 ℳ — 6 100 „ 1 „ 3 000 „ 1 „ 2 850 „ 2 „ 2500 ℳ — 5 000 „ 7 21 510 ℳ	7	21 510	—	21 510	7	22 110	—	22 110	7	23 160	—	23 160	Besoldungsbeiträge beziehen: 1 Beamter 700 ℳ für Pfarrerstelle einer anderen Strafanstalt. 1 Beamter 1200 ℳ für Erteilung von Religionsunterricht an einem Gymnasium und für Mitwirkung bei Schlußprüfungsfächern. 1 Beamter 600 ℳ für Erteilung von Religionsunterricht und Gottesdienst an einem Gymnasium, 1 Beamter 100 ℳ für Erteilung von Religionsunterricht an einem Gymnasium und 250 ℳ für den Gottesdienst in einer Irrenanstalt.
		Verwalter (Gehaltsklasse I) E. 1 . . . 1 zu 4800 ℳ 150 ℳ 1 „ 4650 „ 150 „ 2 9450 ℳ 300 ℳ	2	9 450	260	9 710	2	9 900	260	9 860	2	9 900	260	9 860	Nebengehalt: 2 Beamte je 130 ℳ Entschädigung für Kassenverwalter.
		Uebertrag . .	14	56 560	560	57 120	16	63 810	1 160	64 970	16	65 000	1 160	66 220	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§.	Aemtertitel. Rat.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VII.)	(1.)	Uebertrag . .	14	36 560	560	37 120	16	63 810	1 160	64 970	16	65 060	1 160	66 220	
		Verwalter (Gehaltsklasse II) E. 2 . .	2	6 900	200	7 100	2	7 700	260	7 960	2	7 700	260	7 960	Nebengehalt: 2 Beamte à 130 ℳ Entschädigung für Kassenverkehr.
		1 zu 3700 ℳ 130 ℳ													
		1 „ 3200 „ 130 „													
		2 6900 ℳ 260 ℳ													
		Reallehrer (Gehaltsklasse I) F. 4 . .	1	3 190	90	3 280	2	6 760	170	6 930	2	6 760	170	6 930	Für die Beschäftigung des militärischen Vorstehers bei gemischten Strafanstaltsämtern in der I. Gehaltsklasse ist hier eine weitere Stelle vorgesehen, wogegen eine solche G. 1 in Wegfall kommt. Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Kassenverwaltungen. Ferner Nebengehalt: 1 Beamter für den Organistendienst in einer anderen Anstalt 150 ℳ. „ „ „ „ „ „ „ „ „ Inventarist 180 „
		Oberbuchhalter F. 5	—	—	—	—	2	5 450	40	5 490	2	5 450	40	5 490	Es ist beabsichtigt, zwei Buchhalter bezw. mit Rücksicht auf die Dienstalter auch die ihnen übergeordneten verantwortungsvollen Dienstgebäude als auch zur Gleichstellung mit gleichwertigen Beamten höher als in anderen Dienstzweigen zu Oberbuchhaltern zu befördern, wogegen 2 Buchhalterstellen G. 5 in Wegfall kommen. Nebengehalt: 1 Beamter 40 ℳ Entschädigung für Kassenverkehr.
		Reallehrer (Gehaltsklasse II) G. 1 .	4	9 000	80	9 080	3	7 130	—	7 130	3	7 280	—	7 280	Wegen Fehler einer Stelle weniger. Vergl. Erläuterung zu F. 4. Eine Stelle wird z. Zt. aus einem Hilfsschließpauptleiter verliehen, der außerdem eine Vergütung von 400 ℳ bezieht (vergl. Erläuterung zu Titel VII. § 13). Nebengehalt bezieht: 1 Beamter 160 ℳ für den Organistendienst in einer Zuchtstalt.
		1 zu 2970 ℳ 80 ℳ													
		2 „ 2700 ℳ — 5400 „													
		1 „ 1250 „													
		4 9600 ℳ 80 ℳ													
		Buchhalter G. 5	4	8 040	880	8 920	2	3 740	440	4 180	2	3 740	440	4 180	Wegen der Stellenvermehrung vergl. Erläuterung zu F. 5. Nebengehalt: 2 Beamte je 200 ℳ nebenamtliche Dienstzulage, 1 Beamter 40 ℳ Entschädigung für Kassenverkehr.
		1 zu 2880 ℳ 200 ℳ													
		1 „ 1950 „ 240 „													
		1 „ 1880 „ 200 „													
		1 „ 1400 „ 240 „													
		4 8040 ℳ 880 ℳ													
		Verwaltungsassistenten G. 7	14	24 880	—	24 880	14	26 260	—	26 260	14	26 810	—	26 810	1 Stelle wird z. Zt. aus einem in J. 7 eingerückten Beamten ersetzt. Zweiter Stelle soll bei künftiger Besetzung mit Personen ohne die in G. 7 erforderte Vorbildung ebenfalls nach J. 7 ge behandelt.
		(Ersparung bei Hilfsämtern, siehe Anmerk.)													
		Exkemann H. 1	—	—	—	—	1	2 600	—	2 600	1	2 600	—	2 600	Für größere Reisebezirke, welche nach Größe der zurückzulegenden Strecke der größeren Straflinstalt des Landes — des Landesgefängnisses Freiburg — an die Reisekosten und Verköstigungsfähigkeit der Aufsichtsbeamten und insbesondere der Aufsichtsbeamten stellt, sollen es billigerweise notwendig erscheinen, die unentbehrliche Leitung und Beaufsichtigung der gefangenen unserer Aufsichtsbeamten einem mit erweiterten Rechten und Pflichten ausgestatteten höheren Beamten anzuvertrauen.
		Hauslehrerin H. 10	1	1 350	—	1 350	1	1 350	—	1 350	1	1 350	—	1 350	
		Oberaufseher J. 2	6	12 840	—	12 840	6	12 900	—	12 900	6	13 500	—	13 500	
		2 zu 2280 ℳ — 4 600 ℳ													
		2 „ 2170 „ — 4 340 „													
		2 „ 1850 „ — 3 700 „													
		6 12 640 ℳ													
		Aufseher I. Klasse J. 10	44	68 810	3 300	72 110	44	68 810	3 900	72 710	44	72 570	3 900	76 470	Nebengehalt: 37 Beamte 200 ℳ nebenamtliche Dienstzulage, 2 Beamte 100 ℳ Dienstzulage als Kassenverwaltungsdienst, 1 Beamter 100 ℳ Nebengehalt nach § 32 Abs. C. — 2 Stellen sind z. Zt. nicht mit Aufsehern I. Klasse besetzt.
		(Ersparung bei Hilfsämtern, siehe Anmerk.)													Die Aufseherstellen I. und II. Klasse bei den Zentralstrafanstalten übertragen sich mit einer gleichen Zahl bei Bezirksgefängnissen (Titel V.).
		Aufseher II. Klasse K. 4	67	78 427	1 410	79 837	68	80 212	1 460	81 672	68	87 197	1 460	88 657	Nebengehalt: 61 Beamte 1200 ℳ nebenamtliche Dienstzulage, 4 Beamte 100 ℳ Dienstzulage als Kassenverwaltung.
		(Ersparung bei Hilfsämtern, siehe Anmerk.)													Wegen dieser zwei Stellen mehr, welche für den Landesgefängnis-Neubau bestimmt sind. Laut pro 1899 für's Hauptstrafgefängnis Bruchsal vorhandene Personal — 4 Aufseher — ist für den besten Betrieb an Werkstätten, vermehrte Zahl von Arbeitern, die eine sehr gutwachende Wartung erfordern, ungenügend und namentlich bei Verlegung auch im Zusammenhang damit in Betracht gezogen, daß der bezügliche Zuschuß nicht belassen werden kann. Für die Stelle kann nur ein in Krankenwärterei erfahrener und ausgebildeter Beamter mit Aussicht gestellt werden.
		Uebertrag . .	157	270 597	6 580	276 977	161	286 722	7 430	294 152	161	299 817	7 430	307 247	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§	Anstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Zahl der Stellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Zahl der Stellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Zahl der Stellen	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VII.)	(1.)	Uebertrag . .	157	270 397	6 580	276 977	161	288 722	7 430	294 152	161	299 817	7 430	307 247	
		Oberaufseherinnen K. 11	2	1 980	—	1 980	2	1 980	—	1 980	2	1 980	—	1 980	
		1 zu 1000 ℳ													
		1 „ 980 „													
		2 1980 ℳ													
		Erste Aufseherinnen K. 14	4	3 190	—	3 190	4	3 210	—	3 210	4	3 465	—	3 465	1 Stelle ist z. Zt. mit einer Aufseherin K. 15 besetzt.
		1 zu 1030 ℳ													
		1 „ 760 „													
		2 „ 700 ℳ — 1400 „													
		4 3190 ℳ													
		Aufseherinnen K. 15	10	6 170	—	6 170	10	7 000	—	7 000	10	7 000	—	7 000	Sämmtliche Stellen werden z. Zt. durch widerruflich Aufseherinnen versehen, welche in die Planmäßigkeit rückt werden.
			—	—	1 327	1 327	—	—	1 327	1 327	—	—	1 327	1 327	Ersatzlage als Gratifikationsfonds an 34 Beamte bei Mitbelangen $\frac{\text{K. 2}}{6}$ $\frac{\text{J. 10}}{31}$ $\frac{\text{K. 4}}{14}$ $\frac{\text{K. 11}}{2}$ $\frac{\text{K. 14}}{1}$
			—	—	120	120	—	—	120	120	—	—	120	120	Ortslage an 3 Beamte J. 10 und K. 4.
															Mehrbedarf gegenüber 1327 ℳ Ersatzlage als Gratifikationsfonds mit Abgang der Regulierungsbeträge.
															120 „ Ortslage desgleichen.
															Zusammen 1447 ℳ
		Summe Tit. VII. § 1 . .	173	281 747	8 027	289 774	177	298 922	8 877	307 799	177	312 272	8 877	321 149	Mehrbetrag (nach Abzug von 1½‰) für 1900: 303 080 ℳ für 1901: 316 320 „
IX.		**Unterrichtswesen.**													
		1. Höhere Unterrichtsanstalten.													
		Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule, Vorstände der Universitätsbibliotheken K. 5	125	700 380	8 200	708 580	128	731 980	7 700	739 680	128	751 980	7 700	759 680	Die Gehaltserhöhungen sind zu dem bisherigen Voranschlagssatz vorgesehen und zwar für Beamte der Universität Heidelberg . . . . . 4 000 ℳ Universität Freiburg . . . . . 7 000 „ Technischen Hochschule . . . . . 4 400 „ Ferner ist in Aussicht genommen, an der Universität Freiburg eine etatmäßige außerordentliche Professur in eine ordentliche Professur umzuwandeln und an der Technischen Hochschule zwei weitere ordentliche Professuren zu errichten. (Vergl. Erläuterungen zu Tit. IX. A. §§. 3 und 5.)
		1 zu 10 000 ℳ —													
		1 „ 9 600 „ —													
		3 „ 9 400 ℳ — 28 200 „ —													
		1 „ 9 200 „ —													
		2 „ 8 600 „ — 17 200 „ —													
		1 „ 8 200 „ 1 000 ℳ													
		2 „ 8 000 „ — 16 000 „ 1 000 „													
		1 „ 7 800 „ —													
		3 „ 7 500 „ — 22 500 „ 500 „													
		2 „ 7 300 „ — 14 600 „ 1 000 „													
		2 „ 7 200 „ — 14 400 „ —													
		7 „ 7 000 „ — 49 000 „ 4 500 „													
		1 „ 6 800 „ —													
		1 „ 6 600 „ —													
		1 „ 6 400 „ —													
		1 „ 6 300 „ —													
		1 „ 6 200 „ —													
		6 „ 6 000 „ — 36 000 „ —													
		1 „ 5 900 „ —													
		1 „ 5 800 „ —													
		2 „ 5 740 „ — 11 480 „ —													
41		Uebertrag 218 980 ℳ 8 000 ℳ													
		Uebertrag . .	125	700 380	8 200	708 580	128	731 980	7 700	739 680	128	751 980	7 700	759 680	

Fortsetzungen der 3 Beamter 1899/1900 im Nachgetrieb. 13 III.

Fortsetzung auf Seite 98.)

Budget für 1900/01. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		Uebertrag . .	125	700 380	8 200	708 580	128	731 080	7 700	738 680
		41 (Sekretäre von 2 96) 208 080 ℳ 8 000 ℳ								
		1 ga 5 700 „ —								
		1 „ 5 600 „ —								
		3 „ 5 500 ℳ — 16 500 „ —								
		2 „ 5 400 „ — 10 800 „ —								
		2 „ 5 300 „ — 10 600 „ —								
		21 „ 5 200 „ — 109 200 „ —								
		9 „ 5 100 „ — 45 900 „ 200								
		12 „ 5 000 „ — 60 000 „ —								
		4 „ 4 900 „ — 19 600 „ —								
		3 „ 4 800 „ — 14 400 „ —								
		1 „ 4 700 „ —								
		1 „ 4 600 „ —								
		5 „ 4 500 „ — 22 500 „ —								
		6 „ 4 300 „ — 25 800 „ —								
		3 „ 4 000 „ — 12 000 „ —								
		1 „ 3 900 „ —								
		1 „ 3 800 „ —								
		1 „ 3 700 „ —								
		1 „ 3 500 „ —								
		2 „ 3 300 „ — 6 600 „ —								
		1 „ 3 200 „ —								
		2 „ 3 000 „ — 6 000 „ —								
		1 „ 2 800 „ —								
		125 700 380 ℳ 8 200 ℳ								
		Hiervon entfallen auf die:								
		Universität Heidelberg	46*)	291 500	4 500	296 000	46*)	295 900	4 500	300 400
		Universität Freiburg	48	241 080	—	241 080	49	252 280	—	252 280
		Technische Hochschule	31	167 800	3 700	171 500	33	183 800	3 200	187 000
		*) Ein weiterer akademischer Lehrer ist als Vorstand der Sternwarte unter Tit. X. g. 7 angesetzt.								
		Bibliothekare an den Landesuniversitäten D. 1	4	14 600	—	14 600	5	18 600	400	19 000
		1 ga 4 000 ℳ								
		1 „ 3 700 „								
		1 „ 3 600 „								
		1 „ 3 300 „								
		4 14 600 ℳ								
		Außerordentliche und Honorarprofessoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule D. 10 .	20	51 600	—	51 600	24	67 600	—	67 600
		1 ga 4 200 ℳ								
		1 „ 3 900 „								
		1 „ 3 500 „								
		1 „ 3 400 „								
		1 „ 3 300 „								
		1 „ 3 200 „								
		6 Uebertrag 21 500 ℳ								
		Uebertrag . .	24	66 200	—	66 200	29	86 200	400	86 600

Voranschlag für 1901. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
128	731 080	7 700	738 680	(Fortsetzung von Seite 98.)
				Zu der Technischen Hochschule in Karlsruhe:
				Der jeweilige Rektor jährlich . . . . . 1 000 ℳ
				1 Beamter als Beigeordnet in Verwaltungssachen jährlich . . . . . 150 „
				1 „ als Bibliothekar der Hochschule 1800 ℳ und als außerordentliches Mitglied des Oberschulrats 300 ℳ, zusammen jährlich . . . . . 2 100 „
				1 „ als Vorsitzendes Mitglied der Ueberwachungsprüfungskommission 900 ℳ und als Vorstand der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt 3000 ℳ, zusammen jährlich . . . . . 3 900 „
				1 „ als Vorsitzendes Mitglied der Ueberwachungsprüfungskommission 900 ℳ und als Vorstand der landwirtschaftlich-botanischen Versuchsanstalt 1800 ℳ, zusammen jährlich . . . . . 2 700 „
				1 „ als Vorsitzendes Mitglied der Ueberwachungsprüfungskommission jährlich . . . . . 600 „
				1 „ als außerordentliches Mitglied der Baudirektion . . . . . 900 „
				1 „ als technischer Leiter bei tierpsychologischen Versuch jährlich . . . . . 800 „
				1 „ als außerordentliches Mitglied der Domänendirektion jährlich . . . . . 1 500 „
				1 „ als Leiter des Schulgartenwesens in Heidelberg jährlich . . . . . 1 000 „
				2 „ als Vorsteher der Kassenverwaltungen in Karlsruhe jährlich je . . . . . 500 „
40*)	295 900	4 500	300 400	
49	252 280	—	252 280	
33	183 800	3 200	187 000	
5	18 600	400	19 000	Mit Rücksicht auf die erheblich gehobene Benutzung der Universitätsbibliothek in Freiburg und um der Bibliothek zur Bewältigung der vermehrten Geschäftsaufgabe tüchtige Beamte zu erhalten, wird die etatmäßige Anstellung der langjährigen Kräfte als Bibliothekar in Antrag gebracht. Um eine Schmälerung seiner bezüglichen Dienstbefugnisse zu verhüten, wird zu dem vorhandenen Nebengehalt ein Nebengehalt für den Hauptberuf nach § 12 Absatz 1 Gehaltsordnung von jährlich 400 ℳ hinzugefügt. Bei einem künftigen Wechsel in der Besetzung der Stellen wird eine Stelle wieder in Wegfall kommen. Künftig verbleibend 2400 ℳ.
24	67 600	—	67 600	Die Gehaltserhöhungen sind zu dem bisherigen Betrag der ausgebrachten für außerordentliche und Honorarprofessoren bei Universität Heidelberg 4000 ℳ, bei Universität Freiburg 2000 ℳ, bei Technischer Hochschule 500 ℳ.
				Ferner wird zu der nach Umwandlung einer Honorarprofessur in ein Ordinariat (vergl. oben D. 5) verbleibenden Stelle für die Universität Heidelberg die Errichtung von zwei, für die Universität Freiburg von drei weiteren Stellen und für die Technische Hochschule die Errichtung einer weiteren etatmäßigen außerordentlichen Professur in Antrag gebracht. Dagegen kommt eine Stelle an der Universität Heidelberg in Folge Uebertragung derselben auf Titel X. hier in Wegfall.
				Vergl. Erläuterungen zu Tit. IX. A. §§ 1, 3 und 5, und Tit. X. A. g. 7.). 4 Stellen an der Universität Freiburg sind sowohl als künftig wegfallend bezeichnet worden (2000 ℳ). 1 Beamter bezieht für besondere Amtsverrichtungen einen Nebengehalt von jährlich 800 ℳ.
29	86 200	400	86 600	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§	Rubriken. Rel.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Ordinarien.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Ordinarien.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Ordinarien.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)		Uebertrag . .	24	66 200	—	66 200	29	86 200	400	86 600	29	86 200	400	86 600	
		6 (Uebertrag) 21 600 ℳ 2 zu 3 000 ℳ = 6 000 „ 1 „ 2 800 „ 1 „ 2 800 „ 4 „ 2 400 „ = 9 600 „ 3 „ 2 000 „ = 6 000 „ 1 „ 1 600 „ 1 „ 1 200 „ 1 „ (unbesetzt) 29 51 600 ℳ													
		Abtheilung D. . .	24	66 200	—	66 200	29	86 200	400	86 600	29	86 200	400	86 600	
		Davon entfallen auf die:													
		Universität Heidelberg	11	30 800	—	30 800	12*	38 800	—	38 800	12*	38 800	—	38 800	
		Universität Freiburg	12	32 200	—	32 200	15	40 700	400	41 100	15	40 700	400	41 100	
		Technische Hochschule	1	3 200	—	3 200	2	6 700	—	6 700	2	6 700	—	6 700	
		*) Ein weiterer Professor unter Tit. X. § 1 (Vorstand der chirurgisch-klinischen Abtheilung des Garnisonslazareths).													
		Vorstände der Universitätskassen, Verwalter des akademischen Krankenhauses, Verwalter der Technischen Hochschule (Gehaltsklasse I) E. 1 .	4	17 140	700	17 900	4	18 270	520	18 790	4	18 270	520	18 790	1 Beamter (Vorstand einer Universitätskasse) wird nach Ord. Kl. II — E 2 — befördert. Nebengehalt: 4 Beamte Nebengehalter von je 130 ℳ, ein Beamter außerdem Zuschuß aus den Gebühren für Ertheilung der Doktordiplomen und der für die Technische Hochschule in Folge Einführung der Diplomexamina errichteten Cassenstelle. Außerdem beziehen: 2 Beamte für Führung von Hausmeisterstellen jährlich je 300 ℳ, ein Beamter als Hausinspektor jährlich 300 ℳ (letzterer bisher wegfallend) und 1 Beamter für seine besonderen Verrichtungen, insbesondere bei der Kassen- und Rechnungsführung der Irrenklinik, Frauenklinik und Chirurgischen Klinik in Heidelberg zusammen jährlich 600 ℳ.
		1 zu 4 800 ℳ 130 ℳ 1 „ 4 500 „ 370 „ 1 „ 4 370 „ 130 „ 1 „ 3 470 „ 130 „ 4 17 140 ℳ 700 ℳ													
		Obergranatär der Technischen Hochschule E. 2	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	1	2 500	—	2 500	
		Wissenschaftlich gebildeter Hilfslehrer E. 4	1	3 400	—	3 400	1	3 400	—	3 400	1	3 400	—	3 400	Der Beamte erhält für die Verwaltung der Handbibliothek der Architekturabtheilung der Technischen Hochschule aus dem Etat der letzteren einen Nebengehalt von jährlich 300 ℳ.
		Abtheilung E. . .	6	22 540	700	23 300	6	23 670	520	24 190	6	23 970	520	24 490	
		Davon entfallen auf die:													
		Universität Heidelberg	1	4 800	130	4 930	1	4 800	130	4 930	1	4 800	130	4 930	
		Universität Heidelberg — Mathematisches Krankenhaus	1	4 370	130	4 500	1	4 800	130	4 930	1	4 800	130	4 930	
		Universität Freiburg	1	3 470	130	3 600	1	3 870	130	4 000	1	3 870	130	4 000	
		Technische Hochschule	3	9 900	370	10 270	3	10 200	130	10 330	3	10 500	130	10 630	
		Apothekerverwalter beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg F. 3 .	1	3 900	—	3 900	1	3 900	—	3 900	1	3 900	—	3 900	Der bei tadelloser Dienstführung alle drei Jahre um 100 ℳ (8 mal) bis zum gegenwärtigen Betrage des Titels steigende, bisher wegfallende.
		Hauptlehrer F. 5	—	—	—	—	3	7 800	—	7 800	3	7 800	—	7 800	Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Dienste und im Interesse der Erhaltung eines tüchtigen Personals (8 für Verleihung der Dienstalter bei den Universitäten Heidelberg und Freiburg und bei der Irrenklinik Heidelberg zu Hauptlehrerstellen (F 5 der Gehaltsliste) berücksichtigt.
		Abtheilung F. . .	1	3 900	—	3 900	4	11 800	—	11 800	4	11 800	—	11 800	2 Beamte (Universitätsbibliothekar) erhalten für Aufführung der Oberaufsicht der Universität jährlich je 100 ℳ, beide Gehälter für Besorgung von Dispensationsarbeiten und 1 Beamter für Besorgung und Beaufsichtigung der Photographien bei der Irrenklinik Heidelberg jährlich 100 ℳ (beide wegfallend).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Dienstalter.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Dienstalter.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Dienstalter.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)		Hievon entfallen auf die:													
		Universität Heidelberg	—	—	—	—	1	2 780	—	2 780	1	2 780	—	2 780	
		„ „ — Abt. Krankenhaus	1	3 900	—	3 900	1	3 900	—	3 900	1	3 900	—	3 900	
		„ „ — Irrenklinik	—	—	—	—	1	2 670	—	2 670	1	2 670	—	2 670	
		Universität Freiburg	—	—	—	—	1	2 450	—	2 450	1	2 450	—	2 450	
		Buchhalter bei Universitätskassen und Universitätshaushalten, Sekretäre an Hochschulen u. deren Rektoren G. 5	8	15 090	620	16 610	7	14 180	440	14 620	7	14 360	440	14 800	4 Buchhalter, 3 Sekretäre. In Folge der beabsichtigten Belassung der beiden Universitätssekretäre und des Sekretärs der Irrenklinik Heidelberg (vergl. oben F 5) kommen hier 3 Stellen in Abgang; dagegen soll die Verwaltungsassistentenstelle an der Technischen Hochschule (G 7) in eine Buchhalterstelle (G 5) und die Pflanzenschule an der Universität Heidelberg (G 7) in eine Sekretärstelle (G 5) umgewandelt werden. Nebengehalt: 1 Beamter (Buchhalter) Kassenzulage von je 60 ℳ. 1 Beamter (Buchhalter des akademischen Krankenhauses) außerdem tarifmäßige Dienstzulage für den Hauptbuch mit 200 ℳ. Ferner beziehen: 1 Beamter als Sekretär der akademischen Krankenhausverwaltungen in Heidelberg jährlich 700 ℳ, sowie Sportelbezugsbeamter, 1 Beamter ebenfalls Sportelbezugsbeamter, 1 Beamter Sportelbezugsbeamten und 1 Beamter Aufsicht an den Gebäuden für Erhebung von Eintrittsgeldern.
		1 zu 2 430 ℳ 70 ℳ 1 „ 2 320 „ — 1 „ 2 100 „ — 1 „ 1 950 „ 170 „ 1 „ 1 950 „ 200 „ 1 „ 1 810 „ 60 „ 1 „ 1 750 „ 60 „ 1 „ 1 700 „													
		8 15 990 ℳ 620 ℳ													
		Verwaltungsassistenten und Aktuare bei Hochschulen G. 7	3	5 260	—	5 260	1	1 990	—	1 990	1	1 990	—	1 990	Wegen Umwandlung der Verwaltungsassistentenstelle an der Technischen Hochschule in eine Buchhalterstelle und der Aktuarstelle an der Universität Heidelberg in eine Sekretärstelle (vergl. oben G 5) hier 2 Stellen weniger. Der Beamte (Universitätsaktuar in Freiburg) bezieht für Besorgung der Schreibgeschäfte in Sachen der Anwerbungen auf die Kasse der städtischen Klinik einen Nebengehalt von jährlich 300 ℳ sowie freier Sportelbezugsgebühren.
		1 zu 1 840 ℳ 1 „ 1 790 „ 1 „ 1 630 „													
		3 5 260 ℳ													
		Mitteilung G.	11	21 250	620	21 870	8	16 170	440	16 610	8	16 350	440	16 790	
		Hievon entfallen auf die:													
		Universität Heidelberg	3	6 020	130	6 150	2	4 090	60	4 150	2	4 090	60	4 150	
		„ „ — Abt. Krankenhaus	1	1 950	200	2 150	1	2 180	260	2 440	1	2 180	260	2 440	
		„ „ — Irrenklinik	1	2 320	—	2 320	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Universität Freiburg	3	5 760	60	5 760	2	4 050	60	4 110	2	4 050	60	4 110	
		„ „ — Pflanzenphysiologische Klinik	1	1 950	170	2 120	1	2 200	—	2 200	1	2 200	—	2 200	
		Technische Hochschule	2	3 330	—	3 330	2	3 650	60	3 710	2	3 830	60	3 890	
		Technischer Assistent II. 1 (Stelle zur Zeit nichtetatmäßig besetzt)	1	1 700	—	1 700	1	1 700	—	1 700	1	1 700	—	1 700	
		Hörsaaldiener II. 12	4	3 950	—	3 950	4	8 000	—	8 000	4	8 000	—	8 000	Die Beamten beziehen neuerdings Funktionszulagen an Gebühren, welche Gesetzesänderung auch bei Durchführung des Gesetzes vom 15. August 1898 erfolgte Ergänzung der Bemerkung Ziff. 4 zu Abteilung II des Gehaltstarifs auf den Gehalt angerechnet ist. Mit Rücksicht hierauf, sowie zur Durchführung mäßiger Aufbesserungen ist eine Erhöhung der bisherigen Gehaltssätze nothwendig.
		1 (nichtetatmäßig) zu 1 375 ℳ 1 („ „) „ 1 200 „ 1 („ „) „ 775 „ 1 „ 600 „													
		4 3 950 ℳ													
		Erste Gärtner, Präparator II. 12	4	8 250	390	8 640	4	8 250	390	8 940	4	8 700	390	9 090	3 Erste Gärtner, 1 Präparator. Die Gehaltszulagen sind angegeben: Für den Ersten Gärtner und den Präparator an der Universität Heidelberg mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an jährlich je 150 ℳ, für den Ersten Gärtner der Technischen Hochschule mit Wirkung vom 1. Januar 1901 an jährlich 150 ℳ. Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage als Konservationsbeitrag von 200 ℳ und 100 ℳ, sowie Dienstzulage von je 40 ℳ gemäß § 7 Ziff. 2 der Gehaltsordnungsgesetz vom 9. Juli 1891. Naturalien beziehen an Nebengehalte: Der Erste Gärtner in Heidelberg: ein Schlafgärtner jährlich 600 ℳ, die Beschaffung der Naturalien ist Seite 105.)
		1 zu 2 250 ℳ 245 ℳ 1 „ 2 150 „ 145 „ 1 „ 2 000 „ — 1 „ 1 850 „ — 4 8 250 ℳ 390 ℳ													
		Uebertrag	9	13 900	390	14 290	9	18 250	390	18 640	9	18 400	390	18 790	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel	§	Amtsstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1900. Dienstpfl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Dienstpfl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)		Uebertrag . .	9	13 980	300	14 280	9	18 250	390	18 640	(Fortsetzung von Seite 103.)
		Zusammen . .	9	13 980	300	14 280	9	18 250	390	18 640	Jahreszulage der Oberwaagen bei akademischen Krankenhäusen jährlich 100 ℳ und jeder anderen akademischen Anstalt (Irrenklinik, Thierarzneischule, geburtshilfliches Institut und Zeichensaal) jährlich ebenfalls 100 ℳ. Der Erste Diener in Freiburg für Beaufsichtigung der Zahnarbeitslampe der Oberwaagen bei akadem. Institute jährlich 300 ℳ und der Erste Gärtner in Karlsruhe für Arbeiten für die landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt jährlich 300 ℳ.
		Davon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge . .	—	—	—	—	—	3 400	—	3 400	Persönliche Zulagen und Alterszulagen.
		Abtheilung II. . .	9	13 980	300	14 280	9	14 850	390	15 240	
		Hiervon entfallen auf die:									
		Universität Heidelberg	4	6 300	240	6 540	4	8 550	245	8 795	
		„ Freiburg	3	3 930	145	4 075	3	6 150	145	6 295	
		Technische Hochschule . .	2	3 550	—	3 550	2	3 700	—	3 700	
		Maschinisten J. 5	3	6 810	—	6 810	3	6 900	—	6 900	1 Beamter bezieht auf Grund der Anmerkung (3) 2 zu Abtheilung I bei Gehaltsstufe einen Gehalt von 2700 ℳ, wovon bei der tarifmäßigen Höchstgehalt übersteigende Betrag von 600 ℳ als Zulage ruhegehaltsfähig berechnet wird.
		1 zu 2 700 ℳ									
		1 „ 2 100 „									
		1 „ 2 010 „									
		3 6 810 ℳ									
		Bureauassistenten J. 6	4	6 240	320	6 760	5	7 800	840	8 730	1 Beamter (beim akademischen Krankenhause in Heidelberg) erhalten für die Beaufsichtigung der Dampfheizungsanlagen in den übrigen Hochschulgebäuden Nebengehalte von jährlich je 200 ℳ. Für der Berechtigung des akademischen Krankenhauses in Heidelberg zustehende Dienstpersonal zu erhalten, ist die Anstellung einer weiteren etatsmäßigen Bureauassistentenstelle bei der genannten Verwaltung in Aussicht genommen.
		2 zu 1 770 ℳ — 3 540 ℳ 420 ℳ									
		1 „ 1 300 „ 100 „									
		1 (nichtetatsmäßig) 1 400 „ —									
		4 6 240 ℳ 520 ℳ									
		Oberpedelle J. 8	5	8 490	40	8 530	5	8 940	—	8 940	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulagen von je 100 ℳ, 1 Beamter Dienstzulagen als Bureauvorsteher von je 120 ℳ und 3 Beamte Kassenzulagen von jährlich je 40 ℳ.
		1 zu 1 950 ℳ									1 Beamter bezieht außerdem für Besorgung der ärztlichen Referate für die Irrenklinik in Heidelberg einen Nebengehalt von jährlich 400 ℳ.
		1 „ 1 790 „									
		1 „ 1 700 „									
		1 „ 1 540 „									
		1 „ 1 510 „ 40 ℳ									
		5 8 490 ℳ 40 ℳ									
		Chemiker bei den Universitätsinstituten J. 9	2	2 790	—	2 790	2	3 090	—	3 090	Die Beamten beziehen wandelbare Gebühren aus Publikations- und Prozeßzugebühren u. dgl.; letztere erhalten in Heidelberg 2 Beamte für Reinigung in den Universitätsgebäuden zusammen jährlich 600 ℳ und 1 Beamter für Heizung der Modellsammlung jährlich 40 ℳ.
		Zusammen . .	14	24 330	360	24 690	15	29 970	840	27 810	
		Davon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge . .	—	2 000	—	2 000	—	2 000	—	2 000	Oberpedelle.
		Abtheilung J. . .	14	22 330	360	22 690	15	24 710	840	25 550	
		Hiervon entfallen auf die:									
		Universität Heidelberg	4	6 300	140	6 440	4	6 750	140	6 890	
		„ „ — Akad. Krankenhaus	3	6 240	420	6 660	4	7 840	560	8 400	
		„ „ — Irrenklinik . .	2	3 300	—	3 300	2	3 400	—	3 400	
		Universität Freiburg	3	4 800	—	4 800	3	4 940	140	5 080	
		„ „ — Physiatrische Klinik	2	3 540	—	3 540	2	3 490	—	3 490	

Budget für 1900/01. Titel.	§.	Rubriken. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)		Diener der Universitätsbibliotheken, Hausknechte, Gärtner, Laboranten K. 3	11	16 130	—	16 130	15	20 680	—	20 680	15	20 680	—	20 680	2 Bibliotheksdiener, 6 Hausknechte, 2 Gärtner, 5 Laboranten. Wegen bisher 4 Stellen mehr. Um den regulären Universitätsinstituten entsprechende und gebührende Dienstpersonal auf längere Zeit zu erhalten, ist die entweder jetzt oder demnächst in etatsmäßiger Stellung befindliche Diener als Hausknechte bezw. Laboranten in Ansatz genommen. Es werden zu diesem Zweck für die beiden Universitäten zunächst je 2 weitere Stellen nach K 3 in Aussicht genommen.
		2 zu 1 650 ℳ — 3 300 ℳ													An Mehrgehalten für besondere Dienstleistungen beziehen:
		1 „ 1 620 „													an der Universität Heidelberg:
		1 „ 1 610 „													1 Diener (Bibliotheksdiener) für Installation der Kanitätsvorgebäude jährlich 180 ℳ, sowie Vorgehung für Schreibarbeiten, Übernahme und Besorgung der Akte und der Briefe. 1 Diener für Besorgung der akademischen Krankenhauskommissionen jährlich 240 ℳ;
		1 „ 1 500 „													an der Universität Freiburg:
		1 „ 1 400 „													1 Diener für Besorgung der mathematischen Kabinette jährlich 50 ℳ;
		1 „ 1 400 „													an der Technischen Hochschule:
		2 „ 1 250 „ — 2 500 „													1 Diener (Laboratorium) für Besorgung der Geschäfte für technischen Versuchswesen jährlich 45 ℳ, als Beobachter der meteorologischen Station jährlich 300 ℳ und für seine Verrichtungen beim Verkauf von Pflanzen aus dem Lustgarten jährlich 60 ℳ.
		1 „ 1 100 „													
		1 (nichtetatmäßig) 1 400 „													
		11 16 130 ℳ													
		Hausdiener und Pförtner K. 7	7	8 360	—	8 360	9	10 480	—	10 480	9	10 480	—	10 480	7 Hausdiener, 2 Pförtner.
		1 zu 1 370 ℳ													Wegen bisher 2 Stellen mehr, in Anschlag ist, den Diener an der Krankenanstalt bei akademischen Krankenhauses in Heidelberg, sowie einen weiteren Diener an der Technischen Hochschule einstweilen angestellt.
		1 „ 1 250 „													1 Diener der Technischen Hochschule bezieht für besondere Dienstleistungen einen Mehrgehalt von jährlich 120 ℳ, welcher künftig auf jährlich 300 ℳ erhöht werden soll.
		1 „ 1 140 „													
		2 „ 1 120 ℳ — 2 240 „													
		2 (nichtetatmäßig) 2 380 „													
		7 8 360 ℳ													
		Oberaufseherinnen u. Reinmachefrauen K. 12	3	3 220	—	3 220	3	3 220	—	3 220	3	3 220	—	3 220	2 Oberaufseherinnen, 1 Reinmachefrau.
		1 zu 1 120 ℳ													
		2 (nichtetatmäßig) 2 100 „													
		3 3 220 ℳ													
		Mithelfung K.	21	27 710	—	27 710	27	34 380	—	34 380	27	34 380	—	34 380	
		Hiervon entfallen auf die:													
		Universität Heidelberg	2	2 740	—	2 740	4	4 940	—	4 940	4	4 940	—	4 940	
		„ „ — Akad. Krankenhaus	2	2 300	—	2 300	3	3 300	—	3 300	3	3 300	—	3 300	
		„ „ — Irrenklinik	2	2 280	—	2 280	2	2 280	—	2 280	2	2 280	—	2 280	
		Universität Freiburg	2	2 710	—	2 710	4	5 060	—	5 060	4	5 060	—	5 060	
		„ „ — Psychiatrische Klinik	2	2 240	—	2 240	2	2 240	—	2 240	2	2 240	—	2 240	
		Technische Hochschule	11	15 440	—	15 440	12	16 560	—	16 560	12	16 560	—	16 560	
		Von der Gesammtsumme von entfallen auf:	211	878 210	10 530	888 740	226	943 760	10 290	954 050	226	944 050	10 290	954 340	
1.		**Universität Heidelberg:**													
		Universitätshauptkasse	71	347 060	5 145	352 205	74	363 310	5 075	368 385	74	363 310	5 075	368 385	Mehrgehalt (nach Abzug von 1½% für 1900: 302 880 ℳ, für 1901: 302 880 ℳ
		Akademisches Krankenhaus	8	18 740	810	19 550	10	22 020	950	22 970	10	22 020	950	22 970	„ „ „ „ „ „ „ „ 22 630 „ „ „ 22 630 „
		Irrenklinik	5	7 960	—	7 960	5	8 440	—	8 440	5	8 550	—	8 550	„ „ „ „ „ „ „ „ 8 320 „ „ „ 8 320 „
2.		**Universität Freiburg:**													
		Universitätshauptkasse	72	295 500	335	295 835	78	317 400	875	318 275	78	317 550	875	318 425	„ „ „ „ „ „ „ „ 313 580 „ „ „ 313 650 „
		Psychiatrische Klinik	5	7 730	170	7 900	5	8 130	—	8 130	5	8 130	—	8 130	„ „ „ „ „ „ „ „ 8 010 „ „ „ 8 010 „
3.		**Technische Hochschule in Karlsruhe**	50	203 220	4 070	207 290	54	224 400	3 360	227 760	54	225 690	3 360	228 480	„ „ „ „ „ „ „ „ 324 440 „ „ „ 325 000 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§.	Anstellen. Art.	Etatsmonat auf 1. Juli 1899. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	7.	**II. Mittel- und Volksschulen. Oberschulrath.**													
		Direktor B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Kollegialmitglieder C. 2	6	30 600	—	30 600	6	30 400	—	30 400	6	31 400	—	31 400	1 Beamter beginnt als ordentliches Mitglied des Oberschulrathes (im Rotenum) einen Nebengehalt von 500 ℳ. 1 Beamter B mit der Abhaltung von Vorlesungen über Didaktik und Pädagogik an der Technischen Hochschule, sowie von pädagogisch-praktischen Übungsklassen betraut und bezieht hierfür ein Honorar von 750 ℳ.
		2 zu 5800 ℳ — 11 600 ℳ 1 „ 5 500 „ 1 „ 4 800 „ 1 „ 4 500 „ 1 „ 3 800 „ 6 30 600 ℳ													
		Zeichnungsrektor C. 7	1	3 470	—	3 470	1	3 970	—	3 970	1	3 970	—	3 970	
		Sekretär D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	1	2 250	—	2 250	
		Kanzleivorstände E. 2	2	7 200	100	7 300	2	7 800	100	7 900	2	7 800	100	7 900	Nebengehalt: 1 Beamter bei z. Zt. nach der Tarifabteilung F. 3 angestellt, Dienstzulage gemäß § 11 des Gehaltsgesetzes. 1 Beamter 100 ℳ Nebengehalt für Führung der Handakten und Besorgung der Hilfsarbeiterstelle.
		1 zu 4 250 ℳ — 1 „ 3 050 „ 100 ℳ 2 7 300 ℳ 100 ℳ													
		Sekretäre, Kanzleren, Registratoren, Expedienten F. 3	7	21 040	340	21 380	7	23 140	130	23 270	7	23 140	130	23 270	1 Sekretär, 3 Kanzleren, 2 Registratoren, 1 Expedient. Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kassenrevisionsvorstand. 1 Beamter bezieht als Expeditionsvorstand Kanzleitagegebühren und hat Diensteide (Tarifabteilungsänderung 100 ℳ).
		1 zu 3 800 ℳ — 1 „ 3 190 „ 170 ℳ 1 „ 3 150 „ 170 „ 1 „ 3 100 „ — 1 „ 3 000 „ — 1 „ 2 760 „ — 1 „ 2 040 „ — 7 21 040 ℳ 340 ℳ													
		Kanzleidiener und Registraturassistenten G. 5	5	8 830	—	8 830	5	9 830	—	9 830	5	10 080	—	10 080	1 Kanzleidiener und 2 Registraturassistenten.
		2 zu 1 840 ℳ — 3 680 ℳ 1 „ 1 800 „ 1 „ 1 750 „ 1 „ 1 600 „ 5 8 830 ℳ													
		Kanzleiassistenten J. 7	3	4 250	—	4 250	3	4 400	—	4 400	3	4 600	—	4 600	
		1 zu 1 550 ℳ 1 „ 1 450 „ 1 „ 1 250 „ 3 4 250 ℳ													
		Kanzleidiener K. 3	2	1 430	—	1 430	2	2 550	—	2 550	2	2 550	—	2 550	2 Beamte beziehen monatliches Wahlgeld aus den Mitteln für laufende Sachausgaben (Tarifabteilungsänderung à 60 ℳ). 1 Beamter Dienstzulage von 50 ℳ für die Besorgung der Gehilfe einer Quästerstube.
		1 zu 1430 ℳ 1 unbesetzt 2 1430 ℳ													
			28	85 780	440	86 220	28	91 630	230	91 860	28	93 330	230	93 560	
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	1 Kanzleidiener nach Besoldung zu K. 3 bei Gehaltsrolle.
		Summe §. 7	28	85 750	440	86 190	28	91 600	230	91 830	28	93 300	230	93 530	Budgetsatz (nach Abzug von 11,5%) für 1900: 90 450 ℳ, für 1901: 92 130 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§	Anstellungs-Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Voranschlag für 1900. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Voranschlag für 1901. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	10.	**Kreisschulinspektoren.**													
		Kreisschulräthe C. 7	13	55 740	—	55 740	13	55 740	—	55 740	13	59 740	—	59 740	Gehaltsetat (nach Abzug von 1½% für 1900: 54 900 ℳ, für 1901: 58 850 ℳ
		5 zu 5 000 ℳ = 25 000 ℳ													
		1 „ 4 440 „													
		1 „ 4 140 „													
		1 „ 4 070 „													
		1 „ 4 040 „													
		1 „ 3 970 „													
		1 „ 3 740 „													
		1 „ 3 640 „													
		1 „ 2 790 „													
		13 55 740 ℳ													
	11/12	**Gymnasien und Progymnasien.**													
		Gymnasialdirektoren C. 5	14	76 450	2 400	78 850	14	77 450	2 400	79 850	14	78 040	2 400	80 440	Der den Höchstgehalt übersteigende Betrag von 1500 ℳ ist nur dem gegenwärtigen Inhaber der Stelle bewilligt, kann künftig wegbleiben. Damit auch jetzigen bei Verleihung einer entsprechenden Gehaltszulage zu einer Gymnasialrektorstelle eingestellt werden. 1 Beamter bezieht als ordentliches Mitglied des Oberschulrathes (in Nebenamt) einen Nebengehalt von 1500 ℳ; 1 Beamter bezieht als außerordentliches Mitglied des Oberschulrathes einen Nebengehalt von 300 ℳ und als Vorsitzender bei der Ritterschule Pforzheim einen solchen von 1500 ℳ.
		1 zu 7 000 ℳ													
		8 „ 5 500 ℳ = 44 000 „ 2 400 ℳ													
		1 „ 5 470 „ —													
		1 „ 5 440 „ —													
		1 „ 4 970 „ —													
		1 „ 4 870 „ —													
		1 „ 4 700 „ —													
		14 76 450 ℳ 2 400 ℳ													
		Direktoren der Progymnasien C. 7	2	8 970	600	9 570	2	8 970	600	9 570	2	9 470	600	10 070	Nebengehalt: 2 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
		1 zu 5 000 ℳ 500 ℳ													
		1 „ 3 970 „ 500 „													
		2 8 970 ℳ 600 ℳ													
		Professoren D. 1	154	573 270	700	573 970	160	639 440	460	639 900	160	644 580	460	645 040	Dienstalter der widerruflich gestellten Lehrer an den Gymnasien und Progymnasien ist bei jahresmäßiger Verschiedenheit der einstweiligen Beamten (Direktoren und Professoren) zu den nichtständigen (Assistenten) an sich und namentlich auch im Vergleich mit den Realanstaltslehrern die ungünstigere, indem z. B. auf 10 ständige 3 nichtständige Beamte entfallen. Zur Herbeiführung eines — insbesondere im öffentlichen Interesse dringend zu erstrebenden — günstigeren Verhältnisses wären unter Berücksichtigung der bewährten Gesammtzahl der beschäftigten Lehrer wenigstens 12 weitere Professorenstellen zu errichten. Hievon werden hier zunächst 6 Stellen vorgesehen. 1 Beamter bezieht als Vorstand an der Ritterschule Bruchsal einen Nebengehalt von 1400 ℳ. Nebengehalt: 2 Beamte tarifmäßige Dienstzulage gemäß § 22 der Gehaltsordnung.
		(Entlohnung der Assistenten, siehe Anhang.)													
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse I) F. 4	9	31 980	—	31 980	9	33 150	—	33 150	9	33 150	—	33 150	An den Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Landwirthschaftsschulen und Fachschulen für gewerbliche und handgewerbliche Unterricht sind im Etatsjahr 225 ℳ ständige Stellen für Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer errichtet bezw. zu errichten. Nach der Anmerkung 3 zur Abtheilung F. der Gehaltsklasse können statt 45 Lehrer der bezeichneten Art in die Gehaltsklasse I vorrücken. Die vorstehend verzeichneten 45 Stellen für Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer der Gehaltsklasse I sind an den verschiedenen in Betracht kommenden Anstalten unter sich übertragbar. Es bes. betreffenden Gehaltsetats für 1900/1901 sind vorgesehen: für Gymnasien und Progymnasien 9, Lehrerseminare 7, Landwirthschaftsschulen 3, Realgymnasien 20, höhere Bürgerschulen 3, Fachschulen für gewerblichen und handgewerblichen Unterricht 4, zusammen 45 Stellen.
		3 zu 3 800 ℳ = 11 400 ℳ													
		1 „ 3 740 „													
		1 „ 3 670 „													
		1 „ 3 540 „													
		1 „ 3 470 „													
		1 „ 3 270 „													
		1 „ 2 870 „													
		9 31 980 ℳ													
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II) G. 1	22	51 710	—	51 710	22	57 750	—	57 750	22	58 210	—	58 210	1 Stelle (3 460 ℳ) einem Lehrer beigelegt, auf den die Bestimmung des § 145 der Ges.-U.-Ges. Anwendung findet. 3 Stellen nichtbeamtlich besetzt.
		(Entlohnung der Assistenten, siehe Anhang.)													
		Diener K. 7	15	19 060	—	19 060	15	19 060	—	19 060	15	19 060	—	19 060	An der Progymnasium in Durlach wird die Besorgung von einem städtischen Diener gegen Vergütung von jährlich 300 ℳ besorgt; hierfür zahlt die Progymnasialkasse an die Stadtkasse eine Vergütung von jährlich 300 ℳ. 1 Stelle nichtbeamtlich besetzt.
		(Entlohnung der Assistenten, siehe Anhang.)													
		Summe §. 23/24	216	761 420	3 700	765 120	222	835 820	3 400	839 280	222	842 510	3 400	845 970	Gehaltsetat (nach Abzug von 1½% für 1900: 826 700 ℳ, für 1901: 833 190 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§.	Anstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	26.	**Lehrerbildungsanstalten.**													
		1. Taubstummenlehrerbildungsanstalt.													
		Direktor C. 7	1	5 000	300	5 300	1	5 000	300	5 300	1	5 000	300	5 300	Nebengehalt: 1 Prozent tarifmäßige Direktorzulage, ferner Nebengehalt von 600 ℳ für Leitung des Taubstummenunterrichts an der Taubstummen-Hochschule.
		Technischer Assistent II. 1	1	2 450	400	2 850	1	2 700	300	3 000	1	2 700	300	3 000	Nebengehalt: 1 Prozent Direktorzulage nach § 22 der Gehaltsordnung, ferner für Erteilung von Taubstummenunterricht am Gymnasium in Karlsruhe und bei Halle hierfür Anhalt eine Vergütung von jährlich 300 ℳ.
		Turner K. 7	1	1 350	—	1 350	1	1 350	—	1 350	1	1 350	—	1 350	Nebengehalt von 72 ℳ für Mitwirkung beim Taubstummenunterricht an der Taubstummen-Hochschule.
		Summe §. 26	3	8 800	700	9 500	3	9 050	600	9 650	3	9 050	600	9 650	Budgetzulage (nach Abzug von 1½% für 1900 und für 1901: 9510 ℳ.
	28.	**2. Lehrerseminare.**													
		Direktoren C. 5	4	21 200	600	21 800	4	21 400	600	22 000	4	22 000	600	22 600	Nebengehalt: 3 Prozent tarifmäßige Direktorzulage.
		2 zu 5 800 ℳ = 11 600 ℳ 600 ℳ													
		2 „ 5 100 „ = 10 200 „ —													
		4 21 200 ℳ 600 ℳ													
		Professoren D. 1	4	12 770	—	12 770	6	17 980	—	17 980	6	18 270	—	18 270	Für den Lehrerseminaren hat die Zahl der wissenschaftlichen Unterrichtsstunden durch den Hinzutritt des Französischen eine wesentliche Vermehrung erfahren. Dieser Umstand, sowie die Ordnung, daß neben dem gesamten Unterrichtsstab auch der Pädagogik auch der Unterricht in Geschichte und Deutsch durchgehends von wissenschaftlich gebildeten Lehrern gegeben werden sollte, bedingt die Errichtung weiterer etatsmäßiger Stellen für solche Lehrer. Es werden deshalb hier zunächst 2 weitere Professorenstellen vorgesehen. 2 nichtetatsmäßige Lehrerstellen können dadurch in Wegfall.
		1 zu 4 870 ℳ													
		1 „ 3 300 „													
		1 „ 2 600 „													
		1 „ 2 000 „													
		4 12 770 ℳ													
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse I) P. 4	7	25 120	—	25 120	7	26 180	—	26 180	7	26 180	—	26 180	Vergleiche Erläuterungen zu §§. 23/24 Gymnasien und Progymnasien.
		2 zu 3 800 ℳ = 7 600 ℳ													1 Prozent beginnt für die Beaufsichtigung des Zeichenunterrichts an den Volksschulen einen Nebengehalt von 300 ℳ.
		1 „ 3 740 „													
		1 „ 3 540 „													
		1 „ 3 500 „													
		1 „ 3 470 „													
		1 „ 3 270 „													
		7 25 120 ℳ													
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II) G. 1	10	24 180	—	24 180	11	27 130	—	27 930	11	28 490	—	28 490	Die bisherige Bestimmung, bei an einer Anstalt seit einigen Jahren eingerichteten Parallelklasse noch für Errichtung einer weiteren etatsmäßigen Reallehrerstelle notwendig; eine nichtetatsmäßige Lehrerstelle kann hierfür in Wegfall. Es wird deshalb hier eine weitere Stelle vorgesehen.
		1 zu 3 270 ℳ													1 Prozent beginnt als Prozulage einer aufsteigenden Stelle einen Nebengehalt von 200 ℳ.
		1 „ 3 170 „													
		1 „ 3 070 „													
		1 „ 2 700 „													
		1 „ 2 370 „													
		2 „ 2 100 ℳ = 4 200 „													
		3 „ 1 800 „ = 5 400 „													
		10 24 180 ℳ													
		Turner K. 7	4	4 000	40	4 040	4	4 550	40	4 590	4	4 550	40	4 590	Nebengehalt: 1 Prozent Direktorzulage als Brauereiaufseherzulage.
		1 zu 1 550 ℳ 40 ℳ													2 Stellen werden z. Zt. durch Turnern in vertragsmäßigem Dienstverhältnis versehen.
		1 „ 1 250 „ —													
		2 (nichtetatmäßig besetzt) 1 450 „ —													
		4 4 000 ℳ 40 ℳ													
		Summe §. 28	29	87 270	640	87 910	32	97 960	640	98 600	32	99 490	640	100 130	Budgetzulage (nach Abzug von 1½% für 1900: 97 130 ℳ, für 1901: 99 030 ℳ.

Budget für 1900/01. Titel.	§	Anstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Stellen zahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellen zahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellen zahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	30.	**3. Präparandenschulen.**													
		Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II) G. 1	5	10 550	—	10 550	6	13 450	—	13 450	6	13 570	—	13 570	Für eine Stelle ist zur Ergänzung einer größeren Lehrkräfte in Lateinische, für im Interesse der Schule bringend wünschenswerth erachtet, die Errichtung einer etatmäßigen Reallehrerstelle erforderlich; eine widerruflich Lehrerstelle würde hiefür vorgesehen. 1 Beamter bezieht als Vorsteher einer mehrklassigen Station einen Nebengehalt von 200 ℳ Mehrgehalt (nach Abzug von 1½%) für 1900: 13 250 ℳ, für 1901: 13 370 ℳ.
		1 zu 2 000 ℳ 1 „ 2 250 „ 1 „ 2 100 „ 2 „ 1 800 ℳ — 3 600 „ 5 10 550 ℳ													
	38.	**Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt.**													
		Vorstände (Gehaltsklasse I) D. 1	2	7 510	260	7 770	2	8 240	260	8 500	2	8 240	260	8 500	Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage nach § 22 der Gehaltsordnung. 1 Beamter tarifmäßige Dienstzulage, die mit der Beförderung des Beamten in die Gehaltsklasse I wegfällt. 1 Stelle wird z. Z. von einem Beamten der Gehaltsklasse II (P. 4) versehen.
		1 zu 3 940 ℳ 60 ℳ 1 „ 3 570 „ 200 „ 2 7 510 ℳ 260 ℳ													
		Verstand (Gehaltsklasse II) P. 4	1	3 040	200	3 240	1	3 290	200	3 490	1	3 290	200	3 490	Nebengehalt: 1 Beamter tarifmäßige Dienstzulage.
		Reallehrer (Gehaltsklasse I) P. 4	3	10 400	—	10 400	3	10 560	—	10 960	3	10 560	—	10 960	Vergleiche Erläuterungen zu §§. 23/24 Gymnasien und Progymnasien.
		1 zu 3 740 ℳ 1 „ 3 340 „ 1 „ 3 320 „ 3 10 400 ℳ													
		Reallehrer (Gehaltsklasse II) G. 1	13	32 560	—	32 560	13	35 060	—	35 560	13	35 560	—	35 560	
		1 zu 2 790 ℳ 3 „ 2 700 ℳ — 8 100 „ 3 „ 2 490 „ — 7 470 „ 2 „ 2 450 „ — 4 900 „ 3 „ 2 400 „ — 7 200 „ 1 „ 2 100 „ 13 32 560 ℳ													
		Hauptlehrer	1	1 280	—	1 280	1	1 280	350	1 630	1	1 430	350	1 780	Mehrgehalt: 1 Beamter Dienstzulage nach § 22 der Gehaltsordnung als Entschädigung für die bei der Verlegung auf freie Stelle erlittene Einbuße an bisher bezogener Dienstwohnung.
		Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten	—	—	—	—	2	2 200	—	2 200	2	2 200	—	2 200	An den Taubstummenanstalten und der Blindenerziehungsanstalt wurde der Unterricht in weiblichen Handarbeiten bisher von Personen in vertragsmäßiger resp. nebenamtlicher Stellung ertheilt. Da bei der Eigenart dieses Unterrichts unbedingt nothwendige Bedingung ist, daß der betreffende Lehrerpersonal ist, durch nach den bisherigen Erfahrungen nur durch die Ermöglichung der etatmäßigen Anstellung beschafft zu erhalten. In diesem Etat werden zunächst für zwei Anstalten etatmäßige Stellen für Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten vorgesehen. Zwei etatmäßige Lehrerstellen kommen dadurch in Wegfall.
		Arbeitslehrer K. 11	1	800	—	800	1	800	—	800	1	800	—	800	
		Summe §. 38	21	55 500	460	56 050	23	62 430	810	63 240	23	62 580	810	63 390	Mehrgeld (nach Abzug von 1½%) für 1900: 62 300 ℳ, für 1901: 62 440 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	30.	**Volksschulen.**													
		Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) . . .	2 508	3 438 440	26 785	3 465 225	2 323	3 474 920	28 760	3 503 680	2 323	3 772 120	28 220	3 800 340	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ % für 1900: 3 451 130 ℳ, für 1901: 3 743 340 ℳ
		Hiezu Ersatzleistung des Effektivstands, siehe Anhang													Von den für 1900/01 vorgesehenen . . . . . 2 347 Hauptlehrerstellen sind in Folge der Vereinigung der Landgemeinde Neckarau mit der Stadtgemeinde Mannheim auf 1. Januar 1900 hier in Abgang gekommen und bei den Hauptlehrerstellen an Distriktsschulen zugegangen . . . . . 9 —
															Von den verbliebenen . . . . . 2 338 —
															werden aufgehoben *) . . . . . 1 —
															Bleiben . . . 2 337 —
															Zugegen werden neu errichtet **) . . . . . 16 —
															Für 1900/1901 sind daher vorgesehen . . . . . 2 353 —
															6 bez. nächstens 7 hiezu kommende Stellen werden durch Hauptlehrer in ständiges Nebenamt versehen. Nebengehalt: am 1. Juli 1899 bezogen
															180 Hauptlehrer gemäß § 41 Elementarunterrichtsgesetz . . . . . 25 920 ℳ
															4 „ „ „ § 124b „ . . . . . 280 „
															5 „ „ „ § 130 „ . . . . . 400 „
															zusammen . . 26 760 ℳ
															Für 1900/1901 werden erforderlich und zwar für 1900: für 1901:
															gemäß § 41 Elementarunterrichtsgesetz für 192 volle Jahre . . . 27 900 ℳ 27 900 ℳ
															„ § 124b „ (200 ℳ — 20 ℳ =) 180 „ —
															„ § 124b „ (200 ℳ — 60 ℳ =) — 320 „
															„ § 130 „ (300 ℳ — 200 ℳ =) 100 „ —
															„ § 130 „ (300 ℳ — 300 ℳ =) — —
															zusammen 28 700 ℳ 28 220 ℳ
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.													
65.		**A. Gewerbeschulrath.**													
		Kollegialmitglied C. 2	1	5 400	—	5 400	1	5 400	—	5 400	1	5 800	—	5 800	Begriff als Referent für Baufachen bei Schulhausbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Zeichenunterrichts an den Fortbildungsschulen und Gewerbeschulen und den Besuch der Gewerb. Unterbeamte einer Tagespflege von jährlich 800 ℳ
		Rektor F. 3	1	2 050	—	2 050	1	2 400	—	2 400	1	2 400	—	2 400	
		Registraturassistent G. 5	1	1 920	—	1 920	1	2 170	—	2 170	1	2 170	—	2 170	
		Kanzlidiener K. 3	1	1 630	—	1 630	1	1 630	—	1 630	1	1 630	—	1 630	
			4	11 000	—	11 000	4	11 600	—	11 600	4	12 000	—	12 000	
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten unbelbaren Bezüge . .	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	
		Summe A. . .	4	10 950	—	10 950	4	11 550	—	11 550	4	11 950	—	11 950	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ % für 1900: 11 380 ℳ, für 1901: 11 770 ℳ
77.		**B. Gewerbeschulinspektion.**													
		Gewerbeschulinspektor C. 7	1	3 540	—	3 540	1	3 540	—	3 540	1	4 040	—	4 040	
		Summe B. . .	1	3 540	—	3 540	1	3 540	—	3 540	1	4 040	—	4 040	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ % für 1900: 3490 ℳ, für 1901: 3980 ℳ

*) Je eine Stelle in Hoffenheim, Zeutern, Hilsbach.
**) Je eine Stelle in Bernbach, Mühl, Rastatt, Dittwenau, Durlach, Hoffenheim, Wiesloch (Bad Dürkheim), Lindenfels, Lobbingen, Mannheim, Mühlenbach, Mühlenhagen, 2 Stellen in Offenburg, 4 Stellen in Offenburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel	§	Amtsstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1899. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	85.	C. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.													
		Direktor C. 5	1	5 500	300	5 800	1	5 500	300	5 800	1	5 500	300	5 800	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstalterszulage; letztere erhält außerdem als ordentliches Mitglied der Gewerbeinspektion jährlich 700 ℳ Nebengehalt.
		Professoren D. 2	10	37 100	—	37 100	10	38 260	—	38 260	10	40 440	—	40 440	
		(Einrechnung bei Eintritten, siehe Anhang.)													
		Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II) G. 1	2	3 800	—	3 800	2	3 980	—	3 980	2	4 320	—	4 320	
		1 zu 2 100 ℳ													
		1 „ 1 800 „													
		Verwaltungsassistent G. 7	1	2 200	—	2 200	1	2 200	—	2 200	1	2 200	—	2 200	
		Technischer Assistent H. 1	1	2 550	—	2 550	1	2 600	—	2 600	1	2 600	—	2 600	
		Aufseher J. 5	2	3 870	—	3 870	2	4 020	—	4 020	2	4 020	—	4 020	Ein Beamter bezieht für Betreuung der Heizungsanlage einen Nebengehalt von jährlich 100 ℳ.
		1 zu 2 100 ℳ													
		1 „ 1 770 „													
		Turner K. 7	—	—	—	—	1	1 000	350	1 350	1	1 000	350	1 350	Für die Anstellung des Turners soll ein bis 10 Jahren in widerruflicher Eigenschaft an der Schule wirkender Turner ständig angestellt und ihm bei dem Nebengehalt von 1000 ℳ Dienstgrade Betrag bei der jährlichen Steigerung (abgesehen bei Dienstaufgriffen) als Nebengehalt nach § 12 Abs. 1 der Gehaltsordnung beigelegt werden.
		Summe C.	17	54 980	300	55 280	18	57 560	650	58 210	18	60 080	650	60 730	Baugeld (nach Abzug von 1½ % für 1900: 57 540 ℳ, für 1901: 59 809 ℳ.
	87.	D. Kunstgewerbeschule Pforzheim.													
		Direktor C. 5	1	5 500	300	5 800	1	5 500	300	5 800	1	5 500	300	5 800	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstalterszulage.
		Professoren D. 2	4	13 670	—	13 670	4	13 870	—	13 870	4	15 370	—	15 370	Nebengehalte: Für die Abhaltung sogenannter Ueberstunden Steuern den statutmäßigen Lehrern der Schule (Semester in Form einer Nebengehalten aus der Position „Andere persönliche Ausgaben" (vergl. Anlage 26) gegeben werden.
		1 zu 3 070 ℳ													
		2 „ 3 600 ℳ — 7 200 „													
		1 (nichtetatm. besetzt) 2 800 „													
		Zeichenlehrer (Gehaltsklasse I) F. 4	—	—	—	—	1	1 900	1 620	3 520	1	1 900	1 620	3 520	Die Abhaltung des Baukunstunterrichts macht die ratmäßige Anstellung bei bisher probeweise verwendeten Lehrers nothwendig.
															Nebengehalt: gemäß § 12 Abs. 2 und § 22 Schlußsatz der Gehaltsordnung (vergl. auch die Erläuterungen zu Kap. 87/91 Gymnasien und Progymnasien).
		Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II) G. 1	3	6 080	2 000	8 080	3	6 880	2 000	8 880	3	6 880	2 000	8 880	Nebengehalte: Dienstalterszulagen gemäß § 12 Abs. 2 und § 22 Schlußsatz der Gehaltsordnung.
		1 zu 2 140 ℳ 1 000 ℳ													
		1 „ 2 140 „ 1 000 „													
		1 „ 1 800 „ —													
		Verwaltungsassistent G. 7	1	1 600	—	1 600	1	1 800	—	1 800	1	1 800	—	1 800	
		Turner K. 7	1	1 450	60	1 510	1	1 450	60	1 510	1	1 450	60	1 510	Nebengehalt: Dienstalterszulage als Kommandierungsersatz.
		Summe D.	10	28 300	2 360	30 660	11	31 400	3 080	35 380	11	32 900	3 080	36 880	Baugeld (nach Abzug von 1½ % für 1900: 31 850 ℳ, für 1901: 36 330 ℳ.
	88.	E. Baugewerkschule.													
		Direktor C. 5	1	5 500	—	5 500	1	5 500	300	5 800	1	5 500	300	5 800	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstzulage. Außerdem bezieht derselbe folgende Nebengehalte: als Direktor der Bauschule 500 ℳ, Einzug 1000 ℳ; als ordentliches Mitglied der Gewerbeinspektion 500 ℳ und als außerordentliches Mitglied der Bankinspektion 800 ℳ jährlich.
		Professoren D. 2	15	52 640	—	52 640	15	63 030	—	63 030	15	66 200	—	66 200	Nebengehalte: Für die Ertheilung sogenannter Ueberstunden Steuern den statutmäßigen Lehrern der Schule (Semester in Form einer Nebengehalten aus der Position „Andere persönliche Ausgaben" (vergl. Anlage 26) gegeben werden.
		(Einrechnung bei Eintritten, siehe Anhang.)													Vergleiche auch die Erläuterungen zu Kap. 87/91 Gymnasien und Progymnasien.
		Reallehrer (Gehaltsklasse I) F. 4	3	8 670	—	8 670	3	9 420	—	9 420	3	9 420	—	9 420	
		1 zu 3 070 ℳ													
		2 „ 2 800 ℳ — 5 600 „													
		„ Uebertrag	19	60 810	—	60 810	19	78 550	300	78 850	19	81 120	300	81 420	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§.	Anstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Zulage-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Zulage-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Zulage-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	(93.)	Uebertrag . .	19	66 810	—	66 810	19	78 550	300	78 850	19	81 120	300	81 420	
		Reallehrer und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II) G. 1 . . . . . (Entfernung des Effektivstats, siehe Anhang)	7	16 140	—	16 140	7	17 690	—	17 690	7	17 990	—	17 990	
		Verwaltungsassistent G. 7	1	1 620	—	1 620	1	1 820	—	1 820	1	1 820	—	1 820	Nebengehalt für Besorgung der Schreibgeschäfte bei Bezirksamt bei Bezirksamt jährlich 200 ℳ.
		Technischer Assistent H. 1 . . . . . (z. Zt. nichtetatmäßig besetzt)	1	2 400	—	2 400	1	1 700	350	2 050	1	1 700	350	2 050	Bei der nebenamtlichen Verwaltung bei hiesigen Bezirksamt ein Nebengehalt von 350 ℳ nach §. 12 Nr. 1 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe bewilligt worden, daß derselbe im jährlichen Betrag der anfallenden Gehaltszulagen mitbezogen wird.
		Diener K. 7 . . . . . 2 zu 1 000 ℳ — 2 000 ℳ	2	2 000	—	2 000	2	2 000	—	2 000	2	2 030	—	2 030	Ein Diener bezieht für Besorgung der Zeichengeschäfte einen Nebengehalt von jährlich 100 ℳ.
		Summe E. . .	30	88 970	—	88 970	30	101 760	650	102 410	30	104 000	650	105 310	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1900: 100 880 ℳ, für 1901: 103 730 ℳ.
	91.	F. Ehrenbreitstein Forstwesen.													
		Vorstand D. 2 . . . . . (Wegen Verleihung der Dienste von einem nichtetatmäßigen Beamten verliehen.)	1	3 300	—	3 300	1	4 870	—	4 870	1	4 870	—	4 870	
		Verwaltungsassistent G. 7	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	1	1 550	—	1 550	Nebengehalt für die Kassen- und Rechnungsführung der Ehrenbreitstein, Schulgeschäfte und der Waldschulen jährlich 400 ℳ.
		Technische Assistenten H. 1 . . . . . 1 zu 2 150 ℳ 110 ℳ 1 „ 1 700 „ 300 „	2	3 850	410	4 260	2	4 300	200	4 500	2	4 300	200	4 500	Nebengehalt für einen Beamten gemäß §. 12 Nr. 1 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe, daß derselbe im jährlichen Betrag der anfallenden Gehaltszulagen mitbezogen wird.
		Maschinist J. 5	1	1 740	—	1 740	1	1 800	—	1 800	1	1 800	—	1 800	Nebengehalt für Besorgung der Thorwartgeschäfte bei den oberen Schulen jährlich 50 ℳ.
		Summe F. . .	5	10 290	410	10 700	5	12 400	200	12 600	5	12 610	200	12 810	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1900: 12 470 ℳ, für 1901: 12 620 ℳ.
	93.	G. Schützenschule Fortwesen.													
		Vorstand F. 4	1	3 800	—	3 800	1	3 800	—	3 800	1	3 800	—	3 800	
		Technischer Assistent H. 1	1	2 200	120	2 320	1	2 450	—	2 450	1	2 450	—	2 450	
		Summe G. . .	2	6 000	120	6 120	2	6 250	—	6 250	2	6 250	—	6 250	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1900: 6300 ℳ, für 1901: 6400 ℳ.
	95.	H. Musikschulen.													
		Musiklehrer (Gehaltsklasse II) G. 1 .	1	2 280	—	2 280	1	2 530	—	2 530	1	2 530	—	2 530	
		Summe H. . .	1	2 280	—	2 280	1	2 530	—	2 530	1	2 530	—	2 530	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1900: 2300 ℳ, für 1901: 2400 ℳ.
X.		**Wissenschaften und Künste.**													
	1.	Sammlungsgebäude.													
		Hauswart K. 3	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	
		Heizer K. 3	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	Für Besorgung der Unterhaltung der Heizanlagen beim Sammlungsgebäude bezieht der Hauswart eine Vergütung von jährlich 200 ℳ und der Heizer eine solche von jährlich 150 ℳ.
		Summe §. 1 . .	2	3 250	—	3 250	2	3 250	—	3 250	2	3 250	—	3 250	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1900 auch 1901 je 3250 ℳ.
	2.	Hof- und Landesbibliothek.													
		Vorstand B. 5	1	6 000	—	6 000	1	6 000	—	6 000	1	6 000	—	6 000	
		Bibliothekar D. 1	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	
		Diener K. 3	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	
		Summe §. 2 . .	3	12 650	—	12 650	3	12 650	—	12 650	3	12 650	—	12 650	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1900 auch 1901 je 12 840 ℳ.

Budget für 1900/01. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsstellen	Gehalt	Nebengehalt	Summa	Voranschlag für 1900. Etatsstellen	Gehalt	Nebengehalt	Summa	Voranschlag für 1901. Etatsstellen	Gehalt	Nebengehalt	Summa	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(X.)	5.	**Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde.**													
		Vorstand der Sammlungen und Konservator B. 5	1	5 800	—	5 800	1	5 800	—	5 800	1	5 800	—	5 800	Der Beamte erhält als erbetteltes Mitglied der Christkatholiken (im Nebenamt) einen Nebengehalt von jährlich 1500 ℳ.
		Wissenschaftlich gebildeter Assistent G. 1	1	2 250	—	2 250	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	
		Diener K. 3	1	1 580	—	1 580	1	1 580	—	1 580	1	1 580	—	1 580	Der Beamte bezieht für außerordentliche Arbeiten bei Ausgrabungen und ähnlichen auswärtigen Geschäften bei Gefälle Reisevergütungen als Nebengehalt von jährlich 200 ℳ.
		Summe §. 5	3	9 630	—	9 630	3	9 880	—	9 880	3	9 880	—	9 880	Budgetlag (nach Abzug von 1½% für 1900 und 1901 je 9740 ℳ.
	6.	**Naturalienkabinet in Karlsruhe.**													
		Diener K. 3 (z. Z. nichtetatm. besetzt)	1	1 350	—	1 350	1	1 350	—	1 350	1	1 350	—	1 350	Budgetlag (nach Abzug von 1½% für 1900 und 1901 je 1330 ℳ.
	7.	**Sternwarte bei Heidelberg.**													
		Vorstand B. 5	1	5 500	—	5 500	1	6 000	—	6 000	1	6 000	—	6 000	
		Vorstand (außerordentl. Professor) D. 10	—	—	—	—	1	3 500	—	3 500	1	3 500	—	3 500	Die Stelle des Vorstandes der akademischen Abtheilung (außerordentlicher Professor an der Universität Heidelberg) ist vom Etatsetat der Hochschulen hierher übertragen. Für die Beamten ist eine Gehaltsaufbesserung von je 500 ℳ vorgesehen. Der Leitung der Zeitmeldestelle bezieht ein Beamter einen Nebengehalt von jährlich 800 ℳ. Budgetlag (nach Abzug von 1½% für 1900 und 1901 je 9500 ℳ.
		Summe §. 7	1	5 500	—	5 500	2	9 500	—	9 500	2	9 500	—	9 500	
	9.	**Akademie der bildenden Künste.**													
		Professoren B. 5	11	43 700	1 500	45 200	11	46 200	1 500	47 700	11	46 200	1 500	47 700	Gegenüber dem Etatsetat sind für Zulagen 2500 ℳ vorgesehen. 4 Beamte beziehen Nebengehalte für den Hauptberuf mit zusammen 1500 ℳ; 2 weitere Beamte erhalten für Uebernahme ihrer Stellen für Zwecke der Kunst eine Entschädigung von zusammen 1150 ℳ.
		1 zu 5 800 ℳ = 5 800 ℳ, 1 900 ℳ													
		3 „ 4 500 „ = 13 500 „, 500 „													
		2 „ 4 000 „ = 8 000 „, —													
		1 „ 3 600 „, —													
		2 „ 3 500 „ = 7 000 „, —													
		1 „ 3 400 „, —													
		1 „ 3 200 „, —													
		11 43 700 ℳ 1 500 ℳ													
		Diener K. 3	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	Der Beamte erhält für Besorgung der Gehälte einer Hauptkasse bei Akademie der bildenden Künste einen Nebengehalt von jährlich 50 ℳ.
		Summe §. 9	12	45 350	1 500	46 850	12	47 850	1 500	49 350	12	47 850	1 500	49 350	Budgetlag (nach Abzug von 1½% für 1900 und 1901 je 48 610 ℳ.
		B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu der der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.													
VIII.		**Kultus.**													
	2.	**Katholischer Oberstiftungsrath.**													
		Präsident B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Kollegialmitglieder C. 2	6	33 000	—	33 000	7	36 600	—	36 600	7	37 000	—	37 000	Die Zunahme der Zahl der ärztlichen Kirchenräthe erscheint theils, namentlich für Ausübung der Aufsichtsführung gegenüber katholischer Pfarrer und für besonderheits Mitwirkung bei allgemeinen Kirchenfragen erforderlich eine Vermehrung des Beamtenpersonals um 1 Kollegialmitglied, 1 Referent (P. 1) und 2 Kanzlisten, von denen vorerst einer vorläufig (0 ℳ), der andere widerruflich angestellt werden soll.
		Uebertrag	7	40 500	—	40 500	8	44 100	—	44 100	8	44 500	—	44 500	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	K.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VIII.)	(2.)	Uebertrag . .	7	40 500	—	40 500	8	44 100	—	44 100	8	44 500	—	44 500	
		Sekretär D. 3 . . . . . (widerruflich besetzt)	1	2 620	—	2 620	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	
		Revisionsverband E. 2	1	3 850	—	3 850	1	4 250	—	4 250	1	4 250	—	4 250	
		Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren F. 3	14	44 130	1110	45 240	15	49 330	590	49 920	15	49 330	590	49 920	Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kassenrevisionsvorst.; 2 Beamte Zentralzulagen von je 200 ℳ nach §. 22 der Gehaltsordnung; als Mitglieder der Dispositionscommission bezieht Dienstzulagen: 1 Beamter 180 ℳ, 2 Beamte je 100 ℳ. Für Führung der Handkasse bezieht 1 Beamter Dienstzulage 60 ℳ. Wegen der in Aussicht genommenen weiteren Amtsstelle vergl. die Erläuterung zu C 2 oben.
		4 zu 3 800 ℳ = 15 200 ℳ —													
		1 „ 3 750 „ —													
		1 „ 3 450 „ 200 ℳ													
		1 „ 3 160 „ 200 „													
		1 „ 3 150 „ —													
		2 „ 3 050 „ = 6 100 „ 400 „													
		1 „ 2 540 „ —													
		1 „ 2 370 „ 110 „													
		1 „ 2 220 „ 200 „													
		1 „ 2 190 „ —													
		14 44 130 ℳ 1 110 ℳ													
		Sekretariatsassistenten, Kreisrenten, Registraturassistenten G. 5	9	15 110	100	15 210	10	17 080	100	17 180	10	17 470	100	17 570	Nebengehalt bezieht 1 Beamter für Verwaltung einer ständigen Registraturassistentenstelle nach §. 11 der Gehaltsordnung; 1 Beamter bezieht als Mitglied der Dispositionscommission eine Dienstzulage von 30 ℳ. Wegen der in Aussicht genommenen neuen Kreisrentenstelle vergl. die Erläuterung zu C 2 oben.
		1 zu 1 800 ℳ 100 ℳ													
		4 „ 1 700 ℳ = 6 800 „ —													
		3 „ 1 500 „ = 4 500 „ —													
		1 (widerruflich bes.) 1 850 „ —													
		9 15 110 ℳ 100 ℳ													
		Kanzleiassistenten J. 7	4	7 250	—	7 250	4	7 250	—	7 250	4	7 250	—	7 250	
		2 zu 2 000 ℳ = 4 000 ℳ													
		1 „ 1 900 „													
		1 (widerruflich bes.) 1 350 „													
		4 7 250 ℳ													
		Kanzleidiener K. 3	2	2 610	40	2 650	2	2 610	40	2 650	2	2 610	40	2 650	Nebengehalt: 1 Beamter Dienstzulage als Kassenrevisionsdiener. Außerdem erhält ein Beamter einen Nebengehalt als Hausmeister von jährlich 50 ℳ (vergl. den Spezialetatsentwurf — Anlage 7 — Erläuterungen zu §. 3 b). Die Beamten beziehen unentbehrliche Uniformen aus den Mitteln für sachliche Ausgabebedürfnisse.
		1 zu 1 360 ℳ 40 ℳ													
		1 „ 1 250 „ —													
		2 2 610 ℳ 40 ℳ													
		Summe §. 2 . .	38	110 070	1250	117 320	41	126 540	730	127 270	41	127 410	730	128 140	Nebengehalt (nach Abzug von 1½% für 1900: 125 370 ℳ, für 1901: 126 220 ℳ.
11.		**Evangelischer Oberkirchenrath.**													
		Präsident A. 1	1	12 000 2	—	6 000	1	12 000 2	—	6 000	1	12 000 2	—	6 000	Der Gehalt des Präsidenten beträgt 12 000 ℳ, wovon die Hälfte als auf die Kirchliche Vermögensverwaltung bezüglich in Abrechnung gebracht wird.
		Weltliche Kollegialmitglieder B. 3 . .	3	18 000	—	18 000	3	18 750	—	18 750	3	19 350	—	19 350	
		1 zu 6 800 ℳ													
		1 „ 6 200 „													
		1 „ 5 000 „													
		3 18 000 ℳ													
		Sekretär D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	1	2 500	—	2 500	
		Revisionsverband E. 1	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	
		Uebertrag . .	6	30 800	—	30 800	6	31 550	—	31 550	6	32 650	—	32 650	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etat für 1900/01. Titel.	§.	Ausführung. Kit.	Etatsstat auf 1. Juli 1899. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VIII.)	(11.)	Uebertrag . .	6	30 800	—	30 800	6	31 550	—	31 550	6	32 650	—	32 650	
		Revisoren P. 1	8	31 140	—	31 140	10	37 800	—	37 800	10	37 800	—	37 800	Mit Rücksicht auf die erheblich gesteigerten Anforderungen an den Revisionsdienst in Folge der Einführung der Grundbuch- und allgemeinen Kirchenbücher, sowie im Hinblick auf den Umstand, daß in Zukunft fremdsprachliche Urkunden selten, fast Muttersprachliche in Revisionsfällen angewendet werden.
		6 zu 4 000 ℳ = 24 000 ℳ 1 „ 3 770 „ 1 „ 3 370 „ 8 31 140 ℳ													
		Registratoren und Expedit. P. 3 .	3	10 540	600	11 140	3	11 240	160	11 400	3	11 240	160	11 400	Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenverwalter. Ein Beamter bezieht die Zulage der Kassenverwaltersstellenzulage ohne Dienstzulage von 40 ℳ. Ein Registrator künftig ausgeschieden.
		1 zu 3 800 ℳ = 3 800 ℳ 1 „ 3 420 „ + 300 ℳ = 3 720 „ 1 „ 3320 „ + 300 „ = 3 620 „ 3 10 540 ℳ + 600 ℳ = 11 140 ℳ													
		Kanzleien G. 4	5	11 080	320	11 400	5	6 800	—	6 800	5	6 800	—	6 800	1 Stelle wurde in Folge Umwandlung in Kanzleidiätar. Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenverwalter.
		1 zu 2 540 ℳ + 260 ℳ = 2 800 ℳ 1 „ 2 490 „ + 60 „ = 2 550 „ 1 „ 2 320 „ 2 320 „ 1 „ 2 090 „ 2 090 „ 1 „ 1 700 „ 1 700*) „ 5 11 080 ℳ + 320 ℳ = 11 400 ℳ													
		*) Nicht etatsmäßig besetzt.													
		Registraturassistent G. 5	1	2 100	—	2 100	1	2 350	—	2 350	1	2 350	—	2 350	
		Kanzleiassistent J. 3	1	1 400	—	1 400	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	
		Kanzleidiener K. 3	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	
		1 zu 1 650 ℳ Zu Zulage bei mehrjährigem Etatsrevisorat 50 „ 1 600 ℳ													Der Beamte bezieht neuerdings Diätarium und den Titel für tadellose Kanzleiführung, sowie die jährige Dienstzulage von Ausgleich von jährlich 300 ℳ, welche als künftig wegfallend bezeichnet wird. Außerdem erhält der Beamte als Kassenverwalter einen Nebengehalt von 300 ℳ (vergl. den Etatsvermerk — Beilage 8 — Erläuterungen Kap. 4 zu Tit. 3).
		Hiervon geht ab für den künftig aus Kirchenmitteln zu bestreitenden Dienst von 1 Registrator 3 420 + 300 = 3 720 ℳ	1	3 420	300	3 720	1	3 770	30	3 800	1	3 770	30	3 800	
		Summe K. 11 . .	24	85 240	920	86 160	24	89 170	130	89 300	24	89 270	130	89 400	Ruhegehalt (nach Abzug von 1½% für 1900: 67 200 ℳ „ 1901: 66 950 ℳ
IX.		**Unterrichtswesen.**													
		11. Mittel- und Volksschulen.													
	8(11)	**Realmittelschulen.**													
		Direktoren der Realgymnasien und Oberrealschulen C. 5	8	39 440	600	40 040	10	49 040	1 200	51 140	10	51 440	970	52 410	Das Realprogymnasium in Ettenheim wird zu einem Realgymnasium, die Realschule in Konstanz zu einer Oberrealschule erweitert. Zu Folge dessen Satz der 1 weiteren Stellen vergrößert, wogegen eine C 7 2 Stellen wegfallen. Nebengehalt: 4 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
		4 zu 5 500 ℳ = 22 000 ℳ 300 ℳ 1 „ 5 000 „ 300 „ 1 „ 4 800 „ — 1 „ 4 240 „ — 1 „ 3 400 „ — 8 39 440 ℳ 600 ℳ													
		Uebertrag . .	8	39 440	600	40 040	10	49 040	1 200	51 140	10	51 440	970	52 410	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1899. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		Uebertrag . .	8	39 440	600	40 040	10	49 940	1 200	51 140	10	51 440	970	52 410	
(IX.)	40	Direktoren und Vorstände der sechs- und sechsklassigen Realmittelschulen C. 7 (Entlieferung bei Effektivetat, siehe Anhang.)	17	67 040	4 800	71 840	19	69 740	5 700	75 440	19	74 430	5 700	80 130	Die höheren Bürgerschulen in Emmendingen, Kehl, Pforzheim und Wiesloch werden zu sechs- resp. sechsklassigen Realschulen (Realprogymnasien resp. Realschulen) erweitert werden. Für die Realschule dieser Kategorien sind hier 4 Stellen vorgesehen, während auf den oben angeführten Betrag für 2 Stellen entfallen. Im Ganzen sind somit 19 Stellen hier vorgesehen. Nebengehalt: 19 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
		Vorstände der übrigen Realmittelschulen und Professoren an den Realmittelschulen D. 1 . . . . . (Entlieferung bei Effektivetat, siehe Anhang.)	171	597 100	—	597 100	190	602 510	—	602 510	190	619 040	—	619 040	In Folge Organisationsänderung sind folgende Professorenstellen neu zu errichten: für das Realgymnasium in Offenburg 1 Stelle, für die Oberrealschule in Mannheim 1 Stelle, für das Realprogymnasium in Wertheim 2 Stellen, für die Realschule in Emmendingen 2 Stellen, für die Realschule in Wiesloch 2 Stellen, für die Realschule in Kehl 1 Stelle. Für einige Anstalten hat zur Herbeiführung eines entsprechenden Verhältnisses der Zahl der Professoren zu einer der nichtetatmäßigen Lehrer (Vorklassen) weitere Professorenstellen zu errichten, nämlich für das Realgymnasium in Karlsruhe 4 Stellen, für die Oberrealschule in Freiburg 2 Stellen, für die Oberrealschule in Heidelberg 2 Stellen, für die Oberrealschule in Karlsruhe 2 Stellen, für die Oberrealschule in Mannheim 3 Stellen (unter Aufhebung einer Assistentenstelle). Die bisherigen Realschulstellen in Emmendingen, Kehl und Wiesloch kommen dagegen hier in Wegfall. Im Ganzen sind somit (22 — 3 =)19 neue Stellen hier vorgesehen. 5 Stellen vorübergehend nichtetatmäßig belegt resp. unbelegt.
		Reallehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer (Gehaltsklasse I) F. 4 . . . . . (Entlieferung bei Effektivetat, siehe Anhang.)	19	68 250	—	68 250	20	68 800	—	68 800	20	68 800	—	68 800	Vergl. Erläuterungen zu §§. 32/34 Gymnasien und Progymnasien.
		Reallehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer (Gehaltsklasse II) G. 1 . . . . . (Entlieferung bei Effektivetat, siehe Anhang.)	88	225 400	—	225 400	87	246 170	—	246 170	87	248 050	—	248 050	Für die Oberrealschule in Karlsruhe, an welcher der Fachunterricht bisher durch einen nichtetatmäßigen Lehrer erteilt wird, ist im Interesse einer geordneten Unterrichtsbetriebs 1 etatmäßige Fachlehrerstelle zu errichten. An der Oberrealschule in Mannheim kommt in Folge Errichtung einer Professorenstelle 1 Realschullehrerstelle in Wegfall. 1 Stelle wurde als Stelle der Gehaltsklasse I vorgesehen. In der Gesammtzahl der Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerstellen tritt somit eine Aenderung nicht ein. 1 Stelle ist mit einem Beamten belegt, auf welchen die Bestimmung des §. 145 des R.B.Ges. Anwendung findet.
		Summe §. 40/41 . .	303	997 230	5 400	912 630	326	1 037 310	6 900	1 044 090	326	1 062 640	6 670	1 069 310	Mehrgehalt (nach Abzug von 1½% für 1900: 1 029 400 ℳ, für 1901: 1 055 250 ℳ
45.		**Höhere Mädchenschulen.**													
		Direktoren C. 7	7	34 240	2 100	36 340	7	34 240	2 100	36 340	7	34 770	2 100	36 870	Mehrgehalt: 7 Beamte tarifmäßige Dienstzulage.
		5 zu 5 000 ℳ — 25 000 ℳ 1 500 ℳ 1 „ 4 970 „ 300 „ 1 „ 4 270 „ 300 „ 7 34 240 ℳ 2 100 ℳ													
		Professoren D. 1 . . . . . (Entlieferung bei Effektivetat, siehe Anhang.)	15	44 280	—	44 280	19	57 400	—	57 400	19	58 900	—	58 900	An der höheren Mädchenschule in Heidelberg soll 1 weitere Professorenstelle errichtet werden; ferner sollen für die Gymnasialabtheilung der höheren Mädchenschule in Karlsruhe 3 etatmäßige Professorenstellen errichtet werden. Im Ganzen soll somit die 4 weitere Stellen vorgesehen.
		Reallehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer (Gehaltsklasse I) F. 4 . . . . . 1 zu 3 740 ℳ 1 „ 3 570 „ 2 7 310 ℳ	2	7 310	—	7 310	2	7 600	—	7 600	2	7 600	—	7 600	Vergl. Erläuterungen zu §§. 32/34 Gymnasien und Progymnasien.
		Reallehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer (Gehaltsklasse II) G. 1 . . . . . (Entlieferung bei Effektivetat, siehe Anhang.)	27	70 620	—	70 620	27	79 610	—	79 610	27	80 030	—	80 030	1 Stelle vorübergehend nichtetatmäßig belegt, 2 Stellen unbelegt. Bei einer Stelle ist ein Lehrer angestellt, auf welchen die Bestimmung des §. 145 des R.B.Ges. Anwendung findet.
		Uebertrag . .	51	156 450	2 100	158 550	55	178 850	2 100	180 950	55	181 300	2 100	183 400	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Tit.	§	Rubriken. Art.	Offiziatat auf 1. Juli 1899. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Vorschlag für 1900. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Vorschlag für 1901. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	45.	Uebertrag . .	51	156 450	2 100	158 550	55	178 850	2 100	180 950	55	181 800	2 100	183 400	
		Hauptlehrer	1	—	—	—	1	1 100	—	1 100	1	1 100	—	1 100	1 Stelle z. Zt. unbesetzt.
		Hauptlehrerinnen	45	62 350	—	62 350	47	68 950	—	68 950	47	74 650	—	74 650	Es sind ältere Mädchenschule in Heidelberg sollen 2 weitere Stellen errichtet werden. 1 Stelle vorübergehend nicht vollzählig besetzt, 4 Stellen unbesetzt.
		(Ausführung der Offiziantenz, siehe Anhang.)													
		Summe §. 45 . .	97	218 800	2 100	220 900	103	248 900	2 100	251 000	103	257 050	2 100	259 150	Budgetsatz nach Abzug von 1½% für 1900: 247 201 ℳ, für 1901: 255 279 ℳ.
	32.	**Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.**													
		Direktor C. 7	1	5 000	300	5 300	1	5 000	300	5 300	1	5 000	300	5 300	Nebengehalt: 1 Zimmer nebenamtliche Dienstwohnung.
		Professor D. 1	1	3 500	—	3 500	1	3 800	—	3 800	1	3 800	—	3 800	
		Reallehrer (Gehaltsklasse II) G. 1	1	2 850	—	2 850	1	2 850	—	2 850	1	3 000	—	3 000	Die Stelle ist mit einem Ordinariat verbunden, auf welches die Bestimmung des §. 145 Ziff. 3 Abs. Anwendung findet.
		Hauptlehrerinnen	2	2 710	—	2 710	3	3 810	—	3 810	3	4 110	—	4 110	An der Anstalt soll eine weitere Stelle errichtet werden, deren Inhaberin neben einem Unterrichtsfache in höchstens sechs Lehrgegenständen auch die Gehilfin der Vorsteherin bei all der Anstalt verbundenen Internate zu besorgen hat.
		1 zu 1 450 ℳ													
		1 „ 1 200 „													
		2 2 710 ℳ													
		Summe §. 32 . .	5	13 800	300	14 100	6	15 400	300	15 700	6	15 910	300	16 210	Budgetsatz nach Abzug von 1½% für 1900: 15 580 ℳ, für 1901: 15 970 ℳ.
	47,48	**Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.**													
		Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten	2	2 770	—	2 770	3	3 870	—	3 870	3	4 170	—	4 170	Für Ausstellung von Lehrbefähigungszeugnissen von dem katholischen Frauenverein angestellte Lehrerinnen (§. 120 Ziff. 3 Abs.); 1 weitere Stelle ist errichtet worden. Der katholische Frauenverein hat die gesetzlichen Verpflichtungen (§. 118 Ziff. 3 Abs.) übernommen.
		1 zu 1 630 ℳ													
		1 „ 1 140 „													
		2 2 770 ℳ													
		Hauptlehrerinnen für Unterricht in Haushaltungskunde	1	1 240	—	1 240	1	1 240	—	1 240	1	1 300	—	1 300	Zur Herstellung von Lehrerinnen für Haushaltungskunde an den Fortbildungsschulen für Mädchen von dem katholischen Frauenverein angestellte Lehrerinnen (§. 120 Ziff. 3 Abs.). Der katholische Frauenverein hat die gesetzlichen Verpflichtungen (§. 118 Ziff. 3 Abs.) übernommen.
		Summe . .	3	4 010	—	4 010	4	5 110	—	5 110	4	5 500	—	5 500	
		Rettungsanstalten und Waisenhäuser.													
		Hauptlehrer	1	1 810	—	1 810	1	1 810	—	1 810	1	1 960	—	1 960	Hausvater an der Erziehungsanstalt in Brackenheim, zu welcher der Staat einen Zuschuß leistet. (Vergl. Zuschußetat der Ministerien des Innern, Titel XI. §. 2.) Der Dienstwohnungswert des Anstalt hat die gesetzlichen Verpflichtungen (§. 118 Ziff. 3 Abs.) übernommen.
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.													
	97,98	**Gewerbeschulen.**													
		Gewerbelehrer (Gehaltsklasse I) P. 4 (Anstellung bei Offizianten, siehe Anhang.)	16	58 970	2 400	61 370	18	64 190	3 200	67 390	18	64 190	3 200	67 390	Die Zahl sämtlicher etatmäßigen Gewerbelehrerstellen beträgt 80. Hievon kann nachhaltig bei jeder Zahl als Stellen bei Gehaltsklasse I errichtet werden. Es können daher zwei weitere Stellen in Aussicht genommen werden. Nebengehalt: tarifmäßige Dienstwohnung.
		Gewerbelehrer (Gehaltsklasse II) G. 1 (Anstellung bei Offizianten, siehe Anhang.)	63	156 080	1 600	157 680	71	182 070	1 400	183 470	71	185 740	1 400	187 140	In Heilbronn, Freiburg, Karlsruhe, Mosbach, Pforzheim, Rastatt und Zell i. W. soll je eine auf in Mannheim sollen drei neue Gewerbelehrerstellen errichtet werden. Es werden behufs 10 weitere Stellen vorgesehen, wobei dreimal auf drei dieser zu P. 4 angeführten Stufe zwei Stellen über in Abgang. Nebengehalt: tarifmäßige Dienstwohnung. Für die Erhaltung sogenannter Lehrerhäuser dieser drei Gewerbeschulen Hausvater in Form einer Nebengehalts bewilligt werden. (Vergl. Anlage 34.)
		Summe §§. 97/98 . .	79	215 050	4 000	219 050	89	246 260	4 600	250 860	89	249 930	4 600	254 530	Der Abzug von 1½% ist an den anhaltigen Gesamtsumme erfolgt. (Vergl. Anlage 34.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Vermerkung für 1900. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Vermerkung für 1901. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		C. Beamte, deren Diensteinkommen wesentlich in wandelbarem Gebührenertrag besteht, und Beamte, zu deren Diensteinkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.													
V.		**Amtsgerichte.**													
		Notare D. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die bisher für angestellten Notariatsstellen hat ausweislich in Abtheilung A. des Gehalts-Etats aufgehoben.
		Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse I.) H. 4	52	—	—	—	52	—	—	—	52	—	—	—	
		Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse II.) J. 8.	52	—	—	—	52	—	—	—	52	—	—	—	
		zusammen	104	—	—	—	104	—	—	—	104	—	—	—	
VIII.		**Kultus.**													
		Katholischer Oberstiftungsrath.													
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse I.) E. 1	4	7 500	310	7 810	5	13 880	860	14 740	5	14 000	860	14 860	Die Beamten werden auf Grund der Bemerkung (Ziffer 1 zu Abtheilung D. der Gehaltsstufe in den gezogenen Zahlen klassifizirt ihrer Dienstorte und Bezüge nach D. 1 behandelt. Nebengehalt: Einem zur Tarifstufe C. 2 auf seinen Antrag als Stiftungsverwalter versetzten Beamten ist eine frühere Zulage von 1000 ℳ belassen worden, weitere 5000 ℳ in den Gehaltsverwaltung aufgenommen und noch 100 ℳ als Dienstzulage behandelt worden. 3 Beamte beziehen je 20 Kaffenzulagen: 1 zu 120 ℳ und 1 zu 90 ℳ. Die für's Jahr 1900 beantragte Einführung der allgemeinen Kinderzulage macht die Errichtung einer besonderen Zentralkasse in Karlsruhe oder Freiburg nöthig. Für diese nicht zu etatsmäßigen Personal versteht ein Rechnungs (Stiftungsverwalter I. Gehaltsklasse nach D. 1 der Gehaltsstufe) und ein Buchhalter in Aussicht genommen, während das weitere erforderliche Personal vorerst in nichtetatsmäßiger Aushilfung verwendet werden soll. Für den Vorsteher dieser Zentralkasse wird eine Kaffenzulage von 210 ℳ als Nebengehalt vorgesehen, ebenso soweit für die zwei nicht besoldeten Räthe der geschaffte Kaffenzulage von 210 ℳ und 120 ℳ in Anlag.
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse II.) E. 2	1	2 550	80	2 630	1	2 950	80	3 030	1	2 950	80	3 030	Kaffenzulage 80 ℳ
		Oberbuchhalter F. 5	1	4 900	210	2 110	2	4 900	140	5 130	2	5 140	140	5 280	Der Beamte bezieht seit der gnadenweise Kaffenzulage von 80 ℳ während der Erledigung der Vorsteherhandelsstelle zur der Vorsteherhandlung als Nebengehalt ein 210 ℳ. Um der Stiftungsverwaltung Freiburg einen älteren Vorsteherfähigen Beamten beiordnen zu erhalten, soll die fortige Buchhalterstelle vom 1. Januar 1900 an in eine Oberbuchhalterstelle (F. 5) umgewandelt werden.
		Buchhalter G. 5	3	5 580	270	5 860	3	4 550	140	4 690	3	4 800	140	5 040	Nebengehalt: Kaffenzulagen: 1 Beamte bezieht seit der gnadenweise Kaffenzulage von 60 ℳ während der Erledigung der Vorsteherhandelsstelle zur der Vorsteherhandlung mit 120 ℳ. 1 Beamte bezieht eine solche von 90 ℳ. 1 weiterer Beamter eine solche von 60 ℳ. Wegen Umwandlung einer der bisherigen Buchhalterstellen in eine Oberbuchhalterstelle und wegen Errichtung einer neuen Buchhalterstelle vergl. die Bemerkung oben zu F. 5 dieses E. 1.
		1 zu 2 zu 1 500 ℳ — 3 000 ℳ		2 580 ℳ — 3 000 „ — 5 580 ℳ	130 ℳ 140 „ 270 ℳ										
		Verwaltungsgehilfen J. 7	3	3 800	—	3 800	3	3 750	—	3 750	3	3 950	—	3 950	
		1 zu 2 (etatsmäßig bei) 3		1 250 ℳ 2 550 „ 3 800 ℳ											
		Summe	12	21 340	870	22 210	14	30 120	1 220	31 340	14	30 940	1 220	32 160	

Budget für 1900/01. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Zulagen.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Zulagen.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Zulagen.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VIII.)		**Evangelischer Oberkirchenrath.**													
		Stiftungsverwalter — Geistliche Verwalter — Gehaltsklasse I.) E. 1	6	18 700	730	19 430	6	24 200	960	25 160	6	25 125	810	26 185	Nebengehalt: 5 Beamte erhalten Aufbesserungen im Betrage von je 120 ℳ, ein Beamter eine solche von 210 ℳ. Die Beamten werden auf Grund der Anmerkung Ziffer 3 zu Abtheilung D. bei Gehaltsstufe aus D. 1 befördert behandelt.
		1 zu 5 000 ℳ 210 ℳ													
		1 „ 3 700 „ 130 „													
		2 „ 3 500 ℳ — 7 000 „ 200 „													
		1 „ 3 000 „ 130 „													
		1 (z. Z. nicht besetzt)													
		6 18 700 ℳ 730 ℳ													
		Oberrechnungsrath E. 5	1	3 780	130	3 910	1	3 040	130	3 170	1	3 040	130	3 170	Nebengehalt: Aufbesserung.
		Buchhalter G. 5	6	11 930	610	12 540	6	12 805	460	13 325	6	13 240	460	13 700	Nebengehalt: a. Aufbesserungen, 1 Beamter zu 40 ℳ, 4 Beamte zu 60 ℳ 280 ℳ b. Dienstzulage als Kassenrathsbeisitz, 1 Beamter 180 „ 460 ℳ
		1 zu 2 500 ℳ 40 ℳ													
		1 „ 2 540 „ 60 „													
		1 „ 2 200 „ 200 „													
		1 „ 1 700 „ 60 „													
		1 „ 1 500 „ —													
		1 „ (widerruflich) 1 400 „ 60 „													
		6 11 930 ℳ 610 ℳ													
		Summe . .	13	33 430	1 470	34 900	13	40 105	1 450	41 555	13	41 605	1 450	43 055	
IX.		**Unterrichtswesen.**													
		1. Höhere Unterrichtsanstalten.													
		Akademische Studienstiftungsverwaltung in Freiburg.													
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse II.) E. 2	1	2 700	130	2 830	1	4 500	130	4 630	1	4 500	130	4 630	Die Stelle wird z. Zt. durch einen Beamten einer niederen Dienstbehörde verwaltet. Nebengehalt: Aufbesserung. Außerdem bezieht der Beamte für die persönliche Besorgung der Stelle des Stiftungsverwalters gemäß §. 11 der Geb.-Ord. eine Dienstzulage von jährlich 100 ℳ.
		Buchhalter G. 5	1	1 500	—	1 500	1	1 500	60	1 560	1	1 650	60	1 710	Nebengehalt: Aufbesserung.
		Summe . .	2	4 200	130	4 330	2	6 000	190	6 190	2	6 150	190	6 340	
		II. Mittel- und Volksschulen. Volksschulen.													
		Rektoren erweiterter Volksschulen D. 1	s	—	—	—	7	—	—	—	7	—	—	—	An den Volksschulen in Freiburg, Lahr und Mannheim je 1 Stelle, an jenen in Karlsruhe und Pforzheim je 2 Stellen. Die Schulstelle an der Volksschule in Offenburg ist in Folge der Errichtung einer Realschule daselbst in Wegfall gekommen. Die bisherigen Stellen haben gemäß §. 96 bezw. §. 100 Ges.-E.-Ord. den ständigen ruhegehaltfähigen Diensteinkommen, sowie den gesetzlich bestimmten Wohnungsgeld-Zuschuß zur Verleihung gelangt und die Obliegenheiten in Artikel 15—17 des Einführungsgesetzes für §§ 40 ein Diensteinkommen, sowie die Mittel- und Volksschulen haben auf die Dienststelle beim Beamtenausschusse.
		Rektoren erweiterter Volksschulen F. 4	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1 Stelle an der Volksschule in Karlsruhe. Hinsichtlich der Ueberleitung des Gehaltes s. I. a. gilt das zu D. 1 Gesagte.
		Reallehrer (Gehaltsklasse I.) an erweiterten Volksschulen F. 4 . . .	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	Je eine Stelle an den Volksschulen in Karlsruhe und Freiburg. Hinsichtlich der Ueberleitung der Gehalte s. I. a. gilt das zu D. 1 Gesagte.
		Reallehrer (Gehaltsklasse II.) an erweiterten Volksschulen G. 1 . . .	7	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	Bisher je eine Stelle an den Volksschulen in Freiburg und Offenburg, sowie an den städtischen erweiterten Bürgerschulen (Bürgerschulen mit den Lehrplan der Realschulen) in Bruchsal, Bühl, Eberbach, Pforzheim und Wallbach. Je 4 weitere Stellen (2 ausgebliebene gestrichen für die neu errichteten Bürgerschulen in Baden, Rastatt, Radolfzell, Villingen und Ettlingen. Zugang bezw. Ersatz für Stelle in Offenburg und den zu D. 1 angeführten Stunde in Wegfall. Hinsichtlich der Ueberleitung der Gehalte s. I. a. gilt das zu D. 1 Gesagte.
		Ueberrag . .	18	—	—	—	20	—	—	—	20	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§	Anstellen. Art.	Etatsstellen auf 1. Juli 1899. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		Uebertrag . .	18	—	—	—	20	—	—	—	20	—	—	—	
(IX.)		Hauptlehrer an Stadtvollschulen . .	511	—	—	—	595	—	—	—	595	—	—	—	Zu den im Budget für 1900/01 ausgebrachten 595 Stellen sind in Folge der Vereinigung der Landgemeinde Sedanen mit der Stadtgemeinde Mannheim auf 1. Januar 1900 für an der Schule in Sedanen erledigten 9 Stellen gekommen. Weitere Stellen sind ausgebracht für die Vollschulen in Heidelberg 1, Karlsruhe 16, Konstanz 3, Lahr 1, Mannheim 36, Pforzheim 9, zusammen 65 Stellen. Je Budget kommt 1 Stelle an der Karlsruhe in Freiburg. Es sind somit ausgebracht für: Baden 17, Bruchsal 10, Freiburg 64, Heidelberg 11, Karlsruhe 120, Konstanz 20, Lahr 20, Mannheim 296, Pforzheim 44, zusammen 595 Stellen. Die Stellen haben die betreffenden gesetzlichen Dienstzulagen übernommen.
		Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten	9	—	—	—	17	—	—	—	17	—	—	—	Bisher an den Vollschulen in Bruchsal 1, Heidelberg 2, Karlsruhe 4 Stellen. Weitere Stellen sind ausgebracht für die Vollschulen in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Offenburg je 1, Mannheim 4, zusammen 8 Stellen. Es sind somit ausgebracht für: Bruchsal 1, Freiburg 1, Heidelberg 3, Karlsruhe 7, Mannheim 4, Offenburg 1, zusammen 17 Stellen. Die Stelleninhaber haben die betreffenden gesetzlichen Dienstzulagen übernommen.
		Summe . .	538	—	—	—	632	—	—	—	632	—	—	—	
		Rettungsanstalten und Waisenhäuser .	11	—	—	—	11	—	—	—	11	—	—	—	Die Inspektion an den folgenden Anstalten, nämlich an den Wasen- und Rettungshaus in Pfullingen, der Rettungsanstalt in Durlach, dem Schwarzpälzischen Rettungshaus in Homburg, der Rettungsanstalt „Wichern" in Hellingen, dem Reichsländischen in Lahr, der von Stockhorn'schen Waisenanstalt in Ostheim, dem evangelischen Rettungshaus für verwahrloste Mädchen in Mannheim, dem Rettungshaus „Nettenburg" in Rickern, der Rettungsanstalt „Zeitvertreib" in Tübingen, der Rettungsanstalt „Pilgerhaus" in Winterbach, dem Rettungshaus „Hardtschlag" in Waldkirch wurde. Von den Verwaltungsbeamten der Anstalten sind die betreffenden gesetzlichen Dienstzulagen übernommen worden.
		Zentralverwaltungen von Landesstiftungen.													
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse I.) E. 1	1	5 000	130	5 130	2	9 620	260	9 880	2	9 620	260	9 880	Die Beförderung einer Stiftungsverwalter der Gehaltsklasse II. in die Gehaltsklasse I. erfolgte auf landesherrlichen Befehlen genehmigt. Es wird deshalb unter Wegfall einer Stelle der Gehaltsklasse II. hier eine weitere Stelle ausgebracht. 1 Beamter wird auf Grund der Anmerkung (Ziffer 3 Abs. 2 zu Abtheilung D. der Gehaltsordnung behandelt. Nebengehalt: 2 Beamte je 130 ℳ Entschädigung für Kassenführung.
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse II.) E. 2	1	4 120	130	4 250	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Stelle kommt aus dem zu E. 1 angegebenen Grunde in Wegfall.
		Oberbuchhalter F. 5	—	—	—	—	1	2 900	50	2 950	1	2 900	50	2 950	Die Errichtung einer Oberbuchhalterstelle bei der Zentralstiftungsverwaltung erfolgte mit Rücksicht auf den Umfang der betreffenden Dienstgeschäfte gelegen. Eine Verwaltungsgehilfenstelle kommt dafür in Wegfall. Nebengehalt: 1 Beamter 50 ℳ Entschädigung für Kassenführung.
		Buchhalter G. 5	1	2 650	150	2 800	1	1 600	—	1 600	1	1 850	—	1 850	
		Verwaltungsassistenten G. 7	2	3 000	—	3 000	1	1 400	—	1 400	1	1 550	—	1 550	Auf dem zu F. 5 angegebenen Grunde kommt hier 1 Stelle in Wegfall.
		Verwaltungsgehilfe (Bureauassistent) J. 7	1	1 650	—	1 650	1	1 780	—	1 780	1	1 780	—	1 780	
		Summe . .	6	16 400	410	16 810	6	17 300	310	17 610	6	17 700	310	18 010	
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten. Handelsschulen.													
		Vorsteher (Gehaltsklasse II.) G. 1 .	2	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	Zwei Vorsteher an der Handelsschule in Pforzheim und eine weitere zu errichtende Stelle an jener in Bruchsal. Die betreffenden Dienstzulagen haben gemäß §. 94 der Dienstanweisungsgesetze für etatsmäßige Beamte bis zum tarifmäßigen Höchstbetrag, sowie die gesetzlichen Wohnungsgelder bezw. zur Verfügung gestellt und die Bestimmungen in Nr. 15—17 des Etatsgesetzes für 98 als sinngemäß anerkannt. Die Kassen-, Botenhaltungs- und Heizungsentschädigungsgelder haben auf die Staatskasse Dienstzweitmerkmale.
		Summe . .	2	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	

Entzifferung

des Effektiv-Etats der Gehalte.

Amtsstellen.

Titel II. §. 1.
Oberlandesgerichtsräthe B. 4.

		M.		M.
6	zu	6 800	=	40 800
2	„	6 470	=	12 940
2	„	6 300	=	12 600
1	„	—		6 040
2	„	5 800	=	11 600
1	„	—		5 560
1	„	—		5 310
2	„	5 110	=	10 220
17				105 070

Titel III. §. 1.
Landgerichtsdirektoren B. 4.

		M.		M.
7	zu	6 800	=	47 600
1	„	—		6 200
1	„	—		6 190
1	„	—		6 140
1	„	—		6 120
1	„	—		5 800
12				78 050

Titel III. §. 1.
Landgerichtsräthe C. 4.

		M.		M.	M.
21	zu	5 500	=	115 500	6 200
1	„	—		5 460	—
1	„	—		5 440	—
1	„	—		5 420	—
1	„	—		5 310	—
2	„	5 290	=	10 580	400
2	„	5 240	=	10 480	1 000
2	„	5 070	=	10 140	400
1	„	—		4 850	—
3	„	4 800	=	14 400	—
1	„	—		4 750	—
1	„	—		4 630	—
1	„	—		4 580	—
1	„	—		4 470	400
1	„	—		4 390	—
1	„	—		4 350	—
1	„	—		4 300	—
1	„	—		4 230	—
1	„	—		4 140	400
1	„	—		4 060	—
1	„	—		4 040	—
1	„	—		3 960	—
47		Uebertrag		239 480	8 800

Amtsstellen.

		M.		M.	M.
47		Uebertrag		239 480	8 800
1	zu	—		3 950	400
6	„	3 900	=	23 400	600
1	„	—		3 870	—
1	„	—		3 840	—
1	„	—		3 830	—
1	„	—		3 820	—
1	„	—		3 790	—
3	„	3 750	=	11 250	800
1	„	—		3 700	—
1	„	—		3 690	—
5	„	3 550	=	17 750	400
1	„	—		3 050	—
3	„	2 700	=	8 100	—
73				333 520	11 000

Titel III. §. 1.
Registratoren und Expeditoren F. 3.

		M.		M.	M.
3	zu	3 800	=	11 400	—
1	„	—		3 370	—
1	„	—		3 220	—
2	„	3 040	=	6 080	—
1	„	—		2 940	—
2	„	2 840	=	5 680	—
1	„	—		2 700	300
1	„	—		2 480	—
1	„	—		2 440	—
13				40 310	300

Titel III. §. 1.
Sekretariats-, Registratur- und Expeditur-assistenten G. 5.

		M.		M.
1	zu	—		2 420
1	„	—		1 990
1	„	—		1 950
4	„	1 930	=	7 720
1	„	—		1 840
1	„	—		1 740
1	„	—		1 670
1	„	—		1 660
11				20 990

Titel III. §. 1.
Aktuare H. 9.

		M.		M.
1	zu	—		1 700
2	„	1 650	=	3 300
3		Uebertrag		5 000

Amtsstellen.

		M.		M.
3		Uebertrag		5 000
1	zu	—		1 610
1	„	—		1 600
2	„	1 590	=	3 180
1	„	—		1 560
1	„	—		1 550
2	„	1 520	=	3 040
1	„	—		1 510
2	„	1 450	=	2 900
1	„	—		1 420
2	„	1 400	=	2 800
3	„	1 250	=	3 750
20				29 920

Titel III. §. 1.
Kanzleidiener K. 7.

		M.		M.
6	zu	1 450	=	8 700
1	„	—		1 370
1	„	—		1 350
1	„	—		1 345
1	„	—		1 340
1	„	—		1 272
1	„	—		1 270
1	„	—		1 260
1	„	—		1 000
2	(nichtetatm. besetzt)			1 865
16				20 772

Titel IV. §. 1.
Staatsanwälte im Range von Landgerichtsräthen C. 3.

		M.		M.	M.
1	zu	—		5 200	300
1	„	—		4 600	300
1	„	—		4 160	300
2	„	4 000	=	8 000	600
3	„	3 600	=	10 800	900
3	„	3 300	=	9 900	900
2	„	2 500	=	5 000	600
13				47 660	3 900

Titel IV. §. 1.
Sekretariats- und Expeditur-assistenten G. 5.

		M.		M.
1	zu	—		2 050
1	„	—		1 990
1	„	—		1 950
1	„	—		1 930
2	„	1 740	=	3 480
1	„	—		1 620
7				13 020

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsstellen.

Titel IV. §. 1
Aktuare H. 9.

				M.	M.	M.
1	zu	—			1 590	100
1	„	—			1 510	100
1	„	—			1 500	100
1	„	—			1 480	100
1	„	—			1 420	100
2	„	1 400	=		2 800	200
1	„	—			1 250	100
8					11 550	800

Titel V. §. 1.
Amtsrichter D. 1.

				M.	M.	M.
19	zu	5 000	=		95 000	1 500
1	„	—			4 890	—
1	„	—			4 750	500
2	„	4 700	=		9 400	—
1	„	—			4 560	500
1	„	—			4 460	—
1	„	—			4 320	—
1	„	—			4 240	—
1	„	—			4 230	—
1	„	—			4 150	—
1	„	—			4 100	—
1	„	—			3 950	—
1	„	—			3 940	—
1	„	—			3 570	—
15	„	3 500	=		52 500	—
1	„	—			3 350	—
1	„	—			3 340	—
1	„	—			3 300	—
1	„	—			3 120	—
17	„	3 000	=		51 000	—
1	„	—			2 930	—
1	„	—			2 900	—
1	„	—			2 830	—
15	„	2 500	=		37 500	—
19	„	2 000	=		38 000	—
106					356 330	2 500

Titel V. §. 1.
Gerichtsnotare und Notare D. 1.

				M.	M.
18	zu	5 000	=		90 000
2	„	4 840	=		9 680
2	„	4 770	=		9 540
1	„	—			4 740
1	„	—			4 700
3	„	4 670	=		14 010
1	„	—			4 600
1	„	—			4 550
1	„	—			4 500
2	„	4 440	=		8 880
1	„	—			4 400
1	„	—			4 300
1	„	—			4 240
2	„	4 070	=		8 140
1	„	—			4 040
1	„	—			4 000
39		Uebertrag			184 320

Amtsstellen.

				M.	M.
39		Uebertrag			184 320
1	zu	—			3 940
3	„	3 870	=		11 610
1	„	—			3 840
3	„	3 800	=		11 400
5	„	3 700	=		18 500
1	„	—			3 670
1	„	—			3 540
1	„	—			3 500
1	„	—			3 470
3	„	3 400	=		10 200
1	„	—			3 370
1	„	—			3 300
2	„	3 240	=		6 480
1	„	—			3 180
2	„	3 080	=		6 160
3	„	3 050	=		9 150
2	„	3 030	=		6 060
4	„	3 000	=		12 000
1	„	—			2 930
2	„	2 850	=		5 700
1	„	—			2 800
1	„	—			2 770
1	„	—			2 690
1	„	—			2 650
1	„	—			2 540
19	„	2 500	=		47 500
33	„	2 000	=		66 000
135					443 270

Titel V. §. 1.
Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I.) F. 5.

				M.	M.
2	zu	3 320	=		6 640
1	„	—			3 270
1	„	—			3 220
1	„	—			3 170
2	„	3 120	=		6 240
3	„	3 070	=		9 210
1	„	—			3 050
1	„	—			3 020
2	„	2 920	=		5 840
2	„	2 870	=		5 740
2	„	2 830	=		5 660
1	„	—			2 800
1	„	—			2 790
1	„	—			2 740
3	„	2 700	=		8 100
1	„	—			2 640
1	„	—			2 540
26					76 670

Titel V. §. 1.
Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II.) G. 6.

				M.	M.	M.
3	zu	2 600	=		7 800	200
2	„	2 590	=		5 180	—
1	„	—			2 570	—
2	„	2 540	=		5 080	200
1	„	—			2 490	—
1	„	—			2 390	10
10		Uebertrag			25 510	410

Amtsstellen.

				M.	M.	M.
10		Uebertrag			25 510	410
1	zu	—			2 350	200
1	„	—			2 290	80
1	„	—			2 240	110
2	„	2 200	=		4 400	145
1	„	—			2 130	—
1	„	—			2 100	200
1	„	—			2 070	—
2	„	2 050	=		4 100	400
1	„	—			2 030	—
2	„	2 020	=		4 040	200
3	„	2 000	=		6 000	—
1	„	—			1 980	—
1	„	—			1 970	—
1	„	—			1 950	—
2	„	1 930	=		3 860	—
1	„	—			1 820	—
2	„	1 800	=		3 600	—
3	„	1 740	=		5 220	—
1	„	—			1 720	—
1	„	—			1 710	—
1	„	—			1 690	—
1	„	—			1 680	—
1	„	—			1 670	—
1	„	—			1 660	—
1	„	—			1 630	—
1	„	—			1 600	—
1	„	—			1 590	—
46					94 610	1 745

Titel V. §. 1.
Registratoren G. 6.

				M.	M.	M.
1	zu	—			2 470	—
1	„	—			2 450	—
1	„	—			2 390	200
1	„	—			2 340	200
1	„	—			2 230	60
2	„	2 200	=		4 400	—
1	„	—			2 170	—
1	„	—			2 150	—
1	„	—			2 140	200
1	„	—			2 100	—
1	„	—			2 070	—
1	„	—			1 980	—
1	„	—			1 970	—
4	„	1 930	=		7 720	—
2	„	1 900	=		3 800	80
2	„	1 880	=		3 760	—
1	„	—			1 850	—
1	„	—			1 820	—
2	„	1 740	=		3 480	—
1	„	—			1 670	—
1	„	—			1 630	—
2	„	1 620	=		3 240	—
30					59 830	740

Titel V. §. 1.
Aktuare und Gerichtsschreibereigehilfen H. 9.

				M.	M.
6	zu	1 800	=		10 800
4	„	1 590	=		6 360
10		Uebertrag			17 160

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsstellen.						
				ℳ.		ℳ.
10		Uebertrag				17 160
1	zu	—				1 580
1	„	—				1 550
2	„	1 530	=			3 060
1	„	—				1 520
1	„	—				1 510
2	„	1 500	=			3 000
3	„	1 470	=			4 410
2	„	1 460	=			2 920
1	„	—				1 450
2	„	1 440	=			2 880
15	„	1 400	=			21 000
16	„	1 250	=			20 000
1	(nichtetatm. besetzt)					1 200
58						83 240

Titel V. §. 1.
Aufseher I. Klasse J. 10.

				ℳ.	ℳ.
1	zu			1 850	—
1	„			1 680	—
1	„			1 670	50
1	„			1 490	—
1	„			1 460	35
1	„			1 390	45
6				9 540	130

Titel V. §. 1.
Aufseher II. Klasse K. 4.

				ℳ.		ℳ.
1	zu	—		1 650		—
1	„	—		1 620		—
1	„	—		1 360		45
1	„	—		1 340		15
1	„	—		1 320		—
1	„	—		1 310		—
1	„	—		1 160		—
1	„	—		1 130		—
4	„	1 100	=	4 400		—
6	„	950	=	5 700		—
18				20 990		60

Titel V. §. 1.
Gefangenwärter K. 3.

				ℳ.	ℳ.
1	zu			1 650	—
1	„			1 630	—
1	„			1 540	—
1	„			1 385	—
1	„			1 360	55
5				7 565	55

Titel V. §. 1.
Amtsgerichtsdiener, auch mit Gefängnißdienst K. 7.

				ℳ.		ℳ.
36	zu	1 450	=	52 200		725
1	„	—		1 442		—
3	„	1 440	=	4 320		40
40		Uebertrag		57 962		765

Amtsstellen.						
				ℳ.		ℳ.
40		Uebertrag				57 962
1	zu	—				1 473
1	„	—				1 430
1	„	—				1 428
2	„	1 402	=			2 804
2	„	1 370	=			2 740
1	„	—				1 367
1	„	—				1 360
1	„	—				1 357
1	„	—				1 350
2	„	1 347	=			2 694
1	„	—				1 320
1	„	—				1 306
1	„	—				1 303
1	„	—				1 300
1	„	—				1 287
1	„	—				1 268
1	„	—				1 250
1	„	—				1 240
1	„	—				1 210
2	„	1 200	=			2 400
1	(nichtetatm. besetzt)					650
65						90 463

Titel VII. §. 1.
Verwaltungsassistenten G. 7.

				ℳ.		ℳ.
1	zu	—		2 200		
1	„	—		2 090		
1	„	—		2 040		
1	„	—		1 940		
3	„	1 890	=	5 670		
1	„	—		1 840		
1	„	—		1 700		
2	„	1 600	=	3 200		
3	„	1 400	=	4 200		
14				24 880		

Titel VII. §. 1.
Aufseher I. Klasse J. 10.

				ℳ.		ℳ.
9	zu	1 850	=	16 650		800
1	„	—		1 840		—
1	„	—		1 810		—
3	„	1 800	=	5 400		100
2	„	1 780	=	3 560		100
1	„	—		1 740		100
1	„	—		1 720		100
1	„	—		1 710		100
1	„	—		1 690		100
1	„	—		1 640		100
2	„	1 600	=	3 200		250
1	„	—		1 570		100
1	„	—		1 560		100
1	„	—		1 550		—
1	„	—		1 540		100
1	„	—		1 530		100
1	„	—		1 500		150
1	„	—		1 420		100
3	„	1 400	=	4 200		400
3	„	1 360	=	4 080		100
36		Uebertrag		59 910		2 900

Amtsstellen.						
				ℳ.		ℳ.
36		Uebertrag				59 910
2	zu	1 300	=			2 600
4	„	1 150	=			4 600
2	(nicht etatm. besetzt)					1 700
44						68 810

Titel VII. §. 1.
Aufseher II. Klasse K. 4.

				ℳ.		ℳ.
1	zu	—		1 650		—
2	„	1 620	=	3 240		—
2	„	1 560	=	3 120		100
1	„	—		1 500		100
1	„	—		1 440		40
1	„	—		1 430		45
1	„	—		1 427		—
2	„	1 370	=	2 740		75
1	„	—		1 320		100
9	„	1 310	=	11 790		200
4	„	1 300	=	5 200		100
1	„	—		1 230		—
3	„	1 160	=	3 480		—
2	„	1 150	=	2 300		—
1	„	—		1 130		—
1	„	—		1 120		100
1	„	—		1 110		100
13	„	1 100	=	14 300		350
18	„	950	=	17 100		100
2	(nicht etatm. besetzt)			1 800		—
67				78 427		1 410

Titel IX. §. 23/24.
Professoren D. 1.

				ℳ.		ℳ.
19	zu	5 000	=	95 000		—
2	„	4 970	=	9 940		—
1	„	—		4 940		—
1	„	—		4 900		—
2	„	4 870	=	9 740		—
2	„	4 840	=	9 680		—
4	„	4 770	=	19 080		200
5	„	4 670	=	23 350		—
4	„	4 640	=	18 560		—
3	„	4 540	=	13 620		—
4	„	4 470	=	17 880		—
1	„	—		4 370		—
1	„	—		4 340		—
1	„	—		4 240		300
1	„	—		4 170		—
2	„	4 140	=	8 280		—
1	„	—		4 100		—
8	„	4 070	=	32 560		—
6	„	4 040	=	24 240		—
4	„	3 940	=	15 760		—
4	„	3 770	=	15 080		—
5	„	3 740	=	18 700		—
3	„	3 670	=	11 010		—
1	„	—		3 640		200
1	„	—		3 500		—
8	„	3 440	=	27 520		—
94		Uebertrag		408 200		700

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsstellen.

			M.	M.	M.
94			Uebertrag	408 200	700
3	zu	3 370	=	10 110	—
1	„	—		3 340	—
9	„	3 300	=	29 700	—
1	„	—		3 270	—
5	„	3 200	=	16 000	—
2	„	3 070	=	6 140	—
1	„	—		3 000	—
1	„	—		2 970	—
1	„	—		2 940	—
1	„	—		2 900	—
3	„	2 800	=	8 400	—
3	„	2 750	=	8 250	—
3	„	2 600	=	7 800	—
5	„	2 550	=	12 750	—
11	„	2 500	=	27 500	—
10	„	2 000	=	20 000	—
154				573 270	700

Titel IX. §. 23/24.
Reallehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1.

			M.	M.
1	zu		—	3 340
1	„		—	3 290
2	„	2 790	=	5 580
1	„	—		2 770
4	„	2 700	=	10 800
1	„	—		2 590
1	„	—		2 530
1	„	—		2 490
2	„	2 450	=	4 900
1	„	—		2 180
1	„	—		2 140
1	„	—		2 000
2	„	1 800	=	3 600
3	(nicht etatm. besetzt)			3 500
22				51 710

Titel IX. §. 23/24.
Diener K. 7.

			M.	M.
1	zu		—	1 420
1	„		—	1 400
1	„		—	1 390
1	„		—	1 370
1	„		—	1 350
2	„	1 270	=	2 540
2	„	1 260	=	2 520
1	„		—	1 250
1	„		—	1 230
1	„		—	1 220
1	„		—	1 200
1	„		—	1 170
1	(nicht etatm. besetzt)			1 000
15				19 060

Titel IX. §. 40/41.
Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Realmittelschulen C. 7.

			M.	M.	M.
2	zu	5 000	=	10 000	600
1	„	—		4 900	300
3		Uebertrag		14 900	900

Amtsstellen.

			M.	M.	M.
3			Uebertrag	14 900	900
1	zu		—	4 770	300
1	„		—	4 240	300
1	„		—	3 970	300
2	„	3 870	=	7 740	600
1	„		—	3 800	300
1	„		—	3 740	300
1	„		—	3 700	—
2	„	3 640	=	7 280	600
2	„	3 500	=	7 000	600
2	„	2 950	=	5 900	600
17				67 040	4 800

Titel IX. §. 40/41.
Vorstände der übrigen Realmittelschulen und Professoren an den Realmittelschulen D. 1.

			M.	M.
6	zu	5 000	=	30 000
1	„	—		4 870
1	„	—		4 840
2	„	4 740	=	9 480
1	„	—		4 670
2	„	4 640	=	9 280
1	„	—		4 570
2	„	4 540	=	9 080
1	„	—		4 440
1	„	—		4 370
1	„	—		4 140
3	„	4 070	=	12 210
2	„	4 040	=	8 080
1	„	—		3 970
3	„	3 940	=	11 820
1	„	—		3 840
3	„	3 740	=	11 220
7	„	3 570	=	24 990
2	„	3 540	=	7 080
2	„	3 370	=	6 740
11	„	3 300	=	36 300
4	„	3 200	=	12 800
1	„	—		3 170
1	„	—		3 140
2	„	3 100	=	6 200
8	„	3 070	=	24 560
3	„	3 000	=	9 000
5	„	2 970	=	14 850
6	„	2 940	=	17 640
1	„	—		2 900
1	„	—		2 850
3	„	2 800	=	8 400
4	„	2 750	=	11 000
1	„	—		2 700
3	„	2 600	=	7 800
7	„	2 550	=	17 850
32	„	2 500	=	80 000
32	„	2 000	=	64 000
1	(nicht etam. besetzt)			2 250
2	(unbesetzt)			—
171				507 100

Amtsstellen.

Titel IX. §. 40/41.
Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Gehaltsklasse I.) F. 4.

			M.	M.
5	zu	3 800	=	19 000
2	„	3 770	=	7 540
1	„	—		3 740
1	„	—		3 670
2	„	3 640	=	7 280
1	„	—		3 570
1	„	—		3 540
1	„	—		3 470
1	„	—		3 440
1	„	—		3 400
1	„	—		3 370
1	„	—		3 140
1	„	—		3 090
19				68 250

Titel IX. §. 40/41.
Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1.

			M.	M.
1	zu		—	3 640
1	„		—	3 370
1	„		—	3 340
2	„	3 270	=	6 540
3	„	3 170	=	9 510
1	„		—	3 140
1	„		—	3 090
2	„	3 070	=	6 140
1	„		—	3 000
3	„	2 970	=	8 910
1	„		—	2 940
1	„		—	2 890
2	„	2 870	=	5 740
1	„		—	2 850
1	„		—	2 790
4	„	2 770	=	11 080
1	„		—	2 740
21	„	2 700	=	56 700
1	„		—	2 630
2	„	2 590	=	5 180
1	„		—	2 570
1	„		—	2 550
1	„		—	2 490
2	„	2 450	=	4 900
9	„	2 430	=	21 870
1	„		—	2 370
1	„		—	2 250
1	„		—	2 220
4	„	2 140	=	8 560
8	„	2 100	=	16 800
7	„	1 800	=	12 600
1	(unbesetzt)			—
88				225 400

Titel IX. §. 45.
Professoren D. 1.

			M.	M.
1	zu		—	5 000
1	„		—	4 470
2		Uebertrag		9 470

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsstellen.					Amtsstellen.					Amtsstellen.				
				ℳ					ℳ					ℳ
2		Uebertrag		9 470	35		Uebertrag		55 410	1365		Uebertrag	2 274 170	25 738
1	zu	—		4 270	1	zu	—		1 230	9	zu	1 420 =	12 780	—
1	„	—		3 300	1	„	—		1 170	42	„	1 410 =	59 220	200
2	„	3 170	=	6 340	2	„	1 150	=	2 300	50	„	1 400 =	70 000	190
1	„	—		2 800	1	„	—		1 140	2	„	1 390 =	2 780	—
2	„	2 550	=	5 100	1	(nicht etatm. besetzt)			1 100	18	„	1 380 =	24 840	100
2	„	2 500	=	5 000	4	(unbesetzt)			—	40	„	1 360 =	54 400	60
4	„	2 000	=	8 000	45				62 350	60	„	1 350 =	81 000	395
15				44 280						3	„	1 340 =	4 020	—
										4	„	1 330 =	5 320	—
										56	„	1 320 =	73 920	—
										43	„	1 310 =	56 330	—
										62	„	1 300 =	80 600	—
										17	„	1 290 =	21 930	—
										34	„	1 280 =	43 520	—
										9	„	1 270 =	11 430	—
										33	„	1 260 =	41 580	—
										49	„	1 250 =	61 250	—
										8	„	1 240 =	9 920	—
										35	„	1 230 =	43 050	—
										13	„	1 220 =	15 860	—
										30	„	1 210 =	36 300	100
										20	„	1 200 =	24 000	—
										7	„	1 190 =	8 330	—
										35	„	1 180 =	41 300	—
										8	„	1 170 =	9 360	—
										37	„	1 160 =	42 920	—
										35	„	1 150 =	40 250	—
										6	„	1 140 =	6 840	—
										27	„	1 130 =	30 510	—
										9	„	1 120 =	10 080	—
										23	„	1 110 =	25 530	—
										51	„	1 100 =	56 100	—
										2240			3 379 440	26 783
										68	(nicht etatm. besetzt)		59 000	—
										—	(unbesetzt)		—	—
										2308			3 438 440	26 783

Titel IX. §. 45.
Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1.

				ℳ
3	zu	3 640	=	10 920
1	„	—		3 470
1	„	—		3 340
2	„	3 270	=	6 540
1	„	—		3 170
1	„	—		3 100
2	„	3 000	=	6 000
1	„	—		2 970
1	„	—		2 950
1	„	—		2 940
1	„	—		2 800
1	„	—		2 700
1	„	—		2 590
1	„	—		2 570
1	„	—		2 550
1	„	—		2 510
1	„	—		2 220
1	„	—		2 180
1	„	—		2 100
1	„	—		1 800
1	(nicht etatm. besetzt)			1 200
2	(unbesetzt)			—
27				70 620

Titel IX. §. 45.
Hauptlehrerinnen.

				ℳ
2	zu	1 760	=	3 520
4	„	1 750	=	7 000
6	„	1 740	=	10 440
1	„	—		1 730
2	„	1 680	=	3 360
1	„	—		1 670
1	„	—		1 640
1	„	—		1 630
1	„	—		1 610
1	„	—		1 600
1	„	—		1 570
1	„	—		1 540
3	„	1 500	=	4 500
1	„	—		1 450
2	„	1 420	=	2 840
1	„	—		1 400
1	„	—		1 350
2	„	1 340	=	2 680
2	„	1 300	=	2 600
1	„	—		1 280
35		Uebertrag		55 410

Titel IX. §. 50.
Volksschulhauptlehrer.

				ℳ	ℳ
218	zu	2 000	=	436 000	9 264
2	„	1 980	=	3 960	477
1	„	—		1 970	200
1	„	—		1 950	—
1	„	—		1 940	200
4	„	1 930	=	7 720	800
1	„	—		1 910	—
94	„	1 900	=	178 600	2 800
1	„	—		1 860	—
2	„	1 850	=	3 700	—
3	„	1 840	=	5 520	200
4	„	1 830	=	7 320	400
3	„	1 820	=	5 460	200
5	„	1 810	=	9 050	500
188	„	1 800	=	338 400	3 600
1	„	—		1 790	—
4	„	1 780	=	7 120	300
4	„	1 770	=	7 080	—
4	„	1 760	=	7 040	200
2	„	1 750	=	3 500	400
3	„	1 740	=	5 220	—
5	„	1 730	=	8 650	—
5	„	1 720	=	8 600	200
4	„	1 710	=	6 840	—
5	„	1 700	=	8 500	200
9	„	1 690	=	15 210	500
5	„	1 680	=	8 400	—
7	„	1 670	=	11 690	300
10	„	1 660	=	16 600	300
11	„	1 650	=	18 150	247
7	„	1 640	=	11 480	200
9	„	1 630	=	14 670	—
10	„	1 620	=	16 200	—
11	„	1 610	=	17 710	200
16	„	1 600	=	25 600	100
12	„	1 590	=	19 080	200
21	„	1 580	=	33 180	100
15	„	1 570	=	23 550	100
21	„	1 560	=	32 760	300
28	„	1 550	=	43 400	200
14	„	1 540	=	21 560	200
162	„	1 530	=	247 860	1 100
12	„	1 520	=	18 240	200
26	„	1 510	=	39 260	—
41	„	1 500	=	61 500	300
11	„	1 490	=	16 390	—
29	„	1 480	=	42 920	100
10	„	1 470	=	14 700	200
20	„	1 460	=	29 200	—
23	„	1 450	=	33 350	—
1	„	—		1 440	—
259	„	1 430	=	370 370	950
1365		Uebertrag		2 274 170	25 738

Die im Budget für 1898/99 weiter vorgesehenen 9 Stellen (im Ganzen 2317) — in Neckarau — erscheinen seit 1. Jan. 99 unter den Stadtvolksschulen.

Titel IX. §. 85.
Professoren D. 2.

				ℳ
2	zu	5 000	=	10 000
1	„	—		4 940
1	„	—		4 300
1	„	—		3 940
1	„	—		3 600
1	„	—		3 200
1	„	—		2 400
1	„	—		2 380
1	(nicht etatm. besetzt)			2 400
10				37 160

Titel IX. §. 89.
Professoren D. 2.

				ℳ
1	zu	—		5 000
1	„	—		4 940
4	„	4 400	=	17 600
6		Uebertrag		27 540

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsstellen.

			M.	M.
6		Uebertrag		27 540
1	zu	—		4 300
1	„	—		4 200
1	„	—		3 900
1	„	—		3 500
1	„	—		3 200
2	„	3 000	=	6 000
2	(z. Zt. unbesetzt)			—
15				52 640

Titel IX. §. 89.
Reallehrer und Zeichenlehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1.

		M.		M.
1	zu	—		2 770
1	„	—		2 610
1	„	—		2 590
1	„	—		2 430
1	„	—		2 140
2	„	1 800	=	3 600
7				16 140

Amtsstellen.

Titel IX. §. 97/98.
Gewerbelehrer (Gehaltsklasse I.) F. 4.

		M.		M.	M.
6	zu	3 800	=	22 800	1 200
1	„	—		3 770	—
2	„	3 720	=	7 440	—
1	„	—		3 670	400
1	„	—		3 640	400
2	„	3 620	=	7 240	—
2	„	3 570	=	7 140	—
1	„	—		3 270	400
16				58 970	2 400

Titel IX. §. 97/98.
Gewerbelehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1.

		M.		M.	M.
1	zu	—		3 670	400
1	„	—		3 520	400
1	„	—		3 370	—
1	„	—		3 320	—
1	„	—		3 250	—
5		Uebertrag		17 130	800

Amtsstellen.

			M.		M.	M.
5		Uebertrag			17 130	800
1	zu	—			3 200	—
1	„	—			3 170	—
1	„	—			3 120	—
1	„	—			3 050	—
1	„	—			3 020	—
1	„	—			2 970	—
1	„	—			2 940	—
1	„	—			2 820	—
1	„	—			2 770	—
10	„	2 700	=		27 000	400
1	„	—			2 610	—
4	„	2 570	=		10 280	—
3	„	2 490	=		7 470	400
1	„	—			2 430	—
1	„	—			2 370	—
2	„	2 330	=		4 660	—
1	„	—			2 240	—
3	„	2 220	=		6 660	—
2	„	2 180	=		4 360	—
3	„	2 140	=		6 420	—
10	„	2 100	=		21 000	—
8	„	1 800	=		14 400	—
63					156 090	1 600

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum
Spezialbudget
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für die Jahre 1900/1901.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Wohnungsgeld-Etat.

Budget-Titel.	H.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Summe. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.												
I.	2.	**Ministerium.**												
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	II.	6	4 560	—	—	—	—	—	—	6	4 560	
		"	III.	5	3 100	—	—	—	—	—	—	5	3 100	
		"	IV.	10	4 800	—	—	—	—	—	—	10	4 800	
		"	V.	3	1 050	—	—	—	—	—	—	3	1 050	
		"	VI.	7	1 750	—	—	—	—	—	—	7	1 750	
		Summe		32	16 460	—	—	—	—	—	—	32	16 460	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1900 und 1901 je 15 610 ℳ. Künftig wegfallend 2400 ℳ (Dienstklasse III).
II.	2.	**Oberlandesgericht.**												
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	II.	19	14 440	—	—	—	—	—	—	19	14 440	
		"	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		"	VI.	3	750	—	—	—	—	—	—	3	750	
				2	700	—	—	—	—	—	—	2	700	2 Beamte erhalten das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse nach § 23 Absatz 1 des Beamtengesetzes.
		Summe		28	18 670	—	—	—	—	—	—	28	18 670	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1900 und 1901 je 17 930 ℳ. Künftig wegfallend: 200 ℳ (Dienstklasse VI).
III.	2.	**Landgerichte.**												
		Beamte	II.	14	10 640	6	3 300	—	—	—	—	20	13 940	
		"	III.	61	37 820	21	8 610	—	—	—	—	82	46 430	
		"	IV.	12	5 760	5	1 800	—	—	—	—	17	7 560	
		"	V.	31	10 850	8	2 080	—	—	—	—	39	12 930	
		"	VI.	15	3 750	7	1 260	—	—	—	—	22	5 010	
		Summe		133	68 820	47	17 050	—	—	—	—	180	85 870	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1900 und 1901 je 82 440 ℳ
IV.	2.	**Staatsanwaltschaft.**												
		Beamte	II.	5	3 800	1	550	—	—	—	—	6	4 350	
		"	III.	9	5 580	3	1 230	—	—	—	—	12	6 810	
		"	IV.	4	1 920	2	720	—	—	—	—	6	2 640	
		"	V.	12	4 200	4	1 040	—	—	—	—	16	5 240	
		"	VI.	3	750	—	—	—	—	—	—	3	750	
		Summe		33	16 250	10	3 540	—	—	—	—	43	19 790	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1900 und 1901 je 19 000 ℳ

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Veranschlag für 1. Juli 1899/1900 bei ordentl. Budgetperiode. Cap. I. Zahl der Beamten.	Betrag.	Cap. II. Zahl der Beamten.	Betrag.	Cap. III. Zahl der Beamten.	Betrag.	Cap. IV. Zahl der Beamten.	Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
V.	2.	**Amtsgerichte und Notare.**												
		Beamte	III.	69	42 780	64	26 240	54	17 820	70	17 500	257	104 340	1 Beamter bezieht das Wohnungsgeld der II. Dienstklasse nach dem Wohnungsgeldtarif vom 25. Juli 1898 (§. 7ª des Gesetzes vom 5. Juli 1894.
		"	IV.	13	8 240	9	5 240	1	410	—	—	1	410	
		"	V.	47	10 450	38	9 880	8	2 080	3	540	33	12 190	
		"	VI.	60	15 000	35	6 500	55	7 000	23	3 450	143	36 780	
										6	930	6	930	2 Beamte beziehen das Wohnungsgeld der III. Dienstklasse nach dem Gesetz vom 5. Mai 1892.
		Summe		180	80 470	146	45 660	30	2 800	17	1 700	132	25 800	
								118	30 110	119	24 120	572	180 560	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1900 und 1901 je 173 130 ℳ Bleibt ungedeckt: 1500 ℳ (Dienstklasse III, IV und V).
VII.	2.	**Strafanstalten.**												
		Beamte	III.	6	3 720	5	2 050	—	—	—	—	11	5 770	
		" (§. 22 Abs. 2 B.-G.)	III.	—	—	1	300	—	—	—	—	1	300	Nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874. Dienst Bleibt ungedeckt 150 ℳ
		" (§. 22 Abs. 2 B.-G.)	III.	1	310	1	205	—	—	—	—	2	515	
		"	IV.	5	2 400	3	1 080	—	—	—	—	8	3 480	
		"	V.	9	3 150	11	2 860	—	—	—	—	20	6 010	
		"	VI.	50	14 000	79	14 220	—	—	—	—	135	28 220	
		Summe		77	23 580	100	20 775	—	—	—	—	177	44 355	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1900 und 1901 je 42 560 ℳ Bleibt ungedeckt 150 ℳ
IX.		**Unterrichtswesen.**												
		1. Höhere Unterrichtsanstalten.												
	2.	**1. Universität Heidelberg.** (Universitätshauptkasse.)												
		Beamte	II.	46	34 960	—	—	—	—	—	—	46	34 960	
		"	III.	12	7 440	—	—	—	—	—	—	12	7 440	
		"	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		" (§. 22 Abs. 2 B.-G.)	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		"	V.	2	350	—	—	—	—	—	—	2	350	
		"	VI.	8	2 000	—	—	—	—	—	—	8	2 000	
		Summe 1		74	47 110	—	—	—	—	—	—	74	47 110	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 45 030 ℳ
		2. Akademisches Krankenhaus in Heidelberg.												
		Beamte	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	7	1 750	—	—	—	—	—	—	7	1 750	
		Summe 2		10	3 060	—	—	—	—	—	—	10	3 060	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 2940 ℳ

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	Summe. Zahl der Beamten	Summe. Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(IX.)	(2.)	3. Irrenklinik Heidelberg.												
		Beamte	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		„	VI.	4	1 000	—	—	—	—	—	—	4	1 000	
		Summe 3		5	1 480	—	—	—	—	—	—	5	1 480	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 1 430 ℳ
		Hiezu: „ 1		74	47 110	—	—	—	—	—	—	74	47 110	„ („ „ „ „) 45 230 „
		„ 2		10	3 060	—	—	—	—	—	—	10	3 060	„ („ „ „ „) 2 940 „
		Summe Tit. IX. §. 2		89	51 650	—	—	—	—	—	—	89	51 650	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 49 600 ℳ
	4.	1. Universität Freiburg. (Universitätshauptkasse.)												
		Beamte	II.	49	37 240	—	—	—	—	—	—	49	37 240	
		„	III.	15	9 300	—	—	—	—	—	—	15	9 300	Künftig wegfallend 3100 ℳ
		„	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		„	V.	3	1 050	—	—	—	—	—	—	3	1 050	
		„ (§. 22 Abs. 2 B.-G.)	V.	1	216	—	—	—	—	—	—	1	216	Seitheriger thatsächlicher Bezug des Fechtlehrers. Künftig wegfallend 41 ℳ
		„ (§. 22 Abs. 2 B.-G.)	V.	1	175	—	—	—	—	—	—	1	175	
		„	VI.	7	1 750	—	—	—	—	—	—	7	1 750	
		Summe 1		78	50 691	—	—	—	—	—	—	78	50 691	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 48 670 ℳ
		2. Psychiatrische Klinik Freiburg.												
		Beamte	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		„	VI.	4	1 000	—	—	—	—	—	—	4	1 000	
		Summe 2		5	1 350	—	—	—	—	—	—	5	1 350	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 1 300 ℳ
		Hiezu „ 1		78	50 691	—	—	—	—	—	—	78	50 691	„ („ „ „ „) 48 670 „
		Summe Tit. IX. §. 4		83	52 041	—	—	—	—	—	—	83	52 041	„ („ „ „ „) 49 970 ℳ
	6.	Technische Hochschule in Karlsruhe.												
		Beamte	II.	33	25 080	—	—	—	—	—	—	33	25 080	
		„	III.	2	1 240	—	—	—	—	—	—	2	1 240	
		„	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		„ (§. 22 Abs. 2 B.-G.)	IV.	1	240	—	—	—	—	—	—	1	240	
		„	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		„	VI.	12	3 000	—	—	—	—	—	—	12	3 000	
		Summe Tit. IX. §. 6		54	31 920	—	—	—	—	—	—	54	31 920	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 30 650 ℳ
		II. Mittel- und Volksschulen.												
	8.	Oberschulrath.												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		„	III.	8	4 960	—	—	—	—	—	—	8	4 960	
		„	IV.	9	4 320	—	—	—	—	—	—	9	4 320	
		„	V.	5	1 750	—	—	—	—	—	—	5	1 750	
		„	VI.	5	1 250	—	—	—	—	—	—	5	1 250	
		Summe		28	13 040	—	—	—	—	—	—	28	13 040	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 12 500 ℳ

Budget-Titel.	lfd.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Veranschlag für 1 Jahr								Erläuterungen.
				Ortsklasse								
				I.		II.		der neuen Budgetperiode.				
								Klassen.				
								III.		IV.		Summe.		
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(IX.)	17.	Kreisschulinspektoren.												
		Beamte	III.	5	3 100	6	2 400	2	660	—	—	13	6 220	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 5960 ℳ.
	25.	Gymnasien und Progymnasien.												
		Beamte	III.	104	64 480	50	20 500	22	7 260	—	—	176	92 240	
		"	IV.	2	960	5	1 800	2	520	—	—	9	3 280	
		"	V.	14	4 900	5	1 200	3	600	—	—	22	6 800	
		"	VI.	7	1 750	5	900	3	420	—	—	15	3 070	
		Summe		127	72 090	65	24 500	30	8 800	—	—	222	105 390	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 101 190 ℳ.
		Lehrerbildungsanstalten.												
	27.	1. Lehrerbildungsanstalt.												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe		3	1 220	—	—	—	—	—	—	3	1 220	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 1180 ℳ.
	29.	2. Lehrerseminare.												
		Beamte	III.	4	2 480	3	1 250	—	—	3*	780	10	4 490	* 1 Beamter bezieht gemäß § 7 Ziffer 3 des Nachtrags zur Gehaltsordnung das Wohnungsgeld in dem bis 1. Januar 1895 maßgebenden Betrag. Künftig wegfallend 30 ℳ.
		"	IV.	5	2 400	1	300	—	—	1	180	7	2 940	
		"	V.	5	1 650	3	780	—	—	5	750	11	2 580	
		"	VI.	2	500	1	180	—	—	1	100	4	780	
		Summe		14	6 430	8	2 550	—	—	10	1 810	32	10 790	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 10 360 ℳ.
	31.	3. Präparandenschulen.												
		Beamte	V.	—	—	—	—	3	600	3*	455	6	1 055	* Ein Beamter der IV. Classe bezieht das Wohnungsgeld in dem bis 1. Januar 1895 maßgebenden Betrag (§ 7 Ziffer 3 des Nachtrags zur Gehaltsordnung). Künftig wegfallend 5 ℳ.
														Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 1035 ℳ.
	39.	Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt.												
		Beamte	III.	—	—	—	—	—	—	2	500	2	500	
		"	IV.	—	—	—	—	—	—	4	720	4	720	
		"	V.	—	—	—	—	—	—	10*	2 460	10	2 460	* 10 Beamte beziehen das Wohnungsgeld in dem bis 1. Januar 1895 maßgebenden Betrag (§ 7 Ziffer 3 des Nachtrags zur Gehaltsordnung). Künftig wegfallend (12−3 =) 60 ℳ.
		"	VI.	—	—	—	—	—	—	1	100	1	100	
		Summe		—	—	—	—	—	—	23	3 780	23	3 780	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 3630 ℳ.
		Volksschulen.												
		Die Hauptlehrer an Volksschulen erhalten gemäß §§. 30b, 43, 54 und 56 Ziffer 2 des Elementarunterrichtsgesetzes von der Schulgemeinde zu stellende freie Wohnung oder — so lange der Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden kann — Miethsentschädigung im Mindestbetrag des betreffenden Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse aus der Gemeindekasse (ohne Ersatz aus der Staatskasse).												

Budget-Titel	§.		Dienstklasse der Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr								Erläuterungen.
				Etats-								
				I.		II.		der neuen Budgetperiode.				
								klassm.				
								III.		IV.		Summa.
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(IX.)		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.												
	66.	Gewerbeschulrath.												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe		4	1 700	—	—	—	—	—	—	4	1 700	Budgetsatz (nach Abzug von 4 % für 1 Jahr 1040 ℳ
	78.	Gewerbeschulinspektion.												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	Budgetsatz (nach Abzug von 4 % für 1 Jahr 600 ℳ
	86.	Kunstgewerbeschule Karlsruhe.												
		Beamte	III.	11	6 820	—	—	—	—	—	—	11	6 820	
		"	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		"	VI.	3	750	—	—	—	—	—	—	3	750	
		Summe		18	8 970	—	—	—	—	—	—	18	8 970	Budgetsatz (nach Abzug von 4 % für 1 Jahr 8630 ℳ
	88.	Kunstgewerbeschule Pforzheim.												
		Beamte	III.	5	3 100	—	—	—	—	—	—	5	3 100	
		"	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		"	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		"	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe		11	5 230	—	—	—	—	—	—	11	5 230	Budgetsatz (nach Abzug von 4 % für 1 Jahr 5030 ℳ
	90.	Baugewerkschule.												
		Beamte	III.	16	9 920	—	—	—	—	—	—	16	9 920	
		"	IV.	3	1 440	—	—	—	—	—	—	3	1 440	
		"	V.	9	3 150	—	—	—	—	—	—	9	3 150	
		"	VI.	2	500	—	—	—	—	—	—	2	500	
		Summe		30	15 010	—	—	—	—	—	—	30	15 010	Budgetsatz (nach Abzug von 4 % für 1 Jahr 14 410 ℳ
	92.	Uhrmacherschule Furtwangen.												
		Beamte	III.	—	—	—	—	1	330	—	—	1	330	
		"	V.	—	—	—	—	3	600	—	—	3	600	
		"	VI.	—	—	—	—	1	140	—	—	1	140	
		Summe		—	—	—	—	5	1 070	—	—	5	1 070	Budgetsatz (nach Abzug von 4 % für 1 Jahr 1030 ℳ

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Verrechnung für 1 Jahr				der neuen Budgetperiode.						Erläuterungen.
				Ortsklassen.				Klassen.						
				I.		II.		III.		IV.		Summe.		
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(IX.)	94.	Schulpreisschule Zurtwangen.												
		Beamte	IV.	—	—	—	—	1	200	—	—	1	200	
		"	V.	—	—	—	—	1	200	—	—	1	200	
		Summe		—	—	—	—	2	400	—	—	2	400	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 400 ℳ
	96.	Musikschulen.												
		Beamte	V.	—	—	—	—	1	200	—	—	1	200	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 190 ℳ
X.		Wissenschaften und Künste.												
	1.	Sammlungsgebäude.												
		Beamte	VI.	2	500	—	—	—	—	—	—	2	500	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 480 ℳ
	2.	Hof- und Landesbibliothek.												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe §. 2		3	1 630	—	—	—	—	—	—	3	1 630	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 1560 ℳ
	5.	Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde.												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe §. 5		3	1 360	—	—	—	—	—	—	3	1 360	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 1310 ℳ
	6.	Naturaliencabinet in Karlsruhe.	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 240 ℳ
	7.	Sternwarte bei Heidelberg.												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		Summe §. 7		2	1 380	—	—	—	—	—	—	2	1 380	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 1330 ℳ
	9.	Akademie der bildenden Künste.												
		Beamte (§. 22 Abs. 2 B.-G.)	II.	11	4 180	—	—	—	—	—	—	11	4 180	
		"	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe §. 9		12	4 430	—	—	—	—	—	—	12	4 430	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 4250 ℳ

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Summe. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu der der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.												
VIII.		**Kultus.**												
	2.	Katholischer Oberstiftungsrath.												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		„	III.	8	4 960	—	—	—	—	—	—	8	4 960	
		„	IV.	1	540	—	—	—	—	—	—	1	540	Der Beamte bezieht als früherer Stiftungsverwalter das Wohnungsgeld III. Rangklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874. Künftig wegfallend 60 ℳ (IV. Dienstklasse — 480 ℳ).
				15	7 200	—	—	—	—	—	—	15	7 200	
		„	V.	10	3 500	—	—	—	—	—	—	10	3 500	
		„	VI.	6	1 500	—	—	—	—	—	—	6	1 500	
		Summe		41	18 460	—	—	—	—	—	—	41	18 460	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 17 730 ℳ. Davon künftig wegfallend 60 ℳ.
	11.	Evangelischer Oberkirchenrath.												
		Beamte	I.	1	600	—	—	—	—	—	—	1	600	Das Wohnungsgeld des Präsidenten beträgt 1200 ℳ, wovon die Hälfte als auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglich in Berechnung gezogen wird.
		„	II.	3	2 280	—	—	—	—	—	—	3	2 280	
		„	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		„	IV.	14	6 720	—	—	—	—	—	—	14	6 720	1 künftig wegfallend.
		„	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		„	VI.	2	500	—	—	—	—	—	—	2	500	
				25	12 120	—	—	—	—	—	—	25	12 120	
		Hievon ab das künftig aus Kirchenmitteln zu bestreitende Wohnungsgeld für 1 Beamten IV. Klasse		1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		Summe		24	11 640	—	—	—	—	—	—	24	11 640	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) 11 180 ℳ.
IX.		**Unterrichtswesen.**												
		II. Mittel- und Volksschulen.												
	42.	Realmittelschulen.												
		Beamte	III.	114	70 680	40	16 400	39	12 870	26	6 590	219	106 540	12 Beamte beziehen das Wohnungsgeld in dem bis 1. Januar 1895 maßgebenden Betrag (§. 7 Ziffer 3 des Nachtrags zur Gehaltsordnung). Künftig wegfallend 140 ℳ. 3 Beamte III. Dienst- und IV. Ortsklasse 90 ℳ 1 Beamter V. „ „ III. „ 10 „ 8 Beamte V. „ „ IV. „ 40 „
		„	IV.	9	4 320	2	720	6	1 560	3	540	20	7 140	
		„	V.	39	13 650	19	4 940	18	3 610	11	1 690	87	23 890	
		Summe		162	88 650	61	22 060	63	18 040	40	8 820	326	137 570	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 132 070 ℳ.

Budget-Titel.	Nr.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Summe. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(IX.)	45.	**Höhere Mädchenschulen.**												
		Beamte	III.	24	14 880	2	820	—	—	—	—	26	15 700	
		„	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		„	V.	69	24 150	6	1 560	—	—	—	—	75	25 710	
		Summe		95	39 990	8	2 380	—	—	—	—	103	42 370	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 40 600 ℳ
	32.	**Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.**												
		Beamte	III.	2	1 240	—	—	—	—	—	—	2	1 240	
		„	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		Summe		6	2 640	—	—	—	—	—	—	6	2 640	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 2 540 ℳ
	47/48	**Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.**												
		Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	Die Zahlung des Wohnungsgeldes liegt dem badischen Frauenverein ob.
		Rettungsanstalten und Waisenhäuser.												
		Hauptlehrer (Hausväter)	V.	—	—	—	—	—	—	1	150	1	150	Für das Wohnungsgeld hat die betreffende Anstalt aufzukommen.
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.												
	99.	**Gewerbeschulen.**												
		Beamte	IV.	8	3 840	6	2 160	4	1 040	—	—	18	7 040	
		„	V.	34	11 900	17	4 420	14	2 800	6	900	71	20 020	
		Summe		42	15 740	23	6 580	18	3 840	6	900	89	27 060	Budgetsatz (nach Abzug von 4%) für 1 Jahr 25 980 ℳ

Anlage 3.

Anforderung von Dienstwohnungen.

Bezeichnung der Dienststellen 2c.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.									
Titel I. Ministerium.									
In staatlichen Gebäuden .	VI.	1	—	—	—	1	—	—	1 Kanzleidiener.
Titel II. Oberlandesgericht.									
In staatlichen Gebäuden .	I.	1	—	—	—	1	—	—	Präsident. Die bisher in einem gemietheten Gebäude befindliche Dienstwohnung ist künftig in einem staatlichen Gebäude. (Vergl. Tit. VI B. Außerordentlicher Etat, §. 17 „Ankauf eines Dienstwohnungsgebäudes für die Gerichtsvorstände in Karlsruhe.“)
	VI.	2	—	—	—	2	—	—	2 Kanzleidiener.
Titel III. Landgerichte.									
a) Bisherige Bewilligung.									
1. In staatlichen Gebäuden	II.	2	2	—	—	4	—	—	4 Landgerichtspräsidenten. Gegen bisher eine Dienstwohnung weniger. Siehe Erläuterung unter a². Für einen der vier Präsidenten wird im Laufe der Budgetperiode wegen baulicher Aenderungen an den betreffenden staatlichen Gebäuden vorübergehend eine Wohnung zu miethen sein.
	VI.	10	3	—	—	13	—	—	13 Kanzleidiener.
2. In gemietheten Gebäuden	II.	3	1	—	—	4	7160	2830	4 Landgerichtspräsidenten. Für den Landgerichtspräsidenten in Freiburg, dessen Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude zur Erweiterung der Diensträume eingezogen werden mußte, ist eine Wohnung gemiethet (vergl. Tit. VI. §. 5).
Titel IV. Staatsanwaltschaft.									
In staatlichen Gebäuden .	VI.	1	—	—	—	1	—	—	1 Kanzleidiener.
Titel V. Amtsgerichte.									
a) Bisherige Bewilligung.									
1. In staatlichen Gebäuden	III.	6	18	17	13	54	—	—	53 Amtsrichter, 1 Staatsanwalt. Von den früher bewilligten 56 Dienstwohnungen gehen ab 3 und zwar 2 in Heidelberg und 1 in Freiburg. Dieselben waren zu Diensträumen erforderlich. Die eine der Dienstwohnungen in Heidelberg ist eingegangen; die andere, sowie die Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes in Freiburg befinden sich nunmehr in gemietheten Gebäuden (s. Ziff. 2). Zu geht die Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes in Mosbach, die seither in einem gemietheten Gebäude sich befand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlen des Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							M.	M.	
	V.	1	—	—	—	1	—	—	1 Oekonom.
	VI.	17	20	19	14	70	—	—	59 Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter, 11 Regieaufseher.
2. In gemietheten Gebäuden	III.	3	2	5	4	14	10 439	5 330	14 Amtsrichter. Von den früher bewilligten 14 Dienstwohnungen werden jetzt in I. Ortsklasse zwei mehr, in der II. und III. Ortsklasse dagegen je eine Dienstwohnung weniger angefordert. Die beiden ersteren (für die Amtsgerichtsvorstände in Heidelberg und Freiburg) waren seither unter Ziffer 1 „in staatlichen Gebäuden"; die zwei letzteren Dienstwohnungen sind die auf Ziffer 1 übertragene Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes in Mosbach und die eingegangene Dienstwohnung des II. Amtsrichters in Bühl, welche in Wegfall kommt.
	VI.	—	2	1	3	6	850	800	4 Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter, 1 Kanzleidiener, 1 Amtsgerichtsdiener.
b) Neue Anforderung.									
1. In staatlichen Gebäuden	VI.	—	1	—	—	1	—	—	Für den Amtsgerichtsdiener in Lörrach.
2. In gemietheten Gebäuden	III.	—	—	2	—	2	1 500	660	Für die zweiten Amtsrichter in Donaueschingen und Schwetzingen. Die erstere Dienstwohnung befindet sich im Rathhaus und bildet einen Theil der gleichzeitig zur Vergrößerung der Dienstlokale gemietheten Räumlichkeiten.
	VI.	1	—	—	—	1	250	250	Für einen Gefängnißaufseher in Mannheim.
Titel VII. Strafanstalten.									
1. In staatlichen Gebäuden	III.	2	5	—	—	7	—	—	4 Strafanstaltsvorstände, 1 Hausarzt, 2 Hausgeistliche.
	IV.	5	3	—	—	8	—	—	4 Verwalter, 2 Reallehrer I. Geh.-Klasse, 2 Oberbuchhalter.
	V.	—	5	—	—	5	—	—	1 Reallehrer II. Gehaltsklasse, 1 Buchhalter, 2 Verwaltungsassistenten, 1 Hauslehrerin. Von den bisher hier bewilligten 10 Dienstwohnungen kommen nunmehr 3 in IV. und 2 in VI. Dienstklasse in Anforderung.
	VI.	21	30	—	—	51	—	—	6 Oberaufseher, 45 Aufseher. 4 Dienstwohnungen kommen hier in Folge Abbruchs eines Dienstwohngebäudes in Mannheim in Wegfall. Falls der Neubau (vergl. die Anforderung Titel. VII auß. Etat) noch im Laufe dieser Budgetperiode beziehbar wird, ist beabsichtigt, die sich ergebenden Wohnungen 6 Beamten vorerst gemäß §. 20 Abs. 2 des Etatgesetzes zuzuweisen.
2. In gemietheten Gebäuden	III.	2	—	—	—	2	2 300	1 240	2 Hausgeistliche.
	V.	2	—	—	—	2	1 400	700	1 Reallehrer II. Gehaltsklasse, 1 Verwaltungsassistent.
	VI.	8	—	—	—	8	3 120	2 000	8 Aufseher; 1 bisher bewilligte Wohnung fällt hier weg.
Neue Anforderung . . .	III.	1	—	—	—	1	1 200	620	Für den z. Zt. dienstältesten, katholischen Hausgeistlichen beim Landesgefängniß Mannheim. (vergl. Erläuterung zu Titel VII §. 19.)

Bezeichnung der Dienststellen 2c.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ	ℳ	
Titel IX. Unterrichtswesen.									
I. Höhere Unterrichtsanstalten.									
A. Universität Heidelberg.									
1. In staatlichen Gebäuden.									
Bisherige Bewilligung .	II.	4	—	—	—	4	—	—	4 ordentliche Professoren.
	IV.	1	—	—	—	1	—	—	Verwalter des akademischen Krankenhauses.
	V.	2	—	—	—	2	—	—	1 Hilfslehrer (Reitlehrer), 1 Erster Gärtner.
	VI.	4	—	—	—	4	—	—	1 Maschinist beim akadem. Krankenhaus, 1 Maschinist und 1 Oberwärter bei der Irrenklinik, 1 Oberpedell. Die bisher hier angeforderte Dienstwohnung für einen außerordentlichen Professor (Vorstand der astrophysikalischen Abtheilung der Sternwarte) ist auf Titel X übertragen worden.
2. In gemietheten Räumen.									
a) Bisherige Bewilligung	VI.	3	—	—	—	3	880	750	1 Oberpedell, 1 Hausmeister beim akademischen Krankenhaus, 1 Bibliothekdiener.
b) Neue Anforderung .	IV.	1	—	—	—	1	500	480	Vorstand der Universitätskasse.
	VI.	1	—	—	—	1	500	250	1 Oberpedell.
B. Universität Freiburg.									
1. In staatlichen Gebäuden.									
Bisherige Bewilligung .	V.	1	—	—	—	1	—	—	Erster Gärtner.
	VI.	3	—	—	—	3	—	—	1 Oberpedell, 1 Bibliothekdiener, 1 Hausmeister.
2. In gemietheten Räumen.									
a) Bisherige Bewilligung	VI.	1	—	—	—	1	400	250	Oberwärter der psychiatrischen Klinik.
b) Neue Anforderung .	V.	1	—	—	—	1	600	350	Sekretär der psychiatrischen Klinik.
	VI.	1	—	—	—	1	400	250	Hausdiener (Pförtner) der psychiatrischen Klinik.
C. Technische Hochschule.									
1. In staatlichen Gebäuden.									
Bisherige Bewilligung .	II.	1	—	—	—	1	—	—	Ordentlicher Professor.
	VI.	3	—	—	—	3	—	—	1 Laborant, 1 Hausmeister, 1 Hausdiener. Die Wohnungen des Laboranten und des Hausdieners kommen im Laufe der Budgetperiode in Wegfall in Folge Abbruchs des Gebäudes.
2. In gemietheten Räumen.									
Bisherige Bewilligung .	II.	1	—	—	—	1	2000	760	Ordentlicher Professor. Im vorigen Budget war die Dienstwohnung irrthümlich als in einem staatlichen Gebäude befindlich angefordert. Der Miethzins der Verwaltung für das ganze Gebäude beträgt jährlich 5690 ℳ 43 ₰, wovon auf die Dienstwohnung 2000 ℳ entfallen.
II. Mittel- und Volksschulen.									
Bisherige Anforderung.									
1. In staatlichen Gebäuden	III.	7	5	3	3	18	—	—	10 Gymnasiumsdirektoren, 1 Progymnasiumsdirektor, 1 Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, 4 Seminardirektoren, 2 Vorstände (Gehaltsklasse I) von Blinden- und Taubstummenanstalten.
	IV.	2	—	—	1	3	—	—	1 Vorstand (Gehaltsklasse II) einer Taubstummenanstalt, 2 Reallehrer (Gehaltsklasse I) an Lehrerbildungsanstalten.
	V.	—	—	—	2	2	—	—	2 Reallehrer (Gehaltsklasse II) an Lehrerbildungsanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
	VI.	9	5	3	1	18	—	—	1 Kanzleidiener des Oberschulrathes, 17 Diener an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.
2. In gemietheten Gebäuden*	III.	3	2	—	—	5	4620	2680	4 Gymnasiumsdirektoren, 1 Progymnasiumsdirektor. Für die Dienstwohnung des Gymnasiumsdirektors in Baden in dem von der Stadt zu stellenden Gebäude wird an letztere ein Miethzins nicht entrichtet. Für die Dienstwohnung des Gymnasiumsdirektors in Pforzheim in dem von der Stadt zu stellenden Gebäude wird ein dem betreffenden Wohnungsgeld gleichkommender Betrag als Miethzins bezahlt. Für die Gymnasiumsdirektoren in Heidelberg und Lahr und den Progymnasiumsdirektor in Durlach mußten, da in den betreffenden Anstaltsgebäuden Dienstwohnungen nicht vorhanden sind, solche gemiethet werden. Der Miethzins beträgt für die Dienstwohnung in Heidelberg 2000 ℳ, für jene in Lahr 800 ℳ und für jene in Durlach 1200 ℳ. Das von den Wohnungsinhabern als Miethzins zu zahlende Wohnungsgeld beträgt (3 × 620 ℳ und 2 × 410 ℳ) 2680 ℳ.
	V.	—	—	1	—	1	200	200	1 Reallehrer (Gehaltsklasse II) an einer Lehrerbildungsanstalt. Miethzins der Anstalt an die Gemeinde 200 ℳ; Miethzins (Wohnungsgeld) des Beamten 200 ℳ.
	VI.	2	1	—	—	3	—	—	3 Diener an Mittelschulen. Für die Dienstwohnungen in den von den betreffenden Städten zu stellenden Anstaltsgebäuden wird ein Miethzins nicht bezahlt.
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.									
Bisherige Bewilligung.									
1. In staatlichen Gebäuden	VI.	2	—	—	—	2	—	—	1 Aufseher an der Kunstgewerbeschule und 1 Diener an der Baugewerkeschule in Karlsruhe.
2. In gemietheten Gebäuden*	III.	1	—	1	—	2	—	—	Direktor der Kunstgewerbeschule Pforzheim und Vorstand der Uhrmacherschule Furtwangen. Die Dienstwohnungen befinden sich in den Gebäuden der betreffenden Gemeinden, an welche die Wohnungsinhaber einen dem betreffenden Wohnungsgeld gleichkommenden Betrag als Miethzins zu zahlen haben.
	VI.	1	—	1	—	2	—	—	1 Diener an der Kunstgewerbeschule in Pforzheim und 1 Maschinist an der Uhrmacherschule in Furtwangen. Die Dienstwohnungen befinden sich in den Gebäuden der betreffenden Gemeinden. Der Miethzins für die Dienstwohnung in der Kunstgewerbeschule Pforzheim fließt auf Grund besonderer Vereinbarung in die Anstaltskasse, derjenige für die Dienstwohnung in der Uhrmacherschule in die Gemeindekasse Furtwangen.
Titel X. Wissenschaften und Künste.									
1. In staatlichen Gebäuden.									
Bisherige Bewilligung . .	II.	1	—	—	—	1	—	—	Vorstand der Sternwarte (astrometrische Abtheilung).
	III.	1	—	—	—	1	—	—	Außerordentlicher Professor (Vorstand der Sternwarte, astrophysikalische Abtheilung) (vergl. Bemerkung zu Titel IX. 1a).
	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Hauswart des Sammlungengebäudes.
2. In gemietheten Gebäuden	VI.	1	—	—	—	1	250	250	Diener der Akademie der bildenden Künste in Rücksicht auf seine Verwendung als Hausmeister.

*) Hierunter sind die von den Gemeinden zu stellenden, bezw. der Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen zur Benützung überlassenen, sowie die Stiftungsgebäude inbegriffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienstellen 2c.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld	Bemerkungen.
							M.	M.	

B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu welcher der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet.

Titel VIII. Kultus.									
Katholischer Oberstiftungsrath.									
1. In eigenen Gebäuden .	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. In gemietheten Gebäuden									
Bisherige Bewilligung . .	II.	1	—	—	—	1	—	760	Präsident. Der Miethzins wird von diesem unmittebar an die Eigenthümerin des Gebäudes entrichtet.
	VI.	1	—	—	—	1	250	250	Kanzleidiener. Die Wohnung ist nebst den Diensträumen des Katholischen Oberstiftungsraths gemiethet um jährlich 6200 M, wovon auf die Wohnung 250 M entfallen.
Evangelischer Oberkirchenrath.									
1. In kirchenärarischen Gebäuden	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. In gemietheten Gebäuden (Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenraths).									
Bisherige Bewilligung . .	VI.	1	—	—	—	1	—	250	Kanzleidiener mit Rücksicht auf seine Verwendung als Hauswart.
Titel IX. Unterrichtswesen.									
II. Mittel- und Volksschulen.									
Bisherige Anforderung.									
1. In staatlichen Gebäuden	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. In gemietheten Gebäuden*	III.	10	8	11	7	36	—	—	2 Direktoren von Realgymnasien, 2 Direktoren von Oberrealschulen, 1 Vorstand eines Realprogymnasiums, 14 Direktoren bezw. Vorstände von Realschulen, 11 Vorstände von höheren Bürgerschulen, 5 Direktoren von höheren Mädchenschulen und 1 Direktor des Lehrerinnenseminars „Prinzessin Wilhelm-Stift“. Die Dienstwohnungsinhaber zahlen einen dem betreffenden Wohnungsgeld gleichkommenden Betrag als Miethzins an die Städte bezw. Gemeinden bezw. Stiftung. Die Dienstwohnung des Direktors der Oberrealschule in Heidelberg ist zu Schulzimmern verwendet worden, weßhalb eine Wohnung weniger angefordert wird. 1 Direktor eines Realgymnasiums, 5 Direktoren von Oberrealschulen und 2 Direktoren von höheren Mädchenschulen beziehen zur Bestreitung ihres Wohnungsmiethaufwandes zu ihrem Wohnungsgeld feste Zuschüsse von den betreffenden Städten. Nicht im Genuß von Dienstwohnungen oder festen Zuschüssen sind 1 Direktor einer Realschule und 2 Vorstände von höheren Bürgerschulen.

*) Eigene Gebäude der Gemeinden oder von diesen gemiethete Gebäude bezw. Stiftungsgebäude.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme Tit. II. Strafanstalten.

Pos.		Männerzuchthaus Bruchsal.		Landesgefängniß ꝛc. Bruchsal.		Landesgefängniß Freiburg.		Landesgefängniß Mannheim.		Summe.		1 Jahr durchschnittlich.
		1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	5604	5604	3138	3138	11903	11903	3130	3130	23 775	23 775	—
2.	Erlös aus Inventarstücken, Materialien und Viktualien	1257	1257	6047	6047	12499	12499	19720	19720	39 523	39 523	—
3.	Einnahme vom Gewerbebetrieb	256000	256000	189440	189440	295200	295200	160650	160650	901 290	901 290	—
4.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	10	10	40	40	29	29	5	5	84	84	—
	Summe Titel II. . .	262871	262871	198665	198665	319631	319631	183505	183505	964 672	964 672	964 672

Ausgabe Titel VII. Strafanstalten.

Pos.		Männerzuchthaus Bruchsal.		Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.		Landesgefängniß Freiburg.		Landesgefängniß Mannheim.		Summe.		1 Jahr durchschnittlich
		1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901	
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	Gehalte	84509	89065	79922	82099	93179	97011	45570	48155	303180	316330	
2.	Wohnungsgeld	9537	9537	10406	10406	15082	15082	7555	7555	42580	42580	
3.	Vergütung und sonstige Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten	7050	7050	7660	7660	4200	4200	8500	8500	27410	27410	
4.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	401	401	719	719	487	487	414	414	2021	2021	
5.	Dienstzulagen für Meßner	100	100	125	125	100	100	50	50	375	375	
6.	Zuschuß zu den Krankenkassen des Kanzlei- und Aufsichtspersonals	410	410	500	500	260	260	140	140	1310	1310	
7.	Für Dienstkleidung	2212	2212	2011	2011	2343	2343	1324	1324	7890	7890	
8.	Für Stellvertretung und Dienstaushilfe	925	925	1148	1148	250	250	630	630	2953	2953	
9.	Unterstützung an nichtetatmäßige Beamte	52	52	68	68	45	45	30	30	195	195	
10.	Schreibgebühren	443	443	260	260	284	284	390	390	1377	1377	
11.	Betriebsprämien	189	189	926	926	1214	1214	872	872	3201	3201	
12.	Sonstige persönliche Ausgaben	429	429	118	118	34	34	29	29	610	610	
13.	Kosten des Verkaufs von Inventarstücken	5	5	9	9	9	9	9	9	32	32	
14.	Steuern und Umlagen	684	684	610	610	1000	1000	346	346	2640	2640	
15.	Abgang und Nachlaß	5	5	5	5	10	10	5	5	25	25	
16.	Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	156800	156800	95090	95090	168000	168000	78750	78750	498640	498640	
17.	Belohnungen der Gefangenen	7100	7100	5000	5000	6500	6500	3200	3200	21800	21800	
18.	Förderung des Schutzwesens für die Entlassenen	7200	7200	—	—	—	—	—	—	7200	7200	
19.	Aufwand für Gebäude und Grundstücke	8934	8934	8120	8120	16708	16708	7179	7179	40941	40941	
20.	Aufwand gegen Feuersgefahr	157	157	360	360	187	187	212	212	916	916	
21.	Aufwand für Verpflegung und Heilung der Gefangenen	68753	68753	67576	67576	88595	88595	54152	54152	279076	279076	
22.	Aufwand für Kleidung	14500	14500	10480	10480	19060	19060	8940	8940	52980	52980	
23.	Aufwand für Bettwerk	2728	2728	2823	2823	2634	2634	1772	1772	9957	9957	
24.	Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	479	479	765	765	719	719	550	550	2513	2513	
25.	Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthe	671	671	213	213	160	160	96	96	1140	1140	
26.	Heizungskosten	10000	10000	5920	5920	9105	9105	2789	2789	27814	27814	
27.	Beleuchtungskosten	8500	8500	9781	9781	8464	8464	3583	3583	30328	30328	
28.	Reinigungskosten	9763	9763	9730	9730	13753	13753	6174	6174	39420	39420	
29.	Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse	1310	1310	1090	1090	1471	1471	429	429	4300	4300	
30.	Sachliche Amtsunkosten	1025	1025	1350	1350	1470	1470	926	926	4771	4771	
31.	Versendungskosten:											
	a. Postporto	289	289	587	587	556	556	255	255	1687	1687	
	b. Eisenbahnfracht	59	59	77	77	99	99	40	40	275	275	
	c. Telegraphengebühren	5	5	136	136	5	5	13	13	159	159	
32.	Zufällige Ausgaben	84	84	129	129	132	132	153	153	498	498	
	Summe	405308	409864	323714	325891	456115	459947	235077	237662	1420214	1433364	1426789

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entzifferung
des reinen ordentlichen Justizaufwandes für die Budgetperiode 1900/1901.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	1 Jahr durchschnittlich.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		A. Ausgaben und Einnahmen der Justizverwaltung selbst.				
		Ausgaben.				
I.		Ministerium (auf den Justizetat entfallen von dem für 1900/1901 auf 167 325 ℳ berechneten Aufwand rund 70 %) . . .	112 161	117 128	4 967	—
II.		Oberlandesgericht	187 705	187 135	—	570
III.		Landgerichte	824 905	854 195	29 290	—
IV.		Staatsanwaltschaft	238 065	249 090	11 025	—
V.		Amtsgerichte	2 397 335	2 699 120	301 785	—
VI.		Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 422 370	1 471 350	48 980	—
VII.		Strafanstalten	1 379 803	1 426 789	46 986	—
XI.		Unterstützungs- und Belohnungsfond (Antheil des Justizetats)	4 800	5 333	533	—
XII.		Verschiedene und zufällige Ausgaben (wie bei I. $^2/_3$ von 67 670 ℳ)	39 867	45 113	5 246	—
					448 812 570	570
		Summe . .	6 607 011	7 055 253	448 242	—
		Einnahmen.				
I.		Justizverwaltung	773 930	779 860	5 930	—
II.		Strafanstalten	938 102	964 672	26 570	—
		Summe . .	1 712 032	1 744 532	32 500	—
		B. Ferner erscheinen im Budget der Steuerverwaltung für 1900/1901 folgende Einnahmen und Ausgaben, die sachlich aus der Justiz herrühren.				
		Einnahmen.				
10./11.		Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notarskosten	3 010 091	3 241 446	231 355	—
11./12.		Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, hierher an Sporteln, Taxen und Strafen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Justizverwaltungsangelegenheiten	18 705	21 515	2 810	—
12./13.		Forststrafgefälle	40 264	35 122	—	5 142
					234 165 5 142	5 142
		Summe . .	3 069 060	3 298 083	229 023	—
		Hierzu die Einnahmen unter A.	1 712 032	1 744 532	32 500	—
		Hauptsumme der Einnahmen	4 781 092	5 042 615	261 523	—
		Ausgaben.				
20.		Abgang und Rückersatz an Justiz-, Polizei- und Forststrafgefällen	144 810	200 267	55 457	—
23a./24a.		Für Konstatirung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und der Notarskosten . . .	37 494	29 118	—	8 376
23b./24b.		Für Konstatirung der Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, hierher	—	192	192	
23g./24f.		Strafantheile der Waldeigenthümer und sonstige Kosten . .	15 366	12 965	—	2 401
					55 649 10 777	10 777
		Summe . .	197 670	242 542	44 872	—
		Hierzu die Ausgaben unter A.	6 607 011	7 055 253	448 242	—
		Hauptsumme der Ausgaben	6 804 681	7 297 795	493 114	—
		Hauptsumme der Einnahmen	4 781 092	5 042 615	261 523	—
		Gesammtsumme des reinen ordentlichen Justizaufwandes . .	2 023 589	2 255 180	231 591	—

Vor-

über den Aufwand für den Katholischen

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VIII.	2.	**Ausgabe.**								
		1. Gehalte	116 200	125 370	126 220	125 795	—	9 595	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
		2. Wohnungsgeld	16 380	17 730	17 730	—	60	1 400	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
		3. Andere persönliche Ausgaben:								
		a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft verwendeten Personen	7 100	9 200	9 200	—	—	2 100	—	a. Ständige Bezüge der nichtetatmäßigen Personale: Für wegen Einführung der allgemeinen Wechselordnung einberufene Aushilfen beziehen: 1250 ℳ + 365 ℳ 50 ₰ + 913 ℳ 50 ₰ + 913 ℳ 50 ₰ = 4 060 ℳ — ₰ für einen Kanzleigehilfen wegen Vermehrung der Schreibwerke vorübergehend ständiges Kanzleigehilfen nicht angestellten 1 100 „ — „ ferner für Schreibhilfe, für erforderlichenfalls auch nur aushilfsweise Beamte gesorgt werden soll, sowie für ständige Diensthilfe 2 000 „ — „ für Invaliditäts- und Altersversicherung 91 „ 96 „ „ Aufbesserung 318 „ 54 „ „ Diensthilfung der 2 Kanzleidiener à 50 ℳ gewonnen 101 „ — „ Summe . . 9 200 ℳ — ₰
		b. Nicht für den Hauptdienst verliehene oder zu verleihende Nebengehalte etatmäßiger Beamten	670	670	670	—	—	—	—	b. Nebengehalte, wie bisher und zwar: für Besorgung des Dienstbotenbuchs: 1 Beamter der Taxlistabtheilung F. 3 . . . 140 ℳ 2 Beamte dieser Taxlistabtheilung à 100 ℳ . . . 200 „ 1 Beamter der Taxlistabtheilung J. 7 . . . 30 „ für Führung der Kegelkasse bei Oberstiftungsrath: 1 Beamter der Taxlistabtheilung K. 1 (Entlohnungsformular) . . . 200 „ „ Führung der Handkasse (Etatst. 5000): 1 Beamter der Taxlistabtheilung F. 3 . . . 90 „ „ Besorgung der Obliegenheiten eines Hausmeisters für das Dienstgebäude des Oberstiftungsraths: 1 Beamter der Taxlistabtheilung K. 3 . . . 50 „ Summe . . 670 ℳ
		4. Pensionen und Ruhegehalte	2 027	1 966	1 966	—	—	—	61	Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1899 herrührende Pensionen mussten Etatst rund 1900 ℳ, wovon solcher nach Art. 10 der Verordnung die Hälfte in Verordnung zu belegen ist, mit . . . 601 ℳ Rester auf Grund des Beamtengesetzes . . . 1 365 „ zusammen 1 966 ℳ
		5. Unterstützungen und Belohnungen	255	285	285	—	—	30	—	für 39 Beamte der Taxlistabtheilungen K.-K. und für 6 nichtetatmäßige Beamte je je 7 ℳ 50 ₰ . . . 295 ℳ
		6. Zuschüsse zur Beamtenmittwenkasse	5 650	5 650	5 650	—	—	—	—	Nach Art. 6 der Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat wegen Verlegung des Staats am Aufwand für den Oberstiftungsrath (Anlage 8 zum Budget Großh. Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts für 1900/01) werden über in Anlag gebracht für folgende neu angestellte Beamte: für einen Beamten der Taxlistabtheilung C. 1 aus der Gehaltsklasse von . . . 2 610 ℳ „ „ „ „ „ „ D. 2 „ „ „ „ „ . . . 2 670 „ „ „ „ „ „ „ F. 3 „ „ „ „ „ . . . 3 180 „ „ zwei Beamte „ „ G. 5 „ „ „ „ je 1900 ℳ . . . 3 700 „ „ einen Beamten „ „ J. 7 „ „ „ „ . . . 1 900 „ zusammen wie . . . 12 960 ℳ $^{3}/_{4}$ wie 2878 ℳ über 1/1 Jahr . . . 1 938 „ Hiezu Verlegungsgehalte für Hinterbliebene von 6 nach dem 1. Januar 1899 neu neu Dienst ausgetretenen Beamten, zweiter Etatst 7200 ℳ, hievon die Hälfte mit . . . 3 600 „ zusammen jährlich . . . 5 638 ℳ
		7. Sachliche Ausgaben	13 490	14 520	14 520	—	—	1 030	—	Nach Art. 9 Absatz 2 der oben erwähnten Vereinbarung wird der Antheil der Großh. Staatskasse an den sachlichen Ausgaben für Miete, laufende Unterhaltung und Reinigung des Dienstgebäudes, für Materialschreibkräfte, Porto und Drucke und für verschiedene sonstige sachliche Bedürfnisse für einen jährlichen Zeitraum (5 Rechnungsperioden) nach dem Durchschnitt des sachlichen Aufwands der vorangegangenen 10 Jahre im gegenseitigen Einvernehmen der Großh. Regierung und der Erzbischöflichen Ordinariate festgesetzt und als fester jährlicher Betrag zur sachlichen Ausstattung in den Staatsvoranschlag aufgenommen, was letztmals für die 10 Jahre 1890/99 geschehen ist. Der sachliche Aufwand hat in den letzten 10 Jahren — 1890 bis mit 1899 — zusammen . . . 140 154 ℳ 16 ₰ betragen; der 10jährige Durchschnitt beziffert sich somit auf . . . 14 015 ℳ 42 ₰ Der jetzige Mietzins für das Dienstgebäude beträgt wegen Beschaffung weiterer Diensträume 6980 ℳ i. J. gegenüber dem 10jährigen Durchschnitt von 6890 ℳ 50 ₰ mehr . . . 89 ℳ 50 ₰ und wird daher für die neue 10jährige Periode 1900/1909 der Betrag von jährlich . . . 14 818 ℳ 92 ₰ abzüglich der aus dem im Dienstgebäude wohnenden Kanzleidiener zu entrichtenden Miethe von 250 ℳ und Vergütung für den Gebrauch des Holz- und Beleuchtungsmaterials von 50 ℳ, zus. . . . 300 ℳ — ₰ somit rechtlich . . . 14 518 ℳ 92 ₰ aber rund 14 520 ℳ jährlich in Anlag gebracht.
		Summe der Ausgabe	161 708	175 377	176 227	175 802	60	14 094	—	
		„ für beide Jahre	—	—	—	351 604	—			
		Auf die Großh. Staatskasse entfällt:								
		vom persönlichen Aufwand von	—	160 857	161 707	161 282	60			
		die Hälfte mit	—	80 428	80 854	80 641	30			
		und vom sachlichen Aufwand ebenfalls die Hälfte mit	—	7 260	7 260	7 260				
		zusammen	—	87 688	88 114	87 901				
		für beide Jahre	—	—	—	175 802				

anschlag

Oberstiftungsrath in den Jahren 1900/1901.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Voranschlag

über den Aufwand für den Evang. Oberkirchenrath in der Eigenschaft als Evang. Oberstiftungsrath in den Jahren 1900 und 1901.

Budget Titel.	Budget §.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	Gegen seither mehr.	Gegen seither weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VIII.	11	**Ausgabe.**								
		1. Gehalte	86 170	87 970	89 650	88 510	—	2 340	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
		2. Wohnungsgeld	10 930	11 180	11 180	—	—	250	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
		3. Andere persönliche Ausgaben	3 850	3 850	3 850	—	360	—	—	a. Nebengehalte etatmäßiger Beamten: α. Dienstzulage für einen Kanzleibeamten für Führung der Bureaumaterialienrechnung 40 ℳ β. Dienstzulage für die Kanzleibeamten für Beaufsichtigung des Dienstgebäudes 200 „ γ. Dienstzulage für einen Kanzleibeamten für ständige Schreibaushilfe (künftig wegfallend) 360 „ b. Ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals: 1 Kanzleigehilfe 1 200 „ c. Stellvertretung und Dienstaushilfe: α. auf dem Sekretariat und der Revision 2 400 ℳ β. für Schreibaushilfe, die nöthigenfalls auch von etatmäßigen Beamten geleistet werden soll 500 „ γ. für Dienerausbilfe 100 „ d. für die Dienstkleidung des einen Kanzleibeamten 50 „ e. Sonstige Ausgaben: Kosten für Führung der Regiekasse 300 „ zusammen 2 450 ℳ 2 800 ℳ Hiervon ab als zu dem Aufwand für den Oberkirchenrath in der Eigenschaft als oberste Behörde der evangelischen Landeskirche gehörend, die Hälfte 1 400 „ 2 450 ℳ + 1 400 ℳ Summe 3 850 ℳ
		4. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	1 846	1 846	1 846	—	—	—	—	An 2 frühere Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung 1000 ℳ + 840 ℳ = 1840 ℳ
		5. Hinterbliebenenversorgung	1 114	1 114	1 114	—	—	—	—	Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse, bisheriger Satz
		6. Unterstützungen, Belohnungen und Gnadengaben	350	350	350	—	—	—	—	An Beamte (etatmäßige und nichtetatmäßige) der kirchlichen Vermögensverwaltung und bezw. Hinterbliebene von solchen. (Erlaßleistung an die Staatskasse für die von derselben in diesem Betreff bezahlten Beträge, Artikel 7 der Vereinbarung.)
			104 260	106 310	107 390	106 850	360	2 590	—	
		7. Sachliche Amtsunkosten	6 683	8 536	8 536	—	—	1 853	—	Gemäß Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 der zwischen der Großh. Regierung und dem Evangelischen Oberkirchenrath getroffenen Bestimmungen über die Regelung der Betheiligung des Staats an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens kommen von dem Rechnungsdurchschnitt für die 10 Jahre 1880 bis 1898 mit 12 802 ℳ 83 ₰ % als sachlicher Aufwand in Berechnung
		Summe der Ausgabe	110 943	114 846	115 926	115 386	360	4 443	—	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	230 772	—			
		Auf die Staatskasse entfällt: von dem persönlichen Aufwand (§§. 1—6) mit	—	106 310	107 390	106 850	360			
		abzüglich der damit zusammenhängenden Einnahmen (Wittwenkassenbeiträge der weltlichen Kollegialmitglieder) mit	—	558	574	566	—			
		also von restlichen	—	105 752	106 816	106 284	360			
		die Hälfte mit	—	52 876	53 408	53 142	180			
		und von den sachlichen Amtsunkosten (§. 7) ebenfalls die Hälfte mit	—	4 268	4 268	4 268	—			
		zusammen	—	57 144	57 676	57 410	—			
		„ für beide Jahre	—	—	—	114 820	—			

Anlage 9.

Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universität Heidelberg für die Jahre 1900/1901.

		Voranschlag für	
		1900.	1901.
		ℳ	ℳ
	A. Einnahme.		
I.	a. Staatsdotation	782 500	782 500
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	49 600	49 600
II.	Zuschüsse aus Stiftungen ꝛc.	4 620	4 620
III.	Miethzinse	7 800	7 800
IV.	Sporteln, Immatrikulationsgebühren ꝛc.	27 400	27 400
V.	Sonstige Einnahmen	2 480	2 480
	Summe der Einnahme	874 400	874 400
	B. Ausgabe.		
I.	Lasten der Einnahme	7 950	7 950
	(Hieraus erhalten auch etatmäßige Beamte Gebühren und zwar: der Universitätssekretär für Aufstellung des Adreßbuchs, der Universitätsaktuar Sportelkonstatirgebühren und der Universitätskasse-Buchhalter Sportelhebgebühren.)		
II.	Eigentlicher Universitätsaufwand:		
	a. Gehalte (vergl. Anlage 1)	362 860	362 860
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	49 600	49 600
	c. Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	90 300	90 300
	d. Reise- und Zugskosten	4 000	4 000
	e. Sonstige persönliche Ausgaben	10 845	10 845
	Von der Anforderung entfallen auf:		
	1. Nebengehalte etatmäßiger Beamten:		
	für den jeweiligen Prorektor	860 ℳ	
	für die Dekane der 5 Fakultäten jährlich je 105 ℳ =	525 „	
	für den Oberbibliothekar für Beaufsichtigung des Universitätsarchivs	1 200 „	
	für den Vorstand der Bezirksbauinspektion Heidelberg für Besorgung des Universitätsbauwesens	500 „	
	für einen Beamten des Bezirksamts Heidelberg für Wahrnehmung der Geschäfte des akademischen Disziplinarbeamten	400 „	
	für 3 Lehrer anderer Anstalten für besondere Unterrichtsertheilung (2500 ℳ + 1400 ℳ + 800 ℳ)	4 700 „	
	für die Kassen- und Rechnungsführung der Ohrenklinik	100 „	
	für den Ersten Universitätsgärtner wegen Beaufsichtigung der Instandhaltung der Gartenanlagen bei akademischen Instituten (Frauenklinik, Ohrenklinik, zoologisches Institut, Friedrichsbau)	100 „	
	für den Maschinenmeister des akademischen Krankenhauses für Beaufsichtigung der Zentralheizungen	200 „	
	Vergütung an 2 Oberpedelle für Reinigungsarbeiten (350 ℳ und 260 ℳ) und an den Bibliothekdiener für Besorgung der Zirkulation der Novitätenverzeichnisse (180 ℳ)	790 „	
		9 375 ℳ	
	2. Dienstkleidung für 3 Oberpedelle, 3 Hausmeister, zwei Bibliothekdiener und 1 Institutsdiener zu je 50 ℳ	450 ℳ	
	3. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung	720 „	
	4. Unterstützungen und Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals	300 „	
	zusammen	10 845 ℳ	
	f. Sachliche Amtsunkosten	1 500	1 500
	g. Für Unterhaltung der Gebäude	23 000	23 000
	h. Für innere Einrichtung der Gebäude	3 100	3 100
	i. Für gemiethete Lokale	8 911	8 911
	k. Für akademische Feierlichkeiten	2 000	2 000
	Uebertrag	564 066	564 066

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Voranschlag für	
		1900.	1901.
		ℳ	ℳ
1. Auf Universitätsinstitute:	Uebertrag . .	564 066	564 066
α. Aversen:			
1. Bibliothek	22 000		
2. Seminarien:			
praktisch-theologisches	4 266		
wissenschaftlich-theologisches	2 000		
philologisches	2 400		
orientalisches	200		
mathematisch-physikalisches	900		
staatswissenschaftliches	300		
volkswirthschaftliches	1 000		
germanisch-romanisches	1 000		
juristisches	1 000		
historisches	660		
geographisches	600		
3. Anatomisches Institut	4 920		
4. Physiologisches Institut	6 000		
5. Akademisches Krankenhaus	112 000		
6. Medizinische Klinik (zur Anschaffung und Unterhaltung elektrogalvanischer Apparate)	500		
7. Frauenklinik	23 000		
8. Irrenklinik	39 890		
9. Ohrenklinik	3 000		
10. Poliklinik	2 100		
11. Für den Unterricht in der Kinderheilkunde	4 400		
12. Klinik für Rachen-, Nasen- und Kehlkopfkranke	2 000		
13. Zahnärztliches Institut	600		
14. Für den Unterricht in der Impftechnik	300		
15. Pathologisch-anatomisches Institut	3 600		
16. Mineralogisch-geologisches Institut — einschließlich für den paläontologischen Unterricht —	2 700		
17. Botanisches Institut	10 000		
18. Schloßgarten	86		
19. Für den landwirthschaftlichen Unterricht	570		
20. Zoologisches Institut	3 500		
21. Chemisches Laboratorium	18 000		
22. Technische Chemie	400		
23. Pharmakologisches Institut	3 000		
24. Physikalisches Institut	5 000		
25. Modellkabinet	600		
26. Archäologisches Institut — einschließlich für neuere Kunstgeschichte —	3 400		
27. Für alte Geschichte	600		
28. Gerichtliche Medizin	260		
29. Hygienisches Institut	2 000		
30. Naturhistorisch-medizinischer Verein	260		
Summe α.	289 012		
β. Sonstiger Aufwand für Unterrichtsertheilung und Institute (Hieraus erhalten auch etatmäßige Beamte Honorare für besondere Unterrichtsertheilung.)	12 000		
		301 012	301 012
m. Für Heizung		3 700	3 700
n. Für Beleuchtung		1 300	1 300
o. Für Reinigung		1 200	1 200
p. Wasserverbrauch		950	950
q. Versendungskosten (darunter Portobauschsumme 415 ℳ 56 ₰)		550	550
r. Sonstige Ausgaben		1 622	1 622
Summe der Ausgabe		874 400	874 400

Bemerkung: Der Reserve- bezw. Betriebsfond der Kasse wird auf Schluß des Jahres 1899 ca. 5400 ℳ betragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg für die Jahre 1900/1901.

§.		Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
1.	a. Aversum	112 000	112 000
	b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeld (Vergl. Anlage 2)	2 940	2 940
2.	Aus Grundstücken und Gebäuden	1 100	1 100
3.	Aus Aktivkapitalien	69	69
4.	Verpflegungskostenbeiträge	280 000	280 000
5.	Einnahme vom Küchenbetrieb	6 500	6 500
6.	Einnahme von Getränken	6 000	6 000
7.	Einnahme vom Betrieb der Apotheke	15 500	15 500
8.	Für Emolumentenbezüge	62 360	62 360
9.	Aus Inventarienstücken und Materialien	2 500	2 500
10.	Ersatz und sonstige Einnahmen	14 931	14 931
	Summe der Einnahme	503 900	503 900
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (vergl. Anlage 1)	22 630	22 630
2.	Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	2 940	2 940
	Andere persönliche Ausgaben:		
3.	a. Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	123 700	123 700
4.	b. Sonstige persönliche Ausgaben und zwar:		
	a. Vergütung eines etatmäßigen Universitätsbeamten für Besorgung der Sekretariatsgeschäfte der Krankenhauskommission . . . . . 700 ℳ		
	b. Vergütung eines Universitätsdieners für Bedienung der Krankenhauskommission 250 „		
	c. Vergütung des Ersten Universitätsgärtners für Beaufsichtigung der Instandhaltung der Gartenanlagen . . . . . 100 „		
	d. Beitrag zur Kasse des Badischen Frauenvereins für die Wärterinnen . . 1 200 „		
	e. Für gottesdienstliche Verrichtungen . . . . . 1 200 „		
	f. Dienstkleidung für den Hausmeister . . . . . 50 „		
	g. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung . . 1 650 „		
	h. Sonstiges (Rasieren der Kranken ꝛc.) . . . . . 150 „		
	i. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals . . . . . 300 „		
		5 600	5 600
5.	Für sachliche Amtsunkosten	2 200	2 200
6.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	15 000	15 000
7.	Aufwand gegen Feuersgefahr	400	400
8.	Verpflegungskosten	198 000	198 000
9.	Heilkosten	43 000	43 000
10.	Für medizinische und chirurgische Apparate und sonstige Ausgaben für Unterrichtszwecke	9 500	9 500
11.	Für Bettwerk, Weißzeug und Kleidungsstücke	17 000	17 000
12.	Für Geräthe	8 500	8 500
13.	Für Heizungskosten	30 000	30 000
14.	Für Beleuchtungskosten	11 000	11 000
15.	Für Reinigung der Anstaltsgebäude und der Wäsche	13 000	13 000
16.	Transport- und Beerdigungskosten	50	50
17.	Versendungskosten:		
	a. Porto . . . . . 810 ℳ (darunter Portobauschsumme 450 ℳ 72 ₰)		
	b. Fracht . . . . . 90 „	900	900
18.	Sonstige Ausgaben	480	480
	Summe der Ausgabe	503 900	503 900

Bemerkung. Zur Sicherung des Betriebs, sowie zur Bestreitung dringender Anschaffungen und Herstellungen steht nach Abzug der Kosten für einige zum Theil noch im Jahre 1899 zum Vollzug gelangende unverschiebliche Herstellungen ein Betriebs- und Reservefond von 32 625 ℳ zur Verfügung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Universität Heidelberg.
Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben der Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg für die Jahre 1900/1901.

§.		Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.
		ℳ	ℳ
	A. Einnahme.		
1.	a. Aversum	39 890	39 890
	b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	1 430	1 430
2.	Verpflegungskostenbeiträge	75 000	75 000
3.	Für Emolumentenbezüge	14 950	14 950
4.	Miethzinse von Gebäuden	750	750
5.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	150	150
6.	Sonstige Einnahmen	730	730
	Summe der Einnahme	132 900	132 900
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (vergl. Anlage 1)	8 320	8 430
2.	Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	1 430	1 430
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	31 850	31 850
4.	Sonstige persönliche Ausgaben und zwar:		
	a. Vergütung für einen etatmäßigen Beamten für Leitung und Beaufsichtigung der Gartenarbeiten (künftig wegfallend) 180 ℳ		
	b. Beitrag zum Verwaltungsaufwand des akademischen Krankenhauses (einschließlich der Vergütung für die Kassen- und Rechnungsführung der Irrenklinik mit jährlich 300 ℳ eventl. auch an einen etatmäßigen Beamten 1 800 „		
	c. für gottesdienstliche Verrichtungen 500 „		
	d. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung 700 „		
	e. Sonstiges (Rasieren, Haarschneiden ꝛc. der Kranken) 245 „		
	f. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals 225 „		
	g. Zum Ankauf von Weihnachtsgeschenken für das Personal (auch für etatmäßige Beamte) 250 „	3 900	3 900
5.	Für sachliche Amtsunkosten	550	550
6.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	5 000	5 000
7.	Aufwand gegen Feuersgefahr	100	100
8.	Verpflegungskosten	45 000	45 000
9.	Heilkosten	3 000	3 000
10.	Für Kleidungsstücke	3 000	3 000
11.	Für Bettwerk	2 500	2 500
12.	Für Zimmer- ꝛc. Geräthe	2 700	2 700
13.	Für medizinische und chirurgische Apparate und Instrumente	2 000	2 000
14.	Heizungskosten	9 000	9 000
15.	Beleuchtungskosten	3 900	3 900
16.	Reinigungskosten	8 800	8 800
17.	Für die Bibliothek	700	700
18.	Versendungskosten:		
	a. Porto 350 ℳ (darunter Portobauschsumme 167 ℳ 12 ₰)		
	b. Fracht 150 „	500	500
19.	Sonstige Ausgaben	650	540
	Summe der Ausgabe	132 900	132 900

Bemerkung:

Der Betriebs- und Reservefond der Anstalt hat auf 1. Jan. 1899 betragen 26 214 ℳ 23 ₰

Es ist beabsichtigt, hieraus die Summe von 14 000 ℳ zur theilweisen Deckung des Aufwandes für bauliche Veränderungen in der Irrenklinik (vergl. Titel IX. B. §. 14) zu verwenden.

Anlage 12.

Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Frauenklinik in Heidelberg für die Jahre 1900|1901.

§.		Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
1.	Aversum	23 000	23 000
2.	Verpflegungskostenbeiträge	48 300	48 300
3.	Emolumentenbeiträge	7 740	7 740
4.	Sonstige Einnahmen	760	760
	Summe der Einnahme	79 800	79 800
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte	—	—
2.	Wohnungsgeld	—	—
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
3.	a. Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	15 215	15 215
4.	b. Sonstige persönliche Ausgaben und zwar:		
	a. Vergütung eines etatmäßigen Beamten des akademischen Krankenhauses für Besorgung schriftlicher Arbeiten der Frauenklinik 400 ℳ		
	b. Beitrag zum Verwaltungsaufwand des akademischen Krankenhauses (einschl. der Vergütung für die Kassen- und Rechnungsführung der Frauenklinik mit jährlich 200 ℳ — event. auch an einen etatmäßigen Beamten) 900 „		
	c. für gottesdienstliche Verrichtungen 200 „		
	d. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung 260 „		
	e. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals 140 „		
		1 900	1 900
5.	Sachliche Amtsunkosten	300	300
6.	Verpflegungskosten	40 000	40 000
7.	Heilkosten	3 400	3 400
8.	Für Instrumente, Apparate 2c.	1 800	1 800
9.	Für das Inventar	4 000	4 000
10.	Für Reinigung der Wäsche	2 600	2 600
11.	Für Heizung	3 500	3 500
12.	Für Beleuchtung	2 000	2 000
13.	Aufwand für das Anstaltsgebäude und die Anlagen	4 500	4 500
14.	Versendungskosten	160	160
15.	Sonstige Ausgaben	425	425
	Summe der Ausgabe	79 800	79 800

Bemerkung: Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universität Freiburg für die Jahre 1900|1901.

		Voranschlag für	
		1900.	1901.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
I.	a. Staatsdotation	571 100	571 100
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	49 970	49 970
II.	Zuschüsse aus Stiftungen ꝛc.	10 847	10 847
III.	Einnahmen aus eigenem Vermögen und aus Berechtigungen	43 800	43 800
IV.	Sporteln, Immatrikulationsgebühren ꝛc.	28 300	28 300
V.	Sonstige Einnahmen	2 883	2 883
	Summe der Einnahme	706 900	706 900
	B. Ausgabe.		
I.	Lasten der Einnahme	21 600	21 600
	(Hieraus erhalten auch etatmäßige Professoren der theologischen Fakultät Honorare für Abhaltung des Universitätsgottesdienstes, sowie sonstige etatmäßige Beamten Gebühren und zwar: der Universitätssekretär für Aufstellung des Adreßbuches, der Universitätsaktuar Sportelkonstatirgebühren und der Universitätskassebuchhalter Sportelhebgebühren.)		
II.	Eigentlicher Universitätsaufwand:		
	a. Gehalte (vergl. Gehaltsetat, Anlage 1)	313 500	313 650
	b. Wohnungsgeld (vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2)	49 970	49 970
	c. Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	72 800	72 800
	d. Reise- und Zugskosten	2 000	2 000
	e. Sonstige persönliche Ausgaben	9 400	9 400
	Von der Anforderung entfallen auf:		
	1. Nebengehalte etatmäßiger Beamten:		
	für den jeweiligen Prorektor	860 ℳ.	
	für die Dekane der vier Fakultäten je 105 ℳ. =	420 „	
	für den Direktor (180 ℳ.) und die vier Räthe der Wirthschaftsdeputation je 90 ℳ., zusammen	540 „	
	für den Vorsitzenden der akademischen Baukommission	180 „	
	Beitrag zur Wohnungsmiethe des Direktors des chemischen Laboratoriums (philosophische Abtheilung)	800 „	
	für einen Bezirksarzt (außerordentlichen Professor) für besondere ständige Unterrichtsertheilung	1 000 „	
	für den Vorstand der Bezirksbauinspektion Freiburg für Besorgung des Universitätsbauwesens	500 „	
	für einen Beamten des Bezirksamts Freiburg für Wahrnehmung der Geschäfte des akademischen Disziplinarbeamten und Syndikus	1 000 „	
	für einen Universitätskanzleibeamten wegen Besorgung der Schreibgeschäfte in Sachen der Anweisungen auf die Kasse der psychiatrischen Klinik	300 „	
	für den Ersten Gärtner wegen Beaufsichtigung der Instandhaltung der Gartenanlagen der akademischen Institute	300 „	
	für den Maschinisten der psychiatrischen Klinik wegen Beaufsichtigung der Dampfkesselbetriebe und Zentralheizungsanlagen der Hochschule	200 „	
	für den Hausmeister wegen Bedienung des mathematischen Kabinets	50 „	
		6 150 ℳ.	
	2. Dienstkleidung für 2 Oberpedelle, den Bibliotheksdiener, 3 Hausmeister und 1 Diener je 50 ℳ. =	350 „	
	3. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung	2 600 „	
	4. Unterstützungen und Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals und sonstiger Personen	300 „	
	zusammen	9 400 ℳ.	
	f. Sachliche Amtsunkosten	3 300	3 300
	g. Für Unterhaltung der Gebäude	20 000	20 000
	h. Für innere Einrichtung der Gebäude	1 320	1 320
	i. Für gemiethete Lokale	2 200	2 200
	k. Für akademische Feierlichkeiten	1 700	1 700
	Uebertrag	497 790	497 940

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.
	Uebertrag . .	ℳ 497 790	ℳ 497 940
1.	Auf Universitätsinstitute:		
	α. Aversen:	ℳ	
	1. Bibliothek	19 000	
	2. Botanischer Garten	4 000	
	3. Botanisches Institut	274	
	4. Chemisches Laboratorium:		
	Abtheilung der medizinischen Fakultät	4 500	
	Abtheilung der philosophischen Fakultät	5 400	
	5. Physikalische Chemie	1 000	
	6. Anatomische Anstalt und Sammlung für normale Anatomie und Anthropologie	6 000	
	7. Pathologisch-anatomische Anstalt und Sammlung für pathologische Anatomie	3 600	
	8. Chirurgie (Instrumente, Leichen 2c.)	2 500	
	9. Zeichnung anatomischer Gegenstände	171	
	10. Zootomische Anstalt und Sammlung	500	
	11. Physiologisches Institut	2 500	
	12. Hygienisches Institut	2 300	
	13. Pharmakologisches Kabinet	240	
	14. Gynäkologische Klinik	25 000	
	15. Geburtshilfliche Poliklinik	200	
	16. Sammlung geburtshilflicher Apparate und Instrumente	43	
	17. Medizinische Klinik	3 000	
	18. Für medizinische Zeitschriften	343	
	19. Medizinische Poliklinik	1 000	
	20. Klinik für Nasen- und Kehlkopfkranke	2 500	
	21. Ohrenklinik	3 000	
	22. Chirurgische Klinik	10 000	
	23. Chirurgische Klinik, Abtheilung für Dermatologie und Syphilis . . .	700	
	24. Augenklinik	6 500	
	25. Psychiatrische Klinik	42 000	
	26. Klinische Anstalten überhaupt	686	
	27. Für den Unterricht in der Impftechnik	300	
	28. Für den Unterricht in der Kinderheilkunde	1 500	
	29. Physikalisches Institut	4 000	
	30. Technologisches Kabinet	250	
	31. Mathematisches Kabinet	550	
	32. Mathematisches Seminar	300	
	33. Theologische Seminare	800	
	34. Juristisches Seminar	1 000	
	35. Zoologisches Institut	2 000	
	36. Mineralogisch-geologisches Institut	3 000	
	37. Pharmakognostisches Institut	800	
	38. Für den geographischen Unterricht	600	
	39. Germanische Philologie	500	
	40. Romanisches Seminar	400	
	41. Philologisches Seminar	1 400	
	42. Historisches Seminar	800	
	43. Philosophisches Seminar	500	
	44. Philosophisches Seminar in der theologischen Fakultät	200	
	45. Kameralistisches Seminar	1 000	
	46. Archäologische Sammlung u. Münzkabinet, einschl. für neuere Kunstgeschichte	2 000	
	47. Museum für Urgeschichte	700	
	48. Christliche Archäologie und Kunstgeschichte	150	
	49. Psychophysisches Laboratorium	200	
	50. Umlaufender Zuschuß für die naturwissenschaftlichen Institute . . .	300	
	Summe α . .	170 207	
	β. Sonstiger Aufwand für Unterrichtsertheilung und Institute	10 000	
	(Aus dieser Position erhalten auch etatmäßige Beamte Honorare für besondere Unterrichtsertheilung.)		180 207 / 180 207
	Uebertrag . .	677 997	678 147

		Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.
		ℳ.	ℳ.
	Uebertrag . .	677 997	678 147
m.	Für Heizung	15 000	15 000
n.	Für Beleuchtung	5 300	5 300
o.	Für Reinigung	2 800	2 800
p.	Wasserverbrauch	4 700	4 700
q.	Versendungskosten (darunter Portobauschsumme 211 ℳ. 04 ₰)	400	400
r.	Sonstige Ausgaben	703	553
	Summe der Ausgabe . .	706 900	706 900

Bemerkung: Das Vermögen der Hochschule (auf 1. Januar 1899) besteht in:

Gebäuden und Liegenschaften im Anschlag von	3 416 015 ℳ	82 ₰
Aktivkapitalien	5 020 „	90 „
Gefällberechtigungen	14 940 „	— „
Einnahmerückstände und Kassenvorrath	60 531 „	34 „
	3 496 508 ℳ	06 ₰
davon ab: Passivgefälle, Passivkapitalien ꝛc.	206 597 „	46 „
bleibt Grundstocksvermögen . .	3 289 910 ℳ	60 ₰

Anlage 14.

Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Augenklinik in Freiburg für die Jahre 1900/1901.

§.		Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.
	A. **Einnahme.**	ℳ.	ℳ.
1.	Aversum	6 500	6 500
2.	Verpflegungskostenbeiträge	21 500	21 500
3.	Vergütung für Emolumentenbezüge	3 480	3 480
4.	Sonstige Einnahmen	220	220
	Summe der Einnahme . .	31 700	31 700
	B. **Ausgabe.**		
1.	Gehalte	—	—
2.	Wohnungsgeld	—	—
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	8 530	8 530
4.	Sonstige persönliche Ausgaben:		
	a. Vergütung für Führung der Kasse und Rechnung der Anstalt — event. auch an einen etatmäßigen Beamten — . . . . . 500 ℳ		
	b. für gottesdienstliche Verrichtungen . . . . . 60 „		
	c. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals . . . . . 70 „		
	d. Beiträge zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . . 80 „		
	e. Sonstiges (Rasiren und Haarschneiden der Kranken) . . . . . 40 „	750	750
5.	Für sachliche Amtsunkosten	280	280
6.	Verpflegungskosten	14 000	14 000
7.	Heilkosten	900	900
8.	Für Instrumente, Apparate ꝛc.	700	700
9.	Für das Inventar	2 200	2 200
10.	Für Reinigung	1 650	1 650
11.	Für Heizung	1 700	1 700
12.	Für Beleuchtung	570	570
13.	Aufwand auf das Anstaltsgebäude und den Garten	150	150
14.	Versendungskosten	80	80
15.	Sonstige Ausgaben	190	190
	Summe der Ausgabe . .	31 700	31 700

Bemerkung: Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Frauenklinik in Freiburg für die Jahre 1900/1901.

§.		Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.
		ℳ	ℳ
	A. Einnahme.		
1.	Aversum	25 000	25 000
2.	Verpflegungskostenbeiträge	54 000	54 000
3.	Emolumentenbezüge	15 500	15 500
4.	Sonstige Einnahmen	9 300	9 300
	Summe der Einnahme	103 800	103 800
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte	—	—
2.	Wohnungsgeld	—	—
	Andere persönliche Ausgaben:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	30 000	30 000
4.	Sonstige persönliche Ausgaben:		
	a. Vergütung für Führung der Kasse und Rechnung der Anstalt, evtl. auch an einen etatmäßigen Beamten 1 000 ℳ		
	b. für gottesdienstliche Verrichtungen 200 „		
	c. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals 200 „		
	d. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung 250 „	1 650	1 650
5.	Sachliche Amtsunkosten	600	600
6.	Verpflegungskosten	40 000	40 000
7.	Heilkosten	4 800	4 800
8.	Für Instrumente, Apparate ꝛc.	2 700	2 700
9.	Für das Inventar	5 500	5 500
10.	Für Reinigung	3 300	3 300
11.	Für Heizung	7 200	7 200
12.	Für Beleuchtung	2 000	2 000
13.	Aufwand auf das Anstaltsgebäude und den Garten	4 700	4 700
14.	Versendungskosten	200	200
15.	Sonstige Ausgaben	1 150	1 150
	Summe der Ausgabe	103 800	103 800

Bemerkung: Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 16.

Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der psychiatrischen Klinik in Freiburg für die Jahre 1900|1901.

§.		Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.
		ℳ	ℳ
	A. Einnahme.		
1.	a. Aversum	42 000	42 000
	b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	1 300	1 300
2.	Verpflegungskostenbeiträge	58 000	58 000
3.	Emolumentenbezüge	15 310	15 310
4.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	370	370
5.	Sonstige Einnahmen	1 620	1 620
	Summe der Einnahme	118 600	118 600
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (vergl. Gehaltsetat, Anlage 1)	8 010	8 010
2.	Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	1 300	1 300
	Andere persönliche Ausgaben:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	30 780	30 780
4.	Sonstige persönliche Ausgaben:		
	a. Honorare wegen Abhaltung des Gottesdienstes (ev. auch an etatmäßige Beamte) 980 ℳ		
	b. Für Führung der Kasse und Rechnung der Klinik (ev. auch an einen etatmäßigen Beamten) 800 „		
	c. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung 300 „		
	d. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals 230 „		
	e. Zum Ankauf von Weihnachtsgeschenken für das Personal (auch für etatmäßige Beamte) 250 „	2 560	2 560
5.	Für sachliche Amtsunkosten	550	550
6.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	6 000	6 000
7.	Aufwand gegen Feuersgefahr	100	100
8.	Verpflegungskosten	36 500	36 500
9.	Heilkosten	3 700	3 700
10.	Für Kleidungsstücke	2 200	2 200
11.	Für Bettwerk	1 900	1 900
12.	Für Geräthe	2 400	2 400
13.	Für medizinische und chirurgische Apparate und Instrumente	670	670
14.	Für Heizung	6 000	6 000
15.	Für Beleuchtung	4 200	4 200
16.	Für Reinigung	9 200	9 200
17.	Für die Bibliothek	840	840
18.	Versendungskosten:		
	a. Porto (darunter Portobauschsumme 217 ℳ 80 ₰) 280 ℳ		
	b. Fracht und andere Versendungskosten 90 „	370	370
19.	Sonstige Ausgaben	1 320	1 320
	Summe der Ausgabe	118 600	118 600

Bemerkung: Der angelegte Reservefond der Anstalt betrug auf 1. Januar 1899: 25 272 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Technische Hochschule in Karlsruhe.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Technischen Hochschule für die Jahre 1900 1901.

		Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.
		ℳ	ℳ
	A. Einnahme.		
I.	a. Staatsdotation	371 000	371 000
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	30 650	30 650
II.	Zuschuß aus dem Reservefond	16 000	17 000
III.	Zuschuß aus der Stulz'schen Stiftung und anderen Kassen	970	970
IV.	Miethzinse	1 851	1 851
V.	Kapitalzinse	2 500	2 500
VI.	Beiträge der Studirenden	80 000	80 000
VII.	Sonstige Einnahmen	4 929	5 529
	Summe der Einnahme	507 900	509 500
	B. Ausgabe.		
	a. Gehalte (vergl. Anlage 1)	224 440	225 060
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	30 650	30 650
	Andere persönliche Ausgaben und zwar:		
	c. Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	90 500	91 500
	d. Reise- und Zugskosten	2 400	2 400
	e. Sonstige persönliche Ausgaben	13 780	13 780

Von der Anforderung entfallen:

1. auf Nebengehalte etatmäßiger Beamten:
   - für Unterrichtsertheilung:
     - für 3 Beamte anderer Ressorts (3800 ℳ, 1100 ℳ und 800 ℳ) . . . 5 700 ℳ
     - für 3 Lehrer anderer Anstalten (1200 ℳ, 900 ℳ und 430 ℳ) . . . 2 530 „
     - für einen Assistenten der bakteriologischen Abtheilung der Lebensmittelprüfungsstation 1 000 „
   - für den jeweiligen Rektor der Hochschule 1 000 „
   - für einen Professor als Bibliothekar 1 200 „
   - für den Respizienten in Verwaltungssachen 350 „
   - für den Vorstand der Bezirksbauinspektion Karlsruhe wegen Besorgung des Bauwesens der Hochschule 500 „
   - für den Verwalter als Hausinspektor (künftig wegfallend) 300 „
   - für den Forstgärtner wegen Besorgung des Pflanzenverkaufs 60 „
   - für einen Hausdiener wegen besonderer Bauaufsicht 200 „
   - für den Diener der Turnlehrerbildungsanstalt für Hilfeleistung beim Turnunterricht der Studirenden 72 „

   12 912 ℳ
2. auf Dienstkleidung für den Hausmeister 50 „
3. auf Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung 618 „
4. auf Unterstützungen und Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals 200 „

zusammen 13 780 ℳ

f. Sachliche Amtsunkosten				3 400	3 400
g. Aufwand auf Gebäude				15 000	15 000
h. Aufwand auf Grundstücke				500	500
i. Mieth- und Pachtzinse				7 540	7 540
k. Brandversicherungsbeiträge				1 700	1 700
l. Für akademische Feierlichkeiten				300	300
m. *a.* Aversen:			ℳ		
1. Physik: Aversum	4 000 ℳ				
Laboratoriumsgebühren	600 „		4 600		
2. Elektrotechnik: Aversum	5 000 ℳ				
Laboratoriumsgebühren	1 200 „		6 200		
Uebertrag			10 800		
Uebertrag				390 210	391 830

			Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.
			M.	M.
	Uebertrag . .		390 210	391 830
	Uebertrag . .	M. 10 800		
	3. Praktische Geometrie	1 030		
	4. Darstellende Geometrie	300		
	5. Mineralogie: Aversum 1 000 M.			
	Laboratoriumsgebühren 180 „	1 180		
	6. Chemie: Aversum 4 400 M.			
	Laboratoriumsgebühren 5 800 „	10 200		
	7. Physikalische Chemie	300		
	8. Maschinenbaulehre und mechanische Werkstätte	600		
	9. Theoretische Maschinenlehre	1 000		
	10. Mechanische Technologie und allgemeine Maschinenlehre	1 000		
	11. Ingenieurschule	800		
	12. Für technische Versuche auf dem Gebiete des Wasserbaues und der Baukonstruktionen	600		
	13. Bauschule: Aversum 2 000 M.			
	Kosten der Ausstellung 45 „			
	für die Preismedaille 140 „	2 185		
	14. Forstschule: Aversum 1 600 M.			
	Einnahme vom Forstgarten 800 „	2 400		
	15. Forstlich-naturwissenschaftliches und forstlich-technisches Versuchswesen	1 500		
	16. Botanisch-agrikulturchemisches Laboratorium:			
	Aversum 1 500 M.			
	Laboratoriumsgebühren 670 „	2 170		
	17. Chemisch-technisches Laboratorium mit Sammlung:			
	Aversum 2 500 M.			
	Beitrag der Eisenbahnhauptkasse 500 „			
	Laboratoriumsgebühren 1 200 „	4 200		
	18. Naturhistorischer Unterricht:			
	a. Botanik: Aversum 1 800 M.			
	Einnahmen vom botanischen Garten 1 600 „	3 400		
	b. Zoologie	900		
	19. Freihandzeichnen und Aquarelliren	460		
	20. Bibliothek	10 500		
	21. Chemische Handbibliothek: Aversum 240 M.			
	Beiträge 400 „	640		
	22. Exkursionen	7 600		
	23. Technisches Zeichnen	350		
	24. Laboratorium für Agrikulturchemie	200		
	25. Lehrmittel für Kunstgeschichte	1 300		
	26. Figurenzeichnen	200		
	27. Modelliren in Gyps und Thon	200		
	28. Praktische Uebung im Mauern	180		
	29. Lehrmittel für die mathematische Schule	450		
	30. Dekorative Kunst, Kunstgewerbe und Kleinkunst	600		
	31. Unterricht im Dekoriren	100		
	„	67 345		
	β. Sonstiger Aufwand für Unterrichtsertheilung und Institute	9 600	76 945	76 945
	(Aus dieser Position erhalten auch etatmäßige Beamte Honorare für besondere Unterrichtsertheilung.)			
n.	Für das Inventar		3 000	3 000
o.	Für Heizung		13 000	13 000
p.	Für Beleuchtung		16 000	16 000
q.	Für Reinigung		2 800	2 800
r.	Wasserverbrauch		2 500	2 500
s.	Versendungskosten (darunter Portobauschsumme 350 M. 76 ₰)		470	470
t.	Abgang und Nachlaß von Studienhonoraren		2 500	2 500
u.	Verschiedene Ausgaben		475	455
	Summe der Ausgabe		507 900	509 500

Bemerkung: Von dem Reservefond, welcher auf Schluß des Jahres 1899 sich auf beiläufig 100 000 M. stellen wird, sind oben in den Einnahmeetat für die Budgetperiode 16 000 M. + 17 000 M. zusammen 33 000 M. eingestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vor- anschläge

der Einnahmen und Ausgaben der Gelehrtenschulen.

Nr.	Voranschlag der	Baden.	Bruchsal.	Freiburg.	Heidelberg.	Karlsruhe.	Rastatt.	Rastatt.	Lahr.	Offenb.	Mann- heim.	Offen- burg.	Pforz- heim.	Rastatt.	Tauber- bischofsheim.	Wertheim.	Progymnasien Donau- eschingen.	Progymnasien Durlach.	Gesammt- summe.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahmen.																		
	I. Vermögensertrag.																		
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	970	10 819	1 112	875	901	940		500	612	1 120	3 331	250	20 693	1 545	470	13 113	435	57 706
2.	Aus Grundstockskapitalien	1 246	11 129	1 057	60	15 299	10 712		3 732	3 541	90	4 716	4 510	56 090	3 802	3 108	5 599	2 476	127 116
	II. Beiträge und Taxationen.																		
3.	Von Schülern und Zöglingen	11 040	15 458	56 273	30 002	31 511	17 471		13 080	12 114	40 914	17 651	12 804	28 760	21 426	8 033	6 449	9 082	353 103
4.	Aus Stiftungsfonds (excl. Donaueschingen)	12 080	—	110	9 600	1 000	—		1 254	—	7 917	1 327	—	—	1 245	3 479	294	257	28 412
5.	Ständiger Staatsbeitrag	1 000	365	9 080	4 255	29 309	*) 9 891		—	2 715	11 093	215	1 714	**) 8 575	2 220	3 828	5 143	—	83 347
6.	Unständiger Staatsbeitrag	17 974	29 557	73 160	63 614	35 573	22 094		39 754	25 557	58 380	24 077	18 801	—	16 534	29 878	16 305	22 416	471 630
7.	Wohnungsgeld	5 930	4 700	14 340	10 770	12 940	6 530		3 670	3 670	13 020	3 920	5 670	4 610	3 430	2 730	2 230	2 940	101 180
8.	Gemeinde- und andere Beiträge	8 697	4 270	300	—	—	—		6 847	8 000	—	7 238	13 250	70	3 161	—	248	3 750	55 871
	III. Sonstige Einnahmen	98	430	153	88	123	101		23	177	130	65	41	412	89	31	36	5	2 034
	Summe der Einnahmen	58 855	73 728	155 630	119 264	137 746	67 739		40 930	56 186	133 460	62 538	57 130	119 210	53 527	54 728	49 356	41 381	1 290 417
	Ausgaben.																		
	I. Verwaltungsaufwand.																		
1.	Für die Verrechnung	460	2 730	590	550	2 503	700		350	450	664	670	460	10 885	550	500	739	677	23 477
2.	Sonstiger Verwaltungsaufwand	150	2 583	90	220	952	132		80	262	500	748	185	5 125	228	90	4 162	213	15 796
	II. Schulaufwand.																		
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:																		
	a. Gehalte der etatmäßigen Beamten	41 420	45 550	104 720	82 540	87 320	44 150		34 950	39 240	83 300	42 720	30 660	45 370	32 990	40 740	26 720	28 630	829 990
	b. Wohnungsgeld	5 930	4 700	14 340	10 770	12 940	6 530		3 670	3 670	13 020	3 920	5 670	4 610	3 430	2 730	2 230	2 940	101 180
	c. Andere persönliche Ausgaben und zwar:																		
	1. Vergütungen und andere ständige Bezüge	5 730	4 030	13 130	7 740	13 530	5 420		4 980	3 970	8 425	5 285	4 230	10 580	6 400	3 080	2 420	4 590	105 050
	2. Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer	—	44		—	—	80		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124
	3. Kosten für Stellvertretung und Taxiaushilfe	480	560	1 280	960	1 160	520		480	440	1 080	480	480	720	560	400	320	400	10 329
	4. Reise- und Umzugskosten	240	280	640	480	580	260		240	220	540	240	240	360	280	200	160	200	5 160
	5. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen bei nichtetatmäßigen Personals	15	15	53	38	53	15		23	15	30	15	15	45	25	8	8	15	366
4.	Für Schulgebäude	350	4 000	4 500	6 000	4 500	2 800		1 500	2 300	4 000	2 000	2 400	7 100	2 600	2 500	2 000	950	49 360
5.	Für Heizung und Beleuchtung	90	900	3 000	3 000	2 000	1 600		—	1 900	3 000	1 410	25	1 500	200	900	1 315	—	21 440
6.	Für innere Einrichtung	1 850	2 155	4 650	3 280	3 350	2 850		1 725	1 650	3 222	1 475	1 800	2 550	1 850	1 490	1 070	1 280	36 257
7.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten, Schülerunterricht, Anstaltsleitung, Gesundheitspflege	720	610	880	830	630	1 010		520	610	1 810	1 060	675	2 050	762	475	713	480	13 832
8.	Schulgeldbefreiungen, Stipendien und Prüfungsgeschenke	1 301	4 880	7 500	2 200	3 503	1 613		1 402	1 440	2 760	2 505	1 305	8 921	3 610	1 260	898	973	45 690
9.	Beiträge zu anderen Schulkassen	—	—	—	—	4 257	—		—	—	—	—	—	12 000	—	206	943	—	17 460
10.	Sonstiger Schulaufwand	21	102	147	53	94	3		—	19	103	10	5	3	5	29	10	3	607
	III. Besonderer stiftungsmäßiger Aufwand	—	—	3	—	514	46		—	—	—	—	—	8 111	29	—	5 640	—	14 352
	Summe der Ausgaben	58 855	73 728	155 630	119 264	137 746	67 739		40 930	56 186	133 460	62 538	57 130	119 210	53 527	54 728	49 356	41 381	1 290 417

*) Darunter aus Dotationstitel „Katholischer Kultus" 5 691 ℳ

**) Darunter aus der Staatsstiftungskasse Titel II „Besoldungsverbesserung" 4 491 ℳ

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vermögensstand der Gelehrtenschulen

nach dem Stand vom 1. Januar 1899.

O.-Z.	Nachweis des Vermögensstandes.	I. Gymnasien. Baden.	Bruchsal.	Freiburg.	Heidelberg.	Karlsruhe.	Konstanz.	Lahr.	Lörrach.	Mannheim.	Offenburg.	Pforzheim.	Rastatt.	Tauberbischofsheim.	Wertheim.	II. Progymnasien. Donaueschingen.	Durlach.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	A. Aktivvermögen.																
	I. Liegenschaften.																
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag)	— —	143 700 —	— —	— —	— —	256 900 —	— —	88 620 —	191 310 —	73 760 —	— —	246 550 —	— —	6 860 —	133 900 —	— —
2.	Landw. Grundstücke (Steueranschlag)	— —	137 752 13	95 54	— —	— —	1 111 86	— —	1 595 21	— —	47 025 02	— —	280 465 27	17 874 44	— —	38 790 32	— —
3.	Waldungen (Steueranschlag)	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	57 916 15	— —
4.	Grundberechtigungen (Steueranschlag)	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 616 —	— —	— —	— —	— —	2 484 25	— —
	II. Forderungen.																
5.	Grundstockskapitalien	35 409 29	292 116 07	25 038 61	1 743 —	398 840 02	277 757 24	103 162 31	95 044 25	6 296 80	154 587 18	115 584 40	1 376 000 —	105 474 08	84 875 53	154 086 48	65 171 45
6.	Einnahmereste	3 05	3 845 39	132 68	4 75	578 25	125 50	462 18	9 25	1 55	562 88	2 55	6 759 98	139 23	69 30	5 595 20	1 —
7.	III. Geld- und Naturalvorräthe.	1 037 37	250 76	696 08	1 001 14	10 046 13	2 184 66	228 70	919 72	561 91	6 137 69	1 566 45	3 673 92	462 81	950 50	2 010 47	89 45
8.	IV. Fahrnisse im Inventaranschlag.	49 700 41	44 776 57	81 384 05	74 462 74	84 160 12	88 940 65	36 292 44	38 548 33	74 759 34	38 614 77	44 234 30	82 834 23	45 347 46	45 978 77	32 510 93	21 986 47
	Summe A. Aktivvermögen	86 150 09	622 440 92	107 346 96	77 211 93	493 024 52	627 019 91	140 145 63	224 736 76	272 929 60	326 303 54	161 387 70	1 996 283 40	167 298 02	138 754 10	427 293 80	87 248 35
	B. Schulden.																
1.	Grundlasten	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	13 864 25	— —
2.	Passivkapitalien	4 428 00	10 200 —	— —	— —	22 200 —	8 024 32	— —	3 428 95	3 413 74	— —	— —	20 080 08	3 800 —	— —	171 43	3 700 —
3.	Ausgabereste	3 550 08	4 716 98	17 225 37	10 476 87	16 359 99	5 684 50	4 142 32	4 025 13	13 030 28	5 185 25	4 172 04	9 731 92	5 877 01	3 048 —	2 027 52	2 941 50
	Summe B. Schulden	7 979 58	14 916 98	17 225 37	10 476 87	38 559 99	13 708 82	4 142 32	7 454 08	16 444 02	5 185 25	4 172 04	29 812 —	9 677 01	3 048 —	16 063 20	6 641 50
	Reines Vermögen	78 170 51	607 523 94	90 121 59	66 734 76	455 064 53	613 311 09	136 003 31	217 282 68	256 485 58	321 118 29	157 215 66	1 966 471 40	157 621 01	135 686 10	411 230 60	80 606 85

Anlage 19.

Entzifferung

der „Anderen persönlichen Ausgaben" bei den Lehranstalten der Abtheilung A.

(Gelehrtenschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt.)

1.	2.	3							4.		5.	6.	7.
Lehranstalten.	Schülerzahl 1898/99.	Vergütungen und andere ständige Bezüge.							Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer.		Für Stellvertretung, Dienstaushilfe und zur Bezahlung von Ueberstunden (auch an etatmäßige Lehrer).	Reise- und Umzugskosten.	Unterstützungen und Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals.
		a. Lehramtspraktikanten zu 1 500 ℳ (Durchschnitt).		b. Real-, Musik- u. Zeichenlehrerkandidaten zu 1350 ℳ (Durchschnitt).		c. Nebenlehrer.		Summe von a – c.					
		Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.		Zahl.	Betrag.			
			ℳ		ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gymnasien.													
Baden	139	1	1 500	1	1 350	4	2 880	5 730	—	—	480	240	15
Bruchsal	196	2	3 000	—	—	3	1 600	4 600	1	44	560	280	15
Freiburg	710	6	9 000	1	1 350	5	2 800	13 150	—	—	1 280	640	53
Heidelberg . . .	380	5	7 500	—	—	1	240	7 740	—	—	960	480	38
Karlsruhe . . .	646	6	9 000	1	1 350	6	3 180	13 530	—	—	1 160	580	53
Konstanz	219	2	3 000	—	—	5	2 420	5 420	1	80	520	260	15
Lahr	167	3	4 500	—	—	1	480	4 980	—	—	480	240	23
Lörrach	153	1	1 500	1	1 350	4	1 120	3 970	—	—	440	220	15
Mannheim . . .	518	4	6 000	—	—	7	3 425	9 425	—	—	1 080	540	30
Offenburg . . .	224	2	3 000	—	—	6	2 285	5 285	—	—	480	240	15
Pforzheim . . .	164	2	3 000	—	—	3	1 230	4 230	—	—	480	240	15
Rastatt	356	6	9 000	—	—	3	1 500	10 500	—	—	720	360	45
Tauberbischofsheim	267	3	4 500	—	—	3	1 900	6 400	—	—	560	280	23
Wertheim . . .	114	1	1 500	—	—	4	1 580	3 080	—	—	400	200	8
	4 253	44	66 000	4	5 400	55	26 640	98 040	2	124	9 600	4 800	363
Progymnasien.													
Donaueschingen . .	93	1	1 500	—	—	2	920	2 420	—	—	320	160	8
Durlach	130	2	3 000	—	—	4	1 590	4 590	—	—	400	200	15
	4 476	47	70 500	4	5 400	61	29 150	105 050	2	124	10 320	5 160	386

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 19.

(Fortsetzung).

1.	2.	3.									4.		5.	6.	7.
Lehranstalten.	Schülerzahl 1898/99.	Vergütungen und andere ständige Bezüge.									Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer.		Für Stellvertretung, Dienstaushilfe und zur Bezahlung von Ueberstunden (auch an etatmäßige Lehrer).	Reise- und Umzugskosten.	Unterstützungen und Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals.
		a. Hilfslehrer (einschl. Praktikanten 2c.).		b. Nebenlehrer.		c. Anstaltsärzte.		d. Dienstboten.		Summe von a—d.					
		Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.		Zahl.	Betrag.			
			M.		M.		M.		M.	M.		M.	M.	M.	M.
Turnlehrerbildungsanstalt.															
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	500	—
Lehrerseminare.															
Ettlingen	164	12	13 000	1	240	1	400	5	1 120	14 760	1	100	400	200	135
Karlsruhe I . . .	109	5	5 600	4	1 000	1	200	4	1 060	7 860	—	—	280	140	68
Karlsruhe II . .	109	4	4 350	7	3 240	1	180	4	810	8 580	—	—	240	120	60
Meersburg . . .	202	6	6 700	1	240	1	240	7	1 360	8 540	—	—	440	220	98
	584	28	29 650	13	4 720	4	1 020	20	4 350	39 740	1	100	1 360	680	361
Präparandenschulen.															
Gengenbach . . .	65	—	—	3	640	1	150	2	380	1 170	—	—	120	60	15
Tauberbischofsheim .	70	—	—	3	640	—	—	1	370	1 010	—	—	120	60	8
	135	—	—	6	1 280	1	150	3	750	2 180	—	—	240	120	23
Blindenerziehungsanstalt.															
Ilvesheim	51	2	1 900	2	360	1	260	4	950	3 470	—	—	240	120	53
Taubstummenanstalten.															
Gerlachsheim . . .	99	3	4 050	2	380	1	400	4	1 550	6 380	—	—	520	360	60
Meersburg . . .	97	3	3 700	2	600	1	150	4	750	5 200	1	80	480	340	53
	196	6	7 750	4	980	2	550	8	2 300	11 580	1	80	1 000	700	113

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlags-

der Lehrerseminare, der Präparandenschulen und

§.	Voranschlag für
	Einnahmen.
	I. Vermögensertrag.
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken
2.	Aus Grundstockkapitalien
	II. Beiträge und Dotationen.
3.	Von Schülern und Zöglingen
4.	Aus Stiftungsfonds (einschließlich Domänenfonds)
5.	Staatsbeitrag
6.	Wohnungsgeld
7.	Gemeinde- und andere Beiträge
	III. Sonstige Einnahmen.
	Summe
	Ausgaben.
	I. Verwaltungsaufwand.
1.	Für die Verrechnung
2.	Sonstiger Verwaltungsaufwand
	II. Schulaufwand.
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:
	1. Gehalte
	2. Wohnungsgeld
	3. Andere persönliche Ausgaben und zwar:
	a. Vergütungen und andere künftige Bezüge
	b. Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer
	c. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe
	d. Reise- und Umzugskosten
	e. Unterstützungen und Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals
4.	Für Schulgebäude
5.	Für Heizung und Beleuchtung
6.	Für innere Einrichtung
7.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten, Schülergottesdienst, Anstaltsleitung, Gesundheitspflege
8.	Schulgeldvergütungen, Stipendien und Prüfungsgeschenke
9.	Beiträge zu anderen Schulkassen
10.	Sonstiger Schulaufwand
	Summe

§.	
	Nachweis des Vermögensstandes auf 1. Januar 1899.
	A. Aktivvermögen.
	I. Liegenschaften.
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag)
2.	Landwirthschaftliche Grundstücke (Steueranschlag)
	II. Forderungen.
3.	Grundstockkapitalien
4.	Einnahmereste
	III. Geld- und Naturalvorräthe
	IV. Fahrnisse im Inventaranschlag
	Summe A. Aktivvermögen
	B. Schulden.
1.	Passivkapitalien
2.	Ausgabereste
	Summe B. Schulden
	Reines Vermögen

sätze

der Turnlehrerbildungsanstalt nebst Vermögensstand.

Lehrerseminare.					Präparandenschulen.			
Eßlingen.	Karlsruhe I.	Karlsruhe II.	Meersburg.	Summe.	Gengenbach.	Lauterbischofsheim.	Summe.	Turnlehrerbildungsanstalt.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
748	1 590	1 585	709	4 252	180	980	980	1 572
4 328	1 020	199	473	6 020	—	404	404	1 575
5 106	9 250	7 050	5 826	27 241	1 984	370	2 354	—
—	2 019	—	—	2 019	—	—	—	—
40 140	38 240	43 300	51 680	173 360	13 280	11 860	25 140	18 520
2 450	3 150	3 020	1 740	10 360	440	580	1 020	1 180
3 000	—	—	2 616	10 616	—	—	—	—
21	307	55	94	477	9	19	28	47
60 793	56 285	55 007	63 138	235 223	15 893	13 433	29 326	22 494
957	1 105	998	690	3 750	200	130	330	371
113	125	140	266	655	31	25	56	35
22 530	25 240	24 070	26 040	97 880	6 360	6 950	13 310	9 510
2 450	3 150	3 020	1 740	10 360	440	580	1 020	1 180
14 760	7 860	8 580	8 540	39 740	1 170	1 010	2 180	—
100	—	—	—	100	—	—	—	—
400	280	240	440	1 360	120	120	240	100
200	140	320	220	880	60	60	120	500
135	68	60	98	361	15	8	23	—
3 000	3 500	4 000	5 600	16 100	2 500	600	3 100	1 200
3 500	4 000	3 800	3 300	14 600	1 500	600	1 900	1 500
2 498	3 545	2 640	5 545	14 028	680	360	1 040	710
680	400	300	1 115	2 495	157	100	257	50
9 459	7 062	7 029	9 444	32 900	2 800	2 800	5 720	7 350
—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	10	5	100	126	—	30	30	8
60 793	56 285	55 007	63 138	235 223	15 893	13 433	29 326	22 494

Lehrerseminare.								Präparandenschulen.				Turnlehrerbildungsanstalt.	
Eßlingen.		Karlsruhe I.		Karlsruhe II.		Meersburg.		Gengenbach.		Lauterbischofsheim.			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
178 650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 638	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106 744	—	47 548	96	5 252	—	13 610	34	—	—	11 360	25	35 020	—
3 476	10	471	46	65	40	44	85	1	80	—	20		
3 127	81	1 124	88	1 841	70	12 126	99	3 500	42	2 571	63	1 573	94
89 533	80	70 188	47	111 627	80	133 180	95	19 325	81	13 731	36	14 274	62
383 150	07	119 333	77	118 786	09	158 962	73	24 827	73	28 663	44	50 870	26
3 438	80	*) 44 442	10	580	—	2 434	85	—	—	—	—	—	—
5 556	—	2 254	80	—	—	10 980	14	1 800	—	—	—	—	—
8 994	80	46 696	90	580	—	13 414	99	1 800	—	—	—	—	—
374 155	21	72 636	87	118 286	09	145 547	74	23 027	73	28 663	44	50 870	26

*) Zu Folge Ministerialerlaß vom 18/Oct Rechnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1899 ab das Vermögen der mit dem Fonds der Summarischen vereinigten drei Stiftungen (Friedrichs-, Wilhelm- und Hedwigs-Stiftung) mit insgesamt 20 525,40 ℳ 17 ₰ am Kapitalstand des Gesamtfonds aufgeführt.

Beschädigungen der 2. Kammer 1899/1900. 3a Beilagenheft.

Voranschläge
der Einnahmen und Ausgaben der Blindenerziehungsanstalt und der Taubstummenanstalten nebst Vermögensstand.

§.	Voranschlag der	Blinden-erziehungs-anstalt.	Taubstummenanstalten.		Gesammt-summe.
			Gerlachs-heim.	Meersburg.	
	I. Einnahmen.	M.	M.	M.	M.
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	560	826	180	1 566
2.	Zinse von Grundstockskapitalien	627	599	600	1 826
3.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	50	1 132	600	1 782
4.	Unterhaltungskostenbeiträge	10 550	16 495	15 500	42 545
5.	Staatsbeitrag	22 970	45 960	48 790	117 720
6.	Wohnungsgeld	620	1 530	1 480	3 630
7.	Dotation für Lehrgelder	—	—	400	400
8.	Sonstige zufällige Einnahmen	21	6	3	30
	Summe	35 398	66 548	67 553	169 499
	II. Ausgaben.				
1.	Für Gebäude und Grundstücke	3 160	3 800	3 800	10 760
2.	Steuern und Umlagen	—	—	—	—
3.	Aufwand gegen Feuersgefahr	150	210	270	630
4.	Verpflegungs- und Heilkosten	10 170	13 670	15 220	39 060
5.	Für Kleidung	3 000	4 600	4 700	12 300
6.	Wegen Beschäftigung der Zöglinge	—	450	225	675
7.	Für Bettwerk und Weißzeug	500	850	380	1 730
8.	Für Zimmer-, Küchen-, Speise-, und Trinkgeräthe	600	500	550	1 650
9.	Für Heizung und Beleuchtung	1 320	2 295	2 450	6 065
10.	Für Reinigung	1 000	1 220	1 200	3 420
11.	Für Religions- und Schulunterricht	885	915	1 000	2 800
12.	Für Weihnachtsgeschenke der Anstaltszöglinge	—	240	300	540
13.	Für Lehrgelder und Handwerksgeräthe	800	400	400	1 600
14.	Für die Verrechnung und Verwaltung	920	648	600	2 168
15.	Gehalte	7 590	26 810	27 970	62 370
16.	Wohnungsgeld	620	1 530	1 480	3 630
17.	Andere persönliche Ausgaben und zwar:				
	a. Vergütungen und andere ständige Bezüge	3 470	6 380	5 200	15 050
	b. Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer	—	—	80	80
	c. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	240	520	480	1 240
	d. Reise- und Umzugskosten	120	360	340	820
	e. Unterstützungen und Belohnungen des nichtetatm. Personals	53	60	53	166
18.	Sonstige Ausgaben	800	1 090	855	2 745
	Summe	35 398	66 548	67 553	169 499

O.-Z.		Blinden-erziehungs-anstalt Ilvesheim.		Taubstummenanstalten. Gerlachs-heim.		Meersburg.	
	Vermögensstand auf 1. Januar 1899.	M.	₰	M.	₰	M.	₰
	A. Aktivvermögen.						
	I. Liegenschaften.						
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag)	—	—	—	—	1 200	—
2.	Landwirthschaftliche Grundstücke (Steueranschlag)	—	—	—	—	—	—
	II. Forderungen.						
3.	Grundstockskapitalien	21 285	51	18 329	40	17 172	28
4.	Einnahmereste	478	70	436	86	807	77
	III. Geld- und Naturalvorräthe.	258	05	664	87	5 464	59
	IV. Fahrnisse im Inventaranschlag.	22 703	80	45 610	—	37 521	78
	Summe A. Aktivvermögen	44 726	06	65 041	13	62 166	42
	B. Schulden.						
1.	Passivkapitalien	—	—	—	—	—	—
2.	Ausgabereste	761	11	110	95	—	—
	Summe B. Schulden	761	11	110	95	—	—
	Reines Vermögen	43 964	95	64 930	18	62 166	42

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 22.

Darstellung

des

ständigen und unständigen Staatsbeitrags zu den Realmittelschulen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Lehranstalten.	2. Zahl der satzungsmäßigen Lehrer. Etatmäßige: Direktoren, Vorstände und Professoren.	Reál-, Zeichen- und Musiklehrer.	Nichtetatmäßige Lehramtsqualifikanten, Realschulkandidaten.	3. Wirklicher Gehalt der etatmäßigen Lehrer auf 1. Juli 1899.	4. Voranschlag für 1900/1901. Gehalte der etatmäßigen Lehrer nach Klasse von 1/3 zu 1/3	5. Vergütungen der unter Ziff. 2 aufgeführten nichtetatmäßigen Lehrer.	6. Kosten der Stellvertretung für die stammmäßigen Lehrer.
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Realgymnasien.							
Ettenheim	6	2	—	24 090	27 880	—	270
Karlsruhe	18	5	—	62 190	74 900	—	800
Mannheim	11	5	2	59 310	65 130	3 000	600
Oberrealschulen.							
Baden	7	2	—	23 240	25 700	—	700
Freiburg	14	5	—	52 670	60 750	—	600
Heidelberg	10	6	—	40 820	48 180	—	500
Karlsruhe (mit einer unteren Realschulabteilung)	22	11	—	87 480	100 830	—	1000
Konstanz	6	5	—	27 870	32 240	—	350
Mannheim	17	6	—	56 350	67 270	—	900
Pforzheim	9	5	—	42 780	48 640	—	600
Realprogymnasien.							
Mosbach	5	2	—	20 060	22 630	—	280
Weinheim	5	2	—	14 980	20 470	—	180
Realschulen.							
Bretten	4	2	—	17 830	19 550	—	280
Bruchsal	5	3	—	21 480	24 100	—	270
Ettenheim	4	2	—	17 210	19 580	—	200
Gernsbach	4	2	—	19 200	21 350	—	240
Gengenbach	4	2	—	13 510	18 690	—	180
Kehl	4	2	—	11 300	14 550	—	200
Kenzingen	4	2	—	18 540	19 780	—	200
Ladenburg	4	2	—	18 430	20 580	—	180
Mallheim	4	2	—	19 090	19 100	—	180
Offenburg	4	2	—	14 190	18 030	—	200
Schopfheim	4	2	—	18 630	19 810	—	200
Staufen	4	2	1	18 880	20 930	1 500	200
Ueberlingen	4	2	—	18 180	20 100	—	200
Villingen	5	2	—	20 160	21 940	—	200
Waldshut	4	2	—	19 450	21 500	—	200
Wiesloch	4	2	—	9 800	15 280	—	150
Höhere Bürgerschulen.							
Adern	2	2	—	12 470	11 270	—	120
Breisach	3	2	—	13 820	15 040	—	150
Buchen	2	2	1	9 340	9 960	1 500	150
Bühl	2	2	—	9 670	11 010	—	150
Ettlingen	2	2	—	14 810	15 490	—	150
Gernsbach	2	2	—	12 460	13 750	—	120
Gernsberg	2	2	—	10 950	11 470	—	120
Rheinbischofsheim	3	2	—	13 280	14 880	—	150
Säckingen	3	2	—	10 890	12 080	—	150
Schwetzingen	2	2	1	14 840	15 500	1 500	150
	219	107	9	907 230	1 040 840	7 500	11 090
					ab Ständiger Staatsbeitrag		
					Wirklicher Aufwand der Gemeinden		

7. Summe der Spalten 4, 5 u. 6.	8. Durch die von den Schul-bezw. Gemeinde-kassen aufzubringenden Normalsätze sind gedeckt.	9. Der aus Staatsmitteln zu deckende Restbetrag (Ständiger Staatsbeitrag.)	10. Ständiger Staatsbeitrag.	11. Gesammter Staatsbeitrag. (Summe der Spalten 9 und 10.)	12. Wohnungsgeld. Ortsklasse.	a. Direktoren, Vorstände und Professoren. Zahl.	a. Betrag.	b. Reallehrer ꝛc. (Reihenschule I.) Zahl.	b. Betrag.	c. Reallehrer ꝛc. (Reihenschule II.) Zahl.	c. Betrag.	Summe der Spalten a., b., c.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ		ℳ		ℳ	ℳ
29 150	19 800	8 350	5 500	13 850	IV.	6	1 200	—	—	2	310	1 810
75 600	56 800	18 800	9 600	28 400	I.	18	11 160	2	960	3	1 050	13 170
66 730	41 000	25 730	6 800	32 530	I.	11	6 820	2	960	3	1 050	8 830
26 090	21 600	4 490	3 750	8 240	I.	7	4 340	—	—	2	700	5 040
61 440	45 400	16 040	7 800	23 840	I.	14	8 680	1	480	4	1 400	10 560
48 080	37 400	11 280	6 300	17 580	I.	10	6 200	1	480	5	1 750	8 430
101 830	78 100	23 730	13 200	36 930	I.	22	13 640	3	1 440	8	2 800	17 880
32 590	24 100	8 490	4 050	12 540	I.	6	3 720	—	—	3	1 050	4 770
68 070	55 400	13 270	9 450	22 720	I.	17	10 540	—	—	6	2 100	12 640
40 240	32 900	16 340	5 550	21 890	I.	9	5 580	—	—	5	1 750	7 330
22 830	16 400	6 430	2 950	9 380	II.	5	2 050	—	—	2	520	2 570
20 650	10 700	9 950	2 850	6 800	II.	5	2 050	—	—	2	520	2 570
19 750	13 800	5 950	2 400	8 350	III.	4	1 320	1	200	1	260	1 780
24 270	18 100	6 270	3 150	9 420	II.	5	2 050	—	—	3	280	2 830
19 780	13 800	5 980	2 400	8 380	III.	4	1 320	—	—	2	400	1 720
21 590	13 800	7 790	2 400	10 190	II.	4	1 640	—	—	2	520	2 160
18 870	14 100	4 770	2 400	7 170	III.	4	1 320	—	—	2	400	1 720
14 750	14 100	650	2 400	3 050	II.	4	1 640	—	—	2	520	2 160
19 990	13 800	6 190	2 400	8 590	IV.	4 1/3	280 750	1	180	1	155	1 365
29 700	13 800	6 900	2 400	9 300	IV.	4 1/3	280 750	—	—	2 1/3 1/3	155 150	1 335
19 280	13 800	5 480	2 400	7 880	III.	4	1 320	1	200	1	200	1 780
18 230	13 800	4 430	2 400	6 830	II.	4	1 640	—	—	2	520	2 160
20 010	13 800	6 210	2 400	8 610	II.	4	1 640	—	—	2	520	2 160
22 650	15 000	7 650	2 400	10 050	IV.	4 1/3	280 750	1	180	1	155	1 365
20 300	13 800	6 500	2 400	8 900	III.	4	1 320	1	200	1	200	1 780
22 140	17 400	4 740	2 850	7 590	III.	5	1 650	2	520	—	—	2 170
21 760	13 800	7 960	2 400	10 360	II.	4	1 640	1	960	1	260	2 860
15 430	14 100	1 330	2 400	3 730	III.	4	1 320	—	—	2	400	1 720
13 290	8 600	4 790	1 600	6 390	III.	2	660	—	—	2	400	1 060
15 190	11 200	3 990	1 950	5 940	IV.	3	750	1	180	1	150	1 080
11 600	9 800	1 800	2 950	4 750	IV.	2	500	—	—	2 1/3 1/3	155 150	805
11 160	8 600	2 560	1 600	4 160	III.	2	660	—	—	2	400	1 060
15 840	8 600	7 040	1 550	8 590	II.	2	820	1	360	1	260	1 440
13 870	8 600	5 270	1 550	6 820	III.	2	660	—	—	2	400	1 060
11 590	8 600	2 990	1 750	4 740	III.	2	660	—	—	2	400	1 060
15 010	11 200	3 810	1 950	5 760	IV.	3	750	—	—	2	310	1 060
12 250	11 200	1 050	1 950	2 980	II.	3	1 230	—	—	2	520	1 750
17 600	9 800	7 800	1 750	9 550	III.	2	660	1	260	1	210	1 130
1 050 430	772 600	286 830	135 980	422 730		219	136 540	20	7 140	87	23 880	187 570
	135 980	$\frac{1}{2}$16 800										
	636 700	302 830										
				438 730 — Gesammtleistung des Staats.								

† Durch Hebung der Jahlhöhe zur Dienstaufwandsstufe (Tit. 17 des Etatgesetzes) ist in der Etatsperiode 1896/97 eine Ueberschreitung des Budgetsatzes für die ständigen Staatsbeiträge von 31 833 ℳ 33 ₰ eingetreten oder jährlich 10 611 ℳ 11 ₰ zur Bemessung einer Ueberschreitung meines von 10 000 ℳ gegenüberstehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vor- anschläge

der Einnahmen und Ausgaben der Realmittelschulen.

§	Voranschlag der	Realgymnasien.			Obermittelschulen.							Realprogymnasien.	
		1. Ettenheim.	2. Karlsruhe.	3. Mannheim.	1. Bonndorf.	2. Freiburg.	3. Hebelschule Freiburg.	4. Karlsruhe.	5. Konstanz.	6. Mannheim.	7. Pforzheim.	1. Wertheim.	2. Weinheim.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahmen.												
	I. Vermögensertrag.												
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	—	1430	—	—	—	—	2080	—	—	—	—	—
2.	Zinse von Grundstockkapitalien	130	—	62	—	875	50	—	400	—	—	—	474
	II. Beiträge und Dotationen.												
3.	Von Schülern und Pfleglingen	6140	34215	20553	8745	20016	17102	38738	11084	37050	27400	3164	5445
4.	Aus Stiftungsfonds (einschl. Domänenfällen)	1029	—	—	—	318	—	—	2565	—	—	1217	234
5.	Staatsbeitrag (ständiger)	5500	9000	6900	5750	7800	6300	13200	8050	9450	5550	2950	2850
6.	Staatsbeitrag (unständiger)	8350	18800	25730	4420	10040	11290	25730	8480	13270	18540	6450	3050
7.	Staatsbeitrag (Werkmeistergehilfe)	1740	12040	8480	4840	10140	9690	17160	4580	12130	7040	2470	2470
8.	Gemeinde- und andere Beiträge	12589	76021	54447	27038	54840	36888	121445	23108	103248	38785	10497	15809
	III. Sonstige Einnahmen	—	260	—	—	59	—	200	520	—	10	260	—
	Summe der Einnahmen	35484	153566	116072	48883	96070	79720	217453	54807	175148	95125	28988	31231
	Ausgaben.												
	I. Lasten und Verwaltungskosten.												
1.	Für die Verwaltung und Verwaltung	—	70	125	—	50	170	170	30	125	15	2	—
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	60	510	125	1142	70	100	855	80	115	60	10	10
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.												
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:												
	1. Gehalte	27980	74800	63130	25700	50750	48190	109830	32240	67270	48640	22930	20470
	2. Wohnungsgeld	1740	12640	8480	4840	10140	8690	17160	4580	12130	7040	2470	2470
	3. Andere persönliche Ausgaben und zwar:												
	a. Vergütungen und sonstige Bezüge	2700	11800	8760	8540	10550	8920	14770	8520	12210	17580	1480	—
	b. Nicht für den Hauptdienst ausfließende Nebengehalte etatmäßiger Beamten	240	1360	2580	80	500	640	2012	—	200	—	—	—
	c. Reisen für Stellenstutzung und Dienstaushilfe	270	800	600	200	600	500	1000	550	800	600	200	180
4.	Beiträge zu anderen Schulkassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Für Schulgebäude	—	42521	21512	800	1205	4820	05386	1000	67087	11740	—	—
6.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	300	650	500	280	400	615	1400	170	600	500	170	—
7.	Für Unterrichtsmittel und Geräthe	980	4065	5330	4721	4050	4310	7450	2200	4950	3800	805	—
8.	Für Heizung und Beleuchtung	—	3800	1800	2352	1800	1800	5770	1800	5200	2200	225	—
9.	Schulgeldbefreiungen und Stipendien	554	300	2475	—	3486	1405	500	797	4225	2300	600	545
10.	Sonstiger Schulaufwand	780	130	2055	155	330	100	150	—	2735	40	266	7350
11.	**Besonder Stiftungsgemäße Anlagen**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben	35484	153566	116072	48883	96070	79720	217453	54807	175148	95125	28988	31231

§	Voranschlag der	Realschulen.															
		1. Boxberg.	2. Bruchsal.	3. Eberbach.	4. Gernsbach.	5. Gengenbach.	6. Kehl.	7. Kenzingen.	8. Ladenburg.	9. Meßkirch.	10. Offenburg.	11. Schopfheim.	12. Staufen.	13. Ueberlingen.	14. Villingen.	15. Waldshut.	16. Wiesloch.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		—	—	—	50	310	—	—	—	870	410	410	250	—	330	—	—
		467	—	323	450	512	—	—	474	1 505	—	230	197	287	697	—	—
		4 418	14 400	5 040	5 050	3 821	5 073	2 613	7 365	2 507	6 600	3 488	7 314	2 172	2 407	4 151	5 307
		—	—	—	100	40	1 800	—	3 514	—	857	1 763	—	13 080	1 284	1 803	—
		2 800	3 150	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 850	2 400	2 400
		5 050	6 270	5 980	7 700	4 720	650	6 180	6 960	5 480	4 430	6 210	7 030	6 500	4 740	7 360	1 330
		1 710	2 720	1 650	2 070	1 650	2 070	1 310	1 280	1 710	2 070	2 070	1 310	1 710	2 080	2 170	1 650
		11 148	8 725	9 250	12 000	10 540	9 043	13 104	3 541	9 218	8 503	9 180	7 879	10	13 049	9 526	16 821
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		29 113	35 265	24 819	30 550	24 049	21 036	25 517	25 534	23 840	26 270	25 760	26 980	26 169	27 337	29 080	21 508
		3	20	—	24	5	60	150	80	120	200	—	—	144	5	—	—
		57	100	15	46	45	35	50	140	122	90	40	55	160	52	30	50
		19 550	24 100	19 580	21 350	18 690	14 550	19 730	20 580	19 100	18 020	19 810	20 930	20 160	21 940	21 560	15 290
		1 710	2 720	1 650	2 070	1 650	2 070	1 310	1 280	1 710	2 070	2 070	1 310	1 710	2 080	2 170	1 650
		2 640	3 340	1 920	4 600	2 610	2 386	2 480	1 000	600	720	2 420	2 880	2 070	1 220	2 610	2 265
		100	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	120	—	—	—	—
		200	270	200	240	180	200	200	180	180	200	200	200	200	200	200	150
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	660	—	—	120	—	—	30	500	280	—	—	—	—	—	—
		200	420	100	80	120	100	100	150	100	300	180	120	150	200	150	120
		1 150	1 670	880	800	750	500	920	1 130	702	2 510	620	435	1 170	750	770	1 230
		—	800	200	250	—	500	—	300	150	1 000	—	450	—	—	—	200
		420	1 140	374	730	450	515	417	540	190	820	300	470	400	800	590	553
		23	20	—	300	20	60	100	15	100	50	—	10	—	40	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—
		26 113	35 265	24 819	30 550	24 049	21 036	25 517	25 534	23 840	26 270	25 760	26 980	26 169	27 337	29 080	21 508

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Lfd. Nr.	Voranschlag der	Höhere 1. Rohrn.	Höhere 2. Vorjsch.	Höhere 3. Buchen.	Bürgerschulen 4. Bühl.	5. Ettlingen.	6. Gernsbach.	7. Haraberg.	8. Rheinbischofsheim.	9. Rastatt.	10. Schwetzingen.	Gesamtsumme. (Seite 198 bis 201.)
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Einnahmen.											
	I. Vermögensertrag.											
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	—	—	—	—	—	—	330	500	—	—	7 870
2.	Zinse von Grundstockkapitalien	—	—	264	—	3 742	661	70	120	70	361	12 734
	II. Beiträge und Taxationen.											
3.	Von Schülern und Zöglingen	3 278	2 860	2 841	3 330	2 044	2 092	1 020	2 070	2 502	4 024	345 541
4.	Aus Stiftungsfonds (einschließlich Domänenzufluß)	600	—	860	—	—	1 003	—	856	—	—	33 010
5.	Staatsbeitrag (ständiger)	1 000	1 950	2 950	1 500	1 550	1 550	1 750	1 950	1 950	1 750	135 900
6.	Staatsbeitrag (unständiger)	4 700	3 090	1 800	2 500	7 040	5 270	2 800	3 810	1 030	2 800	286 830
7.	Staatsbeitrag (Wohnungsgeld)	1 020	1 040	770	1 020	1 380	1 020	1 020	1 020	1 080	1 080	132 070
8.	Gemeinde- und andere Beiträge	6 030	8 040	3 790	7 800	5 105	5 197	6 500	8 114	9 410	6 485	260 779
	III. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 300
	Summe der Einnahmen	17 325	18 780	13 280	16 228	20 863	16 790	13 755	18 440	16 048	21 510	1 725 043
	Ausgaben.											
	I. Lasten- und Verwaltungskosten.											
1.	Für die Berechnung und Verwaltung	75	—	—	80	128	58	—	60	60	12	2 047
2.	Öffentliche Abgaben und andere Lasten	10	50	30	40	60	28	12	24	35	40	4 563
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.											
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:											
	1. Gehalte	13 270	15 040	9 950	11 010	15 480	13 750	11 470	14 860	12 080	15 950	1 040 840
	2. Wohnungsgeld	1 020	1 040	770	1 020	1 380	1 020	1 020	1 020	1 080	1 080	132 070
	b. Andere persönliche Ausgaben und zwar:											
	a. Vergütungen und sonstige Bezüge	500	400	1 420	2 400	2 135	865	840	1 060	1 120	3 160	155 086
	b. Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Beamten	1 400	420	230	—	—	310	—	240	—	—	10 682
	c. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	120	150	150	150	150	120	120	150	150	150	11 090
4.	Beiträge zu anderen Schulkassen	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100
5.	Für Schulgebäude	—	—	—	30	—	—	—	200	120	—	220 161
6.	Für Prüfungen, Zeugnisformen und Gottesdienst	90	200	100	70	200	60	100	125	110	120	9 350
7.	Für Unterrichtsmittel und Geräthe	300	1 050	400	620	680	315	70	412	760	656	61 830
8.	Für Heizung und Beleuchtung	240	—	—	—	—	—	—	—	10	—	30 982
9.	Schulgeldbefreiungen und Stipendien	100	320	230	308	538	264	105	291	453	330	29 888
10.	Sonstiger Schulaufwand	50	40	—	320	—	—	20	4	80	—	16 278
11.	**Besondere stiftungsgemäße Auflagen**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120
	Summe der Ausgaben	17 325	18 780	13 280	16 228	20 861	16 790	13 755	18 446	16 648	21 510	1 725 043

Anlage 24.

Entzifferung

der „anderen persönlichen Ausgaben" bei den Realmittelschulen.

Lehranstalten.	Schülerzahl 1898/99.	Vergütungen und andere ständige Bezüge.								Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer.		Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe.
		a. Lehramtspraktikanten zu 1500 ℳ (Durchschnitt).		b. Realschulkandidaten zu 1350 ℳ (Durchschnitt).		c. Nebenlehrer.		Summe a.—c.				
		Zahl.	Betrag	Zahl	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag	Zahl	Betrag.	
			ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.
Realgymnasien.												
Ettenheim	181	1	1 500	—	—	3	1 200	4	2 700	1	240	270
Karlsruhe	561	5	7 500	1	1 350	6	3 050	12	11 900	5	1 360	800
Mannheim	450	4	6 000	—	—	10	2 760	14	8 760	6	2 580	600
Oberrealschulen.												
Baden	215	3	4 500	1	1 400	4	2 600	8	8 500	1	80	390
Freiburg	632	4	6 000	—	—	11	4 550	15	10 550	2	500	690
Heidelberg	398	3	4 500	—	—	14	4 420	17	8 920	1	640	500
Karlsruhe	906	6	9 000	1	1 350	7	4 420	14	14 770	6	2 012	1 000
Konstanz	288	3	4 500	1	1 350	8	2 670	12	8 520	—	—	350
Mannheim	812	4	6 000	3	4 050	6	2 160	13	12 210	1	200	900
Pforzheim	480	5	7 500	1	1 350	8	8 740	14	17 590	—	—	600
Realprogymnasien.												
Mosbach	104	—	—	—	—	5	1 480	5	1 480	—	—	200
Weinheim	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180
Realschulen.												
Bretten	145	1	1 500	—	—	4	1 140	5	2 640	1	160	200
Bruchsal	235	1	1 500	—	—	5	1 840	6	3 340	—	—	270
Eberbach	109	1	1 500	—	—	1	320	2	1 820	—	—	200
Emmendingen	125	2	3 000	—	—	4	1 600	6	4 600	—	—	240
Eppingen	141	—	—	1	1 350	3	660	4	2 010	—	—	180
Kehl	132	1	1 500	—	—	5	886	6	2 386	—	—	200
Kenzingen	124	1	1 500	—	—	4	980	5	2 480	—	—	200
Ladenburg	174	—	—	—	—	5	1 000	5	1 000	—	—	180
Müllheim	78	—	—	—	—	3	600	3	600	2	200	180
Offenburg	170	—	—	—	—	3	720	3	720	—	—	200
Schopfheim	127	1	1 500	—	—	4	920	5	2 420	—	—	200
Sinsheim	148	1	1 500	—	—	4	1 380	5	2 880	1	120	200
Ueberlingen	101	—	—	1	1 350	4	725	5	2 075	—	—	200
Villingen	113	—	—	—	—	4	1 290	4	1 290	—	—	200
Waldshut	125	1	1 500	—	—	6	1 110	7	2 610	—	—	200
Wiesloch	158	1	1 500	—	—	3	765	4	2 265	—	—	150
Höhere Bürgerschulen.												
Achern	96	—	—	—	—	2	500	2	500	4	1 400	120
Breisach	83	—	—	—	—	4	460	4	460	2	420	150
Buchen	77	—	—	1	1 350	1	70	2	1 420	2	230	150
Bühl	92	1	1 500	—	—	5	990	6	2 490	—	—	150
Ettlingen	80	1	1 500	—	—	5	635	6	2 135	—	—	150
Gernsbach	73	—	—	—	—	5	865	5	865	2	310	120
Hornberg	49	—	—	—	—	3	840	3	840	—	—	120
Rheinbischofsheim	75	—	—	—	—	4	1 060	4	1 060	1	240	150
Säckingen	80	—	—	—	—	4	1 120	4	1 120	—	—	150
Schwetzingen	127	1	1 500	—	—	8	1 660	9	3 160	—	—	150
Summe	8 190	52	78 000	11	14 900	185	62 186	248	155 086	38	10 692	11 090

Anlage 25.

Voranschläge

der

Einnahmen und Ausgaben der Höheren Mädchenschulen und des Lehrerinnenseminars Prinzessin-Wilhelm-Stift.

§.	Voranschlag der	Höheren Mädchenschulen. Baden.	Freiburg.	Heidelberg.	Karlsruhe.*)	Konstanz.	Mannheim.	Offenburg.	Gesammtsumme.	Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Einnahmen.										
	I. Vermögensertrag.										
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	—	—	—	—	—	—	410	410	621	
2.	Zinse von Grundstockskapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	200	
	II. Beiträge und Dotationen.										
3.	Von Schülern und Zöglingen	8 000	35 320	33 900	42 464	9 636	26 245	5 540	161 105	40 300	
4.	Von Stiftungsfonds	—	4 700	1 635	77	100	2 500	—	9 012	—	
5.	Staatsbeitrag	5 000	5 000	5 000	8 500	5 000	5 000	5 000	38 500	7 200	
6.	Gemeinde- und andere Beiträge	26 481	23 370	32 210	37 994	20 277	28 111	13 270	181 713	—	
	III. Sonstige Einnahmen.	—	20	—	—	250	—	—	250	5 608	
	Summe der Einnahmen	39 481	68 410	72 745	89 035	35 243	61 856	24 220	390 990	54 019	
	Ausgaben.										
	I. Lasten und Verwaltungskosten.										
1.	Für die Verrechnung und Verwaltung	—	40	30	100	25	125	260	580	700	
2.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	323	20	600	640	20	100	30	1 733	5 516	
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.										
3.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:										
	1. Gehalte	26 470	42 380	47 270	57 120	20 400	40 520	17 100	251 260	15 750	
	2. Wohnungsgeld	4 140	7 210	8 350	9 670	2 870	6 150	2 290	40 880	2 540	
	3. Andere persönliche Ausgaben und zwar:										
	a. Vergütungen und sonstige Bezüge	3 670	8 770	4 930	8 180	3 690	4 490	1 720	35 450	8 360	
	b. Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Beamten	60	—	—	—	—	—	—	60	240	
	c. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	300	600	500	600	240	500	240	2 980	300	
	d. Reise- und Umzugskosten	200	300	300	300	100	300	100	1 600	100	
4.	Für Schulgebäude	708	2 305	4 765	5 670	5 130	622	710	19 910	2 390	
5.	Für Prüfungen, Feierlichkeiten und Gottesdienst	320	300	450	550	130	700	200	2 650	250	
6.	Für Unterrichtsmittel, Geräthe ꝛc.	1 245	2 300	1 900	2 380	888	2 030	880	11 023	690	
7.	Für Heizung und Beleuchtung	1 929	2 500	2 500	3 370	1 500	2 000	—	13 799	1 800	
8.	Schulgeldbefreiungen und Stipendien	—	1 500	800	50	200	1 910	540	5 000	1 000	
9.	Sonstiger Schulaufwand	116	185	350	405	50	2 409	150	3 665	14 383	
	III. Besondere stiftungsmäßige Auflagen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe der Ausgaben	39 481	68 410	72 745	89 035	35 243	61 856	24 220	390 990	54 019	

*) Mit Gymnasialabtheilung.

Entzifferung

der „Anderen persönlichen Ausgaben" bei den Höheren Mädchenschulen und dem Lehrerinnenseminar „Prinzessin Wilhelm-Stift".

1.	2.	3.								4.		5.	6.
Lehranstalten.	Schülerzahl 1898/99.	Vergütungen und andere ständige Bezüge								Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatmäßiger Anstaltslehrer.		Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe.	Reise- und Umzugskosten.
		a. Hilfslehrer bezw. Hilfslehrerinnen.		b. Nebenlehrer.		c. Dienstboten.		Summe von a. bis c.					
		Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.		
			M.		M.		M.		M.		M.	M.	M.
Höhere Mädchenschulen.													
Baden	172	1	1 100	4	1 440	1	1 130	6	3 670	1	60	300	200
Freiburg	610	4	4 800	9	2 570	1	1 400	14	8 770	—	—	600	300
Heidelberg	400	1	1 000	5	2 430	1	1 500	7	4 930	—	—	500	300
Karlsruhe	552	1	1 100	13	6 380	1	700	15	8 180	—	—	600	300
Konstanz	154	1	1 150	4	1 480	1	1 060	6	3 690	—	—	240	100
Mannheim	354	1	1 200	7	1 940	1	1 350	9	4 490	—	—	500	300
Offenburg	145	—	—	5	1 720	—	—	5	1 720	—	—	240	100
	2 387	9	10 350	47	17 960	6	7 140	62	35 450	1	60	2 980	1 600
Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift.	91	2	3 400	8	3 400	6	1 560	16	8 360	1	240	300	100

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berechnung
des
Staatsbeitrags zur Deckung des Aufwandes der Höheren Mädchenschulen.

	Baden		Freiburg		Heidelberg		Karlsruhe		Konstanz		Mannheim		Offenburg	
	einzeln.	zusammen	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen	einzeln.	zusammen	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Der Aufwand beträgt voraussichtlich . . .		39 481		68 410		72 745		89 035		35 243		61 856		24 220
Hievon sind durch die Gemeinde vorweg zu bestreiten und daher in Abzug zu bringen:														
1. Für Schulgebäude	708		2 305		4 765		5 670		5 130		622		710	
2. Bedienung, Reinigung	1 133		1 400		1 500		700		1 060		1 350		—	
3. Heizung und Beleuchtung	1 929		2 500		2 500		3 370		1 500		2 000		—	
4. Andere ähnliche Ausgaben	—		—		—		290		—		—		—	
		3 770		6 205		8 765		10 030		7 690		3 972		710
An dem restlichen Aufwand mit . . . . sind gedeckt:		35 711		62 205		63 980		79 005		27 553		57 884		23 510
1. durch Miethzinse, Zinse u. s. w. . . .	—		—		—		—		—		—		410	
2. „ Eintritts- und Schulgelder . . .	8 000		35 320		33 900		42 464		9 636		26 245		5 540	
3. „ Beiträge aus Stiftungsfonds . .	—		4 700		1 635		77		100		2 500		—	
4. „ sonstige Einnahmen	—		20		—		—		230		—		—	
weiter ab:		8 000		40 040		35 535		42 541		9 966		28 745		5 950
Von dem ungedeckten Aufwand mit . . .		27 711		22 165		28 445		36 464		17 587		29 139		17 560
beträgt ein Drittel		9 237		7 388		9 482		12 155		5 862		9 713		5 853
Auf die Staatskasse sind satzungsgemäß zu übernehmen		5 000		5 000		5 000		5 000		5 000		5 000		5 000
							dazu für die Gymnasialabtheilung.	3 500						
								8 500						

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beiträge

des Staates zum Schulaufwand der Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1899.

O.-Z.	Amtsbezirk.	Staatsbeitrag. M.	Staatsbeitrag. ₰	O.-Z.	Amtsbezirk.	Staatsbeitrag. M.	Staatsbeitrag. ₰
1	Achern	1 976	66	30	Neustadt	7 619	37
2	Adelsheim	1 350	51	31	Oberkirch	394	02
3	Baden	—	—	32	Offenburg	3 785	13
4	Bonndorf	15 588	21	33	Pforzheim	22 534	18
5	Boxberg	6 997	35	34	Pfullendorf	2 999	40
6	Breisach	5 863	04	35	Rastatt	4 276	30
7	Bretten	1 616	54	36	Säckingen	24 500	74
8	Bruchsal	6 501	45	37	St. Blasien	21 595	40
9	Buchen	23 167	10	38	Schönau	8 407	86
10	Bühl	9 340	67	39	Schopfheim	19 632	16
11	Donaueschingen	1 214	89	40	Schwetzingen	9 434	35
12	Durlach	4 398	48	41	Sinsheim	3 909	13
13	Eberbach	10 972	81	42	Staufen	2 020	63
14	Emmendingen	2 700	51	43	Stockach	9 827	44
15	Engen	10 295	79	44	Tauberbischofsheim	8 397	48
16	Eppingen	745	73	45	Triberg	35 029	82
17	Ettenheim	340	99	46	Ueberlingen	16 351	71
18	Ettlingen	376	32	47	Villingen	12 159	96
19	Freiburg	8 824	90	48	Waldkirch	8 947	08
20	Heidelberg	14 347	88	49	Waldshut	37 514	36
21	Karlsruhe	112	25	50	Weinheim	825	98
22	Kehl	283	35	51	Wertheim	14 896	26
23	Konstanz	10 534	39	52	Wiesloch	2 922	10
24	Lahr	3 665	—	53	Wolfach	13 161	83
25	Lörrach	9 497	28			291 142	99
26	Mannheim	1 357	66		Uebertrag	176 362	24
27	Meßkirch	8 797	32		Gesammtsumme	467 505	23
28	Mosbach	10 492	64				
29	Müllheim	5 002	52				
	Uebertrag	176 362	24				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

der

Voranschlagssätze der Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und Pforzheim, der Baugewerkeschule, der Uhrmacherschule und der Schnitzereischule, sowie der Musikschulen im Kreise Villingen.

§.	Voranschlagspositionen.	Kunstgewerbeschule Karlsruhe.	Kunstgewerbeschule Pforzheim.	Baugewerkeschule.	Uhrmacherschule.	Schnitzereischule.	Musikschulen im Kreise Villingen.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
	Einnahme.						
	I. Vermögensertrag.						
1.	Aus Gebäuden und Grundstücken	253	250	254	—	—	—
2.	Zinse aus Kapitalien	—	—	80	—	—	—
	II. Beiträge und Dotationen.						
3.	Von Schülern und Zöglingen	7 000	2 600	19 000	1 200	650	—
4.	Ordentlicher Staatsbeitrag	104 477	47 060	115 846	30 860	16 715	3 360
5.	Staatsbeitrag zum Wohnungsgeld	8 610	5 020	14 410	1 030	450	190
6.	Kreis- und Gemeindebeiträge	—	—	—	750	750	1 000
	III. Sonstige Einnahmen.						
7.	Vergütungen für Arbeiten	1 600	—	—	300	1 200	—
8.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	150	20	50	300	140	—
	Summe der Einnahme	122 090	54 950	149 640	34 440	19 905	4 550
	Ausgabe.						
	I. Lasten und Verwaltungskosten.						
1.	Aufwand für die Verrechnung	1 860	460	1 750	450	230	80
2.	Versendungskosten	400	300	250	400	200	20
3.	Sonstige Lasten und Verwaltungskosten	600	20	20	20	20	10
	II. Für eigentliche Anstaltszwecke.						
4.	Für das Lehrer- und Dienstpersonal:						
	a. Gehalte	58 580	35 590	102 305	12 545	6 160	2 490
	b. Wohnungsgeld	8 610	5 020	14 410	1 030	450	190
	c. Andere persönliche Ausgaben	15 040	1 980	13 220	6 445	4 345	1 450
5.	Für Gebäude und Grundstücke	2 500	400	2 400	350	200	—
6.	Für Prüfungen und Feierlichkeiten	600	450	1 200	150	200	250
7.	Für innere Bedürfnisse der Schule (Schulbetrieb)	23 600	9 000	9 000	9 600	4 250	50
8.	Zur Unterstützung von Schülern	8 700	1 500	5 000	3 200	3 700	—
9.	Sonstiger Schulaufwand	1 600	230	85	250	150	10
	Summe der Ausgabe	122 090	54 950	149 640	34 440	19 905	4 550

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Anlage 29.

Vermögensdarstellung

nach dem Stand auf 1. Januar 1899.

O.-Z.		Kunstgewerbeschule		Baugewerke-schule.	Uhrmacher-schule.	Schnitzerei-schule.	Musik-schulen im Kreise Villingen.
		Karlsruhe.	Pforzheim.				
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	A. Aktivvermögen.						
	I. Liegenschaften.						
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag)*) .	—	—	—	—	—	—
	II. Forderungen.						
2.	Zinstragend angelegte Betriebsüberschüsse .	—	—	2 000	—	—	—
3.	Einnahmereste	2 772	214	4 961	2 342	139	—
	III. Geld- und Naturalvorräthe.						
4.	Kassenbestand auf 1. Januar 1899 . .	20 130	7 115	13 879	5 991	5 926	2 407
	IV. Fahrnisse.						
5.	Werthanschlag der Inventargegenstände .	423 657	66 240	106 443	60 725	12 777	470
	Summe A. Aktivvermögen . .	446 559	73 569	127 283	69 058	18 842	2 877
	B. Schulden.						
6.	Passivkapitalien	—	—	1 840	—	—	—
7.	Ausgabereste	200	—	3 140	125	345	—
	Summe B. Schulden . .	200	—	4 980	125	345	—
	Reines Vermögen . .	446 359	73 569	122 303	68 933	18 497	2 877

*) Die Gebäude der Kunstgewerbeschule und Baugewerkeschule in Karlsruhe gehören dem Staatsgrundstock an, diejenigen der Kunstgewerbeschule Pforzheim, der Uhrmacherschule und der Schnitzereischule Furtwangen sind Eigenthum der betr. Gemeinden; für die Kreismusikschulen besteht kein besonderes Gebäude. Der Aufwand der Stadtgemeinde Pforzheim für die Kunstgewerbeschule beträgt, abgesehen von dem auf 20 000 ℳ. veranschlagten Miethwerth, jährlich rund 5000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entzifferung

der „anderen persönlichen Ausgaben" bei den Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und Pforzheim, der Baugewerkeschule, der Uhrmacherschule und der Schnitzereischule in Furtwangen, sowie der Musikschulen im Kreise Villingen.

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	10.	11.	12.	13.	14.
O.-Z.	Anstalten.	Schülerzahl 1898/99.	Vergütungen und andere ständige Bezüge.										Nicht für den Hauptdienst verliehene Nebengehalte etatm. Beamten	Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe.	Diäten und Reisekosten.	Unterstützung und Belohnung des nicht etatm. Personals.	Versicherungsbeiträge.	Gesammtsumme von Spalte 4—13.
			a. Hilfslehrer und Assistenten.		b. Nebenlehrer.		c. Hilfsarbeiter.		d. Bedienung.		Summe von a.—d.							
			Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.						
				M.		M.		M.		M.		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	Kunstgewerbeschule Karlsruhe	93/176	4	8 300	3	1 550	5	4 300	—	—	12	14 150	100	200	500	90	—	15 040
2.	Kunstgewerbeschule Pforzheim	235	—	—	—	—	1	700	—	—	1	700	460	300	500	10	10	1 980
3.	Baugewerkeschule	170/460	3	4 700	8	2 700	1	1 000	2	1 400	14	9 800	2 400	350	600	55	15	13 220
4.	Uhrmacherschule Furtwangen	62	3	5 700	—	—	—	—	—	—	3	5 700	—	100	600	25	20	6 445
5.	Schnitzereischule Furtwangen	38	2	3 600	1	150	—	—	—	—	3	3 750	—	50	500	25	20	4 345
6.	Musikschulen im Kreise Villingen	25	—	—	2	120	—	—	—	—	2	120	—	30	1 300	—	—	1 450
	Summe . .		12	22 300	14	4 520	7	6 000	2	1 400	35	34 220	2 960	1 030	4 000	205	65	42 480

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung des ständigen und unständigen Staatsbeitrags zu den Gewerbeschulen für die Budgetperiode 1900/1901.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.		15.	16.
Ordnungszahl.	Gewerbeschulen.	Zahl der etatmäßigen Lehrstellen.	Etatlicher Gehalt der etatmäßigen Lehrer auf 1. Juli 1899.	Gehaltsetat für 1900/1901 (Durchschnittlich jährlich).	Tarifmäßige Dienstzulage für die ersten Lehrer.	Summe der Spalten 5 und 6.	Durch die von den Schulbezw. Gemeindekassen aufzubringenden Normalbeiträge sind gedeckt.	Der aus Staatsmitteln zu jährlicher unständiger Staatsbeitrag beträgt.	Ständiger Staatsbeitrag.	Gesammter Staatsbeitrag (Spalte 9 und 10).	Wohnungsgeld: Ortsklasse.	a. Gewerbelehrer (Geh.-Kl. I.): Zahl.	Betrag	b. Gewerbelehrer (Geh.-Kl. II.): Zahl.	Betrag	Summe der Spalten a. und b.	Bemerkungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ		ℳ	ℳ	
1.	Baden	4	10 410	11 260	400	11 660	9 600	2 060	2 060	4 660	I.	1	480	3	1 050	1 530	
2.	Durlach	1	3 800	3 800	—	3 800	2 057	1 743	514	2 257	III.	1	360	—	—	360	
3.	Bruchsal	2	4 500	4 860	200	5 060	4 200	800	1 260	2 060	II.			2	520	520	
4.	Bühl	1	1 800	1 800	—	1 800	2 057	22	514	536	IV.	—	—	1	150	150	
5.	Donaueschingen	1	2 610	2 860	—	2 860	2 100	700	600	1 300	III.	—	—	1	200	200	
6.	Donaueschingen	1	3 020	3 800	—	3 800	2 400	1 400	600	2 000	III.	1	260	—	—	260	
7.	Durlach	1	3 020	3 270	—	3 270	2 057	1 213	514	1 727	II.	—	—	1	260	260	
8.	Eberbach	1	3 280	3 330	—	3 330	2 057	1 273	514	1 787	III.	—	—	1	200	200	
9.	Emmendingen	1	3 320	3 670	—	3 670	2 057	1 613	514	2 127	II.	—	—	1	260	260	
10.	Eppingen	1	3 170	3 420	—	3 420	1 543	1 877	480	2 357	III.	—	—	1	200	200	
11.	Ettlingen	1	3 570	3 800	—	3 800	2 100	1 700	600	2 300	II.	1	360	—	—	360	
12.	Freiburg	4	8 310	10 520	400	10 920	9 600	1 320	2 400	3 920	I.	1	480	3	1 050	1 530	
13.	Buchenbach	1	2 140	2 380	—	2 380	2 100	280	1 500	1 780	III.	—	—	1	200	200	
14.	Gernsbach	1	2 140	2 380	—	2 380	1 543	847	460	1 307	III.	—	—	1	200	200	
15.	Heidelberg	5	13 320	13 865	400	14 265	12 000	2 565	3 200	5 765	I.	1	480	4	1 400	1 880	
16.	Hornberg	1	2 570	2 820	—	2 820	2 100	720	600	1 320	III.	—	—	1	200	200	
17.	Karlsruhe	7	16 450	19 680	400	20 080	16 800	3 280	4 400	7 680	I.	1	480	6	2 100	2 580	
18.	Konstanz	3	6 500	8 550	400	8 950	6 300	2 650	2 200	4 850	I.	1	480	2	700	1 180	
19.	Lahr	3	6 000	7 680	400	8 080	6 300	1 780	1 800	3 580	II.	—	—	3	780	780	
20.	Lörrach	1	3 720	3 800	—	3 800	2 057	1 743	514	2 257	II.	1	360	—	—	360	
21.	Mannheim	11	26 370	27 480	400	27 880	26 400	1 480	6 600	8 080	I.	1	480	10	3 500	3 980	
22.	Meßkirch	1	1 800	1 985	—	1 985	2 057	22	514	536	IV.	—	—	1	150	150	
23.	Mosbach	1	2 700	2 950	—	2 950	2 057	893	514	1 407	II.	—	—	1	260	260	
24.	Müllheim	1	2 180	2 430	—	2 430	2 057	373	514	887	III.	—	—	1	200	200	
25.	Neustadt	1	1 800	1 910	—	1 910	1 543	367	367	734	III.	—	—	1	200	200	
26.	Offenburg	5	7 840	8 390	400	8 790	6 300	2 490	1 800	4 290	II.	1	360	2	520	880	
27.	Pforzheim	8	29 410	23 500	400	23 900	16 800	7 100	4 400	11 500	I.	2	960	6	2 100	3 060	
28.	Radolfzell	1	2 180	2 430	—	2 430	2 100	330	600	930	IV.	—	—	1	150	150	
29.	Rastatt	2	5 900	5 950	200	6 150	4 200	1 950	1 200	3 150	II.	1	360	1	260	620	
30.	Säckingen	1	2 100	2 100	—	2 100	2 400	—	600	600	II.	—	—	1	260	260	
31.	St. Georgen	1	1 800	1 985	—	1 985	2 057	22	686	708	IV.	—	—	1	150	150	
32.	Schopfheim	1	3 720	3 800	—	3 800	1 800	2 000	—	2 000	II.	1	360	—	—	360	
33.	Schwetzingen	1	2 430	2 680	—	2 680	2 057	623	514	1 137	III.	—	—	1	200	200	
34.	Tauberbischofsheim	1	2 100	2 100	—	2 100	2 100	90	600	690	III.	—	—	1	200	200	
35.	Triberg	1	2 700	2 950	—	2 950	2 057	893	857	1 750	II.	—	—	1	260	260	
36.	Überlingen	1	2 820	3 070	—	3 070	2 057	1 013	514	1 527	III.	—	—	1	200	200	
37.	Villingen	2	5 640	6 140	200	6 340	4 800	1 540	1 200	2 740	III.	—	—	2	400	400	
38.	Völkersbach	1	2 100	2 350	—	2 350	2 100	250	900	1 150	IV.	—	—	1	150	150	
39.	Waldkirch	1	3 620	3 800	—	3 800	2 057	1 743	514	2 257	III.	1	360	—	—	360	
40.	Waldshut	1	2 570	2 820	—	2 820	2 057	763	771	1 534	II.	—	—	1	260	260	
41.	Wallbürn	1	2 100	2 100	—	2 100	2 100	—	700	700	IV.	—	—	1	150	150	
42.	Weinheim	2	2 530	4 380	200	4 580	4 200	380	1 200	1 580	II.	—	—	2	520	520	
43.	Wertheim	1	3 800	3 800	—	3 800	2 057	1 743	686	2 429	III.	1	360	—	—	360	
44.	Wiesloch	1	3 120	3 370	—	3 370	2 400	970	600	1 570	III.	—	—	1	200	200	
45.	Zell	2	3 770	5 600	200	5 800	4 200	1 600	1 200	2 800	II.	1	360	1	260	620	
		89	215 060	248 065	4 600	252 665	195 041	58 141	53 975	112 116		18	7 040	71	20 050	27 090	
	Weiter sind durch unständige Staatsbeiträge zu decken: Zuschüsse gemäß Art. 17 Abs. 2 des Etatgesetzes, soweit der Normalsatz der Schulen nicht aufbringt, im muthmaßlichen Betrag von	—	—	—	—	—	—	4 000	—	4 000			—		—	—	
	zusammen	—	—	—	—	—	—	62 141	—	116 116			—		—	—	
								Verbleiben (nach Abzug von 1½%) 61 210								Verbleiben (nach Abzug von 1½) 25 980	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung der Voranschlagssätze der Gewerbeschulen.

C.-S.	Gewerbeschulen.	Einnahme.										Ausgabe.									Bemerkungen.
		Von früheren Jahren.	Beiträge des Staats: ständig.	Beiträge des Staats: unständig.	Wohnungsgeld.	Beiträge: der Gemeinden.	Beiträge: von Stiftungen	Schulgeld.	Zinsen.	Verschiedenes.	Summe.	Gehalte.	Wohnungsgeld.	Andere persönliche Ausgaben.	Für Lehrbücher u. andere Hülfsmittel.	Buchbinder-, Druck- u. ähnliche Kosten.	Für Material zum Modellieren.	Abgang an Schulgeld.	Sonstiges einschl. Defizit und Belohnungen.	Summe.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1.	Baden	—	2 600	2 000	1 530	8 764	2 180	1 200	—	100	18 943	11 600	1 530	1 800	418	100	495	400	2 540	18 943	
2.	Bretten	—	514	1 743	260	3 140	—	260	50	1	5 968	2 800	260	1 200	100	70	70	30	438	5 968	
3.	Bruchsal	—	1 200	860	520	4 820	—	850	30	—	8 280	5 000	520	1 400	200	150	410	30	510	8 280	
4.	Buchen	—	514	22	150	1 571	400	200	83	—	2 940	1 000	150	—	160	50	200	100	350	2 940	
5.	Bühl	72	600	760	200	3 800	102	60	220	—	5 874	2 800	200	1 300	263	60	134	—	1 077	5 874	
6.	Donaueschingen	101	600	1 400	260	2 000	—	—	612	—	4 973	3 800	260	—	50	5	15	—	843	4 973	
7.	Durlach	—	514	1 213	260	2 995	—	560	145	—	5 687	3 270	260	1 400	200	45	55	50	331	5 687	
8.	Eberbach	—	514	1 274	200	1 682	—	482	285	—	4 586	3 320	200	—	100	60	75	—	621	4 386	
9.	Emmendingen	—	514	1 613	260	2 191	120	—	597	800	6 095	3 670	260	1 300	150	50	200	—	485	6 095	
10.	Eppingen	—	480	1 837	200	1 314	—	24	144	—	4 039	3 420	200	—	220	65	55	—	79	4 039	
11.	Ettlingen	—	600	1 700	360	2 150	—	—	100	—	4 910	3 800	360	—	210	20	70	—	450	4 910	
12.	Freiburg	—	2 600	5 920	1 530	17 200	1 717	2 000	280	325	29 760	10 020	1 530	7 200	520	360	2 000	1 040	5 940	29 760	
13.	Hartmannen	—	1 500	290	200	1 050	—	240	50	—	3 330	2 300	200	—	167	50	35	88	450	3 330	
14.	Gernsbach	—	400	847	200	999	—	200	169	—	2 875	2 200	200	—	148	25	10	25	77	2 875	
15.	Heidelberg	—	3 200	2 365	1 880	18 057	—	3 738	5	250	29 495	14 395	1 880	5 000	1 000	600	850	745	4 000	29 495	
16.	Herrberg	—	600	720	200	1 600	150	90	—	—	3 360	2 820	200	—	150	40	—	—	150	3 360	
17.	Karlsruhe	—	4 400	3 280	2 580	33 600	34	3 300	28	270	47 608	20 080	2 580	2 880	800	400	500	300	20 068	47 608	
18.	Kenzingen	—	2 200	2 650	1 180	8 817	1 008	800	185	—	16 900	8 950	1 180	540	330	250	600	200	4 850	16 900	
19.	Lahr	—	1 800	1 780	780	6 225	—	1 022	—	1 000	12 605	8 080	780	—	300	125	350	50	2 720	12 605	
20.	Lörrach	—	514	1 743	360	668	—	—	1 785	395	5 465	3 800	360	—	100	160	250	—	795	5 465	
21.	Mannheim	—	4 800	3 295	3 980	44 240	—	5 375	152	3 000	64 842	27 880	3 980	16 100	1 750	250	600	500	13 772	64 842	
22.	Meßkirch	—	514	22	150	1 065	680	130	484	—	3 051	1 985	150	—	155	40	30	—	691	3 051	
23.	Meßbach	—	514	803	200	2 116	17	200	—	—	4 190	2 950	260	—	120	85	90	70	615	4 190	
24.	Mülheim	—	514	373	200	1 196	—	—	1 027	—	3 310	2 430	200	—	100	50	70	—	460	3 310	
25.	Neustadt	—	367	367	200	964	—	200	550	—	2 657	1 910	200	—	85	25	15	15	407	2 657	
26.	Offenburg	—	1 800	2 420	880	6 080	410	600	170	—	13 390	8 790	880	300	191	115	300	60	2 754	13 390	
27.	Pforzheim	—	4 400	7 100	3 080	29 865	210	7 500	125	—	52 280	23 900	3 080	7 880	950	300	1 100	50	14 920	52 280	
28.	Pfullendorf	—	600	330	150	1 800	—	—	258	—	3 138	2 450	150	—	140	70	25	—	323	3 138	
29.	Radolfzell	122	1 200	1 800	620	3 862	—	585	67	—	8 386	6 130	620	320	38	65	324	54	837	8 386	
30.	Säckingen	113	600	—	260	1 540	34	—	240	—	2 787	2 190	260	—	237	35	5	—	60	2 787	
31.	St. Georgen	—	686	22	150	2 062	—	200	65	—	3 185	1 985	150	300	160	50	—	—	540	3 185	
32.	Schopfheim	—	—	2 000	360	951	—	280	1 305	—	4 856	3 860	360	200	50	100	10	10	326	4 856	
33.	Schwetzingen	—	514	625	200	1 518	343	220	330	—	3 548	2 680	200	—	100	10	13	5	540	3 548	
34.	Tauberbischofsheim	—	600	80	200	1 632	—	350	—	—	2 872	2 190	200	—	72	15	45	20	330	2 872	
35.	Triberg	120	857	803	260	1 704	—	80	221	—	4 135	2 950	260	—	200	50	60	—	615	4 135	
36.	Überlingen	—	514	1 013	200	1 500	343	150	135	—	3 855	3 070	200	—	110	20	55	—	400	3 855	
37.	Villingen	—	1 200	1 540	400	5 292	—	400	542	—	9 374	6 340	400	1 400	182	70	110	80	792	9 374	
38.	Wehrbach	—	900	350	150	1 500	—	—	44	—	2 844	2 350	150	—	200	30	—	—	114	2 844	
39.	Waldkirch	40	514	1 743	260	1 460	—	220	40	—	4 217	3 800	260	—	50	30	20	10	47	4 217	
40.	Waldshut	—	771	703	200	1 542	—	384	122	—	3 842	2 820	260	50	207	55	—	30	440	3 842	
41.	Waldkirch	—	700	—	150	1 580	—	80	115	—	2 635	2 100	150	—	60	20	60	20	225	2 635	
42.	Weinheim	—	1 200	380	520	2 704	—	700	131	—	5 605	4 580	520	—	220	220	35	10	110	5 605	
43.	Wertheim	307	686	1 743	260	2 440	137	500	191	303	6 567	3 800	260	1 400	150	50	82	50	795	6 567	
44.	Wiesloch	—	600	970	200	2 500	—	212	—	—	4 491	3 370	200	—	120	60	325	16	400	4 491	
45.	Zell i. W.	—	1 200	1 600	620	2 655	—	—	1 144	350	7 569	5 800	620	—	60	70	—	—	1 019	7 569	
	Summe	875	52 175	62 546	27 060	247 184	8 029	34 082	12 405	6 732	451 189	252 695	27 060	52 216	11 525	4 028	9 768	3 094	89 305	451 189	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entzifferung

der „anderen persönlichen Ausgaben" bei den Gewerbeschulen.

	1.	2.		3.		4.	5.
O.-Z.	Gewerbeschulen.	Vergütungen und sonstige Bezüge.					
		Hilfslehrer.		Nebenlehrer.		Stellvertretung und Ueberstunden u. A.	Summe der Spalten 2–4.
		Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.		
			ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	Baden	1	1 400	1	240	160	1 800
2.	Bretten	1	1 200	—	—	—	1 200
3.	Bruchsal	1	1 400	—	—	—	1 400
4.	Bühl	1	1 300	—	—	—	1 300
5.	Durlach	1	1 400	—	—	—	1 400
6.	Emmendingen	1	1 300	—	—	—	1 300
7.	Freiburg	4	5 200	—	—	2 190	7 390
8.	Heidelberg	3	4 000	2	1 056	—	5 056
9.	Karlsruhe	1	1 200	5	1 680	—	2 880
10.	Konstanz	—	—	2	540	—	540
11.	Mannheim	4	8 100	4	3 680	4 320	16 100
12.	Offenburg	—	—	—	—	300	300
13.	Pforzheim	4	5 600	—	—	2 280	7 880
14.	Rastatt	—	—	—	—	320	320
15.	St. Georgen	—	—	—	—	300	300
16.	Schopfheim	—	—	1	200	—	200
17.	Villingen	1	1 400	—	—	—	1 400
18.	Waldshut	—	—	1	50	—	50
19.	Wertheim	1	1 400	—	—	—	1 400
	Summe	24	34 900	16	7 446	9 870	52 216

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Großh. Sternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg für die Jahre 1900/1901.

		Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.
		ℳ	ℳ
	A. Einnahme.		
1.	a. Staatsdotation	32 400	32 400
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	1 330	1 330
2.	Aus Gebäuden und Grundstücken	1 530	1 530
3.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	40	40
	Summe der Einnahme	35 300	35 300
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (vergl. Anlage 1)	9 360	9 360
2.	Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	1 330	1 330
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	9 750	9 750
4.	Sonstige persönliche Ausgaben:		
	a. Vergütung für die Kassen- und Rechnungsführung — eventl. auch zur Verleihung an einen etatmäßigen Beamten . . . 200 ℳ		
	b. Beiträge zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung . . . 30 „	230	230
5.	Für wissenschaftliche Zwecke, Anschaffung und Instandhaltung von Apparaten und Instrumenten, für die Bibliothek, innere Einrichtung ꝛc.		
	a. für die astrometrische Abtheilung	3 000	3 000
	b. für die astrophysikalische Abtheilung	3 500	3 500
6.	Aufwand für Gebäude und Grundstücke	5 000	5 000
7.	Für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wasserverbrauch	1 350	1 350
8.	Für den Transportverkehr mit der Stadt	820	820
9.	Für sachliche Amtsunkosten	250	250
10.	Versendungskosten:		
	a. Postporto . . . 90 ℳ		
	b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . . 120 „	210	210
11.	Telegraphengebühren (darunter für Telephonverbindung jährlich 120 ℳ)	170	170
12.	Sonstige Ausgaben	330	330
	Summe der Ausgabe	35 300	35 300

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Großh. Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe für die Jahre 1900/1901.

§.		Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.
		ℳ.	ℳ.
	A. Einnahme.		
1.	a. Staatsdotation	83 730	83 730
	b. Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	4 250	4 250
2.	Aufnahmetaxen und Unterrichtshonorare	6 300	6 300
3.	Miethzinse	1 852	1 852
4.	Vergütung für Heizung	136	136
5.	Sonstige Einnahmen	2 082	2 082
	Summe der Einnahme	98 350	98 350
	B. Ausgabe.		
1.	Gehalte (vergl. Anlage 1)	48 610	48 610
2.	Wohnungsgeld (vergl. Anlage 2)	4 250	4 250
	Andere persönliche Ausgaben:		
3.	Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	7 880	7 880
4.	Sonstige persönliche Ausgaben:		
	a. Entschädigung an zwei etatmäßige Professoren für Ueberlassung ihrer Ateliers zu Zwecken der Anstalt . . . 1 150 ℳ		
	b. Nebengehalt des Direktors der Großh. Kunsthalle für Unterrichtsertheilung an der Akademie . . . 2 000 „		
	c. Vergütung für die Kassen- und Rechnungsführung — eventuell auch zur Verleihung an einen etatmäßigen Beamten . . . 700 „		
	d. Entschädigung des etatmäßigen Dieners für Besorgung der Geschäfte eines Hausmeisters . . . 50 „		
	e. Dienstkleidung für die 3 Diener à 50 ℳ . . . 150 „		
	f. Beiträge zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung . . . 20 „		
		4 070	4 070
5.	Sachliche Amtsunkosten	500	500
6.	Miethzinse	11 858	11 858
7.	Bauaufwand	6 900	6 900
8.	Für Einrichtungs- und Unterrichtsgegenstände	2 600	2 600
9.	Modellgelder	4 500	4 500
10.	Heizung, Beleuchtung, Reinigung	6 700	6 700
11.	Versendungskosten:		
	a. Postporto . . . 25 ℳ		
	b. Eisenbahnfracht . . . 50 „		
	c. Telegraphengebühren . . . 5 „		
		80	80
12.	Abgang	100	100
13.	Sonstige Ausgaben	302	302
	Summe der Ausgabe	98 350	98 350

Bemerkung: Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

der Rechnungsergebnisse des Großh. Hof- und National-Theaters Mannheim in den Jahren vom 1. September 1896 bis 31. August 1898.

Ordn.-Zahl.		Ergebniß 1. Sept. 1896/97.		Ergebniß 1. Sept. 1897/98.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	Laufende Einnahmen.				
1.	Aus Abonnements	193 984	60	200 871	50
2.	Tageseinnahmen	184 385	25	187 698	70
3.	Erlös aus Operntexten	1 627	04	1 724	83
4.	Zinsen (aus Konto-Korrent-Guthaben)	822	19	1 037	83
5.	Saalmiethe	1 338	—	900	—
6.	Sonstige Einnahmen	3 090	63	4 070	36
	Summe Eigene Einnahmen	385 247	71	396 303	22
	Hierzu:				
7.	Beiträge:				
	a. Staatsbeitrag	13 714	29	13 714	29
	b. Beitrag der Stadtgemeinde Mannheim	43 714	29	43 714	29
8.	Außerordentlicher Zuschuß der Stadtgemeinde Mannheim zur Deckung der Unzulänglichkeit	121 400	—	121 400	—
	Gesammt-Einnahmen	564 076	29	575 131	80
	Laufende Ausgaben.				
1.	Auf Unterhaltung und Reinigung der Gebäude	3 210	62	3 637	45
2.	Gehalte	398 524	02	415 713	51
3.	Tageskosten	82 058	12	74 443	59
4.	Auf die Bibliothek	4 835	04	3 963	—
5.	Für die Garderobe, Rüstzeug und Perrücken	11 884	74	18 538	59
6.	Auf Dekorationen	9 300	95	14 232	55
7.	Auf Bühnenmöbel, Vorhänge, Teppiche	1 640	50	1 400	13
8.	Auf Bühnen-Requisiten	1 125	97	432	07
9.	Auf Bühnen-Utensilien	525	28	592	14
10.	Auf Musik-Instrumente	2 646	26	5 649	73
11.	Auf Hausgeräthe	679	31	768	09
12.	Auf Bau- und Maschinengeräthe	293	69	442	57
13.	Auf Beleuchtung	18 285	03	15 580	34
14.	Auf Heizung	2 212	57	3 821	83
15.	Für den Wasserverbrauch	843	90	799	40
16.	Reisegelder	1 554	24	1 882	89
17.	Sachlicher Verwaltungsaufwand	7 089	44	7 248	23
18.	Dispositionsfond	1 431	52	843	29
	Summe der Ausgaben	548 141	20	569 989	40

Die Anstalt besitzt kein rentirendes Vermögen.

Darstellung der Gemeindebeiträge zu dem Aufwand für die Volksschulen (§. 52 des El.-U.-G.) für 1900 und 1901.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Ordnungsnr.	Amtsbezirk.	Beiträge für gemäß §. 14 des El.-U.-G. errichtete Stellen.						(§. 14.) Summe von Kolumne 3—8.	Gemäß §. 16 des El.-U.-G.		(§. 16.) Summe von Kolumne 10 u. 11.	Summe von Kolumne 9 u. 12.	Schulgeld.		Gesammtsumme Kolonne 13 und 15.
		Hauptlehrerstellen in Orten				Unterlehrerstellen in Orten			Hauptlehrer.		Unterlehrer.				
		bis zu 500 Einwohnern		v. 501—1000 Einwohnern		v. 1001—2500 Einwohnern		v. 2501 u. mehr Einwohnern							
		zu 780 ℳ		zu 840 ℳ		zu 900 ℳ		zu 1080 ℳ							
		Zahl.	ℳ	Zahl.	ℳ	Zahl.	ℳ	Zahl.	ℳ	Zahl.	ℳ	ℳ	ℳ	Zahl der Kinder.	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Achern	1	780	9	7 560	19	18 240	4	4 320	33	31 100	1	700	20 180	—	—	1	850	850	41 030	4 149	11 617	20	52 647	20
2.	Adelsheim	10	7 800	7	5 880	9	8 640	—	—	26	22 320	—	—	20 940	—	—	—	—	—	20 940	2 731	7 046	80	34 586	80
3.	Baden	1	780	1	840	7	6 720	11	11 880	3	1 980	5	5 500	25 700	—	—	—	—	—	25 700	2 112	5 913	60	31 613	60
4.	Bensdorf	30	23 400	7	5 880	4	3 840	—	—	5	3 300	—	—	37 870	1	1 450	—	—	—	37 870	2 830	7 924	—	45 794	—
5.	Bergberg	12	9 360	18	15 120	2	1 920	—	—	13	8 580	—	—	34 980	—	—	—	—	—	34 980	3 231	9 052	40	44 032	40
6.	Bonndorf	5	3 900	10	8 400	5	4 800	8	8 640	10	6 600	4	2 800	35 190	—	—	1	850	850	35 990	3 484	9 755	20	45 745	20
7.	Bretten	4	3 120	7	5 880	25	24 000	5	5 400	17	11 220	2	1 400	51 020	1	1 450	1	850	2 300	53 320	4 883	13 672	40	66 992	40
8.	Bruchsal	2	1 560	5	4 200	54	51 840	13	14 040	22	14 520	5	3 500	80 020	—	—	1	850	850	80 510	9 184	25 715	20	116 225	20
9.	Buchen	29	22 620	7	5 880	16	15 360	4	4 320	12	7 920	2	1 400	57 500	—	—	1	850	850	58 350	5 202	14 565	60	72 915	60
10.	Bühl	9	7 020	7	5 880	22	21 120	13	14 040	14	9 240	5	3 500	60 800	1	1 450	1	850	2 300	63 100	5 860	16 424	80	79 524	80
11.	Donaueschingen	17	13 260	16	13 440	6	5 760	4	4 320	16	10 560	2	1 400	48 740	1	1 450	1	850	2 300	51 040	4 241	11 874	80	62 914	80
12.	Durlach	5	3 900	6	5 040	22	21 120	22	23 760	10	6 600	7	4 900	65 320	—	—	2	1 700	1 700	67 020	6 258	17 522	40	84 542	40
13.	Eberbach	17	13 260	7	5 880	—	—	8	8 640	4	2 640	2	1 400	31 820	1	1 450	2	1 700	3 150	34 970	2 812	7 873	60	42 843	60
14.	Ettenheim	8	6 240	12	10 080	39	37 440	11	11 880	22	14 520	4	2 800	82 960	—	—	2	1 700	1 700	84 660	7 076	22 332	80	106 992	80
15.	Engen	24	18 720	5	12 600	5	4 800	—	—	12	7 920	—	—	44 040	1	1 450	—	—	1 450	45 490	3 985	11 158	—	56 648	—
16.	Eppingen	1	780	10	8 400	12	11 520	5	5 400	9	5 940	2	1 400	33 440	—	—	—	—	—	33 440	3 534	9 895	20	43 335	20
17.	Ettenheim	2	1 560	7	5 880	14	13 440	5	5 400	9	5 940	1	700	32 920	1	1 450	—	—	1 450	34 370	3 190	8 932	—	43 302	—
18.	Ettlingen	6	4 680	8	6 720	8	7 680	9	9 720	10	6 600	3	2 100	37 500	—	—	1	850	850	38 350	3 726	10 432	80	48 782	80
19.	Freiburg	19	14 820	21	17 640	10	9 600	—	—	11	7 260	—	—	49 320	—	—	—	—	—	49 320	4 488	12 866	40	61 886	40
20.	Heidelberg	11	8 580	14	11 760	31	29 700	17	18 360	25	16 500	7	4 900	80 860	—	—	—	—	—	80 860	8 368	23 424	80	113 284	80
21.	Karlsruhe	1	780	4	3 360	38	36 480	8	8 640	16	10 560	3	2 100	61 920	—	—	—	—	—	61 920	6 054	16 951	20	78 871	20
22.	Kehl	10	7 800	10	8 400	16	15 360	7	7 560	15	9 900	3	2 100	51 120	—	—	1	850	850	51 970	4 760	13 328	—	65 298	—
23.	Kenzingen	19	14 820	10	8 400	15	14 400	3	3 240	14	9 240	1	700	50 800	2	2 900	2	1 700	4 600	55 400	4 988	13 726	40	68 526	40
24.	Lahr	4	3 120	11	9 240	28	26 880	—	—	19	12 540	—	—	51 780	—	—	—	—	—	51 780	4 910	13 764	80	65 544	80
25.	Lörrach	22	17 160	10	8 400	20	19 200	11	11 880	16	10 560	3	2 100	69 300	1	1 450	3	2 550	4 000	73 300	6 159	17 245	20	90 545	20
26.	Mannheim	1	780	—	—	7	6 720	19	20 520	3	1 980	5	3 500	33 500	1	1 450	—	—	1 450	34 950	3 284	9 234	80	44 184	80
27.	Meßkirch	16	12 480	8	6 720	5	4 800	—	—	5	3 300	—	—	27 300	1	1 450	—	—	1 450	28 750	2 672	7 481	60	36 231	60
28.	Mosbach	19	14 820	16	13 440	18	17 280	4	4 320	15	9 900	1	700	60 460	—	—	1	850	850	61 310	5 719	16 013	20	77 323	20
29.	Müllheim	14	10 920	14	11 760	8	7 680	4	4 320	7	4 620	1	700	40 000	—	—	1	850	850	40 850	3 821	10 138	80	50 988	80
30.	Neustadt	21	16 380	3	2 520	6	5 760	3	3 240	2	1 320	1	700	29 920	—	—	—	—	—	29 920	2 491	6 974	80	36 894	80
31.	Oberkirch	4	3 120	12	10 080	10	9 600	4	4 320	6	3 960	2	1 400	32 480	1	1 450	1	850	2 300	34 780	3 247	9 091	60	43 871	60
32.	Offenburg	7	5 460	16	13 440	42	40 320	13	14 040	21	13 860	4	2 800	89 920	8	11 600	6	5 100	16 700	106 620	8 057	24 183	60	130 803	60
33.	Pforzheim	8	6 240	10	8 400	31	29 760	7	7 560	21	13 860	3	2 100	67 920	—	—	—	—	—	67 920	6 092	18 569	60	86 489	60
34.	Pfullendorf	4	3 120	8	6 720	3	2 880	—	—	5	3 300	—	—	16 020	—	—	—	—	—	16 020	1 702	4 765	60	20 785	60
35.	Rastatt	8	6 240	16	13 440	44	42 240	15	16 200	26	17 160	6	4 200	99 480	6	8 700	4	3 400	12 100	111 580	9 861	27 610	80	139 190	80
36.	Säckingen	17	13 260	10	8 400	3	2 880	4	4 320	8	5 280	1	700	34 840	1	1 450	3	2 550	4 000	38 840	2 926	8 102	80	47 032	80
37.	St. Blasien	13	10 140	7	5 880	8	7 680	—	—	1	660	—	—	24 360	—	—	—	—	—	24 360	1 671	4 678	80	29 038	80
38.	Schönau	18	14 040	8	6 720	4	3 840	4	4 320	4	2 640	1	700	32 260	—	—	—	—	—	32 260	2 223	6 224	40	38 484	40
39.	Schopfheim	14	10 920	9	7 560	8	7 680	8	8 640	5	3 300	3	2 100	40 200	—	—	2	1 700	1 700	41 900	3 326	9 312	80	51 212	80
40.	Schwetzingen	—	—	—	—	25	24 000	24	25 920	8	5 280	10	7 000	62 200	—	—	2	1 700	1 700	63 900	5 809	16 408	—	86 308	—
41.	Sinsheim	9	7 020	11	9 240	33	31 680	4	4 320	23	15 180	1	700	68 140	—	—	—	—	—	68 140	6 081	18 650	80	86 790	80
42.	Staufen	10	7 800	8	6 720	13	12 480	—	—	12	7 920	—	—	34 920	1	1 450	—	—	1 450	36 370	3 006	8 416	80	44 786	80
43.	Stockach	17	13 260	12	10 080	6	5 760	—	—	12	7 920	—	—	37 020	—	—	1	850	850	37 870	3 409	9 797	20	47 667	20
44.	Tauberbischofsheim	16	12 480	19	15 960	15	14 400	4	4 320	17	11 220	1	700	59 080	—	—	1	850	850	59 930	5 471	15 318	80	75 248	80
45.	Triberg	2	1 560	9	7 560	15	14 400	9	9 720	8	5 280	4	2 800	41 520	1	1 450	1	850	2 300	43 820	3 671	10 278	80	53 898	80
46.	Ueberlingen	26	20 280	16	13 440	3	2 880	4	4 320	10	6 600	2	1 400	48 920	2	2 900	2	1 700	4 600	53 520	4 390	12 292	—	65 812	—
47.	Villingen	18	14 040	10	8 400	4	3 840	12	12 960	8	5 280	3	2 100	46 020	3	4 350	4	3 400	7 750	54 370	4 365	12 232	—	66 602	—
48.	Waldkirch	8	6 240	9	7 560	12	11 520	4	4 320	6	3 960	1	700	36 980	2	2 900	1	850	3 750	40 730	3 432	9 668	60	50 398	60
49.	Waldshut	48	37 440	18	15 120	4	3 840	3	3 240	9	5 940	1	700	66 280	—	—	1	850	850	67 130	5 567	15 419	60	82 549	60
50.	Weinheim	2	1 560	3	2 520	12	11 520	12	12 960	8	5 280	3	2 100	35 940	—	—	3	2 550	2 550	38 490	3 508	9 822	40	48 312	40
51.	Wertheim	19	14 820	7	5 880	8	7 680	4	4 320	7	4 620	1	700	38 020	1	1 450	2	1 700	3 150	41 170	3 407	9 539	60	50 709	60
52.	Wiesloch	2	1 560	4	3 360	19	18 240	9	9 720	10	6 600	4	2 800	42 280	—	—	1	850	850	43 130	4 037	11 305	60	54 435	60
53.	Wolfach	2	1 560	11	9 240	25	24 000	—	—	12	7 920	—	—	42 720	—	—	—	—	—	42 720	3 999	11 172	—	53 892	—
	Summe	612	477 360	513	430 920	818	785 280	342	369 360	606	399 960	122	85 400	2 548 280	38	55 100	57	48 450	103 550	2 651 830	237 650	665 420	—	3 317 250	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 38.

Zusammenstellung

der in den Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1900/1901 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte.

Budgettitel und Positionen.	Zahl der Beamten nach den Tarifabtheilungen.										Zusammen.	Bisher genehmigte Stellenzahl.	Sonach künftig	
	A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.			mehr.	weniger.
I. §. 1	1	6	—	5	1	9	3	—	4	3	32	30	2	—
II. §. 1	1	19	—	1	—	2	—	—	3	2	28	27	1	—
III. §. 1	—	20	74	8	—	17	13	26	6	16	180	170	10	—
IV. §. 1	—	6	12	—	—	6	7	9	—	3	43	43	—	—
V. §. 1 und C.	—	—	—	258	—	33	78	123	92	92	676	606	70	—
VII. §. 1	—	—	4	10	4	4	19	2	50	84	177	173	4	—
VIII. §. 2 und C.	—	1	7	1	7	17	13	—	7	2	55	50	5	—
VIII. §. 11 und C.	1	3	—	1	7	14	10	—	1	1	38	38	—	—
IX. §. 1	—	46	—	12	2	3	3	4	10	9	89	84	5	—
„ §. 3 und C.	—	49	—	15	2	1	4	3	5	6	85	79	6	—
„ §. 5	—	33	—	2	3	—	2	2	—	12	54	50	4	—
„ §. 7	—	1	7	1	2	7	5	—	3	2	28	28	—	—
„ §. 16	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	13	13	—	—
„ §. 23/24	—	—	16	160	—	9	22	—	—	15	222	216	6	—
„ §. 26	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	3	3	—	—
„ §. 28	—	—	4	6	—	7	11	—	—	4	32	29	3	—
„ §. 30	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	5	1	—
„ §. 32	—	—	1	1	—	—	1	3†	—	—	6	5	1	—
„ §. 38	—	—	—	2	—	4	13	3*	—	1	23	21	2	—
„ §. 40/41	—	—	29	190	—	20	87	—	—	—	326	303	23	—
„ §. 45	—	—	7	19	—	2	27	48°	—	—	103	97	6	—
Volksschulen C.	—	—	—	7	—	3	10	—	—	—	20	18	2	—
Hauptlehrer an Rettungsanstalten und Waisenhäusern	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	1
Hauptlehrerinnen an Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	3	1	—
IX. §. 65	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	4	4	—	—
„ §. 77	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
„ §. 85	—	—	1	10	—	—	3	1	2	1	18	17	1	—
„ §. 87	—	—	1	4	—	1	4	—	—	1	11	10	1	—
„ §. 89	—	—	1	15	—	3	8	1	—	2	30	30	—	—
„ §. 91	—	—	—	1	—	—	1	2	1	—	5	5	—	—
„ §. 93	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	2	—	—
„ §. 95	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
„ §. 97/98	—	—	—	—	—	18	71	—	—	—	89	79	10	—
Hauptlehrer an Handelsschulen	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	2	1	—
Landesstiftungen C.	—	—	—	—	2	1	2	—	1	—	6	6	—	—
X. §. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—
„ §. 2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	3	3	—	—
„ §. 5	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	3	3	—	—
„ §. 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
„ §. 7	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—
„ §. 9	—	11	—	—	—	—	—	—	—	1	12	12	—	—
Summe	3	198	180	731	30	183	429	234	185	264	2 437	2 272	166	1
Hievon ab die Stellenzahl der Abtheilungen A.—D.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 112	—	—	—
Verbleiben für die Abtheilungen E.—K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 325	—	—	—
Hiezu an Volksschulen:														
Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen in Städten (C.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	595	511	84	—
Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen in Landorten (A)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 323	2 308	15	—
Hiezu an Rettungsanstalten und Waisenhäusern (Hauptlehrer)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	—	—
Hiezu Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	9	8	—
Gesammtsumme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 383	5 111	273	1
													1	
													272	

*) 1 Hauptlehrer, 2 Hauptlehrerinnen.
°) 1 „ , 47 „
†) Hauptlehrerinnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung IV.

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1900 und 1901.

Hiezu die Anlagen 1—10.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.		**Ministerium.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	185 060	172 930	176 540	174 635	—
	2.	Wohnungsgeld	23 730	21 980	21 980	—	—
		Andere persönliche Ausgaben:					
	3.	Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	13 000	11 600	11 600	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	3 400	3 400	3 400	—	—
	5.	Sachliche Amtsunkosten	24 490	24 000	24 000	—	—
		Summe Tit. I.	250 280	233 790	237 200	235 495	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	470 990	
II.		**Landeskommissäre.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	45 310	46 280	46 420	46 405	—
	2.	Wohnungsgeld	5 600	5 000	5 000	—	—
	3.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 400	1 800	1 800	—	—
	4.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	4 290	4 380	4 380	—	—
	5.	Sachliche Amtsunkosten	7 320	8 345	8 345	—	—
		Summe Tit. II.	63 920	66 495	66 525	66 510	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	133 020	
III.		**Verwaltungsgerichtshof.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Gehalte	31 810	31 580	32 080	32 080	—
	2.	Wohnungsgeld	6 580	6 580	6 580	—	—
	3.	Sonstige persönliche Ausgaben	90	90	90	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	3 200	3 500	3 300	—	—
		Summe Tit. III.	41 680	41 670	42 850	42 260	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	124 520	

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
		Bemerkung: Die bisher unter Tit. I. verglichenen Ausgaben für die Bezirksämter sind auf Tit. VIII. „Besoldungsaufbesserungen und Durchführung der bezüglichen Gesetze“ übertragen.
—	10 425	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	1 970	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	2 000	2 Hofmeister à 1 000 ℳ . . . . . 2 200 ℳ 6 Kanzleigehilfen à 1 400 ℳ . . . . . 9 600 „ zusammen . . . 11 800 ℳ
		Die Stelle des technischen Hilfsarbeiters bei der Bezirksbaubehörde erscheint unter Tit. VIII. a. § 5.
—	—	Belohnungen für 3 Diätar-schreiber . . . . . 1 500 ℳ Zuschläge eines Kanzleidieners für Besorgung der Hauptkassenverwaltung und Hauptkassen . . . . . 200 „ Zur Bestreitung von Dienstreisen . . . . . 1 500 „ „ Druckkosten der Kanzleiakten à — 50 ℳ . . . . . 300 „ zusammen . . . 3 500 ℳ
		Ein geschulter Diener kann im Bedürfnisfall allgemein selbst ein Dienstmal zur einigen Druckkosten gebraucht werden, auch muss dadurch der Normalsatz für Dienstmaler von jährlich 50 ℳ überschritten wird.
—	490	Fachlicher Bureaubedarf nach den Rechnungsdurchschnitten unter Berücksichtigung der Entschädigung der Hofmeister . . . 10 000 ℳ
—	14 705	Sonstige sachliche Amtsunkosten — Rechnungsdurchschnitt nach Abzug außergewöhnlicher Kosten (Jubiläumsberichte u.) und bei den Bezirksämtern bestimmter Ansatz . . . 3 189 „ zusammen . . . 24 000 ℳ
1 095	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
400	—	Vergütung für Schreibhilfe, auch an etatmäßige Kanzleidiener, für Leistungen außer der Dienstzeit, statt bei bisheriger Zahl von 1200 ℳ, der sich als ungenügend erwiesen hat . . . 1 600 ℳ Druckkosten der Kanzleiakten à — 50 ℳ . . . 200 „ 1 800 ℳ
62	—	Rechnungsdurchschnitt.
1 025	—	a. Kosten der Bureaubedürfnisse nach bisher (Rechnungsdurchschnitt 2005 ℳ) . . . 2 300 ℳ b. Mehrbedarf für die Dienstdiener und die Dienstwohnung bei Landeskommissär in Mannheim jetzige Eingruppung . . . 4 500 ℳ
2 582	—	Gesetzt bei Verwaltungsgerichtshof statt bisheriger 3200 ℳ . . . 4 000 ℳ Zuschlag für Nebenleistungen (Wasser, Putzer, Gas-, Zentralheizung u.) wenn in der Staatshalle zur Last fallen . . . 400 „ Gemeinsame Entschädigung der Landeskommissäre in Karlsruhe wie bisher . . . 800 „ 5 600 „ . . . 800 „ a. Sonstige sachliche Amtsunkosten, Rechnungsdurchschnitt rund . . . 6 345 ℳ
290	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
—	—	Dienstzulage eines Kanzleidieners für die Führung der Bureaubuchhalter . . . 90 ℳ Druckkosten bei Kanzleibureau . . . 90 „ 90 ℳ
200	—	Rechnungsdurchschnitt hatte bisheriger 2200 ℳ wegen Zugangs eines weiteren Hilfsgehaltsgehilfen im Jahr 1899 und wegen verschiedener Einmaliger Mehrausgaben und Rückgang des Jahresdurchschnitts bei sächlichen . . . 3 000 ℳ
580	—	Gehilfenhilfe . . . 500 „ Sonstige sachliche Amtsunkosten wie bisher . . . 3 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetans.	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IV.		**Verwaltungshof.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	140 270	154 920	154 510	154 415	140	8 145	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	18 580	19 020	19 020	—	—	720	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anlehnung von Titelbemerkungen, Anlage 3.
	3.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	5 160	5 160	5 160	—	—	—	—	3 Kanzleigehilfen mit 1 Gehilfenzulage je 1 200 ℳ wie bisher.
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	2 850	3 550	3 550	—	—	900	—	Hiezu bei Anlehnung erforderlich statt bisheriger 2 650 ℳ: a. Belohnungsgebühren gemäß Dienstpragmatik von 1899 ℳ . . . 1 000 ℳ b. Aushilfen für etwa notwendig werdende Botengänge . . . 500 „ c. Tagegelder einer Kanzleiassistentin für Führung der Botenaushilfe . . . 100 „ d. Gehilfenzulage zum Botenaushilfe Satz bisheriger 1 200 ℳ . . . 1 000 „ e. Dienstkleidung der Kanzleidiener und der Gehilfenzulage . . . 100 „ zusammen . . . 3 550 ℳ
	5.	Sachliche Ausgabenposten	9 500	9 900	9 900	—	—	400	—	Für Anlehnungen unter lit. a., b., c. und e. entsprechen den bisherigen Einstellungen. Der Gehaltsposten, welcher eine Vermehrung des Botenaushilfepersonals (vergl. Gehaltsetat Anlage 1 P. 3) nothwendig macht, bedingt auch eine Vermehrung der Dienstpflichten der Kanzlei. Es wird jedoch angenommen, daß die Einstellung einer weiteren Dienstpflichtigen Kanzleigehilfen zunächst nicht erforderlich ist und eine gewisse Aushilfsthätigkeit genügt. Zur Verbesserung der jetzigen unbefriedigenden Aufgaben ist eine Erhöhung der bisherigen Verwilligung unter lit. d. um 600 ℳ vorgesehen. Nach hohen Ministr. (lit. d.) können auch vorübergehend Kanzleiassistenten Vergütungen für außerhalb der Kanzleistunden geleistete Arbeiten gewährt werden. Mehrbedarf für Botenaushilfe, bisher 9 000 ℳ, hier mit Rücksicht auf die unter § 4 vorgesehene Vermehrung der Gehilfen auch bei Verbrauch um 400 ℳ höher angesetzt werden muß . . . 400 ℳ Sonstige Sachausgaben wie bisher . . . 500 „ zusammen . . . 900 ℳ
		Summe Tit. IV.	182 480	192 300	192 480	192 385	740	9 935	—	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	384 790				
V.		**Generallandesarchiv.**								
		A. **Ordentlicher Etat.**								
	1.	Gehalte	23 900	34 980	35 920	35 240	—	1 340	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	4 010	4 010	4 010	—	—	—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anlehnung von Titelbemerkungen, Anlage 3.
	3.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 510	2 410	2 410	—	—	900	—	Für Schreibhilfe statt bisheriger 1 400 ℳ wegen Zunahme der Schreibgeschäfte in Folge reichern Zuganges der Registraturfremdgeschäfte . . . 1 000 ℳ für Besorgung von Botendienst zu Gemeindezwecken, Herstellung von Empfangsscheinen und photographischen Aufnahmen von Urkunden, Siegeln u. . . . 500 „ Tagegelder einer Kanzleiassistentin für Führung der Botenaushilfe . . . 60 „ Dienstkleidung für den Kanzleidiener . . . 30 „ zusammen . . . 2 410 ℳ
	4.	Sachlicher Aufwand	6 050	6 050	6 050	—	—	—	—	Kosten der Botenaushilfe . . . 4 400 ℳ Für Beschaffung und Erhaltung von Archivalien und sonstige laufende Ausgaben wie bisher . . . 1 650 „ zusammen . . . 6 050 ℳ
		Summe A. Ordentlicher Etat	35 470	37 050	38 230	37 710	—	2 240	—	
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	75 420				
		B. **Außerordentlicher Etat.**				(1000 1001 gemeinsam)				
	1.	Dreilegung von Archivsecretären, II. Rate	—	—	—	2 000	—	—	—	Zur Fortführung der Anstellung von Archivsecretären, welche bei I. Rate bei zu 6 000 ℳ vorgesehenen Aufwand mit 5 000 ℳ im letzten Budget bewilligt worden ist.
		Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat	—	—	—	75 420	—	—	—	
		Summe Tit. V.	—	—	—	77 420				

Titel.	§.		Entsprechender Budgetsatz	Voranschlag für 1900	Voranschlag für 1901	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VI.		**Oberaichungsamt.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Taggelder und Reisekosten	1 050	1 050	1 050	—	—	—	—	Rechnungsüberschuß 1 000 ℳ 76 ₰.
	2.	Sachliche Amtskosten	730	730	730	—	—	—	—	Rechnungsüberschuß 561 ℳ 4 ₰; es steht voraussichtlich in Folge Verlegung und Einrichtung der Diensträume die Beschaffung weiterer Einrichtungsgegenstände nöthig sollen wird, damit der bisherige Satz zur Verfügung.
		Summe Tit. VI.	1 780	1 780	1 780	1 780	—	—	—	Auf beide Positionen werden die Kosten für Oberaichungsrath und Bedienung, sowie Vergütungen an den Münzmechaniker und an Münzarbeiter für die Ausführung v. von Münzversuchen und Kontrolapparaten außerhalb der geordneten Dienststunden bestritten.
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	3 560				
VII.		**Rheinschiffahrtsbehörden.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Rheinschiffahrtszentralkommission	800	800	800	—	—	—	—	Rechnungsüberschuß 997 ℳ 20 ₰.
										Unter dieser Position gelangen zur Verrechnung:
										1. Der Betrag zum pauschalirten Dienstbedarf im Dienstaufwandsetat von jährlich . . . . . 750 ℳ
										2. Der Kostenantheil am Jahresbericht und Sonstigen im Dienstaufwandsetat von jährlich . . . . . 150 „
	2.	Rheinschiffahrtsinspektion	1 320	1 320	1 320	—	—	—	—	Antheil am Gehalt des Rheinschiffahrtsinspektors bei I. Zugabe — Belangehalt eines etatmäßigen Beamten der Maaß- und Gewichtsverwaltung . . . . . 1 200 ℳ
		Summe Titel VII.	2 220	2 220	2 220	2 220	—	—	—	Antheil an der Beschaffung für Diäten und Reisekosten, sowie für sachlichen Aufwand . . . . . 120 „
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	4 440				
VIII.		**Zur Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**								
		Ordentlicher Etat.								
		a. Fabrikinspektion.								Vorbemerkung: Die Ausgaben für die Fabrikinspektion sind vom Tit. I. „Ministerium" hierher übertragen.
	1.	Gehalte	—	19 680	20 540	20 110	—	20 110	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	—	2 980	2 980	—	—	2 980	—	Vergleiche Rechnungsbelegsetat, Anlage 2.
		Andere persönliche Ausgaben:								
	3.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	—	4 000	4 000	—	—	4 000	—	1 technisch gebildeter Hülfsarbeiter (siehe unter Tit. I. § 8) . . . . . 2 000 ℳ 1 technisch gebildete Hülfsarbeiterin . . . . . 2 000 „ zusammen . . . 4 000 ℳ
										Es soll der Fabrikinspektion eine wissenschaftlich gebildete Hülfsarbeiterin beigegeben werden zur Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht in Betrieben mit vorwiegend weiblicher Arbeiterin. Für Verwendung wird zunächst nur eine vorübergehende bis gegen eine jährliche Vergütung von 2 000 ℳ.
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	—	1 500	1 500	—	—	1 500	—	Für Dienstaushilfe und Bedienung.
	5.	Sachliche Amtskosten	—	5 250	5 250	—	—	5 250	—	Antheil der Personalzulage (siehe auch beim Hauptfinanzetat des Ministeriums gebucht) . . . . . 1 500 ℳ
		Summe a.	—	33 410	34 270	33 840	—	33 840	—	Für Personalzulage werden erforderlich, falls die Fabrikinspektion, deren jetzige Diensträume im Gebäude des Statistischen Landesamts im Lauf der Budgetperiode voraussichtlich überwiesen für diese Behörde benützt werden, und die Absicht für das hierdurch Personal nicht mehr entbehren, nicht mehr in einem Staatsgebäude untergebracht werden kann . . . . . 3 000 ℳ jährlich; hier für die Zeit von Mitte 1900 bis Ende 1901 . . . . . 4 500 „ d. i. für jedes Budgetjahr durchschnittlich . . . . . 2 250 ℳ Sonstige sachliche Amtskosten (siehe auch Tit. I. § 5 besonders) nach dem Rechnungsüberschuß . . . 1 500 „ zusammen . . . 3 750 ℳ

Titel.	§.		Gesetzlicher Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VIII.)		b. Arbeiterversicherung.								
	6.	Landesversicherungsamt	5 400	5 800	5 800	—	—	400	—	Die Zahl der Beisitzer gegen schiedsgerichtliche Urteile, zu deren Entscheidung die beiden ständigen Mitglieder beigezogen werden müssen, hat sich in den letzten Jahren sehr erheblich vermehrt und erscheint mit Rücksicht hierauf eine Erhöhung der bisherigen Nebengebühren derselben von je 300 ℳ auf je 500 ℳ als angemessen. In Folge dessen erhöht sich die Notwendigkeit für das Landesversicherungsamt um jährlich 400 ℳ.
										Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:
										Nebengebühr der 4 ständigen Mitglieder wie bisher 3 000 ℳ
										Nebengebühr der 2 ständigen Mitglieder zu 500 ℳ 1 000 „
										Tagegelder und Reisekosten unter Umgebungen an bei dem Landesversicherungsamte beschäftigte ständige und nichtständige Kanzleipersonal bei Ministerium wie bisher 1 000 „
										Gerichtliche Kostenkosten 900 „
										zusammen . . . 5 900 ℳ
	7.	Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Unfall- und Invalidenversicherung	8 200	8 600	8 600	—	—	2 400	—	Die Zahl der Schiedsgerichte hat sich in den letzten Jahren um 4 vermehrt. Im Mittel kamen bei der Schiedsgerichte in den Jahren 1898 : 700, 1894 : 856, 1898 : 1199, 1896 : 1398, 1897 : 1402 und 1899 : 1743 Beschwerden zur Erledigung; es hat sich mithin bei dem Jahre 1899 diese Zahl mehr als verdoppelt.
										Mit dieser Steigerung der Beschwerdefälle ist gemäß eine Erhöhung der Kanzleiarbeiten verbunden; die Beschwerden bieten für diesen übrigens ihre völlige Deckung in den Verhandlungsgebühren, welche die beteiligten Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalt Baden an die Staatskasse zu entrichten haben — vergl. Einnahme Titel 5. Bedenken aber erweist sich die Summe, welche z. B. zu Vergütungen an die Beisitzer der Schiedsgerichte und über zu den Gebühren herausgegebenen Gebührentaxen zur Verfügung steht, welche weder als ausreichend noch erscheint daher eine Erhöhung derselben als geboten.
	8.	Staatskommissar	700	—	—	—	—	—	700	Vom 1. Januar 1900 an wegfallend. (II. Novelle zum Invalidenversicherungs-Gesetz vom 13. Juli 1899.)
	9.	Versicherungsanstalt Baden	—	—	—	—	—	—	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	10.	Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	3 000	3 300	3 300	—	—	—	—	
		Summe b.	15 600	17 700	17 700	17 700	—	2 800	700	In den bisherigen Gesetzentwürfen ist eine Änderung nicht eingetreten, es liegen solchen für Anträge noch in weiter Anlage vor, und werden bei der Wiederaufnahme der bezüglichen Verhandlungen ein fortwährender Staatsbeitrag in der Höhe des neu bewilligten Betrages und der Staatskasse obliegenden Mehrgehalts beantragt werden.
		Hierzu . . .	—	33 410	34 270	33 840	—	33 840	—	
		Summe Tit. VIII.	15 600	51 110	51 970	51 540	—	36 640	700	
		. . . für beide Jahre . .	—	—	—	103 080		700		
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**						35 940		
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte . .	1 568 420	1 643 440	1 654 030	1 654 045	—	85 625	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	218 120	237 460	237 460	—	—	14 340	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Uebersicht von Dienstwohnungen, Anlage 3.
	3.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	350 700	434 880	434 880	—	—	84 180	—	1. 24 Kanzleigehilfen (bisher 10 zu 1200 ℳ) durchschnittlich 36 000 ℳ
										Die Vermehrung der Stellenzahl ist in Folge der Zunahme der Geschäfte bei den größeren Bezirksämtern hiergegen geboten.
										2. a. 108 Offiziere (bisher 97) zu 1 150—1 300 ℳ (bisher 108 000 ℳ) 127 350 ℳ
										b. Kanzleigehilfenzulagen zur Verfügung der Bezirksämter zu 600—1 000 ℳ pro Kopf (bisher 75 000 ℳ) 104 750 „
										zusammen . . . 232 100 „
										Die Verbesserungsrechnung ist bei der bemessigen Unterbringung der Kanzleiräume namentlich bei den größeren Bezirksämtern auch im Hinblick auf die anhaltende Zunahme der Geschäfte im dienstlichen Interesse dringend erforderlich.
										3. 4 Kreisbürobeiträge 2 400 ℳ und 3 Bezirksassistentenzulagen (bisher 7) 2 100 ℳ 4 500 „
										4. 1 Heizer und Hilfsdiener beim Bezirksamt Karlsruhe 1 200 „
										Seit 1. Mai 1899 ist bei dem Bezirksamt Karlsruhe ein Heizer und Hilfsdiener in nichtetatmäßiger Weise angestellt mit einer Jahresvergütung von 1 200 ℳ.
										Wegen Umwandlung der 3 bisherigen nicht etatmäßigen Kanzleiassistenten in etatmäßige kommen erhöhte zu Bezügen (vergleiche Erläuterung zu K. 1 des Gehaltsetats).
										5. 130 Schutzmänner (bisher 100) zu 1 150 ℳ 149 500 ℳ
										Für Ortszulagen (vergleiche Gehaltsetat K. 2) sind erforderlich für 1900 und 1901 je 16 000 „
										zusammen . . . 165 500 „
										In Folge der beschleunigten Zunahme der Bevölkerung und des städtischen Umfangs bei größeren Städten mit Staatspolizei ist die Vermehrung der Schutzmannschaft um 30 Mann nötig geworden; die Vermehrungen der benachbarten Städte halten sich mit der Vermehrung einverstanden erklärt. Da unter § 1 30 weitere etatmäßige Schutzmannstellen angesetzt sind, ist die Zahl der nichtetatmäßigen Schutzmänner auch um 30, somit von 100 auf 130, zu erhöhen. Diese bisher 100 sind 15 Mann entbehrlich, die vorübergehend zur vorläufigen Ausbildung eingezogen und in den Zulagen der Mannschaft nicht eingerechnet werden. Diese Kosten (einschließlich der Pauschsumme für Kleidung) sollen aus früher ganz vom Staate übernommen und somit bei der Berechnung der Beträge der Zahlen (siehe Einnahme Titel II. § 1) nicht berücksichtigt werden. Summe 181 850 ℳ
		Uebertrag . .	2 142 280	2 215 780	2 330 090	—	—	184 095	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Etatsmäßiger Etatsansatz	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		Uebertrag	2 142 290	2 515 780	2 350 090	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	110 570	120 120	120 120	—	—
	5.	Tagegelder, Reise- und Zugkosten	123 290	133 240	133 240	—	—
	6.	Heilkosten für das Personal der Lokalpolizei	5 000	5 320	5 320	—	—
	7.	Sachliche Ausgaben	87 940	94 520	94 520	—	—
	8.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	2 700	2 900	2 900	—	—
	9.	Bauaufwand	55 000	50 140	50 140	—	—
	10.	Miets- und Pachtzinse	12 870	8 260	8 260	—	—
	11.	Förderung von Waldbepflanzungen	21 000	22 000	22 000	—	—
		Uebertrag	2 560 470	2 752 280	2 775 490	—	—

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ	ℳ		
184 005	—		
3 550	—	a. Nebengebühr: Vergütungen für Führung von Standesbuchbesorgungen bei Bezirksämtern 4 × 80 ℳ, 6 × 50 ℳ	620 ℳ
		Nebengebühr für den mit der Standesamts-Kassenführung betrauten Kassenbeamten der Großherzoglichen Bezirksamt Karlsruhe von jährlich 150 ℳ; derselbe gelangt zur Anrechnung für die Zeit vom 1. Mai 1900 bis 31. Dezember 1901 mit 600 ℳ, somit für ein Jahr durchschnittlich	300 „ 320 ℳ
		b. Stellvertretung und Dienstaushilfe nach den Reichsgebührenordnungen	28 000 „
		c. Dienstkleidung:	
		Kanzlisten: 60 einmalige, Botenmützchen im Rechnungsbetrag von 30 ℳ	1 800 ℳ
		Für erstmalige Anschaffung von Dienstkleidern für neu geprüfte Kanzlisten werden, da bei der bei Kopf ausgeführten Normalsatz von 30 ℳ häufig nicht ausreicht, weitere angefordert und bewilligt sind	300 „
		Personal der Lokalpolizei: 12 Wachtmeister und 30 Sergeanten zu 100 ℳ =	5 000 ℳ
		406 einmalige und 330 wiederkehrende Schaupfunde zu 90 ℳ =	43 170 „
		In den größeren Städten noch jährlich eine Anzahl Schutzmänner, ohne bei Kriminalpolizei angestellt zu sein, in Erwägung Dienst thun; es erscheint billig, zur Abnützung der höheren eine entsprechende Entschädigung zu gewähren, weshalb hierfür (9 × 60 = 600 ℳ) ausgeworfen werden	600 „ 49 650 „
		Die Dienstkleider zu den Kosten der erstmaligen Ausrüstung von angehenden Polizeiassistenten sind vorgesehen worden	600 „ 52 050 „
		d. Gemeindezuschüsse zu Gemeinden zur Besoldung von Ortspolizei mit Ortsgehalten 7 000 ℳ + 12 000 ℳ =	19 000 „
		Für Besoldung von Ortspolizeidienern wurde statt der bisherigen Beträge von 6 000 ℳ ein höherer von 7 000 ℳ eingesetzt, da voraussichtlich bedürftige Gemeinden mit Gehalten von Gemeinderat einen Zuschuß Mangels der Ortsgehalten Mittel abgewiesen werden müssen.	
		Auf der weiteren Summe von 12 000 ℳ sollen im Voranschlage auch Zuschüsse an die Gemeindeschreibergehalten zu den Kosten der übertragenen Besorgung der ortsherren Thiere gemacht werden.	
		e. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, Nebengebührlichkeit	300 „
		f. Sonstiges: Belohnungen für Diensthandlungen u., Nebengebührlichkeit 600 ℳ, Erhöhung von Beiträgen vorgesehen gemäß § 66 B.-G.; künftige Ausgabe zur Zeit 2 310 ℳ, pflanzen	2 700 „
			Summe 120 120 ℳ
10 000	—	Nebengebührlichkeit	133 240 ℳ
		Hierunter Mehrbedürfnisse an 30 Bezirksämter und 11 Bezirksassistenzstellen 64 × 500 = 32 000 ℳ)	
		Hierzu kommen die bisher unter § 10 lit. a angeführten Tagegelder und Reisekosten der Bezirksbauinspektoren wegen Revisionen der Bezirksämter im Voranschlagsbetrage von	1 240 „
		(Der übrige Bedarf für „Reisekosten" erscheint künftig unter Titel XVII.)	
			Summe 134 480 ℳ
320	—	Nebengebührlichkeit.	
6 680	—	a. Besoldungen:	91 200 ℳ
		1. der Bezirksämter	
		Der Nebengebührlichkeit beträgt 90 000 ℳ 71 ₰, der tatsächliche Bedarf für 1900: 84 100 ℳ 0 ₰. Da die Herabsetzung einer hohen Betrag nicht zu erwarten ist, wird die Summe von 84 200 ℳ eingestellt	
		2. 30 Bezirksräte à 60 ℳ	1 800 ℳ
		4 Kreisbauräte à 25 ℳ	100 „
		11 Bezirksassistenzräte à 20 ℳ	220 „ 2 120 „
		3. 57 Vorsitzende à 20 ℳ	1 140 „
		b. Sonstiger Personalbedarf, Nebengebührlichkeit 3 400 ℳ 0 ₰, rund	3 500 „
			Zusammen 91 320 ℳ
200	—	Nebengebührlichkeit.	
—	4 860	Vorgreifen.	
—	4 610	Neuer Titel.	
1 000	—	a. Für den Pflanzschulbetrieb	19 000 ℳ
		b. Für Prämien und Beihilfen für weitgehende Aufforstungen	3 000 „ 22 000 ℳ
		Obwohl in der letzten Budgetperiode die Zahl der Staatsforstgehilfen um 6 auf heute 56 und heute 56 auf rund 1/3 (= 33 %) vermehrt worden ist, können die vorhandenen Pflanzschulen den Bedarf der staatlichen Privaten an Waldpflanzen bei weitem noch nicht decken. Es ist deshalb auch beantragt eine Vermehrung der Pflanzschulen in Angriff genommen und auch aus diesem Grunde unter a. statt der bisherigen Ziffer von 19 000 ℳ der Betrag von 19 000 ℳ eingestellt.	
		Auf dieser Position beginnt von bisher die ständiger Bremier der Forstverwaltung für Waren bei auswärtigen Einkäufen einmaligen Aufwand über Bestellung von 150 ℳ, ferner beginnen 3 ständige Forstwarte für verschiedene einmalige Dienstgebühr jährliche Vergütungen von durchschnittlich 40 ℳ, pflanzen alle von 200 ℳ	
211 885	9 470		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)		Uebertrag	2 560 470	2 732 280	2 773 490	—	—	211 885	9 470	
	12.	Staatsbeiträge an Gemeinden	10 000	10 000	10 000	—	—	—	—	Wie bisher.
	13.	Unterstützung armer Personen	54 680	54 680	54 680	—	—	—	20	Rechnungsüberschuß.
	14.	Staatszuschuß an die Kreisverbände	960 000	960 000	960 000	—	—	—	—	Gesetz vom 27. Dezember 1891.
	15.	Militärwesen	9 050	11 320	11 320	—	—	2 320	—	a. Gehalte an Vorstehern der Anstalten der Prüfung für Dienstboten-Zeugnisse und Vergütungen an bei einzelnen Anstaltsprüfungen bei Landesbehörden in Karlsruhe als Vorsitzenden der Prüfungskommissionen, nach dem Rechnungsüberschusse . . . 1 620 ℳ Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen wird durch höhere Lebensart, dessen Gehälter in unserer Zeit eine außergewöhnliche Zunahme erfahren haben, in einem solchen Umfang in Anspruch genommen, daß die Gewährung einer Nebengebühr von jährlich 600 ℳ angemessen erscheint . . . 600 „ b. Tagegelder und Reisekosten, Rechnungsüberschuß . . . 9 300 „ c. Zuschuß, Rechnungsüberschuß . . . 100 „ zusammen . . . 11 320 ℳ
	16.	Lebensmittelprüfungsstation	11 150	12 260	12 260	—	—	1 110	—	a. Gehalt, vergleiche Gehaltsetat Anlage 1 . . . 5 760 ℳ b. Nebengebühr, vergleiche Nebengebührenetat, Anlage 2 . . . 600 „ c. Sonstige persönliche Ausgaben: Nebengebühr der 3 Vorstandsmitglieder wie bisher . . . 1 200 ℳ 1. Gehilfen . . . 1 200 „ Heizung . . . 900 „ 3 100 „ d. Wirthschaft und sonstige sächliche Ausgaben, nach dem Rechnungsüberschusse . . . 2 700 „ zusammen . . . 12 260 ℳ
	17.	Impfanstalt	9 100	8 700	8 700	—	—	—	400	a. Gehalt des Vorstands, vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1 . . . 2 220 ℳ b. Nebengebühr, vergleiche Nebengebührenetat, Anlage 2 . . . 300 „ c. Tierhaltung an den ärztlichen Rat . . . 800 ℳ desgleichen an den Thierarzt . . . 500 „ Tieren . . . 700 „ 1 700 „ d. Wirthschaft . . . 1 000 ℳ Sonstige sächliche Ausgaben nach dem Rechnungsüberschusse . . . 2 400 „ 3 400 „ zusammen . . . 8 700 ℳ
	18.	Thierhygienisches Institut	5 000	—	—	—	—	—	5 000	Erscheint künftig unter Titel XVI. (§§ 35—38).
	19.	Medizinalpolizei	116 850	135 800	135 800	—	—	18 950	—	Rechnungsüberschüssen und zwar: a. Tagegelder und Reisekosten . . . 60 650 ℳ b. Gebühren der Bezirksassistenzärzte für Impfungen, Vergütungen gemäß Gesetzesvertrag, Nachschauvergütung für Kreisphysikatsstellen . . . 43 000 „ c. Prämien an Hebammen . . . 350 „ d. Zuschuß . . . 4 750 „ zusammen . . . 135 800 ℳ
	20.	Fischereipolizei und Fischereipflege	12 040	18 450	18 450	—	20	6 430	—	Der bisher unter § 20 angeführte Aufwand für „Fischereipflege" erscheint aus Landesfischereigebühren künftig unter dem Titel der Oberleitung bei Wasser- und Straßenbauwesen (Tit. XVII. § 10), dagegen wurde der bei jetzt unter Tit. XVI. § 20 vorgesehene Aufwand für „Förderung der Fischzucht" hieher übernommen. 1. Fischereipolizei: a. Gehalt des Fischereiaufsehers am Bodensee, vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1 . . . 1 000 ℳ b. Nebengebühr, vergleiche Nebengebührenetat, Anlage 2 . . . 120 „ c. Beitrag des siebenmonatigen Fischereiaufsehergehilfen (2 Fischereiaufseher) am Bodensee, nach dem Rechnungsüberschusse . . . 2 140 ℳ Für vier monatliche Fischereiaufseher für die übrigen Fischwassergebiete wie bisher . . . 2 400 „ 4 540 „ d. Belohnungen und Gebühren für Ausübung der Fischereipolizei, sowie für Beaufsichtigung des Laich-, Brüt- und Setzlingsgeschäfts während der Laichzeit, nach dem Rechnungsüberschusse . . . 2 600 „ e. Sonstiges, nach dem Rechnungsüberschusse, unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs der Seen wegen der Bootspflege . . . 310 „ zusammen . . . 9 450 ℳ 2. Fischereipflege: Seitheriger Aufwand für „Förderung der Fischzucht" . . . 2 000 „ Summe . . . 10 450 ℳ
	21.	Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz	39 630	34 520	34 520	—	—	—	5 110	Rechnungsüberschüsse.
	22.	Entschädigung für versicherte Thiere auf Wiederersatz	320 000	320 000	320 000	—	—	—	—	Rechnungsüberschüsse 292 210 ℳ; mit Rücksicht auf den Zugang neuer Viehversicherungsgesellschaften wird der seitherige Vorschlag mit 320 000 ℳ eingestellt.
		Uebertrag	4 108 010	4 378 940	4 439 250	—	20	249 080	20 060	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		Uebertrag	4 109 010	4 318 040	4 339 250	—	20
	23.	Sonstiger Aufwand in Vermittlungs- und Polizeisachen	384 450	448 320	448 320	—	—
	24.	Versendungskosten:					
		a. Postporto		73 650	73 650	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	77 700	2 850	2 850	—	—
		c. Telegraphengebühren		3 200	3 200	—	—
	25.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	490	920	920	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	4 570 700	4 847 010	4 869 220	4 857 615	20
		" " " " für beide Jahre	—	—	—	9 715 230	—
		B. Außerordentlicher Etat.					
						Einstellung jedesmal	
	1.	Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	—	—	—	250 000	—
	2.	Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Rheinbrücke bei Eberbach, II. Rate	—	—	—	75 000	—
	3.	Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	—	—	—	1 500	—
	4.	Beiträge an ankömmliche Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	—	—	—	200 000	—
	5.	Staatsbeihilfen zur Wasserversorgung der auf der rechten Tauberseite gelegenen Hohenorte, II. Rate	—	—	—	96 400	—
		Uebertrag	—	—	—	622 900	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
240 695	20 000	
63 870	—	Die Mehrforderung setzt sich zusammen, wie folgt: a. Gebäudeversicherung, Dienstkautionszinsen u. . . . 2 115 ℳ b. Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung . . . 200 „ c. Wegen außerordentlicher Dienstleistungen . . . 3 000 „ d. Verlusten in Armenrechts- und Polizeisachen . . . 144 700 „ e. Unterbringung verwahrloster jugendlicher Personen zur Zwangserziehung . . . 10 000 „ f. Vergütungen der Bezirksbaubeamteten . . . 29 000 „ g. Gebühren der Feuerwehrer für die Bau- und Nachschau . . . 50 700 „ h. Gebühren der Bauschätzer in Feuerversicherungssachen . . . 32 720 „ i. Taggelder und Reisekosten der Bezirksbeamten für ihre Mitwirkung bei der Gemeinderevision . . . 19 670 „ k. Gebühren und Reisekosten der Mitglieder der Armenbehörden . . . 11 745 „ l. Kosten der Miet- und Gewerbeinstituten . . . 13 700 „ m. Nebenausgaben . . . 2 000 „ n. Zuschuß . . . 1 000 „ zusammen . . . 440 320 ℳ
		Einmalige Posten und Mehrkosten von 10. u. Jahr nach dem Rechnungsüberschlage ausgefällt. Unter III. u. mehre Kat. der Rechnungsüberschlag von 3700 ℳ der jetzige Satz von 5000 ℳ wieder beigefügt. Vorjahrsüberschuß . . . 30 332 ℳ 1 ₰ Zuschuß Porto nach dem Rechnungsüberschlage . . . 13 318 „ 59 „ zusammen . . . 73 650 ℳ 61 ₰
1 980	—	Rechnungsüberschlag.
430	—	Rechnungsüberschlag.
		Rechnungsüberschlag.
306 975	20 000	
20 000		
286 975		
—	—	Für Summe der für den Fall der Genehmigung entsprechender Mittel in Aussicht gestellten Beiträge beläuft sich im Juli 1899 bereits auf 350 000 ℳ; es ist daher eine beträchtliche Erhöhung des bisherigen Satzes von 140 000 ℳ erforderlich, um die Ausführung der zur Beseitigung der Verkehrsschwierigkeiten und zur Befriedigung berechtigter Wünsche der betheiligten Gemeinden unbedingten Projekte zu ermöglichen.
—	—	Zur Erbauung einer festen Rheinbrücke durch die Gemeinde Eberbach (8 von beiden Kammern der Landstände die Gewährung einer staatlichen Beihilfe in der Höhe von 150 000 ℳ befürwortet worden. Unter Bezugnahme auf die Bereitstellung einer ersten Rate im Nachtrags-Budget für 1898/99 mit 75 000 ℳ wird hier die zweite Rate im gleichen Betrage angefordert, da nach dem Stande der Vorarbeiten angenommen ist, daß der Brückenbau im Laufe der Budgetperiode zur Ausführung gelangen wird.
—	—	Diese Wünsche der II. Kammer der Landstände zu Folge wurde im Staatsvoranschlag für 1898/99 der Betrag von 1 000 ℳ angesetzt, um Gemeinden, deren Straßenzüge Wälder durch die Unterhaltung von Schiene übermäßig in Anspruch genommen werden, einmalige staatliche Beihilfen gewähren zu können. Mit dem für 1899/99 bewilligten Betrag konnte jedoch den eingekommenen Unterstützungsgesuchen nicht in thunlichstem Maße entsprochen werden, weßhalb hier der Betrag von 1 500 ℳ beantragt wird.
—	—	Zur Beschaffung der zur Lösung — Juli 1899 — verfügbaren begründeten Gesuche um Beihilfen sind 150 000 ℳ erforderlich, da für die 1898/99 bewilligten Mittel vollständig verwendet sind. Weitere Entschädigungsgesuche werden im Laufe der gegenwärtigen und der nächsten Budgetperiode einkommen. Um diesen weiteren Gesuchen, soweit sie begründet, im Laufe der nächsten Budgetperiode voraussichtlich entsprechen zu können, wird für hiermit Rate der Summe von 150 000 ℳ eine solche von 200 000 ℳ angefordert.
—	—	Mit der Ausführung der Unternehmen, für welchen in dem Nachtrag zum Budget 1898/1899 eine erste Rate von 100 000 ℳ bewilligt wurde, ist begonnen. Der Gruppe ist nachträglich auch der hölzliche theoretische Reichsanteil im Betrag 30 000 ℳ hinzugefügt worden der Veranschlagung einer Staatsbeitrags von 40% durch Reichsmittel im Vorjahre von 50 000 ℳ. Der Gesamtaufwand für die hölzlichen Gemeinden — einschließlich Reichsbeitrag — ist jetzt voranschlagt zu 600 000 ℳ, hiervon 40% = . . . 228 320 ℳ Ab: Bis für 1898/99 bewilligte . . . 100 000 „ Rest für 1900/01 . . . 80 320 ℳ
—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1900/1901 zusammen.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(13.)		Uebertrag	—	—	—	622 900	—	—	—	
	6.	Neubau eines Amtshauses in Mannheim, I. Rate	—	—	—	600 000	—	—	—	Nachdem gemäß der Regierung auch der Stadtgemeinde Mannheim der im Anhang (Anlage 8) abgedruckte Vertrag zu Stande gekommen ist, wonach die infolge ihrer Großherzoglichen Hoheit gegen Ueberlassung des staatlichen Anteils am Rathaus einen Bauplatz im Stadtquadrat L 6 mit einer Grundfläche von 7 480 qm zur Verfügung stellt und außerdem ein Betrag von 1 Million Mark bezahlt, hat auf dem genannten Bauplatze ein neues Dienstgebäude für das Bezirksamt, sowie für die Landeskommissär nebst Dienstwohnungen für beide, der Amtsrichter, eine Polizeikommissär und drei Diener errichtet werden. Der Voranschlag ist auf 1 800 000 ℳ veranschlagt, wovon für eine erste Rate von 600 000 ℳ zur Anforderung gelangt. — Das der Staatskasse zufallende Anlehen wird erst nach Bezug des neuen Amtshauses tilgbar und daher erst im nächsten Budget (für 1902/3) in Einnahme gestellt werden.
	7.	Neubau eines Amtshauses in Pforzheim, I. Rate	—	—	—	200 000	—	—	—	Die Baupflicht der Stadt des jetzigen Amtshauses in Pforzheim macht eine Erweiterung desselben dringend nötig. Da durch einen Neubau auch bei Aufwendung erheblicher Mittel den Bedürfnissen doch nur unvollkommen entsprochen werden könnte, ist die Erstellung eines neuen Amtshauses und zwar auf dem an die Bahnhofstraße stoßenden Gelände der Hebel- und Bürgerschule, deren Verlegung in nicht zu ferner Zeit bestimmt vorgesehen ist (Erläuterungen zu Tit. XII. 9, außerordentlicher Etat Tit. 7), in Aussicht genommen. Nach dem vorliegenden Projekt soll neben einem neuen Dienstgebäude mit Polizeiwachtlokale und Diensträumen für behufende Verhandlungsgebäude erstellt werden, worin für den Amtsverkehr, den großen Sitzungssaal und einen Teil der Wohnungen vorgesehen sind. Der von zu 450 000 ℳ berechnete Bauaufwand wird bei Betrag von 300 000 ℳ als erste Rate hier eingestellt. Nach Fertigstellung des Amtsgebäudes soll das alte Amtsgebäude für andere staatliche Zwecke Verwendung erhalten.
	8.	Neubau eines Amtshauses in St. Blasien	—	—	—	190 200	—	—	—	Um dem Bedürfnis nach einer Erweiterung der ungenügenden Räumlichkeiten des Bezirksamts und insbesondere des Notariats in St. Blasien einen gründlichen auch dem allseit anerkannten Mangel an Dienstwohnungen in tüchtig aufblühenden Kurort abzuhelfen, ist beabsichtigt, ein neues Amtshaus mit Dienstwohnung für den Amtsvorstand zu erbauen und die jetzigen Räume des Bezirksamts dem Amtsgericht zuzuteilen. Das bezügliche Baugesuch des Amtsvorstands ist bei der gegenwärtigen Wohnungsnot in Bezirksstadt gestattet, da es ermöglicht, in hohen Grade zwei seltene Wohnungen für Beamte zu beschaffen, und dadurch dem in St. Blasien vorhandenen, mit der Frequenz des Kurorts steigenden Mangel an einfacheren Wohnungen wirksam zu begegnen. (Vergleiche auch die Erläuterung im Budget des Bezirks-Bauinspektorat Tit. IV. B. § 11.) Nach den bis jetzt unter den Mitgliedern gepflogenen Verhandlungen scheinen in der Folge auch dem Beisatz des Amtsvorstands im Verwaltungsgebäude neben dem bisher schon darin untergebrachten Gerichtsvollzieher-Dienstwohnungen, der Amtsdiener, für welchen zur Zeit eine Dienstwohnung in einem Privathaus gemietet ist, und ein Gefangenwärter Aufnahme finden. Die bezüglichen neuen Wohnungen möchten, soweit sie überhaupt in der nächsten Budgetperiode schon beschafft werden sollen, zunächst als Mietwohnungen gemäß Artikel 31 Absatz 2 des Orts-Gesetzes behandelt werden. Als Bauplatz für das neue Amtshaus ist ein der Gemeinde St. Blasien gehöriger Grundstück an der Bismarckstraße ausersehen. Der Kaufpreis beträgt einschließlich der Kosten der Vermessung und Fertigung des Kaufakts . . . . . 11 200 ℳ Die Kosten des neuen Amtshauses einschließlich Gipsmauern 2c. erheben nach dem vorliegenden Projekt einen Aufwand von . . . . . 175 000 „ zusammen . . . 186 200 ℳ
	9.	Erweiterung des Amthauses in Durlach	—	—	—	58 000	—	—	—	Infolge des bestehenden unerträglichen Schlafzimmerlichts beim Bezirksamt Durlach ist eine Erweiterung der Diensträume des Amtshauses notwendig. Dieselbe läßt sich nach dem vorliegenden Projekt durch Errichtung eines Anbaues an Stelle des bestehenden Holzschuppens ermöglichen. Der Bauaufwand ist zu 58 000 ℳ berechnet.
	10.	Geländerkauf zum Bauplatz für ein neues Amthaus in Oberkirch	—	—	—	3 000	—	—	—	In Folge Erstellung der Straßen- und Bauflucht längst bei an dem geplanten Amtsgebäude in Oberkirch vorbeiführenden Hauptstraße ergibt sich die Notwendigkeit, zu dem auf Grund der Bewilligung im Budget für 1898/99 als Bauplatz zu verwendenden Grundstück einen weiteren Geländestreifen hinzuzukaufen. Hiervon soll zum Zweck der Abrundung des Bauplatzes ein auf der östlichen Seite des Platzes in deutlichen eingezeichneter Geländestreifen erworben werden. Der Kaufpreis wird sich im Ganzen auf rund 3 000 ℳ stellen. Die Ausführung des Amtshauses selbst ist erst für die folgende Budgetperiode in Aussicht genommen.
	11.	Erwerbung eines an das Amtshausareal in Schönau anstoßenden Grundstücks der Stadtgemeinde	—	—	—	3 480	—	—	—	Neben dem Amtshausgarten in Schönau liegt ein 600 qm großes, der Gemeinde gehöriges Grundstück, dessen Erwerbung für den Staat wünschenswert erscheint, einerseits um für den Bedürfnisfall den erforderlichen Platz für ein Wirtschaftsgebäude sicher zu stellen; andererseits aber um die Ueberlassung des Grundstücks durch Private zu verhindern und dadurch jede lästige Nachbarschaft hintanzuhalten. Der Kaufpreis des Grundstücks beträgt zu 6 ℳ für den Quadratmeter 3 480 ℳ und soll die Zahlung der Kaufsumme rund 3 000 ℳ
	12.	Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen, IV. Rate	—	—	—	20 000	—	—	—	Zum Vollzug des Kaufabkommens für den mit Rücksicht des Spital- und Sparkassen in Ueberlingen erbauten, 1880 in das Eigentum der Großherzoglichen Justiz übergegangenen Amtsgebäudes bedürfen von 83 000 ℳ 70 ₰ (vergl. Budget des Ministeriums des Innern für 1898/99, Tit. IX. B. 13 Seite 1613) soll im Jahr 1900 der Betrag von 20 000 ℳ abbezahlt werden. Die Tilgung der übrigen noch verbleibenden Schuld von 21 000 ℳ 70 ₰ bleibt für die folgende Budgetperiode vorbehalten. Die 3½%ige Zinsen werden aus dem § 10 des ordentlichen Etats bestritten.
		Uebertrag	—	—	—	1 030 580	—	—	—	

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	1901.	1900/1901 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		Uebertrag	—	—	—	1 690 580	—
	13.	Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, I. Rate	—	—	—	175 000	—
	14.	Erstellung eines Gendarmeriedienstgebäudes in Leopoldshöhe	—	—	—	30 500	—
		Summe II. Außerordentlicher Etat	—	—	—	1 999 080	—
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	9 715 230	—
		Summe Tit. IX.	—	—	—	11 814 310	—
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**					
		Ordentlicher Etat.				1 Jahr	
	1.	Gehalte	731 630	756 480	761 380	758 935	—
	2.	Wohnungsgeld	77 500	79 160	79 160	—	690
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	3.	Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	4 020	2 490	2 490	—	805
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	620	1 020	1 020	—	—
	5.	Tagegelder und Reisekosten	3 190	2 970	2 970	—	—
	6.	Kommandozulagen der Mannschaft	16 800	16 800	16 800	—	—
	7.	Umzugskosten	8 410	8 760	8 760	—	—
	8.	Heilkosten	2 600	2 910	2 910	—	—
	9.	Für besondere Verleihungen	1 200	1 200	1 200	—	—
	10.	Sächliche Kanzleikosten	17 960	19 020	19 020	—	—
		Uebertrag	864 040	890 810	895 720	—	1 495

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	
—	—	Nach den gemachten Erhebungen über den Bedarf, welchen die Polizeidiener der Schutzmannschaft in Mannheim zur Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses zu machen haben, ist die überwiegende Mehrzahl dieser Polizeidiener zur Unterbringung von Familien geeignet, die auch nach Abzug der aus Mietserträgen zum Teil wieder erhältlichen Einnahmen den Betrag des Wohnungsgeldes tatsächlich übersteigen. Haben entsprechen in vielen Fällen die gemachten Aufwendungen kaum den bescheidensten Anforderungen und noch weniger den durch das staatliche Interesse gebotenen Rücksichten. Um den bestehenden Mißständen entgegenzutreten abzuhelfen, ist die Erstellung von Dienstwohngebäuden für einen Teil der Schutzmannschaft auf den landesherrlichen lagerartigen Zuchthausgarten zwischen der Augarten- und Rheinhäuserstraße in Mannheim in Aussicht genommen, von welchem bei dieser Anlage von einer Fläche von rund 50 Ar zum Preis von 10 ℳ für den Quadratmeter der Staatsverwaltung abgetreten wird. Auf diesem Platz sollen sich in Anlage 12 zweckmäßig gebaute und gekennzeichnete Wohnungen sowie eine Bäckereianlage für die Schutzmannschaft erheben. Zunächst soll ein 4 flügliges bestehendes Gebäude mit 12 Familienwohnungen erbaut werden.
		Als erste Rate kommen hier zur Anforderung:
		Baukosten für das Hauptgebäude 80 000 ℳ, Baukosten für ein bestehend Gebäude 125 000 ℳ, zusammen 175 000 ℳ.
—	—	Entwurf der beteiligten Behörden ist schon wiederholt in verschiedener Weise Anlaß Gelegenheit nach einer Gesamtanlage von Gendarmen in Leopoldshöhe gesucht worden, da die nächste Gendarmeriestation Hastingen von Leopoldshöhe ca. ½ Stunden entfernt ist und deshalb von dort aus der Verkehr an der Landstraße nur unvollkommen überwacht werden kann. Die Verlegung einer mit 2 Gendarmen besetzten Station nach Leopoldshöhe unter Aufhebung der Gendarmeriestation Hastingen ist aber z. Zt. deshalb nicht thunlich, weil in Leopoldshöhe keine Wohnungen für Gendarmen zur Verfügung stehen.
—	—	Es ist deshalb die Errichtung einer Gendarmeriestelle mit 2 Wohnungen bei Leopoldshöhe beabsichtigt. Der Kostenaufwand hierfür beläuft sich nach den vorliegenden Plänen und Kostenberechnungen auf rund 30 500 ℳ.
—	—	Für der Muster- und Dienstbetenverwaltung gehöriger Neubau (vorgesehene Baurate) ist vorhanden.
27 305	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
1 080	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Erläuterung zum Dienstbezirke, Anlage 3.
—	1 530	1. Bezirksamt bei II. Distrikt, Stelle vorgesehen . . . . . 600 ℳ — ₰. Für das Bezirksamt bei Korps-Kommando wurde eine etatmäßige Stelle K. 7 vorgesehen. Die Dienstbezirke beim I., III. und IV. Distrikt werden bei ihrer Belassung nicht weiter belegt. Dienstaufwandsgebühren für 5 Offizierdiener . . . . . 1 827 „ 35 „ zusammen . . 2 427 ℳ 35 ₰
400	—	a. Belohnung bei Verbrechen bei Korps-Kommando für Belegung der Offizierdienstgehilfe . . . . . 300 ℳ b. Für Belegung der Kanzlei- und Expeditionsgehilfe beim Korps-Kommando und bei 4 Distriktskommandos . . . . . 450 „ c. Für Beaufsichtigung bei Kanzleiräume beim Korps-Kommando . . . . . 50 „ d. Erhöhung der Belegungsgebühr der Wärter eines Gendarmen gemäß § 65 D.-G. in der Fassung vom 10. März 1898 . . . . . 200 „ zusammen . . 1 000 ℳ
—	150	Wegfallende Gebühr.
—	—	Bisheriger Etat an Stelle der Wohnungsgebührnisse von 10 470 ℳ, infolge in Folge der Wiederbesetzungsordnung als wegfällig erklärt.
350	—	Wohnungsgebührnisse.
150	—	Wohnungsgebührnisse.
—	—	Bisheriger Etat.
1 080	—	a. Kredit für die Handbibl. bei Korps-Kommando . . . . . 600 ℳ b. Kredit für die Handbibl. der 4 Distrikts-Kommandos 4 × 240 ℳ — . . . . . 960 „ c. Kosten der Monatsheft für Schutzmannschaften und Wachtmeisterbildung für 5 Oberwachtmeister und 74 Wachtmeister à 40 ℳ — . . . . . 3 760 ℳ für 400 Gendarmen à 26 ℳ — . . . . . 11 200 „ 15 040 „ d. Bureaumiete für bei Korps-Kommando . . . . . 600 „ e. Bureaumiete für die 4 Distrikts-Kommandos à 250 ℳ — . . . . . 1 000 „ f. Miete für Bureau- und Dienstzimmer im Schloß in Mannheim . . . . . 300 „ g. Sonstige sächliche Kanzleikosten nach dem Wohnungsgebührnis . . . . . 110 „ zusammen . . 19 810 ℳ
30 895	1 680	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit.	§.		Bisheriger Etatsansatz	Bereinschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(X.)		Uebertrag	864 040	890 610	895 720	—	1 485
	11.	Pflichtung	31 600	32 350	25 500	29 425	—
	12.	Verpflegung	320	1 580	1 120	2 945	—
	13.	Pferdebeschaffung und Unterhaltung sowie Pferdeersatz	9 300	9 490	10 600	9 985	—
	14.	Druckkosten	5 920	6 210	6 210	—	—
	15.	a. Passporto	11 540	11 540	11 540	—	—
		b. Eisenbahnfracht und sonstige Versendungskosten	510	570	570	—	—
		c. Telegraphengebühren	30	700	700	—	—
	16.	Sonstige Ausgaben	410	370	370	—	—
		Summe Ordentlicher Etat	922 040	957 080	951 720	954 400	1 485
		" " " für beide Jahre	—	—	—	1 908 800	—
XI.		**Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Lehrgelderfond	1 050	1 050	1 050	—	—
	2.	Beiträge zu den Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen	18 500	16 490	16 490	—	—
		Uebertrag	19 550	17 450	17 450	—	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.		
ℳ	ℳ			
30 885	1 000			
			1900.	1901.
—	2 235	Gehalt unter Einrechnung der jetzt gültigen Zulagen	33 100 ℳ	35 340 ℳ
		Von hiesigen Polizeien sollen künftig in weiter unter § 10 vorgesehenen Fällen für die zu berücksichtigenden Jahresrate erforderliche Nachschaffung von Diensthunden für einzelne Wachtlokale bestimmt werden. Der hiefür erforderliche Aufwand berechnet sich nach dem Anschaffungsdurchschnitt auf	100 „	100 „
			gesammen	33 200 ℳ	35 440 ℳ
			1900.	1901.
2 325	—	Der Anschaffungsdurchschnitt beträgt 620 ℳ	620 ℳ	620 ℳ
		Für Neuanschaffungen sind erforderlich:		
		Zum Ersatz der bei den Abschätzungen verbrauchten Matratzen	1 100 „	500 „
		Zur Anschaffung neuer Patronentaschen, 500 Stück zu 2 ℳ	1 000 „	—
		Zur erstmaligen Ausrüstung der Verhaftungsraumschutz (30 Garnituren)	1 500 „	—
			gesammen	4 220 ℳ	1 120 ℳ
			1900.	1901.
685	—	a. Naturalverpflegung 10 × 450 ℳ	4 500 ℳ	4 500 ℳ
		b. Kosten für Ersetzung der Pferde bei unvorhergesehenen Pferdeverletzungen 10 × 30 ℳ	300 „	300 „
		c. Tierärztliche Behandlung und Medikamente	450 „	600 „
		d. Anschaffung, Instandsetzung, Pflege und Verwahrung der Pferdeausrüstung a. Neuanschaffung von 3 Reitzeugen zu 50 ℳ und von 3 Fahrzeugen zu 70 ℳ	360 „	180 „
		e. Pferdestall	1 600 „	3 200 „
			gesammen	9 690 ℳ	10 480 ℳ
1 170	—	Mehrmaliger Bedarf für die Herstellung des Jahresrechnungs- und Rechnungsbelages			4 700 ℳ
		Diese Mehrung zur Herstellung des Deutschen Jahresrechnungsbuches			1 040 „
		Die auf etwa 81 000 bis 83 000 ℳ veranschlagten Kosten der von dem Königlich Preußischen Polizeipräsidium in Berlin herausgegebenen Deutschen Jahresrechnungsbücher werden auf die Bundesstaaten nach Verhältnis ihrer Mannschaftsstärke verteilt.			
			gesammen		5 740 ℳ
—	—	Portobedürfnisse			11 449 ℳ 72 ₰
		Sonstige Posten nach dem Rechnungsdurchschnitt			91 „ 50 „
			gesammen		11 541 ℳ 50 ₰
60	—	Rechnungsbedürfnisse			
120	—	Rechnungsbedürfnisse			50 ℳ — ₰
		Diese Jahresmehrung für die erforderliche Verlängerung der bestehenden Gerichtsvermittelung in Mannheim mit der Polizeidirektion Karlsruhe			146 „ 25 „
			gesammen		196 ℳ 25 ₰
—	40	Rechnungsbedürfnisse nach Abzug der unter § 11 angeforderten 100 ℳ			
55 295 3 935	3 935				
51 360					
—	—	Bisheriger Satz			
—	2 100	Die Mehrforderung setzt sich gesammen wie folgt:			
		1. Erziehungsanstalt Flehingen:			
		a. Staatszuschuß			1 000 ℳ
		Nach dem Voranschlag der Anstalt für 1900 haben die Ausgaben mit 56 100 ℳ gegen Einnahmen in Betrage von nur 53 100 ℳ gegenüber. Es muß deshalb der bisherige Staatszuschuß von 3 000 ℳ, auf welchen die Beiträge der zuständigen Bezirksverbände (vergl. Schuldt- und Rechnungsbelege, Anlage 1 und 2) keine Anwendung bei 1. Aufsicht beitragen werden sollen, verdoppelt.			
		b. Verschönerungsbedürfnisse für die Anstalten Rastatt-Gaggenau:			
		Nach dem Voranschlag der Bezirksverbände sind für 1900/01 4 100 ℳ erforderlich, also für 1 Jahr 2 050 ℳ. Diese Summe für unaufschiebliche Herstellungen und Verbesserung der Baulichen Brandversicherungsbestände ist höher wie Jahr 100 ℳ, gesammen			2 100 „
			gesammen		3 100 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XI.)		Uebertrag . .	19 530	17 450	17 450	—	—
	3.	Beitrag an den Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder	1 000	1 000	1 000	—	—
	4.	Staatsbeitrag an die Badeanstaltenverwaltung für das Landesbad und das Inhalatorium	33 280	34 550	34 550	—	—
	5.	Beitrag zum Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	5 000	5 000	5 000	—	—
	6.	Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork	3 000	3 000	3 000	—	—
	7.	Staatsbeitrag an den Badischen Frauenverein, Abtheilung III für Krankenpflege	6 000	6 000	6 000	—	—
		Uebertrag . .	67 810	67 000	67 000	—	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
		Uebertrag . . 7 600 ℳ.
—	2 100	2. Beerdigung der Kosten der Beerdigung unvermöglicher Kinder: Staatsbeitrag wie bisher jährlich . . . . . 6 000 ℳ. Die Ausgaben für die 3 Badischen Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten sind für das Jahr 1899 auf 91 200 ℳ. die Einnahmen einschließlich des Staatszuschusses von 6 000 ℳ. nur auf 87 600 ℳ. veranschlagt. Die Vermögensüberschreitung macht auf 1. Januar 1899 ein Reinvermögen von 432 691 ℳ. (gegenüber 377 214 ℳ. Vorjahr) aus.
		3. Blind- und Erziehungshaus Schwetzingen. Staatszuschuß wie bisher jährlich . . . . . 3 000 „
		Summe . . 16 600 ℳ.
		Nach dem Voranschlag für 1900 stehen die Einnahmen mit 15 700 ℳ. hinter den Ausgaben mit 19 100 ℳ. um 3400 ℳ. zurück. Nach Abzug des Pensionsfonds für das Anstaltspersonal mit 2 000 ℳ. beträgt das Reinvermögen auf 1. Januar 1900 29 691 ℳ., wovon sich 20 000 ℳ. gestiftungsmäßig kapitalisiert befinden.
—	—	Nach dem Voranschlag für 1900 betragen die Ausgaben der Blindenunterrichtsanstalt Freiburg 17 600 ℳ., die eigenen Einnahmen nur 16 000 ℳ. Da für die aus jugendlichen Pfleglingen sich rekrutirende nur ganz geringe Beerdigungsbeiträge geleistet werden, ist die Vermögensverminderung bei bisherigem Staatszuschuß von jährlich 1 600 ℳ. erheblich. Die Vermögensüberschreitung macht auf 1. Januar 1899 ein Reinvermögen von 251 670 ℳ. nach, wovon sich 197 000 ℳ. Kapitalien befinden.
1 270	—	4. Für das Landesbad. 1. Gehalt und Wohnungsgeld des ständigen Vorstehers . . . . . 2 200 ℳ. 2. Mehrkosten für das Badepersonal . . . . . 13 000 „ 3. Pauschal-Vergütung für die Benützung der heilquellenhaltigen Badehäuser und zweifacher Preis von im Landesbad nicht verbrauchten Bädern durch die Ausgabe dieser Badekarte, wie bisher . . . . . 5 000 „ 4. Besoldungen, Zinse vom Baukapital des Central-Bade- und Wohnhauses, wie bisher . . . . . 1 200 „ 5. Schreibmaterial, Heizmaterial, Beleuchtung der Gänge, Treppen u., nach dem Ergebniß der 1898/99 . . . 1 500 „ 6. Für Salze und Thermal-Bäder wie bisher . . . . . 400 „
		Summe a . . 27 150 ℳ.
		Für der Gehalt und das Wohnungsgeld des Vorstandes der Badeärzte, deren Betrieb im Jahr 1896 von der Staatsverwaltung auf die Badedirektionsverwaltung übergeleitet worden ist, sind staatlichen Mittels bestimmt worden, sind im Zuge der Übergabe oder bei Abgängen des Personals auch der Aufgehalt bestritten und ähnliche Verwendungsarten, ähnlich der Gehaltsverbesserungen verhältnißmäßig auf den allgemeinen Staatshaushalt zu übernehmen.
		b. Für das Inhalatorium. Nach der Vorgeschichte zu der Notwendigkeit der Mittel für den Bau des Inhalatoriums soll dem Aufwand für den Betrieb der Anstalt und dem Baukapital des Inhalatoriums, soweit dafür in den Betriebseinnahmen Deckung nicht erfolgt, aus staatlichen Mitteln Ersatz geleistet werden. Der Zins auf dem Baukapital von 250 000 ℳ. berechnet sich zu 3½ % jährlich . . . . . 8 750 ℳ. Die Betriebseinnahmen aus dem Betrieb des Inhalatoriums sind nach dem Budget der Badeanstaltenverwaltung für 1900/01 geschätzt auf 3 000 ℳ. Einnahmen — 5 600 ℳ. Ausgaben) . . . . . 2 600 „
		Es bleiben demnach als Staatsbeitrag noch ungedeckten jährlich . . . . . 7 400 ℳ.
		Hiezu Summe a . . 27 150 „
		zusammen . . 34 550 ℳ.
—	—	Der Rechnungsjahr 1. April 1899/99 haben die Ausgaben der Anstalt 80 154 ℳ., die eigenen Einnahmen (ohne die Staatsbeiträge) dagegen nur 70 300 ℳ. betragen, somit haben die Ausgaben die eigenen Einnahmen um 9 854 ℳ. überstiegen. Nach Lage der Verhältnisse werden sich ähnliche Defizitbeträge auch künftig ergeben. Es muß deshalb die Vermögensrechnung bei bisherigem regelmäßigen Staatsbeitrages von jährlich 5 000 ℳ. beantragt. Am 1. April 1899 belief sich das Vermögen der Anstalt auf 241 900 ℳ. (gegenüber nur 10 220 ℳ. Mindestkapitalien), die Schulden betrugen 90 000 ℳ., somit war ein Reinvermögen von 151 900 ℳ. vorhanden.
—	—	Nach dem Voranschlag für 1899, welchen in Ausgabe 45 500 ℳ. und in Einnahme 32 500 ℳ. aufweist, hat der Anstalt für 1899 mit einem Zuschusse von 10 000 ℳ. zu rechnen. Es wird deshalb auch hier die Vermögensrechnung bei bisherigem regelmäßigen Staatszuschusse von jährlich 5 000 ℳ. vorgeschlagen. Am 1. Januar 1899 war ein Vermögen von 160 971 ℳ. vorhanden (gegenüber nur 4 524 ℳ. Kapitalien beim Anstaltsbeginn), die Schulden beliefen sich auf 91 548 ℳ., so daß ein Reinvermögen von 69 426 ℳ. zu verzeichnen war.
—	—	Nach dem von der Abtheilung III des Badischen Frauenvereins aufgestellten Voranschlag für 1900 betragen die Ausgaben 121 840 ℳ., während die Einnahmen nur auf 113 650 ℳ. berechnet sind; es ergibt sich somit ein Zuschußbetrag von 17 990 ℳ. Im Hinblick auf die segensreiche Thätigkeit der genannten Abtheilung wird der bisherige Staatszuschuß von 6 000 ℳ. in Antrag gebracht. Die Vermögensabschreibung weist auf 1. Januar 1900 ein Vermögen von 259 736 ℳ. nach (gegenüber 27 715 ℳ. Mindestkapitalien), welchem Schulden im Betrage von 120 000 ℳ. gegenüberstanden. Das Reinvermögen beträgt sich somit auf 131 736 ℳ.
1 270	2 100	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Haushaltsg.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XL)		Uebertrag	67 830	67 000	67 000	—	—
	8.	Staatszuschuß zur Versorgungskasse für Gemeindebeamte	21 350	16 515	19 721	18 118	—
	9.	Beitrag zu dem Aufwand für die Langenhellenschaft „Friedrichsheim“ bei Mergelt	—	10 000	10 000	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	89 180	93 515	96 721	95 118	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	190 236	
		B. Außerordentlicher Etat.				für 1900/01 gemeinsam	
1.		Erziehungsanstalt Hirschingen	—	—	—	12 520	—
		Uebertrag „	—	—	—	12 520	—

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
1 270	2 100	
—	3 232	Der Etatsatz hat nach § 47 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1899 zu enthalten: 1. einen Zuschuß von (für 1897/1901: 30 %) der laufenden auf 3 % der Ruhensumme zulässigen Beiträge der Mitglieder der Ruhegehaltsklasse A (Ruhegehälter), 2. 20 % der von solcher Witwen- und Waisengelder.
			1. Januar 1899	1. Januar 1899	31. Juni 1899
		Es betrug auf	378	403	408
		a. die Zahl der Mitglieder in der Ruhegehaltsklasse A			
		b. der Ruhensumme (Ruhegehälter)			
		1. im Ganzen	347 721 ℳ	501 603 ℳ	602 871 ℳ
		2. im Durchschnitt für ein Mitglied	1 400 „	1 421 „	1 477 „
		(Der Zuwachs 1899/99 ist in der Hauptsache Folge der Regelung der Ruhegehälter nach § 2 des Dienstgesetzes; bekanntlich sind 27 Mitglieder mit 25 000 ℳ Ruhensumme neu aufgenommen worden.)			
		c. die Zahl der Ruhegehaltsempfänger	3	13	13
		d. „ „ „ Zahl, in welchen Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist	4	9	12
		e. die Jahresbeträge an			
		c.	3 694	7 162	3 661
		d.	1 275	2 963	5 509
		f. der beschäftigten Ruhe an			
		c.	462	551	371
		d.	318	339	382
		Für die Jahre	1901.	1901.	
		sind hiernach anzusetzen 410 × 1 500 ℳ Ruhensumme =	615 000 ℳ		
		420 × 1 550 „ „ =		651 000 ℳ	
		Hiervon $\frac{3 \times 70}{100}$ % Staatsbeitrag =		12 915 ℳ	13 671 ℳ
		Witwengelder $\left(13 + \frac{7}{2}\right) \times 600$ ℳ =		9 900 „	
		„ $\left(30 + \frac{17}{2}\right) \times 600$ ℳ =		16 800 „	
		Waisengelder $\left(13 + \frac{5}{2}\right) \times 300$ ℳ =		4 800 „	
		„ „ „ $\left(18 + \frac{5}{2}\right) \times 350$ „ =		7 700 „	
		Hiervon 20 % Staatsbeitrag =		3 600 „	6 000 „
		Summe Staatsbeitrag		16 515 ℳ	19 721 ℳ
10 000	—	Für den der Rettungsgesellschaft Boden für Errichtung weiblichen Rettungshauses errichtete Langenhellenschaft „Friedrichsheim“ bei Mergelt soll am 1. Januar 1900 ein Betrieb übergeben werden. Der Vorstand der Rettungsgesellschaft hat sich für den Fall der Übernahme einer lästigen Staatsleistung bereit erklärt, eine beträchtliche Anzahl von Kranken, die nicht zu den Verletzten gehören, aus unbemittelten von Staatsangehörigen gegen einen ermäßigten Verpflegungssatz in die Heilstätte aufzunehmen. Es wird beabsichtigt, sowie im Hinblick auf den ingrossirenden Zweck dieser Krankenanstalt überhaupt die Bewilligung einer jährlichen Betriebspauschale von 10 000 ℳ beantragt.
11 270	5 332	
5 932		
5 938		
—	—	Die Einrichtung in dem Langenhelle der Heilstätte Hirschingen wurde erforderlich einer von dem Bezirksarzt in Oberen 1898 in Hirschingen vorgenommenen sanitätspolizeilichen Untersuchung der Gefängnisse, insbesondere, weil Mängel und schlechte Verhältnisse der Gerichte in das Langenhelle einbringen. Diese Mängel sind gebessert; schädliche Luft aber verblieben und durch Erhöhung einer neuen Anlage gebessert werden. Die Kosten hierfür sind von der Bezirksbauinspektion Hirschingen auf rund 3 000 ℳ berechnet. Der Einrichtung macht sich ferner hier der Mangel einer Wasserleitung zum Waschen der zum landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Wagen, sowie einer zum Trocknen der Wäsche u. bei ungünstiger Witterung geeigneten Raumes fühlbar. Die Erstellung einer Wagenremise mit darüber liegendem Trockenraum würde nach dem Voranschlag der Bezirksbauinspektion auf rund 3 000 ℳ zu stehen kommen. Ferner sollen, wie dies auch früher schon geschehen, mehrere von der Hauptleitung für Zwecke der Industrieorte errichtete Grundstücke im Rechnungsjahr von 1 700 ℳ in das Staatseigentum übernommen werden. Gesamtbetrag der Gebühren für die Staats- und Gemeindebeamten mit rund 20 ℳ sich somit berechnen: 12 520 ℳ 8 000 ℳ + 2 800 ℳ + 1 700 ℳ + 20 ℳ =

Titel.	§.		Sächlicher Budgetleg.	Vorschlag für 1900.	1901.	1900/01 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XI.)		Uebertrag . .				12 520	
	2.	Erweiterung der Kaltwasserleitung und bauliche Herstellungen in Badenweiler	—	—	—	50 000	—
	3.	Beitrag zum Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	—	—	—	15 000	—
	4.	Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork	—	—	—	10 000	—
	5.	Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien .	—	—	—	8 000	—
	6.	Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	—	—	—	150 000	—
		Uebertrag .				245 520	

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
	—	1. Erweiterung der Kaltwasserleitung . . . . . 10 000 ℳ Im Nachtragsetat für 1898/99 soll für die Erweiterung der Kaltwasserleitung bei Badenweiler auf Strecke bei im Jahr 1897 bewilligten Betrages 17 000 ℳ bewilligt werden. Inzwischen haben die Gemeinde eine beträchtliche Erhöhung erfahren, so daß der Gesamtbedarf für die Erweiterungsanlage, deren Ausführung sich erst in der Budgetperiode 1900/01 ermöglichen lassen wird, mit der bewilligten Summe nicht bestritten werden kann. Insbesondere sollen den öffentlichen Brunnenröhren und Hydranten für die Abnahme in deren Eigentum befindlichen, für die Erweiterungsanlage erforderlichen Quellen entsprechende Entschädigungen gewährt werden. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten belaufen sich auf rund 10 000 ℳ. 2. Baubeihilfen: a. Für die Erweiterung des Gemeindehauses im Kurpark zu Badenweiler im Budget für 1898/99 bewilligte Summe von 15 500 ℳ reicht nicht aus, um neben Verlegung der alten Gemeindebrunnen von den Gebäudemauern entsprechende neuen Gemeindehäuser mit dem erforderlichen Wasch- und Badezimmern zu erstellen. Es wurde deshalb in der Budgetperiode 1899/00 nur eine Gemeindehaus neu in bescheidenem Umfang ausgeführt; die vollständige Fertigstellung derselben sowie die Herstellung der alten Pfarrgebäude soll erst in der Budgetperiode 1900/01 erfolgen. Der Beitrag des Staates 1400 ℳ wird daher erforderlich . . . . . 1400 ℳ b. Die Errichtung von der auch dem Hotel zu gelegenen Gute des Kurhauses in Badenweiler ist sehr wenig, so daß nur eine kleine Zahl von Badegäste auf bestehen Platz finden kann. Da einem Bedürfnis, dessen Befriedigung für den Kurort von großer Wichtigkeit ist, dringend abgeholfen werden muß, hat die Kurgäste auch während der ungünstigen Witterung im Freien sich aufhalten können. Dies wird durch Erweiterung der Kurhausanlage erreicht, deren Ausführung als dringend wünschenswert bezeichnet werden muß. Nach dem vorliegenden Projekt soll beabsichtigt eine größere Terrasse in Eisenkonstruktion erstellt und damit die Verlegung einiger Räumlichkeiten im Parterre (Lese-, Musikzimmer, Schreibsäle) verbunden werden. Die Ausführung des Projekts kann die Herstellung des Musikpavillons, welche im Budget für 1898/99 bis erforderlichen Mittel bewilligt worden, zunächst noch aufgehoben und der hierfür bewilligte Betrag zur Deckung der Kosten der Terrassenerweiterung und zu anderen baulichen Herstellungen verwendet werden. Unter dieser Voraussetzung kommen hier zur Berechnung . . . . . 25 000 , Hiezu 2 . . . 40 000 ℳ zusammen . . 50 000 ℳ	
—	—	Die Errichtung eines Pflegerinnenhauses für mit ansteckenden Krankheiten behaftete Pfleglinge (8 etc. hiesigen Bezirksamts und auch aus benachbarten Gebieten angesehen. Dagegen besteht die Notwendigkeit einer gesonderten Unterbringung der ansteckenden Pfleglinge, und wird deshalb die Errichtung eines Hauses für Krankheiten beabsichtigt. Es dürfen jährlichen Aufwendungen in der Höhe von annähernd 40—50 000 ℳ, deren Bestreitung nach der Vorlage der Anstalt im Wohnlichen und besonderen Pfleglingen noch erlangen müssen, soll ein einmaliger Staatsbeitrag von 15 000 ℳ gewährt werden. Der Voranschlag ist unter A. § 6 nachgewiesen.	
—	—	Der Anstalt hat in den letzten 3 Jahren außerordentliche Aufgaben im Betrage von 37 000 ℳ verursacht und die Summe der ordentlichen Baubeihilfen auf 93 500 ℳ gehoben. Zur Erleichterung dieser Schuldenlast, die aus ihrer Errichtung und Ausstattung schwer auf dem Betrieb drückt, wird ein einmaliger Staatsbeitrag von 10 000 ℳ empfohlen. Wegen des Voranschlagsbedarfs siehe die Erläuterung zu A. § 6.	
—	—	Nach dem Jahresbericht des Landesvereins für Arbeiterkolonien für das Jahr 1898 betrug sich das Aktivvermögen des Vereins am 1. Januar 1899 auf 225 000 ℳ (worunter 37 219 ℳ Forderungen) und das Passivvermögen auf 17 100 ℳ, das Reinvermögen somit auf 198 500 ℳ. Für das Jahr 1900 sind die Ausgaben auf 32 200 veranschlagt, während die Einnahmen ohne Staatsbeitrag nur $\left(\frac{8\,000}{2}\right)$ = 4 000 ℳ war zu 28 000 ℳ berechnet sind, so daß sich ein Fehlbetrag von 4 150 ℳ ergibt. Im Interesse der gedeihlichen Weiterentwicklung des Unternehmens wird die Bewilligung eines Staatsbeitrags von 8 000 ℳ — wie für 1899/00 — beantragt.	
—	—	Für die Bewilligung von Beihilfen zur Anlage und zur Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten war im Staatsvoranschlag für 1899/00 erstmals ein Betrag von 200 000 ℳ angesetzt worden. Obwohl aber diese Summe noch nicht ganz verfügt ist, erscheint es doch angemessen, abermals einen entsprechenden Betrag zu diesem Zweck hier anzusetzen.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Letztjähriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1900/01 zusammen.	Künftig wegfallend.	Gegen letztes Jahr jährlich mehr.	weniger.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XI.)		Uebertrag	—	—	—	345 320	—	—	—
	7.	Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen	—	—	—	60 000	—	—	—
		Summe D. Außerordentlicher Etat	—	—	—	405 320			
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	100 230			
		Summe Tit. XI.	—	—	—	495 750			
XII.		**Heil- und Pflegeanstalten.**							
		A. **Ordentlicher Etat.**							
		Persönlicher Aufwand.	(für 1899 und 1900 Mk.)	(für je 2175 Mk.)		1 Jahr durchschnittlich			
	1.	Gehalte	231 220	244 290	249 750	246 505	—	13 285	—
	2.	Wohnungsgeld	34 350	37 260	37 260	—	—	2 940	—
		Uebertrag	265 570	281 380	286 010	—	—	16 225	—

Erläuterungen.

Bei der Aufstellung des Spitzpachtes in dem Jahre 1872 wurden bis nach Bestreitung der Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb der Badeanstalten verfügbaren Einkünfte des Badehauses, nach Abzug der Summe von 6000 fl. (10 286 ℳ) als Zuschuß für Badenweiler, der Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen überlassen. Die seitdem verfloßene Summe belief sich damals auf 45 000 fl. = 77 150 ℳ. Die Stadt Baden verpflichtete sich überdieß, die Summe von 70 000 fl. = 120 000 ℳ zur Förderung der Kurinteressen aufzubringen; aus dieser Betrag übernahm dieselbe die Herstellung des Kurgartens, sowie die gesammte Musikkapelle unter der Bedingung, letztere zu unterhalten, sowie die Trinkhalle und der Restauration des Badehauses überlassen und außerdem das Recht gewährt, für den Besuch des Kurgartens

Titel.	§.		Laufender Etatsansatz	Voranschlag für 1908	Voranschlag für 1909	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ (für 1908 und 1909 Etatsj.)	ℳ (für je 2175 Etatsj.)	ℳ	ℳ	ℳ
(XII.)		Uebertrag	283 370	281 580	286 010	—	—
	3.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	211 615	735 485	225 485	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	13 370	14 130	14 130	—	—
		Uebertrag	489 455	531 195	505 625	—	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
18 225	—	9 Hilfsärzte zu durchschnittlich 2 600 ℳ . . . 23 400 ℳ 1 Wirtschaftshilfe (Oekonom) zu . . . 2 100 „ 5 Verwaltungs- und Kanzleigehilfen zu je 1 255 ℳ . . . 6 275 „ 29 Wärter zu je 780 ℳ . . . 22 620 „ 137 Wärterinnen zu je 480 ℳ . . . 65 760 „ 2 Apotheker zu je 2 400 ℳ . . . 4 800 „ 2 Köche zu je 780 ℳ . . . 1 560 „ 4 Köchinnen zu je 1 050 ℳ . . . 4 200 „ 24 Küchenmädchen zu je 600 ℳ . . . 13 920 „ 3 Waggen zu je 1 200 ℳ . . . 3 600 „ 5 Waggenhilfen zu je 315 ℳ . . . 1 650 „ 2 Küchengehilfen zu je 780 ℳ . . . 1 560 „ 7 Bäcker zu je 750 ℳ . . . 5 250 „ 3 Metzger zu je 965 ℳ . . . 2 895 „ 3 Melker zu je 1000 ℳ . . . 3 000 „ 2 Gärtnergehilfen zu je 965 ℳ . . . 1 930 „ 2 Hilfsgärtner zu je 1 000 ℳ . . . 2 000 „ 10 Gemüsegehilfen zu je 780 ℳ . . . 7 800 „ 5 Mägde zu je 715 ℳ . . . 3 575 „ 25 Waschmädchen zu je 660 ℳ . . . 17 900 „ 1 Nachtwächter . . . 780 „ Summe . . . 226 650 ℳ 313 Infolge der Schaffung von Männern zur Unterbringung von weiteren 210 Kranken und der damit im Zusammenhang stehenden Vermehrung ständiger Arbeit bei Gehilfenstellen ist eine Vermehrung des Personals notwendig. Gegen bisher sind mehr erforderlich an der Anstalt zu Pforzheim: 4 Wärter und 6 Wärterinnen; an der Anstalt bei Emmendingen: 1 Hilfsarzt, 3 Wärter, 10 Wärterinnen, 1 Küchenmädchen, 1 Küchengehilfe, 1 Bäcker und 2 Waschmädchen. Die Zahl dieser Personale mußte ausnahmsweise bereits eingestellt werden. Auch in der Anstalt Illenau hat sich das Personal in einzelnen Zweigen bei Betrieb schon seit einiger Zeit als ungenügend erwiesen, und mußte zur Beseitigung der Gefahren mehrfach und mehrere Monate Aushilfe eingestellt werden. Zur Beseitigung der damit verbundenen Unzuträglichkeiten ist eine Vermehrung des Personals um 1 Kanzleigehilfen, 1 Gemüsegehilfen, 1 Küchenmädchen und 1 Waschmädchen erforderlich. Eine weitere Veränderung ergibt sich dadurch, daß eine Hilfsarztstelle an der Anstalt zu Pforzheim hier abgelegt und dafür auf dem Schulhügel (§ 1) eine Arztstelle angebracht werden ist. Die für die einzelnen Anstalten vorgesehenen Sätze sind größtenteils die gleichen wie bisher gewährten; nur einige wenige Sätze bedurften einer kleinen Erhöhung, damit sie für notwendig erachteten Aufbesserungen gewährt werden können. Bezüglich der Verteilung der Stellen auf die 3 Anstalten vergleiche die Anlage 7.	
1 860	—	Von der Mehrung entfallen auf: a. Honorare an Aerztliche und Assistenten für Besorgung stellvertretender Verrichtungen . . . 4 800 ℳ b. Honorare für Besorgung von Organisten- und Meßnerdienst, sowie für Erteilung von Unterricht, darunter Besserungen einer entsprechenden Stiftung und einen Betrag für Besorgung des Meßnerdienstes 60 ℳ und 35 ℳ . . . 1 220 „ c. Honorar einer Hebammenhilfe für Beaufsichtigung der Wöchnerinnen und Behandlung erkrankter Thiere . . . 150 „ d. Belohnung zweier Dienstgemeinder für Beaufsichtigung der Unterhaltung der Wegeanlagen, Abzugsgräben und dergleichen . . . 240 „ e. Stellvertretung und Dienstaushilfe . . . 2 000 „ f. Zum Ankauf von Weihnachtsgeschenken für das Personal der Anstalten zu Pforzheim und bei Emmendingen . . . 1 000 „ g. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung . . . 2 100 „ Summe . . . 14 130 ℳ Zu lit. a. Der bisherige Satz mußte für Illenau wegen Errichtung einer Außenstelle für alkoholkranke Pfleglinge um 150 ℳ und derjenige für Emmendingen mit Rücksicht auf die schwierige Zugänglichkeit der Krankenstelle um 200 ℳ erhöht werden, damit den Hausgeistlichen ein höherer Anteil der ihnen gestatteten Mitbenutzung entsprechenden Aufbesserungen gewährt werden können. Zu lit. b. Aus dem gleich erwähnten Grunde ist auch eine Erhöhung des bisherigen Satzes für Emmendingen um 100 ℳ zur Aufbesserung der Honorare der beiden Organisten und Lehrer notwendig. Die Aufbesserungen unter lit. c. und d. entsprechen den bisherigen Verwilligungen. Zu lit. e. Bei der Anstalt zu Pforzheim muß sich in Folge der Vermehrung der Krankenzahl auch für den ärztlichen Dienst ein nicht unbeträchtlich Gehilfenbedarf ergeben. Es aber zur Zeit nicht bestimmt werden kann, ob einer der Assistenzärzte einen weiteren Hilfsarzt beigegeben werden muß, wurde vorläufig der Betrag von 2 000 ℳ für den Fall vorgesehen, daß Aushilfe im ärztlichen Dienst nachmalig werden sollte. Mit Rücksicht auf die größere Zahl der Dienstobliegenheiten sind die Aufbesserungen unter lit. f. für Pforzheim um 50 ℳ und für Emmendingen um 100 ℳ, sowie jene unter lit. g. für letztere Anstalt um 120 ℳ höher bemessen worden. Wegen Verteilung der angeforderten Mittel unter die drei Anstalten vergleiche die Anlage 8.
43 955	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Titel.	§.		Etatsmäßiger Budgetsatz	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ (für 1900 und 1901 gleich.)	ℳ (für je 3135 Köpfe.)	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XII.)		Uebertrag . .	489 455	531 160	535 625	—	—	43 955	—	
		Sächlicher Aufwand.								
	5.	Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge . . .	4 431	4 973	4 973	—	—	542	—	Nachweisungsfähigkeit unter Zufügung bei muthmaßlichen Mehrbedarfs für Steuern und Umlagen wegen Erhöhung der Brandversicherungsanschläge in Folge neuer Einschätzung der Gebäude, beziehungsweise wegen bei Zugang weiterer Gebäude.
	6.	Aufwand auf Gebäude	48 797	59 209	59 209	—	—	10 412	—	Nachweisungsfähigkeit unter Berücksichtigung des muthmaßlichen Mehrbedarfs für die Kosten der Unterhaltung wegen bei Zugang weiterer Gebäude. Unter der Nachforderung ist wie bisher die Belohnung guter Werkmeister für das Aufgeben der Thermometer mit 20 ℳ und Aufbewahrungsmittel 20 ℳ enthalten.
	7.	Aufwand auf Grundstücke und deren Bewirthschaftung	165 778	191 327	191 327	—	—	25 550	—	Nach den Nachweisungsgrundsätzen berechnet unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs, welcher sich an der Kosten der Unterhaltung in Folgeanordnung mit der Zunahme der Krankenhäuser durch weitere Ausdehnung des Betriebs der Schlächterei und der Milchwirthschaft voraussichtlich ergeben wird. Zum Mehraufwand siehe übrigens eine entsprechende Mehreinnahme unter Titel III. § 3 gegenüber. Unter der Nachforderung ist wie bisher die Belohnung eines Brunnenmeisters für die Besorgung der Wasserabführung mit 45 ℳ enthalten.
	8.	Aufwand auf den Gewerbebetrieb	39 985	31 170	31 170	—	—	4 191	—	Nach dem Nachweisungsgrundsätzen für 3175 Köpfe berechnet unter Zufügung des Betrags der Kostsätze bei Gemeindlingen an die in der Anstalt und Gärtnerei beschäftigten Pfleglinge verabfolgt werden. Dieser Mehrbetrag erscheint übrigens unter Titel III. § 3 wieder in Einnahme.
	9.	Wirthgeld	3 468	3 469	3 468	—	—	—	—	Entbehrlicher Satz, zufolge Nachweisungsgrundsätzen.
	10.	Aufwand gegen Feuergefahr	1 321	1 340	1 340	—	—	25	—	Wie zu § 5.
	11.	Verpflegungskosten	695 120	728 066	728 066	—	—	32 945	—	Nach dem Nachweisungsgrundsätzen für 3175 Köpfe berechnet.
	12.	Heilkosten	33 945	39 009	39 009	—	—	5 064	—	Entgleiten.
	13.	Aufwand für Kleidungsstücke	44 814	50 863	50 863	—	—	6 049	—	Entgleiten.
	14.	Aufwand für Bettwerk	27 721	31 763	31 763	—	—	4 042	—	Entgleiten.
	15.	Aufwand für Zimmer-, Speise- und Trinkgeräthe . .	14 140	15 608	15 608	—	—	1 468	—	Entgleiten.
	16.	Heizungskosten	74 934	72 860	72 860	—	—	—	2 074	Nach den Nachweisungsgrundsätzen berechnet unter Zufügung des muthmaßlichen Mehrbedarfs für die unter Inspektionsamtlichen Räume in den Krankhäusern und bei Gemeindlingen.
	17.	Beleuchtungskosten	32 594	36 483	36 483	—	—	3 889	—	Entgleiten. Die bisher einem Werkmeister monatliche Belohnung für das Anzünden der Gaslaternen ist weggefallen.
	18.	Reinigungskosten	27 947	34 832	34 832	—	—	6 885	—	Nach dem Nachweisungsgrundsätzen für 3175 Köpfe berechnet unter Zufügung des Betrags der Kostsätze bei Gemeindlingen an die in der Anstalt und Gärtnerei beschäftigten Pfleglinge verabfolgt werden. Dieser Mehrbetrag erscheint übrigens unter Titel III. § 3 wieder in Einnahme. Unter der Nachforderung ist, wie bisher, die Belohnung eines Wärters für das Aufsehen der Waschgruben mit 60 ℳ enthalten.
	19.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	794	835	835	—	—	41	—	Nachweisungsfähigkeit.
	20.	Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	7 544	8 587	8 587	—	—	1 043	—	Nach dem Nachweisungsgrundsätzen für 3175 Köpfe berechnet unter Zufügung eines mäßigen Betrags zu dem Kosten für die Kostsätze der Pfleglinge aufgenommenen ausgleichenden Satz.
	21.	Transport- und Beerdigungskosten	310	281	281	—	—	—	32	Nachweisungsfähigkeit.
	22.	Sachliche Ausgabekosten	3 100	3 795	3 795	—	—	695	—	Nach dem Nachweisungsgrundsätzen für 3175 Köpfe berechnet.
	23.	Visitations- und Staxkosten	239	239	239	—	—	—	—	
	24.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	2 550	2 721	2 721	—	—	171	—	Nach dem Nachweisungsgrundsätzen für 3175 Köpfe berechnet.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	173	180	180	—	—	7	—	Der Kostsatz der Kostsatz zu Pfleglingen an der Verwaltungsausgaben für 1000 beträgt . . . . . 142 ℳ 00 ₰ beziehungsweise Kostsatz Pfleglingen . . . . . 100 „ 00 „
		c. Telegraphengebühren	748	793	793	—	—	44	—	und beziehungsweise Kostsatz bei Gemeindlingen . . . . . 050 „ 50 „
	25.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1 325	1 266	1 266	—	—	—	59	Nachweisungsfähigkeit.
		Summe A. Ordentlicher Etat	1 678 040	1 850 805	1 853 315	1 853 100	—	177 225	2 165	
		- - - - für beide Jahre .	—	—	—	3 706 200		175 060		

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1900.	1901.	1900/01 zusammen.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XII.)		**B. Außerordentlicher Etat.**								
	1.	Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude, II. Rate	—	—	—	280 446	—	—	—	Nach der Erläuterung zum Budget des Ministeriums des Innern für 1900/01 (vergleiche die Anlage A hiezu, Seite 137/38 zu § 31 Tit. 1 der Kosten, welche die Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen in dieser Anstalt veranlassen werden, insgesamt auf . . . 410 000 ℳ veranschlagt sind, sind: a. für Neubauten einschließlich der Gebäudeverbindung und der Umgebungsarbeiten auf . . . 332 500 ℳ b. für Umänderungen in den vorhandenen Anstaltsgebäuden . . . 217 500 „ Nach einem neuerdings auf Grund der gegenwärtigen Preisverhältnisse aufgestellten näheren Voranschlage erfordert aber die Ausführung der letzteren Bauarbeiten einen Kostenaufwand von . . . 250 000 „ somit gegenüber dem früheren Voranschlag mehr . . . 32 500 „ 550 000 ℳ Hievon erhielt sich der Gesamtbeitragsvoranschlag von 410 000 ℳ auf . . . 140 000 „ Hievon sind für 1900/01 als erste Rate vorgesehen . . . 262 446 ℳ bei Kap. 2 ist zur Aufstellung der Summe in der Budgetperiode 1900/01 als zweite Rate erforderlich. Dazu kommt noch der Kostenbetrag für eine Kesselfeuerungsanlage, welche in dem erforderlichen Umfange anfänglich nicht berücksichtigt und auch der unweit vorliegenden Kesselfeuerung zu veranlassen ist . . . 16 800 „ Ferner soll dem katholischen Pfarramt und Mesner bei Pankratz und ganz mit Rücksicht neue 1. Januar 1900 an eine Belohnung von jährlich 1 000 ℳ bewilligt werden. Es kommen daher für 2 Jahresbeträge auf . . . 4 000 „ zur Aufrechnung. Summe . . . 283 246 ℳ
	2.	Vorarbeiten für Errichtung einer neuen Irrenanstalt	—	—	—	5 000	—	—	—	Der an sich angezeigte und auf die Dauer unbedingt [illegible] der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim wird dadurch immer mehr verschärft, daß die Unterbringung der ausgedehnten äußeren Verkehrsbezirke der Amtsbezirke einer Irrenanstalt in Illenau außerordentlich und mehr belastenden Steigerung in folgendem Maße als ungünstiger und unerträglich empfunden [illegible]. Insgleich bringt die anstaltsärztliche Notwendigkeit dazu, für die verschiedenartigen Geisteskrankheiten neue Verpflegungseinrichtungen zu treffen. Diese gemeinnützlichen Gründe haben die Anstalt bestimmt, daß die Errichtung der neuesten Pforzheimer Anstalt und die Verlegung einer den Anforderungen der modernen Irrenpflege entsprechenden Anlage für beide Bezirksteile in die Wege zu leiten ist. Als [illegible] in Betracht gekommen, unter Belassung der bezüglich Pforzheimer Anstalt, an einen [illegible] gelegenen anderen Platze eine neue Irren-Pflegeanstalt für ca. 1 000 Kranke zu errichten, als der Belassung, außer den Pforzheimer Pfleglingen auch einer weiteren Zahl von gleichartigen Kranken, wie sie aus den anderen Bezirken Irrenanstalten aufzunehmen notwendigerweise Jenen in sich aufzunehmen. Im Hinblick auf die Tatsache, welche Schwere Aufgaben hinsichtlich der zeitgemäßen Behandlung der Kranken und der richtigen Möglichkeit einer dauernden Erweiterung bieten, hat jedoch zugleich in eine Prüfung darüber eingetreten werden, ob nicht statt einer großen Anstalt für 1 000 Kranke mehrere [illegible] geschlossene [illegible] Pflegehäuser zu errichten wären. Es dürfte [illegible] zu erwägen, ob etwa die gegenwärtige Teilung der Pflegeanstalten nach Krankheitsgattungen zu verlassen und zum Systeme der regionalen Teilung überzugehen ist, derart, daß jede Pflegeanstalt zu Teile die Kranken einer bestimmten Kategorie und dem ganzen Lande, die Kranken aller Kategorien aber [illegible] Bezirksteilen zugewiesen erhielte. Im Falle der Errichtung von zwei kleineren Anstalten würde sie eine [illegible] sein, die andere der älteren Anstalt angegliedert werden können. Beide Lösungen bedingen aber eingehende Vorarbeiten (Grunderwerbsfragen, Bauentwürfe, Kostenberechnungen u. s. w.) und wird hiefür ein Betrag von 5 000 ℳ in Anforderung gebracht.
	3.	Erstellung eines Versammlungshauses und zweier Wärterwohnhäuser zu je 6 Wohnungen für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	—	—	—	315 800	—	—	—	**Versammlungshaus.** Schon in dem vollen Bauprogramm der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen war die Errichtung eines „Festsaales" für Zwecke vorgesehen. Mit dem beträchtlichen Wachsen der Anstalt und der Emmendingen bei unserer Kulturbevölkerung hat sich ein solcher Versammlungsraum immer mehr als ein Bedürfnis erwiesen. Die Abhaltung gemeinsamer Gottesdienste an Festtagen, musikalischen und heiteren Gesellungen, die Aufführung von Theaterstücken musikalischer und theatralischer Art zur Aufheiterung der Kranken und wechselnden Unterbringung der Einrichtungen für ihren Betrieb, die Verwendung des Anstaltsorchesters und ähnliches Anliegen, insbesondere zur Unterrichts- und Anweisung u., sind nur Teil nicht ausführbar, weil es an einer hiezu geeigneten und entsprechenden Räumlichkeit gebricht. Diesem sehr empfindlichen Mangel soll durch die Erstellung eines in einfachen Formen gehaltenen Versammlungshauses abgeholfen werden. Letzteres ist als einstöckiger Saalbau gedacht, soll einen größeren Versammlungsraum im Flächenmaße von 265 qm, einen kleineren Raum im Flächenmaße von 75 qm, ein Podium und eine Bühne enthalten und für gleichzeitige Versammlung von bis zu 500 Personen (Kranke und Personal) eingerichtet.
		Summe II. Außerordentlicher Etat	—	—	—	504 246	—			Nach den maßgebenden Kostenberechnungen wird sich der hiefür erforderliche Aufwand auf 40 000 ℳ belaufen. (Fortsetzung Seite 37.)
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	3 706 200				
		Summe Tit. XII.	—	—	—	4 210 446				

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zuletzt bewilligt.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XIII		**Volkstümliches Arbeitshaus.**	(für 180 Mitglieder und 60 Wärter, zusammen 240 Köpfe.)	(für 180 Mitglieder und 60 Wärter, zusammen 240 Köpfe.)			
		A. **Ordentlicher Etat.**					
	1.	Gehalte	30 020	29 980	31 400	30 710	—
	2.	Wohnungsgeld	2 080	2 080	2 080	—	40
	3.	Löhne des nichtetatsmäßigen Personals	4 500	4 700	4 700	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	6 345	6 145	6 145	—	—
	5.	Steuern, Anlagen, Brandversicherungsbeiträge	208	228	228	—	—
	6.	Löhne für Beschäftigung der Gefangenen	20 054	18 079	18 079	—	—
	7.	Aufwand auf Gebäude	2 866	4 000	4 000	—	—
	8.	Aufwand auf Grundstücke	2 813	2 833	2 823	—	—
		Uebertrag	69 795	69 025	69 525	—	40

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
		(Fortsetzung von Seite 36.)
		Wärterwohnhäuser. Von den 29 vorhandenen Wärterhäusern sind Männer an der Heil- und Pflegeanstalt in Emmendingen Nr. 1, 2, 17 verheirathet. Von den Letzteren besitzen Nr. 1 in Hecklingen und 17 in der Nähe gelegenen Dienstwohnungen, während die übrigen sämmtlich von Arbeit in Anspruch nehmen und zwar 9 in Emmendingen, 1 in Kollmarsreute, 1 in Maiet, 1 in Matzer und 2 in Niederreute. Die bisher gemachten Erfahrungen lassen jede Wohnungsverbesserung in mehrfacher Hinsicht als wünschenswerth und dem Anstaltsinteresse gutentsprechend erscheinen. Einmal ist es sich in geschlossenen Räumen oft ein Bedürfniß erweisen, daß eine größere Zahl von Pfleglingen mit mehrfacher Aufsichtigkeit innerhalb der Anstaltsgebäude aufgehalten ist. Naturgemäß wird es nicht minder oft ein Nachtheil empfunden, daß ein erheblicher Theil gerade der älteren Wärter verheirathet außerhalb Anstalt wohnt und gelegentlich selben für die Anstaltsleitung gewisse unerwünschter auch im Betriebsfalle unverwendbar ist. Bei dem Mangel an entsprechenden Wohnungen in der nächsten Umgebung konnte der Pflegesatz an entfernteren Orten nicht entgegengetreten werden. Mit diesen Erwägungen und im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche die Beschaffung von Wohnungen für bestimmten Beamten stets bereitet, gelangte man zu der Ueberzeugung, daß die Erbauung von Dienstwohnungen für das in Rede stehende Personal außerhalb der Anstalt, jedoch in unmittelbarer Nähe derselben, ein dringendes Bedürfniß ist und im sicherlichen Interesse liege. Es ist demgemäß in Aussicht genommen, auf dem zum Anstaltsgut gehörigen, bei der Einmündung der Theresienstraße in die Emmendingen-Straße gelegenen Schafplatze zunächst 2 Wärterwohngebäude mit je 4 Dienstwohnungen für 12 verheirathete Wärterinnen und Wärter zu erbauen. Nach Erbauung derselben sollen die bisherigen Familienwohnungen für Wärterinnen in der Anstalt aufgehoben und die hierdurch verfügbar werdenden Räume zur Unterbringung von unverheiratheten Personal und für Waggingzwecke verwendet werden. Der für die beiden Neubauten erforderliche Kostenaufwand ist auf 120 000 ℳ veranschlagt; hiervon würde der 10te Theil als Mehrzuschuß zu Wohnungsgeld für 12 Beamte der VI. Dienstklasse und 11. Dienstklasse in der Höhe von 12 × 160 = 2 160 ℳ gegenüberstehen. Ferner soll dem Vorsteher der Anstalt, der bis dem in seiner Dienstzeit dagegenen Anstaltsbesitz durch einen eigenthümlichen Dienst über Land in Anspruch genommen ist, für die Führung der Bau- und Bauhandschaft ein Mehrgehalt von jährlich 600 ℳ bewilligt werden. Wir hätten mit diesem Gehalt besonders Beamte — Vorstand der Taubstummen-Anstalten — lange hierfür eine Vergütung von jährlich 600 ℳ. Die gesammte Mehrforderung liegt sich demnach gesammen wie folgt: 1. Wohnungsgeld . . . . . 30 000 ℳ 2. Wärterwohnhäuser . . . . . 120 000 „ 3. Mehrgehalt des Vorstehers für 1900/01 . . . . . 600 „ zusammen . . 210 600 ℳ	
690	—	Bemerkung. Der Wohnungsaufwand der Anstaltsleitung hat zwar in den Jahren 1898/99 durchschnittlich täglich nur 211 Köpfe betragen, ist aber gerechtfertigt bis auf 250 Köpfe angelegen. Die Wohnungsmittel von durchschnittlich 240 Köpfen, wie solcher dem Budget für 1900/01 zu Grunde gelegt worden ist, wird demgemäß auch für die Berechnung des Budgetsatzes für das Jahre 1900/01 als entsprechend betrachtet.
—	10	Ausgleiche Besoldungsetat, Anlage 1.
200	—	Ausgleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Mehrforderung aus Dienstwohnungen, Anlage 3.
		1 Verwaltungsgehilfe zu . . . . . 1 400 ℳ 2 Aufseher zu je 900 ℳ . . . . . 1 800 „ 2 Aufseherinnen zu je 700 ℳ . . . . . 1 400 „
		Es empfiehlt sich zur Besoldung einer unverheiratheten Privatbeamtenstelle, die für den Verwaltungsgehilfen bisher ausgemachte Zulagevergütung von 1 200 ℳ auf 1 400 ℳ zu erhöhen.
—	400	Zum der Mehrforderung entfallen: a. auf 1 Hausvogt 1 100 ℳ, 1 Hausgehilfe zu 700 ℳ = 1 800 ℳ, 1 Waschfrau 720 ℳ, 1 Hausdiener 600 ℳ, 1 Schreiber bei Verwaltungsgehilfe 80 ℳ, zusammen . . . . . 3 300 ℳ b. auf Heizung und Beleuchtung . . . . . 1 000 „ c. auf Instandhaltung bei Anstaltsbetrieb, 16 Theile . . . . . 600 „ d. auf Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung . . . . . 40 „ Die Mehrforderungen unter lit. a, c. und d. entsprechen den bisherigen Verwaltungssatz. Zu lit. b. Mit Rücksicht auf die in der vorjährigen Budgetperiode erfolgte Verwendung der nicht etatsmäßigen Aufsichtspersonals wird die Summe von 2 000 ℳ statt bisheriger 3 000 ℳ für ausreichend gehalten.
23	—	Rechnungsüberschüsse.
—	2 875	Nach den Rechnungsüberschüssen für 240 Köpfe berechnet.
1 134	—	Die bisherige Bewilligung reicht zur angemessenen Instandhaltung der Anstalt bei einem Anstaltsgebäude nicht mehr aus. Es ist deshalb eine Erhöhung der bisherigen Budgetsatz über den Rechnungsüberschuß hinaus, der 2 125 ℳ beträgt, erforderlich.
218	—	Rechnungsüberschüsse.
2 365	3 285	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Ertheiligter Budgetansatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
(XIII.)			ℳ (für 180 Männer und 40 Weiber, zusammen 220 Köpfe.)	ℳ	ℳ (für 180 Männer und 40 Weiber, zusammen 220 Köpfe.)	ℳ	ℳ
		Uebertrag	69 700	69 025	69 525	—	40
	9.	Verpflegungs- und Heilkosten	40 123	42 163	42 163	—	—
	10.	Aufwand für Bekleidungsstücke	9 560	8 470	8 470	—	—
	11.	Aufwand für Bettwerk, Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	1 406	1 419	1 416	—	—
	12.	Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten	11 263	11 000	11 000	—	—
	13.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	274	328	328	—	—
	14.	Transportkosten	101	106	106	—	—
	15.	Sachliche Kanzleikosten	425	588	568	—	—
	16.	Visitations- und Sturzkosten	50	50	50	—	—
	17.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	492	528	528	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Beförderungskosten	62	60	60	—	—
		c. Telegraphengebühren	17	133	133	—	—
	18.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	466	539	539	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	134 274	133 906	135 496	134 740	40
		" " " " für beide Jahre	—	—	—	269 492	
		B. Außerordentlicher Etat.				(in 1900/01 zusammen)	
	1.	Erstellung eines Dienstwohngebäudes für Aufseher	—	—	—	41 000	—
	2.	Erneuerung der Wasserleitung des Arbeitshauses	—	—	—	16 750	—
	3.	Herstellung eines Tabaktrockenraumes	—	—	—	6 500	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	64 250	—
		Hiezu " A. ordentlicher Etat	—	—	—	269 492	
		Summe Tit. XIII.	—	—	—	333 742	

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
2 265	2 265	
2 040	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 240 Köpfe berechnet.
—	1 080	Desgleichen mehr (per): a. für Haltung von Gefangenen während ihrer Naherholzeit in der Anstalt 1 323 ℳ; b. für Beschaffung der Effekten bei der Entlassung entlassener Strafgefangener 2 097 "
—	40	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 240 Köpfe berechnet.
217	—	Desgleichen
32	—	Ebenso.
5	—	Ebenso.
100	—	Ebenso.
—	—	Bisheriger Ans.
30	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 240 Köpfe berechnet unter Zuschlag der Steigerung zu lit. c., welche die Anstalt für den Anschluß herstellen an die Bezirkswasserstelle in Mingolsheim zu zahlen hat.
—	2	Dazu kommt Postporto (lit. a.) für Bankkonnex mit 25 ℳ 60 ₰ inbegriffen.
106	—	
73	—	Rechnungsdurchschnitt.
4 897	4 425	
4 425		
472		

Auf dem Gebiete der Arbeitshaft sind zur Zeit nur 6 Dienstwohnungen für Aufseher vorhanden. Es müssen daher die übrigen Aufseher, soweit sie verheirathet sind, in den umliegenden Ortschaften wohnen, was für Fälle der Aufbietung außerordentlich hoher Mannschaften sowie sonstige dringende Maßregeln zu haben unzulässig ist. Es ist nun nicht allein für die besser besoldeten Aufseher sehr lästig, sondern auch aus dienstlichen Rücksichten sehr unerwünscht, daß ein Theil der Aufseher gezwungen ist, weit entfernt von der Anstalt zu wohnen, denn die Zahl der Aufseher ist im Vergleiche mit dem Gefangenenstand zu gering, daß es bei der unregelmäßigen Lage der Arbeit dringend geboten erscheint, daß gewisses Aufsichtspersonal mit Rücksicht auf einzelne Vorkommnisse, z. B. Brandunglück oder dergl., jederzeit zur Hand zu haben. Durch Erstellung eines Dienstwohngebäudes für Aufseher auf dem Gebiete der Anstalt, worin auch zunächst nur die 4 Familien, welche dem jetzt vorhandenen Mißstande im Uebrigen abgeholfen werden. Die Erbauung eines solchen mit 4 Wohnungen in entsprechender Größe erfordert nach dem vorliegenden Plane und Kostenanschlag einen Aufwand von 41 000 ℳ.

Dem polizeilichen Arbeitshaus steht das Trinkwasser aus einer innerhalb der Landkreise Langensteinbach—Mingolsheim gelegenen Quelle mittelst einer eisernen Röhrenleitung zugeführt. Diese Leitung, die im Jahre 1869 hergestellt wurde und zum Theil im Grundwasser liegt, ist nun stellenweise gebrochen und bedarf dringend der Erneuerung. Von den beiden Quellen ist jedoch nur die eine, die zur Zeitersparniß verfangen, gut gefaßt, während die andere eine sehr mangelhafte Fassung zeigt; der größere Theil des Wassers der letzteren tritt neben der Brunnenstube aus und es gelingt bisher verhältnißmäßig nur wenig Wasser in die Leitung.

Es empfiehlt sich daher, mit der Erneuerung der Zuleitungen eine durchgreifende Verbesserung der mangelhaften Wasserfassungen zur Verringerung der Gefahr mit Tagwasser zu verbinden. Insbesondere wäre die eine der Quellen neu und ähnlich in gleicher Höhenlage wie die andere Quelle zu fassen und beide Quellen in ein 20 cbm haltendes Reservoir einzuleiten; ferner wären die bereits bestehenden Brunnen an die neue Leitung anzuschließen und bei mehreren in den Gebäuden und ganz in den Arbeitssälen, Schlafsälen, in der Waschküche, im Badezimmer, in den Küchen u. Heizkammern herzustellen.

Die Neuherstellung der Wasserleitung in ihrer Gesammtlänge erfordert nach dem von der Bauinspektion Bretten aufgestellten Plane und Kostenanschlage einen Aufwand von 16 750 ℳ.

Die Herstellung eines neuen Tabaktrockenraumes in Verbindung mit einem Lagerraum erscheint dringend geboten, da der jetzt hierfür benutzte Raum nicht genügend und hauptsächlich der Gänge des Schlafsaals benutzt werden muß, was für Waschhaus, der vorhandene

Tit.	§		Etatsmäßiger Etatsansatz	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
XIV.		**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	32 690	40 700	41 310	41 000	—	7 925	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	5 220	6 310	6 310	—	—	1 090	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Mehrforderung von Tit. 1 Ausgabe, Anlage 3.
	3.	Andere persönliche Ausgaben	14 060	13 510	13 510	—	—	—	550	a. Ergänzungs- und Zulage bei nichtetatsmäßigen Vorstands- anstatt bisheriger 13 000 ℳ — 13 000 ℳ Eine weitere Vermehrung dieser Aufwendung (z. B. zur Besoldung bei etatsmäßigen Beamten wegen Zuzahlung der Gehälter nicht thunlich. Von dieser Mittels können auch etatsmäßigen Kanzleibeamten Ergänzungen für außerhalb der Kanzleistunden geleistete Arbeiten gewährt werden. 60 ℳ b. Vergütung für Führung der Handkasse 50 „ c. Dienstzulage für den Kanzleidiener Mehrausgabeabschnitt.
	4.	Taggelder, Reise- und Zugkosten	110	340	340	—	—	230	—	
	5.	Sachliche Ausgaben	4 720	4 660	4 660	—	—	—	60	Abgang der Handkasse wie bisher 1 400 ℳ Wenige Ausgaben — Mehrausgabeabschnitt — 260 „ 67 „
	6.	Aufwand für das Dienstgebäude	1 000	1 500	1 500	—	—	500	—	für Bureaureinigung, Brandversicherung, Wasserversorgung, entsprechend dem voranschlägigen Bedarfe.
	7.	Druckkosten	14 000	14 100	14 100	—	—	100	—	Mehrausgabeabschnitt.
	8.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	2 240	2 400	2 400	—	—	160	—	Portoersparnisse 1 700 ℳ 30 ₰ Wenige Porti, Mehrausgabeabschnitt 430 „ 13 „
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	280	270	270	—	—	—	10	Mehrausgabeabschnitt.
		c. Telegraphengebühren	10	10	10	—	—	—	—	Mehrausgabeabschnitt.
	9.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	20	20	20	—	—	—	—	Mehrausgabeabschnitt nach Maßgabe etwaniger größerer Ausgaben.
		Summe A. Ordentlicher Etat	75 250	83 880	84 490	84 185	—	9 455	620	
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	168 370		620	—	
		B. Außerordentlicher Etat.						8 835		
	1.	Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1900	—	—	—	für 1900/01 zusammen 15 000	—	—	—	Der Gesamtaufwand für Erhebung und Bearbeitung des Materials der im Dezember 1900 durchzuführenden Volkszählung ist auf 24 000 ℳ geschätzt. Als erste Rate werden hier 15 000 ℳ in Anforderung gebracht.
	2.	Bearbeitung der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und der medizinischen Statistik für den Zeitraum 1863 bis 1900	—	—	—	2 000	—	—	—	Nachdem seit dem Jahre 1863 hier auf einen längeren Zeitraum sich erstreckende umgestaltende Darstellung der Ergebnisse der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und der Medizinalstatistik mehr zur Veröffentlichung gelangt, erscheint es wünschenswerth, daß für die letzten siebenfachen 10 Jahre wieder eine zusammenfassende statistische Darstellung ähnlich der im 10. Heft der Beiträge zur Statistik des Großherzogthums für die Jahre 1871/80 veröffentlichten beschafft wird.
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	17 000				
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	168 370				
		Summe Tit. XIV.	—	—	—	185 370				
XV.		**Für Förderung der Gewerbe.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		Landesgewerbehalle.								
	1.	Gehalte:								
		a. Hauptanstalt	18 790	21 340	21 340	—	—	2 550	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
		b. Filiale Karlsruhe	7 410	8 020	8 100	8 060	—	690	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	3 080	3 420	3 420	—	—	340	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Mehrforderung von Tit. 1 Ausgabe, Anlage 3.
		Uebertrag	29 340	32 780	32 860	—	—	3 580		

Titel.	§.		Etatsmäßiger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XV.)		Uebertrag	29 340	32 750	32 500	—	—	2 280	—	
	2.	Andere persönliche Ausgaben:								
		a. Hauptanstalt	2 250	2 400	2 400	—	—	30	—	1 Hilfsarbeiter für Bibliothek und 1 Hilfsdiener. Die bisher hier angesetzten Sätze waren ausserordentlich gebildete Hilfskräfte (§ 108 und § 1a. übertragen. Dagegen erweist sich die Anstellung einer Hilfskraft für die Bibliothek als nothwendig, da bei dem wachsenden Umfang und der besonderen Inanspruchnahme derselben die Bewältigung aller Geschäfte durch einen Beamten unmöglich ist. Zur Beaufsichtigung der Lesezimmer und Besorgung der Botengänge ist bei zunehmender Benutzung der Bibliothek ein Diener (1 Aufseher und 1 Diener) nicht mehr ausreichend, sondern der Diener vorübergehend für die Bibliothek in Anspruch genommen wird. Es ist deshalb bisher schon die zeitweilige Verwendung von Hülfsdienern und in neuerer Zeit die Anstellung einer täglichen Hülfsdiener-Aushülfe genehmigt worden.
		b. Filiale Zaisenhausen	1 650	1 800	1 800	—	—	150	—	1 Hülfsdiener 1 700 ℳ, Dienstkleidung für den Aufseher 50 ℳ. Bei der Vergütung der Hülfsdiener sollen die Verordnung des Schulgeschäfts jährlich 100 ℳ übersteigende Titel VI, § 7 der Etatsbücher.
	4.	Diäten und Reisekosten:								
		a. Hauptanstalt	810	1 120	1 120	—	—	310	—	Mehrausgabebedürfniß.
		b. Filiale Zaisenhausen	1 360	1 320	1 320	—	—	—	40	Mehrausgabebedürfniß.
	5.	Sachliche Amtskosten:								
		a. Hauptanstalt	2 200	2 200	2 200	—	—	—	—	Mehrausgabebedürfniß.
		b. Filiale Zaisenhausen	2 100	2 100	2 100	—	—	—	—	Mehrplatz 1 050 ℳ Zweitage Ausgaben anhand bei Mehrausgabebedürfnissen aus 945 ℳ wie bisher 1 050 „
	6.	Sonstige Ausgaben:								
		1. Für die Ausstellung und die Sammlungen	7 700	9 000	9 000	—	—	1 300	—	Die bisherige Bewilligung ist entbehrlich um Hinblick auf die Mehrausgaben, die für Herstellung der Eisenbahnanlage auf der Ausstellungsgerichtlichen Sammlung der Filiale in Zaisenhausen nöthig haben, nicht unterbleiben.
		2. Für die Bibliothek	9 200	11 500	11 500	—	—	2 300	—	Die Neuanschaffungen auf Hof allen von der Bibliothek gewünschten Gebieten, insbesondere aber auf dem des Handgewerbes und der Technik haben in Folge des in den letzten Jahren hohgeschwollenen und noch beschleunigten Aufschwungs bedeutend zugenommen, so daß es mit den bisherigen Mitteln nicht mehr möglich ist, die Büchersammlung auf einem ihrem Zweck entsprechenden Stande zu erhalten und die Vervollständigung mit wesentlichen guten Werken anzustreben.
		3. Für Werkstätte und Laboratorium	60	500	500	—	—	440	—	Durch Aufstellung einer ständigen Hülfskraft (vergleiche die Erläuterung zum Gehaltstitel, Titel XV, § 1a.) wird ermöglicht, die Thätigkeit des chemischen Laboratoriums der Landesgewerbehalle in einer dem Bedürfnisse des Klientgewerbes besseren Weise zu erweitern.
		4. Für Gebäudeunterhaltung	900	1 400	1 400	—	—	500	—	Mehrausgabebedürfniß.
		5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	30	30	30	—	—	—	—	Mehrausgabebedürfniß.
		Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.								
	7.	Gehalte	4 420	6 690	6 690	—	—	2 270	—	Vergleiche Gehaltstitel, Anlage 1.
	8.	Wohnungsgeld	400	920	920	—	—	400	—	Vergleiche Wohnungsgeldtitel, Anlage 2.
	9.	Andere persönliche Ausgaben	9 400	8 800	8 800	—	—	—	600	a. Nebengebühr bei Verhinderung der Vorsteher durch Krankheit b. Vergütungen für nichtetatsmäßige Personale: 4 Hülfsdiener à 600 ℳ, 1 Diener 1 080 ℳ, ein Schreibgehilfe 1 200 ℳ, zusammen Trotz der einmaligen Aufhebung der bisherigen 5 Hülfsdiener (vergleiche die Erläuterungen zum Gehaltstitel Titel XV, § 1) hat sich wieder 4 nichtetatsmäßige Hülfsdiener hergestellt, da der Dienst der Gehilfen der Anstalt bezüglich der Verwendung des Personals erfordert. Dabei ist für die Anstalt ein besonderer Diener nöthig, da bei der bisherigen einmaligen Verwendung der Anstalt vom chemisch-technischen Institut der technischen Hochschule die Besorgung der Botengänge durch das Personal des Letzteren nicht mehr ausreichend ist. Endlich ist zur Bewältigung der Schreibarbeiten ein ständiger Gehilfe eingestellt worden. Dagegen kommt der bisher für Aushülfe bestimmte Betrag in Abgang.	7 800 ℳ
	10.	Diäten und Reisekosten	50	70	70	—	—	20	—	Mehrausgabebedürfniß.
	11.	Sonstiger Aufwand	3 000	4 040	4 040	—	—	980	—	Mehrausgabebedürfniß Dazu für Umschaltung bei neuem Dienstgebäude
		Versuchsanstalt für Edelmetalle in Pforzheim.								
	12.	Gehalte	3 250	3 250	3 250	—	—	—	—	Vergleiche Gehaltstitel, Anlage 1.
	13.	Wohnungsgeld	240	240	240	—	—	—	—	Vergleiche Wohnungsgeldtitel, Anlage 2.
	14.	Andere persönliche Ausgaben	1 650	1 650	1 650	—	—	—	—	Vergütung bei Dienstgehilfen und Diener Dienstgehilfe Mehr für die Dienstkleidung
	15.	Sonstiger Aufwand	2 100	2 240	2 240	—	—	140	—	Sonstiges nach dem Rechnungsbedürfniß
		Uebertrag	82 560	94 220	94 300	—	—	12 340	640	

Erläuterungen.

Zu Titel 6 Nr. 1: 1 080 ℳ
1 050 „

Zu Titel 6 Nr. 2: 1 560 ℳ
300 „
300 ℳ
1 440 „

Titel.	§		Zeitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XV.)		Uebertrag	82 560	94 220	94 200	—	—	12 340	640	
		Dauernde.								
	16.	Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten	12 000	12 000	12 000	—	—	—	—	
	17.	Für dauernde Förderung der Gewerbe	35 000	50 000	50 000	—	—	15 000	—	Die Erhöhung der Anforderung ist nötig, weil in Folge der Errichtung gewerblicher neuer Vereinigungen schon jetzt eine größere Inanspruchnahme der für Förderung des Gewerbe bestehenden Einrichtungen und hierfür bestimmten Mittel stattfindet, die sich nach Durchführung der Handwerkerorganisation voraussichtlich noch weiter steigern wird. Mehr hiefür werden beziehen zwei ständige Beamte für die Arbeiten der Einverleibung Segenswerth für die Leitung der Fortbildungsschulen Vergütungen von 700 ℳ und 600 ℳ. 345 ℳ Verschiedenes 172 „ Dauernde Ersatz, Rechnungsüberschuß 50 — Rechnungsüberschuß. 20 — Rechnungsüberschuß. — 70 Rechnungsüberschuß. — 90
	18.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	390	420	420	—	—	27 400	800	
		b. Bücherfracht und andere Versendungskosten	200	230	230	—	—	28 600		
		c. Telegraphengebühren	220	150	150	—	—			
	19.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	100	10	10	—	—			
		Summe A. Ordentlicher Etat	130 420	157 080	157 110	157 020	—			
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	314 140				
		B. Außerordentlicher Etat.								
	1.	Erweiterung der Bibliotheksräume der Landesgewerbehalle und Ergänzung der Einrichtung der Bibliothek und der Sammlungen	—	—	—	für 1900/01 jahresmax. 4 840	—	—	—	In Folge des Umzugs der Bibliothek und wegen der starken Zunahme der in der Bibliothek sich aufhaltenden Besucher ist eine Erweiterung der Bibliotheksräume mit einem Kostenaufwand von 650 ℳ und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen mit einem solchen von 2 950 „ erforderlich. Letzteres schließt die Anlage in Zusammenhang mit Unterbringung der in den letzten Jahren vergrößerten Zeitschriftensammlung und zur Verfügung von weiteren Räumen passiver neuer Ausstellungsgegenstände und einer Kapitalabfindung, welche 1 240 ℳ ausgeführt werden.
	2.	Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	—	—	—	6 000	—	—	—	Mit Rücksicht auf den Umschwung der Steuerverhältnisse kann die beide Budgetperiode eine weitere Ermäßigung der Beiträge eintreten.
	3.	Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	—	—	—	20 000	—	—	—	Die Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis soll in Anlehnung an Württemberg erfolgen. Vergleiche die Erläuterung zur Ausscheidung im Budget unter Titel XV. II. § 4).
	4.	Beihilfen zum Besuch der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900	—	—	—	30 000	—	—	—	Um einzelne Beihilfsausschüsse (der Bäckereien und der Uhrenbetriebe), bei Handgewerbe) zu ermöglichen, sollen den betreffenden Fachschulangehörigen Zuschüsse zu den allgemeinen Kosten der Beschickung gewährt, auch soll solchen Fachvorsitzenden, von welchen zu erwarten steht, daß sie von ihrer gewonnenen Erfahrungen dem Gewerbe und der Industrie bei Fragen in weiterer Ausdehnung zu Gute kommen werden, der Besuch der Ausstellung durch Beihilfen erleichtert werden.
	5.	Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammern	—	—	—	40 000	—	—	—	Auf Grund des § 103 der Gewerbeordnung der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 werden in Baden vorläufig 4 Handwerkskammern errichtet werden. Zu den auf der Thätigkeit dieser Kammern entstehenden Kosten soll auf der Staatskasse ein Zuschuß geleistet werden, während der Rest gemäß § 103 Gewerbeordnung aufzubringen wäre.
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	310 840				
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	314 140				
		Summe Tit. XV.	—	—	—	414 980				
XVI.		**Für Förderung der Landwirthschaft.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
										1900. 1901.
	1.	Für den landwirthschaftlichen Verein und die landwirthschaftliche Interessenvertretung	35 650	34 150	35 500	34 850	—	—	800	Für den landwirthschaftlichen Verein und die landwirthschaftliche Interessenvertretung, Mehrausgabe voraussichtlich 7 750 ℳ 7 750 ℳ Ungedeckte Fehlbeträge der landwirthschaftlichen Bezirksstellen 26 600 „ 27 000 „ Die Steigerung des Aufwands für den landwirthschaftlichen Bezirksstellen ist durch die Errichtung der Wiesenbauschule bedingt.
		Uebertrag	35 650	34 150	35 500	—	—	—	800	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Titel.	§		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVI.)		Übertrag . .	35 650	34 150	35 550	—	—
		Landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt.					
	2.	Gehalte	8 170	8 410	8 410	—	—
	3.	Wohnungsgeld	930	930	930	—	—
	4.	Andere persönliche Ausgaben	5 700	6 500	6 300	—	—
	5.	Diäten und Reisekosten	1 420	1 080	1 080	—	—
	6.	Sonstiger Aufwand	4 910	5 100	5 100	—	—
		Landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt.					
	7.	Gehalte	5 190	4 190	4 330	4 260	—
	8.	Wohnungsgeld	670	670	670	—	—
	9.	Andere persönliche Ausgaben	2 400	2 400	2 400	—	—
	10.	Diäten und Reisekosten	1 060	1 040	1 040	—	—
	11.	Sonstiger Aufwand	6 050	6 050	6 050	—	—
		Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.					
	12.	Gehalte	33 230	37 650	37 980	37 810	—
	13.	Wohnungsgeld	2 920	3 420	3 420	—	—
	14.	Andere persönliche Ausgaben	1 140	1 140	1 140	—	—
	15.	Diäten und Reisekosten, auch Zugkosten	15 000	18 000	18 000	—	—
	16.	Sonstiger Aufwand	2 080	720	720	—	—
		Ackerbauschule Hochberg.					
	17.	Gehalte	3 020	3 020	3 220	3 170	—
	18.	Wohnungsgeld	240	240	240	—	—
	19.	Andere persönliche Ausgaben	3 390	3 390	3 390	—	—
	20.	Sonstiger Aufwand	11 670	11 670	11 670	—	—
		Übertrag . .	145 220	149 740	151 940	—	—

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	800	
240	—	Mehrgleiche Gehaltsstat. Anlage 1.
—	—	Mehrgleiche Wohnungsgeldstat. Anlage 2.
800	—	1 Hilfslehrer 4000 ℳ, 1 Diener 900 ℳ . . . . . 4 500 ℳ Für Aufbesserung der Zulage des Hilfslehrers und des Dieners . . . . . 400 „ Für Dienstkleider . . . . . 400 „
—	350	Mit Rücksicht auf den hohen Gehaltsstand ist grundsätzlich die Einstellung einer Jahresrate nothwendig. Rechnungsdurchschnitt.
190	—	Mehrgleiche Gehaltsstat. Anlage 1.
—	930	Mehrgleiche Wohnungsgeldstat. Anlage 2.
—	—	Mehrgleiche Wohnungsgeldstat. Anlage 2.
—	—	Zusammengehalt bei Vorschuß . . . . . 1 000 ℳ Beschaffung der Versuchsfelder durch das Personal des botanischen Gartens der technischen Hochschule . . . 600 „
—	10	Rechnungsdurchschnitt.
—	—	Die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt in den Jahren 1900 und 1901 sich voraussichtlich wie folgt:
		Einnahmen: für 1 Jahr durchschnittlich:
		1. Ertrag aus den Versuchsfeldern . . . . . 1 000 ℳ
		2. Vergütungen für Arbeiten der Versuchsanstalt . . . . . 300 „
		3. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . . 200 „
		Ausgaben: gemeinsam . . . 1 500 ℳ
		1. Vorschuß für die Versuchsfelder und Beitrag zum botanischen Garten . . . . . 1 600 ℳ
		2. Aufwand für die Versuchsfelder: a. Persönlicher Aufwand . . . . . 1 020 „ b. Sonstiger Aufwand . . . . . 340 „
		3. Für Bureau und Laboratorium: a. Wirthschaft . . . . . 710 „ b. Sonstiges . . . . . 2 300 „
		4. Vergütung für Aushilfe — zeitweiliger Beamter . . . . . 300 „
		5. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 200 „
		gemeinsam . . . 7 500 ℳ
		Hiervon ab zur Bestreitung des laufigen Aufwandes ein Zuschuß von 6000 ℳ erforderlich.
4 320	—	Mehrgleiche Gehaltsstat. Anlage 1.
500	—	Mehrgleiche Wohnungsgeldstat. Anlage 2, und Aufbesserung von Dienstwohnungen. Anlage 3.
—	20	Für Hilfskräfte und Kapellenberg. Rechnungsdurchschnitt.
2 640	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 15 780 ℳ; mit Rücksicht auf den Zugang von zwei weiteren Winterlehrerstellen (vergleiche die Erläuterung zum Gehaltsstat. Tit. XVI. § 12) werden gleich 18 000 ℳ angesetzt. Mit den hier vorgeschlagenen Mitteln werden auch die Diäten und Reisekosten für die Wanderlehrthätigkeit der Beamten der Winterschule Hochberg und der Obstbauschule Kapellenberg, sowie für die Saatberatung erfolgte Verwendung von Versuchsbeamten u., bestritten.
—	1 500	Rechnet bei Rechnungsdurchschnitt für Winterlehrerstelle u. mit 600 ℳ werden wegen des Zugangs von zwei weiteren Winterschulen (vergleiche Gehaltsstat. Tit. XVI. § 12) 750 ℳ vorgesehen, dagegen kommt der bisher gezahlte Zuschuß zur landwirthschaftlichen Kreiswinterschule Rastatt in Wegfall.
150	—	Mehrgleiche Gehaltsstat. Anlage 1.
—	—	Mehrgleiche Wohnungsgeldstat. Anlage 2.
—	—	Vergütung bei Winterlehrerstelle . . . . . 1 450 ℳ Zuschuß zu den Kosten der Anlage für die Bohrung von zwei Brunnen . . . . . 1 200 „ Für Gartenpflege Unterricht, sowie für Hilfskräfte bei Spezialkursen . . . . . 500 „
—	—	Nachtrag für das Budget . . . . . 4 600 „ Sonstiger Aufwand wie bisher . . . . . 9 000 „ Der laufige Aufwand für das Budget, sowie für Unterrichtsgeräthe beträgt nach dem Rechnungsdurchschnitt 7 736 ℳ, es wird aber mit dem bisherigen Betrag entsprochen wie.
9 000	3 470	

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVI.)		Uebertrag . .	145 220	149 740	151 940	—	—
		Obstbauschule Augsterberg.					
	21.	Gehalte	6 240	6 490	6 790	6 640	—
	22.	Wohnungsgeld	380	380	380	—	—
	23.	Andere persönliche Ausgaben	3 000	4 200	4 200	—	—
	24.	Sonstiger Aufwand	6 800	6 800	6 600	—	—
		Hufbeschlagschulen.					
	25.	Vergütung der Schulvorstände	3 000	3 000	3 000	—	—
	26.	Sonstiger Aufwand	10 830	10 470	10 470	—	—
	27.	Zuschüsse zu den landwirthschaftlichen Haushaltungsschulen	1 450	1 450	1 450	—	—
	28.	Für Förderung der Pferdezucht	117 000	140 000	140 000	—	—
	29.	Für Förderung der Rindviehzucht	140 000	150 000	150 000	—	—
		Für die Verbandverwaltung der Rindviehversicherung.					
	30.	Gehalte	10 820	10 830	11 020	10 925	—
	31.	Wohnungsgeld	1 160	1 160	1 160	—	—
	32.	Andere persönliche Ausgaben	2 100	2 100	2 100	—	—
	33.	Diäten und Reisekosten	1 350	2 000	2 000	—	—
	34.	Sonstiger Aufwand	4 750	6 600	6 600	—	—
		Uebertrag . .	454 250	495 720	499 410	—	—

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
9 090	3 470	
400	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Ueberleitung von Dienstbezügen, Anlage 3.
1 200	—	1 Hilfslehrer und 2 Aufseher. Die Anstellung einer weiteren Aufseherin ist im Hinblick auf die Ausdehnung der Landwirthschaftlichen Betriebe vorgesehen für Besoldung ist bei Aufsehung im außerordentlichen Etat, Kap. XVI. Nr. 9 (1) ausgeworfen.
—	—	Die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Obstbauschule Augsterberg in den Jahren 1900 und 1901 sind veranschlagt wie folgt:
		Einnahmen: für ein Jahr durchschnittlich:
		1. Aus der Bewirthschaftung . . . . . 7 000 ℳ
		2. Ertrag aus Feld- und Gartenbau . . . . . 7 500 „
		3. Ertrag aus Obstbau und Baumzucht . . . . . 5 000 „
		4. Erlös von Verpflegungsgästen . . . . . 10 000 „
		5. Verschiedenes . . . . . 1 330 „
		zusammen . . 30 730 ℳ
		Ausgaben:
		1. Für die Bewirthschaftung . . . . . 6 000 ℳ
		2. Für Feld- und Gartenbau . . . . . 6 000 „
		3. Für Obstbau und Baumzucht . . . . . 4 200 „
		4. Für die Haushaltung . . . . . 10 000 „
		5. Aufwand auf Gebäude und Grundstück . . . . . 2 100 „
		6. Für Unterrichtszwecke . . . . . 900 „
		7. Beihilfen zur Pflege der Obst- und zu Thierarbeiten von Hausleuten . . . . . 4 000 „
		8. Betriebs- und Verwaltungskosten (darunter Vergütung des Aufsehers, entweder Prämien 600 ℳ) 900 „
		9. Verschiedenes . . . . . 1 100 „
		zusammen . . 45 500 ℳ
		Hierzu 15 pZ Verzinsung des baarigen Aufwandes zu Zuschuß von 6 800 ℳ erforderlich.
—	—	Bisheriger Satz.
—	340	Nachzugsbedürfniß.
—	—	Bisheriger Satz.
23 000	—	Bezweckt durch die Förderung, daß die Pferdezucht vorhandenen in den Bezirken mit Hülfsmitteln erhalten, mehr in Zahl der Beschälstationen und der Beschäler in den letzten Jahren fortwährend vermehrt werden, und eine Steigerung des Aufwands für die Beschälung bei Hengstmiethe, sowie der Staatsbeihilfe gewissen Unterhaltungsbeschränkungen zur Folge hat, die andernfalls mit Grundsatz fällt, als in den meisten Bezirken nur noch erhältliche Hengste zur Verwendung kommen können. Ferner hat die Beschälung der Zuchtstuten, die für die Zucht der Thiere von hervorragender Bedeutung ist, insbesondere bei Erhöhung der Deckgeldhöchstsätze von 30 ℳ auf 40 ℳ gegenommen. Nach Durchführung der z. B. in der Ausführung begriffenen neuen, sowie nach Aufnahme der in Aussicht genommenen Untersuchung ungeeigneter Beschäler wird deren Beschälung sich voraussichtlich auch im beschränkteren Maße steigern, so daß auch für die größere Zahl der Stuten geeignete Hengste erforderlich werden. Endlich gelangen bei den staatlichen Deckstationsstandorten zahlreiche Thiere in wachsender Zahl zur Aufstellung, die von der Prämierung zum großen Theile ausgeschlossen werden müssen, falls nicht weitere erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser Position wird auch die Vergütung bei schriftlichen Prüfungen der Hilfslehrer für Pferdebeschlagsgeschäfte mit 3 500 ℳ, sowie einer zu bestimmenden Anzahl von Pferdebeschlagsgeschäften angestellten Hufschmieden (1 500 ℳ) bestritten.
16 000	—	Die Erhöhung dieser Anforderung erfolgt einerseits im Hinblick auf die demnach nöthige Vermehrung der Zuzuchtstuten und mit Rücksicht auf den durch die Steigerung der Beschälung der Zuzuchtstuten entstehenden Mehrbedarf für Weidebetriebsfläche, andererseits um die Zahl mehr und mehr zunehmender Zuchtgenossenschaften einer regelmäßigen und besseren Unterstützung zu unterziehen und den gemeinschaftlichen Bezug von Zuchtvieh und den vorgeschriebenen oberländischen Bullen (Simmenthaler Fleckvieh) zu erleichtern.
105	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
		a. Dienstaufgabe für den Vorsitzenden bei Hochstandesrechnung und für ein weiteres Rechnungsgeschäft . . . 1 200 ℳ
—	—	b. Für Tantiemehilfe . . . . . 600 „
980	—	Der Mehrausgabebedürfniß beträgt 1 422 ℳ, mit Rücksicht auf das Mehrerfolg bei Hofgut Schwetzingen verschiedene werden sind 2 500 ℳ vorgesehen . . . . . 1 500 „
1 850	—	Dienstliche Mehrerfolge sollen höheres 700 ℳ wegen Zuwachs bei Rechnung Regelung der Staatsverwaltung für den Eingang des Ertrages durch die Centralgenossenschaft, 2 % bei gesammten Betrags . . . . . 3 000 „
46 029	3 810	2 IV

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVI.)		Uebertrag . .	454 250	495 720	498 410	—	—
		Thierärztliches Institut.					
	35.	Gehalte	—	3 000	3 000	—	—
	36.	Wohnungsgeld	—	340	340	—	—
	37.	Andere persönliche Ausgaben	—	1 600	1 600	—	—
	38.	Sonstiger Aufwand	—	1 800	1 800	—	—
	39.	Bekämpfung von Pflanzen-, sowie von ansteckenden Thierkrankheiten	—	2 500	2 500	—	—
		Für Förderung der Fischzucht	9 000	—	—	—	—
	40.	Für sonstige Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebs	47 000	59 000	59 000	—	—
	41.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	1 790	1 850	1 850	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	50	80	80	—	—
		c. Telegraphengebühren	80	110	110	—	—
	42.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	200	210	170	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	513 270	566 210	568 900	567 555	—
		. . . . . für beide Jahre . .	—	—	—	1 135 110	
						für 1900/01 gemeinsam.	
		II. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Für den Betrieb der Niederstammzuchtstationen . . .	—	—	—	80 000	—
	2.	Beihilfen zur Errichtung von Zerreißställen	—	—	—	20 000	—
	3.	Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	—	—	—	20 000	—
		Uebertrag . .				130 000	

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
46 625	3 810	
		Der Mehrbedarf für das thierärztliche Institut wurde bisher unter Titel IX. (Regierungsrath und Polizei-Rath für 1899/00, Hauptstaatsetat IV. Titel IX. A. § 18 und B. § 9, Seite 12/13 und 16/17) verrechnet.
3 000	—	Ordentliche Gehaltsetat, Anlage 1.
340	—	Ordentliche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
1 600	—	Ordentliche Bedürfnisse . . . . . 1 000 ℳ Bibliothek und Lehrmittel . . . . . 600 „
1 800	—	Wie bisher.
2 500	—	Die Mittel zur Uebertragung der Kosten für Versuche zur Bekämpfung der Reblauskrankheit und einiger weiterer Krankheiten bei Obstbäumen sind bei Obstbäumen waren bisher im außerordentlichen Etat angefordert (Budget für 1899/00 Titel XVI. B. § 1). Künftig sollen jedoch die Kosten für derartige Versuche, die auch längere Zeit fortgesetzt sein werden, auf den ordentlichen Etat verrechnet werden. Auch der angeforderte Betrag sollen ferner die Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, insbesondere für die alljährlich im Gebiet auf die Reblausgefahr durchgeführte Untersuchung der Rebgelände gebildet werden, weiter bisher ebenfalls Mittel im außerordentlichen Etat vorgesehen waren (Budget für 1899/00 Titel XVI. B. § 2).
—	9 000	Diese Anforderung ist auf Tit. IX. § 19 übertragen.
11 000	—	Auf dieser Position wurden bisher blos in geringerem Umfange Mittel für Förderung der Schweinezucht (Beihilfen zur Errichtung von Zuchtstationen) gebildet. Zum Zweck einer umfassenderen Unterstützung dieses Zweiges der Viehzucht ist neuerdings die Errichtung einer Anzahl von Zuchtstationen beabsichtigt, für einen Aufwand von 6 000–8 000 ℳ erforderlich dürfte, weßhalb der Betrag von 7 000 ℳ um angefordert wird. Die weitere Mehrforderung von 11 000 ℳ und 4 000 ℳ ist zur Bestreitung des Aufwands für Förderung der Rindvieh- und der Zucht-, Hack- und Spannviehhaltung bei Gemeinden und Genossenschaften bestimmt, welche nach Beschaffung der im außerordentlichen Etat des Budgets für 1899/00 (Tit. XVI. B. § 1 und 2) für laufenden Zweck bewilligten Mittel auf den ordentlichen Etat verrechnet werden soll. Auf den hier beantragten Betrag werden die Beyträge einer Zuch- und Versuchsanstalt mit 300 ℳ, ferner Beyträge und Gebührenzahlungen, sowie die Vergütung für Belegung der Zuchts- und Begattungsstationen durch fremde staatseigene Thiere berechnet.
60	—	Verbrauchsstoffe . . . . . 1 400 ℳ 20 ₰ Sonstige Posten, Rechnungsabschlüsse . . . . . 360 „ 40 „
30	—	Rechnungsabschlüsse.
30	—	Rechnungsabschlüsse.
10	—	Rechnungsabschlüsse.
60 995 12 810	12 810	
54 185		
—	—	Wie bei in den Budgetperioden 1896/97 und 1898/99 bewilligten Mitteln wurden in den Jahren 1897 und 1898 zwei Staatsprüfstationen für Staatsmeister und eine solche für Württemberg errichtet; die Errichtung einer weiteren Station für Staatsmeister erfolgte im Laufe des Jahres 1899. Die Zahl der Höfe, die im Anfang für jede Station etwa 12 betrug, ist nach und nach auf etwa 30 gesteigert worden. In diesen drei Jahren 1900 und 1901 ist eine Vermehrung um zusammen 10 Höfe in Aussicht genommen, so daß die Stationen Ende 1901 mit 4 Farren und ca. 60 Höfen belegt sein werden. Für Besoldung des Aufwands für Fütterung und Pflege der Thiere und den etwa vorkommenden Ankauf neuer Staatsfarrenthiere als Ersatz für abgängige u. werden 30 000 ℳ vorgesehen. Aus dieser Position erhalten auch die mit Verwendung der Stationen betrauten Bezirksthierärzte angemessene Vergütungen. Die regelmäßige Nachzucht soll, soweit sie sich dazu eignet, zur Verstärkung der Staatszuchtheerde herangezogen werden, während die übrige Nachzucht verkauft wird; der Erlös hieraus, sowie der sonstige zur Verfügung gelangende zahlreiche gewordene Staatszuchtthiere wird unter Tit. VIII. § 1 vereinnahmt.
—	—	Nachdem die in den beiden letzten Budgetperioden für diesen Zweck bewilligten Mittel aufgebraucht sind, sollen wiederum 30 000 ℳ angefordert, die es ermöglicht erscheint, auch bewährte bisher beschränkte Gemeinden in Betracht zu ziehen, welche sich dazu verpflichten, angemessene Beiträge zu leisten.
—	—	Aus den in die nächste Budgetperiode fallenden Ausstellungen der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft wird möglicherweise die im Jahre 1901 in Halle stattfindende durch Badische Wettbewerbsklassen: Zuchtgenossenschaften beschickt werden, wozu alsdann in bisheriger Weise Beihilfen gewährt werden müssen. Für das Jahr 1902 hat die Deutsche Landwirthschaftsgesellschaft als Ort der Ausstellung Mannheim gewählt. Zu dieser Ausstellung muß sich bei Großherzogthum Baden in entsprechender Weise betheiligen und es werden deßhalb auch größere Ausgaben hierfür nöthig sein, die allerdings in der Hauptsache in die Budgetperiode 1902/03 fallen. Durch die Vorbereitungen zu dieser Ausstellung werden jedoch auch schon in der nächsten Budgetperiode Kosten erwachsen, für welche die hier angeforderten Mittel zu decken wären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Veranlagung für 1900.	Veranlagung für 1901.	Veranlagung für 1900/01 zusammen.	Künftig vorschlagend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVI.)		Uebertrag . .	—	—	—	120 000	—
	4.	Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Meliorationen und Regulierungen	—	—	—	40 000	—
	5.	Staatszuschuß für die Mobiliarversicherung	—	—	—	240 000	—
	6.	Entwässerung der Exerzierhäuser, des Waffenrevisionsgebäudes und des Ingenieur-Exerzierhauses auf Augustenberg	—	—	—	4 400	—
	7.	Umbau von landwirtschaftlichen Gebäude zur Vergrößerung des Exerzierhofs der Offizierschule Augustenberg	—	—	—	11 500	—
	8.	Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg	—	—	—	128 000	—
	9.	Verbesserungen in den Anlagen auf Hochburg . .	—	—	—	3 200	—
	10.	Thierhygienisches Institut	—	—	—	12 500	—
	11.	Beiträge zur Beschaffung von Vernichtungsapparaten für Abdeckereien	—	—	—	40 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	619 000	
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	1 135 710	
		Summe Tit. XVI .				1 754 710	

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	
—	—	Den Gemeinden Bonndorf und Neudingen (B vorbehaltlich der Genehmigung der dritte ordentliche Rate zur Bestreitung der Kosten der Anschlüsse der Ortsgasse Nach eine Beihilfe von 30 500 ℳ in Aussicht gestellt worden. Hiezu können 13 000 ℳ und dies in der Budgetperiode 1900/01 benötigte Mittel gelöscht werden, 17 000 ℳ sind neu anzufordern. Der weiter vorgesehene Betrag (B zur Gewährung von Beihilfen für benötige im Interesse der Landeskultur oder der Abrundung ländlicher Gemarkungen eines zur Ausführung gelangender Unternehmungen bestimmt.
—	—	Gemäß Artikel 40 Absatz 2 des Gesetzes über Versicherung der Mobiliarbrandschäden vom 26. Juni 1896 in der Fassung vom 12. Juli 1898 (B für den Betriebsjahr 1899 und den Staatsbeitrag zur Feuerwehr von 37 200 ℳ, da der Feuerwehrbeitrag sich auf rund 60 000 ℳ beläuft, nunmehr 20 800 ℳ durch den örtlichen Mehrbeitrag gedeckt sind. Für 1900 und 1901 sind der Feuerwehrbeiträge im Einklick auf die Entwicklung, die der Versicherungsbestand in letzter Zeit genommen hat und voraussichtlich auch nehmen wird, auf zusammen 302 800 ℳ angenommen.
—	—	Für Errichtung der Stelle (B) für Herstellung eines in den Impfgegenden unentbehrlichen Impfstoffs nötig, dessen Kosten auf 4 400 ℳ veranschlagt sind.
—	—	Das der Ackerbauschule Augustenberg zur Verfügung stehende Gelände, bestehend in ca. 5,4 ha Wiesen und Ackergrundstücken, 30,5 ha Ackerland, nunmehr etwa 12 ha dem Exerzierhof und der Anlage eines Baumschulen, Weingärten u. s. w. verwendet soll, hat sich als nicht ganz zweckmäßig erwiesen, indem sein Flächeninhalt und Bodenbeschaffenheit und die Gelegenheit zur Anlegung von Versuchsfeldern (Bewässerung der Wiesen) einerseits eine erhebliche größere Fläche des letzten Zweckes besonderen Naturen gegenüber werden müsse, als anfänglich beabsichtigt war, andererseits die Betriebseinrichtung für die Gesamtwirtschaft die Anschaffung einer angemessenen landwirtschaftlichen Betriebs mit einer den Betriebsgrößen entsprechenden Bespannung erheischte. Es wurde daher bei einiger Zeit die gesamtliche Erwerbung weiterer landwirtschaftlicher Grundstücke für die Nähe in Erwägung gezogen, um der unerlässlichen herangewachsenen Anzahlgebäude und für die landwirtschaftliche Betriebseinrichtung verfügbaren Gelände abzuhelfen. Nachdem nun von mehrere Seite Verhandlungen zum Zweck von Grundstückserwerbungen in der Nähe des Anstalt eingeleitet worden waren, mußte mit den Erwerbungen für die Anstalt unverzüglich vorgegangen werden, und wurden im Frühjahr 1899 Grundstücke im Flächeninhalt von 6,3966 ha mit einem Gesamtaufwand von rubrica 90 000 ℳ angekauft, wozu die Mittel durch Etatsüberschreitung bewilligt wurden. Es soll bemerkt noch sein in nächster Nähe der Anstalt gelegene benutzungsfähiges Grundstück im Flächeninhalt von 3,7793 ha für die Anstaltszwecke erworben werden, wenn dem Gemeindeverband Durlach zustimmen gelegt sein wird. Der dem Domänenfiskus hierfür aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung zu erfolgende Betrag (B gleichfalls bei bewilligten Beihilfen auf 13 000 ℳ veranlagt werden. Da das Gelände noch auf eine Reihe von Jahren verpachtet, die billige Verwendung beziehen für den Anstaltsbetrieb aber erwünscht ist, bilden Kaufpreis, die ich heute stehen, von der Pacht gestaltgewesen, angemessene Entschädigungen gewährt werden, wenn der Betrag von 600 ℳ vorgesehen wird.
—	—	Für der Ackerbauschule Hochburg zur Verfügung stehenden Schul- und Schlafräume für Zöglinge sich unzureichend. Von vorhandenen Wohnhäusen kann nur durch Erbauung eines neuen Schul- und Schlafsaalgebäudes abgeholfen werden, wozu nach dem beschlossenen Anschlag 128 000 ℳ erforderlich sein werden.
—	—	Zu den Anlagen auf Hochburg sind noch einige Verbesserungsarbeiten auszuführen, zur Verlegung und Erhöhung einiger Entgasungen, Herstellung heimer Treppen, Instandsetzung der Wege u. Der Aufwand beträgt nach dem vorliegenden Voranschlag 3 200 ℳ.
—	—	a. Von laut der Uebersicht Erstattung zu erfolgenden Aufwand für die Erbauung eines Stallgebäudes für das thierhygienische Institut (vergleiche Budget für 1900/01 Tit. IX. B § 6 d) ist in der neuen Budgetperiode der Rest mit 11 430 ℳ 50 ₰ zu klären, wenn noch der Zins für einen Theil Monate des Jahres 1900 (rund, zusammen rund . . 11 000 „ — „ b. Für Vervollständigung und Verbesserung der Lehrmittel des thierhygienischen Instituts (B für Beschaffung von drei weiteren, zu bakteriologischen Untersuchungen geeigneten Mikroskopen gefordert. Die Kaufbedingungsbeträge sind für das Stück auf 300 ℳ, somit im Ganzen auf . . . . . 900 „ — „ veranschlagt.
—	—	Zur die Verwendung von Aufgaben im Sinne von § 1 Absatz 4 des Gesetzes über das Abdeckereiwesen vom 8. Juni 1899 zu erhalten, (B in Aussicht genommen, wenigen teilungsfähigen Abdeckereibesitzern zur Anschaffung von Vernichtungsapparaten Zuschüsse zu gewähren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
XVII.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**					
		A. **Ordentlicher Etat.**					
		I. Zentralverwaltung.					
	1.	Gehalte	228 550	227 770	229 960	228 865	—
	2.	Wohnungsgeld	29 780	31 100	31 100	—	—
	3	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	11 300	11 450	11 450	—	—
	4.	Sonstige persönliche Ausgaben	2 900	2 700	2 700	—	—
	5.	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	28 335	23 757	23 757	—	—
	6.	Sachliche Amtsunkosten	15 154	16 200	16 200	—	—
	7.	Aufwand für Grundstücke und Gebäude	2 116	3 647	3 647	—	—
	8.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	3 969	3 663	3 663	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	949	950	950	—	—
		c. Telegraphengebühren	147	156	156	—	—
	9.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	421	414	414	—	—
		Summe I. . .	323 621	321 807	323 997	322 902	—
		II. **Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.**					
	10.	Gehalte	265 720	281 060	288 390	284 725	—
	11.	Wohnungsgeld	31 380	32 830	32 830	—	—
	12.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	28 825	30 150	30 150	—	—
		Uebertrag . .	325 925	344 040	351 370		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Einführung
der
deckenweisen Unterhaltung auf einem Theile der Landstraßen
im Großherzogthum Baden.

Als Erläuterung zu dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901
— **Titel XVII, außerordentlicher Etat, § 21** —
bearbeitet von der
Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues
1899.

I.

Bis gegen Ende der 1840er Jahre sind die Landstraßen im Großherzogthum Baden in gleicher Weise, wie in den anderen süddeutschen Staaten, auch in der Schweiz, unterhalten worden: die in der Fahrbahn durch den Verkehr entstandenen Gleise und Löcher wurden, wenn sie den Verkehr behinderten, mit Steinbrocken ausgefüllt, und in längeren oder kürzeren Zeiträumen — bei verkehrsreichen Straßen alljährlich — ward die abgenützte Fahrbahn in der ganzen Breite mit Schotter (klein geschlagene Steine oder Kies) überschüttet. Die Befestigung dieser oft in beträchtlicher Stärke lose aufgebrachten Steinmasse überließ man dem Verkehr, d. h. die auf der Straße fahrenden Fuhrwerke hatten das allmählige „Einfahren" der Schottermenge zu einer festen Decke zu besorgen. Oft mehrere Monate lang war der Verkehr dadurch in hohem Maß belästigt; ein beträchtlicher Theil der aufgebrachten Schottermenge wurde unter dem Druck der Räder schwerer Fuhren zertrümmert oder durch die leichteren Fuhren, die Zugthiere und Herden immer wieder gelockert und verschleudert, so daß der Verbrauch an Schotter und Kies überaus groß war.

Um durch thunlichste Schonung der Straßenfahrbahn den zunehmenden Verbrauch an Schotter und überhaupt den Aufwand für die Straßenunterhaltung einzuschränken, ist im Jahre 1837*) nach dem Vorgang in anderen Staaten für die Lastwagen eine Mindestbreite der Radfelgen und eine Beschränkung der Zahl der Zugthiere, damit also mittelbar der Lasten, durch Gesetz bestimmt worden. Der Erfolg blieb aber weit hinter den Erwartungen zurück; dagegen haben die Vorschriften als eine schwer zu ertragende Belästigung des Verkehrs sich erwiesen; sie sind deshalb schon bald nicht mehr gehandhabt worden und seit 1863 aufgehoben.**)

*) Reg. Bl. v. 1837 XXIX S. 203.
**) In § 34 des Polizeistrafgesetzbuches unter den in Geltung bleibenden polizeilichen Strafbestimmungen nicht aufgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Aenderung der vorbeschriebenen Unterhaltungsweise ist im Jahre 1848 eingeleitet worden — veranlaßt durch die Wahrnehmung, daß in Frankreich die Straßen in besserem Zustand als in Baden sich befanden und auch in anderer Weise gepflegt wurden. Anschließend an die dortige Behandlungsweise hat die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterm 1. Juli 1848 an die Inspektionen eine Anweisung über die künftige Art der Straßenunterhaltung erlassen. Hiernach sollte an Stelle der zeitweilig wiederkehrenden theueren und verkehrsbelästigenden Ueberschotterung der Straßen eine unausgesetzte, sorgfältige Ausbesserung auch der kleinsten schadhaften Stellen Regel werden, eine zusammenhängende Beschüttung der Straßen aber nur, wenn durchaus nothwendig und nur in längeren Zeiträumen zur Ausführung kommen. Auf die möglichste Trockenhaltung der Straße und auf sorgsames Beseitigen des Kothes und des Staubes mit Krücke und Besen — welche Geräthe vordem auf den Landstraßen nicht im Gebrauch waren — wurde ganz besonderes Gewicht gelegt. Damit war der Grund für eine Behandlung der Straßen gelegt, welche man dann als das „continuirliche" oder „Arbeits-System" bezeichnet und in der neueren Zeit mit dem Namen „Flicksystem" belegt hat. Der neuen Unterhaltungsweise stellten sich anfangs mancherlei Hindernisse entgegen; sie erforderte weit mehr und weit bessere Arbeit und eine viel aufmerksamere Ueberwachung der Unterhaltungsarbeiten als die frühere Ueberschotterungsweise, bei welcher die Beschaffung der Schottermengen die Hauptsache war, die Arbeitsleistungen eine untergeordnete Rolle spielten. Namentlich fand auch das Abziehen und Abkehren von Koth und Staub bei den äußeren Straßenbaubehörden und den Straßenmeistern nur schwer und langsam Eingang. Allmählig aber traten die Vorzüge der neuen Unterhaltungsweise klar hervor, sowohl in der Besserung des Zustandes der Straßen, wie auch in der Ermäßigung der Unterhaltungskosten. Schon im Jahre 1851 konnte der Jahresbedarf an Straßenschotter, der nach vorhandenen Aufzeichnungen in den 1830er Jahren für 1 Kilometer zwischen 90 und 99 cbm betragen hatte, auf 57,6 cbm ermäßigt werden. Allerdings mußte nun für Arbeit (Straßenwarte und Hilfsarbeiter) mehr ausgegeben werden; gleichwohl ist der durchschnittliche kilometrische Jahresaufwand für die einfache Straßenunterhaltung — also ohne die kleineren Verbesserungen —, welcher 1846/47 den Betrag von 411 M. erreicht hatte, in den Jahren 1850/51 auf 342 M. zurückgegangen, obschon in den beiden vorangegangenen politisch unruhigen Jahren die Straßen nicht gut unterhalten worden waren.

Diese Erfolge verschafften dem neuen Verfahren bald das allgemeine Vertrauen; mit Nachdruck wurde seitens der Oberdirektion die flickweise Unterhaltung und pflegliche Behandlung der Straßen geleitet und ins einzelne ausgestaltet. Auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen sind die in der Anleitung von 1848 enthaltenen Vorschriften berichtigt und erweitert worden. Die hiernach 1863 erlassene „Belehrung und Vorschrift über das bei der Unterhaltung der Straßen einzuhaltende Verfahren" hat heute noch Giltigkeit. Kein Schotter soll neu eingelegt werden, bevor die Straße von Koth gründlich gereinigt ist; das Einlegen darf nur bei nasser Witterung vorgenommen und die flickweisen Einlagen auf der Fahrbahn müssen so vertheilt werden, daß die Fuhrwerke nicht veranlaßt sind, ihnen auszuweichen und von neuem Gleise zu bilden; vielmehr soll die Fahrbahn stets überall gleich gut zu befahren sein. Auch wenn infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse — lange Trockenheit oder mehrfach wiederholter Wechsel von Frost und Thauwetter — Gleise oder sonst größere Vertiefungen sich gebildet haben, sollen sie immer nur allmählig durch flickweise Einlagen wieder aufgeholt werden. Nur ganz ausnahmsweise, wenn es bei ungewöhnlich starkem Verkehr und aufeinander folgenden sehr trockenen Jahren durch die flickweisen Einlagen nicht verhütet werden konnte, daß die Fahrbahn ihre Wölbung völlig verloren hatte, soll eine ganze Schotterlage aufgebracht, dann aber auch mit der Straßenwalze festgelegt werden.

Seitens der Centralbehörde wurde der Vollzug dieser Vorschriften scharf überwacht und jeder Anlaß benützt, die Straßenbauinspektionen zur peinlich sorgsamen Pflege und sparsamen Unterhaltung der Straßen anzueifern; von den Straßenmeistern wurde bessere Ausbildung verlangt und ihre Zahl

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vermehrt, so daß es möglich war, die Arbeiten der Straßenwarte überall eingehend zu beaufsichtigen. So ist es gelungen, diese flickweise Straßenunterhaltung zu einem hohen Grad der Vollkommenheit auszubilden; weithin war bis in die zweite Hälfte der 1880er Jahre der vortreffliche Zustand der badischen Landstraßen bekannt; häufig haben sich auswärtige Ingenieure zum Studium der Straßenunterhaltung im Großherzogthum Baden eingefunden und die hier geübte Behandlung des Landstraßenwesens hatte bald auch in den deutschen Nachbarstaaten Eingang gefunden.

Die badische Straßenunterhaltung war aber auch die billigste geworden.*)

In der Anlage I sind die Kosten, welche die Straßenunterhaltung im Durchschnitt für 1 Kilometer Länge jährlich erfordert hat, für die Zeit von 1820 bis zur Gegenwart übersichtlich dargestellt. Man ersieht, wie bei der früheren (deckenweisen) Unterhaltung (vor 1848) der Aufwand in raschem Steigen begriffen war und wie er mit der Einführung der flickweisen Unterhaltung sofort abnahm. Trotz der Zunahme des Verkehrs, des Sinkens des Geldwerths und der Steigerung der Schotterpreise und der Arbeitslöhne und obschon allmählig zum Straßenschotter an Stelle von Kalksteinen und Kies, wie sie in der Nähe zu haben sind, mehr und mehr hartes Gestein von weiterher bezogen wurde, sind die Kostenbeträge, wie sie schon 1846/47 ausgegeben worden sind, erst um die Mitte der 1870er Jahre wieder erreicht worden; ja man ist in den 1880er Jahren sogar mit noch geringeren Beträgen durchgekommen und erst in den letzten 10 Jahren zeigt sich eine starke Steigerung des Aufwandes, namentlich darin, daß größere Summen für „Fahrbahnverstärkungen“ bewilligt und verwendet worden sind.

Diese Fahrbahnverstärkungen aber bestunden nicht etwa in einer Verstärkung der Konstruktion der Fahrbahn, sondern darin, daß auf einzelnen stark abgenützten Straßenstrecken vollständige Schotterdecken neu aufgebracht und mit der Dampfwalze festgelegt wurden; sie sind also im Grunde genommen nichts anderes als Unterhaltung der Fahrbahn, und man ist damit thatsächlich von dem „Flicksystem“ abgewichen und hat zur deckenweisen Unterhaltung gegriffen, ohne jedoch zum „Decksystem“ nach einem bestimmten Plane überzugehen.

II.

Wenn oben bemerkt ist, daß die Landstraßen in Baden bis in die zweite Hälfte der 1880er Jahre vortrefflich im Stand gehalten waren, so möge daraus nicht etwa gefolgert werden, daß die Straßen seither schlecht geworden seien. Der Zustand der badischen Straßen ist im allgemeinen auch heute derart, daß er als den Anforderungen des Verkehrs entsprechend bezeichnet werden darf; doch gilt allerdings nicht mehr wie früher, daß die Straßen in Baden hervorragend besser im Stand gehalten sind, als die Straßen der benachbarten und anderer deutschen Staaten, in welchen gerade in den jüngsten Jahrzehnten der Straßenunterhaltung erhöhte Fürsorge zugewendet worden ist. Indeß über den Zustand unserer Landstraßen sind in der neueren Zeit hin und wieder ungünstige Urtheile zu vernehmen gewesen; aus betheiligten Kreisen ist über den Zustand einzelner Straßen geklagt, dann aber auch darüber Beschwerde geführt worden, daß die jetzt übliche, alljährlich überall stattfindende

*) In einer württembergischen Landtagsdrucksache „Erläuterungen zu dem Etat des Departements des Innern für 1885/87, Straßenbauverwaltung“ ist eine Zusammenstellung gegeben, wornach in den vorangegangenen Jahren die kilometrischen Kosten für die gewöhnliche Landstraßenunterhaltung (also lediglich für Beschaffung und Einlegen des Schotters und die gewöhnlichen Arbeiten auf der Straße) betragen haben:

im Großherzogthum Baden	372 M.
im Königreich Bayern	387 „
in der Provinz Hannover	473 „
im Regierungsbezirk Wiesbaden	518 „
im Königreich Württemberg	537 „
in Elsaß-Lothringen	544 „
im Herzogthum Braunschweig	591 „
im Königreich Sachsen	719 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beschotterung der Straßen den Verkehr zeitweise empfindlich belästige, auch Beschädigungen von Zugthieren und Fuhrwerken zur Folge habe — Uebelstände, die mit der Straßenunterhaltung nicht nothwendig verbunden sein müßten.

Bei den Klagen über einzelne Straßen oder Straßenstrecken handelt es sich um Mängel, welche der Straße — meist frühere Gemeindewege — von ihrer Herstellung an anhaften: Fehlen des Steingestückes, feuchte Lage und ungenügende Entwässerung, nicht ausreichende Breite, — Mängel, welche allmählig mit der Steigerung des Verkehres und des Gewichtes der Wagenlasten empfindlich hervorgetreten sind.

In anderen Fällen machen sich noch die Folgen jener Sparsamkeit geltend, welche zu Anfang der 1880er Jahre durch ungünstige Lage des Staatshaushalts veranlaßt war, und welche bei der Straßenunterhaltung wohl etwas zu weit getrieben worden ist. Jener durch die Umstände ohne Zweifel gerechtfertigte Versuch, mit noch geringeren Mitteln, als vordem, die Straßen zu unterhalten, war für einige Jahre unbedenklich; der Versuch ist aber dadurch folgenschwer geworden, daß auch nach der in Vollzug des Straßengesetzes von 1884 erfolgten Ausscheidung von 933 km minder wichtiger Straßen aus der Klasse der Landstraßen für die übrig gebliebenen 3079 km, größtentheils verkehrsreicheren Landstraßen die Bewilligung für deren Unterhaltung nicht entsprechend erhöht und auch nachmals — ungeachtet der weiteren Verkehrszunahme und der Steigerung der Materialpreise und der Arbeitslöhne — die Versuche, mit den knapp bemessenen Unterhaltungssätzen auszureichen, allzulange — bis in die 1890er Jahre — fortgesetzt worden sind.

Nicht ohne Wirkung auf die Straßenunterhaltung ist aber auch der Nothstand geblieben, in welchem die Wasser- und Straßenbauverwaltung schon seit einer längeren Reihe von Jahren hinsichtlich der ihr zur Verfügung stehenden technischen Kräfte sich befindet; infolge des Mangels an Ingenieuren bei ganz bedeutendem Anwachsen des Geschäftsumfanges, dazu noch der gesteigerten Inanspruchnahme der Straßenmeister für die Unterhaltung, auch Verbesserung der Kreisstraßen und Gemeindewege und für sonstige bautechnische Angelegenheiten der Gemeinden ist jenes Maaß unausgesetzter Sorgfalt, wie es bei dem sog. Flicksystem erforderlich ist, den Landstraßen hier und dort nicht mehr gewidmet worden. Auch ist in vielen Gegenden es schwieriger geworden, geeignete Leute als Straßenwärter zu gewinnen und geübte Wärter dem Dienst zu erhalten.

Soweit der Mangel an technischen Kräften dazu beigetragen haben mag, wenn der Zustand der Landstraßen hie und da zu wünschen läßt, ist eine Aenderung wohl erst nach Jahren zu erwarten. In den anderen obenerwähnten Fällen läßt sich Abhilfe schaffen — im wesentlichen durch erhöhte Geldverwendung —; das fehlende Steingestück ist nachträglich herzustellen, mangelhafte Entwässerung ist zu verbessern, zu schmale Straßen lassen sich verbreitern; und wenn künftighin die Gelder für die Landstraßenunterhaltung der durch das Wachsen des Verkehrs zunehmenden Abnützung der Straßen und der Erhöhung der Löhne und Schotterpreise entsprechend bemessen werden, so lassen sich die stark verschwächten Fahrbahnen auch allmählig aufholen und die verlorene Wölbung ist wieder herzustellen; durch die Fahrbahnverstärkungen ist dies zum Theil schon geschehen.

Was an dieser Stelle zur Erörterung Anlaß gibt, sind jene Klagen, welche auf Dinge sich beziehen, die mit der jetzigen Unterhaltungsweise zusammenhängen und die Wünsche, welche auf die Einführung der deckenweisen Unterhaltung hinzielen.

Die flickweise Unterhaltung hat neben den unbestreitbaren Vorzügen allerdings auch Schattenseiten, und es gibt Verhältnisse, unter welchen mit dem Flicken nicht mehr auszureichen ist.

Wenn bei der flickweisen Unterhaltung erreicht wird, daß die Straßen stets in ihrer ganzen Längenausdehnung im gleich guten Zustand sich befinden, so stehen sie dafür aber auch in der gleichen Ausdehnung während eines größeren Theils des Jahres in Ausbesserung, und es fällt den Fuhrwerken gewissermaßen die Aufgabe zu, die frischen Schottereinlagen festzufahren. Dies bedeutet unbestreitbar eine Belästigung des Verkehrs — je nach Umständen mehr oder minder. Der größere Theil der

Einlagen wird zur Zeit der feuchten Spätjahrswitterung bewirkt — in vielen Landesgegenden auch die Zeit des stärksten Verkehrs (Herbstverkehr). In den höheren Gebirgslagen tritt nicht selten unmittelbar nach dem Einlegen des Schotters aber Schneefall so rasch ein, daß es nicht mehr möglich ist, die noch nicht gebundenen Schottereinlagen wieder wegzuziehen; dann ist die Winterbahn schlecht zu benützen, und wenn bald noch Frost eintritt, werden die Einlagen nicht fest, die Steine auf der Straße verschleudert. Nicht selten kommt es vor, daß in den höheren Lagen wiederholt nach feuchter Herbstwitterung sofort Forst und Schneefall sich einstellen, und auch der Uebergang der winterlichen Witterung zum Sommer so rasch sich vollzieht, daß ein oder zwei Jahre vergehen, ohne daß die erforderlichen Schottereinlagen bewirkt werden konnten; die Straße wird dann zu viel abgenutzt, ist nicht gut zu befahren und bei der nächsten Gelegenheit muß die Fahrbahn in so ausgiebigem Maaß neu eingeschottert werden, daß der Verkehr dadurch wieder belästigt wird. Aehnlich verhält es sich mit jenen Straßen, auf welchen der Verkehr so stark ist, daß die erforderlichen Schottereinlagen zu große Flächen einnehmen und jede Anfeuchtung der Straße durch Regen benützt werden muß, um wieder Schotter aufzubringen. Wiederholt ist das Verlangen gestellt worden, es mögen, um die Belästigung des Verkehrs durch die Schottereinlagen fern zu halten, diese mittelst Straßenwalzen festgelegt werden. Die Versuche sind auch gemacht worden; es hat sich aber gezeigt, daß die dadurch entstehenden Kosten sehr bedeutend sind und die kleinen Schotterflecke doch nicht so sich befestigen lassen, daß sie nicht durch die Pferdehufe — sogar beim Walzen selbst — wieder gelockert werden; kommen aber sehr schwere Walzen in Anwendung, so werden viele Schottersteine der kleinen Einlagen zerdrückt. Nur wenn die Einlagen in größerem Umfang vorgenommen werden, wird mit Nutzen von der Straßenwalze Gebrauch gemacht; es ergibt sich in solchen Fällen — d. i. bei sehr verkehrsreichen Straßen — von selbst die Annäherung an das Decksystem, und so ist man in den jüngsten Jahren dazu gelangt, auf mehreren Straßen in der Nähe der größeren Städte, auch im Murgthal und im unteren Albthal, ganze Schotterdecken aufzubringen und einzuwalzen, weil man mit der flickweisen Unterhaltung nicht mehr im Stande war, mit der raschen Abnützung der Straße Schritt zu halten; — das sind eben jene „Fahrbahnverstärkungen", wofür seit 1894 Mittel im außerordentlichen Etat bewilligt worden sind.

Die geschilderten Nachtheile der flickweisen Unterhaltung werden weit überwogen durch die Vortheile dieses Systemes gegenüber jener deckenweisen Unterhaltung, wie sie früher — vor 1848 — auch in Baden im Gebrauch war. Allein die deckenweise Unterhaltung ist seit damals wesentlich verbessert, systematisch ausgebildet worden; und sie hat in mehrfacher Hinsicht gute Erfolge aufzuweisen — hauptsächlich durch die Einführung der Dampfstraßenwalze. Mit diesen Walzen lassen sich die Schotterdecken in kurzer Zeit dicht und glatt festlegen; die so hergestellte neue Fahrbahn ist sofort bequem zu benützen; sie ist aber auch widerstandsfähiger gegen die Angriffe durch die Hufe der Zugthiere und gegen Druck und Reibung der Räder; Lockerung der Fahrbahn und Verschleuderung der Steine kommen bei richtiger Behandlung nicht vor. Das Einwalzen geschieht unter ständiger künstlicher Annässung der Straße, ist also unabhängig von den Witterungsverhältnissen — von Frostwetter allerdings abgesehen —, kann aber da nicht Anwendung finden, wo die Beischaffung des Wassers mit allzu großen Schwierigkeiten verbunden ist.

Das Wesen der deckenweisen Unterhaltung besteht darin, daß die auf der abgenützten Straßenstrecke aufgebrachte Schotterdecke jeweils erst dann wieder erneuert wird, wenn sie so vollständig abgenützt ist, daß die neue Decke in angemessener Stärke aufgelegt werden kann, ohne daß durch solche wiederholte Erneuerungen die Straßenfahrbahn allmählig in die Höhe getrieben wird. In der Zeit zwischen der einen und der folgenden Deckung soll deßhalb so wenig wie möglich an Schotter eingelegt werden; man hat sich darauf zu beschränken, an etwa entstandenen Vertiefungen (Schlaglöcher, Gleise) die nöthigsten Ausbesserungen vorzunehmen, um die Fahrbahn leidlich eben zu erhalten und Wasseransammlungen thunlichst zu verhüten. Die Straße muß also in dieser Zwischenzeit in ihrem Zustand

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

herunterkommen, was selbstverständlich auch dem Verkehr unangenehm fühlbar wird; in der ersten Zeit nach dem Einwalzen der Decke ist die Fahrbahn vorzüglich, sie wird allmählig geringer und hat kurz vor der Erneuerung der Decke ihr gewölbtes Profil verloren und ist — wenn auch noch fest geblieben, doch holperig geworden. Um nun unter diesem Vorgang den Verkehr nicht zu sehr leiden zu lassen, auch um die mit dem Aufbringen der neuen Decken unvermeidlichen Belästigungen des Fuhrwerksverkehrs einzuschränken, sowie um die für die Unterhaltung einer Straße erforderlichen Geldmittel angemessen jahrweise zu vertheilen, wird ein längerer Straßenzug nicht in seiner ganzen Ausdehnung neu beschottert, sondern die neuen Decken werden in einzelnen Abschnitten (Theilstrecken) in bestimmter Reihenfolge aufgebracht.

Ein Beispiel möge dies verdeutlichen:

Auf einer Straße von 20 km Länge sei die 10 cm starke Schotterdecke einer jährlichen Abnützung von 2 cm unterworfen; sie wird also während 5 Jahren abgenützt*) und die Straße demnach im sechsten Jahr neu zu beschottern sein. Hat man den Straßenzug in 10 Theilstrecken (I bis X) von je 2 km Länge getheilt, so ergibt sich die Reihenfolge:

Theilstrecken	sind gedeckt worden im Jahr	werden wieder gedeckt werden mit Jahr
I und VI	1895	1900
II „ VII	1896	1901
III „ VIII	1897	1902
IV „ IX	1898	1903
V „ X	1899	1905

Am Ende des Jahres 1899 wird der Zustand der Theilstrecken V und X vorzüglich, IV und IX sehr gut, III und VIII gut, II und VII ziemlich gut, I und VI aber schon nur noch mittelmäßig sein, um im nächsten Jahr wieder vorzüglich in Stand gesetzt zu werden. Man sieht, beim Decksystem wird eben auch geflickt, nur zeitlich und räumlich anders als beim Flicksystem; während bei diesem der Verkehr die Straße stets überall wesentlich im gleichen Zustande findet, bewegt er sich beim Decksystem jeweils durch eine Notenleiter der Fahrbahnbeschaffenheit, und es bleibt Aufgabe der Pflege der Straße, dafür zu sorgen, daß die Notenleiter nicht bis zu ungenügend und schlecht herabgeht; durch frühzeitigeres Aufbringen ganzer Decken — vor erfolgter Abnützung der vorher aufgetragenen Decke — ist dies nicht zu vermeiden, weil sonst die Straße allmählig erhöht würde, was nicht nur Geldverschwendung, sondern auch mit anderen Rücksichten (Höhenlage der Gehwege, Pflasterrinnen, Brückenbahnen, Einfahrten u. dergl.) unverträglich wäre.

Hat eine Straße bei Verwendung guten Schotters wenig Verkehr, nützt sich die Fahrbahn also nur sehr langsam ab, dann ergeben sich bei der deckenweisen Unterhaltung sehr viel längere zeitliche Zwischenräume zwischen den einzelnen Ueberschotterungen, als in obigem Beispiel angenommen — bis zu 20 Jahren und noch mehr; während solch' langer Pausen wirken nun aber die atmosphärischen Einflüsse — Nässe, Abschwemmung, namentlich aber Frost — auf die Fahrbahn, so daß, wenn die Straße nicht schon vor der Abnützung allzu schlecht werden soll, zwischen dem Aufbringen der ganzen Decken zu viel für die Ausbesserungen — man heißt dies „hinhältliche Unterhaltung" — gebraucht wird. Einigermaßen hilft man sich dann dadurch, daß zwischenhinein eine Decke nur in der Straßenmitte (Kappe) aufgewalzt wird; je länger aber die gedachten Zwischenräume werden, d. h. je schwächer Verkehr und Abnützung der Straße sind, umsomehr treten die Vorzüge des Decksystems zurück, und umsomehr verlieren anderseits die Nachtheile des Flicksystems an Bedeutung. Wie bei sehr starkem

*) Selbstverständlich darf die Decke nicht soweit abgenützt werden, daß die Fuhrwerke schließlich auf dem Steingestück sich bewegen oder, wo dieses fehlt, in den Boden einbrechen; eine dünne Schotterschichte muß stets noch vorhanden sein (eiserner Bestand).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verkehr und dementsprechend sehr rascher Abnützung der Fahrbahn das Flicksystem schließlich versagt, so gilt dasselbe von dem Decksystem bei sehr geringem Verkehr und schwacher Abnützung; hier gibt sich das Flicken im kleinen wieder von selbst.

III.

Nach den im Lande neuerdings gemachten Erfahrungen und nach in den Nachbarländern angestellten Beobachtungen kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die unvermeidliche Belästigung, welche dem Verkehr durch die Unterhaltung der Straßenfahrbahnen erwächst, bei der flickweisen Unterhaltung größer ist, als bei der deckenweisen Erneuerung der Fahrbahn — wenigstens auf den verkehrsreicheren Straßen. Die Frage war aber auch vom haushälterischen Gesichtspunkt der Straßenbauverwaltung zu prüfen. In dieser Hinsicht steht fest, daß bei der deckenweisen Unterhaltung nicht unerheblich weniger Schotter, auch etwas weniger an Arbeit gebraucht wird, als bei der flickweisen Unterhaltung; bei der ersteren fällt anderseits der Aufwand für das Einwalzen der Decken ins Gewicht. Es kommt also im wesentlichen darauf an, wie dieser letztgedachte Aufwand zu dem Kostenbetrag jener Minderverwendung an Schotter sich verhält. Mit dieser Frage hat sich die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues schon 1882 beschäftigt*); damals haben die vergleichenden Berechnungen ergeben, daß in Baden die Beschaffung des Straßenschotters nicht theuer genug war, als daß der Betrag der Ersparniß, welche durch Minderbedarf an Schotter bei der deckenweisen Unterhaltung zu erzielen ist, die Kosten für das Einwalzen des Schotters hätte decken können. Inzwischen sind die Schotterkosten aber in Baden namhaft gestiegen; anderseits befassen sich jetzt Unternehmer mit dem Einwalzen der Schotterdecken im Verding, so daß in dieser Hinsicht die Kosten zum mindesten nicht gestiegen sind. Dazu ist der Verkehr auf den badischen Straßen stark gewachsen**); die Fahrbahnen nützen sich rascher ab; die flickweisen Ausbesserungen haben auf vielen Straßen an Umfang zugenommen und damit die Belästigungen des Verkehrs, während heutzutage an die Verkehrswege größere Ansprüche gemacht werden, als früher. Auf einigen Straßen in der Nähe der großen Städte und auf

*) Auf Grund von Erhebungen, welche über die Unterhaltung der Landstraßen in Hannover angestellt worden waren.

**) Im Jahre 1885 wurden 138 Zugthiere durchschnittlich täglich gezählt, 1896/97 bereits 169. Hieraus ergibt sich eine Zunahme von 22%, also ein Jahresdurchschnitt von 2%; insbesondere ist es der schwere Lastenverkehr, welcher, zumal in der Nähe größerer Verkehrs- und Industrieplätze, eine Zunahme aufweist. Dabei kommt diese Zunahme auf den Gebirgsstraßen in der Verkehrsstatistik nicht voll zur Geltung, weil die vielenorts zum Zwecke der Verbesserung der Gefällsverhältnisse ausgeführten Straßenkorrektionen die Wirkung gehabt haben, daß jetzt zur Beförderung der Lasten weniger Zugthiere erforderlich sind, als vordem.

Nach den neuesten Beobachtungen (1896/97) befinden sich von sämmtlichen Landstraßen in der Verkehrsklasse:

I	mit	mehr als	1000	Zugthieren	täglich	$1_{,90}$%	gegen	$0_{,85}$%	im Jahre 1885.
II	„	500	bis 1000	„	„	$3_{,91}$%	„	$1_{,93}$%	
III	„	100	„ 500	„	„	$37_{,42}$%	„	$35_{,14}$%	
IV	„	50	„ 100	„	„	$33_{,76}$%	„	$31_{,25}$%	
V	„	30	„ 50	„	„	$13_{,06}$%	„	$16_{,97}$%	
VI	„	weniger als	30	„	„	$9_{,93}$%	„	$13_{,86}$%	

Im einzelnen befinden sich dermalen:

in Klasse	I	$59_{,01}$ km	gegen	$27_{,02}$	im Jahre 1885.
„ „	II	$121_{,80}$ „	„	$58_{,53}$	
„ „	III	$1159_{,97}$ „	„	$1082_{,13}$	
„ „	IV	$1046_{,32}$ „	„	$962_{,55}$	
„ „	V	$423_{,19}$ „	„	$522_{,62}$	
„ „	VI	$289_{,05}$ „	„	$426_{,91}$	

Hiernach zeigen eine		1896/97 gegen 1885	um	Straßenklasse: I	II	III	IV	V	VI
	Zunahme			116%	107%	$6_{,5}$%	$8_{,0}$%	—	—
	Abnahme			—	—	—	—	$19_{,5}$%	$32_{,6}$%

verkehrsreichen Thalstraßen mußte, wie erwähnt, bereits zu dem Aufbringen und Einwalzen ganzer Schotterdecken geschritten werden, und es kann keine Rede mehr davon sein, diese Straßenstrecken in der Folge wieder flickweise zu unterhalten. Unter solchen Umständen schien es an der Zeit, der Frage der Einführung der deckenweisen Unterhaltung der badischen Landstraßen näher zu treten; es wurden neuerdings Erhebungen hierwegen zum Theil an Ort und Stelle — in Württemberg und in Elsaß-Lothringen, woselbst die deckenweise Unterhaltung eingeführt ist — veranstaltet, die hierüber bestehenden Nachweisungen und die einschlagende Litteratur zu Rath gezogen, und nach eingehenden Erwägungen und Berechnungen ist man dazu gelangt, die Anwendung des Decksystems auf etwa 1200 km des im ganzen rund 3100 km messenden Landstraßennetzes für die nächste Zeit in Aussicht zu nehmen — in der Meinung, daß die weitere Ausdehnung dieser Unterhaltungsweise von deren fernerer Ausbildung und den damit erreichten Erfolgen abhängig zu machen sei.

Für die deckenweise Unterhaltung ausersehen sind zunächst alle Straßen mit starkem und mittelstarkem Verkehr — in der Hauptsache jene, welche den 3 oberen Verkehrsklassen zugehören. Es ist also herabgegangen bis auf solche Straßen, auf welchen sich durchschnittlich im Tage noch 100 Zugthiere bewegen; auf diesen Straßen werden an Schottermaterial für ein Kilometer im Jahre noch durchschnittlich

bei hartem Gestein	30 cbm
bei weichem Gestein	40 „

verbraucht. Ausgeschlossen wurden zunächst die lediglich mit Kies unterhaltenen Straßen, weil sie sich für deckenweise Unterhaltung weniger gut eignen und weil bei Kiesschotter die Belästigungen des Verkehrs durch die flickweise Unterhaltung auch minder erheblich sind.

Von den so ausgewählten Straßen entfallen auf den Bezirk der Inspektion

Donaueschingen	54 km
Waldshut	35 „
Bonndorf	57 „
Lörrach	104 „
Freiburg	113 „
Emmendingen	90 „
Lahr	53 „
Offenburg	131 „
Achern	75 „
Rastatt	103 „
Karlsruhe	136 „
Bruchsal	97 „
Sinsheim	68 „
Heidelberg	81 „
zusammen	1197 km

Einzelne Verschiebungen müssen indeß für die Aufstellung der Arbeitspläne (Walzpläne) vorbehalten bleiben.

Für die rechnerische Untersuchung, wie sich die Kosten der deckenweisen gegenüber jenen der seitherigen flickweisen Unterhaltung stellen mögen, ist auf Grund der anderwärts gemachten Erfahrungen und nach eingehenden Erwägungen angenommen worden, daß bei der deckenweisen Unterhaltung an Schotterbedarf 30 % erspart und daß für die sogenannte hinhältliche Unterhaltung (siehe oben, Seite 6) ein Zehntel der bisher zur flickweisen Unterhaltung gebrauchten Schottermenge erforderlich sein wird. Es sind sodann die gegenwärtigen Schotterpreise festgestellt und die Kosten ermittelt worden, welche bei den verschiedenen Schottergattungen für das Einwalzen zu rechnen und jene, welche seither für das

flickweise Einlegen ausgegeben worden sind — alles Durchschnittszahlen. Der Gang und die Ergebnisse dieser Berechnung sind in der Anlage II dargestellt.

Die Berechnung hat zu dem Schluß geführt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die deckenweise gegenüber der flickweisen Unterhaltung der gedachten 1 200 km messenden Landstraßen einen jährlichen Mehraufwand erfordern wird von 22364 M.

Diesem Mehraufwand steht aber voraussichtlich auch ein Minderaufwand an Arbeit entgegen. Die Wärterdistrikte, welche auf den ins Auge gefaßten Straßen z. Zt. durchschnittlich $3_{,6}$ km betragen, werden nach Einführung der neuen Unterhaltungsart sich auf $4_{,0}$ km vergrößern lassen; der derzeitige kilometrische Aufwand für die Wärter mit rund 150 M. würde damit eine Minderung auf $\frac{3,6}{4,0} \times 150 = 135$ M., d. i. für 1 200 km um 18 000 M. erfahren. Die Maßregel wird sich indessen nur allmählig und nicht überall durchführen lassen — insbesondere nicht auf den verkehrsreichen Straßen in der Nähe der größeren Städte. Dagegen mag sich infolge der Minderung des Schotterverbrauchs auch ein — übrigens bescheidener — Minderaufwand für Beseitigung von Koth und Staub ergeben, namentlich wenn hiezu Maschinen benützt werden.

Man darf hiernach wohl annehmen, daß auf den hiefür ausgewählten Landstraßen die deckenweise Unterhaltung keine größeren Kosten erfordern wird, als wenn mit der flickweisen Unterhaltung fortgefahren würde; ja es ist wahrscheinlich, daß die erstere Unterhaltungsweise mit der Zeit die billigere wird, denn die Schotterpreise sind im Steigen begriffen, und je theuerer der Schotter ist, umsomehr wird — wie oben erläutert — die Anwendung des Decksystemes auch nach der haushälterischen Seite vortheilhaft.

Die Berechnung — Anlage II — setzt nun aber voraus, daß auf jenen 1 200 km messenden Landstraßen die deckenweise Unterhaltung systematisch eingeführt sei und in regelmäßigem Gang sich befinde; nur unter dieser Voraussetzung trifft es zu, daß durch diese Unterhaltungsweise Mehrkosten von Belang nicht entstehen.

Anders — minder günstig — gestaltet sich die Kostenfrage für die Zeit der Ueberleitung vom Flicksystem zum Decksystem.

IV.

War bei der Untersuchung, wie sich die Kosten der deckenweisen gegenüber der flickweisen Unterhaltung der Straßen im regelmäßigen Betrieb gestalten werden, wesentlich mit Verhältnißwerthen zu rechnen, so müssen nunmehr, wenn es sich darum handelt, zu ermitteln, in welchen Beträgen während der Ueberleitung der einen in die andere Unterhaltungsweise die Kosten von jenen der seitherigen Unterhaltung abweichen, die wirklichen Größen von vornherein in die Berechnung eingeführt werden; um ein übersichtliches Bild zu geben, ist aber auch hier mit Durchschnittswerthen zu rechnen, die sich überall auf die für die Einführung des Decksystems ausgewählten Straßen von 1 200 km (genau 1 197 km) Gesammtlänge beziehen. Die durchschnittliche Breite dieser Straßen beträgt $5_{,80}$ m; hievon entfallen im Mittel 1 m auf die beiderseitigen Bankette (Gehwege) und $4_{,80}$ m auf die beschotterte Bahn. In dieser Breite ist aber die neue Decklage nicht erforderlich, weil die Ränder sich wenig abnützen und nur in größeren Zwischenräumen verstärkt werden müssen; es wird deshalb eine durchschnittliche Breite der Decke von 4 m in Rechnung gezogen. Dabei ist eine verglichene Stärke der Decke von 7 cm anzunehmen; in der Mitte wird sie 9 bis 10 cm betragen, an den Rändern kann sie auf 5 bis 4 cm abnehmen, je nach dem Korn des Schotters. Für 1 km neuer Decklage werden hiernach $4 \times 0{,}07 \times 1000 = 280$ cbm Schotter nöthig.

Die flickweise Unterhaltung der zum Decken vorgesehenen Straßen hat seither durchschnittlich auf 1 km 60 cbm Schotter erfordert; im festgewalzten Zustande wird die jährliche Abnützung der Decke nur $0{,}7 \times 60 =$ rund 40 cbm betragen, somit eine 280 cbm enthaltende Decke $\frac{280}{40} = 7$ Jahre ausreichen, d. h. die 7 cm stark aufgeschüttete Neudecke nützt sich jährlich um 1 cm ab. Zur Erreichung

einer geordneten Reihe der Deckungen müssen also jährlich $\frac{1\,197}{7} = 171$ km Straßen zur Eindeckung kommen. Es wird weiter die Voraussetzung gemacht, daß beim Beginn der deckenweisen Unterhaltung die zu deckenden Straßen eine mittlere Schotterstärke von 5 cm besitzen. Diese Decke soll nun, um nicht eine Ueberhöhung der Straßen durch die Neudeckung hervorzurufen, vor Beginn und im Fortschreiten der Deckungen durch Unterlassung oder Minderung der Schottereinlagen derart abgenützt werden, daß sie, wo eine Strecke neue Decklage erhalten soll, höchstens noch 2 cm stark ist. Die Abnützung kann deshalb in jeder Theilstrecke auf 1 km $4 \times 0{,}03 \times 1\,000 = 120$ cbm betragen; und ebenso groß ist in der gleichen Zeit die Ersparniß an Schotter.

Die im ersten Jahre der Ueberleitungszeit mit einer Neudecke zu versehende Straße erhält im vorangehenden Jahre keine Beschotterung; in dieser Zeit nützt sich die vorhandene Schotterlage um 60 cbm auf 1 km, d. i. von 5 auf $3_{,3}$ cm Stärke ab. Zur Herstellung einer 7 cm starken Neudecke über der in der Folge durchweg mindestens 2 cm stark zu erhaltenden früheren Schotterdecke ist deshalb im ersten Jahre eine Schotterlage von $7 - 1_{,3} = 5_{,7}$ cm Stärke aufzutragen. Die im zweiten Jahr zur Eindeckung kommende Strecke wird vom gleichen Zeitpunkt ab wie die erste, nun also 2 Jahre lang, nicht überschottert, wodurch ihre Stärke von 5 auf 2 cm abnimmt; hier kann die neue Decke in der vollen Stärke von 7 cm aufgebracht werden, ebenso auf allen folgenden Theilstrecken.

Während einerseits vor dem Aufbringen der neuen Decke noch flickweise Schotter einzulegen ist — in um so geringerer Menge, je mehr die Theilstrecke der Deckung zeitlich näher gerückt ist —, sind anderseits die mit Neudeckung versehenen Theilstrecken nunmehr „hinhältlich" zu unterhalten. Für diese letztere Unterhaltung wird auf Grund der anderwärts gemachten Erfahrungen mit $^1/_{10}$ der für die flickweise Unterhaltung erforderlichen Schottermenge, also mit $\frac{60}{10} = 6$ cbm für 1 km durchschnittlich im Jahr auszureichen sein.

Unter diesen Voraussetzungen sind zur Ermittelung der Mehrkosten, welche durch die Ueberleitung der flickweisen in die deckenweise Unterhaltung auf den 1 200 (genau 1 197) km messenden Straßen sich ergeben werden, die Berechnungen durchgeführt und in den Tabellen — Anlagen III und IV — zur Darstellung gebracht.

Die Vergleichung des Aufwandes, wie er sich bei der Einführung der deckenweisen Unterhaltung berechnet, gegenüber dem Aufwand, welcher bei Fortsetzung der flickweisen Unterhaltung entstünde (Anlage IV), hat ergeben:

	Mehraufwand ℳ	Minderaufwand ℳ
für das erste Jahr	124 862	—
„ „ zweite „	191 262	—
„ „ dritte „	127 530	—
„ „ vierte „	63 798	—
„ „ fünfte „	14 259	—
„ „ sechste „	—	21 086
„ „ siebente „	—	13 853
Summen	+521 711	−34 939*)

somit Mehraufwand 486 772 ℳ,

*) Der Minderaufwand in den beiden letzten Jahren erklärt sich dadurch daß einerseits die flickweise Unterhaltung im fünften Jahre ihren Abschluß findet, anderseits für die im sechsten und siebenten Jahr erstmals gedeckten Straßen noch keine hinhältliche Unterhaltung erforderlich ist. In die Erscheinung dürfte dieser Minderaufwand schwerlich treten, weil bis zum sechsten Jahr die Kosten für Schotteranschaffung und für Arbeit voraussichtlich weiter gestiegen sein werden, wohl auch die deckenweise Unterhaltung bis dahin eine räumlich größere Ausdehnung erfahren haben wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

während in den Voranschlägen für den Staatshaushalt 1894/95, 1896/97 und 1898/99, also in 6 Jahren, unter der Bezeichnung „Fahrbahnverstärkungen" für deckenweise Unterhaltung von nahezu 120 km Straßen 120 000 + 200 000 + 350 000 = 670 000 M. bewilligt worden sind. Es ist übrigens zu berücksichtigen, daß es sich hierbei vorwiegend um stark abgenützte und ausnehmend verkehrsreiche Straßen gehandelt hat; solche sind indessen in den hier zur deckenweisen Unterhaltung bestimmten Straßen ebenfalls enthalten und der Längenunterschied — 1 200 gegen 120 km — ist denn doch beträchtlich. Es könnten sich demnach wohl Zweifel erheben, ob es mit dem obenberechneten Mehraufwand möglich sein wird, die deckenweise Unterhaltung auf 1 200 km Landstraßen zur Einführung zu bringen; diesem Zweifel kann nur entgegengehalten werden, daß die Berechnungen, wenn sie schon, weil überall auf Durchschnittswerthen aufgebaut, an einer gewissen Ungenauigkeit leiden, sorgsam aufgestellt sind und daß man eben doch hoffen darf, bei systematischer Durchführung der Sache mit geringeren Kosten auszukommen, als bei der vereinzelten Anwendung. Der Mehraufwand würde noch eine Einschränkung erfahren, wenn man die Ersparniß in Rechnung ziehen dürfte, welche sich nach dem der Berechnung zu Grunde gelegten Plane daraus ergeben würde, daß im Vorbereitungsjahr zwei Theilstrecken keinen Schotter mehr erhalten sollen. Die Ersparniß berechnet sich hiernach zu $2 \times 171 \times 60 = 20\,520$ cbm, für 1 cbm 8 M. (Anschaffung und Einlegen) gibt 164 160 M. Allein diese Ersparniß wird thatsächlich nur in bescheidenem Maaß zu erzielen sein; manche Straßen sind jetzt schon derart abgenützt, daß sie nicht während eines Jahres ganz ohne Ausbesserung bleiben können; dies gilt namentlich da, wo ein Steingestück nicht vorhanden ist. Am besten wird man in diesen Fällen sofort mit der deckenweisen Unterhaltung vorgehen, wie denn überhaupt die Einführung der neuen Unterhaltungsweise sich nicht ganz so vollziehen wird, wie es für die Berechnung — schematisch — angenommen werden mußte. Eine scharfe Trennung zwischen dem „Vorbereitungsjahr" und dem „ersten Jahr" wäre nicht zweckmäßig, namentlich mit Rücksicht darauf, daß in einigen Landesgegenden mit der deckenweisen Unterhaltung thatsächlich schon vorgegangen ist, Verbindungen mit Walz-Unternehmern bestehen und gewisse Einrichtungen getroffen sind. Dann ist die Berechnung auch so durchgeführt, als ob man es mit einem zusammenhängenden, gleichartigen Straßenzug zu thun hätte; die 1 197 km Länge setzen sich aber zusammen aus Straßen und Straßenstrecken von sehr verschiedener Ausdehnung und Beschaffenheit; es ergeben sich dadurch Nebenkosten, wie häufiger Transport der Walze, überhaupt Ortsveränderungen des Arbeitsbetriebes u. dgl., die in der schematischen Berechnung nicht enthalten sind. Es ist ferner nicht zu erwarten, daß alle die ökonomischen Vortheile der deckenweisen Unterhaltung, welche bei den obigen Kostenermittelungen in Rechnung gezogen worden sind, von Anfang an werden wirksam werden; denn, wie es s. Zt. bei der Einführung der flickweisen Unterhaltung der Fall war, so wird auch jetzt die Aenderung der Unterhaltungsweise allerlei Schwierigkeiten begegnen; auch jetzt muß man darauf gefaßt sein, daß die mit der Straßenunterhaltung befaßten äußeren Organe nicht überall sofort dem neuen System volles Verständniß entgegenbringen; oft wird es ihnen nicht leicht sein, von den seitherigen Anschauungen und Gewohnheiten sich abzulösen, und es werden auch diesmal die ersten Jahre darüber hingehen, bis das neue System sich erst eingelebt hat. Solche Verhältnisse aber bleiben selbstverständlich auf den Unterhaltungsaufwand nicht ohne Einfluß. Zudem konnten auch noch andere Nebenkosten als jene, welche aus den räumlich getrennten Arbeitsstellen sich ergeben, in den Berechnungen — Anlage II und IV — nicht wohl berücksichtigt werden.

Bei der deckenweisen Unterhaltung müssen zeitweise erheblich größere Schottervorräthe, als seither, neben der Straßenfahrbahn gelagert werden; dies erfordert eine Vermehrung — annähernd eine Verdoppelung — der vorhandenen Schotterlagerplätze und zwar handelt es sich um 12 000 Plätze. In vielen Fällen verursacht die Herstellung solcher Plätze keinen nennenswerthen Aufwand; namentlich auf den alten Hauptstraßen, die nach Erbauung der Hauptlinien der Staatseisenbahn eingeschmälert worden sind und auf welchen nun die Lagerplätze auf den Banketten angebracht werden können; in anderen

Fällen aber müssen Geländeabschnitte angekauft, Dohlen eingelegt, auch wohl kleine Stütz- und Futtermauern erstellt werden. Rechnet man durchschnittlich mit einem Kostenbetrag von nur 6 M. für jeden Lagerplatz, so hat man es mit einem Aufwand von $6 \times 12\,000 = 72\,000$ M. zu thun; dieser Aufwand kann auf etwa 6 Jahre vertheilt werden, doch sollte in den ersten Jahren mit der Vermehrung der Lagerplätze rascher vorgegangen werden.

Sodann sind einige Betriebsanschaffungen erforderlich. Um 171 km im Jahre bei 200 Arbeitstagen zu decken, sind 6 Dampfwalzen nöthig; für jede Walze braucht man 3 Gießwagen mit Standrohr und Schläuchen und 1 Pumpe; vorhanden sind 8 Gießwagen und 3 Pumpen, somit anzuschaffen:

10 Gießwagen mit Zubehör zu je 820 M.	8 200 M.
3 Pumpen zu 360 M.	1 080 „
Für Unterbringungsräume ꝛc.	720 „
zusammen . .	10 000 M.

Außerdem empfiehlt es sich, Kothabzugmaschinen, 10 bis 12 Stück anzuschaffen; das Stück kostet 700 bis 900 M., so daß hiefür ein Aufwand von 7 000 bis 9 000 M. zu machen ist; die Anschaffung kann aber auf die nächsten 5 Jahre vertheilt werden. Bei der seitherigen flickweisen Unterhaltung waren diese Maschinen mit Vortheil nicht zu verwenden.

Die Anschaffung von Dampfstraßenwalzen für die Straßenbauverwaltung ist vorerst nicht in Aussicht genommen. Zwar ist zuzugeben, daß die Straßenbauverwaltung die deckenweise Unterhaltung mit der eigenen Dampfwalze billiger bewirken könnte, als mit der gemietheten Walze; denn im letzteren Fall kommt der Unternehmergewinn hinzu. Allein manche Bedenken sprechen gegen die Anschaffung: der Walzbetrieb dauert nicht das ganze Jahr hindurch, Maschinenführer und Heizer wären daher zeitweise ohne Beschäftigung; nicht in allen Inspektionsbezirken werden in den nächsten Jahren schon so viele Straßen deckenweise unterhalten werden, daß der Inspektion eine Dampfwalze mit der Verantwortung für gute Verwendung und Instandhaltung überwiesen werden könnte; die Bauverwaltung verfügt nicht über maschinenbaukundige Kräfte und nicht über eine Reparaturwerkstätte. Unter solchen Umständen kann der Besitz eigener Walzen der Bauverwaltung leicht mehr Kosten verursachen, als beim Anmiethen von Walzen der Gewinn des Unternehmers (Maschinenfabrik) ausmacht, der während des Winters die Maschine in der eigenen Werkstätte wieder in Stand setzt und das Personal dort mit Nutzen beschäftigen kann. Zur Zeit sind auch die Straßenbau-Inspektionen wegen des schon oben berührten Mangels an Ingenieurkräften mit Arbeiten so überhäuft, daß eine ausreichende Besorgung der Geschäfte, welche ihnen durch den Besitz einer Dampfwalze und den Selbstbetrieb des Walzens erwachsen würden, nicht wohl möglich wäre. Die Sache mag in der Zukunft sich ändern, wenn erst die deckenweise Unterhaltung sich eingelebt hat, wohl auch auf einen größeren Theil des Landstraßennetzes, als jetzt in Aussicht genommen, ausgedehnt worden ist; dann kann es wirthschaftlich gerechtfertigt erscheinen, bei der Bauverwaltung die Einrichtungen zu treffen, die nöthig wären, um mit eigenen Maschinen und eigenem Personal das Walzgeschäft zu betreiben; gegenwärtig erscheint ein solcher Versuch nicht rathsam.

Wenn nun in dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 als Zuschuß zu der ordentlichen Bewilligung für die Unterhaltung der Landstraßen im außerordentlichen Etat der Betrag von 150 000 M. angefordert ist, so beruht diese Ziffer allerdings nicht auf einer scharfen Berechnung; die vorstehenden Darlegungen lassen erkennen, daß eine solche Berechnung nicht wohl angängig ist. Weder sind die Jahre 1900 und 1901 als die zwei ersten Jahre der Tabelle Anlage IV, noch ist das Jahr 1900 als das Vorbereitungsjahr, 1901 als das „erste Jahr“ zu behandeln; im ersteren Fall

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wären 124 862 + 191 262 = 316 124 M., als erforderlich zu bezeichnen, im zweiten Falle wäre nichts anzufordern gewesen, weil der Werth der Erübrigung an Schotter mehr betrüge, als der für das „erste Jahr“ erforderliche Aufwand. Daß mit jener Erübrigung nur zum Theil gerechnet werden darf, ist oben erläutert; immerhin aber wird unter Zuhilfenahme solcher Schottererübrigungen der angeforderte Betrag von 150 000 M. es ermöglichen, in der nächsten Budgetperiode mit der deckenweisen Unterhaltung in systematischer Behandlung einen guten Anfang zu machen. Für die Folge ist beabsichtigt, vor der Bearbeitung des Staatsvoranschlags für die in den nächsten 2 Jahren mit neuen Decken zu versehenden Straßen einen vollständigen Betriebsplan aufzustellen und hiernach die Summe zu berechnen, welche als Zuschuß zu der ordentlichen Bewilligung für Straßenunterhaltung erforderlich ist — bis der Zeitpunkt eingetreten sein wird, in dem die Ueberleitung der flickweisen in die deckenweise Unterhaltung — wenigstens auf den 1 200 km messenden Straßen, welche jetzt hiefür in Aussicht genommen sind — außerordentlicher Mittel nicht bedarf. Sollte aber bis dahin — oder schon vorher — die deckenweise Unterhaltung auf weitere Straßen ausgedehnt und sollten zu diesem Zweck für die Ueberleitungszeit weitere Mittel angefordert werden, so würde dies nur geschehen, wenn das neue Unterhaltungssystem sich bewährt, als eine Wohlthat für den Verkehr sich erwiesen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Uebersichtliche Darstellung des Aufwandes
für Unterhaltung der badischen Landstraßen in der Zeit von 1820 bis 1899.

Jahr	Länge	Bewilligung für 1 km und 1 Jahr			Verwendung für 1 km und 1 Jahr			Bemerkungen
		im ordentlichen Etat	als außerordentlicher Zuschuß	zusammen	auf ordentlichen Etat	auf außerordentlichen Zuschuß	zusammen	
	km	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1820 bis 1830	$1777_{/78}$	220	—	220	220	—	220	In der Zeit von 1820 bis 1830 wurden zur Straßenunterhaltung Hand- und Fuhrfrohnden geleistet. Der nebenverzeichnete Aufwand betrifft nur die Kosten für Warte, Bruchzinse, Steinbrechen und Kunstbauten.
1831	$2271_{/11}$	350	—	350	320	—	320	Aufhebung der Straßenbau-Frohnden.
1833	$2297_{/78}$	352	—	352	323	—	323	
1834	$2271_{/11}$				343	—	343	
1835	$2271_{/11}$	353	—	353	347	—	347	
1836	$2277_{/78}$				326	—	326	
1837	$2277_{/78}$	353	—	353	400	—	400	
1838	$2277_{/78}$				405	—	405	
1839	$2302_{/22}$	412	—	412	432	—	432	Einrichtung regelmäßiger Straßenwartung.
1840	$2302_{/22}$				433	—	433	
1841	$2315_{/56}$	423	—	423	397	—	397	
1842	$2315_{/56}$				428	—	428	
1843	$2355_{/56}$	420	—	420	447	—	447	
1844	$2368_{/89}$	415	—	415	421	—	421	
1845	$2373_{/33}$				439	—	439	
1846	$2377_{/78}$	466	—	466	476	—	476	
1847	$2382_{/22}$				451	—	451	
1848	$2408_{/89}$	350	—	350	314	—	314	Beginn der stückweisen Unterhaltung.
1849	$2453_{/33}$				303	—	303	
1850	$2462_{/22}$	367	—	367	361	—	361	
1851	$2475_{/56}$				373	—	373	
1852	$2484_{/44}$	379	—	379	378	—	378	
1853	$2488_{/89}$				379	—	379	
1854	$2497_{/78}$	377	—	377	333	—	333	
1855	$2506_{/67}$				322	—	322	
1856	$1815_{/56}$	388	—	388	364	—	364	Ausscheidung von 693 km Landstraßen.
1857	$1853_{/33}$				401	—	401	
1858	$1884_{/44}$	377	—	377	377	—	377	
1859	$1884_{/44}$				378	—	378	
1860	$1888_{/89}$	413	—	413	414	—	414	
1861	$1888_{/89}$				413	—	413	
1862	$1862_{/22}$	425	—	425	422	—	422	
1863	$1857_{/78}$				428	—	428	
1864	$1755_{/50}$	436	—	436	$429_{/1}$	—	$429_{/1}$	
1865	$1742_{/22}$				$444_{/0}$	—	$444_{/0}$	

Jahr	Länge	Bewilligung für 1 km und 1 Jahr: im ordentlichen Etat	Bewilligung für 1 km und 1 Jahr: als außerordentlicher Zuschuß	Bewilligung für 1 km und 1 Jahr: zusammen	Verwendung für 1 km und 1 Jahr: auf ordentlichen Etat	Verwendung für 1 km und 1 Jahr: auf außerordentlichen Zuschuß	Verwendung für 1 km und 1 Jahr: zusammen	Bemerkungen
	km	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1866	1724_{144}	442	—	442	$433_{,0}$	—	$433_{,0}$	
1867	1724_{144}				$442_{,2}$	—	$442_{,2}$	
1868	$3172_{,46}$	402	—	402	$386_{,7}$	—	$386_{,7}$	Aufnahme von 1384 km Straßen als Landstraßen.
1869	$3175_{,80}$				$392_{,5}$	—	$392_{,5}$	
1870	$3352_{,26}$	402	—	402	$359_{,7}$	—	$359_{,7}$	Von 1870/71 ab ist die Budgetbewilligung aus einem Durchschnittssatz für 1 km Straßenlänge gebildet worden.
1871	$3301_{,21}$				$392_{,1}$	—	$392_{,1}$	
1872	$3384_{,67}$	404	—	404	$396_{,2}$	—	$396_{,2}$	
1873	$3487_{,10}$				$445_{,1}$	—	$445_{,1}$	
1874	$3520_{,17}$	467	—	467	$472_{,0}$	—	$472_{,0}$	
1875	$3659_{,09}$				$491_{,0}$	—	$491_{,0}$	
1876	$3741_{,10}$	472	—	472	$526_{,9}$	—	$526_{,9}$	
1877	$3781_{,52}$				$446_{,8}$	—	$446_{,8}$	
1878	$3827_{,82}$	480	—	480	$493_{,7}$	—	$493_{,7}$	
1879	$3866_{,02}$				$479_{,8}$	—	$479_{,8}$	
1880	$3919_{,26}$	475	—	475	$460_{,4}$	—	$460_{,4}$	
1881	$3979_{,38}$				$453_{,5}$	—	$453_{,5}$	Ermäßigung des Budgetsatzes wegen ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse und Sinkens der Löhne und Materialpreise, auch wegen großer Aufwendungen für Wiederherstellung von Hochwasserbeschädigungen.
1882	$3986_{,56}$	452	—	452	$440_{,1}$	—	$440_{,1}$	
1883	$3982_{,79}$				$446_{,8}$	—	$446_{,8}$	
1884	$4009_{,09}$	450	—	450	$443_{,0}$	—	$443_{,0}$	
1885	$3079_{,26}$				$471_{,0}$	—	$471_{,0}$	Auf 1. Januar 1885 Ausscheidung von 933 km Landstraßen mit einem seitherigen Aufwande von 355 M. auf den Kilometer. Für die verbliebenen 3097 km Landstraßen betrug die Restbewilligung nach dem Budgetsatz 485 M. pro Kilometer.
1886	$3079_{,25}$	460	—	460	$456_{,1}$	—	$456_{,1}$	
1887	$3079_{,49}$				$463_{,0}$	—	$463_{,0}$	
1888	$3077_{,29}$	460	—	460	$465_{,0}$	—	$465_{,0}$	
1889	$3077_{,29}$				$462_{,2}$	—	$462_{,2}$	
1890	$3077_{,80}$	470	—	470	$477_{,8}$	—	$477_{,8}$	
1891	$3083_{,55}$				$466_{,4}$	—	$466_{,4}$	
1892	$3093_{,44}$	480	10	490	$501_{,1}$	20	$521_{,1}$	Außerordentlicher Zuschlag 61 000 M. für Pflasterungen.
1893	$3093_{,98}$				$484_{,5}$	—	$484_{,5}$	
1894	$3097_{,52}$	480	$19_{,35}$	$499_{,35}$	$500_{,0}$	$26_{,3}$	$526_{,3}$	Im außerordentlichen Etat 120 000 M. für Fahrbahnverstärkungen.
1895	$3098_{,95}$				$496_{,0}$	$12_{,2}$	$508_{,2}$	
1896	$3097_{,87}$	$498_{,81}$	$32_{,30}$	$531_{,11}$	$518_{,0}$	$48_{,8}$	$566_{,8}$	Im außerordentlichen Etat 200 000 M. für Fahrbahnverstärkungen.
1897	$3099_{,65}$				$504_{,0}$	$21_{,9}$	$525_{,9}$	
1898	$3099_{,45}$	525	$80_{,65}$	$605_{,65}$	$529_{,4}$	$119_{,4}$	$648_{,8}$	Im außerordentlichen Etat: 250 000 M. für Fahrbahnverstärkungen 150 000 „ „ Pflaster, Rinnen, Brücken, Dohlen.
1899	$3099_{,74}$				540*)	$43_{,3}$	$583_{,3}$	

*) Aus dem Abschluß der Jahresanschläge (Mai) berechneter Betrag.

Anlage II.

Ermittelung der Mehrkosten,

welche nach Einführung der Unterhaltungsweise mit eingewalzten Decklagen gegenüber der gegenwärtigen Unterhaltungsweise voraussichtlich entstehen.

Bezeichnet man mit:

Q die jährliche, für 1 km Straßenlänge erforderliche Schottermenge in cbm — bei der jetzigen Unterhaltungsweise,

Q_1 diese Schottermenge, wie sie beim Deck- (Walz-) System erforderlich wird,

e die Kosten in Mark für das Einlegen von 1 cbm Schotter bei der jetzigen Unterhaltungsweise,

w diese Kosten beim Deck- (Walz-) System einschließlich des Festwalzens,

k die Kosten in Mark für Beschaffung von 1 cbm Schotter,

und nimmt man nach den Erfahrungen, die anderwärts mit der in vollem Betrieb befindlichen deckenweisen Unterhaltung gemacht wurden, an, daß zur sog. hinhältlichen Unterhaltung (von der Herstellung der einen bis zur Herstellung der folgenden Decklage) $^1/_{10}$ der bisher zur (flickweisen) Unterhaltung gebrauchten Schottermenge erforderlich wird, und sieht man vorerst davon ab, daß beim Decksystem wohl auch an den Kosten für Wartung und Arbeit eine Ersparniß eintritt, so hat man, wenn die Kosten für beide Unterhaltungsweisen gleich sein sollen, die Beziehung:

$$(k + e)\,Q = (k + w)\,Q_1 + {}^1/_{10}\,(k + e)\,Q$$

$$\text{daraus } {}^9/_{10}\,(k + e)\,Q = (k + w)\,Q_1$$

$$\text{und } Q_1 = 0{,}9\,\frac{k + e}{k + w}\,Q$$

Für die badischen Landstraßen sind die Durchschnittswerthe für k, w und e je nach der Schottergattung auf Grund der neuesten Preise für Schotterbeschaffung anzunehmen:

Schottergattung	k	w	e
Porphyr	9,00	3,50	0,50
Kalkstein	5,00	2,30	0,40
Kies und Wacken	5,85	3,25	0,40
Kies	3,50	3,25	0,40
Granit, Gneis, Thonschiefer	7,00	3,10	0,50
Diorit, Syenit, Hornblende	9,20	3,50	0,50
Basalt, Dolerit, Klingstein	12,40	3,80	0,50

somit hat man für:

Porphyr $Q_1 = 0{,}9\,\frac{9{,}00 + 0{,}50}{9{,}00 + 3{,}50}\,Q = 0{,}68\,Q$

Kalkstein $Q_1 = 0{,}9\,\frac{5{,}00 + 0{,}40}{5{,}00 + 2{,}30}\,Q = 0{,}666\,Q$

Kies und Wacken $Q_1 = 0{,}9\,\frac{5{,}85 + 0{,}40}{5{,}85 + 3{,}25}\,Q = 0{,}615\,Q$

Kies $Q_1 = 0{,}9\,\frac{3{,}50 + 0{,}40}{3{,}50 + 3{,}25}\,Q = 0{,}520\,Q$

Granit ꝛc. $Q_1 = 0{,}9\,\frac{7{,}00 + 0{,}50}{7{,}00 + 3{,}10}\,Q = 0{,}668\,Q$

Diorit ꝛc. $Q_1 = 0{,}9\,\frac{9{,}20 + 0{,}50}{9{,}20 + 3{,}50}\,Q = 0{,}688\,Q$

Basalt ꝛc. $Q_1 = 0{,}9\,\frac{12{,}40 + 0{,}50}{12{,}40 + 3{,}80}\,Q = 0{,}746\,Q$

Nach den anderwärts gemachten Erfahrungen wird erreicht, daß

$$Q_1 = 0{,}700\ Q$$

Man erhält also für die deckenweise Unterhaltung einen Mehraufwand für 1 cbm des verbrauchten Schotters bei Verwendung von

Porphyr	$12{,}50\ (0{,}700 - 0{,}684)$	$=$	$0{,}200$ ℳ
Kalkstein	$7{,}30\ (0{,}700 - 0{,}666)$	$=$	$0{,}248$ „
Kies und Wacken	$9{,}10\ (0{,}700 - 0{,}618)$	$=$	$0{,}746$ „
Kies	$6{,}75\ (0{,}700 - 0{,}520)$	$=$	$1{,}215$ „
Granit ꝛc.	$10{,}10\ (0{,}700 - 0{,}668)$	$=$	$0{,}323$ „
Diorit ꝛc.	$12{,}70\ (0{,}700 - 0{,}688)$	$=$	$0{,}152$ „
Basalt ꝛc.	$16{,}20\ (0{,}700 - 0{,}716)$	$=$	$-0{,}259$ „

Auf die 1200 km künftig deckenweise zu unterhaltenden Straßenstrecken entfallen nach Schottergattungen geordnet — folgende Längen und Schottermengen:

Schottergattung	Länge der Straßen km	Jährlich verbrauchte Schottermenge cbm
Porphyr	$580{,}548$	38569
Kalkstein	$185{,}424$	9478
Kies und Wacken	$248{,}072$	14161
Granit, Gneis, Thonschiefer	$106{,}352$	5819
Diorit, Syenit, Hornblende	$41{,}735$	2202
Basalt, Dolerit, Klingstein	$37{,}869$	1855
Summen	$1200{,}000$	72084

Der durchschnittliche jährliche Verbrauch auf 1 km beträgt also $\frac{72084}{1200} = 60$ cbm.

Für deckenweise Unterhaltung berechnet sich der Mehraufwand somit:

bei	Porphyr	auf	$38569 \times 0{,}200$	$=$	7714 ℳ
„	Kalkstein	„	$9478 \times 0{,}248$	$=$	2351 „
„	Kies und Wacken	„	$14161 \times 0{,}746$	$=$	10564 „
„	Granit ꝛc.	„	$5819 \times 0{,}323$	$=$	1880 „
„	Diorit ꝛc.	„	$2202 \times 0{,}152$	$=$	335 „
„	Basalt ꝛc.	„	$1855 \times (-0{,}259)$	$=$	−480 „
				Summe	22364 ℳ

d. i. auf 1 km $\frac{22364}{1200} = 18{,}64$ ℳ

Anlage III.

Schotterbedarf während der Uebergangszeit

von der flickweisen zur deckenweisen Unterhaltung auf den hiefür ausgewählten Straßen von zusammen 1197 km.

Jahre	Theilstrecke I		Theilstrecke II		Theilstrecke III		Theilstrecke IV		Theilstrecke V		Theilstrecke VI		Theilstrecke VII		zusammen
	für 1 km	für 171 km	für 1 km	für 171 km	für 1 km	für 171 km	für 1 km	für 171 km	für 1 km	für 171 km	für 1 km	für 171 km	für 1 km	für 171 km	
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Erstes Jahr	220	37620	0	0	0	0	40	6840	50	8550	60	10260	60	10260	73 530
Zweites „	6	1026	280	47880	0	0	20	3420	40	6840	50	8550	60	10260	77 976
Drittes „	6	1026	6	1026	280	47880	0	0	30	5130	40	6840	50	8550	70 452
Viertes „	6	1026	6	1026	6	1026	280	47880	0	0	30	5130	40	6840	62 928
Fünftes „	6	1026	6	1026	6	1026	6	1026	280	47880	0	0	30	5130	57 114
Sechstes „	6	1026	6	1026	6	1026	6	1026	6	1026	280	47880	0	0	53 010
Siebentes „	6	1026	6	1026	6	1026	6	1026	6	1026	6	1026	280	47880	54 036
Zusammen	256	43776	310	53010	304	51984	358	61218	412	70452	466	79686	520	88920	449 046

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Aufwand für die Unterhaltung der Sich- in die bedauerliche Unterhaltung

Jahr	I. a	I. b	I. c	II. a	II. b	II. c	II. d	II. e	II. f	III. a	III. b	III. c	IV. a	IV. b	IV. c	IV. d	IV. e	IV. f	V.	VI. a	VI. b	VI. c	VII. a	VII. b	VII. c	VIII. a	VIII. b	VIII. c	IX.	Mehr- Minder- Aufwand bei A gegen B bzw. Unterschied der Spalten V und IX.
	Schotterbefestigung: Menge	Asphalt: Menge	Asphalt: für 1 cbm	Asphalt: im Ganzen	Asphalt bei Eisenbahnen bzw. Straßenzügen: bei der Schwelle: Schotterunterlage	Asphalt bei Eisenbahnen bzw. Straßenzügen: bei der Schwelle: für 1 cbm	Asphalt bei Eisenbahnen bzw. Straßenzügen: bei der Schwelle: im Ganzen	Asphalt bei Eisenbahnen bzw. Straßenzügen: bei der Schwelle: Menge	Asphalt bei Eisenbahnen bzw. Straßenzügen: bei der Schwelle: für 1 cbm	Asphalt bei Eisenbahnen bzw. Straßenzügen: bei der Schwelle: im Ganzen	Asphalt bei der Schwelle: Schotterunterlage: Menge	Asphalt bei der Schwelle: Schotterunterlage: für 1 cbm	Asphalt bei der Schwelle: Schotterunterlage: im Ganzen	Aufwand für Straßenmeile auf den: eingleisigen Strecken: Menge	Aufwand für Straßenmeile auf den: eingleisigen Strecken: für 1 km	Aufwand für Straßenmeile auf den: eingleisigen Strecken: im Ganzen	Aufwand für Straßenmeile auf den: zweigleisigen Strecken: Menge	Aufwand für Straßenmeile auf den: zweigleisigen Strecken: für 1 km	Aufwand für Straßenmeile auf den: zweigleisigen Strecken: im Ganzen	Summe der Spalten I c, II c, III c, IV c und IV f	Schotterbefestigung: Menge	Asphalt: Menge	Asphalt: für 1 cbm	Asphalt: im Ganzen	Asphalt bei Eisenbahnen: Schotterunterlage: Menge	Asphalt bei Eisenbahnen: Schotterunterlage: für 1 cbm	Asphalt bei Eisenbahnen: Schotterunterlage: im Ganzen	Aufwand für Straßenmeile: Menge	Aufwand für Straßenmeile: für 1 km	Aufwand für Straßenmeile: im Ganzen	Summe der Spalten VI c, VII c, VIII c	mehr	weniger
	cbm	ℳ	ℳ	cbm	ℳ	ℳ	cbm	ℳ	ℳ	cbm	ℳ	ℳ	km	ℳ	ℳ	km	ℳ	ℳ	ℳ	cbm	ℳ	ℳ	cbm	ℳ	ℳ	km	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Erstes Jahr	74 540	7,80	573 534	37 620	3,50	131 670	10 910	0,50	17 455	—	—	—	—	—	—	1 197	150	179 550	902 709	72 094	7,80	562 255	72 094	0,50	36 042	1 197	150	179 550	777 847	124 862	—
Zweites „	77 970	7,80	608 233	47 960	3,50	167 860	29 070	0,50	14 535	1 020	0,50	510	171	142,50	24 369	1 020	150	153 000	868 108	72 094	7,80	562 255	72 094	0,50	36 042	1 197	150	179 550	777 847	181 902	—
Drittes „	70 452	7,80	549 526	47 960	3,50	167 860	20 320	0,50	10 160	2 052	0,50	1 026	342	142,50	48 735	855	150	128 250	905 377	72 094	7,80	562 255	72 094	0,40	28 842	1 197	150	179 550	777 847	127 530	—
Viertes „	62 029	7,80	486 029	47 960	3,50	167 860	11 950	0,50	5 975	3 059	0,50	1 530	513	142,50	73 103	684	150	102 600	841 843	72 094	7,80	562 255	72 094	0,50	36 042	1 197	150	179 550	777 847	64 398	—
Fünftes „	57 114	7,80	445 489	47 960	3,50	167 860	2 130	0,50	1 065	4 104	0,50	2 052	684	142,50	97 470	513	150	76 950	793 106	72 094	7,80	562 255	72 094	0,50	36 042	1 197	150	179 550	777 847	14 258	—
Sechstes „	53 010	7,80	413 479	47 960	3,50	167 860	0	0,50	0	5 130	0,50	2 565	855	142,50	121 838	342	150	51 300	734 741	72 094	7,80	562 255	72 094	0,50	36 042	1 197	150	179 550	777 847	—	31 066
Siebtes „	54 000	7,80	421 447	47 960	3,50	167 860	0	0,50	0	6 156	0,50	3 078	1 026	142,50	146 205	171	150	25 650	763 894	72 094	7,80	562 255	72 094	0,50	36 042	1 197	150	179 550	777 847	—	13 824
Zusammen	449 686	7,80	3 507 559	324 989	3,50	1 137 150	102 990	0,50	51 300	21 516	0,50	10 773	3 591	142,50	511 719	4 788	150	719 200	5 931 701	504 566	7,80	3 937 745	504 566	0,50	252 294	8 379	150	1 256 850	5 444 529	+ 523 733	— 34 933

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ	ℳ.		
315	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
1 320	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
150	—	1 Geometer	2 300 ℳ
		1 Zeichner	1 600 „
		3 Kanzleigehilfen	4 050 „
		1 Diener und 1 Drucker	3 200 „
		Für Aufbesserungen	300 „
			11 450 ℳ
—	200	a. Nebengehalte etatmäßiger Beamter:	
		1 Dozent der technischen Hochschule für die technische Leitung des topographischen Bureaus	800 ℳ
		1 Zentralinspektor (D 1) als Leiter des bautechnischen Bureaus	600 „
		1 wissenschaftlich gebildeter technischer Hilfsarbeiter (D 3) für Mitarbeit beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie	400 „
		Dienstzulage des Handkasserechners	100 „
		b. Dienstaushilfe, Rechnungsdurchschnitt 1 363 ℳ, es genügen	600 „
		c. Dienstkleidung der Kanzleidiener 4 × 50 =	200 „
—	4 578	Rechnungsdurchschnitt.	2 700 ℳ
1 046	—	Handkassekredit	14 000 ℳ
		Sonstiger Aufwand, Rechnungsdurchschnitt	1 000 „
		Für die Ausstattung der Geschäftszimmer der neu zugehenden Beamten, sowie für Vervollständigung des vorhandenen Inventars und Ersatz von Abgängen	1 200 „
			16 200 ℳ
1 531	—	Die Räume der Registratur reichen nicht mehr aus und müssen durch Einbeziehung der bisherigen Plankammer erweitert werden.	
		Für die Aufbewahrung der zum Theil werthvollen und vielfach nur in 1 Exemplar existirenden Pläne ꝛc. sind zwei Gelasse im Keller einzurichten.	
		Ferner fällt zur Beseitigung der Rauchplage der Umbau von zwei steigbaren Kaminen nöthig.	
		Außerdem sollen die Kosten für Wasserzins und dergl., welche bisher als „sachliche Amtsunkosten“ behandelt wurden und jährlich etwa 570 ℳ betragen, künftig hier verrechnet werden.	
		Dem Rechnungsdurchschnitt, welcher mit	1 847 ℳ
		um 269 ℳ gegen den letzten und um 649 ℳ gegen den vorletzten Budgetsatz zurückbleibt, werden daher zugeschlagen	1 800 „
		zusammen	3 647 ℳ
—	306	Rechnungsdurchschnitt, darunter 1 823 ℳ Antheil an der Bauschsumme.	
1	—	Rechnungsdurchschnitt.	
9	—	Rechnungsdurchschnitt.	
—	7	Rechnungsdurchschnitt.	
4 372	5 091		
	4 372		
	719		
19 005	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.	
1 450	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anforderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
1 325	—	9 Bureaugehilfen	11 900 ℳ
		10 Praktikanten zu 5 ℳ täglich	18 250 „
			30 150 ℳ
21 780			

Titel.	lf.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig regelmäßig.
(XVII.)			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag	325 925	344 040	331 320	—	—
	13.	Sonstige persönliche Ausgaben	6 455	9 457	9 457	—	—
	14.	Taggelder, Reise- und Zugkosten	86 200	87 695	87 695	—	—
	15.	Sachliche Kanzleikosten	83 386	87 568	87 568	—	—
	16.	Für Fortbildung jüngerer Ingenieure	500	500	500	—	—
	17.	Brückenversicherung	6 000	6 038	6 038	—	—
	18.	Brunnenfassungen und Wasserversorgungen	21 031	13 480	13 480	—	—
	19.	Aufwand für Grundstücke und Gebäude	9 432	10 278	10 278	—	—
	20.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	3 734	9 473	9 473	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	1 440	1 544	1 544	—	—
		c. Telegraphengebühren	1 512	2 518	2 518	—	—
	21.	Sonstige Ausgaben	4 074	4 648	4 648	—	—
		Summe II.	537 539	577 867	565 197	581 532	—
		III. Straßenbau.					
	22.	Gehalte	115 950	122 900	123 900	123 345	—
	23.	Wohnungsgeld	19 280	19 480	19 480	—	—
	24.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	10 074	10 074	10 074	—	—
	25.	Sonstige persönliche Ausgaben	1 142	1 253	1 253	—	—
	26.	Taggelder, Reise- und Zugkosten	107 813	108 087	108 087	—	—
	27.	Sachliche Kanzleikosten	3 702	3 776	3 776	—	—
	28.	Unterhaltung der Landstraßen	1 767 614	1 853 814	1 864 054	1 861 434	—
		Uebertrag	2 025 608	2 134 284	2 130 034	—	—

Mehr weniger		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	
21 780	—	
3 002	—	a. Für Beschäftigung bei Verkehr auf dem Rhein bei Rheinau (siehe unter Tit. IX. § 32 Ziffer 1 vorgetragen und aus Zweckmäßigkeitsgründen hierher übertragen) . . . 800 ℳ b. Für Maßregeln: Beaufsichtigung bei Rheinfälle und Rehung bei Rheinschiffe u. s. w. (siehe unter Tit. IX. § 19 A. angeführt und aus Zweckmäßigkeitsgründen hierher übertragen) nach dem Rechnungsergebnisse . . . 800 „ c. Für Verschiedenes (Mehr) vor 3 früheren Jahren . . . 13 „ d. Für Mehrausgabe s. l. a. nach dem Rechnungsergebnisse . . . 8 230 „ 9 437 ℳ
1 485	—	Rechnungsergebnisse
4 182	—	a. Kosten der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- und Wasser-Inspektionen für laufende Unterhaltungen nach besonderem Etat . . . 16 652 ℳ b. Für Werkzeuge werden nach Maßgabe der Mittel für das zum Verkauf vorgeschene Werkzeugmaterial der Wasser- und Straßenbauinspektionen Beamten voraussichtlich erforderlich sein . . . 61 000 „ c. Vorschläge für Belohnung und Reinigung nach besonderem Etat . . . 3 116 ℳ — Taxe für Schöpfungen . . . 500 „ 3 616 ℳ d. Sonstige Unterstellen, Rechnungsergebnisse . . . 7 980 ℳ Zu überweisen . . . 4 500 „ 97 549 ℳ
—	—	
—	1 302	Rechnungsergebnisse.
—	7 551	Rechnungsergebnisse. a. persönlicher Aufwand . . . 13 102 ℳ b. sächlicher Aufwand . . . 318 „ 13 420 ℳ
844	—	Rechnungsergebnisse . . . 9 623 ℳ Davon wegen Zugang der früher Rheinfluggebäude (siehe § 26 D. Ziffer 3) . . . 800 „ Davon wegen Zugang der Zugschleusengebäude in Ueberlingen . . . 800 „ 10 224 ℳ
—	261	Rechnungsergebnisse. Zuwenig 6 800 ℳ Verkauf an der Rheinbauten.
104	—	Rechnungsergebnisse
1 130	—	Rechnungsergebnisse
574	—	a. Wegen Beaufsichtigung bei Verkehr auf dem Rhein bei Rheinau . . . 69 ℳ b. Mehrpflicht: Wegen Beaufsichtigung bei Rheinfälle und Rehung bei Rheinschiffe u. nach dem Rechnungsergebnisse . . . 300 „ c. Verfügt (Zuwenig 500 ℳ für Unterhaltungen bisheriger Schulen) nach dem Rechnungsergebnisse . . . 4 039 „ Zuwenig . . . 4 443 ℳ
33 107 9 114	9 114	Zu a. und b. vergleiche die Erläuterungen zu § 19 a. und b.
35 993		
7 305	—	Vergleiche Schalttotal, Anlage 1.
210	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Aufstellung der Straßenbauten, Anlage 3.
—	—	6 Straßenmeisterbezirken zu 4 ℳ 80 ₰ täglich.
111	—	a. Belohnungen einer nichtetatmäßigen Beihülfeamter für Beaufsichtigung der Straßenverbesserungen in Lörrach . . . 90 ℳ b. Entschädigung des Straßenmeister für Einkehr an wandelbarem Unterkommen, Rechnungsergebnisse . . . 1 130 „ c. Verwilligung für 6 Straßenmeister und 1 Straßenmeister, Rechnungsergebnisse . . . 37 „ 1 257 ℳ
274	—	Rechnungsergebnisse
44	—	Fuhrlöhnungen für Schotterunterlagen bei Straßenmeister und Gehilfen 90 + 30 — . . . 3 420 ℳ Fuhrlöhnungen für Schotter- und Steinschlagmaterialien bei Straßenmeister 3 + 44 + 3 + 83 — . . . 213 „ Fuhrlöhnung für Heizung und Beleuchtung bei Bureaux für den Werkstättenpark in Rötz . . . 81 „ 3 714 ℳ
93 820	—	Die Länge der Landstraßen — ausschließlich der Chausseehäuser mit 1,330 km — war im vorigen Staatsvoranschlag für Ende des Jahres 1897 angegeben zu . . . 8 000,000 km Tatsächlich aber thatsächlich nur . . . 8 093,316 „ mithin 6,751 km weniger hiervon — hauptsächlich weil bei der für 1898/99 vorgesehenen Verlegung der Landstraße von Hohenhof Schlatt um 0,000 km rückwärts auf 1. Januar 1899 erfolgt ist.
101 854	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1900/01 zusammen.	Künftig vorgeschlagen.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(XVII.)		Uebertrag . .	2 025 605	2 124 294	2 130 624	—	—
		Uebertrag . .	2 025 605	2 124 294	2 130 624	—	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ.	ℳ.		
		Uebertrag . .	3 099,510 km
101 854	—	Zugang für die Budgetperiode 1900/01.	
		Kreis Konstanz.	
		Straße Nr. 38, Stahl-Schaffhausen, Neubau zwischen den Schweizer Orten Bargen und Merishausen, hier bis zur Bahnlinie Stahl, Gemarkung Bargen katholische Straße	0,470 km
		Straße Nr. 65, Stockach-Ebratsh, Korrektion im Rahmbachthal zwischen Pfullendorf und der Landesgrenze	1,375 „
		Kreis Villingen.	
		Straße Nr. 209, St. Georgen-Schramberg, bei der Bahnmeisterwohnung gelegene Neubau bei dem Bahnhofgebäude der Station St. Georgen	0,049 „
		Kreis Waldshut.	
		Straße Nr. 205, Thiengen-Hohlingen (Schächtenstraße), theilweise Neubau der Zufahrtsstraße zu Station und Holzlagerplatz Thiengen	0,200 „
		Kreis Freiburg.	
		Straße Nr. 66, Kreuzegg-Oberbirk, Zufahrtsstraße zum Bahnhof Staufen	0,332 „
		Kreis Offenburg.	
		Straße Nr. 3, Mannheim-Basel, Zufahrt zur Straßenbrücke über den Rhein bei Kehl und bis zur Mitte der Brücke	0,295 „
		Straße Nr. 56, Wolfach-Hausach, von dieser Straße abgehende und in derselben mündende Zufahrt zum Bahnhof Hausach	0,671 „
		im Bezirk . .	5,219 km
		Zur Ausführung sind gelangt:	
		Kreis Konstanz.	
		Straße Nr. 38, Stahl-Schaffhausen, Gemarkung Bargen, alte Straße	0,400 km
		Straße Nr. 65, Stockach-Ebratsh, im Rahmbachthal, alte Straße	1,150 „
		Kreis Waldshut.	
		Straße Nr. 205, Thiengen-Hohlingen (Zufahrtsstraße) alte Straße beim Abgang der Zufahrt zur Station und Holzlagerplatz Thiengen	0,110 „
		Kreis Offenburg.	
		Straße Nr. 3, Mannheim-Basel, alte Straße vom Abgang der Zufahrt zur alten Rheinbrücke bei Kehl bis Anfang der bisherigen Zufahrtsstraße	0,120 „
		Zur Ausführung gelangte im Bezirk	1,780 km
		ergiebt mit dem Zugang	3,439 „
		somit Zugang	1,480 km
		Unterhaltungslänge für Ende 1899	3099,510 km
		Dazu kommen in der Periode 1900/1901.	
		Kreis Konstanz.	
		Straße Nr. 37, Donaueschingen-Löhningerhöfen, Korrektion bei Bräunlingen von der Mannenbachbrücke bis zur Bahnlinie bei Bach	1,110 km
		Kreis Waldshut.	
		Straße Nr. 201, Bonndorf-Hinterlingen-Lenzkirch, Korrektion der Steige bei Bonndorf	0,650 „
		Kreis Villingen.	
		Straße Nr. 90, Schwarzwald-Baar-Bahnhof, von dieser Straße abgehende Zufahrt zur Eisenbahnstation Bräunlingen	0,170 „
		Kreis Freiburg.	
		Straße Nr. 340, Zarten-St. Peter-St. Märgen-Buchau-Neukirch, Neubau an Stelle der bisherigen Umfahrung um Buchau durch das Langenordnachthal bei Landstraße Nr. 43 bei Neukirch	0,990 „
		Kreis Offenburg.	
		Straße Nr. 1, Frankfurt-Basel, Verlegung der Straße in Zeige bei Kappel unter neuen Rheinbrücke bei Offenburg	0,975 „
		Straße Nr. 38, Stahl-Schaffhausen, Verlegung der Straße mit Bau einer neuen Rheinbrücke bei Hohentwiel	0,125 „
		Im Bezirk Zugang	13,411 km
		Zur Ausführung gelangten 1900/1901.	
		Kreis Konstanz.	
		Straße Nr. 37, Donaueschingen-Löhningerhöfen, Korrektion bei Bach, alte Straße	0,740 km
		Kreis Waldshut.	
		Straße Nr. 201, Bonndorf-Hinterlingen-Lenzkirch, Steige bei Bonndorf, alte Straße	0,650 „
		Kreis Offenburg.	
		Straße Nr. 1, Frankfurt-Basel, alte Straße bei der Offenburger Rheinbrücke	0,960 „
		Straße Nr. 38, Stahl-Schaffhausen, alte Straße bei der Hohentwiel Rheinbrücke	0,355 „
		Es gelangen zur Ausführung im Bezirk	2,100 km
		Dazu ergiebt der Zugang	13,411 „
101 854	—	Hiernach Endergebniß	3,021 km
		Uebertrag . .	3099,510 km

Titel.	§.		Seitheriger Budgetans.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XVII.)		Uebertrag . .	2 025 609	2 131 294	2 130 624	—	—	101 854	—	Uebertrag . . 6099,240 km Von dem Ausgabebedarf entfallen auf den Anfang des Jahres 1900: Kreis Lörrach: Straße Nr. 66 mit . . . 0,171 km Kreis Offenburg: Straße Nr. 1 0,975—0,969 m . . . 0,006 „ Straße Nr. 29 0,425—0,215 m . . . 0,210 „ zusammen . . . 0,391 „ somit Stand für das Jahr 1900 . . . 6 100,151 km für das Jahr 1901: 6 099,760 + 9,921 m . . . 6 109,681 „ Der Aufwand für Unterhaltung dieser Landstraßen berechnet sich wie folgt: A. Jährliche Unterhaltung der Landstraßen. Mit Rücksicht auf die erhöhten Arbeitslöhne und Materialpreise, auf den neuerdings starker gehaltenen Verkehr und auf die wachsenden Ansprüche an den guten Zustand der Straßen, insbesondere auch für den Radfahrer- und Fußgängerverkehr, wie überhaupt der Annehmlichkeit in den Ortsdurchfahrten, auch um die dort abgenützte Fahrbahn weiter Straßenstrecken allmählich wieder in Stand zu setzen, ohne solche lange für die Herstellung und Instandhaltung von Pflaster und Rinnen und für die Radfahrerrinnen und Gehgänge zu Trottoirs, Trottoirs, Schutzsteinen, Hitz- und Fußsteinrinnen und dergleichen ebenmäßig Mittel im außerordentlichen Etat anfordern zu müssen, erscheint nach den auf Grund der Erfahrungen der jüngsten Jahre aufgestellten Berechnungen eine nochmalige Erhöhung der staatlichen Straßenlänge nach (zwar auf 500 ℳ *) — aber für Straßen mit Schwellenrost — geboten; es ergibt sich hiezu der Mehrbedarf: für 1900: 3 100,151 km zu 500 ℳ — . . . 1 705 073 ℳ „ 1901: 3 109,681 km zu 550 ℳ — . . . 1 710 325 „ zusammen . . 3 415 398 ℳ Durchschnitt . . 1 707 699 „ B. Für Schneeräumen nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . 21 332 ℳ C. Unterhaltung der gemeinschaftlichen Landstraßenstrecken Kehl-Straßburg. a. Persönlicher Aufwand: 2 Brückenwarte zu 1 100 ℳ . . . 2 200 ℳ Unterhaltung (2 Nachen) . . . 7 „ 2 207 ℳ b. Sachlicher Aufwand . . . 800 „ Summe C . . . 3 007 „ D. Unterhaltung der Schiffbrücken. 1. Für die Schiffbrücken am Rhein und jene am Neckar bei Diedesheim sowie für den Rheinübergang Kehl-Straßburg, Rechnungsdurchschnitt . . . 71 429 ℳ Wegen Verlegung der Kehlerbrücke gehen ab . . . 7 649 „ 63 780 ℳ 2. Für die Brückenschiffe, Rechnungsdurchschnitt . . . 2 034 ℳ Wegen Uebernahme der Kehler Brückenschiffe in die allgemeine Nachtwachverwaltung gehen hier nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . 933 „ 1 101 „ ab, welche unter § 19 zugeschrieben werden. 3. Beiträge bei außerordentlichen Verlusten: a. 20 Brückenwarte (die mehreren 2 werden ohne unter C. 1a. vermehrt) . . . 25 500 ℳ für Belohnungen . . . 500 „ b. Zum Telegraphischen für Besorgung des Telegraphen- und Fernsprechdienstes bei Rheinübergängen Kehl-Straßburg . . . 600 „ 25 600 „ 4. Beitrag an Mitel-Gehörigen für die Unterhaltung der Brücken bei Hüningen, Huningue, Weil, Rheinbrücke und Chambers, Rechnungsdurchschnitt . . . 21 400 „ Summe D . . . 115 100 ℳ

*) Theil man, — wie dies in dem Berichte der Budgetcommission der II. Kammer, Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. April 1900 (Nr. 29 c.) angeregt ist — die Landstraßen nach der Größe des Verkehrs in 3 Klassen und berechnet hiernach die Länge und die Staatliche Mehrleistung, so ergibt sich:

Klasse	Länge in km	Staatlicher Mehraufwand in Mark
I. über 800 Fuhrwerke täglich	101	1 413
II. 100 bis 800 Fuhrwerke täglich	1 100	646
III. unter 100 Fuhrwerke täglich	1 750	574

Auf den Straßen in der Nähe der größeren Städte dürfte sich der landschaftliche tägliche Verkehr auf über 2 000 Fuhrwerke und der staatliche Mehraufwand bis zu 4 000 ℳ, in den verkehrsarmen Gegenden statt der Breite auf 20 Fuhrwerke und der staatliche Mehraufwand auf 250 ℳ steigen; der gesamte Verkehr des ganzen Landstraßennetzes berechnet sich zu 169 Fuhrwerken täglich bei dem gesamten Mehraufwand von 550 ℳ für 1 km.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Verausgabung für 1900.	Verausgabung für 1901.	Verausgabung für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVII.)		Uebertrag	2 025 605	2 124 294	2 130 624	—	—
	29.	Betrieb des Murrthalbahnhofs	139 947	168 126	168 126	—	—
	30.	Nachlaß an Grundbeiträgen nach §§ 20 und 21 des Strafgesetzes	20 451	19 196	19 196	—	—
		Summe III.	2 186 003	2 311 616	2 317 946	2 314 781	—
		IV. Wasserbau.					
	31.	Gehalte	29 730	31 470	31 650	31 560	—
	32.	Diensteinkommen	4 140	4 140	4 140	—	—
	33.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	3 277	2 963	3 003	—	—
	34.	Sonstige persönliche Ausgaben	882	820	830	—	—
	35.	Tagegelder, Reise- und Zehrkosten	28 542	28 849	28 849	—	—
	36.	Sachliche Kanzleikosten	781	791	791	—	—
	37.	Rheinbau	552 000	537 000	537 000	—	—
	38.	Binnenlandbau	208 490	248 540	248 540	—	—
	39.	Wasserstraßen, Leinpfade, Hafenanstalten	118 855	102 225	102 225	—	—
		Uebertrag	941 902	951 510	951 696	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ	ℳ		
101 854	—	E. Entschädigungen an Straßen- und Brückenmeister	5 200 ℳ
		Prämien für Straßenmeister	11 000 „
		Summe E.	16 200 ℳ
		gegen Summe A.	1 707 032 ℳ
		„ B.	21 722 „
		„ C.	3 107 „
		„ D.	113 103 „
		Mehrausbruch	1 961 434 ℳ
		sah pour für 1900: 1 839 314 ℳ und für 1901: 1 961 034 ℳ	
28 179	—	a. Persönliche Ausgaben:	
		Vergütung für einen Werkmeister für Beaufsichtigung der Schutzvorrichtung	120 ℳ
		Reise- und Umzugskostenaufhilfen, Mehrausgabeansatz	235 „ — 235 ℳ
		Laufender Aufwand, Mehrausgabeansatz	347 771 „
			348 126 ℳ
—	1 255	Nach dem Etat von 1899: 4 %	
130 033	1 255		
1 255			
129 778			
1 830	—	Vergleiche Geschichte, Anlage 1.	
—	—	Vergleiche Diensteinkommensetat, Anlage 2, und Anleihe von Dienstwohnungen, Anlage 3.	
—	314	Für Rhein und Neckar: 18 Vogtleutzulagen	127 ℳ
		1 Aufseher am Dortmund-Ems-Kanal	60 „
		Für den Binnenschiffahrt: 17 Vogtleutzulagen	612 „
		4 Schreibgehilfen	1 080 „
		1 Zeitzuschuß für die Besorgung der Linie Mannheim-Köln	500 „
		Für Vogtleutbesorgung beziehen: 2 Bauaufseherinnen, 1 Maschinenaufseher, 1 Schreiberhelfer, 1 Hausmannsgehilfen, 1 Schreibgehilfen, zusammen 292 ℳ	2 963 ℳ
—	152	a. Entschädigung der Bauamtmeister für Gebühr an ausscheidenden Straßenmeister, Mehrausgabeansatz	54 ℳ
		b. Für Dienstzulagen der Bauamtmeister am Rhein 14 = 4 =	56 „
		c. Neuzulagen:	
		Für Besorgung von Dienstwohnungsräumen beziehen:	
		1 Bauamtmeister 150 ℳ, 1 Bauamtmeister 200 ℳ und ein Bauamtmeister 200 ℳ, zusammen	550 ℳ
		Ferner 1 Bauamtmeister für Beaufsichtigung der Neckarstraße bei Ebg und Kagold	170 „ 720 „
			830 ℳ
1	—	Mehrausgabeansatz	
—	—	Mehrbeträge für Schreibmaterialien bei Bauamtmeister 31 =(38 =	756 ℳ
		1 Schreibgehilfe 14 ℳ, 1 Hilfsarbeiter und 2 Schreibgehilfen je 7 ℳ	35 „
			791 ℳ
—	15 000	a. Gesetzliche Unterhaltung (Ansatz 2 000 ℳ für die Gemarkungen Eichtbüel und Degerfeld)	172 000 ℳ
		b. Neubau der Rheinbrücken	365 000 „
			537 000 ℳ
		Im Etat der Dauerheit von 1903: Eine Minderung bei Unterhaltungsgeschwerden (8 wegen der erhöhten Arbeits- und Materialpreise nicht angängig; für den Neubau (8 eine höhe von 15 000 ℳ zulässig.	
40 089	—	a. Gesetzliche Unterhaltung, Mehrausgabeansatz	100 549 ℳ
		b. Neubau der Hafenanstalten	140 000 „
			240 549 ℳ
		Im Etat der Dauerheit von 1907 neben für Neubau erforderlich 100 000 ℳ, wegen Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreis, welche in den genehmigten Bausummen-Anschlägen seit 1897 mehr als 25 % beträgt, war der Betrag entsprechend zu erhöhen.	
—	18 730	a. Für Instandhaltung der Wasserstraßen und Leinpfade am Neckar und Rhein	2 032 ℳ
		b. Dergleichen an den Binnenschiffen	22 102 „
		c. Für Offenhaltung der Wasserstraße bei Rhein zwischen Mannheim und Köln durch gemeine Baggerung	1 068 „
		d. Unterhaltung der Häfen und Landungsstellen	84 627 „
		a.—d. Mehrausgabeansatz	84 225 ℳ
41 900	32 196	e. Für Neubau der Wasserstraße bei Bodman nach besonderem Voranschlag	18 000 „
			102 225 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Letztmaliger Budgetansatz	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVII.)		Uebertrag . .	941 902	951 516	951 036	—	—
	40.	Nachlässe an Pachtbeiträgen	27 159	14 532	14 532	—	—
		Summe IV. . .	969 061	966 048	966 228	966 158	—
		V. Landeskultur und Feldbereinigung.					
	41.	Gehalte	32 870	34 820	35 230	35 025	—
	42.	Wohnungsgeld	8 030	8 240	8 240	—	—
	43.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	4 800	4 800	4 800	—	—
	44.	Sonstige persönliche Ausgaben	158	448	448	—	—
	45.	Tagegelder, Reise- und Zugkosten	28 270	28 188	28 188	—	—
	46.	Wiesenbauschule	5 630	6 261	6 261	—	—
	47.	Sachliche Kanzleikosten	1 200	1 760	1 760	—	—
	48.	Sonstiger Aufwand	421	77	77	—	—
		Summe V. . .	81 948	84 594	85 004	84 799	—
		VI. Katastervermessung.					
	49.	Gehalte	151 510	165 980	173 980	169 980	—
	50.	Wohnungsgeld	15 920	16 930	17 400	17 165	—
	51.	Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	88 200	81 200	81 200	—	—
	52.	Sonstige persönliche Ausgaben	800	800	800	—	—
	53.	Tagegelder, Reise- und Zugkosten	65 247	71 711	71 711	—	—
	54.	Sachliche Kanzleikosten	18 854	18 852	20 552	19 702	—
	55.	Vermessung und Kartierung	310 654	301 260	301 260	—	—
		Summe VI. . .	657 165	656 843	669 913	661 828	—

Wegen höher jährlich mehr.	Wegen höher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
41 900	32 190	
—	12 627	Im Jahre 1899 betragen die Nachlässe an Pacht 0,8 % = ... 1 105 ℳ an den Pensionsfonds 16,5 % = ... 10 434 „ 11 539 ℳ
41 900	44 823	
	41 900	
	2 923	
2 155	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
210	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	—	Für 12 Kulturaufseher neben den gestrichenen Tagegeldstellen eine feste Vergütung von durchschnittlich 400 ℳ = 4 800 ℳ
200	—	Entschädigung der Kulturaufseher für Gestellung von maschinenem Hilfspersonal, Rechnungsdurchschnitt.
—	82	Rechnungsdurchschnitt a. Landeskultur: Tagegelder der Hilfs-Ingenieure, Gehülfen bei Kulturarbeiten, Reise- und Zugkosten . . 13 472 ℳ b. Feldbereinigung: Reise- und Kosten 13 bei Feldbereinigungsgeschäften . . . . . 12 718 „ 26 190 ℳ
623	—	c. Vorgeschäfte auswärtiger Beamten: Vorgang bei Rechnungsdurchschnitt . . . . . 500 ℳ Reisen und Nebenkosten, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 1 653 „ d. Gehälter der Gehülfen, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 2 500 „ e. Sachliches Bedürfnis, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 800 ℳ für Inhandhabung der Schreibmittel . . . . . 300 „ 1 100 „ 6 253 ℳ
—	—	Schreib-, Zeichen- und Instrumentengehilfen-Stellen für 12 Kulturaufseher und 12 Kulturaufseher: 44 + 60 ℳ = 1 150 ℳ
—	344	Rechnungsdurchschnitt.
3 277	428	
428		
2 851		
10 480	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
1 245	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	7 000	35 Gehülfen der Bezirksgeometer zu durchschnittlich 1 400 ℳ Wegen höher 3 neuen (vergleiche Erläuterungen zu § 43 Z. 9 des Gehaltsetats).
—	—	Entschädigung der Bezirksgeometer wegen Gestellung von Gehilfen an Stelle von Gehilfen, wie bisher. Mehrbedarf im Jahre 1900: 1 202 ℳ Rechnungsdurchschnitt.
6 404	—	
918	—	Bureaukosten der Bezirksgeometer (nach bisheriger Etatsh.): für 1900: für 1901: 5 × 450 + 11 × 300 + 12 × 630 + 13 × 300 = ... 13 910 ℳ 13 910 ℳ für Zeugnisse, Klassensteuer u., Rechnungsdurchschnitt . . . . . 3 642 „ 3 642 „ Zuge für die 2 + 3 neu zu errichtenden Bezirksgeometerstellen: Bureaumiete, durchschnittlich 300 ℳ . . . . . 720 „ 1 020 „ für Zeugnisse u. . . . . 100 „ 400 „ für Beheizung der Einrichtungsgegenstände 5 × 200 . . . . . 300 „ 700 „ zusammen . . . 19 950 ℳ 20 052 ℳ
—	13 394	Vermessungsaufwand, Rechnungsdurchschnitt . . . . . 317 371 ℳ Verwendung einer Katasterbeamtin, wie bisher . . . . . 10 000 „ für Gebühr, Zeugnisse, Gebühr u., Rechnungsdurchschnitt . . . . . 6 669 „ zusammen . . . 301 260 ℳ
27 107	22 394	
22 394		
4 713		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Einl.	§.		Bisheriger Voranschlag	Voranschlag für 1900	Voranschlag für 1901	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVII.)	56.	VII. Meteorologie und Hydrographie	9 468	10 204	10 204	10 204	—
	57.	VIII. Topographische Karte	5 979	6 724	6 724	6 724	—
		Zusammenstellung.					
		I. Zentralverwaltung	323 621	321 907	323 097	322 902	—
		II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung	557 539	577 917	585 197	581 532	—
		III. Straßenbau	2 180 005	2 311 616	2 317 940	2 314 781	—
		IV. Wasserbau	989 661	986 049	988 229	986 139	—
		V. Landeskultur und Feldbereinigung	81 948	84 594	85 014	84 793	—
		VI. Katasteraufnahme	627 165	636 642	636 913	636 878	—
		VII. Meteorologie und Hydrographie	9 468	10 204	10 204	10 204	—
		VIII. Topographische Karte	5 979	6 724	6 724	6 724	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	4 799 784	4 935 203	4 962 213	4 948 959	—
		" " " " für beide Jahre	—	—	—	9 897 916	
		B. Außerordentlicher Etat.					
		I. Straßenbau.				1900/1901 zusammen.	
1.		Umgehung der Steige bei Asch in der Landstraße Nr. 57	—	—	—	17 300	—
2.		Umbau der hölzernen Flößachbrücke bei Gossingen im Zug der Landstraße Nr. 57	—	—	—	5 900	—
3.		Verbesserung der Landstraße Nr. 231 auf der Gemarkung Bonndorf	—	—	—	21 500	—
4.		Verbesserung der Landstraße Nr. 112 (Kilchsallstraße), 1. Rate	—	—	—	20 000	—
5.		Verbreiterung und Verbesserung der Landstraße Nr. 48 in dem neuen Industrieort bei Rheinfelden	—	—	—	30 000	—
		Übertrag	—	—	—	100 700	—

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
230	—	Besoldungen von 10 (bisher 10) ständigen Beamten II. Ordnung . . . 8 320 ℳ " " 34 (bisher 32) Angestellten . . . 1 180 " Für Gehaltserhöhungen, Gehaltsverbesserungen und Beförderung der Angestellten-Zulagen, Mehraufwand berücksichtigt . . . 231 " Übriger Aufwand, Mehrungsberücksichtigt . . . 3 503 " 10 204 ℳ Laufende Nebengehalte: 2 Bezirksärzte, 1 technischer Bezirksrat, 1 Bezirksbaumeister und 10 Bezirksräte, zusammen 1 720 ℳ.
745	—	Mehrungsberücksichtigt: a. Normale Aufgabe . . . 6 606 ℳ b. Billige " . . . 118 " zusammen . . . 6 724 ℳ.
—	719	
23 993	—	
128 778	—	
—	2 923	
2 851	—	
4 713	—	
736	—	
745	—	
161 816	3 642	
3 642		
158 174		

Zu § 1. In der Landstraße Nr. 57 beginnt auf Gemarkung Asch zwischen der Aschbrücke und der Marienkapelle eine Steigung von 12%; sie ist durch eine 1114 m lange Umgehung auf 6 Höchststeigung 4,8% ermäßigt werden.

Die am rechten Ufer befindliche Gemeinde Asch-Stein hat sich zur Übernahme eines Drittels der auf 17 300 ℳ veranschlagten Kosten bereit erklärt.

Zu § 2. Die im Zuge der Landstraße Nr. 57, Donaueschingen-Löwenhalden, auf Gemarkung Gossingen über den Flößachbach führende hölzerne Fachbrücke von 11,4 m lichter Weite muß in Folge fortgeschrittener Fäulnis des Holzwerks umgebaut werden, wobei auf landesbaumeisterlichen Vorschlag Eisen statt Holz verwendet und zur Verminderung des Durchflußprofils das Joch in Wegfall kommen soll.

Die Kosten des Umbaues sind zu 5 900 ℳ veranschlagt, wovon die beteiligten Gemeinden, welche über den Gebrauch und die Unterhaltung gehört sind, 1 900 ℳ beitragen sollen.

Zu § 3. Die Verbesserung einer Kehre bei Bonndorf gegenüber Einode der Landstraße Bonndorf-Löffingen mit Regenfällen und einer Steige von 11,5% soll schon in dem Gesetz über die Herstellung der Landstraßennetzes von 1870 und 1878 vorgesehen, ist aber wegen Unzweckmäßigkeit der Linie nicht durchgeführt worden; da sie sich inzwischen als ein dringendes Bedürfnis für den Verkehr erwiesen und soll nun in der Weise erfolgen, daß die Steige durch einen Neubau auf 5,6% ermäßigt und die entbehrlichen Straßenflächen in ungefähr 0,132 ha unter 4% gewandt werden.

Da von auf 21 500 ℳ berechneten Kosten sollen die beteiligten Gemeinden 5 000 ℳ beitragen. Über Grunderwerb hat mit dem Eigentümer verhandelt und über die Vertragsleistungen gehört.

Zu § 4. Die Kilchsallstraße ist in den Jahren 1895 bis 1900 erbaut worden. Bei dem Bau waren beträchtliche Terrainschwierigkeiten zu überwinden; die Lorbrücke hätte aber 0 in der steilsten Steige — einer Steigung — hergestellt werden. Die Straße hatte auch verschiedentlich vor der Gefahrlichkeit Schneefall zu leiden und der Verkehr war in jener Zeit sehr beschränkt; es betrug in den ersten, schlechten Monaten von 30 bis 100 Fuhrwerke täglich. Seitdem (8 der Verkehr gewaltig gesteigert, es bewegen sich jetzt täglich 900 bis 950 Fuhrwerke und zwar Holz- und Heuwagen mit viel schwereren Lasten als in den 80 Jahren in jener Gegend vorkommen. Durch gehäuften Frostbeschädigungen Risse die verschiedenen Jahrbuch nicht mehr genügen und es ist in den letzteren Jahr über den Zustand der Straße viel geklagt worden. Nachdem die Straße 20 Wochen Wiederstände durch heftige Verbesserung in befriedigendem Zustand gelangt ist, und gerechten Widerstände und Klimax verschiedentlich mit gutem Erfolg einzelne Strecken durch Herstellung einer neuen, gut kunststeinfesten Fahrbahn verbessert worden sind, soll dem ungute Verkehr auf einer Länge von 11,4 km ausgebaut werden. Die Kosten sind zu 62 000 ℳ berechnet; die Ausführung soll aber — schon um den Verkehr nicht zu viel zu stören — auf 3 Rechnungsjahre verteilt werden, so daß im Etat als erste Rate 20 000 ℳ hier angesetzt sind.

Die Beiträge der Beteiligten an den Gesamtkosten sind 18 000 ℳ, zu der ersten Rate 5 000 ℳ in Aussicht genommen. Die sind über Einigung und Vertragsleistungen gehört.

Zu § 5. Die Landstraßenstrecke, welche den in starker Steigung liegenden Industrieort bei Rheinfelden, Brauerei Kollingen und Karsau, durchzieht, genügt den großen Verkehr in keiner Weise; sie bedarf einer ausgiebigen Verbreiterung und dauernden Verbesserungen.

Der Aufwand für die Verbreiterung der Fahrbahn, Anlage von Fußwegen und einer Stützmauergründung ist zu 30 000 ℳ berechnet.

Die beteiligten Gemeinden haben für Unterhaltung und dem Bezirk und über Verantwortlichkeit zur Leistung der Beiträge von zusammen 9 000 ℳ erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Letztiger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1900/01 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVII.)		Übertrag . .	—	—	—	100 708	—
	6.	Verbesserung der Landstraße Nr. 48 am Hornbuck bei Grenzach	—	—	—	16 800	—
	7.	Neubau einer Landstraße von Walldorf nach Rastatt	—	—	—	120 000	—
	8.	Umbau der Holzbrücke über die Dreisam bei Kirchzarten in der Landstraße Nr. 114	—	—	—	28 800	—
	9.	Umbau der hölzernen Gerwerbrücke im Ort Reichenbach	—	—	—	2 500	—
	10.	Verbesserung der Landstraße Nr. 165, Wyhratch-Hell	—	—	—	30 000	—
	11.	Verstärkung der Stahlbadbrücke in Cypressa	—	—	—	4 000	—
	12.	Umbau der Wehrbrücke bei Rastatt	—	—	—	18 000	—
	13.	Verstärkung der Wärmebrücke beim Kupferhammer bei Pforzheim	—	—	—	8 000	—
	14.	Verbesserung der Landstraße Nr. 250 zwischen Wiesloch und Unteröwisheim	—	—	—	22 000	—
	15.	Sicherung und Verbesserung der alten Neckarbrücke in Heidelberg	—	—	—	78 000	—
		Übertrag . .	—	—	—	459 808	—

Erläuterungen.

Zu § 6. Die Landstraße Nr. 48 zieht zwischen Basel und Rheinfelden größtenteils in Gebirgsthalstraße; nur beim sogenannten Hornbuck auf Gemarkung Grenzach ist noch ein Gegengefälle vorhanden, welches hauptsächlich für den auf den Steinbrüchen von Grenzach nach Basel gehenden Verkehr ein lästiges Hindernis bildet.

Es soll hier eine Korrektion der Landstraße vorgenommen werden; die Kosten sind zu 16 800 ℳ veranschlagt. Die beteiligten Gemeinden leisten einen Beitrag von 5 000 ℳ (Akten); sie sind mit dem Entwurf einverstanden und über die Beitragsleistungen gehört.

Zu § 7. In dem Gesetz vom 6. April 1870, die Gemeindebeteiligung bei Landstraßenbauten betreffend, war der Bau einer Landstraße von Zarten über St. Peter, St. Märgen und Waldau nach Neustadt vorgesehen; es ist aber nur die Strecke Zarten-Waldau ausgeführt worden, da bei dem der Straße bis Waldau natürlich höher zu stehen kam, als früher angenommen war und die Herstellung der Verbindung Waldau-Neustadt damals wenig dringlich erschien. Inzwischen hat in Folge der Eröffnung der Höllentalbahn der Verkehr von Waldau nach Neustadt natürlich an Bedeutung gewonnen, auch hier wird auch Neubenberg bei z. B. im Bau begriffener Zerlegung der Eisenbahn von Neustadt nach Titisee-Neustadt noch in erhöhterer Weise der Fall sein. Es ist demnach der Bau einer Landstraße von Waldau nach Neustadt beabsichtigt, welche die Kosten zu 120 000 ℳ veranschlagt hat.

Die beteiligten Gemeinden sind über den Entwurf gehört und haben sich mit denselben einverstanden erklärt, auch die angeforderte Beitragsleistung von 28 800 ℳ zugesagt.

Zu § 8. Die hölzerne Fachbrücke über den Dorfbach auf Gemarkung Kirchzarten im Zuge der Landstraße Nr. 114, Freiburg-Himmelreich, soll zu Folge vorgenommener Prüfung in Eisen umgebaut werden, indem die Fache in Wegfall kommen und die Hölzer ausgewechselt, nicht genügend tief fundierte Landpfeiler erneuert werden.

Die Kosten sind zu 30 800 ℳ veranschlagt, wovon die beteiligten Gemeinden, welche über Entwurf und Beitragspflicht gehört sind, einen Beitrag von 2 000 ℳ leisten sollen.

Zu § 9. Die hölzerne Trogbachbrücke bei 9 m weiter Öffnung über den Gewerbekanal Thalbach im Zuge der Landstraße Triberg-Gütenbach schadhaft sind, so ist ausgeführter Entwurf der Umbau in Eisenfachwerken (3 zu 3 000 ℳ veranschlagt, wegen der Gemeinde Gütenbach einen Beitrag von 500 ℳ leisten soll. Die Gemeinde ist über den Entwurf und die Beitragsleistung gehört.

Zu § 10. Die Straße der 1860er Jahre aus Mitteln des Eisenbahnbaues als Eisenbahnzufahrt hergestellte Straße von Zell nach Wyhratch ist bezüglich der Fahrbahn ganz ungenügend und auch in ihren Bauwerksbestandteilen für den gesteigerten Lasten- und Fahrgastverkehr nicht mehr genügend. Um den immer wiederkehrenden Klagen über den Zustand der Straße zu begegnen, soll ein vollständiger Umbau der Schotterlage und eine Verbesserung der Straße auf 1,7 m vorgenommen werden, wovon 0 m auf die Fahrbahn und 1,7 m auf den neu anzulegenden Gehweg entfallen. Die Kosten des Planes betragen 30 000 ℳ.

Die beteiligten Gemeinden sind über den Entwurf und die Beitragsleistungen, die 12 000 ℳ betragen sollen, gehört.

Zu § 11. Die Eisenkonstruktion der Stahlbahnbrücke über den Neckar in Cypressa, Landstraße 36, schaut wegen des zunehmenden Lastverkehrs der Verstärkung; außerdem soll das Stahlwerk hölzerne Brückenbahn durch eisernen Belag ersetzt werden. Die Kosten des Planes sind zu 4 000 ℳ veranschlagt, wovon die beteiligten Gemeinden einen Beitrag von einem Drittel mit 1 333 ℳ zu leisten haben.

Mit dem Projekt sind die Gemeinden einverstanden, auch sind sie über die Beitragsleistungen gehört.

Zu § 12. Die hölzerne hölzerne Fachbrücke über den Rheinarm bei km 2 der Landstraße 192 genügt mit einer Breite von nur 4,2 m für den heutigen Verkehr nicht mehr. Da in absehbarer Zukunft ist und der Übergang auch das hölzerne Mittelfach erneuert werden müßten, soll an ihre Stelle eine gründlichere Verbreiterung der Eisenkonstruktion eine neue massive Brücke in Eisenbetonbau erbaut werden.

Der Kostenaufwand ist zu 18 000 ℳ veranschlagt. Die Kosten sollen zwischen mit 4 500 ℳ werden die mit ihren Verkehrsinteressen beteiligten Gemeinden aufzubringen haben. Die sind über das Projekt und die Beitragsleistung gehört.

Zu § 13. Der ältere Überbau der im Jahre 1862 erbauten Eisenbrücke beim sogenannten Kupferhammer, Gemarkung Pforzheim, genügt hinsichtlich seiner Tragfähigkeit den heutigen Anforderungen nicht mehr; er ist wirtschaftlich und gründlich den schadhafte aus Flußeisen angefertigte Hauptteil durch einen Eisenbeton ersetzt werden. Die Kosten sind zu 8 000 ℳ veranschlagt, wovon die beteiligten Gemeinden, denen das Projekt bekannt gegeben und von den Beitragspflicht Kenntnis gegeben worden ist, einen Beitrag von 2 000 ℳ zu übernehmen haben.

Zu § 14. Die im Jahre 1871 in der Landstraßenbaufonds eingerichtete Straße besteht beim Christianenwerk; die Schotterbahn liegt unmittelbar auf Sohlgrund, sie die Unterhaltung von Straßenkörper sehr ungünstigen Boden und wenig befriedigt. beim Eintritt von Nässe und Thauwetter beim Naturerd nicht zu widerstehen. Der ungünstige Zustand der Straße hat schließlich zu vielen Klagen Anlaß gegeben. Es soll nun durch Einlage einer Betonunterlage eine wirtschaftsmäßige Fahrbahn geschaffen, der Unterbau durch Faschinen genügend tiefer Seitengräben trockener erhalten und in Verbindung mit beider Anlage eine bedeutende Verbesserung der Fahrbahn, auch die Anlage weiterer Wasserabzüge, vorgesehen werden.

Die hier auf 22 000 ℳ berechneten Kosten sollen die beteiligten Gemeinden 4 000 ℳ betragen. Sie sind über den Entwurf und die Beitragsleistungen gehört.

Zu § 15. Seit mehreren Jahren machen sich an der alten, 1786/88 erbauten Neckarbrücke in Zuge der Landstraße 1 Bewegungen in den Gewölbebogen bemerkbar. Die Schuld dieser Erscheinung ist heute gefunden, daß das Gewölbe nicht mit einer massiven Abdeckung geschützt und beim Gewölbeschluß eine nicht wasserdichtende Mörtel verwendet worden ist; durch die Bewegungen sind auch einzelne Steine gelöst worden. Eine Beseitigung dieser Mängel erscheint, wenn das Bauwerk noch lange gesichert erhalten bleiben soll, nicht verschiebbar.

Hierbei soll eine Verbreiterung der Fahrbahn von der Gehwege auf den letzten vorhandenen Brückenöffnung durch Anlegen einer neuen Gewölbezone bewirkt werden.

Die Kosten sind auf 78 000 ℳ berechnet, wovon 69 700 ℳ auf solche Herstellungen entfallen, welche auf Hauptverbesserung im Sinne des § 17 Straßen-Gesetz zu behandeln sind.

Die Gemeinde Heidelberg hat ein Drittel dieser Kosten, d. i. 23 000 ℳ, als Beitrag übernommen. Die ist über Projekt und Beitragsleistung gehört.

Der in den Anforderung enthaltene Betrag von 78 000 — 69 700 = 8 300 ℳ für Unterhaltungsaufwand ist bei der Berechnung der laufenden Beiträge für die Straßenunterhaltung berücksichtigt. (Siehe Erläuterung zu Titel VIII. A. § 4 der Einnahme.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1900/01 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVII.)		Uebertrag . .	—	—	—	450 600	—
	16.	Pflasterung der Landstraße Nr. 2 von der Rheinfeld bis zur Rheinbrücke in Mannheim	—	—	—	40 000	—
	17.	Anlage eines Fußwegs an der Schwarzbachbrücke bei Waldshut	—	—	—	6 900	—
	18.	Herstellung von Straßenpflaster in Adelsheim . . .	—	—	—	11 000	—
	19.	Verbreiterung der Landstraße Nr. 90 in Wiesloch . .	—	—	—	1 500	—
	20.	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, Wehrlesdorf für Brückenbauten	—	—	—	38 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	555 700	—

Erläuterungen.

Zu § 16. Die beschotterte Fahrbahn der 320 m langen Rheinbrücke in Mannheim (Zug der Landstraße Nr. 2 — auch der

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1900/01 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVII.)		Uebertrag . .	—	—	—	555 710	—
		Uebertrag	—	—	—	555 710	—

Erläuterungen.

Zu dem St. 5 bezeichneten Posten sind nachstehende Anmerkungen bei Ab- bezw. Zugang zu der Voranschlagsberechnung folgendermaßen geboten:

Baugegenstand.	Betrag der Bewilligung.	Mutmaßlicher Aufwand.	Wegen der Bewilligung mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Sicherung der Landstraßenbrücke bei Ettlingen	49 000	49 000	000	—
2. Uferversicherung der Rheinkaserne am Wehr bei Rastatt	17 000	16 000	—	1
3. Straßenbrücke bei Rohrau	31 000	31 784	—	84
4. Straßenbrücke bei Zarten	59 000	63 700	4 700	—
5. Hängebrücke über die Elz bei Emmendingen	52 000	39 000	—	13 000
6. Elzbrücke bei Waldkirch	38 000	34 041	—	3 959
7. Brücke über den Bleichbach	6 500	6 141	—	359
8. Straßenbrücke an der Landstraße Nr. 1 bei Offenburg	12 000	11 654	—	346
9. Uferschutzbrücke bei Bühlertal	20 000	21 502	1 502	—
10. Flutlbrücke bei Gaisbach	5 420	5 420	—	20
11. Straßenbrücke unterhalb der Hofbrücke bei Wolfach	9 000	9 121	—	149
12. Uferversicherung bei Hausbrücke am Hofgarten bei Achern	30 000	31 000	000	—
	349 470	330 362	7 007	16 715
			Somit Bewilligung . .	9 708 ℳ

Die nachstehen Minderverwendungen bei den Posten Ziffer 5 und 6 sind durch Abgänge bei der Ausführungsbauweise verursacht, während der Mehraufwand unter Ziffer 4 daher rührt, daß unterhalb der Brücke zur Erhaltung ihres früheren Verhaltens nachträglich eine Uferschutzwehr eingelegt werden mußte.

Der Stand der unter St. 5 bezeichneten Bauausführungen ist folgender:

13. Brunnenbrücke in Freiburg.

Die wegen dieses letzten Bauentwurf genehmigten Erörterungen haben dazu geführt, als Belag für den schadhaft gewordenen Asphalt den gewöhnlichen Kleinschlag zu verlegen.

Der Bau wird schon nach Fertigstellung des z. B. in Aussicht genommenen Neubaues der Kaiserbrücke entbehrlich werden.

Die Kosten sind daher auch dementsprechend in jetzigem Betrage mit 75 000 ℳ bemessen. Dieser Betrag würde aber für eine Hängebrücke wegen der in beiderseitiger Verlängerung der Widerlager, sowie wegen der höheren Kosten einer Hängebrückenkonstruktion nicht ausreichen, sodaß sich bei der Ausführung der Anlage für die Zahlungsperiode für Material- und Arbeitslöhne bei Ueberschreitung einer Steigerung erhöhen. Dies kann jedoch voraussichtlich weniger betragen als 30 000 ℳ auf den Bauteil entfallen; der Betrag ist im Etat der Staatsbauverwaltung belassen worden.

14. Elzbrücke bei Thiengen.

Der Bau ist vollendet. Zur besseren Sicherung von Orts Thiengen gegen Ueberflutung bei einem einmaligen Tagesregen ist für die Berechnung der Elzbrücke angenommen Abflußmenge (Regenhöhenbrücke) mit 10 cm Satt — wie ursprünglich geplant — auf nur 8 cm (ohne Verlust ausgeführt worden; hierdurch ergab sich ein Mehraufwand von 4 700 ℳ, der aber durch die aus den Posten unter Ziffer 1—12 gemachten Ersparungen Deckung findet.

15. Hängebrücke bei Hengstbach
16. „ „ Bühlertal
17. „ „ Zimmern

Die Bauarbeiten für Nr. 3 Brücke Sch. in Ausführung. Für die Brücke bei Bühlertal muß bei Anlage für den Kostenüberschlag im Wege der Zwangsenteignung gesorgt werden.

Demnächst soll:

für die Hengstbacher Brücke	135 000 ℳ
für die Bühlertaler Brücke	145 500 „
für die Zimmerner Brücke	122 000 „
Zusammen	402 500 ℳ

Die bei Ausführung der Arbeitslöhne für die Posten eingetretenen Steigerungen der Material- insbesondere der Eisenpreis machen sich bei der Berechnung in solchem Maße geltend, daß die sämtliche Posten Ergänzungsbeträge erforderlich machen und zwar:

für die Hengstbacher Brücke mit	22 000 ℳ
für die Bühlertaler Brücke mit	6 000 „
für die Zimmerner Brücke mit	2 000 „
zusammen	30 000 ℳ

Die Kosten dieser Posten werden daher voraussichtlich betragen:

Brücke bei Hengstbach	135 000 + 22 000 = 157 000 ℳ
Brücke bei Bühlertal	145 500 + 6 000 = 151 500 „
Brücke bei Zimmern	122 000 + 2 000 = 124 000 „
	402 500 + 30 000 = 432 500 ℳ

18. Hängebrücke bei Gutach-Thiem, ingenieur Hängebrückenbau.
19. Hängebrücke unterhalb Wolfach, ingenieur Hängebrückenbau.
20. Gitterbrücke bei Gutach-Thiem.
21. Straßenbrücke am Bäcker-Damm.
22. Brücke über den Gutach, ingenieur Hängebrücke.

Dieß sind Brücken, die noch nicht in Angriff genommen.

Titel.	lf.		Ordentlicher Budgetsatz.	Verwaltung für 1900.	1901.	1900/01 zusammen.	Künftig vorgeschlagen
			M.	M.	M.	M.	M.
(XVII.)		Uebertrag .	—	—	—	555 700	—
	21.	Zuschlag zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen Einführung der dekretmäßigen Unterhaltung	—	—	—	150 000	—
		II. Wasserbau.					
	22.	Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Vorstadt Petershausen-Konstanz	—	—	—	7 000	—
	23.	Erhöhung der Eisdämme zwischen Emmendingen und Riegel	—	—	—	18 500	—
	24.	Dammanlage auf dem linksseitigen Hochufer der Haslach	—	—	—	32 000	—
	25.	Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein . . .	—	—	—	8 500	—
	26.	Umbau der Rheineisenbahnbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen	—	—	—	130 000	—
	27.	Anschaffung einer Dampfbarkasse für Strom- und Schiffahrtsaufsicht in Mannheim	—	—	—	13 000	—
		Uebertrag . .	—	—	—	941 500	—

Erläuterungen.

Für die zwei erforderlichen Brücken hat sich bei der weiteren Untersuchung der Entwurf einer ebenfalls auf die Pontonbauweise zurückzuführende Ungleichheit der früheren Anforderungen um 14 000 ℳ und 10 000 ℳ herausgestellt. Und ebenso wollen für die 6 anderen Brücken, für welche wegen Ungleichheit der früheren Anforderungen um 14 000 ℳ und 10 000 ℳ herausgestellt. Und ebenso wollen für die 6 anderen Brücken, für welche wegen Mangels an schriftlichen Akten bisher Entwürfe noch nicht bearbeitet werden konnten, die Kosten nach den entsprechenden Verhältnissen gegenüber früher mit 4 × 20 000 ℳ = 80 000 ℳ jetzt zu 5 × 20 000 ℳ = 72 000 ℳ geschätzt werden. Der Mehrbetrag mit 14 000 + 10 000 + 8 × 1 000 = 30 000 ℳ.

ℳ ist Titel XVII. b. § 20 der Ausgabe vorgesehen.

28. Brücke über die Kinzig bei Offenburg

Die Brücke befindet sich im Bau.

Die bisher hierfür vorgesehene Summe von 270 000 ℳ voraussichtlich nicht weiter von 320 000 ℳ bleiben. Die nach Artikel 12 bei Einsprüchen zu behandelnde Unterhandlung von 40 000 ℳ hat zum Theil in der Steigerung der Löhne und Materialpreise ihren Grund, zum Theil ist sie dadurch zu erklären, daß sich nachträglich eine Mehrung des Verkehrsbedürfnisses für die Mitbenützung der Anlage durch die Nebenbahnen ergeben hat.

Neben Offenburg-Münchweier war der früher angenommener Termin von 30 000 ℳ auf 20 000 ℳ als ausreichend erwiesen hat.

Für Verträge des Staatsrates gemäß § 12 des Eisenbahngesetzes sich in der Kammer, daß hier gerade Verhältnis, was es bei den anderen und Bauten sich bei früher bedeutsam aufgeführten Brückenbauten ergeben werden ist, auch auf die Nachbarschaften und Uebereinkommen in Anwendung zu bringen sein, 10 % und 141 000 ℳ mit 11 400 ℳ unter § 10 J. 18 der außerordentlichen Etatt in Ansatze gebracht.

Es berechnet sich hiernach wie folgt:

a. Titel, mit der Maßgabe unter Titel XVII. b. § 20 der Ausgabe:	
1. Ringgbrücke bei Gutach-Thorn, bogenartige Hängebrückenbrücke	14 000 ℳ
2. „ einfach Bockach, bogenartiger Eisenbrücke	10 000 „
3. Gutachbrücke bei Gutach-Thorn	6 000 „
4. „ an Fähler Thorn	6 000 „
5. Brücke über die Gutach, bogenartige Hängebrücke	4 000 „
b. 10 % und der Unvorhersehungen:	
6. Wuhrbrücke in Freiburg	30 000 „
7. Ringgbrücke bei Hangenbach	22 000 „
8. „ „ Bühlach	6 000 „
9. „ „ Gutach	2 000 „
10. „ „ Offenburg	40 500 „
zusammen	141 500 ℳ
gibt	14 450 „

Zu § 21. Eingehende Untersuchungen und Vorlagen, deren Ergebnisse in einer besonderen Denkschrift dargelegt werden, haben dazu geführt, die Einführung der dekretmäßigen Unterhaltung zunächst für die nachstehenden Landstraßen und zwar in einer Längenausdehnung von 1 200 km in Aussicht zu nehmen. Während der Periode der Einführung wird der Mehrbetrag in die dekretmäßige Unterhaltung 18 zur Verwendung nicht zu gelangen; für das Jahr 1900/01 wird mit einem Zuschuß zu den für die gewöhnliche Unterhaltung bewilligten Mitteln im Betrage von 150 000 ℳ ausgekommen sein.

Zu § 22. Die Verbindung der Stadt Konstanz mit dem rechten Rheinufer — Vorstadt Petershausen — hat es als ein Bedürfnis erkennen lassen, daß für gewisse Zwecke auch Schiffsmaterial verschiedener Dampfschiffe hier anlegen. Um dies zu ermöglichen, scheint es einer Landungsbrücke, welche Herstellung einen Aufwand von 7 000 ℳ erfordert. Die Stadt Konstanz trifft hiefür einen Beitrag von 3 000 ℳ.

Zu § 23. Die Eisdämme zwischen Emmendingen und Riegel haben sich an einigen Stellen als nicht hoch genug erwiesen. Die Erhöhung erfordert einen Aufwand von 18 500 ℳ. Die beteiligten Gemeinden, welche gemäß Artikel 75 des Wassergesetzes später werden sich, haben in der Möglichkeit die Zweckmäßigkeit der beteiligten Arbeiten anerkannt.

Zu § 24. Die Gemeinde Haslach hat den Wunsch nach einer Dammanlage auf dem linksseitigen Ringgufer zum Schutz der Stadt und der im Ueberschwemmungsgebiet gelegenen Werke erneut kundgegeben. Die im Jahre 1895 über diese Angelegenheit gepflogenen, erneut sachverständer Prüfung der Gemeinden über eingebrachten Verhandlungen sich wieder aufgenommen worden und haben ergeben, es bei Dammanlage, welche beim Hochwasserstand ebenfalls Haslach begrenzt und mit Benützung der Wasserkraft bis unterhalb der Stadt hingeführt werden soll, den gewünschten Schutz gewährt. Die Kosten sind auf 32 000 ℳ berechnet, wovon aber durch Beanspruchung der Wasserkraft 1 500 ℳ gedeckt werden.

Zu § 25. Zur Verbesserung der Hochwasserschutzes bei Tagesleben scheint es, außer den für die Jahre 1900 und 1901 bewilligten Herstellungen noch einiger weiterer Erhöhungen und Untergrundverbesserungen an dem Rheindamm auf Gemarkung Mörsch und Tagesleben, für einen Aufwand erforderlich von 8 500 ℳ.

Zu § 26. Bei der Frage über den Neubau des Verbindungskanal im Mannheimer Hafen im Zuge der Rheinbrücke bestehen für beiden Eisenbahnverwaltungen ungünstigste Lösungen für den Neubau der großen Rheinbrücke, welche auch den Hafenbetriebsanlagen (vorteilhaft Normalbau) am meisten Raum bei Ausführung dieses Projekts zuerst werden.

Zur Verbesserung der Lösungen sollen die Widerlager an beiden Ufern um je 15,2 m zurückgelegt und eine neue, entsprechend längere Brücke auf drei statt vier Mittelpfeiler erstellt werden. Dabei wird zur Beschränkung der Strompfeilerbreite die ungünstigste Achse der Schiffahrt auf den Widerlagern und der Brücke von 1,5 auf 2,00 m ausgeglichen. 130 000 ℳ

Der Aufwand ist voraussichtlich zu

Zu § 27. Der in den letzten Jahren außerordentlich gehäufte und offenbar auch im Wachsen begriffene Verkehr auf dem Rhein hat eine wesentliche Inanspruchnahme der Schiffahrtsaufsichtlichen Aufsicht nothwendig gemacht; in besonderem Maß gilt dies von der Mannheimer Rhede und den nördlichen Strecken der Rhein- und der Neckar. Zur wirksamen Ausübung dieser Aufsicht scheint der Rheinbau-Inspektion Mannheim eine kleine Dampfboot, welches auch für mehrtägige Fahrten zur Reise zu verwenden ist. Die Anschaffungskosten werden den Betrag von 13 000 ℳ nicht übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetans.	Voranschlag für 1900.	1901.	1900/01 zusammen.	Mehrbetrag gegen bisher.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(XVII.)		Uebertrag	—	—	—	941 500	—
		III. Verschiedenes.					
	28.	Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	—	—	—	23 333	—
	29.	Ankauf des Inspektionsgebäudes in Bruchsal	—	—	—	45 500	—
	30.	Erstellung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbau-Inspektion und für die Kultur-Inspektion in Heidelberg	—	—	—	218 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	1 228 133	
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	9 897 916	
		Summe Tit. XVII.	—	—	—	11 126 049	
XVIII.		**Verwaltung des Bergwesens.**					
		A. Ordentlicher Etat.				1 Jahr durchschnittlich	
	1.	Gehalte	2 300	2 500	2 500	—	—
	2.	Wohnungsgeld	600	600	600	—	—
	3.	Tagegelder und Reisekosten	320	400	400	—	—
	4.	Sachliche Ausgabekosten	200	200	200	—	—
	5.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	20	15	15	—	—
		b. Sonstige Versendungskosten		5	5	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	3 840	3 720	3 720	3 720	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	7 440	
		B. Außerordentlicher Etat.					
	1.	Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers in Baden-Baden	—	—	—	1900/01 zusammen 5 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	5 000	
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	7 440	
		Summe Tit. XVIII.	—	—	—	12 440	

Erläuterungen.

Zu § 28. Für je bis ausgegangenen Budgetperiode.
Der Betrag der Rheinstromvermessungen erscheint mit 10 000 ℳ unter § 3 des ordentlichen Etats in Einnahme.
Ausgabe 2500 ℳ und 300 ℳ im ersten Jahre. Siehe Titel XVII. § 12 des ordentlichen Etats.
Das hohe Interesse, das der auf Basis vorstehender Anlage (?) bei dem Vorhaben der Rheinstrom-Regulierung einer Mitwirkungsbehörde an Rhein und Neckar entgegengebracht wird, hat die Regierung veranlaßt, die Errichtung einer solchen Behörde in Aussicht zu nehmen. Die Kosten für Errichtung und Unterhaltung dieser Behörde sind in Titel XVII. § 12 des ordentlichen Etats vorgesehen.

Zu § 29. Die Dienstwohnungen für die Inspektionsbeamten sollen nach und nach aus den Grundstücken gebildet werden, welche durch Tausch- und Kaufverträge erworben werden sollen, welche zum Zwecke der Verbreiterung und Regulierung des Neckarbettes in Heidelberg abgeschlossen werden müssen. Die Kosten für diese Grundstücke sind in Titel XVII. § 12 des ordentlichen Etats vorgesehen.

Zu § 30. Die Dienstwohnungen für die Inspektionsbeamten sollen nach und nach aus den Grundstücken gebildet werden, welche durch Tausch- und Kaufverträge erworben werden sollen, welche zum Zwecke der Verbreiterung und Regulierung des Neckarbettes in Heidelberg abgeschlossen werden müssen. Die Kosten für diese Grundstücke sind in Titel XVII. § 12 des ordentlichen Etats vorgesehen.

Wegen hoher jährlich		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	
—	—	Bergrichs Gehaltsetat, Beilage 1.
—	—	Bergrichs Gehaltsetat, Beilage 2.
—	120	Gehaltsgehaltsstelle 300 ℳ 01 ₰.
—	—	Gehaltsgehaltsstelle 100 ℳ 00 ₰.
—	—	Gehaltsgehaltsstelle 21 ℳ 81 ₰.
—	—	Gehaltsgehaltsstelle 4 ℳ 17 ₰.
—	120	
—	—	Durch die in früheren Jahren vorgenommenen Grundstückstiefungen wurde neue Thermalquelle erschlossen, allein nicht in der durch das Gutachten der Sachverständigen gebotenen Menge. Es ist deshalb in Aussicht genommen, die Grabungen im Thermalquellengebiet, insbesondere in der südlichen Hauptgalerie fortzusetzen. Hiebei, sowie für Fassung und Leitung der neuen aufgefundenen Thermalquelle, sowie für Restaurierung beziehungsweise Neuanlegung der Badeeinrichtungen wird der Betrag von 5000 ℳ vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
XIX.		**Für die geologische Landesaufnahme.**								
		Ordentlicher Etat.								
		Geologische Landesanstalt in Heidelberg.								
	1.	Gehalte	12 080	12 080	13 360	12 825	—	735	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgelde	1 790	1 790	1 790		—	—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
										Der unter den §§ 3—5 vorgesehene Aufwand wurde bis jetzt zumeist unter den außerordentlichen Etat eingebucht; da jedoch die geologische Landesaufnahme voraussichtlich noch eine längere Reihe von Jahren in Anspruch nehmen wird, so scheint es angezeigt, den gesammten Aufwand auf den ordentlichen Etat zu übernehmen.
	3.	Andere persönliche Ausgaben		4 550	4 550	—	—	4 550	—	Hier sollen Posten sich zu befinden:
										1. Zulagefähigkeit des Vorstandes jährlich . . . 3 000 ℳ
										2. Zulagefähigkeit eines Mitgliedes der botanischen Kommission jährlich . . . 1 000 „
										3. Reisekostenhilfe und Belohnung jährlich . . . 550 „
										pränumero . . . 4 550 ℳ
	4.	Tagegelder und Reisekosten	—	7 700	7 700	—	—	7 700	—	Rechnungsverbindlich.
	5.	Sachlicher Aufwand	—	10 550	10 550	—	—	10 550	—	Werke für die Bibliothekslokale . . . 2 100 ℳ
										Sonstiges (Drucksachen u., Rechnungsverbindlich . . . 8 250 „
		Summe Tit. XIX.	13 880	36 680	37 950	37 215	—	23 535		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	74 430	—			
XX.		**Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Zu Unterstützungen und Belohnungen:								
		a. Für etatmäßige Beamte	12 000	14 000	14 000	—	—	2 000	—	a. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen.
										Für 1100 Stück zu 7 ℳ 50 ₰ mehr vorgesehen: 15 400 ℳ; mit Rücksicht darauf jedoch, daß für die Schutzpolizeibeamten unter Titel IX. 14 und für die Gendarmerie unter Tit. X. § 9 besondere Mittel für Gehilfen eingestellt sind, mich der Betrag von künftig 14 000 ℳ ausreichen.
		b. Zeitgliche Erhöhung zu außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte	14 720	3 360	3 360	—	—	—	11 360	b. Unter Hinweis auf Artikel 29 Absatz 2 des Etatgesetzes werden eingestellt bei einer Gesammtsumme von
										1. für den Hochwasserschutz in St. Blasien (Budget für 1900/01 Titel IX. B. § 8) . . . 175 000 ℳ
										2. für Erbauung einer Schulstube für Knabenhandarbeit und Turnhalle bei der Hebe- und Pflegeanstalt Pforzheim (Budget für 1900 Titel XII. B. 1) . . . 62 500 „
										3. für Erbauung zweier Gebäude für neuerliche und ausserordentliche Kranke bei der Anstalt Illenau (Budget für 1900/01 Titel XII. B. § 6) rund . . . 220 000 „
										4. für Erbauung von 2 Wärterwohnhäusern und einer Versammlungshalle für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen (Budget für 1900/01 Titel XII. B. § 6) rund . . . 200 000 „
										5. für Beschaffung neuer Dienstbetten für die chemisch-technische Versuchs- und Beobachtungsstelle (Budget für 1899/00 Titel XV. B. § 7) . . . 50 000 „
										6. für Brückenbauten aus Anlaß der Hochwasser vom März 1896, Rückerstatt (Budget 1900/01 Titel XVII. B. § 30) . . . 30 000 „
										7. für natürliches Heilwasserwerk (Trinkhalle) bei Herstellung und Einfassung und Anlage bei Hochwasser vom März 1896, durch Wasserbauinspektor beantragt, rund . . . 60 000 „
										8. für Anlage der Trinkhalle bei Rötteln (Budget für 1900/01, Titel XVII. B. § 9) . . . 50 000 „
										9. für Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bahn- und Straßenbauverwaltung und Materialienlager Heidelberg (Budget für 1900/01 Titel XVII. B. § 30, rund . . . 180 000 „
										10. für den Hauptbahnhof bei Offenburg . . . 224 500 „
										(Nachtragsbudget für 1899/99, Titel XVII. B. § 10 — 250 000 ℳ, durch Wasserbauinspektor beantragt 43 500 ℳ).
										pränumero . . . 1 344 000 ℳ
										½ % hiefür Summe mit 6 720 ℳ, für 1 Jahr rund 3 500 ℳ.
	2.	Zu Unterstützungen und Belohnungen für das nichtetatmäßige Personal	5 500	6 500	6 500	—	—	1 000	—	Für 800 Stück zu 7 ℳ 50 ₰ = 6 000 ℳ; und hat bei § 3 a. angeführten Gründen erscheint eine Erhöhung auf den Betrag von 6 500 ℳ zulässig.
								3 000	11 360	
									3 000	
									8 360	
		Summe Tit. XX.	32 220	23 860	23 860	23 860	—			
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	47 720				

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit.	§		Bisheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1900	Voranschlag für 1901	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XXI.		**Verschiedene und zufällige Ausgaben.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Taggelder, Reise- und Umzugskosten	19 500	21 340	21 340	—	—
	2.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	6 340	6 440	6 440	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	2 620	3 280	3 180	—	—
		c. Telegraphengebühren	540	620	620	—	—
	3.	Sonstige Ausgaben	7 610	8 100	8 100	—	—
		Summe Tit. XXI.	36 600	39 580	39 580	39 580	—
		„ „ „ für beide Jahre				79 160	

Zusammenstellung.

Tit. I.	250 280	253 790	257 200	255 495	—
„ II.	63 928	66 495	66 525	66 510	—
„ III.	61 080	61 670	62 350	62 260	—
„ IV.	182 400	192 300	192 490	192 395	740
„ V.	35 470	37 630	38 390	37 710	—
„ VI.	1 780	1 780	1 780	1 780	—
„ VII.	2 220	2 220	2 220	2 220	—
„ VIII.	15 600	51 110	51 970	51 540	—
„ IX.	4 379 700	4 847 010	4 908 220	4 857 615	20
„ X.	923 040	957 080	951 720	954 400	1 485
„ XI.	99 180	93 515	96 721	95 118	—
„ XII.	1 678 040	1 830 885	1 835 315	1 833 100	—
„ XIII.	134 274	133 956	135 496	134 726	40
„ XIV.	75 250	83 880	84 490	84 185	—
„ XV.	130 470	157 020	157 110	157 070	—
„ XVI.	513 370	566 210	569 900	567 555	—
„ XVII.	4 790 784	4 935 703	4 962 213	4 948 958	—
„ XVIII.	3 840	3 720	3 720	3 720	—
„ XIX.	13 980	36 480	37 950	37 215	—
„ XX.	22 220	23 860	23 860	23 860	—
„ XXI.	36 600	39 580	39 580	39 580	—
Summe der Ausgabe	15 603 220	14 373 354	14 435 730	14 407 042	2 285

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
1 940	—	Rechnungsdurchschnitt.
100	—	Botendurchlässe . . . 5 726 ℳ 76 ₰ Gerichtl. Porto, Rechnungsdurchschnitt . . . 707 „ 99 „ zusammen . . 6 434 ℳ 75 ₰
610	—	Rechnungsdurchschnitt 1 270 ℳ 30 ₰.
—	110	Rechnungsdurchschnitt 431 ℳ 50 ₰.
400	—	Rechnungsdurchschnitt 8 102 ℳ 50 ₰; hiervon Bad. Polizeiblatt im Durchschnittsbetrage von 6 550 ℳ enthalten.
3 040	110	
110		
2 930		

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Gesamtbetrag für die Budgetperiode. Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
—	14 785	470 990	—	470 990	
2 582	—	133 020	—	133 020	
580	—	124 520	—	124 520	
9 835	—	384 790	—	384 790	
2 240	—	75 420	2 000	77 420	
—	—	3 540	—	3 540	
—	—	4 440	—	4 440	
35 040	—	103 080	—	103 080	
286 915	—	9 715 230	1 899 080	11 614 310	
31 380	—	1 908 800	—	1 908 800	
5 920	—	190 250	305 320	495 750	
175 000	—	3 706 200	504 246	4 210 446	
472	—	309 492	94 250	393 742	
6 835	—	166 370	17 000	183 370	
26 600	—	314 140	100 840	414 980	
54 195	—	1 135 110	619 600	1 754 710	
158 174	—	9 897 916	1 223 133	11 121 049	
—	120	7 440	5 000	12 440	
23 335	—	74 430	—	74 430	
—	6 560	47 720	—	47 720	
2 930	—	79 180	—	79 180	
815 061	23 265				
23 265					
801 816		28 814 064	4 745 669	33 559 733	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.		**Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Ersatzleistung der Berufsgenossenschaften und der Versicherungsanstalt Baden zur Deckung der von der Staatskasse gemachten sachlichen Aufwendungen für die Schiedsgerichte — § 50 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes und § 74 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes	2 670	2 800	2 800	—	—	130	—	Vergleiche auch Titel VIII. b. § 2 der Ausgabe.
		Summe Tit. I	2 670	2 800	2 800	2 800	—	130	—	
		„ „ für beide Jahre	—	—	—	5 600				
II.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Beiträge zu den festen Bezügen des Personals der Lokalpolizei	478 820	524 610	525 070	524 840	—	40 020	—	Die festen Bezüge des Personals der Lokalpolizei (mit Ausschluß der Polizeikommissäre) betragen: / laut Anlage 1 A. 11 / „ „ 1 K. 2 / „ „ 1 K. 9 / „ § 3 Ziffer 6 Titel IX der Ausgabe für 111 nichtetatsmäßige Schutzleute / „ § 4 c „ „ „ „ „ 25 650 — 1 500 ℳ / Mehrausgabe (Titel IX. § 2) 444 × 250 ℳ / 11 × 300 „ — / zusammen / Diese Beiträge für beteiligten Städte beigetragen $^{1}/_{10}$ mit rund
										1900. 1901. / 19 165 ℳ 19 915 ℳ / 52 650 „ 52 900 „ / 494 500 „ 494 500 „ / 142 750 „ 142 750 „ / 52 200 „ 52 200 „ / 111 000 „ 111 000 „ / 1 500 „ 1 500 „ / 874 345 ℳ 875 115 ℳ / 524 610 „ 525 070 „
	2.	Aus Gebäuden und Grundstücken	27 200	28 900	28 800	—	—	1 700	—	Reuchter Bank: / Für Dienstwohnungen in Staatsgebäuden / „ „ „ gemieteten Gebäuden / „ anderweit verwendete Räume in Staats- und Miethgebäuden / Bauholz / Nachgiebt aus Grundstücken / zusammen
										31 000 ℳ / 7 440 „ / 2 200 „ / 110 „ / 73 „ / 39 813 ℳ
	3.	Für Waldpflanzen	6 940	7 460	7 460	—	—	520	—	Rechnungsüberschuß
	4.	Für Benützung der Lebensmittelprüfungsstation	3 800	4 740	4 740	—	—	940	—	Rechnungsüberschuß
	5.	Ersatz der Entschädigungen für getödtete Thiere	37 080	36 840	36 840	—	—	—	240	Rechnungsüberschuß
	6.	Ersatz der Entschädigungen für versicherte Thiere	320 000	320 000	320 000	—	—	—	—	Der Rechnungsüberschuß beträgt rund 20 000 ℳ; mit Rücksicht auf den Zugang neuer Unterstützungsbezirke wird der bisherige Budgetsatz beibehalten.
	7.	Sonstiger Ersatz in Verwaltungs- und Polizeisachen	17 520	16 640	16 640	—	—	—	880	Rechnungsüberschuß.
	8.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	6 000	9 430	9 430	—	—	3 430	—	Der Rechnungsüberschuß beträgt / Hiervon gehen ab für Anlage des Rheinschiffs u.
										7 000 ℳ / 330 „
								51 930	1 720	mehrer Betrag auf den Titel der Medizinal- und Sanitätsverwaltung übergeht, somit Rest / Dazu kommt: Betrag baulicher Aufwendungen für die Lebensmittel- u. Nahrungsmittelprüfungsstelle pachtfrei
								1 720		
								50 250		zusammen
										6 670 ℳ / 3 600 „ / 3 430 ℳ
		Summe Tit. II	888 620	948 620	949 080	949 850	—			
		„ „ für beide Jahre	—	—	—	1 897 700				

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Ordentlicher Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
III.		**Heil- und Pflegeanstalten.**					
		Ordentlicher Etat.	(für 1900 auf 1903 Köpfe.)	(für je 1775 Köpfe.)			
	1.	Ertrag aus Gebäuden	23 200	24 420	24 420	—	—
	2.	Ertrag aus Grundstücken und dem Betriebsschaftung	199 094	227 308	227 308	—	—
	3.	Einnahme aus der Kostenordnung	150 571	153 670	153 670	—	—
	4.	Einnahme aus dem Gewerbebetrieb	34 393	36 929	36 929	—	—
	5.	Unterhaltungskostenbeiträge	872 249	943 505	943 505	—	—
	6.	Erlös aus Inventarstücken und Materialien	18 247	20 300	20 300	—	—
	7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 460	1 398	1 398	—	—
		Summe Tit. III.	1 299 255	1 427 519	1 427 519	1 427 519	—
		" " " für beide Jahre	—	—	—	2 855 038	
IV.		**Polizeiliches Arbeitshaus.**	(für 180 Männer und 40 Weiber, zusammen 2600 Köpfe.)	(für 180 Männer à 40 Pfg., 40 Weiber à 240 Köpfe.)			
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Ertrag aus Gebäuden	1 440	1 368	1 368	—	—
	2.	Ertrag aus Grundstücken	3 957	4 287	4 287	—	—
	3.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	2 148	2 408	2 408	—	—
	4.	Einnahme von der Beschäftigung der Verurteilten	56 743	55 042	55 042	—	—
	5.	Unterhaltungskostenbeiträge	23 650	24 063	24 063	—	—
	6.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	33	33	33	—	—
		Summe Tit. IV.	87 981	87 203	87 203	87 203	—
		" " " für beide Jahre	—	—	—	174 406	
V.		**Landesstatistik.**					
		Ordentlicher Etat	390	390	390	390	—
		Summe Titel V. für beide Jahre	—	—	—	780	
		Gewerbe.					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	1 190	1 190	1 190	—	—
		Uebertrag	1 190	1 190	1 190	—	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
		Bemerkung: Was wegleibt der Bemerkung zu Titel XII der Ausgabe. Ueber die Verteilung der gesammtausgabten Mehrpflege für 1900/01 auf die drei Anstalten giebt die Anlage 6 Aufschluß.
1 120	—	a. Mehrpflege von ortsüblichen Beamten für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden . . . 0 320 ℳ b. Vergütungen von Beamten und nichtbeamteten Bediensteten für Familien-(Mitt-)Wohnungen, Dienstzimmer und Schlafstellen . . . 14 516 „ c. Mehrpflege für einen Heller . . . 360 „ d. Mehrpflege . . . 224 „
28 212	—	Vergleiche die Erläuterung zu § 7 der Ausgabe.
23 139	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 2 175 Köpfe berechnet, unter Zuschlag der Mehrpflege der Verpflegungs, welche an in den Pflegeanstalten und Kliniken, sowie beim Hausbesuch der Gehilfen in der Poliklinik bei Gelegenheiten beschäftigte Pfleglinge verabfolgt werden. Vergleiche die Erläuterungen zu § 1 und § 10 der Ausgabe.
2 536	—	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 2 175 Köpfe berechnet.
71 265	—	Desgleichen.
2 053	—	Desgleichen.
—	72	Rechnungsdurchschnitt.
128 335 72	72	
128 263		
—	72	Mehrpflege von Beamten für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden . . . 1 080 ℳ Vergütung bei obigen Aufsichtspersonals für Dienstzimmer . . . 288 „
320	—	Rechnungsdurchschnitt.
360	—	Desgleichen.
—	1 701	Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 240 Köpfe berechnet.
415	—	Desgleichen.
—	—	Bisheriger Satz.
995	1 773 995	
	778	
	580	Mehrpflege für die Belegung des Turmes des Staatlichen Landesamts . . . 250 ℳ — ₰ Ersatz für Heizung der Dienstwohnung . . . 24 „ — „ Mehrpflege . . . 7 „ 80 „ Sonstige Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . 101 „ 20 „ 383 ℳ 00 ₰ Der bisher hier vorgesehene Mehrbetrag für die Dienstwohnung des Vorstandes kommt in Wegfall, da die betreffenden Räume für ständliche Zwecke Verwendung finden.
—	—	Für Dienstwohnungen in staatlichen (vergleiche Anlage 7) . . . 300 ℳ — ₰ Für Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden (vergleiche Anlage 8) . . . 480 „ — „ Sonstige Mehrpflege . . . 84 „ 20 „ Mehrpflege . . . 7 „ 80 „
—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)		Uebertrag	1 190	1 190	1 190	—	—	—	—	
	2.	Vergütung für Arbeiten:								
		1. der Landesgewerbehalle (Hauptanstalt und Filiale)	480	500	500	—	—	—	120	Rechnungsdurchschnitt
		2. der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	9 350	11 400	11 400	—	—	2 070	—	Rechnungsdurchschnitt.
		3. der Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim	2 040	2 070	2 070	—	—	30	—	Rechnungsdurchschnitt.
	3.	Beiträge zu dem Aufwand für die gewerblichen Anstalten	2 700	2 850	2 850	—	—	150	—	Für die Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen:
										die Gemeinde Furtwangen (siehe Gehaltsetat) . . . 300 ℳ
										die Schriftzeichnerschule Furtwangen für Ertheilung von Zeichenunterricht durch den Zeichner der Filiale . . . 150 „
										Für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt (siehe Gehaltsetat), die Eisenbahnhauptkasse . . . 2 400 „
	4.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	100	200	300	—	—	200	—	Rechnungsdurchschnitt.
								2 540	120	
								120		
		Summe Tit. VI.	15 840	18 260	18 260	18 260	—	2 420		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	36 520				
VII.		**Landwirthschaft.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	5 670	5 520	5 520	—	—	—	150	Pachtzins für die Domäne Hochburg . . . 4 868 ℳ 55 ₰
										Miethzins für das Landesgestütsgebäude . . . 650 „ — „
	2.	Vergütung für Arbeiten der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt	1 270	6 000	6 000	—	—	4 730	—	Die Mehreinnahmen werden durch die zahlreichen Untersuchungen künstlicher Dünger, für deren Kosten bei einiger Zeit die betreffenden Fabriken aufkommen, und die mehrer unentgeltlich erfolgten, veranlaßt.
	3.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	4 040	3 230	3 230	—	—	—	810	Zuschuß der Maria-Viktoria-Stiftung zu dem Gehalte des Wiesenbauverbandes in Bühl . . . 1 700 ℳ
										Sonstige Einnahmen, Rechnungsdurchschnitt nach Abzug eines einmaligen Ersatzpostens . . . 1 500 „
								4 730	960	
								960		
		Summe A. Ordentlicher Etat	10 980	14 750	14 750	14 750	—	3 770		
		„ „ „ „ für beide Jahre				29 500				
		B. Außerordentlicher Etat.				für 1900/01 zusammen.				
	1.	Ertrag der Rinderstammzuchtstationen	—	—	—	25 000	—	—	—	Erlös für die aus den Stammzuchtstationen zur Abgabe gelangenden Thiere.
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	25 000				
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	29 500				
		Summe Tit. VII.	—	—	—	54 500				
VIII.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Wasser- und Straßenbau.								
	1.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	124 296	112 953	112 953	—	—	—	11 343	Miethzins für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden:
										von Beamten der eigenen Verwaltung, Anlage 3 . . . 7 610 ℳ
										von Beamten anderer Etats . . . 620 „ — 8 230 ℳ
										in gewiethelen Gebäuden . . . 12 005 „
										Sonstige Miethzinse nach dem neuesten Stand . . . 1 803 „
										Wasserzinse . . . 467 „
										Ertrag aus Grundstücken, Rechnungsdurchschnitt . . . 87 303 „
										Lagergebühren desgleichen . . . 8 057 „
		Uebertrag	124 296	112 953	112 953	—	—	—	11 343	112 953 ℳ

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VIII.)		Übertrag . .	124 298	112 953	112 953	—	—
	2.	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	2 213	1 558	1 558	—	—
	3.	Erlös aus Materialien und Gerätschaften	5 152	6 132	6 132	—	—
	4.	Beiträge zur Unterhaltung der Landstraßen	546 197	510 880	510 880	—	—
	5.	Aus dem Betrieb des Bruttoberger Steinbruchs . . .	145 947	168 126	168 126	—	—
	6.	Beiträge zum Rheinbau	138 302	128 948	128 948	—	—
	7.	Beiträge zum Binnenschiffahrtsbau	214 496	125 055	125 055	—	—
	8.	Sonstige Einnahmen	9 202	7 592	7 592	—	—
		Summe I. Wasser- und Straßenbau . .	1 184 805	1 061 234	1 061 234	1 061 234	—
		II. Katasterveranlagung.					
	9.	Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer	180 665	187 754	187 754	—	—
	10.	Sonstige Einnahmen	4 856	5 229	5 229	—	—
		Summe II. Katasterveranlagung . .	185 521	192 983	192 983	192 983	—

Gegen frühere jährlich mehr.	Gegen frühere jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ	ℳ		
—	11 343		
—	655	Rechnungsüberschuß nach Abzug einer außerordentlichen Einnahme von 14 978 ℳ	
980	—	Rechnungsüberschuß nach Abzug einer außerordentlichen Einnahme von 33 000 ℳ	
—	35 302	Aufwand für Landstraßenunterhaltung nach der Ordnung zu § 39 der Ausgabe	1 861 434 ℳ
		Sonstige Ausgaben zu Lasten der Straßenunterhaltung (Rechnungsüberschuß)	6 686 „
		Ersparung in Kap. 10 und 21 des außerordentlichen Etats $\frac{8\,000 + 1\,000 + 120\,000}{2}$ —	69 000 „
		Mit Rheinbauinspektion jährliche Summe für Herstellung der Hochwasserschädigungen an Landstraßen rund	
		13./14. Januar 1899 $\frac{60\,000}{2}$	61 000 „
		zusammen	1 999 432 ℳ
		Hievon gehen nach dem Rechnungsüberschuß ab:	
		Eigene Einnahmen und nicht zur Verwendung gelangter Aufwand	29 754 ℳ
		Beiträge von Ufer-Interessenten zur Unterhaltung der Rheinuferstraßen und der Brücke in Brie	
		29 000 + 1 000 —	30 961 „ — 59 715 „
		Es kann Mehr mit	1 919 717 ℳ
		haben für gesetzlich Verpflichteten ein Mehr zu bezahlen mit	679 020 „
		hievon für abgemessenen Beiträge von Ufer-Interessenten	30 963 „
		zusammen	710 000 ℳ
22 179	—	Mehr dem Aufwand unter Titel XVII. § 39 der Ausgabe.	
—	9 254	a. Pflichtbeiträge.	
		Unterhaltungsaufwand nach § 37 der Ausgabe	687 000 ℳ
		ab Einnahme und nicht zur Verwendung gelangter Aufwand	33 730 „
			630 250 ℳ
		Hievon haben für gesetzlich Verpflichteten zu bezahlen mit	306 000 „
			24 000 „
		zusammen	120 000 ℳ
—	89 481	a. Pflichtbeiträge:	
		Unterhaltungsaufwand nach § 36 der Ausgabe	340 549 ℳ
		ab wie oben	42 100 „
			202 699 ℳ
		Hievon haben für gesetzlich Verpflichteten zu bezahlen:	
		für den Rheinstrom bei Maxau $^1/_{10}$, im übrigen $^1/_{20}$	39 250 „
		Aus Anlaß der Hochwasserschäden von 1896 sind bis zur gesetzlichen Abgrenzungsgrenze weiter zu erheben $\frac{81\,000}{2}$ —	40 000 „
		zusammen	80 750 ℳ
		b. Pauschalbeiträge (Rechnungsüberschuß)	8 865 ℳ
		Aus Anlaß der Hochwasserschäden von 1896 sind weiter zu erheben $\frac{30\,740}{2}$ —	15 370 „
		Gemeinde Hatzfeld, Beitrag zur Herstellung eines Schutzdammes gegen Hochwasser (vergleiche § 39 der außerordentlichen Etats der Ausgabe), Schätzung	1 500 „ 25 735 „
			125 085 ℳ
—	610	Rechnungsüberschuß	7 301 ℳ
		Etwas Gebühren für Schiffsladungen u. s. w. nach dem Rechnungsüberschuß	291 „
23 159	148 730		7 592 ℳ
	23 159		
	125 571		
—	2 911	a. Zur Verwaltung: Rechnungsüberschuß	53 665 ℳ
		b. Zur Katasterführung: Rechnungsüberschuß	134 089 „
			187 754 ℳ
373	—	Rechnungsüberschuß.	
373	2 911		
	373		
	2 538		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§		Letztjähriger Budgetsatz	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Mehrung weniger.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VIII.)		III. Topographische Karte.					
	11.	Erlös aus dem Verkauf der Karte	5 010	5 107	5 107	5 107	—
		Hiezu I. Wasser- und Straßenbau	1 184 905	1 061 234	1 061 234	1 061 234	—
		II. Katastervermessung	195 521	192 985	192 983	192 983	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	1 385 342	1 259 324	1 259 324	1 259 324	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	2 518 648	
		B. Außerordentlicher Etat.				1000/01 gekommen	
	1.	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1864	—	—	—	148 413	—
	2.	Beitrag der Stadt Konstanz zu den Kosten der Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Vorstadt Petershausen	—	—	—	2 000	—
	3.	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	—	—	—	14 800	—
	4.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	4 798	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	170 008	—
		„ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	2 518 648	—
		Summe Tit. VIII.	—	—	—	2 688 657	—
IX.		Geologische Landesaufnahme.					
		Ordentlicher Etat.				1 Jahr durchschnittlich.	
	1.	Erlös aus der geologischen Karte und sonstigen Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt	—	800	800	800	—
		Summe Tit. IX. für beide Jahre	—	—	—	1 600	—

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.	
ℳ	ℳ		
91	—	Mehrausgabeerfordernis für die normale Ausgabe	4 913 ℳ
		Mehrausgabeerfordernis für die billige Ausgabe	594 „
			5 507 ℳ
—	123 571		
—	2 538		
91	126 109		
	91		
	126 018		
—	—	1. Umgehung der Enge bei Bad in der Landstraße Nr. 97	2 200 ℳ
		2. Bahn der Hilfsbrücke bei Hellingen in der Landstraße Nr. 97	1 500 „
		3. Verbreiterung der Landstraße Nr. 211 auf der Gemarkung Bernbeuren	3 000 „
		4. Verbreiterung der Landstraße Nr. 111 (Mühlhausen), 1. Rate	5 500 „
		5. Verbreiterung und Verbesserung der Landstraße Nr. 46 bei Rheinfelden	5 000 „
		6. Verbesserung der Landstraße Nr. 46 beim sogenannten Hornhof bei Hornusch	5 000 „
		7. Neubau einer Landstraße von Stetten nach Neuhausen	25 000 „
		8. Bahn der tiefsten Hochwasser über den Dreisamkanal bei Kirchzarten	9 500 „
		9. Bahn der Brücke über den Gerwerbach Thalbach in Ober Meidelstetten	600 „
		10. Verbreiterung der Landstraße Nr. 10b, Ubstadt-Zell	12 000 „
		11. Verstärkung der Eisenbahnbrücke in Lippenau	1 500 „
		12. Bahnen der Hochwasserbrücke bei Rastatt	4 500 „
		13. Verstärkung der Widerlagsbrücke am Kapellenkanal bei Pforzheim	2 000 „
		14. Verbesserung der Landstraße Nr. 200 zwischen Wilhelmsfeld und Unterschefflenz	6 200 „
		15. Sicherung und Verbreiterung der alten Neckarbrücke in Heidelberg	22 500 „
		16. Verbreiterung der Landstraße Nr. 1 von der Hafenstraße bis zur Rheinbrücke in Mannheim	13 500 „
		17. Anlage einer Fahrbahn an der Schwarzbachbrücke bei Wachbach	1 200 „
		18. Verbreiterung von Straßenbrücken in Karlsruhe	3 000 „
		19. Herstellung der Hochwasserschädigungen vom März 1896, Nachträge aus dem Mehrbedarf für Straßenbauten infolge Hochwasser aus der Periode 1896/97	14 400 „
		Neubau der Wegbrücke bei Hammereisenbach, Bezirksamt Freiburg	1 200 „
		zusammen	148 413 ℳ
—	—	Vergleiche § 32 der Ausgabe des außerordentlichen Etats.	
—	—	Vergleiche § 36 der Ausgabe des außerordentlichen Etats.	
—	—	Mehrausgabeerfordernis nach Abzug einer außergewöhnlichen Einnahme von 25 077 ℳ	
—	—		
—	—		
800	—	Mehrausgabeerfordernis 700 ℳ für A.	
—	—	Endlich beabsichtigt IX. den gesammten Aufwand für die geologische Landesaufnahme auf den ordentlichen Etat zu übernehmen, sind auch die betreffenden Einnahmen unter den ordentlichen Etat verpflanzt.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	gegen seither jährlich mehr.	gegen seither jährlich weniger.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Zusammenstellung.											
		Titel I.	2 670	2 800	2 800	2 800	—	130	—	5 600	—	5 600	
		„ II.	889 620	948 620	940 090	948 850	—	59 230	—	1 897 700	—	1 897 700	
		„ III.	1 290 155	1 427 518	1 427 518	1 427 518	—	125 263	—	2 855 036	—	2 855 036	
		„ IV.	87 881	87 203	87 203	87 203	—	—	778	174 406	—	174 406	
		„ V.	980	390	390	390	—	—	590	780	—	780	
		„ VI.	15 840	18 260	18 260	18 260	—	2 420	—	36 520	—	36 520	
		„ VII.	10 980	14 750	14 750	14 750	—	3 770	—	29 500	25 000	54 500	
		„ VIII.	1 385 342	1 259 324	1 259 324	1 259 324	—	—	126 018	2 518 648	170 009	2 688 657	
		„ IX.	—	800	800	800	—	800	—	1 600	—	1 600	
								185 013	127 396				
								127 396					
		Summe der Einnahme	3 701 668	3 759 065	3 760 125	3 759 895	—	58 227		7 519 790	195 009	7 714 799	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum
Spezialbudget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1900/1901.

Ministerium des Innern.

Gehalts-Etat.

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Ruhestellen. Art.	Etatsstellen.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Besoldungsstufe	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1900. Besoldungsstufe	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1901. Besoldungsstufe	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
		A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.														
1.	1.	**Ministerium.**														
		Minister A. 1		1	12 000	4 800	16 800	1	12 000	4 500	16 500	1	12 000	4 500	16 500	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstzulage laut Gesetz 4 000 ℳ — 6 000 ℳ mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ernennung des jetzigen Inhabers (seit Minister (15. September 1899).
		Ministerialdirektor B. 1		1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	Bezieht als Nachfolger des Landesversicherungsamts einen Nebengehalt von 1 500 ℳ.
		Kollegialmitglieder B. 2		7	40 900	—	40 900	7	41 450	—	41 450	7	44 000	—	44 000	Nebengehalt beziehen: 1 Beamter als Mitglied des Landeseisenbahnrats 300 ℳ, 3 Beamte als Vorsitzende bezw. Mitglieder der Vermessungsämter der Generaldirektion je 300 ℳ, der Vorsitzende für die ausgedehnte Dienstbereisung einer Mehrausgleichung von 600 ℳ, 1 Beamter als Mitglied der Versuchsanstalt der Brauerei-Berufsschule 600 ℳ.
		1 zu 7 230 ℳ 2 „ 6 400 ℳ 1 „ 5 500 „ 1 „ 5 400 „ 1 „ 5 300 „ 1 „ 5 100 „ 7	6 900 ℳ 12 800 „ 5 500 „ 5 400 „ 5 300 „ 5 100 „ 40 900 ℳ													
		Vollbeschäftigte technische Referenten C. 2		3	14 700	1 500	16 200	3	15 000	1 500	16 500	3	15 100	1 500	16 600	1 Bibliotheksrat, 1 naturwissenschaftlicher Referent, 1 landwirtschaftlich-technischer Referent. Der naturwissenschaftliche Referent bezieht eine aus einer früheren Kassenstelle herrührende persönliche Zulage zum Gehalt für den Gesamtbetrag von 1 500 ℳ, durch deren Belassung lediglich der tarifmäßige Höchstbetrag dieser Kassenstelle nicht überschritten werden darf. Bezüge für nebenamtliche Tätigkeit erhalten der Bibliotheksrat als Bibliothekar eine Vergütung jährl. 300 ℳ, der landwirtschaftlich-technische Referent als Hauptlehrer bei Bachau der badischen Weinbauversuchsanstalt 1 000 ℳ, der naturwissenschaftliche Referent als Mitglied beider Versuchsanstalten 600 ℳ und als thierärztlicher Sachverständiger beim Veterinärexamen 100 ℳ.
		Oberamtmann als Hilfsarbeiter im Kollegium C. 3		1	4 000	—	4 000	1	4 000	200	4 200	1	4 400	300	4 700	Der Beamte hat für die Dauer seiner Verwendung eine Dienstzulage in Höhe der Reisekostenpauschale von 300 ℳ nach § 13 Kap. 2 B.-C. erhalten.
		Wissenschaftlich gebildete Beamte als Hilfsarbeiter D. 3		1	2 000	1 200	3 200	1	2 000	1 200	3 200	1	2 200	1 200	3 500	1 technisch-technischer Hilfsarbeiter. Nebengehalt: Tarifmäßige Vergütung zum Gehalt für den Gesamtbetrag nach § 13 Kap. 2 B.-C. Der Beamte bezieht außerdem als technisch-technischer Hilfsarbeiter der Hauptstelle eine Dienstzulage von 900 ℳ.
		Sekretäre D. 3		1	2 000	—	2 000	2	4 000	—	4 000	2	4 250	—	4 250	Wegen bestimmter Gehaltsverhältnisse ist die Anstellung einer zweiten Zulassung als besoldeter Beamter.
		Technische Referenten D. 7		2	4 230	1 000	5 230	2	4 430	1 000	5 430	2	4 630	1 000	5 630	1 Bibliothekssekretär, 1 photographisch-technischer Referent. Der Letztere bezieht 900 ℳ Nebengehalt als Bibliothekarbeiter, 600 ℳ als Assistentenbesoldung und 500 ℳ als Assistent Referent an der Landesanstalt, der Letztere eine Dienstzulage von 1 000 ℳ, welche denselben lediglich belassen wird, als dadurch auch durch die anderweitigen Zulagen der Gehaltsgrad der Kassenstelle nicht überschritten wird.
		1 zu 2 230 ℳ 1 „ 2 000 „	1 000 ℳ													
		Kanzleivorstände E. 1		2	8 400	—	8 400	2	9 400	—	9 400	2	9 400	—	9 400	1 Bureau bezieht 600 ℳ Nebengehalt als Vorsteher der Lithothek.
		2 zu 4 200 ℳ	8 400 ℳ													
		Kanzleien F. 1		6	19 440	—	19 440	6	21 600	—	21 600	6	21 600	—	21 600	Nebengehalt beziehen: 1 Beamter für Besorgung der Hauptkassenrechnung mit Hauptzulage 300 ℳ, 1 Beamter als Kassier der landwirtschaftlich-botanischen Versuchsanstalt 100 ℳ.
		1 zu 3 240 ℳ 1 „ 3 240 „ 1 „ 3 210 „ 1 „ 3 070 „ 1 „ 3 010 „ 1 „ 2 580 „ 6	19 440 ℳ													
		Expedienten und Registratoren F. 3		5	14 820	—	14 820	7	22 270	—	22 270	7	22 270	—	22 270	1 Expedient, 6 Registratoren. Zugang: 2 Registratoren, dagegen 2 Kanzleivorsteher nach G. 1 weniger. Die Registratur bei Ministerium hat Journal bis Ende der Zeit einen solchen Umfang erreicht, daß sie zusammen mit der Bibliothek in 6 stündigen Abfertigungen geführt werden müssen, was bereits über die volle Zeit und Kraft eines Beamten erfordert. Da ferner bei der Art und dem Umfang der von den Registraturbeamten zu besorgenden Geschäfte an deren Verfügungsfähigkeit besonders große Anforderungen gestellt werden müssen, auch daher nur ganz tüchtige und eigenen Kanzleigehilfen verwendet werden können, befindet sich die besagten Kanzleilichen Behörden, für die 6 Registraturvorsteherstellen Registraturstellen zu schaffen, in Stell statt jetzt 4 Registratoren und 3 Registraturgehilfen künftig 6 Registratoren und 1 Gehilfen vorhanden wären. Die Zusammenlegung der nach verschiedenen Gehaltsstufen in eine Registraturstelle ist nicht erforderlich, da stets Stelle mit einem jüngeren Beamten besetzt ist, der bis auf Dienstbeamtenstellen bei Kanzleigehilfen absolvieren, sowie erfahrene und bewährten Registratoren zu verleihen hat. Der Expedient bezieht als Expeditionsvorsteher und der Einrichtung Gehilfen, welche Gehalte auf den Gehalt angerechnet werden.
		Übertrag . .		30	131 980	7 700	139 680	33	143 650	10 588	154 238	33	147 550	10 000	157 550	

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Benennung. Kap.	Etatsstellen.	Etatsstand auf 1. Juli 1899.				Voranschlag für 1900.				Voranschlag für 1901.				Erläuterungen.
			Etats-mäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.		Etats-mäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Etats-mäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
				ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(I.)	(1.)	Uebertrag	30	131 880	7 700	139 080		33	143 630	10 588	154 220	32	147 530	10 000	157 530	
		Kanzleifreistv. F. 5	—	—	—	—		1	2 540	—	2 540	1	2 540	—	2 540	Der Besitz der Eigenschaft bei Mitarbeitern kann über die gewonnene Zeit nicht mehr aus einem Grunde belegt werden; es ist deshalb für 1900 ein Gegenvermerk angebracht. Die zum Aufrücken in den Vorgang der Gehälter nicht zu rechnenden 6, außerordentlich aber der betreffende Stelle nach der jetzigen Art der mit der verbundenen Gehaltsvorgänge vor einem Jahrzehnt eingeführt, dieses Verfahren überwiegen werden kann, ist die Schaffung einer Kanzleihilfsstelle unumgänglich notwendig, wogegen die bisherige Expeditor-Hilfsstelle (G. 5.) in Wegfall kommt.
		Registratur- und Expeditursassistenten G. 3 1 ja 2 190 ℳ 1 „ 2 050 „ 1 „ 1 890 „ 1 „ A. H. mit einem Alter H. 9 belegt 1 520 „ 4 7 560 ℳ	4	7 560	—	7 560		1	1 670	—	1 670	1	1 670	—	1 670	1 Registraturassist. (Vergleiche auch Erläuterung zu F. 3 und F. 5.)
		Kanzleiassistenten J. 3 2 ja 2 300 ℳ 4 600 ℳ 1 „ 1 870 „ 1 „ 1 780 „ 1 „ 1 750 „ 1 „ 1 400 „ 6 11 400 ℳ	6	11 400	—	11 400		6	12 050	—	12 050	6	12 200	—	12 200	
		Kanzleidiener K. 3 1 ja 1 450 ℳ 1 „ 1 400 „ 1 „ 1 300 „ 1 „ 1 232 „ 4 5 582 ℳ	4	5 582	—	5 582		4	5 632	—	5 632	4	5 682	—	5 682	Die Kanzleidiener beziehen aus Mitteln bei 15 monatlichen Dienstjahren, welche auch Maßgabe der Anmerkung 2 zu Abschnitt II. bei Gehaltsstufe auf den Gehalt angerechnet wird.
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	44 —	158 302 550	7 700 —	166 002 550		45 —	165 542 570	10 588 —	176 130 570	45 —	169 022 600	10 000 —	179 022 600	1 Ägyptiker, 2 Kanzleidiener.
		Summe Tit. I § 1	44	153 982	7 700	161 682		45	164 972	10 588	175 560	45	169 022	10 000	179 022	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1900: 172 930 ℳ, für 1901: 176 310 ℳ.
II.	1.	**Landeskommissäre.**														
		Kollegialmitglieder bei Mittelstellen G. 5 4 ja 6 800 ℳ + 800 ℳ	4	27 200	3 600	30 800		4	27 200	3 600	30 800	4	27 200	3 600	30 800	Nebengehalt: tarifmäßige Dienstzulagen. Ein Mitglied erhält außerdem 1 000 ℳ Nebengehalt als Vorsitzender bei Grundbuchämtern.
		Gehilfen (Assessoren bei Bezirksämtern) F. 3 1 ja 2 900 ℳ — ℳ 1 „ 2 480 „ — „ 1 „ 2 250 „ 30 „ 3 7 630 ℳ 30 ℳ	3	7 630	30	7 660		3	8 580	—	8 580	3	8 580	—	8 580	
		Gehilfe (Gemeindeverbandsrevisor) G. 6	1	1 970	—	1 970		1	2 220	—	2 220	1	2 220	—	2 220	
		Kanzleidiener K. 7 2 ja 1 450 ℳ 2 900 ℳ 1 „ 1 545 „ 1 „ 1 252 „ 4 5 497 ℳ	4	5 497	—	5 497		4	5 500	—	5 500	4	5 530	—	5 530	
		Summe Tit. II. § 1	12	42 497	3 630	46 127		12	43 500	3 600	47 100	12	43 530	3 600	47 130	Budgetsatz (nach Abzug von 2 ½ %) für 1900: 46 000 ℳ, für 1901: 46 620 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etat für 1900/1901. Titel	§	Rubriken. Art.	Etatsstellen	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Etatsstellen	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Etatsstellen	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Erläuterungen.
			Etatsstand auf 1. Juli 1899.				Voranschlag für 1900.				Voranschlag für 1901.				
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
III.	1.	**Verwaltungsgerichtshof.**													
		Präsident A. 3	1	8 400	—	8 400	1	8 400	—	8 400	1	8 400	—	8 400	Zulage für Lehrthätigkeit an der Technischen Hochschule einen Nebengehalt von 600 ℳ.
		Verwaltungsgerichtsräte B. 4	5	33 800	—	33 800	5	32 300	—	32 300	5	33 250	—	33 250	
		4 zu 6 800 ℳ 27 200 ℳ 1 „ 6 600 „													
		Sekretär D. 3	1	2 800	—	2 800	1	2 550	—	2 550	1	2 800	—	2 800	
		Registrator und Expeditor F. 3	1	3 800	—	3 800	1	3 600	—	3 600	1	3 800	—	3 800	Der Betrag ergeht 40 ℳ für die Führung der Bureaubibliothek (§ 4).
		Kanzleiassistenten J. 3	2	3 500	—	3 500	2	3 700	—	3 700	2	3 700	—	3 700	
		1 zu 2 100 ℳ 1 (z. Zt. noch nicht etatsmäßig angestellt) 1 400 „													
		Kanzlisten K. 3	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650	Gehalt aus den Mitteln für zufällige Ausgabesachen sowie wegen Aufrückungen vorübergehend Erübrigtes, welches thunlichst auf den Gehalt angerechnet wird.
		Hierzu ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	11	53 450	—	53 450	11	52 400	—	52 400	11	53 600	—	53 600	
			—	120	—	120	—	120	—	120	—	120	—	120	Ausgleichsbetrag.
		Titel III. § 1	11	53 330	—	53 330	11	52 280	—	52 280	11	53 480	—	53 480	Ruhegehalt (nach Abgang von 1 Stelle) für 1900: 51 000 ℳ, für 1901: 52 000 ℳ.
IV.	1.	**Verwaltungshof.**													
		Direktor B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Kollegialmitglieder C. 2	6	34 400	—	34 400	6	34 800	—	34 800	6	34 800	—	34 800	
		5 zu 5 800 ℳ 29 000 ℳ 1 „ 5 400 „													
		Sekretär D. 3	1	3 080	—	3 080	1	3 580	—	3 580	1	3 580	—	3 580	
		Ministerialräte E. 2	2	9 000	—	9 000	2	9 000	—	9 000	2	9 000	—	9 000	
		2 zu 4 500 ℳ 9 000 ℳ													
		Revisoren, Expeditor, Registratoren F. 3	18	62 140	640	62 780	19	67 520	170	67 690	19	67 520	170	67 690	(5 Revisoren, 1 Expeditor, 3 Registratoren. Gegen früher 1 Revisor mehr.
		1 zu 4 140 ℳ — ℳ 2 „ 4 000 „ 8 000 „ 160 „ 5 „ 3 800 „ 19 000 „ — „ 2 „ 3 850 „ 7 500 „ — „ 1 „ 3 560 „ 100 „ 1 „ 3 400 „ 100 „ 1 „ 3 360 „ 120 „ 1 „ 3 210 „ — „ 1 „ 2 800 „ — „ 1 „ 2 570 „ — „ 1 „ 2 500 „ — „ 1 „ 2 140 „ — „													Zur Erledigung der beim Verwaltungshof seit dem 1. Januar 1900 in Folge der anderweiten Regelung der direkten Steuern und der staatlichen Bezüge der Notare enorm gesteigerten Geschäfte ist die Vermehrung der Revisorenstelle um einen Revisor vorgesehen. Es kommt hiedurch eine weitere Revisorstelle in Wegfall. Ruhegehalt: 2 Drittel Dienstzulage als Bureaucontrolleur; ein Drittel beziehe als Theorielehrer Dienstzulagezulagen und der Überrest, welche aber weniger als 300 ℳ jährlich betragen und deshalb einen Abzug am Gehalt nicht bedingen. Drei Monate begehen von ihrer früheren staatlichen Stellung verbleibt einen den Höchstbetrag um 240 ℳ und Reisekostenzulage um je 300 ℳ übersteigenden Gehalt. Der Betrag von 740 ℳ (5 Reisen) ist Entlang angestellt zu begründen.
		18	62 140 ℳ	640 ℳ											
		Revisoren, Registratur- und Expeditorassistenten G. 5	9	19 200	—	19 200	10	22 750	—	22 750	10	22 940	—	22 940	(7 Revisoren, 3 Registraturassistenten und 1 Expeditionsassistent, d. i. gegen früher eine Revisorenstelle mehr.
		1 zu 2 800 ℳ 1 „ 2 550 „ 2 „ 2 050 ℳ 4 100 „ 1 „ 1 970 „ 1 „ 1 900 „ 2 „ 1 700 „ 3 400 „ 7 „ (mehr etatsmäßig) 7 650 „ 8 19 200 ℳ													Bei der weiteren Abschlußaufgabe der Steuerreform erhöhte sich die Arbeitsbelastung derjenigen Stellen, welche mit der Prüfung der Steuerberechnungen betraut sind, derart, daß es dieser Stellen bei Vermeidung von Überarbeitung nicht möglich ist, die Arbeiten der einzelnen Steuerbezirke früher prüfen zu können. Zur Erledigung der früher dieser Prüfung obliegenden Arbeiten soll bei Gelegenheit der Steuerreform eine Steuerrevisorstelle aufgehoben werden. Die Beamten erhält Dienstzulage für Führung der Hauptliste jährlich 300 ℳ (§ 4).
		Übertrag	37	135 510	640	136 150	39	145 150	170	145 320	39	145 340	170	145 510	

Etatjahr für 1900/1901. Titel	§	Ausschlag. Rat	Etatsstand auf 1. Juli 1900. Ordentl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Ordentl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)	(1.)	Uebertrag . .	37	135 510	640	136 150	39	143 150	170	143 320	39 / 143 340 / 170 / 145 510
		Kanzleiassistenten J. 7	4	7 880	—	7 880	4	8 000	—	8 000	4 / 8 000 / — / 8 000
		3 zu 2 000 ℳ = 6 000 ℳ 1 „ 1 880 „									
		Kanzleidiener K. 3	2	3 200	150	3 350	2	3 200	150	3 350	2 / 3 200 / 150 / 3 350 — Uebergehalt: 3 Bezirke Dienstzulage als Kommissionsbote. Welche Kanzleidiener beziehen hier nachstehend Dienstzulagen, ist bei Gehälfte, für welche bisher auf den Etats für ledige Wandelbaren gestellt werden konnte, durch einen zu diesem Zweck eingeführten Titelstamm belegt werden.
		1 zu 1 650 ℳ 100 ℳ 1 „ 1 550 „ 50 „									
		Summe Titel IV. § 1 . .	43	146 590	790	147 380	45	156 350	320	156 670	45 / 156 340 / 330 / 156 670 — Vorgetragen (nach Abzug von 1½ %) für 1900: 134 320 ℳ, für 1901: 134 510 ℳ. Künftig wegfallend: F. 3: 780 ℳ.
V.	1.	**Generallandesarchiv.**									
		Direktor B. 4	1	6 800	—	6 800	1	6 800	—	6 800	1 / 6 800 / — / 6 800
		Räte C. 7	2	6 640	—	6 640	2	6 640	—	6 640	2 / 7 640 / — / 7 640
		1 zu 3 540 ℳ 1 „ 3 100 „									
		Wissenschaftlich gebildeter Hülfsarbeiter D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	1 / 2 380 / — / 2 380
		Registratoren F. 3	2	4 970	—	4 970	2	3 670	—	3 670	2 / 5 670 / — / 3 670 — 1 Beamter Dienstzulage für Führung der Bureaubücher 60 ℳ (§ 3).
		1 zu 2 630 ℳ 1 „ 2 340 „									
		Registraturassistent G. 5	1	2 170	—	2 170	1	2 420	—	2 420	1 / 2 420 / — / 2 420
		Kanzleidiener K. 3	1	1 250	—	1 250	1	1 400	—	1 400	1 / 1 400 / — / 1 400
		Summe Tit. V. § 1. .	8	23 830	—	25 830	8	24 930	—	24 930	8 / 26 310 / — / 26 310 — Vorgetragen (nach Abzug von 1½ %) für 1900 = 24 600 ℳ, für 1901 = 25 930 ℳ.
VIII.		**Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**									
	1.	Fabrikinspektion.									
		Vorstand der Fabrikinspektion B. 4	1	6 600	—	6 600	1	6 800	—	6 800	1 / 6 800 / — / 6 800
		Zentralinspektor D. 1	1	3 900	300	4 200	1	3 900	300	4 200	1 / 4 400 / 300 / 4 700 — Uebergehalt: Persönliche Dienstzulage.
		Wissenschaftlich gebildete Beamte als Hülfsarbeiter D. 3	1	3 000	—	3 000	2	5 100	900	6 000	2 / 5 500 / 900 / 6 400 — Im Etat für 1900/01 war der etats- Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Hülfsarbeiter bei Fabrikinspektion nach D. 3 vorgesehen; für einen zweiten Hülfsarbeiter, dessen Anstellung sich als nothwendig erwies, mußte bisher von einer Hülfsarbeiterstelle nach F. 2 zur Verfügung gegriffen. Der für diese Stelle in Ansatz genommene Betrag beschränkt aber nachher ihnen die Stelle einer Regierungsbaumeisters bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung nach D. 3, weshalb bereits zunächst bei Fabrikinspektion nur in vorübergehender Weise einen Ersatzmann seiner bisherigen Stelle im Etat der gleichen Besoldung angestellt wurde. Es ist daher nunmehr eine zweite Stelle einer wissenschaftlich gebildeten Hülfsarbeiter hier einzurichten, umgegen eine Stelle nach F. 2 in Abgang kommt. Nach ist für beide Beamten als Zulage für die in seiner früheren Stellung bezogene Dienstzulage ein Betrag von 900 ℳ vorgesehen, welcher von der ersten Gehaltszulage an nach und nach in billigen Betrag der Zulage in Abgang kommen soll.
		Translateur und Registrator F. 3	1	2 600	—	2 600	1	2 950	—	2 950	1 / 2 950 / — / 2 950
		Summe Titel VIII. § 1 . .	5	18 100	300	18 400	5	18 780	1 250	19 980	5 / 19 650 / 1 250 / 20 650 — Vorgetragen (nach Abzug von 1½%) für 1900: 19 600 ℳ, für 1901: 20 540 ℳ.
IX.	1.	**Bezirksverwaltung und Polizei.**									
		Vorstände zweier größerer Bezirksämter B. 3	2	13 200	—	13 200	2	13 500	—	13 500	2 / 13 600 / — / 13 600
		1 zu 6 800 ℳ 1 „ 6 400 „									
		Uebertrag . .	2	13 200	—	13 200	2	13 500	—	13 500	2 / 13 600 / — / 13 600

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etat für 1900/1901. Titel.	§	Benennung. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1899. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	(1.)	Übertrag . .	2	13 200	—	13 200	2	13 500	—	13 500	2	13 600	—	13 600	
		Vorstände der Bezirksämter C. 3	51	224 200	6 500	230 700	51	231 980	11 400	243 380	51	255 780	11 400	247 180	Den im Bezug der Höchstgehalts befindlichen Amtsvorständen der größeren Bezirksämter, welche auch Vorsorge Nr. 32 Abteilung C. des Gehaltstarifs eine Dienstzulage von 500 ℳ erhalten, soll mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden repräsentativen Verhältnissen außer dieser vorbezeichneten Dienstzulage, welche bis auch Bezug der 500 ℳ, für als Mindestlage (siehe im Bezug des Höchstgehalts befindlichen Amtsvorstände gewährt, jetzt nur auf 200 ℳ belauft, eine lediglich persönliche Dienstzulage von 700 ℳ gewährt werden. Der Zahl dieser Stellen 7 Amtsvorstände in Betracht, und sind 7 lediglich persönliche Dienstzulagen von 4 900 ℳ gegeben 6 000 ℳ vorübergehende Dienstzulagen — 11 400 ℳ als „Nebengehalt" angesetzt.
		13 zu 3 500 ℳ = 71 500 ℳ 6 „ 4 000 „ = 23 400 „ 1 „ 4 700 „ 3 „ 4 600 „ = 13 800 „ 6 „ 4 200 „ = 25 200 „ 5 „ 4 000 „ = 20 000 „ 1 „ 3 800 „ 1 „ 3 700 „ 1 „ 3 650 „ 9 „ 3 600 „ = 32 400 „ 1 „ 3 300 „ 4 „ 3 200 „ = 12 800 „ 51 = 224 200 ℳ		3 500 ℳ 500 „ 300 „ 6 500 ℳ										
		Zweite Beamte bei Bezirksämtern mit Amtsvorstandsbefugnis nach C. 3	3	10 500	—	10 500	3	10 800	—	10 800	3	11 400	—	11 400	Für nebenamtliche Thätigkeit erhalten 3 Beamte als Distriktsvorsteher der Unterbehörden 400 ℳ beziehungsweise 300 ℳ, einer zugleich als Gehilfe 600 ℳ und beim Amt für Landwirtschaftsverwaltung.
		7 zu 4 000 ℳ 1 „ 3 500 „ 1 „ 3 200 „ 9 10 500 ℳ													
		Zweite Beamte bei Bezirksämtern D. 3 . .	25	58 000	—	58 000	28	60 950	—	60 950	28	70 700	—	70 700	Mit Rücksicht auf die anhaltende Zunahme der Geschäfte bei Bezirksämtern soll 3 weiteren größeren Ämtern ein zweiter Beamter zugeteilt werden, wodurch für 3 Stellen nach D. 3 mehr zur Anrechnung gelangen.
		16 zu 2 500 ℳ = 40 000 ℳ 9 „ 2 000 „ = 18 000 „ 25 58 000 ℳ													
		Bezirksärzte D. 8	56	107 100	200	107 300	56	109 980	—	109 980	56	117 880	—	117 880	Die Regelung (8 gleichzeitig Verband der Hauptstadt (Sekretariat D. 8). Der Gehaltsverbesserung schließen darf den Betrag von 6 420 ℳ — monatlich 500 ℳ ruhegehaltsfähige Dienstzulage — nicht übersteigen. Soweit haben der Betrag von 6 420 ℳ durch die gesetzlichen Zulagen überschritten wird, ist der Mehrbetrag nur als Nebengehalt zu gewähren. Eine Regelstandzeit wird durch einen Gehaltsaufbesserungsplan gegen eine Regelung von 1 500 ℳ schematisch verbessert. Ruhegehalte beziehen: als Kreisbezirksärzte 2 Beamte à 600 ℳ, als Landärzte in Kulmbach (Landesgefängnis in Mannheim, polizeilicher Arbeitshaus und Zuchthausanstalt in Bruchsal/Bruchsal) 3 Beamte 1 200 ℳ, 1 000 ℳ und 400 ℳ und als Bezirksarztvertreter bei Landgerichten 2 Beamte à 600 ℳ. Ferner erhält 1 Beamter als Landarzt bei Landesstelle à auch für Landesprüfungsamt ein jährliches Honorar von 1 000 bis 1 200 ℳ.
		(Entschädigung bei Abkommando, siehe Anhang.)													
		Polizeikommissäre (Schulklasse I) F. 3 . .	8	28 450	900	27 350	8	28 150	900	29 050	8	28 150	900	29 050	Ruhegehalte: 6 Beamte tarifmäßige Dienstzulage à 150 ℳ, 2 ausschließlich im Dienste der Gemeindepolizei verwendete Polizeikommissäre beziehen die tarifmäßige Dienstzulage von je 300 ℳ und beim Zollamt.
		(Entschädigung bei Abkommando, siehe Anhang.)													
		Revisoren bei Bezirksämtern F. 5	30	89 150	630	89 780	30	94 000	—	94 000	30	94 000	—	94 000	Ruhegehalte: 3 Beamte erhalten für Führung der Rechnung eines Mindestergiebigkeit Kasse und als Zulage von Gemeindeämtern Vergütungen von 550 ℳ, 400 ℳ und 300 ℳ.
		(Entschädigung bei Abkommando, siehe Anhang.)													
		Kanzleisekretäre F. 5	2	4 050	—	4 050	12	31 040	—	31 040	12	31 290	—	31 290	Die im Voranschlag für 1899/00 zum ersten Mal vorgeschlagene Anstellung von Kanzleisekretären bei den Bezirksämtern Karlsruhe und Mannheim hat sich bewährt und soll auf einige weitere größere Bezirksämter ausgedehnt werden. Insbesondere soll aber dem Wunsche der II. Kammer vom 20. März 1896 entsprochen und Möglichkeit geschaffen werden, ältere bewährte Kanzleigehilfen beim Polizeiamte unter Belassung in ihrer bisherigen Thätigkeit zu Kanzleisekretären zu ernennen und damit von G. 6 bei Gehaltsstufe nach F. 5 vorrücken zu lassen. Da hiefür somit 10 der Regelzahl der Kanzleisekretärstellen von 2 auf 12 erhöht, vorgegen 10 Stellen für Kanzleigehilfen und Polizeidiener in Abgang kommen.
		1 zu 2 150 ℳ 1 „ 1 900 „ 2 4 050 ℳ													
		Bezirkstierärzte F. 6	57	73 700	900	74 600	57	83 940	900	84 840	57	84 940	900	85 840	Ruhegehalt: Centgelagen für Dr. Bleher, Schwan und Zeiling je 300 ℳ. Die Summe beginnt für die Ueberweisung des Kirchenbeitrags der Kultus Illmau einschließlich der Verwendung eines schreiber Zuhörer und Minuten bei Tit. XII. § 4 eine Regelung von 150 ℳ.
		(Entschädigung bei Abkommando, siehe Anhang.)													
		Bezirkstierarzt-Assistenten F. 7	5	3 530	—	3 530	5	3 560	—	3 560	5	3 900	—	3 900	
		2 zu 1 015 ℳ = 2 030 ℳ 3 „ 500 „ = 1 500 „ 5 3 530 ℳ													
		Kadetärzte F. 8	3	1 800	—	1 800	3	2 700	—	2 700	3	2 700	—	2 700	
		2 zu 900 ℳ = 1 800 ℳ 1 unbesetzt 3 1 800 ℳ													
		Übertrag . .	242	611 800	9 230	621 030	255	677 100	13 200	690 300	255	704 040	13 200	208 140	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Benennung. Art.	Etatsstellen.	Etatsmäßiges Gehalt.	Etatsmäßiges Nebengehalt.	Etatsmäßiges Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsstellen.	Voranschlag für 1900. Gehalt.	Voranschlag für 1900. Nebengehalt.	Voranschlag für 1900. Summe.	Voranschlag für 1901. Etatsstellen.	Voranschlag für 1901. Gehalt.	Voranschlag für 1901. Nebengehalt.	Voranschlag für 1901. Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	(1.)	Übertrag	242	611 800	9 220	621 020	255	677 100	13 200	690 300	255	694 940	13 200	708 140	
		Polizeikommissäre (Gehaltsklasse 11.) G. 4	9	16 920	—	16 920	11	21 570	—	21 570	11	21 570	—	21 570	Für Mannheim ist in Folge der Vermehrung der Schutzmannschaft und der Vergrößerung des Polizeibezirks, für Heidelberg infolge der Vermehrung der Gehälter der Polizeikommissäre, je ein weiterer Polizeikommissär (Gehaltsklasse 11) vorgesehen. Zwei zusätzlich im Etat für Polizeidiener vorgesehene Diener beziehen je 300 ℳ tarifmäßige Dienstzulage aus dem Zuschusse.
		1 zu 2 070 ℳ 2 „ 2 340 ℳ — 4 680 „ 1 „ 2 270 „ 1 „ 2 100 „ 2 „ 1 900 „ — 3 800 „ 1 „ 1 600 „ 1 unbesetzt 9 16 920 ℳ													
		Gemeinderechnungsrevidenten G. 6 (Besoldung bei Gehaltsstufen, siehe Anhang.)	53	95 195	2 475	97 670	53	102 990	2 495	105 485	53	103 920	2 495	106 415	Nebengehalt: 12 Beamte Dienstzulagen von je 200 ℳ mit höchst wegen bei ihrem Wohnsitzwechsel mit 1 Beamter Dienstzulage als Kassenrevisionsbeamter. 1 Beamter erhält als Rechner einer Landkassenverbandskasse eine Vergütung von 300 ℳ.
		Registratoren bei Bezirksämtern und Polizeiämtern G. 6 (Besoldung bei Gehaltsstufen, siehe Anhang.)	67	137 220	2 000	139 220	57	125 160	2 000	127 160	57	125 220	2 000	127 220	1900: 53 Registratoren und 14 Polizeidiener. Wegen der Gehaltsverbesserung siehe die Erläuterung zu F. 3. Nebengehalt: 10 Beamte tarifmäßige Dienstzulage von je 200 ℳ = 2 000 ℳ. Für Führung von Handakten erhalten 2 Beamte Vergütungen von 4 × 40 ℳ und 3 × 60 ℳ; als Vorsteher der Verwaltungspraktikantenschule und einer Diätenausgleichungskasse 2 Beamte Vergütungen von 60 und 20 ℳ. Expeditionsdiener, welche schon vor dem 1. Juli 1901 Dienstzulagen bezogen und welche nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Juni 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237) zurück treten bezogen, sind es nur fort 36; wenn nach Anmerkung 5 zu Abschnitt G. des Gehaltstarifs auf den Gehalt einschließlicher Expeditionsdienerzulage im Betrage von 1 575 ℳ ist ein Gehalte dieser Stufe in Abzug gebracht.
		Amtmänner bei Bezirksämtern H. 9 (Besoldung bei Gehaltsstufen, siehe Anhang.)	47	63 710	—	63 710	57	83 640	—	83 640	57	85 220	—	85 220	Das staatliche Interesse erfordert im Hinblick auf die bevorstehende Inkraftsetzung der Grundbuchämter namentlich bei den größeren Bezirksämtern und mit Rücksicht auf die vermehrende Zunahme der Geschäfte der Bezirksämter die Errichtung weiterer 10 etatsmäßiger Amtmannstellen.
		Polizeiassistenten J. 11 1 zu 1 550 ℳ 1 „ 1 535 „ 1 „ 1 515 „ 1 „ 1 510 „ 1 „ 1505 „ 7 „ 1 500 — 10 500 „ 12 18 115 ℳ	12	18 115	—	18 115	12	19 165	—	19 165	12	19 815	—	19 815	4 im Tarife der Assistenzgehilfen vorgesehene Beamte beziehen je 300 ℳ tarifmäßige Dienstzulage aus dem Zuschusse. Die tarifmäßige Dienstzulage an Stelle der Lösung freier Dienstwohnung mit je 100 ℳ erhöhen unter 1 1.
		Polizeisergeanten K. 2 2 zu 1 485 ℳ — 2 970 ℳ 8 „ 1 455 „ — 11 640 „ 2 „ 1 440 „ — 2 880 „ 3 „ 1 420 „ — 4 260 „ 11 „ 1 410 „ — 15 510 „ 5 „ 1 300 „ — 6 500 „ 3 „ 1 250 „ — 3 750 „ 1 (nicht etatsmäßig bel.) 1 250 „ 1 unbesetzt 36 48 760 ℳ	36	48 760	—	48 760	36	52 870	—	52 870	36	52 920	—	52 920	Für Mannheim und Karlsruhe (3 in Folge der Vermehrung der Schutzmannschaft und der Vergrößerung des Lokomotivbezirksgebiets je 1 weiterer Polizeisergeant erforderlich. 9 im Tarife der Kriminalpolizei vorgesehene Beamte beziehen je 200 ℳ tarifmäßige Dienstzulage aus dem Zuschusse. Die tarifmäßige Dienstzulage an Stelle der Lösung freier Dienstwohnung mit je 100 ℳ erhöhen unter 1 1.
		Ratsdiener bei Bezirksämtern K. 7 (Besoldung bei Gehaltsstufen, siehe Anhang.)	63	81 794	1 100	82 894	68	88 100	1 250	89 350	68	88 250	1 250	89 500	Wegen anhaltender Geschäftsvermehrung, insbesondere auch in Folge der Verlegung des Stadtgebiets, mußte in Mannheim, bei Neuregelung der neuen Ratsdiener auch in Karlsruhe, gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Gemeindeordnung je eine weitere gemäß etatsmäßige Ratsdienerstelle errichtet werden. Die Verleihung dieser Stellen, sowie der 2 bisherigen etatsmäßigen Ratsdienerstellen in Mannheim und Karlsruhe kann aber bis weiteres erst nach Maßgabe der Bedürfnisse, die nach vorheriger Anhörung der Gemeinden und dem Ergebnisse der Dienstbezirksrevisionen sich ergeben werden, in Aussicht genommen werden. Die Verleihung dieser Stellen, sowie der 2 bisherigen etatsmäßigen Ratsdienerstellen in Mannheim und Karlsruhe kann aber bis weiteres erst nach Maßgabe der Bedürfnisse, die nach vorheriger Anhörung der Gemeinden und dem Ergebnisse der Dienstbezirksrevisionen sich ergeben werden, in Aussicht genommen werden. Die Verleihung dieser Stellen, sowie der 2 bisherigen etatsmäßigen Ratsdienerstellen in Mannheim und Karlsruhe kann aber bis weiteres erst nach Maßgabe der Bedürfnisse, die nach vorheriger Anhörung der Gemeinden und dem Ergebnisse der Dienstbezirksrevisionen sich ergeben werden, in Aussicht genommen werden. Die Verleihung dieser Stellen, sowie der 2 bisherigen etatsmäßigen Ratsdienerstellen in Mannheim und Karlsruhe kann aber bis weiteres erst nach Maßgabe der Bedürfnisse, die nach vorheriger Anhörung der Gemeinden und dem Ergebnisse der Dienstbezirksrevisionen sich ergeben werden, in Aussicht genommen werden. Nebengehalt: 9 Beamte Dienstzulage als Kassenrevisionsbeamte und 8 Ortspolizeien je je 100 ℳ; ferner bezieht der Hochbauliche Kassierer in Karlsruhe für Gehälter einer Hausmeisterei (Beaufsichtigung des Hauses, Instandhaltung des Hofes u.) und hat hierfür dieser einen Nebengehalt von 100 ℳ erhalten. 1 Beamter bezieht als Rechner der Bahnhofkassenstelle Baden eine Vergütung von 60 ℳ. Naturalleistung freier Dienstwohnung siehe § 4.
		Übertrag	529	1 073 514	14 795	1 088 309	551	1 170 395	18 945	1 189 340	551	1 191 925	18 945	1 210 870	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Rubriken. Art.	Etatsstat. auf 1. Juli 1899. Stellen-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellen-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellen-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IX.)	(1.)	Uebertrag . .	920	1 025 514	14 795	1 090 309	551	1 170 395	18 945	1 189 340	551	1 191 925	18 945	1 210 870	
		Schutzmänner K. 8	113	435 850	7 500	401 450	405	488 800	4 500	494 300	403	491 750	2 550	494 300	Nach den bisherigen Beschlüssen werden die Schutzleute nach einer im Etatsjahr beendigten ununterbrochenen Dienstzeit, welche 1 Jahr im Beförderungsverhältnis (Probedienstzeit) und 3 Jahre als nicht etatmäßige Beamte zugebracht hat, etatmäßig angestellt. Die Zahl der vor dem 1. Januar 1900 vorgemerkten Schutzleute, deren etatmäßige Anstellung in der Budgetperiode 1900/01 bevorsteht, beträgt 90, während diese 1900 nur noch etwa 70 etatmäßige Stellen vorfinden. Es werden, da auch 20 andere etatmäßige Schutzmannsstellen erledigt werden, 50 mehr als Ersatz für Abgang durch Tod, Dienstentlassung, anderweitige Anstellung u. dergl. (durchschnittlich 30 jährlich betragt, also eine Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Schutzmannsstellen um (70 — 40 =) 30 nötig, die hier weiter angefordert werden. Nach Absatz der Polizeidirektion erhalten die nicht etatmäßigen Schutzleute eine Dienstzulage von jährlich 150 ℳ, welche für die auf etatmäßigen Stellen befindliche Mannschaft unter dem Gehaltsetat zur Verrechnung kommt. Der Betrag an solchen Dienstzulagen macht für 1900 auf (30 × 150 =) 4 500 ℳ, für 1901 auf 2550 ℳ voraussichtlich. 31 im Dienste der Kriminalpolizei verwendete Beamte beziehen je 10 ℳ monatliche Dienstzulage und dem Hilfspersonal. Die vorläufige Dienstzulage an Stelle der Ersetzung dieser Dienstzulage mit je 50 ℳ erhöhen unter § 4.
		Summe . .	904	1 329 464	22 295	1 351 759	956	1 660 195	23 445	1 683 640	956	1 683 675	21 495	1 705 170	
		Hievon ab für an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	15 170	—	15 170	—	15 170	—	15 170	—	15 170	—	15 170	Abgehen von 36 Gendarmen, welche die Ablösung zu G. 6. (Flugstationen bei Bezirksämtern).
		Summe Titel IX § 1	904	1 514 294	22 295	1 536 589	956	1 645 025	23 445	1 668 470	956	1 668 505	21 495	1 690 000	Budgetsatz (nach Abzug von 1 ½ %) für 1900: 1 633 440 ℳ „ 1901: 1 664 650 „
	18.	Lebensmittelprüfungsstation.													
		Chemiker an der Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule K. 2	1	2 250	600	2 850	1	2 750	600	3 350	1	2 750	600	3 350	Wohnungsgeld nach § 12 Abzug 2 und § 13 Gehalts-Ordnung.
		Wissenschaftlich gebildeter Assistent G. 1 . .	1	2 250	—	2 250	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	Dieselbe beginnt aufsteigen für Aufstellung von Unterricht an der Technischen Hochschule und dem Amt der Lebensmittelverwaltung eine Zulagenvergütung von 1 000 ℳ.
		Summe § 18 . .	2	4 500	600	5 100	2	5 250	600	5 850	2	5 250	600	5 850	Budgetsatz (nach Abzug von 1 ½ %) 5 760 ℳ.
	17.	Vorstand der Impfanstalt D. 9	1	2 300	—	2 300	1	2 300	—	2 300	1	2 300	—	2 300	Budgetsatz (nach Abzug von 1 ½ %) 2 270 ℳ.
	19.	Fischereiaufseher am Bodensee J. 9 . . .	1	1 470	—	1 470	1	1 620	—	1 620	1	1 620	—	1 620	Budgetsatz (nach Abzug von 1 ½ %) 1 600 ℳ.
2.	1.	**Allgemeine Sicherheitspolizei.**													
		Korps-Kommandeur der Gendarmerie K. 4 .	1	6 000	—	6 000	1	6 500	—	6 500	1	6 500	—	6 500	
		Distrikts-Kommandanten der Gendarmerie G. 6	4	18 800	500	19 300	4	18 800	500	19 300	4	19 400	500	19 900	Nebengehalt: 1 Beamter tarifmäßige Dienstzulage.
		2 zu 5 200 ℳ = 10 400 ℳ 500 ℳ 1 „ 4 600 „ 1 „ 3 800 „ 4 18 800 ℳ 500 ℳ													
		Zahlmeister G. 4	1	2 000	250	2 850	1	2 850	500	3 350	1	2 850	500	3 350	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
		Oberwachtmeister H. 7	5	9 550	750	10 300	5	9 800	750	10 550	5	9 800	750	10 550	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage à 150 ℳ.
		4 zu 2 000 ℳ = 8 000 ℳ 600 ℳ 1 „ 1 550 „ 150 „													
		Wachtmeister J. 11	74	111 902	10 650	122 552	74	121 252	10 650	131 902	74	122 114	10 650	132 764	Nebengehalt: 71 Beamte tarifmäßige Dienstzulage je 150 ℳ. 3 Beamte beziehen statt dem Jahresgut tarifmäßige Dienstzulagen von je 250 ℳ für ausschließliche Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei.
		(Ausführung des Etatsstatut siehe Anlage.)													
		Kanzleidiener beim Korps-Kommando K. 7 .	—	—	—	—	1	1 000	—	1 000	1	1 000	—	1 000	Die Kanzleidienerstelle beim Korpskommando brauchende bis jetzt jede Jahr auch Stadt einen Wechsel. Der jetzige Inhaber dieser nichtetatmäßigen Stelle erhält seiner Zeit nach einer verhältnismäßig langen Dienstzeit mit dem aufsteigenden höheren Dienst ausscheiden und besitzt daher neben seiner geringen Pension nur eine Rente, welche seiner Familienverhältnisse benötigt entspricht. Es wird daher eine entsprechende Kanzleidienerstelle vorgesehen, entgegen die bisherige Vergütung (§ 3) in Wegfall kommt. Der Nachweis der Dienstleistung erfolgt unter § 4.
		Uebertrag . .	88	148 852	12 150	161 002	88	160 302	12 400	172 602	88	161 604	12 400	174 064	

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Anstalten. Nr.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.		M.	M.	M.	
(X.)	(1.)	Uebertrag .	85	148 852	12 150	161 002	86	160 202	12 400	172 602	86	161 664	12 400	174 064	
		Gendarmen K. 10 . . . . . (Ausführung des Effektivstats siehe Anhang)	449	533 047	31 550	564 597	469	556 847	32 550	589 397	469	560 372	32 550	592 922	Um den gehegten Wünschen in den Jahreszeiten entsprechen zu können und die Möglichkeit einzelner Urlaubs- und Krankheitsfälle zu ermöglichen, ist eine Erhöhung der Mannschaftszahl beigegeben worden. Zum entsprechenden werden 20 weitere Pferde für Postgendarmen in Anforderung gebracht. Mehrausgabe: 12 Brauner à 150 M., 155 Rappen à 200 M., 220 Braune à 50 M. nothwendige Diensteslage.
		Zuschuß für Ortszulagen	—	—	5 000	5 000	—	—	6 000	6 000	—	—	6 000	6 000	Die letzte Vermehrung der Mannschaftszahl (im Budget für 1899/00 und 1900 um je 20, zusammen 40 Mann) erfordert eine Erhöhung um 1 000 M. beigegeb gewesen.
		Summe Tit. X. § 1 . .	534	681 899	48 700	730 599	555	717 049	50 950	767 999	555	722 036	50 950	772 986	Mehrgeld (nach Abzug von 1½ %) für 1900: 706 480 M., für 1901: 761 200 M.
XI.		**Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.**													
	2.	Erziehungsanstalt Zöringen Oberaufseher J. 2	1	1 500	—	1 500	1	1 540	—	1 540	1	1 650	—	1 650	
XII.	1.	**Heil- und Pflegeanstalten.**													
		Vorstände C. 1 . . . . . 3 zu 6 200 M.	3	18 600	—	18 600	3	18 600	—	18 600	3	18 600	—	18 600	
		Aerzte D. 2 . . . . . 1 zu 4 800 M. 1 „ 4 120 „ 1 „ 4 020 „ 1 „ 3 570 „ 1 „ 2 570 „ 1 „ 2 100 „ 1 „ 2 000 „ 7 23 280 M.	7	23 280	—	23 280	8	25 530	—	25 530	8	27 980	—	27 980	Die ärztliche Versorgung der Krankenpflege in der Anstalt zu Pforzheim und die schweren Krankheitsformen, an welchen ein Theil der Pfleglinge leidet, machen es dringend wünschenswerth, einen fünften Arzt in der Person der Aerzte zu vermehren. Es ist deßhalb erforderlich, eine der beiden verfügbaren Hilfsarztstellen hiefür Anstalt in eine etatmäßige Arztstelle umzuwandeln, um die Möglichkeit zu schaffen, einen um der Behandlung Geisteskranker vertrauten Arzt durch entsprechende Beförderung dem Dienste dauernd zu erhalten. Unter § 3 der Ausgabe kommt daher eine Hilfsarztstelle in Wegfall.
		Hausgeistliche D. 4 . . . . . 1 zu 4 500 M. 1 (nicht etatmäßig besetzt) „ 720 „	2	7 230	—	7 230	2	7 200	—	7 200	2	7 200	—	7 200	
		Verwalter (Gehaltsklasse I.) E. 1 . . . . . 1 zu 4 800 M. 120 M. 1 „ 4 540 „ 90 „ 2 9 340 M. 210 M.	2	9 540	210	9 750	3	13 250	850	14 100	3	13 250	850	14 100	Von den drei Verwaltern gehören derzeitig zwei der ersten und einer der zweiten Gehaltsklasse an. Es entspricht der Billigkeit, den dritten Verwalter mit den anderen Beamten seiner Kategorie gleichzustellen und ganz lediglich mit Rücksicht auf sein Dienstalter, wie im Hinblick auf den Umfang und die Verantwortlichkeit seiner Dienstlichen Obliegenheiten; derselbe schon heute auch der zweiten in die erste Gehaltsklasse zu versetzen. Die unter E. 2 bisher vorgesehene Dienstalterszulage fällt dann weg. Mehrausgabe: 2 Braune Hofreitpferde à 150 M. und 1 Braune 90 M. Reiterdienst beginnt ein Beamter wie bisher für Führung der Kasse- und Rechnungsgeschäfte bei mit der Anstalt Pforzheim verbundenen Siechenhäusern eine Vergütung von 300 M. jährlich aus den Mitteln dieser Kassen.
		Verwalter (Gehaltsklasse II.) E. 2 . .	1	3 650	130	3 780	—	—	—	—	—	—	—	—	Vergleiche nachstehende Erläuterung zu E. 1.
		Oberbuchhalter F. 5	—	—	—	—	1	2 440	—	2 440	1	2 440	—	2 440	Es empfiehlt sich, einer der 3 jetzt derzeitigen Buchhalterstellen (II. 3) in eine Oberbuchhalterstelle umgewandelte damit einem dieser Beamten eine seinem Dienstalter entsprechende Verbesserung gewährt werden kann. Unter G. 5 fällt dann eine Buchhalterstelle weg.
		Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) G. 1 . . .	1	2 590	—	2 590	1	2 840	—	2 840	1	2 840	—	2 840	
		Oekonominspektor an der Anstalt bei Emmendingen G. 1	—	—	—	—	1	2 600	—	2 600	1	2 600	—	2 600	Es wird für angemessen erachtet, den Oekonomen der Anstalt bei Emmendingen, welcher schon seit 10 Jahren den ausgedehnten Oekonomiebetrieb der Anstalt leitet, in die im Gehaltsetat vorgesehene Stelle des Oekonominspektors der Anstalt vorrücken zu lassen.
		Buchhalter G. 5 . . . . . 1 zu 2 700 M. 200 M. 1 „ 1 700 „ 200 „ 1 „ (nicht etatsm. besetzt) 1 400 „ — „ 3 5 100 M. 400 M.	3	5 100	400	5 650	3	3 300	530	3 730	2	3 200	530	3 730	Eine Buchhalterstelle weniger; vergleiche die Erläuterung zu F. 5. Mehrausgabe: 2 Braune nothwendige Dienstpferde zu 200 M. statt 2 Braune Hofreitpferde von 90 statt 40 M. Zur Berücksichtigung der höheren Gehaltsstufe G für Hofreitpferde für den Buchhalter an der Anstalt bei Emmendingen sind 40 M. auf 80 M. zu erhöhen.
		Uebertrag .	19	69 870	810	70 680	21	79 250	880	77 130	21	79 700	880	79 580	

Budget für 1900/1901 Titel	§	Anmerkungen. Art.	Etatsstat.	Etatsmäßiger Stand auf 1. Juli 1900. Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XII.)	(1.)	Uebertrag . .	19	69 880	830	70 690	21	76 250	880	77 130	21	78 700	880	79 580	
		Verwaltungsassistenten G. 7	5	7 980	—	7 980	6	9 960	—	9 960	6	10 080	—	10 080	Bei der Anstalt bei Bauarbeiten ist zur Abhaltung der dort vorkommenden technischen Berechnungs- und Verrechnungsgeschäfte die Anstellung eines Verwaltungsassistenten dringend nothwendig.
		2 zu 1 680 ℳ — 3 360 ℳ 1 „ 1 830 „ 1 „ 1 600 „ 1 (nicht etatsmäßig belegt) 1 400 „ 5 7 990 ℳ													
		Oekonomen H. 1	2	3 340	—	3 340	1	3 000	—	3 000	1	3 000	—	3 000	Eine Stelle fällt weg; vergleiche die Erläuterung zu H. 1, Oekonomie-Inspektor.
		1 zu 3 000 ℳ 1 „ 2 340 „													
		Maschinisten J. 5	3	5 460	400	5 860	4	7 160	350	7 510	4	7 160	350	7 510	Die Anstalt zu Pforzheim besitzt zur Betreibung der umfangreichen Dampfheiz- und Waschmaschinerien in der neuen Waschküche mehrerlei eines Maschinisten. Es kommt behufs eine weitere Stelle für einen Maschinisten in Anforderung. Belegschaft: 5 Beamte wie bisher nach § 20 Dienstordnung; betreffs der vor dem 1. Januar 1901 als Maschinist I. Klasse etatmäßig angestellt und dann befördert im Gehalt entsprechenden Alt- und Ortszulage von 2 700 ℳ verbleiben. Vergleiche die Anmerkung Pforzheim 2 zum Schreibstatt, Kapitel 3.
		1 zu 2 200 ℳ 400 ℳ 1 „ 1 710 „ — „ 1 „ 1 550 „ — „ 3 5 460 ℳ 400 ℳ													
		Oberwärter und Hausmeister J. 9 . . . . (Entschädigung bei Etatsstat, siehe Anhang.)	9	14 460	115	14 575	10	16 470	—	16 470	10	16 580	—	16 580	Gegen bisher eine Oberwärterstelle mehr. In Folge der bekannten Frequenz der Krankenzahl der Anstalt bei Bauarbeiten kann behufs mit 2 Oberwärter nicht mehr ausgekommen werden und ist die Anstellung eines dritten Oberwärters nothwendig geworden. Belegschaft: 9 Beamte Dienstwohnungen als Naturalwohnung
		Werkmeister, Wärter, Kanzeldiener, Wärter, Thorwarte, Brunnenmeister, Heizer K. 11 .	87	91 040	305	91 345	93	99 955	305	100 260	95	100 810	305	101 115	Gegen bisher 1 Werkmeisterstelle, 6 Wärterstellen und 1 Heizerstelle mehr für die Anstalt bei Bauarbeiten in Folge der bekannten Frequenz der Krankenzahl und bei weiterer Ausdehnung ständiger Betriebe. Zur Verstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen ständigen und nichtständigen Wartpersonal ist neben der weiteren Vermehrung bei letzteren Personals vorgesehen die Umgestaltung zu § 11 der Anstalt die Schaffung von 6 weiteren ständigen Wärterstellen gehören. Die 95 Stellen vertheilen sich wie folgt: Werkmeister . . . . . 16 Stellen Wärter . . . . . 60 „ Heizer: 3 Kanzeldiener, 3 Gärtner, 8 Thorwarte, 1 Brunnenmeister und 4 Heizer, zusammen . . 19 „ Zur Gruppe . . 95 Stellen. Belegschaft: 3 Beamte Dienstwohnungen als Naturalwohnung, 1 Beamter bisher besonder Dienstwohnung nach § 22 Gehaltsordnung, 9 Beamte (Wärter) entschädigt Dienstwohnung. Außerdem bezahlen wie bisher Uhm einige Beamte Belohnungen für besondere Verrichtungen, und zwar an Wärter: a. bei § 4 ein Wärter noch ein Wärter für die Besorgung des Wohnzimmers jährlich 60 ℳ und Heizungsmehrzulage 30 ℳ; b. bei § 6 zwei Werkmeister für den Aufgaben der Thorwarten jährlich 20 ℳ und Heizungsmehrzulage 20 ℳ c. bei § 7 ein Brunnenmeister für die Bewässerung der Nebenanlagen jährlich 45 ℳ; d. bei § 10 ein Wärter für den Aufgaben der Tranquillen jährlich 60 ℳ; Die Belohnung eines Werkmeisters für den Aufgaben der Gartenarbeiten mit jährlich 30 ℳ ist weggefallen.
		Oberwärterinnen und Waschvorsteherinnen K. 12	10	9 290	25	9 315	11	10 160	25	10 185	11	10 150	25	10 175	Gegen bisher eine Oberwärterinnenstelle mehr. Die Einstellung einer dritten Oberwärterin an der Anstalt bei Bauarbeiten ist durch aufgehoben nur die einer dritten Oberwärterin. Vergleiche die Begründung bezw bei J. 9. Belegschaft: 1 Beamte Dienstwohnung als Naturalwohnung.
		2 zu 1 140 ℳ — 2 280 ℳ — ℳ 1 „ 1 070 „ 25 „ 1 „ 960 „ — „ 3 „ 800 ℳ — 2 400 „ — „ 3 (nichtetatsmäßig besetzt) 2 640 „ — „ 10 9 290 ℳ 25 ℳ													
		Wärterinnen K. 12 . . . . . (Entschädigung bei Etatsstat, siehe Anhang).	37	23 280	—	23 280	37	23 535	—	23 535	37	24 450	—	24 450	
		Summe Titel XII. § 1	172	226 740	1 655	228 395	185	246 460	1 560	248 020	185	250 950	1 560	252 510	Verfügung (nach Abzug von 1½ Prozent) für 1900: 244 200 ℳ, für 1901: 246 720 ℳ
		Hiervon entfallen auf die Anstalt:													
		Pforzheim	44	57 775	490	58 265	46	62 520	240	62 960	46	62 680	240	63 020	Nach Abzug von 1½ Prozent für 1900: 62 040 ℳ, für 1901: 62 380 ℳ.
		Illenau	60	85 650	245	85 895	60	87 510	420	87 930	60	89 410	420	89 830	„ „ „ 1½ „ „ „ 1900: 89 410 „ „ 1901: 90 400 „
		Emmendingen	68	83 315	920	84 235	79	96 230	900	97 130	79	97 860	900	98 760	„ „ „ 1½ „ „ „ 1900: 93 870 „ „ 1901: 97 291 „ Wegen Vertheilung der etatsmäßigen Stellen auf jede der drei Anstalten vergleiche die Anlage 6 zum Budget des Ministeriums des Innern.

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
XIII.	1.	**Polizeiliches Arbeitshaus.**													
		Vorsteher (Gehaltsklasse 1.) K. 1	1	4 800	40	4 840	1	4 800	40	4 840	1	4 800	40	4 840	Nebengehalt: Kassenpflege; der Vorsteher ist zugleich Aufseher.
		Buchhalter G. 5	1	1 500	40	1 540	1	1 500	240	1 740	1	1 700	240	1 940	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage 200 ℳ und Kassenpflege 40 ℳ. Der Buchhalter führt eine Hülfskasse.
		Oberaufseher J. 2	1	2 300	100	2 400	1	2 300	100	2 400	1	2 300	100	2 400	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
		Aufseher I. Klasse J. 10	5	7 930	295	8 225	5	7 930	495	8 425	5	8 580	390	8 970	Nebengehalt: 3 Beamte Dienstzulagen als Kassenrevisionsbeamte, 2 Beamte Dienstzulagen für Nebenbuch je 50 ℳ und 2 Beamte, welche einen Gewehrgang leiten, tarifmäßige Dienstzulagen je 100 ℳ. Ein Beamter bezieht für Vornahme eines Transportes in der Regel 50 ℳ aus der Hülfskasse.
		1 zu 1 800 ℳ 50 ℳ 1 „ 1 600 „ 50 „ 2 „ 1 500 ℳ 3 100 „ 140 „ 1 „ 1 430 „ 55 „ 5 7 930 ℳ 295 ℳ													
		Aufseher II. Klasse K. 4	8	8 420	—	8 420	8	8 845	300	9 145	8	9 520	300	9 820	Nebengehalt: 3 Beamte, welche einen Gewehrgang leiten, tarifmäßige Dienstzulage je 100 ℳ.
		1 zu 1 310 ℳ 1 „ 1 140 „ 2 „ 1 100 ℳ 2 200 „ 3 „ 950 „ 2 850 „ 1 (nicht ruhegeh. beigt.) 900 „ 8 8 420 ℳ													
		Oberaufseherin K. 11	1	1 270	50	1 320	1	1 270	50	1 320	1	1 270	50	1 320	Nebengehalt: Dienstzulage als Kassenrevisionsbeamtin und zur Beköstigung der Dienstleute.
		Erste Aufseherin K. 14	1	1 020	25	1 045	1	1 020	25	1 045	1	1 100	20	1 120	Nebengehalt: Gleich.
		Aufseherinnen K. 15	2	1 460	40	1 500	2	1 460	40	1 500	2	1 460	40	1 500	Nebengehalt: 2 Beamte Dienstzulage zur Beköstigung der Dienstleute.
		1 zu 700 ℳ 20 ℳ 1 (nicht ruhegeh. beigt) 700 „ 20 „													
		Summe Tit. XIII. § 1	20	28 700	580	29 280	20	29 125	1 290	30 415	20	30 760	1 180	31 940	Vorgriff (nach Abzug von 1½ Prozent) für 1900: 29 000 ℳ, für 1901: 31 600 ℳ.
XIV.	1.	**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**													
		Statistisches Landesamt.													
		Vorstand B. 4	—	—	—	—	1	5 420	—	5 420	1	5 800	—	5 800	Der mit der Leitung des Statistischen Landesamts betraute Beamte (z. Z. in Klasse C. Ortsklasse) ist Schulinspektor (Mitglied des Statistischen Landesamts) angestellt. Der betreffende Beamte ist aber bereits in der Hülfsarbeiterstelle eingerückt, und es erscheint angemessen, bereits Vorsorge zum Vorrücken, bis der neue Etat. B. 4 (Schulrat) eine Schreiber Stelle vorgesehen ist, angemessen.
		Rath C. 7	1	5 000	300	5 300	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Wissenschaftlich gebildeter Beamter als Hülfsarbeiter D. 3	1	2 000	—	2 000	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	Zulage für Uebernahme an der Baugewerkschule und Mitwirkung dieser Behörde einem Nebengehalt von 600 ℳ.
		Bureauvorsteher E. 2	1	4 200	—	4 200	1	4 500	—	4 500	1	4 500	—	4 500	Zulage für Führung der Hauptkassenrechnung eine Vergütung von 60 ℳ. (Siehe Spezialetat § 6.)
		Revisoren F. 3	1	2 970	—	2 970	2	5 710	—	5 710	2	5 710	—	5 710	Im Erledigungsfall dürften Assessoren bei den Kreisregierungen bei Statistischen Landesamt hat Revisoren auf Revisionsreisen in größere Städte vorübergehend werden, wie den betreffenden Beamten bei Hülfsgeschäften. In diesem Zusatz wird eine weitere Revisorstelle vorgesehen; dagegen soll die Zahl der Revisoren von 4 auf 3 vermindert.
		Wissenschaftlich gebildete Assistenten G. 4	1	2 250	300	2 550	2	4 200	300	4 600	2	4 200	300	4 600	Im Interesse der rascheren Förderung der Statistischen Arbeiten ist ein weiterer wissenschaftlich gebildeter Assistent erforderlich. Die Anstellung einer geeigneten Kraft ist aber nach den bisherigen Erfahrungen nur bei entsprechender Besoldung möglich.
															Ein Beamter bezieht Nebengehalt nach § 13 Abzug 3 und Schlußsatz von § 31 Gehaltsordnung.
		Residenten G. 5	4	6 900	—	6 900	3	5 900	—	5 900	3	5 550	—	5 550	Vergleiche die Erläuterung zu F. 3.
		1 zu 1 940 ℳ 1 „ 1 750 „ 1 „ 1 700 „ 1 „ 1 600 „													
		Bureauassistenten J. 5	1	2 300	200	2 500	1	2 300	200	2 500	1	2 300	200	2 500	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
		Bureauassistenten J. 6	2	3 310	200	3 510	3	5 480	300	5 780	3	5 480	300	5 780	Für Bedienung- und Hülfsverrichtungsarbeiten muß neben den anwesenden Beamten jemand noch nichtständiger Verband in größerer Zahl verwendet werden. Zur Erhaltung einer Beamten von ungeschulterem Willen ist es aber nöthig, die Zahl der Bureaudiener der Abtheilung I. bei Gehaltsstufe zu vermehren, da gerade die Hauptbeschäftigen Stellen, wenn sie auf lange Zeit besetzt seien, sich Gehaltsstufe haben, eine dauernde Stellung zu erwerben, zu anderen Verwendungen aber in Privatberufe abwandern. Es werden deshalb zwei dauernde Stellen, und zwar je eine nach Abtheilung I. 6 und I. 7 Gehaltsstufe weiter vorgesehen.
		1 zu 1 730 ℳ 100 ℳ 1 „ 1 580 „ 100 „													
		Uebertrag	12	29 120	1 000	30 120	14	33 520	800	36 320	14	36 140	800	36 940	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulagen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etat für 1900/1901. Titel.	§	Rangklassen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1899. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Dienstgeld.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XIV.)	(1.)	Uebertrag	12	29 120	1 000	30 120	14	33 320	800	34 120	14	36 140	800	36 940	
		Kanzleiassistenten J. 7	2	2 870	—	2 870	3	3 750	—	3 750	3	3 750	—	3 750	Vergleiche die Erläuterung zu J. 6.
		1 zu 1 670 ℳ 1 „ (nicht etatsmäßig) 1 200 „													
		Kanzleidiener K. 3	1	1 250	—	1 250	1	1 250	—	1 250	1	1 250	—	1 250	
		Summe Tit. XIV. § 1	15	33 240	1 000	34 240	18	40 320	800	41 120	18	41 140	800	41 940	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1900: 40 700 ℳ, für 1901: 41 010 ℳ.
XV.		**Zur Förderung der Gewerbe.**													
		Landesgewerbehalle.													
	1a.	Hauptetat.													
		Vorstand D. 2	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	Begleit für Unabhängigkeit an der Technischen Hochschule einen Nebengehalt von 1 200 ℳ und für die Aufsicht bei Gewerbeprüfung einen höhere von 700 ℳ.
		Zweiter Beamter — Maschineningenieur, Gehaltsklasse I. — E. 2	1	4 270	—	4 270	1	4 500	—	4 500	1	4 500	—	4 500	Begleit für Unabhängigkeit an der Technischen Hochschule einen Nebengehalt von 300 ℳ.
		Bibliothekar — Gewerbelehrer, Gehaltsklasse II. — G. 1	1	2 100	—	2 100	1	2 250	—	2 250	1	2 250	—	2 250	
		Wissenschaftlich gebildeter Assistent, G. 1	—	—	—	—	1	1 800	300	2 100	1	1 800	300	2 100	Für beim unständigen und technischen für die Arbeiten im Laboratorium über [illegible] Verkehr in der Verlegung der Stelle bei wissenschaftlich gebildeten Assistenten zu verwenden, ist die etatsmäßige Anstellung eines Assistenten in Aussicht genommen, welcher beauftragt, um die Assistenten auf besonderen Gebiete zu schulen, zu dem unständigen Nebengehalt ein Nebengehalt gemäß § 12 Absatz 2 Gehalts-Ordnung von 300 ℳ mit der Maßgabe anweisbar werden soll, daß bei jeder Neubesetzung der Nebengehalt um die Hälfte der Zulage gekürzt wird.
		Verwaltungsassistent G. 7	1	2 200	—	2 200	1	2 200	—	2 200	1	2 200	—	2 200	
		Kassierer J. 5	1	2 100	—	2 100	1	2 100	—	2 100	1	2 100	—	2 100	
		Kanzleiassistent J. 7	1	1 820	180	2 000	1	1 950	30	2 000	1	1 970	30	2 000	Nebengehalt nach § 22 Gehalts-Ordnung.
		Diener K. 7	1	1 410	—	1 410	1	1 410	—	1 410	1	1 410	—	1 410	
		Summe § 1a.	7	19 800	180	19 080	8	21 330	330	21 660	8	21 330	330	21 660	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) 21 330 ℳ.
	1b.	Zulage in Hartmannsgrün.													
		Vorstand K. 2	1	3 400	1 000	4 400	1	3 400	1 000	4 400	1	3 700	780	4 480	Nebengehalt nach § 12 Absatz 2 und Schlußsatz von § 22 Gehalts-Ordnung.
		Verwaltungsassistent G. 7	1	1 650	—	1 650	1	1 850	—	1 850	1	1 850	—	1 850	
		Aufseher J. 5	1	1 700	—	1 700	1	1 850	—	1 850	1	1 850	—	1 850	Für die Bedienung der Schauvorrichtung durch den Aufseher der Zulage der Landesgewerbehalle zahlt die Gemeinde Hartmannsgrün einen jährlichen Betrag von 300 ℳ (vergleiche Titel VI. § 6 der Einnahme).
		Summe § 1b.	3	6 750	1 000	7 750	3	7 140	1 000	8 140	3	7 440	780	8 220	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1900: 8 000 ℳ, für 1901: 8 110 ℳ.
	1c.	Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.													
		Chemiker C. 2	1	4 170	330	4 500	2	6 500	400	6 900	2	6 500	400	6 900	Mit dem Anwachsen der Geschäfte hat es sich als nötig erwiesen, neben der wie jeher für die Prüfung von Nahrungsmitteln bestehenden Abteilung, auf dem Gebiete der Wasser- und Bäuteruntersuchung eine besondere Abteilung unter hilfsbedürftiger wissenschaftlicher Leitung einer Laboratoriumsvorsteherstelle einzurichten. Diese Vorsteherstelle war bisher in nicht entsprechender Weise besetzt, wenn die Mittel erbeten im Budget für 1900/01 unter Titel XV. A. § 9 genehmigt wurden; es entspricht aber der Bedeutung derselben, den betreffenden Beamten direkt mit der Vorstand der Elektrotechnischen Versuchsanstalt vorzuschlagen, nachdem hier eine weitere Stelle angebracht sich. Neben dem unständigen Nebengehalt soll diesem zur Erhaltung seines Einkommens auf bisheriger Höhe ein Nebengehalt gemäß § 12 Absatz 2 Gehalts-Ordnung im Betrage von 400 ℳ mit der Maßgabe bewilligt werden, daß bei jeder Neubesetzung der Nebengehalt um die Hälfte der Zulage gekürzt wird.
															Der Ertrag der Elektrotechnischen ist vom Etat bei einen Betrage von 1 600 ℳ erhöht unter Titel VI. § 3 der Einnahme.
															Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) 6 600 ℳ.
	1d.	Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.													Nebengehalt nach § 12 Absatz 2 und Schlußsatz von § 22 Gehalts-Ordnung.
		Vorstand G. 1	1	2 100	1 200	3 300	1	2 100	1 200	3 300	1	2 100	1 200	3 300	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) 3 250 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etat 1900/1901. Titel.	§	Rubriken. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
XVI.		**Für Förderung der Landwirthschaft.**													
	2.	**Landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt.**													
		Vorstand D. 2	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	
		Wissenschaftlich gebildeter Assistent G. 1	1	2 490	800	3 290	1	2 740	800	3 540	1	2 740	800	3 540	Nebengehalt nach § 12 Absatz 2, sub Schlußsatz von § 22 Gehaltsordnung.
		Summe § 2	2	7 490	800	8 290	2	7 740	800	8 540	2	7 740	800	8 540	Budgetsatz (nach Absatz von 1½ Prozent) 8 410 ℳ.
	7.	**Landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt.**													
		Wissenschaftlich gebildete Assistenten G. 1	2	3 600	250	3 850	2	3 750	500	4 250	2	3 900	500	4 400	Bei dem Umfang der Geschäfte der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt ist es nothwendig, daß ihr neben dem Vorstand wenigstens ein mit allen Aufgaben genügend vertrauter und zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigter weiterer Beamter zur Verfügung steht. Da der Dienst auch mit den Ferien einen Assistenten (G. 1) kaum aber Urlaub, bei den täglichen Anforderungen entbehren, nicht auf längere Zeit erhalten können, während anderseits ein häufiger Vertretungswechsel bei den eigenartigen Aufgaben der Anstalt sehr empfindliche Betriebsstörungen zu Folge haben kann. Es ist deßhalb beabsichtigt, gelegentlich späterer Ergänzung des Gehaltsetats die Einreihung des 1. Assistenten der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt in eine höhere Gehaltsklasse in Antrag zu bringen. Derselbe soll dann vermöge 1. Assistenten einer Besserstellung dadurch zu Theil werden, daß ihm zu dem ausreichenden Gehalt endlich seinen bisherigen Nebengehalt von 250 ℳ, welcher nach § 12 Absatz 1 Gehaltsordnung bei der schärfer festgehaltenen Begriffsbestimmung zu Wegfall zu kommen hätte, ein häufiger Nebengehalt gemäß § 12 Absatz 2 Gehaltsordnung im Betrag von 500 ℳ bewilligt wird. Budgetsatz (nach Absatz von 1½ Prozent) für 1900: 4 250 ℳ, für 1901: 4 400 ℳ.
	12.	**Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.**													
		Vorstände F. 4 1 zu 3 800 ℳ 2 „ 3 520 ℳ — 7 040 „ 240 ℳ 1 „ 3 220 „ 100 „ 1 „ 3 070 „ 70 „ 1 „ 2 820 „ 140 „ 2 „ 2 550 „ — 5 100 „ 2 „ 2 200 „ — 4 400 „ 1 (aufgelegt) 11 29 550 ℳ 550 ℳ	11	29 550	550	30 100	13	37 950	240	38 190	13	38 320	240	38 560	Der Kreis Hechingen hat die Errichtung einer weiteren landwirthschaftlichen Winterschule in Münsingen beschlossen, für den Fall der Uebrige bei Vorhandensein der Staatsbeihilfe übernommen werden. Dadurch soll der Vorstand der im Kreise Saulgau bestehenden zweiten landwirthschaftlichen Winterschule Riedlingen, der bisher vom Kreis angestellt war, wie die übrigen Winterschulvorstände staatlich angestellt werden. Zwei Posten erhalten Verbesserungen als Remunerationszulage. Ja dem Gehalt des Vorstehers der landwirthschaftlichen Winterschule Ehingen liegt die Maria-Theresia-Stiftung einen Zuschuß von jährlich 1 700 ℳ; derselbe erscheint unter Titel VII. § 8 der Einnahme. Budgetsatz (nach Absatz von 1½ Prozent) für 1900: 37 620 ℳ, für 1901: 37 980 ℳ.
	17.	**Akerbauschule Hohenberg.**													
		Vorstand D. 5	1	3 070	—	3 070	1	3 070	—	3 070	1	3 370	—	3 370	Budgetsatz (nach Absatz von 1½ Prozent) für 1900: 3 020 ℳ, für 1901: 3 320 ℳ.
	21.	**Chausseeschule Augustenberg.**													
		Vorstand D. 5	1	3 840	—	3 840	1	3 840	—	3 840	1	4 140	—	4 140	
		Chausseelehrer G. 1	1	2 500	—	2 500	1	2 750	—	2 750	1	2 750	—	2 750	
		Summe § 21	2	6 340	—	6 340	2	6 590	—	6 590	2	6 890	—	6 890	Budgetsatz (nach Absatz von 1½ Prozent) für 1900: 6 690 ℳ, für 1901: 6 790 ℳ.
	30.	**Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.**													
		Bezirksthierärzte (als Verbandsinspectoren) F. 6 1 zu 1 490 ℳ 3 630 ℳ 1 „ 1 000 „ 1 890 „	2	2 490	5 680	8 170	2	2 690	5 800	8 490	2	2 890	5 800	8 690	2 Dienste Nebengehalt nach § 12 Absatz 2 Gehaltsordnung von 3 000 ℳ und 2 000 ℳ.
		Bureauassistent J. 8	1	1 450	1 050	2 500	1	1 450	1 050	2 500	1	1 450	1 050	2 500	Von dem Nebengehalt sind 100 ℳ als tarifmäßige Dienstzulage bewilligt; auf den Satz Absatz § 12 Absatz 1 Gehaltsordnung Anwendung.
		Summe § 30	3	3 940	6 730	10 670	3	4 140	6 850	10 990	3	4 340	6 850	11 190	Budgetsatz (nach Absatz von 1½ Prozent) für 1900: 10 820 ℳ, für 1901: 11 020 ℳ.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1903. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XVI.)	35.	**Thierhygienisches Institut.**													
		Wissenschaftlich gebildeter Assistent G. 1 (z. Z. nicht etatsmäßig besetzt)	1	3 600	—	3 600	1	1 800	1 250	3 050	1	1 800	1 250	3 050	Um den bisherigen außerordentlichen Assistenten im Fall der etatsmäßigen Anstellung in seinem Diensten nicht zu verkürzen, ist der ihm Nebengehalt von 1 800 ℳ durch besondere Zulage seiner Zulagenzahlung von 1 400 ℳ, sowie er nicht durch den Ortszuschlag mit 300 ℳ Zulage steht, als Nebengehalt nach § 12 Ziffer 2 und Zahlung von § 13 Gehaltsordnung zu gewähren. Hiezu Zulage (nach Ziffer 1½ Vorstat) 1 200 ℳ.
XVII.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**													
	1.	1. Zentralverwaltung.													
		Direktor B. 1	1	7 500	3 000	10 500	1	7 500	3 000	10 500	1	7 500	3 000	10 500	Nebengehalt als Beitrag bei Hauptkommt für Meteorologie und Hydrographie 2 000 ℳ; für besondere Tätigkeit bei Unterrichten bei Staatsbauwissenschaft 1 000 ℳ (vergleiche § 25 bei außerordentlichen Etats); ferner 600 ℳ als Vorsitzer der Technischen Prüfungen.
		Vorsitzender Rath B. 2	1	5 800	—	5 800	1	5 800	—	5 800	1	5 800	—	5 800	Die bisherige Verbindung der Stelle eines vortragenden Rathes zur Entlastung und Vertretung des Direktors ist der Leitung bei unterbleiben auch in absehbarer Zukunft andauernder Bedarf. Es gehören, um dem Bedarf beim durch die Mitwirkung bei der Bearbeitung und Leitung besonderer Projekte ungewöhnlich hart in Anspruch genommenen Direktor die Möglichkeit zu gewähren, die Dienstfähigkeit der schwächer Arbeitskräfte auch bestimmt in entsprechendem Maße zu übertragen.
		Kollegialmitglieder G. 2 2 zu 5 800 ℳ = 11 600 ℳ 1 „ 4 000 „ 1 „ 4 800 „ 1 „ 4 020 „ 1 „ 4 000 „ 6 29 870 ℳ	6	29 870	—	29 870	7	34 070	—	34 070	7	34 920	—	34 970	Ein Baurath als Vorstand der Wasserbauschule (vergleiche § 40) 750 ℳ, für Übertragung an der Technischen Hochschule 1 000 ℳ. Bei dem bestimmten Ausmaßen der Geschäftsaufgaben ist für diese gewisse Zeit als Bedürfnis vorhandene Stellung einer weiteren technischen Kollegialmitglieder nicht mehr länger aufrechtbar.
		Zentralinspektoren D. 1 1 zu 4 200 ℳ 200 ℳ 1 „ 3 600 „ 300 „	2	7 800	600	8 400	2	7 800	600	8 400	2	8 300	600	8 900	Nebengehalt: Technischer Hochschule; außerdem zu Beamter für Leitung bei hauptsächlichen Verrats 600 ℳ zu Lasten von Titel XVII. § 4 a.
		Wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter D. 3 1 2 000 ℳ 1 unbesetzt — „	2	2 000	—	2 000	3	6 000	—	6 000	3	6 500	—	6 500	Nebengehalt: Ein Beamter für Mitarbeit bei dem Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie 600 ℳ zu Lasten von Titel XVII. § 4 a. Mit Rücksicht auf den gesteigerten Geschäftsumfang ist ein weiterer außerordentlich gebildeter Hilfsarbeiter (Zuteilt) für das Sekretariat, der jetzt mit 3 Beamten und dem Leiter der Inspektionsbüros und Bauinspektoren besetzt ist, erforderlich.
		Bauinspektorvorstände, Bureauvorsteher, Meteorologe K. 2 1 zu 4 500 ℳ 1 „ 4 480 „ 1 „ 3 480 „ 1 „ 3 410 „ 4 „ 15 870 ℳ	4	15 870	—	15 870	4	16 000	—	16 000	4	16 000	—	16 000	3 Bauinspektorvorstände, 1 Bureauvorsteher, 1 Meteorologe. Eine Stelle ist zur Zeit mit einem Beamten der Abtheilung F. 3 besetzt.
		Ingenieur (Gehaltsklasse II.) F. 2	—	—	—	—	1	3 050	—	3 050	1	3 050	—	3 050	Aus Titel XVII. § 10 D. 3 hierher übertragen (vergleiche Anhalt bei Erläuterungen).
		Sekretäre, Kassiers, Expeditoren, Registratoren, Vermessungsreviseren F. 3 (Besetzung bei Effektivstat, siehe Rubrik)	17	55 360	50	55 410	17	58 900	—	58 900	17	58 900	—	58 900	1 Sekretär, 4 Kassiers, 1 Registrator, 1 Expeditor, 10 Bureaugehilfen. Eine Stelle ist z. Zt. mit einem Beamten der Abtheilung G. 3 besetzt.
		Zeichner (Gehaltsklasse I.) F. 3 1 zu 3 500 ℳ 1 „ 3 290 „ 2 „ 2 800 ℳ = 5 600 „ 4 12 390 ℳ	4	12 390	—	12 390	4	13 050	—	13 050	4	13 050	—	13 050	
		Maschinenmeister, Trigonometer G. 2 1 zu 2 940 ℳ 1 „ 2 510 „ 1 Stelle nicht besetzt 3 5 450 ℳ	3	5 450	—	5 450	3	5 950	—	5 950	3	5 950	—	5 950	1 Maschinenmeister und 1 Trigonometer; eine Stelle vorläufig nicht besetzt.
		Übertrag .	40	141 450	3 650	145 100	42	158 720	3 600	162 320	42	160 020	3 600	164 220	

Etat für 1900/1901. Kap.	Tit.	Benennung. Art.	Etatsstärke auf 1. Juli 1899. Außerord.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Außerord.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Außerord.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
(XVII.)	(1.)	Uebertrag . .	40	141 450	3 650	145 100	42	159 720	3 000	162 720	42	160 620	3 600	164 220	
		Sekretariatsassistenten, Rentbeamten, Registratur-, Expeditur- und Veranlagungsassistenten G. 5	9	15 860	—	15 860	9	19 845	—	19 845	9	19 970	—	19 970	4 Rentbeamte, 4 Registratur- und Expeditursassistenten, 1 Veranlagungsassistent.
		(Anstellung bei Etatsstärke, siehe Anhang.)													
		Technische Assistenten H. 1	3	8 125	—	8 125	3	8 750	—	8 750	3	8 750	—	8 750	Die Summe für Zulage bei planmäßig Dienstjahre 100 ℳ zu lesen wie Titel XVII. § 4a.
		1 zu 2 875 ℳ 1 „ 2 700 „ 1 „ 2 550 „ 3 „ 750 ℳ													
		Zeichner (Gehaltsklasse II.) H. 2	9	20 450	100	20 550	9	20 150	—	20 150	9	20 350	—	20 350	Ein Zeichner auf Rechnung bei außerordentlichen Etats (§ 20) vermehrt und ein Zeichner mit 2 000 ℳ in Abzug gebracht.
		2 zu 2 700 ℳ — 5 400 ℳ 2 „ 2 550 „ — 5 100 „ 1 „ 2 300 „ 100 ℳ 1 „ 2 100 „ 2 „ 1 600 „ — 3 200 „ 1 (nichtetatmäßig besetzt) 2 350 „ 9 20 450 ℳ 100 ℳ													
		Bureauassistenten J. 6	2	2 040	100	2 140	2	3 400	200	3 600	2	3 400	200	3 600	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
		1 zu 2 040 ℳ 100 ℳ 1 Stelle zur Zeit nicht besetzt													
		2 040 ℳ 100 ℳ													
		Kanzleiassistenten J. 7	9	14 730	—	14 730	8	15 230	—	15 230	8	15 230	—	15 230	
		5 zu 2 000 ℳ — 10 000 ℳ 1 „ 1 810 „ 1 „ 1 670 „ 1 „ 1 250 „ 8 14 730 ℳ													
		Kanzleidiener K. 3	3	4 760	—	4 760	3	4 760	—	4 760	3	4 760	—	4 760	
		1 zu 1 650 ℳ 1 „ 1 610 „ 1 (nicht etatmäßig besetzt) 1 500 „ 3 4 760 ℳ													
			74	207 415	3 850	211 265	76	230 855	3 800	234 655	76	233 080	3 800	236 880	
		Hiervon ab an Stelle von Gehalt gewährte wandelbare Bezüge	—	120	—	120	—	120	—	120	—	120	—	120	Zum Kanzleidiener 90 + 30 ℳ gemäß Anmerkung 3 b. zu Abteilung K. bei Gehaltsstufe.
			74	207 295	3 850	211 145	76	230 735	3 800	234 535	76	232 960	3 800	236 760	
		Auf Rechnung bei außerordentlichen Etats	—	2 100	1 000	3 100	—	2 200	1 000	3 200	—	2 300	1 000	3 300	Vergleiche oben II. 1 und II. 2.
		Summe § 1 . . .	74	209 195	4 850	214 045	76	232 935	4 800	237 735	76	235 260	4 800	240 060	Endergebnis (nach Abzug von 1½%) für 1900: 227 770 ℳ, für 1901: 229 969 ℳ
10		II. Bezirksverwaltung.													
		Vorstände der technischen Bezirksstellen D. 1 (Anstellung bei Etatsstärke, siehe Anhang.)	31	135 280	9 300	144 580	31	139 105	9 300	148 405	31	142 530	9 300	151 830	Nebengehalt: 31 Beamte tarifmäßige Dienstzulage von je 300 ℳ, ein Beamter als Wasserbauinspektor zu Zahlen aus Titel VII. § 2: 1 200 ℳ.
		Techniker als zweite Beamte D. 2 . . . . . (Anstellung bei Etatsstärke, siehe Anhang.)	20	51 750	—	51 750	18	54 350	—	54 350	18	56 475	—	56 475	Von den hiesigen bestehenden 20 Stellen sind entsprechend ihrer thatsächlichen Besetzung 2 unter 1 10 F. 2 eingerechnet. Und dem gleichen Grunde sowie mit Rücksicht auf die weitere Bemerkung 13 weiter 1 Stelle nach § 1 F. 3 übertragen, so daß hier 17 Stellen verbleiben. Ausgeschieden sind 18 Stellen, um für einen weiteren Ingenieurgehilfenten die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen. 1 Stelle G. 5, 2b. mit einem Beamten der Abteilung K. 3 besetzt.
		Ingenieure (Gehaltsklasse II.) F. 2	1	2 340	—	2 340	3	8 465	—	8 465	3	8 340	—	8 340	3 Stellen weiter, siehe Anmerkung zu D. 5.
		Verwaltungsassistenten G. 7	3	4 400	—	4 400	3	4 438	—	4 438	3	4 462	—	4 462	Zwei Stellen sind zur Zeit mit Beamten der Abteilung J. 6 besetzt. 1 Beamter besetzt als Hagelbeobachter zu Baden aus § 33 · 44 ℳ.
		2 zu 1 850 ℳ 2 700 ℳ 1 (z. Zt. nicht etatmäßig besetzt) 1 700 „													
		Uebertrag . .	55	194 020	9 300	203 320	55	206 408	9 300	215 708	55	212 207	9 300	221 507	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Rubriken. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1899. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XVII.)	(10.)	Uebertrag	55	194 020	9 300	203 320	55	206 108	9 300	215 708	55	212 207	9 300	221 507	
		Technische Assistenten II. 1 (Besoldung bei Etatsstand, siehe Anhang.)	12	24 180	—	24 180	10	36 640	—	36 640	18	37 115	—	37 115	Die im letzten Budget genehmigte Stellenvermehrung gelangt nicht für den Etat. Es werden daher 6 Stellen neu in Anspruch genommen. 1 Beamter bezieht als monatsobligliches Deputat 200 ℳ. Nebengehalt, vergleiche § 36.
		Bureauassistenten J. 6 (Besoldung bei Etatsstand, siehe Anhang.)	9	15 930	1 080	17 010	9	17 147	900	18 047	9	17 280	800	18 160	Nebengehalt: 9 Beamte tarifmäßige Dienstzulage von je 100 ℳ, 1 Beamter bezieht als Vorgesetzter 60 ℳ zu Lasten von § 33.
		Bureauassistenten J. 9	11	14 000	—	14 000	11	14 000	—	14 000	11	14 000	—	14 000	
		1 zu 1 800 ℳ = 1 800 ℳ 5 „ 1 350 ℳ = 6 750 „ 3 „ 1 200 „ = 3 600 „ 2 (nicht etatmäßig besetzt) = 2 400 „ 11 = 14 000 ℳ													
		Summe § 10	87	248 740	10 080	259 130	93	273 143	10 200	285 343	93	282 502	10 200	292 702	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ vH) für 1900: 281 000 ℳ, für 1901: 288 200 ℳ.
	33.	III. Straßenbau.													
		Straßen- und Brückenmeister II. 5 (Besoldung bei Etatsstand, siehe Anhang.)	95	169 580	100	169 680	95	170 070	—	170 070	96	171 180	—	171 180	19 Straßenmeister, 6 Brückenmeister. Nebengehalt: 1 Beamter für Beaufsichtigung des Bezirks 270 ℳ zu Lasten von § 33, 3 Beamte für Beaufsichtigung der Orte bei den Fuß- und Wegeunfällen (Thema und Bemerkungen auf den Unfallkarten gefertigen 300 ℳ aus Mitteln dieser Rubrik.
		Betriebsaufseher beim Steinbruchbetrieb Vorenberg J. 4	1	1 600	250	1 850	1	1 750	100	1 850	1	1 750	100	1 850	Dienstzulage nach § 12 Abzug 1 Gehaltsordnung zur Ergänzung des Diensteinkommens auf die Höhe des früheren Ortsgeh.
		Maschinist beim Steinbruchbetrieb Vorenberg J. 8 (nicht etatmäßig besetzt)	1	1 570	—	1 570	1	1 400	300	1 700	1	1 400	300	1 700	Dringlichen unter Zulage eines weiteren Betrags zur Herstellung einer ausreichenderen Besoldung.
			97	163 730	350	164 080	97	173 220	400	173 620	97	174 330	400	174 730	
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	48 400	—	48 400	—	48 950	—	48 950	—	48 950	—	48 950	10 Straßenmeister zu 500 ℳ
		Summe § 33	97	115 330	350	115 680	97	124 270	400	124 670	97	125 380	400	125 780	Budgetsatz (nach Abzug von 1 ½ %) für 1900: 122 600 ℳ, für 1901: 123 900 ℳ.
	31.	IV. Wasserbau.													
		Dammmeister II. 5 (Besoldung bei Etatsstand, siehe Anhang.)	21	38 420	10	38 430	21	40 700	—	40 700	21	40 880	—	40 880	21 Beamte Zulagen für Beaufsichtigung der Rheingrenze und von Orte bei Rheinfurt bei entsprechender Vorgesetzten gelassenen 370 ℳ.
		Maschinist J. 5 (nicht etatmäßig besetzt)	1	1 550	—	1 550	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	
			22	39 970	10	39 980	22	42 100	—	42 100	22	42 280	—	42 280	
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	10 150	—	10 150	—	10 150	—	10 150	—	10 150	—	10 150	14 Dammmeister am Rhein zu 550 ℳ, 7 Dammmeister an Wasserläufen 550 ℳ
		Summe § 31	22	29 820	10	29 830	22	31 950	—	31 950	22	32 130	—	32 130	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für 1900: 31 450 ℳ, für 1901: 31 650 ℳ.
	41.	V. Landeskultur und Feldbereinigung.													
		Kulturmeister II. 5 (Besoldung bei Etatsstand, siehe Anhang.)	32	56 810	—	56 810	32	60 950	—	60 950	32	61 370	—	61 370	
		Hievon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	24 800	—	24 800	—	25 600	—	25 600	—	25 600	—	25 600	32 Kulturmeister zu 800 ℳ
		Summe § 41	32	32 010	—	32 010	32	35 350	—	35 350	32	35 770	—	35 770	Budgetsatz (nach Abzug von 1 ½ %) für 1900: 34 820 ℳ, für 1901: 35 220 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Rubriken. Nr.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
XVII.	49.	VI. Kassenverwaltung.									
		Bezirksgeometer (Gehaltsklasse I.) F. 3 (Anrechnung bei Effektivstat, siehe Vorjahr.)	23	80 150	—	80 150	25	91 000	—	91 000	Die Einführung der neuen Grundbuchordnung bringt erhöhte Mehrleistungen an die Bezirksgeometer mit sich. Mit den vorhandenen Stellenzahl (23 der Einteilung F. 3 und 18 der Einteilung G. 3, gemeinsam 41), welche sich schon jetzt als ungenügend erwiesen hat, ist daher künftig noch weniger auszukommen, wenn anders nicht gewünschte kürzliche Fristen durch Jahre hinaus werden sollen. Vorschlag werden, da bei vorhandener Veranlassungsverhältnis ausschließlich auch durch die Vorschlagung der Kassenverwaltung in Betracht gezogenen (6, 5 neue Stellen angerechnet und zwar 2 Stellen unter Tarifabteilung F. 3 (vergleiche Bemerkung zu § 49 im Budget für 1900/01), 3 Stellen nach G. 3.
		Bezirksgeometer (Gehaltsklasse II.) G. 3 (Anrechnung bei Effektivstat, siehe Vorjahr.)	18	38 810	3 000	41 810	19	39 690	2 520	42 210	1 Stellen werden als Volle; sie werden erstmals im Jahre 1901 zur Besetzung kommen können. Vergleiche Erläuterung zu F. 3.
		Vermessungsassistenten G. 5 (3 unbesetzt)	3	—	—	—	8	5 100	—	5 100	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulagen nach Bemerkung 6 b. zu Abteilung G. der Gehaltsskala.
		Kassengeometer G. 5	17	—	—	—	17	—	—	—	Das Dienstdiplom der Kassengeometer wird unter § 55 verrechnet.
		12 zu 1 700 ℳ 20 400 ℳ 5 unbesetzt — Bureauassistenten der Bezirksgeometer J. 9	17	22 800	—	22 800	22	30 144	—	30 144	Für Besetzung und Schaffung eines dienstigen Hilfsingenieurdienstes (8 eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen bringend gelten; es werden deshalb unter Bezugnahme auf Bemerkung 6 b. zu Abteilung G. der Gehaltsskala (vergleiche Erläuterungen zu § 50) hier 5 weitere Stellen vorgesehen.
		16 zu 1 350 ℳ 21 600 ℳ 1 „ 1 200 „ 1 200 „									
		Summe § 49	78	141 760	3 000	144 760	85	165 934	2 520	168 514	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %): 163 000 ℳ, für 1901: 172 000 ℳ.
XVIII.	1.	**Verwaltung des Bergwesens.**									
		Bergmeister D. 2	1	—	—	—	1	2 540	—	2 540	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %): 2 500 ℳ.
XIX.	1.	**Für die geologische Landesaufnahme.**									Die Stelle wird zur Zeit schwankend verliehen gegen eine Jahresvergütung von 1 000 ℳ, welche auf den Gehaltsetat gebucht wird. Die Möglichkeit der ständigen Wiederbesetzung der Stelle soll vorgesehen bleiben.
		Geologische Landesanstalt in Heidelberg.									
		Landesgeologen D. 2	3	12 270	—	12 270	3	12 270	—	12 270	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %): für 1900: 12 000 ℳ, für 1901: 12 300 ℳ.
		1 zu 4 800 ℳ 1 „ 4 100 „ 1 „ 3 570 „ 3 12 270 ℳ									
		II. Beamte der Versicherungsanstalt Baden, deren Gehalte unmittelbar aus der Anstaltskasse bezahlt werden.									
VIII.		**Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**									
		b. Arbeiterversicherung.									
	9.	**Versicherungsanstalt Baden.**									
		Vorsitzender des Vorstands B. 3	1	—	—	—	1	—	—	—	Nach Errichtung der Hilfsbeamtenstelle beginnt der Vorsitzende eine Dienstzulage von 1 000 ℳ.
		Mitglieder des Vorstands C. 2	1	—	—	—	2	—	—	—	
		Kassier E. 2	1	—	—	—	1	—	—	—	
		Die Besetzung dieser Stelle kann mit Zustimmung des Anstaltsvorstands nach D. 1 erfolgen.									
		Revisoren F. 3	4	—	—	—	5	—	—	—	Die Zahl der Beamten der Hilfsstelle läßt die Errichtung von weiteren Kassen- und Kontrollstellen als geboten erscheinen.
		Uebertrag	8	—	—	—	9	—	—	—	10 — — —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1899. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VIII.)	(9.)	Uebertrag	8	—	—	—	8	—	—	—	10	—	—	—	
		Registratoren und Expeditoren F. 3	2	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	
		Rendanten und Buchhalter G. 5	10	—	—	—	11	—	—	—	12	—	—	—	
		Registratur- und Expeditionsassistenten G. 5	4	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	
		Bureauassistenten J. 6	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	
		Kanzleiassistenten J. 7	2	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	
		Kanzlei- und Kassendiener K. 3	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	
			29	—	—	—	36	—	—	—	38	—	—	—	
		C. Beamte der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, deren Gehalte unmittelbar aus der Genossenschaftskasse bestritten werden													
	10.	Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft.													
		Vorsitzender des Vorstands B. 3 oder C. 2	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	
		D. Beamte, deren Diensteinkommen ausschließlich aus Stiftungsmitteln zu bestreiten ist.													
		Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse I.) E. 1	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	
		Buchhalter G. 5	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	
		Verwaltungsgehilfe J. 7	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	
			4	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	

Anhang zum Gehaltsetat.

Entzifferung des Effektivetats der Gehalte.

Titel IX. § 1.

Bezirksärzte D. 8.

			M.	M.	M.
1	zu			3 140	
1	„			3 100	
1	„			3 000	290
2	„	2 860	=	5 720	
2	„	2 650	=	5 300	
1	„			2 640	
5	„	2 500	=	12 500	
2	„	2 260	=	4 520	
3	„	2 250	=	6 750	
1	„			2 180	
1	„			2 150	
2	„	2 120	=	4 240	
1	„			2 020	
2	„	2 040	=	4 080	
1	„			2 010	
2	„	2 000	=	4 000	
1	„			1 880	
1	„			1 840	
2	„	1 770	=	3 540	
1	„			1 750	
2	„	1 690	=	3 380	
1	„			1 560	
5	„	1 500	=	7 500	
14	„	1 200	=	16 800	
1	nebenamtlich			1 500	
56				107 100	290

Polizeikommissäre (Gehaltsklasse I.) F. 3.

			M.	M.	M.
2	zu	3 800	=	7 600	150
1	„			3 600	150
1	„			3 270	150
1	„			3 170	150
1	„			3 020	
1	„			2 970	150
1	„			2 820	150
8				26 450	900

Revisoren bei Bezirksämtern F. 5.

			M.	M.	M
1	zu			3 500	
2	„	3 410	=	6 820	
1	„			3 290	80
1	„			3 250	120
1	„			3 230	
8	„	3 200	=	25 600	
2	„	3 150	=	6 300	330
1	„			3 020	
2	„	2 960	=	5 920	
1	„			2 900	
20	Uebertrag			63 830	530

			M.	M.	M.
20	Uebertrag			63 830	530
2	zu	2 880	=	5 760	
1	„			2 700	
1	„			2 530	
5	„	2 430	=	12 150	
1	„			2 180	100
30				89 150	630

Bezirksthierärzte F. 6.

			M.	M.	M.
3	zu	1 690	=	5 070	
1	„			1 520	
3	„	1 490	=	4 470	
2	„	1 480	=	2 960	
3	„	1 420	=	4 260	
2	„	1 390	=	2 780	
1	„			1 380	
4	„	1 360	=	5 440	
10	„	1 320	=	13 200	
1	„			1 310	
1	„			1 290	
5	„	1 280	=	6 400	
1	„			1 260	
1	„			1 220	
11	„	1 200	=	13 200	600
8	„	1 000	=	8 000	300
57				73 760	900

Gemeinderechnungsrevidenten G. 6.

			M.	M.	M.
1	zu			2 080	90
7	„	2 050	=	14 350	475
1	„			2 030	
2	„	2 020	=	4 040	
2	„	1 980	=	3 960	
3	„	1 970	=	5 910	
1	„			1 965	110
2	„	1 950	=	3 900	
5	„	1 900	=	9 500	
1	„			1 880	
1	„			1 800	
1	„			1 750	
1	„			1 740	
13	„	1 700	=	22 100	800
1	„			1 690	
11	„	1 500	=	16 500	1 000
53				95 195	2 475

Registratoren bei Bezirksämtern und Polizeiaktuare G. 6.

			M.	M.	M.
1	zu			2 600	
1	„			2 500	200
3	„	2 450	=	7 350	600
2	„	2 400	=	4 800	
7	Uebertrag			17 250	800

			M.	M.	M.
7	Uebertrag			17 250	800
2	zu	2 330	=	4 660	400
2	„	2 300	=	4 600	
1	„			2 280	
1	„			2 270	
4	„	2 230	=	8 920	200
3	„	2 150	=	6 450	400
1	„			2 130	200
1	„			2 120	
1	„			2 100	
2	„	2 090	=	4 180	
1	„			2 080	
14	„	2 050	=	28 700	
2	„	2 020	=	4 040	
1	„			2 030	
1	„			1 990	
1	„			1 970	
2	„	1 950	=	3 900	
1	„			1 940	
2	„	1 930	=	3 860	
1	„			1 900	
1	„			1 860	
2	„	1 850	=	3 700	
3	„	1 800	=	5 400	
4	„	1 740	=	6 960	
1	„			1 720	
1	„			1 690	
1	„			1 660	
2	„	1 640	=	3 280	
1	(durch 1 etatmäßigen Aktuar besetzt. H. 9)			1 590	
67				137 230	2 000

Aktuare bei Bezirksämtern H. 9.

			M.	M.
1	zu			1 800
1	„			1 700
1	„			1 570
1	„			1 560
2	„	1 530	=	3 060
2	„	1 520	=	3 040
2	„	1 500	=	3 000
1	„			1 490
1	„			1 480
6	„	1 470	=	8 820
3	„	1 440	=	4 320
1	„			1 420
8	„	1 400	=	11 200
17	„	1 250	=	21 250
47				65 710

Amtsdiener bei Bezirksämtern K. 7.

			M.	M.	M
11	zu	1 450	=	15 950	700
1	„			1 445	
2	„	1 440	=	2 880	
1	„			1 435	100
15	Uebertrag			21 710	800

				M.	M.	M.
15	Uebertrag			21 710		800
1	„			1 420		
1	„			1 415		
5	„	1 400	=	7 000		100
3	„	1 380	=	4 140		
2	„	1 362	=	2 724		
1	„			1 360		100
1	„			1 352		100
1	„			1 337		
2	„	1 300	=	2 600		
5	„	1 290	=	6 450		
1	„			1 287		
5	„	1 270	=	6 350		
1	„			1 260		
5	„	1 250	=	6 250		
1	„			1 230		
1	„			1 220		
1	„			1 210		
3	„	1 190	=	3 570		
1	„			1 180		
2	„	1 150	=	2 300		
1	„			1 140		
1	„			*1 132		
1	„			1 077		
1	„			1 070		
1	„ (unbesetzt)					
63				81 784		1 100

Titel X. § 1.

Wachtmeister J. 11.

			M.	M.	M.
1	zu			1 610	150
2	„	1 600	=	3 200	300
12	„	1 580	=	18 960	1 650
5	„	1 560	=	7 800	750
2	„	1 530	=	3 060	300
5	„	1 520	=	7 600	450
4	„	1 510	=	6 040	600
34	„	1 500	=	51 000	5 100
1	„			1 432	150
8	„	1 400	=	11 200	1 200
74				111 902	10 650

Gendarmen K. 10.

			M.	M.	M.
6	zu	1 400	=	8 400	600
4	„	1 392	=	5 568	400
1	„			1 382	100
4	„	1 362	=	5 448	400
1	„			1 352	50
9	„	1 327	=	11 943	800
1	„			1 317	50
4	„	1 307	=	5 228	350
2	„	1 297	=	2 594	150
7	„	1 287	=	9 009	650
4	„	1 277	=	5 108	400
4	„	1 267	=	5 068	400
27	„	1 232	=	33 264	2 650
3	„	1 222	=	3 666	300
245	„	1 200	=	294 000	17 900
108	„	1 100	=	118 800	5 400
19	(nicht etatm. angestellt)			20 900	950
449				533 047	31 550

Titel XII. § 1.

Oberwärter und Hausmeister J. 9.

			M.	M.	M.
1	zu			1 900	
1	„			1 820	
2	„	1 760	=	3 520	
4	Uebertrag			7 240	
1	zu			1 620	65
1	„			1 530	50
1	„			1 520	
1	„			1 350	
1	(nicht etatmäßig besetzt)			1 200	
9				14 460	115

Wärterinnen K. 17.

			M.	M.
3	zu	690	=	2 070
3	„	680	=	2 040
3	„	665	=	1 995
3	„	655	=	1 965
6	„	650	=	3 900
5	„	600	=	3 000
14	(nicht etatmäßig besetzt)			8 310
37				23 280

Titel XVII. § 1.

Sekretäre, Revisoren, Expeditoren, Registratoren, Vermessungsrevisoren F. 3.

			M.	M.	M.
6	zu	3 800	=	22 800	
1	„			3 660	50
2	„	3 450	=	6 900	
1	„			3 280	
1	„			2 950	
1	„			2 940	
1	„			2 870	
1	„			2 820	
1	„			2 710	
1	„			2 340	
1	„			2 090	
17				55 360	50

Sekretariatsassistenten, Revidenten, Registratur-, Expeditur- und Vermessungsassistenten G. 5.

			M.	M.
2	zu	2 800	=	5 600
1	„			2 690
1	„			2 100
1	„			2 000
1	„			1 770
1	„			1 700
2	(z. Zt. nicht besetzt)			
9				15 860

Titel XVII. § 10.

Vorstände der technischen Bezirksstellen D. 1.

			M.	M.	M.
13	zu	5 000	=	65 000	3 900
1	„			4 500	300
1	„			4 400	300
1	„			4 300	300
1	„			4 200	300
2	„	4 100	=	8 200	600
4	„	4 000	=	16 000	1 200
1	„			3 900	300
1	„			3 870	300
2	„	3 700	=	7 400	600
1	„			3 600	300
1	„			3 370	300
2	„	3 270	=	6 540	600
31				135 280	9 300

Techniker als zweite Beamte D. 3.

			M.	M
1	zu			4 500
1	„			3 870
1	„			3 600
1	„			3 470
1	„			3 340
2	„	3 300	=	6 600
1	„			2 880
2	„	2 750	=	5 500
1	„			2 690
2	„	2 500	=	5 000
1	„			2 300
4	„	2 000	=	8 000
2	(zur Zeit unbesetzt)			
20				51 750

Technische Assistenten H. 1.

			M.	M.
1	zu			2 590
1	„			2 450
1	„			2 380
1	„			2 060
1	„			2 030
2	„	1 950	=	3 900
1	„			1 900
1	„			1 780
3	„	1 700	=	5 100
12				24 190

Bureauassistenten J. 6.

			M.	M.	M
1	zu			1 970	100
2	„	1 930	=	3 860	220
2	„	1 890	=	3 780	300
1	„			1 870	170
1	„			1 550	100
2	„	1 450	=	2 900	200
9				15 930	1 090

Titel XVII. § 22.

Straßen- und Brückenmeister H. 5.

			M.	M.	M
1	zu			2 100	
1	„			2 040	
1	„			2 030	
1	„			1 900	
3	„	1 870	=	5 610	
2	„	1 860	=	3 720	
1	„			1 850	
1	„			1 840	
7	„	1 800	=	12 600	100
3	„	1 790	=	5 370	
3	„	1 780	=	5 340	
1	„			1 760	
1	„			1 700	
32	„	1 690	=	54 080	
1	„			1 680	
5	„	1 670	=	8 350	
3	„	1 660	=	4 980	
1	„			1 630	
14	„	1 620	=	22 680	
1	„			1 590	
11	„	1 500	=	16 500	
1	(nicht etatmäßig besetzt)			1 210	
95				160 560	100

Titel XVII. § 31.

Dammmeister H. 5.

			M.	M.	M.
3	zu	2 000	=	6 000	
1	„			1 970	
2	„	1 910	=	3 820	
2	„	1 900	=	3 800	
2	„	1 850	=	3 700	10
6	„	1 790	=	10 740	
1	„			1 780	
1	„			1 760	
1	„			1 730	
1	„			1 620	
1	„			1 500	
21				38 420	10

Titel XVII. § 41.

Kulturmeister H. 5.

			M.	M.
5	zu	2 100	=	10 500
1	„			2 040
7	„	1 960	=	13 720
5	„	1 860	=	9 300
1	„			1 850
1	„			1 820
1	„			1 810
1	„			1 770
2	„	1 690	=	3 380
1	„			1 620
6	„	1 500	=	9 000
1	(unbesetzt)			
32				56 810

Titel XVII. § 49.

Bezirksgeometer (Gehaltsklasse I.) F. 3.

				M.	M.
6	zu	3 800	=	22 800	
4	„	3 750	=	15 000	
10	Uebertrag			37 800	
10	Uebertrag			37 800	
1	„			3 630	
2	„	3 470	=	6 940	
2	„	3 390	=	6 780	
1	„			3 370	
3	„	3 300	=	9 900	
1	„			3 000	
1	„			2 940	
1	„			2 900	
1	„			2 890	
23				80 150	

Bezirksgeometer (Gehaltsklasse II.) G. 2.

				M.	M.
2	zu	2 740	=	5 480	
1	„			2 550	
2	„	2 510	=	5 020	
1	„			2 470	
1	„			2 400	
1	„			2 290	
2	„	2 100	=	4 200	200
8	„	1 800	=	14 400	2 800
18				38 810	3 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum
Spezialbudget
des
Ministeriums des Innern
für die Jahre 1900/1901.

Ministerium des Innern.

Wohnungsgeld-Etat.

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Summe. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.												
I.	2.	**Ministerium.**												
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	II.	8	6 080	—	—	—	—	—	—	8	6 080	
		"	III.	7	4 340	—	—	—	—	—	—	7	4 340	
		"	III.	2	620	—	—	—	—	—	—	2	620	§ 22 Absatz 3 des Beamtengesetzes
		"	IV.	16	7 680	—	—	—	—	—	—	16	7 680	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	10	2 500	—	—	—	—	—	—	10	2 500	
		Summe Tit. I. § 2		45	22 770	—	—	—	—	—	—	45	22 770	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 21 860 ℳ
II.	2.	**Landeskommissäre.**												
		Beamte	II.	4	3 040	—	—	—	—	—	—	4	3 040	
		"	IV.	3	1 440	—	—	—	—	—	—	3	1 440	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	4	1 000	—	—	—	—	—	—	4	1 000	
		Summe Tit. II. § 2		12	5 830	—	—	—	—	—	—	12	5 830	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 5 600 ℳ
III.	2.	**Verwaltungsgerichtshof.**												
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	II.	5	3 800	—	—	—	—	—	—	5	3 800	
		"	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		"	VI.	3	750	—	—	—	—	—	—	3	750	
		Summe Tit. III. § 2		11	6 850	—	—	—	—	—	—	11	6 850	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 6 580 ℳ
IV.	2.	**Verwaltungshof.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	7	4 340	—	—	—	—	—	—	7	4 340	
		"	IV.	21	10 080	—	—	—	—	—	—	21	10 080	
		"	V.	10	3 500	—	—	—	—	—	—	10	3 500	
		"	VI.	6	1 500	—	—	—	—	—	—	6	1 500	
		Summe Tit. IV. § 2		45	20 180	—	—	—	—	—	—	45	20 180	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 19 378 ℳ
V.	2.	**Generallandesarchiv.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	3	1 860	—	—	—	—	—	—	3	1 860	
		"	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe Tit. V. § 2		8	4 180	—	—	—	—	—	—	8	4 180	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 4 010 ℳ

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	Summe. Zahl der Beamten	Summe. Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
VIII.		**Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**												
	2.	Fabrikinspektion.												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	3	1 860	—	—	—	—	—	—	3	1 860	
		"	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		Summe Tit. VIII. § 2		5	3 100	—	—	—	—	—	—	5	3 100	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 2 980 ℳ
IX.	2.	**Bezirksverwaltung und Polizei.**												
		Beamte	II.	2	1 520	—	—	—	—	—	—	2	1 520	
		"	III.	26	16 120	26	10 660	18	5 940	12	3 000	82	35 720	
		"	III.	10	3 100	18	3 280	18	2 970	12	1 500	56	10 850	§ 23 Absatz 2 Beamtengesetz
		"	IV.	30	14 400	10	3 600	8	2 080	2	360	50	20 440	
		"	IV.	12	2 880	16	2 880	18	2 470	18	1 620	65	9 850	§ 22 Absatz 3 Beamtengesetz.
		"	V.	47	16 450	32	13 520	47	9 400	32	4 800	178	44 170	
		"	VI.	402	115 500	31	5 580	18	2 520	12	1 200	523	124 800	
		Summe Tit. IX. § 2		569	169 970	131	39 520	128	25 380	88	12 480	956	247 350	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 237 460 ℳ
	16.	Lebensmittelprüfungsstation.												
		Beamte	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		Summe Tit. IX. § 16		2	830	—	—	—	—	—	—	2	830	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 800 ℳ
	17.	Vorstand der Impfanstalt	III.	1	310	—	—	—	—	—	—	1	310	§ 22 Absatz 3 Beamtengesetz. Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 300 ℳ
	20.	Fischereiaufseher am Bodensee	VI.	—	—	—	—	—	—	1	120	1	120	Bezug gemäß § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894. Künftig wegfallend 20 ℳ
X.	2.	**Allgemeine Sicherheitspolizei.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	4	2 480	—	—	—	—	—	—	4	2 480	
		"	V.	6	2 100	—	—	—	—	—	—	6	2 100	
		"	VI.	93	23 250	64	11 520	74	10 380	313	31 960	544	77 110	54 Bezüge nach § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, gelegentlich 680 ℳ, künftig wegfallend.
		Summe Tit. X. § 2		104	28 590	64	11 520	74	10 380	313	31 960	555	82 450	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 79 100 ℳ
XI.	2.	**Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.**												
		Beamter	VI.	—	—	—	—	—	—	1	100	1	100	

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	Summe Zahl der Beamten	Summe Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
XII.	2.	**Heil- und Pflegeanstalten.**												
		Beamte	III.	3	1 800	4	1 640	6	1 900	—	—	15	5 480	
		"	IV.	2	960	1	360	1	200	—	—	4	1 580	
		"	V.	1	350	5	1 300	5	1 000	—	—	11	2 650	
		"	VI.	40	10 000	69	12 420	48	6 720	—	—	157	29 140	
		Summe Tit. XII. § 2		46	13 170	79	15 720	60	9 960	—	—	185	36 850	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 37 200 ℳ
		Hievon entfallen auf die Anstalt:												
		Pforzheim		46	13 170	—	—	—	—	—	—	46	13 170	
		Illenau		—	—	—	—	60	9 960	—	—	60	9 960	Nach Abzug von 4 Prozent { 12 640 ℳ, 9 600 ", 15 000 "
		Emmendingen		—	—	79	15 720	—	—	—	—	79	15 720	
XIII.	2.	**Polizeiliches Arbeitshaus.**												
		Beamte	IV.	—	—	—	—	—	—	1	180	1	180	
		"	V.	—	—	—	—	—	—	1	150	1	150	
		"	VI.	—	—	—	—	—	—	16	1 600	16	1 600	
		"	VI.	—	—	—	—	—	—	2	240	2	240	Bezug gemäß § 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894. 40 ℳ künftig wegfallend
		Summe Tit. XIII. § 2		—	—	—	—	—	—	20	2 170	20	2 170	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 2 000 ℳ. 5 künftig wegfallend 40 ℳ
XIV.	2.	**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	3	1 440	—	—	—	—	—	—	3	1 440	
		"	V.	5	1 750	—	—	—	—	—	—	5	1 750	
		"	VI.	8	2 000	—	—	—	—	—	—	8	2 000	
		Summe Tit. XIV. § 2		18	6 570	—	—	—	—	—	—	18	6 570	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 6 570 ℳ
XV.		**Für Förderung der Gewerbe.**												
	2.	**Landesgewerbehalle.** (Hauptanstalt und Filiale.)												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	1	540	—	—	1	260	—	—	2	800	1 Beamter bezieht das Wohnungsgeld der III. Dienstklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
		"	V.	3	1 050	—	—	1	200	—	—	4	1 250	
		"	VI.	3	750	—	—	1	140	—	—	4	800	
		Summe § 2		8	2 960	—	—	3	600	—	—	11	3 560	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 3 560 ℳ
	8.	**Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.**												
		Beamte	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 960 ℳ
	12.	**Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.**												
		Beamte	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 350 ℳ

Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr				der neuen Budgetperiode						Erläuterungen.
				Orts-				Kassen.						
				I.		II.		III.		IV.		Summe.		
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag	Zahl der Beamten.	Betrag.	
XVI.		**Für Förderung der Landwirthschaft.**			ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
	3.	Landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt.												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
			V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		Summe § 3		2	970	—	—	—	—	—	—	2	970	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 930 ℳ
	9.	Landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt.												
		Beamte	V.	2	700	—	—	—	—	—	—	2	700	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 670 ℳ
	13.	Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.												
		Beamte	IV.	1	480	2	720	7	1 920	3	540	13	3 660	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 3 520 ℳ
	18.	Ackerbauschule Hochburg.												
		Beamte	III.	—	—	—	—	—	—	1	250	1	250	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 240 ℳ
	22.	Obstbauschule Augustenberg.												
		Beamte	III.	—	—	—	—	—	—	1	250	1	250	
		"	V.	—	—	—	—	—	—	1	150	1	150	
		Summe § 22		—	—	—	—	—	—	2	400	2	400	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 390 ℳ
	31.	Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.												
		Beamte	IV.	2	900	—	—	—	—	—	—	2	900	
		"	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe § 31		3	1 210	—	—	—	—	—	—	3	1 210	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 1 160 ℳ
	36.	Thierhygienisches Institut.												
		Beamte	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 340 ℳ
XVII.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**												
	2.	I. Beamte der Zentralverwaltung	II.	2	1 320	—	—	—	—	—	—	2	1 320	
			III.	12	7 440	—	—	—	—	—	—	12	7 440	
			IV.	20	12 480	—	—	—	—	—	—	20	12 480	
			V.	23	8 050	—	—	—	—	—	—	23	8 050	
			VI.	13	3 250	—	—	—	—	—	—	13	3 250	
				70	32 740	—	—	—	—	—	—	70	32 740	
		Hievon ab für Rechnung des außerordentlichen Etats (§ 28)	V.	—	350	—	—	—	—	—	—	—	350	Ein Zeichner.
		Summe Tit. XVII. § 2		70	32 390	—	—	—	—	—	—	70	32 390	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 31 100 ℳ

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Summe. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(XVII.)	11.	II. Beamte der Bezirksverwaltung	III.	20	12 400	18	7 380	9	2 970	2	500	49	23 250	
			IV.	—	—	1	300	1	260	1	180	3	800	
			V.	11	3 850	7	1 820	3	600	—	—	21	6 270	
			VI.	8	3 000	7	1 200	3	420	2	200	20	5 880	
		Summe Tit. XVII. § 11		39	18 250	33	10 820	16	4 250	5	880	93	34 200	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 32 000 ℳ
	23.	III. Beamte des Straßenbaues	V.	12	4 200	20	5 200	25	5 000	38	5 700	95	20 100	
			VI.	—	—	—	—	—	—	2	200	2	200	
		Summe Tit. XVII. § 23		12	4 200	20	5 200	25	5 000	40	5 900	97	20 300	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 19 400 ℳ
	32.	IV. Beamte des Wasserbaues	V.	1	350	6	1 560	1	200	13	1 950	21	4 060	
			VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
		Summe Tit. XVII. § 32		2	600	6	1 560	1	200	13	1 950	22	4 310	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 4 140 ℳ
	42.	V. Beamte der Landeskultur und Feldbereinigung	V.	12	4 200	8	2 080	10	2 000	2	300	32	8 580	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 8 240 ℳ
	50.	VI. Beamte der Katastervermessung	IV.	4	1 920	11	3 960	8	2 080	2	560	25	8 320	
			V.	7	2 450	3	780	6	1 200	5	750	21	5 180	
			VI.	7	1 750	9	1 620	4	560	2	200	22	4 130	
		Summe Tit. XVII. § 50 für 1900		18	6 120	23	6 360	18	3 840	9	1 310	68	17 630	Budgetsatz für 1900 (nach Abzug von 4 Prozent) 16 900 ℳ
		Hiezu für 1901 weiter	V.	—	—	—	—	1	200	2	300	3	500	
		Summe Tit. XVII. § 50 für 1901		18	6 120	23	6 360	19	4 040	11	1 610	71	18 130	Budgetsatz für 1901 (nach Abzug von 4 Prozent) 17 400 ℳ
XVIII.	2.	**Verwaltung des Bergwesens.**												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 600 ℳ
XIX.	2.	**Für die geologische Landesaufnahme.**												
		Geologische Landesanstalt in Heidelberg.												
		Beamte	III.	3	1 660	—	—	—	—	—	—	3	1 660	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 1 290 ℳ

Anlage 3

Anforderung von Dienstwohnungen.

Bezeichnung der Dienststellen 2c.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
Titel I. Ministerium.									
In staatlichen Gebäuden .	I.	1	—	—	—	1	—	—	Die Dienstwohnung des Ministers — bisher in einem Gebäude der Generalbrandkasse — soll in das zum Ankauf für den Staat in Aussicht genommene Haus Hirschstraße Nr. 6 verlegt werden. Vergleiche Budget des Ministeriums der Finanzen für 1900/01, Ausgabe Titel III. Hochbauwesen, B. Außerordentlicher Etat. Die bisher für ein Kollegialmitglied genehmigte Dienstwohnung in einem Gebäude der Generalbrandkasse kommt wegen anderweiter Verwendung der betreffenden Wohnung im Wegfall.
	IV.	2	—	—	—	2	—	—	Kanzleidiener. Bisher 3 Wohnungen, von welchen eine für dienstliche Zwecke in Anspruch genommen werden mußte.
Titel II. Landeskommissäre.									
In staatlichen Gebäuden .	II.	2	—	—	—	2	—	—	Landeskommissäre.
	VI.	3	—	—	—	3	—	—	Kanzleidiener
In gemietheten Räumen .	II.	1	—	—	—	1	3 200	760	Landeskommissär in Mannheim. Gesammtmiethzins . . . . . 4 000 ℳ. wovon auf die Wohnung . . . . . 3 200 „ auf Diensträume . . . . . 800 „ entfallen.
Titel III. Verwaltungsgerichtshof.									
In einem staatlichen Gebäude	IV.	1	—	—	—	1	—	—	Registrator (zugleich Expeditor).
	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Kanzleidiener.
Titel IV. Verwaltungshof.									
In einem staatlichen Gebäude	II.	1	—	—	—	1	—	—	Direktor.
	VI.	2	—	—	—	2	—	—	Kanzleidiener.
Titel V. Generallandesarchiv.									
In einem staatlichen Gebäude	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Kanzleidiener.
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.									
1. In staatlichen Gebäuden	II.	1	—	—	—	1	—	—	Amtsvorstand.
	III.	6	17	18	10	51	—	—	49 Amtsvorstände, 2 zweite Beamte. Bisher 52 Dienstwohnungen. Abgang: 2 Wohnungen für zweite Beamte (Pforzheim und Tauberbischofsheim), von welchen die eine für Dienstzwecke in Anspruch genommen werden mußte, die andere wegen Aufhebung der betreffenden Stelle eingegangen ist. Zugang: 1 Amtsvorstandswohnung (Donaueschingen), aus dem städtischen Rathhaus in den staatlichen Amtshausneubau verlegt. Ein Beamter der II Ortsklasse zahlt den Miethzins an die Zollkasse.
	IV.	2	—	—	—	2	—	—	Polizeikommissäre. Ein Beamter zahlt den Miethzins an die Domänenkasse.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
1. In staatlichen Gebäuden	V.	2	—	—	—	2	—	—	1 Amtsregistrator, 1 Polizeiaktuar.
	VI.	8	3	3		14	—	—	10 Amtsdiener, 1 Polizeiwachtmeister, 1 Polizeisergeant, 2 Schutzmänner. Von den bisher genehmigten 15 Dienstwohnungen geht eine (im Anwesen der früheren Obstbauschule in Karlsruhe) hier ab; dieselbe ist einem Gendarmeriebediensteten zugewiesen und erscheint nunmehr bei Titel X. Zwei Beamte der II. Ortsklasse zahlen den Miethzins an die Domänen- beziehungsweise Zollkasse.
2. In gemietheten Räumlichkeiten	II.	1	—	—	—	1	4 650	1 260	1 Amtsvorstand.
	III.	—	—	—	2	2			2 Amtsvorstände. Bisher 3 Wohnungen, von denen eine (Donaueschingen) jetzt in einem staatlichen Gebäude sich befindet. Miethzinse der Verwaltung im Ganzen . . 5 995 ℳ Hievon entfallen auf Dienstwohnungen etwa . 4 650 „ Diensträume . . . . . 1 345 „ Die Miethzinse der Wohnungsinhaber betragen 760 + 250 + 250 ℳ = 1 260 ℳ
	VI.	—	1	—	—	1	350	180	Amtsdiener.
Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.									
In staatlichen Gebäuden	VI.	6	3	—	—	9	—	—	1 Wachtmeister und 5 Gendarmen in Karlsruhe; der Miethzins fließt in die Amtskasse. 1 Wachtmeister und 1 Gendarm in Kehl; dieselben zahlen den Miethzins an die Wasser- und Straßenbau-Verwaltung. 1 Wachtmeister in St. Blasien; der Miethzins fließt in die Domänenkasse. Zugang: 1 Wohnung in Karlsruhe (von Titel IX. hierher übertragen), 1 Wohnung in Kehl und 1 Wohnung in St. Blasien.
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.									
In staatlichen Gebäuden	III.	1	3	5	—	9	—	—	3 Vorstände, 4 Aerzte, 2 Hausgeistliche.
	IV.	1	1	1	—	3	—	—	3 Verwalter.
	V.	—	1	1	—	2	—	—	2 Oekonomen
	VI.	4	10	11	—	25	—	—	2 Maschinisten, 4 Oberwärter, 3 Hausmeister, 5 Werkmeister, 4 Wärter, 2 Gärtner, 1 Kanzleidiener, 3 Thorwarte und 1 Brunnenmeister. Gegen bisher eine Dienstwohnung für einen Werkmeister (Pforzheim) weniger, deren Räume zu Anstaltszwecken benützt werden; dagegen eine Dienstwohnung für einen Thorwart (Emmendingen) mehr, welche in dem neu erbauten Wächterwohnhäuschen verfügbar wird.
Hievon entfallen auf die Anstalt:									
Pforzheim	—	6	—	—	—	6	—	—	
Illenau	—	—	—	18	—	18	—	—	
Emmendingen . .	—	—	15	—	—	15	—	—	
Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.									
In staatlichen Gebäuden .	IV.	—	—	—	1	1	—	—	1 Vorsteher.
	VI.	—	—	—	13	13	—	—	1 Oberaufseher und 12 Aufseher. Das nach der Anforderung unter § 1 des außerordentlichen Etats (Titel XIII.) zu erstellende Aufseherwohngebäude mit 4 weiteren Wohnungen wird erst in der zweiten Hälfte der Budgetperiode 1900/01 (spätestens im Herbst 1901) beziehbar werden.
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.									
In staatlichen Gebäuden .	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Kanzleidiener.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.									
1. In staatlichen Gebäuden	IV.	1	—	—	—	1	—	—	Der zweite Beamte der Landesgewerbehalle hat Dienstwohnung im Bezirksamtsgebäude; derselbe bezieht das Wohnungsgeld der III. Dienstklasse nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874.
	VI.	2	—	—	—	2	—	—	Aufseher und Diener der Landesgewerbehalle.
2. In gemietheten Gebäuden	IV.	—	—	1	—	1	360	260	Vorstand, Verwaltungsassistent und Aufseher der Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen.
	V.	—	—	1	—	1	200	200	
	VI.	—	—	1	—	1	140	140	
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.									
In staatlichen Gebäuden .	III.	—	—	—	1	1	—	—	Vorstand der Obstbauschule Augustenberg.
	IV.	—	—	—	1	1	—	—	Vorstand der landwirthschaftlichen Winterschule Augustenberg.
	V.	—	—	—	1	1	—	—	Obstbaulehrer der Obstbauschule Augustenberg.
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.									
In staatlichen Gebäuden .	II.	1	—	—	—	1	—	—	Direktor.
	III.	1	3	1	1	6	—	—	6 Inspektionsvorstände. Zu den früher bewilligten 5 Wohnungen in staatlichen bäuden kommt 1 in Bonndorf, wo das gemiethete Dienstgebäude angekauft werden soll (vergleiche die Anforderung in § 28 des außerordentlichen Budgets). Das neu zu errichtende Gebäude in Heidelberg kann erst 1902 bezogen werden.
	V.	3	2	2	13	20	—	—	6 Brückenmeister, 6 Straßenmeister und 8 Dammmeister.
	VI.	2	—	—	—	2	—	—	2 Kanzleidiener.
In gemietheten Gebäuden	III.	10	8	6	1	25	26 590	11 710	25 Inspektionsvorstände. Von den früher bewilligten . . . . . 26 Dienstwohnungen geht ab . . . . . 1 welche in ein staatliches Gebäude kommen soll. Rest . . 25
	V.	1	—	—	—	1	550	350	1 Straßenmeister.
						26	27 140	12 060	Die Miethzinse für Dienst- und Wohnräume betragen zusammen . . . . . 60 500 ℳ davon entfallen auf Diensträume . . . . . 33 360 „ und auf Dienstwohnungen . . . . . 27 140 „

Anlagen 4 und 5.

zu Tit. XII. der Ausgabe und Tit. III. der Einnahme „Heil- und Pflegeanstalten".

Nachweisung

über die Vertheilung der zusammengefaßten Voranschlagssätze für die Heil- und Pflegeanstalten auf die drei einzelnen Anstalten.

	Heil- und Pflegeanstalten						Summe.		1 Jahr durchschnittlich
	Pforzheim.		Illenau.		bei Emmendingen.				
	1900.	1901.	1900.	1901.	1900.	1901.	1900.	1901	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.									
§.									
1. Gehalte	62 010	62 960	86 610	88 480	95 670	97 280	244 290	248 720	246 505
2 Wohnungsgeld	12 640	12 640	9 560	9 560	15 090	15 090	37 290	37 290	—
3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	53 215	53 215	71 860	71 860	110 410	110 410	235 485	235 485	—
4. Sonstige persönliche Ausgaben	5 675	5 675	1 800	1 800	6 655	6 655	14 130	14 130	—
5. Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge	634	634	1 170	1 170	3 169	3 169	4 973	4 973	—
6. Aufwand auf Gebäude	18 318	18 318	25 891	25 891	15 000	15 000	59 209	59 209	—
7. Aufwand auf Grundstücke und deren Bewirthschaftung	703	703	45 634	45 634	145 000	145 000	191 337	191 337	—
8. Aufwand auf den Gewerbebetrieb	5 168	5 168	8 635	8 635	17 373	17 373	31 176	31 176	—
9 Miethzinse	—	—	3 468	3 468	—	—	3 468	3 468	—
10. Aufwand gegen Feuersgefahr	410	410	520	520	416	416	1 346	1 346	—
11. Verpflegungskosten	160 537	160 537	254 750	254 750	312 779	312 779	728 066	728 066	—
12. Heilkosten	7 943	7 943	16 080	16 080	14 986	14 986	39 009	39 009	—
13. Aufwand für Kleidungsstücke	14 924	14 924	13 440	13 440	22 499	22 499	50 863	50 863	—
14. Aufwand für Bettwerk	7 937	7 937	9 855	9 855	13 971	13 971	31 763	31 763	—
15. Für Zimmer-, Speise- und Trinkgeräthe	1 892	1 892	8 745	8 745	4 971	4 971	15 608	15 608	—
16. Heizungskosten	12 477	12 477	19 932	19 932	40 451	40 451	72 860	72 860	—
17. Beleuchtungskosten	5 455	5 455	11 528	11 528	19 500	19 500	36 483	36 483	—
18. Reinigungskosten	9 367	9 367	9 445	9 445	16 020	16 020	34 832	34 832	—
19. Kirchen- und Schulbedürfnisse	218	218	404	404	213	213	835	835	—
20. Belohnungen und Geschenke an Pfleglinge	1 721	1 721	2 335	2 335	4 531	4 531	8 587	8 587	—
21. Transport- und Beerdigungskosten	61	61	154	154	66	66	281	281	—
22. Sachliche Amtsunkosten	787	787	1 450	1 450	1 558	1 558	3 795	3 795	—
23. Visitations- und Sturzkosten	56	56	86	86	97	97	239	239	—
24. a. Postporto	416	416	1 280	1 280	1 025	1 025	2 721	2 721	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	33	33	55	55	92	92	180	180	—
c. Telegraphengebühren	215	215	270	270	308	308	793	793	—
25 Verschiedene und zufällige Ausgaben	53	53	773	773	440	440	1 266	1 266	—
Summe Tit. XII	382 865	383 815	605 730	607 600	862 290	863 900	1 850 885	1 855 315	1 853 100
Einnahme.									
1. Ertrag von Gebäuden	5 603	5 603	9 129	9 129	9 688	9 688	24 420	24 420	—
2 Ertrag aus Grundstücken und deren Bewirthschaftung	1 919	1 919	55 387	55 387	170 000	170 000	227 306	227 306	—
3. Einnahme aus der Kostbereitung	26 013	26 013	51 255	51 255	76 402	76 402	153 670	153 670	
4. Einnahme aus dem Gewerbebetrieb	12 201	12 201	14 890	14 890	29 838	29 838	56 929	56 929	—
5. Unterhaltungskostenbeiträge	237 419	237 419	347 500	347 500	358 586	358 586	943 505	943 505	—
6. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	3 809	3 809	7 245	7 245	9 246	9 246	20 300	20 300	—
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	195	195	816	816	377	377	1 388	1 388	—
Summe Tit. III	287 159	287 159	486 222	486 222	654 137	654 137	1 427 518	1 427 518	1 427 518

Anlage 6.

Zu Titel XII. der Ausgabe „Heil- und Pflegeanstalten".

Stellen.	§ 1. Gehalte.			
	Vorgesehen für 1900/01 im Ganzen.	Davon entfallen auf die Anstalt		
		Pforzheim.	Illenau.	Emmendingen.
	Stellen.	Stellen.	Stellen.	Stellen.
Vorstände	3	1	1	1
Aerzte	8	2	3	3
Hausgeistliche	2	—	2	—
Verwalter	3	1	1	1
Oberbuchhalter	1	1	—	—
Musiklehrer	1	—	1	—
Oekonomieinspektor	1	—	—	1
Buchhalter	2	—	1	1
Verwaltungsassistenten	6	1	2	3
Oekonom	1	—	1	—
Maschinisten	4	1	1	2
Oberwärter und Hausmeister	10	3	3	4
Werkmeister	16	5	5	6
Wärter	60	14	16	30
Kanzleidiener	3	1	1	1
Gärtner	95 3	1	1	1
Thorwarte	8	2	3	3
Brunnenmeister	1	—	1	—
Heizer	4	—	1	3
Oberwärterinnen und Weißzeugbeschließerinnen	11	3	4	4
Wärterinnen	37	10	12	15
Im Ganzen	185	46	60	79

Anlage 7.

Zu Titel XII. der Ausgabe „Heil- und Pflegeanstalten".

Stellen.	§ 3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals.			
	Vorgesehen für 1900/01 im Ganzen.	Davon entfallen auf die Anstalt		
		Pforzheim.	Illenau.	Emmendingen.
	Stellen.	Stellen.	Stellen.	Stellen.
Hilfsärzte	9	1	3	5
Direktionsgehilfe	1	—	1	—
Verwaltungsgehilfen	5	1	2	2
Wärter	79	22	17	40
Wärterinnen	117	34	29	54
Apotheker	2	—	1	1
Stößer	2	—	1	1
Köchinnen	4	2	1	1
Küchenmädchen	24	7	9	8
Metzger	2	—	1	1
Metzgergehilfen	2	—	—	2
Küchengehilfen	2	1	—	1
Bäcker	7	2	2	3
Kutscher	3	—	2	1
Melker	3	—	1	2
Gärtnergehilfen	2	—	1	1
Hilfsheizer	2	—	—	2
Gewerbsgehilfen	10	—	7	3
Knechte	5	—	1	4
Waschmädchen	31	7	13	11
Nachtwächter	1	—	—	1
Im Ganzen	313	77	92	144

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 8.

Zu Titel XII. der Ausgabe „Heil- und Pflegeanstalten".

Bezeichnung der Anforderungen.	§ 4. Sonstige persönliche Ausgaben.			
	Vorgesehen für 1900/01 im Ganzen.	Davon entfallen auf die Anstalt		
		Pforzheim.	Illenau.	Emmendingen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.
a. Honorare an Geistliche und Rabbiner für Besorgung seelsorgerlicher Verrichtungen	4 880	1 800	300	2 780
b. Honorare für Besorgung von Organisten- und Meßnerdienst, sowie für Ertheilung von Unterricht	1 270	620	—	650
c. Honorare eines Bezirksthierarztes für Beaufsichtigung des Viehstandes und Behandlung erkrankter Thiere	150	—	150	—
d. Belohnung zweier Straßenmeister für Beaufsichtigung der Unterhaltung der Weganlagen, Abzugsgräben und dergleichen	200	—	100	100
e. Stellvertretung und Dienstaushilfe	3 950	2 250	450	1 250
f. Zum Ankauf von Weihnachtsgeschenken für das Personal der Anstalten zu Pforzheim und bei Emmendingen	1 660	605	—	1 055
g. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung	2 020	400	800	820
Im Ganzen	14 130	5 675	1 800	6 655

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zwischen
der Großherzoglich Badischen Staatsregierung, vertreten durch das Großherzogliche Ministerium der Finanzen, einerseits,
und
der Stadtgemeinde Mannheim, vertreten durch den Stadtrath daselbst, anderseits,
ist heute folgender

abgeschlossen worden

Vertrag

A. Tausch des Kaufhauses und eines Bauplatzes im Stadtquadrat L. 6.

§ 1.

Die Großherzoglich Badische Staatsregierung überläßt der Stadtgemeinde Mannheim den staatlichen Antheil am Kaufhausquadrat Lit. N. Nr. 1 der Stadt Mannheim und zwar die auf den Etats der Domänendirektion und des Ministeriums des Innern laufenden Grundstücke Plan Nr. 84 Grundstück Nr. 3930, 3931 und 3932 mit 2504 + 519 + 514 qm, einerseits Algardi Friedrich, anderseits Nicol Ludwig, mit einer Grundfläche von zusammen 3537 qm sammt Gebäuden, Rechten und Lasten zu Eigenthum und erhält dagegen von der Stadtgemeinde Mannheim den in der anliegenden, einen Bestandtheil dieses Vertrags bildenden Planskizze, mit den Buchstaben a.—b —c.—d. bezeichneten Bauplatz im Stadtquadrat L. 6 mit einer Grundfläche von 3459 qm zu Eigenthum.

Außerdem zahlt die Stadtgemeinde an die Staatskasse ein Aufgeld von 1 000 000 ℳ.

§ 2.

Der Bauplatz im Stadtquadrat L. 6 wird in vollständig bis auf die Fundamentsohle geräumtem Zustand der Staatsverwaltung zur Erbauung eines Dienstgebäudes für den Großherzoglichen Landeskommissär und das Großherzogliche Bezirksamt auf den Zeitpunkt übergeben, auf den der Baubeginn von der Staatsregierung festgesetzt werden wird.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die nach dem Ortsbauplan den Bauplatz umgebenden Straßen bis zur Uebergabe des Bauplatzes ordnungsmäßig herzustellen unter Verzicht auf jeden der Gemeinde gegenüber dem Fiskus nach dem Ortsstraßengesetz zustehenden Anspruch.

Die hiernach der Stadtgemeinde obliegende Verpflichtung umfaßt die Herstellung der Fahrbahn einschließlich der Kanalisation, sowie der Gehwegeinfassung, wozu Randsteine aus Granit zu verwenden sind.

Der staatliche Kaufhausantheil verbleibt bis zum Bezug des neuen Amthauses in Benützung der Staatsverwaltung und geht mit dem Tage des Umzugs des Bezirksamts in das neue Gebäude in das Eigenthum der Stadtgemeinde über.

Als frühester Termin, auf welchen der Bauplatz im Stadtquadrat L. 6 der Staatsverwaltung zur Verfügung zu stellen ist, wird der 1. Oktober 1900 bestimmt mit der Maßgabe, daß bei Einhaltung dieses Termins die Uebergabe des staatlichen Kaufhausantheils an die Stadtgemeinde nach Umfluß einer Bauzeit für das neue Amthaus von drei Jahren, also längstens auf 1. Oktober 1903 erfolgt. Durch Hinausrücken des Uebergabetermins für den Bauplatz im Stadtquadrat L. 6 wird der Uebergabetermin für den Kaufhausantheil ebenfalls entsprechend verlängert. Etwaige über die Zeit des Eigenthumsüberganges des Kaufhausantheils hinaus sich erstreckende Miethsverhältnisse bezüglich der Keller, Läden und einzelner Räume in den oberen Stockwerken des Kaufhauses gehen mit dem Tage des Eigenthumsübergangs an die Stadtgemeinde über und bleibt es dieser überlassen, sich mit den Miethern wegen Rücktritts von der Miethe abzufinden. Die Staatskasse wird sich indessen bei Abschluß neuer Miethverträge nicht über den 1. Oktober 1903 hinaus binden.

§ 3.

Das von der Stadtgemeinde zu entrichtende Aufgeld (§ 1) ist binnen 4 Wochen nach Bezug des neuen Amthauses durch das Bezirksamt baar auf dem Geschäftszimmer des Finanzamts Mannheim ohne Zinsen zu bezahlen.

Verzögert sich die Zahlung über den genannten Termin oder wird die Abtragung des Aufgeldes in Theilbeträgen von der Stadtgemeinde gewünscht, so tritt vom Tage der Verzögerung eine Verzinsung des Aufgeldes mit 3½% mit der Maßgabe ein, daß das ganze Aufgeld längstens in zehn Jahreszielern getilgt wird. Jederzeitige Zahlungen im Betrage von mindestens 10 000 ℳ sind gestattet.

§ 4.

Für die angegebenen Gütermaße wird auf Grund der Katastervermessung beziehungsweise der durch einen verpflichteten Geometer vorzunehmenden Aufmessung des Bauplatzes im Stadtquadrat L. 6 Gewähr geleistet.

Die Gewährleistung für etwaige verborgene Fehler und Mängel der Tauschobjekte wird ausgeschlossen.

§ 5.

Steuern und Umlagen gehen mit dem Tage der Eigenthumsübergabe (§ 2 Absatz 1 und 4) auf die neuen Eigenthümer über.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Feststellung der Nutzungs- und Eigenthumsverhältnisse am Theater im Stadtquadrat B 3.

§ 6.

Das zur Zeit als Theater benützte Gebäude im Stadtquadrat B. 3 geht sofort mit der Eröffnung der Vertragsgenehmigung (§ 12 Absatz 1) in das Eigenthum der Stadtgemeinde über unter der Bedingung, daß das Gebäude fortan seinem jetzigen Zweck gewidmet bleibt, oder für den Fall, daß es seiner jetzigen Verwendung entzogen wird, nur eine den Zwecken der Kunst oder Wissenschaft gewidmete Bestimmung erhält. Die gleiche Beschränkung gilt für einen an Stelle des jetzigen Gebäudes tretenden und nicht für Theaterzwecke dienenden städtischen Neubau.

Wird das jetzige Gebäude durch Brand zerstört oder von der Stadtgemeinde niedergelegt, ohne daß ein Neubau an dessen Stelle tritt, so geht das Eigenthum an dem Grund und Boden auf die Stadtgemeinde über, wobei die Letztere jedoch die Verpflichtung übernimmt, statt des eingehenden Theaters an einer anderen Stelle einen neuen Theaterbau aus städtischen Mitteln zu errichten und das Gelände des jetzigen Theaters auf ihre Kosten zu einem freien Platz anzulegen und als solchen dauernd zu unterhalten, sofern nicht die Großherzogliche Regierung ihre Zustimmung zu einer anderweiten Verwendung des Geländes ertheilt

Bei einer Zerstörung des jetzigen Theatergebäudes durch Brand wird die aus der staatlichen Brandversicherungsanstalt zur Auszahlung gelangende Brandentschädigung der Stadtgemeinde zur Verwendung bei der Herstellung eines anderen Theatergebäudes überlassen.

§ 7.

Die Stadtgemeinde übernimmt vom 1. Januar 1900 sämmtliche Aufwendungen für das Theater auf alleinige Rechnung.

Ebenso fallen derselben alle von dem genannten Termin an zur Anforderung kommenden Steuern, Umlagen und Brandversicherungsbeiträge zur Last.

§ 8.

Die auf Grund der Vereinbarung vom 18. Februar 1853 zur baulichen Unterhaltung des Theatergebäudes aus staatlichen Mitteln zu leistende Aversalvergütung mit jährlich 1124 ℳ 57 ₰ wird letztmals für das Jahr 1899 auf 11. November 1899 an den Theaterbaufond bezahlt und von da ab eingestellt.

Das nach Abschluß der Theaterbaufondsrechnung auf 1. Januar 1900 sich ergebende und von Großherzoglicher Domänendirektion beziehungsweise Großherzoglichem Staatsministerium als Abhörbehörde festzustellende Vermögen dieses Fonds wird der Stadtgemeinde zu alleinigem Eigenthum überwiesen.

§ 9.

Der bisher zum Betrieb des Theaters aus staatlichen Mitteln gewährte Zuschuß wird der Stadtgemeinde auf weitere 50 Jahre, vom 1. Januar 1900 bis zum Schluß des Jahres 1949 zugesichert, mit der Maßgabe, daß derselbe vom 1. Januar 1900 ab auf den Betrag von 23000 für das Jahr festgesetzt wird und jeweils hälftig zu Beginn der Monate Januar und Juli an die Stadtkasse abzuführen ist.

§ 10.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Vertrags tritt die zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und der Stadtgemeinde getroffene Vereinbarung vom 18. Februar 1853 außer Wirksamkeit.

§ 11.

Die Kosten der Aufmessung des Bauplatzes im Stadtquadrat L. 6 (§ 4) und der Fortführung des Katasterwerks fallen der Stadtgemeinde zur Last.

Alle übrigen Kosten des Tausches und der Eigenthumsfeststellung am Theater werden hälftig von beiden Theilen getragen.

§ 12.

Die Genehmigung dieses Vertrags durch das Großherzogliche Staatsministerium und die Landstände wird Seitens des Großherzoglichen Finanzministeriums ausdrücklich vorbehalten und bleibt die Stadtgemeinde bis zu Eingang und Eröffnung der bezüglichen Bestimmungen des Finanzgesetzes für 1900/1901 an den Vertrag gebunden.

Seitens der Stadtgemeinde wird die Genehmigung des Bürgerausschusses vorbehalten.

Gegenwärtiger Vertrag wird dreifach ausgefertigt und erhält jeder Theil eine Ausfertigung; die dritte dient als Beilage zum Grundbuch.

So geschehen Karlsruhe, / Mannheim, den 20. Juni 1899.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
gez. Buchenberger.

Der Stadtrath Mannheim.
gez. Beck.

Nr. 34006. Zu vorstehendem Vertrag hat der Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 20. Juni 1899 die Zustimmung ertheilt.

Mannheim, den 20. Juni 1899.

Stadtrath.
gez. Beck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung

der in den Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1900/01 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte.

Budgettitel und Position.	Zahl der Beamten nach den Gehaltsabtheilungen										Zusammen.	Bisher genehmigte Stellenzahl.	Sonach künftig	
	A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.			mehr.	weniger.
I. § 1 . . .	1	8	4	5	2	14	1	—	6	4	45	49	—	4
II. § 1 . . .	—	4	—	—	—	3	1	—	—	4	12	12	—	—
III. § 1 . . .	1	5	—	1	—	1	—	—	2	1	11	11	—	—
IV. § 1 . . .	—	1	6	1	2	19	10	—	4	2	45	43	2	—
V. § 1 . . .	—	1	2	1	—	2	1	—	—	1	8	8	—	—
VIII. a. § 1 . .	—	1	—	3	—	1	—	—	—	—	5	—	5	—
IX. § 1 . . .	—	2	54	84		115	121	57	12	511	956	904	52	—
§ 16 . .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2	2	—	—
§ 17 . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
§ 20 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
X. § 1 . . .	—	1	4	—	—	—	1	5	74	470	555	534	21	—
XI. § 1 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
XII. § 1 . . .	—	—	3	10	3	1	10	1	14	143	185	172	13	—
XIII. § 1 . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	6	12	20	20	—	—
XIV. § 1 . . .	—	1	—	1	1	2	5	—	7	1	18	15	3	—
XV. § 1a . .	—	—	—	1	1	—	3	—	2	1	8	7	1	—
§ 1b . .	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	3	—	—
§ 7 . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	1	—
§ 12 . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
XVI. § 2 . . .	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	2	—	—
§ 7 . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2	—	—
§ 12 . .	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	13	11	2	—
§ 17 . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
§ 21 . .	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	2	—	—
§ 30 . .	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	3	3	—	—
§ 35 . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
XVII. § 1 . . .	—	2	7	5	4	22	11	12	10	3	76	74	2	—
§ 10 . .	—	—	—	49	—	3	3	18	20	—	93	87	6	—
§ 22 . .	—	—	—	—	—	—	—	95	2	—	97	97	—	—
§ 31 . .	—	—	—	—	—	—	—	21	1	—	22	22	—	—
§ 41 . .	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—	32	32	—	—
§ 49 . .	—	—	—	—	—	25	41	—	22	—	88	78	10	—
XVIII. § 1 . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
XIX. § 1 . . .	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—
Versicherungsanstalt Baden	—	1	2	—	1	9	17	—	6	2	38	29	9	—
Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Landesstiftungen .	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	4	4	—	—
Summe . .	2	28	82	169	21	232	235	241	193	1 155	2 358	2 235	127 4 123	4

Hauptabtheilung V.

Spezial-Budget

des

Finanzministeriums

für die Jahre

1900 und 1901.

Hiezu die **Anlagen:**

1. Gehalts-Etat.
2. Wohnungsgeld-Etat.
3. Anforderung von Dienstwohnungen.
4 Voranschlag der Amortisationskasse.
5. Voranschlag der Beamtenwittwenkasse.
6. Zusammenstellung der vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte im Bereiche der Finanzverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	lfd.		Letztjähriger Budgetansatz	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letztjährigen Etat mehr.	Gegen letztjährigen Etat weniger.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.		**Ministerium.**							
		Ordentlicher Etat.							
	1.	Gehalte	103 580	107 150	107 140	107 145	—	3 565	—
	2.	Wohnungsgeld	12 010	12 490	12 480	—	—	470	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben:							
		a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	4 300	5 100	5 100	—	—	710	—
		b. Sonstige persönliche Ausgaben	4 675	3 208	3 208	—	—	—	1 467
	4.	Sächliche Ausgabefonds	9 880	9 940	9 940	—	—	1 060	—
		Summe Tit. I	139 535	137 878	137 868	137 875	—	5 805	1 467
		„ „ für beide Jahre	—	—	—	275 240		1 407	
								4 338	
II.		**Generalstaatskasse.**							
		Ordentlicher Etat.							
	1.	Gehalte	38 610	40 150	40 090	40 225	100	3 615	—
	2.	Wohnungsgeld	5 040	5 760	5 760	—	—	720	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	4 285	4 490	4 490	—	—	225	—
	4.	Sächliche Ausgabefonds	3 580	3 550	3 550	—	—	—	30
		Summe Tit. II	50 035	53 950	54 100	54 025	100	3 960	30
		„ „ für beide Jahre	—	—	—	108 050		30	
								3 930	

Erläuterungen.

Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.

Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anderung von Dienstwohnungen, Anlage 3.

Mehrausgabe beruht unter Zufügung eines entsprechenden Betrags in Folge der im Jahre 1900 erfolgten Aufhebung einer ständigen Aushülfe

a. Ständige Bezüge des nichtetatsmäßigen Personals: 1 Gehilfe auf dem Sekretariat . . . . . 1 000 ℳ

b. Aushülfe:

Honorare für Hilfsarbeiten bei der Staatsprüfung der Finanzbeamten (z. B. Aufsichtsgebühren bei Finanzministerium und der Ministerien und als Prüfer der Technischen Hochschule) etwa . . . . . 1 100 „

Tagegelder für einen Kanzleibeamten wegen Führung der Handkasse (statt bisher 60 ℳ*) . . . . . 300 „

Tagegelder für einen Kanzleidiener wegen Beaufsichtigung des Dienstgebäudes bei Finanzministerium . . . . . 100 „

c. Stellvertretung und Diensthandlungen mit Hilfen . . . . . 200 „

d. Für Beschaffung der besten Kanzleipapiere** . . . . . 500 „

e. Unterstützung des nichtetatsmäßigen Personals (1 Gehilfe) . . . . . 0 „

zusammen . . 3 300 ℳ

Rest der Handkasse (bisher 7 800 ℳ) nach dem Rechnungsabschlusse nach Abzug einiger größerer nicht wiederkehrender Ausgaben, dagegen unter Zufügung des durch Beschaffung bei im Laufe des Jahres 1899 beigetretenen Mehrausgaben an das Finanzausgleichsfonds voraussichtlich entstehenden Mehrbedarfs . . . . . 5 100 ℳ

Beschaffung des Jahrbuches des Bundesverfassungsausschusses in Berlin . . . . . 60 „

Beschaffung für zwei Finanzgehilfen, je 50 ℳ . . . . . 100 „

Sonstige Ausgaben, Rechnungsabschlusse nach Abzug einmaliger außergewöhnlicher Ausgaben . . . . . 1 200 „

zusammen . . 9 940 ℳ

Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.

Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.

a. Ständige Bezüge des nichtetatsmäßigen Personals:
2 Gehilfen im Buchhaltungsbureau . . . . . 3 800 ℳ

b. Aushülfe:

Für Buchhalterei und beim Rechnungsbureau Dienstleistungen wegen Fertigung von Rechnungsabschlüssen . . . . . 900 „

Dienstleistungen eines Oberbuchhalters wegen Führung der Handkasse . . . . . 40 „

c. Buch- und Schreibaushilfe, Rechnungsabschriften . . . . . 600 „

d. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Rechnungsabschlüsse . . . . . 150 „

e. Beschaffung der guten Kalkulatur . . . . . 100 „

f. Unterstützung des nichtetatsmäßigen Personals (2 Gehilfen) . . . . . 15 „

zusammen . . 4 490 ℳ

Rest der Handkasse wie bisher . . . . . 3 500 ℳ

Sonstige Ausgaben nach dem Rechnungsabschlusse . . . . . 50 „

zusammen . . 3 550 ℳ

*) Diese Dienstzulage ist nach Beschluß der II. Kammer vom 12. März 1890 auf die Besoldungsstufe 60 über 100 ℳ beschränkt, so daß den bei weitem Rehrzahl der Handkasse über 2 000 bis 4 000 ℳ, über 4 000 bis 6 000 ℳ oder über 6 000 ℳ beträgt.

**) Den Kanzlei- und Kalkulatoren bei den Kollegialbehörden und Hauptkassen werden bei der ordentlichen Verwaltung sämmtliche Dienstbedürfnisse — Papier, Kohl, Holz, Licht, Büro — bar gewährt, auch muß bekannt in dem betreffenden Jahr der Normalsatz für Dienstbedarf von jährlich 30 ℳ überschritten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit.	§.		Bisheriger Budgetans.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
III.		**Hochbauwesen.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalt	111 930	130 080	132 530	131 310	—	19 380	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	15 930	18 430	18 430	—	—	2 500	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Nachweisung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
	3.	Andere persönliche Ausgaben:								
		a. Taggelder, Reise- und Umzugskosten	24 270	26 480	26 480	—	—	2 210	—	Nachfolgende Übersicht
		b. Sonstige persönliche Ausgaben	41 978	45 748	45 748	—	—	3 770	—	a. Ständige Vergütungen an nichtetatmäßiges Personal:
										1. Ständige Gehilfen, wie bisher zu durchschnittlich 2 200 ℳ . . . . . 19 800 ℳ
										Die Vergütung der Gehilfen soll nach Bedarf auch auf die in den außerordentlichen Etats der technischen Verwaltungszweige vorgesehenen Mittel für Bauausführungen verrechnet werden können.
										b. Belohnungen einmaliger Natur:
										Dienstzulage für 3 außerordentliche Mitglieder der Baudirektion — wie bisher je 600 ℳ — . . . . . 1 800 „
										Dienstzulage für den Referenten der Baudirektion für Schätzung der Baufälle . . . . . 60 „
										Honorare wegen der Prüfungen der Bauschüler (10 Professoren der Technischen Hochschule und Bauinspektor) (600 . . . . . 600 „
										Dienstzulage für den Kanzleidiener der Baudirektion wegen Besorgung von Schreibgeschäften außerhalb der Dienstzeit . . . . . 120 „
										c. Gehaltserhöhung und Dienstzulage, Mehrausgabebetrag bei Titel 1000 nach Abzug eines entsprechenden Betrags wegen Herabsetzung der ständigen Stellen . . . . . 23 100 „
										d. Zur Dienstleistung der Kanzleidiener der Baudirektion . . . . . 50 „
										e. Unterstützung des nichtetatmäßigen Personals (9 Köpfe) . . . . . 60 „
										f. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, Mehrausgabebedürfnis . . . . . 180 „
										zusammen . . 45 748 ℳ
	4.	Sächliche Kanzleikosten	10 900	12 950	12 950	—	—	2 050	—	Etat der Hauptkasse der Baudirektion, Mehrausgabebedürfnis rund . . . . . 3 700 ℳ
										Baukostenzulagen an die Bezirksbauinspektoren zur Bestreitung der sächlichen Kanzleikosten, mehrer Stand . . . . . 5 900 „
										Sonstige Kanzleikosten, Mehrausgabebedürfnis nach Maßgabe einiger außerordentlicher Mehrausgaben . . . . . 3 450 „
										zusammen . . 12 950 ℳ
	5.	Mietzinse für Dienstgebäude	10 230	10 180	10 180	—	—	—	50	Der Mehrbetrag bei der für den Dienst der Bezirksbauinspektion und die Dienstwohnung des Bezirksbauinspektors erforderlichen Räume in Baden, Freiburg, Donaueschingen, Heidelberg, mehrer Stand 10 030 ℳ.
	6.	Aufwand auf Zentralbauamtsgebäude	42 500	54 350	54 350	—	—	11 850	—	Durchführung der drei letzten Budgetperioden nach Maßgabe einmaliger außergewöhnlicher Naturereignisse, besonders unter Zugrundlegung eines entsprechenden Betrags wegen Instandsetzung verschiedener Gebäude im Laufe der letzten Jahre konnte infolge der in der kommenden Budgetperiode wichtig werdenden, einen erheblichen Mehraufwand verursachenden Erneuerung des Dachstuhls mehrerer größerer Gebäude in Karlsruhe.
								41 700	50	
								50		
		Summe A. Ordentlicher Etat	287 738	328 228	330 668	299 448	—	41 710		
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	598 896				
		B. Außerordentlicher Etat.				für 1900/01 zusammen				
	1.	Für Erwerbung des Anwesens Hirschstraße Nr. 6 in Karlsruhe	—	—	—	141 300	—	—	—	Die bezügige Dienstwohnung des Ministers des Innern im Gebäude der Generalstaatskasse, Kaiserstraße Nr. 179, ist wenig und nach der ganzen Anordnung ihrer Räumlichkeiten der Stellung eines Ministeriums nicht mehr entsprechend. Indem will der staatliche Verwaltungsrath der Generalstaatskasse solche Räume mehr nach den für Dienstwohnungen maßgebenden Bestimmungen zur Verfügung stellen, verlangt natürlich eine beträchtliche Steigerung des Mietzinses. Unter diesen Umständen erscheint es angemessen, eine andere Ministerialwohnung zu beschaffen. Zur Erwerbung eines für diesen Zweck geeigneten Hauses bietet sich Gelegenheit, indem das Haus Nr. 6 der Hirschstraße, an die hinteren Gebäude der Generalstaatskasse in der Kaiserstraße und in der Hirschstraße anstoßend, der Großherzoglichen Regierung zum Kauf angeboten wurde. Dasselbe besteht aus einem geräumigen Wohnhaus mit einem Seitengebäude nach dem Hofe mit Garten und befindet sich in gutem baulichen Zustand. Der als nötig zu bezeichnende Kaufpreis beträgt . . . . . 136 300 ℳ
										Die Instandsetzungsarbeiten werden erheblich betragen . . . . . 5 000 „
										zusammen . . 141 300 ℳ
		Uebertrag	—	—	—	141 300	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900	Voranschlag für 1901	Voranschlag für 1900/01 zusammen	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(III.)		Uebertrag . .	—	—	—	141 300	—	—	—
	2.	Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv, 1. Rate	—	—	—	520 000	—	—	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	661 300	—	—	—
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat . . .	—	—	—	598 890	—	—	—
		Summe Tit. III. für beide Jahre .	—	—	—	1 260 190	—	—	—
IV.		**Domänenverwaltung.**							
		A. Ordentlicher Etat.					1 Jahr durchschnittlich		
		1. Zentralverwaltung.							
	1.	Gehalte	133 980	140 060	141 300	140 928	1 000	6 905	—
	2.	Wohnungsgeld	18 310	19 000	19 000	—	140	690	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben:							
		a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nichtetatsmäßigen Personals	18 010	15 870	15 870	—	—	—	2 140
		b. Taggelder, Reise- und Umzugskosten .	24 148	29 636	28 636	—	—	4 488	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben . . .	4 923	4 608	4 608	—	—	—	315
		Uebertrag . .	199 151	209 174	209 704	—	1 140	12 143	2 355

Erläuterungen.

Das bezügliche Dienstgebäude des Verwaltungsgerichtshofs, Hebelstraße 7, leidet an verschiedenen Mängeln hauptsächlich hinsichtlich seiner Lage als der Anordnung seiner Innenräume. Bei der verhältnismäßigen Enge der Straße und der Höhe der gegenüberliegenden Häuser ist die Beleuchtung namentlich des Sitzungssaals, in dem sich der Eingang befindet, sehr ungünstig, so daß diese Räume zur Winterszeit oft bis gegen die Mittagsstunde künstlich beleuchtet werden müssen. Der auf der Straße fortlaufende lebhafte Fahrzeugverkehr macht störend auf die Arbeit der Beamten und die öffentlichen Verhandlungen des Gerichtshofs aufmerksam und es ist an einer Durchbrechung für den Präsidenten. Da auf dem Platz einer Umlegung des jetzigen Gebäudes trotz einer Kaufsumme von ca. 200 000 ℳ doch nur eine unzulängliche Fläche für verfügbares Gelände werden könnte, ist die Unterbringung des Verwaltungsgerichtshofs und die Errichtung von Dienstwohnungen für den Präsidenten und den Kanzleidiener in einem für solche Zwecke in geeigneter Weise gelegenen Neubau in Aussicht genommen. Im Fall der Verkaufs des alten Gebäudes, für das Ende 1900 über 200 000 ℳ geboten waren, werden sich auch diese Zwecke hinreichend genügend, wenn nicht gar noch besser lösen lassen.

Auch die Räume des Generallandesarchivs genügen schon seit einer Reihe von Jahren seinen steigenden Ansprüchen. Wegen Dringlichkeit der eigentlichen Archivräume mußten größere Bestände von Archivalien in einem anderen Staatsgebäude, und zwar Mangels eines anderen geeigneten Objekts, im Keller desselben untergebracht werden; trotzdem blieb es an Raum für die jährlichen, anzugliedernden Akten. Auch die Arbeits- und sonstigen Diensträume im Archivgebäude sind unzureichend, weshalb das Generallandesarchiv seit Jahren schon einige Zimmer im benachbarten jüngeren Dienstgebäude des Ministeriums des Innern in Benützung hat. Eine Erweiterung des Archivgebäudes ist bei den beschränkten Raumverhältnissen unmöglich. Da das Ministerium des Innern selbst an Raummangel leidet, und namentlich für die Registratur beständig weitere Räume beansprucht werden müssen, so erscheint die Erstellung eines Archivneubaus, in dem auch Dienstwohnungen für den Direktor und den Kanzleidiener eingerichtet wären, als ein dringendes Bedürfnis.

Ganz ähnliche Verhältnisse wie beim Verwaltungsgerichtshof liegen beim bezüglichen Dienstgebäude der Oberrechnungskammer vor. Die Diensträume sind unzureichend und wegen der Lage des Gebäudes in der engen, verkehrsreichen und deshalb sehr geräuschvollen Hirschstraße wenig geeignet. Auch machen sich Lüftungsübelstände wegen Mangels an Platz unangenehm im Schalter- und Registraturzimmer bemerkbar, so daß für den Geschäftsgang zu hoffen wäre durch Neubau, ob es einer Dienstwohnung für den Präsidenten. Diesen Mißständen kann nur durch die Erstellung eines Neubaues begegnet werden, der geschäftlichen Wünschen und den beiden erforderlichen Dienstgebäuden in einer Baugruppe zu vereinigen wäre. Die Kosten für den Neubau werden zum Teil durch den Verkauf des bisherigen Gebäudes Deckung finden können.

Ein für die gedachte Baugruppe geeigneter Platz, an der Sofienstraße hier gelegen, im Flächengehalt von 9 000 qm, ist nach der Regierungsvorlage der Großherzoglichen Zivilliste zu dem für diese Lage sehr billigen Preis von 30 ℳ für das Quadratmeter angeboten worden. Die Gesamtkosten belaufen sich demnach für den Bauplatz auf rund 320 000 ℳ und für die Neubauten nach vorliegenden Plänen und Berechnung auf . . . . . 1 300 000 „

zusammen auf . . 1 620 000 ℳ

wovon hier die Kosten für den Bauplatz und als erste Rate für die Neubauten 200 000 ℳ, zusammen 320 000 ℳ angefordert werden.

4 Präsidenten als Vorstehen beim Sekretariat, Justizrichtungskammern und örtlichen Rechnungsämtern 6 600 ℳ; 1 Vorstehe beim Kontrollbureau 1 650 ℳ, 6 Expeditionsräten zu durchschnittlich 3 620 ℳ = 7 920 ℳ. Gegen bisher mehr: 1 Präsident beim Sekretariat, dessen Vergütung bisher unter den Dienstaufwandsbeträgen eingerechnet war, dagegen weniger: 1 Hofrat, 1 Sekretärgehilfe und 1 Hilfsexpeditionar, welche zur etatmäßigen Anstellung in Abgang gebracht sind.

Rechnungsaufwandsbeträge 27 054 ℳ. Wegen des im örtlichen Betrieb sich mehrenden Erfordernisses entsprechender Beihilfe wird der Rechnungsaufwand um 1000 eingestellt.

a. Belohnungen für nebenamtliche Thätigkeit:

1 Professor der Technischen Hochschule als außerordentliches Mitglied des Kollegiums und für das örtliche Vorsitzenden	1 200 ℳ
statt bisheriger 1 000 + 500 ℳ, da letztere Funktion mit der ersteren vereinigt werden konnte.	
1 Sekretär der Technischen Hochschule wegen des örtlichen Vorsitzenden	25 „
1 Kanzleibeamter für Führung der Handkasse	200 „
1 Kanzleidiener als Handwerker	150 „
zusammen . .	1 735 ℳ

b. Bestreitung von Dienstbedürfnis, Rechnungsaufwandsbeträge 4 000 ℳ; wegen der im letzten und im hiesigen Budget vorgesehenen Diätenverwaltung (§ 9a.) wird der bisherige Budgetsatz beibehalten mit . . . . . 2 000 „

c. Dienstführung für 9 Kanzleidiener zu 50 ℳ . . . . . 150 „

d. Beschaffung und Belohnung des nichtetatsmäßigen Personals, 11 Diäte zu 7 ℳ für 5 . . . . . 55 „

zusammen . . . 4 000 ℳ

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(IV.)		Uebertrag . .	198 151	208 174	209 704	—	1 140
	4.	Für sachliche Kanzleikosten	11 523	12 394	12 594	—	—
		Summe I. . .	210 674	220 568	222 298	221 533	1 140
		II. Bezirksdomänenverwaltung.					
	5.	Gehalte	90 870	91 290	93 240	92 265	900
	6.	Wohnungsgeld	10 330	10 340	10 340	—	—
	7.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	38 909	38 909	38 909	—	—
		b. Taggelder, Reise- und Umzugskosten	21 974	24 197	24 197	—	—
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	7 505	8 000	8 000	—	—
	8.	Für sachliche Kanzleikosten	9 606	9 906	9 906	—	—
		Summe II. . .	177 265	180 813	182 263	181 788	900
		III. Bezirksforstverwaltung.					
	9.	Gehalte	430 160	439 150	449 050	444 385	—
	10.	Wohnungsgeld	37 810	37 830	37 830	—	20
	11.	Andere persönliche Ausgaben					
		a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	48 000	48 000	48 000	—	—
		b. Taggelder, Reise- und Umzugskosten	180 284	190 892	190 892	—	—
		Uebertrag . .	668 254	715 972	726 442	—	20

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	
12 143	2 355	
1 071	—	a. Rest der fortdauernden Mehrausgabe . . . . . 3 600 ℳ.
		b. Sonstige Mehrbedürfnisse, Mehrausgabe gegen Etat ausgabepflichtiger Ausgaben . . . . . 3 000 „
13 214	2 355	zusammen . . 12 591 ℳ.
2 355		
10 859		
1 395	—	Mehrliche Gehaltsetat, Anlage 1.
—	10	Mehrliche Mehrausgabeetat, Anlage 2, und Ueberweisung von Titelausgaben, Anlage 3.
—	—	6 statt Gehilfen zu durchschnittlich 1 600 ℳ, 10 gleiche Gehilfen zu durchschnittlich 1 300 ℳ und 9 Forst-Gehilfen zu durchschnittlich 1 110 ℳ, 1 Förster zu durchschnittlich 800 ℳ.
2 223	—	Mehrausgabebedürfnis.
595	—	a. Mehrausgabe für unvermeidliche Thätigkeit:
		1. Domänenamtsverband für Lohnung der Bauarbeiterrotte in Rastatt und Bühlerzell . . . . . 500 ℳ.
		1. Domänenamtsverband für Instandhaltung der Wehrt auf dem Heidelberger Schloß . . . . . 100 „
		2 Regierungsräthe 3 Kanzleidiener der Domänendirektion für Verlegung der Dienstsitze beim Domänenamt Karlsruhe gekommen . . . . . 400 „
		zusammen . . 1 200 ℳ.
		b. Hilfsarbeiten und Dienstaufträge:
		Beschäftigungen für Ausführung von Gesuchen über verkaufte Waldparzellen an ständige und nichtständige Diäten . . . . . 1 555 ℳ.
		Beschäftigungen zur Bedienung von Kassiren statt seitheriger 1 200 ℳ. wegen vorübergehender Erhöhung bei einem Domänenamt . . . . . 1 200 „
		Sonstige Gehilfenlöhne und Dienstaufträge, Mehrausgabebedürfniß . . . . . 5 200 „ 6 955 „
		c. Entschädigungen a. der nichtetatmäßigen Personals, 30 Tage zu 7 ℳ. 50 ₰ . . . . . 225 „
		zusammen . . 8 380 ℳ.
220	—	a. Kosten der Domänenämter, Mehrausgabebedürfniß . . . . . 6 900 ℳ.
		b. Beschäftigte für Besorgung und Bedienung, besonders durch mehr Zahlung einiger Mittel für Aufbesserungen . . . . . 1 100 „
4 533	10	c. Sonstige Kanzleikosten; wegen der im Mehrausgabebedürfniß (3 220 ℳ.) begriffenen einmaligen Ausgaben mehr der bisherige Budgetsatz beibehalten . . . . . 900 „
10		zusammen . . 8 900 ℳ.
4 523		
14 225	—	Mehrliche Gehaltsetat, Anlage 1.
130	—	Mehrliche Mehrausgabeetat, Anlage 2, und Ueberweisung von Titelausgaben, Anlage 3.
8 000	—	20 Hofthürme als Gehilfen bei Forstämtern, als Taxatoren und Taxationsgehilfen zu durchschnittlich 1 000 ℳ.
10 608	—	a. Für Beschäftigten bei Hofstatt, gleiche Personen und Gehilfen bei Forstämter sind statt der bisherigen Bewilligungen von 162 000 ℳ. wegen bestimmter Vergütung bei Uebergang bei ausnahmsweise Gehilfen, bei etatlosen Forstwarten für Mittelpersonell und bei Kosten der Pferdehaltung erforderlich . . . . . 171 608 ℳ.
		Unter dieser Bedingung sind die ausübungsgehaltes Entschädigungen ausschließ. bei Verkehr von Dienstpferden inbegriffen.
		b. Taggelder und Reisekosten der Taxatoren und Gehilfen, Mehrausgabebedürfniß . . . . . 14 455 „
		c. Sonstige Taggelder, Reise- und Umzugskosten, ebenda . . . . . 5 052 „
		zusammen . . 190 055 ℳ.
32 959	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)		Übertrag	688 254	715 872	720 442	—	30	32 953	—	
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	17 042	20 625	20 625	—	—	3 583	—	a. Übergehalt, durch Zuckersteuerfonds zu Gunsten für Vertretung des Finanzamtes im Verwaltungsrath der Württ. Hilfskasse und Belegung der übrigen aus dem Titel zu Mehrausgaben entstehenden Gehalte . . . 600 ℳ b. Stellvertretung, Dienst- und Ehrenzulagen; hat bei Ruhestandsversetzung (§ 110 ℳ) wegfallen . . . 30 600 „ c. Dienstleistungen v. bei nichtetatsmäßigen Personale, im Mehr ja 7 ℳ 50 ₰ — . . . 225 „ gemeinsam . . . 30 825 ℳ
	12.	Für sächliche Ausgabekosten	20 048	22 735	12 735	—	—	2 687	—	a. Dienstzulage für Leitung von Nebenämtern an 1 Obersteher, für 1 D. beim Finanzamt Heilbronn . . . 450 ℳ b. Dienstzulage der Vorsteher: für Amtsvorsteher früher 15 000 ℳ, wegen der Gehaltserhöhung, im ganzen . . . 15 540 „ jetzigen Betrag und Gehalt bisheriger Verwaltung bei Amtsvorsteher, bei Personal und der Amtsdiener . . . 3 735 „ früher (§ der Gehalt) bisheriger Betrag ja . . . 3 735 „ c. Sonstige Ausgaben, Mehrausgabe gegen . . . 19 725 ℳ gemeinsam . . . 20 625 ℳ
		Summe III.	725 344	759 332	769 902	744 582	30	39 223	—	
		IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.								
	13.	Gehalte	207 450	202 790	216 610	209 700	60	2 250	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	14.	Mehrausgaben	28 410	28 060	28 060	—	350	—	350	Vergleiche Mehrausgabesetat, Anlage 2, und Erläuterung zum Dienstaufwand, Anlage 3.
	15.	Andere persönliche Ausgaben:								
		a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nichtetatsmäßigen Personals	9 750	9 750	9 750	—	—	—	—	Für 13 Zuckerst.
		b. Sonstige persönliche Ausgaben	13 302	13 612	13 612	—	—	2 220	—	a. Belohnungen für nebenamtliche Thätigkeit: 1 Bezirksfeldgeometer für Besichtigung der Schiedsgerichtsakte in Heilbronn . . . 600 ℳ 1 Güterschätzer als Beisitzender in Mosbach . . . 30 „ gemeinsam . . . 630 ℳ b. Kosten der Forstwirtschaft: 1. Honorare an 10 Förster (2 Forstwarte, 1 Rot, 1 Hauptwirtschafts-, 1 Bauamtsdiener) gemeinsam . . . 600 ℳ 2. Für Beheizung von Büroräumen . . . 100 „ 3. Druckausgaben für Akten . . . 1 000 „ 4. Reisekosten der Beamten, Dienstverrichtungskosten bei den Bezirksforsten, Bezirksgrenzen . . . 800 „ 2 300 „ c. Belohnungen an etatsmäßige Forstbeamte für außergewöhnliche nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehörende Arbeiten im staatlichen und landwirtschaftlichen Betriebe (Rechnungsdirektorat 1 000 ℳ) . . . 3 000 „ von an Orten, wo andere Kräfte nicht zu erhalten sind, gegenüber Forstwarte zu Schreibarbeiten verwendet zu Staate (1 000 ℳ), ferner von solchen Forstwarte, welche Gemeindeschreiberdienste mit versehen, entsprechende Belohnungen gegenüber (300 ℳ) d. Belohnungen an etatsmäßige Kulturwarte, Wärter, Hans, Gehilfen und Hartmannsfrau für außergewöhnliche, nicht zu ihren Obliegenheiten gehörige außerliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betriebe und bei der Bestandsaufnahme . . . 300 „ e. Tagegelder, Reise- und Umzugs- sowie Trennungsentschädigungen, Rechnungsdirektorat . . . 6 000 „ f. Dienstleistungen v. bei nichtetatsmäßigen Personals, 325 Stück ja 7 ℳ 50 ₰ . . . 3 900 „ gemeinsam . . . 13 812 ℳ
		a. Für Arbeiterversicherung und ähnliche Kassen	37 847	43 947	43 947	—	—	6 100	—	1. Krankenversicherung: a. Gewerbliche Arbeiter, wegen der landwirtschaftlichen Steigerung bei Rechnungsdirektorat und bei der Rechnungsdirektorat bei aufgewendete Rechnungsgrundstück von 1000 mit . . . 350 ℳ vorgesehen . . . 12 700 „ b. Land- und landwirtschaftliche Arbeiter, ebenso . . . 120 „ 2. Unfallversicherung: a. Beiträge für Beamte bei Betriebsunfällen, Rechnungsdirektorat . . . 60 „ b. Haftpflichtversicherung, ebenso, und . . . 900 „ c. Gewerbliche Arbeiter, ebenso, und . . . 14 907 „ d. Land- und landwirtschaftliche Arbeiter, mit Rücksicht auf bei in Ausfälle Schäden Ausgaben der Beiträge und 1 501 610 ℳ Arbeitslöhnen ja 94 ₰ neue Prämie . . . 400 „ 3. Invalidenversicherung: a. Gewerbliche Arbeiter, Rechnungsdirektorat und . . . 14 150 „ b. Land- und landwirtschaftliche Arbeiter, ebenso . . . 150 „ c. Für Krankenversicherung nicht anwendbare Personen, ebenso . . . 10 „ d. Sonstige versicherungsfreier Kosten, als bisher . . . 43 947 ℳ gemeinsam
		Sachlicher Aufwand.								
	16.	Für Grundbedürfnisse	152 807	169 005	169 005	—	—	15 228	—	Rechnungsdirektorat.
		Übertrag	449 716	468 254	482 074	—	2 380	25 798	850	

Titel.	§.		Etatsmäßiger Ansatz	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		Übertrag . .	449 716	468 254	492 074	—	2 300
	17.	Für gerichtliche Dienstgebäude	9 845	12 000	12 000	—	—
	18.	Für Grundstücke	207 809	249 972	249 972	—	—
	19.	Für die Domäne Rothhaus und den Hof Türnenhöfe	303 197	350 471	350 471	—	—
	20.	Für die Waldhüter	43 849	44 715	44 715	—	—
	21.	Für Vermarkung, Vermessung und Einrichtung der Waldungen	14 064	15 447	15 447	—	—
	22.	Für Holzabfuhrwege	185 000	238 805	238 805	—	—
	23.	Für Waldkulturkosten	175 000	220 000	220 000	—	—
	24.	Für Instandhaltung der Waldorganisation	981 202	1 107 462	1 107 462	—	—
	25.	Für Verwerthung der Waldorganisation	16 690	17 302	17 302	—	—
	26.	Für Jagden, Fischen und Verpachtungen	616	3 914	3 914	—	—
	27.	Kellerhelm	3 030	4 042	4 042	—	—
	28.	Für das Heidelberger Schloß	12 172	18 357	18 357	—	—
		Übertrag . .	2 411 940	2 750 839	2 784 639	—	2 300

Gegen früher jährlich mehr.	weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
25 798	350	
		12 000 ℳ
3 150	—	0 „
		Einrichtungsfachwerk, Rechnungsüberschuß
42 152	—	Vergütungen für die vorübergehenden Mehrarbeiten, bewilligt Etatsmäßig einiger Mittel für Aushelfungen . . . . . 28 500 ℳ
		Dienstlige Kosten und zwar: für Örtliche Übergang (Rechnungsüberschuß 10 610 ℳ) mehr bisher 10 000 ℳ
		Für die Wiederherstellung des auf Kosten eingeschossenen Grundstücks im „Hasel“ nahestehenden „Heller“ 25 000 „
		auf Grundlage Etatsmäßig 70 000 ℳ, für 1 Jahr 35 000 ℳ . . . . . 140 672 „ 220 672 „
		Im Übrigen Rechnungsüberschuß
		gesammen . . 249 972 ℳ
41 274	—	Bisher 31 547 ℳ, Bedürfniß 10 021 ℳ, Grundsteinen für den Pferdestall und den Schuppen 1 500 ℳ, künftige Kosten 207 909 ℳ
		Grundsteinen der Höfen, im Übrigen Rechnungsüberschuß.
1 067	—	Vergütungen für vorübergehende Übergang diverser Mehrarbeiten, bewilligt Etatsmäßig einiger Aushelfungen . . . . . 37 500 ℳ
		Kanzleiwerk Bruhsal, Rechnungsüberschuß . . . . . 3 315 „
1 443	—	Rechnungsüberschuß.
33 805	—	Um für die Ausführung vorzusorgen und für nothwendig erkannte Neubauten ausführen zu können, sind außer den im ordentlichen Etat für das Jahr eingestellten 250 000 ℳ weiter erforderlich . . . . . 50 000 ℳ
		Die Unterhaltungskosten sind gegen der Zunahme der Neubauten und der fortgesetzten Übergang der Unterhaltungen auch dem weiteren Theile fortgesetzlich beim Rechnungsjahrgang von 1900 erforderlich: Vergütungen der vorübergehend angestellten Wegmarte (unter Etatsmäßig einiger Mittel für Aushelfungen) 20 000 ℳ
		Dienstlige Kosten . . . . . 130 805 „ 150 805 „
		gesammen . . 250 805 ℳ
45 000	—	Rechnungsüberschuß 101 610 ℳ. Gegen bei Annahmen von Rückvergütungen in Folge Verordnung der Ministerien, bedeutend durch Ersparung daher, der Anstellung bestehender Hilfen, dieser in Folge gestiegen Naturalvergütungen der Forstverwaltung durch Mehrbeigetretung, dieser in Folge fortgen Steigens der Arbeitslöhne auch als auch den Mehrgang der Forstkosten bemessen Betrag von 250 000 ℳ eingestellt.
116 200	—	Nach § 4 der Einnahmen sind zur Verwendung in der Budgetperiode angewiesen: 103 088,91 fm
		Eisenbahn Holzmasse . . . . . 1 870,62 „
		Stock- und Wurzelholz . . . . . 103 064,70 fm
		gesammen . . 11 325,62 „
		Davon werden nach dem Rechnungsüberschusse ausserordentlich abgegeben 5,0 Prozent — . . . . . 520 341,13 fm
		für die laufende jährlich mehrordentlichen . . . . .
		berechnet sich der Rückgang nach dem mit Rücksicht auf den fortgesetzten Übergang der Arbeitslöhne zu erwartenden Durchschnittspreis von 2 ℳ 10 ₰ für den Festmeter auf . . . . . 1 108 310 ℳ
		Übrige für Aufbereitung der Forstbenutzungsgegen, Rechnungsüberschuß . . . . . 2 140 „
		gesammen . . 1 107 462 ℳ
412	—	Rechnungsüberschuß.
3 250	—	Rechnungsüberschuß 610 ℳ. Statt dessen werden, da zum Übergang der Arbeiten außer für das Arbeitsfest bei Weihnachten auch für die Zeit der Ring und Ringig Hilfsarbeiterlöhne angestellt werden sollen, eine Zeit von Forstjahr Monaten in Gehilfsarbeiterlöhnen ist, wenn die Hilfsgehilfenschaft in Folgendes ersetzen und in Gehilfsarbeiterlöhnen übergeben ist, vergeben: 1 860 ℳ
		Vergütungen für 1 Hilfsarbeiterlöhner, 1 Hilfsarbeiter, 1 Jagdaufseher gesammen . . . . .
		Die Gehilfsarbeiter für Hilfsgehilfen und Jagdaufseher sollen auch im Rückgang an etatsmäßige Forstwarte (I. Stufe) gegen Anstellung der vorgeführten Vergütungen von 600 ℳ, beziehungsweise 100 ℳ übrigen werden Beamte.
		Dienstlige Kosten: Betrieb der Vergütung, Hilfsgehilfen . . . . . 175 ℳ
		„ „ Hilfsgehilfenschaft, beigeladen . . . . . 1 500 „
		„ „ Hilfsgehilfenschaft, beigeladen . . . . . 439 „ 2 114 „
		Im Übrigen Rechnungsüberschuß nach Verhältniß der bereits begrifften Vergütungen . . . . . 1 911 ℳ
		gesammen . . 3 785 ℳ
112	—	Bisher und Verpflegung der Hilfsarbeiter sowie Kostgeld . . . . . 2 193 ℳ
		Dienstlige Kosten, Rechnungsüberschuß . . . . . 1 902 „
		3 176 ℳ
6 185	—	Bisher und Verpflegung der Forstpersonals nach den bezeigten Verpflegungen . . . . .
		Für Kostgeld (Rechnungsüberschuß 297 ℳ) mehr bei gebrigeren Bedarf nach dem Rechnungsergebniß von 1899 . . . . . 850 „
		Überall diverse auch einmalige Posten (Dienstreisen, Gerätemehrer) Vergütungen erhalten. . . . . 11 031 „
		Dienstlige Kosten, Rechnungsüberschuß . . . . .
348 150	350	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit.	§		Letztheriger Budgetans.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)		Uebertrag . .	2 411 940	2 750 820	2 764 620	—	2 360	346 159	320	
	29.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	14 422	14 073	14 073	—	—	—	349	Rechtl. an der Vorschußsumme 10 701 ℳ, im übrigen Nebenregelverschiedenh.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . .	937	1 060	1 060	—	—	123	—	Nebenregelverschiedenh.
		c. Telegraphengebühren	104	124	124	—	—	20	—	Ebenso.
	30.	Verschiedene und zufällige Ausgaben:								
		a. Prozeß- und Gefällsberreibungskosten	4 807	4 289	4 289	—	—	—	658	Nebenregelverschiedenh.
		b. Sonstige Kosten	6 606	6 429	6 429	—	—	—	177	Zuschüsse nach theilweise Wegg. einmaliger, nicht wiederkehrender Ausgaben.
								346 302	1 514	
								1 514		
		Summe IV. . .	2 438 836	2 776 814	2 790 634	2 780 724	2 360	344 788		
		V. Für den Grundstock.								
	31.	Hofschuldigkeiten	1 175	1 455	1 455	—	—	280	—	Nebenregelverschiedenh.
	32.	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe	30 000	30 000	30 000	—	—	—	—	Vergleiche § 13 der Etatsgesetz. Der in der Budgetperiode nicht verwendete Betrag ist in die nächste Budgetperiode übertragbar.
		Summe V. . .	31 175	31 455	31 455	31 455	—	280	—	
		VI. Abgaben und Lasten.								
	33.	Steuern, Umlagen, Brandversicherungsbeiträge . .	264 650	275 243	275 243	—	—	10 593	—	Nebenregelverschiedenh.
	34.	Für Kirchen, Pfarreien und Schulen								
		a. Kompetenzen	174 265	589 685	589 685	—	—	15 420	—	Nebenregelverschiedenh.
		b. Baukostenzuschüsse	220 041	267 220	267 220	—	—	47 179	—	1. Neubauten:
										Evangelische Kirche in Hockenheim. Der mit Rücksicht auf die Preissteigerung erhöhte Voranschlag beruhet den Neubau statt zu 99 000 ℳ auf . . . . . 132 000 ℳ
										nimmt auf die Kirchengemeinde 15 000 ℳ entfallen (vergleiche § 17 der Etatsgesetz.)
										von der Baukumme sollen 1899 noch verwendet werden . . . . . 30 000 „
										Der Rest ist hier vorgesehen mit . . . . . 93 000 ℳ
										Evangelisches Pfarrhaus in Hockenheim. Von der zu . . . . . 35 575 ℳ
										berechneten Kosten werden 1899/00 voraussichtlich . . . . . 25 000 „
										verausgabt, so daß noch einzustellen sind . . . . . 10 575 „
										(Vergleiche auch § 17 der Etatsgesetz.)
										Instandsetzung der evangelischen Kirche in Mönchzell (bereits im letzten Budget vorgesehen, aber noch nicht zur Ausführung gekommen) nach einem neuen detaillierten Anschlag . . . . . 10 000 „
										(Vergleiche § 17 der Etatsgesetz.)
										Vergrößerung der evangelischen Kirche in Bödtadtheim. Da die Verhandlungen wegen entgeltiger Ablösung der Pastylle zur Verzögerung der Bauausführung veranlaßten, ist der Gesamtbetrag des Kostenvoranschlags mit . . . . . 60 000 „
										hier nicht eingestellt.
										(Vergleiche § 17 der Etatsgesetz.)
										Neubau einer evangelischen Filialkirche in Meßkirch. Der neu berechnete Voranschlag beruhet den Kostenanschlag zu . . . . . 54 100 ℳ
										nimmt 1899 auch verwendet werden sollen . . . . . 15 000 „
										die hierfür bisher erstellt angesehen . . . . . 39 100 „
										Die Beschaffung der Kirchengemeinde mit 6 052 ℳ Zuh unter § 17 in Etatsgesetz gestellt.
										Instandsetzung der evangelischen Kirche in St. Ilgen. Wegen Nichteinigung der Bauherrschaft in der Patronatsfrage werden die ursprünglich genehmigten Mittel mit . . . . . 10 750 „
										hier wieder eingestellt.
										Instandsetzung der evangelischen Kirche in Sennfelden. Die staatliche Baupflicht erstreckt sich auf drei getrennte Gebäude und Einrichtungen der Orgel, Uhr, Glocken und des Glockenstuhls. Der eingestellte Anschlag beruhet den Kostenanschlag auf 100 607 ℳ, nimmt auf die Kirchengemeinde für Privatbeiträge und als Anteil an der Orgelsumme 6 150 ℳ + 3 550 ℳ = 9 600 ℳ entfallen, welche unter § 17 in Etatsgesetz erscheinen.
										Von dem Gesamtbetrag werden in der Budgetperiode etwa ½ mit . . . . . 23 100 „
		Uebertrag . .	1 158 056	1 232 148	1 232 148	—	—	73 192	—	zur Verwendung kommen.
										Uebertrag . . . 320 979 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Etatsmäßiger Vorjahrsetat.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittl.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		Uebertrag . .	1 158 856	1 232 148	1 232 149	—	—	73 192	—
	(34.)	c. Sonstige Bedürfnisse	41 094	42 333	42 333	—	—	1 241	—
	35.	Auf Kolonien	11 353	2 731	2 731	—	—	—	8 622
	36.	Für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen	110 190	115 508	115 508	—	—	5 312	—
	37.	Holzabgabe:							
		a. an Berechtigte	7 161	9 143	9 143	—	—	1 982	—
		b. aus Vergünstigung	6 216	8 036	8 036	—	—	1 820	—
	38.	Abgabe von Forstbenutzungen:							
		a. an Berechtigte	52 387	52 874	52 874	—	—	487	—
		b. aus Vergünstigung	13 863	14 262	14 262	—	—	399	—
	39.	Abgang und Nachlaß	31 056	36 766	36 766	—	—	5 710	—
	40.	Sonstige Lasten	9 100	9 314	9 314	—	—	214	—
		Summe VI. . .	1 441 382	1 523 117	1 523 117	1 523 117	—	90 357	8 622
								8 622	
								81 735	
		Zusammenstellung.							
		Summe I. . .	230 674	220 709	222 598	221 553	1 140	10 859	—
		„ II. . .	177 265	180 813	182 743	181 788	800	4 523	—
		„ III. . .	725 344	739 332	739 802	764 567	30	39 233	—
		„ IV. . .	2 458 956	2 716 614	2 790 634	2 773 724	2 360	344 788	—
		„ V. . .	31 173	31 455	31 455	31 455	—	280	—
		„ VI. . .	1 441 392	1 523 117	1 523 117	1 523 117	—	81 735	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	5 024 776	5 492 299	5 520 060	5 506 184	4 330	481 408	—
		„ „ „ „ für beide Jahre .				11 012 368			

Erläuterungen.

Uebertrag . . . 330 979 ℳ

Neubauten der katholischen Kirche in Todtnauberg, an der laut Domänenetat allein beitragspflichtig ist, einschließlich der Hand- und Zugdienste, nach eingeholtem Ueberschlag . . . . . 30 000 „

Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 4 000 ℳ (vergleiche § 17 der Domänen-Erläuterungen) einen neuen katholischen Pfarrhof in Neustadt. Laut Domänenetat ist allein beitragspflichtig, einschließlich der Hand- und Zugdienste. Nach einem summarischen Ueberschlag, dessen Richtigkeit auf Grund der in der Umgebung gelegenen katholischen Pfarrhöfe, sowie der eingeholten Kostenberechnung wahrscheinlich dürfte, betragen die Kosten für Maler- und Schreinerarbeiten . . . . . 33 000 ℳ
die Kosten für Hafner- und Ofensetzerarbeiten . . . . . 6 000 „
Zuzüglich 10 % Zuschlag für Unvorhergesehenes . . . . . 4 000 „
zusammen . . . 43 000 „ 10 000 „

Hiervon geht der Beitrag für den alten Pfarrhof mit 30 000 ℳ ab, welcher unter § 17 in Einnahme gestellt ist . . . 30 000 „
zusammen . . . 300 979 ℳ
Für vier Jahre . . . 120 400 ℳ

2. Unterhaltungsaufwand nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . . . 142 500 ℳ
Hiervon kommt hinzu:
Für die Instandsetzung des Kirchturms der evangelischen Stadtkirche in Karlsruhe . . . 22 500 ℳ
Instandsetzung des Turmes und Kirchturms der katholischen Kirche in St. Trudpert . . . 15 000 „
37 500 ℳ
für vier Jahre . . . 25 100 „ 107 700 „
Im Ganzen . . . 367 200 ℳ

Rechnungsdurchschnitt.

Zuzüglich nach Maßgabe einmaliger Ausgaben.

Ergänzungen an voraussichtlicher Abgangsetat, betreffend Stand zufolge einiger Katasterungen . . . 12 000 ℳ
Sonstige Posten, Rechnungsdurchschnitt nach Abzug einiger außergewöhnlicher Aufwendungen . . . 110 008 „

Rechnungsdurchschnitt.

Ebenso.

Ebenso.

Ebenso.

Rechnungsdurchschnitt nach Abrechnung einer außergewöhnlichen Ausgabe im Jahre 1896. Genauere Nachtheilungsgründe bei Bezeichnung befindlicher Ausgaben 30 000 ℳ.

Für die höhere Forstwirtschaftsschule bei Staatlichen Berg- und Hüttenwesen, Mehrgehalt an 2 Vorgänge . . . 874 ℳ
Zuschüssen an 4 Beamte . . . 140 „ 434 ℳ
Im Uebrigen, Rechnungsdurchschnitt . . . 9 000 „

Titel.	Z.		Bisheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	1901.	1900/01 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		**B. Außerordentlicher Etat.**					
		Für den Neubau.					
	1.	Für die Restaurierung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, III. Anforderung	—	—	—	219 000	—
	2.	Für die Restaurierung des Aeußeren des Schloßgebäudes in Mannheim, IV. Anforderung	—	—	—	227 400	—
	3.	Renovation des Aeußeren des Schlosses in Rastatt, II. Anforderung	—	—	—	50 000	—
	4.	Renovation des Aeußeren des Schlosses in Bruchsal, I. Anforderung	—	—	—	100 000	—
	5.	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänenamt und das Finanzamt Emmendingen, Nachforderung	—	—	—	16 500	—
	6.	Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Buchen	—	—	—	3 650	—
	7.	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Schönau i. W.	—	—	—	73 800	—
	8.	Neubau eines Forstwarthauses in Neuß	—	—	—	16 000	—
		Uebertrag	—	—	—	706 218	—

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	Vergleiche die Erläuterung zu § 9 des außerordentlichen Etats für 1899/01 und 1901/03. Hält sich nach dem Kostenvoranschlag zu 450 000 ℳ berechneten Bedarfs . . . 150 000 ℳ Nach der bei Aufstellung des Planes gemachten Erfahrungen, sowie zur Konservierung der Bauteile sind beizufügen . . . 60 000 „ zusammen . . . 210 000 ℳ
—	—	Für mit der Leitung des Bauvorhabens betraute technische Beamte (Hochbautechniker) erhält und Bleibt hiefür Pensionsberechtigung in Höhe von jährlich 1 000 ℳ.
—	—	Bei Aufstellung der im Staatsvoranschlag für 1899/01 mit einem Kostenbetrag von 227 400 ℳ genehmigten Arbeiten zeigte sich bald, daß die auf Grund von Stichproben vorgenommenen Berechnungen nicht hinreichten, die Schäden an Balken, Decken, Dachstühlen und Gewölben viel größer, als angenommen werden kann, Ferner erwiesen sich die Wiederherstellungsarbeiten der in Mitleidenschaft gezogenen Räume bedeutend teurer, als ursprünglich bestimmt werden konnte. Dieses kommt bei der Aufstellung des Voranschlages im Jahre 1900 dadurch zum Ausdruck, daß die Preise für Baumaterialien und der Arbeitslöhne, welche bei anderen bei der Neuen Bauten in Betracht kommen, auch der Arbeitslöhne, welche bei anderen bei der Neuen Bauten in Betracht kommen, auch der Preise für Baumaterialien und der Arbeitslöhne, welche bei anderen bei der Neuen Bauten in Betracht kommen, auch Der für die bereits ausgeführten sowie noch auszuführenden Arbeiten und Wiederherstellung alter Bauteile anzuweisende berechnete Bedarf beläuft sich auf . . . 1 437 200 ℳ hiervon gehen ab die in den Budgetjahren 1899/01, 1899/02 und 1900/03 bewilligten . . . 197 200 ℳ ferner der für Verstärkung der unterschwellichen Räume bewilligte Mehrbetrag von . . . 90 000 „ 340 000 „ bleiben sich noch erforderlich . . . 1 097 200 ℳ welche auf die Budgetperioden 1900/01 und folgende verteilt werden sollen. In der Periode 1900/01 (2 Etatsjahrgänge) der Restbaujahre bei Rastatt mit einem zu 227 400 ℳ veranschlagten Bedarfs beziffert.
—	—	Vergleiche § 2 des außerordentlichen Etats für 1899/01. Das bezw. zu 300 000 ℳ veranschlagten Bedarfs, von welchem für 1899/00 die I. Anforderung 170 000 ℳ gewährt hat, werden die II. Anforderung 50 000 ℳ eingestellt.
—	—	Die Reparatur des Stadtseitigen Schlosses in Bruchsal behufs bei dem Alter der Bauteile einer durchgreifenden Wiederherstellung durch Konservierung und Verstärkung der schwächeren Fundamentmauern und Erneuerung der schlechten alten Holzgebälke sowie der Verputzes, Fußböden und der Malereien. Nach dem bisher aufgestellten ungefähren Voranschlag, dessen Verfolgung übrigens auf Grund der bei Ausführung der Arbeiten zu machenden Erfahrungen nachgeholfen werden muß, beläuft sich die Kosten auf 400 000 ℳ, wovon hier als I. Anforderung 100 000 ℳ vorgesehen werden.
—	—	Vergleiche die Erläuterung zu § 1 des außerordentlichen Etats für 1899/00. Die im letzten Budget geschätzte Baukosten von 100 000 ℳ, hat sich als unzulänglich erwiesen, da die Umgebung der Erb- und Wasserarbeit in Folge der allgemeinen Verschlechterung nur mit einem Aufgebot von recht . . . 1 500 ℳ erfolgen konnte. Außerdem mußten beim Abschluß der ganzen Summer entsprechend die Zwischen- mußten aufgeführt und mußte — als für sich möglich der Verbesserung der Wasserabschlüsse gelegt — die Umwandlung der Wasserabschlüsse Umgebungsarbeiten aufgeführt und sicher konnten werden, welche Herstellungen einen Aufwand von 3 000 ℳ und 7 200 ℳ — . . . 10 000 „ erforderten. Endlich war es nothwendig, einen Aufseher für die im Interesse der Erhaltung gelegene sichere Aufführung einer Sicherheitswache und Aufsichtsführung von . . . 1 000 „ angewiesen. zusammen . . . 12 500 ℳ rund . . . 16 500 „
—	—	Das verbaute Dienstgebäude des Forstamts Buchen entbehrte in Folge seiner ungeeigneten Lage, der schlechten Raumverhältnisse, mangelhafter Bauart und anderer Mängel jeder zur Unterbringung einer Staatsstelle zu machenden Anforderungen mehr recht. Da eine Herstellung des Gebäudes wirtschaftlich ist, soll ein Neubau erstellt werden, für den ein Anschlag in Aussicht genommen ist, der 3 650 ℳ betragen wird. Die Ausführung des Neubaues wird erst in der nächsten Periode erfolgen.
—	—	Das Forstamt Ob g. St. in seinem Gebäude gegenwärtig nur zum Theil untergebracht. Das Haus ist hierfür ungeeignet, da es nur zu ½ unterkellert ist, ungenügende Abortverhältnisse hat und überdies unter Straßenniveau liegt; außerdem hat die Lehrerwohnung Gebäude für den Betrieb von 4 Pferden ungenügend und entbehrt einen Waschraumes. Da die Verbesserung des Gebäudes zu 21 000 ℳ berechnet ist, einer Summe für nothdürftige Herstellung der Mißstände, empfiehlt sich die Erstellung eines Neubaues. Die Anordnung des Neubaues scheinen einen Aufwand von . . . 3 000 ℳ der eigentliche Bauplatz hat vorläufig auf . . . 60 000 „ veranschlagt, zusammen . . . 79 000 ℳ Die Verlegung der Baulinien auf Grund der in der Ausarbeitung befindlichen Pläne und bei eingehenderen Erhebungen könnte verschieden.
—	—	Wegen der im öffentlichen Interesse gebotenen Errichtung eines Forstwarthauses auf dem Sitz des Bezirks in Neuß in Verbindung einer Wohnung erforderlich, die nach Lage der Verhältnisse nur durch Erstellung eines Neubaues gefunden kann. Versuche damit auf anderen Wegen zu helfen und besser Raum hat auch den vorliegenden Plänen auch dem eingehenden Ueberschlag auf 16 000 ℳ berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Etatsmäßiger Vorjahrsetat	Voranschlag für 1900.	1901.	1900/01 gesammt.	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		Uebertrag . .	—	—	—	706 218	—
	9.	Erbauung eines Forstwarthauses zu Mariatafapelle .	—	—	—	23 000	—
	10.	Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothaus	—	—	—	130 000	—
	11.	Umbau des Marstallgebäudes in St. Blasien	—	—	—	23 580	—
	12.	Für Holzabfuhrwege	—	—	—	500 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	—	—	1 382 798	
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	11 012 368	
		Summe Tit. IV. für beide Jahre . .	—	—	—	12 395 166	
V.		**Salinenverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		Persönliche Ausgaben.				1 Jahr durchschnittlich	
	1.	Gehalte	34 570	35 020	36 280	35 650	—
	2.	Wohnungsgeld	2 260	2 310	2 310	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	2 370	3 650	3 650	—	—
		Sachliche Verwaltungsausgaben.					
	4.	Für sachliche Kanzleikosten	2 144	2 154	2 154	—	—
	5.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	970	948	948	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	22	18	18	—	—
		c. Telegraphengebühren	26	28	28	—	—
		Uebertrag . .	42 371	44 137	45 397	—	—

Gegen früher jährlich mehr.	weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	Für den Forstwart zu Mariatafapelle ist eine Dienstwohnung erforderlich, die nur in einem auf staatlichem Boden zu erstellenden Neubau gegeben untergebracht werden kann. Die Kosten des Neubaues belaufen sich nach dem vorliegenden eingeforderten Ueberschlag auf 23 000 ℳ.
—	—	Die vorhandenen Keller der Brauerei Rothaus haben während der Sommermonate eine zu hohe Temperatur, die auf den Betrieb der Gährung und die Güte des Bieres von schädlichem Einfluß ist. Die dringend nothwendige Abhilfe kann nur durch gründliche Verbesserung der Kühlanlagen erfolgen. Es ist deßhalb die Einrichtung einer künstlichen Kühlung und die gründliche Verbesserung der Kühlanlagen beabsichtigt, mit welchen Verbesserungen zugleich die Einführung elektrischer Beleuchtung erfolgen soll. Die Kosten sind voranschlagt: a. Einrichtung der künstlichen Kühlung 66 171 ℳ + 13 000 ℳ rund . . . . . 80 000 ℳ b. Verbesserung der Kühlanlagen . . . . . 50 000 „ c. Für die für die künstliche Kühlung nothwendige Erweiterung der Maschinirung . . . . . 10 000 „ d. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung . . . . . 4 000 „ zusammen . . 150 000 ℳ Die Verzinsung dieser Mehrerfordernisse auf Grund der eingetretenen Kostenersparnisse dürfte verbürgen.
—	—	Für den in St. Blasien bereits dringend nothwendigen Stallneubau ist es beigegebenen Bedürfnis, die Wohnungen des Bezirksförsters und Bezirksthierarztes, welche in den erstellten Gebäuden untergebracht werden, anderen staatlichen und anderen Beamten gegen Mietzinsvergütung zu überlassen. Dagegen sollen durch Baumaßnahmen jetzt andere Wohnungen in Lehenswohngebäuden und im Marstallgebäude hergestellt werden. Der Aufwand hierfür und für die damit im Zusammenhang stehenden Herstellungen ist nach einem eingeholten Ueberschlag zu 23 580 ℳ berechnet.
—	—	Vergleiche die Erläuterungen zu § 22 des ordentlichen Etats und zu § 19 des außerordentlichen Etats für 1899/00.
1 090	—	Vergleiche Besoldungsetat, Beilage .
50	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Beilage 2, und Uebersicht von Dienstwohnungen, Beilage 3.
1 260	—	a. Nebenamtlich nebenamtlich Beamten: 2 Buchhalter für Führung der Betriebsrechnungen à 50 ℳ — . . . . . 100 ℳ b. Entlohnung, Dienst- und Schreibaushilfe, Rechnungsüberschuß 490 ℳ; wegen der Mehrwichtigkeit, zur Bewältigung der Schreibwerks Aushilfskräfte in höherem Maße eingreifen, Mehrausgabebetrag von 1090 rund . . . . . 1 090 „ c. Taggelder, Reise- und Umzugskosten, Rechnungsüberschuß . . . . . 2 090 „ d. Unterhaltung z. c. bei nebenamtlichen Personale 250 Stück zu 7 ℳ 50 ₰ = 1 792 ℳ 50 ₰ laut Vorjahr mit 1680 . . . . . 300 „ zusammen . . 3 650 ℳ
		2 160 ℳ
10	—	a. Kosten der Hauptkasse mit 1680 . . . . . 184 „ b. Sonstige Kanzleikosten, Rechnungsüberschuß . . . . .
—	51	Rückstand an der Portoschuldsumme 975 ℳ, im Uebrigen Rechnungsüberschuß.
—	4	Rechnungsüberschuß.
2	—	Mehr.
2 431	55	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(V.)		Uebertrag . .	42 271	44 132	45 397	—	—
		Sonstige Kosten und Lasten des Betriebs.					
	6.	Aufwand auf Liegenschaften mit Einrichtungen und auf Geräthschaften	78 500	88 331	88 331	—	—
	7.	Gewinnung, Förderung, Verarbeitung	295 984	322 047	322 047	—	—
	8.	Magazinirung und Verpackung	120 541	131 050	131 050	—	—
	9.	Absatz- und sonstige Betriebskosten	1 320	805	805	—	—
	10.	Für den Staatsbahnbetrieb	2 556	2 594	2 594	—	—
	11.	Für die Arbeiterversicherung und ähnliche Kosten . .	11 218	10 400	10 400	—	—
	12.	Verschiedene Ausgaben	5 000	5 935	5 935	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	557 390	605 499	606 759	606 120	—
		" " " " für beide Jahre . .	—	—	—	1 212 258	
		B. Außerordentlicher Etat.					
						für 1900/01 zusammen	
	1.	Erstellung einer weiteren Anlage für Grundwassergewinnung in Kappelrain	—	—	—	38 000	—
	2.	Erstellung eines neuen Seeufers in Türkheim, 1. Anforderung	—	—	—	20 000	—
	3.	Erweiterung und Verbesserung des alten Seeufers in Türkheim	—	—	—	22 500	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .				140 500	
		Hiezu " A. Ordentlicher Etat . .				1 212 258	
		Summe Titel V. für beide Jahre . .				1 352 758	

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
2 451	35	
10 033	—	a. Gemeindeanlagen und Staatsversicherungsbeiträge, Rechnungsüberschuß . . . . . 2 673 ℳ b. Aufwand für Betriebsgebäude und Geräthschaften, Rechnungsüberschuß . . . . . 19 860 „ c. Aufwand auf Betriebsgebäude und Einrichtungen, Rechnungsüberschuß . . . . . 81 397 „ d. Aufwand auf Geräthschaften; wegen hier zu veranlassender Übergang 1000 zu Rechnungsergebniß . . . . . 11 109 „ zusammen . . . . . 66 533 ℳ
26 003	—	a. Gestehung . . . . . 11 930 ℳ b. Siebarbeit und Trocknung . . . . . 292 544 „ c. Weitere Bearbeitung bei Salpet- und Tennisrösung . . . . . 27 573 „ zusammen nach dem Rechnungsüberschusse . . . 329 047 ℳ
10 509	—	Rechnungsüberschuß.
—	515	Übrige.
38	—	Übrige.
—	815	a. Krankenversicherung, Rechnungsüberschuß . . . . . 1 655 ℳ b. Unfallversicherung (Rechnungsüberschuß 1 751 ℳ), mit Rücksicht auf die zu erwartende Übergang, Rechnungsergebniß von 1900 . . . . . 1 000 „ c. Invaliditäts- und Altersversicherung: 1. Vorbehalt am Betriebsfonds der Arbeiterversicherungsanstalt, Rechnungsüberschuß . . . . . 316 ℳ 2. Beiträge zur Abtheilung A. der Arbeiterversicherungsanstalt übrige . . . . . 1 406 „ 3. Beiträge zur Abtheilung B. derselben, Rechnungsüberschuß 2 000 ℳ, mit Rücksicht auf die zu erwartende Übergang von dieser . . . . . 2 409 „ 4. Zuschuß zur Abtheilung B. derselben, voraussichtlich zu . . . . . 300 „ 4 731 „ d. Mehrgehalte (1 250 ℳ) und Unterhaltungen (420 ℳ) und den früheren Gehaltsanstalten nach den bezeuglichen Verfügungen . . . . . 2 170 „ zusammen . . . . . 10 456 ℳ
926	—	Rechnungsüberschuß.
49 998 1 365	1 365	
48 633		

Die die Leistungsfähigkeit der Quelle Kappenau den gesteigerten Wasserbedürfnissen anzupassen und das gesamte Werk gegenüber den besonderen Gefahren, die in den letzten Jahren über Anlagen erhöht vorgekommen haben, sicherzustellen zu erhalten, ist die Herstellung der Sicherungsanlagen durch Erstellung einer weiteren Anlage für Grundwassergewinnung erforderlich. Die Kosten dafür sind nach detaillierten Kostenvoranschlag auf 38 000 ℳ berechnet.

Über die Erbauung eines neuen Seeufers im Bereiche der Quelle ist während der letzten Budgetperiode ein umfassendes Projekt, dessen Ausführung rund 200 000 ℳ erfordern würde, ausgearbeitet worden. Nachdem bei Prüfung des Planes gefunden worden, jedoch zu der Überzeugung, daß das neue Seeufer an geschützterer in unmittelbarer Nähe der Quelle Wasser zu erhalten ist, und eine Umarbeitung der Pläne nötig. Für diese Budgetperiode kann daher nur der Betrag für die Erwerbung des Bauplatzes und für die nächsten Vorarbeiten eingestellt werden, welche 20 000 ℳ jedenfalls genügen.

Das alte Seeufer in Türkheim, welches sich bei der Quelle und in der Nähe des Ortes befindet, wird auch nach Erstellung des in der Nähe des Bades projektierten neuen Seeufers im Interesse des weniger kostspieligen Betriebes noch auf längere Zeit aufgehalten, um den dringendsten Bedürfnissen zu genügen, die Umwandlung durch Errichtung eines Wasch- und Herrenhauses und einiger Nebenbauten. Für diesen Bau ist auch die Erwerbung der benötigten Hauptstücke zu sichern Wasserwerk geschlossen zu verbinden. Der Aufwand hiefür ist nach detailliertem Überschlag auf 14 600 ℳ + 8 000 ℳ = 22 500 ℳ berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Letztjähriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letztes Jahr mehr	Gegen letztes Jahr weniger	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VI.		**Steuerverwaltung.**								
		A. Ordentlicher Etat.								
		I. Zentralverwaltung.								
	1.	Gehalte	147 720	174 140	176 800	175 480	—	27 760	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	21 340	25 660	25 660	—	—	4 320	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
	3.	Andere persönliche Ausgaben:								
		a. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten, sowie Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	15 800	8 800	8 800	—	—	—	7 000	3 Stationsvorstände (à 1 200 ℳ); 2 (statt bisher 3) Schaffnervorstände (à 1 400 ℳ); für Stellvertretung und Aushilfe 1 500 ℳ.
		b. Reise- und Umzugskosten	3 176	3 468	3 468	—	—	292	—	Rechnungsherabsetzung.
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	934	900	900	—	—	—	34	a. Belohnungen etatsmäßiger Beamten:
										Einschlage eines Angeklagten wegen Störung der Amtshandlung . . . . . 100 ℳ
										Denunzen wegen der Finanzgesetzübertretungen (für 3 Belohnungsanteilen bei Finanzgesetzübertretungen und 1 Denunziant wegen Übertretung des Kartellgesetzes) . . . . . 600 „
										b. Für Einziehung von 3 Ausgabeposten . . . . . 150 „
										c. Unterstützungen bei nichtetatmäßiger Pensionierung . . . . . 45 „
										d. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung (Rechnungsherabsetzung) . . . . . 5 „
										gekommen . . 900 ℳ
	4.	Sachliche Amtsunkosten	10 422	10 514	10 514	—	—	92	—	a. Kosten der Landkasse der Steuerämter mit Hilfsämtern . . . . . 6 500 ℳ
										b. Druckerlaubnisse im Allgemeinen (Rechnungsherabsetzung: 2 500 ℳ.), bisherige Belastung . . . . . 1 200 „
								32 459	7 034	c. Sonstige Amtsunkosten (Rechnungsherabsetzung) . . . . . 730 „
								7 034		gekommen . . 10 514 ℳ
		Summe I . .	199 412	223 482	226 192	224 837	—	25 425		
		II. Bezirksverwaltung.								
		(Kassenverwaltung und Steueraufsicht.)								
	5.	Gehalte	818 620	832 760	838 850	836 305	—	12 685	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 3.
	6.	Wohnungsgeld	84 030	84 730	84 730	—	180	700	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 4, und Erläuterung der Titelbemerkungen, Anlage 5.
		Andere persönliche Ausgaben (§§ 7—12).								
	7.	Vergütungen und andere ständige Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten:								
		a. bei den Finanzämtern	92 039	86 795	86 795	—	—	4 750	—	Bei 60 Stellen (18 evtl. je 1 650 ℳ, 26 gerade je 1 250 ℳ und 16 evtl. je 1 100 ℳ) — gegen bisher 2 evtl. Stellen mehr zum Ausgleich bei der Zielbewerbung bezüglich 3 Stellenbesitzer, vergleiche Gehaltsetat § 5, II, 3 — 10 000 ℳ.; weiter für 15 Diener (statt bisherigen 14) und zwar 14 je 840 ℳ und 1 je 900 ℳ — für bisherigen Dienstaufwand von 600 ℳ, insgemein 300 ℳ, haben sich als vorläufig ermittelt — 7 250 ℳ, gekommen . . . . . 92 250 ℳ
										Vorsorge für besondere Stellen wie bisher . . . . . 4 000 „
										Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung (Rechnungsherabsetzung) . . . . . 45 „
										gekommen . . 86 795 ℳ
		b. bei den Steuerrichterämtern	442 712	484 784	484 784	—	—	42 072	—	Vergütungen für 1 620 Unterbeamte nach dem Etat auf 1. Juli 1899 . . . . . 335 771 ℳ
										Wegen Aufbesserungen mit Rücksicht auf die Teuer- und Brennstoffverhältnisse . . . . . 10 000 „
										Für 30 Bureaugehilfen (à 1 200 ℳ . . . . . 36 000 „
										(Bisheriger Etat: 30 Stellen und, wenn wegen Anwendung in etatsmäßige Stellen — vergleiche Gehälteretat, § 5 J. 9 — 4 Stellen ausgaben, die aber in Folge der anderweiten Gehaltsregulierung hier weiter erspart werden sollen. Dafür Ab- und Zugang je 4 Stellen.)
										Für 24 Steuersekretäre (gegen bisher 2 mehr wegen Gehaltsregulierung) à 1 400 ℳ . . . . . 34 400 ℳ
										Kassenlagen für Steuerämter 1 620, Steuerrichter und für 27 Bureaugehilfen (bisher 1 570 für Steuerrichter und 4 für Bureaugehilfen neu) . . . . . 32 470 „
										Dieses wird benutzt, daß in Folge anderweitiger Festsetzung des Tarifs für Kassenlagen vom 1. Januar 1900 an ständige Unterbeamte Kassenlagen erhalten.
										Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, Rechnungsherabsetzung . . . . . 100 „
		Übertrag . .	1 437 401	1 499 069	1 508 159	—	180	65 213		gekommen . . 484 784 ℳ

Ausgabe.

Titel.	lfd.		Etatsmäßiger Voranschlag	Voranschlag für 1900	Voranschlag für 1901	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VI.)		Uebertrag	1 457 401	1 490 069	1 500 139	—	180
	8.	Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	41 399	38 269	38 269	—	—
	9.	Reise- und Umzugskosten	67 728	71 297	71 297	—	—
	10.	Kosten der Abrechnung mit den Steuerpflichtern	97 190	97 740	97 740	—	—
	11.	Aufwand für Dienstkleidung	14 300	14 460	14 460	—	—
	12.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der nichtetatsmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen	5 000	6 000	6 000	—	—
		Sachliche Ausgaben.					
	13.	Sachliche Amtsunkosten:					
		a. bei den Finanzämtern	24 411	25 556	25 556	—	—
		b. bei den Steuererhebungsstellen	92 470	109 900	109 900	—	—
		c. bei der Steueraufsicht	4 521	4 626	4 626	—	—
		Summe II.	1 784 431	1 860 997	1 875 997	1 870 432	180
		III. Gehaltsetat der direkten Steuern.					
	14.	Gehälter	225 290	263 170	265 980	264 525	—
	15.	Wohnungsgeld	25 560	29 750	29 750	—	—
	16.	Andere persönliche Ausgaben:					
		a. Vergütung und andere ständige Bezüge der nichtetatsmäßigen Beamten	80 700	113 450	113 450	—	—
		b. Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe	22 000	12 000	12 000	—	—
		c. Reise- und Umzugskosten	48 739	50 213	50 213	—	—
		d. Sonstige persönliche Ausgaben	47 734	48 647	48 647	—	—
		Uebertrag	458 043	316 230	318 940	—	—

Ausgabe.

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
65 213	—	
—	3 129	Rechnungsüberschuß.
		Rechnungsüberschuß.
3 558	—	Rechnungsüberschuß.
544	—	a. Zur 4 Steuerassessoren (Gehaltsetat § 3 J. 10) Erhöhung der beim Dienstalter im Gehaltsetat bisher mit 10 ℳ = 100 ℳ, 24 ℳ, für 1 Gehalt = 324 ℳ; Gesamtbetrag für Unterhaltung der Dienstpferde und Gehalt je 10 ℳ = 100 ℳ, 432 ℳ, gemessen . . . . .
134	—	b. Bei den Steuerräten: für 30 Steuerinspektoren und 107 Steuerräten (Gehaltsetat § 3 J. 11 und K. 3) . . . . . 13 320 ℳ, gemessen 322 Gehalter je 34 ℳ = ... 1 050 „, c. Für 3 Steuerboten (Gehaltsetat § 3 K. 7) und 24 Steuerdiener (§ 7 b.), gemessen 29 Personen je 60 ℳ . . . . . 30 „, d. Für 3 Kassendiener (Gehaltsetat § 3 K. 9) . . . . . gemessen . . . 14 400 ℳ
1 000	—	Gegen letzter 1 000 ℳ mehr wegen erhöhten Betriebsfonds. Bei 1 350 Fällen mit dem Unterstützungsfonds von 7 ℳ 50 ℳ, infolge der Etatsmäßigen 11 000 ℳ.
1 145	—	Rechnungsüberschuß nach Abzug einer abgelaufenen Gehaltsaufbesserung von 300 ℳ wegen Ausgaben eines Bezirks = Gehalt § 7 a. — Zuwachs 1 750 ℳ an 6 Dienstaufwand für Erhöhung der Schätzung 6 b.
17 430	—	a. Gehaltsaufbesserungen an 73 etatsmäßige Steuerräte oder Gehälter nach dem Stande auf 1. Juli 1900 12 115 ℳ mit an 1 422 etatsmäßigen Steuerräten durch 65 600 ℳ, zusammen gleich Erhöhung von 17 130 ℳ in Folge nachmaliger Zuerkennung der Dienstzulage, bisher 62 000 ℳ, gemessen . . . . . 94 215 ℳ, an 27 etatsmäßige Steuerräte für Belegung und Besoldung nach dem Stande auf 1. Juli 1900 . . . . . 1 350 „, an 5 Steuerboten und 24 Steuerdiener für Schreibgehilfen (à 9 ℳ) . . . . . 265 „, b. Kredite für 27 etatsmäßige Steuerräte nach dem Stande auf 1. Juli 1900 . . . . . 3 780 „, c. Sonstiger Aufwand nach dem Rechnungsüberschuß . . . . . gemessen . . . 100 000 ℳ
105	—	a. Gehaltsbeträge zur Aufbesserung von Schreibgehilfsgehältern: für 30 Steuerassessoren à 24 ℳ . . . . . 840 ℳ, für 107 Steuerräte à 10 ℳ . . . . . 2 140 „, b. Sonstiger Aufwand nach dem Rechnungsüberschuß . . . . . 240 „, gemessen . . . 4 020 ℳ
89 150	3 129	
3 129		
86 021		
19 235	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
4 190	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Aufrechnung von Dienstwohnungen, Anlage 3.
25 750	—	Für 60 ständige Gehälter bei Steuerkommissären in stelle zu 1 450 ℳ, 60 gemäß zu 1 250 ℳ, und 15 Stelle zu 1 100 ℳ; wegen anderweiter durch die Gehaltsetat und die in Ansatz gebrachte Ersparnis der Staatsbeamtenbesoldungsgesetz bewirkter Gehaltsaufbesserung gegen bisher mehr: 2 stelle, 12 gemäß und 8 Stelle Gehaltszulagen . . . . . 105 050 ℳ, Zur Ausführung von Dienstern, wie bisher . . . . . 6000 „, gemessen . . . 112 050 ℳ
—	10 000	Rechnungsüberschuß: 32 601 ℳ; der Mehrbetrag wird mit Rücksicht auf die wegen der Gehaltsaufbesserung (§ 16 a.) bis zu erwartende Minderung entsprechend beantragt.
1 454	—	Rechnungsüberschüsse
913	—	a. Gehälter der Hilfsarbeiter bei Veranlagung der Steuern; wegen der am 1. Januar 1901 eingetretenen Erhöhung bisher Gehälter (Verordnung vom 31. Dezember 1900), Durchschnitt der Jahre 1897 und 1899 . . . . . 37 896 ℳ, b. Entschädigungen bei nichtetatsmäßiger Tätigkeit . . . . . 615 „, c. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, Rechnungsüberschuß . . . . . 6 „, gemessen . . . 38 617 ℳ
71 542	10 000	

i. V.

Titel.	§.		Etatsmäßiger Budgetansatz	Voranschlag für 1900.	1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)		Uebertrag . .	456 043	518 230	518 943	—	—	71 542	10 000	
	17.	Sächliche Ausgabefonds	27 558	33 876	33 876	—	—	6 648	—	a. Haushaltsfonds für 54 Steuerkommissärbezirke nach dem Stand auf 1. Juli 1899: 13 130 ℳ, dazu für notwendige Aufbesserungen 2 380 ℳ, zusammen . . . . . 15 510 ℳ
								78 190	10 000	b. Fondsbeträge an 25 Steuerkommissärbezirke für Heizung der Geschäftsräume einschließlich Heizung und Beleuchtung, Reinigung und Erhaltung nach dem Stand auf 1. Juli 1899: 7 000 ℳ, sowie Aushilfsgelder an 23 Bezirke mäßig für Reinigung und Erhaltung nach dem Stand auf 1. Juli 1899: 2 140 ℳ, zusammen . . . . . 9 140 „
								10 000		c. Sonstiger Aufwand nach dem Nebenumgangsverzeichnis . . . . . 4 200 „
								88 190		Dazu wegen Errichtung von 9 weiteren Bezirken:
										a. Haushaltsfonds à 160 ℳ . . . . . 1 440 ℳ
										b. Aushilfsbeträge für Heizung der Geschäftsräume u. (wie oben) à 220 ℳ — . . . . . 1 980 „
										c. Für vierteljährige Aushilfung mit Botengeldzuschuß à 400 ℳ = 3 200 ℳ über für 1 Jahr . . . . . 1 600 „ 4 020 „
										zusammen . . 33 370 ℳ
		IV. Abgang und Nachlaß.								
	18.	Bei den direkten Steuern:								
		a. bei der Grund- und Häusersteuer	9 919	17 313	17 313	—	—	7 394	—	Nebenumgangsverzeichnis.
		b. bei der Gewerbesteuer	63 405	77 398	77 398	—	—	13 993	—	Nebenumgangsverzeichnis.
		c. bei der Kapitalrentensteuer	16 310	9 868	9 868	—	—	—	6 442	Nebenumgangsverzeichnis.
		d. bei der Einkommensteuer	556 362	617 380	617 380	—	—	61 018	—	Nebenumgangsverzeichnis.
	19.	Bei den indirekten Steuern	665 748	800 039	800 039	—	—	134 291	—	Nebenumgangsverzeichnis.
	20.	Bei den Justiz- und Polizeigefällen	217 580	200 262	200 262	—	—	—	17 318	Nebenumgangsverzeichnis.
	21.	Bei den verschiedenen Einnahmen	880	580	580	—	—	—	300	Nebenumgangsverzeichnis.
		Summe IV.	1 530 318	1 722 845	1 722 845	—	—	216 686	24 159	
								24 159		
								192 527		
		V. Sonstige Ausgaben.								
	22.	Wegen der Wandergewerbesteuer	—	54 000	54 000	—	—	54 000	—	Ausscheidender Betrag der Staatsbeamtenzulage gemäß § 17 des Gesetzes vom 6. Mai 1899.
	23.	Wegen der indirekten Steuern	20 000	20 000	20 000	—	—	—	—	Erübrigter Budgetbetrag. — Die Steuerassistenten beziehen für die Bestreitung der Reisekostenauslagen, welche ihnen aus der Steuerhilfe, ihrem eigenen Steuerpferde für Kontrollhandlungen in ausgedehnteren Dienstbezirke, Kauf und Gebühren der Steuerpferde für außergewöhnliche Dienstverrichtungen hier verrechnet.
	24.	Wegen der Justiz- und Polizeigefälle:								
		a. Für Konstatirung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und der Notariatskosten	37 494	29 118	29 118	—	—	—	8 376	Nebenumgangsverzeichnis 29 494 ℳ. — Mit Rücksicht auf den mit Wirkung vom 1. Juli 1900 allgemein einheitlichen Ansatz der Kostenbeträgnisse (Verordnung vom 15. Juni 1899) ist hier ein entsprechend berechneter geringerer Betrag eingesetzt.
		b. Für Konstatirung der Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, sowie der Rechtsgebühren	25 193	24 538	24 538	—	—	—	655	Nebenumgangsverzeichnis 25 193 ℳ. — Die Mehrberung ist auch hier entsprechend dem allmählichen Ansatz der Kostenbeträgnisse gemindert.
		c. Kosten der Kontrollirung bei Sportelansatz . .	4 010	4 038	4 034	—	—	—	281	Durchschnitt der Jahre 1897 und 1898, nachdem auf 1. Juli 1899 ein neuer Sporteltarif eingeführt wurde.
		d. Strafantheile der Gemeinden	4 120	8 544	8 544	—	—	4 424	—	Nebenumgangsverzeichnis.
		e. Aufwand der gelieferten Impressen	13 299	12 523	12 523	—	—	—	776	Nebenumgangsverzeichnis.
		f. Kosten der Justizstrafgefälle	15 306	12 905	12 905	—	—	—	2 401	Nebenumgangsverzeichnis.
		g. Kosten der Hundesteuer	219 038	236 876	236 876	—	—	17 838	—	Nebenumgangsverzeichnis.
	25.	Wegen des Strafverfahrens	582	726	726	—	—	139	—	Nebenumgangsverzeichnis.
	26.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	50 931	53 113	53 113	—	—	2 182	—	Nebenumgangsverzeichnis nach Abzug der unter den Nebenumgangsverhalten von 1898 und 1897 enthaltenen, vom 1. Januar 1900 an auf die Zollkasse übergegangenen Beträge für Hauptzollamtsamt und mit Steuerstellen verbundenen Nebenzollämter. Entfall an der Gesamtsumme: 10 904 ℳ.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten .	4 092	4 512	4 512	—	—	420	—	Der Mehrbetrag ist in gleicher Weise getheilt wie bei a.
		c. Telegraphengebühren	31	34	34	—	—	3	—	Ebenso.
	27.	Mietzinse für Dienstgebäude	27 192	46 142	46 142	—	—	18 950	—	Für Anmietung von Dienstlokalen und Dienstwohnungen für 1 Hauptamt, 23 Steuerkommissärbezirke und 18 Steuereinnehmereien 30 977 ℳ, dazu an Mietzinsen für Materialraum 165 ℳ, zusammen 31 142 ℳ. Hiezu um für 10 Steuerkommissärbezirke und 7 Steuereinnehmereien 11 500 ℳ + 3 500 ℳ = 15 000 ℳ für Dienstwohnungen und Dienstlokale.
		Uebertrag . .	423 552	507 729	507 729	—	—	97 956	13 479	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Soll heriger Budgetsatz.	Berechnung für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)		Übertrag . .	492 352	507 729	507 729	—	—	97 958	12 479	
	28.	Baraufwand	15 450	16 258	16 258	—	—	802	—	Belohnungsberechtigt:
	29.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	8 647	9 645	9 645	—	—	998	—	Belohnungsberechtigt: Die Steuerämter und Steuervorsteher, beziehungsweise die Steuerassistenten, erhalten für Mahnung und Beitreibung der Steuerrückstände in gewissen Fällen besonders festgesetzte und bei Steuerämtern, soweit die Gerichtsvollzieher für Beitreibung der Steuerrückstände in Anspruch genommen sind, beziehungsweise die Gemeinderechner für Zustellungen und beziehungsweise in Zustellungsfällen und bei Betreibung der Steuerrückstände, besondere Vergütungen nach Maßgabe der Verfügung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums vom 30. August 1897, Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums S. 169, Regierungsblatt S. 1 ff. Die Vergütungen für Beitreibung der Steuerrückstände sind besonders geregelt durch Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1897, Regierungsblatt S. 1 ff. Die durch Postanweisung bezahlten Steuerzahlungsbeträge werden besonderer Berechnung gemäß bei § 30, Verbrauchsabgaben, verrechnet.
		Summe V . .	446 355	533 632	533 632	533 632	—	99 760	12 479	
		Hiezu „ I. .	109 412	223 852	228 781	226 817	—	117 405	—	
		„ II. .	1 784 431	1 866 907	1 873 907	1 870 432	180	86 001	—	
		„ III. .	493 271	550 106	552 810	551 481	—	58 210	—	
		„ IV. .	1 530 310	1 722 645	1 722 645	1 722 645	—	192 335	—	
		Summe A. Ordentlicher Etat	4 443 787	4 896 972	4 909 482	4 903 227	180	459 440	—	
		„ „ „ „ für beide Jahre .	—	—	—	9 806 454				
		B. Außerordentlicher Etat.				für 1900/01 gemeinsam.				
	1.	Beschaffung eines Dienstgebäudes für den Steuerrevisionsassistenten und die Steuereinnehmerei Baden . .	—	—	—	143 050	—	—	—	Die Dienstwohnung des Großherzoglichen Steuereinnehmers in Baden hat z. B. im Hauptbau untergebracht, mußte aber wegen Mangel werden, da die Gemeinde selbst keine Räume besitzt und nicht in der Lage ist, andere zu Verfügung zu stellen. Die Steuereinnehmerei (Bureau und Dienstwohnung des Steuereinnehmers) befindet sich in gemieteten Räumen, die aber den Anforderungen durchaus nicht mehr entsprechen. Die Versuche, die Dienstwohnung des Steuereinnehmers anderweitig in geeigneter Lage und um einen angemessenen Preis unterzubringen, waren erfolglos. Es ist deshalb, um dieser Stelle sowohl als auch der Steuereinnehmerei dauernd geeignete und ausreichende Räume zu sichern, die Erstellung eines eigenen Dienstgebäudes für diese beiden Dienste in Aussicht zu nehmen, und sollen die staatlichen Verhältnisse am geeignetsten durch Erstellung eines Neubaues zu gestalten sein, in welchem die Dienstwohnung für beide Stellen unter Einrichtungen für den Steuerassistenten und den Steuereinnehmer untergebracht wären. Derselbe erscheint vorläufig mit Baukosten, bei 60 000 ℳ Höhe, auch verlegenden Räume und Bahnsteinrichtung einen Gesamtaufwand von 143 050 ℳ
		Hiezu A. Ordentlicher Etat	—	—	—	9 806 454				
		Summe Tit. VI. für beide Jahre .	—	—	—	9 949 504				
VII.		**Zollverwaltung.**								
		A. Ordentlicher Etat.				1 Jahr durchschnittlich.				
		I. Zentralverwaltung.								
	1.	Gehalte	114 700	119 020	120 100	119 060	—	4 300	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	16 370	17 410	17 410	—	—	940	—	Vergleiche Rechnungsgehalten, Anlage 2.
	3.	Andere persönliche Ausgaben und zwar:								
		a. Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	4 540	4 500	4 500	—	—	—	40	1 Bureaugehilfe beim Sekretariat zu 1 000 ℳ, 2 Schreibgehilfen zu 1 500 und 1 200 ℳ.
		b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	2 530	2 760	2 760	—	—	230	—	Rechnungsberechtigt.
		c. Sonstige persönliche Ausgaben	1 802	5 072	5 072	—	—	3 270	—	a. Dienstzulagen etatmäßiger Beamter: 1 Kanzleivorsteher wegen Führung der Hauptkasse 60 ℳ, 1 Zentralrechner der Hilfsbuchverwaltung wegen schwierigerer schriftlicher Berechnungen bei der Abrechnung der Steuereinnehmereien und Hilfseinnehmereien 600 ℳ. zusammen . . 660 ℳ b. Stellvertretung und Diensthandlungen nach besonderer Verordnung . . . . . 1 450 „ c. Dienstlohnung der 3 Kanzleidiener . . . . . 120 „ d. Unterstützungen bei etatsmäßigen Personals . . . . . 20 „ e. Beiträge zur Invalidenkasse und Witwenversicherung, bisherige Naturalvergütung . . . . . 9 „ zusammen . . . . . 3 072 ℳ
	4.	Sachliche Ausgaben	9 570	9 020	9 020		—	—	550	Rente der Hauptkasse (bisher 6 500 ℳ), Rechnungsberechtigt . . . . . 6 450 ℳ Sonstige Posten, Rechnungsberechtigt . . . . . 2 570 „ zusammen . . . . . 9 020 ℳ
	5.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	1 262	1 244	1 244	—	—	—	18	Rechnungsberechtigt, zuzüglich bei hierher verlaufenden Rubrik 22 der Postanschlagsumme mit 900 ℳ (vergleiche § 24a.)
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . .	720	756	756	—	—	36	—	Rechnungsberechtigt.
		c. Telegraphengebühren	24	30	30	—	—	6	—	
		Übertrag . .	151 918	158 832	160 882	—	—	8 632	608	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VII.)		Uebertrag . .	151 828	158 812	160 892	—	—
	6.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	50	44	44	—	—
		Summe I. Zentralverwaltung . .	151 878	159 856	160 936	159 690	—
		II. Bezirksverwaltung.					
	7.	Gehalte	1 396 800	1 424 470	1 442 560	1 433 515	1 665
	8.	Wohnungsgeld	176 480	181 020	181 020	—	1 080
		Andere persönliche Ausgaben und zwar:					
	9.	Vergütungen und sonstige ständige Bezüge bei nichtetatsmäßigen Verhältnissen	237 388	251 760	251 760	—	—
	10.	Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe . . .	18 040	14 570	14 570	—	—
	11.	Aufwand für Dienstkleidung	24 042	24 700	24 700	—	—
	12.	Umzugskosten	24 250	25 040	25 040	—	—
	13.	Tagegelder und Reisekosten	100 000	173 920	173 920	—	—
	14.	Sonstiger persönlicher Aufwand	3 128	3 052	3 052	—	—
		Uebertrag . .	2 080 128	2 108 582	2 126 672	—	2 745

Wegen hiesser jährlich mehr.	Wegen hiesser jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
6 672	608	
—	6	Nebenregisterbeamte.
6 672	614	
36 715	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
4 380	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Ueberleitung von Einzelbezügen, Anlage 4.
14 372	—	36 Hauptamtsgehilfen (gegen bisher 4 mehr wegen Gehaltsverbesserung bei nichtständigen Hauptämtern) zu je 1 450 ℳ mehr 6 Ortszulagen für Beamte in Basel zu je 100 ℳ, zusammen rund . . . . . 52 000 ℳ 6 erste Gehilfen (gegen bisher 2 Stellen weniger, da mit etatsmäßigen Beamten besetzt sind; vergleiche die Erläuterung zum Gehaltsetat, Titel VII., § 7 zu K. 5) zu 1 450 ℳ . . . . . 13 050 „ 14 zweite Gehilfen (gegen bisher 1 mehr wegen Gehaltsverbesserung bei den Hauptämtern Basel) zu 1 250 ℳ . . . . . 17 500 „ 27 dritte Gehilfen und Hauptgehilfen bei Hauptämtern (gegen bisher 1 mehr wegen Gehaltsverbesserung beim Hauptzollamt Mannheim) zu je 1 100 ℳ mehr 1 Ortszulage für einen Gehilfen in Basel zu 100 ℳ, zusammen rund . . . . . 29 810 „ 2 Hauptgehilfen bei Eisenbahnämtern (wie bisher) zu 1 200 ℳ einschließlich 60 + 60 ℳ = 120 ℳ Ortszulage . . . . . 2 520 „ 2 Zollrevisoren (wie bisher) . . . . . 680 „ 1 Zollinspektor (wie bisher) . . . . . 1 200 „ 45 Privatlager- und Gehilfenstellen (gegen bisher 4 weniger wegen Verlegung von 4 inneren Zollausschlüssen in Gehilfenstellen, vergleiche die Erläuterung bei Titel VII., § 7 zu K. 7) zu 1 150 ℳ (wie bisher), mehr einer Aufbesserung bei 40 Stellen in Orten I. Ortsklasse zu 100 ℳ, zusammen . . . . . 100 350 „ 18 ständige Aufseher (gegen bisher 3 mehr wegen Gehaltsverbesserung bei den Hauptämtern Mannheim zu 1 200 ℳ (statt bisher 1 150 ℳ) = ... 33 750 „ 3 Personen für Bedienung der Fahrpostgehilfen in Mannheim (wie bisher) zu 4 000 ℳ (bisher 1 500 ℳ) = ... 5 500 „ 3 Zollwärter (wie bisher) . . . . . 1 080 „ zusammen . . 251 760 ℳ
—	2 479	Rechnungsrechtskunde. a. Bei der Aufsichtsverwaltung: für 14 bezirner Aufseher (Gehaltsetat Titel VII. § 7, J. 10) zu 60 ℳ = 840 ℳ; 4 ab. Zollrevisionsgehilfen verwandter für 14 bezirner Aufseher (Gehaltsetat, Titel VII. § 7, J. 12) zu 53 ℳ = 212 ℳ; 402 Obergrenzaufseher (Gehaltsetat Titel VII. § 7, K. 7) zu 47 ℳ = 22 550 ℳ; 186 andere Aufseher (62 Hauptamtsaufseher, 6 Schiffsbegleiter, 40 Lokomotivführer, 10 Zollverwalter und Salzkontrolleaufseher, 54 Hilfsaufseher, Gehaltsetat Titel VII. § 7, J. 12 und K. 7, sowie § 91 zu 45 ℳ = 8 370 ℳ. zusammen . . 32 702 ℳ
650	—	b. Bei den Hauptamts- und Nebenamtsbüreaux: 32 + 11 = 43 Beamte, (Gehaltsetat Titel VII. § 7, K. 7 und 11) und 1 Hilfsbüreaugehilfe 19 = 44 Beamte zu 44 ℳ = 1 936 „ zusammen . . 34 638 ℳ rund . . 34 700 „
790	—	Rechnungsrechtskunde.
—	16 080	Rechnungsrechtskunde. Hierunter sind die bisherigen Gehilfen begriffen, die für Zoll- und Steuerbeamte der Eisenbahnen F. 3 G. 4, G. 5, H. 3, J. 4, J. 6, J. 9, J. 10, J. 12, K. 3, K. 5, K. 6, und K. 7 das Gehaltsetats für Ueberzeugungen außerhalb der gesetzten Dienststunden und außerhalb ordentlicher Kassenstelle sowie für amtliche Begleitungen bezieht.
—	74	a. Belohnungen statistischer Beamten für nebenamtliche Thätigkeit: 1 Oberlehrer in Mannheim für Prüfung der Rechnungsnachweise und Rechnungen über Forderungen an Frachten und Zöllen bezieht (wie bisher) . . . . . 30 ℳ 1 Oberlehrer in Heidelberg für Beaufsichtigung des Lehrerrats in der kaufmännischen Abteilung in Heidelberg (wie bisher) . . . . . 15 „ 1 Oberlehrer in Offenburg für Untersuchung und Prüfung der Lehrerzeugnisse in der Zollschule bezieht (wie bisher) . . . . . 15 „ 1 Steuerassistent in Metzen für Besorgung der Hauptamtsrechnungsgeschäftsstelle wegen der mit der Stelle bezieht verbundenen und auf dem Landwege vorzunehmenden Steuerabrechnungen . . . . . 30 „ 3 Beamte der Zollverwaltung (Zollrevisoren und Zollassistenten) für Erledigung der bei Abfertigung bei der Eisenbahn in Kehl vorkommenden Rechnungsarbeiten 30 ℳ + 30 ℳ (wie bisher) . . . . . 90 „ Die Zollbeamten am Bodensee, Hauptzollamt und Landzoller Thur in Verbindung mit der Erhebung örtlicher Verbrauchssteuern besondere Vergütungen, veranschlagt auf 270 ℳ + 330 ℳ + 40 ℳ . . . . . 640 „ Uebertrag . . 930 ℳ
57 125	19 628	

Titel.	§		Etatsmäßiger Budgetbetrag	Voranschlag für 1900	Voranschlag für 1901	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VII.)		Uebertrag	2 080 128	2 108 592	2 126 672	—	2 745
		Sächliche Ausgaben und zwar:					
	15.	Sächliche Ausgaben	73 610	76 160	76 160	—	—
	16.	Besondere Kosten der Oberzollverwaltung	4 320	4 320	4 320	—	—
	17.	Besondere Kosten der Hauptämter	3 000	2 920	2 920	—	—
	18.	Kosten der Salz- und Niederlagerverwaltung	43 100	52 000	52 000	—	—
	19.	Kosten der Strafgefälle	610	490	490	—	—
	20.	Wiethgelde	13 000	8 610	8 610	—	—
	21.	Bauaufwand	49 000	52 000	52 000	—	—
	22.	Brandversicherungsbeiträge	3 160	3 300	3 300	—	—
	23.	Beschaffung der Reitpferdemannschaft und Pferdeausrüstung	12 509	13 088	13 088	—	—
	24.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	25 810	23 364	23 364	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	2 490	2 560	2 560	—	—
		c. Telegraphengebühren	32	46	46	—	—
	25.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	42 100	16 450	16 450	—	—
		Summe II. Bezirksverwaltung	2 352 918	2 364 120	2 382 210	2 378 165	2 745
		Hiezu „ I. Zentralverwaltung	151 878	158 856	160 936	159 896	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	2 504 796	2 522 976	2 543 140	2 538 061	2 745
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	5 068 122	—
		II. Außerordentlicher Etat.				Jahrgang gestrichen	
1.		Erstellung eines Dienstwohngebäudes auf der Rheinau in Mannheim	—	—	—	155 000	—
2.		Pflasterung der Uebergänge der verlängerten Rhein- und Zeughausstraße in Mannheim über die Gleise an den beiden Ufern des Verbindungskanals	—	—	—	12 000	—
3.		Anschaffung eines Motorbootes für die Aufsicht im Industriehafen Mannheim	—	—	—	8 000	—
		Uebertrag	—	—	—	175 000	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.	
		Uebertrag	920 ℳ
57 125	19 626	1. Unterhaltungen und Beheizungen bei nichtamtlichen Dienstwohnungen und diesen gleichstehenden Räumlichkeiten	1 402 „
		a. für Obrist bei Belegen über die Rückzahlung der Beamte in Folge von Dienstwohnungen gewährte Heizungsentschädigung	110 „
		b. Beiträge zur Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung, Mehrausgabe	515 „
		c. Dienstlicher Mehrbedarf, Mehrausgabe	10 „
			gemäß 3 952 ℳ
500	—	Kosten der Hauptämter, Zollabfertigungsstellen, Hauptämter, Nebenzollämter I. und der Zollrevisionsstelle	61 040 ℳ
		Mehrbedarf, Mehrausgabegrund von 1899	220 „
		Baukostenzuschüsse für Neubauten von 4 Hauptamtsämtern für Reinigung und Beheizung	2 400 „
		Baukostenzuschüsse für 41 Nebenzollämter II.	300 „
		Baukostenzuschüsse für 3 Übergangsämtern und 12 Grenzaufsichtsämtern	10 000 „
		Dienstliche Bedürfnisse, Mehrausgabe nach Abzug einiger einmaliger Ausgaben	10 000 „
			gemäß 76 160 ℳ
120	—	Mehrausgabebedürfnis.	
—	140	Mehrausgabebedürfnis.	
8 900	—	Statt des Mehrausgabebedürfnisses mit 47 375 ℳ wird im Hinblick auf den in Folge verbesserter Kontrolleinrichtungen zu erwartenden Mehrertrag der Betrag von 52 000 ℳ eingestellt. (Mehrertrag für 1900: 54 015 ℳ.)	
80	—	Kosten der Übergangsämter wegen der Mehrausgaben gegen den Etatsbedarf, mit bisher 300 ℳ; laufige Kosten, Mehrausgabebedürfnis 100 ℳ	
—	4 490	Nach dem mutmaßlichen Bedarf.	
3 000	—	Statt des Bedürfnisses mit zwei letzten Rechnungsjahren — 1904/07 — mit 54 000 ℳ wird der Betrag von 52 000 ℳ ausgeworfen, da in den letzten Jahren die Neuanlage verschiedener größerer Hochbauten auf ständigen Mehrausgabebedürfnis mehr zu vermeiden ist, während sich nach vorsichtiger Berechnung der Mehrbedarf auf etwa 52 000 ℳ belaufen wird.	
140	—	Mehrausgabebedürfnis.	
580	—	Baukostenzuschüsse der Zollabfertigungsstelle für Unterhaltung der Dienstwohnung und Heizung, Beschaffung der Mobilien und Betriebsmittel — für bestehende Übergangsämter je 24 ℳ, für die übrigen Aufseher je 10 ℳ —, laufige Kosten im Mehrausgabebedürfnis nach Abzug einer einmaligen Mehrausgabe 1 400 ℳ.	
—	446	Mehrausgabebedürfnis, zugleich bei künftig gebührigen Rechnungsbedürfnis an der Personalzulagesumme mit 16 600 ℳ (vergleiche § 5 a.)	
20	—	Mehrausgabebedürfnis.	
14	—	Mehrausgabebedürfnis.	
—	25 650	Mehrausgabebedürfnis.	
		Verbunden Gebühren beziehen die Gemeindebeamten für Gegenstände Entscheidung von Beamten und Dienstbefehlen und für Ausfertigung von Zeugnissen über den Ergebnis.	
79 589	50 342		
8 632	614		
70 223	30 956		
50 956			
28 265			
		Über den bei den Hauptämtern in Mannheim vorhandenen Bedürfnissen für Landabteilungen I. und II. haben wir keine Abänderungen. Die Kosten für Wasserleitungen sind aber sehr hoch und überschreiten bei den gemeinsamen Bauten zu Grenzübergängen gewährte Mehrausgabegrenze um einen höheren Betrag als anderwärts. Wir sind daher beschäftigt, ein weiteres Übergangsämter zu errichten, für das wir ein geeignetes, dem Verkehr angepaßtes Bauplatz zur Verfügung steht. Zu den Gebäuden sollen 14 Wohnungen eingerichtet werden. Die Kosten berechnen sich nach den bisher gefertigten Plänen und Kostenüberschlägen auf 155 000 ℳ.	
—	—	Die Mannheimer Wasser- und Straßenbauverwaltung hat die Rheinchaussee und die Hafengemeinde Mannheim die verlängerte Zeughausstraße mit Granitpflaster versehen lassen. Es erscheint sich beispielt, die Übergänge der verlängerten Rhein- und Zeughausstraße über die Gleise an beiden Ufern der Verbindungskanals ebenfalls zu pflastern. Diese Pflasterung macht auch einen Umbau der in den Straßenübergängen liegenden Gleisstücke nothwendig. Die Kosten sind auf 12 000 ℳ veranschlagt.	
—	—	Bei der großen Ausdehnung des Industriehafens in Mannheim ist zur richtigen Durchführung der Kontrolle die Beschaffung eines Motors, der einem Wasser sicheren Mannschaft für die Aufsichtsbeamten bringend nothwendig. Der Kostenbetrag wird sich auf etwa 8 000 ℳ belaufen.	
—	—		S. V.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Titel.			Ersitzungs Budgetjahr	Voranschlag für 1900.	1901.	1900/01 zusammen.	künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VII.)		Uebertrag . .	—	—	—	175 000	—
	4.	Umbau der Werkanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	—	—	—	314 000	—
	5.	Neubau eines Dienstwohngebäudes in Singen	—	—	—	72 500	—
	6.	Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Gaienhofen	—	—	—	62 000	—
	7.	Errichtung eines Dienstwohngebäudes auf dem Platze des sogenannten Magazingebäudes in Lörrach	—	—	—	103 500	—
	8.	Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Grenzacherhorn	—	—	—	105 500	—
	9.	Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Weil	—	—	—	71 000	—
	10.	Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für das Nebenzollamt Jestetten	—	—	—	2 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat .	—	—	—	805 000	
		Hiezu „ A. Ordentlicher Etat . . .	—	—	—	5 066 122	
		Summe Tit. VII. für beide Jahre . .	—	—	—	5 871 922	

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	Unter 1. 2 bei außerordentliche Gnade der Zollverwaltung für 1899/00 sind für den Umbau der Werkanlagen im alten Zollhafen in Mannheim 720 000 ℳ vorgesehen. Dieser Betrag hat sich als ausreichend erwiesen, weil einmal die während der Bauzeit eingetretene erhebliche Preissteigerung der Baumaterialien namentlich Lohnerhöhungen der Folge des Achtstundengesetzes der Bauhandwerker, sowie auch Mehrausgaben bei den Schleusenanlagen zur Folge gehabt hat, und weil ferner nachträglich verschiedene bei einem Mehrverbrauch

Titel.	§.		Etatsmäßiger Etatsansatz.	Berechnung für 1900.	Berechnung für 1901.	Berechnung für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
VIII.		**Münzverwaltung**	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Ordentlicher Etat.					
		Allgemeiner Verwaltungsaufwand.					
	1.	Gehalte	14 740	15 780	15 780	—	—
	2.	Wohnungsgeld	2 490	2 490	2 490	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	422	402	402	—	—
	4.	Sachliche Ausgaben	342	394	394	—	—
		Betriebskosten.					
	5.	Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	678	541	541	—	—
	6.	Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	1 777	1 819	1 819	—	—
	7.	Für Gold	10 278	12 017	12 017	—	—
	8.	Für Silber	2 300	1 858	1 858	—	—
	9.	Für Kupfer	67	77	77	—	—
	10.	Für Nebenmaterialien	4 399	4 081	4 081	—	—
	11.	Arbeitslöhne	1 726	3 500	3 500	—	—
	12.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	191	176	176	—	—
		Summe Tit. VIII	39 993	42 945	42 945	42 945	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	85 890	—
IX.		**Allgemeine Kassenverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Kosten wegen des Erlöschs aus Fehlgriffen und Materialien	140	40	40	—	—
	2.	Kosten wegen der lediglich herrenlos erlöschen Güter und Abgang an den Einnahmen aus solchen	12 780	360	360	—	—
	3.	Abgang an Münzresten	134 670	175 380	175 380	—	—
	4.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 920	14 880	14 880	—	—
		Summe Tit. IX	217 710	190 810	190 810	190 810	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	381 620	—

Gegen letztes Jahr jährlich mehr.	Gegen letztes Jahr jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
1 040	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage I.
—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anleitung zur Durchführung, Anlage 3.
—	20	Durchgang bei großen Beamten für Führung der Betriebskasse, wo bisher 100 ℳ Gehilfen bei entsprechen Beamten (Münzgehilfen), Rechnungsüberschüsse 200 „ Unterstützungen bei schiedsmäßigen Protokoll 15 „ Zeugnissen, Rede- und Umzugskosten, Rechnungsüberschüsse 3 „ 402 ℳ
—	38	Für Münzgehilfe, Vergütung für Führung der Betriebskasse, wo bisher 60 ℳ Betriebsbeihilfe, Rechnungsüberschüsse 148 „ 208 ℳ
—	137	Rechnungsüberschüsse.
62	—	Rechnungsüberschüsse.
1 741	—	Rechnungsüberschüsse.
—	535	Rechnungsüberschüsse.
10	—	Rechnungsüberschüsse.
—	200	Rechnungsüberschüsse.
1 774	—	Rechnungsüberschüsse (darunter für Krankheits-, Kinder-, Invaliditäts- und Unfallversicherung 36 ℳ) unter Zuschlag weiterer 1 200 ℳ für einen neu eingestellten Rechnungsgehilfen
—	15	Rechnungsüberschüsse.
4 407	1 053	
1 053		
5 554		
—	100	Rechnungsüberschüsse.
—	12 280	Der Rechnungsüberschüsse beträgt 9 720 ℳ. Es wird jedoch nur der Betrag von 500 ℳ eingestellt, da mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Zulage unbestimmter Ersatz der Gehrechts Rückfälle von erlösten Nachlaß an den Jahren sich damit Abgänge auf den Einnahmen an solchen noch höher als bisher vorkommen werden. (Vergleiche auch Einnahme Titel VI. § 4.)
—	19 480	Rechnungsüberschüsse.
4 980	—	Rechnungsüberschüsse.
4 980	31 860	
	4 980	
	26 900	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Etatsmäßiger Etatsansatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
X.		**Schuldentilgung.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Titulus der Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	—	
	2.	Titulus der Eisenbahnschuldentilgungskasse	2 000 000	2 000 000	2 000 000	—	—	—	—	Vergleiche Anlage 4.
		Summe Tit. X.	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000				
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	4 000 000				
XI.		**Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Lebenslängliche Ruhegehalte:								
		a. der etatmäßigen Beamten im Allgemeinen	2 186 000	2 509 500	2 655 000	2 582 250	—	396 250	—	Auf 1. Januar 1899 sind der Jahresrechnung dieser Ruhegehalte (2 221 200 ℳ) zuzu . . . . . 2 221 000 ℳ Nach den ausgefertigten Verordnungen macht der nachweisliche Zuwachs betragen: im Jahre 1900 324 000 ℳ, 1901: 141 000 ℳ und im Jahre 1902: 150 000 ℳ. Der Jahresrechnung unter Nr. unter dieser Rubrik auf 1. Januar 1900 auf 2 430 000 ℳ und auf 1. Januar 1901 auf 2 580 000 ℳ ergäben. Mit Rücksicht unter hoher eingestellten: für 1900 Jahresrechnung auf 1. Januar 1900 mit 2 400 000 ℳ zuzüglich der Hälfte des nachweislichen Zuwachses für 1900 von 141 000 ℳ mit 70 000 ℳ = 2 300 000 ℳ, für 1901 Jahresrechnung auf 1. Januar 1901 mit 2 500 000 ℳ zuzüglich der Hälfte des nachweislichen Zuwachses für 1901 von 150 000 ℳ mit 75 000 ℳ . . . . . 2 575 000 ℳ
		b. der Volksschullehrer	497 000	681 000	491 000	486 000	—	—	11 000	Der nachweisliche Zuwachs an hieher Ruhegehalten wird nach den ergeflossen Verordnungen für 1900 mmr. 21 000 ℳ und für das Jahr 1900 mit 1901 je mmr. 10 000 ℳ betragen. Der Etatsatz der Ruhegehalte auf 1. Januar 1899 mit 480 200 ℳ wurde 480 000 ℳ wird hiernach voraussichtlich auf 1. Januar 1900 auf 470 000 ℳ und auf 1. Januar 1901 auf 460 000 ℳ ermäßigen. Der Mehrbetrag wird hiernach veranschlagt: für 1900 auf 470 000 ℳ + $\frac{10\,000}{2}$ = ... 101 000 ℳ für 1901 „ 460 000 „ + $\frac{10\,000}{2}$ = ... 465 000 „
	2.	Widerrufliche Ruhegehalte:								
		a. der etatmäßigen Beamten im Allgemeinen	22 000	19 700	19 700	—	—	—	2 300	Derzeitiger Etatsatz.
		b. der Volksschullehrer	1 320	1 020	1 020	—	—	460	—	Beibehalten.
	3.	Unterstützungsgehalte der entlassenen und der nichtetatmäßigen Beamten:								
		a. der Beamten im Allgemeinen	49 200	52 700	54 000	53 000	—	4 400	—	Der Etatsatz der Unterstützungsgehalte auf 1. Januar 1899 war 50 000 ℳ, wovon 20 000 ℳ aus noch bei Neuchen einer hochbetrieblichen Zuwachses von jährlich 1 000 ℳ auf 1. Januar 1900: 51 000 ℳ, auch auf 1. Januar 1901: 52 000 ℳ betragen, während sich für 1900 ein Mehrbedarf von 52 700 ℳ, und für 1901 ein solcher von 54 000 ℳ ergibt.
		b. der Volksschullehrer	6 240	7 750	8 250	8 000	—	1 760	—	Bei Neuchen einer hochbetrieblichen (ähnlichen Zuwachses von 500 ℳ setzt der Etatsatz auf 1. Januar 1899 mit 6 960 ℳ, auch 7 000 ℳ, für 1. Januar 1900 auf 7 500 ℳ, auch für 1. Januar 1901 auf 8 000 ℳ anzunehmen; hiernach berechnet sich der Mehrbedarf für 1900 auf 7 750 ℳ, auch für 1901 auf 8 250 ℳ.
	4.	Ruhe- und Unterstützungsgehalte aus besonderen Verhältnissen	12 100	12 280	11 580	11 930	—	—	1 170	Auf 1. Januar 1899 haben Zuschuß gelten: a. die Ruhegehalte der Beamten der Behörden der weltlichen Verfassung, Forstlichen Vermessungsämter u., die durch landesherrliche Entschließung auf die Staatskasse übernommen wurden, mit . . . . . 1 820 ℳ b. die Zuschüsse zu den Pensionen der ehemaligen badischen Militärgerichten gemäß Gesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 373) . . . . . 3 180 „ c. die auf die Staatskasse übernommenen Pensionslasten gemäß Staatsvertrag vom 21. Januar und 9. Februar 1894 (Regierungsblatt Seite 47), sowie die Verfügungen u. gemäß Gesetz vom 15. November 1895 (Regierungsblatt Seite 350) mit . . . . . 6 930 „ zusammen . . . . . 13 330 ℳ Bei b. ist ein Abgang von jährlich etwa 200 ℳ zu erwarten, bei c. auch c wird bei weiche Etatsatz eingelegt. Es ergibt sich hiernach auf 1. Januar 1900 ein Etatsatz von (13 330—700) — 12 630 ℳ, auch auf 1. Januar 1901 ein solcher von (12 630—700) — 11 930 ℳ, hiernach berechnet sich der Mehrbedarf für 1900 auf 12 280 ℳ auch für 1901 auf 11 580 ℳ.
	5.	Sterbegehalte aus Ruhe- und Unterstützungsgehalten:								
		a. der Beamten im Allgemeinen	40 960	44 700	44 700	—	—	3 740	—	Mehrausgabevoranschlag.
		b. der Volksschullehrer	8 130	9 000	9 000	—	—	870	—	Beibehalten.
		Uebertrag	2 824 000	3 138 480	3 295 500	—	—	407 480	15 070	

Titel.	§.		Laufender Budgetetat.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XI.)		Uebertrag	2 824 000	3 138 480	3 295 560	—	—	407 480	15 020	
	6.	Zuschuß zur Beamtenunterstützungskasse:								
		a. wegen der Beamten im Allgemeinen	1 015 000	1 060 000	1 040 000	1 050 000	—	35 000	—	a. Voller Staatszuschuß im bisherigen Betrag — 920 000 ℳ, 930 000 ℳ b. Wechselnder Staatszuschuß — 100 000 „, 100 000 „ c. Beamtenbeiträge — 10 000 „, 10 000 „ zusammen — 1 030 000 ℳ, 1 040 000 ℳ
		b. wegen der Volksschullehrer	258 000	255 000	255 000	—	—	—	3 000	Zu b. und c. vergleiche Bemerkung bei Beamtenunterstützung. Vergleiche Bemerkung bei Beamtenunterstützung.
	7.	Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	160 000	160 000	160 000	—	—	—	—	Vergleiche Artikel 20 des Etatgesetzes. Die Gehalten aus dem Gnadengabenfonds werden bewilligt:
										für 1900. (Stand 1. Juli 1899) / für 1900. (Stand 1. Juli 1900) Zahl / Betrag / Zahl / Betrag an Witwen — 1 050 / 94 500 ℳ / 1 055 / 94 970 ℳ „ ledige Kinder und Waisen — 382 / 57 631 „ / 380 / 56 906 „ Summe — 1 432 / 153 131 ℳ / 1 435 / 151 876 ℳ
		a. Jährliche Erhöhung	800	800	800	—	800	—	—	Stand auf 1. Januar 1899	somit endgültig (mit dem Abgang der jetzigen Bezieher) in Wegfall.
								442 480 18 020	18 020	
		Summe Tit. XI.	4 239 480	4 394 280	4 737 360	4 602 800	800	424 480		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	9 325 800				
XII.		**Unterstützungs- und Belohnungsfond.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten	13 730	14 180	14 180	—	—	450	—	Nach der Zahlenerhebung, Anlage 6, bezogen im Jahr bei in Betracht kommenden Beamten bei Tarifabstufungen K.— K. 1901 Unter Zugrundelegung des Etatsatzes von 7 ℳ 50 ₰ und den Kopf berechnet 5/6 des Budgetsatz auf jährlich rund 14 180 ℳ
	2.	Zusätzliche Erhöhung zur Verwilligung von außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte jeder Art	3 700	3 750	3 750	—	—	—	1 950	Vergleiche Artikel 20, Absatz 2 des Etatgesetzes. Zur Bildung des Budgetsatzes wurden die Anhaltspunkte für folgende, voraussichtlich auch für das Jahr 1900 bestehen
								420	1 950	Schwierigkeiten besonder Natur in Bedienung gegeben: 112 000 ℳ
									420	Evangelische Kirche in Durlach 30 000 „
										Turnhallebau für den Turnlehrerseminarbesuch und für Turnvereinszwecke Baden 100 000 „
									1 500	Turnhallengebäude in Mannheim 600 000 „
										Werkstätte in Mannheim (720 000 + 180 000) 100 500 „
										Turnhallengebäude in Pforzheim 100 000 „
										Kriegsschauplatzgebäude Bruchsal/Rastatt zusammen 1 143 000 ℳ
										rund 1 300 000 ℳ
XIII.		**Verschiedene und zufällige Ausgaben.**								Hiervon ½ % = 7 500 ℳ über jährlich 3 750 ℳ
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Preßkosten	10	70	70	—	—	60	—	Rechnungsgebührnisse.
	2.	Sachliche Kosten für Staatsprüfungen im Bereich der Finanzverwaltung	150	160	160	—	—	10	—	Desgleichen
	3.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	3 400	3 480	3 480	—	—	80	—	Rechnet an der Postverkehrssumme nach dem neuesten Stand 3 120 ℳ; diese bedürfen durch den Rechnungsgebührnisse 360 ℳ, zusammen 3 480 ℳ
		Uebertrag	5 560	5 690	5 690	—	—	130	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(XIII.)		Uebertrag	5 560	5 690	5 690	—	—	130		
	(3.)	b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	500	530	530	—	—	30	—	Rechnungsdurchschnitt.
		c. Telegraphengebühren	200	240	240	—	—	40	—	Desgleichen.
	4.	Sonstige zufällige Ausgaben	540	1 090	1 090	—	—	550	—	Desgleichen.
		Summe Tit. XIII.	6 800	7 550	7 550	7 550	—	750	—	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	15 100				

Zusammenstellung.

	Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Ordentlicher Etat.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Außerordentlicher Etat.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Hauptsumme.	Erläuterungen.
								ℳ	ℳ	ℳ	
Titel I.	133 555	137 878	137 860	137 873	—	4 338	—	275 746	—	275 746	
„ II.	50 095	53 850	54 100	54 025	100	3 950	—	108 050	—	108 050	
„ III.	257 758	298 228	300 668	299 448	—	41 710	—	598 896	661 300	1 260 196	
„ IV.	5 024 776	5 492 299	5 520 069	5 506 184	4 330	481 408	—	11 012 368	1 382 798	12 395 166	
„ V.	557 496	605 499	606 759	606 129	—	48 633	—	1 212 258	140 500	1 352 758	
„ VI.	4 443 787	4 896 072	4 909 462	4 903 227	180	459 440	—	9 806 454	143 050	9 949 504	
„ VII.	2 504 796	2 522 976	2 543 146	2 533 061	2 745	28 265	—	5 066 122	805 800	5 871 922	
„ VIII.	39 591	42 945	42 945	42 945	—	3 554	—	85 890	—	85 890	
„ IX.	217 710	180 810	180 810	180 810	—	—	16 900	381 620	—	381 620	
„ X.	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	—	—	—	4 000 000	—	4 000 000	
„ XI.	4 258 490	4 594 350	4 731 450	4 662 900	800	424 410	—	9 325 800	—	9 325 800	
„ XII.	19 450	17 930	17 930	17 930	—	—	1 500	35 860	—	35 860	
„ XIII.	6 800	7 550	7 550	7 550	—	750	—	15 100	—	15 100	
						1 496 438	28 400				
						28 400					
Summe der Ausgabe	19 494 044	20 861 387	21 062 777	20 962 082	8 245	1 468 038		41 924 164	3 133 448	45 057 612	

Titel.	§.		Letztjähriger Voranschlag	Voranschlag für 1900	Voranschlag für 1901	Voranschlag für 1 Jahr durch-schnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.		**Domänenverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Aus Liegenschaften.					
	1.	Aus Gebäuden	90 730	102 730	102 730	—	—
	2.	Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	1 009 954	1 559 901	1 559 901	—	—
	3.	Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbeeinrichtung:					
		a. von der Brauerei Rothhaus und dem Hofe Türrenhöfe	331 913	380 495	380 495	—	—
		b. Sonstige Einnahmen	8 987	9 081	9 081	—	—
	4.	Aus Holz	5 796 155	6 316 715	6 316 715	—	—
		Uebertrag	7 836 619	8 348 891	8 348 891	—	—

Gegen letzter jährlich mehr:	Gegen letzter jährlich weniger:	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
12 000	—	Wirthgelder für Darlehensempfänger von Domänen . . . . . 12 730 ℳ Sonstige Wirthgelder nach den bisherigen Wirthgeldsätzen . . . . . 50 001 „
—	49 153	Der Voranschlag berechnet sich für die einzelnen Rubriken wie folgt:

	Ungefähre Erträge		Kostenbetrag		Voranschlag	
	fm	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Aus in Selbstbetrieb befindlichen Wirthschaften	1 624	—	101	35	149 900	40
II. „ „ „ „ Gütern	20	73	1 542	27	43 973	53
III. „ „ „ „ fiskalischen Torfgründen	23	75	228	15	4 964	54
IV. „ verpachteten Grundstücken und zwar:						
A. Torfgründen	1 226	93	67	70	815 903	64
B. Holzungen	2 130	44	52	40	115 150	25
V. Aus Nebennutzungen	—	—	—	—	21 051	91
zusammen	17 149	70			1 560 901	50

Die Nutzungsflächen entsprechen dem Stande auf 1. Januar 1899 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Veränderungen, die Vorkommen des laufenden bisherigen Pachtverhältnisses — hierunter begriffene Naturalnutzungsteile dem Nutzungsüberschusse hinsichtlich der Brauereien —, der Nebenteile vom Hofgut der hölzbewirthschafteten Meiereien, bei hölzbewirthschafteten Forstgütern auch der Nutzung der Nebennutzungen dem Nutzungsüberschusse, ferner der hölzbewirthschafteten Meiereien dem jährigen Durchschnitt 1899/00.

Nutzungsüberschuß unter Abzug von 4% wegen der Baldachrist des Ertragsetats. Hierunter Mehrbetrag für die Darlehensverzinsung eines Kapitals von 150 ℳ.

Nach dem Stande der bestehenden bisherigen Pachtverträge.

Nach dem Nutzungsüberschusse ergibt sich:

	Im Ganzen.				Von verkäuflichem Holz.			
	Voraussichtliche Holzmasse	Erlös im Ganzen.		Erlös per Festmeter	Voraussichtliche Holzmasse	Erlös im Ganzen.		Erlös per Festmeter
	Festmeter.	ℳ	₰	ℳ ₰	Festmeter.	ℳ	₰	ℳ ₰
Eichenholz	568 972,00	6 457 501	00	11 36	559 202,58	6 347 480	45	11 41
Buchenholz	3 949,00	20 650	00	5 23	3 327,00	19 002	—	5 71
Hart- und Weichholz	569 921,00	6 658 154	00	11 68	561 529,58	6 366 529	45	11 43

Auf das Hektar der ertragsfähigen Bodenfläche — 91 402,73 ha, entsprechen bisher verkäufliche Abgang an oberirdischer Holzmasse 6,19 Festmeter.

Nach den bisherigen gütigen Einrichtungswerken für die Domänenwaldungen berechnet sich der normalmäßige Abgang einschließlich der Dürr- und Windbruchhölzer, jedoch ausschließlich der Abgänge der Abgangsperiode, auf das Hektar der ertragsfähigen Bodenfläche durchschnittlich auf . . . . . 6,30 Festmeter

Dieser Abgang wird erfahrungsgemäß durch zufällige in den Forsteinrichtungen nicht vorgesehene Nutzungen um durchschnittlich 10%, einerseits, so gehen hiervon ab . . . . . 0,63 „
Dazu kommt der Abgang der Abgangsperiode, mit höher . . . . . 0,33 „

zusammen . . 6,00 Festmeter

Demnach ergibt sich für die ertragsfähige Bodenfläche nach dem Stande am 1. Januar 1900 — 92 201,40 ha eine Nutzungsmasse an oberirdischem Holz von . . . . . 552 608,36 Festmeter
Dazu kommen noch dem Nutzungsüberschusse 0,7% Holz Gemäß für Hart- und Weichholz mit . . . . . 2 975,00 „

zusammen Nutzungsmasse . . 555 584,76 Festmeter.

Beim Abgangsbetrieb der Holzmasse an Brennholz, zum Ausschlagen zu belassenden und an Nutzholzen, kommt der Holzmasse nach dem Nutzungsüberschusse stellt sich hiernach der Abgang:

(Fortsetzung auf Seite 48.)

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
(1.)		Uebertrag	7 826 619	8 348 893	8 348 893	—	—
	5.	Ertrag der Bergschriftschaftsrechte	172 239	200 642	200 642	—	—
	6.	Aus Forstbenutzungen	288 574	192 695	192 695	—	—
	7.	Antheil an den Geldstrafen für Forstdiebstahl	3 063	2 499	2 499	—	—
	8.	Aus Jagden	53 258	55 966	55 966	—	—
		Summe I.	8 303 693	8 800 693	8 800 693	—	—
		II. Aus Lehen und Berechtigungen.					
	9.	Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	1 580	1 638	1 638	—	—
	10.	Aus Fischereien	27 738	33 394	33 394	—	—
	11.	Aus sonstigen Berechtigungen	4 593	5 588	5 588	—	—
		Summe II.	33 911	42 640	42 640	—	—
		III. Vom Grundstock.					
	12.	Zinsen	332 961	350 926	350 926	—	—
	13.	Ertrag der Grundstockverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe	30 000	30 000	30 000	—	—
		Summe III.	362 961	380 926	380 926	—	—
		IV. Verschiedene Einnahmen.					
	14.	Vom Heidelberger Schloß	34 032	38 510	38 510	—	—
	15.	Ersatzleistung für Einrichtung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen	14 682	16 628	16 628	—	—
		Uebertrag	48 714	55 138	55 138	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	(Fortsetzung von Seite 47.)
561 425	49 153	Forstliche Holzerlöse. Cassen- und Materialerlös. Budgetsatz.
		Zu verrechnende Holzmasse. Erlös: nach Schätzung. Erlös: im Betrieb. Zu verrechnende Holzmasse. Erlös: nach Schätzung. Erlös: im Betrieb.
		Festmeter. ℳ. ₰. ℳ. ₰. Festmeter. ℳ. ₰. ℳ. ₰. ℳ. ₰.
		I. Holzabgabe an Berechtigte 1 451,01 4 91 6 110 28 373,23 3 60 1 416 90 9 525 49
		II. „ aus Bergschädigung 2 897,50 3 75 10 841 10 40,07 3 75 152 21 10 710 24
		III. „ an Beamtengabe 3 080,40 9 45 29 072 01 — — — — 20 612 01
		IV. „ an Gemeindekasse 161,03 10 66 1 626 01 — — — — 1 626 01
		V. Erlös aus Holz beim Verkauf 542 019,09 11 45 6 240 456 27 1 305,82 3 75 10 026 81 6 305 191 09
		gesammte 555 660,04 11 37 6 290 509 91 1 825,62 3 97 10 205 92 6 334 715 63
28 403	—	a. Erlös aus dem Holzvorrath in Netze zu verschiedenen höheren Nutzholz, dessen Menge durch geänderte Bestimmungen erhöht wurde, d. h. bei der Nutzholz zu 7 000 Festmeter betrug, zu dem Preis nach dem Nutzungsvoranschlage von 19 ℳ 53 ₰ pro Festmeter . . . . . 136 740 ℳ
		b. Nutzholz aus der Ueberschüsse der Waldwirthschaftlichen Kasse, Nutzungsüberschuß (75 122 ℳ), ermäßigt um 15 %, weil wegen der in a. erwähnten Mehrzugs Menge und Sortiment bei zu Handen der Nutzholz zu verrechnenden Holzes geringer noch . . . . . 43 022 „
—	45 929	Nutzungsüberschuß (weniger auf Vorjahre 135 595 ℳ) sich ganz: durch Abgabe an Berechtigte . . . . . 43 951 ℳ „ „ aus Bergschädigung . . . . . 39 703 „ „ Verkauf . . . . . 100 015 „ Eine Verwendung der Einnahmen ist mehrgemeldetlichem Betrieb ist nicht ersichtlich.
—	564	Nutzungsüberschuß.
2 709	—	Nachzahle aus dem vermehrten Stande, Antheil an den von den Gemeinden verwalteten Jagden nach dem Nutzungsüberschusse und Ertrag einer in Gebührlich genommenen Jagd auf Schätzung.
592 538	95 546	
95 546		
496 990		
78	—	Zu §§ 9 bis 11: Zeitliche Erhöhungen und Nachzahle nach dem Stand auf 1. Januar 1899 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Minderungen, mehrerer Einnahmen nach dem Nutzungsüberschusse; Einnahme auf der in Gebührlich zu nehmenden Jahresdurchschnitt (ungefähr) Mittelgemacht.
7 636	—	
995	—	
8 729	—	
17 965	—	1. Mehr der Zinsbetreffnisse des Kapitalstocks nach dem Stand am 1. April 1899 um rund 7 200 000 ℳ zu 3½ % . . . . . 251 100 ℳ
		2. Einbuße aus der Klöse der Mergelgrubenberechtigkeit (rund 200 000 ℳ zu 4 %) . . . . . 11 450 „
		3. Einbuße aus der Klöse der Waldbahnbetriebsgesellschaft 60 000 ℳ, Nutzungsüberschüsse . . . . . 3 120 „
		4. Mehr bei den der Domänenkasse zugehörigen Grundstückserträgnissen nach dem Stand am 1. Januar 1899 von 2 600 047 ℳ zu 4% . . . . . 85 330 „
		gesammte . . . . . 350 000 ℳ
—	—	Vergleiche § 32 der Anlagen.
17 965	—	
4 478	—	Mehr- und Nachzahle nach dem ersteren Stande, mehrerer Einnahmen nach dem Nutzungsüberschusse, besonders Mehrzugs für Dienstbarkeiten von Beamten 1 100 ℳ.
1 946	—	Nutzungsüberschuß.
6 424	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Letztmaliger Etatsansatz	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(1.)		Uebertrag	48 714	55 138	55 138	—	—
	10.	Rückzahlung an Beamte und Gehaltsunterstützungsfonds	5 478	5 168	5 168	—	—
	11.	Sonstige Einnahmen	48 659	68 724	68 724	—	—
		Summe IV.	102 851	129 030	129 030	—	—
		Dazu I.	8 303 683	8 800 683	8 800 683	—	—
		„ II.	33 911	42 640	42 640	—	—
		„ III.	382 961	380 926	380 926	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	8 889 616	9 353 279	9 353 279	9 353 279	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	18 706 558	
		B. Außerordentlicher Etat.				für 1900/01 gemeinsam.	
		Für den Gesamtstaat.					
	1.	Ersatz der Grundstücksverwaltung für die zu ihren Lasten vorgekommenen Aufwendungen	—	—	—	1 382 789	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	1 382 789	—
		Dazu „ A. Ordentlicher Etat	—	—	—	18 706 558	
		Summe Tit. I. für beide Jahre	—	—	—	20 089 356	
II.		**Salinenverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat.				1 Jahr durchschnittlich	
	1.	Aus Liegenschaften und Gerechtsamsabgaben	16 748	16 616	16 616	—	—
	2.	Aus Ergiebigkeit der Salinenbetriebe	920 000	735 476	735 476	—	—
	3.	Verschiedene Einnahmen	2 651	4 471	4 471	—	—
		Summe Tit. II.	939 399	776 563	776 563	776 563	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	1 553 126	

Gegen letzten jährlich mehr.	Gegen letzten jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
6 424	—	
—	310	Nebenmitgliedschaften.
10 005	—	Mehrbetrag aus gemeinsamen Ortskassen (Interessen für Krankenversicherung 4 745 ℳ) 4 995 ℳ
20 260	310	Zinsgefälle und laufige Erlösgefälle bei staatlichen Kirchenämtern:
310		Emmendingen, evangelische Kirche, Zinsgefälle 15 000 ℳ
25 979		Endingen, evangelische Pfarrhaus, Zinsgefälle 6 000 ℳ und Zinsen aus dem alten Pfarrhaus 2 000 ℳ 8 000 „
496 990	—	Kürzell, evangelische Kirche, Zinsgefälle und Kapital an der Capitalsteuer 8 000 „
8 729	—	Wiedenhausen, evangelische Kirche, Zinsgefälle 9 000 ℳ, Lagergefälle und Kapital an der Capitalsteuer 1 429 ℳ, zusammen 10 000 „
17 965	—	Wichtach, evangelische Kirche, Zinsgefälle 6 651 „
349 602	—	Emmendingen, evangelische Kirche, Zinsgefälle 6 129 ℳ, Kapital an der Capitalsteuer 2 551 ℳ, zusammen 8 680 ℳ, Zinsen für 1900/01 zum Zehntel mit 5 700 „
		Lehrensel, katholische Kirche, Zinsfall der Gemeinde 4 000 „
		Bonndorf, katholisches Pfarrhaus, Miete aus dem alten Pfarrhaus 20 000 „
		gemeinsam für 2 Jahre 31 700 ℳ
		für 1 Jahr 37 700 „
		38 350 „
		Übrige Einnahmen, Nebenmitgliedschaft gemeinsam 90 750 ℳ
—	—	Ausgleiche für §§ 1—12 bei außerordentlichen Etats der Ausgabe.
—	—	
		Ausgleiche für §§ 1—3 bei außerordentlichen Etats der Ausgabe.
	133	Mehrgehalt für Dienstwohnungen 1 000 ℳ
		Aus dem Gesellschaftsrecht, Nebenmitgliedschaft 10 000 „
		Sonstige Mehrgefälle nach dem voraussichtlichen Stand, insbesondere Nebenmitgliedschaften 4 000 „
		gemeinsam 15 000 ℳ
135 476	—	Etat bei normalen Nebenmitgliedschaft von 400 237 ℳ mit Rücksicht auf die voraussichtliche Lage der Salzwerke in Württemberg und Zweckmäßigkeitsgefälle im Jahre 1899/00.
1 620	—	Nebenmitgliedschaft.
137 096	133	
133		
136 963		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Letztjähriger Budgetetat.	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzten jährlich mehr.	Gegen letzten jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
III.		**Steuerverwaltung.**								
		Ordentlicher Etat.								
		I. Direkte Steuern.								
	1.	Grund- und Häusersteuer	3 783 145	3 882 089	3 882 089	—	—	119 526	—	Nach der Zusammenstellung der Katasterämter für 1899 sind 2 906 539 000 ℳ Steuerkapital (gegenüber 1 430 857 530 ℳ Grundsteuerkapital und 1 032 703 200 ℳ Gebäudesteuerkapital) zu 13 ₰ von 100 ℳ . . . 3 819 000 ℳ Wegen Grund- und Gebäudesteuerzulage nach dem Nachtragsgesetzentwurf . . . 63 089 „ 3 882 089 ℳ
	2.	Gewerbesteuer	1 148 816	1 490 473	1 490 473	—	—	332 657	—	Nach der Zusammenstellung der Katasterämter für 1899 sind 284 594 200 ℳ Steuerkapital zu 13 ₰ von 100 ℳ . . . 1 777 351 ℳ unter Abzug der nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1899 wegen der neuen Maschinensteuer zu ermittelnden Ausfälle von . . . 0 000 „ Rest . . . 1 169 851 ℳ Dazu: 1. Gewerbesteuerzuschläge nach dem Nachtragsgesetzentwurf . . . 130 000 „ 2. Maschinensteuer, voraussichtlicher Ertrag . . . 180 000 „ 3. Stammanteil von der Badischen Bank, Nachtragsgesetzentwurf . . . 50 926 „ 4. Gebühren aus Gewerbescheinen für Kraftwerksunternehmen, Nachtragsgesetzentwurf . . . 50 „ 5. Kraftwerksunternehmensteuer, Nachtragsgesetzentwurf . . . 0 „ zusammen . . . 1 490 473 ℳ
	3.	Kapitalrentensteuer	1 449 213	1 549 843	1 549 843	—	—	100 630	—	Nach der Katasterzusammenstellung für 1899 sind 1 445 900 320 ℳ Steuerkapital zu 10 ₰ von 100 ℳ . . . 1 445 900 ℳ Wegen Steuererhöhung nach dem Nachtragsgesetzentwurf . . . 63 943 „ zusammen . . . 1 549 843 ℳ
	4.	Einkommensteuer	7 605 126	8 736 874	8 736 874	—	—	1 131 748	—	Nach der Zusammenstellung der Katasterämter für 1899 sind 300 633 725 ℳ Steuerschätzung mit jetzt: sind 15 700 625 ℳ zu 2,— ℳ von 100 ℳ = 314 012 ℳ 50 ₰ „ 200 704 100 „ „ 2,50 „ „ „ „ = 5 017 602 „ 50 „ „ 5 267 000 „ „ 2,625 „ „ „ „ = 138 201 „ 75 „ „ 8 434 000 „ „ 2,75 „ „ „ „ = 231 935 „ — „ „ 5 303 000 „ „ 2,875 „ „ „ „ = 114 311 „ 25 „ „ 9 120 000 „ „ 3,— „ „ „ „ = 273 600 „ — „ „ 5 382 000 „ „ 3,125 „ „ „ „ = 168 312 „ 50 „ „ 6 706 000 „ „ 3,25 „ „ „ „ = 217 945 „ — „ „ 4 021 000 „ „ 3,375 „ „ „ „ = 135 708 „ 75 „ „ 19 454 000 „ „ 3,50 „ „ „ „ = 681 390 „ — „ zusammen . . . 7 748 156 ℳ 25 ₰ Ferner als der voraussichtliche Ausfall gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1899 über die Maschinensteuer . . . 38 600 „ — „ 7 712 556 ℳ 25 ₰ Dazu nach dem Nachtragsgesetzentwurf: 1. Einkommensteuerzuschläge . . . 719 055 „ — „ 2. Einkommensteuer nach Artikel 15 des Gesetzes . . . 305 555 „ — „ zusammen . . . 8 736 874 ℳ 25 ₰
	5.	Sonstige Steuern:								
		a. Versicherungssteuer	133 182	133 315	133 315	—	—	133	—	Nach der Zusammenstellung der Katasterämter für 1899 sind 133 315 270 ℳ Steuerkapital zu 01 ₰ von 100 ℳ
		b. Fixirte Steuer	559	559	559	—	—	—	—	
		Summe I.	14 509 039	15 789 733	15 789 733	—	—	1 089 694	—	
		II. Indirekte Steuern.								
	6.	Weinsteuer	2 007 199	2 168 149	2 168 149	—	—	160 950	—	Nachzahlungsbeträge (weniger für in Folge Verlegung des Rechnungsjahres im Rechnungsjahr 1898 vollzogener 13. Monat außer Betracht bleibt) unter Abzug von 5 % wegen der Erhebungskosten bei Erträgen: a. Weinsteuer . . . 1 629 722 ℳ b. Weinabgabe . . . 366 600 „ c. Weinsteuerzuschlag von Mosttrauben . . . 330 „ d. Bedürftige Weinbauern . . . 144 796 „ e. Rückvergütung von Weinbergbauern . . . 26 699 „ f. Gebühren für Weinlagerkeller . . . 1 402 „ zusammen . . . 2 168 149 ℳ
		Uebertrag	2 007 199	2 168 149	2 168 149	—	—	160 950	—	

Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1900	Voranschlag für 1901	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(III.)		Übertrag	2 407 190	2 168 149	2 168 149	—	—
	7.	Biersteuer	6 273 500	7 129 844	7 129 844	—	—
	8.	Fleischsteuer	690 597	674 309	674 309	—	—
	9.	Grundstücks-Wechselsteuer	2 663 432	3 265 270	3 265 270	—	—
	10.	Erbschafts- und Schenkungsteuer	822 893	875 950	875 950	—	—
		Summe II.	12 307 499	14 213 722	14 213 722	—	—
		III. Justiz- und Polizeigefälle.					
	11.	Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notariatskosten	3 010 091	3 241 446	3 241 446	—	—
	12.	Sporteln, Taxen und Stempel der Verwaltungsbehörden, Polizeigebühren	1 592 110	1 457 454	1 457 454	—	—
	13.	Forststrafgefälle	40 264	35 122	35 122	—	—
	14.	Jagdtaxen	450 049	482 490	482 490	—	—
		Summe III.	4 702 514	5 216 512	5 216 512	—	—
		IV. Verschiedene Einnahmen.					
	15.	Steuerstrafgefälle:					
		a. Steuernachträge	37 959	32 732	32 732	—	—
		b. Defraudations- und Ordnungsstrafen	70 811	62 713	62 713	—	—
	16.	Heb- und Kontrolgebühren	130 154	149 762	149 762	—	—
	17.	Ersatz von Kreisen, Gemeinden und Anderen für Katasterarbeiten	109 161	125 579	125 579	—	—
	18.	Ersatz und Abgang von Pässiven	5 252	5 432	5 432	—	—
	19.	Wirthzins	21 081	25 461	25 461	—	—
		Übertrag	374 414	401 719	401 719	—	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
160 959	—	
856 258	—	Nutzungsberechtigt (wie § 6) unter Abzug von 5%.
73 912	—	Nutzungsberechtigt (wie § 6) unter Abzug von 5%.
101 838	—	Berechtigt bei jetzt 5 Jahre nach Abzug von 5%, — sodann bei berichtigter Nutzungsberechtigter unter Abzug von 5% (4 020 155 ℳ). — im Hinblick auf die großen Schwankungen, denen bei Ertrag der Grundstücks-Wechselsteuer unterlegen ist, soll sie auf je fünf Jahresdurchschnitte wie in den Jahren 1897 und 1898 in der nächsten Finanzperiode geschehen werden kann.
32 265	—	Nutzungsberechtigt unter Abzug von 5%.
1 846 232	—	
231 353	—	Da bei Wirkungen der Steuerung bei Mißverhältnis mit dem Gesetz der steuerpflichtigen Gerichtskosten (Gesetz vom 15. Juni 1899 Bl. z. Bl. unter abweichen haben, ist infolgedessen der Nutzungsberechtigten eingetreten Mandatar zweiten vom 1. November 1899/00: a. Gerichtskosten, Sporteln und Gebühren, aufgenommen Vorjahren unter b. und c. . . . 1 815 611 ℳ b. Gebühren für Kauf-, Tausch- und Vertragsurkunden . . . 702 203 „ c. Notariatsfälle . . . 2 340 950 „ 3 479 032 ℳ Da bei Nutzung findet eine Trennung beider Gefälle nicht statt
253 344	—	a. Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden (einschließlich Orts- und gebrauchter Zeugnisse), Nutzungsberechtigt . . . 1 104 624 ℳ Da vom Jahre 1896 an die Gebühren der bürgerlichen Mitglieder der Gemeindekollegien nicht mehr von den Gemeinden rückerstattet werden, kommen in Abzug . . . 6 000 „ Rest . . . 1 098 624 ℳ b. Gebühren der Verwaltungsbehörden (Nutzungsberechtigt) . . . 305 170 „ c. Polizeigebühren (desgleichen) . . . 136 430 „ zusammen . . . 1 432 454 ℳ
—	5 142	Nutzungsberechtigt.
32 441	—	Nutzungsberechtigt.
519 140	5 142	
5 142		
513 998		
—	5 203	Nutzungsberechtigt bei Jahre 1896 und 1900, da hier Abgleich bei Jahren 1897 ist ein entsprechender Satz soll nicht zur Berücksichtigung eigent.
—	6 048	Nutzungsberechtigt bei Jahre 1896 und 1900 (vergleiche für Bemerkung zu § 10 b)
19 608	—	Nutzungsberechtigt.
16 410	—	Nutzungsberechtigt 113 670 ℳ, unter Zahlung von 12 000 ℳ als zu erwartender Mehrerlös wegen Erhöhung der allgemeinen behördlichen Kirchenbau.
200	—	Nutzungsberechtigt.
4 280	—	Mehr Etatt 20 881 ℳ. Tage in Folge Schaffung weiterer Dienstbezeichnungen mit Normalsatz für 10 Steuerbeamter und 7 Steuerassistenten 4 600 ℳ, zusammen 25 481 ℳ.
40 606	12 391	

Titel.	§.		Etatsmäßiger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Mehrbetrag gegen das Vorjahr.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(III.)		Übertrag	374 414	401 719	401 719	—	—
	20.	Sonstige Einnahmen	12 501	14 035	14 035	—	—
		Summe IV.	386 915	415 754	415 754	—	—
		Hiezu „ I.	14 160 039	15 789 733	15 789 733	—	—
		„ II.	12 867 490	14 213 722	14 213 722	—	—
		„ III.	4 702 514	5 216 512	5 216 512	—	—
		Summe Tit. III	31 556 958	35 635 721	35 635 721	35 635 721	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	71 271 442	
IV.		**Zollverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat.					
	1.	Vergütung des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung	1 451 736	1 258 562	1 258 562	—	—
	2.	Vergütung des Reichs für die Kosten der Verwaltung der Reichssteuern:					
		a. der Tabaksteuer	268 580	288 000	288 000	—	—
		b. der Zuckersteuer	78 260	77 800	77 800	—	—
		c. der Salzsteuer	11 160	10 800	10 800	—	—
		d. der Branntweinsteuer	337 210	324 670	324 670	—	—
		e. der Wechselstempelsteuer	6 620	7 930	7 930	—	—
		f. der Spielkartenstempelsteuer	140	150	150	—	—
		g. der Reichsstempelabgabe	10 800	16 000	16 000	—	—
		h. der statistischen Gebühr	1 350	1 550	1 550	—	—
	3.	Abgaben von Branntwein in den Zollausschlußgebieten	2 200	1 920	1 920	—	—
	4.	Brückgefälle	1 250	1 290	1 290	—	—
	5.	Niederlage- und Wiegegebühren, sowie Verwaltungskostenbeiträge	180 310	185 600	185 600	—	—
	6.	Zoll- und Strafgelder und Konfikate	10 420	11 800	11 800	—	—
	7.	Miethzins	114 860	115 940	115 940	—	—
	8.	Ersatz für Dienstkleidungs- und Ausrüstungsstücke	250	330	330	—	—
	9.	Zufällige Einnahmen	8 030	11 180	11 180	—	—
		Summe Tit. IV.	2 481 346	2 313 582	2 313 582	2 313 582	—
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	4 627 164	

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
40 606	13 301	
1 534	—	Durchschnitt der Rechnungsjahre 1896 und 1899, da im Jahre 1897 größere, nicht wiederkehrende Beträge an Beleg für Kraftfahrer zu Polizeistrafgeldern vereinnahmt wurden.
42 140	13 301	
13 301		
28 839	—	
1 680 934	—	
1 646 232	—	
513 998	—	
4 028 763	—	
—	193 174	a. Mehrausgabe einmalige und fortdauernde Mehrausgaben nach besonderer Berechnung . . . . . 5 440 ℳ b. Minderausgaben bei den wiederkehrenden Mehrausgaben: 1. für Gehalte und sonstige fortdauernde Bezüge einschließlich der Kosten für Beschaffung der Dienstkleidung . . . 1 130 091 „ 2. für Kosten der auswärtigen Dienstverrichtungen . . . 42 000 „ 3. Beschaffungen für Baugegenstände, Gerätschaften und sächliche Unterhaltung der Gebäude . . . 69 500 „ 4. Gebühren für Landwehr- Beleg, Rechnungsformulare . . . 34 340 „ zusammen 1 320 931 ℳ Die Kosten der unter vorstehenden Mehrausgaben bei Kapitel und bei Einnahme Titel III. Ausgabe u. Einnahme vom 1. Januar 1900 an unter Titel VI. § 5 aufgeführten werden.
21 420	—	Rechnungsergebnisse.
—	460	Rechnungsergebnisse.
—	360	Nach besonderer Berechnung.
—	12 540	Rechnungsergebnisse nach Maßgabe der bis 1. Oktober 1900 zu Ende geführten Neuregelung für die Erhebung und Anweisung der Brennsteuer.
1 200	—	Rechnungsergebnisse.
10	—	Rechnungsergebnisse.
5 130	—	Rechnungsergebnisse.
220	—	Rechnungsergebnisse.
—	280	Rechnungsergebnisse.
40	—	Rechnungsergebnisse.
5 200	—	Rechnungsergebnisse.
1 320	—	Rechnungsergebnisse.
1 080	—	Nach dem wirklichen Stand.
80	—	Rechnungsergebnisse.
3 150	—	Rechnungsergebnisse.
39 050	206 814	
	39 050	
	167 764	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
V.		**Münzverwaltung.**								
		Ordentlicher Etat.								
		I. Aus Fabrikaten.								
	1.	Aus Goldmünzen	3 439	5 843	5 843	—	—	2 404	—	Rechnungsdurchschnitt.
	2.	Aus Silbermünzen	8 157	5 473	5 473	—	—	—	2 084	Desgleichen.
	3.	Aus Nickelmünzen	1 280	4 080	4 080	—	—	2 800	—	Desgleichen.
	4.	Aus Kupfermünzen	7 002	5 679	5 679	—	—	—	1 323	Desgleichen.
	5.	Für Medaillen	11 551	13 486	13 486	—	—	1 935	—	Desgleichen.
		Summe I.	31 429	34 561	34 561	—	—	7 139	4 007	
		II. Verschiedene und zufällige Einnahmen.								
	6.	Aus Materialien und Geräthschaften	264	193	193	—	—	—	71	Rechnungsdurchschnitt.
	7.	Schmelz- und Probegebühren	65	39	39	—	—	—	26	Desgleichen.
	8.	Sonst zufällige Einnahmen	3 629	2 802	2 802	—	—	—	827	Desgleichen.
		Summe II.	3 958	3 034	3 034	—	—	—	924	
		Hiezu „ I.	31 429	34 561	34 561	—	—	7 139	4 007	
								7 139	4 931	
								4 931		
		Summe Tit. V.	35 387	37 595	37 595	37 595	—	2 208		
		„ „ „ für beide Jahre				75 190				
VI.		**Allgemeine Kassenverwaltung.**								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden	25 220	28 300	28 300	—	—	3 080	—	Neuester Staat.
	2.	Dienstpolizeiliche Geldstrafen	1 300	1 240	1 240	—	—	—	60	Rechnungsdurchschnitt.
	3.	Erlös aus Fahrnissen und Materialien	3 550	4 020	4 020	—	—	470	—	Rechnungsdurchschnitt unter Zuschlag des Ersatzes einzelner Beamten für Entnahme von Feuerungsstoffen u. aus staatlichen Beständen.
	4.	Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern	45 200	2 000	2 000	—	—	—	43 200	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 12 540 ℳ. Da mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Folge anderweitiger Ordnung des Erbrechts Anfälle von erblosem Nachlaß an den Fiskus nur noch ganz selten vorkommen werden, so wird hier nur der Betrag von 2 000 ℳ eingestellt.
	5.	Ersatz einzelner Verwaltungszweige für Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie Gnadengaben, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	896 200	1 257 000	1 321 670	1 289 380	—	393 180	—	Der Ersatz der durch die Generalstaatskasse zu leistenden Zahlungen der neben bezeichneten Art an Beamte von nicht zur allgemeinen Staatsverwaltung gehörenden Dienstzweigen und an Hinterbliebene von solchen Beamten wird veranschlagt:
		Uebertrag	971 470	1 292 650	1 357 230	—	—	396 730	43 260	

	für 1900.	für 1901.
a. aus der Eisenbahnhauptkasse an:		
1. Ruhegehalten, Hinterbliebenenbezügen und Gnadengaben auf	890 000 ℳ	1 052 000 ℳ
2. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen auf	45 000 „	45 000 „
b. aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu Lasten des Reinertrags der Main-Neckar-Bahn auf	55 300 „	58 970 „
c. aus anderen Kassen auf	10 000 „	11 000 „
Hiezu kommt die Vergütung des Reichs für Ruhegehalte, Hinterbliebenenbezüge und Unterstützungen der Grenzzollbeamten	175 400 „	175 400 „
Ferner Vergütung des Staats Lübeck zur Pensionslast der dorthin abgeordneten badischen Beamten	1 000 „	1 000 „
Diese beiden letzteren Beträge erschienen bisher im Budget der Zollverwaltung (Titel IV. § 1). zusammen	1 357 000 ℳ	1 321 670 ℳ

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)		Uebertrag	971 470	1 292 650	1 357 230	—	—	396 730	43 200	
	6.	Abgang an Passivresten	220	270	270	—	—	50	—	Rechnungsdurchschnitt.
	7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	8 450	4 520	4 520	—	—	—	3 950	Desgleichen.
								396 780	47 190	
								47 190		
		Summe Titel VI.	980 140	1 297 440	1 362 020	1 329 730	—	349 590		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	2 659 460				

Zusammenstellung.

	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Ordentlicher Etat.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Außerordentlicher Etat.	Gesammtbetrag für die Budgetperiode: Hauptsumme.	Erläuterungen.
								ℳ	ℳ	ℳ	
Titel I.	8 805 618	9 353 279	9 353 279	9 353 279	—	549 663	—	18 706 558	1 382 798	20 089 356	
„ II.	639 600	776 563	776 563	776 563	—	136 963	—	1 553 126	—	1 553 126	
„ III.	31 556 958	35 635 721	35 635 721	35 635 721	—	4 078 763	—	71 271 442	—	71 271 442	
„ IV.	2 481 346	2 313 582	2 313 582	2 313 582	—	—	167 764	4 627 164	—	4 627 164	
„ V.	35 387	37 595	37 595	37 595	—	2 208	—	75 190	—	75 190	
„ VI.	980 140	1 297 440	1 362 020	1 329 730	—	349 590	—	2 659 460	—	2 659 460	
						5 117 187	167 764				
						167 764					
Summe der Einnahme	44 497 047	49 414 180	49 478 760	49 446 470	—	4 949 423		98 892 940	1 382 798	100 275 738	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum
Spezialbudget
des
Finanzministeriums
für die Jahre 1900/1901.

Finanzministerium.

Gehalts-Etat.

Budget für 1900/1901. Titel.	Kap.	Rubriken. Rr.	Etatstand auf 1. Juli 1899. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Voranschlag für 1900. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Voranschlag für 1901. Dienstgeh.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
I.	I.	**Ministerium.**													
		Minister A. 1	1	12 000	4 000	16 000	1	12 000	6 588	18 588	1	12 000	6 000	18 000	Ruhegehalt: Zurzeitige Dienstzulage darf bisher 4 000 — 6 000 ℳ mit Wirkung vom Tage der Ernennung des jetzigen Amtsinhabers zum Minister (15. September 1899).
		Ministerialdirektor B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Ratsmitglieder B. 2	5	30 340	2 000	32 340	6	36 840	4 000	40 840	6	37 340	4 000	41 340	Für den ständigen Referenten bei Ministerium (Rubrik C. 2) wird mit Rücksicht auf die Art und den Umfang der ihm obliegenden Geschäfte die Ernennung eines Ratsmitgliedes in Aussicht genommen. Neugeschaffen: 1 Beamter mit selbständiger Bearbeitungsverantwortlichkeit in Gehalt Dienstklasse 2 000 ℳ, 1 Beamter (technischer Referent) mit Gehalt 3 000 ℳ, persönliche Zulage gemäß § 13 Abs. 2 der Gehaltsordnung.
		2 zu 6 000 ℳ = 12 000 ℳ 2 000 ℳ 1 „ 6 600 „ 1 „ 5 440 „ 1 „ 4 700 „ 5 30 340 ℳ 2 000 ℳ													
		Technischer Referent C. 2	1	4 670	2 000	6 670	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Stelle ist nach B. 1 übertragen (siehe oben).
		Finanzinspektoren D. 1	2	6 280	—	6 280	2	7 280	—	7 280	2	7 280	—	7 280	
		1 zu 3 380 ℳ 1 „ 2 900 „													
		Ministerialsekretär D. 3	1	2 000		2 000	1	2 375	—	2 375	1	2 500	—	2 500	Die Stelle wird z. Zt. durch einen geeigneten Beamten der Bezirksfinanzverwaltung (D. 4) versehen.
		Rentamtsvorstand E. 1	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	
		Rentiers F. 1	2	5 880	—	5 880	2	6 180	—	6 180	2	6 180	—	6 180	Für Verwaltung eines im staatlichen Interesse unterhaltenen Privatanschlusses bei der Residenzstadt (G. 4 in der Rubrik) eingerechnet worden.
		1 zu 3 540 ℳ 1 „ 2 340 „													
		Registratoren F. 3	2	6 520	250	6 770	2	7 220	50	7 270	2	7 220	50	7 270	Neugeschaffen: 1 Beamter Dienstzulage als Kassenrevisionsbeirat; 1 Beamter für Führung der Gehalts-Nachweisungen (bei bisher 60 ℳ) 100 ℳ zu Lasten von Titel I. § 2b.; 1 Beamter als Sammelgehalt Kanzleigehilfen und der Generalkasse.
		Revident G. 4	1	2 000	—	2 000	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Stelle ist nach F. 1 übertragen.
		Kanzleiassistenten und Bureauassistenten J. 2	3	6 180	300	6 480	4	7 830	300	8 130	4	7 930	200	8 130	3 Kanzleiassistenten und 1 Bureauassistent. Die Anlegung einer weiteren Kanzleiassistentenstelle (I. im Kanzleilichen Interesse im Hinblick auf die Zunahme der Schreibarbeit geboten. Die bisherige Kanzleigehilfenstelle (J. 3 b.) kommt in Wegfall. Neugeschaffen: 1 Beamter zurzeitige Dienstzulage 200 ℳ.
		1 zu 2 300 ℳ 1 „ 2 150 „ 100 ℳ 1 „ 1 730 „ 200 „ 3 6 180 ℳ 300 ℳ													
		Kanzleidiener K. 3	3	2 900	—	2 900	3	2 900	—	2 900	3	2 900	—	2 900	2 Beamte beziehen nachstehenden Gehaltsatz und Wärter für staatliche Kassenräume, 1 Beamter außerdem die Nebenobliegenheit des Dienstgehilfen bei Finanzministerium. Dienstzulage 100 ℳ zu Lasten von Titel I. § 2b.
		1 zu 1 650 ℳ 1 „ 1 250 „													
		Zusammen	22	91 070	8 550	99 620	23	98 045	10 798	108 843	23	98 620	10 210	108 830	
		Hiervon ab für an Stelle von Gehalt tretenden wandelbaren Bezüge	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	1 Kanzleidiener nach Ausscheiden Gehaltsatz 3 zu Rubrik K. bei Gehaltsstufe.
		Summe Titel I. § 1	22	91 010	8 550	99 560	23	97 985	10 798	108 783	23	98 560	10 210	108 770	Mehrbetrag (nach Abzug von 1 ½ %) für 1900: 107 150 ℳ, für 1901: 107 140 ℳ.
II.	I.	**Generalstaatskasse.**													
		Vorstand C. 5	1	5 500	—	5 500	1	5 500	—	5 500	1	5 500	—	5 500	
		Kassier K. 3	1	4 300	385	4 685	1	4 300	385	4 685	1	4 300	385	4 685	Mehrgehalt: Aufrückung.
		Oberbuchhalter F. 3	4	11 450	—	11 450	5	15 420	—	15 420	5	15 420	—	15 420	Zur Verwaltung eines im staatlichen Interesse unterhaltenen Privatanschlusses soll von der Residenz einer weiteren Beamten zu übertragen, weil eine weitere Oberbuchhalterstelle angebracht, unter Wegfall einer Stelle unter G. 5. 1 Beamter bezieht für Führung der Gehaltsliste eine Dienstzulage von 40 ℳ zu Lasten von Titel II. § 2.
		1 zu 3 220 ℳ 1 „ 3 180 „ 1 „ 2 620 „ 1 „ 2 330 „ 4 11 450 ℳ													
		Uebertrag	6	21 250	385	21 635	7	25 220	385	25 605	7	25 220	385	25 605	

Etat 1900/1901. Titel	§	Rubriken. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Besoldungsst.	Gehalt.	Wohnungsgeldzuschuß.	Summe.	Voranschlag für 1900. Besoldungsst.	Gehalt.	Wohnungsgeldzuschuß.	Summe.	Voranschlag für 1901. Besoldungsst.	Gehalt.	Wohnungsgeldzuschuß.	Summe.	Erläuterungen.
				M.	M.	M.		M.	M.	M.		M.	M.	M.	
(I.)	(1).	Uebertrag	6	21 250	385	21 635	7	25 220	385	25 605	7	25 220	385	25 605	
		Buchhalter C. 5	6	11 360	—	11 360	5	9 000	—	9 000	5	10 140	—	10 140	1 Stelle nach F. 3 übertragen. Ein Theil der Beamten beginnt die Laufbahn von Assistenzgeldhalter Buchhaltungen von 40 Jahren mit A., 120 M. und 115 M. zu Zahlen von Titel II. § 5.
		1 zu 2 280 M. 1 „ 2 120 „ 1 „ 1 950 „ 1 „ 1 700 „ 1 „ 1 700 „ 1 „ 1 500 „ 6 11 360 M.													
		Bureauassistent A. 6	1	2 040	100	2 140	1	2 100	100	2 200	1	2 100	100	2 200	Die Stelle gilt im Falle einer Beförderung als solche einer Hauptstellhalterei (T. 7), verbleibt bei Besetzung der Buchhaltung nach A. 6 als „Stelle vorgeschrieben" bezeichnet ist. Der Beamte bezieht eine Wohnungsgeldzuschuß für Besetzung von Wohnungsgeldzuschüssen von 40 Jahren mit A. zu Zahlen von Titel II. § 5.
		Kassendiener C. 3	2	3 260	—	3 260	2	3 260	—	3 260	2	3 260	—	3 260	2 Beamte beziehen ausschließlich Diensteinkommen aus dem Etat für laufende Staatsausgaben und aus Gebühren.
		1 zu 1 640 M. 1 „ 1 620 „													
		Zusammen	15	37 910	485	38 395	15	40 520	485	41 005	15	40 720	485	41 205	
		Hiervon ab für an Stelle von Gehalt verliehene ausdrückbare Bezüge	—	290	—	290	—	290	—	290	—	290	—	290	1 Kanzleidiener nach Maßgabe Ordnungsgehalt 1 zu Abtheilung K. der Gehaltsliste.
		Summe Tit. II. § 1	15	37 620	485	38 105	15	40 230	485	40 715	15	40 430	485	40 915	Mehrgehalt (nach Abzug von 1½ %) für 1900: 40 150 M., für 1901: 40 500 M. Künftig wegfallende 100 M. (I. 6)
III.	1.	**Hochbauwesen.**													
		Vorstand der Bauinspektion B. 2	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	Bezieht als Vorsteher der Bauinspektion an der Technischen Hochschule einen Mehrgehalt von 1 000 M. zu Zahlen bei Baurechtsfähigkeit.
		Bezirksbauinspektoren D. 1	15	55 000	4 200	59 200	14	56 700	4 200	60 900	14	57 700	4 200	61 900	Die Stelle eines Bezirksbauinspektors für die Neubauten der Orts- und Pfarrgemeinde ist dauernd vom 1. Juni 1899 aufgehoben und die Besorgung der laufenden Geschäfte von seinem Inhaber als der Bezirksbauinspektion Hauptsitzung übertragen; dafür erhalten hier zum Anfang 15 von nach 14 Stellen.
		3 zu 5 000 M. = 15 000 M. 900 M. 3 „ 4 800 „ = 14 400 „ 900 „ 1 „ 4 400 „ 300 „ 1 „ 3 700 „ 300 „ 1 „ 3 500 „ 300 „ 2 „ 3 200 „ = 6 400 „ 600 „ 1 „ 3 000 „ 250 „ 2 „ 2 500 „ = 5 000 „ 600 „ 1 unbesetzt — — 15 55 000 M. 4 200 M.													Nebengehalt: 14 Beamte nachstehende Dienstzulage von je 300 M. 3 Beamte beziehen für Leitung des Hauptamts an der 3 Großherzoglichen Nebengehälter von je 300 M. und Mehrgeld bei Baurechtsfähigkeit.
		Technischer als zweite Beamte D. 5	5	11 020	—	11 020	2	10 320	—	10 320	7	16 905	—	16 905	In Folge bei Inkrafttreten neuen Gehaltsetats sind zahlreiche Beamten zur Anstellung der Inhaberstelle ganz weitere Regierungsbaumeister angestellt.
		1 zu 2 920 M. 2 „ 2 580 M. = 5 000 „ 2 „ 2 000 „ = 4 000 „ 5 11 620 M.													
		Sekretär und technischer Assistent bei Bauinspektion V. 3	2	5 750	—	5 750	2	6 450	—	6 450	2	6 450	—	6 450	1 Beamter bezieht für Führung der Inventarliste eine Dienstzulage von 40 M. zu Zahlen von Titel III. § 15.
		1 zu 3 050 M. 1 „ 2 700 „													
		Technische Assistenten D. 1	13	25 050	300	25 350	13	29 695	700	30 395	15	30 420	700	31 170	Für Sorgen im Interesse bei Dienstes für unverschuldete häufiger Verhandlungsfähigkeit vorgekommen haben wir Anstellung auf den ordentlich haben Gehaltsetat bei den Bezirksbauinspektoren, in die Anordnung bei entsprechenden Bedürfnissen besonders vorhanden; es werden deshalb hier 2 weitere Stellen angeordnet. 2 Beamten bei bei der entsprechenden Anstellung bei den Bahnverwaltungsbezirksgemeinde Titel bei laufenden Verwaltung für zum Beitrage von 300 M. mit Nebengehalt gemäß § 13 Absatz 2 Gehaltsordnung beantragt bei Gehaltsgehalt behalten werden. Weiterer Nebengehalt: 2 Beamte Zusatzdienstgehalt nach § 22 Gehaltsordnung 100 M. nach 200 M.
		Uebertrag	38	102 920	4 500	107 420	39	110 715	4 900	121 615	39	113 515	4 900	124 015	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel 1900/1901. Tit.	§	Rubriken. Benennung	Offiziersrang	Offiziersstat auf 1. Juli 1900. Gehalt	Offiziersstat auf 1. Juli 1900. Wohnungsgeld	Offiziersstat auf 1. Juli 1900. Summe	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Voranschlag für 1900. Gehalt	Voranschlag für 1900. Wohnungsgeld	Voranschlag für 1900. Summe	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Voranschlag für 1901. Gehalt	Voranschlag für 1901. Wohnungsgeld	Voranschlag für 1901. Summe	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
III.	(1)	Uebertrag		38	102 920	4 500	107 420	39	116 715	4 800	121 515	39	119 115	4 800	124 015	
		Bureauassistenten J. 6		—	—	—	—	3	3 900	300	4 200	3	3 900	300	4 200	Die Alterszulagen bei den Kanzleiassistenten haben über ein Jahr hinaus eine weitere Hebung angenommen, bei der alle Jahrgänge besonders Alterszulagen gegeben werden mußten. Da beim Schreibgehilfen hiefür die entsprechende Aufbesserung nicht vorhanden werden konnte, welches bisher bei Anstellung auf diesen Dienst von Belang sich war, Dieser Mehrbetrag ist also zu dauernden Jahresbetrag nicht vorgesehen, sondern wird lediglich zur Deckung solcher Mehrbeträge verwendet bis der 3 geltenden Jahrgänge je 1 Dienstalterszulage empfangen. Mehrausgabe: Tarifmäßige Alterszulage je 100 ℳ.
		Bureaudiener J. 10 2 zu 1 150 ℳ 2 300 ℳ 1 „ (nicht ruhegeldfähig besgl.) 1 400 „		3	3 700	—	3 700	4	4 675	—	4 675	4	4 750	—	4 750	Der Erhöhung einer größeren Personalzahl nach eine weitere ruhegeldfähige Stelle angesetzt.
		Kanzleidiener K. 2		1	1 630	—	1 630	1	1 630	—	1 630	1	1 630	—	1 630	Zugleich eine Dienstzulage von 120 ℳ für Besorgung von Schreibgehilfen aufgestellt bei Personalveränderungen zu Fassen bei Titel III. § 1b., ferner mantelfreien Hofdienern und den Mitteln für laufende Bauunterhaltung.
		Zusammen		40	108 250	4 500	112 750	47	126 920	5 200	132 120	47	129 305	5 200	134 505	
		Ferner ab die an Stelle von Gehalt verbleibenden wandelbaren Bezüge		—	—	—	—	—	30	—	30	—	30	—	30	1 Kanzleidiener nach Besoldung Ordnungsgehalt 3 zu Mitleitung K. bei Mehrbedarfsfall.
		Summe Tit. III. § 1		40	108 250	4 500	112 750	47	126 870	5 200	132 070	47	129 345	5 200	134 545	Verlegung nach Maßg von 1% Prozent für 1900: 130 000 ℳ, für 1901: 132 500 ℳ.
IV.	1.	**Domänenverwaltung.**														
		1. Zentralverwaltung.														
		Direktor D. 1		1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	Zugleich bei ℳ Vertretung als Mitglied der Landeseisenbahnverwaltung.
		Oberbaurat und vortragender Rat D. 3		1	6 900	—	6 900	1	6 900	—	6 900	1	6 900	—	6 900	Die Stelle ① war für den derzeitigen direkt technischen Mitglied bestimmt und im Falle der Erledigung nach C. 2 zu besetzen. Künftig wegfallend 6 000 ℳ — 5 000 ℳ = 1 000 ℳ.
		Ratsgliedmäßiger C. 2 (Besetzung bei Offizieren, siehe Anlage)		10	49 400	—	49 400	11	53 700	—	53 700	11	54 700	—	54 700	Da bei Belegung Hilfsarbeiter vorhanden, die Stellung einer Ratsgliedmäßigen zu verleihen hat und bei den wechselnden Aufgaben der Zentralbehörden nicht mehr entbehrt werden kann, erhöhen die Umwandlung der Hilfsarbeiterstelle in besorgt einer Ratsgliedmäßigkeit angemessen.
		Oberförster als Hilfsarbeiter im Ratsgliedmäßigen D. 1 (unbesetzt)		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Vergleiche die Bemerkung zu C. 2.
		Referate D. 3		1	3 570	—	3 570	1	3 570	—	3 570	1	3 070	—	3 070	Die Stelle wird z. Zt. durch einen zweiten Beamten der Bezirksbauinspektion versehen.
		Zweiter Beamter der Bezirksbauinspektion D. 3 besoldungsmäßig D. 6		1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	1	2 500	—	2 500	Die Stelle ① soll bei gleichzeitig bei der Hochbau- und Bezirksverwaltung der Domänen-, Forst- und Jahresverwaltung übertragen.
		Kreisbauinspektor, Bureauvorsteher E. 2 1 zu 5 000 ℳ 1 „ 4 300 „		2	9 300	—	9 300	2	9 300	—	9 300	2	9 300	—	9 300	Ref. 1 Domänen (Kreisbaubeamten) haben bei Bemerkung 4 zu Mitleitung D. bei Mehrbedarfsfall Anwendung.
		Revisoren, Registratoren, Expeditor, Forstgrenzer (Gehaltsklasse L) F. 2 (Besetzung bei Offizieren, siehe Anlage)		11	33 930	850	34 780	11	37 230	420	37 650	11	37 230	420	37 650	7 Revisoren, 2 Registratoren, 1 Expeditor, 1 Forstgrenzer. Die Stellen der Revisoren, Registratoren und des Expeditors sind mit dem gleichartigen bei der Finanz- und Zollverwaltung übereinstimmt, haben ① eine besondere Stelle an der Domänenverwaltung übergegangen. 4 (Stellig 3) Bureaus beziehen Dienstzulagen als Bureauvorsteherstelle; 1 Bureaus Dienstzulage für Führung der Hauptkasse 100 ℳ. (Titel IV. § 1 a.); 1 Bureaus Gemeindeeinzugsgebühren aus der Generalkasse.
		Zeichner (Gehaltsklasse L) F. 5		1	2 850	—	2 850	1	3 050	—	3 050	1	3 050	—	3 050	
		Rendanten, Registraturassistenten G. 5 1 zu 1 950 ℳ 1 „ 1 850 „ 1 „ 1 700 „ 1 „ (nicht ruhegeldfähig besgl.) 1 950 „ 4 7 400 ℳ		4	7 490	—	7 490	4	8 240	—	8 240	4	8 240	—	8 240	1 Rendanten, 1 Registrator Offizier. Die Stellen sind mit den gleichartigen bei der Finanz- und Zollverwaltung übereinstimmt, haben ① hier eine besondere bei der Domänenverwaltung gewonnene Stelle gegangen.
		Zeichner (Gehaltsklasse H.) H. 2		1	1 800	—	1 800	2	3 550	—	3 550	2	3 600	—	3 600	1 Stelle weiter, weil bei Hilfe nicht ruhegeldig angestellte Zeichner höheren werden soll, um beim Bezirksgehilfen, besser Mehrhilfe hat geschaffen, brauchbaren Verband zu erhalten.
		Bureauassistent J. 6		1	1 300	100	1 400	1	1 450	100	1 550	1	1 450	100	1 550	Tarifmäßige Dienstzulage.
		Uebertrag		35	125 300	860	126 350	38	136 000	520	136 610	38	137 640	520	138 160	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etat.	§	Benennung Rat.	Etatsstand auf 1. Juli 1899. Stellen	Gehalt. ℳ	Wohngeld. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1900. Stellen	Gehalt. ℳ	Wohngeld. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1901. Stellen	Gehalt. ℳ	Wohngeld. ℳ	Summe. ℳ	Erläuterungen.
(IV.)	(1.)	Übertrag . .	35	123 390	960	126 350	36	136 080	520	136 610	36	137 640	520	138 160	
		Kanzlisteigehilfen A. 7 . .	—	—	—	—	1	1 250	—	1 250	1	1 250	—	1 250	Die Stelle soll mit Rücksicht auf die Zunahme der Geschäfte beim Domänenamt Heidelberg um eine weitere vermehrt werden.
		Kanzlisten A. 8 . .	2	3 300	—	3 300	3	4 800	—	4 800	3	4 800	—	4 800	1 Stelle wurde zur Umwandlung einer Hilfsangestelltenstelle in eine ständige.
		2 zu 1650 ℳ = 3300 ℳ													Die Beamten haben neubenennbare Zulagen aus den Mitteln für laufende Unterstützungen (§ 4 a. 2. Beilage 2 Beamte jährlich 60 ℳ Aufwandsgeld für Besorgung des Vermessungsfachs beim Domänenamt Karlsruhe (§ 7 a.), 1 Beamter daraus als Hofmeister 150 ℳ (§ 7 a.)
		Hofreiter ist die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge . .	37	129 090	960	129 650	40	141 740	520	142 260	40	143 260	520	143 810	
			—	70	—	70	—	70	—	70	—	70	—	70	2 Beamte 35 ℳ = 70 ℳ.
		Summe Tit IV. § 1 . .	37	129 070	960	129 970	40	141 870	520	142 190	40	143 330	520	143 740	Abgang (nach Abgang von 1½ %) für 1900: 140 000 ℳ, für 1901: 141 500 ℳ. Künftig wegfallend (D. 1) 1 000 ℳ.
	A.	II. Bezirksdomänenverwaltung.													
		Vorstände der Domänenämter D. 1 . .	14	57 240	1 340	58 580	14	62 230	1 470	63 690	14	63 810	1 470	65 280	Der Gehaltsetzung eines Beamten mit 5 400 ℳ gelangt ab auf Position 22 Absatz 3 des Etatsgesetzes bei dem Höchstgehalt überschüssige Betrag von 300 ℳ bereits künftig in Abgang.
		1 zu	5 800 ℳ	90 ℳ											14 Beamte haben Aufwandstagen: 6 zu 120 ℳ, 7 zu 90 ℳ, 1 zu 60 ℳ.
		5 „ 5 000 ℳ	25 000 „	610 „											Reisegelder für nebenamtliche Tätigkeit: 1 Beamter wegen Leitung des Bezirksbüros in Mosbach und Domänenhof 500 ℳ (§ 7 c.), 1 Beamter wegen Inspektionen des Hofgut und dem Hofgut Gießen 300 ℳ (§ 7 c.), 1 Beamter für den Stadtverkehr bei Domänenhof Ettenburg und Mitglied bei Bezirksbüro Bruchsal 300 ℳ und so lange der Beamte bereits weitere 300 ℳ.
		2 „ 4 700 „	9 400 „	180 „											1 Stelle wird z. Zt. von einem jüngeren Beamten versehen.
		1 „	3 000 „	90 „											
		2 „ 3 600 „	7 200 „	180 „											
		1 „	3 440 „	90 „											
		1 „	2 500 „	90 „											
		1 unbesetzt	—	—											
		14	57 240 ℳ	1340 ℳ											
		Zweite Beamte der Bezirksdomänenverwaltung D. 3 beziehungsweise D. 4 . .	2	5 000	220	5 220	2	5 500	220	5 720	2	5 500	220	5 720	Die Stelle soll mit Rücksicht auf die Zunahme der Geschäfte bei der Domänenverwaltung auch bei der Steuer- und Zollverwaltung geschaffen übertragen.
		2 zu 2 500 ℳ = 5 000 ℳ	220 ℳ												2 Beamte erhalten Aufwandstagen: 1 zu 120 ℳ, 1 zu 90 ℳ.
		Oberhandhalter E. 5 . .	1	2 700	90	2 790	1	2 950	90	3 040	1	2 950	90	3 040	Die Stelle B soll mit Rücksicht auf die Zunahme der Geschäfte bei der Domänen- und Zollverwaltung geschaffen übertragen.
		Buchhalter G. 5 . .	11	17 190	820	18 010	11	19 030	1 220	20 240	11	19 080	1 220	20 430	Der Beamte erhält Aufwandstagen: 9 zu 90 ℳ, 7 zu 60 ℳ, 4 zu 40 ℳ = 1 130 ℳ.
		1 zu	2 190 ℳ	60 ℳ											1 Beamter hat vorläufige Dienstzulage.
		1 „	1 700 „	—											Die Beamten erhalten für Leitung von Inspektion über mehrere Dienstorte außerhalb des gewöhnlichen Dienstbezirks besondere Vergütungen (§ 7 c.).
		3 „ 1 700 ℳ	5 100 „	350 „											
		2 „ 1 900 „	3 800 „	120 „											
		4 (nicht ständig besetzt)	5 700 „	280 „											
		11	17 190 ℳ	820 ℳ											
		Summe Tit IV. § 2 . .	28	82 730	2 170	85 200	28	89 020	3 010	92 030	28	91 640	3 010	94 650	Abgang (nach Abgang von 1½ Prozent) für 1900: 91 000 ℳ, 1901: 92 500 ℳ. Künftig wegfallend D. 1: 900 ℳ.
	B.	III. Bezirksforstverwaltung.													
		Vorstände der Forstämter D. 1 (Eingereiht bei Höchstsatz, siehe Anlage.) . .	98	398 980	400	397 380	98	409 430	400	409 830	98	417 310	400	417 710	4 Beamte beziehen Dienstzulagen nach § 22 Gehaltsordnung. Reisegelder für nebenamtliche Tätigkeit: 1 Beamter für Besorgung der Steuer- im Domänenbezirk der Morgenblätterschaft in Oberschach nach für Besorgung der laufenden und dem Amt zu Morgenblätterschaftsbezirken zuständigen Geschäfte 600 ℳ (§ 11 c.), 2 Beamte (darunter zugleich 1 Forstbeamter) für Erledigung der Forstgeschäfte, jährlich 300 ℳ (§ 15 b.), 1 Beamter als Forstbeamter bei Bezirksamt 320 ℳ, 2 Beamte als Oberförsterhelfer Hilfsarbeiter je 500 ℳ zu Höhen von Titel 4, 5 4 bei Staat Großherzoglichen Waldbesitzer bei Zwecken.
		Zweite Beamte der Forstverwaltung D. 6 . .	15	32 500	—	32 500	15	36 000	—	36 000	15	38 250	—	38 250	
		5 zu 2 500 ℳ	12 500 ℳ												
		10 „ 2 000 „	20 000 „												
		Summe Tit IV. § 3 . .	113	431 480	400	429 880	113	445 430	400	445 830	113	456 060	400	456 460	Abgang (nach Abgang von 1½ Prozent) für 1900: 429 000 ℳ, für 1901: 449 000 ℳ.

Etat für 1900/1901 Tit.	§	Benennung. Pr.	Etatsstand auf 1. Jan. 1900 Etatsmäß.	Gehalt.	Wohnungsgeld.	Summe.	Voranschlag für 1900 Etatsmäß.	Gehalt.	Wohnungsgeld.	Summe.	Voranschlag für 1901 Etatsmäß.	Gehalt.	Wohnungsgeld.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(IV.)	13.	IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.													
		Bauwartsmeister, Schleusenmeister K. 5	2	5 080	300	5 380	2	5 340	300	5 640	2	5 340	300	5 640	2 Bauwarte Kollengelder 1 zu 60 ℳ, 1 zu 40 ℳ. 1 Bauwart ausserhalb Dienstorts.
		1 zu 2 800 ℳ 280 ℳ 1 „ 2 280 „ 40 „													
		Bahnmeister H. 5	4	6 020	—	6 020	4	6 280	—	6 280	4	6 280	—	6 280	Die Bezüge der Vorstehergehilfen H. 3, 7, 10, K. 1, K. 13 ergeben die tabellarischen Beträge, die nicht zu ihren eigentlichen Dienstgebühren gehören, (ebenso Vergütungen (§ 15 b.).
		1 zu 1 760 ℳ 1 „ 1 740 „ 1 „ 1 620 „ 1 nicht ausgefüllt bisher 900 „ 4 6 020 ℳ													
		Wärtermeister J. 9	1	1 350	—	1 350	1	1 350	—	1 350	1	1 350	—	1 350	
		Bauaufseher J. 10	1	1 300	—	1 300	1	1 300	—	1 300	1	1 300	—	1 300	Vergleiche die Bemerkung zu H. 5.
		Güteraufseher (Gehaltsklasse I.), Gehilfsaufseher K. 4	7	9 230	—	9 230	7	9 230	—	9 230	7	9 830	—	9 830	5 Güteraufseher, 2 Gehilfsaufseher Mehrgehalt für schwierigere Dienstgeschäfte; 1 Beamter für die Gefällstelle bei Kriegsbronn in Bruchsal (§ 15 a zu Lasten des Aufwands der Oberrechnungskammer (§ 15 b.). Vergleiche auch die Bemerkung zu H. 5.
		2 zu 1 900 ℳ 3 280 ℳ 1 „ 1 550 „ 1 „ 1 500 „ 1 „ 1 150 „ 1 „ 1 100 „ 1 „ 950 „ 7 9 230 ℳ													
		Güteraufseher (Gehaltsklasse II.), Hartmannsfeier K. 13	10	10 010	10	10 020	10	10 110	10	10 120	10	10 160	10	10 170	7 Güteraufseher, 3 Hartmannsfeier. 1 Beamter bei Wasserbaudirektion Domänenverwaltung. Vergleiche auch die Bemerkung zu H. 5.
		3 zu 1 200 ℳ 3 600 ℳ 2 „ 1 350 „ 1 „ 1 050 „ 10 ℳ 2 „ 900 „ 1 800 „ 2 „ 600 „ 1 200 „ 10 10 010 ℳ 10 ℳ													
		Zeichnerin (Gehaltsklasse I.) K. 14 (Besoldung bei Mißbrauch, Erle Weiherg.)	168	138 700	1 645	138 345	168	137 220	1 700	138 920	168	148 840	1 700	150 000	8 Beamte im Zeichnerfach Karlsruhe, je 1 in den Zeichnersäle Mannheim, Offenburg, Heidelberg, Durlach erhalten Ortszulagen wegen Mitgliedschaft dieser Stationen für Mehrverbrauch durch Verheirathung bei Teuerung und den Schulbesuch der Kinder, Kinderzugulage (3) nicht entbehrliche wegen Nachbesuch einer Kleinwohnung auch einen Mietzuschuß (zu 1900: 1 750 ℳ, für 1901: 1 750 ℳ. Die Beamten erhalten für Arbeiten im örtlichen Bereiche, welche nicht zu ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten gehören, besondere Vergütungen (§ 15 b.). 1 Beamter (im Zeichnersaal Mannheim) erhält Vergütung für seine Mitwirkung bei der Bildhauerschule einer Zulage in Form von Schulgeldern (§ 20), 1 Beamter seiner Vergütung als Bildhauerlehrer bei der Gewerbeschule (Zulagenschein Vergütung 600 ℳ. (§ 20).
		Zeichnerin (Gehaltsklasse II.), Güteraufseher (Gehaltsklasse III.) K. 17 (Besoldung bei Mißbrauch, Erle Weiherg.)	51	32 790	30	32 820	51	32 840	30	32 870	51	34 530	60	34 590	43 Zeichnerin, 8 Güteraufseher. 2 Beamte, welche vor dem 1. Januar 1899 Stellzulagen (Gehaltsklasse I.) waren, erhalten Mehrgehaltsrest § 18 Absatz 1 des Gehaltsgesetzes in Höhe der nach dem Gehaltsetat vom 24. Juli 1899 zu K. 32 bewilligten Stellzulage (abzusaus 60 ℳ.); Zulage vorgleichsch.
															Die Zeichnerin erhalten für Arbeiten im örtlichen Bereiche, welche nicht zu ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten gehören, ebenso die Güteraufseher für mündliche Wohnsachverhalt Mehrbeträge (§ 15 b.). Vergleiche die Bemerkungen zu H. 5 und K. 14. 1 Beamter bezieht Mehrgehalt als Bauassistenter 30 ℳ (§ 15 b.)
		Summe Tit. IV. § 13	244	212 400	1 965	204 473	244	209 720	2 100	305 820	244	217 770	2 130	219 900	Mehrgehalt (nach Abzug von 1% ev.) für 1900: 205 700 ℳ, für 1901: 216 610 ℳ. Künftig wegfallend K. 11: 60 ℳ.

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Rubriken. Art.	Etatsstellen	Etatsmäßiges Gehalt	Etatsmäßiges Nebengehalt	Etatsmäßige Summe	Voranschlag für 1900. Etatsstellen	Voranschlag für 1900. Gehalt	Voranschlag für 1900. Nebengehalt	Voranschlag für 1900. Summe	Voranschlag für 1901. Etatsstellen	Voranschlag für 1901. Gehalt	Voranschlag für 1901. Nebengehalt	Voranschlag für 1901. Summe	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
V.	1.	**Salinenverwaltung.**													
		Vorstände der Salinenämter D. 1	2	6 840	600	7 440	3	6 920	600	7 520	2	7 840	600	8 440	Die beiden Beamten beziehen als Techniker tarifmäßige Dienstzulagen von je 300 ℳ, 1 Beamter Aufwandsentschädigung für Besorgung der Geschäfte der ersten Hofgehilfenstelle 1 440 ℳ aus dem Titel Gehaltsergänzungen Wohnungsgeldzuschüsse des Personals.
		1 zu 3 800 ℳ 300 ℳ 1 „ 3 040 „ 300 „ 2 6 840 ℳ 600 ℳ													
		Zweite Beamte der Salinenverwaltung D. 2	2	3 630	300	3 930	2	6 420	300	6 680	2	6 870	260	6 930	2 Beamte Aufwandszulage je 130 ℳ.
		1 zu 3 130 ℳ 130 ℳ 1 „ 2 500 „ 130 „ 2 5 670 ℳ 260 ℳ													
		Buchhalter bei Bezirkskassen G. 3	2	3 240	240	3 480	2	3 820	280	4 100	2	3 880	280	4 160	2 Beamte Aufwandszulage je 60 ℳ, 1 Beamter tarifmäßige Dienstzulage, 2 Beamte Dienstzulagen für Führung der Betriebsbuchhaltungen zu Heilbronn und Ettlingen. Titel V. § 3 je 30 ℳ.
		1 zu 1 980 ℳ — ℳ 1 „ 1 500 „ 240 „ 2 3 480 ℳ 240 ℳ													
		Werkführer G. 3 (nichtetatsmäßig besetzt)	1	1 400	—	1 400	2	3 200	—	3 200	2	3 200	—	3 200	Für die Stelle bei Werkabtheilung in Ettlingen soll auch von in Rappenau im bisherigen Interesse mit einem technisch gebildeten Beamten (Werkführer) besetzt werden, weßhalb hier einer Wechselbezeichnung (J. 4) eine weitere Werkführerstelle hier vorgesehen wird.
		Magazin-, Werk-, Betriebsaufseher, Salinenschreiber J. 4	7	12 440	140	12 580	6	11 730	—	11 730	6	11 770	—	11 770	Je 2 Magazin- und Betriebsaufseher und Salinenschreiber. 1 Werkaufseherstelle kommt durch Umwandlung einer Werkführer (H. 3) in Wegfall.
		1 zu 2 100 ℳ — ℳ 1 „ 2 080 „ — „ 2 „ 1 980 ℳ 3 720 „ 140 „ 1 „ 1 760 „ — „ 1 „ 1 600 „ — „ 1 (widerruflich besetzt) 1 200 „ — „ 7 12 440 ℳ 140 ℳ													
		Diener bei Bezirkseinzugsämtern K. 7	2	2 220	—	2 220	2	2 270	—	2 270	2	2 330	—	2 330	
		1 zu 1 220 ℳ 1 „ 1 000 „ 2 2 220 ℳ													
		Summe Tit. V. § 1.	16	32 050	1 240	33 290	16	34 410	1 140	35 550	16	35 690	1 140	36 830	Mehrbetrag (nach Abzug von 11, wo für 1900: 35 020 ℳ, für 1901: 36 200 ℳ.
VI.	1.	**Steuerverwaltung.**													
		I. Zentralverwaltung.													
		Direktor der Kollegialabtheilung D. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Kollegialmitglieder C. 2 (Besetzung bei Abkommen, siehe Anlage)	7	33 100	—	33 100	7	33 600	—	33 600	7	35 000	—	35 000	
		Katasterinspektoren D. 1	4	17 470	—	17 470	4	18 000	—	18 000	4	18 470	—	18 470	
		2 zu 5 000 ℳ 10 000 ℳ 1 „ 4 330 „ 1 „ 3 140 „ 4 17 470 ℳ													
		Steuerinspektor D. 1	—	—	—	—	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	Der neuhinzutretende Prüfung bei Anlage der Grundbuchwerke kann der Schreiberei und Schreibhilfe in Verbindung einer besonders Steuerinspektion erübrigt. Die dann bisherige Steuer-Inspektorstelle, mit welcher zugleich die Prüfung der Grundbuchangelegenheiten verbunden ist, verbleibt im Gehaltsetat der Finanzverwaltung.
		Sekretär D. 3	1	2 500	—	2 500	1	2 625	—	2 625	1	3 000	—	3 000	Die Stelle ist mit der bei der Bezirksverwaltung Lahr bei der Domänen- und Forstverwaltung gleichartigen Stelle übertragbar.
		Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D. 3, beziehungsweise D. 6	1	2 500	—	2 500	1	2 625	—	2 625	1	3 000	—	3 000	Auf den Beamten kommt die Bemerkung 3 zu Abtheilung D. der Hofgutstelle Anwendung.
		Kassenzustand E. 2	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000	
		Revisoren, Expeditoren, Registratoren F. 3 (Besetzung bei Abkommen, siehe Anlage)	14	44 980	720	45 740	15	50 330	600	50 930	15	50 320	600	50 920	14 Revisoren, 1 Registrator. Die Stellen sind — mit Ausnahme der 2 Stellen der Revisore als Expeditionsrevisoren — mit den gleichartigen der Domänen- und Forstverwaltung übertragbar. Gegen bisher (15) sogen der Uebertragbarkeit mehr 2 Stellen, nämlich je 1 bei der Domänen- und Forstdirektion weniger belegt (3.
		Uebertrag	39	113 050	780	113 810	31	121 975	600	122 575	31	124 300	600	124 900	Begründung: 1 Revisor bei der Rechnungsrevision wegen Geschäftsvermehrung. Rückgang: 2 Beamte beziehen als Expeditionsrevisoren tarifmäßige Dienstzulagen von je 300 ℳ.

Budget für 1900/1901. Titel	§	Rubriken. Rat.	Effektivstand auf 1. Juni 1899. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)	(1.)	Uebertrag	29	113 050	780	113 830	31	121 973	600	122 573	31	124 300	600	124 900	
		Kreisräte bei Katasterämtern, F. 3	2	5 320	110	5 430	4	10 020	—	10 020	4	10 020	—	10 020	Zugang: 2 Stellen wegen Geschäftsvermehrung.
		1 zu 3 060 ℳ 110 ℳ 1 „ 2 270 „ — „													
		Kreisräte, Registratur- und Expeditursassistenten G. 5	3	6 150	30	6 180	5	9 960	—	9 960	5	9 960	—	9 960	1 Kreisrat, 3 Registratursassistenten, 1 Expeditionsassistent. Wegen der Uebereinstimmung mit den gleichartigen Stellen bei Zentralstellen- und Zolldirektionen siehe Anlage B. Zugang: 1 Kreisrat und 1 Registratursassistent wegen Geschäftsvermehrung. Abzugsgehalt: 1 Beamter bezieht für Führung der Geschäfte 600 ℳ zu Lasten von Titel VI. § 1 c.
		1 zu 2 130 ℳ 10 ℳ 1 „ 2 120 „ 20 „ 1 „ 1 900 „ — „ 3 „ 6 150 ℳ 30 ℳ													
		Kreisräte bei Katasterämtern G. 5	8	15 930	300	16 230	8	16 280	280	16 560	8	16 405	260	16 665	Die Stellen bei Kreisräten bei Katasterämtern und bei Steuerbezirksvorständen übertragen sich. Abgang bisher (7) wegen 1 Stelle, welche unter § 14 G. 6 weniger belegt ist. Abzugsgehalt: 3 Beamte besitzen Dienstzulagen als Steuerexekutionsvorstand.
		2 zu 2 430 ℳ — 4 860 ℳ 120 ℳ 1 „ 2 120 „ 100 „ 1 „ 2 050 „ 100 „ 1 „ 1 750 „ 3 „ 1 700 „ — 5 100 „ 8 15 930 ℳ 300 ℳ													
		Steuerassistenten J. 9	2	2 850	200	3 050	4	5 730	600	6 330	4	5 750	400	6 150	Die Stellen sind mit den gleichartigen unter § 14 übertragen. Zugang: 2 Stellen durch Umwandlung von 2 nichtetatsmäßigen Katasterassistentschaftsstellen. Abzugsgehalt: Die Beamten besitzen je 100 ℳ tarifmäßige Dienstzulage.
		1 zu 1 550 ℳ 1 0 ℳ 1 „ 1 300 „ 100 „													
		Kanzleisekretäre J. 7	3	5 000	—	5 000	4	6 400	—	6 400	4	6 550	—	6 550	Die Stellen sind mit den gleichartigen bei den Bezirks- und Zollämtern [illegible] bei den [illegible] übertragen. Abgang bisher (2) wegen 2 Stellen; eine Stelle ist bei der Kassierassistelle weniger belegt, die andere Stelle geht [illegible] wegen bei der [illegible] Zentralstelle erfolgten Umwandlung einer Kanzleigehilfenstelle in eine Kanzleisekretärstelle.
		1 zu 2 000 ℳ 1 „ 1 550 „ 1 „ 1 450 „ 3 5 000 ℳ													
		Kanzleisekretäre, Steuerverwaltungsgehilfe E. 8	4	5 250	—	5 250	4	5 250	—	5 250	4	5 400	—	5 400	1 Kanzleisekretär, 1 Steuerverwaltungsgehilfe. 3 Beamte beziehen ausschließlich Funktionszulagen aus den Mitteln für laufende Bauunterhaltung.
		1 zu 1 650 ℳ 2 „ 1 250 ℳ — 2 500 „ 1 „ — 1 100 „ 4 5 250 ℳ													
		Hievon ab für an Stelle von Gehalt gewährte unentbehrliche Bezüge	31 —	133 550 40	1 800 —	135 150 40	60 —	175 575 40	1 260 —	176 835 40	60 —	178 325 40	1 260 —	179 585 40	1 Kanzleisekretär nach Besoldung Titel 3 d. zu K. 3 bei Oberamtsstelle.
		Summe Tit. VI. § 1	31	133 510	1 800	135 110	60	175 535	1 260	176 795	60	178 285	1 260	179 545	Vorjahrig (nach Abzug von 1 ½ %) für 1900: 174 140 ℳ, für 1901: 176 690 ℳ.
	3.	II. Bezirksverwaltung.													
		Vorstände der Finanzämter B. 1 (Besoldung bei Oberamt, Titel Salzg.)	34	106 980	3 280	110 260	34	111 730	3 280	115 010	34	112 980	3 280	116 260	Abzugsgehalt: 30 Beamte beziehen Ruhegehälter mit jener: 1 zu 210 ℳ, 7 zu 150 ℳ, 14 zu 120 ℳ und 1 zu 60 ℳ, zusammen 3 280 ℳ. 1 Beamter erhält für Führung der Registraturabteilung Tauberbischofsheim 600 ℳ, 1 Beamter für Führung der Kassenabteilung und der Kasse der Bezirksrealschule Tauberbischofsheim 600 ℳ und 1 Beamter für Führung der Bahnhofkasse Bahnhofes 150 ℳ Dienstzulage.
		Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung B. 8 beziehungsweise B. 6	1	2 370	210	2 580	2	5 070	210	5 280	2	5 070	210	5 280	Die Stellen übertragen sich mit den gleichartigen bei Bezirks- und Zollverwaltung. Zugang: 1 Stelle beim Hauptamt Mannheim wegen Geschäftsvermehrung. Abzugsgehalt: 1 Beamter bezieht Ruhegehalt.
		Oberbuchhalter F. 5	7	19 290	1 030	20 320	8	26 440	1 030	27 470	9	26 440	1 030	27 470	Uebertragen sich mit den gleichartigen Stellen bei Bezirks- und Zollverwaltung. Laut beiliegender Zusammenstellung [illegible] [illegible] [illegible] zur Erleichterung einer geordneten Durchführung bei Stellen Oberbuchhalter [illegible]. Nach erfolgter Umwandlung bei Oberbuchhalterstellen [illegible] [illegible] zu [illegible] Geschäfte zu ermöglichen. Abzugsgehalt: 7 Beamte beziehen Ruhegehälter mit jener: 2 zu 210 ℳ, 4 zu 150 ℳ und 1 zu 90 ℳ, zusammen 1 050 ℳ (gegen vorjahr mehr 210 ℳ). 1 Beamter erhält für Führung der Kassenabteilung Mannheim 450 ℳ Dienstzulage.
		1 zu 3 150 ℳ 210 ℳ 1 „ 2 000 „ 150 „ 4 „ 2 010 „ 150 „ 1 „ 2 760 „ 150 „ 1 „ 2 190 „ 150 „ 1 „ 2 580 „ 90 „ 1 „ 3 220 „ 210 „ 7 19 290 ℳ 1 030 ℳ													
		Uebertrag	42	128 840	4 320	133 260	35	143 240	4 520	147 760	33	144 490	4 520	149 010	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901 Titel	§	Benennung der Beamten Kl.	Etatsmäßige Stellen	Etatsmäßiger Gehalt	Etatsmäßige Nebengehalt	Etatsmäßige Summe	Voranschlag für 1900. Etatsmäßige Stellen	Voranschlag für 1900. Gehalt	Voranschlag für 1900. Nebengehalt	Voranschlag für 1900. Summe	Voranschlag für 1901. Etatsmäßige Stellen	Voranschlag für 1901. Gehalt	Voranschlag für 1901. Nebengehalt	Voranschlag für 1901. Summe	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)	(5.)	Übertrag	32	128 840	4 520	133 360	35	143 240	4 520	147 760	35	144 490	4 520	149 010	
		Buchhalter, Steuerkontrolleure Cl. 5 (Anstellung bei Oberämtern, siehe Anhang)	48	93 880	4 485	98 285	40	96 532	4 470	101 002	40	97 032	4 470	101 502	22 Buchhalter, 24 Steuerkontrolleure. Die Stellen übertragen sich mit den gleichartigen bei Domänen- und Forstverwaltung. Gegen bisher (90) weniger 4 Stellen, wovon 2 bei der Forstverwaltung belegt sind; 2 weitere Stellen gehen hier ab wegen Ueberführung unter V. 5. Abzugsgehalt: 10 Beamte bisher Kassenpflege und zwar 2 zu 120 ℳ, 1 zu 90 ℳ, 2 zu 60 ℳ und 4 zu 40 ℳ, zusammen 600 ℳ. 6 Beamte bisher tarifmäßige Dienstpflege von 1 200 ℳ, 14 Beamte Dienstpflege nach § 5 Ziffer 1 des Gesetzes, Nachtrag zur Gehaltsordnung, und zwar: 12 zu 200 ℳ, 1 zu 90 ℳ, und 1 zu 70 ℳ und 1 Beamter Dienstpflege als Kassenverwalterzulage 10 ℳ.
		Steuereinnehmer (Gehaltsklasse I.) H. 2 (Anstellung bei Oberämtern, siehe Anhang)	30	60 780	4 215	64 475	30	67 460	4 420	71 880	30	67 460	4 420	71 880	Abzugsgehalt: Sämmtliche Beamte bisher Kassenpflege und zwar: 22 zu 90 ℳ, 7 zu 60 ℳ und 1 zu 40 ℳ, zusammen 2 260 ℳ. 14 Beamte bisher tarifmäßige Dienstpflege, darunter 2 außerdem Dienstpflegen nach § 5 Ziffer 1 des Gesetzes, Nachtrag zur Gehaltsordnung betreffend.
		Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II.) J. 4 (Anstellung bei Oberämtern, siehe Anhang.)	33	56 640	2 235	60 875	35	62 915	2 120	65 035	35	63 815	2 040	65 855	Abzugsgehalt: Sämmtliche Beamte bisher Kassenpflege und zwar: 6 zu 90 ℳ, 20 zu 60 ℳ und 9 zu 40 ℳ, zusammen 2 040 ℳ. 1 Beamter bisher Dienstpflege als Kassenverwalterzulage und 1 Beamter Dienstpflege gemäß § 14 Absatz 1 der Gehaltsordnung.
		Steuereinnehmer (Gehaltsklasse III.) K. 2 (Anstellung bei Oberämtern, siehe Anhang.)	35	52 320	1 937	54 257	35	52 682	1 937	54 619	35	52 780	1 937	54 717	Abzugsgehalt: Sämmtliche Beamte bisher Kassenpflege und zwar 9 zu 60 ℳ und 26 zu 40 ℳ, zusammen 1 580 ℳ. 3 Beamte erhalten Dienstpflege als Kassenverwalterzulage und 3 Beamte Dienstpflegen gemäß § 14 Absatz 1 der Gehaltsordnung.
		Steuereinnehmergehilfen J. 9 (Anstellung bei Oberämtern, siehe Anhang.)	33	43 761	2 820	46 321	37	53 935	2 945	56 880	37	55 176	2 945	58 121	Zugang: 4 Stellen durch Umwandlung bei gleichen Zahl ordentlicher Beamtenstellen. Abzugsgehalt: Sämmtliche Beamte bisher Kassenpflege und zwar 30 zu 60 ℳ und 1 zu 60 ℳ, zusammen 1 860 ℳ und 1 Beamter Dienstpflege als Kassenverwalterzulage.
		Steuerrevisionsaufseher J. 11 (Anstellung bei Oberämtern, siehe Anhang)	34	54 230	22	54 252	35	60 092	—	60 092	35	61 030	—	61 030	Zugang: 1 Stelle für den Bezirk bei der evidenten Hauptsteueramt Mannheim, umgegen die Stelle eines Steueraufsehers — K. 5 — in Abgang kommt.
		Revisionsaufseher J. 12 1 zu 1 620 ℳ, 3 „ 1 380 — 4 740 „, 1 „ 1 440 „, 1 „ 1 410 „, 6 9 210 ℳ	6	9 210	—	9 210	6	9 210	—	9 210	6	10 110	—	10 110	
		Steueraufseher, K. 5 (Anstellung bei Oberämtern, siehe Anhang)	197	273 256	—	273 256	197	275 090	—	275 090	197	277 080	—	277 080	Abgang: 1 Stelle wegen Umwandlung in eine Steuerrevisionsbezirke (Bergleiche Erläuterung J. 11.) Zugang: 1 Stelle für Mannheim wegen Gehaltsübereinkunft.
		Kassendiener, Steuerboten K. 7 1 zu 1 320 ℳ, 4 „ 1 120 ℳ = 4 480 „, 1 „ 1 000 „, 6 6 810 ℳ	6	6 810	—	6 810	6	6 810	—	6 810	6	6 840	—	6 840	1 Kassendiener, 5 Steuerboten. Letztere beziehen neuerdings Funktionen zu Lasten von Titel VI. § 38.
			456	781 067	20 034	801 101	462	828 340	20 432	848 902	462	835 819	20 332	856 151	
		Hievon ab für an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	3 520	—	3 520	—	3 520	—	3 520	—	3 520	—	3 520	1 Kassendiener nach 5 Steuerboten nach Anmerkung zu b. und 1 zu Abtheilung K. bei Gehaltstarif.
		Summe Tit. VI. § 5	456	777 547	20 034	797 581	462	823 020	20 432	843 432	462	832 299	20 332	852 631	Mehrgehalt (nach Abzug von 1½ Prozent) für 1900: 652 700 ℳ, für 1901: 829 000 ℳ.
14.		III. Katasterung der direkten Steuern.													
		Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D. 3 beziehungsweise D. 6 (Anstellung bei Oberämtern, siehe Anhang.)	9	22 530	—	22 530	9	24 830	—	24 830	9	26 830	—	26 830	
		Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I.) K. 1 (Anstellung bei Oberämtern, siehe Anhang.)	8	30 480	2 520	32 920	8	33 090	1 500	35 100	8	33 600	1 500	35 100	Von den bezüglichen Stellenzulagen (§ 1 Beamter nach Anmerkung b Absatz 2 zur Abtheilung D. bei Gehaltstarife nach D. 1 zu behandeln. Abzugsgehalt: 4 Beamte bisher tarifmäßige Dienstpflegen und 1 Beamter Dienstpflege zur Aushilfeleistung bei höherem Gehaltsbezuggut, welche mit dem Anfall von Gehaltspflege wegfällt.
		Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II.) K. 2 (Anstellung bei Oberämtern, siehe Anhang.)	17	51 700	3 740	55 440	22	74 430	—	74 430	22	74 630	—	74 630	Zugang: 5 Stellen wegen Gehaltsübereinkunft. Neben einer allgemeinen Zunahme der Steuerpflichtigen sind der Steuerkommissäre eine Reihe neuer Gehälter geschaffen, so die Heranziehung der Klassensteuerbezirke und die Mitwirkung bei der Revision der Gebäudeschätzung bei landwirtschaftlichen Gebäuden. Bei der in Aussicht genommenen Steuerreform werden ihnen weitere Arbeiten durch die Neuschätzung der Grundstücke und Gebäude erwachsen. Auch durch die Einführung der allgemeinen Invalidenversicherung sind den Steuerkommissären in vermehrtem Maße technische Arbeiten zugewiesen worden.
		Uebertrag	54	104 430	4 260	108 690	39	122 880	1 500	134 380	39	135 060	1 500	136 560	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901.		Amtsstellen.	Etatsstand auf 1. Juli 1899.				Voranschlag für 1900.			
Titel	§	Rat.	Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
(VI.)	(14.)	Uebertrag	34	104 430	4 260	108 690	39	132 860	1 500	134 360
		Steuerkommissäre (Besoldungsklasse III.) G. 2 (Umwandlung bei Etatsstand, siehe Anhang.)	22	49 640	885	50 525	26	59 170	—	59 170
		Steuerkommissärassistenten G. 3 (Umwandlung bei Etatsstand, siehe Anhang.)	27	52 820	1 270	54 090	34	63 740	2 600	66 340
		Bureauassistenten J. 6 2 zu 1 200 ℳ = 2 400 ℳ, 200 ℳ	3	2 600	200	2 800	5	6 800	500	7 300
		Summe Tit VI. § 14	85	209 490	6 715	216 205	104	262 570	4 600	267 170
VII.		**Zollverwaltung.**								
	I.	1. Zentralverwaltung.								
		Direktor der Kollegialmittelstelle B. 1	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500
		Kollegialmitglieder C. 2 (Umwandlung bei Etatsstand, siehe Anhang.)	6	28 570	—	28 570	6	29 170	—	29 170
		Oberinspektor D. 1	1	2 500	—	2 500	1	2 750	—	2 750
		Sekretär D. 2	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000
		Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D. 3 über 10. 6	1	2 500	—	2 500	2	4 500	—	4 500
		Rechnungsrevisor E. 2	1	5 000	—	5 000	1	5 000	—	5 000
		Revisoren, Registratoren, Expeditoren F. 3 (Umwandlung bei Etatsstand, siehe Anhang.)	11	33 420	350	33 770	12	38 550	200	38 750
		Revisoren, Registratur- und Expeditur-Assistenten G. 5 (Umwandlung bei Etatsstand, siehe Anhang.)	9	16 640	—	16 640	8	12 920	—	12 920
		Kanzleiassistenten J. 7 2 zu 2 000 ℳ = 4 000 ℳ, 1 „ 1 550 „ 1 „ 1 250 „ 4 6 800 ℳ	4	6 800	—	6 800	5	8 350	—	8 350
		Kanzleidiener K. 3 1 zu 1 430 ℳ 1 „ 1 370 „ 1 „ 1 100 „ 3 3 900 ℳ	3	3 900	—	3 900	3	3 900	—	3 900
			38	110 630	350	111 180	40	119 640	200	119 840
		Davon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Beträge	—	30	—	30	—	30	—	30
		Summe Tit VII. § 1	38	110 600	350	111 150	40	119 610	200	119 810

Voranschlag für 1901.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	
	ℳ	ℳ	ℳ	
39	135 060	1 500	136 560	
26	59 170	—	59 170	Zugang: 4 Stellen wegen Gehaltsüberleitung (siehe Bemerkung zu K. 31). Es wird vorbehalten, von den hier vorgesehenen Stellen 6 mit zweiten Beamten der Bezirksfinanzverwaltung zu besetzen, in welchem Falle 3 der oben für D. 6 beigehaltenen D. 3 vorgesehenen Stellungen erhöht.
34	64 280	2 800	66 880	Zugang: 7 Stellen wegen Gehaltsüberleitung (siehe Bemerkung zu K. 31). Die Stellen der Steuerkommissärassistenten und Rechnungsrevisoren-Assistenten übertragen sich (siehe oben § 1 G. 3). Abgang: 1 Beamter beginnt Ruhegehalt nach § 31 der Gehaltsordnung. 1 Beamter mit Qualifikation Kanzleigehilfen und der Befähigung zum Bureaudienst. Übertragen sich (siehe oben § 1 G. 3). Ruhegehalt: 1 Beamter beginnt Ruhegehalt nach § 31 der Gehaltsordnung. 1 Beamter mit Qualifikation Kanzleigehilfen und der Befähigung zum Bureaudienst nach 1 Beamter für die Zulassung der Qualifikation einer Dienstprüfung von 60 M. zu Zahlen von Titel VII. § 6 c.
5	6 800	500	7 300	Zugang: 2 Stellen wegen Gehaltsüberleitung (siehe Bemerkung zu K. 31). Die Stellen sind mit den gleichartigen bei der Zentralverwaltung übertragen. Abgang: Die Beamten beginnen nachstehend Dienstjahre.
104	265 320	4 600	269 920	Mehrbetrag (nach Abzug von 1½ Prozent) für 1900: 350 170 ℳ, für 1901: 355 000 ℳ.
1	7 500	—	7 500	
6	30 270	—	30 270	
1	3 000	—	3 000	
1	2 500	—	2 500	Die Stelle wird z. Zt. durch einen zweiten Beamten der Bezirks-Finanzverwaltung (D. 6) versehen.
2	4 500	—	4 500	Zugang: 1 Stelle wegen Gehaltsüberleitung. Die Stellen übertragen sich mit den gleichartigen Stellen bei der Zentral- und Steuerverwaltung.
1	5 000	—	5 000	Auf den besonderen Zuschuß der Stelle siehe die Bemerkung 3 zu Abteilung D. des Gehaltstarifs Anmerkung.
12	38 950	200	38 750	6 Kontrolore, 3 Kassierer. Die Stellen übertragen sich mit den gleichartigen Stellen bei der Zentral- und Steuerverwaltung. Gegen früher (12) eine Stelle weniger, die bei der Steuerverwaltung belegt ist. Zugang: 1 Stelle wegen Gehaltsüberleitung (siehe Bemerkung zu K. 31). Abgang: 1 Beamter beginnt Ruhegehalt nach § 31 der Gehaltsordnung. 1 Beamter mit Qualifikation Kanzleigehilfen und der Befähigung zum Bureaudienst nach 1 Beamter für die Zulassung der Qualifikation einer Dienstprüfung von 60 M. zu Zahlen von Titel VII. § 6 c.
8	18 040	—	18 040	7 Revisoren, 1 Registratorassistent. Die Stellen übertragen sich mit den gleichartigen Stellen bei der Zentral- und Steuerverwaltung. Zugang: gegen früher 6 eine Stelle, die bei der Steuerverwaltung abgeht. Abgang: eine Stelle wegen Umwandlung einer Kassierstelle in eine Revisorstelle (siehe Bemerkung zu F. 3). 1 Kanzleiassistent wird z. Zt. durch einen Zollrevisor (G. 6), 1 durch einen Hauptamtsdiener (G. 5) und 1 durch einen Buchhalter (G. 9) ersetzt.
5	8 350	—	8 350	Die Stellen sind mit den bei der Zentral- und Steuerverwaltung neuen bei Hauptämtern gehörigen übertragen. Zugang: 1 Stelle wegen Gehaltsüberleitung.
3	4 050	—	4 050	Die Beamten beziehen nachstehend Dienstjahre und den Betrag für lokalen Wohnzuschuß.
40	121 700	200	121 900	
—	30	—	30	1 Kanzleidiener nach Maßgabe Lebensgröße § 6. zu Abteilung K. des Gehaltstarifs.
40	121 730	200	121 930	Mehrbetrag (nach Abzug von 1½ Prozent) für 1900: 119 030 ℳ, für 1901: 120 100 ℳ.

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Rubriken. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
VIII.	7.	**II. Bezirksverwaltung.**													
		Oberzollinspektoren D. 1	12	53 900	4 700	58 600	12	56 500	4 900	61 400	13	57 100	4 900	62 000	Abzugsposten: 12 Beamte beziehen tarifmäßige Dienstzulagen. Der Vorsteher der Hauptzollamts Mannheim erhält hiervon eine weitere Dienstzulage von 300 ℳ wegen der Erweiterung seiner Thätigkeit als Vorsteherstelle durch das Eingreifen des Jahresschlusses.
		4 zu 5 000 ℳ — 20 000 ℳ 1 500 ℳ													
		2 „ 4 800 „ — 9 600 „ 1 100 „													
		2 „ 4 200 „ — 8 400 „ 900 „													
		1 „ 4 200 „ 300 „													
		2 „ 3 600 „ — 7 200 „ 600 „													
		1 „ 3 400 „ 300 „													
		12 53 900 ℳ 4 700 ℳ													
		Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren mit gleichem Rang D. 2	13	40 510	2 600	43 170	13	44 020	2 600	46 680	13	45 510	2 660	48 170	12 Hauptamtsverwalter, 1 Zollinspektor (als Vorstand einer Eisenbahnabfertigungsstelle). 4 Hauptamtsverwalterstellen werden per Jahr durch zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung (D. 6) und bei Zollinspektorstelle durch einen Vorsteher einer Eisenbahnabfertigungsstelle (E. 5) versehen.
		1 zu 4 200 ℳ 130 ℳ													Abzugsposten: 1 Beamter bezieht gemäß Anmerkung 3 zu Abteilung E. der Gehaltstarife die tarifmäßige Dienstzulage der Abteilung E. 3 der Gehaltstarife vom 23. Juli 1899; 6 Beamte beziehen Dienstzulagen von je 210 ℳ, 2 je 120 ℳ und 1 von 180 ℳ, zusammen 72 Beamte 2 100 ℳ.
		1 „ 4 200 „ 300 „													1 Beamter erhält für Führung einer Gemeindewaage einen Nebengehalt von 600 ℳ zu Lasten der Interessentschaft.
		1 „ 3 600 „ 210 „													
		2 „ 3 270 ℳ — 6 540 „ 420 „													
		1 „ 3 030 „ 210 „													
		2 „ 3 000 „ — 6 000 „ 280 „													
		5 „ 2 500 „ — 12 500 „ 1 010 „													
		13 40 510 ℳ 2 600 ℳ													
		Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D. 3 oder D. 6	2	5 670	—	5 670	2	6 300	—	6 300	2	6 670	—	6 670	Die Stelle übertrifft bei der Gehaltsordnung die Stelle bei der Zoll- und Steuerverwaltung.
		1 zu 3 170 ℳ													
		1 „ 2 500 „													
		Hauptamtskontrolleure D. 4	13	28 140	60	28 200	13	30 190	60	30 250	13	32 170	60	32 230	Ein Beamter bezieht eine höher für einen Hauptamtskontrolleur (D. 4) vorgesehene Dienstzulage von 60 ℳ.
		1 zu 2 540 ℳ —													
		4 „ 2 500 ℳ — 10 000 „ —													
		6 „ 2 000 „ — 12 000 „ 60 ℳ													
		2 widerruflich 3 600 „ —													
		13 28 140 ℳ 60 ℳ													
		Vorsteher von Eisenbahnabfertigungsstellen (Gehaltsklasse I.) E. 3	2	7 440	240	7 680	2	8 240	100	8 340	2	8 240	100	8 340	Dienstzulagen beziehen: 1 Beamter 60 ℳ und 1 Beamter 40 ℳ, zusammen 100 ℳ.
		1 zu 3 750 ℳ 90 ℳ													
		1 „ 3 690 „ 150 „													
		Obergrenzaufseher, Zollverwalter (Gehaltsklasse I.) und Oberbuchhalter F. 5	*) 7	21 110	280	21 390	10	31 290	530	31 820	10	31 410	530	31 940	3 Obergrenzaufseher, 5 Zollverwalter, 2 Oberbuchhalter. Die Oberbuchhalterstellen übertragen sich mit der gleichartigen Stelle bei der Zoll- und Steuerverwaltung. Abgang: Die nur nachfolgerfrei (als Stelle) wegfallende Stelle eines Obergrenzaufsehers, welche bei G. 5 der Stelle einer Obergrenzaufseherstelle (F. 5) verliehen. Zugang: 1 Zollverwalter- und 2 Oberbuchhalterstellen zur Durchführung der Besitzveränderungen erforderlich; dagegen kommen die Stellen eines Zollverwalters (Gehaltsklasse II. G. 4) und eines Buchhalters (E. 5) in Wegfall. Persönliche Zulagen zu G. 4 und G. 5). Dienstzulagen beziehen: 1 Beamter 210 ℳ, (E. 5) in Wegfall. Persönliche Zulagen zu G. 4 und G. 5). Dienstzulagen beziehen: 1 Beamter 210 ℳ, 2 Beamte je 60 ℳ, 1 Beamter 60 ℳ und 1 Beamter 20 ℳ, zusammen 350 ℳ. Zugang 2 Dienstzulagen zu 210 ℳ beziehungsweise 20 ℳ, bei den G. 4 und G. 5 hierher übertragen sind.
		1 zu 3 190 ℳ 40 ℳ													
		1 „ 3 190 „ 60 „													
		1 „ 3 180 „ 80 „													
		1 „ 3 160 „ 60 „													
		1 „ 3 070 „ —													
		1 „ 2 870 „ —													
		1 „ 2 440 „ —													
		7 21 110 ℳ 280 ℳ													
		Zollverwalter (Gehaltsklasse II.) G. 4	15	38 250	1 510	39 760	15	41 180	1 530	42 510	15	39 240	1 530	40 570	Zugang: 1 Stelle in Folge der Umwandlung der Obergrenzaufseher II. in Grenzaufseher in die Besitzgruppe I. Stelle, entgegen die Stelle eines Zollverwalters (E. 5) in Wegfall kommt.
		4 zu 2 900 ℳ — 11 600 ℳ 320 ℳ													Abgang: 1 Stelle, wegfällt die Erhöhung zu F. 5.
		1 „ 2 800 „ 220 „													1 Beamter erhielt tarifmäßige persönliche Dienstzulagen von je 200 ℳ; zu Anfang wegfallender Besitzgruppen: 3 Beamte erhalten

Etatsjahr 1900/1901. Titel.	Kap.	Amtsstellen Art.	Etatsstärke auf 1. Juli 1899. Etats-mäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etats-mäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Etats-mäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(VII.)	(7.)	Uebertrag . .	64	195 040	9 430	204 490	67	217 780	9 580	227 360	67	220 340	9 580	229 920	
		Hauptamtsassistenten, Obergrenzcontroleure, Steuercontroleure, Grenzinspektionsvorsteher, Buchhalter u. s. . . . . (Anstellung bei Etatsstärke, sehr Zulage.)	102	204 490	8 240	212 730	104	224 340	10 180	234 520	104	227 680	10 180	237 870	Die Stelle übertragen 56 mit der gleichartigen Stelle bei der Zentral- und Steuerverwaltung. Zugang (bisher 99 Stellen): 2 Buchhalterstellen, die aus der Steuerverwaltung bisher übertragen wurden sind; 1 Stelle einer Obergrenzcontrolore, die unter F. 5 (Obergrenzcontrolore) in Abgang gekommen ist; 1 Steuercontrolore und 3 Hauptamtsassistenten wegen Gehaltsverbesserung bei verschiedenen Hauptämtern und wegen Errichtung einer Zollabfertigungsstelle am Hafen in Kehl. Abgang: 3 Buchhalterstellen wegen Umwandlung in Oberbuchhalterstellen, vergleiche Erläuterung zu F. 5; eine Hauptamtsassistentenstelle soll in eine Kontrolleurstelle umgewandelt werden; bisher 20 Hauptamtsassistenten, darunter 1 als Vorsteher einer Zollabfertigungsstelle, 12 Obergrenzcontrolore, 12 Steuercontrolore, 6 Kontrolleurstellen, darunter 1 als Vorsteher einer Zollabfertigungsstelle, 13 Buchhalter, 6 Stellen sind pro Zeit mit Vorsteherstellen (J. 6) besetzt.
		Hafenmeister J. 4 . . . . . 1 zu 1800 ℳ 775 ℳ 1 „ 1800 „ 55 „	2	3 740	410	4 150	2	4 040	380	4 420	2	4 040	380	4 420	Uebergehalt: 1 Beamter bezieht eine Dienstzulage als Remunerationsbetrag; 6 Beamte erhalten tarifmäßige Dienstzulagen von je 100 ℳ; 16 Beamte erhalten tarifmäßige Dienstzulagen von je 200 ℳ, 5 Beamte Zulage vergleichbare Nebengehalte von 75—210 ℳ nach Maßgabe zu H. 4 der Gehaltsliste vom 25. Juli 1899 und § 3 Ziffer 1 des Nachtrags zur Gehaltsordnung. Hafenanlagen erhalten 30 Beamte noch zwar 5 zu 120 ℳ, 6 zu 90 ℳ, 5 zu 60 ℳ und 6 zu 40 ℳ, zusammen 1 420 ℳ. Abgang: 1 Hafenanlage von 210 ℳ nach F. 5 übertragen; auch 1 Hafenanlage von 90 ℳ, die unter D. 6 (Hauptamtsassistenten) angeht. Zugang: 1 Hafenanlage die einen weiteren Beamten mit 40 ℳ vom 11. April 1900 an.
		Nebenzollamtsassistenten, Gehilfen bei Unterbeamten J. 9 . . . . . (Anstellung bei Etatsstärke, sehr Zulage.)	18	28 650	570	29 220	18	30 410	540	30 950	18	30 820	540	31 360	11 Nebenzollamtsassistenten, 7 Gehilfen bei Unterbeamten. 3 Beamte beziehen Nebenanlagen: 2 zu 90 ℳ, 1 zu 60 ℳ, 1 zu 40 ℳ, und 1 zu 20 ℳ, zusammen 340 ℳ. Abgang: 1 Nebenanlage von 60 ℳ. Zugang: je 1 Nebenanlage zu 60 ℳ und 20 ℳ.
		Bahnaufseher J. 10	1	1 630	—	1 630	1	1 630	—	1 630	1	1 260	—	1 260	
		Berittene Grenzaufseher, Kontrolleuraufseher J. 12 . . . . . (Anstellung bei Etatsstärke, sehr Zulage.)	69	100 810	440	101 250	80	114 980	440	115 420	80	125 260	—	125 260	14 berittene Grenzaufseher, 66 (statt bisher 55) Kontrolleuraufseher. Zugang: 5 Kontrolleuraufseher in Mannheim und Karlsruhe wegen Gehaltsverbesserung und 6 Kontrolleuraufseher in Mannheim, die bei der Hafenanstalten beschäftigt sind Uebergehilfen bei der Hafenzollamtsverwaltung haben, werden unter K. 5 und K. 7 c + 3, zusammen 6 Stellen angelegt. Die Umwandlung dieser 6 Beamten in eine höhere Gehaltsklasse erscheint mit Rücksicht auf die Mehrarbeit bei dem ständigen Gehilfe gehalten. Uebergehalt: 3 berittene Grenzaufseher erhalten (300 vergleichende) Uebergehalte nach Maßgabe zu J. 20 der Gehaltsliste von 1899 und § 3 Ziffer 1 des Nachtrags zur Gehaltsordnung. 1 Kontrolleuraufseher bezieht als Vergleichsbetrag einen Uebergehalt von 40 ℳ aus der Wohn- und Dienstwohnzulage.
		Wiegemeister, Lagerhausaufseher, Hafenmeistergehilfen K. 3 . . . . . (Anstellung bei Etatsstärke, sehr Zulage.)	25	35 370	460	35 830	33	34 410	240	34 650	25	34 410	240	34 650	22 Wiegemeister, 9 Lagerhausaufseher und 4 Hafenmeistergehilfen. Zugang: 2 Wiegemeister und 1 Lagerhausaufseher wegen Gehaltsverbesserung beim Hauptzollamt Mannheim und 1 Wiegemeister behufs an Stelle eines Hafenaufsehers. Abgang: 4 Hafenmeistergehilfen wegen Beförderung unter J. 13. Die Stelle eines Wiegemeisters wird z. Zt. durch einen Hafenaufseher und je eine Lagerhausaufseherstelle durch einen Hafenaufseher, einen Schiffsregister und einen Wiegeaufseher ersetzt werden. Uebergehalt: 4 (bisher 3) Hafenmeistergehilfen erhalten Dienstzulagen von je 60 ℳ zur Erhöhung von Dienstzulagen. 1 Beamter bezieht als Vergleichsbetrag einen Uebergehalt von 56 ℳ aus der Wohn- und Dienstwohnzulage.
		Hallenschaffner (auch Ausgangsabfertigungsverwalter) K. 6 . . . . . (Anstellung bei Etatsstärke, sehr Zulage.)	40	51 250	1 470	52 720	39	52 680	1 270	53 950	39	52 680	1 270	53 950	Abgang: 1 Hallenschaffner wegen Umwandlung bei Uebergehalt II. in Grenzaufseher in ein Uebergehalt I. Zwei Stellen sind z. Zt. mit nichtständigen Beamten (Unteroffizieren) besetzt, diese Stelle wird z. Zt. durch einen Grenzaufseher (K. 7) versehen. Uebergehalt: 1 Beamter bezieht eine Dienstzulage als Remunerationsbetrag; 6 Beamte erhalten tarifmäßige Dienstzulagen von je 100 ℳ, 11 Beamte bezieht Uebergehalte nach zwar: 1 zu 90 ℳ, 1 zu 60 ℳ und 6 zu 20 ℳ, zusammen 580 ℳ. 3 Beamte haben Uebergehalte für Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben; 1 Beamter erhält für Erhebung des Weinzugelds bei der Weinkelter in Radolfzell eine Dienstzulage von 60 ℳ zu Kosten von Titel VII. § 14. 2 Beamte beziehen als Vergleichsbetrag Uebergehalte von 42 ℳ und 40 ℳ aus der Wohn- und Dienstwohnzulage.
		Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, Grenzaufseher, Hafenaufseher, Oberlichtsiger, Schiffsregister, Böllergaufer- und Salzkontrolleuraufseher K. 7 . . . . . (Anstellung bei Etatsstärke, sehr Zulage.)	609	719 160	5 740	724 900	609	725 670	5 500	730 170	609	726 820	5 500	732 420	52 Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, 497 Grenzaufseher, 49 Hafenaufseher, 10 Oberlichtsiger, 6 Schiffsregister, 35 Böllergaufer- und Salzkontrolleuraufseher. Zugang: 1 Hauptamtsdiener beim Hauptsteueramt Mannheim wegen Gehaltsverbesserung; 4 Hafenaufseher beim Hauptzollamt Mannheim, vergleiche 4 Hafenaufseher (Titel VII. 1b) in Abgang kommen, 1 Hafenaufseher befördert wegen Gehaltsverbesserung und 1 Hafenaufseher tritt in die gleichartige Hallenschaffnerstelle am Hafen in Kehl.
		Uebertrag . .	936	1 340 240	26 750	1 366 990	945	1 405 340	28 130	1 433 470	945	1 423 940	27 690	1 451 630	Abgang: 9 Hafenaufseher kommen nach den Erläuterungen zu J. 13 und K. 3 in Wegfall. 2 Hauptamtsdiener, 1 Hafenaufseher- und 1 Schiffsregisterstelle werden z. Zt. durch Grenzaufseher versehen.

(Fortsetzung auf Seite 87.)

Budget für 1900/1901. Titel.	§	Rubriken. Mit.	Etatsstärke auf 1. Juli 1899. Stellenzahl	Gehalt.	Wohnungsgeld.	Summa.	Veranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt.	Wohnungsgeld.	Summa.	Veranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Wohnungsgeld.	Summa.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	(Fortsetzung von Seite 85.)
(VII.)	(7.)	Uebertrag	926	1 340 240	28 750	1 368 990	945	1 405 340	28 130	1 433 470	945	1 423 940	27 690	1 451 630	Wohngeld: Von den als Vorsteher verwalteten Hauptämtern (Anlage 4 laufende Verdienstgruppe von je 100 ℳ auch 85 — Stufen 60 — bei je 80 ℳ. Ferner beziehen als Wohngeld: 1 Hauptamtsdiener als Registerbeamter 45 ℳ, von der Kasse und Strohmeister, 1 Vorsteher für Kontrolirung bei Heizungsgelder bei der Materialien in Aufsicht 20 ℳ zu Stufen von Titel VII § 14.
		Nebenzollamtsdiener K. 11 (Besoldung bei Offiziants, siehe Anlage.)	11	12 500	—	12 500	11	12 620	—	12 620	11	12 820	—	12 820	Eine Stelle wird per Zeit durch einen Hauptamtsdiener (K. 7) versehen
		Personen zu die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	937	1 352 830	28 750	1 379 580	956	1 412 960	28 130	1 441 090	956	1 436 760	27 690	1 464 450	
			—	940	—	940	—	940	—	940	—	940	—	940	10 Hauptsteueramts- und Hauptzollamtsdiener nach Maßgabe Ortszuschlagsklasse 57 zu Besoldung K. bei Gehaltsstufe.
		Summe Tit. VII. § 7	937	1 353 830	28 750	1 379 580	956	1 412 920	28 130	1 441 050	956	1 435 920	27 690	1 463 610	
		Tage die im Reichsdienst verwendeten etatsmäßigen badischen Zollbeamten	5	20	—	20	5	1 020	—	1 020	5	1 020	—	1 020	
			942	1 353 850	28 750	1 379 600	961	1 413 940	28 130	1 442 070	961	1 436 940	27 690	1 464 630	Besoldung (nach Klasse von 1% Prozent) für 1900: 1 434 420 ℳ, für 1901: 1 412 500 ℳ. Künftig wegfallend: G. 4 — 720 ℳ, G. 5 — 975 ℳ, J. 12 — 145 ℳ, zusammen 1 840 ℳ.

Die im Reichsdienst verwendeten Beamten sind:

Zahl	Etatsmäßig für 1900	1901	Aufbesserung zu Stellen der badischen Staatsbahn 1900	1901	Erläuterungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	6 420	6 420	—	—	Kassenvorsteherstelle in Metz und Posen.
3	4 700	4 700	1 020	1 020	
3	4 450	4 450	—	—	Zu Stufe 1 Stelle mit 4 ℳ durch einen Unterbeamtenzulagestelle versehen.
			1 020	1 020	

Zu nach § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung für die Beamten D. 3 oder D. 6 zu gewährende Aufbesserung ist diejenige, welche in ihrem vollen Betrag, also im Gehaltsstufe eingerechnet, wenn auch die Aufbesserung zum Theil auf dem Unterschied des Gehalts der badischen Stufenzugehörigkeit (620 ℳ) auch bei auf der Reichskasse bezahlten Wohnungsgeldzuschusses (450 ℳ) beruht.

VIII.	1.	**Münzverwaltung.**													
		Vorstand G. 6	1	3 700	—	3 700	1	4 100	—	4 100	1	4 100	—	4 100	
		Zweiter Beamter D. 3	1	3 470	—	3 470	1	3 970	—	3 970	1	3 970	—	3 970	Beamte für Leitung der Betriebshandlung einer Dienstjahre von 600 ℳ und Münzen bei Titel VIII. § 5.
		Werkmeister B. 2	1	2 500	—	2 500	1	2 700	—	2 700	1	2 700	—	2 700	
		Münzgehilfen K. 7	4	5 250	—	5 250	4	5 250	—	5 250	4	5 250	—	5 250	
		2 zu 1 350 ℳ — 2 700 ℳ 1 „ 1 350 „ 1 „ 1 150 „ 4 5 250 ℳ													
		Summe Tit. VIII. § 1	7	14 920	—	14 920	7	16 020	—	16 020	7	16 020	—	16 020	Wohngeld (nach Klasse von 1½ Prozent) für 1900/01: 15 750 ℳ.
X.	1.	**Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse.**													
		Direktor B. 2	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	1	7 500	—	7 500	
		Hauptkassier D. 1	1	5 000	350	5 350	1	5 000	350	5 350	1	5 000	350	5 350	Wohngeld: Aufbesserung.
		Uebertrag	2	12 500	350	12 850	2	12 500	350	12 850	2	12 500	350	12 850	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901. Titel	§	Amtsstellen. Rat.	Etatsstand auf 1. Juli 1899. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(X.)	(1.)	Übertrag	2	12 500	350	12 850	2	12 500	350	12 850	2	12 500	350	12 850	
		Sekretär D. 3	1	2 570	—	2 570	2	7 570	—	7 570	2	7 570	—	7 570	Um einen älteren Beamten der Amortisationskasse in nur seiner seitherigen Stellung entsprechende Stellung vorrücken lassen zu können, wird statt einer Oberbuchhalterstelle (F. 3) eine weitere Stelle D. 3 mit der Maßgabe eingehen, daß sie bei einem Wechsel in der Person zum Inhaber nicht als Oberbuchhalterstelle gelten soll.
		Kontroleur (Kassier) E. 3	1	4 300	—	4 300	1	4 300	200	4 500	1	4 300	200	4 500	Besoldungsstil: Besoldungsplan.
		Oberbuchhalter, Expeditor F. 3	5	15 600	510	15 560	4	12 610	—	12 610	4	12 610	—	12 610	3 Oberbuchhalter, 1 Expeditor. Wegen Stellen zum Oberbuchhalterstelle vorrige, vergleiche Erläuterung zu D. 3. Eine Stelle wird zur Zeit von einem Buchhalter (G. 3) versehen. Ein Beamter für Leistung der Gemeinde-Dienstzulage 60 ℳ aus Mitteln bei § 3 des Budgets der Amortisationskasse.
		1 zu 3 600 ℳ 300 ℳ 1 „ 3 500 „ 210 „ 1 „ 3 020 „ — „ 1 „ 2 620 „ — „ 1 „ 1 980 „ 100 „ 5 15 600 ℳ 510 ℳ													
		Buchhalter G. 3	4	7 500	30	7 620	4	8 530	—	8 530	4	8 590	—	8 590	Dem Beamten obliegen die Leistung von Nebengehaltsmäßigen Dienstzulagen im Durchschnitt von je 140 ℳ aus Mitteln bei § 3 des Budgets der Amortisationskasse.
		1 zu 2 200 ℳ 30 ℳ 1 „ 1 940 „ 1 „ 1 730 „ 1 „ 1 700 „ 4 7 500 ℳ 30 ℳ													
		Bureauassistenten J. 6	3	4 960	300	5 160	3	5 260	200	5 460	3	5 410	200	5 610	1 Stelle wird zur Zeit von einem Kanzleiassistenten (J. 7) versehen. Nebengehalt: 2 Beamte tarifmäßige Dienstzulage je 100 ℳ. Die Beamten obliegen die Leistung der Nebengehaltsmäßigen Dienstzulagen im Durchschnitt von je 50 ℳ aus Mitteln bei § 3 des Budgets der Amortisationskasse.
		1 zu 2 000 ℳ 100 ℳ 1 „ 1 710 „ 100 „ 1 „ 1 250 „ — 3 4 960 ℳ 200 „													
		Kanzleiassistent J. 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die bisher geschehene Kanzleiassistentenstelle ist in Folge ihres Übergangsrechts bei 1. Januar 1900 von der Direktionsstelle besetzt. Siehe D unter § 3 eine weitere nichtständige Gehaltsstelle vorgesehen.
		Kassendiener K. 3	2	2 730	—	2 730	3	2 760	—	2 760	2	2 880	—	2 880	2 Beamte beziehen wechselnde Dienstzulagen.
		1 zu 1 030 ℳ 1 „ 1 160 „ 2 2 730 ℳ													
		zusammen	18	49 700	1 000	50 700	18	53 530	750	54 280	18	53 800	750	54 610	
		Ab für an Stelle von Gehalt gewährte wandelbare Bezüge	—	100	—	100	—	100	—	100	—	100	—	100	1 Kassendiener nach Maßgabe Ordnungsgehalt 3 a. zu Abteilung K. 3 bei Gehaltsstufe.
		Summe	18	49 600	1 000	50 600	18	53 430	750	54 180	18	53 700	750	54 510	
		Betreffnis der Amortisationskasse	$^1/_3$	—	—	—	—	—	—	18 063	—	—	—	18 170	Abgang (nach Abzug von 1% Ersatz) für 1900: 17 900 ℳ, für 1901: 17 900 ℳ.
		Betreffnis der Eisenbahnschuldentilgungskasse	$^2/_3$	—	—	—	—	—	—	36 125	—	—	—	36 340	Abgang (nach Abzug von 1% Ersatz) für 1900: 35 800 ℳ, für 1901: 35 800 ℳ.
XI.	6.	**Beamten-Witwenkasse.**													
		a. Verwaltungsrath	—	—	—	—	—	2 520	—	2 520	—	2 520	—	2 520	Die Gehaltsstufe, Nebengeh- und Ruhegehälter werden von dem betreffenden Personal bei Ministerium bei Ministerialabteilungen Handel und der entsprechenden Regierungsstelle bezogen. Die Bezüge eines Regierungspräsidenten (Stufe 2) gelten zu Lasten der Beamten-Witwenkasse (vergleiche Gehaltsetat bei gemeinsame Ministerium Titel 1. § 1).
		b. Kasse.													
		Vorstand G. 3	1	3 500	300	3 800	1	3 500	300	3 800	1	3 540	300	3 840	Nebengehalt: Ruhegehalt.
		Kontrolor E. 3	—	—	—	—	1	4 240	60	4 300	1	4 240	60	4 300	Nebengehalt: Ruhegehalt. Die Mitwirkung bei der Verwaltungs- und Rechnungsführung sowie die früheren Verrichtungen wahrnehmen. Wegen Stellung bei Ruhegehalt vergleiche die Bemerkung bei bisherigen Oberbuchhalterstelle in der neuen Kontrolstelle.
		Oberbuchhalter F. 3	1	3 740	120	3 860	—	—	—	—	—	—	—	—	Vorgleiche obige Erläuterung.
		Übertrag	2	9 240	420	9 660	2	12 260	360	12 620	2	12 260	360	12 620	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/1901. Titel	§	Rangklassen. Art.	Etatsansatz auf 1. Juli 1899. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Dienstalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(XI.)	(6.)	Uebertrag	2	9 240	420	9 660	2	12 240	360	12 620	2	12 240	360	12 620	
		Buchhalter G. 5	2	3 920	—	3 920	2	4 000	—	4 000	2	4 120	—	4 120	
		1 zu 1 920 ℳ 1 „ 1 700 „													
		Bureauassistent J. 6	—	—	—	—	1	1 860	100	1 960	1	1 880	100	1 980	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage. Zur örtlichen Aushilfe entsprechend bis zu sechzehn Kanzleigehilfen-Stellen in der ersten Dienstaltsstufe eingereiht werden.
		Kanzleiassistent J. 7	1	1 710	—	1 710	—	—	—	—	—	—	—	—	Vorgriffe für nachfolgende Etatsjahre.
		Kassendiener K. 3	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	Beginn wandelbaren Einkommens und Gehaltes.
		zusammen	6	16 170	420	16 590	6	19 720	460	20 180	6	19 840	460	20 300	
		Hievon ab der auf den Gehalt anzurechnende Theil des wandelbaren Einkommens	—	130	—	130	—	130	—	130	—	130	—	130	
		Summe in Anlage 5, Tit. 1, § 1	6	16 040	420	16 460	6	19 590	460	20 050	6	19 710	460	20 170	Beitrag (nach Abzug von 1%, Beitrag) für 1900: 19 590 ℳ, für 1901: 19 670 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anhang zum Gehaltsetat.

Entzifferung des Effektivetats der Gehalte.

Titel IV. § 1.

Kollegialmitglieder C. 2.

		M.		M.
5	zu	5 800	=	29 000
1	„			5 700
1	„			3 900
2	„	3 800	=	7 600
1	„			3 200
10				49 400

Revisoren, Registratoren, Expeditor, Forstgeometer (Gehaltsklasse I.) F. 3.

		M.		M.	M.
1	zu			3 800	
1	„			3 650	150
1	„			3 320	
1	„			3 200	
2	„	3 190	=	6 380	500
1	„			2 970	
1	„			2 900	
1	„			2 890	210
1	„			2 450	
1	„			2 370	
11				33 930	860

Titel IV. § 9.

Vorstände der Forstämter D. 1.

		M.		M.	M.
20	zu	5 000	=	100 000	
8	„	4 900	=	39 200	
3	„	4 700	=	14 100	
9	„	4 500	=	40 500	
1	„			4 400	
4	„	4 300	=	17 200	
4	„	4 100	=	16 400	
3	„	3 900	=	11 700	
4	„	3 800	=	15 200	
7	„	3 700	=	25 900	
5	„	3 500	=	17 500	
13	„	3 100	=	40 300	400
3	„	3 000	=	9 000	
4	„	2 600	=	10 400	
1	„			2 590	
1	„			2 550	
1	„			2 540	
7	„	2 500	=	17 500	
98				386 980	400

Titel IV. § 13.

Forstwarte (Gehaltsklasse I.) K. 14.

		M.		M.	M.
6	zu	960	=	5 760	100
4	„	950	=	3 800	
10	Uebertrag			9 560	100
10	Uebertrag			9 560	100
2	zu	940	=	1 880	
8	„	930	=	7 440	150
3	„	920	=	2 760	100
2	„	910	=	1 820	
12	„	900	=	10 800	
2	„	870	=	1 740	
6	„	860	=	5 160	
11	„	850	=	9 350	
6	„	820	=	4 920	
5	„	810	=	4 050	
12	„	800	=	9 600	
67	„	780	=	52 260	1 010
2	„	730	=	1 460	
18	„	700	=	12 600	285
2	(nichtetatm. besetzt)			1 300	
168				136 700	1 645

Forstwarte (Gehaltsklasse II.), **Güteraufseher** (Gehaltsklasse III.) K 17.

		M.		M.	M.
5	zu	800	=	4 000	30
4	„	760	=	3 040	
1	„			750	
4	„	730	=	2 920	
9	„	720	=	6 480	
6	„	710	=	4 260	
1	„			680	
1	„			660	
8	„	650	=	5 200	
6	„	600	=	3 600	
2	(nichtetatm. besetzt)			1 200	
4	(unbesetzt)				
51				32 790	30

Titel VI. § 1.

Kollegialmitglieder C. 2.

		M.		M.
2	zu	5 800	=	11 600
1	„			5 500
1	„			4 200
1	„			4 100
1	„			4 000
1	„			3 700
7				33 100

Revisoren, Expeditoren, Registratoren F. 3.

		M.		M.	M.
4	zu	3 800	=	15 200	
1	„			3 590	160
1	„			3 460	
1	„			3 320	
1	„			3 170	
1	„			3 030	
9	Uebertrag			31 770	160
9	Uebertrag			31 770	160
1	zu			2 950	300
1	„			2 630	
1	„			2 600	
1	„			2 590	300
1	„			2 440	
14				44 980	760

Titel VI. § 5.

Vorstände der Finanzämter D. 1.

		M.		M.	M.
9	zu	5 000	=	45 000	1 220
2	„	4 900	=	9 800	340
2	„	4 700	=	9 400	170
1	„			4 500	130
1	„			4 370	170
1	„			4 200	130
2	„	4 000	=	8 000	300
2	„	3 900	=	7 800	300
1	„			3 720	130
1	„			3 570	130
1	„			3 620	130
1	„			3 000	130
24				106 980	3 280

Buchhalter, Steuerkontroleure G. 5.

		M.		M.	M.
1	zu			2 680	195
1	„			2 600	
1	„			2 530	200
1	„			2 340	200
1	„			2 240	200
3	„	2 230	=	6 690	590
5	„	2 190	=	10 950	800
3	„	2 150	=	6 450	440
1	„			2 080	200
5	„	2 070	=	10 350	400
1	„			2 050	130
1	„			2 040	200
1	„			2 020	
1	„			1 980	40
1	„			1 930	
2	„	1 830	=	3 660	
1	„			1 780	
1	„			1 730	
8	„	1 700	=	13 600	770
2	„	1 500	=	3 000	60
7	(nichtetatmäßig besetzt)			11 100	60
48				93 800	4 485

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse I.) H. 2.

		M.	M.
1	zu	2 700	230
1	„	2 600	255
1	„	2 350	80
3	Uebertrag	7 650	565

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			M.	M.	M.
3	Uebertrag			7 650	565
1	zu			2 290	230
1	„			2 280	280
1	„			2 190	210
2	„	2 170	=	4 340	310
1	„			2 150	80
2	„	2 130	=	4 260	510
2	„	2 080	=	4 160	160
3	„	2 070	=	6 210	330
1	„			2 060	80
1	„			2 010	60
1	„			1 960	80
1	„			1 950	230
1	„			1 920	80
1	„			1 890	80
1	„			1 870	60
1	„			1 780	80
1	„			1 770	230
1	„			1 750	230
1	„			1 700	230
2	(durch Beamte nach J. 4 besetzt)			4 070	100
1	unbesetzt			—	—
30				60 260	4 215

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II.) J. 4.

			M.	M.	M.
1	zu			2 020	60
1	„			2 010	40
1	„			1 960	60
2	„	1 920	=	3 840	140
1	„			1 900	60
1	„			1 820	60
3	„	1 800	=	5 400	180
1	„			1 790	40
1	„			1 750	40
1	„			1 740	80
2	„	1 720	=	3 440	100
1	„			1 700	40
1	„			1 680	80
2	„	1 670	=	3 340	140
2	„	1 650	=	3 300	230
1	„			1 630	60
1	„			1 620	60
3	„	1 600	=	4 800	245
1	„			1 540	60
1	„			1 490	40
2	„	1 460	=	2 920	120
3	„	1 450	=	4 350	180
1	„			1 440	80
1	(nicht etatm. besetzt)			1 160	40
35				58 640	2 235

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse III.) K. 2

			M.	M.	M.
6	zu	1 650	=	9 900	355
1	„			1 590	40
3	„	1 570	=	4 710	140
1	„			1 560	60
4	„	1 550	=	6 200	210
3	„	1 520	=	4 560	190
1	„			1 470	40
5	„	1 450	=	7 250	320
6	„	1 410	=	8 460	260
1	„			1 390	90
1	„			1 380	60
1	„			1 350	40
2	„	1 250	=	2 500	132
35				52 320	1937

Steuereinnehmereigehilfen J. 9.

			M.	M.	M.
1	zu			1 700	80
1	„			1 620	80
1	„			1 600	80
1	„			1 540	80
2	„	1 530	=	3 060	320
1	„			1 510	80
1	„			1 490	80
1	„			1 480	80
1	„			1 477	80
1	„			1 470	80
1	„			1 440	80
2	„	1 427	=	2 854	160
3	„	1 410	=	4 230	240
1	„			1 380	80
1	„			1 370	80
3	„	1 360	=	4 080	220
4	„	1 350	=	5 400	320
5	„	1 200	=	6 000	400
2	unbesetzt				
33				43 701	2 620

Steueroberaufseher J. 11.

			M.	M.	M.
17	zu	1 650	=	28 050	22
1	„			1 620	
1	„			1 600	
2	„	1 580	=	3 160	
1	„			1 560	
2	„	1 550	=	3 100	
3	„	1 540	=	4 620	
1	„			1 530	
4	„	1 520	=	6 080	
1	„			1 460	
1	„			1 450	
34				54 230	22

Steueraufseher K. 5.

			M.	M.
8	zu	1 600	=	12 800
1	„			1 570
1	„			1 550
3	„	1 540	=	4 620
13	„	1 520	=	19 760
20	„	1 470	=	29 400
40	„	1 450	=	58 000
3	„	1 440	=	4 320
1	„			1 430
1	„			1 427
3	„	1 420	=	4 260
1	„			1 417
1	„			1 410
1	„			1 400
4	„	1 387	=	5 548
3	„	1 380	=	4 140
1	„			1 377
6	„	1 370	=	8 220
2	„	1 367	=	2 734
40	„	1 360	=	54 400
1	„			1 347
1	„			1 337
1	„			1 327
1	„			1 310
1	„			1 282
1	„			1 270
38	„	1 200	=	45 600
197				273 256

Titel VI. § 14.

Zweite Beamte der Bezirks-Finanzverwaltung D 3 beziehungsweise D. 6

			M.	M.
1	zu			2 900
1	„			2 840
1	„			2 590
4	„	2 500	=	10 000
2	„	2 000	=	4 000
9				22 330

Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I.) E. 1.

			M.	M.
1	zu		5 000	
1	„		3 900	1 100
1	„		3 800	340
1	„		3 700	300
1	„		3 500	480
1	„		3 300	300
2	(durch Beamte nach E. 3 besetzt)		7 200	
8			30 400	2 520

Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II.) E. 3.

			M.	M.	M.
1	zu			3 700	
1	„			3 600	
1	„			3 400	200
1	„			3 200	210
1	„			3 150	200
3	„	3 050	=	9 150	300
1	„			2 950	130
3	„	2 850	=	8 550	360
4	„	2 820	=	11 280	340
1	„			2 720	
17				51 700	1 740

Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III.) G 2.

			M.	M.	M.
1	zu			2 850	100
3	„	2 720	=	8 160	165
1	„			2 700	
1	„			2 640	
2	„	2 590	=	5 180	
1	„			2 570	
1	„			2 520	
1	„			2 300	
2	„	2 120	=	4 240	
1	„			1 990	
1	„			1 980	
1	„			1 970	
3	„	1 830	=	5 490	
1	„			1 750	
2	(nichtetatmäßig besetzt)			3 300	720
22				49 640	985

Steuerkommissärassistenten G. 5.

			M.	M.	M.
1	zu			2 630	
1	„			2 590	200
1	„			2 580	200
1	„			2 350	
1	„			2 300	220
1	„			2 290	
1	„			2 180	
2	„	2 170	=	4 340	
1	„			2 150	200
1	„			2 050	50
4	„	2 040	=	8 160	200
6	„	1 700	=	10 200	200
6	„	1 500	=	9 000	
27				52 820	1 270

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Titel VII. § 1.

Kollegialmitglieder C. 2.

			M.
1	zu		5 800
1	„		5 700
1	„		4 900
1	„		4 600
1	„		4 300
1	„		3 270
6			28 570

Revisoren, Registratoren, Expeditoren F. 3.

		M.		M.	M.
3	zu	3 800	=	11 400	
1	„			3 590	150
1	„			3 110	200
1	„			2 840	
1	„			2 740	
1	„			2 540	
1	„			2 440	
1	„			2 420	
1	„			2 340	
11				33 420	350

Revidenten, Registratur- und Expeditur-Assistenten G. 5.

				M.	M.
1	zu				2 800
1	„				2 250
2	„	2 120	=		4 240
1	„				2 080
1	„				2 070
1	„				2 000
1	„				1 700
1	„				1 500
9					18 640

Titel VII. § 7.

Hauptamtsassistenten, Grenzkontroleure, Steuerkontroleure, Revisionsinspektoren, Buchhalter G. 5.

		M.		M.	M.
1	zu			2 700	
2	„	2 690	=	5 380	
5	„	2 600	=	13 000	650
1	„			2 550	
1	„			2 540	200
1	„			2 490	40
1	„			2 450	
1	„			2 430	
2	„	2 390	=	4 780	
3	„	2 380	=	7 140	440
1	„			2 370	
2	„	2 340	=	4 680	200
2	„	2 250	=	4 500	
2	„	2 200	=	4 400	200
4	„	2 150	=	8 600	545
1	„			2 130	200
3	„	2 100	=	6 300	340
1	„			2 090	200
5	„	2 070	=	10 350	640
5	„	2 050	=	10 250	770
4	„	2 040	=	8 160	360
1	„			2 030	
3	„	2 020	=	6 060	490
2	„	2 000	=	4 000	610
1	„			1 990	200
2	„	1 980	=	3 960	
1	„			1 970	
2	„	1 940	=	3 880	300
3	„	1 930	=	5 790	255
2	„	1 900	=	3 800	
1	„			1 870	60
2	„	1 850	=	3 700	200
68		Uebertrag		148 340	6 900
1	zu			1 830	
3	„	1 780	=	5 340	60
1	„			1 770	220
2	„	1 750	=	3 500	
1	„			1 730	
14	„	1 700	=	23 800	530
1	„			1 680	210
11	„	1 500	=	16 500	290
102				204 490	8 210

Nebenzollamtsassistenten, Gehilfen bei Untersteuerämtern J. 9.

		M.		M.	M
2	zu	1 900	=	3 800	
1	„			1 880	60
1	„			1 850	
1	„			1 660	80
1	„			1 610	40
1	„			1 580	80
1	„			1 570	60
1	„			1 530	
1	„			1 520	
3	„	1 500	=	4 500	
2	„	1 480	=	2 960	110
1	„			1 440	
1	„			1 400	60
1	„			1 350	80
18				28 650	570

Berittene Grenzaufseher, Revisionsaufseher J. 12.

		M.		M.	M.
1	zu			1 690	
2	„	1 640	=	3 280	
1	„			1 630	
2	„	1 620	=	3 240	
1	„			1 610	
4	„	1 580	=	6 320	
4	„	1 550	=	6 200	
1	„			1 500	
14	„	1 480	=	20 720	140
1	„			1 470	
2	„	1 460	=	2 920	
6	„	1 450	=	8 700	100
8	„	1 440	=	11 520	200
3	„	1 430	=	4 290	
2	„	1 420	=	2 840	
1	„			1 410	
2	„	1 390	=	2 780	
1	„			1 380	
1	„			1 370	
1	„			1 360	
3	„	1 350	=	4 050	
4	„	1 340	=	5 360	
3	„	1 320	=	3 960	
1	„			1 310	
69				100 910	440

Waagmeister, Lagerhausaufseher, Hafenmeistergehilfen K. 3.

		M.		M.	M.
1	zu			1 640	
1	„			1 620	
1	„			1 590	
1	„			1 560	
1	„			1 530	
1	„			1 450	50
2	„	1 440	=	2 880	
3	„	1 430	=	4 290	
2	„	1 420	=	2 840	
1	„			1 410	
4	„	1 400	=	5 600	50
1	„			1 360	60
19		Uebertrag		27 770	160
1	zu			1 340	
4	„	1 290	=	5 160	240
1	„			1 100	60
25				35 370	460

Zolleinnehmer (auch Aufsageposten-verwalter) K. 6

		M.		M.	M.
4	zu	1 500	=	6 000	150
1	„			1 490	
3	„	1 440	=	4 320	60
2	„	1 430	=	2 860	20
2	„	1 420	=	2 840	
1	„			1 390	70
3	„	1 380	=	4 140	190
4	„	1 370	=	5 480	250
2	„	1 360	=	2 720	
1	„			1 350	50
2	„	1 320	=	2 640	170
1	„			1 310	
3	„	1 300	=	3 900	40
1	„			1 290	
1	„			1 280	
1	„			1 270	200
1	„			1 260	150
2	„	1 240	=	2 480	70
1	„			1 140	
1	„			1 120	50
2	(nicht etatmäßig)			970	
1	(unbesetzt)				
40				51 250	1 470

Hauptsteuer- und Hauptzollamtsdiener, Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtssetzer, Schiffsbegleiter, Rübenzucker- und Salzsteueraufseher K. 7.

		M.		M.	M.
12	zu	1 450	=	17 400	120
13	„	1 410	=	18 330	180
23	„	1 400	=	32 200	220
14	„	1 390	=	19 460	
1	„			1 380	
23	„	1 350	=	31 050	240
28	„	1 340	=	37 520	180
28	„	1 330	=	37 240	120
1	„			1 320	
1	„			1 300	
11	„	1 290	=	14 190	120
24	„	1 280	=	30 720	240
35	„	1 270	=	44 450	650
61	„	1 260	=	76 860	640
14	„	1 250	=	17 500	120
17	„	1 240	=	21 080	510
19	„	1 230	=	23 370	540
1	„			1 220	
1	„			1 200	
5	„	1 150	=	5 750	120
12	„	1 140	=	13 680	240
10	„	1 130	=	11 300	180
72	„	1 120	=	80 640	1 260
78	„	1 000	=	78 000	60
97	(nichtetatmäßig)			102 000	
4	(unbesetzt)			—	
605				719 160	5 740

Nebenzollamtsdiener K. 11.

		M.		M.
2	zu	1 270	=	2 540
1	„			1 260
3	„	1 250	=	3 750
1	„			1 240
1	„			1 100
3	„	900	=	2 700
11				12 590

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum
Spezialbudget
des
Finanzministeriums
für die Jahre 1900/1901.

Finanzministerium.

Wohnungsgeld-Etat.

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode — Ortsklassen. I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	Summe. Zahl der Beamten	Summe. Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
		Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.												
I.	2.	**Ministerium.**												
		Beamte	I.	1	1 200	—	—	—	—	—	—	1	1 200	
		"	II.	1	1 000	—	—	—	—	—	—	1	1 000	1 Kollegiatmitglied als hellvertretender Bundesrathsbevollmächtigter mit dem Wohnsitz in Berlin bezieht an Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldes mit 700 ℳ einen Betrag von 1 000 ℳ
		"		6	4 500	—	—	—	—	—	—	6	4 500	
		"	III.	3	1 800	—	—	—	—	—	—	3	1 800	
		"	IV.	6	2 880	—	—	—	—	—	—	6	2 880	
		"	VI.	6	1 500	—	—	—	—	—	—	6	1 500	
		Summe Tit. I. § 2		23	13 000	—	—	—	—	—	—	23	13 000	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 12 400 ℳ
II.	2.	**Generalstaatskasse.**												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	6	2 880	—	—	—	—	—	—	6	2 880	
		"	V.	5	1 750	—	—	—	—	—	—	5	1 750	
		"	VI.	3	750	—	—	—	—	—	—	3	750	
		Summe Tit. II. § 2		15	6 000	—	—	—	—	—	—	15	6 000	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 5 700 ℳ
III.	2.	**Hochbauwesen.**												
		Beamte	II.	1	700	—	—	—	—	—	—	1	700	
		"	III.	12	7 440	6	2 460	3	900	—	—	21	10 800	
		"	IV.	2	960	—	—	—	—	—	—	2	960	
		"	V.	9	3 150	4	1 040	2	400	—	—	15	4 590	
		"	VI.	8	2 000	—	—	—	—	—	—	8	2 000	
		Summe Tit. III. § 2		32	14 310	10	3 500	5	1 390	—	—	47	19 200	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 16 400 ℳ
IV.	2.	**Domänenverwaltung.**												
		I. Zentralverwaltung.												
		Beamte	II.	2	1 520	—	—	—	—	—	—	2	1 520	Künftig wegfallend (700—420) 140 ℳ
		"	III.	13	8 060	—	—	—	—	—	—	13	8 060	
		"	IV.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	Wohnungsgeld der III. Dienstklasse nach § 23 Absatz 1 Beamten-Gesetz.
		"		13	6 240	—	—	—	—	—	—	13	6 240	
		"	V.	6	2 100	—	—	—	—	—	—	6	2 100	
		"	VI.	5	1 250	—	—	—	—	—	—	5	1 250	
		Summe Tit. IV. § 2		40	19 790	—	—	—	—	—	—	40	19 790	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 19 000 ℳ. Künftig wegfallend 140 ℳ

Besoldungs-Entw.	§		Dienstklasse des Besoldungsgesetzes	Verwendung für 1 Jahr: Ordi- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	der neuen Finanzperiode: Kassen. III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	Summe: Zahl der Beamten	Summe: Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(IV.)	6	II. Bezirksdomänenverwaltung.												
		Beamte	III.	2	4 340	4	1 640	3	960	2	580	16	7 470	
		"	IV.	—	—	1	500	—	—	—	—	1	500	
		"	V.	4	1 400	4	1 040	1	280	2	800	11	2 940	
		Summe Tit. IV. § 6		11	5 740	9	3 040	4	1 240	4	1 380	28	10 770	Mehrbetrag (nach Abzug von 4 Prozent) 10 130 ℳ.
	10.	III. Bezirksforstverwaltung.												
		Beamte	III.	18	9 300	23	9 430	35	8 270	49 / 1	12 250 / 280	112 / 1	39 510	Gemäß § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1898.
		Summe Tit. IV. § 10		18	9 300	23	9 430	35	8 270	50	12 530	113	39 510	Mehrbetrag (nach Abzug von 4 Prozent) 37 810 ℳ. Mehrbetrag gegenüber 30 ℳ.
	14.	IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
		Beamte	V.	1	330	—	—	1	290	4	930	6	1 150	
		"	VI.	2	1 750	8	1 440	7	980	101 / 115	10 100 / 13 800	233	28 070	Gemäß § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1898.
		Summe Tit. IV. § 14		3	2 100	8	1 440	8	1 180	220	24 830	244	29 220	Mehrbetrag (nach Abzug von 4 Prozent) 30 600 ℳ. Mehrbetrag mehr (offenb. 2 300 ℳ.
V.	2.	Salinenverwaltung.												
		Beamte	III.	—	—	—	—	—	—	4	1 900	4	1 900	
		"	V.	—	—	—	—	—	—	4	800	4	800	
		"	VI.	—	—	—	—	—	—	8	800	8	800	
		Summe Tit. V. § 2		—	—	—	—	—	—	16	3 400	16	3 400	Mehrbetrag (nach Abzug von 4 Prozent) 3 330 ℳ.
VI		Steuerverwaltung.												
	2.	I. Grundsteuerverwaltung.												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	15	9 300	—	—	—	—	—	—	15	9 300	
		"	IV.	19	9 120	—	—	—	—	—	—	19	9 120	
		"	V.	13	4 550	—	—	—	—	—	—	13	4 550	
		"	VI.	12	3 000	—	—	—	—	—	—	12	3 000	
	6.	Summe Titel VI. § 2		60	26 730	—	—	—	—	—	—	60	26 730	Mehrbetrag (nach Abzug von 4 Prozent) 25 600 ℳ.
		II. Bezirksverwaltung.												
		Beamte	III.	4	2 480	6	2 480	13	4 250	3	750	26	8 980	
		"	IV.	2	960	3	1 080	4	1 040	—	—	9	3 080	
		"	V.	22	7 700	24	8 240	24	4 800	6	960	76	19 640	
		"	VI.	96	24 000	62	7 560	63	8 820	150	13 000 / 180	351	55 380 / 180	6 Beamte auf Stellen der IV. Civilliste begründet z. Zt. noch z. Teil a. Gesetz § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1898, soweit Mehrbesoldung 180 ℳ, weiter Abzug vorgesehen
		Summe Titel VI. § 6		124	35 140	75	17 940	104	18 950	159	16 830	492	88 080	Mehrbetrag (nach Abzug von 4 Prozent) 84 730 ℳ. Abzug vorgesehen 100 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1. Jahr des neuen Budgetperiods.								Erläuterungen.
				I.		II.		III.		IV.		Summe.		
				Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	Zahl der Beamten.	Betrag.	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(VI.)	13.	III. Entrichtung der direkten Steuern.												
		Beamte	III.	2	1 240	3	1 230	7	2 310	—	—	12	4 780	
		"	IV.	12	3 760	9	3 240	6	1 560	2	360	29	10 920	
		"	V.	15	5 250	14	3 640	16	3 200	13	1 950	58	14 040	
		"	VI.	5	1 250	—	—	—	—	—	—	5	1 250	
		Summe Titel VI. § 13		34	11 500	26	8 110	29	7 070	15	2 310	104	30 990	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 29 700 ℳ.
VII.		Zollverwaltung.												
	2.	I. Zentralverwaltung.												
		Beamte	II.	1	700	—	—	—	—	—	—	1	700	
		"	III.	10	6 200	—	—	—	—	—	—	10	6 200	
		"	IV.	12	3 760	—	—	—	—	—	—	13	4 380	1 Beamter erhält wie bisher kein Wohnungsgeld bei III. Dienstklasse auf Grund von § 13 Absatz 1 des Beamtengesetzes.
		"	V.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	VI.	3	2 800	—	—	—	—	—	—	3	2 800	
		Summe § 2		8	2 000	—	—	—	—	—	—	8	2 000	
				40	15 140	—	—	—	—	—	—	40	15 140	Budgetsatz (nach Abzug von 4 Prozent) 13 400 ℳ.
	3.	II. Bezirksverwaltung.												
		Beamte	III.	24	14 880	9	3 090	3	990	3	750	40	20 790	1 Beamter (nach K. 6) erhält s. Z. bei Wohnungsgeld bei IV. Dienstklasse.
		"	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		"	V.	3	1 440	5	1 800	—	—	4	720	12	3 960	
		"	VI.	62	21 700	15	3 900	10	2 000	20	3 900	119	33 000	1 Beamter (nach J. 6) bezieht bei Wohnungsgeld bei V. Dienstklasse auf Grund bei § 21 Absatz 1 des Beamtengesetzes, 2 Beamte (nach J. 6) erhalten s. Z. bei Wohnungsgeld bei VI. Dienstklasse.
				1	350	—	—	—	—	—	—			
				4	1 600	1	180	—	—	—	—			
		"	VI.	200	66 500	58	10 440	33	6 620	381	39 100	782	125 180	2 Beamte beziehen bei Wohnungsgeld bei VI. Dienst- und I. Ortsklasse und 42 Beamte bei Wohnungsgeld bei VI. Dienst- und III. Ortsklasse nach dem Wohnungsgeldtarif vom 31. Juli 1909 und dem Gesetz vom 5. Mai 1892 auf Grund von § 7 Absatz 3 des Nachtrags zur Gehaltsordnung. Die Mehrbeträge mit 600—900 = 120 ℳ und 1100—4200 = 240 ℳ sollen Gesetz sein.
				—	—	2	480	—	—	42	5 040			
		Summe § 3		301	106 250	90	20 490	40	7 610	450	48 510	951	192 960	3 Beamte (1 durch Zeitschrift beim Wohnung gehilft); 3a beziehen bahn bei Wohnungsgeld (§ 20 Absatz 1 des Beamtengesetzes).
												3		
												956		
		Ortszulagen für außerhalb Landes stationierte badische Beamte:												
		Die auf schweizerischem Gebiet stationierten Beamten erhalten außer dem tarifmäßigen Wohnungsgeld auf Grund des Artikels 25 Absatz 2 a. des Gesetzes eine Aufbesserung in Form einer Ortszulage, die höchstens beträgt:												
		für Beamte der Tarifabtheilung D		—	270	—	180	—	—	—	—	—	—	
		für Beamte der Tarifabtheilungen E. und F.		—	190	—	108	—	—	—	—	—	—	
		für Beamte der Tarifabtheilungen G., H. und J.		—	108	—	60	—	—	—	—	—	—	
		für Beamte der Tarifabtheilung K.		—	60	—	42	—	—	—	—	—	—	

Budget-Titel	§		Dienstalter der Wohnungsgeldklasse	Voranschlag für 1 Jahr				bei neuen Gehaltsperiode.						Erläuterungen.
				Dazu				Klassen.				Summe		
				I.		II.		III.		IV.				
				Zahl der Beamten.	Betrag	Zahl der Beamten.	Betrag	Zahl der Beamten.	Betrag	Zahl der Beamten.	Betrag	Zahl der Beamten.	Betrag	
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(VII.)		Nach dem dermaligen Stand sind erforderlich:												
		für Beamte der Tarifabtheilung D		1	220	—	—	—	—	—	—	1	270	
		für Beamte der Tarifabtheilungen E. und F.		1	180	1	108	—	—	—	—	2	288	
		für Beamte der Tarifabtheilungen G., H. und J.		18	1944	2	132	—	—	—	—	22	2 292	Der laufende Mehrbetrag von 2 Beamten mit 216—132 = 84 ℳ 600 Pfennig resp.
				—	—	2	216	—	—	—	—			
		für Beamte der Tarifabtheilung K.		42	3 520	4	168	—	—	—	—	48	2 808	Der laufende Mehrbetrag von 2 Beamten mit 180—84 = 96 ℳ 600 Pfennig resp.
				—	—	2	120	—	—	—	—			
		Summe Ortszulagen		62	4 914	11	744	—	—	—	—	78	5 658	
		Hiervon obiger Wohnungsgeld mit		—	—	—	—	—	—	—	—	—	182 040	
		III. Im Reichsdienst verwendet.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	188 018	Mehrbetrag (nach Klasse von 4 Prozent) 105 670 ℳ Pfennig vergleichen 120 + 540 + 21 + 20 = 1 000 ℳ.
		Beamte	III.	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	Vergleiche die Erläuterung am Schlusse des Budgetetats Titel VII. 10.
		"	V.	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
				3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	
VIII.	2.	**Münzverwaltung.**												
		Beamte	III.	2	1 240	—	—	—	—	—	—	2	1 240	
		"	V.	1	350	—	—	—	—	—	—	1	350	
		"	VI.	4	1 000	—	—	—	—	—	—	4	1 000	
		Summe Tit. VIII. § 2		7	2 590	—	—	—	—	—	—	7	2 590	Mehrbetrag (nach Klasse von 4 Prozent) 140 ℳ.
X.	2.	**Amortisationskasse und Eisenbahnschuldentilgungskasse.**												
		Beamte	II.	1	760	—	—	—	—	—	—	1	760	
		"	III.	3	1 800	—	—	—	—	—	—	3	1 800	
		"	IV.	5	2 400	—	—	—	—	—	—	5	2 400	
		"	V.	4	1 400	—	—	—	—	—	—	4	1 400	
		"	VI.	5	1 250	—	—	—	—	—	—	5	1 250	
		Summe		18	7 670	—	—	—	—	—	—	18	7 670	
		Hiervon bei der Amortisationskasse	$^1/_3$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 557	Mehrbetrag (nach Klasse von 4 Prozent) 2 400 ℳ.
		" " Eisenbahnschuldentilgungskasse	$^2/_3$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 113	Mehrbetrag (nach Klasse von 4 Prozent) 4 800 ℳ.
XI.	6.	**Beamtenwittwenkasse.**												
		a. Verwaltungsrath	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	350	Für 1 Mitglieder bei Mitgliedschaft bei Dienstjahrgeldern Quartier und der ordentlichen Regierungsräthen, beiden Theilen und die Beamten-Wittwenkasse zu übernehmen sein.
		b. Kasse.												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		"	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		"	V.	2	700	—	—	—	—	—	—	2	700	
		"	VI.	2	500	—	—	—	—	—	—	2	500	
		Summe in Anlage V. Tit. 1. § 2		6	2 650	—	—	—	—	—	—	6	2 650	Mehrbetrag (nach Klasse von 4 Prozent) 2 650 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Anforderung von Dienstwohnungen.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
Titel I. Ministerium.									
In staatlichen Gebäuden.									
Beamte	I.	1	—	—	—	1	—	—	Minister.
„	II.	1	—	—	—	1	—	—	Kollegialmitglied als stellvertretender Bundesrathsbevollmächtigter in Berlin
„	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Kanzleidiener.
Titel III. Hochbauwesen.									
1. In staatlichen Gebäuden:									
Beamte	II.	1	—	—	—	1	—	—	Vorstand der Baudirektion
„	III.	3	4	3	—	10	—	—	Bezirksbauinspektoren.
„	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Kanzleidiener.
2. In gemietheten Gebäuden									
Beamte	III.	3	1	—	—	4	6 000	2 270	Bezirksbauinspektoren. Abgang 1 Wohnung in Folge Aufhebung der Bezirksbauinspektion für die Neubauten der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen. Miethzins für Dienstwohnungen und Wohnräume zusammen . . . . . 9 980 ℳ. Hievon entfallen auf die Dienstwohnungen etwa 6 000 „ auf die Diensträume . . . . . 3 980 „ Miethzinse der Wohnungsinhaber 3 × 620 = ... 1 860 ℳ. 1 × 410 = ... 410 „ 2 270 „
Titel IV. Domänenverwaltung.									
1. In staatlichen Gebäuden	III.	13	22	25	38	98	—	—	Vorstände von Domänenämtern 13, Vorstände von Forstämtern 85 (Zugang III. Ortsklasse Blumberg und Kork, Abgang II. Ortsklasse Kehl). Der Vorstand des Domänenamts in Karlsruhe hat bis zum Uebergang des neu erworbenen Dienstgebäudes in staatlichen Besitz Dienstwohnung in gemiethetem Gebäude, wofür zu zahlen sind: Miethzins für Diensträume . . . . . 800 ℳ. Miethzins für Dienstwohnung . . . . . 1 400 „ Die Vorstände der beiden Forstämter in Pforzheim haben während des Umbaues des Dienstgebäudes Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden, wofür zu Lasten des Baufonds zu zahlen sind: für Diensträume . . . . . 730 ℳ. für Dienstwohnungen . . . . . 2 170 „
	IV.	—	1	—	—	1	—	—	Oberbuchhalter F. 5
	V.	1	—	—	4	5	—	—	1 Buchhalter, 1 Brauereiverrechner, 1 Schloßkassier, 2 Kulturmeister.
	VI.	6	4	1	68	79	—	—	2 Kanzleidiener, 1 Küfermeister, 1 Bauaufseher, 2 Gebäudeaufseher, 3 Güteraufseher (Gehaltsklasse I.), 3 Güteraufseher (Gehaltsklasse II.), 5 Güteraufseher (Gehaltsklasse III.), 2 Gartenaufseher, 56 Forstwarte (Gehaltsklasse I.), 4 Forstwarte (Gehaltsklasse II.). Zugang: 2 Güteraufseher (Gehaltsklasse III.) in Aha und Riegel, 4 Forstwarte (Gehaltsklasse I.) in Aeule, Eutingen, Odenheim, Schönenbach 2 Forstwarte (Gehaltsklasse II.) in Kaltbrunn und Obermulten. Abgang: 1 Güteraufseher (Gehaltsklasse I.) in Rüppurr.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
2. In gemietheten Gebäuden:									
a. Bisherige Bewilligung .	III.	1	1	1	8	11	6 750	3 360	Vorstände von Domänenämtern 1, von Forstämtern 10.
							200		Zugang: Miethzinserhöhung (Oberförster in Durlach).
							6 950		
b. Neue Anforderung . . .	III.	1	—	—	—	1	1 050	620	Vorstand des Forstamts Durmersheim in Karlsruhe.
	V.	—	—	1	—	1	280	200	Kulturmeister in Schwetzingen.
	VI.	—	—	—	1	1	150	100	Güteraufseher (Gehaltsklasse I.) in Rüppurr wegen Verkaufs des bisherigen Dienstgebäudes.
									Miethzinse im Ganzen 10 442 ℳ.
									Hievon entfallen auf:
									Diensträume . . . . . 1 812 ℳ.
									Dienstwohnungen . . . . . 8 430 „
									Miethwohnungen . . . . . 200 „
									Miethzinse der Wohnungsinhaber:
									2 zu 620 ℳ. . . . . 1 240 ℳ.
									1 „ . . . . . 410 „
									1 „ . . . . . 330 „
									8 zu 250 ℳ. . . . . 2 000 „
									1 „ . . . . . 200 „
									1 „ . . . . . 100 „
									14 4 280 ℳ.
Titel V. Salinenverwaltung.									
In staatlichen Gebäuden:	III.	—	—	—	4	4	—	—	2 Vorstände, 2 zweite Beamte.
	V.	—	—	—	4	4	—	—	2 Buchhalter, 2 Werkführer. (Zugang: 1 Werkführer.)
	VI.	—	—	—	8	8	—	—	2 Magazins-, 2 Betriebsaufseher, 2 Salineschreiber, 2 Diener. (Abgang 1 Werkaufseher.)
Titel VI. Steuerverwaltung.									
1. In staatlichen Gebäuden:	III.	2	7	12	3	24	—	—	23 Finanzamtsvorstände, 1 zweiter Beamter der Bezirksfinanzverwaltung als Steuerkommissär.
	IV.	—	1	1	—	2	—	—	1 Steuerkommissär II. Gehaltsklasse, 1 Oberbuchhalter.
	V.	6	3	2	—	11	—	—	1 Steuerkommissär III. Gehaltsklasse, 1 Buchhalter, 9 Steuereinnehmer I. Gehaltsklasse. Eine Wohnung der V. Dienstklasse war bisher unter 2 (in gemietheten Gebäuden) genehmigt und ist hierher übertragen. Zugang: 1 Wohnung für einen Buchhalter in St. Blasien.
	VI.	2	5	2	1	10	—	—	2 Steuereinnehmer II. Gehaltsklasse, 1 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse, 2 Steueroberaufseher, 4 Steueraufseher, 1 Kassendiener. Zugang: 1 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse in St. Blasien. Abgang: 1 Steuereinnehmer II. Gehaltsklasse in Breisach. (Zugang unter 2.)
2. In gemietheten Gebäuden:									
a. Bisherige Bewilligung .	III.	—	—	3	—	3	1 990	990	1 Finanzamtsvorstand, 2 zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung als Steuerkommissäre. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume 2 900 ℳ, wovon auf die Letzteren 1 990 ℳ. entfallen. Miethzins der Beamten für die Dienstwohnungen 3 × 330 ℳ. = 990 ℳ.
	IV.	1	5	1	—	7	5 590	2 540	7 Steuerkommissäre II. Gehaltsklasse. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume 8 950 ℳ., wovon auf Letztere 5 590 ℳ. entfallen. Miethzins der Beamten für die Dienstwohnungen:
									1 × 480 = ... 480 ℳ.
									5 × 360 = ... 1 800 „
									1 × 260 = ... 260 „
									zusammen . . 2 540 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
	V.	6	5	6	3	20	10450	5050	10 Steuerkommissäre III. Gehaltsklasse, 10 Steuereinnehmer I. Gehaltsklasse. Zugang: 1 Wohnung, die bisher unter der VI. Dienstklasse angefordert war. Abgang: 1 Wohnung, die bei 1. zugeht. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume 14 632 ℳ, wovon auf Letztere 10 450 ℳ entfallen. Miethzins der Beamten: 6 × 350 ℳ = 2 100 ℳ 5 × 260 „ = 1 300 „ 6 × 200 „ = 1 200 „ 3 × 150 „ = 450 „ zusammen . . 5 050 ℳ.
	VI	1	2	3	3	9	2690	1330	6 Steuereinnehmer II. Gehaltsklasse, 3 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume 3 415 ℳ, darunter für Letztere 2 690 ℳ. Miethzins der Beamten: 1 × 250 ℳ = 250 ℳ 2 × 180 „ = 360 „ 3 × 140 „ = 420 „ 3 × 100 „ = 300 „ zusammen . . 1 330 ℳ. Zugang: 1 Wohnung (in Breisach) bisher unter 1 angefordert. Abgang: 1 Wohnung, die bei Dienstklasse V. zugeht.
b. Neue Anforderung . . .	III.	1	2	—	—	3	2900	1440	1 Steuerkommissär (D. 1) in Baden, 2 zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung als Steuerkommissäre (D 6) in Emmendingen und Waldshut. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume 2 500 ℳ (Baden) + 2 × 1 000 ℳ = 4 500 ℳ, darunter für Letztere 1 500 ℳ (Baden) + 2 × 700 ℳ = 2900 ℳ. Die Beamten entrichten für die Dienstwohnungen: 1 × 620 ℳ = 620 ℳ 2 × 410 „ = 820 „ zusammen . . 1 440 ℳ.
	IV.	—	4	1	2	7	4900	2060	7 Steuerkommissäre II. Gehaltsklasse in Offenburg, Lörrach, Kehl, Weinheim, Radolfzell, Ettenheim, Wolfach. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume durchschnittlich 1 000 ℳ, also 7 × 1 000 = 7 000 ℳ, darunter für die Letzteren je 700 ℳ, zusammen 4 900 ℳ. Miethzins der Beamten: 4 × 360 ℳ = 1 440 ℳ 1 × 260 „ = 260 „ 2 × 180 „ = 360 „ zusammen . . 2 060 ℳ.
	VI.	2	—	2	3	7	2800	1080	3 Steuereinnehmer II. Gehaltsklasse, 4 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse in Mannheim-Neckarau, Mannheim-Waldhof, Donaueschingen, Grünwinkel, Hockenheim, Eichstetten und Wiesloch. Miethzins der Verwaltung für Dienst- und Wohnräume durchschnittlich 500 ℳ, also 7 × 500 ℳ = 3 500 ℳ, darunter für die Letzteren je 400 ℳ, zusammen 2 800 ℳ. Miethzins der Beamten: 2 × 250 ℳ = 500 ℳ 2 × 140 „ = 280 „ 3 × 100 „ = 300 „ zusammen . . 1 080 ℳ.
Titel VII. Zollverwaltung.									
1. In staatlichen Gebäuden:	III.	18	7	3	3	31	—	—	12 Oberzollinspektoren, 11 Hauptamtsverwalter, 2 zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung, 6 Hauptamtskontroleure.
	IV.	2	2	—	1	5	—	—	2 Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen, 1 Obergrenzkontroleur, 2 Zollverwalter (Gehaltsklasse I.).
	V.	18	3	5	14	40	—	—	12 Zollverwalter (Gehaltsklasse II.), 6 Grenzkontroleure, 5 Revisionsinspektoren, 16 Hauptamtsassistenten, 1 Buchhalter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
	VI.	98	18	12	75	203	—	—	2 Hafenmeister, 6 Nebenzollamtsassistenten, 1 Bauaufseher, 3 berittene Grenzaufseher, 23 Revisionsaufseher, 8 Waagmeister, 3 Lagerhausaufseher, 7 Hafenmeistersgehilfen, 16 Zolleinnehmer, 20 Hauptamtsdiener, 78 Grenzaufseher, 24 Hafenaufseher, 5 Gewichtsseher, 1 Schiffsbegleiter, 1 Zuckersteueraufseher, 4 Salzsteueraufseher, 5 Nebenzollamtsdiener. Die Dienstwohnungen der Grenzkontroleure G. 5 können auch an Beamte der Abtheilung F. 5 übertragen werden. Zugang: 1 Wohnung für den Oberzollinspektor und 1 Wohnung für den Hauptamtsverwalter des Hauptsteueramts Mannheim in dem neu errichteten Hauptsteueramtsgebäude; 1 Wohnung für den Zollverwalter in Grenzacherhorn (seither in einem gemietheten Gebäude und für einen Zolleinnehmer angefordert); 1 Wohnung für einen Grenzkontroleur daselbst; 4 Wohnungen daselbst für Grenzaufseher (wovon 3 seither in gemietheten Gebäuden); 5 Wohnungen für Revisionsaufseher in neu errichteten Gebäuden und zwar 1 in Singen und 4 in Mannheim; 1 Wohnung für einen Hafenmeistersgehilfen im Schleußenwartshaus am Industriehafen in Mannheim; 2 Wohnungen für Zolleinnehmer in Weil und Gaienhofen (seither gemiethet); 20 neu erstellte Wohnungen für Grenzaufseher in Singen, Gaienhofen, Lörrach und Weil (wovon 2 seither in gemietheten Gebäuden); 10 neu erstellte Wohnungen für Hafenaufseher in Mannheim. Abgang: 1 seither für einen Lagerhausaufseher (K. 3) angeforderte Wohnung in Heidelberg; 1 seither für einen Hauptamtsdiener (K. 7) in Singen und 1 seither für einen Grenzaufseher (K. 7) in bei Rheinfelden angeforderte Wohnung.
2. In gemietheten Gebäuden:									
a. Bisherige Bewilligung .	III.	1	—	—	—	1	4 000	620	1 Hauptamtsverwalter. Abgang: Die Wohnung des Oberzollinspektors des Hauptsteueramts Mannheim, dem eine Wohnung in einem staatlichen Gebäude zugewiesen wird.
	IV.	—	2	—	—	2	1 480	720	2 Zollverwalter (Gehaltsklasse I.).
	V.	—	—	1	3	4	1 460	650	4 Zollverwalter (Gehaltsklasse II.).
	VI.	—	—	—	15	15	2 129	1 500	1 Revisionsaufseher; 8 Zolleinnehmer, 6 Zuckersteueraufseher. Abgang: 3 Zolleinnehmer in Weil, Grenzacherhorn und Gaienhofen und 5 Grenzaufseher in Grenzacherhorn, Weil und Gaienhofen, die künftig in neu zu erstellenden staatlichen Gebäuden Dienstwohnungen erhalten. In 9 Gebäuden sind mit Dienstwohnungen auch Diensträumlichkeiten und einzelne Zimmer für ledige Beamte um zusammen . . . . . 3 204 ℳ. gemiethet; auf die Dienstwohnungen entfallen hiervon . . . . . 2 070 ℳ. Die ausschließlich zu Dienstwohnungen benützten Gebäude und Wohnungen sind um . . . . 3 999 „ gemiethet, gibt zusammen . . . . . 6 069 ℳ.
b. Neue Anforderung . .	V.	—	—	—	1	1	150	150	1 Hauptamtsassistent in Rheinau.
	VI.	—	—	—	2	2	220	200	1 Zolleinnehmer in Rheinheim und 1 Hafenaufseher in Rheinau. Mit der bereits gemietheten Wohnung des Zolleinnehmers in Rheinheim sind auch Diensträumlichkeiten gemiethet. Von dem Miethzins mit 200 ℳ. entfallen auf die Dienstwohnung . . . . . 120 ℳ. Der Miethzins für die Dienstwohnungen des Hauptamtsassistenten und des Hafenaufsehers in Rheinau beträgt . . . . . 250 „ zusammen . . 370 ℳ.
Titel VIII. Münzverwaltung.									
In staatlichen Gebäuden .	III.	2	—	—	—	2	—	—	Vorstand und zweiter Beamter der Münzverwaltung
	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Münzgehilfe.
Titel XI. Beamten-Wittwenkassen.									
In staatlichen Gebäuden .	III.	1	—	—	—	1	—	—	Vorstand der Kasse.
	VI.	1	—	—	—	1	—	—	Kassendiener.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4
zum
Spezialbudget
des
Finanzministeriums
für die Jahre 1900/1901.

Voranschlag

der

Amortisationskasse

für die Jahre 1900 und 1901.

Titel.	Kap.		Bestimmter Etatsansatz	Berechnung für: 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letztes Jahr jährlich: mehr.	weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Ausgabe.								
I.		**Verwaltungskosten.**								
	1.	Gehalte	17 000	17 800	17 800	17 850	—	750	—	Laufende Gehaltsetats. Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	2 400	2 400	2 400	—	—	—	50	Laufender Wohnungsgeldetat. Anlage 2.
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1 650	1 504	1 504	—	—	530	—	a. Vergütung für 3 Gehilfen durchschnittlich zu 1400 ℳ (wegen bei weiteren Gehilfen wegfallender Mitbenutzung zu 2. 7 bei Gehaltsetat) — 2 100 ℳ b. Dienst- und Schreibaushilfe von Leiter — 1 000 „ c. Tagegelder für einen Hauptbeamten wegen Führung der Bureaukasse — 60 „ d. Tagegelder für Beamte bei Abhaltung 1. und 2. der Festsetzung von Rechnungsrevisionen — 425 „ e. Tagegelder bei Leiter Dienstreisen 2 — 50 ℳ — 100 „ f. Unterstützungen und Belohnungen bei außerordentlichem Personale (3 Gehilfen) — 15 „ zusammen — 4 700 ℳ
	4.	Sächliche Ausgaben	1 240	1 260	1 260	—	—	—	40	Sonstige Ausgaben 1 000 ℳ, sowie bei Kassenstunden, wie 1. und bei Bürokostenbeschaffungsgefälle wie 2. 50 Schilling 31 Pfg.: Dienstige Kassenschalter bei der Kassenstunde (Mundbesorgungsgebühren für die Tischdiener 2.) jährlich rund 200 ℳ.
	5.	Postporto	90	130	130	—	—	40	—	Rechnungsherstellkosten. (Die Schreibbesorgungsgebühren sind in der Personalrechnung nicht aufgeführt.)
	6.	Sonstige Ausgaben	15	10	10	—	—	—	5	Rechnungsherstellkosten. Der Schätzung der Posten wurden 10 ℳ zugrunde.
			21 983	23 704	23 294	23 544	—	1 338	75	
II.		**Passivzinsen und Renten**	570 038	493 038	493 038	—	—	—	92 970	Für Schuldbuchgefälle Nr. A. II. 2. für Kassenscheine nach dem mutmaßlichen Stand 110 000 ℳ, für gesetzlich hinterlegte Gelder nach dem Rechnungsherstellgefälle 3 000 ℳ, für Pfandbriefzinsen aus verschiedenen Schuldtiteln 7 817 ℳ 60 ₰, für Kassenverwaltungskosten nach dem Etatsatz auf 1. Juli 1900: 320 000 ℳ, zusammen rund 493 000 ℳ. Der Betrag der Posten und Mängelsätze wird sich voraussichtlich vermindern, wenn die Ausgabe wegen Einlösung der bei Kassenscheine im Laufe der Rückgangsperiode neu ausgegebene, dann höhere Beträge, die Kassenscheine nach dem Umgang ordnen Kassenscheine im Betrieblichen aufgehoben.
III.		**Sonstige Ausgaben (Verluste)**	7 000	7 000	7 000	—	—	500	—	Ausgestellt bei der planmäßigen Tilgung der zu den Altbesitzstaaten gehörigen Rentenbanken im Betrage von rund 7 070 000 ℳ
IV.		**Zuwachs an neuen Schulden**	—	—	—	—	—	—	—	
V.		**Vermehrung der Aktiven**	880 040	1 231 278	1 181 178	1 216 228	—	328 178	—	
								328 015	83 045	
		Summe der Ausgabe	1 495 040	1 775 010	1 705 010	1 740 010	—	83 045		
								244 970		
		Einnahme.								
I.		**Aktivzinse**	1 495 000	1 775 000	1 705 000	1 740 000	—	245 000	—	Die verzinslichen Aktiva der Staatsschuldenkasse betragen auf 1. Juli 1899 rund 53 250 000 ℳ, bestehen in Wertpapieren mit 7 337 000 ℳ, Darlehnsforderungen mit 2 052 000 ℳ, laufenden Darlehen mit 1 200 000 ℳ, sowie den Restbeträgen bei der Bürokostenbeschaffungsgefälle mit 10 000 000 ℳ und bei der Badischen Staatseisenbahnverwaltung in Mannheim mit 3 000 000 ℳ. Es ist anzunehmen, daß für die Wertpapiere um etwa 2 000 000 ℳ jährlich verwendet werden, welche der Überweisung für 1900 die Summe von 51 000 000 ℳ und für 1901 eine Höhe von 49 000 000 ℳ zu Anfang des Jahres. Demnach werden an Zinsen eingehen: 1900 — 1901 3½ Prozent auf 50 000 000 ℳ (1900 auf 49 000 000) — 1 750 000 ℳ — 1 680 000 ℳ 2½ Prozent auf 1 000 000 ℳ — 25 000 „ — 25 000 „ zusammen — 1 775 000 ℳ — 1 705 000 ℳ
II.		**Sonstige Einnahmen**	40	10	10	—	—	—	30	Vorgetragener Rechnungsherstellgefälle.
III.		**Zuwachs an neuen Aktiven**	—	—	—	—	—	—	—	
								245 000	30	
								30		
		Summe der Einnahme	1 495 040	1 775 010	1 705 010	1 740 010	—	244 970		

Titel.	§.		Festgesetzter Etatsansatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Zu Titel XI. § 6.					
		Beamtenwittwenkasse.					
I.		**Verwaltungskosten.**					
	1.	Gehalte	21 870	19 730	19 870	19 810	—
	2.	Wohnungsgeld	3 010	2 550	2 550	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	4 000	3 400	3 400	—	—
	4.	Sachlicher Aufwand	2 810	2 360	2 360	—	—
		Summe Tit. I.	31 690	30 120	30 240	30 180	—
II.		**Wittwen- und Waisenbezüge.**					
	a.	der etatsmäßigen Beamten im Allgemeinen	2 403 000	2 398 700	2 508 700	2 451 200	—
	b.	der Volksschullehrer	352 700	361 200	376 200	369 700	—
		Summe Tit. II	2 755 700	2 754 900	2 884 900	2 819 900	—
III.		**Lasten des Vermögensertrags**	200	1 200	1 200	—	—
IV.		**Sonstige Ausgaben**	1 800	1 500	1 500	—	—
		Hiezu Tit. I.	31 990	30 120	30 240	30 180	—
		Summe der Ausgaben	2 789 490	2 787 720	2 917 840	2 852 780	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	1 980	Mehrgehalte, Anlage 1.
—	480	Mehrwohnungsgeld, Anlage 2, und Anderung von Durchschnittssätzen, Anlage 3.
952	—	a. Belohnungen etatsmäßiger Beamten für nebenamtliche Thätigkeit: Der Vorstand und 3 ordentliche Mitglieder des Rechnungsamts der Beamtenwittwenkasse einschließlich der Zinsbezüge für Gemeindebeamte, sowie 2 Rechnungsbeamte des Ministeriums des Innern, diese für Mitwirkung bei der Schuldenamts- und Rechnungsgeschäften (an Stelle des auf den Etat dieses Ministeriums übernommenen Gehalts eines Rechnungsrats), 900 ℳ + 3 × 600 ℳ + 2 × 400 ℳ, zusammen 3 400 ℳ b. Vergütung für 1 Gehilfen bei der Kasse 1 200 „ c. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe beim Verwaltungsrath und der Kasse nach dem Durchschnitt der Verrechnung der Zinsbezüge für Gemeindebeamte 900 „ d. Dienstaushilfe bei Krankheitsfall 50 „ e. Unterstützung der nebenamtlichen Verwalter 6 „ gemeinsam rund 5 400 ℳ
—	450	Nach dem Rechnungsbedürfniß mehr und zwar: a. Bankgebühren 1 440 ℳ b. Unterhaltung des Dienstgebäudes 350 „ c. Vers. Inventar, Kanzlei- und Portobedürfnisse 240 ℳ 250 „ d. Laufige Verwaltungskosten 50 ℳ, Drucksachen 230 ℳ 280 „ gemeinsam 2 320 ℳ
952	2 770	
	952	
	1 818	
49 200	—	Nach bisheriger Abgabe hat auch hiernach eine Steigerung der Hinterbliebenenbezüge auch pour im Jahr 1899 um 100 000 ℳ, im Jahr 1900 um 110 000 ℳ und im Jahr 1901 um 115 000 ℳ zu erwarten. Die Summe der im Jahr 1899 laufenden Hinterbliebenenbezüge betrug 2 188 754 ℳ Es ergibt sich hiernach ein Mehrerth: für 1899 von 2 183 754 ℳ + 100 000 ℳ = auch 2 283 700 ℳ für 1900 von 2 283 700 „ + 110 000 „ = 2 393 700 „ für 1901 von 2 393 700 „ + 115 000 „ = 2 508 700 „
14 000	—	Nach bisheriger Abgabe auch mit Rücksicht auf die Wirkungen des Gesetzes vom 17. September 1899 darf für die Jahre 1899, 1900 und 1901 eine Vermehrung der Bezüge um je 15 000 ℳ angenommen werden Die Summe der im Jahr 1899 laufenden Hinterbliebenenbezüge betrug 351 200 ℳ Es ergibt sich hiernach ein Mehrerth: für 1899 von 351 200 ℳ + 15 000 ℳ = auch 346 200 ℳ für 1900 von 346 200 „ + 15 000 „ = 361 200 „ für 1901 von 361 200 „ + 15 000 „ = 376 200 „
64 200	—	
1 000	—	Steuern, Gebühren, Mietzinsen, Versicherungen nach dem neuesten Stand.
—	100	Nach dem Abgang von 1899.
—	1 818	
65 200	1 918	
1 918		
63 282		

Titel.	§.		Etatsmäßige Etatsstaffg.	Verwaltung für 1900.	1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.	1.	**Vermögensertrag**	789 100	850 700	871 400	861 020	—	71 920	—	Gesetzlicher Ertrag des voraussichtlichen Vermögensstandes im Jahr 1900 und laufige Verzinsung voraussichtlich Mehr- und Minderzinsen: 850 700 ℳ Für 1901 ist höher Summe nach den Grundsatz und dem Einnahmevoranschlag des Jahres 1900 gerechtfertigten: 20 700 „ mit einem: gesammen 871 400 ℳ
II.		**Witwenkassenbeiträge.**								
		a. der etatmäßigen Beamten im Allgemeinen	821 000	917 500	925 500	926 500	—	95 500	—	Nach voraussichtlicher Berechnung.
		b. der Volksschullehrer	132 000	134 200	135 200	134 700	—	2 700	—	
III		**Zuschüsse.**								
	1.	Staatszuschuß:								
		a. Wegen der etatmäßigen Beamten im Allgemeinen	1 015 000	1 060 000	1 040 000	1 050 000	—	35 000	—	Vergleiche § 44 Anmerkung: für 1900 / für 1901 a. Fester Staatszuschuß 650 000 ℳ / 650 000 ℳ b. Mehrbetrag Zuschuß nach bisherigem Ergebnis und wegen der Erhöhung der Witwenrentenzuschläge 400 000 „ / 380 000 „ c. Mehrbetrag aus für Mehrbeträge 10 000 „ / 10 000 „ gesammen 1 060 000 ℳ / 1 040 000 ℳ
		b. Wegen der Volksschullehrer	238 000	235 000	235 000	—	—	—	3 000	a. Fester Staatszuschuß, vergleiche § 144 des Einkommensteuergesetzes 170 000 ℳ / 170 000 ℳ b. Mehrbetrag Zuschuß nach bisherigem Ergebnis und wegen Erhöhung der Witwenrentenzuschläge 65 000 „ / 65 000 „ gesammen 235 000 ℳ / 235 000 ℳ
	2.	Sonstige Zuschüsse	77 000	72 000	72 000	—	—	—	5 000	a. Zuschuß auf Grund des Artikels 17 des Etatgesetzes 50 000 ℳ b. Erhöhungen an Pensionsbeitragszahlungen der Hofschauspieler 9 000 „ c. Pensionsanstalten für Hofschauspieler (Hofsänger und Hofsänger) 14 000 „ gesammen 72 000 ℳ
IV.		**Sonstige Einnahmen**	14 200	20 600	21 900	21 100	—	6 900	—	Zufällige Einnahmen aus Erlaß an Witwen- und Waisenrente 14 000 ℳ und 15 600 ℳ. Für Übergang der Gebühr der Witwenrentenfälle durch das Personal der Beamtenausschüsse und zur Erhöhung der Verwaltungskosten ein Beschäftigung von 6 000 ℳ gleichen.
								212 020	8 000	
								8 000		
		Summe der Einnahmen	3 116 300	3 310 000	3 320 700	3 320 350	—	204 000		
		Summe der Ausgaben	2 789 498	2 787 720	2 917 840	2 852 780	—	63 282	—	
		Einnahmeüberschuß	326 802	522 280	412 860	467 570	—	140 718		

Zusammenstellung

der in den Spezialbudgets des Finanzministeriums für 1900|01 vorgesehenen Stellenzahl für etatmäßige Beamte.

Budgettitel und Position.	Zahl der Beamten nach den Tarifabtheilungen										Zusammen.	Bisher genehmigte Stellenzahl.	Sonach künftig	
	A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.			mehr.	weniger.
I. § 1 . . .	1	7	—	3	1	5	—	—	4	2	23	22	1	—
II. § 1 . . .	—	—	1	—	1	5	5	—	1	2	15	15	—	—
III. § 1 . . .	—	1	—	21	—	2	—	15	7	1	47	40	7	—
IV. § 1 . . .	—	2	11	2	2	12	4	2	2	3	40	37	3	—
§ 5 . . .	—	—	—	16	—	1	11	—	—	—	28	28	—	—
§ 9 . . .	—	—	—	113	—	—	—	—	—	—	113	113	—	—
§ 13 . . .	—	—	—	—	—	—	2	4	2	236	244	244	—	—
V. § 1 . . .	—	—	—	4	—	—	2	2	6	2	16	16	—	—
VI. § 1 . . .	—	1	7	7	1	19	13	—	8	4	60	51	9	—
§ 5 . . .	—	—	—	26	—	9	46	30	113	238	462	456	6	—
§ 16 . . .	—	—	—	9	30	—	60	—	5	—	104	85	19	—
VII. § 1 . . .	—	1	6	4	1	12	8	—	5	3	40	38	2	—
§ 7 . . .	—	—	—	40	2	10	119	—	101	684	956	937	19	—
im Reichsdienst .	—	—	1	2	—	—	2	—	—	—	5	6	—	1
VIII. § 1 . . .	—	—	1	1	—	—	—	1	—	4	7	7	—	—
X. § 1 . . .	—	1	—	3	1	4	4	—	3	2	18	18	—	—
XI. § 6 . . .	—	—	1	—	1	—	2	—	1	1	6	6	—	—
Summe . .	1	13	28	251	40	79	278	54	258	1 182	2 184	2 119	66	1
													1	
Hievon ab die Stellenzahl der Abtheilungen A.—D.											293		65	
Verbleiben für die Abtheilungen E.—K.											1 891			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Hauptabtheilung VI.

Spezial-Budget

der

Oberrechnungskammer

für die Jahre

1900 und 1901.

Hiezu 2 Anlagen.

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Oberrechnungskammer.								
		Ausgabe.								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Gehalte	89 580	89 890	89 890	—	—	310	—	Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
	2.	Wohnungsgeld	10 370	10 370	10 370	—	—	—	—	Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
	3.	Andere persönliche Ausgaben:								
		a. Taggelder, Reise- und Umzugskosten	320	320	320	—	—	—	—	Durchschnittliche Ausgaben der als Rechnungsrichter behufs Revisionsreisen für Taggelder und Reisekosten
		b. Sonstige persönliche Ausgaben	600	600	600	—	—	—	—	a. Belohnungen etatmäßiger Beamten:
										Dienstzulage für einen Kanzleibeamten wegen Führung der Handkasse — ℳ 60
										Dienstzulage eines Kanzleibeamten für Besorgung des Rechnungsarchivs in Karlsruhe — „ 120
										Dienstzulage der mit den Geschäften des Rechtsbeirats betrauten Gehilfenbeamten — „ 60
										b. Remunerierung von Dienstaushilfe, aus bisher — „ 300
										c. Dienstaushilfe bei Kanzleibeamt — „ 30
										zusammen — ℳ 600
	4.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten	120	120	120	—	—	—	—	Für 10 etatmäßige Beamte je zu 1 ℳ 50 ₰.
		Sachlicher Aufwand.								
	5.	Für sachliche Ausgaben	2 820	2 820	2 820	—	—	—	—	a. Anteil der Handkasse aus bisher — ℳ 2 400
										(Jährliche Pauschsumme für Kanzleibedarf, für Botengänge bei Dienstunfähigkeiten — einschließlich der Dienstpferde — und der Streife im Betrage von 120 ℳ.)
										b. Sonstige Ausgaben aus bisher — „ 300
										c. Buchbinderlohn für den als Rechnungsrichter behufs Revisionsreisen — „ 90
										zusammen — ℳ 2 820
	6.	Aufwand für das Dienstgebäude	900	700	700	—	—	—	200	Laut Baurisalien (Aufwand für Brandversicherung und Kaminfegen inbegriffen).
	7.	Für das Rechnungsarchiv	50	65	65	—	—	15	—	Für §§ 7, 8 und 9: Aufgrundeter Rechnungsdurchschnitt.
	8.	Versendungskosten:								
		a. Postporto	10	10	10	—	—	—	—	Die Oberrechnungskammer 9 in der Rechnung nicht aufgeführt.
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	10	10	10	—	—	—	—	
	9.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	10	25	25	—	—	15	—	
								340	200	
								200		
		Summe Ordentlicher Etat	105 050	105 130	105 130	105 130	—	74		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	210 260				
		Einnahme.								
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Wohnung aus dem Dienstgebäude	260	260	260	—	—	—	—	Geldlicher Wohnsitz bei Kanzleibeamt zugleich Wohnsitz.
	2.	Aus Materialien	36	36	36	—	—	—	—	Vergütung bei Kanzleibeamt für Ersatzbau von Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial und bei Beamten bei Stell-
	3.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	100	130	130	—	—	30	—	Rechnungsdurchschnitt.
		Summe Ordentlicher Etat	402	432	432	432	—	30	—	
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	864				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Etat für 1900/1901. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1899. Etatsgehalt	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsgehalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
	1.	Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.								
		Präsident A. 2	1	10 000	—	10 000	1	10 000	—	10 000
		Kollegialmitglieder B. 3	3	20 400	—	20 400	3	20 400	—	20 400
		3 zu 6 800 ℳ								
		Kontrolleure E. 1	3	14 100	—	14 100	3	14 400	—	14 400
		1 zu 4 800 ℳ 2 „ 4 650 ℳ = 9 300 „		4 800 ℳ						
		Sekretär und Revisoren F. 1	11	39 820	640	40 470	11	41 730	330	42 060
		6 zu 4 000 ℳ = 24 000 ℳ 1 „ 3 700 „ 110 ℳ 2 „ 3 270 „ = 6 540 „ 320 „ 1 „ 3 150 „ 1 „ 2 440 „ 11 39 820 ℳ 640 ℳ								
		Registraturassistent G. 3	1	2 800	—	2 800	1	2 800	—	2 800
		Kanzleidiener K. 2	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650
			20	88 840	640	89 480	20	90 980	330	91 310
		Davon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	50	—	50	—	50	—	50
		Summe § 1	20	88 790	640	89 430	20	90 930	330	91 260

Etat für 1900/1901. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1899. Etatsgehalt	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsgehalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
	1.	Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.								
		Präsident A. 2	1	10 000	—	10 000	1	10 000	—	10 000
		Kollegialmitglieder B. 3	3	20 400	—	20 400	3	20 400	—	20 400
		3 zu 6 800 ℳ								
		Kontrolleure E. 1	3	14 100	—	14 100	3	14 400	—	14 400
		1 zu 4 800 ℳ 2 „ 4 650 ℳ = 9 300 „		4 800 ℳ						
		Sekretär und Revisoren F. 1	11	39 820	640	40 470	11	41 730	330	42 060
		6 zu 4 000 ℳ = 24 000 ℳ 1 „ 3 700 „ 110 ℳ 2 „ 3 270 „ = 6 540 „ 320 „ 1 „ 3 150 „ 1 „ 2 440 „ 11 39 820 ℳ 640 ℳ								
		Registraturassistent G. 3	1	2 800	—	2 800	1	2 800	—	2 800
		Kanzleidiener K. 2	1	1 650	—	1 650	1	1 650	—	1 650
			20	88 840	640	89 480	20	90 980	330	91 310
		Davon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	50	—	50	—	50	—	50
		Summe § 1	20	88 790	640	89 430	20	90 930	330	91 260

Voranschlag für 1901. Etatsgehalt.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
1	10 000	—	10 000	
3	20 400	—	20 400	1 Beamter bezieht als Vorstand der Hauptabteilung des Rechnungshofs für etatsmäßige Belegung seines Nebengehalt von 1 200 ℳ (Spezialetat III. Titel VII).
3	14 400	—	14 400	1 Beamter erhält für Besorgung der Kassengeschäfte in Bruchsal eine Dienstzulage von 150 ℳ zu Gehalt von § 1 b.
11	41 730	330	42 060	1 Zulage, 10 Revisoren. Belegschaft: 1 Beamter 150 ℳ Dienstzulage als Stellvertreterzulage und 300 ℳ Funktionszulage nach § 22 des Gehaltsgesetzes. 1 Beamter Dienstzulage für Führung der Kassenbücher jährlich 60 ℳ zu Gehalt von § 1 b.
1	2 800	—	2 800	
1	1 650	—	1 650	Der Beamte bezieht wandelbares Einkommen aus den Mitteln für sächliche Ausgabebedürfnisse.
20	90 980	330	91 310	
—	50	—	50	1 Kanzleidiener, mögliche Anwendung Ziffer 3 zu Abteilung E. des Gehaltstarifs.
20	90 930	330	91 260	Abgang (nach Abzug von 1½ % für 1900 und 1901: 89 891 ℳ.

Anlage 2. Wohnungsgeld-Etat.

Budget-Titel.	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr. Orts-klasse I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.
					ℳ		ℳ
	2.	Oberrechnungskammer.					
		Beamte	I.	1	1 200	—	—
		„	II.	3	2 280	—	—
		„	IV.	14	6 720	—	—
		„	V.	1	330	—	—
		„	VI.	1	270	—	—
		Summe § 2		20	10 800	—	—

bei neuem Budgetbetrieb. Kassen. III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe. Zahl der Beamten.	Summe. Betrag.	Erläuterungen.
	ℳ		ℳ		ℳ	
—	—	—	—	1	1 200	
—	—	—	—	3	2 280	
—	—	—	—	14	6 720	
—	—	—	—	1	330	
—	—	—	—	1	270	Der Kanzleidiener erhält Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude.
—	—	—	—	20	10 800	Abgang (nach Abzug von 4 Abgänge) 10 620 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung VII.

Spezial-Budget

der

Verkehrsanstalten

für die Jahre

1900 und 1901.

Hiezu die Anlagen 1—6.

Vorbemerkung.

Das durch die badische Staatsbahnverwaltung betriebene Bahnnetz hat nach der Vorbemerkung zum Budget 1898/99 eine Länge von . . . . . 1566,26 km
wovon badischen Gemeinden und Gesellschaften, sowie Nachbarstaaten und auswartigen Eisenbahngesellschaften 83,65 km gehören.

Während der Jahre 1900/1901 ist die Eröffnung der Strecken

Steinsfurth—Eppingen	mit 12,86 km	
Waldkirch—Elzach	„ 12,18 „	
Neustadt—Hüfingen	„ 37,24 „	
Ueberlingen—Landesgrenze	„ 27,76 „	
Oberuhldingen—Unteruhldingen	„ 2,56 „	
sowie des um 1,5 km längeren Brettener Einmündungsbogens in Bruchsal	„ 1,50 „	94,10 km

zu erwarten, so daß sich das ganze hier in Betracht kommende Bahnnetz auf . . . . . 1660,36 km
erstreckt.

1. Badische Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Weitere Vorbemerkung.

Das bisherige Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung (auch der bisherigen Werkstätte- und Magazinsverwaltung) war seit dem Jahre 1880 nach der Eintheilung des Normalbuchungsformulars für die Eisenbahnen Deutschlands gegliedert.

Nachdem nun im Reichseisenbahnamt ein neues, vereinfachtes Normalbuchungsformular ausgearbeitet wurde, soll dieses, zumal einige andere größere deutsche Eisenbahnen hierin bereits vorangegangen sind, künftig auch dem badischen Eisenbahnbetriebs-Budget zu Grunde gelegt werden.

Wesentlich an der neuen Anordnung ist der Wegfall des bisherigen Werkstätte- und Magazins-Budgets, die mit dem Betriebsbudget in Eins verschmolzen werden; ferner die Zusammenziehung der bisherigen $78 + 19 + 6 = 103$ Ausgabeparagraphen in 39 Paragraphen.

Durch den Wegfall des Werkstätte- und Magazins-Budgets werden künftig alle diejenigen Beträge, die in einem dieser oder im Betriebsbudget in Ausgabe oder Einnahme erschienen und in einem andern dieser Budgets in Einnahme oder Ausgabe zum Wettschlage kamen, fortfallen, so daß im neuen Budget sowohl die Einnahmen, wie die Ausgaben sich im Ganzen niedriger stellen, als es nach der Budgetaufstellung in bisheriger Art bei Zusammenrechnung der Abschlußsummen der 3 Budgets der Fall wäre, während die Reineinnahme natürlich unberührt bleibt.

Beträge, die sich gegenseitig wettschlugen, waren namentlich solche für Materialanschaffungen, welche zunächst auf §. 5 des Magazinsetats in Ausgabe gebucht und bei Abgabe an den Betrieb unter §. 1 des Magazinsetats in Einnahme und gleichzeitig auf den betreffenden §. des Betriebsetats in Ausgabe verrechnet wurden; ferner für Werkstätteleistungen betreffs Unterhaltung des Transportmaterials, endlich die Buchungen zur Ausgleichung der im Budget gleichgestellten Einnahmen und Ausgaben der Werkstätte- und Magazinsverwaltung.

Um eine Vergleichung mit den bisherigen Budgets zu ermöglichen, wurde das Budget für 1900/1901 auch nach bisheriger Art aufgestellt (Beilage 4) und darin bei jedem §. angegeben, wie die einzelnen Beträge auf die neuen §§. übergehen und ebenso wurde in dem nach neuer Art aufgestellten Budget auf die §§. des bisherigen Budgets verwiesen.

Endlich wurde in den Erläuterungen zum neuen Budget die Gliederung, wie sie nach den bisherigen §§. stattfand, vorerst beibehalten, damit eine möglichst leichte Vergleichung der beiden Budgets untereinander stattfinden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§		Vorjähriger Budgetans. *)	Voranschlag für 1900.	1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.					
I.		**Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**					
	1.	a. Gehalte		8 259 000	8 455 000	8 357 500	5 932
		b. Wohnungsgeld	—	1 041 000	1 078 000	1 059 500	352
		Summe Tit. I.	—	9 281 000	9 533 000	9 407 000	6 284
II.		**Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne.**					
	2.	a. Vergütungen und andere ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals		2 185 000	2 219 000	2 202 000	—
		b. Nebengehalte etatmäßiger Beamter (nicht für den Hauptdienst)	—	75 000	75 000	—	—
		Uebertrag	—	2 260 000	2 294 000		

*) Die vorjährigen Budgetsätze sind die Beträgen gleichen Titels und des neuen Budgetsatzes sind aus der Anlage 4 zu entnehmen.

Gegen früher jährlich mehr. *)	Gegen früher jährlich weniger. *)	Erläuterungen.	§: etc.	1900. ℳ	1901. ℳ
ℳ	ℳ				
—	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.	1. 1 W.**	8 907 000 213 000	8 240 000 215 000
				9 120 000	9 455 000
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2, und Anderung zum Dienstaufwandgesetz, Anlage 3.	2. 1 W.	1 000 000 41 000	1 037 000 41 000
—	—			1 041 000	1 078 000
—	—	In Folge der weiter aufgetretenen Steigerung der Preise und Verwendung der Löhne, sowie in Folge der Ausdehnung des Betriebs durch Eröffnung neuer Anlagen und Bahnstrecken auch auch des Personal weiter vermehrt werden und in der Weise, daß nicht weitere etatmäßige Beamte zur Anstellung gelangen, durch Anstellung nichtetatmäßigen Personals zu decken. Die Summe in Anforderung: 1900. 1901. 11 Schlafgänger . . . 17 050 ℳ 13 Bürodienstaufgelder . . . 19 500 „ 83 Kanzlei- und Rechnungsgehilfen . . . 130 500 „ 106 Gehilfen bei der Zentralverwaltung . . . 147 250 ℳ 147 250 ℳ 108 Kanzlei-, Zähler- und Hilfsgehilfen bei den Betriebsämtern . . . 135 000 „ 135 000 „ 14 Bahnmeister und 6 Telegraphenmeister mit 276 Jahr. (1901: 300 Bahn- und Werkmeister 248 400 ℳ Jahr. . . . 270 000 „ 280 800 „ 292 800 „ 513 Jahr. (1901: 522 Expeditions- und Telegraphengehilfen, 60 Expeditions- und Telegraphengehilfen und 100 Barrieregehilfen, zus. 733 Jahr. 742 (früher 633) Gehilfen im Übertragen und Telegraphendienst . 962 550 „ 965 730 „ 170 Zahrlöhne 153 000 ℳ, 115 Wagenmeister 115 000 ℳ, 200 Heizer 312 000 ℳ . . . 580 000 „ 580 000 „ 30 zusätzliche Gehilfen (15 zu Lehren bei Stationen) . . . 24 000 „ 24 000 „ 16 (früher 9) Werkführer 25 600 ℳ, 1 Werkführer und 17 (früher 12) Kanzlei- und Rechnungsgehilfen bei Werkstättenamt, zus. 18 Personen 34 980 ℳ, 6 Wochenlohngehilfen 5000 ℳ, zusammen . . . 40 000 „ 40 000 „ Ortszulagen (gegen Zentralverwaltung 200 ℳ mehr als früher) . . . 5 000 „ 5 000 „ zusammen . . . 2 185 000 ℳ 2 219 000 ℳ	2 a b 2 W.	2 120 000 5 000 60 000 2 185 000	2 154 000 5 000 60 000 2 219 000
—	—	14 Beamte (2 Bahnhofvorsteher, 4 Inspektionsgehilfen, 2 Betriebsämter und 1 Werkführer) als Kommissäre bei den staatlichen Prüfungen für den Eisenbahndienst 2400 ℳ; 1 Kanzleibeamter für Führung der Hauptkasse der Generaldirektion 100 ℳ, 1 Betriebsbeamter für Beaufsichtigung der einheimischen ungelernten und ausländischen Arbeiterrotte 100 ℳ, 26 Stationsvorsteher und 75 Stationsassistenten wegen Verwendung von Assistenzangehörigen im Dienste Diensttagen von 240, 300 und 360 ℳ, zusammen 22 500 ℳ; 10 Wärter für Besorgung des Telegraphendienstes Zulagen von 12 und 15 ℳ, zusammen 135 ℳ; 124 Bahn- und Werkmeister (Stationsmeister) für nebenamtliche Besorgung des Übertragungs- und Telegraphendienstes Zulagen von 240 bis 720 ℳ, zus. 42 480 ℳ; 3 Beamte (2 Stationsmeister und 1 Stationsassistent) für Besorgung des Postdienstes je 300, zus. 900 ℳ; 21 Bahnhofer (Betriebsleiter) und Barrieregehilfen bei Eisenbahnbetriebsstelle und bei Verwaltung der Eisenbahnwagenlager für anderweit bei Dienstleistungen zu festsetzende Nebenzugehörigkeiten Zulagen von 30 bis 520 ℳ, zus. 6540 ℳ; im Ganzen 75 135, rund 75 000 ℳ.	3 b	75 000	75 000

*) Siehe Vorjahre Seite 3.
**) Kap. 9 = Werkstättenetat.

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(11.)		Uebertrag . .	—	2 260 000	2 284 600	—	—
	(2).	c. für zeitweise Geschäftsaushilfe	—	237 700	237 700	—	—
	3.	Tag- und Akkordlöhne (ausschl. Bahnunterhaltungs- und Werkstättenarbeiter)	—	5 883 000	6 297 000	—	—
		Summe Tit. II. . .	—	8 380 700	8 829 700	8 607 700	—
III.		**Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge.**					
	4.	a. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	—	268 000	268 000	—	—
		b. Dienstvertretungskosten und Kommandogelder .	—	955 300	990 300	572 800	—
	5.	Fahr-, Stunden- und Nachtgelder	—	1 860 000	2 000 000	1 930 000	—
	6.	Prämien für Materialersparnisse, für Entdeckung von Rad-, Achs- und Schienenbrüchen u. dergl.	—	336 000	360 000	348 000	—
	7.	Verletztenentschädigungen für Kassenführer (Mankogelder)	—	31 000	32 000	31 500	—
	8.	Außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—
	9.	Insgemein	—	75 000	80 000	78 100	—
		Summe Tit. III. . .	—	3 525 300	3 730 300	3 628 400	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.	§. etc.	1900. ℳ	1901. ℳ
ℳ	ℳ				
—	—				
—	—	Besoldungsverbesserungen.	3 c.	200 000	200 000
			5 W	37 700	37 700
				237 700	237 700
—	—	Wegen der Verkehrszunahme und der durch sich somit auch die ziffernmäßig erfolgte Gewährung der Alterszulage bedingte Vermehrung der Arbeitergahl und der sich allenfalls nöthig gewordenen Lohnerhöhungen mußten erhöhte Beträge eingestellt werden. Die Steigerung dieser Ausgabe betrug in den letzten drei Jahren durchschnittlich 10%, wovon etwa 7% auf Personalvermehrung und 3% auf Lohnerhöhung entfallen. (S. auch Erläuterung zu §. 48.)	6	5 754 000	6 162 000
			12	125 000	135 000
				5 883 000	6 297 000
—	—			—	—
—	—	Wegen theilweiser Verkehrszunahme und Personalvermehrung sind auch hier Ausgaben in höherem Maßstabe begriffen.	6	255 000	255 000
			6 W	13 000	13 000
				268 000	268 000
—	—	Aus dem bei §. 44 angegebenen Grunde werden mehr gegeben für 1900 1901	4	955 000	990 000
			5 W	300	300
		1. Dienstvertretung wegen Beurlaubungen und Krankheiten 170 300 ℳ 180 300 ℳ		955 300	990 300
		2. Bildung des Stations- und Streckenpersonals . . . 720 000 „ 745 000 „			
		3. Kommandogelder des Inspektionsamts . . . . . 80 000 „ 65 000 „			
		955 300 ℳ 990 300 ℳ			
—	—	Bei der fortdauernden Verkehrszunahme und Personalvermehrung dauernd wegen Bewilligung theilweise erhöhter Gebühren und erhöhte Beträge vorgesehen.	7	1 860 000	2 000 000
—	—	Hiervon kommen auf: 1900 1901	8	336 000	360 000
		1. Materialersparnißprämien . . . . . 321 600 ℳ 345 500 „			
		2. Radreifenprämien . . . . . 14 000 „ 14 500 „			
		3. Zuschüsse . . . . . 400 „ 400 „			
		336 000 ℳ 360 000 ℳ			
—	—	Wegen Steigerung bei Kassenverlusten und für den unvermeidlichen Wechsel in Folge Eröffnung neuer Stationen werden erhöhte Beträge vorgesehen. Erhöhung für die Stations- und Zahlstellenkassen wie bisher (vergl. Erläuterung zu §. 11 im Budget 1900/01).	11	31 000	32 000
—	—	S. §. 47.			
—	—	Auf Grund der 1899er Ergebnisse für §. 15 und §. 16 W (a) werden hier vorgesehen für 1900 1901	15	73 000	77 000
			16 W	2 000	3 000
		1. Ruhegehalter . . . . . 38 000 ℳ 40 000 ℳ		75 000	80 000
		2. Vergütung für Zuhaltung der Wartehäuschen . . 8 500 „ 9 000 „			
		3. Vergütung für Zuhaltung von Uferhäusern . . . 15 000 „ 16 000 „			
		4. Zuschuß Rubrik . . . . . 13 500 „ 15 000 „			
		zusammen . . 75 000 ℳ 80 000 ℳ			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§		Vorheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IV.		**Für Wohlfahrtszwecke.**					
	10.	Kosten für den bahnärztlichen Dienst und für sonstige ärztliche Untersuchung und Behandlung des Personals	—	37 000	37 000	—	—
	11.	Pensions- und Beihülfe zur Hinterbliebenenversorgung einschl. der Leistungen auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes	—	998 900	1 062 300	1 030 600	—
	12.	Zuschüsse zu Krankenkassen	—	183 000	193 000	188 000	—
	13.	Zahlungen auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes	—	98 000	104 000	101 000	—
	14.	Zuschüsse zu Arbeiterpensions- und Unterstützungskassen, soweit sie nicht unter § 13 zu verrechnen sind	—	103 000	114 000	108 500	—
	15.	Zahlungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze	—	176 900	192 400	184 200	—
	16.	Besondere Verwaltungskosten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze sowie des Invalidenversicherungsgesetzes	—	400	600	500	—
	17.	Unterstützungen	—	127 000	127 000	—	—
		Summe Tit. IV.	—	1 725 300	1 830 300	1 770 800	—

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.	§ etc.	1900. ℳ	1901. ℳ
ℳ	ℳ				
—	—	Mehrbedarf wegen Personalvermehrung.	139	37 000	37 000
—	—	Die Mehrkosten der Beamten der Eisenbahnverwaltung werden gleich den Mehrgehältern der übrigen staatlichen Beamten von der Generalstaatskasse bezahlt und sind lediglich bei Behufs ihrer an die allgemeine Kassenverwaltung zu erfolgenden (vergl. Hauptabtheilung V, Einnahme Titel VI.)	141 251	980 300 8 000	1 052 300 10 000
				988 300	1 062 300
—	—	Zu Folge des erhöhten Personalbedarfs werden der Budgetsatz auch für die kommenden Jahre höher entsprechend erhöht werden.	139 a W	144 000 39 000	152 000 41 000
				183 000	193 000
—	—	Nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Mitgliederstand der Arbeiterpensionskasse für 1900 und mit Rücksicht auf den seit Neuordnen der Mitgliederzahl in Folge Zunahme des Personals beträchtlich [illegible] des Budgetsatz wie folgt:	141 a W	78 000 25 000	83 000 21 000
				103 000	104 000
		1900 1901 Kassenabtheilung A . . . 59 900 ℳ 104 700 ℳ Kassenabtheilung B . . . 102 000 „ 114 300 „ 161 900 ℳ 219 000 ℳ Hiervon entfallen auf: Betriebsetat § 13 . . . 58 000 ℳ 104 000 ℳ Betriebsetat § 14 . . . 103 000 „ 114 000 „ Dampfschiffahrtsetat § 7 . . . 900 „ 1 000 „ zus. 161 900 ℳ 219 000 ℳ Der Abtheilung B der Arbeiterpensionskasse soll künftig ein besonderer jährlicher Zuschuß von 50 000 ℳ gewährt werden, um deren Leistungen zu erhöhen und mit den Leistungen der hess. Kasse näherer gleicher Einnahmeverhältnisse in Einklang zu bringen. Dieser Zuschuß ist oben eingerechnet.			
—	—	Siehe Erläuterungen zu § 13.	140 a W	84 000 19 000	93 000 21 000
				103 000	114 000
—	—	Seit 1896 beträgt der durchschnittliche jährliche Steigerung 5,5% mehrer Tag auch bei Aufstellung des 1900/1901 zu Grunde gelegt wurde	25 c	124 000	142 400
—	—	Wenn bisher im Budget nicht besonders ausgewiesen	25 e	400	600
—	—	hier werden auch die Belohnungen (§ 2 B) verrechnet.	25	102 000	102 000
		1. Antrag der Eisenbahnverwaltung an die Generalstaatskasse für beide Beträge, die aus dem Unterstützungs- und Belohnungsfonds der Großh. Eisenbahnen des Großh. Hauses und der ausnahmsweisen Angelegenheiten (Kto. 29 der Ausgabe) an Eisenbahnbeamte gewährt werden. Der Rahmen wird betragen 20 000 ℳ	25 W	25 000	25 000
		2. Zur Gewährung von Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen an nichtetatsmäßige Beamte, ferner an außerhalb des Beamtenverhältnisses ständig im Dienst beschäftigte Personen, auch an ständige Arbeiter, sowie an Hinterbliebene der Bediensteten, soll bei Jahresabgang von 7 ₰ für ℳ für den Kopf erforderlich:		127 400	142 000
		a. Eisenbahnbetriebspersonal 18 340 Köpfe . . . 107 325 ℳ . . . ℳ rund 107 000 ℳ b. Dampfschiffahrtspersonal 53 Köpfe . . . 297 „ 50 „ 1000 400 „ zus. . . . 127 400 ℳ wovon 127 000 ℳ angefordert sind.			
—	—				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Beiheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig regelmäßig.	Gegen beides jährlich mehr.	Gegen beides jährlich weniger.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
V.		**Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.**							
	18.	Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände	—	521 940	517 940	519 940	—	—	—
		Uebertrag	—	521 940	517 940	—	—	—	—

Erläuterungen.	§.	1900. ℳ	1901. ℳ
	10	170 000	160 000
	18	177 000	177 000
	34	65 000	65 000
	35	4 940	4 940
	43	1 500	1 500
	44	3 000	3 000
	46	9 000	9 000
	61	80 000	80 000
	13 W.	25 000	25 000
	13 M.*)	10 000	10 000
		521 940	517 940
		—	

Zu §§. 18 und 19 und 3 und 20.

a. Dienstkleidung:

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Personalveränderung und der im Jahre 1900 in größerer Zahl fällig werdenden Beschaffungen werden angefordert für

	1900	1901
1. Dienstkleidung für bestimmte Beamten- und Bedienstetenklassen, deren Ersatz bestimmt gefordert wird	130 500 ℳ	130 500 ℳ
2. Zuschuß zur Kleidung der übrigen zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamten der Gehaltsklasse G, H und J, 25% der Kleidungsgelder	15 500 „	15 500 „
Ferner sollen künftig Dienstkleider an Beamte unentgeltlich abgegeben und andere Dienstkleider zu ermäßigtem Preis ersetzt werden, was erfordern wird	14 000 „	14 000 „

b. Sonstiges.

1. Handfeuerlöschgeräte: Vorhandener Stand: Generaldirektion 46 500 ℳ, 13 Betriebsinspektionen 9600 ℳ, 16 Bahnhofsinspektionen 4100 ℳ, 5 Maschinenlehrbetrieben 1200 ℳ, 56 Stationsämter I 6704 ℳ, 2 Stationsämter II 278 ℳ, 10 Güterexpeditionen 5700 ℳ, 1 Lagerhausverwaltung 300 ℳ, 1 Güterexpedition 134 ℳ, Hauptwerkstätte 900 ℳ, Telegraphenwerkstätte 180 ℳ, zus. 69 034 ℳ rund . . . . . 69 050 ℳ

Die Ersetzungen für die Hauptwerkstätte und für die Direktion des dortigen Dienstes werden wegen Gebäudeneubaus und Verminderung der Diensträume vorgesehen 4000 ℳ. Nach der Handfeuerlöschordnung der Generaldirektion wäre einer beträchtlichen Ersetzung benöthig, da es aber auch bei neuen Bedarfsanmeldungen nicht mehr angängig ist, die Kosten für die einheitliche Beschaffung und Beschriftung auf dem Handfeuerlöschetat zu belassen, soll der Handfeuerlöschetat auf 45 000 ℳ belassen werden, so daß sich eine Erhöhung ergibt um . . . . . 2 000 „

2. Baulichkeiten: 100 Bahnwärter-Dienstwohnungen 2904 ℳ, 11 Telegraphenwärter-Dienstwohnungen 220 ℳ, 1 Wagenaufseher-Dienstwohnung 10 ℳ, 6 Stationsämter I 426 ℳ, 134 Stationsämter II und III 7068 ℳ, 52 Stationsämter IV und V 2496 ℳ, 8 Güterexpeditionsvorsteher-Dienstwohnungen 477 ℳ, 35 Wagenaufseher-Dienstwohnungen 434 ℳ, 4 Bahnhofsinspektions-Dienstwohnungen 120 ℳ, 12 Güterexpeditionen 604 ℳ, 1 Lagerhausverwalter 75 ℳ, 185 Stationsämter IV und V 5436 ℳ, 11 Signalbuden 60 ℳ, dazu für Materialamtsräume der Bahn- und Schuppenämter nach dem 1899er Nachtragsgesetz: Bahnämter 29 523 ℳ, Schuppenämter 1992 ℳ, 9 Werkstättenvorsteher 634 ℳ, zusammen . . . 34 017 ℳ
dazu für Verzinsung rund 3% . . . . . 1 100 „
und zu verteilende Beträge . . . . . 250 „ 52 634 „ 1)

3. Sonstige Anforderungen. Auf Grund der 1899er Ergebnisse wegen Gebäudeunterhaltung, Verbesserung der Bahnanlagen und sonstigen dringlichen Betriebsbedürfnissen . . . . . 1 566 016 „

zus. . . . . 1 623 000 ℳ

Uebertrag . . 170 000 ℳ 160 000 ℳ

*) Kap. X — Baugewerkschule.
1) 52 634 statt 50 000 ℳ eingesetzt wegen der Verrechnung im Budget eines Rest, § 10 Betriebsmittel.

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(V.)		Uebertrag . .	—	523 940	517 940	—	—
	16.	Beschaffung der Betriebsmaterialien:					
		1. Drucksachen, Schreib- und Zeichenmaterialien .	—	530 000	530 000	—	—
		2. Brenn-, Schmier-, Putz- und sonstige Betriebsmaterialien	—	6 502 000	6 896 000	6 699 000	—
		Uebertrag . .	—	7 554 540	7 944 540	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	§-alt.	1900. ℳ	1901. ℳ
ℳ	ℳ				
—	—	Uebertrag . .		170 000	160 000
		Gewon enthalten sind: §. 7 / §. 18 / §. 19 I / §. 19 II / §. 20 / zusammen Gemischtwaarenzüge — / 6 000 ℳ / 50 000 ℳ / 15 000 ℳ (c) / — / 71 000 ℳ Bauholzzüge — / — / 20 000 ℳ / 22 400 ℳ (c) / — / 42 400 ℳ Personenzüge 125 000 ℳ / 171 000 ℳ / 444 000 ℳ / (800 000 ℳ (a) 322 000 ℳ (d) / 230 000 ℳ (b) 15 000 ℳ (c) / 1 567 000 ℳ			
		125 000 ℳ / 177 000 ℳ / 526 000 ℳ / 560 000 ℳ / 230 000 ℳ / 1 631 000 ℳ		177 000	177 000
		Zinsen für Betriebsgeräthe nach dem Rechnungsdurchschnitt		62 000	62 000
		Für Ausrüstung der Werkstätten mit Zeichnungen		4 840	4 840
		„ „ „ Drillbuch „ „		1 300	1 300
		„ Feuerlöschgeräthe „ „		3 000	3 000
		„ Telegraphengeräthe „ „		9 000	9 000
		„ Signalaufhängevorrichtungen „ „		40 000	40 000
		„ Werkstättenausrüstungen „ „		35 000	35 000
		„ Magazinsausrüstungen „ „		16 800	16 800
		Neue außerordentliche Anschaffung von 200 eisernen Güterwagen à 1200 ℳ zusammen		2 400	2 400
				321 940	317 940
—	—	Wegen der von §. 16 (d) und 11 W (d) übergehenden Beträge von 516 000 ℳ beginnend mit 500 000 ℳ zusammen 524 000 ℳ vergl. Erläuterungen zu §. 16; die außerdem von §. 19 W (d) und 1 M (d) übergehenden Beträge von 100 ℳ und 6500 ℳ jährlich werden nach dem 1900er Ergebniß ermittelt.	16 11 W 19 W 1 M	516 000 6 000 100 6 500	516 000 6 000 100 6 500
				530 000	530 000
		a. Brennmaterial.		1900	1901
		Es wird angenommen, daß von §. 17 ab hierher verfahren (Heizung der Stationen)		400 000 ℳ	400 000 ℳ	17	400 000	400 000
		Preis der Lokomotivfeuerung		4 920 000 „	5 300 000 „	48	4 920 000	5 300 000
		mehr eine Zunahme der Lokomotivkilometer von 15 070 000 im Jahr 1898 um 14 bezw. 21 % in den Jahren 1900 und 1901, sowie eine weitere Steigerung der Schlepplasten angenommen wurde.						
		Beheizung der Züge		11 500 „	11 500 „	50	11 500	11 500
		Heizung besonderer Transportvorrichtungen		16 000 „	16 000 „	57	16 000	16 000
		„ der Werkstätten		10 000 „	10 000 „	11 W	10 000	10 000
		„ „ Magazine		1 500 „	1 500 „	1 M	1 500	1 500
		Für sonstige Zwecke (Verlust u.)		100 000 „	100 000 „	5 M	100 000	100 000
		Summe a . .		5 477 000 ℳ	5 929 000 ℳ		5 477 000	5 929 000
		b. Schmiermaterial.		1900	1901			
		Für Lokomotiven		267 000 ℳ	330 000 ℳ	50	267 000	330 000
		„ Wagen		83 000 „	83 000 „	51	83 000	83 000
		Die Mehrforderung gründet sich auf das 1899er Ergebniß, welches für Lokomotiven in Folge Verwendung billigerer Schmiermittel und verbesserter Vorrichtungen eine Ersparniß von Ersparnißvorschlag verschlechtert, bezw. auf Werkstattsmaterial und Schmiermittelverlust.						
		Für sonstige Zwecke (Werkverkäufe u.)		50 000 „	50 000 „	5 M	50 000	50 000
		Summe b . .		417 000 ℳ	444 000 ℳ			

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(V.)		Uebertrag . .	—	7 554 540	7 944 540	—	—
	20.	Bezug von Wasser, Gas und Elektrizität von fremden Werken .	—	354 500	357 500	356 000	—
		Summe Tit. V.	—	7 909 040	8 302 040	8 105 540	—
VI.		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.**					
	21.	Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter, Beschaffung der Baumaterialien (ausschl. Oberbaumaterialien) und sonstige Ausgaben, einschl. der Kosten kleinerer Ergänzungen	—	4 386 960	4 386 960	—	—
		Ueberrag . .	—	4 386 960	4 386 960	—	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.			§	1900	1901
ℳ	ℳ				ält.	ℳ	ℳ
—	—	c. Betriebsmittel.					
		Für den Etatsentwurf (vergl. Erläuterung zu § 19)	38 000 ℳ	38 000 ℳ	17	38 000	38 000
		„ Lokomotiven	132 000 „	110 000 „	51	132 000	110 000
		„ Wagen	27 000 „	24 000 „	53	27 000	24 000
		Die Anforderung für Lokomotiven und Wagen gründet sich auf die Berechnung der Betriebsmittel nach theilweise schlechte Materialverhältnisse.					
		Für Anlegung der Werkstättengebäude und Anlagen	10 000 „	10 000 „	13 W.	10 000	10 000
		„ „ „ Magazine	500 „	500 „	2 M.	500	500
		„ laufige Zusatz (Verlust rc.)	50 000 „	50 000 „	5 M.	50 000	50 000
		Summe c	257 500 ℳ	229 500 ℳ			
		d. Laufige Betriebsmaterialien.					
		Für den Etatsentwurf (vergl. Erläuterung zu § 19)	122 000 ℳ	122 000 ℳ	17	122 000	122 000
		Betriebsmaterial für Wagen	7 000 „	7 000 „	54	7 000	7 000
		Zugbeleuchtungsmaterial	125 000 „	125 000 „	55	125 000	125 000
		Für den Dienst der Werkstätten	10 000 „	10 000 „	13 W.	10 000	10 000
		„ „ „ „ Magazine	500 „	500 „	2 M.	500	500
		„ laufige Zusatz (Verlust, Abgabe)	100 000 „	100 000 „	5 M.	100 000	100 000
		Summe d	374 500 ℳ	374 500 ℳ			
		Obige Summe c	5 427 000 „	5 829 000 „			
		„ „ b	417 000 „	444 000 „			
		„ „ a	225 500 „	238 500 „			
			6 349 000 ℳ	6 806 000 ℳ		6 349 000	6 806 000
—	—	a. Hochbau:					
			1900.	1901.			
		Für Werkstätten	4 000 ℳ	4 000 ℳ	35	4 000	4 000
		„ Bahnsteigdächer	40 000 „	40 000 „	40	40 000	40 000
		„ Lokomotivschuppen	58 000 „	61 000 „	43	58 000	61 000
			102 000 ℳ	105 000 ℳ			
		b. Gleise:					
		Vergl. die Erläuterung zu § 19	220 000 ℳ	220 000 ℳ	17	220 000	220 000
		Für Werkstätten	15 000 „	15 000 „	13 W.	15 000	15 000
		„ Magazine	1 500 „	1 500 „	2 M.	1 500	1 500
			237 500 ℳ	237 500 ℳ			
		c. Weichenstände:					
		Für Weichen (vergl. § 19)	15 000 ℳ	15 000 ℳ	17	15 000	15 000
		Obige a	102 000 „	105 000 „			
		„ b	237 500 „	237 500 „			
			354 500 ℳ	357 500 ℳ		354 500	357 500
—	—	a. Unterbau.					
		Für die laufende Unterhaltung der Bahnkörper und der Böschungen auf den Zugang neuer Bahnstrecken rc. erforderlich	220 000 ℳ		28	165 000	165 000
		Dazu außerordentlicher Aufwand für Uferbefestigungen bei Minseln- heim 23 000 ℳ, Instandsetzung der Hochdohler Bachstelle und bei Staufen 1900 ℳ, Befestigung der Bahndämme bei Gutenbühl 17 000 ℳ, zusammen	17 200 „		28	23 000	23 000
		Für laufende Unterhaltung der Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge und erforderlich	137 500 „		30	119 750	119 750
		Ueberrag	655 500 ℳ			342 750	342 750

Titel.	§.		Etatsmäßiger Aufwand für 1900.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VI).	(21).	Uebertrag . .	—	4 386 960	4 386 960	—	—
		Uebertrag . .	—	4 386 960	4 386 960	—	—

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.		8.	1900.	1901.
ℳ	ℳ				ℳ	ℳ
—	—		655 500 ℳ		502 750	502 750
		Zum außerordentlichen Aufwand für:				
		Verstärkung und Umbau der Eisenwerke u. einer Anzahl von Brücken und Durchlässen 142 500 ℳ (hiervon 17 000 ℳ als jährlicher Rate) bei Schweizer Radstadtbahn unter § 31 in Einnahme; Neuanstrich von Brücken im Betrieb Rastatt 21 400 ℳ, Auswechslung von Gewölbe in Tauberbischofsheim 137 600 ℳ, Umbau der Offenburg-Hausacher Hoch- und Kinzigtalbrücke 314 000 ℳ, zusammen	616 500 „	30	308 250	308 250
		Für laufende Unterhaltung der Werkzeuge, Einrichtungen, Pflanzungen, Weitzeugschuppen u. s. w. neben vorgesehen für diese Stände	231 900 „	31	115 950	115 950
		Dazu außerordentlicher Aufwand:				
		Umbau von Wohnhäusern 9000 ℳ, Verlegung von Einrichtungen im Bezirk Heidelberg II 3700 ℳ, Anbringen von Geländern an der Strecke Durlach-Wilferdingen 4000 ℳ, von Kontrollhäuschen auf der Odenwaldbahn 4000 ℳ, zusammen	22 700 „	31	11 050	11 050
		Verstärkungen der Schienen und Schienenlagen gegen bestehen auf diese Stände	68 000 „	32	34 000	34 000
		Anlage und Unterhaltung von Schutzbäumen	6 000 „	33	3 000	3 000
		Insgemein für die diese Stände	7 000 „	37	3 500	3 500
		Einrichtungen zum Insbesondere der Bahnhöfe, laufende Unterhaltung	254 000 „	38	127 000	127 000
		Außerordentlicher Aufwand:				
		Maschinen Insbesondere Signaleinrichtungen . . . 2 200 ℳ „ Werkhalle Pflasterung . . . 10 000 „				
		Weichenbrücken im Bezirk Heidelberg II . . . 500 „				
		Karlsruher Bahnsteighalle in der Kaiserstraße . . . 6 500 „	19 400 „	36	9 700	9 700
		Laufende Unterhaltung der Gleisanlagen und Pflanzungen	125 700 „ 10 000 „	40 42	63 850 5 000	63 850 5 000
		Außerordentlicher Aufwand:				
		Umwälzung der Werkstättenstraße in Mannheim	20 000 „	40	10 000	10 000
		Außerordentliche Bahnhofsanlagen	4 000 „	43	4 000	4 000
		Werkstättenanlagen: Einrichtung der Hauptwerkstätte 2500 ℳ; Umwälzung der Zahnradbahn 9000 ℳ, zusammen	11 500 „	15 W	5 750	5 750
		Für Wiederherstellung von durch Naturereignisse getroffenen Anlagen	64 000 „	46	32 000	32 000
			zusammen . . 2 116 000 ℳ			
		b. Oberbau:				
		Für laufende Unterhaltung des Oberbaues auf diese Stände nach erforderlich und zwar für:				
		1. gewöhnliche Unterhaltung durchschnittlich 2861,5 km zu 600 ℳ	1 716 900 ℳ			
		Heben von Gleisen 220 km zu 150 ℳ	33 000 „			
		2. Umbau neuer Verstärkung sowie zur Ersetzung des auf Rekonstruktion erforderlichen Materials 2161 km zu 900 ℳ	1 945 800 „	39	1 560 000	1 560 000
		3. Bettungserneuerung	1 560 000 „			
		Hilfsumbau und Unterhaltung in Bahnhöfen, wegen der größeren Ausdehnung der Gleise	874 000 „	41 42	427 000 10 000	427 000 10 000
		Außerordentlicher Aufwand:				
		Gleisänderungen in Bf. Jägst	9 600 „	43	4 300	4 300
		Schienenbefestigung auf Bahnhöfen (bisheriger Durchschnitt)	90 000 „	44	45 000	45 000
		Unterhaltung der Werkhängeisen	43 950 „	15 W	21 950	21 950
			zusammen . . 6 158 500 ℳ		2 054 250	2 054 250
		c. Telegraphen- und Signaleinrichtungen (nach Einheitssatz):				
		Unterhaltung der Stellwerkanlagen	262 000 „	41	131 000	131 000
		Ersatz der Stellwerkfahrstraßen	146 000 „			
		Umbau von durch langjährigen Betrieb ersatzbedürftige Anlagen (Mannheim Stellwerk II. 6000 ℳ, Heidelberg Stellwerk III. 5000 ℳ), für Veränderungen notwendiger älterer Einrichtungen 7100 ℳ und für kleinere Neuänderungen in Folge von Gleisänderungen auch Insgl. 29 500 ℳ, zusammen	50 000 „	45	102 000	102 000
		Uebertrag . .	409 000 ℳ		233 000	233 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§		Zeitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig vorgeschlagen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VI.)	(21.)	Uebertrag . .	—	4 386 940	4 386 940	—	—
		Uebertrag . .	—	4 386 940	4 386 940	—	—

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.		§	1900. ℳ	1901. ℳ
		Uebertrag	469 000 ℳ		233 000	233 000
		Zur laufenden Unterhaltung der elektrischen Telegraphen- und Signaleinrichtungen einschließlich der Fernsprechanlagen sind erforderlich	207 000 „			
		Dazu außerordentlicher Bedarf:				
		Herstellung von Bahnsteigen, Einführung berührten nach Mannheim und Bahnsteigen auf 15 Stationen 7000 ℳ, Herstellung älterer Leitungen in Bahnhöfen, insbesondere Erweiterung der Telegraphenanlagen bei Stellwerksanlagen (Mannheim, Freiburg rc.) 15 000 ℳ, Erstellung von Fernsprechteilnehmern nach Bedarf, Erweiterung der Fernsprechanlagen nach Bedarf 25 000 ℳ, Erweiterung derselben in Mannheim 6000 ℳ, Erweiterung der Telegraphenleitungen in Heidelberg 5000 ℳ, unvorhergesehene Erweiterungen 20 000 ℳ, zusammen	76 000 „	41	130 000	130 000
		Insgemein	1 000 „	42	500	500
			zusammen	743 000 ℳ	373 500	373 500
		4. Hochbauten:				
		Laufende Unterhaltung der Bahnwärterhäuser mit zugehörigen Brunnen und Wasserleitungen	132 000 ℳ	35	66 000	66 000
		Dazu außerordentlicher Bedarf:				
		Erweiterungen und Neubauten an Bahnwärterhäusern 30 200 ℳ, Herstellung von Ställen 18 500 ℳ, Errichtung von Brunnen 7 500 ℳ, von Wasserleitungen im Bezirk Bruchsal 7 000 ℳ, von Radikeln 400 ℳ, zusammen	73 600 „	35a	36 800	36 800
		Bahnpolizeiliche Anlagen	2 000 „	36	1 000	1 000
		Laufende Unterhaltung der Hauptgebäude	571 000 „	39	285 500	285 500
		Dazu außerordentlicher Bedarf:				
		Lahnhalle, Vergitterung der Wärmeröffnung	1 500 ℳ			
		Mittelheim, Instandsetzung des Aufnahmegebäudes	2 120 „			
		Durgriesheim, Errichtung einer Schwemmhalle	4 000 „			
		Hartkirche, Bodenverbesserung in den Wartehäusen	6 000 „			
		„ „ Vergitterung der Güterabfertigung	2 100 „			
		„ „ „ Gütergleisanlage	2 500 „			
		„ „ Wasserleitung in Dienstgebäuden	2 000 „			
		Lorch, Gasbeleuchtung in der elektrischen Zentrale	40 000 „			
		Limburg, Erweiterung des Aufnahmegebäudes	3 000 „			
		Hirtl, Instandsetzung „ „	5 000 „			
		Klingen, Verlegung der Abortkanäle	1 400 „			
		Hagelstein, Verbesserung der Güterhalle	2 300 „			
		Neuenberg, Kranen „ „	3 900 „			
		Ellenbach, Erstellung eines Wartsaals II. Klasse	2 950 „			
		Dillenmühle, Erweiterung des Aufnahmegebäudes	4 000 „			
		Nachanschaffungen	10 930 „			
		Sonstige kleinere Herstellungen	3 200 „			
		Unvorhergesehenes	50 000 „	199 300 „	39	94 650	94 650
		Unterhaltung der Nebengebäude, Gas- und Wasserleitungen in Bahnhöfen		92 000 „	39a	46 000	46 000
				20 000 „	40	10 000	10 000
				340 000 „	40	170 000	170 000
		Dazu außerordentlicher Bedarf:					
		Herstellung von Nebengebäuden und Aborten auf verschiedenen Stationen 37 500 ℳ, Herstellung von Aborteinrichtungen in Karlsruhe 4000 ℳ, von Ställen für Wagenmeisteranstellungen daselbst 400 ℳ, Erbauung von Ställen in Eglingen und Neuenst 4000 ℳ, Vergitterung des Aufbewahrungsgebäudes an unteren Bahnhof in Mannheim 2500 ℳ, Herstellung von Bahn-Trockenräumen für die Maschinenhäuser daselbst 900 ℳ, Errichtung eines Daches in Bretten 4500 ℳ, zusammen: Herstellung der Bahnsteige in Kirchheim i. O.	80 300 „	40	30 150	30 150
		und St. Ilgen	1 000 ℳ				
		Wasserversorgung des Bahnhofs Kirchheim	2 100 „				
		Verschiedene der Wasserleitung in Baden	2 700 „				
		Verlegung des Bahnsteigs in Zimmersheim	8 500 „	15 000 „	40	7 500	7 500
		Uebertrag		1 409 230 ℳ		749 650	749 650

Titel.	§.		Vorjähriger Budgetsatz.	Verwendung für 1900.	Verwendung für 1901.	Verwendung für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VI.)	(21.)	Uebertrag . .	—	4 286 960	4 286 960	—	—
	22.	Beschaffung der Oberbaumaterialien:					
		1. Schienen	—	2 080 000	2 080 000	—	—
		2. Kleineisenzeug	—	628 000	628 000	—	—
		3. Weichen und deren Bestandtheile, Herzstücke und Kreuzungen	—	358 000	358 000	—	—
		4. Schwellen	—	2 400 000	2 400 000	—	—
		Uebertrag . .	—	9 851 960	9 851 960	—	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.	§. alt.	1900. ℳ	1901. ℳ
ℳ	ℳ				
—	—	Uebertrag . . 1 830 220 ℳ		749 110	749 110
		Assistenzarzt für Kranken in Offenburg, Urlaub und Stellvertretung 2200 ℳ, für Bahnärzte in Karlsruhe und Baden 2300 ℳ, jahresmax.	107	4 500	4 500
		Verbesserung der Besoldung in Offenburg 3 300 ℳ			
		„ „ „ „ Oberkirch 2 000 „			
		„ „ „ „ Bühl 1 500 „			
		Erweiterung der Uferanlagen auf rechtsrheinischem Bahnhof . . 4 000 „ 17 000 „	109	5 950	5 950
		Unterhaltung der Gruben von Drehscheiben und dergl. . . . 1 000 „	41	2 000	2 000
		Unterhaltung der Lokomotiv- und Wagenremisen . . . . 55 500 „	42	47 750	47 750
		Dazu außerordentlicher Aufwand:			
		Neubau des Dachstuhls am runden Wärterhause bei Malterdingen . 5 000 „	42	2 500	2 500
		Unterhaltung der Lokomotivgruben, Stände der Schiebebühnen . . 10 000 „	42	5 000	5 000
		Umbau der Lokomotivhallen wegen Einführung der Mittelgangbeleuchtung in Personenwagen (Lokomotivhallen) . . . . 10 000 „	43	5 000	5 000
		Unterhaltung der Werkstättengebäude . . . . . 58 000 „	15 W.	29 000	29 000
		Dazu außerordentlicher Aufwand:			
		Maschinenhaus, Gasmotorenhütte, Abänderungen von Türen 18 500 ℳ, Telegraphenwerkstätte, Verbindung der Decken und Herstellung von Waschräumen 1200 ℳ, Kesselschmiedehütte, Erweiterung 4500 ℳ, Errichtung eines Lagerschuppens 3600 ℳ, Heizanlage, Neuanlage der Lokomotivenwaschhalle 4000 ℳ, Mühlacker, Schreinerhalle 1500 ℳ, jahresmax.	15 W.	18 400	18 400
		Unterhaltung der Wege- und Wasserleitungen in Werkstätten . . 13 600 „	15 W.	6 800	6 800
		Dazu für Einrichtung der Mittelgangbeleuchtung in der Betriebswerkstätte Karlsruhe . . . . . 1 000 „	15 W.	500	500
		Herstellung einer Arbeiterwohnung im Hauptbetriebsgebäude III. in Karlsruhe 2700 ℳ, Errichtung eines Kohlenkrahnes in Konstanz 4000 ℳ, laufende Betriebsausgaben an Maschinenanlagen 900 ℳ, jahresmax. 8 000 „	3 M.	4 000	4 000
		1 758 220 ℳ		879 110	879 110
		dazu a. Hauptbau 1 119 000 „		1 059 500	1 059 500
		b. Oberbau 1 148 500 „		2 074 250	2 074 250
		c. Telegraph u. 749 000 „		374 500	374 500
		3 775 720 ℳ		4 386 960	4 386 960
		oder für jedes der beiden Jahre 4 581 360 „			
—	—	Für den in der Budgetperiode erforderlichen nothdürftigen und theilweisen Umbau werden nothwendig . . . . . 3 600 000 ℳ	15	1 800 000	1 800 000
		für unvorhergesehene kleinere Ausführungen, Erweiterungen, Materialgleise, Mehrerwerbsteuerung . . . . . 500 000 „	5 M.	280 000	280 000
		4 100 000 ℳ		2 080 000	2 080 000
		oder für jedes der beiden Jahre 2 050 000 „			
		Die bekannte Erfahrung gründet sich hauptsächlich auf den in weit höherem Maßstab als bisher vorgenommenen Umbau mit neuem schwerem Oberbaumaterial; es hat für die neuen Bahnstrecke, sowie für Nebengleise erforderliche Material zu genügen, sowie auch auf die höheren Preisverhältnisse.			
—	—	Für Neubau (vergl. § 42) werden erforderlich . . . . . 1 201 000 ℳ	15	600 000	600 000
		„ Betrag unvorhergesehene Ausführungen, sowie für zur Wiederabgabe bestimmtes Material . . . . . 55 000 „	5 M.	30 000	30 000
		1 256 000 ℳ		630 000	630 000
		oder für jedes der beiden Jahre . . 629 000 „			
—	—	Der Mehrbedarf ist auf den verstärkten Umbau (§ 22) zurückzuführen.	60	360 000	360 000
			5 M.	30 000	30 000
				390 000	390 000
—	—	Der Bedarf für Schwellen ist der vorhandenen und theilweise ungenügenden Gleisbrecke, sowie für gründliche Unterhaltung berechnet sich wie folgt:	67	2 250 000	2 250 000
			5 M.	150 000	150 000
				2 400 000	2 400 000
		für eiserne Schwellen gründlicher Umgr. . . . . 3 625 011 ℳ			
		„ Stockschwellen . . . . . 348 336 „			
		„ hölzerne Schwellen . . . . . 325 548 „			
		Dagegen frühere Materialentnahmen, Nebengleise, unvorhergesehene Ausführungen und zur Wiederabgabe . . . . 319 895 „			
		jahresmax. 4 000 000 ℳ			
—	—	oder für jedes der beiden Jahre . . 2 400 000 „			

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(VI.)		Uebertrag . .	—	9 851 960	9 851 960	—	—	—	—	
	23.	Kosten erheblicherer Ergänzungen	—	922 000	922 000	—	—	—	—	1. Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Gleisen und sonstigen Stationsanlagen: Gleisänderungen und Erweiterungen in Heidelberg (G.B. 40 000 ℳ, Bahnsteig 16 000 ℳ, Güterschuppen 8 500 ℳ, Lagerkeller 3 300 ℳ, Schuppen 4 500 ℳ, Zufahrt 14 000 ℳ, Rampen 31 000 ℳ, Einfriedigung 6 100 ℳ, Hofbefestigung 28 000 ℳ, Hauptgleise 8 000 ℳ, Weichen [I. § 26a] 14 700 ℳ, Immunisierung 12 500 ℳ, Gleisgänge 6 000 ℳ, elektrische Schiebebühne für Mannheim [I. G. B. Weiche I. § 26d] 16 500 ℳ, Erweiterung von Gleisanl. III in Heidelberg 32 200 ℳ, Errichtung einer Drehscheibe in Rückmarsdorf 17 000 ℳ, Pflasterung von Bahnsteigabgängen 10 200 ℳ, zusammen . . . . . 305 900 ℳ 2. Neuherstellungen, Veränderungen und Erweiterungen an Hochbauten: Neubauten und Erweiterungen der Bahnhofgebäude in St. Ingbert 6 000 ℳ, Rohrbach 26 200 ℳ, Neureuth 20 000 ℳ, Malsch 11 700 ℳ, Östringen 8 500 ℳ, St. Georgen I. Abth. 9 000 ℳ, Marg 9 300 ℳ, Thiengen 9 200 ℳ, Neubauten 10 000 ℳ, Thiengen 11 000 ℳ, Erweiterung der Güterhalle in Schwetzingen 14 000 ℳ, Untergrombach 7 000 ℳ, Zeiskam 8 000 ℳ, Instandsetzung der Werkstätte in Kandern 7 900 ℳ, Herstellung und Verbesserung von Nebengebäuden und Stationen in Karlsruher Rangierbahnhof 18 000 ℳ und Hauptbahngen 6 000 ℳ, Erbauung von Trockenschuppengebäuden in Rastatt 26 000 ℳ, Rohrau 25 000 ℳ, Erbauung von Güterremisenhäusern in Mannheim Rangierbahnhof 42 000 ℳ, Schwetzingen 16 000 ℳ, Heidelberg 50 000 ℳ, Wiesloch 16 000 ℳ, Schönberg 7 700 ℳ, Zeiskam 8 000 ℳ, Villingen 42 000 ℳ, Kreuzlingen 6 500 ℳ, Tiefen 13 000 ℳ, Erbauung von neuen Bahnsteigdächern 101 400 ℳ, Errichtung einer Halle in Emmendingen 11 700 ℳ, Erweiterung der Werkstätte in Emmendingen 10 150 ℳ, Erweiterung der Werkstätte in Heidelberg 20 000 ℳ, Anbringen von Aborthäuschen in der Werkstätte Mannheim 10 500 ℳ, bauliche Änderungen in der Hauptwerkstätte 15 500 ℳ, Vergrößerungen des Waldhofbahnhofs in Mannheim 15 000 ℳ, Errichtung von Schrankenhäusern in Grötzingen, Wiesloch, Kirchheim b. H., Petershausen und Rümmelsbacher Hof 14 000 ℳ, Erweiterung des Daches der Bahnsteighalle in Mannheim 27 000 ℳ, Vergrößerung der W.-St. 21 der Mühlauerbahn 6 500 ℳ, Vergrößerung des Bahnhofes in Radolfzell, Vorbau [I. § 26a] 35 100 ℳ, Verlegung der Haltestellung Schiltach 10 000 ℳ, Uferverlegung der Bahnhofs Teilung 50 000 ℳ, zusammen . . . . . 524 000 ℳ 3. Dauernde Verbesserungen und Verbesserungen: Verbesserung der Signalgleichrichtung in Heidelberg 15 000 ℳ, Neubau[illegible] 18 000 ℳ, Offenburg 8 000 ℳ, Kehl 8 000 ℳ, Durlach 8 000 ℳ; Beschaffung eines Dokumentschließbeschlusses für Offenburg, hierher [I. § 26 d] 5 000 ℳ; Erweiterung der Schiebebühnenanlage in Freiburg 9 000 ℳ; Beseitigung des Niveauübergangs am Südende des Bahnhofs Donaueschingen 24 000 ℳ; Verbesserung der Telegraphenanlagen in den Bahnhöfen Rastatt- und Oberndorf-Schiltach 20 000 ℳ; Erweiterung des Telegraphennetzes 62 000 ℳ; Beschaffung von Verschlußapparaten für Trockbrun nach Spitzlegat 10 000 ℳ, zusammen . . . . . 180 000 ℳ 4. Für nicht vorgesehene unvorhersehbare Bauausführungen und Geländeerwerbungen . . . . . 300 000 ℳ zusammen . . 1 854 000 ℳ aber für jedes der beiden Jahre . . 927 000 ℳ	
		Summe Tit. VI. . .	—	10 773 960	10 773 960	10 773 960	—	—	—	
VII.		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.**								
	24.	Löhne der Werkstättenarbeiter	—	3 000 000	3 100 000	3 050 000	—	—	—	Bedarfsgleichheit: 1624 929 ℳ; 1899er Ergebnis: 2 600 681 ℳ. Die Zuordnung ist zum 1899er Ergebnis entgegen unter Berücksichtigung der Lohnsätze und noch weiterhin stetig fallenden Verminderung der Arbeiterzahl und Erhöhung der Löhne berechnet.
	25.	Beschaffung der Werkstättenmaterialien	—	2 620 000	2 620 000	—	—	—	—	Bei den wechselnd großen Materialpreisen und der zu erwartenden Verbesserungslohne mußte eine ungewöhnlich Steigerung der Ausgaben angenommen werden.
		Uebertrag . .	—	5 620 000	5 720 000	—	—	—	—	

§.	1900.	1901.
	ℳ	ℳ
4 W	3 100 000	3 100 000
16 W	500 000	500 000
17 W	1 800 000	1 900 000
5 M	800 000	800 000
	3 020 000	3 020 000

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag . .	—	5 620 000	5 720 000	—	—
(VII.)	26.	Sonstige Ausgaben	—	982 600	896 100	919 350	—
		Uebertrag . .	—	6 602 600	6 616 100	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	§. alt.	1900. ℳ	1901. ℳ
ℳ	ℳ				
—	—	a. Maschinelle Einrichtungen der Werkstätten, Gaswerke, elektr. Beleuchtungs- und Kraftanlagen, Wasserstationen, Schwellenmäuschungs- und Wagenreinigungsanstalten, Heizanlagen, Lokomotiv- und Wagenschuppen und dergl., soweit nicht nachstehend besonders aufgeführt, und zwar:			
		Unterhaltung der Dampfheizung in Mannheim und Karlsruhe . . . 13 000 ℳ	39	6 800	6 800
		Beschaffung von Wasserkesseln für's Pumpwerk in Heidelberg . . . 2 000 ℳ			
		Entstaubungsanlage für Getreidespeicher I in Mannheim . . . 12 000 „ 13 000 „	40[1]	7 400	7 400
		Laufende Unterhaltung der Speisungseinrichtungen . . . 50 000 „	42	25 000	25 000
		Außerordentlicher Aufwand:			
		Vergrößerung des Wasserbehälters in Hornberg . . . 4 500 „			
		Beschaffung von 2 Lokomotivkesseln für Wasserstationen . . . 6 000 „			
		Für unvorhergesehene kleinere Verbesserungen der Speisungseinrichtungen und Hydrantenleitungen . . . 20 000 „ 30 500 „	42	15 250	15 250
		Unterhaltung der außerordentlichen Bahnhofanlagen (Umbau der Oelgasanstalten in Folge Einführung der Mischgasbeleuchtung in den Personenwagen) . . . 38 000 „	43	19 000	19 000
		zusammen . . . 146 000 ℳ			
		1900: 73 450 ℳ; 1901: 73 450 ℳ			
		oder für die einzelnen Jahre . . .			
		Laufende Unterhaltung der Lokomotiven . . . 203 000 „ 216 000 „	59	203 000	216 000
		18 000 „ 18 000 „	68	18 000	18 000
		(darunter Erneuerung von 12 Langkesseln Gatt. VIIa 74 000 ℳ und Einrichtung von Rauchverzehrern auf Lokomotiven 50 000 ℳ).			
		Unterhaltung der Personenwagen . . . 146 000 „ 133 000 „	60	146 000	133 000
		6 500 „ 6 500 „	68	6 500	6 500
		(darunter Erneuerung von 100 Radsätzen, hier Trefflich für Achsen und Radkörper (1900) 24 000 ℳ und Umbau der Zahnradwagen wegen Betriebsänderung auf der Höllenthalbahn 30 000 ℳ).			
		Unterhaltung der Gepäck- und Güterwagen . . . 213 000 „ 153 000 „	61	213 000	153 000
		27 000 „ 3 500 „	70	27 000	3 500
		(darunter Verstärkung 200 älterer Radsätze durch neue Achsen 33 000 ℳ, 200 Normalwagenradsätze, hier Trefflich für Achsen und Radkörper 48 000 ℳ).			
		Unterhaltung der Wagendecken und Beschaffung von 640 Ersatz- und 400 neuen Decken zu 84 ℳ . . . 47 000 „ 46 000 „	62	47 000	46 000
		Außerordentlicher Aufwand:			
		Beschaffung einer dritten Pumpe für das Rheinpumpwerk Mannheim 5000 ℳ und eines Wasserthurms für Stuttgart 9000 ℳ, zus. 14 000 ℳ oder für jedes der beiden Jahre . . . 7 000 „ 7 000 „	71[1]	7 000	7 000
		Unterhaltung der Werkstätteeinrichtungen . . . 14 000 „ 14 000 „	13 W	14 000	14 000
		16 000 „ 16 000 „	15 W	16 000	16 000
		Ferner außerordentlicher Aufwand:			
		a. Hauptwerkstätte, 4 Wagenhebzeuge . . . 900 ℳ			
		b. Betriebswerkstätten: Mannheim eine Lötherei 1500 ℳ, Lauda Werkzeugmaschinen 17 000 ℳ, Karlsruhe zwei Drehbänke 10 000 ℳ, Offenburg vier Hebeböcke und Holzbearbeitungsmaschinen 6000 ℳ, Freiburg Hebzeuge 700 ℳ, Basel Drehbank 4500 ℳ, Konstanz Werkzeugmaschinen 9000 ℳ, zusammen . . . 51 100 „			
		52 000 ℳ 26 000 „ 26 000 „	13 W	26 000	26 000
		Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . 100 „ 100 „	18 W	100	100
		zusammen . . . 707 650 ℳ 710 550 ℳ		707 650	710 550

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VII).	(26).	Uebertrag . . .	—	6 602 600	6 616 100	—	—
	27.	Beschaffung ganzer Fahrzeuge:					
		1. Lokomotiven . . .	—	2 330 000	797 000	1 563 500	—
		2. Motorwagen . . .	—	—	—	—	—
		3. Personenwagen . . .	—	—	—	—	—
		4. Gepäck- und Güterwagen . . .	—	30 000	—	15 000	—
		Summe Tit. VII. . . .	—	8 962 600	7 413 100	8 187 850	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.			§. alt.	1900. ℳ	1901. ℳ
ℳ	ℳ						
—	—						
		b. Krahnen.					
		Laufende Unterhaltung . . .		40 000 ℳ	40[1]	20 000	20 000
		Beschaffung von Krahnen für Mannheim, Neckargemünd, Tüllingen, Lörrach und Mehlkirch . . .		110 000 „	40[2]	55 000	55 000
				150 000 ℳ			
		c. Drehscheiben.					
		Laufende Unterhaltung . . .		12 000 ℳ	71	6 000	6 000
		Ferner: Beschaffung von Drehscheiben für Mannheim, Karlsruhe Wildpf. und Waldhof . . .		69 200 „	41	34 600	34 600
				8 900 „	71[1]	4 450	4 450
				90 100 ℳ			
		d. Schiebebühnen.					
		Laufende Unterhaltung . . .		12 000 ℳ	41	6 000	6 000
		Ferner: Beschaffung einer Schiebebühne (Ersatz) für Mannheim . . .		26 000 „	41	13 000	13 000
		Beschaffung einer weiteren Schiebebühne für Mannheim . . .	15 000 ℳ				
		Beschaffung einer weiteren Schiebebühne für Offenburg . . .	9 000 „	24 000 „	71	12 000	12 000
				62 000 ℳ			
		e. Brückenwagen.					
		Laufende Unterhaltung . . .		58 000 ℳ	40[1]	29 000	29 000
		Beschaffung von Brückenwagen für Baden, Karlsruhe u. Reichenau		7 500 „	40[2]	3 750	3 750
				3 500 „	71[1]	1 750	1 750
				69 000 ℳ			
		Hiezu b . . .		150 000 „			
		„ c . . .		90 100 „			
		„ d . . .		62 000 „			
				371 100 ℳ			
		aber für jedes der beiden Jahre . . .	185 550 ℳ	185 550 ℳ			
		dazu a . . .	797 050 „	710 750 „			
			982 600 ℳ	896 100 ℳ			
—	—	Erforderlich werden als Ersatz	1900	1901			
		1 Schnellzugslokomotive Gatt. II a . . .	67 300 ℳ				
		17 Personenzugslokomotiven Gatt. IV a zu 79 700 ℳ	1 354 900 „				
		10 Personenzugslokomotiven Gatt. IV a zu 79 700 „		797 000 ℳ			
		12 Güterzugslokomotiven Gatt. VIII a zu 75 700 „	908 400 „				
		zusammen rund . . .	2 330 000 ℳ	797 000 ℳ	69	2 330 000	797 000
—	—						
—	—						
—	—	Erforderlich wird der Ersatz von					
		5 gedeckten Güterwagen mit Bremse zu 3 870 ℳ . . .		19 350 ℳ			
		und 3 offene Güterwagen mit Bremse zu 3 480 ℳ . . .		10 440 „			
		zusammen rund . . .		30 000 ℳ	70	30 000	—
—	—						

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	§. alt.	1900.	1901.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ
VIII.		**Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten.**											
	28.	Vergütung für gepachtete Bahnstrecken	—	191 000	191 000	—	—	—	—	Pachtzins für die Strecke Würzburg–Landesgrenze nach dem jetzigen Stand des Pachtkapitals . . . 117 000 ℳ Wegen des Bahnhofsumbaues in Würzburg, dessen Kosten dem Pachtkapital noch nicht zugerechnet sind . . . 50 000 „ Dazu für die Pacher Verbindungsbahn, 1½% aus ⅓ des Baukapitals . . . 24 000 „ 191 000 ℳ	72	191 000	191 000
	29.	Vergütung für Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen, für Dienstleistungen von Beamten anderer Verwaltungen oder der Besitzer von Anschlußgleisen, sowie für Wahrnehmung des Betriebsdienstes auf der eigenen Strecke oder in gemeinsamen Verkehren durch andere Verwaltungen	—	603 000	603 000	—	—	—	—	Nach den bezüglichen Vertragsverhältnissen mit Anschlußbahnen und den letzten Abrechnungsergebnissen.	74 75	413 000 190 000 603 000	413 000 190 000 603 000
	30.	Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsstellen	—	49 000	49 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt.	76	49 000	49 000
	31.	Sonstige Vergütungen (Ertragsantheile der Privatbahnen)	—	400 000	400 000	—	—	—	—	Der Budgetsatz wurde nach den zu erwartenden Ergebnissen berechnet.	77	400 000	400 000
		Summe Tit. VIII.	—	1 243 000	1 243 000	1 243 000	—	—	—				
IX.		**Für Benützung fremder Betriebsmittel.**											
	32.	Miethe und Leihgeld für Lokomotiven	—	—	—	—	—	—	—				
	33.	Miethe und Leihgeld für Wagen	—	2 425 000	2 461 000	2 443 000	—	—	—	Die Ausgaben für Wagenmiethen sind mit der Zunahme des Güterverkehrs seit einer Reihe von Jahren in fortwährender Steigerung begriffen. Da bei dem Güterverkehr auch für die Jahre 1900/1901 auf eine weitere Zunahme gerechnet wird, so ist der Budgetsatz in der Weise gebildet worden, daß zu dem Rechnungsdurchschnitt der beiden Jahre 1897 und 1898 mit 2 108 450 ℳ für die Jahre 1899 bis 1901 je ein Zuschlag von 5% jährlich gemacht wurde. Bezüglich des Leihgeldes für Wagen ist angenommen, daß die gemietheten Wagen, die wegen Verkehrssteigerung bis Mai 1900 in Miethe behalten werden mußten, bis dahin zurückgegeben werden können, und sind daher 100 000 ℳ für 1900 und 20 000 ℳ für 1901 vorgesehen.	77 78	2 325 000 100 000 2 425 000	2 441 000 20 000 2 461 000
		Summe Tit. IX.	—	2 425 000	2 461 000	2 443 000	—	—	—				
X.		**Verschiedene Ausgaben.**											
	34.	Steuern, Gemeindeabgaben und öffentliche Lasten	—	1 300	1 300	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt.	20	1 300	1 300
	35.	Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes	—	158 000	158 000	—	—	—	—	Nach dem 1898er Ergebniß.	25 [illegible]	158 000	158 000
	36.	Ersatzleistungen	—	65 400	65 400	—	—	—	—	Aus Transportverlusten; wegen der Verkehrssteigerung nach dem 1898er Ergebniß . . . 51 000 ℳ Sonstiges nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . 14 000 „ Nachlässe aus dem Werkstättedienst . . . 400 „ 65 400 ℳ	25 [illegible] 25 [illegible] 16 [illegible]	51 000 14 000 400 65 400	51 000 14 000 400 65 400
		Uebertrag	—	224 700	224 700	—	—	—	—				

Titel.	§.		Seitheriger Badgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(X.)		Uebertrag	—	224 700	224 700		—	—	—
	37.	Entschädigungen für Benützung fremder Grundstücke, Miethe für Dienstgebäude und Dienstwohnungen	—	24 000	24 000	—	—	—	—
	38.	a. Postporto	—	4 600	4 600	—	—	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	—	930	930	—	—	—	—
		c. Telegraphengebühren (auch Fernsprechgebühren)	—	7 000	7 000	—	—	—	—
		d. Gerichts- und Bekanntmachungskosten, Feuer- und andere Versicherungsbeiträge, Kosten des Geldverkehrs	—	71 600	71 600	—	—	—	—
	39.	Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben	—	77 500	77 500	—	—	—	—
		Summe Tit. X.	—	410 330	410 330	410 330	—	—	—

Zusammenstellung.

Summe Tit. I.	—	9 281 000	9 533 000	9 407 000	6 284	—	—
„ „ II.	—	8 386 700	8 828 700	8 607 700	—	—	—
„ „ III.	—	3 525 900	3 730 900	3 628 400	—	—	—
„ „ IV.	—	1 723 300	1 850 300	1 776 800	—	—	—
„ „ V.	—	7 909 040	8 302 040	8 105 540	—	—	—
„ „ VI.	—	10 773 900	10 773 900	10 773 900	—	—	—
„ „ VII.	—	8 962 600	7 413 100	8 187 850	—	—	—
„ „ VIII.	—	1 243 000	1 243 000	1 243 000	—	—	—
„ „ IX.	—	2 425 000	2 461 000	2 443 000	—	—	—
„ „ X.	—	410 330	410 330	410 330	—	—	—
Summe der Ausgabe	—	54 640 830	54 526 330	54 583 580	6 284	—	—

Erläuterungen.

	§. alt.	1900. ℳ	1901. ℳ
Nach dem bisherigen Stand unter Berücksichtigung der eintretenden Aenderungen.	19	24 000	24 000
Bei der beabsichtigten Verkehrszunahme ist auch eine weitere Steigerung dieses Aufwands zu erwarten.	24 a	4 000	4 000
	14 a W	300	300
	4 a M	300	300
		4 600	4 600
Rechnungsdurchschnitt	24 b	130	130
	14 b W	400	400
	4 b M	400	400
		930	930
Wegen der vorgesetzt zu beobachtenden Steigerung dieses Aufwandes in Folge Herstellung neuer Fernsprechanschlüsse werden erhöhte Beträge vorgesehen.	24 c	7 000	7 000
Gerichtskosten nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . 3 000 ℳ	22	3 000	3 000
Bekanntmachungskosten, wegen Verkehrssteigerung gegen bisher etwas erhöht . . . 6 000 „	25 d	7 000	7 000
	4 M	1 000	1 000
Feuerversicherung desgl. wegen Zugangs neuer Bauten . . . 55 000 „	21	55 000	55 000
Kosten des Geldverkehrs nach dem Rechnungsdurchschnitt . . . 5 000 „	23	5 000	5 000
71 000 ℳ		71 000	71 000
Rechnungsdurchschnitt.	27	37 000	37 000
	42	12 500	12 500
	56	23 000	23 000
	6 M	5 000	5 000
		77 500	77 500

Titel.	§.		Ergebniss Budgetjahr	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.	§. etc.	1900. ℳ	1901. ℳ
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ				
		Einnahme.											
I.		**Personen- und Gepäckverkehr.**											
	1.	Für Beförderung von Personen, ausschl. Militär auf Militärfahrscheine und Militärfahrkarten	—	18 000 000	18 000 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 17 709 628 ℳ; 1899er Ergebniß: 18 505 000 ℳ	1	18 000 000	18 000 000
	2.	Für Beförderung von Militär auf Militärfahrscheine und Militärfahrkarten	—	400 000	400 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 510 038 ℳ; 1899er Ergebniß: 512 076 ℳ Am 1. April 1899 ist vom Bundesrath ein neuer Militärtarif für die deutschen Eisenbahnen mit vierjähriger Dauer eingeführt worden. Die Einnahmen sind hiernach etwas geringer angesetzt, als beim Rechnungsdurchschnitt vorhanden wurde.	2	400 000	400 000
	3.	Für Beförderung von Gepäck	—	900 000	900 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 902 925 ℳ; 1899er Ergebniß: 905 389 ℳ	3	900 000	900 000
	4.	Für Beförderung von Hunden	—	21 000	21 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt	4	21 000	= 21 000
	5.	Für bestellte Sonderzüge nach besonderem Tarif	—	18 000	18 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt	5	18 000	18 000
	6.	Nebenerträge	—	90 000	90 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt	6	90 000	90 000
		Summe Tit. I.	—	19 429 000	19 429 000	19 429 000	—	—	—				
II.		**Güterverkehr.**											
	7.	Für Beförderung von Eil- und Expreßgut, Milch im Abonnement, einschl. Fahrzeuge aller Art	—	2 030 000	2 130 000	2 081 500	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 1 819 165 ℳ; 1899er Ergebniß: 1 962 616 ℳ Die Einnahmen sind mit Ausnahme jener aus der Beförderung von Milch im Abonnement fortwährend im Steigen begriffen. Die verhältnißmäßige Zunahme derselben ist Eilgut auch hier, während sie bei Expreßgut anhaltend den Höhepunkt überschritten hat. Bei der Beförderung von Milch im Abonnement wird die seit 1. April 1899 eingeführte ermäßigte Tarifbemessung für die nächsten Jahre eine Minderung der Einnahmen verhältnißmäßig. Mit Rücksicht hierauf wird für Eilgut ein höherer, für Expreßgut ein geringerer Zuschlag zum Rechnungsdurchschnitt gemacht als bei Aufstellung des Budgets für 1898/99. Für Fahrzeuge wird der Rechnungsdurchschnitt, für Milch das 1899er Ergebniß, gekürzt um 20 000 ℳ für jedes Jahr, als Budgetsatz eingestellt.	7	2 030 000	2 130 000
	8.	Für Beförderung von Frachtgut einschl. Fahrzeuge aller Art	—	37 170 000	37 910 000	37 540 000	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 34 819 509 ℳ; 1899er Ergebniß: 37 501 833 ℳ Vom Budgetjahr ab bei Rechnungsdurchschnitt der Einnahmen der Jahre 1897 und 1898 mit 36 035 974 ℳ in Ansatz gebracht. Hiervon wurde für die auch in den Jahren 1899, 1900 und 1901 zu erwartende Verkehrssteigerung ein höherer Zuschlag von 1,5% gemacht. Für die in den Jahren 1899 bis 1901 zur Eröffnung kommenden Bahnstrecken wurden entsprechende Zuschläge gemacht.	8	37 170 000	37 910 000
	9.	Für Beförderung von Postgut	—	38 000	38 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt.	9	38 000	38 000
	10.	Für Beförderung von Militärgut auf Militärfrachtscheine oder Frachtbriefe einschl. Pferde und Fahrzeuge	—	92 000	92 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt.	10	92 000	92 000
	11.	Für Beförderung von Vieh, einschl. Pferde, auch Luxuspferde, ausg. Hunde	—	717 000	717 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt.	11	717 000	717 000
	12.	Für Beförderung von Leichen	—	28 000	28 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt.	12	28 000	28 000
	13.	Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut	—	47 000	47 000	—	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 23 341 ℳ; 1899er Ergebniß: 33 163 ℳ Mit Rücksicht auf die in Angriff genommenen gutrischen größeren Neubauten wird der höhere Budgetsatz (mit dieser Steigerung) beibehalten.	13	47 000	47 000
	14.	Nebenerträge	—	1 083 000	1 113 000	1 098 000	—	—	—	Rechnungsdurchschnitt: 1 052 000 ℳ; 1899er Ergebniß: 1 083 875 ℳ Mit Rücksicht auf die für Zeitgüter 1900 beabsichtigte Eröffnung des Bahnhofes wurden den Rechnungsdurchschnitte überschreitende Beträge als Budgetsätze eingestellt.	14 15	13 000 1 050 000	= 13 000 + 1 100 000
		Summe Tit. II.	—	41 205 000	42 098 000	41 651 500	—	—	—			1 063 000	1 113 000

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
III.		**Für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte.**					
	15.	Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	—	18 000	18 000	—	—
	16.	Vergütungen fremder Bahnverwaltungen oder Besitzer von Anschlußgleisen u. s. w., für Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen, für Dienstleistungen von Beamten, sowie für Wahrnehmung des Dienstes an fremden oder gemeinschaftlichen Verkehren	—	757 400	757 400	—	—
	17.	Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsstellen	—	24 000	24 000	—	—
	18.	Vergütungen für die in den Werkstätten ausgeführten Arbeiten	—	200 000	200 000	—	—
	19.	Andere Vergütungen der Postverwaltung	—	220 100	220 100	—	—
	20.	Andere Vergütungen der Bauverwaltung oder sonstiger Zweige der Verkehrsanstalten	—	6 500	6 500	—	—
	21.	Sonstige Vergütungen	—	200	200	—	—
		Summe Tit. III.	—	1 226 200	1 226 200	—	—
IV.		**Für Ueberlassung von Betriebsmitteln.**					
	22.	Miethe und Leihgeld für Lokomotiven	—	20 000	20 000	—	—
	23.	Miethe und Leihgeld für Wagen	—	1 920 000	2 010 000	1 965 000	—
		Summe Tit. IV.	—	1 940 000	2 030 000	1 985 000	—
V.		**Erträge von Veräußerungen.**					
	24.	Aus dem Verkauf und der Abgabe von Materialien und Materialabfällen sowie von sonstigen Gegenständen	—	3 162 300	2 889 800	3 026 050	—
		Uebertrag	—	3 162 300	2 889 800	—	—

Einnahme.

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.	§. alt.	1900 ℳ	1901 ℳ
—	—	1. Pachtzins der bayer. Verwaltung für die Strecke Wiesbaden—Mainz (1 700 ℳ)	16	18 000	18 000
		2. Mehrgebühr Bergschenken für Strecke Langenschwalbach—Hahnstätten 2 300 „			
		18 000 ℳ			
—	—	Die Erhöhung ist im Wesentlichen durch die bevorstehende Neuregelung der Vertragsverhältnisse mit der Preußisch-Hessischen Staatsbahn in Mannheim bedingt.	17 18 1 W	672 000 82 000 400	672 000 82 000 400
				757 400	757 400
—	—	Rückvergütungsbetrag.	19	24 000	24 000
—	—	Nach Schätzung auf Grund der bisherigen Ergebnisse	1 W	200 000	200 000
—	—	Auf Grund der letzten Ergebnisse.	17	211 000	211 000
			26	500	500
			33	8 600	8 600
				220 100	220 100
—	—	Bezirk Erlös der Materiale für Tilgen.	33	6 500	6 500
—	—	Nach den bisherigen Ergebnissen.	4 M	200	200
—	—				
—	—	Für Ueberlassung für Vergütungsarbeiten Beamten für Ueberstellung von Lokomotiven zu verrechnen. Wegen der zeitlichen gestiegen, im Ausführung begriffenen Bauten noch ein erhöhter Betrag vorgesehen.	21	20 000	20 000
—	—	Der Voranschlag ist in ähnlicher Weise wie bei § 23 der Ausgabe gebildet, doch wurde vom Mehrausgangsgebiet für 1900 der Betrag von 127 157 ℳ abgesetzt werden, bei in gesamtem Jahr in Folge einer gegen die schwierigsten Verhältnisse gemessenen Reduktion von Serien für die Jahre 1895/96 voraussichtlich eintreten wurde.	23 23	1 850 000 70 000	1 940 000 70 000
				1 920 000	2 010 000
—	—	Hinsichtlich der Materialverwaltungen nach der Rechnungsfreundlichkeit zu Mainz getrieben, jedoch mit Rücksicht auf die gehaltgestiegenen Ausgaben eine Erhöhung von rund 10% angenommen. Diese Summe der Mehrerlöse aus den Bank des ausgemusterten Materialien gewonnenen Materialien.	24 25 26 2 W 3 W 4 M	2 175 000 55 000 4 000 4 000 300 926 000	2 175 000 55 000 4 000 4 000 300 651 000
				3 162 300	2 889 800
—	—				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(V.)		Uebertrag	—	3 162 300	2 889 800	—	—
	25.	Aus der Abgabe von Wasser, elektrischem Strom, Gas u. dergl.	—	154 500	154 500	—	—
		Summe Tit. V.	—	3 316 000	3 044 100	3 180 350	—
VI.		**Verschiedenes.**					
	26.	Telegraphengebühren	—	53 000	53 000	—	—
	27.	Pacht- und Miethzinse sowie wirthschaftliche Nutzungen aus Gebäuden und Grundstücken	—	905 700	925 700	915 700	—
	28.	Einnahmen an Brücken- und Fährgeld	—	95 000	95 000	—	—
	29.	Pensionsbeiträge	—	—	—	—	—
	30.	Zinsen und Kursgewinne	—	52 000	52 000	—	—
	31.	Sonstige Einnahmen	—	84 800	84 800	—	—
		Summe Tit. VI.	—	1 190 500	1 210 500	1 200 500	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	§. alt	1900.	1901.
ℳ	ℳ			ℳ	ℳ
—	—				
—	—	Die Einnahmen betreffen hauptsächlich die Abgabe von elektrischem Strom. Wegen Zugangs neuer Nachtlinie in Mannheim und des Hafens in Kehl sind erhöhte Beträge vorgesehen.	19 22 23 1 W 1 M	1 000 137 000 10 000 300 6 000 154 300	1 000 137 000 10 000 300 6 000 154 300
—	—				
—	—	Rechnungsdurchschnitt: 54 495 ℳ; 1898er Ergebniß: 53 228 ℳ. In Folge des mit 1. Januar 1900 eingetretenen Wegfalls der bis dahin in Baden erhobenen Zuschlagsgebühr von 20 ₰ für ein Telegramm ist eine Vermehrung des Privattelegrammverkehrs zu verzeichnen, welche die vorgesehene Steigerung der Einnahme gegen den Rechnungsdurchschnitt erwarten läßt.	25	53 000	53 000
—	—	Eine erhebliche Steigerung der Einnahmen tritt ein durch den Zugang der Miethzinse für neue Lagerhäuser und Werkstätten in Mannheim und für Lagerplätze in Kehl, ferner für neuerstellte Wohngebäude, endlich durch die Steigerung der Pachtzinse für einige größere Bahnhofwirthschaften. Es kommen zur Aufnahme für a. Miethzinse für Dienstwohnungen von Eisenbahnbeamten, abzügl. 4% wegen Freilehens — 146 700 ℳ; 146 700 ℳ b. Miethzinse für Beamten anderer Staatsverwaltungszweige überlassene Dienstwohnungen — 8 800 „; 8 800 „ c. Miethzinse für an Eisenbahnbeamte überlassene Miethwohnungen — 24 500 „; 24 500 „ d. Miethzinse für beneben Personen überlassene Miethwohnungen — 13 400 „; 13 400 „ e. Miethzinse aus Diensträumen und Miethwohnungen der Post- und Zollverwaltung — 30 500 „; 30 500 „ f. Miethzinse für Lagerplätze, Lagerhäuser ꝛc. — 472 800 „; 492 800 „ g. Kohlenmiethe — 10 000 „; 10 000 „ h. Pachtzinse für Bahnhofwirthschaften — 152 200 „; 152 200 „ i. Sonstige Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Ermachs — 34 670 „; 34 670 „ k. Dergleichen Einnahmen aus Privatbahneigenthum — 3 130 „; 3 130 „ 905 700 ℳ; 925 700 ℳ	26 4 W	900 000 5 700 905 700	920 000 5 700 925 700
—	—	Rechnungsdurchschnitt.	29	95 000	95 000
—	—		30	—	—
—	—	Rechnungsdurchschnitt.	31	52 000	52 000
—	—	Dem um einige einmalige Einnahmen und den Betrag von 44 650 ℳ für Dienstbettenabnahme gekürzten Rechnungsdurchschnitt wird beigeschlagen: Beitrag der Nordostbahn zur Verstärkung der Koblenzer Rheinbrücke 15 000 ℳ Die Gebühren für Dienstbetten — bisher 20 ₰ für Bett und Nacht — die im Durchschnitt der letzten drei Jahre 44 650 ℳ betrugen, wurden vom 1. Oktober 1899 an nicht mehr erhoben.	24 32 33 4 W 1 M	1 000 8 000 73 400 600 1 800 84 800	1 000 8 000 73 400 600 1 800 84 800
—	—				

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Zusammenstellung.								
		Summe Tit. I.	—	19 429 000	19 429 000	19 429 000	—	—	—	
		„ „ II.	—	41 205 000	42 098 000	41 651 500	—	—	—	
		„ „ III.	—	1 226 200	1 226 200	1 226 200	—	—	—	
		„ „ IV.	—	1 940 000	2 030 000	1 985 000	—	—	—	
		„ „ V.	—	3 316 600	3 044 100	3 180 350	—	—	—	
		„ „ VI.	—	1 190 500	1 210 500	1 200 500	—	—	—	
		Summe der Einnahme	—	68 307 300	69 037 800	68 672 550	—	—	—	
		Abschluß.								
		Einnahme	—	68 307 300	69 037 800	68 672 550	—	—	—	
		Ausgabe	—	54 940 830	54 526 330	54 583 580	—	—	—	
		Reineinnahme	—	13 666 470	14 511 470	14 088 970	—	—	—	

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		2. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.					
		Ausgabe.					
I.		**Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**					
	1.	Gehalte	74 080	73 000	74 000	73 500	—
	2.	Wohnungsgeld	12 880	13 000	13 000	—	—
		Summe Tit. I.	87 860	86 000	87 000	86 500	—
II.		**Andere persönliche Ausgaben.**					
	3.	Tag- und Akkordlöhne	43 000	46 000	49 000	47 500	—
	4.	Fahrt- und andere Gebühren	25 000	27 000	29 000	28 000	—
	5.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	400	400	400	—	—
	6.	Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse	750	800	800	—	—
	7.	Invalidenversicherung	850	900	1 000	950	—
	8.	Sonstige persönliche Ausgaben	14 100	13 000	13 000	—	—
		Summe Tit. II.	84 100	88 100	93 200	90 650	—
III.		**Allgemeine sachliche Ausgaben.**					
	9.	Sachliche Kanzleikosten	4 600	6 000	6 000	—	—
	10.	Versendungs- und Injektionskosten					
		a. Postporto	10	10	10	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren und Injektionskosten	240	250	250	—	—
	11.	Anlagen und Feuerversicherungsbeiträge	70	100	100	—	—
	12.	Ersatz, Entschädigung und Nachlaß	300	200	200	—	—
	13.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	700	500	500	—	—
		Summe Tit. III.	5 920	6 860	6 860	—	—
IV.	14.	**Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande**	2 250	3 200	3 200	—	—
V.	15.	**Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör**	78 500	81 000	70 000	78 500	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	1 480	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1, Abtheilung 2, Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
120	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 3, Abtheilung 2, Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung und Anlage 5, Anforderung von Neubauwohnungen.
120	1 480 120	
	1 360	
4 500	—	Rechnungsergebnißsoll: 41 178 ℳ, 1898er Ergebniß: 42 691 ℳ. Mit Eröffnung der Bahnhofgesellschaft B. einer Verminderung der Dampfschiffverkehrs durch Zeitlich zwischen Romanshorn und Uhldingen zu erwarten. Ferner wird die zur Bedienung Romanshorn neuen Schiff einen mehr Personal erfordern, als bei in Abgang kommende älteres Schiff. Zur Bedienung von Manövern als aushilfsweise Hafenarbeiter werden 2 Heizer vorgesehen.
3 000	—	Rechnungsergebnißsoll: 25 717 ℳ, 1898er Ergebniß: 26 694 ℳ. Der Mehrbetrag ist auf Grund der letzter Ergebnisse und der Erläuterungen zu §. 3 gestiftet.
—	—	Vergl. Erläuterung zu §. 17 der Eisenbahnbetriebsbeamten.
50	—	Vergl. Erläuterung zu §. 12 der Eisenbahnbetriebsbeamten.
100	—	Vergl. Erläuterung zu §. 13 der Eisenbahnbetriebsbeamten.
—	1 100	Rechnungsergebnißsoll.
7 050 1 100	1 100	
6 350		
1 400	—	Rechnungsergebnißsoll: 5 301 ℳ. Unter dem angeführten Betrag sind Landfuhrkosten bei Dampfschiffbetriebsschaden 200 ℳ, bei Mobiliarversicherung 40 ℳ (Rateil). Die höhere Anforderung gründet sich auf die Einführung elektrischer Beleuchtung.
—	—	Rechnungsergebnißsoll.
10	—	Rechnungsergebnißsoll.
30	—	Rechnungsergebnißsoll.
—	100	Rechnungsergebnißsoll.
—	400	Rechnungsergebnißsoll.
1 440 500	500	
940		
950	—	Rechnungsergebnißsoll.
—	—	Der Antrag für gründliche Instandsetzung ist für's Jahr zu 70 000 ℳ veranschlagt; dagegen im Jahr 1900 für Erneuerung der Cajüte vom Schiff „Hermann" 8500 ℳ.

Titel.	§.		Zuletzt bewilligt. Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	gegen früher jährlich mehr.	gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VI.	16.	**Schiffahrt und Transport**	100 000	110 000	110 000	—	—	10 000	—	Nutzungsüberschüsse: 97 464 ℳ, 1899er Etatsatz: 99 328 ℳ. Erhöhung mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Vorjahre.
VII.	17.	**Für Unterhaltung eines Dampfschiffbetriebs auf dem Untersee. Staatsbeitrag**	3 680	3 680	3 680	—	—	—	—	Bezüge auf Wartestand.
		Zusammenstellung.								
		Summe Tit. I.	87 820	86 000	87 000	86 500	—	—	1 320	
		„ „ II.	84 100	88 100	93 200	90 650	—	6 550	—	
		„ „ III.	5 920	6 800	6 800	6 800	—	880	—	
		„ „ IV.	2 250	3 200	3 200	3 200	—	950	—	
		„ „ V.	78 500	81 000	76 000	78 500	—	—	—	
		„ „ VI.	100 000	110 000	110 000	110 000	—	10 000	—	
		„ „ VII.	3 680	3 680	3 680	3 680	—	—	—	
		Summe der Ausgabe	362 310	378 840	379 940	379 380	—	18 440	1 320	
								1 360	—	
								17 080	—	
		Einnahme.								
I.		**Transportgefälle.**								
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	210 580	230 000	210 000	220 000	—	9 700	—	Nutzungsüberschüsse: 216 000 ℳ, 1899er Etatsatz: 254 920 ℳ. Die Einnahmen sind niedriger als die Ergebnisse der letzten Jahre veranschlagt, weil die Eröffnung der Baden Oberlingen-Seefelderbahn einen Theil des Verkehrs an sich ziehen wird, der durch die Zahlreichen Abnahm-Stationen nicht mit aufgebracht werden können.
	2.	Aus dem Güterverkehr	142 800	140 000	140 000	—	—	—	2 800	Die Einnahmen der Bodenseeschiffe und dem Bahnhofe läßt eine Steigerung dieser Einnahmen nicht erwarten.
		Summe Tit. I.	353 380	370 000	350 000	360 000	—	9 700	2 800	
								2 800	—	
								6 900	—	
II.	3.	**Sonstige Einnahmen.**	2 400	2 800	2 800	2 800	—	400	—	Nutzungsüberschuß.
		Summe der Einnahme	355 600	372 800	352 800	362 800	—	7 200	—	
		Abschluß.								
		Einnahme	355 600	372 800	352 800	362 800	—	7 200	—	
		Ausgabe	362 310	378 840	379 940	379 380	—	17 080	—	
		Mehrausgabe	6 710	6 040	27 140	16 580	—	9 880	—	

Titel.	lfd.		Veranschlag für 1906/07 zusammen.
			ℳ
		3. Eisenbahnbauverwaltung.	
		A. Badisches Bahnnetz.	
1.		**Neue Bahnen.**	
	1.	Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen, III. Rate	3 331 000
	2.	Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen zur Landesgrenze, II. Rate	3 120 000
	3.	Verbindungsbahn von Eppingen nach Steinsfurth, Nachforderung	365 000
	4.	Fortführung der Elzthalbahn von Waldkirch nach Elzach, II. Rate	1 000 000
		Summe Tit. 1.	9 816 000

Erläuterungen.

Vergl. Erläuterung zum Bauetat 1906/07 S. 1 und 1908/10 S. 1.

Die Mittel für die Bahnstrecke Neustadt–Hüfingen sind vorwiegend zu
Lasten der Bahnstrecke Donaueschingen ..... 8 000 000 ℳ
..... 331 000 „
gesamten ..... 9 000 000 „

Hiervon geht ab als im Voranschlag vorhanden, aber nicht unbedingt dringlich bezeichnet vorläufig
für den Hauptbetrieb ..... 447 000 ℳ
Betriebsmittel ..... 250 000 „
gesamten ..... 697 000 ℳ
Rest ..... 8 303 000 ℳ

Vorläufig soll als
1. Rate ..... 1 000 000 ℳ
II. „ ..... 1 000 000 „
gesamten ..... 5 000 000 ℳ
Daher Restbewilligung als III. Rate ..... 3 303 000 ℳ

Der voraussichtliche Baumehrwert (ohne Grunderwerb) beläuft sich auf Grund der ausgearbeiteten Bauentwürfe wie folgt:
1. für die Hauptbahnstrecke Ueberlingen–Landesgrenze ..... 7 920 000 ℳ
2. „ „ Nebenbahnstrecke Owingen–Immendingen und Mimmenhausen–Heudorf-Landesgrenze Zuschuß ..... 735 000 „
somit gesamten auf ..... 8 655 000 ℳ
Hiervon soll bewilligt als I. Rate ..... 2 500 000 „
Als II. Rate wird der Betrag von ..... 3 120 000 „
vorgesehen. Für die Geländeerwerbung können soweit keine Beträge vorgesehen werden, da bei den Gemeinden zu ungleicher Verteilung noch nicht bekannt ist.

Die Baukosten der Bahn waren nach dem ursprünglichen Kostenanschlage, welcher der Vorlage an Landtag zugrunde lag, voranschlagt zu ..... 1 140 000 ℳ
hinzu für Geländeerwerbung ..... 151 000 „
somit rund Baukosten ..... 1 291 000 ℳ

welcher Betrag im Budget 1898/99 angefordert wurde.
Davon entfallen auf die Straßenstrecke ..... 1 065 000 „
und auf die Herstellung der Station Eisenbahn ..... 161 000 „
zusammen ..... 1 226 000 ℳ

Nach dem genauen Projekt und Kostenanschlag stellen sich die Baukosten höher und zwar auf:
Neue Bahnstrecke ..... 1 300 000 „
Erweiterung der Station Eisenbahn ..... 250 000 „
zusammen auf ..... 1 550 000 ℳ

somit um 265 000 ℳ höher als nach dem ersten Anschlag.

Die Mehrkosten sind namentlich durch den Umstand verursacht, daß die Rohe als Brückenbaustoff gewählt, 2 Hauptbrücken nach den Normen für den Bau nach der Anordnung der Hauptbrückenbauten Tunnelstrecke erbaut werden und daher stärkeren Oberbau und ausgedehntere Anlagen auf den Bahnhöfe und Haltestellen erhalten soll, als ursprünglich angenommen war. Auch ist es geboten, die geplanten Tunnelbauten für den Betrieb mit Lokomotiven weiter zu benutzen, sowie die sämtlichen Brücken, Durch- und Hochbauten wegen der ungleichen Baugrunden auf Pfahlgründungen zu setzen.

Der Gesamtmehrbetrag von 265 000 ℳ ist für die Elzthalbahn auf Grund der ausgearbeiteten Bauentwürfe voranschlagt zu ..... 1 750 000 ℳ
Hiervon kommen in Abzug für den Umbau der Station Waldkirch, welcher sich nachträglich insbesondere wegen der gründlichen Fundamentierung der Elz als notwendig erwiesen hat. Der für die staatlichen an den Bahnhof anschließende Elzbrücke zu erhebende Durchlaßbeitrag bei Gundelfingen zu gewinnen, nach der geplanten Straßenanlage kaum gehalten werden, daß er selbst einer Hochwasser zu liegen kommt. Bei diesen Umbau müssen die vorhandenen Stationseinrichtungen, die für den Betrieb absolut notwendig waren, eine vollständige Umgestaltung und Erweiterung erfahren. Die Kosten sind zu ..... 250 000 „
voranschlagt, so daß sich der Gesamtaufwand auf ..... 2 000 000 ℳ
beläuft. Hiervon sind im Budget 1898/99 bewilligt ..... 1 000 000 „
Der Rest kommt als II. Rate in Anforderung mit ..... 1 000 000 „

Die Kosten der von den Gemeinden zu tragenden Geländeerwerbung sind auf 265 000 ℳ voranschlagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Voranschlag für 1900/01 insgemein.
II.		**Bestehende Bahnen.**	
	5.	Bau des zweiten Gleises von Offenburg nach Gengenbach	950 000
	6.	Bau des zweiten Gleises von Immendingen nach Singen	3 674 000
	7.	Bau des zweiten Gleises von Rastatt-Süd nach Rastatt	1 550 000
		Summe Tit. II.	6 174 000
III.		**Stationen.**	
	8.	**Mannheim, Zentralgüterbahnhof:** Ankauf von Lagerhäusern	521 300
	9.	Herstellung einer 5. Landgüterhalle nebst einer angebauten erhöhten Verladerampe	70 000
	10.	Herstellung eines Gleisanschlusses und Verlängerung der Kaimauer am Mühlauhafen	54 000
	11.	Erbauung weiterer Beamten- und Arbeiterwohnhäuser	213 000
		Uebertrag	864 300

Erläuterungen.

In Folge des erweiterten Zugverkehrs auf der Schwarzwaldbahn ist der gleisige Ausbau der Strecke Offenburg—Hausach dringend nöthig geworden. Da die Herstellung des zweiten Gleises auf dieser ganzen Strecke innerhalb der Jahre 1900/1901 wegen der ungewöhnlich starken Inanspruchnahme der vorhandenen Bauwerke durch Baumaterialien nicht möglich ist, soll zunächst nur die Strecke Offenburg bis Gengenbach, einschließlich der gleichfalls vorzunehmenden Bahnhofserweiterungen in Offenburg, zur Ausführung gelangen. Die Kosten dieser Gleisstrecke betragen:

1. Zweites Gleis . . . . . 450 000 ℳ
2. Bahnhof Gengenbach . . . . . 500 000 „
zusammen . . . . . 950 000 ℳ

In Folge der erheblichen Zunahme des Personen- und Güterzugs auf der Strecke Immendingen—Singen ist diese Strecke bereits in Anspruch genommen, daß die Gefahr einer Betriebsunfähigkeit vorliegt. Gleichzeitig machen die Bevölkerungskreise auf der Bergstrecke Hohe, den gleichzeitigen Betrieb auf dieser Strecke an sich für sich eine schwierigere Betriebsform einzuführen. Die gesammten Baukosten werden 3 674 000 ℳ betragen.
Die Vorarbeiten sind soweit gefördert, daß die Ausführung voraussichtlich in der Budgetperiode beendigt werden kann.

Die Verbindung der Linie auf der Strecke Rastatt-Süd—Rastatt hat die Errichtung eines zweiten Gleises auf dieser Strecke nöthig gemacht. Diese Herstellung ist schon im Interesse eines ungestörten Betriebes der Züge, welche bisher durch Abwarten von Gegenzügen auf Kreuzungsstationen oft Zeitverluste erlitten, sehr dringend erforderlich. Außerdem hat die bisherige Einrichtung, die Züge der Hauptbahn und der Schwarzwaldbahn von Singen bis Hausach auch gemeinsam mit einander zu verkehren, zu dem Mißstand geführt, daß die wegen der Verzweigung sehr langen Züge auf den Zwischenstationen nur zum Theil an den Bahnsteig zu liegen kamen. Eine Aenderung in dieser Hinsicht ist erst nach Herstellung des zweiten Gleises möglich. Voraussichtlich aber kommt in Betracht, daß auf einer Hauptbahn belegene umgehende Züge stets so eingerichtet werden müssen, daß bei Abzweigung einer Bahnlinie mit starken Zügen sich vermeiden. Diese bisher die Zugfolge auf einer Strecke, wie es jetzt bei Rastatt—Hausach der Fall ist, eine bedeutende Einbuße erleidet hat, auch der günstigste Verlauf im Interesse der Betriebssicherheit zum wenigsten Bedenken.
Die Kosten sind zu 1 550 000 ℳ veranschlagt, einschließlich der Verbreiterung der Murgbrücke (100 000 ℳ) und der Herstellung der Mainbrücke in Rastatt (250 000 ℳ.

Die am östlichen Ende des Mühlauhafens in Mannheim befindlichen, seit dem 1. Januar 1896 an die Mannheimer Lagerhausgesellschaft vermietheten Gebäude, bestehend Lagerhäuser (alles zusammen — wie in dem bezügl. Mietsvertrag vom Jahr 1873 vorgesehen — erst nach Ablauf des Mietverhältnisses vom Jahre im Jahre 1900 in das Eigenthum der Eisenbahnverwaltung übergehen.
Die Lagerhäuser befinden sich auf dem günstigst gelegenen Platze des Hafengebiets, der i. J. d. Lagerhausgesellschaft um den sehr mäßigen Pachtpreis von 72 ₰ für den qm auf zehn weitere verlängerbare Jahre überlassen wurde, da damals bei den noch wenig entwickelten Verhältnissen keine große Nachfrage vorhanden war und die Verpflichtung der Lagerhäuser mit großem Kapitalaufwand ein beträchtliches Risiko in sich schloß. Gegenüber den Fortschritten in der inzwischen stattgefundenen Hafenentwicklung ist es ist für die Eisenbahnverwaltung von hohem Werth, baldig über die Lagerhäuser frei verfügen zu können.
Der Kontrakt ist soweit berechnet, daß von dem ursprünglichen Baucapitalwerth jährlich 1 ½% abgeschrieben wurden, und den thatsächlichen Verhältnissen nach jedesmaliger Ablösung entspricht.
Hiernach kommt der Betrag von 521 300 ℳ in Ansatz.
Die angrenzenden Lagerhäuser sollen an die jeweilige Eigenthümerin weiterhin gegen entsprechenden Mietzins zur Benützung überlassen werden.

In Folge Neubaus der Güterschuppen reichen die vorhandenen 4 Landgüterhallen nicht mehr aus und wird daher die Herstellung einer weiteren Halle erforderlich.

Es hat sich in Folge Ausdehnung des Verkehrs das Bedürfniß herausgestellt, das Anschlußgleis auf der Südseite des Mühlauhafens in südlicher Richtung zu verlängern und mit dem nördlichen Zufahrtsbahngleis zu verbinden, zum wegen der bisherigen unzulänglichen Verlängerung der Kaimauer einen Aufwand von 54 000 ℳ erfordert.

Um den bei den vorgeschrittenen Wohnverhältnissen sehr gesteigerten Gehalten der Beamten in Mannheim auch Dienstwohnungen mäßigster Größe entsprechen zu können und um bei Besetzung von Dienstwohnungen solche Beamte auch Arbeiter, die bis dem Amt wohnungsbedürftiger Verhältnisse sehr in der Nähe ihrer Dienstobliegenheiten sein sollen, genügend berücksichtigen zu können, sollen im Bezirk der Hauptwerkstätte ein weiteres Beamtenwohnhaus mit 4 Wohnungen, ferner 4 Arbeiterwohnhäuser mit zwei:

a. einer mit 6 Wohnungen an der Lindenhofstraße,
b. zwei mit je 6 Wohnungen sowie
c. einer mit 12 Wohnungen auf der Rheinspitze gebaut werden.

Der Aufwand setzt sich für das Beamtenwohnhaus auf . . . . . 52 000 ℳ
und für die Arbeiterhäuser a „ . . . . . 32 000 „
b. „ . . . . . 48 000 „
c. „ . . . . . 50 000 „
zusammen rund . . . . . 213 000 ℳ

belaufen.

Titel.	K.		Voranschlag für 1900/01 zahlenmäss.
			ℳ
		Uebertrag	954 000
(III.)	12.	**Mannheim,** Rangierbahnhof II., Erbauung eines zweiten Rangierbahnhofes, II. Rate	3 000 000
	13.	**Mannheim,** Industriehafen, II. Rate	300 000
	14.	**Friedrichsfeld,** Erweiterung der Gleise und Bau eines Wärterwohnhauses	64 800
	15.	**Lauda,** Herstellung von Dienstwohnungen	100 000
	16.	**Bruchsal,** Bahnhofbauten und Verlegung des Einmündungsbogens der Bretten Bahn, Nachforderung	588 000
	17.	**Durlach,** Bahnhofbauten, I. Rate	1 200 000
	18.	**Pforzheim,** Erstellung zweier Dienstwohngebäude	68 000
	19.	**Mühlacker,** Erbauung eines neuen Maschinenhauses nebst Kaserne- und Lokomotivgebäude	94 500
		Karlsruhe:	
	20.	Anbau zum Generalbetriebsgebäude	347 000
	21.	Vergrösserung der Magazinräume	52 000
	22.	Erbauung von Dienstwohngebäuden	357 000
		Uebertrag	6 041 000

Erläuterungen.

Vergl. Erläuterung zum Baufonds 1896/99, Nachtrag I S. 6.

Nach der Erläuterung zum Baufonds 1899/00 soll für Kehen 50 — 950 000 ℳ
berührt. Dazu treten noch Kosten für Grunderwerb, die dabei nicht berücksichtigt waren, und zwar:
für ein Güterexpeditionsgebäude mit angebautem Güterschuppen und 2 Dienstwohnungen im oberen Dorf im Betrage von 54 000 „
für ein Stationsvorsteher- und Bahnhofsgebäude im Sommerhausener — 39 000 „
für Dienstwohnungen für 2 Bremser und 4 Weichenwärter sowie für Bahnhofbau Kehen — 67 800 „
Mehr gegen Nahrend — 1 100 000 „
— 650 000 ℳ
Hievon sind bereitgestellt für 1899/00 — 300 000 „
noch benötigt und als II. Rate in Anforderung — 350 000 ℳ

Im Bahnhof Friedrichsfeld sind einige Weichenverbindungen nötig geworden, welche erstellt werden müssen — 25 400 ℳ
Kosten für Erstellung der Zentralheizungen — 27 100 „
und Erbauung eines Daches für den zweiten Bürger der Wasserhalle 23 — 12 500 „
zusammen — 65 000 ℳ

Für mit vorbehaltenen anderen mit gültlichem Personal belegten Stationen der Bahn auch in Lauda hat Bedürfnis ergeben, weitere Wohnungen mit Dienstwohnungen zu versehen. Es sollen dabei drei 2 Wohnhäuser mit 4 und 4 Wohnungen nebst Nebengebäuden erstellt werden, welche 300 000 ℳ erforderlich sind.

Für auch den früheren Anforderungen (vergl. Baufonds 1898/99 S. 12 und Baufonds-Nachtrag 1899/00 S. 7) noch restlichen III. Rate im Betrage von 1 324 000 ℳ ist im Etat des Ministeriums genehmigt und damit für unterzeichnete Bauarbeiten im Betrage von 2 724 000 ℳ erforderlich. Zur Vollendung der Arbeiten reicht diese Summe nicht aus und ist deshalb die Nachforderung in dem begehrten Betrag von 588 000 ℳ erforderlich. Dieser Mehraufwand ist verursacht:
1. durch den Entwurf des Hotel Keller und der Bahnhofanlagen von Bruchsal und Bretten mit insgesamt — 288 000 ℳ
deren Erweiterung durch zu höheren Frequenzen, durch um hohe Wiederherstellungsmöglichkeiten zu verwenden, durchaus erhöhten und
2. durch Mehrkosten für die Verlegung des Bretterer Bogens im Betrag von — 300 000 „
zusammen — 588 000 ℳ

Es handelt sich nachweislich gewordene Planänderungen bei neuen Bogenanlage in Bruchsal in Verbindung Behufs größerer Länge der Tunnels hervorgerufen sind.

Durch den erheblich gesteigerten und noch immer im Zunehmen begriffenen örtlichen Verkehr haben sich die Bahnhofanlagen in Durlach, sowohl was den Personen- als auch den Güterverkehr anbelangt, als ungenügend erwiesen und über die mehreren Jahren zu öfteren Klagen aus den beteiligten Kreisen Anlaß gegeben. Eine gründliche Abhilfe auf eine längere Reihe von Jahren hinaus kann nur durch einen vollständigen Umbau des Bahnhofs Durlach, welcher für Kehen auf 3 750 000 ℳ geschätzt sich, erreicht werden.
Die I. Rate werden hier angefordert 1 200 000 ℳ.

In Folge Erweiterung des Bahnhofs Pforzheim wird die Erbauung von 2 neuen Dienstwohngebäuden mit 6 Wohnungen für 2 Bahnwärter und 4 Weichenwärter erforderlich. Die Kosten betragen 68 000 ℳ.

In Mühlacker ist in Folge Verlegung der Zahl der Maschinen und der Vermehrung, die behufs Betriebsteil zu nehmen haben, die Erbauung eines neuen Maschinenhauses und einer Kaserne- und Lokomotivgebäudes nötig geworden.
Die Kosten sind veranschlagt zu 94 500 ℳ.

In Folge der Vergrößerung des Bahnhofes und der Steigerung des Verkehrsverhältnisse machte eine Vermehrung des Personals der Direktion Generaldirektion vorgenommen werden, so daß die Unterbringung der vorgesehenen Diensträumlichkeiten unmöglich sich. Es soll namentlich an Stelle des jetzigen Kassa in der Schreinergebäude verlegen alten Hauses, welches wegen Einsturzgefahr beseitigt werden, ein Neubau im Anschluß an das bestehende Verwaltungsgebäude mit 25 Zimmern erbaut werden. Ferner soll der Hofbau in der Richtung des angelegten Platzes zwei Flügelbauten mit 12 größeren Räumen erhalten.
Der Gesamtaufwand für diese Neuerstellungen beziffert sich einschließlich der Kosten für Innenausstattung, elektrische Beleuchtung und Mobiliarausrüstung auf 347 000 ℳ.

In Folge der Ausdehnung des Magazinbetriebes sind die folgenden Herstellungen in Karlsruhe nötig geworden:
1. ein Holzschuppen 30 m lang bei der Rheinlagerhalle — 15 000 ℳ
2. Verlegung hoher Kohlenlager — 1 500 „
3. ein Holzschuppen 30 m lang beim Materialdepot im Werftbahnhofe — 15 000 „
4. einer Halle dabei über den Wiesbadenschuppen — 1 500 „
5. ein Schuppen für Magazine 45 m lang 20 m neben Maschinenhaus bei Gottesaue — 19 000 „
zusammen — 52 000 ℳ

Auf dem nach den Erläuterungen zu K. 20 des Baufonds für 1898/99 angelegten Gelände sollen in der Baugenehmigung 1900/01 7 weitere Wohngebäude mit 42 Wohnungen erstellt werden.
Hiefür werden vorgesehen 357 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Veranschlag für 1900/01 pfennige.
			ℳ
(III.)		Uebertrag	6 941 800
	23.	**Karlsruhe, Hauptwerkstätte,** Anschaffung von Maschinen und Verbesserung sonstiger Anlagen	120 100
	24.	**Karlsruhe, Rangirbahnhof,** Erweiterung der Rangirgleise und Herstellung eines Zentralstellwerks, II. Rate	280 000
	25.	**Karlsruhe, Rheinhafen,** II. Rate	100 000
	26.	**Maxau,** Entschädigung	50 700
	27.	**Carl:** Bahnhofumbau und Verlegung des Einschnittsbogens der Badener Bahn, letzte Rate	140 000
	28.	Erstellung von 2 Dienstwohngebäuden	56 200
	29.	**Achern,** Bahnhofumbau, Nachforderung	335 000
	30.	**Appenweier,** Ueberholungsgleis	58 000
	31.	**Kehl:** Herstellung eines Hafens, III. Rate	3 781 800
		Zweites Becken	1 050 000
	32.	**Offenburg,** Bahnhofumbau, II. Rate	1 000 000
		Uebertrag	13 952 400

Erläuterungen.

Es hat sich als nothwendig erwiesen, eine größere Anzahl weiterer Wohnhäuser für die Hauptwerkstätte zu beschaffen, sowie einige sonstige Anlagen herstellen zu vervollständigen. Der Aufwand hierfür wird betragen:

Beschaffung von Wohnhäusern und Kellerei	110 500 ℳ
Einführung der Gasbeleuchtung in den vorhandenen Werkstätten	5 000 „
Anlagen von sonstigen Werkanlagen	4 600 „
zusammen	120 100 ℳ

Vergl. Erläuterung zum Baufonds-Etat für 1898/99 § 11.

Vergl. Erläuterung zum Baufonds-Etat für 1898/99 § 12.

Zu Maxau ist die Errichtung einer gedeckten Entladevorrichtungsanlage nothwendig geworden, deren Kosten sich auf 50 700 ℳ belaufen.

Vergl. Erläuterung zum Baufonds-Etat 1896/97 § 12 und Budget 1898/99 § 27.

Zu Carl sollen 2 Dienstgebäude erstellt werden, von denen das Erstere je eine Bahnhofs- und Stationsvorsteherwohnung, das größere 4 Wohnungen für einen Wärter, 2 Rottenführer und einen Weichensteller enthält.

Die Kosten betragen 56 200 ℳ.

Nach dem urtheilsgemäßen Plane waren für den Umbau des Bahnhofs Achern 745 000 ℳ ausgeworfen (vergl. Erläuterung zum Baufonds 1898/99 § 31), wovon 300 000 ℳ als Kreisfondsbeitrag im Jahr 1897, 335 000 ℳ im Budget 1898/99 und 220 000 ℳ als Kreisfondsbeitrag im Jahr 1899 bewilligt wurden.

Der ursprüngliche Theil der Bauausführung, wie Grunderwerb, Bahn, Unterbau und Bahnübergänge haben sich inzwischen als vollständig genügend erwiesen und es hat sich daraus die Nothwendigkeit einer Erweiterung des ursprünglichen Bauplans ergeben, so die Beseitigung zweier Wegübergänge und Herstellung einer Straßenunterführung in Sasbach des Bahnhofes, sowie die Verbreiterung der Bahnsteige in größerem Maßstab als früher beabsichtigt war, ferner die Herstellung von Bahnsteigdächern, die Verbesserung der Telegraphen- und Signaleinrichtungen, Kanalisirung, Wasserversorgung und Beleuchtung.

Zur weiteren Verbesserung des durch Lichtung des Kehler Hafens zu erwartenden günstigeren Verkehrs, sowie der in Folge des Umbaues der Offenburger Bahnhofs in Verkehr stehenden Schwierigkeiten in der Abwicklung der Güterverkehr soll am östlichen Ende des Bahnhofs Appenweier ein Ueberholungsgleis angelegt werden.

Die Kosten dürften betragen 58 000 ℳ.

Der Gesammtaufwand für den ersten Hafenbecken und die sämmtlichen zugehörigen Anlagen ist auf Grund der ausgearbeiteten Baupläne, der abgeschlossenen Bauverträge und der vorliegenden Grunderwerbe voranschlagt wie folgt:

1. Hafenbecken, einschließlich 487 500 ℳ für Grunderwerb	4 000 000 ℳ
2. Hafenschleusenwerk mit 2 Toröffnungen	714 000 „
3. Hafenbrücke	93 000 „
4. Hafenbahnen und zwar 1 Frachtbahnhof, 2 Werkstätten und Dienstgebäude	1 670 000 „
5. Wasserversorgung	50 500 „
6. Gleitliche Leistungen für Kraft und Licht	270 000 „
7. Uferbefestigung der Mündungen	30 000 „
8. Von der Bauverwaltung vorhandene Bauten	65 500 „
zusammen	6 523 000 ℳ
Hiervon kommen zu den für 1896/97 und 1898/99 bereits bewilligten 1 900 000 ℳ als III. Rate in Anrechnung	3 781 800 ℳ
Nachdem erscheint für Anlage eines zweiten Hafenbeckens einschließlich 61 416 ℳ für Grunderwerb	1 050 000 „
zusammen	4 831 800 ℳ

Die günstigen Erfolge, welche der Industriehafen Mannheim und Ludwigshafen erzielen, indem sie bei in hohem Aufschwung begriffenen Industrien Gelegenheit zur Ansiedelung geboten haben und Eisenbahn bieten, weisen darauf hin, auch in Kehl die Möglichkeit hierzu schaffen zu helfen. Die Bedingungen liegen hier nicht ungünstiger als in Mannheim und Ludwigshafen. Zu der hier bestehenden und durch Straßenbahnen mit Kehl verbundenen Rheinansiedelung sind die erforderlichen Arbeitskräfte reichlich vorhanden und in Folge der geringen Herstellungskosten können die für die Großindustrie geeigneten Plätze zu mäßigen Preisen überlassen werden. Ein solcher Vortheil in dieser Richtung dürfte eben so sehr die Ansiedelung anderer Industrie fördern, wie die Erträgnisse aus der Hafenanlage heben.

Vergl. Erläuterung zum Baufonds-Etat 1896/97 § 14., wonach ein I. Rate 2 000 000 ℳ vorgesehen sind. Da der Bedarfsperiode sich jedoch die Geländeerwerbung zu Ende geführt werden. Nachdem sind die Hoch- und Brückenbauten vorzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Voranschlag für 1900/01 insgesamt.
			ℳ
(III.)		Uebertrag	13 952 400
	33.	**Hausach,** Vergrößerung des Maschinenhauses und Herstellung von Abstellgleisen	111 000
	34.	**Schiltach,** Bahnhofserweiterung	186 000
	35.	**Villingen,** Erweiterung der Werkstätte	144 800
	36.	**Donaueschingen,** Bahnhofsumbau, zur 7. Rate von 100 000 ℳ und die II. Rate	400 000
	37.	**Ringsheim,** Erbauung eines neuen Aufnahmsgebäudes nebst Bahnsteiganlagen	50 000
		Freiburg:	
	38.	Herstellung eines neuen Güterbahnhofes und Verlegung der Höllentalbahn, II. Rate	2 600 000
	39.	Erbauung von Wärterwohnhäusern	180 000
	40.	**Basel,** Gebäudeerwerbung zum Bahnhofumbau	2 000 000
	41.	**b. Rheinfelden,** Erweiterung der Stationsanlagen, II. Rate	670 000
	42.	**Waldshut,** Herstellung einer Straßenüberführung beim Gurtweiler Wegübergang	208 000
	43.	**Mühlingen,** Stationserweiterung	65 500
	44.	**Zentral-Weichen- und Signalstellung**	683 500
		Uebertrag	21 416 200

Erläuterungen.

Im Bezirk sollen z. B. täglich 3 bis 5 Wärterin wegen Platzmangels im Wohnhäuschen im Amtes übernachten, was namentlich im Winter mit großen Unzuträglichkeiten verbunden ist. Das Wohnhäuschen soll daher um 6 Lehrerwohnräume vergrößert und ebenso sollen die Nebenräumlichkeiten erweitert werden. Durch diese Erweiterungen wird ein Abschluß in Hinsicht benutzt werden, welche an anderer Stelle durch Anlage eines neuen Abschlusses verbessert Platz gefunden werden soll.

In Schiltach ist die Herstellung mehrerer Ladegleise und Lagerplätze nötig geworden. In der angeführten Summe sind die Kosten für den zu einem planmäßigen Weiterausbau der Bahnhofs [illegible] erforderlichen Gebäude, deren möglichst baldige Erstellung sich empfiehlt, inbegriffen, während an Mitteln vorerst nur der für den provisorischen Weiterausbau Gebäude erhält werden soll.

In Folge Vermehrung der Zahl der Lokomotiven und Vermehrung größerer Lokomotivgattungen sind die Räume in der Lokomotivwerkstätte in Villingen ungenügend geworden. Dieses Werkstatt soll durch eine Erweiterung um 5 Stände und einige kleinere Werkstättenräume abgeholfen werden.

Vergl. Erläuterung zum Staatsetat-Nachtrag 1898/99 § 18.

Im Aufnahmsgebäude Ringsheim sind die Diensträume ungenügend geworden und scheint die Errichtung des Stationsgebäudes der Verbesserung. Da ein Umbau des jetzigen Aufnahmsgebäudes, welches an ungünstiger Stelle sich befindet, hinsichtlich, jedoch wegen der hohen Kosten — es müßte die Räumung des ganzen Gebäudes während der Umgestaltung erfolgen — sich nicht empfiehlt, soll ein neues Aufnahmsgebäude an passenderer Stelle errichtet und das alte als Wohnwärterhaus verwendet werden. Die Kosten werden 50 000 ℳ betragen.

Vergl. Erläuterung zum Staatsetat-Nachtrag 1898/99 § 15.

In der Baugrube ist zunächst die Geländeerwerbung zu beseitigen. Nur den Bauarbeiten gelangt die Höherlegung der Freiburger Bahn und die Herstellung der Brücken und Wegübergänge vollständig zur Durchführung, die Bahnsteige, Hochbauten und Gleisanlagen werden etwa zur Hälfte ausgeführt werden. Hiernach kommen außer den 1898/97 für Geländeerwerbung vorgesehenen 350 000 ℳ auch im Budget 1898/99 als erste Rate bewilligten 2 300 000 ℳ, also zweite Rate 2 600 000 ℳ in Anrechnung.

Aus den gleichen Gründen, wie oben für Rheinfelden dargelegt, sollen auch in Freiburg für 12 Wärterwohnungen, welche auch nicht im Besitz von Dienstwohnungen sind, solche erstellt und zu diesem Zweck zwei in der Nähe [illegible] Stationsstraße gelegene Grundstücke angekauft und passende Dienstwohnungen hergestellt werden.

Die Gesamtkosten sind auf 180 000 ℳ veranschlagt.

Für den Fall, daß die mit der Regierung von Basel schwebenden Verhandlungen über die Bahnhofanlage und den künftigen Zufluß zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen, wird hier als weitere Rate der Betrag von 2 000 000 ℳ in Anforderung gebracht. Die Summe wird in der Hauptsache für Geländeerwerbung — Erweiterung des Güter- und Rangierbahnhofs — sowie für etwaige Bauarbeiten verwendet werden.

Vergl. Erläuterung zum Staatsetat-Nachtrag 1898/99 § 20.

Der frühere Anschlag von 600 000 ℳ ist auf 800 000 ℳ nicht sich wegen Steigerung der Kosten für Geländeerwerb in dem eigentlichen Bauabschnitt als ungenügend erwiesen. Da von im Budget 1898/99 genehmigten 300 000 ℳ werden voraus noch 470 000 ℳ in Anforderung gebracht.

In Folge des erheblich gesteigerten und stets noch weiter zunehmenden Straßenverkehrs beim Gurtweiler Wegübergang im Bahnhof Waldshut hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine Straßenüberführung baldigst herzustellen, deren Kosten — abgerechnet einen Betrag des unentgeltlich Zuschuß der Stadt Waldshut abzutretenden Gelände sowie von dem gleichfalls von der Stadt zu tragenden Aufwand für die nötig werdende Verlegung der Kanäle — auf 208 000 ℳ veranschlagt sind.

In Folge der Verkehrsentwicklung auf Station Mühlingen ist bereits eine entsprechende Erweiterung der Stationsanlagen erforderlich geworden, welche 65 500 ℳ in Anspruch genommen werden.

Mit der im Budget für 1898/99 vorgesehenen und begonnenen Herstellung von Drahtzugsanlagen auf beiden Seitenen Stationen, auf welchen nur eine durchlaufenden Fahrstraßen im regelmäßigen Verkehr sind, sind die Weichen gegen die Lage belassen werden, solche Einrichtungen aber auch anderen, bei der jetzigen Verkehrsentwicklung ungeeigneten Gründen nunmehr erforderlich, soll weiter vorgegangen werden.

Es soll hierfür auf Stationen Staufen solches Herbolzheim und Kenzingen, sowie solchen Ebnet, Denzlingen und Buchenbach in Anschluß gebracht werden.

Hierzu kommen außer den 1898/97 für Geländeerwerbung vorgesehenen 350 000 ℳ auch im Budget 1898/99 als erste Rate bewilligten 2 300 000 ℳ, also zweite Rate 2 600 000 ℳ in Anrechnung.

Aus den gleichen Gründen, wie oben für Rheinfelden dargelegt, sollen auch in Freiburg für 12 Wärterwohnungen, welche auch nicht im Besitz von Dienstwohnungen sind, solche erstellt und zu diesem Zweck zwei in der Nähe [illegible] Stationsstraße gelegene Grundstücke angekauft und passende Dienstwohnungen hergestellt werden.

Die Gesamtkosten sind auf 180 000 ℳ veranschlagt.

Für den Fall, daß die mit der Regierung von Basel schwebenden Verhandlungen über die Bahnhofanlage und den künftigen Zufluß zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen, wird hier als weitere Rate der Betrag von 2 000 000 ℳ in Anforderung gebracht. Die Summe wird in der Hauptsache für Geländeerwerbung — Erweiterung des Güter- und Rangierbahnhofs — sowie für etwaige Bauarbeiten verwendet werden.

Vergl. Erläuterung zum Staatsetat-Nachtrag 1898/99 § 20.

Der frühere Anschlag von 600 000 ℳ ist auf 800 000 ℳ nicht sich wegen Steigerung der Kosten für Geländeerwerb in dem eigentlichen Bauabschnitt als ungenügend erwiesen. Da von im Budget 1898/99 genehmigten 300 000 ℳ werden voraus noch 470 000 ℳ in Anforderung gebracht.

In Folge des erheblich gesteigerten und stets noch weiter zunehmenden Straßenverkehrs beim Gurtweiler Wegübergang im Bahnhof Waldshut hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine Straßenüberführung baldigst herzustellen, deren Kosten — abgerechnet einen Betrag des unentgeltlich Zuschuß der Stadt Waldshut abzutretenden Gelände sowie von dem gleichfalls von der Stadt zu tragenden Aufwand für die nötig werdende Verlegung der Kanäle — auf 208 000 ℳ veranschlagt sind.

In Folge der Verkehrsentwicklung auf Station Mühlingen ist bereits eine entsprechende Erweiterung der Stationsanlagen erforderlich geworden, welche 65 500 ℳ in Anspruch genommen werden.

Mit der im Budget für 1898/99 vorgesehenen und begonnenen Herstellung von Drahtzugsanlagen auf beiden Seitenen Stationen, auf welchen nur eine durchlaufenden Fahrstraßen im regelmäßigen Verkehr sind, sind die Weichen gegen die Lage belassen werden, solche Einrichtungen aber auch anderen, bei der jetzigen Verkehrsentwicklung ungeeigneten Gründen nunmehr erforderlich, soll weiter vorgegangen werden.

Es soll hierfür auf Stationen Staufen solches Herbolzheim und Kenzingen, sowie solchen Ebnet, Denzlingen und Buchenbach in Anschluß gebracht werden.

Hierzu kommen außer den [illegible]

Anschließen sollen mit Drahtverschlüssen versehen werden die größeren Stationen Wiesloch, Sinsheim und Mühlhausen, bei denen auch dem vorgelegenen Umfang auch von ein [illegible] gegen die Lage belassen werden.

Die Kosten hierfür betragen:

für Wiesloch	90 000 ℳ
für Sinsheim	92 000 ℳ
für Mühlhausen	66 000 ℳ
Im Ganzen	683 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Veranschlag für 1909/01 insgesamm.
			ℳ
(III.)		Uebertrag	21 416 200
	45.	Besoldung von Beamten	94 300
	46.	Für unvorhergesehene Geländeankäufe	500 000
	47.	Staatszuschuß an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung einer Hafenanlage bei Mühlburg, letzte Rate	300 000
		Summe Tit. III.	22 310 500
IV.		**Transportmaterial.**	
	48.	Lokomotiven und Tender	5 193 600
	49.	Personenwagen	4 960 300
	50.	Gepäck- und Güterwagen	3 960 800
		Uebertrag	14 114 700

Erläuterungen.

Mit der im Nachtrag zum Budget für 1908/09 aufgenommenen Vorlage von Bauplänen soll fortgefahren werden auf den Bahnstrecken Offenburg—Wolfach, Hausach—Hornberg und Triberg—Villingen.

Die Kosten dieser betragen 94 300 ℳ.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, auf Stationen, auf welchen in Folge der Zunahme des Verkehrs in benachbarten Bahnhöfen umfangreiche Erweiterungen der Stationsanlagen nothwendig werden, Grundstücke anzukaufen, die von den Eigenthümern zu künftigen Anlagen reservirt werden und daher später nur mit erheblich höherem Aufwand erhältlich wären. Um hierin bauen zu können, wenn der Bedarf zu haben, werden hier 500 000 ℳ vorgesehen.

Vergl. Erläuterung zum Budget für 1906/07, Nachtrag zum Hauptgesetz und zu § 35 des Staatsgesetzes für 1906/09.

Zur gänzlichen Herstellung und Ausrüstung der neuen Bahnen erscheinen eine erhebliche Vermehrung des Transportmaterials und zu diesem Zwecke nachstehende Beschaffungen nothwendig:

	1. Für die bereits eröffneten Bahnen:	
5	Lokomotiven Gattung II c zu 67 500 ℳ	338 500 ℳ
5	Lokomotiven Gattung IV c zu 70 700 ℳ	353 500 „
5	Lokomotiven Gattung IV c zu 70 700 ℳ	472 000 „
8	Tenderlokomotiven ³/₄ gekuppelt zu 48 000 ℳ	384 000 „
2	Vierfachige Schnellzugslokomotiven zu 92 000 ℳ	2 480 000 „
40	Lokomotiven Gattung VII d zu 62 000 ℳ	2 871 000 ℳ
	2. Für die neuen Bahnen und zwar	
	Wolfach—Hausach	
3	Lokomotiven Gattung VII d zu 62 000 ℳ	186 000 ℳ
	Hausach—Triberg	
2	Tenderlokomotiven ³/₄ gekuppelt zu 59 000 ℳ	118 000 „
	Wolfach—Hausach	
2	Tenderlokomotiven ³/₄ gekuppelt zu 59 000 ℳ	118 000 „
	Neustadt—Donaueschingen	
9	Lokomotiven Gattung VIII c zu 75 700 ℳ	665 600 „
	Uebertlingen—Friedrichshafen	
5	Lokomotiven ³/₄ gekuppelt zu 59 000 ℳ	295 000 „
	zu Titel	1 322 600 ℳ
	gesammen an Lokomotiven	5 193 600 ℳ

Es sollen neu beschafft werden (sämmtliche Wagen mit Bremse und Handbremse, Personenwagen auch einzelne Abtheilungen):

40	vierachsige D.-Wagen I./II. Klasse mit Seitengängen	zu	82 100 ℳ	—	982 000 ℳ
40	„ Durchgangswagen I./II. Klasse	zu	33 900 „	—	1 356 000 „
15	dreiachsige „ „ „	zu	30 000 „	—	360 000 „
20	vierachsige „ III. „	zu	27 200 „	—	544 000 „
35	dreiachsige „ „ „	zu	14 000 „	—	365 000 „
155	gleichachsige „ „ „	zu	10 150 „	—	1 573 250 „
270	Wagen				4 960 250 ℳ
				ab rund	4 960 300 ℳ

Gleichzeitig bei dreiachsigen Wagen dürfte nach näherer Prüfung vorbehalten, ob nicht an deren Stelle vierachsige Wagen mit einer normalen gleichen Anzahl Sitzplätze beschafft werden sollen.

Es sind weiter erforderlich (einschl. Nachtrag):

5	dreiachsige Gepäckwagen	mit Bremse zu	12 300 ℳ	—	60 500 ℳ
27	gleichachsige „	„ „ „	8 900 „	—	240 300 „
33	„ Personenwagen	„ „ „	6 500 „	—	214 500 „
150	„ gekuppelte Güterwagen	„ „ „	3 800 „	—	570 000 „
150	„ „ „ ohne	„ „ „	3 250 „	—	487 500 „
50	„ große „ „ „	„ „ „	3 900 „	—	195 000 „
50	„ Bügelwagen mit Bremshebelstreck- und Druckstellung	zu	6 600 ℳ	—	330 000 „
465				Uebertrag	2 097 800 ℳ

(Fortsetzung auf Seite 54.)

Titel.	§.		Voranschlag für 1900/01 zusammen.
			ℳ
(IV.)		Übertrag . . .	14 114 700
	51.	Reservestücke . . .	210 000
	52.	Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen, I. Rate . . .	202 000
	53.	Ein neues Halbsalonboot für den Bodensee . . .	280 000
		Summe Tit. IV. . . .	14 806 700
V.	54.	**Lasten und Verwaltungskosten.** . . .	1 400 000
		Hiezu Tit. I. . . .	9 856 000
		„ II. . . .	6 174 000
		„ III. . . .	22 310 500
		„ IV. . . .	14 806 700
		Summe A. Badischer Bahnen . . .	54 507 200
		B. Main-Neckar-Bahn.	
	1.	Heidelberg, Personenbahnhof . . .	295 000
		C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.	
	1.	Lahrer Straßenbahn . . .	50 000
		Summe A., B. und C. . . .	54 847 200

Einnahme.

Badische Staatsbahn.

I.	1.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . .	80 000
	2.	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden . . .	40 000
	3.	Erlös aus Materialien und Inventarstücken . . .	25 000
	4.	Verschiedene Einnahmen . . .	60 000
		Summe der Einnahme . . .	205 000

Abschluß.

Die Ausgabe beträgt . . .	54 847 200
„ Einnahme „ . . .	205 000
Daher Mehrausgabe . . .	54 642 200

Erläuterungen.

465			(Übertragung von Seite 54.)	Übertrag	1 907 900 ℳ
150	gewöhnliche offene Güterwagen	mit Bremse zu	3 450 ℳ	—	517 500 „
150	„ „ „	ohne „ „	2 800 „	—	420 000 „
25	bedeckte Plattformwagen	mit „ „	3 500 „	—	87 500 „
25	„ „	ohne „ „	4 000 „	—	140 000 „
30	verschiedene, 12 m lange Plattformwagen,	ohne Bremse zu	8 000 „	—	240 000 „
100	gewöhnliche Schnellzugwagen	„ „ „	3 200 „	—	320 000 „
4	„ Gepäckpostwagen	mit „ „	11 000 „	—	44 000 „
50	„ Packwagen	„ „ „	2 700 „	—	135 000 „
				zusammen	1 900 900 ℳ

1018 Wagen.

Rücksichtlich der Lokomotiven, Tenderwagen und Güterwagen, rund 1,5% der Reservewagen für laufende Betriebszwecke.

Im Laufe der nächsten 2 Budgetperioden soll die Gasbeleuchtung in sämtlichen Personenwagen, welche hierfür noch nicht hiezu eingerichtet werden. Die Kosten hierfür sind auf 404 000 ℳ veranschlagt, wovon auf I. Rate 202 000 ℳ angefordert werden.

Verzinsung: Zinsfuß ausschl. Tilgungsbeitrag . . . 202 000 ℳ
Tilgung bei Zinsfuß von Hundertstellen . . . 21 000 „
Instandhaltung und Betriebsgefahren . . . 10 000 „
zusammen . . . 280 000 ℳ

Nach bisheriger Übung sind 4% der unter Tit. I., II. und III. angeforderten Beträge mit zusammen 28 300 000 ℳ = 1 060 000 ℳ (Tit. 46, 47) = 25 500 000 ℳ, daher rund 1 000 000 ℳ ausgeworfen.

Hiezu werden auch die Ersatzbeträge für Gebäude, Betriebsgeräte und Werkzeuggespann entnehmbarer Bauwerke, welche in Tit. I. bei Betriebsausgabe hiezu in den Gebäude- und Betriebsausgabeetat für beide Jahre mit zusammen 90 000 + 6000 = 105 000 ℳ berechnet sind, beschlossen; ebenso der Ersatz an die allgemeine Kassenverwaltung für die an induzierte Beamte nach Artikel 29 Abs. 2 des Etatgesetzes gewährten außerordentlichen Belohnungen. (Vergl. Erläuterung zum Budget der Ministerien des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Tit. IV.)

Siehe Begründung im vorigen Budget, Nachtrag B. § 1, zum Zweck der zur Erweiterung der Personenbahnhofanlagen erforderlichen Gebäude. Die Kosten für die Bauausführung werden demnächst auf Grund des Voranschlags festgestellt.

Die Bauanlagen, für die Herstellung der Bahn an den Bodenseehäfen gefordert worden, haben sich nicht erübrigt. Obschon der Bedarfsgleisbau im Jahre 1895 ein Bauaufwand von 120 000 ℳ d. i. 8500 ℳ per Kilometer gemacht worden ist, war der Betrieb bereits bis jetzt mit Gefahr verbunden, die bis Oktober auf 50 000 ℳ berechnet. Die hat schnell während der letzten Landtage zur Erledigung der Staatsbahnvorlage gedrängt. Die bezügliche Petition wurde von der II. Kammer der Regierung empfehlend überwiesen. Als Mindestbetrag für die anderen Nebenbahnen, insbes. der schiffahrtlichen Nebenbahn Ottersheim—Rust, genehmigten Unterstützungen erscheint es billig, durch eine Nachkalkulation den Staatsbeitrag für die Strecke Ottersheim—Dinglingen auf 10 000 ℳ per Kilometer und für die schwierigere Strecke Dinglingen—Lorbach auf 12 000 ℳ per Kilometer zu erhöhen. Es gäbe hier 15 000 + 25 000 = 50 000 ℳ.

Zu §§ 1—4 Rechnungsübschaft unter Berücksichtigung bekannter Abschreibungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Etatsmäßiger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.								
		Einnahme.								
I.	1.	Antheil am Reinertrag	986 800	780 870	827 370	804 120	—		182 680	Der Reinertrag der Main-Neckarbahn ist nach dem als Anlage 5 beigefügten Voranschlag berechnet für 1900: 2 184 700 ℳ, 1901: 2 355 800 ℳ, auf … Da davon nämlich die drei Staaten Preußen, Hessen, Baden nach dem Verhältniß der Bruttoquoten Theil. Letztere werden voraussichtlich betragen in Summa … 21 900 000 „ 23 025 000 „, für Preußen … 9 900 000 „ 9 975 000 „, für Baden … 780 870 „ 827 370 „, hiernach ergeben sich als Antheil Badens
		Ausgabe.								
I.	1.	Zuschuß zum Diensteinkommen der badischen Beamten der Main-Neckarbahn:								
		a. der etatmäßigen	23 280	23 500	25 100	24 300	—	1 010	—	Vergl. Nebentitel, Anlage 1, Abtheilung 3.
		b. der nichtetatmäßigen	850	760	760	—	—	—	90	Auf Staatsantrag nicht zu übernehmende Beträge während der Berathung, nach dem Rechnungsergebniß von 1900.
	2.	Ruhegehalte badischer Beamten der Main-Neckarbahn und Beiträge zu Hinterbliebenenbezügen	29 140	36 250	37 810	37 040	—	7 900	—	Hiezu a. zum Etat an der allgemeinen Kassenverwaltung (Hauptabtheilung V, Titel VI in Einnahme) für 1901: 25 700 ℳ, für 1901: 26 970 ℳ.
								8 910	90	b. Beschluß auf Grund der badischen Gesetzgebungsgrundsätze nach dem Stand von 1900 à 900 ℳ.
								90	—	
		Summe der Ausgabe	53 280	60 510	63 600	62 100	—	8 820	—	
		Verglichen mit der Einnahme	986 800	780 870	827 370	804 120	—	—	182 680	
		Reineinnahme	933 520	720 360	763 680	742 020	—	—	191 500	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
zum
Spezialbudget
der
Verkehrsanstalten
für die Jahre 1900/1901.

Verkehrsanstalten.

Gehalts-Etat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Etatsmäßige.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsmäßige.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Etatsmäßige.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.													
		Beamte, deren Einkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.													
1.	1a.	Generaldirektor B. 1	1	7 500	1 200	8 700	1	7 500	1 200	8 700	1	7 500	1 200	8 700	Nebengehalt: Tantiem. Dienstwohnung.
		Abteilungsvorstände B. 3	4	27 000	2 800	29 800	4	27 000	2 800	29 800	4	27 200	2 800	30 000	Nebengehalt: Tantiem. Dienstwohnung.
		2 zu 6 800 ℳ = 13 600 ℳ 1 400 ℳ													
		2 „ 6 700 „ = 13 400 „ 1 400 „													
		4 27 000 ℳ 2 800 ℳ													
		Kollegialmitglieder C. 2	14	69 970	—	69 970	15	75 600	—	75 600	15	76 600	—	76 600	Die Dienstwohnung wurde im Hinblick auf deren mangelhafte Beschaffenheit als Schreiberei Aufgrund gestrichen werden; es wird hierfür eine Kollegialstelle mehr angesetzt. Eine Personalvermehrung wird dadurch in Regel kommen.
		5 zu 5 800 ℳ = 29 000 ℳ													
		2 „ 5 700 „ = 11 400 „													
		1 „ 5 200 „													
		1 „ 5 100 „													
		2 „ 4 300 „ = 8 600 „													
		1 „ 4 200 „													
		1 „ 3 970 „													
		1 „ 2 500 „													
		14 69 970 ℳ													
		Vorstand der Eisenbahnhauptkasse C. 5	1	5 500	—	5 500	1	5 500	—	5 500	1	5 500	—	5 500	
		Bahnbeamtinspektoren, Maschineninspektoren, Vorstände der Zentralanstalten, Zentralinspektoren, Betriebsinspektoren D. 1	60	270 800	20 900	291 700	67	301 050	24 600	325 650	67	301 920	24 600	326 520	1) Außer 10 Bahnhofinspektoren, 5 Maschineninspektoren, 5 Vorstände der Zentralanstalten, 23 (hierher 18) Zentralinspektoren, 13 Betriebsinspektoren, zusammen 67 Beamte. Der Vorstand der Hauptwerkstätte steht im Werkstätten-Etat. Für die Bahnhofinspektion in Freiburg und Basel ist je eine Eisenbahnhofinspektion zu errichten. Die Bahnhofinspektion Kehl und die Eisenbahnhofinspektionen Konstanz und Radolfzell können wegen; es sind alle erforderlich 5 Inspektionen für den Bahnhof. Die Beamte hierfür 5 Bahnhofinspektoren und außerdem die Beamte von 2 Regierungsbaumeistern und einem Eisenbahnsekretär, wie bisher, kommen am Schlusse zu Zahlen des Bauetats in Abzug. Das übrige bei der Bauverwaltung erforderliche Personal wird vorübergehend angestellt oder soweit nötig dem ständig angestellten Personal des Betriebsdienstes entnommen, der hierdurch nicht durch Hilfspersonal ersetzt wird.
52	zu 5 180 ℳ = 160 680 ℳ 10 080 ℳ														
2	„ 4 870 „ = 9 740 „ 600 „														
4	„ 4 600 „ = 18 400 „ 1 200 „														
1	„ 4 520 „ 300 „														
2	„ 4 500 „ = 9 000 „ 800 „														
1	„ 4 400 „ 1 100 „														
2	„ 4 200 „ = 8 400 „ 600 „														
1	„ 4 170 „ 300 „														
1	„ 4 070 „ 1 100 „														
1	„ 3 970 „ —														
1	„ 3 800 „ 300 „														
1	„ 3 740 „ —														
3	„ 3 670 „ = 11 010 „ 2 500 „														
1	„ 3 570 „ 300 „														
1	„ 3 500 „ 300 „														
1	„ 3 400 „ 300 „														
1	„ 3 240 „ 300 „														
1	„ 3 200 „ 300 „														
1	„ 3 170 „ 290 „														
1	„ 3 100 „ 300 „														
1	(etatsmäßig) 2 400 „ 240 „														
60	270 800 ℳ 20 900 ℳ														
		Übertrag	80	380 770	24 900	405 670	88	410 730	28 600	445 330	88	418 720	28 600	447 320	Fortsetzung auf Seite 62.

Für die Anlegung der Präsidialkasse, der Bahnhofinspektionen und der Oberämter soll bei der Zentralverwaltung je ein Zentralinspektor angestellt werden. Im übrigen sollen die 2 Regierungsbaumeisterstellen in Zentralinspektorstellen umgewandelt; die 3. Stelle ist verbunden. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Dienstes und um qualifizierte Beamte auf diesen Stellen zu erhalten, sollen hier 5 Beamte eine besondere Dienstzulage von je 800 ℳ erhalten.

Zu Folge Einrichtung der Bahnämter und bei dem beizeitigen Ausbau Konstanz ist die Wiederaufstellung einer zweiten Zentralinspektion für den Seekreis dringlich. Diese bestand 2 Stellen war Jahre lang bis zum Jahre 1878 vorhanden, nun sie ab sie bis auf Weiteres nicht mehr angestellt werden.

Für das Hilfsarbeiterbedürfnis ist B. 3 Zentralinspektor als Hilfsbeamter und Stellvertreter für den Präsidenten angestellt, weshalb die vorhandene Regierungsbaumeisterstelle in eine Stelle der Klasse D. 1 umgewandelt ist.

Zu Folge Zunahme der Geschäfte sollen die Werkstättenchefs neben Maschinenbeamten auch Fachbeamten, nun qualifizierte Beamte auf diesen Stellen zu erhalten, statt mit Maschinenchefs, mit Zentralinspektoren besetzt werden. Die beiden Stellen werden daher hier, statt unter E. 2 angesetzt.

Eine Zentralinspektorstelle geht ab (vergl. C. 2).

Nach Belassung und Gehaltsordnung der Vermehrung der Hauptwerkstätte scheint es gerechtfertigt, dem Vorstand eine Dienstzulage in der Höhe von 300 ℳ zu dem tarifmäßigen Nebengehalt von 300 ℳ weiter zu bewilligen (künftig wegfallend).

Fortsetzung auf Seite 62.

Budget für 1900/01. Titel.	Kap.	Anstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1899. Zahl der Beamten	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Veranschlag für 1900. Zahl der Beamten	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Veranschlag für 1901. Zahl der Beamten	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(1.)	1 a.	Uebertrag	80	280 770	24 900	305 670	88	318 730	28 600	345 330	88	318 720	28 600	347 320	(Fortsetzung von Seite 61) Nebengehalte: Tarifmäßige Dienstzulagen für 50 Beamte 18 500 ℳ, für den Vorstand der Hauptwerkstätte und 3 Zentralinspektoren besondere Dienstzulage (siehe oben) zum 500 + 3 = 400 = 1700 ℳ (darunter 500 ℳ dürftig weggefallen) und für 5 Betriebsinspektoren und einen Obermaschinenmeister Dienstzulagen zu Lasten des Kontrasts je 800 ℳ, zusammen 4400 ℳ. Mit Rücksicht auf die hohen Anforderungen besonderer Bauausführungen werden nach bisheriger Übung für die etatmäßigen Baubeamten (vergl. auch D. 3, E. 2, F. 2 und D. 1) weitere Baudienstzulagen in den etatlichen Beträgen angesetzt. Eine im Budget 1898/99 für einen Regierungsbaumeister in Ulm angesetzte Baudienstzulage von 600 ℳ begrüßt ein z. Zt. beim Eisenbahnbau in Straßburg angestellter Regierungsbaumeister; eine gleiche für einen Regierungsbaumeister in Neustadt angesetzte Baudienstzulage begrüßt der bisher angestellte Eisenbahnassistent; die für Neustadt angesetzte Baudienstzulage von 600 ℳ für einen Hochbautechniker begrüßt der für die Hochbauten Maxfeld-Mainz angestellte Hochbauassistent, und endlich begrüßt die für einen technischen Assistenten in Ludwigshafen angesetzte Baudienstzulage von 600 ℳ ein technischer Assistent beim Neubau Neustadt-Tennenbronn. Ein Zentralinspektor erhält für außerordentliche technische Verrichtungen bei Kommandierung der Bauinspektionen eine Vergütung aus der Zulage von jährlich 600 ℳ.
		Wissenschaftlich gebildete Beamte als Hilfsarbeiter bei Mittelstellen, Techniker als zweite Beamte bei Zentral- und techn. Bezirksstellen (Regierungsbaumeister) D. 3	27	74 100	4 400	78 500	29	75 250	7 400	82 650	26	76 770	7 400	84 170	Die Verkehrsanstalten macht die Einziehung von 2 außerordentlich gestellten Hilfsarbeiterstellen zur Unterbringung der Vorsteher der Verkehrsinspektionen erforderlich. Nach Abgang der 3 Regierungsbaumeisterstellen (vergl. Bemerkung zu D. 1) verbleiben 17 Stellen für den bahnbaumäßigen und 7 für den maschinentechnischen Dienstzweig (zwei Stellen bleiben im Hilfsarbeiter-Etat). Die Zulage von 6 für die Bauverwaltung angestellten Beamten kommen am Schlusse zu Lasten des Kontrasts in Abzug. Nebengehalte: Für je einen Regierungsbaumeister der Inspektion Ueberlingen, Neustadt, Freiburg und Basel, den Eisenbahnbetriebsassistenten in Maxfeld und Oppingen, bei den Bahnhofsassistenten Offenburg, Pforzheim, Mannheim Zentralgüterbahnhof und Hafenanlagen (wie bisher) und Mannheim Rangierbahnhof (Neubau; auch endlich für einen in Mannheim beim Bau der dritt. Zentrale beschäftigten Bauassistenten Baudienstzulage von je 600 ℳ zu Lasten des Kontrasts; 11 = 600 = 6600 ℳ. Die Beamten bei den Generalbureaus erhalten wie bisher die gleiche Dienstzulage wegen besonderer Verwendung und 1 wurde nach und nach F. 5 angestellter Beamter bezieht Dienstzulage gemäß §. 11 b. B.C.
27				74 100 ℳ	4 400 ℳ										
		Hauptkassen- und Hauptmagazinverwalter (Gehaltsklasse I), Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse I) E. 1	13	48 440	2 420	50 860	15	57 030	2 600	59 630	15	57 270	2 600	59 870	2 Hauptkassenverwalter, 1 Hauptmagazinverwalter, 10 (bisher 9) Bahnverwalter und 2 Güterverwalter. Wegen Errichtungsantrag sollen 2 weitere Stationsämter mit Bahnverwaltern (Gehaltsstufe I) belegt werden; daher statt 5 Stellen nun E. 3 hierher übertragen.
1	ja	4 980 ℳ —													Nebengehalte: 7 Bahnverwalter erhalten für tarifmäßige Dienstzulage von je 300 ℳ. Für den Gütelbelagerhausverwalter in Mannheim waren bisher unter F. 3 1080 ℳ Dienstzulage bewilligt. Anläßlich anderweitiger Besetzung der Stelle erhielt bei engerer Angliederung der Lagerhausverwaltung an die Güterverwaltung der als Lagerhausverwalter verwendete Beamte nur 500 ℳ (vergl. Bemerkung zu F. 5) und der betreffige Vorstand der Güterverwaltung soll im Hinblick auf die große Bedeutung und den Umfang seines Dienstes gleichfalls 500 ℳ Dienstzulage erhalten. Statthaft wegfallend). Hier soll also angeordnet: 7 = 300 + 1 = 500 = 2600 ℳ. 1 Beamter bezieht Dienstzulage von 150 ℳ aus der Wasser- und Straßenbauhilfe für nebenamtliche Besorgung der Geschäfte des Lokalausschusses in Offenburg.
1	„	4 740 „ —													
1	„	4 680 „ —													
1	„	4 570 „ —													
1	„	4 500 „ —													
1	„	3 870 „ —													
1	„	3 670 „ —													
1	„	3 400 „ —													
1	„	3 300 „ —													
1	„	3 070 „ —													
1	„	2 940 „ —													
2	„	2 580 ℳ —	5 160 „ —												
13			48 440 ℳ	2 420 ℳ											
		Uebertrag	120	303 370	31 720	335 090	129	349 010	38 600	387 610	129	352 760	38 600	391 320	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	Anmerkungen	Etatsstellen, Art	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(I.)	1a.	Uebertrag . .	120	505 370	31 720	535 090	129	549 010	38 060	587 070	129	552 720	38 600	591 320	
		Bureauvorsteher, Eisenbahningenieure, Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse I) E. 2	14	53 630	2 570	56 200	14	56 000	3 070	59 070	14	56 180	3 070	59 250	Beim hochbautechnischen Bureau der Generaldirektion soll der Eisenbahnarchitekt als Bureauvorsteher angestellt werden, um einen besonderen tüchtigen Beamten der Verwaltung zu erhalten. Der Bureauvorsteher wird neben auch den jetzigen Bureau-Vorstand (Regierungsrat) etatsmäßig ersetzen. Dieser ist in Folge der Verbesserungsklasse und dadurch eingetretener Gehaltsaufbesserung und Anrechnung der Zeit der Beamten auch bei der Etagrierung der Anstellung eines Bureauvorstehers, wie bei der Dienstwohnungsklasse I. und II., nötig geworden. Er wird daher in eine Stelle von F. 2 und F. 3 hierher übertragen. Es gehen also 2 Stellen zu und gemäß Bemerkung zu D. 1 gehen auch 2 Stellen ab; daher wie bisher 6 Bureauvorsteher (1 Stelle bisher im Werkstätte-Etat), 3 Eisenbahningenieure und 5 Eisenbahnarchitekten. Ruhegehalte: 3 Beamte beziehen Zusatzruhegehalte gemäß § 22 des G.C. (900 ℳ), 1 Beamter Bureauvorsteherruhegehaltszulage (570 ℳ), 5 Eisenbahnarchitekten in Esterlingen, Neustadt und Bahl zu Lasten des Baufonds Ruhegehaltszulagen von je 600 ℳ = 3000 ℳ. Die Ruhegehälter des einen der Eisenbahnarchitekten kommen am Schlusse zu Lasten des Baufonds ebenfalls in Wegfall.
		Zahlmeister, Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse II.) E. 3 (Vergleichung des Effektivstats, siehe Anhang.)	45	155 240	3 200	158 440	44	166 500	1 810	168 310	44	167 500	1 810	169 310	1 Zahlmeister, 34 (bisher 36) Bahnverwalter und 9 (bisher 8) Güterverwalter, 2 Stellen gehen gemäß Bemerkung zu E. 1 ab. Mit Eröffnung der Station Bahnof II für Errichtung einer Güterverwaltung in Orbl in Aussicht genommen. Ruhegehalte: 1 Beamter Ruhegehaltszulage 240 ℳ; 5 Beamte Zusatzruhegehalt gemäß § 22 des G.C. (1350 ℳ) und 2 Beamte Dienstzulage als Bureauassistentenlag (310 ℳ).
		Eisenbahningenieure und Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse II.) E. 2 1 zu 3 550 ℳ 1 „ 3 500 „ 2 „ 3 650 ℳ = 6 100 „ 2 „ 2 850 „ = 5 600 „ 1 „ 2 450 „ 2 „ 2 500 „ = 5 000 „ 2 „ 2 450 „ = 4 900 „	11	30 940	—	30 940	14	38 880	—	38 880	14	39 190	—	39 190	6 (bisher 5) Eisenbahningenieure bei hochbautechnischen Zweigen, 5 (bisher 6) bei maschinentechnischen Zweigen, 3 (bisher 2) Eisenbahnarchitekten. Mit Rücksicht auf die fortgesetzt gebliebenen Ueberlastungen an technischen Hilfskräften und die weitere Ausdehnung des Betriebs sind neu angefordert ein weiterer Ingenieur für den maschinentechnischen Dienstzweig und 2 Eisenbahnarchitekten. 1 Eisenbahnarchitektenstelle geht gemäß Bemerkung zu E. 2 hier ab.
		Sekretäre, Revisoren, Expeditoren, Registratoren, Oberbuchhalter bei den Zentralkassen und den Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, Veranlagungsrevisoren und Betriebskontrolleure F. 3 (Vergleichung des Effektivstats, siehe Anhang.)	85	262 150	1 740	263 890	100	313 110	1 110	314 220	100	314 050	1 110	315 160	81 (bisher 71) Sekretäre und Revisoren, 5 (bisher 4) Registratoren, 1 Expeditor, 5 (bisher 3) Oberbuchhalter (1 Stelle bisher im Werkstätte-Etat), 1 Veranlagungsrevisor, 5 Betriebskontrolleure. Die Zahl der nicht schaffbaren Hilfsbeamten beweist bei der Zentralverwaltung als bei den Betriebsbeamten und Hilfskräften hat sich in Folge der fortgesetzten Steigerung des Verkehrs auch jetzt weiter als ungenügend erwiesen. Wenn auch der Mehrbedarf meistens durch nichtetatsmäßige Kräfte (vergl. § 38 Betriebsbefugnis) gedeckt werden soll, so müssen doch, wenn der Verkehr der etatsmäßigen Beamten zu den nichtetatsmäßigen nicht zu ungünstig werden soll, die etatsmäßigen Stellen in den Klassen F. 3, G. 5, G. 7, H. 11, J. 6, und J. 7, ebenfalls erheblich vermehrt werden. Hier werden 16 weitere Stellen angefordert, 1 Stelle geht nach E. 3 ab; daher Vermehrung 15 Stellen. Ruhegehalte: 2 Beamte Zusatzruhegehalt nach § 22 G.C. (900 ℳ), 2 Beamte Ruhegehälter 200 + 80 = 280 ℳ und 2 Beamte Dienstzulage als Bureauassistentenlag. Außerdem bezieht ein Beamter als Expeditionsvorsteher Ruhestandsgehaltszulage (künftig wegfallend) aus der Diätenkasse; 1 Beamter bezieht für nebenamtliche Besorgung der Kassenkasse der Generaldirektion eine Dienstzulage von 600 ℳ zu Lasten des § 17 des Betriebsfonds.
		Uebertrag .	275	1 005 330	39 230	1 044 560	301	1 123 510	44 590	1 168 100	301	1 129 040	44 590	1 174 230	

Etat für 1900/01. Titel.	Etat für 1900/01. K.	Amtsstellen. Kl.	Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
			Effektivstat auf 1. Juli 1899.				Voranschlag für 1900.				Voranschlag für 1901.				
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(I.)	(1a.)	Uebertrag . .	275	1 005 330	39 250	1 044 580	302	1 123 510	44 580	1 168 190	301	1 120 640	44 580	1 174 220	
		Zeichner (Gehaltsklasse 1.), Stationskontroleure, Telegraphenkontroleure F. 5	24	67 470	—	67 470	30	89 600	500	90 100	34	95 820	500	96 320	4 (bisher 2) Zeichner (1 Stelle bisher im Werkstätte-Etat), 28 (bisher 16) Stationskontroleure, 6 Telegraphenkontroleure. Die Zeichnerstellen sind um 2 zu vermehren und um einige besonders tüchtige Beamte ein Aufrücken nach Klasse F. zu ermöglichen, werden die Stellen hier angeführt. Ferner sollen die Vorstandsstellen von 7 größeren Stationsämtern II., deren Verwaltung eine Belastung ergeben hat, daß eine Verwendung in Dienstposten I in Frage kommen könnte, mit Stationskontrolören, statt Stationsverwaltern (G.3.) besetzt werden. Es gehen daher hier 7 Stellen zu und unter G.3 ab. Außerdem ist z. eine Stationskontrolorstelle erforderlich für die Dienstaufsicht im Ausgabebüchel Mannheim, für die Güterabfertigungsabrechnungsverwaltung und für den Zahlabschnitt Karlsruhe. Es werden daher weiterhin 3 Stellen neu angeführt. Nebengehalt: Für Güterabfertigungsverwalter in Mannheim 500 ℳ Dienstzulage.
		2 zu 3 600 ℳ — 7 200 ℳ 2 „ 3 240 „ — 6 480 „ 1 „ 3 120 „ 1 „ 3 100 „ 1 „ 3 080 „ 3 „ 3 040 „ — 9 120 „ 3 „ 2 990 „ — 8 970 „ 1 „ 2 870 „ 1 „ 2 840 „ 1 „ 2 820 „ 1 „ 2 790 „ 1 „ 2 770 „ 1 „ 2 540 „ 2 „ 2 050 „ — 4 080 „ 1 „ 2 010 „ 1 „ 1 980 „ 1 „ 1 800 „											
		24 67 470 ℳ													
		Telegraphisten, Werkstättenvorsteher G. 2	14	40 270	30	40 300	15	44 490	—	44 490	15	44 460	—	44 460	3 (bisher 2) Telegraphisten, 14 Werkstättenvorsteher (bisher im Werkstätte-Etat). Die tüchtige Besetzung, wie die Gesamtprüfung ergeben haben, für die Eisenbahnbetriebsverwaltung zu gewinnen und in der Verwaltung zu erhalten, macht eine weitere Stelle angebracht. 1 Beamter (Werkstättenvorsteher) bezieht aus der Zulage eine Dienstzulage von 25 ℳ für nebenamtliche Besorgung des Fahrwerks in der Werkstätte bei Hauptbetriebsamt Heidelberg.
		3 zu 3 400 ℳ — 10 200 ℳ 1 „ 3 240 „ — 1 „ 3 180 „ 30 ℳ 1 „ 3 000 „ — 1 „ 2 880 „ — 3 „ 2 800 „ — 8 400 „ 1 „ 2 640 „ — 1 „ 2 580 „ — 1 „ 2 400 „ — 1 „ 1 800 „ —													
		14 40 270 ℳ 30 ℳ													
		Stationsverwalter (Bahnexpeditoren I. Kl.), Güterexpeditoren, Oberstellwerksmeister G. 3 . . . . . (Ausführung bei Oberämtern, siehe Anhang.)	129	319 750	1 000	320 750	132	348 710	1 000	349 710	135	353 810	1 000	354 810	93 (bisher 96) Stationsverwalter, 32 Güterexpeditoren, 7 Oberstellwerksmeister, zusammen 132 beim (bisher 135, bisher 139 Beamte. 7 Stationsverwalter gehen gemäß Bemerkung zu F. 5 von ab. Wegen Verkehrszunahme und wegen Umwandlung einer Stationsamts V. und einer Stationsamts III. in Stationsämter II. vergl. Bemerk. unten zu J. 4. und K. 16) sind 3 Stationsverwalter und 4 weitere Güterexpeditoren erforderlich. Außerdem sind für die neuen Stationen Ilvesh, Wertheim, Mannheim und Hafenpark je ein Stationsverwalter und für die Gütelabfertigungsverwaltung in Köln 10 ein Güterexpeditor weiterhin erforderlich. Nebengehalt: Ein Beamter erhält für die Besorgung der Stelle des Lagerhausverwalters in Konstanz (bisher ungeändert) 500 ℳ und für Bekleidung der Stelle des Gütelabfertigungsverwalters in Köln gleichfalls 500 ℳ. Außerdem beziehen 4 Beamte Dienstzulagen von je 300 ℳ für die Besorgung des Fahrwerks zu Lasten des § 15 des Betriebsfonds, 1 Beamter eine solche von 200 ℳ aus der Wasser- und Straßenbaukasse für nebenamtliche Besorgung des Bahnmeisterdienstes in Wangen und 1 Beamter eine solche von 25 ℳ aus der gleichen Kasse für nebenamtliche Besorgung des Wagen- und Maschinenbaudienstes in Villingen.
		Betriebssekretäre, Betriebsassistenten, Registratur- und Expeditionsassistenten G. 5 . . . . . (Ausführung bei Oberämtern, siehe Anhang.)	182	407 505	4 095	411 600	214	490 060	7 960	498 020	214	480 670	7 960	488 630	124 (bisher 119) Betriebssekretäre (1 Stelle bisher im Werkstätte-Etat), 85 (bisher 76) Betriebsassistenten, 5 Registraturassistenten, 2 Expeditionsassistenten. Auf den großen Stationen mußten für mit Betriebsassistenten angestellte Zahlabschnittsbeamten besetzt werden; auf anderen bedeutenderen Stationen sind solche neuzugeschaffen; bei 2 großen Bahnhöfen mit zahlreichen Expeditionsbeamten ist auch je ein Betriebsassistent als Aufsichtsbeamter für den Expeditionsdienst (Schalterabfertigung u. s.) angestellt worden. Auch sind drei Stellenzulagen bei der Journalverwaltung vermehrt worden, vergl. oben Bemerkung zu F. 5, sowie Mehrverwendung
		Uebertrag . .	624	1 840 415	44 355	1 884 770	698	2 102 370	54 050	2 156 420	701	2 114 630	54 050	2 168 680	(Fortsetzung auf Seite 68)

Budget für 1900/01. Titel.	§	Benennung der Stellen. Kr.	Etatsstellen auf 1. Juli 1900. Etats-soll.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Berechnung für 1900. Etats-soll.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Berechnung für 1901. Etats-soll.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(1.)	(1a.)	Uebertrag . .	624	1 830 415	54 355	1 884 770	698	2 102 320	54 050	2 156 430	701	2 114 630	54 050	2 168 680	Uebertrag aus Titel 67: 14 Beamte. Besoldungsdienstalter: 11 Betriebsassistenten beziehen nach der nach II.4 der früheren Gehaltstarife gewährten Dienstzulage bezw. 1980 ℳ — vergl. § 5 Ziff. 1 des Gesetzes, betr. Aenderung von Gehaltsordnung — künftig wegfallend —; 10 Betriebsassistenten tarifmäßige Dienstzulage von je 300 ℳ. Mit Verwendung bei Betriebsamtsvorstehern und der ausnahmsweisen Anrechnung der Jahre, welche bei dem höheren Dienstrange mehrere Betriebsassistenten, um sich Beamten auf den nächsthöheren Posten zu erhalten, solche Dienstzulagen gegeben werden; es kommen daher zu den 10 tarifmäßigen noch 30 weitere Dienstzulagen dazu und kommen alle 40 Dienstzulagen von je 300 ℳ in Anrechnung. Außerdem beziehen 10 Betriebssekretäre der Eisenbahnbauanstalt Dienstzulagen. Für außerhalb der Dienststellen zu verlegende Nebenwohnungsbedürfnisse sind 4 Beamte für Uebertragung der bei der Generaldirektion einlaufenden englischen und italienischen Korrespondenzen einer Dienstzulage von 600 ℳ zu Lasten des § 3b des Normaletats.
		Expeditions- und Telegraphenassistenten (J. T. (Ausführung des Etatsetats, siehe Anlage.)	295	486 470	—	486 470	315	548 620	—	548 620	325	578 350	—	578 350	30 Stellen sind mehr angefordert wegen der Verkehrszunahme und 10 Stellen sind im Jahr 1901 weiter erforderlich in Folge der neuen Bahnen und Bahnhöfe.
		Technische Assistenten, Hauptmagazinaufseher II. 1 (Ausführung des Etatsetats, siehe Anlage.)	40	103 750	1 940	105 690	53	124 940	2 000	126 940	53	125 810	2 080	127 810	20 (bisher 10) technische Hilfsarbeiter für den maschinentechnischen Dienst, 10 (bisher 12) technische Hilfsarbeiter für den maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienstzweig. (3 Stellen bisher im Hochbau-Etat.) 10 Hochbauassistenten und 1 Hauptmagazinaufseher. Die technischen Hilfsarbeiter des maschinentechnischen Dienstes sind außer bei den Bezirksämtern auch bei den technischen Bureaux der Inspektionsverwaltung und in der Bauverwaltung verwendet. Um nun jedem Maschinenaufseher bei Bezirksämtern einen solchen Hilfsbeamten zuweisen zu können, werden 4 weitere Stellen angefordert. Für die Kontrole des maschinentechnischen Inventars ist ein weiterer technischer Hilfsarbeiter erforderlich. Im Bureau werden bisher 5 Stellen neu angefordert. Außerdem sollen, außer dem Betriebsleiter in Mannheim, auch die Betriebsleiter für die Zentrale in Offenburg und Karlsruhe als technische Hilfsarbeiter angestellt werden. Die Betriebsleiter für die übrigen Zentralen bleiben unter II. 3 angestellt. Von II. 3 werden behufs 2 Stellen bisher übertragen. Uebergehalt: 4 Hochbauassistenten (in Donaueschingen, Waldshut, Neustadt und Mannheim) und 1 technischer Hilfsarbeiter bei der Eisenbahnbauinspektion Neustadt erhalten Dienstzulagen von je 400 ℳ zu Lasten des Baufonds.
		Material- und Hausverwalter, Zeichner (Gehaltsklasse II.), Werkmeister II. 2 (Ausführung des Etatsetats, siehe Anlage.)	19	40 500	80	40 580	19	42 580	—	42 580	19	43 230	—	43 230	1 Material- und Hausverwalter, 11 Zeichner, 6 Werkmeister (1 Zeichner und 6 Werkmeisterstellen bisher im Werkstätte-Etat.)
		Stationsmagazinsmeister, Werkführer II. 3	54	95 810	480	96 300	55	106 660	360	106 020	55	107 960	—	107 960	10 Stationsmagazinsmeister, 45 (bisher 41) Werkführer, darunter 3 als Betriebsleiter für elektrische Zentralen. (9 Stellen bisher im Werkstätte-Etat.) Wegen Uebertragung von 2 Stellen nach II. 1 vergl. Bemerkung dort. Die Stelle des derzeit nichtständig angestellten Betriebsleiters in Konstanz (vergl. dieser Betriebsbahnhof § 3a) und 2 neue Stellen für die elektrischen Zentralen in Rheinfelden und Zell werden hier angefordert. Mit der Inbetriebsetzung der Betriebe ist auch eine Vermehrung der Werkführervakanzen nötig geworden; hier werden daher 3 weitere Posten vorgesehen; der etatsmäßige Gehalt wird durch nichtständige Zulagen gedeckt. Vergl. § 3a des Budgets.
		5 zu 2 500 ℳ = 12 500 ℳ — 1 „ 2 400 „ — 2 „ 2 250 „ = 4 500 „ 90 ℳ 1 „ 2 200 „ 80 „ 6 „ 2 100 „ = 12 600 „ 320 „ 1 „ 2 050 „ — 1 „ 1 920 „ — 1 „ 1 870 „ — 3 „ 1 840 „ = 5 520 „ — 13 „ 1 800 „ = 23 400 „ — 8 „ 1 600 „ = 12 800 „ — 1 „ 1 250 „ — 8 (nicht ständig besetzt) 12 800 „ — 51 95 810 ℳ 490 ℳ													
		Bahnmeister, Telegraphenmeister, Stationsmeister II. 4 (Ausführung des Etatsetats, siehe Anlage.)	356	320 500	2 525	322 925	100	340 000	2 800	342 800	164	352 140	2 880	355 140	99 bezw. (1901) 95 Bahnmeister, 10 (bisher 9) Telegraphenmeister, 60 Stationsmeister. In Folge Eröffnung der Kehler Hafenbahn, der neuen Main-Uferbahn — Steinfurth und Waldhof — Hanau sind im Jahre 1900 3 weitere Bahnmeister und bei Eröffnung der neuen Main-Uferbahnen — Zeilsheim-Höchst und Neuhaus — Donaueschingen im Jahr 1901 4 weitere Bahnmeister erforderlich. Damit jeden Bahnmeisterposten ein Telegraphenmeister zugeteilt werden kann, sind die Zahl der Stellen (bisher 9 etatsmäßig und 6 nichtetats. — vergl. § 3a. Betriebsbudget) um 1 Stelle vermehrt. Uebergehalt: 18 Bahnmeister beziehen tarifmäßige Dienstzulagen von zus. 2400 ℳ. Bis zu der Aufstellung der Gehaltstarife unter Inanspruchnahme besonderer Bahnmeister für den Anzeigedienst Karlsruhe und für Betriebsbahnhof Mannheim — vergl. Gehaltsetat der Betriebsbudgets 1900/01 und 1900/02 — werden 2 weitere Dienstzulagen von je 200 ℳ angefordert.
		Uebertrag . .	1 191	2 887 045	59 400	2 946 445	1 360	3 269 230	58 980	3 328 210	1 417	3 322 420	58 850	3 381 270	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§.	Anstalten. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Etatsmäß.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(I.)	(1a).	Uebertrag	1 191	2 987 045	49 400	2 936 445	1 309	3 205 293	58 980	3 324 110	1 317	3 322 420	58 850	3 381 270	
		Lokomotivführer II. 6 (Entlohnung bei Effektivstand, siehe Anhang.)	405	873 196	120	873 316	545	1 020 903	90	1 020 980	555	1 047 030	90	1 047 120	Die Etatsvermehrung (8 durch die Eröffnung der Strecke nach Sta'a Jaar 1901 durch die Eröffnung neuer Bahnen veranlaßt. Nebengehalt: 1 Beamter bezieht auch Dienstzulage als Remisenvorsteher.
		Zugführer II. 8 (Entlohnung bei Effektivstand, siehe Anhang.)	97	102 320	2 035	104 355	137	284 080	810	284 890	137	285 550	770	286 320	Eine Etatsvermehrung um 20 ist durch die Vermehrung der Schnell- und Personenzüge veranlaßt. Außerdem werden, dem Wunsche der II. Kammer entsprechend, 20 Oberschaffnerstellen aus K. 1 hierher übertragen, um einer höheren Zahl älterer Oberschaffner die Dienstzulage der Zugführer zugänglich zu machen. Nebengehalt: 80 Zugf. (1901) 5 Beamte beziehen auch Dienstzulage als Remisenvorsteher; 2 Beamte (Zugführer) erhalten Dienstzulage von je 300 ℳ jährlich.
		Expeditions- und Telegraphengehilfinnen II. 11 14 zu 1 300 ℳ = 18 200 ℳ 1 400 ℳ 4 „ 1 240 „ = 4 960 „ 400 „ 2 „ 1 220 „ = 2 440 „ 200 „ 2 „ 1 200 „ = 2 400 „ 200 „ 3 „ 1 100 „ = 3 300 „ 300 „ 25 31 300 ℳ 2 500 ℳ	25	31 300	2 500	33 800	29	38 080	2 960	40 980	29	38 180	2 960	41 080	Zu Folge Bahnhofserweiterung und Inbetriebnahme der Stellwerksanlagen von 4 zu verstärken. Die Aufbesserung erfolgt teilweise hier und nicht bei den nichtetatsmäßigen Stellen (§. 2 a. der Betriebsbeilagen), die im Jahr 1899/00 um 15 vermehrt wurden. Nebengehalt: 29 Beamte tarifmäßige Dienstzulage à 100 ℳ.
		Vorsteher der Billettdruckerei J. 1	1	2 800	—	2 800	1	2 800	—	2 800	1	2 800	—	2 800	
		Stationsvorsteher (Bahnexpeditoren II. 31.) J. 4. (Entlohnung bei Effektivstand, siehe Anhang.)	43	77 820	—	77 820	44	81 250	—	81 250	46	85 780	—	85 780	1 Stelle geht gemäß Bemerkung zu G. 5 ab; wegen Umwandlung einer Stationsstelle IV in eine Stationsstelle III geht wieder eine Stelle zu. Mit der Eröffnung der in Bau begriffenen neuen Bahnen werden 3 weitere Stationsämter III errichtet werden und es werden daher 3 Stellen (2 hinzu cfr. 1901) weiter angerechnet. Nebengehalt: 1 Beamter erhält Dienstzulage von 300 ℳ für Mitbesorgung des Postdienstes und 31 Beamte erhalten Dienstzulagen in Beträgen von 100, 200 und 300 ℳ wegen Verwaltung von Nebenstellungsplätzen im Umfang zu Folge der §. 2 b der Betriebsbeilagen. Ferner bezieht 1 Beamter 90 ℳ (früher 40 ℳ) und der Zuschuß für wohnungsliche Belegung der Zulagestelle auf Station Bolzen.
		Bureauassistenten J. 9 (Entlohnung bei Effektivstand, siehe Anhang.)	101	164 830	13 130	177 960	121	200 950	14 460	215 410	121	203 970	14 460	218 430	(2 Stellen hinter im Werkstätte-Etat) 20 Stellen sind nicht angerechnet; vergl. Bemerkung oben zu F. 3. Ein Beamter (Bureauassistent bei einem technischen Dezernenten) ist nach G. 7 zu besonders.
		Kanzleiassistenten, Billettausgeber, Magazinaufseher, Werkführer J. 7 (Entlohnung bei Effektivstand, siehe Anhang.)	53	80 940	20	80 960	64	99 170	—	99 170	64	101 700	—	101 700	Nebengehalt: 1 Beamter (früherer Stationsaufseher) bezieht auf Grund besonderer Anordnung (Artikel 27 des Etatgesetzes) Dienstzulage von 300 ℳ; 119 Beamte erhalten tarifmäßige Dienstzulagen von je 100 ℳ nach J. 6 der Gehaltstarife oder gemäß §. 5 Abs. 1 der Novelle zur Gehaltsordnung nach K. 1 der früheren Tarife beide bis zu 900 ℳ (Beträge über 100 ℳ im Betrage 2 000 ℳ Stellig angerechnet). Außerdem beziehen 5 Bureauassistenten der Eisenbahnbetriebsämter und der Verwaltung der Eisenbahnmagazine Dienstzulagen für außerhalb der Dienstorten zu verlegende Nebenwohnsitzstellen zu Folge der §. 2 b der Betriebsbeilagen.
		Stationsaufseher (Billettausgeber I. Kl.), Oberschaffner, Wagenrevidenten K. 1 (Entlohnung bei Effektivstand, siehe Anhang.)	296	398 544	320	398 864	340	461 580	270	461 850	353	488 380	270	488 650	61 Zugf. (1901) 85 Stationsaufseher, 225 Zugf. (1901) 235 Oberschaffner, 34 Zugf. (1901) 35 Wagenrevidenten; gegen früher mehr 12 (34) + 40 (50) + 2 (3) — 54 Zugf. (1901) 67 Stellen. 1 Stationsaufseherstelle ist gemäß Bemerkung zu J. 4 abzusetzen; 4 Stationsstellen V sollen in Stationsämter IV umgewandelt und mit Stationsaufsehern, statt mit Stationsverwaltern besetzt werden. Für die neuen Bahnen sind im Jahr 1900 5 und im Jahr 1901 noch 2 weitere Stellen erforderlich. Wegen Vermehrung der Münzzüge sind auch die Oberschaffnerstellen um 60 und mit Rücksicht der neuen Bahnen im Jahr 1901 nochmals um 10 zu vermehren; 20 Stellen gehen dagegen gemäß Bemerkung zu II. 8 ab. Mit Rücksicht der Inbetriebnahme in Mannheim und der neuen Rangirbahnen der württembergischen Bahn bei Zuffenhausen sind 3 weitere Wagenrevidenten nötig, weitere gegl. im Jahr 1900 und der letzte im Jahr 1901 angestellt werden sollen.
		Uebertrag	2 262	4 678 505	67 505	4 746 120	2 583	5 454 060	77 410	5 531 470	2 625	5 575 810	77 340	5 653 150	

Übertragung auf Seite 72.

Budget für 1900/01. Titel.	Budget für 1900/01. §.	Amtsstellen. Kl.	Effektivstand am 1. Juli 1900. Stellenzahl.	Effektivstand am 1. Juli 1900. Gehalt. ℳ	Effektivstand am 1. Juli 1900. Nebengehalt. ℳ	Effektivstand am 1. Juli 1900. Summe. ℳ	Voranschlag für 1900. Stellenzahl.	Voranschlag für 1900. Gehalt. ℳ	Voranschlag für 1900. Nebengehalt. ℳ	Voranschlag für 1900. Summe. ℳ	Voranschlag für 1901. Stellenzahl.	Voranschlag für 1901. Gehalt. ℳ	Voranschlag für 1901. Nebengehalt. ℳ	Voranschlag für 1901. Summe. ℳ	Erläuterungen.
(I.)	(1a.)	Uebertrag	2 262	4 678 505	67525	4 746 120	2 581	5 434 080	77410	5 511 470	2 623	5 573 810	77540	5 651 150	(Fortsetzung von Seite 71) Nebengehalt: 1 Bureau-Diätenplatz gemäß § 14 Abs. 1 der G.C. 40 ℳ und 9 Bureau-Diätenplätze als Remunerationsantrag. Diejenigen an der Eisenbahn beschäftigten Beamten (Stationsvorsteher, Bahn- und Weichenwärter) sind gesetzlich, bei ihrem beim Amte Angestellten Vorsteher mit Nachbarorten für Wohnsitze zu benützen. Für die dadurch entstehenden besonderen Kosten sollen die Betreffenden durch eine Ortszulage entschädigt werden; hier kommt in Betracht eine Ortszulage von 10 ℳ. Außerdem beziehen 75 Stationsassistenten Diätenplätze in Beträgen von 108, 204 und 300 ℳ wegen Verwendung von Familienangehörigen im Dienst. Vergl. § 2 b Betriebsobjekt.
		Kanzlei- und Kassendiener K. 3 (Anstellung bei Oberbeamten, siehe Anhang)	13	18 300	—	18 300	13	18 360	—	18 360	13	18 440	—	18 440	11 Kanzlei- und 2 Kassendiener.
		Lokomotivheizer, Heizer im Generalbetriebsgebäude K. 5 (Anstellung bei Oberbeamten, siehe Anhang)	421	573 000	200	573 800	481	647 820	200	648 020	491	668 860	200	669 060	1 Heizer im Generalbetriebsgebäude, 490 Heizer. (1901: 490 Lokomotivheizer. Wegen Zugrechnung müssen die Stellen der Heizer erheblich vermehrt werden und es werden daher im laufenden Budget 60 weitere einmalige und 60 weitere nichteinmalige Heizerstellen angefordert. Wegen der zur Eröffnung kommenden neuen Bahnen müssen außerdem für das Jahr 1901 die Heizerstellen noch um 70 weiterhin vermehrt werden.
		Wagenmeister, Pförtner, Barrenabmesser K. 7 (Anstellung bei Oberbeamten, siehe Anhang)	311	390 440	2657	393 097	366	437 850	2550	440 400	376	449 650	2 550	452 200	Nebengehalt: der Heizer im Gebäude der Generaldirektion erhält letzteres Diensteinkommen von 200 ℳ (künftig wegfallend).
		Schaffner, K. 9 (Anstellung bei Oberbeamten, siehe Anhang)	258	268 200	740	269 000	278	288 750	740	289 490	288	300 780	740	301 520	275 Heizer. (1901: 285 Wagenmeister, 30 Pförtner, 50 Barrenabmesser (1 Barrenabmesserstelle bleibt in Worth-Graf). Wegen der Zugvermehrung werden die Wagenmeisterstellen um 10 Stellen vermehrt und ganz besonders hat sich bei den einmaligen Stellen (50 und unter § 2a der Betriebsobjekt für rollenden 40 in Anforderung. Außerdem werden für's Jahr 1901 wegen Eröffnung der neuen Bahnen noch weitere 10 Stellen angefordert.
		Bahn- und Weichenwärter K. 10 (Anstellung bei Oberbeamten, siehe Anhang)	1 575	1 254 410	180677	1 435 093	1 501	1 270 120	197830	1 467 950	1 616	1 349 030	190220	1 539 250	Nebengehalt: 47 Bureau beziehen Diätenplätze als Remunerationsantrag (1000 ℳ), 10 Bureau (Barrenabmesser und Pförtner) Diätenplätze als Ersatz für entfallende Taxbeträge aus Ungriffgebühren für Handgepäck (1000 ℳ), 7 Bureau Diätenplätze gemäß § 14 Abs. 1 der Gehaltsordnung (670 ℳ) und 1 Barrenabmesser (früher Zugmeister) beziehen Diätenplätze 12 ℳ (künftig wegfallend).
		Uebertrag	4 840	7 173 731	251700	7 425 530	5 319	8 116 080	278730	8 395 030	5 407	8 362 570	271050	8 633 620	Mit der Vermehrung der Züge müssen die Schaffnerstellen um 100 vermehrt werden, davon 20 Stellen hier, der Rest bei dem nichteinmaligen Personal unter § 2a der Betriebsobjekt angefordert werden. Mit der Eröffnung der neuen Bahnen sind im Jahr 1901 außerdem noch 10 Stellen weiter erforderlich. Nebengehalt: 13 Bureau Diätenplätze als Remunerationsantrag.
															934 Weichenwärter, 620 Bahn- (1901: 644 Bahnwärter; inbegriffen sind die Stationswärter. Wegen Abgang von 1 + 8 = 9 Stellen (Stationswärter) vergl. Bemerkung oben zu G. 3 und K. 1; bei Zunahme der Tätigkeit der Zugmeldestellen und bei Bahn- und Erweiterung der Bahnhöfe müssen vielfach neue Wärterposten eingerichtet werden. Neue Wärterposten sind ferner zu errichten bei Eröffnung der Zahnradbahnen in Maxau-Hafen, bei Hafenbahnen in Karlsruhe und Kehl, bei neuen Bahnhöfen Eppingen—Neckarbischofsheim, Waldshut—Lauchringen—Tiengen, Neustadt—Titisee—Seebrugg und Ueberlingen—Frickingen. Der Mehrbedarf beziffert sich auf 25 (jetziger Bedarf) und 28 (neuer Bedarf) zusammen 306. Hier in Gehaltsetat werden für's Jahr 1900 25 und für's Jahr 1901 25 neue Stellen angefordert. Der Rest wird unter § 2a der Betriebsobjekt angefordert.
															Nebengehalt: 340 beziehen (1901) noch 14 Bureau Diätenplätze als Remunerationsantrag; 92 beziehen (1901) noch 48 Bureau Diätenplätze gemäß § 7, III. a. Abs. 2 der Kanzlei zur Gehaltsordnung (480 beziehen 340 ℳ); ferner erhalten die sämtlichen Weichenwärter tarifmäßige Distanzzulagen und diejenigen Weichenwärter, die mit der Bedienung der Apparate für gemischte Weichen- und Signalstellung betraut sind, wie bisher, nach dem Gehaltsetatsentwurf abgestufte besondere Diätenplätze in folgenden Beträgen (nach dem derzeitigen Stand und unter Berücksichtigung der demnächst zu eröffnenden neuen Bahnstrecken und Stellwerke):

Distanzzulagen:			Diätenplätze f. gemischte Weichen- u. Signalstellung:		
249 zu 240 ℳ	= 59 760 ℳ				
111 „ 200 „	= 22 200 „		140 zu 132 ℳ	= 18 480 ℳ	
125 „ 160 „	= 20 000 „		150 „ 108 „	= 17 280 „	
131 „ 125 „	= 15 125 „		47 „ 72 „	= 3 384 „	
317 „ 100 „	= 32 700 „		29 „ 48 „	= 1 392 „	
933	150 025 ℳ		336	35 256 ℳ	

21 (bisher 21) Bahn- und Weichenwärter der Schwarzwaldbahnhof Hornberg. Zusammen erhalten sie 8400 ℳ auf die Diätenplätze ihrer Dienststelle, wie bisher, Ortszulagen von je 96 ℳ, zusammen 2112 ℳ; 4 Bureau als Entschädigung für Benützung der Nebenräume (vergl. Bemerkung zu K. 1 Stationsaufseher) Ortszulagen von je 60 und 30 ℳ, zus. 120 ℳ. Außerdem beziehen 134 Stations-

(Fortsetzung auf Seite 74)

Budget für 1900/01. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Etats-soll.	Gehalt.	Wohn-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Etats-soll.	Gehalt.	Wohn-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Etats-soll.	Gehalt.	Wohn-gehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
(I.)	(1a.)	Uebertrag . .	4 849.7	173 731	254 799	7 425 530	5 310.8	116 060	278 230	8 595 690	5 407.8	302 570	271 050	8 633 620	(Fortsetzung von Seite 73) neuen Dienstplätzen für nebenamtliche Besorgung des Expeditions- und Telegraphendienstes, sowie 10 Blätter Hefte für Besorgung des Telegraphendienstes zu Zeiten bei 2. 3. 5 bei Betriebsbahnhöfe. Ferner bewilligt ein Blatter für die nebenamtliche Thätigkeit als Postbetreuender in Eberbach, desgleichen 10 Blätter der Station 11 der Schwarzwaldbahn für Besorgung der Postexpedition der Station bei der Schmalbacher Brücke und der Wasser- und Zimmerverkehr eine Dienstzulage von je 15 ℳ.
		Hiervon ab die Beträge von 5 Bahnbauinspektoren, 2 Regierungsbaumeistern, einem Eisenbahnsekretär, sowie der unter D. 1, D. 3, E. 2 und H. 1 angeforderten, aus Baumitteln zu bestreitenden weiteren Dienstzulagen von 6 = 800 + 14 = 600 + 5 = 400 = 15 200 ℳ .	—	—	—	—	—	33 010	16 700	49 710	—	33 010	16 700	49 710	
		Bleibt Summe Tit. I. § 1 .	—	7 173 731	254 799	7 425 530	—	8 083 950	262 350	8 345 980	—	8 329 560	254 350	8 583 910	Budgetlay (nach Abzug von 1½ %) für 1900: 8 220 000 ℳ, rund 8 230 000 ℳ „ 1901: 8 455 140 „ „ 8 455 000 „ Künftig wegfallend: D. 1 . . . 500 ℳ E. 1 . . . 500 „ G. 3 . . . 500 „ G. 5 . . . 1 000 „ J. 3 . . . 2 000 „ K. 5 . . . 200 „ K. 7 . . . 12 „ zusammen . . 5 002 ℳ Bemerkung: Bei Aufstellung wie bisher, getrennt nach Betriebsstat und Hochbau-Stat, betrügt der Budgetlay für 1900: Betriebsstat: 8 067 000 ℳ, Hochbau-Stat: 213 000 ℳ „ 1901: „ 8 230 000 „ „ 225 000 „

Budget für 1900/01. Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1899. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl.	Gehalt.	Nebengehalt.	Summe.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
1.	1.	**2. Dampfschifffahrtsverwaltung.**													
		Dampfschifffahrtsinspektor D. 1	1	5 000	300	5 300	1	5 000	300	5 300	1	5 000	300	5 300	Nebengehalt: Dreijährige Dienstzulage.
		Stationskontroleur F. 5	—	—	—	—	1	2 600	—	2 600	1	2 600	—	2 600	Der eine Betriebsassistent soll, um einen tüchtigen Beamten in diesem besonderen Dienstzweig zu erhalten, als Stationskontroleur angestellt werden.
		Betriebsassistenten G. 5 1 zu 2 250 ℳ 200 ℳ 1 „ 1 400 „ — „ 2 3 650 ℳ 200 ℳ	2	3 650	200	3 850	1	1 400	—	1 400	1	1 600	—	1 600	Eine Stelle ab gemäß vorstehender Bemerkung
		Schiffskapitäne H. 4 1 zu 2 380 ℳ 1 „ 1 800 „ 3 „ 1 600 ℳ = 4 800 „ 1 (nichtetatmäßig bel.) 1 900 „ 6 10 880 ℳ	6	10 880	—	10 880	6	10 700	—	10 700	6	11 000	—	11 000	
		Maschinenleiter J. 7 1 zu 1 930 ℳ 1 „ 1 860 „ 1 „ 1 830 „ 1 „ 1 810 „ 1 „ 1 750 „ 1 „ 1 510 „ 6 10 690 ℳ	6	10 690	—	10 690	6	11 500	—	11 500	6	11 500	—	11 500	
		Platzsteuermann J. 9	1	1 900	—	1 900	1	1 900	—	1 900	1	1 900	—	1 900	
		Steuermänner K. 1 2 zu 1 700 ℳ = 3 400 ℳ 1 „ 1 470 „ 1 „ 1 460 „ 2 „ 1 450 „ = 2 900 „ 1 „ 1 350 „ 2 „ 1 200 „ = 2 400 „ 9 12 980 ℳ	9	12 980	—	12 980	9	13 020	—	13 020	9	13 130	—	13 130	
		Schiffsheizer K. 5 1 zu 1 420 ℳ 3 „ 1 360 ℳ = 4 080 „ 1 „ 1 320 „ 1 „ 1 200 „ 2 (nichtetatmäßig bel.) 2 400 „ 8 10 420 ℳ	8	10 420	—	10 420	8	10 420	—	10 420	8	10 580	—	10 580	
		Schleppschiffführer, Schiffskassierer, Unterstreuermänner K. 7 1 zu 1 430 ℳ 3 „ 1 120 ℳ = 3 360 „ 7 „ 1 000 „ = 7 000 „ 5 (nichtetatmäßig bel.) 5 000 „ 16 16 790 ℳ	16	16 790	—	16 790	16	17 180	—	17 180	16	17 630	—	17 630	3 Schleppschiffführer, 3 Schiffskassierer und 10 Unterstreuermänner. 3 weitere Stellen werden als nichtetatmäßige unter § 3 angefordert. Dafür sind 3 Matrosen weniger erforderlich.
		Summe Tit. I. §. 1	49	72 310	500	72 810	49	73 720	300	74 020	49	74 940	300	75 240	Budgetsatz (nach Abzug von 1½ %) für: 1900: 72 910 ℳ rund 73 000 ℳ 1901: 74 120 „ „ 74 000 „

Budget für 1900/01. Titel.	§	Amtsstellen. Art.	Effektivstand auf 1. Juli 1899. Dienstpräd.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1900. Dienstpräd.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Voranschlag für 1901. Dienstpräd.	Gehalt. ℳ	Nebengehalt. ℳ	Summe. ℳ	Wohnungsgeld bezw. Wohnungsentschädigung. 1900. ℳ	1901. ℳ	Die Main-Neckar-Bahnkasse hat zu zahlen: 1900. ℳ	1901. ℳ	Erläuterungen.
I.	1.	**3. Main-Neckar-Bahn.**																	
		Kollegialmitglied C. 2	1	6 000	500	6 500	1	6 000	500	6 500	1	6 000	500	6 500	620	620	6 500	6 500	Nebengehalt: Tarifmäßige Dienstzulage.
		Maschinen- und Zentralinspektoren D. 1 1 zu 5 000 ℳ — 1 „ 3 440 „ 300 ℳ	2	8 440	300	8 740	2	8 940	300	9 240	2	8 940	300	9 240	1 014	1 014	9 734	9 734	Begründung bei der Main-Neckar-Bahn: Maschineninspektor und Hauptwerkmeister. Der Erstere bezieht tarifmäßige Dienstzulage und hat Dienstwohnung.
		Bureauvorsteher und Ingenieur (Gehaltsklasse I.) E. 2 2 zu 4 500 ℳ = 9 000 ℳ	2	9 000	—	9 000	2	9 000	—	9 000	2	9 000	—	9 000	960	960	8 700	8 700	Begründung bei der Main-Neckar-Bahn: Eisenbahnsekretär und Telegraphenmeister. Die Stelle des Bureauvorstehers ist nur für den derzeitigen Inhaber bestätigt und künftig nach F. 3 zu behandeln.
		Ingenieure (Gehaltsklasse II.) F. 2 1 zu 3 910 ℳ 1 „ 2 700 „	2	6 610	—	6 610	2	7 210	—	7 210	2	7 210	—	7 210	901	901	7 400	7 400	Begründung bei der Main-Neckar-Bahn: Maschinenmeister (Werkstättenvorsteher) bezw. Vorsteher einer Reparaturwerkstätte bei Dienstwohnung.
		Revisoren F. 3 1 zu 3 700 ℳ 1 „ 3 530 „ 1 „ 3 280 „ 1 „ 2 060 „ 4 12 570 ℳ	4	12 570	—	12 570	6	17 640	—	17 640	6	17 640	—	17 640	2 880	2 880	18 350	18 350	Begründung bei der Main-Neckar-Bahn: Revisoren I. Klasse, 2 Stellen mehr, vergl. Bemerkung 2. Für die Geschäftsleitung bei der Personen- und Güterkasse und bei dem Güterverkehrsamt Heidelberg 2 Revisoren à 150 ℳ Stellenzulage zu Zahlen bei Gemeinschaft.
		Bahnexpeditoren I. Klasse, Güterexpeditoren G. 3 1 zu 3 000 ℳ 1 „ 2 690 „ 1 „ 2 530 „ 1 „ 2 330 „ 4 10 550 ℳ	4	10 550	—	10 550	5	13 750	—	13 750	5	13 750	—	13 750	1 010	1 010	14 107	14 107	Begründung bei der Main-Neckar-Bahn: Stationsvorsteher I. und II. Klasse und Buchhalter bei Güterabfertigungen. Der ausdrückliche Vorbehalt auf Stellen Heidelberg erfordert die Aufstellung einer Güterexpeditions. Diese Stellen haben Dienstwohnung.
		Rechnungen G. 5 1 zu 2 700 ℳ 1 „ 2 640 „ 2 „ 2 470 ℳ = 4 940 „ 1 „ 2 200 „ 1 „ 1 770 „ 1 „ 1 600 „ 7 15 850 ℳ	7	15 850	—	15 850	9	20 360	—	20 360	9	20 360	—	20 360	3 150	3 150	21 270	21 270	Begründung bei der Main-Neckar-Bahn: Revisoren II. Klasse. Bisher 5 Stellen; 2 Revisoren sind auf Grund der Erhöhung für 1899/00 zu J. 4 hierher vorgerückt. Für 1900/01 Vermehrung um 2 Stellen nach Bemerkung 2.
		Uebertrag	22	69 020	800	69 820	27	82 900	800	83 700	27	82 900	800	83 700	10 544	10 544	86 061	86 061	

Bemerkungen:

1. Die aus der Vorlage ersichtliche Vermehrung um 2 Stellen bei Maschinenvorstehern ist auf die in Anlage 6 genannten Hochbauvorhaben zurückzuführen. Für die Bemessung von Nebengehalt, sowie für das Verhältnis der Gehaltsklassen sind lediglich die gesetzlichen Bestimmungen der etatsmäßigen Staaten maßgebend und überwacht die Zahlungen der Bahn hier zu diesen Gehaltsklassen zu leisten.
2. Gegenüber sicheren Pensionsanstalten sind die Revisorenverhältnisse bei der Main-Neckarbahn bisher ungünstig, man nimmt deshalb, daß die Zahl der etatsmäßigen Stellen der inneren Bureaubeamten, der Betriebsingenieuren und der Hauptwerkstätte gegenüber der Anzahl der bisherigen etatsmäßigen Beamtenstellen um wenig benachbarten ist. Nach Berücksichtigung unter den 3 beschäftigten Regierungen soll daher die Zahl der etatsmäßigen Stellen vom 1. Januar 1900 an um 117 Stellen vermehrt werden; hiervon entfallen auf Baden 41 Stellen.

Titel.	§.	Amtsstellen. Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1899. Stellen-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellen-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellen-zahl.	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Hebungsgebühr bezw. Mindereinnahmeentschädigung. 1900.	1901.	Die Main-Neckar-Bahnkasse hat zu zahlen: 1900.	1901.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(1.)	(1.)	Uebertrag . .	22	69 020	800	69 820	27	82 900	800	83 700	27	82 900	800	83 700	10 544	10 544	86 061	86 061	
		Expeditionsassistenten G. 7	9	17 540	—	17 540	11	20 300	—	20 300	11	20 450	—	20 450	2 700	2 700	22 210	22 500	Begründung bei der Main-Neckar-Bahn: Stationsassistenten Klasse a Stellen, 3 Stellen sind aus J. 6 hierher übergegangen. 1 Stelle nach G. 3 übertragen. Bemerkung zu 9 Stellen nach Bemerkung 3 2 Beamte haben Dienstwohnung.
		4 zu 2 200 ℳ = 8 800 ℳ																	
		2 „ 2 020 „ = 4 040 „																	
		1 „ 1 750 „																	
		1 „ 1 550 „																	
		1 „ 1 400 „																	
		9 17 540 ℳ																	
		Technischer Assistent H. 1	—	—	—	—	1	1 700	—	1 700	1	1 700	—	1 700	350	350	2 050	2 050	Zum Bahnhofvorsteher B zu Rüdesheim gestellt.
		Zeichner (Gehaltsklasse II.) H. 2 . .	—	—	—	—	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	350	350	1 950	1 950	Für den Bureauchef bei der Main-Neckar-Bahnbetriebsinsp.
		Werkführer H. 3	3	5 800	—	5 800	3	6 200	—	6 200	3	6 200	—	6 200	810	810	7 010	7 010	Die Alterszulagenzusatzstelle wurde zu der einen Werkführer umgewandelt. 2 Beamte haben Dienstwohnung.
		2 zu 2 100 ℳ = 4 200 ℳ																	
		1 (widerruflich bei) 1 600 „																	
		Bahnmeister H. 4	2	4 800	—	4 800	2	4 800	—	4 800	2	4 800	—	4 800	—	—	4 800	4 800	Zum Diensteinkommen nicht gehörend.
		Lokomotivführer H. 6	21	42 000	—	42 000	29	52 540	—	52 540	29	53 510	—	53 510	9 970	9 970	58 140	58 800	Bemerkung zu 6 Stellen, vergl. Vorbemerkung 6
		9 zu 2 100 ℳ = 18 900 ℳ																	
		1 „ 1 840 „																	
		1 „ 1 810 „																	
		3 „ 1 790 „ = 5 370 „																	
		2 „ 1 760 „ = 3 520 „																	
		1 „ 1 660 „																	
		4 „ 1 650 „ = 6 600 „																	
		1 „ 1 640 „																	
		1 „ 1 620 „																	
		23 42 060 ℳ																	
		Zugmeister H. 8	8	12 920	—	12 920	10	15 950	—	15 950	10	16 170	—	16 170	3 500	3 500	17 260	17 350	Begründung bei der Main-Neckar-Bahn: Zugführer. Bemerkung zu 2 Stellen, vergl. Vorbemerkung 3.
		2 zu 2 000 ℳ = 4 000 ℳ																	
		1 „ 1 840 „																	
		1 „ 1 590 „																	
		1 „ 1 560 „																	
		1 „ 1 430 „																	
		1 „ 1 250 „																	
		1 (widerruflich bei) 1 250 „																	
		8 12 920 ℳ																	
		Bahnexpediteure II. Klasse J. 4 . .	2	3 510	—	3 510	3	5 050	—	5 050	3	5 200	—	5 200	270	270	5 320	5 470	Begründung bei der Main-Neckar-Bahn: Stationsvorsteher III. Klasse. Die Mitbenutzungsstelle (K. 1) wird wegen der Verkehrsgemeinschaft hier eingestellt. Die 3 Beamten haben Dienstwohnung.
		je 1 zu 2 010 ℳ und 1 500 ℳ																	
		Bureauassistenten J. 6	7	10 710	1 100	11 810	16	23 800	2 000	25 800	16	23 900	2 000	25 900	2 730	2 730	28 230	28 270	Bisher 16 Stellen mit nicht geprüften Beamten besetzt. Nach abgelegter Prüfung 4 Beamte nach G. 5 und 3 Beamte nach G. 7 befördert. Die Zulage der Werkführer (J. 7) eignet sich ihrer wirklichen Aufgabe gemäß zur Einreihung bei den Bureauassistentenstellen und kommt daher unter J. 7 in Wegfall. Bemerkung zu 8 Stellen. Zulagenertheilung mit Begründung bei der Main-Neckar-Bahn: 13 Stationsassistenten, 3 Telegraphisten, 1 Werkstättenaufseher. Es sind auch bereits vorhanden, die 15 ersten Stellen mit geprüften Beamten nach Maßgabe G. 7 zu besetzen.
		2 zu 1 070 ℳ = 3 340 ℳ 400 ℳ																	
		2 „ 1 660 „ = 3 320 „ 400 „																	
		1 „ 1 450 „ 100 „																	
		2 „ 1 360 „ = 2 900 „ 200 „																	
		7 10 710 ℳ 1 100 ℳ																	
		Werkschreiber J. 7	1	1 450	—	1 450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ruhegehalt: Dienstzulage nach J. 6 bei Gehaltsstufe wegen § 5 Ziffer 1 der Nachträge zur Schalterordnung. 4 Beamte haben Dienstwohnung.
		Billetausgeber I. Kl. K. 1	1	1 200	50	1 250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werkschreiberstelle ist unter J. 6 eingestellt.
		Uebertrag . .	78	169 910	1 950	171 860	103	214 900	2 800	217 700	103	216 430	2 800	219 230	31 224	31 224	253 031	254 121	Die Zulage ist ohne auf J. 6 übertragen. Wegen auf der Nebengemarkung Neuenheim zu Stelle der Naturalleistung freier Dienstwohnung.

Vorjahrsangaben der 2. Session 1899/1900 36 Verlagsartikel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§	Anstellen, Art.	Effektivstat auf 1. Juli 1899. Stellen-zahl	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1900. Stellen-zahl	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Voranschlag für 1901. Stellen-zahl	Gehalt.	Neben-gehalt.	Summe.	Wohnungsgeld bezw. Mietbyas-entschädigung. 1900.	1901.	Die Main-Neckar-Bahnkasse hat zu zahlen: 1900.	1901.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
(1.)	(1.)	Uebertrag	78	169 910	1 950	171 860	103	214 980	2 800	217 780	103	219 430	2 800	219 230	31 224	31 224	233 031	234 121	
		Lokomotivheizer K. 5	25	29 440	—	29 440	30	37 970	—	37 970	30	38 650	—	38 650	7 210	7 210	43 850	44 000	Beyzahlung bei der Main-Neckar-Bahn: Heizer mit Maschinenleiter. Verwendung von 7 Stellen, vergl. Vorbemerkung 2.
		1 zu 1 570 ℳ	1 570 ℳ																
		1 „ 1 380 „	1 380 „																
		8 „ 1 360 ℳ = 10 880 „	10 880 „																
		8 „ 1 200 „ = 9 600 „	9 600 „																
		5 (nichtetatsmäßig bei)	6 000 „																
		25	29 440 ℳ																
		Wagenmeister und Bureaudiener K. 7	22	25 640	—	25 640	25	28 760	—	28 760	25	28 760	—	28 760	5 788	5 788	32 000	32 120	22 Wagenmeister (Stellen 10); 3 Bureaudiener. Beyzahlung bei der Main-Neckar-Bahn: Stationsdiener. 3 Stellen mehr, vergl. Vorbemerkung 2. 2 Beamte haben Dienstwohnung.
		1 zu 1 450 ℳ	1 450 ℳ																
		1 „ 1 440 „	1 440 „																
		2 „ 1 370 ℳ = 2 740 „	2 740 „																
		1 „ 1 330 „	1 330 „																
		1 „ 1 250 „	1 250 „																
		1 „ 1 220 „	1 220 „																
		1 „ 1 210 „	1 210 „																
		3 „ 1 200 „ = 3 600 „	3 600 „																
		2 „ 1 150 „ = 2 300 „	2 300 „																
		1 „ 1 120 „	1 120 „																
		6 „ 1 000 „ = 6 000 „	6 000 „																
		2 (nichtetatsmäßig bei)	2 000 „																
		22	25 640 ℳ																
		Schaffner K. 8	24	26 880	—	26 880	30	32 280	—	32 280	30	32 400	—	32 400	7 560	7 560	37 050	37 160	Verwendung von 6 Stellen, vergl. Vorbemerkung 2.
		6 zu 1 450 ℳ = 8 700 ℳ	8 700 ℳ																
		1 „ 1 180 „	1 180 „																
		1 „ 1 130 „	1 130 „																
		1 „ 1 110 „	1 110 „																
		1 „ 1 090 „	1 090 „																
		3 „ 1 060 „ = 3 180 „	3 180 „																
		4 „ 1 050 „ = 4 200 „	4 200 „																
		2 „ 900 „ = 1 800 „	1 800 „																
		5 (nichtetatsmäßig bei)	4 500 „																
		24	26 880 ℳ																
		Bahn- und Weichenwärter K. 16	37	31 200	2 440	33 640	37	31 450	1 380	34 830	37	32 570	1 380	35 050	850	850	34 220	34 830	23 (siehe 25) Bahnwärter, 14 (siehe 12) Weichenwärter. Die Weichenwärter erhalten, wie bei der soliden Bahn, tarifmäßige Stationszulage und für die Besorgung der Zollabfertigungsgeschäfte besondere Zulagen.
		22 zu 920 ℳ = 20 240 ℳ	660 ℳ																Stationszulagen:
		2 „ 900 „ = 1 800 „	100 „																8 zu 60 ℳ = 480 ℳ
		5 „ 750 „ = 3 750 „	1 050 „																4 „ 100 „ = 400 „
		5 „ 700 „ = 3 500 „	650 „																4 „ 90 „ = 360 „
		3 (nichtetatsm. bei) 2 100 „	—																Zollzulagen:
		37	31 390 ℳ 2 440 ℳ																5 zu 132 ℳ = 660 ℳ
																			4 „ 72 „ = 288 „
																			4 „ 48 „ = 192 „
																			Krängehalle 2 240 ℳ und 1 140 ℳ.
		zusammen	184	283 270	4 390	287 660	225	345 340	6 180	351 520	225	349 110	6 180	355 290	52 572	52 572	380 151	382 290	Hiervon kommt jetzt die Stationszulage auf der Bahngemeinschaft in Abrechnung. 1 Weichenwärter bezieht 180 ℳ für Bahnsteigerhebung. 2 Beamte haben Krängehalle nach S. 19 der Gehaltsordnung.
																			Sämmtliche Beamte haben pensionsfähige freie Wohnung.
		Nach Abzug von 1½% am Gehalt und 4% am Wohnungsgeld verbleiben	—	—	—	—	—	—	—	346 250	—	—	—	340 980	50 470	50 470	378 220	375 330	Zahlung der Main-Neckar-Bahnkasse im Gesammtbetrag der Abzüge von 1½ und 4%.
		Hierzu Wohnungsgeld	—	—	—	—	—	—	—	50 470	—	—	—	50 470	—	—	—	—	
		Summe	—	—	—	—	—	—	—	396 720	—	—	—	400 450	—	—	—	—	
		Hiervon zu Lasten der Main-Neckarbahn	—	—	—	—	—	—	—	373 220	—	—	—	375 350	—	—	—	—	
		Budgetsatz für den Zuschuß Baden	—	—	—	—	—	—	—	23 500	—	—	—	25 100	—	—	—	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anhang zum Gehalts-Etat.

Entzifferung

des Effektiv-Etats der Gehalte nachstehender Beamtenklassen.

Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Zahlmeister, Bahn- und Güterverwalter.
E. 3 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
3	zu	4 300	=	12 900	—
2	„	4 250	=	8 500	—
3	„	4 170	=	12 510	130
3	„	4 070	=	12 210	180
1	„	—		3 970	130
3	„	3 870	=	11 610	390
1	„	—		3 800	300
3	„	3 770	=	11 310	390
1	„	—		3 670	130
2	„	3 570	=	7 140	250
2	„	3 500	=	7 000	300
1	„	—		3 390	—
2	„	3 350	=	6 700	—
1	„	—		3 290	—
1	„	—		3 270	—
1	„	—		3 210	—
1	„	—		3 200	100
1	„	—		3 150	200
2	„	3 110	=	6 220	—
1	„	—		3 100	300
2	„	2 950	=	5 900	400
1	„	—		2 630	—
2	„	2 480	=	4 960	—
1	„	—		2 400	—
4	„	2 300	=	9 200	—
45				155 240	3 200

Sekretäre, Revisoren u. s. w.
F. 3 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
1	zu	—		4 300	—
14	„	3 800	=	53 200	130
1	„	—		3 750	—
2	„	3 740	=	7 480	—
1	„	—		3 710	—
1	„	—		3 690	—
1	„	—		3 670	130
1	„	—		3 540	90
1	„	—		3 530	80
1	„	—		3 490	—
1	„	—		3 340	—
3	„	3 300	=	9 900	330
1	„	—		3 290	—
1	„	—		3 250	—
3	„	3 200	=	9 600	—
1	„	—		3 170	—
1	„	—		3 160	—
2	„	3 150	=	6 300	—
1	„	—		3 140	—
1	„	—		3 120	—
1	„	—		3 100	300
40		Uebertrag		141 730	1 060

		M.		M.	M.
40		Uebertrag		141 730	1 060
3	zu	3 080	=	9 240	—
3	„	3 050	=	9 150	400
1	„	—		3 040	—
2	„	3 000	=	6 000	—
1	„	—		2 980	—
2	„	2 920	=	5 840	—
3	„	2 900	=	8 700	200
2	„	2 890	=	5 780	—
1	„	—		2 870	—
1	„	—		2 860	—
1	„	—		2 840	—
1	„	—		2 820	—
4	„	2 770	=	11 080	—
1	„	—		2 720	—
2	„	2 670	=	5 340	—
1	„	—		2 660	—
1	„	—		2 570	—
1	„	—		2 490	—
1	„	—		2 470	—
1	„	—		2 420	—
1	„	—		2 370	—
4	„	2 250	=	9 000	80
5	„	2 200	=	11 000	—
1	„	—		2 150	—
1	„	—		2 030	—
85				262 150	1 740

Stationsverwalter u. s. w.
G. 3 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
18	zu	3 000	=	54 000	500
1	„	—		2 970	—
4	„	2 940	=	11 760	—
1	„	—		2 920	—
14	„	2 890	=	40 460	—
1	„	—		2 820	—
5	„	2 770	=	13 850	—
2	„	2 740	=	5 480	—
1	„	—		2 720	—
1	„	—		2 700	—
1	„	—		2 690	—
1	„	—		2 680	—
1	„	—		2 650	—
1	„	—		2 590	—
1	„	—		2 570	—
1	„	—		2 550	—
1	„	—		2 540	—
1	„	—		2 500	—
3	„	2 440	=	7 320	—
2	„	2 420	=	4 840	—
5	„	2 390	=	11 950	—
5	„	2 370	=	11 850	—
3	„	2 350	=	7 050	—
1	„	—		2 340	—
5	„	2 320	=	11 600	500
1	„	—		2 300	—
81		Uebertrag		219 700	1 000

		M.		M.	M.
81		Uebertrag		219 700	1 000
1	zu	—		2 290	—
2	„	2 280	=	4 560	—
3	„	2 250	=	6 750	—
3	„	2 200	=	6 600	—
2	„	2 190	=	4 380	—
2	„	2 180	=	4 360	—
1	„	—		2 160	—
1	„	—		2 150	—
8	„	2 140	=	17 120	—
2	„	2 090	=	4 180	—
1	„	—		2 050	—
11	„	2 040	=	22 440	—
2	„	1 990	=	3 980	—
1	„	—		1 980	—
6	„	1 940	=	11 640	—
1	„	—		1 810	—
1	„	—		1 600	—
129				319 750	1 000

Betriebssekretäre u. s. w.
G. 5 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
31	zu	2 800	=	86 800	—
3	„	2 790	=	8 370	—
1	„	—		2 770	—
1	„	—		2 750	—
1	„	—		2 690	—
3	„	2 670	=	8 010	—
2	„	2 620	=	5 240	—
1	„	—		2 590	—
1	„	—		2 580	200
1	„	—		2 550	—
1	„	—		2 540	200
3	„	2 520	=	7 560	—
2	„	2 470	=	4 940	—
1	„	—		2 440	—
2	„	2 390	=	4 780	—
3	„	2 370	=	7 110	200
1	„	—		2 365	95
1	„	—		2 350	—
4	„	2 340	=	9 360	—
1	„	—		2 320	—
1	„	—		2 300	—
6	„	2 270	=	13 620	200
2	„	2 250	=	4 500	400
3	„	2 220	=	6 660	200
2	„	2 200	=	4 400	—
1	„	—		2 190	—
1	„	—		2 150	—
3	„	2 140	=	6 420	—
3	„	2 120	=	6 360	—
2	„	2 100	=	4 200	400
6	„	2 090	=	12 540	600
1	„	—		2 080	—
3	„	2 070	=	6 210	—
2	„	2 060	=	4 120	200
100		Uebertrag		247 865	2 695

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			M.	M.	M.
100		Uebertrag		247 865	2 695
4	zu	2 050	=	8 200	400
14	„	2 040	=	28 560	400
4	„	2 030	=	8 120	200
1	„	—		2 020	—
1	„	—		2 000	—
10	„	1 990	=	19 900	400
1	„	-		1 960	—
38	„	1 940	=	73 720	—
1	„	—		1 910	—
1	„	—		1 790	—
1	„	—		1 740	—
1	„	—		1 690	—
3	„	1 640	=	4 920	—
2	„	1 600	=	3 200	—
182				407 595	4 095

Expeditionsassistenten u. s. w.
G. 7. des Gehaltstarifs.

			M.		M.
5	zu	2 200	=	11 000	
1	„	—		2 090	
2	„	2 080	=	4 160	
4	„	2 040	=	8 160	
1	„	—		2 010	
1	„	—		1 960	
9	„	1 940	=	17 460	
12	„	1 890	=	22 680	
1	„	—		1 880	
3	„	1 870	=	5 610	
1	„	—		1 860	
1	„	—		1 850	
4	„	1 840	=	7 360	
18	„	1 830	=	32 940	
7	„	1 820	=	12 740	
10	„	1 810	=	18 100	
11	„	1 790	=	19 690	
4	„	1 740	=	6 960	
8	„	1 720	=	13 760	
3	„	1 690	=	5 070	
15	„	1 670	=	25 050	
12	„	1 640	=	19 680	
88	„	1 600	=	140 800	
74	„	1 400	=	103 600	
295				486 470	

Technische Assistenten u. s. w.
H. 1 des Gehaltstarifs.

			M.		M.	M.
2	zu	2 830	=	5 660		—
1	„	—		2 720		—
2	„	2 650	=	5 300		—
1	„	—		2 630		—
6	„	2 600	=	15 600		400
1	„	—		2 570		100
1	„	—		2 550		—
1	„	—		2 530		—
3	„	2 500	=	7 500		—
1	„	—		2 480		—
1	„	—		2 450		—
1	„	—		2 400		500
1	„	—		2 380		—
1	„	—		2 330		—
1	„	—		2 300		—
1	„	—		2 290		—
25		Uebertrag		63 690		1 000

			M.		M.	M.
25		Uebertrag		63 690		1 000
1	zu	—		2 200		—
2	„	2 130	=	4 260		140
1	„	—		2 100		—
2	„	2 040	=	4 080		400
1	„	—		2 030		—
1	„	—		1 970		—
1	„	—		1 920		—
5	„	1 900	=	9 500		400
1	„	—		1 800		—
6	„	1 700	=	10 200		—
46				103 750		1 940

Material- und Hausverwalter, Zeichner.
H. 2 des Gehaltstarifs.

			M.		M.	M.
2	zu	2 700	=	5 400		—
1	„	—		2 670		—
1	„	—		2 500		—
1	„	—		2 450		—
1	„	—		2 300		—
1	„	—		2 290		—
1	„	—		2 180		—
1	„	—		2 100		90
1	„	—		2 030		—
1	„	—		2 000		—
1	„	—		1 980		—
6	„	1 800	=	10 800		—
1	„	—		1 600		—
19				40 300		90

Bahnmeister u. s. w.
H. 4 des Gehaltstarifs.

			M.		M.	M.
35	zu	2 400	=	84 000		900
2	„	2 390	=	4 780		—
2	„	2 380	=	4 760		—
4	„	2 350	=	9 400		100
4	„	2 300	=	9 200		—
6	„	2 280	=	13 680		100
3	„	2 250	=	6 750		—
2	„	2 220	=	4 440		—
3	„	2 200	=	6 600		—
1	„	—		2 150		—
3	„	2 130	=	6 390		455
29	„	2 100	=	60 900		270
2	„	2 080	=	4 160		200
1	„	—		2 050		—
1	„	—		1 970		—
1	„	—		1 950		—
2	„	1 940	=	3 880		—
3	„	1 920	=	5 760		100
3	„	1 900	=	5 700		—
1	„	—		1 880		—
1	„	—		1 860		—
1	„	—		1 840		—
20	„	1 800	=	36 000		400
23	„	1 600	=	36 800		—
2	nichtetatmäßig			3 400		—
1	noch unbesetzt			—		—
156				320 300		2 525

Lokomotivführer.
H. 6 des Gehaltstarifs.

			M.		M.	M.
116	zu	2 100	=	243 600		—
1	„	—		2 090		—
1	„	—		2 080		—
14	„	2 040	=	28 560		—
3	„	2 020	=	6 060		—
31	„	2 000	=	62 000		—
1	„	—		1 990		—
7	„	1 980	=	13 860		—
5	„	1 970	=	9 850		—
2	„	1 960	=	3 920		—
1	„	—		1 950		—
1	„	—		1 920		—
18	„	1 910	=	34 380		—
1	„	—		1 900		—
7	„	1 890	=	13 230		—
48	„	1 880	=	90 240		—
2	„	1 870	=	3 740		15
32	„	1 860	=	59 520		15
2	„	1 850	=	3 700		—
1	„	—		1 840		—
3	„	1 820	=	5 460		—
5	„	1 810	=	9 050		—
2	„	1 800	=	3 600		—
1	„	—		1 790		—
20	„	1 780	=	35 600		—
1	„	—		1 770		—
4	„	1 760	=	7 040		—
1	„	—		1 740		90
11	„	1 730	=	19 030		—
1	„	—		1 716		—
13	„	1 700	=	22 100		—
19	„	1 680	=	31 920		—
22	„	1 670	=	36 740		—
1	„	—		1 660		—
1	„	—		1 650		—
5	„	1 630	=	8 150		—
1	„	—		1 620		—
15	„	1 610	=	24 150		—
44	„	1 600	=	70 400		—
1	„	—		1 580		—
465				873 196		120

Zugmeister.
H. 8 des Gehaltstarifs.

			M.		M.	M.
15	zu	2 000	=	30 000		600
1	„	—		1 980		—
3	„	1 970	=	5 910		—
6	„	1 930	=	11 580		—
2	„	1 900	=	3 800		—
1	„	—		1 830		—
1	„	—		1 810		—
5	„	1 800	=	9 000		—
1	„	—		1 770		—
1	„	—		1 760		—
2	„	1 730	=	3 460		—
3	„	1 700	=	5 100		—
1	„	—		1 690		—
1	„	—		1 670		30
1	„	—		1 650		50
1	„	—		1 640		45
2	„	1 630	=	3 260		140
2	„	1 620	=	3 240		—
4	„	1 610	=	6 440		240
4	„	1 570	=	6 280		220
57		Uebertrag		103 870		1 325

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

				M.	M.	M.
57		Uebertrag			103 870	1 325
1	zu	—			1 550	—
1	„	—			1 540	—
18	„	1 530	=		27 540	710
1	„	—			1 500	—
1	„	—			1 490	—
1	„	—			1 480	—
4	„	1 450	=		5 800	—
8	„	1 400	=		11 200	—
1	„	—			1 350	—
4	„	1 250	=		5 000	—
97					162 320	2 035

Stationsvorsteher.
J. 4 des Gehaltstarifs.

		M.		M.
12	zu	2 100	=	25 200
1	„	—		2 090
3	„	1 950	=	5 850
1	„	—		1 910
1	„	—		1 870
1	„	—		1 840
1	„	—		1 800
2	„	1 790	=	3 580
4	„	1 780	=	7 120
1	„	—		1 750
1	„	—		1 730
1	„	—		1 700
1	„	—		1 620
1	„	—		1 610
5	„	1 600	=	8 000
7	„	1 450	=	10 150
43				77 820

Bureauassistenten.
J. 6 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
1	zu	—		2 100	300
3	„	2 080	=	6 240	300
3	„	2 050	=	6 150	300
4	„	2 040	=	8 160	400
1	„	—		2 030	100
1	„	—		2 020	100
2	„	2 000	=	4 000	200
5	„	1 970	=	9 850	500
1	„	—		1 960	100
1	„	—		1 940	100
1	„	—		1 910	130
1	„	—		1 900	140
1	„	—		1 890	100
1	„	—		1 880	160
1	„	—		1 850	100
1	„	—		1 840	200
3	„	1 780	=	5 340	600
1	„	—		1 730	200
1	„	—		1 720	200
1	„	—		1 700	100
1	„	—		1 680	200
7	„	1 670	=	11 690	1 200
2	„	1 630	=	3 260	400
1	„	—		1 620	100
4	„	1 610	=	6 440	800
3	„	1 600	=	4 800	300
1	„	—		1 590	100
2	„	1 560	=	3 120	200
55		Uebertrag		100 410	7 630

				M.	M.	M.
55		Uebertrag			100 410	7 630
9	zu	1 480	=		13 320	1 800
20	„	1 450	=		29 000	2 000
17	„	1 300	=		22 100	1 700
101					164 830	13 130

Kanzleiassistenten u. s. w.
J. 7 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
3	zu	2 000	=	6 000	—
1	„	—		1 920	—
1	„	—		1 910	—
2	„	1 900	=	3 800	—
3	„	1 890	=	5 670	—
1	„	—		1 860	—
2	„	1 840	=	3 680	—
1	„	—		1 800	—
1	„	—		1 780	—
1	„	—		1 710	—
1	„	—		1 660	—
2	„	1 650	=	3 300	—
2	„	1 630	=	3 260	—
1	„	—		1 570	—
2	„	1 540	=	3 080	20
1	„	—		1 530	—
1	„	—		1 460	—
6	„	1 450	=	8 700	—
18	„	1 250	=	22 500	—
3	(nichtetatmäßig)			3 750	—
53				80 940	20

Stationsaufseher u. s. w.
K. 1 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
39	zu	1 700	=	66 300	—
7	„	1 690	=	11 830	—
4	„	1 660	=	6 640	—
1	„	—		1 650	—
3	„	1 640	=	4 920	—
8	„	1 630	=	13 040	—
1	„	—		1 620	—
5	„	1 600	=	8 000	—
3	„	1 590	=	4 770	—
8	„	1 570	=	12 560	—
2	„	1 550	=	3 100	—
1	„	—		1 540	20
2	„	1 500	=	3 000	—
12	„	1 480	=	17 760	230
1	„	—		1 460	—
7	„	1 450	=	10 150	—
3	„	1 440	=	4 320	—
1	„	—		1 430	—
6	„	1 420	=	8 520	—
3	„	1 410	=	4 230	—
21	„	1 400	=	29 400	—
54	„	1 350	=	72 900	40
1	„	—		1 330	—
1	„	—		1 300	—
2	„	1 270	=	2 540	—
1	„	—		1 240	—
75	„	1 200	=	90 000	—
1	„	—		920	—
1	„	—		850	—
1	„	—		820	—
1	„	—		754	30
276		Uebertrag		388 894	320

				M.	M.	M.
276		Uebertrag			388 894	320
3	zu	750	=		2 250	—
6	(nichtetatm. besetzt)				7 200	—
1	(noch nicht besetzt)				—	—
286					398 344	320

Kanzlei- und Kassendiener.
K. 3 des Gehaltstarifs.

		M.		M.
4	zu	1 650	=	6 600
1	„	—		1 600
1	„	—		1 470
1	„	—		1 340
5	„	1 250	=	6 250
1	„	—		1 100
13				18 360

Lokomotivheizer u. s. w.
K. 5 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
10	zu	1 600	=	16 000	200
38	„	1 550	=	58 900	—
15	„	1 530	=	22 950	—
32	„	1 500	=	48 000	—
1	„	—		1 490	—
8	„	1 480	=	11 840	—
7	„	1 470	=	10 290	—
1	„	—		1 460	—
2	„	1 410	=	2 820	—
17	„	1 400	=	23 800	—
9	„	1 390	=	12 510	—
165	„	1 360	=	224 400	—
116	„	1 200	=	139 200	—
421				573 660	200

Wagenwärter u. s. w.
K. 7 des Gehaltstarifs.

		M.		M.	M.
51	zu	1 450	=	73 950	697
9	„	1 440	=	12 960	105
6	„	1 430	=	8 580	15
1	„	—		1 420	—
12	„	1 410	=	16 920	—
7	„	1 400	=	9 800	50
2	„	1 390	=	2 780	30
2	„	1 380	=	2 760	—
1	„	—		1 360	—
2	„	1 340	=	2 680	—
8	„	1 320	=	10 560	—
3	„	1 310	=	3 930	100
17	„	1 300	=	22 100	40
1	„	—		1 290	—
47	„	1 240	=	58 280	940
2	„	1 230	=	2 460	60
3	„	1 220	=	3 660	120
1	„	—		1 170	—
1	„	—		1 160	—
21	„	1 150	=	24 150	80
12	„	1 140	=	13 680	—
2	„	1 130	=	2 260	80
29	„	1 120	=	32 480	140
1	„	—		1 050	—
46	„	1 000	=	46 000	200
23	(nichtetatm. besetzt)			23 000	—
1	(z. Zt. unbesetzt)			—	—
311				380 440	2 657

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schaffner.
K. 8 des Gehaltstarifs.

				M.	M.
25	zu	1 450	=	36 250	—
2	„	1 440	=	2 880	—
1	„	—		1 420	—
3	„	1 410	=	4 230	—
1	„	—		1 400	—
1	„	—		1 390	—
3	„	1 300	=	3 900	—
2	„	1 290	=	2 580	—
1	„	—		1 270	—
1	„	—		1 250	—
1	„	—		1 240	20
5	„	1 180	=	5 900	300
46		Uebertrag		63 710	320
46		Uebertrag		63 710	320
13	zu	1 150	=	14 950	420
70	„	1 050	=	73 500	—
69	„	900	=	62 100	—
60	(nichtetatm. besetzt)			54 000	—
258				268 260	740

Bahn- und Weichenwärter.
K. 16 des Gehaltstarifs.

				M.	M.
127	zu	920	=	116 840	5 916
12	„	910	=	10 920	939
45	„	900	=	40 500	2 170
184		Uebertrag		168 260	9 025
184		Uebertrag		168 260	9 025
452	zu	850	=	384 200	42 363
4	„	840	=	3 360	268
46	„	830	=	38 180	6 508
23	„	820	=	18 860	2 339
22	„	810	=	17 820	3 270
12	„	780	=	9 360	1 799
204	„	760	=	155 040	31 945
44	„	754	=	33 176	7 735
347	„	750	=	260 250	39 692
1	„	—		710	—
182	„	700	=	127 400	35 733
54	(nichtetatm. besetzt)			37 800	—
1575				1 254 416	180 677

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum
Spezialbudget
der
Verkehrsanstalten
für die Jahre 1900/1901.

Verkehrsanstalten.

Wohnungsgeld-Etat.

Budget-Titel	§		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Voranschlag für 1. Jahr Orts- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	bei neuem Budgetperiode. Kassen. III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	Summe Spalte 5—8. Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—8. Betrag	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
1.	1. b	1. Eisenbahnverwaltung.												
		1900.												
		Beamte	II.	5	3 800	—	—	—	—	—	—	5	3 800	Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, betreffend die Gehaltsordnung, betreffend, beziehen zur Zeit noch:
		"	III.	82	50 840	12	4 920	15	4 950	—	—	109	60 710	1 Beamte 250 ℳ statt 200 ℳ
		"	IV.	166	79 680	25	9 000	20	5 200	12	2 160	223	96 040	2 Beamte 310 „ „ 300 „
		"	V.	1 127	304 450	218	56 080	163	32 600	157	23 550	1 674	508 980	6 „ 195 „ „ 190 „
		"				1	350	2	420	6	930			6 „ 140 „ „ 100 „
		"	VI.	1 172	393 600	237	42 660	152	21 280	145	14 500	1 708	371 680	Künftig wegfallend 100 ℳ
										2	240			
		Summe		2 552	831 770	493	113 010	352	64 450	322	41 080	3 719	1 041 210	
		1901.												
		Beamte	II.	5	3 800	—	—	—	—	—	—	5	3 800	
		"	III.	82	50 840	13	4 920	15	4 950	—	—	109	60 710	
		"	IV.	166	79 680	25	9 000	20	5 200	12	2 160	223	96 040	
		"	V.	1 143	400 050	222	57 720	165	33 000	162	24 300	1 701	516 770	
		"				1	350	2	420	6	930			
		"	VI.	1 201	300 250	243	43 740	157	21 980	150	15 000	1 753	981 210	
										2	240			
		Summe		2 507	834 620	508	135 730	359	65 550	332	42 630	3 791	1 058 530	
		Von obigen Summen sind auf den Etat zu übertragen	III.	2	1 240	1	410	4	1 320	—	—	7	2 970	
			IV.	—	—	—	—	1	260	—	—	1	260	
				—	1 240	—	410	—	1 580	—	—	—	3 230	
		Es ergibt sich daher für 1900		—	820 530	—	113 200	—	62 870	—	41 380	—	1 037 980	
		" " " 1901		—	833 380	—	135 320	—	63 970	—	42 630	—	1 055 300	
		Freie Wohnung bezw. Miethzinsentschädigung.												
		Den im Gehaltsetat (Anlage 1) aufgeführten 1901 bezw. (1902) 1616 Bahn- und Weichenwärtern ist nach der Gehaltsordnung der Genuß freier Wohnung zugesichert. An Stelle zugesicherter freier Wohnung ist Miethzinsentschädigung zu gewähren, welche für einen Beamten beträgt:												
		in den Orten der I. Ortsklasse höchstens*)												280 ℳ
		" " " " II. " "												200 „
		" " " " III. " "												160 „
		" " " " IV. " "												120 „
		Nach dem dermaligen Stand sind erforderlich für Beamte		—	111	31 080	21	4 200	15	2 400	72	8 640	220	46 560	
					28		28		28		30			
					280		200		160		120			
							1	240						

*) In Folge der fortgesetzten Steigerung der Mietpreise für Wohnungen mußten auch die Höchstsätze der Miethzinsentschädigungen in der I. und II. Ortsklasse, für welche bisher lediglich die geschätzten Wohnungsgebühre angenommen waren, um 30 bezw. 20 ℳ erhöht werden. In besonders teuren Orten, insbesondere bei reichen Minderheit industrieller Unternehmungen, sollte in besonders gearteten Fällen über den Höchstbetrag noch hinausgegangen werden können und es soll daher Maßgabe in Orten der II., III. und IV. Ortsklasse, wenn gutgeeignete Wohnungen zu den Beträgen von 200, 160 und 120 ℳ nicht erhältlich sind, in Einzelfall auch eine höhere Miethzinsentschädigung bis zum Betrag von 280 ℳ bewilligt werden.

1 Beamter in Schaffhausen (unter I. jetzt II. Ortsklasse) bezieht auch eine Mietzinsentschädigung von 280 ℳ, wovon künftig 80 ℳ wegfallen.

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe Spalte 5—8. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—8. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
(1.)	(1.b)	**Ortszulage für außerhalb Landes stationirte badische Beamte.**												
		Die auf Schweizer Gebiet stationirten Beamten erhalten außer dem tarifmäßigen Wohnungsgeld auf Grund des Art. 25 Abs. 2a des Etatgesetzes eine Aufbesserung in Form einer Ortszulage, welche beträgt:												
		für einen Beamten der Tarifklasse D.		—	270	—	180	—	—	—	—	—	—	Denjenigen Beamten, die am Schlusse des Jahres 1895 die bisherige höhere Ortszulage bezogen haben, wird der Wiederbetrag für ihre Person so lange belassen, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.
		„ „ „ „ „ E. und F.		—	180	—	108	—	—	—	—	—	—	
		„ „ „ „ „ G., H. und J.		—	108	—	66	—	48	—	48	—	—	
		„ „ „ „ „ K.		—	60	—	42	—	30	—	30	—	—	
		Nach dem dermaligen Stand sind erforderlich:												Hiernach beziehen:
		für Beamte der Tarifabtheilung D.		2	540	—	—	—	—	—	—	2	540	
		„ „ „ „ E. und F.		8	1 440	1	108	—	—	—	—	9	1 548	
		„ „ „ „ G., H. und J.		101	10 908	3	240	2	96	2	114	108	11 358	1 Beamter 108 statt 66 ℳ und 1 Beamter 66 statt 48 ℳ
		„ „ „ „ K.		120	7 200	2	120	2	84	6	192	130	7 596	2 Beamte 60 „ 42 „ „ 3 Beamte 42 „ 30 „
				251	20 088	6	468	4	180	8	306	249	21 042	Künftig wegfallend 132 ℳ Im Ganzen künftig wegfallend 352 ℳ
		Wiederholung.												Bemerkung: Bei Aufstellung wie bisher, getrennt nach Betriebsetat und Werkstätten-Etat, beträgt der Budgetsatz 1900: Betriebsetat 1 020 000 ℳ, Werkstätten-Etat 31 000 ℳ 1901: „ 1 047 000 „ „ 33 000 „
		1900: 1901:												
		Wohnungsgeld . . . 1 037 380 ℳ 1 055 300 ℳ												
		Miethzinsentschädigung . 46 560 „ 46 560 „												
		Ortszulagen . . . . 21 042 „ 21 042 „												
		Summe . . 1 105 582 ℳ 1 122 902 ℳ												
		Budgetsatz (nach Abzug von 4%) . . . . 1 061 300 ℳ 1 077 900 ℳ												
		rund . . 1 061 000 „ 1 078 000 „												
	2.	**2. Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung.**												
		Beamte	III.	1	620	—	—	—	—	—	—	1	620	
		„	IV.	1	480	—	—	—	—	—	—	1	480	
		„	V.	7	2 450	—	—	—	—	—	—	7	2 450	
		„	VI.	40	10 000	—	—	—	—	—	—	40	10 000	
		Summe . .		49	13 550	—	—	—	—	—	—	49	13 550	
		Budgetsatz (nach Abzug von 4%) . . . 13 010 ℳ												
		rund . . 13 000 „												

Anlage 3.

Anforderung von Dienstwohnungen.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.									
1. In staatlichen Gebäuden.	II.	1	—	—	—	1	—	—	Generaldirektor.
	III.	20	8	9	—	37	—	—	14 Bahnbauinspektoren, 13 Betriebsinspektoren, 4 Maschineninspektoren, 1 Vorstand der Verwaltung der Hauptwerkstätte, 1 Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, 4 Techniker als zweite Beamte. Die Dienstwohnung des Bahnbauinspektors II in Offenburg wird zu Bureauräumen erforderlich, fällt daher hier weg und wird unter Ziffer 2 b in gemietheten Gebäuden angefordert; dagegen kommt hier eine Dienstwohnung für den Bahnbauinspektor des Bezirks Rastatt in Zugang und tritt unter Ziffer 2 a „in gemietheten Gebäuden" in Wegfall. Die übrigen zugehenden Dienstwohnungen waren früher unter I a „Eisenbahnwerkstätten-Etat" angefordert.
	IV.	31	18	16	11	76	—	—	1 Vorsteher der Telegraphenwerkstätte, 42 (bisher 41) Bahnverwalter, 10 Güterverwalter, 1 Eisenbahningenieur, 1 Eisenbahnarchitekt, 21 (bisher 9) Stationskontroleure. Die mehr angeforderte Bahnverwalterswohnung war seither unter den Dienstwohnungen für Stationskontroleure aufgeführt. Die Dienstwohnung des Güterverwalters in Bruchsal kommt wegen Abbruchs in Wegfall und erscheint unter Ziffer III. Bauetat „in gemietheten Gebäuden". Neu angefordert wird eine Dienstwohnung für den Güterverwalter in Kehl. Die Dienstwohnung für den Vorsteher der Telegraphenwerkstätte war früher unter I a „Eisenbahnwerkstätten-Etat" angefordert. 2 Telegraphenkontroleurswohnungen kommen in Wegfall. (Die eine in Folge Zuweisung an Dienstklasse V, die andere in Folge Verwendung zu Diensträumen.) Die Mehranforderung von Dienstwohnungen für Stationskontroleure ist theils durch bereits eingetretene Ueberweisung von Stationsverwalterswohnungen an Stationskontroleure, theils durch Umwandlung weiterer Stationsverwalterstellen in Stationskontroleurstellen begründet.
	V.	129	31	64	136	360	—	—	7 Werkstättevorsteher, 95 (bisher 99) Stationsverwalter, 18 (bisher 20) Güterexpeditoren, 3 Obertelegraphisten, 14 (bisher 10) Betriebsassistenten, 63 (bisher 55) Expeditionsassistenten, 9 (bisher 6) technische Assistenten, 1 Hauptmagazinsmeister, 1 Material- und Hausverwalter, 2 Werkmeister, 4 Werkführer, 4 Filialmagazinsmeister, 88 (bisher 82) Bahnmeister, 50 (bisher 49) Stationsmeister, 1 (bisher 2) Zugmeister.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld.	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
									9 Dienstwohnungen für Stationsverwalter und 3 für Güterexpeditoren kommen durch Zuweisung an Stationskontroleure in Wegfall. Neu zugehend je 1 Dienstwohnung für Stationsverwalter auf den Neubaustrecken Neustadt—Donaueschingen und Waldkirch—Elzach, 2 auf der Ueberlinger Bahn und 1 in Folge Umwandlung eines Stationsamts III. in II. Klasse. 1 Betriebsassistentenwohnung wird als Dienstwohnung für einen Güterexpeditor angefordert. Neu hinzugehend in Oos 1 Betriebsassistentenwohnung. (Vergl. die Begründung für die Anforderung der Mittel unter „Bauetat" zu Oos.) Wegen Mehranforderung von Dienstwohnungen für Expeditionsassistenten siehe die Begründung für die Anforderung der Mittel unter „Bauetat" zu Mannheim, Lauda und Karlsruhe. Ferner sind Wohnungen für 2 technische Assistenten in Rastatt und Mannheim — letztere seither als Miethwohnung behandelt — und 1 Bahnmeisterswohnung in Pforzheim vorgesehen. Wegen Anforderung der letzteren siehe „Bauetat" Erläuterungen zu Pforzheim.
									Auf der Neubaustrecke Neustadt—Donaueschingen und der Ueberlinger Bahn sind je 2 Bahnmeisterswohnungen neu zugehend. Die übrigen Aenderungen sind durch Uebertragung der Dienstwohnungen an andere Dienstklassen sowie durch Aufnahme der seither unter Ia „Eisenbahnwerkstätten-Etat" angeforderten Dienstwohnungen an dieser Stelle veranlaßt.
									Die zwei weiter angeforderten Werkführerswohnungen kommen bei den Dienstwohnungen der Expeditionsassistenten in Wegfall.
	VI.	24	7	15	133	179	—	—	46 (bisher 43) Stationsvorsteher, 1 Magazinsaufseher, 83 (bisher 69) Stationsaufseher, 10 (bisher 12) Wagenrevidenten, 4 Kanzleidiener, 2 (bisher 3) Wagenwärter, 15 (bisher 14) Pförtner, 17 (bisher 18) Bureaudiener, 1 (bisher 2) Schaffner.
									Die Aenderung bei den Stationsvorstehern und Stationsaufsehern ist durch die Vermehrung solcher Stellen veranlaßt. Wegen Anforderung einer weiteren Dienstwohnung für einen Pförtner vergl. die Begründung für die Anforderung der Mittel unter „Bauetat" zu Oos. 2 Dienstwohnungen für Wagenrevidenten, je 1 für einen Wagenwärter, Bureaudiener und Schaffner sind theils durch Uebertragung an andere Kategorien, theils durch Verwendung zu Dienstzwecken in Wegfall gekommen.
2. In gemietheten Gebäuden.									
a. Bisherige Bewilligung .	III.	2	—	—	—	2	3 280	1 240	1 (bisher 2) Bahnbauinspektor, 1 Maschineninspektor. 1 hier wegfallende Dienstwohnung für einen Bahnbauinspektor ist unter Ziffer 1 „in staatlichen Gebäuden" vorgesehen.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld	Bemerkungen.
							ℳ	ℳ	
	IV.	1	1	—	—	2	1 584	840	2 Bahnverwalter (Gehaltsklasse I) als Hilfsbeamte von Betriebsinspektoren.
	V.	3	2	—	1	6	3 530	1 720	1 Stationsverwalter, 5 Bahnmeister.
	VI.	—	—	—	1	1	200	100	1 Wagenrevident.
b. Neue Anforderung . .	III.	—	1	—	—	1	1 500	410	1 Bahnbauinspektor in Offenburg, dessen seitherige unter I 1 „in staatlichen Gebäuden" angeforderte Dienstwohnung zu Bureauräumlichkeiten erforderlich ist.
	V.	—	1	3	—	4	2 100	860	4 Bahnmeisterswohnungen in Kehl, Eberbach, Eppingen und Waldkirch.
II. Bodensee-Dampfschifffahrts-Etat.									
In staatlichen Gebäuden .	III.	1	—	—	—	1	—	—	Dampfschifffahrts-Inspektor.
III. Bau-Etat.									
In gemietheten Gebäuden									
a. Bisherige Bewilligung .	III.	—	1	2	—	3	2 050	1 070	3 Bahnbauinspektoren.
b. Neue Anforderung . .	III.	2	—	—	—	2	3 200	1 240	2 Bahnbauinspektoren in Basel und Freiburg. Vergl. Begründung zu D. 1 des Gehaltsetats.
	IV.	—	1	1	—	2	1 100	620	1 Güterverwalter in Bruchsal wegen Abbruchs der bahneigenen Dienstwohnung, 1 Eisenbahnarchitekt I. Gehaltsklasse in Ueberlingen.

Anlage 4
zum
Spezialbudget
der
Verkehrsanstalten
für die Jahre 1900/01.

Spezial-Budget

(in bisheriger Form)

der

Eisenbahnbetriebsverwaltung

(1. Betrieb, 1a. Werkstätten, 1b. Magazine)

für die Jahre

1900 und 1901.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zuletzt. Ausgelag.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.	gegen letzter mehr.	gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig §.	Künftig ℳ
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
		I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.										
I.		**Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**										
	1.	Gehalte	7 269 900	8 007 000	8 240 000	8 123 500	5 932	853 600	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.	14	1900: 8 007 000 1901: 8 240 000
	2.	Wohnungsgeld	902 840	1 030 000	1 047 000	1 038 500	332	135 660	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Nachweisung von Dienstwohnungen, Anlage 3.	15	1900: 1 030 000 1901: 1 047 000
		Summe Tit. I.	8 172 740	9 037 000	9 287 000	9 162 000	6 264	989 260	—			
II.		**Andere persönliche Ausgaben.**										
	3.	a. Vergütungen und andere ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	1 707 500	2 120 000	2 154 000	2 137 000	—	420 500	—	In Folge der weiter zahlreichen Steigerung des Verkehrs und Ausdehnung der Züge, sowie in Folge der Ausdehnung des Betriebs durch Eröffnung neuer Anlagen und Nebenbahnen auch auch des Personal weiter vermehrt werden und in der Weise, sowie nicht weitere etatmäßige Beamte zur Anstellung gelangen, durch Gewährung nichtetatmäßigen Personals zu helfen. Es kommen in Anforderung: 1900: 1901: 11 Bahnhöfen . . . . . 17 050 ℳ 13 Bahnhofsvorsteherstellen . . . . . 19 500 „ 93 Kassen- und Rechnungsstellen . . . . . 109 700 „ gegenwärtig 106 Stellen bei der Betriebsverwaltung . . . . . 147 250 ℳ 147 250 ℳ 106 Kassen-, Güter- und Zugbegleitstellen bei den Bezirksämtern . . . . . 125 000 „ 125 000 „ 14 Bahnmeister u. 6 Telegraphenmeister . . . . . 32 000 ℳ und 276 bezw. (1901) 300 Bahn- und Weichenwärter 248 400 ℳ bezw. . . . . 276 000 ℳ 280 400 „ 302 000 „ 312 bezw. (1901) 322 Expeditions- und Telegraphengehilfen, 60 Expeditions- und Telegraphengehilfinnen und 160 Bureaugehilfen, zus. 732 bezw. 742 (660, 682) Gehilfen im Abfertigungs- und Telegraphendienst . . . . . 955 350 „ 965 750 „ 170 Zugführer 153 000 ℳ, 115 Wagenwärter 115 000 ℳ, 360 Zugbegleitstellen 312 000 ℳ . . . . . 580 000 „ 580 000 „ 30 zeitweilige Gehilfen (15 zu Ostern bei Bauarbeit) . . . . . 24 000 „ 24 000 „ 2 120 000 ℳ 2 154 000 ℳ	2 ᵃ	1900: 2 120 000 1901: 2 154 000
		b. Nebengehalte etatmäßiger Beamter (nicht für den Hauptdienst)	62 000	75 000	75 000	—	—	6 000	—	14 Beamte (7 Kollegialmitglieder, 4 Generalinspektoren, 2 Bureauvorsteher und 1 Protokollführer der Kammer der bei den staatlichen Prüfungen für den Eisenbahndienst 300 ℳ; 1 Kassenbeamter für Führung der Handkasse bei Generaldirektion 100 ℳ; 1 Bureaubeamter für Ueberlegung der einkommenden englischen und italienischen Schriftstücke 100 ℳ; 32 Stationsvorsteher und 25 Stationsassistenten wegen Verwendung von Hausstandsangehörigen im Dienste Dienstzulagen von 100, 200 und 300 ℳ, gegenwärtig 22 500 ℳ; 10 Wärter für Besorgung des Telegraphenbureaus (Zulagen von 12 und 15 ℳ, gegenwärtig 135 ℳ; 120 Bahn- und Weichenwärter (Stationswärter) für nebenamtliche Besorgung des Abfertigungs- und Telegraphendienstes (Zulagen von 250 bis 500 ℳ, gegenwärtig 43 420 ℳ; 3 Beamte (2 Stationsvorsteher und 1 Stationsassistent) für Besorgung des Postdienstes je 300 ℳ, gegenwärtig 900 ℳ; 21 Bahnhofs- (Betriebsleiter-) und Barrenzulagen der Eisenbahnbetriebsämter und der Bureaus der Eisenbahnbetriebsämter für ausserhalb der Dienststunden zu verrichtende Rechnungsgeschäfte (Zulagen von 50 bis 500 ℳ, gegenwärtig 6540 ℳ; im Ganzen 75 145 rund = 75 000 ℳ.	3 ᵇ	75 000
		c. Für zeitweise Geschäftshülfe	150 000	200 000	200 000	—	—	50 000	—	Nothwendigkeit.	3 ᶜ	200 000
		Uebertrag . .	1 926 500	2 395 000	2 429 000	—	—	485 500	—			1900: 11 432 000 1901: 11 716 000

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Beitheiliger Budgetans.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(11.)		Uebertrag	1 926 500	2 395 000	2 429 000	—	—
	4.	Stellvertretungskosten und Kommandogelder	796 000	955 000	990 000	972 500	—
	5.	Entgelt für nichtetatmäßiges Personal	4 700	5 000	5 000	—	—
	6.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	223 000	255 000	255 000	—	—
	7.	Fahr- und Nachtgelder	1 539 500	1 860 000	2 080 000	1 970 000	—
	8.	Sonstige Nebengebühren des Personals	317 700	336 000	360 000	348 000	—
	9.	Tag- und Akkordlöhne	4 844 200	5 754 000	6 102 000	5 928 000	—
	10.	Dienstkleidung	124 000	170 000	106 000	168 000	—
		Uebertrag	9 775 600	11 730 000	12 307 000	—	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §	Künftig. ℳ
ℳ	ℳ			
485 500	—			
176 500	—	Wegen anhaltender Verkehrszunahme und Personalvermehrung werden auch für die Rechnungsjahre weitere Zulagen als werden daher vorgesehen für 1900: 1901: 1. Stellvertretungen wegen Beurlaubungen und Erkrankungen 170 000 ℳ 180 000 ℳ 2. Aushilfen bei Ruhe- und Weihnachtszeit 240 000 „ 720 000 „ 3. „ bei häufigen Dienst- und Gehaltsaufbesserungen 25 000 „ 25 000 „ 4. Kommandogelder bei Fahrpersonal 60 000 „ 65 000 „ zusammen 925 000 ℳ 990 000 ℳ	4 a	1900: 955 000 1901: 990 000
500	—	Wegen Vermehrung des nichtetatmäßigen Personals werden 500 ℳ mehr angesetzt.	5	5 000
32 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 227 872 ℳ; 1899er Ergebnis: 259 872 ℳ. Bei der durchaus steigenden Verkehrsentwicklung ist auch für die kommenden Jahre eine der bisherigen Steigerung entsprechende Zunahme dieser Ausgaben zu erwarten, weshalb erhöhte Beträge vorgesehen werden.	6	255 000
330 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 1 447 182 ℳ; 1899er Ergebnis: 1 560 325 ℳ. Tarifmäßige Gehälter des Fahrpersonals (Zugführer, Oberschaffner, Fahrkartenschalter, Wagenwärter, Schaffner und Heizer) einschl. Dienstzulagen für entgangene Gehälter. Die Erhöhung des Ansatzes ist durch die eingetretene und weitere eintretende Vermehrung der Züge begründet (vergl. Erläuterung zu § 4b); ferner in Folge der Gewährung der Zulage an Zugschaffner vermehrten Schalterpersonals (Beamte u.) mit den Schaffnern, Wagenmeistern u. s. (65 000 ℳ jährlich) sowie durch Gewährung einer Zulage von an das Personal, welches bei ausnahmsweiser Ueberanstrengung Dienststunden über hinaus (5000 ℳ jährlich).	7	1900: 1 860 000 1901: 2 080 000
30 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 283 927 ℳ; 1899er Ergebnis: 293 949 ℳ. Mit Rücksicht auf die zu erwartende Vermehrung der Züge werden angesetzt: 1900: 1901: 1. Gebühren für Entlohnung von Schienen- und Kabelbrüchen und Brüchen von Kuhschellen (3 ℳ bezw. 2 ℳ) sowie für Zahlung durch Verlust verursachter Wagenbeschädigungen 400 ℳ 400 ℳ 2. Gebühren der Fahrkartenschalter, Heizer u. s. für Erlernung an Heiz- und Schalterstellen 321 600 „ 335 100 „ 3. desgl. wegen Zeitverlusts für Fahrunterlehre 14 000 „ 14 500 „ zusammen 336 000 ℳ 350 000 ℳ	8	1900: 330 000 1901: 360 000
1 113 800	—	Rechnungsdurchschnitt: 4 752 741 ℳ; 1899er Ergebnis: 5 014 900 ℳ. Der diesjährige Budgetplan hat sich gegenüber der Verkehrszunahme und gegenüber der wirklich erfolgten Heranziehung der Arbeitszeiten und der dadurch bedingten Vermehrung der Arbeitszeit, sowie in Folge tarifmäßiger Lohnerhöhungen als ungenügend erwiesen. Die Steigerung der Ausgaben betrug in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 10%, nämlich etwa 7% auf Personalvermehrung und 3% auf Lohnaufbesserungen entfallen. Da es in der Nähe der größeren Städte und in den Industriegegenden immer schwieriger wird, für den Eisenbahndienst geeignete Arbeiter zu erhalten, muß bei der noch zu erwartenden weiteren Verkehrszunahme auch Rücksicht auf Vermehrung des Bahnhofpersonals und einer Steigerung der Arbeitslöhne genommen werden.	9	1900: 5 754 000 1901: 6 102 000
44 000	—	Unter Berücksichtigung der etatmäßigen Personalvermehrung und der im Jahre 1900 in größerer Zahl fällig werdenden Beschaffungen werden angesetzt für 1900: 1901: 1. Dienstkleidung für bedürftige Beamte und Bedienstete, welchen Kleider beschafft geliefert wird 130 000 ℳ 130 000 ℳ 2. Zuschuß zur Kleiderbeschaffung der übrigen zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamten der Gehaltsklassen G., H. und J., 25% der Kleiderbeschaffungskosten 15 700 „ 15 700 „ Ferner sollen Stoffe, Futterstoffen an Arbeiter unentgeltlich abgegeben und andere Dienstkleider zu ermäßigtem Preis verabfolgt werden, und erhöhen sich 14 000 „ 14 000 „ zusammen 159 400 ℳ 160 000 ℳ	10	1900: 170 000 1901: 106 000
2 272 900	—			1900: 9 225 000 1901: 9 929 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§		Vorjähriger Budgetsatz	Verwaltung für 1900.	1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §	Künftig. ℳ
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
(11.)		Uebertrag . .	9 775 600	11 730 000	12 367 000	—	—	2 272 900	—			
	11.	Kassengelagen (Mankogelder)	27 000	31 000	32 000	31 500	—	4 500	—	Die Mehrforderung gründet sich auf die eingetretene Steigerung der Gehaltssätze und des wahrscheinlichen Mehrbedarf in Folge Eröffnung neuer Stationen. Aufhebung der Stations- und Schalterstellen wie bisher (vergl. Erläuterung zum Budget 1899/01).	7	1900: 31 000 1901: 32 000
	12.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	81 600	102 000	102 000	—	—	20 400	—	1. Antrag der Eisenbahnverwaltung an die Generalkasse für solche Beträge, die aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Kap. 25 des Budgetgesetzes) zu Eisenbahnzwecken gewährt werden. Der Aufwand wird betragen . . . . . 20 000 ℳ 2. Zur Verwilligung von Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen an nichtetatsmäßige Beamte, sowie an außerhalb des Beamtenverhältnisses stehende im Dienst beschäftigte Personen, auch an ständige Arbeiter, sowie an Hinterbliebene der Bediensteten sind bei Jahresbelegung von 7 ℳ 50 ₰ für den Kopf erforderlich: a. Eisenbahnbetriebspersonal 10 000 Köpfe — 82 500 ℳ rund . . . . . 82 000 „ b. Werkstättenpersonal . . 3 333 „ — 24 900 „ „ . . . . . 25 000 „ c. Dampfschiffahrtspersonal 53 „ — 397,50 „ „ . . . . . 400 „ 137 400 ℳ mehr für 81 600 + 82 000 — 102 000 ℳ voraussichtlich Fehl.		
	13.	1. Für ärztliche Untersuchung und Behandlung	36 000	37 000	37 000	—	—	1 000	—	Mehrbedarf wegen Personalvermehrung.	10	37 000
		2. Zuschüsse zu Krankenkassen	123 100	144 000	152 000	148 000	—	24 900	—	In Folge der erhöhten Personalstände wurde der Budgetsatz auch für die kommenden Jahre wieder entsprechend erhöht werden.	12	1900: 144 000 1901: 152 000
	14.	1. Pensionen	836 600	990 300	1 052 300	1 021 300	—	184 700	—	Die Ruhegehalte der Beamten der Eisenbahnverwaltung werden gleich den Ruhegehalten der übrigen staatlichen Beamten von der Generalkasse bezahlt und sind bezüglich der Pensionsansätze an die allgemeine Kassenverwaltung zu erfragen. (Vergl. Hauptabtheilung V, Einnahme Titel VI.)	11	1900: 990 300 1901: 1 052 300
		2. Zuschüsse zu Pensions- und Unterstützungskassen	132 550	162 000	170 000	169 000	—	36 450	—	Nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Mitgliederstand der Arbeiterpensionskasse für 1899 und mit Rücksicht auf den Zeit Rentenbezug der Mitgliederzahl in Folge Zusammen des Systems berechnet sich der Budgetsatz wie folgt: 1900: 1901: Kassenabtheilung A. . . . . 96 000 ℳ 108 300 ℳ Kassenabtheilung B. . . . . 102 000 „ 114 300 „ 198 000 ℳ 219 600 ℳ Davon entfallen auf: Betriebsetat (§. 11?) . . . . . 102 000 ℳ 126 000 ℳ Werkstätte-Etat (§. 9) . . . . . 39 000 „ 42 000 „ Dampfschiffahrtsetat (§. 7.) . . . . . 900 „ 1 000 „ 201 900 ℳ 219 600 ℳ Der Abtheilung B der Arbeiterpensionskasse soll künftig ein besonderer jährlicher Zuschuß von 51 000 ℳ gewährt werden, um deren Verbindungen erhöhen und mit den Verbindungen der bes. Kasse anderen größeren Abrechnungsverbindungen in Einklang zu bringen. Dieser Zuschuß ist oben eingerechnet.	13	1900: 78 000 1901: 83 000
											14	1900: 84 000 1901: 93 000
	15.	Insgemein	67 000	72 000	77 000	74 500	—	7 500	—	Rechnungsabschluß: 63 875 ℳ; 1899er Etatsatz: 67 200 ℳ Auf Grund des 1899er Etatsatzes werden für vorgesehen sein: 1900: 1901: 1. Arbeitgeberbeitrag . . . . . 39 000 ℳ 40 000 ℳ 2. Vergütung für Fahrten der Kassenbeamten . . . . . 8 500 „ 9 000 „ 3. Vergütung für Fahrten von Ärzten . . . . . 15 000 „ 16 000 „ 4. Sonstiger Aufwand . . . . . 10 500 „ 12 000 „ 73 000 ℳ 77 000 ℳ	9	1900: 72 000 1901: 77 000
		Summe Tit. 11.	11 079 450	13 268 300	13 995 300	13 631 800	—	2 552 350	—			1900: 1 538 300 1901: 1 609 300

Titel.	§.		Beiheftgen Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §.	Künftig. ℳ
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
III.		**Allgemeine sachliche Ausgaben.**										
		Sächliche Anstaltskosten (§§. 16—18).										
	16.	Betriebsaufwand	391 700	516 000	516 000	—	—	124 300	—	Zu §. 16—18:	19	516 000
	17.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung	772 700	930 000	930 000	—	—	157 300	—	1. Hauptfahrbetrieb. Dringlicher Zusatz: Generalbetriebsamt 16 500 ℳ, 13 Betriebsinspektoren 3010 ℳ, 16 Betriebssekretäre 4000 ℳ, 5 Maschinenbauinspektoren 1230 ℳ, 26 Stationsämter I. 6794 ℳ, 3 Stationsämter II. 578 ℳ, 10 Güterverwaltungen 5730 ℳ, 1 Lagerhausverwaltung 280 ℳ, 1 Güterexpedition 154 ℳ, zusammen 67 996 ℳ, rund	68 000 ℳ	3	135 000
	18.	Einrichtung und Ausrüstung (Inventar)	157 300	177 000	177 000	—	—	19 700	—		19[a]	540 000
		Summe §§. 16—18	1 321 700	1 623 000	1 623 000	—	—	301 300	—		20	225 000
											19	177 000
										Für Aufbesserungen für die Arbeiter bei äußeren Dienste werden wegen Abschlagszahlen und Vermehrung der Dienstzeiten zusammen 6000 ℳ. Nach der Hauptfahrbetrieb der Generaldirektion wäre eine namentliche Aufbesserung billigkeit, so aber die Mittel für die tägliche Belohnung und Dienstleistung künftig aus dem Hauptfahrbetrieb nicht mehr bestritten werden sollen, kann der Hauptfahrbetrieb auf 45 000 ℳ herabgesetzt werden, so daß für eine Erhöhung nötig wird	1500 ℳ		
										2. Betriebsdienst: 300 Bahnmeister 2910 ℳ, 11 Telegraphenmeister 220 ℳ, 1 Maschinenmeister 10 ℳ, 6 Stationsämter I. 476 ℳ, 124 Stationsämter II. und III. 7098 ℳ, 34 Stationsmeister und 8 Hilfsstationsmeister 604 ℳ, 8 Telegraphenexpeditionen 377 ℳ, 33 Weichenwärterinnen 474 ℳ, 4 Betriebsinspektoren (örtliche) zusammen 120 ℳ, 12 Güterexpeditionen 691 ℳ, 1 Lagerhausverwalter 75 ℳ, 105 Stationsämter IV. und V. 5130 ℳ, 11 Signalsteherinnen 66 ℳ, dazu für Mehrleistungen bei Bahn- und Schrankenwärtern (nach dem 1899er Rechnungsergebnis) Mehrbetrag 29 325 ℳ, Schrankenwärter 1902 ℳ, zusammen 30 443 ℳ dazu für Aufbesserungen 3% 1 008 „ und zu tarifmäßige Beträge 450 „	31 901 ℳ	31 900 „	
										3. Zufällige Bauausgaben. Auf Grund der 1899er Ergebnisse wegen Gebäudeunterhaltung, Ausbesserung der Bahnanlagen und Anschaffung der tarifmäßigen Betriebsmittel	1 500 000 „		
										zusammen §§. 16—18	3 023 000 ℳ		
										Das letztere Betrag entfällt auf:			
											§. 16	§. 17	§. 18	zusammen
										Hauptfahrbetrieb	47 700 ℳ	16 800 ℳ	6 000 ℳ	70 500 ℳ
										Maschinenbetrieb	14 000 „	37 200 „	—	51 200 „
										Zufälliges	153 300 „	875 500 „	171 000 „	1 500 800 „
										zusammen	535 000 ℳ	930 000 ℳ	177 000 ℳ	1 623 000 ℳ
		Andere sachliche Ausgaben.												
	19.	Miethe für Dienstgebäude	17 700	24 000	24 000	—	—	6 300	—	Rechnungsergebnisse: 15 502 ℳ, 1899er Ergebnis 17 498 ℳ Nach dem laufenden Etat unter Berücksichtigung der eintretenden Neubauten.	37	24 000
	20.	Steuern und andere öffentliche Lasten	1 800	1 500	1 500	—	—	—	300	Rechnungsergebnisfähigkeit.	38	1 500
	21.	Feuer- x. Versicherungsbeiträge	55 000	55 000	55 000	—	—	—	—	Rechnungsergebnisfähigkeit 47 702 ℳ, 1899er Ergebnis 47 555 ℳ Mit Rücksicht auf das 1899er Ergebnis und die zu erwartende Steigerung in Folge Zugangs neuer Fuhrbauten werden 5240 ℳ für jedes der beiden Jahre angesetzt.	38 1	55 000
	22.	Prozeßkosten	1 300	3 600	3 600	—	—	2 300	—	Rechnungsergebnisfähigkeit.	38 2	3 600
	23.	Kosten bei Geldverkehr	6 100	5 000	5 000	—	—	—	1 100	Rechnungsergebnisfähigkeit.	38 3	5 000
	24.	Versendungs- und Insertionskosten:										
		a. Postporto	3 600	4 000	4 000	—	—	400	—	Rechnungsergebnisfähigkeit 3567 ℳ, 1899er Ergebnis 3923 ℳ Bei der laufenden Verkehrsziffer 6 auch eine weitere Steigerung dieses Betrages zu erwarten.	38 4	4 000
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	110	130	130	—	—	20	—	Rechnungsergebnisfähigkeit.	38 5	130
		c. Telegraphengebühren	5 000	7 000	7 000	—	—	2 000	—	Rechnungsergebnisfähigkeit 5457 ℳ, 1899er Ergebnis 6896 ℳ Wegen der bereits zu beobachtenden Steigerung dieses Betrages in Folge Erschließung neuer Verkehrsbezirke werden entsprechend erhöhte Beträge vorgeschlagen.	38 6	7 000
		Uebertrag	1 412 410	1 723 030	1 723 030	—	—	312 320	1 700			1 723 030

[a] Abweichung in Titel §. 19: a. 491 000 ℳ, b. 19 000 ℳ, c. 132 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kap.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig §.	Künftig ℳ
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
(III.)		Uebertrag	1 432 410	1 723 030	1 723 030	—	—	312 320	1 700			
	(24.)	d. Interessenkosten	6 500	7 000	7 000	—	—	500	—	Mehrausgabe-Durchschnitt 6650 ℳ, 1900er Ergebniß 6650 ℳ. Da eine weitere Zunahme dieser Mehrausgabe in Folge der Zunahme des Verkehrs zu erwarten ist, auch ein etwas höherer Betrag eingestellt.	28	7 000
	25.	Ersatzleistungen und Entschädigungen:										
		a. Auf Transportverlusten	46 000	51 000	51 000	—	—	5 000	—	Mehrausgabe-Durchschnitt 44 470 ℳ, 1900er Ergebniß 50 609 ℳ. Die Höhe der Mehrausgabe ist in der allgemeinen Verkehrsbesserung zu erblicken.	26	51 000
		b. Auf Grund des Haftpflichtgesetzes	105 900	158 000	158 000	—	—	52 100	—	Mehrausgabe-Durchschnitt 136 225 ℳ, 1900er Ergebniß 159 111 ℳ. Der Budgetsatz ist auf Grund des 1900er Ergebnisses gebildet.	25	158 000
		c. Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes	175 500	185 000	203 000	194 000	—	18 500	—	Mehrausgabe-Durchschnitt 162 750 ℳ, 1900er Ergebniß 174 000 ℳ. Für das Jahr 1901 beträgt die durchschnittliche jährliche Steigerung 9,7 %, welcher Satz auch der Berechnung für 1900/01 zu Grunde gelegt wurde.	11 12 13 14 15 16	1900: 8 000 1901: 10 000 1900: 174 000 1901: 192 000 1900: 800 1901: 900
		d. Sonstige Ersatzleistungen	10 700	14 000	14 000	—	—	3 300	—	Mehrausgabe-Durchschnitt.	36	14 000
	26.	Wiederherstellung von durch Naturereignisse zerstörten Anlagen und Betriebsmitteln	23 100	32 000	32 000	—	—	8 900	—	Der Mehrsatz hängt von Zufällen ab. Durchschnitt 1900/08 = 23 930 ℳ	24	32 000
	27.	Zinsgemein	28 980	37 000	37 100	—	—	8 100	—	Mehrausgabe-Durchschnitt.	30	37 000
		Summe Tit. III.	1 809 010	2 207 030	2 225 030	2 216 030	—	408 720 1 700	1 700			
IV.		**Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.** a. Anlagen auf freier Strecke.						407 020	—			
	28.	Bahnkörper	200 440	200 000	200 000	—	—	8 500	—	Für die laufende Unterhaltung soll mit Rücksicht auf den Zugang neuer Bahnstrecken erforderlich	320 000 ℳ	21 § 185 500
										Dazu außerordentlicher Bedarf für: Uferbefestigungen bei Mannheim 21 000 ℳ, Dammsenkungen im Schefflenz-Eisthale und bei Klingen 9000 ℳ, Beseitigung der Bahnschäden bei Hattenheim 17 000 ℳ, zusammen	47 000 „	21 § 21 000
										zusammen	418 000 ℳ	
										aber für jedes der beiden Jahre	368 000 „	
	29.	Oberbau	1 219 650	1 500 000	1 500 000	—	—	348 350	—	Für die laufende Unterhaltung wird erforderlich und zwar für		21 § 1 500 000
										a. gewöhnliche Unterhaltung der durchschnittlich 3261,5 km zu 400 ℳ =	1 256 000 ℳ	
										Gleise von Gleisen 230 km zu 150 ℳ	35 000 „	
										b. Zulage wegen Verstärkung sowie zur Abnutzung bei auf Nebenlinien verlegbaren Materials 382 km zu 900 ℳ	343 800 „	
										c. Bettungserneuerung	1 369 200 „	
										zusammen	3 132 000 ℳ	
										aber für jedes der beiden Jahre	1 566 000 „	
	30.	Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge u.	547 650	427 000	427 000	—	—	—	120 650	Für laufende Unterhaltung erscheint	427 500 ℳ	21 § 118 750
										Dazu außerordentlicher Bedarf: Verstärkung und Umbau der Eisenwerke einer Anzahl von Brücken und Durchlässen 183 500 ℳ (hiervon 15 000 ℳ Anteil als billigen Antheil der Schweizer Vertheilungsquote nach § 33 der Eisenbahn); Neuerstellung von Brücken im Bezirk Baden 21 000 ℳ; Verwechslung von Brücke in Tunnels 132 000 ℳ, Umbau der Thurer Klap- und Wirthsbrücke 314 000 ℳ, zusammen	654 500 „	21 § 308 250
										zusammen	854 000 ℳ	
										aber für jedes der beiden Jahre	427 000 „	
		Uebertrag	1 967 740	2 202 000	2 202 000	—	—	354 910	120 650			1900: 2 586 000 1901: 2 704 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		Uebertrag . .	1 907 740	2 202 000	2 202 000	—	—
	31.	Grenzen, Einfriedigungen, Pflanzungen, Neigungstafeln	110 950	127 000	127 000	—	—
	32.	Wegdämme bei Schnee- und Schutzanlagen gegen Lawinen	41 900	54 000	54 000	—	—
	33.	Schutzstreifen	3 000	3 000	3 000	—	—
	34.	Gebäudesteuersätze	57 300	63 000	63 000	—	—
	35.	Bahnwartswohnungen und Wärterbuden	113 650	111 000	111 000	—	—
	36.	Außergewöhnliche Anlagen	900	1 000	1 000	—	—
	37.	Insgemein	5 100	3 500	3 500	—	—
		Summe a. . .	2 301 440	2 544 500	2 544 500	—	—
		b. Bahnhofsanlagen.					
	38.	Grenzen, Einfriedigung, Pflanzungen, Zufahrtswege	137 800	137 000	137 000	—	—
	39.	Hauptgebäude	361 700	387 000	387 000	—	—
		Uebertrag . .	499 500	524 000	524 000	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §	Künftig. ℳ
ℳ	ℳ			
354 910	120 650			
16 050	—	Für die laufende Unterhaltung hat erforderlich . . . . . 231 900 ℳ	21 a	115 950
		Dazu außerordentlicher Aufwand:		
		Anbau von Wagthäuschen 900 ℳ, Erneuerung von Einfriedigungen im Bezirk Heidelberg II. 3200 ℳ, Anlegung von Geländern an der Straße Dossenheim–Schriesheim 4000 ℳ, von Hausnummern auf der Chausseebrücke 4000 ℳ, zusammen . . 22 100 „	21 a	11 050
		zusammen 254 000 ℳ		
		aber für jedes der beiden Jahre . . 127 000 „		
	7 000	Jährlicher Durchschnitt	21 a	54 000
—	900	Rechnungsdurchschnitt	21 a	3 000
5 700	—	„	18	63 000
—	2 050	Laufende Unterhaltung der Bahnwartshäuser . . . . . 109 200 ℳ	18	4 950
		Unterhaltung der Brunnen und Wasserleitungen . . . . . 40 480 „	20 a	4 000
		Dazu außerordentlicher Aufwand:	33 d	95 000
		Erneuerungen und Neuerungen an Bahnwartshäusern 28 300 ℳ; Herstellung von Zäunen 18 500 ℳ; Errichtung von Brunnen 3350 ℳ, von Wasserleitung im Bezirk Bruchsal 7000 ℳ, von Pumpen 950 ℳ, zusammen . . . 78 100 „	21 a	36 100
		zusammen 332 000 ℳ		
		aber für jedes der beiden Jahre . . 111 000 „		
100	—	Rechnungsdurchschnitt	21 a	1 000
—	1 600	„	21 a	7 500
376 760	133 700			
—	900	Laufende Unterhaltung . . . . . 254 000 ℳ	21 a	127 000
		Dazu außerordentlicher Aufwand:		
		Mannheim Hptst.-Gbf. Bhf. Heizungsverbesserungen . . . 2 900 ℳ		
		„ „ Werkstättenbude, Pflasterung . . . . . 10 000 „		
		Wegübergangsanlagen im Bezirk Heidelberg II. . . . . 600 „		
		Karlsruhe, Bahnsteigüberdachung in der Werkstättenbude . . . 6 500 „ 19 400 „	21 a	9 700
		zusammen 274 000 ℳ		
		aber für jedes der beiden Jahre . . 137 000 „		
25 300	—	Laufende Unterhaltung . . . . . 571 100 ℳ	21 a	285 500
		Unterhaltung der Dampfheizung in Mannheim und Karlsruhe . . . 13 000 „	28 b	6 500
		Dazu außerordentlicher Aufwand für:		
		Drehscheibe, Vergrößerung der Bahnsteinüberdachung . . . 4 500 ℳ		
		Mittelhalle, Instandsetzung des Bahnhof-Gebäudes . . . 2 170 „		
		Lampenhof, Errichtung einer Schrankhalle . . . . . 4 250 „		
		Karlsruhe, Bahnsteinüberdachungen in der Westhalle . . . 9 000 „		
		„ „ Vergrößerung der Güterabfertigung . . . 2 500 „		
		„ „ „ „ Eilgutabfertigung . . . 2 500 „		
		„ „ Werkstätte in Dienstgebäude . . . 2 200 „		
		Ost, Bahnsteinüberdachung in der östlichen Zufahrt . . . 10 000 „		
		Ettlingen, Erweiterung des Bahnhofgebäudes . . . 3 000 „		
		Brötzingen, Instandsetzung „ „ . . . 5 000 „		
		Wiesloch, Anlegung des Dienstlagerplatzes . . . 1 400 „		
		Hagsfeld, Verbreiterung der Güterhalle . . . 2 300 „		
		Neureuth, Neubau der „ „ . . . 3 000 „		
		Rüppurrerstraße, Erhöhung einer Bruchmauer II. Klasse . . . 2 850 „		
		Eisenbahnstraße, Erweiterung des Bahnhofgebäudes . . . 4 000 „		
		Bahnsteigdächer . . . 19 910 „		
		Sonstige kleinere Herstellungen . . . 3 310 „		
		für Hausbergarbeiten . . . 50 000 „ 180 230 „	21 d	91 630
		zusammen 774 000 ℳ		
		aber für jedes der beiden Jahre . . 387 000 „		906 500

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig voraussichtlich.	Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		Uebertrag . .	490 500	524 000	524 000	—	—	25 500	800
	40.	Nebengebäude, Einrichtung, Instellung ꝛc. . .	429 700	508 500	505 500	—	—	73 800	—
	41.	Oberbau	533 350	625 000	625 000	—	—	91 650	—
		Uebertrag . . .	1 462 550	1 652 500	1 652 500	—	—	190 750	800

Erläuterungen.

		Künftig. §.	Künftig. ℳ
1. Beschaffung der Fahrbetriebsmittel nach dem voraussichtlichen Bedarfe:	90 900 ℳ	21 a	45 400
Herstellung von Nebengebäuden und Räumen auf verschiedenen Stationen (1 500 ℳ, Herstellung von Retirirhallenräumen in Karlsruhe 4000 ℳ, von Räumen für Wagenreinigungen künftig 1980 ℳ, Erweiterung von Ställen in Donaueschingen 6200 ℳ, Vergrößerung des Lokalbahngebäudes am unteren Bahnhof in Mannheim 2400 ℳ, Herstellung von Dach-Einfriedigungen für die Werkstättenbahnhöfe künftig 900 ℳ, Erweiterung eines Daches in Pforzheim 4000 ℳ, zusammen	10 380 „	21 a	20 750
2. Insbesondere Beschaffung der Einrichtung, der Werkzeuggruppen, der Werkstätten, Bahnhöfe, Depots ꝛc.	225 700 „	20 a 21 a 21 a	40 000 10 000 65 950
Dazu außerordentlicher Aufwand für:			
Herstellung der Bahnhöfe in Kirchheim i. B. u. St. Ilgen . . 1 900 ℳ			
Bahnverlegung bei Bahnhof Hirschau . . . . . 3 100 „			
Herstellung der Wasserleitung in Baden . . . . . 2 200 „			
Einrichtung der Werkstättenbahn in Mannheim . . . . . 20 000 „		21 a	10 000
Herstellung der Bahnhöfe in Donaueschingen . . . . . 8 200 „	35 400 „	21 a	7 500
3. Insbesondere Beschaffung der Krahnen, Drehbrückenwagen, Kugellagerwagen und Schiebebühne	10 000 „		
Dazu außerordentlicher Aufwand:			
Beschaffung von 3 Krahnen, 3 Wagen und 10 Schiebebühnen nach Bedarf . . . . . 20 000 ℳ		20 a 20 a	20 000 20 000
Beschaffung von Krahnen für Mannheim, Neckargemünd, Villingen, Offenburg und Weinheim . . . . . 111 000 „			
Beschaffung von Drehbrückenwagen für die Stationen Karlsruhe und Baden . . . . . 7 500 „		21 a	2 500
Heidelberg, Beschaffung von Wasserschiffen für den Rangierdienst . . . . . 3 000 „		20 a	7 000
Drehscheibenanlage für den Werkstättenbahnhof I in Mannheim . . . . . 11 000 „	174 000 „	20 a	55 000
		20 a	3 250
4. Insbesondere Beschaffung der Stellwerke, elektrischen Blockapparate und Läutewerke	330 000 „	21 a	170 000
Dazu außerordentlicher Aufwand:			
Herstellung der Beleuchtung in Offenburg . . . . . 3 400 ℳ			
Herstellung der Beleuchtung in Oberlach . . . . . 7 000 „			
Herstellung der Beleuchtung in Kehl . . . . . 1 500 „			
Erweiterung der Stellwerke auf versch. Stationen . . . . . 1 000 „	11 900 „	21 a	5 950
	zusammen . . . . . 1 007 900 ℳ		
	aber für jedes der beiden Jahre . . . . . 503 500 „		
Fernere Beschaffung vollständig der größeren Beleuchtung der Höfe und der vorhandenen Sicherheitslampen, sowie vollständig der Herstellung der vorhandenen Gefälle der Gleise der Zufuhrstraßen	1 110 000 ℳ	18 21 b 21 a 21 a 20 a 20 a	1 100 407 000 121 000 2 000 6 000 6 000
Dazu außerordentlicher Aufwand:			
Beschaffung neuer Drehscheiben für Mannheim, Karlsruhe Rheinhafen und Maschinenbau . . . . . 60 000 ℳ			
einer Schiebebühne für Mannheim (Hafen) . . . . . 20 000 „		21 a	4 500
Gleisänderungen in St. Ilgen . . . . . 5 000 „	105 000 „	20 a	34 000
	zusammen . . . . . 1 250 000 ℳ	20 a	12 000
	aber für jedes der beiden Jahre . . . . . 625 000 „		1 120 500

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IV.)		Uebertrag . .	1 402 550	1 652 500	1 652 500	—	—
	42.	Lokomotiv- und Wagenremisen, Wasserstationen u.	138 850	123 000	123 000	—	—
	43.	Außerordentliche Bahnhofsanlagen	18 000	26 000	26 000	—	—
	44.	Insgemein	46 700	48 000	48 000	—	—
		Summe b. . .	1 606 100	1 849 500	1 849 500	—	—
		c. Telegraphen- und Signaleinrichtungen.					
	45.	Optische Telegraphen und Signale	76 000	103 000	103 000	—	—
	46.	Elektromagnetische Telegraphen und Blockwerke .	114 850	149 000	149 000	—	—
	47.	Insgemein	100	500	500	—	—
		Summe c. . .	190 950	252 500	252 500	—	—
		Summe a. . .	2 301 440	2 544 500	2 544 500	—	—
		Summe b. . .	1 606 100	1 849 500	1 849 500	—	—
		Summe II, IV . .	4 158 490	4 646 500	4 646 500	4 646 500	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §	Künftig. ℳ
ℳ	ℳ			
190 750	800			
—	15 950	1. Laufende Unterhaltung nach den jetzigen Gebäudeliste . . . 55 500 ℳ	21	37 750
		Dazu außerordentlicher Aufwand:		
		Umbau des Dachstuhls am rechten Maschinenhaus bei Gutmeau . . 5 000 „	21	2 500
		2. Unterhaltung der Gleise, der Weichen, der Entwässerungsgräben, Abgittern der Schienen . . . . . 65 000 „	21	5 000
		3. Laufende Unterhaltung der Signalanlagen . . . . . 50 000 „	21	10 000
		Dazu außerordentlicher Aufwand:	21	5 000
		Umgestaltung der Weichenhebel in Hattenberg . . . 4 500 ℳ	21	12 500
		Beschaffung von 4 Lokomotivsätzen für Weichenlaternen . . 6 000 „	21	25 000
		Für unvorhergesehene kleinere Verbesserungen bei Signalanlagen und Gebäudeeinrichtungen . . . . . 20 000 „ 30 500 „	21	15 450
		insgemein . . . . . 240 000 ℳ		
		aber für jedes der beiden Jahre . . . . . 125 000 „		
8 000	—	Die Erhöhung ist durch die in Folge Einführung der Blockapparatbedienung in den Verkehrsanlagen belegten Posten der Zeitgemeinlohne veranlaßt.	21	2 000
			21	5 000
			26	10 000
1 300	—	Der Aufwand ist jährlicher Natur und deshalb hauptsächlich den Belegungen bei Schienen aus den Gebäuden. Der durchschnittliche Aufwand der letzten zehn Jahre beträgt rund 40 000 ℳ	21	3 000
			21	45 000
200 050	16 650			
27 000	—	Für die laufende Unterhaltung der Eisenbahnanlagen und optischen Signaleinrichtungen einschließlich der Gehälter der Bahnwärter für die Eisenbahnlinien Bad erforderlich . . . . . 110 000 ℳ	21	100 000
		Dazu für Bauten von durch vorgeschlagenen Betrieb entgegenstehenden Anlagen (Maschinen Eisenbahnen II. 6300 ℳ, Hattenberg Eisenbahnen III 5000 ℳ), für Verbesserung verschiedener älterer Einrichtungen 7300 ℳ und für kleinere Veränderungen in Folge von Gleisänderungen und dergl. 29 500 ℳ, zusammen . . 50 000 „		
		zusammen . . . 160 000 ℳ		
		aber für jedes der beiden Jahre . . . 105 000 „		
34 150	—	Für die laufende Unterhaltung der elektrischen Telegraphen und Signaleinrichtungen einschließlich der Streckenwärterlöhne hat erforderlich . . . . . 220 000 ℳ	21	140 500
		Dazu außerordentlicher Aufwand:	18	9 000
		Beschaffung von Reservelitzungen, Einrichtung beweglicher und Aufstellen von Batterien auf 15 Stationen 3000 ℳ, Beschaffung kleiner Prüfungen in Bahnhöfen, teilweiser Neuerung der Leitungsführung wegen der Starkstromanlagen Maxauplatz, Zerlang u. 15 000 ℳ, Erbauung von Streckentelephonen nach Bickerl, Ersetzung der Streckenwärter nach Bruchsal 25 000 ℳ, Verstärkung beweglicher in Maxauplatz 6000 ℳ, Neuerung der Leitungsführung in Hattenberg 5000 ℳ, unvorhergesehene Ausführungen 20 000 ℳ, zusammen . . . 76 000 „		
		zusammen . . . 229 000 ℳ		
		aber für jedes der beiden Jahre . . . 149 000 „		
400	—	Rechnungsdurchschnitt.	21	500
61 550	—			
326 700	133 700			
200 050	16 650			
588 300	150 350			
150 550				
438 010				150 500

Verhandlungen der 2. Kammer 1899/1900. 38. Beilageheft. 15. VII.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §.	Künftig. ℳ
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
V.		**Kosten des Baumtransports.**										
		a. Kosten der Züge.										
	48.	Lokomotivfeuerung	3 828 000	4 238 100	5 360 000	5 119 000	—	1 291 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 3 650 574 ℳ; 1899er Ergebnis: 3 979 561 ℳ. Die Mehrforderung gründet sich auf die voraussichtliche Zunahme der Verkehrs um 14 % und 21 % in den Jahren 1900 und 1901 gegen die Stellung von 1899 (5 670 000 Lokomotivkilometer), den 1899er Materialaufwand und die zu erwartende Preissteigerung der Heizstoffe.	104 a	1900: 4 959 000 1901: 5 360 000
	49.	Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung	50 000	58 000	61 000	59 500	—	9 500	—	Rechnungsdurchschnitt: 54 950 ℳ; 1899er Ergebnis: 55 290 ℳ. Für 1900 sind 29 und für 1901 30 ½ Millionen Lokomotivkilometer zu erwarten; für ein Lokomotivkilometer sind 0,2 Pf. zu rechnen.	104 b	1900: 58 000 1901: 61 000
	50.	Schmiermaterial für Lokomotiven	328 000	307 000	330 000	318 500	—	—	10 500	Rechnungsdurchschnitt: 285 123 ℳ; 1899er Ergebnis: 261 471 ℳ. Die Mehrforderung gründet sich auf das 1899er Ergebnis, welches in Folge Verwendung billiger Schmiermittel und verbesserter Vorrichtungen über die Steigerung von Preisverhältnissen hinter dem Voranschlag zurückblieb, ferner auf Vorhersagungsamter und Schmiermittelpreis.	105	1900: 307 000 1901: 330 000
	51.	Putzmaterial für Lokomotiven	107 000	112 000	116 000	114 000	—	7 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 99 650 ℳ; 1899er Ergebnis: 96 809 ℳ. Die Mehrforderung gründet sich auf die Vermehrung der Lokomotiven und theilweise erhöhte Materialpreise.	106	1900: 112 000 1901: 116 000
	52.	Schmiermaterial für Wagen	59 700	60 000	64 000	62 000	—	11 300	—	Rechnungsdurchschnitt: 49 195 ℳ; 1899er Ergebnis: 49 629 ℳ. Es ist bei Voranschlag für Schmiermittel auch die erwartete Vorhersagezunahme zu berücksichtigen (vergl. S. 97).	107	1900: 60 000 1901: 64 000
	53.	Putzmaterial für Wagen	20 800	23 000	24 000	23 500	—	2 700	—	Rechnungsdurchschnitt: 20 400 ℳ; 1899er Ergebnis: 21 600 ℳ. Die Mehrforderung erfolgt im Hinblick auf die Vorhersagezunahme.	108	1900: 23 000 1901: 24 000
	54.	Desinfektionsmaterial für Wagen	6 000	7 000	7 000	—	—	400	—	Rechnungsdurchschnitt: 6466 ℳ; 1899er Ergebnis: 6300 ℳ. Die Mehrforderung erfolgt mit Rücksicht auf die verschärften sanitätspolizeilichen Vorschriften über Wagenreinigung.	109	7 000
	55.	Material zur Beleuchtung der Züge	86 000	135 000	135 000	—	—	20 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 130 599 ℳ; 1899er Ergebnis: 122 199 ℳ. In den nächsten Jahren soll mit dem Ersatz der Oelbeleuchtung durch Gasbeleuchtung bei den Personenzügen in ausgedehnterem Maße vorgegangen werden. Von den etwa 1000 Personenzügen sind noch ungefähr die Hälfte Oelbeleuchtung, welche 1900/1901 in Gas-Wagen beförgt werden soll. Hierdurch entsteht der erhöhte Aufwand.	110	125 000
	56.	Material zur Erwärmung der Züge	9 000	11 500	11 500	—	—	1 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 9400 ℳ; 1899er Ergebnis: 10 116 ℳ. Die Mehrforderung gründet sich auf die Vorhersagezunahme und Erhöhung der Kohlenpreise.	110 a	11 500
	57.	Material zur Heizung besonderer Transporteinrichtungen	15 000	16 000	16 000	—	—	1 000	—	Rechnungsdurchschnitt.	110 b	16 000
	58.	Insgemein	14 600	23 000	23 000	—	—	8 400	—	Rechnungsdurchschnitt.	39	23 000
		Summe a	4 546 300	5 030 500	6 087 500	—	—	1 362 200	19 500			
		b. Unterhaltung der Betriebsmittel.										
	59.	Lokomotiven	2 335 800	2 882 000	3 050 000	2 956 000	—	620 200	—	Für die laufende Unterhaltung auf Grund der 1899er Leistungen, der Vorhersagezunahme, der Steigerung der Materialpreise und Löhne erhöhte sich der Bedarf gegen das Vorjahr um 620 200 ℳ, und zwar:	80 a	1900: 303 000 1901: 310 000
										Leistungen für 1900		2 800 000 ℳ
										Vorjahr		2 180 000 „
										Mehrte Verwendung aus 12 Langhölzer Gattg. VII a		74 000 „
										Einrichtung von Rauchverzehrern auf Lokomotiven		50 000 „
											zusammen	5 102 000 ℳ
										wovon 2 802 000 ℳ auf 1900 und 3 050 000 ℳ auf 1901 entfallen.		
	60.	Personenwagen	910 500	1 347 000	1 395 000	1 371 000	—	460 700	—	Für laufende Unterhaltung werden mehrjährigen wegen Vorhersagezunahme, Materialpreissteigerung, und Lohnerhöhungen		2 088 000 ℳ
										Erneuerung von 100 Radsätzen, Vorschuß für Achsen und Radsätze für 1900		24 000 „
										Heben der Lohnerhöhungen wegen Betriebsbehörung auf der Hohenthalbahn		30 000 „
											zusammen	2 742 000 ℳ
		Uebertrag	3 246 300	4 229 000	4 445 000	—	—	1 080 900	—	wovon 1 342 000 ℳ auf 1900 und 1 400 000 ℳ auf 1901 entfallen.		1900: 6 039 500 1901: 6 434 500

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(V.)		Uebertrag	3 246 100	4 209 000	4 445 000	—	—	1 080 900	—
	61.	Gepäck- und Güterwagen	1 095 600	1 747 000	1 805 000	1 776 000	—	680 100	—
	62.	Wagendecken	37 120	79 000	73 000	76 000	—	38 880	—
	63.	Hilfsanstalten	—	—	—	—	—	—	—
	64.	Insgemein	39 600	40 000	40 000	—	—	400	—
		Summe b.	4 418 420	6 075 000	6 363 000	—	—	1 800 580	—
		Summe a.	4 546 300	5 090 500	6 087 500	—	—	1 362 200	19 500
		Summe Tit. V	8 964 720	11 265 500	12 450 500	12 108 000	—	3 162 780 19 500	19 500
VI.		**Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.**						3 143 280	
		I. Oberbau.							
	65.	Schienen und Kleinzeugzug	478 000	2 498 000	2 498 000	—	—	2 020 000	—
	66.	Weichen und Kreuzungen	236 000	308 000	308 000	—	—	72 000	—
	67.	Schwellen	450 000	2 259 000	2 259 000	—	—	1 809 000	—
		Summe I.	1 164 000	5 065 000	5 065 000	—	—	3 901 000	—

Erläuterungen.

	Künftig. §	Künftig. ℳ
Für laufende Unterhaltung wird voraussichtlich mehr bedarf als im Vorjahr, weil		
3 471 000 ℳ	20 a	1901: 213 000
33 000 „	20 b	1901: 153 000
40 000 „		
zusammen 3 544 000 ℳ		
wovon 1 747 000 ℳ auf 1900 und 1 805 000 ℳ auf 1901 entfallen.		
Für Unterhaltung der vorhandenen Drehscheiben 63 040 ℳ	20 c	1900: 47 000
36 720 „		1901: 86 000
23 040 „		
129 040 ℳ		
welche sich in ordentlicher Weise auf beide Jahre vertheilen.		
Rechnungsüberschreitungen	19	40 000
Für den in der Budgetperiode erforderlichen vollständigen und theilweisen Umbau werden verwendet:		
für Schienen 2 000 000 ℳ	21	1 000 000
für Kleinzeugzug 1 201 000 „	22	800 000
für unvorhergesehene kleinere Neuherstellungen, Erweiterungen, Verbesserungen u. 115 000 „		
zusammen 4 000 000 ℳ		
aber für jedes der beiden Jahre 2 000 000 „		
Die theilweise Verjüngung erstreckt sich hauptsächlich auf den in größerem Maßstabe als bisher vorzunehmenden Umbau mit neuem verstärktem Oberbaumaterial, um dort für die neuen Belastungen, sowie für Verwendung schwererer Material zu genügen, hinter stark auf die schweren Güterzüge.		
Für Mehrverbrauch in auf den verlängerten Bahnen (§. 65) gewöhnlichen	22	300 000
Für Verbrauch für Schwellen je den vollständig und theilweise anzubauenden Mehrbedarf, sowie für gewöhnliche Erneuerung berechnet sich wie folgt:	23	2 259 000
für steinerne Schwellen gewöhnlicher Länge 3 827 011 ℳ		
für Weichenschwellen „ 348 330 „		
für hölzerne Schwellen „ 325 448 „		
zusammen 4 500 770 ℳ		
Dazu für kleinere Stationsverlängerungen, Verbindungsgleise, unvorhergesehene Neuherstellungen u. 319 805 „		
zusammen 4 819 000 ℳ		
aber für jedes der beiden Jahre 2 250 000 „		
Wegen des Mehrverbrauchs vergl. Bemerkung zu §. 65.		1900: 5 265 000 1901: 5 265 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Bisheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VI.)		2. Betriebsmittel.					
	68.	Lokomotiven (ganze, Feuerbüchsen, Siederohren, Radreifen)	1 345 000	2 674 000	1 156 000	1 018 000	—
	69.	Personenwagen (ganze, Radsätze)	144 850	100 000	150 000	112 500	—
	70.	Gepäck- und Güterwagen (ganze, Radsätze)	80 400	109 000	50 000	83 500	—
		Summe 2.	1 570 250	2 891 000	1 333 000	—	—
		Summe 1.	1 164 000	5 005 000	5 065 000	—	—
		Summe Tit. VI.	2 743 250	7 896 000	6 398 000	7 177 000	—
VII.	71.	**Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.**	1 197 250	947 200	947 200	—	—
		Uebertrag	1 197 250	947 200	947 200	—	—

Gegen bisher jährlich mehr.	weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §	ℳ
ℳ	ℳ			
571 000		Zu Zeile 68 vorgesehen für folgende Lokomotiven: 1900 1901 1. Umrüstung von Tenderloks, Tenderloks, Schnell- und Tenderzugloks 265 000 ℳ 265 000 ℳ 2. Ersatz von 12 Loks Gattung VII a, von Tenderlok für Nebenbahnen und Tenderloks 56 000 „ 56 000 „ 3. Ersatz von 40 Lokomotiven I Schnellzuglokomotive Gattung II e 67 500 „ 17 Personenzuglokomotiven Gattung IV e zu 79 500 ℳ 1 351 500 „ 10 „ „ „ „ „ „ „ 75 000 ℳ 282 000 „ 12 Güterzuglokomotiven „ VIII c „ 75 500 ℳ 906 000 „ Sämtliche einschließlich je eines vorrätigen Ersatzkessels zusammen 2 871 000 ℳ 1 156 000 ℳ	25 +	23 000
—	32 250	Zu Zeile 69 sind 56 gefordert mehr: 1900 1901 Neubeschaffungsrestbetrag für Reisewagen 102 000 ℳ 150 000 ℳ Neubeschaffung von 100 Radsätzen, einer Tischlerei für Reisewagen 6 000 „ — „ 108 000 ℳ 150 000 ℳ	26 +	6 500
—	5 000	Zu Zeile 70 sind 50 gefordert mehr: 1900 1901 Neubeschaffungsrestbetrag für Güterwagen 54 250 ℳ 50 000 ℳ Tischlerei zu Radsätzen für 200 Wagenradsätze 25 000 „ Anlage von 3 Abspringgleisen gemäß Erlaß vom 3. 3. 1900 Nr. 3 = 3820 19 250 „ Neugl. 2 offene und 1 Bremserhaus à 3400 ℳ 10 200 „ 108 000 ℳ 50 000 ℳ	25 + 1900: 27 000 1901: 5 500 27 + 1900: 30 000	
571 000	38 250			
3 901 000	—			
4 472 000	38 250			
38 250				
4 433 750				
—	250 050	1. Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Gleisen und sonstigen Bahnanlagen: Gleisänderungen und Erweiterungen in Lehrberg 68 M. 10 000 ℳ, Ruppran 16 000 ℳ, Rüdigheim 5000 ℳ, Schwarzgrün 8700 ℳ, Dietzbach 11 000 ℳ, Neudorf 31 000 ℳ, Dietzach 5100 ℳ, Zeilenheim 20 000 ℳ, Heppingen 8000 ℳ, Kirchrain 19 000 ℳ, Immenhingen 12 500 ℳ, Hüttgingen 6000 ℳ, Beschaffung einer elektr. Schiebebühne für Maschinenhalle Station 0600 Bhf. 23 500 ℳ, Umrüstung von Drehscheibe III in Lehrberg 21 900 ℳ, Errichtung einer Drehscheibe in Wilkhof 17 000 ℳ, Pflasterung von Materialverladegleisen 10 200 ℳ, zusammen 324 300 ℳ 2. Neubauten, Veränderungen und Erweiterungen an Hochbauten: Neubauten und Erweiterungen der Bahnhof-Abtritte in St. Jürgen 6000 ℳ, Wilkhof 16 200 ℳ, Kyrnach 20 000 ℳ, Wolfach 11 700 ℳ, Zeilingen 8700 ℳ, St. Georgen I. Cl. 9000 ℳ, Wang 8400 ℳ, Thiengen 9700 ℳ, Neudorf 16 800 ℳ, Thalheim 11 000 ℳ, Erweiterung d. Güterhalle in Schwarzgrün 14 000 ℳ, Untergrombach 7000 ℳ, Tiefburg 9000 ℳ, Instandsetzung der Werkstatt in Rastatt 7000 ℳ, Herstellung und Verlegung von Bahnsteigdächern und Pfosten in Kastanie Haag-Bhf. 16 000 ℳ und Gleisanlagen 6000 ℳ, Erbauung von Dienstwohngebäuden in Rollenau 20 000 ℳ, Nabelt 25 000 ℳ, Erbauung von Maschinenhäusern in Mannheim Haag-Bhf. 45 000 ℳ, Schwarzgrün 16 000 ℳ, Lehrberg 30 000 ℳ, Wiesenbrücken 16 000 ℳ, Schönberg 7700 ℳ, Dietzach 6000 ℳ, Hüttgingen 12 000 ℳ, Kreuzingen 8500 ℳ, Zinken 11 000 ℳ, Erbauung von (Fortsetzung auf Seite 121.) Uebertrag 324 300 ℳ	25 +	925 000
			26 +	7 000
			29 +	4 850
			30 +	12 000
			31 +	1 750
			1900: 2 250 700 1901: 1 772 300	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit.	K.		Zeitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(VII.)		Uebertrag . .	1 107 250	947 200	947 200	—	—
		Summe Tit. VII. . .	1 107 250	947 200	947 200	—	—
VIII.		**Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.**					
	72.	Pachtzinse	154 000	191 000	191 000	—	—
	73.	Ertragsantheile der Privatbahnen	316 200	400 000	400 000	—	—
	74.	Vergütung für Mitbenützung von Anlagen und Leistungen (Mitbenützung von Bahnhöfen, Bahnstrecken ꝛc.)	329 800	413 000	413 000	—	—
	75.	Vergütungen für Dienstleistungen Fremder auf der eigenen Bahn (Besorgung des Fahrdienstes, Abgabe von Speisewasser, Besorgung des Schaffnerdienstes auf durchgehenden Zügen)	167 500	190 000	190 000	—	—
	76.	Vergütung von Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden, Abrechnungsstellen ꝛc.	50 700	49 000	49 000	—	—
		Summe Tit. VIII. . .	1 018 200	1 243 000	1 243 000	1 243 000	—

Gegen bisher jährlich mehr.	weniger.	Erläuterungen.		Künftig. §	Künftig. ℳ
ℳ	ℳ				
—	250 050	(Auflegung von Seite 119.) Uebertrag . .	324 300 ℳ		
		neues Bahnmeisterhäuschen 80 000 ℳ, Erhöhung eines Daches in Lauda 11 750 ℳ, Erweiterung der Werkstätte in Lauda 10 150 ℳ, Heidelberg 20 000 ℳ, Einlegung von Handschlagen in der Werkstätte Mannheim 10 300 ℳ, Bauliche Aenderungen in der Hauptwerkstätte 15 500 ℳ, Vergrößerung des Maschinenhauses in Mosbach 15 000 ℳ, Errichtung von Schiebebühnen in Bretzfeld, Bietigheim, Mühlacker 6 St., Petroleum- und Schmierhäuschen bei 14 000 ℳ, Erweiterung des Daches der Bahnhofhalle in Mannheim 27 000 ℳ, Vergrößerung von 30 St. 21 der Mühlacker Halle 6500 ℳ, Vergrößerung des Daches der Halle in Bietigheit 44 000 ℳ, zusammen	797 500 „		
		3. Dauernde Herstellungen und Verbesserungen: Verbesserung der Signalgrundlegung in Heidelberg 15 000 ℳ, Bruchsal 10 000 ℳ, Oberlauda 8000 ℳ, Bietigheim 8000 ℳ, Lauda 8000 ℳ, Beschaffung einer dritten Garnitur für's Rheinpassagierboot in Mannheim 3600 ℳ, Wasserversorgung der Bahnhofe Freiburg 30 000 ℳ, Verlegung der Weichenstellung in Mosbach 10 000 ℳ, Beschaffung eines Weichenkrans für Wagen 9000 ℳ, Beschaffung einer Schmiervorrichtung für Oberburg 14 000 ℳ, Erweiterung der Schiebebühnenanlage in der Werkstätte Freiburg 9000 ℳ, Beseitigung des Wegübergangs am Südende des Bahnhofs Hausach 24 000 ℳ, Verbesserung der Telegraphenleitungen in den Tunnels der Rheinthal- und Oberamtsbahn 20 000 ℳ, Erweiterung des Telegraphenamtes 62 000 ℳ, Beschaffung von Vermittlungsämtern für Telephon- und Rufleitungen 10 000 ℳ, zusammen	272 000 „		
		4. Für nicht vorhergesehene unvorhergesehene Bauausführungen und Gelände-Verwerthungen . .	500 000 „		
		zusammen . .	1 094 300 ℳ		
—	250 050	also für jedes der beiden Jahre . .	947 200 „		
57 000	—	Pachtzins für die Strecke Würzburg–Lauda-Grenze nach dem jetzigen Stande des Baukapitals . .	117 000 ℳ	28	191 000
		Wegen des Bahnhofneubaus in Würzburg, dessen Kosten zum Baukapital noch nicht zugerechnet sind . .	50 000 „		
		Dazu für die Baarer Verbindungsbahn, 4½% auf ½ des Baukapitals . .	24 000 „		
			191 000 ℳ		
83 800	—	Betriebsgemeinschaft: 201 793 ℳ; 1899er Ergebniß: 345 000 ℳ. Vorgriff nach der zu erwartenden Ergebnißen. Das hohe 1899er Ergebniß ist durch den ungewöhnlich hohen Betrag der Kartoffel-Wagenvermiethung.		31	400 000
33 200	—	Nach den bisherigen Betriebsgemeinschaftsliefen mit Baldenburg und den hohen Abrechnungsergebnissen.		29	413 000
22 500	—	Betriebsgemeinschaft.		30	190 000
—	1 700	Betriebsgemeinschaft.		30	49 000
176 500	1 700				
1 700					
174 800					1 243 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IX.		**Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.**					
	17.	Miethe einschl. Reparationskosten	1 717 700	2 325 000	2 441 000	2 383 000	—
	18.	Beitrag für Betriebsmittel	20 000	100 000	20 000	60 000	—
		Summe Tit. IX.	1 737 700	2 425 000	2 461 000	2 443 000	—
		Zusammenstellung.					
		Titel I.	8 172 740	9 037 000	9 287 000	9 162 000	6 284
		„ II.	11 079 450	13 268 300	13 093 300	13 631 800	—
		„ III.	1 809 010	2 287 030	2 225 030	2 216 030	—
		„ IV.	4 158 490	4 646 500	4 646 500	4 646 500	—
		„ V.	8 964 720	11 765 300	12 450 500	12 108 000	—
		„ VI.	2 743 250	7 956 000	6 398 000	7 177 000	—
		„ VII.	1 197 250	947 200	947 200	947 200	—
		„ VIII.	1 068 200	1 243 000	1 243 000	1 243 000	—
		„ IX.	1 737 700	2 425 000	2 461 000	2 443 000	—
		Summe der Ausgabe	40 930 810	53 495 330	53 653 530	53 574 530	6 284
		Einnahme.					
1.		**Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.**					
	1.	Für Personenbeförderung	16 000 000	18 000 000	18 000 000	—	—
	2.	Für Beförderung von Militär auf Militärfahrscheine und Militärfahrkarten	487 400	400 000	400 000	—	—
	3.	Für Beförderung von Gepäck	814 000	900 000	900 000	—	—
		Uebertrag	17 301 400	19 300 000	19 300 000	—	—

Mehr.	Weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §	Künftig. ℳ
ℳ	ℳ			
625 300	—	Rechnungsergebnisse: 1 978 181 ℳ; 1899er Ergebnis: 2 207 423 ℳ. Die Ausgaben für Wagenmieten sind mit der Zunahme des Güterverkehrs fortgesetzt in fortschreitender Steigerung begriffen. Da bei dem Güterverkehr auch für die Jahre 1900/01 auf eine weitere Zunahme gerechnet wird, ist für den Budgetsatz in der Weise gestiegen worden, daß zu dem Rechnungsergebnisse des letzten Jahres 1897 mehr 1899 mit 2 100 650 ℳ für die Jahre 1900 bis 1901 je ein Zuschlag von 5% Mehrbetrag gemacht wurde.	33	1900: 2 325 000 1901: 2 441 000
40 000	—	In Folge der noch anhaltenden Verkehrssteigerung mußten die bisher angewiesenen Wagen vorerst bis zum Mai 1900 weiter in Miethe behalten werden. In der Hoffnung, daß die Gründe für Festhaltung der Wagen wegfallen dann, wird für das nächste Budgetjahr der Betrag von 100 000 ℳ, für das zweite von 20 000 ℳ in Antrag gebracht.	33	1900: 100 000 1901: 20 000
705 300	—			1900: 2 425 000 1901: 2 461 000
989 260	—			
2 352 350	—			
407 020	—			
388 010	—			
3 143 280	—			
4 433 750	—			
—	250 050			
174 800	—			
705 300	—			
12 893 770	250 050			
250 050				
12 643 720				

Titel.	Künftig. ℳ	Künftig. ℳ
99	11 433 000	11 716 000
101	9 205 000	9 459 000
103	1 598 300	1 629 300
105	1 725 000	1 725 000
107	2 686 000	2 704 000
109	866 500	866 500
111	1 126 500	1 126 500
113	449 500	449 500
115	6 059 500	6 434 500
117	5 365 000	5 365 000
119	1 696 700	1 774 000
121	1 242 000	1 242 000
123	3 495 000	3 461 000
	47 500 000	47 500 500

			Künftig. §	Künftig. ℳ
2 000 000	—	Rechnungsergebnisse: 17 398 038 ℳ; 1899er Ergebnis: 18 505 680 ℳ	1	18 000 000
—	87 400	Rechnungsergebnisse: 516 620 ℳ; 1899er Ergebnis: 512 978 ℳ Am 1. April 1899 ist zum Bedauern für die deutschen Eisenbahnen ein neuer Militärtarif mit ermäßigten Sätzen eingeführt worden. Die Einnahmen hat bekanntlich etwas gelitten ergeben, wie den Rechnungsergebnissen entnommen werden.	1	400 000
88 000	—	Rechnungsergebnisse: 892 975 ℳ; 1899er Ergebnis: 905 388 ℳ	2	900 000
2 090 000	87 400			19 300 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Vorheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(I.)		Uebertrag . .	17 301 400	19 300 000	19 300 000	—	—
	4.	Für Beförderung von Hunden	18 100	21 000	21 000	—	—
	5.	Für bestellte Sonderzüge	21 000	18 000	18 000	—	—
	6.	Sonstige aus dem Personenverkehr herrührende Einnahmen	77 100	90 000	90 000	—	—
		Summe Tit. I. . . .	17 417 500	19 429 000	19 429 000	19 429 000	—
II.		**Aus dem Güterverkehr.**					
	7.	Für Beförderung von Eil- und Expreßgut . . .	1 803 800	2 050 000	2 153 000	2 091 500	—
	8.	Für Beförderung von Frachtgut	31 617 300	37 170 000	37 910 000	37 540 000	—
	9.	Für Beförderung von Postgut	35 300	38 000	38 000	—	—
	10.	Für Beförderung von Militärgut	78 000	92 000	92 000	—	—
	11.	Für Beförderung von Thieren	723 200	717 000	717 000	—	—
	12.	Für Beförderung von Leichen	20 700	28 000	28 000	—	—
	13.	Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut .	47 500	47 000	47 000	—	—
	14.	Frachtzuschläge für Versicherung des Interesses an der Lieferung	13 000	13 000	13 000	—	—
	15.	Sonstige den Güterverkehr betreffende Nebeneinnahmen	940 000	1 070 000	1 100 000	1 095 000	—
		Summe Tit. II. . .	35 284 800	41 205 000	42 098 000	41 651 500	—
III.		**Vergütung für Benutzung von Bahnanlagen rc. durch andere Bahnverwaltungen.**					
	16.	Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	15 700	18 000	18 000	—	—
		Uebertrag . .	15 700	18 000	18 000	—	—

Gegen 1898 jährlich mehr.	Gegen 1898 jährlich weniger.	Erläuterungen.		Künftig
				§.	ℳ
ℳ	ℳ				
2 086 000	87 400				
3 100	—	Nebenumgehbarkeit.		4	21 000
—	3 000	Nebenumgehbarkeit.		5	18 000
12 300	—	Nebenumgehbarkeit.		6	90 000
2 101 900	90 400				
90 400					
2 011 500					
287 700	—	Nebenumgehbarkeit: 1 819 165 ℳ; 1898er Ergebniß: 1 903 633 ℳ. Die Einnahmen sind mit Ausnahme jener aus der Beförderung von Milch im Nahverkehr hinter denjenigen des Vorjahres zurückgeblieben. Die verhältnißmäßige Zunahme überhaupt bei Eilgut noch fort, während sie bei Expreßgut aufgehalten, bei Frachtgut überholt hat. Bei der Beförderung von Milch im Nahverkehr noch bis mit 1. April 1899 eingeräumte tarifmäßige Taxfreiheit für die nächsten Jahre eine Minderung der Einnahmen verursachen. Mit Rücksicht darauf, auch für Eilgut ein höherer, für Expreßgut ein geringerer Zuschlag zum Nebenumgehbarkeitsbetrag gemacht, als bei Aufstellung des Budgets für 1898/99. Der Zuschlag wird der Nebenumgehbarkeit, für Milch der 1898er Ergebniß, gefügt um 20 000 ℳ für jedes Jahr, als Budgetsatz eingestellt.		7	1900: 2 050 000 1901: 2 153 000
5 922 700	—	Nebenumgehbarkeit: 34 434 589 ℳ; 1898er Ergebniß: 37 501 833 ℳ. Dem Budgetsatz ist der Nebenumgehbarkeit der Einnahmen der Jahre 1897 und 1898 mit 36 033 872 ℳ zu Grunde gelegt. Hiervon wurde für die auch in den Jahren 1899, 1900 und 1901 zu erwartende Verkehrsbesserung mit Rücksicht auf 1,5% gemacht. Für die in den Jahren 1899 bis 1901 zur Eröffnung kommenden Bahnstrecken weitere entsprechende Zuschläge gemacht.		8	1900: 37 170 000 1901: 37 910 000
2 700	—	Nebenumgehbarkeit.		9	38 000
14 000	—	Nebenumgehbarkeit.		10	92 000
—	6 200	Nebenumgehbarkeit.		11	717 000
1 300	—	Nebenumgehbarkeit.		12	28 000
—	500	Nebenumgehbarkeit: 46 581 ℳ; 1898er Ergebniß: 48 067 ℳ. Mit Rücksicht auf die in Angriff genommene jährliche größere Steigerung wird der vorherige Budgetsatz (mit Letzter Abrundung) beibehalten.		13	47 000
—	—	Nebenumgehbarkeit.		14	13 000
145 000	—	Nebenumgehbarkeit: 1 040 958 ℳ; 1898er Ergebniß: 1 040 630 ℳ. Mit Rücksicht auf die für Frühjahr 1900 beabsichtigte Eröffnung der Kehler Hafenbahn wurden den Nebenumgehbarkeit überhaupt Beträge als Budgetsätze angenommen.		14	1900: 1 020 000 1901: 1 100 000
6 373 400	6 700				
6 700					
6 366 700					
2 300	—	1. Pachtgut der hessischen Verwaltung für die Strecke Bretzenheim Mitte Mainz	15 700 ℳ	15	18 000
		2. Pachtgeld der Bergwerksdirektion für die Strecke Tranchotberge–Hellingen	2 300 „		
2 300	—		18 000 ℳ		1900: 41 252 000 1901: 42 215 000

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(III.)		Uebertrag . .	15 700	18 000	18 000	—	—
	17.	Mitbenutzung von Bahnhöfen ꝛc. (von Bahnhofstheilen und Bahnstrecken, Beiträge zum Bahnhofs- und Abfertigungsdienst, zur Verzinsung und Unterhaltung von gemeinschaftlich benützten Bahnstrecken und Bahnhöfen)	555 300	672 000	672 000	—	—
	18.	Leistungen für fremde Bahnen (Besorgung des Fahrdienstes, Abgabe von Speisewasser, Besorgung des Schmierungs-, Gepäck- und Eilgutdienstes auf durchgehenden Bahnzügen)	69 100	86 000	86 000	—	—
	19.	Vergütung von Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden, Abrechnungsstellen ꝛc.	21 700	24 000	24 000	—	—
		Summe Tit. III. . .	661 800	800 000	800 000	800 000	—
IV.		**Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.**					
	20.	Miethe einschl. Konventionalstrafen	1 390 700	1 950 000	1 940 000	1 945 000	—
	21.	Beihgeld für ausgeliehene Betriebsmittel	90 900	90 000	90 000	—	—
		Summe Tit. IV. . .	1 481 600	1 940 000	2 030 000	1 985 000	—
V.		**Erträge aus Veräußerungen.**					
	22.	Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien	705 500	2 175 000	2 175 000	—	—
	23.	Aus dem Verkauf anderweiter Betriebsmaterialien	158 200	130 000	130 000	—	—
	24.	Aus dem Verkauf beweglicher Gegenstände	3 500	5 000	5 000	—	—
		Summe Tit. V. . .	867 200	2 370 000	2 370 000	2 370 000	—

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §.	Künftig. ℳ
ℳ	ℳ			
2 300	—			
116 700	—	Rechnungsergebnißsoll: 800 325 ℳ; 1898er Ergebniß: 613 000 ℳ. Die Erhöhung ist im Wesentlichen durch die bevorstehende Neuregelung der Vertragsverhältnisse mit der Preußisch-Hessischen Eisenbahn in Mannheim bedingt.	16	672 000
16 900	—	Rechnungsergebnißsoll.	16 25	82 000 1 000
2 300	—	Rechnungsergebnißsoll.	17	24 000
138 200	—			
504 300	—	Rechnungsergebnißsoll: 1 625 792 ℳ; 1898er Ergebniß: 1 904 726 ℳ. Der Betrag ist hier in ähnlicher Weise wie bei §. 77 der Ausgabe geschätzt; doch wurde vom Rechnungsergebniß für 1898 der Betrag von 127 157 ℳ abgesetzt werden, der in gewissem Sinne in Folge einer gegen die bisherige Uebung getroffenen Uebereinkunft vom Jahre 1895/96 nachträglich entstand wurde.	23	1900: 1 850 000 1901: 1 940 000
—	900	Rechnungsergebnißsoll: 43 222 ℳ; 1898er Ergebniß: 37 035 ℳ.	22	29 000
504 300 900	900	Da hier voraussichtlich die Einnahmen für Abgabe der Betriebsmittel an den Ehrenkostenbezirk verschwinden werden, so ist mit Rücksicht auf die in der Ausführung begriffenen zahlreichen größeren Neubauten kein der Rechnungsergebnißsolle ein höherer Betrag eingestellt.	23	50 000
503 400	—			
1 400 500	—	Rechnungsergebnißsoll: 734 903 ℳ; 1898er Ergebniß: 654 502 ℳ. Thatsächlich der Materialanfall wird der Rechnungsergebnißsolle zu Grunde gelegt, jedoch mit Rücksicht auf die gebesserten Einnahmen eine Erhöhung um rund 10% angenommen; hier ergibt für 2 Jahre . . . . . 1 980 000 ℳ davon Rückfluß aus den durch außergewöhnlichen Bedarf gewonnenen Ersatzmaterialien (90%) bei Neuwerthe . . . . . 2 430 000 „ zusammen . . 4 350 000 ℳ aber für jedes der beiden Jahre . . 2 175 000 „	24	2 175 000
31 800	—	Rechnungsergebnißsoll: 182 926 ℳ; 1898er Ergebniß: 200 445 ℳ. Bei der Abgabe von elektrischem Strom hat wegen der Zugänge neuer Betriebsstätten in Mannheim bereits bei Beginn des Jahres in Betrieb befindlich . . . . . 137 000 ℳ auch aus bestimmten Abgaben nach dem Rechnungsergebnißsoll . . . . . 53 000 „ zusammen . . 190 000 ℳ zu erwarten.	25 26	53 000 137 000
1 500	—	Rechnungsergebnißsoll	24 25	4 000 1 000
1 502 800	—			1900: 5 090 000 1901: 5 242 000

Einnahme.

Titel	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
VI.		**Verschiedene und zufällige Einnahmen.**					
	25.	Telegraphengebühren	49 000	53 000	53 000	—	—
	26.	Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Gras, Wasser rc.	715 000	900 000	920 000	910 000	—
	27.	Vergütung der Post für Benützung von Wagenabtheilungen rc. und für Unterhalten, Reinigen und Schmieren der Eisenbahnpostwagen	178 000	211 000	211 000	—	—
	28.	Entschädigung der Reichstelegraphen für Benützung und Begleitung der Bahnmeisterzüge	400	500	500	—	—
	29.	Brücken- und Fährgeld	83 800	95 000	95 000	—	—
	30.	Pensionsbeiträge	—	—	—	—	—
	31.	Zinsen und Gewinnste beim Geldverkehr	52 000	52 000	52 000	—	—
	32.	Antheil der Staatsbahn am Reingewinn der Karlsruhe-Durlacher Dampfbahn	8 000	8 000	8 000	—	—
	33.	Insgemein	150 050	98 500	98 500	—	—
		Summe Tit. VI.	1 246 750	1 418 000	1 438 000	1 428 000	—
		Zusammenstellung.					
		Titel I.	17 417 500	19 429 000	19 429 000	19 429 000	—
		„ II.	35 284 800	41 205 000	42 098 000	41 851 500	—
		„ III.	661 800	800 000	800 000	800 000	—
		„ IV.	1 481 000	1 940 000	2 030 000	1 985 000	—
		„ V.	867 200	2 370 000	2 370 000	2 370 000	—
		„ VI.	1 246 750	1 418 000	1 438 000	1 428 000	—
		Summe der Einnahme	56 959 050	67 162 000	68 165 000	67 863 500	—

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §	Künftig. ℳ
ℳ	ℳ			
4 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 51 405 ℳ; 1899er Ergebniß: 57 329 ℳ. In Folge des mit 1. Januar 1900 eingetretenen Wegfalls der bis dahin in Baden erhobenen Zeitungsgebühr von 10 ₰ für ein Telegramm, ist eine Vermehrung der Privattelegrammeinfuhr zu vergüten, welche die vergütete Steigerung der Einnahme gegen den Rechnungsdurchschnitt reichlich übt.	26	53 000
195 000	—	Rechnungsdurchschnitt: 695 173 ℳ; 1899er Ergebniß: 734 987 ℳ. Eine erhebliche Steigerung der Einnahmen tritt ein durch den Zugang der Miethzinse für neue Lagerhäuser und Werkstätten in Mannheim und für Lagerplätze rc. in Kehl, ferner für neu erstellte Wohngebäude, endlich durch die Steigerung der Pachtzinse für einige größere Bahnhofwirthschaften. Es kommen zur Anrechnung für: 1900: 1901: a. Miethzinse für Dienstwohnungen von Eisenbahnbeamten, abzügl. 4% wegen Zerstörung 132 000 ℳ 132 000 ℳ b. Miethzinse für Beamten anderer Staatsverwaltungszweige überlassene Dienstwohnungen 8 000 „ 8 000 „ c. Miethzinse für an Eisenbahnbeamte überlassene Werkstättenräume 34 500 „ 34 500 „ d. Miethzinse für an fremde Personen überlassene Werkstättenräume 13 000 „ 13 000 „ e. Miethzinse von Dienstwohnungen und Werkstättenräumen der Bahn- und Betriebverwaltung 29 500 „ 29 500 „ f. Miethzinse für Lagerplätze, Lagerhäuser rc. 472 700 „ 492 700 „ g. Kindergartenmiethe 10 000 „ 10 000 „ h. Pachtzinse für Bahnhofwirthschaften 152 000 „ 152 000 „ i. Jährige Pacht- und Miethzinse für Ueberlassung von Grundstücken, Gebäudetheilen zu anderen als Wohnzwecken, von Grundstücken mit Gebäuden zum Abbruche 34 670 „ 34 670 „ k. Jährliches Einnehmen aus dem Eigenthum der Privatbahnen 3 130 „ 3 170 „ zusammen 900 000 ℳ 920 000 ℳ	27	1900: 900 000 1901: 920 000
32 400	—	Rechnungsdurchschnitt: 197 600 ℳ; 1899er Ergebniß: 273 316 ℳ. Da die Rückgang dieser Einnahmen nicht zu ermitten ist, wird der Ausfall nach dem 1899er Ergebniß geübt.	19	311 000
100	—	Rechnungsdurchschnitt.	19	500
11 200	—	Rechnungsdurchschnitt.	28	95 000
—	—			
—	800	Rechnungsdurchschnitt.	30	54 000
—	—	Bericht auf Versicherung.	31	8 000
—	161 550	Rechnungsdurchschnitt: 349 223 ℳ; 1899er Ergebniß: 190 863 ℳ.	19	8 000
242 700	61 450	Von den einzig einmaligen Einnahmen sowie den Betrag von 61 950 ℳ für Dienstbetreibung gehörigen Rechnungsdurchschnitt werden beigeschlagen: Betrag der Mehrbelastung zur Verstärkung der Güterzüge Mörsch-Appenweier 15 000 ℳ. Die Gebühren für Dienstpferde sinken für Pf. für Heu und Hafer, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre 44 950 ℳ betragen, werden vom 1. Oktober 1900 an nicht mehr erhoben.	20	4 500
61 450			25	10 000
			31	71 400
181 250				1900: 1 418 000 1901: 1 438 000

Künftig

	1900:	1901:
Seite 123:	19 300 000 ℳ	19 300 000 ℳ
„ 125:	41 354 000 „	42 245 000 „
„ 127:	5 092 000 „	5 192 500 „
„ 129:	1 418 000 „	1 428 000 „
	67 163 000 ℳ	68 165 000 ℳ

2 611 500		
6 306 700		
158 200		
500 100		
1 502 800		
181 250		
10 760 550	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zuletzt Etatsmäßig.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Abschluß.					
		Einnahme	56 959 620	67 162 000	68 165 000	67 663 500	—
		Ausgabe	40 930 810	53 485 530	53 653 530	53 574 530	—
		Reineinnahme	16 028 840	13 676 470	14 511 470	14 088 970	—
		1a. Eisenbahnwerkstätteverwaltung. Ausgabe.					
I.		**Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**					
	1.	Gehalte	204 120	215 000	215 000	214 000	—
	2.	Wohnungsgeld	29 850	31 000	31 000	—	—
		Summe Tit. I.	233 970	244 000	246 000	245 000	—
II.		**Andere persönliche Ausgaben.**					
	3.	Vergütungen und andere Mäßige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	42 250	60 000	60 000	—	—
	4.	Tag- und Akkordlöhne	2 495 500	3 132 000	3 273 000	3 202 500	—
	5.	Kosten für Stellvertretung und Aushülfe	35 200	38 000	38 000	—	—
	6.	Reise- und Umzugskosten	13 400	13 000	13 000	—	—
	7.	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	22 400	25 000	25 000	—	—
	8.	Beiträge zur Betriebskrankenkasse	36 400	39 000	41 000	40 000	—
	9.	Invaliditätsversicherung	37 400	30 000	42 000	40 500	—
	10.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	34 800	62 000	62 000	—	—
		Summe Tit. II.	2 717 650	3 398 000	3 554 000	3 481 000	—

Gegen bisher jährlich mehr.	Gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §.	Künftig. ℳ
ℳ	ℳ			
10 703 850	—			
12 643 720	—			
—	1 939 870			
9 880	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.	1 a.	215 000 (1900); 215 000 (1901)
1 150	—	Vergl. Wohnungsgeldsetat, Anlage 2, und Anlage 3, Anlehnung an Dienstwohnungen	1 b.	31 000
11 030	—			
17 050	—	10 (bisher 9) Werkführer 25 680 ℳ; 1 Werkschreiber und 17 (bisher 12) Magazin- und Rechnungsgehilfen, zusammen 16 Portiers, 24 900 ℳ; 6 Werkmeistergehilfen 9 000 ℳ. Wegen des Mehrbedarfs an Personal vergl. Gehalts-Etat, Bemerkung zu II. 3 und 3. 7.	3	40 000
707 000	—	Rechnungsfestsetzung: 2 624 920 ℳ; 1900er Ergebnis: 2 699 480 ℳ. Die Zuschreibung ist zum 1900er Ergebnis zugeschlagen unter Berücksichtigung der Kassenbaubeträge und noch weiterhin nöthig scheinenden Steigerung der Arbeiterzahl und Erhöhung der Löhne berechnet.	23.	1900: 3 000 000; 1901: 3 300 000
2 800	—	Rechnungsfestsetzung.	3 a.	37 700
			4 a.	300
	400	Rechnungsfestsetzung.	4 c.	13 000
2 400	—	Vergl. Erläuterung zu T. 12 des Eisenbahnbetriebsfonds.	12.	25 000
3 600	—	Vergl. Erläuterung zu T. 13 b des Eisenbahnbetriebsfonds.	13.	1900: 39 000; 1901: 41 000
3 100	—	Vergl. Erläuterung zu T. 14 a des Eisenbahnbetriebsfonds.	14.	1900: 30 000; 1901: 31 000
			15.	1900: 10 000; 1901: 21 100
7 200	—	Rechnungsfestsetzung.	9.	3 000
743 750	400			
400	—			
743 350	—			1900: 3 461 000; 1901: 3 569 000

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Soll-ertrag Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
III.		**Sachliche Ausgaben.**					
		Sachliche Ausgaben.					
	11.	Bureauaufwand	8 000	8 000	8 000	—	—
	12.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung	205 700	161 000	164 000	—	—
	13.	Einrichtung und Inventar	208 800	207 500	207 500	—	—
		Andere sächliche Ausgaben.					
	14.	Versendungs- und Insertionskosten:					
		a. Postporto	280	300	300	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren und Insertionskosten	370	400	400	—	—
	15.	Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	63 200	98 700	98 700	—	—
	16.	Beschaffung von Werkstättenmaterialien	427 000	573 000	573 000	—	—
	17.	Für von der Magazinverwaltung bezogene Materialien	1 040 000	1 940 000	1 940 000	—	—
		Uebertrag	2 554 250	2 991 900	2 991 900	—	—

gegen bisher jährlich mehr.	gegen bisher jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §	Künftig. ℳ
ℳ	ℳ			
—	—	Hauptwerkstätte: Bureaubeamte 900 ℳ, Telegraphenbeamte 150 ℳ, Aufseherungen 300 ℳ, gemeinsame 1 150 ℳ Handlohnträge für 9 Werkstättenaufseher 654 ℳ, Aufseherungen 180 ℳ, gemeinsame 734 „ Sonstiges (Fahrgeldentschädigungen, Inserate u. s. w.) nach dem 1899er Ergebnis 5 878 „ gemeinsame 7 702 ℳ Wir müssen auf den zu erwartenden etwas höheren Bedarf nicht den bisherigen Budgetsatz beibehalten.	19	8 000
—	41 700	Bedarfsgebührnisse: 155 774 ℳ; 1899er Ergebnis: 153 000 ℳ Der Budgetsatz ist nach dem 1899er Ergebnis unter Berücksichtigung der Erhöhung der Materialpreise berechnet.	19 b 19 c 19 d 20 b	30 000 30 000 10 000 16 000
—	1 300	Bedarfsgebührnisse: 191 755 ℳ; 1899er Ergebnis: 194 306 ℳ Für die laufende Unterhaltung und den Ersatz an den Bauten der städtischen Bahnhöfe, soweit sie den Werkstättenetats belasten, sind erforderlich 262 000 ℳ Ferner außerordentlicher Bedarf: a. Hauptwerkstätte, 1 Magazinhofplatz 800 „ b. Betriebswerkstätten: Mannheim 1 Lokschuppen 1500 ℳ, Pforzheim Werkzeugmaschinen 17 000 ℳ, Karlsruhe 2 Trockenhäuser 10 000 ℳ, Offenburg 4 Lokschuppen und Holzbearbeitungsmaschinen 6000 ℳ, Freiburg Heizung 700 ℳ, Basel Trockenhaus 1500 ℳ, Konstanz Werkzeugmaschinen 9000 ℳ, gemeinsame 34 300 „ gemeinsame 115 000 ℳ aber für jedes der beiden Jahre 297 500 „	20	35 000
—	—	Bedarfsgebührnisse:	20 a	500
—	—	Bedarfsgebührnisse:	20 b	400
35 500	—	Laufende Unterhaltung nach dem derzeitigen Stand der Gebäude 58 000 ℳ Hiezu außerordentlicher Bedarf: Maschinenhaus, Hauptwerkstätte, Einrichtung von Zimmern 18 500 ℳ, Telegraphenwerkstätte, Verbindung der Zimmer und Einrichtung von Waschräumen 1700 ℳ, Betriebswerkstätte, Erweiterung 4500 ℳ, Errichtung eines Trockenhauses 3000 ℳ, Heidelberg, Neubedachung der Lokomotivremise 4000 ℳ, Billigere Bedarfsart 4500 ℳ, gemeinsame 36 800 „ Unterhaltung der Höfe, Wasser, Schienenbahnen 42 300 „ Hiezu außerordentlicher Bedarf: Hauptwerkstätte, neue Schienenbahnen 32 000 ℳ, Einrichtung Zähler ℳ, Entnahme der Industriebahn 9000 ℳ, gemeinsame 45 500 „ Unterhaltung der Hof- und Wasserleitungen 13 000 „ Einrichtung von Gasglühlichtbeleuchtung in der Betriebswerkstätte Karlsruhe 1 100 „ gemeinsame 137 400 ℳ aber für jedes der beiden Jahre 98 700 „	21 a 21 b 21 c 21 d 21 e 21 f 25 a	5 700 23 000 28 300 18 400 6 000 500 16 000
145 100	—	Bedarfsgebührnisse: 475 675 ℳ; 1899er Ergebnis: 450 822 ℳ Bei den natürlich gehegten Mannheimer und der zu erwartenden Bedürfnisse wäre eine angemessene Erhöhung der Position nötig.	25	520 000
300 000	—	Bedarfsgebührnisse: 1 540 695 ℳ; 1899er Ergebnis: 1 610 313 ℳ Eine Erhöhung muß hier auf den großen Betrieb wie beim wenigen Vorgenannten angenommen werden.	27	1 900 000
480 070	43 000			2 640 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zeitheriger Budgetfatz.	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(III.)		Uebertrag . .	2 554 230	2 901 900	2 901 900	—	—
	18.	Nachgelassene oder unbedingliche Erlaßleistungen für ausgeführte Arbeiten	150	400	400	—	—
	19.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	32 400	30 000	30 000	—	—
		Summe Tit. III. . .	2 586 780	3 022 300	3 022 300	—	—

Zusammenstellung.

Summe Tit. I. . .	233 970	244 000	246 000	245 000	—
„ „ II. . .	2 737 650	3 408 000	3 554 000	3 481 000	—
„ „ III. . .	2 586 780	3 022 300	3 022 300	3 022 300	—
Summe der Ausgabe . .	5 558 400	6 674 300	6 822 300	6 748 300	—

Einnahme.

1. Für ausgeführte Arbeiten	5 492 900	6 587 300	6 735 300	6 661 300	—
2. Aus Abfällen und entbehrlichen Werkstättenmaterialien	55 900	75 000	75 000	—	—
3. Aus abgelegtem Material der Werkstättengebäude und Anlagen, sowie des Inventars	3 200	5 000	5 000	—	—
4. Verschiedene und zufällige Einnahmen	6 400	7 000	7 000	—	—
Summe der Einnahme gleich der Ausgabe . .	5 558 400	6 674 300	6 822 300	6 748 300	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig. §	Künftig. ℳ
ℳ	ℳ			
480 670	13 000			
250	—	Belohnungsverdrücklichkeit	30	600
—	2 400	Belohnungsverdrücklichkeit	19	100
			26	100
480 920	15 400			
45 400				
435 520				600

13 020	—			
743 350	—	Künftig 1900:	1901:	
435 520	—	Titel 233: 240 000 ℳ	240 000 ℳ	
		„ 237: 3 445 000 „	3 569 000 „	
		„ 239: 600 „	600 „	
1 189 890	—	4 150 600 ℳ	4 257 600 ℳ	

1 108 400	—	Der Mehrbetrag hat die Ausgabe auszugleichen.	18	300 000
19 100	—	Belohnungsverdrücklichkeit: 67 968 ℳ, Mehrer Ergebnis 67 977 ℳ. Da mit den Materialpreisen auch die Materialverluste gelegen Lieb und durch die Verarbeitung der Betriebe auch die Abgänge einen Zuwachs erfahren, erscheint ein höherer Betrag als bisher vorgesehen, gerechtfertigt.	24	1 000
1 900	—	Belohnungsverdrücklichkeit.	24	200
900	—	Belohnungsverdrücklichkeit.	19	200
			25	200
			27	5 700
			31	600
1 189 900	—			311 300

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1900.	Vorschlag für 1901.	Vorschlag für 5 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		1b. Eisenbahnmagazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung. Ausgabe.					
	1.	Bureauaufwand	6 500	6 500	6 500	—	—
	2.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung	4 900	4 000	4 000	—	—
	3.	Einrichtung und Inventar	44 000	23 000	23 000	—	—
	4.	Versendungs- und Insertionskosten:					
		a. Postporto	300	300	300	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten, Telegraphengebühren und Insertionskosten	1 600	1 400	1 400	—	—
	5.	Anschaffung von Betriebsmaterialien	9 143 000	14 033 000	14 418 000	14 225 500	—
	6.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	4 000	5 000	5 000	—	—
		Summe der Ausgabe	9 204 000	14 073 200	14 458 200	14 265 700	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig §.	Künftig ℳ
ℳ	ℳ			
—	—	Rechnungsdurchschnitt: 6400 ℳ; 1899er Ergebnis 6150 ℳ. Mit Rücksicht auf die zu erwartende Steigerung der Bahnlänge wird der seitherige Budgetsatz beibehalten.	134	6 500
			1914	1 500
			1915	500
			1916	500
			201	1 500
—	900	Rechnungsdurchschnitt.	16	19 000
—	21 000	Abgerechnet von außerordentlichen Herstellungen beträgt der Rechnungsdurchschnitt 14 900 ℳ, daher für heute Zuschuß . . . . . 23 000 ℳ Tage außerordentlicher Bedarf: Beschaffung von 200 eisernen Faßständern 5200 ℳ, Erbauung einer Petroleumremise im Hauptmagazin III. 2700 ℳ, Erstellung einer Kohlenkammer in Rastatt 4500 ℳ, zusammen . . . . . 12 400 „ zusammen . . . . . 35 400 ℳ aber für jedes der beiden Jahre . . . . . 23 000 „	214	4 000
—	—	Rechnungsdurchschnitt.	204	300
—	200	Rechnungsdurchschnitt.	205	800
			263	1 000
5 082 500	—	Rechnungsdurchschnitt 9 988 700 ℳ; 1899er Ergebnis 11 498 429 ℳ Der Bedarf hat sich gesammelt aus den Anforderungen für Materialbeschaffung, die in den Budgets der Betriebsdirektionen, der Betriebswerkstätten-, sowie der Eisenbahnbauverwaltung unter den eingetragenen Paragraphen enthalten sind. Für einen Theil der Anforderungen sind ganz die alle mit Ausnahme derjenigen für die §§. 48, 50, 65, 66, 67 und den auf Materialien entfallenden Antheil des §. 17 des Betriebsbudgets, dessen mit Ausnahme des Bedarfes der Materialbeschaffung für die Eisenbahnbauverwaltung kaum der Rechnungsdurchschnitt eingenommen werden. Dieser erste Theil ergibt sich als Unterschied zwischen dem Rechnungsdurchschnitt des ganzen Paragraphen mit . . . . . 9 988 700 ℳ und der Summe der Rechnungsdurchschnitte der obigen §§. 17 (Material), 48, 50, 65, 66 und 67 des Entwurfs, sowie der zu Lasten des Bauetats verrechneten Beträge mit zusammen . . . . . 4 906 700 „ somit rother Theil . . . 5 082 000 ℳ Der zweite Theil besteht aus den Summen der im Entwurfsbudget für die §§. 48, 50, 65, 66 und 67 vorgesehenen ganzen Beträge, sowie derjenigen Theile von §. 17, der auf Materialienbeschaffung entfällt, und beträgt hiernach: für 1900: für 1901: §. 48 4 020 000 ℳ 5 380 000 ℳ §. 50 307 000 „ 330 000 „ §. 65 2 650 000 „ 2 650 000 „ §. 66 300 000 „ 300 000 „ §. 67 2 575 000 „ 2 575 000 „ Theil von §. 17 265 000 „ 265 000 „ zusammen . . . 10 023 000 ℳ 11 519 000 ℳ Der dritte Theil umfaßt die Materialbeschaffungsgelder für die Eisenbahnbauverwaltung sowie für die Badische Uferbahn-Gesellschaft, Maxauer-Bahn, Schwetzingen-Hockenheimer, Rheinbahn-Gesellschaft sowie für die größeren Bau- und Erweiterungsbauten auch 1901 bis nach vorläufiger Berechnung: für 1900: für 1901: auf 1 500 000 ℳ 1 500 000 ℳ übrige rother Theil 3 650 000 „ 3 650 000 „ gewöhn. Theil 10 023 000 „ 11 519 000 „ zusammen . . . 14 023 000 ℳ 14 519 000 ℳ		
400	—	Rechnungsdurchschnitt 4677 ℳ; 1899er Ergebnis 5210 ℳ	39	5 000
				340 200
5 082 900	22 100			
22 100	—			
5 060 800	—			

Verhandlungen der 2. Kammer 1899/1900. 34. Beilageheft. 18 VII.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig ausfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Einnahme.					
	1.	Aus zum Eisenbahnbau, Betrieb und zum Werkstättedienst abgegebenen oder an Private verkauften Materialien	9 199 700	14 071 200	14 456 200	14 263 700	—
	2.	Sonstige Einnahmen	5 200	2 000	2 000	—	—
		Summe der Einnahme gleich der Ausgabe	9 204 900	14 073 200	14 458 200	14 265 700	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.	Künftig §.	Künftig ℳ
ℳ	ℳ			
5 039 000	—	Zur Gleichstellung der Gesammteinnahme mit der Ausgabe	24 25	1900: 926 100 1901: 655 900 6 000
—	3 200	Rechnungsdurchschnitt	21 31	200 1 800
5 039 000	3 200			1900: 834 100 1901: 663 600
3 200				
5 035 800				

Künftig:

	1900:	1901:
Ausgabe:		
vom Betriebs-Etat	47 590 030 ℳ	47 368 530 ℳ
„ Werkstätte-Etat	6 110 600 „	6 217 800 „
„ Magazins-Etat	940 200 „	940 200 „
	54 640 830 ℳ	54 526 330 ℳ
Einnahme:		
vom Betriebs-Etat	67 162 000 ℳ	68 165 000 ℳ
„ Werkstätte-Etat	211 200 „	211 200 „
„ Magazins-Etat	934 100 „	663 600 „
	68 307 300 ℳ	69 037 800 ℳ
daher Reineinnahme	13 666 470 „	14 511 470 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5
zum
Spezialbudget
der
Verkehrsanstalten
für die Jahre 1900/01.

Main-Neckar-Eisenbahn.

Voranschlag

über

die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1900 und 1901.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit.	§		Zuletzt. Budgetsatz	Voranschlag für 1900.	1901.	1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen letzten Etatsatz mehr.	Gegen letzten Etatsatz weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Einnahme.								
I.		Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	3 840 000	4 190 000	4 253 000	4 221 500	—	381 500	—	Bemerkung: Der Voranschlag ist nach den von den betheiligten Bundesregierungen angenommenen, mit dem Jahr 1900 zur Einführung gelangenden neuen Personentarifen aufgestellt. In welcher Weise die seitherigen Budgetsätze, welche Normalen entsprechend, gebildet wurden, ist soweit ersichtlich und thunlich, bei jedem Titel begründet.
II.		Aus dem Güterverkehr	4 201 000	3 612 800	3 612 800	3 612 800	—	—	588 200	Nach dem Rechnungsergebniß von 1898 unter Hinzurechnung einer mäßigen Steigerung von Hundert eine 4,5%
III.		Für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	273 100	259 000	259 000	259 000	—	—	14 100	Der Voranschlag für die Einnahme-Positionen aus dem Jahre 1899 zu Grunde gelegt einen Rückgang von etwa der bisher bei den Frachtsätzen beobachtete Abschlag. Die Rückgänge sind veranlaßt durch die in Folge Verstaatlichung der hessischen Lokalbahnen am 1. Januar 1899 in Kraft getretene anderweitige Frachtfestsetzung.
		Seither 250 740 ℳ Hiezu von Tit. VI. 42 400 „								
IV.		Für Ueberlassung von Betriebsmitteln	143 900	197 300	197 300	197 300	—	53 400	—	Die Durchschnittseinnahme der letzten Jahre betrug 276 500 ℳ. Beim Voranschlag wurden die Einnahmen aus dem Bahnhof Frankfurt a. M., nur mit demjenigen Theil in Ansatz gebracht, den die Main-Neckar-Bahn für Abfertigung von Personal bei dem Generalbahnhof in Frankfurt zu erhalten hat, während die hessischen Einnahmen aus dem Betrieb des Frankfurter Bahnhofes in Folge Durchführung des Antrags der Main-Neckar-Bahn an den Gesammtbetrieben betrug in Abzug kamen und daher hier kommen nicht mehr zu berücksichtigen sind.
V.		Erträge aus Versicherungen	48 200	43 200	43 200	43 200	—	—	5 100	Nach dem letzten Ergebniß unter Zufügung der auf dem verbuchten Mehrgrund zu erwartenden Mehreinnahme.
VI.		Verschiedene Einnahmen	36 700	38 400	38 400	38 400	—	1 700	—	Der Satz entspricht der letzten Abrechnung.
		Seither 79 100 ℳ Ab auf Tit. III. 42 400 „								
		Summe der Einnahme	8 543 000	8 340 700	8 403 700	8 372 200	—	436 600	607 400	
									436 600	
									170 800	
		Ausgabe.								
I.		**Besoldungen (Gehälter), Wohnungsgeldzuschüsse, Stellen- und andere persönliche Zulagen der etatmäßigen Beamten und Bediensteten**	1 092 500	1 355 400	1 353 400	1 353 400	—	260 840	—	Die Ausgabeposition hat nach den Feldbereinigungen berechneten Gesammtbedürfnisse (B. in der Uebersicht Anlage C nachgewiesen. Der Summe dieser Gehalte gehen noch voraussichtlich zu für Diätenzulagen der Schaffner und Wagenmeister in Frankfurt 2000 ℳ und für Diätenzulagen 12 580 ℳ, im Ganzen also 14 580 ℳ. Die Mehrausgabe ist durch die Vermehrung der etatmäßigen Stellen um 117 und den Zugang der Beförderungsbeamten bedingt.
		Seither 1 077 325 ℳ Hiezu von Tit. II. 15 240 „								
II.		**Bezüge und Löhne der nichtetatmäßigen Bediensteten sowie der Arbeiter.** (Gehalte der Gehilfen, sowie Löhne sämmtlicher Arbeiter, ausschließlich Bahnunterhaltungs- und Werkstättenarbeiter)	635 740	610 900	615 800	613 300	—	—	22 440	Die Vermehrung der etatmäßigen Stellen, wodurch sich die Zahl der eine Aufbesserung erwartenden Beamten noch Hilfsarbeiter entsprechend vermindert, bleibt zwar eine namhafte Mehrausgabe erwarten lassen, aber bei dem immer noch engen Verhältniß in Beförderung von weiteren Arbeitern erforderlich gemacht. Außerdem soll die Besserung von Hilfsarbeitern der Werkstättenverwaltung dieser zu Ersparnissen und neuen Lohnaufbesserungen zu gestatten.
		Seither 1 030 000 ℳ Ab auf Tit. I. 15 240 ℳ „ III. 315 100 „ „ IV. 40 700 „ „ V. 23 900 „ 394 240 „								
III.		**Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge.** (Diäten, Kommandegelder, Fahr-, Stunden und Nachtgelder, Prämien, außerordentliche Belohnungen u.)	315 100	330 100	330 100	330 100	—	15 000	—	Nach dem Durchschnitt der letzten Jahre unter besonderer Berücksichtigung auf das Ergebniß des Jahres 1898.
		(Seither unter Tit. II.)								
		Uebertrag	2 043 420	2 294 300	2 299 300	2 296 800	—	275 840	22 440	

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Uebertrag . .	2 043 420	2 294 300	2 299 300	2 296 800	—	275 840	22 460	
IV.		**Für Wohlfahrtszwecke.** (Krankenkassenzuschüsse, Zahlungen auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes, Unfallkosten, Unterstützungen u. s. w.)	58 000	63 000	65 000	64 000	—	6 000	—	Wie zu Titel III.
		Unter den seitherigen Tit. II. 40 700 ℳ „ „ „ „ III. 17 300 „								
V.		**Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.** (Inventarstücke, Bureaubedürfnisse, Brenn-, Schmier-, Putz- und sonstige Betriebsmaterialien, Wasser-, Gas u.)	807 600	840 000	867 700	853 850	—	59 250	—	Nach dem 1899er Rechnungsergebnis unter Berücksichtigung einer Mehrausgabe für Brenn-, Schmier-, Putz- u. Materialien, welche durch die Abnahme des Güterverkehrs in Folge der neuen Tarifmaßregeln nöthig wird.
		Seither Tit. III. . . . . 226 780 ℳ Hiezu vom seitherigen Tit. II. 23 200 „ „ „ „ „ V. 610 900 „ 802 880 ℳ Ab auf Tit. IV. 17 300 ℳ „ „ „ X. 37 980 „ 55 280 „								
VI.		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.** (Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter, Beschaffung der Baumaterialien, Kosten kleinerer Ergänzungen, Beschaffung der Oberbaumaterialien)	695 720	888 000	775 500	831 750	—	136 030	—	Es sind vorgesehen: A. für 1900: 1. Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter . . . . . 300 000 ℳ 2. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben für Beschaffung von Baumaterialien (ausschl. Oberbau . . . . . 60 000 „ 3. Besondere bauliche Herstellungen: a. Erbauung einer Trockenhütte für den zweiten Brenner in Lorch . . . . . 5 000 „ b. Erbauung eines Wohnhauses für 2 Bahnwärter an der Zweibrückenstraße bei Lorch . . . . . 15 000 „ c. Verbreiterung der Zufahrtsbahnsteige und Verlängerung der Ladegeleise auf Station Eppelheim . . . . . 6 000 „ d. Verbreiterung der Zufahrtsbahnsteige auf Station Leimen . . . . . 4 000 „ e. Vergrößerung der Bahnwärterbude 51 . . . . . 2 000 „ f. Vergrößerung der Güterschuppen auf Station Heppenheim . . . . . 9 000 „ g. Verbreiterung der Zufahrtsbahnsteige auf Station Großsachsen . . . . . 6 000 „ h. Erbauung von 2 neuen Wärterhäusern auf den Posten 74 und 77 . . . . . 18 000 „ i. Erbauung von 5 Wohnhäusern bei Station Friedrichsfeld für 20 in Heidelberg stationirte Beamte des Fahrpersonals, das seinen Dienst in Friedrichsfeld angetreten hat, zu 150 000 ℳ, hievon . . . . . 100 000 „ k. Herstellung eines Sicherheitsgeleises auf Station Heppenheim . . . . . 14 000 „ 4. Für laufende kleinere bauliche Herstellungen und für Bauerhaltgeräthe (nach dem Voranschlage der letzten Jahre) . . . . . 114 500 „ 5. Für Beschaffung von Oberbaumaterialien als: Schienen, Weichen, Schwellen und Kleinzeug . . . . . 325 000 „ Dieser Betrag entspricht dem Bedarfe, der bei in Angriff genommener Umlage des Oberbaues der Linie Mainz, sowie die laufende Unterhaltung voraussichtlich beanspruchen wird. Zusammen für 1900: 888 000 ℳ B. für 1901: 1. Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter, neuer Berechnung eines Betrages für Bahnerhöhungen und Schienenauswechslung . . . . . 310 000 ℳ 2. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben für Beschaffung von Baumaterialien (ausschließl. Oberbau) . . . . . 80 000 „ 3. Für besondere bauliche Herstellungen: a. Erbauung eines Bahnwärterhauses in Friedrichsfeld . . . . . 4 500 „ b. Vergrößerung der Werkstätte in Heidelberg und Herstellung eines neuen Wagenlagergebäudes daselbst . . . . . 22 500 „ c. Erweiterung und Umbau des Stationsgebäudes in Leimen . . . . . 3 000 „ d. Erweiterung und Umbau des Stationsgebäudes in Handschuhsheim . . . . . 40 000 „ e. Erweiterung der Bahnanlage in Neckarau . . . . . 1 500 „ f. Erweiterung der Güterhalle in Neckarau . . . . . 8 000 „ 4. Für laufende kleinere bauliche Herstellungen und für Bauerhaltgeräthe (wie für 1900) rund . . . . . 115 000 „ 5. Für Beschaffung von Oberbaumaterialien (wie für 1900) . . . . . 325 000 „ Zusammen für 1901: 775 500 ℳ								
		Uebertrag . .	3 594 720	4 111 300	4 007 500	4 059 400	—	487 140	22 460	

Ausgabe.

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.	Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Uebertrag	5 504 790	4 111 300	4 007 500	4 059 400	—	487 140	22 480	
VII.		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und der maschinellen Anlagen.** (Löhne der Werkstättenarbeiter, Beschaffung der Werkstättenmaterialien, Beschaffung von Betriebsmitteln)	1 150 200	1 074 500	1 130 200	1 102 350	—	—	47 850	Es sind vorgesehen A. für 1900: 1. Löhne der Werkstättenarbeiter . . . 467 650 ℳ 2. Beschaffung der Werkstättenmaterialien . . . 280 000 „ 3. Dringliche Ausgaben für maschinelle Anlagen und den Werkstättenbetrieb: a. Beschaffung von Werkzeugmaschinen . . . 10 850 „ b. Erstellung einer Pflanzstätterwalzerei in Jelsbetrieb . . . 2 000 „ c. für Reparaturen an Lokomotiven und Wagen, sowie sonstige Werkstättenlöhne . . . 50 000 „ 4. Beschaffung von Betriebsmitteln . . . 224 400 „ Für die 3 Jahre 1900, 1901 und 1902 werden vorgesehen: a. für 4 Schnell- und Personenzugslokomotiven . . . 240 000 ℳ b. „ Personenwagen I. und II. Klasse . . . 120 000 „ c. „ Personenwagen III. Klasse . . . 150 000 „ d. „ Güterwagen . . . 342 000 „ Im Ganzen . . . 852 000 ℳ Die Verrechnung dieser Kosten ist für die 3 Jahre 1900/1902 in Aussicht genommen, so daß zu Lasten eines Jahres der Betrag von 284 000 ℳ oder rund 284 400 ℳ in Anrag kommt. Summe für 1900 . . . 1 074 500 ℳ B. für 1901: 1. Löhne der Werkstättenarbeiter (unter Berücksichtigung von Lohnaufbesserungen und Arbeitervermehrung) rund . . . 340 000 ℳ 2. Beschaffung der Werkstättenmaterialien (nach dem Durchschnitt der letzten Jahre unter Berücksichtigung einer entsprechenden Steigerung dieser Materialien) . . . 320 000 „ 3. Dringliche Ausgaben für maschinelle Anlagen und den Werkstättenbetrieb: a. Beschaffung von Werkzeugmaschinen . . . 10 000 „ b. Für Reparaturen an Lokomotiven und Wagen sowie sonstige Werkstättenlöhne (wie für 1900) . . . 55 000 „ 4. Beschaffung von Betriebsmitteln (wie für 1900) . . . 224 400 „ Summe für 1901 . . . 1 130 200 ℳ
VIII.		**Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistung fremder Beamten.** (Mitbenutzung von Bahnhöfen u. sonst. Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden u.)	629 100	564 500	564 500	564 500	—	—	64 800	Nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet unter Berücksichtigung der natürlichen Vergütung für Mitbenützung bei Bahnhof Neustadt, sowie der Mehrausgabe für den Bahnhof Heidelberg in Folge Verschiebung der Güterexp.
IX.		**Für Benützung fremder Betriebsmittel.** (Wagenmiethe)	540 000	360 000	360 000	360 000	—	10 000	—	Die Kosten setzen sich zusammen aus den nach dem Ergebnis der ersten 8 Monate des Jahres 1900 berechneten Ausgaben für Frachtzugsleistungen mit . . . 300 000 ℳ einem Zuschlag für die noch verbleibenden Monate mit . . . 34 000 „ und aus den Ausgaben für die ungeführten Güterzüge mit . . . 25 770 „ zusammen . . . 359 770 ℳ rund . . . 360 000 „
X.		**Verschiedene Ausgaben.** (Steuern, Haftpflichtentschädigungen, Ersatzleistungen, Stempel, Porto ꝛc.) Seither unter Tit. III. (vergl. Tit. V.)	37 980	45 700	45 700	45 700	—	7 720	—	Entsprechend dem Durchschnitt der letzten Jahre.
								564 980	155 130	
								155 130		
								360 750		
		Summe der Ausgabe	5 762 200	6 156 000	6 107 900	6 131 950	—	—	170 980	
		Abschluß.						360 750	—	
		Summe der Einnahme	8 543 000	8 340 700	8 405 700	8 372 200	—	—	540 350	
		„ „ Ausgabe	5 762 200	6 156 000	6 107 900	6 131 950	—			
		Einnahme-Ueberschuß	2 780 800	2 184 700	2 295 800	2 240 250	—			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Uebersicht

über die Zahl und die zulässigen Gemeinschafts-Höchstbezüge der etatmäßigen Beamten der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1900 und 1901.

Bezeichnung der Beamten.	Höchstgehaltssätze.	Zahl der Beamten.	Höchster Gehaltsbetrag für jedes der Jahre 1900 und 1901.
	ℳ.		ℳ.
Vorsitzender der Direktion	7 020	1	7 020
Mitglieder der Direktion	6 500	2	13 000
Ober-Betriebs-Inspektor	5 600	1	5 600
Maschineningenieur		1	5 600
Hauptkassenrendant	5 100	1	5 100
Verkehrs-Inspektor	4 800	1	4 800
Telegraphenverwalter		1	4 800
Bau- und Betriebs-Inspektoren		2	9 600
Maschinen-Inspektoren (Werkstättevorsteher)	4 400	2	8 800
Direktionssekretäre	3 900	3	11 700
Kontrolvorsteher		1	3 900
Ingenieure (1 des Baufachs und 1 des Maschinenfachs)	3 700	2	7 400
Registrator		1	3 500
Revisoren I. Klasse	3 500	17	59 500
Buchhalter der Hauptkasse		1	3 500
Stationsvorsteher zu Darmstadt		1	3 500
Hauptmagazinsverwalter	3 300	1	3 300
Sekretäre der Ressortvorsteher		3	9 000
Assistent des Ober-Betriebs-Inspektors	3 000	1	3 000
Technischer Assistent des Maschinen-Ingenieurs		1	3 000
Technischer Assistent des Bau-Inspektors		1	3 000
Stationsvorsteher I. und II. Klasse und Vorsteher der Güterabfertigungen Darmstadt, Weinheim und Heidelberg	2 900	14	40 600
Werkführer	2 700	7	18 900
Revisoren II. Klasse	2 600	26	67 600
Registratur-Assistenten		3	7 800
Assistent der Hauptkasse		1	2 600
Uebertrag		96	316 120

Bezeichnung der Beamten.	Höchstgehaltssätze.	Zahl der Beamten.	Höchster Gehaltsbetrag für jedes der Jahre 1900 und 1901.
	ℳ.		ℳ.
Uebertrag		96	316 120
Bureau-Assistent des Ober-Betriebs-Inspektors	2 600	1	2 600
Bahnhofaufseher in Darmstadt (Stationsassistenten)	2 500	2	5 000
Bahnmeister	2 400	7	16 800
Zeichner		3	7 200
Stationsvorsteher III. Klasse	2 300	7	16 100
Stationsassistenten		95	218 500
Kanzlisten	2 200	10	22 000
Werkstättebuchführer		5	11 000
Buchführer des Hauptmagazins		1	2 200
Lokomotivführer	2 100	83	174 300
Billetdrucker	2 000	1	2 000
Telegraphisten	1 900	6	11 400
Zugführer	1 800	29	52 200
Lade- und Bodenmeister		2	3 400
Monteure der Werkstätten		6	10 200
Magazinsaufseher in Darmstadt	1 700	1	1 700
Steindrucker		1	1 700
Gehilfe des Telegraphenverwalters		1	1 700
Maschinenwärter der elektrischen Beleuchtungswerke		3	5 100
Heizer	1 500	83	124 500
Bureau- und Hauptkassediener	1 400	6	8 400
Packer und Stationsdiener		9	11 700
Schaffner	1 300	87	113 100
Wagenwärter		64	83 200
Stationsdiener in Darmstadt	1 250	2	2 500
Weichenwärter	1 100	41	45 100
Bahnwärter	900	71	63 900
Ersatzbahnwärter		6	5 400
Zusammen		729	1 339 020

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung VIII.

Spezial-Budget

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse

für die Jahre

1900 und 1901.

Verhandlungen der 2. Kammer 1899/1900. 3s Beilagenheft.

Titel.	§.		Zeitheriger Etatsansatz.	Veranschlag für 1900.	Veranschlag für 1901.	Veranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.		**Verwaltungsaufwand.**					
	1.	Gehalte	34 170	35 580	35 880	35 685	—
	2.	Wohnungsgeld	4 900	4 910	4 910	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	2 275	3 280	3 280	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten	2 500	2 500	2 500	—	—
	5.	Provisionen an Bankiers	15 100	15 000	15 000	—	—
	6.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	400	400	400	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten	50	50	50	—	—
		c. Telegraphengebühren	15	10	10	—	—
	7.	Sonstige Ausgaben	400	520	520	—	—
	8.	Außerordentlicher Verwaltungsaufwand	—	9 000	9 000	—	—
		Summe Tit. I. Verwaltungsaufwand	60 060	71 340	71 550	71 451	—
II.		Passivzinsen	13 561 218	13 052 590	14 504 591	13 778 590	—
		Betrag	13 621 218	13 123 930	14 576 147	13 850 041	—

Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
1 525	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1 zum Budget bei Finanzministerium, Tit. X. Staatsschuldenkasse.
—	80	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 zum Budget bei Finanzministerium, Tit. X. Staatsschuldenkasse.
1 111	—	a. Nach Tit. I § 3 bei Verwaltung der Staatsschuldenkasse (Anlage 4 zum Budget bei Finanzministerium) 2 580 ℳ b. Gebühren der Gerichtsvögte für Mitwirkung ziffernmäßiger Schuldposten 930 „ c. Zeugengelder und Reisekosten 60 „ zusammen 3 580 ℳ
—	60	Verkehr am Hauptschalterstelle der vereinigten Schuldentilgungskassen nach Tit. I § 4 bei Verwaltung der Staatsschuldenkasse (Anlage 4 zum Budget bei Finanzministerium) 3000 ℳ, hiezu lediglich sächliche Amtsunkosten nach dem Nebenumgehungsdurchschnitt rund 500 ℳ, zusammen 3500 ℳ.
—	100	Rechnungsdurchschnitt 11 616 ℳ. Mit Rücksicht auf den voraussichtlich eintretenden Zuwachs der Schuld wird ein etwas höherer Betrag eingestellt.
—	—	
—	—	Aufgehobener Rechnungsdurchschnitt. (Die Schuldentilgungskassen hat in der Voranschlag nicht eingestellt.)
—	5	
60	—	Aufgehobener Rechnungsdurchschnitt.
9 000	—	Für Anfertigung v. bei Schuldverschreibungen (Mantel und Zinsscheinbogen) eines neu aufzunehmenden Anlehens 18 000 ℳ über jährlich 9000 ℳ.
11 696	245	
245		
11 451		
217 372		
228 823		

Ord.-Zahl.	Schuldart.	Zinsfuß Prozent	Stand auf 1. Januar 1900. ℳ	₰	1900. ℳ	₰	1901. ℳ	₰
1	Anleihen von 1850/51	3½	18 166 485	45	636 284	—	611 569	—
2	„ „ 1862/64	3½	30 732 285	10	1 076 328	—	1 034 319	—
3	Prämienanleihen von 1867, Lose à Prämien	4	21 375 000	—	847 000	—	810 000	—
			—	—	190 000	—	412 800	—
4	Anleihen von 1875	3½	22 320 000	—	772 200	—	758 200	—
5	„ „ 1878	3½	23 715 000	—	830 000	—	814 300	—
6	„ „ 1879	3½	49 500 000	—	1 690 500	—	1 660 400	—
7	„ „ 1880	3½	72 907 000	—	2 548 445	—	2 507 575	—
8	„ „ 1881	3½	11 417 000	—	399 595	—	396 459	—
9	„ beim Bahnhofneubau-Verband von 1902	3½	2 000 000	—	70 000	—	70 000	—
10	„ „ 1902	3½	28 000 000	—	980 000	—	980 000	—
11	„ „ 1898	3½	23 815 000	—	833 550	50	833 556	50
	Für Schuldverschr. im Jahr 1900 durch tilgliche Begebung bei 3½% Anleihen von 1898 im Betrage von 4 134 100 ℳ (für 1900 ein halbes Jahreszins)		—	—	72 221	75	146 442	50
12	Anleihen von 1899	3	6 440 000	—	193 440	—	193 440	—
	Für weitere Schuldverschr. im Jahr 1900 durch tilgliche Begebung bei 3½% Anleihen von 1899 im Betrage von 20 552 000 ℳ (für 1900 ein halbes Jahreszins)		—	—	308 280	—	616 560	—
13	Anleihen von 1900	3½						
	Für weitere Schuldaufnahme durch Begebung bei 1900er 3½% Anleihen im Jahr:							
	1900: 11 000 000 ℳ (für 1900 ein halbes Jahreszins)		—	—	192 500	—	385 000	—
	1901: 20 000 000 ℳ (ein halbes Jahreszins)		—	—	—	—	857 500	—
14	Kassenverstärkung zur Staatsbetriebsfonds aus Darlehenserlös 38 000 000 ℳ	3½	* 40 000 000	—	1 330 000	—	1 330 000	—
15	Kassenverstärkung zur Betriebsperiodenhilfe aus Darlehenserlös 2 500 000 ℳ	3½	* 2 500 000	—	90 300	—	90 300	—
					13 054 700	25	14 504 591	—

*) Durchschnittlicher Stand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe. Einnahme.

Ziel.	§.		Vorjähriger Voranschlag.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag	13 621 218	13 123 936	14 576 147	13 850 041	—
III.		Planmäßige Schuldentilgung	5 475 057	5 920 752	5 920 466	5 920 609	—
IV.		Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	—	2 000 000	2 000 000	—	—
V.		Bauaufwand:					
		a. Anrecht zu erhaltende Kredite 24 100 000 ℳ					
		b. Neue Forderungen 54 042 200 „					
		zusammen 78 042 200 ℳ	—	35 000 000	43 042 200	—	—
VI.		Kursverlust auf Anleihen	275 000	3 750 000	2 450 000	3 100 000	—
VII.		Kassen- und sonstige Mehrbedürfnisse	—	8 668 102	7 605 200	—	—
		Summe der Ausgabe	—	68 460 790	76 194 112	—	—
		Einnahme.					
I.		Kassenrest	—	910 000	8 668 102	—	—
II.		Aktien	—	15 000 000			
III.		Mitgiften	350 000	500 000	500 000	—	—
IV.		Dotation:					
	1.	Reinertrag der Staatseisenbahn	16 028 840	13 606 470	14 511 470	14 058 970	—
	2.	Ausgabeüberschuß der Bodenseedampfschiffahrt	— 6 710	— 6 040	— 27 140	— 16 590	—
			16 022 130	13 600 430	14 484 330	14 042 380	—
	3.	Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn	933 520	720 300	703 680	742 020	—
	4.	Ausfluß als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	500 000	500 000	—	—
	5.	Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	2 000 000	2 000 000	2 000 000	—	—
		Summe Zif. IV. Dotation	19 455 650	16 820 730	17 748 010	17 314 400	—
V.		Agio auf Anleihen	225 000	—	—	—	—
VI.		Schuldenaufnahme	—	35 280 000	49 280 000	—	—
		Summe der Einnahme	—	68 460 790	76 194 112	—	—

Ausgabe. Einnahme.

Gegen beider jährlich mehr.	Gegen beider jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
228 823	—	
445 572	—	Die nach den Anleihegesetzen in den Jahren 1900 und 1901 zu tilgenden Schuldbeträge berechnen sich wie folgt: 1900 ℳ 33 ₰ / 1901 ℳ 01 ₰ 1. Anleihen von 1850/51 730 400 „ — „ 737 600 „ — „ 2. Anleihen von 1862/64 1 300 348 „ 97 „ 1 250 608 „ 92 „ 3. Prämienanleihen von 1867 845 000 „ — „ 730 000 „ — „ 4. Anleihen von 1875 504 000 „ — „ 524 000 „ — „ 5. Anleihen von 1876 468 000 „ — „ 464 000 „ — „ 6. Anleihen von 1879 960 000 „ — „ 896 000 „ — „ 7. Anleihen von 1890 1 163 000 „ — „ 1 213 000 „ — „ 8. Anleihen von 1900 91 000 „ — „ 93 000 „ — „ zusammen 5 920 752 ℳ 30 ₰ 5 920 466 ℳ 95 ₰
—	—	Das Kassierungsguthaben der Amortisationskasse bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird Ende 1899 voraussichtlich rund 40 000 000 ℳ betragen. Hievon werden der Amortisationskasse behufs Ertheilung ihrer Verpflichtungen für 1900 und 1901 für hier eingehende Beträge rückerstattet wie
—	—	Die Summe der Anrechte (a) ist Abgangsweise hingestellt, jene der neuen Forderungen (b) dem Eisenbahnbedürfniß für 1900/01 entnommen.
2 825 000	—	Für die eingestellten Beträge wurden durchschnittlich 5% bei zu begebenden 3½%igen und 15% bei zu begebenden 3%igen Schuldverschreibungen angenommen. (Vergl. auch Erläuterung zu Einnahme Zif. VI.)
—	—	Die eingestellten Beträge übersteigen die Einnahme und Ausgabe
—	—	
—	—	Zu I. und II. Die für 1900 eingestellten Beträge entsprechen dem Stand auf 1. Oktober 1899 einschließlich der Gesetzvorlage bei der Reichsbankstelle. Die Beträge für 1901 stellen zusammen die unter Zif. VII der Ausgabe für 1900 zur Ausgleichung eingestellten Kassen- und sonstigen Mehrbedürfnisse.
150 000	—	Die eingestellten Beträge enthalten die aus den Mehrbedürfnissen zu verzinsenden Zinsen, sowie die bei Begebung von Schuldverschreibungen zu vergütenden Stückzinsen.
—	1 939 820	
—	9 980	Die vorgetragenen Beträge sind den betreffenden Spezialbelegen entnommen.
—	1 949 750	
—	191 500	
—	—	
—	—	Vergl. Ausgabe Tit. X des Budgets der Zinsenzahlstellen.
—	2 141 250	
—	225 000	
—	—	Je nach Lage des Marktes werden in den beiden Jahren 1900/01 entweder 3½% oder 3% Schuldbrief begeben werden.
—	—	Der Ausgabeposition Zif. VI liegt für übrigens ganz unberechenbare Momente zu Grunde, daß in beiden Jahren noch 61 000 000 ℳ durch Ausgabe 3½%ige Schuldverschreibungen und rund 20 000 000 ℳ durch Ausgabe 3%ige Schuldverschreibungen zu befriedigen sein. Die weiteren je 280 000 ℳ erfordern nur voraussichtliche Einstellungen für Mehrung der Betriebsmittelfonds.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung IX.

Spezial-Budget

der

Badanstaltenverwaltung

für die Jahre

1900 und 1901.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1. Jahr durchschnittlich.	Künftig regelmäßig.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Ausgabe.					
		A. Ordentlicher Etat.					
	1.	Oeffentliche Abgaben und andere Lasten	5 382	5 382	5 382	—	—
	2.	Unterhaltung der Gebäude	36 526	36 526	36 526	—	—
	3.	Unterhaltung der Wege, Anlagen und Wasserleitungen	36 800	37 700	37 700	—	—
	4.	Betrieb der Bäder:					
		a. Gehalte	18 820	21 700	21 800	21 800	—
		b. Wohnungsgeld	3 500	4 250	4 250	—	—
		c. Andere persönliche Ausgaben	52 250	50 300	50 300	—	—
		d. Sachlicher Aufwand	65 800	78 500	79 500	—	—
	5.	Betrieb des Inhalatoriums:					
		a. Persönlicher Aufwand	1 200	1 200	1 200	—	—
		b. Sachlicher Aufwand	800	5 600	5 600	—	—
	6.	Betrieb der Trinkhalle:					
		a. Gehalt	1 560	1 560	1 560	—	—
		b. Wohnungsgeld	250	250	250	—	—
		c. Andere persönliche Ausgaben	1 050	1 050	1 050	—	—
		d. Sachlicher Aufwand	5 821	5 194	5 194	—	—
		Uebertrag	229 539	249 012	249 212	—	—

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	Der Mehrausgabebetrag beträgt 900 ℳ. Mit Rücksicht auf die vermehrten Inventarbestandsgegenstände in Folge Zugangs weiterer Gebäude (Inhalatorium, Haus 7 der Hilfsgasse) und wegen Erhöhung der Brandversicherungsprämien einiger Gebäude wird jedoch der bisherige Satz belassen.
—	—	Bisheriger Budgetsatz, da wegen des neu hinzugekommenen Gebäudes der Mehrausgabebetrag von 33 600 ℳ nicht ausreichen würde.
800	—	Der ordnungsmäßige Jahresbedarf für Wege und Anlagen ist eine Summe von mindestens 37 700 ℳ jährlich erforderlich. Der Mehrausgabebetrag beträgt 36 427 ℳ.
2 980	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
750	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 und Anlehnung von Dienstbezeichnungen, Anlage 3.
—	1 930	Frischwasserbad und Kaltwasser-Augenbad 1 Badewärter, 2 Wärterassistenten und Heizer, 2 Portiers, 2 Hausdiener, 3 Badewärterinnen 9 300 ℳ 2 Heizer und 5 Hilfsheizer für die Heizperiode 6 000 „ Nöthigenfalls Hilfspersonal in den Bädern und Abhaltungen für Heizperiode 17 000 „ Belohnung bei Rettungsfällen 1 200 „ Vergütung für Waschen 1 450 „ Arbeiterversicherung 650 „ 35 500 ℳ Die Löhne für verschiedene Neben- und Aushilfsgehilfen und deren Arbeiterbeiträge sind unter § 11 vorgesehen. Landesbad Wärterpersonal und Dienstboten 1 720 ℳ Arbeiterversicherung 80 „ 1 800 „ Irrenanstalt-Badehalle und Hilfsbäder 1 Wärterassistent, 1 Heizer, 1 Hausdiener, 1 Hilfsheizer 3 540 ℳ Weibliches Pflegl- und Wartepersonal 4 000 „ Arbeiterversicherung 460 „ 8 000 „ 50 300 ℳ
		Die in nach hier gegenüber dem letzten Budget ausgebrachten Mehrforderungen sind durch die angenommene höhere Benutzung der Badeanstalten bedingt

	Frischbadeanstalt und Kaltwasser-Augenbad	Landesbad	Irrenanstalt-Badehalle und Hilfsbäder
	ℳ	ℳ	ℳ
Für Betriebsmaterialien, Instandhaltung, Mehrverwendung u.	30 000	10 500	7 000
Neuanlagen- und Gebäude	—	21 000	—
	30 000	31 500	7 000
		19 500 ℳ	

12 700	—	Für Betriebsmaterialien, Instandhaltung, Mehrverwendung u. Neuanlagen- und Gebäude Die Mehrforderungen beruhen theilweise auf der Annahme einer gehörigen Badefrequenz und — zwar bei Landesbad hauptsächlich — auf der Nothwendigkeit entsprechender Ergänzung der Bettwäsche und der Badekleider, sowie der ärztlichen Instrumentarien. Das Inhalatorium wurde am 15. Juni 1899 dem Betrieb übergeben.
—	—	1 Wärterin.
1 800	—	Für den weiblichen Betrieb, Instandhaltung, Trinkhallen, Trinkgefäßen für die eingeführten Kurgäste u.
—	—	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2.
—	—	1 Diener Dienstkleidung des Bewachers und des Dieners 900 ℳ 100 „ 1 000 ℳ
—	627	Mehrausgabebeschluß.
22 130	2 557	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Zuletzt bewilligt.	Voranschlag für 1900.	1901.	1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag	220 539	240 012	249 212	—	—
	7.	Betrieb des Theaters:					
		a. Gehalte	2 000	2 500	2 500	—	—
		b. Wohnungsgeld	250	250	250	—	—
		c. Andere persönliche Ausgaben	2 161	2 150	2 150	—	—
		d. Sonstiger Aufwand	28 979	29 300	29 300	—	—
	8.	Kosten der Verwaltung	5 325	5 020	5 020	—	—
	9.	Zuschuß an die Stadt Baden	77 150	47 250	47 050	47 150	—
	10.	Zuschuß für Badenweiler	10 290	10 290	10 290	—	—
	11.	Ruhegehalte, Versorgungsgehalte und ähnliche Verwilligungen	—	4 200	4 200	—	—
	12.	Unterstützungen und Belohnungen:					
		a. für etatmäßige Beamte	100	100	100	—	—
		b. für das übrige Personal	100	100	100	—	—
	13.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	775	908	908	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	357 509	351 830	351 830	351 830	—
		„ „ „ „ für beide Jahre	—	—	—	703 660	

Gegen letzter jährlich mehr.	Gegen letzter jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
22 130	2 557	
—	400	Vergl. Gehaltsetat, Anlage 1.
—	—	Vergl. Wohnungsgeldliste, Anlage 2, und Ueberleitung von Titelveränderungen, Anlage 3.
—	11	2 Privatdienstgeldliste.
411	—	Für den Betrieb, die Bau- und Inventarunterhaltung:
250	—	a. Besoldungen und andere Vergütungen:
		Zentralamt: Vorstand der Landesbank — Gehalt —
		Direktor der Landesbank (Regierung) und Stellvertreter desselben — Honorar je nach der Inanspruchnahme zu bemessen —
		Vorsteher der Badeanstaltsbureaux (Zeitungsverwalter) 700 ℳ
		Aktuar (Hofbeamter) 1 050 „
		Begutachtung für Beherrschung des Krankheitsstandes der Mineralquellen 100 „
		Straßenwärter (Beamte der Wasser- und Straßenbauverwaltung) 60 „
		Zahlmeisterhilfe bei der Badeanstaltsbuchhaltung 400 „
		Theaterhilfe bei der Badeanstaltskasse 400 „
		Besorgung der Badeanstaltsbuchhaltung und der Kasse (Kassierer) 100 „
		Kassenführung im Kurhaus 150 „
		4 760 ℳ
		Ab im Jahr 1899 hier gegangener Besoldungsteil wurde auf § 11 übertragen.
		b. Tagegelder, Reise- und Fuhrkosten, Verbandsgeschäfte 500 „
		c. Persönliche Remunerationen 450 „
		5 691 ℳ
—	30 000	Der Stadt Baden sollen von nun an nur die tatsächlichen Einnahme-Ueberschüsse der ärztlichen Bäder überwiesen werden; der mutmaßliche Satz der fortfallenden Zuschüsse ist unter dem Vorbehalt der allgemeinen Staatsverwaltung, Mindestens bis Januar, Ausgabe Titel XI B. § 7 eingestellt.
—	—	Die Kosten: Wegen der Besoldungen der etatmäßigen Beamten bei den Badeanstalten in Badenweiler vergl. die Anlagen 1 und 2, Gehalts- und Wohnungsgeldetat. Für die Führung der Badeanstaltsbuchhalte in Müllheim erhält ein Privatbeamter eine Vergütung von 250 ℳ jährlich, die Kosten für Bureauerfordernisse u., für die Kassenführung über die Belegung der Badezimmerräume in der Umgebung des Badeamtes bei Verkauf der Badeamts-Chocolade einen Betrag von 250 ℳ.
1 200	—	Dieser Satz unter § 4, Titel unter § 9 vermehrt, über der Ueberschußbetrag wegen neuer gesetzlicher Bestimmungen gestrichen. Jetziger Etat:
		Ruhegehalte 3 732 ℳ
		Beitrag an Versorgungsgehalten (Titel 11 der Beamtenausgabe gemäß Art. 17 Abs. 3 des Etatgesetzes) 347 „
		Mehrausgaben nach Art. 30 des Etatgesetzes (Titel 11 der Generalkassenliste) 50 „
		4 129 ℳ
		Da sich die Mehrausgaben nicht zum Voraus bestimmen lassen, wird die jetzige Ausgabe mit rund 4 000 ℳ ausgeworfen.
—	—	Die Kosten:
—	—	Dergleichen.
193	—	Verbrauchsstoffe 251 ℳ
		Andere Verbrauchsgegenstände, sowie Reinigungsgebühren, Beleuchtungsgebühren 50 „
27 229	32 068	Sonstige Ausgaben, Bedienungsgebührlichkeit 607 „
—	27 229	908 ℳ
—	5 739	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1900/01 zusammen.	Künftig wegfallend.	Gegen früher jährlich mehr.	Gegen früher jährlich weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		B. Außerordentlicher Etat.								
	1.	Bauherstellungen an Badanstaltsgebäuden	—	—	—	100 000	—	—	—	Zu der Budgetperiode 1900/01 sind eine Reihe größerer Herstellungen nötig, deren Bedeck aus den laufenden Einnahmen nicht bestritten werden kann und deshalb auf den außerordentlichen Etat zu übernehmen ist, nämlich: Bedeck, rund 1. Neubau mehrklassiger Badeanstaltsgebäude an der hölzlichen Kanalisation . . . . . 35 000 ℳ 2. Verlegung der Abortanlagen und Decken in mehreren Bade- u. Männern bei Zwischenbädern, Einrichtung der Abortanlage für Kaltwasserbäder auf der Männerseite und Herstellung einer weiteren Kammer für schwimmunkundige Väder daselbst . . . . . 65 000 „ 100 000 ℳ
		Hiezu A. Ordentlicher Etat	—	—	—	703 600	—	—	—	
		Summe der Ausgabe für beide Jahre	—	—	—	803 600	—	—	—	
		Einnahme.				1 Jahr durchschnittlich.				
		Ordentlicher Etat.								
	1.	Zinsen aus Aktivkapitalien	33 000	25 000	25 000	—	—	—	8 000	Voraussichtlicher Ertrag nach dem derzeitigen Stand der Kapitalsanlagen
	2.	Ertrag von Grundstücken und Gebäuden	43 519	44 900	44 900	—	—	1 381	—	Ertrag von Grundstücken, Nutzungsdurchschnitt . . . . . 2 450 ℳ „ „ Gebäuden, gegenwärtiger Stand . . . . . 42 450 „ 44 900 ℳ
	3.	Staatszuschuß	33 280	34 550	34 550	—	—	1 270	—	Für den Landesbad nach dem Jahrplanetorium, vergl. Spezialetat der Ministerialsektion des Innern für 1900/01, Ausgabe Tit. XI. A. § 4
	4.	Ertrag der Bäder	170 000	230 000	230 000	—	—	54 000	—	Nach der gesetzmäßigen Einnahmeberechnung der letzten Jahre (1896: 170 000 ℳ, 1897: 260 200 ℳ, 1898: 230 200 ℳ) darf ein dem Jahr 1900 annähernd gleichkommender Ertrag erhalt werden. Es werden hiernach vorgesehen für das Zwischenbad und Kaltwasserbad . . . . . 180 000 ℳ das Landesbad . . . . . 50 000 „ 230 000 ℳ
	5.	Ertrag des Inhalatoriums	4 000	7 000	7 000	—	—	3 000	—	Der Ertrag des Inhalatoriums ist auf jährlich 14 000 ℳ geschätzt, wovon jene mit der Leitung der Badeanstalt betrauten Beamtenkosten, die auf diese Kosten bei ständiger Anwesenheit, ausschließlich der Materialien, sowie für sie bei Inhalationen erforderlichen Mehrkosten und Stoffe zu stehen hat, die Hälfte gehemmt. Es sind daher hier vorgesehen . . . . . 7 000 ℳ
	6.	Ertrag der Trinkhalle	6 584	6 740	6 740	—	—	156	—	Mehrungsdurchschnitt 6 741 ℳ
	7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	2 572	3 640	3 640	—	—	1 068	—	Vorgesehen nach Maßg außergewöhnlicher Einnahmen.
								60 875	8 000	
								8 000		
		Summe der Einnahme	298 955	351 830	351 830	351 830	—	52 975		
		„ „ „ für beide Jahre	—	—	—	703 660				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für 1900/01. Titel.	§.	Anstellen, Art.	Etatsstand auf 1. Juli 1900. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Voranschlag für 1900. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Voranschlag für 1901. Stellenzahl	Gehalt.	Nebengehalt.	Summa.	Erläuterungen.
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
		Baden.													
	4.	**Für den Betrieb der Bäder: Friedrichsbad und Kaiserin-Augustabad.**													
		Verwalter J. 5	1	1 800	—	1 800	1	2 040	300	2 340	1	2 040	300	2 340	Nebengehalt: Dienstzulage gemäß § 12 Nr. 2 der Gehaltsordnung
		Maschinist J. 5	1	2 100	300	2 400	1	2 100	300	2 400	1	2 100	300	2 400	Tagelöhner
		Badwärter K. 2	1	1 250	—	1 250	1	1 410	—	1 410	1	1 410	—	1 410	Der Badwärter, die Badwärterin, die Kassierin, Wäschausgabebeschließerin und Badeaufseherinnen beziehen mindestens Einkommen, welches nach Maßgabe der Anmerkung 3 zu Titel X bei Gehaltsstufe auf den Gehalt angerechnet wird.
		Badwärter K. 5	4	5 420	—	5 420	6	7 860	—	7 860	6	7 080	—	7 080	Der älteste, eigentlich Personal beim Dienst der Badeanstaltsverwaltung zu entbehren, sollen zwei weitere etatsmäßige Badwärterstellen errichtet werden.
		1 zu 1 500 ℳ — 1 500 ℳ 2 „ 1 360 ℳ — 2 720 „ 1 „ 1 200 „													Diejenigen Badwärter, welche zugleich als Masseure verwendet werden, erhalten neben ihrem Gehalt eine Vergütung von 30% der eingegangenen Gebühren für die von ihnen ausgeführten Massagen aus Mitteln für „andere persönliche Ausgaben" (3. 4 c).
		Waschinenmeister und Heizer K. 5	2	2 400	—	2 400	3	3 600	—	3 600	3	3 480	—	3 480	Von den 8 Maschinenmeister- und Heizerstellen (einschl. der Inhaberstellen) sind 4 zu 2 etatsmäßig. Die Errichtung einer weiteren etatsmäßigen Stelle erscheint im dienstlichen Interesse erwünscht.
		Kassierin K. 5 (z. Z. nichtetatsm. bes.)	1	1 200	—	1 200	1	1 200	—	1 200	1	1 200	—	1 200	
		Badaufseherin K. 5	2	1 200	—	1 200	2	2 400	—	2 400	2	2 400	—	2 400	
		1 (z. Z. nichtetatsmäßig besetzt) 1 200 ℳ 1 Stelle erledigt —													
		Landesbad.													
		Verwalter J. 5	1	1 800	—	1 800	1	2 050	—	2 050	1	2 050	—	2 050	
		Zentralwaschanstalt.													
		Wäschausgabebeschließerin K. 5 (z. Z. nichtetatsmäßig besetzt)	1	1 000	—	1 000	1	1 200	—	1 200	1	1 200	—	1 200	
			14	18 300	300	18 600	17	23 900	600	24 400	17	24 060	600	24 660	
		Hiervon ab die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge	—	1 810	—	1 810	—	2 760	—	2 760	—	2 760	—	2 760	1 Badwärter, 6 Badwärter, 1 Kassierin und 1 Badaufseherin.
		§. 4	14	16 550	300	16 850	17	21 100	600	21 700	17	21 300	600	21 900	
	6.	**Für den Betrieb der Trinkhalle.**													
		Trinkhallenverwalter K. 2	1	1 500	—	1 500	1	1 500	—	1 500	1	1 500	—	1 500	
	7.	**Für den Betrieb des Theaters.**													
		Theatermeister K. 2 (z. Z. nichtetatsmäßig besetzt)	1	1 200	—	1 200	1	1 250	—	1 250	1	1 250	—	1 250	
		Theaterbeleuchter K. 2 (z. Z. nichtetatsmäßig besetzt)	1	1 100	—	1 100	1	1 250	—	1 250	1	1 250	—	1 250	
		§. 7	2	2 300	—	2 300	2	2 500	—	2 500	2	2 500	—	2 500	
	10.	**Badewärter.**													
		Erster Gärtner H. 12 (z. Z. nichtetatsmäßig besetzt)	1	1 400	—	1 400	1	1 600	—	1 600	1	1 600	—	1 600	
		Badwärter K. 2	1	1 510	—	1 510	1	1 510	—	1 510	1	1 510	—	1 510	Den Badwärter wird die Hälfte des Wertbetrages der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt angerechnet.
		Kassierin, zugl. Wäschausgabebeschließerin K. 5	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	1	1 400	—	1 400	
			3	4 310	—	4 310	3	4 510	—	4 510	3	4 510	—	4 510	
		Ab wegen wandelbarer Bezüge	—	100	—	100	—	100	—	100	—	100	—	100	Badwärter.
		§. 10	3	4 210	—	4 210	3	4 410	—	4 410	3	4 410	—	4 410	Von der Badeanstaltskasse zu Badewärter zu befördern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget-Titel.	§.		Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Voranschlag für 1 Jahr der neuen Budgetperiode. Ortsklassen. I. Zahl der Beamten.	I. Betrag.	II. Zahl der Beamten.	II. Betrag.	III. Zahl der Beamten.	III. Betrag.	IV. Zahl der Beamten.	IV. Betrag.	Summe Spalte 5—8. Zahl der Beamten.	Summe Spalte 5—8. Betrag.	Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
	4.	Für den Betrieb der Bäder	VI.	17	4 250	—	—	—	—	—	—	17	4 250	
	6.	Für den Betrieb der Trinkhalle	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	
	7.	Für den Betrieb des Theaters	VI.	1	250	—	—	—	—	—	—	1	250	Theaterbeleuchter. Der Theaterwärter hat Dienstwohnung, wofür der Wirthgins mit dem Wohnungsgeld wettgeschlagen wird.
	10.	Zuschuß für Badenweiler	V.	—	—	—	—	—	—	1	150	1	150	
			VI.	—	—	—	—	—	—	2	220	2	220	1 Beamter 100 ℳ, 1 Beamter 120 ℳ nach § 7 Ziff. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894.

Anlage 3.

Anforderung von Dienstwohnungen.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	Betrag des Miethzinses der Verwaltung.	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld	Bemerkungen.
							ℳ.	ℳ.	
In staatlichen Gebäuden:									
Baden	VI.	5	—	—	—	5	—	—	Verwalter des Friedrichsbades, Maschinenmeister, Verwalter des Landesbades, Badmeister, Theatermeister.
Badenweiler	V.	—	—	—	1	1	—	—	Badfondsgärtner. Demselben soll die von ihm z. Zt. schon benützte Wohnung im sog. Gärtnerhaus als Dienstwohnung zugewiesen werden.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 44160 3 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1899/1900
BeiLB W 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1899/1900, Beil. 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

456

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1899/1900.

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Viertes Beilagenheft,

enthaltend die Drucksachen Nr. 1 bis 6 und 19 bis 71.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1900.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

ZB 1000, 1899/1900 Bd. IV LS



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalt

des

vierten Beilagenheftes.

Seite

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 betreffend. (Drucksache Nr. 1) . . . . . 1—2

Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1900 betreffend (von den Kammern ausgedehnt bis mit 15. Mai). (Drucksache Nr. 1a) . . . . . 3—4

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Mai 1900 betreffend. (Drucksache Nr. 1b) 5—6

Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Gen., **Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen** betreffend. (Drucksache Nr. 2) . . . . . 7—8

Antrag der Abgg. Zehnter und Gen. zu obigem Gesetzesvorschlag. (Drucksache Nr. 2a) 9

Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Gen., **Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung** betreffend. (Drucksache Nr. 3) . . . . . 10—12

Bericht der Verfassungskommission (Abg. Dr. Heimburger) über die Anträge der Abgg. Wacker und Gen. (Drucksache Nr. 3) und der Abgg. Dreesbach und Gen. (Drucksachen Nr. 23 und 24), **die Abänderung der Verfassung und der Wahlordnung** betreffend, sowie über die von der Großh. Regierung überreichte **Denkschrift** (Drucksache Nr. 25), **die Zusammensetzung der Ständeversammlung** betr. (Drucksache Nr. 3a) 13—27

Interpellation der Abgg. Dreesbach und Gen., **das Verhalten der Großh. Regierung zu der Frage des Schutzes der Arbeitswilligen** betreffend. (Drucksache Nr. 4) 28

Interpellation der Abgg. Dreesbach und Gen., **die neue Marinevorlage** betreffend. (Drucksache Nr. 5) . . 29

Interpellation der Abgg. Muser und Gen., **das Inkrafttreten der Grundbuchordnung** betr. (Drucksache Nr. 6) 30

Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., **Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes** betreffend. (Drucksache Nr. 19) 31/32

Kommissionsbericht (Abg. Hennig) hierüber sowie über die Regierungsvorlage im gleichen Betreff (Drucksache Nr. 37) und **die einschlägige Petition des engeren Vorstandes des Bad. Lehrervereins.** (Drucksache Nr. 19a) 33—43

Beschlußfassung der Ersten Kammer hierüber. (Drucksache Nr. 19b) . . . . . 44—45

Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., **Abänderung der Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden** betreffend. (Drucksache Nr. 20) . . . . . 46—48

Beschlußfassung (Ablehnung) der Ersten Kammer. (Drucksache Nr. 20a) 49

Antrag der Abgg. Muser und Gen., **die Instruktion der badischen Bundesrathsbevollmächtigten in der Frage des Schutzes des gewerblichen Arbeitsverhältnisses** betreffend. (Drucksache Nr. 21) 50

Nachweisung über die Erledigung der von der zweiten Kammer der Ständeversammlung **während des Landtags 1897/99 zu Protokoll niedergelegten** (sämmtlich den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührenden) **Wünsche und Resolutionen.** (Drucksache Nr. 22) . . . . . 51—59

Gesetzesvorschlag der Abgg. Dreesbach u. Gen., **die Abänderung einiger Paragraphen der Verfassungsurkunde über das Wahlrecht zur zweiten Kammer der Landstände** betreffend. (Drucksache Nr. 23) . . . 60—62

(Kommissionsbericht hierzu siehe oben Drucksache Nr. 3a)

Gesetzesvorschlag der Abgg. Dreesbach und Gen., **die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer** betreffend. (Abänderung der Landtagswahlordnung.) (Drucksache Nr. 24) . . . . . 63—70

(Kommissionsbericht hierzu siehe oben Drucksache Nr. 3a).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Seite

Schreiben des Ministers des Innern an den Präsidenten der zweiten Kammer, **die Denkschrift über die Zusammensetzung der Ständeversammlung** betreffend. (Drucksache Nr. 25) 71
(Kommissionsbericht hierzu siehe oben Drucksache Nr. 3a)

Antrag der Abgg. Klein (Uibel) und Gen., **die Aufhebung der Kautionsleistung der Beamten und der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer** betreffend. (Drucksache Nr. 26) 72

Kommissionsbericht (Abg. Uibel) über
I. **die Anträge** der Abgg. Dr. Fieser und Gen. **auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, Abänderung der Beamten- bezw. Schulgesetzgebung** betr. (Drucksachen Nr. 26 und Nr. 39 Ziff. 2)
II. **die Petitionen von Beamten** in Villingen, Ladenburg, Ueberlingen, Bühl, Breisach und Rastatt **um Einreihung ihrer dienstlichen Wohnorte in eine höhere Ortsklasse.**
III. **die Petition der Steuereinnehmerei- und Bureaugehilfen** in **Mannheim um eine Theuerungszulage** (Drucksache Nr. 26a) . . . . . 73—81

Gesetzentwurf, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend. (Drucksache Nr. 27) 82—86

Beschlußfassung der Ersten Kammer hierüber. (Drucksache Nr. 27a) 87

Gesetzentwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend. (Drucksache Nr. 28) . . . 88—98

Kommissionsbericht (Abg. Zehnter) hierüber. (Drucksache Nr. 28a) . . . . . 99—123

Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend. (Drucksache Nr. 29) . . . . . 125—145

Kommissionsbericht (Abg. Dr. Wilckens) hierüber sowie über **die einschlägige Petition des Kreisausschusses Karlsruhe.** (Drucksache Nr. 29a) . . . . . 146—152

Antrag der Abgg. Zehnter und Gen., **Bewilligung von Zuschüssen an Gemeinden zur Gewinnung ärztlicher Hilfe** betreffend. (Drucksache Nr. 30) . . . . . 153—154
Kommissionsbericht hierzu siehe Drucksache Nr. 12a, Seite 7 (5. Beilagenheft, Seite 270)

Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend. (Drucksache Nr. 31) . . . . . 155—202
In der Kommission vereinbarter vorläufiger **anderweiter Entwurf** mit dem Betreff: „Die Veranlagung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend." (Drucksache Nr. 31a) . . . . . 203—209

Kommissionsbericht (Abg. Zehnter) hierüber sowie über **die einschlägige Petition der Städte der Städteordnung.** (Drucksache Nr. 31b) . . . . . 210—232

Beschlüsse der Ersten Kammer hierüber. (Drucksache Nr. 31c) 233

Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend. (Drucksache Nr. 32) . . . . . 234—252

In der Kommission vereinbarte vorläufige **Abänderungsvorschläge** hierzu. (Drucksache Nr. 32a) . . . . 253—258

Kommissionsbericht (Abg. Straub) hierüber. (Drucksache Nr. 32b) . . . . . 259—301

Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend. (Veranlagungsgesetz.) (Drucksache Nr. 33) . . . . . 302—320

In der Kommission vereinbarte vorläufige **Abänderungsvorschläge** hierzu. (Drucksache „Zu Nr. 33") . . 321—322

Kommissionsbericht (Abg. Hug) hierüber sowie über **die einschlägige Petition der Städte der Städteordnung.** (Drucksache Nr. 33a) . . . . . 323—355

Beschlüsse der Ersten Kammer hierüber. (Drucksache Nr. 33b) . . . . . 356—357

Bericht der Petitionskommission (Abg. Armbruster), betreffend **die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium** während des Landtags 1897/99 von der zweiten Kammer der Ständeversammlung **überwiesenen Petitionen** und deren Erledigung. (Drucksache Nr. 34) . . . . . 358—376

Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend. (Drucksache Nr. 35) . . . . . 377—399

Kommissionsbericht (Abg. Obkircher) hierüber sowie über **die einschlägigen Petitionen der Städte der Städteordnung, des Jakob Ehrmann und Genossen von Teutschneureuth und des Friedrich und Wilhelm Fuchs und Genossen von Eggenstein.** (Drucksache Nr. 35a) . . . . . 400—426

Beschlüsse der Ersten Kammer hierüber. (Drucksache Nr. 35b) 427

Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Genossen, **die Berechtigungen der Oberrealschulen** betreffend. (Drucksache Nr. 36) 428

Kommissionsbericht (Abg. Dr. Heimburger) hierüber sowie über **die einschlägige Petition des Vorstandes des Vereins der akademisch gebildeten Lehrer Badens.** (Drucksache Nr. 36a) . . . . . 429—459

Gesetzentwurf, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend. (Drucksache Nr. 37) . . . . 460—462
(Kommissionsbericht hierzu u. A. siehe oben Drucksachen Nr. 19a und 19b).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend — Weiterführung der Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze und Herstellung einer Nebenbahn von der Höllenthalbahn, Station Kappel, über Lenzkirch nach Bonndorf. — (Drucksache Nr. 38) . . . . . 463—468

Kommissionsbericht (Abg. Weber) hierüber. (Drucksache Nr. 38a) . . . . . 469—473

Antrag der Abgg. Dr. Fieser und Genossen, betreffend:

1. **Erhöhung des Staatszuschusses an die Kreisverbände,**
2. **Aenderung der Beamtengesetzgebung durch**
   a) **Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer,**
   b) **Erhöhung des Wohnungsgeldes derselben** 474

(Drucksache Nr. 39)

Kommissionsbericht (Abg. Lauck) über Ziffer 1 obigen Antrags sowie über **die Petitionen einiger Kreisausschüsse** im gleichen Betreff. (Drucksache Nr. 39a) . . . . . 475—478

(Kommissionsbericht zu Nr. 39 Ziff. 2 siehe oben Drucksache Nr. 26a).

Antrag der Abgg. Frank und Genossen, **die hypothekarischen Darlehen der Landwirthe** betreffend. (Drucksache Nr. 40) 479

Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., **die gesetzliche Regelung des Diätenwesens** betr. (Drucksache Nr. 41) 480

Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898 und 1899 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes betr. (Drucksache Nr. 42) . . 481—511

Bericht der **Kommission für Eisenbahnen und Straßen** (Abg. Schmid) über **die Bitte der Einwohner der Gemeinde Daxlanden** im Amtsbezirk Karlsruhe, **die Erstellung einer festen Brücke über den Karlsruher Stichkanal** betr. (Drucksache Nr. 43) . . . . . 512—516

Antrag der Abgg. Muser und Gen., **die gesetzliche Festlegung der für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden allgemeinen Grundsätze und der für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstsätze** betr. (Drucksache Nr. 44) . . . . . 517—522

Kommissionsbericht (Abg. Uibel) hierüber. (Drucksache Nr. 44a) . . . . . 523—530

Gesetzentwurf, die **Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt** betr. (Drucksache Nr. 45) . . . . . 531—536

Kommissionsbericht (Abg. Greiff) hierüber. (Drucksache Nr. 45a) . . . . . 537—541

Gesetzentwurf, die **Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim** betr. (Drucksache Nr. 46) . 542—547

Kommissionsbericht (Abg. Dieterle) hierüber. Drucksache Nr. 46a) . . . . . 548—551

Bericht der Petitionskommission (Abg. Obkircher) über **die Petitionen der Diöcesanausschüsse Bretten und Karlsruhe—Land,** betr. die **Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Bewahrung der Jugend.** (Drucksache Nr. 47) . . . . . 552—559

Antrag der Abgg. Dieterle und Gen., **Anlage eines Wasserwerks bei Laufenburg, hier die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit** betr. (Drucksache Nr. 48) . . . . . 560—561

Vorstellung des „Initiativkomites" in Klein-Laufenburg gleichen Betreffs (Drucksache Nr. 48a) . . . 562—563

Kommissionsbericht (Abg. Lauck) zu Drucksachen Nr. 48 und 48a. (Drucksache Nr. 48b) . . . . . 564—567

Antrag der Abgg. Muser und Gen., die **sog. lex Heinze** betr. (Drucksache Nr. 49) 568

Bericht der Petitionskommission (Abg. Hennig) über **die Bitte des Kassiers Kirchberger um authentische Erklärung der Paragraphen 3 und 28 des Beamtengesetzes.** (Drucksache Nr. 50) . . . . . 569—576

Beschlußfassung der Ersten Kammer über **die zu obiger Petition** von der zweiten Kammer **gefaßte Resolution** (Drucksache Nr. 50a) . . . . . 577—578

Antrag der Abgg. Wacker und Gen., **die amtlichen Verkündigungsblätter** betr. (Drucksache Nr. 51) . . 579

Antrag der Abgg. Pfefferle und Gen., betr. **Beihilfe für die Hagelversicherung des zur Anpflanzung von Reben und Tabak dienenden Geländes.** (Drucksache Nr. 52) 580

Gesetzentwurf, betr. **die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung** (Beschlüsse der Ersten Kammer.) — (Drucksache Nr. 53) . . . . . 581—586

Kommissionsbericht (Abg. Dr. Weygoldt) hierüber (Drucksache Nr. 53a) . . . . . 587—596

Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Blümmel) über **die Bitte des Gemeinderaths der Stadt Staufen, die Erhaltung der Burgruine Staufen** betr. (Drucksache Nr. 54) . . . . . 597—600

Gesetzentwurf, die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betr. (Drucksache Nr. 55) . . . . . 601—609

Gesetzentwurf, den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn) betr. (Drucksache Nr. 56) 611—618

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Kommissionsbericht (Abg. Dieterle) hierüber sowie über **die Petitionen der Gemeinden Oberkirch und Oppenau um Ankauf der Bahn durch den Staat einerseits, andererseits Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach um Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach** (Drucksache Nr. 56 a) . . . 619—624

Gesetzentwurf, die Dotation der Kreisverbände betr. (Drucksache Nr. 57) . . . . . 625—631

Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betreffend. (Beschlüsse der Ersten Kammer. — Drucksache Nr. 58) . . . . . 632—634

Kommissionsbericht (Abg. Birkenmayer) hierüber sowie über **die einschlägigen Petitionen von Unternehmern, Arbeitern und sonstigen Interessenten.** (Drucksache Nr. 58 a) . . . . . 635—646

Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Genossen, **Abänderung der Wahlkreiseintheilung** betreffend. (Drucksache Nr. 59) . . . . . 647—657

Kommissionsbericht (Abg. Wacker) hierüber mit verschiedenen Entwürfen einer neuen Wahlkreiseintheilung als Anlagen. (Drucksache Nr. 59 a) . . . . . 658—746

Beschlußfassung der Ersten Kammer hierüber (Ablehnung). (Drucksache Nr. 59 b) 747

Bericht der Petitionskommission (Abg. Hennig) über **die Bitte des Stephan Stoll von Ofteringen, die volle Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern** betreffend (Drucksache Nr. 60) . . . . . 748—749

Bericht der Petitionskommission (Abg. Rohrhurst) über **die Bitte der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung** einer gestaffelten Umsatzsteuer*) für Getreidemühlen und **einer verschiedenartigen Tarifirung für Mehl und Getreide;** und über die Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, die Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer betreffend*). (Drucksache Nr. 61) . . . . . 750—764

Gesetzentwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend. (Drucksache Nr. 62). 765—781

Kommissions-Antrag über die geschäftliche Behandlung. (Drucksache Nr. 62 a) 782

Gesetzentwurf, die Antheilbarkeit der Grundstücke betreffend. (Annahme der Ersten Kammer. — Drucksache Nr. 63) 783

Kommissionsbericht (Abg. Breitner) hierüber. (Drucksache Nr. 63 a) . . . . . 784—787

Neue Beschlüsse der Ersten Kammer hierüber. (Drucksache Nr. 63 b) 788

Bericht der Petitionskommission (Abg. Müller-Welschingen) über **die Petition der Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und Neustadt, die Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens im Großherzogthum Baden** betreffend. (Drucksache Nr. 64) . . . . . 789—820

Bericht der Petitionskommission (Abg. Blümmel) über **die Bitte der Vereine für Homöopathie im Großherzogthum Baden, betreffend die Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten und die Einführung des Dispensirrechts für die in Baden praktizirenden homöopathischen Aerzte sowie die Zulassung der Letzteren als Kassenärzte bei den staatlichen Meinrieben.** Drucksache Nr. 65) . . . . . 821—831

Bericht der Petitionskommission (Abg. Fendrich) über **die Bitte der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im badischen Baugewerbe.** (Drucksache Nr. 66) . . . . . 832—850

Bericht der Petitionskommission (Abg. Hoffmann) über **die Petitionen der vereinigten Flaschenbierhändler Freiburgs und des Pforzheimer Wirthevereins, die Ertheilung der Konzession zum Betriebe eines Flaschenbiergeschäfts und Aehnliches betr., sowie über die Petition des badischen Gastwirthverbandes um Maßnahmen gegen den immer mehr überhand nehmenden Flaschenbierhandel.** (Drucksache Nr. 67) 851—857

Bericht der Petitionskommission (Abg. Kramer) über **die Petition des badischen Gastwirthverbandes um Aufhebung der Transferirungstaxe.** (Drucksache Nr. 68) . . . . . 858—869

Bericht der Geschäftsordnungskommission (Abg. Birkenmayer) über die ihr zur Prüfung zugewiesene **Frage, ob und welche Vollzugsbestimmungen zu dem § 41 der Verfassung, soweit es sich um das Verfahren bei Erhebungen über beanstandete Wahlen handelt, zu erlassen sind.** (Drucksache Nr. 69) . . . . . 870—878

Anträge der Petitionskommission zu der **Bitte des Vorstandes des Badischen Lehrervereins um Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten u. A.** (Drucksache Nr. 70) . . . 879

Bericht der Petitionskommission (Abg. Rohrhurst) gleichen Betreffs. (Drucksache Nr. 70 a) . . . . . 880—907

Mittheilung des Ministers des Innern über den **Stand des Projektes eines Bewässerungs- und Gewerbekanals in der Rheinebene von Hüningen bis zum Kaiserstuhl** (Oberrhein-Kanal). (Drucksache Nr. 71) 908

*) Der auf Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer gerichtete Theil der Petition und die Gegenpetition wurden von der **Steuer**kommission endgiltig behandelt. (Vergl. obigen Kommissionsbericht — Drucksache Nr. 61, Seite 760 des 4. Beilagenheftes — sowie Protokollheft Seite 151, 182|3 und 197|8)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben Schloß Baden, den 21. November 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben Schloß Baden, den 21. November 1899.

Begründung.

Um eine Störung im Fortgang des Staatshaushalts zu vermeiden, ist über den Einzug der Steuern für die neue Budgetperiode, der mit dem 1. Dezember d. J. zu beginnen hat, alsbald die erforderliche Bestimmung zu treffen. Zu dieser Maßregel wird durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs die Mitwirkung der Landstände in Anspruch genommen. Im Entwurf ist, wie letztmals, die Forterhebung der Steuern auf 4 Monate vorgesehen, weil nicht anzunehmen ist, daß das Finanzgesetz vorher zu Stande kommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1 a.

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. März 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1900 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. März 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Steuererhebung im Monat April 1900 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat April 1900 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben

Begründung.

Nach dem derzeitigen Stande der Budgetberathungen ist nicht zu erwarten, daß das Finanzgesetz für die Jahre 1900/1901 vor Ablauf des Monats März erlassen werden kann; dagegen darf es als nicht unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß dies bis Ende April d. J. der Fall sein wird. Es fällt daher nöthig, die Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern auf den Monat April auszudehnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1 b.

Beilage zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Mai 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Mai 1900 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben zu Berlin, den 7. Mai 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Mai 1900 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die bis Ende Mai 1900 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu . . .

№ 2.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer nachfolgenden Gesetzesvorschlag,

Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend,

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 27. November 1899.

Wacker
Gießler
Zehnter
Fischer I
Blümmel
Hennig
Köhler
Geppert
Fischer II
Blattmann
J. Dieterle
Armbruster
Weber
Lauck
Werr
Schüler
Hug
Birkenmayer
Grüninger
Breitner
Herth

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, erhält folgende Fassung:

„Religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen sind im Großherzogthum zugelassen. Von der Errichtung einer einzelnen Anstalt ist der Staatsregierung Anzeige zu erstatten."

Begründung.

Der beifolgende Gesetzesvorschlag ist dem hohen Hause wiederholt unterbreitet und in der letzten Tagung auch mit Stimmen-Mehrheit angenommen worden. Da die übrigen Faktoren der Gesetzgebung ihre Zustimmung versagten, konnte der Beschluß dieses Hauses nicht Gesetzeskraft erlangen.

Der Antrag will nicht sowohl uneingeschränkte Zulassung der Orden, ohne daß die Staatsgewalt irgendwie mitzusprechen hätte, wie man aus seinem Wortlaute schließen könnte, als vielmehr thatsächliche Zulassung von Männerorden.

Orden und Kongregationen sind Einrichtungen der Kirche, ohne welche sie ihr Leben und Wirken nicht voll entfalten kann.

Die thatsächliche Behandlung der Frage der Männerorden in Baden steht darum nicht im Einklang mit dem Gesetze vom 9. Oktober 1860, welches die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten grundsätzlich gewährleisten will.

Sie schafft aber auch einen förmlichen Ausnahmezustand für Baden.

Wenn auch nirgends uneingeschränkte Freiheit der Orden besteht, so sind anderwärts Männerorden doch thatsächlich zugelassen und können ihre Wirksamkeit entfalten.

Das Gleiche für Baden zu erzielen, ist die eigentliche Tendenz des Antrages.

Wird derselbe angenommen und in Gesetzesform gekleidet, so ist nicht zu besorgen, daß irgend welche Rechte verletzt oder irgend welche Interessen gefährdet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 2 a.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Februar 1900.

Antrag

zu dem

Gesetzesvorschlag Wacker und Gen., die Zulassung von Ordensniederlassungen betr.

Die Unterzeichneten beantragen:

Für den Fall, daß der von den Abgeordneten Wacker und Gen. eingebrachte Gesetzentwurf nicht die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren findet, erklärt die zweite Kammer,

daß sie die Streitsache in Betreff der Männerordensniederlassungen im Interesse der Förderung des politischen Friedens beseitigt wünscht und demgemäß nichts dagegen einzuwenden hat, wenn die Großh. Regierung von der ihr nach § 11 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 zustehenden Befugniß, Männerklöster zuzulassen, Gebrauch macht.

Karlsruhe, den 13. Februar 1900.

Zehnter.
Wacker.
Heimburger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 3.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer den beiliegenden Gesetzesvorschlag

Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 27. November 1899.

Wacker	J. Dieterle	Fischer II
Gießler	Köhler	Geppert
Hennig	Armbruster	Blattmann
Breitner	Lauck	Zehnter
Blümmel	Herth	Hug
Fischer I	Werr	Grüninger
Birkenmayer	Weber	Schüler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten wie folgt abgeändert:

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes hervorgehen."

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

„Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden."

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche vor Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen."

§ 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist."

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt."

§ 39 kommt in Wegfall.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist wiederholt Gegenstand von Berathungen dieses hohen Hauses gewesen. In der Sitzung vom 11. März 1898 wurde er in seinem vollen Wortlaut mit 32 gegen 25 Stimmen gutgeheißen, war aber damit abgelehnt, weil Verfassungsbestimmungen in Frage stehen und eine $^2/_3$ Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, wenn Vorschläge solchen Inhaltes als von der Kammer angenommen gelten sollen.

Der Gesetzentwurf will die Verfassungsbestimmungen über die zweite Kammer und deren Zusammensetzung in mehrfacher Beziehung abändern:

an Stelle des indirekten Wahlverfahrens soll das direkte treten;

die Zahl der Kammermandate soll nicht durch die Verfassung festgelegt, sondern durch einfaches Gesetz bestimmt werden, welch' letzteres eine Revision nach bestimmten Zeitfristen vorsehen wird;

statt der bisherigen hälftigen Erneuerung der Kammer nach je 2 Jahren ist Gesammterneuerung nach je 4 Jahren vorgeschlagen, die Antragsteller wären aber auch mit hälftiger Erneuerung einverstanden.

Das direkte Wahlverfahren ist eine Konsequenz des allgemeinen gleichen Wahlrechtes.

Es wird allseits zugegeben, daß das indirekte Verfahren längst die Bedeutung und den Zweck verloren hat, der ihm bei der Einführung gegeben worden ist.

Ebenso unbestritten wird allgemein anerkannt, daß es schwere Mißstände im Gefolge hat, die von Wahl zu Wahl greller zu Tage getreten sind.

Angesichts der wiederholten eingehenden Kammerverhandlungen kann auf eine ausführlichere Erörterung und Begründung wohl verzichtet werden.

Zweifellos wünscht das Volk in allen seinen Schichten die Einführung des direkten Verfahrens.

Ein Bedürfniß nach sogenannten „Kautelen" kann nicht anerkannt werden.

Soweit die Gewährung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes mit direktem Verfahren Bedenken einflößen oder Gefahren in Aussicht stellen könnte, wäre in unserer konstitutionellen Staatsverfassung ausreichender Schutz vorgesehen; überdies muß man auch der monarchischen Gesinnung und der politischen Schulung des Volkes mit seinem Interesse für das Gemeinwohl ausreichendes Vertrauen schenken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 3a.

(zu Drucksachen № 3, 23, 24 u. 25).

Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1900.

Bericht

der

Verfassungskommission der zweiten Kammer

über die

Anträge der Abgeordneten Wacker und Genossen und der Abgeordneten Dreesbach und Genossen, die Abänderung der Verfassung und der Wahlordnung betreffend, sowie über die von der Großh. Regierung dem hohen Hause überreichte Denkschrift, die Zusammensetzung der Ständeversammlung betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Heimburger.**

I.

Die Kommission trat zur Berathung der ihr überwiesenen oben genannten Materien am 6. Februar 1900 zusammen. Während die Mehrheit der Kommission die Einführung der direkten Wahl ohne alle andern Verfassungsänderungen, sei es mit, sei es ohne Proportionalwahl zu empfehlen geneigt war, glaubte sich die Minderheit nur unter gewissen Bedingungen dazu verstehen zu können. Als solche wurden genannt:

1. Eintheilung der Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, in einzelne Wahlbezirke,
2. Einführung von 7 Abgeordneten in die II. Kammer, die von den das badische Staatsbürgerrecht besitzenden Mitgliedern der Bürgerausschüsse der fünf größten Städte des Großherzogthums zu wählen wären.

Die letztere Bedingung wurde von der Mehrheit, die der zweiten Kammer grundsätzlich den Charakter einer reinen Volkskammer erhalten wissen wollte, für unannehmbar erklärt.

Auch die Eintheilung der Städte in Einzelwahlbezirke wurde von der Mehrheit für bedenklich gehalten. Es wurde auf die Schwierigkeit einer sachgemäßen Eintheilung einer Stadt und insbesondere nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die äußeren Stadttheile sehr rasch an Bevölkerung zuzunehmen pflegen, während die inneren Stadttheile ziemlich konstant bleiben. Die Folge würde sein, daß die städtischen Wahlkreise unter sich sehr bald große Unterschiede in der Wählerzahl aufweisen würden, wodurch der Grundsatz des gleichen Wahlrechts verletzt würde. Um aber der Minderheit entgegenzukommen, wurde vorgeschlagen, die Städte, welche zwei Abgeordnete zu wählen haben würden, in je zwei Wahlbezirke einzutheilen, in den Städten mit mehr als zwei Abgeordneten dagegen das Proportionalverfahren einzuführen. Die Vertreter der Minderheit erklärten, sich zu diesem Vorschlag nicht äußern zu können, bevor sie Rücksprache mit ihren Parteifreunden genommen hätten; daher wurde zunächst von einer weiteren Berathung Abstand genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die nächste Kommissionssitzung konnte erst am 31. Mai stattfinden. In dieser Sitzung gab die Minderheit folgende Erklärung ab:

„Die nationalliberale Partei stimmt der Einführung des direkten Landtagswahlrechts zu, falls

1. die Städte, welche mehrere Abgeordnete direkt zu wählen haben, in Wahldistrikte eingetheilt werden, in denen je ein Abgeordneter gewählt wird,
2. bei der Wahl die relative Mehrheit im ersten Wahlgang für genügend erklärt wird, vorausgesetzt, daß der Gewählte mindestens ⅓ aller abgegebenen Stimmen erhalten hat,
3. alle vier Jahre eine Integralerneuerung der Kammer stattfindet,
4. eine Reform der Ersten Kammer im Rahmen der in der Denkschrift gemachten Vorschläge erfolgt, und
5. den direkt zu wählenden Abgeordneten, deren Zahl 63 zu betragen hätte, 7 Abgeordnete hinzutreten, welche von den die badische Staatsangehörigkeit besitzenden Mitgliedern der Bürgerausschüsse der fünf größten Städte des Landes im Wege geheimer Abstimmung gewählt werden.

An letzterem Vorschlag hält die nationalliberale Partei fest, weil ihr derselbe zur Zeit allein den Anknüpfungspunkt zu einer Verständigung mit den beiden anderen gesetzgebenden Faktoren zu bieten scheint, während alle anderen Vorschläge, insbesondere auch der auf die Einführung der Proportionalwahl in den drei größten Städten des Landes abhebende, nach der gegenwärtigen Situation die Aussicht auf eine solche Verständigung offenbar nicht gewähren, die nationalliberale Partei aber die ganze Frage einer baldigen positiven Lösung zuführen möchte."

Da die Punkte 1 und 2 dieser Erklärung der Mehrheit schwere Bedenken erweckten, der Punkt 5 aber nach dem oben Gesagten durchaus unannehmbar war, mußte eine Verständigung als aussichtslos erscheinen. Die Kommission mußte sich daher darauf beschränken, Mehrheitsbeschlüsse zu fassen, die in Folgendem dem hohen Hause vorgelegt werden. Auf eine eingehende Erörterung dieser Vorschläge muß der Bericht bei der vorgerückten Zeit und der Geschäftslage verzichten, was um so eher geschehen kann, als alle dabei in Betracht kommenden Fragen schon seit Jahren zur öffentlichen Diskussion stehen und auch schon wiederholt Gegenstand parlamentarischer Erörterung und Beschlußfassung im Hause gewesen sind.

In erster Reihe empfiehlt die Kommission die Einführung des direkten Wahlrechts nach Maßgabe des Reichstagswahlrechts mit der Modifikation, daß Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, nicht in Einzelwahlbezirke eingetheilt werden, sondern alle ihre Abgeordneten zusammen im gleichen Wahlgang wählen. In zweiter Reihe schlägt sie die Einführung des Proportionalverfahrens auf Grundlage des Gesetzentwurfs der Abg. Dreesbach und Genossen vor.

Sie kommt daher zu folgenden **Anträgen,** deren nähere Begründung der mündlichen Berathung vorbehalten wird:

Das hohe Haus wolle

I. Den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Wacker und Genossen auf Abänderung der Verfassung in folgender Form annehmen, womit zugleich der Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen im gleichen Betreff erledigt wäre:

„Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten wie folgt abgeändert:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes mit geheimer Abstimmung hervorgehen".

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

„Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden".

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen".

§ 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist".

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt".

§ 39 kommt in Wegfall.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer."

II. Folgenden Gesetzentwurf, die Abänderung der Landtags-Wahlordnung betr., annehmen:

„Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

An Stelle der Ziffer III (§§ 34 bis 70) der Landtagswahlordnung treten folgende Bestimmungen.

III. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§ 34.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlbezirk gewählt mit Ausnahme der Abgeordneten der Städte Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg. Jede dieser Städte wählt die ihr zukommenden Abgeordneten zusammen in dem gleichen Wahlgang.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 35.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

§ 36.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Für Personen des Soldatenstandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen so lange als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 37.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wähler üben das Wahlrecht in dem Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Distrikten wählen.

§ 38.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Das Bezirksamt hat auf die von dem Ministerium des Innern ergehende Weisung die Wahl anzuordnen.

Die Bekanntmachung des Wahltags soll mindestens 4 Wochen vor demselben erfolgen.

§ 39.

Jeder Wahlbezirk wird zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Distrikte getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

§ 40.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehr Wahldistrikte bildenden Gemeinde eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem ersten Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Für kleinere Gemeinden, die mit einer größeren Gemeinde zu einem Wahldistrikte vereinigt sind, tritt noch deren Ortsvorgesetzter in die Wahlkommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

§ 41.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte einzutheilen sind, werden neben der in § 40 bestimmten Wahlkommission für mehrere oder alle Distrikte weitere Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet.

Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die vier weitern Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 42.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahllokale der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-)rath zu bestimmen, und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

Die Wahlhandlung dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 43.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Mitglieder der Wahlkommissionen verlieren durch Ausüben dieser ihrer Funktionen ihr Stimmrecht nicht.

§ 44.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlhandlung wird giltig vorgenommen, so lange drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds sind im Protokoll zu vermerken.

§ 45.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In jedem Wahldistrikte sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt-) rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 46.

(Gesetze vom 25. August 1876 und 10. Juli 1896.) Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlkommission.

§ 47.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des beziehungsweise der Abgeordneten, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Stimmzettel trifft das Gr. Ministerium des Innern.

§ 48.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Der Stimmzettel ist in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und für das ganze Land von gleicher Größe, Form und Farbe sein. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umschläge trifft das Ministerium des Innern; die Kosten der Beschaffenheit der Umschläge trägt die Staatskasse.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokal zur Verfügung der Wahlberechtigten bereit zu halten.

§ 49.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem sich die Wahlkommission befindet, nennt seinen Namen und erhält hier einen abgestempelten Umschlag; er begibt sich sodann in einen der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokale in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem er seinen Stimmzettel ohne Beisein Anderer in den Umschlag steckt; den so verdeckten Stimmzettel übergibt er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, dem Wahlvorstande, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den amtlich gestempelten Umschlägen abgeben wollen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen; ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche den obenerwähnten der Beobachtung unzugänglichen Raum noch nicht betreten haben.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 50.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel beschließt die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit. Die ungiltigen Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die giltig befundenen von der Wahlkommission so lange versiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für giltig erklärt ist.

§ 51.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Ungiltig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung der vorgeschlagenen Abgeordneten und die Bezeichnung des Wahldistrikts, des Wahllokals und der Wahlzeit enthalten;
3. soweit der darauf enthaltene Vorschlag die Person des vorgeschlagenen Abgeordneten nicht hinlänglich bezeichnet;
4. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt, und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind ungiltig.

Ist ein und derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

§ 52.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlprotokolle sind von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen.

§ 53.

Die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern — im Falle des § 41 durch Vermittlung des Vorstehers der Central-Wahlkommission — ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem vom Ministerium des Innern ernannten Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Lauf des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 54.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlbezirke zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 55.

In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahldistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der giltigen und ungiltigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahldistrikt ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Distrikten etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 56.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlbezirke abgegebenen giltigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen.

§ 57.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 58.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu Wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungiltig seien.

§ 59.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

§ 60.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 61.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 37 der Verfassung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 62.

Wenn mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu wählen sind, so finden obige Vorschriften entsprechende Anwendung."

III. Eventualiter für den Fall, daß dieser Gesetzentwurf nicht die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren findet, den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen, die Abänderung der Landtagswahlordnung betreffend, in folgender Fassung annehmen:

„Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die §§ 34 bis mit 70 der Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 in der durch die Gesetze vom 31. Oktober 1833 u. s. w. bewirkten Fassung erhalten folgenden Wortlaut:

I. Eintheilung des Landes in Wahlbezirke. Vertheilung der Zahl der Abgeordneten.

§ 34.

Das Großherzogthum Baden wird zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer in 4 Kreise eingetheilt, und zwar in den:

1. **Seekreis**, umfassend die Amtsbezirke: Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Donaueschingen, Triberg, Villingen, Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut.
2. **Oberrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach.
3. **Mittelrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Achern, Baden, Bühl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Bretten, Pforzheim.
4. **Unterrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Eberbach, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim, Boxberg, Wertheim.

§ 35.

Die Feststellung der Zahl der in den 4 Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten geschieht nach dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit mindestens 2 Monate vor der Wahl durch das Ministerium des Innern. Bei der Berechnung sind nur die Zahlen der Wahlberechtigten in den ständigen Wählerlisten (siehe § 47) maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 36

ist gleichlautend mit § 35 der jetzigen L.W.O. Die Worte „der Wahlmänner" im ersten Satz des genannten Paragraphen fallen weg.

§ 37

ist gleichlautend mit § 36 der jetzigen L.W.O.

§ 38.

Die Wähler üben das Wahlrecht in Person in derjenigen Gemeinde resp. demjenigen Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand darf in 2 Gemeinden resp. Distrikten wählen.

III. Anordnung und Leitung der Wahl.

§ 39.

Das Ministerium des Innern ordnet die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer an. Die Wahlzeit dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr. Die Bekanntmachung des Wahltages soll mindestens 4 Wochen vor demselben erfolgen.

§ 40.

Als Wahlkommissäre werden für den Wahlkreis der Landeskommissär, für den Amtsbezirk der Amtsvorstand, für die Gemeinde der Bürgermeister oder deren resp. Stellvertreter ernannt.

§ 41.

Gemeinden, welche mehr als 500 Wähler haben, sind zur Erleichterung des Wahlgeschäftes der Wählerzahl nach in möglichst gleiche Distrikte einzutheilen, von denen keiner mehr als 500 Wähler haben darf.

§ 42.

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder Gemeinde eine Wahlkommission ernannt. Dieselbe besteht aus folgenden Personen: (wie Ziffer 1—4 des jetzigen § 39 der L.W.O.).

§ 43.

In Gemeinden, welche in mehrere Distrikte einzutheilen sind, werden eine entsprechende Anzahl von Wahlkommissionen ernannt. Die Vorstände dieser Kommissionen ernennt der Gemeinde-(Stadt-)Rath aus seiner Mitte resp. aus der Zahl der Bürgerausschußmitglieder (Stadtverordneten). Die 4 weiteren Mitglieder, deren eines mit dem Amt des Protokollführers zu betrauen ist, sind aus der Zahl der Wahlberechtigten zu ernennen.

§ 44.

Bei der Ernennung der Mitglieder der Wahlkommissionen sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 45.

Die Wahllokale der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-)Rath zu bestimmen und längstens 14 Tage vor dem Wahltag durch Anschlag am Rathhaus und durch Veröffentlichung in sämmtlichen Lokalblättern bekannt zu geben.

§ 46

ist gleichlautend mit § 43 der jetzigen L.W.O.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Auflegung der Wählerlisten.

§ 47.

In jeder Gemeinde resp. für jeden Wahldistrikt sind zum Zweck der Wahl die Listen aufzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen sind. Die Listen sind ständige, d. h. sie müssen auch außerhalb der Wahlzeiten fortlaufend korrigirt und ergänzt werden. Die ständige Führung der Listen geschieht durch den Gemeinde-(Stadt-)Rath. Die Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage zu Jedermanns Einsicht (u. s. w. wie in § 44 der jetzigen L.W.O.).

V. Einreichung der Partei- und Kandidatenlisten.

§ 48.

Längstens 10 Tage vor dem als Wahltermin festgesetzten Tage haben die verschiedenen Parteien, welche sich durch Kandidatenvorschläge an der Wahl betheiligen wollen, ihre Kandidatenlisten mit dem deutlich bezeichneten Namen der Parteirichtung, als deren Kandidaten die auf der Liste genannten Personen sich bekennen, beim Gemeinde-(Stadt-)Rath einzureichen. Der Gemeinde-(Stadt-)Rath hat die angemeldeten Listen sofort durch Anschlag am Rathhaus während dreier Tage und durch Veröffentlichnng in sämmtlichen Lokalblättern resp. in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Partei- und Kandidatenlisten, welche nach dem genannten Termin eingereicht werden, haben für die Wahl keine Gültigkeit.

VI. Art der Stimmenabgabe.

§ 49.

Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens 3 Tage vorausgehen muß, geschieht vor versammelter Wahlkommission.

§ 50.

ist gleichlautend mit § 45a der jetzigen L.W.O. mit folgender Abänderung:

anstatt „mit dem Namen der Wahlmänner" heißt es: mit dem Namen der Partei und der Kandidaten. Aenderungen der Namen der Kandidaten und Umstellungen derselben in der Reihenfolge sind gestattet.

§ 51.

ist gleichlautend mit § 45b der jetzigen L.W.O.

§ 52.

ist gleichlautend mit § 45c der jetzigen L.W.O. mit dem Zusatz: Die Parteien haben das Recht, ihre Stimmzettel im Isolirraum aufzulegen.

VII. Ermittelung des Wahlergebnisses.

a. Ermittelung für die Gemeinden resp. Distrikte.

§ 53.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses geschieht öffentlich und zwar sofort nach Schluß der Wahl vor versammelter Wahlkommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 54.

Die giltigen Stimmzettel werden zunächst aus einer Haupturne in so viel weitere Urnen, als Parteilisten angemeldet sind, geordnet und gezählt. Erst hierauf werden aus den Einzelurnen die auf die verschiedenen Kandidaten der gleichen Parteilisten entfallenen Stimmen gezählt.

§ 55.

Auf Grund des gleichzeitig anzufertigenden Protokolles, das von den anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist, stellt der Vorstand der Wahlkommission als Wahlkommissär das Ergebniß spätestens am folgenden Tage vor versammelter Wahlkommission fest.

§ 56.

Die ausgezählten Stimmzettel sind amtlich zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahlen von der zweiten Kammer für giltig erklärt sind. Die ungiltigen Stimmzettel sind gesondert zu versiegeln und aufzubewahren. Die Protokolle sind baldigst an den Wahlkommissär des Amtsbezirkes zu senden.

§ 57

ist gleichlautend mit § 47a der jetzigen L.W.O. mit folgenden Abänderungen:

Unter Ziff. 2 muß es heißen:

welche mehr als die Bezeichnung der Partei und Kandidaten.

Unter Ziff. 3 muß es heißen:

soweit der darauf enthaltene Vorschlag die vorgeschlagene Partei oder die Person eines Kandidaten nicht hinlänglich bezeichnet.

b. Ermittelung für die Amtsbezirke.

§ 58.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses in den Amtsbezirken hat der Amtsvorstand eine Kommission zu ernennen, bestehend aus ihm selbst als Vorstand und Wahlkommissär, aus einem Protokollführer und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler.

§ 59.

Längstens auf den Nachmittag des zweiten Tages nach der Wahl soll der Wahlkommissär für den Amtsbezirk einen öffentlichen Termin anberaumen und das Wahlergebniß des Amtsbezirkes auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Gemeinden feststellen. Das Protokoll dieser Kommission ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und alsbald an den Wahlkommissär des Kreises, den Landeskommissär, zu senden.

c. Ermittelung für die Kreise und Ernennung der Abgeordneten.

§ 60.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses für den Kreis ernennt der Landeskommissär als Wahlkommissär eine Kommission mit ihm selbst als Vorsitzenden, zwei Protokollführern und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler. Auch hierbei sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 61.

Längstens auf den Nachmittag des vierten Tages nach der Wahl soll der Landeskommissär als Wahlkommissär einen öffentlichen Termin anberaumen, in welchem auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Amtsbezirke das Gesammtergebniß für den Kreis festgestellt wird.

§ 62.

Nach Feststellung des Gesammtergebnisses für den Kreis findet die Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Parteien und die Feststellung der Namen der gewählten Abgeordneten in folgender Weise statt:

Es werden zunächst die Gesammtsummen der auf die einzelnen Parteilisten entfallenen Stimmen festgestellt. Diese Gesammtsummen der Parteistimmen werden nun durch die Zahlen 1, 2, 3, 4 u.s.w. getheilt und die durch diese Theilung sich ergebenden Quotienten der Größe nach geordnet. Derjenige Quotient, welcher als Reihenzahl der Zahl der nach der Bestimmung des Ministeriums im ganzen Kreis zu vergebenden Mandate entspricht, bezeichnet das Minimum von Stimmen, welches ein Kandidat auf sich vereinigen muß, um als Abgeordneter gewählt zu werden. Man findet nun die Zahl der den einzelnen Parteien zukommenden Abgeordneten dadurch, daß man die Gesammtsumme der auf die einzelnen Parteien entfallenen Stimmen durch obiges Stimmen-Minimum theilt. Zur Kontrolle der Richtigkeit ist die oben vorgeschriebene Theilung durch 1, 2, 3, 4 u.s.w. so lange fortzusetzen, bis bei jeder Liste der Quotient kleiner ist, als das genannte Stimmen-Minimum.

§ 63.

Kommt zufälligerweise bei zwei oder mehreren Parteien durch die Theilung der Gesammtsummen der Parteistimmen zum Schluß der gleiche Quotient heraus, dann fällt das betreffende Mandat immer derjenigen Partei zu, welche über den größten nächsten Quotienten verfügt, jedoch nur für den Fall, daß beide Parteien schon ohnedies über Mandate verfügen. Ist dies bei einer der beiden Parteien nicht der Fall, dann kommt dieser das Mandat zu. Verfügen beide Parteien über sonst keine Mandate, dann entscheidet das Loos.

§ 64.

Die Namen der erwählten Abgeordneten werden dadurch gefunden, daß unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Umstellungen der Namen auf dem Stimmzettel die Zahlen der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen der einzelnen Parteilisten der Größe nach geordnet werden. Die Reihenfolge von oben her entscheidet dann.

§ 65.

Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten entscheidet nicht das Loos, sondern die auf dem Stimmzettel der betreffenden Partei festgesetzte Reihenfolge der Kandidaten.

§ 66.

Nach beendeter Feststellung der Namen der erwählten Abgeordneten ist das Ergebniß der Wahl den Anwesenden zu eröffnen. Die Ausrechnung des Resultates ist innerhalb acht Tagen in den Amtsverkündigern zu veröffentlichen.

§ 67

ist gleichlautend mit § 70 der jetzigen L.W.O. mit folgender Aenderung:

anstatt „so hat derselbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen u. s. w."

so hat derselbe die Erwählung des dem nicht für wählbar erkannten Kandidaten in der Stimmenzahl zunächst folgenden Kandidaten der gleichen Parteiliste zu proklamiren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 68.

Für den Fall des Austritts eines Abgeordneten aus der Kammer während der Session oder im Fall des Ablebens eines Abgeordneten wird der auf der gleichen Parteiliste in der Stimmenzahl am nächsten folgende Kandidat zum erwählten Abgeordneten ernannt.

§ 69.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. An diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter der zweiten Kammer."

II.

In der den Ständen vorgelegten Denkschrift legt die Großh. Regierung ihre Stellung zur Frage der Einführung direkter Wahlen für die II. Kammer des Landtags dar. Sie macht kein Hehl daraus, daß ihr das bestehende indirekte Wahlrecht als das bessere erscheint und daß sie gegen das direkte Wahlrecht schwere Bedenken hat; sie glaubt insbesondere befürchten zu müssen, daß die Qualität der Erwählten des direkten Wahlrechts eine geringere sein würde als jene des indirekten Wahlrechts, indem bei direkter Wahl „vorzugsweise Männer gewählt würden, welche sich durch starken Glauben an das Parteiprogramm und Gefügigkeit unter die Direktiven der Parteileitung beliebt machen, bei allen nichtpolitischen Fragen aber Mangels der näheren, nur durch Theilnahme an der Verwaltung der Gemeinde und des Staats erreichbaren Einsicht nur schwer sich ein eigenes Urtheil zu bilden vermögen". (Seite 10.) Auch die mit der direkten Wahl angeblich in höherem Grade als mit der indirekten verbundene Stärkung des Parteiwesens und die Unmöglichkeit für die große Masse der Wähler, sich über einen geeigneten Kandidaten zu verständigen, werden in's Treffen geführt. Immerhin wird zugestanden, daß diese letzteren Bedenken insofern an Gewicht verloren haben, als infolge der politischen Entwicklung auch die indirekte Wahl gegen diese angeblichen Mißstände keine Sicherheit mehr bietet.

Alle diese Bedenken aber ist die Großh. Regierung bereit, „entsprechend den in der zweiten Kammer geltend gemachten Wünschen" fallen zu lassen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß in anderer Weise jener Schutz gegen die mit dem allgemeinen direkten Wahlrecht verbundene Gefahr des Ueberwiegens der großen Masse geschaffen wird. Ein solcher Schutz würde nach der Ansicht der Großh. Regierung sich dadurch erzielen lassen, daß in die zweite Kammer neben den auf Grund des allgemeinen gleichen Stimmrechtes in geheimer und direkter Wahl gewählten Abgeordneten eine Anzahl Abgeordnete treten, welche ebenfalls in direkter und geheimer Wahl, aber nicht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern, sondern nur von denjenigen gewählt werden, welche durch ihre Bethätigung in den Selbstverwaltungsorganen des Landes nähere Einsicht in die öffentlichen Geschäfte gewonnen haben.

Ein solcher Vorschlag — meint die Großh. Regierung — stehe keineswegs im Widerspruch mit dem Prinzip des allgemeinen und gleichen Wahlrechts; denn dieses Prinzip könne vernünftigerweise nicht dahin ausgelegt werden, daß die gesammte Volksvertretung aus allgemeinen und gleichen Wahlen hervorgehen müsse, da bei einer solchen Auslegung für die erste Kammer kein Platz mehr wäre. Zur Stütze für ihre Anschauung beruft sich die Großh. Regierung auf das Beispiel anderer Verfassungen: auf die Zusammensetzung der Hamburger Bürgerschaft, des elsaß-lothringischen Landesausschusses, der Landesvertretung von Braunschweig, des französischen Senats, der ersten Kammer der Niederländischen Generalstaaten, der ersten Kammer in Schweden, des spanischen Senats und

der portugiesischen Pairskammer, in gewissem Sinn auch des Senats der Vereinigten Staaten von Nordamerika und des schweizerischen Ständeraths und endlich auch der preußischen Provinziallandtage.

Für die Wahl der von den Mitgliedern der Selbstverwaltung zu wählenden Abgeordneten sollen im Wesentlichen im Anschluß an die bestehenden Kreise elf Wahlbezirke geschaffen werden, die je einen Abgeordneten zu entsenden hätten. Wähler sollen sein die im Wahlkreis wohnhaften Mitglieder des Reichstags, des Landtags, der Kreisversammlung, der Kreissonderausschüsse, der Bezirksräthe, der Handelskammern, der Handwerkskammern, des Vorstands der Anwaltskammer und anderer durch Gesetz bezeichneter Organe der Selbstverwaltung, ferner die Mitglieder der Gemeinderäthe und des Stadtverordnetenvorstandes der Städte mit über 10000 Einwohnern, sowie die Bürgermeister der Gemeinden mit über 2000 Einwohnern, „selbstverständlich nur soweit die hiernach wahlberechtigten Personen die badische Staatsangehörigkeit besitzen." Die Zahl der Wähler in jedem dieser Wahlkollegien wird auf etwa 140 geschätzt.

Zu diesen 11 Abgeordneten der Kreise sollen dann noch 14 Abgeordnete kommen, welche von den Bürgerausschüssen der Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz, Baden, Rastatt, Bruchsal, Lahr, Offenburg, Durlach, Lörrach und Weinheim zu wählen wären.

Die Gesammtzahl der von bevorzugten Wahlkollegien zu wählenden Abgeordneten würde also 25 betragen; dafür soll die Zahl der Erwählten des allgemeinen und gleichen Wahlrechts von 63 auf 50 herabgesetzt werden. Demnach würde die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer nach dem Regierungsvorschlage 75 betragen, wovon zwei Drittel aus allgemeinen Wahlen hervorgehen würden.

Dies die Bedingungen der Großh. Regierung, soweit sie sich auf die Zusammensetzung der zweiten Kammer beziehen.

Die Mehrheit der Kommission kann diesen Anschauungen nicht beipflichten und hält die dargelegten Vorschläge der Großh. Regierung für durchaus unannehmbar. Sie hält einerseits das regierungsseitig entworfene Idealbild von der indirekten Wahl für keineswegs zutreffend und kann andererseits nicht anerkennen, daß die von der Regierung in so lebhaften Farben geschilderten Mißstände mit der direkten Wahl nothwendig verbunden sein müssen oder thatsächlich verbunden sind. Insbesondere glaubt sie die sehr absprechende Charakterisirung der aus dem allgemeinen, gleichen und direkten Stimmrecht hervorgehenden Abgeordneten nachdrücklich von der Hand weisen zu sollen. Ein Blick auf die Ergebnisse der Reichstagswahlen in unserem engeren Vaterlande erweist zur Genüge, daß jederzeit und von allen Parteien den Wählern Männer vorgeschlagen und auch gewählt worden sind, die sich nicht nur „durch starken Glauben an das Parteiprogramm und Gefügigkeit unter den Willen der Führer" beliebt zu machen wußten, sondern sich auch in nicht politischen, vorab in wirthschaftlichen Fragen sehr wohl ein eigenes Urtheil zu bilden und dasselbe auch mit Sachkenntniß und Beredsamkeit geltend zu machen verstanden. Auch sehen wir, daß in unserem Nachbarlande Württemberg die aus der allgemeinen und direkten Volkswahl hervorgegangenen Mitglieder der zweiten Kammer weder an parlamentarischer Befähigung noch an sachkundiger Behandlung wirthschaftlicher und kultureller Fragen hinter ihren privilegirten Kollegen zurückstehen. Wenn die Großh. Regierung meint, die zur sachgemäßen Beurtheilung solcher Fragen nöthige Einsicht lasse sich nur durch Theilnahme an der Verwaltung der Gemeinde und des Staats erreichen, so darf u. E. dies nicht in voller Unbedingtheit zugegeben werden; es ist aber auch eine durch langjährige Erfahrung erhärtete Thatsache, daß auch bei direkten Wahlen mit Vorliebe und aus wohlverstandenem Interesse solche Männer zu Abgeordneten vorgeschlagen werden, die sich schon durch eine öffentliche Thätigkeit in engerem Kreise bewährt haben.

Vor allem aber sieht die Mehrheit der Kommission in den Vorschlägen der Regierung eine Aufhebung des bisher für die zweite Kammer grundlegenden Prinzips des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, das sie unter keinen Umständen opfern möchte. Die Auslegung, daß dieses Prinzip auch dann gewahrt sei, wenn nur ein Bruchtheil der Volkskammer aus allgemeiner und gleicher Wahl hervorgehe, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden, da es sonst völlig werthlos wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es kommt ferner in Betracht, daß unter gewissen Umständen nach § 61 der Verfassung ein Auszählen der Stimmen durch beide Häuser des Landtags stattzufinden hat. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen haben in solchem Falle die vom Volke gewählten Abgeordneten gegenüber den Mitgliedern der ersten Kammer weitaus die Mehrheit, können also, wenn sie unter sich einig sind, jederzeit ihren Willen durchsetzen. Nach dem Regierungsvorschlage könnten die von den bevorzugten Wahlkollegien entsandten Abgeordneten zusammen mit den Mitgliedern des anderen Hauses unter Umständen gegenüber den Vertretern des Volkes eine Mehrheit bilden. Eine solche Verschiebung müßte aber als bedenklicher Rückschritt angesehen werden.

Die von der Großh. Regierung angezogenen Beispiele aus der Verfassung anderer Staaten entbehren jeder Beweiskraft. Theils beziehen sie sich auf erste Kammern (Oberhäuser), theils auf Staaten mit dem Einkammersystem. Elsaß-Lothringen kann wegen seiner besonderen Verhältnisse nicht in Betracht kommen, und wie man die preußischen Provinziallandtage als Musterbeispiel für die Volksvertretung eines selbständigen Staates anführen konnte, ist schwer verständlich.

Was die Einzelvorschläge anlangt, so müßte die Zusammensetzung der Wahlkollegien in den elf Kreisen auch dann Bedenken erregen, wenn man nicht grundsätzlich zu einer ablehnenden Stellung käme. Theils dürften die darin vorgesehenen Wähler der nöthigen Unabhängigkeit entbehren; theils ist zu befürchten, daß durch Verleihung eines politischen Sonderwahlrechts an Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane die von der Regierung selbst so sehr beklagte politische Agitation in Körperschaften getragen würde, wo sie naturgemäß keine Stätte haben soll und deren bisher allgemein anerkannte gedeihliche Wirksamkeit durch sie nur gestört werden könnte. Die Interessen von Intelligenz, Bildung und Besitz erscheinen eines besonderen gesetzlichen Schutzes nicht bedürftig. Intelligenz und Bildung üben an und für sich einen großen Einfluß aus und wissen sich hinreichend geltend zu machen. Der Besitz aber spielt in unserer wirthschaftlichen Entwicklung eine so übermächtige Rolle, daß es eher als Aufgabe einer weisen Gesetzgebung erscheint, den Unbemittelten und wirthschaftlich Schwachen gegen das Großkapital zu schützen als umgekehrt.

Wenn die Großherzogliche Regierung als weitere Bedingungen noch die Ersetzung des Prinzips der absoluten Mehrheit durch die relative und die Integralerneuerung der Kammer aufstellt, so erregt die letztere keinerlei Bedenken, entspricht vielmehr auch durchaus den Anschauungen der gesammten Kommission; über die erstere ließe sich wohl eine Verständigung herbeiführen.

* * *

Endlich empfiehlt die Großh. Regierung auch eine Reform der ersten Kammer. Die Kommission glaubte sich auf eine in's Einzelne gehende Erörterung der dahin gehenden Vorschläge nicht einlassen zu sollen, weil einerseits die Geschäftslage auf eine rasche Erledigung drängt und andererseits nach ihrer Ansicht die beiden Gegenstände (Reform des Wahlrechts zur zweiten Kammer und Reform der ersten Kammer) nicht nothwendig zusammen behandelt werden müssen. Sie glaubt sich in ihrer Mehrheit auf die Erklärung beschränken zu sollen, daß sie

1. eine solche Reform nicht grundsätzlich von der Hand weist, vielmehr die Reformbedürftigkeit des andern Hauses anerkennt,
2. in eine Vermehrung der Mitgliederzahl einwilligen würde, unter der Voraussetzung, daß dadurch das Stimmenverhältniß der beiden Häuser nicht eine wesentliche Veränderung erführe,
3. in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung eine Aenderung des Budgetrechts zu Gunsten der ersten Kammer ablehnt.

Die Kommission stellt auf Grund obiger Ausführungen den Antrag, das hohe Haus wolle erklären, daß in den in der Denkschrift dargelegten Vorschlägen der Großh. Regierung eine geeignete Grundlage für eine Verständigung nicht erblickt werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 4.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1899.

Interpellation.

Die Großherzogliche Regierung wird ersucht, darüber Auskunft zu geben, auf Grund welcher Mittheilungen der Großherzoglichen Regierung die deutsche Reichsregierung sich in der von ihr herausgegebenen Denkschrift zur „Gesetzesvorlage über den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" zu der Behauptung veranlaßt sehen konnte:

> „In Baden wurde festgestellt, daß der Streikterrorismus neuerdings stetig wachse und der bisherige Schutz der Arbeitswilligen unzureichend sei."

Die Ablehnung der genannten Gesetzesvorlage im Reichstag ist kein Grund für die Volksvertretung in der zweiten Kammer der badischen Landstände, das Interesse an der Kenntniß des Materials aufzugeben, auf Grund dessen die Großherzogliche Regierung durch ihren Vertreter im Bundesrath ihre Zustimmung zu der Gesetzesvorlage über den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses hat geben lassen.

Karlsruhe, den 25. November 1899.

Dreesbach
Geiß
Kramer
Wilh. Opificius
Schaier
Fendrich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 5.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1899.

Interpellation.

Ist die Großherzogliche Regierung in der Lage, darüber Auskunft zu geben, wie es kommt, daß die neue Marinevorlage in der Tagespresse bekannt wurde, obgleich die verantwortlichen Reichsstellen erst kurz vorher resp. noch nicht von dem Gesetzesvorschlag unterrichtet waren, und wie stellt sich die Großherzogliche Regierung zu dieser Vorlage?

Karlsruhe, 25. November 1899.

Dreesbach
Geiß

Kramer
Schaier

Opificius
Fendrich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 6.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1899.

Interpellation.

Wir ersuchen die Großh. Regierung um Auskunft darüber,

welche Bestimmungen sie hinsichtlich des **Zeitpunktes** zu treffen beabsichtigt, mit welchem die **Grundbuchordnung** in Kraft tritt, d. h. das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Vergl. § 82 Grundbuchordnung u. Art. 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Landesherrliche Verordnung vom 11. September 1897 (insbes. § 2) und Verordnung vom 1. August 1899. Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1897 Nr. XX und 1899 Nr. XXIX.

Karlsruhe, den 28. November 1899.

Muser.
Pflüger.
Eder.
Heimburger.
Hagist.
Hoffmann.
Bleß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1899.

Die Drucksachen Nr. 7 bis mit 18 bilden das Beilagen-Heft 5.

(31)

Hagist.
Eder.
Bleß.
Dreesbach.
Opificius.
Geiß.
Kramer.

Die Drucksachen Nr. 7 bis mit 18 bilden das Beilagen-Heft 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer nachstehenden Gesetzentwurf zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1899.

Heimburger.
Muser.
Pflüger.
Hagist.
Eder.
(31) Bleß.
Dreesbach.
Opificius.
Geiß.
Kramer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erhält folgende Fassung:

Volksschullehrer können mit Genehmigung der Oberschulbehörde einen ihnen durch die zuständige kirchliche Behörde angetragenen Organisten- oder Vorsängerdienst annehmen.

Die Genehmigung darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

Begründung.

Der Antrag wiederholt im Wesentlichen den auf dem Landtag 1895/96 von den Abgeordneten Muser und Genossen gestellten Antrag. Den damals von dem Direktor des Großh. Oberschulraths geäußerten Bedenken ist insofern Rechnung getragen, als nach dem jetzigen Wortlaut eine Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich sein soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19a

(zu Nr. 19 und 37).

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs

„Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend".

Erstattet vom Abgeordneten **Hennig.**

Einleitung.

Die öffentliche Gottesverehrung ist eine Sache von großer Bedeutung für den einzelnen Menschen, für die Gemeinden und die menschliche Gesellschaft überhaupt. Dieselbe besteht großentheils in Gebet und Gesang, und wird letzterer in den allermeisten Fällen in den öffentlichen Gotteshäusern mit den Klängen irgend eines Instrumentes, gewöhnlich der Orgel begleitet und dadurch feierlicher und eindrucksvoller zu gestalten gesucht. Das Orgelspiel hat einen Organisten zur Voraussetzung.

Der Staat hat nun sein Interesse an dem feierlichen Gottesdienst von jeher dadurch zu erkennen gegeben, daß er die Erlernung des Orgelspiels als Pflicht der Schulkandidaten ausgesprochen hat, den Unterricht im Orgelspiel ertheilen läßt, und die Volksschullehrer verpflichtet, eventuell den Organistendienst zu übernehmen und zu besorgen. § 43 des Elementarunterrichtsgesetzes vom Jahre 1868 sagt:

„Zur Uebernahme ständiger Nebengeschäfte bedarf der Lehrer der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.

Die gesetzliche Verbindung der niederen Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienste hört auf. Der Lehrer kann jedoch durch die Oberschulbehörde angehalten werden, den Organisten- bezw. Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden will. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt.

Andere niedere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen."

Die Motive sagen dazu: „Die Bestimmung beruht auf einer billigen Rücksichtnahme gegen die Kirchen, denen namentlich in Landgemeinden häufig keine andere für den Organistendienst befähigte Person zur Verfügung stehen wird; sie gibt zugleich dem Lehrer eine ihm wohl in der Mehrzahl der Fälle willkommene Gelegenheit zu einem passenden Nebenverdienst."

Und in dem Kommissionsbericht des Abg. Turban heißt es: „Den Lehrern auf Ansuchen derer, welche die Dienste zu vergeben haben, aufzutragen, daß sie den Organisten- und Vorsängerdienst besorgen, wird in der Regel keinen Anstand haben. Doch muß dies vom Ermessen der vorgesetzten Schulbehörde abhängig bleiben."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei Revision des Elementarschulgesetzes im Jahre 1892 erhielt vorstehender Paragraph eine Aenderung und lautet als § 38:

„Volksschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen, für die Kirchen- (Religions-) Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört, auszuübenden Organisten- bezw. Vorsängerdienst — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden Religionstheiles durch die Oberschulbehörde zur Uebernahme und Besorgung des Dienstes angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nöthigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen, von deren Leistung bezw. Einhaltung die Verpflichtung des Lehrers zur Uebernahme des Dienstes abhängig sein soll.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen."

In den Motiven ist zu diesem § 38 zunächst gesagt, daß bezüglich der Uebernahme des Nebendienstes im Allgemeinen die Vorschriften des § 12 des Beamtengesetzes gelten, und lauten diese im Abs. 2 dahin, daß Genehmigung zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Belohnung verbunden ist, nothwendig ist.

Sodann wird beigefügt:

„Der Entwurf will nur Vorsorge dafür treffen, daß nicht etwa durch die grundlose Weigerung eines Lehrers, den ihm angebotenen Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst anzunehmen, wegen der hieraus möglicherweise sich ergebenden Beeinträchtigung der Feier des öffentlichen Gemeinde-Gottesdienstes Aergerniß erregt und der Gemeindefriede gestört werde. Die Bestimmung schließt inhaltlich den Vorschriften in § 43 Absatz 3 des bisherigen Gesetzes und der zu dessen Vollzug ergangenen Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Sept. 1868 sich an. Insolange das bisherige Verhältniß fortbesteht, wonach die einzelnen Religionsgemeinschaften in der weitaus größten Anzahl der Orte des Landes auf die Mitwirkung der Lehrer bei der Feier des öffentlichen Gemeindegottesdienstes angewiesen sind, wird die vorgeschlagene Bestimmung nicht entbehrt werden können.

In der Regel wird die Oberschulbehörde von der ihr eingeräumten Befugniß einem Lehrer gegenüber nur dann Gebrauch machen, wenn ein anderer Lehrer, der für den fraglichen Dienst befähigt und zu dessen Uebernahme bereit wäre, an dem betreffenden Orte nicht vorhanden sein sollte.

Die Bestimmung, daß der bezügliche Antrag, einen Lehrer zur Uebernahme des fraglichen Dienstes im Dienstwege anzuhalten, nicht, wie dies bisher der Fall war, von der örtlichen, sondern von der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionstheils auszugehen habe, sucht zu verhindern, daß übereilte oder thatsächlich nicht hinreichend begründete Anträge gestellt werden. Andererseits bietet die Vorschrift, daß die Festsetzung der Bedingungen, unter denen der fragliche Dienst übernommen werden muß, durch die Oberschulbehörde zu erfolgen habe, den Lehrern einen hinreichenden Schutz gegen etwaige übermäßige Anforderungen von Seiten einer kirchlichen Behörde."

Dieser § 38 soll nun ganz aufgehoben und bestimmt werden, daß ein Lehrer den Organistendienst mit Genehmigung der Oberschulbehörde übernehmen kann, aber nicht gezwungen werden darf, wenn er nicht selbst freiwillig sich dazu verpflichten will.

Das hohe Haus hat sich dabei mit drei Dingen zu beschäftigen: 1. mit einer Petition des engeren Vorstandes des Badischen Lehrervereins vom 12. Dezember 1899; 2. mit einem Antrag der Abgeordneten Heimburger und Genossen vom 2. Dezember 1899 und 3. mit einem Gesetzentwurf der Großh. Regierung vom 10. Januar 1900.

Inhalt und Zweck genannter Petition und des gestellten Antrags decken sich mit der Regierungsvorlage, und hat letztere folgenden Wortlaut:

„§ 38. Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- bezw. Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen."

I. Thatsächliches.

Um möglichste Klarheit über den thatsächlichen Stand der Sache zu erhalten, hat die Kommission mehrere Anfragen an die Großh. Regierung gestellt, deren Inhalt hier mitgetheilt wird:

1.

1. Wie viele Organisten- bezw. Vorsängerdienste gibt es im Großherzogthum Baden?
2. Wie viele derselben werden von Lehrern besorgt?
3. Und wie viele von Nichtlehrern?
4. Was für Orte sind es hauptsächlich, wo Nichtlehrer Organisten sind, etwa größere Städte 2c.?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach der schriftlichen Mittheilung der Großh. Regierung beträgt die Gesammtzahl der Organistendienste dermalen 1477, und zwar:

a. Katholische	967
b. Evangelische	488
c. Altkatholische	17
d. Griechisch-Katholische	1
e. Israelitische	4
	1477

Darunter befinden sich 162 katholische, 97 evangelische und 2 altkatholische, also zusammen 261 = 17,6 % in Filialorten, wo gewöhnlich an Sonn- und Feiertagen nur Vormittagsgottesdienst stattfindet, an manchen nicht einmal jeden Sonn- und Feiertag.

Von diesen 1477 Organistendiensten werden 1447 von Lehrern und 30 von Nichtlehrern besorgt, und zwar:

a. Katholische	25
b. Evangelische	4
c. Altkatholische	1
	30

Die Gründe, warum diese 30 von Nichtlehrern besorgt werden, sind verschieden.

In 12 Fällen erfordert es der Umfang des Dienstes, daß ein Nichtlehrer den Dienst besorgt.

In 6 Fällen haben die Lehrer selbst aus körperlicher oder technischer Schwäche oder aus sonst einem Grund freiwillig verzichtet, resp. jemand anders beauftragt.

In 8 Fällen lag der Grund in Differenzen zwischen Lehrer und Ortsgeistlichen resp. Gemeindevertretung.

In 4 Fällen ist der Grund nicht bekannt.

2.

In wie vielen Fällen ist seit dem Gesetze vom 13. Mai 1892 ein Zwang auf Lehrer zur Ausübung des Organistendienstes ausgeübt worden? Auf wie viele katholische und auf wie viele protestantische und an welchen Orten?

Die Antwort des Großh. Oberschulraths besagt, daß nur in drei Fällen die Oberschulbehörde seit 1892 bis jetzt die Lehrer zur Uebernahme des Organistendienstes veranlaßt hat, und zwar einen katholischen und zwei evangelische, nämlich:

a. In Asbach, einer Filialgemeinde von 250 Einwohnern, wo nur alle 14 Tage Vormittagsgottesdienst ist. Der katholische Unterlehrer wollte sich nicht begnügen mit 32 Mark Honorar, während sein Vorgänger den Dienst um 20 Mark besorgte. Eine Erhöhung der 32 Mark hätte Ortskirchensteuer nöthig gemacht und das wollte die Großh. Oberschulbehörde vermieden sehen.

b. In Adelshofen, weil der evangelische Lehrer 136 Mark verlangte, da er außer an Sonn- und Feiertagen je auch einmal bei einem Wochengottesdienst die Orgel spielen sollte. Die Gemeinde wollte nur 120 Mark geben.

c. In Elfenz, wo der evangelische Lehrer eine Erhöhung des Gehalts von 85 auf 120 Mark verlangte, weil er auch einigemal bei Wochengottesdiensten, bei der Abendmahlsfeier und Taufen spielen sollte.

In beiden letzteren Fällen ging die Oberschulbehörde von der Anschauung aus, daß die Wochengottesdienste und Abendmahlsfeier auf allgemeiner kirchlicher Anordnung beruhen, und die genannten Taufen innerhalb des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes vorgenommen wurden und deßhalb als Bestandtheil dieses Gottesdienstes zu betrachten seien. Auch wurde in diesem Fall eine Erhöhung auf 100 Mark festgesetzt.

In zwei anderen Fällen, wo von Seiten des Evangelischen Oberkirchenraths der Zwang verlangt wurde, und wo es sich ebenfalls um Gehaltsfragen handelte, wurde diesem Ansinnen seitens des Oberschulraths nicht entsprochen, weil er die Forderung nicht für begründet hielt; in einem dritten Fall wurde dem evangelischen Lehrer der Dienst entzogen, nachdem bereits ein Jahr verhandelt war.

3.

Wie hoch beläuft sich der Organistengehalt im Ganzen? bezw. in wie vielen Fällen steht er

a.	unter	100	Mk.	
b.	zwischen	100	und	200 Mk.
c.	„	200	„	300 „
d.	„	300	„	400 „
e.	„	400	„	500 „

f. zwischen 500 und 600 Mk.
g. „ 600 „ 700 „
h. „ 700 „ 800 „
i. „ 800 „ 900 „
k. „ 900 „ 1000 „
l. über 1000 Mk.?

Nach Mittheilung der Großh. Regierung beträgt die Gesammtsumme der den Lehrern für Besorgung des Organistendienstes zufließenden Vergütungen

a. in Landorten und kleineren Städten . . . . . 185 197 Mk.
b. in Städten der Städteordnung . . . . . 25 165 „
Zusammen 210 362 Mk.

Im Einzelnen stufen sich die Vergütungssätze in folgender Weise ab:

a. unter 100 Mk. in 273 Fällen = 18,4 %, darunter 129 katholische = 13,3 % und zwar 35 in Pfarr- und 94 in Filialorten, und 141 evangelische = 28,8 %, wovon 55 in Pfarr- und 86 in Filialorten, sowie 3 altkatholische — 2 in Pfarr- und 1 in Filialorten;
b. zwischen 100 und 200 Mk. in 929 Fällen; hierunter 610 katholische mit 64 Filialorten, 310 evangelische mit 11 Filialorten, 8 altkatholische mit 1 Filialort, und 1 griechisch-katholischer;
c. zwischen 200 und 300 Mk. in 170 Fällen, worunter 146 katholische mit 4 Filialorten, 18 evangelische 5 altkatholische und 1 israelitischer;
d. zwischen 300 und 400 Mk. in 41 Fällen, hierunter 37 katholische und 4 evangelische;
e. zwischen 400 und 500 Mk. in 11 Fällen, hierunter 7 katholisch, 3 evangelisch, 1 israelitisch;
f. zwischen 500 und 600 Mk. in 12 Fällen, hierunter 7 katholisch, 3 evangelisch und 2 israelitisch;
g. zwischen 600 und 700 Mk. in 4 Fällen, und zwar in 2 katholischen und 2 evangelischen;
h. zwischen 700 und 800 Mk. in 3 Fällen kathol. Konfession;
i. zwischen 800 und 900 Mk. in 1 Fall evang. Konfession;
k. zwischen 900 und 1000 Mk in 2 Fällen kathol. Konfession.
l. über 1000 Mk. in 1 Falle evang. Konfession.

Anlage. Im Anhang fügen wir noch ein namentliches Verzeichniß derjenigen bekannten Organistendienste bei, deren Vergütung mehr als 400 Mk. beträgt.

Anzufügen ist dann noch, daß die Organisten außer den fixen Beträgen noch wandelbare Gebühren beziehen, so z. B. für gestiftete und bestellte Jahrzeitämter, für Aemter bei Hochzeiten und Sterbefällen, für Begleitung der Leichname zum Friedhofe, für Orgelspiel bei Taufen u. dgl. Der jeweilige Gesammtbetrag ist verschieden nach Gegenden, Sitten und Gebräuchen; sie ertragen aber in gar manchen Gemeinden ein recht beachtenswerthes Nebeneinkommen; gibt es doch Gemeinden, wo fast jeden Tag Aemter gehalten werden und für jedes derselben dem Organisten 80 Pf. zu bezahlen sind. Man wird kaum fehlgehen, wenn man fixe und wandelbare Bezüge der Organisten im ganzen Lande auf 300 000 Mk. schätzt.

Es ergibt sich aus dem Ganzen, daß die Verhältnisse der Organistendienste im Großen und Ganzen geordnete sind, daß dieselben mit verschwindenden Ausnahmen in den Händen der Lehrer sind, daß nur in drei Fällen die Lehrer zur Uebernahme der Dienste behördlich angehalten werden mußten, während in ebenso vielen Fällen die Oberschulbehörde Stellung zu Gunsten der Lehrer genommen hat. Der Gehalt ist ein nicht gering anzuschlagender Nebenverdienst für die Lehrer; nur in 13,3 % katholischen und in 28,8 % evangelischen Orten steht er unter 100 Mk., größtentheils in Filialorten, wo der Dienst gering ist. Dieser thatsächliche Stand der Sache dürfte also für sich allein keine Aenderung des § 38 nothwendig erscheinen lassen. Wir müssen deßhalb fragen, welches ist die

II. Veranlassung zur Vorlage des Gesetzentwurfs.

Der § 43 des Schulgesetzes vom Jahre 1868 sprach principiell die Trennung des Organistendienstes vom Schuldienste aus, enthielt aber auch die Bestimmung, daß Lehrer eventuell zur Uebernahme dieses Dienstes angehalten werden können; in § 38 des revidirten Gesetzes vom Jahre 1892 ist noch die Bestimmung beigefügt, daß in den Fällen, in welchen die Oberschulbehörde einen Lehrer zur Uebernahme veranlaßt, Bedingungen und Gehalt von dieser Behörde festgesetzt werden.

Es ist nun Thatsache, daß überall, wo es nur einigermaßen angängig war, die Lehrer den Organistendienst übernommen haben, daß nur von verschwindend wenigen Orten ein Einschreiten der Oberschulbehörde nothwendig war, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß nur in äußerst seltenen Fällen der Organistendienst zu Unzuträglichkeiten zwischen Lehrer und Pfarrer bezw. der Gemeinde geführt hat. Obwohl seit Erlassung des Elementarschulgesetzes vom Jahre 1868 die Uebernahme des Organistendienstes nöthigenfalls erzwungen werden konnte, so haben die Lehrer sich in ihrer Freiheit nicht beschränkt geglaubt. Vielmehr betrachteten sich die Lehrer gleichsam als geborene Organisten, als solche, die eigens dazu vorgebildet seien, und hielten eine Entziehung fast für einen Eingriff in ihre Rechte. Wohl wird gesagt, daß die Lehrer eben wüßten, sie könnten eventuell gezwungen werden, und hätten sich deßhalb ruhig gefügt. Es steht dem aber die Thatsache entgegen, daß im Jahre 1892, als das Schulgesetz revidirt wurde, der Entwurf des Gesetzes den Lehrern auf ihren Wunsch und ihre Kosten in 1800 Exemplaren zur Kenntniß gebracht wurde, sie auch in einer umfassenden Eingabe an hohe zweite Kammer vom 28. Januar 1892 um Abänderung verschiedener Punkte des Gesetzentwurfs baten, aber von § 38 nichts sagen. Daraus ergibt sich, daß die Lehrer bis dahin nichts Anstößiges an diesem Paragraphen fanden.

Erstmals sprach der Abg. Heimburger in der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. April 1892 bei der Verhandlung über die Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes über die Beseitigung des Zwanges, er fügt aber nach wenigen Bemerkungen bei: „Ich verzichte auf die Stellung eines Antrages, der ja bei der Stimmung des Hauses aussichtslos wäre, zumal ich mit solchen Anträgen in der Kommission, wie mir's mehrmal passirt ist, ganz allein geblieben bin." Also auch in den Nichtlehrerkreisen war zu genannter Zeit wenig Neigung für Beseitigung des § 38.

Eine gewisse Bewegung kam in diese Sache, als nach Erlaß des Gehaltsaufbesserungsgesetzes der Lehrer vom Jahre 1894 in diesen Kreisen der Gedanke nach Erhöhung der Organistengehälter auftauchte, die Verordnung des Großh. Unterrichtsministeriums vom 1. März 1894 aber eine Enttäuschung insofern brachte, als darin als Minimalgehalt eines Organisten der Betrag von 100 Mk. festgesetzt wurde. Von da an trat eine gewisse Agitation für Abschaffung des § 38 in's Leben.

In der Kammertagung vom Jahre 1895/96 kam es zu einem Antrag der Abgg. Muser und Genossen vom 1. Februar 1896, der dahin ging, daß „Volksschullehrer einen ihnen durch die zuständige kirchliche Behörde angetragenen Organisten- oder Vorsängerdienst jederzeit ohne vorherige Genehmigung der Oberschulbehörde annehmen" können. Bei der Verhandlung in der zweiten Kammer über diesen Antrag am 8. Mai 1896 nahm die Großh. Regierung eine entschieden ablehnende Stellung ein. Der Vertreter derselben hielt die Aufrechterhaltung des § 38 sowohl im Interesse der Sache als im Interesse des Lehrers und der Gemeinde für gerechtfertigt. Mit Ausnahme der demokratischen und socialdemokratischen Mitglieder der zweiten Kammer trat das ganze Haus der Anschauung der Großh. Regierung bei, und wurde der Antrag abgelehnt.

Gleichwohl ging die Agitation weiter und fand dieselbe besonders dadurch neue Nahrung, daß die Evangelische Generalsynode in ihrer letzten Tagung sich für Beseitigung des § 38 aussprach. Auf sie beruft sich besonders die Petition des Vorstandes des Lehrervereins. Bald nach Einlauf dieser Petition, und nachdem auch die demokratischen und socialdemokratischen Mitglieder ihrerseits einen Antrag wieder eingebracht hatten, erfolgte die Regierungsvorlage.

III. Begründung.

Der Organistendienst liegt im öffentlichen Interesse. Jede Gemeinde, die öffentlichen Gottesdienst hat, bedarf eines Organisten, und würde es sehr schwer empfinden, wenn sie auch nur vorübergehend eines solchen entbehren müßte. Schädigung der religiösen Interessen und Störung des Gemeindefriedens wären die sichere Folge; auch könnte die Rückwirkung auf die Schule nicht ausbleiben.

Dieser Dienst liegt aber auch im Interesse der Lehrer selbst. Abgesehen davon, daß er ein ideales Moment für den Lehrer ist, trägt er viel zum Ansehen eines jeden Lehrers bei, der sich auch nur einigermaßen Mühe gibt, einen schönen Kirchengesang vorzubereiten und zu leiten. Auch der materielle Nutzen ist nach den obigen Mittheilungen nicht gering anzuschlagen; um so mehr, als mit dem Organistendienste auch manches Andere verloren gehen könnte, was mit dem Organistendienste vielfach zusammenhängt, als z. B. die Geschäfte eines Stiftungsaktuars, Stellung kirchlicher Rechnungen u. dgl. Bei jeder Neubesetzung einer Schulstelle wird sich jede Gemeinde genau verlässigen, ob der künftige Lehrer bereit ist, den Organistendienst zu übernehmen, und wird gegen den Lehrer Stellung nehmen, der sich weigert, solches zu thun. Und ist einmal dieser Dienst in einer Gemeinde für den Lehrerstand verloren, so ist er auf lange Jahre hinaus, vielleicht für immer verloren.

Deßhalb sagte auch der Vertreter der Großh. Regierung bei Berathung des diesbezüglichen Antrags Muser und Genossen am 8. Mai 1896: „Ich glaube, es wäre ein schlechter Dienst den Lehrern geleistet, wenn man zu sehr in

dieser Richtung die Sache völlig frei stellen wollte, wenn man die Vermittlung der Oberschulbehörde, die, ich kann es sagen, ihrer Verantwortung und ihrer Pflicht in dieser Beziehung vollständig bewußt ist, in Wegfall bringt. Ich kann also Namens der Großh. Regierung Ihnen die Annahme dieser Vorschläge (Aufhebung des § 38) nicht empfehlen."

Angesichts dessen, und da Niemand geeigneter und in besserer Lage ist als der Lehrer, diesen Dienst zu besorgen, so sollte man glauben, daß nur schwerwiegende Gründe eine Aenderung der seitherigen diesbezüglichen Ordnung herbeiführen könnten. Fragen wir deßhalb, welche Gründe werden für Beseitigung des § 38 angeführt?

1.

Die Motive zum vorliegenden Gesetzentwurf besagen: „Thatsächlich ist von der Befugniß, einen Lehrer zur Uebernahme des Organisten- und Vorsängerdienstes anzuhalten, nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht worden Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, dieselbe ganz zu beseitigen. Die Großh. Regierung geht dabei von der Anschauung aus, daß kein dringendes Bedürfniß zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes vorliegt, der vielfach als eine Beeinträchtigung des für alle anderen Nebengeschäfte geltenden und als Regel auch für den Organisten- und Vorsängerdienst festgehaltenen Grundsatzes der freien vertragsmäßigen Ordnung empfunden wird, und immerhin in den letzten Jahren in einer Reihe von Fällen Anlaß zu tiefgehenden Zerwürfnissen und Schwierigkeiten geboten und in Folge hievon auch zu Störungen des Gemeindefriedens geführt hat." „Thatsächlich wird wohl in den bestehenden Verhältnissen hinsichtlich der Besorgung des Organistendienstes eine wesentliche Aenderung nicht eintreten."

Dieser Gedanke, daß es nach Beseitigung des § 38 keine Schwierigkeiten geben und der Organistendienst nach wie vor von den Lehrern freiwillig übernommen werden wird, findet sich auch in der Petition des Vorstandes des Lehrervereins und in der Begründung des Antrags Heimburger und Genossen. In der Kommission wurde dieser Gedanke weiter dahin erläutert, daß es jedem Lehrer angelegen sein müsse, im Einvernehmen mit der Gemeinde zu bleiben und sich seine eigene Stellung nicht zu erschweren durch die Weigerung, den genannten Dienst zu übernehmen; jeder, der es thue, werde nicht nur jetzt Schwierigkeiten bekommen, sondern auch seine künftige Stellung in anderen Gemeinden ungünstig gestalten. Auch habe in Zukunft, wenn der § 38 aufgehoben sei, kein Lehrer einen Grund zur Klage, wenn ihm der Organistendienst nicht übertragen werde; breche er seinen (künftig abzuschließenden) Vertrag, so sei er haftbar, wie jeder andere Vertragsbrüchige auch.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß man, wie in allen Ständen, so auch im Lehrerstand, mit verschiedenartigen Elementen zu rechnen habe. Gebe man auch zu, daß die große Mehrzahl vertrauenswürdig sei, so gebe es auch Lehrer, die leidenschaftlich, empfindlich, träg, habsüchtig ꝛc. seien, und bei gar manchen werde im gegebenen Falle die Leidenschaft siegen. Namentlich sei nicht zu übersehen, daß man es auch oft mit jungen Schulverwaltern zu thun habe, die wegen der Kürze der dasigen Wirksamkeit weniger darnach fragen könnten, ob sie beliebt oder nicht beliebt seien, ob der Friede gestört werde oder nicht. Gar leicht könnten große Unannehmlichkeiten entstehen, wenn ein Hauptlehrer, sei es durch Tod, sei es aus anderen Ursachen, von seiner Stelle abgeht, und nun ein junger Schulverwalter, der einzige Lehrer im Orte, sich weigere, den bisher vom Hauptlehrer versehenen Organistendienst zu übernehmen. Es sei deßhalb die Gefahr, daß bald da, bald dort ein Lehrer sich weigern werde, den Dienst zu übernehmen, nicht unbegründet, und um so mehr, weil es an Agitation nicht fehlen werde.

Was den anderen Gedanken in den Motiven der Großh. Regierung betrifft, daß das seitherige Verhältniß in den letzten Jahren in einer Reihe von Fällen Anlaß zu tiefgehenden Zerwürfnissen und Schwierigkeiten geboten und in Folge hiervon auch zu Störungen des Gemeindefriedens geführt habe, so nahm die Kommission Veranlassung, an die Großh. Regierung die Frage zu richten:

„Welcher Art waren die „tiefgehenden Zerwürfnisse und Schwierigkeiten", welche nach der Begründung zum Entwurf die Veranlassung zur Einbringung des Gesetzentwurfs bilden? Wurde in den einzelnen Fällen mit den Kirchenbehörden verhandelt und welche Stellung nahmen diese jeweils ein? In der diesbezüglichen Antwort wird außer dem Hinweis auf die obengenannten Fälle, in welchen die Großh. Oberschulbehörde den Lehrer zur Uebernahme des Dienstes veranlassen sollte resp. veranlaßt hat, weiter gesagt: „Verhandlungen wegen Besorgung des Organistendienstes durch Lehrer sind in 11 weiteren Fällen geführt worden. Dieselben betrafen 7 katholische und 4 evangelische Lehrer. Hiervon haben drei Fälle bezüglich katholischer Lehrer zu Weiterungen und erheblichen Differenzen zwischen den Lehrern und den betreffenden Ortsgeistlichen geführt, während die übrigen acht Fälle gütlich beigelegt wurden."

„Hierzu sind in den letzten Jahren zwei weitere Fälle getreten, von denen der eine einen katholischen — den Hauptlehrer in Heckfeld — der andere den evangelischen Hauptlehrer Brunn in Buch am Ahorn betraf. In beiden Fällen sind wegen Besorgung des Organistendienstes schwere Zerwürfnisse zwischen den Lehrern und den Ortsgeistlichen

und in Folge der Parteinahme der Einwohner auch tiefgehende Störungen des Gemeindefriedens entstanden. Wenn auch im ersten Falle die Angelegenheit durch das — wie wir gerne anerkennen, sachgemäße und thatkräftige Einschreiten des Erzbischöflichen Ordinariats — ihre Erledigung zu Gunsten des Lehrers gefunden hat, so haben doch die im Verlauf der Verhandlungen stets von Neuem eingetretenen Zwischenfälle die Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes erwiesen." (Folgt nähere Schilderung.)

Der andere Fall ist der in Buch am Ahorn, welcher als bekannt vorausgesetzt werden darf und bezüglich dessen nur anzuführen ist, was in der Antwort gesagt wird bezüglich der Stellung der evangelischen Kirchenbehörde: „Wir glauben nicht fehl zu gehen mit der Behauptung, daß dieses Verhalten der kirchlichen Behörde gegenüber einer an sich wohl begründeten Forderung des Lehrers nicht ohne Einfluß war auf die in der Folgezeit in dieser Gemeinde immer schärfer hervorgetretenen allgemein bekannten Zerwürfnisse zwischen Lehrer und Geistlichen."

Ein letzter Streitfall, der in allerletzter Zeit anhängig geworden ist, ist noch im Gang der Verhandlung, und soll deßhalb hier nur Notiz davon genommen werden. Die Zuschrift Großh. Regierung sagt dann weiter:

„Aus diesen vorgekommenen Schwierigkeiten und der Mißstimmung, die sich hierüber in den Kreisen der Lehrer allseits kundgab, im Zusammenhang mit den in der Sache bisher gemachten Erfahrungen insbesondere auch mit den erhöhten Anforderungen, welche neuerlich an die Thätigkeit des Lehrers als Organist gestellt werden und die von musikalisch weniger begabten Lehrern vielfach nicht genügend erfüllt werden können, schöpfte die Großh. Oberschulbehörde die Ueberzeugung, daß die bestehenden Verhältnisse einer Aenderung bedürfen. Dazu kam, daß auch die evangelische Generalsynode dieser Anschauung Ausdruck gab."

Diesen Anschauungen der Großh. Regierung trat die Mehrheit der Kommission bei.

Demgegenüber gab in der Kommission der andere Theil der Mitglieder dem Gedanken Ausdruck, daß es an Schwierigkeiten auch in Zukunft nicht fehlen werde, um so mehr, als es sich in den meisten bisher vorgekommenen Fällen um die Regelung der Gehaltsfrage handelte und künftighin handeln werde. Es werde aber alsdann die vermittelnde Thätigkeit der Oberschulbehörde fehlen, und entweder die Forderung des einen oder anderen Theils bewilligt werden oder die Kündigung des Dienstes eintreten. So werde der Streit erst recht in die Gemeinde getragen werden, und die Folgen um so schlimmer sein.

2.

In der Petition des Vorstandes des Lehrervereins wird besonders betont, daß der Lehrer eventuell zur Besorgung des Dienstes angehalten werden könne, während es der Kirche freistehe, den Lehrer als Organist anzunehmen und zu behalten, oder nicht. „Diese einseitige Bestimmung, heißt es, wonach der Lehrer, falls ihm die durch Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. März 1894 als zureichend bezeichnete jährliche Vergütung von 100 Mk. gewährt wird, zur Uebernahme beziehungsweise zur Fortführung des Organistendienstes angehalten werden kann, die Kirchenbehörden aber jederzeit freie Hand haben, den Lehrer in diesem Dienste zu belassen oder ihm zu kündigen, war schon verschiedenseitig Gegenstand großer Bedenken, lebhafter Erörterungen und Ursache bedauerlicher Zwiste."

„Nicht daß die Lehrer Organisten sind, ist für sie niederdrückend, sondern wie sie es werden müssen, wie man sie dafür entlohnt, wie man sie — was verschiedene unliebsame Vorgänge zeigen — oft behandelt."

Dieser Gedanke wurde auch in der Kommission besprochen und einerseits betont, daß die Einseitigkeit des Vertrags eine Aufhebung des § 38 rechtfertige. Anderseits wurde aber auch darauf hingewiesen, daß die Kirche, wenn auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich ebenso gezwungen sei, wie der Lehrer; da der Lehrer in vielen Gemeinden in der Regel der einzigbefähigte Mann sei, so müsse die Kirche ihm den Organistendienst übertragen, selbst wenn seine Vereigenschaftung weniger sympathisch sei. So wünschenswerth es sei, daß allüberall nur aus idealen Gründen die Pflichten erfüllt werden, so dürfe eben nicht übersehen werden, daß die Menschen Menschen seien mit allerlei Schwachheiten, denen nöthigenfalls mit materiellen Mitteln begegnet werden müsse. Daß das einseitige Vertragsverhältniß die Ursache sei, daß der Organistendienst schlecht entlohnt werde, sei jedenfalls dahin zu berichtigen, daß der Mangel an Kirchenfondsmitteln und erst recht die Schwierigkeit, eigens wegen des Organistendienstes Ortskirchensteuer einzuführen, in der Regel wenigstens die Ursache bilden. — Auch zeige das im Anhang beigefügte Verzeichniß, daß die allermeisten Organistendienste mit hohen Gehältern in den Händen von Lehrern seien, namentlich wenn man noch in Betracht ziehe, daß 12 Organistendienste mit hohen Gehältern wegen des Umfangs des Dienstes den betreffenden Lehrern nicht übergeben werden konnten. Auch scheine die Thatsache, daß die Großh. Oberschulbehörde nur in 3 Fällen die Lehrer

zur Uebernahme des Dienstes veranlaßt hat, Beweis dafür zu sein, daß nicht das einseitige Vertragsverhältniß, sondern andere Verhältnisse die Ursache davon waren, daß da und dort Schwierigkeiten entstanden sind; um so mehr, als ja dieselbe Oberschulbehörde in noch mehr Fällen zu Gunsten der Lehrer eingetreten sei, und das Erzbischöfliche Ordinariat zu Gunsten eines Lehrers und gegen den betreffenden Ortsgeistlichen Stellung genommen habe.

3.

In der Begründung, die dem Antrag Muser im Jahre 1896 beigegeben war, und die von den Antragstellern jetzt wieder geltend gemacht wird, ist ein weiterer, mehr prinzipieller Punkt berührt, nämlich die Frage, ob es sich überhaupt rechtfertigen lasse, daß ein Lehrer zur Uebernahme eines kirchlichen Dienstes angehalten werde. Es müsse, wurde ausgeführt, grundsätzlich beanstandet werden, daß durch den § 38 in seiner seitherigen Fassung dem Lehrer eine Funktion aufgezwungen werde, die mit seinem Amte nicht das Geringste zu thun habe; in der modernen Schulgesetzgebung sei das Prinzip der Unabhängigkeit der Schule von der Kirche durchgeführt, durch § 38 aber werde dieses Prinzip durchbrochen und der Lehrer in diesem einen Punkt zum Untergebenen des Geistlichen gemacht.

Dem gegenüber wurde aber anderseits auf die Thatsache hingewiesen, daß unser Schulgesetz keine absolute Trennung von Schule und Kirche kennt; sei unsere Schule auch nach diesem Gesetze Staatsanstalt, so sei sie doch nicht blos Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt, und erscheine in § 25 der Religionsunterricht, das wichtigste Erziehungsmittel, als erster Gegenstand. Auch bestimme unser Schulgesetz, daß die Kirche den Religionsunterricht zu ertheilen und zu bestimmen hat, wer ihn ertheilt, daß aber auch die Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes verwendet werden können. Ein Theil der religiösen Bildung sei auch der religiöse Gesang, der von allen Pädagogen als ganz besonders wichtiges Bildungsmittel angesehen werde. Dieser Zweck des religiösen Gesangs werde aber noch nicht dadurch erreicht, daß er blos eingeübt, sondern auch beim Gottesdienst gesungen werde. Wie deßhalb das Gesetz den Lehrer zur Ertheilung von Religionsunterricht und zur Einübung von religiösem Gesang verpflichte, so verpflichte es ihn auch, den Organistendienst zu übernehmen, erkläre die Erlernung des Orgelspiels als obligatorischen Unterrichtsgegenstand und lasse die Schulkandidaten darin unterrichten. Hebe man also den § 38 auf, so sei das ein Bruch mit dem Buchstaben des bisherigen Gesetzes, und könnten die Folgen nicht ausbleiben. So hält es ein Theil der Kommissionsmitglieder sowohl principiell als praktisch für ungerechtfertigt, den § 38 unseres Volksschulgesetzes aufzuheben, und den Organistendienst dem freien Vertrag des Lehrers und der Kirche zu überlassen.

IV. Schlußergebniß.

Bevor Ihre Kommission zur Abstimmung über den Gesetzentwurf schritt, wurden noch einige Zusätze resp. Uebergangsbestimmungen beantragt.

Nach Absatz 1 des § 38 sei der Zusatz einzufügen:

„Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden, und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich."

Es ist das ein Gedanke, der in dem Antrag Heimburger und Genossen enthalten ist, und der jetzt auch von anderer Seite als angebracht bezeichnet wurde. Es soll dadurch Sicherheit geboten werden, daß Lehrer und Kirche nicht aus Gründen, die außerhalb des Dienstes liegen, in ihrem bestehenden Vertragsverhältniß gestört werden.

Die Großh. Regierung hat ihr Einverständniß erklärt.

Ein anderer Zusatz, der beantragt wurde, betrifft den Fall, daß ein Hauptlehrer, der den Organistendienst vertragsmäßig bisher besorgt hat, krank wird, den Dienst nicht mehr besorgen kann, aber auch nicht kündigen will, wie auch die kirchliche Behörde eine Kündigung nicht vornimmt; oder auch, daß eine Hauptlehrerstelle in Erledigung kommt, sei es, daß der Lehrer wegzieht oder stirbt, und vorauszusehen ist, daß der künftige Hauptlehrer den Organistendienst wieder vertragsmäßig übernehmen wird. Für diese Fälle soll dadurch Vorsorge getroffen werden, daß Hilfslehrer und Schulverwalter unter den gleichen Bedingungen wie der Hauptlehrer den Organistendienst fortzuführen hat. Im Einverständniß mit Großh. Regierung soll deßhalb folgender Zusatz beigefügt werden:

„Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgte, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission nahm diesen Antrag einstimmig an, wie auch die Großh. Regierung ihr Einverständniß erklärt hatte.

Endlich wurde noch eine Uebergangsbestimmung beantragt. Da bezüglich des Organistendienstes ein ganz neues Verhältniß eintritt, so ist es nothwendig, für die Ueberleitung in das neue Verhältniß einen gewissen Zeitraum zu gewähren. Für den Fall, daß manche Lehrer den Dienst nicht fortführen wollen, muß der Kirche die Möglichkeit gegeben werden, andere Personen auszusuchen und vorzubereiten. Es wurde hiefür Anfangs in der Kommission eine Zeit von einem Jahre für nothwendig gehalten, und wollte vorgeschlagen werden, daß das Gesetz mit dem 1. Juli 1901 in Kraft treten solle; da aber nach der Verordnung vom 1. März 1894 die Lehrer den Organistendienst halbjährig kündigen können, so würde genannter Zeitpunkt die Sache zu weit hinausschieben, und schlug die Großh. Regierung den 1. Januar 1901 als geeigneten Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes vor. Demgegenüber glaubt aber die Kommission, daß ein späterer Zeitpunkt um deßwillen gewählt werden müsse, weil jedenfalls das Gesetz erst in der zweiten Hälfte dieses Jahres in Kraft tritt, und deßhalb eine halbjährige Kündigungsfrist nicht mehr eingehalten werden könnte; die Kommission beantragt deßhalb:

„Das Gesetz tritt mit dem 23. April 1901 in Kraft."

Es hat nunmehr der ganze Gesetzentwurf nachstehende Fassung und erlangte in der Kommission mit 7 gegen 4 Stimmen Annahme.

Es wird deßhalb der Antrag gestellt:

1. Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in nachstehender Fassung ihre Zustimmung ertheilen.
2. Die Petition des engeren Vorstandes des Lehrervereins und den Antrag der Abg. Heimburger und Gen. für erledigt erklären.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Artikel 1.

Der § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erhält folgende abgeänderte Fassung:

§. 38. Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- bezw. Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden, und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgte, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

Niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem 23. April 1901 in Kraft

Vergütungen

für die Besorgung des Organistendienstes werden, soweit bekannt, gewährt:

Von 400—500 Mark:

1.	in Elzach, Amts Waldkirch,	katholischer	Konfession	mit	430 M.
2.	„ Ettenheim	„	„	„	475 M.
3.	„ Fessenbach, Amts Offenburg,	„	„	„	500 M.
4.	„ Sinzheim, Amts Baden,	„	„	„	440 M.
5.	„ Ladenburg, Amts Mannheim	„	„	„	500 M.
6.	„ Waibstadt, Amts Sinsheim,	„	„	„	420 M.
7.	„ Königshofen, Amts Tauberbischofsheim,	„	„	„	432 M.
8.	„ Pforzheim (Hauptlehrer Frd. Glück)	evangelischer	„	„	450 M.
9.	„ Pforzheim (Reallehrer Epp am Gymnasium)	„	„	„	500 M.
10.	„ Heidelberg (Hauptlehrer Neininger)	„	„	„	500 M.
11.	„ Mannheim (Hauptlehrer Pfeifenberger)	israelitischer	„	„	450 M.

Von 500—600 Mark:

1.	in Donaueschingen	katholischer	Konfession	mit	575 M.
2.	„ Säckingen	„	„	„	525 M.
3.	„ Nonnenweier, Amts Lahr,	israelitischer	„	„	580 M.
4.	„ Bühl, Amts Bühl,	katholischer	„	„	580 M.
5	„ Durlach	evangelischer	„	„	550 M.
6.	„ Buchen	katholischer	„	„	550 M.
7.	„ Walldürn, Amts Buchen,	„	„	„	530 M.
8.	„ Freiburg (Hauptlehrer Eckert)	evangelischer	„	„	550 M.
9.	„ Freiburg (Hauptlehrer Lais)	katholischer	„	„	600 M.
10.	„ Karlsruhe (Hauptlehrer Karl Kirsch)	evangelischer	„	„	550 M.
11.	„ Bruchsal (Reallehrer Hartmann am Gymnasium)	israelitischer	„	„	600 M.
12.	„ Mannheim (Hauptlehrer Quirin Kaltenbach)	katholischer	„	„	504 M.

Von 600—700 Mark:

1.	in Wolfach	katholischer	Konfession	mit	700 M.
2.	„ Freiburg (Hauptlehrer Lauer)	evangelischer	„	„	700 M.
3.	„ Baden (Hauptlehrer Uhl)	„	„	„	620 M.
4.	„ Mannheim (Hauptlehrer L. Popp)	katholischer	„	„	700 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Von 700—800 Mark:

1. in Ueberlingen am See, ... katholischer Konfession mit 800 M.
2. „ Karlsruhe (Reallehrer Gönner an der Oberrealschule) „ „ „ 720 M.
3. „ Karlsruhe (Musiklehrer Frz. Steinhart am Realgymnasium) . . . . . „ „ „ 800 M.

Von 800—900 Mark:

1. in Karlsruhe (Hauptlehrer Lukas Jäger) . . . . . evangelischer Konfession mit 875 M.

Von 900—1000 Mark:

1. in Freiburg (Unterlehrer Holtzmann als Dirigent des Münsterchores) . . . . . katholischer Konfession mit 1000 M.
2. „ Waldkirch (Hauptlehrer Strübel) 700 M. und freie Wohnung nebst Garten.

Ueber 1000 Mark:

1. in Baden (Hauptlehrer Wörthle) . . . . . evangelischer Konfession mit 1080 M. (580 M. als Organist und 500 M. als Chordirigent).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19 b.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung bezüglich des Gesetzentwurfs, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend, die beiliegende schriftliche Erklärung ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung einstimmig gutgeheißen und zum Beschluß erhoben.

Hochverehrlichem Präsidium beehren wir uns unter Anschluß einer Abschrift dieser Erklärung hiervon mit Bezug auf die gefällige Zuschrift vom 28. vorigen Monats ergebenste Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.
Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf,

Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes betr.

Bei der Vorberathung des Ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesenen, von dem andern hohen Hause am 28. Juni in veränderter Fassung angenommenen Gesetzes, Aenderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend, ist zum Ausdruck gelangt, daß die bei der Lösung der vorliegenden Frage in Betracht zu ziehenden Verhältnisse keineswegs ganz einfach gelagert sind, daß vielmehr bei der Beurtheilung der Sache eine Anzahl sich zum Theil gegenüber stehender Gesichtspunkte in Betracht kommen. Auch ist bei dieser Vorberathung hervorgetreten, daß nach den seitherigen Verhandlungen die Angelegenheit nicht allseits thatsächlich geklärt ist, wie denn insbesondere in der Kommission darauf hingewiesen wurde, daß die im Kommissionsberichte der Zweiten Kammer kundgegebene Auffassung, wonach die Evangelische Generalsynode in ihrer letzten Tagung sich für Beseitigung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes ausgesprochen habe, sowie nachgefolgte ähnliche Aeußerungen einzelner Redner den Thatsachen nicht entsprechen. Es habe vielmehr die Evangelische Generalsynode seiner Zeit nur erklärt:

> „Sofern etwa in dem § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes ein Hinderniß für die Erreichung eines befriedigenden Zustandes gesehen werden wollte, erblicke die Generalsynode keine Gefahr darin, wenn der in der Bestimmung ausgesprochene Zwang beseitigt und die Uebernahme des Organistendienstes ausschließlich an einen zwischen den Betheiligten abzuschließenden freien Vertrag gebunden würde, und es habe die Generalsynode zu den evang. Lehrern das gute Vertrauen, daß sie auch in solch' veränderter Form ihren Organistendienst der Kirche gerne zur Verfügung stellen werden."

Da nach diesen Ergebnissen der in Ihrer Kommission stattgehabten Vorberathung diese verschiedenen Anschauungen und Thatsachen vermuthlich auch im Plenum zur Sprache gebracht, vielleicht auch Abänderungsanträge zu dem Entwurfe gestellt werden würden, erachtete es Ihre Kommission für angemessen, daß entsprechend der Regelvorschrift der Geschäftsordnung diese Angelegenheit auf Grund eines schriftlichen vorher dem Drucke zu übergebenden Kommissionsberichtes im Plenum berathen werde.

Zur Abfassung und Mittheilung eines solchen Berichts reicht aber die Ihrer Kommission vor Schluß des Landtags noch zur Verfügung stehende Zeit voraussichtlich nicht mehr aus, und es glaubt daher Ihre Kommission umsomehr beantragen zu sollen, es möge von der weitern Verhandlung dieses Gesetzentwurfs abgesehen werden, als in der Sache selbst erhebliche Dringlichkeitsrücksichten, welche die Erledigung noch in dieser Sitzungsperiode als geboten erscheinen lassen, nicht enthalten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer folgenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1899.

Heimburger.
Hagist.
Eder.
Hoffmann.
Pflüger.
Muser.
Bleß.
Fischer I.
Blümmel.
Fischer II.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. In § 11 werden die Worte „in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 1000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden“ und der 2. Absatz gestrichen, so daß dieser § lautet:

   Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

2. In § 14 werden die Worte „durch den Bürgerausschuß“ und „für welchen die alsolute Mehrheit der Wahlberechtigten, bei der Wahl durch die Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner derjenige“ gestrichen, so daß dieser § lautet:

   Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als gewählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

   Absatz 2 und 3 wie bisher.

3. In § 15 werden die Worte „Wo die Wahl“ bis Schluß gestrichen.
4. In § 17 wird statt „neun“ „sechs“ gesetzt.
5. § 35 erhält folgende Fassung:

   Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen getheilt.

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Uebergange von der einen zur anderen Klasse mehrere im gleichen Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingetheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs theilen, so werden die Uebrigbleibenden der dritten Klasse zugetheilt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Begründung.

Der Gesetzentwurf nimmt die im vorigen Landtag von einem Theile der Unterzeichneten gestellten, aber nicht zur Verhandlung gestellten Anträge wieder auf. Wir verweisen auf die jenen Anträgen beigegebene Begründung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20 a.

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat den in der Zweiten Kammer eingebrachten, von derselben angenommenen und zur weiteren Behandlung hierher mitgetheilten Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden betreffend, in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung im abgekürzten Verfahren ebenfalls berathen, solchen jedoch einstimmig abgelehnt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung vom 15. v. Mts. hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.
Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

№ 21.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1899.

Antrag.

Wir beantragen:

1. Die Kammer erklärt, daß sie mit der von der Gr. Regierung den badischen Bundesrathsbevollmächtigten ertheilten Instruktion, für die Gesetzesvorlage über „den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" zu stimmen, nicht einverstanden ist.
2. Die Kammer spricht die sichere Erwartung aus, daß wenn eine neue Gesetzesvorlage an den Bundesrath gelangen sollte, in welcher eine direkte oder indirekte Beschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter enthalten ist, die Gr. Regierung den badischen Bundesrathsbevollmächtigten die Instruktion ertheilt, gegen eine solche Vorlage zu stimmen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1899.

Muser.
Pflüger.
Hagist.
Eder.
Heimburger.
Bleß.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 22.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1899.

Der Minister des Innern.

An Seine Hochwohlgeboren

den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Herrn Oberbürgermeister **Albert Gönner**

Dahier.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich in der Anlage das mit den erforderlichen Nachweisungen über die Art der Erledigung versehene Verzeichniß derjenigen während des Landtags 1897/99 von der zweiten Kammer der Ständeversammlung zu Protokoll erklärten Wünsche und Resolutionen, welche den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berühren, ergebenst zu übersenden.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Karlsruhe, den 4. Dezember 1899.

ergebenster

A. Eisenlohr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichniß

der

von der zweiten Kammer der Ständeversammlung während des Landtags 1897/99 zu Protokoll niedergelegten, den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührenden Resolutionen und Wünsche.

O. Z.	Sitzungsprotokoll Nr.	Sitzungsprotokoll Tag.	Betreff	Art der Erledigung
1	44	20. II. 98	Bei Berathung des Budgets des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1898/99 — Titel XVI, Landwirthschaft — wurde der Wunsch zu Protokoll erklärt, daß die in § 30 „für sonstige Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs" enthaltenen Mittel für Gewährung von Rechtsschutz nicht für speciellen Rechtsschutz des landwirthschaftlichen Vereins, sondern in solchen Fällen aufgewendet werden sollen, in welchen ein allgemeines Interesse der Landwirthschaft dafür vorhanden ist, daß von einem badischen Landwirth, gleichgiltig, ob derselbe Mitglied eines landwirthschaftlichen Vereins ist oder nicht, ein bestimmter Prozeß geführt wurde.	Dem hier geäußerten Wunsche wird Rechnung getragen.
2	50 52	9. III. 98 11. III. 98	Bei Berathung der Anträge über Einführung des direkten Wahlrechts zur zweiten Kammer hat letztere zu Protokoll erklärt: In Erwägung, daß zweifellos die große Mehrheit des Volkes die Einführung der direkten Wahl unter Wahrung des Grundsatzes der Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechtes will; in Erwägung, daß auch die Mehrheit der zweiten Kammer wiederholt im gleichen Sinne sich ausgesprochen hat; in Erwägung, daß die Großherzogliche Regierung trotzdem bis zur Stunde sich ablehnend verhält; in Erwägung, daß namentlich das Großherzogliche Ministerium des Innern jeweils bei den Wahlen eine Partei zu stützen sucht, welche die ausgesprochene Mehrheit des Volkes gegen sich hat, spricht die zweite Kammer ihr Bedauern über die Stellungnahme der Großherzoglichen Regierung in der Wahlrechtsfrage aus und wünscht, daß die Großherzogliche Regierung dem Verlangen des Volkes nach Einführung des direkten Wahlrechts entgegenkommt und daß wie die Großherzogliche Regierung in ihrer Gesammtheit, so auch das einzelne Ressort-Ministerium über den Parteien stehe.	Durch Vorlage der Denkschrift über die Zusammensetzung der Ständeversammlung an die beiden Kammern erledigt.
3	109	6. VII. 98	Bei Berathung der Petitionen der Kreisausschüsse Konstanz und Lörrach um Erhöhung der Staatsdotation für den Landarmenaufwand hat die Kammer den Wunsch zu Protokoll erklärt: Die Großherzogliche Regierung möge dem nächsten Landtag eine Revision des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 in der Richtung vorschlagen, daß die Gesammtdotationssumme für das Landarmenwesen und deren Vertheilung an die Kreise auf eine längere Periode, etwa auf 6 Jahre, nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse im Staatsvoranschlag neu festgesetzt werde.	Im Hinblick auf § 87 Absatz 5 der Verfassungsurkunde wurde der Resolution keine weitere Folge gegeben.
4	145	8. V. 99	Bei Berathung des Gesetzesvorschlags über Abänderung der Wahlkreiseintheilung für den Landtag hat die Kammer folgende Resolution beschlossen: Die Großherzogliche Regierung sei aufzufordern, dem nächsten ordentlichen Landtag eine Gesetzesvorlage behufs anderweiter Umgrenzung der Landtags-	Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. St. Moritz, den 31. Juli 1899 Nr. 654 gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Mittheilung der zweiten Kammer vom 8. Mai 1899, ohne in eine materielle Prüfung des Kammerbeschlusses vom gleichen Tage einzutreten, im Hinblick auf § 87 Absatz 5 der Verfassungsurkunde keine Folge zu geben und hiervon seiner Zeit dem Präsidium der zweiten Kammer durch Aufnahme in das übliche Verzeichniß Mittheilung zu machen sei.

Nr. 3	Eingangsprotokoll Nr.	Eingangsprotokoll Tag	Betreff	Art der Erledigung
			wahlbezirke zu unterbreiten und bei Feststellung derselben Folgendes ins Auge zu fassen: I. Die bisherigen Städteprivilegien sollen mit der Maßgabe fortbestehen, daß den Städten Freiburg 3, Karlsruhe 4 und Mannheim 5 Abgeordnete zufallen. II. Das übrige Land ist auf der Grundlage des beigeschlossenen Entwurfs*) in 32 Wahlbezirke einzutheilen mit der Durchschnittsziffer von 25 000 Einwohnern. III. Es ist eine Aenderung des Wahlgesetzes in der Richtung ins Auge zu fassen, daß die selbständigen kleinen Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern für sich einen Wahlmann wählen dürfen und den Ueberschüssen über je 200 Einwohner ein Wahlmann zugewiesen wird, sobald dieselben 100 erreicht resp. überschritten haben.	
5	61	24. III. 98.	Die Kammer hat auf Antrag der Abgeordneten Wacker und Genossen beschlossen: Die Großherzogliche Regierung wird ersucht, in jedem Kreise ein amtliches Verkündigungsblatt einzuführen unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte: a. Das amtliche Verkündigungsblatt ist bestimmt zur unentgeltlichen Aufnahme aller amtlichen Bekanntmachungen der Behörden des Staates, des Kreises und der Gemeinden, soweit dieselben allgemeinen Charakters sind, ferner zur Aufnahme aller Bekanntmachungen dieser Behörden gegen Bezahlung, soweit dieselben im privaten Interesse durch diese erfolgen müssen. b. Tatsache darf keinerlei politischen oder unterhaltenden Text enthalten. c. Die Herausgabe dieser Kreisverkündigungsblätter soll im Submissionswege vergeben werden.	Ueber Resolution wurde auf den Antrag des Präsidenten des Ministeriums des Innern in der zweiten und ersten Kammer in den Sitzungen vom 24. März bezw. 10. April 1899 ausgesprochene Gutachten keine Folge gegeben.
6	102	21. VI. 98.	Die Kammer hat bei Berathung des Antrags Treiber und Genossen, das Fabrikinspektorat betr., beschlossen: I. über die geforderte Ausdehnung der Fabrikinspektion auf Handel und Handelsindustrie nicht zu verhandeln, weil der Landtag zu einer hierbezüglichen Aenderung der Gesetzgebung nicht kompetent ist; II. die Großherzogliche Regierung aufzufordern, in größeren industriellen Gebieten des badischen Landes Unterinspektionen zu errichten; III. die Großherzogliche Regierung aufzufordern, zwei zur Fabrikaufsicht geeignete weibliche Personen anzustellen und ausbilden zu lassen und im nächsten Budget die nöthigen Mittel vorzusehen, damit dieselben als Assistentinnen der Gewerbeinspektion angestellt werden können; IV. die Großherzogliche Regierung aufzufordern, für allgemeine Bestellung von Vertrauenspersonen als Vermittlungsorgane zwischen Gewerbe-	In den Staatsvoranschlag für 1900/1901 ist ein entsprechender Betrag für eine Mehrzahl der Fabrikinspektion angefordert. Im Uebrigen hat sich die bestehende Organisation der Fabrikinspektion bewährt und es ist fraglich, ob sich die Errichtung von Unterinspektionen ebenso bewähren würde. Wichtiger ist, daß stets die erforderliche Zahl von Inspektoren vorhanden ist, worauf auch ferner Bedacht genommen werden wird. Die Vermittlungsorgane zwischen Fabrikinspektion und Arbeiterschaft können neben den besonders gebildeten Beschwerdekommissionen die Vertrauensmänner der Arbeiter, wie sie die von den Arbeitern gewählten Gewerbegerichtsbeisitzer und Vorstandsmitglieder der Orts- und Betriebskrankenkassen, die Vertreter der Arbeiter in den Organen der Invalidenversicherungsanstalt sowie die Arbeiterausschüsse einzelner gewerblicher Unternehmungen darstellen. Bei der Anstellung nicht akademisch gebildeter Beamten der Gewerbeaufsicht wird, neue nicht das Wichtigste ist, darauf Bedacht genommen, daß nur solche Personen aufgenommen werden, welche das Vertrauen der Arbeiter verdienen.

*) Kammer-Drucksache Nr. 14 b.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. S.	Sitzungsprotokoll Nr.	Sitzungsprotokoll Tag	Betreff	Art der Erledigung
			inspektion und Arbeiterschaft energisch besorgt zu sein und bei Anstellung von nicht akademisch gebildeten Beamten der Gewerbeaufsicht das Vorschlagsrecht der Arbeiterschaft einzuführen.	
7	131	23. III 99.	Auf den Antrag der Abgeordneten Kögler und Genossen hat die Kammer beschlossen: Die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, sie möchte, soweit zur Zeit noch thunlich, ihren Einfluß dahin geltend machen, daß die Bestimmung des Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, eine den Privatnotenbanken günstigere Fassung erhält.	Das Reichsgesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, ist inzwischen unterm 7. Juni 1899 publiziert (Reichsgesetzblatt Nr. 23); die in Frage stehende Bestimmung hat nicht die im Regierungsentwurf vorgesehene, sondern eine der Resolution der zweiten Kammer vom 23. März 1899 entsprechende, den Privatnotenbanken günstigere Fassung erhalten (vgl. Art. 7 § 2).
8	142	4. V. 99.	Bei Berathung des Entwurfs eines Wassergesetzes wurde von der zweiten Kammer folgende Resolution beschlossen: Die Großherzogliche Regierung wird ersucht, bei Gelegenheit der demnächst zu erwartenden Vorlage über die Reform der direkten Steuern und der dadurch nöthig werdenden Abänderung der Bestimmungen des Wassergesetzes über die Beiträge der Gemeinden zu den Aufwande der im Staatsflußbauverbande stehenden Flüsse Vorschläge zu machen, wodurch die Theilnahme der Gemeinden an diesem Flußaufwand in einer ihrem Nutzen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise geregelt, die Gemeinden thunlichst entlastet und insbesondere die Beitragspflicht für den Flußbau am Rhein aufgehoben wird.	Eine neue Regelung der Beitragspflicht der Gemeinden zu dem Aufwande für den Fluß- und Dammbau unter Berücksichtigung der in der Resolution bezeichneten Gesichtspunkte wird in Erwägung gezogen.

№ 23.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, der hohen zweiten Kammer die in dem nachstehenden Gesetzentwurf enthaltenen Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 in der durch die Gesetze vom 5. August 1841 u. s. w. bewirkten Fassung vorzuschlagen:

Karlsruhe, den 7. Dezember 1899.

Dreesbach.
Fendrich.
Geck.
Geiß.
Kramer.
Opificius.
Schaier.
Heimburger.
Bleß.
Hoffmann.

Gesetzentwurf.

Die Abänderung einiger Paragraphen der Verfassungsurkunde über das Wahlrecht zur II. Kammer der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die nachgenannten Bestimmungen der Verfassungsurkunde werden in folgender Weise abgeändert:

In § 33 fallen die Worte: „der Städte und Aemter“ weg.

§ 34 erhält folgende Fassung:

„Diese Abgeordneten werden unmittelbar nach dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit gewählt.“

In § 35 fallen die Worte:

1. „bei Ernennung der Wahlmänner“
2. „Wahlmann oder“
3. „der Städte und Aemter“

weg.

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle Staatsbürger, welche am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Abgeordneten stimmberechtigt.“

§ 37 heißt es:

1. anstatt „das 30. Lebensjahr“ — das 25. Lebensjahr.
2. anstatt „die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt“ — wahlberechtigt bei der Abgeordnetenwahl ist.

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt.“

§ 79 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.“

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Forderung des direkten Wahlrechts beschäftigt das hohe Haus schon seit Jahrzehnten. Bereits einmal hat sich in der zweiten Kammer die übergroße Mehrheit des Hauses für die direkte Wahl auf Grund des Proportionalwahlsystems ausgesprochen. Die Antragsteller glauben, daß sich auf dieser Basis am leichtesten eine Einigung über diese hochwichtige Angelegenheit erzielen ließe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 23 a.

Kommissionsbericht zu Nr. 23 siehe Drucksache Nr. 3 a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 24.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, der hohen zweiten Kammer an Stelle der die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffenden §§ 34 bis mit 70 der Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 in der durch die Gesetze vom 31. Oktober 1833 u. s. w. bewirkten Fassung die in dem nachstehenden Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen ergebenst vorzuschlagen:

Karlsruhe, den 7. Dezember 1899.

Dreesbach.
Fendrich.
Geck.
Geiß.
Kramer.
Opificius.
Schaier.
Heimburger.
Bleß.
Hoffmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf.

Die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die §§ 34 bis mit 70 der Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 in der durch die Gesetze vom 31. Oktober 1833 u. s. w. bewirkten Fassung erhalten folgenden Wortlaut:

I. Eintheilung des Landes in Wahlbezirke. Vertheilung der Zahl der Abgeordneten.

§ 34.

Das Großherzogthum Baden wird zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer in 4 Kreise eingetheilt, und zwar in den:

1. **Seekreis**, umfassend die Amtsbezirke: Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Donaueschingen, Triberg, Villingen, Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut.
2. **Oberrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach.
3. **Mittelrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Achern, Baden, Bühl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Bretten, Pforzheim.
4. **Unterrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Eberbach, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim, Boxberg, Wertheim.

§ 35.

Die Feststellung der Zahl der in den 4 Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten geschieht nach dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit mindestens 2 Monate vor der Wahl durch das Ministerium des Innern. Bei der Berechnung sind nur die Zahlen der Wahlberechtigten in den ständigen Wählerlisten (siehe § 47) maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 36

ist gleichlautend mit § 35 der jetzigen L.W.O. Die Worte „der Wahlmänner“ im ersten Satz und Absatz 3 des genannten Paragraphen fallen weg.

§ 37

ist gleichlautend mit § 36 der jetzigen L.W.O.

§ 38.

Die Wähler üben das Wahlrecht in Person in derjenigen Gemeinde resp. demjenigen Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand darf in 2 Gemeinden resp. Distrikten wählen.

III. Anordnung und Leitung der Wahl.

§ 39.

Das Ministerium des Innern ordnet die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer an und zwar jeweils auf einen Sonntag oder Feiertag. Die Wahlzeit dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr. Die Bekanntmachung des Wahltages soll mindestens 4 Wochen vor demselben erfolgen.

§ 40.

Als Wahlkommissäre werden für den Wahlkreis der Landeskommissär, für den Amtsbezirk der Amtsvorstand, für die Gemeinde der Bürgermeister oder deren resp. Stellvertreter ernannt.

§ 41.

Gemeinden, welche mehr als 500 Wähler haben, sind zur Erleichterung des Wahlgeschäftes der Wählerzahl nach in möglichst gleiche Distrikte einzutheilen, von denen keiner mehr als 500 Wähler haben darf.

§ 42.

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder Gemeinde eine Wahlkommission ernannt. Dieselbe besteht aus folgenden Personen: (wie Ziffer 1—4 des jetzigen § 39 der L.W.O.).

§ 43.

In Gemeinden, welche in mehrere Distrikte einzutheilen sind, werden eine entsprechende Anzahl von Wahlkommissionen ernannt. Die Vorstände dieser Kommissionen ernennt der Gemeinde-(Stadt-)Rath aus seiner Mitte resp. aus der Zahl der Bürgerausschußmitglieder (Stadtverordneten). Die 4 weiteren Mitglieder, deren eines mit dem Amt des Protokollführers zu betrauen ist, sind aus der Zahl der Wahlberechtigten zu ernennen.

§ 44.

Bei der Ernennung der Mitglieder der Wahlkommissionen sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 45.

Die Wahllokale der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde- (Stadt-) Rath zu bestimmen und längstens 14 Tage vor dem Wahltag durch Anschlag am Rathhaus und durch Veröffentlichung in sämmtlichen Lokalblättern bekannt zu geben.

§ 46

ist gleichlautend mit § 43 der jetzigen L.W.O.

IV. Auflegung der Wählerlisten.

§ 47.

In jeder Gemeinde resp. für jeden Wahldistrikt sind zum Zweck der Wahl die Listen aufzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen sind. Die Listen sind ständige, d. h. sie müssen auch außerhalb der Wahlzeiten fortlaufend korrigirt und ergänzt werden. Die ständige Führung der Listen geschieht durch den Gemeinde- (Stadt-) Rath. Die Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage zu Jedermanns Einsicht (u. s. w. wie in § 44 der jetzigen L.W.O.).

V. Einreichung der Partei- und Kandidatenlisten.

§ 48.

Längstens 10 Tage vor dem als Wahltermin festgesetzten Tage haben die verschiedenen Parteien, wirthschaftlichen und sonstigen Interessengruppen, welche sich durch Kandidatenvorschläge an der Wahl betheiligen wollen, ihre Kandidatenlisten mit dem deutlich bezeichneten Namen der Parteirichtung, als deren Kandidaten die auf der Liste genannten Personen sich bekennen, beim Gemeinde- (Stadt-) Rath einzureichen. Der Gemeinde- (Stadt-) Rath hat die angemeldeten Listen sofort durch Anschlag am Rathhaus während dreier Tage und durch Veröffentlichung in sämmtlichen Lokalblättern resp. in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Partei- und Kandidatenlisten, welche nach dem genannten Termin eingereicht werden, haben für die Wahl keine Gültigkeit.

VI. Art der Stimmenabgabe.

§ 49.

Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens 3 Tage vorausgehen muß, geschieht vor versammelter Wahlkommission.

§ 50

ist gleichlautend mit § 45a der jetzigen L.W.O. mit folgender Abänderung:

anstatt „mit dem Namen der Wahlmänner" heißt es: mit dem Namen der Partei und der Kandidaten. Deutliche Aenderungen der Namen der Kandidaten und Umstellungen derselben in der Reihenfolge sind gestattet.

§ 51

ist gleichlautend mit § 45b der jetzigen L.W.O.

§ 52

ist gleichlautend mit § 45c der jetzigen L.W.O. mit dem Zusatz: Die Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, daß im Isolirraum Stimmzettel aller Parteien aufliegen.

VII. Ermittelung des Wahlergebnisses.

a. Ermittelung für die Gemeinden resp. Distrikte.

§ 53.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Gemeinden resp. Distrikten geschieht öffentlich und zwar sofort nach Schluß der Wahl vor versammelter Wahlkommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 54.

Die giltigen Stimmzettel werden zunächst aus einer Haupturne in so viel weitere Urnen, als Parteilisten angemeldet sind, geordnet und gezählt. Erst hierauf werden aus den Einzelurnen die auf die verschiedenen Kandidaten der gleichen Pateilisten entfallenen Stimmen gezählt.

§ 55.

Auf Grund des gleichzeitig anzufertigenden Protokolles, das von den 5 Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist, stellt der Vorstand der Wahlkommission als Wahlkommissär am gleichen Abend das Ergebniß fest. In Gemeinden mit mehreren Distrikten erfolgt die Feststellung des Gesammtresultates durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Wahlkommissär spätestens am Morgen des folgenden Tages vor versammelter Wahlkommission.

§ 56.

Die ausgezählten Stimmzettel sind amtlich zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahlen von der zweiten Kammer für giltig erklärt sind. Die ungiltigen Stimmzettel sind gesondert zu versiegeln und aufzubewahren. Die Protokolle sind baldigst an den Wahlkommissär des Amtsbezirkes zu senden.

§ 57

ist gleichlautend mit § 47a der jetzigen L.W.O. mit folgenden Abänderungen:

Unter Ziff. 2 muß es heißen:

welche mehr als die Bezeichnung der Partei und Kandidaten.

Unter Ziff. 3 muß es heißen:

soweit der darauf enthaltene Vorschlag die vorgeschlagene Partei oder die Person eines Kandidaten nicht hinlänglich bezeichnet.

b. Ermittelung für die Amtsbezirke.

§ 58.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses in den Amtsbezirken hat der Amtsvorstand eine Kommission zu ernennen, bestehend aus ihm selbst als Vorstand und Wahlkommissär, aus einem Notar des Ortes als Protokollführer und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler.

§ 59.

Längstens auf den Nachmittag des Tages nach der Wahl hat der Wahlkommissär für den Amtsbezirk einen öffentlichen Termin anzuberaumen und das Wahlergebniß des Amtsbezirkes auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Gemeinden festzustellen. Das Protokoll dieser Kommission ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen und sofort an den Wahlkommissär des Kreises, den Landeskommissär, zu senden.

c. Ermittelung für die Kreise und Ernennung der Abgeordneten.

§ 60.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses für den Kreis ernennt der Landeskommissär als Wahlkommissär eine Kommission mit ihm selbst als Vorsitzenden, zwei Notaren als Protokollführern und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler. Auch hierbei sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 61.

Längstens auf den Nachmittag des dritten Tages nach der Wahl hat der Landeskommissär als Wahlkommissär einen öffentlichen Termin anzuberaumen, in welchem auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Amtsbezirke das Gesammtergebniß für den Kreis festgestellt wird.

§ 62.

Nach Feststellung des Gesammtergebnisses für den Kreis findet die Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Parteien und die Feststellung der Namen der gewählten Abgeordneten in folgender Weise statt:

Es werden zunächst die Gesammtsummen der auf die einzelnen Parteilisten entfallenen Stimmen festgestellt. Diese Gesammtsummen der Parteistimmen werden nun durch die Zahlen 1, 2, 3, 4 u.s.w. getheilt und die durch diese Theilung sich ergebenden Quotienten der Größe nach geordnet. Derjenige Quotient, welcher als Reihenzahl der Zahl der nach der Bestimmung des Ministeriums im ganzen Kreis zu vergebenden Mandate entspricht, bezeichnet das Minimum von Stimmen, welches ein Kandidat auf sich vereinigen muß, um als Abgeordneter gewählt zu werden. Man findet nun die Zahl der den einzelnen Parteien zukommenden Abgeordneten dadurch, daß man die Gesammtsumme der auf die einzelnen Parteien entfallenen Stimmen durch obiges Stimmen-Minimum theilt. Zur Kontrolle der Richtigkeit ist die oben vorgeschriebene Theilung durch 1, 2, 3, 4 u.s.w. so lange fortzusetzen, bis bei jeder Liste der Quotient kleiner ist, als das genannte Stimmen-Minimum.

§ 63.

Kommt zufälligerweise bei zwei oder mehreren Parteien durch die Theilung der Gesammtsummen der Parteistimmen zum Schluß der gleiche Quotient heraus, dann fällt das betreffende Mandat immer derjenigen Partei zu, welche über den größten nächsten Quotienten verfügt, jedoch nur für den Fall, daß beide Parteien schon ohnedies über Mandate verfügen. Ist dies bei einer der beiden Parteien nicht der Fall, dann kommt dieser das Mandat zu. Verfügen beide Parteien über sonst keine Mandate, dann entscheidet das Loos.

§ 64.

Die Namen der erwählten Abgeordneten werden dadurch gefunden, daß unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Umstellungen der Namen auf dem Stimmzettel die Zahlen der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen der einzelnen Parteilisten der Größe nach geordnet werden. Die Reihenfolge von oben her entscheidet dann.

§ 65.

Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten entscheidet nicht das Loos, sondern die auf dem Stimmzettel der betreffenden Partei festgesetzte Reihenfolge der Kandidaten.

§ 66.

Nach beendeter Feststellung der Namen der erwählten Abgeordneten ist das Ergebniß der Wahl den Anwesenden zu eröffnen. Die Ausrechnung des Resultates ist innerhalb acht Tagen in den Amtsverkündigern zu veröffentlichen.

§ 67

ist gleichlautend mit § 70 der jetzigen L.W.O. mit folgender Aenderung:

anstatt „so hat derselbe ohne weiteres eine zweite Wahl anzuordnen u.s.w"
so hat derselbe die Erwählung des dem nicht für wählbar erkannten Kandidaten in der Stimmenzahl zunächst folgenden Kandidaten der gleichen Parteiliste zu proklamiren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 68.

Für den Fall des Austritts eines Abgeordneten aus der Kammer während der Session oder im Fall des Ablebens eines Abgeordneten wird der auf der gleichen Parteiliste in der Stimmenzahl am nächsten folgende Kandidat zum erwählten Abgeordneten ernannt.

§ 69.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. An diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter der zweiten Kammer.

Begründung.

Die Einführung der direkten Wahlen beschäftigt seit einer langen Reihe von Jahren die zweite Kammer der badischen Landstände. Daß die Regelung dieser Frage ein dringendes Bedürfniß für das Land geworden ist, bedarf keines weiteren Beweises und wird in gewissem Sinne auch von der hohen Regierung anerkannt.

Die Unterzeichneten glauben nun, daß es wohl möglich wäre, eine Einigung auf der Grundlage eines praktischen Gesetzesvorschlages zu einer Landtagswahlordnung zu finden, der sich auf den Grundsätzen des Proportionalwahlsystems aufbauen würde; für dieses System hat sich nämlich die übergroße Mehrheit der zweiten Kammer in der Landtagssession 1893/94 im Prinzip ausgesprochen.

Wenn man an dem Grundsatz der Allgemeinheit des Wahlrechts, das für Baden durch das Gesetz vom 21. Dezember 1868 begründet wurde, festhalten will — was nach der Ansicht der Unterzeichneten die Regierung in der dem hohen Haus überreichten Denkschrift zur Wahlrechtsfrage nicht thut — dann ist bei Einführung der direkten Wahl das Proportionalwahlsystem vom Standpunkte der gleichmäßigen Berücksichtigung aller Parteien das empfehlenswerteste und zwar u. A. aus folgenden Gründen:

1. Die Wahlen nach dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit erfüllen eine Forderung der Gerechtigkeit, und erst das Proporzsystem macht das allgemeine gleiche Wahlrecht auch in der Wirkung zu einem solchen.
2. Die erwählten Abgeordneten vertreten nur ihre Partei, da Wahlkompromisse bei den Verhältnißwahlen wegfallen.
3. Das Gesammtniveau der Volksvertretung wird dadurch gehoben.
4. Das Proportionalwahlsystem ermöglicht außer der Vertretung politischer Parteien auch die Vertretung wirthschaftlicher, städtischer, ständischer und sonstiger Interessengruppen; auf die Wahrung der Interessen dieser Gruppen legt gerade die Großh. Regierung bekanntlich viel Werth.
5. Die Wahlgeschäfte erledigen sich in weit einfacherer und weniger aufregenden Weise als nach jedem andern System.
6. Stichwahlen, Nachwahlen und Ersatzwahlen fallen weg.
7. Wahlanfechtungsgründe werden weniger als bei jedem anderen Verfahren vorkommen.

Die Antragsteller ersuchen die Abgeordneten der zweiten Kammer, durch Annahme dieses Gesetzentwurfes die seit so langer Zeit strittige Wahlrechtsfrage endlich in einem alle Parteiinteressen in gerechter Weise befriedigenden Sinne zu entscheiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 24a.

Kommissionsbericht zu Nr. 24 siehe Drucksache Nr. 3a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25 a.

Kommissionsbericht zu Nr. 25 siehe Drucksache Nr. 3 a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1899.

Der Minister des Innern.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände
Herrn Oberbürgermeister Gönner

Hochwohlgeboren.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlsruhe den 25. November d. J. Nr. 1006 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die anliegende Denkschrift, betreffend die Zusammensetzung der Ständeversammlung, den beiden Kammern der Landstände zur Berathung vorgelegt werde.

Karlsruhe, den 30. November 1899.

A. Eisenlohr.

№ 26.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1899.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen,

Hohe Zweite Kammer wolle die Großherzogliche Regierung um Vorlage eines Gesetzes angehen, durch welches

1. die Kautionsleistungen der Beamten,
2. die Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer aufgehoben werden.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1899.

Klein.
G. Hauß.
G. Hoering.
A. Schmid.
Fd. Kriechle.
Neuwirth.
Nibel.
Leimbach.
Obkircher.
C. Franz.
Wilckens.
Dr. Ernst Blankenhorn.
Müller-Weinheim.
G. Koegler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 26 a.

(zu № 26 und 39).

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. April 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

I. die Anträge Fieser und Genossen auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, eine Abänderung der Beamten- bezw. Schulgesetzgebung betr.
(Drucksachen Nr. 26 und 39);

II. die Petitionen von Beamten in Villingen, Ladenburg, Ueberlingen, Bühl, Breisach und Rastatt um Einreihung ihrer dienstlichen Wohnorte in eine höhere Ortsklasse;

III. die Petition der Steuereinnehmerei- und Bureaugehilfen in Mannheim um eine Theuerungszulage betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Uibel.

I. Allgemeines.

Kurz nach Beginn der gegenwärtigen Tagung des hohen Hauses lief ein Antrag der Abg. Uibel u. Gen. (Druckf. Nr. 26) ein auf Vorlage eines Gesetzes, durch welches:

1. die Kautionsleistungen der Beamten, und
2. die Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer aufgehoben werden sollen.

Ein Antrag der Abg. Fieser u. Gen. vom 29. Januar 1900 (Druckf. Nr. 39) auf Erhöhung des Staatszuschusses an die Kreise verband damit einen weiteren, die Beamtenverhältnisse betreffenden, und nahm den zweiten Theil des Antrags Uibel in dringlicherer Form auf, indem er die Regierung zu ersuchen vorschlug, „noch dem jetzigen Landtag" einen Entwurf vorzulegen, welcher die Beamten-Gesetzgebung dahin abändert, daß

a) die Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer von 3 % aufgehoben;

b) das Wohnungsgeld sämmtlicher etatmäßiger Beamten einschließlich der Volksschullehrer um 50 % erhöht werden solle.

Mit der Wohnungsgeldfrage befaßten sich aber auch 6 Petitionen von Beamten in den oben genannten Städten, indem sie, unter zum Theil sehr eingehender Begründung, und unter Vorlage eines reichen

statistischen Materials, eine Verbesserung ihres Wohnungsgeldes durch Einreihung ihres dienstlichen Wohnsitzes in eine **höhere Ortsklasse** begehrten.

Schon in der Kammertagung von 1897/98 waren Petitionen mit gleichem Begehren von Schwetzingen, Ettenheim, Kenzingen, Staufen, und auch damals schon von Villingen, zu verbescheiden gewesen. Mit Rücksicht darauf aber, daß der neueste Wohnungsgeldtarif erst im Jahre 1894 zu Stande gekommen war, und zwar auf Grund umfassender Erhebungen, die Seitens der Großh. Regierung im Jahre 1892 angestellt worden waren, hat das hohe Haus, dem Antrag der Budget-Kommission entsprechend, jenen Bitten nur in der Weise stattgegeben, daß dieselben der Regierung „als Material zur Benützung bei einer seinerzeitigen Revision des Wohnungsgeldtarifs zur Kenntniß überwiesen" wurden. (Vgl. Bericht des Abg. Delisle Nr. 79, als Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 1898, 4. Beilagenheft S. 783 ff.)

Zu den Bittgesuchen jener 5 Städte hatte sich aber noch eine Petition der Steuer-Einnehmerei- und Bureau-Gehilfen in Mannheim um Zuweisung einer Orts- bezw. Theuerungszulage gesellt, ausgehend von 5 etatmäßigen Steuereinnehmereigehilfen und 7 nichtetatmäßigen Bureaugehilfen bei der Steuereinnehmerei Mannheim.

Im Grunde genommen bewegen sich die Beschwerden auch dieser Petenten auf gleichem Boden wie die der Beamtenschaft der 5 genannten Städte: auf der Darstellung der Vertheuerung der gesammten Lebensführung, insbesondere aber auch der Miethpreise an ihrem beruflichen Wohnort. Ein Theil der Bittsteller hat schon zweimal, 1898 und 1899, sich mit Eingaben an Großh. Steuerdirektion gewendet, ist aber beidemale abschläglich verbeschieden worden.

II. Wohnungsgeldfrage.

Auf Mittheilung der neu eingegangenen Bittgesuche, aus deren Begründung die Aufwärtsbewegung der Miethpreise, da und dort auch insbesondere durch den Wettbewerb der Industriebevölkerung, nicht zu verkennen ist, und mit Rücksicht auf den Antrag Fieser und Genossen, nahm das Großh. Finanzministerium Anlaß, seine Stellung zu dem Drängen weiter Kreise der Beamtenschaft nach Verbesserung der Wohnungsgeldverhältnisse eingehend darzulegen. In der Zuschrift vom 6. Februar war ausgeführt, daß auch nach Ansicht der Regierung der Wohnungsgeldtarif vom 9. Juli 1894 in der That einer durchgreifenden Reform bedürftig sei, insbesondere auch die ihm zu Grunde liegende, in den Petitionen vom letzten und gegenwärtigen Landtag angefochtene Ortsklasseneintheilung. Diese Reform könne mit Aussicht auf gerechte Eintheilung und einigen Bestand aber nur durchgeführt werden, auf Grund des Ergebnisses umfassender Erhebungen. Dabei sollen, gegenüber der letzten Revision des Tarifs, neue Gesichtspunkte mitzuwirken haben. Insbesondere sollen sich die Erhebungen nicht beschränken auf die Feststellung des thatsächlichen Miethpreisaufwandes der Beamten, sondern sie sollen zugleich ermitteln, wieviel, nach dem Gutachten der Gemeindebehörden, von jeder Beamtenkategorie für eine standesgemäße Wohnung nach den örtlichen Miethpreisen zu zahlen ist. Was für die einzelnen Dienstklassen als standesgemäße Wohnung nach Zahl der Zimmer ꝛc. anzusehen ist, soll den Gemeindebehörden genau bezeichnet werden. Das Großh. Ministerium hofft durch diese Maßnahme ein richtigeres Bild der Sachlage zu gewinnen. Bei dieser Feststellung werde nämlich vermieden, daß die Verhältnisse einerseits der Beamten, die wegen größeren Privateinkommens überreiche Wohnungen innehaben, anderseits aber auch derjenigen Beamten, die unter dem Druck ihrer Einkommens- und Familien-Verhältnisse, sich mit ganz geringen unterstandesgemäßen Wohnungen begnügen müssen, das Durchschnittsergebniß unrichtig beeinflussen. Auf Grund der beabsichtigten Erhebungen werde man, auch nach der Ueberzeugung der Regierung, einer allgemeinen Erhöhung des Wohnungsgeldes näher treten müssen. Damit werde aber — außer der Revision der Ortsklasseneintheilung — noch die Frage in den Kreis der Erwägung zu ziehen sein, ob nicht auch die Einteilung der Dienstklassen einer Aenderung bedürfe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außerdem sei zu prüfen, ob die in Aussicht zu nehmende Wohnungsgeld-Erhöhung durchweg auch in den Einkommensanschlag aufzunehmen sei, womit zugleich eine entsprechende Erhöhung der Ruhegehalte und Hinterbliebenen-Versorgung verbunden wäre, oder ob statt dessen die Einführung besonderer Orts- oder Theuerungs-Zulagen anzustreben sei, die keinen Bestandtheil des Einkommensanschlags zu bilden hätten.

Auch die Frage, ob die ledigen Beamten, wenigstens soweit sie ohne eigenen Hausstand sind, an einer etwaigen Erhöhung des Wohnungsgeldes theilnehmen sollen, sei zur Erörterung zu stellen.

Schließlich werde auch in Erwägung zu ziehen sein, ob an der für die etatmäßigen Beamten in Aussicht genommenen Besserstellung nicht auch das nicht etatmäßige Personal durch entsprechende Erhöhung der ihm zustehenden Vergütungen oder gegebenen Falles durch Einführung besonderer Orts- oder Theuerungs-Zulagen betheiligt werden sollte.

Diese zum Theil ganz neuen, sehr beachtenswerthen und in ihrer Bedeutung für eine gerechte und ausgleichende Reform nicht zu verkennenden Gesichtspunkte verirat auch der Großh. Herr Finanzminister in der mündlichen Besprechung mit Ihrer Budget-Kommission am 16. März 1900. Er belegte dabei die Nothwendigkeit einer Prüfung auch der „Dienstklassen" auf ihre Verbesserungsfähigkeit mit einer Reihe von Beispielen, insbesondere betonte er aber, daß die oben mitgetheilten Gesichtspunkte auch geeignet seien, die finanzielle Tragweite der geplanten Verbesserung wesentlich zu beeinflussen. Einer sofortigen Aufbesserung der Wohnungsgeldverhältnisse in der lediglich schematischen Weise einer prozentualen Aufbesserung, wie sie der Antrag Fieser im Auge habe, könne aber die Regierung nicht zustimmen. Es gehe nämlich aus den Petitionen, sowie aus den Preßäußerungen zu diesem Gegenstande hervor, daß die Beamtenschaft das Wohnungsgeld nicht lediglich als einen Gehaltszuschlag — wie in der Kommission zum Ausdruck kam — auffasse, sondern es in direkte Beziehung setze zu den Miethpreisen der einzelnen Orte, und zu den sozialen Verhältnissen der verschiedenen Beamtenklassen. Die Regierung halte deßhalb für dringend geboten, keine Neuregelung vorzunehmen ohne den gleichzeitigen Versuch einer Beseitigung der in den letzten Jahren zu Tage getretenen Mißstände. Dies sei aber nur ausführbar auf Grund eingehender, unter den schriftlich mitgetheilten (oben erwähnten) neuen Gesichtspunkten vorzunehmender Erhebungen. Zur Sammlung und noch mehr zur Sichtung und Prüfung des so gewonnenen Materials bedürfe man aber so geraumer Zeit, daß an eine Gesetzesvorlage in der gegenwärtigen Kammertagung nicht gedacht werden könne. Wenn aber schon diese Erwägung die sofortige prozentuale Erhöhung des Wohnungsgeldes unthunlich erscheinen lasse, so komme dazu noch der durchschlagende Grund, daß das vorliegende Budget eine Nachtrags-Belastung in dem Umfange, wie ihn ein Gesetz nach dem Antrag Fieser begehren müsse, unmöglich zu ertragen vermöge. Dagegen sei der Herr Finanzminister in der Lage, im Namen des Gesammtministeriums zu erklären: **daß eine Revision der Wohnungsgeldverhältnisse mit durchgreifender Aufbesserung angestrebt werde,** daß die dazu nöthigen Erhebungen alsbald in Angriff genommen, dem nächsten Landtag auf Grund derselben eine Gesetzesvorlage unterbreitet, und der Beginn der Wirksamkeit der fraglichen Bestimmungen **auf 1. Januar 1902** festgesetzt werden solle.

Was die Wohnungsverhältnisse der Volksschullehrer betrifft, so finden dieselben, wie hier bemerkt werden soll, ihre Regelung im Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892. Darnach (§§ 39b, 43, 54 und 56, Z. 2) erhalten die Hauptlehrer von der Schulgemeinde zu stellende freie Wohnung oder — solange der Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden kann — Miethzinsentschädigung im Mindestbetrag des betr. Wohnungsgeldes der V. Beamten-Dienstklasse aus der Gemeindekasse, ohne Ersatz aus der Staatskasse. Bezüglich der Unterlehrer ist diese Frage in den §§ 45 und 56 Ziff. 3 des Elementarunterrichts-Gesetzes geregelt. Eine Aenderung der Wohnungsgeldsätze der Beamten hat übrigens für die Lehrer — obwohl diese auf dem Lande durchgehends im Genusse von Dienstwohnungen sich befinden — doch immerhin eine nicht unwesentliche Bedeutung. Nach § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes finden nämlich die Abschnitte I—VII des Beamtengesetzes auch auf die Lehrer Anwendung. Darnach wird aber der anschlagsmäßige Betrag des Wohnungsgeldes dem Einkommensanschlag zugerechnet (§ 18 Z. 2; 24 Beamten-Gesetz), welcher für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungs-Gehaltes als Grundlage dient (§§ 59 ff., insbesondere 61, 62 des Beamten-Gesetzes). Dazu kommt weiter, daß die mit Wirkung vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Januar 1902 in Aussicht genommene Revision des Wohnungsgeldes der Beamten voraussichtlich auch für die in § 43 des Elementarunterrichtsgesetzes vorgesehene „Miethzinsentschädigung" der Lehrer eine Steigerung nach sich ziehen wird. Diese Verhältnisse bedürfen jedoch einer besonderen gesetzlichen Regelung.

Das aus dem Schooße der Kommission geäußerte Bedenken, ob nicht eine in's Einzelne gehende Reform des Wohnungsgeldtarifs entweder im Voraus die beabsichtigte Gesammtrevision des Gehaltstarifs nachtheilig beeinflussen oder durch jene Revision wieder selbst eine Umänderung erleiden müsse, hielt der Herr Minister nicht für begründet.

Was die Reform des Gehaltstarifs betreffe, so sei er übrigens ermächtigt, zu erklären, daß die Regierung eine solche mit dem Jahre 1904 in Angriff nehmen werde. In diesem Jahre sei der „Beharrungszustand" auch für die unteren Tarifklassen erreicht, damit die Uebersicht der finanziellen Wirkungen des bisherigen Beamtengesetzes und eine einigermaßen sichere Vorausberechnung der Wirkungen der Revision ermöglicht. Mit Rücksicht auf diese Zusage dürfe aber auch die Regierung der Erwartung Ausdruck geben, daß auch die hohe Kammer bis dahin allen Versuchen einer stückweisen Aenderung des Tarifs zu Gunsten der einen oder anderen Berufsklasse entgegentreten werde.

III. Wittwenkassenbeiträge.

Zu dem Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, die Beseitigung der Beiträge der Beamten- und Volksschullehrer zur Wittwenkasse betr., nimmt die Regierung, nach der Erklärung des Herrn Ministers in der Sitzung vom 16. März, eine durchaus freundliche Haltung ein. Sie beabsichtige, noch auf diesem Landtag eine Vorlage in der beantragten Richtung einzubringen **mit rückwirkender Kraft auf 1. Januar 1900.** Man sei darauf bedacht, dem Gesetze zwar eine möglichst einfache Fassung zu geben, materiell seien aber doch eine Menge Einzelfragen zu behandeln, deren Lösung im Benehmen mit dem Verwaltungsrath der Großh. Beamtenwittwenkasse gesucht werden müsse. Dazu seien zu rechnen: das Verhältniß der Hofbeamten, der aus dem badischen Staats- in den Gemeinde- oder Reichsdienst übergetretenen Beamten, der in dem Beamtengesetz nicht aufgenommenen kirchlichen und Stiftungsbeamten, der Beamten der ausgeschiedenen Verwaltungszweige u. s. w. zur Wittwenkasse. Der Ausfall, der durch die Beseitigung der Beiträge entstehe, sei aus allgemeinen Staatsmitteln zu decken. Eine Forderung der Billigkeit sei es aber auch — so wiederholte mündlich der Herr Finanzminister — die Gehaltsverbesserung, die thatsächlich den etatmäßigen Beamten aus dem Wegfall der Beiträge erwachse, den nichtetatmäßigen Beamten in Form von Erhöhung ihrer Gebühren und auf ähnlichem Wege in entsprechendem Maße zukommen zu lassen.

Außerdem beabsichtige die Großh. Regierung bei dieser Gelegenheit auch die Lage der Wittwen von Beamten und Lehrern, deren Ehemänner vor dem Beamtengesetz von 1888, bezw. vor dem Gesetze über den Elementarunterricht von 1892 verstorben sind, einigermaßen zu verbessern. Die Bezüge vieler solcher Wittwen, die nach der früheren Gesetzgebung berechnet werden, bewegen sich zwischen 200 und 400 *M.* im Jahr, Beträge, die schon nach früheren Verhältnissen sehr knapp, bei den gesteigerten Bedürfnissen und Preisen der gegenwärtigen allgemeinen Lebenshaltung, aber als völlig unzureichend betrachtet werden müssen.

Die seit vielen Jahren auf den Landtagen hervorgetretenen Bestrebungen, für derartige Hinterbliebene den neuen günstigeren Gesetzen rückwirkende Kraft zu geben, hätten stets von Regierung und Volksvertretung abgelehnt werden müssen, wegen der allzugroßen Summen, die für diesen Zweck flüssig zu machen gewesen wären, ferner wegen des darauf mit Sicherheit zu erwartenden heftigen Drängens der älteren aktiven Beamten und Lehrer und der Pensionäre nach gleichartiger Behandlung, und endlich wegen der gesetzgeberischen Konsequenzen. Man würde nämlich im Falle der Zulassung einer solchen Rückwirkung bei allen künftigen Reformen den gleichen Ansprüchen gegenüberstehen. Wie man aber bisher durch Zuwendungen aus dem Gnadengabenfond schon den dringenden Nothständen von Hinterbliebenen einige Abhilfe zu bringen ver-

sucht habe, so biete der vorliegende Antrag eine der Regierung erwünschte Anregung, durch eine Anforderung höherer Dotirung des Gnadengabenfonds auf dem eingeschlagenen Wege weiter zu schreiten. Selbstverständlich handle es sich hier nur um Zuschüsse an „bedürftige" Wittwen, nicht an solche, welche durch günstige Vermögenslage, oder durch gute Versorgung der Kinder vor der schweren Sorge um ein auskömmliches Dasein bewahrt seien. Da für Lehrerwittwen ein besonderer Fonds bestehe, werde auch dieser in entsprechendem Maße aufgebessert werden müssen. Naturgemäß erleide die Zahl der unterstützungsbedürftigen Wittwen mit jedem Jahre eine erhebliche Abnahme, so daß die nun beabsichtigte Höherdotirung des Gnadengabenfonds den Charakter einer vorübergehenden Maßnahme trage. Sie gewähre aber — und dies sei ihr besonderer Vorzug — die Möglichkeit einer Individualisirung der Gesuche und einer Berücksichtigung der Verhältnisse jedes Einzelfalles.

Zur Orientirung über die, den hier zu behandelnden Anträgen und Petitionen zu Grunde liegenden Verhältnisse gestattet sich Ihre Kommission, eine Besprechung des Gnadengabenfonds, der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Hinterbliebenen-Versorgung und der finanziellen Wirkungen der Aufhebung der Beitragspflicht zur Wittwenkasse hier ergebenst anzufügen. Daß diese Besprechung innerhalb vorliegenden Berichts im Rahmen eines knappen Umrisses sich zu halten hat, ist selbstverständlich.

IV. Der Gnadengabenfond

ist ein auf Grund von Art. 30 des Etatgesetzes alljährlich wiederkehrender Posten im Staatsvoranschlag des Finanzministeriums, der allen Verwaltungszweigen gemeinsam dienen soll. Nach der Vollzugsverordnung vom 14. Oktober 1889 können Gnadengaben an würdige Hinterbliebene etatmäßiger Beamter verwilligt werden, und zwar an Wittwen, falls ihr Wittwengeld und sonstiges Einkommen zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts für sie und ihre noch unselbstständigen Familienglieder nicht hinreichen und sie selbst zum Erwerb nicht oder nur beschränkt fähig sind, oder nach ihren besonderen Verhältnissen aus anderen Gründen einen genügenden Verdienst durch eigene Thätigkeit nicht erlangen können, außerdem an ledige über 18 Jahre alte Söhne und Töchter unter ähnlichen Voraussetzungen.

Die Vertheilung dieses sog. Fonds erfolgt unter Aufsicht des Finanzministeriums durch den Verwaltungshof.

Die gleichen Vorschriften finden Anwendung auf die

„Hinterbliebenen von Volksschulhauptlehrern"

gemäß § 51 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden im vorliegenden Staatsvoranschlag für jedes Budgetjahr angefordert zu Gunsten der Hinterbliebenen von

1. Beamten	160000 ℳ.
2. Hauptlehrern	30000 ℳ.

(Budget des Finanzministeriums in Ausgabe Tit. XI § 7 Seite 42/43, bezw. Budget des Ministeriums der Justiz 2c. in Ausgabe Tit. IX Seite 40/41).

Aus der Begründung zur erstern Anforderung ist zu ersehen, daß in den Jahren 1898/99 Beihilfen bewilligt wurden:

an 1030, bezw. 1023 Beamtwittwen, und an 382, bezw. 360 ledige Söhne und Töchter von Beamten, während der Bemerkung für die Anforderung von Lehrers-Relikten nur zu entnehmen ist, daß der bisherige Satz von 23000 ℳ. sich als unzureichend erwiesen habe. Der für die Beamten-Hinterbliebenen eingesetzte Betrag fand in der Sitzung vom 22. Februar 1900 die Billigung der hohen zweiten Kammer, bezüglich der Position für die Lehrer-Hinterbliebenen beantragt Ihre Kommission Genehmigung (vergl. Bericht des Abg. Fieser über das Unterrichtswesen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die im Staatsvoranschlag mitgetheilten Zahlen ergeben, daß die unterstützten, als „bedürftig" anerkannten Wittwen Gaben erhielten von jährlich durchschnittlich 91 M. im Jahre 1898 und 96 M. im Jahre 1899, Zahlen, die ohne weitere Ausführungen die Berechtigung der Anregung des Großh. Herrn Finanzministers auf bessere Dotirung dieses wohlthätigen Fonds darthun.

V. Wittwenkasse.

Schon im Jahre 1810 befahl Großherzog Karl Friedrich (Verordnung vom 28. Juni 1810. — Regierungsblatt S. 815 ff.) die Errichtung einer „Anstalt, vermöge welcher für die Wittwen und Waisen der weltlichen Zivildiener durch Pensionen nach dem Tode der Diener gesorgt" werden solle. Diese Anstalt trug nach dem Willen des Stifters den Charakter einer allgemeinen, für die gesammte Hof- und Zivildienerschaft obligatorischen „Gesellschaft", deren Fond aus bisher ähnlichen Zwecken dienenden Kapitalbeständen und einer Zustiftung aus der Staatskasse gebildet, und durch ständige, genau bestimmte Beiträge der Mitglieder erhalten werden sollte (§§ 1, 3, 9—23). Sie sollte, getrennt von der allgemeinen Staatskasse, durch einen General-Kassier unter Aufsicht des Polizei-Departements verwaltet werden und alle Privilegien einer milden Stiftung genießen (§§ 2, 47, 50, 58). „Zur öffentlichen Kenntniß des Gehalts dieses Instituts" wurde den Mitgliedern alljährlich ein gedruckter Jahresbericht zugestellt (§ 56), wodurch den „Gesellschaftern" eine gewisse Kontrole ermöglicht werden sollte. Diese, später „Zivildienerwittwenfiskus" oder „Generalwittwenkasse" genannte Anstalt (vgl. Gesetz vom 23. Juni 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) war aber nur für die Hinterbliebenen höherer Beamten (sog. eigentlicher Staatsdiener) bestimmt. Für die „Angestellten" der Zivilstaatsverwaltung wurde erst viel später, nämlich durch Verordnung des Großherzogs Leopold vom 25. November 1841 (Reg.-Bl. S. 376 ff.) eine „Wittwenkasse" errichtet. Sie sollte den Wittwen und Waisen derjenigen Zivildiener zu gute kommen, welche nicht landesherrlich, sondern nur mittelst Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle ernannt wurden.

Auch diese Anstalt war obligatorisch, und unter besondere Verwaltung gestellt. Ihre Einnahmen bestunden aber nur: a) aus dem Ertrag ihrer Kapitalien, b) aus Mitgliederbeiträgen, c) aus Geschenken, Vermächtnissen und sonstigen außerordentlichen Zuflüssen (§§ 1—5, 11, 26, 27). Die „Kapitalien" waren als aus den Erübrigungen der Anstalt hervorgehend gedacht (§ 12). Ein Staatszuschuß war nicht vorgesehen, demnach auch zur Errichtung dieser Zwangsversicherungsanstalt nicht ein Gesetz, sondern nur eine Verordnung für erforderlich erachtet worden. Die Beiträge der Mitglieder bewegten sich in 7 Abstufungen zwischen 48 Kreuzern und 1 fl. 36 kr. monatlich. Dementsprechend betrug, wieder in 7 Klassen, die jährliche Unterstützung für die „Gesammtheit der Hinterbliebenen" zusammen zwischen 38 fl. 24 kr. bis zu 76 fl. 48 kr. (§ 18 ff).

Dieser Verordnung wurde ein Verzeichniß der Angestellten beigefügt, welche mit den beigesetzten Normalgehalten in die Kasse zu immatrikuliren waren. (§ 4). Es interessirt vielleicht in mancher Hinsicht, die Normalgehalte einzelner Gruppen von Angestellten aus diesem Verzeichniß (Regierungsblatt von 1841 S. 382) hier zu erfahren. Es erscheinen beispielsweise:

in höchster Klasse mit 600 fl.: Gendarmeriewachtmeister, Grenzkontroleure, Zollverwalter;
mit 500 fl.: Polizeiwachtmeister, Oberaufseher bei Strafanstalten, Zollamts-Assistenten;
mit 400 fl.: Kondukteure, Briefträger, Steuersergeanten;
in 7. Klasse mit 300 fl.: Postdiener, Amtsdiener, Gefangenwärter, Polizeidiener, Gendarmen, Steuer-Aufseher ꝛc.

Der Unterstützungsgehalt für die Hinterbliebenen der Angestellten, wie für die der eigentlichen Staatsdiener (vgl. Reg.-Bl. von 1810 S. 822) beträgt etwa $16^1/_2$ % des Normalgehalts, mit dem der Verstorbene immatrikulirt war, dabei wurden aber Wittwe und Kinder als Eine empfangsberechtigte Person zusammengedacht, und nicht, wie jetzt, zu den 30 % Wittwenpension noch die Unterstützungen für die Kinder besonders ausbezahlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit landesherrlicher Verordnung vom 14. April 1874 wurden die Statuten der Angestellten-Wittwenkasse, und mit Gesetz vom 23. Juni 1876 die des Zivildienerwittwenfiskus neu redigirt (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1874 S. 143 ff. bezw. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1876 S. 179 ff.), ohne daß der Grundcharakter der beiden Anstalten dabei eine Veränderung erlitten hätte. Die Angestellten-Wittwen-Kasse war immer noch im Wesentlichen eine in Staatsverwaltung stehende für die Mitglieder obligatorische Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, was sich besonderes in der Bestimmung des § 25 des neuen Statuts ausprägte, der lautete: „Die Größe der Benefizien wird durch landesherrliche Verordnung von 5 zu 5 Jahren nach den Vermögensverhältnissen der Anstalt festgesetzt." Sie war auf sich selbst gestellt und hatte sich ohne regelmäßigen Staatszuschuß ihrer Aufgabe zu entledigen.

Desgleichen behielt der Zivildienerwittwenfiskus, auch nach dem neuen 1876er Statut das „gemischte System" bei: er war ein von der allgemeinen Staatskasse getrennter, wesentlich durch Versicherungsbeiträge und Zinsen aus eigenem Kapital gespeister Fond einerseits, — anderseits trug er aber den Charakter einer staatlichen Unterstützungsanstalt insofern, als den Hinterbliebenen der Staats- und Hofdiener der erhöhte Betrag von 25 % der immatrikulirten Jahresbesoldungen gesetzlich verbürgt wurde und ein alljährlicher Staatszuschuß die Einnahmen der Kasse ergänzen sollte.

Erst mit Gesetz vom 22. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 217) wurde die Angestellten-Wittwenkasse auf gleiche grundsätzliche Stufe mit dem Zivildienerwittwenfiskus gehoben: es wurden für die Wittwe 20 % des anrechnungsfähigen Diensteinkommens des Verstorbenen verbürgt und ein Staatszuschuß von jährlich mindestens 180000 *M.* bewilligt (Art. 3 und 22). Dazu wurde den Waisen ein besonderer Zuschuß ausgeworfen (Art. 4), wie er in § 20 ff. des Staatsdienereditkes vom 30. Jan. 1819 (Reg.-Bl. S. 1472) den eigentlichen Staatsdienern, allerdings innerhalb des Rahmens der 25 %, schon zugesichert worden war.

Nachdem das Beamtengesetz von 1888 — der Auffassung der Reichsgesetzgebung folgend — die grundsätzliche Scheidung der öffentlichen Diener in „Staatsdiener" und „Angestellte" aufgegeben und den umfassenden Begriff des „Beamten" festgestellt, bezüglich der Hinterbliebenen-Versorgung für alle etatmäßigen Beamten aber gleichmäßige Bestimmungen getroffen (§ 59 ff. 70—79), war die Verschmelzung der bisher getrennten Kassen eine natürliche Folge dieser Ausgleichung. Und so wurde auf 1. Januar 1890, gleichzeitig mit der Wirksamkeit des Beamtengesetzes, die Sonderexistenz des „Zivildiener-Wittwen-Fiskus" und der „Angestellten-Wittwenkasse" aufgehoben, deren Vermögen vereinigt und von da ab als **Großh. Beamtenwittwenkasse** durch einen Verwaltungsrath und einen Vorstand mit dem nöthigen Bureau-Personal verwaltet.

(§§ 139 ff. des Beamtengesetzes und Bekanntmachung Großh. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1889, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 549).

Sie blieb also — losgelöst von der allgemeinen Staatskasse — ein selbstständiges Rechtssubjekt Die Verhältnisse der **Hinterbliebenen-Versorgung der Volksschullehrer** waren durch das Elementar-Unterrichts-Gesetz von 1888 mit dem Beamtengesetz in Einklang gebracht worden. Und es war nur eine selbstverständliche Folge dieses Schrittes, daß durch das Gesetz vom 13 Mai 1892 auch die bisherige „Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse" mit der „Beamtenwittwenkasse" verschmolzen wurde. Die Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern sollten von nun an aus der Beamtenwittwenkasse bestritten werden, wogegen dieser Kasse die Wittwenkassenbeiträge der Hauptlehrer, sowie die aus der Staatskasse zu entnehmenden Zuschüsse zufließen sollten. Der feste, in § 84 des Beamtengesetzes auf 650000 *M.* normirte Zuschuß wurde aber von 1892 ab, mit Rücksicht auf den Zugang auch der Lehrer, um jährlich 150000 *M.* erhöht. (§§ 137, 50, 144, 146 des Elementarunterrichts-Gesetzes vom 13. Mai 1892, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169.)

Diesem Gang der Entwickelungsgeschichte des badischen Hinterbliebenen-Versorgungs-Wesens ist ganz unverkennbar die Thatsache zu entnehmen, daß die Ablösung der Beamtenschaft vom privaten Erwerbsleben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

deren völlige Inanspruchnahme durch den Staat bei durchschnittlich knapp zureichender Bezahlung, auch allmälig die Ueberzeugung von der Pflicht des Staates zur Fürsorge für die Hinterbliebenen vertieft hat.

Durch die Gewährung eines festen Satzes der Versorgungsgehalte (nunmehr 30% des Einkommens-Anschlags) und des damit nothwendig verbundenen ständigen Staatszuschusses wurde diesen sog. Wittwenkassen der Charakter der Versicherungsanstalten genommen, der Prozentsatz der Hinterbliebenen-Versorgung im Verhältniß zum Einkommensanschlag von 16 auf 30 gesteigert, und die Unterschiede in der Art der Behandlung zwischen höheren und niederen Beamten und Volksschullehrern wurden beseitigt. Der nunmehr dem hohen Hause vorliegende Antrag wünscht die letzte Konsequenz zu ziehen aus der mit der öffentlichen Meinung im Einklang stehenden staatsrechtlichen Auffassung, daß der Staat die Verpflichtung habe, wie die nothwendigste Fürsorge für seine arbeitsunfähig gewordenen Diener, so auch die Fürsorge für deren Hinterbliebene selbst zu übernehmen.

In fast allen deutschen Staaten ist die Aufhebung der Beitragspflicht vollzogen, und die Großh. Regierung bringt, wie oben mitgetheilt, dem Antrag volle Geneigtheit entgegen.

VI. Die finanzielle Wirkung der Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge.

Die Einnahmen der Beamtenwittwen-Kasse setzen sich zusammen: 1. aus dem Ertrag des Vermögens. Dies beläuft sich zur Zeit auf die stattliche Summe von etwa 21 Millionen, konnte aber diese Höhe nur gewinnen durch die ständigen, den Jahresbedarf übersteigenden Staatszuschüsse. 2. Aus den Beiträgen der Beamten und Lehrer, und 3. aus Staats- und sonstigen Zuschüssen.

Nach dem Voranschlag der Beamtenwittwenkasse für 1900 (Seite 112—115 des Budgets des Finanzministeriums) ergeben sich folgende Zahlen:

Einnahmen:

Vermögensertrag	ℳ	850 700.—
Beiträge der Beamten	„	917 500.—
„ „ Lehrer	„	154 200.—
Staatszuschüsse für die Beamten	„	1 060 000.—
„ „ „ Lehrer	„	235 000.—
Sonstige Zuschüsse und Einnahmen	„	92 600.—
zusammen	ℳ	3 310 000.—

Ausgaben:

Wittwen- und Waisenbezüge der Beamten	ℳ	2 393 700.—
„ „ „ „ Lehrer	„	361 200.—
Verwaltungs- und andere Kosten	„	32 820.—
zusammen	ℳ	2 787 720.—

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit ℳ 522 280.— würde dem Grundstocksvermögen der Kasse zufließen, da ja dies Vermögen, ohne diese stets wiederkehrende künstliche Mehrung, der Einzehrung verfallen müßte. Fallen die Wittwenkassenbeiträge weg, dann mindern sich die Einnahmen um die Summe der Mitglieder-Beiträge in Höhe von 1 071 700 ℳ, belaufen sich also nur noch auf ℳ 2 238 300.—.

Da aber als natürliche Folge der Aufhebung der Beiträge die Aufsaugung des Sonder-Vermögens der Wittwenkasse durch die allgemeine Staatskasse sich ergeben würde, so entfiele auch der Grund zur künstlichen Mehrung jenes Vermögens. Es gestaltete sich demnach die Zuschußpflicht des Staates folgendermaßen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ausgaben mit	ℳ 2 787 720
überstiegen die Einnahmen mit	„ 2 238 300
um	ℳ 549 420
welche der Staat zur Ausgleichung den	„ 1 295 000
seines vorgesehenen Staatszuschusses beizuschlagen hätte; demnach	
betrüge der Gesammtzuschuß	ℳ 1 844 420

also ein Mehr gegen jetzt von rund ℳ 550 000

Zu bemerken ist, daß in dieser Summe auch die Zahlen für die Lasten der gesonderten Vermögensverwaltung mit eingestellt sind. Läßt man diese Kosten, und ebenso die Neben-Einnahmen außer Betracht, dann dürfte sich die Rechnung, wie folgt, gestalten:

Der Staat zahlt aus der Staatskasse an Hinterbliebenen-Gehältern rund	ℳ 2 755 000
bezieht aus dem bisherigen Vermögen der Kasse die Zinsen mit rund	„ 850 000
hätte also nur noch den Ueberschuß von	ℳ 1 905 000
zuzulegen.	
Diese Summe überschießt aber den jetzt projektirten Staatszuschuß von	„ 1 295 000
um	ℳ 610 000

welche Summe bei dieser Art der Berechnung den Betrag darstellte, welchen in Wirklichkeit, bei Wegfall der Beiträge, die Staatskasse mehr einzustellen hätte. Es wäre demnach — da die Vermehrung des gesonderten Kassenvermögens aus der Staatskasse unnöthig würde — ein Betrag von nur etwa 550 000 bis 600 000 ℳ, den der Staat mehr auszugeben hätte, obgleich ihm eine Einnahme von 1 071 700 ℳ als Summe der Beiträge von Beamten und Lehrern entgeht. Die in Frage stehende Mehrausgabe der Staatskasse steht aber in keinem Verhältnisse zu der günstigen Wirkung, die der Wegfall dieser veralteten Versicherungs-Prämien in Gefolge haben wird.

Ob die von dem Herrn Finanzminister angedeuteten, nicht ganz einfachen Beziehungen der Hof-, Kirchen- und anderer nicht im unmittelbaren Dienste des Staats befindlicher Beamten zur Kasse, welche der zu erwartende Gesetzesvorschlag ebenfalls regeln muß, etwa eine Fortführung der gesonderten Verwaltung nothwendig machen, ist eine Frage von mehr untergeordneter Bedeutung, deren Lösung nach finanztechnischen Grundsätzen zu erfolgen haben wird.

Indem nun Ihre Kommission ihrer Genugthuung Ausdruck giebt über die Absicht der Regierung: auf eine entsprechende Verbesserung der Lage der oben bezeichneten Hinterbliebenen und der nicht etatmäßigen Beamten bedacht sein zu wollen,

stellt sie an das hohe Haus den Antrag:

1. die Großh. Regierung zu ersuchen, jedenfalls dem nächsten Landtag eine Vorlage zu machen, durch welche, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an, eine Revision des Wohnungsgeldtarifs mit einer namhaften Erhöhung desselben herbeigeführt wird,
2. im Hinblick auf die Erklärung der Regierung, daß sie noch diesem Landtag einen Gesetzentwurf, die Beseitigung der Wittwenkassenbeiträge betreffend, vorzulegen bereit sei, den hierauf gerichteten Antrag als erledigt zu erklären, und
3. die sechs oben erwähnten Petitionen durch den von uns zu Ziffer 1 gestellten Antrag ebenfalls als erledigt zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 27.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Geheimerath Dr. Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes „Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend" zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Schlusser.

Gegeben Schloß Baden, den 30. November 1899.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes.

Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Die Städteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV) erleidet folgende Aenderungen:

§ 15

wird dahin gefaßt:

Zur Giltigkeit der Wahl der Stadträthe ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.

Als zu Stadträthen gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

In § 33

wird der dritte Absatz dahin abgeändert:

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten

bis zu 1000 Bürgern	60
mit 1001 bis 1500 Bürgern	72
mit 1501 bis 2000 Bürgern	84
mit mehr als 2000 Bürgern	96

In § 36

wird hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Zur Theilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.

Zwischen die §§ 36 und 37 wird eingeschaltet:

§ 36a.

Beträgt die Zahl der Wahlberechtigten einer Klasse mehr als 500, so kann durch Ortsstatut die Bildung von Wahlbezirken angeordnet werden, mit der Maßgabe, daß in jedem Wahlbezirk eine der Zahl der darin wohnhaften Wahlberechtigten entsprechende Zahl von Stadtverordneten zu wählen ist.

In den einzelnen Wahlbezirken leitet die Wahl ein Mitglied des Stadtraths mit Zuziehung eines Schriftführers und zweier Stadträthe oder Stadtverordneten als Urkundspersonen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach § 39 wird eingeschaltet:

§ 40.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner gewählt diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit wird nach § 15 Absatz 3 verfahren.

In § 43

treten an Stelle des Absatz 1 folgende Bestimmungen:

Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträthe wählen unter entsprechender Beobachtung der Vorschriften des § 15 für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand und aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstandes als Vorsitzenden des Letzteren sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die Erneuerungswahlen leitet der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtraths rechtzeitig mitzutheilen sind, kann im einzelnen Falle einen Mitberichterstatter oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Als auf dem Landtage 1895/96 der Gesetzesvorschlag des Herrn Abgeordneten Fischer I und Genossen über Aenderung der §§ 35 Absatz 2 und 39 der Städteordnung zur Berathung stand, hatte die Großh. Regierung in der zweiten Kammer erklärt, daß sie die Aenderung des § 35 Absatz 2 ablehne, dagegen zwar die Zweckmäßigkeit des Vorschlags zu § 39 Städteordnung, nicht aber dessen Dringlichkeit anzuerkennen vermöge. Auch in der ersten Kammer wurde, nachdem der erste Artikel des Entwurfs, den § 35 Absatz 2 betreffend, in der zweiten Kammer mit 24 gegen 20 Stimmen abgelehnt worden war, von der Regierungsbank darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Aenderung des § 39 nicht dringlich sei, diese Frage vielmehr zweckmäßigerweise nicht für sich allein, sondern mit einigen anderen in Aussicht zu nehmenden Aenderungen der Städteordnung im Gesetzeswege erledigt werde. Letzteres soll nun, nachdem dem von beiden hohen Kammern angenommenen, nur den einen Punkt umfassenden Gesetzentwurf aus den angegebenen Gründen die Allerhöchste Sanktion nicht ertheilt worden ist, nach dem hier vorliegenden Entwurf geschehen.

Die einzelnen Vorschläge gehen von folgenden Erwägungen aus:

§ 15 Absatz 1 nimmt eine Bestimmung in die Städteordnung auf, welche auf dem Landtage 1895/96 mit Zustimmung der beiden hohen Kammern in § 15 der Gemeindeordnung eingeschaltet worden ist. Erlangt dieser Vorschlag Gesetzeskraft, so wird überdies der § 16 der Städtewahlordnung vom 12. Dezember 1892 hinfällig, welcher nicht ohne Widerspruch einiger Städtevertretungen zur Einführung gelangt ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 15 der Städteordnung.

Absatz 3 regelt das Verfahren, welches bei Stimmengleichheit einzuhalten ist. Die Vorschrift ist dem § 28 der Gemeindewahlordnung entnommen, und an sich wichtig genug, um in dem Gesetz Aufnahme finden zu können.

§ 33 Absatz 3 erhöht die Zahl der Stadtverordneten auf den drei unteren Stufen im Hinblick auf die in der Gemeindeordnung von 1896 eingetretene Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses, da hier dieselben Gründe für die Vermehrung sprechen.

Der neue Absatz 4 des § 36 entspricht dem § 9e der Gemeindeordnung. Außer der Uebereinstimmung mit der Gemeindeordnung wird auch ein Einklang geschaffen mit § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag und § 44 Absatz 3 der Wahlordnung für den badischen Landtag. Diese Vorschrift ist dazu bestimmt, eine fühlbare Lücke in den Bestimmungen über das Wahlverfahren auszufüllen, Streitigkeiten über die Giltigkeit von Wahlen abzuschneiden und wird voraussichtlich eine weitere Anregung gewähren sowohl zu einer sorgfältigen Aufstellung der Wählerlisten als auch zu einer sorgsamen Prüfung derselben durch die betheiligten Wählerordnung vom 12. Dezember 1892 die Möglichkeit eines einfacheren und für das Ergebniß sichereren Verfahrens zu setzen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 9 Städtewahlordnung verdanken ihre Einführung einerseits dem Umstande, daß nach § 36 der Städteordnung nur eine Wahlkommission für die Wahl zulässig ist und anderseits der Thatsache, daß es bei einer sehr großen Zahl von Wählern dieser einen Kommission geradezu unmöglich ist, die Wahl auf einmal, d. h. ununterbrochen und bis zum Ende durchzuführen. Während nun unter Aufrechterhaltung der einen Kommission das Verfahren nach § 6 Absatz 2 und 3 eine Mehrheit von aufeinander-

Der neue § 36a ist dazu bestimmt, an Stelle des § 6 Absatz 3 und § 9 Absatz 2 und 3 der Städtewahl-

folgenden Wahlterminen und damit die Vertheilung des Wahlgeschäfts auf längere Zeiträume zuläßt, gibt dieser schon in der früheren Städtewahlordnung enthaltenen und in der Praxis als mißlich erkannten Vorschrift gegenüber der § 9 Absatz 2 und 3 der jetzt giltigen Wahlordnung das weitere Auskunftsmittel der Schaffung von Hilfskommissionen für die Haupt-Wahlkommission des Gesetzes. Diese Bestimmung, deren gesetzliche Grundlage angesichts des § 36 Städte-Ordnung nicht ganz zweifelsfrei sein mag und welche in dieser Beziehung obwohl angewendet, die Probe noch nicht bestanden hat, hat das Mißliche, daß die Verantworlichkeit zwischen der gesetzlichen Wahlkommission des § 36 Städteordnung und den sogenannten Hilfskommissionen insofern getheilt ist, als letztere zur Empfangnahme der abzugebenden Stimmzettel und bei der Stimmenzählung herangezogen werden, während (§ 25 Städtewahlordnung) alle bei der Wahl vorkommenden Zweifel und Anstände insbesondere über die Zulassung zur Wahl und die Giltigkeit der Stimmzettel die gesetzliche Wahlkommission zu entscheiden hat.

Diese bei einer großen Zahl von Wahlberechtigten sich ergebenden Schwierigkeiten: auf Wochen vertheilte Wahlen und tagelanges Stimmenzählen der einen Kommission oder eine Theilung der Funktionen und Verantwortlichkeit der Wahlleitung bei der immerhin nicht ganz einwandfreien Einrichtung von Hilfskommissionen, die gleichzeitig und in demselben Lokal mit der Hauptkommission (des § 36 Städte-Ordnung) ihres Amtes zu walten haben, würden vermieden durch eine Trennung in Wahlbezirke und die Schaffung besonderer Kommissionen für jeden Wahlbezirk.

Der Entwurf schlägt diesen Weg vor und zwar nicht als gesetzliches Gebot. Es soll vielmehr mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Städte bei einer bestimmten Zahl von Wahlberechtigten dem Ermessen der städtischen Behörden anheim gegeben sein, durch Ortsstatut (§ 7g Städteordnung) die Bildung von Wahlbezirken vorzusehen. Dagegen sollen die Vorschriften über die Zusammensetzung der Wahlkommissionen ihrer Wichtigkeit wegen entsprechend der bisherigen gesetzlichen Festlegung in das Gesetz aufgenommen werden.

An Stelle des schon früher weggefallenen § 40 soll nunmehr die Eingangs genannte von den beiden Kammern seiner Zeit als Absatz 3 des § 39 Städteordnung angenommene Bestimmung über die gleichzeitige Vornahme der Erneuerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß treten. Die Hinweisung in Absatz 2 auf § 15 Absatz 3 Städteordnung ergänzt in entsprechender Weise den früheren Vorschlag über die Loosziehung bei Stimmengleichheit. In der Praxis erhobene Einsprachen lassen es als zweckmäßig erscheinen, neben der Vorschrift, daß das Loos entscheide, auch zu bestimmen, wer dasselbe zu ziehen habe.

§ 43 in der vorgeschlagenen neuen Fassung verlangt in seinem Hinweis auf § 15 Städteordnung im Hinblick auf die Wichtigkeit der Stellung des Stadtverordneten-Vorstandes gleichwie bei der Stadtrathswahl die Abstimmung einer Mindestzahl von Wählern, worüber eine Bestimmung bis jetzt gefehlt hat, und ebenso die relative Stimmenmehrheit für den zu Wählenden, sowie die Loosziehung bei Stimmengleichheit. Auch letztere war bisher, obgleich praktisch wichtig, weder im Gesetz noch in der hiezu erlassenen Vollzugsordnung (Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß vom 22. Dezember 1874, § 1) vorgesehen.

Es dürfte angezeigt sein, obgleich die Anwendung der für die Stadtrathswahl geltenden Grundsätze auch in ihrer durch die jetzige Vorlage bedingten Gestaltung wenigstens zunächst für die Praxis durch den Absatz 3 des genannten § 1 der Geschäftsordnung gesichert scheint, die betreffenden Bestimmungen ihrer Wichtigkeit wegen gesetzlich festzulegen.

In gleicher Weise erschien es wünschenswerth, die Bestimmung der Geschäftsordnung, wer die Wahl zu leiten habe, in das Gesetz herüberzunehmen und dabei in Ergänzung der seitherigen Vorschrift (§ 1 Absatz 1 und 2 Geschäftsordnung) zu bestimmen, daß Ersatzwahlen von dem Obmann oder dessen Stellvertreter zu leiten sind.

Die Vorschrift endlich, daß der Stadtverordnetenvorstand und der Obmann sowie dessen Stellvertreter in zwei gesonderten Wahlgängen zu wählen seien, soll Unzuträglichkeiten begegnen, welche sich bei Handhabung der bisherigen Bestimmungen ergeben haben (vergl. das Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Dezember 1896, Zeitschrift für Badische Verwaltung 1897 Seite 165).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 27 a.

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über den Gesetzentwurf, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend, ebenfalls berathen und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer, jedoch mit der Aenderung, daß der § 35 des Entwurfs zu streichen ist, angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns mit Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 15. vorigen Monats hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung einstweilen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1900.

Der erste Vicepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

№ 28.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Schloß Baden, den 30. November 1899.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind und nicht vom Staat unternommen werden, bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Aenderungen des Unternehmens in der Anlage oder im Betrieb.

§ 2.

Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind Wege, auf denen sich die der Beförderung dienenden Fahrzeuge auf festgelegten eisernen Schienen oder Spuren bewegen.

§ 3.

Im eisenbahnrechtlichen Sinne sind zu unterscheiden:

1. Eisenbahnen, die der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands unterstellt sind (Hauptbahnen),
2. Eisenbahnen, die unter die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands fallen (Nebenbahnen),
3. Eisenbahnen, die für den allgemeinen Verkehr geringe Bedeutung haben und hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln und deßhalb der unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Betriebs- oder Bahnordnung nicht unterstellt sind (Kleinbahnen).

§ 4.

Zur Ertheilung der Genehmigung (§ 1) ist zuständig:

1. bei Haupt- und Nebenbahnen:
   das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Ermächtigung des Staatsministeriums,

2. bei Kleinbahnen, wenn sie mit Dampf oder Elektricität betrieben und in Zusammenhang mit anderen Bahnen gebracht werden oder den örtlichen Verkehr von mehr als einem Gemeindebezirk vermitteln sollen:

   das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern,

3. bei Kleinbahnen, die, ohne mit andern Bahnen in Zusammenhang gebracht zu werden, den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks zu vermitteln bestimmt sind oder mit anderen Kräften als Dampf und Elektricität betrieben werden sollen:

   das Ministerium des Innern.

§ 5.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem zuständigen Ministerium (§ 4) einzureichen.

Dem Antrag sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wenn das Ministerium nach vorläufiger Prüfung des Antrags gegen das Vorhaben keine Bedenken hat und der Antragsteller für die Durchführung des Unternehmens als geeignet erscheint, wird, sofern nicht § 6 Platz greift, der Plan den davon berührten Gemeinden mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen.

Gegen den Willen der Gemeinden soll die Genehmigung nur ertheilt werden, wenn für die Anlage Gründe des öffentlichen Interesses sprechen oder wenn nur die Minderheit der Gemeinden Widerspruch erhoben hat.

§ 6.

Bei Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, finden die Vorschriften des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 Anwendung.

§ 7.

Wird nach Beendigung der Vorverhandlungen dem Antrag stattgegeben, so erhält der Unternehmer darüber eine von dem zuständigen Ministerium auszufertigende Genehmigungsurkunde (Konzession), in der die Rechte und Verbindlichkeiten desselben festzustellen sind.

Die Genehmigung wird auf bestimmte Zeit ertheilt.

§ 8.

Für die ganze Dauer der Genehmigung ist der Staatsbehörde die Aufsicht und Ueberwachung des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes der Bahn vorzubehalten.

Die Staatsaufsicht wird von dem zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Ministerium (§ 4) oder von den von jenem Ministerium damit betrauten Behörden ausgeübt.

§ 9.

In der Genehmigungsurkunde kann ferner vorbehalten werden:

1. das Recht des Staates, das Eigenthum der Bahnanlage anzukaufen,
2. die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörde:
   a) zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel,
   b) zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung,
   c) zur Genehmigung und Abänderung des Fahrplans.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Die Genehmigung kann für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebs nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten Frist erfolgt.

Eine Verlängerung der Frist kann durch das zuständige Ministerium ausgesprochen werden.

§ 11.

Handelt es sich um Bahnen, die nicht unter die in § 6 erwähnten Straßenbahnen fallen, so hat der Unternehmer alsbald nach Empfang der Genehmigungsurkunde dem Ministerium, das die Genehmigung ertheilt, einen in größerem Maßstab bearbeiteten Plan und die in § 29 und § 17 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 vorgeschriebenen Nachweisungen vorzulegen. Dieses veranlaßt alsdann die Einleitung des Verfahrens zur endgiltigen Feststellung der Bahnlinie (§ 29 des Enteignungsgesetzes). Vor Beendigung dieses Verfahrens soll mit dem Bau der Bahn in der Regel nicht begonnen werden.

§ 12.

Bahnen, die dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, aber mit Eisenbahnen mit öffentlichem Verkehr derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen (industrielle Anschlußgleise ꝛc.), daß ein Uebergang der Verkehrsmittel stattfinden kann, bedürfen, wenn dieselben zum Maschinenbetrieb eingerichtet werden sollen und nicht für Rechnung des Eigenthümers von der Staatsbahnverwaltung betrieben werden, zur baulichen Herstellung und zum Betrieb polizeilicher Genehmigung.

Der Genehmigung hat eine polizeiliche Prüfung vorauszugehen, die sich auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel und auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit des Betriebspersonals erstreckt.

§ 13.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit.

§ 14.

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben . . .

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Anläßlich der Berathung des Entwurfs des Enteignungsgesetzes hat die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 27. Februar 1899 den von der Justizkommission zu § 29 des Gesetz-Entwurfs gestellten Resolutionsantrag, lautend:

> „Hohe zweite Kammer wolle den Wunsch an die Großherzogliche Regierung zu Protokoll erklären, daß den Landständen eine die Voraussetzungen der Erbauung und des Betriebs von Eisenbahnen in unserem Lande ordnende Gesetzes-Vorlage, die insbesondere auch das in solchen Fällen einzuhaltende Planfeststellungs- und Konzessionirungsverfahren des Näheren zu regeln hätte, in Bälde zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung unterbreitet werden möge"

einstimmig angenommen.

Der Antrag geht von der Erwägung aus, daß unsere Gesetzgebung in Betreff der Voraussetzungen, unter denen bei uns Eisenbahnen gebaut und in Betrieb genommen werden dürfen, eine Lücke aufweise. Die Praxis der Großherzoglichen Regierung stehe zwar z. Zt. auf dem Standpunkt, daß nicht nur in den in § 29 des Straßengesetzes vorgesehenen Fällen, sondern auch dann, wenn für Zwecke des öffentlichen Verkehrs Privateisenbahnen mit eigenem Bahnkörper in Frage kommen, eine staatliche Konzessionirung zu erfolgen habe. Es erscheine aber bei der großen Bedeutung, die heutigen Tages die mit Dampf oder Elektricität betriebenen Lokalbahnen erlangt haben, nothwendig, im Gesetzesweg die Bedingungen und Voraussetzungen zum Bau und Betrieb solcher Bahnen klarzustellen.

Der vorstehende Gesetz-Entwurf hat den Zweck, diesem Wunsche der Kammer zu entsprechen.

Zu § 1.

Der Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, wird entweder vom Staat unternommen oder Privatunternehmern überlassen. Die Befugniß des Staats, Eisenbahnen zu bauen und zu betreiben, ist ein Ausfluß seiner allgemeinen Hoheitsrechte, wie insbesondere des Herrschaftsrechts der Staatsgewalt über die Eisenbahnen. Sie ist in dem Wesen des Staates begründet und in den Rechten, die dieser besitzen muß, um hinsichtlich der Eisenbahnen als öffentlicher Verkehrsanstalten die Staatszwecke zur Erfüllung zu bringen. Sie bedarf daher an sich keiner gesetzlichen Grundlage; der Bau und Betrieb von Bahnen durch den Staat ist lediglich als ein Verwaltungsakt desselben anzusehen. Wenn bei uns gleichwohl die Regierung in der Regel durch Gesetz zum Bau und Betrieb von Bahnen ermächtigt wird, so hat dies seinen Grund darin, weil ohne ständische Mitwirkung die Mittel zum Bau nicht aufgebracht werden können.

Wenn der Staat von der ihm zustehenden Befugniß nicht allgemein Gebrauch macht, sondern nach Ermessen den Bau und Betrieb von Bahnen theilweise Privatunternehmern überläßt, so bauen und betreiben diese die Bahnen nur auf Grund des staatlichen Herrschaftsrechtes, aber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Berechtigung erhält der Unternehmer durch eine von der Staatsbehörde zu ertheilende Genehmigungsurkunde (Konzession).

Das Recht des Unternehmers hat die Natur eines Privilegiums. Die große Bedeutung der Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr läßt es geboten erscheinen, den Unternehmer mit weitgehenden Rechten auszustatten. Anderseits ist dieser im Bau und Betrieb vielfach auf die Beihilfe der öffentlichen Gewalt angewiesen. Schon aus diesen Gründen muß der Staat das Recht der Genehmigung für sich in Anspruch nehmen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

er muß aber auch während der ganzen Dauer der Genehmigung eine Einwirkung auf das Unternehmen in der Richtung sich vorbehalten, daß eine Ausbeutung desselben zum Nachtheil des öffentlichen Wohles verhindert und die Interessen des Staates und seiner Angehörigen genügend gewahrt werden.

Die Großh. Regierung ist schon bisher von der Anschauung ausgegangen, daß zur Ausführung von Eisenbahnen durch Privatunternehmer in allen Fällen staatliche Genehmigung erforderlich sei, obwohl das badische Verwaltungsrecht eine spezielle gesetzliche Unterlage hiefür nicht enthält. Diese soll durch die Bestimmung in § 1 des Entwurfes gegeben werden.

Das Erforderniß der staatlichen Genehmigung erstreckt sich nur auf Bahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob sie nur der Personenbeförderung oder nur dem Güterverkehr dienen; das Entscheidende liegt darin, daß sie für jedermann benutzbar sind. Auf Bahnen, die nur Privatzwecken dienen und dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sind, findet das Gesetz, abgesehen von den in § 12 erwähnten Fällen, keine Anwendung.

Zu wesentlichen Umgestaltungen der Bahnanlage oder im Betrieb der Bahn ist ebenfalls behördliche Genehmigung erforderlich. Es kann nicht zugegeben werden, daß der Unternehmer die Grundlagen, auf denen er die erstmalige Genehmigung zum Bau und Betrieb erhalten hat, späterhin einseitig und willkürlich ändert. Zu wesentlichen Aenderungen gehören beispielsweise: erheblichere Ausdehnungen in räumlicher Beziehung, die Neuanlage zweiter Gleise oder bedeutender Bauwerke, eine Umgestaltung des Betriebs oder der Betriebskraft, wie Umwandlung einer Dampfbahn in eine elektrische oder einer Pferdebahn in eine mit elementaren Kräften betriebene Bahn. In allen derartigen Fällen hat eine erneute Prüfung seitens der Staatsbehörde einzutreten und ist hievon eventuell unter entsprechender Aenderung der bisherigen Bedingungen die Genehmigung abhängig zu machen.

Zu § 2.

Eine allgemein anerkannte Definition von „Eisenbahn" besteht in der Eisenbahnliteratur noch nicht. Der Begriff wird verschieden aufgefaßt, je nachdem vom technischen, oder vom rechtlichen und volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt ausgegangen wird. Es ist deshalb geboten, im Gesetze selbst festzustellen, in welchem Sinne der Begriff „Eisenbahn" hier zu verstehen ist. In dem Gesetzentwurf wurde mit Absicht der technische Begriff als der umfassendste gewählt, indem unter diesem alle Arten von Eisenbahnen sich unterbringen lassen. Die Art der Betriebskraft ist dabei nicht entscheidend. Denn außer den mit Dampfkraft betriebenen Bahnen gehören hierher auch Pferdeeisenbahnen, sowie solche Bahnen, bei denen Elektricität, Luftdruck, Wasserkraft, Schwerkraft ꝛc. die treibende Kraft bildet. Wesentlich für den Begriff „Eisenbahn" ist dagegen die Beförderung auf Schienen aus Eisen (Bessemerstahl, Rohstahl, Walzeisen, Puddeleisen ꝛc.), während Bahnen mit Schienen aus anderem Material wie etwa Holz, Stein, Papierstoff ꝛc. nicht darunter fallen. Es entspricht dies dem Sprachgebrauch wie dem dermaligen Stande der Technik, da bisher andere als Eisenschienen nicht zur Anwendung gekommen sind. Auch die Gesetzgebung hat bisher nur Bahnen mit Eisenschienen in's Auge gefaßt; Transporteinrichtungen mit anderen Schienen würden in der baulichen Anlage und der Art des Betriebes den Voraussetzungen, die jetzt an den Begriff der Eisenbahnen geknüpft werden, nicht entsprechen und deshalb eine besondere Behandlung in rechtlicher oder polizeilicher Hinsicht nothwendig machen.

Als ein wesentliches Merkmal kann ferner die Fortbewegung auf festbestimmter und festliegender Spur bezeichnet werden. Es ist dies eine unerläßliche Voraussetzung für die Sicherheit und die Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit im Eisenbahntransport.

Zu § 3.

Nach dem dermaligen Stand des Eisenbahnrechtes unterscheidet man: Hauptbahnen, Nebenbahnen und Kleinbahnen.

Zu den Hauptbahnen gehören Eisenbahnen erster Ordnung (Vollbahnen) mit normaler Spur (1,435 m) und mit solcher Ausrüstung, daß sie jede Art von Verkehr, insbesondere auch Schnellzugs- und Durchgangsverkehr bewältigen können. Für diese Bahnen sind die vom Bundesrath erlassenen Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen sowie die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. September 1892 maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nebenbahnen sind Eisenbahnen zweiter Ordnung von untergeordneter Bedeutung, die in Bezug auf technische Konstruktion und Leistungsfähigkeit den Hauptbahnen nicht gleichkommen. Auf diese finden die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 Anwendung. Nebenbahnen können normalspurig (1,435 m) oder schmalspurig (in der Regel 1,000 m oder 0,750 m) sein. Dieselben sind bezüglich ihrer Fahrgeschwindigkeit gegenüber den Hauptbahnen beschränkt; gewöhnlich beträgt die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit nur 30 km in der Stunde, ausnahmsweise kann sie bis auf 40 km erhöht werden, wenn normale Spurweite und andere in der Bahnordnung besonders bezeichnete Voraussetzungen vorhanden sind.

Neben den Hauptbahnen werden auch die Nebenbahnen ihrer rechtlichen Natur nach zu jenen Eisenbahnen gerechnet, die im Sinne der Reichsverfassung eine Bedeutung für den allgemeinen Verkehr haben und nach Artikel 42 der R.-V. wie ein einheitliches Netz verwaltet werden sollen. Die Zugehörigkeit zu dem einheitlich zu verwaltenden Eisenbahnnetz setzt eine gleichmäßige Spurweite mit unmittelbarem Wagenübergang nicht unbedingt voraus, es können auch Schmalspurbahnen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr erlangen und hinsichtlich der Verkehrsvorschriften in das allgemeine Eisenbahnnetz einbezogen werden.

Von der Klasse der Nebenbahnen sind aber solche Bahnen ausgeschlossen, die nicht mit Dampfkraft betrieben werden. Eine elektrische Bahn wird beispielsweise nicht zu den Nebenbahnen gerechnet. Die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften setzen überall den Betrieb mit Dampf durch Lokomotiven voraus. Es ist wohl möglich, daß bei weiterem Fortschreiten der Elektrotechnik späterhin auch elektrische Bahnen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr erlangen können, im gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies aber noch nicht der Fall.

Zu den Kleinbahnen gehören alle Bahnen, die nicht die Eigenschaften von Haupt- oder Nebenbahnen besitzen. Die Bezeichnung „Kleinbahn" ist in der Gesetzgebung eingebürgert durch das von Preußen erlassene Spezialgesetz über Kleinbahnen vom 28. Juli 1892 und den § 473 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Der Begriff der Kleinbahnen läßt sich im Wesentlichen nur in negativem Sinne feststellen. Es sind solche Bahnen, auf welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr die Bestimmungen der Reichsverfassung (Artikel 42) und deren Ausführungsgesetze und Verordnungen keine Anwendung finden. Dahin gehören: die Betriebsordnung für Hauptbahnen, die Bahnordnung für Nebenbahnen, die Verkehrsordnung, die Normen für den Bau und die Ausrüstung für Hauptbahnen, die Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Die Kleinbahnen unterstehen nicht der Aufsicht des Reichs-Eisenbahn-Amtes. Auch von den Auflagen, die den Haupt- und Nebenbahnen in Betreff der Leistungen im Interesse der Post-, Telegraphen- und Militärverwaltung gemacht werden können, sind die Kleinbahnen befreit, es sei denn, daß ihnen bei der Konzessionsertheilung in dieser Hinsicht besondere Bedingungen auferlegt werden.

Dagegen finden Gesetze und Verordnungen, die von Reichswegen unterschiedslos für alle dem öffentlichen Verkehr dienende Bahnen erlassen worden sind, auch auf Kleinbahnen Anwendung. Hierhin sind zu rechnen: die §§ 453–473 des neuen Handelsgesetzbuches, die §§ 305, 306[a], 315–320 des Reichs-Strafgesetz-Buches, das Haftpflichtgesetz, das Unfallversicherungsgesetz, das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz, das Gesetz über Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

Der Hauptzweck der Kleinbahnen liegt in der Vermittelung des örtlichen und Nachbarverkehrs; ihre baulichen Anlagen und Betriebseinrichtungen müssen diesem Zwecke in vorderster Reihe angepaßt sein. Der allgemeine Verkehr kann nur von nebensächlicher Bedeutung sein. Dieser wird von ihnen in der Regel nur insoweit gefördert werden, als sie ihm unmittelbar als Zufahrtsstraßen dienen.

Neben den Dampfbahnen mit vorwiegend örtlichem Verkehr fallen — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — in die Kategorie der Kleinbahnen auch alle Bahnen, die nicht mit Lokomotiven betrieben werden, also insbesondere die mit Elektricität oder mit anderen elementaren Kräften betriebenen Bahnen, sowie die Pferdebahnen.

Zu § 4.

Außer der Bestimmung in § 29 des Straßengesetzes enthält unsere Gesetzgebung keine Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeitsverhältnisse und des Verfahrens bei Anlage von Eisenbahnen. Für die

Verwaltungspraxis hatte zwar zum Zweck der Ordnung des Verfahrens eine Verständigung zwischen dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium des Innern stattgefunden, wornach die Zuständigkeiten im Allgemeinen geregelt waren, allein diese Regelung war in weiteren Kreisen unbekannt, weshalb im Publikum und bei Unternehmern vielfach Unkenntniß oder Unsicherheit darüber herrschte, bei welcher Staatsbehörde Gesuche um Genehmigung von Bahnanlagen anzubringen seien. Es entspricht daher einem allseitigen Bedürfniß, diese Frage im Gesetzeswege für alle Fälle bestimmt zu ordnen.

Die Zuständigkeit des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dem die obere Leitung des Eisenbahnwesens übertragen ist, zur Genehmigung von Haupt- und Nebenbahnen ist schon darin begründet, daß diese Bahnen naturgemäß mit dem Staatsbahnnetz in Bezug auf Bau, Betrieb und Tarifgestaltung in inniger Beziehung stehen, da sie zu denjenigen Bahnen gehören, die im Sinne des Artikel 42 der Reichsverfassung wie ein einheitliches Netz verwaltet und nach einheitlichen Normen angelegt und ausgerüstet werden sollen. Diesem Ministerium stehen überdies die erforderlichen technischen Kräfte zu Gebot, die befähigt sind, einkommende Bahnprojekte in Bezug auf die bauliche Anlage, den Betrieb und die Verwendung der Maschinen mit der nöthigen Sachkenntniß einer Prüfung zu unterziehen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit, die derartigen Bahnen für den öffentlichen Verkehr des Landes oder einzelner Theile desselben beizulegen ist, wurde bisher zur Ertheilung der Genehmigung die Ermächtigung des Staatsministeriums eingeholt. Dies Verfahren soll auch künftighin beibehalten und gesetzlich festgelegt werden. Bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Bahnen geringerer Ordnung ist eine Vorlage an das Staatsministerium bisher nicht gemacht worden und es liegt auch kein Anlaß vor, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen.

Aehnliche Gründe wie bei den Haupt- und Nebenbahnen sprechen für die Zuständigkeit des Eisenbahnministeriums bei Zulassung von Kleinbahnen mit nebenbahnähnlichem Charakter. Dazu gehören solche Kleinbahnen, die mit anderen Bahnen (Haupt- oder Nebenbahnen) durch Gleisanschluß in Verbindung gebracht sind, oder den Personen- und Güterverkehr auf eine längere Ausdehnung (nicht blos innerhalb eines Gemeindebezirks) vermitteln und in ihrer Anlage, Betriebseinrichtung und in den Betriebsvorschriften sich der Gattung der Nebenbahnen nähern. Der Betrieb mit Maschinen ist dabei nicht entscheidend, es können hierbei auch elektrische Bahnen oder solche mit anderen Betriebsmotoren in Frage kommen. Da aber bei derartigen Bahnen die Mitbenützung öffentlicher Wege in der Regel unvermeidlich sein wird und deren Durchführung durch Ortschaften besondere straßen- und sicherheitspolizeiliche Anordnungen nöthig macht, ist bei der Genehmigung die Mitwirkung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Nach Ziffer 3 verbleiben der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern vorzugsweise die städtischen Straßenbahnen und solche Unternehmungen, die, im Wesentlichen von rein örtlicher Bedeutung, ihrer hauptsächlichen Bestimmung nach nur dem Personenverkehr dienen und nach ihren baulichen und Betriebs-Einrichtungen einen den städtischen Straßenbahnen ähnlichen Charakter haben. Dahin gehören Pferdebahnen, elektrische Trambahnen in Städten und deren nächster Umgebung, mit Schwerkraft betriebene Bergbahnen (z. B. auf den Thurmberg in Durlach), Seilbahnen, wie alle Bahnen, die mit anderen Kräften als mit Dampf und Elektricität betrieben werden, auch wenn sie über mehr als einen Gemeindebezirk sich erstrecken. Bei diesen Unternehmungen ist der Bau und Betrieb sehr einfach, es bedarf keiner weitgehenden Betriebsvorschriften, die polizeilichen Anordnungen in Betreff der Sicherheit des Straßenverkehrs oder andere Anordnungen und Verhandlungen, die mehr in das Gebiet des Ministeriums des Innern fallen, treten hier in den Vordergrund, weßhalb die Uebertragung der Genehmigung und Beaufsichtigung derartiger Bahnen an dieses Ministerium angezeigt erscheint.

Zu § 5.

Wenn ein Unternehmer (Privatgesellschaften oder Gemeinden) die Genehmigung zur Herstellung einer Bahn bei dem zuständigen Ministerium nachsucht, hat er diesem zugleich das zur Beurtheilung des Unternehmens nöthige Material vorzulegen. Es wird dies zu bestehen haben: in einer Uebersichtskarte, in welcher der Bahnzug mit rother Linie unter Bezeichnung der Haltestellen und Angabe der Kilometerlängen eingetragen ist. Als Uebersichtskarte eignet sich besonders die neue topographische Karte von Baden (1 : 25 000), doch

wären Karten von größerem Maßstab nicht auszuschließen. Ferner in einem Lage- und Höhenplan, aus dem die Länge der geraden und gekrümmten Strecken, die Krümmungshalbmesser, die Höhen- und Neigungsverhältnisse, sowie alle Anlagen ersehen werden können, die für die Festsetzung der Lage der Bahn, ihren Bau und künftigen Betrieb von Bedeutung sind. Bei Bahnen einfacher Art, wie z. B. Straßenbahnen, genügt ein Lageplan und die zur Darstellung der Lage und Konstruktion des Gleisebaues erforderlichen Zeichnungen.

Zur Beurtheilung der finanziellen Verhältnisse wird nöthig sein: ein Kostenanschlag über den Bau der Bahn, ein Voranschlag über die voraussichtlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie den zu erwartenden Reinertrag und schließlich ein Nachweis des Unternehmers über das Vorhandensein oder die Aufbringung der zum Bau erforderlichen Geldmittel.

Das Ministerium wird nach Eingang der Vorlage vor Allem zu prüfen haben, ob das beabsichtigte Unternehmen wirthschaftlich gerechtfertigt erscheint, d. h. ob die für dasselbe aufzuwendenden Mittel zu den zu erreichenden wirthschaftlichen Vortheilen nicht außer Verhältniß stehen, ob dasselbe vom Standpunkt des allgemeinen oder örtlichen Verkehrs als nützlich zu betrachten ist und ob durch dasselbe nicht eine Schädigung anderer wichtiger Interessen wie z. B. des Staatsbahnbetriebes zu befürchten sei. Auch bleibt zu untersuchen, ob der Unternehmer finanziell die erforderlichen Garantien darzubieten vermag.

An und für sich übernimmt das Ministerium mit der Genehmigung eines Unternehmens zwar keine Verantwortung für dessen Lebensfähigkeit, allein die Staatsaufsichtsbehörde hat immerhin eine gewisse moralische Pflicht, zu verhindern, daß Projekte, die nach ihrer Ansicht finanziell unhaltbar sind, nicht unter amtlicher Billigung und Autorität in's Leben treten. Selbstverständlich steht der Regierung auch die Befugniß zu, Eisenbahnlinien im Wege des Privatbaues abzulehnen, wenn sie dieselben für den Staatsbau vorbehalten will.

Wenn bei dieser allseitigen Prüfung Bedenken gegen das Vorhaben sich nicht ergeben haben, soll der Plan den nächstbetheiligten Gemeinden zur Kenntniß gebracht werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich im Allgemeinen über das Unternehmen zu äußern und etwaige Bedenken zur Geltung zu bringen.

Diese Einvernahme soll aber nur eine vorläufige sein und sich nicht auf Detailfragen erstrecken, da diese erst später bei Feststellung der genauen Pläne (s. § 11) zur Erörterung zu kommen haben.

Die Bestimmung im letzten Absatz ist der Vorschrift in § 29 des Straßengesetzes entnommen. Sie wahrt den betheiligten Gemeinden ein gewisses Einspruchsrecht gegen die Anlage. Bei Bahnen höherer Gattung dürfte ein Widerspruch seitens der Gemeinden kaum vorkommen, dagegen ist bei Kleinbahnen, die zum Theil auf öffentlichen Wegen sich bewegen, eine Interessenschädigung, die eine ablehnende Stellungnahme der einen oder andern Gemeinde veranlassen kann, immerhin denkbar.

Zu § 6.

Die Vorschriften des § 29 des Straßengesetzes von 1884 sind nur bei Bahnen anzuwenden, die im Wesentlichen auf öffentlichen Wegen angelegt werden. Bei Bahnen, die theils auf eigenem Bahnkörper, theils auf öffentlichen Wegen sich bewegen, ist zum Zweck der Feststellung des Bauplanes nach den Vorschriften des § 29 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 zu verfahren. Die Anwendung beider Verfahren ist nicht angängig. Die nach den Bestimmungen des Straßengesetzes den Betheiligten zustehenden Einwendungen und Vorbehalte können auch bei den auf Grund des Enteignungsgesetzes stattfindenden öffentlichen Verhandlungen angebracht werden.

Zu §§ 7—10.

Die Genehmigungsurkunde bildet die rechtliche Grundlage für das Privatunternehmen. Sie hat daher die Begrenzung der Rechte und Pflichten des Unternehmers sicher zu stellen. Dieser ist zwar den bestehenden und künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen unterworfen, jedoch können ihm nach Ertheilung der Genehmigung weitere Verpflichtungen hinsichtlich des Baues und Betriebs der Bahn nur insoweit auferlegt werden, als dafür in der Genehmigung Vorbehalte enthalten sind oder die allgemeinen polizeilichen Vorschriften eine Handhabe bieten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Je nach der Bedeutung des Bahnunternehmens werden die zu gewährenden Rechte wie die aufzuerlegenden Verpflichtungen verschiedener Art sein. Bei Bahnen höherer Gattung sind die allgemeinen Staatsinteressen viel intensiver berührt, als bei kleinen Lokalbahnen. Die Ueberlassung des Rechtes zum Bau und Betrieb einer wichtigeren Bahn kommt in ihrer Wirkung der Verleihung eines Verkehrsmonopols innerhalb eines gewissen Gebietes ziemlich nahe, da gleichlaufende Konkurrenzbahnen in der Regel ausgeschlossen sein werden.

Das Publikum kann daher Anspruch darauf erheben, durch entsprechende Vorbehalte bei der Genehmigung gesichert zu werden, daß der Unternehmer bei der Verwaltung und dem Betrieb der Bahn nicht ausschließlich seine eigenen finanziellen Vortheile verfolgt, sondern auf die wirthschaftlichen und Verkehrsbedürfnisse der betreffenden Gegend gebührende Rücksicht nimmt. Zu diesem Zweck muß die Staatsaufsichtsbehörde sich das Recht vorbehalten, während der Dauer der Konzession die Feststellung der Beförderungspreise und der Fahrpläne von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. In gleicher Weise muß sie darüber wachen und sich vergewissigen, daß die Anlage den Anforderungen der Sicherheit und den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht, daß die Bahn und das Fahrmaterial stets in gutem Stand erhalten und daß für den Betrieb nur Personal verwendet wird, das die nöthigen Fachkenntnisse besitzt.

Bei Bahnen einfacher Art, wie Straßenbahnen ꝛc. werden die zu machenden Vorbehalte und Bedingungen eingeschränkt werden können, weil hier das allgemeine Verkehrsinteresse weniger berührt ist und die Ueberwachung des Betriebes mehr im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs, als aus Gründen des Eisenbahnverkehrs geboten erscheint.

Der Vorbehalt eines späteren Ankaufs der Bahnanlage durch den Staat wird ebenfalls nur bei Genehmigung von Haupt- und Nebenbahnen, in seltenen Fällen auch bei Kleinbahnen zu machen sein, wenn die Möglichkeit vorauszusetzen ist, daß die Bahnen in ihrer späteren Entwickelung von der Bedeutung werden könnten, daß ihr Besitz für den Staat wünschenswerth erschiene. Es erscheint angemessen, die Genehmigung nur auf bestimmte Zeit zu ertheilen, da die Bedürfnisse des Verkehrs nach Umlauf vieler Jahre sich wesentlich ändern können. Bei Anlagen, die einen großen Kapitalaufwand erfordern, wird die Konzessionsdauer eine längere sein müssen, als bei kleineren Unternehmen.

Zum Vollzug der Konzession ist dem Unternehmer eine angemessene, aber nicht zu lange Frist zu stellen, nach deren fruchtlosem Umlauf die Genehmigung hinfällig wird. Wenn der Konzessionär aus irgend einem Grunde nicht in der Lage ist, den Bau zu unternehmen, so darf das Unternehmen selbst dadurch auf die Dauer nicht gehindert werden, sondern es muß die Möglichkeit gegeben sein, dasselbe auf andere Weise zur Ausführung zu bringen.

Wenn bei der Genehmigung einer Bahnanlage, deren Zustandekommen aus Gründen des öffentlichen Nutzens besonders wünschenswerth erscheint, dem Unternehmer noch außerordentliche Vortheile oder Unterstützungen zugewendet werden sollen, zu deren Bewilligung die Regierung für sich nicht zuständig ist, wie z. B. Gewährung von Staatssubventionen oder Befreiung von Staats- und Gemeindesteuern, so kann die Konzessionirung erst erfolgen, wenn die Stände zu diesen besonderen Vergünstigungen ihre Zustimmung ertheilt haben.

Zu § 11.

Die Einleitung des in § 29 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 vorgeschriebenen Verfahrens zur endgiltigen Feststellung der Bahnlinie erfolgt erst nach Ertheilung der Konzession. Der Unternehmer hat für diese Verhandlung einen in der Regel mit größerem Zeit- und Kostenaufwand verbundenen, genauen Bauplan anzufertigen, der nach seiner Vollendung zunächst von dem zuständigen Ministerium bezw. dessen Organen einer sorgfältigen technischen Prüfung zu unterziehen und erst, wenn sich hierbei keine erheblichen Anstände ergeben, als Grundlage für die öffentliche Verhandlung anzunehmen ist. Die Baupläne sind im Maßstab von 1 : 1500 (bad. Katasterpläne) oder von 1 : 1000 so anzufertigen, daß jedes von der Anlage berührte Grundstück darauf deutlich zu erkennen ist.

Außer diesen Plänen sind dem Ministerium die sonstigen im Enteignungsgesetz verlangten Nachweisungen einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bevor die Verhandlungen nach dem Enteignungsgesetz beendigt sind, ist es nicht rathsam, mit den Bauarbeiten zu beginnen, da in Folge von Einwendungen oder Wünschen, die bei dieser Verhandlung gemacht werden, öfters noch Abänderungen an den Plänen vorzunehmen sind. Immerhin wird in besonderen Fällen und, wenn keine Bedenken vorliegen, dem Unternehmer gestattet werden können, die Arbeiten auf seine eigene Verantwortung in beschränktem Umfang schon früher zu beginnen.

Zu § 12.

Nach § 6 der deutschen Gewerbeordnung findet diese auf Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung Es sind hierunter aber nur solche Eisenbahnen verstanden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie mit Dampf oder Elektricität oder mit Pferden und anderen Motoren betrieben werden. Die Eigenart der durch den Transportbetrieb der öffentlichen Eisenbahnen bedingten Verhältnisse war maßgebend für den Ausschluß. Nicht als Eisenbahnunternehmung im Sinne des § 6 der G.-O. ist der lediglich den Zwecken einer bestimmten Gewerbsanlage (auch Steinbruchbahnen, Waldbahnen) dienende Eisenbahnbetrieb zu behandeln. Ein solcher Transportbetrieb wird als Bestandtheil des betreffenden Gewerbebetriebs angesehen und untersteht der G.-O.

Zur Herstellung von Bahnen, die für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmt sind, bedarf es hiernach an sich keiner staatlichen Genehmigung, es sei denn, daß sie wegen Benützung öffentlicher Wege unter den § 29 des Straßengesetzes fallen.

Wenn aber diese Bahnen mit den dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen durch die Möglichkeit eines Uebergangs der Verkehrsmittel in so enger Verbindung stehen, daß sie eine Einwirkung auf die Betriebssicherheit der letzteren auszuüben vermögen, erscheint es geboten, ihre Anlage und Einrichtung von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen. Diese Genehmigung hat aber nur die Rechtsnatur einer polizeilichen Genehmigung, nicht die einer eigentlichen Konzession. Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung hat sich nur auf die polizeilichen Interessen zu beschränken, auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und Betriebsmittel, auf die technische Befähigung der im Betriebsdienst anzustellenden Bediensteten und auf den Schutz gegen schädliche Einwirkung der Anlage und des Betriebes.

Bei Anschlußgleisen, die an die Staatsbahn anschließen und von der Staatsbahnverwaltung auf Rechnung des Eigenthümers gebaut oder betrieben werden, kann die Prüfung unterbleiben, da die Generaldirektion der Staatseisenbahnen an sich für Sicherheit und gute Instandhaltung der unter ihrer Verantwortung betriebenen Bahnanlagen einzustehen hat.

Zur Herstellung von Anschlußgleisen an eine andere, dem öffentlichen Verkehr dienende Bahn ist die Genehmigung von demjenigen Ministerium zu ertheilen, das über die letztere die Staatsaufsicht führt. Der Genehmigung geht eine von dem Ministerium anzuordnende technische Prüfung voraus, bei der ein Vertreter der betreffenden Privatbahn mitzuwirken hat. Bei dieser Verhandlung sind erforderlichen Falls auch die Bedingungen festzusetzen, die zur Regelung des Anschlusses oder im Interesse eines geordneten Betriebes nöthig erscheinen.

Wenn Anschlußgleise öffentliche Wege überkreuzen, so bedarf der Unternehmer auch der Zustimmung der mit der Verwaltung der betreffenden Straße betrauten administrativen Behörde, also hinsichtlich der Landstraßen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, hinsichtlich der Kreisstraßen und der in Kreisverwaltung stehenden Gemeindewege des Kreisausschusses bezw. der Gemeindebehörde, hinsichtlich der übrigen Gemeindewege und der in diese Klasse fallenden Ortsstraßen des Gemeinderaths. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einer solchen Wegbenützung wäre eine Entschließung der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 30 des Straßengesetzes und § 2 der Vollzugsverordnung hiezu von 1885) herbeizuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 28 a.

Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. März 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

den Entwurf eines Gesetzes, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Zehnter.**

So groß die Zahl der seit dem Jahre 1838 erlassenen badischen Eisenbahngesetze ist, es sind Alles nur Spezialgesetze in Bezug auf bestimmte einzelne Bahnunternehmungen. Durch die jetzt von der Großh. Regierung der Zweiten Kammer gemachte, von dieser der Kommission zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überwiesene Vorlage ist die Kammer zum ersten Mal mit einem Gesetzentwurf generellen Inhalts befaßt worden. Freilich betrifft die Vorlage auch jetzt nur einen beschränkten, und zwar nur den formellen Theil des Eisenbahnrechts. Der Entwurf beschäftigt sich bloß mit dem Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen; er bezieht sich aber weder auf die Frage, ob und in welchem Umfange Bau und Betrieb von Eisenbahnen seitens des Staates an dritte Unternehmer überlassen werden sollen oder können, noch auch auf die Fragen, ob und inwieweit etwa die an dem Bahnunternehmen interessirten Gemeinden und sonstigen Interessenten zu den Kosten staatlicher Bahnbauten besonders herangezogen werden sollen, und ob und inwieweit etwa der Staat seinerseits den Bau und Betrieb von Bahnen durch dritte Unternehmer materiell begünstigen und unterstützen soll.

Die Kommission hat keinen Anlaß, über den Rahmen des Gesetzentwurfs hinausgehend, sich auch mit den letzterwähnten, von dem Entwurf nicht berührten Fragen in gesetzgeberischer Form zu befassen. Es ist aber in der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, anläßlich der Behandlung des nun vorliegenden Gesetzentwurfs über das Genehmigungsverfahren einmal wenigstens eine gewisse übersichtliche Darstellung über die Entwickelung des badischen Eisenbahnwesens auch in den von dem Entwurf nicht berührten Richtungen zu erhalten. Diesem Wunsche Rechnung tragend, hat der Berichterstatter den Versuch unternommen, der eigentlichen Berichterstattung über den Gesetzentwurf einen einleitenden eisenbahngeschichtlichen Rückblick vorauszuschicken, soweit dies bei der Beschränktheit der Zeit, des Druckraumes und des ihm zur Verfügung stehenden Quellenmaterials möglich war.

I. Geschichtlicher Rückblick.

1. Entwicklung des badischen Eisenbahnnetzes.

a) Staatsbahnen. — Das erste Eisenbahnbauunternehmen in Baden*) wurde eingeleitet durch drei Gesetze vom 29. März 1838, wodurch bestimmt war, es solle von Mannheim über Heidelberg, Karlsruhe, Rastatt, Offenburg, Dinglingen und Freiburg bis zur Schweizer Grenze bei Basel eine Eisenbahn erbaut und Kehl durch eine Seitenbahn mit dieser Hauptbahn verbunden werden; die Bauausführung solle auf Staatskosten geschehen, der Bau in Mannheim begonnen und unaufgehalten dem Ziele zugeführt werden.

Mit dieser Gesetzgebung trat der badische Staat von vornherein auf den Boden des Staatsbahnsystems. Die Frage, ob Staatsbahn oder Privatbahn, d. h. ob Bahnbau und Bahnbetrieb auf Rechnung des Staates oder auf Rechnung dritter Unternehmer, war keineswegs von Anfang an entschieden. Als im Jahre 1833 der Gedanke der Erbauung einer Bahn von Mannheim nach Basel und von da an den Bodensee durch die Denkschrift des Kommerzienraths L. Newhouse in Mannheim zum ersten Mal angeregt wurde, empfahl die Kammer der Regierung zwar die Prüfung des Gegenstandes, dachte aber dabei keineswegs an eine Staatsbahn, sondern nur an ein Privatunternehmen, das der Staat höchstens durch Ermöglichung der Zwangsabtretung oder dergleichen Maßnahmen unterstützen könne. Auch Newhouse selbst und die mit ihm in der gleichen Richtung strebenden Friedrich List und Freiherr v. Cotta, die im Jahre 1835 um Konzessionirung einer Bahn von Mannheim nach Basel förmlich nachsuchten, hatten, nach dem Vorbild Englands und Frankreichs, keinen anderen Gedanken, als den einer Privatbahn. Schon die Kommission, welche durch Allerhöchstes Rescript vom 17. Januar 1836 zur allseitigen Begutachtung des Newhouse'schen Projektes gebildet worden war, sprach sich jedoch mit überwiegender Mehrheit zu Gunsten der Durchführung des Unternehmens auf Rechnung des Staates aus. Die Regierung selbst blieb unentschieden. Und wenn demnächst in dem Entwurf zu dem ersten der oben genannten drei Gesetze vom 29. März 1838 auch bestimmt war, daß die Ausführung der Bahn auf Staatskosten geschehen solle, so war doch die Meinung des Regierungsentwurfes nur die, daß der Bau einstweilen auf Rechnung des Staates begonnen werden solle, bis etwa die weitere Ausbildung des Konzessionirungssystems und Erfahrungen anderer Art es empfehlen möchten, die Fortsetzung der Bahn ganz oder theilweise Privathänden anzuvertrauen. Die Kammer schlug sich jedoch nun auch auf die Seite der erwähnten Sachverständigenkommission und lehnte den von der Regierung gemachten eben angedeuteten Vorbehalt entschieden ab. Nicht ohne Einfluß war auf die Haltung der Kammer das Vorgehen des belgischen Staates in der Ausbildung des neuen Verkehrsmittels als einer unmittelbaren Staatsanstalt, sowie das Beispiel von Braunschweig, das zuerst in Deutschland sich entschloß, nach dem belgischen Vorbild eine Staatseisenbahn zu bauen.

Die durch die Gesetze vom 29. März 1838 beschlossene Eisenbahn von Mannheim bis zur Schweizer Grenze bei Basel und von Appenweier nach Kehl wurde in den Jahren 1838 bis 1848 gebaut und stückweise in Betrieb gesetzt. Die erste Theilstrecke von Mannheim nach Heidelberg wurde am 12. September 1840, die letzte von Schliengen nach Efringen im Jahre 1848 dem öffentlichen Verkehr übergeben. — Die Eröffnung der Seitenlinie Appenweier—Kehl erfolgte 1844. — Daneben wurde, zufolge eines auf dem Landtage von 1844 von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsches, eine Zweigbahn von Oos nach Baden erstellt und im Juli 1845 für den allgemeinen Verkehr eröffnet. — Eine Verbindung des Hauptbahnhofes Mannheim mit dem Rheinhafen daselbst durch eine nur dem Güterverkehr dienende Bahn erfolgte erst 1854. — Die Ueberbrückung des Rheines zwischen Kehl—Straßburg erfolgte 1861, jene zwischen Mannheim—Ludwigshafen 1867.

Schon am 10. Januar 1838 war zwischen Baden, Hessen-Darmstadt und Frankfurt ein Staatsvertrag vereinbart worden, durch welchen die hessische Regierung sich verpflichtete, nach einer in den Grundzügen festgestellten Konzessionsurkunde eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche binnen vier Jahren den Bau einer Eisenbahn vom linken Mainufer (Sachsenhausen) bei Frankfurt bis Darmstadt und von da bis Mannheim auszuführen

*) Ueber die Entwickelung des badischen Eisenbahnwesens bis 1884 vergleiche: „Das Großherzogthum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirthschaftlicher und staatlicher Einsicht dargestellt", Karlsruhe, J. Bielefeld's Verlag, 1885, S. 533 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

habe. Da jedoch diese Aktiengesellschaft nicht zu Stande kam, vereinbarten die genannten Staaten unterm 25. Februar 1843 einen neuen Vertrag, wonach die fragliche Bahn (Main-Neckarbahn) von Staatswegen gemeinschaftlich gebaut und betrieben werden sollte. In Vollführung dieses Vertrages wurde am 1. August 1846 die Linie Frankfurt—Darmstadt—Weinheim—Ladenburg—Friedrichsfeld, einerseits mit Anschluß nach Heidelberg, andererseits nach Mannheim, eröffnet und später bis nach Schwetzingen fortgesetzt

Das badische Staatsbahnnetz auf schweizerisches Gebiet bei Basel und weiter rheinaufwärts auszudehnen hatte man anfänglich nicht für empfehlenswerth erachtet und deßhalb unterm 18. Juni 1846 der schweizerischen Nordostbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Bahn vom Endbahnhof der badischen Staatsbahn bei Basel bis zur Landesgrenze Waldshut—Koblenz ertheilt. Allein das Projekt kam nicht zur Ausführung, und schließlich entschloß sich die badische Regierung (Staatsverträge mit der Schweiz vom 27. Juli und 11. August 1852 und vom 19. Februar 1853), auch die Strecke von der Landesgrenze (Efringen nach Basel und von da über Waldshut nach Konstanz auf Staatskosten auszuführen. Die Strecke bis Basel wurde 1855, jene von da bis Station Waldshut 1856 eröffnet. Von hier wurde im August 1859 eine auf Grund Vertrags mit der Nordostbahngesellschaft vom 26. August 1857 gemeinschaftlich hergestellte Verbindungsbahn Waldshut—Thurgi zum Anschluß an die schweizerische Nordostbahn eröffnet. Die Eröffnung der Strecke Waldshut—Konstanz durch das Klettgau und Schaffhausen (Gesetz vom 7. Mai 1858 und Staatsvertrag mit der Schweiz vom 30. Dezember 1858) erfolgte, nachdem die Richtung dieser Bahnstrecke lange zweifelhaft gewesen war, erst 1863.

Zum Zweck des Anschlusses an Württemberg war bereits unterm 4. Dezember 1850 ein Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg geschlossen worden, wonach ersteres an letzteres den Bau und Betrieb einer Bahn von Bruchsal über Bretten bis zur Landesgrenze überließ, vorbehaltlich der späteren Einlösung gegen Ersatz der Baukosten. Die Eröffnung dieser Bahn erfolgte 1853. Die Theilstrecke Bruchsal—Bretten wurde später mittelst Vereinbarung vom 15. November 1878 von Baden eingelöst und befindet sich seit 15. Oktober 1879 in badischem Betrieb. — Behufs Herstellung eines weiteren Anschlusses nach Württemberg hatten die badischen Kammern der Regierung schon im Jahre 1846 die Ermächtigung gegeben, einem Unternehmer Konzession zum Bau und Betrieb einer Bahn von Durlach über Pforzheim nach Mühlacker zu ertheilen. Da sich jedoch ein Unternehmer nicht fand, führte Baden auch diese Bahn auf Staatskosten aus die Strecke Durlach—Wilferdingen wurde 1859, Wilferdingen—Pforzheim 1861, Pforzheim—Mühlacker 1863 fertiggestellt.

Den Bau und Betrieb einer Bahn von Heidelberg auf die bayerische Grenze in der Richtung Würzburg hatte ein Gesetz vom 7. Mai 1856 als Privatunternehmung in Aussicht genommen; da sich aber kein Unternehmer fand, wurde durch Gesetze vom 27. April 1860 und 24. September 1862 der Bau und Betrieb auf Staatskosten genehmigt. Die Strecke Heidelberg—Neckargemünd—Meckesheim—Waibstadt—Neckarelz—Mosbach wurde 1862, die Strecke Mosbach—Osterburken—Lauda—bayerische Landesgrenze gleichzeitig mit der bayerischen Strecke Landesgrenze—Würzburg 1866 eröffnet. — An diese sog. Odenwaldbahn schloß sich demnächst die Tauberthalbahn an, 1867/68 von Lauda nach Wertheim (genehmigt durch Gesetz vom 11. August 1863), 1869 von Königshofen nach Mergentheim; — und ferner im Jahre 1868/69 die Abzweigung von Meckesheim über Sinsheim, Rappenau nach Jagstfeld.

Die Erbauung einer Schwazwaldbahn durch das Kinzigthal über Villingen nach dem Bodensee sollte nach einem Gesetz vom 26. September 1846 gleichfalls einem Privatunternehmer überlassen werden; da sich aber, obgleich schon Anfangs eine erhebliche finanzielle Betheiligung seitens des Staates in Aussicht gestellt war und weitere Gesetze vom 15. November 1856 und 7. Mai 1858 die Konzessionsbedingungen mehr und mehr erleichterten, ein Unternehmer nicht fand, wurde schließlich durch Gesetze vom 24. Juli 1862 und 11. August 1863 der Bau und Betrieb auf Staatskosten beschlossen. Von den Theilstrecken wurden Offenburg—Hausach und Singen—Engen 1866, Engen—Donaueschingen 1868, Donaueschingen—Villingen 1869, Villingen—Hausach 1873 dem allgemeinen Verkehr übergeben. — Die oberländische Abzweigung von Radolfzell nach Stockach und von da nach Meßkirch wurde in den Jahren 1867 und 1870 fertiggestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Rheinthalbahn von Mannheim über Schwetzingen, Graben nach Karlsruhe wurde am 4. August 1870 eröffnet. Zum Bau war zwar auf Grund Gesetzes vom 20. Februar 1868 der Stadtgemeinde Mannheim unterm 30. April 1868 die Konzession ertheilt worden. Es handelte sich dabei aber nach der Absicht der Kontrahenten von vorneherein weniger um Zulassung einer Privatbahn, als vielmehr um einen gewissermaßen in Großakkord vergebenen Staatsbahnbau. Verwaltung und Betrieb waren dem Staat von vorneherein gegen Zahlung eines festen Pachtzinses überlassen und ihm auch das Ankaufsrecht vorbehalten, von dem er dann auch sogleich mit Wirkung vom Tag der Verkehrseröffnung an Gebrauch machte.

Mit dem Ende der 1860iger Jahre trat ein gewisser Abschluß in dem System der Staatsbahnbauten ein. Man betrachtete die Aufgabe, ein den Verkehrsbedürfnissen entsprechendes Netz von Hauptbahnen zu schaffen, mit der Ausführung der bis dahin beschlossenen Linien im Wesentlichen als gelöst.*) Sehr deutlich ist diese Anschauung markirt durch einen Gesetzentwurf, den Bau von Lokal-, Zweig- und Verbindungsbahnen betreffend, den die Großh. Regierung unterm 5. September 1869 der II. Kammer vorlegte, der aber freilich hier nicht zur Behandlung kam, weil ihn die Regierung selbst wieder fallen ließ (Beilage zum Protokoll vom 28. September 1869, IV. Beil.-Heft S. 179). In der Begründung dazu heißt es u. A.: „Das Netz der dem größeren Verkehr dienenden Eisenbahnen unseres Landes wird in nicht ferner Zeit seinen Hauptzügen nach wohl als abgeschlossen angesehen werden können. Der Bau weiterer Bahnen auf Staatskosten wird sich in der Folge vorzugsweise auf solche Linien zu beschränken haben, welche geeignet sind, für den internationalen Verkehr die Konkurrenzfähigkeit der Hauptbahnen gegenüber den Nachbarbahnen zu erhöhen." Dazu kam, daß auch die Zeit neuen Bahnunternehmungen nicht sehr günstig war. Einerseits stand man um die Mitte und gegen Ende der 1870iger Jahre unter dem Eindruck der in mancher Hinsicht unerfreulichen Lage der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse, andererseits ließ der Rückgang in der Rentabilität des Staatsbahnbetriebs um die Mitte der 1870iger Jahre die weitere Ausdehnung des Bahnnetzes nicht als rathsam erscheinen. Aus der Befürchtung eines bevorstehenden Rückgangs der Eisenbahnrente und einer dadurch eintretenden erheblichen Störung des gesicherten Ganges der Finanzverwaltung erklärt es sich wohl auch, daß schon zu Anfang der 1870iger Jahre die öffentliche Diskussion sich vorübergehend sogar mit der Frage beschäftigte, ob nicht die Uebertragung des badischen Staatsbahnbesitzes auf eine Aktiengesellschaft in Aussicht genommen werden solle.

Seit dem Anfang der 1870iger Jahre kamen an Staatsbahnen noch zur Ausführung: zunächst die Strecke Meßkirch—Mengen, mit den Seitenbahnen Schwackenreuthe—Pfullendorf und Krauchenwies—Sigmaringen, Alles eröffnet im Jahre 1873. — Ein Gesetz vom 16. April 1870 genehmigte sodann die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes durch eine Bahn von Oberlauchringen nach Donaueschingen und von Neckargemünd über Eberbach nach Neckarelz und Jaxtfeld. Von der ersteren wurde zwar in den Jahren 1875 und 1876 die Theilstrecke Oberlauchringen—Stühlingen—Weizen dem Verkehr übergeben, die Fortsetzung der Strecke bis zur Schwarzwaldbahn aber unterblieb mit Rücksicht auf die Kosten und die geänderten Ansichten über die wirthschaftliche Bedeutung der Bahn. — Die Neckarthalbahn wurde 1879 eröffnet. — Weiterhin wurden sodann noch erbaut und dem Verkehr übergeben: 1874 Bruchsal—Graben—Rheinsheim (Landesgrenze) auf Grund Staatsvertrags mit Bayern am 23. November 1871; 1878 Müllheim—Neuenburg—Mitte Rhein auf Grund Gesetzes vom 30. März 1872 und Staatsvertrags mit der kaiserlichen Reichsregierung vom 13. März 1874; 1878 Leopoldshöhe—Mitte Rhein auf Grund Staatsvertrags mit der Reichsregierung vom 13. Mai 1874; 1878 und 1886 Hausach—Wolfach—Schiltach mit Anschluß an die württembergische Bahn auf Grund Staatsvertrags vom 29. Dezember 1873; 1887 die Höllenthalbahn von Freiburg nach Neustadt auf Grund Gesetzes vom 24. Mai 1882; 1887 Seckach—Walldürn auf Grund Gesetzes vom 7. Juni 1884; 1895 Stahringen—Ueberlingen auf Grund von Bewilligungen der Stände in den Budgets von 1892/93 und von 1894/95; 1899 Walldürn—Amorbach (Landesgrenze) auf Grund Staatsvertrags mit Bayern vom 31. Oktober 1894.

Die Fortsetzung der Wutachthalbahn von Weizen über Blumberg nach Immendingen, welche um die Mitte der 1870er Jahre stecken geblieben war, kam auf Grund einer Vereinbarung mit dem

*) Im Jahre 1868 war an die Stelle des Finanzministers Mathy der Finanzminister Ellstätter getreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reich vom 11. März 1887 als strategische Bahn zur Ausführung (vergl. Art. 41 der Reichsverfassung vom 18. April 1871); die Eröffnung erfolgte 1890. — Auf Grund der gleichen Vereinbarung mit dem Reiche wurden ferner von Baden gebaut und 1890 eröffnet die Bahnen Leopoldshöhe—Lörrach und Schopfheim—Säckingen. An den Kosten aller dieser zur Umgehung des schweizerischen Gebiets gebauten Bahnen trug das Reich 95 %, Baden 5 %. — Gleichfalls aus strategischen Gründen wurden sodann auf Grund Vereinbarung mit dem Reiche vom 23. Mai 1892 von Baden noch gebaut und im Jahre 1895 dem öffentlichen Verkehr übergeben die Linien Graben—Neudorf—Blankenloch—Karlsruhe und Karlsruhe—Rastatt—Rheinbrücken (Röschwoog). An dem Bauaufwand für die erstere Linie trug das Reich 22½ %, an dem Bauaufwand für die letztere 75 %; der Rest war von Baden aufzubringen.

Im Bau befinden sich zur Zeit noch an Staatsbahnen: der Bogen zur Verbindung des neuen städtischen Industriehafens in Mannheim mit der hessisch-preußischen Ludwigsbahn (Mannheim—Lampertheim—Biblis); die Verbindungsbahn Eppingen—Ittlingen—Steinsfurth; die Elzthalbahn von Waldkirch nach Elzach; eine Bahn von Gundelfingen nach St. Georgen zur Umgehung von Freiburg mit Bogen nach Hugstetten; die Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Löffingen, Hüfingen—Donaueschingen; und endlich die Bahn von Ueberlingen über Oberuhldingen (mit Abzweigung nach Unteruhldingen) durch das Salemer Thal nach Markdorf und von da bis zur württembergischen Landesgrenze nach Friedrichshafen.

Dem Landtag vorgelegt wurde ferner unterm 17. Januar 1900 ein Gesetzentwurf, worin die Regierung die Ermächtigung zum Bau einer Staatsbahn von Weisenbach bis zur württembergischen Landesgrenze bei Schönmünzach behufs Fortsetzung der Murgthalbahn, und einer Bahn von Kappel (an der Höllenthalbahn) über Lenzkirch nach Bonndorf nachsucht.

Das im Betrieb befindliche Staatseisenbahnnetz umfaßte Ende des Jahres 1850: 274,86, Ende 1860: 359,35, Ende 1870: 889,57, Ende 1884: 1185,6, Ende 1899: 1490,75 Kilometer.

b) Privatbahnen im Staatsbetrieb. — Der Bau von Bahnen durch dritte Unternehmer beginnt, nachdem die Versuche der früheren Jahrzente, Privatunternehmungen in's Leben zu rufen, vergeblich gewesen waren, erst mit dem Anfang der 1860iger Jahre. Es handelte sich dabei zumeist darum, Bahnen von vorwiegend örtlicher Bedeutung mit finanzieller Hülfe der Interessenten zu schaffen, wobei die Form der Aktiengesellschaft sich besonders empfahl. Der staatliche Charakter des badischen Eisenbahnwesens erfuhr durch die Ausführung dieser Privatbahnen zunächst keine wesentliche Aenderung, da der Betrieb ausschließlich in die Hände des Staates gelegt wurde, die Bahnen auch zum Theil bald in das Eigenthum des Staates übernommen wurden.

An solchen Privatbahnen kamen schon im Laufe der 1860iger Jahre zur Ausführung und Eröffnung: Die Rheinbahn von Karlsruhe nach Maxau (1862) mit späterem Anschluß über die 1865 eröffnete Schiffbrücke an die pfälzische Bahn; die vordere Wiesenthalbahn von Basel nach Schopfheim (1862); die Bahn von Dinglingen nach Lahr (1865) und die vordere Murgthalbahn von Rastatt nach Gernsbach (1869). Die Bahn von Karlsruhe nach Maxau wurde von der Stadt Karlsruhe, die übrigen Bahnen wurden durch Aktiengesellschaften gebaut. — Bereits unterm 21. April 1868 war auf Grund eines Gesetzes vom 11. Februar 1868 den Städten Freiburg und Altbreisach die Konzession zur Erbauung einer Bahn von Freiburg nach Altbreisach ertheilt worden, die 1871 dem öffentlichen Verkehr übergeben wurde.

Einen neuen Anstoß erhielt der private Bahnbau durch die Ende der 1860iger Jahre maßgebend gewordene Anschauung, daß das Netz der staatlichen Hauptbahnen im Wesentlichen als ausgebaut anzusehen sei. In der Begründung zu dem erwähnten Gesetzentwurf vom 5. September 1869 heißt es im Anschluß an das bereits Angeführte: „Je weiter nun aber die bereits ausgeführten und die ihrer Vollendung nahen Hauptbahnen über das Land sich ausdehnen, desto fühlbarer wird für die von denselben nicht berührten, seitwärts gelegenen Landestheile das Bedürfniß, gute Verbindungen mit den Hauptbahnen zu erhalten. . . . . Aufgabe des Staates kann es aber nicht sein, auch solche zur Befriedigung der mehr örtlichen Bedürfnisse dienende Seitenbahnen auf seine Kosten zu bauen. Die Erstellung solcher Bahnen muß der Privatindustrie,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in erster Reihe den hierbei zunächst betheiligten Gemeinden und Bezirken überlassen werden." Demgemäß verfügte der Art. 1 jenes Gesetzentwurfs: „Der Bau- und Betrieb von Lokomotiv-Eisenbahnen, welche nur mit einem Ende an eine Haupt- oder Nebenbahn sich anschließen (Zweigbahnen), oder in gar keiner direkten Verbindung mit dem Netze der Hauptbahnen stehen (Lokalbahnen), kann den im Verkehrsgebiete solcher Zweig- oder Lokalbahnen gelegenen Gemeinden, Bezirks- oder Kreisverbänden, sowie Aktiengesellschaften oder auch andern Unternehmern überlassen werden. Das Gleiche gilt von Bahnen, welche mit ihren beiden Enden an eine Hauptbahn sich anschließen, wenn sie nach einem bloß für den Lokalverkehr dienenden, den durchgehenden Verkehr ausschließenden Systeme gebaut werden oder mit deren Anlage eine Abkürzung der zwischen den beiden Endpunkten der Hauptbahn gelegenen Strecke nicht bewirkt wird (Verbindungsbahnen)." Die in diesem Gesetzentwurf ausgesprochenen Grundsätze blieben, wenn der Entwurf auch nicht Gesetzeskraft erlangte, für die Regierung doch zunächst leitend.

Die erste Privatbahn, die demnächst in den 1870iger Jahren in Angriff genommen wurde, war die 1873 eröffnete Bahn Heidelberg—Speyer (Mitte Main). Sie wurde von der Heidelberg-Speyerer Eisenbahnaktiengesellschaft auf Grund Gesetzes vom 2. Februar 1870 und Staatsvertrags mit Bayern vom 23. November 1871, sowie einer Konzession vom 3. April 1872 erbaut und 1894 vom badischen Staat um das ursprüngliche Anlagekapital zu Eigenthum angekauft. — Eine Reihe weiterer privater Bahnbauten folgte: Die 1875 eröffnete, von der Gemeinde Waldkirch auf Grund Gesetzes vom 30. März 1872 und Konzession vom 29. August 1872 erbaute Bahn Denzlingen—Waldkirch ging 1886 um das Anlagekapital auf den Staat über. — Eine Aktiengesellschaft für die Fortsetzung der Wiesenthalbahn erbaute und eröffnete 1876 die Strecke Schopfheim—Zell (Vergl. Gesetz vom 14. März 1872 bezw. vom 5. Juni 1860 und Konzession vom 23. November 1860 bezw. 17. November 1872). Sie wurde mit der bereits erwähnten unteren Wiesenthalbahn Basel—Schopfheim im Jahre 1890 behufs Durchführung der strategischen Linie Immendingen—St. Ludwig vom Staat ebenfalls angekauft. — Die 1876 eröffnete Renchthalbahn Appenweier—Oppenau befindet sich noch jetzt im Eigenthum der Renchthalbahngesellschaft, die die Bahn auf Grund Gesetzes vom 16. April 1870 bezw. 29. Juni 1874 erbaute. — Die bereits erwähnte Privatbahn Freiburg—Breisach wurde von den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach später auf Grund Staatsvertrags mit dem Reich vom 13. Mai 1874 und Konzession vom 13. Februar 1875 von Breisach bis Mitte Rhein in der Richtung Kolmar fortbesteht und die neue Strecke 1878 eröffnet. Die Staatsverwaltung nahm sie mit der Betriebseröffnung zunächst in Pacht und erwarb 1879 die ganze Bahn zu Eigenthum. — Die Strecke Grötzingen—Eppingen wurde auf Grund Gesetzes vom 30. März 1872 und Konzession vom 15. November 1876 von der Stadt Karlsruhe erbaut und mit der Betriebseröffnung 1879 um die Baukosten vom Staat erworben. — Die von der Gemeinde Ettlingen auf Grund einer nicht veröffentlichten Konzession vom 11. April 1885 erbaute, 1885 eröffnete Bahn Ettlingen-Bahnhof—Ettlingen-Holzhof, die bis 1897 vom Staat betrieben worden war, ging von da an in das Eigenthum der badischen Lokalbahngesellschaft über. — Die Bahn Gernsbach-Weisenbach, welche auf Grund Gesetzes vom 29. März 1890 bezw. 4. Juli 1892 und Konzession vom 28. November 1890 von der Murgthalbahngesellschaft erbaut und 1894 eröffnet wurde, ist noch Eigenthum der Erbauerin. — Privateigenthum sind von allen im Staatsbetrieb stehenden ursprünglich von dritten Unternehmern gebauten Bahnen jetzt nur noch: Karlsruhe—Maxau, Rastatt—Gernsbach—Weisenbach, Appenweier—Oppenau und Dinglingen—Lahr mit zusammen 52,04 Kilometer.

c) Privatbahnen in privatem Betrieb. — Eine neue Erscheinung trat in das badische Eisenbahnwesen ein seit der Mitte der 1880iger Jahre. Seit dieser Zeit entwickelte sich eine sehr lebhafte Thätigkeit in der Erstellung von Nebenbahnen und Lokalbahnen, die nicht bloß von privaten Unternehmern erbaut wurden, sondern auch von diesen betrieben werden. Der Staatsbehörde sind in den betreffenden Konzessionsurkunden*) nur gewisse Aufsichtsrechte und gewisse Rechte in Bezug auf die Erwerbung der Bahn vorbehalten. Die Bahnen sind theils normal-, theils schmalspurig. Es gehören hierher: 1. Mannheim—Käferthal—Virnheim—Weinheim, Konzession vom 15. September 1886; — 2. Zell—Todtnau, Konzession vom

*) Die Konzessionsurkunden sind alle im Staatsanzeiger veröffentlicht.

7. Februar 1888; — 3. Durmersheim—Mühlburg mit Abzweigungen von Grünwinkel nach Daxlanden und von Grünwinkel nach Karlsruhe, und ferner Karlsruhe—Spöck, Konzession vom 2. Dezember 1889; — 4. Weinheim—Schriesheim—Heidelberg, Konzession vom 18. Oktober 1889; — 5. Kehl—Lichtenau—Bühl, Konzession vom 30. April 1890; — 6. Mannheim—Seckenheim—Heidelberg; Konzession vom 18. Juni 1890; — 7. Reichenbach—Lahr—Dinglingen—Rhein, Konzession vom 40. Oktober 1890; — 8. Furtwangen—Bräunlingen—Hüfingen, (Bregthalbahn), Konzession vom 27. April 1891; — 9. Riegel—Endingen—Altbreisach und Riegel—Eichstetten—Gottenheim (Kaiserstuhlbahn), Konzession vom 9. Januar 1893; — 10. Ettenheimmünster—Orschweier—Kappel—Rhein, Konzession vom 4. Februar 1893; — 11. Haltingen—Kandern und Krotzingen—Sulzburg, Konzession vom 15. April 1894; — 12. Bruchsal—Ubstadt—Odenheim und Ubstadt—Menzingen, Konzession vom 5. Oktober 1894; — 13. Müllheim—Badenweiler, Konzession vom 6. Februar 1895; — 14. Bühl—Bühlerthal, Konzession vom 5. April 1895; — 15. Achern—Ottenhöfen, Konzession vom 2. Juli 1896; — 16. Karlsruhe—Ettlingen—Herrenalb und Ettlingen—Pforzheim, Konzession vom 17. November 1896; — 17. Ottenheim—Altenheim—Kehl und Altenheim—Offenburg, Konzession vom 20. November 1896; — 18. Möckmühl—Ruchsen—Winzenhofen—Gommersdorf—Krautheim—Klepsau—Dörzbach, Konzession vom 13. Januar 1899 (die Bahn gehört nach Württemberg und schneidet nur badisches Gebiet); — 19. Wiesloch—Meckesheim und Wiesloch—Waldangelloch, Konzession vom 17. Februar 1899; — 20. (Bruchsal)—Odenheim—Hilsbach, Konzession vom 13. Januar 1899.

Von diesen Bahnen sind die unter Ziffer 7 von der Stadt Lahr, die unter Ziffer 13 von der Müllheim—Badenweiler Eisenbahnaktiengesellschaft in Müllheim, die unter Ziffer 5 und 17 von der Straßburger Straßenbahngesellschaft in Lahr, die übrigen von Unternehmer-Konsortien, zumeist von der jetzigen Aktiengesellschaft „Badische Localeisenbahnen in Karlsruhe" erbaut und betrieben. — Die unter Ziffer 8, 9, 11, 12, 14, 15 sind normalspurig, die übrigen haben Schmalspur. — Die gesammte Länge dieser von Privaten erbauten und betriebenen Neben- und Localbahnen beträgt, soweit sie bereits dem Verkehr übergeben sind, 389,75 Kilometer.

Zu erwähnen sind sodann hier auch noch die von Unternehmern erbauten und betriebenen Dampfstraßenbahnen Mannheim—Feudenheim und Karlsruhe—Durlach, die Bergbahnen Heidelberg—Molkenkur und Durlach—Thurmberg, sowie die Pferdestraßenbahnen in den Städten Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe—Mühlburg.

d) Fremde Eisenbahnen. — Von fremden Bahnen liegen auf badischem Staatsgebiet: a) die württembergischen Strecken: Osterburken—Jagstfeld (Theilstrecke), Eppingen—Grenze und Enclave Schluchtern (Heilbronn—Eppinger Bahn), Bretten—Grenze (Mühlacker), Pforzheim—Grenze (Calw), Pforzheim—Grenze (Wildbad), Schiltach—Grenze bei Schenkenzell, Schiltach—Grenze bei Schramberg, Villingen—Grenze (Rottweil), Immendingen—Grenze (Tuttlingen), Pfullendorf—Grenze (Altshausen), Tuttlingen—Sigmaringen, (Theilstrecke), zusammen 99,11 Kilometer; — ferner b) die preußisch-hessischen Strecken: Mannheim (Neckarvorstadt)—Grenze, Mannheim (Hauptbahnhof)—Waldhof, Eberbach—Grenze (Kailbach), zusammen 26,95 Kilometer; — und endlich c) die Strecken der schweizerischen Nordostbahn: Schaffhausen—Eglisau, Singen—Etzwylen, Konstanz—Grenze (Emmishofen), Konstanz—Etzwylen, zusammen 15,57 Kilometer.

2. Bauaufwand. Dessen Aufbringung.

a) Staatsbahnen. — Die bis Ende 1898 aufgewendete Gesammtsumme der Baukosten für im Staatseigenthum stehende Eisenbahnen, zusammen 1470,99 Kilometer, berechnet sich auf 513,211,193 Mk. Dazu treten noch für Bauzinsen 27,067,863 Mk. und für Kursverluste 18,137,357 Mk., so daß sich danach ein gesammter Bauaufwand ergiebt von 558,416,413 Mk. Davon gehen ab für Kursgewinn 4,818,486 Mk., an Zuschüssen des Reiches und Baarbeiträgen von Gemeinden 48,588,652 Mk., an Verwendungen aus Betriebs-

einnahmen 7,448,989 Mk. Die Gesammtaufwendungen des Staates betragen somit im Ganzen rein 497,560,286 Mk. Das ist auf den Kilometer Eigenthumslänge durchschnittlich 338,249 Mk.*) — Die Eisenbahnschuld betrug Ende 1898 noch 325,675,432 Mk.

Zu den vorstehend angegebenen Aufwendungen hat das Reich (1890 und 1895) beigetragen für die strategischen Bahnen: Leopoldshöhe—Lörrach, Schopfheim—Säckingen und Weizen—Immendingen, einschließlich Betriebsmittel, 34,779,690 Mk. (95%); ferner für Graben—Neudorf—Karlsruhe 1,901,250 Mk. (22½%) und für Karlsruhe—Rastatt—Rheinbrücke 8,083,500 Mk. (75%).

Eine Heranziehung der Gemeinden, Kreise und sonstigen Interessenten zu den Kosten der Staatsbahnbauten findet nach dem uns zur Verfügung stehenden Material erst seit dem Anfang der 1880er Jahre statt**), ist aber seitdem Regel. Eröffnet wurde die Reihe mit der 1887 eröffneten Höllenthalbahn Freiburg—Neustadt, wozu die Interessenten das Gelände im Anschlag von 800,000 Mk. unentgeltlich stellten und 200,000 Mk. baar beitrugen; überdieß behielten die Städte Freiburg und Neustadt die von ihnen für die Vorarbeiten zum Bahnbau aufgenommenen Kosten auf sich. — Gleichfalls freie Geländestellung erfolgte zu der 1887 eröffneten Bahn Seckach—Walldürn (Anschlag 152,000 Mk.), während zu der 1899 eröffneten Fortsetzung dieser Bahn von Walldürn nach Amorbach die Gemeinden nur das zur Bahn benöthigte Gemeindeeigenthum, meist Wald, unentgeltlich zur Verfügung stellten. — Zur Bahn Stahringen—Ueberlingen, eröffnet 1895, stellten die Gemeinden und Interessenten das Gelände ebenfalls unentgeltlich, jedoch nur bis zum Betrag von 171,000 Mk. — Auch der Entwurf über die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes vom 17. Januar 1900 verlangt für die Fortsetzung der Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze und für die zu erbauende Nebenbahn von Kappel über Lenzkirch nach Bonndorf unentgeltliche Geländestellung von den Gemeinden und Interessenten (Anschlag 300,000 Mk. und 119,000 Mk.). — Nur bei den strategischen Bahnbauten (Leopoldshöhe—Lörrach, Schopfheim—Säckingen, Weizen—Immendingen, Graben—Neudorf—Karlsruhe und Karlsruhe—Rastatt—Rheinbrücke) fand eine Heranziehung von Interessenten zu den Kosten nicht statt.

b) Privatbahnen in Staatsbetrieb. — Für alle privaten Bahnbauten wurde von Anfang an von Seiten des Staates das Enteignungsrecht, die Befreiung von Kaufaccise und Kaufbriefstaxe, und die Befreiung von Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer gegenüber dem Staat, den Kreisen und den Gemeinden bewilligt. Die generelle Ermächtigung der Großh. Regierung zur Einräumung dieser Vergünstigungen an private Unternehmer sollte mit der Hauptzweck des erwähnten Gesetzentwurfs über die Lokal-, Zweig- und Verbindungsbahnen vom 5. September 1869 sein. Ein baarer Zuschuß, 140,000 Mk., wurde Seitens des Staates nur geleistet für die 1894 eröffnete Bahn Gernsbach—Weisenbach, woraus zunächst die Mehrkosten für Benutzbarmachung der Straße zum Bahnbetrieb an die Gr. Straßenbauverwaltung zurückersetzt wurden. — Für die vordere Murgthalbahn Rastatt—Gernsbach hat der Staat auf 25 Jahre Garantie für eine 4prozentige Verzinsung übernommen. Eine gleiche Garantie wurde seitens des Staates s. Zt. geleistet für die inzwischen in das Eigenthum des Staates übergegangene hintere Wiesenthalbahn Schopfheim—Zell auf 20 Jahre und für die inzwischen ebenfalls auf den Staat übergegangene vordere Wiesenthalbahn Basel—Schopfheim auf die ersten 5 Jahre. — Von Seiten der Gemeinden wurden nach dem uns vorliegenden Quellenmaterial zu Privatbahnen in Staatsbetrieb Beiträge nur geleistet bei der inzwischen gleichfalls verstaatlichten Bahn Freiburg—Breisach, zu deren Kosten die Gemeinden Ihringen, Gottenheim, Hugstetten und Buchheim zusammen 27,808 Mk. beisteuerten. — Der gesammte Bauaufwand für die z. Zt. im Staatsbetrieb stehenden Privatbahnen (Karlsruhe-Maxau, Rastatt—Weisenbach, Appenweier—Oppenau, Dinglingen—Lahr) beträgt 5,567,223 Mk.

c) Privatbahnen in privatem Betrieb. — In Bezug auf die Neben- und Lokalbahnen, welche nicht nur von Privaten erbaut wurden, sondern auch von ihnen betrieben werden, fand in der ersten Hälfte der 1880iger Jahre zwischen der Gr. Regierung und der zweiten Kammer eine gewisse Aussprache dahin statt, daß im Allgemeinen der Zuschuß des Staates zu den Baukosten die Grenze von 20,000 Mk. für den

*) 2,299,805 Mk. hat Baden als Subvention für die Gotthardbahn geleistet.

**) Die Verwaltung des Eisenbahnwesens war 1881 nach Aufhebung des Handelsministeriums an das Finanzministerium übergegangen

Kilometer nicht übersteigen solle, im Uebrigen aber sich nach den obwaltenden Verhältnissen, nach der voraussichtlichen Rentabilität, der Leistungsfähigkeit der betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten, der Kostspieligkeit des Baues u. s. w. zu richten habe. Demgemäß leistete der Staat an Beiträgen pro Kilometer für die Bahn: Zell—Todtnau 17,000 Mk., zusammen 319,719 Mk.; — Kehl—Lichtenau—Bühl 10,000 Mk., zusammen 390,758 Mk.; — Reichenbach—Lahr—Rhein, nachträglich bewilligt, 8500 Mk., zusammen 170,000 Mk.*); — Furtwangen—Hüfingen 20,000 Mk., zusammen 596,200 Mk.; — Riegel—Altbreisach und Riegel—Gottenheim 20,000 Mk., zusammen 806,480 Mk.; — Bruchsal—Odenheim und Ubstadt—Menzingen 16,900 Mk., zusammen 509,028 Mk.; — Müllheim—Badenweiler 17,000 Mk., zusammen 128,690 Mk.; — Karlsruhe—Herrenalb und Ettlingen—Pforzheim 18,000 Mk. (die Baurechnung ist noch nicht abgeschlossen); — Ottenheim—Kehl und Altenheim—Offenburg 10,000 Mk., zusammen 357,430 Mk., — Möckmühl—Dörzbach, noch im Bau, 20,000 Mk.; — Wiesloch—Meckesheim und Wiesloch—Waldangelloch, noch im Bau, 19,000 Mk.; Odenheim—Hilsbach, noch im Bau, 18,500 Mk. — Zuschüsse in einer Summe wurden seitens des Staates geleistet für die Bahn: Ettenheimmünster-Rhein mit 240,000 Mk.; Haltingen—Kandern mit 260,000 Mk.; — Krotzingen—Sulzburg mit 221,300 Mk.; — Bühl—Bühlerthal mit 160,000 Mk.; — Achern—Ottenhöfen mit 200,000 Mk. — Ohne Staatszuschuß wurden gebaut: Mannheim—Käferthal—Virnheim—Weinheim; — Durmersheim—Karlsruhe—Spöck; — Weinheim—Schriesheim—Heidelberg; — Mannheim—Seckenheim—Heidelberg.

Sehr verschieden sind die Leistungen der Gemeinden zu den Kosten dieser Bahnbauten, doch sind sie nicht allenthalben bekannt; so nicht bei den Bahnen Mannheim—Weinheim, Durmersheim—Karlsruhe—Spöck-Weinheim—Heidelberg und Mannheim—Heidelberg. — Zur Bahn Zell—Todtnau stellten die Gemeinden und sonstigen Interessenten das Gelände im Werthe von 213,251 Mk. unentgeltlich, wobei jedoch der Staat an die Gemeinde Todtnau einen Zuschuß zu den Geländeerwerbungskosten leistete von 49,999 Mk. — Zur Bahn Kehl—Lichtenau—Bühl stellten die Gemeinden das Gelände unentgeltlich mit 213,058 Mk. und leisteten außerdem einen Baarbeitrag von 4000 Mk. für den Kilometer, zusammen 156,300 Mk. — Der Beitrag der Gemeinde Lahr zur Bahn Reichenbach—Lahr—Rhein beträgt 100,000 Mk.; der Beitrag der übrigen betheiligten Gemeinden ist unbedeutend und nicht genau bekannt. — Zur Bahn Furtwangen—Hüfingen haben die Gemeinden das Gelände im Anschlag von 263,000 Mk. unentgeltlich gestellt und außerdem einen baaren Beitrag von 150,000 Mk. geleistet. — Zur Bahn Riegel—Altbreisach und Riegel—Gottenheim (Kaiserstuhlbahn) haben die Gemeinden das Gelände gestellt mit einem Aufwand von 387,244 Mk. und einen baaren Beitrag von 266,695 Mk. geleistet. Seitens des Staates ist jedoch an die Gemeinden wegen des Mehrbedarfs für Geländeerwerbung nachträglich ein freier Zuschuß von 45,000 Mk. gewährt worden. — Die Leistungen der Gemeinden zur Bahn Ettenheimmünster—Rhein bestanden in freier Geländestellung mit einem Aufwand von 142,000 Mk. und in einem Baarzuschuß von 60,000 Mk. — Gleichfalls freies Gelände nebst einem Baarbeitrag wurden geleistet für die Bahnen Haltingen—Kandern mit 125,165 Mk. für Gelände und 43,000 Mk. baar — und für die Bahn Krotzingen—Staufen mit 142,319 Mk. für Gelände und 110,650 Mk. baar. — Zur Bahn Bruchsal—Odenheim und Ubstadt—Menzingen haben die Gemeinden für Geländeerwerbung u. s. w. 288,400 Mk. zugesagt, der wirkliche Aufwand ist noch nicht festgestellt. — Zur Bahn Müllheim—Badenweiler haben die Gemeinden freies Gelände gestellt mit 71,415 Mk. — Zur Bahn Bühl—Bühlerthal hat die Gemeinde Bühlerthal 30,000 Mk. zugeschossen. Das Gelände haben die Interessenten (Sägewerk- und Mühlenbesitzer) gegen einen Zuschuß des Unternehmers erworben. — Zur Bahn Achern—Ottenhöfen haben die Gemeinden das Gelände im Anschlag von 160,000 Mk. zur Verfügung gestellt, jedoch mit Hülfe eines staatlichen Zuschusses zu den Geländeerwerbungskosten von 55,000 Mk. — Gleichfalls freies Gelände haben die Interessenten gestellt zu der Bahn Karlsruhe—Herrenalb und Ettlingen—Pforzheim, deren Baurechnung noch nicht abgeschlossen ist. — Zu der Bahn Ottenheim—Kehl und Altenheim—Offenburg haben die Gemeinden, Kehl ausgenommen, das Gelände gestellt und 225,000 Mk. baar beigeschossen. Die Baurechnung ist noch nicht abgeschlossen. — Zur Bahn Möckmühl—Dörzbach stellen die Gemeinden das Gelände gegen einen Zuschuß von 50,000 Mk. seitens

*) Der Zuschuß soll nach dem Eisenbahnbudget für 1900/1901 nachträglich für Ottenheim—Dinglingen auf 10,000 Mk. pro Kilometer, für Dinglingen—Seelbach auf 12,000 Mk. pro Kilometer, im Ganzen um 50,000 Mk. erhöht werden.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Unternehmers. — Bezüglich der Bahn Wiesloch—Meckesheim und Wiesloch—Waldangelloch, sowie der Bahn Odenheim—Hilsbach stehen die Beiträge der Gemeinden noch nicht fest.

Die Kreise haben zu verschiedenen dieser Bahnen gleichfalls Beiträge geleistet, theils in einer festen Summe, theils nach Kilometer bemessen.

3. Eisenbahnrente.

Die Rente der im Staatsbetrieb stehenden Staats- und Privateisenbahnen ist nach den einzelnen Strecken sehr verschieden. Bei den Staatsbahnen schwankt sie pro 1898 zwischen 12,51 % (Mannheim—Mitte Rhein) und 0,94 % (Denzlingen—Waldkirch) des Anlagekapitals. Acht Bahnstrecken werfen überhaupt keine Rente mehr ab, sondern fordern noch erhebliche Zuschüsse zu den Betriebskosten. — Von den in Staatsbetrieb stehenden Privatbahnen warfen, abgesehen von den ihnen vom Staat gewährten Zuschüssen, im Jahre 1898 ab: Karlsruhe—Maxau 16,17 %, Rastatt—Gernsbach—Wiesenbach 3,80 %, Dinglingen—Lahr 1,81 %. Die Strecke Appenweier—Oppenau erzielte im Betriebsjahr 1898 eine Rente von 4,25 % nur durch die vom Staat gewährten Zuschüsse.

Betrachtet man die im Staatsbetrieb stehenden Staats- und Privatbahnen, Ende 1898 zusammen 1547,94 Kilometer mit 502,789,024 Mk. Anlagekapital, als einheitliches Netz, so ergab sich im Betriebsjahre 1898 eine Durchschnittsrente von 4,58 % des verwendeten Anlagekapitals. Ein Rückblick auf die Geschichte der badischen Eisenbahnrente aber ergiebt, daß sie betrug: 1840: 1,94 %; 1845: 5,24 %; 1850: 3,42 %; 1855: 2,83 %; 1860: 4,90; 1865: 4,86; 1870: 4,41; 1875: 3,40; 1880: 3,46; 1885: 3,28; 1890: 4,07; 1895: 4,13. Den höchsten Stand hatte sie 1871 mit 7,18 %.

4. Schluß.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß unser badisches Eisenbahnwesen sich in einer erfreulichen und gedeihlichen Entwicklung befindet. Die Eisenbahnrente liefert, wie sie das zumeist auch in der Vergangenheit gethan, auch jetzt noch die Mittel nicht bloß zur Verzinsung unserer Eisenbahnschuld, sondern auch zu einer theilweisen Schuldentilgung. Unser Eisenbahnnetz aber ist bereits zu einer reichen Gliederung fortgeschritten. Namentlich gilt dies von der Rheinebene und von der Gegend des Kraichgaues bis gegen den Neckar hin. Nur in den höher gelegenen Theilen des Schwarzwaldes und in dem Landestheil auf der rechten Neckarseite zeigen sich noch größere Flächen, die einer Bahnverbindung noch entbehren und die einer besseren Aufschließung dringend bedürfen. Es ist zu hoffen, daß auch hier die noch bestehenden Bedürfnisse bald zur Befriedigung gelangen können, und die Kommission schließt diesen geschichtlichen Rückblick mit dem Wunsche:

1. die Entwickelung des badischen Eisenbahnnetzes möge auch fernerhin rüstig fortgesetzt werden; und
2. es möge diese Fortsetzung geschehen unter thunlichster Schonung der finanziellen Kräfte der Gemeinden.

II. Der vorliegende Gesetzentwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf, zu dem Seitens der Städte der Städteordnung eine der Kommission gleichfalls überwiesene und von dieser bei ihren Berathungen mit berücksichtigte Petition vom 16. Februar 1900 eingekommen ist, behandelt dreierlei Dinge: 1. das Verfahren bei Konzessionirung von öffentlichen Eisenbahnunternehmungen an dritte Unternehmer (§§ 1 bis 10); 2. das Planfeststellungsverfahren bei Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr (§ 11); und 3. das eisenbahnpolizeiliche Genehmigungsverfahren bei Anschließung von Eisenbahngleisen zu privaten Zwecken an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn (§ 12).

1. Konzessionirung.

Das Verkehrsbedürfniß, zu dessen Befriedigung die öffentlichen Eisenbahnen dienen sollen, ist in den weitesten Kreisen der Staatsangehörigen vorhanden, es ist ein allgemeines, ein gemeinschaftliches. In der Bedienung und Wahrnehmung der allgemeinen Interessen liegen die Existenzberechtigung und der Existenzgrund, sowie Zweck und Aufgabe des Staates. Indem der Staat Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr baut und

betreibt, handelt er also nur seinem Wesen gemäß; er erfüllt damit nur seinen eigenen Zweck, er dient nur seinen eigenen Interessen, den Interessen der Allgemeinheit. Daraus ergiebt sich ohne Weiteres seine Legitimation zum Bau und Betrieb von Bahnen, die ihm auch von Niemanden abgesprochen werden kann, da er selbst Inhaber der höchsten Gewalt, der Souveränetät, ist.

Auch wenn der Staat das allgemeine Bedürfniß nach Eisenbahnen in vollem Maße erkannt hat und würdigt, ist doch keineswegs nothwendig, daß er allenthalben oder auch nur irgendwo selbst als Unternehmer auftritt, um dieses Bedürfniß zu befriedigen. Er kann aus Zweckmäßigkeitsgründen den Bau und Betrieb dritten Unternehmern, Privaten, Gemeinden, oder anderen ihm nachgeordneten öffentlichen Korporationen, überlassen, falls solche Unternehmer in genügender Zahl und Qualität eintreten, und er kann und wird dies im einzelnen Falle um so eher thun, je geringer die Bedeutung einer Bahn für den allgemeinen Verkehr ist. Der dritte Unternehmer seinerseits kann möglicherweise, wie dies bei privaten Unternehmern immer der Fall sein wird, zu seiner Unternehmung bestimmt sein lediglich durch die Hoffnung auf Unternehmergewinn, möglicherweise aber auch, wie bei örtlichen Eisenbahnunternehmungen durch die Gemeinden, zugleich oder sogar in erster Reihe durch den Wunsch, so den Gemeindeinteressen am besten zu dienen. In allen Fällen aber, mag der dritte Unternehmer ein Privater oder eine dem Staat nachgeordnete öffentliche Korporation sein, handelt der Unternehmer *insolange und insoweit, als nicht die Landesgesetze dem Staate ein ausschließliches Recht auf den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, ein Eisenbahnregal oder Eisenbahnmonopol, beigelegt haben*, nicht etwa auf Grund eines vom Staate abgeleiteten Rechtes an dessen Stelle, sondern er bethätigt, ohne dazu einer weiteren Legitimation zu bedürfen, lediglich seine eigene Rechtspersönlichkeit. Aufgaben des Staates erfüllt er nur in dem Sinne, daß er den Staat der Aufgabe überhebt, selbst zu bauen. Anders wäre es nur dann, wenn von der Gesetzgebung das Recht zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen dem Staate ausschließlich beigelegt wäre. In einem solchen Falle bedürfte ein dritter Unternehmer zu seiner Unternehmung allerdings einer besonderen Rechtsübertragung von Seiten des Staates; er könnte das Unternehmen nur ausführen auf Grund eines vom Staate abgeleiteten Rechtes und an dessen Stelle.

Auch wenn dem Staate in der Gesetzgebung ein ausschließliches Recht auf den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnmonopol) nicht beigelegt ist, weist das starke Interesse, welches der Staat an der Art und Weise des Baues und Betriebes von öffentlichen Eisenbahnen, nicht blos in wirthschaftlicher, sondern auch in polizeilicher, sozialer und politischer Beziehung hat, naturgemäß in soweit, als er nicht selbst den Bau und Betrieb in die Hand nimmt, auf eine Regelung durch den Staat hin. Insbesondere erscheint es zur Hintanhaltung von irrationellen Eisenbahnunternehmungen, zur Verhütung unwirthschaftlicher Konkurrenz, zur Vorbeugung gegen finanzielle Ausbeutung der Bevölkerung und zur Wahrung der Verkehrssicherheit als nothwendig den Bau von Eisenbahnen durch dritte Unternehmer von einer vorgängigen staatlichen Genehmigung (Konzession) abhängig zu machen, wobei sich dann von selbst die Gelegenheit ergiebt, die Art und Weise des Betriebes näher zu bestimmen und ein ständiges Aufsichtsrecht über Bau und Betrieb für die staatlichen Behörden vorzubehalten. Auch wo eine Konzessionspflichtigkeit in dem hier bemerkten Sinne gesetzlich vorgeschrieben ist, handelt indessen der dritte Unternehmer immer noch auf Grund eigenen Rechts, in Bethätigung seiner eigenen Rechtspersönlichkeit nicht auf Grund eines vom Staate ihm übertragenen Rechts. Der Staat kann ihn nur an der Ausübung des ihm grundsätzlich zustehenden Rechtes hindern, falls er sich den Anordnungen und Bedingungen nicht fügt, welche die Staatsbehörde aus Gründen des öffentlichen Interesses für nothwendig erachtet. Die Rechtslage ist nicht wesentlich verschieden von dem Falle, wo die Gewerbeordnung eine Konzession für die Eröffnung und den Betrieb eines Gewerbes vorschreibt.

Die Thatsache, daß die starke Betheiligung der staatlichen Interessen an den öffentlichen Eisenbahnen naturgemäß auf eine staatliche Regelung im Falle des Baues und Betriebes durch dritte Unternehmer, insbesondere auf die Nothwendigkeit einer vorgängigen staatlichen Genehmigung hinweist, bringt es indessen noch nicht von selbst mit sich, daß eine solche Genehmigungspflichtigkeit *zu Recht* besteht. Zu Recht besteht sie vielmehr nur insoweit, als sie in der staatlichen Gesetzgebung Anerkennung gefunden hat und zu Recht statuirt worden ist. Die Befugniß der Staatsgewalt aber, für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch dritte

Unternehmer eine besondere staatliche Genehmigung für nothwendig zu erklären und deren Bedingungen zu regeln, ergibt sich ohne Weiteres aus dem Hoheitsrechte des Staates und hat an sich mit einem staatlichen Eisenbahnmonopol nichts zu thun.

Im Großherzogthum Baden gibt es weder ein staatliches Eisenbahnmonopol, noch existirt zur Zeit eine generelle Konzessionspflichtigkeit für den Bau und Betrieb von öffentlichen Eisenbahnen durch dritte Unternehmer. Die Gewerbeordnung findet nach ihrem § 6 auf Eisenbahnunternehmungen für den öffentlichen Verkehr keine Anwendung, das badische Landesrecht aber enthält eine Bestimmung, wonach der Bau und Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn von einer vorgängigen staatlichen Genehmigung abhängig gemacht wäre, nur in dem § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 in Bezug auf Straßenbahnen. Es ist sonach im Hinblick auf die §§ 13 und 65 der badischen Verfassungsurkunde an sich Jedermann berechtigt, eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahn mit eigenem Bahnkörper ohne vorgängige staatliche Genehmigung zu bauen und zu betreiben. Freilich hat dieses Recht kaum mehr als theoretischen Werth. Denn es wird in Wirklichkeit kaum je möglich sein, daß Jemand eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahn, auch wenn diese auf eigenem Bahnkörper angelegt werden soll, ohne Benützung oder Ueberschreitung von dem Staate gehörigen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Grund und Boden herstellt, und daß er eine solche Bahn herstellt, ohne dazu des Enteignungsrechtes zu bedürfen. Schon aus diesen und je nach Umständen auch noch aus anderen Gründen wird also der Unternehmer der Zustimmung der Staatsbehörde zu seinem Unternehmen auch dann nicht entrathen können, wenn er für die Bahn einen eigenen Bahnkörper herstellen will, obgleich eine Konzessionspflichtigkeit für ein solches Unternehmen an sich im Gesetze nirgends begründet ist. Und da bei so bewandten Umständen es im Ermessen der Staatsbehörde steht, ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen sie ihre Zustimmung geben will, so hat sie es damit in der Hand, auch ohne gesetzlich bestehende Konzessionspflichtigkeit die staatlichen Interessen in Bezug auf den Bau und Betrieb der Bahn zu wahren. Und so hat sich aus der Natur der Dinge heraus und nach dem Vorbild anderer Staaten mit einer Konzessionsgesetzgebung die Verwaltungspraxis dahin entwickelt, daß auch für den Bau und Betrieb einer öffentlichen Bahn auf eigenem Bahnkörper um eine staatliche Konzession Seitens des dritten Unternehmers nachzusuchen ist, wie wenn eine Konzessionspflichtigkeit auch für diesen Fall gesetzlich begründet wäre (vgl. Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogthums Baden S. 262 und die Ausführungen des Berichts der Justizkommission der zweiten Kammer zu § 29 des Entwurfs eines Enteignungsgesetzes in Nr. 89a der Drucksachen vom Landtag 1897/99).

Der vorliegende Gesetzentwurf will nun, angeregt durch die in den Motiven dazu erwähnte Resolution der II. Kammer vom 27. Februar 1899, die Konzessionspflichtigkeit auch in Bezug auf Bahnen des öffentlichen Verkehrs mit eigenem Bahnkörper, wo sie bisher lediglich auf der Verwaltungspraxis beruhte, auf eine gesetzliche Grundlage stellen und dabei das Konzessionsverfahren selbst zugleich allgemein des Näheren regeln. Er statuirt demgemäß in § 1 generell die Nothwendigkeit der staatlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs durch dritte Unternehmer, definirt in § 2 den Begriff Eisenbahnen, unterscheidet in § 3 zwischen Hauptbahnen, Nebenbahnen und Kleinbahnen und regelt in § 4 die Zuständigkeit zur Ertheilung der Konzession je nach der Verschiedenheit der Art der Bahn. Die §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 enthalten sodann Vorschriften über den Gang des Verfahrens zum Zweck der Erlangung einer Konzession, während die §§ 7 Abs. 2, 8 und 9 von dem nothwendigen und möglichen Inhalt der Konzessionsurkunde, der § 10 aber von dem Verlust und der Verlängerung der Konzession handeln.

Die Kommission ist mit der Absicht des Entwurfes in Betreff der Regelung der Konzessionirung im Allgemeinen einverstanden und verweist im Einzelnen auf die Bemerkungen unten unter Ziffer 5.

2. Planfeststellung.

Da Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs einerseits den öffentlichen Interessen dienen sollen, andererseits aber durch die Anlegung und den Betrieb von Eisenbahnen vielfach störend in die Interessen dritter Personen eingegriffen wird, so ist es zweckmäßig und billig, daß den Interessenten Gelegenheit gegeben werde, sich vor endgiltiger Feststellung des Bauplanes zu dem Unternehmen und über die projektirte Art seiner Ausführung zu äußern. Das Bedürfniß dazu besteht bei allen Bahnen für den öffentlichen Verkehr, gleichviel, ob der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staat selbst baut oder ob er den Bau einem dritten Unternehmer concedirt, und gleichviel auch, ob es sich um Straßenbahnen oder um Bahnen mit eigenem Bahnkörper handelt.

Ein solches Planfeststellungsverfahren war bis zum 1. Januar 1900 nur in § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 in Bezug auf Straßenbahnen gegeben. Durch den § 29 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 ist aber ein Planfeststellungsverfahren auch für solche Eisenbahnanlagen geregelt, welche für Zwecke des öffentlichen Verkehrs ganz oder zum Theile mit eigenem Bahnkörper zur Ausführung gebracht werden sollen. Dieses Planfeststellungsverfahren bei Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper ist mit dem Enteignungsverfahren verbunden, und es ist in Ziffer 5 des § 29 des Enteignungsgesetzes vorgeschrieben, daß über die Richtung der Bahn eine Entscheidung des Staatsministeriums unter allen Umständen, also auch dann zu ergehen hat, wenn in der Kommissionstagfahrt zur Verhandlung über die Feststellung der Bahnlinie und die Abtretung der in diese fallenden Grundstücke mit allen Betheiligten freiwillige Vereinbarungen stattgefunden haben, so daß eine zwangsweise Enteignung gar nicht mehr nothwendig fällt. In diesem Falle bekommt die Festsetzung der Baurichtung ausschließlich den Charakter einer Planfeststellung, ohne daß diese Feststellung für die Enteignung mehr eine Bedeutung hätte.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nun nicht ein neues Planfeststellungsverfahren eingehend geregelt, vielmehr in dem § 11 nur auf die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang verwiesen, nämlich bezüglich der Straßenbahnen auf das Straßengesetz, bezüglich der Bahnen mit eigenem Bahnkörper auf das Enteignungsgesetz. Der § 29 des Straßengesetzes handelt aber nur von dem Falle, daß ein Konzessionar die Straßenbahn anlegen will, sei es eine Gemeinde, oder eine sonstige öffentliche Korporation, oder ein privater Unternehmer. Und da der § 11 des Entwurfes selbständige Bestimmungen in Betreff der Planfeststellung für Straßenbahnen nicht gibt, so bleibt also nach dem Entwurf das Planfeststellungsverfahren bei Straßenbahnen ungeregelt, falls der Staat selbst etwa eine Straßenbahn bauen will. — In Bezug auf Bahnen des öffentlichen Verkehrs mit eigenem Bahnkörper schreibt der § 11 des Entwurfes selbständig vor, daß der Unternehmer alsbald nach Empfang der Genehmigungsurkunde dem Ministerium, das die Genehmigung ertheilt, einen in größerem Maaßstabe bearbeiteten Plan und die in den §§ 29 und 17 des Enteignungsgesetzes vorgeschriebenen Nachweisungen zum Zweck der Veranlassung des Verfahrens zur endgültigen Feststellung der Bahnlinie vorzulegen habe. Durch diese selbständige Vorschrift des § 11 des Entwurfes ist also das Planfeststellungsverfahren bei öffentlichen Eisenbahnen auf eigenem Bahnkörper im Falle der Konzessionirung der Bahnanlage an einen dritten Unternehmer auch dann gesichert, wenn es etwa von vorneherein gar nicht zu einem Enteignungsverfahren kommt. Dagegen fehlt es nach dem Entwurf an einer Vorschrift über das Planfeststellungsverfahren bei öffentlichen Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper auch hier wieder für den Fall, daß der Staat selbst baut und es etwa von vorneherein zu einem Enteignungsverfahren nicht kommt.

3. Eisenbahnpolizeiliche Genehmigung.

Allgemeine staatliche Interessen in dem oben unter Ziffer 1 angedeuteten Sinne kommen nur dann mit ins Spiel, wenn es sich um Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr handelt, nicht aber bei Eisenbahnen, welche lediglich privaten Zwecken gewidmet sind. Dienen solche Privateisenbahnen den Bedürfnissen einer bestimmten Gewerbsanlage, so erscheinen sie als Bestandtheile des betreffenden Gewerbebetriebs und unterstehen, neben den allgemeinen Polizeigesetzen, insbesondere der Gewerbeordnung. Dienen aber solche Privatbahnen nicht einem Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, sondern einem sonstigen Zwecke, insbesondere einem Zweig der Urproduktion (Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Bergbau, Betrieb von Brüchen und Gruben), so unterstehen sie auch nicht einmal der Gewerbeordnung, sondern nur den allgemeinen Landespolizei- und zutreffenden Falles den Landesberggesetzen. Im einem wie im anderen Fall besteht auch kein Bedürfniß, für derartige lediglich privaten Zwecken dienende Bahnen (gewerbliche Bahnen, Waldbahnen, Feldbahnen, Steinbruchbahnen, Grubenbahnen u. s. w.) allgemeine weitere Bestimmungen zu treffen.

Schließt jedoch eine derartige Bahn an eine Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs unmittelbar an, so kann durch die Anlegung und den Betrieb einer solchen privaten Anschlußbahn die Sicherheit und der Betrieb

der öffentlichen Bahn selbst beeinflußt werden, und deßhalb ist es angezeigt, für solche Fälle im Landeseisenbahnrecht eine staatliche Genehmigung und Aufsicht vorzubehalten, wie dies der § 12 des Entwurfes thut. Diese Genehmigung hat jedoch nicht sowohl den Charakter einer Konzessionirung der privaten Anschlußbahn, stellt sich vielmehr dar als ein Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechtes über die öffentliche Eisenbahn selbst, an welche die privaten Gleise anschließen und deren Sicherheit und Betrieb durch die Anschlußgleise beeinflußt wird oder wenigstens werden kann.

4. Petition der Städte.

1. Der Gesetzentwurf handelt nur von dem Falle, daß nicht der Staat selbst, sondern dritte Personen als Eisenbahnunternehmer auftreten. Ob aber der dritte Unternehmer eine Privatperson oder private Vereinigung, oder aber eine dem Staate untergeordnete öffentliche Korporation ist, ist gleichgültig. Auch auf öffentliche Bahnen, welche von Gemeinden erbaut und betrieben werden, sollen die Vorschriften des Entwurfes anwendbar sein.

Gegen diese Gleichstellung der Gemeinden mit privaten Eisenbahnunternehmern wendet sich prinzipiell die oben erwähnte Petition der Städte *insoweit, als es sich um den Bau und Betrieb von dem örtlichen Verkehr innerhalb der Gemeinde dienenden Eisenbahnen handelt.* Die Petition führt aus: Ausgangspunkte des Gesetzentwurfs sei die Erwägung, daß die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen entweder vom Staate oder von Privatunternehmern gebaut und betrieben werden. Von dieser Thatsache aus gelange die Regierungsbegründung zu der zutreffenden Feststellung, daß der Staat und der Privatunternehmer, obwohl sie, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, das gleiche Recht ausübten, doch im wirthschaftlichen Leben und damit auch im Rechtsleben der Gesammtheit eine durchaus verschieden geartete Stellung einnähmen. Der Staat baue und betreibe die Bahnen Kraft eigenen Rechtes als Ausfluß seiner allgemeinen Hoheitsrechte. Der Privatunternehmer könne den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, da hier eine Angelegenheit der Allgemeinheit in Frage komme, nur Kraft einer Verleihung der Staatsgewalt besorgen. Das Recht des Unternehmers habe die Natur eines einem Einzelnen verliehenen Privilegiums. Zur Verhütung einer das Gemeinwohl gefährdenden Ausnützung dieses Privilegiums habe der Staat die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Der vorliegende Gesetzentwurf solle dem Staate die gesetzliche Handhabe zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit bieten. Auf diesem Grundsatz bauten sich die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes auf.

So berechtigt nun dieser Gedanke und seine gesetzgeberische Ausgestaltung sei, so übersehe er doch Eines: der Staat sei nicht ausschließlich der Vertreter der Gesammtheit; neben dem Staat beständen andere Korporationen des öffentlichen Rechtes, welche innerhalb ihres kleinen räumlichen Umfanges in derselben Art, wie die Staatsgewalt, die Gesammtinteressen ihrer Angehörigen wahrzunehmen hätten, so vor Allem die Gemeinden. Die Besorgung der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten, worunter auch der Bau und Betrieb der dem örtlichen Verkehre innerhalb der Gemeinde dienenden Eisenbahnen fielen, sei eine Aufgabe der Gemeinde, die ihr auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechtes, und nicht auf Grund eines Privilegiums zukomme. — Der vorliegende Gesetzentwurf, der nur auf der einen Seite den Staat, auf der anderen den Privatunternehmer kenne, lasse diese Thatsache unbeachtet; falls er in ungeänderter Form Gesetzeskraft erhalte, komme man zu Ergebnissen, welche, soweit die Gemeinden in Frage kämen, weder mit dem Prinzip des Gesetzentwurfes selbst, noch mit den Anforderungen der Billigkeit übereinstimmten. — Indem die Petition im Weiteren von diesem ihrem prinzipiellen Standpunkte aus eine Reihe von Einzelbestimmungen des Entwurfes, so die §§ 1 Satz 2, 5 Satz 2, 6 u. 9, einer Kritik unterzieht und entsprechende Aenderung derselben anregt, gelangt sie schließlich zu der allgemeinen Bitte:

> „Hohe Kammer wolle dahin wirken, daß den Gemeinden gegenüber die auf ihre Verhältnisse nicht zutreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs, namentlich diejenigen des § 9, außer Anwendung bleiben."

Die Kommission hält, indem sie im Allgemeinen auf die Darlegungen oben unter Ziffer 1 verweist, die Ausführungen der Petition nur zum Theil für zutreffend. Sie anerkennt, daß die Gemeinden, indem sie Eisen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bahnen lediglich für den örtlichen Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks bauen und betreiben, damit vor Allem eine Aufgabe der Gemeinde erfüllen und zunächst den Interessen der Gemeinde selbst dienen. Doch ist das keineswegs ausschließlich der Fall. Derartige örtliche Bahnen werden in den großen Städten, wo sie allein in Frage kommen, sehr viel auch von Fremden benützt, von Personen, die der Gemeinde nicht angehören, sondern nur aus irgend einer Veranlassung vorübergehend nach der Stadt geführt werden. Diese Bahnen sind also örtliche Bahnen doch nur in dem Sinne, daß sie dem Verkehr innerhalb des Ortes dienen, aber nicht in dem Sinne, als ob sie nur von Ortsangehörigen benützt würden. An dem Bau und der Art und Weise, wie sie gebaut und betrieben werden, ist also nicht blos die Gemeinde, sondern mehr oder weniger auch eine größere Allgemeinheit interessirt. Daraus schon ergiebt sich, daß es keineswegs unberechtigt ist, wenn die Staatsgewalt als Wahrerin der allgemeinen Interessen sich ein gesetzliches Genehmigungs- und Aufsichtsrecht auch in Bezug auf solche örtliche Bahnen vorbehält.

Wenn sodann die Petition sagt, der Staat sei nicht ausschließlich der Vertreter der Gesammtheit, neben dem Staate bestünden andere Korporationen des öffentlichen Rechtes, so vor Allem die Gemeinden, welche innerhalb ihres kleineren räumlichen Umfanges in derselben Art wie die Staatsgewalt die Gesammtinteressen ihrer Angehörigen wahrzunehmen hätten, so kommt demgegenüber doch auch in Betracht, daß das Recht der freien Selbstverwaltung der Gemeinden nur insoweit besteht, als es gesetzlich nicht beschränkt ist. Die Gemeinde bildet keine unabhängige, sondern eine dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfene Korporation. Sie untersteht auch in sonstigen wichtigen Angelegenheiten dem Genehmigungs- und Aufsichtsrechte des Staates, und wenn der vorliegende Gesetzentwurf bei einer so wichtigen Sache, wie es der Bau und Betrieb einer örtlichen Bahn ist, dem Staate gleichfalls ein solches Recht beilegt, so bewegt er sich durchaus in hergebrachten und an sich berechtigten Bahnen, zumal auch Interessen der Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommen, deren Wahrnehmung der polizeilichen Aufsichtsgewalt des Staates ohnehin untersteht.

Aus der Thatsache, daß die Gemeinden durch den Bau und Betrieb von Bahnen für den örtlichen Verkehr innerhalb ihres Gemeindebezirks in erster Reihe den Gemeindeinteressen dienen, und aus der weiteren Thatsache, daß die Gemeinden sich als Unternehmer darstellen, bei denen von vorneherein die Annahme, als ob sie sich nur von finanziellen Interessen leiten lassen könnten, ausgeschlossen erscheint und die auch sonst eine weitgehende Gewähr für eine den öffentlichen Interessen dienliche Behandlung von Eisenbahnunternehmungen bieten, ergiebt sich aber allerdings, daß das Gesetz über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen ihnen gegenüber nach wesentlich anderen Gesichtspunkten zu handhaben ist, als gegenüber privaten Unternehmern und als bei Bahnunternehmungen, die für einen allgemeineren Verkehr bestimmt. Manche Fragen, die bei privaten Unternehmern und bei Bahnunternehmungen für nicht bloß städtischen Verkehr einer eingehenden Prüfung bedürfen, werden sich bei städtischen Bahnbauten für den Gemeindebezirk in der einfachsten Weise erledigen, und mancher Vorbehalt wird hier unterbleiben können, der sonst gemacht werden muß. Diese Anschauung hat aber der Entwurf auch selbst bereits dadurch zum Ausdruck gebracht (§ 4 Ziffer 3), daß er solche örtliche Bahnunternehmungen nicht dem Genehmigungs- und Aufsichtsrecht des Eisenbahnministeriums, sondern dem Ministerium des Innern, also demjenigen Ministerium unterstellt, welches auch sonst die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung führt und zu dem man das Vertrauen haben kann, daß es das Genehmigungs- und Aufsichtsrecht mit der nöthigen Kenntniß der Verhältnisse und mit Verständniß für die Interessen der Gemeinden ausüben werde. Die Kommission ist daher der Meinung, daß zu einer grundsätzlichen Aenderung des Entwurfes, auch wo es sich um Bahnunternehmungen von Gemeinden für den örtlichen Verkehr innerhalb des Gemeindegebiets handelt, kein genügender Anlaß vorliegt.

Bezüglich der Beanstandungen der Petition zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird auf die Bemerkungen unter Ziffer 5 unten verwiesen.

2. Die Petition der Städte bringt sodann noch einen weiteren Punkt zur Sprache, der das Straßenbahnwesen der Gemeinden betrifft und mit der Auslegung des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 zusammenhängt. Der letzte Absatz dieses § 29 bestimmt nämlich: „Im Falle der Genehmigung (einer

Straßenbahn) sind dem Unternehmer die im öffentlichen Interesse, namentlich zum Schutze der Straße und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen. Dabei kann die genehmigende Behörde die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife vorbehalten und dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegen, einen Theil des Reinertrags an den Unterhaltungspflichtigen abzugeben, sowie einen entsprechenden Theil der Unterhaltung des Weges oder des dadurch erwachsenden Aufwandes zu übernehmen". Von diesem Rechte (Tarifgenehmigung und Anspruch auf einen Theil des Reingewinnes) sei nun, so führt die Petition aus, vor kurzer Zeit der Stadt Karlsruhe gegenüber Gebrauch gemacht worden, und dasselbe solle auch der Stadt Mannheim gegenüber nach dem für diese bereits ausgearbeiteten Entwurf einer Konzessionsurkunde geschehen. Es habe aber bei Erlassung des Straßengesetzes nicht in der Absicht der gesetzgeberischen Faktoren gelegen, daß die angeführte Bestimmung des Straßengesetzes auch den Gemeinden gegenüber angewendet werde. Das ergebe sich schon aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle, wie es sich auch ergeben dürfte aus dem ihr zu Grunde liegenden Motiv. Dieses Motiv sei wohl identisch mit der in der Begründung zu dem Gesetzentwurf über das Genehmigungsverfahren enthaltenen Darlegung, „daß das Publikum Anspruch darauf erheben könnne, gesichert zu werden, daß der Unternehmer bei der Verwaltung und dem Betriebe der Bahnen nicht ausschließlich seine eigenen finanziellen Vortheile verfolge, sondern auf die wirthschaftlichen und Verkehrsbedürfnisse der betreffenden Gegend gebührende Rücksicht nehme." Einer solche Sicherung gegen Ausnützung des Publikums bedürfe es den Gemeinden gegenüber aber nicht; denn die Gemeinden verfolgten mit dem Bau und Betrieb von örtlichen Bahnen keine privatkapitalistischen, mit den Anforderungen der Gesammtheit in Widerspruch stehenden Interessen, sondern sie erblickten, ebenso wie der Staat, in der zweckentsprechendsten Befriedigung der örtlichen Verkehrsbedürfnisse die erste und hauptsächliche Aufgabe ihres örtlichen Bahnwesens. Es sei deßhalb nicht abzusehen, weßhalb ein Einfluß der Staatsbehörde auf die Höhe des Reingewinnes durch die Genehmigung der Tarife als geboten erscheinen sollte. — Und auch das weitere Verlangen auf Ablieferung eines Theiles des Reingewinnes entbehre wohl der Begründung. Auch hier zeige sich, daß die formale Gleichstellung der Gemeinde mit einem Privatunternehmer das Gesetz geradezu in sein Gegentheil verkehre. Dieselbe gesetzliche Bestimmung, welche der Gesammtheit einen Theil des Gewinnes des Privatunternehmers zuführen solle, hindere die Gemeinde daran, ihren Gewinn der Allgemeinheit in dem richtigen Maße zu Gute kommen zu lassen. Denn durch die Verpflichtung der Ablieferung eines Theiles des Reingewinnes an die Staatskasse werde für die Gemeinde der Zeitpunkt der Erzielung eines als ausreichend anzusehenden Gewinnes, und damit auch der Zeitpunkt und die Möglichkeit hinausgeschoben, die im öffentlichen Interesse wünschenswerthen Erleichterungen eintreten zu lassen. Und diese Folge trete für die Gemeinde in jedem Falle ein, gleichgültig ob sie, wie in Mannheim, die elektrische Bahn selbst baue und betreibe, oder, wie in Karlsruhe, dies einem Unternehmer überlasse, ihm aber die Verpflichtung auferlege, sobald der Reingewinn eine gewisse Höhe erreicht habe, die Tarife entsprechend zu ermäßigen und neue, dem Verkehrsbedürfniß entsprechende Strecken zu bauen, auch wenn diese eine Rente nicht erhoffen ließen. — Die Bitte der Petenten geht hiernach dahin:

> Hohe Kammer wolle gelegentlich der Berathung des Gesetzentwurfes über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen in geeigneter Form zum Ausdruck bringen, daß der letzte Absatz des § 29 des Straßengesetzes den Gemeinden gegenüber nicht angewendet werden sollte.

Was nun zunächst die Tarifgenehmigung anbelangt, so ist die Kommission der Meinung, daß von einer staatlichen Kontrole auch gegenüber den Gemeinden grundsätzlich nicht abgesehen werden könne. Wenn auch die Gefahr, daß bei der Verwaltung und dem Betrieb städtischer Bahnunternehmungen lediglich finanzielle Gesichtspunkte leitend werden möchten, in sehr viel geringerem Maße, als bei Privatunternehmungen vorhanden ist, so ist doch die Möglichkeit, daß solchen Gesichtspunkten ein zu weitgehender Einfluß eingeräumt werde, nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Es besteht aber ebenso die Möglichkeit, daß die finanziellen Gesichtspunkte in einer Weise außer Acht gelassen werden, die bei einem so großen Unternehmen die Finanzwirthschaft der Stadt ungünstig beeinflussen kann. In dem einen wie in dem anderen Falle muß, wenn die Kommission auch der Meinung ist, daß den städtischen Verwaltungen in ihrer Tarifpolitik möglichst freie Hand gelassen werde, doch die Möglichkeit einer Korrektur durch die staatliche Aufsichtsbehörde bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Bezug auf den zweiten Punkt, Vorbehalt des Rechtes auf einen Theil des Reingewinnes, liegen folgende Thatsachen vor:

a) Für die Linie der Dampfstraßenbahn Karlsruhe (Durlacher Thor)—Durlach hat die Karlsruher Straßenbahngesellschaft als Unternehmerin konzessionsgemäß einen gewissen Antheil am Reingewinn an die Großh. Generaldirektion jährlich abzuführen. Nachdem über die Art der Berechnung dieses Antheils bereits im Jahre 1881 (27. und 29. April) Vereinbarungen zwischen der Staatsbehörde und dem Konzessionar stattgefunden hatten, kam unterm 26./12. September 1890 ein neuerliches Uebereinkommen zu Stande, wonach der Antheil des Staates auf die feste Summe von 8000 Mk. jährlich festgesetzt wurde.

Unterm 25. März 1898 hat die Stadtgemeinde Karlsruhe mit der Karlsruher Straßenbahngesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese sich verpflichtet: 1. die oben genannte Dampfbahn zwischen dem Durlacher Thor und Durlach, die Pferdebahnstrecke zwischen dem Durlacher Thor und dem Mühlburgerthor (Kaiserstraße) und die Pferdebahnstrecke zwischen dem Mühlburger Thor und Mühlburg in elektrische Bahnen umzuwandeln; und 2. durch eine Reihe von Straßen der Stadt Karlsruhe Bahnlinien als elektrische Bahnen neu anzulegen. Nach § 5 des Vertrags ist die Straßenbahngesellschaft überdies verpflichtet, außer den erwähnten noch weitere elektrische Bahnen auf Karlsruher Stadtgemarkung anzulegen, „wenn der Stadtrath dies verlangt und nach Lage der Verhältnisse durch die neuen Linien eine angemessene Verzinsung und Tilgung des in dem ganzen Bahnunternehmen angelegten Kapitals innerhalb der Konzessionsdauer (bis 1950) nicht in Frage gestellt wird."

Auf der Grundlage dieses Vertrags zwischen der Stadtgemeinde und der Straßenbahngesellschaft und gemäß § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 ist unterm 28. Oktober 1898 von dem Großh. Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Großh. Eisenbahnministerium der genannten Gesellschaft Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Karlsruhe und zwischen Karlsruhe und Durlach ertheilt worden, welche die gleichen Strecken umfaßt, auf welche der Vertrag sich bezieht. Nach § 23 der Konzessionsurkunde ist der Unternehmer verpflichtet, für die ganze Dauer der Konzession einen Antheil an dem Reinertrag des Unternehmens an die Staatskasse abzuführen, und zwar: a) bezüglich der Strecke Durlacher Thor—Durlach nach dem schon erwähnten Uebereinkommen vom 26./12. September 1890 wobei die Generaldirektion berechtigt ist, auf 1. April 1906 eine neue Berechnung nach Maßgabe der erwähnten Vereinbarungen von 1881 zu verlangen; — b) im Uebrigen aber nach folgender Festsetzung: „Wenn der Reinertrag der mit vorliegender Konzession genehmigten Bahn abzüglich der gemäß lit. a an die Eisenbahnverwaltung abzuführenden Vergütung eine mehr als 10%ige Verzinsung des Anlagekapitals erzielt, so ist von dem diese 10 Prozent überschreitenden Betrag der vierte Theil insoweit an die Staatskasse abzuliefern, als sich aus dem Verhältniß ergiebt, in welchem die Länge der von der Straßenbauverwaltung zu unterhaltenden Straßen zur Länge sämmtlicher von der Bahn befahrenen Straßen steht."

b) Bezüglich der Stadt Mannheim, welche selbst eine elektrische Bahn über eine Reihe von Straßen der Stadt bauen und betreiben will, liegt, da die Vorverhandlungen noch in der Schwebe sind, nur erst der vorläufige Entwurf einer von dem Ministerium des Innern der Stadtgemeinde auf Grund des § 29 des Straßengesetzes zu ertheilenden Konzession vor. In dem § 21 dieses Entwurfes heißt es: „Der Konzessionärin wird die Verpflichtung auferlegt, einen Theil des Reinertrages des Unternehmens an die Staatskasse abzuführen, sobald der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben eine mehr als 10%ige Verzinsung des Anlagekapitals ergibt. In diesem Falle ist ein Viertel des diese 10 Prozent überschreitenden Betrags in dem Verhältniß zwischen der Staatskasse und der Konzessionärin zu theilen, in welchem die Länge der von der Straßenbauverwaltung zu unterhaltenden zu der Länge der von der Stadtverwaltung zu unterhaltenden für die Straßenbahn benützten Strecken steht".

Die Kommission ist nun Angesichts dieser Thatsachen der Meinung, daß kein Anlaß vorliege, sich im Sinne des Antrags der Petenten gegen die Art der Anwendung des § 29 des Straßengesetzes seitens der Großh. Staatsbehörde auszusprechen.

Die Auflage wegen Ablieferung eines Theiles des Reingewinns aus der bisherigen Dampfbahnstrecke Durlacher Thor—Durlach rührt aus einer Zeit her, welche vor der Erlassung des Straßengesetzes

von 1884 liegt. Es handelt sich um eine Bahn, welche über die Gemarkung Karlsruhe hinausgreift, und welche der Staatsbahn zwischen Karlsruhe und Durlach eine bedeutende Konkurrenz verursacht. Die Bahngesellschaft hat auf dieser Strecke bisher sehr bedeutende Reinerträge zur Vertheilung gebracht (bis zu 11% Dividenden), und wenn unter diesen Umständen in der Konzession vom 28. Oktober 1898 auch fernerhin ein Anspruch auf einen sehr mäßigen Gewinnantheil für den Staat vorbehalten ist, so kann die Kommission dies in keiner Weise bedenklich finden.

Im Uebrigen, soweit die Bahnen innerhalb der Gemarkung Karlsruhe und Mannheim in Frage stehen, ist der Anspruch des Staates auf Antheil am Reingewinn in einer Weise bestimmt, daß, wenn die Bahnen nicht fiscalisch, sondern im Interesse der Erleichterung des Verkehrs betrieben werden, der Vorbehalt kaum je praktische Bedeutung gewinnen wird. Erst wenn eine reine Rente von über 10% erzielt wird, soll ein Anspruch des Staates eintreten. Von dem Plus soll aber auch nur ein Viertel zwischen dem Unternehmer (Karlsruher Straßenbahngesellschaft bezw. Stadtgemeinde Mannheim) und dem Staat getheilt werden, und zwar in dem Verhältniß, in welchem die von der Bahn benützten, in der Unterhaltungspflicht des Staates stehenden, zu den von der Stadt zu unterhaltenden Strecken stehen. Es scheint der Kommission weder im Widerspruch mit dem Sinn und Geist des § 29 des Straßengesetzes, noch im Widerspruch mit der Billigkeit zu stehen, daß der Unternehmer einer Straßenbahn, wenn er Staatsstraßen befährt, bei Erzielung eines Reingewinnes von mehr als 10% einen so bescheiden bemessenen Antheil an den Staat abgiebt. Denn er benützt, und zwar nicht in der allgemein üblichen Weise, sondern mittels besonderer Veranstaltungen auf dem Straßenkörper selbst, die Straßen des Staates und erschwert und vertheuert dadurch deren Unterhaltung. — Uebrigens wird, wenn der von der Großh. Regierung dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf vom 3. Januar 1900 über das Ausscheiden der Landstraßen in den der Städteordnung unterstehenden Städten in der vorliegenden Fassung Gesetzeskraft erlangt, die ganze Frage ziemlich oder vollständig gegenstandslos, indem es dann innerhalb des Ortsetters der Städte keine von der Großh. Straßenbauverwaltung zu unterhaltende Straßen mehr geben wird.

5. Die einzelnen Bestimmungen.

Nach Vorausschickung der bisherigen allgemeinen Ausführungen ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes noch Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die in den Art. 41 bis 47 der Reichsverfassung dem Reich in Bezug auf das Eisenbahnwesen zuerkannten Befugnisse werden selbstverständlich durch die Vorschrift des § 1 des Entwurfes in keiner Weise alterirt.

Zu den einzelnen Bestimmungen, welche die Petition der Städte beanstandet, gehört der Satz 2 dieses § 1. Sie befürchtet von der Anwendung dieses Satzes auf örtliche Gemeindebahnen eine unerträgliche Beengung der Gemeinden in der ihnen unbedingt erforderlichen Bewegungsfreiheit. — Es scheint jedoch, daß die Petition der Bestimmung eine zu weite Auslegung giebt. Zur Einführung eines neuen Wagentyps und zur Erbauung neuer Wagendepots ist nach der Auffassung der Kommission ein neues Genehmigungsverfahren nicht nothwendig, da es sich hier nicht um wesentliche Aenderungen handelt. Daß aber für die Anlegung zweiter Gleise und für den Anschluß neuer Straßenstrecken eine staatliche Genehmigung vorbehalten wird, hält die Kommission auch bei örtlichen Straßenbahnen von Gemeinden für berechtigt.

Zu §§ 2 und 3.

Ist nichts zu bemerken.

Zu § 4.

Die Kommission hat die Frage einer Prüfung unterzogen, ob nicht wenigstens bei Haupt- und Nebenbahnen die Ertheilung der Genehmigung auch von der Zustimmung der Kammern der Landstände abhängig zu machen sei, ist jedoch, nachdem der Vertreter der Großh. Regierung sich gegen einen solchen Vorbehalt ausgesprochen hat, zur Verneinung der Frage gelangt. Es ist selbstverständlich und in den Motiven zum

Regierungsentwurf (S. 10) auch ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn dem Unternehmer Zuschüsse aus Staatsmitteln gewährt, oder sonst Vergünstigungen, wie z. B. Befreiung von Staats-, Kreis- oder Gemeindesteuern, eingeräumt werden sollen, welche sich als Ausnahme oder Abweichung von den bestehenden Staatsgesetzen darstellen, dazu die Zustimmung der Stände eingeholt werden muß. Insoweit es sich jedoch nur um die Ertheilung der Genehmigung zum Bahnbau und Bahnbetrieb an sich handelt, stellt sich die Konzessionsbewilligung lediglich als ein Akt der Staatsverwaltung, der Executive, dar, der gegen den Willen der Regierung an eine ständische Zustimmung der Regierung nicht gebunden werden kann (vergl. die §§ 5, 53 bis 67 der badischen Verfassungsurkunde). Es entspricht dies auch der bisher geübten Praxis, indem in Fällen, wo den Unternehmern besondere Vergünstigungen nicht eingeräumt wurden, die Großh. Regierung die Konzessionen ohne vorausgegangene Ermächtigung durch ein Gesetz ertheilte. Einigermaßen verdunkelt ist diese Praxis allerdings dadurch, daß in Fällen, in welchen besondere Vergünstigungen bewilligt werden sollten und deßhalb den Kammern ein Gesetz zur Zustimmung vorgelegt wurde, darin in der Regel nicht bloß die Ermächtigung zur Bewilligung dieser Vergünstigungen, sondern gleich im Eingang auch die Ermächtigung zur Konzessionirung der Bahn an einen Unternehmer nachgesucht wurde. Auch der mehr erwähnte Entwurf eines Gesetzes über den Bau von Lokal- und Zweigbahnen vom 5. September 1869 läßt den Rechtsstandpunkt nicht klar erkennen. In diesem Entwurf verlangte die Großh. Regierung ein für alle Mal die Ermächtigung nicht bloß dazu, den Eisenbahnunternehmern diejenigen materiellen Vergünstigungen jeweils einräumen zu dürfen, zu deren Verwilligung sie bis dahin im einzelnen Fall durch Spezialgesetz ermächtigt worden war, sondern auch dazu, den Bau und Betrieb von Zweig-, Lokal- und Verbindungsbahnen an private Unternehmer überhaupt konzessioniren zu dürfen (Art. 1). Und in den Motiven heißt es ausdrücklich: „Man hat sich die Frage vorgelegt, ob das bisherige Verfahren, jedes einzelne Gesuch im Wege der Gesetzgebung besonders zu erledigen, beizubehalten, oder ob es nicht angemessener und dem Zustandekommen der in Frage stehenden Unternehmungen förderlicher sei, wenigstens für die Fälle, wo ein Zuschuß aus Staatsmitteln nicht in Anspruch genommen wird, die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die Regierung zur Zulassung des Baues und Betriebes von Lokal- und Zweigbahnen durch Privatunternehmer ermächtigt werden soll, sowie die in diesem Falle zu gewährenden, gesetzlich zu regelnden Begünstigungen durch ein allgemeines Gesetz festzustellen“ (vergl. auch: Wielandt, bad. Staatsrecht, S. 262).

Gleichwohl kann nach den angeführten Bestimmungen der Verfassungsurkunde das Recht der Großh. Regierung zur Konzessionsertheilung ohne Mitwirkung der Stände nach Meinung der Kommission nicht in Abrede gestellt werden. Auch in dem sonst in Deutschland geltenden Staats- und Verwaltungsrecht, abgesehen von dem Falle des Art. 41 der Reichsverfassung, ist die Konzessionsertheilung als ein Akt der Verwaltung anerkannt, zu dem die Regierung ohne Mitwirkung der Stände berechtigt ist (vergl. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I., S. 532; — Dr. J. Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III., S. 160; — von Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I., S. 336).

Zu § 5.

Die Petition der Städte beanstandet die Bestimmung des § 5 Abs. 2 insoweit, als hier dem Ministerium das Recht der Prüfung der wirthschaftlichen Rentabilität eines neuen Bauunternehmens und der Ertheilung oder Versagung der Genehmigung je nach Ausfall dieser Prüfung auch dann zuerkannt ist, wenn es sich um den Bau und Betrieb örtlicher Straßenbahnen durch große Gemeinden handelt. Die Petition glaubt, diese Gemeinden würden durch die Anwendung der angeführten Vorschrift des § 5 in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur in zweckwidriger Weise behindert, und bittet deßhalb, diese Bestimmung den Gemeinden gegenüber für nicht anwendbar zu erklären. Die Kommission kann sich jedoch der Befürchtung der Petition nicht anschließen und hält den Vorbehalt des Prüfungsrechts für berechtigt.

Zu §§ 5 u. 6.

Die Petition der Städte ist der Meinung, daß bezüglich der Bestimmung des § 6 eine Unklarheit bestehe. Dieser Paragraph führe aus, daß bei Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen

Wegen angelegt werden, die Vorschriften des § 29 des Straßengesetzes Anwendung zu finden hätten. Es sei aber aus der Fassung nicht ersichtlich, ob für solche Bahnen lediglich die Bestimmungen des § 29 des Straßengesetzes, oder daneben etwa auch die Vorschriften des neuen Gesetzes zur Anwendung gebracht werden sollten. Dem Sinne nach, meint die Petition, sei wohl das erstere anzunehmen. Sie schlägt deßhalb für den § 6 folgende, ihren Zweifel beseitigende Fassung vor: „§ 6. Auf Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung."

Die Kommission faßt das Verhältniß des Entwurfes zu dem § 29 des Straßengesetzes folgendermaßen auf: Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 u. 2 des Entwurfes sind genereller Natur und beziehen sich auf alle für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnen, gleichviel, ob sie Straßenbahnen oder Bahnen mit eigenem Bahnkörper sind. Insbesondere ist auch bei Straßenbahnen der Antrag auf Genehmigung nach Maßgabe der Abs. 1 u. 2 des § 5 des Entwurfs zu stellen. Diese Absätze 1 u. 2 des § 5 und die Bestimmungen des § 1 über die Nothwendigkeit einer Genehmigung, sowie des § 4 Ziff. 2 und 3 des Entwurfs über die Zuständigkeit treten also stillschweigend an die Stelle des Abs. 1 des § 29 des Straßengesetzes und ergänzen dessen Vorschriften. Nach Eingang des Antrags bei dem zuständigen Ministerium findet, mag es sich um Straßenbahnen oder um Bahnen mit eigenem Bahnkörper handeln, eine vorläufige Prüfung des Ministeriums statt, die zur Abweisung des Antrages führt, wenn das Ministerium Bedenken gegen das Unternehmen hat. Hat das Ministerium gegen das Vorhaben keine Bedenken, so gehen zunächst die Wege auseinander. Handelt es sich um Straßenbahnen, so geht das Publikationsverfahren nach Maßgabe des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 vor sich; auch kann die Konzession nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen ertheilt werden. Findet die Konzessionirung statt, so kommen aber dann in Bezug auf die Ausstellung der Konzessionsurkunde und deren Inhalt und Verfall neben den Bestimmungen des § 29 des Straßengesetzes auch die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und 10 des neuen Gesetzes zur Anwendung. Für ein besonderes nachfolgendes Planfeststellungsverfahren, wie es der § 11 des Entwurfes für Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper regelt, ist aber bei solchen Straßenbahnen, da sie eben auf dem Straßenkörper angelegt werden, kein Bedürfniß mehr, weßhalb auch der § 11 des Entwurfs nur noch von Eisenbahnen spricht, die nicht zu den Straßenbahnen gehören. Handelt es sich um Bahnen mit eigenem Bahnkörper, so findet zunächst, um die Möglichkeit einer Einsprache gegen die nachgesuchte Konzessionirung zu gewähren, ein Publikationsverfahren nach § 5 Abs. 3 u. 4 des Entwurfs statt, und wenn dann die Konzession, auf welche die §§ 7, 8, 9 u. 10 auch hier Anwendung finden, stattgefunden hat, folgt erst das Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe des § 11 des Entwurfes statt. Der Absatz 4 des § 5 sichert die Interessen der Gemeinden für den Fall, daß es sich um Bahnunternehmen mit eigenem Bahnkörper handelt, in analoger Weise, wie es der Absatz 3 des § 29 des Straßengesetzes bei Straßenbahnen thut.

Hiernach deckt sich die Auffassung der Kommission nicht mit der Auffassung der Petition; die Kommission ist vielmehr der Meinung, daß in der oben dargelegten Ineinanderfügung das vorgeschlagene neue Gesetz und der § 29 des Straßengesetzes neben einander in Geltung bleiben werden. Um das Verhältniß des Entwurfs zum § 29 des Straßengesetzes im Sinne der vorstehenden Darlegungen klarer hervortreten zu lassen, schlägt die Kommission vor:

1. den Absatz 3 des § 5 des Entwurfes so zu fassen: „Wenn das Ministerium nach vorläufiger Prüfung des Antrags gegen das Vorhaben keine Bedenken hat, und der Antragsteller für die Durchführung des Unternehmens geeignet erscheint, wird bei Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, nach Maßgabe des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 verfahren, bei Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper aber der Plan den davon berührten Gemeinden" u. s. w.
2. Im Absatz 4 des § 5 die Worte einzuschalten: „Gegen den Willen der Gemeinden soll die Genehmigung auch in letzterem Falle nur ertheilt werden" u. s. w.
3. Den § 6 als nicht mehr nöthig zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §§ 7 und 8.

Um im Hinblick auf das zu §§ 5 und 6 Gesagte deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß die §§ 7 bis 10 sowohl auf Straßenbahnen als auf Bahnen mit eigenem Bahnkörper Anwendung finden, schlägt die Kommission vor, den Absatz 1 des § 7 folgendermaßen zu fassen: „Wird nach Beendigung der Vorverhandlungen dem Antrag stattgegeben, so erhält in jedem Falle der Unternehmer darüber" u. s. w.

Den Absatz 2 des § 7 beantragt die Kommission zu § 8 zu ziehen. Nach dem Aufbau des Entwurfes handeln die §§ 5, 6 und 7 von dem formellen Verfahren bei der Konzessionirung, die §§ 8 und 9 von dem materiellen Inhalt der Konzessionsurkunde. Danach gehört der jetzige Absatz 2 des § 7 nicht zu diesem Paragraphen, sondern zum § 8.

Zu § 9.

Nach den allgemeinen Ausführungen oben unter Ziffer 1 ist insoweit, als nicht gesetzlich eine Konzessionspflichtigkeit statuirt ist, von Rechtswegen Niemand gehindert, auch eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Bahn ohne staatliche Genehmigung zu bauen und zu betreiben. Da nun der § 8 des Entwurfs vorschreibt, was in der Konzessionsurkunde an Rechten dem Staate vorbehalten werden muß, der § 9, was ihm des Weiteren noch vorbehalten werden kann, so könnte man nach der Fassung des Entwurfs zu der Meinung veranlaßt werden, daß dem Staate kein Recht zustehe, außer den in § 9 scheinbar limitiv aufgezählten auch noch sonstige Rechte und Befugnisse sich vorzubehalten. Eine solche Beschränkung wäre aber weder zweckmäßig, noch entspricht sie den Absichten des Entwurfes. Es empfiehlt sich daher, durch eine Einschaltung anzudeuten, daß die Aufzählung des § 9 nicht limitiv, sondern nur exemplificativ ist. Die Kommission schlägt daher für den Eingang des § 9 folgende Fassung vor: „In der Genehmigungsurkunde können ferner neben sonstigen Rechten und Befugnissen insbesondere vorbehalten werden: 1. Das Recht u. s. w."

Schon bevor die Petition der Städte einkam, und nach deren Einkunft wiederholt hat die Kommission sich mit der Frage befaßt, ob nicht die in Ziffer 1 des § 9 dem Staat eingeräumte Ermächtigung, sich das Recht des Ankaufs der Bahnanlage in der Genehmigungsurkunde vorzubehalten, Gemeinden gegenüber insoweit auszuschließen sei, als es sich um örtliche Bahnen innerhalb der Gemarkung handelt. Die Kommission ist dabei zu dem Resultate gelangt, daß im Hinblick auf die fortschreitende Hinausrückung der Gemarkungsgrenzen der großen Städte durch Einverleibung von Nachbargemarkungen es sich nicht empfehle, dem Staate jede Möglichkeit des Erwerbes städtischer Vorortbahnen zu verschließen. Unter besonderen Umständen, beispielsweise wenn es sich um die Anschließung weiter rückwärtsliegender Gemeinden handelt, die städtische Verwaltung aber diese Anschließung nicht herstellen will oder kann, kann die Erwerbung solcher städtischer Vorortbahnen durch den Staat im Interesse einer größeren Allgemeinheit angezeigt sein. Ein öffentliches Interesse, daß der Staat örtliche Bahnen innerhalb des geschlossenen Stadtrayons an sich ziehe, ist allerdings kaum denkbar. Eine Absicht auf den Erwerb solcher Ortsbahnen erscheint jedoch auch bei der Großh. Regierung als ausgeschlossen. Und so besteht nach Meinung der Kommission kein Bedürfniß, diesen Fall von der Bestimmung der Ziffer 1 des § 9 ausdrücklich auszunehmen. Wenn die hier niedergelegte Auffassung der Kommission bei der Verhandlung im Plenum seitens der Kammer und seitens der Großh. Regierung unwidersprochen bleibt, so werden dadurch die Städte gegen jede Gefährdung ihrer berechtigten Interessen genügend gesichert sein.

Bezüglich der Einwendungen, welche die Petition gegen die Bestimmung der Ziffer 2a des § 9 richtet, wird auf die allgemeinen Bemerkungen oben unter Ziffer 4 verwiesen.

Zu § 10.

Ist nichts zu bemerken.

Zu § 11.

Nachdem oben vorgeschlagen worden ist, den § 6 zu streichen, ergiebt sich die redaktionelle Nothwendigkeit, den § 11 in seinem Eingang folgendermaßen zu ändern: „Handelt es sich um Bahnen, die auf eigenem Bahnkörper angelegt werden, so hat der Unternehmer u. s. w."

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen unter Ziffer 2 oben hervorgehoben worden ist, fehlt es auch wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, an einer Verfahrensvorschrift für die Planfeststellung in dem

Falle, wenn der Staat selbst eine Straßenbahn im Sinne des § 29 des Straßengesetzes baut, und sodann auch in dem weiteren Falle, wenn der Staat eine Bahn mit eigenem Bahnkörper baut, falls es von vornherein zu einem Enteignungsverfahren nicht kommt. Die Kommission hat in Erwägung gezogen, ob nicht eine Regelung auch für diese beiden Fälle in den § 11 einzufügen sei, ist jedoch zu einer verneinenden Antwort gelangt. Der Fall, daß der Staat eine Bahn mit eigenem Bahnkörper baut und daß dabei von vornherein für die Einleitung eines Enteignungsverfahrens kein Anlaß vorliegt, ist zwar theoretisch denkbar, wird aber praktisch kaum je vorkommen. Deßgleichen wird es sich nach der bisherigen Entwickelung unserer Eisenbahnbaupolitik nicht leicht ereignen, daß der Staat selbst den Bau einer Straßenbahn unternimmt. Ein praktisches Bedürfniß, das Planfeststellungsverfahren auch für die angeführten beiden Fälle zu regeln, besteht also kaum. Außerdem aber hat der Entwurf nach seiner jetzigen Anlage allenthalben nur Bahnanlagen im Auge, die von dritten Unternehmern ausgehen. Würde nun eine Regelung des Planfestlegungsverfahrens auch für die beiden erwähnten Fälle staatlichen Eisenbahnbaues in den § 11 des Entwurfes eingefügt, so wäre das zwar nicht unzulässig, aber es würde damit doch ohne genügenden Anlaß über den Rahmen des Entwurfes hinausgegriffen.

Zu § 12.

Die Kommission schlägt vor:

1. am Schlusse des Absatzes 1 beizufügen:
   „Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist dasjenige Ministerium welches die Aufsicht über die Eisenbahn führt, mit der die Anschlußgeleise in Verbindung gebracht werden sollen“;
2. im Absatz 2 einzuschalten:
   „Der Genehmigung hat eine von dem zuständigen Ministerium anzuordnende polizeiliche Prüfung u. s. w.“;
3. am Schlusse des Absatzes 2 beizufügen:
   „Zu der Prüfung ist ein Vertreter der Anschlußbahn einzuladen“.

Wie sich aus der Regierungsbegründung ergiebt, stimmen diese Zusätze mit dem überein, was nach der Meinung der Großh. Regierung selbst zu geschehen hat. Die Kommission hält es aber für zweckmäßig, wenn doch einmal ein Verfahrensgesetz gemacht wird, die für die Regelung des Ganges des Verfahrens nothwendigen Bestimmungen in das Gesetz selbst zur Richtschnur für die Betheiligten hineinzunehmen.

Zu § 12a (neu)

Es ergibt sich aus den §§ 28 und 36 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, daß den Betheiligten gegen jede im Genehmigungsverfahren von einem Ressortministerium ausgehende, ihr rechtliches Interesse beeinträchtigende Entscheidung der Rekurs an das Staatsministerium zusteht. Da das in Vorschlag gebrachte Gesetz auch für Kreise in Betracht kommt, bei denen eine genaue Kenntniß des badischen Verwaltungsrechtes nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden kann, so erachtet die Kommission für zweckmäßig, des Rekursrechts im Gesetz selbst Erwähnung zu thun. Sie schlägt deßhalb folgenden neuen **§ 12a** vor:

„Den Betheiligten steht gegen jede im Genehmigungsverfahren von den Einzelministerien ausgehende, ihr rechtliches Interesse beeinträchtigende Entscheidung der Rekurs an das Grssh. Staatsministerium zu.“

6. Anträge.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommission, indem sie die von ihr vorgeschlagenen Abänderungen durch Sperrschrift in dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurf bemerklich macht:

Die II. Kammer wolle:

1. dem Gesetzentwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, in der Fassung der Anlage ihre Zustimmung ertheilen;
2. die Petition der Städte der Städteordnung im gleichen Betreff vom 16. Februar 1900 dadurch für erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Kommission der II. Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind und nicht vom Staat unternommen werden, bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Aenderungen des Unternehmens in der Anlage oder im Betrieb.

§ 2.

Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind Wege, auf denen sich die der Beförderung dienenden Fahrzeuge auf festgelegten eisernen Schienen oder Spuren bewegen.

§ 3.

Im eisenbahnrechtlichen Sinne sind zu unterscheiden:

1. Eisenbahnen, die der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands unterstellt sind (Hauptbahnen),
2. Eisenbahnen, die unter die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands fallen (Nebenbahnen),
3. Eisenbahnen, die für den allgemeinen Verkehr geringe Bedeutung haben und hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln und deshalb der unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Betriebs- oder Bahnordnung nicht unterstellt sind (Kleinbahnen).

§ 4.

Zur Ertheilung der Genehmigung (§ 1) ist zuständig:

1. bei Haupt- und Nebenbahnen:
   das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Ermächtigung des Staatsministeriums,

2. bei Kleinbahnen, wenn sie mit Dampf oder Elektricität betrieben und in Zusammenhang mit anderen Bahnen gebracht werden oder den örtlichen Verkehr von mehr als einem Gemeindebezirk vermitteln sollen:
   das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern,
3. bei Kleinbahnen, die, ohne mit anderen Bahnen in Zusammenhang gebracht zu werden, den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks zu vermitteln bestimmt sind oder mit anderen Kräften als Dampf und Elektricität betrieben werden sollen:
   das Ministerium des Innern.

§ 5.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem zuständigen Ministerium (§ 4) einzureichen.

Dem Antrag sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wenn das Ministerium nach vorläufiger Prüfung des Antrags gegen das Vorhaben keine Bedenken hat und der Antragsteller für die Durchführung des Unternehmens als geeignet erscheint, wird bei Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, nach Maßgabe des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 verfahren, bei Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper aber der Plan den davon berührten Gemeinden mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen.

Gegen den Willen der Gemeinden soll die Genehmigung auch in letzterem Falle nur ertheilt werden, wenn für die Anlage Gründe des öffentlichen Interesses sprechen oder wenn nur die Minderheit der Gemeinden Widerspruch erhoben hat.

§ 6.

Fällt weg.

§ 7.

Wird nach Beendigung der Vorverhandlungen dem Antrag stattgegeben, so erhält in jedem Falle der Unternehmer darüber eine von dem zuständigen Ministerium auszufertigende Genehmigungsurkunde (Konzession), in der die Rechte und Verbindlichkeiten desselben festzustellen sind.

§ 8.

Die Genehmigung wird auf bestimmte Zeit ertheilt.

Für die ganze Dauer der Genehmigung ist der Staatsbehörde die Aufsicht und Ueberwachung des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes der Bahn vorzubehalten.

Die Staatsaufsicht wird von dem zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Ministerium (§ 4) oder von den von jenem Ministerium damit betrauten Behörden ausgeübt.

§ 9.

In der Genehmigungsurkunde können ferner neben sonstigen Rechten und Befugnissen insbesondere vorbehalten werden:

1 das Recht des Staates, das Eigenthum der Bahnanlage anzukaufen,
2. die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörde:
   a) zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel,
   b) zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung,
   c) zur Genehmigung und Abänderung des Fahrplans.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Die Genehmigung kann für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebs nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten Frist erfolgt.

Eine Verlängerung der Frist kann durch das zuständige Ministerium ausgesprochen werden.

§ 11.

Handelt es sich um Bahnen, die auf eigenem Bahnkörper angelegt werden, so hat der Unternehmer alsbald nach Empfang der Genehmigungsurkunde dem Ministerium, das die Genehmigung ertheilt, einen in größerem Maaßstab bearbeiteten Plan und die in § 29 und § 17 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 vorgeschriebenen Nachweisungen vorzulegen. Dieses veranlaßt alsdann die Einleitung des Verfahrens zur endgiltigen Feststellung der Bahnlinie (§ 29 des Enteignungsgesetzes). Vor Beendigung dieses Verfahrens soll mit dem Bau der Bahn in der Regel nicht begonnen werden.

§ 12.

Bahnen, die dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, aber mit Eisenbahnen mit öffentlichem Verkehr derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen (industrielle Anschlußgleise ꝛc.), daß ein Uebergang der Verkehrsmittel stattfinden kann, bedürfen, wenn dieselben zum Maschinenbetrieb eingerichtet werden sollen und nicht für Rechnung des Eigenthümers von der Staatsbahnverwaltung betrieben werden, zur baulichen Herstellung und zum Betrieb polizeilicher Genehmigung. Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist dasjenige Ministerium, welches die Aufsicht über die Eisenbahn führt, mit der die Anschlußgleise in Verbindung gesetzt werden sollen.

Der Genehmigung hat eine von dem zuständigen Ministerium anzuordnende polizeiliche Prüfung vorauszugehen, die sich auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel und auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit des Betriebspersonals erstreckt. Zu der Prüfung ist ein Vertreter der Anschlußbahn einzuladen.

§ 12a (neu).

Den Betheiligten steht gegen jede im Genehmigungsverfahren von den Einzelministerien ausgehende, ihr rechtliches Interesse beeinträchtigende Entscheidung der Rekurs an das Großh. Staatsministerium zu.

§ 13.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit.

§ 14.

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 29.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsere Minister des Innern, Geheimerath Dr. Eisenlohr sowie der Finanzen, Dr. Buchenberger Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Versicherung gegen Hagelgefahr betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir die Ministerialräthe Dr. Krems und Dr. Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Dezember 1899.

Friedrich.

Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Uhl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds sind längstens auf 1. Juli 1900 an die Amortisationskasse abzuliefern und zu einem „Hagelversicherungsfonds" zu vereinigen, welcher durch Zuweisung einer entsprechenden, den allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Summe auf den Betrag von einer Million Mark zu erhöhen ist.

Die Bestände des Hagelversicherungsfonds werden von der Amortisationskasse mit $3^1/_2$ % verzinst.

§ 2.

In den Hagelversicherungsfonds haben alljährlich die Versicherten einen Beitrag in Höhe von 1 % des von ihnen in dem betreffenden Jahr an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu entrichtenden Nettoprämienbetrags einzubezahlen.

Ebenso haben die Kreise jährliche Zuschüsse im Betrage von 10 % der in ihren Bezirken von den Versicherten an die erwähnte Gesellschaft zu leistenden Nettoprämienbeträge an diesen Fonds einzubezahlen, in welchen außerdem auch die Gewinnantheile fließen, welche gemäß § 5 des von der Großherzoglichen Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens von dieser zu entrichten sind.

§ 3.

Aus dem Hagelversicherungsfonds hat auf Anweisung des Finanzministeriums die Amortisationskasse zu bestreiten:

1. Die Schadensbeträge, die auf Grund des in § 2 erwähnten Uebereinkommens künftig der Staatskasse zur Last fallen.
2. Die Nachschußprämienbeträge, welche nach dem jeweiligen Ausschreiben der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf deren im Großherzogthum Baden versicherte Mitglieder entfallen.

Reichen die Zinsen des Fonds nicht aus, die vorerwähnten Ausgabeleistungen zu bestreiten, so sind die weiter erforderlichen Mittel dem Fonds selbst zu entnehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Fall der Unzulänglichkeit des Fonds zur Bestreitung der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen wird das Finanzministerium die Amortisationskasse anweisen, die fehlenden Beträge einstweilen und bis zur erfolgten Ergänzung des Fonds vorschüßlich zu bestreiten.

Eine Berechnung von Zinsen für diese Vorschußleistungen findet nicht statt.

§ 4.

Der Regelung durch künftiges Gesetz bleibt vorbehalten, in welcher Weise der Fonds zu ergänzen ist, falls er durch die gemäß § 3 an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu bewirkenden Leistungen auf einen für seine Zweckbestimmung unzureichenden Betrag heruntergesunken ist; ferner, welcher Verwendung der Fonds im Interesse der Hagelversicherung bei etwaiger Auflösung des Vertrags mit der Gesellschaft entgegenzuführen werden soll.

§ 5.

Die aus der Verwaltung des Hagelversicherungsfonds und die aus der sonstigen Geschäftsbesorgung der Amortisationskasse erwachsenden besonderen Verwaltungskosten bleiben dieser Kasse zur Last.

§ 6.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern haben die Kreise für ihre Bezirke die den Hauptagenturen der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zugewiesenen Geschäfte ganz oder theilweise zu übernehmen, sowie mit den an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft abzuliefernden Beiträgen der Versicherten den von diesen gemäß § 2 an den Hagelversicherungsfonds zu entrichtenden Betrag einziehen und an die Amortisationskasse abführen zu lassen.

§ 7.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gegeben

Begründung.

Im Allgemeinen.

Die Frage einer dem Bedürfnisse der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung des Großherzogthums gerecht werdenden Organisation der Hagelversicherung hat seit mehr als 30 Jahren die Regierung sowohl als die landwirthschaftliche Interessenvertretung und die betheiligten Kreise der Landwirthe wiederholt auf's Eingehendste beschäftigt, und es hat hierbei nicht an Vorschlägen gefehlt, welche eine befriedigende Lösung dieser für die Landwirthschaft ebenso wichtigen und schwerwiegenden als schwer zu lösenden Frage auf Grund eingehender und gründlicher Vorarbeiten ernstlich in's Auge gefaßt hatten.

Dieselben erstrebten eine Lösung der Frage bald auf dem Wege der Konkurrenz durch Hereinziehung möglichst zahlreicher Hagelversicherungsgesellschaften, bald auf dem Wege einer Anlehnung an eine größere Deutsche Gesellschaft; theils erhofften sie die Regelung der Hagelversicherung durch das neuerstandene Deutsche Reich, theils von Errichtung einer Landesanstalt mit oder ohne Beitrittszwang.

Lange Zeit hatte es den Anschein, als ob eine befriedigende Organisation der Hagelversicherung sich überhaupt als unerreichbar erweise, als ob all' diesen Vorschlägen nur eine theoretische Bedeutung zukommen und keiner den Weg in die Praxis des Lebens finden solle, sei es, daß sie sich bei eingehender nochmaliger Prüfung überhaupt als ungangbar darstellten, sei es, daß zeitliche, geschäftliche oder politische Verhältnisse deren Verwirklichung zur Zeit nicht zuließen, sei es, daß man sich in den betheiligten Kreisen mit dem Gedanken eines Zwanges nicht zu befreunden vermochte, oder daß man beim Mangel eines zuverlässigen statistischen Materials vor dem Schritt in das Dunkle zurückschreckte.

Da führten die in den Jahren 1889 und 1890 über einzelne Theile des Großherzogthums niedergegangenen schweren Hagelwetter das Bedürfniß nach einer allen billigen Ansprüchen entsprechenden Hagelversicherungsgelegenheit von Neuem und auf's Eindringlichste vor Augen und rückten diese Frage mit einem Schlage in den Vordergrund des Interesses der landwirthschaftlichen Bevölkerung und deren Vertreter, sowie der Landstände und der Großherzoglichen Regierung, welche sich in der Folge entschloß, mit der im Jahre 1869 in's Leben getretenen und inzwischen auf breitester Grundlage zur Entwickelung gelangten, vorzüglich verwalteten und geleiteten Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit wegen Herbeiführung eines Uebereinkommens Verhandlungen einzuleiten, welche unterm 7. Februar 1891 zum endgiltigen Abschluß des in Anlage 1 enthaltenen Vertrages führten.

Anlage 1.

Die Vortheile dieses Abkommens lagen zunächst in der Erlangung eines verhältnißmäßig billigen Tarifs, wie er nur denkbar war bei Anschluß an diese größte auf Gegenseitigkeit beruhende Hagelversicherungsgesellschaft mit ihren langjährigen technischen Erfahrungen und mit ihren auf ganz Deutschland insbesondere auf Norddeutschland rationell vertheilten Risiken. Außerdem war in diesem Vertrage dem Ministerium ein gewisses Aufsichtsrecht über die Geschäftsgebahrung, Tarifirung ꝛc. der Gesellschaft gegenüber vorgesehen und den Kreisen insbesondere hinsichtlich Festsetzung der Tarife, Aufstellung der Taxatoren für Schadenregulierung und Besorgung des Agenturwesens ein gewisses Mitverwaltungsrecht eingeräumt.

Um der einzigen aus dem Vertragsabschluß mit einer Gegenseitigkeitsgesellschaft für die Versicherten sich ergebenden Mißlichkeit — einer etwa eintretenden Verpflichtung zur Bezahlung von Nachschüssen — wirksam zu begegnen, wurden gleichzeitig den Kreisen zum Zweck der etwa erforderlich werdenden Leistung von Nach-

schüssen jährlich aus allgemeinen Staatsmitteln Dotationen zugewendet, aus deren in einzelnen Kreisen durch freiwillige Leistungen sowie durch Heranziehung der Versicherten verstärkten Ueberschüssen besondere Kreishagelfonds gebildet wurden. (Siehe Anlage 2). Anlage 2.

In dieser Art der Regelung der Hagelversicherung, welche in der Folge für ähnliche Vereinbarungen der Gesellschaft mit Württemberg und Elsaß-Lothringen vorbildlich geworden ist, schien der Ausgangspunkt für eine endliche befriedigende Lösung der lange in Schwebe gewesenen Hagelversicherungsfrage gefunden zu sein. Denn in der That hat sich seit Bestehen dieses Abkommens nicht nur das Verständniß der Betheiligten landwirthschaftlichen Interessentenkreise für die große Bedeutung einer solchen Versicherung mehr und mehr erweitert, sondern es hat auch das Vertrauen in diese neugeschaffene Organisation in einer Weise Wurzel gefaßt und sich gekräftigt, daß, wie aus der in Anlage 3 enthaltenen Uebersicht zu entnehmen ist, das Versicherungskapital in Anfangs zwar langsamer aber doch steter, später aber in rasch sich entwickelnder Zunahme ein erfreuliches Anwachsen zeigte. Anlage 3.

Diese Entwickelung schien jedoch mit einem Male in's Stocken gerathen zu sollen. Die schweren Hagelwetter, welche im Jahre 1897 über Süddeutschland niedergingen und insbesondere für Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen sehr bedeutende Schäden brachten, wurden für die norddeutschen Mitglieder der Gesellschaft, bei welchen von vornherein eine gewisse Abneigung gegen die Ausdehnung des Geschäfts auf Süddeutschland vorhanden gewesen zu sein scheint, Anlaß zu ernster Beunruhigung, welche von verschiedenen Konkurrenzgesellschaften theils geweckt, theils geschürt, schließlich bei einem größeren Theil der norddeutschen Gesellschaftsmitglieder das Verlangen nach Aufgabe des gesammten süddeutschen Geschäfts hervorrief.

Um dieses mehr und mehr stürmisch auftretende Begehren zu beschwichtigen, schritt das Direktorium der Gesellschaft im Jahre 1897 mit Zustimmung des Verwaltungsraths und der Generalversammlung dazu, zunächst die Vorprämien für die im Jahre 1897 am schwersten betroffenen Länder Württemberg und Elsaß-Lothringen um ein Beträchtliches zu erhöhen (50 bezw. 30 % der Vorprämie).

Die von dieser Maßnahme erhoffte Beruhigung der norddeutschen Interessentenkreise trat jedoch nicht ein, vielmehr erhöhte sich, namentlich in Folge einer fortgesetzten wirksamen Agitation der Konkurrenz, die Aufregung so sehr, daß der Verwaltungsrath der Gesellschaft in der am 11. und 12. November v. Js. stattgehabten Sitzung das Direktorium beauftragte, den Vertrag mit Baden und Württemberg zu kündigen (der Vertrag mit Elsaß-Lothringen ist erst später kündbar) und gleichzeitig wegen Eingehung eines neuen Vertrags mit diesen beiden Staaten in's Benehmen zu treten, einen solchen aber nur dann zum Abschluß zu bringen, wenn es gelingen sollte, die Interessen der übrigen Mitglieder vor jeder Benachtheiligung durch das süddeutsche Geschäft zu schützen.

Zur Begründung dieses Beschlusses konnte seitens der Gesellschaft zwar nicht geltend gemacht werden, daß Baden seit Bestehen des Vertragsverhältnisses einen effektiven Schaden gebracht habe, dagegen wurde darauf hingewiesen, daß, wenn auch die Befürchtungen, welche das süddeutsche Geschäft durch sein unerwartet starkes Anwachsen hervorgerufen, hauptsächtlich durch das Württembergische Geschäft verursacht seien, doch nicht verkannt werden könne, daß auch die Entwickelung in Baden während der letzten Jahre eine unerwartet schnell fortschreitende gewesen sei, und wenigstens in den hagelgefährlichen Gegenden mit Sicherheit eine noch weitere erhebliche Steigerung der Versicherungssumme zu erwarten stehe, da sich die Gesellschaft durch den s. Z. abgeschlossenen Vertrag verpflichtet habe, alle sich zur Versicherung Meldenden anzunehmen, mithin sich des Rechts begeben habe, sich vor sogenannten Klumpenversicherungen, d. i. vor einer Anhäufung zu großer Versicherungssummen auf einem räumlich beschränkten Gebiet, zu schützen. Baden umfasse der Fläche nach etwa $^1/_{35}$ des Deutschen Reichs. Bei gleichmäßiger Vertheilung der Risiken über das gesammte Geschäftsgebiet würden also von den 756 Millionen Versicherungswerth auf Baden nur etwa 22,5 Millionen entfallen, während der bei der Gesellschaft untergebrachte Versicherungswerth im Jahre 1898 bereits auf 27,883,000 M. gestiegen sei, wovon allein 9 Millionen auf den sehr hagelgefährdeten Kreis Konstanz entfallen, so daß dort thatsächlich bereits eine bedenkliche Klumpenversicherung vorhanden sei.

Neben dieser Gefahr der Klumpenversicherung liege ferner eine Hauptschwierigkeit in den besonders starken Schwankungen des süddeutschen Geschäfts, das neben einer Reihe recht günstiger Jahre auch solche aufweise, welche jedes, auch das umfangreichste Geschäft außerordentlich empfindlich berühren müßten, wie dies, abgesehen von früheren Jahren, namentlich im Jahre 1897 der Fall gewesen sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der dagegen zu erhebende Einwand, daß ähnliche Schwankungen auch in norddeutschen Generalagenturbezirken vorkommen, und daß es ja eben als Aufgabe einer großen Versicherungsgesellschaft angesehen werden müsse, die jährlichen Geschäftsschwankungen der einzelnen Bezirke auszugleichen, würde nach Ansicht des Verwaltungsraths nur dann als durchschlagend anerkannt werden können, wenn die Versicherungssummen annähernd gleichmäßig auf die einzelnen Gebiete des Reiches vertheilt wären, und wenn dabei auf Baden und Württemberg kein höherer Antheil entfiele, als auf andere Länder; das sei aber, wie bereits hervorgehoben, nicht der Fall, und die Gesellschaft sei auch vertragsmäßig gar nicht im Stande, hierauf in derselben Weise hinzuwirken, wie sie es in anderen Ländern und Gegenden zum Schutze ihrer Gesammtversicherten theils durch unmittelbare Ablehnung, theils durch starke Erhöhung der Vorprämien zu thun in der Lage sei. Nur wenn irgend ein Weg sich finden lasse, diese großen, für das norddeutsche Geschäft empfindlichen Schwankungen zu beseitigen, erklärte die Direktion, werde es der Gesellschaft möglich sein, an den Neuabschluß eines Uebereinkommens heranzutreten.

Da die Großherzogliche Regierung eine befriedigende Regelung der Hagelversicherung nur darin zu finden vermag, daß die Möglichkeit der Versicherung allen Landwirthen gleichmäßig gewährt wird, und sie deshalb auf die den Ausgangspunkt für das Vorgehen der Gesellschaft bildende Klumpenversicherung nicht verzichten zu dürfen glaubte, und da es anderseits nicht gelang, die Bedenken der Gesellschaft, welchen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, zu zerstreuen, und damit der Neuabschluß des Vertrags auf der bisherigen Grundlage nach den bündigen Erklärungen der Gesellschaft zur Unmöglichkeit geworden war, sah sich die Großherzogliche Regierung vor die Frage gestellt, ob sie den Gedanken einer Organisation des Hagelversicherungswesens überhaupt aufgeben oder welche Wege sie zur Erhaltung einer solchen Organisation beschreiten soll.

Hier sei bemerkt, daß die Großherzogliche Regierung seiner Zeit sofort nach der in Aussicht gestellten Kündigung des Vertrags Veranlassung nahm, den Landwirthschaftsrath über die etwa einzuschlagenden Wege zu hören und daß dieser in der 1898er Tagung sich dahin aussprach, daß unter keinen Umständen auf eine Regelung des Hagelversicherungswesens Verzicht geleistet werden dürfe, daß vielmehr die Großherzogliche Regierung versuchen möge, in erster Linie mit der Norddeutschen und eventuell mit einer anderen leistungsfähigen Hagelversicherungsgesellschaft ein neues Abkommen zu treffen; falls sich dies aber ohne allzu große Opfer nicht erreichen lasse, so solle die Errichtung einer eigenen Landesanstalt in's Auge gefaßt werden.

Wenn die Bedenken, welche sich früher der Errichtung einer eigenen Landesanstalt, etwa nach bayerischem Muster, entgegenstellten, nach den Erfahrungen der letzten 9 Jahre zum Theil auch geschwunden sind, zum Theil sich gemindert haben, so hielt die Großherzogliche Regierung doch die Zeit noch nicht für gekommen, um den Landständen einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten; ebenso glaubte sie aber auch auf den Abschluß eines Vertrags mit einer anderen Gesellschaft schon aus dem Grunde nicht abheben zu sollen, weil, abgesehen davon, daß von den wenigen in Betracht kommenden großen und leistungsfähigen Gesellschaften kaum günstigere Bedingungen und eine entgegenkommendere Geschäftsführung erwartet werden konnte, ein derartiger Wechsel wohl eine starke Beunruhigung und Unsicherheit in die Kreise der Versicherten hineingetragen und zweifellos eine Zersplitterung des seit Bestehen des Vertragsverhältnisses angesammelten bedeutenden Versicherungskapitals im Gefolge gehabt hätte, was gewiß nicht als erwünscht erachtet werden kann.

Es blieb mithin nur der eine Weg übrig, der Frage einer weiteren Vereinbarung mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft näher zu treten und zu diesem Zweck sich mit derselben in's Benehmen zu setzen.

Anlage 4. Nach längeren mit manchfachen Schwierigkeiten verbundenen Verhandlungen kam sodann der in Anlage 4 abgedruckte Entwurf eines neuen Uebereinkommens zu Stande, in welchem die Großherzogliche Regierung eine geeignete neue Grundlage für die geordnete und gedeihliche Entwickelung des Hagelversicherungswesens in Baden erblickt.

Es kann hier auf eine Besprechung der einzelnen Punkte dieses Entwurfs verzichtet werden, da dieselben ihrer Mehrheit nach schon Bestandtheile des bisherigen Vertrags waren und einer Erläuterung nicht bedürfen; dagegen soll hier auf die in Ziffer 5 lit. a. niedergelegten Bestimmungen aufmerksam gemacht werden, welche von dem Grundgedanken ausgehen, daß eine benachtheiligende Beeinflussung der norddeutschen Mitglieder durch das süddeutsche beziehungsweise badische Geschäft sich am besten verhindern lasse durch unter bestimmten Voraussetzungen eintretende Uebernahme eines Theils des Schadens auf die Badische Staatskasse, daß dieser jedoch für

die Uebernahme dieses Risikos durch Ueberlassung eines Theils des jährlichen durch das badische Geschäft gebrachten Gewinns ein Aequivalent zu bieten sei.

Ferner soll nach Ziffer 7 des erwähnten Vertragsentwurfs künftig der etwa erforderlich werdende an sich kraft des Versicherungsvertrags von den Versicherten zu entrichtende Nachschußbetrag, welcher bisher der Regel nach von den Kreisen übernommen wurde und aus den bei diesen angesammelten Reservefonds bestritten wurde, von der Großherzoglichen Staatskasse geleistet oder dessen Einbezahlung Seitens des Staates mindestens garantirt werden.

Zur Beurtheilung der muthmaßlichen Wirkungen der in Frage kommenden Bestimmungen sei hier auf die Anlagen 5 und 6 verwiesen, wobei erläuternd bemerkt wird, daß der Berechnung in Anlage 5 der nach der amtlichen Statistik an Körnern und Hülsenfrüchten sowie Handelsgewächsen entstandene Schaden und ein Erntewerth von 154 Millionen Mark (462 Mark pro Hektar) zu Grunde gelegt ist. Anlage 5. Anlage 6.

Nach dieser Berechnung hätte sich bei Annahme eines Versicherungskapitals von 30 Millionen Mark in den 10 Jahren 1889—1898 und bei Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Vertragsentwurfs für die Großherzogliche Staatskasse noch ein kleiner Gewinn (47540 Mark) ergeben. Doch können diese Berechnungen selbstverständlich auf zweifellose Richtigkeit einen Anspruch nicht erheben, da die einzige vorhandene statistische Grundlage, auf der sie beruhen, nicht als unbedingt zuverlässig anerkannt werden kann.

Immerhin aber dürfte diese Berechnung in der Richtung einige Beruhigung bieten, daß das Risiko, vertheilt auf einen größeren Zeitraum, für die Großherzogliche Staatskasse beziehungsweise den zur Bildung in Aussicht genommenen Fonds kein allzu großes sein dürfte, wenn, was sich allerdings jeder Berechnung entzieht, nicht außergewöhnlich häufige und schwere Hagelkatastrophen sich einstellen und wenn allmählig mehr und mehr auch weniger schwer gefährdete Bezirke von der so außerordentlich erleichterten Versicherungsmöglichkeit Gebrauch machen. Sollte aber trotzdem eine weitere Uebernahme des Risikos sich als eine zu große Belastung für die Großherzogliche Staatskasse darstellen, so bietet das in Ziffer 12 der Großherzoglichen Regierung eingeräumte jährliche Kündigungsrecht die Möglichkeit, auch vor Ablauf von 10 Jahren vom Vertrag zurückzutreten.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der von der Großh. Staatskasse auf Grund des Vertrags zu übernehmenden Verpflichtungen — Uebernahme eines Theils des Risikos und Leistung der etwa erforderlichen Nachschußbeträge — soll nun durch Gesetz bestimmt werden, daß aus den bisher bei den Kreisen der Hauptsache nach aus den jährlichen Staatsdotationen angesammelten Hagelfonds sowie aus allgemeinen Staatsmitteln und künftig zu leistenden Beiträgen der Kreise und Versicherten ein unter der Verwaltung der Großh. Amortisationskasse stehender Fonds gebildet und erhalten werde und es soll die Großh. Amortisationskasse gleichzeitig die Ermächtigung erhalten, im Falle der Unzulänglichkeit dieses Fonds unverzinsliche Vorschüsse zu leisten.

Zum Schlusse sei hier noch angeführt, daß auch die Königlich Württembergische Regierung auf derselben Grundlage ein neues Uebereinkommen vorläufig zum Abschluß gebracht hat.

Im Besonderen.

Zu § 1.

Die Vereinigung der bei den Kreisen angesammelten Fonds mit dem aus allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Betrag zu einem Fonds empfiehlt sich schon aus geschäftlichen Gründen, abgesehen davon, daß die in Frage kommenden Kreishagelfonds der Hauptsache nach der Zuwendung staatlicher Beiträge ihre Entstehung verdanken.

Ueber die Höhe der einzelnen Kreishagelfonds gibt Anlage 2 näheren Aufschluß.

Zu § 2.

Der hier vorgesehene Beizug der Versicherten dürfte im Hinblick auf die verhältnißmäßig nieder bemessenen Vorprämien — durchschnittlich 70,2 ₰ pro 100 ℳ Versicherungswerth — sowie mit Rücksicht auf die zur Verwendung vorgesehenen allgemeinen Staatsmittel nur der Billigkeit entsprechen, da die Bezahlung der Nach-

schüsse, wozu der fragliche Fonds ebenfalls in Anspruch genommen werden soll, doch in erster Linie sich als eine Verpflichtung der Versicherten darstellt. Abgesehen hiervon erscheint der den Versicherten angesonnene Beitrag mit 10% des von ihnen bezahlten Vorprämienbetrags (7 ₰ bei einer Durchschnittsprämie von 70,2 ₰) als sehr nieder bemessen.

Die Betheiligung der Kreise, auf welche schon bei Abschluß des bisherigen Uebereinkommens abgehoben war, dürfte schon in den durch den Entwurf des mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft abzuschließenden Vertrags ihnen eingeräumten Befugnissen ihre Begründung finden und entspricht den ihnen durch das Verwaltungsgesetz zugewiesenen Aufgaben der Förderung der gemeinsamen Kultur und Wirthschaft.

Die Wirkung dieser Bestimmung hinsichtlich der auf die Kreise treffenden Beitragssummen ist aus Anlage 7 zu ersehen.

Zu § 3.

Was die Frage der voraussichtlichen Zulänglichkeit des zu bildenden Fonds anbelangt, so sei hier Folgendes bemerkt:

Nach den thatsächlichen Ergebnissen des Hagelversicherungsgeschäfts in den Jahren 1891—1898 ist im Großherzogthum mit einer durchschnittlichen Nachschußprämie von 33% des Nettovorprämienbetrags zu rechnen und dürfte es sich empfehlen, diesen Prozentsatz den bezüglichen Berechnungen auch für die Hinkunft zu Grunde zu legen, wenn er auch in Folge der künftigen Uebernahme eines Theils des Schadens auf die Staatskasse sich etwas vermindern wird.

Bei Annahme dieses Prozentsatzes wäre bei einem Vorprämienbetrag von 196 135 ℳ, wie er im Jahre 1898 bezahlt wurde, ein Nachschußbetrag von . . . . . 64 724 ℳ zu entrichten gewesen.

Davon wären bei Annahme einer 3½%igen Verzinsung gedekt durch das Zinsenerträgniß des Fonds (1 000 000 ℳ) . . . . . 35 000 „

Es wäre somit noch aufzubringen gewesen der Betrag von . . . . . 39 724 ℳ

Zur Deckung dieses Betrags wären noch zur Verfügung gestanden die von den Kreisen und Versicherten einzubezahlenden 20 % des Vorprämienbetrags mit . . . . . 39 227 „

Es bliebe somit durch die Jahreseinnahme ungedeckt der Betrag von . . . . . 497 ℳ

Würden nun namentlich in den ersten Jahren bedeutende Hagelschäden eintreten und der Fonds größere Schadensbeträge (wie 1897 = 275 676 ℳ — s. Anlage 5 —) zu tragen haben, so könnte allerdings eine so gewaltige Einzehrung desselben eintreten, daß er ohne weitere, wenigstens vorschüßliche Leistungen der Amortisationskasse zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten unter Umständen auf Jahre hinaus nicht mehr im Stande wäre.

Zu § 6.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Zustand; neu ist nur hinzugetreten die Verpflichtung zum Einzug der von den Versicherten an den Hagelversicherungsfonds zu bezahlenden Beiträge; doch wird die Zuweisung dieses Einzugs an die Kreise um deswillen einem Bedenken nicht begegnen, weil sie künftig wie bisher schon, ohnedies den Einzug der Vorprämien besorgen werden.

Anlage 1.

Vereinbarung

mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin.

Zwischen dem Vertreter des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern, Herrn Ministerialrath Buchenberger, unter Mitwirkung des I. Präsidenten der Centralstelle des badischen landwirthschaftlichen Vereins, Herrn Klein in Wertheim und deren Generalsekretär, Herrn Oekonomierath Märklin einerseits

und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zu Berlin, vertreten durch die Herren von Zastrow, kontrolirendes Mitglied des Verwaltungsraths, Gruner, Direktor und Landesökonomierath Nobbe, Subdirektor, anderseits

ist Folgendes abgesprochen worden:

1. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft ist bereit, die Feldfrüchte der badischen Landwirthe nach Maßgabe ihres Statuts und ihrer Versicherungsbedingungen in Versicherung zu nehmen.

2. Zur Erleichterung und Beförderung der Versicherungsnahme wird Seitens der Generalagentur der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft für jeden der elf Kreise des Großherzogthums eine Hauptagentur errichtet, wobei die Vorschläge des Ministeriums resp. der Kreisbehörde nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Den Hauptagenturen liegt es ob, in jedem Kreise Spezialagenten nach Bedürfniß anzustellen. Die Kosten der ersten Organisation werden von der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft getragen. Die Hauptagenten erhalten für die Besorgung des Versicherungsgeschäfts eine mit der Generalagentur zu vereinbarende Vergütung, aus welcher dieselben die ihnen unterstellten Spezialagenten zu bezahlen haben. Von Seiten der Vertreter der Direktion wird als wünschenswerth bezeichnet, daß die Kreise die Organisation des Agenturwesens, insbesondere also die Aufstellung der Unteragenten selbst in die Hand nehmen und durch Vermittelung der Kreiskasse die Einhebung der Versicherungsprämien und deren Ablieferung an die Gesellschaft bewirken, beides gegen die den Hauptagenturen nach den geltenden Sätzen zukommende Provision. Das Ministerium wird Anlaß nehmen, eine Beschlußfassung der Kreise darüber herbeizuführen, ob sie in dieser Weise vorgehen und die ihnen inhaltlich der nachstehenden Absprachen zugedachten weiteren Funktionen übernehmen wollen.

3. Die Festsetzung der Vorprämien soll in Gemäßheit des § 22 der Versicherungsbedingungen durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft erst dann erfolgen, nachdem die Vorschläge der Direktion durch die Generalagentur den Kreisausschüssen zur Begutachtung zugesandt worden sind, um diesen Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten und etwaigen Wünsche auszusprechen.

Ebenso ist dem Ministerium des Innern von dem Tarifentwurf jeweils Kenntniß zu geben.

Die Tarifirung geschieht auf Grund der Hagelstatistik, wobei für jede Gemarkung ein einheitlicher Prämiensatz festgesetzt wird. Die Ergebnisse der amtlichen Hagelstatistik wird das Ministerium der Direktion jeweils mit thunlicher Beschleunigung mittheilen.

Die Tarifirung erfolgt durch Aufstellung einer Grundprämie für die einzelnen Amtsbezirke des Landes, wobei für diejenigen Gemeinden, die innerhalb jeweils der letzten 5 bis 10 Jahre einen ersatzfähigen Hagelschlag nicht aufweisen, eine Minderung, für diejenigen Gemeinden, welche innerhalb jenes Zeitraumes mehrere ersatzfähige Hagelschäden aufweisen, eine Erhöhung gemäß den hierfür geltenden Grundsätzen eintritt.

4. Alljährlich werden Vertreter der Kreise des Landes durch das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters der Gesellschaft zu einer gemeinsamen Berathung und zur Wahl eines Delegirten eingeladen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welch' letzterer bei endgiltiger Festsetzung des Prämientarifs der betreffenden Sitzung des Verwaltungsraths der Gesellschaft beiwohnen und etwaige Wünsche persönlich vorbringen kann.

5. Die Direktion wird über die Zahl der Versicherten und die Höhe der Versicherungssumme, sowie die Höhe des vom Verwaltungsrath beschlossenen Nachschusses jeweils den Kreisausschüssen Mittheilung machen, welch' letztere innerhalb vier Wochen darüber der Direktion Nachricht zugehen lassen werden, ob und in welchem Betrag der auf die versicherten Landwirthe des Kreises entfallende Nachschuß von der Kreiskasse übernommen wird.

6. Zur Regulirung der Schäden im Großherzogthum Baden wird die Gesellschaft jeweils Vertrauensmänner (Schätzer) zuziehen, welche in der erforderlichen Anzahl für jeden Amtsbezirk von den Kreisen gewählt und der Gesellschaftsdirektion namhaft gemacht werden.

7. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft erklärt sich bereit, auf das ihr nach § 4 des Statuts resp. § 57 der Versicherungsbedingungen zustehende Recht, etwaige gerichtliche Klagen gegen badische Versicherte nach ihrer Wahl entweder in Berlin oder in Karlsruhe anhängig zu machen, zu verzichten und sich zu verpflichten, in Betreff der badischen Versicherten nur am Sitze ihrer Generalagentur in Karlsruhe Recht zu nehmen und zu geben.

8. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft erklärt sich ferner bereit, dem Großherzoglich Badischen Ministerium das Recht einer dauernden Kontrole über die Verwaltung der Gesellschaft einzuräumen, und zu diesem Zwecke demselben alle Befugnisse zuzugestehen, wie solche dem Provinzialverbande von Schlesien und Westfalen zugesprochen sind. Es soll demnach dem Großherzoglichen Ministerium insbesondere das Recht zustehen, von dem auf das Geschäft im Großherzogthum Baden bezüglichen Schriftwechsel, von dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntniß zu nehmen, sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung einen Vertreter mit berathender Stimme zu entsenden.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden von dem Großherzoglichen Ministerium getragen.

9. Von Seiten der Vertreter der Direktion der Gesellschaft wird der Wunsch ausgesprochen, es möge das Großherzoglich Badische Ministerium durch die ihm unterstehenden staatlichen Organe oder auf sonst geeignete Weise nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß die Landwirthe des Großherzogthums Baden ihre Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft versichern.

10. Die Vertreter der Gesellschaft erklären, daß letzterer vorbehalten bleiben müsse, von den in vorstehenden Absprachen übernommenen Verpflichtungen zurückzutreten, falls nicht binnen 2 Jahren öffentliche Mittel zur theilweisen oder gänzlichen Deckung der den Versicherten obliegenden Nachschußpflicht zur Verfügung gestellt werden können.

11. Für vorstehende Absprachen behielt sich der Vertreter des Ministeriums die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde, die Vertreter der Gesellschaft diejenige des Verwaltungsraths vor.

Berlin, den 7. Februar 1891.

(gez.) **Buchenberger,** Ministerialrath.
(gez.) **Klein,** Präsident der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden.
(gez.) **Märklin,** Oekonomierath und Generalsekretär.

Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft:
Kontrolirendes Milglied des Verwaltungsraths:
(gez.) **von Zastrow.**

Der Direktor:
(gez.) **F. Gruner.**

Der Subdirektor:
(gez.) **Ph. A. Nobbe.**

Anlage 2.

Kreishagelreservefonds

nach dem Stand vom 31. Dezember 1898.

Ordnungs-Zahl	Kreis	Summa M	Summa ₰
1	Konstanz	239 997	43
2	Villingen	38 238	84
3	Waldshut	23 047	95
4	Freiburg	30 553	94
5	Lörrach	16 404	14
6	Offenburg	33 812	13
7	Baden	15 500	—
8	Karlsruhe	38 231	17
9	Mannheim	10 859	58
10	Heidelberg	23 159	51
11	Mosbach	55 088	63
	Summa	524 893	32

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Versicherungsnahme gegen Hagelschaden 1890/99

bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft.

	Großherzogthum Baden	Versicherungssumme im Kreis										
		Konstanz	Villingen	Waldshut	Freiburg	Lörrach	Offenburg	Baden	Karlsruhe	Mannheim	Heidelberg	Mosbach
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1890	311 999											
1891	4 676 737	3 680 629	500 417	199 232	4 508	5 098	52 321	16 564	54 630	69 239	36 557	57 542
1892	5 327 869	3 891 706	600 387	169 851	11 463	20 427	70 116	67 277	51 045	67 363	67 614	310 620
1893	6 115 919	3 714 208	817 323	180 694	43 328	89 372	79 400	65 583	159 606	88 760	325 080	552 565
1894	7 696 182	4 229 605	1 106 859	308 035	38 213	104 994	109 680	93 977	209 371	104 927	291 835	1 098 686
1895	9 675 419	4 924 661	1 219 966	624 651	56 822	67 650	107 855	138 730	114 143	108 425	410 809	1 901 707
1896	10 323 571	4 978 081	1 429 274	594 107	73 802	90 676	137 930	218 958	146 724	148 255	608 735	1 897 029
1897	13 575 887	5 451 436	1 633 086	637 342	155 904	89 640	326 981	328 652	304 932	477 028	950 811	3 220 075
1898	27 939 902	9 095 867	2 775 466	1 500 357	590 284	172 870	710 774	507 458	1 199 078	658 880	3 169 576	7 559 292
1899	27 501 540	9 781 736	2 717 011	1 423 813	588 832	169 938	669 352	448 415	1 085 553	520 856	3 023 613	7 072 421

Anlage 3.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Anlage 4.

Entwurf

einer

Uebereinkunft

zwischen dem **Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern** und der **Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft**

betreffend

die Regelung der Hagel-Versicherung in Baden.

Zwischen dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin ist heute nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

1. Die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich nach Maßgabe ihres Statuts und ihrer Versicherungsbedingungen, sowie gegenwärtiger Uebereinkunft, die Feldfrüchte sämmtlicher versicherungsuchenden Landwirthe im Großherzogthum Baden gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen.

2. Das Großherzogthum Baden bildet zwei Bezirke im Sinne des § 56 des Statuts — der eine die Kreise Konstanz, Waldshut, Villingen, Lörrach, Freiburg und Offenburg, der andere die übrigen Kreise umfassend — welchen das Recht zusteht, je einen Vertreter zur Generalversammlung zu entsenden.

3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, jederzeit einen in Karlsruhe wohnenden Spezial-Beamten für Baden zu bestellen, der die Gesellschaft sowohl den Behörden, als dem Publikum gegenüber vertritt. Ueber die Organisation des badischen Agenturwesens wird eine besondere Vereinbarung zwischen dem Großherzoglichen Ministerium und der Gesellschaft vorbehalten.

4. Die Festsetzung der Vorprämien in Gemäßheit des § 26 der Versicherungsbedingungen soll durch den Verwaltungsrath erst erfolgen, nachdem die Vorschläge der Direktion den Kreisausschüssen zur Begutachtung mitgetheilt worden sind und diese Gelegenheit gehabt haben, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen. — Die Tarifirung geschieht auf Grund der Hagelstatistik durch Festsetzung eines einheitlichen Prämiensatzes für jede Markung in der Weise, daß zunächst eine Grundprämie für die einzelnen Amtsbezirke aufgestellt wird, und dann für diejenigen Markungen, welche in den vorausgegangenen 5 bis 10 Jahren einen ersatzfähigen Hagelschlag nicht aufweisen, eine Minderung, dagegen für diejenigne Markungen, welche innerhalb des gleichen Zeitraumes mehrere ersatzfähige Hagelschäden aufweisen, eine Erhöhung der Prämie nach den hierfür vom Verwaltungsrath festzustellenden Grundsätzen eintritt. Die Gesellschaft wird dem Ministerium des Innern die für Festsetzung sowohl der Grundprämien für die Amtsbezirke, als der Prämien für die einzelnen Markungen maßgebenden Grundsätze mittheilen und diesem vor endgiltiger Festsetzung des Prämientarifs unter Uebermittlung der bezüglichen statistischen Grundlagen jeweils Gelegenheit zur Aeußerung geben. Alljährlich werden Vertreter der Kreise des Landes durch das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters der Gesellschaft zu einer gemeinsamen Berathung und zur Wahl eines Delegirten eingeladen, der bei endgiltiger Festsetzung des Prämientarifs der betreffenden Sitzung des Verwaltungsraths beiwohnen darf, um etwaige Wünsche persönlich vorbringen und vertreten zu können

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Um einer zu empfindlichen Beeinflussung der nicht badischen Mitglieder durch ein unverhältnißmäßiges Wachsthum des badischen Geschäfts, zu dessen Einschränkung die Gesellschaft nach Nr. 1 dieses Vertrages nicht berechtigt ist, zu begegnen, wird Folgendes bestimmt:

a) In jedem Jahre wird nach Beendigung der Schadenschätzungen, jedoch spätestens bis zum 15. Oktober eine Berechnung darüber aufgestellt, wie sich bei Vergleichung der gezahlten Vorprämie zuzüglich des Beitrags zum Reservefonds mit der Schadensumme zuzüglich der Verwaltungskosten das badische Geschäft zu dem des übrigen Versicherungsgebiets mit Ausschluß von Württemberg verhält. Ergiebt sich nach dieser Berechnung für das badische Geschäft eine Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von mehr als 25 Prozent der badischen Vorprämie, und übersteigt diese Unzulänglichkeit zugleich diejenige des übrigen Geschäftsgebiets — außer Württemberg — um mehr als 25 Prozent, so hat die badische Staatskasse bis zum 1. November des betreffenden Jahres den 25 Prozent der Vorprämie übersteigenden Mehrbetrag an die Gesellschaft zu zahlen.

Dagegen zahlt die Gesellschaft in denjenigen Jahren, in welchen sich für das badische Versicherungsgebiet ein größerer Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben oder eine geringere Unzulänglichkeit der Einnahmen als für das übrige Gebiet — mit Ausschluß Württemberg's — ergiebt, 75 Prozent des Mehrbetrages des badischen Ueberschusses oder des Minderbetrages der Unzulänglichkeit an die badische Staatskasse.

b) Bei Aufstellung der sub a gedachten vergleichenden Berechnung werden für Baden die Verwaltungskosten mit 25 Pfennige für 100 Mark Versicherungssumme, für das übrige, zum Vergleich gestellte Gebiet mit 15 Pfennigen für 100 Mark Versicherungssumme angenommen.

6. Nach rechnungsmäßiger Einstellung der Beiträge, die gemäß Nr. 5 dieses Vertrags die Vertragschließenden einander zu zahlen haben, in die Jahresrechnung und nach analoger Berechnung mit Württemberg wird sodann der definitive Rechnungsabschluß der Gesellschaft aufgestellt und danach der etwa erforderliche Nachschuß für alle Mitglieder gleichmäßig vom Verwaltungsrathe ausgeschrieben.

7. Der auf die badischen Versicherten entfallende Nachschußbetrag wird von der Großherzoglichen Staatskasse oder von den einzelnen Kreisen binnen eines Zeitraumes von 4 Wochen nach dessen Ausschreibung an die Gesellschaftskasse abgeführt. Wird die Zahlung den einzelnen Kreisen übertragen, so leistet die Großherzogliche Staatskasse Garantie für rechtzeitige Abführung.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft auf Wunsch des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, zugleich mit der Vorprämie und dem Beitrage zum Reservefonds einen von dem genannten Ministerium zu bestimmenden Prozentsatz der Vorprämie — der jedoch 30 Prozent nicht übersteigen soll — für die badische Staatskasse zu erheben und bis 1. Oktober an sie abzuführen.

8. Zur Regulirung der Schäden in Baden wird die Gesellschaft jeweils Vertrauensmänner (Schätzer) zuziehen, welche in der erforderlichen Anzahl für jeden Amtsbezirk auf Vorschlag der Kreise von den Bezirksversammlungen gewählt worden sind.

9. Die Gesellschaft räumt dem Ministerium des Innern das Recht einer dauernden Kontrole über ihre Verwaltung ein. Dem Ministerium steht in Folge dessen insbesondere das Recht zu, von dem auf das badische Geschäft bezüglichen Schriftenwechsel, von dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntniß zu nehmen, sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung einen Vertreter mit berathender Stimme zu entsenden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vom Ministerium des Innern getragen.

Auch wird die Gesellschaft dem Ministerium des Innern alljährlich über die Zahl der Versicherten und über die badische Versicherungssumme, sowie über die Höhe des vom Verwaltungsrath beschlossenen Nachschusses Mittheilung machen, endlich auch die in Ziffer 5 gedachte vergleichende Berechnung dem Ministerium des Innern zur Prüfung vorlegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr nach § 60 der Versicherungsbedingungen zustehende Recht, etwaige gerichtliche Klagen gegen badische Versicherte auch in Berlin anhängig machen zu können und verpflichtet sich, den badischen Versicherten nur in Karlsruhe Recht zu geben beziehungsweise gegen sie nur dor Recht zu nehmen.

11. Das Ministerium des Innern giebt die Zusicherung, daß es durch die ihm unterstehenden Organe und auf sonst geeignete Weise darauf hinwirken wird, daß die Landwirthe Baden's auch in den weniger gefährdeten Bezirken ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft versichern.

12. Gegenwärtige Uebereinkunft wird auf die Dauer von 10 Jahren in der Weise abgeschlossen, daß das Vertragsverhältniß mit dem Ablauf des Jahres 1909 sein Ende erreicht. Es tritt jedoch eine stillschweigende Verlängerung des Vertrags je auf die Dauer eines weiteren Jahres ein, wenn nicht von dem einen oder anderen Theil der Vertragschließenden je bis zum 1. November des Jahres 1909 beziehungsweise der folgenden Jahre die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß das Vertragsverhältniß mit dem Ablauf des betreffenden Jahres erlöschen soll. Während der zunächst vereinbarten 10jährigen Dauer des Vertrags ist der Gesellschaft ein Rücktritt nur dann gestattet, wenn von der badischen Regierung die ihr nach dieser Uebereinkunft obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden, jedoch hat auch in diesem Falle eine Kündigung bis zum 1. November zu erfolgen.

Dem Großherzoglichen Ministerium des Innern steht jederzeit bis zum 1. November die Kündigung der Uebereinkunft frei. Die Wirksamkeit der Uebereinkunft erlischt dann mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres.

Berlin und Karlsruhe, den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Finanzielles

des Badischen Geschäfts seit 1880, wenn der **Mehrbedarf Badens im Vergleich mit dem des Gesellschaft,** darüber **hinaus aber** von der **Badischen Staatskasse** getragen worden wäre, und grammes (Minderbedarf)

(Annahme: 30 Millionen Versicherungs-

Jahr	Versicherungs-Summe ℳ	Vorprämie bei 30 ₰ für 100 ℳ Versicherungssumme ℳ	10 % Beitrag zum Reservefond ℳ	Nachschußbedarf des nicht-badischen und württembergischen Geschäftsgebiets %	ℳ	Summe der Einnahmen ℳ	Verwaltungskosten 25 ₰ pro 100 ℳ Versicherungssumme ℳ
1889	30 000 000	210 000	21 000	49	103 194	334 854	75 000
1890	30 000 000	210 000	21 000	6	12 636	244 296	75 000
1891	30 000 000	210 000	21 000	116	244 296	475 956	75 000
1892	30 000 000	210 000	21 000	—	—	231 660	75 000
1893	30 000 000	210 000	21 000	—	—	231 660	75 000
1894	30 000 000	210 000	21 000	—	—	231 660	75 000
1895	30 000 000	210 000	21 000	—	—	231 660	75 000
1896	30 000 000	210 000	21 000	55	115 830	347 490	75 000
1897	30 000 000	210 000	21 000	19	40 014	271 674	75 000
1898	30 000 000	210 000	21 000	56	117 930	349 506	75 000
	300 000 000	2 106 000	210 000		633 900	2 950 506	750 000

Ergebniß

übrigen Geschäftsgebiets (außer Württemberg) bis zur Höhe von 25 % der Vorprämie **von der** kann die Gesellschaft der letzteren dafür ¾ des in günstigen Jahren für Baden erzielten Geschäfts-Überschusses hätte.

Summe und 210 000 ℳ Vorprämie.)

Netto-Entschädigung ℳ	Summe der Ausgaben ℳ	Des Badischen Geschäftes: Gewinn ℳ	Verlust ℳ	Die Staatskasse: erhält vom Gewinn ℳ	zahlt vom Verlust ℳ	Die Gesellschaft: erhält vom Gewinn ℳ	zahlt vom Verlust ℳ
344 000	419 000	—	84 140	—	31 496	—	52 650
456 000	531 000	—	288 704	—	234 054	—	52 650
79 000	154 000	321 950	—	241 467	—	80 489	—
126 000	201 000	30 660	—	22 995	—	7 665	—
50 000	125 000	106 660	—	79 995	—	26 665	—
103 000	178 000	53 660	—	40 245	—	13 415	—
205 000	280 000	—	48 340	—	—	—	48 340
189 000	264 000	83 490	—	62 617	—	20 873	—
525 000	600 000	—	328 326	—	275 676	—	52 650
80 000	161 000	188 500	—	141 447	—	47 149	—
2 161 000	2 913 000	785 022	747 516	588 766	541 226	196 256	206 290
		Gewinn in 10 Jahren: 37 506 ℳ		Gewinn 47 540 ℳ Durchschnitt pro Jahr **+ 4 754** ℳ		Verlust 10 034 ℳ Durchschnitt jährlich **— 1 003** ℳ	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

In die „vergleichende Berechnung" werden auf beiden Seiten die Vorprämien des betreffenden Gebiets (Baden **einerseits** und des übrigen Reichsgebiets mit Ausschluß von Württemberg **andererseits**) sowie die 10 %igen Beiträge zum Reservefonds als **Einnahmen,** dagegen die **Verwaltungskosten** und die **Schäden** der betreffenden Gebiete als **Ausgaben** eingestellt und hiernach der Nachschußbedarf berechnet.

Beispiele.

I.

Großherzogthum Baden.		**Das übrige Gebiet (excl. Württemberg).**	
Prämie	200 000 ℳ	Prämie	4 000 000 ℳ
10 % zum Reserve-Fonds	20 000 „	10 % zum Reserve-Fonds	400 000 „
Summa	220 000 ℳ	Summa	4 400 000 ℳ
Bedarf für		Bedarf für	
Schäden und Verwaltungskosten	400 000 ℳ	Schäden und Verwaltungskosten	6 400 000 ℳ
folglich Nachschuß nöthig	180 000 „	folglich Nachschuß nöthig	2 000 000 „
= 90 % der Vorprämie.		= 50 % der Vorprämie.	

Mehrbedarf Badens 40 % der Vorprämie = 80 000 ℳ. Davon trägt die Gesellschaft 25 % der Vorprämie mit 50 000 ℳ, die badische Staatskasse 15 % mit 30 000 ℳ.

II.

Prämie	200 000 ℳ	Prämie	4 000 000 ℳ
10 % zum Reserve-Fonds	20 000 „	10 % zum Reserve-Fonds	400 000 „
Summa	220 000 ℳ	Summa	4 400 000 „
Bedarf für		Bedarf für	
Schäden und Verwaltungskosten	520 000 ℳ	Schäden und Verwaltungskosten	6 400 000 ℳ
folglich Nachschuß nöthig	300 000 „	folglich Nachschuß nöthig	2 000 000 „
= 150 % der Vorprämie.		= 50 % der Vorprämie.	

Mehrbedarf Badens 100 % der Vorprämie = 200 000 ℳ. Davon trägt die Gesellschaft 25 % der Vorprämie mit 50 000 ℳ, die badische Staatskasse 75 % mit 150 000 ℳ.

III.

Prämie	200 000 ℳ	Prämie	4 000 000 ℳ
10 % zum Reserve-Fonds	20 000 „	10 % zum Reserve-Fonds	400 000 „
Summa	220 000 ℳ	Summa	4 400 000 ℳ
Bedarf für		Bedarf für	
Schäden und Verwaltungskosten	300 000 ℳ	Schäden und Verwaltungskosten	5 000 000 ℳ
folglich Nachschuß nöthig	80 000 „	folglich Nachschuß nöthig	600 000 „
= 40 % der Vorprämie.		= 15 % der Vorprämie.	

Mehrbedarf Badens 25 % der Vorprämie = 50 000 ℳ, welche die Gesellschaft trägt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Gewinnbeispiele.

a.

Großherzogthum Baden.		Das übrige Gebiet (excl. Württemberg).	
Prämie	200 000 ℳ	Prämie	4 000 000 ℳ
10 % zum Reserve-Fonds	20 000 „	10 % zum Reserve-Fonds	400 000 „
Summa	220 000 ℳ	Summa	4 400 000 ℳ
Bedarf für		Bedarf für	
Schäden und Verwaltungskosten	140 000 ℳ	Schäden und Verwaltungskosten	4 400 000 ℳ
Gewinn 80 000 ℳ = 40 % der Vorprämie.		Gewinn —.— ℳ	

Also Baden Minderbedarf 80 000 ℳ. Davon erhält die Staatskasse $^3/_4$ = 60 000 ℳ (30 % der Vorprämie).

b.

Großherzogthum Baden.	Das übrige Gebiet (excl. Württemberg).
2c. 2c.	2c. 2c.
Gewinn 40 000 ℳ = 20 % der Vorprämie.	Gewinn 400 000 ℳ = 10 % der Vorprämie.

Folglich Mehrgewinn Badens 10 % der Vorprämie = 20 000 ℳ. Davon erhält die Staatskasse $^3/_4$ = 15 000 ℳ ($7^1/_2$ % der Vorprämie).

c.

Großherzogthum Baden.	Das übrige Gebiet (excl. Württemberg).
2c. 2c.	2c. 2c.
Gewinn 80 000 ℳ = 40 % der Vorprämie.	Verlust 800 000 ℳ = 20 % der Vorprämie.

Folglich beträgt der Minderbedarf Badens **60** % der Vorprämie (40 + 20 %) = 120 000 ℳ. Davon erhält die Staatskasse $^3/_4$ = 90 000 ℳ (45 % der Vorprämie).

d.

Großherzogthum Baden.	Das übrige Gebiet (excl. Württemberg).
2c. 2c.	2c. 2c.
Verlust 100 000 ℳ = 50 % der Vorprämie.	Verlust 3 600 000 ℳ = 90 % der Vorprämie.

Folglich beträgt der Minderverlust Badens 40 % der Vorprämie = 80 000 ℳ. Davon erhält die Staatskasse $^3/_4$ = 60 000 ℳ (30 % der Vorprämie).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prozentische Darstellung

der nach dem Vorschlage der Gesellschaft an die Staatskasse zu überweisenden Badischen Gewinn- beziehungsweise Minderverlust-Antheile.

Wenn Baden abschließt mit:			und das übrige Gebiet außer Württemberg abschließt mit:		so erhält die Badische Staatskasse:	
Gewinn		0 %	Gewinn	10 %		0 %
Gewinn		0 %	Gewinn	100 %		0 %
Gewinn		10 %	Gewinn	10 %		0 %
Gewinn	Beispiel b.	20 %	Gewinn	10 %	(3/4 von 10)	7 1/2 %
Gewinn		40 %	Gewinn	16 %	(3/4 von 24)	18 %
Gewinn	Beispiel a.	40 %	Gewinn	0 %	(3/4 von 40)	30 %
Gewinn	Beispiel c.	40 %	Verlust	20 %	(3/4 von 60)	45 %
Gewinn		0 %	Verlust	30 %	(3/4 von 30)	22 1/2 %
Verlust		10 %	Verlust	30 %	(3/4 von 20)	15 %
Verlust		20 %	Verlust	30 %	(3/4 von 10)	7 1/2 %
Verlust	Beispiel d.	50 %	Verlust	90 %	(3/4 von 40)	30 %
Verlust		52 %	Verlust (anno 1891)	116 %	(3/4 von 64)	48 %

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7.

Die von den Kreisen zu entrichtenden Beiträge zum Reservefonds (10% der Vorprämien) nach dem Stand der Versicherung vom Jahr 1899.

Kreise	Gesammte Versicherungssumme	Thatsächlich bezahlte Vorprämie		Beitrag des Kreises zum Reservefonds	
	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Konstanz	9 781 736	93 487	40	9 348	74
Villingen	2 717 011	18 854	80	1 885	48
Waldshut	1 423 813	11 282	10	1 128	21
Freiburg	588 832	5 319	90	531	99
Lörrach	169 938	1 324	60	132	46
Offenburg	669 352	6 570	70	657	07
Baden	448 415	3 982	90	398	29
Karlsruhe	1 085 553	6 498	20	649	82
Mannheim	520 856	3 229	60	322	96
Heidelberg	3 023 613	18 128	90	1 812	89
Mosbach	7 072 421	32 111	90	3 211	19
	27 501 540	200 791	—	20 079	10

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 29 a.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Februar 1900.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

für

Berathung des Gesetz-Entwurfs, die Versicherung gegen Hagelgefahr betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wilckens.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Sicherung des Vollzugs eines neuen, in Anlage 4 der Gesetzes-Vorlage wörtlich abgedruckten Uebereinkommens, welches das Großh. Ministerium des Innern mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin bezüglich der Hagelversicherung in unserem Lande abgeschlossen hat, nachdem die seitherige Vereinbarung auf fraglichem Gebiete, welche 1891 getroffen worden war (vgl. Anlage 1 der Ges.-Vorlage), von genannter Gesellschaft gekündigt worden ist.

Es soll zu diesem Behufe für unser Land ein Hagelversicherungsfonds gebildet werden, aus welchem vor Allem die Nachschußprämien gedeckt werden sollen, die nach dem jeweiligen Ausschreiben der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft auf ihre, im Großherzogthum Baden versicherten Mitglieder entfallen. Weiter soll fraglicher Fonds die Schadensbeträge zur Zahlung übernehmen, welche auf Grund des § 5 des neuen Uebereinkommens künftighin der Staatskasse zur Last fallen.

Ihre Kommission stimmt dem Grundgedanken der Vorlage zu. Sie ist mit der Großh. Regierung der Meinung, daß unter den obwaltenden Verhältnissen im Interesse unserer Landwirthschaft nichts Anderes übrig bleibt, als die Beziehungen zur Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft zunächst fortzusetzen, obwohl sich dieselben nach dem neuen Uebereinkommen für uns etwas ungünstiger gestalten werden, als dies nach der seitherigen Vereinbarung der Fall war. Hat doch auch nach der neuen Uebereinkunft die Gesellschaft die Verpflichtung, alle sich zur Versicherung meldenden badischen Landwirthe anzunehmen und denselben den ganzen, ihnen durch Hagelschlag erwachsenden Schaden zu ersetzen, während andere Hagelversicherungsanstalten sich vor sogenannten Klumpenversicherungen zu schützen wissen und an den Entschädigungen überdies unter gewissen Voraussetzungen Kürzungen eintreten lassen. Unsere Landwirthe haben daher auch nach dem neuen Uebereinkommen, wenn man bedenkt, daß sie zudem von der Gefahr der Leistung von Nachschüssen befreit bleiben sollen, während auf der anderen Seite die von ihnen zu entrichtenden Vorprämien keine übermäßige Höhe

erreichen, bei der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft eine verhältnißmäßig sehr günstige Versicherungsgelegenheit, und es kann auch bei diesem Anlaß nur mit Dank anerkannt werden, daß die Großh. Regierung dadurch, daß sie s. Zt. mit der durchaus soliden und gut geleiteten Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Beziehung trat und auch jetzt wieder die Grundlage für eine Verständigung mit dieser Gesellschaft zu finden wußte, den Interessen unserer Landwirthe einen namhaften Dienst erwiesen und auf einem wichtigen Wohlfahrtsgebiete eine wirklich ersprießliche Fürsorge bethätigt hat.

Wenn Ihre Kommission gleichwohl die Meinung vertritt, daß das Vertrags-Verhältniß zu der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft, welches für letztere nach dem neuen Uebereinkommen zunächst auf 10 Jahre bindend ist, während die Großh. Regierung ein jährliches Kündigungsrecht hat, nicht als eine abschließende Regelung des in Betracht kommenden Gegenstandes angesehen werden kann, so geben ihr dazu vor Allem die Vorgänge Veranlassung, welche zur Kündigung der seitherigen Vereinbarung geführt haben. Diese Vorgänge lassen erkennen, daß die norddeutschen Mitglieder der Gesellschaft das süddeutsche Geschäft wegen des nach ihrer Ansicht damit verbundenen großen Risikos überhaupt ungünstig beurtheilen und, obwohl insbesondere das badische Geschäft der Gesellschaft seit Bestehen des Vertragsverhältnisses noch keinerlei effektiven Schaden gebracht hat, eine gewisse Neigung bekunden, die Bedingungen des Weiterbestehens dieses Vertragsverhältnisses für uns auf eine Art zu verschlechtern, die in einiger Zeit unserem Land die Frage nahelegen kann, ob es nicht besser sein wird, sich unter solchen Umständen in der ganzen Sache auf eigene Füße zu stellen. An die Errichtung einer besonderen Landes-Hagelversicherungsanstalt, die auch aus anderen Gründen, namentlich wegen der damit verbundenen Möglichkeit, den besonderen Bedürfnissen unserer badischen Landwirthe auf dem Gebiete des Wein- und Tabakbaus entgegenzukommen, in's Auge zu fassen wäre, wird aber um so eher herangetreten werden können, je bälder ein angemessener Reservefonds zur Verfügung steht, dessen Höhe das für die Staatskasse mit der Uebernahme der Hagelversicherung in unmittelbare Staatsfürsorge immerhin verknüpfte Risiko nicht als zu bedeutend erscheinen läßt.

Unser Bestreben wird deßhalb darauf abzielen müssen, den nach der Vorlage zu errichtenden Hagelversicherungsfonds von vornherein möglichst ausgiebig zu dotiren.

Wir halten eine solche Maßnahme für um so nothwendiger, als, wenn auch die Hagelversicherung in unserem Lande in den letzten Jahren erheblich zugenommen und insbesondere im Jahre 1899 eine Gesammtversicherungssumme von 27501540 Mk. in Frage gestanden hat, der Gesammtwerth der Ernte in unserem Lande sehr viel höher ist, nämlich 237200000 Mk. beträgt und jener der Ernte an Körnern, Hülsenfrüchten, Handelsgewächsen und Wein, worauf sich die Versicherung gegen Hagelgefahr in der Hauptsache zu beschränken pflegt, sich immer noch auf 121800000 Mk., also auf eine Summe beläuft, die, wenn sie später einmal auch nur zum größeren Theile bei einer staatlichen Anstalt versichert wäre, ein namhaftes Risiko für den Staat mit sich bringen würde.

Nach **§ 1** der Gesetzes-Vorlage soll nun der Hagelversicherungsfonds in der Weise gebildet werden, daß die von den Kreisen des Landes angesammelten Hagelreservefonds, gleichviel, ob solche aus Staats- oder aus Kreismitteln herrühren, längstens auf 1. Juli 1900 an die Amortisationskasse abgeliefert und zu einem Hagelversicherungsfonds vereinigt werden, welcher durch Zuweisung einer entsprechenden, aus allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Summe auf den Betrag von einer Million Mark zu erhöhen ist. Die Bestände dieses Fonds sollen von der Amortisationskasse mit 3½ Procent verzinst werden.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß bei der dermaligen günstigen Finanzlage des Staats der in Frage stehende Hagelversicherungsfonds sofort auf die Summe von 1½ Millionen Mark gebracht werden sollte, und kann zu ihrer Befriedigung berichten, daß die Großh. Regierung sich dieser Anregung gegenüber in zustimmendem Sinne ausgesprochen hat. Es wurde in der Sache speciell Seitens des Herrn Finanzministers in dankenswerther Weise erklärt, daß er, wenn er auch eine Erhöhung, wie sie die Kommission in Aussicht genommen, zur Zeit nicht für unbedingt geboten halte, da ja nach dem Gesetzentwurfe (§ 3) im Falle der Unzulänglichkeit des Fonds zur Bestreitung der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen die Amortisationskasse mit unverzinslichen Vorschußleistungen werde einzugreifen haben, doch der Realisirung des Gedankens der Kommission nicht entgegentreten wolle. Wir haben diese Erklärung um so freudiger begrüßt, als man sich

unseres Erachtens in späterer Zeit jedenfalls leichter dazu entschließen wird, die Errichtung einer eigenen Landesanstalt bei uns in Angriff zu nehmen, wenn für Hagelversicherungszwecke rechtzeitig ein staatlicher Reserve-Fonds von Belang gesichert worden ist. Wir denken uns übrigens eine solche Landesanstalt nicht etwa als eine Zwangsversicherungsanstalt, sondern als eine solche, deren Benützung der freien Entschließung der Betheiligten, etwa mit der Maßgabe zu überlassen wäre, daß, wer in unserem Lande überhaupt gegen Hagelgefahr versichert, sich der staatlichen Anstalt zu bedienen hätte (sog. Monopolversicherungsanstalt).

Wir sind aber, was die Bildung des Hagelversicherungsfonds anbelangt, auch noch weiter der Ansicht, daß demselben die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds nur insoweit zugeführt werden sollten, als sie aus allgemeinen Staatsmitteln herrühren, wie solche den Kreisen zum Zweck der etwa erforderlich werdenden Leistung von Nachschüssen bisher alljährlich zugewendet worden sind, während es uns der Billigkeit zu entsprechen scheint, daß die durch freiwillige Leistungen der Kreise, sowie durch Heranziehung der Versicherten diesen Fonds zugeflossenen Gelder, welche nach einer vorläufigen, in ihren Einzelheiten noch näherer Prüfung im Benehmen mit den Kreisausschüssen vorzubehaltenden Mittheilung der Großh. Regierung 147030 Mk. 81 Pf. betragen, den Kreisen auch für die Folge verbleiben. Es entfallen nach den Angaben der Großh. Regierung von letzterwähnter Summe auf die Kreise:

Konstanz	53003	ℳ 90	₰
Villingen	20185	„ 05	„
Waldshut	8880	„ 25	„
Freiburg	4903	„ 39	„
Lörrach	3227	„ —	„
Offenburg	14553	„ 68	„
Baden	6500	„ —	„
Karlsruhe	10813	„ 51	„
Mannheim	3671	„ 83	„
Heidelberg	7000	„ —	„
Mosbach	14292	„ 20	„

Dabei setzen wir übrigens in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung voraus, daß die Kreise diese Gelder später nicht etwa für andere Zwecke, als für solche der Hagelversicherung verwenden, für welch' letztere sie s. Zt. erhoben worden sind und die auch künftighin Seitens der Kreise noch wesentlich gefördert werden können.

Auch mit dieser Modifikation der Gesetzesvorlage hat sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt, und es geht somit unser **Antrag** dahin, den § 1 der Vorlage, wie folgt, zu fassen:

„Die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds sind, soweit sie aus allgemeinen Staatsmitteln herrühren, längstens auf 1. Juli 1900 an die Amortisationskasse abzuliefern und zu einem „Hagelversicherungsfonds" zu vereinigen, welcher durch Zuweisung einer entsprechenden, den allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Summe auf den Betrag von einer und einer halben Million Mark zu erhöhen ist.

Die Bestände des Hagelversicherungsfonds werden von der Amortisationskasse mit 3½ Prozent verzinst."

Während § 1 des Gesetz-Entwurfs bestimmt, wie der neue Hagelversicherungsfond erstmals zu dotiren ist, regelt § 2 der Vorlage die Frage, welche Zuschüsse derselbe alljährlich erhalten soll.

Ihre Kommission war ursprünglich im Gegensatz zu dem Entwurf der Meinung, daß sich unter diesen Zuschüssen insbesondere auch ein solcher des Staats befinden sollte. Sind doch periodische, staatliche Beihilfen zur Hagelversicherung bei uns bereits seit einer Reihe von Jahren geleistet worden. Es wurde eine derartige Beihilfe zum ersten Male im Staats-Budget für 1892/1893, und zwar im außerordentlichen Etat, in der Höhe von 200000 Mk. für die Budget-Periode angefordert, bezw. bewilligt. Die gleiche Anforderung, resp. Bewilligung ist dann auch anläßlich der Aufstellung und Verbescheidung des Staats-Budgets für 1894/189 erfolgt. Im Staats-Budget für 1896/1897 wurde die in Frage stehende Beihilfe auf 100000 Mk. für die Budget-Periode mit der Begründung ermächtigt, daß die Hagelversicherungsfonds der Kreise in Folge der staatlichen Zuwendungen so erstarkt seien, daß eine solche Kürzung als unbedenklich erscheine. Während nun auch noch für 1898/1899 100000 Mk. für Hagelversicherungs-Zwecke in Anforderung gebracht und genehmigt

worden sind, enthält das Staats-Budget für 1900/1901 eine Position für die bezeichneten Zwecke nicht mehr, indem die Großh. Regierung von der Ansicht ausgeht, daß durch die von ihr in Aussicht genommene Neuregelung des Hagelversicherungswesens Beihilfen der gedachten Art künftighin überflüssig würden. Ueberflüssig werden sie aber zunächst wohl nur den Kreisen gegenüber. Dagegen würde es sich unseres Dafürhaltens ganz gut rechtfertigen lassen, dem neuen staatlichen Hagelversicherungsfonds aus laufenden Staatsmitteln regelmäßige Dotationen zuzuwenden, welche ohne Zweifel dazu beitragen würden, ihn nicht nur unter den dermaligen Verhältnissen leistungsfähig zu erhalten, sondern ihn auch derart zu stärken, daß es möglich wäre, die Frage der Errichtung einer Landes-Hagelversicherungsanstalt früher einer entsprechenden Regelung zuzuführen. Wenn wir gleichwohl davon abgesehen haben, die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung zu beantragen, wonach in der Folge ähnliche Beihilfen aus Staatsmitteln, wie sie seither den Kreisen für ihre Hagelversicherungsfonds zu Theil geworden sind, auch dem neuen staatlichen Hagelversicherungsfonds zufließen sollen, so ist dies in der Erwägung geschehen, daß die erstmalige Dotation dieses Fonds aus Staatsmitteln nach dem von uns gestellten Antrage der Staatskasse bereits ein erhebliches Opfer auferlegt und daß, wenn auch die Einfügung einer Vorschrift der oben erwähnten Art in das vorliegende Gesetz unterlassen wird, später im Bedürfnißfalle doch jederzeit im Budgetwege auf periodische Dotationen des Hagelversicherungsfonds zurückgegriffen werden kann. Es wird sowohl der Großh. Regierung als auch der Volksvertretung unbenommen bleiben, in dieser Richtung bei der Aufstellung, bezw. Berathung künftiger Staats-Budgets das Erforderliche anzuregen, und es wird jetzt schon kaum einem Zweifel unterliegen, daß über eine solche Anregung unter den maßgebenden Faktoren leicht eine Verständigung herbeizuführen sein dürfte, falls die Lage des Hagelversicherungsfonds seine weitere Dotirung nöthig machen und die allgemeine finanzielle Situation eine derartige Maßregel als unbedenklich erscheinen lassen sollte.

Nach dem Reg.-Entwurfe sollen die jährlichen Zuschüsse zum Hagelversicherungsfonds zunächst in einem Beitrage bestehen, welchen jeder Versicherte in Höhe von 10 Prozent des von ihm in dem betreffenden Jahre an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu entrichtenden Nettoprämien-Betrags einzubezahlen hat. Ferner sollen nach der Vorlage die Kreise alljährlich 10 Prozent der in ihren Bezirken von den Versicherten an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu leistenden Nettoprämien-Beträge an den Hagelversicherungsfonds entrichten, in welchen außerdem noch die Gewinnantheile fließen sollen, die gemäß § 5 der von der Großh. Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens von dieser zu bezahlen sind.

Während letztere Bestimmung zu einer Beanstandung keinen Anlaß zu bieten schien, wurden gegen die Beiträge der Versicherten und der Kreise innerhalb der Kommission Bedenken laut.

Es wurde, was zunächst die Beiträge der Versicherten anbelangt, insbesondere der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß es die weitere Ausbreitung der Hagelversicherung in unserem Lande, auf die doch im Interesse der Landwirthschaft das größte Gewicht gelegt werden müsse, nachtheilig beeinflussen könne, wenn die Versicherten künftighin, außer der Vorprämie, unter allen Umständen noch 10 Prozent derselben zu bezahlen hätten, während sie, abgesehen vom Kreis Konstanz, in welchem schon seither eine Heranziehung der Versicherten zur Aufbringung der Mittel des Kreishagelreservefonds mit 10 Prozent der von ihnen zu entrichtenden Vorprämien stattgefunden habe, in Folge des Eintretens der Kreise für die Nachschüsse bis jetzt nur den Betrag der Vorprämie zu entrichten gehabt hätten. Dieses Bedenken verliert jedoch unseres Dafürhaltens sein Hauptgewicht, wenn man berücksichtigt, daß eben seither eine rechtliche Gewähr dafür, daß die Versicherten von der Nachschußpflicht unbedingt befreit bleiben würden, nicht bestanden hat. Es waren dieselben in dieser Beziehung jeweils von den Entschließungen der Kreisorgane abhängig, welch' letztere sich wieder nach dem Stande ihrer Hagelversicherungsfonds zu richten hatten. Wenn der Versicherte dagegen jetzt eine rechtliche Garantie dafür bekommt, daß er unter keinen Umständen zu Nachschüssen beigezogen werden kann, so ist diese Leistung nicht zu theuer dadurch erkauft, daß er 10 Prozent der Vorprämie an den staatlichen Hagelversicherungsfonds einbezahlt. Bei der verhältnißmäßig geringen Höhe der Vorprämien — im Durchschnitt 70,2 Pfg. pro 100 Mk. Versicherungswerth — wird es sich hier überhaupt nicht um große Summen handeln können. Einen mäßigen Vorausbeitrag des Versicherten zu erheben, wenn zur Deckung der Nachschüsse allgemeine Staatsmittel herangezogen werden, ist aber bei der großen Verschiedenartigkeit der Hagelgefahr in

den einzelnen Landesgegenden gewiß gerechtfertigt. Ihre Kommission glaubt hiernach erwarten zu dürfen, daß sich alle einsichtigen Landwirthe mit der ihnen angesonnenen Entrichtung eines Beitrages in Höhe von 10 Prozent der Nettoprämien an den Hagelversicherungsfonds schließlich abfinden werden, und daß die gesetzliche Einführung dieses Beitrags die fernere Entwicklung des Hagelversicherungswesens in unserem Lande in nachtheiliger Weise nicht beeinflussen wird. Es wird daher der Inhalt des § 2, Abs. 1 des Entwurfs unsererseits um so weniger beanstandet, als die Vertreter der Großh. Regierung in der Kommission keinen Zweifel darüber gelassen haben, daß an den Beiträgen der Versicherten, wie sie die Vorlage vorsieht, regierungsseitig unbedingt festgehalten werden müsse, und als überdies wohl mit der weiter unten noch zu erörternden Wahrscheinlichkeit gerechnet werden darf, daß die Kreise es sich angelegen sein lassen werden, die in Frage stehenden Beiträge ihrer Hagelversicherten ganz oder theilweise auf Kreismittel zu übernehmen.

Hinsichtlich der Kreisbeiträge wurde in der Kommission darauf hingewiesen, daß dieselben schon bei der dermaligen Gesammtversicherungssumme von 27 501 540 Mk. für einzelne Kreise eine große Last seien, indem z. B. auf den Kreis Konstanz allein 9348 Mk. entfallen würden. Nehme aber die Hagelversicherung, wie man doch hoffen und wünschen müsse, noch weiterhin erheblich zu, so könnten die Beiträge der Kreise zu dem Hagelversicherungsfonds unter Umständen eine Höhe erreichen, welche die Lösung anderer wichtiger Kreisaufgaben, insbesondere auf dem Gebiete der freiwilligen Kreisthätigkeit, gefährde. Zudem werde hier ein Faktor in die Kreis-Voranschläge hereingebracht, welcher seiner Natur nach ungleich wirke, indem er in einem Jahre viele, im anderen Jahre wenige Mittel beanspruchen könne und mithin aller Voraussicht nach unliebsame Schwankungen in den Kreis-Budgets herbeiführen werde. Das Schlimmste aber werde sein, daß, während seither die Kreise in wirklich anerkennenswerther Weise Alles gethan, um das Hagelversicherungswesen zu fördern, sie durch die von ihnen zu entrichtenden Beiträge, falls solche über ein gewisses Maaß hinausgingen, geradezu veranlaßt werden könnten, der Hagelversicherung keinen rechten Vorschub mehr zu leisten.

Seitens der Großh. Regierung wurde zur Rechtfertigung der Kreisbeiträge zunächst geltend gemacht, die Kreise hätten ein großes Interesse daran, daß ihre Landwirthe an der Hagelversicherung sich betheiligten. Stehe doch, wenn dies nicht geschehe, im Falle großer Hagelschläge auch der Kreis vor ernsten Verlegenheiten, indem die steuerliche Leistungsfähigkeit mancher Kreisgemeinden durch Katastrophen der gedachten Art auf's Erheblichste beeinträchtigt werden könne. Es entspreche der Billigkeit, daß die Kreise ihr bezügliches Interesse durch entsprechende Beiträge behufs Deckung der Nachschüsse bethätigten, und es seien solche Kreisbeiträge um so mehr am Platze, als die Hagelgefahr und in Verbindung damit die Versicherungsnahme gegen diese Gefahr in den einzelnen Kreisen sehr ungleich sei. Diese Ungleichheit in der Hauptsache ganz aus allgemeinen Staatsmitteln auszugleichen, werde sich jedenfalls schwerer rechtfertigen lassen, als das Vorhaben der Großh. Regierung, nicht bloß die Versicherten, sondern auch die Kreise, denen sie angehören, zu angemessenen Vorausbeiträgen anzuhalten. Uebrigens werde Seitens der Großh. Regierung nichts dagegen eingewendet werden, wenn in das Gesetz noch eine Bestimmung aufgenommen werde, wornach die Kreise die Ermächtigung erhielten, diese Beiträge ganz oder zum Theil auf die Versicherten zu überwälzen.

Ihre Kommission konnte sich indeß nicht davon überzeugen, daß es richtig wäre, wenn die Kreise zu Beiträgen der gedachten Art gesetzlich verpflichtet würden. Ist auch nicht zu beabreden, daß die Kreise an weiterer Ausdehnung der Hagelversicherung unter den Kreisangehörigen Interesse haben, so will uns doch nicht einleuchten, daß sie durch einen Akt der Gesetzgebung gezwungen werden sollen, dasselbe speziell in der Weise zu bethätigen, wie die Vorlage vorsieht. Es haben diese Beiträge, während sie dem Hagelversicherungsfonds gegenüber keine große Rolle spielen, unter allen Umständen das Mißliche, daß sie die Budgets einzelner Kreise erheblich beschweren können. Würden sie aber etwa auf die Versicherten abgewälzt, so würden diese dann nicht nur mit 10, sondern vielmehr mit 20 Prozent der von ihnen in dem betreffenden Jahre zu entrichtenden Nettoprämien belastet, welche Belastung aller Voraussicht nach die fernere Zunahme der Hagelversicherung ungünstig beeinflussen müßte. Nach Ansicht der Kommission würde es der Sachlage, insbesondere aber der Stellung der Kreise als Selbstverwaltungskörper mehr entsprechen, wenn es im Wesentlichen der freien Entschließung der Kreis-Organe überlassen bliebe, in welcher Weise sie das Hagelversicherungswesen zu fördern fortfahren wollen. Es haben dieselben auf diesem Gebiete schon seither so viel Ersprießliches geleistet, daß

man von ihnen gewiß erwarten darf, es werde ihrerseits auch in der Folge einem so wichtigen Gegenstand die thatkräftigste Unterstützung zu Theil werden. Es wird solche unseres Erachtens wie auch nach der Meinung der Großh. Regierung in Zukunft am besten in der Weise erfolgen, daß die Kreise die Beiträge, welche nach § 2 Abs. 1 der Regierungs-Vorlage alljährlich von den Versicherten in den Hagelversicherungsfonds einzubezahlen sind, im Wege freiwilligen Entschlusses ganz oder zum Theil auf die Kreiskasse übernehmen, unter Umständen auch für die Erleichterung der Hagelversicherung des Rebbaus besondere Veranstaltungen treffen, und hiefür alljährlich in ihre Budgets Mittel einstellen sowie auch die Zinsen der Gelder verwenden, welche ihnen nach den zu § 1 von uns gemachten Vorschlägen verbleiben sollen. Wird auf diesem Wege vorgegangen, so wird sich daraus nach Meinung der Kommission allmählig ein besonderer, für die Landwirthschaft sehr wichtiger und werthvoller Zweig freiwilliger Kreisthätigkeit herausbilden, auf den wir größeres Gewicht legen, als auf die Leistungen, welche die Vorlage nach § 2 Abs. 2 den Kreisen gesetzlich aufbürden will.

Wir können zu unserer Genugthuung mittheilen, daß sich schließlich auch die Großh. Regierung mit den Anschauungen der Kommission auf diesem Gebiete befreundet und ihr Einverständniß mit der Beseitigung der Präzipualleistungen der Kreise unter der Voraussetzung zu erkennen gegeben hat, daß die Kreise aus den ihnen nunmehr belassenen Antheilen an den bei ihnen angesammelten Hagelfonds und durch jährliche Einstellung von Mitteln in ähnlicher Weise, wie dies bisher zum Zweck der Nachschüsse geschehen ist, die von den Versicherten nach § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs an den Hagelversicherungsfonds zu leistenden jährlichen Beitrag ganz oder wenigstens theilweise bestreiten.

Wir **beantragen** hiernach, den § 2 der Vorlage, wie folgt, zu fassen:

„In den Hagelversicherungsfonds haben alljährlich die Versicherten einen Beitrag in Höhe von 10 Prozent des von ihnen in dem betreffenden Jahr an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu entrichtenden Nettoprämienbetrags, insoweit solcher nicht etwa von den Kreisen übernommen wird, einzubezahlen.

In diesen Fonds fließen außerdem die Gewinn-Antheile, welche gemäß § 5 des von der Großh. Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens von dieser zu entrichten sind."

Von den übrigen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs gaben Ihrer Kommission nur noch die §§ 4 und 6 zu besonderen Erörterungen Anlaß.

§ 4 behält der Regelung durch künftiges Gesetz vor, in welcher Weise der Fonds zu ergänzen ist, falls er durch die an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu bewirkenden Leistungen auf einen für seine Zweckbestimmung unzureichenden Betrag heruntergesunken ist, sowie welcher Verwendung der Fonds im Interesse der Hagelversicherung bei etwaiger Auflösung des Vertrags mit der Gesellschaft entgegengeführt werden soll. Wir sind mit dieser Bestimmung einverstanden, glauben aber, daß, falls eine spätere Ergänzung des Fonds erforderlich wird, nur eine solche aus Staatsmitteln in Frage kommen kann und daß dieser Gedanke jetzt schon im Gesetze ausgesprochen werden sollte, und **beantragen** daher, den Eingang des § 4, wie folgt, zu fassen:

„Der Regelung durch künftiges Gesetz bleibt vorbehalten, in welcher Weise der Fonds aus Staatsmitteln zu ergänzen ist, falls u. s. w."

Nach § 6 des Entwurfs haben auf Anordnung des Ministeriums des Innern die Kreise für ihre Bezirke die den Hauptagenturen der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft zugewiesenen Geschäfte ganz oder theilweise zu übernehmen, sowie mit den an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft abzuliefernden Beiträgen der Versicherten den von diesen gemäß § 2 an den Hagelversicherungsfonds zu entrichtenden Beitrag einziehen und an die Amortisationskasse abführen zu lassen. Die Großh. Regierung hebt in der Begründung hervor, daß eine derartige Bestimmung im Wesentlichen dem bisherigen Zustand entspreche. Neu sei nur die Verpflichtung zum Einzug der von den Versicherten an den Hagelversicherungsfonds zu bezahlenden Beiträge; doch werde die Zuweisung dieses Einzugs an die Kreise um deßwillen einem Bedenken nicht begegnen, weil sie künftig, wie bisher schon, ohnedies den Einzug der Vorprämien besorgen würden.

Die Kreise haben, wie in einer Namens derselben vom Kreisausschuß Karlsruhe eingereichten Eingabe vom 23. Januar ds. Js. ausgeführt ist, die Meinung, es sei ihnen gegenüber ein derartiger gesetzlicher Zwang

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit ihrer Stellung unvereinbar. Sie haben sich aber in dieser Eingabe freiwillig bereit erklärt, die bezüglichen Geschäfte zu übernehmen, so daß also vom praktischen Standpunkte aus die Sache wohl als erledigt angesehen werden kann.

Wenn wir gleichwohl Bedenken tragen müssen, den Strich des § 6 vorzuschlagen, so hat dies darin seinen Grund, daß eben doch die Möglichkeit nicht absolut ausgeschlossen ist, daß später einmal der eine oder andere Kreis in Bezug auf die Weiterführung der in § 6 der Vorlage bezeichneten Geschäfte, die zweifellos am besten durch die Kreisorgane besorgt werden, Schwierigkeiten machen könnte. Für einen solchen Fall sollte aber der Großh. Regierung eine gesetzliche Handhabe, eventuell auch zwangsweise die Erledigung der betreffenden Geschäfte durch die Kreisorgane zu verlangen, gegeben sein. Die Kommission ist auch der Meinung, daß es die Stellung der Kreise nicht nachtheilig berühren kann, wenn ihnen im Wege der Gesetzgebung die eine oder andere, für sie geeignete Aufgabe überwiesen wird. Darüber, daß aber hier sogar eine besonders geeignete Aufgabe für die Kreise in Betracht kommt, bestand in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit. Wir glauben daher, daß § 6, auf den die Großh. Regierung nicht verzichten zu können erklärt hat, beibehalten werden sollte.

Die übrigen in der Eingabe des Kreisausschusses Karlsruhe vom 23. Januar ds. Js. berührten Punkte haben bereits durch unsere obigen Anträge ihre sachgemäße Erledigung gefunden.

Unsere Anträge gehen hiernach dahin:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. **dem Gesetzentwurfe mit den von uns oben zu §§ 1, 2 und 4 vorgeschlagenen Modifikationen zustimmen;**
2. **die Eingabe des Kreisausschusses Karlsruhe vom 23. Januar ds. Js. damit für erledigt erklären.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 30.

Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Dezember 1899.

Antrag.

Die zweite Kammer wolle beschließen:

Es sei die Großh. Regierung zu ersuchen, in dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1900/1901 Mittel einzustellen zu dem Zwecke, um Zuschüsse zu gewähren an solche Gemeinden ohne Sitz eines Arztes, welche mit benachbarten Aerzten Verträge abschließen, wonach diese sich gegen Zahlung von jährlichen Reisekostenaversen aus der Gemeindekasse verpflichten, den Einwohnern der Gemeinde ihren ärztlichen Beistand um die gleichen Gebühren zu leisten, die sie für Behandlung von Kranken an ihrem Wohnsitz zu berechnen pflegen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1899.

Zehnter.
J. Dieterle.
Hug.
Schüler.
Herth.
Köhler.
Grüninger.
Birkenmayer.
Lauck.
Fischer I.
Armbruster.
Werr.
Geppert.
Blattmann.
Breitner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der ärztliche Dienst auf dem platten Lande an Orten, die nicht Wohnsitz eines Arztes sind, läßt viel zu wünschen übrig. Die Kosten für einen ärztlichen Besuch stellen sich hier leicht auf das 5 und 6fache dessen, was dafür am Sitze des Arztes zu bezahlen ist. Die Scheue vor diesen Kosten veranlaßt einer Seits die Bewohner solcher Orte, die Herbeiholung eines Arztes möglichst lange zu verschieben, wodurch der Erfolg des ärztlichen Eingreifens nicht selten gefährdet wird. Auf der anderen Seite aber gerathen bei längeren Krankheiten, die einen häufigeren ärztlichen Besuch unvermeidlich machen, durch die dadurch verursachten Kosten die betreffenden Familien oft in so erhebliche Schulden, daß sie damit Jahre lang zu kämpfen haben, während im Interesse der völligen Reconvalescenz des erkrankt gewesenen Familiengliedes gerade dann eine gewisse Schonung und eine bessere Verpflegung geboten wäre.

Es muß als anzustrebendes Ziel aufgestellt werden, dem einzelnen Bewohner des platten Landes an Orten ohne Arzt die ärztliche Hülfe um den gleichen Preis zugänglich zu machen, um den sie die Einwohner von Orten mit Arzt genießen. Dieses Ziel wird erreicht, wenn die Gemeinden ohne Arzt Verträge mit einem oder mehreren benachbarten Aerzten abschließen, wonach diese sich gegen Zahlung von Reisekostenaversen aus der Gemeindekasse verpflichten, die Einwohner der Gemeinde gegen die gleichen Gebühren zu behandeln, um die sie Rath und Hilfe an ihrem Wohnsitz zu gewähren pflegen. Die Gemeinden werden sich aber aus naheliegenden Gründen dazu nicht ohne Weiteres in dem wünschenswerthen Umfange entschließen. Wir stellen deßhalb den vorstehenden Antrag, damit das Ministerium in der Lage ist, durch Gewährung von Zuschüssen zu den zu zahlenden Reisekostenaversen die Gemeinden zur Abschließung von solchen Verträgen anzuspornen und sie dabei zu unterstützen.

Wir sind dabei der Meinung, daß ein Vorgehen in der von uns angegebenen Weise sich nicht nur zugleich auch als Förderung einer gesunden Mittelstandspolitik, sondern nicht minder auch zugleich als eine Maßregel darstellen würde, die für das in den letzten Jahren hervorgetretene so erfreuliche Bestreben, gewisse Volkskrankheiten (Lungentuberkulose) planmäßig zu bekämpfen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 30 a.

Kommissionsbericht zu Nr. 30 siehe Drucksache Nr. 12 a., Seite 7.

(5. Beilagen-Heft.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 31.

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Tröger.

Gegeben, Schloß Baden, den 7. Dezember 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

die Vermögenssteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Großherzogthum Baden wird eine Vermögenssteuer erhoben.

§ 2.

Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen, d. i. die Summe der im Veranlagungsverfahren ermittelten Vermögenssteuerwerthe einer steuerpflichtigen Person nach Abzug der im Gesetze für abzugsfähig erklärten und nicht schon bei Bildung der Steuerwerthe der einzelnen Vermögenstheile zu berücksichtigenden Schulden.

§ 3.

Als steuerbare Vermögenstheile im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) die im Großherzogthum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigenthum;
b) die Anlage- und Betriebskapitalien der im Großherzogthum betriebenen Gewerbe;
c) das nicht schon unter b begriffene bewegliche Kapitalvermögen —

in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögenstheile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.

Ein Gewerbe (lit. b.) gilt als im Großherzogthum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogthums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogthum betrieben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

A Steuerpflichtig sind mit dem gesammten nach § 3 steuerbaren Vermögen:

I Natürliche Personen und zwar:

1. Landes- und Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;
2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogthum eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben.

II. Die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogthum haben.

Wie juristische Personen werden zur Vermögenssteuer auch veranlagt:

Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht rechtsfähige Vereine, Stammgüter und die Murgschifferschaft.

B. Lediglich mit ihrem nach § 3 lit. a. und b. steuerbaren Vermögen sind alle nicht unter A. fallenden natürlichen und juristischen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz steuerpflichtig.

§ 5.

Behufs Ermittelung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwerth der in § 3 lit. a. bis c. aufgeführten Vermögenstheile in besonderem Veranlagungsverfahren (Abschnitt II bis mit V) festzustellen. Das Ergebniß der Veranlagung wird in dem Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapital-Kataster vermerkt.

Dieses Kataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werthe der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien (§ 3 b.) sowie das Kapitalvermögen (§ 3 c.) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

Die nach § 4 A. Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung zur Vermögenssteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet, die lediglich nach § 4 B. Steuerpflichtigen in derjenigen Gemarkung, in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Vermögenstheile sich befindet.

Das so aufgestellte Gemarkungskataster wird sodann — nach Ausscheidung der Grundstücks- und Gebäudewerthe der in einer anderen Gemarkung vermögenssteuerpflichtigen Personen (Absatz 3) — durch Hinzurechnung der in den übrigen Katastern des Großherzogthums enthaltenen Grundstücks- und Gebäudewerthe der einzelnen vermögenssteuerpflichtigen Personen und durch Abrechnung der nach § 7 abzugsfähigen Schulden derselben zum Vermögenssteuerkataster erweitert.

§ 6.

Im Vermögenssteuerkataster wie in dessen Spalten (den Einzelkatastern) erscheint hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3 a.) und des Kapitalvermögens (§ 3 c.) der Eigenthümer, insoweit aber Vermögenstheile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer) als steuerpflichtig. Die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien (§ 3 b.) sind dem Unternehmer d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.

Dabei ist dem eigenen Vermögen eines Ehemannes das Gesammtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft zuzurechnen. Das Gesammtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als Vermögen des überlebenden Ehegatten, das zu einer ungetheilten Erbmasse gehörige Vermögen als Vermögen der Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile besteuert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vermögenstheile, die in den Einzelkatastern auf mehrere Eigenthümer (bezw. Nießbraucher oder Unternehmer) gemeinschaftlich zu katastriren sind, werden im Vermögenssteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältniß ihres Antheils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbstständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziffer II).

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigenthümer anzusetzen ist, haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesammtschuldner.

Bei den nach § 4 A. Ziffer II Steuerpflichtigen haften sämmtliche in der betreffenden Unternehmung mitarbeitenden Theilhaber, Geschäftsführer oder sonstigen Vertreter als Selbstschuldner für die diesen Steuerpflichtigen angesetzte Steuer.

Bei auswärtigen Versicherungsgesellschaften, welche keinen Generalagenten im Lande haben, ist die Steuerverwaltung berechtigt, einen im Großherzogthum ansässigen Agenten als Vertreter der Gesellschaft für deren gesammte inländische Thätigkeit zu behandeln.

§ 7.

An der Summe der Vermögenssteuerwerthe kommt auf Ansuchen des Steuerpflichtigen der zwanzigfache Betrag der von ihm nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen, sowie der nach § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes zu berechnende Kapitalwerth der Annuitäten und unverzinslichen befristeten Kapitalschulden, in welchen Zinsen enthalten sind, in Abzug, soweit die Schulden nicht schon bei Bildung der Steuerwerthe der einzelnen Vermögenstheile berücksichtigt sind. Der Abzug darf die Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerthe nicht übersteigen.

Bei der Berechnung des Abzugs bleiben Beträge bezw. die Zinsen aus denselben, welche für Anschaffung oder Herstellung von Vermögenstheilen geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, sowie die Antheile der Mitglieder (Aktionäre, Gewerken, Genossen, Gesellschafter, Kommanditisten) einer nach § 4 A. Ziffer II selbstständig der Vermögenssteuer unterliegenden Gesellschaft an deren Vermögen außer Betracht.

Bei Steuerpflichtigen, deren Vermögen auf Grund der Vorschriften der §§ 3 und 4 nur zum Theil im Großherzogthum steuerbar ist, kann der Schuldabzug nur im Verhältniß des Werthes der im Großherzogthum steuerbaren Vermögenstheile zu dem Gesammtvermögenswerthe stattfinden.

§ 8.

Der Betrag, welcher nach Abzug der Schulden in den Grenzen des § 7 von der Summe der Vermögenssteuerwerthe verbleibt, ergibt das steuerbare Vermögen und nach Abrundung der gefundenen Summe, falls diese nicht schon durch 500 und bei Beträgen über 10000 *M.* durch 1000 ohne Rest theilbar ist, auf die nächstniedrige durch 500 bezw. 1000 theilbare Zahl den Vermögenssteueranschlag.

§ 9.

Der für je 100 *M.* Vermögenssteueranschlag zu entrichtende Steuerbetrag bildet den Steuerfuß der Vermögenssteuer. Der Vermögenssteuerfuß wird durch das für jede Budgetperiode zu erlassende Finanzgesetz bestimmt.

§ 10.

Die Steuerpflicht in einer Gemarkung beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in dem ein nach § 5 in der betreffenden Gemarkung zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder ein steuerbares Vermögen erlangt oder in welchem eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein seither in einer anderen Gemarkung Pflichtiger nunmehr gemäß § 5 in der betreffenden Gemarkung zu veranlagen ist. Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse auf den Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Die Steuerveranlagung erfolgt in diesen Fällen nach dem Stande des steuerbaren Vermögens an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sofern indessen ein Steuerpflichtiger zur Vermögenssteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogthums ungeändert.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß eine derartige Veränderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß nach § 5 die Veranlagung des Pflichtigen in einer anderen Gemarkung stattzufinden hat oder daß die Voraussetzungen für seine Steuerpflicht im Großherzogthum überhaupt wegfallen.

§ 11.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben Erhöhungen des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und des Kapitalvermögens, sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12 Absatz 4 zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des auf den fraglichen ersten April nächstfolgenden Kalenderjahrs.

Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens 10% und zugleich mindestens um 10000 *M.*, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist. Ist eine solche Aenderung auf den Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage.

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $^1/_{10}$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pf. in Frage steht.

§ 12.

Personen, die erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung vermögenssteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist anfzufordern oder an ihrem Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Vermögenssteuer zu veranlagen.

Personen, die bereits zur Vermögenssteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz im Großherzogthum ändern, sind lediglich verpflichtet, diese Thatsache innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirke der Aufzugsort liegt, anzumelden.

Die in Absatz 1 festgesetzte Verpflichtung haben auch diejenigen bereits zur Vermögenssteuer veranlagten Pflichtigen, deren steuerbares gewerbliches Anlage- und Betriebskapital auf einer und derselben Gemarkung zusammen um mindestens 500 *M.* oder deren steuerbares Kapitalvermögen um mindestens 1000 *M.* — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres — sich erhöht hat oder deren an und für sich abzugsfähiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1000 *M.* vermindert hat.

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablaufe der im Absatz 1 erwähnten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen.

Ebenso sind Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, deßgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen bis zum Ablaufe der erwähnten Frist unter entsprechender Begründung einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 13.

Die Steuererklärungen müssen nach dem Stande der Vermögensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage enthalten:

1. hinsichtlich der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien:
   a) die Bezeichnung der von dem Pflichtigen im Großherzogthum betriebenen Gewerbsunternehmungen und die Gemarkungen wo sie betrieben werden;
   b) den laufenden Werth der in § 61 Ziffer 1—5 erwähnten Betriebskapitalbestandtheile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer nach ihrem mittleren Jahresstande bezw. nach der letzten Bilanz (§ 62) und zwar getrennt für jede Unternehmung;
   c) den Zeitpunkt des Aufzugs des Pflichtigen in der betreffenden Gemarkung sowie den Zeitpunkt des Beginns des Geschäftsbetriebs in jeder Gemarkung bezw. den Zeitpunkt, seitdem das Anlage- und Betriebskapital die steuerpflichtige Höhe erreicht hat; ferner, wenn sich eine Aenderung des Steuerwerths der Anlage- und Betriebskapitalien ergibt, den Zeitpunkt, seit welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Betriebskapitals eingetreten ist;
2. hinsichtlich des Kapitalvermögens:
   a) das Jahreszinserträgniß der in § 65 Ziffer 1 sowie den Vermögenssteuerwerth der in § 65 Ziffer 2 bezeichneten Kapitalien jeweils in einer Summe;
   b) den Zeitpunkt des Aufzugs des Pflichtigen in der betreffenden Gemarkung bezw. den Zeitpunkt, seit dem er in den Besitz eines steuerbaren Kapitalvermögens gelangt ist, ferner, wenn sich eine Aenderung im Steuerwerthe desselben ergibt, den Zeitpunkt, seit welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Kapitalvermögens eingetreten ist;
3. hinsichtlich der Schulden:
   a) die nach § 7 abzugsfähigen Schuldzinsen in ihrem vollen Jahresbetrag und zwar in einer Summe;
   b) den Werth der abzugsfähigen Annuitäten und unverzinslichen befristeten Kapitalschulden, in welchen Zinsen enthalten sind (§ 65 Ziffer 2);
   c) den Zeitpunkt des Aufzugs des Pflichtigen in der betreffenden Gemarkung bezw. den Zeitpunkt des Beginns des Schuldverhältnisses; ferner, wenn eine Aenderung im Schuldenstand eingetreten ist, den Zeitpunkt, seit welchem diese Aenderung eingetreten ist;
   d) den Werth des nach § 3 und 4 im Großherzogthum nicht steuerbaren Vermögens.

Für den Fall, daß ein Pflichtiger einzelne Vermögenstheile mit anderen Personen gemeinschaftlich besitzt, hat er seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen anzugeben.

Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 14.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in § 4 A Ziffer II erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in § 12 vorgeschriebene Erklärung abzugeben, im Uebrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.

§ 15.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach § 5 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß § 12 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben, erfolgt nach Maßgabe des § 12 Absatz 7 jenes Gesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 16.

Die für ein Jahr schuldige Vermögenssteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine.

§ 17.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Vermögenssteuer entrichtet, sind die Erben sowie die Wittwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (§ 14) verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältniß ihrer Erbtheile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrag ihres Erbtheils sammtverbindlich. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Wittwe auch mit ihrem Antheil am Gesammtgut und mit ihrem eingebrachten Gute für dessen Entrichtung. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesammtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendet worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Antheil der Abkömmlinge am Gesammtgute.

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist der am Todestage vorhandene Stand des steuerbaren Vermögens, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist der Nachtragsberechnung zu Grunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben bezw. die Wittwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Abschnitt II.

Die Veranlagung der Grundstücke zur Vermögenssteuer.

A Die Veranlagung der Waldungen.

§ 18.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke, Kastanienpflanzungen und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweier und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist

§ 19.

Nicht zu veranlagen sind die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Waldungen, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Waldungen, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind, sowie die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen Waldungen, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 20.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 21 der Werth zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werthe ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Vermögensbesteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald.

Dem so ermittelten Werth ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, das fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrags dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Vermögenssteuerwerths nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

§ 21.

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im Ganzen zu bemessen,
2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen (§ 22) der Werth des Haubarkeits- und des Vorertrags in Geld festzustellen.

§ 22.

Der Preis jeder Holzart und jedes Holzsortiments wird nicht für jeden einzelnen Wald, sondern je für sämmtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzerzeugnisse beiläufig gleiche Preisverhältnisse bestehen, festgestellt. Dabei dient der Durchschnitt der Preise, welche für die betreffende Holzart und das betreffende Holzsortiment in den 5 Jahren von 1895 bis mit 1899 aus dem im Haubarkeitsalter bezw. als Vorertrag geschlagenen Erwachse von Waldungen des Bezirks erzielt worden sind, nach Abzug der in diesen Preisen begriffenen Zurichtungskosten (Hauer-, Setzer- und Bringerlöhne) als Grundlage.

Mangelt es in einem Bezirk aus der Preisperiode an zuverlässigen Preisen, so sind die Preise benachbarter Bezirke zu Hilfe zu nehmen, jedoch entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem die Holzabsatzverhältnisse dieser Nachbarbezirke ungünstiger oder günstiger sind.

§ 23.

Die in § 18 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigenthümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzender Eigenthümer veranlagt.

Das in § 18 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

§ 24.

Oedland, Weid-, Rent- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit.

Die Besteuerung der Waldanlagen, welche seit dem 1. Januar 1896, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung gelangt sind, richtet sich bis zum Ablaufe der dort bestimmten zwanzig Jahre auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrirung neu angelegter Waldungen betreffend, die Besteuerung der früher neu angelegten Waldungen aber nach Artikel 11 des Gesetzes vom 23. März 1854, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Absatz 1 findet auf Waldanlagen des Staates, der Gemeinden und Körperschaften, Absatz 2 auf Waldanlagen des Staates keine Anwendung.

§ 25.

Der nach § 20 der Besteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald wird für jeden Forstbezirk durch eine aus zwei Sachverständigen bestehende Kommission, welche aus dem Vorstande des landesherrlichen Forstamts und einem weiteren forstkundigen Schätzer besteht, ermittelt. Letzterer wird auf Vorschlag der Domänendirektion durch den Bezirksrath ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes vereidigt. Die Schätzer können für eine Anzahl Forstbezirke als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

§ 26.

Die Kommission legt ihre Berechnungen der Steuerdirektion vor, welche sie prüft und mit ihren Bemerkungen zurückgibt. Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen macht die Kommission den Steuerpflichtigen von den Schätzungen Eröffnung; mündlich vorgebrachte Einwendungen gegen die Schätzung sind zu Protokoll zu nehmen. Das Ergebniß der Schätzung nebst den vorgebrachten Einwendungen und dem Gutachten der Kommission über diese ist sodann dem Schatzungsrathe vorzulegen.

Der Schatzungsrath beschließt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar Wald; zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Will der Schatzungsrath diesen Werth gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schatzungsraths sind durch die Kommission der Steuerdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

Hinsichtlich der Rechtsmittel findet § 39 Anwendung.

§ 27.

Aus der Vervielfältigung des für das Hektar Wald ermittelten Werthes mit dem Flächengehalte des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Vermögenssteuerwerth, welcher jedoch um den Werth derjenigen Waldlasten gemindert wird, deren Steuerkapital schon bisher nach Artikel 12 bis 15 des Gesetzes vom 23. März 1854 am Steuerkapital des Waldes in Abzug gekommen war. Als Werth dieser Waldlasten gilt deren auf Grund jenes Gesetzes festgestelltes Steuerkapital unter Zugrundelegung der Holzpreise der Jahre 1895 bis mit 1899. Sind die Waldlasten inzwischen theilweise erloschen, so kommt nur ein der noch bestehenden Last entsprechender Werthstheil in Abzug.

§ 28.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgte Neueinschätzung der Waldungen bleibt, abgesehen von den in §§ 29—32 vorgesehenen Aenderungen, solange in Wirksamkeit, bis durch besonderes Gesetz die Vornahme einer neuen Einschätzung angeordnet und solche in Kraft getreten ist.

§ 29.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Waldungen hat mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargethan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 30.

Die gänzliche oder theilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwerths eines Waldes hat einzutreten:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 50 als Hofraithe zu behandeln ist;
3. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 19 die Veranlagung nicht mehr begründet ist.

§ 31.

Eine Erhöhung in der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn eine nach § 27 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Theil abgelöst wird oder aus irgend einer andern Ursache aufhört. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwendung des letzten Satzes des § 27 bestimmt.

§ 32.

Neu zugehende Waldungen sind nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20—24 und des § 33 zu veranlagen, deßgleichen (abgesehen von § 24) Waldungen, welche gemäß § 19 von der Veranlagung frei geblieben sind, wenn sie eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten.

§ 33.

Die Berichtigung in der Veranlagung bezw. die Neuveranlagung der Waldungen (§§ 29—32) sowie die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigenthumsveränderungen erfolgt alljährlich durch den Schatzungsrath beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben und zwar, soweit erforderlich, unter Zuzug von Forstsachverständigen.

Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den betreffenden Vollzugsvorschriften.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke.

§ 34.

Die Grundstücke, welche weder nach § 18 als Wald gelten, noch nach § 50 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigenthum sind nach den nachstehenden Vorschriften zu veranlagen.

§ 35.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind;
2. das nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörige Gelände, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen Grundstücke;
3. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;
4. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnißstätten;
5. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen wie die steuerfreien Gebäude selbst;
6. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 36.

Die Veranlagung der Grundstücke erfolgt für das Gelände einer jeden Gemarkung besonders.

Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus andern Gründen

eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrirung empfiehlt, in Klassen eingetheilt. Für die Klasseneintheilung ist das Gesetz vom 3. August 1898 (Ges. u. V.-Bl. S. 377) maßgebend.

Für jede Kulturart und Klasse der in Absatz 2 erwähnten Grundstücksarten wird der laufende Werth vom Hektar durch Schätzung bestimmt.

Als Vermögenssteuerwerth aller übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke einer Gemarkung gilt deren laufender Werth; derselbe wird in besonderem Verfahren durch Schätzung festgestellt.

§ 37.

Die Schätzung des laufenden Werthes vom Hektar für jede Kulturart und Klasse der in § 36 Absatz 2 erwähnten Grundstücksarten wird für jede Gemarkung durch eine aus vier Sachverständigen bestehende Kommission unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten vorgenommen. Zwei Mitglieder der Kommission sind der Gemeinde, in der die Schätzung vorzunehmen ist, zwei weitere Mitglieder aus andern, wenn thunlich benachbarten Gemeinden des Amtsbezirks zu entnehmen. Die Kommissionsmitglieder werden, und zwar die Ortsschätzer auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Hörung des Steuerkommissärs, die auswärtigen Schätzer auf Vorschlag des Steuerkommissärs durch den Bezirksrath ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes vereidigt.

Die auswärtigen Mitglieder können für eine Anzahl Gemeinden als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise; soweit erforderlich, sind von dem Gemeinderath Auszüge aus dem Grundbuch über die in dieser Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zu fertigen und der Kommission zur Verfügung zu stellen.

In ähnlicher Weise wird der laufende Werth der übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke für jedes einzelne derselben durch Schätzung ermittelt.

Das Bergwerkseigenthum ist nach dem laufenden Verkehrswerth unter Zuzug von besonderen, vom Bezirksrathe nach Hörung des Steuerkommissärs zu ernennenden Sachverständigen zu schätzen.

Die Ergebnisse der Schätzung werden von der Kommission protokollarisch verzeichnet und das Protokoll 21 Tage lang auf dem Rathhaus öffentlich aufgelegt.

Einwendungen gegen die Schätzung sind bei dem Steuerkommissär oder Rathschreiber mündlich oder schriftlich innerhalb dieser Frist vorzutragen. Die mündlich vorgebrachten Erinnerungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 38.

Nach Umfluß der dreiwöchigen Frist beschließt der (zutreffendenfalls nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend, verstärkte) Schatzungsrath unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar jeder Kulturart und Klasse sowie der einzeln einzuschätzenden Grundstücke. Zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Will der Schatzungsrath den Werth einer Klasse oder eines einzeln abzuschätzenden Grundstücks gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schatzungsraths über den Werth des Hektar jeder Klasse und Kulturart sowie über den Werth der einzelnen Grundstücke und des Bergwerkseigenthums unterliegen der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

§ 39.

Pflichtigen, deren bei dem Schatzungsrath angebrachten Einwendungen schließlich nicht oder nur theilweise entsprochen worden ist, deßgleichen Pflichtigen, deren Grundstücke durch die Beschlüsse des Schatzungsraths oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Steuerdirektion gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission höher veranlagt worden sind, steht das Beschwerderecht an eine zu diesem Zwecke zu bildende Berufungskommission innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet zu, an welchem ihnen die Ablehnung ihrer Einwendungen bezw. die erfolgte höhere Veranlagung eröffnet worden ist.

Die Berufungskommission wird vom Landesherrn ernannt; sie besteht aus einem Mitgliede des Finanzministeriums als Vorsitzenden und je einem Mitgliede der Domänendirektion und der Steuerdirektion und zwei Sachverständigen. Ihre Entscheidung ist endgiltig.

§ 40.

Bei den in § 36 Absatz 2 erwähnten Grundstücken ergibt die Vervielfältigung des für jede Kulturart und Klasse schließlich festgestellten laufenden Werthes des Hektar mit dem Flächengehalt der Einzelgrundstücke den Vermögenssteuerwerth dieser Grundstücke. Bei den sonstigen Grundstücken und dem Bergwerkseigenthum ergibt sich der Vermögenssteuerwerth unmittelbar aus dem Ergebniß der Schätzung, wie es schließlich genehmigt wurde.

§ 41.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgte Neueinschätzung der Grundstücke und des Bergwerkseigenthums bleibt, abgesehen von den in §§ 42—45 vorgesehenen Aenderungen, so lange in Wirksamkeit, bis durch besonderes Gesetz die Vornahme einer neuen Einschätzung angeordnet und solche in Kraft getreten ist.

§ 42.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Grundstücke hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargethan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Vermögenssteuerwerths eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigenthums) unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 43.

Die gänzliche oder theilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwerths eines Grundstücks hat einzutreten:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 18 künftighin als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 50 als Hofraithe zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück durch Naturereignisse ganz oder theilweise verloren geht;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 35 die Steuerveranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigenthums ausgesprochen worden ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 — Ges.- u. V.-Bl. S. 447).

§ 44.

Eine Aenderung in der Höhe der Veranlagung eines Grundstücks hat einzutreten:

1. wenn ein klassifizirtes Grundstück auf die Dauer derart verbessert oder verschlechtert wird, daß es unzweifelhaft in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn sich bei einem der nicht in Klassen eingetheilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigenthum der Vermögenssteuerwerth nachweislich um mindestens 25 % höher oder niedriger als seither berechnet;
3. wenn ein Grundstück auf die Dauer von einer Art der landwirthschaftlichen Kultur zu einer andern übergeht, oder wenn ein seither nicht landwirthschaftlich genütztes Grundstück der landwirthschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither in solcher gestandenes Grundstück nicht bloß vorübergehend eine andere Bestimmung erhält oder wenn nach dem Ermessen des Schatzungsraths die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingetheilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund der Gesetze vom 5. Mai 1856 und 21. Mai 1886 vollzogen worden ist;
5. wenn Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere übergehen.

§ 45.

Grundstücke sind nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 36, 37 Abs. 3 und 4 (gegebenenfalls auch des § 44 Ziffer 2) und des § 46 neu zu veranlagen:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen;
2. wenn eine Hofraithe oder ein Theil einer solchen in nicht bloß vorübergehender Weise der landwirthschaftlichen Kultur gewidmet worden ist oder sonst die Eigenschaft als Hofraithe verloren hat;
3. wenn Grundstücke, welche nach § 35 von der Veranlagung frei geblieben sind, eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten.

Die Veranlagung des durch eine Verleihungsurkunde neu begründeten Bergwerkseigenthums erfolgt nach § 37 Absatz 5 und § 46.

§ 46.

Die Berichtigung in der Veranlagung bezw. die Neuveranlagung der Grundstücke (§§ 42—45) sowie die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigenthumsveränderungen erfolgt alljährlich durch den Schatzungsrath beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben.

Ergibt sich hierbei die Nothwendigkeit, für eine Kulturart eine weitere Klasse zu bilden, so unterliegt der Beschluß des Schatzungsraths über den Werth des Hektar der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung der Steuerdirektion. § 38 Abs. 3 Satz 2 findet auch hier Anwendung.

Im Uebrigen richtet sich das einzuhaltende Verfahren nach den betreffenden Vollzugsvorschriften.

Abschnitt III.

Veranlagung der Gebäude.

§ 47.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser sammt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirthschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit den Gebäuden sind deren wesentliche Bestandtheile zu veranlagen.

§ 48.

Von der Steuerveranlagung bleiben frei:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind, und zwar in allen diesen Fällen einschließlich der Dienstwohnungszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile;
2. die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zubehörden, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen oder neu errichteten Gebäude;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen;
4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine. In solchen Gebäuden oder deren Zugehörden befindliche Dienstwohnungen von Beamten oder Angestellten der betreffenden Körperschaften, Stiftungen und Vereine sind ebenfalls steuerfrei zu belassen;
5. alle schlechthin unbenutzbaren Gebäude und Gebäudetheile sowie einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Werth weniger als 100 ℳ beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 49.

Die durch § 48 Ziffer 1—4 zugelassene Befreiung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältniß steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 48 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 50.

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraithe (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Plätze oder Gartenanlagen, die sich als wesentliche Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandtheil der Hofraithe zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Theil des Gesammtsteuerwerths anzusetzen.

§ 51.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht für die Gebäude einer jeden Gemarkung besonders.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwerth der Gebäude besteht im laufenden Werthe derselben und wird durch Schätzung bestimmt.

Die Ermittelung des laufenden Werthes der Gebäude erfolgt unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten durch bauverständige Schätzer, die in der erforderlichen Anzahl für jede Gemarkung vom Bezirksrath auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Hörung des Steuerkommissärs unter Beachtung der für die Auswahl der Schätzer erlassenen besonderen Ausführungsvorschriften ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes vereidigt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den 5 Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten Kaufpreise nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften. Soweit erforderlich, hat der Gemeinderath Auszüge aus dem Grundbuch über die in dieser Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zur Verfügung zu stellen.

Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach den Vorschriften der §§ 37 Abs. 6 und 7, 38 und 39 mit der Maßgabe, daß die in § 38 Abs. 1 vorgesehene Verstärkung des Schatzungsraths unterbleibt.

§ 52.

In den Gemeinden von über 5000 Einwohnern hat nach Umlauf von zehn Jahren, von dem Jahre an gerechnet, in dem nach § 73 Abs. 1 dieses Gesetzes erstmals Vermögenssteuer erhoben wird, und sodann regelmäßig in Zeiträumen von zehn zu zehn Jahren eine Neueinschätzung der Gebäude gemäß den Bestimmungen in § 51 dieses Gesetzes stattzufinden, unter Berücksichtigung der Kaufpreise, die in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen 5 Jahren erzielt worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die auf der Grundlage der jeweiligen Einschätzungsarbeiten sich ergebenden neuen Steuerwerthe treten mit dem 1. Januar des auf die endgültige Feststellung der Schätzungsergebnisse folgenden Jahres in Kraft.

In welchem Jahre erstmals wieder für alle Gemeinden des Landes eine Neueinschätzung der Gebäude zur Vermögenssteuer vorzunehmen ist, wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

§ 53.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Gebäude hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargethan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 54.

Eine gänzliche bezw. theilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwerths eines Gebäudes tritt ein:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Theil zu Grunde gegangen oder schlechthin unbenützbar geworden oder niedergerissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder theilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach § 48 von der Steuerveranlagung frei zu lassen ist;
3. wenn eine Hofraithe oder ein Theil einer solchen in nicht bloß vorübergehender Weise der land- oder forstwirthschaftlichen Kultur gewidmet worden ist oder eine andere die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 55.

Eine Aenderung in der Höhe der Veranlagung eines Gebäudes hat einzutreten:

1. wenn ein Gebäude durch Aufsetzen eines oder mehrerer Stockwerke oder durch sonstigen Um- oder Ausbau, Ein- oder Anbauten eine Werthserhöhung erfahren hat;
2. wenn aus andern Ursachen der Werth eines Gebäudes sich mindestens um 25 % erhöht hat;
3. wenn er sich nachweislich um mindestens 25 % vermindert hat.

§ 56.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut oder zu einer Hofraithe gezogen oder sind bisher schlechthin unbenützbar gewesene Gebäude oder Gebäudetheile erstmals wieder benützbar geworden, oder haben Gebäude oder Gebäudetheile, welche nach § 48 von der Steueranlage frei geblieben sind, eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten, so hat die Veranlagung dieser Gebäude oder Gebäudetheile durch Schätzung ihres laufenden Werthes in Gemäßheit der Bestimmungen des § 51 (gegebenenfalls auch des § 52 Abs. 1 oder des § 55 Ziffer 2 u. 3) und des § 57 stattzufinden.

§ 57.

Die Berichtigung der Veranlagung bezw. die Neuveranlagung der Gebäude (§§ 53—56) sowie die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigenthumsveränderungen erfolgt alljährlich durch den Schatzungsrath beim jährlichen Ab- und Zuschreiben und zwar, soweit erforderlich, unter Zuzug von Bausachverständigen.

Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den betreffenden Vollzugsvorschriften.

Abschnitt IV.

Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien.

§ 58.

Die Anlage- und Betriebskapitalien der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu veranlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 59.

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Dagegen ist als solche nicht zu betrachten:

1. der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft und der Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, sofern sich letzterer — von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen — auf von selbstbewirthschafteten Grundstücken stammende Erzeugnisse beschränkt, einschließlich des Verkaufs von auf solchen gehaltenen Thieren und deren Erzeugnissen, sei es daß die Erzeugnisse roh oder nach einer Bearbeitung verkauft werden, welche noch im Bereiche des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt;
2. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
3. die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehenden Berufsthätigkeit, insoweit hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist.

§ 60.

Von der Veranlagung bleiben frei:

1. die vom Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder von badischen Gemeinden betriebenen gewerblichen Unternehmungen, soweit sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden, mit Ausnahme derjenigen des Domänenärars;
2. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
3. Vorschuß- und Kreditvereine, deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 *M.* nicht erreicht; ferner Vereine, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse der Vereinsmitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirthschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken;
4. die unter das Gesetz vom 9. April 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 109) fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;
5. die nach dem Gesetze vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Ges.- u. V.-Bl. S. 117) steuerpflichtigen Personen;
6. diejenigen Anlage- und Betriebskapitalien, welche für die innerhalb einer und derselben Gemarkung betriebenen Gewerbsunternehmungen einer Person zusammen den Betrag von 500 *M.* nicht erreichen;
7. die Anlage- und Betriebskapitalien von Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 61.

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt die sämmtlichen einem inländischen (§ 3 Abs. 2) Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche nach den Vorschriften der Abschnitte II und III als Grundstücke und Gebäude zu veranlagen sind oder zu veranlagen wären, wenn sie im Großherzogthum gelegen wären.

Insbesondere sind zum Betriebskapital zu rechnen:

1. für ein Gewerbe benützbar gemachte Wasserkräfte, einschließlich der zur ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen;
2. die ständigen zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen;
3. die Vorräthe zum Verkaufe bestimmter Waaren sowie die dem Gewerbebetriebe dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe, ferner die zum Gewerbebetriebe verwendeten Thiere und die Futtervorräthe für dieselben;
4. die dem Gewerbebetriebe dienenden Vorräthe an baarem Gelde, gestempelten Barren von Feingold und Feinsilber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Werthpapieren, ferner die vom Gewerbebetriebe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Hieran (Ziffer 4) dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden;

5. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Patent- und Verlagsrechte sowie solche Konzessionen, welche, wenn auch nur mit behördlicher Genehmigung, auf Andere übertragbar sind.

§ 62.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwerth des Anlage- und Betriebskapitals besteht im laufenden Werthe der nach dem mittleren Stande des Veranlagungsjahrs angenommenen Betriebskapitalbestandtheile. Unter Veranlagungsjahr ist das Jahr verstanden, in welchem die Steueranlage stattzufinden hat. Als laufender Werth gilt der Verkaufswerth, den die Betriebskapitalen unter der Voraussetzung haben, daß die gesammte gewerbliche Unternehmung unter normalen Verkaufsverhältnissen und zum Fortbetriebe verkauft würde.

Bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist das steuerbare Anlage- und Betriebskapital jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach der letzten vor dem Ab- und Zuschreiben im Veranlagungsjahr aufgestellten Inventur und Bilanz berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebs- und Anlagekapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.

Bei Versicherungsunternehmungen wird das Betriebskapital der Bruttoeinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlanlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Betrieben dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs statt.

Die nicht nach § 60 Ziffer 3 befreiten Vorschuß- und Kreditvereine werden nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals zur Steuer herangezogen.

Als Betriebskapital der Badischen Bank gilt eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe.

§ 63.

Der nach § 62 festgestellte Vermögenssteuerwerth der Anlage- und Betriebskapitalien sämmtlicher von einem Pflichtigen im Großherzogthum betriebener gewerblicher Unternehmungen wird erhöht:

a) bei einem Gesammtwerthe von 25 000 ℳ bis ausschließlich 50 000 ℳ um 10 %;
b) bei einem Gesammtwerthe von 50 000 ℳ bis ausschließlich 75 000 ℳ um 20 %;
c) bei einem Gesammtwerthe von 75 000 ℳ bis ausschließlich 100 000 ℳ um 30 %;
d) bei einem Gesammtwerthe von 100 000 ℳ bis ausschließlich 125 000 ℳ um 40 %;
e) bei einem Gesammtwerthe von 125 000 ℳ und mehr um 50 %.

Abschnitt V.

Veranlagung des Kapitalvermögens.

§ 64.

Das nach den Bestimmungen des Abschnitts IV weder zum gewerblichen Betriebskapital des Pflichtigen zu rechnende noch für frei von der Veranlagung als Betriebskapital erklärte Kapitalvermögen ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Steuer zu veranlagen.

§ 65.

Gegenstand der Veranlagung des Kapitalvermögens ist der nach § 68 sich berechnende Vermögenssteuerwerth:

1. der verzinslichen — verbrieften und unverbrieften — Kapitalforderungen aller Art, einschließlich der Aktien, Interimsscheine, Kuxen, der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der Geschäftsantheile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter;

2. der Lotteriean lehensloose sowie der unverzinslichen befristeten Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, wie der unverzinslichen befristeten Kaufschillingsforderungen, der diskontirten Wechsel und Schatzscheine.

Nicht zu veranlagen sind die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen.

§ 66.

Von der Veranlagung sind befreit:

1. das Deutsche Reich, der Badische Staat, die Großherzogliche Civilliste hinsichtlich ihrer Grundstockskapitalien und sämmtliche Anstalten des Reiches und des Staates sowie Anstalten, welche vom Reiche oder Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;
2. Anstalten, Stiftungen und Kassen für Krankenfürsorge und Wohlthätigkeit, ferner öffentliche Unterrichtsanstalten und Schulfonds;
3. die nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Unfallversicherung bezw. die Invalidenversicherung, errichteten Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten sowie die unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;
4. auf Gegenseitigkeit gegründete Spar- und Leihkassen, ebensolche Anstalten zur Versicherung gegen Schaden aus Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Wittwen- und Waisenkassen, Sterbekassen, Unterstützungs- und Krankenkassen;
5. Wittwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesammteinkommen 500 *M.* nicht erreicht;
6. alle Personen, deren steuerbares nach § 68 zu berechnendes Kapitalvermögen weniger als 1000 *M.* beträgt.

Sind die unter Ziffer 2 und 4 genannten Anstalten mit anderen, sonstigen Zwecken gewidmeten Anstalten verbunden, so erstreckt sich die Steuerbefreiung auf den Kapitalwerth des diesen letzteren Zwecken dienenden Vermögens nicht.

§ 67.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Rentenversicherungsanstalten werden mit ihren sämmtlichen für diesen Zweck angelegten Kapitalien veranlagt nach Abzug des Zwanzigfachen der Rentenbezüge, welche auf die nicht im Großherzogthum wohnenden Versicherten in dem der Veranlagung vorausgegangenen Geschäftsjahr entfallen sind.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige, nicht nach § 66 befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Vertheilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit ihren sämmtlichen für diesen Zweck angelegten Kapitalien veranlagt nach Abzug des Zwanzigfachen der Jahreszinsen aus den Deckungskapitalien (Prämienreserven), die auf außerhalb Badens wohnende Versicherte entfallen.

§ 68.

Der Vermögenssteuerwerth des zu veranlagenden Kapitalvermögens (§ 3 c und § 65) besteht im zwanzigfachen Betrage des Jahreszinserträgnisses aus demselben nach dessen Stande an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Hierbei sind Dividenden aus Aktien und sonstige Bezüge, welche jährlichen Schwankungen unterworfen sind, nach Artikel 12 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu bemessen.

Der Vermögenssteuerwerth verzinslicher und unverzinslicher Anlehensloose besteht im Nennwerthe dieser Loose. Unverzinsliche befristete Kapitalforderungen (§ 65 Ziffer 2) werden mit 80 Prozent ihres Nennwerthes veranlagt. Bei Annuitäten gelten ohne Rücksicht auf die Verfalltermine 80 Prozent des Nennwerthes der jeweils ausstehenden Forderungen, wenn dieser Betrag das Zwanzigfache des durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezugs nicht übersteigt, andernfalls letzterer Betrag als Vermögenswerth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.

§ 69.

Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der in § 17 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuerkommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (§ 12 Abs. 1) bezw. nicht innerhalb der im § 17 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den in § 12 Absatz 6 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn in Folge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Vermögenssteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bezw. des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen § 17 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete bezw. zur Ungebühr in Abgang genommene, noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsraths tritt.

Ist der Betrag der vorenthaltenen bezw. der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 5000 *M.* ausgesprochen werden.

§ 70.

Wird dargethan, daß eine der im vorhergehenden Paragraphen mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer bezw. neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der in § 69 angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 *M.*, welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Wird die unterlassene Steuererklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor die Zuwiderhandlung bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

§ 71.

Die Verfolgung der im § 69 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in fünf Jahren vom Ablaufe der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen bezw. vom Tage der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (§ 70 Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahre.

Abschnitt VII.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 72.

Der Zeitpunkt, mit dem die auf die Veranlagung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude sich beziehenden Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft und die Veranlagungsbehörden in Wirksamkeit treten, wird durch landesherrliche Verordnung bekannt gegeben. Mit der Veranlagung ist sodann alsbald zu beginnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch landesherrliche Verordnung kann für ein bestimmtes Jahr angeordnet werden, daß neben den Gewerb- und Rentensteuererklärungen nach den bisherigen Gesetzen allgemein auch die durch § 13 Ziffer 1 b, Ziffer 2 a und Ziffer 3 a, b und d dieses Gesetzes vorgeschriebenen Angaben zu machen seien.

§ 73.

Der Zeitpunkt, mit dem die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten, und mit welchem die Erhebung der Vermögenssteuer erstmals beginnt, wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

Auf diesen Zeitpunkt treten die nachstehenden Gesetze mit allen dazu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Kraft, soweit nicht dieses Gesetz einzelne Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten hat:

das Gesetz vom 23. März 1854, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend;

das Gesetz vom 7. Mai 1858, die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend;

das Gesetz vom 26. Mai 1866, die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend,

das Gesetz vom 12. Mai 1892, Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend;

das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Katastrirung neu angelegten Rebgeländes betreffend;

das Kapitalrentensteuergesetz mit seinen Nachträgen;

das Gewerbsteuergesetz mit seinen Nachträgen;

Artikel 26 Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882.

§ 74.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes vom 8. Mai 1899 (Ges.- und V.-Bl. Seite 117) an Stelle des § 18 Absatz 2 als Absatz 2—5 folgende Bestimmungen:

„Personen, welche im Großherzogthum gewerbliche Leistungen anbieten, ausführen oder ausführen lassen, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, können, sofern sie der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer des Geschäftsbetriebs festzusetzenden Steuertaxe belegt werden.

Wer einen zur Entrichtung der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Steuertaxe verpflichtenden Gewerbebetrieb vor Bezahlung der Taxe beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der noch nicht verjährten Taxbeträge in eine Defraudationsstrafe im vierfachen Betrage der hinterzogenen Taxe.

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuertaxe nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben Nachzahlung derselben an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 *M.*

Die Strafverfolgung verjährt im Falle des Absatz 3 in drei Jahren, im Falle des Absatz 4 in einem Jahre."

Wo in dem Wandergewerbesteuergesetze von Gewerbsteuer die Rede ist, ist hierunter die Veranlagung nach Abschnitt IV dieses Gesetzes zu verstehen.

§ 75.

Die Kosten der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude trägt die Staatskasse. Sind durch unbegründete Einwendungen besondere Kosten veranlaßt worden, so können diese durch die Behörde, welche über die Einwendung oder die Beschwerde entscheidet, den Antragstellern zur Last gelegt werden.

§ 76.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Gegeben

Begründung.

Den Landtagen 1895/96 und 1897/99 wurden Denkschriften über die Reform der direkten Steuern vorgelegt, worin die Um- und Fortbildung der bisherigen Ertragssteuern zu einer Vermögenssteuer in Aussicht genommen war allerdings ohne die theoretischen Folgerungen aus dem Grundsatze einer Vermögensbesteuerung für jede Einzelheit der Neuregelung voll zu ziehen. In dem Landtage 1895/96 richtete die Zweite Kammer bei den Berathungen über die erste Denkschrift an die Großh. Regierung fast einstimmig das Ersuchen, s. Zt. einen Gesetzentwurf über die Einführung einer Vermögenssteuer vorzulegen; die Erste Kammer dagegen hielt die Frage noch nicht für spruchreif und sprach sich für die Umbildung der seitherigen direkten Staatssteuern in wirkliche Ertragssteuern aus. Diese Stellungnahme veranlaßte das Finanzministerium im Jahre 1897 in einer Reihe von Gemeinden zur Vornahme probeweiser landwirthschaftlicher Reinertragsberechnungen, um die Möglichkeit der praktischen Durchführung eines Grundsteuer-Reinertragskatasters zu erproben. Nachdem indessen diese Arbeit die außerordentliche Schwierigkeit dieser Art der Grundstückskatastrirung dargethan hatte, legte das Finanzministerium dem Landtage 1897/99 eine zweite Denkschrift vor, in welcher es an dem Gedanken der Einführung einer Vermögenssteuer mit Einschätzung nach den Verkehrswerthen festhielt. Die Zweite Kammer trat in Uebereinstimmung mit dem von der Budgetkommission durch den Abgeordneten Gießler erstatteten Bericht diesem Plane im Prinzip bei, behielt sich aber ihre freie Entschießung über Einzelheiten der Berathung des künftigen Gesetzentwurfs vor. Die Erste Kammer verhandelte nicht besonders über die zweite Denkschrift; bei den Berathungen über den Gesetzentwurf, betr. die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes, wurde jedoch die Vorlage eines Vermögenssteuergesetzes als erwünscht bezeichnet, weil man sich erst gegenüber einem förmlichen Gesetzentwurfe über das Prinzip des neuen Steuersystems endgiltig schlüssig machen könne.

Der vorliegende Entwurf kommt der von Großh. Regierung gegebenen Zusage nach. Gleichzeitig werden auch Gesetzentwürfe über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und über das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern vorgelegt, welche durch die Reform der direkten Steuern gleichfalls veranlaßt sind.

I.

Der Wunsch nach einer Reform unserer direkten Steuern ist vorwiegend durch zwei Mängel unseres geltenden Ertragssteuersystems veranlaßt worden: durch ein veraltetes Grund- und Gebäudesteuerkataster, im Bereich welcher die Forderung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung eine Erfüllung nicht mehr finden kann, und durch die Versagung jeglichen Schuldenabzugs. Dazu kam noch vom steuertechnischen Gesichtspunkte die Verschiedenartigkeit der Einzelbestimmungen in den jetzigen Gesetzen, insbesondere in dem Kapitalrentensteuergesetze im Vergleich zum Einkommensteuergesetze. Die Gründe, welche dazu führten, die Steuerreform im Wege der Ersetzung der jetzigen Ertragssteuern durch eine Vermögenssteuer zur Durchführung gelangen zu lassen, sind in der Ersten Denkschrift eingehend dargelegt. Nicht nur lassen sich auf diesem Wege die gerügten Mißstände zweckmäßig beseitigen, sondern man gelangt auch durch die Reform zu einem Steuersystem, welches der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in höherem Maße Rechnung trägt. Zu der Einkommensteuer, welche das Einkommen, gleichviel aus welchen Quellen es fließt, nach dessen Höhe in bestimmten Anschlägen zur Steuer heranzieht, tritt die Vermögenssteuer, durch welche das durch Vermögensbesitz gestützte und deßhalb steuerkräftigere (sogenannte fundirte) Einkommen je nach dem Steuerwerthe des Vermögens zu einer weitern Steuer herangezogen wird, welcher übrigens der Vermögensbesitz auch dann unterliegt, wenn er kein steuerbares Einkommen abwirft. Denn schon der Vermögensbesitz als solcher gewährt eine steuerliche Leistungsfähigkeit und das aus oder mit Hilfe von Vermögen erzielte Einkommen ist steuerfähiger als das lediglich an die Person geknüpfte Arbeits- oder Berufseinkommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Die Vermögensbesteuerung wäre theoretisch folgerichtig in der Weise durchzuführen, daß die sämmtlichen Bestandtheile des Vermögens eines Steuerpflichtigen nach ihrem Verkehrswerthe veranlagt und daß an der Summe dieser Werthe dessen sämmtliche Schulden in Abzug gebracht würden. Der vorgelegte Entwurf geht zwar auch von dem gleichen Grundgedanken aus, hat aber denselben nicht in allen Einzelheiten konsequent durchgeführt. Es war im Auge zu behalten, daß die Lastenverschiebung durch die Reform gegenüber der jetzigen Besteuerung nicht eine allzu weitgehende werde; aber auch darauf zu achten, daß da, wo die folgerichtige Durchführung des Vermögenssteuersystems unbillige Härten gegenüber den Steuerpflichtigen und sonstige unerwünschte Folgen nach sich ziehen würde, von einer tiefgreifenden Aenderung der bestehenden Besteuerungsgrundsätze thunlichst abzusehen sei. Der Entwurf will hiernach nicht eine reine Vermögenssteuer einführen; er beschränkt sich vielmehr — von dem Grundgedanken einer Vermögensbesteuerung ausgehend — auf eine vermögenssteuerähnliche Um- und Fortbildung unserer bisherigen Ertragssteuern. So mußte die Veranlagung des beweglichen Kapitalvermögens auf den bisherigen Grundlagen beibehalten werden, um die in der Begründung zu Abschnitt V des Entwurfs geschilderten unerwünschten Folgen zu vermeiden. Auch unterwirft der Entwurf nicht alle Vermögenstheile der Besteuerung, so insbesondere nicht die Fahrnisse und die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien. Endlich läßt er den Abzug der Schulden nicht in vollem Umfange zu.

Die Gewährung eines Schuldabzugs an sich bedarf keiner weitern Begründung mehr. Durch die Schulden wird die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen gemindert und gerade die Forderung nach Gewährung des Schuldenabzugs hat die Steuerreform mit in erster Linie in Fluß gebracht. Es genügt, auf die Ausführungen auf Seite 7/8 der Ersten Denkschrift zu verweisen. Schwierig und streitig ist nur die Frage, ob der Schuldenabzug schrankenlos zugelassen werden soll oder inwieweit er einzuschränken sein wird. Der Präsident des Finanzministeriums hat sich schon in der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. April 1899 nachdrücklich gegen die völlige Zulassung des Schuldenabzugs ausgesprochen und auch der Entwurf steht auf diesem Standpunkte. Zunächst wird es, wenn der Entwurf Vermögenstheile von der Besteuerung ausnimmt, wie das Mobiliar und die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien, unabweisbar sein, daß die für deren Anschaffung oder Herstellung geschuldeten Beträge nicht zum Abzuge gelangen können, sondern bei der Berechnung des steuerbaren Werths des Vermögens außer Betracht bleiben müssen. Das Gleiche trifft zu bei Beträgen, die für unvollendete Gebäude geschuldet werden, so lange diese selbst noch nicht zur Steuer beigezogen werden können. Die Großh. Regierung hält aber noch eine weitere Schranke für geboten. Die Schulden sollen über einen gewissen Prozentsatz des Werths des steuerbaren Vermögens hinaus nicht abzugsfähig sein. Der Entwurf schlägt als solche Obergrenze die Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenswerthe vor. Da unser Grundstücks- und Gebäudekataster auch nach den Bestimmungen des Entwurfs für einen längeren Zeitraum im Wesentlichen unverändert bleiben wird, die Schulden aber alljährlich nach dem neuesten Stand fatirt werden können, so wird der Eigenthümer, welchem durch das Steigen der Grundstücks- oder Gebäudewerthe die Aufnahme einer weiteren Hypothek ermöglicht wird, dadurch, daß er diese zum Abzug anmeldet, unter Umständen einen niedrigeren Vermögenssteueranschlag erzielen können, als vor der Werthssteigerung. Solchen Mißverhältnissen würde durch die im Entwurf vorgeschlagene Schranke gesteuert werden. Auch würde verhütet, daß die in Händen von Spekulanten befindlichen Gebäude, die in der Regel mit Vorzugs- und Unterpfandsrechten überlastet sind, gänzlich der Besteuerung entzogen würden, wie überhaupt die gänzliche Befreiung hochgradig verschuldeter Vermögensbesitzer, welche doch immer noch leistungsfähiger sind als völlig Vermögenslose, auf Kosten der Gesammtheit nicht angebracht erscheinen kann.

Die Einschränkung des Schuldabzugs ist aber auch aus finanziellen Rücksichten geboten. An und für sich muß es als erwünscht bezeichnet werden, daß die Vermögenssteuer nicht wesentlich weniger an Erträgnissen abwirft, wie die bisherigen Ertragssteuern (Grund- und Häusersteuer, Gewerbsteuer und Kapitalrentensteuer). Andererseits ist es aber, um allzu fühlbare Lastenverschiebungen zu vermeiden, dringend erwünscht, daß der Steuerfuß nicht höher als auf 10 Pfg. von 100 Mark festgesetzt werden muß. Wie unter Ziffer IV näher dargelegt werden wird, ist aber bei Annahme dieses Steuerfußes ein namhafter Steuerausfall zu erwarten. Auch der finanzielle Gesichtspunkt nöthigt daher, eine gewisse Beschränkung des Schuldenabzugs bei dessen Neueinführung eintreten zu lassen.

Der Entwurf läßt das Mobiliar von der Besteuerung frei. Dasselbe ist in keinem deutschen Staate zur Besteuerung herangezogen. Dem Beizug würden in erster Linie steuertechnische Bedenken entgegenstehen. Die Werthsermittelung wäre schwierig und umständlich und würde ein lästiges Eindringen in die intimsten Verhältnisse des Haushalts bedingen. Außerdem ist aber der Mobiliarbesitz die verbreitetste Art des Vermögensbesitzes; er ist ertraglos und erfordert meist noch jährliche Aufwendungen zu seiner Instandhaltung. Soweit er für die Haushaltung nothwendig ist, wird durch ihn die Leistungsfähigkeit des Besitzers nicht erhöht. Der Beizug der nothwendigen Fahrnisse müßte deßhalb jedenfalls unterbleiben, weil sonst der Kreis der Vermögenssteuerpflichtigen bedeutend erweitert und auch solche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Personen der Steuer unterworfen würden, deren geringe Leistungsfähigkeit dies nicht rechtfertigen würde. Der Bericht des Abgeordneten Gießler (Seite 12/13) spricht sich gleichfalls ausdrücklich für die Freilassung des gesammten Fahrnißvermögens aus.

Nicht so einfach liegt die Frage der Besteuerung der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien. Diese zieht das preußische Ergänzungssteuergesetz (§ 4 I, Ziffer 2) und das hessische Vermögenssteuergesetz (Art. 5, Ziffer 2) in gleicher Weise wie die gewerblichen Betriebskapitalien bei. Die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien wirken auch produktiv und erhöhen zweifelsohne die Leistungsfähigkeit des Besitzers. Trotzdem konnte die Großh. Regierung, welche sich auch in diesem Punkte in Uebereinstimmung mit dem Ergebnisse der Verhandlungen in beiden Kammern befindet, sich zur Aufhebung der bisherigen Steuerbefreiung der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien (Art. 2, Ziffer 3 des Gewerbsteuergesetzes) nicht entschließen. Die Beseitigung dieser längst eingewurzelten Vergünstigung würde in den Kreisen der Landwirthschaft schwer empfunden, wohl auch durch die Heranziehung der Betriebskapitalien der Vortheil des Schuldabzugs zum größten Theile wieder aufgewogen werden.

III.

Die staatliche Besteuerung soll, wie bisher, mit der Gemeindebesteuerung in engem Zusammenhange bleiben. Die Staatssteuerkataster sollen auch in Hinkunft als Grundlage für die Gemeindebesteuerung und die sich an diese anschließenden sonstigen Abgaben benützbar sein, auch wenn für diese nicht — oder wenigstens in der Hauptsache nicht — der Schuldenabzug zugelassen werden sollte. Die bisherigen Kataster für die Hauptarten der Vermögensbestandtheile sollen deßhalb als besondere Spalten des Vermögenssteuerkatasters (als sogenannte Einzelkataster) nach den Grundsätzen des Vermögenssteuergesetzes neuaufgestellt und fortgeführt werden, so daß diese Einzelkataster hinsichtlich des Beizugs zu den Gemeindeumlagen und den sonstigen Abgaben an die Stelle der seitherigen Grund-, Häuser-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkataster treten können und so eine Besteuerung der einzelnen Vermögenstheile ohne Berücksichtigung der Schulden des Eigenthümers ermöglichen. Die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien müssen allerdings zum Zwecke der Gemeindebesteuerung auf die einzelnen Orte, wo das Gewerbe betrieben wird, vertheilt werden, was aber, da sie getrennt nach den einzelnen Unternehmungen fatirt werden, unschwer ist. Die Grundstücke und Gebäude sollen nach § 5 des Entwurfs, wie bisher, am Ort der gelegenen Sache katastrirt werden. Die Veranlagung des Pflichtigen mit seinem Grund- und Gebäudebesitz wird auch fernerhin ohne dessen Zuthun von Amtswegen vorgenommen. Dagegen hat der Steuerpflichtige über seine steuerbaren gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien, sowie über sein steuerbares Kapitalvermögen, wie bisher, eine Fassion (Steuererklärung) einzureichen; auch bleibt es ihm überlassen, die abzugsfähigen Schuldbeträge anzugeben. Die Fassion ist an dem Orte, an welchem er vermögenssteuerpflichtig ist (§ 5 Abs. 3 des Entwurfs), abzugeben, also in der Regel an seinem Wohnorte. Die fatirten Vermögenstheile werden in das Kataster dieses Orts aufgenommen.

Wenn auf diese Weise die Spalten des Katasters ausgefüllt, somit die Einzelkataster hergestellt sind, werden je die Grundstücks- und Gebäudewerthe der in andern Gemarkungen vermögenssteuerpflichtigen Personen in die Kataster dieser Orte überwiesen und dort den übrigen Vermögenssteuerwerthen des Steuerpflichtigen zugerechnet. An der Summe dieser Werthe wird der abzugsfähige Schuldbetrag abgerechnet und so das steuerbare Vermögen der einzelnen Pflichtigen sowie deren Vermögenssteueranschlag (§ 8 des Entwurfs) festgestellt. In dem so hergestellten Vermögenssteuerkataster erscheint jeder Steuerpflichtige mit seinem gesammten steuerbaren Vermögen in der Gemarkung, in welcher er vermögenssteuerpflichtig ist. An dem gleichen Orte ist er auch mit seinem gesammten steuerbaren Einkommen einkommensteuerpflichtig, sofern er dieser Steuer überhaupt unterliegt. Jeder Steuerpflichtige hat also in Hinkunft alle seine direkten Staatssteuern an einem Orte zu entrichten.

Wenn auf diese Weise das steuerbare Vermögen eines Pflichtigen an einen Ort zusammengetragen und in dem Kataster dieses Orts berechnet ist, so empfiehlt es sich schon aus praktischen Gründen nicht, nunmehr die kleinen Vermögen von der Steuer frei zu lassen, sofern sie nicht so unbedeutend sind, daß sich die Erhebung der Steuer nicht mehr lohnen würde (vergl. den Schlußsatz dieser Ziffer). Besonders unangemessen wäre es, in den Nachbarstaaten wohnende vermögliche Personen, welche einen geringen Grundbesitz im Großherzogthum haben, vermögenssteuerfrei zu lassen. Die Zahl der in den angrenzenden Bezirken wohnenden Eigenthümer, welche im badischen Grenzbezirk Grundstücke besitzen, ist aber eine nicht unbeträchtliche. Wenn man die kleinen Pflichtigen erleichtern will, so wird dies einfacher und zweckmäßiger bei Aufstellung der Einzelkataster geschehen und nicht erst, nachdem die mühevolle und umständliche Berechnung des steuerbaren Vermögens der Pflichtigen durchgeführt ist. Eine Freigrenze hat auch im System der bisherigen Ertragssteuern nur bei der Gewerb- und Kapitalrentensteuer, und da nur im bescheidenen Maße, bestanden. Theoretisch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

betrachtet sprechen auch für eine Freilassung der kleinsten Vermögen von der Vermögenssteuer nicht diejenigen Gründe, welche für die Einführung einer Freigrenze bei der Einkommensteuer maßgebend sind. Jeder, der sich selbst ohne Beihilfe Dritter durchbringen will, bedarf hierzu eines Mindestbetrags von Einkommen, eines sogenannten Existenzminimums. Diesen Mindestbetrag zu besteuern, wäre unangebracht. Bei der Vermögenssteuer entfällt dieser Gesichtspunkt. Ein Existenzminimum an Vermögensbesitz gibt es nicht. Weite Kreise existiren ohne Vermögen recht gut. Der Gedanke, welcher der Vermögensbesteuerung zu Grunde liegt, führt vielmehr zur Ablehnung einer Freigrenze. Wenn der Vermögensbesitz als solcher und die erhöhte Leistungsfähigkeit, die er gewährt, nach dem Maße des Vermögenswerths besteuert werden soll, so ist es mindestens folgerichtig, wenn der Besitz eines kleinen Vermögens in dem Maße des Werthes desselben, also niedrig, der Steuer unterworfen wird. Der Entwurf sieht daher von einer Freigrenze für die Vermögenssteuer ab, während er die bisherigen kleinen Freigrenzen des Art. 8 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes und des Art. 5 Ziffer 7 des Kapitalrentensteuergesetzes abgerundet bei Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien und des Kapitalvermögens beibehält (vergl. § 60 Ziffer 6 und § 66 Ziffer 6 des Entwurfs). Hiefür sprechen außer dem Gesichtspunkt der Schonung der Schwachen auch Zweckmäßigkeitsrücksichten. Wegen solch geringfügiger Beträge eine Fassion des Pflichtigen zu verlangen, wäre eine Belästigung desselben, welche dem finanziellen Werthe der Maßregel nicht entsprechen würde. Die Grundstücke und Gebäude dagegen werden von Amtswegen und zwar nach Objekten in die Einzelkataster aufgenommen. Grundstücke von geringem Werthe freizulassen, geht nicht an, weil dieselben einem recht vermöglichen Eigenthümer gehören können. Der Grundstücksbesitz einer Person kann aber in seiner Gesammtheit nicht schon bei Aufstellung des Einzelkatasters, sondern erst nach Herstellung des Vermögenssteuerkatasters ersehen werden. Eine Befreiung des geringfügigen Liegenschaftsbesitzes ist bei Aufstellung der Einzelkataster hiernach nicht möglich; dessen Beizug entspricht auch der bisherigen Gesetzgebung. Im Hinblick auf die Befreiung des landwirthschaftlichen Betriebskapitals von der Besteuerung erscheint eine weitere Begünstigung auch nicht erforderlich. Bei der Gebäudeveranlagung bleiben schlechthin unbenützbare Gebäude und Theile von solchen, sowie einzelstehende geringwerthige Gebäude aus steuertechnischen Rücksichten außer Betracht (vergl. die Begründung zu § 48 Ziffer 5 des Entwurfs). — Vermögen unter 500 Mark, bei welchen sich schon die Erhebung der Steuer kaum mehr lohnen würde, sind übrigens thatsächlich befreit, weil nach § 8 des Entwurfs der niedrigste Vermögenssteueranschlag 500 Mark beträgt.

IV.

Bei den Ausführungen über den Schuldenabzug (siehe oben unter Ziffer II) ist bereits dargelegt worden, daß es zur Vermeidung allzu empfindlicher Lastenverschiebungen erwünscht wäre, wenn der Steuerfuß für die Vermögenssteuer nicht höher als auf 10 Pfg. von 100 Mark Steueranschlag festgesetzt werden könnte. In der Ersten Denkschrift (Seite 27/28) ist auf Grund der gemachten Probeerhebungen berechnet worden, daß bei Bewilligung des völligen Schuldenabzugs und Annahme des Steuerfußes zu 10 Pfg. gegenüber dem damaligen Erträgnisse der Ertragssteuern von rund 5900000 Mark ein jährlicher Ausfall von 800000 bis 900000 Mark voraussichtlich entstehen würde und daß, wenn ein Ausfall mit Sicherheit vermieden werden soll, der künftige Steuerfuß mindestens 12 Pfg. von 100 Mark betragen müsse. Diese Ziffern können selbstverständlich nur mit allem Vorbehalt betrachtet werden. Ein sicheres Urtheil über die finanzielle Wirkung der Steuerreform wird sich erst bilden lassen, wenn die Neukatastrirung des landwirthschaftlichen Geländes, der Waldungen und der Gebäude vollendet und nach § 72 Abs. 2 des Entwurfs auf Grund von Fassionen nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes die Vermögenssteuerwerthe und die abzugsfähigen Schuldbeträge probeweise festgestellt sein werden. Allein auch die Berechnungen der Ersten Denkschrift bedürfen einer Berichtigung sowohl nach dem jetzigen Stande der Steuerkapitalien und des jetzigen Erträgnisses der durch die Vermögenssteuer zu ersetzenden Steuern, als auch nach den Grundsätzen des Entwurfs, welche von den Grundlagen der Ersten Denkschrift in verschiedenen Punkten wesentlich abweichen. Das Ergebniß einer Neukatastrirung der landwirthschaftlichen Grundstücke und der Gebäude nach deren jetzigem Werthe unter Berücksichtigung der Preise von 1895 bis 1899 dürfte von dem Ergebniß der Probeerhebungen, welchen die Preise von 1889 bis 1893 zu Grunde lagen, erheblich abweichen. Die Gebäudewerthe, namentlich in den großen Städten, werden in der Zwischenzeit nicht unbedeutend weiter gestiegen sein. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthe des landwirthschaftlichen Geländes in einzelnen Theilen des Landes, so namentlich im Schwarzwald, ihre weichende Tendenz behaupten. Der Vermögenssteuerwerth der Waldungen wird sich bei einer völligen Neukatastrirung gegenüber dem in den Probeerhebungen ermittelten erhöhen, im Hinblick auf die anderweiten Katastrirungsgrundsätze, welche der Entwurf für die neue Waldkatastrirung vorschlägt. (Vergl. unten die Begründung zu Abschnitt II A des Entwurfes). Die Gewerbsteuerkapitalien haben von 1894 bis 1899 an sich schon bedeutend zugenommen; durch die in § 63 des Entwurfes vorgeschlagene

Progression wird sich der Vermögenssteuerwerth der gewerblichen Betriebskapitalien weiter erhöhen. Der Werth des Kapitalvermögens dagegen wird gegenüber den Probeerhebungen als geringer sich ergeben, da nach § 68 des Entwurfs das Zinserträgniß nur mit 20 zu vervielfachen ist, während bei jenen Probeberechnungen mit 22 kapitalisirt wurde. Doch haben auch die Kapitalrentensteuerkapitalien von 1894 bis 1899 derart zugenommen, daß ihr Vermögenssteuerwerth trotzdem ein höherer sein wird, als er in der Ersten Denkschrift angenommen wurde.

Eine unter Berücksichtigung dieser Momente vorgenommene neue Berechnung ergab unter Zugrundelegung der jüngsten Katastrirungsergebnisse der Ertragssteuern einen voraussichtlichen Gesammtwerth der steuerbaren Vermögenstheile in Höhe von 6823532114 Mark. Da die für das Jahr 1899 zur Einkommensteuer fatirten Schuldzinsen 49889163 Mark und deren abzugsfähiger Werth nach § 7 des Entwurfs das Zwanzigfache, d. i. 997783260 Mark betragen, so ergäbe sich als reiner Werth des gesammten Vermögens ein Betrag von 5825748854 Mark, wenn der volle Schuldenabzug zugelassen wäre. Unter dieser Voraussetzung würde bei einem Steuerfuß von 10 Pfg. die Vermögenssteuer 5825748 Mark abwerfen. In Folge der Zunahme der Steuerkapitalien seit 1894 beziffert sich aber das Erträgniß der bisherigen Ertragssteuern für das Jahr 1899 (ohne Nachträge und Abgänge) auf 6594798 Mark. Es würde daher ein Ausfall von 769050 Mark entstehen, welcher sich zuzüglich des Ausfalls in Folge der Erhöhung der Freigrenze bei der Einkommensteuer (vergl. die Begründung zu Ziffer 6 jenes Gesetzentwurfs) mit ca. 370000 Mark auf rund 1140000 Mark jährlich belaufen würde. Dabei ist zu beachten, daß die Schuldzinsen der juristischen Personen sowie aller derjenigen, welche ein Einkommen unter 500 Mark beziehen und deßhalb einkommensteuerfrei sind, nicht aus den Einkommensteuererklärungen zu ermitteln sind, daß sich also der abzuziehende Schuldbetrag gegenüber der oben angenommenen Summe noch erhöhen wird.

Wenn auch, wie oben dargelegt, diese Ziffern keinen unbedingten Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben können und das Ergebniß einer genauen Veranlagung möglicherweise erheblich von ihnen abweichen wird, so mahnen sie doch in finanzieller Beziehung zur äußersten Vorsicht, solange nicht die künftige genaue Feststellung der steuerlichen Vermögenswerthe das Zahlenbild zu einem günstigeren gestaltet. Aus diesem Grund ist aller Anlaß gegeben, in Betreff des Schuldenabzugs vorerst nicht weiter zu gehen, als der Entwurf vorschlägt, weil sonst mit Erschütterungen im Gleichgewicht des Staatshaushalts zu rechnen wäre. Aus ähnlichen Gründen wäre es sehr unangebracht, bevor die Wirkung der Steuerreform zahlenmäßig sich genau übersehen läßt, zu einer Aufhebung geltender Steuern, z. B. der Fleischaccise zu schreiten. Dies gilt auch von der angestrebten Entlastung der Gemeinden hinsichtlich der Fluß- und Dammbaubeiträge, insbesondere für den Rhein, welche Frage übrigens an dieser Stelle nicht näher erörtert werden soll, da sie in den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern einschlägt und zunächst innerhalb dieses Ministeriums auf ihre Berechtigung zu prüfen ist.

V.

Wie schon unter Ziffer III hervorgehoben ist, sollen auch nach Durchführung der Steuerreform die Staatssteuerkataster — wie bisher — die Grundlage für die Gemeindebesteuerung bilden. Der Maßstab des Beizugs der einzelnen Steuerquellen soll einem künftigen Gesetze über die Abänderung des von der Gemeindebesteuerung handelnden Abschnitts der Gemeindeordnung vorbehalten bleiben. Hiezu kann indessen Seitens der Großh. Regierung erst dann endgiltig Stellung genommen werden, wenn die Kataster auf Grund des Vermögenssteuergesetzes hergestellt sein werden und die Gestaltung derselben übersehen werden kann. Vorläufig ist in Aussicht genommen, daß der ungedeckte Gemeindeaufwand der Hauptsache nach einerseits auf die Einkommensteueranschläge, andererseits auf die Vermögenssteuerwerthe der in der Gemarkung gelegenen Grundstücke und Gebäude und der in derselben betriebenen gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien ohne Schuldabzug, zu einem kleinern Theile aber auch auf die Vermögenssteueranschläge, also mit Schuldabzug, umgelegt werden soll. Zu diesem Behufe wären die staatlich veranlagten gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalen auf die einzelnen Gemarkungen, in welchen das Gewerbe betrieben wird, zu vertheilen und wären ähnliche Vorkehrungen, wie in den §§. 83 ff. der Gemeindeordnung, zu treffen.

Die allgemeine Kirchensteuer wird sich im Grundsatze an die staatliche Besteuerung, die örtliche Kirchensteuer an die Gemeindebesteuerung anzuschließen haben. Es werden deßhalb die Kirchensteuergesetze, wenn einmal die geplante Regelung der Gemeindebesteuerung in ihren Einzelheiten festgestellt ist, einer Revision zu unterziehen sein, bei welcher Sonderbestimmungen jeder Art gegenüber der staatlichen und der Gemeindebesteuerung festgesetzt werden können, wenn das Interesse der Kirchen solche erfordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu bemerken:

Zu § 2:

Abzugsfähig sind die Schulden in dem in § 7 bezeichneten Umfange. Bei Bildung der Steuerwerthe der einzelnen Vermögenstheile werden lediglich die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden der Gewerbetreibenden berücksichtigt (§ 61 Ziffer 4 des Entwurfs).

Zu § 3:

Der Entwurf sieht vom Beizug der Fahrnisse und der land- und forstwirthschaftlichen Betriebskapitalien ab, wie schon oben unter Ziffer I dargelegt ist. Auch Grundgerechtigkeiten, welche meist nur schwer in Geld schätzbar sind, sollen grundsätzlich nicht als steuerbare Vermögenswerthe veranlagt werden. Demzufolge sind sie auch bei der Abschätzung der belasteten Grundstücke und Gebäude nicht in Betracht zu ziehen (§ 37 Absatz 3 und § 51 Absatz 4). In den bisherigen Gesetzen war dies hinsichtlich gewisser Grundlasten anders. Die in Art. 23 des Grundsteuergesetzes und in Art. 19 des Häusersteuergesetzes namentlich aufgeführten Grundlasten waren (mit Ausnahme der Faselviehlasten) auf den Berechtigten katastrirt, während die übrigen Grundlasten der Besteuerung nicht unterlagen. Jene besteuerten Grundlasten sind sämmtliche ablösbar; sie bestehen nur noch in einem sehr geringen Umfange. Für das Jahr 1899 betrug deren gesammtes Steuerkapital nur noch 127890 Mark und die Steuer hieraus im Ganzen nur noch 192 Mark 7 Pfg. Bisher schon hatte der belastete Grundeigenthümer die Grundsteuer aus dem vollen Steuerkapital des Grundstücks ohne Rücksicht auf das Steuerkapital der darauf haftenden Grundlasten zu entrichten (Art. 35 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, Art. 22 Abs. 2 des Häusersteuergesetzes). Allein die von den Gefällberechtigten nach Art. 36 Abs. 1 und Art. 23 a. a. O. aus dem Gefällwerthe gleichfalls erhobene Steuer wurde den belasteten Eigenthümern zur beliebigen Verwendung verabfolgt (Art. 37 des Grundsteuergesetzes, Art. 24 des Häusersteuergesetzes). Die Gesammtzahl der belasteten Eigenthümer kann nicht bestimmt werden, da in vielen Fällen nur „verschiedene Grundbesitzer" und dergleichen als Belastete bezeichnet sind, welche in der Regel durch einen aus 3 Personen bestehenden „Gefällsteuerausschuß" vertreten sind. Doch steht soviel fest, daß es mindestens 270 belastete Eigenthümer sind, an welche der Betrag von 192 Mark 07 Pfg. zu verabfolgen ist. Jeden Einzelnen treffen also nur etwa 70 Pfennige. Die Zurücknahme dieses minimalen Vortheils ist im Interesse einer Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen geboten. Wegen der höherwerthigen Waldlasten vergleiche die Erläuterungen zu § 27 des Entwurfs.

Das bisher befreite Bergwerkseigenthum (§ 42 ff. des Berggesetzes vom 22. Juni 1890, G. und V.-Bl. S. 447) soll dagegen der Vermögenssteuer unterworfen werden.

In Absatz 2 soll die schwierige und streitige Frage, wo ein Gewerbe betrieben wird, gesetzgeberisch gelöst werden. Die Bestimmung soll Reichsausländern gegenüber unbedingt, Reichsinländern gegenüber unter Vorbehalt des Reichsgesetzes über die Doppelbesteuerung feststellen, daß ein stehendes Gewerbe da betrieben wird, wo eine gewerbliche Niederlassung ist, und wenn es ohne Gewerbanlagen betrieben wird, am Geschäftssitze oder der etwaigen besondern Geschäftsleitung, wenn auch dies ermangelt, am Wohnsitze des Unternehmers, eventuell des Geschäftsführers. Eine Kollision mit dem Doppelbesteuerungsgesetz wird übrigens kaum eintreten können, da dieses Gesetz die Frage, wo ein Gewerbe betrieben wird, gar nicht gelöst hat (vergleiche Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofs, Band I, Nr. 1288) und die überwiegende Rechtssprechung mit der vorgeschlagenen Regelung übereinstimmt. So vielgestaltig und widerspruchsvoll nämlich die Judikatur die Einzelfragen in dieser Sache entscheidet, so steht sie doch fast ausnahmlos auf dem gleichen Grundprinzip, wie der Entwurf, welcher im Wesentlichen die im Art. 17 des Gewerbsteuergesetzes niedergelegten Grundsätze wiederholt. Im Einklange mit dem Entwurf steht das Reichsgericht in seinen Entscheidungen vom 7. November 1885 und vom 2. März 1891 (Entscheidung in Civilsachen, Band 15, S. 27, und Band 27, S. 109), das Oberlandesgericht in dem Urtheile vom 21. Februar 1884 (Annalen 1884, S. 84) und der Verwaltungsgerichtshof in den meisten seiner Erkenntnisse (so: Rechtssprechung, Band I, Nr. 1253, 1281, 1286, 1287, 1288; Zeitschrift für Verwaltung ꝛc. ꝛc. 1898, Seite 89 und 93, sowie neuerlich die Urtheile vom 16. Mai 1899, J. S. Weil gegen Steuerverwaltung und vom 14. November gl. Js., J. S. Rothschild gegen Steuerverwaltung). Zweifelhaft ist der in Rechtssprechung Band II, Nr. 300 mitgetheilte Rechtsfall. Der vorgeschlagenen Regelung stehen ganz oder theilweise entgegen das Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1884 (Entscheidung in Strafsachen Band 11, S. 309) und die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Februar und 1. März 1898 (Zeit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schrift ꝛc., Seite 218 und 223). Der Begriff einer „gewerblichen Niederlassung" bestimmt sich nach § 42 der Gewerbeordnung; unter „Geschäftssitz" ist in Ermangelung einer solchen der geschäftliche Mittelpunkt zu verstehen, an welchem und von welchem aus (§ 42 Abs. 1 und 44 der Gewerbeordnung) das Gewerbe betrieben wird.

Zu § 4.

Die Steuerpflicht der natürlichen Personen soll hinsichtlich der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer gleichmäßig geregelt werden. Reichsangehörige sollen der Besteuerung unterliegen, soweit das Doppelbesteuerungsgesetz es gestattet. Wegen der Besteuerung der Reichsausländer kann auf die Begründung zu Ziffer 4 des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes verwiesen werden.

Auch alle juristischen Personen, welche ihren Sitz im Großherzogthum Baden haben, sollen zur Vermögenssteuer herangezogen werden, während dieselben von der Einkommensteuer in der Regel befreit sind. Die Vermögenssteuer soll aber das gesammte im Inlande steuerbare Vermögen — abgesehen von Einzelbefreiungen — erfassen; der Umstand, ob solches Vermögen im Eigenthum einer natürlichen oder einer juristischen Person steht, kann nicht von Einfluß sein. Bisher unterlagen juristische Personen ebenfalls den Ertragssteuern.

Bei einer Reihe von Erwerbsgesellschaften steht es in der civilrechtlichen Theorie nicht sicher fest, ob sie als juristische Personen anzusehen sind oder nicht. Für den Beizug zur Vermögenssteuer ist aber die Besteuerung der Gesellschaft als einer juristischen Person einfacher und zuverlässiger als die der Gesellschafter mit ihren Antheilen am Gesellschaftsvermögen. Es wurde deßhalb ausdrücklich festgesetzt, daß gewisse Erwerbsgesellschaften, deren juristische Persönlichkeit nicht sicher feststeht oder welche überhaupt nicht als juristische Personen gelten, hinsichtlich der Vermögensbesteuerung als solche behandelt werden sollen (§ 4 A. II Abs. 2 des Entwurfs). Die Aufzählung ist nicht erschöpfend, sondern umfaßt nur die am häufigsten vorkommenden. So werden eine Reihe von dem öffentlichen Recht angehörigen Vereinigungen als juristische Personen angesehen werden können, welche steuerlich von geringerer Bedeutung sind, weil sie meist mit ihrem Kapitalvermögen nach § 66 Ziffer 2 und 3 steuerfrei sind, so: eingeschriebene und gewerbliche Hilfskassen, Innungen, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften. Bei einzelnen juristischen Personen werden gleichzeitig die Antheile der Mitglieder am Gesellschaftsvermögen als Kapitalvermögen der Besteuerung unterworfen, worüber die Begründung zu § 65 Ziffer 1 zu vergleichen ist.

Zu § 5.

Vergleiche die einleitenden Bemerkungen unter III. Wegen des Begriffs der „Hauptniederlassung" ist die Begründung zu Ziffer 11 des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes zu vergleichen.

Zu § 6.

Zur Entrichtung der Vermögenssteuer ist in der Regel der Eigenthümer des Vermögens verpflichtet. Von diesem Grundsatze sind aber einige Ausnahmen gemacht. Wenn Vermögenstheile im Nießbrauch stehen, soll der Nießbraucher steuerpflichtig sein. Durch die Vermögenssteuer soll nicht das Vermögen angegriffen werden; sie soll vielmehr eine erhöhte Besteuerung des fundirten Einkommens bewirken und aus dem Einkommen bestritten werden. Demzufolge wird sie vom Nießbraucher, welchem die Nutzungen der Sache zustehen, zu entrichten sein. Dieser ist auch dem Eigenthümer gegenüber civilrechtlich (§ 1047 Bürgerlichen Gesetzbuchs) verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten zu tragen. Auch in den Fällen der elterlichen Nutznießung, sowie der Nutznießung des Ehemanns am Vermögen der Ehefrau hat der Ehemann (Vater) bezw. die Mutter die Steuer zu entrichten (§ 1654 Satz 2, 1385 Ziffer 1, 1686 Bürgerl. Gesetzbuch). Die Besteuerung des Gesammtguts einer Gütergemeinschaft und einer fortgesetzten Gütergemeinschaft bedarf einer besondern Regelung, weil das Gesammtgut weder Eigenthum des Ehemanns, noch der Ehefrau bezw. der Abkömmlinge ist (§ 1438, 1485, 1519, 1549 Bürgerl. Gesetzbuch). Die Besteuerung ungetheilter Erbmassen ist im Einklange mit Art. 5 B Absatz 3 des E.-St.-G. (in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Abänderung des E.-St.-G.) als Besteuerung der einzelnen Erben für ihre Erbtheile geregelt. Civilrechtlich haben die Erben die Lasten des Nachlasses nach dem Verhältnisse ihres Antheils zu entrichten (§ 2038, 748 Bürgerl. Gesetzbuch); auch würde die Besteuerung einer im Inlande befindlichen ungetheilten Erbmasse als einer juristischen Person wohl dann dem Doppelbesteuerungsgesetze widerstreiten, wenn einzelne Erben

außerhalb des Großherzogthums im deutschen Reiche wohnen, weil den einzelnen Erben immerhin ein Antheil an dem Nachlasse zusteht, über den sie verfügungsberechtigt sind (§ 2033 Absatz 1 Bürgerl. Gesetzbuch im Gegensatze zu § 719 Bürgerl. Gesetzbuch).

Der Entwurf unterläßt es grundsätzlich, veraltete Rechtsverhältnisse, welche auf Grund des Art. 170, 181 Abs. 2, 182, 184, 200 des E.-G. z. B. G.-B. fortbestehen, ausdrücklich zu regeln. Sie werden wie die entsprechenden Rechtsverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu behandeln sein. So steht der Todbeständer dem Nießbraucher gleich (L.-R.-S. 1831 ae); der Erbbeständer, welchem noch mehr Rechte zustehen, als dem Nießbraucher, (L.-R.-S. 1831 be 577 ae) ist jedenfalls der Steuerpflichtige. Weder Inhaber von Pfarrpfründen noch von Dienstwohnungen können als Nießbraucher angesehen werden; die betreffenden Vermögenssteuerwerthe werden, wie bisher, dem Eigenthümer zugeschrieben werden, soweit nicht Steuerfreiheit eingeräumt ist.

Bei Gewerbsunternehmungen ist nicht der Eigenthümer als solcher, sondern, wie bisher, der Unternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, für steuerpflichtig erklärt. Bei verpachteten Betrieben würde regelmäßig das umlaufende Betriebskapital Eigenthum des Unternehmers sein und es wäre eine unnütze Erschwerung der Feststellung der Steuer, wenn das Betriebskapital einer Unternehmung auf zwei oder mehrere Steuerpflichtige ausgeschieden und gesondert festgesetzt werden müßte. Auch wäre es dem Eigenthümer in vielen Fällen nicht leicht, eine Steuererklärung abzugeben, da ihm der laufende mittlere Werth des ihm gehörigen Anlage- und Betriebskapitals nicht immer bekannt sein wird. Auch wäre die Erhebung der Steuer umständlicher. Von dem Grundsatze, daß derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, steuerpflichtig ist, ist bei Kommissionären mit Rücksicht auf § 383 Handels-Gesetzbuch eine Ausnahme gemacht. Hier soll nicht der Kommittent, sondern der Kommissionär, welcher in Ansehung der Kommissionsgeschäfte Dritten gegenüber als selbständiger Gewerbetreibender auftritt, steuerpflichtig sein.

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigenthümer anzusetzen ist, ist aber eine Vorkehr nöthig, daß die Steuer nicht verloren geht, wenn sie etwa nicht vom Nutznießer ꝛc. entrichtet würde und von ihm auch nicht beigetrieben werden könnte. Für solche Ausnahmefälle muß die Möglichkeit gegeben sein, auch das Vermögen selbst, für das die Steuer berechnet ist, anzugreifen. Dies soll in der Weise ermöglicht werden, daß auch der Eigenthümer für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag haftbar gemacht wird (Absatz 4). Eine Beschwerung des Eigenthümers kann hierin nicht gefunden werden, da ihm lediglich aus praktischen Rücksichten die Steuerpflicht in den in § 6 Abs. 1 bezeichneten Ausnahmefällen abgenommen worden ist.

Absatz 5 dehnt die Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes auf die Vermögenssteuer aus. Absatz 6 entspricht dem Art. 18 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes und bezieht sich nur auf Versicherungsgesellschaften, die sich als gewerbliche Unternehmungen darstellen, also nicht auf Anstalten auf Gegenseitigkeit, welche, wenn sie nicht ihren Sitz im Großherzogthum haben, gänzlich steuerfrei sind (vergl. § 59 Ziffer 2 und 67 des Entwurfs). Durch Absatz 6 ist entschieden, daß, wie bisher, der Wohnsitz eines Generalagenten einer Versicherungsgesellschaft auf Prämie, eventuell der eines Agenten, stets als ein Geschäftssitz der Gesellschaft für das Großherzogthum im Sinne des § 3 Absatz 2 angesehen werden kann.

Zu § 7.

Die Gründe, aus welchen bei der Vermögenssteuer der Abzug der Schulden im Grundsatze zugelassen, der Zulassung aber eine gewisse Grenze gesetzt werden soll, sind in den einleitenden Bemerkungen unter Ziffer II dargelegt. In Absatz 1 ist vorgeschlagen, daß der Abzug die Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenswerthe nicht übersteigen darf. Laut Absatz 2 sollen Beträge, welche für Anschaffung und Herstellung von Vermögenstheilen, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, wie von Fahrnissen, landwirthschaftlichen Betriebskapitalien, außerhalb Badens liegenden Grundstücken, unvollendeten Gebäuden u. s. w. geschuldet werden, nicht abzugsfähig sein, ebensowenig die sogenannten Gründungsschulden. Diese beide Beschränkungen dürften ohne Zweifel begründet sein, wenn auch die Durchführung des erstern Grundsatzes in der Praxis Schwierigkeiten bereiten wird. Die Schwierigkeiten dürften indessen nicht unüberwindlich sein, weil die vorgeschlagene Bestimmung wörtlich zu verstehen ist. Es sollen nur diejenigen Schulden nicht abzugsfähig sein, welche durch die Anschaffung oder Herstellung steuerfreier Vermögenstheile unmittelbar entstanden sind und noch geschuldet werden, also Kaufpreise und Herstellungskosten solcher Vermögenstheile. Dagegen sollen Schulden welche zur Tilgung derartiger Verbindlichkeiten eingegangen sind, wie z. B. Darlehensschulden abzugsfähig sein. Gemeinden werden also ihre sämmtlichen Anlehensschulden in den Grenzen des § 7 Abs. 1 in Abzug bringen können, auch wenn diese zur Bestreitung des Aufwands für steuerfreie Objekte (Rathhäuser, Schulhäuser ꝛc.) aufgenommen worden sind. Die Bestimmung des Absatz 3, wornach der Schuldabzug nur verhältnißmäßig gestattet ist, wenn das Vermögen eines Steuerpflichtigen nur zum Theil im Großherzogthum steuerbar ist, wird keiner weitern Begründung bedürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es sollen nur solche Schulden zum Abzug zugelassen werden, welche andererseits nach § 65 zu dem steuerbaren Kapitalvermögen des Gläubigers gehören, also nur Kapitalschulden und keine Rentenschulden, auch keine unverzinslichen Schulden, wenn in ihnen nicht Zinsen mitbegriffen sind. Auch muß der an sich abzugsfähige Schuldbetrag dem nach § 68 zu berechnenden Vermögenssteuerwerth der bezüglichen Kapitalforderung entsprechen. Deßhalb sind vom Steuerpflichtigen nicht die Beträge seiner verzinslichen Kapitalschulden selbst, sondern die zu entrichtenden Schuldzinsen anzugeben, aus denen dann, wie bei § 68 der abzugsfähige Schuldbetrag durch Vervielfältigung mit 20 gebildet wird. Hierdurch wird auch erreicht, daß der Steuerpflichtige sowohl zur Vermögenssteuer als zur Einkommensteuer seine Schuldzinsen zu fatiren hat, was für ihn wesentlich einfacher ist, als wenn er zu ersterer die Kapitalbeträge und zu letzterer die Zinsbeträge seiner Schulden zu berechnen hätte. Auch wird die Leistungsfähigkeit des Verschuldeten mehr durch die Höhe der zu entrichtenden Schuldzinsen, als durch die Höhe der geschuldeten Kapitalbeträge beeinträchtigt. Auch aus diesem Gesichtspunkte erscheint eine erhöhte Berücksichtigung der Schulden mit höherem Zinsfuß angebracht.

„Bei Bildung der Steuerwerthe der einzelnen Vermögenstheile sind schon berücksichtigt" die laufenden Geschäftsschulden in dem in § 61 Ziffer 4 bezeichneten Umfange.

Zu § 10.

Beginn und Ende der Steuerpflicht ist mit den entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (Artikel 8) in Einklang gesetzt. Da der Erwerb von Vermögen oder der Wohnsitzwechsel, noch häufiger aber der Beginn eines Einkommensbezugs in vielen Fällen auf den Ersten eines Monats fällt, so erscheint es nicht gerechtfertigt, das Vermögen oder Einkommen in einem solchen Falle einen ganzen Monat unbesteuert zu lassen. Um dies zu verhüten, ist Satz 2 des Absatz 1 beigefügt.

Jede erstmalige Veranlagung in einer Gemarkung soll nach dem Stande der Verhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht, nicht nach dem Stande am Normaltage (1. April) erfolgen. Hierdurch wird erreicht, daß die Veranlagung für das erste Jahr nach dem derzeitigen Stande des Vermögens und nicht erst nach dem Stande des nächstjährigen 1. Aprils (falls der diesjährige schon umlaufen war) vorgenommen wird. Außerdem wird verhütet, daß derjenige, dessen Steuerpflicht in einer Gemarkung zwischen einem 1. April und dem nächstfolgenden begonnen und wieder geendigt hat, gänzlich steuerfrei bleibt. Eine Ausnahme ist für den Fall gemacht, daß ein in einer Gemarkung Veranlagter im Laufe des Jahrs seinen Wohnsitz ändert. In diesem Falle soll sich der Umgezogene nach § 12 Abs. 3 des Entwurfs binnen 14 Tagen nach stattgehabtem Umzug beim Steuerkommissär des Aufzugsorts anmelden, worauf dieser die Uebertragung der Steueranlage vom seitherigen Wohnort herbeiführt. Dieses Verfahren ist steuertechnisch einfacher; es liegt aber auch kein Grund vor, eine Besteuerung, welche sonst nur gemäß § 11 eine Aenderung in der Höhe erfahren würde, lediglich wegen eines Wohnsitzwechsels des Pflichtigen mit sofortiger Wirkung zu erhöhen oder zu mindern. Die Regel des Absatz 2 findet daher nur bei erstmaligen Veranlagungen im Großherzogthum, also auch wenn Jemand aus dem Auslande zuzieht, Anwendung.

Zu § 11.

Die Vorschriften über Erhöhung und Verminderung der Besteuerung von bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten stehen mit Art. 9 E.-St.-G. in der durch Artikel I Ziffer 9 und 10 des Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung der Einkommensteuer bewirkten Fassung im Wesentlichen in Einklang. Nur hinsichtlich des Eintritts der sofortigen Wirksamkeit der Erhöhung oder Verminderung ist ein Unterschied gemacht. Nach den bisherigen Bestimmungen des Art. 9 des E.-St.-G. und des Art. 16 des Gewerbsteuergesetzes war die sofortige Wirksamkeit der Erhöhung oder Minderung der Besteuerung an die Erhöhung oder Minderung des Steueranschlags bezw. Steuerkapitals um mehr als 25 Prozent geknüpft. Diese Bestimmung wurde in der Praxis als zu weit empfunden. Die Ausführung derselben erforderte den Ansatz einer unverhältnißmäßig großen Zahl von Steuernachträgen, wodurch Umständlichkeiten und eine wesentliche Mehrarbeit bei der Veranlagung und bei der Steuererhebung entstehen. Ganz besonders unbeliebt sind aber diese Steuernachträge bei den Steuerpflichtigen, weil hierbei erhebliche Beträge auf einmal zu entrichten sind (Art. 38 Abs. 2 G.-St.-G. und Art. 25 Abs. 2 E.-St.-G.). Für die Neuregelung war daher eine thunlichste Einschränkung dieser Nachträge, soweit es mit den finanziellen Interessen vereinbarlich ist, in's Auge zu fassen. Durch eine Erhöhung des Prozentsatzes ist dies nicht in zufriedenstellender Weise zu erreichen, wie überhaupt die Anknüpfung an einen bestimmten Prozentsatz allein zu Unbilligkeiten führt. Hierdurch würden die weniger Vermöglichen gegenüber den Vermöglicheren benachtheiligt. Eine Erhöhung des Steueranschlags um mehr als 25 Prozent ist bei größern Vermögen verhältnißmäßig

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

selten, bei kleinen Vermögen dagegen ziemlich häufig. Es würden daher die Nachträge in der Regel nur die minder Vermöglichen treffen. Man hat deßhalb einen Mindestbetrag der Erhöhung um 10000 Mark als Voraussetzung für die sofortige Wirksamkeit der erhöhten Besteuerung in Vorschlag gebracht. Hierdurch ist ausgeschlossen, daß wegen geringfügiger Beträge Nachträge erhoben werden. Daneben wird aber gleichwohl ein gewisser Prozentsatz nicht entbehrt werden können, da bei großen Vermögen eine Erhöhung von 10000 Mark doch zu unbedeutend wäre, um im Nachtragswege berücksichtigt zu werden. Wenn, wie vorgeschlagen ist, gleichzeitig eine Erhöhung um mindestens 10 Prozent gefordert wird, so würde eine Erhöhung des Steueranschlags um 10000 Mark bei Anschlägen von über 100000 Mark keine sofortige Wirksamkeit mehr äußern. Die Bestimmung des Absatz 4, wornach Steuerminderungen mit sofortiger Wirkung auf Ansuchen zu gewähren sind, wenn sich lediglich der Steueranschlag um mindestens $^1/_{10}$ vermindert hat, wirkt vorwiegend zu Gunsten der weniger Vermöglichen.

Zu § 12.

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung erstreckt sich zunächst auf Personen, welche erstmals in einer Gemarkung vermögenssteuerpflichtig werden (Absatz 1). In Absatz 3 wird diese Verpflichtung hinsichtlich derjenigen Personen, welche schon in einer Gemarkung des Großherzogthums zur Vermögenssteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz ändern, auf eine bloße Anzeige des Wohnsitzwechsels beschränkt (vergl. auch Begründung zu § 10). Absatz 4 bestimmt, daß und wann Personen, die schon zur Vermögenssteuer veranlagt sind, wegen Vergrößerung ihres Vermögens neue Steuererklärungen abzugeben haben. Um den Steuerpflichtigen nicht zu nöthigen, wegen der geringfügigsten Erhöhung des Vermögensstandes eine neue Steuererklärung abzugeben, ist bestimmt, daß die Fassionspflicht nur gegeben ist, wenn sich das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital auf einer Gemarkung um mindestens 500 Mark oder das Kapitalvermögen um mindestens 1000 Mark erhöht oder der abzugsfähige Schuldbetrag um mindestens 1000 Mark gemindert hat. Selbstverständlich ist, wenn auch nur aus einer dieser drei Alternativen eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung vorliegt, eine völlig neue, alle in § 13 erwähnten Punkte umfassende Fassion abzugeben. Wenn eine solche nicht abzugeben ist, so bleiben bei Beurtheilung der Frage, ob nach § 11 Absatz 1 eine Erhöhung der Besteuerung einzutreten hat, nach Satz 2 dieses § 11 diejenigen Beträge außer Betracht, zu deren Fassion der Steuerpflichtige nach § 12 Absatz 4 nicht verpflichtet ist.

In § 12 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 7 des Entwurfs eines Veranlagungsgesetzes ist Vorsorge getroffen, daß ein neu zugehender Steuerpflichtiger mit seiner Veranlagung nicht bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zuzuwarten braucht, sondern seine alsbaldige vorläufige Veranlagung herbeiführen, eventuell auch zur Abgabe einer früheren Steuererklärung aufgefordert werden kann. Es ist dies im Interesse derartiger Steuerpflichtiger gelegen, weil sie sonst zwar eine beträchtliche Zeit unbesteuert bleiben, dann aber eine erhebliche Summe auf einmal als Nachtrag entrichten müssen.

Zu § 16.

Die Entrichtung der Steuer, sowie der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Beträge wird passender in Kalenderquartalsraten, als in den bisherigen Terminen des § 11 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Januar 1857, des Art. 38 des Gewerbsteuergesetzes und des Art. 25 des Einkommensteuergesetzes zu erfolgen haben, wie dies auch schon bisher bei den auf Grund des Art. 15 des E.-St.-Ges. festgesetzten Beträgen der Fall war und auch in den Steuergesetzen fast aller andern deutschen Staaten angeordnet ist.

Zu § 17.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den seitherigen Vorschriften des Art. 31 K.-R.-St.-G. und des Art. 19 E.-St.-G. in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1894 (G. u. V.-Bl. S. 279). Namentlich mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch waren aber einige Aenderungen erforderlich. Die Wittwe des Erblassers gehört zwar nach § 1931 B. G.-B. zu den gesetzlichen Erben. Sie kann aber von der Erbfolge ausgeschlossen sein und ist dann als lediglich Pflichttheilsberechtigte nicht Erbin (§ 2303, 2304 B. G.-B). Aber auch für diesen Fall wird sie von der Anmeldepflicht nicht entbunden werden können, da sie als dem Erblasser Nächststehende in der Regel dessen Verhältnisse am besten kennen wird und weil sie auch als Pflichttheilsberechtigte nach Absatz 2 subsidiär haftbar bleibt.

Bei der Neufassung des Absatz 2 war maßgebend, daß für die vom Erblasser zu wenig entrichtete Steuer zunächst seine Erben als Rechtsnachfolger haften, darunter die Wittwe, sofern sie Erbin ist. Diese Haftbarkeit kann den Betrag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Erbtheils jedes haftbaren Erben nicht übersteigen. Für den hiernach von den Erben etwa nicht beizubringenden Theil des Steuernachtrags muß die Wittwe im Falle der Gütergemeinschaft auch mit ihrem Antheil am Gesammtgut subsidär haften, da der Ehemann auch das Gesammtgut nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs zu versteuern hatte und sie sonst durch dessen Defraudation bereichert wäre. Sie wird aber auch — insbesondere im Falle des gesetzlichen Güterrechts — mit ihrem eingebrachten Gut subsidiär haften müssen, weil das Doppelte der nicht verjährten hinterzogenen Vermögenssteuerbeträge den Werth des ehemännlichen Nachlasses nur dann wird übersteigen können, wenn mindestens der Mehrbetrag des Nachtrags für das eingebrachte Gut, also für ihr Vermögen, zu entrichten gewesen wäre. Für den einfachen Betrag der Steuer haftet sie übrigens in diesem Falle schon nach § 6 Absatz 4 des Entwurfs. Außerdem bedurften die Fälle der fortgesetzten Gütergemeinschaft einer besonderen Regelung. Wenn nach dem Tode des Ehemanns die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, würde nicht nur der Antheil der Wittwe, sondern auch derjenige des † Ehemanns am Gesammtgut nicht zum Nachlasse gehören (§ 1483 B. G.-B.); das Gesammtgut würde also ohne besondere gesetzliche Erwähnung auch nicht subsidiär haften. Ist durch den Tod eines Pflichtigen, welcher zu wenig Steuer entrichtet hat, eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendigt worden, so würden ohne besondere Bestimmung die Abkömmlinge mit ihrem Antheil am Gesammtgut nicht haften, weil sie hinsichtlich desselben nicht Erben des zuletztverstorbenen Ehegatten sind. Sie müssen aber mit demselben haften, weil der Erblasser die Steuer nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs für das ganze Gesammtgut zu entrichten hatte, sie also durch seine Defraudation bereichert sind.

Wie auch in anderen Fällen, befaßt sich der Entwurf nur mit den Güterrechten des B. G.-B. Haben die Ehegatten in einem bisherigen Güterrechtsverhältnisse oder nach einem auswärtigen Güterrechte gelebt, so wird es Sache der Auslegung sein, diese Rechtsverhältnisse nach analogen Verhältnissen des B. G.-B. zu beurtheilen.

Zu Abschnitt II. A. (Veranlagung der Waldungen).

In Abschnitt VI, Ziffer 3 (Seite 21) der zweiten Denkschrift war in Aussicht genommen, die jetzt katastrirten Waldsteuerkapitalien zunächst als maßgebende Steueranschläge fortbestehen zu lassen, weil man annahm, daß die jetzigen Waldsteuerkapitalien in ihrer Gesammtheit ein nahezu gleiches Ergebniß liefern würden, als bei einer neuen Einschätzung zu erwarten wäre. Bei nochmaliger Prüfung der Sache gelangte man jedoch — namentlich auch mit Rücksicht auf die erhobenen Gutachten der obersten forstlichen Behörde — zu dem Vorschlage, auch die Waldungen schon jetzt durchweg neu zu veranlagen. Dies erscheint schon behufs Ausgleichung der Steueranschläge in den verschiedenen Landestheilen angemessen. Aus der vergleichenden Uebersicht über die Waldsteuerkapitalien in sämmtlichen Forstbezirken (Anlage V zur Ersten Denkschrift) geht hervor, daß bei Zugrundelegung der neueren Holzpreise die derzeitigen Waldsteuerkapitalien in einzelnen Bezirken erheblich zu nieder, in andern aber zu hoch wären. In der That haben sich auch in den letzten 40 bis 50 Jahren die Verkehrsverhältnisse durch Eröffnung neuer Verkehrswege (Eisenbahnen, Straßen, Holzabfuhrwege) vollständig geändert. Hierdurch erhielten die holzreichen Gegenden die Möglichkeit zum Holzexport und dadurch zur Steigerung der Holzpreise, während in den holzarmen Gegenden die Preise durch den Holzimport gedrückt wurden. Auch hat sich die Steigerung der Holzpreise nicht auf alle Holzarten und Holzsortimente, sondern hauptsächlich auf das Nadelholz und das Nutzholz erstreckt, während der Preis des Buchenbrennholzes an der allgemeinen Preiserhöhung nicht oder weniger theilgenommen hat.

Der Ertrag der Waldungen ist übrigens seit der letzten Waldsteuereinschätzung nicht nur in Folge der Steigerung der Holzpreise, sondern auch durch intensivere Waldbewirthschaftung (Wechsel in der Holz- und Betriebsart, höheres Nutzholzprozent, größere und werthvollere Vorerträge u. s. w.) nicht unwesentlich gestiegen. Letzteres Moment ist daher bei der vorzunehmenden Neukatastrirung ebenfalls zu berücksichtigen. Es können danach zwar die Grundsätze, welche für die Neukatastrirung der Waldungen nach dem Gesetze vom 23. März 1854 maßgebend waren, im Wesentlichen beibehalten werden; doch sind insbesondere mit Rücksicht auf den letztern Gesichtspunkt einige Aenderungen nöthig.

Für die Ermittelung des Verkehrswerths der Waldungen bieten die Kaufpreise keine geeignete Unterlage, weil ein sehr großer Theil der Waldungen thatsächlich dem Verkehr entzogen ist und Kaufpreise nur selten vorkommen. Deßhalb hat das Gesetz von 1854 die Steuerkapitalien auf dem Wege der Kapitalisirung des jährlichen Waldertrags in der Weise ermittelt, daß der normale jährliche Haubarkeitsertrag festgestellt, dann dessen Werth unter Zugrundelegung der für den betreffenden Schätzungsbezirk giltigen durchschnittlichen Holzpreise aus einer bestimmten Periode in Geld berechnet und schließlich dieser Geldwerth mit 15 vervielfacht wurde. Forstnebennutzungen wurden nicht in Berücksichtigung gezogen, ebensowenig die Vorerträge, wogegen auch die Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten nicht in Abzug kamen. Von diesen Grundsätzen des 1854er Gesetzes weicht der Entwurf in folgenden Punkten ab:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. dem Werthe des jährlichen normalen Haubarkeitsertrags wird derjenige der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge zugeschlagen;

b. an dem so ermittelten Werthe wird der Betrag der durchschnittlichen jährlichen Verwaltungs- und Bewirthschaftungskosten (mit Ausschluß der Holzzurichtungskosten) in Abzug gebracht;

c. der Veranlagung werden die Holzpreise von 1895 bis mit 1899 zu Grunde gelegt;

d. der Multiplikator wird von 15 auf 25 erhöht.

Im Einzelnen waren für diese Aenderungen folgende Gründe maßgebend:

Zu a. Die Vorerträge (Zwischennutzungen) umfassen alle Nutzungen, welche zwischen der Begründung des Waldbestandes und seiner Ernte gewonnen werden. Ihr Hauptbestandtheil sind die Durchforstungserträge; es sind übrigens auch Erträge aus Reinigungen, Astungen, Aushieb von mißgeformten Hölzern, Dürrholzaushieben, kleineren Windfällen ꝛc. hierunter begriffen. Die Vorerträge sind im Laufe der letzten Jahrzehnte in Folge einer intensivern, hauptsächlich auf Nutzholzerziehung gerichteten Waldbewirthschaftung ihrer Masse und ihrem Werthe nach wesentlich gestiegen. Sie betragen zur Zeit der Masse nach 30 bis 50 Prozent und dem Werthe nach mindestens 20 bis 30 Prozent des Haubarkeitsertrags, während in der Regierungsbegründung zu Artikel 5 des 1854iger Gesetzes hiefür 10 bis 13 Prozent angenommen sind. Die Vorerträge bilden hiernach einen erheblichen Theil der Hauptnutzung des Waldes, welcher nicht wohl außer Acht gelassen werden kann, wenn der Wald richtig bewerthet werden soll. Auch sind die Vorerträge nicht bei allen Holz- und Betriebsarten relativ von gleicher Bedeutung, so daß sie auch im Interesse der Gleichmäßigkeit der Veranlagung nicht übergangen werden können.

Zu b. Wenn aber der Werth der Vorerträge bei Berechnung des Waldertrags berücksichtigt wird, so ist es selbstverständlich, daß auch die zur Gewinnung des Waldertrags nöthigen Ausgaben, die Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten, berechnet und in Abzug gebracht werden müssen. Diese betragen durchschnittlich etwa 30 Prozent des normalen Haubarkeitsgeldertrags und sind bei den einzelnen Waldungen gleichfalls verschieden. Von diesen 30 Prozent fallen allerdings etwa 18 bis 20 Prozent auf die Holzzurichtungskosten, welche nicht in Abzug gebracht werden können, weil nach § 20 des Entwurfs der Werth des Ertrags auf dem Stocke festgestellt werden soll.

Zu c. Die Holzpreise aus den rückliegenden 5 Jahren sind zu Grunde zu legen, um dem gegenwärtigen Werth thunlichst nahezukommen.

Zu d. Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 1854 wurde der Kapitalisirungsfaktor für die Bildung des Steueranschlags der Waldungen aus deren Ertrage auf 15 festgesetzt, während derselbe bei landwirthschaftlichem Gelände zu 25 angenommen wurde. Dieser mäßige Multiplikator wurde gewählt, weil die Wirthschafts- und Hutkosten an dem Werthe des Haubarkeitsertrags nicht in Abzug kamen, während sie in der Regierungsbegründung zu dem Gesetze zu 26 Prozent des Holzertrags berechnet wurden und somit den Werth der gleichfalls außer Acht gelassenen Vorerträge damals überstiegen. Ferner wurde in Betracht gezogen, daß bei nicht nachhaltig bewirthschafteten Waldungen dem Waldbesitzer der Ertrag nicht Jahr für Jahr, sondern oft erst nach längern Perioden mit Verlust von Zins und Zwischenzins zufällt. Da nach dem Entwurfe der Reinertrag des Waldes — abgesehen von Nebennutzungen — richtig erfaßt werden soll, so wird ein triftiger Grund zur Herabsetzung des Kapitalisirungsfaktors von der für das landwirthschaftliche Gelände geltenden Zahl 25 auf die Zahl 15 nicht mehr vorliegen, und dies um so weniger, als seit der letzten Waldkatastrirung der landläufige Zinsfuß ganz erheblich gesunken ist. Der forstliche Zinsfuß wird aber stets noch etwas niedriger angenommen, als der landwirthschaftliche oder der landläufige, gegenwärtig etwa zu $2^1/_2$ bis höchstens 3 Prozent. Gleichwohl schlägt der Entwurf keinen höhern als den Multiplikator 25 vor, weil in dem Walde im Laufe einer Umtriebzeit doch verschiedene unvorhergesehene Ereignisse eintreten können, die den vermutheten und der Steuereinschätzung zu Grunde gelegten Ertrag schmälern.

Es könnte scheinen, daß die unter a bis d vorgeschlagenen Aenderungen gegenüber dem Gesetze vom 23. März 1854 eine nennenswerthe Steigerung der Waldsteueranschläge zur Folge haben müßten. Allein es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die derzeitigen Waldsteuerkapitalien gegenüber denjenigen des 1854er Gesetzes durch das Gesetz vom 14. Dezember 1878 durchweg um $57^1/_2$ Prozent erhöht worden sind. Hierdurch ist das gleiche Ergebniß erzielt worden, als wenn der nach dem Gesetze vom 23. März 1854 berechnete Haubarkeitsertrag mit 23,625 (anstatt mit 15) vervielfacht worden wäre. Zieht man ferner in Betracht, daß nach den Annahmen der Regierungsbegründung zu jenem Gesetze der festgestellte Haubarkeitsertrag den Reinertrag überschritten hat, weil die nicht berücksichtigten Wirthschafts- und Hutkosten den Werth der gleichfalls außer Acht gelassenen Vorerträge damals überstiegen, so sind die Waldbesitzer jedenfalls durch Einführung des Multiplikators 25 nicht beschwert. Eine Erhöhung der Steuerwerthe wird nur insoweit, dann aber auch mit Recht eintreten, als der Reinertrag selber in Folge intensiverer Waldbewirthschaftung und der Steigerung der Holzpreise seit der letzten Katastrirung in die Höhe gegangen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 18.

Was als Wald zu behandeln ist, ist im Anschlusse an Artikel 2 des bisherigen Waldsteuergesetzes geregelt. Auf die Stellung eines Grundstücks unter forstpolizeiliche Aufsicht ist nicht mehr abgehoben; für die Besteuerung eines Grundstücks als Wald soll lediglich dessen Benutzungsart maßgebend sein. Gärten und Parke sollen jedoch auch dann, wenn sie mit Holz bestanden sind, nicht als Wald veranlagt werden. Kastanienpflanzungen sind nach § 36 Absatz 2 als landwirthschaftliches Gelände zu behandeln. Auch Waldungen, welche noch der Holzerzeugung gewidmet sind, aber vermöge ihrer Lage schon als Baugelände gelten, würden nicht ihrem wahren Werthe nach versteuert werden, wenn sie als Waldungen katastrirt würden. Solches Gelände ist daher nach § 36 Absatz 4 und § 37 Absatz 4 des Entwurfs seinem wirklichen laufenden Werthe nach einzeln einzuschätzen.

Unter Ziffer 2 waren die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen, d. i. die nicht unter das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 fallenden Wege aufzunehmen. Die öffentlichen Wege sind demzufolge, auch wenn sie sich in Waldungen befinden, nach § 35 Ziffer 4 des Entwurfs von der Veranlagung befreit. Bisher waren nach § 11 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Waldsteuergesetz vom 22. Mai 1854 nicht nur die Wege, sondern auch die Bäche, welche zum Waldeigenthum gehören, katastrirt. Nach § 2 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 gehören aber die Bäche den Gemeinden; sie können demnach nicht mit dem Wald veranlagt werden, sondern sind gleichfalls nach § 35 Ziffer 4 des Entwurfs befreit.

Zu § 19.

Die Befreiung des Reichs, des badischen Staats und der Civilliste von der Veranlagung war im Einklange mit § 35 Ziffer 1 und 2 des Entwurfs zu regeln.

Zu § 20 ff.

Ueber die Grundsätze der Veranlagung sind die Ausführungen zu Abschnitt II A zu vergleichen.

Zu den abzugsfähigen Bewirthschaftungskosten zählen nicht die Holzzurichtungskosten, d. i. die Hauer-, Setzer- und Bringerlöhne (§ 22 Absatz 1). Wenn die Preise, die der Katastrirung zu Grunde zu legen sind, diejenigen sind, die sich für die Hölzer „auf dem Stock“ ergeben, also nicht die Nettopreise für das zugerichtete Holz, so kann folgerichtig auch für diese Zurichtung, Beiführung Nichts abgezogen werden. Auch die Meliorationskosten, wozu die Kosten für Wegneubauten gehören, zählen nicht zu den abzugsfähigen Bewirthschaftungskosten.

Zu § 23.

Die unter § 18 Ziffer 2 genannten Flächen sollen nicht, wie in Artikel 10 Absatz 1 des Waldsteuergesetzes vorgeschrieben war, gleich dem geringsten angrenzenden Walde veranlagt werden, da ein großer Theil dieser Flächen, wie Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, oft sehr bedeutende, den Waldertrag weit übersteigende Erträge abwerfen. Grenzen daher Waldungen des Eigenthümers, eventuell anderer Eigenthümer, mit verschiedenem Steuerwerthe an, so werden die Schätzer durch die Vollzugsverordnung anzuweisen sein, denjenigen dieser Steuerwerthe für die genannten Flächen festzusetzen, welcher ihrem Werthe am meisten entspricht.

Zu § 24.

Anläßlich der Berathung der Ergebnisse der „landwirthschaftlichen Erhebungen“ hatten sich beide Kammern des Landtags dahin ausgesprochen, es möge für die Aufforstung von Reutbergen, Oedungen, geringem Acker- und Weideland eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren gewährt werden. In Folge dessen wurde das Gesetz vom 25. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 79) erlassen, nach welchem Gelände, welches erstmals zu Wald angelegt wird, 20 Jahre lang von der Grundsteuer frei bleibt. Dieses Gesetz soll in § 24 des Entwurfs Aufnahme finden; es sind jedoch einige Aenderungen desselben, welche sich in der Praxis wünschenswerth erwiesen haben, erforderlich.

Zunächst liegt kein Grund vor, Aufforstungen zu fördern, welche volkswirthschaftlich im Allgemeinen nicht zu begünstigen sind, wie Aufforstungen von landwirthschaftlichem Gelände. Die Steuerfreiheit soll deßhalb — ähnlich wie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

es von beiden Kammern beantragt war — auf Aufforstungen von Oedland, Weid-, Reut- und Bergfeld beschränkt werden. In das Gesetz vom 25. März 1886 war eine solche Beschränkung nicht aufgenommen worden, weil sonst für besseres Gelände die im Artikel 11 des Waldsteuergesetzes vorgesehene Steuerermäßigung Platz gegriffen hätte und eine dreifache Art der Steuerbegünstigung bei Aufforstungen zu vielgestaltig erschien. Dieser Grund fällt jetzt weg, da Artikel 11 des Waldsteuergesetzes nur insoweit in Kraft bleibt, als in § 24 ausgesprochen ist, also nur für Waldanlagen vor dem 1. Januar 1886 (vergl. § 73 Absatz 2 des Entwurfs). Die Aufforstung von besserem Gelände wird daher künftig keinerlei Steuerermäßigung zur Folge haben.

Bei den Neuaufforstungen durch das Domänenärar oder durch Korporationen (Stiftungen 2c.) ist seitens der Gemeinden die Thatsache, daß Gelände, welches zu diesem Zweck angekauft wurde, der Gemeindebesteuerung auf 20 Jahre entzogen bleibt, als mißlich empfunden worden. Es ist einzuräumen, daß namentlich in kleineren Gemeinden die Abminderung von Steuerkapitalien für den Gemeindehaushalt störend einwirken kann, weiterhin aber auch, daß ein triftiger Grund, dem Staat oder Korporationen auf Kosten von Gemeinden steuerliche Begünstigungen einzuräumen, nicht zu erkennen ist. Auch der der Steuerbefreiung im letzten Ende zu Grunde liegende Gedanke, dadurch einen gewissen Anreiz zur Aufforstung minderwerthigen Geländes zu geben, trifft auf den Staat und die Körperschaften wie auch auf die Gemeinden nicht zu. § 24 soll daher auf diese keine Anwendung finden, sondern nur noch für Neuanlagen der Privatwaldbesitzer Geltung haben. Aermeren Gemeinden, welche im öffentlichen Interesse Aufforstungen vornehmen, wird hierzu erforderlichenfalls eine staatliche Beihilfe gewährt werden können. In der Besteuerung kann aber ein Unterschied zwischen ärmeren und reicheren Gemeinden nicht gemacht werden.

Die bis zum Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes neu angelegten Waldungen sollen auch fernerhin nach den bisherigen Gesetzen behandelt werden (Absatz 2). Nur die neu angelegten Waldungen des Staats sollen gleichzeitig mit der Neukatastrirung sämmtlicher Waldungen zur Steuer veranlagt werden (Absatz 3).

Zu § 25.

Die Schätzungskommission ist in der gleichen Weise zusammengesetzt, wie bei der letzten Katastrirung (vergl. § 10 der Vollzugsverordnung zum Waldsteuergesetz vom 22. Mai 1854). Dieselbe wird künftig nicht durch eine Ministerialkommission bestellt, sondern es wird der eine Schätzer — entsprechend der Bestimmung in § 37 und § 51 des Entwurfs — durch den Bezirksrath ernannt, während der Vorstand des landesherrlichen Forstamts kraft Gesetzes als Schätzer berufen ist. Da für den weitern Schätzer nur badische Forstbeamte werden in Betracht kommen können, so ist es zweckmäßig, der Domänendirektion das Vorschlagsrecht bei dessen Ernennung einzuräumen, da diese allein beurtheilen kann, welche Forstbeamte für dieses Amt genügend vereigenschaftet sind.

Zu § 26.

Bei der Schwierigkeit der Waldabschätzung ist es nothwendig, daß die Arbeiten der Kommissionen, ehe sie in die Oeffentlichkeit gelangen, vorgeprüft werden. Zu diesem Zwecke sind sie der Steuerdirektion, welcher ein forstliches Mitglied beizugeben ist, zunächst vorzulegen. Im Uebrigen wurden die einfachern Verfahrensvorschriften des Gesetzes vom 23. März 1854 mit den für die Einschätzung der sonstigen Grundstücke und der Gebäude in Aussicht genommenen Bestimmungen thunlichst in Einklang zu bringen gesucht.

Zu § 27.

Nach § 3 des Entwurfs sollen Grundgerechtigkeiten grundsätzlich nicht als steuerbare Vermögenswerthe veranlagt werden. Demzufolge kommt auch der Werth der Grundlasten bei Abschätzung des belasteten Grundstücks in der Regel nicht in Abzug (Vergl. auch die Begründung zu § 3). Dieser Grundsatz läßt sich bei den Waldlasten nicht durchführen. Bisher kam das Steuerkapital der Waldlasten am Waldsteuerkapital in Abzug und für den Berechtigten in Steueranlage (Artikel 12 und 15 des Waldsteuergesetzes vom 23. März 1854). Waldlasten sind im Ganzen noch in Höhe von fast 9000000 Mark katastrirt. Die Waldlasten mindern in einzelnen Fällen den Ertrag eines Waldes so erheblich, daß es unbillig wäre, dem Waldeigenthümer nunmehr die Steuer aus dem vollen Werthe des Waldes aufzuerlegen, zumal die Neuveranlagung der Waldungen ohnedies in den meisten Fällen einen höheren Werth ergeben wird. Der Entwurf läßt deßhalb, um eine allzu große Lastenverschiebung zu verhüten, den Abzug des Werths der

bisher katastrirten Waldlasten auch fernerhin zu, verzichtet aber — dem sonstigen Grundsatz entsprechend — auf den Beizug der bezüglichen Forstberechtigungen zur Vermögenssteuer. Es handelt sich also nur um eine vergünstigungsweise Berücksichtigung derjenigen Waldlasten, welche bisher auf die Besteuerung des Waldeigenthums von Einfluß waren. Alle diese Waldlasten sind ablösbar (§ 134—136 des Forstgesetzes). Deßhalb soll von einer völligen Neukatastrirung derselben Umgang genommen werden. Eine solche wäre umständlich und würde auch das Gesetz mit einer Reihe nebensächlicher und vorübergehender Bestimmungen belasten. Um die geschilderte Unbilligkeit zu verhüten, genügt es, wenn die auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1854 festgestellten Steuerkapitalien nach den jetzigen Holzpreisen erhöht oder gemindert werden, wobei selbstverständlich deren allgemeine Erhöhung durch das Gesetz vom 14. Dezember 1878 nicht in Betracht kommt.

Zu Abschnitt II B (Veranlagung der sonstigen Grundstücke).

Die Veranlagung der landwirthschaftlich benützten und sonstigen Grundstücke soll nicht auf deren Reinertrag gegründet werden, wie in der zweiten Denkschrift ausführlich dargelegt worden ist. Aber auch das System des bisherigen Grundsteuergesetzes, wornach der Verkehrswerth auf Grund der Kaufpreise einer weit zurückliegenden Periode zu ermitteln war, kann nicht beibehalten werden. Am einfachsten und richtigsten wird vielmehr der Verkehrswerth durch freie Schätzung seitens beeidigter Sachverständiger, wobei die Kaufpreise aus den letzten fünf Jahren geeignet in Berücksichtigung zu ziehen sind, festzustellen sein (vergl. II Denkschrift Seite 21).

Zu § 35.

Die Befreiung unter Ziffer 1 lehnt sich an Artikel 3 Ziffer 9 des Häusersteuergesetzes vom 26. Mai 1866 und an § 81 Ziffer 2 der Gemeindeordnung an. Die betreffenden staatlichen Grundstücke waren schon bisher von der Gemeindebesteuerung befreit; eine Selbstbesteuerung des Staats ist aber zwecklos, weßhalb von der Erhebung der Steuer bei staatlichen Verrechnungen auch bisher abgesehen worden ist. Der Entwurf dehnt die Befreiung auch auf Grundstücke des Reichs aus und befreit nicht nur die Staatszwecken, sondern die öffentlichen Zwecken überhaupt, d. i. Zwecken der Allgemeinheit dienenden Grundstücke. Grundstücke, welche unmittelbar bestimmten Personen dienen, wie verpachtete Grundstücke, sind auch dann nicht von der Veranlagung frei, wenn der Erlös aus denselben öffentlichen Zwecken zugeführt wird.

Bei diesem Anlasse war zu prüfen, ob die Salinen von dieser Befreiung auszunehmen seien. Eine dahin gehende Petition der Gemeinde Rappenau wurde von beiden Kammern der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen. Dabei wurde allseits anerkannt, daß die Salinen, weil die Salzgewinnung ein Regal des Staats ist, im öffentlichen Interesse und für öffentliche bezw. Staatszwecke betrieben werden, daß es also einer Gesetzesänderung bedürfe, wenn die Salinen der Gemeindebesteuerung unterworfen werden sollen. Die Großh. Regierung kam bei Prüfung dieser Frage zu dem Ergebnisse, daß an dem Grundsatze der Steuerbefreiung staatlicher Grundstücke und Gebäude, welche öffentlichen Zwecken dienen, und der vom Staate im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen festzuhalten sei. Erkennt man aber dieses Prinzip als richtig an, so liegt kein genügender Grund vor, dasselbe hinsichtlich der Salinen zu durchbrechen. Wenn bei den Salinen neben dem öffentlichen Zwecke auch noch die Erzielung eines Gewinns erstrebt wird, so ist dies keineswegs bei den Salinen allein der Fall. Dies trifft vielmehr auch auf eine Reihe anderer staatlicher Betriebe zu, so insbesondere auf den Eisenbahnbetrieb, in gemindertem Maße auch auf den Betrieb der Münzstätte, den Arbeitsbetrieb in den Zuchthäusern und den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalten. Man käme also zu dem kaum annehmbaren Ergebniß, daß nicht etwa nur die Salinen, sondern die Mehrzahl der staatlichen Betriebe der Besteuerung zu unterwerfen seien. Wegen der beiden Salinen eine Sonderordnung zu schaffen, ist deßhalb nicht erforderlich, weil die Großh. Regierung — unter Anerkennung der Unbilligkeit, welche in einer völligen Befreiung der Salinen von den Gemeindeumlagen liegt — den Gemeinden Rappenau und Dürrheim angemessene Beiträge zu den Gemeindelasten gewährt. So wurde der Gemeinde Rappenau in Folge der erwähnten Petition ein jährlicher Beitrag von 1000 Mark bewilligt und gleichzeitig die Großh. Domänendirektion ermächtigt, einen außerordentlichen Beitrag zu den Kosten eines etwaigen Schulhausneubaues zu bewilligen. Auf diese Weise können die Interessen der Gemeinden, soweit sie in der Billigkeit begründet sind, gewahrt werden, ohne daß eine vereinzelte Ausnahmebestimmung für die Salinen geschaffen zu werden braucht.

Ziffer 2 lehnt sich an die bisherige Bestimmung des Artikel 3 Ziffer 1 des Häusersteuergesetzes an. Die aus Grundstocksmitteln der Civilliste später erworbenen Grundstücke stehen den ihr ursprünglich zugewiesenen gleich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziffer 3 gibt im Wesentlichen die Bestimmung des Artikel 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes wieder und nimmt aus Ziffer 4 die Feuerweiher auf. Unter „öffentlichen Wegen" sind diejenigen im Sinne des Straßengesetzes, also Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindewege zu verstehen. Wegen des Begriffs der „öffentlichen Gewässer" und der „natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe" ist § 1 und 2 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 zu vergleichen.

Ziffer 4 gibt die Bestimmung des Artikel 3 Ziffer 3 des Grundsteuergesetzes in neuer Redaktion wieder.

Ziffer 5 bezieht sich hauptsächlich auf Gärten von Krankenhäusern ꝛc., Dienstwohnungsgärten und dergleichen (§ 48 Ziffer 4 des Entwurfs).

Die folgenden in Artikel 3 a. a. O. aufgeführten Grundstücke sind nicht mehr erwähnt: Kahle Felsen, unbenutzbare Sümpfe und andere ertraglose Grundstücke (Artikel 3 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes) sind zu veranlagen, wenn sie einen Verkehrswerth haben, dagegen freizulassen, wenn sie keinen solchen haben. Hierzu bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung. Eisenbahnen (Artikel 3 Ziffer 2 a. a. O.) sind, soweit sie dem Staate gehören, nach § 35 Ziffer 1 des Entwurfs befreit. Der Bahnkörper der Privatbahnen, auch der Bergbahnen, ist dagegen zu veranlagen, wenn er nicht nach Ziffer 6 steuerfrei ist. Die Gleisanlagen (Schienen) gehören zu dem gewerblichen Anlagekapital und sind nach Abschnitt IV zu veranlagen, soweit sie nicht nach § 60 Ziffer 1 oder 7 befreit sind. Die Bergwerke (Artikel 3 Ziffer 4 a. a. O.) sind künftig nicht mehr frei, vielmehr ist das Bergwerkseigenthum zur Steuer beizuziehen (§ 3a und § 37 Absatz 5 des Entwurfs).

Zu § 36.

Absatz 2: Bauplätze waren schon bisher nicht in Klassen eingetheilt. Während sie nach Artikel 19 des Grundsteuergesetzes dem höchstwerthigen Gelände gleichgestellt wurden, sind sie jetzt nach Absatz 4, wie alle nicht in Klassen eingetheilten Grundstücke, einzeln abzuschätzen. Der Schatzungsrath kann auch andere Grundstücke, welche bei klassenweiser Abschätzung nicht mit ihrem wahren Verkehrswerthe erfaßt würden, ausscheiden und einzeln abschätzen lassen. Hierbei muß dem Ermessen des Schatzungsraths ein gewisser Spielraum gegeben werden. Es wird sich vorzugsweise um Grundstücke handeln, die zwar noch nicht als Baugelände betrachtet werden können, deren Werth aber schon gestiegen ist, weil sie möglicherweise später Bauplätze werden können (vergl. auch § 44 Ziffer 3 des Entwurfs).

Zu § 37 ff.

Das Einschätzungsverfahren lehnt sich thunlichst an die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend, an. Es waren jedoch einige hievon abweichende Bestimmungen zu treffen. So kann die Ermittelung des laufenden Werths der Grundstücke nicht einer lediglich aus Ortseinwohnern bestehenden Kommission überlassen werden. Es könnte sich sonst vielleicht — insbesondere bei Gemeinden, die wenig oder keine Umlagen entrichten, also gerade bei den leistungsfähigeren Gemeinden — das Bestreben geltend machen, die Grundstückswerthe im Vergleich zu andern Gemeinden herabzudrücken. Es ist deßhalb eine Kommission von vier Sachverständigen, zwei örtlichen und zwei auswärtigen, unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten, in der Regel des Steuerkommissärs, vorgesehen. Die Ernennung der Schätzer ist — ähnlich wie die Ernennung der Schatzungsrathsmitglieder — dem Bezirksrath zugewiesen.

Zur Theilnahme an der Beschlußfassung des Schatzungsraths sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen Sie haben — abgesehen vom Steuerkommissär — kein Stimmrecht. Ihr Nichterscheinen hindert die Giltigkeit der Beschlußfassung nicht.

Nach Artikel 65 des Grundsteuergesetzes vom 7. Mai 1858 sumd die Festsetzung der Steueranschläge einer Ministerialkommission zu. Nach § 38 Absatz 1 soll dieselbe den örtlichen Schatzungsräthen überlassen werden. Dies kann selbstredend nicht ohne jede Kontrole und ohne jede Möglichkeit der Berichtigung von offenbar unrichtigen Schätzungen geschehen; es muß durch eine einheitliche Behörde nachgeprüft werden, ob allerorts nach den gleichen Grundsätzen geschätzt worden ist, und es müssen durch dieselbe erforderlichenfalls die festgesetzten Steuerwerthe mit denjenigen anderer Gemarkungen in ein angemessenes Verhältniß gesetzt werden. Mit dieser Aufgabe wird zweckmäßigerweise die Steuerdirektion zu betrauen sein, welcher — insbesondere vermöge der ihr zugetheilten Katasterkontrole — die meiste Erfahrung auf diesem Gebiete zu Gebote steht. Eine Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsraths soll ihr jedoch nur nach nochmaliger Anhörung des Schatzungsraths und — sofern es sich nicht um ohnedies klare Verhältnisse handelt — nach Anhörung weiterer Sachverständigen gestattet sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei dieser Regelung ist kein Bedürfniß vorhanden, dem Steuerkommissär ein Beschwerderecht einzuräumen, weil er seine Einwendungen gegen die Beschlüsse des Schatzungsraths bei deren Vorlage an die Steuerdirektion geltend machen kann. Dagegen muß den Steuerpflichtigen, deren Einwendungen (§ 37 letzter Absatz) nicht entsprochen worden ist oder deren Grundstücke gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission höher veranlagt worden sind, ein Rechtsmittel gegeben sein. Nach Artikel 68 des Grundsteuergesetzes stund den Grundeigenthümern der Rekurs an das Finanzministerium zu. Diese Regelung erscheint nicht zweckmäßig, weil das Finanzministerium erst weitere Sachverständige hören müßte, wodurch das Verfahren verzögert würde. Noch mehr würde dieser Einwand zutreffen, wenn etwa die Klage bei Großh. Verwaltungsgerichtshof zugelassen werden sollte. Ein Gericht ist an Fristen, Termine und gewisse Förmlichkeiten gebunden, welche eine rasche Erledigung unmöglich machen, zumal wenn ein Beweisverfahren erforderlich wird, was bei diesen Fällen wohl stets der Fall wäre. Auch könnte dem Verwaltungsgerichtshof schwerlich vorgeschrieben werden, stets die gleichen Sachverständigen auszuwählen (vergl. § 404, insbesondere Absatz 4 der Civilprozeßordnung). Würde aber jeder Einzelfall auf Grund der Begutachtung anderer Sachverständiger entschieden werden so würde dadurch die Gleichmäßigkeit der Veranlagung sehr nothleiden. Es erschien deßhalb am zweckmäßigsten, als Rekursinstanz eine besondere Behörde zu schaffen, welcher die nöthige Zahl Sachverständiger als Mitglieder zugewiesen sind, so daß die Behörde — abgesehen von Ausnahmefällen — nicht genöthigt ist, weitere Sachverständige zu hören. Die Zusammensetzung einer solchen Behörde wird eine sachgemäße und gleichmäßige Rechtsprechung gewährleisten, auch — unbeschadet der Gründlichkeit — eine rasche Durchführung des Verfahrens verbürgen, worauf ebenfalls abzuheben ist, wenn nicht die Steuerreform wegen nebensächlicher Punkte erheblich verzögert werden soll. Die Behörde ist als eine Berufungskommission gedacht unter dem Vorsitze eines Mitglieds des Finanzministeriums. Sie soll aus je einem im Domänenwesen bezw. im Steuerwesen bewanderten Kollegialmitgliede und zwei Sachverständigen bestehen. Für die Entscheidungen aus Anlaß der Veranlagung der landwirthschaftlichen Grundstücke würden ihr zwei landwirthschaftliche, für die Veranlagung der Waldungen zwei Forstsachverständige und für die Veranlagung der Gebäude zwei Bausachverständige als ständige Mitglieder zugewiesen werden.

Zu § 41.

Die Eintheilung der landwirthschaftlichen Grundstücke in Klassen und die Ermittelung des Werths jeder Kulturart und Klasse ist ein so umfassendes und kostspieliges Werk, daß es für einen längeren Zeitraum Giltigkeit behalten muß. Auch pflegen im Bereich des landwirthschaftlich benützten Grund und Bodens ebenso wie im Bereich der Waldungen Werthverschiebungen nennenswerther Art innerhalb kürzerer Zeiträume sich nicht zu vollziehen. Wie für die Waldungen (§ 28) ist deßhalb auch für die sonstigen Grundstücke vorgesehen, daß die Anordnung einer spätern Neueinschätzung einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben soll. Doch ist gleichzeitig Vorsorge getroffen, daß das Grundstückskataster nicht in derjenigen Starrheit bestehen bleibt, als das bisherige Grundsteuerkataster, an welchem nur in den Fällen der Artikel 39 bis 49 des Grundsteuergesetzes Aenderungen vorgenommen werden konnten. Zwar soll auch künftig nur in gesetzlich bestimmten Fällen eine Aenderung des Katasters eintreten, allein der Kreis dieser Fälle ist in den §§ 12 bis 45 des Entwurfs gegenüber den seitherigen Bestimmungen erheblich erweitert worden.

Zu § 44.

Während nach Artikel 41 und 43 des Grundsteuergesetzes eine Aenderung in der Höhe der Veranlagung nur eintreten konnte, wenn sich der Werth eines Grundstücks ohne Zuthun des Eigenthümers dauernd vermindert oder erhöht hatte, ist in § 44 Ziffer 1 und 2 des Entwurfs dieses Erforderniß, weil dem Prinzipe einer Vermögenssteuer nicht entsprechend, fallen gelassen worden.

Die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingetheilter Grundstücke (Ziffer 3 a. E.) kann insbesondere dann vom Schatzungsrathe angeordnet werden, wenn ein Grundstück die Eigenschaft eines Bauplatzes erhalten hat.

Zu § 45.

Bei der Neueinschätzung von nicht zu klassificirenden Grundstücken sind die Kaufpreise von 1895 bis mit 1899 in Berücksichtigung zu ziehen (§ 37 Absatz 3 und 4 des Entwurfs), um eine gleichmäßige Veranlagung aller Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stücke zu sichern. Ist aber ein solches Grundstück, wenn es nach dem wahren gegenwärtigen Werth eingeschätzt wird, um 25 Prozent mehr oder weniger werth, als wenn es unter Berücksichtigung jener Kaufpreise geschätzt wird, so ist in Anwendung des § 44 Ziffer 2 dessen wahrer gegenwärtiger Werth der Veranlagung zu Grunde zu legen. (Vergleiche auch die Begründung zu § 56 des Entwurfs).

Paßt ein sonst gemäß § 36 Absatz 2 in eine Klasse einzutheilendes Grundstück in keine der bereits bestehenden sechs Klassen einer Kulturart, so ist es von der Klassificirung auszunehmen und nach § 36 Absatz 4 einzeln einzuschätzen.

Die Eigenschaft als Hofraithe (Ziffer 2) kann — abgesehen von einer Anlage als Wald, wofür § 32 maßgebend wäre — auch verloren gehen, wenn das Haus, zu welchem sie gehört, niedergerissen und nicht in Bälde neu aufgebaut wird, worauf das ganze Grundstück (etwa als Bauplatz) neu zu veranlagen ist.

Zu § 46.

Die Fortführung des Grundstückskatasters liegt nach § 46 des Entwurfs dem Schatzungsrath beim jährlichen Ab- und Zuschreiben ob; die für die erste Einschätzung geltenden Bestimmungen der §§ 37 bis 39 finden, soweit sie das Verfahren betreffen, hierbei keine Anwendung. Gegen die Entscheidung des Schatzungsraths sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Entwurfs eines Veranlagungsgesetzes gegeben. Dieses Verfahren ist in der Regel unbedenklich, weil es sich meist nur um Beschlußfassungen in Einzelfällen handelt. Anders aber ist es, wenn eine umfassende Aenderung der Veranlagung, wie die Bildung einer weiteren Bonitätsklasse, vorgenommen wird. Eine solche Maßregel kann nicht dem Schatzungsrath allein überlassen werden, weil sonst die unter den nothwendig erachteten Kautelen vollzogene Neueinschätzung von ihm durch wenige Beschlüsse außer Kraft gesetzt werden könnte. Doch wird es auch nicht erforderlich sein, für solche Fälle den ganzen Apparat der §§ 37 bis 39 in Bewegung zu setzen; es wird genügen, wenn die Festsetzung der Steuerwerthe der neu zu bildenden Klassen, wie in § 38 Absatz 3, der Genehmigung der Steuerdirektion unterworfen ist.

Zu Abschnitt III (Veranlagung der Gebäude).

Die Gebäude sind nach ihrem laufenden Werthe (Verkehrswerthe), ähnlich wie die sonstigen Grundstücke, im Wege freier Schätzung unter Berücksichtigung der Kaufpreise aus den letzten fünf Jahren zu veranlagen (vergl. II. Denkschrift, Seite 21).

Zu § 48.

Ziffer 1 gibt die Bestimmung des Artikel 3 Ziffer 9 (vergl. Artikel 4 Absatz 3) des Häusersteuergesetzes wieder und ist in Uebereinstimmung mit § 35 Ziffer 1 des Entwurfs gebracht. Zugleich wird den Gebäuden badischer Gemeinden die gleiche Befreiung (auch hinsichtlich der Dienstwohnungen) eingeräumt, wie den Staatsgebäuden, während bisher die engeren Bestimmungen des Artikel 3 Ziffer 3, 4, 6 und 8 und des Artikel 4 Absatz 3 des Häusersteuergesetzes galten.

Ziffer 2 entspricht der Befreiung des § 35 Ziffer 2 des Entwurfs (bisher Artikel 3 Ziffer 1 des Häusersteuergesetzes). Beigefügt wurden die nach dem Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt Seite 197), § 1, 20 und 21 den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude. Auch hier würde es sich lediglich um eine Selbstbesteuerung des Staates handeln; denn jene Gebäude sind schon nach § 81 Ziffer 4 der Gemeinde- bezw. Städteordnung von den Gemeindeumlagen und damit auch von der sich an das Gemeindesteuerkataster anschließenden örtlichen Kirchensteuer befreit. Der allgemeinen Kirchensteuer unterliegen sie aber nach Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 nicht, weil deren Eigenthümer, der Domänengrundstock, keine physische Person ist.

Ziffer 3 gibt im Wesentlichen den Artikel 3 Ziffer 2 des Häusersteuergesetzes wieder.

Ziffer 4 umfaßt die bisherigen Befreiungen des Artikel 3 Ziffer 3 und 4 des Häusersteuergesetzes, soweit es sich nicht um Gebäude der Gemeinden handelt, und dehnt die Befreiung auf alle öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine aus. Die Bestimmung des Artikel 4 Absatz 3 des Häusersteuergesetzes wird beseitigt und ausgesprochen, daß auch Dienstwohnungen von Beamten- und Angestellten solcher juristischer Personen steuerfrei sind, sofern sie sich in solchen Gebäuden oder deren Zugehörden (besonderen Portierhäuschen und dergleichen) befinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Ziffer 5 wird Artikel 3 Ziffer 11 des früheren Gesetzes wiederholt, während ausreichende Gründe zur Aufrechterhaltung des Artikel 3 Ziffer 7 nicht gegeben sein dürften. Doch erschien es zweckmäßig, einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Werth weniger als 100 Mark beträgt, nicht zu veranlagen, weil die formgerechte Einschätzung solcher einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Kosten erfordern würde. Von einer Einschätzung solcher Baulichkeiten wird Umgang genommen werden, wenn sie nach dem Urtheil der örtlichen Schätzer voraussichtlich einen geringeren Werth als 100 Mark haben. Hierunter werden namentlich die in manchen Gegenden zahlreichen einzelgelegenen Heustadel fallen.

Zu § 50.

Absatz 1: Wenn ein Gebäude steuerfrei ist, so ist es auch der überbaute Platz und die zugehörige Hofraithe. Beide folgen stets dem Gebäude.

Absatz 2: Inwieweit bei den Gebäuden liegende Plätze und Gartenanlagen mit diesen als Bestandtheil der Hofraithe veranlagt werden sollen, wird zweckmäßigerweise nicht mehr, wie bisher in Artikel 5 Absatz 2 des Häusersteuergesetzes, von einem bestimmten Flächenmaße abhängig gemacht werden; es wird vielmehr der Behörde ein gewisses Ermessen eingeräumt werden können, welche Plätze und Anlagen zu dem Gebäude gehören. Es ist dies unbedenklich, weil die Höhe der Steuerpflicht die gleiche ist, ob sie als Gebäude oder als sonstiges Grundstück veranlagt werden Es wären dann ohne Rücksicht auf ihre Größe alle bei den Gebäuden liegenden Plätze und Gartenanlagen zu veranlagen, die regelmäßig mit den Gebäuden zusammen verkauft werden, insbesondere also stets die Vorgärten in den Städten, die nur als Ziergärten benutzt werden können.

Zu § 52.

Aehnlich wie in § 41 des Entwurfs soll in der Regel die Neueinschätzung in Kraft bleiben, bis eine andere Einschätzung durch besonderes Gesetz angeordnet ist. Von dieser Regel ist jedoch bei den Gebäuden eine Ausnahme zu machen, weil sich deren Werth in den größeren und mittleren Städten verhältnißmäßig rasch erheblich ändert, so daß bei lang andauernder Wirksamkeit einer Einschätzung die Gebäudewerthe — wie dies beim gegenwärtigen Häusersteuerkataster der Fall ist — auch nicht annähernd richtig zur Besteuerung herangezogen werden. Es ist deßhalb bestimmt, daß in Gemeinden von über 5000 Einwohner alle 10 Jahre eine Neueinschätzung der Gebäude vorgenommen werden soll, ohne daß es einer weiteren gesetzlichen Anordnung bedarf.

Zu § 54.

Ziffer 1: Wenn ein Gebäude zu Grunde gegangen oder niedergerissen worden ist, wird es, wie bisher mit dem Grund und Boden und der Hofraithe abgeschrieben, bis es neu aufgebaut (§ 56) oder nach § 45 Ziffer 2 als sonstiges Grundstück zu katastriren ist. Die Abschreibung auch fernerhin rückwirken zu lassen (Artikel 29 Absatz 2 des Häusersteuergesetzes) erscheint nicht geboten. Unter den letzten Fall der Ziffer 3 fällt z. B. eine Hofraithe, die als öffentliche Straße Verwendung gefunden hat.

Zu § 56.

Wenn später Gebäude neu einzuschätzen sind, müssen sie nach den gleichen Grundsätzen veranlagt werden, wie die übrigen Gebäude, damit die Veranlagung eine gleichmäßige bleibt. In der Regel sind deßhalb nach § 51 Absatz 4 bei der Veranlagung die Kaufpreise von 1895 bis 1899 zu berücksichtigen. In den Fällen, in welchen nach § 52 Absatz 1 eine spätere Einschätzung stattgefunden hat, treten an Stelle jener Kaufpreise die für diese Einschätzung maßgebend gewesenen. Ist aber der so gefundene Werth um mindestens 25% desselben von dem wahren gegenwärtigen Werth des einzuschätzenden Gebäudes verschieden, so wird in Anwendung des § 55 Ziffer 2 oder 3 letzterer Werth der Veranlagung zu Grunde gelegt (vergl. auch die Begründung zu § 45 des Entwurfs).

Zu Abschnitt IV (Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien).

Schon die bisherige Gewerbsteuer erfaßte die Betriebskapitalien nach ihrem Verkehrswerthe; sie war daher in Wahrheit eine partielle Vermögenssteuer. Demzufolge konnten die Bestimmungen des bisherigen Gewerbsteuergesetzes im Wesentlichen hierher übernommen werden. Künftig sollen als Anlagekapitalien jedoch auch dem Gewerbebetrieb dienende unbewegliche Einrichtungen veranlagt werden, wie Wasserbauten, Gleisanlagen, Brücken und dergl. In

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 63 des Entwurfs ist an Stelle der Veranlagung nach dem wirklichen Werthe bei Werthen von 25 000 Mark an eine progressive Erhöhung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Vermögenssteuerwerths vorgesehen (vergl. des Näheren hierüber die Begründung zu § 63).

Zu § 58.

Der Entwurf sieht ebenso, wie das Gewerbsteuergesetz, davon ab, eine Definition des Begriffs der gewerblichen Unternehmung zu geben. Der steuerliche Begriff des Gewerbebetriebs deckt sich nicht völlig mit jenem der Gewerbeordnung; er umfaßt auch solche Thätigkeiten, welche die Gewerbeordnung nicht für Gewerbe erachtet oder überhaupt nicht berührt, so z. B. die Fischerei, den Bergbau, das Apothekergewerbe u. s. w. In steuerlicher Hinsicht wird unter Gewerbe jede in der Absicht der Wiederholung und der Gewinnerzielung vorgenommene selbständige und erlaubte Arbeitsthätigkeit, welche sich als Betheiligung am allgemeinen wirthschaftlichen Verkehre darstellt, zu verstehen sein (vergl. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Band 6, Seite 384, und Fuisting, das preußische Gewerbesteuergesetz, Seite 51 ff). Dieser Grundsatz erfährt allerdings in § 59 Absatz 2 mehrfache Einschränkungen.

Zu § 59.

Die Veranlagung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften als gewerblicher Unternehmungen entspricht dem bisherigen Artikel 1 Absatz 2 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892.

Laut Absatz 2 Ziffer 1 sollen auch künftig die land- und forstwirthschaftlichen Betriebskapitalien der Vermögenssteuer nicht unterliegen, wie sie bisher nach Artikel 2 Ziffer 3 des Gewerbsteuergesetzes der Gewerbsteuer nicht unterlagen (vergl. die einleitenden Bemerkungen unter Ziffer II). Die letztere Bestimmung hat aber eine Einschränkung erfahren. Es soll nur noch der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft und der Verkauf von deren Erträgnissen, falls solche lediglich von selbstbewirthschafteten Grundstücken stammen, steuerfrei bleiben. Treibt Jemand gleichzeitig mit anderen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft Handel, so ist er hinsichtlich seines Handels schlechthin als Gewerbetreibender anzusehen, auch hinsichtlich des Verkaufs der Erzeugnisse seiner selbstbewirthschafteten Grundstücke. Dies wird beispielsweise zur Folge haben, daß die großen Weinhändler in Weinbaugebieten, welche auch Wein einkaufen, mit ihren selbstgezogenen dem Handelsbetrieb gewidmeten Weinvorräthen, die oft einen bedeutenden Werth haben, nicht vermögenssteuerfrei bleiben, wie sie seither gewerbsteuerfrei waren, — ein Zustand, für dessen Fortdauer ein stichhaltiger Grund nicht gegeben sein wird. Wenn jedoch ein Landwirth, der regelmäßig nur seine selbstgewonnenen Produkte absetzt, bisweilen genöthigt ist, solche (z. B. Milch) zuzukaufen, um seine Kunden befriedigen zu können, so soll er hierwegen nicht als Gewerbetreibender behandelt werden. Es wurden deßhalb die Worte: „von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen" eingeschaltet.

Absatz 2 Ziffer 2 gibt die Vorschrift des Artikel 2 Ziffer 5 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892 wieder.

Zu Absatz 2 Ziffer 3: die Bestimmung entspricht der bisherigen Praxis, welche gesetzlich festgelegt werden soll, da ohne eine ausdrückliche Regelung manche Fälle nicht mit Sicherheit zu entscheiden sind. So wurden bisher die Apotheker für gewerbesteuerpflichtig angesehen, was auch künftig der Fall sein wird, da sie unter § 59 Ziffer 3 nicht begriffen sind. Dagegen wurde der ärztliche Beruf nicht als ein Gewerbebetrieb betrachtet, obwohl das Reichsgericht neuerlich (Entscheidungen in Civilsachen Band 39, Seite 134) entgegengesetzt entschieden hat. Durch Ziffer 3 ist klargestellt, daß der ärztliche Beruf als eine wissenschaftliche Berufsthätigkeit, nicht als eine gewerbliche Unternehmung zu betrachten ist. Eine ausnahmsweise Behandlung trat schon seither in den Fällen ein, in denen die wissenschaftliche ꝛc. Berufsthätigkeit mit bedeutenderen Betriebskapitalien ausgeübt wurde; beispielsweise wurden Privatkrankenanstalten, Lehr- und Erziehungsanstalten der Gewerbesteuer unterworfen. Auch diese Praxis soll in Ziffer 3 aufrechterhalten werden.

Zu § 60.

Ziffer 1 (bisher Artikel 2 Ziffer 1 des Gewerbsteuergesetzes) wurde auch auf die im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen Gewerbsunternehmungen des Reichs und der badischen Gemeinden ausgedehnt. Selbstredend können solche Unternehmungen nur insoweit steuerfrei bleiben, als sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden. So sind beispielsweise städtische Gaswerke insoweit steuerpflichtig, als sie Gas zu privaten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zwecken liefern, während die Lieferung von Wasser in die Privathäuser durch ein städtisches Wasserwerk immerhin noch sanitären Interessen dienen wird und deßhalb der Betrieb eines Wasserwerks in vollem Umfange steuerfrei bleiben kann. Die gewerblichen Unternehmungen des Domänenärars waren schon bisher auf Grund des § 2 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung zum Gewerbsteuergesetz vom 26. April 1886 von der Befreiung ausgenommen. Wegen des Begriffs „öffentliche Zwecke" und wegen der Befreiung der Salinen ist die Begründung zu § 35 Ziffer 1 zu vergleichen. „Im öffentlichen Interesse betrieben" ist ein Gewerbe nicht schon deßhalb, weil der aus demselben erzielte Gewinn in die Staats- bezw. Reichs- oder Gemeindekasse fließt und so öffentlichen Zwecken zugeführt wird. Außer dem fiskalischen Zwecke muß der Betrieb noch einen weiteren Nutzen für die Allgemeinheit haben.

Ziffer 2 und 3 enthalten die bisherigen Ziffern 2 und 4 des Artikels 2 des Gewerbsteuergesetzes. In Ziffer 3 wurde das Wort „ausschließlich" durch „vorwiegend" ersetzt. Das Gesetz vom 6. Mai 1892 wollte nur die rein landwirthschaftlichen Konsumvereine, Absatz- und Werkgenossenschaften von der Gewerbsteuer frei lassen. Sobald eine solche Genossenschaft die ihr in Art. 2 Ziffer 4 gesteckten Grenzen überschritt, wurde sie als gewerbliche Unternehmung angesehen und mit ihrem gesammten Betrieb der Gewerbsteuer unterworfen. Dies hat sich in manchen Fällen als unbillig und mit den ursprünglichen Absichten des Gesetzes nicht im Einklang stehend erwiesen. Es mußten landwirthschaftliche Genossenschaften in vollem Umfange zur Besteuerung herangezogen werden, wenn sie auch nur in vereinzelten Fällen oder in einem relativ ganz geringen Umfange über die Bestimmungen des Art. 2 Ziffer 4 des Gewerbsteuergesetzes hinausgegangen sind. Um in solchen Fällen nicht den ganzen Betrieb als einen gewerblichen ansehen zu müssen, sondern die Möglichkeit der Steuerbefreiung bestehen zu lassen, wurde das Wort „vorwiegend" gewählt, welches dem Ermessen der Steuerbehörde einen gewissen Spielraum läßt. — Um etwaige Zweifel auszuschließen, soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Begriff der „landwirthschaftlichen Erzeugnisse" hier in der gleichen Ausdehnung zu verstehen ist, wie in § 59 Absatz 2 Ziffer 1.

Zu Ziffer 4: Die mit Gemeindebürgschaft verpflichteten Sparkassen wurden bisher lt. § 1 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Gewerbsteuergesetz (vergl. Erlaß des Finanzministeriums vom 4. April 1881, St.-V.-Bl. S. 34) nicht als gewerbliche Unternehmungen angesehen und demzufolge von der Gewerbsteuer freigelassen. Diese Auffassung soll nun gesetzlich festgelegt werden.

Ziffer 5 gibt die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Wandergewerbesteuergesetzes wieder, wornach die nach jenem Gesetze Pflichtigen insoweit von der Gewerbsteuer befreit sind (vergl. auch § 74 Abs. 2 des Entwurfs).

In Ziffer 6 ist die Freigrenze (von bisher 700 Mark) auf 500 Mark abgerundet; doch soll diese Freigrenze für jede Gemarkung besonders gelten, wie dies auch seither in § 4 Ziff. 3 der Vollzugsverordnung zum Gewerbsteuergesetz ausgesprochen war. Schon aus diesem Grunde war die Freigrenze hier niederer festzusetzen, als beim Kapitalvermögen, wo sie nur einmal (am Wohnsitz des Steuerpflichtigen) in Frage kommen kann. Auch sind kleine selbständige Gewerbtreibende durchschnittlich wohl etwas leistungsfähiger als jene kleinen Kapitalisten, die sich zu einem erheblichen Theil aus Leuten in dienender Stellung oder anderen bescheidenen Existenzen rekrutiren.

Zu § 61.

Die Abgrenzung des Bezugs der Betriebskapitalien zur inländischen Besteuerung gegenüber dem Auslande war im Einklange mit § 3 Abs. 2 des Entwurf zu regeln. Hiernach ist das Anlage- und Betriebskapital — mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude — im Inland beizuziehen, soweit es einem nach § 3 Abs. 2 im Großherzogthum betriebenen Gewerbe dient, auch wenn es sich im Auslande befindet. Ob dasselbe im Reichsauslande einer ähnlichen Besteuerung unterworfen wird, kann nicht in Betracht kommen, da das badische Steuergesetz die inländische Steuerpflicht nach den hierlands geltenden Grundsätzen regelt und zu regeln berechtigt ist. Die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsgesetzes entsprechen aber der getroffenen Regelung, so daß eine Collision mit andern Bundesstaaten durch diese nicht eintritt. Die Feststellung, welche Anlage- und Betriebskapitalien einem inländischen Gewerbebetriebe dienen und welche einem auswärtigen, ist Sache der Auslegung im Einzelfall.

Was zum Anlage- und Betriebskapital zu rechnen ist, bestimmt sich im Wesentlichen nach den bisherigen Bestimmungen des Art. 7 des Gewerbsteuergesetzes mit der Maßgabe, daß auch diejenigen dem Gewerbebetrieb gewidmeten unbeweglichen Einrichtungen zu veranlagen sind, welche nicht unter Abschnitt II und III fallen.

Zu Ziffer 4: Gestempelte Barren von Feingold und Feinsilber gelten bei den Bankgeschäften, wie gemünztes Geld, als Zahlungsmittel. Sie sind daher, wie das baare Geld, unter Ziffer 4 einzureihen, auch wenn sie — wie dies auch bei Goldstücken der Fall ist — von Goldschmieden als Rohstoff benützt werden. Ungestempelte und andere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Münzbarren gehören dagegen, wenn sie von Goldschmieden verarbeitet werden, zu den dem Gewerbebetrieb dienenden Rohstoffen (Ziffer 3), sind also ohne Rücksicht auf die laufenden Geschäftsschulden zu veranlagen.

Um den Werth des Betriebskapitals richtig festzustellen, erschien es erforderlich, den Abzug der laufenden Geschäftsschulden an den Baarvorräthen und Aktivausständen auch fernerhin schon bei der Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien und nicht erst gemäß § 7 des Entwurfs an der Summe aller veranlagten Vermögenswerthe zuzulassen. Folgeweise werden die Betriebskapitalien auch zur Gemeindebesteuerung ꝛc., soweit sich diese an die Einzelkatastier anschließen wird, nur in einem um den Betrag dieser Schulden (bis zur Höhe des Werths der unter Ziffer 4 erwähnten Vermögenstheile) geminderten Werthe beigezogen. Eine Nichtberücksichtigung der laufenden Geschäftsschulden wäre unbillig, wenn das baare Geld und die laufenden Ausstände, welchen diese Schulden gegenüberstehen, ihrerseits besteuert würden. Insbesondere beim Bankgeschäft ist das in Geschäftsforderungen angelegte Betriebskapital mit den aus dem Geschäft hervorgehenden Schulden in untrennbarem Zusammenhang. Beim Kontokorrentverhältniß ist ein umlaufendes Betriebskapital der Unternehmung nur vorhanden, soweit dasselbe die Kontokorrentschulden übersteigt. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Hypothekenbanken und Privatsparkassen. Auch hier wäre es in hohem Grade unbillig und würde zu einer übermäßigen Besteuerung führen, wenn man die Pfandbriefschulden und Sparguthaben nicht im vollen Betrage bis zur Höhe der Aktivausstände ꝛc. abziehen lassen würde. Deßhalb hat auch die zweite Kammer bei den Berathungen über das Erwerbsteuergesetz von 1876 die Zulassung eines solchen Abzugs sogar im Ertragssteuersystem beantragt (Kommissionsbericht der zweiten Kammer, S. 16/17; der ersten Kammer, S. 9), worauf die Bestimmung zum Gesetz erhoben wurde. Selbstverständlich können unter den abzugsfähigen Geschäftsschulden nur Kapitalschulden, nicht etwa Zinsschuldigkeiten begriffen werden, da nur erstere das Vermögen, letztere aber lediglich das Einkommen mindern. Unter Schulden des laufenden Geschäftsbetriebs sind die persönlichen sonstigen Schulden des Unternehmers sowie diejenigen Schulden nicht zu verstehen, welche zur Gründung oder dauernden Vergrößerung der Unternehmung gemacht werden. Das Wort „unmittelbar" wurde vor „aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden" eingeschoben, um die sonst nicht unzweifelhafte Frage verneinend zu beantworten, ob z. B. Schulden, die Zwecks Erlangung der Mittel zur Bezahlung von schuldigen Löhnen oder von Schulden für Rohmaterial und Waaren aufgenommen werden, abzugsfähig sind. In gleichem Sinne hat sich der Verwaltungsgerichtshof durch das Urtheil vom 2. Oktober 1883 (Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, Bd. I, Nr. 1261) ausgesprochen (vgl. auch Bd. II, Nr. 302 und das Urtheil vom 17. Oktober 1899).

Zu Ziffer 5: Außer den bisher herangezogenen besondern Gewerbsberechtigungen (Art. 7 Ziffer 6 des Gewerbsteuergesetzes) sollen auch Patent- und Verlagsrechte, sowie übertragbare Konzessionen überhaupt (insbesondere solche für Straßen- und Bergbahnen, soweit diese nicht nach § 60 Ziffer 7 überhaupt steuerfrei sind) dem Betriebskapital beigeschlagen werden. Da die besondern Gewerbsberechtigungen (Realprivilegien der Apotheker, Ueberfahrtsrechte, Realwirthschaftsrechte) durch den Begriff der Konzessionen mitumfaßt werden, bedarf es deren besonderer Erwähnung nicht.

Zu § 62.

Der Absatz 1 gibt im Wesentlichen den Artikel 8 Abs. 1 des Gewerbsteuergesetzes und den § 4 Abs. 1 der Vollzugsverordnung hierzu wieder.

Nach Absatz 2 soll die Steuerverwaltung berechtigt sein, den in der letzten Inventur und Bilanz enthaltenen Umfang und Werth des Betriebskapitals als dessen wahren laufenden Werth nach mittlerem Jahresstande anzunehmen. Der mittlere Jahresstand des Betriebskapitals ist in anderer Weise für die Steuerverwaltung und auch für den Pflichtigen in den meisten Fällen nicht feststellbar. Deßhalb haben auch schon bisher die größeren Gewerbsunternehmungen in der Regel nach der letzten Bilanz fatirt. Nach § 40 H.-G.-B. ist der Kaufmann verpflichtet, bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämmtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Setzt er entgegen dieser Verpflichtung höhere Werthe ein, so kann er sich nicht für beschwert erachten, wenn seine Angaben von der Steuerverwaltung als richtig angenommen werden. Umgekehrt kann aber die Steuerverwaltung nicht verpflichtet werden, die Angaben in Inventar und Bilanz schlechthin für richtig anzunehmen, da der Werth der Betriebskapitalien darin zu nieder angegeben sein kann, wenn vorsichtiger Weise die jährlichen Abschreibungen wegen der Abnützung thunlichst hoch vorgenommen werden. Auch ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein Inventar nicht alle Betriebskapitalbestandtheile enthalten kann. In solchen Fällen muß es aber der Steuerverwaltung zustehen, den wahren Werth ohne Rücksicht auf Inventar und Bilanz zu ermitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Absatz 3 ersetzt den Artikel 8 Absatz 3 des Gewerbsteuergesetzes. Er bezieht sich nur auf nicht auf Gegenseitigkeit gegründete Unternehmungen, da die Versicherung auf Gegenseitigkeit nach § 59 Ziffer 2 nicht als Gewerbebetrieb zu betrachten ist. Die Veranlagung soll nach dem Stande der Prämien im Vorjahre erfolgen, wie die Vorschrift des Artikel 8 Absatz 3 schon bisher in der Praxis gehandhabt wurde. Bei Neueröffnung eines Versicherungsunternehmens auf Prämie ist dieses Verfahren nicht möglich. Es wird auch nicht angängig sein, der Veranlagung für das erste Geschäftsjahr die voraussichtlich im laufenden Geschäftsjahr zu beziehenden Bruttoprämieneinnahmen zu Grunde zu legen, da diese nicht einmal vermuthungsweise geschätzt werden können. Es wird daher zweckmäßig sein, die erste Veranlagung solcher Gesellschaften erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres vorzunehmen und das thatsächliche Ergebniß dieses Jahres der Veranlagung rückwirkend vom Beginn der Steuerpflicht an zu Grunde zu legen. Daß die Bestimmungen des § 10 des Entwurfs über den Beginn der Steuerpflicht hierdurch nicht geändert werden sollen, dürfte durch die Wortfassung, welche nur von einer Verschiebung der Veranlagung spricht, genügend klar gestellt sein.

Absatz 4 wiederholt den Artikel 7a des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892.

In Absatz 5 wird die bisherige Besteuerung der Badischen Bank (Art. 15 des Gesetzes vom 16. März 1870, G. u. V.-Bl. S. 219) beibehalten.

Zu § 63.

Im Eingang ist unter Ziffer IV dargelegt, daß, wenn irgend thunlich, der Vermögenssteuerfuß nicht höher als auf 10 Pfg. von 100 Mark festgesetzt werden sollte, daß aber bei Annahme dieses Steuerfußes ein namhafter Ausfall an der bisher durch die Ertragssteuern aufgebrachten Summe zu erwarten ist. Dieser Ausfall wird noch vergrößert, wenn die Freigrenze im Einkommensteuergesetz auf 900 Mark erhöht wird. Für diesen Ausfall muß in anderer Weise eine Deckung gefunden werden. Nun waren die gewerblichen Betriebskapitalien schon bisher im Wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen veranlagt, als im künftigen Vermögenssteuergesetz. Mit der Einführung dieses Gesetzes würde den Gewerbetreibenden einmal der Vortheil des Schuldabzugs gewährt und außerdem würde jedes Gewerbe durch die Herabsetzung des Steuerfußes von 15 Pfg. auf 10 Pfg. um ein Drittel der bisherigen Besteuerung erleichtert werden. Zu einer derartigen Erleichterung ist, wenigstens soweit es sich um mittlere und große gewerbliche und Handelsunternehmungen handelt, ein Anlaß sicherlich nicht gegeben; ja diese Erleichterung würde sich mit dem Grundgedanken der Gesetzgebung, der auf eine steuerliche Entlastung nur der steuerschwächeren Elemente, nicht auch der steuerkräftigen gerichtet ist, in schroffen Widerspruch setzen. Aus diesem Grund und um einen erheblichen Einnahme-Ausfall hintanzuhalten, soll zwar den weniger leistungsfähigen Gewerben (kleinen Handwerks- und Handelsbetrieben) eine Erleichterung zu Theil werden, während bei den anderen Gewerbebetrieben ein progressiv ansteigender Zuschlag zu dem festgestellten Vermögenssteuerwerth in Anwendung kommen soll. Die Progression soll mit einem Zuschlag von 50 %, welcher der bisherigen Besteuerung entsprechen würde, in der Weise endigen, daß jedes wirklich leistungsfähige Gewerbe hievon getroffen wird. Die progressive Besteuerung bei dem Gewerbe wird auch darin ihre Rechtfertigung finden, daß die Leistungsfähigkeit gewerblicher Unternehmungen, wenigstens in der Regel, mit der Zunahme des Betriebskapitals mehr als proportional wächst.

Inhaltlich des Gewerbsteuerkatasters für 1899 würden nach dem Entwurfe von der Progression nicht betroffen: 44572 Steuerpflichtige mit 169997900 Mark Steuerkapital.

In die einzelnen Stufen würden fallen:

unter	a:	1820	Pflichtige mit	64447700	Mark	Steuerkapital
„	b:	656	„ „	49559500	„	„
„	c:	338	„ „	30458000	„	„
„	d:	165	„ „	18297000	„	„
„	e:	855	„ „	461074100	„	„

An der vollen Erleichterung würden daher theilnehmen:
rund 92 % der Steuerpflichtigen mit rund 22 % des Gesammtsteuerkapitals.

Nicht erleichtert würden (außer der Zulassung des Schuldenabzugs):
rund 1¾ % der Steuerpflichtigen mit rund 60 % des Gesammtsteuerkapitals.

Dem Rest würde unter Abstufungen eine theilweise Erleichterung gewährt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Abschnitt V (Veranlagung des Kapitalvermögens).

Die Veranlagung des Kapitalvermögens war zunächst nach dem Kurswerthe vorgesehen. Eine nähere Prüfung hatte aber ergeben, daß diese Art der Veranlagung eine Höherbelastung der Besitzer solider Anlagepapiere (insbesondere auch badischer Staatspapiere) gegenüber den Besitzern minder solider Papiere, namentlich der sogenannten exotischen Werthe, zur Folge hätte. Für Staatspapiere wäre künftighin selbst bei einem Vermögenssteuerfuß von 10 Pfg. durchschnittlich 40 bis 50% Steuer mehr zu entrichten, als bisher, während für jene anderen Papiere durchgängig weniger zu zahlen wäre. Nachdem die Besitzer von Staatspapieren in den letzten Jahren bereits durch die stattgehabten Konversionen in Mitleidenschaft gezogen worden sind, wäre es unbillig, bei Gelegenheit der Steuerreform den beweglichen Kapitalbesitz, soweit er in Staats- und ähnlichen Papieren angelegt ist, nochmals zu schädigen, indem man das auf ihn entfallende Steuerbetreffniß erhöht. Außerdem wäre die Fassion nach dem Börsenkurs für den gewissenhaft Pflichtigen eine äußerst zeitraubende und umständliche Arbeit. Um die Kapitalbesitzer, zu welchen auch viele schwache Schultern, insbesondere Wittwen und Waisen und andere schwache Existenzen zählen, durch das neue Gesetz nicht zu sehr in Mitleidenschaft zu ziehen, beabsichtigt der Entwurf, den Vermögenssteuerwerth der Kapitalien ähnlich wie das bisherige Kapitalrentensteuerkapital durch Vervielfachung des Jahreszinserträgnisses mit 20 zu bilden.

Zu § 65.

Ziffer 1 umfaßt dasjenige bewegliche Kapitalvermögen, dessen Erträgnisse bisher nach Art. 2, Ziffer 1 und 2 K. R.-St.-G. der Kapitalrentensteuer unterlagen. Schon nach § 1 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung zum Kapitalrentensteuergesetz vom 6. März 1886 sind Kuxen wie Aktien zu behandeln. Diese Behandlungsweise ist auch nach dem Berggesetz vom 22. Juni 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 447) zweifellos richtig. Wenn nach auswärtigen Gesetzgebungen Kuxen ein Miteigenthumsrecht an dem Bergwerke selbst gewähren, so ist ein solches Recht selbstverständlich nicht als bewegliches Kapitalvermögen beizuziehen, sondern schon nach § 3a nicht im Großherzogthum steuerbar. Zu bemerken ist allerdings, daß in Preußen jetzt sowohl die Kuxen des neueren, als des älteren Rechts in Folge der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 17. November 1893 (Entsch. in Staatssteuersachen Bd. II, S. 317) als Kapitalvermögen besteuert werden, während früher den Kuxen des älteren Rechts die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt wurde. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Reichsgesetz vom 20. April 1892, R.-G.-Bl. S. 477) sind den Aktiengesellschaften nach Zweck und Form ähnlich und werden daher steuerlich diesen gleich zu behandeln sein. Dadurch wird auch verhütet, daß bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. für diese eine Steuererleichterung eintritt, was bei dem häufigen Vorkommen solcher Umwandlungen nicht ohne Bedenken wäre. Die Gesellschaftsantheile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind demzufolge gleichwie die Aktien zum steuerbaren beweglichen Kapitalvermögen zu rechnen. Die Bezüge der Mitglieder der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften aus der Genossenschaft unterlagen nach Art. 10 K. R.-St.-G. der Kapitalrentensteuer. Wenn man nicht eine steuerliche Erleichterung der Genossenschaften bezw. der Genossen eintreten lassen will, werden künftig die Geschäftsguthaben der Genossen (§ 19 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 — R.-G.-Bl. S. 55) als Kapitalvermögen zu veranlagen sein. Eine weitere Erleichterung der Genossenschaften, als durch das Gesetz vom 6. Mai 1892 herbeigeführt wurde, ist aber nicht beabsichtigt, vielmehr sollen nach dem dringend ausgesprochenen Wunsche der zweiten Kammer die Konsumvereine sogar höher zur Steuer beigezogen werden, als bisher. Zwar sind nach dem Entwurfe die Genossenschaften als solche — entgegen dem Art. 10 K.-R.-St.-G. — nicht mehr von der Veranlagung mit ihrem Kapitalvermögen befreit. Allein die Zurückziehung dieser Befreiung kann nicht von erheblicher Bedeutung sein, da die Genossenschaften Kapitalvermögen, das nicht ihrem Gewerbebetrieb dient, nur in seltenen Ausnahmefällen besitzen werden. Die Besteuerung der Genossen mit ihren Geschäftsguthaben wird daher beibehalten werden müssen. Aus der Fassung des Entwurfs geht unzweideutig hervor, daß die sog. Markendividenden bei der Veranlagung der Guthaben der Konsumvereinsmitglieder zur Vermögenssteuer nicht in Betracht kommen können. Nur die Geschäftsguthaben sind Gegenstand der Besteuerung und deren Steuerwerth wird nach § 68 des Entwurfs aus dem Jahreszinserträgnisse bezw. den Dividendenbezügen aus diesen Guthaben berechnet. Die Markendividenden werden aber aus den gemachten Einkäufen, nicht nach der Höhe der Guthaben gewährt. Bisher wurden auch die Markendividenden, weil sie sich in Wahrheit als Ersparnisse beim Einkauf darstellten, nicht zu den kapitalrentensteuerpflichtigen Bezügen (Art. 10 K.-R.-St.-G.) gerechnet. Die Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter sind rechtlich als Kapitalforderungen anzusehen, die Erträgnisse aus denselben unterlagen schon bisher der Kapitalrentensteuer (§ 1 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zum K.-R.-St.-G.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Inhaber des Handelsgeschäfts andererseits ist berechtigt, die Einlage des stillen Gesellschafters als Schuld nach § 7 in Abzug zu bringen, da diesem ein Antheil am Vermögen auch dann nicht zusteht, wenn er sich bei einer offenen Handelsgesellschaft betheiligt hat. Seine Einlage ist keine Gründungsschuld.

Ziffer 2 entspricht dem bisherigen Artikel 2, Ziffer 3 K.-R.-St.-G. Das Gesetz stellt die Vermuthung auf, daß in unverzinslichen befristeten Kaufschillingsforderungen, diskontirten Wechseln und Schatzscheinen Zinsen mitbegriffen seien. Der Nachweis, daß dies im Einzelfalle nicht zutrifft, bleibt vorbehalten. Unverzinsliche Forderungen können bei dem System des Entwurfs, wenn in ihnen Zinsen nicht mitenthalten sind, nicht zur Besteuerung herangezogen werden, wie auch die entsprechenden Schulden nicht zum Abzug zugelassen werden können. Durchaus unverzinsliche Forderungen wären jedenfalls niederer zu veranlagen, als gering verzinsliche. Eine zu ½% verzinsliche Forderung wäre aber nach § 68 des Entwurfs nur mit 10% ihres Nominalwerths beizuziehen, eine noch geringer verzinsliche mit einem noch niedrigern Prozentsatze. Es leuchtet ein, daß der Anschlag einer unverzinslichen Forderung nicht noch niederer festgesetzt werden könnte, so daß nichts erübrigt, als die unverzinslichen Forderungen völlig frei zu lassen.

Es könnte zweifelhaft sein, ob die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- oder Kapitalversicherungen an sich unter Ziffer 2 fallen würden oder nicht. Um dies in verneinendem Sinn klar zu stellen, ist Absatz 2 beigefügt. Ansprüche aus Rentenversicherungen können überhaupt nicht in Betracht kommen, weil sie keine Kapitalforderungen sind. Von dem Beizug der in Artikel 2 Ziffer 4 des K.-R.-St.-G. aufgeführten Rentenansprüche zur Vermögenssteuer hat nämlich der Entwurf abgesehen. Derartige Bezüge, welche an die Person des Berechtigten geknüpft sind und spätestens mit dessen Ableben erlöschen, können nicht wohl als ein fundirtes Einkommen betrachtet werden; sie erhöhen die Leistungsfähigkeit des Beziehers nicht mehr als z. B. ein Ruhegehalt oder eine Wittwenpension, welche letzteren nur der Einkommensteuer unterliegen. Auch bisher waren solche Bezüge nur in einem geminderten Betrage der Kapitalrentensteuer unterworfen (Art. 25 K.-R.-St.-G.). Dementsprechend dürfen solche Rentenschulden auch nicht nach § 7 des Entwurfs an der Summe der Vermögenswerthe in Abzug gebracht werden.

Zu § 66.

Die Befreiungen von der Veranlagung als Kapitalvermögen schließen sich im Allgemeinen an den Art. 5 K.-R.-St.-G. an.

Ziffer 1 umfaßt die bisherigen Ziff. 1 und 2 des Art. 5 a. a. O. und dehnt die Befreiung auf das Reich und den Civillistegrundstock aus.

Ziffer 2 gibt den Art. 5 Ziffer 3 K.-R.-St.-G. in neuer Fassung wieder, ebenso Ziffer 4 die Ziffer 4 des Artikels 5 unter Einreihung der bisher in Art. 10 K.-R.-St.-G. aufgeführten Spar- und Leihkassen sowie der Wittwen- und Waisenkassen auf Gegenseitigkeit.

Ziffer 3 ist durch die sociale Gesetzgebung veranlaßt. Die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen sind schon lt. § 6 der Vollzugsverordnung vom 6. März 1886 den befreiten Spar- und Leihkassen auf Gegenseitigkeit gleichgestellt (vergl. auch St.-B.-Bl. 1881, S. 34).

Ziffer 5 geht von der bisherigen Bestimmung des Art. 5 Ziff. 8 K.-R.-St.-G. aus, welche aber eine Aenderung erleiden mußte. Es hat sich der Mißstand ergeben, daß Wittwen ꝛc., deren Einkommen nur zum Theil im Großherzogthum steuerbar war, von der Kapitalrentensteuer freigelassen werden mußten, obwohl sie im Ganzen recht günstig situirt waren. So war z. B. eine Wittwe von der Kapitalrenten- und Einkommensteuer freizulassen, welche im Großherzogthum wohnte und neben einer Kapitalrente von 490 Mark noch einen Wittwengehalt aus einer auswärtigen Staatskasse und ein namhaftes Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz bezog. Die Befreiung von der Veranlagung des Kapitalvermögens wird deßhalb im Entwurf auf solche Personen beschränkt, deren jährliches Gesammteinkommen 500 Mark nicht erreicht.

Ziffer 6. Bisher waren Steuerkapitalien von 1200 Mark abwärts von der Kapitalrentensteuer befreit (Art. 5 Ziff. 7 und Art. 25 K.-R.-St.-G.). Die Freigrenze soll nunmehr auf 1000 Mark abgerundet werden. Im Uebrigen vergl. die Bemerkungen zu § 60 Ziff. 6.

Die bisherigen Befreiungen des Art. 5 Ziff. 5 und 6 K.-R.-St.-G. sind nicht mehr aufgenommen. Ziffer 5 ist überflüssig geworden, weil der Beizug von Bürgernutzungen nach § 65 des Entwurfs, welcher nur Kapitalforderungen erwähnt, gar nicht mehr in Frage kommen kann. Für die Weiterführung der Befreiung des Art. 5 Ziff. 6 (Baupflichtige wegen der Erträgnisse aus Ablösungskapitalien für Zehntbanlasten) liegt kein genügender Grund vor. In der Regierungsbegründung zum Kapitalsteuergesetz von 1860, durch welches diese Bestimmung eingeführt wurde, wurde

die Befreiung damit motivirt, daß schon das bestehende Gesetz den Abzug privatrechtlicher Lasten, also auch der Baulast am steuerbaren Kapitalwerthe zulasse. Im Entwurf ist der Abzug solcher Lasten, abgesehen von den Waldlasten, am Vermögenssteuerwerth nicht mehr vorgesehen und damit entfällt der Rechtsgrund für die Befreiung, welche zudem zu singulärer Natur wäre, um ohne zwingenden Grund in eine neue Gesetzgebung aufgenommen zu werden, und, welche im Rahmen einer Vermögensbesteuerung nothwendig zur Freilassung ähnlicher Fonds führen müßte, die bisher besteuert wurden und für deren Freilassung ein stichhaltiger Grund nicht gegeben ist.

Zu § 67.

Nach Art. 10 K.-R.-St.-G. (in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892) wurden die auf Gegenseitigkeit gegründeten Rentenversicherungsanstalten als solche nicht zur Kapitalrentensteuer beigezogen, während die Rentenbezieher solche zu entrichten hatten. Da nach § 65 des Entwurfs Rentenansprüche der Vermögenssteuer nicht unterliegen, muß die Anstalt als solche dieser Steuer unterworfen werden, wenn die Rentenversicherung nicht gänzlich vermögenssteuerfrei bleiben soll. Die Besteuerung soll entsprechend der bisherigen Besteuerung der Lebens- und sonstigen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit geregelt werden (Art. 11 K.-R.-St.-G. in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892). Obwohl unter § 67 des Entwurfs nur Anstalten fallen, die ihren Sitz im Großherzogthum haben, und auswärtige Anstalten, welche im Großherzogthum Geschäfte machen, steuerfrei sind, soll gleichwohl aus Billigkeitsrücksichten für auswärtige Versicherte ein entsprechender Kapitalwerth freigelassen werden (vgl. Regierungsbegründung zum Gesetz vom 6. Mai 1892, Seite 9, und Kommissionsbericht der zweiten Kammer, Seite 5), weil sonst die inländischen Anstalten dieser Art gegenüber den ausländischen benachtheiligt wären. Der freizulassende Kapitalwerth für auswärtige Versicherte ist, dem § 68 des Entwurfs entsprechend, durch Vervielfachung der auf Auswärtige entfallenden Bezüge eines Jahrs mit 20 zu ermitteln. Die Besteuerung der sonstigen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit ist in Abs. 2 entsprechend dem Art. 11 K.-R.-St.-G. festgesetzt. Der Abzug wegen auswärtiger Versicherter ist genauer präcisirt und wird dem § 68 entsprechend berechnet.

Zu § 68.

Ueber die Berechnung des Vermögenssteuerwerths des Kapitalvermögens sind die Vorbemerkungen zu Abschnitt V zu vergleichen. Die Bewerthung der verzinslichen Kapitalforderungen entspricht dem Art. 25 K. R.-St.-G. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 5, diejenige der Lotterieanlehensloose dem Art. 16 Abs. 2, diejenige der unverzinslichen befristeten Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, sowie der Annuitäten dem Art. 16 Abs. 3 K.-R.-St.-G.

Zu Abschnitt VI (Strafbestimmungen).

Die Strafbestimmungen (§ 69—71) entsprechen den Art. 26—28 E.-St.-G. in Verbindung mit Ziffer 30 und 31 des Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 69.

Durch die an Art. 26 E.-St.-G. vorgenommenen Aenderungen ist Vorsorge getroffen, daß auch ein Dritter, welcher ohne Wissen des Steuerpflichtigen für ihn eine Steuererklärung mit wahrheitswidrigem Inhalt abgibt, als Defraudant gestraft werden kann. Ferner ist der Zeitpunkt, mit welchem die Strafbarkeit eintritt, genauer bezeichnet, als im bisherigen Artikel 26 E.-St.-G. Derselbe unterschied nicht zwischen Veranlagung zur Steuer (Feststellung der Steueranlage durch den Schatzungsrath) und Berechnung der Steuer (Feststellung des Steuerbetrags durch den Steuerkommissär). Nach dem Wortlaut („Ansatz der Steuer") könnte eher angenommen werden, daß der zweite Zeitpunkt maßgebend sein solle, während die Strafe mit der Feststellung der unrichtigen Steueranlage durch den Schatzungsrath verwirkt sein soll. Der Schatzungsrath hat die Angaben der Pflichtigen zu prüfen und, sobald er durch Unterlassung von Angaben, zu welchen der Steuerpflichtige verpflichtet war, oder durch unrichtige Angaben irregeleitet, eine unrichtige Veranlagung vornimmt, ist die Defraudation vollendet. Die Berechnung des Steuerbetrags durch den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerkommissär setzt lediglich die Veranlagung in Vollzug, wobei die Angaben des Steuerpflichtigen keiner Prüfung mehr unterzogen werden; sie ist also eine für die Vollendung der Hinterziehung gänzlich belanglose Maßregel, während allerdings die Berechnung der Steuer für die Bemessung der Höhe der Strafe erforderlich ist. Die bei einem Ab- und Zuschreiben unverändert gebliebenen Steueranlagen, über welche der Schatzungsrath keinen Beschluß gefaßt hat, gelten nach § 24 des Entwurfs eines Veranlagungsgesetzes als mit Ablauf der für das Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist (§ 12 Abs. 1) festgestellt.

Zu § 72 und § 73 Abs. 1.

Ehe die Vermögenssteuer erhoben werden kann, muß die Neueinschätzung der Waldungen, der sonstigen Grundstücke und der Gebäude durchgeführt sein. Die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes ist auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1898 schon im Laufe. Es fallen daher zwei Einführungstermine für das Vermögenssteuergesetz nöthig. Die Neueinschätzung soll sich thunlichst bald an die Verabschiedung des Gesetzes anschließen; die hierauf bezüglichen Bestimmungen sollen deßhalb durch landesherrliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Welchen Zeitraum die Neueinschätzung erfordern wird, kann nicht mit Bestimmtheit ermessen werden. Es bedarf deßhalb eines weiteren späteren Aktes, um die Erhebung der Vermögenssteuer anzuordnen und die bleibenden Bestimmungen des Gesetzes (im Gegensatz zu den die Erhebung bloß vorbereitenden für die erstmalige Einschätzung) in Kraft treten zu lassen. Diese Anordnung soll nach § 73 Abs. 1 des Entwurfs einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, daß die betheiligten Faktoren sich in einem Zeitpunkte, wo sich die Wirkungen des neuen Gesetzes übersehen lassen, nochmals schlüssig machen können, ob sie das Gesetz gutheißen wollen oder nicht. Dem gleichen Zwecke dient § 72 Abs. 2 des Entwurfs, nach welchem eine probeweise Fassion nach dem neuen Gesetze für ein bestimmtes Jahr angeordnet werden kann, um eine genaue Kenntniß der Vermögenssteuerwerthe zu erlangen.

Zu § 73 Abs. 2.

Hier ist unter anderen Gesetzen auch die Aufhebung des Gesetzes vom 12. Mai 1892, den Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend, vorgeschlagen. Dieses Gesetz paßt nicht mehr in den Rahmen der neuen Gesetzgebung, weil für den Grundbesitz keine gesonderte Steuer erhoben, sondern das gesammte steuerbare Vermögen zusammengerechnet wird und an diesem die Schulden in Abzug kommen. Wollte man berechnen, welcher Betrag der Vermögenssteuer antheilig auf den Grundbesitz entfällt, so würde das Gesetz noch komplicirter werden, als es dermalen schon ist. Auch sind die Beträge, welche den Einzelnen vergütet werden, so geringfügig, daß die Gemeinden schon häufig hierwegen und wegen der Höhe der Kosten auf die Geltendmachung des Steuernachlasses verzichteten Die Nachlässe auf Grund dieses Gesetzes betrugen im Ganzen im Jahre

1893	443	Mark 22	Pfg.,
1894	523	„ 61	„
1895	2 059	„ 3	„
1896	6 682	„ 8	„
1897	17 720	„ 58	„
1898	2 257	„ 99	„

also im Jahresdurchschnitt 4947 Mark 75 Pfg.

Von noch geringerem Belange ist das Gesetz vom 18. Juni 1892, betreffend die Katastrirung neu angelegten Rebgeländes, wornach Weinberge, auf denen die Rebanlagen vollständig erneuert werden, fünf Jahre lang von der Grundsteuer frei bleiben. Auf Grund dieses Gesetzes wurden Grundsteuerkapitalien in nachstehender Höhe von der Grundsteuer freigelassen:

im Jahre 1893	24 985	Mark,
„ „ 1894	25 254	„
„ „ 1895	26 416	„
„ „ 1896	22 934	„
„ „ 1897	23 221	„
„ „ 1898	26 062	„
„ „ 1899	40 084	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dies entspricht für das ganze Großherzogthum einer Grundsteuer von

im Jahre	1893	. . . . .	37 Mark	47	Pfg.
„ „	1894	. . . . .	37 „	87	„
„ „	1895	. . . . .	39 „	62	„
„ „	1896	. . . . .	34 „	43	„
„ „	1897	. . . . .	34 „	83	„
„ „	1898	. . . . .	39 „	9	„
„ „	1899	. . . . .	60 „	12	„

Diese minimalen Beträge, mit denen die beabsichtigte Förderung des Rebbaues schwerlich erreicht werden kann, dürften die Arbeit, welche die Durchführung des Gesetzes veranlaßt, kaum rechtfertigen.

Nach Art. 26 Abs. 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 war bisher der mit Weinlagerpatent betriebene Weinhandel vom Beizug zur Gewerbsteuer befreit. Im Rahmen einer Vermögenssteuer hat die Befreiung des auf eine bestimmte Art betriebenen Großhandels in einem einzelnen Geschäftszweige keinen rechten Sinn; denn durch die Vermögenssteuer soll das steuerbare Vermögen (wozu die gewerblichen Betriebskapitalien zählen) aller Steuerpflichtigen gleichmäßig erfaßt werden und Steuerbefreiungen können nur da, wo Gründe von besonderer Wichtigkeit vorliegen, zugelassen werden. Die in Rede stehende Befreiung ist nun aber eine althergebrachte. Sie findet sich schon in dem Gesetze vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, und ging von da in Art. 12 letzter Absatz des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 und später in Art. 26 Abs. 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 über. Der Befreiung lag die Absicht zu Grunde, die Weinspekulation im Großen im Interesse der Förderung der Weinproduktion zu begünstigen. Schon die Regierungsbegründung zum Weinsteuergesetze von 1882 (Seite 29/31) zog die Aufhebung der Steuerbefreiung in Erwägung, gelangte aber zu deren Aufrechterhaltung, weil es sich um eine bestehende Einrichtung, nicht um die Neuschaffung einer solchen handle. Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer (S. 3/4 u. 8) sprach sich gleichfalls für die Aufrechterhaltung des Privilegiums aus, schlug aber eine Steuererschwerung vor, für den Fall, daß der Besitzer eines Weinlagerkellers zugleich Wirth, Weinkleinverkäufer oder Weinhandlungskellerbesitzer ist (nunmehr Art. 26 Abs. 2, Satz 2 des Weinsteuergesetzes). Der Kommissionsbericht der ersten Kammer (S. 6) sprach sich entschieden gegen die Beibehaltung der Steuerbefreiung aus, ohne aber (wegen § 60 der Verfassung) einen Abänderungsantrag zu stellen. Das Interesse der Förderung der Weinproduktion kann die fernere Beibehaltung dieses Privilegiums nicht rechtfertigen, durch welches unmittelbar nur der Großhandel begünstigt wird. Die Annahme, daß sich in Folge der steuerlichen Begünstigung viele Kapitalien der Weinspekulation zuwenden und so eine bessere Nachfrage nach neuem Wein erzielt wird, dürfte ebenfalls nicht zutreffen, da am 1. Januar 1899 im Ganzen nur 18 Besitzer von Weinlagerpatenten vorhanden waren, darunter nur 8, welche nicht gleichzeitig einen Weinhandlungskeller besitzen und demzufolge gänzlich gewerbsteuerfrei sind. Der mit Weinlagerpatent betriebene Weinhandel kann hiernach nicht anders behandelt werden, wie der übrige Weinhandel oder die sonstigen Gewerbebetriebe.

Zu § 74.

Die hier vorgeschlagenen Aenderungen des Wandergewerbesteuergesetzes sind erforderlich, damit nicht Art. 17 Abs. 3 und 4 und die Art. 34—36 des Gewerbsteuergesetzes wegen der Steuertaxe aufrecht erhalten werden müssen. Art. 17 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes mußte mit Rücksicht auf den § 3 Abs. 2 des Entwurfs eine Aenderung erleiden, da es nach dieser Bestimmung Gewerbebetriebe im Großherzogthum, welche nicht Wandergewerbebetriebe sind, ohne daß daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz, ein Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist, gar nicht geben kann. Die Fassung wurde demzufolge so gewählt, daß sie auch fernerhin die gesetzliche Grundlage für die nach § 33 Ziffer 1 und 3 der Vollzugsverordnung zum Wandergewerbesteuergesetz vom 12. Juni 1899 (Ges. u. V.-Bl. S. 186) zu erhebende Steuertaxe bildet. (§ 33 Ziffer 2 a. a. O., welcher auf der derzeitigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs beruht, kommt in Wegfall, wenn § 3 Abs. 2 des Entwurfs zum Gesetz erhoben wird). Eine Erweiterung der der Steuertaxe zu unterwerfenden Fälle ist nicht beabsichtigt, weßhalb die enge Fassung des Entwurfs genügt. Aber selbst hier mußte die Fassung „können belegt werden" gewählt werden, weil sonst bei § 33 Ziffer 3 jener Vollzugsverordnung, wenn sie auf auswärtige, aber im Reichsgebiet niedergelassene Gewerbsunternehmer ausgedehnt werden müßte, — wenigstens nach mehrfachen gerichtlichen Urtheilen — eine Collision mit dem Doppelbesteuerungsgesetz eintreten würde.

Zu § 75.

Vgl. § 6 des Gesetzes vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 31a.

In der Kommission vereinbarter vorläufiger

Entwurf eines Gesetzes,

die Veranlagung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Zwecke der Einführung einer Vermögenssteuer sind die im Großherzogthum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigenthum neu einzuschätzen, soweit nicht dieses Gesetz deren Freilassung von der Veranlagung ausdrücklich anordnet.

§ 2

Als Steuerpflichtiger im Sinne dieses Gesetzes gilt der Eigenthümer, insoweit aber Grundstücke oder Gebäude im Nießbrauch (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer).

II. Die Veranlagung der Waldungen.

§ 3.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke, Kastanienpflanzungen und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen, nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 4.

Nicht zu veranlagen sind die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Waldungen, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Waldungen, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind, sowie die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen Waldungen, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Soweit nicht nach § 4 überhaupt Befreiung gewährt ist, werden auch die bisher steuerfreien oder nur ermäßigt beigezogenen Neuanlagen von Waldungen des Staats veranlagt.

§ 6.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 7 der Werth zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werthe ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Vermögensbesteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald.

Dem so ermittelten Werthe ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, das fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrags dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Vermögenssteuerwerths nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

§ 7.

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im Ganzen zu bemessen,
2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen (§ 8) der Werth des Haubarkeits- und des Vorertrags in Geld festzustellen.

§ 8.

Der Preis jeder Holzart und jedes Holzsortiments wird nicht für jeden einzelnen Wald, sondern je für sämmtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzerzeugnisse beiläufig gleiche Preisverhältnisse bestehen, festgestellt. Dabei dient der Durchschnitt der Preise, welche für die betreffende Holzart und das betreffende Holzsortiment in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 aus dem im Haubarkeitsalter bezw. als Vorertrag geschlagenen Erwachse von Waldungen des Bezirks erzielt worden sind, nach Abzug der in diesen Preisen begriffenen Zurichtungskosten (Hauer-, Setzer- und Bringerlöhne) als Grundlage.

Mangelt es in einem Bezirke aus der Preisperiode an zuverlässigen Preisen, so sind die Preise benachbarter Bezirke zu Hilfe zu nehmen, jedoch entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem die Holzabsatzverhältnisse dieser Nachbarbezirke ungünstiger oder günstiger sind.

§ 9.

Die in § 3 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigenthümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzender Eigenthümer veranlagt.

Das in § 3 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benützt würde.

§ 10.

Der nach § 6 der Besteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald wird für jeden Forstbezirk durch eine aus zwei Sachverständigen bestehende Kommission, welche aus dem Vorstande des landesherrlichen Forstamts und einem weiteren forstkundigen Schätzer besteht, ermittelt. Letzterer wird auf Vorschlag

der Domänendirektion durch den Bezirksrath ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes vereidigt. Die Schätzer können für eine Anzahl Forstbezirke als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt wer en.

§ 11.

Die Kommission legt ihre Berechnungen der Steuerdirektion vor, welche sie prüft und mit ihren Bemerkungen zurückgibt. Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen macht die Kommission den Steuerpflichtigen von den Schätzungen Eröffnung; mündlich vorgebrachte Einwendungen gegen die Schätzung sind zu Protokoll zu nehmen. Das Ergebniß der Schätzung nebst den vorgebrachten Einwendungen und dem Gutachten der Kommission über diese ist sodann dem Schatzungsrathe vorzulegen.

Der Schatzungsrath beschließt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar Wald; zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Will der Schatzungsrath diesen Werth gegenüben den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schatzungsraths sind durch die Kommission der Steuerdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

Hinsichtlich der Rechtsmittel findet § 18 Anwendung.

§ 12.

Aus der Vervielfältigung des für das Hektar Wald ermittelten Werthes mit dem Flächengehalte des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Vermögenssteuerwerth, welcher jedoch um den Werth derjenigen Waldlasten gemindert wird, deren Steuerkapital schon bisher nach Artikel 12 bis 15 des Gesetzes vom 23. März 1854 am Steuerkapital des Waldes in Abzug gekommen war. Als Werth dieser Waldlasten gilt deren auf Grund jenes Gesetzes festgestelltes Steuerkapital unter Zugrundelegung der Holzpreise der Jahre 1895 bis mit 1899. Sind die Waldlasten inzwischen theilweise erloschen, so kommt nur ein der noch bestehenden Last entsprechender Werthstheil in Abzug.

III. Die Veranlagung der sonstigen Grundstücke.

§ 13.

Die Grundstücke, welche weder nach § 3 als Wald gelten, noch nach § 23 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigenthum sind nach den nachstehenden Vorschriften zu veranlagen.

§ 14.

Nicht zu verlangen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind;
2. das nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörige Gelände, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen Grundstücke;
3. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4 zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnißstätten;
5. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen wie die steuerfreien Gebäude selbst;
6. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 15.

Die Veranlagung der Grundstücke erfolgt für das Gelände einer jeden Gemarkung besonders.

Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrirung empfiehlt, in Klassen eingetheilt. Für die Klasseneintheilung ist das Gesetz vom 3. August 1898 (Ges. u. V.-Bl. S. 377) maßgebend.

Für jede Kulturart und Klasse der in Absatz 2 erwähnten Grundstücksarten wird der laufende Werth vom Hektar durch Schätzung bestimmt.

Als Vermögenssteuerwerth aller übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke einer Gemarkung gilt deren laufender Werth; derselbe wird in besonderem Verfahren durch Schätzung festgestellt.

§ 16.

Die Schätzung des laufenden Werthes vom Hektar für jede Kulturart und Klasse der in § 15 Abs. 2 erwähnten Grundstücksarten wird für jede Gemarkung durch eine aus vier Sachverständigen bestehende Kommission unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten vorgenommen. Zwei Mitglieder der Kommission sind der Gemeinde, in der die Schätzung vorzunehmen ist, zwei weitere Mitglieder aus andern, wenn thunlich benachbarten Gemeinden des Amtsbezirks zu entnehmen. Die Kommissionsmitglieder werden, und zwar die Ortsschätzer auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Hörung des Steuerkommissärs, die auswärtigen Schätzer auf Vorschlag des Steuerkommissärs durch den Bezirksrath ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes vereidigt.

Die auswärtigen Mitglieder können für eine Anzahl Gemeinden als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise; soweit erforderlich, sind von dem Gemeinderath (Grundbuchamt) Auszüge aus dem Grundbuch über die in dieser Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zu fertigen und der Kommission zur Verfügung zu stellen.

In ähnlicher Weise wird der laufende Werth der übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke für jedes einzelne derselben durch Schätzung ermittelt.

Das Bezirkseigenthum ist nach dem laufenden Verkehrswerth unter Zuzug von besonderen, vom Bezirksrathe nach Hörung des Steuerkommissärs zu ernennenden Sachverständigen zu schätzen.

Die Ergebnisse der Schätzung werden von der Kommission protokollarisch verzeichnet und das Protokoll 21 Tage lang auf dem Rathhaus öffentlich aufgelegt.

Einwendungen gegen die Schätzung sind bei dem Steuerkommissär oder Rathschreiber mündlich oder schriftlich innerhalb dieser Frist vorzutragen. Die mündlich vorgebrachten Erinnerungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 17.

Nach Umfluß der dreiwöchigen Frist beschließt der (zutreffendenfalls nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend, verstärkte) Schatzungsrath unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar jeder Kulturart und Klasse sowie der einzeln einzuschätzenden Grundstücke. Zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Will der Schatzungsrath den Werth einer Klasse oder eines einzeln abzuschätzenden Grundstücks gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schatzungsraths über den Werth des Hektar jeder Klasse und Kulturart sowie über den Werth der einzelnen Grundstücke und des Bergwerkseigenthums unterliegen der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

§ 18.

Pflichtigen, deren bei dem Schatzungsrath angebrachten Einwendungen schließlich nicht oder nur theilweise entsprochen worden ist, desgleichen Pflichtigen, deren Grundstücke durch die Beschlüsse des Schatzungsraths oder der Steuerdirektion gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission höher veranlagt worden sind, steht das Beschwerderecht an eine zu diesem Zwecke zu bildende Berufungskommission innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet zu, an welchem ihnen die Ablehnung ihrer Einwendungen bezw. die erfolgte höhere Veranlagung eröffnet worden ist.

Die Berufungskommission wird vom Landesherrn ernannt; sie besteht aus einem Mitgliede des Finanzministeriums als Vorsitzenden und je einem Mitgliede der Domänendirektion und der Steuerdirektion und zwei Sachverständigen. Ihre Entscheidung ist endgiltig.

§ 19.

Bei den in § 15 Absatz 2 erwähnten Grundstücken ergibt die Vervielfältigung des für jede Kulturart und Klasse schließlich festgestellten laufenden Werthes des Hektar mit dem Flächengehalt der Einzelgrundstücke den Vermögenssteuerwerth dieser Grundstücke. Bei den sonstigen Grundstücken und dem Bergwerkseigenthum ergibt sich der Vermögenssteuerwerth unmittelbar aus dem Ergebniß der Schätzung, wie es schließlich genehmigt wurde.

IV. Die Veranlagung der Gebäude.

§ 20.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser sammt Nebengebäuden;
2. alle zu Land- und Forstwirthschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit den Gebäuden sind deren wesentliche Bestandtheile zu veranlagen.

§ 21.

Von der Steuerveranlagung bleiben frei:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind, und zwar in allen diesen Fällen einschließlich der Dienstwohnungszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile;
2. die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zubehörden, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen oder neu errichteten Gebäude;
3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine. In solchen Gebäuden oder deren Zugehörden befindliche Dienstwohnungen von Beamten oder Angestellten der betreffenden Körperschaften, Stiftungen und Vereine sind ebenfalls steuerfrei zu belassen;
5. alle schlechthin unbenutzbaren Gebäude und Gebäudetheile sowie einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Werth weniger als 100 *M.* beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 22.

Die durch § 21 Ziffer 1—4 zugelassene Befreiung ist durch den Zweck bedingt.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältniß steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 21 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 23.

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraithe (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Plätze oder Gartenanlagen, die sich als wesentliche Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandtheil der Hofraithe zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Theil des Gesammtsteuerwerths anzusetzen.

§ 24.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht für die Gebäude einer jeden Gemarkung besonders.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwerth der Gebäude besteht im laufenden Werthe derselben und wird durch Schätzung bestimmt.

Die Ermittelung des laufenden Werthes der Gebäude erfolgt unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten durch bauverständige Schätzer, die in der erforderlichen Anzahl für jede Gemarkung vom Bezirksrath auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Hörung des Steuerkommissärs unter Beachtung der für die Auswahl der Schätzer erlassenen besonderen Ausführungsvorschriften ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes vereidigt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den 5 Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten Kaufpreise nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften. Soweit erforderlich, hat der Gemeinderath (Grundbuchamt) Auszüge aus dem Grundbuch über die in dieser Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zur Verfügung zu stellen.

Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach den Vorschriften der §§ 16 Abs. 6 und 7, 17 und 18 mit der Maßgabe, daß die in § 17 Abs. 1 vorgesehene Verstärkung des Schatzungsraths unterbleibt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Mit der Neuveranlagung ist alsbald zu beginnen.

§ 26.

Durch landesherrliche Verordnung kann für ein bestimmtes Jahr angeordnet werden, daß von allen Vermögensbesitzern Angaben über ihre Schulden zu machen seien. Die näheren Vollzugsanordnungen trifft das Finanzministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 150 ℳ erzwungen werden.

§ 27.

Die Kosten der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude trägt die Staatskasse. Sind durch unbegründete Einwendungen besondere Kosten veranlaßt worden, so können diese durch die Behörde, welche über die Einwendung oder die Beschwerde entscheidet, den Antragstellern zur Last gelegt werden.

§ 28.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 31 b.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juni 1906.

Bericht

der

Steuer-Kommission der zweiten Kammer

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Zehnter.

Einleitung.

1.

Die Bestrebungen nach einer Reform unserer direkten Steuern gehen auf drei Jahrzehnte zurück. Nachdem bei den Erörterungen hierüber in der zweiten Kammer bereits in der ersten Hälfte der 1890er Jahre, hauptsächlich veranlaßt durch das preußische Vermögenssteuergesetz vom 14. Juli 1893, mehr und mehr der Gedanke hervorgetreten war, die Reform mittels Ueberführung der bisherigen Ertragssteuern in eine Vermögenssteuer auszuführen, legte die Großh. Regierung dem Landtag von 1895/96 eine erste Denkschrift vor, in welcher sie, unter Exemplifizirung auf beigefügte statistische Zahlen, die Grundzüge entwickelte, nach welchen auf diesem Princip der Vermögensbesteuerung die Reform ihres Erachtens durchgeführt werden sollte. Die Budgetkommission der zweiten Kammer erstattete über diese Denkschrift durch den Abgeordneten Hug schriftlichen Bericht, und die Kammer selbst beschloß in ihrer Sitzung vom 5. Juni 1896 mit 46 gegen 1 Stimme, „die in der Denkschrift ausgesprochenen Grundsätze gutzuheißen und die Großh. Regierung zu ersuchen, im Sinne derselben einen Gesetzentwurf, die Einführung einer Vermögenssteuer betreffend, auszuarbeiten und seiner Zeit dem Landtag vorzulegen."

In der ersten Kammer erstattete der Abg. Freiherr E. A. v. Göler ein schriftliches Referat an die Budgetkommission, in dem er, in Uebereinstimmung mit den schon früher in der ersten Kammer hervorgetretenen Anschauungen, dem Gedanken einer Vermögenssteuer im Allgemeinen entgegentrat und eine Reform der bisherigen, zum Theil auf fiktiven Annahmen beruhenden Ertragssteuern mittels Ueberführung in eine wirkliche Reinertragssteuer befürwortete. Im Anschluß an die Ausführungen dieses Referats machten sich in der ersten Kammer in Bezug auf die von der Regierung projektirte Vermögenssteuer neben zustimmenden auch eine Reihe abweichender Stimmen geltend, und die Kammer nahm in der Sitzung vom 15. Juni 1896 den Antrag ihrer Budgetkommission einstimmig an, indem sie die Frage der Reform unserer direkten Steuern für noch nicht spruchreif erklärte und die Großh. Regierung ersuchte, die Frage der Umbildung der seitherigen direkten Staatssteuern in wirkliche Ertragssteuern in weitere Erwägung zu ziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der praktische Zweck dieses Antrags der ersten Kammer war, die Regierung zu veranlassen, daß sie, wie in der erwähnten ersten Denkschrift in Bezug auf das Projekt einer Vermögenssteuer, so nun auch in Betreff der Frage der Umbildung der bisherigen Ertragssteuern in wirkliche Reinertragssteuern eine Untersuchung anstelle und deren Resultat dem Landtag mittheile. Dem entsprechend veranstaltete die Großherzogliche Regierung, um die Möglichkeit einer befriedigenden Feststellung des landwirthschaftlichen Reinertrags zu erproben, im Jahre 1896 eine Berechnung der Roherträgnisse und der Ausgaben für eine Reihe von landwirthschaftlichen Betrieben. Das Resultat legte sie 1897 dem Landtag mit einer zweiten Denkschrift vor, worin sie, unter Vergleichung der auf Grund der Reinertragsberechnungen gefundenen Grundsteuerkapitalien mit den dermalen geltenden, ausführte, daß sich im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer wirklichen Reinertragsberechnung und die unbefriedigenden Ergebnisse der gemachten Probeberechnungen eine Umbildung unserer Ertragssteuern zu wirklichen Reinertragssteuern nicht empfehle. Die Regierung erklärte vielmehr, daß sie an dem Plane der Einführung einer Vermögenssteuer nach wie vor festhalte, und erörterte die Art und Weise der Durchführung desselben im Einzelnen nochmals eingehend. In der zweiten Kammer erstattete Namens der Budgetkommission der Abgeordnete Gießler schriftlichen Bericht über diese zweite Denkschrift und die Kammer sprach in der Sitzung vom 24. April 1899 ihre Ansicht dahin aus, „daß die erstrebte Steuerreform durch eine Umwandlung der jetzigen Ertragssteuern in in eine Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer zu vollziehen sei, wobei die einzelnen Vermögenssteuerkataster unter Zugrundelegung des Verkehrswerthes gebildet und ein Schuldenabzug gewährt werden solle."

Die erste Kammer verhandelte über diese zweite Denkschrift nicht besonders; bei der Berathung des Entwurfs zu dem jetzigen Gesetz vom 3. August 1898, betreffend die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes, wurde jedoch die Vorlage eines Vermögenssteuergesetzes als erwünscht bezeichnet, weil man sich erst gegenüber einem förmlichen Gesetzentwurfe über das Prinzip des neuen Steuersystems schlüssig machen könne.

Nachdem so durch wiederholte Denkschriften und Erörterungen die Frage der Steuerreform vorbereitet und die Meinungen bis zu einen gewissen Grade geklärt waren, hat nun die Großherzogliche Regierung auf Grund Allerhöchsten Kommissoriums vom 7. Dezember 1899 der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend, vorgelegt, der das Reformwerk enthält. Der Entwurf beginnt in Abschnitt I mit einer Reihe von allgemeinen Bestimmungen über den Gegenstand der Vermögenssteuer und die einzelnen steuerbaren Vermögenstheile, über die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen, die Ermittelung des steuerbaren Vermögens durch Aufstellung von Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalkataster, über den Abzug von Schulden am steuerbaren Vermögen, über Beginn und Ende der Steuerpflicht, Erhöhung und Verminderung der Besteuerung, über die Anmeldung zur Steuer und das Ab- und Zuschreiben, über die Entrichtung der Vermögenssteuer und die nachträgliche Steueranmeldung durch die Erben eines verstorbenen Steuerpflichtigen; Abschnitt II handelt sodann von der Veranlagung der Grundstücke zur Vermögenssteuer, Abschnitt III von der Veranlagung der Gebäude, Abschnitt IV von der Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien, Abschnitt V von der Veranlagung des Kapitalvermögens; Abschnitt VI enthält Strafbestimmungen, und der letzte Abschnitt VII endlich Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

2.

Der Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer wurde nebst zwei weiteren von der Großh. Regierung gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwürfen, von denen der eine die Abänderung des Einkommensteuergesetzes, der andere das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betrifft, durch Beschluß der zweiten Kammer vom 15./22. Januar 1900 an eine Kommission von 17 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen; desgleichen unterm 15. Februar 1900 eine von den Städten der Städteordnung eingekommene darauf bezügliche Petition d. d Karlsruhe, den 9. Februar 1900. Die Kommission hat jedoch, da eine namhafte Zahl ihrer Mitglieder zugleich der Budgetkommission angehört, wegen der in dieser Kommission fortdauernden Berathungen erst gegen Mitte Mai an ihre Arbeit herantreten können. Zu dieser Zeit war die Landtagssession bereits soweit vorgerückt, daß sich nothwendig die Frage aufwerfen mußte, ob es überhaupt noch möglich sein werde, alle drei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwürfe in ihrem ganzen Umfang in der zweiten Kammer so rechtzeitig zu verabschieden, daß ihre Berathung auch in der ersten Kammer noch ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit zu Ende geführt werden könne. Die Kommission trat daher unterm 15. Mai in Anwesenheit von Vertretern der Großh. Regierung zunächst zu einer Berathung über die Frage zusammen, wie sie im Hinblick auf die angedeutete Sachlage die ihr zugewiesene Aufgabe am besten zu fördern in der Lage sei. Sie kam dabei unter Zustimmung der Regierungs-Vertreter zu der Meinung, daß, statt alle drei Gesetzentwürfe vollständig in der Kommission zu bearbeiten, dabei aber Gefahr zu laufen, daß dann für die Erledigung im Plenum der zweiten und vollends in der ersten Kammer nicht mehr die nöthige Zeit übrig bliebe, es vorzuziehen sei, sich auf eine kleinere Aufgabe zu beschränken, diese aber so zeitig fertig zu stellen, daß zu ihrer Durchberathung in den beiden Kammern noch ausreichend Zeit übrig bleibt. Demgemäß beschloß die Kommission, zwar die Gesetzentwürfe über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und über die Veranlagung zu den direkten Steuern vollständig, aus dem Entwurf über die Vermögenssteuer aber nur diejenigen Theile zu berathen, welche sich auf die erstmalige Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster beziehen, die übrigen Theile dieses Gesetzentwurfes dagegen der Erledigung auf einem späteren Landtag vorzubehalten.

Dieses Verfahren, aus dem Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer die Bestimmungen über die erste Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster zur selbständigen Bearbeitung herauszugreifen, ist ohne Schwierigkeit möglich, da diese Theile keinen nothwendigen Zusammenhang mit den übrigen Theilen des Entwurfes haben; ja die vorgängige Aufstellung dieser Kataster erscheint insofern sogar als wünschenswerth, als sich erst nach ihrer Aufstellung und einer probeweisen Feststellung der Schulden der Steuerpflichtigen mit einer gewissen Zuverlässigkeit die Wirkungen der beabsichtigten Ausgestaltung des Vermögenssteuergesetzes übersehen lassen. Freilich läßt sich dagegen immerhin auch ein gewisses Bedenken geltend machen. Die Aufstellung der Grundstücks- und Häuserkataster ist nur ein vorbereitender Schritt zur Einführung einer Vermögenssteuer; um zu einer solchen wirklich zu gelangen, bedarf es nicht nur weiter der Katastrirung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien, sowie des Kapitalvermögens, sondern namentlich auch einer Reihe von allgemeinen Bestimmungen, wie sie jetzt in dem vorliegenden Abschnitt I des Vermögenssteuergesetzentwurfs vorgesehen sind. Würden später diese weiter nöthigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu Stande kommen, so wäre die Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster ein nutzloses Werk. Diese Kataster könnten nicht einmal ohne Weiteres an die Stelle der jetzigen Grund- und Häusersteuerkataster gesetzt werden, weil sie nach wesentlich anderen Grundsätzen aufgestellt werden sollen, als die jetzigen Kataster für Grund- und Häusersteuer, und weil bei einfacher Substituirung der neuen Kataster an die Stelle der jetzigen sich voraussichtlich eine nicht unbedeutende, aber völlig unbegründete Verschiebung der Steuerlast zu Ungunsten der Grund- und Häusersteuerpflichtigen jedenfalls schon aus dem Grunde ergeben würde, weil bei diesen neuen, auf dem Gedanken der Verkehrswerthsbesteuerung beruhenden Grundstücks- und Gebäudekatastern ein Schuldenabzug nicht stattfinden soll, während ein solcher bei der Veranlagung zur Gewerbe- und zur Kapitalrentensteuer wenigstens in gewissem Umfange schon jetzt zugelassen ist. Die Aufstellung der neuen Grundstücks- und Gebäudekataster, wie sie in den Abschnitten II. und III. des Vermögenssteuergesetzentwurfes vorgeschlagen ist, ist aber ein Werk, welches nicht nur ein große und lange Arbeit, sondern auch sehr bedeutende Kosten verursacht. Es wäre also gewagt, die Inangriffnahme dieser Arbeit gesetzlich anzuordnen, wenn man nicht Willens wäre und mit Sicherheit darauf rechnen könnte, daß auch diejenigen Theile des vorliegenden Entwurfes eines Vermögenssteuergesetzes, welche jetzt zunächst zurückgestellt werden sollen, später eine auf dem Grundgedanken der Vermögenssteuer aufgebaute gesetzliche Regelung erhalten werden. Nach der Stellung, die die gesetzgeberischen Faktoren seither zu dem Gedanken einer Umbildung unserer Ertragssteuern in eine einheitliche Vermögenssteuer eingenommen haben, glaubt jedoch die Kommission, sich für versichert halten zu dürfen, daß, wenn die im Folgenden gemachten Vorschläge die Zustimmung der beiden Kammern finden, dann auf einem folgenden Landtag auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zu Stande kommen werden, welche nothwendig sind, um die Kataster für die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien und die Baarkapitalien dem Gedanken der Vermögenssteuer anzupassen und die Vermögenssteuer selbst zur Einführung zu bringen. Die Kommission hält es daher für unbedenklich, in der von ihr oben vorgeschlagenen Weise vorzugehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3.

Das Theilgesetz, welches sich ergibt, wenn man die Bestimmungen über die erstmalige Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster aus dem Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer herausnimmt und selbständig behandelt, kann nach Meinung der Kommission am besten und zutreffendsten bezeichnet werden als Gesetz, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend. Auch in den Ueberschriften der einzelnen Abschnitte sollte an Stelle des im Regierungsentwurf gebrauchten Wortes „Veranlagung" der Ausdruck „Einschätzung" gesetzt werden, weil das Wort Veranlagung auch in dem Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern, gebraucht, dort aber in einem anderen Sinne angewendet wird. Es wird nämlich dort gebraucht im Sinne von Feststellung der Steuerkapitalien der einzelnen Steuersubjekte, während es sich hier bei der Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster nur handelt um die Feststellung der steuerbaren Werthe der Grundstücke und Gebäude, ohne Rücksicht auf etwaige subjektive Momente, die für die Feststellung des Steuerkapitals mit in Betracht kommen. Im Context des Theilgesetzes jedoch kann unbedenklich statt des Wortes Einschätzung auch das Wort Veranlagung zur Verwendung kommen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Stimmt man den vorstehenden Ausführungen zu, so brauchen in dem vorgeschlagenen Theilgesetz den Bestimmungen über die Katastrirung der Grundstücke und Gebäude nur zwei allgemeine Bestimmungen vorausgeschickt zu werden: Zunächst eine Bestimmung, welche, ähnlich wie jetzt § 5 Absatz 1 des Vermögenssteuergesetzentwurfs, ausspricht, daß zum Zweck der Einführung einer Vermögenssteuer die im Großherzogthum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigenthum insoweit neu einzuschätzen seien, als nicht dieses Gesetz selbst deren Freilassung ausdrücklich anordnet; und sodann weiter, in Uebereinstimmung mit dem § 6 Absatz 1 des Vermögenssteuergesetzentwurfs, eine Bestimmung dahin, daß als Steuerpflichtiger im Sinne dieses Gesetzes, auf dessen Namen also die Katastrirung zu erfolgen hat, gelten solle der Eigenthümer der Liegenschaft, insoweit aber Grundstücke oder Gebäude im Nießbrauch (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). Diese beiden Bestimmungen sind in dem angeschlossenen Entwurfe eines Theilgesetzes als §§ 1 und 2 unter der Ueberschrift: „I. Allgemeine Bestimmungen" formulirt. Es wird bezüglich des § 2 des Näheren lediglich auf die einschlägigen Motive zu § 6 des Vermögenssteuergesetzentwurfs (S. 27) verwiesen.

II. Die Veranlagung der Waldungen.

1. Allgemeines.

Nach S. 125 des 29. Jahrgangs des statistischen Jahrbuchs für das Großherzogthum Baden (Jahr 1897/98) waren im Jahre 1896 im Steuerkataster als Waldflächen katastrirt im Ganzen 552373 Hektar. Davon stehen 98570 Hektar im Eigenthum des Staates, 252529 Hektar im Eigenthum von Gemeinden, 19850 Hektar im Eigenthum von Körper- und Genossenschaften, 59712 Hektar im Eigenthum von Standes- und Grundherren und 121711 Hektar im Eigenthum von sonstigen Privatpersonen. Die Vertheilung dieses Waldes auf die verschiedenen Landesgegenden, Kreise, Bezirksforsteien und Amtsbezirke kann aus den Tabellen S. 125 bis 130 des genannten Jahrbuchs entnommen werden.

Die Einschätzung dieser Waldungen zur dermalen bestehenden Ertragssteuer beruht auf dem Gesetz vom 23. März 1854 (Reg.-Bl. S. 87.) Danach sind die Steueranschläge in der Weise festgestellt, daß zunächst der normale jährliche Haubarkeitsertrag der Flächeneinheit der Masse nach ermittelt, dann dessen Geldwerth auf dem Stock unter Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Holzpreise in den Jahren 1845 bis 1847 und 1850 bis 1852 berechnet und schließlich der letztere mit 15 vervielfacht wurde. Durch Multiplication des Flächengehalts der Waldparzelle mit dem Steueranschlag der Flächeneinheit ergab sich dann deren Steuerkapital. Forstnebennutzungen (Harz, Beeren, Waldgras, Waldsamen, Laub u. dergl.) wurden nicht in Berücksichtigung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gezogen; ebensowenig die Vorerträge (Zwischennutzungen), d. h. die Nutzungen, welche zwischen der Begründung des Waldbestandes und seiner Ernte gewonnen wurden (Durchforstungserträgnisse, Erträgnisse aus Reinigungen, Astungen, Aushieb von mißgeformten Hölzern, Dürrholzaushieben, kleinen Windfällen u. s. w.). Dagegen kamen auch die Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten an dem Haubarkeitsertrag nicht in Abzug. Die Holzzurichtungskosten (Hauer-, Setzer- und Bringerlöhne) blieben selbstverständlich ebenfalls außer Berücksichtigung, da die ganze Berechnung des normalen Haubarkeitsertrags von dem Werthe des Holzes auf dem Stock ausging. Durch das Gesetz vom 14. Dezember 1878 wurden sodann die gemäß dem Gesetz von 1854 festgestellten Waldsteuerkapitalien mit Wirkung vom 1. Januar 1880 an durch das ganze Land um $57^1/_2$ % erhöht. Die Erhöhung erfolgte nach Beendigung der mit Gesetz vom 7. Mai 1858 (Reg.-Bl. S. 197) angeordneten neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes, um Angesichts der seit der letzten Katastrirung der Waldungen eingetretenen sehr erheblichen Steigerung der Holzpreise und im Hinblick auf die Gleichstellung des Steuerfußes für die Steuerkapitalien des landwirthschaftlichen Geländes und des Waldes eine Ausgleichung der steuerlichen Belastung der beiden Arten von Grundbesitz herbeizuführen. Durch diese procentuale Erhöhung der Steuerkapitalien der Waldungen wurde der gleiche Effekt erzielt, wie wenn der nach dem Gesetz vom 23. März 1854 gefundene normale jährliche Haubarkeitsertrag mit 23,625 vervielfältigt worden wäre, statt, wie nach dem genannten Gesetz, mit 15. — Nach dem im Jahre 1894 aufgestellten Steuerkataster beliefen sich die Waldsteuerkapitalien im ganzen Großherzogthum auf 206592343 *M.*, woraus sich bei einem Steuerfuß von 15 ₰ für 100 *M.* Kapital ein Steuererträgniß von 309443 *M.* ergab.

In ihrer ersten Denkschrift von 1895 ging die Großh. Regierung davon aus, daß bei der Umbildung unserer Ertragssteuern in eine Vermögenssteuer auch die Waldkapitalien sofort neu zu katastriren seien. Sie sprach sich jedoch schon damals (erste Denkschrift Seite 17) dahin aus, daß, weil ein sehr großer Theil der Waldungen thatsächlich dem Verkehr entzogen sei und Kaufpreise nur selten vorkämen, die Kaufpreise keine geeignete Unterlage für die Ermittelung des Vermögenswerthes (Verkehrswerthes) der Waldungen böten, und schlug deßhalb vor, die Waldsteuerkapitalien für die einzuführende Vermögenssteuer nach der gleichen Methode zu bilden, wie sie nach dem Gesetz vom 23. März 1854 für die Waldertragssteuer gebildet worden waren, den Gedanken der Vermögensbesteuerung jedoch dadurch zur Geltung zu bringen, daß für die Berechnung des jährlichen Ertrags der Flächeneinheit nicht, wie nach dem Gesetz von 1854, die Holzpreise einer weiter zurück, sondern einer der Aufstellung des neuen Katasters möglichst nahe liegenden Zeitperiode zu Grunde gelegt würden. In Anwendung dieser Grundsätze veranlaßte die Großh. Regierung für die Zwecke der Denkschrift von 1895 eine probeweise Neuberechnung der Waldsteuerkapitalien in 20 Forstbezirken, d. i. in etwa dem fünften Theil des Landes, unter Anwendung der durchschnittlichen Holzpreise der Jahre 1889 bis 1893, statt, wie nach dem Gesetz von 1854, der Jahre 1845 bis 1847 und 1850 bis 1852 (erste Denkschrift Seite 23). Das Ergebniß dieser Neuberechnung legte sie mit der Denkschrift (Anlage V Seite 50/51) dem Landtag vor. Danach ergab sich, verglichen mit dem damals geltenden Steueranschlag von 1894, eine Erhöhung der gesammten Waldsteuerkapitalien des Landes von 206592343 *M.* auf 230163807 *M.*, d. i. um 13,3 %. Diese Erhöhung im Ganzen setzte sich jedoch nicht aus lauter Erhöhungen der Kapitalien in allen Forstbezirksgruppen zusammen, vielmehr stehen der Erhöhung in den meisten Gruppen Minderberechnungen in mehreren anderen Gruppen gegenüber. Die größte Erhöhung ergab sich für die Forstbezirksgruppe Villingen (Villingen Stadt, Villingen Großherzoglich und Neustadt) mit + 45,5 %, die größte Minderung in der Forstbezirksgruppe Baden (Baden Stadt, Baden Großherzoglich, Gernsbach, Kaltenbronn, Forbach I, Forbach II, Steinbach) mit — 13,3 %. — In der zweiten Denkschrift von 1897 gab die Großh. Regierung den Gedanken, für die Zwecke der Einführung einer Vermögenssteuer auch die Waldungen sogleich neu zu katastriren, auf. Sie schlug vor, einstweilen, bis zur Anordung einer völligen Neukatastrirung durch besonderes Gesetz, die dermalen geltenden Waldsteuerkapitalien einfach als Bestandtheil in das zu bildende Vermögenssteuerkataster herüber zu nehmen. Sie war der Meinung, daß die nach den Probeermittelungen des Jahres 1895 zu erwartende Erhöhung des gesammten Waldsteuerkapitals um nur etwa 13,3 % nicht so erheblich sei, daß sofort auch zu einer Neukatastrirung der Waldungen geschritten werden müsse (zweite Denkschrift Seite 21/22, 27). — In der nunmehr gemachten Vorlage des Entwurfes eines Vermögenssteuergesetzes ist jedoch die Großh. Regierung wieder darauf zurückgekommen, behufs Einführung

der Vermögenssteuer auch die Waldungen sogleich neu zu katastriren. Die Gründe dafür sind in den Motiven Seite 31 dargelegt. Die Kommission ist mit der Neukatastrirung einverstanden und tritt den dafür in der Vorlage angeführten Gründen bei.

Die Methode der Neukatastrirung soll auch jetzt im Wesentlichen dieselbe bleiben, wie nach dem Gesetz vom 23. März 1854. Auch jetzt erachtet die Großh. Regierung die Kaufpreise für die Waldungen aus den bereits in der ersten Denkschrift vorgetragenen Gründen für keine geeignete Grundlage der Ermittelung des Verkehrswerths derselben. Jedoch weicht der Entwurf von dem 1854er Gesetz in folgenden Punkten ab: 1. Dem Werth des normalen jährlichen Haubarkeitsertrags soll derjenige der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge zugeschlagen werden; 2. an dem so ermittelten Werthe soll der Betrag der durchschnittlichen jährlichen Verwaltungs- und Bewirthschaftungskosten (mit Ausschluß der Holzzurichtungskosten) in Abzug gebracht werden; 3. der Veranlagung sollen die Holzpreise der Jahre 1895 bis 1899 zu Grunde gelegt werden; 4. der Multiplikator soll von 15 auf 25 erhöht werden, selbstverständlich unter Weglassung der durch das Gesetz vom 14. Dezember 1878 angeordneten procentualen Erhöhung. — Auch gegen die hier vorgeschlagenen Aenderungen der Methode hat die Kommission nichts zu erinnern und schließt sich den in den Motiven der Vorlage Seite 32 dafür vorgebrachten Gründen an.

Der Wunsch, welchen die Petition der Städte auf Seite 7 zu den §§ 28, 41 und 52 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes ausspricht, die Katastrirung der Grundstücke und der Gebäude möge ebenso, wie dies in dem Entwurf bezüglich der Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien und des Kapitalvermögens vorgesehen ist, auf Grund der Deklaration der Pflichtigen, statt mittels amtlicher Schätzung, erfolgen, wird von den Städten selbst nur in Bezug auf die Weiterbildung der Grundstücks- und Gebäudekataster, nicht auch in Bezug auf die erstmalige Veranlagung, wirklich geltend gemacht. Es kann daher nicht bloß hier, sondern auch des Weiteren bei den Abschnitten über die Veranlagung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude von einer Erörterung dieser Frage abgesehen werden, da es sich jetzt überall nur um die erste Aufstellung der Kataster handelt.

2. Im Einzelnen.

Insoweit hier nicht ausdrücklich etwas Anderes gesagt wird, ist die Kommission mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden und hat deren Gründen nichts beizufügen. Zu bemerken ist nur Folgendes:

Zu § 18 Ziffer 2 (Vgl. § 3 Absatz 2 der Anlage).

Oeffentliche Wege sind nach § 1 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 die Landstraßen, die Kreisstraßen und die Gemeindewege. Was an Wegen nicht unter die eine oder andere Kategorie fällt, ist nicht öffentlicher Weg. Zweifelhaft kann die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht, wohl nur werden in Bezug auf die dritte der genannten Klassen von Wegen. Zur Lösung solcher Zweifel kann aber hier nichts beigetragen, es kann vielmehr nur auf die Bestimmungen des Straßengesetzes verwiesen werden, auf Grund von dessen Normen die Entscheidung gefunden werden muß (vgl. insbesondere § 6 daselbst).

Zu § 19.

Die Kommission beantragt im Einverständniß mit der Großh. Regierung, den § 19 zu streichen. Nach dem Vorschlag der Regierung sollen nicht veranlagt werden:

a) Die dem deutschen Reiche oder dem badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Waldungen, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Waldungen, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind.

Die Waldungen des badischen Domänenärars sind bisher zur Waldsteuer katastrirt. Sie unterliegen an sich sowohl der Staats- als der Gemeindesteuer, wenngleich die Staatssteuer nach alter Uebung und nach ausdrücklicher Vorschrift einer Verordnung des Finanzministeriums von 1822 thatsächlich nicht eingezogen

wird. Da die Erträgnisse des Domänenärars überhaupt in die Staatskasse fließen, hat es keinen praktischen Zweck, die auf den Besitz des Domänenärars entfallenden Steuern von diesem zu erheben, um sie, statt direkt, erst auf dem Umweg durch die Steuereinnehmereien in die Staatskasse zu bringen. Auch nach der jetzigen Regierungsvorlage sollen die Waldungen des Domänenärars, da sie nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, steuerpflichtig bleiben. Zur Erreichung dieses Zweckes bedürfen sie aber keiner besonderen Erwähnung. Sie fallen, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden, einfach unter die Regel des § 3 der Anlage.

An Waldungen, welche dem badischen Staate gehören und öffentlichen Zwecken dienen, können nur allenfalls in Betracht kommen Waldungen der Flußbau-, der Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung. Es handelt sich aber dabei überhaupt nur um einen geringen Besitz und überdies ist zweifelhaft, ob von diesem Besitz nach seiner Bestimmung und der Art seiner Nutzung auch nur ein Theil als öffentlichen Zwecken im Sinne des § 19 dienend angesehen werden könne. Hiernach kann der auf die Waldungen des badischen Staates bezüglichen Bestimmung des § 19 jedenfalls nur eine minime Bedeutung zukommen, und die Kommission beantragt daher den Strich auch dieses Theiles des § 19.

Nach § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzesblatt Seite 133) kommen den im Eigenthum des Reiches stehenden Gegenständen die gleichen Steuerbefreiungen zu, wie den betreffenden Kategorien von Gegenständen der Bundesstaaten. Tritt also, wie hier vorgeschlagen, eine Steuerbefreiung in Bezug auf Waldungen des badischen Staates nicht ein, so ist auch kein Anlaß, eine solche eintreten zu lassen in Bezug auf Waldungen des Reiches. Ueberdies aber besitzt das Reich zur Zeit auch keinerlei Waldungen im Großherzogthum, so daß auch thatsächlich kein Grund vorliegt, von Waldungen des Reiches im Gesetz besonders zu sprechen.

b) Sodann sollen nach § 19 der Regierungsvorlage weiter nicht veranlagt werden die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen Waldungen, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen.

Die Waldungen der Großh. Civilliste sind, wie die des Domänenärars, von dem sie einen ausgeschiedenen Theil bilden, bisher im Waldsteuerkataster veranlagt und sie werden auch, soweit sie nicht etwa Bestandtheil einer eigenen Hofgemarkung sind, zur Gemeindesteuer herangezogen. Dagegen wird eine staatliche Grundsteuer von ihnen nicht erhoben. Die Civilliste besteht, abgesehen von der in baarem Gelde ausgeworfenen jährlichen Entschädigungsrente, in Gebäuden, Grundstücken und Rechten, welche zum Domänenärar gehören, aber dem Landesherrn behufs Führung seines Haus- und Hofhalts zur Nutzung überlassen sind (§ 59 der badischen Verfassungsurkunde vom 22. August 1818; Gesetz vom 3. März 1854, die Civilliste betreffend, Regbl. S. 43). Es hat keinen Sinn, auf der einen Seite die Nutzung von Vermögensobjekten in einem Umfange hinzugeben, der zur Erreichung des gewollten Zweckes als nothwendig anerkannt ist, auf der anderen Seite aber fortlaufend wieder Theile des Ertrages dieser Vermögensobjekte in Form von Staatssteuern herauszufordern und so den Werth der Nutzung ständig zu mindern. Die staatliche Steuerfreiheit der nach dem Gesetz vom 3. März 1854 zur Civilliste gehörigen Gebäude und Grundstücke ergibt sich also aus Wesen und Zweck der Civilliste von selbst.

Dieser bisherige steuerliche Rechtsstand der Civilliste soll auch künftig erhalten bleiben. Eine Veranlassung zu einer Aenderung besteht nicht. Würden aber, wie nach § 19 der Regierungsvorlage geschehen soll, die Waldungen der Civilliste von der Veranlagung in dem neuen Waldkataster ausgeschlossen, so wäre, da die staatlichen Steuerkataster zugleich die Grundlage der Gemeindebesteuerung bilden, die Folge davon, daß diese Waldungen, zum Abtrag der betheiligten Gemeinden, auch von der Gemeindebesteuerung freibleiben müßten. Dies soll nicht geschehen, und es ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, auch den Theil des § 19, der sich auf die Civilliste bezieht, zu streichen. Die Waldungen der Civilliste unterstehen dann, wie alle anderen Waldungen, einfach dem § 18 der Regierungsvorlage (§ 3 der Anlage).

Zu §§ 22, 37, 51 (Vgl. §§ 8, 16, 24).

In der Petition der Städte ist bemerkt, wenn die Liegenschaftswerthe nicht evident gehalten würden, empfehle es sich, der Schätzung nicht die Durchschnittswerthe der letzten 5 Jahre bezw. der Jahre 1895 bis 1899 zu Grunde zu legen, sondern die der letzten 10 Jahre. Zur Begründung wird ausgeführt, es erscheine

keineswegs als ausgeschlossen, daß künftig die Werthe unter den Durchschnitt der letzten 5 Jahre in zahlreichen Fällen wieder herabgingen, während ein Herabsinken unter den Durchschnitt der letzten 10 Jahre weniger wahrscheinlich sei. In den größeren Städten hätten insbesondere die Jahre 1895 bis 1899 so erhebliche Werthsteigerungen gebracht, daß die Möglichkeit eines Rückganges nicht von der Hand zu weisen sei. In diesem Falle würden aber die Bestimmungen des Entwurfes eine unbillige Ueberlatung des Betroffenen mit Steuern zur Folge haben.

Ob und inwieweit eine Evidenthaltung der Liegenschaftswerthe in den Grundstücks- und Gebäudekatastern künftig stattfinden wird, ist zur Zeit nicht zu sagen, da nach den Beschlüssen der Kommission die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Weiterbildung der Kataster (§§ 28 bis 33, 41 bis 46 und 52 bis 57) jetzt nicht in Berathung genommen, vielmehr einem späteren Landtag vorbehalten werden sollen. Es steht also zur Zeit nicht fest, ob die Voraussetzung, unter denen die Städte eine Substituirung von 10 statt 5 Jahren wünschen, eintreten wird oder nicht. Abgesehen aber davon, vermag die Kommission den Antrag der Petition auch deßhalb nicht zu empfehlen, weil die Aufstellung von Katastern zum Zwecke der Einführung einer Vermögenssteuer erfordert, daß die steuerbaren Objekte mit ihrem gegenwärtigen Verkehrswerthe erfaßt werden. Mit diesem Gedanken aber wäre es kaum vereinbar, bei der Feststellung der steuerbaren Werthe Verkaufswerthe mitzuberücksichtigen, die so weit in die Vergangenheit zurückgreifen, wie die Petition der Städte dies verlangt.

Zu § 24. (Vgl. § 4).

Der § 24 enthält Bestimmungen über die zeitliche Steuerbefreiung neu angepflanzter Waldungen. Diese Bestimmungen sind in das hier vorgeschlagene Theilgesetz, welches nur von der erstmaligen Katastrirung der Grundstücke handelt, nicht aufzunehmen, vielmehr dem späteren Gesetz über die Einführung der Vermögenssteuer vorzubehalten. Hier ist nur die Frage zu erörtern, ob die neuangelegten Waldungen, welche zur Zeit der Aufstellung des neuen Katasters zeitliche Steuerfreiheit genießen und solche auch nach der Einführung der Vermögenssteuer behalten sollen, schon jetzt gleich bei der ersten Aufstellung des Katasters mit in dieses aufgenommen, oder ob sie davon ausgeschlossen und erst dann katastrirt werden sollen, wenn ihre Freijahre zu Ende gehen.

Die Kommission hat sich in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung im letzteren Sinne entschieden. Das Kataster soll den wirklichen Stand an steuerbaren Kapitalien aufweisen; es empfiehlt sich daher nicht, auch Waldungen mit aufzunehmen, die einstweilen steuerfrei sind; die Aufnahme erfolgt zweckmäßiger erst mit dem Ablauf der Freijahre. Dies bedarf jedoch noch der näheren Präcisirung.

Der Artikel 11 des Waldsteuergesetzes vom 23. März 1854 gewährte für neu angeforstete Waldungen nur eine bedingte theilweise Befreiung auf 20 Jahre. An seine Stelle trat später das Gesetz vom 25. März 1886 (Ges.- u. V.-O.-Bl S. 79). Die theilweise Steuerfreiheit, welche für Waldungen unter der Herrschaft des 1854er Gesetzes erlangt worden ist, endigt also spätestens im Laufe des Jahres 1905. Bis die neuen Steuerkataster aufgestellt sind und das künftig zu erlassende Vermögenssteuergesetz in Kraft tritt, wird dieser Zeitpunkt voraussichtlich herangekommen sein. Diese unter der Herrschaft des 1854er Gesetzes angepflanzten Waldungen sind daher zweckmäßig gleich bei der ersten Aufstellung des neuen Katasters mit aufzunehmen, da sie beim Inkrafttreten des letzteren voraussichtlich steuerpflichtig sein werden. Dagegen beginnen die 20jährigen Steuerfreiheiten, welche nach dem Gesetz von 1886 erlangt worden sind und fortwährend noch erlangt werden, frühestens im Jahre 1906 zu erlöschen. Die danach befreiten Waldungen müssen daher, soweit sie nicht Staatswaldungen sind, zweckmäßiger Weise bei der ersten Aufstellung des neuen Katasters außer Acht gelassen werden. — Nur insoweit Waldungen des Staates unter der Herrschaft des 1886er Gesetzes Steuerfreiheit erlangt haben, sind sie gleich in das neue Kataster mit aufzunehmen, da Staatswaldungen aus den in den Regierungsmotiven zu § 24 der Vorlage (Seite 33/34) angeführten, billigenswerthen Gründen nicht nur keine Steuerbefreiung mehr erhalten sollen, wenn sie erst unter der Herrschaft des künftig zu erlassenden Vermögenssteuergesetzes aufgeforstet werden, sondern mit dem Inkrafttreten dieses künftigen Vermögenssteuergesetzes auch diejenigen zeitlichen Steuerfreiheiten sofort verlieren sollen, welche sie bis dahin nach dem Gesetz von 1886 erlangt haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiernach schlägt die Kommission im Einverständniß mit der Großh. Regierung statt des § 24 der Regierungsvorlage folgende Bestimmung vor:

„Nicht zu veranlagen sind diejenigen neu aufgeforsteten Waldungen, welche zur Zeit der Aufstellung des neuen Waldkatasters Steuerfreiheit auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1886 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 79) genießen, insoweit sie nicht im Eigenthum des Staates oder des Domänenärars stehen."

Es empfiehlt sich jedoch, im Interesse eines logischen Aufbaues des vorgeschlagenen Theilgesetzes, diese Bestimmung nicht in der Reihenstelle des § 24 der Regierungsvorlage, sondern hinter § 18 dieser Vorlage als § 4 des Theilgesetzes einzustellen.

Zu § 25. (Vgl. § 9).

Wir schlagen vor, die Sachverständigenkommission zur Ermittelung der steuerbaren Werthe nicht mit zwei, sondern mit drei Mitgliedern zu bilden und das Vorschlagsrecht bezüglich des dritten Sachverständigen dem Gemeinderath der betheiligten Gemeinde einzuräumen. Wenn auch die Schätzungskommission keine entscheidende, sondern nur eine begutachtende Thätigkeit auszuüben hat, so ist es doch etwas Ungewöhnliches, daß ein Organ, welches kollegial wirken soll, nur aus zwei Mitgliedern besteht, da sich hiernach der Fall ereignen kann, daß zwei verschiedene Meinungen einander unvermittelt gegenüber stehen. Sodann aber erachtet es die Kommission auch an sich für wünschenswerth, daß, ähnlich wie nach § 37 des Entwurfs bezüglich der Schätzung von landwirthschaftlichem Gelände, so auch hier die betheiligte Gemeinde durch einen Sachverständigen ihres Vertrauens vertreten ist. Solche Sachverständige finden sich gerade in waldreichen Gegenden in der Gestalt von Gemeindewaldmeistern oder älteren Waldbesitzern nicht selten in sehr guter Qualifikation. Die Gefahr, daß dieser von der Gemeinde vorgeschlagene Sachverständige die Interessen der Gemeinde in einer unberechtigten Weise zur Geltung bringen werde, ist durch die weitere Zusammensetzung der Schätzungskommission ausgeschlossen. Daß das von der Gemeinde vorgeschlagene Mitglied aus der Gemeinde selbst entnommen werde, wie dies der § 37 des Entwurfes bezüglich der dortigen Ortsschätzer vorschreibt, ist naheliegend, aber nicht nothwendig. Wir beantragen, dem § 25 der Vorlage die Fassung zu geben, wie sie aus § 9 der Anlage ersichtlich ist.

III. Die Veranlagung der sonstigen Grundstücke.

1. Allgemeines.

Die Steuerveranlagung des landwirthschaftlichen Geländes beruht gegenwärtig auf dem Gesetz vom 7. Mai 1858 (Reg.-Bl. S. 197). Jedes einzelne Grundstück wurde danach von der Schätzungskommission zunächst an Ort und Stelle besichtigt und je nach seiner Beschaffenheit in die entsprechende Bonitätsklasse eingereiht. Für jede Klasse wurden, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Güterpreise der Jahre 1828—47, Geldwerthsanschläge für die Flächeneinheit gebildet, und das Steuerkapital jedes Grundstückes durch Vervielfältigung seines Maßgehaltes mit dem Geldwerthsanschlag der Flächeneinheit seiner Klasse festgestellt. Im Jahre 1894 war das gesammte landwirthschaftliche Gelände des Großherzogthums katastrirt mit einem Steuerkapital von 1 239 081 764 ℳ, woraus sich bei einem Steuerfuß von 15 ₰ für 100 ℳ Steuerkapital ein Steuerertrag ergab von 1 858 623 ℳ. — Die Steuerlast vertheilt sich nach Seite 80 des statistischen Jahrbuchs von 1897/98 auf 236 159 Betriebe mit einer landwirthschaftlich benutzten Fläche von 744 839 Hektar. Darunter befinden sich kleinste Betriebe bis zu 20 Ar: 26 000 mit einer Gesammtfläche von 2372 Hektar; Betriebe von 20 Ar bis zu 1 Hektar: 57 485 mit zusammen 31 308 Hektar; Betriebe von 1 bis 2 Hektar: 44 435 mit 64 880 Hektar; Betriebe von 2 bis 5 Hektar: 68 554 mit 218 785 Hektar; Betriebe von 5 bis 10 Hektar: 27 157 mit 184 390 Hektar; Betriebe von 10 bis 100 Hektar: 12 411 mit 220 305 Hektar; Betriebe von 100 und mehr Hektar: 117 mit 22 792 Hektar.

Die Großh. Regierung hatte zu Zwecken der 1895er Denkschrift Erhebungen in 279 Gemeinden über die Höhe der Grundstückswerthe nach dem durchschnittlichen Kaufpreise der Jahre 1889 bis 1893 gemacht. Daraus

ergab sich (Anl. I S. 38/45 und Anl. IV S. 49 der I. Denkschrift), diese Kaufpreise als Norm für alle Grundstücke des Landes angewendet, für das ganze Großherzogthum ein Werth an landwirthschaftlichen Grundstücken von 1863 515 818 *M.* gegenüber einem Steueranschlag von 1289 081 764 *M.* Der Kaufwerth erwies sich also danach um nahezu die Hälfte höher, denn der geltende Steueranschlag. Dabei zeigten jedoch nicht nur die einzelnen Landestheile, sondern selbst in den gleichen Amtsbezirken die verschiedenen Gemeinden ein sehr verschiedenes Verhalten. Neben Gemeinden, in denen die Kaufpreise bis zu 300% über dem Steueranschlag standen, erscheinen andere Gemeinden, in denen die Kaufpreise sogar erheblich unter dem Steueranschlage blieben. — Die Reinertragsberechnungen für landwirthschaftliches Gelände, welche die Regierung zur Benützung für die zweite Denkschrift von 1897 in 12 Mustergemeinden des Landes veranlaßte, ergaben bei einer Kapitalisirung des Reinertrags mit 28,5 (= einem $3^1/_2$%igen Zinsfuß) zwar annähernd die gleichen Beträge, wie sie das geltende Steuerkataster aufweist; jedoch verhielten sich auch hier die befundenen Reinertragswerthe in den verschiedenen Mustergemeinden im Vergleich zu den geltenden Steueranschlägen sehr verschieden, und es ist bemerkenswerth, daß in einzelnen Mustergemeinden schon die IV. Bonitätsklasse bei Ackerland keinen Reinertrag, also, bei Anwendung des Systems der Reinertragsbesteuerung, keinen steuerbaren Werth mehr ergab.

Nach dem vorgelegten Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes sollen die landwirthschaftlichen Grundstücke und das Bergwerkseigenthum nun mit ihrem gegenwärtigen Verkehrswerth herangezogen und dieser durch freie Schätzung gefunden werden, ein Vorschlag, mit dem die Kommission einverstanden ist.

2. Im Einzelnen.

Auch hier nimmt die Kommission Bezug auf die Motive zu der Regierungsvorlage und hat im Einzelnen nun Folgendes zu bemerken:

Zu § 35 (Vgl. § 13)

Zu Ziffer 1: Die Bestimmung der Ziffer 1 ist hier, abweichend von dem, was oben zu § 19 lit. a. bezüglich der Waldungen gesagt worden ist, aufrecht zu erhalten. Es kommen hier namentlich in Betracht der Bahnkörper der Staatseisenbahnen und der Besitz von staatlichen Besserungs-, Korrektions-, Heilanstalten u. s. w., insoweit er den Zwecken dieser Anstalten dient.

Abweichend von den Regierungsmotiven zu § 35 Ziffer 1 (S. 35) ist die Kommission der Meinung, daß auch der Grundbesitz der staatlichen Salinen in die Steuerkataster aufzunehmen sei, um ihn der Gemeindebesteuerung zugänglich zu machen. Die Salinen stellen sich dar als wirthschaftliche Betriebe, von denen man vielleicht sagen kann, daß ihr Besitz in der Hand des Staates bis zu einem gewissen Grade im öffentlichen Interesse erwünscht ist, von denen aber so wenig, wie bezüglich des Domänenärars, gesagt werden kann, daß sie unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen. So gut durch das Gesetz vom 25. Oktober 1867 (Regbl. S. 460) der Handel mit Salz freigegeben worden ist, ebensogut könnte dies auch bezüglich der Salzgewinnung geschehen, ohne daß dadurch Aufgaben des Staates gefährdet würden (vgl. auch § 2 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890, Ges. u. V.-O.Bl. S. 447).

Mit dem Betrieb der Staatseisenbahnen, der Münzstätte, dem Arbeitsbetrieb in den Zuchthäusern und dem Betrieb von Heil- und Pfleganstalten kann der Betrieb der Staatssalinen nicht auf gleiche Stufe gestellt werden; alle diese Betriebe dienen direkt und unmittelbar einem öffentlichen Zwecke, und die mit ihnen verbundenen wirthschaftlichen Veranstaltungen ordnen sich durchaus der Förderung des öffentlichen Zweckes derselben unter, während bei den Salinen das öffentliche Interesse gegenüber den wirthschaftlichen Tendenzen ganz in den Hintergrund tritt.

Die Kommission beantragt daher, die Grundstücke der Salinen ebenso, wie jene des Domänenärars, zur Veranlagung heranzuziehen. Frei von der Steuerveranlagung wären nach Meinung der Kommission nur solche Grundstücke der Salinen zu lassen, welche nicht den Zwecken der Salzgewinnung dienen, sondern den Zwecken der mit den Salinen verbundenen Bade- und Heilanstalten gewidmet sind.

Die Kommission schlägt aus diesen Erwägungen vor, die Ziffer 1 des § 35 so zu fassen, wie dies in der Ziffer 1 des § 13 der Anlage geschehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 2: Die Ziffer 2, betreffend die Grundstücke der Civilliste, ist nach Meinung der Kommission aus den bereits oben zu § 19 b angegebenen Gründen auch hier zu streichen.

Zu Ziffer 3, 4, 5 und 6: Infolge des Strichs der Ziffer 2 würden diese Ziffern mit 2, 3, 4 und 5 zu bezeichnen sein.

Die Petition der Städte hat unter Hinweis auf § 48 Ziffer 1 der Vorlage, wonach die öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude der Gemeinden von der Veranlagung frei bleiben sollen, den Antrag gestellt, auch solche Grundstücke (Bauplätze) der Gemeinden von der Veranlagung frei zu lassen, welche die Gemeinden angekauft haben, um sich deren Benützung für künftige Errichtung von Gebäuden zu öffentlichen Zwecken (Krankenhäuser, Schulhäuser und dergleichen) zu sichern. Die Kommission vermag jedoch diesen Wunsch nicht zu befürworten. Für die Frage der Steuerfreiheit kann nur die gegenwärtige, nicht aber eine möglicherweise in der Zukunft eintretende Verwendung entscheidend sein.

Zu § 36 (Vgl. § 14).

Die Kommission schlägt, um jeden Zweifel über den maßgebenden Zeitpunkt auszuschließen, vor, in Abs. 3 hinter dem Worte „Hektar", und in Abs. 4 hinter dem Worte „Werth" beizufügen: „zur Zeit der Veranlagung."

Sodann beantragt die Kommission, in Abs. 3 statt „vom Hektar" zu sagen „des Hektar". Es soll dadurch eine Gleichheit der Ausdrucksweise mit § 20, Absatz 2 Zeile 7, § 25, Zeile 1, § 38, Absatz 1 Zeile 4, Abs. 3 Zeile 1 und § 40, Zeile 2 hergestellt werden.

Zu § 37 (Vgl. §§ 15 und 16).

Zu Absatz 1: die Kommission schlägt vor:

a) auch hier aus dem bereits zu § 36 angegebenen Grunde in Zeile 1 zu sagen „des laufenden Werthes des Hektar" statt vom Hektar;

b) in Zeile 6 des besseren Klanges wegen statt „Hörung" zu setzen „Anhörung".

Zu Absatz 3: die Kommission beantragt, diesem Absatz folgende Fassung zu geben:

> „Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise, der üblichen Pachtzinse, der Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Werthes zu bieten im Stande sind; soweit erforderlich, sind von der Grundbuchbehörde Auszüge aus dem Grundbuch über die in der genannten Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zu fertigen und der Kommission zur Verfügung zu stellen."

Die Feststellung des laufenden Werthes des Hektar soll nach der Regierungsvorlage, mit der die Kommission insoweit einverstanden ist, nach freier Schätzung erfolgen. Regierung und Kommission sind darüber einig, daß namentlich in den kleineren Landgemeinden, wo der Markt in Grundstücken ein sehr beschränkter ist, die Kaufpreise keineswegs ein besonderes zuverlässiges Moment zur Ermittlung des laufenden Werthes der Grundstücke überhaupt sind. Insbesondere gilt dies von den Theilen des Großherzogthums, in welchen kraft gesetzlicher Vorschrift oder kraft Sitte ungetheilter Gutsübergang stattfindet. Der freihändige Umsatz in landwirthschaftlichen Grundstücken außerhalb der Familie beschränkt sich in solchen Gemeinden oft längere Zeit hindurch auf den Verkauf einzelner weniger Parzellen, für die nicht selten Preise bezahlt werden, die für die Grundstücke der Gemarkung, wenn sie in größerer Zahl angeboten würden, auch nicht entfernt erzielt werden könnten. Gerade von kleinen Leuten, die aus Liebhaberei in den Besitz einiger Grundstücke kommen wollen, werden derartige einzelne Parzellen nicht selten in hohem Maße überzahlt.

Bei den Gutsübergaben innerhalb der Familie aber verleiten bei vorhandener hoher Verschuldung Rücksichten auf die Ehre der Familie, auf die weichenden Geschwister und auf die übergebenden Eltern nicht minder häufig zu unrationellen Ueberzahlungen. Auch einzelne Spekulationskäufe, namentlich in der Nähe von größeren

Städten oder von Industriecetablissements, zeigen zuweilen ganz exceptionell hohe Kaufpreise, die nicht entfernt als normal gelten können. Umgekehrt übersättigt eine etwa vorkommende Zertrümmerung eines größeren Gutes oder gar der zwangsweise Verkauf einer größeren Zahl von Grundstücken den Markt leicht derart, daß die Preise auf das unterste Niveau heruntergedrückt werden und Grundstücke oft längere Zeit nicht mehr an den Mann zu bringen sind. Es können daher nach Meinung der Kommission, mit der die Großh. Regierung übereinstimmt, die Kaufpreise, namentlich bei ländlichen Grundstücken, nicht ohne Weiteres als ausschlaggebendes Moment für die Schätzung gelten. Es ist nach Erklärung des Regierungsvertreters auch nicht die Absicht der Großh. Regierung gewesen, durch die ausdrückliche Erwähnung der Kaufpreise in dem § 37 den Kaufpreisen eine solche überwiegende Bedeutung unter allen Umständen beizulegen; vielmehr sollte dadurch nur zum Ausdruck gebracht werden, daß, soweit Kaufpreise bei der Schätzung überhaupt in Betracht zu ziehen sind, Rücksicht genommen werden soll eben nur auf die neuesten Kaufpreise der Jahre 1895 bis 1899. Auszüge aus den Grundbüchern über die stattgehabten Käufe und deren Preise sollen daher nach Absatz 3 des § 37 auch nicht regelmäßig, sondern nur dann erhoben werden, wenn dies erforderlich ist.

Soll so nach der Meinung der Großh. Regierung wie der Kommission den Kaufpreisen keineswegs ein unter allen Umständen vorherrschendes Gewicht bei der Schätzung zukommen, so besteht doch die Gefahr, daß wenn in dem Gesetz einzig und allein auf die Kaufpreise als auf ein bei der Schätzung zu berücksichtigendes Moment hingewiesen wird, in der Praxis die Auffassung entsteht, als ob bei der Schätzung die Kaufpreise vor Allem und unter allen Umständen maßgebend sein sollten. Um einer solchen mißverständlichen Auffassung zu begegnen, schlägt die Kommission im Einverständniß mit der Großh. Regierung vor, in der oben angegebenen Weise neben den Kaufpreisen auch noch andere Schätzungsmomente beispielsweise aufzuführen und durch Beifügung einer Generalklausel der Berücksichtigung jedes erheblichen Umstandes überhaupt Eingang zu sichern. Als solche in dem obigen Vorschlag nicht ausdrücklich erwähnte Umstände könnten beispielsweise noch in Betracht kommen besonders gefährdete Lage einer Gemarkung oder einer Bonitätsklasse oder der Grundstücke einer Kulturart durch Hagel, Ueberschwemmung u. dergl. Da es sich in Absatz 3 des § 37 nicht um Schätzung der einzelnen individuellen Grundstücke, sondern um Schätzung eines Hektar in abstracto für jede Klasse und Kulturart handelt, so soll zur Vermeidung von Mißverständnissen hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß, wenn oben in der Einschaltung von Lage und Ertragsfähigkeit gesprochen wird, dabei selbstverständlich nur an die mehr oder minder günstige Betriebslage einer bestimmten Klasse von Grundstücken oder der Grundstücke einer bestimmten Kulturart und an die mehr oder minder günstige Verkehrs- und Absatzlage der Gemarkung zu denken ist.

Zu Absatz 5: Hier wird, wie zu Absatz 1 unter b beantragt, statt „Hörung" zu setzen „Anhörung".

Zu Absatz 6 und 7: In Absatz 6 ist vorgesehen, daß sofort, nachdem die Schätzung des Werthes des Hektar oder die Schätzung der einzelnen zu schätzenden Grundstücke vollendet ist, das Protokoll darüber öffentlich zur Kenntnißnahme durch die Betheiligten aufgelegt werde. Daran schließt sich dann die Festsetzung des Werthes durch den Schatzungsrath, die Genehmigung durch die Steuerdirektion und eventuell die Beschwerde an die Berufungskommission. Ein Theil der Beschwerden, die seit Jahrzehnten gegen unsere dermaligen Grundsteuerkataster vorgebracht worden sind, besteht nun gerade darin, daß behauptet wird, die Grundstücke seien in den verschiedenen Gemarkungen und Landestheilen nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten geschätzt. Zur Sicherung eines möglichst fehlerfreien und gerechten neuen Katasters und zur möglichsten Hintanhaltung von künftigen Klagen über ungleiche Schätzung empfiehlt sich daher nicht bloß eine vorgängige eingehende schriftliche und gemeinsame mündliche Instruirung der mit der Leitung der Schätzungsarbeiten in den Bezirken betrauten Steuerbeamten und eine ständige Kontrolle derselben unter diesem Gesichtspunkte, sondern es scheint der Kommission auch angezeigt, das Schätzungsergebniß vor der Offenlegung der Großh. Steuerdirektion vorzulegen, damit diese Gelegenheit findet, von vornherein etwaige Fehler zu beheben und durch Vergleichung der Schätzungen in den verschiedenen Gemarkungen miteinander auffallende Unterschiede, für die sich keine genügende Aufklärung beschaffen läßt, thunlichst auszugleichen. Die Kommission schlägt daher, im Einverständniß mit der Großh. Regierung und in Anlehnung an die Vorschrift des § 26 der Regierungsvorlage (§ 10 der Anlage), vor:

a) den Absatz 6 des § 37 (§ 15 der Anlage) mit den Worten „protokollarisch verzeichnet" zu schließen;

b) den Rest des Absatzes 6 und den Absatz 7 mit der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Einschaltung zu einem neuen Paragraphen (§ 16 der Anlage) dahin zusammen zu fassen:

„§ 16. Nach Feststellung des Werthes eines Hektar für jede Kulturart und Klasse sowie der einzeln einzuschätzenden Grundstücke legt die Kommission das Protokoll der Steuerdirektion vor. Diese hat die Schätzung unter Vergleichung mit den Schätzungen von Gemarkungen mit ähnlichen Verhältnissen zu prüfen und auf thunlichste Gleichheit in den Schätzungen hinzuwirken.

Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen und Rückkunft des Protokolls legt die Kommission dieses drei Wochen lang öffentlich auf. Einwendungen gegen die Schätzung u. s. w." (wie Absatz 7 des § 37 der Regierungsvorlage.)

Diese Fassung weicht, abgesehen von der bereits begründeten Einschaltung insofern von der Regierungsvorlage ab, als in dem zu § 16 der Anlage gezogenen Theil des Absatzes 6 in Uebereinstimmung mit § 38 der Regierungsvorlage statt 21 Tage „drei Wochen" gesetzt ist, und als die Worte „auf dem Rathhaus" gestrichen wurden. Das Letztere erschien wünschenswerth, um an den Amtssitzen der Steuerkommissäre geeigneten Falles die Offenlegung in deren Geschäftsräumen zuzulassen. In der Regel wird die Offenlegung auf dem Rathhaus zu erfolgen haben.

IV. Die Veranlagung der Gebäude.

1. Allgemeines.

Die Steuerveranlagung der Gebäude beruht dermalen auf dem Gesetz vom 26. Mai 1866 (Regbl. S. 147). Zu Grunde gelegt sind die mittleren Kaufpreise der Jahre 1853 bis 1862. Die Gebäudesteuerkapitalien im ganzen Großherzogthum beliefen sich 1894 auf 962 093 950 ℳ und ergaben bei einem Steuerfuß von 15 ₰ für 100 ℳ Steuerkapital einen Steuerertrag von 1 423 141 ℳ — Nach S. 75 des statistischen Jahrbuchs für 1897/98 umfassen die Hausplätze und Hofraithen im Großherzogthum zusammen 13 806 ha.

Die Ermittelung der Kaufpreise aus den Jahren 1889 bis 1893, welche die Regierung für die I. Denkschrift von 1895 veranstaltete, ergab gegenüber dem Steueranschlag der Gebäude des Großherzogthums von 962 093 950 ℳ einen Kaufwerth derselben von 1895 674 722 ℳ, also einen Betrag, der nahezu das Doppelte des Steueranschlags erreichte.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der unter Berücksichtigung der Kaufpreise der Jahre 1895 bis 99 durch Schätzung zu findende Verkehrswerth der Gebäude zur Zeit der Einschätzung für die Besteuerung maßgebend sein.

2. Im Einzelnen.

Indem auch hier im Allgemeinen auf die Regierungsmotive Bezug genommen wird, ist im Einzelnen nur zu bemerken:

Zu § 47 (Vgl. § 20).

Zu Absatz 1 Ziffer 2: Es ist bei früheren Erörterungen der Steuerreform (vgl. I. Denkschrift S. 3) schon die Forderung erhoben worden, die Betriebsgebäude überhaupt, oder wenigstens die landwirthschaftlichen Betriebsgebäude von der Einschätzung frei zu lassen. In der Kommission ist eine dahin gehende Anregung nicht hervorgetreten; die Kommission hält es vielmehr, dem gegenwärtigen Rechtszustand entsprechend, in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage für richtig, auch die Betriebsgebäulichkeiten, die gewerblichen sowohl wie die landwirthschaftlichen, zur Gebäudesteuer heranzuziehen.

Zu Absatz 2: Die Kommission ist mit der Regierung der Meinung, daß der Werth von Realgerechtigkeiten, wie sie insbesondere bei Apotheken und Gastwirthschaften vorkommen, nicht im Gebäudekataster als ein Bestandtheil oder eine Zubehörde des Gebäudes, auf dem sie ruhen, zu veranlagen sei, sondern daß diese Rechte vielmehr mit unter dem Begriff der Konzessionen zu subsumiren seien, deren Werth nach § 61 Ziffer 5 der Regierungsvorlage in dem Kataster der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu veranlagen ist. (Vergl. die Motive zur Regierungsvorlage S. 42).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 48 (Vgl. § 21).

Die Kommission schlägt vor, in Uebereinstimmung mit den §§ 4 und 13 der Anlage, statt der Eingangsworte des Paragraphen „Von der Steuerveranlagung bleiben frei" zu setzen: „Nicht zu veranlagen sind".

Zu Ziffer 1 und 4: Die Kommission schlägt vor, diejenigen Bestimmungen der Ziffern 1 und 4, welche sich auf die Dienstwohnungen beziehen, hier zu streichen und statt dessen dem Paragraphen folgenden Absatz 2 beizufügen:

> „Dienstwohnungen, welche sich in den nach Absatz 1 Ziffer 1 und 4 nicht zu veranlagenden Gebäuden oder deren Zubehörden befinden, sind gleichfalls nicht zu veranlagen".

Zwischen der Ziffer 1 und der Ziffer 4 besteht nach der Regierungsvorlage der Unterschied, daß im Falle der Ziffer 1 die zu Dienstwohnungszwecken verwendeten Baulichkeiten des Staates und der Gemeinden unter allen Umständen, also auch dann von den Veranlagungen frei bleiben, wenn die Dienstwohnungen sich nicht in den öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder deren Zubehörden selbst, sondern in separirten, für öffentliche Zwecke nicht benutzten Gebäuden befinden, während dagegen im Falle der Ziffer 4 die Dienstwohnungen nur dann nicht zu veranlagen sind, wenn sie sich in den öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder deren Zubehörden selbst befinden. Ein genügender Grund für diese verschiedene Behandlung liegt nicht vor.

Die Kommission ist mit der Regierung dahin einig geworden, daß Dienstwohnungen sowohl im Falle der Ziffer 1 als in dem der Ziffer 4 nur dann von der Veranlagung freibleiben sollen, wenn die Dienstwohnungen sich in den zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden selbst oder deren Zubehörden befinden, daß aber separat stehende, nur Dienstwohnungszwecken dienende Gebäude zur Veranlagung heranzuziehen seien. Damit wird auch einem zu § 48 Ziffer 1 vorgetragenen Wunsch der Petition der Städte im Wesentlichen entsprochen. Selbstverständlich ist, daß separat stehende Bahn- und Brückenwärterhäuschen und dergleichen Gebäude des Staates von der Veranlagung frei bleiben, auch wenn sich darin außer den Dienstwohnungen keine weitere Räume für öffentliche Zwecke befinden. Derartige Gebäulichkeiten dienen schon deßhalb öffentlichen Zwecken, weil sie nothwendig sind, um den betreffenden Bediensteten die Ausübung ihres öffentlichen Dienstes möglich zu machen. Das Gleiche gilt auch von Portierhäuschen, Dienerwohnungen, Direktorialwohnungen u. dergl., falls diese sich zwar in eigenen Gebäuden befinden, diese Gebäude aber auf der gleichen Hofraithe mit den zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden vereinigt sind. — Stellt man, wie hier vorgeschlagen, die Behandlung der Dienstwohnungen im Falle der Ziffer 1 und 4 einander gleich, so empfiehlt sich, statt unter beiden Ziffern von den Dienstwohnungen zu handeln, eine auf beide bezügliche Bestimmung in einem besonderen Absatz 2 aufzustellen, wie dies oben vorgeschlagen ist.

Zu Ziffer 1: Während nach § 35 Ziffer 1 nur Liegenschaften des deutschen Reiches und des badischen Staates unter den dort angegebenen Voraussetzungen nicht zu veranlagen sind, soll nach der Regierungsvorlage hier die gleiche Freiheit auch den öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden badischer Gemeinden zukommen. Die Kommission hat dagegen nichts zu erinnern.

Bezüglich der Gebäude der Staatssalinen und des Domänenärars gilt das oben zu § 35 Ziffer 1 Gesagte. Die Kommission schlägt vor, auch die Fassung in der Weise, wie dies in der Anlage § 21 Ziffer 1 geschehen ist, mit der Ziffer 1 des § 13 in Einklang zu bringen.

Zu Ziffer 2: Abweichend von dem, was oben zu § 19 der Regierungsvorlage unter b und zu § 35 Ziffer 2 gesagt worden ist, sollen hier die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen Gebäude nebst Zubehörden von der Veranlagung frei bleiben. Es entspricht dies dem gegenwärtigen Rechtsstand, wie er durch Art. 3 Ziffer 1 des Häusersteuergesetzes vom 26. Mai 1866 (Regbl. S. 147) und § 81 Ziffer 4 der Gemeindeordnung gegeben ist. An diesem Zustande zu ändern liegt kein Grund vor.

Die nach dem Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 (Regbl. S. 197) den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude (§§ 1, 20, 21 jenes Gesetzes) sind aus dem gleichen Grunde von der Staatssteuer frei zu lassen, der oben zu § 19 der Regierungsvorlage unter b bezüglich der Civilliste angegeben ist. Von der Gemeindesteuer sind die hier in Betracht kommenden Gebäude nach § 81 Ziffer 4 schon jetzt frei, und diese Freiheit soll ihnen erhalten bleiben. Es rechtfertigt sich daher, in der Ziffer 2 hier neben die Gebäude, welche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur Hofausstattung gehören, die Gebäude zu stellen, welche nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellt sind.

Die Worte: „einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen oder neu errichteten Gebäude" beantragt die Kommission zu streichen. Insoweit neu aufgeführte Gebäude lediglich als Ersatz an die Stelle von alten, nach der Anlage zum Civillistengesetz zur Hofausstattung gehörigen Gebäude treten, ist es selbstverständlich, daß diese Ersatzbauten ebenso wie die alten zu behandeln sind; auch neue Zubauten, die keine selbständigen Zwecke haben, sondern sich, wie z. B. Hofdienerwohnungen, nur darstellen als den neuzeitigen Anforderungen entsprechende Angliederungen zur Hofausstattung, müssen selbstverständlich die gleiche Freiheit von der Steuerveranlagung genießen, wie die Hauptgebäude, denen sie sich anschließen. Dagegen liegt kein Anlaß vor, auch solche Gebäude der Civilliste von der Veranlagung und damit von aller Gemeindebesteuerung frei zu lassen, welche nach Erlassung des Civillistengesetzes aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworben oder neu errichtet worden sind oder in Zukunft etwa erworben oder neu errichtet werden und denen die im Vorstehenden charakterisirten Eigenschaften nicht zukommen, die sich vielmehr nur darstellen als wirthschaftliche Anlage von Grundstocksmitteln, nicht aber als zur repräsentativen Hofausstattung und Hofhaltung gehörige Veranstaltungen. Die oben angeführten Schlußworte der Ziffer 2 sind daher nach Meinung der Kommission als theils überflüssig, theils nicht berechtigt zu streichen.

Zu § 49 (Vgl. § 22).

Nachdem aus dem Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer nur die auf die Neukatastrierung der Grundstücke und Gebäude bezüglichen Bestimmungen herausgehoben und zu einem besonderen Katastergesetz zusammengestellt werden sollen, dürfte es sich empfehlen, diesem Paragraphen eine etwas andere Fassung in folgender Form zu geben: „Die in § 21 Ziffer 1 bis 4 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Bei gemischter Benutzungsart sind die Gebäude in dem Verhältniß frei zu lassen, in welchem sie Zwecken dienen, welche nach § 21 Freiheit von der Veranlagung begründen."

Zu § 51 (Vgl. § 24).

Zu Absatz 2: Hier schlägt die Kommission aus den bereits zu § 36 der Regierungsvorlage (§ 14 der Anlage) angegebenen Gründen vor, hinter den Worten „laufenden Werth derselben" einzuschalten: „zur Zeit der Veranlagung".

Zu Absatz 3: Hier empfiehlt sich, wie oben zu § 37 der Regierungsvorlage (§ 15 der Anlage), statt „Hörung" zu setzen „Anhörung".

Zu Absatz 4: Die Kommission beantragt, analog dem § 37 (15), hinter den Worten „erzielten Kaufpreise" einzuschalten die Worte:

> „der üblichen Miethzinse, des Feuerversicherungsanschlags, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Werthes zu bieten im Stande sind."

Die Worte „nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften" können, da nach dem vorstehenden Vorschlag die wesentlichen Gesichtspunkte der Schätzung in den Gesetzentwurf selbst aufgenommen sind und im Uebrigen der § 28 der Anlage das Finanzministerium im Allgemeinen zur Erlassung der erforderlichen Vollzugsvorschriften ermächtigt, als überflüssig gestrichen werden, wie sie auch in dem § 37 der Vorlage (§ 15 der Anlage) nicht enthalten sind:

Statt der Worte „Gemeinderath (Grundbuchamt)" empfiehlt sich der Einfachheit halber, wie oben in § 37 (15), generell zu sagen „Grundbuchbehörde".

Zu Abs. 5: Die ausgleichende Aufgabe der Steuerdirektion nach Vorlage der Schätzungen durch die Kommission (§ 16 der Anlage) wird hier weniger darin bestehen können, ausgleichend in Bezug auf die Schätzungen in verschiedenen Gemarkungen zu wirken, als vielmehr darin, bei größeren Städten auf eine möglichst gleichmäßige Schätzung in den verschiedenen örtlichen Schätzungsbezirken der Stadt hinzuwirken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Schlußbestimmungen.

Aus den Schlußbestimmungen der Vorlage brauchen in das Theilgesetz nur wenige Bestimmungen herübergenommen zu werden, die in der Anlage als §§ 25, 26, 27 und 28 zusammengestellt sind. Es kann bezüglich ihrer auf die §§ 72 Abs. 1, 72 Abs. 2, 75 und 76 der Regierungsvorlage und der Motive dazu verwiesen werden. Im Uebrigen bedürfen sie keiner weiteren Rechtfertigung.

Anträge.

Die Kommission stellt, indem sie ihre Vorschläge in der Anlage zusammenfaßt und in den Abschnitten II. III. und IV. die Abweichungen von den entsprechenden Paragraphen der Regierungsvorlage durch gesperrten Druck erkenntlich macht, den Antrag:

Die zweite Kammer wolle

1. dem in der Anlage formulirten Gesetzentwurf (unter Weglassung der in Klammern bloß vorläufig der besseren Vergleichung halber beigesetzten Paragraphirung) ihre Zustimmung ertheilen;
2. dadurch die Petition der Städte der Städteordnung vom 6. Februar 1900, insoweit sie sich auf den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer bezieht, für erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (Vgl. § 5 Abs. 1 des Reg.-Entw.)

Zum Zwecke der Einführung einer Vermögenssteuer sind die im Großherzogthum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigenthum neu einzuschätzen, soweit nicht dieses Gesetz deren Freilassung von der Einschätzung ausdrücklich anordnet.

§ 2. (Vgl. § 6 Abs. 1.)

Als Steuerpflichtiger im Sinne dieses Gesetzes gilt der Eigenthümer, insoweit aber Grundstücke oder Gebäude im Nießbrauch (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer).

II. Die Einschätzung der Waldungen.

§ 3 (Vgl. § 18).

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke, Kastanienpflanzungen und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 4 (Vgl. § 24.)

Nicht zu veranlagen sind diejenigen neu aufgeforsteten Waldungen, welche zur Zeit der Aufstellung des neuen Waldkatasters Steuerfreiheit auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 79) genießen, insoweit sie nicht im Eigenthum des Staates oder des Domänenärars stehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5 (Vgl. § 20).

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 6 der Werth zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werthe ist der Betrag der durchschnitttlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Vermögensbesteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald.

Dem so ermittelten Werthe ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrags dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Vermögenssteuerwerths nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

§ 6 (Vgl. § 21).

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und der Vorerträge ist

1. der Ertrag im Ganzen zu bemessen,
2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen (§ 7) der Werth des Haubarkeits- und des Vorertrags in Geld festzustellen.

§ 7 (Vgl. § 22).

Der Preis jeder Holzart und jedes Holzsortiments wird nicht für jeden einzelnen Wald, sondern je für sämmtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzerzeugnisse beiläufig gleiche Preisverhältnisse bestehen, festgestellt. Dabei dient der Durchschnitt der Preise, welche für die betreffende Holzart und das betreffende Holzsortiment in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 aus dem im Haubarkeitsalter bezw. als Vorertrag geschlagenen Erwachse von Waldungen des Bezirks erzielt worden sind, nach Abzug der in diesen Preisen begriffenen Zurichtungskosten (Hauer-, Setzer- und Bringerlöhne) als Grundlage.

Mangelt es in einem Bezirk aus der Preisperiode an zuverlässigen Preisen, so sind die Preise benachbarter Bezirke zu Hilfe zu nehmen, jedoch entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem die Holzabsatzverhältnisse dieser Nachbarbezirke ungünstiger oder günstiger sind.

§ 8 (Vgl. § 23).

Die in § 3 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigenthümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzender Eigenthümer veranlagt.

Das in § 3 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benützt würde.

§ 9 (Vgl. § 25).

Der nach § 5 der Besteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald wird durch eine aus drei Sachverständigen bestehende Kommission ermittelt. Derselben gehört der Vorstand des landesherrlichen Forstamts kraft Gesetzes an; ein weiterer forstkundiger Schätzer wird auf Vorschlag der Domänendirektion für je einen Forstbezirk, ein dritter Sachverständiger auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Anhörung des Steuerkommissärs je für die betheiligte Gemarkung ernannt. Die Ernennung erfolgt durch den Bezirksrath. Die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beiden ernannten Mitglieder werden von dem Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes eidlich verpflichtet. Sie können für mehrere Forstbezirke bezw. Gemarkungen als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

§ 10 (Vgl. § 26).

Die Kommission legt ihre Berechnungen der Steuerdirektion vor, welche sie prüft und mit ihren Bemerkungen zurückgibt. Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen macht die Kommission den Steuerpflichtigen von den Schätzungen Eröffnung; mündlich vorgebrachte Einwendungen gegen die Schätzung sind zu Protokoll zu nehmen. Das Ergebniß der Schätzung nebst den vorgebrachten Einwendungen und dem Gutachten der Kommission über diese ist sodann dem Schatzungsrathe vorzulegen.

Der Schatzungsrath beschließt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar Wald; zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Will der Schatzungsrath diesen Werth gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schatzungsraths sind durch die Kommission der Steuerdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

Hinsichtlich der Rechtsmittel findet § 18 Anwendung.

§ 11 (Vgl. § 27).

Aus der Vervielfältigung des für das Hektar Wald ermittelten Werthes mit dem Flächengehalte des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Vermögenssteuerwerth, welcher jedoch um den Werth derjenigen Waldlasten gemindert wird, deren Steuerkapital schon bisher nach Artikel 12 bis 15 des Gesetzes vom 23. März 1854 am Steuerkapital des Waldes in Abzug gekommen war. Als Werth dieser Waldlasten gilt deren auf Grund jenes Gesetzes festgestelltes Steuerkapital unter Zugrundelegung der Holzpreise der Jahre 1895 bis mit 1899. Sind die Waldlasten inzwischen theilweise erloschen, so kommt nur ein der noch bestehenden Last entsprechender Werthstheil in Abzug.

III. Die Einschätzung der sonstigen Grundstücke.

§ 12 (Vgl. § 34).

Die Grundstücke, welche weder nach § 3 als Wald gelten, noch nach § 23 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigenthum sind nach den nachstehenden Vorschriften zu veranlagen.

§ 13 (Vgl. § 35).

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Von den Grundstücken der Staatssalinen fallen nur die zu den Badeanstalten gehörigen und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden unter diese Bestimmung; im Uebrigen sind die Grundstücke der Staatssalinen, wie die des Domänenärars zu katastriren;

2. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;
3. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnißstätten;
4. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen wie die steuerfreien Gebäude selbst;
5. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 14 (Vgl. § 36).

Die Veranlagung der Grundstücke erfolgt für das Gelände einer jeden Gemarkung besonders.

Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus andern Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrirung empfiehlt, in Klassen eingetheilt. Für die Klasseneintheilung ist das Gesetz vom 3. August 1898 (Ges. u. V.-Bl. S. 377) maßgebend.

Für jede Kulturart und Klasse der in Absatz 2 erwähnten Grundstücksarten wird der laufende Werth des Hektar zur Zeit der Veranlagung durch Schätzung bestimmt.

Als Vermögenssteuerwerth aller übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke einer Gemarkung gilt deren laufender Werth zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird in besonderem Verfahren durch Schätzung festgestellt.

§ 15 (Vgl. § 37 Abs. 1 bis 6).

Die Schätzung des laufenden Werthes des Hektar für jede Kulturart und Klasse der in § 14 Abs. 2 erwähnten Grundstücksarten wird für jede Gemarkung durch eine aus vier Sachverständigen bestehende Kommission unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten vorgenommen. Zwei Mitglieder der Kommission sind der Gemeinde, in der die Schätzung vorzunehmen ist, zwei weitere Mitglieder aus andern, wenn thunlich benachbarten Gemeinden des Amtsbezirks zu entnehmen. Die Kommissionsmitglieder werden, und zwar die Ortsschätzer auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Anhörung des Steuerkommissärs, die auswärtigen Schätzer auf Vorschlag des Steuerkommissärs durch den Bezirksrath ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes vereidigt.

Die auswärtigen Mitglieder können für eine Anzahl Gemeinden als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise, der üblichen Pachtzinse, der Lage und Ertragsfähigeit der Grundstücke und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Werthes zu bieten im Stande sind; soweit erforderlich, sind von der Grundbuchbehörde Auszüge aus dem Grundbuch über die in der genannten Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zu fertigen und der Kommission zur Verfügung zu stellen.

In ähnlicher Weise wird der laufende Werth der übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke für jedes einzelne derselben durch Schätzung ermittelt.

Das Bergwerkseigenthum ist nach dem laufenden Verkehrswerth zur Zeit der Veranlagung unter Zuzug von besonderen, vom Bezirksrathe nach Anhörung des Steuerkommissärs zu ernennenden Sachverständigen zu schätzen.

Die Ergebnisse der Schätzung werden von der Kommission protokollarisch verzeichnet.

§ 16 (Vgl. § 37 Abs. 6 und 7.)

Nach Feststellung des Werthes eines Hektar für jede Kulturart und Klasse sowie der einzeln zu schätzenden Grundstücke legt die Kommission das Protokoll der Steuerdirektion vor. Diese hat die Schätzung unter Vergleichung mit den Schätzungen

von Gemarkungen mit ähnlichen Verhältnissen zu prüfen und auf thunlichste Gleichheit in den Schätzungen hinzuwirken.

Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen und Rücklunft des Protokolls legt die Kommission dieses drei Wochen lang öffentlich auf.

Einwendungen gegen die Schätzung sind bei dem Steuerkommissär oder Rathschreiber mündlich oder schriftlich innerhalb dieser Frist vorzutragen. Die mündlich vorgebrachten Erinnerungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 17 (Vgl. § 38).

Nach Umfluß der dreiwöchigen Frist beschließt der (zutreffendenfalls nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend, verstärkte) Schatzungsrath unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar jeder Kulturart und Klasse, sowie der einzeln einzuschätzenden Grundstücke. Zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Will der Schatzungsrath den Werth einer Klasse oder eines einzeln abzuschätzenden Grundstücks gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schatzungsraths über den Werth des Hektar jeder Klasse und Kulturart sowie über den Werth der einzelnen Grundstücke und des Bergwerkseigenthums unterliegen der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

§ 18 (Vgl. § 39).

Pflichtigen, deren bei dem Schatzungsrath angebrachten Einwendungen schließlich nicht oder nur theilweise entsprochen worden ist, desgleichen Pflichtigen, deren Grundstücke durch die Beschlüsse des Schatzungsraths oder der Steuerdirektion gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission höher veranlagt worden sind, steht das Beschwerderecht an eine zu diesem Zwecke zu bildende Berufungskommission innerhalb zwei Wochen von dem Tage an gerechnet zu, an welchem ihnen die Ablehnung ihrer Einwendungen bezw. die erfolgte höhere Veranlagung eröffnet worden ist.

Die Berufungskommission wird vom Landesherrn ernannt; sie besteht aus einem Mitgliede des Finanzministeriums als Vorsitzenden und je einem Mitgliede der Domänendirektion und der Steuerdirektion und zwei Sachverständigen. Ihre Entscheidung ist endgiltig.

§ 19 (Vgl. § 40).

Bei den in § 14 Absatz 2 erwähnten Grundstücken ergibt die Vervielfältigung des für jede Kulturart und Klasse schließlich festgestellten laufenden Werthes des Hektar mit dem Flächengehalt der Einzelgrundstücke den Vermögenssteuerwerth dieser Grundstücke. Bei den sonstigen Grundstücken und dem Bergwerkseigenthum ergibt sich der Vermögenssteuerwerth unmittelbar aus dem Ergebniß der Schätzung, wie es schließlich genehmigt wurde.

IV. Die Einschätzung der Gebäude.

§ 20 (Vgl. § 47).

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser sammt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirthschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit den Gebäuden sind deren wesentliche Bestandtheile zu veranlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 21 (Vgl. § 48).

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Bezüglich der Gebäude der Staatssalinen und des Domänenärars gilt das Gleiche wie in § 13 Ziffer 1;
2. die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zubehörden;
3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen;
4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine;
5. alle schlechthin unbenutzbaren Gebäude und Gebäudetheile sowie einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Werth weniger als 100 ℳ beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

Dienstwohnungen, welche sich in den in Absatz 1 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Gebäuden oder deren Zubehörden befinden, bleiben von der Veranlagung gleichfalls frei.

§ 22 (Vgl. § 49).

Die in § 21 Ziffer 1—4 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältniß frei zu lassen, in welchem sie Zwecken dienen, welche nach § 21 Freiheit von der Veranlagung begründen.

§ 23 (Vgl. § 50).

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraithe (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Plätze oder Gartenanlagen, die sich als wesentliche Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandtheil der Hofraithe zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Theil des Gesammtsteuerwerths anzusetzen.

§ 24 (Vgl. § 51).

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht für die Gebäude einer jeden Gemarkung besonders.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwerth der Gebäude besteht im laufenden Werthe derselben zur Zeit der Veranlagung und wird durch Schätzung bestimmt.

Die Ermittelung des laufenden Werthes der Gebäude erfolgt unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten durch bauverständige Schätzer, die in der erforderlichen Anzahl für jede Gemarkung vom Bezirksrath auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Anhörung des Steuerkommissärs unter Beachtung der für die Auswahl der Schätzer erlassenen besonderen Ausführungsvorschriften ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes vereidigt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den 5 Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten Kaufpreise, der üblichen Miethzinse, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Werthes zu bieten im Stande sind; soweit erforderlich, hat die Grundbuchbehörde Auszüge aus dem Grundbuch über die in dieser Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zur Verfügung zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach den Vorschriften der §§ 15 Abs. 6, 16, 17 und 18 mit der Maßgabe, daß die in § 17 Absatz 1 vorgesehene Verstärkung des Schatzungsraths unterbleibt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Mit der Neuveranlagung ist alsbald zu beginnen.

§ 26 (Vgl. 72 Absatz 2).

Durch landesherrliche Verordnung kann für ein bestimmtes Jahr angeordnet werden, daß von allen Vermögensbesitzern Angaben über ihre Schulden zu machen seien. Die näheren Vollzugsanordnungen trifft das Finanzministerium.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 150 ℳ erzwungen werden.

§ 27 (Vgl. § 75).

Die Kosten der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude trägt die Staatskasse. Sind durch unbegründete Einwendungen besondere Kosten veranlaßt worden, so können diese durch die Behörde, welche über die Einwendung oder die Beschwerde entscheidet, den Antragstellern zur Last gelegt werden.

§ 28 (Vgl. § 76).

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

№ 31 c.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung über den Gesetzentwurf, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend, auf Grund des Berichts der Budgetkommission gleichfalls berathen und nach deren Antrag beschlossen, den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer beizutreten, jedoch mit folgenden

Aenderungen:

1. In der Ueberschrift des Gesetzentwurfs sind die Worte „zur Vermögenssteuer" zu streichen.
2. Dementsprechend erhält § 1 folgende Fassung:

§ 1.

Zum Zwecke einer Reform der direkten Steuern sind die im Großherzogthum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigenthum neu einzuschätzen, soweit nicht dieses Gesetz deren Freilassung von der Einschätzung ausdrücklich anordnet.

3. Ferner ist zu setzen:
   in § 5 Absatz 1 „Besteuerung" anstatt Vermögensbesteuerung;
   in § 5 Absatz 3 „Steuerwerths" anstatt Vermögenssteuerwerths;
   in § 11, § 14 Absatz 4, § 19 und § 24 Absatz 2 „Steuerwerth" anstatt Vermögenssteuerwerth;
   in § 24 Absatz 1 „Steuer" anstatt Vermögenssteuer.

Alle übrigen Einzelnbestimmungen wurden nach den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns mit Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 18. Juni l. J. hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung einstweilen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 32.

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Tröger.

Gegeben, Schloß Baden, den 7. Dezember 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

die

Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. In Artikel 2 Ziffer 3 ist zu setzen: statt „gewinnbringender Beschäftigung": „von auf Gewinn gerichteter Thätigkeit".

2. An Stelle des Artikel 3 Absatz 1 tritt folgender Absatz 1 und 2, während der bisherige Absatz 2 dritter Absatz wird:

„Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug

1. der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen,
2. der auf dem Einkommen ruhenden dauernden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Vermögens- und der Einkommensteuer und der sich unmittelbar daran knüpfenden Abgaben für Gemeinden, Kirchen u. s. w.),
3. etwaiger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen.

In den Fällen des Artikel 5 A II und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes dürfen Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhende Lasten nur in dem Verhältniß in Abzug gebracht werden, in welchem nachweislich das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen der badischen Einkommensteuer unterliegt."

3. An Stelle des Artikel 4 treten folgende Bestimmungen:

„Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau sowie das aus dem Gesammtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen, ferner dasjenige aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Vermögen seiner Kinder, soweit ihm an deren Vermögen die Nutznießung zusteht, zugerechnet. Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens der Ehefrau findet jedoch nur statt, wenn dieses den Betrag von 500 *M.* jährlich erreicht. Die Ehefrau haftet für die Steuer bis zu dem Betrage sammtverbindlich, welchen sie bei selbständiger Veranlagung für ihr eigenes Einkommen zu entrichten hätte.

Lebt die Ehefrau dauernd von dem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Einkommen selbständig zu veranlagen.

Das aus dem Gesammtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft fließende Einkommen wird als Einkommen des überlebenden Ehegatten besteuert."

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Steuerpflichtig sind:

A. Natürliche Personen und zwar

I. mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;
2. desgleichen Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogthum eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben;

II. nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben (§ 3 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes) sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse: Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben, sowie Reichsausländer, welche nicht unter I Ziffer 2 fallen.

B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken — mit demjenigen Theile ihres steuerbaren Einkommens, welcher ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) im Großherzogthum entspricht. Als steuerbares Einkommen gelten die Ueberschüsse, welche als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder vertheilt oder denselben gutgeschrieben werden, soweit sie in jedem Jahre 3% des einbezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3% der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3% des einbezahlten Stammkapitals und bei Konsumvereinen 3% der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen. Dem so ermittelten Betrage sind die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Summen hinzuzurechnen.

Der von offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nicht rechtsfähigen Vereinen erzielte und nach den in Artikel 3 festgestellten Grundsätzen berechnete Reingewinn gilt als Einkommen der einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) nach Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne, gleichviel ob derselbe vertheilt, gutgeschrieben oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet wird.

Die nach den gleichen Grundsätzen berechneten Erträgnisse einer ungetheilten Erbmasse gelten als Einkommen der Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile."

5. In Artikel 6 Ziffer 1 tritt an Stelle von „aus einer nichtbadischen Staatskasse" die Fassung: „aus der Kasse eines andern deutschen Bundesstaats oder eines ausländischen Staates".

6. In Artikel 6 Ziffer 7 werden an Stelle von „500 *M.*" die Worte „900 *M.*" eingesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. An Stelle des Artikel 7 tritt folgende Bestimmung:

„Das Einkommen aus dem Wandergewerbebetrieb von Personen, welche nach §§ 1 und 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) steuerpflichtig sind, unterliegt der Einkommensteuer nicht."

8. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse auf den Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage."

9. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfange des auf den bezüglichen 1. April nächstfolgenden Kalenderjahrs, sofern jedoch sich der Steueranschlag um mindestens 20 Prozent und zugleich das Einkommen um mindestens 500 ℳ erhöht oder mindert, mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des Einkommens im vollen Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist. Ist eine solche Aenderung auf den Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage."

10. Zu Artikel 9 wird als dritter Absatz beigefügt:

„Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $^1/_5$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pfennig in Frage steht."

11. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Steuerpflichtige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung zur Einkommensteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet.

Steuerpflichtige, welche nicht im Großherzogthum wohnen, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung des Großherzogthums zu veranlagen, aus welcher der größere Theil ihres inländischen Einkommens fließt.

Die nach Artikel 5 B steuerpflichtigen juristischen Personen werden, wenn sie ihren Sitz im Großherzogthum haben, an diesem, andernfalls am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung im Großherzogthum, eventuell am Wohnsitze des inländischen Geschäftsführers beigezogen."

12. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Die Veranlagung zur Einkommensteuer geschieht beim jährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Artikel 15 Absatz 1 und 2 oder Artikel 16 Steuererklärungen schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben oder abgeben sollen, erfolgt nach Maßgabe des § 12 jenes Gesetzes."

13. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen und zwar in den Fällen des Artikel 8 Absatz 1 nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt, im Uebrigen nach deren Stande am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Sofern indessen ein Steuerpflichtiger, der nicht unter Artikel 16 fällt, zur Einkommensteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzothums ungeändert."

14. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Zusätze:

„Ist in Folge dieser Berechnungsweise ein vorübergehender Bezug schon in vollem Umfange der Besteuerung unterworfen worden, so bleibt er bei Bemessung des durchschnittlichen Ergebnisses fernerhin außer Betracht. Bei Berechnung des Durchschnitts darf der Verlust eines Jahres an dem Gewinne der anderen Jahre nicht in Abzug gebracht werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

15. Artikel 12 Absatz 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Bei Lotterieanlehensloosen werden als steuerbares Zinserträgniß ohne Rücksicht darauf, ob vor der Prämienzahlung ein jährlicher Zins entrichtet wird oder nicht, 5 Prozent des Nennwerths der Loose angenommen. Bei unverzinslichen Kaufschillingszielern, diskontirten Wechseln und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, sowie bei Zeitrenten, Annuitäten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Kapitaltheile bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Verfalltermin 4 Prozent des Nennwerths der jeweils ausstehenden Forderungen als steuerbares Zinserträgniß anzunehmen, insoweit dieser Betrag den durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezug nicht übersteigt".

16. Zu Artikel 12 werden folgende Absätze 6 und 7 beigefügt:

„Als Einkommen aus Waldbesitz und Forstwirthschaft gelten bei denjenigen Waldungen, welche nicht auf Grund eines Forsteinrichtungswerks nachhaltig bewirthschaftet werden, ohne Rücksicht auf das in jedem Jahre thatsächlich erzielte Einkommen 3 Prozent des gemäß § 27 des Vermögenssteuergesetzes festgestellten Vermögenssteuerwerths der Waldstücke.

Das Einkommen aus Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach den für die maßgebenden Jahre (Absatz 2) aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebs- und Anlagekapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat."

17. In Artikel 13 werden hinter „für Einkommen von" die Worte „500 *M.*" bis „175 *M.*" gestrichen.

18. Hinter Artikel 13 wird folgender Artikel 14 eingestellt:

„Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 3000 *M.* jährlich nicht erreicht, kann der Schatzungsrath mit Zustimmung des Steuerkommissärs auf Ansuchen besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse — sofern sie nicht schon ohnedies auf die Höhe des steuerbaren Einkommens von Einfluß sind — in der Weise berücksichtigen, daß er eine Ermäßigung des Steueranschlags bis auf die Hälfte, aber um höchstens 300 *M.* oder, falls sich hierdurch ein Steueranschlag unter 200 *M.* ergeben würde, gänzliche Steuerfreiheit gewährt.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle."

19. An Stelle des Artikel 14 tritt folgender Artikel 15:

„Personen, die — außer im Falle des Artikel 16 — erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung einkommensteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit von Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär oder dem Steuereinnehmer ihres Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnort vorzuladen und sie vorläufig zur Einkommensteuer zu veranlagen.

Sind solche Pflichtige bereits zur Einkommensteuer veranlagt, so sind sie im Falle eines Wohnsitzwechsels im Großherzogthum lediglich verpflichtet, diese Thatsache innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirke der Aufzugsort liegt, anzumelden.

Die in Absatz 1 festgesetzte Verpflichtung haben auch diejenigen bereits zur Einkommensteuer veranlagten Pflichtigen, deren steuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bemessen — sich derart erhöht hat, daß sich gemäß Artikel 13 ein höherer Steueranschlag ergibt."

20. An Stelle des Artikel 15 tritt folgende Bestimmung als Artikel 16:

„Wer in einer Gemarkung, in welcher er überhaupt nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist, erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein steuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienstleistung bezieht, ist — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse fließt — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer seines Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht abzugeben."

21. An Stelle des Artikel 16 tritt folgender Artikel 17:

„Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in Artikel 5 B Absatz 1 erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in Artikel 15 und 16 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben; im Uebrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen."

22. Artikel 17 erhält die Bezeichnung „Artikel 18"; die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung

„In den Steuererklärungen ist, nach dem Stande der Einkommensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage, der Jahresbetrag der Einkommensbezüge getrennt nach den in Artikel 2 aufgeführten vier Kategorien von Einnahmequellen und ohne Abzug von Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen haftenden Lasten (Artikel 3 Ziffer 2 und 3), sodann in einer Summe der Jahresbetrag der zum Abzug geeigneten Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhenden Lasten anzugeben.

Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Erklärung in einer Gemarkung der Monat zu bezeichnen, mit welchem gemäß Artikel 8 die Steuerpflicht in der Gemarkung begonnen hat, und falls wegen einer Einkommensvermehrung um mindestens 500 *M*, welche eine Erhöhung des Steueranschlags um mindestens 20 Prozent nach sich zieht, eine neue Erklärung einzureichen ist, der Tag anzugeben, mit welchem die Einkommenserhöhung in vollem Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist (Artikel 9 Absatz 2)."

In Absatz 4 werden die Worte „zur Grundsteuer, Häusersteuer oder Gewerbesteuer" ersetzt durch „mit Grundstücken oder Gebäuden."

23. Artikel 18 erhält die Bezeichnung „Artikel 19".

In dessen Absatz 1 werden die Worte: „in der Zeit vom 1. April eines Jahres" gestrichen und in Absatz 2 werden die Worte „innerhalb des oben bezeichneten Zeitraums" ersetzt durch: „bis zum Ablaufe der erwähnten Frist".

24. Artikel 19 tritt in folgender Fassung an Stelle des Artikel 20:

„Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Wittwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 17) verpflichtet, innerhalb 6 Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältniß ihrer Erbtheile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrage ihres Erbtheils sammtverbindlich. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Wittwe für dessen Entrichtung auch mit ihrem Antheil am Gesammtgut und — soweit er Steuer betrifft, für deren Entrichtung sie nach Artikel 4 Absatz 1 sammtverbindlich haftbar ist, — auch mit ihrem eingebrachten Gute und mit ihrem Vorbehaltsgute. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesammtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendigt worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Antheil der Abkömmlinge am Gesammtgute.

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestage vorhandene Stand der Renten, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist der Nachtragsberechnung zu Grunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben bezw. die Wittwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

25. An Stelle des Artikel 21 treten folgende Bestimmungen:

„Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betriebe der Landwirthschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuerkommissär festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämmtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten derartigen Personen mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen haben solche Anzeigen bei Beginn jeder Unternehmung und sodann je auf Beginn der Kalenderquartale zu machen, sofern nicht die erste Anzeige im letzten Monate vor Beginn eines Kalenderquartals erstattet wurde."

26. Die Artikel 22 und 23 werden gestrichen.

27. Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für ein Jahr schuldige Einkommensteuer wird zu je einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig."

28. In Artikel 25 wird zwischen Absatz 2 und 3 der folgende neue Absatz eingeschoben:

„Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine."

29. Artikel 25 erhält folgenden Absatz 6:

„Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen sind für die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältniß zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen als Selbstschuldner haftbar."

30. Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der im Artikel 20 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuerkommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (Artikel 15 Absatz 1) beziehungsweise nicht innerhalb der im Artikel 20 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den im Artikel 19 Absatz 2 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn infolge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Einkommensteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 20 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer."

31. In Artikel 27 Absatz 2 werden die Worte „(ausgenommen die Fälle des Artikel 21 Absatz 1)" gestrichen.

32. Die Artikel 24 bis 28 erhalten die Bezeichnung: „Artikel 22 bis 26". Die Verweisungen in Artikel 28 werden dementsprechend geändert.

Zweiter Artikel.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vermögenssteuergesetze (§ 73 Absatz 1 jenes Gesetzes) in Kraft.

Dritter Artikel.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, den Wortlaut der Abschnitte I bis V des Einkommensteuergesetzes, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche in diesem Gesetz und den Gesetzen vom 6. Mai 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 119) und vom 26. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279) festgesetzt sind, zusammenzustellen und zu verkünden.

Vierter Artikel.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Gegeben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Durch die Einführung der Vermögenssteuer wird auch eine Revision des Einkommensteuergesetzes erforderlich, um dessen Bestimmungen mit den entsprechenden des Vermögenssteuergesetzes in Einklang zu setzen. Bei diesem Anlasse sollen an dem Einkommensteuergesetze auch diejenigen Aenderungen vorgenommen werden, welche die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Berggesetzes und des Wandergewerbesteuergesetzes nothwendig oder wünschenswerth macht, sowie einige Verbesserungen eingeführt werden, welche einem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechen.

Diese Aenderungen sind in Artikel I des vorstehenden Gesetzentwurfes aufgenommen. Zu den einzelnen, Abänderungsvorschlägen ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1 (Artikel 2 Ziffer 3):

Die vorgeschlagene Aenderung hat sich in der Praxis als erwünscht gezeigt, um klarzustellen, daß die Thätigkeit nicht nothwendigerweise gewinnbringend sein muß, um als Einkommensquelle zu gelten; es genügt daß sie auf Gewinn gerichtet ist.

Zu Ziffer 2 (Artikel 3):

Die derzeitige Fassung des Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 scheint den Abzug von Lasten, die auf dem Gesammteinkommen ruhen, auszuschließen. Es war dies aber nicht die Meinung des Gesetzes, weßhalb die Vollzugsverordnung in § 8 Absatz 6 die Abziehbarkeit auch solcher Lasten ausdrücklich hervorhob. Der Entwurf schlägt deßhalb vor, die „auf dem Einkommen ruhenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten" für abzugsfähig zu erklären, und fügt das Wort „dauernden" hinzu, um die Verpflichtung zu einmaligen Leistungen, wie z. B. Straßenherstellungskosten, von der Berücksichtigung auszuschließen. Zu den „Lasten" gehören nicht Aufwendungen, die der Einkommensbezieher zu machen verpflichtet ist, wenn er hierdurch einen Vermögensanspruch erwirbt, also nicht z. B. Kranken- und Wittwenkassenbeiträge, wie überhaupt in Absatz 2 (künftig 3) Verwendungen zur Vermehrung des Vermögens nicht zum Abzug zugelassen sind. Hierher gehören nicht Krankenkassenbeiträge, die der Steuerpflichtige für sein Geschäftspersonal zu leisten verpflichtet ist. Durch deren Entrichtung erwirbt nicht er einen Vermögensanspruch; dieselben sind vielmehr als Geschäftsunkosten abzugsfähig.

Auf dem Einkommen „ruht" eine Last nicht schon dann, wenn sie thatsächlich aus dem Einkommen bestritten wird oder nur aus dem Einkommen bestritten werden kann (z. B. weil der Bezieher kein Vermögen besitzt oder über den Vermögensstamm nicht verfügen darf). Die Last muß vielmehr kraft öffentlichen oder Privatrechts auf einer Einkommensquelle ruhen oder mit dem Bezug des Einkommens oder eines Einkommenstheils durch Gesetz oder Privatrechtstitel verknüpft sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisher waren auf Grund des Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 die sogenannten Ertragssteuern nebst den sich daran knüpfenden Abgaben bei Berechnung des steuerbaren Einkommens abziehbar. Vom Abzug ausgeschlossen war die Einkommensteuer selbst nebst den sich daran knüpfenden Gemeindesteuern. Es entsteht die Frage, wie es künftig mit der Vermögenssteuer zu halten sein wird. In der Vermögenssteuer soll zum Ausdruck kommen die Höherbesteuerung des fundirten Einkommens gegenüber dem unfundirten, weil der Vermögensbesitz eine größere Leistungsfähigkeit gewährt. Je nach dem steuerbaren Werthe des Vermögens wird ein gewisser Prozentsatz als Vermögenssteuer erhoben. Diese nach dem Vermögenswerthe prozentual zu erhebende Steuer auf das fundirte Einkommen an dem steuerbaren Einkommen selbst wieder in Abzug bringen zu lassen, würde mit obigem Gedanken ebenso im Widerspruch stehen, wie wenn man die nach dem Einkommensanschlag zu berechnende Einkommensteuer wieder am steuerbaren Einkommen abziehen ließe. Das Maß der Mehrbelastung des fundirten Einkommens gegenüber dem unfundirten ist bei Festsetzung des Steuerfußes der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer zu erwägen. Ist dieses Maß angemessen festgesetzt, so ist es nicht am Platze, die Mehrbelastung des fundirten Einkommens wieder zu mildern, indem man die Mehrbelastung bei der Einkommensteuer berücksichtigt. Zudem würde die Zulassung des Abzugs die Veranlagung unnöthiger Weise erschweren und in der Regel nur den Leistungsfähigeren zu Gute kommen, weil bei kleinern Steuerbeträgen durch den Abzug nur ausnahmsweise eine Ermäßigung des Steueranschlags eintreten würde. Es ist auch nur in dem hessischen Einkommensteuergesetz der Abzug der Vermögenssteuer zugelassen, ohne daß hiefür in der Regierungsvorlage eine nähere Begründung gegeben worden wäre. Preußen läßt den Abzug nicht zu; auch der gescheiterte württembergische Entwurf hatte sogar den Abzug der Ertragssteuern abgelehnt und an dieser Auffassung hielt die Kammer der Abgeordneten nachdrücklich fest (vergl. Regierungsvorlage, Seite 343, und Kommissionsbericht der zweiten Kammer Seite 62 ff.).

Dagegen glaubte man mit Rücksicht auf das bisher geltende Recht nur die sich etwa unmittelbar an den Vermögenssteueranschlag anschließenden sonstigen Abgaben vom Abzug ausschließen zu sollen. Werden Abgaben auf Grund der Einzelkataster für die einzelnen Vermögenstheile ohne Schuldabzug erhoben, so geschieht dies nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit; solche Abgaben (insbesondere die Gemeindeumlagen) sind auch nicht bei allen Steuerpflichtigen von verhältnißmäßig gleicher Höhe, weil der Umlagefuß in den einzelnen Gemeinden verschieden ist. Die oben entwickelten Gesichtspunkte treffen daher auf sie nur theilweise zu und erschien es deßhalb richtiger, hinsichtlich ihrer es bei der bisherigen Behandlung zu belassen.

Wenn auch bisher Kranken- und Wittwenkassenbeiträge u. dergl., welche der Pflichtige für sich oder seine Familie entrichten mußte, nicht abziehbar waren und deren Nichtabzug auch theoretisch richtig ist, weil sie keine Einkommensverminderung darstellen, sondern aus dem Einkommen zu entrichten sind und durch sie ein Vermögensanspruch erworben wird, so ist doch durch die preußische und andere neuere Gesetzgebungen Veranlassung geboten, die Frage zu prüfen, ob etwa durch eine besondere gesetzliche Bestimmung ein solcher Abzug aus praktischen Gründen gewährt werden solle. Das preußische Einkommensteuergesetz erklärt in § 9 Ziffer 6 für abzugsfähig: „die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen". Das hessische Einkommensteuergesetz hat in Artikel 19 Ziffer 6 eine gleichlautende Bestimmung; einige kleinere Staaten haben Aehnliches festgesetzt. Auch der württembergische Regierungsentwurf hatte in Artikel 9 Ziffer 3 wenigstens die Abzugsfähigkeit solcher Beiträge, wenn sie auf Gesetz beruhen, vorgeschlagen. Die zweite Kammer strich aber die Bestimmung (vergl. Kommissionsbericht, S. 65—66) und hielt auch gegenüber einem entgegengesetzten Beschlusse der ersten Kammer an diesem Strich wiederholt fest, weil die Bestimmung den Kleinen wenig oder nichts nützen und nur die Großen begünstigen würde. — Auch die Großherzogliche Regierung glaubt, daß es nicht durch die Billigkeit geboten sei, einen so vereinzelten Abzug neu einzuführen, welcher die Forderung der Zulassung weiterer ähnlicher Abzüge nothwendig zur Folge hätte, und hat deßhalb von der Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung abgesehen.

Was den Abzug der Lebensversicherungsprämien anlangt, so läßt ihn Preußen (§ 9 Ziffer 7) bis zum Betrage von 600 ℳ, Hessen (Artikel 19 Ziffer 7) bis zu 400 ℳ jährlich zu. Außer Schwarzburg-Sondershausen ist aber kein weiterer deutscher Staat dem preußischen Beispiele gefolgt. Die späteren Einkommen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

steuergesetze beziehungsweise Gesetzesnovellen von Lippe-Detmold, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Altenburg, Reuß ä. L. und Anhalt haben trotz des preußischen Vorgangs den Abzug abgelehnt. Auch der württembergische Entwurf und beide Kammern haben sich auf diesen Standpunkt gestellt (Württembergische Regierungsvorlage, S. 443; Kommissionsbericht der zweiten Kammer, S. 64/65, und der ersten Kammer, S. 17). Auch in Preußen scheint man nachträglich die erst im Plenum des Abgeordnetenhauses beschlossene Begünstigung der Lebensversicherung für zu weit gehend angesehen zu haben; denn man hat später im § 15 des Ergänzungssteuergesetzes die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen der Vermögenssteuer unterworfen. Diesem letztern Vorgange ist der Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes (§ 65 letzter Satz) nicht gefolgt. Die Zulassung des Abzugs der Versicherungsprämien würde also bei uns die Folge haben, daß die Erzielung einer Vermögensvermehrung im Wege der Lebensversicherung vor dem Fälligwerden der Versicherungssumme jeglicher direkten Besteuerung entzogen wäre. Sowohl das zur Prämienzahlung verwendete Einkommen als der hierdurch erworbene Anspruch auf zukünftige Auszahlung der Versicherungssumme wäre gänzlich steuerfrei. Dagegen würde das zu Vermögensanlagen in anderer Form, insbesondere zu den gewiß zu begünstigenden Einlagen in Sparkassen verwendete Einkommen einkommensteuerpflichtig und das angelegte Vermögen fortan vermögenssteuerpflichtig und die Zinsen aus diesem Vermögen wieder einkommensteuerpflichtig sein. Einen derartigen Unterschied zwischen der Besteuerung der verschiedenen Formen des Sparens zu machen, wäre nicht gerechtfertigt. Man hat deßhalb von der Zulassung des Abzugs der Versicherungsprämien abgesehen. (Vergl. auch die Abhandlung von Schanz im Finanzarchiv 1896, S. 210, welcher sich gegen die Zulassung solcher Abzüge ausspricht).

Zu Ziffer 3 (Artikel 4):

Artikel 4, welcher durch § 11 der Vollzugsverordnung näher ausgelegt worden ist, wird in seinen Wirkungen durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches berührt; auch wurde er in der Praxis vielfach als hart gefunden, so daß eine Neuregelung der Familienbesteuerung unter Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches geboten erscheint. Bisher wurde dem Einkommen eines Ehemannes dasjenige seiner Ehefrau und Kinder zugerechnet, soweit ihm der Genuß dieses Einkommens zustand und sofern das aus eigener Erwerbsthätigkeit eines Familienglieds fließende Einkommen den Betrag von 500 *M.* jährlich erreichte. Im § 11 der Vollzugsverordnung war ausgesprochen, daß die Hinzurechnung erfolge, wenn dem Pflichtigen dieses Einkommen thatsächlich überlassen sei und daß im Falle der Gütergemeinschaft das aus der Erwerbsthätigkeit der Ehefrau fließende Einkommen zum eigenen Einkommen des Ehemannes gehöre, also auch dann zuzurechnen sei, wenn es den Betrag von 500 *M.* jährlich nicht erreicht. Der Entwurf schlägt vor, das Einkommen der Ehefrau in allen Fällen dem Einkommen des Ehemannes zuzurechnen und nur für das aus eigener Erwerbsthätigkeit derselben fließende Einkommen die bisherige Schranke des Absatz 2 bestehen zu lassen, wonach dieses nur, wenn es 500 *M.* jährlich oder mehr beträgt, hinzugerechnet wird. Die Regelung beruht auf der wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit der Eheleute; diese sind zusammen in dem Maße leistungsfähig, als ihr beiderseitiges Einkommen zusammengerechnet beträgt. Die Zurechnung eines geringen Arbeitsverdienstes der Ehefrau wäre aber unbillig, weil hierdurch diejenigen Familien, bei welchen Mann und Frau gegen Lohn arbeiten müssen, um die Familie zu erhalten, steuerlich härter behandelt würden, als die Familien, bei welchen die Frau keine Erwerbsthätigkeit ausübt, aber innerhalb des Haushalts Ersprießliches leistet. Wenn, wie bisher, die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit der Ehefrau fließenden Einkommens an den Betrag von mindestens 500 *M.* geknüpft wird, so wird das Lohneinkommen der Ehefrauen in den meisten Fällen steuerfrei bleiben. Wenn so die Zurechnung des Einkommens der Ehefrau im Prinzip gegenüber dem jetzigen Recht verallgemeinert wird, so hat doch die letztgenannte Einschränkung eine weit erheblichere Bedeutung, als der bisherige Absatz 2 in der Auslegung, die er durch § 11 der Vollzugsverordnung gefunden hat. Während die Bestimmung bisher nur auf diejenigen Fälle angewendet wurde, in welchen keine Gütergemeinschaft bestand, soll sie künftig allgemein Platz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

greifen, ohne Rücksicht auf das bestehende Güterrecht. — Wenn der Ehemann auch hinsichtlich des Einkommens der Ehefrau steuerpflichtig ist, muß eine gesetzliche Vorsorge getroffen werden, daß die Steuer, soweit sie das Einkommen der Ehefrau betrifft, auch bei dieser beigetrieben werden kann; sonst würde sie z. B. im Falle der Gütertrennung leicht unbeibringlich werden, wenn der Mann kein Vermögen und kein pfändbares Einkommen besitzt und die Frau nicht freiwillig zahlt. Deßhalb wurde der letzte Satz des Absatz 1 beigefügt. Wenn die Frau dauernd vom Manne getrennt lebt, so entfällt der Grund einer gemeinsamen Besteuerung der Ehegatten und tritt getrennte Veranlagung ein (Absatz 2). Um Zweifel auszuschließen ist ferner bestimmt, daß das aus dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen steuerlich als Einkommen des Ehemannes und dasjenige aus einer fortgesetzten Gütergemeinschaft als Einkommen des überlebenden Ehegatten gilt (Vergl. §§ 1443, 1519, 1549, 1487 B.G.B.).

Das Einkommen aus dem Vermögen der Kinder soll demjenigen des Vaters beziehungsweise der Mutter zugerechnet werden, soweit ihnen hieran die Nutznießung zusteht (§§ 1649, 1684, 1686 B.G.B.), also nur dann, wenn der Vater oder die Mutter ein Recht auf den Bezug des Einkommens hieraus hat, nicht schon wenn es ihnen thatsächlich überlassen wird. Diese die Hinzurechnung einschränkende Bestimmung des Entwurfs enthält — mit Rücksicht auf die degressive Skala des Artikel 13 — eine weitgehende Begünstigung gegenüber den jetzigen Vorschriften. Insbesondere wird künftig der Arbeitsverdienst der Kinder niemals zugerechnet, weil derselbe der elterlichen Nutznießung nicht unterliegt (§ 1651 Ziffer 1 B.G.B.). Soweit das Einkommen der Kinder hiernach nicht zugerechnet wird, ist es, falls es 900 *M.* erreicht, von diesen selbst zu versteuern.

Zu Ziffer 4 (Artikel 5):

Zu A: Die Steuerpflicht der natürlichen Personen soll in gleicher Weise geregelt werden, wie im Vermögenssteuergesetz. Die Bestimmung des Artikel 5, A, Ziffer 2, wornach Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, nur mit ihren aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden Einkommen steuerpflichtig sind, kann nicht fernerhin aufrecht erhalten werden. Sie enthält eine ungerechtfertigte Begünstigung der Reichsausländer, welche ihren dauernden Wohnsitz im Großherzogthum nehmen. Der Entwurf schlägt deßhalb im Einklang mit den Gesetzgebungen anderer deutscher Bundesstaaten vor, solche Reichsausländer ein Jahr lang steuerfrei zu lassen, dann aber, sofern sie keinen Wohnsitz und keine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen können, mit ihrem gesammten Einkommen beizuziehen. Hierdurch ist für Reichsausländer ausgesprochen, daß der Aufenthalt von mehr als einem Jahr im Großherzogthum steuerlich als Wohnsitz (dauernde Niederlassung) gilt, während der Aufenthalt unter einem Jahre nur als ein vorübergehender anzusehen ist.

Zu B Absatz 1: Nach Artikel 5 B des Einkommensteuergesetzes in seiner derzeitigen Fassung sind von juristischen Personen nur die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien der Einkommensteuer unterworfen. Der Entwurf erklärt auch die Gewerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und — mit einer Ausnahme — die Konsumvereine für steuerpflichtig. Sowohl die Gewerkschaften als die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind den Aktiengesellschaften nach Zweck und Form ähnlich und sind deßhalb auch steuerlich diesen gleich zu behandeln (vergl. die Begründung zu § 65 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes). Würden insbesondere die Gesellschaften mit beschränkter Haftung steuerlich den Aktiengesellschaften gegenüber begünstigt, so würden sich sicherlich in noch weitgehenderem Maße, als es jetzt schon der Fall ist, Aktiengesellschaften in solche Gesellschaften umwandeln und sich so der Steuerpflicht entziehen. Auch Preußen und Hessen, welche juristische Personen in der Regel nicht der Einkommensteuer unterwerfen, ziehen die Gewerkschaften bei, Hessen auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche bei Erlassung des preußischen Einkommensteuergesetzes noch nicht existirten und deßhalb in diesem nicht berücksichtigt werden konnten.

Bis zur Erlassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892 unterlagen Konsumvereine mit offenem Laden und eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb gleichfalls der Einkommensteuer. Durch dieses Gesetz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurden sie von der Einkommensteuer befreit, weil eine steuerliche Erleichterung der Kreditgenossenschaften angemessen erschien und man glaubte, diese Begünstigung auf alle Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ausdehnen zu sollen. Die Befreiung erregte aber alsbald hinsichtlich der Konsumvereine heftigen Widerspruch seitens der Detailkaufleute, welcher sich in öffentlichen Versammlungen und in Petitionen um Aufhebung dieser Befreiung geltend machte. Die zweite Kammer überwies in der Session 1895/96 eine solche Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme. Der Bericht des Abgeordneten Schnetzler wies darauf hin, daß in den Geschäftskreisen, welchen die Konsumvereine Konkurrenz bereiten, deren Befreiung von der Einkommensteuer als eine ungerechtfertigte Begünstigung beklagt werde und daß die Konsumvereine selber gegen den Beizug zur Einkommensteuer, solange er stattfand, keinerlei Einwand erhoben hätten. Auch nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung sollte zu der früheren Ordnung, wie sie bis zum Jahre 1892 bestand, zurückgekehrt werden. Die größeren Konsumvereine sind in Wahrheit Kapitalassoziationen. Die bestellten Organe der Genossenschaft betreiben den Handel mit Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen in der gleichen Weise, wie dies etwa seitens einer Aktiengesellschaft geschehen würde, — allerdings mit der Einschränkung, daß nur an Mitglieder verkauft wird. Bei der großen Anzahl der Mitglieder solcher Vereine macht dies aber keinen wesentlichen Unterschied. Die Genossenschaft setzt die Waaren an die Mitglieder mit Gewinn gegen Baarzahlung ab; sie erzielt also zunächst für sich einen Gewinn, wie die Aktiengesellschaft, welcher dann statutengemäß ganz oder zum Theil den Mitgliedern zufließt. Diesen Gewinn unversteuert zu lassen, erscheint umsoweniger gerechtfertigt, als die Einzelkaufleute, die Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit (Artikel 5 B Absatz 2) und die Aktiengesellschaften u. s. w. (Abs. 1), welche in einer ähnlichen Weise einen Gewinn erzielen und welchen die Konsumvereine eine fühlbare Konkurrenz machen, ihren Gewinn versteuern müssen. Aus diesem Grunde hat sich der Entwurf für den Wiederbeizug der Konsumvereine zur Einkommensteuer entschieden. Die frühere Beschränkung auf Konsumvereine „mit offenem Laden" konnte nicht wieder eingeführt werden, weil dieser Ausdruck dahin mißdeutet werden kann, als solle der Laden auch für Nichtmitglieder offen sein, was nach der jetzigen Gesetzgebung nicht mehr zulässig ist (§ 8 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 [R.G.Bl. Seite 55] in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1896 — R.G.Bl. Seite 695). Unter solchen Vereinen „ohne offenen Laden" sind schon bei Erlassung des Einkommensteuergesetzes die ländlichen Konsumvereine verstanden worden (vergl. Kommissionsbericht der ersten Kammer zum Eink.-St.-Ges. Seite 16). Es erschien angemessen, auch im Entwurfe die ländlichen Konsumvereine, soweit sie nach § 60 Ziffer 4 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes mit ihrem gewerblichen Betriebskapital der Vermögenssteuer nicht unterliegen, einkommensteuerfrei zu belassen. Konsumvereine, welche eingetragene Genossenschaften sind oder sonst juristische Persönlichkeit besitzen, werden daher nach Artikel 5 B Absatz 1, Konsumvereine ohne juristische Persönlichkeit nach Absatz 2 besteuert werden. Dagegen bleiben alle anderen Arten von Genossenschaften, wie Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoffvereine, Absatzgenossenschaften, Magazinvereine, Produktivgenossenschaften u. s. w., von der Einkommensteuer grundsätzlich frei, auch wenn sie nicht landwirthschaftliche sind.

In Artikel 5 B war bisher gesetzlich festgestellt, was als steuerbares Einkommen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien zu gelten habe. Diese Bestimmungen sollen im Wesentlichen beibehalten und gleichzeitig auf die neu hinzutretenden steuerpflichtigen juristischen Personen ausgedehnt werden. Dabei war gesetzlich festzulegen, was bei diesen die Stelle des Aktienkapitals vertritt und demzufolge mit 3% abzuziehen ist. Doch soll dieser Abzug von 3% künftig nicht mehr an dem ganzen steuerbaren Einkommen stattfinden, sondern nur an der Summe der vertheilten oder gutgeschriebenen Zinsen und Dividenden. Falls diese weniger als 3% des Aktienkapitals betragen, findet also der Abzug nur bis zu deren Höhe, nicht im vollen Umfange, statt. Der Abzug soll eben nur eine doppelte Besteuerung der Zinsen und Dividenden (soweit sie 3% nicht übersteigen) verhindern. Die Rücklagen in die Reservefonds u. s. w. werden aber Seitens der Aktionäre überhaupt nicht versteuert.

In Artikel 5 B Absatz 1 ist, wie auch bei der bisherigen Fassung, dargelegt, wie das Jahreseinkommen einer Aktiengesellschaft ꝛc. zu berechnen ist. Da dieses Einkommen regelmäßig ein wandelbares ist, sind außerdem die Bestimmungen des Artikel 12 Absatz 2 wegen des dreijährigen Durchschnitts bei der Veranlagung solcher Gesellschaften zur Anwendung zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu B Absatz 2: Bisher war lediglich in der Vollzugsverordnung ausgesprochen, daß das Einkommen von Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit als Einkommen der einzelnen Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Antheile gelte (§ 13 Ziffer 2 Absatz 2 der V.V.O. zum E.St.Ges.). Nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß dies gesetzlich festgelegt werden, da dasselbe sowohl die offenen Handelsgesellschaften und die einfachen Kommanditgesellschaften, als die Gesellschaften im Sinne der § 705 ff. B.G.B. und die nicht rechtsfähigen Vereine als Gesammthandverhältnisse auffaßt. Bei solchen fließt aber der Gewinn nicht unmittelbar dem Einzelnen, sondern zunächst dem Gesellschaftsvermögen zu (§§ 718, 721, 722, 54 B.G.B., § 105 Absatz 2, § 120, 121, 161 Absatz 2, 167, 168 H.G.B.). Der Entwurf regelt die Besteuerung im Wesentlichen im Sinne des bisherigen Verfahrens.

Zu B Absatz 3: Auch hinsichtlich der Besteuerung von ungetheilten Erbmassen soll es bei der bisherigen Behandlung bleiben (§ 13 Ziffer 2 Absatz 4 der V.V.O. zum E.St.G.).

Zu Ziffer 5 (Artikel 6 Ziffer 1):

Die Aenderung soll klarstellen, daß Bezüge aus der Reichskasse nicht frei sind. Dagegen sollen Bezüge aus der Elsaß-Lothringischen Landeskasse von der badischen Einkommensteuer befreit bleiben. Nach diesen Grundsätzen wurde schon bisher verfahren.

Zu Ziffer 6 (Artikel 6 Ziffer 7):

Angesichts des Steigens der Preise für Lebensmittel und Wohnungen — namentlich in den größeren Städten — erscheint der Betrag von 500 *M*, welcher bisher die Steuerfreigrenze bildete, als zu gering, um fernerhin als Existenzminimum gelten zu können. Seit Erlassung des Einkommensteuergesetzes ist die Lebenshaltung, auch für die untersten Klassen der Bevölkerung, eine kostspieligere geworden; mit demselben Geldeinkommen kann heutzutage nicht mehr dasselbe Maß von Lebensbedürfnissen, wie früher, bestritten werden. Auch wenn ein Einkommen sich einige Hundert Mark über 500 *M.* erheben sollte, so wird es in der Regel knapp hinreichen, den dringendsten Lebensbedarf zu bestreiten. Solchen Existenzen gegenüber, mag es sich nun um landwirthschaftliche Taglöhner und Kleinbauern oder um Kleinhandwerker und Fabrikarbeiter handeln, erscheint daher eine steuerlich größere Schonung, als sie die seitherige Gesetzgebung ermöglichte, aus allgemein sozialen und Billigkeitserwägungen wohl angebracht. Zwar gibt die Bestimmung des Artikel 14 (Ziffer 18 des Entwurfs) den Veranlagungsbehörden die Möglichkeit, in bestimmten Fällen von besonders geringer Leistungsfähigkeit Steuerpflichtige aus den 4 untersten Stufen einkommensteuerfrei zu lassen. Allein diese besondere Vergünstigung soll nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen eintreten, während der Betrag von 500 *M.* auch in den Regelfällen nicht mehr als Existenzminimum ausreichen kann.

Neben diesem sozialpolitischen Gesichtspunkte machen aber auch steuertechnische Rücksichten eine Heraufsetzung der Freigrenze wünschenswerth. Insbesondere bei der fluktuirenden Bevölkerung der großen Städte sind viele Einkommensteuerbeträge, welche in den unteren Stufen konstatirt wurden, nicht beibringlich. Die Kataster der größeren Städte sind mit solchen kleinen Pflichtigen geradezu überlastet. Die Steuerveranlagung wird hierdurch in einer Weise erschwert, daß in den in diesen Stufen konstatirten und beibringlichen Steuerbeträgen ein dieser Erschwerung entsprechender Ausgleich nicht gefunden werden kann. Auch bei ausgiebiger Personalvermehrung läge die Gefahr nahe, daß die Steuerkommissäre und Schatzungsräthe in Folge der großen Anzahl der kleinen Pflichtigen nicht in der Lage sind, den Einkommensverhältnissen der größern diejenige Sorgsamkeit zu widmen, welche das Interesse der Staatskasse erheischt. Zu der Erschwerung bei der Konstatirung der Steuer kommt aber noch eine erhebliche Mehrarbeit bei deren Berechnung und Erhebung und der in vielen Fällen erfolglosen Betreibung. Sowohl den sozialen Gesichtspunkten, als den steuertechnischen Interessen wäre durch eine nur mäßige Erhöhung der Freigrenze — etwa durch Wegfall der untersten oder der zwei untersten Stufen — nicht gedient. Der Entwurf lehnt sich deßhalb an den Vorgang Preußens an, welches in § 5 seines Einkommensteuergesetzes die Steuerpflicht erst mit 900 *M.* Einkommen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beginnen läßt. Dabei wird nicht verkannt, daß eine solche Erhöhung der Freigrenze einen ziemlich empfindlichen Steuerausfall zur Folge haben wird. Nach den Katastern pro 1899 beträgt das Rechnungssoll in

der ersten Stufe	136 250	ℳ.
der zweiten Stufe	131 540	„
der dritten Stufe	147 621	„
der vierten Stufe	132 457	„ 50 ₰.
Summe . . .	547 868	ℳ. 50 ₰.

Nach den gemachten Erhebungen kann angenommen werden, daß hievon etwa 25% unbeibringlich sind; der Steuerausfall wird deßhalb auf etwa 400 000 ℳ. zu beziffern sein. Bei Erhöhung der Freigrenze auf 900 ℳ. wäre es übrigens nicht thunlich, für die bisherige fünfte (künftig erste) Stufe einen besondern Steuerfuß von 2 ℳ. beizubehalten; es müßte vielmehr der allgemeine Steuerfuß (2 ℳ. 50 ₰) auch auf diese Stufe Anwendung finden. Hierdurch würde sich der wirkliche Ausfall an Staaatssteuer auf rund 370 000 ℳ. ermäßigen. Trotz dieses nicht unbedeutenden Ausfalls glaubt die Großherzogliche Regierung die für die wenig Leistungsfähigen erwünschte Erhöhung der Freigrenze auf 900 ℳ. vorschlagen zu sollen, indem sie von dieser Maßregel gleichzeitig eine wesentliche Vereinfachung des Veranlagungsgeschäfts und damit die Möglichkeit einer gründlichen Prüfung der höheren Veranlagungen erwartet.

Die Erhöhung der Freigrenze kann nicht grundsätzlich auf die Gemeindeumlagen ausgedehnt werden. In den kleinern Gemeinden würde vielfach der größte Theil der Einkommensteuerpflichtigen befreit werden, was eine namhafte Steigerung des Umlagefußes zur Folge hätte. Die erwartete Vereinfachung des Veranlagungsgeschäfts würde aber nicht eintreten, wenn die Schatzungsräthe die Pflichtigen mit 500 bis zu 900 ℳ. wegen der Gemeindebesteuerung, wie bisher, zu veranlagen hätten. Es ist deßhalb beabsichtigt, diese Pflichtigen zum Zwecke der Gemeindebesteuerung durch Gemeindeorgane summarisch in eine oder zwei Klassen einschätzen zu lassen, wobei späterer Entschließung vorbehalten bliebe, ob den Gemeinden die Möglichkeit gewährt werden soll, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf den Beizug dieser kleinen Pflichtigen zu verzichten.

Zu Ziffer 7 (Artikel 7):

Die Aenderung ist durch das Wandergewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1899 veranlaßt.

Zu Ziffer 8 (Artikel 8 Absatz 1):

Der Beisatz enspricht dem § 10 Absatz 1 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes (vergl. die Begründung zu diesem Gesetzentwurf).

Zu Ziffer 9 und 10 (Artikel 9):

Hierdurch soll Artikel 9 mit § 11 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes in Einklang gesetzt werden. Wegen der Festsetzung von Mindestgrenzen für die sofortige Wirksamkeit einer Erhöhung der Besteuerung ist im Allgemeinen die Begründung zu jenem Gesetzentwurf zu vergleichen. Wenn dort die sofortige Wirksamkeit an einen Vermögenszuwachs von mindestens 10 000 ℳ. geknüpft ist, so dürfte hier eine Einkommensvermehrung von mindestens 500 ℳ. dementsprechend sein. Dabei ist eine gleichzeitige Erhöhung des Steueranschlags um mindestens 20% (statt um 10%) für erforderlich erklärt worden, weil Erhöhungen des Einkommens um 500 ℳ. weit häufiger vorkommen, als des Vermögenssteueranschlags um 10 000 ℳ., und deßhalb der Zweck der Festsetzung dieser Mindestgrenzen — die Verminderung der Zahl der Nachträge — sonst nicht in genügendem Maße erreicht würde. Eine Einkommensvermehrung um 500 ℳ. würde dann bei steuerbarem Einkommen von über 4000 ℳ. keine sofortige Wirksamkeit mehr haben.

Zu Ziffer 11 (Artikel 10):

Mit Rücksicht auf die Neufassung des Artikel 5 und die Aufhebung des Landrechts waren einige redaktionelle Aenderungen erforderlich. Unter „Wohnsitz" ist auch künftig der Wohnsitz im Sinne des Doppel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

besteuerungsgesetzes (vergl. Artikel 5) zu verstehen; der Strich der Verweisungen auf Artikel 5 ist nur redaktionell und deßhalb nöthig geworden, weil die Verweisungen auf die Neufassung des Artikel 5 nicht mehr passen. Unter „Hauptniederlassung" ist der Wohnsitz des bürgerlichen Rechts (im Sinne des bisherigen L.R.S. 102) verstanden. Eine Entscheidung, welches die Hauptniederlassung sei, wird nur dann erforderlich, wenn der Steuerpflichtige mehrere Wohnsitze im Großherzogthum hat (vergl. § 7 Absatz 2 B.G.B.).

Zu Ziffer 12 (Artikel 11):

Die Neufassung entspricht dem § 15 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes.

Zu Ziffer 13 (Artikel 12 Absatz 1):

Durch diese Aenderung werden die Bestimmungen des § 10 Absatz 2 und 3 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes auch für die Einkommensteuer anwendbar gemacht (vergl. die Begründung zu § 10 jenes Entwurfs). In den Fällen des Artikel 16 (bisher Artikel 15) tritt jedoch beim Wohnsitzwechsel eine Neuveranlagung ein, weßhalb in dem neuen Artikel 16 (vergl. Ziffer 20 dieses Entwurfs) die alsbaldige Einreichung einer Steuererklärung nach dem Stand der Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht vorgeschrieben ist. Wer ein Arbeits- oder Berufseinkommen bezieht, wird im Falle eines Wohnsitzwechsels in seinen Einkommensverhältnissen in der Regel eine Aenderung erleiden, während das Einkommen aus Vermögen sich, ebenso wie das Vermögen selbst, in der Regel gleichbleiben wird.

Zu Ziffer 14 (Artikel 12 Absatz 2):

Bei Anlaß einer Revision des Gesetzes erschien es angemessen, durch den neuen Satz 2 ausdrücklich eine Bestimmung zu treffen, welche eine unhaltbare Folgerung aus dem Wortlaut des vorhergehenden Satzes ausschließt. Wenn z. B. ein Steuerpflichtiger, der bisher keine Liegenschaften besaß und weder Land- noch Forstwirthschaft betrieb, einen neu erworbenen Wald abholzt und daraus 30 000 M. Einkommen erzielt, so hat er nach dem Wortlaut der bisherigen Bestimmungen in den nächsten drei Jahren 30 000 M. $+ \frac{30\,000\ M.}{2} + \frac{30\,000\ M.}{3}$, also im Ganzen 55 000 M. Einkommen zu versteuern. Aehnlich verhält es sich bei der Berechnung der nach Absatz 5 in gleicher Weise zu veranschlagenden Lasten. Wenn z. B. Jemand ein Haus kauft und an demselben für 1000 M. Reparaturen vornehmen läßt, die in den nächsten Jahren überhaupt nicht wiederkehren, so wäre er berechtigt, in den nächsten drei Jahren $1000 + \frac{1000}{2} + \frac{1000}{3}$, also im Ganzen 1833 M. Lasten in Abzug zu bringen. Die neu vorgeschlagene Bestimmung stellt klar, daß auch bei der Berechnung nach dreijährigem Durchschnitt niemals mehr Einkommen zu versteuern ist, als erzielt worden ist, und daß nicht mehr Lasten in Abzug gebracht werden können, als aufgewendet worden sind.

In der Praxis war ferner die Frage bei Berechnung des dreijährigen Durchschnitts streitig geworden, wie es zu halten sei, wenn in einem der drei maßgebenden Jahre ein Verlust entstanden ist, ob dann der Verlust bei der Berechnung mit „Null" einzusetzen sei oder ob er am Gewinn der andern Jahre in Abzug gebracht werden dürfe. Die Finanzverwaltung hatte früher sich für die Auslegung im ersterwähnten Sinne entschieden, später aber in Folge eines entgegenstehenden Urtheils des Verwaltungsgerichtshofs vom 22. September 1893 den letztern Standpunkt eingenommen, weil es Mangels einer gesetzlichen Lösung der Frage angemessener erschien, das Gesetz in einer den Steuerpflichtigen günstigern Weise zur Anwendung zu bringen. Bei der gesetzlichen Regelung war zunächst die Behandlung der Frage in andern Bundesstaaten in's Auge zu fassen. Preußen hat die Frage nicht im Gesetze gelöst, dagegen in Artikel 5 der Anweisung vom 5. August 1891 sie in dem letztern Sinne entschieden. Gesetzlich geregelt ist dagegen die Frage, und zwar im erstern Sinne, wie im Entwurfe vorgeschlagen, in den Einkommensteuergesetzen von Anhalt, Hamburg, Bremen und Lübeck. In gleicher Weise spricht sich die sächsische Instruktion zum Einkommensteuergesetz vom 7. Dezember 1878 in § 20 Absatz 1 aus. Auch bei den Berathungen über den Württembergischen Entwurf hatte sich die zweite Kammer unter Billigung Seitens der Regierungsvertreter auf diesen Standpunkt gestellt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

während die Regierungsvorlage von dem dreijährigen Durchschnitt überhaupt absehen wollte und deßhalb mit der Frage nicht befaßt war. Nach nochmaliger Prüfung entschied sich die Großherzogliche Regierung gleichfalls für den erstgenannten (ihren früheren) Standpunkt. Ausschlaggebend war für sie, daß im Grundsatze das Jahreseinkommen der Veranlagung zu Grunde zu legen ist, daß aber bei der Veranlagung nach dem jährlichen Einkommen der Verlust eines Jahres nur gleich einem Nulleinkommen wirkt. Die Bemessung des wandelbaren Einkommens nach dreijährigem Durchschnitt soll hieran nichts ändern; sie hat vielmehr lediglich den Zweck, größere Schwankungen in den steuerlichen Ergebnissen zu verhüten, welche sich insbesondere für den Haushalt kleinerer Gemeinden unangenehm fühlbar machen würden.

Zu Ziffer 15 (Artikel 12 Absatz 4):

Eine Neufassung des Artikel 12 Absatz 4 ist erforderlich, damit nicht Artikel 16 des Kapitalrentensteuergesetzes aufrecht erhalten werden muß.

Zu Ziffer 16 (Artikel 12 Absatz 6 und 7):

Zu Absatz 6: Das Einkommen aus Forstwirthschaft ist bei denjenigen Waldungen, welche auf Grund eines Forsteinrichtungswerks nachhaltig bewirthschaftet werden, ein regelmäßig fließendes und ist jedenfalls nicht schwieriger zu bemessen, als dasjenige aus Landwirthschaft. In dieser Weise werden die Waldungen des Staats, der Gemeinden, der Körperschaften, der Standes- und Grundherrn, sowie der größeren Privatwaldbesitzer bewirthschaftet. Bei diesen liegt ein Grund zu einer Sonderbestimmung nicht vor. Anders ist es bei den kleineren Waldbesitzern. Hier entziehen sich kleinere Holzhiebe in der Zwischenzeit meist ganz der Kenntniß des Steuerkommissärs. Bei einem Kahlhiebe ist dann das vom Besitzer zu versteuernde Einkommen ein sehr beträchtliches. Verkauft aber der Waldbesitzer zunächst das Holz auf dem Stock und dann den Waldboden an einen Dritten, wie dies häufig geschieht, so kann er, weil die Einkommensquelle für ihn aufgehört hat, entweder gar nicht mehr oder (wegen des dreijährigen Durchschnitts) höchstens noch mit einem Drittel des Holzerlöses zur Einkommensteuer beigezogen werden. Da aber der Holzbestand mit jedem Jahre an Werth zunimmt, erscheint es nicht unangemessen, den Waldbesitzer jährlich einen gewissen Prozentsatz des Waldwerths als Einkommen versteuern zu lassen. Er ist dann in einem ähnlichen Verhältnisse, wie derjenige, welcher Kapitalvermögen bei einer Sparkasse eingelegt hat und die Zinsen nicht erhebt, trotzdem aber jährlich die Zinsen als Einkommen versteuern muß.

Nach § 20 und 27 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes wird das 25fache des durchschnittlichen jährlichen Reinertrags eines Waldes als Waldwerth angesehen. Es wäre daher folgerichtig, ein jährliches Einkommen von 4 Prozent dieses Waldwerths zu versteuern. Dieser Prozentsatz wurde jedoch niederer gegriffen, weil es sich nur um kleinere Waldbesitzer handelt, weil die berechnete Waldrente schließlich doch durch Unglücksfälle u. dergl. beeinträchtigt werden kann und weil der Besitzer das Einkommen nicht jährlich, sondern erst nach Umfluß eines längeren Zeitraums vereinnahmt, so daß ihm Zwischenzinsen entgehen.

Aus der Fassung des Absatz 6 geht hervor, daß der Vermögenswerth des Waldes festgestellt sein muß, wenn der Besitzer nach dieser Bestimmung einkommensteuerpflichtig sein soll. So lange also ein Waldeigenthümer nach § 24 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes steuerfrei ist, bleibt er auch vom Beizug zur Einkommensteuer nach dem vorgeschlagenen Absatz 6 befreit.

Absatz 7 entspricht der Vorschrift des § 62 Absatz 2 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes, auf dessen Begründung verwiesen werden kann.

Zu Ziffer 17 (Artikel 13):

Der Strich der vier untersten Steueranschläge ist durch die Erhöhung der Freigrenze auf 900 *M.* bedingt.

Zu Ziffer 18 (Artikel 14):

Die Gesetzgebungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Hessen lassen in besonders bezeichneten Fällen geringerer Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung der Besteuerung um einige Stufen zu; der Württembergische

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf hatte eine ähnliche Bestimmung in Aussicht genommen. Der Entwurf schließt sich dem im Wesentlichen übereinstimmenden Vorgange der andern größern Bundesstaaten an.

Die Bewilligung der Ermäßigung ist dem Schatzungsrathe übertragen, aber an die Zustimmung des Steuerkommissärs geknüpft, damit eine möglichst gleichmäßige Durchführung der Vorschrift gesichert wird. Gegen die Verweigerung der Zustimmung Seitens des Steuerkommissärs ist den Steuerpflichtigen selbstverständlich die Beschwerde im Aufsichtswege an dessen vorgesetzte Behörde gegeben. Dem Schatzungsrath wird in den Vollzugsvorschriften vorgeschrieben werden, daß er auf Antrag die Vergünstigung zu gewähren habe, wenn die besondern Verhältnisse des Absatz 2 nachgewiesen sind. Gegen einen ablehnenden Beschluß des Schatzungsraths kann aber der Rechtsweg nicht eröffnet werden. Ob einer der Fälle des Absatz 2 vorliegt und in welchem Maße er zu berücksichtigen sei, kann nur nach billigem Ermessen entschieden werden. Um dies klarzustellen, wurde im Entwurfe der Ausdruck „kann der Schatzungsrath" gewählt.

Die Ermäßigung soll dann ausgeschlossen sein, wenn die besondern Verhältnisse des Absatz 2 schon ohnedies auf die Höhe des steuerbaren Einkommens von Einfluß sind. Dies wird häufig bei „besonderen Unglücksfällen" zutreffen. Durch einen Hagelschlag wird z. B. das Einkommen aus Grundbesitz und damit auch die Einkommensbesteuerung ohnedies gemindert. Aber auch der Unterhalt mittelloser Angehöriger mindert das steuerbare Einkommen, wenn diese eine Hülfsperson ersetzen, da dann der Unterhalt nach Artikel 3 a. E. am Einkommen in Abzug gebracht werden darf.

Zu Ziffer 19 (Artikel 15):

Hierdurch wird der bisherige Artikel 14 mit § 12 Absatz 1—4 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes in Einklang gesetzt (vergl. die Begründung zu § 12 jenes Entwurfs).

Artikel 15 Absatz 1—3 finden auf die Fälle des Artikel 16 keine Anwendung, welche in letzterm Artikel in anderer Weise geregelt sind.

Zu Ziffer 20 (Artikel 16):

Wie schon bisher, so sollen auch künftig für die Fassion des Einkommens aus Arbeit oder Dienstleistung (Artikel 2 Ziffer 3) besondere, von Artikel 15 (bisher Artikel 14) abweichende Vorschriften bestehen. Eine Neufassung des bisherigen Artikel 15 Absatz 1 ist insbesondere deßhalb erforderlich, weil nach Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 die Steuerpflicht in einer Gemarkung erst mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats beginnt, in welchem die Thätigkeit aufgenommen wurde, und die Steuererklärung nach dem Stande der Einkommensverhältnisse an diesem Tage abzugeben ist. Die bisher innerhalb 14 Tagen vom Beginn der fraglichen Thätigkeit abzugebende Erklärung wäre daher unter Umständen schon vor Beginn der Steuerpflicht und schon vor dem für den Inhalt der Erklärung maßgebenden Tage zu machen. Es wurde deßhalb sowohl der Beginn der Frist zur Steuererklärung als der maßgebende Stand für deren Inhalt an den Tag des Beginns der Steuerpflicht geknüpft, wodurch die Anmeldepflicht allerdings hinausgeschoben wird. Es wird sich dies aber nicht wohl vermeiden lassen.

Absatz 2 und 4 des bisherigen Artikel 15 sind durch § 12 Absatz 1—6 des Entwurfs eines Veranlagungsgesetzes, Absatz 3 durch Artikel 23 (bisher 25) Absatz 3 (vergl. Ziffer 28 dieses Entwurfs) ersetzt.

Zu Ziffer 21 (Artikel 17):

Die Neufassung entspricht der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dem § 14 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes.

Zu Ziffer 22 (Artikel 18):

Die Neufassung des Absatz 1 des bisherigen Artikel 17 beruht auf den Aenderungen zu Artikel 12 Absatz 1 und zu Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 (vergl. Ziffer 13 und 2 dieses Entwurfs). Auf den einzelnen Einkommenstheilen oder Einkommensquellen ruhende Lasten kommen, wie bisher, bei Berechnung des Einkommens aus den einzelnen Einnahmequellen in Abzug.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die vorgeschlagene Fassung des Absatz 2 ist erforderlich wegen der Abänderung des Artikel 9 Absatz 2 (vergl. Ziffer 9 des Entwurfs).

Der bisherige Absatz 4 kann sich nur noch auf Grundstücke und Gebäude beziehen, da der Gewerbebetrieb in der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung auch zur Vermögenssteuer veranlagt wird (vergl. § 5 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes).

Zu Ziffer 23 (Artikel 19):

Hierdurch soll der bisherige Artikel 18 mit § 12 Absatz 5 und 6 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes in Einklang gesetzt werden.

Zu Ziffer 24 (Artikel 20):

Der bisherige Artikel 19 wird durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs beeinflußt und erhält deßhalb eine sich an § 17 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes anschließende Fassung. Im Allgemeinen kann auf die Begründung hierzu Bezug genommen werden. Doch war hier in Absatz 2 die Haftbarkeit der Wittwe mit ihrem eigenen Vermögen gegenüber der Haftbarkeit für die Vermögenssteuer etwas einzuschränken. Ihre Haftbarkeit mit ihrem eingebrachten Gut kann sich nicht weiter erstrecken, als für das doppelte des auf ihr eigenes (nach Artikel 4 vom Manne zu versteuerndes) Einkommen entfallenden Steuerbetrags, weil der Mehrbetrag des Nachtrags sich nur auf das eigene Einkommen des Ehemanns beziehen kann, für dessen richtige Versteuerung sie nicht haftet. Soweit sie nach Artikel 4 Absatz 1 für die Steuer sammtverbindlich haftbar ist, haftet sie allerdings auch mit ihrem Vorbehaltsgut für den (doppelten) Nachtrag.

Zu Ziffer 25 (Artikel 21):

In Absatz 1 ist der bisherige Artikel 21 des Gewerbesteuergesetzes in erweiterter Fassung übernommen. Die alljährliche Angabe der Hülfspersonen und deren Bezüge soll künftig nicht nur von den Gewerbsunternehmern, sondern von allen natürlichen Personen und den Vertretern der juristischen Personen und Gesellschaften erstattet werden. Nur solche Hilfspersonen sind ausgenommen, welche lediglich im Haushalt oder beim Betrieb der Landwirthschaft beschäftigt werden. Die Vorschrift erleichtert die Veranlagung der im Privatdienst beschäftigten Angestellten und Arbeiter ganz bedeutend und kann deßhalb nicht entbehrt werden. Die Einschaltung: „und sonstigen Vergütungen jeder Art" soll klarstellen, daß es nicht auf den Namen der Bezüge ankommt, daß also auch Tantiemen, Gratifikationen und dergl. anzugeben sind.

Die vermehrte Anzeigepflicht der Unternehmer von Bauausführungen ist durch die neue Vorschrift des Artikel 23 Absatz 6 (vergl. Ziff. 29 und 32) geboten. Die Unterlassung der Anzeige oder wahrheitswidrige Angaben in der Anzeige sind in den Fällen beider Absätze nach Artikel 25 Absatz 2 (bisher Artikel 27 Absatz 2) strafbar.

Zu Ziffer 26:

Die bisherigen Artikel 20—23 behandelten Gegenstände, welche nunmehr im Veranlagungsgesetz zu regeln sind. Diese Bestimmungen sind daher hier zu streichen.

Zu Ziffer 27 (Artikel 23 Absatz 1):

Die Fälligkeitstermine für die Einkommensteuer sollen im Einklang mit § 16 Absatz 1 des Vermögenssteuergesetzes geregelt werden.

Zu Ziffer 28 (Artikel 23 Absatz 3):

Die bisherige Bestimmung des Artikel 15 Absatz 3 wurde in Uebereinstimmung mit § 16 Absatz 3 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes verallgemeinert hier eingeschoben. Der bisherige Artikel 25 Absatz 3 (jetzt Artikel 23 Absatz 4) kann trotz der Bestimmung des § 394 B.G.B. auf Grund des Artikel 81 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestehen bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 29 (Artikel 23 Absatz 6):

Bedeutende Schwierigkeiten in der Erhebung der Einkommensteuer haben sich in neuerer Zeit gezeigt durch den Zuzug auswärtiger Arbeiter (insbesondere Italiener) zu den größeren Bauausführungen. Bis die Steuer nach den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt ist und zur Erhebung gelangt, sind die Arbeiter meist weggezogen oder sie weigern die Zahlung. Bis in letzterm Falle Lohnpfändung nach § 4 Ziffer 2 des Reichsgesetzes über Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 erwirkt ist, verstreicht wieder Zeit, so daß es meist zu spät ist. Hierdurch wird nicht nur die Steuerverwaltung, sondern auch die seßhafte Arbeiterschaft, welche sich ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht entziehen kann, geschädigt. Diesem Uebelstande soll durch Haftbarmachung der Unternehmer von Bauausführungen für die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältniß zu entrichtende Einkommensteuer und für die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen abgeholfen werden. Derjenige Unternehmer, welcher nur seßhafte Arbeiter dauernd beschäftigt, wird durch diese gesetzliche Bestimmung nicht betroffen. Wer aber auswärtige Arbeiter vorübergehend beizieht, wird es thun, um billigere Arbeitskräfte zu erlangen, und diesem kann dann wohl zugemuthet werden, die Steuer für die von ihm beigezogenen Arbeiter zu entrichten, selbst wenn er von diesen keinen Ersatz erlangen kann.

Zu Ziffer 30 (Artikel 24):

Die Gründe, welche für die Abänderung des bisherigen Artikel 26 maßgebend waren, sind in der Begründung zu § 69 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes dargelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 32 a.

In der Kommission vereinbarte vorläufige **Abänderungsvorschläge**

zum

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes, im Falle der alsbaldigen Einführung dieses Gesetzentwurfs und des Entwurfs eines Veranlagungsgesetzes.

Zum Ersten Artikel:

Zu Ziffer 2: In **Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2** werden die Worte: „der Vermögens- und" gestrichen.

Zu Ziffer 4: In **Artikel 5** A II wird die Verweisung auf § 3 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes gestrichen.

Zu Ziffer 16: In **Artikel 12 Absatz 6** treten an Stelle von „3 Prozent des gemäß § 27 des Vermögenssteuergesetzes festgestellten Vermögenssteuerwerths der Waldstücke" die Worte „3 Prozent des Steuerkapitals der Waldstücke."

Zu Ziffer 22: Artikel 17 (künftig 18) **Absatz 4** bleibt unverändert.

An Stelle des bisherigen **Zweiten Artikels** treten folgende 4 Artikel, während der bisherige **Dritte und Vierte Artikel** die Bezeichnung: **„Sechster und Siebenter Artikel"** erhalten.

Zweiter Artikel.

Das Gewerbsteuergesetz (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886, Seite 169 ff.) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Artikel 1 erhält folgenden Absatz 3:

   „Ein Gewerbe gilt als im Großherzogthum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogthums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogthum betrieben."

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

   „Die Veranlagung zur Gewerbsteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach Artikel 17 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

   Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Artikel 20 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben, erfolgt nach Maßgabe des § 12 Absatz 7 jenes Gesetzes."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Hinter Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingestellt:

„Bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist das steuerbare Betriebskapital jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach der letzten vor der rechtzeitigen Feststellung (dem Ab- und Zuschreiben) aufgestellten Inventar und Bilanz berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat."

4. In Artikel 15 werden die Worte von „abgesehen" bis „Personen" gestrichen.
5. Der dritte und vierte Absatz des Artikel 17 wird gestrichen.
6. Der Eingang von Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Gewerbsunternehmer, die in einer Gemarkung erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder gewerbsteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichten schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Gewerbsteuer zu veranlagen.

Die Steuererklärung muß enthalten:

1. Name, Firma, Wohnung;
2. die Angabe der getriebenen Gewerbsunternehmungen, auch derjenigen, deren Betrieb inzwischen bereits wieder aufgegeben sein sollte;
3. den Zeitpunkt des Beginns der fraglichen Geschäfte, bezw. des Aufzugs an den betreffenden Ort;
4. den mittleren Werth des in den einzelnen Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebskapitals nach dem mittleren Jahresstande."

7. Die Artikel 21, 31, 32 und 33 werden gestrichen.
8. An Stelle des Artikel 38 treten folgende Bestimmungen:

„Die für ein Jahr schuldige Gewerbsteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrage alsbald zu bezahlen.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine."

Dritter Artikel.

In dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) treten folgende Aenderungen ein:

1. In § 12 Absatz 1 treten an Stelle von „der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer" die Worte: „der hinterzogenen Steuer";
2. An Stelle des § 18 Absatz 2 treten als Absatz 2—5 folgende Bestimmungen:

„Personen, welche im Großherzogthum gewerbliche Leistungen anbieten, ausführen oder ausführen lassen, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, können, sofern sie der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer des Geschäftsbetriebs festzusetzenden Steuertaxe belegt werden.

Wer einen zur Entrichtung der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Steuertaxe verpflichtenden Gewerbebetrieb vor Bezahlung dieser Taxe beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der noch nicht verjährten Taxbeträge in eine Defraudationsstrafe im vierfachen Betrage der hinterzogenen Taxe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuertaxe nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben deren Nachzahlung an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark, welche jedoch den Betrag der ersten Strafe nicht übersteigen darf.

Die Strafverfolgung verjährt im Falle des Absatz 3 in drei Jahren, im Fall, des Absatz 4 in einem Jahre."

Vierter Artikel.

Das Kapitalrentensteuergesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 361) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. An Stelle des Artikel 4 tritt folgende Bestimmung:

„Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, unterliegen der Kapitalrentensteuer in demselben Umfange, wie die in Artikel 3 genannten Pflichtigen."

2. Artikel 5 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„Wittwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesammteinkommen 500 ℳ nicht erreicht."

3. Die Artikel 22, 23, 24 Abs. 2, 33 und 34, sowie die auf diese Artikel bezüglichen Verweisungen in den Artikeln 17 und 27 werden gestrichen.

Fünfter Artikel.

Der Tag der Einführung der Ziffer 6 und 17 des Ersten Artikels dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit; bei der Veranlagung für das Jahr 1902 sind die neuen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Zum Ersten Artikel.

Zu Ziffer 2: Bevor Vermögenssteuer erhoben wird, kann deren Abzugsfähigkeit bei Feststellung des steuerbaren Einkommens nicht in Frage kommen. Die Worte „der Vermögens- und" sind daher zunächst zu streichen und durch das Vermögenssteuergesetz s. Zt. wieder einzufügen.

Zu Ziffer 4: Der Strich der Verweisung auf § 3 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes hat keinerlei materielle Bedeutung. Die Frage, wo ein Gewerbe als betrieben gilt, wird während der Uebergangszeit durch den gleichlautenden Artikel 1 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes (vgl. den neu vorgeschlagenen Artikel II Ziffer 1) entschieden.

Zu Ziffer 16: So lange der neue Vermögenssteuerwerth der Waldstücke noch nicht festgestellt ist, können Prozente aus demselben nicht berechnet werden. Die alsbaldige Einführung der Bestimmung erscheint aber im steuertechnischen Interesse erwünscht. Es erübrigt also nichts, als auf das gegenwärtige nach den Gesetzen vom 23. März 1854 und vom 14. Dezember 1878 festgestellte Steuerkapital der Waldstücke zurückzugreifen. In der Regel wird dieses Steuerkapital hinter dem künftigen Vermögenssteuerwerth zurückbleiben, weßhalb in Frage kommen könnte, ob nicht mehr als 3% des Steuerkapitals als Einkommen anzunehmen wäre. Wir glauben, daß man es für die Uebergangszeit bei 3% belassen könnte, weil die Bestimmung nur für die kleineren Privatwaldbesitzer zur Anwendung gelangt und der Werth solcher Waldungen bei der Neueinschätzung sich voraussichtlich nicht so sehr erheblich steigern wird.

Zu Ziffer 22: Vor Einführung der Vermögenssteuer und Aufhebung der einzelnen Ertragssteuern liegt kein Anlaß zur Aenderung des bisherigen Artikel 17 Absatz 4 E.-St.-G. vor. Erst in dem Vermögenssteuergesetz wird die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Richtigstellung vorzunehmen sein.

Zum Zweiten Artikel.

Wenn die Gesetze über die Abänderung des Einkommenssteuergesetzes und das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern früher in Kraft treten sollen als das Vermögenssteuergesetz, so bedarf es einiger Uebergangsbestimmungen, um während der Zwischenzeit das Gewerbsteuergesetz, das Wandergewerbsteuergesetz und das Kapitalrentensteuergesetz mit jenen Gesetzen in Einklang zu bringen. Es wird deßhalb die Aenderung solcher Artikel vorgeschlagen, deren entsprechende Bestimmungen im Einkommensteuergesetz eine Aenderung erfahren sollen oder welche durch das Veranlagungsgesetz berührt werden. Daneben wurden aber auch einige im Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes vorgesehene Neuregelungen, deren baldige Einführung den steuertechnischen Interessen entspricht, so Ziffer 1 und 3 des Zweiten Artikels, zur Aufnahme in den Entwurf vorgeschlagen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Wegen **Ziffer 1** ist die Begründung zu § 3 Absatz 2 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes zu vergleichen. Da die hier gesetzgeberisch behandelte Streitfrage eine stetig wiederkehrende ist, erscheint deren alsbaldige gesetzliche Lösung geboten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziffer 2 entspricht dem § 15 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes und dem vorgeschlagenen neuen Artikel 11 des Einkommensteuergesetzes. — Die Aenderung ist veranlaßt durch die Einführung des Veranlagungsgesetzes und die dadurch bewirkte Aufhebung des Katastergesetzes vom 17. März 1854.

Ziffer 3 gibt den § 62 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzentwurfs wieder und ist gleichzeitig mit dem entsprechenden Artikel 12 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes in Kraft zu setzen.

Ziffer 5. Die Absätze 3 und 4 des Artikel 17 des Gewerbsteuergesetzes gelten nach § 19 Absatz 2 des Wandergewerbsteuergesetzes nur noch für die der Steuertaxe unterworfenen Personen. Wenn diese Bestimmungen laut dem dritten Artikel in das Wandergewerbsteuergesetz übernommen werden, sind sie hier zu streichen.

Ziffer 6 setzt den Artikel 20 des Gewerbsteuergesetzes in Einklang mit § 12 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzentwurfs und mit Absatz 1 und 2 des neu vorgeschlagenen Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes.

Ziffer 7. Artikel 21 ist ersetzt durch den künftigen Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes. Die Artikel 31 bis 33 behandeln Materien, die jetzt durch das Veranlagungsgesetz geregelt werden.

Ziffer 8 entspricht dem § 16 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes. Die alsbaldige Einführung dieser Bestimmungen ist durch die neue Fassung des Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes veranlaßt.

Zum Dritten Artikel.

Ziffer 1. Laut § 12 Absatz 1 des Wandergewerbsteuergesetzes ist die Defraudationsstrafe nach dem doppelten Betrage der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer zu berechnen. Dieser Wortlaut paßt nicht auf den Fall, wenn Jemand, dem Termine nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes bewilligt sind, ohne Entrichtung der fälligen Rate den Betrieb fortsetzt, weil hier die Steuer für das ganze Jahr richtig angesetzt ist. Die vorgeschlagene Fassung verbessert den Wortlaut.

Ziffer 2. Die alsbaldige Einführung des das Wandergewerbsteuergesetz ergänzenden § 74 Absatz 1 des Vermögenssteuergesetzentwurfs ist erforderlich, wenn der in Artikel II. Ziffer 1 vorgeschlagene dritte Absatz dem Artikel 1 des Gewerbsteuergesetzes beigefügt wird. Im Uebrigen ist die Begründung zu § 74 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes zu vergleichen.

Zum Vierten Artikel.

Auch das Kapitalrentensteuergesetz soll nicht völlig neu bearbeitet werden, sondern nur, soweit die Aenderungen im Einkommensteuergesetz und das Veranlagungsgesetz hierzu Anlaß geben. Es bleibt hiernach die Kapitalrentensteuer auch für die Uebergangszeit, wie bisher, eine Jahressteuer (Artikel 12 K. R. St. G.) und steht in den hieraus sich ergebenden Folgerungen mit der Einkommensteuer auch fernerhin nicht im Einklang. Hieraus werden sich besondere Schwierigkeiten nicht ergeben, da auch der seitherige Zustand zu erheblichen Unzuträglichkeiten nicht geführt hat.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1: Artikel 4 K. R. St. G. regelt den Umfang des Beizugs der Reichsausländer zur Kapitalrentensteuer, während der Beginn der Steuerpflicht in Artikel 13 Absatz 2 bestimmt ist. Die erstere Bestimmung wird aus den in der Begründung zu Artikel I. Ziffer 4 des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes angeführten Gründen alsbald mit dem künftigen Artikel 5, A., I., 2. E. St. G. in Einklang zu setzen sein, wogegen es hinsichtlich des Beginns der Steuerpflicht bei der bisherigen Bestimmung des Artikel 13 Absatz 2 wird verbleiben müssen, weil eine Anlehnung an das Einkommensteuergesetz in dieser Beziehung ohne Durchbrechung des Grundsatzes der Jahressteuer nicht thunlich ist, eine solche aber eine durchgreifende Umarbeitung des Kapitalrentensteuergesetzes erfordern würde.

Ziffer 2: Artikel 5 Ziffer 8 ist zu ändern, weil er auf eine Bestimmung des Einkommensteuergesetzes Bezug nimmt, die eine Aenderung erfahren wird. Wegen der weiteren Fassungsänderung ist die Begrün ung zu § 66 Ziffer 5 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes zu vergleichen.

Ziffer 3: Diese Artikel sind zu streichen, weil ihr Inhalt jetzt durch das Veranlagungsgesetz geregelt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zum Fünften Artikel.

Die Abänderungen des Einkommensteuergesetzes können frühestens für das Steuerjahr 1902 in Kraft treten, weil — abgesehen von der Kapitalrentensteuer, für welche aber zweckmäßigerweise eine Sonderbestimmung nicht geschaffen wird — die Veranlagung für 1902 schon beim nächsten Ab- und Zuschreiben im Jahre 1901 vorgenommen wird. Bei diesem Ab- und Zuschreiben sind die neuen Vorschriften zu beachten, soweit es sich um die Veranlagung für 1902 handelt. Im Uebrigen (z. B. beim Ansatz von Nachträgen, auch für das laufende Jahr) sind die bisherigen Bestimmungen maßgebend. Aber selbst auf den 1. Januar 1902 können die Bestimmungen wegen Erhöhung der Freigrenze auf 900 *M.* (Ziffer 6 und 17) nicht eingeführt werden, weil hier durch das Ministerium des Innern zunächst eine Vorlage wegen Einschätzung der kleinen bisher Pflichtigen zur Gemeindebesteuerung durch Gemeindeorgane auszuarbeiten ist (vergl. die Begründung zu Artikel I, Ziffer 6, letzter Absatz). Bei der vorgerückten Zeit ist dies für den gegenwärtigen Landtag nicht mehr möglich, so daß die Berathung und Verabschiedung eines solchen Gesetzes erst im Laufe des Jahres 1902 wird erfolgen können. Um aber die vorgeschlagene Befreiung thunlichst bald gewähren zu können, ist vorgeschlagen, deren Einführung der landesherrlichen Entschließung vorzubehalten. Zu Beginn des Jahres 1902 wird übersehen werden können, ob das Gesetz über die Gemeindebesteuerung im Laufe des Jahres verabschiedet werden wird, und es wird dann voraussichtlich möglich sein, die Erhöhung der Freigrenze noch beim Ab- und Zuschreiben 1902 zu berücksichtigen und demzufolge vom Steuerjahre 1903 ab einzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 32 b.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juni 1900.

Bericht

der

Steuer-Kommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Straub.**

I. Vorbemerkung.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde den Ständen gleichzeitig und in Verbindung mit einem Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betr., und einem solchen, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betr. (Veranlagungsgesetz) vorgelegt, und zwar zu dem Zweck:

1. die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes mit denjenigen des Vermögenssteuergesetzes in Einklang zu setzen;
2. an dem Einkommensteuergesetz zugleich diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Berggesetzes und des Wandergewerbsteuergesetzes nothwendig oder wünschenswerth macht;
3. diejenigen Verbesserungen an dem Einkommensteuergesetz vorzunehmen, welche einem in der Praxis hervorgetretenem Bedürfnisse entsprechen.

Der Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes wird nun zwar vorerst nicht als solches, sondern nur insoweit, als es sich einstweilen um die Veranlagung der Grundstücke und Gebäude zu der später einzuführenden Vermögenssteuer handelt, also in beschränktem Umfang als Gesetz, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betr., zur Verabschiedung gelangen. Die Abschnitte I und IV bis VII des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes, welche die „Allgemeinen Bestimmungen", ferner die Bestimmungen über „Veranlagung der gewerblichen Anlagen und Betriebskapitalien", sowie über die „Veranlagung des Kapitalvermögens", und endlich die „Straf- und Schlußbestimmungen" enthalten und bezüglich deren der vorliegende Gesetzentwurf voraussetzte, daß sie Gesetz werden würden, werden demnach einer gesetzlichen Regelung vorerst nicht unterzogen.

Es fragte sich nun, ob nicht mit Rücksicht auf die hiernach veränderte Sachlage zunächst auch von der Abänderung des Einkommensteuergesetzes abgesehen und letztere bis zur Erlassung des Vermögenssteuergesetzes aufgeschoben werden sollte. Ihre Kommission entschied sich jedoch einstimmig für die sofortige Abänderung des Einkommensteuergesetzes, da die dafür unter Ziffer 2 und 3 angeführten Gründe ganz unabhängig von der Einführung einer Vermögenssteuer als zutreffend erachtet werden müssen und da insbesondere auch eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes, welche in das Einkommensteuergesetz übernommen werden sollen, sich auf Grund der mit unserem seitherigen Einkommensteuergesetz gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die seit dessen Erlassung in anderen Bundesstaaten erfolgte Regelung dieser Gesetzesmaterie zur sofortigen Einführung empfiehlt. Dabei sollen und können indessen die grundlegenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes von 1884, welche inzwischen nur durch die mit der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Novelle vom 26. Juni 1894 eingeführte Progression eine wesentliche Aenderung erfahren haben, unberührt bleiben. Es ist dies ein Beweis, daß sich unser Einkommensteuergesetz, eines der ersten der deutschen Einkommensteuergesetze, in der Hauptsache wohl bewährt hat. Dasselbe trägt insbesondere dem Grundsatze, daß die steuerliche Belastung sich nach dem Maß der finanziellen Leistungsfähigkeit zu richten habe, soweit dies im Rahmen des Einkommensteuergesetzes möglich, in sachgemäßer Weise Rechnung. Sowohl die degressive Skala, wonach Einkommen von 500 bis 1000 ℳ mit $^1/_5$ bis $^1/_4$, solche von 1000 bis 1500 ℳ mit $^1/_4$ bis $^1/_3$, solche von 1500 bis 3000 ℳ mit $^1/_3$ bis $^1/_2$, solche von 3000 bis 4500 ℳ mit $^1/_2$ bis $^2/_3$, solche von 4500 bis 5000 ℳ mit $^2/_3$ bis 70 %, solche von 5000 bis 6000 ℳ mit 70 bis 75 %, solche von 6000 bis 7500 ℳ mit 75 bis 80 %, solche von 7500 bis 10 000 ℳ mit 80 bis 90 %, solche von 10 000 bis 20 000 ℳ mit 90 bis 95 %, solche von 20 000 ℳ an sodann ihrem vollen Betrage nach zur Steuer veranlagt sind, als der Steuerfuß, welcher durch das Finanzgesetz z. Zt. auf 2 ℳ für die Einkommen bis 1000 ℳ und auf 2 ℳ 50 ₰ für Einkommen von 1000 ℳ und darüber festgesetzt ist, als endlich die durch das Gesetz von 1894 eingeführte Progression, wonach sich der Steuerfuß bei Steueranschlägen von 25 000 bis 30 000 ℳ um 5 %, von 30 000 bis 40 000 ℳ um 10 %, von 40 000 bis 50 000 ℳ um 15 %, von 50 000 bis 75 000 ℳ um 20 %, von 75 000 bis 100 000 ℳ um 25 %, von 100 000 bis 150 000 ℳ um 30 %, von 150 000 bis 200 000 ℳ um 35 %, von 200 000 ℳ und mehr um 40 %, sonach in entsprechenden Abstufungen von 2 ℳ 50 ₰ bis 3 ℳ 50 ₰ erhöht, hält sich in bewährten Grenzen.

Vor Allem aber hat das Einkommensteuergesetz von 1884 auch das besondere Ziel erreicht, das es sich ausdrücklich gesteckt hat, nämlich die allgemein als nothwendig erkannte Ermäßigung des Steuerfußes der Ertragssteuern, namentlich der Grund- und Häusersteuer. Der Steuerfuß der Grund- und Häusersteuer konnte von 26 ₰ im Jahre 1885 (letztes Jahr vor Einführung der Einkommensteuer) auf 18,5 ₰ für die Jahre 1886 bis mit 1891 und auf 15 ₰ für die Zeit von 1892 an herabgesetzt werden. Welchen Einfluß dies auf die Besteuerung der Grund- und Häusersteuerkapitalien gehabt hat, ergibt sich aus der nachstehenden Uebersicht der

Steuer-Erträge 1885/99.

Jahr.	Grund- und Häusersteuer.	Erwerbsteuer.	Gewerbsteuer.	Einkommensteuer.	Kapitalrentensteuer.	Zusammen
1885	5 912 000 = 56,6 %	3 066 000 = 29,4 %	—	—	1 474 000 = 14 %	10 452 000 = 100 %
1886	4 226 000		752 000	4 502 000	1 094 000	10 574 000
1888	4 291 000		950 000	5 452 000	1 189 000	11 882 000
1896	3 733 000		1 049 000	7 373 000	1 468 000	13 623 000
1897	3 775 000 = 26,5 %		1 162 000 = 8,2 %	7 877 000 = 55,3 %	1 484 000 = 10 %	14 298 000 = 100 %
1898	3 830 000		1 291 000	8 396 000	1 549 000	15 066 000
1899	3 903 000 = 24,5 %		1 438 000 = 9 %	8 984 000 = 56,3 %	1 634 000 = 10,2 %	15 959 000 = 100 %

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Danach hat die Grund- und Häusersteuer vor Einführung der Einkommensteuer 5 912 000 ℳ = 56,6 % der gesammten direkten Steuer, 1899 dagegen nur noch 3 903 000 ℳ = 24,5 % der ganzen direkten Steuer eingebracht, während der Schwerpunkt der direkten Besteuerung nunmehr in der Einkommensteuer liegt, durch welche nach dem Ergebnisse von 1899 nahezu 9 Millionen = 56,3 % des Ertrags aller direkten Steuern aufgebracht wurde, also fast genau derselbe Prozentsatz, mit welchem vor Einführung der Einkommensteuer die Grund- und Häusersteuer an dem Gesammtertrag der direkten Steuern Theil genommen hat.

Nachdem hiernach durch Einführung der Einkommensteuer zwischen der Grund- und Häusersteuer einerseits und der Einkommensteuer anderseits ein richtigeres Verhältniß der steuerlichen Belastung hergestellt worden ist, wird es Aufgabe des gleichzeitig mit dem vorliegendem Gesetzentwurf zur Verabschiedung gelangenden Gesetzes über die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer sein, nun auch die Grundstücke und Gebäude, welche gegenwärtig noch auf Grund der mittleren Kaufpreise einer weit zurückliegenden Periode (von 1828 bis 1847) zur Grund- und Häusersteuer veranlagt sind, nach ihrem gegenwärtigen wirklichen Verkehrswerth einzuschätzen und dadurch auch innerhalb der Grundstücke und Gebäude selbst ein richtigeres Verhältniß in dem Maße der steuerlichen Belastung herbeizuführen.

II. Zum ersten Artikel des Gesetzentwurfs.

Zu Ziffer 1.

Dem Vorschlag, in Artikel 2 Ziffer 3 statt „gewinnbringender Beschäftigung" zu sagen: „von auf Gewinn gerichteter Thätigkeit" ist zuzustimmen, da dasjenige Einkommen steuerlich erfaßt werden soll, das aus einer auf Gewinn gerichteten Thätigkeit hervorgeht, auch wenn diese Thätigkeit nicht unter allen Umständen gewinnbringend ist.

Es wird Annahme beantragt.

Zu Ziffer 2.

Die in Artikel 3 Ziffer 2 vorgeschlagene Fassung umgrenzt die abziehbaren Lasten, indem auch die auf dem Gesammteinkommen ruhenden Lasten einbezogen erscheinen, auf der andern Seite blos einmalige und vorübergehende Leistungen ausgeschlossen werden, vollständiger und schärfer, als die seitherige.

Auch in der Frage, ob nicht nach dem Vorgange des preußischen und hessischen Einkommensteuergesetzes auch die von dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie die Lebensversicherungsprämien, welche in Preußen und Hessen bis zum Betrage von 600 bezw. 400 ℳ abzugfähig sind, für abziehbar erklärt werden sollten, stellte sich die Kommission auf den Boden des Gesetzentwurfs, und zwar hinsichtlich der gedachten Beiträge sowohl aus der theoretischen Erwägung, daß derartige für die Steuerpflichtigen selbst bezahlten Beiträge sich als Verwendungen zur Vermehrung des Vermögens darstellen, für welche der letzte Absatz des Artikels 3 jeden Abzug ausschließt, als auch aus dem praktischen Grund, daß die Beiträge zu den fraglichen Versicherungen fast durchweg zu geringfügig sind, um im Falle ihres Abzugs den Einkommensteueranschlag überhaupt zu beeinflussen, sowie mit Rücksicht auf die schon jetzt bestehende und nach Ziffer 6 des Entwurfs künftig noch zu erweiternde Steuerfreiheit für die untersten Einkommenstufen und die weitgehende Degression unserer Einkommensteuer. Der Abzug der Beiträge zu Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, von welchen überdies diejenigen der Staatsbeamten und Volksschullehrer künftig in Wegfall kommen, würde aber wesentlich nur den Großen, den Kleinen aber nur wenig oder gar nichts nützen. Was aber den Abzug der Lebensversicherungsprämien betrifft, so theilt die Kommission die auch von den meisten andern Einkommensteuergesetzen adoptirte Auffassung, daß sich dieser Abzug als eine nicht zu rechtfertigende Privilegirung der in der Lebensversicherung sich äußernden besonderen Form der Kapitalersparnisse vor andern Ersparnißformen, wie den Sparkasseneinlagen darstellen und überdies eine Unbilligkeit gegenüber den wegen Krankheit von der Lebensversicherung ausgeschlossenen, einer Berücksichtigung schließlich noch eher bedürftigen Personen enthalten würde.

Es wird demgemäß die Annahme der für den Artikel 3 vorgeschlagenen Aenderungen, jedoch da, so lange Vermögenssteuer nicht erhoben wird, auch von einem Abzug derselben nicht die Rede sein kann, mit der Maßgabe beantragt, daß die Worte „der Vermögens- und" gestrichen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 3.

Die Erwägung, daß die in einer gemeinsamen Haushaltung vereinigten Familienangehörigen ein wirthschaftliches Ganzes bilden, dessen finanzielle Leistungsfähigkeit sich nach der Summe der Einkommen der darin vereinigten Familienglieder bemißt, hat schon in dem seitherigen Artikel 4, wie auch in andern Einkommensteuergesetzen, zu einer Regelung geführt, wonach dem Einkommen eines Steuerpflichtigen auch dasjenige der Ehefrau und der Kinder unter gewissen Modalitäten zugerechnet wird.

Die vorgeschlagene Aenderung bezweckt unter gleichzeitiger Anlehnung an die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

1. eine Klarstellung, daß wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemann getrennt lebt, die Gemeinsamkeit der Haushaltung also thatsächlich nicht vorliegt, die Ehefrau mit ihrem Einkommen selbständig zu veranlagen ist — eine Bestimmung, wie sie wörtlich auch andere Einkommensteuergesetze, z. B. das preußische in § 11 Z. 1, enthalten;
2. eine Klarstellung, daß das Einkommen der Ehefrau in allen Fällen ohne Rücksicht auf das zwischen den Ehegatten bestehende eheliche Güterrecht, also nicht nur im Falle der Gütergemeinschaft, dem Einkommen des Ehemanns zuzurechnen sei;
3. eine Klarstellung, daß die Bestimmung, wonach die Zurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens der Ehefrau nur stattzufinden habe, wenn dieses den Betrag von 500 *M.* jährlich erreicht, unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf das bestehende Güterrecht zur Anwendung kommen soll;
4. eine Klarstellung, daß die Zurechnung des Einkommens aus dem Vermögen der Kinder nur stattfinden soll, sofern und soweit dem die elterliche Gewalt ausübenden Elterntheil die Nutznießung, d. h. ein Recht auf den Bezug des Einkommens aus diesem Vermögen zusteht, nicht schon dann, wenn es ihm thatsächlich überlassen ist;
5. eine Klarstellung, daß das aus dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen steuerlich als Einkommen des Ehemanns und dasjenige aus einer fortgesetzten Gütergemeinschaft als Einkommen des überlebenden Ehegatten gilt.

Die Folge wird sein, daß das Lohneinkommen der Ehefrau, welches selten 500 *M.* jährlich erreichen wird, nach der in Artikel 6 Ziffer 7 für Einkommen unter 500 *M.* ausgesprochenen Steuerbefreiung in den meisten Fällen ganz steuerfrei bleibt. Auch der Arbeitsverdienst der Kinder, welcher der elterlichen Nutznießung nicht oder nicht mehr unterliegt, wird, so lange es bei der Freigrenze des Artikel 6 Ziffer 7 verbleibt, bis zu 500 *M.* und vom Zeitpunkt ab, mit welchem die Freigrenze gemäß dem Vorschlage unter Ziffer 6 dieses Entwurfs auf 900 *M.* erhöht wird, bis zu diesem Betrage steuerfrei bleiben.

Aus der von der Großh. Regierung und der ersten Kammer unwidersprochen gebliebenen Ausführung in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer zu Artikel 4 des Gesetzentwurfs, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend (Beilage zum Protokoll der 74. Sitzung der zweiten Kammer vom 12. März 1884 S. 8) ergibt sich nun, daß die Festsetzung der Freigrenze für die Zurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens gerade auf 500 *M.* deßhalb festgesetzt worden ist, weil in Artikel 6 Ziffer 7 die Steuerbefreiung auch für Einkommen bis zu diesem Betrage ausgesprochen ist. Dies legt die Erwägung nahe, ob nicht dementsprechend von dem Zeitpunkt an, von welchem die Steuerfreigrenze von 500 auf 900 *M.* erhöht wird, auch bestimmt werden sollte, daß das Einkommen aus eigener Erwerbsthätigkeit der Ehefrau erst dann dem Einkommen des Ehemanns zuzurechnen sein soll, wenn dasselbe den Betrag von 900 *M.* jährlich erreicht.

Ihre Kommission glaubt indessen, von einem Antrag, dies schon jetzt gesetzlich festzulegen, absehen und die Regelung der Frage für den Zeitpunkt vorbehalten zu sollen, mit welchem die Erhöhung der Steuerfreigrenze auf 900 *M.* in Kraft treten wird.

Der seitherige Artikel 4 hat in Absatz 1 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Familienglieder, deren Einkommen einem Steuerpflichtigen zugerechnet werden, für ihre Person für dieses Einkommen nicht steuerpflichtig seien. An dieser Bestimmung soll auch nach dem Entwurf nichts geändert werden; man hielt nur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine ausdrückliche bezügliche Bestimmung nach dem Wortlaut des Entwurfs nicht mehr für geboten. Ihrer Kommission scheint es jedoch, um jedem Zweifel vorzubeugen, sowie mit Rücksicht auf die an die Steuerpflicht nach dem Gesetz sich knüpfenden Folgen angezeigt, die seitherige bezügliche Bestimmung beizubehalten, ohne im Uebrigen an der vorgeschlagenen Haftbarkeit der Ehefrau für die ihr eigenes Einkommen betreffende Steuer etwas zu ändern.

Es wird hiernach beantragt:

1. Den Absatz 1 bis zu dem mit „die Ehefrau haftet" beginnende Satz anzunehmen;
2. als Absatz 2 einzufügen:

   „Für das hiernach dem Einkommen eines Steuerpflichtigen zugerechnete Einkommen sind die Ehefrau und die Kinder für ihre Person nicht steuerpflichtig; die Ehefrau haftet jedoch für die Steuer bis zu dem Betrage sammtverbindlich, welchen sie bei selbständiger Veranlagung für ihr eigenes Einkommen zu entrichten hätte."
3. Absatz 2 und Absatz 3 als Absatz 3 und 4 unverändert anzunehmen.

Zu Ziffer 4.

Zu A. Reichsangehörige sollen, wie bisher, der Besteuerung unterliegen, soweit das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 es überhaupt zuläßt.

Daß aber Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, wie seither, auch dann nur mit ihren aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden Einkommen steuerpflichtig sein sollen, wenn sie daselbst ihren dauernden Wohnsitz haben, ist den Reichsangehörigen gegenüber, wenn sie, wie diese an allen Einrichtungen des Landes dauernd Theil nehmen, nicht zu rechtfertigen.

Nach dem Entwurf sollen nun Reichsausländer, welche im Großherzogthum entweder eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben oder seit mindestens einem Jahre einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, wie Reichsangehörige mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen steuerpflichtig sein; es soll jedoch einer Doppelbesteuerung durch die weitere Bestimmung begegnet werden, daß diese allgemeine Einkommensteuerpflicht nicht eintreten soll, sofern die Reichsausländer einen Wohnsitz und zugleich eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathstaate nachzuweisen vermögen. Nur soweit hiernach Reichsausländer nicht mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen herangezogen werden können, sollen sie, wie Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes über die Beseitigung der Doppelbesteuerung ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben, nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenem Grundbesitze und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehaltsbezügen aus einer badischen Staatskasse steuerpflichtig sein.

Eine gleiche Regelung der Steuerpflicht der Reichsausländer hat das bayerische und hessische Einkommensteuergesetz und der württembergische Entwurf eines Einkommensteuergesetzes; in Preußen sind Ausländer auch dann für steuerpflichtig erklärt, wenn sie einen Wohnsitz im Inlande haben, ohne daß der Aufenthalt 1 Jahr betragen hat, während in Sachsen die Steuerpflichtigkeit bei ununterbrochenem Aufenthalt nach 1 Jahr, bei Unterbrechungen des Aufenthalts nach 3 Jahren eintritt.

Ihre Kommission ist mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden und hält es für zweckmäßig, die Annahme eines Wohnsitzes im Großherzogthum an die Voraussetzung eines mindestens 1 Jahr dauernden Aufenthalts zu knüpfen, weil sonst die Frage, wann ein anziehender Fremder sich dauernd niedergelassen hat, im Einzelfall schwer zu entscheiden ist, anderseits vermieden wird, daß neuankommende Fremde alsbald von der Steuerbehörde in steuerliche Behandlung genommen werden.

In Ziffer II des Artikels 5 ist die Verweisung auf § 3 Absatz 2 des nunmehr nicht zur Verabschiedung gelangenden Vermögenssteuergesetzes zu streichen. Die Frage, wo ein Gewerbe als im Großherzogthum betrieben gilt, soll jedoch durch einen der zu streichenden Bestimmung entsprechenden Zusatz zu Artikel 1 des Gewerbsteuergesetzes (vergl. unten „Zu dem Zweiten Artikel") entschieden werden.

Hiernach wird

beantragt:

dem Artikel 5 A I und II zuzustimmen, jedoch

a) in II die Verweisung „(§ 3 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes)" zu streichen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) im Interesse einer besseren Uebersichtlichkeit und einer größeren Conformität zwischen der Unterscheidung in I und derjenigen in II in Ziffer I Z. 2 das Wort „desgleichen" zu streichen und Ziffer II, wie folgt, zu fassen:

„II. nur mit ihrem Einkommen ꝛc., wie seither, bis einschließlich „aus einer badischen Staatskasse":

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben;
2. Reichsausländer, welche nicht unter I Ziffer 2 fallen."

Zu B.

1. Aktiengesellschaften d. h. Gesellschaften, bei denen sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit einer Einlage betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften, ferner Kommanditgesellschaften auf Aktien d. h. Gesellschaften, bei welchen ein Theil der Gesellschafter nur mit in Aktien zerlegten Vermögenseinlagen betheiligt sind (Kommanditisten), während die andern Gesellschafter unbeschränkt haften, sowie Berggewerkschaften, bei denen, wie bei den Aktiengesellschaften die Gewerke (Gesellschafter) ebenfalls nur mit Antheilen (Kuxen) betheiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften, werden wohl in allen deutschen Einkommensteuergesetzen als selbständige Steuersubjekte behandelt und als solche insbesondere auch der Einkommensteuer unterzogen, allerdings fast durchweg mit einer noch zu besprechenden Einschränkung.

Es liegt kein Grund vor, die Berggewerkschaften, welche in dem Einkommensteuergesetz von 1884 wohl nur wegen Mangels einer systematischen Regelung des Bergrechts und wegen der geringen Zahl der im Großherzogthum betriebenen Bergwerke unberücksichtigt blieben, anders als die Aktiengesellschaften zu behandeln, zumal auch schon § 1 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung zum Kapitalrentensteuergesetz vom 6. März 1886 die Kuxen als Aktien behandelt hat.

Neu sind die erst durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 (R.-G. Bl. S. 477) geschaffenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dieselben nehmen eine Mittelstellung zwischen der Aktiengesellschaft und der offenen Handelsgesellschaft ein, stehen aber rechtlich und wirthschaftlich der Aktiengesellschaft näher, da ihre Mitglieder, wie die Aktionäre, nur mit einem bestimmten Betrag, nicht mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufzukommen haben, und da als Gewerbetreibende nicht, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, die einzelnen Gesellschafter gelten, sondern die Gesellschaft als solche als Gewerbetreibender erscheint. Der Vorschlag des Entwurfs, auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht den Aktiengesellschaften ꝛc. gleichzustellen, ist hiernach schon durch den rechtlichen und wirthschaftlichen Charakter derselben, aber außerdem auch dadurch gerechtfertigt, daß, falls sie nicht zur Einkommensteuer herangezogen würden, sich, wie dies thatsächlich schon geschehen, Aktiengesellschaften, um dieser Besteuerung zu entgehen, in Gesellschaften m. b. H. umwandeln könnten; auch würden die an badischen Gesellschaften m. b. H. betheiligten Personen, welche im Großherzogthum keinen Wohnsitz haben, der badischen Einkommensteuer mit ihrem bezüglichen Einkommen entgehen.

Die Freilassung sämmtlicher genannter juristischer Personen (Aktiengesellschaften ꝛc.) von der Einkommensteuer würde eine steuerliche Begünstigung kapitalkräftigerer Personenvereinigungen zum Nachtheil der weniger leistungsfähigen Einzelunternehmer bedeuten, die nicht zu rechtfertigen wäre.

2. Nach dem bis zur Erlassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892, die Abänderung des Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betr., bestehenden Rechtszustand unterlagen Konsumvereine mit offenem Laden, sowie eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb der Einkommensteuer und der Gewerbsteuer (Artikel 5 B Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes von 1884 und Artikel 1 Absatz 2 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung vom 26. April 1886). Der Kapitalrentensteuer waren diese Genossenschaften als solche nicht unterworfen; dagegen hatten und haben die Mitglieder von Vorschußvereinen und anderen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften für die Zinsen, die ihnen aus der Betheiligung an diesen Unternehmungen zufließen, die Kapitalrentensteuer zu entrichten (Artikel 10 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 6. März 1886).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Folge zahlreicher Petitionen der badischen Kreditgenossenschaften, welche über zu drückende steuerliche Belastung klagten, und welche von beiden Kammern der Landstände der Großh. Regierung empfehlend überwiesen wurden, wurde durch das gedachte Gesetz vom 6. Mai 1892 die Einkommensteuerpflicht der Konsumvereine und bankähnlich betriebenen Kreditgenossenschaften wieder aufgehoben, der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften dagegen als gewerbliche Unternehmung behandelt, jedoch bestimmt, daß Vorschuß- und Kreditvereine mit einem Betriebskapital von weniger als 50,000 *M*, ferner Vereine, die ausschließlich den gemeinschaftlichen Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse der Vereinsmitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder oder die genossenschaftliche Benützung landwirthschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch Vereinsmitglieder bezwecken, vom Beizug zur Gewerbesteuer frei bleiben und auch die hiernach nicht befreiten Vorschuß- und Kreditvereine nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals zur Gewerbesteuer heranzuziehen seien.

Entscheidend für diese den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften günstigere Behandlung war die Erwägung, daß es im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse sich empfehle, die Entwicklung des genossenschaftlichen Kreditwesens, das insbesondere auf dem Lande als eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Wuchers zu betrachten sei, durch Steuerbefreiung der kleineren Kreditgenossenschaften zu fördern; die ländlichen Kreditvereine waren überdies auch schon nach der Absicht des Gesetzes von 1884, wodurch für die Kreditgenossenschaften der bankähnliche Betrieb als Voraussetzung der Steuerpflicht bezeichnet ist, fast ausnahmslos unbesteuert geblieben. Auch kam in Betracht, daß die Gewinnantheile der Genossen in deren Hand schon von der Kapitalrentensteuer betroffen wurden.

Nach dem dermaligen Stand der Gesetzgebung sind sonach alle Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, also außer den Vorschuß- und Kreditvereinen insbesondere auch die Rohstoffvereine, die Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften), die Vereine zur Herstellung von Gegenständen (Produktivgenossenschaften), die Vereine zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine), die Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebs und Benützung derselben für gemeinsame Rechnung, endlich auch die Vereine zur Herstellung von Wohnungen, als *solche* von der Einkommensteuer befreit und auch zur Gewerbesteuer nur mit den gedachten Einschränkungen herangezogen.

Der Entwurf will es bei der seitherigen Befreiung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von der Einkommensteuer belassen und *nur* **eine** Ausnahme bezüglich der Konsumvereine machen, unter welchen aber auch in Zukunft die landwirthschaftlichen Konsumvereine von der Einkommensteuer frei bleiben sollen. Durch die Heranziehung der Konsumvereine berücksichtigt der Entwurf eine schon längere Zeit in den Kreisen der Gewerbetreibenden hervortretende lebhafte Bewegung, die auf eine stärkere steuerliche Belastung namentlich derjenigen Konsumvereine abzielt, welche besonders in größeren Städten ihren Geschäftsbetrieb weit über den ursprünglichen Zweck ausgedehnt und durch die in ihnen ähnlich, wie bei Aktiengesellschaften, zusammenfließenden Kapitalansammlungen den Einzelkaufleuten eine sehr fühlbare Konkurrenz bereiten.

Ihre Kommission tritt diesen Ausführungen bei und glaubt dem Entwurf um so mehr zustimmen zu können, als die Konsumvereine, solange sie zur Einkommensteuer beigezogen waren, niemals dagegen Einwand erhoben haben und dies wohl auch jetzt schwerlich thun werden. Wenn die ländlichen Konsumvereine von der Einkommensteuerpflicht ausgenommen werden sollen, so kehrt der Entwurf damit lediglich zu der schon im Einkommensteuergesetz von 1884 zu deren Gunsten geschaffenen Ausnahme zurück; denn unter den danach für einkommensteuerpflichtig erklärten Konsumvereinen mit offenem Laden waren thatsächlich die nicht landwirthschaftlichen Konsumvereine verstanden.

Im Uebrigen ist Ihre Kommission damit einverstanden, daß bei den hiernach einkommensteuerpflichtigen Konsumvereinen nicht unterschieden werden soll, ob sie eingetragene oder nicht eingetragene Genossenschaften sind, zumal sich auch unter den letzteren solche mit sehr ausgedehntem Geschäftsbetrieb befinden. Hiermit in Einklang steht auch der württembergische Einkommensteuergesetzentwurf, während das preußische Einkommensteuergesetz dagegen nur solche Konsumvereine mit offenem Laden beizieht, welche die Rechte juristischer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Personen haben. Sofern die Konsumvereine nicht eingetragen sind, fallen sie allerdings nicht unter B Absatz 1, sondern unter B Absatz 2 des Artikels 5 des Entwurfs.

3. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften waren, wenn unter Verwendung von Agenten betrieben, durch das Einkommensteuergesetz von 1884 der Einkommensteuer und durch Artikel 1 Absatz 2 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung vom 9. März 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 157) zugleich der Gewerbesteuer unterworfen.

Das Gesetz vom 6. Mai 1892 hob diese doppelte Steuerpflicht wieder auf, da man zu der früheren Auffassung zurückkehrte, daß die Verbindung einer Anzahl von Personen zur gemeinsamen Tragung gewisser Gefahren kein Gewerbebetrieb sei, und auch das Bestreben, den Kreis der Theilnehmer durch Agenten zu erweitern und dadurch die Last der gemeinsamen Garantie zu erleichtern, dem Versicherungsverband nicht den Charakter einer Gewerbeunternehmung gebe, der allein den Beizug zur Gewerbesteuer rechtfertigen würde. Anderseits erfolge der Beitritt zu einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit nicht in der Absicht, einen Gewinn aus dem Versicherungsgeschäft zu machen; die von den Mitgliedern unter der Bezeichnung Prämien zu leistenden Geldbeiträge seien lediglich als Vorschüsse auf das zu betrachten, was möglicherweise künftig an Schadensvergütung zu zahlen sei; bei Ablauf der Versicherungszeit erhalte der Einzelne das nicht Verbrauchte nach Abzug der Verwaltungskosten und Reserven zurück, und ein etwaiger Mehrbedarf werde durch Nachzahlung der Mitglieder gedeckt. Es fehle hiernach auch an einer Grundlage, die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Auch zur Kapitalrentensteuer werden von diesen Gesellschaften auf Gegenseitigkeit nur die Lebensversicherungs- und sonstigen nicht aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründen von der Kapitalrentensteuer befreiten Versicherungs- und Versorgungsanstalten mit Einschränkungen insoweit herangezogen, als sie die Ansammlung und einstige Vertheilung von Kapitalien zum Zweck haben (Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Kapitalrentensteuergesetzes betr.). Zu den auch von der Kapitalrentensteuer befreiten Gegenseitigkeitsgesellschaften gehören nach Artikel 5 Absatz 4 des K. R. St. G. aus volkswirthschaftlichen Gründen und wegen ihrer meist geringen Kapitalansammlungen die Anstalten zur Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Hagel- oder Viehschaden.

In Preußen sind die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit von der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer frei, und nur die Versicherten selbst der Vermögenssteuer mit einem gewissen Theil der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge unterworfen; auch in Hessen unterliegen die Gegenseitigkeitsgesellschaften keiner Besteuerung.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß von einem Beizug der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zur Einkommen-, wie Gewerbesteuer nach wie vor ganz und von deren Beizug zur Kapitalrentensteuer im seitherigen Umfang abgesehen werde.

4) Der Erörterung bedarf noch die Frage, ob es bei dem in Art. 5 B Absatz 1 für die Aktiengesellschaften ꝛc. ꝛc. vorgeschlagenen Abzug von 3% des Aktienkapitals ꝛc. sein Bewenden behalten soll.

Nach dem Entwurf des Einkommensteuergesetzes von 1884 sollten die Aktiengesellschaften überhaupt nicht zur Einkommensteuer beigezogen werden; erst durch Beschluß der zweiten Kammer, welchem die erste Kammer beitrat, wurde die Steuerpflicht derselben ausgesprochen, zugleich jedoch zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung der Zinsen und Dividenden in der Hand der Gesellschaft und in derjenigen der Aktionäre der Abzug eines gewissen Prozentsatzes des Aktienkapitals für nothwendig erklärt. Dieser Abzug sollte ursprünglich 5% des Aktienkapitals betragen; durch einen Compromiß im Plenum der zweiten Kammer wurde derselbe schließlich auf 3% festgesetzt.

Das preußische Einkommensteuergesetz und der Entwurf des württembergischen Einkommensteuergesetzes ziehen ebenfalls die Aktiengesellschaften **und** Aktionäre zugleich zur Einkommensteuer heran, gestatten aber aus demselben Grunde gleichfalls den Aktiengesellschaften einen Abzug von $3^1/_2$ bezw. 3%, während die Aktionäre ihre Dividenden voll zu versteuern haben. Oldenburg gestattet umgekehrt den Aktionären selbst einen Abzug bis zu 3% des eingezahlten Betrags der Aktien, Hessen ebenso einen Abzug in demjenigen Verhältnisse, nach welchem die Ueberschüsse der Gesellschaft bereits der Einkommensteuer unterworfen sind. Eine volle Besteuerung der Aktiengesellschaften und der Aktionäre, wie sie in Hamburg, Lübeck, Sachsen-Meiningen und einigen

anderen kleineren Bundesstaaten durchgeführt ist, scheint Ihrer Kommission nicht gerechtfertigt zu sein. Von der seitherigen Höhe des Abzugs mit 3%, den gerade nach badischem Muster der württembergische Entwurf angenommen hat, abzusehen und ihn etwa, wie von einer Seite angeregt wurde, auf 4% festzusetzen, schien der Kommission umsoweniger geboten zu sein, als kein deutsches Einkommensteuergesetz einen über 3½% hinausgehenden Abzug zuläßt, die Festsetzung auf 3% auf einem Compromiß beruht und solche bei der praktischen Durchführung zu keinerlei Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

Auch mit der vorgeschlagenen anderweitigen Fassung der Bestimmung darüber, von welchem Betrage die 3% abzuziehen sein sollen, sind wir einverstanden. Die seitherige Fassung entspricht, wie s. Z. schon in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer zu Art 5 des Einkommensteuergesetzes von 1884 ausgeführt wurde, nicht ganz dem mit dem Abzug verfolgten Zweck. Sie gestattet den Abzug, da solcher an dem Gesammteinkommen der Aktiengesellschaft für zulässig erklärt ist, vielmehr in einem über das Gewollte hinausgehenden Umfang, insofern darnach der steuerfreie Abzug von 3% der Aktiengesellschaft auch dann zu gut kommt, wenn keine oder weniger als 3% Dividenden zur Vertheilung gelangen, während doch nur derjenige Theil des Einkommens der Aktiengesellschaft, welcher an die Aktionäre vertheilt wird, ohne Zulassung des Abzugs doppelt besteuert würde. Wenn eine Aktiengesellschaft 3% zu Rücklagen für den Reservefond oder zur Schuldentilgung verwendet, aber keine Dividenden vertheilt werden, werden nach der jetzigen Fassung diese 3% Einkommen weder von der Aktiengesellschaft, die sie abziehen darf, noch von den Aktionären, da sie eben keine Dividenden beziehen, versteuert; ähnlich tritt in allen Fällen, wo eine Dividende von weniger als 3% zur Vertheilung gelangt, ein entsprechender Steuerausfall ein. Durch die vorgeschlagene Fassung, welche mit der gerade ausdrücklich aus diesen Erwägungen im Gegensatz zur seitherigen badischen Fassung im württembergischen Entwurf gewählten Fassung übereinstimmt, wird diese Folge vermieden.

Dem Vorschlag, für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung einen größeren Abzug, etwa von 4%, zu gestatten, glaubt die Kommission aus den dargelegten Gründen keine Folge geben zu sollen, wenn es auch richtig ist, daß das Bedürfniß nach Gründung einer Gesellschaft m. b. H. nicht selten unabhängig von dem Willen der Betheiligten ist, wie z. B. beim Uebergang gewerblicher Unternehmungen auf mehrere Erben des Besitzers, welche, ohne selbst das Geschäft führen zu können, doch auf die Erhaltung des Unternehmens und die Fortführung desselben für die Familie Werth legen und wenn deßhalb auch die Zahl der Antheilscheinbesitzer öfters eine sehr kleine ist, und der Gedanke, die Gesellschaften m. b. H. in steuerlicher Beziehung mehr nach dem individualistischen Prinzip der offenen Handelsgesellschaft, als nach dem collektivistischen der Aktiengesellschaft zu behandeln, für Fälle dieser Art sich nahelegt. Es erscheint unthunlich, wegen derartiger, vielleicht besonders berücksichtigungswerther Fälle eine besondere gesetzgeberische Behandlung eintreten zu lassen oder wegen einzelner solcher Fälle alle Gesellschaften m. b. H. in dem befürworteten Sinne günstiger zu behandeln.

Im Uebrigen werden gemeinnützige Unternehmungen, welche seither Mangels einer anderen Möglichkeit, die Rechtsfähigkeit zu erlangen, die Form einer Gesellschaft m. b. H. angenommen haben, schon um deßwillen von der Einkommensteuerpflicht meist nicht betroffen werden, weil sie vielfach ein steuerbares Einkommen überhaupt nicht haben werden. Es wird hiernach beantragt:

den Artikel 5 Lit. B Absatz 1 und 2 unverändert anzunehmen.

Zu Ziffer 5.

Antrag auf Annahme.

Zu Ziffer 6.

Schon das Einkommensteuergesetz von 1884 läßt ein an sich steuerbares Einkommen, das den Betrag von 500 M. nicht erreicht, einkommensteuerfrei. Der vorliegende Entwurf schlägt nach dem Vorgange von Preußen und anderen Bundesstaaten vor, die Steuerpflicht erst mit 900 M. Einkommen eintreten zu lassen, da bei der dermaligen kostspieligeren Lebenshaltung auch ein Einkommen von mehr als 500 M. zur Bestreitung selbst der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht mehr ausreiche und deßhalb eine steuerliche Schonung der bei Einkommen bis zu 900 M. vorzugsweise in Betracht kommenden Personen, seien es landwirthschaftliche Tag-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

löhner, Kleinbauern, Kleinhandwerker oder Fabrikarbeiter, angezeigt erscheine, anderseits aber auch steuertechnische Gründe — die Schwierigkeit der Einschätzung der in Betracht kommenden zum Theil fluktuirenden Elemente, sowie die Unbeibringlichkeit eines großen Theils der für diese, jetzt die 4 untersten Steuerstufen bildenden Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer — die Hinaufsetzung der Steuerfreigrenze auf 900 M. empfehlen.

Es würden danach Einkommen von 500 M. mit ihrem seitherigen Steueranschlag von 100 M.
" " " " " 600 " " " " " " 125 "
" " " " " 700 " " " " " " 150 "
" " " " " 800 " " " " " " 175 "
künftig einkommensteuerfrei bleiben.

Diese 4 untersten Steuerstufen umfassen nach dem Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagungen für 1899 gegenüber einer Gesammtzahl von 440 136 Steuerpflichtigen, einem Gesammtbetrag des steuerbaren Einkommens von 630 819 500 M., einem Gesammtbetrag der Steueranschläge von 300 653 725 M. und einem Gesammtsteuerertrag von 8 984 000 M.:

	Zahl und Procentsatz der Steuerpflichtigen.		Summe u. Procentsatz des steuerbaren Einkommens.		Summe und Procentsatz der Steueranschläge.		Summe und Procentsatz der Steuererträge.	
	Zahl	pCt.	Mark	pCt.	Mark	pCt.	Mark	pCt.
in der I. Stufe	68 125	= 15,47	34 062 500	= 5,39	6 812 500	= 2,26	136 250	= 1,51
" " II. "	52 616	= 11,95	31 569 600	= 5,04	6 577 000	= 2,18	131 540	= 1,45
" " III. "	49 207	= 11,17	34 444 900	= 5,46	7 381 050	= 2,45	147 621	= 1,63
" " IV. "	37 845	= 8,59	30 276 000	= 4,79	6 622 875	= 2,20	132 457	= 1,46
I. bis IV. Stufe	207 793	= 47,18	130 353 000	= 20,68	27 393 425	= 9,09	547 868	= 6,05

Es würden also nach dem Vorschlag 207 793 Steuerpflichtige mit einem Steuerertrag von 547 868 M., wovon übrigens $^1/_4$ etwa unbeibringlich, also mit einem thatsächlichen Steuerertrag von rund 400 000 M. steuerfrei werden.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde es vom politischen Standpunkte als nicht unbedenklich bezeichnet, daß eine weitere so große Zahl von Steuerpflichtigen im Vollgenuß aller staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere, woran auch nach seiner Meinung nichts geändert werden solle, des Wahlrechts bleiben und doch von jeder Verpflichtung zur Bezahlung einer direkten Steuer, also von jeder unmittelbar fühlbaren Steuerbelastung entbunden sein soll; es wäre zu befürchten, daß dies zu einer Abstumpfung des staatlichen Pflichtbewußtseins beitragen könnte; ein Hinweis auf den Vorgang von Preußen, Hessen usw. sei aber Baden gegenüber insofern ohne Beweiskraft, als in Preußen und Hessen das Wahlrecht an einen Census d. i. an die Verpflichtung zur Zahlung einer gewissen direkten Staatssteuer geknüpft sei.

Ihre Kommission billigt dagegen — von diesem Mitgliede abgesehen — die für die Hinaufsetzung der Steuerfreigrenze geltend gemachten Gründe und den darauf gestützten Vorschlag des Entwurfs. Die gegen die Hinaufsetzung der Freigrenze erhobenen Einwendungen können zunächst mit demselben Recht gegen jede Befreiung von der Zahlung einer direkten Steuer wegen geringerer finanzieller Leistungsfähigkeit, also auch gegen die Befreiung der schon jetzt befreiten steuerbaren Einkommen unter 500 M., bei welchen noch eine weit größere Zahl von an sich steuerpflichtigen Personen in Betracht kommt, geltend gemacht werden. Es würde aber allen Grundsätzen einer richtigen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit sich stützenden Steuerpolitik zuwiderlaufen, auch solche Einkommen steuerlich zu belasten, welche unter allen Umständen und für Jedermann zur Bestreitung der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht oder vielleicht gerade knapp noch ausreichen. Es ist ja gerade der Vorzug eines Einkommensteuergesetzes, daß dasselbe der individuellen Leistungsfähigkeit des Einzelnen Rechnung trägt, die finanziell Schwachen durch Einführung einer degressiven Steuerskala in entsprechend geringerem Maße belastet, mit der Belastung aber schließlich da überhaupt Halt macht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wo ein Einkommen regelmäßig nicht mehr über die Bestreitung der allernöthigsten Lebensbedürfnisse hinaus leistungsfähig erscheint. Eine gewisse Steuerfreigrenze muß also gezogen werden, wenn nicht etwa Gemeinden, Armenverbände oder der Staat selbst in irgend einer Form die Steuer übernehmen sollen. Es frägt sich also nur, wie diese Grenze zu ziehen sei. Wer nun aber die Entwicklung unserer wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse seit Erlassung des Einkommensteuergesetzes von 1884 und insbesondere die fortgesetzt steigenden Ansprüche einer besseren Lebenshaltung aller, insbesondere auch der weniger bemittelten Schichten der Bevölkerung, so die berechtigten Ansprüche an eine bessere Ernährung, Kleidung, Wohnung, Kindererziehung, die Ansprüche eines erhöhten Bildungsbedürfnisses ꝛc., in Betracht zieht, wird zugeben müssen, daß die Lebensbedürfnisse größer geworden sind, ganz abgesehen davon, daß gegenwärtig mit einem Einkommen von 500 ℳ nicht mehr dieselben Lebensbedürfnisse bestritten werden können, wie noch vor 20 Jahren, und daß es deßhalb angezeigt erscheint, die Steuerfreigrenze entsprechend zu erhöhen. Für die Erhöhung gerade auf 900 ℳ spricht aber neben dem Vorgang mehrerer anderer Bundesstaaten insbesondere auch die Erwägung, daß, wenn auch bei Einkommen zwischen 500 und 900 ℳ noch eine gewisse steuerliche Leistungsfähigkeit vorhanden ist, doch wenigstens die staatliche Besteuerung nicht noch da einsetzen sollte, wo der Steuerpflicht vielleicht gerade noch ohne Einschränkung der nothwendigsten Ausgaben genügt werden kann. Wenn man es nun auch an sich als wünschenswerth betrachten muß, daß wer staatsbürgerliche Rechte in Anspruch nimmt, auch gewisse steuerliche Pflichten dem Staate gegenüber erfüllt, so ginge es aber doch zu weit, nur um eines solchen Grundsatzes willen Jemanden, der überhaupt nicht oder nur in dem gedachten geringen Umfang steuerlich leistungsfähig ist, zu einer steuerlichen Leistung für den Staat heranzuziehen. Eine natürliche Folge jenes Grundsatzes wäre aber weiter, daß auch die nach einer Degressions-Skala in geringerem Maße Belasteten mit ihrem vollen Einkommen zu besteuern wären. Eine steuerliche Verpflichtung dem Staate gegenüber erfüllen aber auch die von einer direkten Steuer Befreiten durch ihre Theilnahme an den indirekten Steuern, welche deßhalb auch in einer gewissen Wechselbeziehung zu der Befreiung von den direkten Steuern und zu den degressiven Sätzen der Einkommensteuer stehen.

Anders läge die Sache, wenn an die durch die Erhöhung der Steuergrenze eintretende Steuerbefreiung etwa der Verlust des Wahlrechtes geknüpft werden wollte. Ihre Kommission ist jedoch einstimmig der Anschauung, daß, wie seither, auch künftig durch diese Steuerbefreiung das politische Wahlrecht in keiner Weise beeinflußt sein soll.

Der sich durch die Erhöhung der Freigrenze ergebende Steuerausfall von rund 400 000 ℳ ist für Ihre Kommission von keiner entscheidenden Erheblichkeit. Wenn aber nach der Regierungsbegründung in Aussicht genommen ist, anscheinend einer größeren Conformität wegen im Falle der Erhöhung der Freigrenze bezüglich der für den Steuerfuß von 2 ℳ dann nur noch übrig bleibenden Steuerstufe von 900 ℳ ebenso wie für die nächsthöhere Steuerstufe (1000 ℳ) den Steuerfuß von 2,50 ℳ anzuwenden, so kann Ihre Kommission diesem Vorhaben in ihrer Mehrheit nicht zustimmen, da, wenn auch bei dem der Steuerstufe von 900 ℳ entsprechenden Steueranschlag von 200 ℳ eine Differenz von nur 1 ℳ (künftig 2 × 2 ℳ 50 ₰ = 5 ℳ statt 2 × 2 ℳ = 4 ℳ) in Frage steht, es sich doch nicht wohl rechtfertigen läßt, in demselben Augenblick, in welchem man Einkommen bis zu 900 ℳ für steuerfrei erklärt, nun für ein Einkommen von 900 ℳ gegenüber seither eine Steuererhöhung herbeizuführen. Zu einer Aenderung des vorliegenden Entwurfs gibt indessen diese Auffassung Ihrer Kommission keinen Anlaß, da der Steuerfuß nicht in dem Einkommensteuergesetz selbst, sondern nach Art. 24 dieses Gesetzes jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt wird.

Stimmt hiernach Ihre Kommission der Erhöhung der Freigrenze zu, so geht sie aber in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Großh. Regierung davon aus, daß dieselbe nicht sofort, sondern erst in Kraft treten soll, wenn die davon berührten Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung einer entsprechenden Aenderung unterzogen sein werden. Es kommen dabei die Bestimmungen über das Gemeindewahlrecht, aber auch die Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung in Betracht, wonach der Gemeindebesteuerung ohne Weiteres die für die staatliche Besteuerung veranlagten Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge zu Grunde zu legen sind, so daß ohne eine Aenderung der bezüglichen Bestimmungen die Steuerbefreiung der vier untersten Steuerstufen ohne Weiteres

auch für die Gemeindebesteuerung eintreten würde. Es wird aber einer eingehenden Prüfung bedürfen, ob die vorgeschlagene Erhöhung der Steuerfreigrenze überhaupt oder ohne Weiteres auch für die Gemeindebesteuerung wird berücksichtigt werden können und ob, soweit es für die Gemeindebesteuerung nach wie vor bei der seitherigen Freigrenze verbleiben soll, es nicht angezeigt wäre, die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen zwischen 500 und 900 ℳ für die Gemeindebesteuerung in einfacherer und mehr summarischer Weise durch Gemeindeorgane einschätzen zu lassen.

Der Umstand, daß hiernach die Bestimmung über die Erhöhung der Steuerfreigrenze auch für die staatliche Besteuerung nicht sofort, sondern erst nach Regelung der davon berührten Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft treten soll, hat zwei Mitglieder der Kommission, worunter dasjenige, das sich überhaupt gegen diese Erhöhung ausgesprochen hat, zu dem Antrag veranlaßt, die Bestimmung in Ziffer 6 und dementsprechend auch in Ziffer 17 des Entwurfs zu streichen, da alsdann die ganze Frage gleichzeitig mit der damit zusammenhängenden Frage der Gemeindebesteuerung und mit der Frage, inwieweit bei Einführung der Vermögenssteuer etwa eine Aenderung hinsichtlich der indirekten Steuern in Erwägung zu ziehen sei, gelöst werden könne. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind aber in Uebereinstimmung mit Großh. Regierung der Ansicht, daß schon im gegenwärtigen Gesetz die Erhöhung der Freigrenze ausgesprochen werden soll. Es handelt sich darum, die an dem Einkommensteuergesetz vorzunehmenden Aenderungen durch Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs zu einem gewissen Abschluß zu bringen und, da man über den Grundsatz der Erhöhung der Freigrenze in der Kommission mit einer Ausnahme einig ist, bei diesem Anlasse, wie dies auch bezüglich verschiedener anderer Bestimmungen des Entwurfs geschieht, das Einkommensteuergesetz zugleich mit den Einkommensteuergesetzen verschiedener anderer Bundesstaaten in einen gewissen Einklang zu setzen. Auch erscheint es nach der Erklärung des Großh. Finanzministers vom fiskalischen Standpunkt wünschenswerth, die Erhöhung der Freigrenze nicht bis zur Erlassung des Vermögenssteuergesetzes hinauszuschieben, da sonst der sich aus dieser Erhöhung ergebende Steuerausfall (400 000 ℳ) mit dem bei Erlassung des Vermögenssteuergesetzes weiter zu erwartenden Steuerausfall mit etwa 600 000 bis 700 000 ℳ zusammenfallen würde. Die Befürchtung, daß es nach Erhöhung der Freigrenze für die Staatssteuer schwer sein werde, den, wie angenommen wird, alsdann zu erwartenden Bestrebungen nach Festsetzung derselben Freigrenze auch für die Gemeindebesteuerung auf die Dauer zu widerstehen, fällt insofern nicht in's Gewicht, als nach der einstimmigen Auffassung der Kommission Derjenige, welcher ein Gemeindewahlrecht — dieses von dem allgemein politischen sich wesentlich unterscheidende Wahlrecht — ausüben will, vor Allem auch eine Gemeindeumlage bezahlen muß und als bei dieser wohl allgemein getheilten Auffassung die Erhöhung der Freigrenze für die Gemeindebesteuerung von vornherein wohl als ausgeschlossen zu betrachten sein wird.

Mit dem Vorbehalt, daß erst durch ein weiteres Gesetz der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung der Freigrenze bestimmt werden soll, und unter Bezug auf den hierauf bezüglichen Antrag zu dem „Fünften Artikel“ wird beantragt:

der in Ziffer 6 des Entwurfs vorgeschlagenen Aenderung des Artikel 6 Ziffer 7 zuzustimmen.

Zu Ziffer 7.

Antrag auf unveränderte Annahme.

Zu Ziffer 8.

Antrag auf unveränderte Annahme.

Zu Ziffer 9.

Hier wird, um eine gleichmäßige Ausdrucksweise in Absatz 2 und dem entsprechenden Absatz 3 des Artikels 9 herbeizuführen, beantragt:

in Absatz 2 die Worte „20 Prozent“ durch „$^1/_5$“ zu ersetzen.

Zu Ziffer 10.

Eine Minderung der Besteuerung schon, wie angeregt wurde, bei einer Verminderung der Steueranschläge um 10 % eintreten zu lassen, würde nur angehen, wennauch beieiner Erhöhung des Steuer-

anschlags um nur 10 % eine sofortige Erhöhung der Besteuerung eintreten würde, was aber im Interesse thunlichster Vermeidung von Steuernachträgen nicht erwünscht wäre. Es wird daher

unveränderte Annahme beantragt.

Zu Ziffer 11.

Antrag auf unveränderte Annahme.

Zu Ziffer 12.

Es wird Annahme beantragt, im Falle der Annahme des zu Ziffer 18 gestellten Antrags auf Strich des vorgeschlagenen Artikels 14, jedoch mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 des Artikels 11 die Worte: „Artikel 15 Absatz 1 und 2 oder Artikel 16" durch: „Artikel 14 Absatz 1 und 2 oder Artikel 15" zu ersetzen sind. Für den Fall der von der Kommission beantragten Zerlegung des § 12 des Entwurfs des Veranlagungsgesetzes in einen § 12 und § 13 wird weiter beantragt, in Absatz 2 die Worte „nach Maßgabe des § 12 jenes Gesetzes" durch: „nach Maßgabe der §§ 12 und 13 jenes Gesetzes" zu ersetzen.

Zu Ziffer 13.

Im Falle der Annahme des zu Ziffer 18 gestellten Antrags auf Strich des vorgeschlagenen Artikels 14 wird beantragt:

in Absatz 1 des Artikels 12 die Worte „unter Artikel 16" durch „unter Artikel 15" zu ersetzen, im Uebrigen den Absatz unverändert anzunehmen.

Zu Ziffer 14.

Nach Artikel 12 Absatz 2, welcher unverändert beibehalten werden soll, sind bei Bemessung des Einkommens „wandelbare Bezüge" nach dem durchschnittlichen Ergebniß der letzten drei Kalender- beziehungsweise Geschäftsjahre, sofern sie aber nicht so lange fließen, nach dem Durchschnitt des bezüglichen kürzeren Zeitraumes, eventuell nach dem voraussichtlichen Erträgniß des laufenden Jahres anzunehmen.

Durch den zunächst vorgeschlagenen Zusatz soll klar gestellt werden, daß auch bei Berechnung nach dreijährigem Durchschnitt niemals mehr Einkommen zu versteuern ist, als thatsächlich erzielt wurde, und daß nicht mehr Lasten in Abzug gebracht werden können, als aufgewendet worden sind.

Durch den weiteren Zusatz soll die Streitfrage, ob bei Berechnung des durchschnittlichen Ergebnisses der drei Jahre, falls in einem Jahre ein Verlust eingetreten ist, der Verlust mit Null einzusetzen oder ob er am Gewinn der anderen Jahre in Abzug gebracht werden dürfe, in Uebereinstimmung mit den Einkommensteuergesetzen von Hamburg, Bremen, Lübeck und Anhalt in ersterem Sinne entschieden werden, während Preußen zwar nicht im Einkommensteuergesetz selbst, aber in der Ausführungsbestimmung vom 5. August 1891 sie ausdrücklich in letzterem Sinne entschieden hat. Auch der württembergische Entwurf, wie er aus der zweiten Kammer hervorgegangen ist, stellt sich auf den Standpunkt des Entwurfs.

Ihre Kommission hält nun zwar in ihrer Mehrheit diesen Standpunkt ebenfalls für richtig, da die gegentheilige Auffassung schließlich dazu führen müßte, auch dann, wenn es sich nicht um eine Durchschnittsberechnung für 3 Jahre, sondern um die Berechnung des Einkommens eines Einzeljahres handelt, den Verlust dieses Jahres auszugleichen, was nur durch Herauszahlung des entsprechenden Steuerbetrags aus der Staatskasse möglich wäre. Sie ist jedoch in ihrer Mehrheit der Meinung, daß auch bei wandelbaren Bezügen von einer Durchschnittsberechnung abzusehen und lediglich das thatsächliche Ergebniß des letzten Kalender- oder Geschäftsjahres, und sofern sie noch nicht ein Jahr fließen, nach dem muthmaßlichen Ergebniß des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen sei, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Von einem dreijährigen Durchschnitt könne in den ersten zwei Jahren nach Beginn eines wandelbaren Einkommens überhaupt nicht die Rede sein; sodann gebe es wandelbare Einkommen, die sich bei vielen Steuerpflichtigen nicht alljährlich wiederholen (Schriftstellerhonorare, Honorare für Begutachtungen ꝛc.); ferner sei das Einkommen des jüngst vergangenen Jahres dem Steuerpflichtigen selbst gegenwärtiger und leichter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und richtiger zu fatiren, als der Einkommensdurchschnitt aus 3 Jahren; die Veranlagungsbehörde könne das Einkommen eines vorausgegangenen Jahres besser controliren; auch sei es natürlicher und richtiger, daß ein Einkommen, nachdem es bezogen wurde, auch alsbald versteuert werden müsse, als wenn sich die Steuerpflicht auf Jahre erstrecke, in welchen das Einkommen zu fließen aufhöre; letzteres sei hart, namentlich wenn ein früher gemachter Verdienst vielleicht schon vollständig verausgabt sei.

Auch der Regierungsentwurf zum Einkommensteuergesetz von 1884 hatte in Artikel 12 Absatz 2 für wandelbare Bezüge lediglich das thatsächliche Ergebniß des letzten Kalenderjahres bezw. das voraussichtliche Erträgniß des laufenden Jahres zu Grunde gelegt und dies damit begründet, daß zwar nach dem 1873er Entwurf eines Einkommensteuergesetzes wandelbare Bezüge nach „dem wahrscheinlichen Ertrag unter Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre" hätte bemessen werden sollen, daß jedoch ein Zurückgreifen auf eine so weit zurückliegende Periode nach den beim Kapitalrentensteuergesetz und beim Erwerbssteuergesetz gemachten Erfahrungen nicht empfehlenswerth sei.

Die schließliche Fassung des jetzt geltenden Art. 12 Absatz 2 beruht auf der Beschlußfassung der zweiten Kammer, wonach angenommen wurde, daß der Durchschnitt von drei Jahren dem Steuerpflichtigen einen sicheren Anhalt für die Fassion biete und in den meisten Fällen doch die Fassion für die Einkommensteuerfestsetzung ausschlaggebend sei und daß, wenn das Ergebniß eines bestimmten Jahres maßgebend wäre, jede geringe Schwankung des Einkommens benützt werden könnte, um eine Aenderung des Steueranschlags herbeizuführen. Es ist nun nicht zu verkennen, daß durch die Zugrundelegung einer Durchschnittsberechnung größere Schwankungen, welche an sich weder im Interesse des Staats noch der Steuerpflichtigen liegen, vermieden werden, sowie daß Letzteres namentlich bei kleineren Gemeinden für die Gemeindebesteuerung, welcher die Veranlagung zur Staatssteuer zu Grunde liegt, von Wichtigkeit ist. Allein abgesehen von den bereits gegen die Durchschnittsberechnung angeführten Gründen und gegenüber den damit bei der Kapitalrenten- und Erwerbsteuer gemachten ungünstigen Erfahrungen, den damit fortgesetzt verbunden gewesenen Unklarheiten und Streitfragen kann zu Gunsten der Berechnung der wandelbaren Bezüge nach dem Ergebniß lediglich des letzten Jahres auf die günstigen Erfahrungen hingewiesen werden, die man in Württemberg nach der Begründung zu dem Entwurf eines Einkommensteuergesetzes (zu Artikel 10) bei der dortigen Dienst-, Berufs- und Kapitalsteuer in einer Jahrzehnte langen Praxis gemacht hat; Steuerpflichtige und die Schätzungskommissionen seien, wie diese Begründung weiter ausführt, nach den anderwärts gemachten Erfahrungen vielfach außer Stande, noch nach 3 Jahren die Erträgnisse festzustellen; dies führe zu Weiterungen und oft willkürlichen Annahmen und künstlichen Berechnungen; auch seien große Schwankungen in den Einkommen doch nur seltene Ausnahmen und nicht die Regel.

Die Großh. Regierung gibt der Berechnung nach dem thatsächlichen Ergebniß des Vorjahres vom steuertechnischen Standpunkt selbst den Vorzug und hat die Durchschnittsberechnung nur zu dem Zwecke beibehalten, um größere Schwankungen für den Haushalt kleinerer Gemeinden thunlichst zu vermeiden.

Bei derartigen Gemeinden liegt indessen fast durchweg der Schwerpunkt in der Grund- und Häusersteuer, deren Erträge nur geringen Schwankungen unterworfen sind, so daß auf den Gesammtertrag der Gemeindeumlagen vereinzelte Schwankungen im Ertrag der Umlage aus Einkommen meist keinen merklichen Einfluß haben.

Ihre Kommission glaubt daher in ihrer Mehrheit, diesen doch nur ganz ausnahmsweise eintretenden Schwankungen keine entscheidende Bedeutung beimessen zu sollen und gelangt deßhalb zu dem Antrag:

1. dem Absatz 2 des Artikels 12 von dem Wort „Jahresbetrag" an folgende Fassung zu geben:
   „wandelbare Bezüge nach dem thatsächlichen Ergebniß des letzten Kalender- oder Geschäftsjahres, sofern sie aber noch nicht ein Jahr lang fließen, nach dem muthmaßlichen Ergebniß des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen."
2. die in dem Entwurf zu Artikel 12 Absatz 2 vorgeschlagenen Zusätze zu streichen.

Zu Ziffer 15.

Die beantragte Bestimmung gibt zu keiner Beanstandung Anlaß. Es soll jedoch an dieser Stelle Angesichts der bezüglichen Streitfrage als übereinstimmende Ansicht der Kommission und der Großh. Regierung

festgestellt werden, daß Lotteriegewinne und Gewinne bei Liegenschaftsverkäufen, sofern nicht der Handel mit Loosen oder mit Gütern und Häusern gewerbsmäßig betrieben wird, nicht als Bestandtheile des Einkommens, sondern lediglich als Vermehrung des Kapitalvermögens behandelt werden sollen.

Es wird unveränderte Annahme beantragt.

Zu Ziffer 16.

Absatz 5 des Artikels 12 kann auch bei der nach Ziffer 14 beantragten veränderten Fassung des Absatz 2 unverändert bleiben, da nun auch die Veranschlagung der Schuldzinsen und Lasten nach der veränderten Berechnungsweise zu geschehen hat.

In Absatz 6 ist, da nunmehr das in Bezug genommene Vermögenssteuergesetz vorerst nicht erlassen wird, die bezügliche Verweisung zu streichen. An deren Stelle treten die Worte „3 % des Steuerkapitals der Waldstücke."

War in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht der Ertrag kleiner, nicht unter Beförsterung stehender Privatwaldungen auch mit 3 % des nach dem Gesetz über die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer festgestellten Steuerwerthes noch zu hoch bemessen sei, so konnte sie sich dagegen damit einverstanden erklären, daß als Ertrag dieser Waldungen nunmehr 3 % des nach den Gesetzen vom 23. März 1854 und vom 14. Dezember 1878 festzustellenden und daher jedenfalls etwas niedrigeren Steuerkapitals der Waldstücke angenommen werden.

In Absatz 7 erscheint es der größeren Deutlichkeit wegen und in Anpassung an die Terminologie des Gewerbesteuergesetzes angemessen, statt „das Einkommen aus Unternehmungen" zu sagen: „das Einkommen aus gewerblichen Unternehmungen."

Sodann muß es in Folge der vorgeschlagenen Abänderung des Artikels 12 Absatz 2 (vergl. oben Ziff. 14) statt: „nach den für die maßgebenden Jahre (Absatz 2) aufgestellten" heißen: „nach den für das maßgebende Jahr (Absatz 2) aufgestellten."

Antrag:

1. in Artikel 12 Absatz 6 statt: „3 % des gemäß § 27 des Vermögenssteuergesetzes festgestellten Vermögenssteuerwerths der Waldstücke" zu setzen: „3 % des Steuerkapitals der Waldstücke;"
2. in Artikel 12 Absatz 7 statt: „Unternehmungen" zu setzen: „gewerbliche Unternehmungen;"
3. in Artikel 12 Absatz 7 statt: „nach den für die maßgebenden Jahre (Absatz 2) aufgestellten" zu setzen: „nach den für das maßgebende Jahr (Absatz 2) aufgestellten."

Zu Ziffer 17.

Mit dem hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Erhöhung der Steuerfreigrenze oben unter Ziffer 6 gemachten Vorbehalt wird

Annahme dieser Bestimmung beantragt.

Zu Ziffer 18.

Während der degressive Steuertarif, wie ihn die verschiedenen Einkommensteuergesetze eingeführt haben (Baden in Artikel 13), dem Unterschiede der Leistungsfähigkeit Rechnung tragen soll, welcher durch die verschiedene Höhe des Einkommens bedingt ist, haben einzelne dieser Gesetze (Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen) außerdem darauf Bedacht genommen, daß besondere individuelle Verhältnisse die Folge haben, daß auch bei gleichem Einkommen doch die steuerliche Leistungsfähigkeit eine verschiedene sein kann. Als solche Verhältnisse sind übereinstimmend in Betracht gezogen: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle. Nach dem Vorgang der gedachten Staaten ist nun vorgeschlagen, hinter Artikel 13 einen Artikel 14 einzustellen, wonach bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 3000 ℳ jährlich nicht erreicht, der Schatzungsrath mit Zustimmung des Steuerkommissärs auf Ansuchen besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse der erwähnten Art — sofern sie nicht schon ohnedies auf die Höhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des steuerbaren Einkommens von Einfluß sind — in der Weise soll berücksichtigen können, daß er eine Ermäßigung des Steueranschlags bis auf die Hälfte, aber um höchstens 300 M. oder, falls sich hierdurch ein Steueranschlag unter 200 M. ergeben würde, gänzliche Steuerfreiheit gewährt. Die Entscheidung soll dem pflichtmäßigen Ermessen des Schatzungsraths und Steuerkommissärs überlassen werden, und gegen einen ablehnenden Beschluß der Rechtsweg ausgeschlossen sein.

Ihre Kommission konnte sich mit einer derartigen Bestimmung jedoch nicht befreunden. Vor Allem wurde beanstandet, daß die Ermäßigung des Steueranschlags ganz in das Ermessen der Veranlagungsbehörde gestellt ist und so beinahe den Charakter einer Armenunterstützung erhält. Ließe sich diese Beanstandung übrigens auch durch Eröffnung des Rechtswegs beseitigen, so kommt in Betracht, daß die vorgeschlagene Erleichterung, die im höchsten Fall, nämlich bei einem Einkommen von 3000 M., bei der Staatssteuer nur 7 M. 50 ₰, für die Gemeindebesteuerung bei einer Umlage von beispielsweise 40 ₰ höchstens 3 M. 60 ₰, bei einem Einkommen von 1500 M. nur 6 bezw. 3 M., bei einem solchen von 1000 M. nur 3 M. 75 ₰ bezw. 1 M. 50 ₰, bei einem solchen von 900 M. nur 2 M. bezw. 1 M. 20 ₰ betragen würde, zu geringfügig wäre, um als solche überhaupt empfunden zu werden. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß dem Schatzungsrathe nicht die Organe zur Verfügung stünden, um gegebenenfalls die Richtigkeit der geltend gemachten besonderen Verhältnisse feststellen lassen zu können; er müßte sich an die Armen- und Polizeibehörde wenden; es würden öfters weitläufige, zeitraubende Erhebungen nöthig fallen; die Bestimmung würde voraussichtlich nicht eben von den besten Elementen und nicht selten mißbräuchlich in Anspruch genommen werden, während gerade die einer Berücksichtigung vielleicht am meisten bedürftigen und würdigen Steuerpflichtigen aus einer gewissen Scheu, einen Einblick in ihre mißlichen Verhältnisse thun zu lassen, die Vergünstigung voraussichtlich häufig nicht in Anspruch nehmen würden. Es wäre ferner Klagen über angebliche oder vermeintliche ungleichmäßige Behandlung Thür und Thor geöffnet, zumal die Bestimmung je nach der individuellen Auffassung des einzelnen Schatzungsraths oder Steuerkommissärs in den verschiedenen Gemeinden und Bezirken naturgemäß in größerem oder geringerem Umfang in Anwendung kommen würde.

Hiernach und da abschließende Erfahrungen über die Bewährung der Bestimmung in andern Bundesstaaten zur Zeit nicht vorliegen, glaubte Ihre Kommission einstimmig den Strich des vorgeschlagenen Artikels 14 beantragen zu sollen.

Auch die in der Kommission aufgeworfene Frage, ob nicht nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten eine dem § 18 des preußischen Einkommensteuergesetzes nachgebildete Bestimmung übernommen werden sollte, wonach für jedes Familienglied unter 14 Jahren an dem steuerbaren Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt, ein gewisser Betrag (50 M.) in Abzug gebracht und daß bei Vorhandensein von 3 oder mehr Familiengliedern dieser Art jedenfalls eine gewisse Ermäßigung (um eine Steuerstufe) eintreten soll, wurde auf Grund ähnlicher Erwägungen, sowie aus der weiteren Erwägung verneint, daß derartige schematische Bestimmungen, ohne im einzelnen Falle immer eine gerechtere oder sachgemäßere Veranlagung wirklich herbeizuführen, nur geeignet sein können, dem pflichthaften Ermessen der Veranlagungsbehörde hemmende Schranken zu ziehen.

Hiernach wird beantragt:

den vorgeschlagenen Artikel 14 zu streichen.

Zu Ziffer 19.

Es wird Strich des seitherigen Artikels 14 und unveränderte Annahme des Artikels 15 des Entwurfs, jedoch mit der Maßgabe beantragt, daß derselbe in Folge des Strichs des Artikels 14 des Entwurfs die Bezeichnung „Artikel 14“ erhält und in Absatz 1 die Worte „Artikel 16“ durch „Artikel 15“ ersetzt werden.

Zu Ziffer 20.

Es wird Strich des seitherigen Artikels 15 und Annahme des Artikels 16 des Entwurfs mit der Maßgabe beantragt, daß derselbe die Bezeichnung „Artikel 15“ erhält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 21.

Es wird Strich des seitherigen Artikels 16 und Annahme des Artikels 17 des Entwurfs, jedoch mit der Maßgabe beantragt, daß derselbe die Bezeichnung „Artikel 16" erhält und in demselben die Worte „die in Artikel 15 und 16 vorgeschriebenen Erklärungen" durch die Worte: „die in Artikel 14 und 15 vorgeschriebenen Erklärungen" ersetzt werden.

Zu Ziffer 22.

Mit Bezug auf die Ausführungen unter Ziffer 9 wird vorgeschlagen, in Absatz 2 die Bezeichnung „20 Prozent" durch „$^1/_5$" zu ersetzen.

Vor Einführung der Vermögenssteuer und solange sonach die einzelnen Ertragssteuern fortbestehen, liegt kein Anlaß zur Aenderung des bisherigen Artikels 17 Absatz 4 vor; die in dem Entwurf vorgeschlagene Richtigstellung dieses Absatzes wird vielmehr erst bei Einführung des Vermögenssteuergesetzes in Frage kommen.

Es wird beantragt:

1. Dem Artikel 18 des Entwurfs die Bezeichnung „Artikel 17" zu geben;
2. in Absatz 2 dieses Artikels die Bezeichnung „20 Prozent" durch „$^1/_5$" zu ersetzen;
3. in Absatz 4 die seitherige Fassung beizubehalten.

Zu Ziffer 23.

Es wird Annahme des Entwurfs, jedoch mit der Maßgabe beantragt, daß der Artikel 19 des Entwurfs die Bezeichnung „Artikel 18" erhält.

Zu Ziffer 24.

Das Gesetz vom 16. Juni 1884, die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betr., hat für beide Steuern die Defraudationsstrafe vom achtfachen auf den zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer und bei hinsichtlich des Betrags nicht feststellbaren Steuerhinterziehungen das Höchstmaß der Strafe von 3000 auf 5000 *M.*, sowie den Höchstbetrag der Ordnungsstrafe von 300 auf 500 *M.* erhöht.

Hinsichtlich der Erben, deren Rechtsvorgänger sich der Hinterziehung der Einkommens- oder Kapitalrentensteuer schuldig gemacht haben, wurde durch dasselbe Gesetz eine Uebereinstimmung dahin herbeigeführt, daß die Erben auch bezüglich der Kapitalrentensteuer, wie bei der Einkommensteuer, für die Verjährungszeit von fünf Jahren den doppelten (nicht einfachen) Betrag, somit das Zehnfache der hinterzogenen Steuer als Strafe nachzuzahlen haben; weiter ist durch jenes Gesetz bestimmt, daß, wenn diese Erben innerhalb 6 Monaten vom Todestage des Erblassers an gerechnet die vorgeschriebene Anmeldung der von dem Rechtsvorgänger zu wenig entrichteten Einkommen- bezw. Kapitalrentensteuer unterlassen, sie für die fünfjährige Verjährungsfrist den zehnfachen Betrag, somit das Fünfzigfache der nicht oder zu wenig bezahlten Jahressteuer als Strafe zu bezahlen haben. Weiter wurde in Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes und in Artikel 31 des Kapitalrentensteuergesetzes die von den sonstigen Bestimmungen über die Beweislast im Strafverfahren abweichende Rechtsvermuthung aufgestellt, daß der am Todestage des Erblassers vorhandene Stand der Renten, insofern er den zuletzt versteuerten Stand übersteigt, schon während des ganzen rückliegenden Zeitraumes der Verjährung bestanden habe, sofern nicht ein Anderes feststeht oder die Erben bezw. die Wittwe nicht einen niedrigeren Stand nachzuweisen vermögen.

Strengere Bestimmungen über die Nachzahlungspflicht der Erben enthält keine Steuergesetzgebung eines anderen Bundesstaates.

Preußen (Art. 67 Abs. 2 des Eink.-St.-G.) kennt bezüglich der Erben lediglich die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der von dem Erblasser hinterzogenen Steuer und nur für eine Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe des Erbantheils ohne sammtverbindliche Haftbarkeit der Erben.

Württemberg, welches für die Bestimmungen des Gesetzes von 1894 über die Behandlung der Erben in gewissem Sinne vorbildlich war, erklärt in Artikel 11 a des Gesetzes vom 19. September 1852 bezw. vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

23. Mai 1890, betr. die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, ebenso in Artikel 20 des Entwurfs eines Gesetzes, die Kapitalsteuer betr., die Erben allerdings für schuldig, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge zu ersetzen; allein dieses Nachforderungsrecht verjährt nach Artikel 22 Abs. 2 jenes Entwurfs schon in drei Jahren, so daß höchstens nur der neun-, nicht der zehnfache Betrag der nicht entrichteten Steuer zu ersetzen ist; auch haften die Erben nicht sammtverbindlich, sondern nur nach dem Verhältnisse ihrer Erbantheile und nur bis zur Höhe der letzteren. Endlich ist bei Unterlassung der Anmeldung durch die Erben der zehnfache Betrag nur für eine dreijährige Verjährungsfrist, also bei einer Strafe im Betrage des Zehnfachen höchstenfalls der dreißig- (in Baden der fünfzig-) fache Betrag der nicht entrichteten Steuer zu bezahlen.

Trotzdem halten zwei Mitglieder der Kommission die Bestimmungen über die Nachzahlungspflicht der Erben noch nicht für scharf genug.

Die Mehrheit der Kommission jedoch ist der Meinung, es hinsichtlich des Umfanges der Nachzahlungspflicht bei den seitherigen sachgemäßen, gegenüber anderen Gesetzen ohnedies schon schärferen Bestimmungen umsomehr belassen zu sollen, als nach der Erklärung der Großh. Regierung ein Bedürfniß der Steuerverwaltung nach einer nochmaligen Verschärfung derselben in keiner Weise vorliege, und durch eine solche Verschärfung die irrige Meinung hervorgerufen werden könnte, als ob in Baden besonders grelle Mißstände bei der Selbstveranlagung durch die Steuerpflichtigen bestünden; dies sei jedoch, was in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung auch von mehreren in der Kommission vertretenen, z. Th. langjährigen Vorsitzenden und Mitgliedern von Schatzungsräthen bestätigt wird, durchaus nicht der Fall, da im Gegentheil die Steuermoral in unserem Lande — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — als eine im Ganzen gute bezeichnet werden müsse; gerade auch aus den vorkommenden Fällen von Defraudationen und Nachzahlungen ergebe sich, daß es sich überwiegend um verhältnißmäßig nicht erhebliche Differenzen zwischen den fatirten und den durch die Untersuchung festgestellten Einkommen handle. Die Fälle, in denen etwa Jahrzehnte hindurch Steuerhinterziehungen durch einen und denselben Steuerpflichtigen stattgefunden haben, seien ohnedies nicht gerade häufig; wohl aber würden durch die oben besprochene Rechtsvermuthung manche Erben über den hinterzogenen Betrag hinaus zur Nachzahlung herangezogen; schließlich werde ein nicht gewissenhafter Steuerpflichtiger, der sich durch die bestehenden Bestimmungen von einer Steuerhinterziehung nicht abschrecken lasse, sich auch durch eine Verschärfung dieser Bestimmungen nicht davon abhalten lassen.

Ihre Kommission stimmt im Uebrigen den mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschlagenen Aenderungen zu und beantragt den Strich des seitherigen Artikels 20 und die Annahme des Artikels 20 des Entwurfs, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe als „Artikel 19" bezeichnet und in Absatz 1 die Verweisung: „(Artikel 17)" durch „(Artikel 16)" ersetzt wird.

Zu Ziffer 25.

Der seitherige Artikel 21 behandelt eine im Veranlagungsgesetz behandelte Materie und ist daher zu streichen.

Wegen des Absatzes 2 des vorgeschlagenen Artikels 21 vergleiche unten Ziffer 29.

Es wird beantragt:

1. den seitherigen Artikel 21 zu streichen;
2. den vorgeschlagenen Artikel 21 mit der Maßgabe anzunehmen, daß derselbe die Bezeichnung „Artikel 20" erhält.

Zu Ziffer 26.

Die seitherigen Artikel 22 und 23 sind, weil die darin behandelten Gegenstände im Veranlagungsgesetz geregelt sind, zu streichen. Daher wird beantragt, diese Artikel zu streichen, dagegen den Artikel 22 des Entwurfs (seitherigen Artikel 24) als Artikel 21 zu bezeichnen.

Zu Ziffer 27.

Es wird Annahme des vorgeschlagenen Absatzes 1 des Artikels 25 des Gesetzes mit der Maßgabe beantragt, daß derselbe die Bezeichnung „Artikel 22" erhält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 28.

Es wird Annahme mit der Maßgabe beantragt, daß statt „Artikel 25" zu setzen ist: „Artikel 22".

Zu Ziffer 29.

Es ist vorgeschlagen, daß gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen für die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen Arbeitern zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen haftbar sein sollen. Die Bestimmung ist damit begründet, daß sich in neuerer Zeit durch den Zuzug auswärtiger Arbeiter (namentlich Italiener) zu den größeren Bauausführungen bedeutende Schwierigkeiten in der Erhebung der Einkommensteuer ergeben hätten, da, bis die Steuer nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt sei und zur Erhebung gelange, die Arbeiter meist weggezogen und dann kaum mehr zu erreichen seien. Hierdurch werde nicht nur die Steuerverwaltung, sondern namentlich auch die seßhafte Arbeiterschaft, welche sich ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht entziehen könne, geschädigt. Namentlich der letztere Umstand läßt es Ihrer Kommission angezeigt erscheinen, das Erforderliche zur Sicherung des Steuereinzugs diesen nicht seßhaften Arbeitern gegenüber vorzukehren; ohne daß die Unternehmer für den Einzug haftbar erklärt werden, läßt sich aber dieser Zweck nicht erreichen. Werden aber die Unternehmer für haftbar erklärt, so ist zugleich Vorsorge zu treffen, daß sie die für ihre Arbeiter bezahlten Steuerbeträge nicht thatsächlich endgiltig auf sich behalten müssen. Wollte man sie auf das ihnen den Arbeitern gegenüber allerdings zustehende Rückgriffsrecht verweisen, so wäre ihnen damit insofern wenig geholfen, als diesem Anspruch auf Rückersatz gegenüber das die Lohnpfändung ausschließende Reichsgesetz vom 21. Juni 1869, die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes betr., angerufen werden könnte und gemäß § 394 Bürgerl. G.-B. auch die Aufrechnung nicht zulässig wäre. Anders verhielte es sich dann, wenn die Unternehmer die Steuerbeträge nicht im Wege des Rückgriffs, sondern unmittelbar als Vertreter und Namens des Steuerfiskus bezw. soweit es sich um die entsprechenden Gemeindeumlagen handelt, als Vertreter und Namens der Gemeinde einziehen würden, da das gedachte Reichsgesetz auf die Beitreibung der direkten Staatssteuern und Kommunalabgaben, sofern sie nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind, keine Anwendung findet und da auch, weil es sich alsdann überhaupt nicht um einen Rückgriff handelt, der § 394 des Bürgerl. G.-B. gar nicht in Betracht kommen kann. Die Unternehmer würden in diesem Falle die Steuer- und Umlagebeträge ohne Schwierigkeiten einziehen können und bei pünktlichem Einzug keinen Verlust zu gewärtigen haben, wenn sie der Steuer- und Gemeindekasse gegenüber für den Einzug und die Ablieferung haftbar erklärt sind.

Ihre Kommission schlägt deßhalb im Einverständniß mit Großh. Regierung eine dementsprechende Fassung vor. Sache des Vollzugs wird es dann sein, Vorkehr zu treffen, daß der Steuerkommissär auf Einreichung des Hilfspersonenverzeichnisses (Ziffer 25) den Unternehmer alsbald benachrichtigt, wie viel Einkommensteuer und Umlagen bei jedem Wochenlohn auf die Woche entfällt.

Hiernach wird beantragt, zu beschließen:

der Artikel 25 des Gesetzes, welcher als „Artikel 22" zu bezeichnen ist, erhält folgenden Absatz 6:

> „Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen sind unter eigener Haftbarkeit verpflichtet, die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen reichsausländischen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältniß zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen einzuziehen und an die Steuerkasse abzuliefern."

Zu Ziffer 30.

Es wird die Annahme des Artikels 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Entwurfs mit der Maßgabe beantragt, daß der Artikel 26 des Gesetzes die Bezeichnung „Artikel 23" erhält, sowie die Worte „der in Artikel 20 vorgesehenen Anmeldung" durch: „der in Artikel 19 vorgesehenen Anmeldung", ferner die Verweisung „(Artikel 15 Absatz 1)" durch „(Artikel 14 Absatz 1)", ferner die Worte „innerhalb der im Artikel 20 bestimmten Frist" durch: „innerhalb der im Artikel 19 bestimmten Frist" und die Worte: „Zuwiderhandlungen gegen Artikel 20" durch „Zuwiderhandlungen gegen Artikel 19" ersetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 31.

Es wird Strich der Worte „(ausgenommen die Fälle des Artikels 21 Absatz 1)“ in Absatz 2 des seitherigen Artikels 27, welcher die Bezeichnung „Artikel 24“ erhält, beantragt.

Zu Ziffer 32.

Antrag: „Die seitherigen Artikel 24—28 erhalten die Bezeichnung: „Artikel 21—25“; die Verweisungen in Artikel 28 (jetzt 25) werden dementsprechend geändert.“

III. Zum zweiten, dritten und vierten Artikel des Gesetzentwurfs.

Der zweite Artikel ist dadurch hinfällig geworden, daß, wie oben unter I ausgeführt, das Vermögenssteuergesetz überhaupt nicht zur Verabschiedung gelangt.

Mußten aus dem letzteren Grunde nach den Ausführungen zum ersten Artikel verschiedene Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes einer Aenderung unterzogen werden, so ist aus demselben Grunde auch die Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbe-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes nothwendig geworden, falls solche namentlich mit den neuen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes im Einklang bleiben sollen. Es erscheint zweckmäßig, die hiernach erforderlich werdenden Abänderungen jener Gesetze dem vorliegenden Gesetzentwurf, welcher dann allerdings auch eine entsprechend erweiterte Bezeichnung erhalten muß, in besonderen Artikeln anzugliedern.

Diese Artikel, wovon sich der eine auf das Gewerbesteuergesetz, der andere auf das Wandergewerbesteuergesetz, der weitere auf das Kapitalrentensteuergesetz erstreckt, treten alsdann an Stelle des zweiten, dritten und vierten Artikels des vorliegenden Gesetzentwurfs, während ein fünfter Artikel die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes enthalten wird und der dritte und vierte Artikel des Entwurfs alsdann die Bezeichnung „Sechster und Siebenter Artikel“ erhalten sollen.

A. Aenderungen des Gewerbesteuergesetzes.

1. Es soll, was in § 3 Absatz 2 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes bezweckt war, die schwierige und streitige Frage, wo ein Gewerbe als betrieben zu betrachten ist, gesetzgeberisch gelöst werden. Nach der Begründung der dort vorgeschlagenen Regelung soll durch dieselbe Reichsausländern gegenüber unbedingt, Reichsinländern gegenüber unter Vorbehalt des Reichsgesetzes über die Beseitigung der Doppelbesteuerung festgestellt werden, daß ein stehendes Gewerbe da betrieben wird, wo eine gewerbliche Niederlassung ist und wenn es ohne Gewerbeanlagen betrieben wird, am Geschäftssitze oder am Sitze der etwaigen Geschäftsleitung, wenn auch dieses ermangelt, am Wohnsitz des Unternehmers, eventuell des Geschäftsführers. Eine Collision mit dem Doppelbesteuerungsgesetz wird übrigens kaum eintreten, da dieses Gesetz die Frage, wo ein Gewerbe betrieben wird, gar nicht gelöst hat, die überwiegende Rechtsprechung aber mit der vorgeschlagenen Regelung übereinstimmt. Was man unter „gewerblicher Niederlassung“ zu verstehen hat, bestimmt sich nach § 42 der Gewerbeordnung; unter „Geschäftssitz“ ist der geschäftliche Mittelpunkt zu verstehen, an welchem und von welchem aus (§ 42 Abs. 1 und § 44 der Gewerbeordnung) das Gewerbe betrieben wird.

Ihre Kommission stimmt dieser sachlich gerechtfertigten und nach den steuertechnischen Erfahrungen empfehlenswerthen Regelung zu.

2. Artikel 5 des Gewerbsteuergesetzes soll mit dem § 15 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes und dem oben unter II Ziffer 12 vorgeschlagenen Artikel 11 des Einkommensteuergesetzes in Einklang gebracht werden.

Die Aenderung ist veranlaßt durch die Einführung des Veranlagungsgesetzes und die dadurch eintretende Aufhebung des Katastergesetzes vom 17. März 1854.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der unten vorgeschlagene Absatz 2 des Artikels 5 erwähnt „§ 12 Absatz 7 jenes Gesetzes", d. i. des Veranlagungsgesetzes. Nach dem Antrag der Kommission soll aber dieser Absatz 7 des § 12 als § 13 bezeichnet werden. Im Falle der Annahme dieses Antrags müßte es statt: „nach Maßgabe des § 12 Absatz 7 jenes Gesetzes" heißen: „nach Maßgabe des § 13 jenes Gesetzes".

3. Es empfiehlt sich, eine Bestimmung, entsprechend dem Artikel 12 Absatz 7 des vorliegenden Gesetzentwurfs über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes (vergl. oben zu I. Ziff. 16), wie sie in § 62 Absatz 2 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes aufgenommen war, auch in das Gewerbesteuergesetz, und zwar hinter Artikel 8 einzufügen.

4. und 5. Die Absätze 3 und 4 des Artikels 17 des Gewerbesteuergesetzes gelten nach § 19 Absatz 2 des Wandergewerbesteuergesetzes nur noch für die der Steuertaxe unterworfenen Personen. Diese Bestimmungen werden zweckmäßigerweise in das Wandergewerbesteuergesetz (vergl. unten Ziff. 2 des „dritten Artikels") aufgenommen und sind hier zu streichen. Damit fällt aber zugleich auch die in Artikel 15 des Gewerbesteuergesetzes enthaltene Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 17.

6. Der Artikel 20 des Gewerbesteuergesetzes wird zweckmäßig mit § 12 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzentwurfs, sowie mit den übereinstimmenden Abs. 1 und 2 des neu vorgeschlagenen Artikels 15 (jetzt 14) des Entwurfs, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend, in Einklang gebracht (vergl. oben II zu Ziff. 19).

7. Der Artikel 21 des Gewerbesteuergesetzes ist durch den Artikel 21 Absatz 1 des Entwurfs, betreffend die Aenderung des Einkommensteuergesetzes (jetzt Artikel 20, vergl. oben II Ziffer 25) ersetzt.

Die Artikel 31 bis 33 des Gewerbesteuergesetzes behandeln Materien, die jetzt durch das Veranlagungsgesetz geregelt werden. Die 3 Paragraphen sind hiernach zu streichen.

8. Es empfiehlt sich, die Bestimmung in § 16 des Vermögenssteuergesetzes, nach welcher auch die Fassung des Artikels 25 des Einkommensteuergesetzes (jetzt Artikel 22, vergl. oben II zu Ziffer 27 und 28) einer Aenderung unterzogen worden ist, auch in das Gewerbesteuergesetz aufzunehmen und dieselbe an die Stelle des Artikels 38 treten zu lassen.

Hiernach wird im Einverständniß mit Großh. Regierung beantragt, hohe Kammer wolle beschließen:

„An Stelle des ursprünglichen „Zweiten Artikels" des vorliegenden Gesetzentwurfs tritt folgender

Zweiter Artikel.

Das Gewerbesteuergesetz (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1886, Seite 169 ff.) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Artikel 1 erhält folgenden Absatz 3:

„Ein Gewerbe gilt als im Großherzogthum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogthums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogthum betrieben."

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung;

„Die Veranlagung zur Gewerbesteuer geschieht beim jährlichen Steuer- Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach Artikel 17 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Artikel 20 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgegeben, erfolgt nach Maßgabe des § 12 Absatz 7 (im Falle der Annahme des oben zu Ziffer 2 gedachten Antrags: § 13) jenes Gesetzes."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Hinter Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingestellt:
„Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist das steuerbare Betriebskapital jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach der letzten vor der rechtzeitigen Feststellung (dem Ab- und Zuschreiben) aufgestellten Inventur und Bilanz berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat."
4. In Artikel 15 werden die Worte von „abgesehen" bis „Personen" gestrichen.
5. Der dritte und vierte Absatz des Artikels 17 wird gestrichen
6. Artikel 20 erhält folgende Fassung:
„Gewerbsunternehmer, die in einer Gemarkung erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder gewerbsteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Gewerbsteuer zu veranlagen.

Die Steuererklärung muß enthalten:

1. Name, Firma, Wohnung;
2. die Angabe der betriebenen Gewerbsunternehmungen, auch derjenigen, deren Betrieb inzwischen bereits wieder aufgegeben worden sein sollte;
3. den Zeitpunkt des Beginns der fraglichen Geschäfte, bezw. des Aufzugs an dem betreffenden Ort;
4. den mittleren Werth des in den einzelnen Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebskapitals nach dem mittleren Jahresstande."

7. Die Artikel 21, 31, 32 und 33 werden gestrichen.
8. An Stelle des Artikels 38 treten folgende Bestimmungen:
„Die für ein Jahr schuldige Gewerbsteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrage alsbald zu bezahlen.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine."

B. Aenderungen des Wandergewerbesteuergesetzes.

1. Laut § 12 Absatz 1 des Wandergewerbesteuergesetzes ist die Defraudationsstrafe nach dem doppelten Betrage der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer zu berechnen. Dieser Wortlaut paßt nicht auf den Fall, wenn Jemand, welchem Termine nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes bewilligt sind, ohne Entrichtung der fälligen Rate den Betrieb fortsetzt, weil hier die Steuer für das ganze Jahr richtig angesetzt ist. Es bedarf hiernach einer anderweitigen Fassung dieser Bestimmung.
2. Nachdem Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes mit Rücksicht auf den in dem Artikel 1 jenes Gesetzes beigefügten Absatz 3 (vergleiche oben A zu Ziff. 1) gestrichen worden sind, weil es nach dieser letzteren Bestimmung Gewerbebetriebe im Großherzogthum, welche nicht Wandergewerbebetriebe sind, ohne daß daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz, ein Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist, gar nicht mehr geben kann, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung des § 18 des Wandergewerbesteuergesetzes, wie solche schon in § 74 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes vorgeschlagen war. Nach der bezüglichen Regierungsbegründung ist eine Erweiterung der der Steuertaxe zu unterwerfenden Fälle nicht beabsichtigt; aber auch bei der danach zu wählenden engen Fassung mußte nach der Begründung die Fassung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„können belegt werden" gewählt werden, weil sonst im Falle des § 33 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung zum Wandergewerbesteuergesetz vom 12. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 186), wenn diese Bestimmung auf auswärtige, aber im Reichsgebiete niedergelassene Gewerbsunternehmer ausgedehnt werden müßte, eine Collision mit dem Doppelbesteuerungsgesetz eintreten könnte.

Hiernach wird im Einverständniß mit Großh. Regierung beantragt, hohe Kammer wolle beschließen:

„An Stelle des ursprünglichen „dritten Artikel" des vorliegenden Gesetzentwurfes tritt folgender

Dritter Artikel.

In dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) treten folgende Aenderungen ein:

1. In § 12 Absatz 1 treten an Stelle von „der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer" die Worte: „der hinterzogenen Steuer";
2. An Stelle des § 18 Absatz 2 treten als Absatz 2—5 folgende Bestimmungen:

„Personen, welche im Großherzogthum gewerbliche Leistungen anbieten, ausführen oder ausführen lassen, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, können, sofern sie der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer des Geschäftsbetriebs festzusetzenden Steuertaxe belegt werden.

Wer einen zur Entrichtung der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Steuertaxe verpflichtenden Gewerbebetrieb vor Bezahlung dieser Taxe beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der noch nicht verjährten Taxbeträge in eine Defraudationsstrafe im vierfachen Betrage der hinterzogenen Taxe.

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuertaxe nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben deren Nachzahlung an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark, welche jedoch den Betrag der erstern Strafe nicht übersteigen darf.

Die Strafverfolgung verjährt im Falle des Absatz 3 in drei Jahren, im Falle des Absatz 4 in einem Jahre."

C. Aenderungen des Kapitalrentensteuergesetzes.

Auch das Kapitalrentensteuergesetz soll nicht völlig neu bearbeitet werden, sondern nur, soweit die Aenderungen im Einkommensteuergesetz und das Veranlagungsgesetz hierzu Anlaß geben. Es bleibt hiernach die Kapitalrentensteuer auch für die Uebergangszeit, wie bisher, eine Jahressteuer (Artikel 12 K. R. St.-G.) und steht in den hieraus sich ergebenden Folgerungen mit der Einkommensteuer auch fernerhin nicht im Einklang. Hieraus werden sich besondere Schwierigkeiten nicht ergeben, da auch der seitherige Zustand zu erheblichen Unzuträglichkeiten nicht geführt hat.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Artikel 4 K. R. St. G. regelt den Umfang des Beizugs der Reichsausländer zur Kapitalrentensteuer, während der Beginn der Steuerpflicht in Artikel 13 Absatz 2 bestimmt ist. Die erstere Bestimmung soll aus den in der Begründung zu Artikel I Ziffer 4 des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes angeführten Gründen alsbald mit dem künftigen Artikel 5 A. I. 2 des Einkommensteuergesetzes (vgl oben II. Z. 4) in Einklang gesetzt werden, wogegen es hinsichtlich des Beginns der Steuerpflicht bei der bisherigen Bestimmung des Artikel 13 Absatz 2 wird verbleiben müssen, weil eine Anlehnung an das Einkommensteuergesetz in dieser Beziehung ohne Durchbrechung des Grundsatzes der Jahressteuer nicht thunlich ist, eine solche aber eine durchgreifende Umarbeitung des Kapitalrentensteuergesetzes erfordern würde.
2. Artikel 5 Ziffer 8 ist zu ändern, weil er auf die Bestimmung des Art. 6 Z. 7 des Einkommensteuergesetzes Bezug nimmt, worin — allerdings mit erst später eintretender Wirksamkeit — der Betrag von 500 Mark in 900 Mark abgeändert werden soll, während die Befreiung von der Kapitalrentensteuer für Wittwen ꝛc. nicht weiter gehen soll als seither.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach der Regierungsbegründung zu § 66 Ziffer 5 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes hat sich der Mißstand ergeben, daß Wittwen ꝛc., deren Einkommen nur zum Theil im Großherzogthum steuerbar war, von der Kapitalrentensteuer freigelassen werden mußten, obwohl sie im Ganzen recht günstig situirt waren. So war z. B. eine Wittwe von der Kapitalrenten- und Einkommensteuer freizulassen, welche im Großherzogthum wohnte und neben einer Kapitalrente von 490 ℳ noch einen Wittwengehalt aus einer auswärtigen Staatskasse und ein namhaftes Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz bezog. Die Befreiung von der Veranlagung des Kapitalvermögens soll deßhalb auf solche Wittwen ꝛc. beschränkt werden, deren jährliches Gesammteinkommen 500 ℳ nicht erreicht.

3. Mit Bezug auf die oben unter II Ziffer 14 zu Artikel 12 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vorgeschlagene Aenderung, wonach wandelbare Bezüge nicht nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, sondern nach dem Ergebnisse des letzten Jahres in Ansatz zu bringen sind, fällt auch eine dementsprechende Aenderung des Artikels 16 Absatz 5 des Kapitalrentensteuergesetzes nöthig.
4. Die Artikel 22, 23, 24 Absatz 2, 33 und 34, sowie die bezüglichen Verweisungen in den Artikeln 17 und 27 sind zu streichen, weil ihr Inhalt jetzt durch das Veranlagungsgesetz geregelt ist.

Hiernach wird im Einverständniß mit Großh. Regierung beantragt, hohe Kammer wolle beschließen:

„An Stelle des ursprünglichen „Vierten Artikels" des vorliegenden Gesetzentwurfs tritt folgender

Vierter Artikel.

Das Kapitalrentensteuergesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 361) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. An Stelle des Artikel 4 tritt folgende Bestimmung:
   „Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, unterliegen der Kapitalrentensteuer in demselben Umfange, wie die in Artikel 3 genannten Pflichtigen."
2. Artikel 5 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:
   „Wittwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesammteinkommen 500 ℳ nicht erreicht."
3. In Artikel 16 Absatz 5 sind die Worte „der Durchschnitt" u. s. w. bis einschließlich der Worte „unbekannt wäre" zu streichen.
4. Die Artikel 22, 23, 24 Abs. 2, 33 und 34, sowie die auf diese Artikel bezüglichen Verweisungen in den Artikeln 17 und 27 werden gestrichen."

D. Uebergangsbestimmungen.

Die Abänderungen des Einkommensteuergesetzes können frühestens für das Steuerjahr 1902 in Kraft treten, und auch dies nur dann, wenn die Veranlagung für 1902 schon beim nächsten Ab- und Zuschreiben im Jahre 1901 vorgenommen wird. Bei diesem Ab- und Zuschreiben sind alsdann die neuen Vorschriften zu beachten, soweit es sich um die Veranlagung für **1902** handelt, während im Uebrigen z. B. beim Ansatz von Nachträgen, auch für das laufende Jahr, die bisherigen Bestimmungen maßgebend sind.

Die Bestimmungen wegen Erhöhung der Freigrenze für die Einkommensteuer auf 900 ℳ (Ziffer 6 und 17 des Ersten Artikels des vorliegenden Gesetzentwurfs) können aus den oben zu Ziffer 6 des Ersten Artikels ausgeführten Gründen auch auf den 1. Januar 1902 noch nicht eingeführt werden, weil dadurch die vorherige Aenderung der Gemeindeordnung bedingt ist, die für den gegenwärtigen Landtag nicht mehr thunlich erscheint.

Es wird daher im Einverständniß mit Großh. Regierung beantragt, an Stelle des zweiten Artikels des vorliegenden Gesetzentwurfs einen Artikel folgenden Inhalts anzufügen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Fünfter Artikel.

Ziffer 6 und 17 des ersten Artikels dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit den dadurch bedingten Aenderungen der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft. Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit; bei der Veranlagung für das Jahr 1902 sind die neuen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen."

Weiter wird beantragt, es habe

„der dritte Artikel des Gesetzentwurfs die Bezeichnung „Sechster Artikel"

und

der vierte Artikel des Gesetzentwurfs die Bezeichnung „Siebenter Artikel"

zu erhalten.

E. Die Bezeichnung des Gesetzes.

Der ursprüngliche Entwurf beschränkte sich auf eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes. Da nun aber auch das Gewerbe-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetz einer Aenderung unterzogen wird, bedarf es auch einer dementsprechenden Aenderung der Bezeichnung des Gesetzes.

Es wird daher

beantragt:

Das Gesetz zu bezeichnen als „Gesetz, die Abänderung des Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerb- und Kapitalrentensteuergesetzes betr."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung

der

Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes nach ihrer dermaligen Fassung und nach derjenigen Fassung, welche sie im Falle der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes erhalten werden.

Das Einkommensteuergesetz in seiner dermaligen Fassung (Gesetz vom 20. Juni 1884 mit den Aenderungen auf Grund der Gesetze vom 6. Mai 1892 und vom 26. Juni 1894 unter Weglassung des Abschnitts VI):*)	**Das Einkommensteuergesetz im Falle der Annahme des Gesetzentwurfes nach den Anträgen der Kommission:**

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.

Im Großherzogthum Baden wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

Artikel 2.

Gegenstand der Besteuerung.

Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der durch die folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen und Beschränkungen — das gesammte in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen jedes Steuerpflichtigen, welches demselben

1. aus Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Grundgefällen, sowie aus dem Betrieb der Land- und Forstwirthschaft,
2. aus dem Betrieb eines Gewerbes, einschließlich des Handels und Bergbaues,
3. aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältniß, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend einer anderen nicht schon unter Ziffer 1 und 2 begriffenen Art gewinnbringender Beschäftigung,

	3. aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältniß, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend einer anderen nicht schon unter Ziffer 1 und 2 begriffenen Art von auf Gewinn gerichteter Thätigkeit,

4. aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen,

im Laufe eines Jahres zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

*) Soweit die Bestimmungen unverändert bleiben, sind sie durch beide Spalten gedruckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu dem unter Ziffer 3 erwähnten Einkommen sind auch Pensionen, Wittwen- und Waisengehalte, sowie alle anderen ähnlichen, aus einem öffentlichen oder Privatdienstverhältniß herrührenden Bezüge zu zählen, welche als Entgelt für frühere Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit verwilligt worden sind und auf gesetzlicher Grundlage oder klagbarem Rechtstitel beruhen.

Artikel 3.

Steuerbares Einkommen.

Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug

1. der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen,
2. der auf den einzelnen Einkommenstheilen oder Einkommensquellen ruhenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Einkommensteuer selbst und der sich daran knüpfenden Gemeindesteuern),
3. etwaiger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen. In den Fällen des Artikel 5, A. 2 und 3 und Artikel 6, Ziffer 1 des Gesetzes dürfen Schuldzinsen nur in dem Verhältniß in Abzug gebracht werden, in welchem nachweislich das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen der badischen Einkommensteuer unterliegt.

Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug

1. der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen,
2. der auf dem Einkommen ruhenden dauernden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Einkommensteuer und der sich unmittelbar daran knüpfenden Abgaben für Gemeinden, Kirchen u. s. w.),
3. etwaiger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen.

In den Fällen des Artikel 5, A. II und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes dürfen Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhende Lasten nur in dem Verhältniß in Abzug gebracht werden, in welchem nachweislich das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen der badischen Einkommensteuer unterliegt.

Für Verluste am Vermögensstamme, für Verzinsung des in einer Unternehmung angelegten eigenen Kapitals sowie für den Pacht- oder Miethwerth der zu einer solchen verwendeten eigenen Grundstücke und Gebäude, für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, für den gesammten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung ꝛc.) des Steuerpflichtigen darf irgend ein Abzug nicht und für den Unterhalt seiner Familie nur insoweit stattfinden, als es sich um Familienangehörige handelt, welche im Geschäftsbetrieb des Pflichtigen derart mitarbeiten, daß sie eine Hilfsperson ersetzen.

Artikel 4.

Einkommen der Familienglieder.

Dem eigenen Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das etwaige besondere Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzugerechnet, sofern und soweit ihm der Genuß dieses Einkommens zusteht. Die Familienglieder sind für ihre Person für dieses Einkommen nicht steuerpflichtig.

Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit eines Familiengliedes fließenden Einkommens ist übrigens auf den Fall beschränkt, daß dieses besondere Einkommen den Betrag von 500 *M.* jährlich erreicht.

Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau, sowie das aus dem Gesammtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen, ferner dasjenige aus dem Vermögen seiner Kinder, soweit ihm an deren Vermögen die Nutznießung zusteht, zugerechnet. Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens der Ehefrau findet jedoch nur statt, wenn dieses den Betrag von 500 *M.* jährlich erreicht.

Für das hiernach dem Einkommen eines Steuerpflichtigen zugerechnete Einkommen sind die Ehefrau und die Kinder für ihre Person nicht steuerpflichtig; die Ehefrau haftet jedoch für die Steuer bis zu dem Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

trage sammtverbindlich, welchen sie bei selbständiger Veranlagung für ihr eigenes Einkommen zu entrichten hätte.

Lebt die Ehefrau dauernd von dem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Einkommen selbständig zu veranlagen.

Das aus dem Gesammtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft fließende Einkommen wird als Einkommen des überlebenden Ehegatten besteuert.

Artikel 5.

Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtig sind:

A. Physische Personen und zwar

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben: mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen;
2. Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit ihrem aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen;
3. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13 Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben, sowie Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse.

B. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien:

mit demjenigen Theil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs innerhalb des Großherzogthums entspricht. — Als steuerbares Einkommen gelten die Einnahmeüberschüsse, welche

Steuerpflichtig sind:

A. Natürliche Personen und zwar

I. mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betr., ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;
2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogthum eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben;

II. nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben;
2. Reichsausländer, welche nicht unter I Ziffer 2 fallen.

B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken

als Aktienzinse und Dividenden unter die Mitglieder vertheilt oder denselben gutgeschrieben werden, unter Hinzurechnung der zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation der Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Beträge. An dem hiernach sich berechnenden steuerbaren Einkommen können jedoch 3 Prozent aus dem Aktienkapital in Abzug gebracht werden.

— mit demjenigen Theile ihres steuerbaren Einkommens, welcher ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) im Großherzogthum entspricht. Als steuerbares Einkommen gelten die Ueberschüsse, welche als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder vertheilt oder denselben gutgeschrieben werden, soweit sie in jedem Jahre 3 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3 Prozent der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 Prozent des einbezahlten Stammkapitals und bei Konsumvereinen 3 Prozent der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen. Dem so ermittelten Betrage sind die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Summen hinzuzurechnen.

Der von offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nicht rechtsfähigen Vereinen erzielte und nach den in Artikel 3 festgestellten Grundsätzen berechnete Reingewinn gilt als Einkommen der einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) nach Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne, gleichviel ob derselbe vertheilt, gutgeschrieben oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet wird.

Die nach den gleichen Grundsätzen berechneten Erträgnisse einer ungetheilten Erbmasse gelten als Einkommen der Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile.

Artikel 6.

Steuerbefreiungen.

Vom Beizug zur Einkommensteuer sind befreit:

1. das Einkommen aus außerhalb des Großherzogthums gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den außerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerben, sowie Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden;

Vom Beizug zur Einkommensteuer sind befreit:

1. das Einkommen aus außerhalb des Großherzogthums gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den außerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerben, sowie Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus der Kasse eines andern deutschen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates bezogen werden;
2. die Civilliste des Großherzogs, sowie die Bezüge, welche den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in Gemäßheit des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 zufließen;
3. das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres und zwar bei Unteroffizieren und Gemeinen unbeschränkt, bei andern Personen nur für den Fall einer Mobilmachung;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen;
5. die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachtmeister abwärts;
6. Sterbquartalbezüge;

7 alle Personen, deren nach den Bestimmungen des Gesetzes an und für sich steuerbares Einkommen im Ganzen den Betrag von 500 *M.* jährlich nicht erreicht.	7. alle Personen, deren nach den Bestimmungen des Gesetzes an und für sich steuerbares Einkommen im Ganzen den Betrag von **900** *M.* jährlich nicht erreicht.

Artikel 7.

Besondere Behandlung des Einkommens aus einem der Gewerbsteuertaxe unterliegenden Gewerbsbetrieb.

Das Einkommen aus einem Gewerbe, welches nach Artikel 5 A. 3 pflichtige Personen im Großherzogthum betreiben, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, unterliegt der Einkommensteuer nur in der Weise, daß künftighin der Betrag der gemäß Artikel 17, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII, Seite 278) zu erhebenden Taxe so bemessen wird, daß dieselbe außer der Gewerbsteuer auch die Einkommensteuer für den betreffenden Gewerbsbetrieb ersetzt.

Auf dieses Einkommen finden die sonstigen Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Der Wandergewerbebetrieb.

Das Einkommen aus dem Wandergewerbebetrieb von Personen, welche nach §§ 1 und 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) steuerpflichtig sind, unterliegt der Einkommensteuer nicht.

Abschnitt II.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht, Erhöhung und Minderung der Besteuerung.

Artikel 8.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht in einem Steuerdistrikt (Gemarkung) beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem ein gemäß Artikel 10 in dem betreffenden Distrikt zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder in den Genuß eines steuerbaren Einkommens gelangt oder eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein seither in einem anderen Steuerdistrikt Pflichtiger nunmehr gemäß Artikel 10 in dem betreffenden Steuerdistrikt zu veranlagen ist.

Die Steuerpflicht in einem Steuerdistrikt (Gemarkung) beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem ein gemäß Artikel 10 in dem betreffenden Distrikt zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder in den Genuß eines steuerbaren Einkommens gelangt oder eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein seither in einem anderen Steuerdistrikt Pflichtiger nunmehr gemäß Artikel 10 in dem betreffenden Steuerdistrikt zu veranlagen ist. Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse auf den Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Steuerpflicht in einem Steuerdistrikt endigt mit dem ersten Tag desjenigen Kalenderjahrs, in welchem oder mit dessen Schluß eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß nach Artikel 10 die Veranlagung des Pflichtigen in einem anderen Steuerdistrikt stattzufinden hat oder daß die Voraussetzungen für seine Steuerpflicht im Großherzogthum überhaupt in Wegfall kommen.

Artikel 9.

Erhöhung oder Minderung der Besteuerung.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Einkommensteuer Veranlagten, welcher in demselben Steuerdistrikt steuerpflichtig bleibt, tritt ein, wenn sich, nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am 1. April eines Jahres, sein steuerbares Einkommen gegenüber dem veranlagten Einkommen derart erhöht oder gemindert hat, daß sich für sein Gesammteinkommen gemäß Artikel 13 ein höherer oder niedrigerer Steueranschlag ergibt.

Die Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des auf den bezüglichen 1. April nächstfolgenden Kalenderjahres, sofern jedoch der Steueranschlag sich um mehr als 25 Prozent erhöht oder mindert, vom Anfang des Monats an, seit welchem, nach dem Stand der Einkommensverhältnisse am 1. des Monats bemessen, die Erhöhung oder Minderung des Einkommens im vollen Umfange und in nachhaltiger Weise andauert.

Die Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfange des auf den bezüglichen 1. April nächstfolgenden Kalenderjahrs, sofern jedoch sich der Steueranschlag um mindestens $^1/_5$ und zugleich das Einkommen um mindestens 500 ℳ erhöht oder mindert, mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des Einkommens im vollen Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist. Ist eine solche Aenderung auf den Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage.

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $^1/_5$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pfennig in Frage steht.

Abschnitt III.

Steuerveranlagung.

Artikel 10.

Ort der Steueranlage.

Steuerpflichtige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben (Artikel 5 A. 1 und 2), sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in demjenigen Steuerdistrikt (derjenigen Gemarkung) zur Einkommensteuer zu veranlagen, in welchem sich ihre Hauptniederlassung ohne Rücksicht auf die Landrechtssätze 102a. und 107a. befindet.

Steuerpflichtige, welche nicht im Großherzogthum wohnen (Artikel 5 A. 3), sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in demjenigen Steuerdistrikt (Gemarkung) des Großherzogthums anzulegen, aus welchem der größere Theil ihres inländischen Einkommens fließt.

Steuerpflichtige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung zur Einkommensteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet.

Steuerpflichtige, welche nicht im Großherzogthum wohnen, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung des Großherzogthums zu veranlagen, aus welcher der größere Theil ihres inländischen Einkommens fließt.

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien werden, wenn sie ihren Sitz im Großherzogthum haben, am Sitze der Gesellschaft, andernfalls am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung im Großherzogthum, event. am Wohnsitze des inländischen Geschäftsführers beigezogen.

Die nach Artikel 5 B. steuerpflichtigen juristischen Personen werden, wenn sie ihren Sitz im Großherzogthum haben, an diesem, andernfalls am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung im Großherzogthum, eventuell am Wohnsitze des inländischen Geschäftsführers beigezogen.

Artikel 11.

Verfahren bei der Steuerveranlagung.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer hat, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgesehen ist, auf Grund der von den Pflichtigen abzugebenden Steuererklärungen (Artikel 14) und der sonstigen Erhebungen beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend (Regierungsblatt Nr. XI., S. 79), modifizirt durch Gesetz vom 16. März 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII, Seite 83) stattzufinden.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer geschieht beim jährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Artikel 14 Absatz 1 und 2 oder Artikel 15 Steuererklärungen schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben oder abgeben sollen, erfolgt nach Maßgabe der §§ 12 und 13 jenes Gesetzes.

Artikel 12.

Für die Steueranlage maßgebendes Jahreseinkommen.

Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist.

Bei Bemessung des Einkommens nach dem Stande der Einkommensverhältnisse an einem bestimmten Tage sind feststehende Bezüge nach ihrem dem Stande am maßgebenden Tage entsprechenden Jahresbetrag, wandelbare Bezüge nach dem durchschnittlichen Ergebniß der letzten drei Kalender- beziehungsweise Geschäftsjahre, sofern sie aber nicht so lange fließen, nach dem Durchschnitt des bezüglichen kürzeren Zeitraums, eventuell nach dem voraussichtlichen Erträgniß des laufenden Jahres anzunehmen.

Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen und zwar in den Fällen des Artikel 8 Absatz 1 nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt, im Uebrigen nach deren Stande am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Sofern indessen ein Steuerpflichtiger, der nicht unter Artikel 15 fällt, zur Einkommensteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogthums ungeändert.

Bei Bemessung des Einkommens nach dem Stande der Einkommensverhältnisse an einem bestimmten Tage sind feststehende Bezüge nach ihrem dem Stande am maßgebenden Tage entsprechenden Jahresbetrag, wandelbare Bezüge nach dem thatsächlichen Ergebniß des letzten Kalender- oder Geschäftsjahrs, sofern sie aber noch nicht ein Jahr lang fließen, nach dem muthmaßlichen Ergebniß des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Naturalien oder Nutzungen bestehende Einkommenstheile sind nach mittleren Ortspreisen zu Geld anzuschlagen. Der nicht in Geld bestehende Lohn der Dienstboten darf übrigens nicht höher als zu 200 *M.* jährlich angenommen werden.

Für die Berechnung des Zinserträgnisses aus Lotterieanlehensloosen, unverzinslichen Kaufschillingszielern, diskontirten Wechseln und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, sowie aus Zeitrenten, Annuitäten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Kapitaltheile bezogen werden, ist nach den Vorschriften des Artikel 16 des Kapitalrentensteuergesetzes zu verfahren.

Bei Lotterieanlehensloosen werden als steuerbares Zinserträgniß ohne Rücksicht darauf, ob vor der Prämienzahlung ein jährlicher Zins entrichtet wird oder nicht, 5 % des Nennwerths der Loose angenommen. Bei unverzinslichen Kaufschillingszielern, diskontirten Wechseln und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, sowie bei Zeitrenten, Annuitäten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Kapitaltheile bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Verfalltermin 4 % des Nennwerths der jeweils ausstehenden Forderungen als steuerbares Zinserträgniß anzunehmen, insoweit dieser Betrag den durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezug nicht übersteigt.

Bei Veranschlagung der Schuldzinsen und Lasten kommen die Bestimmungen dieses Artikels gleichfalls zur Anwendung.

Als Einkommen aus Waldbesitz und Forstwirthschaft gelten bei denjenigen Waldungen, welche nicht auf Grund eines Forsteinrichtungswerks nachhaltig bewirthschaftet werden, ohne Rücksicht auf das in jedem Jahre thatsächlich erzielte Einkommen 3 % des Steuerkapitals der Waldstücke.

Das Einkommen aus gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach den für das maßgebende Jahr (Absatz 2) aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebs- und Anlagekapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.

Artikel 13.

Steueranschlag.

Der Steueranschlag für das steuerbare Einkommen wird wie folgt gebildet:

Der Jahresbetrag des gesammten steuerbaren Einkommens wird, sofern er nicht bereits auf eine durch 100 theilbare Zahl lautet, auf die nächstniedrige, in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet und besteht sodann der Steueranschlag

für Einkommen von	500	*M.*	in	100	Mark,	
„ „ „	600	„	„	125	„	
„ „ „	700	„	„	150	„	
„ „ „	800	„	„	175	„	
„ „ „	900	„	„	200	„	
„ „ „	1000	„	„	250	„	
für Einkommen von	900	*M.*	in	200	Mark,	
„ „ „	1000	„	„	250	„	

für höhere Einkommen aber und zwar:

a. bei einem Einkommen bis zu 10 000 Mark:

für die ersten	1000	Mark	des	Einkommens	in	250	Mark,			
„ „ nächsten	1000	„	„	„	„	50	„	für je	100	Mark,
„ „ weiteren	1000	„	„	„	„	75	„	„ „	100	„
„ alle höheren	Theilbeträge		„	„	„	100	„	„ „	100	„

b. bei Einkommen von 10 000 bis 20 000 Mark:

für die ersten	10 000	Mark	in	9 000	Mark,
„ je weitere volle	500	„	„ weiteren .	500	„

c. bei Einkommen von 20 000 bis 25 000 Mark:

für je volle . . .	500	Mark	in	500 Mark;

d. bei Einkommen von 25 000 Mark und mehr:

für je volle . . .	1000	Mark	in	1000 Mark.

Artikel 14.

Abgabe der Steuererklärungen beim Steuer-Ab- und Zuschreiben.

Wer nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse auf 1. April eines Jahres ein steuerbares Einkommen bezieht, hat vor dem Schatzungsrath oder dem Steuerkommissär desjenigen Steuerdistrikts, in welchem er nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am 1. April gemäß Artikel 10 zu veranlagen ist, in der Zeit vom 1. April bis zum Ablauf der vom Schatzungsrath festgesetzten Frist entweder schriftlich oder mündlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Von dieser Verpflichtung sind jedoch — sofern nicht das Finanzministerium für ein bestimmtes Jahr deren allgemeine Erfüllung ausdrücklich anordnet — jene Steuerpflichtigen entbunden, welche für das Jahr, in welchem das Steuer-Ab- und Zuschreiben stattfindet, in dem betreffenden Steuerdistrikt bereits zur Einkommensteuer veranlagt sind und nebstdem keine solche Einkommensaufbesserung erlangt haben, daß nach Artikel 9 eine erhöhte Besteuerung einzutreten hat.

Artikel 14 (15)*)

Abgabe der Steuererklärungen.

Personen, die — außer im Falle des Artikel 15 — erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung einkommensteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit von Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär oder dem Steuereinnehmer ihres Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnort vorzuladen und sie vorläufig zur Einkommensteuer zu veranlagen.

Sind solche Pflichtige bereits zur Einkommensteuer veranlagt, so sind sie im Falle eines Wohnsitzwechsels im Großherzogthum lediglich verpflichtet, diese Thatsache innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirke der Aufzugsort liegt, anzumelden.

Die in Absatz 1 festgesetzte Verpflichtung haben auch diejenigen bereits zur Einkommensteuer veranlagten Pflichtigen, deren steuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bemessen — sich derart erhöht hat, daß sich gemäß Artikel 13 ein höherer Steueranschlag ergibt.

*) Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Zahl des Artikels des vorliegenden Gesetzentwurfs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 15.

Abgabe der Steuererklärung außerhalb des Ab- und Zuschreibens.

Wer in einem Steuerdistrikte erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein steuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, ist — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse fließt, verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginn der fraglichen Thätigkeit dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Ortssteuereinnehmer schriftlich oder mündlich, letzteren Falls zu Protokoll, alle für die Feststellung seines Einkommens nöthigen Angaben, und zwar sofern eine Veranlagung im Laufe des Jahres noch nicht stattgefunden hat, nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am Tage der Abgabe der Erklärung zu machen.

Der Steuerkommissär setzt auf Grund dieser bei ihm gemachten beziehungsweise ihm vorgelegten Erklärungen die Steuer für das betreffende, oder, wenn das Ab- und Zuschreiben vorüber ist, auch für das kommende Jahr fest, eröffnet dem Pflichtigen den Steueransatz und veranlaßt, wenn nicht binnen 8 Tagen eine Einsprache erhoben wird, den Einzug der Steuer.

Der letztere erfolgt für das laufende Jahr in im Voraus zu entrichtenden Kalenderquartalsraten.

Ueber unberücksichtigte Einsprachen hat der Pflichtige das Recht, die Entscheidung des Schatzungsrathes beim nächsten Ab- und Zuschreiben zu verlangen. Der vorläufige Einzug der Steuer wird jedoch hierdurch nicht unterbrochen.

Artikel 15 (16).

Wer in einer Gemarkung, in welcher er überhaupt nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist, erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein steuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, ist — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse fließt — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer seines Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht abzugeben.

Artikel 16 (17).

Bezeichnung der zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten.

Die Steuererklärung hat abzugeben:

1. für nicht gewaltentlassene Minderjährige, soweit der Genuß des aus ihrem Vermögen und ihrer Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens nicht einem Dritten zusteht (Artikel 4), ferner für Entmündigte oder Mundtodte zweiten Grades: der gesetzliche oder der elterlich oder obrigkeitlich bestellte Vertreter;
2. für Vermißte: der von ihnen zurückgelassene bevollmächtigte Geschäftsführer und in Ermangelung eines solchen der obrigkeitlich bestellte Pfleger;

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in Artikel 5 B Absatz 1 erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in Artikel 14 und 15 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben; im Uebrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien: der statutengemäß bestellte Vorstand beziehungsweise der inländische Geschäftsführer;
4. in allen anderen Fällen der Steuerpflichtige selbst und zwar bezüglich des aus eigener und fremder Erwerbsthätigkeit, sowie aus eigenem und fremdem Vermögen (der Ehefrau, Kinder 2c.) ihm zufließenden Einkommens ungetrennt in einer Steuererklärung.

Befindet sich der zur Abgabe der Erklärung Verpflichtete zur Zeit, in welcher dieselbe abgegeben werden muß, außerhalb Landes oder ist er physisch verhindert, dieselbe abzugeben, oder besorgt er die Verwaltung seines Vermögens beziehungsweise Einkommens nicht selbst, sondern durch eine eigens aufgestellte Person oder Verwaltung, so ist die Abgabe der Steuererklärung durch einen erwählten Stellvertreter zulässig.

Artikel 17 (18).

Inhalt der Steuererklärungen.

In den Steuererklärungen ist, nach dem Stande der Einkommensverhältnisse und Schulden am 1. April des Jahres, der Jahresbetrag der Einkommensbezüge getrennt nach den im Artikel 2 aufgeführten vier Kategorien von Einnahmequellen und ohne Abzug von Schuldzinsen (Artikel 3, Ziffer 3), sodann in einer Summe der Jahresbetrag der zum Abzug geeigneten Schuldzinsen anzugeben.

In den Steuererklärungen ist, nach dem Stande der Einkommensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage, der Jahresbetrag der Einkommensbezüge getrennt nach den in Artikel 2 aufgeführten vier Kategorien von Einnahmequellen und ohne Abzug von Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen haftenden Lasten (Artikel 3 Ziffer 2 und 3), sodann in einer Summe der Jahresbetrag der zum Abzug geeigneten Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhenden Lasten anzugeben.

Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Erklärung in einem Steuerdistrikt der Monat zu bezeichnen, mit welchem gemäß Artikel 8 die Steuerpflicht in dem Distrikt begonnen hat, und falls wegen einer Einkommensvermehrung, welche eine Erhöhung des Steueranschlags um mehr als 25 % nach sich zieht, eine neue Erklärung einzureichen ist, der Monat anzugeben, seit welchem die Einkommenserhöhung in vollem Umfange und in nachhaltiger Weise andauert (Artikel 9 letzter Absatz).

Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Erklärung in einer Gemarkung der Monat zu bezeichnen, mit welchem gemäß Artikel 8 die Steuerpflicht in der Gemarkung begonnen hat, und falls wegen einer Einkommensvermehrung um mindestens 500 ℳ, welche eine Erhöhung des Steueranschlags um mindestens $^1/_5$ nach sich zieht, eine neue Erklärung einzureichen ist, der Tag anzugeben, mit welchem die Einkommenserhöhung in vollem Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist (Artikel 9 Absatz 2).

Soweit Grundstücke und Gebäude zur Erzielung eines Einkommens der unter Ziffer 2 und 3 des Artikels 2 bezeichneten Art verwendet werden, ist der Ertrag derselben mit diesen Einkommensbezügen, unausgeschieden, anzugeben.

Steuerpflichtige, welche außerhalb des nach Artikel 10 für die Steuerveranlagung maßgebenden Steuerdistrikts zur Grundsteuer, Häusersteuer oder Gewerbesteuer veranlagt sind, haben dies in der Steuererklärung, unter Angabe der betreffenden Orte, zu bemerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 18 (19).

Gesuche um Steuerminderung und um Entfernung aus dem Kataster.

Steuerpflichtige, welche zur Abgabe einer neuen Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche in der Zeit vom 1. April eines Jahres bis zum Ablauf der zur Einreichung der Steuererklärungen festgesetzten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlagen bewirken wollen.

Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen innerhalb des obenbezeichneten Zeitraums vor dem Steuerkommissär oder dem Schatzungsrathe unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Steuerpflichtige, welche zur Abgabe einer neuen Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablauf der zur Einreichung der Steuererklärungen festgesetzten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlagen bewirken wollen.

Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen bis zum Ablauf der erwähnten Frist vor dem Steuerkommissär oder dem Schatzungsrathe unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Artikel 19 (20).

Anmelde- und Steuerpflicht der Erben.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, welcher in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuerklärung zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben und für den Fall der Theilnahme an der Gütergemeinschaft auch die Wittwe des Erblassers oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 16, Ziffer 1 und 2) schuldig, innerhalb 6 Monaten vom Todestage des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestag des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen. Erben und Wittwen sind für die Bezahlung dieses Steuernachtrags nach Verhältniß ihres Erbantheils verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrag ihres Erbantheils beziehungsweise Gemeinschaftsantheils sammtverbindlich. Derselbe verjährt in fünf Jahren vom Todestag des Erblassers an.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Wittwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 16) verpflichtet, innerhalb 6 Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältniß ihrer Erbtheile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrage ihres Erbtheils sammtverbindlich. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Wittwe für dessen Entrichtung auch mit ihrem Antheil am Gesammtgut und — soweit er Steuer betrifft, für deren Entrichtung sie nach Artikel 4 Absatz 2, sammtverbindlich haftbar ist, — auch mit ihrem eingebrachten Gute und mit ihrem Vorbehaltsgute. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesammtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendigt worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Antheil der Abkömmlinge am Gesammtgute.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Artikel 2, Absatz 1 Ziffer 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestag des Erblassers vorhandene Stand der Renten, insoweit als er den zuletzt versteuerten Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist als steuerbar anzunehmen, falls nicht während dieses Zeitraumes ein höherer oder niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben nachgewiesen wird.

Artikel 20.

Befugnisse des Schatzungsraths.

Der Schatzungsrath ist befugt,

1. Personen, welche eine Steuererklärung nicht abgegeben haben, jedoch nach Annahme des Schatzungsraths zur Abgabe einer solchen verpflichtet gewesen wären, aufzufordern, binnen einer vom Schatzungsrath anzuberaumenden angemessenen Frist entweder eine Steuererklärung oder aber die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung (beziehungsweise einer neuen Steuererklärung) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht verpflichtet seien;
2. über die in den Steuererklärungen enthaltenen Angaben, namentlich auch über die in den Erklärungen als Schuldzinsen aufgeführten Beträge, von dem Anmeldepflichtigen nähere Aufschlüsse

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Artikel 2, Absatz 1 Ziffer 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestage vorhandene Stand der Renten, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist der Nachtragsberechnung zu Grunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben bezw. die Wittwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Artikel 20 (21).

Anmeldung von Hilfspersonen.

Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betriebe der Landwirthschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuerkommissär festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämmtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten derartigen Personen mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen haben solche Anzeigen bei Beginn jeder Unternehmung und sodann je auf Beginn der Kalenderquartale zu machen, sofern nicht die erste Anzeige im letzten Monate vor Beginn eines Kalenderquartals erstattet wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu verlangen, gutfindendenfalls auch ihn zum Zwecke der Auskunftsertheilung in Person oder durch einen Bevollmächtigten vorzuladen;

3. Sachverständige über den Inhalt der Steuererklärungen und die weiteren Angaben der Pflichtigen einzuvernehmen und sonstige zur Feststellung der Thatsachen geeignete Erhebungen zu machen.

Die Beschlußfassungen des Schatzungsraths erstrecken sich sowohl auf die Steueranlage der neu zur Anmeldung kommenden Pflichtigen, als auf die etwa begründeten Erhöhungen oder Minderungen der bereits vollzogenen Steueranlagen und die gänzliche Entfernung solcher aus dem Kataster. Auch beschließt der Schatzungsrath in Fällen, in welchen der Ansatz von Steuernachtrag oder Steuerabgang stattzufinden hat, über den Zeitraum und den Steueranschlag, für welchen Nachtrag oder Abgang zu berechnen ist.

Artikel 21.

Einschätzung durch den Schatzungsrath. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Schatzungsraths und der Steuerdirektion.

Leistet der Pflichtige den nach Artikel 20 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 an ihn ergehenden Aufforderungen in der bestimmten Frist keine Folge, so wird die Steueranlage durch den Schatzungsrath nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1854 (Regierungsblatt Nr. XI, Seite 79), modifizirt durch Gesetz vom 16. März 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII, Seite 83), vollzogen und es steht alsdann dem Pflichtige gegen die betreffende Beschlußfassung des Schatzungsrathes weder eine Einsprache noch ein Anspruch auf Steuerrückersatz zu.

Gegen die sonstigen Entscheidungen des Schatzungsraths steht dagegen dem Pflichtigen, wie dem Vertreter des steuerlichen Interesses (dem Steuerkommissär), nach Maßgabe der Bestimmungen des obenerwähnten Gesetzes das Recht der Beschwerde an die Großh. Steuerdirektion, und gegen die Entscheidung der letzteren dem Pflichtigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege die Klage bei dem Großh. Verwaltungsgerichtshofe zu.

Bei Beschwerden und Klagen des Pflichtigen liegt diesem ob, den Nachweis zu erbringen, daß er durch die bewirkte Steueranlage beschwert ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 22.

Ueberwachung der Anmeldung des Einkommens.

Den Schatzungsräthen, Steuerkommissären, Bezirkssteuerstellen, Steuer-Erhebungs- und Aufsichtsbeamten ist zur Pflicht gemacht, die richtige Anmeldung des steuerbaren Einkommens auch ihrerseits genau zu überwachen.

Den Schatzungsräthen, Steuerkommissären und Oberbeamten der Bezirkssteuerstellen ist zu dem Ende gestattet, von den Verlassenschaftsaufnahmen Einsicht zu nehmen und es sind ihnen auf Verlangen die betreffenden Akten von den Theilungsbehörden mitzutheilen. Muthmaßliche Gesetzesübertretungen sind von den Steuerkommissären, Steuer-Erhebungs- und Aufsichtsbeamten behufs weiterer Verfolgung zur Kenntniß der Bezirkssteuerbehörde zu bringen.

Artikel 23.

Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse.

Die Schatzungsräthe und alle bei der Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Einkommensteuer mitwirkenden Beamten sind verpflichtet, die hiebei zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Pflichtigen geheim zu halten. Die gleiche Verpflichtung haben auch die Gemeindebeamten, insofern sie anläßlich der Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Gemeindesteuern von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Steuerpflichtigen Kenntniß erhalten.

Von den Steuerregistern und Steuerforderungszetteln darf unberufenen Dritten keine und, was die Steuerregister betrifft, den Steuerpflichtigen selbst nur soweit Einsicht gestattet werden, als es sich um deren eigenes Steuerbetreffniß handelt.

Abschnitt IV.

Steuerfuß und Steuereinzug.

Artikel 24. Artikel 21 (22).

Steuerfuß.

Der von je 100 *M.* des Steueranschlags (Artikel 13) zu erhebende Steuerbetrag (der Steuerfuß) wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfuß ist zu erhöhen

bei Steueranschlägen	von	25 000	bis	zu	30 000	Mark	um	5	%
„	„	30 000	„	„	40 000	„	„	10	%
„	„	40 000	„	„	50 000	„	„	15	%
„	„	50 000	„	„	75 000	„	„	20	%

bei Steueranschlägen	von	75 000	bis zu	100 000	Mark	um	25	%
„	„	„ 100 000	„	„ 150 000	„	„	30	%
„	„	„ 150 000	„	„ 200 000	„	„	35	%
„	„	„ 200 000	ℳ	u. mehr			40	%

Artikel 25.

Artikel 22 (23).

Steuereinzug.

Die für ein Jahr schuldige Einkommensteuer ist zu einem Sechstheil auf 1. Dezember des unmittelbar vorhergehenden Jahres, 1. Januar, 1. Februar, 1. Juli, 1. August und 1. September des laufenden Jahres fällig und längstens bis zum 14. des betreffenden Monats zu entrichten.

Die für ein Jahr schuldige Einkommensteuer wird zu je einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge sind in ihrem vollem Betrag alsbald zu bezahlen. Zu den Steuernachträgen zählt auch die Steuer für das laufende Jahr, insoweit solche erst im Laufe des Jahres anzesetzt wird.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine

Die Einkommensteuerschuldigkeiten von Personen, welche Gehalt, Pension oder Wartegeld aus einer badischen Staatskasse oder einer andern öffentlichen, im Verordnungsweg zu bezeichnenden Kasse beziehen können in angemessenen, im gleichen Weg zu bestimmenden Terminen durch Abzug an den Gehalts- ꝛc. Bezügen erhoben werden.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Beitreibung der Einkommensteuer die gleichen Vorschriften, wie für die sonstigen direkten Steuern.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen sind unter eigener Haftbarkeit verpflichtet, die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen reichsausländischen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältniß zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen einzuziehen und an die Steuerkasse abzuliefern.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

Artikel 26.

Artikel 23 (24).

Voraussetzungen der Strafbarkeit. Betrag der Strafe. Steuernachtrag. Arbiträre Strafe.

Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der in Artikel 19 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Schatzungsrathe zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (Artikel 14, Absatz 1) beziehungsweise nicht innerhalb der im Artikel 19

Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der im Artikel 19 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuerkommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (Artikel 14 Absatz 1) beziehungsweise nicht innerhalb der im Artikel 19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bestimmten Frist nachkommt, ferner wer in der Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den im Artikel 18, Absatz 2 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn in Folge davon keine Steuer oder zu wenig Steuer in Ansatz gebracht oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt wurde, in eine dem zehnfachen Betrag der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 19 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete beziehungsweise zur Ungebühr in Abgang genommene noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsraths tritt.

bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den im Artikel 18 Absatz 2 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn in Folge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Einkommensteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 19 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete beziehungsweise zur Ungebühr in Abgang genommene noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsraths tritt.

Ist der Betrag der vorenthaltenen beziehungsweise der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 5000 *M.* ausgesprochen werden.

Artikel 27.

Artikel 24 (25).

Ordnungsstrafen. Straflosigkeit.

Wird dargethan, daß eine der im vorhergehenden Artikel mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer beziehungsweise neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der daselbst angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 *M*, welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger (ausgenommen die Fälle des Artikel 21, Absatz 1) den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Wird die unterlassene Steuererklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 28.

Artikel 25 (26).

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Verfolgung der im Artikel 26 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in fünf Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen beziehungsweise vom Tag der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Artikel 27, Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahr.

Die Verfolgung der im Artikel 23 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in fünf Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen beziehungsweise vom Tag der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Artikel 24, Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33.

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz), zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Tröger.

Gegeben, Schloß Baden, den 7. Dezember 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die alljährliche Feststellung der direkten Steuern erfolgt, soweit nicht für einzelne Steuergattungen durch gesetzliche oder Vollzugsvorschriften etwas Anderes bestimmt wird, durch den Steuerkommissär oder den mit seiner Stellvertretung betrauten Beamten und den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath.

Für abgesonderte Gemarkungen hat die Verrichtungen des Schatzungsraths der Schatzungsrath einer benachbarten, von der Steuerdirektion zu bestimmenden Gemeinde zu übernehmen. Es kann jedoch ausnahmsweise für solche Gemarkungen auf Anordnung der Steuerdirektion ein besonderer Schatzungsrath gebildet werden.

§ 2.

Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und

1. in Gemeinden unter 2000 Einwohnern aus drei,
2. in Gemeinden von 2000 bis ausschließlich 5000 Einwohnern aus fünf,
3. in Gemeinden von 5000 bis ausschließlich 20000 Einwohnern aus sieben,
4. in Gemeinden von 20000 bis ausschließlich 50000 Einwohnern aus zwölf,
5. in Gemeinden von 50000 bis ausschließlich 100000 Einwohnern aus fünfzehn,
6. in Gemeinden mit 100000 und mehr Einwohnern aus achtzehn

Mitgliedern gebildet.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsraths einer Gemeinde, jedoch höchstens um fünf weitere Mitglieder beschließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Die Mitglieder des Schatzungsraths sind aus der Zahl der in der Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinwohner in der Art zu entnehmen, daß die verschiedenen Berufsklassen nach Thunlichkeit in angemessener Weise vertreten sind. Dabei ist auf solche Männer zu sehen, welche die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen kennen, Achtung und Vertrauen genießen und nach Einsicht und Charakter zur richtigen und unbefangenen Würdigung und Entscheidung der vorkommenden Steuerfragen vorzugsweise geeignet erscheinen. Auch soll darauf geachtet werden, daß unter diesen Männern sich eine entsprechende Anzahl solcher befindet, die mit den liegenschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde besonders vertraut ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Bruder, Schwager und Schwager sowie diejenigen, welche als offene und persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft betheiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Schatzungsraths sein. Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Amtsperiode (§ 5), so scheidet im ersteren Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus.

Ist derjenige, der den Vorsitz im Schatzungsrathe zu führen hat, mit einem der Schatzungsrathsmitglieder auf die vorbezeichnete Art verwandt oder verschwägert oder bei einer Handelsgesellschaft betheiligt, so scheidet das Schatzungsrathsmitglied aus.

§ 4.

Die Mitglieder des Schatzungsraths werden auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Vernehmung des Steuerkommissärs und, wo es angemessen erscheint, auch nach Hörung der Handelskammer oder der Handwerkskammer durch den Bezirksrath ernannt und auf gewissenhafte Besorgung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vom Bezirksamte handgelübdlich verpflichtet.

Will der Bezirksrath Mitglieder des Schatzungsraths abweichend von dem Gutachten des Steuerkommissärs ernennen, so hat er diesem unter Angabe der Gründe vor der Ernennung nochmals Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Kein zum Amte eines Schatzungsrathsmitglieds Berufener kann sich demselben entziehen, es sei denn, daß er Entschuldigungsgründe anzuführen hat, welche der Bezirksrath nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuerkommissärs als zulässig erkennt.

Wer ohne solche Entschuldigungsgründe sich weigert, das Amt eines Mitglieds des Schatzungsraths anzunehmen oder weiterzuführen, wird vom Bezirksrath in eine in die Gemeindekasse fließende Strafe bis zu 100 ℳ verfällt.

§ 5.

Die Ernennung der Mitglieder des Schatzungsraths erfolgt je auf sechs Jahre, das Jahr, in dem sie stattfindet, für voll gerechnet.

Alle während der Amtsperiode neu eintretenden Mitglieder werden nur für die Restzeit dieser Amtsperiode ernannt.

§ 6.

Das Finanzministerium ist nach vorheriger Vernehmung der Steuerdirektion und des Bezirksraths befugt, den Schatzungsrath einer Gemeinde aufzulösen.

Im Falle der Auflösung ist der Schatzungsrath alsbald nach § 4 und § 5 Absatz 2 neu zu bilden.

§ 7.

Die Entlassung eines Mitglieds des Schatzungsraths vor Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer wird vom Bezirksrathe wegen zulässig erkannter Entschuldigungsgründe oder wegen Verlusts der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften auf Antrag oder nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuerkommissärs verfügt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Wer nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer oder früher austritt, kann, den Fall des Austritts wegen Verlusts der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften ausgenommen, wieder ernannt werden. Hat er jedoch bereits sechs Jahre lang als Mitglied des Schatzungsraths Dienste geleistet, so kann er die Ernennung für die unmittelbar folgende Amtsperiode ablehnen.

§ 9.

Die Steuerdirektion ist befugt, gegen den Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder des Schatzungsraths wegen etwaiger Versäumnisse und Zuwiderhandlungen Zurechtweisungen zu erlassen und Ordnungsstrafen bis zu 10 ℳ zu erkennen. Auch kann neben der Ordnungsstrafe auf Ersatz der infolge der Versäumniß erwachsenen Kosten erkannt werden.

§ 10.

Dem Schatzungsrathe liegt gemeinschaftlich mit dem Steuerkommissär die Sorge für möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster ob. Schatzungsrath und Steuerkommissär haben deshalb darauf hinzuwirken, daß Jeder, den die Gesetze für steuerpflichtig erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird und daß dies überall im vollen gesetzlichen Betrage geschieht, sowie, daß Steuerbefreiungen und Minderungen, wenn solche nach dem Gesetze zulässig sind, überall nur da eintreten, wo sie nach sorgfältiger Prüfung für begründet erfunden werden. Zu diesem Behufe wird alljährlich in jeder Gemeinde ein Steuer-Ab- und Zuschreiben vorgenommen und eine Frist bestimmt, bis zu deren Ablaufe die in den einzelnen Steuergesetzen vorgeschriebenen Steuererklärungen und Anzeigen sowie die Gesuche um Steuerbefreiung, Steuerminderung und Steuerrückersatz abzugeben sind.

§ 11.

Der Steuerkommissär hat die Beschlußfassung des Schatzungsraths vorzubereiten. Zu diesem Zwecke liegt ihm insbesondere ob:

1. die für die Fortführung und Berichtigung des Grund- und Gebäudekatasters in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu erheben und die erforderlichen Schätzungen, soweit nöthig, unter Zuzug von Auskunftspersonen und sachkundigen Schätzern vorzunehmen;
2. auch bezüglich der sonstigen steuerlichen Veranlagungen alle sachdienlichen Vorerhebungen und vorbereitenden Feststellungen zu machen;
3. alljährlich für jede Gemeinde seines Dienstbezirks die in § 10 erwähnte Frist zu bestimmen und deren ortsübliche Bekanntmachung durch die Gemeindebehörde zu veranlassen;
4. die bis zum Ablaufe dieser Frist einkommenden Erklärungen, Anzeigen und Gesuche entgegenzunehmen und den Steuerpflichtigen auf Verlangen Aufschlüsse und Belehrungen über die bestehenden Vorschriften zu geben;
5. gutfindendenfalls Personen, die eine Steuererklärung bis zum Ablaufe der gedachten Frist nicht abgegeben haben, jedoch nach seiner Annahme hiezu verpflichtet gewesen wären, aufzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist entweder eine Steuererklärung oder die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung (bezw. einer neuen Steuererklärung) nach den Bestimmungen der bezüglichen Gesetze nicht verpflichtet seien, auch solche Pflichtigen zur persönlichen oder durch einen Vertreter zu erstattenden Auskunftsertheilung über ihre Steuerpflicht vorladen zu lassen;
6. die nach Ziffer 4 und 5 eingekommenen Erklärungen, Anzeigen und Gesuche zu prüfen, auch, soweit er es für erforderlich erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben zu verlangen oder sie zum Zwecke der Auskunftsertheilung vorzuladen;
7. dem Schatzungsrathe die Ergebnisse dieser Erhebungen, Schätzungen und Feststellungen (Ziffer 1 und 2, 4—6) behufs weiterer Prüfung und zur Festsetzung der Steueranlagen sowie zur Verbescheidung der Gesuche mit den ihm gut scheinenden Anträgen vorzulegen;

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. in Vertretung des Schatzungsraths die gemäß §§ 15, 17 und 18 zu bewirkenden Benachrichtigungen, Aufforderungen und Vorladungen ergehen zu lassen, mit den hierauf zur Auskunftsertheilung oder zur Abgabe von Erklärungen sich einfindenden Steuerpflichtigen zu verhandeln und die schriftlich einkommenden Angaben und Steuererklärungen entgegen zu nehmen. Mit den Ergebnissen dieser weiteren Verhandlungen und Erhebungen ist sodann nach Ziffer 7 weiter zu verfahren.

§ 12.

Der Steuerkommissär hat ferner die Aufgabe, die Steueranlagen solcher Personen, die nach den einzelnen Steuergesetzen zur Abgabe von Steuererklärungen außerhalb der in § 10 erwähnten Frist verpflichtet und dieser Verpflichtung nachgekommen sind, auf Grund dieser Erklärungen und nachdem er, soweit erforderlich, weitere Aufschlüsse von den Pflichtigen verlangt oder sie zu diesem Zwecke vorgeladen hat, sowie auf Grund etwaiger sonstiger Erhebungen vorläufig festzusetzen.

Er kann auch an Personen, die solche Erklärungen nicht abgegeben haben, nach seiner Annahme hiezu aber verpflichtet gewesen wären, die in § 11 Ziffer 5 erwähnten Aufforderungen oder Vorladungen ergehen lassen, worauf die einkommenden Erklärungen und Versicherungen nach Absatz 1 weiter zu behandeln sind. Er ist in solchen Fällen ferner befugt, wenn ihm die zur Festsetzung einer Steueranlage erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind, von der erwähnten Aufforderung oder Vorladung des Pflichtigen abzusehen und die Steueranlage nach seiner Kenntniß der Verhältnisse festzusetzen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn Jemand einer an ihn nach Absatz 1 oder 2 ergangenen Aufforderung oder Vorladung keine Folge leistet.

In allen Fällen, in denen die von dem Steuerpflichtigen zu erstattenden Angaben durch die amtliche Schätzung des Steuerkommissärs ersetzt oder abgeändert werden, ist die Steueranlage dem Pflichtigen nach Maßgabe der betreffenden Vollzugsvorschriften zu eröffnen. Wird hiergegen nicht innerhalb acht Tagen beim Steuerkommissär Einsprache erhoben, so veranlaßt er den Einzug der Steuer für das laufende Jahr und, wenn das Ab- und Zuschreiben schon vorüber ist, auch für das kommende Jahr.

Wird dagegen innerhalb der Frist eine Einsprache erhoben, so hat sie der Steuerkommissär, soweit er sie für begründet erkennt, zu berücksichtigen.

Bleibt die Einsprache unberücksichtigt, so hat der Pflichtige das Recht, die Entscheidung des Schatzungsraths beim nächsten Ab- und Zuschreiben zu verlangen. Der vorläufige Einzug der Steuer wird jedoch hierdurch nicht unterbrochen.

Wenn, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ein Steuerpflichtiger eine Steuererklärung unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der in § 10 erwähnten Frist abgibt, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 4 bis 6 entsprechende Anwendung. Wird in den Fällen des § 12 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes und des Artikel 15 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes die Abgabe einer Steuererklärung trotz Aufforderung unterlassen oder der ergangenen Vorladung keine Folge gegeben, so kann der Steuerkommissär die Veranlagung nur dann vornehmen, wenn ihm die für dieselbe erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder durch weitere Ermittelungen bekannt werden; andernfalls legt er die Sache bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zurück.

§ 13.

In den Fällen des gänzlichen Aufhörens der Steuerpflicht in einer Gemarkung (§ 10 Absatz 4 des Vermögenssteuergesetzes, Artikel 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) ist der Steuerkommissär ermächtigt, die Feststellung des Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung durch den Schatzungsrath beim nächsten Ab- und Zuschreiben vorzunehmen, sobald ihm die das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Thatsachen in zuverlässiger Weise bekannt werden.

§ 14.

Die Steuernachträge, die von den Erben eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Steuer entrichtet hat, anzumelden sind, hat der Steuerkommissär auf Grund dieser Anmeldungen und etwaiger sachlicher Erhebungen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15.

Dem Schatzungsrathe liegt die endgiltige Festsetzung der Steueranlagen ob; er beschließt über Steuernachträge und Steuerabgänge sowie über den Zeitraum und den Steueranschlag, für welchen solche zu berechnen sind.

Zu diesem Behufe hat er die Ergebnisse der Ermittelungen und Schätzungen des Steuerkommissärs (§ 11 Ziffer 7), die von diesem gemäß § 12 vorgenommenen vorläufigen Veranlagungen, die hiergegen erhobenen, vom Steuerkommissär nicht berücksichtigten Einsprachen und die nach § 13 von ihm vollzogenen Abschreibungen zu prüfen sowie das vorhandene Kataster einer Durchprüfung zu unterziehen.

In jeder Lage des Verfahrens kann er, wenn er es zur Herbeiführung richtiger Steueranlagen für zweckmäßig erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben verlangen oder sie zur Auskunftsertheilung in Person oder durch einen Vertreter vorladen. Ebenso kann er durch seine Mitglieder oder den Steuerkommissär oder urkundlich Beauftragte von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Anlagen und Einrichtungen Einsicht nehmen, Sachverständige hören und durch solche Einsichtnahmen und Abschätzungen vornehmen lassen sowie sonstige sachdienliche Erhebungen veranstalten. Er ist berechtigt, die Vorlage der von dem Pflichtigen aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen zu verlangen. Zu den vom Schatzungsrathe beschlossenen Einsichtnahmen und Abschätzungen ist der Steuerkommissär auf sein Verlangen beizuziehen.

Hierbei darf in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert.

§ 16.

Den Schatzungsräthen und Steuerkommissären ist behufs Herbeiführung richtiger Steueranlagen auch gestattet, von den Verlassenschaftsakten Einsicht zu nehmen, die ihnen von den Theilungsbehörden auf Verlangen mitzutheilen sind.

Im Uebrigen sind alle Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, den Steuerbehörden unentgeltlich über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen sachdienliche Auskunft zu ertheilen und ihnen auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Akten und Urkunden zu gewähren. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch außerhalb des Strafverfahrens nicht auf die unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen.

§ 17.

Hat der Steuerpflichtige eine Steuererklärung eingereicht, so ist diese der Veranlagung zu Grunde zu legen, sofern Bedenken gegen deren Richtigkeit nicht bestehen. Wird die Steuererklärung beanstandet, so ist der Pflichtige hievon in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist oder in einem zu diesem Behufe anzuberaumenden Termin in Person oder durch einen Vertreter nähere Aufschlüsse über dieselbe zu geben. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn mit dem Pflichtigen schon vom Steuerkommissär über den Inhalt der Steuererklärung verhandelt worden ist (§ 11 und 12) oder wenn feststeht, daß der Aufforderung wegen länger andauernder Ortsabwesenheit und Mangels einer Vertretung oder aus einem sonstigen Grunde nicht entsprochen werden kann.

Werden durch die Aufschlüsse des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters und durch die etwa gemachten weiteren Erhebungen die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung gehoben oder wird diese in genügend erscheinender Weise berichtigt, so erfolgt die Veranlagung nach ihr. Werden dagegen die Bedenken nicht gehoben, so ist der Schatzungsrath an die Angaben des Pflichtigen nicht weiter gebunden und bewirkt die Steueranlage von Amtswegen.

Wenn die Aufforderung an den Pflichtigen nach Absatz 1 in zulässiger Weise unterblieben ist oder wenn sie zwar ergangen ist, aber vom Steuerpflichtigen nicht befolgt werden konnte, so wird die Veranlagung gleichfalls von Amtswegen vorgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 18.

Personen, welche es unterlassen haben, bis zum Ablaufe der in § 10 erwähnten Frist eine Steuererklärung abzugeben, und hierzu auch nicht vom Steuerkommissär aufgefordert worden sind, nach Ansicht des Schatzungsraths aber zu Abgabe einer solchen verpflichtet gewesen wären, kann dieser nach seiner Kenntniß der Verhältnisse veranlagen, sofern ihm die zur Festsetzung der Steueranlagen erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder wenn die Betreffenden wegen länger andauernder Ortsabwesenheit ohne Vertretung oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, eine Steuererklärung abzugeben. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so beschließt er, daß die Aufforderung im Sinne des § 11 Ziffer 5 nachgeholt werde. Zu diesem Behufe hat der Steuerkommissär die im Schatzungsrathsbeschluß bezeichneten Personen unter Bestimmung einer angemessenen Frist aufzufordern, entweder eine Steuererklärung oder aber die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung bezw. einer neuen Steuererklärung nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet seien, oder aber sie zur Abgabe einer dieser Erklärungen und zur etwaigen weiteren Auskunftsertheilung vorzuladen.

Die hierauf einkommenden Steuererklärungen sind nach § 17 weiter zu behandeln. Versichert der Aufgeforderte, er sei zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet, so hat der Schatzungsrath die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen; falls er sich von deren Richtigkeit nicht zu überzeugen vermag, bewirkt er die Steueranlage von Amtswegen.

§ 19.

Auch diejenigen Personen, welche den gemäß § 11 Ziffer 5 und 6 oder §§ 15, 17 oder 18 an sie ergangenen Aufforderungen und Vorladungen des Steuerkommissärs oder Schatzungsraths keine Folge gegeben haben, während sie dazu in der Lage gewesen wären (vgl. § 17 Absatz 3), oder welche die in § 15 Absatz 3 vorgesehenen Einsichtnahmen, Abschätzungen und Vorlagen verweigert haben, sind von Amtswegen zu veranlagen.

§ 20.

In allen Fällen, in welchen die Steueranlage von Amtswegen zu bewirken ist, setzt der Schatzungsrath dieselbe nach seiner Kenntniß der Verhältnisse und den Ergebnissen der etwa stattgehabten Ermittelungen fest. Sofern die thatsächlichen Grundlagen für die Veranlagung nach den Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze nicht in ausreichender Weise ermittelt werden können, ist der Schatzungsrath befugt, auch aus andern Thatsachen auf die Höhe des Einkommens bezw. auf die Größe und den Werth der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien oder des Kapitalvermögens eines Steuerpflichtigen zu schließen.

§ 21.

Zur Wirksamkeit in voller Versammlung ist der Schatzungsrath in der Regel nur zur Zeit des Steuer-Ab- und Zuschreibens berufen. Die Sitzungen werden auf Antrag des Steuerkommissärs vom Schatzungsrathsvorsitzenden anberaumt. Auf Veranlassung der Steuerbehörden kann der Schatzungsrath jedoch auch bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere auch zur Abgabe gutächtlicher Aeußerungen bei Beschwerden, zusammenberufen werden.

Der Schatzungsrath ist in beschlußfähiger Anzahl versammelt, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden mitzählt, gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Handelt es sich um die Steuerpflicht des Vorsitzenden oder eines der Mitglieder des Schatzungsraths oder um jene seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie oder um jene seines Geschäftstheilhabers, oder einer juristischen Person, deren Vertreter oder Aufsichtsrathsmitglied er ist, so hat der Vorsitzende oder das betreffende Mitglied bei den bezüglichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen und Beschlußfassungen abzutreten und kein Stimmrecht. Auf die Beschlußfähigkeit des Schatzungsraths hat dies jedoch keinen Einfluß. Für den Fall, daß der Vorsitzende abzutreten hat, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schatzungsraths den Vorsitz zu übernehmen.

§ 22.

Die Beschlußfassungen des Schatzungsraths mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich lediglich um die Abgabe von Gutachten handelt, sind nur giltig, wenn der Steuerkommissär oder der mit seiner Stellvertretung betraute Beamte bei diesen Beschlußfassungen mitgewirkt hat. Derselbe ist gleich den Mitgliedern des Schatzungsraths stimmberechtigt.

Die Steuerdirektion kann den Verhandlungen des Schatzungsraths einen besonderen Kommissär mit den Rechten und Pflichten des Steuerkommissärs beiordnen. In diesem Falle ruht die Stimme des Steuerkommissärs.

§ 23.

Ueber die Beschlüsse des Schatzungsraths wird ein Protokoll geführt. Die vom Schatzungsrathe vollzogenen Neueinschätzungen von Grundstücken und Gebäuden sowie diejenigen seiner Beschlüsse, durch welche die von den Pflichtigen zu erstattenden Angaben durch amtliche Schätzung ersetzt oder abgeändert worden sind oder durch welche einem Gesuch um Steuerbefreiung oder Steuerminderung oder einer nach § 12 erhobenen Einsprache nicht oder nicht in dem verlangtem Maße entsprochen worden ist, sind dem Pflichtigen durch den Steuerkommissär nach Maßgabe der bezüglichen Vollzugsvorschriften zu eröffnen.

§ 24.

Nach Beendigung des Steuer-Ab- und Zuschreibens hat der Steuerkommissär alljährlich das Kataster neu aufzustellen, in welches die vom Schatzungsrathe neu festgesetzten sowie die seitherigen unverändert gebliebenen Steueranlagen, welche mit Ablauf der in § 10 erwähnten Frist als festgestellt gelten, eingetragen werden. Der Steuerkommissär hat ferner das sich auf das Kataster gründende Steuerregister sowie die Steuernachtrags- und Abgangsverzeichnisse aufzustellen.

§ 25.

Gegen die gemäß § 19 erfolgten Beschlußfassungen des Schatzungsraths steht den Pflichtigen kein Rechtsmittel zu; auch findet in solchen Fällen ein Steuerrückersatz nicht statt, es sei denn, daß in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen nach der Beschlußfassung Veränderungen eingetreten sind, die nach den Bestimmungen der Gesetze einen entsprechenden Anspruch gewähren.

Dagegen steht gegen die sonstigen Entscheidungen des Schatzungsraths dem Pflichtigen wie dem Steuerkommissär und gegen die vom Steuerkommissär gemäß § 14 vollzogenen Festsetzungen dem Anmeldepflichtigen das Recht der Beschwerde an die Steuerdirektion zu.

Die Beschwerde des Steuer- bezw. Anmeldepflichtigen ist binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftlich bei der Steuerdirektion oder dem Steuerkommissär, diejenige des Steuerkommissärs binnen 14 Tagen von der Beschlußfassung ab bei der Steuerdirektion einzulegen.

Ist rechtzeitig Beschwerde ausgeführt worden, so unterbleibt auf Verlangen die Erhebung des bestrittenen Theiles des Steuerbetrags bis zur Erledigung der Beschwerde.

§ 26.

Ueber die erhobenen Beschwerden hat die Steuerdirektion, soweit erforderlich, nach vorausgegangenen weiteren Erhebungen zu entscheiden und ihre Entscheidung dem Beschwerdeführer eröffnen zu lassen.

Bei Beschwerden des Pflichtigen liegt es diesem ob, die behauptete Beschwerung thatsächlich zu begründen und die Beweise dafür anzugeben. Sofern er die Höhe des Einkommens oder Vermögens bestreitet, hat er auf Anfordern eine genaue ziffermäßige Berechnung desselben sowie die zum Beweise angerufenen Urkunden, insbesondere Geschäftsbücher, vorzulegen und darin die Stellen, durch welche er den Beweis erbringen will genau zu bezeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 27.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege. Auch auf die Klagen findet § 26 Absatz 2 Anwendung.

Dabei kann eine vom Schatzungsrathe der Veranlagung zu Grunde gelegte Schätzung nur angefochten werden:

1. wenn eine Schätzung bei richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht einzutreten hatte;
2. wenn die vorgenommene Schätzung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung eines Gesetzes beruht oder das Schätzungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Liegt ein Fall der Ziffer 2 vor, so hat der Verwaltungsgerichtshof eine anderweite Schätzung durch den Schatzungsrath unter Beobachtung der von ihm über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu veranlassen.

§ 28.

Die Schatzungsräthe sowie alle Beamten und Personen, die bei der Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der direkten Steuern und der sich an diese anschließenden Gemeindeumlagen und sonstigen Abgaben mitzuwirken haben, sind verpflichtet, Alles, was hiebei über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen zu ihrer Kenntniß gelangt, sowie die gepflogenen Verhandlungen und Beschlüsse geheim zu halten.

Von den Katastern, Steuerregistern und Steuerforderungszetteln darf unberufenen Dritten keine und den Steuerpflichtigen selbst nur soweit Einsicht gestattet werden, als es sich um deren eigenes Steuerbetreffniß handelt.

Mittheilungen an Behörden zu amtlichen Zwecken sollen jedoch nicht ausgeschlossen sein.

§ 29.

Sofern der Schatzungsrath es bei Beginn einer Amtsperiode beantragt, erhalten der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen in dieser Eigenschaft Gebühren. Für deren Bemessung sind die Vorschriften der Gemeindegebührenordnung maßgebend.

Die Sachverständigen und die sonstigen bei der Feststellung der direkten Steuern mitwirkenden Hilfspersonen erhalten die von der Steuerverwaltung festgesetzten Gebühren.

§ 30.

Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten dem Schatzungsrath und dem Steuerkommissär für die Dauer des Steuerveranlagungsgeschäfts in der Gemeinde dem Bedürfniß entsprechende Geschäftsräume anzuweisen, für deren Heizung und Beleuchtung zu sorgen, auch die erforderlichen Geräthe zu stellen, insbesondere auch für sichere und geeignete Aufbewahrung der Steuerakten Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die auf die Veranlagung zu den direkten Steuern bezüglichen Bekanntmachungen unentgeltlich in ortsüblicher Weise zu übernehmen. Auch hat sie zur Besorgung der gewöhnlichen Kanzleibedienung sowie der Zustellungen an die Pflichtigen und der sonstigen durch das Veranlagungsgeschäft veranlaßten Dienergeschäfte das erforderliche Personal gegen entsprechende, von der Steuerkasse zu tragende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Im Uebrigen trägt die Staatskasse die Kosten des jährlichen Ab- und Zuschreibens.

§ 31.

Die Kontrole über die Feststellung der direkten Steuern liegt der Steuerdirektion ob. Diese hat zu prüfen, ob die Steueranlagen den gesetzlichen und Vollzugsvorschriften entsprechend vollzogen worden sind, und erforderlichenfalls die Richtigstellung derselben zu veranlassen. Es liegt ihr weiter ob, auch ihrerseits für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster Sorge zu tragen, auf thunlichst gleichmäßige Steuerveranlagungen hinzuwirken und den Steuerkommissären und Schatzungsräthen die hierwegen erforderlichen Anregungen zu geben. Sie hat ferner Fehler und Unrichtigkeiten, welche etwa bei der Feststellung der Steueranlagen oder bei der Aufstellung der Kataster, Steuerregister und Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse unterlaufen sind, soweit es sich um offensichtlich auf Versehen beruhende handelt, thunlichst von sich aus zu berichtigen, andernfalls deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 32.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vermögenssteuergesetze (§ 73 Absatz 1 jenes Gesetzes) in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, mit den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden sämmtliche Schatzungsräthe aufgelöst und es sind an deren Stelle neue nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu ernennen.

§ 33.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben,

Begründung.

Die Vorschriften über das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern waren bisher in verschiedenen Gesetzen zerstreut. Neben dem Gesetze vom 17. März 1854 über die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1880 enthielt auch das Kapitalrentensteuergesetz in Artikel 22, 23, 33 und 34, das Gewerbesteuergesetz in Artikel 31—33 und das Einkommensteuergesetz in Artikel 20—23 Verfahrensvorschriften. Da das Kapitalrenten- und das Gewerbsteuergesetz nach § 73 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes außer Kraft treten soll, ist Veranlassung gegeben, die bestehenden Verfahrensvorschriften einer Revision zu unterziehen. Es erschien zweckmäßig, alle Verfahrensbestimmungen in ein Gesetz zu vereinigen. Zu diesem Behufe wurde das bestehende Gesetz über die Aufstellung der Kataster einer neuen Bearbeitung unterzogen, deren Ergebniß der vorgelegte Gesetzentwurf ist. Derselbe behandelt in § 1 und 10 allgemeine Bestimmungen über die Steuerveranlagung, in § 2—9 die Organisation des Schatzungsraths, in § 11—14 und 24 die Obliegenheiten des Steuerkommissärs, in § 15—23 die Vorschriften für das Verfahren des Schatzungsraths, in § 25—27 die Rechtsmittel, in § 28 die Pflicht der Geheimhaltung, in § 29 die Gebühren der Schatzungsrathsmitglieder, in § 30 die Verpflichtungen der Gemeinden, in § 31 die Stellung der Steuerdirektion und in § 32 und 33 die Schlußbestimmungen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu den §§ 1—8.

Die §§ 1—8 geben im Wesentlichen den Inhalt der Art. 1—9 des bisherigen Katastergesetzes in theilweiser neuer Fassung wieder. Sachliche Aenderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen finden sich in **§ 1 Abs. 2,** wodurch der bisherige Artikel 2 Abs. 2 mit Rücksicht auf Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1892, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betr., (Ges. u. V.-Bl. S. 373) eine andere Fassung erhalten hat. In **§ 2** wurde die Zahl der Mitglieder des Schatzungsraths in Gemeinden über 50000 Einwohnern gegenüber dem Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 1880 erhöht und eine ausnahmsweise Vergrößerung desselben um höchstens fünf (anstatt um höchstens zwei Mitglieder) zugelassen. **§ 3** erhält in Absatz 1 gegenüber dem bisherigen Artikel 4 den Beisatz, daß auch eine entsprechende Anzahl mit den liegenschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde vertraute Männer dem Schatzungsrath angehören soll, weil dem Schatzungsrath Befugnisse zugewiesen werden, welche bisher dem Steuerkommissär mit einem besonderen Schatzungsausschusse übertragen waren (Art. 22 des Katastergesetzes. — Begründung zu § 11 Ziffer 1 dieses Gesetzentwurfs; § 33, 46 und 57 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes). In **§ 4** wurde als Abs. 2 eine neue Bestimmung eingefügt, um zu verhindern, daß Persönlichkeiten zu Schatzungsrathsmitgliedern ernannt werden, ohne daß der Steuerkommissär Gelegenheit hatte, sich über sie zu äußern. Wenn sich der Steuerkommissär geäußert hat, entscheidet der Bezirksrath nach seinem Ermessen, ohne an die Anträge des Steuerkommissärs gebunden zu sein. — Nach § 29 des Entwurfs wird muthmaßlich das Amt eines Schatzungsrathsmitglieds künftig meist kein Ehrenamt mehr sein. Die bezügliche Bestimmung in Art. 5 des Katastergesetzes mußte daher wegfallen. — In **§ 8** wurde das Ablehnungsrecht eines nach sechsjähriger Dienstzeit austretenden Mitglieds auf die unmittelbar folgende Amtsperiode beschränkt. Es soll verhütet werden, daß brauchbare Schatzungsrathsmitglieder, wenn sie einmal sechs Jahre Dienste geleistet haben, sich dem Amte zeitlebens entziehen. Naturgemäß ist der Kreis der zu diesem Amte besonders vereigenschafteten Personen in vielen Gemeinden sehr beschränkt und auch im Uebrigen ist es erwünscht, die Erfahrung, welche die einzelnen Mitglieder sich erworben haben, weiter zu benützen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 9.

Die Bestimmungen über die Disziplinarbefugniß der Steuerdirektion waren bisher in § 14 der Vollzugsverordnung vom 27. März 1880 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 88) enthalten und sollen nunmehr in das Gesetz selbst Aufnahme finden.

Zu § 10.

Hierdurch wird Art. 10 und Art. 1 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes ersetzt.

Zu § 11.

§ 11 regelt die vorbereitende Thätigkeit des Steuerkommissärs für das Ab- und Zuschreiben (Ziffer 1—6) und während desselben (Ziffer 7 u. 8). Die Vorbereitung soll eine umfassendere sein, als bisher gesetzlich vorgeschrieben war. In der Praxis haben allerdings die Steuerkommissäre die Vorbereitung soweit als thunlich ausgedehnt, um zu verhüten, daß mehr Schatzungsrathssitzungen erforderlich wurden, als nöthig. Die Zusammenberufung des Schatzungsraths ist mit Weiterungen und, soweit es sich um Gemeinden außerhalb des Wohnsitzes des Steuerkommissärs handelt, auch mit Kosten verknüpft. Die Kostenfrage wird noch mehr ins Gewicht fallen, wenn der Schatzungsrath nach § 29 des Entwurfs Gebühren erhält. Eine Reihe von Arbeiten können in der That auch zweckmäßiger und wirksamer von einem einzelnen Beamten vorgenommen werden, als von einem Collegium. So sind dem Steuerkommissär die schriftlichen Arbeiten außerhalb der Sitzung des Schatzungsraths zugewiesen und auch das Verhandeln mit den Steuerpflichtigen liegt ihm in der Regel ob. Selbstverständlich kann der Schatzungsrath, wenn er es im Einzelfalle für zweckmäßig erachtet, gemäß § 15 Abs. 3 des Entwurfs die Pflichtigen auch in seine Sitzung vorladen. — Insbesondere durch die Vorschriften in Ziffer 5, 6 und 8 wird der Schatzungsrath wesentlich entlastet werden, ohne daß hierdurch das Veranlagungsgeschäft nothleidet.

Ziffer 1: Bisher war die Berichtigung des Grund- und Häusersteuerkatasters dem Steuerkommissär mit dem Schatzungsausschuß zugewiesen (Art. 22 K.G.; V.-O. vom 1. März 1876, das Ab- und Zuschreiben der Grund- und Häusersteuer betr.). Nachdem gemäß § 33, 46 und 57 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes die Beschlußfassung auch über die Veranlagung der Grundstücke und Gebäude dem Schatzungsrath übertragen ist, kann der Schatzungsausschuß als solcher in Wegfall kommen. Der Steuerkommissär hat auch diese, wie die sonstigen Beschlußfassungen des Schatzungsraths vorzubereiten und kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Beihilfe von Urkundspersonen und Schätzern bedienen.

Zu § 12.

§ 12 handelt von der vorläufigen Veranlagung, welche gleichfalls dem Steuerkommissär zugewiesen ist. Eine vorläufige Veranlagung wird erforderlich, wenn nach den Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze die Veranlagung außerhalb des Ab- und Zuschreibens stattfinden soll oder wenigstens für zulässig erklärt ist. Nach § 21 des Entwurfs soll, wie bisher, der Schatzungsrath — abgesehen von besonderen Ausnahmen — nur zur Zeit des Ab- und Zuschreibens in Thätigkeit treten. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen außerhalb des Ab- und Zuschreibens besteht nur nach Art. 16 E.-St.-G. (Ziffer 20 des die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffenden Gesetzentwurfs). Nur auf diesen Fall bezieht sich daher § 12 Abs. 1. Abs. 7 dagegen findet Anwendung, wenn Jemand in den Fällen des § 12 Abs. 1 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes oder des künftigen Art. 15 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Ziffer 19 des bezügl. Gesetzentwurfs) die ihm obliegende Steuererklärung schon **vor** dem Ab- und Zuschreiben abgibt oder nach Abs. 2 **jener** Paragraphen zur Abgabe einer solchen vom Steuerkommissär aufgefordert worden ist.

In Abs. 2 Satz 2 ist ein vereinfachtes Verfahren zugelassen, wie in § 18, worüber die Begründung zu dieser Stelle zu vergleichen ist. Im Uebrigen sind die bisherigen Vorschriften des Art. 15 Abs. 2 u. 4 des Einkommensteuergesetzes in neuer Bearbeitung hierher übernommen worden. Wenn ein Steuerpflichtiger lediglich nach seiner Fassion vorläufig veranlagt ist, so ist ihm nach Abs. 4 hievon weder eine Eröffnung zu machen, noch könnte — ebensowenig als in den Fällen des § 17 — eine Einsprache Berücksichtigung finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den Fällen des Abs. 7 ist ein Contumacialverfahren ausgeschlossen. Es erscheint nicht angängig, es in das einseitige Belieben des Steuerkommissärs zu stellen, ob ein nach § 12 Abs. 1 des Vermögenssteuergesetzes oder nach Art. 15 Abs. 1 E.-St.-G. zu einer Steuerklärung Verpflichteter sofort vorläufig oder erst beim Ab- und Zuschreiben veranlagt werden soll, weil die sofortige Veranlagung auch den sofortigen Steuereinzug zur Folge hat (§ 16 Abs. 3 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes und Art. 23 Abs. 2 des E.-St.-G. in der Neufassung). In diesen Fällen wird der Pflichtige mit der sofortigen Veranlagung einverstanden sein müssen. Nur bei ganz klaren Verhältnissen, wo der Steuerkommissär die Steueranlage ohne Mitwirkung des Pflichtigen bewirken kann, wird man die Einwilligung des letzteren auch bei Nichtabgabe einer Erklärung unterstellen können, weil der Pflichtige hier seine Mitwirkung für überflüssig halten wird. Solche Fälle gehören aber jedenfalls zu den Ausnahmen.

Zu § 13.

§ 13 gibt dem Steuerkommissär auch die Befugniß, in bestimmten Fällen das Aufhören der Steuerpflicht außerhalb des Ab- und Zuschreibens festzustellen und die sich ergebenden Steuerabgänge oder Rückersätze vorläufig festzusetzen. In der Praxis hatte es sich unangenehm fühlbar gemacht, daß in Fällen, wo die Steuerpflicht im Großherzogthum (durch Tod, Wegzug oder gänzliche Aufgabe eines Gewerbetriebs) erloschen war, der Anspruch auf Steuerabgang oder Rückersatz erst beim nächsten Ab- und Zuschreiben geltend gemacht werden konnte (Art. 18 Abs. 2 E.-St.-G.; Art. 30 des Gewerbest.-Ges.; Art. 19 Abs. 2 K.-R.-St.-G.). Es mußte also Steuer entrichtet werden, für einen Zeitraum, in welchem gar keine Steuerpflicht mehr bestand, obwohl bei deren Entrichtung schon feststand, daß sie später rückersetzt werden müßte. In den Fällen des Wegzugs eines Steuerpflichtigen in einen anderen Bundesstaat widersprach dieses Verfahren außerdem dem § 1 des Doppelbesteuerungsgesetzes vom 13. Mai 1870. Es wurde daher zunächst durch die Verordnung vom 4. Juli 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 300) Abhilfe geschafft, indem die Steuerkommissäre ermächtigt wurden, in solchen Fällen Gesuche um Steuerabgang oder Rückersatz — vorbehaltlich der Entscheidung des Schatzungsraths beim nächsten Ab- und Zuschreiben — alsbald zu erledigen und den Abgang oder Rückersatz in Vollzug zu setzen. Diese Anordnung soll nun zum Gesetz erhoben und zugleich dahin erweitert werden, daß sie schon bei dem gänzlichen Aufhören der Steuerpflicht in einer Gemarkung (nicht im Großherzogthum überhaupt) Anwendung findet und daß sie nicht nur bei einkommenden Gesuchen, sondern von Amtswegen Platz greifen soll, sobald dem Steuerkommissär das Erlöschen der Steuerpflicht in zuverlässiger Weise bekannt geworden ist.

Zu § 14.

Auch die Steuernachträge, welche nach § 17 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes und Art. 20 des neu redigirten Einkommensteuergesetzes auf die Erben eines Pflichtigen anzusetzen sind, gehören zum Geschäftskreis des Steuerkommissärs. Bisher waren die Anmeldungen der Erben bei der Bezirkssteuerbehörde einzureichen (Art. 31 K.R.St.G.; Art. 19 E.-St.-G.). Im Verordnungswege war jedoch bisher schon vorgeschrieben, daß die Bezirkssteuerbehörde die Anmeldung dem Steuerkommissär zum Ansatz des Steuernachtrags weiterzugeben habe (§ 35 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz und § 19 Ziffer 5 der Vollzugsverordnung zum Kapitalrentensteuergesetz).

Zu § 15.

§ 15 enthält die Amtsbefugnisse des Schatzungsraths im Allgemeinen. Es ist ihm die endgültige Veranlagung — vorbehaltlich der zulässigen Rechtsmittel — zugewiesen. In Absatz 3 sind ihm eine Reihe von Befugnissen eingeräumt, welche zur wirksamen Durchführung seiner Aufgabe erforderlich sind. Mit Rücksicht auf § 62 Absatz 2 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes und den neuen Artikel 12 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes (Ziffer 16 des bezüglichen Entwurfs) mußte ihm auch das Recht übertragen werden, die Vorlage der Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen zu verlangen. Von allen diesen Befugnissen darf aber nicht mehr Gebrauch gemacht werden, als zur Herbeiführung richtiger Steuerveranlagungen erforderlich ist (Absatz 4).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 16.

Absatz 1 ersetzt den Art. 33 Abs. 3 K.-R.-St.-G. und den Art. 22 Abs. 2 E.-St.-G.

Absatz 2 verpflichtet die Staats- und Gemeindebehörden zur unentgeltlichen Unterstützung der Steuerbehörden. Ausgenommen sind die unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen, weil diese sonst den andern Sparkassen gegenüber benachtheiligt wären, auf welche sich die Vorschrift nicht erstreckt. Im Strafverfahren sind selbstverständlich alle Sparkassen nach Maßgabe der strafprozessualischen Vorschriften zur Auskunft verpflichtet, da sonst die Einleger in Sparkassen privilegirt wären, zu defraudiren.

Zu § 17.

§ 17 handelt von dem Verfahren, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung eingereicht hat. Hier ist als Regel festgesetzt, daß der Pflichtige nach seiner Fassion zu veranlagen ist. Aus dieser Bestimmung folgt, daß der Pflichtige nicht beschwert ist, wenn er nach seiner Fassion veranlagt ist; eine von ihm gegen eine solche Veranlagung erhobene Beschwerde kann daher niemals begründet sein. Es braucht ihm eine solche Veranlagung deßhalb auch nicht eröffnet zu werden (§ 23 des Entwurfs).

Von dieser Regel muß aber abgewichen werden können, wenn die Steuererklärung dem Schatzungsrath nicht richtig zu sein scheint. Beanstandet der Schatzungsrath die Steuererklärung, so muß der Pflichtige hierüber gehört werden. Die Anhörung kann nur dann unterbleiben, wenn derselbe schon im vorbereitenden Verfahren oder bei der vorläufigen Veranlagung vom Steuerkommissär vernommen worden ist oder wenn die Anhörung nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Im erstern Falle wäre die nochmalige Anhörung eine zwecklose Belästigung des Pflichtigen, im letztern Falle kann das Veranlagungsverfahren nicht verschleppt werden, da der Schatzungsrath nur zu einzelnen Sitzungen — in kleineren Gemeinden in der Regel nur zu einer Sitzung — zusammentritt und in diesen das ganze Veranlagungsgeschäft erledigt werden muß.

Sowohl in den Fällen, in welchen die Anhörung unterbleiben kann, als in den Fällen, in welchen die Verhandlungen mit dem Pflichtigen ergebnißlos verlaufen, tritt an Stelle der Veranlagung nach der Fassion „Veranlagung von Amtswegen". Bei letzterer ist der Schatzungsrath an die Angaben des Pflichtigen in der Steuererklärung nicht gebunden; er ist aber berechtigt, einzelne Theile derselben, welche er nicht beanstandet, bei der Veranlagung zu benützen.

In der neueren Gesetzgebung anderer Bundesstaaten ist das Einschätzungsverfahren im Falle der Beanstandung einer Steuererklärung im Wesentlichen gleichartig geregelt; so in § 30 des preußischen Ergänzungssteuergesetzes, § 38 des preußischen Einkommensteuergesetzes, Artikel 25 des hessischen Einkommensteuergesetzes und Artikel 34 des hessischen Vermögenssteuergesetzes. Etwas ungünstiger für die Steuerpflichtigen ist das Verfahren nach Artikel 42 und 43 des bayerischen Einkommensteuergesetzes vom 9. Juni 1899 und nach § 43 des sächsischen Einkommensteuergesetzes, wo die Anhörung des Pflichtigen über eine Beanstandung der Fassion in das Ermessen der Veranlagungsbehörde gestellt ist.

Zu § 18.

§ 18 regelt das einzuhaltende Verfahren, wenn Personen, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet waren, innerhalb der vorgeschriebenen Frist des § 10 eine solche nicht abgegeben haben. Solche Personen sind in der Regel zur nachträglichen Abgabe einer Steuererklärung oder der Versicherung, daß sie hierzu nicht verpflichtet seien, aufzufordern. Eine Veranlagung ohne vorgängige Anhörung des Pflichtigen ist in den Fällen dieses Paragraphen nur gestattet, wenn diese wegen Ortsabwesenheit, Krankheit u. s. w. nicht möglich ist oder wenn dem Schatzungsrath die zur Festsetzung der Steueranlagen erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind. Wegen des ersteren Ausnahmefalls ist die Begründung zu § 17 zu vergleichen. Im zweiten Falle eine vorgängige Aufforderung zu verlangen, würde das Veranlagungsgeschäft ohne hinreichenden Grund wesentlich erschweren, weil erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Steuererklärungen erst auf Aufforderung abgegeben werden. Es würde aber auch eine zwecklose Belästigung der Pflichtigen enthalten, welche in sehr zahlreichen Fällen, ja sofern es sich um Arbeiter oder

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kleinere Landwirthe handelt, in der Regel nicht in der Lage sind, eine Steuererklärung ohne Beihilfe schriftlich abzugeben und deßhalb vor dem Steuerkommissär erscheinen müssen. So wurde bisher hauptsächlich von Arbeitern mit Grund darüber geklagt, daß sie vor den Steuerkommissär vorgeladen würden und hierdurch einen Theil ihres Tagelohns verlören, während doch der Steuerbehörde ihr Einkommen aus den vom Unternehmer vorgelegten Lohnlisten genau bekannt sei. — Wer dagegen Werth darauf legt, nicht ohne vorgängige Hörung veranlagt zu werden, soll seiner gesetzlichen Verpflichtung, innerhalb der Frist des § 10 unaufgefordert eine Steuererklärung einzureichen, nachkommen bezw. im Falle der Ortsabwesenheit u. s. w. rechtzeitig hiefür einen Vertreter bestellen.

Wenn (in den Regelfällen) die vorgeschriebene Aufforderung ergangen ist, so kann der Aufgeforderte eine der bezeichneten Erklärungen abgeben, worauf das in Absatz 2 geregelte Verfahren eintritt. Gibt er trotz Aufforderung keine Erklärung ab, so ist er nach § 19 und 25 von Amtswegen zu veranlagen, ohne daß ihm hiergegen ein Beschwerderecht zusteht.

Zu § 19.

In § 19 sind diejenigen Fälle zusammengefaßt, in welchen der Pflichtige sich einer Versäumniß durch Unterlassung oder einer pflichtwidrigen Verweigerung schuldig gemacht hat. In diesen Fällen ist er gleichfalls von Amtswegen zu veranlagen; das Gesetz knüpft aber in § 25 den Verlust des Beschwerderechts als weitere Folge an diese Verletzungen der gesetzlichen Pflichten.

Versäumnisse im Verfahren nach § 12 fallen nicht unter die Folgen des § 19 und 25. Nach § 12 Absatz 3 hat vielmehr der Steuerkommissär auch Pflichtige, die einer Aufforderung oder Vorladung keine Folge leisten, nach seiner Kenntniß der Verhältnisse vorläufig zu veranlagen. Gegen diese vorläufige Veranlagung stehen dem Pflichtigen die gleichen Rechtsmittel zu, wie gegen jede vorläufige Veranlagung, welche nicht lediglich nach einer abgegebenen Steuererklärung erfolgt (§ 12 Absatz 4—6).

Zu § 20.

Die Veranlagung von Amtswegen hat nach § 17—19 nur dann einzutreten, wenn die thatsächlichen Grundlagen für eine gesetzmäßige Veranlagung vom Steuerpflichtigen nicht oder (nach Ansicht des Schatzungsraths) nicht richtig zu erlangen sind. Der Schatzungsrath muß dann zunächst versuchen, diese thatsächlichen Grundlagen von sich aus — aus eigener Kenntniß oder im Wege von Erhebungen — festzustellen. Sehr häufig wird dies nicht möglich sein und doch muß eine Veranlagung vorgenommen werden. § 20 gibt daher dem Schatzungsrath für diesen Fall die Befugniß, die Thatsachen im Wege der Schätzung festzustellen, indem aus bekannten oder erwiesenen Thatsachen (sog. Indicien) auf die Höhe des Einkommens oder auf die Größe und den Werth des Vermögens geschlossen wird. Hauptsächlich wird hier der Aufwand des Pflichtigen oder die Aehnlichkeit mit den Verhältnissen anderer Veranlagter in Betracht gezogen werden. Gegen solche Hülfsmittel wird sich auch grundsätzlich Nichts einwenden lassen, weil sie eine Veranlagung nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit vielleicht besser gewährleisten, als eine schablonenhafte Feststellung der thatsächlichen Grundlagen, welche in Folge von Uebersehen von Thatsachen oder falscher Auffassung von solchen leicht zu einem unbefriedigenden Ergebnisse führen kann.

Zu § 21.

Hierdurch ist Art. 14 Absatz 1—5 des Katastergesetzes ersetzt. Neu ist die Bestimmung, daß e Schatzungsrath auch bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere zur Abgabe gutächtlicher Aeußerungen zusammen berufen werden kann. Die Berufung kann auf Veranlassung der Steuerdirektion, des Steuerkommissärs od in Strafsachen auch der Bezirkssteuerstelle erfolgen.

Zu § 22.

§ 22 gibt im Wesentlichen den Art. 15 des Katastergesetzes wieder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 23.

§ 23 tritt an Stelle des Art. 16 des Katastergesetzes. Beschlüsse, durch welche ein Steuerpflichtiger lediglich nach seiner Steuererklärung veranlagt worden ist, werden demselben hiernach nicht zugestellt.

Zu § 24.

Wenn der Schatzungsrath die Neuveranlagung vorgenommen hat, ist das Weitere Sache des Steuerkommissärs. Er hat das Kataster, wie es sich nach den Beschlüssen des Schatzungsraths in Verbindung mit dem vorjährigen Kataster ergibt, neu aufzustellen und sodann die Steuerregister zu fertigen, in welche die von ihm berechneten Steuerbeträge behufs des Einzugs eingetragen werden. Auch hat er in Vollzug der Schatzungsrathsbeschlüsse die Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse aufzustellen. In § 24 ist ferner bestimmt, daß die im Kataster des Vorjahrs enthaltenen Steueranlagen, über welche der Schatzungsrath keinen Beschluß gefaßt hat und welche demzufolge unverändert in das neue Kataster übernommen werden, mit Ablauf der in § 10 erwähnten Frist als festgestellt gelten. Diese Bestimmung ist für das Strafverfahren von Bedeutung, weil bei Unterlassung einer schuldigen Steuererklärung die Hinterziehung in diesem Zeitpunkte vollendet ist (vgl. die Begründung zu § 69 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes und Art. 24 [bisher 26] des Einkommensteuergesetzes).

Zu § 25 und 26.

Diese Paragraphen handeln von den Rechtsmitteln gegen die Beschlußfassungen des Schatzungsraths und ersetzen die Artikel 17 und 18 des Katastergesetzes, den Art. 23 K.-R.-St.-G., den Art. 32 Gewerbstges. und den Art. 21 E.-St.-G.

In **§ 25 Absatz 1** ist, wie bisher, festgesetzt, daß gegen die im Contumacialverfahren ergangenen Entscheidungen (§ 19) dem Steuerpflichtigen kein Rechtsmittel und auch später kein Anspruch auf Steuerrückersatz zusteht. Eine Ausnahme mußte nur für den Fall gemacht werden, wenn sich der Anspruch auf Steuerrückersatz auf Thatsachen gründet, die sich erst nach der Beschlußfassung des Schatzungsraths ereignet haben. So muß der Verstorbene abgeschrieben werden, wenn auch der Schatzungsrath die Steueranlage noch für das ganze Jahr festgestellt hatte. Es wäre aber auch unbillig, wenn sonstige wesentliche Aenderungen, wie der Verlust eines Vermögenstheils, das Aufhören einer Einkommensquelle, aber auch eine erhebliche Aenderung in der Höhe des Einkommens aus ungeänderter Quelle (z. B. im Falle der Zuruhesetzung eines Beamten), wenn sie sonst zu berücksichtigen wären, unberücksichtigt bleiben müßten.

Nach **§ 25 Abs. 3** soll die Einlegung der Beschwerde des Pflichtigen beim Steuerkommissär künftig nicht unzulässig sein. Auch soll das Beschwerderecht künftig nicht mehr, wie in Art. 17 Abs. 1 des Katastergesetzes, an einen bestimmten Werth des Beschwerdegegenstandes geknüpft sein; der Entwurf schlägt vor, die Beschwerde — abgesehen von den Fällen des § 25 Abs. 1 — schlechthin, also auch bei geringwerthigen Differenzen zuzulassen. Die bisherige Bestimmung hat, wenn es sich um kleinere Steueranlagen handelte, zu Härten geführt. Einen Theil ihrer Bedeutung hat die Bestimmung auch ohnedies verloren, weil ein Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. September 1893 (Rechtsprechung, Bd. II, Nr. 299) aussprach, daß sich die Werthsgrenze nicht auf Streitigkeiten über die Steuerpflicht an sich, sondern nur über die Höhe einer geschuldeten Steuer beziehe.

Die Bestimmung des Art. 20 des Katastergesetzes wurde in den Entwurf nicht aufgenommen, weil sie in ihrer Auslegung zu Zweifeln Anlaß gab. Die Praxis der Steuerverwaltung war demzufolge lange schwankend. Man wollte — was auch wohl dem Wortlaute am meisten entsprach — aus Art. 20 den Schluß ziehen, daß die Beschlüsse des Schatzungsraths bei Versäumung der Berufungsfrist rechtskräftig würden, so daß die Beschwerde gegen die Veranlagung im nächsten Jahre zwar wieder aufgenommen werden könnte, aber nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit. Eine andere Ansicht ging dahin, daß bei Versäumung der Berufungsfrist nur die Beschwerde gegen die Feststellung des Katasters für das laufende Jahr verfallen sei und demzufolge die daraufhin berechnete Steuer nöthigenfalls zwangsweise zur Erhebung gelangen könne. Dagegen sei durch Art. 20 der Anspruch auf Rückvergütung zu viel erhobener oder auf nachträgliche Erhebung zu wenig ange-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

setzter Steuer nicht ausgeschlossen und könne ein solcher Anspruch bei spätern Ab- und Zuschreiben innerhalb der Grenzen der Verjährungsfrist geltend gemacht werden. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof in einem Urtheile vom 10. Oktober 1882 (Rechtsprechung, Bd. I, Nr. 1250) sich auf den letztern Standpunkt gestellt hatte, wurde seither von der Steuerverwaltung grundsätzlich nach dieser Auffassung verfahren. Durch Urtheil vom 3. Januar 1895 (Rechtsprechung, Bd. II, Nr. 303 a. E.) hat der Verwaltungsgerichtshof in Konsequenz dieser Anschauung auch ausgesprochen, daß auch die Entscheidungen der Steuerdirektion als Verwaltungsentscheidungen einer Rechtskraft nicht fähig wären. Auf die gleiche Rechtsauffassung gründet sich auch der Entwurf. Während er in den Fällen des § 25 Abs. 1 die Rechtsmittel und den Anspruch auf Steuerrückersatz ausschließt, wird durch die Versäumung der Beschwerdefrist des Abs. 3 nur die Beschwerde gegen den Schatzungsrathsbeschluß für dieses Ab- und Zuschreiben ausgeschlossen und tritt die Folge des Abs. 4 (Aussetzung der Erhebung der bestrittenen Steuer) nicht ein. Doch kann einem bei einem späteren Ab- und Zuschreiben innerhalb der Verjährungsfrist (Art. 1 des Gesetzes über die Verjährung öffentlicher Abgaben — Ges.- u. V.-Bl. 1899, S. 494) gestellten Antrage auf Steuerrückvergütung (§ 12 letzter Absatz des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes; Art. 18 [künftig 19] Abs. 2 E.-St.-G.) die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht entgegengehalten werden, weil der Entwurf diese Folge (im Gegensatz zu § 25 Abs. 1) an die Fristversäumung im Falle des Abs. 3 nicht knüpft.

Während das Gewerbsteuergesetz in Art. 32 Abs. 2 und das Einkommensteuergesetz in Art. 21 Abs. 3 dem Pflichtigen bei den Beschwerden und Klagen den (in manchen Fällen unmöglichen) Nachweis der Beschwerung auferlegte, sieht **§ 26 Abs. 2** hievon ab und legt ihm lediglich auf, die behauptete Beschwerung thatsächlich zu begründen und die Beweise anzutreten. Sofern es sich um Vermögens- oder Einkommensberechnungen handelt, muß der Steuerdirektion und dem Verwaltungsgerichtshof das Recht eingeräumt sein, nicht nur eine genaue ziffermäßige Berechnung von ihm zu verlangen, sondern auch die Vorlage der angerufenen Urkunden, insbesondere der Geschäftsbücher, und eine genaue Bezeichnung derjenigen Stellen derselben, auf welche er sich beruft. Ist die Beschwerde oder die Klage nicht thatsächlich begründet, oder sind keine genügenden Beweismittel bezeichnet, oder kommt der Beschwerdeführer (Kläger) einer ihm nach dem zweiten Satze gemachten Auflage nicht oder nicht genügend nach, so kann die Beschwerde (Klage) schon aus einem dieser Gründe abgewiesen werden. Doch ist weder die Steuerdirektion noch der Verwaltungsgerichtshof auf die vom Beschwerdeführer (Kläger) angerufenen Beweismittel beschränkt; vielmehr findet § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, (Ges.- u. V.-Bl. S. 385) bezw. § 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 auch auf die in Steuersachen zu erlassenden Entscheidungen Anwendung.

Zu § 27.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion ist dem Steuerkommissär kein Rechtsmittel, dem Pflichtigen dagegen — neben dem Rekurs an das Finanzministerium (§ 28 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 über das Verfahren in Verwaltungssachen) — die Klage bei Großh. Verwaltungsgerichtshof gegeben. Eine singuläre Bestimmung gibt ferner § 3 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1899 (Ges.- u. V.-Bl. S. 151). Hiernach kann die Gemeinde, in welcher staatliche Grundstücke oder Gebäude gelegen sind oder vom Staat ein Gewerbe betrieben wird, gegen deren Befreiung von der Steuerpflicht Einsprache erheben und eine Entscheidung der Steuerdirektion herbeiführen, gegen die dann gleichfalls die verwaltungsgerichtliche Klage zulässig ist.

Hinsichtlich des Verfahrens bei dem Verwaltungsgerichtshof waren einige Punkte gesetzlich zu regeln. Zunächst wurde auch hier der bisher vom Kläger geforderte Nachweis der Beschwerung fallen gelassen und dessen Verpflichtungen im Einklange mit dem Beschwerdeverfahren festgesetzt (vgl. § 26 Abs. 2 des Entwurfs und die Begründung hierzu). Sodann sollen durch Absatz 2 und 3 Bestimmungen getroffen werden, welche im Wesentlichen die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wiedergeben (vgl. Rechtsprechung, Bd. I, Nr. 1246, 1256, 1257, 1274, 1293, 1294, 1295, 1297, 1298; Bd. II, Nr. 310, — im entgegengesetzten Sinne: Bd. II, Nr. 303.) Es soll festgelegt werden, in wie weit Schätzungen durch den Verwaltungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gerichtshof beseitigt werden können und, was zu geschehen hat, wenn eine anderweitige Schätzung erforderlich wird. Schätzungen bei der Steuerveranlagung sind nicht nur Schätzungen des Werths eines Gegenstandes. Noch häufiger werden Schätzungen der Größe eines Vermögens oder der Höhe eines Einkommens sein, bei welchen Thatsachen zu schätzen sind, welche auf andere Weise nicht oder nicht genügend ermittelt werden können. So werden z. B. bei der Veranlagung des gewerblichen Betriebskapitals eines Gewerbetreibenden, der keine oder keine ordnungsgemäße Bücher führt, die Waarenvorräthe in ihrem mittleren Jahresstande zu schätzen sein, ehe deren Werth geschätzt werden kann. Bei der Veranlagung des Einkommens eines Arztes wird das Honorar desselben für jede Einzelleistung leicht festzustellen sein; dagegen wird in Ermangelung anderer Nachweise die Anzahl und Art dieser Einzelleistungen schätzungsweise ermittelt werden müssen. Bei Feststellung des Einkommens eines Landwirths sind die Erntepreise bekannt; dagegen wird erforderlichenfalls die Zahl der von demselben verkauften Zentner Getreide durch Schätzung ermittelt werden müssen. Auch diese Schätzungen — nicht nur die reinen Werthsschätzungen — können vom Verwaltungsgerichtshof nicht selbst vorgenommen werden, sofern nicht die erforderlichen Thatsachen durch die vom Kläger angebotenen oder vom Gerichtshof von Amtswegen erhobenen Beweise als feststehend angesehen werden können. In letzterem Falle ist der V.-G.-Hof an die Schätzung des Schatzungsraths nicht gebunden (Abs. 2 Ziff. 1), sondern kann die vom Kläger nachgewiesenen Thatsachen an Stelle der durch Schätzung ermittelten setzen; denn eine Schätzung thatsächlicher Natur soll nur eintreten, wenn die Thatsachen nicht in anderer Weise sicher festgestellt werden können.

Ist jedoch eine Schätzung gesetzlich zulässig gewesen, so soll sie nach Abs. 2 Ziffer 2 nur angefochten werden können, wenn bei derselben eine Rechtsverletzung unterlaufen ist. Aber auch dann soll nach Absatz 3 die neue Schätzung durch den zuständigen Schatzungsrath vorgenommen werden und nicht durch einen beliebigen Sachverständigen. Auch wenn es gelingen sollte, einen solchen in ausreichender Weise zu unterrichten, von welchen steuerlichen Gesichtspunkten seine Schätzung auszugehen habe, so würde doch ein der Steuerveranlagung fernstehender Sachverständiger sein Gutachten naturgemäß ganz ohne Rücksicht auf die Veranlagung anderer Pflichtiger abgeben. Darauf aber, daß auch ein Pflichtiger, welcher ein Rechtsmittel ergriffen hat, nach gleichheitlichen Grundsätzen, wie sie, veranlagt werde, haben die Pflichtigen, die sich nicht beschwert haben, ein unbestreitbares Recht. Wenn der Schatzungsrath bei der anderweiten Schätzung die vom Verwaltungsgerichtshof gegebenen Weisungen nicht beachtet, steht selbstredend dem Pflichtigen hierwegen die Beschwerde, eventl. Klage beim Verwaltungsgerichtshof nochmals zu.

Die Anfechtung einer Schätzung ist nur ausgeschlossen, wenn diese vom Schatzungsrath der Veranlagung zu Grunde gelegt war, sei es, daß er selbst geschätzt oder eine von einem aufgestellten Sachverständigen vorgenommene Schätzung adoptirt hat. Wenn die Steuerdirektion im Beschwerdeverfahren — sei es auf Beschwerde des Steuerkommissärs oder des Steuerpflichtigen — auf Grund eigener Erwägungen oder des Gutachtens anderer Sachverständiger die Schätzung des Schatzungsraths beseitigt hat, wenn also diese der in der angefochtenen Entscheidung vorgenommenen Veranlagung gar nicht zu Grunde liegt, dann soll auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Ermessen nicht beschränkt sein. In einem solchen Falle kann er von sich aus oder unter Zuhilfenahme von Sachverständigen die Richtigkeit der von der Steuerdirektion vorgenommenen oder adoptirten Schätzung in jeder Beziehung nachprüfen.

Zu § 28.

Hierdurch werden die Art. 21 des Katastergesetzes, Art. 34 K.-R.-St.-G., Art. 33 letzter Absatz des G.-St.-G. und Artikel 23 E.-St.-G. ersetzt.

Zu § 29.

Nach Art. 5 Abs. 2 des Katastergesetzes war das Amt eines Schatzungsrathsmitglieds ein Ehrenamt; die Mitglieder bezogen keine Gebühren, während bei den Mitgliedern des Schatzungsausschusses (Art. 22) das Gegentheil der Fall war. Schon längst war bei vielen Schatzungsrathsmitgliedern, namentlich in den Landgemeinden, der Wunsch nach Bewilligung von Gebühren rege geworden, um einen gewissen Ausgleich für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mühen des Amtes und den mit demselben verbundenen Zeitverlust zu erhalten. Jenem Wunsch läßt sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Auch ist es im Interesse der Steuerverwaltung gelegen, daß die Schatzungsrathsmitglieder ihrem Amt ohne Widerstreben sich unterziehen und es nicht lediglich als eine unerwünschte, baldmöglichst abzuschüttelnde Last ansehen. Allerdings besteht der Wunsch nach Verwilligung von Gebühren nicht überall und namentlich in den größeren Städten scheint die Auffassung vorzuherrschen, daß das Amt, wie bisher, ein Ehrenamt zu bleiben habe und deshalb von einer Gebührenbewilligung Umgang zu nehmen sei. In diesem Sinne hat sich insbesondere der Städtetag ausgesprochen. Bei diesen entgegenstehenden Auffassungen sieht der Entwurf vor, daß Gebühren auf Antrag jedes Schatzungsraths für dessen Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) zu bewilligen sind. Darüber, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll, hat jeder Schatzungsrath bei Beginn seiner Amtsperiode Beschluß zu fassen.

Die Gebühren sollen für jede Thätigkeit des Schatzungsraths oder einzelner Mitglieder als solcher gewährt werden; für die Höhe der Gebühren sollen die in der Gemeindegebührenordnung für Gemeindebeamte festgesetzten Sätze maßgebend sein. Der Gesammtaufwand würde sich nach der durch Gr. Steuerdirektion schätzungsweise vorgenommenen Ermittelung auf 30000 bis 40000 ℳ jährlich belaufen, wenn sämmtliche Schatzungsräthe den Antrag auf Gebührenbewilligung stellen würden. Dabei ist aber zu beachten, daß dies nicht bei allen Schatzungsräthen der Fall sein wird, daß der Entwurf eine Reihe von Geschäften, welche bisher dem Schatzungsrath oblagen, dem Steuerkommissär allein übertragen hat und daß ein Theil der seither für Hilfspersonen (Schatzungsausschuß und Bauschätzer) aufgewendeten Kosten in Wegfall kommen wird. Jedenfalls wird der zu erwartende Aufwand nicht zu hoch sein, daß er der Möglichkeit der Gewährung von Gebühren im Wege stünde.

Zu § 30.

§ 30 regelt die Verpflichtungen der Gemeinde bei Vornahme des Ab- und Zuschreibens im Wesentlichen im Sinne des bisherigen § 16 der Vollzugsverordnung zum Katastergesetz vom 27. März 1880 (Ges.- u. V.-B. S. 88). Da das Ab- und Zuschreiben ebenso im Interesse der Gemeinde, als im Interesse des Staats vorgenommen wird, ist es billig, daß die Gemeinde einen kleinen Theil des entstehenden Aufwands auch fernerhin trägt, zumal der staatliche Aufwand in Folge der vorgeschlagenen Bewilligung von Gebühren (§ 29) erheblich wachsen wird. In kleineren Gemeinden würde es ohne Zuhilfenahme der Gemeinde ohnedies vielfach unmöglich sein, ein geeignetes Lokal für das Ab- und Zuschreiben zu erhalten. In größeren Städten hat bisher mitunter auch die Steuerverwaltung die Geschäftsräume für das Ab- und Zuschreiben selbst gestellt, wogegen die Städte einen vereinbarten angemessenen Beitrag leisteten. Dieses Verfahren kann auch unter der Herrschaft des § 30 Absatz 1 beibehalten werden.

Zu § 31.

§ 31 gibt die Stellung der Steuerdirektion bei Feststellung der direkten Steuern wieder, wie sie bisher — ohne gesetzlich geregelt zu sein — thatsächlich bestanden hat. Die Veranlagungsgeschäfte werden nach Fertigstellung vom Steuerkommissär an die Steuerdirektion eingesendet und dort unter Zuhilfenahme eines besonderen Bureaus — der Katasterkontrole — geprüft. Offensichtlich auf Versehen beruhende Fehler und Unrichtigkeiten kann sie von sich aus berichtigen. Im Uebrigen hat der Steuerkommissär die ihm gegebenen Anregungen beim nächsten Ab- und Zuschreiben geltend zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 33.

In der Kommission vereinbarte vorläufige

Abänderungsvorschläge

zum

Entwurf eines Veranlagungsgesetzes

im Falle der Verabschiedung desselben auf dem gegenwärtigen Landtage.

In § 12 Absatz 7 Satz 1 wird der Eingang, wie folgt, gefaßt:

„Wenn, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ein Steuerpflichtiger nach den Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze eine Steuererklärung unaufgefordert ꝛc."

und der Eingang von § 12 Absatz 7 Satz 2 wie folgt:

„Wird in solchen Fällen die Abgabe einer Steuererklärung trotz Aufforderung ꝛc."

In § 13 wird die Verweisung auf § 10 Absatz 4 des Vermögenssteuergesetzes und Artikel 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes gestrichen.

§ 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, und die das Veranlagungsverfahren betreffenden Bestimmungen des Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes mit den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben. Die Erledigung der Rechtsmittel gegen die vor diesem Zeitpunkte erlassenen Entscheidungen des Schatzungsraths richtet sich nach den bisherigen Gesetzen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Wenn das Veranlagungsgesetz vor dem Vermögenssteuergesetz in Kraft tritt, müssen die Verweisungen auf dieses Gesetz in **§ 12 Absatz 7** und **§ 13** beseitigt werden. Es empfiehlt sich, überhaupt nicht zu citiren, sondern eine allgemeine Fassung zu wählen, die auf den Rechtszustand vor und nach Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes paßt, damit nicht jetzt und dann wieder bei dessen Einführung eine Abänderung des Veranlagungsgesetzes nöthig wird. Bevor das Vermögenssteuergesetz oder das Gesetz über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten ist, ist allerdings die Bestimmung des § 12 Absatz 7 gegenstandslos, da in den derzeitigen Gesetzen weder dem Steuerpflichtigen das Recht, eine Steuererklärung vor dem Ab- und Zuschreiben abzugeben, zugesprochen ist, noch der Steuerkommissär berechtigt ist, den Pflichtigen außerhalb des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer solchen aufzufordern. § 13 bezieht sich während der Uebergangszeit auf die Fälle des Artikel 15 des Gewerbsteuergesetzes, des Artikel 14 K.-R.-St.-G. und des Artikel 8 Absatz 2 E.-St.-G.

Zu § 32 Absatz 1. Es steht nichts im Wege, das Veranlagungsgesetz schon auf den 1. Januar 1901 einzuführen und die ihm entgegenstehenden Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze außer Kraft zu setzen. Es handelt sich um die Artikel 31—33 des Erwerbsteuergesetzes, die Artikel 22, 23, 24 Absatz 2, 33 und 34 des Kapitalrentensteuergesetzes und die Artikel 20—23 des Einkommensteuergesetzes, sowie um die Verweisungen auf diese Artikel oder auf die Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33a.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juni 1900.

Bericht

der

Steuerkommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz).

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug.**

Allgemeiner Theil.

I. Rückblick auf die seitherige Gesetzgebung.

Die Festsetzung der Schuld jedes Staatsangehörigen an direkter Steuer nach Maßgabe der betreffenden Steuergesetze lag bis zum Jahre 1848 ausschließlich oder fast ausschließlich den Staatssteuerbehörden ob. Nur zur Ermittlung thatsächlicher Verhältnisse wurden Urkundspersonen und Sachverständige außerhalb des Beamtenkreises beigezogen und bei Bemessung der Gewerbsteuer war ihnen eine etwas eingreifendere Mitwirkung zugestanden.

Das Gesetz vom 8. Juli 1848, die Aufstellung der Steuerkataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten betreffend, beabsichtigte dieses Verfahren ganz wesentlich zu ändern.

In jeder Gemeinde soll nach diesem Gesetz ein Schatzungsrath bestehen, welchem die Beurtheilung der von den Steuerpflichtigen schriftlich oder mündlich vorgebrachten, sowie der vom Steuerperäquator gesammelten thatsächlichen Angaben und die erste Entscheidung über die in das Kataster aufzunehmenden Ansätze zusteht.

Der Schatzungsrath soll unter dem Vorsitz des Bürgermeisters je nach der Seelenzahl der Gemeinde aus vier, sechs, acht oder zehn Mitgliedern zusammengesetzt sein.

Die Mitglieder des Schatzungsraths, sowie eine gleiche Anzahl Ersatzmänner werden durch den Gemeinderath und engeren Bürgerausschuß, sowie durch den Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker gewählt. Bei dieser Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, daß auch die minder bemittelte Klasse der Steuerpflichtigen in einem den Verhältnissen des Orts entsprechenden Maße vertreten ist.

Wählbar ist jeder volljährige steuerpflichtige Staatsbürger, welcher in der Gemeinde wenigstens seit einem Jahr seinen Wohnsitz hat.

Dem Schatzungsrath liegt die Sorge für die möglichst richtige und vollständige Aufstellung des Katasters nach den Vorschriften der betreffenden Gesetze ob.

Wer sich durch den Ausspruch des Schatzungsrathes — sei es in Beziehung auf die ihm selbst, sei es in Beziehung auf die einem Dritten angesetzten Beträge — beschwert findet, dem steht die Berufung an das Steuerschwurgericht des Bezirks offen.

Beträgt der Steuerunterschied, um welchen die Steuerschuldigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen im Wege der Berufung vermindert beziehungsweise erhöht werden soll, weniger als fünf Prozent des nach dem Ausspruch des Schatzungsraths berechneten Steuerbetrags, so findet eine Berufung an das Steuerschwurgericht nicht statt und die Steuer wird in solchem Falle nach dem Ausspruch des Schatzungsraths erhoben und berechnet.

Ebenso findet eine Berufung an das Steuerschwurgericht nicht statt, wenn der angefochtene Steuerunterschied zwar fünf oder mehr Prozent der nach dem Ausspruch des Schatzungsraths berechneten Steuerschuldigkeit beträgt, im Ganzen aber den Betrag von einem Gulden für's Jahr nicht übersteigt.

Zur Entscheidung der streitigen Steuerfrage wird je für einen Bezirk von 30- bis 60000 Seelen ein Steuerschwurgericht bestellt, welches unter dem Vorsitz des Oberamtmanns, in dessen Bezirk die Sitzung stattfindet, aus eilf Geschworenen und fünf Ersatzmännern besteht.

Jeder Steuerschwurgerichtsbezirk theilt sich in sechsunddreißig, nach der Seelenzahl möglichst gleiche Distrikte, von denen jeder einen Geschworenen wählt.

Wahlberechtigt ist jeder volljährige Staatsbürger, welcher seinen Wohnsitz im Oberamtsbezirk hat und nach dem Kataster seines Wohnorts irgend eine direkte Steuer entrichtet.

Wählbar ist jeder Staatsbürger, welcher seinen Wohnsitz im Wahldistrikte hat, über dreißig Jahre alt ist und an direkten Steuern mindestens zwanzig Gulden jährlich entrichtet.

Das Steuerschwurgericht versammelt sich ordentlicher Weise nach jedem Steuer-Ab- und -Zuschreiben, kann aber auch außerordentlicher Weise auf den Antrag der Finanzbehörde berufen werden.

Die Sitzungen des Steuerschwurgerichts sind geheim, die Verhandlungen mündlich.

Das Schwurgericht entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit.

Die vom Vorsitzenden an die Geschworenen zu stellenden Fragen sollen bestimmt und so abgefaßt sein, daß sie nur mit ja oder nein zu beantworten sind.

Gegen die Entscheidung des Steuerschwurgerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Thätigkeit des Schatzungsraths und des Steuerschwurgerichts erstreckt sich auf die aus dem Kataster über die Gewerbsteuer und Klassensteuer, Kapitalsteuer und über die wachsende Einkommensteuer sich ergebenden Fragen und auf solche Gegenstände, welche durch andere spezielle Gesetze ihnen zugewiesen werden

Zur Begründung des Gesetzes vom 8. Juli 1848 wurde von Großh. Regierung hervorgehoben, daß je einflußreicher die Aenderungen seien, welchen das gesammte badische Steuerwesen in Folge der zum Theil schon vorgelegten, zum Theil noch in Aussicht stehenden Gesetze entgegengehe, desto mehr die Nothwendigkeit hervortrete, diesem neuen Gebäude eine Grundlage zu geben, welche geeignet sei, das Vertrauen des Volkes in die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Steuervertheilung mehr und mehr zu stärken und zu befestigen.

Als eine solche Grundlage erscheine der Großh. Regierung die Mitwirkung der Steuerpflichtigen bei der Bildung des Katasters und die ausschließliche Entscheidung einer bestrittenen Steuerpflicht durch Männer, welche das volle Vertrauen der Steuerpflichtigen selbst besitzen und aus deren Mitte durch Urwahl hervorgegangen sind.

Die Schatzungsräthe wurden sofort auch gebildet und in Thätigkeit gesetzt; die Steuerschwurgerichte aber wurden nicht in's Leben gerufen. Bald nachher war nämlich eine neue Verwaltungsorganisation — die Eintheilung des Großherzogthums in Verwaltungsbezirke (Kreisverbände) mit Kreisversammlungen und Kreisausschüssen — angeregt worden. Dieser Organisation glaubte man auch die Bildung der Steuerschwurgerichte anpassen und dieselben, damit das Wahlgeschäft vereinfacht würde, durch die Kreisversammlungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wählen lassen zu sollen. In diesem Sinne kam das Gesetz vom 12. Februar 1849 zu Stande; dasselbe verfügte überdies, daß bis zum Vollzug der neuen Verwaltungsorganisation, also auf so lange, bis die Konstituirung der Steuerschwurgerichte möglich wäre, Beschwerden gegen Erkenntnisse des Schatzungsraths nach Wahl der Beschwerdeführer entweder an die Steuerdirektion und im Rekursweg an das Finanzministerium sollen gebracht oder aber unter einstweiliger Erlegung des bestrittenen Steuerbetrags der Entscheidung des Steuerschwurgerichts sollen vorbehalten werden können.

So war der Stand der Gesetzgebung Anfangs der 50er Jahre. Er hatte einen provisorischen Charakter, da die Bildung der Steuerschwurgerichte nicht vollzogen werden konnte, weil die Verwaltungsorganisation, von welcher sie abhängig gemacht wurde, nicht in's Leben trat und auch keine Aussicht vorhanden war, daß sie in nächster Zukunft in's Leben gerufen werde. Es mußte daher für die Steuerschwurgerichte ein Ersatz gesucht werden, zumal man diese Gerichte an und für sich, also auch abgesehen von dem Mangel der Verwaltungsorganisation, auf welcher sie aufgebaut werden sollten, für ein ungeeignetes Institut erachtet hat.

Diesen Ersatz suchte man durch eine sachgemäßere Umgestaltung der Schatzungsräthe und der Aufnahme von Bestimmungen zu schaffen, die dafür Bürgschaft geben, daß neben dem örtlichen Interesse überall auch das der Gesammtheit die gebührende Beachtung finde. Die Steuerschwurgerichte dagegen glaubte man gänzlich beseitigen zu sollen. Es wurde gegen dieselben geltend gemacht, daß das Verfahren zu kostspielig sei und daß Steuerbeschwerden, deren Entscheidung schon um der Ordnung im Staatshaushalt willen nach Möglichkeit beschleunigt werden müsse, kaum mehr verschleppt werden könnten, als durch Verweisung an das Schwurgericht, das schon der Kosten wegen jährlich nur einmal, oder doch jeweils nach längeren Zwischenräumen zusammentreten würde. Auch erwecke es ernste Bedenken, daß Männer, deren Lebensberuf ein tieferes Studium der Steuergesetze gewöhnlich nicht mit sich bringe, über mitunter sehr wichtige Steuerfragen entscheiden; ferner daß sie aus einem größeren Bezirk zusammentreten, in ihrer großen Mehrzahl ohne alle nähere Kenntniß der Erwerbs-, Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Steuerpflichtigen entscheiden, ja daß sie sogar in letzter Instanz entscheiden sollen. Eine richtige Entscheidung wäre unter solchen Umständen nicht leicht zu hoffen.

Bei dem häufigen Wechsel der Personen, aus denen die einzelnen Schwurgerichte zusammengesetzt würden, wäre die förmliche Anwendung der Steuergesetze bedroht, wenn nicht gar geopfert. Schließlich wäre zu befürchten, daß überall da, wo das Steuerinteresse des eigenen Bezirks gegenüber stehe oder zu stehen scheine, dem Steuer-Schwurgericht die nöthige Unbefangenheit abgehe. Auf Grund dieser Erwägungen sind die Gesetze vom 8. Juli 1848 und 12. Februar 1849 durch das Gesetz vom 17. März 1854 abgeändert worden.

Die Hauptabänderungen bestunden in Folgendem:

1. Der Schatzungsrath sollte nicht mehr in so großer Anzahl zusammengesetzt werden, wie das Gesetz vom 8. Juli 1848 solches vorschreibt, insbesondere sind die Ersatzmänner in Wegfall gekommen. was zur Förderung des Geschäftes wesentlich beitrug.
2. Die Wahl des Schatzungsrathes soll nicht mehr durch den Gemeinderath, den engeren Bürgerausschuß und den Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker vorgenommen werden, sondern die Ernennung hat nach vorheriger Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuerperäquators durch das Großh. Bezirksamt zu geschehen.
3. Die Reklamationen und Rekurse gehen nicht an das Steuerschwurgericht, sondern an die Großh. Steuerdirektion und an das Großh. Finanzministerium.
4. Dem Steuerperäquator wird ein Stimmrecht eingeräumt, wodurch auch für die Interessen des Staatsärars Garantie geboten ist.

Das Gesetz vom 17. März 1854 steht auch heute noch in Kraft und hat nur durch jenes vom 16. März 1880 Aenderungen erlitten, insoferne, als die Zahl der Mitglieder des Schatzungsraths erhöht wurde und als dieselben aus der Zahl der in der betreffenden Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinwohner in der Art zu entnehmen sind, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen nach Thunlichkeit entsprechende Vertretung finden; auch sind bestimmte Funktionen des Bezirksamts auf den Bezirksrath übergegangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schließlich ist der Bezirksrath ermächtigt, gutächtliche Vorschläge von Personen aus der Zahl der Kaufleute und Industriellen zur Aufnahme in den Schatzungsrath von der Handelskammer zu erheben.

Der vorliegende neue Gesetzentwurf ist durch die im Fluß befindliche Reform der Gesetze über die direkten Steuern veranlaßt worden, er lehnt sich an die seitherige Gesetzgebung an und enthält Aenderungen nur insoweit, als sie zum Vollzug der neuen Steuergesetze, zur Förderung und Erleichterung der mit Feststellung der direkten Steuern verbundenen Geschäfte nothwendig sind.

II. Wesen und Tendenz des Gesetzentwurfs.

Während das Einkommen- und Vermögenssteuer-Gesetz die Grundsätze feststellen, welche bestimmen, wer steuerpflichtig ist, mit welchen Objekten und in welchem Umfang der Pflichtige zur Steuer herangezogen werden soll, ordnet dagegen der Gesetzentwurf über die Veranlagung der direkten Steuern den Vollzug der Steuergesetze, und enthält Vorschriften über Schaffung der Vollzugsorgane und deren Wirkungskreis, sowie über das Verfahren, welches bei Beschwerden oder Klagen wegen steuerlicher Beschwerung eingehalten werden soll. Der Gesetzentwurf ist vorwiegend steuertechnischer Natur; — er ist aufgebaut auf die Grundsätze des Katastergesetzes von 1854, hat außerdem die in einzelnen Steuergesetzen zerstreuten Vollzugsbestimmungen aufgenommen und enthält neue, in Folge der bei der Steuerveranlagung gesammelten Erfahrungen als nothwendig oder nützlich erkannte Vorschriften.

Die lokalen Vollzugsorgane sind der Steuerkommissär und Schatzungsrath. Der Steuerkommissär ist ein vom Staat etatmäßig angestellter Beamter, dem die Aufgabe obliegt, in jeder Gemarkung seines Bezirks die Kataster für die direkten Steuern d. i. die Verzeichnisse der Steuerpflichtigen, sowie der Steuerobjekte und ihrer Anschläge aufzustellen.

Die Steuerkommissäre werden theils aus der Klasse der Finanzassistenten, theils aus jener der Finanzpraktikanten entnommen. Diejenigen, welche in die Klasse der Ersteren aufgenommen werden wollen, haben die Obersecunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu absolviren; sodann werden sie auf Ansuchen von Großh. Steuerdirektion als Finanzgehilfen rezipirt und anfänglich als Volontäre, später meist gegen Tagesgebühren oder Gehalt abwechselnd im Domänen-, Steuer- und Zollwesen bei Bezirksverrechnungen oder auch — um die Aufstellung der Kataster und deren Vorarbeiten zu erlernen — bei einem Steuerkommissär verwendet; nach dreijährigem praktischen Dienst haben sie vor einer von der Steuerdirektion bestellten Kommission eine Prüfung über die badischen Gesetze und Verordnungen in Betreff des Steuer-, Zoll- und Domänenwesens, sowie über einzelne während des Vorbereitungsstudiums erlernte Wissenszweige abzulegen und werden im Falle des Bestehens der Prüfung in die Liste der Finanzassistenten aufgenommen.

Wenn sie auch keine akademische Bildung erworben haben, verfügen sie doch über eine beträchtliche Summe theoretischer Kenntnisse, die sie befähigen, den praktischen Dienst gründlich kennen zu lernen und mit Erfolg auszuüben.

Diejenigen, welche die Staatsprüfung als Finanzpraktikanten ablegen wollen, haben das humanistische Gymnasium zu absolviren und sechs oder sieben Semester auf einer Universität des deutschen Reichs zum Studium der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und einzelner juristischer, naturwissenschaftlicher und mathematischer Disziplinen zuzubringen; sie haben nach Beendigung ihrer Universitätszeit vor einer vom Finanzministerium bestellten Kommission eine Prüfung abzulegen und werden nach bestandener Prüfung als Finanzpraktikanten rezipirt.

Die Verwendung akademisch gebildeter Kräfte zum Steuerkommissariatsdienst erweist sich schon an und für sich für die Erledigung der mit diesem Dienst verbundenen Geschäfte als nützlich, ist aber insbesondere wünschenswerth, ja nothwendig, um einen tüchtigen Stamm von Steuerbeamten zu gewinnen, aus welchem theoretisch und praktisch gebildete Mitglieder der höheren Finanzstellen entnommen werden können.

Der Steuerkommissär muß mit gründlicher Kenntniß der Steuergesetze ausgerüstet sein, er soll nicht bloß mechanisch den Inhalt der Vorschriften kennen lernen, sondern sich auch in die Motive und Absichten derselben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vertiefen. In seinem Beruf steht ihm ein weites zum Nachdenken anregendes Feld von Beobachtungen und Erfahrungen offen; bei Prüfung der Steuererklärungen ist ihm Gelegenheit geboten, immer tiefer in die wirthschaftlichen Grundlagen des Einkommens und Vermögens der Steuerpflichtigen einzudringen, das Einkommen nach seinen einzelnen Quellen und Bestandtheilen zu erforschen und die Vermögensobjekte nach Preis und Ertragfähigkeit auf ihren Werth zu schätzen.

Der Steuerkommissär hat die Steuererklärungen der Pflichtigen entgegenzunehmen, zu prüfen, die etwaigen Anstände — eventuell im Benehmen mit den Pflichtigen oder unter Zuzug von Sachverständigen — zu beheben und vorbehaltlich der Gutheißung des Schatzungsraths die Steueranschläge festzustellen. Er ist berechtigt, Personen, welche innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Steuererklärung noch nicht abgegeben haben, aber nach seiner Ansicht zur Abgabe einer solchen — sei es einer ganz neuen oder einer den seitherigen Anschlag ändernden — verpflichtet sind, zur Steuererklärung aufzufordern. Seine Obliegenheiten sind im Einzelnen in den §§ 11 bis 14 (jetzt 15) und 24 (jetzt 25) des Gesetzentwurfs vorgeschrieben.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß der Steuerkommissär die Vorbereitungen für die Thätigkeit des Schatzungsraths möglichst umfassend, sorgfältig und gründlich trifft, so daß Letzterer in thunlichst kurzer Zeit die ihm obliegende Aufgabe lösen kann.

Der Schatzungsrath ist ein Kollegium, welches in jeder Gemeinde bestellt und mit der endgiltigen Festsetzung der Steueranlagen betraut wird. Derselbe wird aus dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und je nach der Einwohnerzahl der Gemeinde aus drei bis achtzehn Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Schatzungsraths werden auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Vernehmung des Steuerkommissärs und — wo es angemessen erscheint — auch nach Anhörung der Handelskammer und der Handwerkskammer durch den Bezirksrath ernannt und auf gewissenhafte Besorgung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vom Bezirksamte eidlich verpflichtet. Bei dem Vorschlag der Mitglieder des Schatzungsraths ist das Augenmerk auf Männer zu richten, welche die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen kennen, Achtung und Vertrauen genießen und nach Einsicht und Charakter zur richtigen und unbefangenen Würdigung und Entscheidung der vorkommenden Steuerfragen vorzugsweise geeignet erscheinen. Die einzelnen Bestimmungen über die Organisation des Schatzungsraths sind in den §§ 2 bis 9 und die Vorschriften für das Verfahren desselben in den §§ 15 (jetzt 16) bis 23 (jetzt 24) enthalten.

Das Verhältniß, in welchem der Steuerkommissär und Schatzungsrath zu einander stehen, ist ein coordinirtes. Der Steuerkommissär ist berechtigt, den Sitzungen des Schatzungsraths anzuwohnen und seine Stimme abzugeben und sind die Beschlußfassungen des Schatzungsraths — abgesehen von den Fällen, wo es sich nur um gutächtliche Aeußerungen handelt — nur giltig, wenn der Steuerkommissär oder der mit seiner Stellvertretung betraute Beamte bei diesen Beschlußfassungen mitgewirkt hat.

Richtschnur für die Thätigkeit beider Organe sind die Steuergesetze und Ziel ihrer Thätigkeit ist eine gerechte, den Gesetzen entsprechende Einschätzung der Pflichtigen zu den direkten Steuern. Wird der Pflichtige zu hoch eingeschätzt, so erleidet er eine ungebührliche Mehrbelastung. Wird er zu nieder eingeschätzt, so wird er gegenüber anderen Pflichtigen, welche genau nach der gesetzlichen Vorschrift ihrem Einkommen oder Vermögen entsprechend eingeschätzt sind, ungebührlich begünstigt. Ueberdies schädigen zu niedrige Einschätzungen das fiskalische Interesse des Staates, sie bewirken, daß die Ergiebigkeit der in den direkten Steuern ruhenden Einnahmequelle geschwächt wird und bei stärker wachsenden Staatsbedürfnissen unter Umständen der Steuerfuß erhöht werden muß.

Wiewohl beide Organe — der Steuerkommissär und Schatzungsrath — unter der Herrschaft der Steuergesetze stehen, also die gleichen Vorschriften anzuwenden haben und deßhalb Differenzen ausgeschlossen zu sein scheinen, so wird es bei Beurtheilung der einzelnen Fälle doch nicht ausbleiben, daß Meinungsverschiedenheiten auftauchen, die vielfach in der Weise zum Ausdruck kommen, daß der Steuerkommissär das steuerfiskalische Interesse in stärkerem Maaß gewahrt wissen will, als der Schatzungsrath zuzugestehen geneigt ist, oder umgekehrt, daß der Letztere das Interesse der einzelnen Steuerpflichtigen in höherem Grad berücksichtigen will, als es der Erstere für zulässig erachtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für den Steuerpflichtigen ist es nun von höchstem Werth, dafür Garantien zu erlangen, daß er in gerechter, dem wirklichen Stand seines Einkommens und Vermögens entsprechender Weise zur Steuer veranlagt wird. Solche Garantien bietet der Gesetzentwurf durch die Organisation des aus den Steuerpflichtigen entnommenen Schatzungsraths und durch die Vorschrift des Zusammenwirkens eines Berufsbeamten und des Schatzungsraths. Allein der Gesetzentwurf gewährt den Pflichtigen noch weitere Garantien: sie erhalten das Recht, gegen Beschlüsse des Schatzungsraths bei der Steuerdirektion und dem Finanzministerium Beschwerde zu führen, und gegen die Entscheidung der Steuerdirektion den Weg der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zu beschreiten. (§ 25 [jetzt 26] bis 27 [jetzt 28] des Gesetzentwurfs.)

Allerdings steht auch dem Steuerkommissär (dessen Stimme bei den Beschlußfassungen des Schatzungsraths einfach zählt, wie die jedes Mitglieds) das Recht zu, bei der Steuerdirektion gegen Beschlüsse des Schatzungsraths Beschwerde zu führen. Das Recht weitergehender Beschwerde oder gerichtlicher Klage ist dagegen für den Steuerkommissär ausgeschlossen.

Die Kommission anerkennt den hohen praktischen Werth der Zusammenfassung aller den Vollzug regelnden Bestimmungen in ein einheitliches Gesetz und hat aus der Prüfung des Gesetzentwurfs die Ueberzeugung gewonnen, daß derselbe die Abwicklung der mit der Steuerveranlagung verbundenen Geschäfte thunlichst erleichtert und — weil gerechte Steueranlagen sichernd — die in Betracht kommenden Interessen des Staates und der Pflichtigen möglichst wahrt.

III. Besonderer Theil.

Im Einzelnen glauben wir auf die Begründung des Regierungsentwurfs Bezug nehmen zu dürfen und beschränken uns auf die Besprechung jener Paragraphen, die entweder eine Aenderung erfahren sollen oder, wenn auch keiner Aenderung, doch einer weiteren Erläuterung bedürfen.

Zu § 1.

Absatz 1. Es ist in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob für den einschränkenden Zwischensatz: „soweit nicht für einzelne Steuergattungen durch gesetzliche oder Vollzugsvorschriften etwas Anderes bestimmt wird“ ein Bedürfniß vorliege, da doch die Feststellung der direkten Steuern durch den Steuerkommissär oder den mit seiner Stellvertretung betrauten Beamten und den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath die ausnahmslose Regel bilde.

Von Großh. Regierung ist jedoch erwidert worden:

„Die Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes gelten nicht für die Wandergewerbesteuer und die Kunstweinfabrikationssteuer. Auch die Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer werden im Strafverfahren durch die Bezirkssteuerstelle festgesetzt. Die Einschränkung im Gesetzestext ist aber nicht allein wegen dieser, sondern auch wegen etwaiger zukünftiger Ausnahmen beigefügt. Das Veranlagungsgesetz soll nur das regelmäßige Veranlagungsverfahren umfassen. Es scheint uns zweckmäßig zu sein, einen auf alle Fälle zutreffenden Wortlaut zu geben, damit nicht bei Aenderungen eines einzelnen Steuergesetzes auch eine Aenderung des Veranlagungsgesetzes nöthig fällt.“

Nach dieser Auskunft hält auch die Kommission den gedachten Zwischensatz für nothwendig.

Absatz 2. Dieser Absatz ist an Stelle des Absatz 2 von Artikel 2 des Katastergesetzes vom 17. März 1854 getreten. Letzterer lautet:

„Für Hofgüter oder Waldungen mit eigener Gemarkung übernimmt die Verrichtungen des Schatzungsraths der Schatzungsrath der Gemeinde, welcher die betreffende Hof- oder Waldgemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist.“

Der Grund der jetzigen hievon abweichenden Fassung ruht darin, daß nach Artikel III § 177 des Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betreffend, vom 23. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 20 Seite 374 von 1892) die Verwaltung der Ortspolizei in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(abgesonderten) Gemarkung von dem Bezirksamt dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde oder einem Einwohner der Gemarkung — Stabhalter — auf unbestimmte Zeit und widerruflich übertragen wird. Wenn nun ein Stabhalter bestellt ist, so ist die betreffende abgesonderte Gemarkung in polizeilicher Hinsicht keiner Gemeinde zugetheilt. Die Vorschrift, daß für abgesonderte Gemarkungen der Schatzungsrath der Gemeinde, welcher die betreffende Hof- oder Waldgemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist, zu funktioniren habe, wäre daher auf solche Fälle nicht anwendbar. Deßhalb und um auch für die Fälle, daß eine abgesonderte Gemarkung in polizeilicher Hinsicht einer benachbarten Gemeinde zugetheilt ist, eine anderweite Anordnung treffen zu können, ist die Bestimmung vorgesehen, daß die Steuerdirektion die Gemeinde zu bezeichnen habe, deren Schatzungsrath für die Sondergemarkung zu fungiren hat.

Nach dem Schlußsatz des Absatz 2 kann ausnahmsweise für abgesonderte Gemarkungen auf Anordnung der Steuerdirektion ein besonderer Schatzungsrath gebildet werden. In solchen Fällen werden wohl — wie die Kommission unterstellt — zunächst die Steuerpflichtigen gehört werden, bevor jene Anordnung getroffen wird.

Zu § 2.

In dem Katastergesetz von 1854 (Artikel 3. Seite 80 des Regierungsblattes No. XI. von 1854) ist die Höchstzahl der Mitglieder des Schatzungsraths — (der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter abgerechnet) — auf sieben Mitglieder festgesetzt. Im Katastergesetz von 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt No. XII Seite 83 von 1880) ist die Höchstzahl auf zwölf, eventuell auf vierzehn Mitglieder bestimmt. Nach dem Gesetzentwurf ist die Höchstzahl auf achtzehn, eventuell auf drei und zwanzig vorgesehen. Von einem Mitglied der Kommission wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Mitgliederzahl im neuen Gesetzentwurf zu hoch gegriffen sei, zumal der Schatzungsrath nach § 16 des Gesetzentwurfs berechtigt sei, Sachverständige zu hören und durch solche Einsichtnahmen und Abschätzungen vornehmen zu lassen. Auch sprächen der Kostenpunkt und die Gefahr eines schwerfälligen, schleppenden Geschäftsganges gegen eine so beträchtliche Vermehrung der Mitgliederzahl des Schatzungsraths.

Die Regierung hat sich über diese Bedenken folgendermaßen geäußert:

„Eine Vermehrung der Mitglieder des Schatzungsraths hat sich in den größten Städten als wünschenswerth gezeigt. Es muß darauf gehalten werden, daß der Schatzungsrath in der Regel selbst sachverständig ist und nur in Ausnahmefällen, wo eine besondere Sachkunde erforderlich ist, zum Beizug anderer Sachverständiger schreiten muß. Eine gewisse Möglichkeit der Vermehrung der Mitgliederzahl muß insbesondere bei den häufigen Eingemeindungen von Ortschaften in größere Städte gegeben sein. So hat der Steuerkommissär für Mannheim-Stadt 14 Mitglieder als die für die Stadt erforderliche Mindestzahl erklärt, wozu für Käferthal-Waldhof und für Neckarau mindestens je 2 Mitglieder (anstatt der bisherigen je 7) treten müßten. Eine Vermehrung der Kosten wird durch die Erhöhung der Mitgliederzahl nicht zu befürchten sein, da diese sich — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — nur auf die Städte Mannheim, Karlsruhe und Freiburg bezieht und es nach der Aeußerung des Städtetags ausgeschlossen erscheint, daß die Schatzungsräthe dieser Städte in absehbarer Zeit den nach § 29 erforderlichen Antrag auf Bewilligung von Gebühren stellen werden. Dagegen würde ein häufigerer Beizug von Sachverständigen eine beträchtliche Vermehrung der Kosten verursachen, da tüchtige Sachverständige in größeren Städten auch eine ansehnliche Vergütung zu beanspruchen pflegen, welche die Steuerverwaltung meist wird bewilligen müssen, weil ein Zwang zur Abgabe von Gutachten in Steuersachen nicht ausgeübt werden kann und deßhalb sonst keine geeigneten Sachverständigen zu erlangen sind."

Die Kommission anerkennt die Richtigkeit dieser Erläuterungen und empfiehlt die unveränderte Annahme des § 2.

Zu § 4.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der mit dem Amt eines Mitglieds des Schatzungsraths verbundenen Pflichten, insbesondere jener der Wahrung des Dienstgeheimnisses, beantragt die Kommission statt der hand-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gelübdlichen die eidliche Verpflichtung vorzuschreiben. Statt handgelüblich wäre daher im ersten Absatz des § 4 setzen: **eidlich**.

Auch soll im gleichen Absatz statt des Wortes „Hörung" das Wort „Anhörung" gebraucht werden.

Zu § 9.

Mit diesem Paragraphen wird die Steuerdirektion für befugt erklärt, gegen den Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder des Schatzungsraths wegen etwaiger Versäumnisse und Zuwiderhandlungen Zurechtweisungen zu erlassen und Ordnungsstrafen bis zu 10 ℳ zu erkennen.

Hiergegen sprechen sich die Städte der Städteordnung in ihrer an die zweite Kammer gerichteten Petition vom 9. Februar l. J. folgendermaßen aus:

„Es ist ein ungesunder Zustand, daß der Gemeindevorstand von allen möglichen Staatsbehörden, auch von solchen, denen es an jedem Ueberblick über die Gesammtheit seiner Verpflichtungen und seiner Dienstführung nothwendig fehlt, disziplinär bestraft werden kann. Wenn dem Vorsitzenden des Schatzungsraths ein Versäumniß unterläuft, so muß zur Beurtheilung des Verschuldens doch billigerweise mit in Rechnung gezogen werden, welche Verpflichtungen ihm sonst noch oblagen, und ob ihn hiernach überhaupt ein Vorwurf trifft. Dies festzustellen ist aber die Steuerbehörde nicht in der Lage. Ihr ein Strafrecht gegenüber dem Bürgermeister einzuräumen, würde nur dann begründet sein, wenn man der allgemeinen Dienstaufsichtsbehörde das Vertrauen nicht schenken könnte, die Verpflichtungen des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Schatzungsraths zu würdigen. Daß diese Bedingung zutrifft, wird aber gewiß nicht behauptet werden wollen.

Wir bitten daher, es möge § 9 des Entwurfs dahin abgeändert werden, daß bei Versäumnissen und Pflichtverletzungen des Vorsitzenden des Schatzungsraths lediglich die §§ 23 ff. und 172a Absatz 7 der Gemeinde-Ordnung beziehungsweise Städte-Ordnung in Anwendung kommen."

(Die §§ 23 bis mit 28 der Gemeindeordnung handeln von der einstweiligen Dienstenthebung und der Dienstentlassung der Gemeindebeamten; nach § 28 führt in allen in den §§ 23–27 erwähnten Fällen die nächstvorgesetzte Staatsverwaltungsstelle, also das Bezirksamt, die Untersuchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrath zu. — Der § 172a Absatz 7 lautet also: „Werden die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so sind die betreffenden Gemeindebeamten zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disziplinarmaßregeln (§§ 23–28 der Städteordnung) oder durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 40 ℳ anzuhalten.)

Die Kommission vermochte sich jedoch zu einer Aenderung des § 9 der Regierungsvorlage nicht zu entschließen.

Würde der von den Städten gestellten Bitte entsprochen, so müßte in allen Fällen, in denen von der Steuerdirektion eine Ordnungsstrafe gegen den Vorsitzenden des Schatzungsraths erkannt werden will, von dieser Behörde unter Anschluß der bezüglichen Akten an das betr. Bezirksamt das Ersuchen gerichtet werden, die zu bezeichnende Ordnungsstrafe gegen den betr. Vorsitzenden auszusprechen.

Dem Bezirksamt müßte das Recht der Prüfung und Entscheidung eingeräumt werden, ob die Ordnungsstrafe nach der ganzen Natur des Falles überhaupt gerechtfertigt und bejahenden Falls ob deren von der Steuerdirektion bezeichnete Höhe derselben angemessen wäre.

Abgesehen von den Unzuträglichkeiten, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Steuerdirektion und dem Bezirksamt entstünden, würde die Erledigung der Steuergeschäfte unnöthiger Weise verschleppt und das Bezirksamt mit einer Arbeit belastet, die ihrem Ursprung und Wesen nach steuertechnischer Natur ist und daher zum Wirkungskreis der Steuerbehörde gehört. Es ist nicht ein Mißtrauen gegen die allgemeine Dienstaufsichtsbehörde, sondern entspricht dem in der Staatsverwaltung für die Stellenorganisation herrschenden Grundsatz einer sachgemäßen Arbeitstheilung, wenn die Disziplinargewalt in Steuersachen der Steuerdirektion vorbehalten bleibt. Ueberdies wird ja die Ordnungsstrafe nicht sofort ausgesprochen, sondern geht dem Straferkenntniß eine Mahnung und Strafandrohung voraus, so daß der Vorsitzende des Schatzungsraths bei gutem Willen wohl stets in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lage sein wird, durch Vollzug der Auflage, oder durch Darlegung der entgegenstehenden Hindernisse die Strafverfügung zu verhüten. Auch wird selbstredend die Steuerdirektion bei Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Bürgermeister als Vorsitzenden des Schatzungsraths die Gesammtheit seiner Verpflichtungen und seiner Dienstführung berücksichtigen. Endlich ist die Kommission der Meinung, daß die Anwendung der Strafgewalt nur in sehr seltenen Fällen stattfinden und daher der hier vorliegende Paragraph des Gesetzentwurfs von geringer praktischer Bedeutung sein werde.

Die Kommission hat sich deßhalb für Aufrechterhaltung des vorwürfigen Paragraphen ausgesprochen und beantragt, denselben genehmigen zu wollen.

Zu § 10.

Im zweiten Satz dieses Paragraphen ist das Komma zwischen den Bindewörtern „sowie daß" zu streichen

Zu § 11.

In Ziffer 1 dieses Paragraphen ist statt „Grund" zu setzen „Grundstücks", so daß es heißt „des Grundstücks- und Gebäudekatasters". Ferner ist unter Ziffer 5 statt „vorladen zu lassen" zu setzen „vorzuladen". Endlich ist in Ziffer 8 statt der §§ 15, 17 und 18 zu setzen: §§ 16, 18 und 19 (vergl. Erläuterung zu § 12, Absatz 7, jetzt § 13).

Zu § 12.

Die ersten sechs Absätze dieses Paragraphen bilden ein zusammengehöriges Ganze und erstrecken sich auf Steueranlagen solcher Personen, die nach den einzelnen Steuergesetzen zur Abgabe von Steuererklärungen außerhalb der in § 10 erwähnten (allgemeinen) Frist verpflichtet sind.

In der Regierungsbegründung zu diesem Paragraphen ist gesagt, daß der Absatz 1 desselben sich nur auf die Fälle des Artikel 16 (jetzt wieder Artikel 15) des Einkommensteuer-Gesetzentwurfs bezieht.

Dieser Artikel lautet folgendermaßen:

„Wer in einer Gemarkung, in welcher er überhaupt nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist, erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein steuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, ist — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse fließt — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer seines Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht abzugeben".

Hier soll also mit Constatirung des Steueranschlags nicht bis zum regelmäßigen Steuer-Ab- und Zuschreiben zugewartet, sondern der Steueranschlag vorbehaltlich der Prüfung des Schatzungsraths beim nächsten (regelmäßigen) Steuer-Ab- und Zuschreiben sofort festgestellt und der Einzug der Steuer angeordnet werden.

Die Fassung des § 12 Absatz 1 scheint nun aber mit der Begründung nicht ganz in Einklang zu stehen. Der § 12 Absatz 1 spricht nämlich von Personen, die nach den einzelnen Steuergesetzen zur Abgabe von Steuererklärungen außerhalb der in § 10 erwähnten Frist verpflichtet sind. Daraus könnte man schließen, als ob der § 12 Absatz 1 sich nicht blos auf den Artikel 16 (jetzt wieder Art. 15) des Einkommensteuer-Gesetz-Entwurfs, sondern auf weitere Bestimmungen beziehe, sei es auf solche des Einkommensteuergesetzes oder der übrigen Steuergesetze.

Zur Aufklärung hierüber hat uns Großh. Regierung mitgetheilt, daß zur Zeit sich § 12 Absatz 1 allerdings nur auf den (künftigen) Artikel 16 (jetzt wieder Art. 15) des Einkommensteuergesetzes beziehe. Sobald aber ein einzelnes Steuergesetz einen weiteren Fall der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuerer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lärung außerhalb des Ab- und Zuschreibens festsetzen werde, finde § 12 Absatz 1 ohne Weiteres auch auf diesen Fall Anwendung. Es scheine zweckmäßig zu sein, dem § 12 Absatz 1 einen auf alle Fälle zutreffenden Wortlaut zu geben, damit nicht bei Aenderung eines einzelnen Steuergesetzes auch eine Aenderung des Veranlagungsgesetzes nöthig falle.

Diese Mittheilung gibt über den scheinbaren Widerspruch zwischen der Fassung des § 12 Absatz 1 und der Regierungsbegründung genügende Aufklärung und empfiehlt daher die Kommission den § 12 Absatz 1, sowie die folgenden Absätze 2 bis mit 6 zur Annahme.

Der materielle Grund, weßhalb bei erstmaliger Veranlagung von Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistungen eine so kurze Frist vorgeschrieben ist, beruht darin, daß man es hier großentheils mit Fabrikarbeitern, Gewerbegehilfen, Handlungsgehilfen, Taglöhnern ꝛc. zu thun hat, also mit Steuerpflichtigen, die dem fluktuirenden Theil der Bevölkerung angehören, demgegenüber das steuerliche Interesse gebietet, die Steuerveranlagung und den Steuereinzug so rasch als möglich zu bewerkstelligen, wenn geschäftliche Weiterungen oder Verluste verhütet werden wollen.

Zu § 12 Absatz 7.

Dieser Absatz bezieht sich auf die Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, nach den Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze eine Steuererklärung unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der in § 10 erwähnten (allgemeinen) Frist abgibt. Diese Fälle sind wesentlich verschieden von den Fällen des § 12 Absatz 1 und macht deßhalb die Kommission den Vorschlag, den Absatz 7 als einen besonderen Paragraphen und zwar als § 13 von dem übrigen Inhalt des § 12 auszuscheiden. Da das Veranlagungsgesetz vor dem Vermögenssteuergesetz in Kraft treten soll, müssen die Verweisungen auf dieses Gesetz in § 12 Absatz 7 (jetzt § 13) und in § 13 (jetzt § 14) beseitigt werden. Es empfiehlt sich, überhaupt nicht zu citiren, sondern eine allgemeine Fassung zu wählen, die auf den Rechtszustand vor und nach dem Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes paßt, damit nicht jetzt und dann wieder bei dessen Einführung eine Abänderung des Veranlagungsgesetzes nöthig wird. Bevor das Vermögensteuergesetz oder das Gesetz über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten ist, ist allerdings die Bestimmung des § 12 Absatz 7 (jetzt § 13) gegenstandslos, da in den derzeitigen Gesetzen weder dem Steuerpflichtigen das Recht, eine Steuererklärung vor dem Ab- und Zuschreiben abzugeben, zugesprochen ist, noch der Steuerkommissär berechtigt ist, den Pflichtigen außerhalb des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer solchen aufzufordern. § 13 (jetzt § 14) bezieht sich während der Uebergangszeit auf die Fälle des Artikel 15 des Gewerbsteuergesetzes, des Artikel 14 des Kapitalrentensteuergesetzes und des Artikel 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes. Die Aenderungen, die hiernach in § 12 Absatz 7 (jetzt § 13) vorgeschlagen werden, sind folgende:

Im ersten Satz sind hinter dem Wort Steuerpflichtiger die Worte: „nach den Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze“ einzuschalten; im zweiten Satz ist das Wörtchen „den“ vor „Fällen“ in „solchen“ umzuwandeln und sind die Worte „des § 12 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes und des Artikel 15 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes“ zu streichen.

Zu § 13 **jetzt 14.**

In Folge der Erhebung des § 12 Absatz 7 zu einem eigenen Paragraphen (§ 13) ändert sich die Reihenfolge der Paragraphen und ist daher der § 13 in § 14 umzuwandeln. Eine ähnliche Aenderung erleiden auch die folgenden Paragraphen, nämlich §§ 14 bis mit 33; sie werden in 15 bis mit 34 umgewandelt.

Unter Bezug auf die zu § 12 Absatz 7 (jetzt § 13) gegebene Erläuterung wird beantragt, in § 13 (jetzt 14) die eingeklammerten Citate „(§ 10 Absatz 4 des Vermögensteuergesetzes, Artikel 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes)“ zu streichen.

Zu § 15 **jetzt 16.**

Im zweiten Absatz ist hinter § 12 einzuschalten: „und 13“ und dann an Stelle von § 13 zu setzen: § 14.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 17 **jetzt 18.**

Statt § 11 und 12 ist zu setzen: § 11—13.

Zu § 18 **jetzt 19.**

Im zweiten Absatz ist anstatt § 17 zu setzen: § 18.

Zu § 19 **jetzt 20.**

Hier sind anstatt 15, 17 oder 18 zu setzen: 16, 18 oder 19 und an Stelle „vergl. § 17 Absatz 3" „vergl. § 18 Absatz 3", ferner an Stelle von „§ 15 Absatz 3" „§ 16 Absatz 3".

Zu § 21 **jetzt 22.**

Im vierten Absatz dieses Paragraphen ist das Komma nach dem Wort „Geschäftstheilhabers" zu streichen.

Zu § 23 **jetzt 24.**

Dieser Paragraph enthält in seinem ersten Satz die Vorschrift, daß über die Beschlüsse des Schatzungsraths ein Protokoll geführt werden soll. In der Petition der Städte der Städteordnung wird der Wunsch ausgesprochen, daß, der bisherigen bewährten Uebung entsprechend, hier ausdrücklich gesagt werden sollte, daß das Protokoll des Schatzungsraths vom Steuerkommissär zu führen sei.

Die Kommission ist jedoch im Einverständniß mit Großh. Regierung der Ansicht, daß die Bestimmung, wer das Protokoll des Schatzungsraths zu führen habe, der einschlägigen Vollzugsverordnung vorbehalten bleiben soll. Die Regierung hat übrigens erklärt, es werde in der Vollzugsverordnung vorgeschrieben werd , daß der Regel nach der Steuerkommissär das Protokoll zu führen habe.

In formeller Hinsicht ist zu bemerken, daß nach § 12 einzuschalten ist „oder 13".

Zu § 25 **jetzt 26.**

Wenn der Steuerpflichtige — sei es im vorbereitenden Verfahren des Steuerkommissärs oder bei der Feststellung der Steueranlage durch den Schatzungsrath — der ihm gewordenen Auflage, schriftlichen oder mündlichen Aufschluß über strittige Punkte zu geben oder Beweismaterial zu liefern, nicht nachgekommen und in Folge dessen die Steueranlage von Amtswegen auf Grund von § 19 (jetzt 20) vorgenommen worden ist, so steht dem Pflichtigen kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Schatzungsraths zu. Der Pflichtige hat also keinen Anspruch auf Rückersatz der etwa von ihm zur Ungebühr bezahlten Steuer. Nur wenn nach der Feststellung der Steueranlage im Einkommen oder Vermögen des Pflichtigen Aenderungen eintreten, welche einen Anspruch auf Herabsetzung des Steueranschlags begründen, ist demselben stattzugeben.

Alle andern — außer den im Contumacialverfahren — ergangenen Entscheidungen des Schatzungsraths, sowie die vom Steuerkommissär berechneten Steuernachträge, die von den Erben eines Pflichtigen wegen unterbliebener oder ungenügender Steuererklärung zu zahlen sind, können zum Gegenstand der Beschwerde gemacht werden, die binnen 14 Tagen nach der Beschlußfassung des Schatzungsraths oder Steuerkommissärs bei der Steuerdirektion oder dem Steuerkommissär einzulegen ist.

Die Einhaltung dieser Frist hat zur Folge, daß der bestrittene Theil des Steuerbetrages auf Verlangen bis zur Erledigung der Beschwerde nicht erhoben wird.

Der Artikel 20 des Katastergesetzes von 1854 wollte den Beschlüssen des Schatzungsraths Rechtskraft verleihen, wenn innerhalb der 14 tägigen Frist keine Beschwerde erhoben wurde; derselbe lautet:

> „Werden die für die Berufung, beziehungsweise Oberberufung, bestimmten Fristen versäumt, so ist die Beschwerde für das Steuerjahr, dessen Kataster beim Ab- und Zuschreibetermin festzustellen war, verfallen, kann aber im nächsten Jahre wieder aufgenommen werden."

Die Anschauungen über die Wirkung der Fristversäumniß waren verschieden. Die eine Auffassung ging dahin, daß dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend die Fristversäumniß den Verlust des Anspruchs auf Berichtigung des Katasters bezw. Rückersatz der zur Ungebühr bezahlten Steuer für das Steuerjahr, für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welches das betr. Kataster aufgestellt wurde, herbeiführte. Die andere Auffassung dagegen wollte zwar für den Fall der Fristversäumniß den Vollzug des Katasters sichern, allein dem Pflichtigen gleichwohl das Recht vorbehalten, bei späterem Ab- und Zuschreiben den Anspruch auf Rückvergütung der zu hoch angesetzten Steuer geltend zu machen.

Der letzteren Anschauung hat sich der Großh. Verwaltungsgerichtshof angeschlossen und weder den Entscheidungen des Schatzungsraths, noch jenen der Steuerdirektion Rechtskraft zuerkannt, sondern denselben nur die Bedeutung von Verwaltungsentscheidungen beigelegt. Auf dieser Rechtsanschauung beruht auch der Entwurf. Derselbe will zwar, daß — wenn die Beschwerdefrist versäumt wird — das Kataster Vollzugsreife erlangt, daß also die auf Grund des Katasters berechnete Steuer erhoben werde, dagegen will er dem Pflichtigen das Recht wahren, innerhalb der Verjährungsfrist bei einem späteren Ab- und Zuschreiben den Anspruch auf Rückersatz der zur Ungebühr bezahlten Steuer zu erheben.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß die Beschwerde und die Klage nicht an eine bestimmte Höhe des strittigen Steuerbetrags gebunden ist, sondern auch bei ganz geringwerthigen Differenzen eingelegt werden darf. Das geltende Katastergesetz hat die Zulässigkeit der Beschwerde von einem bestimmten Werth des Streitgegenstandes abhängig gemacht. Der Art. 17 Abs. 1 des Katastergesetzes von 1854 lautet also:

„Gegen die Entscheidungen des Schatzungsraths steht sowohl dem hierbei betheiligten Steuerpflichtigen als dem Steuerperäquator als Vertreter des Staatsärars das Recht der Berufung an die Steuerdirektion zu, jedoch nur dann, wenn die Summe, um welche die Steuerschuld des betreffenden Steuerpflichtigen im Wege der Berufung gemindert, beziehungsweise erhöht werden soll, mindestens fünf Prozent des nach dem Ausspruche des Schatzungsraths festgesetzten Steuerbetrags und nicht unter einem Gulden*) für's Jahr ausmacht."

Eine ähnliche Bestimmung ist in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Uebrigens hat auch die bisher geltende Bestimmung durch ein Urtheil des Verwaltungsgerichtshofes ihre Bedeutung theilweise verloren, indem derselbe sich (wie in der Regierungs-Begründung erwähnt) dahin aussprach, daß sich die Werthgrenze nicht auf Streitigkeiten über die Steuerpflicht an sich, sondern nur über die Höhe einer geschuldeten Steuer beziehe. Wenn also dem Kläger der Beweis gelingt, daß er überhaupt nicht steuerpflichtig ist, so wird er nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes auch dann von der Entrichtung einer Steuer frei zu sprechen sein, wenn solche den Betrag von 2 ℳ nicht erreicht. — Bezieht z. B. eine Wittwe ein in Kapitalrente bestehendes Gesammteinkommen von 500 ℳ (welches nach § 66 Ziff. 5 des Vermögenssteuer-Gesetzentwurfs**) von der Vermögenssteuer befreit wäre) und wird ihr Einkommen vom Schatzungsrath auf 550 ℳ eingeschätzt, also ihr Vermögenssteueranschlag auf 50 ℳ × 20 = 1000 ℳ festgesetzt, so hätte sie beim Steuerfuß von 10 ₰ per 100 ℳ Steueranschlag eine Vermögenssteuer von 1 ℳ zu entrichten. Nach dem seitherigen Katastergesetz wäre eine Beschwerde und eventuell eine Klage nicht zulässig, weil der Streitwerth den Betrag von 2 ℳ nicht erreicht; nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes dagegen wäre die Klage statthaft, weil die Frage mitspielt, ob die Klägerin überhaupt steuerpflichtig ist. Auch die Kommission ist der Ansicht, daß der Beschwerdeweg nicht durch die Vorschrift einer bestimmten Werthshöhe des Streitgegenstandes eingeengt werden soll und erklärt sich daher mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden.

In formeller Beziehung ist anzufügen, daß in Absatz 1 statt § 19 **§ 20** und in Absatz 2 statt § 14 **§ 15** zu setzen ist.

Zu § 26 **jetzt 27.**

Der § 26 enthält im Absatz 2 eine von den seitherigen Vorschriften abweichende, die Stellung des Beschwerdeführers erleichternde Bestimmung, die nach § 27 (jetzt 28) auch auf die Klagen Anwendung findet.

Seither war nämlich

a) im Artikel 21 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes,

b) im Artikel 32 Absatz 2 des Gewerbsteuergesetzes

gleichlautend vorgeschrieben:

„Bei Beschwerden und Klagen des Pflichtigen liegt diesem ob, den Nachweis zu erbringen, daß er durch die bewirkte Steueranlage beschwert ist."

*) Gegenwärtig zwei Mark.

**) Selbstredend wenn diese Bestimmung Gesetzeskraft hätte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In manchen Fällen wird es nun dem Kläger unmöglich sein, dieser Auflage nachzukommen und den vollen Nachweis zu erbringen; es könnte daher — bei strikter Anwendung der seitherigen Bestimmung — der Kläger wegen ungenügenden Nachweises der behaupteten Beschwerung vom Gerichte abgewiesen werden, obwohl das materielle Recht auf seiner Seite steht. Um eine solche Rechtsprechung thunlichst zu verhüten, soll die dem Beschwerdeführer und Kläger obliegende Aufgabe erleichtert, es soll ihm zur Pflicht gemacht werden, „die behauptete Beschwerung thatsächlich zu begründen und die Beweise dafür anzutreten". Wenn die Beschwerung z. B. daher rührt, daß das Einkommen oder Vermögen des Klägers vom Schatzungsrath höher eingeschätzt worden ist, als sein thatsächlicher Stand beträgt, so hat er die Urkunde, die über die Größe seines Einkommens oder Vermögens, z. B. den Dienstvertrag, in welchem sein Gehalt vereinbart ist, oder die Kaufurkunde, welche über den Preis seines liegenschaftlichen oder gewerblichen Vermögens Auskunft gibt, oder seine Geschäftsbücher oder andere Beweismittel vorzulegen.

Nun ist es möglich, daß der Kläger die volle Beweisführung der Beschwerung nicht zu erbringen, daß er sie aber glaubhaft zu machen vermag. Er bezeichnet in der Klage Personen und Urkunden, ist aber außer Stande, die Personen zur Zeugnißleistung zu bestimmen oder die im Besitz dritter Personen befindlichen Urkunden beizubringen. In solchen Fällen wird der Verwaltungsgerichtshof — obgleich er nach dem strengen Wortlaut der bisherigen Steuergesetzesbestimmungen zur Abweisung der Klage berechtigt wäre — die Klage nicht einfach abweisen, sondern die vorgeschlagenen Zeugen einvernehmen und die vom Kläger als Beweismittel beanspruchten Urkunden erheben lassen. Zur Anordnung der Einvernahme der Zeugen und Erhebung der Urkunden ist der Gerichtshof kompetent, während der Kläger auf den guten Willen der betreffenden Personen, die Zeugniß leisten oder Urkunden vorlegen können, angewiesen ist. Die im § 26 Abs. 1 vorgesehene Bestimmung ist daher milder und schonender gegen den klagenden Steuerpflichtigen, sie eröffnet ihm die Aussicht, mit seiner Klage auch dann durchzudringen, wenn diese zwar einen vollständigen Nachweis seiner Beschwerung nicht liefert, aber solche doch wenigstens in einer Weise glaubhaft macht, daß der Gerichtshof eine Ergänzung des Beweismaterials anzuordnen für gerechtfertigt hält. Bei den desfalsigen Anordnungen ist — sei es, daß sie im Beschwerde- oder im Rechtswege ergehen — weder die Steuerdirektion noch der Verwaltungsgerichtshof auf die vom Beschwerdeführer bezw. Kläger angerufenen Beweismittel beschränkt; vielmehr findet § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, (Gesetzes- und Verord.-Blatt S. 385) bezw. § 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 auch auf die in Steuersachen zu erlassenden Entscheidungen Anwendung. In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß das Komma im ersten Absatz nach dem Wort „erforderlich" zu streichen, dagegen nach dem Wort „Erhebungen" ein Komma zu setzen ist. Ferner ist im zweiten Absatz hinter „erbringen will" ein Komma zu setzen.

Zu § 27 **jetzt 28.**

Zu diesem Paragraph ist von einem Kommissionsmitglied folgendes motivirtes Auskunftsbegehren an die Großh. Regierung gestellt worden:

Die Absicht des Absatz 2 von § 27 (jetzt 28) geht wohl dahin, die vom Schatzungsrath vollzogenen Schätzungen für die Fälle der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof thunlichst in Kraft zu erhalten. Die Gründe hierfür ruhen wohl in dem Vertrauen des Gesetzgebers in die vom Schatzungsrath bewirkten Schätzungen und in dem Streben, durch sachgemäßen Schutz dieser Schätzungen gegen Abänderungen Seitens es Verwaltungsgerichtshofs die Prozeßsucht einzudämmen.

Es sind also wohl praktische, in beiderseitigem Interesse, in jenem des Steuerfiskus und der Steuerpflichtigen gelegene Gründe, welche den Entwurf des Absatz 2 veranlaßt haben.

Bei der geplanten Einschränkung des Verwaltungsgerichtshofes in der Beurtheilung der Schätzung kann es aber wohl vorkommen, daß derselbe die Ueberzeugung gewinnt, eine ihm zur Prüfung vorliegende Schätzung sei nicht richtig, obgleich keiner der Anfechtungsgründe des Absatz 2 zutreffe.

In diesem Falle wäre der Verwaltungsgerichtshof nicht berechtigt, die Schätzung zu beanstanden, es würde also das materielle Recht beeinträchtigt zu Gunsten von praktischen Erwägungen des Gesetzgebers.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine derartige Einengung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gibt doch zu Bedenken Anlaß. Es wird um Darlegung der Gründe gebeten, die für den Absatz 2 sprechen. Auf vorstehende Anfrage hat Großh. Regierung Folgendes erwidert:

„Die Bestimmungen des § 27 des Entwurfs über das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind im Einverständnisse mit dem Verwaltungsgerichtshof festgestellt worden. Die geplante Beschränkung, der sich übrigens der Gerichtshof bisher fast ausnahmslos von sich aus unterworfen hatte, beruht zum Theil auf den in der Anfrage hervorgehobenen Gründen, vorwiegend aber auf der Erwägung, daß ein centraler aus Berufsrichtern bestehender Gerichtshof niemals in der Lage sein wird, selbst eine Schätzung vorzunehmen. Er wird sich der Hilfe von ortskundigen Sachverständigen bedienen müssen. Solchen im Einzelfall ernannten Sachverständigen gegenüber aber, welchen zudem in der Regel die steuerliche Sachkunde fehlen wird, muß der Schätzung des für solche Schätzungen berufenen und in solchen geübten, unter den nöthigen Cautelen ernannten Schatzungsraths das größere Gewicht beigelegt werden. Aus dieser Erwägung haben auch sämmtliche größeren deutschen Bundesstaaten die dritte Instanz zur bloßen Revisionsinstanz gemacht und gewähren die Anrufung des obersten Verwaltungsgerichts nur im Falle von Rechtsverletzungen; sie beschränken also diese Instanz ganz erheblich mehr, als es der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem Bewaltungsgerichtshof selbst vorschlägt. Vgl. hierzu:

Preußen: E.-St.-G. § 44 und Vermög.-Steuergesetz § 36;

Hessen: E.-St.-G. Art. 32 und Vermög.-Steuergesetz Art. 44;

Württemberg: Art. 13 und 15 Ziff. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 u. Art. 97 des Gewerbesteuergesetzes vom 28. April 1873;

Bayern: E.-St.-G. Art. 55, Kaptialrentensteuergesetz Art. 22 u. 23, Gewerbesteuergesetz Art. 55:

Sachsen: E.-St.-G. §§ 64—66.

Wie wir schon in der Begründung zu § 27 des Entwurfs ausgeführt haben, sind bei der Steuerveranlagung die Werthschätzungen von der Schätzung von Thatsachen, die auf andere Weise nicht oder nicht genügend ermittelt werden können, zu unterscheiden. Erstere können bei dem Verwaltungsgerichtshof überhaupt nur eine untergeordnete Rolle spielen; sie kommen vorwiegend bei der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude in Betracht, bei welchen eine in sich sachverständige Berufungs-Kommission als oberste Instanz vorgeschlagen ist (§ 39, 26, letzter Abs. und 51, letzter Abs. des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes). Soweit aber beim jährlichen Ab- und Zuschreiben reine Werthschätzungen, d. h. Abschätzungen einer bestimmten Sache oder einer bekannten Sachgesammtheit, durch den Schatzungsrath vorzunehmen sind, können diese aus den oben dargelegten Gründen nur beseitigt werden, wenn eine Rechtsverletzung bei der Schätzung unterlaufen ist (Ziffer 2). (Auf die reinen Werthschätzungen trifft Ziffer 1 nicht zu, weil eine Abschätzung des Werths dann stets einzutreten hat, wenn der Werth eines Gegenstandes ermittelt werden soll.) — Weit wichtiger ist die Anfechtung der Schätzung von Thatsachen (vergl. die Begründung zum Gesetzentwurf). Eine solche kann nicht nur im Falle der Ziffer 2, sondern auch der Ziffer 1 beseitigt werden. Außer Betracht bleiben hier alle Fälle, wo eine contumacia des Pflichtigen vorliegt (§ 19 des Entwurfs), weil diese gar nicht vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden können (§ 25 Abs. 1 des Entwurfs). Es handelt sich also in erster Linie nm Fälle, in welchen der Pflichtige eine nachher vom Schatzungsrath beanstandete Steuererklärung eingereicht hat und den ihm gemachten Auflagen formell richtig, nach der Ansicht des Schatzungsraths aber materiell unrichtig nachgekommen ist (§ 17 des Entwurfs). Wenn in einem solchen Falle (§ 17 Abs. 2) der Verwaltungsgerichtshof entweder bei Prüfung der Akten des Schatzungsraths oder auf Grund später erhobener Beweise zu der Auffassung gelangt, daß er keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Fassion habe, so kann er nach § 27 Ziff. 1 die Vornahme einer Schätzung als ungesetzlich beanstanden und die Veranlagung nach der Fassion festsetzen. — Ein zweiter Hauptfall des § 27 Ziff. 1 ist derjenige, wenn nach der Ueberzeugung des Verwaltungsgerichtshofs der Schatzungsrath im Falle des § 18 Abs. 1 Satz 1 zu Unrecht angenommen hat, daß ihm die zur Festsetzung der Steueranlagen erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind. Auch in einem solchen Falle hätte eine Schätzung vor Anhörung des Pflichtigen nicht vorgenommen werden sollen. Ein weiterer Fall des § 27 Ziff. 1 ist gegeben, wenn eine

Steueranlage von Amtswegen vorzunehmen ist und der Schatzungsrath eine Schätzung eintreten läßt, obwohl die zur Veranlagung erforderlichen Thatsachen (z. B. Umfang des gewerblichen Betriebskapitals, des Kapitalvermögens ꝛc.) in anderer Weise ziffermäßig ermittelt werden konnten. Eine solche Veranlagung widerspricht dem § 20. Der Verwaltungsgerichtshof kann in diesen Fällen die von ihm festgestellten Thatsachen an Stelle der durch Schätzung ermittelten einsetzen. — Eine Rechtsverletzung bei Vornahme der Schätzung (Ziff. 2) liegt z. B. vor, wenn Grundstücke und Gebäude bei Schätzung des gewerblichen Betriebskapitals mitgeschätzt werden, wenn Aktiendividenden anstatt nach dem dreijährigen Durchschnitt nach dem Ergebniß des letzten Jahres geschätzt werden, wenn bei einer Schätzung Auslagen für die Erhaltung des Einkommens als Verwendungen zur Verbesserung des Vermögens angesehen werden (Art. 3 E.-St.-G.) und dergl. mehr.

Wir glauben hiernach, daß in allen Fällen, in welchen der Verwaltungsgerichtshof die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Schätzung unrichtig sei, er auch wird Abhülfe eintreten lassen können. Denn die Ueberzeugung des Gerichtshofes von deren Unrichtigkeit kann sich doch nur auf eine andere Rechtsauffassung oder auf ermittelte Thatsachen gründen. Hat aber der Verwaltungsgerichtshof nur die Vermuthung, daß die Schätzung unrichtig sei, so kann dies unseres Erachtens nicht genügen, um die Schätzung des Schatzungsraths zu beseitigen oder die Schätzung eines voraussichtlich weniger berufenen Schätzers an deren Stelle zu setzen."

Durch die Erläuterung der Regierung sind die gegen den § 27 (jetzt 28) ausgesprochenen Bedenken entkräftet worden und ist die Kommission mit der Genehmigung desselben einverstanden.

In formeller Hinsicht ist beizufügen, daß am Schluß des ersten Satzes von § 27 (jetzt 28) statt des Komma ein Punkt zu setzen ist. Ferner ist im zweiten Satz des Abs. 1 statt § 26 Abs. 2 zu setzen „§ 27 Abs. 2".

Zu § 29 jetzt 30.

Dieser Paragraph bestimmt, daß der Vorsitzende, sowie die Mitglieder des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen in dieser Eigenschaft Gebühren erhalten, sofern der Schatzungsrath es bei Beginn einer Amtsperiode beantragt.

Gegen diese Bestimmung sind nach zwei Richtungen hin Bedenken erhoben worden; erstlich insofern als die Gebührenzahlung von einem für die Amtsperiode maßgebenden Beschluß des Schatzungsraths abhängig gemacht wird und zweitens insofern, als überhaupt der ehrenamtliche Charakter der Schatzungsrathsmitglieder beseitigt und für Ausübung des Amtes eine Belohnung zugesichert werden will.

In ersterer Beziehung wurde hervorgehoben, daß es nicht räthlich erscheine, die Frage ob für die Dienstverrichtungen der Schatzungsrathsmitglieder Gebühren bezahlt werden sollen, dem Schatzungsrath zur Entscheidung anheimzugeben; wenn hierüber unter den Mitgliedern des Schatzungsraths Meinungsverschiedenheiten entstehen, so falle auf diejenigen Mitglieder, welche gegen Gebührenzahlung stimmen, das Odium der übrigen Mitglieder, welches für ein ersprießliches Zusammenwirken nicht förderlich wäre. Es verdiene die Entscheidung dieser Frage im Wege der Gesetzgebung den Vorzug.

In letzterer Hinsicht wurde geltend gemacht, daß wenn der ehrenamtliche Charakter der Schatzungsrathsmitglieder aufhöre, das Kollegium an Ansehen und Vertrauen bei den Steuerpflichtigen einbüße und nicht mehr in dem Grade wie bisher die Bedeutung eines Schutzes der Interessen der einzelnen Steuerpflichtigen gegen zu weitgehende fiskalische Ansprüche des Steuerkommissärs habe.

Von anderer Seite wurde entgegnet, daß insbesondere auf dem Land, wo das Steuer-Ab- und Zuschreiben oft in die Erntezeit falle, das Amt eines Schatzungsrathsmitglieds als eine schwere Last empfunden wurde, indem der in den Schatzungsrath berufene Landwirth — wenn auch nur auf kurze Zeit — seinem Privatgeschäft entzogen und genöthigt wurde, um theuern Lohn Arbeiter einzustellen, während er für seine dem Staat und der Gemeinde gewidmete Thätigkeit bisher keine Belohnung erhalten habe. Dies rufe Unzufriedenheit unter der ländlichen Bevölkerung hervor und erwecke Abneigung gegen Uebernahme des Amts eines Schatzungsrathsmitglieds. Auch wurde entschieden bestritten, daß die Selbständigkeit des Schatzungsraths gegenüber dem Steuerkommissär und das Ansehen sowie das Vertrauen desselben bei den Steuerpflichtigen durch Gewährung von Gebühren irgendwie erschüttert werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner wurde als wünschenswerth bezeichnet, daß auch Vertreter der Arbeiter-Klasse als Mitglieder des Schatzungsraths bestellt werden, was aber wohl nur durchführbar sei, wenn Gebührenzahlung bewilligt werde.

Bei der Abstimmung darüber, ob die Entscheidung bezüglich der Gebührenbewilligung in die Hand des Schatzungsraths gelegt werden soll, wurde der Regierungsvorschlag einstimmig abgelehnt.

Die Frage, ob Gebühren zu gewähren seien, wurde mit 7 Stimmen gegen 5 bejaht. Doch soll die Entscheidung hierüber nicht dem Schatzungsrath, sondern der Gemeinde anheimgegeben werden.

In diesem Sinn ist folgender Antrag gestellt worden:

§ 29 (jetzt 30.)

Absatz 1. Die Gemeinde kann beschließen, daß dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Gemeindegebührenordnung aus der Gemeindekasse bezahlt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die bezahlten Gebühren bei der Staatskasse behufs des Rückersatzes zu liquidiren.

Zu Absatz 2 ist beizufügen: „aus der Staatskasse".

Dieser Antrag ist mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen worden.

Zu § 30 **jetzt 31.**

In der Petition der Städte der Städteordnung wird gegen Absatz 1 und 2 obigen § Folgendes ausgeführt:

„Die hier erwähnten Verpflichtungen, wonach die Gemeinde dem Steuerkommissär für die Dauer des Veranlagungsgeschäfts die erforderlichen Räume mit Heizung, Beleuchtung und Kanzleibedienung zu stellen hat, sollten unseres Erachtens nur für solche Gemeinden Platz greifen, welche nicht Amtssitz des Steuerkommissärs sind. In diesen kleineren Gemeinden können die dem sonstigen Dienste gewidmeten Lokale und Geräthschaften dem Steuerkommissär ohne Störung zur zeitweisen Mitbenützung überlassen und können die wenigen Dienergeschäfte durch das vorhandene Personal ausgeführt werden. Wo aber der Steuerkommissär seinen Sitz hat, sollten dessen Arbeitsräume für das Veranlagungsgeschäft, welches hier das ganze Jahr in Anspruch nimmt, genügend eingerichtet sein, und sollte auch das erforderliche Dienstpersonal vom Staat gestellt werden. Denn es kann hier keine Rede davon sein, daß die dem Gemeindedienst gewidmeten Lokale und die Bediensteten der Gemeinde vom Steuerkommissär mitbenützt werden, vielmehr laufen hier die fraglichen Verpflichtungen lediglich auf einen erheblichen Geldbeitrag hinaus, welcher der Gemeinde für die Unterhaltung eines Staatsamtes angesonnen wird."

Diese Ausführung scheint auf der Annahme zu beruhen, daß die Aufstellung der Kataster vorwiegend nur für den Staat von Werth sei. Eine solche Auffassung wäre jedoch irrthümlich. Die Gemeinden des Landes haben mindestens das gleiche Interesse an der Aufstellung der Kataster wie der Staat, denn die Umlagesumme, welche von den Gemeinden erhoben wird, ist in unserem Land größer, als die Summe aller direkten Staatssteuern, welche für den Staat zur Erhebung gelangt. Die mäßigen Gebühren, welche die Gemeinden für die Fertigung der Gemeindesteuerregister und sonstige Verrichtungen der Steuerkommissäre bezahlen, entsprechen nicht dem Antheil an den Kosten für die Aufstellung der Kataster, welcher die Gemeinden treffen würde, wenn ihr Interesse an den Arbeiten des Steuerkommissärs und Schatzungsraths im Verhältniß zu jenem des Staates als Maßstab für die Kostenvertheilung zu Grunde gelegt würde.

So hat z. B. der Staat an direkten Steuern der Stadt Karlsruhe im Jahre 1899 (nach dem Soll der Einnahme) erhoben . . . . . 1 658 845 ℳ

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat im gleichen Jahr an Umlagen (nach dem Soll der Einnahme) erhoben . . . . . 1 448 924 „

während die Kosten des Staates für die Steuerkommissärdienste Karlsruhe-Stadt ꝛc. . . 27 139 „

und die Gebühren der Stadtgemeinde Karlsruhe für Geschäftsverrichtungen des Steuerkommissärs für Karlsruhe-Stadt . . . . . 4 328 „

im Jahr 1899 betrugen.

Der Staat hat hiernach mehr als das Sechsfache der Kosten bezahlt, welche die Stadtgemeinde getragen hat, während der Unterschied zwischen der erhobenen Steuer und Umlagesumme sich in sehr engen Grenzen bewegt.

In allen Gemeinden, in denen der Umlagefuß höher steht, als in Karlsruhe, wird der Unterschied zwischen der Steuer- und Umlagesumme, die zur Erhebung gelangt, noch geringer sein, ja in sehr vielen Gemeinden wird die Umlagesumme größer sein, als die Steuersumme.

Die Kommission erachtet hiernach die mit Abs. 1 und 2 von § 30 jetzt 31 den Gemeinden auferlegten Leistungen für gerechtfertigt und beantragt die Genehmigung mit der Aenderung, daß im zweiten Absatz statt „Veranlagungsgeschäft" zu setzen ist: „Ab- und Zuschreiben".

Wir fügen bei, daß wie uns Großh. Regierung mitgetheilt hat, in Konstanz, Freiburg, Offenburg, Rastatt, Karlsruhe, Bruchsal, Mannheim und Heidelberg das Ab- und Zuschreibelokal nicht von den Gemeinden gestellt wird. Das Ab- und Zuschreiben wird vielmehr in den den Steuerkommissären zugewiesenen Diensträumen (in gemietheten und staatlichen Gebäuden) vorgenommen. Sämmtliche genannten Gemeinden zahlen an Stelle der ihnen obliegenden Leistungen eine Geldentschädigung an die Steuerkasse und zwar:

Konstanz	150 ℳ
Freiburg	300 „
Offenburg	150 „
Rastatt	120 „
Bruchsal	60 „
Heidelberg	400 „
Mannheim	500 „
Karlsruhe	500 „

In den übrigen Gemeinden, in denen sich ein Amtssitz eines Steuerkommissärs befindet, wird das Ab- und Zuschreiben in von den Gemeinden gestellten Räumen (Rathhaus) vorgenommen; erforderlichenfalls wird auch Heizung und Beleuchtung durch die Gemeinde unentgeltlich gestellt.

Die Aufbewahrung der Steuerakten ist seither durchweg durch die Gemeinden bewirkt worden (sog. „Ortssteuerregistraturen").

Die Bekanntmachungen sind seither von den Gemeinden unentgeltlich besorgt worden.

Die Dienergeschäfte werden durch von den Gemeinden zur Verfügung gestellte Persönlichkeiten — gegen Vergütung aus der Steuerkasse — besorgt.

Schließlich bemerken wir, daß es der Wunsch der Kommission ist, es möchten in all' jenen Fällen, wo das Ab- und Zuschreibelokal nicht von den Gemeinden gestellt und eine Geldentschädigung an Stelle der ihnen obliegenden Leistungen vereinbart wird, bei Bemessung dieser Entschädigung gleichmäßige Grundsätze zur Anwendung kommen.

Zu § 32 **jetzt 33** Absatz 1.

Es steht nichts im Wege, das Veranlagungsgesetz schon auf den 1. Januar 1901 einzuführen und die ihm entgegenstehenden Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze außer Kraft zu setzen. Es handelt sich um die Artikel 31—33 des Gewerbsteuergesetzes, die Artikel 22, 23, 24 Absatz 2, 33 und 34 des Kapitalrentensteuergesetzes und die Artikel 20—23 des Einkommensteuergesetzes, sowie um die Verweisungen auf diese Artikel oder auf die Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880.

Demgemäß wird beantragt, den Absatz 1 folgendermaßen zu fassen:

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, und die das Veranlagungsverfahren betreffenden Bestimmungen des Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben. Die Erledigung der Rechtsmittel gegen die vor diesem Zeitpunkt erlassenen Entscheidungen des Schatzungsraths richtet sich nach den bisherigen Gesetzen.

Schließlich wird Namens der Kommission der Antrag gestellt:

Hohe zweite Kammer wolle

1. **den Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz), in der ihm durch die Kommissionsbeschlüsse gegebenen Fassung genehmigen;**
2. **die Petition der Städte der Städteordnung vom 9. Februar d. J., soweit sich dieselbe auf vorliegenden Gesetzentwurf erstreckt, als durch den unter 1. gestellten Antrag erledigt erklären.**

(Der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen und in der ihm durch die Kommissionsbeschlüsse gegebenen Fassung ist angeschlossen.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage zu Drucksache № 33 a.

Entwurf eines Gesetzes,

das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Nach der Regierungsvorlage.

§ 1.

Die alljährliche Feststellung der direkten Steuern erfolgt, soweit nicht für einzelne Steuergattungen durch gesetzliche oder Vollzugsvorschriften etwas Anderes bestimmt wird, durch den Steuerkommissär oder den mit seiner Stellvertretung betrauten Beamten und den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath.

Für abgesonderte Gemarkungen hat die Verrichtungen des Schatzungsraths der Schatzungsrath einer benachbarten, von der Steuerdirektion zu bestimmenden Gemeinde zu übernehmen. Es kann jedoch ausnahmsweise für solche Gemarkungen auf Anordnung der Steuerdirektion ein besonderer Schatzungsrath gebildet werden.

§ 2.

Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und

1. in Gemeinden unter 2000 Einwohnern aus drei,
2. in Gemeinden von 2000 bis ausschließlich 5000 Einwohnern aus fünf,

Nach den Kommissionsbeschlüssen.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Unverändert.

3. in Gemeinden von 5000 bis ausschließlich 20000 Einwohnern aus sieben,
4. in Gemeinden von 20000 bis ausschließlich 50000 Einwohnern aus zwölf,
5. in Gemeinden von 50000 bis ausschließlich 100000 Einwohnern aus fünfzehn,
6. in Gemeinden mit 100000 und mehr Einwohnern aus achtzehn Mitgliedern gebildet.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsraths einer Gemeinde, jedoch höchstens um fünf weitere Mitglieder beschließen.

§ 3.

Die Mitglieder des Schatzungsraths sind aus der Zahl der in der Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinwohner in der Art zu entnehmen, daß die verschiedenen Berufsklassen nach Thunlichkeit in angemessener Weise vertreten sind. Dabei ist auf solche Männer zu sehen, welche die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen kennen, Achtung und Vertrauen genießen und nach Einsicht und Charakter zur richtigen und unbefangenen Würdigung und Entscheidung der vorkommenden Steuerfragen vorzugsweise geeignet erscheinen. Auch soll darauf geachtet werden, daß unter diesen Männern sich eine entsprechende Anzahl solcher befindet, die mit den liegenschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde besonders vertraut sind.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Bruder, Schwager und Schwager sowie diejenigen, welche als offene und persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft betheiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Schatzungsraths sein. Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Amtsperiode (§ 5), so scheidet im ersteren Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus.

Ist derjenige, der den Vorsitz im Schatzungsrathe zu führen hat, mit einem der Schatzungsrathsmitglieder auf die vorbezeichnete Art verwandt oder verschwägert oder bei einer Handelsgesellschaft betheiligt, so scheidet das Schatzungsrathsmitglied aus.

§ 4.

Die Mitglieder des Schatzungsraths werden auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Die Mitglieder des Schatzungsraths werden auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Vernehmung

Vernehmung des Steuerkommissärs und, wo es angemessen erscheint, auch nach Hörung der Handelskammer oder der Handwerkskammer durch den Bezirksrath ernannt und auf gewissenhafte Besorgung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vom Bezirksamte handgelübdlich verpflichtet.

Will der Bezirksrath Mitglieder des Schatzungsraths abweichend von dem Gutachten des Steuerkommissärs ernennen, so hat er diesem unter Angabe der Gründe vor der Ernennung nochmals Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Kein zum Amte eines Schatzungsrathsmitglieds Berufener kann sich demselben entziehen, es sei denn, daß er Entschuldigungsgründe anzuführen hat, welche der Bezirksrath nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuerkommissärs als zulässig erkennt.

Wer ohne solche Entschuldigungsgründe sich weigert, das Amt eines Mitglieds des Schatzungsraths anzunehmen oder weiterzuführen, wird vom Bezirksrath in eine in die Gemeindekasse fließende Strafe bis zu 100 *M.* verfällt.

§ 5.

Die Ernennung der Mitglieder des Schatzungsraths erfolgt je auf sechs Jahre, das Jahr, in dem sie stattfindet, für voll gerechnet.

Alle während der Amtsperiode neu eintretenden Mitglieder werden nur für die Restzeit dieser Amtsperiode ernannt.

§ 6.

Das Finanzministerium ist nach vorheriger Vernehmung der Steuerdirektion und des Bezirksraths befugt, den Schatzungsrath einer Gemeinde aufzulösen.

Im Falle der Auflösung ist der Schatzungsrath alsbald nach § 4 und § 5 Absatz 2 neu zu bilden.

§ 7.

Die Entlassung eines Mitglieds des Schatzungsraths vor Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer wird vom Bezirksrathe wegen zulässig erkannter Entschuldigungsgründe oder wegen Verlusts der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften auf Antrag oder nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuerkommissärs verfügt.

§ 8.

Wer nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer oder früher austritt, kann, den Fall des Austritts wegen Verlusts der für den Dienst erforderlichen

des Steuerkommissärs und, wo es angemessen erscheint, auch nach **Anhörung** der Handelskammer oder der Handwerkskammer durch den Bezirksrath ernannt und auf gewissenhafte Besorgung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vom Bezirksamte **eidlich** verpflichtet.

Will der Bezirksrath Mitglieder des Schatzungsraths abweichend von dem Gutachten des Steuerkommissärs ernennen, so hat er diesem unter Angabe der Gründe vor der Ernennung nochmals Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Kein zum Amte eines Schatzungsrathsmitglieds Berufener kann sich demselben entziehen, es sei denn, daß er Entschuldigungsgründe anzuführen hat, welche der Bezirksrath nach Vernehmung des Gemeiderath's und Steuerkommissärs als zulässig erkennt.

Wer ohne solche Entschuldigungsgründe sich weigert, das Amt eines Mitglieds des Schatzungsraths anzunehmen oder weiterzuführen, wird vom Bezirksrath in eine in die Gemeindekasse fließende Strafe bis zu 100 Mk. verfällt.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eigenschaften ausgenommen, wieder ernannt werden. Hat er jedoch bereits sechs Jahre lang als Mitglied des Schatzungsraths Dienste geleistet, so kann er die Ernennung für die unmittelbar folgende Amtsperiode ablehnen.

§ 9.

Die Steuerdirektion ist befugt, gegen den Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder des Schatzungsraths wegen etwaiger Versäumnisse und Zuwiderhandlungen Zurechtweisungen zu erlassen und Ordnungsstrafen bis zu 10 *M.* zu erkennen. Auch kann neben der Ordnungsstrafe auf Ersatz der in Folge der Versäumniß erwachsenen Kosten erkannt werden.

§ 10.

Dem Schatzungsrathe liegt gemeinschaftlich mit dem Steuerkommissär die Sorge für möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster ob. Schatzungsrath und Steuerkommissär haben deshalb darauf hinzuwirken, daß Jeder, den die Gesetze für steuerpflichtig erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird und daß dies überall im vollen gesetzlichen Betrage geschieht, sowie, daß Steuerbefreiungen und Minderungen, wenn solche nach dem Gesetze zulässig sind, überall nur da eintreten, wo sie nach sorgfältiger Prüfung für begründet erfunden werden. Zu diesem Behufe wird alljährlich in jeder Gemeinde ein Steuer-Ab- und Zuschreiben vorgenommen und eine Frist bestimmt, bis zu deren Ablaufe die in den einzelnen Steuergesetzen vorgeschriebenen Steuererklärungen und Anzeigen sowie die Gesuche um Steuerbefreiung, Steuerminderung und Steuerrückersatz abzugeben sind.

§ 11.

Der Steuerkommissär hat die Beschlußfassung des Schatzungsraths vorzubereiten. Zu diesem Zwecke liegt ihm insbesondere ob:

1. die für die Fortführung und Berichtigung des Grund- und Gebäudekatasters in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu erheben und die erforderlichen Schätzungen, soweit nöthig, unter Zuzug von Auskunftspersonen und sachkundigen Schätzern vorzunehmen;
2. auch bezüglich der sonstigen steuerlichen Veranlagungen alle sachdienlichen Vorerhebungen und vorbereitenden Feststellungen zu machen;
3. alljährlich für jede Gemeinde seines Dienstbezirks die in § 10 erwähnte Frist zu bestimmen

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Das Komma im zweiten Satz nach dem Wort „sowie“ fällt weg, im Uebrigen unverändert.

§ 11.

Der Steuerkommissär hat die Beschlußfassung des Schatzungsraths vorzubereiten. Zu diesem Zwecke liegt ihm insbesondere ob:

1. die für die Fortführung und Berichtigung des Grundstücks- und Gebäudekatasters in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu erheben und die erforderlichen Schätzungen, soweit nöthig, unter Zuzug von Auskunftspersonen und sachkundigen Schätzern vorzunehmen;
2. auch bezüglich der sonstigen steuerlichen Veranlagungen alle sachdienlichen Vorerhebungen und vorbereitenden Feststellungen zu machen;
3. alljährlich für jede Gemeinde seines Dienstbezirks die in § 10 erwähnte Frist zu bestimmen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und deren ortsübliche Bekanntmachung durch die Gemeindebehörde zu veranlassen;

4. die bis zum Ablaufe dieser Frist einkommenden Erklärungen, Anzeigen und Gesuche entgegenzunehmen und den Steuerpflichtigen auf Verlangen Aufschlüsse und Belehrungen über die bestehenden Vorschriften zu geben;

5. gutfindendenfalls Personen, die eine Steuererklärung bis zum Ablaufe der gedachten Frist nicht abgegeben haben, jedoch nach seiner Annahme hiezu verpflichtet gewesen wären, aufzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist entweder eine Steuererklärung oder die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung (bezw. einer neuen Steuererklärung) nach den Bestimmungen der bezüglichen Gesetze nicht verpflichtet seien, auch solche Pflichtigen zur persönlichen oder durch einen Vertreter zu erstattenden Auskunftsertheilung über ihre Steuerpflicht vorladen zu lassen;

6. die nach Ziffer 4 und 5 eingekommenen Erklärungen, Anzeigen und Gesuche zu prüfen, auch, soweit er es für erforderlich erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben zu verlangen oder sie zum Zwecke der Auskunftsertheilung vorzuladen;

7. dem Schatzungsrathe die Ergebnisse dieser Erhebungen, Schätzungen und Feststellungen (Ziff. 1 und 2, 4—6) behufs weiterer Prüfung und zur Festsetzung der Steueranlagen sowie zur Verbescheidung der Gesuche mit den ihm gut scheinenden Anträgen vorzulegen;

8. in Vertretung des Schatzungsraths die gemäß §§ 15, 17 und 18 zu bewirkenden Benachrichtigungen, Aufforderungen und Vorladungen ergehen zu lassen, mit den hierauf zur Auskunftsertheilung oder zur Abgabe von Erklärungen sich einfindenden Steuerpflichtigen zu verhandeln und die schriftlich einkommenden Angaben und Steuererklärungen entgegen zu nehmen. Mit den Ergebnissen dieser weiteren Verhandlungen und Erhebungen ist sodann nach Ziffer 7 weiter zu verfahren.

deren ortsübliche Bekanntmachung durch die Gemeindebehörde zu veranlassen;

4. die bis zum Ablaufe dieser Frist einkommenden Erklärungen, Anzeigen und Gesuche entgegenzunehmen und den Steuerpflichtigen auf Verlangen Aufschlüsse und Belehrungen über die bestehenden Vorschriften zu geben;

5. gutfindendenfalls Personen, die eine Steuererklärung bis zum Ablaufe der gedachten Frist nicht abgegeben haben, jedoch nach seiner Annahme hiezu verpflichtet gewesen wären, aufzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist entweder eine Steuererklärung oder die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung (bezw. einer neuen Steuererklärung) nach den Bestimmungen der bezüglichen Gesetze nicht verpflichtet seien, auch solche Pflichtigen zur persönlichen oder durch einen Vertreter zu erstattenden Auskunftsertheilung über ihre Steuerpflicht **vorzuladen;**

6. die nach Ziffer 4 und 5 eingekommenen Erklärungen, Anzeigen und Gesuche zu prüfen, auch, soweit er es für erforderlich erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben zu verlangen oder sie zum Zwecke der Auskunftsertheilung vorzuladen;

7. dem Schatzungsrathe die Ergebnisse dieser Erhebungen, Schätzungen und Feststellungen (Ziffer 1 und 2, 4—6) behufs weiterer Prüfung und zur Festsetzung der Steueranlagen sowie zur Verbescheidung der Gesuche mit den ihm gut scheinenden Anträgen vorzulegen;

8. in Vertretung des Schatzungsraths die gemäß §§ 16, 18 und 19 zu bewirkenden Benachrichtigungen, Aufforderungen und Vorladungen ergehen zu lassen, mit den hierauf zur Auskunftsertheilung oder zur Abgabe von Erklärungen sich einfindenden Steuerpflichtigen zu verhandeln und die schriftlich einkommenden Angaben und Steuererklärungen entgegen zu nehmen. Mit den Ergebnissen dieser weiteren Verhandlungen und Erhebungen ist sodann nach Ziffer 7 weiter zu verfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12.

Der Steuerkommissär hat ferner die Aufgabe, die Steueranlagen solcher Personen, die nach den einzelnen Steuergesetzen zur Abgabe von Steuererklärungen außerhalb der in § 10 erwähnten Frist verpflichtet und dieser Verpflichtung nachgekommen sind, auf Grund dieser Erklärungen und nachdem er, soweit erforderlich, weitere Aufschlüsse von den Pflichtigen verlangt oder sie zu diesem Zwecke vorgeladen hat, sowie auf Grund etwaiger sonstiger Erhebungen vorläufig festzusetzen.

Es kann auch an Personen, die solche Erklärungen nicht abgegeben haben, nach seiner Annahme hiezu aber verpflichtet gewesen wären, die in § 11 Ziffer 5 erwähnten Aufforderungen oder Vorladungen ergehen lassen, worauf die einkommenden Erklärungen und Versicherungen nach Absatz 1 weiter zu behandeln sind. Er ist in solchen Fällen ferner befugt, wenn ihm die zur Festsetzung einer Steueranlage erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind, von der erwähnten Aufforderung oder Vorladung des Pflichtigen abzusehen und die Steueranlage nach seiner Kenntniß der Verhältnisse festzusetzen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn Jemand einer an ihn nach Absatz 1 oder 2 ergangenen Aufforderung oder Vorladung keine Folge leistet.

In allen Fällen, in denen die von dem Steuerpflichtigen zu erstattenden Angaben durch die amtliche Schätzung des Steuerkommissärs ersetzt oder abgeändert werden, ist die Steueranlage dem Pflichtigen nach Maßgabe der betreffenden Vollzugsvorschriften zu eröffnen. Wird hiergegen nicht innerhalb acht Tagen beim Steuerkommissär Einsprache erhoben, so veranlaßt er den Einzug der Steuer für das laufende Jahr und, wenn das Ab- und Zuschreiben schon vorüber ist, auch für das kommende Jahr.

Wird dagegen innerhalb der Frist eine Einsprache erhoben, so hat sie der Steuerkommissär, soweit er sie für begründet erkennt, zu berücksichtigen.

Bleibt die Einsprache unberücksichtigt, so hat der Pflichtige das Recht, die Entscheidung des Schatzungsraths beim nächsten Ab- und Zuschreiben zu verlangen. Der vorläufige Einzug der Steuer wird jedoch hierdurch nicht unterbrochen.

Wenn, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ein Steuerpflichtiger eine Steuererklärung unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der in § 10 erwähnten Frist abgibt, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 4 bis

§ 12.

Die ersten sechs Absätze unverändert umfassend.

§ 13 (Neu).

Wenn, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ein Steuerpflichtiger **nach den Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze** eine Steuerklärung unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der in § 10 erwähnten Frist abgibt, finden

6 entsprechende Anwendung. Wird in den Fällen des § 12 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes und des Artikel 15 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes die Abgabe einer Steuererklärung trotz Aufforderung unterlassen oder der ergangenen Vorladung keine Folge gegeben, so kann der Steuerkommissar die Veranlagung nur dann vornehmen, wenn ihm die für dieselbe erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder durch weitere Ermittelungen bekannt werden; andernfalls legt er die Sache bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zurück.

§ 13.

In den Fällen des gänzlichen Aufhörens der Steuerpflicht in einer Gemarkung (§ 10 Absatz 4 des Vermögenssteuergesetzes, Artikel 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) ist der Steuerkommissär ermächtigt, die Feststellung des Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung durch den Schatzungsrath beim nächsten Ab- und Zuschreiben vorzunehmen, sobald ihm die das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Thatsachen in zuverlässiger Weise bekannt werden.

§ 14.

Die Steuernachträge, die von den Erben eine Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Steuer entrichtet hat, anzumelden sind, hat der Steuerkommissär auf Grund dieser Anmeldungen und etwaiger sachlicher Erhebungen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

§ 15.

Dem Schatzungsrathe liegt die endgiltige Festsetzung der Steueranlagen ob; er beschließt über Steuernachträge und Steuerabgänge sowie über den Zeitraum und den Steueranschlag, für welchen solche zu berechnen sind.

Zu diesem Behufe hat er die Ergebnisse der Ermittelungen und Schätzungen des Steuerkommissärs (§ 11 Ziffer 7), die von diesem gemäß § 12 vorgedie Vorschriften der Absätze 1 und 4 bis 6 entsprechende Anwendung. Wird in **solchen** Fällen die Abgabe einer Steuererklärung trotz Aufforderung unterlassen oder der ergangenen Vorladung keine Folge gegeben, so kann der Steuerkommissär die Veranlagung nur dann vornehmen, wenn ihm die für dieselbe erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder durch weitere Ermittelungen bekannt werden; andernfalls legt er die Sache bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zurück.

§ **14.**

In den Fällen des gänzlichen Aufhörens der Steuerpflicht in einer Gemarkung ist der Steuerkommissär ermächtigt, die Feststellung des Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung durch den Schatzungsrath beim nächsten Ab- und Zuschreiben vorzunehmen, sobald ihm die das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Thatsachen in zuverlässiger Weise bekannt werden.

§ **15**

Unverändert wie § 14.

§ **16.**

Dem Schatzungsrathe liegt die endgiltige Festsetzung der Steueranlagen ob; er beschließt über Steuernachträge und Steuerabgänge sowie über den Zeitraum und den Steueranschlag, für welchen solche zu berechnen sind.

Zu diesem Behufe hat er die Ergebnisse der Ermittelungen und Schätzungen des Steuerkommissärs (§ 11 Ziffer 7), die von diesem gemäß § 12 **und 13**

nommenen vorläufigen Veranlagungen, die hiergegen erhobenen, vom Steuerkommissär nicht berücksichtigten Einsprachen und die nach § 13 von ihm vollzogenen Abschreibungen zu prüfen sowie das vorhandene Kataster einer Durchprüfung zu unterziehen.

In jeder Lage des Verfahrens kann er, wenn er es zur Herbeiführung richtiger Steueranlagen für zweckmäßig erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben verlangen oder sie zur Auskunftsertheilung in Person oder durch einen Vertreter vorladen. Ebenso kann er durch seine Mitglieder oder den Steuerkommissär oder urkundlich Beauftragte von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Anlagen und Einrichtungen Einsicht nehmen, Sachverständige hören und durch solche Einsichtnahmen und Abschätzungen vornehmen lassen sowie sonstige sachdienliche Erhebungen veranstalten. Er ist berechtigt, die Vorlage der von dem Pflichtigen aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen zu verlangen. Zu den vom Schatzungsrathe beschlossenen Einsichtnahmen und Abschätzungen ist der Steuerkommissär auf sein Verlangen beizuziehen.

Hierbei darf in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert.

§ 16.

Den Schatzungsräthen und Steuerkommissären ist behufs Herbeiführung richtiger Steueranlagen auch gestattet, von den Verlassenschaftsakten Einsicht zu nehmen, die ihnen von den Theilungsbehörden auf Verlangen mitzutheilen sind.

Im Uebrigen sind alle Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, den Steuerbehörden unentgeltlich über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen sachdienliche Auskunft zu ertheilen und ihnen auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Akten und Urkunden zu gewähren. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch außerhalb des Strafverfahrens nicht auf die unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen.

vorgenommenen vorläufigen Veranlagungen, die hiergegen erhobenen, vom Steuerkommissär nicht berücksichtigten Einsprachen und die nach § 14 von ihm vollzogenen Abschreibungen zu prüfen sowie das vorhandene Kataster einer Durchprüfung zu unterziehen.

In jeder Lage des Verfahrens kann er, wenn er es zur Herbeiführung richtiger Steueranlagen für zweckmäßig erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschüsse über die von ihnen gemachten Angaben verlangen oder sie zur Auskunftsertheilung in Person oder durch einen Vertreter vorladen. Ebenso kann er durch seine Mitglieder oder den Steuerkommissär oder urkundlich Beauftragte von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Anlagen und Einrichtungen Einsicht nehmen, Sachverständige hören und durch solche Einsichtnahmen und Abschätzungen vornehmen lassen sowie sonstige sachdienliche Erhebungen veranstalten. Er ist berechtigt, die Vorlage der von dem Pflichtigen aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen zu verlangen. Zu den vom Schatzungsrathe beschlossenen Einsichtnahmen und Abschätzungen ist der Steuerkommissär auf sein Verlangen beizuziehen.

Hierbei darf in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert.

§ 17.

Unverändert wie § 16.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 17.

Hat der Steuerpflichtige eine Steuererklärung eingereicht, so ist diese der Veranlagung zu Grunde zu legen, sofern Bedenken gegen deren Richtigkeit nicht bestehen. Wird die Steuererklärung beanstandet, so ist der Pflichtige hievon in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist oder in einem zu diesem Behufe anzuberaumenden Termin in Person oder durch einen Vertreter nähere Aufschlüsse über dieselbe zu geben. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn mit dem Pflichtigen schon vom Steuerkommissär über den Inhalt der Steuererklärung verhandelt worden ist (§ 11 und 12) oder wenn feststeht, daß der Aufforderung wegen länger andauernder Ortsabwesenheit und Mangels einer Vertretung oder aus einem sonstigen Grunde nicht entsprochen werden kann.

Werden durch die Aufschlüsse des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters und durch die etwa gemachten weiteren Erhebungen die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung gehoben oder wird diese in genügend erscheinender Weise berichtigt, so erfolgt die Veranlagung nach ihr. Werden dagegen die Bedenken nicht gehoben, so ist der Schatzungsrath an die Angaben des Pflichtigen nicht weiter gebunden und bewirkt die Steueranlage von Amtswegen.

Wenn die Aufforderung an den Pflichtigen nach Absatz 1 in zulässiger Weise unterblieben ist oder wenn sie zwar ergangen ist, aber vom Steuerpflichtigen nicht befolgt werden konnte, so wird die Veranlagung gleichfalls von Amtswegen vorgenommen.

§ 18.

Personen, welche es unterlassen haben, bis zum Ablaufe der in § 10 erwähnten Frist eine Steuererklärung abzugeben, und hierzu auch nicht vom Steuerkommissär aufgefordert worden sind, nach Ansicht des Schatzungsraths aber zur Abgabe einer solchen verpflichtet gewesen wären, kann dieser nach seiner Kenntniß der Verhältnisse veranlagen, sofern ihm die zur Festsetzung der Steueranlagen erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder wenn die Betreffenden wegen länger andauernder Ortsabwesenheit ohne Vertretung oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, eine Steuererklärung abzugeben. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so beschließt er, daß die Aufforderung im Sinne des § 11 Ziffer 5 nachgeholt werde. Zu diesem Behufe hat der

§ 18.

Hat der Steuerpflichtige eine Steuererklärung eingereicht, so ist diese der Veranlagung zu Grunde zu legen, sofern Bedenken gegen deren Richtigkeit nicht bestehen. Wird die Steuererklärung beanstandet, so ist der Pflichtige hievon in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist oder in einem zu diesem Behufe anzuberaumenden Termin in Person oder durch einen Vertreter nähere Aufschlüsse über dieselbe zu geben. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn mit dem Pflichtigen schon vom Steuerkommissär über den Inhalt der Steuererklärung verhandelt worden ist (§ 11—13) oder wenn feststeht, daß der Aufforderung wegen länger andauernder Ortsabwesenheit und Mangels einer Vertretung oder aus einem sonstigen Grunde nicht entsprochen werden kann.

Werden durch die Aufschlüsse des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters und durch die etwa gemachten weiteren Erhebungen die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung gehoben oder wird diese in genügend erscheinender Weise berichtigt, so erfolgt die Veranlagung nach ihr. Werden dagegen die Bedenken nicht gehoben, so ist der Schatzungsrath an die Angaben des Pflichtigen nicht weiter gebunden und bewirkt die Steueranlage von Amtswegen.

Wenn die Aufforderung an den Pflichtigen nach Absatz 1 in zulässiger Weise unterblieben ist oder wenn sie zwar ergangen ist, aber vom Steuerpflichtigen nicht befolgt werden konnte, so wird die Veranlagung gleichfalls von Amtswegen vorgenommen.

§ 19.

Personen, welche es unterlassen haben, bis zum Ablaufe der in § 10 erwähnten Frist eine Steuererklärung abzugeben, und hierzu auch nicht vom Steuerkommissär aufgefordert worden sind, nach Ansicht des Schatzungsraths aber zur Abgabe einer solchen verpflichtet gewesen wären, kann dieser nach seiner Kenntniß der Verhältnisse veranlagen, sofern ihm die zur Festsetzung der Steueranlagen erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder wenn die Betreffenden wegen länger andauernder Ortsabwesenheit ohne Vertretung oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, eine Steuererklärung abzugeben. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so beschließt er, daß die Aufforderung im Sinne des § 11 Ziffer 5 nachgeholt werde. Zu diesem Behufe hat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerkommissär die im Schatzungsrathsbeschluß bezeichneten Personen unter Bestimmung einer angemessenen Frist aufzufordern, entweder eine Steuererklärung oder aber die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung bezw. einer neuen Steuererklärung nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet seien, oder aber sie zur Abgabe einer dieser Erklärungen und zur etwaigen weiteren Auskunftsertheilung vorzuladen.

Die hierauf einkommenden Steuererklärungen sind nach § 17 weiter zu behandeln. Versichert der Aufgeforderte, er sei zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet, so hat der Schatzungsrath die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen; falls er sich von deren Richtigkeit nicht zu überzeugen vermag, bewirkt er die Steueranlage von Amtswegen.

§ 19.

Auch diejenigen Personen, welche den gemäß § 11 Ziffer 5 und 6 oder §§ 15, 17 oder 18 an sie ergangenen Aufforderungen und Vorladungen des Steuerkommissärs oder Schatzungsraths keine Folge gegeben haben, während sie dazu in der Lage gewesen wären (vgl. § 17 Absatz 3), oder welche die in § 15 Absatz 3 vorgesehenen Einsichtnahmen, Abschätzungen und Vorlagen verweigert haben, sind von Amtswegen zu veranlagen.

§ 20.

In allen Fällen, in welchen die Steueranlage von Amtswegen zu bewirken ist, setzt der Schatzungsrath dieselbe nach seiner Kenntniß der Verhältnisse und den Ergebnissen der etwa stattgehabten Ermittelungen fest. Sofern die thatsächlichen Grundlagen für die Veranlagung nach den Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze nicht in ausreichender Weise ermittelt werden können, ist der Schatzungsrath befugt, auch aus andern Thatsachen auf die Höhe des Einkommens bezw. auf die Größe und den Werth der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien oder des Kapitalvermögens eines Steuerpflichtigen zu schließen.

§ 21.

Zur Wirksamkeit in voller Versammlung ist der Schatzungsrath in der Regel nur zur Zeit des Steuer-Ab- und Zuschreibens berufen. Die Sitzungen werden auf Antrag des Steuerkommissärs vom Schatzungs-

der Steuerkommissär die im Schatzungsrathsbeschluß bezeichneten Personen unter Bestimmung einer angemessenen Frist aufzufordern, entweder eine Steuererklärung oder aber die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung bezw. einer neuen Steuererklärung nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet seien, oder aber sie zur Abgabe einer dieser Erklärungen und zur etwaigen weiteren Auskunftsertheilung vorzuladen.

Die hierauf einkommenden Steuererklärungen sind nach § **18** weiter zu behandeln. Versichert der Aufgeforderte, er sei zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet, so hat der Schatzungsrath die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen; falls er sich von deren Richtigkeit nicht zu überzeugen vermag, bewirkt er die Steueranlage von Amtswegen.

§ **20**.

Auch diejenigen Personen, welche den gemäß § 11 Ziffer 5 und 6 oder §§ **16**, **18** oder **19** an sie ergangenen Aufforderungen und Vorladungen des Steuerkommissärs oder Schatzungsraths keine Folge gegeben haben, während sie dazu in der Lage gewesen wären (vgl. § **18** Absatz 3), oder welche die in § **16** Absatz 3 vorgesehenen Einsichtnahmen, Abschätzungen und Vorlagen verweigert haben, sind von Amtswegen zu veranlagen.

§ **21**.

Unverändert wie § 20.

§ **22**.

Im vierten Absatz ist das Komma nach dem Wort „Geschäftstheilhabers“ zu streichen, im Uebrigen unverändert wie § 21.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rathsvorsitzenden anberaumt Auf Veranlassung der Steuerbehörden kann der Schatzungsrath jedoch auch bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere auch zur Abgabe gutächtlicher Aeußerungen bei Beschwerden, zusammenberufen werden.

Der Schatzungsrath ist in beschlußfähiger Anzahl versammelt, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden mitzählt, gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Handelt es sich um die Steuerpflicht des Vorsitzenden oder eines der Mitglieder des Schatzungsraths oder um jene seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie oder um jene seines Geschäftstheilhabers, oder einer juristischen Person, deren Vertreter oder Aufsichtsrathsmitglied er ist, so hat der Vorsitzende oder das betreffende Mitglied bei den bezüglichen Verhandlungen und Beschlußfassungen abzutreten und kein Stimmrecht. Auf die Beschlußfähigkeit des Schatzungsraths hat dies jedoch keinen Einfluß. Für den Fall, daß der Vorsitzende abzutreten hat, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schatzungsraths den Vorsitz zu übernehmen.

§ 22.

Die Beschlußfassungen des Schatzungsraths mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich lediglich um die Abgabe von Gutachten handelt, sind nur giltig, wenn der Steuerkommissär oder der mit seiner Stellvertretung betraute Beamte bei diesen Beschlußfassungen mitgewirkt hat. Derselbe ist gleich den Mitgliedern des Schatzungsraths stimmberechtigt.

Die Steuerdirektion kann den Verhandlungen des Schatzungsraths einen besonderen Kommissär mit den Rechten und Pflichten des Steuerkommissärs beiordnen. In diesem Falle ruht die Stimme des Steuerkommissärs.

§ 23.

Ueber die Beschlüsse des Schatzungsraths wird ein Protokoll geführt. Die vom Schatzungsrathe vollzogenen Neueinschätzungen von Grundstücken und Gebäuden sowie diejenigen seiner Beschlüsse, durch welche die von den Pflichtigen zu erstattenden Angaben durch amtliche Schätzung ersetzt oder abgeändert worden sind oder durch welche einem Gesuch um Steuerbefreiung

§ 23.

Unverändert wie § 22.

§ 24.

Ueber die Beschlüsse des Schatzungsraths wird ein Protokoll geführt. Die vom Schatzungsrathe vollzogenen Neueinschätzungen von Grundstücken und Gebäuden sowie diejenigen seiner Beschlüsse, durch welche die von den Pflichtigen zu erstattenden Angaben durch amtliche Schätzung ersetzt oder abgeändert worden sind oder durch welche einem Gesuch um Steuerbefreiung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder Steuerminderung oder einer nach § 12 erhobenen Einsprache nicht oder nicht in dem verlangten Maße entsprochen worden ist, sind dem Pflichtigen durch den Steuerkommissär nach Maßgabe der bezüglichen Vollzugsvorschriften zu eröffnen.

§ 24.

Nach Beendigung des Steuer-Ab- und Zuschreibens hat der Steuerkommissär alljährlich das Kataster neu aufzustellen, in welches die vom Schatzungsrathe neu festgesetzten sowie die seitherigen unverändert gebliebenen Steueranlagen, welche mit Ablauf der in § 10 erwähnten Frist als festgestellt gelten, eingetragen werden. Der Steuerkommissär hat ferner das sich auf das Kataster gründende Steuerregister sowie die Steuernachtrags- und Abgangsverzeichnisse aufzustellen.

§ 25.

Gegen die gemäß § 19 erfolgten Beschlußfassungen des Schatzungsraths steht den Pflichtigen kein Rechtsmittel zu; auch findet in solchen Fällen ein Steuerrückersatz nicht statt, es sei denn, daß in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen nach der Beschlußfassung Veränderungen eingetreten sind, die nach den Bestimmungen der Gesetze einen entsprechenden Anspruch gewähren.

Dagegen steht gegen die sonstigen Entscheidungen des Schatzungsraths dem Pflichtigen wie dem Steuerkommissär und gegen die vom Steuerkommissär gemäß § 14 vollzogenen Festsetzungen dem Anmeldepflichtigen das Recht der Beschwerde an die Steuerdirektion zu.

Die Beschwerde des Steuer- bezw. Anmeldepflichtigen ist binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftlich bei der Steuerdirektion oder dem Steuerkommissär, diejenige des Steuerkommissärs binnen 14 Tagen von der Beschlußfassung ab bei der Steuerdirektion einzulegen.

Ist rechtzeitig Beschwerde ausgeführt worden, so unterbleibt auf Verlangen die Erhebung des bestrittenen Theiles des Steuerbetrags bis zur Erledigung der Beschwerde.

§ 26.

Ueber die erhobenen Beschwerden hat die Steuerdirektion, soweit erforderlich, nach vorausgegangenen weiteren Erhebungen zu entscheiden und ihre Entscheidung dem Beschwerdeführer eröffnen zu lassen.

Bei Beschwerden des Pflichtigen liegt es diesem ob, die behauptete Beschwerung thatsächlich zu begründen

oder Steuerminderung oder einer nach § 12 oder 13 erhobenen Einsprache nicht oder nicht in dem verlangtem Maße entsprochen worden ist, sind dem Pflichtigen durch den Steuerkommissär nach Maßgabe der bezüglichen Vollzugsvorschriften zu eröffnen.

§ 25.

Unverändert wie § 24.

§ 26.

Gegen die gemäß § 20 erfolgten Beschlußfassungen des Schatzungsraths steht den Pflichtigen kein Rechtsmittel zu; auch findet in solchen Fällen ein Steuerrückersatz nicht statt, es sei denn, daß in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen nach der Beschlußfassung Veränderungen eingetreten sind, die nach den Bestimmungen der Gesetze einen entsprechenden Anspruch gewähren.

Dagegen steht gegen die sonstigen Entscheidungen des Schatzungsraths dem Pflichtigen wie dem Steuerkommissär und gegen die vom Steuerkommissär gemäß § 15 vollzogenen Festsetzungen dem Anmeldepflichtigen das Recht der Beschwerde an die Steuerdirektion zu.

Die Beschwerde des Steuer- bezw. Anmeldepflichtigen ist binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftlich bei der Steuerdirektion oder dem Steuerkommissär, diejenige des Steuerkommissärs binnen 14 Tagen von der Beschlußfassung ab bei der Steuerdirektion einzulegen.

Ist rechtzeitig Beschwerde ausgeführt worden, so unterbleibt auf Verlangen die Erhebung des bestrittenen Theiles des Steuerbetrags bis zur Erledigung der Beschwerde.

§ 27.

Ueber die erhobenen Beschwerden hat die Steuerdirektion, soweit erforderlich nach vorausgegangenen weiteren Erhebungen, zu entscheiden und ihre Entscheidung dem Beschwerdeführer eröffnen zu lassen.

Bei Beschwerden des Pflichtigen liegt es diesem ob, die behauptete Beschwerung thatsächlich zu be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und die Beweise dafür anzugeben. Sofern er die Höhe des Einkommens oder Vermögens bestreitet, hat er auf Anfordern eine genaue ziffermäßige Berechnung desselben sowie die zum Beweise angerufenen Urkunden, insbesondere Geschäftsbücher, vorzulegen und darin die Stellen, durch welche er den Beweis erbringen will genau zu bezeichnen.

§ 27.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege, Auch auf die Klagen findet § 26 Absatz 2 Anwendung.

Dabei kann eine vom Schatzungsrathe der Veranlagung zu Grunde gelegte Schätzung nur angefochten werden:

1. wenn eine Schätzung bei richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht einzutreten hatte;
2. wenn die vorgenommene Schätzung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung eines Gesetzes beruht oder das Schätzungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Liegt ein Fall der Ziffer 2 vor, so hat der Verwaltungsgerichtshof eine anderweite Schätzung durch den Schatzungsrath unter Beobachtung der von ihm über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu veranlassen.

§ 28.

Die Schatzungsräthe sowie alle Beamten und Personen, die bei der Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der direkten Steuern und der sich an diese anschließenden Gemeindeumlagen und sonstigen Abgaben mitzuwirken haben, sind verpflichtet, Alles, was hiebei über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen zu ihrer Kenntniß gelangt, sowie die gepflogenen Verhandlungen und Beschlüsse geheim zu halten.

Von den Katastern, Steuerregistern und Steuerforderungszetteln darf unberufenen Dritten keine und den Steuerpflichtigen selbst nur soweit Einsicht gestattet werden, als es sich um deren eigenes Steuerbetreffniß handelt.

Mittheilungen an Behörden zu amtlichen Zwecken sollen jedoch nicht ausgeschlossen sein.

gründen und die Beweise dafür anzugeben. Sofern er die Höhe des Einkommens oder Vermögens bestreitet, hat er auf Anfordern eine genaue ziffermäßige Berechnung desselben sowie die zum Beweise angerufenen Urkunden, insbesondere Geschäftsbücher, vorzulegen und darin die Stellen, durch welche er den Beweis erbringen will, genau zu bezeichnen.

§ 28.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege. Auch auf die Klagen findet § 27 Absatz 2 Anwendung.

Dabei kann eine vom Schatzungsrathe der Veranlagung zu Grunde gelegte Schätzung nur angefochten werden.

1. wenn eine Schätzung bei richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht einzutreten hatte;
2. wenn die vorgenommene Schätzung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung eines Gesetzes beruht oder das Schätzungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Liegt ein Fall der Ziffer 2 vor, so hat der Verwaltungsgerichtshof eine anderweite Schätzung durch den Schatzungsrath unter Beobachtung der von ihm über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu veranlassen.

§ 29.

Unverändert wie § 28.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 29.

Sofern der Schatzungsrath es bei Beginn einer Amtsperiode beantragt, erhalten der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen in dieser Eigenschaft Gebühren. Für deren Bemessung sind die Vorschriften der Gemeindegebührenordnung maßgebend.

Die Sachverständigen und die sonstigen bei der Feststellung der direkten Steuern mitwirkenden Hilfspersonen erhalten die von der Steuerverwaltung festgesetzten Gebühren.

§ 30.

Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten dem Schatzungsrath und dem Steuerkommissär für die Dauer des Steuerveranlagungsgeschäfts in der Gemeinde dem Bedürfniß entsprechende Geschäftsräume anzuweisen, für deren Heizung und Beleuchtung zu sorgen, auch die erforderlichen Geräthe zu stellen, insbesondere auch für sichere und geeignete Aufbewahrung der Steuerakten Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die auf die Veranlagung zu den direkten Steuern bezüglichen Bekanntmachungen unentgeltlich in ortsüblicher Weise zu übernehmen. Auch hat sie zur Besorgung der gewöhnlichen Kanzleibedienung sowie der Zustellungen an die Pflichtigen und der sonstigen durch das Veranlagungsgeschäft veranlaßten Dienergeschäfte das erforderliche Personal gegen entsprechende, von der Steuerkasse zu tragende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Im Uebrigen trägt die Staatskasse die Kosten des jährlichen Ab- und Zuschreibens.

§ 31.

Die Kontrole über die Feststellung der direkten Steuern liegt der Steuerdirektion ob. Diese hat zu prüfen, ob die Steueranlagen den gesetzlichen und Vollzugsvorschriften entsprechend vollzogen worden sind, und erforderlichenfalls die Richtigstellung derselben zu veranlassen. Es liegt ihr weiter ob, auch ihrerseits für eine möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster Sorge zu tragen, auf thunlichst gleichmäßige Steuerveranlagungen hinzuwirken und den Steuerkommissären und Schatzungsräthen die hierwegen erforderlichen Anregungen zu geben. Sie hat ferner Fehler und Unrichtigkeiten, welche etwa bei der Feststellung der Steueranlagen oder bei der Aufstellung

§ 30.

Die Gemeinde kann beschließen, daß dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Gemeindekasse bezahlt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die bezahlten Gebühren bei der Staatskasse behufs Rückersatzes zu liquidiren.

Die Sachverständigen und die sonstigen bei der Feststellung der direkten Steuern mitwirkenden Hilfspersonen erhalten die von der Steuerverwaltung festgesetzten Gebühren **aus der Staatskasse.**

§ 31.

Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten dem Schatzungsrath und dem Steuerkommissär für die Dauer des Steuerveranlagungsgeschäfts in der Gemeinde dem Bedürfniß entsprechende Geschäftsräume anzuweisen, für deren Heizung und Beleuchtung zu sorgen, auch die erforderlichen Geräthe zu stellen, insbesondere auch für sichere und geeignete Aufbewahrung der Steuerakten Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die auf die Veranlagung zu den direkten Steuern bezüglichen Bekanntmachungen unentgeltlich in ortsüblicher Weise zu übernehmen. Auch hat sie zur Besorgung der gewöhnlichen Kanzleibedienung sowie der Zustellnngen an die Pflichtigen und der sonstigen durch das **Ab- und Zuschreiben** veranlaßten Dienergeschäfte das erforderliche Personal gegen entsprechende, von der Steuerkasse zu tragende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Im Uebrigen trägt die Staatskasse die Kosten des jährlichen Ab- und Zuschreibens.

§ 32.

Unverändert wie § 31.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Kataster, Steuerregister und Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse unterlaufen sind, soweit es sich um offensichtlich auf Versehen beruhende handelt, thunlichst von sich aus zu berichtigen, andernfalls deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 32.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vermögenssteuergesetze (§ 73 Absatz 1 jenes Gesetzes) in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, mit den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden sämmtliche Schatzungsräthe aufgelöst und es sind an deren Stelle neue nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu ernennen.

§ 33.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben,

§ 33.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, und die das Veranlagungsverfahren betreffenden Bestimmungen des Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes mit den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben. Die Erledigung der Rechtsmittel gegen die vor diesem Zeitpunkt erlassenen Entscheidungen des Schatzungsraths richtet sich nach den bisherigen Gesetzen.

Absatz 2 unverändert wie § 32 Absatz 2.

§ 34.

Unverändert wie § 33.

Gegeben,

№ 33 b.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend, (Veranlagungsgesetz) auf Grund des Berichts der Budgetkommission gleichfalls berathen und nach deren Antrag beschlossen, den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer beizutreten, jedoch mit folgenden

Aenderungen:

§ 2

erhält folgende Fassung:

Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung aus seinem Stellvertreter und

1. in Gemeinden unter 2000 Einwohnern aus drei;
2. in Gemeinden von 2000 bis ausschließlich 5000 Einwohnern aus fünf;
3. in Gemeinden von 5000 bis ausschließlich 20000 Einwohnern aus sieben;
4. in Gemeinden von 20000 bis ausschließlich 50000 Einwohnern aus zwölf;
5. in Gemeinden von 50000 bis ausschließlich 100000 Einwohnern aus fünfzehn;
6. in Gemeinden mit 100000 und mehr Einwohnern aus achtzehn Mitgliedern gebildet.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsraths einer Gemeinde, jedoch höchstens um fünf weitere Mitglieder, beschließen.

§ 3.

Im ersten Satz Zeile zwei ist hinter das Wort verschiedenen beizufügen „Besitz- und"

§ 4.

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, jedoch mit der von der Zweiten Kammer beschlossenen Aenderung des in Zeile zwei enthaltenen Wortes Hörung in „Anhörung."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 30.

Das Amt eines Schatzungsrathsmitglieds ist ein Ehrenamt. In Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern kann jedoch die Gemeinde beschließen, daß . . . . u. s. w. unverändert wie Beschluß der Zweiten Kammer.

Alle übrigen Einzelnbestimmungen des Gesetzentwurfs wurden in der von der hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns mit Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 20. Juni l. J. hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung einstweilen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 34.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die dem Großherzoglichen Staatsministerium während des Landtages 1897/99 von der zweiten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen und deren Erledigung.

Erstattet von dem Abgeordneten **Armbruster.**

Ihre Petitionskommission hat das von dem Archivariat der zweiten Ständekammer am 12. Juni 1899 aufgestellte Verzeichniß der im Laufe des Landtages 1897/99 eingekommenen und durch Beschluß der Kammer der Großherzoglichen Staatsregierung überwiesenen Petitionen mit den von den vier Großherzoglichen Ministerien eingekommenen Nachweisungen über die Art der Erledigung der Petitionen verglichen und ist das Ergebniß dieser Vergleichung Folgendes:

Der Großherzoglichen Staatsregierung wurden im Ganzen 86 Petitionen überwiesen und zwar 22 empfehlend, 62 zur Kenntnißnahme, 2 theils empfehlend, theils zur Kenntnißnahme.

I. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten

laut Mittheilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Kammer vom 25. November 1899:

1. Die Bitte der Kanzleigehilfen der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung um Besserstellung beziehungsweise Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse betreffend,

(als Material bei einer eventuellen Neuregelung des Gehaltstarifs zur Kenntnißnahme überwiesen).

In dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer wurde ausgesprochen, daß nach Genehmigung der im vorigen Budget angeforderten Positionen die Kanzleigehilfen im Vergleich zu andern Beamtenkategorien mit gleicher Vorbildung in genügender und befriedigender Weise besoldet seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Bitte der Stadtgemeinde Lörrach um Einstellung der Mittel zur Erstellung eines neuen Bahnhofgebäudes daselbst in das Budget 1898/99 betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist mit der Prüfung der Frage, auf welche Weise eine den Verkehrsbedürfnissen am besten entsprechende Umgestaltung des Lörracher Bahnhofs vorzunehmen sein wird, beschäftigt, aber damit noch nicht zum Abschluß gekommen. Da hierbei nicht blos die Erstellung eines neuen Bahnhofgebäudes, sondern gleichzeitig eine völlige Umänderung der Bahnhofanlage in Betracht gezogen werden muß, konnten die Arbeiten wegen der großen Schwierigkeiten, die die eingeschlossene Lage des Bahnhofs für die erforderliche Erweiterung der Anlagen darbietet, noch nicht so weit gefördert werden, daß noch in den Entwurf des neuen Eisenbahnbaubudgets Mittel eingestellt werden konnten.

3. Die Bitte des früheren Eisenbahnwerkstättearbeiters Ferdinand Schüly von Zunsweier um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Bittsteller wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1898 ab eine jährliche Unterstützung von 275 ℳ gewährt.

4. Die Bitte der Gemeinde Ketsch um Verlegung der Bahnlinie Schwetzingen—Thalhaus betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die von der Gemeinde Ketsch in Anregung gebrachte Verlegung der Bahnlinie Schwetzingen—Thalhaus ist aus bau- und betriebstechnischen Gründen nicht zu empfehlen. Es ist aber in Erwägung gezogen, die Gemeinden Brühl und Ketsch später in anderer Weise in unmittelbare Schienenverbindung mit der Rheinthalbahn zu bringen.

Die Prüfung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse ist noch nicht zum Abschluß gelangt.

5. Die Bitte der Gemeinde Kirchheim und der Bewohner des Pleikartsförster Hofes um Errichtung einer Haltestelle an der Heidelberg-Speyerer Bahn betreffend,

(zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung Versuche mit Motorenbetrieb auf jener Strecke machen und dann die gewünschte Haltestelle in's Auge fassen werde).

Dem Gesuch um Errichtung einer Haltestelle beim Pleikartsförster Hof konnte im Hinblick auf die dermalige Betriebsweise und die Anschlußverhältnisse der Heidelberg-Speyerer Bahn noch nicht entsprochen werden. Die Frage wird jedoch bei Einführung einer anderen Betriebsweise im Auge behalten werden.

6. Die Bitte der Gemeinde und des Gewerbevereins Neckarbischofsheim um Errichtung einer Güterstation daselbst betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Das Gesuch ist in Rücksicht auf die neuerdings von den Gemeinden angestrebte Herstellung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt vorerst nicht weiter verfolgt worden. Wird die Nebenbahn, gegen welche Seitens der Regierung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, demnächst erstellt, so wird voraussichtlich eine besondere Station in Neckarbischofsheim mit Güterabfertigung errichtet werden.

7. Die Bitte der Gemeinde Pleutersbach und der Schiffer von Neckarsteinach um Errichtung einer Haltestelle mit Billetausgabe zwischen den Stationen Hirschhorn und Eberbach an der Bahnlinie Heidelberg-Würzburg betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Herstellung der fraglichen Haltestelle kann erst bei Ausführung des zweiten Gleises auf der Neckarthalbahn in Erwägung gezogen werden.

8. Die Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Errichtung eines heizbaren Warteraumes und Aborts auf der Haltestelle Gundelfingen, eventuell um Erhebung dieser Haltestelle zu einer Kursstation betreffend,

(Uebergang zur Tagesordnung, insoweit die Petition in Verbindung mit der im Nachtrage zum Eisenbahnbetriebsbudget für 1898/99 in Aussicht genommenen Errichtung einer Schirmhalle an der dortigen Lokalzugshaltestelle auf die Erstellung eines heizbaren Warteraumes und eines Abortes abhebt; zur Kenntnißnahme überwiesen wurde die eventuelle Bitte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Gesuch konnte nicht entsprochen werden, da auf Haltestellen von Lokalzügen grundsätzlich keine heizbaren Warteräume hergestellt werden. Die Erhebung der Haltestelle zu einer Kursstation mußte in Rücksicht auf den allgemeinen Reiseverkehr und da bei der geringen Entfernung der Station Denzlingen ein wirkliches Bedürfniß hiezu nicht anerkannt werden konnte, abgelehnt werden.

9. Die Bitte der Gemeinden Mörtelstein, Neunkirchen, Neckarkatzenbach, Binau und Breitenbronn um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle in Mörtelstein betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuch konnte wegen entgegenstehender bau- und betriebstechnischer Schwierigkeiten nicht entsprochen werden.

10. Die Bitte der Gemeinde Ispringen um Errichtung einer Güterstation betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Ueber die Herstellung einer Güterstation hat die Generaldirektion der Staatseisenbahnen einen Plan bearbeitet. Die Verhandlungen mit der Gemeinde Ispringen sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

11. Die Bitte des Gemeinderaths und der Handelsgenossenschaft Wertheim, der beiden Fürstlich Löwenstein'schen Standesherrschaften daselbst, sowie der Stadt Freudenberg und 13 badischer Gemeinden um Erbauung einer Eisenbahn von Wertheim nach Miltenberg betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Ueber die Angelegenheit sind Verhandlungen mit der Königlich Bayerischen Regierung eingeleitet worden, die noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

12. Die Bitte der Gemeinden Neuenburg und Steinenstadt um Herstellung eines Bahnüberganges beim Bahnhof in Neuenburg an der Linie Müllheim-Mühlhausen betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Herstellung eines Fußwegüberganges wurde angeordnet. Dagegen konnte dem Verlangen um Herstellung eines Fahrwegüberganges über die Gleise innerhalb des Bahnhofgebietes wegen Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs nicht entsprochen werden.

13. Die Bitte der Gemeinden Untermünsterthal, Neuenweg, Grunern und Obermünsterthal, sowie der Bank-Kommandit-Gesellschaft Buisson und Simon in Freiburg um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Staufen nach Münsterthal-Rothenbuck und einer Zahnradbahn von da auf den Belchen betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Ueber Herstellung einer solchen Bahn sind Verhandlungen gepflogen worden. Dieselben haben aber zu einem abschließenden Ergebniß nicht geführt.

14. Die Bitte der Gemeinden Bergzell, Schappach und 44 weiterer Gemeinden um Verbesserung des Eisenbahnverkehrs an der Schwarzwaldbahn betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuche ist durch Abänderung des Fahrplanes in allen wesentlichen Punkten und soweit es vom fahrdienstlichen Standpunkt angängig erschien, thunlichst entsprochen worden.

15. Die Bitte der Gemeinden Blumegg-Weiler, Lausheim, Achdorf, Aselfingen und Ewattingen um Errichtung einer Eisenbahnstation in Blumegg-Weiler an der Eisenbahnlinie Weizen-Immendingen betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuch ist durch die am 1. August 1899 erfolgte Eröffnung der Station „Im Weiler" für Personen-, Gepäck-, Expreßgut- und Kleinviehverkehr entsprochen worden.

16. Die Bitte der badischen Gemeinden Emmingen, Liptingen, Honstetten, Reuthe, Norgenwies, Heudorf ꝛc. um Erbauung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Schwackenreuthe betreffend,

(Uebergang zur Tagesordnung, sofern es sich um Erstellung der Bahn als Staatsbahn handelt, dagegen zur Kenntnißnahme überwiesen im Sinn eines Ersuchens an die Großherzogliche Regierung, den Bestrebungen der betheiligten Gemeinden nach einer im Wege eines Privatunternehmens zu erstellenden Nebenbahn wohlwollende Behandlung zu Theil werden zu lassen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Gesuch wurde nicht näher getreten, weil die Erbauung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Schwackenreuthe vom Standpunkt der badischen Verkehrsinteressen nicht zu empfehlen ist.

17. Die Bitte der Gemeinden Oetigheim, Bietigheim und Steinmauern um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Eisenbahnlinie Karlsruhe-Rößchwoog betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Dem Gesuch um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Hauptbahnlinie Karlsruhe-Durmersheim-Rastatt konnte mit Rücksicht auf die Interessen der übrigen an der Lokalbahn Durmersheim-Karlsruhe gelegenen, von der Hauptbahn aber nicht berührten Gemeinden nicht entsprochen werden.

Um den Verkehr aus den Orten Bietigheim und Oetigheim zu erleichtern, hatte sich die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft bereit erklärt, die Lokalbahn von Durmersheim nach Bietigheim fortzusetzen. Das Projekt ist aber bisher nicht zur Ausführung gebracht worden, weil die Gemeinde Durmersheim hiegegen Einsprache erhoben und die Gemeinde Bietigheim keinen besonderen Werth darauf gelegt hat.

18. Die Bitte der Lahrer Straßenbahngesellschaft und der Stadt Lahr um weitere Subventionirung der Straßenbahn Rhein-Lahr-Seelbach betreffend,

(empfehlend überwiesen).

In dem Entwurf des Eisenbahnbaubudgets ist ein weiterer Staatszuschuß für die Bahn vorgesehen.

19. Die Bitte des Komités für das Eisenbahnprojekt Mosbach-Mudau und des Komités für das Eisenbahnprojekt Eberbach-Mudau-Buchen um Stellungnahme zur Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau und Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn von Eberbach über Mudau nach Buchen betreffend,

(beide Petitionen zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist mit der Prüfung des Bahnprojekts befaßt.

20. Die Bitte des Gemeinderaths, des Lehrerkollegiums der Realschule, des Gewerbevereins und Einwohner der Stadt Kenzingen, sowie des Gemeinderaths der Stadt Herbolzheim um günstigere Gestaltung ihrer Eisenbahnverkehrsverhältnisse betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Durch Einlegung eines neuen Kurszuges ist dem Gesuch der Städte Kenzingen und Herbolzheim entsprochen worden.

21. Die Bitte des Vereins badischer Eisenbahnbeamter um Verbesserung der Lage verschiedener Klassen von Eisenbahnbeamten betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

22. Die Bitte der Oberschaffner der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihres Diensteinkommens betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

23. Die Bitte der Reserveführer, Heizer und Reserveheizer um Verbesserung ihres Dienstverhältnisses betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

24. Die Bitte der Wagenwärter um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

25. Die Bitte der Stationswarte um Gehaltserhöhung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

26. Die Bitte der Bahn- und Weichenwärter um Gehaltserhöhung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

27. Die Bitte der Güterpacker um etatmäßige Anstellung und Verbesserung des Diensteinkommens betreffend,

(Uebergang zur Tagesordnung, insoweit etatmäßige Anstellung begehrt ist, Ueberweisung zur Kenntnißnahme, soweit es sich um den auf die Fahrgebühren dieser Bediensteten bezüglichen Theil der Petition handelt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

28. Die Bitte der Bremser um etatmäßige Anstellung und Verbesserung des Diensteinkommens betreffend (Uebergang zur Tagesordnung, insoweit in der Petition auf etatmäßige Anstellung abgehoben wird, im Uebrigen Ueberweisung zur Kenntnißnahme).

29. Die Bitte der Rangirer, Wagenschieber, Weichenwärterablöser und Bahnhofarbeiter des Hauptbahnhofes Heidelberg um Erhöhung ihrer Lohnsätze betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Zu 21 bis 29.

Soweit die Gesuche der Eisenbahnbeamten nicht auf eine Abänderung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung hinzielen und soweit sie in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer befürwortet sind, haben sie zum größten Theil entweder durch Anordnungen im Verwaltungswege oder durch Anforderungen im Entwurf des neuen Betriebsbudgets für 1900/01 Berücksichtigung gefunden. In dem Budget ist eine sehr bedeutende Vermehrung etatmäßiger Stellen fast in allen Beamtenkategorien vorgesehen, namentlich bei den Betriebs- und Expeditionsassistenten, den Lokomotivführern, Heizern und Schaffnern. Eine Anzahl der dienstältesten Oberschaffner soll in die Bezüge der Zugmeister vorrücken. Die Kilometer- und Stundengelder der ständig im Fahrdienst verwendeten Reserveheizer, Hilfsschaffner, Hilfswagenwärter, Wagenwärtergehilfen, Bremser und Güterpacker wurden erhöht und mit denjenigen der Heizer, Schaffner und Wagenwärter gleichgestellt. Die von dem Fahrpersonal bisher erhobene Gebühr von 20 ₰ für Benutzung von Dienstbetten wurde aufgehoben. Die Löhne der Bahnhofarbeiter und Bremser wurden, wo ein Bedürfniß dazu aufgetreten ist, aufgebessert.

30. Die Bitte des Eisenbahnkomités Thengen, ferner von 22 Gemeinden und mehreren größeren Firmen um Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn Thengen—Büßlingen—Beuren(Blumenfeld)—Bünningen—Storzeln—Riedheim—Hilzingen—Singen betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist mit der Prüfung des Bahnprojekts befaßt.

II. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

laut Mittheilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Kammer vom 27. November 1899:

1. Die Bitte der Ortsgruppen der deutschen Friedensgesellschaft zu Mannheim, Pforzheim, Offenburg, Konstanz und Lörrach um Reform des Schulunterrichts betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der III. Theil des Volksschullesebuches, um dessen Durchsicht es sich bei dem vorliegenden Gesuch in erster Linie handelt, ist in den oberen Jahrgängen der Volksschule und zugleich in der Fortbildungsschule in Gebrauch. Nun ist ein besonderes Lesebuch für die Fortbildungsschule in Bearbeitung, welches nach den Grundsätzen der neueren Pädagogik angelegt, zugleich einem schon früher in der zweiten Kammer der Ständeversammlung ausgesprochenen Wunsche — besondere Berücksichtigung der Hauptberufsarten bei Auswahl der Lesestücke — Genüge leisten wird. Nach Fertigstellung dieses Lesebuches — die im Laufe des Jahres 1899 zu erwarten ist — wird, da der III. Theil des Lesebuches für die Fortbildungsschule in Wegfall kommt und bei Beschränkung seiner Verwendung auf das obere Schuljahr zu umfangreich und auch inhaltlich zu schwierig, auch die Theile I und II an gewissen Mängeln leiden, eine Umarbeitung der für die Volksschule bestimmten Lesebücher nöthig fallen. Bei diesem Anlaß können dann die von der Friedensgesellschaft vorgetragenen Wünsche — soweit sie überhaupt als berechtigt anerkannt werden können — gebührend berücksichtigt werden, wie dies selbstverständlich auch bei dem Entwurf des neuen Lesebuches für die Fortbildungsschule der Fall sein wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Bitte der badischen Gerichtsvollzieher um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse, auch in Rücksicht auf Krankheitsfälle und sonstige Dienstunterbrechungen betreffend,

(empfehlend in dem Sinne überwiesen:

„Es möge eine Aenderung der diesen Beamten ungünstigen Bestimmungen des Beamtengesetzes in der Weise herbeigeführt werden:

a) daß das reine Einkommen der Gerichtsvollzieher bis auf den vollen Betrag des Einkommensanschlages aufgebessert werden kann, wobei für allgemeine Dienstlasten 10 Prozent in Abzug zu bringen sind;

b) daß den Gerichtsvollziehern im Falle einer unverschuldeten Dienstunterbrechung eine Entschädigung im Verhältniß zu ihrem Einkommensanschlag aus der Staatskasse, entsprechend den übrigen Beamten, gewährt werde").

In Uebereinstimmung mit den gleichlautenden Beschlüssen der beiden Kammern hat das Justizministerium vorgeschlagen, noch auf dem Landtage 1897/98 die den Gerichtsvollziehern ungünstigen Bestimmungen des § 15 der Gehaltsordnung über Schadloshaltung bei Krankheit u. dgl. und des Gehaltstarifs über Aufbesserung des Diensteinkommens bei Mindererertrag zu ändern. Das Finanzministerium hat aber mit Schreiben vom 5. Februar 1898 beide Aenderungen völlig abgelehnt. Um wenigstens das Nöthigere zu erlangen, hat das Justizministerium den Vorschlag wegen der Aufbesserung zurückgezogen und ist dafür um so dringender dafür eingetreten, daß die Vorschrift der Gehaltsordnung über die Schadloshaltung hinsichtlich der Gerichtsvollzieher verbessert werde. Das Finanzministerium erachtete aber laut Schreiben vom 20. April 1898 die zu Gunsten der Gerichtsvollzieher empfohlene Maßnahme nicht für so dringlich, daß es gerechtfertigt wäre, lediglich aus diesem Anlasse eine Aenderung der Gehaltsordnung herbeizuführen; dagegen wolle es bezüglich des materiellen Inhaltes des beschränkten Antrages seine früheren Bedenken zurücktreten lassen, so daß, wenn zu gelegener Zeit darauf zurückgekommen werde, von Seiten des Finanzministeriums Bedenken nicht zu erheben sein würden. Das Justizministerium mußte hiernach den Gegenstand einstweilen beruhen lassen, wird denselben jedoch im Auge behalten.

Der Abzug von 10 Prozent für Dienstlasten findet in der Regel statt.

3. Die Bitte des katholischen Stiftungsraths der Stadtgemeinde Gengenbach und der dazu gehörigen drei Filialgemeinden um Zuweisung eines Staatsbeitrages zur Restauration der katholischen Pfarrkirche daselbst betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Im zweiten Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde entsprechend der Zusage der Regierung in der Petitionskommission der zweiten Kammer und in der Sitzung vom 24. Mai 1898 ein Staatsbeitrag von 20 000 ℳ zur Restauration der Pfarrkirche in Gengenbach angefordert. Die Position wurde von beiden Kammern bewilligt (Gesetz vom 31. Juli 1898. Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 371 ff) und die Summe gemäß Beschluß vom 22. August 1898 Nr. 19676 an den Stiftungsrath Gengenbach ausbezahlt.

4. Die Bitte des Stadtraths, der Handelskammer, des Gewerbe- und Industrievereins, des allgemeinen Fabrikantenvereins — Verband Mannheim —, des Ingenieur-Bezirksvereins in Mannheim um Errichtung einer Baugewerkeschule allda betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Ein Bedürfniß nach Errichtung einer zweiten Baugewerkeschule besteht im Hinblick auf die Frequenzverhältnisse der Karlsruher Schule zur Zeit nicht. Soweit ein Bedürfniß für eine bessere Ausbildung des niederen maschinentechnischen Personals in der Petition für Mannheim angestrebt wird, ist demselben durch eine mit staatlicher Unterstützung errichtete Fortbildungsschule für Werkführer und Monteure Rechnung getragen worden. Auch ist inzwischen die in Zweibrücken bisher domizilirte Privat-Ingenieurschule nach Mannheim verlegt worden.

5. Die Bitte der Stadträthe der der Städteordnung unterstehenden Städte, die Berechtigungen der Oberrealschulen beziehungsweise die Einführung des wahlfreien lateinischen beziehungsweise griechischen Unterrichts

an allen Realmittelschulen, sowie die Abänderung der Verordnungen vom 3. April 1884 und 27. März 1895 betreffend, und die Eingabe der technischen Staatsbeamten zum gleichen Gegenstand betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen haben sich die Erklärung auf das Gesuch der Petenten vorbehalten, bis auch die erste Kammer, an welche die Petition der technischen Staatsbeamten gleichsfalls vorgelegt wurde, zu der Frage der Berechtigung der Oberrealschulen Stellung genommen haben würde; das Ministerium des Innern war aus den in der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer von dem Vertreter des fraglichen Ministeriums dargelegten Gründen zur Zeit nicht in der Lage, dem Begehren der Petenten zu entsprechen.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat sich jeweils für Erweiterung der Berechtigungen der Oberrealschulen, wie sie in Preußen und anderen deutschen Staaten erfolgte, ausgesprochen und wird die Frage auch in diesem Sinne weiterbehandeln. Dem Gesuch auf Genehmigung der Einführung wahlfreien lateinischen und griechischen Unterrichts an allen Realmittelschulen sind auf Abänderung der Verordnungen vom 3. April 1884 und 27. März 1895 behufs Ermöglichung der Ablegung der Ergänzungsprüfungen an den Realanstalten gleichzeitig mit Ablegung der regelmäßigen Reifeprüfungen an letzteren Anstalten konnte aber auch nach wiederholter Prüfung der Frage nicht entsprochen werden.

6. Die Bitte des praktischen Arztes und außerordentlichen Professors Dr. A. Riffel in Karlsruhe, die hygienische Forschung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Da das Unternehmen des außerordentlichen Professors an der Technischen Hochschule hier, Dr. Riffel, die Gesundheits- und Krankheitsverhältnisse in einem abgegrenzten Theile der Bevölkerung nach allen Richtungen festzustellen und daraus Schlüsse zu ziehen über den Zusammenhang und die Verbreitungsweise der Krankheiten, namentlich der Tuberkulose, nach den vom Ministerium erhobenen Aeußerungen hervorragender Vertreter der Hygiene günstig beurtheilt und der Förderung für würdig bezeichnet wurde, wurde für den Genannten die Verleihung eines Stipendiums aus dem Fond für Künste und Wissenschaften zum Zwecke der Fortsetzung seiner hygienischen Arbeiten erwirkt.

(Vergl. Ziffer IV, 37 dieses Kommissionsberichts.)

7. Die Bitte der Wittwe des früheren Gefangenwärters Zacharias Heinrich in Baden um Erhöhung des Beitrags aus dem Gnadengabenfond betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Petition der Wittwe des früheren Gefangenwärters Heinrich in Baden ist dem Großherzoglichen Verwaltungshof als der für die Bewilligung von Gnadengaben zunächst zuständigen Behörde mitgetheilt worden. Nach dem von dieser Behörde unterm 14. Juni 1899 Nr. 27 161 erstatteten Bericht ist Bittstellerin im Bezug eines Wittwengeldes von 238 ℳ, einer Jahresunterstützung im Betrage von 100 Mark aus der Großherzog Friedrich-Stiftung und einer Gnadengabe im Jahresbetrag von 150 ℳ, insgesammt von jährlich 488 ℳ.

Der Schwiegersohn der Bittstellerin, ein in Baden wohnhafter Maschinenmeister, befindet sich nach den bezirksamtlichen Erhebungen in günstigen Verhältnissen, so daß derselbe die Bittstellerin zu unterstützen in der Lage ist und dies auch fernerhin zu thun zugesagt hat.

Unter diesen Verhältnissen und da das Großherzogliche Bezirksamt der Anschauung ist, daß ein besonders dringender Ausnahmsfall zur weiteren Erhöhung der für den regulären Fall bereits bewilligten höchsten Gnadengabe im Jahresbetrage von 150 Mark (§ 6 letzter Absatz der landesherrlichen Verordnung vom 4. Juli 1898) nicht vorliegt, erscheint die Petition gegenstandslos, um so mehr, als Petentin dem Großherzoglichen Bezirksamt gegenüber erklärt hat, sie würde ihr Gesuch bei der zweiten Ständekammer nicht eingereicht haben, wenn sie gewußt hätte, daß ihre Gnadengabe auf 150 ℳ werde erhöht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Finanzministeriums

laut Mittheilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Kammer vom 23. November 1899:

1. Die Bitte der Steuermahner von Mannheim um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse betreffend,

(Uebergang zur Tagesordnung, soweit sie auf Errichtung weiterer etatmäßiger Stellen für Steuermahner gerichtet ist, im Uebrigen Ueberweisung zur Kenntnißnahme).

Durch Erlaß vom 10. März 1898 Nr. 1850 wurde bestimmt, daß den Zivilanwärtern bei Berechnung ihrer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren behufs Erwerbung der Anwartschaft auf eine etatmäßige Stelle ihre aktive Militärdienstzeit eingerechnet werden solle, wodurch ihnen die Möglichkeit der Erlangung einer solchen Stelle in durchschnittlich 2—3 Jahren früher gegeben sein wird.

Die Möglichkeit, den Mahnern unter Beibehaltung des unmittelbaren Bezugs der Mahngebühren einen regelmäßigen Gebührenabzug zu sichern, scheitert an der großen Verschiedenheit des Betrags der Mahngebühren in den einzelnen Monaten. Die Umwandlung der Zustellungsgebühren in festes Einkommen erscheint nicht erwünscht, da die Zustellungsgebühren in den Monaten, in welchen die Mahngebühren niedrig sind, höher zu sein pflegen und umgekehrt, so daß gerade die Wandelbarkeit der ersteren eine gewisse Ausgleichung in den Bezügen bewirkt.

Verschiedene Vorschläge einer anderweitigen Regelung des Gebührenbezugs fanden nicht die Billigung der Mahner und haben sämmtliche Mahner des Landes erklärt, daß sie das bisherige System der Entlohnung vorziehen. Insbesondere die Petenten haben hierbei den Wunsch nach einer höheren festen monatlichen Vergütung bei unbeschränktem Bezug der Mahngebühren ausgesprochen. Diesem Begehren, welches eine Erhöhung ihres Gesammteinkommens bezweckt, konnte nicht entsprochen werden, da das derzeitige Gesammteinkommen nicht als zu niedrig angesehen werden kann.

2. Die Bitte der Gemeinden Wettelbrunn, Eschbach, Grießheim und Heitersheim um Nachlaß der Einkommensteuer wegen Hagelschaden betreffend,

(in dem Sinne zur Kenntnißnahme überwiesen, daß die Großherzogliche Regierung weniger bemittelten Hagelbeschädigten aus irgend welchen Mitteln Unterstützung gewähre).

Mit Entschließung vom 19. Januar 1898 Nr. 452 dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zur weitern Behandlung mitgetheilt, da der von der Kammer angenommene Kommissionsantrag dessen Geschäftskreis berührt.

Vergleiche Ziffer IV, 39 dieses Kommissionsberichts.

3. Die Bitte der Gemeinde Rappenau um Beizug der Staatssaline Rappenau zu den Gemeindeumlagen betreffend,

(Zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei der bevorstehenden Steuerreform auch der Beizug der Salinen zu den Gemeindeumlagen in Erwägung gezogen werden soll, und mit dem Wunsche, es möge der Gemeinde Rappenau auf Ansuchen ein den Verhältnissen mehr als der bisher zugestandene entsprechender jährlicher Beitrag zu den Gemeindelasten gewährt werden).

Die Frage wird anläßlich der Einführung einer Vermögensbesteuerung geprüft werden.

Einstweilen wurde die Domänendirektion ermächtigt, der Bittstellerin aus Billigkeitsgründen bis auf Weiteres einen jährlichen Beitrag zu den Gemeindelasten in Höhe von 1000 *M.* auf Ansuchen zu bewilligen und falls es zu der gewünschten Aenderung der Steuergesetzgebung nicht kommen sollte, einen angemessenen außerordentlichen Beitrag zu einem etwaigen Schulhausneubau in Aussicht zu stellen.

4. Die Bitte des Präsidiums des Bezirksvereins Baden-Pfalz im deutschen Fleischerverband, die Aufhebung der Fleischaccise betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Angesichts der geplanten Reform der direkten Steuern, deren finanzielles Ergebniß zur Zeit mit Sicherheit nicht vorausgesehen werden kann, empfiehlt es sich nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung nicht, im gegenwärtigen Zeitpunkt der Aufhebung der Fleischaccise näher zu treten.

5. Die Bitte des Steuereinnehmereigehilfen Ignaz Kraft in Villingen um etatmäßige Anstellung betreffend,

(empfehlend überwiesen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bittsteller wurde auf 1. April 1899 als Zolleinnehmer wieder etatmäßig angestellt.

6. Die Bitte mehrerer Kanzleidiener, die Anrechnung von wandelbarem Diensteinkommen auf den Gehalt betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Der Petition wurde in der Weise stattgegeben, daß die mit Staatsministerialerlaß vom 7. November 1890 Nr. 7192 festgestellten Prozentsätze, mit denen der Gebührenertrag auf den Gehalt anzurechnen ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an auf die Hälfte der bisherigen Beträge herabgesetzt wurden, so daß nunmehr die Gebühren für die Ofenheizung statt mit 50 % nur noch mit 25 %, jene für die Hauptreinigung der Zimmer und für Reinigen der Fenster statt mit 30 % nur noch mit 15 % zur Anrechnung gelangen.

7. Die Bitte von Beamten der Städte Villingen, Schwetzingen, Ettenheim, Kenzingen und Staufen um Verbesserung der Wohnungsverhältnisse durch Versetzung der betreffenden Städte in eine höhere Ortsklasse betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen als Material zur Benützung bei einer seinerzeitigen Revision des Wohnungsgeldtarifs).

In eine Prüfung der Wünsche der Bittsteller kann erst bei einer Revision der Ortsklassen-Eintheilung des Wohnungsgeldtarifs eingetreten werden.

8. Die Bitte von Mitgliedern des badischen Bauernvereins und verschiedener Gemeinden des Landes, die Abgabe von Laubstreu aus Staats- und Gemeindewaldungen betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Die Großherzoglichen Forstämter wurden durch Verfügung Großherzoglicher Domänendirektion vom 21. März 1899 angewiesen:

1. Im Gebiet der streubedürftigen Landwirthschaft ist die Entnahme von Streu planmäßig soweit vorgesehen, als der für die Forstbehörde maßgebende oberste Grundsatz der Erhaltung des Waldes dies gestattet.
2. Außer den regelmäßigen bisher üblichen Streuabgaben aus Schlägen soll künftig auch das auf Wegen und in Gräben, Döbeln und Mulden befindliche Laub den streubedürftigen Landwirthen zugänglich gemacht werden.
3. Die Abgabe von Forstunkräutern soll überall dort erfolgen, wo die Verhältnisse des Waldes und dessen pflegliche Behandlung dies ermöglichen oder nützlich erscheinen lassen.

9. Die Bitte der Hafenarbeiter in Mannheim um Anstellung eines Hafeninspektors daselbst betreffend, (empfehlend überwiesen).

Durch Verfügung des Finanzministeriums an die Zolldirektion vom 29. August 1898 Nr. 6472 wurden eingehende Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Mannheimer Hafenpolizeiordnung zu dem Zweck erlassen, um sicherzustellen, daß an der geordneten Arbeitszeit der Regel nach festgehalten und nur in begründeten Ausnahmefällen die Verlängerung durch die Hafenverwaltung gestattet wird.

Im Weiteren sind eingehende Vorschriften zur Verhütung von Unfällen im Mannheimer Hafengebiet bearbeitet worden; der Entwurf derselben unterliegt zur Zeit noch der Prüfung durch die betheiligten Behörden und Interessenten.

10. Die Bitte der Wittwe des Bahnwärters Wilhelm Fleig in Karlsruhe um Erhöhung ihres Wittwengehalts oder Gewährung einer Unterstützung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der Wittwe Fleig wurde von Großherzoglichem Verwaltungshof nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse für das Jahr 1898 eine Gnadengabe von 50 ℳ zugewiesen.

11. Die Bitte des Verwaltungsraths des evangelischen Stifts in Freiburg um Befreiung der als Pfründner in die Versorgungshäuser sich einkaufenden Personen von der Entrichtung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer betreffend,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Uebergang zur Tagesordnung hinsichtlich der Bitte um Erlassung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer, Ueberweisung zur Kenntnißnahme bezüglich der weiteren Bitte, betreffend die Haftbarkeit der Wohlthätigkeitsanstalten für die Zahlung der Kapitalrenten- und Einkommenssteuer ihrer Pfleglinge).

Die Steuerdirektion wurde durch Verfügung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1899 Nr. 4080 veranlaßt, von der Haftbarmachung der in ihrem Endzweck der Wohlthätigkeit gewidmeten Versorgungshäuser, Pfründnerhäuser und ähnlicher Anstalten für die von den Pfründnern geschuldeten und nicht beibringlichen Beträge an Einkommen- und Kapitalrentensteuer in denjenigen Fällen Umgang zu nehmen, in denen die Pfründleistung den angemessenen Unterhalt des Pfründnehmers nicht überschreitet und die von der pfründgebenden Anstalt hiedurch ersparten Beträge Wohlthätigkeitszwecken zugewendet werden.

12. Die Bitte einer Anzahl nicht etatmäßig angestellter Steuererheber um Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

In das Budget der Steuerverwaltung für 1900/01 sind unter § 7b und § 13b erhöhte Mittel eingestellt, um die Bezüge der nicht etatmäßigen Steuererheber in verschiedener Richtung — bezüglich der festen Vergütungen, der Kassenzulagen und der Bauschvergütungen für sachliche Amtsunkosten — entsprechend aufzubessern.

IV. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern

laut Mittheilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Kammer vom 4. Dezember 1899:

1. Die Bitte der Gemeinde Kirchardt um Gewährung eines Staatsbeitrags zu den Kosten ihrer erstellten Wasserleitung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der Bitte der Gemeinde Kirchardt um Gewährung eines Staatszuschusses zur dortigen Wasserversorgung konnte nicht stattgegeben werden, weil dies Mangels ausreichender verfügbarer Mittel auch jetzt nur unter Hintansetzung anderer Gemeinden mit ungünstigeren gemeindeökonomischen und wirthschaftlichen Verhältnissen thunlich gewesen wäre — eine Folge, welche auch die zweite Kammer der Landstände nach dem von ihr gebilligten Antrag der Petitionskommission ausgeschlossen haben wollte. Ein Vergleich zwischen Kirchardt und der mit einem Staatsbeitrag bedachten Gemeinde Hilsbach ergibt übrigens, daß Hilsbach (im Durchschnitt der Jahre 1895/97 und nach Abzug des Werths der Bürgernutzung) eine höhere Umlage hatte als Kirchardt, daß dort das Unternehmen eine sanitäre Nothwendigkeit und der Aufwand hiefür relativ höher als in Kirchardt war (28 ℳ gegenüber 23 ℳ pro Kopf), sowie daß die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Einwohner in Kirchardt nach der auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Höhe der Einkommensteueranschläge und der Kapitalrentensteuerkapitalien günstiger zu sein scheinen, als in Hilsbach (Hilsbach 87 beziehungsweise 167 ℳ).

2. Die Bitte des Städtetages der mittleren Städte Badens um Ersetzung des § 86 der Gemeindeordnung für die mittleren Gemeinden durch den § 86 der Städteordnung betreffend,

(zur Kenntnißnahme für die zukünftige Gesetzgebung (Reform des gesammten Steuerwesens).

Die Petition dient entsprechend dem Antrag der zweiten Kammer als Material für eine zukünftige Aenderung der Gemeindegesetzgebung.

3. Die Bitte des Verwaltungsrathes der Imkerschule in Brombach um Bewilligung eines Staatsbeitrages betreffend,

(empfehlend in bestimmtem Sinne (jährliche Unterstützung an Geldmitteln) überwiesen)

wurde in der Weise berücksichtigt, daß der Imkerschule Brombach jährliche Unterstützungsbeiträge, insbesondere für Kurstheilnehmer und zur Anschaffung von Geräthen zugewiesen wurden.

4. Die Bitte der geprüften Kaminfegergehilfen im Großherzogthum um Verbesserung ihrer Stellung betreffend,

(I. empfehlend überwiesen, soweit

1. die Errichtung weiterer Kehrbezirke verlangt und

2. gewünscht wurde, daß solche Gehilfen, welche eine Zeit lang aus dem Kaminfegergewerbe ausgetreten waren und einen andern Beruf ergriffen hatten, bei Bewerbung um erledigte Meisterstellen nur nach Maßgabe der im Kaminfegergewerbe zugebrachten Dienstjahre berücksichtigt werden;

II. zur Kenntnißnahme überwiesen, soweit

3. rascheres Ausschreiben der erledigten Stellen,

4. Festsetzung einer angemessenen Zeit praktischer Thätigkeit vor Zulassung zur Prüfung und

5. Abänderung der Kaminfegerordnung dahin verlangt wird, daß in einem Kehrbezirk nicht mehr Lehrlinge zugelassen werden dürfen, als selbständige, den Kaminfegerdienst ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) vorhanden sind).

Auf die Errichtung neuer Kehrbezirke wird, wie seither, auch weiterhin bei eintretenden Stellenerledigungen Bedacht genommen werden. Im Jahre 1899 ist in Folge dessen in Mannheim und Pforzheim wieder ein weiterer Kehrbezirk errichtet worden; auch in Karlsruhe steht die Errichtung eines neuen Bezirks in Aussicht.

Für ein rasches Ausschreiben erledigter Stellen wird thunlichst Sorge getragen. Den unter I Ziffer 2 und II Ziffer 4 und 5 der Regierung empfehlend bezw. zur Kenntnißnahme überwiesenen Bitten ist durch die Verordnung vom 25. November 1899 betreffend die Abänderung der Kaminfegerordnung entsprochen worden.

5. Die Bitte der Gemeinderäthe von Eberbach, Rockenau, Pleutersbach u. A. um Erstellung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach betreffend,

(empfehlend in bestimmtem Sinn überwiesen).

Der Gemeinde Eberbach ist ein Staatsbeitrag von 150 000 ℳ zur Bestreitung des Aufwands für die Erstellung einer Neckarbrücke zugesichert und die erste Rate in das Budget für 1898/99, die zweite Rate in gleichem Betrage in den Entwurf des Budgets für 1900/1901 eingestellt worden.

6. Die Bitte des Badischen Amtsregistratorenvereins, die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Amtsregistratoren und Polizeiaktuare betreffend,

(Uebergang zur Tagesordnung bezüglich des Begehrens der Einführung eines zweiten Examens, Ueberweisung zur Kenntnißnahme in dem Sinne, daß der Großherzoglichen Regierung anheimgestellt werden soll, für die Folge für die Amtsregistratoren und Polizeiaktuare eine Vermehrung der Kanzleisekretärstellen nach F. 5 des Gehaltstarifs in's Auge zu fassen).

Im Budget 1900/1901 ist die Umwandlung von 10 Registratoren- bezw. Polizeiaktuarstellen (G. 6) in Kanzleisekretärstellen (F. 5) vorgesehen.

7. Die Bitte der Werkmeister der Heil- und Pflegeanstalten Pforzheim, Illenau und Emmendingen um Besserstellung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß bei einer allgemeinen Reform der Gehaltsverhältnisse der bezüglichen Beamtenkategorien auch jene der Bittsteller in's Auge gefaßt werden).

Wird bei einer künftigen Revision des Gehaltstarifs erwogen werden.

8. Die Bitte der badischen Landstraßenwarte, die Regelung ihrer Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse betreffend,

(in gewissem Sinne zur Berücksichtigung empfohlen).

Zu Anfang des Jahres 1898 bezogen von den 807 Landstraßenwarten

506 Mann Löhne unter 450 ℳ
154 „ „ von 450 ℳ
147 „ „ über 450 ℳ

Durch die im Budget 1898/99 für Aufbesserung derselben gewährten Mittel im Betrage von 8788 ℳ sind die Löhne insoweit erhöht worden, daß derzeit beziehen:

noch 49 Warte Löhne unter 450 ℳ
dagegen 528 „ „ mit 450 ℳ
und 230 „ „ über 450 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Aufbesserung der erstgenannten 49 Warte ist derzeit um deßwillen nicht erforderlich, weil sie theilweise keine Volldistrikte zu besorgen haben oder in der Person des betreffenden Warts liegende Gründe eine Aufbesserung ausschließen.

Die Gesammtsumme der Löhne, welche zur Zeit der Aufstellung des Budgets 1898/99

betragen hat	366 514 ℳ.
beziffert sich jetzt auf	381 483 ℳ.
somit mehr	14 969 ℳ.

Der im Buget 1898/99 für Lohnaufbesserungen gewährte Betrag mit 8788 ℳ. ist aber deßhalb nicht überschritten worden, weil die Aufbesserungen theilweise erst im zweiten Budgetjahr in Vollzug gesetzt worden sind. Ganz bedeutende Steigerungen der Lohnsätze — bis zu 900 — ℳ. sind namentlich in der Nähe der größeren Städte eingetreten, woselbst reichere Gelegenheit zu Verdienst geboten ist. Im Ganzen sind die Löhne vom Jahre 1897 bis Ende September 1899 für einen Wart durchschnittlich von 454 63 ℳ. auf 472 47 ℳ., d. i. um 17 84 ℳ. oder um 4% gewachsen.

9. Die Bitte einer Anzahl Interessenten in Staad, den Schutz der Schiffe bezw. eine Hafenanlage in Staad betreffend,

(zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne überwiesen).

Die Herstellungen zur Verbesserung der Anlandestelle bei Staad sind inzwischen ausgeführt worden; auch wurde eine Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1899, die Ordnung für die Anlandestelle in Staad betreffend, in Nr. XX des Gesetzes- und Verordnungsblattes publizirt.

Bezüglich der Erstellung einer Schutzanlage für Fischerboote und Gondeln haben weitere Verhandlungen dagegen nicht stattgefunden, indem zur Förderung der Angelegenheit, insbesondere zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens und Herbeiführung einer Einigung über die Kostenfrage weder von Seiten der Gemeinde, noch von den Betheiligten irgend welche Schritte inzwischen gethan worden sind.

10. Die Bitte der Gemeinde Beuren a. d. Aach um Bewilligung eines Staatsbeitrags zur Korrektion der Höhgauer Aach betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Nachdem ursprünglich der Gemeinde Beuren ein Staatsbeitrag in Höhe von einem Drittel der Kosten des gesammten, auf ihre Gemarkung entfallenden Theils der projektirten Aachkorrektion zugesagt war, ergab sich nach Eingang der Petition die Möglichkeit, die Ausführung der Aachkorrektion zeitlich in zwei Abschnitte derart zu zerlegen, daß zunächst die untere Aachstrecke von der Ortsbrücke in Beuren bis zur Gemarkungsgrenze von Hausen korrigirt werde. Demgemäß wurde mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1899 Nr. 6405 die Zustimmung ertheilt, daß zunächst die Gemeinden Beuren und Friedingen die Aachkorrektion auf der unteren Strecke ausführen, und wurde hiezu der Gemeinde Beuren ein Staatsbeitrag von 15 000 ℳ., d. h. ungefähr der Hälfte des auf dieser Strecke erwachsenden Aufwandes und der Gemeinde Friedingen ein Beitrag von 7 000 ℳ. (etwa ein Drittel ihres Aufwandes) zur Verfügung gestellt und hiebei aber bemerkt, daß, da die hiefür im Budget vorgesehenen Mittel z. Zt. nur noch 15 000 ℳ. betragen, die Auszahlung eines höheren Beitrags als 15 000 ℳ. an beide Gemeinden zusammen jedenfalls im laufenden Jahre nicht mehr erfolgen und der darüber hinausgehende Zuschuß nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden könne, daß bezügliche Mittel im nächsten Staatsvoranschlag wieder gewährt werden.

Unter derselben Voraussetzung wurde der Gemeinde Beuren auch zur Ausführung des oberen Theils der Korrektion eine der Hälfte ihrer Kosten gleichkommende Summe von 8 500 ℳ. zugesagt. Es konnte aber das ganze Projekt wegen der ablehnenden Haltung der Gemeinden Beuren, Friedingen und Steißlingen bis jetzt nicht weiter gefördert werden.

11. Die Bitte der Besitzer geschlossener Hofgüter in Durbach Amts Offenburg um Aufhebung der Geschlossenheit der Hofgüter betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petition hat durch Zustandekommen des Gesetzes vom 20. August 1898 „die geschlossenen Hofgüter betreffend“ ihre Erledigung insofern gefunden, als es durch § 3 des genannten Gesetzes dem Eigenthümer eines geschlossenen Hofgutes nunmehr möglich ist, die Aufhebung der Geschlossenheit herbeizuführen.

12. Bitte des Städtetags der mittleren Städte Badens um Ausgleichung der Einquartierungslasten im Großherzogthum betreffend,

(zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, die Großherzogliche Regierung wolle beim Bundesrath dahin wirken, daß

1. bei der jetzt geforderten Verpflegungsportion (Naturalleistungsgesetz vom 13. Februar 1875 beziehungsweise 21. Juni 1887, I § 4 und § 9 Ziffer 2) eventuell unter Einrechnung von 60 Gramm Fett auch für die Abendkost im Marsch- und Kantonnementsquartier eine entsprechend höhere Vergütung gewährt werde;
2. die Berechnung der Lebensmittelpreise nicht mehr nach den Durchschnittspreisen der vier Marktorte Berlin, Königsberg, München und Mannheim für das ganze Reich gemeinsam erfolge, sondern für jeden Armeekorpsbezirk besonders nach den in demselben geltenden Marktpreisen;
3. die Verpflegungsportion für Marsch- und Kantonnementsverpflegung überhaupt erhöht und die Vergütungssätze um diese Erhöhung hinaufgesetzt werden.

Es sind Erhebungen über die Aufwendungen der Gemeinden und Einwohner, insbesondere anläßlich der letzten großen Manöver (1899) eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

13. Die Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg, Heidelberg und Baden um Ermöglichung der Aufnahme in das städtische Beamtenstatut betreffend,

(empfehlend in dem Sinne überwiesen, „daß in Abänderung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen denjenigen Stadtgemeinden, welche für ihre Beamten geordnete Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung festsetzen, das Recht der freien Entlassung der Waldhüter nach Maßgabe dieser Satzungen zustehen solle“).

Den städtischen Waldhütern in Heidelberg und Freiburg wurde mit Bezug auf ihre Petitionen vom 16. Januar 1898 beziehungsweise 1. Februar 1898 durch Vermittlung der betreffenden Bezirksämter eröffnet, „daß es lediglich von den Stadtbehörden abhänge, ihnen Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren“.

14. Die Bitte des Constantin Bernhard in Altheim um Auszahlung der vollen Brandentschädigung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse wurde auf Grund einer nochmaligen Berathung im erweiterten Verwaltungsrath mit Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. März 1899 Nr. 5762 dem gestellten Antrage entsprechend zur nachträglichen Auszahlung des Betrags von 2000 *M.* die Ermächtigung ertheilt, so daß nur noch ein Abzug von 1000 *M.* an der Brandentschädigung verbleibt.

15. Die Bitte der Gemeinde Mühlenbach, die Eberhaltung daselbst betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Das Bezirksamt Wolfach wurde zur weiteren Eröffnung in Kenntniß gesetzt, daß die Dauer der durch Erlaß vom 2. November 1897 Nr. 33 037 der Gemeinde Mühlenbach zur Einführung der Eberhaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1896 gewährten Frist auf zwei Jahre festgesetzt werde.

16. Die Bitte der Gendarm Johann Georg Friedrich Wittwe Elisabethe geborene Barth in Karlsruhe um Bewilligung einer Sustentation betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Mit Erlaß vom 13. Juni 1898 Nr. 18 288 wurde der Petentin durch Großherzogliches Bezirksamt Karlsruhe mit Bezug auf ihre Petition vom 24. März 1898 eröffnet, daß sie ihr Gesuch um Verwilligung einer Gnadengabe jeweils alljährlich im Laufe des Monats Oktober beim genannten Bezirksamt einzureichen habe.

17. Die Bitte der Gemeinde und des Badecomités Badenweiler um Erweiterung der staatlichen Kaltwasserleitung daselbst betreffend,

(empfehlend überwiesen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erledigt durch den Nachtrag vom 21. Mai 1898 zum Budget für 1898/99 und das Gesetz vom 31. Juli 1898, Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1898/99 betreffend, siehe Unterbeilage dazu, Ausgaben B XI § 2b (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 371/375).

18. Die Bitte der Gemeinde Neckargemünd um Verlegung der zu errichtenden Kreiswinterschule in ihre Stadt betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Im Sinne dieses Antrags in der Weise erledigt, daß im Entwurf des Budgets 1900/1901 die Stelle eines Vorstandes für eine zweite im Kreis Heidelberg zu errichtende landwirthschaftliche Winterschule angefordert ist.

19. Die Bitte des Stefan Stoll von Ofteringen um volle Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat sich bei nochmaliger Berathung neuerdings mit allen gegen zwei Stimmen gegen die Gewährung des Gesuchs ausgesprochen. Das Ministerium war bei dieser Stellungnahme der berufenen Vertretung der Hausbesitzer der auf Gegenseitigkeit beruhenden staatlichen Feuerversicherungsanstalt auch jetzt nicht in der Lage, dem Gesuch stattzugeben.

20. Die Bitte der Kreisausschüsse Konstanz und Lörrach um Erhöhung der Staatsdotation für den Landarmenaufwand betreffend,

(empfehlend überwiesen mit dem Wunsche, die Großherzogliche Regierung möge dem nächsten Landtag eine Revision des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 in der Richtung vorschlagen, daß die Gesammtdotationssumme für das Landarmenwesen und deren Vertheilung an die Kreise auf eine längere Periode, etwa auf 6 Jahre, nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse im Staatsvoranschlag neu festgesetzt werde).

1. Petition des Kreisausschusses Konstanz:

Dem Kreis Konstanz wurde durch die Erlasse vom 28. August 1898 Nr. 27379 und vom 31. Mai 1899 Nr. 17206 eine außerordentliche Beihilfe von 3600 ℳ aus staatlichen Mitteln bewilligt zur Bestreitung der Kosten für die Unterstützung der Familie des Mathäus Welte von Obertheuringen, weil die Ausweisung und Uebernahme dieser Familie aus der Schweiz nicht unter Beachtung der Vorschriften in dem Niederlassungsvertrag mit der Schweiz vom 31. Mai 1890 sich vollzogen hatte und bei sofortiger geeigneter Reklamation hierwegen diese Armenlast dem Kreise Konstanz nicht erwachsen wäre.

Durch Erlaß vom 5. April 1899 Nr. 9647 wurde die Kreisverwaltung ferner aufgefordert, rechtzeitig den Nachweis zu erbringen, durch welche sonstigen besonderen Vorkommnisse dem Kreis Konstanz erhebliche Aufwendungen in der Armenpflege erwachsen sind, um eine Grundlage für die Höhe eines weiteren außerordentlichen, im nächsten Budget anzufordernden Zuschusses zu gewinnen.

Mit Bericht vom 16. und 27. November 1899 Nr. 3267 und 3342 hat der Kreisausschuß eine solche Grundlage für die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zu liefern versucht. Die betreffenden umfangreichen Vorlagen sollen nunmehr einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Nach den Vorlagen an die Kreisversammlung für 1899 ist der Landarmenaufwand im Kreis Konstanz um rund 5000 ℳ zurückgegangen. Man durfte sich der Hoffnung hingeben, daß die seit 1. Januar 1898 vom Kreisausschuß eingeführten und als wirksam erwiesenen Maßregeln gegen die Spitalsitzer und Simulanten in Verbindung mit den weiteren Vorkehrungen der Kreisverwaltung zur Verminderung des Landarmenaufwands auch fernerhin Erfolge erzielen würden.

2. Petition des Kreises Lörrach:

Der Armenaufwand dieses Kreises schien in den Jahren 1895 und 1896 in einen Beharrungszustand getreten zu sein (1895 : 79364 ℳ, 1896 : 79352 ℳ) und wies im Jahr 1897 einen kleinen Rückgang auf (78889 ℳ). Im Jahr 1898 ist er allerdings auf 86531 ℳ angewachsen. Ob diese Steigerung eine

bleibende ist, ist noch nicht sicher. Ihr steht eine Vermehrung der Steuerkapitalien gegenüber, welche von 228 Millionen Mark im Jahre 1895 auf 244 Millionen Mark im Jahre 1899 gestiegen sind. Auch ist durch den Armenaufwand eine Erhöhung der Kreisumlage, welche seit 1896 gleichmäßig 4 ₰ beträgt, nicht nöthig geworden. Sie war im Jahre 1898 in sechs Kreisen höher als in Lörrach. Da ferner besondere Vorkommnisse nicht nachgewiesen sind, welche eine außerordentliche Beihilfe an den Kreis Lörrach rechtfertigen könnten, erschien auch bei einer neuerlichen Prüfung der Petition ein begründeter Anlaß nicht gegeben, dem Kreis Lörrach zur Bestreitung des Landarmenaufwands einen außerordentlichen Staatszuschuß zu gewähren.

3. Revision des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 über die Kreisdotation:

Die Absicht des Gesetzes war, an Stelle periodisch festzusetzender und in ihrer Höhe schwankender Zuschüsse feste Summen als Dotation der Kreise für die Gesammtheit ihrer Aufgaben einzuführen. Diese wohlerwogene, den Interessen der Kreise in hohem Maße förderliche Absicht des Gesetzes würde vereitelt, wenn die Dotation für das Landarmenwesen nach den durchschnittlichen Rechnungsergebnissen jeweils für eine Periode von sechs Jahren festgesetzt und vertheilt würde. Die in dem Gesetz vom 27. Dezember 1891 festgestellten Dotationsbeträge sind selbstverständlich nicht für alle Zukunft festgelegt; es scheint uns jedoch der Zeitpunkt für ihre Revision noch nicht gekommen zu sein Was insbesondere den Landarmenaufwand betrifft, so dürfte zu berücksichtigen sein, daß mit dem 1. Januar 1900 die Leistungen aus der Invalidenversicherung erheblich erweitert werden, was wohl nicht ohne Rückwirkung auf den Armenaufwand bleiben wird und zu einer Einschränkung der Dotationssummen Anlaß bieten könnte. Sofern ein Kreis durch besondere Vorkommnisse einen erheblichen Mehraufwand für das Landarmenwesen haben sollte, soll ihm, wie dies s. Zt. zugesichert wurde, nach Beibringung der erforderlichen Nachweisungen ein außerordentlicher Staatszuschuß gewährt werden.

21. Die Bitte der Gemeinden Steinach, Biberach, Prinzbach und Schönberg, sowie des Bierbrauereibesitzers Rothmann in Biberach, den Bau einer neuen Brücke über die Kinzig bei Biberach betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen),

Das Projekt für den Neubau der Kinzigbrücke bei Biberach hat nach nochmaliger Prüfung der Verhältnisse und Verhandlung mit den Interessenten einige Aenderungen erfahren, wodurch den Wünschen der Petenten, soweit möglich Berücksichtigung zu Theil geworden ist.

22. Die Bitte des Verwaltungsraths von Happach, Amts Schönau, um staatliche Beihilfe zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend,

(empfehlende Ueberweisung).

Mit Erlaß vom 27. August 1898 No. 22866 wurde der Ortsgemeinde Happach zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes ein Beitrag von 200 ℳ für das Jahr 1898, mit Erlaß vom 23. August 1899 Nr. 29345 ein Beitrag in gleicher Höhe für das laufende Jahr angewiesen.

23. Die Bitte der Stadt Müllheim um Bewilligung einer Staatsbeihilfe zu den Kosten der Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Ufer und Brücken des Klemmbaches betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Mit Erlaß vom 15. Juli 1898 Nr. 21 478 wurden den Gemeinden Müllheim und Niederweiler zur Bestreitung des Aufwands für Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Brücken und Ufer des Klemmbachs Staatsbeiträge und zwar von

2 400 ℳ für Müllheim und
500 „ „ Niederweiler
zusammen 2 900 ℳ bewilligt.

24. Die Bitte der Rathschreiber im Großherzogthum Baden um Ausdehnung des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes in den §§ 2—4, sowie um Fürsorge für von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossene Gemeindebeamte betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Abänderung des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes erscheint im Hinblick darauf, daß dasselbe erst seit 1. Januar 1897 in Kraft ist, daß ferner die Stellung und der Gebührenbezug der Rathschreiber durch die neue Ordnung des Grundbuchwesens einschneidende, zur Zeit noch nicht zu übersehende Aenderungen erleiden wird, noch nicht angängig.

25. Die Bitte der geschäftsführenden Kommission des Städtetags der mittleren Städte Badens um Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Das zu Ziffer 24 Bemerkte kommt auch hier in Betracht.

26. Die Bitte der Ehefrau des pensionirten Kriminalwachtmeisters Karl Zitzer in Marlen um Erhöhung des Ruhegehalts ihres Ehemannes betreffend,

(empfehlend in bestimmtem Sinne überwiesen).

Die Frage, ob nicht ein im Dienst erlittener Unfall im Sinne des Gesetzes vom 12. März 1896, die Abänderung und Ergänzung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend, beziehungsweise des § 85 des Beamtengesetzes vorliege, ist schon früher erwogen und im Erlaß vom 10. Februar 1898 Nr. 2883 unter eingehender Begründung verneint worden; das Ministerium hat auch bei nochmaliger Prüfung keinen Anlaß gefunden, von dieser Ansicht abzugehen. Dagegen wurde der Gesuchstellerin auf Veranlassung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Seitens des Großherzoglichen Verwaltungshofs aus Stiftungsmitteln eine einmalige Unterstützung von 50 ℳ gewährt; auch für 1899 erhielt die Gesuchstellerin wiederum eine solche von 75 ℳ aus Stiftungsmitteln.

27. Die Bitte des Bezirksthierarztes a. D. Josef Wirth in Schwetzingen um Verwendung als Grenzthierarzt beziehungsweise Gewährung einer Pension betreffend,

(Ueberweisung zur Kenntnißnahme in dem Sinne, daß Gesuchsteller zur Gewährung einer Unterstützung empfohlen wird).

Dem Petenten wurden Unterstützungen gewährt und zwar:

mit Erlaß vom 8. April 1899 Nr. 10 826 im Betrage von	200 ℳ
mit Erlaß vom 12. Juni 1899 Nr. 19 707 im Betrage von	100 ℳ
Summe . . .	300 ℳ

und auf Rechnungs-Abth. II Pos. 306 verrechnet.

28. Die Bitte der Stadtgemeinde Grünsfeld und von 12 anderen Gemeinden um Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der Bitte um Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld konnte bis jetzt keine Folge gegeben werden, da die betheiligten Gemeinden sich nicht bereit fanden, für den gedachten Zweck einen ständigen Geldbeitrag in solcher Höhe zu leisten, daß damit der dem Apotheker in Lauda durch die Errichtung und Unterhaltung der Filialapotheke in Grünsfeld erwachsende Mehraufwand, soweit derselbe nicht in Mehreinnahmen Deckung findet, ausgeglichen werden könnte.

29. Die Bitte von 40 Straßenmeistern des Landes mit mehr als vierzehnjähriger Dienstzeit um Bewilligung des Höchstgehalts betreffend,

(Ueberweisung zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne).

Die Wünsche der Petenten werden bei einer spätern Revision des Gehaltstarifs in Erwägung gezogen werden.

30. Die Bitte des Schiffers Ambros Zimmermann in Greffern um Unterstützung aus der Staatskasse betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Mit Erlaß vom 29. November 1898 Nr. 7864 wurde die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues angewiesen, dem Schiffer Ambros Zimmermann in Greffern eine weitere Unterstützung von 1 000 ℳ mit der Maßgabe zu gewähren, daß die Auszahlung erfolgen werde, wenn die Anschaffung eines neuen Schiffes nachgewiesen worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

31. Die Bitte badischer Buchdrucker wegen Vergebung staatlicher Buchdruckerarbeiten betreffend,
(empfehlend überwiesen mit dem Zusatz: „Orte, an welchen Tarif-Druckereien nicht existiren, sind von dem Antrage ausgeschlossen").

Von den Ministerien, welche sämmtlich bei der Frage der Vergebung staatlicher Druckarbeiten betheiligt sind, wird zwar nicht verkannt, daß die im Buchdruckereigewerbe gebildete Tarifgemeinschaft die Anbahnung und Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern geeignet sein kann; sie tragen indessen übereinstimmend Bedenken, der Petition stattzugeben, da sich die Staatsverwaltung grundsätzlich jedes Eingriffs in die Lohnkämpfe enthalten und es vermeiden müsse, für einen Theil der Unternehmer eine Art Privilegium zu schaffen, gegenüber einem anderen Theil dagegen einen mittelbaren Zwang zu üben, sich selbst aber der freien Bewegung in der Vergebung der Druckarbeiter zu begeben; geradezu unausführbar wäre aber das Verlangen, die Vergebung der Drucksachen nicht nur von der Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft, sondern außerdem von der Prüfung abhängig zu machen, ob im einzelnen Falle der Tarif nicht nur anerkannt, sondern auch in allen Theilen eingehalten werde. Diese grundsätzliche Stellungnahme der Ministerien schließt jedoch nicht aus, im Einzelfall bei Vergebung von Druckarbeiten unter Umständen solche Geschäfte besonders zu berücksichtigen, die den deutschen Buchdruckertarif anerkannt haben, wie denn thatsächlich die Vergebung von Druckarbeiten in größeren Städten vorwiegend an solche Geschäfte erfolgt sein wird, welche der Tarifgemeinschaft beigetreten sind.

Die Behauptung der Petition, daß die Behörden im Königreich Sachsen einem gleichen Ansinnen, wie es die Petition stellt, entsprochen hätten, ist insofern unzutreffend, als die Königlich Sächsische Regierung zur Sache eine endgiltige Stellung überhaupt noch nicht genommen hat.

32. Die Bitte des Zentralvorstandes des badischen Handwerkerverbandes, betreffend die Organisation des Handwerkes nach der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 betreffend,

(I. Antrag, die Großherzogliche Regierung wolle in eine Prüfung der Frage eintreten, ob nicht, die Kosten der Errichtung und der Thätigkeit der Handwerkskammern, statt auf die Gemeinden, auf die Großherzogliche Staatskasse übernommen werden sollten.

Ersuchen, sie möge das Anerbieten, Redner mit der Belehrung der Handwerker über die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli zu beauftragen, auch dem Handwerkerverband gegenüber aufrecht erhalten und zugleich den beauftragten Rednern strengste Neutralität und Objektivität empfehlen. Zugleich soll dem Handwerkerverband nahe gelegt werden, er möge von dem Anerbieten der Großherzoglichen Regierung ausgiebigen Gebrauch machen.

II. Ueberweisung der Petition III und IV (Siehe S. 55 des gedruckten Berichts der Petitionskommission, erstattet vom Abgeordneten Schuler — IV. Beilagenheft S. 997) — zur Kenntnißnahme in der Absicht, Großherzogliche Regierung in der bisherigen Fürsorge für Ausbildung und Vervollkommnung der Handwerker und für Förderung der gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen des gesammten Handwerkerstandes zu bestärken.

III. Empfehlende Ueberweisung des Wunsches des Handwerkerverbandes nach Einführung des allgemeinen direkten geheimen Wahlrechts bei den Wahlen für die Handwerkskammern.

[Vgl. das Protokoll der 146. öffentl. Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Mai 1899 Seite 268.])

Dem badischen Handwerkerverband wurde auf eine gleichzeitig an das Ministerium des Innern eingereichte Eingabe vom 15. März 1899, mit welcher die Beschlüsse des 3. badischen Handwerkertages unterbreitet wurden, mit Erlaß vom 10. Juni 1899 Nr. 19 594 eröffnet:

1. Ueber die Art des Wahlverfahrens bei den Wahlen für die Handwerkerkammern müsse eine Entschließung z. Zt. noch vorbehalten bleiben, es werde aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz vom 26. Juli 1897 ein individuelles Wahlrecht der einzelnen Handwerker nicht vorsehe, sondern die Innungen und gewerblichen Vereinigungen als solche für wahlberechtigt erkläre (§ 103a des Gesetzes). Die Wahlordnung ist z. Z. noch nicht endgiltig festgestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die gewünschte besondere förderliche Unterstützung der Innungen müsse man ablehnen, halte vielmehr in Bezug auf die Bildung von gewerblichen Vereinigungen durchaus an dem Standpunkt fest, welcher dem Handwerkerverband bereits mit Erlaß vom 18. August 1898 Nr. 23342 kundgegeben worden.

Was insbesondere die Zwangsinnungen anlange, so können solche selbstverständlich nur da zugelassen werden, wo die gesetzlichen Voraussetzungen sämmtliche erfüllt seien (§ 100 des Gesetzes).

3. Desgleichen sei man aus den in dem erwähnten Erlasse angeführten Gründen nicht in der Lage, dem Handwerkerverband eine Geldbeihilfe zu Zwecken der Agitation zu gewähren und zwar umsoweniger, als sich diese Agitation auch seither nicht immer innerhalb der eine friedliche und ersprießliche Arbeit auf dem gewerblichen Gebiete gewährleistenden Grenzen gehalten hat. Dagegen sei das Ministerium noch immer bereit, dem Handwerkerverband Redner, die das Handwerkergesetz erläutern, zur Verfügung zu stellen. Von diesem Anerbieten ist inzwischen Gebrauch gemacht worden.

4. Die zur Förderung des Gewerbes in Baden bestehenden Einrichtungen stünden selbstverständlich allen Gewerbetreibenden in gleicher Weise zu Gebote, einerlei, welcher Art von Vereinigung sie angehören; und es stehe nichts im Wege, daß auch die Handwerkervereine bezügliche Wünsche an das Ministerium vermitteln oder selbst Anträge stellen.

33. Die Bitte von Geschäftsleuten, Industriellen, Holzhändlern und Gemeinden aus den Amtsbezirken Bonndorf, St. Blasien und Waldshut um Erbauung einer Brücke über den Rhein bei Waldshut—Fahrhaus nach Koblenz auf Staatskosten betreffend,

(zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne überwiesen).

Die mit dem Schweizerischen Bundesrathe und der Regierung des Kantons Aargau eingeleiteten Verhandlungen haben zu einem vorläufigen Abkommen geführt, wonach dem Projekte eines Brückenbaues zwischen Rheinheim und Zurzach näher getreten und zunächst hinsichtlich der Brückenlage und der Zufahrtsstraßen genaue technische Untersuchungen durch die aargauischen Behörden vorgenommen werden sollen.

Andererseits soll behufs Ermöglichung der Benützung der Eisenbahnbrücke zwischen Fahrhaus und Koblenz für den Fußgängerverkehr auf die Anlage eines Gehweges an dieser Brücke hingewirkt werden.

34. Die Bitte des früheren Gendarmen Karl Bächle von Oppenau um Wiederanstellung im staatlichen Dienste betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Das Großherzogliche Bezirksamt Offenburg wurde beauftragt, dem früheren Gendarmen Karl Bächle von Oppenau auf seine bei der zweiten Kammer der Landstände eingereichte und von derselben der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überwiesene Petition um Verwendung im Staatspolizeidienst zu eröffnen, daß dem gestellten Gesuche schon im Interesse des Ansehens der in der Staatspolizei beschäftigten Beamten nicht stattgegeben werden könne, nachdem seitens des Großherzoglichen Korpskommandos der Gendarmerie dessen Wiederverwendung im Gendarmeriedienste mit Rücksicht auf sein früheres dienstliches und außerdienstliches Verhalten als Gendarm als nicht angängig bezeichnet worden ist und sich auch das Großherzogliche Kommando des IV. Distrikts dahin ausgesprochen hat, daß dessen allerdings freiwilliges Ausscheiden aus dem Gendarmeriedienste nur im Interesse dieses Dienstes und des Ansehens des Gendarmeriekorps gelegen gewesen sei.

35. Die Bitte des Badischen Gastwirthe-Verbandes, die Ertheilung der Konzession für den Branntweinausschank

und

36. Die Bitte des A. Obermeier in Mannheim und einer größeren Anzahl Einwohner der Stadt und des Bezirks Mannheim um Aufhebung der Bedürfnißfrage bei Erlaubniß des Branntweinausschankes in allen konzessionirten Wirthschaften betreffend,

(35 und 36 zur Kenntnißnahme überwiesen).

Den Petionen kann eine weitere Folge nicht gegeben werden. Von einer Aenderung der Gesetzgebung ist aus den auf Seite 9 des Kommissionsberichts (Drucksache Nr. 60) seitens der Großherzoglichen Regierung

dargelegten Gründe abzusehen. Zu einer allgemeinen Weisung an die Großherzoglichen Bezirksämter, eine mildere Praxis bezüglich der Behandlung der Gesuche um Erlaubniß zum Branntweinausschank eintreten zu lassen, ist ein hinreichender Grund nicht gegeben; es ist vielmehr zunächst den Wirthen, welche mit solchen Gesuchen abgewiesen wurden, zu überlassen, im Rekursweg eine Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern herbeizuführen, falls sie glauben, daß die Abweisung nicht begründet ist.

37. Die Bitte des praktischen Arztes und außerordentlichen Professors Dr. A. Riffel in Karlsruhe, die hygienische Forschung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Nach Erhebung eines ausführlichen Gutachtens des Medizinalreferenten über den wissenschaftlichen Werth der hygienischen Arbeiten des Bittstellers sieht sich das Ministerium des Innern nicht in der Lage, der Petition eine weitere Folge zu geben.

(Vergl. oben Ziffer II, 6 dieses Kommissionsberichts).

38. Die Bitte der Wittwe des Schutzmanns Ludwig Schuler in Heidelberg, Erhöhung ihres Wittwengehalts betreffend,

(Uebergang zur Tagesordnung, jedoch Empfehlung der Petentin für gnadenweise Berücksichtigung).

Der Bittstellerin wurde für die Jahre 1898 und 1890 eine Gnadengabe von je 60 ℳ bewilligt.

39. Die Bitte der Gemeinden Wettelbrunn, Eschbach, Grießheim und Heitersheim um Nachlaß der Einkommensteuer wegen Hagelschaden betreffend,

(in dem Sinne zur Kenntnißnahme überwiesen, daß die Großherzogliche Regierung weniger bemittelten Hagelbeschädigten aus irgend welchen Mitteln Unterstützungen gewähre).

Mit Erlaß vom 4. April 1899 No. 11108 wurde entsprechend dem Kommissionsantrag den Hagelbeschädigten der Gemeinden Eschbach, Grießheim, Heitersheim und Wettelbrunn, sowie auch der Gemeinde Grunern eine staatliche Unterstützung im Gesammtbetrag von 1200 ℳ zugewiesen.

(Vergl. Ziffer III, 2 dieses Kommissionsberichts.

Ueber sämmtliche 86 Petitionen, welche im Laufe des Landtages 1897/99 von der zweiten Kammer der Großherzoglichen Staatsregierung überwiesen wurden, sind bezüglich deren Erledigungen Nachweisungen gegeben.

Hinsichtlich der Art der Erledigung hat Ihre Petitionskommission nur das zu erinnern gefunden, daß zu IV, Ziffer 13 (Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg, Heidelberg und Baden-Baden um Ermöglichung der Aufnahme in das städtische Beamtenstatut betr.) eine Verbescheidung der städtischen Waldhüter von Baden-Baden, sowie die Angabe der Gründe vermißt wird, welche etwa der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit im Sinne der Petenten entgegenstehen. Ihre Kommission ersucht die Großherzogliche Regierung um Aufschluß hierüber, hat im Uebrigen zur Stellung eines Antrages keinen Anlaß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 35.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Geheimen Rath Dr. Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Oberbaudirektor Honsell.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Januar 1900.

Friedrich.

A. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterstellten Städte scheiden die Straßen, welche im Zug einer Landstraße liegen, mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus dem Landstraßenverband aus und erhalten die Eigenschaft von Gemeindewegen im Sinne des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884; gleichzeitig erlischt die bis dahin einzelnen Gemeinden auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 noch zustehende Berechtigung, Pflastergeld zu erheben.

Welche Straßen, Straßenstrecken und Plätze im Zug einer Landstraße innerhalb des Ortsetters der Stadt liegen, wird auf Vorschlag der Straßenbaubehörde und nach Anhörung des Stadtraths durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Dabei werden Brücken, welche ein schiffbares Gewässer übersetzen, als außerhalb des Ortsetters gelegen betrachtet; zu der Brücke werden die beiderseitigen Landfesten, nicht aber die landeinwärts der Uferlinien gelegenen Zufahrten gerechnet.

§ 2.

Zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung dieser Straßen erhalten die Städte aus der Staatskasse einen nach der Länge der bezeichneten Straßen zu bemessenden Zuschuß im mehrfachen — und zwar

Bruchsal	im	1,8 fachen
Pforzheim	„	1,9 „
Lahr	„	2,3 „
Mannheim	„	2,9 „
Baden	„	2,6 „
Heidelberg	„	3,1 „
Freiburg	„	3,2 „
Karlsruhe	„	3,6 „
Konstanz	„	4,4 „

Betrage des Aufwandes, welcher an den Kosten der Unterhaltung der (übrigen) Landstraßen des Kreises im gleichen Jahr und durchschnittlich für die gleiche Länge — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 — der Staatskasse verbleibt.

§ 3.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt.

Gegeben . . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der im Ortsstraßengesetze (§ 1 Absatz 1) aufgestellte Grundsatz, daß die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen der Gemeinde obliege, kommt zur vollen Geltung nur hinsichtlich derjenigen Ortsstraßen, welche die rechtliche Eigenschaft von Gemeindewegen haben. Soweit aber die Ortsstraßen Bestandtheile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend, und daß die letztere Vorschrift auch auf die Kreisstraßen entsprechende Anwendung findet, ist unbestritten.

Das bestehende Straßengesetz überläßt die Leitung und Beaufsichtigung des Neubaues, der Hauptverbesserungen und Unterhaltung der Landstraßen den zuständigen administrativen und technischen Staatsbehörden, die Bestreitung der Kosten aber der Staatskasse, soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 17 und 18 des Gesetzes durch Beiträge der betheiligten Gemeinden gedeckt werden. Bezüglich der Kreisstraßen legt dieses Gesetz die Verpflichtung zur Unterhaltung und Anstellung des Wartpersonals den Kreisen auf und gibt die Anlage neuer und die Hauptverbesserung bestehender Kreisstraßen der Beschlußfassung der Kreisverbände anheim, vorbehaltlich der Regelung der Beiträge der Gemeinden nach §§ 12—14.

Sowohl für die Landstraßen wie für die Kreisstraßen ist der Umstand, daß dieselben durch einen Ort führen, abgesehen von den im Ortsstraßengesetz geregelten Verhältnissen nur insofern von Bedeutung, als nur diejenigen Kosten, welche durch Anlage und Unterhaltung der Fahrbahn und des auf der Seite der Fahrbahn liegenden Theils der Pflasterrinnen erwachsen, dem für die Beitragsleistung der Gemeinde in Betracht kommenden Aufwande beigerechnet werden, der innerhalb des Ortsetters erwachsende Aufwand für die Gehwege, für den auf der Seite der Gehwege liegenden Theil der Pflasterrinnen sowie überhaupt die Ableitung des nicht schon durch die Pflasterrinnen abgeführten Tag- und Brauchwassers von der betreffenden Gemarkungsgemeinde zu bestreiten ist (§ 22 Ziffer 6 des Straßengesetzes). Daneben ist die Bestimmung des § 25 Absatz 2 des Gesetzes, wonach Vorrichtungen und Arbeiten, welche wesentlich nur den Interessen der Gesundheit, Reinlichkeit und Annehmlichkeit dienen, sowie die Beleuchtung des öffentlichen Weges in der Pflicht zu Unterhaltung eines öffentlichen Weges nicht inbegriffen sind, vielmehr, soweit ein öffentliches Interesse besteht, der Gemarkungsgemeinde obliegen, auch für die Unterhaltung der Land- und Kreisstraßen innerhalb der Orte von Einfluß.

Während nun die jetzige Ordnung der Bau- und Unterhaltungspflicht bezüglich der einzelnen Straßenkategorien sich im Allgemeinen bewährt und was die Landstraßen betrifft, insbesondere auch die unter Beseitigung der in Artikel 4 des Straßengeldgesetzes vom 5. Oktober 1820 vorgeschriebenen sogenannten Präzipualbeiträge der Gemeinden schon durch das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 eingeführte gleichmäßige Behandlung der Straßenfahrbahn innerhalb und außerhalb des Ortsetters sich im Großen und Ganzen als den Verhältnissen angemessen erwiesen hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß gerade in der letzteren Beziehung mit der bestehenden Einrichtung auch einige Unzuträglichkeiten verbunden sind, die, wenigstens soweit die größeren Städte des Landes in Betracht kommen, in stark zunehmendem Maße sich fühlbar machen.

Einmal erfordert die Unterhaltung der zugleich als Ortsstraßen dienenden Landstraßenstrecken in diesen Städten nicht allein wegen der zu befriedigenden Bedürfnisse des lebhaften lokalen Verkehrs, sondern auch wegen der auf die öffentliche Gesundheit und Reinlichkeit zu nehmenden Rücksichten größere Sorgfalt und wie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich aus der anliegenden Tabelle II ergibt, selbst abgesehen von der kostspieligen Erneuerung des Straßenpflasters, regelmäßig einen viel höheren Aufwand als die der übrigen Landstraßenstrecken im Kreisgebiete. Daraus entsteht bei der Anwendung der Bestimmung des § 18 des Straßengesetzes ein unbilliges Verhältniß der Belastung der übrigen Kreisgemeinden mit Landstraßenunterhaltungsbeiträgen, zumal dann, wenn auf die Gemarkungen einzelner Landgemeinden viel beträchtlichere Längen von Landstraßenstrecken entfallen, als auf die Gemarkungen der betreffenden Städte.

Sodann wird die Erfüllung der der staatlichen Bauverwaltung in Bezug auf die Unterhaltung der fraglichen Landstraßenstrecken obliegenden Aufgabe dadurch besonders erschwert, daß die Städte diese Straßen in ausgiebigster Weise für ihre Sonderzwecke (Gas- und Wasserleitungen, Kanalisation, Leitung elektrischer Ströme zur Kraft- und Lichterzeugung, Straßenbahnen) in Anspruch nehmen und die hierbei unvermeidlichen häufigen Aufgrabungen nicht nur empfindliche Störungen hervorrufen, sondern auch öfters Ausbesserungsarbeiten nöthig machen, was auf den Zustand der Straße von nachtheiligem Einflusse ist und von Zeit zu Zeit die Nothwendigkeit der Erneuerung der Fahrbahnkonstruktion herbeiführt. Abgesehen von der Wirkung solcher Maßnahmen auf die Höhe der Unterhaltungskosten ergeben sich aber daraus, daß die betreffenden Herstellungen, auch wenn sie der Stadtgemeinde obliegen, unter der ständigen Aufsicht der Organe der staatlichen Bauverwaltung vorzunehmen sind und aus den Auseinandersetzungen über die Art und Weise der Ausführung und der Wiederinstandsetzung der Straßen mancherlei Weiterungen, die gleich lästig für die staatliche wie für die städtische Verwaltung sind.

Ferner läßt die durch das starke Anwachsen der Bevölkerung der größeren Städte gebotene Ausdehnung der Wohnbezirke und die dadurch bedingte starke Bauthätigkeit gerade hier die Schwierigkeiten besonders hervortreten, die ihren Grund darin haben, daß die Landstraßenstrecken, welche zugleich als Ortsstraßen dienen, in Beziehung auf Verlegungen, Erweiterungen, Aenderungen der Straßenhöhe und Bestimmung der Baufluchten auch den Vorschriften des Ortsstraßengesetzes unterliegen und solche Maßnahmen nur im Einverständniß mit der staatlichen Bauverwaltung zum Vollzuge kommen können, welche dann unter Umständen auch für die Folgen einzustehen, also den betheiligten Grundbesitzern in den Fällen des § 6 des Ortsstraßengesetzes das zur Ausführung des Planes erforderliche Gelände abzunehmen oder gemäß Artikel 28 und 29 des Gesetzes Entschädigung zu leisten hat. Wenn auch die staatliche Bauverwaltung den von der Gemeindebehörde aufgestellten Straßen- und Baufluchtenplänen ihre Zustimmung verweigern oder die Theilnahme an den Kosten des Unternehmens ablehnen kann, indem sie geltend macht, daß die Ausführung des letzteren lediglich im örtlichen Interesse und nicht in demjenigen des Landstraßenverkehrs erfolge, so sind hiermit doch unliebsame Erörterungen über die Abgrenzung der Interessen und die Frage der Rechtsfolgen verbunden, wodurch die Ausführung eines vielleicht nützlichen Planes gehemmt und verzögert wird.

Die geschilderten Unzuträglichkeiten haben zwar in der Praxis zu einem Theile dadurch gemildert werden können, daß die Bauverwaltung in sinngemäßer Anwendung des § 15 des Straßengesetzes mit einigen Städten (Mannheim, Heidelberg, Baden, Konstanz) ein Uebereinkommen dahin getroffen hat, daß die Städte die Landstraßen innerhalb des Ortsetters unterhalten und dafür von der Straßenbauverwaltung ein jährliches Aversum beziehen in der Höhe des Kostenaufwands, welcher durch die gewöhnliche Fahrbahnunterhaltung verursacht wird. Solche Vereinbarungen, welche im Uebrigen die gesetzlichen Wirkungen der Landstraßeneigenschaft der betreffenden Ortsstraßen unberührt lassen, gewähren aber schon deshalb keine ganz befriedigende Abhilfe, weil die Fortdauer des hierauf beruhenden Zustandes von dem Nichtgebrauch der Kündigungsvorbehalte abhängt und die Berechnung der Aversalbeiträge wie die Erledigung der zeitweiligen Aufbesserungsanträge manche Schwierigkeit bereitet.

Als eine die hervorgehobenen Mißstände in jeder Richtung beseitigende Maßnahme, durch welche völlig klare Verhältnisse geschaffen würden, könnte nur die gesetzliche Ausscheidung der fraglichen Straßenstrecken aus dem Landstraßenverbande angesehen werden. Die Unterhaltungspflicht, die jetzt schon hinsichtlich der Gehwege und der Einrichtungen zur Ableitung des Tag- und Brauchwassers den Städten thatsächlich obliegt, ginge damit vollständig auf die Gemeinden über, wogegen diese auch die freie Verfügung über diese Straßen in dem gleichen Umfange wie über die übrigen Gemeindewege erhalten würden. Es würden dann allerdings auch

etwaige Aenderungen und Herstellungen, die unter den Gesichtspunkt des Neubaus oder der Hauptverbesserung (§ 17 des Straßengesetzes) fallen könnten, Sache der Gemeinden sein. Eine unbillige Belastung der Städte würde aber, sofern denselben ein den bisherigen Aufwendungen des Staates für die Straßenunterhaltung entsprechender Beitrag aus der Staatskasse zugesichert wird, bei einer solchen Aenderung des jetzigen Rechtszustandes nicht eintreten, da an den gegenwärtig vorhandenen Landstraßenstrecken innerhalb der Städte bei der weiten Verzweigung des bestehenden Ortsstraßennetzes Neubauten oder Hauptverbesserungen aus Gründen des allgemeinen Verkehrs kaum erforderlich, für die Ausführung derartiger Bauten daher nur die Bedürfnisse des Lokalverkehrs maßgebend sein werden und insbesondere die Umwandlung einer chaussirten in eine gepflasterte Straße, wenn diese Maßnahme durch den Verkehr durch die Stadt geboten erscheint, auch ökonomisch vortheilhaft ist. Anderseits würde die im Falle der rechtlichen Behandlung der bisherigen Landstraßenstrecken als Gemeindewege im Hinblick auf Artikel 12 des Badischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. zu bewirkende Ueberweisung des Straßengeländes zu Eigenthum der Gemeinde eine Schädigung der fiskalischen Interessen ebenfalls nicht zur Folge haben, da auf die Möglichkeit der Erhebung einer Abgabe von den Erträgnissen einer Trambahn (§ 29 Absatz 3 des Straßengesetzes) Seitens des Staats umso leichter verzichtet werden kann, als dieselbe bisher noch niemals zu einer praktischen Bedeutung gelangt ist.

Nach der Ansicht der Großherzoglichen Regierung empfiehlt sich ein Vorgehen in dieser Richtung zunächst bezüglich der Landstraßenstrecken innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterstehenden Städte, da diesen wegen der ihnen obliegenden Fürsorge für die Unterhaltung eines umfassenden Ortsstraßennetzes schon jetzt die Organe und Einrichtungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, um auch die von einigen Städten schon jetzt thatsächlich übernommene Unterhaltung der Landstraßenstrecken innerhalb des Ortsetters ohne jede Beeinträchtigung des Verkehrsinteresses und ebenso gut zu besorgen, wie es durch die staatliche Bauverwaltung geschehen kann.

Eine besondere und dringende Veranlassung zur Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung der bezeichneten Art muß in dem gegenwärtigen Zeitpunkte darin erblickt werden, daß die von einzelnen der in Betracht kommenden Städte, nämlich Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe auf Grund des Straßengeldgesetzes vom 5. Oktober 1820 bis jetzt noch ausgeübte Berechtigung zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Benützung gewisser von diesen Städten unterhaltener gepflasterter Landstraßen innerhalb des Orts und Etters in jüngster Zeit durch gerichtliche Entscheidungen in Frage gestellt worden ist. Es kann bezüglich dieser Streitfrage auf eine Abhandlung in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege von 1898 Seite 133 und die in der gleichen Zeitschrift für 1899 Seite 123 abgedruckte Entscheidung des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. April 1899, In Sachen der Stadtgemeinde Karlsruhe gegen Gastwirth Bohraus in Rüppurr, Verpflichtung zur Bezahlung des Pflastergeldes betreffend, verwiesen werden, und dürfte hier die Bemerkung genügen, daß in der letzterwähnten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs die Unzulässigkeit der Erhebung des Pflastergeldes zunächst für die Stadt Karlsruhe daraus gefolgert wurde, daß das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 nicht wie das hierdurch außer Kraft gesetzte Straßengesetz vom 14. Juni 1868 (§ 9) eine ausdrückliche Bestimmung über die Verpflichtung der ein Pflastergeld beziehenden Gemeinden zur Unterhaltung der zu den Landstraßen gehörigen Strecken, innerhalb des Ortsetters enthalte, weshalb lediglich die Bestimmungen des jetzigen Gesetzes über die Unterhaltung der Landstraßen maßgebend seien und die Voraussetzung nicht mehr zutreffe, an welche das Straßengeldgesetz vom 5. Oktober 1820 (Artikel 2 und 3) die Berechtigung zum Bezug des Pflastergeldes geknüpft habe. Wenn es auch als unzweifelhaft bezeichnet werden darf, daß bei der Erlassung des Straßengesetzes von 1868 (vergl. insbesondere die Begründung zu § 41 des Regierungsentwurfs) die gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend der Anschauung gewesen sind, daß die Berechtigung zur Erhebung eines Pflastergelds, soweit solche auf die bis jetzt nicht aufgehobenen Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 zu stützen und nach Artikel 22 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 noch zulässig ist, durch das neue Gesetz unberührt bleibe, so würden sich doch weder die bisher noch als berechtigt angesehenen Städte, noch die Staatsverwaltung der Anerkennung der durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entstandenen Sachlage entziehen können, wenn der Verwaltungsgerichtshof in weiter anhängig werdenden Fällen den in der bezeichneten Entscheidung angenommenen Standpunkt festhält. Es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

müßte die Unterhaltung der in Betracht kommenden Landstraßenstrecken innerhalb des Ortsetters der Städte Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe nach Maßgabe des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 von der staatlichen Bauverwaltung übernommen werden, sofern man sich nicht dazu entschließen wollte, durch nachträgliche Aufnahme einer dem § 9 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 ähnlichen Bestimmung in das jetzige Gesetz für die Forterhebung des Pflastergeldes eine einwandfreie Grundlage zu schaffen.

Einen Vorschlag in letzterem Sinne zu machen, wodurch eine Einrichtung neu bekräftigt würde, die durch die bisherige Entwickelung der Straßengesetzgebung zweifellos überholt ist, die im Widerspruche steht mit den heutigen Anschauungen über die den öffentlichen Verbänden obliegende Fürsorge für das Interesse und die Erleichterung des Verkehrs und deren baldiges völliges Verschwinden als ein durch Verzicht der noch bezugsberechtigten Städte sich von selbst ergebender Fortschritt bei Erlassung des Straßengesetzes vom 4. Juni 1884 erhofft worden ist, kann die Großherzogliche Regierung jedoch nicht für angemessen erachten. Vielmehr erscheint ihr die nunmehrige gesetzliche Aufhebung des Pflastergeldes angezeigt, nachdem in 4 von den nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 bezugsberechtigten 7 Städten, nämlich in Mannheim, Heidelberg, Konstanz und Rastatt, die Pflastergelderhebung schon früher eingestellt worden ist, und da mit Grund angenommen werden kann, daß auch den Städten Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe diese Maßnahme nicht unerwünscht sein werde, wenn sie ohne empfindliche Beeinträchtigung der ökonomischen Interessen der Gemeinde zum Vollzuge gebracht werden kann. Bei der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Lösung dürfte auch diese Rücksicht in genügendem Maße gewahrt werden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1.

Die Bestimmung des ersten Satzes des Absatzes 1 ist eine Anwendung des § 4 Absatz 1 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, dessen Vorschriften formell durch den Entwurf nicht berührt werden. Durch die im zweiten Satze gewählte Fassung soll die von einzelnen Städten bisher noch ausgeübte Berechtigung zur Pflastergelderhebung gegenüber den entstandenen Zweifeln gesetzlich anerkannt werden, um Ansprüche auf Rückersatz der bezahlten Beträge auszuschließen.

Welche Wegstrecken innerhalb des Ortsetters der 9 der Städteordnung unterstellten Städte in Betracht kommen werden, weist die angeschlossene Tabelle I nach, die auf Grund des dem Straßengesetz beigegebenen Verzeichnisses A aufgestellt ist. Für die Annahme der Ortsettergrenzen und die hiernach in der Tabelle angegebenen Längen der innerhalb des Ortsetters befindlichen Straßenstrecken waren theils bestehende Festsetzungen oder zwischen der Straßenbauverwaltung und den Gemeinderäthen getroffene Vereinbarungen, theils der gegenwärtige Stand der Bebauung der Außen-Stadttheile, in einigen Fällen auch die Rücksicht auf zweckmäßigen Betrieb der Straßenunterhaltung bestimmend. Es können diese Längenangaben, zumal es für die letztgenannten Städte zum Theil noch einer Feststellung darüber bedarf, welche einzelnen Ortsstraßen als Bestandtheile einer Landstraße anzusehen sind, zunächst nur als vorläufige gelten, und es ist sowohl aus diesem Grunde wie auch in der Absicht, für den nicht ausbleibenden Fall späterer Erweiterung des Ortsetters der einzelnen Städte, die Anwendung des vorgeschlagenen Gesetzes auch auf die innerhalb der neuen Ettergrenze liegenden Landstraßenstrecken zu ermöglichen, im zweiten Absatze des Paragraphen ein besonderes Vollzugsverfahren vorgesehen. Dasselbe weicht von der Vorschrift des § 37 lit. g des Straßengesetzes ab, wonach über die Festsetzung des Ortsetters die Verwaltungsbehörde (d. i. nach § 2 Ziffer I e der Vollzugsverordnung vom 17. Januar 1885 der Bezirksrath) nur dann Beschluß zu fassen hat, wenn von Betheiligten gegen die von der Gemeindebehörde bestimmte Ettergrenze Einwendungen erhoben werden. Da aber die nach dem Entwurf erforderliche Festsetzung die Grundlage für die Abgrenzung der Straßenunterhaltungspflicht zwischen dem Staate und den bedeutendsten Städten des Landes und für die Bemessung der nach § 2 diesen Städten zu gewährenden Zuschüsse geben soll, wird für den vorliegenden Zweck die vorgeschlagene Regelung wohl sachgemäßer sein. Daß gegen die Bestimmung des Ministeriums des Innern der Rekurs an das Staatsministerium ergriffen werden kann, ist selbstverständlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bestimmung des dritten Absatzes entspricht dem in der Verwaltungspraxis bisher stets festgehaltenen Grundsatze, daß ein schiffbares Gewässer nicht als innerhalb des Ortsetters gelegen zu behandeln sei, und zwar auch dann nicht, wenn eine Stadt auf beiden Ufern sich ausbreitet, daß in solchem Falle vielmehr der Ortsetter als in zwei Theile getrennt angesehen werden müsse. Auf die hier in Betracht kommenden Brücken (z. Zt. die Rheinbrücke in Konstanz und die Neckarbrücken in Heidelberg und Mannheim, sowie die obere Drehbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen) werden auch künftig die allgemeinen Bestimmungen des Straßengesetzes anwendbar bleiben.

Zu § 2.

Der Entwurf bezweckt nicht, eine theilweise Entlastung des Staates von dem bisher aus staatlichen Mitteln bestrittenen Aufwande für die Landstraßenunterhaltung herbeizuführen; deshalb soll für die Belastung, welche den Städten durch die Zuweisung seitheriger Landstraßen erwächst, beziehungsweise für den Verzicht auf die Pflastergeldeinnahme den Gemeinden eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden.

Da es sich für die Städte um einen Aufwand handelt, der mit der Zeit sich ändert und wahrscheinlich wächst, so wird nicht eine einmalige, sondern eine jährlich sich wiederholende Entschädigung vorgeschlagen, deren Höhe abhängig gemacht werden soll von den Kosten der Unterhaltung der Landstraßen in der betreffenden Landesgegend (Kreis). Durch eine solche Behandlung wird die Leistung des Staats an die Städte nach den besonderen Verhältnissen, sowie nach Zeit und Bedürfniß beweglich gehalten und es entfällt insbesondere die Nothwendigkeit, das Gebahren der Gemeinde bei der Unterhaltung der fraglichen Straßen, der Verrechnung der Kosten ꝛc. staatlicherseits zu überwachen, was äußerst schwierig wäre

Als Entschädigung wird den Städten aber nicht blos so viel gewährt werden sollen, als die Landstraßen in dem betreffenden Kreis für die gleiche Länge, wie jene der der Stadt zugewiesenen Straßen, zur Unterhaltung erfordern, etwa davon ausgehend, daß die Mehrkosten, welche die Unterhaltung einer die Stadt durchziehenden Landstraße gegenüber dem Aufwand der übrigen Landstraßen des Kreises erfordert, nur veranlaßt seien durch den zum durchgehenden Verkehr hinzutretenden Stadtverkehr, auch durch die größeren Ansprüche, welche an eine Straße in der Stadt gemacht werden. Ein erhöhter Verkehr kommt, wenn auch in geringerem Grade, auch in anderen Städten und selbst in einzelnen Dörfern vor. Mit einer solchen Entschädigung wären die Städte der Städteordnung gegenüber anderen Städten und manchen Ortschaften somit im Nachtheil. Der Entwurf will deshalb die Entschädigung annähernd so bemessen, daß daraus die Unterhaltung der Fahrbahn der fraglichen Straßen, auch die periodischen Umpflasterungen bestritten werden können, soweit diese Unterhaltung nicht durch Trambahnen, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationen u. dgl. m. erschwert und vertheuert wird.

Wie hoch dieser Unterhaltungsaufwand innerhalb der Städte der Städteordnung sich beläuft, ist zum Gegenstand ziemlich umfangreicher Berechnungen gemacht worden. Die in den Städten Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe im Zug einer Landstraße gelegenen Stadtstraßen sind hier so behandelt, wie wenn sie auf Rechnung der Staatskasse unter Beizug der Gemeinden zu dem gesetzlichen Kostenansatz (§ 18 des Straßengesetzes) unterhalten würden. Berücksichtigt ist in thunlichst gleichmäßiger Weise, daß in mehreren Städten die Trambahnunternehmungen zur Unterhaltung der Straßen in gewissem Umfang herangezogen sind. Daß bei der Kostenberechnung für die Unterhaltung der Aufwand für die erstmalige Herstellung der Straßen (insbesondere auch des Straßenpflasters) nicht berücksichtigt ist, rechtfertigt sich daraus, daß den Städten die vorhandenen Straßen überwiesen werden sollen und — wo Pflastergeld bestund — jahrelang mehr erhoben worden ist, als die Unterhaltung der betreffenden Straßen gekostet hat. Nicht eingerechnet sind aus dem zu § 1 angegebenen Grunde die Rheinbrücke in Konstanz, die Neckarbrücken in Heidelberg und in Mannheim und die Drehbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen.

Ferner wurde berechnet, wie hoch sich die Kosten für die Straßenunterhaltung im Kreisgebiet im Ganzen, und wie hoch sie sich belaufen, wenn die in Frage stehenden Stadtetterstraßen außer Betracht bleiben. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind in der anliegenden Tabelle II übersichtlich zusammengestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiernach betragen die Kosten der Fahrbahnunterhaltung der im Zug einer Landstraße gelegenen Ortsetterstraßen in der Stadt

Konstanz	das	4,404 fache
Freiburg	„	3,232 „
Lahr	„	2,289 „
Baden	„	2,621 „
Pforzheim	„	1,925 „
Karlsruhe	„	3,587 „
Bruchsal	„	1,807 „
Heidelberg	„	3,112 „
Mannheim	„	2,894 „

des — in beiden Fällen nach der gleichen Längeneinheit bemessenen — Aufwandes der übrigen Landstraßen in dem betreffenden Kreisgebiet. Diese Verhältnißzahlen sind im Entwurfe auf Zehntel abgerundet. Der Unterschied zwischen den Kosten in der Stadt und jenen im übrigen Kreisgebiet ist also bedeutend und namentlich sind die Kosten auch sehr verschieden für die einzelnen Städte und Kreise.

Wie aber — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Straßengesetzes — die Staatskasse von den Gemeinden, deren Gemarkungen von einer Landstraße berührt oder durchzogen werden, ein Viertel des durch die Unterhaltung der Landstraßen erwachsenen Aufwandes ersetzt erhält, so soll auch der den Städten zu gewährende Zuschuß ein Mehrfaches nur von drei Viertel des innerhalb eines Kreises auf die Längeneinheit entfallenden Aufwandes der Landstraßenunterhaltung, also ein Mehrfaches der der Staatskasse zur Last bleibenden Kosten betragen. Die Ausscheidung der Etterstraßen der Städte aus dem Landstraßenverband bedeutet dann für die Stadtgemeinden insoweit eine Mehrbelastung, als sie künftig ein Viertel des Aufwandes für die Unterhaltung dieser Straßen auf sich zu behalten hätten, während sie gegenwärtig zu dem Kostenersatz, welchen die sämmtlichen betheiligten Gemeinden des Kreises an die Staatskasse zu leisten haben, nur so viel beitragen oder nach Aufhebung des Pflastergeldes beizutragen hätten, als nach Maßgabe der Länge der Etterstraßen auf die Stadtgemeinde entfällt. Andererseits würden die übrigen an der Landstraßenunterhaltung betheiligten Gemeinden des Kreises dadurch erleichtert, daß bei der Festsetzung ihrer Ersatzleistung künftig mit der Länge der Etterstraßen der Städte auch der größere Aufwand für die Unterhaltung dieser Straßen außer Rechnung bliebe. Die Zahlenwerthe der Tabelle II zu Grunde gelegt — dabei wieder die Etterstraßen von Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe so behandelt, wie wenn sie gegenwärtig nach Maßgabe des Straßengesetzes auf Rechnung der Staatskasse unterhalten würden — gestaltet sich das Verhältniß zwischen der jetzigen und der künftigen Leistung der Städte hinsichtlich ihrer Etterstraßen, wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Stadt	Beitrag zur Landstraßen-unterhaltung im Kreisgebiet gemäß § 18 Straßen-Gesetz	Aufwand für die Straßen im Ortsetter	*) Künftiger Staatszuschuß 3/4 (von Spalte 3)	*) Aufwand der Stadt 1/4 (von Spalte 3)	Mehraufwand der Stadt (Unterschied der Spalten 5 und 2)
	M.	M.	M.	M.	M.
Konstanz	292	4 921	3 686	1 235	943
Freiburg	1 091	13 582	10 086	3 496	2 405
Lahr	680	6 131	4 620	1 511	831
Baden	425	4 400	3 274	1 126	701
Pforzheim	1 201	8 251	6 106	2 145	944
Karlsruhe	3 806	48 687	36 655	12 032	8 226
Bruchsal	1 155	7 446	5 564	1 882	727
Heidelberg	1 624	18 266	13 639	4 627	3 003
Mannheim	3 481	32 764	24 624	8 140	4 659
	13 755	144 448	108 254	36 194	22 439

Der Mehraufwand der 9 Städte berechnet sich hiernach zusammen auf nur 22 439 M.; um eben diesen Betrag würden die an der Unterhaltung der Landstraßen betheiligten Gemeinden der betreffenden Kreise entlastet, was aus den oben angedeuteten Erwägungen nur in Billigkeit begründet wäre. An dieser Entlastung hätten indes auch die Städte selbst wieder Antheil nach Maßgabe der Länge jener Straßenstrecken, welche außerhalb des Ortsetters ihre Gemarkung berühren oder durchziehen; die Beträge sind allerdings nicht bedeutend:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Stadt	Länge der Landstraßen in der Gemarkung außerhalb des Ortsetters	Ersatzleistung gemäß § 18 Straßen-Gesetz: Gegenwärtig für 1 km (Spalte 8 der Tabelle II)	Ersatzleistung gemäß § 18 Straßen-Gesetz: Künftig für 1 km (Spalte 24 der Tabelle II)	Ersatzleistung gemäß § 18 Straßen-Gesetz: Künftig weniger für 1 km	Ersatzleistung gemäß § 18 Straßen-Gesetz: Künftig weniger im Ganzen	Mehraufwand für die Straßen im Ortsetter (Spalte 6 der vorstehenden Tabelle)	Bleibt Mehraufwand der Städte (Unterschied der Spalten 7 und 6)
	km	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Konstanz	0,128	69	66	3	0,38	943	943
Freiburg	3,706	161	155	6	22	2 405	2 383
Lahr	1,883	180	177	3	6	831	825
Baden	—	261	258	3	—	701	701
Pforzheim	5,370	265	237	28	150	944	794
Karlsruhe	1,091	265	237	28	31	8 226	8 195
Bruchsal	10,579	265	237	28	296	727	431
Heidelberg	7,210	151	137	14	101	3 003	2 902
Mannheim	7,958	289	235	54	430	4 659	4 229
	37,925	233	206	27	1 036	22 439	21 403

*) Die kleinen Abweichungen der Zahlenwerthe dieser Spalten gegenüber jenen der Tabelle II Spalte 13 und 15 sind durch die Abrundung der Verhältnißzahlen auf Zehntel veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Entlastung der übrigen Gemeinden der betreffenden Kreise beträgt hiernach 22 439—1 036 = 21 403 Mark.

Für die Leistung der Staatskasse ergibt sich keine Aenderung.

Zu § 3.

Die genauere Feststellung der Ortsettergrenzen der Städte, der Länge der Etterstraßen und damit der Höhe der zu gewährenden Zuschüsse, ebenso die Vorbereitungen zur Ueberweisung der Straßen von der Straßenbauverwaltung an die Städte wird einen Zeitraum in Anspruch nehmen, der sich gegenwärtig nicht sicher ermessen läßt; deshalb, wie auch in Rücksicht auf die Einwirkung des Gesetzes auf den Gemeindehaushalt der Städte empfiehlt es sich, die Festsetzung des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes der landesherrlichen Verordnung vorzubehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichniß

der

innerhalb Ortsetters der der Städteordnung unterstellten Städte im Zug von Landstraßen befindlichen Straßen, Straßenstrecken und Plätze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ der Landstraße	Bezeichnung der Straßenstrecken	Längen Meter	Bemerkungen
	Stadt Konstanz.		
74	**Konstanz-Frauenfeld.**		
	Marktstätte, Kanzleistraße, Oberer Markt, Paradiesstraße, Lutherplatz und Gottliebenstraße bis zur Gemarkungs-(Landes-)grenze	1546,0	
163	**Konstanz-Litzelstetten.**		
	Kreuzlingerstraße, Hütlinstraße, Bodanplatz, Hafenstraße, Bahnhofplatz, Postplatz, Eisenbahnstraße, Mainaustraße bis zur Gemarkungsgrenze	2685,2	Die Rheinbrücke ist ausgeschlossen.
		4231,2	
	Stadt Freiburg.		
1	**Frankfurt-Basel.**		
	Von der östlichen Seite des Eisenbahnviadukts oberhalb Zähringen durch die Zähringerstraße, Kaiserstraße und Baslerstraße bis zum Abgang der Hexenthalstraße	3491,8	Straße wird gegen Bezug von Pflastergeld von der Stadtgemeinde unterhalten.
43	**Breisach-Donaueschingen.**		
	Vom Bertholdsbrunnen durch die Salzstraße, Oberlinden, Schwabenthorstraße und Schwarzwaldstraße bis zur Einmündung des Wegs zur Rißler'schen Erdmühle	1731,4	Wie oben.
115	**Freiburg-Kaiserstuhl.**		
	Vom Bertholdsbrunnen durch die Bertholdstraße, Bahnhofstraße und Lehenerstraße bis Haus Nr. 27 . .	1555,0	Wie oben.
		6778,2	
	Stadt Lahr.		
31	**Dinglingen-Biberach.**		
	Von der Gemarkungsgrenze Dinglingen-Lahr durch die Friedrichstraße und Kaiserstraße bis zum Ende der Geroldsecker Vorstadt	2264,0	
32	**Mietersheim-Lahr.**		
	Bismarckstraße und Werderstraße bis zur Friedrichstraße (Straße Nr. 31)	1512,0	
		3776,0	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ der Landstraße	Bezeichnung der Straßenstrecken		Längen Meter	Bemerkungen
	Stadt Baden.			
23	**Oos-Baden.**			
	Strecke von der Gemarkungsgrenze Oos-Baden bis zum „Bayerischen Hof" in Baden		1626,6	
	Stadt Pforzheim.			
13	**Karlsruhe-Stuttgart.**			Die Straßen lit. a werden gegen Bezug von Pflastergeld von der Stadtgemeinde unterhalten.
	a) Von der Brötzinger Gemarkungsgrenze durch die Durlacherstraße, westliche und östliche Karlfriedrichstraße und Eutingerstraße bis zum Gaswerk	2455,8 m		
	b) Eutingerstraße vom Gaswerk bis zum östl. Ende des Wegs zum Elektrizitätswerk	369,2 m		
	zusammen . . .		2825,0	
20	**Ettlingen-Pforzheim.**			Wie oben.
	Von der Brötzinger Gemarkungsgrenze durch die westliche Karlfriedrichstraße bis zur Durlacherstraße (Straße Nr. 13)		403,4	
158	**Pforzheim-Calw.**			Wie oben.
	Vom Rathhaus über den Marktplatz, Deimlingstraße, Auerbrücke, Kreuzstraße und Calwerstraße . . .		1304,5	
			4532,9	
	Stadt Karlsruhe.			
2	**Mannheim-Kehl.**			
	Rheinstraße und Hardtstraße in Mühlburg		918,2	
13	**Karlsruhe-Stuttgart.**			Die Kaiserstraße (lit. a.) wird gegen Bezug von Pflastergeld von der Stadtgemeinde unterhalten.
	a) Kaiserstraße vom Marktplatz bis zum Durlacherthorplatz	947,0 m		
	b) Durlacherallee vom Durlacherthorplatz bis zur östlichen Bordsteinlinie der Schlachthausstraße	1113,0 m		
	zusammen . . .		2060,0	
	Uebertrag . . .		2978,2	

№ der Landstraße	Bezeichnung der Straßenstrecken		Längen Meter	Bemerkungen
	Uebertrag . . .		2978,2	
17	**Karlsruhe-Mühlburg** und **Karlsruhe-Beiertheim.**			
	a) Kaiserstraße vom Marktplatz bis zum ehemaligen Mühlburgerthor (einschließlich Abzweigung um das Kaiserdenkmal)	1381,3 m		Die Kaiserstraße (lit. a) wird gegen Bezug von Pflastergeld von der Stadtgemeinde unterhalten.
	b) Kaiserallee und Rheinstraße bis Einmündung in die Straße Nr. 2 in Mühlburg	2179,9 m		
	c) Krieg- und Westendstraße vom „Grünen Hof" bis zum ehemaligen Mühlburgerthor	2257,5 m		
	d) Beiertheimer Allee vom früheren Ettlingerthor bis zur Gemarkungsgrenze Karlsruhe-Beiertheim	1556,6 m		
	zusammen . . .		7375,3	
18	**Karlsruhe-Ettlingen.**			
	a) Karlfriedrichstraße von der Kaiserstraße über den Marktplatz und den Rondellplatz bis zum früheren Ettlingerthor . (auf dem Marktplatz Doppelstraße).	452,5 m		Die Karlfriedrichstraße (lit. a) wird gegen Bezug von Pflastergeld von der Stadtgemeinde unterhalten.
	b) Ettlingerstraße vom Ende der Karlfriedrichstraße bis zur Gemarkungsgrenze Karlsruhe-Beiertheim	1445,7 m		
	c) Rüppurrerstraße vom „Grünen Hof" (Kriegstraße) bis zur Spohnstraße . .	1380,1 m		
	zusammen . . .		3278,3	
19	**Karlsruhe-Leopoldshafen.**			
	Von der Kaiserstraße (Marktplatz) durch die Karlfriedrichstraße, Zirkel und Linkenheimerstraße bis zum ehemaligen Linkenheimerthor		729,9	Die Straßen werden gegen Bezug von Pflastergeld von der Stadtgemeinde unterhalten
			14361,7	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ der Landstraße	Bezeichnung der Straßenstrecken	Längen Meter	Bemerkungen
	Stadt Bruchsal.		
1	**Frankfurt-Basel.**		
	Von der Abzweigung der Landstraße Nr. 139 durch die Schönbornstraße, Friedrichstraße, Kaiserstraße über den Holzmarkt und durch die Durlacherstraße bis oberhalb des Uebergangs über die Eisenbahn Bruchsal-Mühlacker	2275,6	
12	**Bruchsal-Knittlingen.**		
	Württembergerstraße, Abgang von Straße Nr. 1 beim Holzmarkt bis zum letzten Haus gegen Heidelsheim	646,4	
93	**Bruchsal-Germersheim.**		
	Kaiserstraße von der Landstraße Nr. 1 bis zum Entenfluß und Gießgraben	946,5	
142	**Zufahrt zum Bahnhof Bruchsal.**		
	Schloßstraße und Bahnhofstraße, von Straße Nr. 93 bis Mitte Bahnhof	491,2	
		4359,7	
	Stadt Heidelberg.		
1	**Frankfurt-Basel.**		
	a) Von der Handschuhsheimer Gemarkungsgrenze durch die Handschuhsheimerstraße, Brückenstraße und Neuenheimer Landstraße bis zur alten Neckarbrücke, sodann jenseits der Brücke durch die Steingasse, Fischmarkt, die Hauptstraße und die Rohrbacherstraße bis zum Abgang der Alleestraße . . . . . 4710,0 m		Die alte Neckarbrücke ist ausgeschlossen.
	b) Abzweigung über die neue Neckarbrücke, Brückenstraße und Sophienstraße . . 243,0 m		Die neue Neckarbrücke ist ausgeschlossen.
	zusammen . .	4953,0	
3	**Mannheim-Heilbronn.**		
	Vom westlichen Ende des Schlachthausplatzes durch die Bergheimerstraße bis zur Einmündung der Rohrbacherstraße, sodann vom Marktplatz durch die Hauptstraße und Schlierbacherstraße bis gegen die Bahnstation Schlierbach	5104,0	Die Schlierbacherstraße, auf welcher der Etter mehrfach unterbrochen ist, wurde bis zum bezeichneten Endpunkt ganz eingerechnet.
	Uebertrag . . .	10057,0	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ der Landstraße	Bezeichnung der Straßenstrecken	Längen Meter	Bemerkungen
	Uebertrag . . .	10057,0	
304	**Zufahrt zum Güterbahnhof Heidelberg.**		
	Römerstraße bis Ende des Güterbahnhofs	700,0	
		10757,0	
	Stadt Mannheim.		
2	**Mannheim-Kehl.**		
	a) Von der Rheinbrücke durch die Hafenstraße, Ringstraße, Rheinstraße, über die Planken, Heidelbergerstraße, Kaiserring und Schwetzingerstraße bis Ende der Fabriken jenseits des Neckarauer Ueberganges . . . . . 5179,5 m		
	b) Kaiserring, Abzweigung von Straße Nr. 2 zum Bahnhof . . . . . 285,5 m		
	zusammen . . .	5465,0	
3	**Mannheim-Heilbronn.**		
	Seckenheimerstraße vom Abgang von der Schwetzingerstraße bis zum Viehhof	1473,0	
146	**Großsachsen-Mannheim.**		
	Neckarstraße vom Abgang an der Landstraße Nr. 169 bis zur Einmündung in die Landstraße Nr. 2 (Auf den Planken)	934,0	Die Friedrichsbrücke über den Neckar ist ausgeschlossen.
169	**Mannheim-Lampertheim.**		
	Waldhofstraße bis Ende der Neckargärten	864,5	
278	**Zufahrt zum Centralgüterbahnhof Mannheim.**		
	Rheinstraße von der Ringstraße beim ehemaligen Rheinthor über den Rhein-Neckar-Verbindungskanal längs und bis Ende der Güterhallen auf der Mühlau .	1226,7	Die Brücke über den Verbindungskanal ist ausgeschlossen.
279	**Schloßterrasse-Hauptbahnhof Mannheim.**		
	Schloßgartenstraße	708,0	
	Uebertrag . . .	10671,2	

№ der Landstraße	Bezeichnung der Straßenstrecken	Längen Meter	Bemerkungen
	Uebertrag . . .	10671,2	
292	**Zufahrt zur Rheinbrücke in Mannheim.** Von der Rheinbrücke zur Schloßterrasse mit Verzweigung durch die östlichen und westlichen Schloß-Portale zu den Wachthäusern, dann Friedrichsstraße bis zu den Planken	1372,3	
		12043,5	
	Zusammenstellung.		
	Stadt Konstanz	4231,2	
	Stadt Freiburg	6778,2	
	Stadt Lahr	3776,0	
	Stadt Baden	1626,6	
	Stadt Pforzheim	4532,9	
	Stadt Karlsruhe	14361,7	
	Stadt Bruchsal	4359,7	
	Stadt Heidelberg	10757,0	
	Stadt Mannheim	12043,5	
	Zusammen . . .	62466,8	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tabelle II.

Ueberſichtliche Darſtellung

des

Aufwandes für die Unterhaltung der Landſtraßen

in den Kreiſen

Konſtanz, Freiburg, Offenburg, Baden, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim

und in den Ortsettern der Städte

Konſtanz, Freiburg, Lahr, Baden, Pforzheim, Karlsruhe, Bruchſal, Heidelberg und Mannheim.

Vorbemerkung. Die im Zug einer Landſtraße gelegenen Straßen in den Städten Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe, in welchen zur Zeit noch Pflaſtergeld erhoben wird, ſind hier ſo behandelt, wie wenn ſie nach Maßgabe des Straßengeſetzes als Landſtraßen auf Rechnung der Staatskaſſe unterhalten würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Kreis	2. Länge der Landstraßen im Kreisgebiet km	3. Unterhaltungsaufwand im Ganzen ℳ	4. Unterhaltungsaufwand für 1 km ℳ	5. An diesem Aufwand — Spalte 3 und 4 — treffen nach Maßgabe des § 18 Str.G. auf die: Staatskasse ⁴/₄ im Ganzen ℳ	6. Staatskasse ⁴/₄ für 1 km ℳ	7. Gemeinden ¹/₄ im Ganzen ℳ	8. Gemeinden ¹/₄ für 1 km ℳ	9. Stadt	10. Länge der im Zug einer Landstraße innerhalb Etats liegenden Straßen km	11. Unterhaltungsaufwand im Ganzen ℳ	12. Unterhaltungsaufwand für 1 km ℳ
Konstanz	363,150	99 825	275	74 869	206	24 956	69	Konstanz	4,231	4 921	1 163
Freiburg	415,426	266 975	643	200 231	482	66 744	161	Freiburg	6,778	13 582	2 004
Offenburg	299,736	215 921	720	161 941	540	53 980	180	Lahr	3,776	6 131	1 624
Baden	184,849	193 433	1 046	145 075	785	48 358	261	Baden	1,627	4 400	2 705
Karlsruhe	367,169	389 706	1 061	292 275	796	97 425	265	Pforzheim	4,533	8 251	1 820
								Karlsruhe	14,361	48 687	3 390
								Bruchsal	4,300	7 446	1 708
Heidelberg	208,905	126 468	605	94 851	454	31 617	151	Heidelberg	10,757	18 266	1 698
Mannheim	90,972	115 440	1 155	86 580	866	28 860	289	Mannheim	12,044	32 764	2 720
	1 939,207	1 407 762	726	1 055 822	545	351 940	181		62,467	144,448	2 312

13. An diesem Aufwand — Spalte 11 u. 12 — treffen nach Maßgabe § 18 Str.G. auf die: Staatskasse ⁴/₄ im Ganzen ℳ	14. Staatskasse ⁴/₄ für 1 km ℳ	15. Gemeinden ¹/₄ im Ganzen ℳ	16. Gemeinden ¹/₄ davon sind entfallen: auf die Stadt ℳ	17. Gemeinden ¹/₄ auf die übrigen Gemeinden ℳ	18. Länge der Landstraßen im Kreisgebiet abzüglich der Etatstraßen km	19. Unterhaltungsaufwand im Ganzen ℳ	20. Unterhaltungsaufwand für 1 km ℳ	21. An diesem Aufwand — Spalte 19 und 20 — treffen in Anwendung des § 18 Str.G. auf die: Staatskasse ⁴/₄ im Ganzen ℳ	22. Staatskasse ⁴/₄ für 1 km ℳ	23. Gemeinden ¹/₄ im Ganzen ℳ	24. Gemeinden ¹/₄ für 1 km ℳ	25. Verhältniß der Zahlen in Spalte 14 zu jenen in Spalte 22
3 091	872	1 230	292	938	358,919	94 904	264	71 178	198	23 726	66	4,404
10 187	1 503	3 395	1 091	2 304	408,648	253 393	620	190 045	465	63 348	155	3,232
4 598	1 218	1 533	680	853	295,960	209 790	709	157 342	532	52 448	177	2,289
3 300	2 029	1 100	425	675	183,222	189 033	1 032	141 775	774	47 258	258	2,621
6 188	1 365	2 063	1 201	862								1,925
36 515	2 543	12 172	3 806	8 366	343,915	325 316	946	243 987	709	81 329	237	3,587
5 585	1 281	1 861	1 155	706								1,807
13 699	1 273	4 567	1 624	2 943	198,148	108 202	546	81 152	409	27 050	137	3,112
24 573	2 040	8 191	3 481	4 710	87,928	82 676	940	62 007	705	20 669	235	2,894
108 336	1 734	36 112	13 755	22 357	1 876,740	1 263 314	673	947 486	505	315 828	168	3,434

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 35a.

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

für

den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen,

erstattet vom Abgeordneten **Obkircher.**

A.
Allgemeines.

Gegenwärtiger Rechtszustand.

Das bestehende Straßengesetz vom 14. Juni 1884 unterscheidet drei Arten von öffentlichen Wegen, nämlich Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindewege. § 1 Str.G. Die Ortsstraßen, von welchen das Gesetz vom 20. Februar 1868, betreffend die Anlage von Ortsstraßen u. s. w. in der durch die Gesetze vom 3. März 1880 und vom 26. Juni 1890 bewirkten Fassung handelt, bilden keine den Genannten gleichgeordnete Klasse von öffentlichen Wegen, sondern gehören mit gewissen, durch die Natur als Ortsstraßen bedingten Eigenthümlichkeiten, zu einer dieser drei Klassen. Soweit die Ortsstraßen Bestandtheile einer Landstraße sind, sind hinsichtlich der Verpflichtung zu ihrer Herstellung und Unterhaltung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend. § 1 Abs. 2 Ortsstr.G. Dasselbe gilt unbestritten, obschon nicht ausdrücklich gesetzlich bestimmt, von denjenigen Ortsstraßen, welche Bestandtheile einer Kreisstraße sind. Im Uebrigen liegt die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen der Gemeinde ob — § 1 Abs. 1 Ortsstr.G. — da sie, soweit nicht Bestandtheile einer Landstraße oder Kreisstraße, als Gemeindewege anzusehen sind. Landstraßen sind die in dem dem Straßengesetze anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten und die späterhin in Ergänzung dieses Verzeichnisses durch Gesetz in den Landstraßenverband aufgenommen, Kreisstraßen diejenigen öffentlichen Wege, welche in dem dem Gesetze anliegenden Verzeichnisse B aufgeführt oder späterhin durch Gesetz in Ergänzung dieses Verzeichnisses oder durch regierungsseitig genehmigten Beschluß der Kreisversammlung vom Landstraßenverband ausgeschieden und dem Kreisstraßenverband zugewiesen worden sind, ferner Gemeindewege, welche durch Beschluß der Kreisversammlung in den Kreisstraßenverband aufgenommen, oder Wege, welche zum Zwecke der Aufnahme in diesen nach Beschluß der Kreisversammlung neu gebaut worden sind. Gemeindewege sind alle Fuß- und Fahrwege, welche nicht als Landstraßen oder Kreisstraßen erklärt

sind, und zur Vermittelung des allgemeinen Verkehrs innerhalb der Gemarkung oder größerer Germarkungstheile oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden und Gemarkungen dienen. §§ 2, 3 und 6 Str.G. Der Neubau, die Hauptverbesserung und Unterhaltung der Landstraßen wird durch die Staatsbehörden geleitet und beaufsichtigt. Die Kosten werden von der Staatskasse bestritten, soweit sie nicht durch Beiträge der betheiligten Gemeinden gedeckt werden. Diese Beiträge werden verschieden bestimmt, je nachdem die Kosten durch einen Neubau und eine Hauptverbesserung oder durch die Unterhaltung der Landstraßen erwachsen sind. Zu dem Aufwande für den Neubau oder die Hauptverbesserung haben die Gemeinden, deren Verkehrsinteresse an der Bauherstellung betheiligt ist, einen nach dem Verhältniß des Nutzens und der finanziellen Leistungsfähigkeit zu bemessenden Beitrag zu leisten. Der Gesammtbeitrag der Gemeinden soll aber ein Drittel des Aufwandes nicht überschreiten. Von den bloßen Unterhaltungskosten haben die Gemeinden, deren Gemarkungen von der Landstraße berührt oder durchzogen werden, ein Viertel zu ersetzen. Die Heranziehung der Gemeinden zu dieser Leistung geschieht in der Weise, daß für jeden Kreis der während eines Jahres erwachsene Gesammt-Aufwand der Landstraßenunterhaltung berechnet und davon ein Viertel auf sämmtliche betheiligte Gemeinden des Kreises nach der Länge der in ihrer Gemarkung gelegenen Landstraßenstrecken vertheilt wird. §§ 16—18 Str.G. Der Neubau, die Hauptverbesserung und die Unterhaltung der Kreisstraßen ist Sache der Kreisverbände. Die dazu erforderlichen Mittel werden theils in Form von besonderen Beiträgen der betheiligten Gemeinden, theils nach den für die Aufbringung des Kreisaufwandes geltenden Vorschriften aufgebracht. §§ 11—14 Str.G. Die Gemeindewege sind von den Gemeinden anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten. Die Kosten werden, abgesehen von den besonderen in §§ 8—10 Str.G. geordneten Fällen, nach den Vorschriften über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes bestritten. § 7 Str.G. Soweit Landstraßen oder Kreisstraßen durch einen Ort führen, also zugleich Ortsstraßen sind, werden nur diejenigen Kosten, welche durch Anlage und Unterhaltung der Fahrbahn und des auf der Seite der Fahrbahn liegenden Theiles der Pflasterrinnen erwachsen sind, als Landstraßenkosten angesehen, während der Aufwand für die Gehwege, für den auf der Seite der Gehwege liegenden Theil der Pflasterrinnen, sowie überhaupt für die Ableitung des Tag- und Brauchwassers, soweit dasselbe nicht durch die Pflasterrinnen abgeführt wird, von der betreffenden Gemarkungsgemeinde zu bestreiten ist. § 22 Ziff. 6 Str.G. Vorrichtungen und Arbeiten, welche wesentlich nur den Interessen der Gesundheit, Reinlichkeit oder Annehmlichkeit dienen, sowie die Beleuchtung liegen der Gemarkungsgemeinde auch dann ob, wenn es sich um Landstraßen oder Kreisstraßen handelt. § 25 Abs. 2 Str.G.

Eine von diesen gesetzlichen Bestimmungen zum Theil abweichende Behandlung ist bezüglich der Landstraßen dadurch herbeigeführt worden, daß die staatliche Bauverwaltung in sinngemäßer Anwendung des § 15 Str.G. mit den Städten Mannheim, Heidelberg, Baden und Konstanz ein Uebereinkommen getroffen hat, wonach diese Städte die Landstraßen innerhalb des Ortsetters unterhalten und dafür von der Straßenbauverwaltung ein jährliches Aversum beziehen, und daß die Städte Karlsruhe, Freiburg und Pforzheim auf Grund des Straßengeldgesetzes vom 5. Oktober 1820 bis zur gegenwärtigen Zeit Pflastergeld erhoben und dagegen die Unterhaltung der in Betracht kommenden Landstraßenstrecken innerhalb des Ortsetters auf sich nahmen.

Gegenstand des Gesetzentwurfs.

Die Bestimmung in § 4 Str.G. sieht vor, daß die Ausscheidung eines öffentlichen Weges aus dem Landstraßenverbande durch gesetzliche Bestimmung unter gleichzeitiger Regelung der künftigen Eigenschaft des Weges erfolgen kann. Hieran anschließend will der gegenwärtige Gesetzentwurf die Ausscheidung derjenigen Theile von Landstraßen, welche zugleich Ortsstraßen der der Städteordnung unterstellten Städte sind, aus dem Landstraßenverbande und deren gleichzeitige Zuweisung, unter Uebertragung des Eigenthums am Straßengelände, an die Gemeinden als Gemeindewege. Als Ersatz für die ihnen dadurch entstehende Mehrbelastung soll den Städten aus der Staatskasse ein Beitrag zu den Kosten für die Unterhaltung dieser Straßen bezahlt werden. Da, wo noch Pflastergeld erhoben wurde, soll diese Erhebung in Wegfall kommen. Die von dem Entwurfe berührten Wegstrecken sind aus der demselben angeschlossenen Tabelle I ersichtlich.

Diese Aenderungen des bestehenden Zustandes sollen einigen Unzuträglichkeiten vorbeugen, welche sich

nach der Regierungsbegründung, soweit die größeren Städte des Landes in Betracht kommen, in stark zunehmendem Maße fühlbar gemacht haben, ausgehend von der gesetzlich gleichmäßigen Behandlung der Straßenfahrbahn der Landstraßen innerhalb und außerhalb des Ortsetters und von der Doppelnatur der Landstraßenstrecken innerhalb Ortsetters als Landstraßen und zugleich Ortsstraßen. Die Ortsstraßen sind, so sagt die Begründung, wegen der zu befriedigenden Bedürfnisse eines lebhaften lokalen Verkehrs, wie auch wegen der auf die öffentliche Gesundheit und Reinlichkeit zu nehmenden Rücksichten mit größerer Sorgfalt zu unterhalten, als die übrigen Theile der Landstraßen. Die Städte benützen auch die durch den Ortsetter ziehenden Landstraßen in ausgiebigster Weise für ihre Sonderzwecke, als Gas- und Wasserleitungen, Kanalisation, Leitung elektrischer Ströme zur Kraft- und Lichterzeugung, Straßenbahnen, was häufige Aufgrabungen unvermeidlich macht. Das erschwert nicht nur die Straßenunterhaltung, sondern verursacht einen viel höheren Kostenaufwand, als er für die außerhalb Ortsetters liegenden Landstraßenstrecken des Kreisgebiets erfordert ist. Dies wird in der der Begründung beigegebenen Tabelle II zahlenmäßig nachgewiesen. Da nun aber behufs Heranziehung der Gemeinden zu dem Unterhaltungsaufwand an den Landstraßen ohne Unterscheidung zwischen den Strecken außerhalb und innerhalb der Ortsetter die in den Gebieten je eines Kreises gelegenen Landstraßen als ein einheitliches Ganze behandelt werden und der auf jede Gemeinde entfallende Antheil lediglich nach der in ihrer Gemarkung befindlichen Landstraßenstrecke berechnet wird, so entsteht hierdurch ein unbilliges Verhältniß der Belastung zwischen den Städten und den anderen Kreisgemeinden. Die Benützung der Landstraßen zu den städtischen Sonderzwecken macht häufige Auseinandersetzungen zwischen den staatlichen und städtischen Behörden nothwendig, welche oft für beide Theile gleich lästig sind. Die starke Bauthätigkeit in den Städten läßt aber auch in anderer Richtung Schwierigkeiten entstehen. Die Landstraßenstrecken, welche zugleich Ortsstraßen sind, unterliegen in Beziehung auf Verlegungen, Erweiterungen, Aenderungen der Straßenhöhe und Bestimmung der Baufluchten auch den Vorschriften des Ortsstraßengesetzes. Solche Maßnahmen können nur im Einverständnisse mit der staatlichen Bauverwaltung zum Vollzuge kommen. Die hiernach erforderliche Uebereinstimmung der staatlichen und städtischen Organe kann oft nur nach unliebsamen Erörterungen über die Abgrenzung der Interessen und die Rechtsfolgen der eintretenden Aenderungen an den Straßen, sowie endlich auch über die Kostendeckung herbeigeführt werden. Je nach dem Verlauf solcher Verhandlungen wird dann die Ausführung eines vielleicht nützlichen Planes gehemmt oder doch verzögert. Zwar waren diese Unzuträglichkeiten da, wo mit den Städten die oben erwähnten Uebereinkommen abgeschlossen waren, und wo die Städte noch Pflastergeld erhoben und dafür die Unterhaltung der Straßen innerhalb Ortsetters zu besorgen hatten, gemildert, aber die Uebereinkommen sind kündbar, und die Berechnung der den Städten nach den Uebereinkommen zu bezahlenden jährlichen Aversalbeträge wie die Erledigung der wiederholten Anträge der Städte wegen Aufbesserung der Aversen bereitete manche Schwierigkeit. Die Aufrechterhaltung der Pflastergelderhebung wird als den heutigen Anschauungen über die den öffentlichen Verbänden obliegende Fürsorge für das Interesse und die Erleichterung des Verkehrs widersprechend bezeichnet. Der Entwurf empfiehlt die Ausscheidung der im Ortsetter gelegenen Theile der Landstraßen aus dem Landstraßenverbande und deren Zuweisung an die Städte als diejenige Maßnahme, welche die hervorgehobenen Mißstände in jeder Richtung beseitigt und völlig klare Verhältnisse schafft. Dadurch ginge die Unterhaltungspflicht an den betreffenden Straßenstrecken vom Staate auf die fraglichen Städte über. Diesen würden aber daneben auch solche Aenderungen und Herstellungen zur Last fallen, welche als Neubauten oder Hauptverbesserungen im Sinne des § 17 Str.G. anzusehen sind.

Petition der der Städteordnung unterstehenden Städte.

Nach der Vorlage des erwähnten Gesetzentwurfs an die zweite Kammer der Landstände haben sich in einer in ihrem Namen vom Stadtrathe Heidelberg eingereichten Petition die der Städteordnung unterstehenden Städte an das hohe Haus gewendet, worin sie, in Uebereinstimmung mit den in der allgemeinen Begründung des Entwurfs gemachten Ausführungen auch als durchaus zeitgemäß und als einen zu begrüßenden Fortschritt bezeichnen, wenn die Pflastergelderhebung in Wegfall kommt und den Gedanken als richtig anerkennen, daß die Verwaltung der innerhalb des Weichbildes der Städte gelegenen Landstraßenstrecken unter Zuweisung des Eigenthums am Straßengelände den Gemeindeverwaltungen übertragen werden. Allein hinsichtlich der Art und Weise, wie der Entwurf diese Ziele erstrebt, äußerten sie schwere Bedenken. Da die Petition den

Mitgliedern des hohen Hauses gedruckt zugegangen ist, kann an dieser Stelle auf die Petition selbst verwiesen werden. Die erhobenen Bedenken werden je bei Besprechung der Einzelbestimmungen des Entwurfes zur Erörterung kommen.

Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hält aus den in der Begründung des Entwurfs angeführten Gründen eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes in der vom Entwurfe vorgeschlagenen Richtung für zweckmäßig und namentlich auch die Beseitigung der Pflastergelderhebung für geboten, weil sie eine Hemmung des Verkehrs darstellt, welche mit den heutigen Anschauungen nicht mehr verträglich ist, weil sie ferner die Bewohner der in der Nähe der betreffenden Städte gelegenen Orte, welche auf den Verkehr mit den Städten angewiesen sind, in einseitiger Weise erheblich belastet, während doch aus diesem Verkehr die Städte selbst an sich schon bedeutenden Vortheil ziehen, ja ihn gar nicht entbehren können.

B.
Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

§ 1.

Der Entwurf bestimmt in Absatz 1, daß die Straßen innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterstellten Städte, soweit sie im Zuge einer Landstraße liegen, mit dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes aus dem Landstraßenverbande ausscheiden und die Eigenschaft als Gemeindewege im Sinne des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 erhalten, und daß gleichzeitig die auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 bis dahin einzelnen Gemeinden noch zustehende Berechtigung, Pflastergeld zu erheben, erlischt.

Absatz 2 ordnet das Verfahren zur Bestimmung der Bestandtheile der Landstraßen, welche als innerhalb Ortsetters gelegen anzusehen sind.

Absatz 3 enthält besondere Bestimmungen bezüglich der Brücken.

Die Kommission ist im Allgemeinen mit dem Entwurfe einverstanden, hat aber doch an der vorgeschlagenen Fassung einiges zu bemerken gefunden.

Zunächst schlägt sie in Absatz 1 den Strich der Worte „mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes“ vor, weil einerseits auch beim Schweigen des Gesetzes hierüber als selbstverständlich anzusehen ist, daß die Aenderungen des bestehenden Zustandes auf den Zeitpunkt einzutreten haben, in welchem das Gesetz in Kraft tritt, weil aber anderseits diese Worte geeignet wären, Mißverständniß darüber hervorzurufen, ob ein weiteres Ausscheiden von Theilen einer Landstraße auch noch in Zukunft im Wege des in Absatz 2 geregelten Verfahrens statthaft sei, was ja nach der Begründung auch Zweck der Bestimmung sein soll.

Die ausscheidenden Theile der Landstraßen sollen die Eigenschaft von Gemeindewegen erhalten; es soll aber nach der Begründung zugleich auch insoweit das Eigenthum am Straßengelände den Gemeinden zugewiesen werden. Bei Rücksicht auf Art. 12 Ausf.-Gesetz z. B.G.B., wonach die dem Gemeingebrauche gewidmeten Wege und Plätze nur im Zweifel im Eigenthum der unterhaltungspflichtigen juristischen Person des öffentlichen Rechtes stehen, erschien zweckmäßig, die Ueberweisung des Eigenthums am Straßengelände von Seiten des Staates an die Gemeinde ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

Die auf die Pflastergelderhebung bezüglichen Worte in Absatz 1 sollen hier fortbleiben und in einem neuen Paragraphen 2 a, künftig 3, ihre Stätte finden.

Bezüglich des Absatz 3 hatte die Kommission anfänglich beabsichtigt, statt der Worte „ein schiffbares Gewässer“ zu setzen: „ein öffentliches Gewässer oder einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf“ und damit nicht nur die über ein schiffbares Gewässer führenden Brücken von der Ueberweisung an die Gemeinden auszuschließen, wie der Entwurf will, sondern diesen Brücken gleich zu behandeln alle Brücken, welche einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf übersetzen. Die Kommission glaubte, daß ein durchschlagender innerer Grund zu einer verschiedenartigen Behandlung beider Arten von Brücken nicht vorliege. Die Petition der Städte geht mit derselben Begründung noch darüber hinaus, indem sie alle Brücken, also auch diejenigen über die künstlichen nicht öffentlichen Wasserläufe und die geschlossenen Gewässer von der Ueberweisung an die Gemeinden ausschließen will.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem gegenüber hat die Großh. Regierung erklärt:

„Bei den Brücken über schiffbare Gewässer handelt es sich um bedeutende Bauwerke, deren Unterhaltung und — gegebenen Falles — Wiederherstellung die Gemeinden übermäßig belasten würde, die aber auch schon deßhalb in der unmittelbaren Aufsicht und Fürsorge der technischen Staatsbehörden bleiben sollen, weil es sich hier um schwerwiegende Interessen der Sicherheit des Land- und des Wasserverkehrs wie auch des Wasserschutzes handelt. Aus diesen Gründen haben diese Brücken auch seither immer eine ausnahmsweise Behandlung erfahren; sie sind stets als außerhalb Ortsetters gelegen angesehen worden, und sowohl beim Neubau als bei der Unterhaltung hat man die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und zur Unterhaltung der Gehwege als hier nicht zutreffend betrachtet. Dazu kommt, daß der Begriff des schiffbaren Gewässers ein feststehender ist, während man in vielen Fällen darüber streiten kann, ob ein Gerinne als Gewässer (Wasserlauf) und ob ein Dohlen nicht auch als Ueberbrückung zu behandeln sei.

Dürfte man aber auch von vornherein alle die Uebergangswerke, welche man als Dohlen zu bezeichnen pflegt, außer Betracht lassen, auch wo sie einen kleinen fließenden Wasserlauf übersetzen, so kämen noch folgende Brücken und Brückchen in Frage:

in Konstanz:	1. Eisenbrücke über den Grenzbach,
in Freiburg:	
Straße Nr. 1.	2. Dreisambrücke in der Kaiserstraße,
	3. Ueberbrückung der Kronenmühlerunz,
	4. Hölderlebachbrücke,
Straße Nr. 43.	5. Ueberbrückung des Stadtbachs,
	6. Schwabenthorbrücke,
	7. Ueberbrückung der Dillenmühlerunz,
Straße Nr. 115.	8. Ueberbrückung des Stadtbaches,
	9. Desgleichen,
in Lahr:	10. Schutterbrücke,
	11. Gewölbebrücke über den Gewerbekanal,
in Pforzheim:	12. Ueberbrückung des Gewerbekanals (Kantenbrück
	13. Gewölbebrücke über den Enzkanal,
	14. Enzbrücke (Auerbrücke),
in Karlsruhe:	
Straße Nr. 2.	15. Gewölbebrückchen über den Neugraben,
	16. Ueberwölbung des Landgrabens,
	17. Gewölbebrücke über die Alb bei Mühlburg,
Straße Nr. 17.	18. Landgrabenüberwölbung,
Straße Nr. 18.	19. Desgleichen,
in Bruchsal:	
Straße Nr. 1.	20. Saalbachbrücke,
	21. Gewölbebrücke über den Stadtgraben,
Straße Nr. 142.	22. Desgleichen.

Es ist wohl klar, daß wenn diese 22 Bauwerke bei der Ueberweisung der Straßen an die Gemeinden ausgeschieden werden wollten, also in der Unterhaltung der Straßenbauverwaltung blieben, die Absicht des Gesetzentwurfes hier und dort nicht wenig beeinträchtigt würde. Wollte man aber die Ausscheidung auf die Ueberbrückung natürlich fließender Gewässer beschränken, so würden sich abermals Schwierigkeiten ergeben; denn es ist in vielen Fällen nicht ohne Weiteres festzuhalten, ob ein in einem künstlich erstellten Bett fließendes Wasser nicht doch als ein natürlicher Wasserlauf anzusehen ist.

Unter all den aufgezählten Ueberbrückungen könnten höchstens die beiden Dreisambrücken in Freiburg und die Auerbrücke über die Enz in Pforzheim zur Ausscheidung in

Frage kommen, nicht weil sie etwa ebenfalls als außerhalb des Ortsetters gelegen betrachtet werden könnten, sondern weil es sich bei etwaiger Zerstörung durch Hochwasser oder Eis um einen bedeutenden Wiederherstellungsaufwand handeln würde. Allein die Dreisambrücke am Schwabenthor in Freiburg ist mit Staatsbeihilfe unlängst neu erbaut worden; die Freiburger Kaiserstraßenbrücke ist als Landstraßenbrücke im Bau begriffen und die Auerbrücke in Pforzheim soll demnächst im Zusammenhang mit der Enzkorrektion neu erbaut werden, wobei ein namhafter Kostenbeitrag aus der Staatskasse in Aussicht genommen ist. Diese drei Brücken sind und werden aber so erstellt, daß eine Zerstörung durch Hochwasser oder Eisgang zum mindesten höchst unwahrscheinlich ist; sollte aber wieder alles menschliche Ermessen ein solches Ereigniß doch eintreten, dann würden sicherlich, wie oben schon erwähnt, zum Wiederaufbau Staatszuschüsse bewilligt werden.

Wir sind hiernach der Ansicht, daß es hinsichtlich der Ausscheidung der Brücken bei der Bestimmung des § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes bleiben sollte.

Wenn indes die 3 vorgenannten Brücken in Freiburg und in Pforzheim als Landstraßentheile beibehalten werden wollten, so würde doch, da sie zweifellos innerhalb Ortsetters liegen, die Bau- und Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Gehwege den Gemeinden zu verbleiben haben, dann aber auch hinsichtlich der Fahrbahnkonstruktion im engeren Sinne (Befestigung der Fahrbahn durch Chaussirung, Pflaster und dergl.), da es bei diesen kleineren Brücken nicht zweckmäßig wäre, wenn die kurzen Straßenstücke auf der Brücke von einer andern Verwaltung unterhalten würden, als die Straßen zu beiden Seiten der Brücke. Selbstverständlich wären Unterhaltung und etwaige Erneuerung architektonischer Schmucktheile der Brücke auch fernerhin Sache der Gemeinden. Die Verfügung über das ganze Bauwerk aber wäre, wo dies nicht jetzt schon der Fall (wie bei der Kaiserstraßenbrücke in Freiburg), in die Hand der Straßenbauverwaltung zu legen.

Es würde also damit hinsichtlich dieser Brücken wieder ein Zustand geschaffen, beziehungsweise fortbestehen, wie er im übrigen durch das im Entwurf vorliegende Gesetz beseitigt werden soll."

Die Kommission erachtete diese Ausführungen zum größten Theile für zutreffend, blieb aber dabei stehen, daß wenigstens die größeren und durch Hochwasser in besonderem Maße gefährdeten, wenn auch nur über nicht öffentliche Gewässer führenden Brücken den über schiffbare Wasserläufe gehenden Brücken — das ist zur Zeit die Rheinbrücke in Konstanz und die Neckarbrücken in Heidelberg und Mannheim, sowie die obere Drehbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen — gleich zu behandeln seien. Als solche kämen nur in Betracht die Schwabenthor- und die Kaiserstraßen-Brücke in Freiburg, sowie die Auerbrücke in Pforzheim. Um den von der Großh. Regierung befürchteten praktischen Schwierigkeiten in der Unterhaltung dieser 3 Brücken vorzubeugen, stimmte die Kommission dem von der Regierung schließlich gemachten Vorschlage zu, diese Brücken zugleich mit den Ortsetterstrecken der Landstraßen zwar bezüglich der Unterhaltung den betreffenden Gemeinden zu überweisen, sie aber für den Fall eines Neubaues oder einer Hauptverbesserung als außerhalb Ortsetters gelegen zu betrachten, insoweit also in Betreff der Aufwandsbestreitung es bei der Bestimmung des § 17 Str.G. zu belassen. Die zu den Brücken erforderlichen Gehwege sind danach gemäß § 22 Ziff. 6 Abs. 2 Str.G. zwar, wie auch die Fahrbahn, von den Gemeinden zu unterhalten, im Falle eines Neubaues oder einer Hauptverbesserung aber nicht von diesen anzulegen. Der Aufwand für diese Anlegung wäre vielmehr gemäß § 17 Str.G. aufzubringen.

Danach und mit einigen sich selbst erklärenden redaktionellen Aenderungen schlägt die Kommission unter Zustimmung der Großh. Regierung folgende abgeänderte Fassung des § 1 vor:

„Theile einer Landstraße, welche innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterstellten Städte liegen, scheiden aus dem Landstraßenverbande aus; sie erhalten insoweit die Eigenschaft von Gemeindewegen im Sinne des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, und das Eigenthum am Straßengelände geht auf die Städte über.

Durch das Ministerium des Innern wird auf Vorschlag der Straßenbaubehörde und nach Anhörung des Stadtraths bestimmt, welche Theile einer Landstraße innerhalb des Ortsetters der Stadt liegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Brücken, welche ein öffentliches Gewässer übersetzen, und für den Fall eines Neubaues oder einer Hauptverbesserung die Schwabenthorbrücke und die Kaiserstraßenbrücke in Freiburg, sowie die Auerbrücke in Pforzheim werden als außerhalb des Ortsetters gelegen betrachtet; zu der Brücke werden die beiderseitigen Landfesten, nicht aber die landeinwärts der Uferlinien gelegenen Zufahrten gerechnet."

In Absatz 1 am Ende des § 1 des Entwurfs ist ferner bestimmt: „gleichzeitig erlischt die bis dahin einzelnen Gemeinden auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 noch zustehende Berechtigung, Pflastergeld zu erheben." Pflastergeld wird zur Zeit noch erhoben in Freiburg, Karlsruhe und Pforzheim. Die Berechtigung hierzu, welche in Artikel 2 und 3 des sogenannten Straßengeldgesetzes vom 5. Oktober 1820 gefunden wird, ist in neuerer Zeit durch gerichtliche Entscheidungen in Frage gestellt worden. Dem gegenüber soll, wie in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgeführt wird, durch die gewählte Fassung der die Aufhebung des Pflastergeldes für die Zukunft aussprechenden Bestimmung die bisher noch von einzelnen Städten ausgeübte Berechtigung gesetzlich anerkannt werden, um Ansprüche auf Rückersatz der bezahlten Beiträge auszuschließen.

Die erwähnten gerichtlichen Entscheidungen handeln zwar zunächst nur von der Berechtigung der Stadt Karlsruhe, Pflastergeld zu erheben, allein die für die Verneinung der Frage Seitens der Gerichte vorgebrachten Gründe finden zum überwiegenden Theile auch auf diese Berechtigung überhaupt, also auch diejenige der Städte Freiburg und Pforzheim, Anwendung.

Das Bürgermeisteramt Karlsruhe erkannte mittels Strafbescheids vom 4. November 1897 gegen Christian Rothfritz von Freudenstein wegen Pflastergeldhinterziehung auf eine Geldstrafe im 20fachen Betrage des geschuldeten Pflastergeldes. Da die Geldstrafe sich als unbeibringlich erwies, beantragte auf Ansuchen des Bügermeisteramts die Staatsanwaltschaft, das Amtsgericht Karlsruhe möge die rechtskräftig gewordene Geldstrafe in eine Haftstrafe umwandeln. Dieser Antrag wurde vom Amtsgericht verworfen. Die gegen diese Entscheidung Seitens der Staatsanwaltschaft erhobene Beschwerde wurde vom Landgericht Karlsruhe als unbegründet zurückgewiesen. Gegen einen weiteren wegen derselben strafbaren Handlung gegen Ludwig Huber von Eggenstein erlassenen Strafbescheid des Bürgermeisteramts Karlsruhe vom 18. Mai 1899 wurde Seitens des Huber die gerichtliche Entscheidung beantragt, worauf das Schöffengericht Karlsruhe durch Urtheil vom 1. Juli 1899 den Angeklagten freisprach. Die Seitens der Großh. Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Landgericht unter'm 19. August 1899 verworfen. Die Verhandlung vor dem Großh. Oberlandesgericht über die hiergegen eingelegte Revision hat noch nicht stattgefunden.

Inzwischen war auch der Bezirksrath Karlsruhe in der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Karlsruhe gegen Christian Bohraus von Rüppurr wegen Verpflichtung zur Zahlung von Pflastergeld mit derselben Frage befaßt. Dieses Verwaltungsgericht erklärte mit Urtheil vom 27. September 1898 den Beklagten zur Zahlung des Pflastergeldes schuldig. Allein auf eingelegte Berufung änderte der Großh. Verwaltungsgerichtshof unter'm 18. April 1899 dieses Urtheil dahin ab, daß die Klage der Stadtgemeinde abgewiesen werde.

Während der Bezirksrath Karlsruhe von der Anschauung ausging, die Berechtigung der Stadtgemeinde zur Erhebung von Pflastergeld bestehe auch jetzt noch in Kraft und sei namentlich nicht durch das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 außer Geltung gesetzt worden, verneinten die anderen genannten Gerichte diese Berechtigung hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Straßengesetz von 1884 nicht, wie das hierdurch außer Kraft gesetzte Straßengesetz vom 14. Januar 1868 gethan hatte, eine ausdrückliche Bestimmung über die Fortdauer der Berechtigung enthalte, und weil überdies die Voraussetzung, an welche das Straßengeldgesetz vom 5. Oktober 1820 die Berechtigung zum Bezug des Pflastergeldes geknüpft hatte, nämlich die gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Landstraßenstrecken innerhalb Orts und Etters, nach der anderweiten Regelung dieser Unterhaltungspflicht im Gesetze von 1884 nicht mehr zutreffe.

Dem gegenüber wird in der Begründung zum gegenwärtigen Gesetzentwurfe als unzweifelhaft bezeichnet daß bei der Erlassung des Straßengesetzes von 1884 die gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend der Anschauung gewesen seien, daß die Berechtigung, Pflastergeld zu erheben, innerhalb der in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 und in Artikel 22 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 gesteckten Grenzen durch das neue Gesetz unberührt bleibe. Diese Ansicht findet ihre Stütze darin, daß in der Regierungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

begründung zu § 41 des Gesetz-Entwurfs von 1884 gesagt ist: „Bestimmungen über das Brückengeld und über das Pflastergeld, wie sie in den §§ 9 und 10 des Straßengesetzes von 1868 enthalten waren, sind nicht mehr erforderlich. . . . . Auch auf die Erhebung der Pflastergelder hat ein Theil der Städte, denen dieselbe nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 bis auf Weiteres gestattet worden ist, verzichtet, nachdem sich die Regierung bereit erklärt hatte, die bezüglichen Ortsstraßen in den Landstraßenverband aufzunehmen. Zur Zeit wird nur noch in Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg ein Pflastergeld erhoben . . . . . Voraussichtlich wird es in nicht zu ferner Zeit gelingen, auch diesen Rest des Pflastergeldes zu beseitigen." Es kann ferner für die genannte Ansicht unterstützend herangezogen werden, daß in dem dem Gesetze von 1884 beiliegenden Verzeichnisse A der Landstraßen die Längenmaße der Landstraßenstrecken, für welche zu jener Zeit Pflastergeld erhoben wurde, nicht mit aufgenommen sind, und daß dies nur unter der Voraussetzung geschehen sein konnte, daß hinsichtlich dieser Strecken die Unterhaltungspflicht den betreffenden Gemeinden oblag, welche berechtigt bleiben sollten, als Entgelt dafür das Pflastergeld zu erheben.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß das Gesetz von 1884, da es im Texte einen seiner Begründung entsprechenden Vorbehalt bezüglich des Pflastersgeldes nicht enthält, zweifelhaft läßt, ob die auf Grund der Artikel 2 und 3 des Straßengeldgesetzes vom 5. Oktober 1820 bestandene Berechtigung zu dessen Erhebung durch das Gesetz aufgehoben wurde oder fortbestand. Diese Zweifel will der gegenwärtige Gesetzentwurf, indem er zugleich diese Berechtigung für die Zukunft aufhebt, für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, und zwar mit der Absicht rückwirkender Kraft, lösen. Das soll geschehen durch den Satz: „Mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt die bis dahin einzelnen Gemeinden auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 noch zustehende Berechtigung Pflastergeld zu erheben," wie er nach einer der Kommission gegenüber abgegebenen Erklärung der Großh. Regierung, unter Strich des Satzes 2 in Absatz 1 § 1, als neuer Paragraph 3 oder als erster Absatz des § 3 des Entwurfs aufgenommen werden soll. Die Großh. Regierung bezeichnet dieses Vorgehen als authentische Interpretation des Gesetzes von 1884 mit rückwirkender Kraft und empfiehlt es damit, daß im Interesse der Rechtssicherheit und der z. Z. noch Pflastergeld erhebenden Städte entschieden Werth darauf zu legen sei, daß die entstandenen Zweifel gehoben und etwaige Ansprüche auf Rückersatz der bereits bezahlten Beträge ausgeschlossen würden.

In der Kommission wurden gegen den Vorschlag des Entwurfs lebhafte Bedenken erhoben. Es wurde geltend gemacht, die Entscheidung der rechtlich zweifelhaften Frage sei Sache der Gerichte. Das Amtsgericht und Landgericht Karlsruhe und der Verwaltungsgerichtshof hätten im Wesentlichen aus übereinstimmenden Gründen entschieden, daß die Berechtigung zur Pflastergelderhebung seit dem Gesetz von 1884 nicht mehr bestehe. Wenn auch zuzugeben sei, daß das Oberlandesgericht, welches in der Strafsache gegen Ludwig Huber in Bälde die Frage zu entscheiden haben wird, möglicher Weise dazu gelange, daß die erwähnte Berechtigung zur Zeit noch bestehe und daß auch der Verwaltungsgerichtshof auf eine neuerliche, bereits anhängig gemachte Klage der Stadtgemeinde Karlsruhe seinen früheren Standpunkt verläßt, so sei es doch nicht Sache des Gesetzgebers, in der vom Entwurf beabsichtigten Art in die Auslegung eines früheren Gesetzes einzugreifen und damit auch auf die bereits im Laufe befindlichen gerichtlichen Verfahren Einfluß zu nehmen. Zwar könne nicht bestritten werden, daß Gesetze mit rückwirkender Kraft an sich zulässig, und daß auch authentischen Interpretationen bestehender Gesetze diese Kraft verliehen werden könne. Allein beides sei ungewöhnlich und nur aus besonders dringlichen Gründen zu rechtfertigen. Das badische Landrecht habe in Satz 2 bestimmt: „Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft", und L.R.S. 2c besage: „Auslegungen des Gesetzgebers haben nicht mehr Rückwirkung als Gesetze selbst." Das B.G.B. enthalte zwar keinen die zeitlichen Herrschaftsgrenzen der Rechtssätze betreffenden allgemeinen Satz. Allein in den Motiven zum Entwurf eines E.G. z. B.G.B. Seite 235/6 heiße es: „Bei der Aufstellung der einzelnen Uebergangsvorschriften ist von den Gesichtspunkten ausgegangen worden, welche zu dem sogenannten Prinzipe der Nichtrückwirkung neuer Gesetze in der Wissenschaft geführt haben. Es sind dies vornehmlich die Sätze, daß die abstrakte Gesetzesnorm der Regel nach dazu bestimmt ist, diejenigen Thatbestände zu ergreifen und diejenigen Verhältnisse rechtlich auszuprägen, welche während ihrer Geltung sich verwirklichen, und daß der zum Schirmer der Rechtsordnung berufene Staat mit sich selbst in Widerspruch treten würde, wenn er den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Versuch machen wollte, den unter dem Schutze staatlicher Gesetze begründeten Rechten und Rechtsverhältnissen ihren Bestand in willkürlicher Weise wieder zu entziehen. Daneben war zu prüfen, ob es bei den an der Hand dieser Gesichtspunkte gefundenen Ergebnissen bewenden könne oder ob und in wie weit die vergleichende Betrachtung des Inhaltes der neuen Normen mit dem aus dem bisherigen Rechte erwachsenen Zustande Anlaß gebe, aus besonderen rechtspolitischen Gründen durch Vorschriften positiver Natur in den Uebergang aus der alten in die neue Rechtsordnung einzugreifen." Solche rechtspolitische Gründe oder überhaupt Gründe dringlicher Art lägen hier nicht vor, welche die Anerkennung der Pflastergeldberechtigung mit rückwirkender Kraft rechtfertigen könnten. Es komme dazu, daß in der Sache der Stadtgemeinde Karlsruhe gegen Christian Bohraus bereits ein rechtskräftiges Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs vorliege, welches diese Berechtigung als nicht mehr bestehend erkläre. Falls die vom Entwurfe gewollte authentische Interpretation Gesetzeskraft erlange, entstehe die weitere Frage, ob diese auch gegenüber dem so festgestellten Rechtsverhältnisse wirke. In den wegen Pflastergeldhinterziehung anhängigen Strafverfahren würde auch trotz der authentischen Interpretation eine Verurtheilung wohl nicht erfolgen können, weil die Angeklagten wahrscheinlich den zur Bestrafung erforderlichen Dolus nicht besessen haben.

Freilich wurde daneben in der Kommission nicht verkannt, daß es im Interesse einer Klärung der zweifelhaften Rechtslage und zur Vermeidung von Ansprüchen auf Rückzahlung der bereits gezahlten Pflastergeldbeträge wünschenswerth wäre, wenn der Vorschlag des Entwurfs Gesetz werden könnte.

Die Zweckmäßigkeitsgründe überwogen bei der Mehrheit der Kommission, welche mit 4 gegen 3 Stimmen beschloß, den von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Satz und zwar als neuen § 2a, künftig 3, anzunehmen.

§ 2.

Durch die Bestimmung in § 1 ist den Städten in Bezug auf die Landstraßenstrecken inerhalb Ortsetters die Unterhaltungspflicht, welche ihnen bisher schon hinsichtlich der Gehwege und der Einrichtungen zur Ableitung des Tag- und Brauchwassers oblag, im ganzen Umfange, also auch bezüglich der Fahrbahn, zugewiesen. Daneben würden dann auch etwaige Aenderungen und Herstellungen, welche sich als Neubauten oder Hauptverbesserungen im Sinne des § 17 Str.G. darstellen, von den Gemeinden zu besorgen sein. Während bisher der Staat die Kosten sowohl der Unterhaltung, als der Neubauten und der Hauptverbesserungen der betreffenden Straßenstrecken bestritt und nur von den Gemeinden gewisse Beiträge erhob (§§ 16—18 Str.G.), sollen künftig diese Kosten den Stadtgemeinden zur Last fallen, während der Staat ihnen dazu Zuschüsse gewährt. Do, wo bisher, abweichend von der gesetzlichen Regelung, nach Uebereinkommen zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde feste Aversalbeträge bezahlt würden, und da wo Pflastergeld erhoben wurde, sollen die erwähnten Zuschüsse an die Stelle treten. Die übrigen Gemeinden sollen zu den Kosten der betreffenden Straßenstrecken nicht mehr herangezogen werden. Bei der nach § 18 Absatz 2 Str.G. alljährlich für jeden Kreis vorzunehmenden Berechnung des Gesammtaufwandes der Landstraßenunterhaltung und der Vertheilung eines Viertels desselben auf die betheiligten Gemeinden des Kreises sollen die im Ortsetter der Städteordnungsstädte gelegenen Straßenstrecken völlig ausscheiden. Die Städte wären an diesem Verfahren nur insoweit noch betheiligt, als Landstraßenstrecken außerhalb ihres Ortsetters oder noch in ihrer Gemarkung liegen.

Nach der Regierungsbegründung wird mit der in § 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Zuschußleistung nicht etwa eine Entlastung des Staates bezweckt, sondern es soll den Stadtgemeinden für die ihnen erwachsende Mehrbelastung eine Entschädigung annähernd in der Höhe zuertheilt werden, daß daraus die Unterhaltung der Fahrbahn der fraglichen Straßenstrecken, auch die periodischen Umpflasterungen, bestritten werden können, soweit diese Unterhaltung nicht durch Trambahnen, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisation u. dgl. m. erschwert und vertheuert wird. Die Entschädigung soll nicht eine einmalige, sondern eine jährlich sich wiederholende sein, da es sich um einen Aufwand der Städte handelt, der sich mit der Zeit ändert und wahrscheinlich wächst. Der darnach aus der Staatskasse zu zahlende Betrag würde jährlich auf der Grundlage des Aufwandes zu berechnen sein, welcher für die Unterhaltung der nicht zum Ortsetter der Städteordnungsstädte gehörigen Landstraßen des jeweiligen Kreises im gleichen Jahre gemacht worden ist. Wenn der Gesammtaufwand hierfür festgestellt ist, wäre der Durchschnittsbetrag für den Kilometer zu ermitteln. Hievon

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bleibt nach § 18 Str.G. der Staatskasse 3/4, auf die Gemeinden des Kreises wird 1/4 vertheilt. Die nach § 1 des Entwurfs den Städten zugewiesenen Strecken der Landstraßen blieben hierbei außer Betracht. Die Kosten von deren Unterhaltung hätten die Städte zu tragen. Die Staatskasse würde ihnen dazu aber nicht bloß 3/4 des nach oben ermittelten Kilometerdurchschnittsaufwands, sondern ein Mehrfaches davon vergüten, weil anerkannt werden muß, daß der Aufwand für die innerhalb Ortsetters gelegenen Landstraßenstrecken höher ist, als der für die übrigen Theile der Landstraßen derselben Landesgegend, und daß die Mehrkosten nicht nur durch den zu dem durchgehenden Verkehr hinzutretenden Stadtverkehr, durch die größeren Ansprüche, welche an eine Straße innerhalb der Städte gemacht werden, und durch die besondere Benützungsweise der städtischen Straßen veranlaßt werden. Die Höhe dieses Multiplikators, wie er im Entwurfe für jede Stadt besonders angegeben ist, wurde in der Weise gefunden, daß man einmal den thatsächlichen Aufwand für die Unterhaltung der innerhalb Ortsetters der betreffenden Städte gelegenen Landstraßentheile berechnete und dann von den für die Unterhaltung der übrigen Landstraßen des betreffenden Kreisgebietes erwachsenen Kosten, die nach § 18 Str.G. dem Staate zur Last bleibenden 3/4 herausnahm und die sich ergebenden Zahlen in Vergleich stellte. Die bezüglichen Ergebnisse sind in der dem Regierungs-Entwurfe anliegenden Tabelle II übersichtlich zusammengestellt. Die in Spalte 25 angegebene Zahl ist der Multiplikator, welcher, auf Zehntel abgerundet, in § 2 des Entwurfs aufgenommen worden ist. Bei diesen Berechnungen wurden die in den Städten Freiburg, Karlsruhe und Pforzheim gelegenen Landstraßenstrecken so behandelt, wie wenn sie auf Rechnung der Staatskasse unter Beizug der Gemeinden zu der gesetzlichen Quote (§ 18 Str.G.) unterhalten würden. Außerdem wurde berücksichtigt, daß in mehreren Städten die Trambahnunternehmungen zur Unterhaltung der Straßen in gewissem Umfange herangezogen sind. Nicht berücksichtigt wurde der Aufwand für die erstmalige Herstellung der Straßen, insbesondere auch des Straßenpflasters. Nach der Regierungsbegründung würde sich bei der vorgeschlagenen Regelung der Entschädigung insoweit eine Mehrbelastung der Städte und eine Erleichterung der übrigen Kreisgemeinden ergeben, als die Städte künftig 1/4 des Aufwandes für die Unterhaltung der ihnen zugewiesenen Landstraßenstrecken auf sich zu behalten hätten, während sie gegenwärtig zu dem Viertel, welches die Kreisgemeinden an die Staatskasse zu leisten haben, nur so viel beitragen, oder nach Aufhebung des Pflastergeldes beizutragen hätten, als nach Maßgabe der Länge der innerhalb Ortsetters gelegenen Straßenstrecken auf die Städte entfällt. Die höheren Kosten der Unterhaltung der städtischen Straßen würden also allein den Städten zur Last fallen und keinen Einfluß mehr üben auf die Durchschnittshöhe dieser Kosten für die Unterhaltung der außerhalb Ortsetters gelegenen Landstraßen des betreffenden Kreises. Das Verhältniß zwischen der jetzigen und künftigen Leistung der Städte ist aus den in der Begründung zu § 2 — auf S. 10 und 11 des Druckexemplars — enthaltenen Tabellen und dem zugehörigen Texte zu entnehmen. Die Mehrbelastung der 9 Städte würde danach insgesammt nur *M.* 21 403 und für eine derselben höchstens (bei Karlsruhe) *M.* 8195 und mindestens (bei Bruchsal) *M.* 431 betragen. Daneben würde aber die Lage der Städte auch dadurch eine ungünstigere, als bisher, weil sie künftig die erstmalige Herstellung der Straßen, insbesondere auch des Straßenpflasters, sowie überhaupt alle Neubauten von im Zuge einer Landstraße erforderlich werdenden Straßen innerhalb Ortsetters und alle Hauptverbesserungen an den Etterstraßen allein auf sich zu nehmen haben. Allein die Regierungsbegründung findet darin keine unbillige Belastung, weil an den gegenwärtig vorhandenen Landstraßen innerhalb der Städte bei der weiten Verzweigung des bestehenden Ortsstraßennetzes Neubauten und Hauptverbesserungen aus Gründen des allgemeinen Verkehrs kaum erforderlich, für die Ausführung derartiger Bauten also nur die Bedürfnisse des Lokalverkehrs maßgebend sein werden, und insbesondere die Umwandlung einer chaussirten in eine gepflasterte Straße auch ökonomisch vortheilhaft ist, weil auch auf der anderen Seite das Eigenthum am Straßengelände den Städten unentgeltlich abgetreten wird, und weil endlich diejenigen Städte, welche Pflastergeld erheben oder erhoben haben, jahrelang mehr bezogen haben, als die Unterhaltung der betreffenden Straßen gekostet hat.

Die Petition der der Städteordnung unterstellten Städte wendet sich in der Hauptsache gegen die Berechnungen des Regierungsentwurfs und gegen das Außerachtlassen der nothwendig werdenden Kosten für Neubauten und Hauptverbesserungen und bittet, den Entwurf nur unter der Voraussetzung zu

genehmigen, „daß der den Städten zugesprochene Zuschuß in einer den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechenden Weise höher bemessen werde, wobei neben den seitens der einzelnen Städte zu erhebenden Detail-Nachweisungen über die erforderlich werdenden Unterhaltungskosten vor Allem auch der Umstand Berücksichtigung finden möge, daß den Städteordnungsstädten für den Bereich ihres Etters künftighin ein Ersatz für Neuherstellungen oder Hauptverbesserungen nicht mehr zu Theil wird." Bezüglich der einzelnen Ausführungen, womit diese Bitte begründet wird, kann an dieser Stelle auf die im Druck vorliegende Petition Seite 2 bis 5 verwiesen werden. Der in der Regierungs-Begründung aufgestellten Behauptung, daß die Pflastergeld erhebenden Städte jahrelang mehr erhoben hätten, als zur Deckung der Unterhaltungskosten der betreffenden Straßen erforderlich war, wurde von Seiten der Städte entschieden widersprochen.

Die Großh. Regierung, welche von der Kommission um eine Aeußerung auf die Städte-Petition ersucht wurde, hat zunächst die letzterwähnte Erklärung in der Begründung des Entwurfs gegenüber der Bestreitung seitens der Städte aufrecht erhalten und zahlenmäßig näher erläutert. Darnach hätte Karlsruhe in den Jahren 1862 bis einschließlich 1872 (abgesehen vom Jahre 1865, für welches Nachweise fehlen) jährlich ℳ. 10 749 in den Jahren 1873 bis einschließlich 1879 jährlich etwa durchschnittlich ℳ. 9 481, in den Jahren 1897 und 1898 jährlich durchschnittlich ℳ. 8 278 an Pflastergeld erübrigt. In Freiburg hätten die Erübrigungen der Jahre 1876 bis 1878 durchschnittlich ℳ. 2436 jährlich betragen und seien von 1885 ab auf ℳ. 6 205 gestiegen. In Pforzheim seien von 1877 bis 1883 jährlich durchschnittlich ℳ. 2179, im Jahre 1897 ℳ. 4 351 rein erlöst worden.

Zur Rechtfertigung ihrer Berechnungen über die Höhe der Unterhaltungskosten gegenüber den Bemängelungen in der Städte-Petition hat die Großh. Regierung erklärt:

„Wenn die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Staatszuschüsse auch für die einfache Straßenunterhaltung in der Petition als durchaus unzureichend bezeichnet werden, so muß dem gegenüber entschieden betont werden, daß der Berechnung jener Zuschüsse überall diejenigen Kostenbeträge zu Grunde liegen, welche z. B. ausreichen würden, wenn die staatliche Verwaltung die betreffenden Straßen weiterhin zu unterhalten oder in Unterhaltung zu nehmen hätte.

Die in der Petition geäußerte Vermuthung, daß bei Berechnung des Aufwandes für die gepflasterten Straßen die Kosten der in längeren Zeitperioden erforderlichen Neupflasterungen nicht berücksichtigt seien, ist irrig. Die Berechnung ist vielmehr so durchgeführt, daß aus dem zu gewährenden Zuschuß mit dem von der Stadt zuzulegenden Viertel nicht nur die jährlichen Unterhaltungskosten bestritten werden können, sondern außerdem in dem Zuschuß noch $^3/_4$ einer Rente gewährt sind, die nach Umfluß der Zeit zwischen zwei Neupflasterungen die hiefür nöthige Summe ergibt.

In die Berechnungen sind die Material- und die Arbeitspreise der jüngsten Jahre eingeführt; es wurden demnach gerechnet für die Herstellung von 1 qm:

Granitpflaster (Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Bruchsal) . .	14	ℳ.
Granitpflaster, seitlich Kalkstein (Bruchsal)	11	„
Porphyrpflaster (Bruchsal)	12	„
Quarzitpflaster (Freiburg)	12	„
Melaphyrpflaster } in verschiedenen Orten	9	„
Syenitpflaster } in verschiedenen Orten	9	„
Sandsteinpflaster } in verschiedenen Orten	6	„

Bei der Wahl des Zeitabstandes von einer bis zur nächsten Neupflasterung ist in Betracht gezogen, daß nach den Erfahrungen, welche mit den Straßenpflastern in den Städten Mannheim, Heidelberg, Bruchsal und Freiburg gemacht worden sind, für ein gut hergestelltes Pflaster aus hartem Gestein selbst bei starkem Verkehr eine Dauerzeit von 40 Jahren angenommen werden kann. Beispielsweise ist das Pflaster der Straße Nr. 1 in Bruchsal in den Jahren 1839 bis 1848 hergestellt; die Erneuerung ist erst in den Jahren 1879 bis 1887 erfolgt; das Pflaster hat somit, obgleich s. Zt. in einfachster Weise hergestellt, eine Dauerzeit von 40 Jahren aufzuweisen. In Mannheim liegt, abgesehen von den in jüngster Zeit ausgeführten Pflasterungen, die Herstellungszeit der Pflasterstrecken, die jetzt Land-

straßen sind, soweit zurück, daß sie weder aus den Inspektionsakten noch aus denjenigen des Tiefbauamts der Stadt Mannheim zu erheben war. Auch in der Stadt Freiburg sind die im Jahr 1855 hergestellten Pflasterungen erst in den 1890er Jahren wieder erneuert worden und das Tiefbauamt Freiburg schätzt die Dauerzeit dieser aus Quarzit ausgeführten Pflasterung bis zur vollständigen Wiedererneuerung auf 50 Jahre, da in Freiburg voraussichtlich keine umfangreichen Aufgrabungen für Kanalisation, Gas- und Wasserleitungen mehr vorkommen.

Je nach der Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßen sind den Berechnungen als Dauerzeiten zu Grunde gelegt worden:

bei Granit- und Quarzitpflaster . . .	35—40 Jahre
„ Melaphyr und Syenit	25—35 „
„ Sandstein	20 „
„ Holzpflaster	10 „

Für die gewöhnliche Unterhaltung eines gut hergestellten Pflasters erwachsen erfahrungsgemäß wenn nicht durch außerordentlich umfangreiche Aufgrabungen die Verspannung der Steine schon bald in ausgedehntem Maß gelockert wird, in der ersten Zeit keinerlei Aufwendungen; es ist eben bei der Unterhaltung von gepflasterten Straßen nicht, wie bei chaussirten Straßen möglich, das was durch den Verkehr und die atmosphärischen Einflüsse abgezehrt wird, fortlaufend alsbald wieder zu ersetzen. Allmählich werden aber auch bei den Pflasterstraßen, allerdings meist durch Verletzungen und Lockerungen des Pflasters in Folge von Bodensenkungen u. dergl. veranlaßt, hier und da kleinere Ausbesserungen erforderlich. Bei den Pflasterungen in der Stadt Bruchsal ist für einen längeren Zeitraum dieser Unterhaltungsaufwand für den Quadratmeter zu 8,2 ₰ in zuverlässiger Weise festgestellt. In Frankfurt a/M. ist der Betrag zu 8 ₰ ermittelt. Das städtische Tiefbauamt in Karlsruhe legt seinen Berechnungen einen Betrag von 10 ₰ zu Grunde, und dieser Betrag ist auch in den Berechnungen zu dem Gesetzentwurf angenommen. Er ist reichlich bemessen, wenn man berücksichtigt, daß in dieser Erfahrungsziffer auch Kosten enthalten sind, welche durch Aufgrabungen aller Art veranlaßt werden und diese Aufgrabungen lediglich städtische Interessen berühren.

Da eine Pflasterstraße zur Erhaltung eines guten Zustandes der Reinigung und Begießung nicht bedarf, letztere Arbeiten vielmehr lediglich im Interesse der Gesundheit, Reinlichkeit und Annehmlichkeit erfolgen, so ist im Hinblick auf § 25 Absatz 2 des Straßengesetzes in den Berechnungen ein Betrag für diese Arbeiten nicht aufgenommen. Weiter sind in jenen Städten, in welchen Bahngleise liegen und die Unterhaltung des Pflasters zwischen diesen und seitlich der Gleise auf eine gewisse Strecke von der Bahngesellschaft übernommen worden ist, Unterhaltungskosten für diese Flächen nicht berechnet; dagegen ist die Rente für Erneuerung der Pflasterung auch für diese Flächen gewährt.

Hiernach sind den Berechnungen für den Gesetzentwurf hinsichtlich der Pflasterstraßen folgende Beträge zu Grunde gelegt:

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	
Stadt	Länge der Pflasterstrecken	Flächengehalt der Pferdebahngleise mit	Flächengehalt der Pferdebahngleise ohne	Aufwand für Unterhaltung (der Fläche Spalte 4) für 1 qm	Aufwand für Unterhaltung (der Fläche Spalte 4) im Ganzen	Rente für Neupflasterung (der Fläche Spalte 3) für 1 qm	Rente für Neupflasterung (der Fläche Spalte 3) im Ganzen	Gesammtaufwand für Unterhaltung u. Rente für Neupflasterung (Spalte 5 u. 6)	Bemerkungen
	m	qm	qm	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Konstanz . . .	244,5	1486	1486	0,10	149	0,16	238	387	Bregenzer Wacken, Dauer 30 Jahre.
Freiburg . . .	1142,0	10200	10200	0,10	1020	0,13	1290	2310	Quarzit, Dauer 40 Jahre.
Lahr	676,0	4260	2450	0,10	245	0,20	866	1111	Melaphyr, Dauer 26 Jahre.
Pforzheim . . .	1849,8	12575	12575	0,10	1258	0,18	2316	3574	Granit, Dauer 40 Jahre; Syenit, Dauer 30 Jahre; Sandstein, Dauer 20 Jahre; Holzgedeck der Auer Brücke, Dauer 10 Jahre.
Karlsruhe . . .	3168,3	37481	26935	0,10	2693	0,22	8359	11052	Granit, Dauer 35 Jahre; Melaphyr, Dauer 25 und 30 Jahre; Holz Dauer 10 Jahre. (Dauer nur 35 Jahre für Granit, weil die damit belegte Kaiser- und Karl-Friedrichstraße Hauptverkehrsadern sind.)
Bruchsal . . .	2400,0	18743	18743	0,10	1874	0,15	2832	4706	Granit, Melaphyr und Porphyr, Dauer 40 Jahre. Melaphyr und Porphyr seitlich Kalkstein, Dauer 30 Jahre.
Heidelberg . . .	1983,0	12718	7811	0,10	781	0,19	2416	3197	Granit, Dauer 35 Jahre.
Mannheim . . .	4157,7	42651	34885	0,10	3490	0,19	8195	11685	Granit, Dauer 35 Jahre, wie bei Karlsruhe.
	15621,3	140114	115085	0,10	11510	0,19	26512	38022	

Der Umstand, daß bei den Berechnungen für die Unterhaltungskosten der im Ortsetter liegenden Pflasterstraßen auch das Betreffniß für künftige Erneuerung der Pflasterung enthalten ist, hat die Wirkung, daß für den Fall der Annahme des Gesetzes die im Budget für die Landstraßenunterhaltung angeforderten Mittel nicht ausreichen würden, um die Zuschüsse an die Städte daraus zu bezahlen. Der Fehlbetrag beziffert sich auf $^3/_4$ der den Städten für die Erneuerung des Pflasters zu gewährenden Rente, das wäre $^3/_4 \times 26\,512$ ℳ $= 19\,884$ ℳ. Der wirkliche Fehlbetrag ist indeß etwas geringer (17 685 ℳ), weil den Städten Mannheim und Heidelberg in den wegen der Straßenunterhaltung abgeschlossenen Vereinbarungen für die Unterhaltung von 1 Quadratmeter Pflaster nicht 10 ₰ sondern jetzt schon 19 ₰ bewilligt sind.

Die Unterhaltungskosten für die chaussirten Landstraßen sind bei den Städten Konstanz

Lahr, Baden, Karlsruhe, Bruchsal, Heidelberg und Mannheim in sinngemäßer Anwendung des § 15 des Straßengesetzes und § 25 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung nach den der Bauverwaltung thatsächlich erwachsenen Aufwendungen bestimmt worden — für Heidelberg und Mannheim mit Rücksicht auf die schon eingetretene Steigerung der Straßenunterhaltungskosten mit einer Erhöhung von beiläufig 7%.

Für die Stadt Freiburg sind die Unterhaltungskosten der chaussirten Strecken auf 2000 M. für 1 Kilometer bestimmt, während die Unterhaltung der unmittelbar anschließenden, von der staatlichen Bauverwaltung unterhaltenen Landstraßen durchschnittlich nur 1000 M. für 1 Kilometer erfordert. Das städtische Tiefbauamt hat nach Angabe der Inspektion Freiburg die Kosten zwar auf 2200 M. beziffert; es kommen aber die lediglich nur im Interesse der Gesundheit, Reinlichkeit und Annehmlichkeit gemachten Aufwendungen in Abzug.

Die Unterhaltungskosten der chaussirten Straßen in der Stadt Pforzheim schwanken nach den Erhebungen der Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe zwischen 1440 und 2240 M. für 1 Kilometer und betragen im Durchschnitt 1743 M., welcher Betrag den Berechnungen zu Grunde gelegt ist.

Zu bemerken ist noch, daß, soweit Bahngleise in den chaussirten Straßen liegen, die Straßenflächen entlang der Gleise entweder von den betreffenden Bahnunternehmungen unterhalten werden, oder es wird von diesen an den Straßenunterhaltungspflichtigen ein entsprechender Betrag vergütet.
Die Unterhaltungskosten der im Etter der einzelnen Städte liegenden chaussirten Straßen, sowie dann die Gesammtkosten für die chaussirten und gepflasterten Straßen sind hiernach für den Gesetzentwurf berechnet wie folgt:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Stadt	Länge der chaussirten Strecken	Aufwand für Unterhaltung der chaussirten Strecken		Aufwand für Unterhaltung des Pflasters und Rente für Neupflasterung	Gesammtunterhaltungsaufwand (Spalte 4 und Spalte 5)
		für 1 km	im Ganzen		
	m	M.	M.	M.	M.
Konstanz	3986,7	1137	4534	387	4921
Freiburg	5636,2	2000	11272	2310	13582
Lahr	3100,0	1619	5020	1111	6131
Baden	1626,6	2705	4400	—	4400
Pforzheim	2683,1	1743	4677	3574	8251
Karlsruhe	11193,4	3362	37635	11052	48687
Bruchsal	1959,7	1398	2740	4706	7446
Heidelberg	8774,0	1717	15069	3197	18266
Mannheim	7885,8	2674	21079	11685	32764
	46845,5	2272	106426	38022	144448

In der Petition sind nun (Seite 4) für die einzelnen Städte Angaben gemacht, wie hoch der Unterhaltungsaufwand für die in Betracht kommenden Straßen sich belaufen hat oder voraussichtlich

belaufen wird; die Summen sind so hoch, daß wenn die im Gesetzentwurf vorgesehenen Staatszuschüsse hiernach bemessen würden, dies eine nicht unerhebliche Mehrbelastung des Landes zum Vortheil der Städte der Städteordnung bedeuten würde. Die Zahlen sind nicht kontrolirbar; sie stimmen auch mehrfach nicht mit anderen uns vorliegenden Nachweisungen, namentlich aber auch nicht mit den thatsächlichen Verwendungen und unserer genauesten Kenntniß der Zustände da, wo die Unterhaltung gegenwärtig noch unmittelbar durch die Wasser- und Straßenbauinspektion besorgt wird. Und da, wo die Städte auf Grund einer Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung die Unterhaltung gegen eine Pauschsumme übernommen haben (Konstanz, Baden, Heidelberg und Mannheim), dürfte man, wenn der Aufwand für die hier in Betracht kommenden Arbeiten wirklich die in der Petition angegebene Höhe erreicht hätte, sich billig darüber wundern, daß die Städte die Vereinbarungen nicht gekündigt haben. Hinsichtlich der Straßen, für welche noch Pflastergeld erhoben wird, sind von den Inspektionen Erhebungen gemacht worden. Für Karlsruhe insbesondere sind der Oberdirektion die einschlagenden Verhältnisse und die Art, wie die Stadt die Unterhaltungskosten berechnet, genau bekannt; eben weil diese Berechnungsweise von der Oberdirektion als zutreffend nicht anerkannt werden konnte, haben die Verhandlungen, welche im Jahre 1891 zwischen der Oberdirektion und dem Stadtrath — auf Anregung des letzteren — wegen Uebernahme der Unterhaltung sämmtlicher Landstraßen innerhalb des Ortsetters durch die Stadt gegen Gewährung einer Vergütung aus der Staatskasse eingeleitet worden sind, zu keinem Ergebniß geführt, obschon auf beiden Seiten die Vereinbarung lebhaft gewünscht war. In der Petition ist (Seite 4 unten) allerdings bemerkt, daß die angegebenen Unterhaltungsbeträge in einzelnen Orten nur nach vergleichsweisen Schätzungen bestimmt werden konnten; soviel ist denn auch ohne Weiteres zu erkennen, daß die Zahlen unmöglich aus ähnlich sorgfältigen Ermittelungen hervorgegangen sein können, wie sie den Berechnungen für den Gesetzentwurf zu Grunde gelegt sind. Fast durchweg scheinen in den angegebenen Beträgen Kosten enthalten zu sein, welche hier außer Betracht zu bleiben haben, so jene, welche durch Aufgrabungen für Kanalisation, Gas- und Wasserleitung und dergleichen unmittelbar und mittelbar veranlaßt sind, dann für jene häufige und gründliche Reinigung, wie sie in den Städten im Interesse der Reinlichkeit und Gesundheit gefordert wird. Auf den chaussirten Straßen hat das gründliche Abfegen der Straßen aber auch vermehrte Unterhaltungskosten zur Folge. In mehreren Fällen haben die Städte, welche die Unterhaltung gegen Pauschsumme übernommen haben, in der jüngsten Zeit kostspieligeres Schottermaterial bezogen, als es vordem von der Straßenbauverwaltung verwendet worden ist und auf den anstoßenden Straßenstrecken heute noch verwendet wird. So unterhält beispielsweise die Stadt Baden die von ihr in Unterhaltung übernommene Landstraßenstrecke mit Dossenheimer Schotter, von dem der Kubikmeter auf 10 *M.* zu stehen kommt, während die Bauverwaltung hier Schotter aus dem nahegelegenen Vormberger Porphyrbruch verwendet hatte, der heute pro Kubikmeter für etwa 6 *M* zu haben wäre. Der Aufwand von 9400 *M.*, welchen die Stadt Baden im Jahr 1899 für diese Straße gemacht hat, erklärt sich daraus, daß in diesem Jahr die Straße eine neue Decke erhalten hat, und daß neue Rinnen in ziemlich beträchtlicher Ausdehnung erstellt worden sind; dies sind aber Ausgaben, welche nicht jedes Jahr wiederkehren.

Wie die Stadt Bruchsal dazu kommt, die Unterhaltungskosten wesentlich höher anzugeben, als sie von der Bauverwaltung, welche die Straßen selbst unterhält, festgestellt sind, ist unerfindlich; und wenn die Stadt Lahr den Unterhaltungsaufwand auf 25 399 *M.* annimmt, so muß dabei wohl ein Versehen unterlaufen sein, denn dies würde für 1 Kilometer 6726 *M.* ergeben, einen Aufwand, der bei den theuersten Landstraßenstrecken des Großherzogthums nicht erreicht wird.

Aber auch da, wo die Städte die den Ortsetter durchziehenden Landstraßen selbst in Unterhaltung haben, sind sie kaum in der Lage, den auf diese Straßen treffenden Theil der Unterhaltungskosten des ganzen städtischen Straßennetzes scharf auszuscheiden; und ebenso ist eine scharfe Trennung der Kosten, welche zur Unterhaltung der Straßenfahrbahn gehören und jenen, welche auch an den Landstraßen innerhalb Ortsetters lediglich Sache der Gemeinde sind, nicht leicht durchzuführen, wenn alle diese Arbeiten in einer Hand liegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebrigens ist nicht zu bezweifeln daß die Gemeinden die Straßen theurer unterhalten, als die Straßenbauverwaltung — aus mehrfachen, zum Theil in Obigem schon angedeuteten Gründen. Die Gemeindeverwaltung ist der Kritik der Einwohner mehr ausgesetzt und sie muß den Anforderungen der Einwohnerschaft oft Rechnung tragen, auch wenn es fraglich ist, ob Kosten und Nutzen noch in angemessenem Verhältniß stehen. Die Anforderung der Städtebewohner an den Zustand der Stadtstraßen, namentlich an derrn Reinhaltung, gehen aber erheblich über das hinaus, was man von einer gut im Stand gehaltenen Landstraße verlangt. Diese weitgehende Reinhaltung ist aber nicht nur kostspielig, sondern verursacht auch, wie schon erwähnt, auf chaussirten Straßen erhöhten Unterhaltungsaufwand. Ganz bezeichnend ist, daß im Jahr 1895 der Stadtrath Baden aus freien Stücken der Straßenbauverwaltung einen Beitrag von jährlich 2000 *M.* angeboten hat, damit auf der Landstraßenstrecke von der Oos-Badener Gemarkungsgrenze bis zum Bayerischen Hof in Baden neben dem Straßenwart und den zeitweilig verwendeten Hilfsarbeitern zwei ständige Straßenkehrer eingestellt, der Straßenkehrricht rascher abgeführt, 100 cbm mehr Schotter eingelegt und festgewalzt werden; der Stadtrath hat damit anerkannt, daß derart vermehrte Reinigung der Straße nicht Sache der Landstraßenunterhaltung sein kann und ferner, daß durch das vermehrte Staubkehren und Kothabziehen auch der Schotterverbrauch vermehrt wird. Die Straßenbauverwaltung hat jenes Angebot abgelehnt, worauf die Stadt Baden im Wege der Vereinbarung die Unterhaltung der gedachten Landstraßenstrecke gegen Pauschsumme in Unterhaltung übernommen hat.

Daß die Städte auch bei den Straßenarbeiten — begründeter Weise — eine gewisse Elegenz anstreben durch Verwendung von besonders konstruirten Schlammwagen, Schotterkippwagen, Schlammabzugsmaschinen u. dgl. m. auch uniformirter Straßenarbeiter, daß sie ihre Arbeiter nicht unwesentlich höher entlohnen, als die Straßenbauverwaltung, daß sie hier und da auch bejahrte oder halbinvalide Arbeiter verwenden und bei der Verdingung von Arbeiten und Lieferungen in erster Linie die Ortseinwohner berücksichtigen, dies Alles sind Umstände, welche auf die Straßenunterhaltung vertheuernd wirken. Dazu kommt aber noch, daß die Voranschläge, welche die städtischen technischen Organe für die Straßenunterhaltungsarbeiten aufstellen, nicht, wie die Voranschläge der Wasser- und Straßenbauinspektionen, einer technischen Prüfung und Feststellung unterliegen. Bei der Stellung, welche die Vorstände der städtischen Tiefbauämter in der Gemeinde heute noch einnehmen, ist es diesen Beamten nicht zu verübeln, wenn sie darauf Bedacht sind, die Geldmittel in solcher Höhe bewilligt zu erhalten, daß sie im Vollzug ihrer Geschäftsaufgaben in der Lage sind, auch weitgehende Wünsche der Einwohner zu befriedigen.

Wenn nun in der Petition (Seite 4 unten und Seite 5, zweiter Absatz) die Ansicht ausgesprochen ist, daß zum Zweck der Ermittlung der den Städten zu gewährenden Zuschüsse gemeinsame Erörterungen zwischen Organen der Straßenbauverwaltung und der Städte stattfinden oder von den einzelnen Städten ausführliche Nachweisungen erhoben werden sollten, so würden wir uns davon kaum einen Erfolg versprechen; diese Erörterungen würden ebensowenig zum Ziel führen, als die obenerwähnten 1891/92 mit dem Stadtrath Karlsruhe geführten Verhandlungen, wobei Seitens der Stadt sehr vollständige Nachweisungen vorgelegt waren. In den Nachweisungen der Städte, — es liegen uns solche mehrfach vor, — werden immer Kosten enthalten sein, deren Einrechnung in die Kosten der landstraßenmäßigen Unterhaltung als berechtigt nicht anerkannt werden kann. Läßt man alle solche Kosten bei Seite, faßt man nur den Aufwand für die Unterhaltung der Fahrbahn der Straßen, — ohne die Vertheuerungen durch die Benützung derselben für städtische Unternehmungen und ohne luxuriose Ausgaben, wenn diese in den größeren Städten auch volle Berechtigung haben mögen, — ins Auge, so sind die in § 2 des Gesetzentwurfes enthaltenen Verhältnißzahlen als durchaus zutreffend zu bezeichnen. Daß es sich hier um Verhältnißzahlen, d. i. um das jeweilige Verhältniß des Unterhaltungsaufwandes der städtischen Ortsetterstraßen zu jenem der Landstraßen im Kreisgebiet handelt, scheint aber den Stadträthen bei der Abfassung der Petition nicht immer gegenwärtig geblieben zu sein; sonst hätten nicht (Seite 4) die voraussichtlichen künftigen Unterhaltungskosten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Beträgen gegenübergestellt werden können, welche in der Begründung zu dem Gesetzentwurf als Staatszuschuß entziffert sind. Diese Beträge sind auf Grund der Verwendungen der jüngsten Jahre berechnet, um den Gedanken und die Wirkung des Gesetzes zur Anschauung zu bringen. Schon für die gegenwärtige Budgetperiode tritt eine nicht unbedeutende Erhöhung des Aufwandes für die Landstraßenunterhaltung ein, die sich vergrößert, wenn auch noch die Straßenwartslöhne weiter erhöht werden; mit der Steigerung des Unterhaltungsaufwandes im Kreisgebiet wachsen dann aber auch die den Städten zu gewährenden Zuschüsse."

In Bezug auf die Außerachtlassung der Kosten für etwaige Umbauten und Hauptverbesserungen entgegnete die Großh. Regierung auf die Ausführungen in der Städte-Petition:

„Seit 30 Jahren, — also seit Beginn der Wirksamkeit des Straßengesetzes vom Jahre 1868 — erscheinen im außerordentlichen Etat der Straßenbauverwaltung nur vereinzelt Anforderungen für Hauptverbesserungen und Neubauten innerhalb des Ortsetters der hier in Rede stehenden Städte; und in keinem einzigen Falle waren es die Bedürfnisse des durchgehenden (Landstraßen-) Verkehrs, welche dazu veranlaßt haben, die Sache an die Hand zu nehmen; überall vielmehr ist die Anregung von den Städten selbst ausgegangen, veranlaßt durch die wachsenden Bedürfnisse des örtlichen (städtischen) Verkehrs, durch die Ausdehnung der Städte, Feststellung von Baufluchtenplänen, Herstellung von Trambahnen, von breiteren Gehwegen und dergleichen mehr. Wenn man absieht von den neuen Brücken über den Neckar in Heidelberg und in Mannheim, die hier schon im Hinblick auf den dritten Absatz des § 1 des Gesetzentwurfes außer Betracht bleiben können, und von der Kaiserstraßenbrücke in Freiburg, deren Umbau lediglich aus Gründen des Wasserschutzes erfolgt, sind nur in folgenden wenigen Fällen Verbesserungen von nennenswerthem Belang an den Landstraßen innerhalb Ortsetters nach den Bestimmungen des Straßengesetzes behandelt worden. In Konstanz hat aus Anlaß der Herstellung der Eisenbahnanlagen ein neuer Straßenzug an Stelle des alten durch die innere Stadt ziehenden die Eigenschaft als Landstraße erhalten und ist nachmals verbreitert worden. In Lahr hat man anläßlich der Wiederaufnahme der Straße Mietersheim—Lahr eine Stadtstraße verbreitert und sonst verbessert, wozu übrigens die Stadtgemeinde namhafte Opfer gebracht hat. Dann ist an der Hölderbachbrücke, als sie noch außerhalb des Ortsetters Freiburg lag, 1894/95 eine Erweiterung vorgenommen, auch in Konstanz ein Brückchen über den Grenzbach umgebaut worden. Zu den Kosten der in der jüngeren Zeit ausgeführten Geradelegungen und Verbreiterungen mehrerer Straßenstrecken in den Außenstadttheilen von Heidelberg und Mannheim hat der Staat nur Zuschüsse geleistet und zwar deßhalb, weil die Verbesserungen doch auch der dem Staat obliegenden Straßenunterhaltung und dadurch auch dem durchgehenden Verkehr zu gut kommen.

Daß an den die Städte durchziehenden Landstraßen das örtliche Bedürfniß nach Verbesserungen sich mehr geltend gemacht hat, als an den „in ihrer Nachbarschaft ziehenden Ortsstraßen" erklärt sich einfach daraus, daß die Landstraßenzüge innerhalb der Städte überall zugleich auch die Haupt-Ortsstraßen sind.

Wenn nun in der Petition, um zu zeigen, daß es sich bei der Beanstandung nicht nur um rein theoretische Bedenken handle, eine Reihe von Herstellungen angeführt werden, welche in Mannheim und in Heidelberg für die nächste Zeit in Aussicht genommen sind, so ist dieser Versuch eines Beweises als mißglückt zu bezeichnen.

Die Durchführung der Bismarckstraße in Mannheim bis zur Rheinbrücke, welches Unternehmen übrigens wohl erheblich mehr kosten würde, als 110 600 ℳ, ist durchaus kein Bedürfniß für den Landstraßenverkehr, ebensowenig als der Umbau der „Planken"; hier handelt es sich um eine Maßnahme, welche durch die Einführung der elektrischen Straßenbahn veranlaßt ist und der Stadtrath hat denn auch die Pläne ohne Mitwirkung der staatlichen Straßenbauverwaltung festgestellt. Sollte das hier in Frage stehende Gesetz nicht zu Stande kommen, so hätte für die Veränderungen in den Planken die Stadtgemeinde erst noch die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen und es wären hinsichtlich der künftigen Unterhaltung dieser Straßenstrecke neue Festsetzungen zu treffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daß das jetzige Straßenpflaster in den Planken mangelhaft ist und eine gründliche Verbesserung am Platz wäre, ist richtig; dieses Pflaster war aber schon mangelhaft, als die Stadt die Pflastergelderhebung aufhob (1891) und die Straßen nunmehr auf Grund einer Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung in Unterhaltung nahm; der damals übernommenen Verpflichtung, die Straße zunächst in guten Zustand zu bringen, ist die Stadt aber nicht nachgekommen.

Um was es sich bei den weiter genannten „Hauptausbesserungen" — Ziffer 3, 4 und 5 (Seite 3 oben) — handelt, wissen wir nicht; vermuthlich ebenfalls um Herstellungen, welche durch die elektrische Bahn oder durch Verbreiterung der Straße in Rücksicht auf örtliche Interessen veranlaßt sind.

Auch in Heidelberg ist die beabsichtigte ausgedehnte Neupflasterung der Hauptstraße veranlaßt durch das Einbauen der Gleise für die elektrische Straßenbahn; der Stadtrath Heidelberg wollte diese Neupflasterung von Anfang an lediglich als eine Unterhaltungsmaßregel betrachtet wissen, und der Großh. Verwaltungsgerichtshof hat ihm darin im Wesentlichen Recht gegeben. Wenn die Großh. Regierung einen anderen Standpunkt eingenommen hatte, so war dies geschehen, um eine nach ihrer Ansicht unbillige Belastung von den übrigen Gemeinden des Kreises fern zu halten.

Abgesehen von Wiederherstellungen, welche als Folge gewaltiger elementarer Katastrophen nöthig werden können, in welchen Fällen — gleichviel ob es um eine Landstraße oder einen Gemeindeweg sich handelt — wie seither geschehen, so ohne Zweifel auch in der Zukunft aus Staatsmitteln Beihilfe gewährt werden wird, können wir uns nicht denken, welche Neubauten oder Hauptverbesserungen an den Landstraßen im Etter der der Städteordnung unterstehenden Städte aus Gründen des allgemeinen (nicht örtlichen) Verkehrs nothwendig werden sollen."

Die Kommission hielt es nicht als in ihrer Aufgabe gelegen, die einander so unvermittelt entgegenstehenden Ausführungen und Berechnungen auf ihre thatsächlichen Unterlagen hin zu prüfen, was nur durch langdauernde Ermittelungen unter Zuzug von sachverständigen Personen möglich gewesen wäre, trat vielmehr mit Vertretern der Großh. Regierung zusammen, um auch noch deren mündliche Erläuterungen zu hören und womöglich einen Ausgleich der widerstreitenden Meinungen herbeizuführen.

Hierbei wurde Seitens der Großh. Regierung zu der Berechnung über die Höhe der Unterhaltungskosten der Landstraßen in den Ortsettern der Städte — vergleiche Tab. II Spalte 11 und 12 — erklärt:

Soweit es sich um Landstraßen handle, die bisher in unmittelbarer Unterhaltung der staatlichen Behörden waren, sei absolut zuverlässiges Material zu Grunde gelegt worden. Weniger sicher seien die Grundlagen für diejenigen Etterstraßen, welche nach Vereinbarung gegen Aversalsummen oder wegen der Forterhebung des Pflastergeldes von den Städten unterhalten worden seien. Bei den ersteren habe man die vereinbarten Aversalsummen unter Zuschlag eines gewissen Prozentsatzes, der der Steigerung der Unterhaltungskosten auf den übrigen Landstraßen entspreche, als zur Deckung des thatsächlichen Aufwandes entsprechend angesehen.

Die Pauschbeträge hätten sich wie folgt gestaltet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebersicht

über die Längen der Landstraßen, welche den Städten Konstanz, Baden, Heidelberg und Mannheim in Unterhaltung überwiesen sind und Pauschvergütungen hierfür.

Stadt	Länge der Straßen			Pauschbetrag
	gepflastert km	chaussirt km	zusammen km	ℳ
Konstanz	0,2445	4,1245	4,3690	4 850
Baden	—	1,6266	1,6266	4 400
Heidelberg	1,9830	5,7080	7,6910	12 920
Mannheim	3,3693	4,3812	7,7505	15 952
Zusammen . .	5,5968	15,8403	21,4371	38 122

Bei den Strecken, für welche noch Pflastergeld erhoben werde, sei die Berechnung auf ganz breiter Grundlage vorgenommen und dabei eine umfangreiche Litteratur berücksichtigt worden. Hierdurch sei man auf einen Durchschnittssatz von 10 ₰ für den □ m gekommen. Diesen Betrag berechne man auch Seitens der Stadt Karlsruhe. Wenn bei Abschluß der Vereinbarungen mit Mannheim und Heidelberg ein Betrag von 19 ₰ für den □ m angenommen worden sei, so habe das daher gerührt, daß man damit schon die Mittel zur Ansammlung eines Fonds für künftige Umpflasterungen geben wollte und berücksichtigte, daß die Städte jetzt besonders gutes hartes Gestein zur Pflasterung zu verwenden pflegen. Zu dem erwähnten Satz von 10 ₰ sei auch jetzt ein Zuschlag gemacht worden, der sich als eine Rente darstelle, welche zur Ansammlung eines Fonds zur periodischen Erneuerung des Pflasters dienen könne. Diese Rente bewege sich zwischen 13 ₰ und 1 ℳ. Sie hänge ab von den Preisen des in den einzelnen Städten verwendeten Materials, und es sei eine Dauer des Pflasters von höchstens 40 bis zu 20 Jahren herab und für Holzpflaster nur von 10 Jahren angenommen worden. Wo die Straßenbahnunternehmungen es übernommen hätten, einen Theil des Pflasters zu unterhalten, sei für den □ m der betreffenden Flächen je 10 ₰ abgerechnet, daneben aber die Rente für die Umpflasterungen aufrecht erhalten worden. Wenn die Städte bei ihren Berechnungen der Unterhaltungskosten zu ganz anderen Ergebnissen gekommen seien, so sei das nur dadurch zu erklären, daß sie an den ermittelten Zahlen nicht diejenigen Summen in Abzug gebracht haben, welche allein für Aufwendungen entstanden sind, die nur durch speziell städtische Interessen veranlaßt waren. Auch sei bei der Art der städtischen Straßenunterhaltung gar nicht auseinander zu halten, was an Material für die Landstraßenstrecken, was für die übrigen Ortsstraßen verwendet wurde, wie viel Arbeitszeit der städtischen Bediensteten auf die eine, wie viel auf die andere Art von Straßen entfalle.

Unter diesen Umständen sei auch kaum anzunehmen, daß von neuerlichen Verhandlungen zwischen den staatlichen und städtischen Behörden eine Uebereinstimmung über die thatsächlichen Aufwendungen für die Landstraßen innerhalb Ortsetters zu Stande kommen werde. So seien auch mehrjährige Verhandlungen mit der Stadt Karlsruhe zum Zwecke des Verzichts auf die Pflastergelderhebung ergebnißlos geblieben, weil man sich über das an Stelle des Pflastergeldes der Stadt zu zahlende Aversum nicht einigen konnte. Wenn man einerseits die von der Straßenverwaltung für die Landstraßen außerhalb der Etter aufgewendeten Beträge und anderseits die von den Städten bezeichneten Summen ihrer Aufwendungen für die im Ortsetter liegenden Landstraßenstrecken in Vergleich stelle, so könne man im Allgemeinen als richtig annehmen, daß die von den Städten berechneten Mehrbeträge auf solche Aufwendungen entfielen, welche durch den städtischen Verkehr und die Benützung der Straßen zu andern rein städtischen Zwecken veranlaßt wurden. Wenn nun aber der Staat bereit sei, auch an diesen Mehrbeträgen einen Theil auf sich zu nehmen, aber von dem thatsächlichen Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wande auszuscheiden und den Städten allein zu überlassen, was hiervon auf die Erschwerung und Vertheuerung der Unterhaltung durch Trambahnen, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationen u. dgl. m. entfällt, so müsse dieses Vorgehen doch nur als ein allen billigen Rücksichten Rechnung tragendes bezeichnet werden. Uebrigens sei die Großh. Regierung bereit, auf Grund des jetzt erst festgestellten Rechnungsergebnisses des Jahres 1899 die in § 2 des Entwurfs enthaltenen Multiplikatoren etwas zu erhöhen. Man sei nämlich in dem letzten Jahr dazu übergegangen, in der Nähe einiger Städte die Straßen mit neuen Decken zu versehen. Die hierdurch entstandenen Kosten seien etwas verändert gegenüber den Berechnungen, welche zu den Zahlen des Entwurfs geführt haben. Die Differenzen seien nicht sehr erheblich; bei einigen Städten sei der Aufwand etwas höher, bei anderen ganz unbedeutend geringer gewesen, als vorher. Wenn man diese neuen Berechnungen berücksichtige, so änderten sich die Multiplikatorzahlen des Entwurfs

bei	Bruchsal	von	1,8	in 2,0
„	Pforzheim	„	1,9	„ 2,1
„	Lahr	„	2,3	„ 2,2
„	Mannheim	„	2,9	„ 3,2
„	Baden	„	2,6	„ 2,8
„	Heidelberg	„	3,1	„ 3,2
„	Freiburg	„	3,2	„ 3,2
„	Karlsruhe	„	3,6	„ 4,2
„	Konstanz	„	4,4	„ 4,3

Da wo die Zahl sich vermindert habe, wolle man übrigens diejenige des Entwurfs festhalten.

Die Kommission, welche großes Gewicht auf das Zustandekommen des Gesetzes legt und glaubt, daß die Zuweisung der Etterstraßen an die Städte in deren Interesse gelegen sei, andererseits aber nicht erwarten konnte, daß die Großh. Regierung nach weiteren Verhandlungen größeres Entgegenkommen in Betreff der den Städten zukommenden jährlichen Zuschüsse zeigen werde, gelangte schließlich zu der Anschauung, daß die Städte, selbst wenn sie mit den künftigen Zuschüssen aus der Staatskasse schlechter gestellt wären, als bei der bisherigen Regelung, wohl in der Lage wären, dieses Opfer zu bringen, weil ihnen dagegen die freie Verfügung über die Straßen eingeräumt wird.

Die Kommission schlägt mit einer weiteren rein redaktionellen Aenderung also in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung vor, den § 2 des Entwurfs folgendermaßen zu fassen:

§ 2.

„Zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der in § 1 genannten Gemeindewege erhalten die Städte aus der Staatskasse einen nach deren Länge zu bemessenden Zuschuß im mehrfachen — und zwar

Bruchsal	im	2,0	fachen
Pforzheim	„	2,1	„
Lahr	„	2,3	„
Mannheim	„	3,2	„
Baden	„	2,8	„
Heidelberg	„	3,2	„
Freiburg	„	3,2	„
Karlsruhe	„	4,2	„
Konstanz	„	4,4	„

Betrage des Aufwandes, welcher an den Kosten der Unterhaltung der Landstraßen des Kreises im gleichen Jahr und durchschnittlich für die gleiche Länge — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 — der Staatskasse verbleibt."

§ 3.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, soll durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission beantragte im Anschluß an die Terminologie in Artikel 1 des Ausf.G. z. B.G.B. die Worte „in Wirksamkeit" zu ersetzen durch die Worte: „in Kraft".

Die Städtepetition bittet, diesen Zeitpunkt erst dann eintreten zu lassen, wenn diejenigen Neuherstellungen und Hauptausbesserungen an Landstraßen, welche sich zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits als nothwendig herausgestellt haben, nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften ausgeführt sind, und weiter, daß vor der Uebertragung der Unterhaltungslast an die Stadtgemeinden Seitens des derzeit Pflichtigen alle diejenigen einzelnen Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden, welche während der Dauer des Verpflichtungsverhältnisses als nothwendig zu Tage getreten sind. Die Petenten glauben, daß dieses Verlangen nur dem entspreche, was sonst beim Uebergange einer Verwaltung von einer Hand in die andere als billig und gerecht allenthalben Anerkennung findet. Bei Außerachtlassung dieser Rücksicht würden nach ihrer Meinung einzelne Städte schwer geschädigt. Das treffe namentlich bei Mannheim und Heidelberg zu. In Mannheim seien zur Zeit schon folgende Neuherstellungen und Hauptverbesserungen als dringend nothwendig erkannt:

1.	Die Durchführung der Bismarckstraße	mit einem Aufwande von . . .	ℳ 110 600
2.	Die Hauptausbesserung der Planken	„ „ „ „ . . .	„ 181 500
3.	„ „ „ breiten Straße	„ „ „ „ . . .	„ 176 700
4.	„ „ „ Schwetzinger Straße	„ „ „ „ . . .	„ 166 400
5.	„ „ „ Waldhofstraße	„ „ „ „ . . .	„ 83 200
			ℳ 718 400

Die in 1 und 2 gen. Herstellungen seien bei der Großh. Staatsbehörde bereits in Antrag gebracht bezüglich der anderen seien die Projekte zunächst nur Seitens der städtischen technischen Behörden bearbeitet. In Heidelberg sei die Neupflasterung einer innerhalb der Altstadt ziehenden Landstraßenstrecke bereits vor mehreren Jahren Seitens der Großh. Staatsbehörde als nothwendig erkannt und Seitens der Landstände mit Genehmigung des Etatgesetzes 1898/99 durch Aufnahme einer ersten Kostenrate von ℳ 30 000 als staatlicherseits vorzunehmende Arbeit gebilligt worden. Der Gesammtaufwand sei auf insgesammt ℳ 138 300 berechnet worden. Durch Erkenntniß des Großh. Verwaltungsgerichtshofs vom 21. März 1899 sei festgestellt, daß es sich hier um eine nach § 18 Str.-G. zu beurtheilende Unterhaltungsarbeit handle, so daß von dem Gesammtaufwand $^3/_4$ mit ℳ 103 725 vom Staate zu tragen und $^1/_4$ mit ℳ 34 575 auf die Kreisgemeinden umzulegen wären. Die Stadt Baden berechne die Summe, welche zur ordnungsmäßigen Herstellung der zu übernehmenden Straßen aufzuwenden wäre, auf ℳ 10 000, Bruchsal auf ℳ 28 694. Wie leicht sich aus Gründen des allgemeinen Verkehrs auch anderwärts die Nothwendigkeit von Neubauten oder Hauptreparaturen an Landstraßen innerhalb Ortsetters ergeben könnte, zeigten die Städte Freiburg, Pforzheim, Baden und Lahr, wo die betr. Landstraßen Thaleinschnitte, Bäche oder kleinere nicht schiffbare Flüsse überbrückten. Wenn künftighin solche Arbeiten zu machen seien, so erhielten die Stadtgemeinden auch dann, wenn sie mit durch Rücksichten allgemeiner Art bestimmt seien, für ihre Leistungen keinerlei Ersatz, während anderwärts nach § 17 Str.-G. der Staat an den Kosten $^2/_3$ zu tragen habe und nur höchstens $^1/_3$ von den betheiligten Gemeinden fordern kann.

Auf diese Ausführungen hat die Großh. Regierung erklärt:

„Das Begehren in Bezug auf Neubauten und Hauptverbesserungen könnte als begründet angesehen werden, sofern und soweit ein entschiedenes Bedürfniß nach einem Straßenneubau oder einer Hauptverbesserung innerhalb des Stadtetters im Interesse des Landstraßen-(Fern-)Verkehrs von den Betheiligten geltend gemacht und von den maßgebenden Faktoren als berechtigt anerkannt wäre; dies ist aber nirgendwo der Fall, wenn man nicht etwa die im Staatsvoranschlag für 1900/01 vorgesehene Pflasterung der Landstraße No. 2 in Mannheim — von der Rheinlust bis zur Rheinbrücke — hierher nehmen will. Die Maßregel ist hier als Bedürfniß anerkannt worden, weil die Straße im dermaligen Zustand sich nicht mehr gut instandhalten läßt und von dem besseren Zustand hat der gesammte über die Rheinbrücke gehende Lastenverkehr den Vortheil.

Der Bemerkung in der Petition, daß das Verlangen auf vorherige Instandsetzung der seitens der Gemeinden zu übernehmenden Straßen nur dem entspreche, was sonst beim Uebergang einer Verwaltung

von der einen in die andere Hand als billig und gerecht allenthalben Anerkennung finde, soll nicht widersprochen werden; es frägt sich nur ob und inwieweit in den vorliegenden Fällen zu solchen vorgängigen Instandsetzungen Anlaß gegeben ist. Es sind hierbei zu unterscheiden:

1. Straßen, für welche gegenwärtig noch Pflastergeld erhoben wird und deren Unterhaltung demgemäß den Gemeinden obliegt — in Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg —; bezüglich dieser Straßen würde ein Wechsel des Unterhaltungspflichtigen überhaupt nicht eintreten; die Frage der vorherigen Instandsetzung wäre also gegenstandslos; sie würde nur dann Bedeutung erhalten, wenn ohne das Zustandekommen des Gesetzes die Erhebung des Pflastergeldes aufhören sollte.
2. Straßenstrecken, deren Unterhaltung als Landstraßen nach Maßgabe des Straßengesetzes dem Staat obliegt und von den Organen der Straßenbauverwaltung unmittelbar besorgt wird; solche Strecken kommen in Betracht in Bruchsal und in Lahr, dann in Pforzheim, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim. Sie sind bis heute geregelt unterhalten worden und überall in einem den Ansprüchen an eine gute Landstraße entsprechenden geordneten Zustand, so daß auch hier ein Anlaß zu vorherigen Instandsetzungsarbeiten überall nicht besteht — etwa mit Ausnahme der Neupflasterung der oben schon erwähnten Brückenauffahrt in Mannheim, auf welche wir noch zurückkommen werden.
3. Straßenstrecken, deren Unterhaltung als Landstraßen dem Staat obliegt, jedoch von den Gemeinden im Wege der Vereinbarung gegen Pauschvergütung aus der Straßenbaukasse übernommen ist — in Mannheim, Heidelberg, Baden und Konstanz.

Bezüglich dieser Straßenstrecken liegen die Verhältnisse in den einzelnen Städten verschieden.

In Mannheim sind die chaussirten Straßenstrecken im Allgemeinen zur Zeit in befriedigendem Zustand, nicht so die gepflasterten Straßen im Innern der Stadt. Wie oben schon erwähnt, war dies aber schon so, als 1891 die Stadt auf die Erhebung des Pflastergeldes verzichtet hat. Damals hätte die Straßenbauverwaltung vor der Uebernahme der Straßen eine gründliche Instandsetzung (Um- oder Neupflasterung) füglich verlangen können; dies ist aber, weil die Gemeinde gleichzeitig mit der Einstellung der Pflastergelderhebung die Unterhaltung der Straßen gegen Pauschsumme übernommen hat, die Straßen also thatsächlich in der Unterhaltung der Gemeinde geblieben sind, nur in der Form geschehen, daß in der am 1. Januar in Kraft getretenen Vereinbarung gesagt wurde:

„Zur Zeit ist das Pflaster der Fahrbahn in der Rheinstraße, Heidelbergerstraße, Neckarstraße und Friedrichstraße sehr mangelhaft; dasselbe zeigt viele hauptsächlich durch Grabarbeiten für Wasser-, Gas- und Kanalisationsanlagen veranlaßte Senkungen und es ist eine baldige Neupflasterung nicht zu umgehen . . . . . .

Die Stadt Mannheim verpflichtet sich, die zur Beseitigung dieser Mängel nöthigen Herstellungen auf ihre Kosten derart vollziehen zu lassen, daß die betreffenden Straßen längstens bis zum 31. Dezember 1893 in einem guten, den an Landstraßen zu stellenden Anforderungen entsprechenden Unterhaltungszustand gebracht werden."

Der Zustand dieser Straßen ist aber heute noch mangelhaft; und wenn nunmehr — veranlaßt durch die Einführung des elektrischen Straßenbahnbetriebs — die Stadt im Begriff steht, die Straßen in größerem Umfang neu zu pflastern und — wie in den Planken (Rhein- und Heidelbergerstraße) ganz umzugestalten, so liegt, wie oben schon gesagt, für den Staat wahrlich kein Anlaß vor, die Kosten zu tragen.

Gerade für Mannheim würde sich beim Zustandekommen des Gesetzes die Uebernahme der Straßen insofern recht günstig gestalten, als es die Straßenstrecken (Zufahrtsstraßen zum Centralgüterbahnhof und von der Friedrichsbrücke bis Zimmer'sche Fabrik) überwiesen erhielte, die 1899 ganz neu gepflastert wurden, beziehungsweise im laufenden Jahr noch gepflastert werden sollen und zwar in bester Ausführung mit einem Kostenaufwand von rund 165 000 *M.*; auch für diese Straßen, die in einer langen Reihe von Jahren keine oder nur wenig Unterhaltungskosten erfordern werden, würde die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stadt drei Viertel der Rente erhalten, aus deren Ansammlung s. Zt. die Neupflasterung zu bewirken ist. Noch günstiger stellt sich die Straßenübernahme für die Stadt, wenn auch die im Staatsvoranschlag für 1900/1901 vorgesehene Neupflasterung der Zufahrtsstraße zur Rheinbrücke noch als Landstraßenherstellung nach den Bestimmungen des Straßengesetzes ausgeführt würde.

In Heidelberg gilt von den chaussirten Straßenstrecken das Gleiche wie in Mannheim. Die ausgedehnten gepflasterten Straßenstrecken befinden sich allerdings in nur mittelmäßigem Zustand; allein auch hier sind, wie in Mannheim, beim Aufhören der Pflastergelderhebung (in Heidelberg schon 1880) die Ortsetterstraßen in der Unterhaltung der Gemeinde geblieben, die seitdem Pauschvergütungen aus der Straßenbaukasse hiefür bezogen hat. Wenn jetzt nun der größte Theil der Hauptstraße mit einem auf 138 300 ℳ veranschlagten Kostenaufwand neu gepflastert werden soll, so ist dies, wie oben erwähnt, durch den Bau der elektrischen Straßenbahn veranlaßt; es ist einleuchtend, daß in der ziemlich schmalen Straße Bahngleise nicht ein- oder umgebaut werden können, ohne das vorhandene Pflaster ganz oder großen Theils aufzureißen und nur zweckmäßig, wenn bei diesem Anlaß ein Pflaster hergestellt wird, welches den in einer feinen Stadt, wie Heidelberg, von Einwohnern und Fremden gestellten Anforderungen mehr entspricht, als ein Pflaster, wie es sonst auf Landstraßen innerhalb einer Stadt für ausreichend erachtet wird. Der Landstraßen-(Lasten-)Verkehr kommt dabei um so weniger erheblich in Betracht, als er gerade die in der nächsten Zeit neu zu pflasternde Straßenstrecke vermeiden und den Weg über den Neckarstaden nehmen soll. Auch ist nicht zu übersehen, daß in der mit der Stadt Heidelberg wie übrigens auch mit der Stadt Mannheim vereinbarten Pauschsumme für die Unterhaltung der Landstraßen im Ortsetter der Aufwand für die gepflasterten Straßen höher (19 ₰ für 1 Quadratmeter) gerechnet ist, als die einfache Unterhaltung erfahrungsgemäß höchstens erfordert (10 ₰ für 1 Quadratmeter).

Im Ortsetter der Stadt Baden liegt nur das 1,6 Kilometer lange Stück Landstraße vom Bayerischen Hof bis zur Gemarkungsgrenze gegen Oos; die Unterhaltung geschieht seit 1898 durch die Gemeinde gegen Pauschvergütung. Bevor die Gemeinde die Unterhaltung übernommen hat, sind die von der Stadt als wünschenswerth bezeichneten Verbesserungen (Anlage von Pflasterrinnen) mit einem Kostenaufwand von 3 148 ℳ 27 ₰ vorgenommen und ist im Jahr 1897 noch eine neue Schotterdecke mit einem Aufwand von 3 544 ℳ auf Straßenbaukosten eingewalzt worden. Die Straße befindet sich in durchaus gutem Zustand; es war uns deßhalb auffallend, daß die Stadt Baden, wie in der Petition angeführt, eine Summe von 10 000 ℳ zur ordnungsmäßigen Herstellung dieser Straße für erforderlich halten soll. Nach eingezogener Erkundigung ist die Summe folgendermaßen berechnet:

1. für 620 Quadratmeter neue Pflasterrinnen aus Granit zu 8,50 ℳ	5 270 ℳ.
2. für 30 Stück Straßensinkkasten zur Einleitung des Wassers in die städtische Kanalisation	4 500 „
Zusammen	9 770 ℳ

Dazu ist zu bemerken:

Die Kosten für die Straßensinkkasten sind gemäß § 22 Ziffer 6 Str.G. ganz von der Gemeinde zu tragen.

Rinnenpflasterungen pflegt man an Landstraßen überall allmählich aus den Unterhaltungsmitteln herzustellen. Der hohe Preis von 8,50 ℳ für 1 Quadratmeter versteht sich für Granitpflaster; die Stadt selbst hat aber in jüngster Zeit an dieser Straße Rinnenpflaster aus Sandstein hergestellt, welches auch dem Bedürfniß genügt; die Kosten für solches Pflaster betragen nur 5 ℳ für 1 Quadratmeter. Der Aufwand würde dann statt 5 270 ℳ nur 3 100 ℳ betragen, wovon die Hälfte mit rund 1600 ℳ der Straßenbauverwaltung zur Last fiele, wenn die Unterhaltungsvereinbarung gekündigt würde.

In Konstanz sind die von der Stadt in Unterhaltung übernommenen Landstraßen in gutem Zustand mit Ausnahme der nur 150 Meter langen Kanzleistraße. Hier hat die Gemeinde im vorigen Jahr einen neuen Kanal in die Straße eingebaut, wobei das vorhandene Pflaster fast vollständig aufgebrochen werden mußte. Auch hier ist es nur zweckmäßig, wenn bei diesem Anlaß ein besseres Pflaster

hergestellt wird, und es haben auch wegen eines aus der Straßenbaukasse zu leistenden Zuschusses seit 1897 schon Erörterungen zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadtgemeinde Konstanz stattgefunden.

Die Petition führt endlich auch noch die Stadt Bruchsal an, welche für die Instandsetzung der in Frage stehenden Straßen den Betrag von 28 694 ℳ für erforderlich hält. Welche Herstellungen hier gemeint sein können, ist uns nicht verständlich; die Straßen sind wie gesagt, in gutem Zustand; gerade in Bruchsal sind im jüngsten Jahrzehnt in beträchtlichem Umfang Neu- und Umpflasterungen vorgenommen worden; daß in einigen Jahren aber wieder einzelne ältere Pflasterstrecken zur Umpflasterung gelangen müssen, liegt in der Natur der Sache. Nur Eines kann hier in Betracht kommen; es besteht zwischen dem Ende der im vorigen Jahr ausgeführten Pflasterung in der Kaiserstraße und dem Anfang der ebenfalls gepflasterten Straßenunterführung und der Bahn noch ein nur 19 Meter langes chaussirtes Straßenstück, welches zweckmäßig nun auch mit Pflaster versehen würde. Die Kosten hierfür mögen etwa 2 550 ℳ betragen, wovon gemäß § 18 Str.G. $^2/_3$, also 1 700 ℳ der Staatskasse zur Last blieben.

Sollte der Stadtrath Bruchsal bei seiner Angabe in der Petition aber die mit einem Voranschlag von etwa 25 000 ℳ in Aussicht genommenen Aenderungen an der sog. Forster-Straße (Landstraße No. 139) im Auge gehabt haben, so läge ein Irrthum vor; diese Straße ist bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfes nicht als innerhalb Ortsetters gelegen behandelt worden.

Bei dem Zusammentritt der Kommission mit den Vertretern der Großh. Regierung wurde Seitens des Herrn Ministers des Innern dazu noch mündlich erkärt, er habe bei der Berathung des Budgets seines Ministeriums sein Einverständniß damit ausgesprochen, daß die unter Titel XVII B § 16 der Ausgabe angeforderte Summe von ℳ 40 000.— für die Pflasterung der Landstraße Nr. 2 von der Rheinlust bis zur Rheinbrücke in Mannheim, wovon nach Titel VIII B § 1 Ziffer 16 der Einnahmen die Stadtgemeinde Mannheim $^1/_3$ mit ℳ 13 300.— zu übernehmen hat, auch dann aufrecht erhalten bleibe, wenn der gegenwärtige Gesetzentwurf zu Stande kommt. Dadurch habe er sich geneigt gezeigt, auch beim Bestehen des neuen Gesetzes in Zukunft für große Arbeiten in Bezug auf derartige Straßen im Wege der Budgetbewilligung Mittel bereit zu stellen. Das gelte insbesondere auch von der in Mannheim geplanten Fortsetzung der Bismarckstraße, deren Herstellung er übrigens als im Interesse des allgemeinen Landstraßenverkehrs nicht anerkenne und ebenso von der in der Petition erwähnten Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg. Für diese letztere seien im Budget 1898/99 ℳ 30 000 bewilligt worden und noch nicht verausgabt. Diese sollten für diesen Zweck vorbehalten bleiben, und es würde die Einstellung weiterer Beträge in die nächsten Budgets zu erfolgen haben.

Die Kommission gelangte nach diesen Auseinandersetzungen zu der Anschauung, daß allen gerechten Ansprüchen der Städte genügt sei, wenn die Großh. Regierung, wie der Kommission gegenüber geschehen, erkläre, daß trotz der neuen gesetzlichen Regelung, wonach alle Bauten und Arbeiten der erwähnten Art innerhalb des Ortsetters künftig Sache der Stadtgemeinden werden sollen, auch künftig von Fall zu Fall die Bewilligung angemessener Staatsbeiträge in wohlwollender Weise erwogen werden würde, und daß das insbesondere auch bezüglich der Fortführung der Bismarckstraße in Mannheim und bezüglich der Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg geschehen werde.

Die Städtepetition wird nach diesen Ausführungen für erledigt zu erklären sein.

Petitionen des Jakob Ehrmann u. Gen. von Teutschneureuth und der Fuhrunternehmer Friedrich u. Wilhelm Fuchs und Gen. von Eggenstein.

Die erste der neben genannten Petitionen bittet unter Hinweis auf die die Pflastergeldberechtigung bestreitende Praxis der bürgerl. Gerichte und die Thatsache, daß das Bürgermeisteramt der Stadt Karlsruhe dennoch fortfährt, mit Strafbescheiden einzuschreiten gegen jeden, der das Pflastergeld nicht bezahle, um einen Ausspruch dahin, daß die Stadt Karlsruhe zur Erhebung von Pflastergeld nicht mehr befugt sei.

Die zweite Petition begehrt mit Rücksicht auf die widersprechende Rechtssprechung der bürgerlichen und der Verwaltungsgerichte eine Entscheidung des hohen Hauses, ob die Stadtgemeinde Karlsruhe noch befugt ist, Pflastergeld zu erheben, und weiter, daß der Stadtgemeinde bis zur getroffenen Entscheidung das Recht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

benommen werde, Strafverfügungen wegen Hinterziehung des Pflastergeldes zu erlassen und daß die bisher erlassenen Strafverfügungen, weil zur Ungebühr erlassen, für gegenstandslos erklärt werden.

Die Kommission beantragt im Hinblick auf den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes, die erste der beiden Petitionen für erledigt zu erklären, die zweite Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß, nachdem sowohl das Amtsgericht und das Landsgericht Karlsruhe, als der Verwaltungsgerichtshof die Berechtigung der Stadtgemeinde Karlsruhe, Pflastergeld zu erheben, verneint haben, die Begnadigung der wegen Hinterziehung dieser Abgabe rechtskräftig Verurtheilten, soweit die Strafen noch nicht vollzogen sind, und die Niederschlagung der wegen der gleichen Strafthat noch anhängigen Strafverfahren in wohlwollende Erwägung gezogen werden möge.

Der endliche Antrag der Kommission geht dahin, das hohe Haus möge:

1. Dem Gesetzentwurfe in der unten folgenden Fassung seine Zustimmung geben,
2. Die Petition der der Städteordnung unterstellten Städte für erledigt erklären,
3. Die Petition des Jakob Ehrmann und Genossen von Teutschneureuth für erledigt erklären,
4. Die Petition der Fuhrunternehmer Friedrich und Wilhelm Fuchs und Genossen von Eggenstein der Großh. Regierung in dem oben bezeichneten Sinne empfehlend überweisen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Theile einer Landstraße, welche innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterstellten Städte liegen, scheiden aus dem Landstraßenverbande aus; sie erhalten insoweit die Eigenschaft von Gemeindewegen im Sinne des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, und das Eigenthum am Straßengelände geht auf die Städte über.

Durch das Ministerium des Innern wird auf Vorschlag der Straßenbaubehörde und nach Anhörung des Stadtraths bestimmt, welche Theile einer Landstraße innerhalb des Ortsetters der Stadt liegen.

Brücken, welche ein öffentliches Gewässer übersetzen, und für den Fall eines Neubaues oder einer Hauptverbesserung die Schwabenthorbrücke und die Kaiserstraßenbrücke in Freiburg, sowie die Auerbrücke in Pforzheim werden als außerhalb des Ortsetters gelegen betrachtet; zu der Brücke werden die beiderseitigen Landfesten, nicht aber die landeinwärts der Uferlinien gelegenen Zufahrten gerechnet.

§ 2.

„Zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der in § 1 genannten Gemeindewege erhalten die Städte aus der Staatskasse einen nach deren Länge zu bemessenden Zuschuß im mehrfachen — und zwar

Bruchsal	im	2,0	fachen
Pforzheim	„	2,1	„
Lahr	„	2,3	„
Mannheim	„	3,2	„
Baden	„	2,3	„
Heidelberg	„	3,2	„
Freiburg	„	3,2	„
Karlsruhe	„	4,2	„
Konstanz	„	4,4	„

Betrage des Aufwandes, welcher an den Kosten der Unterhaltung der Landstraßen des Kreises im gleichen Jahr und durchschnittlich für die gleiche Länge — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 — der Staatskasse verbleibt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt die bis dahin einzelnen Gemeinden auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 noch zustehende Berechtigung, Pflastergeld zu erheben.

§ 4.

Der Zeitpunkt, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt.

Gegeben

№ 35 b.

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend, ebenfalls berathen und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission in der von der hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung, jedoch mit den **Aenderungen** angenommen, daß

1. In § 2 Zeile 2 statt Zuschuß „Jahreszuschuß" zu setzen ist;

2. In § 2 die Zeilen 6 und 7 umzustellen sind

Baden	2,8
Mannheim	3,2;

3. In § 3 Zeile 1 statt Mit dem Beginn der Wirksamkeit „Mit dem Inkrafttreten" zu setzen ist.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns mit Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 20. vorigen Monats hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung einstweilen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 36.

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Januar 1900.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen,

die Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, den Oberrealschulen die von Preußen und andern deutschen Staaten bereits zugestandenen Berechtigungen — für Zulassung zur Staatsprüfung im Ingenieur-, Hochbau-, Maschinenbau-, Berg- und Forstfach — auch für Baden zu verwilligen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1900.

Heimburger.
Bleß.
Fischer I.
Leimbach.
Fieser.
Blümmel.
Dr. Blankenhorn.
Ad. Geck.
Dreesbach.
Mampel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 36a.

Beilage zum Protokoll der 89. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juni 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den

Antrag der Abgeordneten Heimburger u. Gen., die Berechtigungen der Oberrealschulen betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Heimburger.**

I.

Der Antrag bezweckt die Zulassung der Abiturienten der badischen Oberrealschulen zur Staatsprüfung im Ingenieur-, Hochbau-, Maschinenbau-, Berg- und Forstfach. Er nimmt damit nur die Forderung neu auf, die von der zweiten Kammer schon im April 1894 einstimmig ausgesprochen und auch auf den Landtagen 1895/96 und 1897/98 durch mit großen Mehrheiten erfolgte empfehlende Ueberweisung der dahingehenden Petitionen der Städte der Städteordnung, denen sich auf dem letzten Landtage auch die mittleren Städte angeschlossen hatten, wiederholt worden ist, freilich ohne daß die Großh. Regierung daraus Anlaß genommen hätte, diesen Wünschen der Volksvertretung entgegenzukommen.

Will man zu dieser Forderung von grundsätzlichem Standpunkte aus Stellung nehmen, so scheint es zunächst erforderlich zu sein, den Zweck einer Mittelschule ins Auge zu fassen. Die Mittelschule will keine Fachbildung geben, sondern allgemeine Bildung, sie will „die Grundlagen der wissenschaftlichen Bildung gewähren, welche zur Theilnahme an den höheren Aufgaben des Lebens im Staate, in der Kirche und in der bürgerlichen Gesellschaft befähigt" (Vgl. Joos, Mittelschulen S. 2). Speziell im Hinblick auf die Hochschulen will die Mittelschule nicht etwa schon die Anfänge der Fachbildung, die auf jenen erworben wird, vermitteln, sondern sie will ihren Zöglingen lediglich diejenige Summe von Kenntnissen und diejenige Schulung des Geistes zu Theil werden lassen, welche zu wissenschaftlicher Arbeit überhaupt befähigt. Wird dieser Zweck durch die Beschäftigung mit solchen Wissenszweigen erreicht, welche zugleich dem speziellen Fachstudium zu gute kommen, so ist das gewiß ein Vortheil, den man nicht zu übersehen braucht, den man aber nicht als in erster Reihe stehendes oder wesentliches Erforderniß hinstellen darf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diesen Zweck der Vermittelung einer auf das wissenschaftliche Fachstudium vorbereitenden allgemeinen Bildung verfolgte und erfüllte in früheren Jahrzehnten einzig und allein das humanistische Gymnasium. Der Weg, den es zu diesem Ziele einschlug, war und ist heute noch im Wesentlichen die intensive Beschäftigung mit der Sprache und Literatur der Griechen und Römer und damit die Einführung in das Geistesleben der beiden großen Kulturvölker des Alterthums nebst der Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung der Kulturmenschheit, in erster Reihe des eigenen Volkes. Daß dazu in zweiter Reihe auch noch eine mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildung, sowie die Einführung in wenigstens eine moderne Fremdsprache trat, ändert an dem wesentlich philologisch-historischen Charakter dieser durch das humanistische Gymnasium vermittelten allgemeinen Bildung nichts.

Daß diese Gymnasialbildung ein werthvolles Besitzthum ist und dem deutschen Volke fruchtbare Dienste geleistet hat, soll und kann nicht geleugnet werden. Auch hat sie seinerzeit dem vorhandenen Bildungsbedürfniß hinreichend Genüge gethan. Das ist aber mit der Zeit anders geworden. Unser Jahrhundert brachte uns einen ungeahnten Aufschwung der Naturwissenschaft, und die Technik mit ihren fast märchenhaften Erfolgen führte eine gewaltige Umwälzung unseres ganzen Lebens herbei, brachte insbesondere auch eine viel innigere und vielfachere Wechselbeziehung der modernen Kulturvölker, als sie bei den früheren Verkehrsmitteln möglich oder auch nur denkbar war. Diese neue Zeit schuf aber auch neue Bildungsbedürfnisse und neue Bildungsideale, welche neben den alten immer gebieterischer ihr Recht forderten. Bei aller Anerkennung des Bildungswerthes der griechischen und römischen Literatur und Kultur empfand man doch immer lebhafter, daß auch die Kenntniß der Meisterwerke unserer nationalen Literatur wie derjenigen der andern modernen Kulturvölker, sowie das Eindringen in die ewigen Gesetze der Natur und deren dem Menschengeist von Tag zu Tag mehr gelingende Anwendung zur Beherrschung der Außenwelt Bildungselemente bieten, welche den früher allein bevorzugten gleichwerthig zur Seite treten können. „Das neue politische und wirthschaftliche Leben", sagt Hubatsch*), „der Siegeszug der Naturwissenschaften, das Aufblühen der Industrie, die Fortschritte der Technik verlangen geistige Arbeiter mit neuem Rüstzeug, neuen Kräften und neuen Ideen."

Diesen neuen Bildungsbedürfnissen suchte das Realgymnasium entgegenzukommen. Es warf das Griechische über Bord und verwandte die dadurch, sowie durch eine mäßige Einschränkung des Lateinunterrichts gewonnene Zeit zur Vermittlung einer zweiten modernen Fremdsprache (Englisch) und zur Ertheilung eines erweiterten Unterrichts in Mathemathik und Naturwissenschaften. Auch wurden dem deutschen Unterricht einige Stunden mehr zugetheilt. Das Nähere wolle man aus dem auf dem letzten Landtage von dem Abgeordneten Venedey erstatteten Bericht, Anlage V, ersehen. Man wird sich bei unbefangener Betrachtung des Zweifels nicht erwehren können, ob damit wirklich dem modernen Bildungsbedürfniß genügt ist. Man hat von den dem klassischen Alterthum entnommenen Bildungselementen gerade auf das weitaus werthvollste, das Griechische, verzichtet, durch Beibehaltung des Lateins aber doch nicht so viel Raum gewonnen, um die Bahn für eine volle Ausnutzung der modernen Bildungsmittel frei zu machen. Immerhin muß anerkannt werden, daß auch das Realgymnasium eine werthvolle und zu wissenschaftlicher Arbeit wohl befähigende allgemeine Bildung gewährt und, wie das Aufblühen dieser Schulart zeigt, jedenfalls einem praktischen Bedürfnisse entgegenkommt.

Durchaus auf modernen Boden stellte sich die dritte und jüngste Art unserer neunklassigen Mittelschulen, die Oberrealschule. Den Lehrplan geben wir in Anlage I wieder. Hiernach verzichtet die Oberrealschule auf Griechisch und Latein. Sie erhöht dafür die Stundenzahl für den deutschen Unterricht gegenüber dem Gymnasium von 22 auf 39 Stunden, für das Französische von 20 auf 46 Stunden, führt das Englische mit 24 Stunden als Pflichtfach neu ein, wozu, wie wir bemerken wollen, fakultativ noch Italienisch tritt. Mathematik erhält 45 Stunden gegen 33, die Naturwissenschaften 31 (Naturgeschichte 10, Physik 13, Chemie mit Mineralogie und Geologie 8) gegen 18, Zeichnen 16 gegen 10, dazu noch 8 Stunden für darstellenden Unterricht.

Anlage I.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die durch diesen Lehrplan vermittelte allgemeine Bildung als solche — abgesehen von ihren Vorzügen oder Nachtheilen für bestimmte Fachstudien — als gleichwerthig mit der

*) Rede, gehalten anläßlich der Kundgebung für zeitgemäße Reformen unseres höheren Schulwesens am 5. Mai d. J. in Berlin.

Gymnasialbildung anzusehen ist. Die geneigt sind, diese Frage zu verneinen, pflegen in erster Reihe darauf hinzuweisen, daß denen, die diesen Bildungsgang durchgemacht haben, das werthvolle Bildungsmoment der Bekanntschaft mit dem griechischen Kultur- und Geistesleben und die vorzügliche logische Schulung, welche das Studium der lateinischen Sprache biete, abgehe. Das Erstere trifft nur in sehr beschränktem Maße zu. Es darf darauf hingewiesen werden, daß auch der Oberrealschüler in die politische und Kulturgeschichte des griechischen Volkes eingeführt wird und daß ihm auch die werthvollsten Erzeugnisse der griechischen Literatur in guten Uebersetzungen vorgeführt und durch geeignete Behandlung zum Verständniß gebracht werden (vgl. Lehrpl. v. Deutsche Sprache, Klasse 2 und Klasse 1). Nun ist gewiß nicht zu leugnen, daß die Kenntniß des Originals auch durch die beste Uebersetzung nicht vollständig ersetzt werden kann. Das trifft aber doch nur bei dem zu, der die Sprache des Verfassers so vollständig beherrscht, daß er das Werk auch wirklich mit vollem Verständniß und Genuß lesen kann, ohne grammatische und lexikalische Schwierigkeiten erst mühsam auf Schritt und Tritt überwinden zu müssen. Wer nicht in dieser Lage ist, dem dürfte u. E. eine gute Uebersetzung bessere Dienste leisten als das Original. Man wird schwerlich fehlgehen, wenn man annimmt, daß das auf die Mehrzahl der Gymnasiasten zutrifft, solange das Berechtigungsmonopol dieser Schule nicht nur jene Elemente zuführt, welche für diesen Bildungsgang vorzugsweise Neigung und Begabung besitzen, sondern alle, die sich den Weg in die Beamtenlaufbahn offen halten wollen. Wie werthvolle Bildungselemente auch Uebersetzungen werden können, beweist das Beispiel Shakespeares, der ganz ebenso Gemeingut unserer Gebildeten geworden ist, wie unsere eigenen Klassiker, ob ihn gleich die große Mehrzahl schwerlich anders als aus der Uebersetzung kennt. Auch sagt Hubatsch in seiner oben angezogenen Rede zweifellos mit vollem Recht: „Jeder literarisch gebildete Mann kennt Dante und Calderon, aber nur Einzelne haben das italienische und das spanische Original in den Händen gehabt". Man darf demnach wohl behaupten, daß auch unsern Oberrealschülern eine für ihre allgemeine Bildung hinreichende Kenntniß der Meisterwerke der griechischen Literatur vermittelt werden kann, auch wenn es nicht möglich ist, sie ihnen in der Ursprache vorzuführen. Was aber die auf uns gekommenen unsterblichen Meisterwerke der hellenischen Kunst anlangt, so wird Niemand behaupten wollen, daß zu einem verständnißvollen und fruchtbaren Studium derselben die Kenntniß der Sprache Homers oder Sophokles' nöthig oder auch nur wesentlich förderlich wäre.

Die durch das Studium der lateinischen Sprache gewonnene logische Schulung soll nicht geleugnet werden. Andererseits darf aber auch mit Fug und Recht behauptet werden, daß eine solche Wirkung durch das Studium einer jeden Fremdsprache erzielt wird, wenn auch nicht immer in gleichem Maße. Ferner steht wohl außer Zweifel, daß diesem Zwecke auch durch die auf der Oberrealschule betriebene intensive Beschäftigung mit den exakten Wissenschaften gedient wird. Historisch betrachtet, ist übrigens diese logische Schulung nicht der Grund dazu gewesen, die lateinische Sprache in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen. Sondern das Latein ist ehedem wie die Sprache der Kirche, so auch die Weltsprache der Wissenschaft gewesen, und der Gelehrte mußte deshalb diese Sprache nicht nur verstehen, sondern auch sprechen und schreiben können. Dem ist aber längst nicht mehr so, und damit ist dieser ursprünglich hauptsächliche und wohl auch einzige Grund, dem Latein die alles beherrschende Stellung in der höheren Jugendbildung zuzuweisen, weggefallen.

Damit soll nicht die Nützlichkeit und der Bildungswerth des Lateinischen und Griechischen bestritten, es soll nur die Behauptung von deren Unentbehrlichkeit für eine die Pflege von Herz und Geist fördernde und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigende allgemeine Bildung zurückgewiesen werden.

Es erübrigt, darauf hinzuweisen, daß aber auch die durchaus auf modernen Grundlagen aufgebaute Oberrealschule der Jugend Bildungselemente bietet, die abseits vom Wege des Gymnasiums liegen oder doch dort nur in geringerem Maße gefunden werden können, die aber vollauf Ersatz bieten für ein Minus auf dem Gebiete der philologisch-historischen Ausbildung. Nur kurz sei hingewiesen auf den Bildungswerth der modernen Fremdsprachen und das durch sie ermöglichte tiefere Eindringen in die Literatur und das Geistesleben der großen modernen Kulturvölker, die ja auch unsere eigene nationale Entwicklung wiederholt auf das Fruchtbarste beeinflußt haben, wie wir auch andererseits die Wirkung der Arbeit unserer bahnbrechenden Geister auf allen Gebieten bei den andern Nationen verfolgen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die vermehrte Stundenzahl für den deutschen Unterricht ermöglicht eine intensivere grammatische und und stilistische Schulung in der Muttersprache und in den oberen Klassen eine eingehende Beschäftigung mit der deutschen Literatur, an deren hervorragendsten Erzeugnissen die literarisch-ästhetischen Begriffe studirt werden können, die bei dem humanistischen Bildungsgang an der Hand der antiken Schriftsteller gewonnen werden. Es darf wohl an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, daß daraus, daß unsere heutige Bildung auf der antiken beruht, nun nicht auch nothwendig folgt, daß wer diese sich aneignen will, nun auch jene an der Quelle schöpfen muß. Gerade das Beispiel der Griechen zeigt das Gegentheil. Auch die griechische Bildung war nicht autochthon, sondern hatte sich auf den älteren Kulturen des Orients aufgebaut. Der gebildete Hellene studirte deshalb aber nicht die Sprache der Babylonier, Aegypter, Phönizier, sondern eignete sich die von diesen Nationen überkommenen Bildungselemente lediglich in der eigenen nationalen, dem hellenischen Fühlen und Denken mit glücklicher Genialität angepaßten Form an. — Hier sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß der vorbereitende philosophische Unterricht, der im Gymnasium als „philosophische Propädeutik" als besonderes Fach mit allerdings nur je einer wöchentlichen Unterrichtsstunde in Unter- und Oberprima figurirt, an der Oberrealschule als Theil des deutschen Unterrichts erscheint (vgl. Lehrplan, Deutsche Sprache, Klasse 1).

Ein wesentlicher Unterschied der modernen von der humanistischen Ausbildung liegt in der wichtigen Rolle, die in jener den exakten Wissenschaften, vorab den verschiedenen Zweigen der Naturwissenschaft zugewiesen ist. Es dürfte wohl nicht nöthig fallen, den hohen Bildungswerth dieser Fächer im Einzelnen nachzuweisen. Es genügt daran zu erinnern, wie die Naturwissenschaften nicht nur in ihrer praktischen Anwendung in der Technik unser ganzes Leben umgestaltet haben, so daß der naturwissenschaftlich Ungebildete auch die alltäglichsten Vorgänge nicht zu verstehen vermag, sondern auch durch ihre theoretischen Fortschritte unsere ganze Lebensanschauung umgestaltet und auch die sog. Geisteswissenschaften, vorab die moderne Philosophie mächtig beeinflußt haben.

Der pädagogische Werth des Zeichenunterrichts, der am Gymnasium mit Obertertia als obligatorischer Gegenstand abbricht, an der Oberrealschule aber bis in die oberste Klasse fortgeführt wird, findet immer mehr Anerkennung. Dient er doch in erster Reihe dazu, nicht nur die Hand, sondern auch das Auge zu üben, während andererseits über die mangelhafte Beobachtungsgabe unserer Gymnasialabiturienten, zumal von den Dozenten der Medizin lebhafte Klagen erhoben werden.

Was die Geschichte anlangt, so dürfte vielleicht auffallen, daß für dieses Fach an der Oberrealschule eine Stunde weniger angesetzt ist, als am Gymnasium (17 gegen 18). Es muß aber bemerkt werden, daß im oberen Kurs hierdurch lediglich eine Einschränkung des Unterrichts in der griechischen und römischen Geschichte bewirkt wird, der am Gymnasium zwei Jahreskurse (Unter- und Obersekunda) umfaßt, während er an der Oberrealschule sich mit einem Jahreskurse (Obersekunda) begnügen muß. Für Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit sind hier wie dort zwei Jahreskurse (Unter- und Oberprima) vorgesehen. So wenig man nun auch den erzieherischen Werth der Geschichte der beiden großen Kulturvölker des Alterthums zu unterschätzen braucht, so sehr wird man doch auf der andern Seite die Geschichte des deutschen Volkes und der modernen Zeit als das Wichtigere und zum Verständniß der Kultur der Gegenwart Nothwendigere anerkennen müssen.

Wir glauben aus Vorstehendem den Schluß ziehen zu müssen, daß die durch die Oberrealschule unserer Jugend vermittelte allgemeine Bildung der Gymnasialbildung durchaus gleichwerthig ist und zu wissenschaftlicher Arbeit in nicht geringerem Maße befähigt als jene, eine Ansicht, die auch der Große Rath der Technischen Hochschule laut dem in Anlage II abgedruckten Gutachten uneingeschränkt ausspricht.

Anlage II.

II.

Erkennt man prinzipiell diesen Standpunkt als den richtigen an, so erübrigt noch, die thatsächlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen und insbesondere zu untersuchen, ob auch der Unterrichtsbetrieb, die Qualität der Lehrer und die Befähigung der Schüler die Erreichung der in dem Lehrplan gesteckten Ziele verbürgt. In allen drei Punkten sind Zweifel erhoben worden und bestehen zum Theil heute noch fort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebs genügt es wohl darauf hinzuweisen, daß die Lehrmethode an allen badischen Mittelschulen die gleiche ist, daß alle Anstalten unter der gleichen Behörde stehen und die Ueberwachung durch diese für alle Schulgattungen gleich sorgfältig und eingehend gehandhabt wird. Sollte da oder dort hierin ein Mißstand hervortreten, so steht außer Zweifel, daß die erforderliche Abhilfe mit gleicher Energie und Sicherheit eintritt, gleichviel ob derselbe an einer Realmittelschule oder an einer humanistischen Anstalt sich eingeschlichen hat. Die durchweg günstigen Prüfungsbescheide zeigen aber, daß Befürchtungen und Bedenken in dieser Hinsicht nicht begründet sind.

Gegenüber dem Lehrpersonal bewegen sich die erhobenen Bedenken in zweierlei Richtungen. Einmal hat man den verhältnißmäßig großen Prozentsatz der an den Realmittelschulen thätigen nicht akademisch gebildeten Lehrer (Reallehrer) als einen Mißstand hervorheben zu sollen geglaubt. Sodann war man der Meinung, „daß bei dem derzeitigen Vorrang der Gymnasien das Bestreben der akademisch gebildeten Lehrer in der Mehrzahl dahin geht, an einem Gymnasium zu lehren, daß daher den Gymnasien die Gewinnung der besseren Kräfte erleichtert ist". Bezüglich des ersten Punktes darf darauf hingewiesen werden, daß seit Jahren das Verhältniß von akademisch gebildeten und Reallehrern sich stetig zu Gunsten der ersteren ändert und daß auch die Behörde ständig bestrebt ist, durch Neuanforderung von etatmäßigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer diese Entwicklung nach Kräften zu fördern. Uebrigens spricht auch das Gutachten der Technischen Hochschule die Meinung aus, „daß ein bestimmter Prozentsatz von Reallehrern an einer höheren Schule keineswegs als Mangel anzusehen ist, da in einzelnen Fächern und Klassen ein seminaristisch geschulter Reallehrer bessere Erfolge erzielen wird, als ein akademisch gebildeter", und die Tüchtigkeit unseres Reallehrerpersonals ist noch von keiner Seite in Abrede gestellt worden.

Was die Qualität der akademisch gebildeten Lehrer anlangt, so muß entschieden bestritten werden, daß durchweg ein Zug nach dem Gymnasium besteht, der diesem die Auslese tüchtiger Kräfte erleichtert. Das trifft wohl bei den klassischen Philologen und etwa auch noch bei den Historikern zu. Für die Realmittelschulen aber kommen in erster Reihe die Neuphilologen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrer in Betracht. Von diesen wird aber die große Mehrzahl lieber an eine Oberrealschule als an ein Gymnasium gehen, weil sie dort als Vertreter der Hauptfächer eine ganz andere Stellung einnehmen als hier, wo ihre Fächer mehr oder weniger als Nebenfächer angesehen werden. Dazu kommt aber noch das Recht der städtischen Verwaltungen, Bedenken oder Wünsche über die an diesen Schulen zu ernennenden etatmäßigen Lehrer zu äußern. (Vgl. Joos, Seite 221, § 3.) Von diesem Recht machen die Städte, denen natürlich an der Beschaffung eines tüchtigen Lehrerpersonals sehr viel gelegen ist, ausgiebigen Gebrauch, und ihre Wünsche werden thatsächlich auch in weitgehendstem Maße von der Behörde berücksichtigt. Wenn irgend wo, findet also hier eine Auslese statt.

Hinsichtlich der Qualität der Schüler ist wohl zuzugeben, daß heute noch die Mehrzahl der begabteren dem mit Berechtigungen ausgestatteten Gymnasium zustrebt. Das gilt aber doch nur für jene Städte, in denen beiderlei Anstalten bestehen. An kleineren Orten, wo nur eine Anstalt vorhanden ist, gehen Begabte wie Minderbegabte eben in die einheimische Schule, mag das nun eine humanistische oder eine realistische Anstalt sein. Thatsache ist auch, daß unter den Abiturienten der Oberrealschulen sich alljährlich eine Anzahl junger Leute befinden, die mit der Note „sehr gut" entlassen werden können, wobei zu bemerken ist, daß diese Noten nicht etwa einseitig vom Lehrerkollegium ertheilt, sondern unter Mitwirkung des die Abiturientenprüfung abnehmenden Mitglieds des Oberschulraths festgesetzt werden. Endlich ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß mit Ertheilung von Berechtigungen an die Oberrealschule die einseitige Bevorzugung des Gymnasiums aufhören und auch die befähigteren Schüler je nach Art und Richtung ihrer Begabung sich gleichmäßig auf alle Arten unserer Mittelschulen vertheilen werden.

Es ergibt sich aus alldem der Schluß, daß nicht nur die im ersten Theil des Berichts in's Auge gefaßten prinzipiellen und allgemeinen Gesichtspunkte, sondern auch eine unparteiische und vorurtheilslose Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse die volle Gleichwerthigkeit der auf der Oberrealschule erworbenen allgemeinen Bildung mit jener der Gymnasialabiturienten unzweideutig erkennen lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steht man nun auf dem Eingangs dieses Berichts eingenommenen Standpunkte, daß die Mittelschule nicht Fachkenntnisse, sondern lediglich allgemeine Bildung zu vermitteln habe, so ergibt sich aus dem bisher Gesagten die Forderung, die gleiche Berechtigung für alle wissenschaftlichen Fächer allen drei Arten unserer Mittelschulen unterschiedslos zu ertheilen.

III.

Fragt man, wie weit die auf den einzelnen Schulen gelehrten Wissenszweige zugleich für die spätere Fachbildung förderlich sind, so wird die Antwort für die verschiedenen Fächer naturgemäß verschieden lauten müssen. Es wird nicht bestritten werden können, daß der klassische Philologe und der Theologe mehr Vorkenntnisse für ihr Studium vom Gymnasium mitbringen als von der Oberrealschule. Andererseits kann man gewiß auch nicht mit ernsthaften Gründen beabreden, daß der Naturwissenschaftler und Mathematiker, der Techniker, der Ingenieur, der Berg- und Forstmann, wohl auch der Mediziner und Kameralist größeren Vortheil von einer realistischen Vorbildung für ihr Fach haben. Beim Juristen, insbesondere beim Verwaltungsjuristen dürften sich beide Arten der Vorbildung die Waage halten. Wollte man nun diesen Gesichtspunkt als den ausschlaggebenden ansehen, so müßte man eine Theilung der Berechtigungen fordern und die einen auf das Gymnasium, die andern auf das Realgymnasium und die Oberrealschule verweisen. Ihre Kommission glaubt aber, ein solches Vorgehen nicht empfehlen zu sollen. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß der Zweck der Mittelschule die Vermittlung einer allgemeinen Bildung ist und daß es füglich dem Einzelnen überlassen bleiben kann, diejenige Schulart zu wählen, die ihm neben dieser allgemeinen Bildung auch noch die für sein besonderes Fach nöthigen Vorkenntnisse gewährt. Es wird dann ganz von selbst der künftige Theologe oder Altphilologe das Gymnasium, der Naturwissenschaftler oder Techniker die Oberrealschule bevorzugen. Wo aber einmal der umgekehrte Fall eintritt, wo beispielsweise ein Oberrealschüler sich zum Studium der klassischen Philologie entschließt, darf angenommen werden, daß er eine so stark ausgeprägte Begabung und Neigung für dieses Fach besitzt, daß er gewiß auch Mittel und Wege finden wird, sich die dazu nöthigen Vorkenntnisse anzueignen. Wer aber diese Energie aufwendet, wird gewiß nicht zu den untüchtigsten unter seinen Fachgenossen zählen. Es wäre darum u. E. grundsätzlich zu empfehlen, volle Gleichberechtigung für alle drei Arten von Mittelschulen eintreten zu lassen, eine Forderung, die auch eine am 5. Mai d. J. in Berlin abgehaltene, vom Verein deutscher Ingenieure, vom Allgemeinen deutschen Schulmännerverein, vom Verein zur Förderung des lateinlosen höheren Schulwesens und vom Verein für Schulreform einberufene und von Schulmännern und Männern des praktischen Lebens aus allen Theilen Deutschlands besuchte Versammlung nachdrücklich erhoben hat.

IV.

Der Antrag, der Gegenstand dieses Berichtes ist, geht nicht soweit. Er will der Oberrealschule zunächst nur die Berechtigung für das Ingenieur-, Hochbau-, Maschinenbau-, Berg- und Forstfach gewährt haben. Dieselbe Forderung vertritt auch die Eingabe des Vorstands des Vereins der akademisch gebildeten Lehrer Badens vom 20. Januar 1900, welcher Verein die akademisch gebildeten Lehrer aller Mittelschulen unseres Landes umfaßt und den Vorstand auf seiner letztjährigen Generalversammlung einstimmig mit der Einreichung dieser Eingabe beauftragt hat.

Auch Ihre Kommission hält den Antrag für vollauf berechtigt. Wenn man schon im Allgemeinen die Gleichwerthigkeit der realistischen Vorbildung mit der humanistischen anerkennt, so muß man die Zulassung der Oberrealschulabiturienten ganz besonders zu solchen Fächern für billig halten, für die sie zweifellos höhere Vorkenntnisse mitbringen als die Abiturienten des Gymnasiums. Diesen Standpunkt nimmt auch das Gutachten der Minderheit des Großen Raths der Technischen Hochschule ein, während allerdings die Mehrheit widerspricht und von der Verwirklichung desselben befürchten zu müssen glaubt, „es würden dann thatsächlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

minderwerthige Kräfte in größerer Zahl als bisher zum Nachtheil der Technik und der Gesammtheit in leitende Stellungen einrücken". Wir können nach dem im ersten Theil dieses Berichts Ausgeführten eine solche Befürchtung in keiner Weise für begründet erachten und somit auch den daraus gezogenen Folgerungen keinerlei Gewicht beimessen.

Auch die im Gutachten der Abtheilung für Forstwesen erhobenen Einwürfe können Anspruch auf ausschlaggebende Beachtung nicht erheben. Theils entbehren sie an sich jeder sachlichen Beweiskraft, theils glauben wir sie durch die vorstehenden Ausführungen als unzutreffend erwiesen zu haben. Nur auf zwei Punkte glauben wir näher eingehen zu sollen. Unter Nr. 3 wird darin eine Statistik aufgemacht, die darlegen soll, daß die Abiturienten des Realgymnasiums bedeutend schlechtere Prüfungsergebnisse erzielt hätten als jene des Gymnasiums, und es wird dann weiter gefolgert, daß dies bei den Oberrealschulabiturienten in noch höherem Maße der Fall sein würde. Eine solche Schlußfolgerung ist schon an und für sich anfechtbar. Es ist gewiß denkbar, daß eine zwischen humanistischer und realistischer Bildung vermittelnde und eine Art Kompromiß zwischen zwei großen Prinzipien darstellende Ausbildung unvortheilhaft wirkt, während die reine und folgerichtige Durchführung jedes der beiden in seiner Art das Höchste leistet. Es fehlt aber auch der Voraussetzung die sachliche Grundlage. Die in dem Gutachten angeführten Zahlen widersprechen direkt den im Bericht des Abg. Venedey mitgetheilten offiziellen Aufstellungen, die wir in Anlage III nochmals zum Abdruck bringen. Diese geben im Gegentheil ein ganz überraschend günstiges Ergebniß für die Realgymnasiasten gegenüber den Gymnasiasten. Wenn man also überhaupt aus diesen Ergebnissen solche Schlüsse ziehen will, wie das in dem Gutachten geschieht, so kommt man zu genau den entgegengesetzten Folgerungen. Es dürfte aber auf eine solche Statistik nicht allzuviel zu geben sein, da statistische Betrachtungen nur dann Werth haben, wenn sie auf großen Zahlen beruhen, dies aber im vorliegenden Falle nicht zutrifft. Anlage III.

Sodann wird noch ausgeführt, die Studirenden des Forstfachs genössen in Baden volle Studienfreiheit und es besuche ein nicht unerheblicher Prozentsatz zeitweise die Universität, wo dann die Oberrealschulabiturienten von ihren Gymnasialkommilitonen als minderwerthige Elemente angesehen würden und auch nicht promoviren könnten. Diese Ausführungen entbehren der thatsächlichen Begründung. Schon jetzt studiren Abiturienten der Oberrealschule in nicht geringer Anzahl auf der Universität Mathematik und Naturwissenschaft oder (nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung in Latein) Neuphilologie. Diese Studirenden werden ebenso zum Doktorexamen zugelassen wie die Abiturienten eines humanistischen Gymnasiums. Es ist nicht einzusehen, warum es bei einem Forstmanne anders gehalten werden sollte. Auch daß diese Studirenden von ihren humanistisch gebildeten Kommilitonen als minderwerthige Elemente angesehen werden, trifft nicht zu. Vereinzelt mag es wohl vorkommen, daß ein in kleinlichem Gesichtskreis befangener Gymnasialabiturient hochmüthig auf den realistisch vorgebildeten Kommilitonen herabsehen zu dürfen glaubt. Solchen Verirrungen eines unreifen jungen Menschen ist aber doch wohl kein Gewicht beizulegen, und jedenfalls dürfte eine so engherzige Anschauung eines beschränkten Kopfes nicht zur Richtschnur für staatliche Maßnahmen genommen werden.

Endlich sei aber noch besonders betont, daß die vorwürfige Frage in erster Reihe nicht eine solche der Bedürfnisse des Staatsdienstes, sondern eine Bildungsfrage ersten Ranges ist. Wie oben dargethan, hat die wissenschaftliche und technische Entwicklung des auf die Neige gehenden Jahrhunderts dahin geführt, daß das humanistische Gymnasium dem Bildungsbedürfniß eines großen Theils unserer Jugend nicht mehr genügt. Diese Elemente finden auf der Oberrealschule ihre Befriedigung und eine ihrer Begabung und Neigung entsprechende, der humanistischen völlig gleichwerthige Bildung. Ist es nun gerecht, diesen Theil der heranwachsenden Generation grundsätzlich vom Staatsdienst auszuschließen? Und ist es für den Staat vortheilhaft, auf den Dienst dieser vorzüglich vorgebildeten Kräfte zu verzichten? Läßt sich ein solches Verfahren zumal in einer Zeit rechtfertigen, in der der Mangel an tüchtigen Technikern im Staatsdienst immer fühlbarer wird?

Auch dürfte es geradezu verhängnißvoll wirken, wenn man den Oberrealschulen, die, wie ihr überraschendes Aufblühen beweist, einem starken Bedürfniß entgegenkommen, durch Vorenthaltung der Berechtigungen die gedeihliche Fortexistenz unmöglich macht und diese zum Theil mit recht erheblichen Opfern der Gemeinden in's Leben gerufenen Anstalten der Verkümmerung entgegenführt. Daß sie aber auch ohne Berechtigungen

gedeihen könnten, ist eine Anschauung, die Jeder, der unsere Verhältnisse kennt, als irrig ansehen wird. Es ist aber nicht allein das Interesse der Oberrealschulen, welches für Gewährung der geforderten Berechtigungen spricht, sondern ebenso sehr — und das sollten sich die Freunde der humanistischen Bildung ganz besonders vor Augen halten — das Interesse der Gymnasien. Bleibt das Berechtigungsmonopol des Gymnasiums aufrecht erhalten, so wenden sich ihm nicht nur eine große Zahl von Elementen zu, die ihrer Begabung und Neigung nach in eine Realanstalt gehören und an einer solchen auch Tüchtiges leisten würden, hier aber hemmend und störend wirken, sondern es werden auch an das Gymnasium Ansprüche gemacht werden, die es nicht befriedigen kann, ohne in seinen Grundlagen erschüttert zu werden und seinen Charakter als humanistische Anstalt beeinträchtigt zu sehen.

Aus all' diesen Gründen stellt die Kommission den Antrag, das hohe Haus wolle

1. **dem Antrag der Abgeordneten Heimburger und Genossen seine Zustimmung ertheilen;**
2. **die Eingabe des Vorstandes des Vereins der akademisch gebildeten Lehrer Badens damit für erledigt erklären.**

Anlage I.

Lehrplan der Oberrealschulen und Realschulen.

I. Uebersicht des Lehrplans.

§ 1. Die Lehrgegenstände werden in folgender Weise mit den beigesetzten wöchentlichen Stunden zahlen auf die einzelnen Klassen verteilt.

	Lehrgegenstände	6	5	4	Unter-3	Ober-3	Unter-2	Ober-2	Unter-1	Ober-1	Summe für das Fach
1	Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
2	Deutsch	6	5	4	4	4	4	4	4	4	39
3	Französisch	6	6	6	6	5	5	4	4	4	46
4	Englisch	—	—	—	4	4	4	4	4	4	24
5	Geschichte	—	—	2	2	2	2	3	3	3	17
6	Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
7	Naturgeschichte und	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
8	Chemie (mit Mineralogie und Geologie)	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
9	Physik	—	—	—	—	2	2	3	3	3	13
10	Mathematik	5	5	5	5	5	5	5	5	5	45
11	Darstell. Unterricht	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
12	Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
13	Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
14	Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
15	Singen s. § 19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summen für die Klassen	27	28	29	31	32	32	33	33	33	278

II. Behandlung der Lehrgegenstände.

Religion.

§ 2. Für den Religionsunterricht sind die von den oberen geistlichen Behörden aufgestellten, beziehungsweise aufzustellenden Lehrpläne maßgebend. (Gesetz vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, § 12).

Deutsche Sprache.

Lehrziel.

§ 3. Der Unterricht in der deutschen Sprache soll den Schüler mit den Haupterscheinungen der deutschen Litteratur bekannt machen durch Einführung in die für die Schule bedeutsamsten Meisterwerke derselben und durch eine Uebersicht ihrer geschichtlichen Entwickelung. Im Anschlusse an die Behandlung des Lesestoffes sind die wichtigsten Gesetze der Formen- und Satzlehre zur Anschauung zu bringen. Zugleich soll der Schüler dahin geführt werden, sich mündlich und schriftlich richtig und klar auszudrücken und seine Denkkraft durch Entwickelung, Bestimmung und Einteilung von Begriffen zu bilden. Auch mit den stilistischen und ästhetischen Gesetzen der sprachlichen Darstellung soll er bekannt gemacht werden. Die Schreibübungen (Aufsätze) insbesondere sollen dazu führen, daß die Schüler einen in ihrem Gesichtskreis liegenden Gegenstand in logischer Ordnung und angemessenem richtigem Ausdruck darzustellen imstande seien.

Verteilung des Lehrstoffes.

a. Lesestoff und dessen Behandlung.

Klasse 6 und 5. Stücke eines passenden Lesebuches werden sprachlich und sachlich erklärt, womit mündliches Nacherzählen des Gelesenen verbunden wird. Die Wiedergabe des Inhaltes erfolgt auf Grund der in kürzester Form gefaßten Inhaltsangaben, welche nach Behandlung jedes einzelnen Abschnittes an die Wandtafel geschrieben werden und nach Abschluß der ganzen Behandlung die stoffliche Gliederung des Lesestückes darstellen sollen. Richtiges, geläufiges und ausdrucksvolles Lesen wird dadurch erzielt, daß die einzelnen Abschnitte des Lesestückes, nachdem sie vollständig erklärt sind, noch einmal von einem oder mehreren Schülern vorgelesen werden. Auf lautreine, gut artikulirte Aussprache muß besonders in den unteren Klassen sorgsam geachtet werden; nach und nach sind die Schüler auch mit den Gesetzen der Lautbildung und der Thätigkeit der Sprechorgane bekannt zu machen. Dazu kommt der Vortrag erklärter leichter Stücke in ungebundener und gebundener Rede. — Außerdem fällt den Klassen 6 und 5 noch die Aufgabe zu, durch Behandlung von Lesestücken, welche die vaterländische und die griechisch-römische Sage zum Gegenstand haben, auf den geschichtlichen Unterricht in sachlicher und formaler Beziehung vorzubereiten.

Klasse 4. Fortsetzung der Behandlung mustergültiger Stücke mit sachlicher und sprachlicher Erläuterung. Die stoffliche Gliederung (Disposition) wird zuerst nur hinsichtlich der Hauptteile, allmählich aber etwas eingehender mit Erstreckung auf die Unterabteilungen entwickelt und an der Schultafel angeschrieben, um als Grundlage für die Inhaltswiedergabe zu dienen. — Vorträge erklärter Stücke in gebundener und ungebundener Rede.

Klasse Unter-3. Lesestücke in der nämlichen Behandlung wie in den vorhergehenden Klassen, wozu nun aber die Erklärung der wichtigsten Redefiguren und das Nötigste aus der Verslehre tritt. Leichtere Balladen und Romanzen, besonders von Uhland und Schiller, sowie andere epische Dichtungen kürzerer Art sollen jedenfalls in den Kreis der Schullektüre dieser Klasse gezogen werden. — Vortrag erklärter Stücke.

Klasse-Ober-3. Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Lehre der Redefiguren und aus der Verslehre. Die Lektüre erstreckt sich auf schwierigere Balladen und Romanzen von Schiller, Goethe u. A., ferner auf ausgewählte Abschnitte aus Homers Odyssee in guter Uebersetzung. Es kann auch ein Anfang mit dramatischer Lektüre, etwa an einem der Uhlandschen Dramen, gemacht werden. — Vortrag erklärter Stücke wie in den vorhergehenden Klassen.

Klasse 2. Als Fortsetzung des Lesestoffes von 3: Homers Iliade mit Auswahl, Schillers leichtere kulturhistorische Gedichte und Gesellschaftslieder. — In dieser Klasse sollen aber auch größere Werke der klassischen Litteratur, welche dieser Altersstufe angemessen sind, (Dramen von Schiller) gelesen werden.

Mit der Lektüre ist die sprachliche Einzelerklärung unter Beachtung der wichtigsten Redefiguren und der metrischen Gesetze, die Entwickelung des Gedankenganges und der stofflichen Gliederung, sowie die Hinweisung auf die künstlerische Gestaltung des Werkes und die Charaktere der vorkommenden Personen zu verbinden. An die Lektüre der einzelnen Stücke schließen sich Erörterungen über die betreffende Stil-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gattung, über die litterarische Bedeutung des Verfassers, über die wichtigsten Thatsachen seines Lebens und seine bedeutendsten Werke an. Dieses biographische Moment soll aber auch, entsprechend den verschiedenen Altersstufen, als Vorbereitung auf den litterarkundlichen Unterricht schon in den früheren Klassen Beachtung finden.

In Klasse 1 ist bei der Behandlung des Lesestoffes ganz besonders auf Gewinnung psychologischer Charakteristiken hinzuarbeiten. Die Formen des Begriffes und Urteiles sollen in elementarer Weise behandelt werden

In der Litteraturgeschichte, in welcher jedoch nicht alle Partien mit gleicher Ausführlichkeit zur Darstellung kommen sollen, fällt dem einen Schuljahre die Zeit bis Opitz zu, während in dem anderen namentlich die sechs großen Dichter und die neueste Litteratur behandelt werden. Ausgewählte Abschnitte aus dem Nibelungenliede und einzelne Gedichte der höfischen Sänger werden nach einem kurzen anleitenden Abriß der mittelhochdeutschen Formenlehre (siehe b. Sprachlehre) im Urtext gelesen. Durchaus muß aber der litteraturgeschichtliche Unterricht mit der Erklärung bedeutsamer Proben, wobei die Prosa nicht ausgeschlossen bleiben darf, verbunden werden. Größere Werke der klassischen Litteratur werden auch hier zur Behandlung kommen. Das Drama empfiehlt sich dabei besonders, und man kann auch sophokleische Dramen in guter deutscher Uebersetzung in den Kreis dieser Lektüre hereinziehen.

Zu den Uebungen im Vortrage gelesener und auswendig gelernter Musterstücke treten jetzt Uebungen in der freien Rede. Die Gegenstände derselben sind dem Unterricht zu entnehmen und vor dem Vortrag sachlich zu besprechen. Diese Vorträge werden unter Leitung des Lehrers nach Inhalt und Form in der Klasse beurtheilt.

Um der Lektüre den erforderlichen Umfang zu geben, muß der häusliche Fleiß der Schüler in Anspruch genommen werden; doch ist genau zu bestimmen, was die Schüler zu Hause lesen und auf welche Punkte sie dabei ihre Aufmerksamkeit richten sollen. Die zu Hause gelesenen Stücke müssen in der Klasse eingehend besprochen werden.

b. Sprachlehre.

Die systematische Behandlung der Sprachlehre zum Zweck der Zusammenfassung und Ordnung des Stoffes hat für jeden einzelnen Abschnitt jeweils erst dann einzutreten, wenn die bezügliche Reihe von Spracherscheinungen zuvor im Anschlusse an die Behandlung der Lesestücke zur Anschauung gebracht und erkannt worden ist.

Klasse 6. Der rein-einfache Satz und seine Wortarten.

Klasse 5. Der erweitert-einfache Satz und seine Wortarten.

Klasse 4. Der zusammengesetzte Satz mit seinen Wortarten.

Klasse Unter-3. Wiederholung des Formenlehre. Die Lehre von der Form und Gebrauchsart des Zeitwortes.

Klasse Ober-3. Formen und Gebrauchsarten des Hauptwortes, Eigenschaftswortes und Fürwortes. Systematische Zusammenfassung der Formen- und Satzlehre. Perioden.

Klasse Unter-2. Wortbildungslehre. Grammatische Repetition im Anschluß an die Prosalektüre und Aufsatzkorrektur.

Klasse Ober-2. Elementare Lautlehre als Ueberleitung zu einer Darstellung des heimischen Dialektes in seinem Verhältnis zur Schriftsprache und als Vorbereitung zur mittelhochdeutschen Formenlehre.

In Klasse 1 wird als Anleitung zur Lektüre mittelhochdeutscher Texte ein kurzer Abriß der mittelhochdeutschen Formenlehre durchgenommen, welche den grammatischen Unterricht abschließt.

c. Schreibübungen.

Klasse 6 und 5. Häufige Uebungen im Niederschreiben von schon behandeltem Lesestoff bei geschlossenem Buche zur Einprägung der Orthographie mit gelegentlicher Vorführung des Hauptregeln der Rechtschreibung. — Die Aufsätze dieser Stufe, auch solche in Briefform, beruhen auf der eigenen Anschauung.

Klasse 4. Nachbildungen von Erzählungen und Beschreibungen auf Grund der entwickelten und angeschriebenen Stoffgliederung (Disposition). Briefe nach Besprechung der Erfordernisse der Briefform und nach Mittheilung von Mustern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Klasse 3. Fortsetzung der Aufsatzübungen in erweitertem Umfange und nach selbst entworfener Gliederung. Erzählung von Erlebnissen; Beschreibung von Beobachtetem; Darstellung erhaltener Eindrücke.

Geschäftsaufsätze nach Besprechung der sachlichen Grundlage und der Eigentümlichkeiten der Form derselben, sowie nach Mitteilung von Mustern.

Klasse 2. Die Themata der auf dieser Stufe zu fertigenden Aufsätze schließen sich am besten an die Lektüre oder an den übrigen Unterrichtsstoff an. Theoretische Belehrung über die Aufsatzbildung und Uebungen in der Stoffgliederung (Disposition) sollen nicht fehlen.

In Klasse 1 erweitert sich der Aufsatz zur Abhandlung. Die Schüler müssen angeleitet werden, Fragen des sittlichen Lebens, Themata litterarischer und fachwissenschaftlicher Art, soweit sie Gegenstand des Schulunterrichts in dieser Klasse gewesen sind, sachentsprechend zu gliedern und in angemessenem Ausdrucke darzustellen.

Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten vor der Klasse wird auch hier Veranlassung geben, auf Grammatik und Stilistik zurückzugreifen und geeignete Uebungen des mündlichen Ausdruckes daran zu knüpfen.

Französische Sprache.

Lehrziel.

§ 4. Die Schüler sollen dahin geführt werden, daß sie das Französische richtig aussprechen und über einen in ihrem Gedankenkreis liegenden Stoff in zusammenhängender französischer Rede sich äußern können. Ferner sollen sie sich eine genaue Kenntnis der Grammatik erwerben.

Sie sollen nicht nur eine Anzahl von Musterstücken, sondern wichtigere Werke der klassischen und neueren französischen Litteratur gelesen und Kenntnis von der geschichtlichen Entwickelung derselben in stufenweiser Folge und im Anschluß an eine die litterarische Entwickelung und die bedeutendsten Vertreter derselben berücksichtigende Klassenlektüre gewonnen haben.

Endlich müssen sie leichtere Aufsätze über Themata, die Gegenstand des Schulunterrichts gewesen sind, in französischer Sprache anfertigen lernen.

Die Behandlung der Grammatik soll immer Rücksicht auf den entsprechenden deutschen Sprachgebrauch nehmen. Die Unterrichtssprache ist, soweit thunlich, die französische.

Verteilung des Lehrstoffes.

Die Einführung in die französische Sprache erfolgt durch Sprechübungen, welche sich auf den Anschauungskreis der Schüler beziehen. An diese schließt sich erst im weiteren Verlauf des Unterrichtes die Uebung im Lesen und Schreiben an, jedoch unter Ausschluß von Uebersetzungen aus der Muttersprache in die Fremdsprache während der drei ersten Schuljahre. Die ersten Sprechübungen, wie die sich anschließenden Leseübungen verwenden besondere Aufmerksamkeit auf die Aussprache, wobei der Lehrer die Hilfe der wissenschaftlichen Phonetik zu benützen, aber von Mittheilung eines phonetischen Systems abzusehen hat.

Bei den Sprechübungen erfolgt die Fragestellung nicht immer nur durch den Lehrer, sondern nach Anweisung desselben auch durch Schüler.

Die grammatischen Kenntnisse werden aus dem Lesestoff geschöpft und finden einen ersten elementaren Abschluß in Klasse 4.

Der grammatische Stoff, welcher in Klasse 6 bis 4 einschließlich zur Aneignung kommen soll, gliedert sich so, daß in 6 und 5 avoir und être und die regelmäßige Konjugation, in 4 noch die im Lese- und Gesprächsstoff vorkommenden unregelmäßigen Zeitwörter behandelt werden.

Das Wichtigste über Artikel und Substantiv (Geschlecht und Pluralbildung), Adjectiv, Zahlwort, Fürwort, Adverbien und Präpositionen soll im Anschluß an die Sprechübungen und den Lesestoff in genetischer Form zur Erkenntnis kommen; die Konjunktionen, die den Subjonctiv regieren, werden bei der Einübung der Subjonctifform eingeprägt.

Die Veränderung des participe passé wird in den Haupterscheinungen bei der Einübung der passiven Konjugationsform und der reflexiven Zeitwörter behandelt. Alle diese Formen sind in zahlreichen Beispielen und öfteren Zusammenstellungen mündlich und schriftlich einzuüben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Schreibübungen, die mit dem Niederschreiben der erlernten Wörter beginnen, erweitern sich im Laufe der drei ersten Schuljahre zum Niederschreiben der durchgearbeiteten Lesestücke nach dem Diktat oder aus dem Gedächtnisse, auch in bestimmten Umarbeitungen oder in Beantwortung von Fragen, die sich an den Inhalt des behandelten Lesestoffs anschließen.

Sie werden zur Befestigung des durchgenommenen grammatischen Lehrstoffs ergänzt durch Aufsuchen und Auffinden bestimmter grammatischer Erscheinungen, die das Lesestück aufweist, durch Umsetzen desselben nach bestimmter Anweisung (Einzahl in Mehrzahl, Gegenwart in Zukunft, Vergangenheit u. a.), durch Konjugieren in Sätzen.

Zur Unterstützung des häuslichen Fleißes und zur Förderung der Selbstthätigkeit der Schüler können schon von den ersten Wochen an im Anschlusse an die laufenden Lektionen oder auch in öfterer Zusammenfassung des durchgenommenen Stoffes häusliche Uebungen mannigfacher Art, aber in beschränkter Ausdehnung unter Berücksichtigung des Alters und der geistigen Entwickelung der Schüler verlangt und stufenweise erweitert werden.

In Unter-3 beginnt unter fortgesetzter Wiederholung der Formenlehre und entsprechender Erweiterung derselben die eingehendere Beschäftigung mit der Syntax die in Unter-2 ihren Abschluß findet, um in Ober-2 und den folgenden Klassen in einzelnen Abschnitten eine vertiefende Wiederholung zu erfahren.

Mit Unter-3 beginnt die systematische Uebung im Uebertragen deutscher Texte ins Französische. Dabei können, abwechselnd mit den Uebersetzungsübungen, Umgestaltungen von Lesestoffen (Verkürzungen, Umbildungen nach gegebenen Gesichtspunkten) anfänglich nach dem Buch, dann aus dem Gedächtnis, später auch das Niederschreiben vorher vom Lehrer mündlich erzählter einfacher Geschichten nach dem Gehör und die Anfertigung von Briefen nach mitgeteilten Mustern zur Anleitung in freieren Ausarbeitungen verwendet werden.

Von Ober-2 an werden neben der Fortsetzung solcher schriftlichen Uebungen noch freie Arbeiten über Themata erzählenden Inhalts geschrieben, die zuvor in der Klasse durchgesprochen worden sind. Bei der Behandlung derselben in der Klasse ist auf die Mitteilung der in Frage kommenden Wörter, Redensarten, bildlichen Ausdrücke, überhaupt auf die phraseologische und stilistische Durcharbeitung des Stoffes besonderes Gewicht zu legen.

Die Lektüre, die auch in den mittleren und oberen Klassen im Mittelpunkt des französischen Unterrichts steht, kann in Klasse 3 aus den Lesebüchern geschöpft werden.

Schon in Ober-3 muß die Uebung im Verslesen, etwa im Anschlusse an Lafontainesche Fabeln, beginnen. In Unter-2 beginnt die Lektüre von prosaischen und poetischen Originalwerken aus der Litteratur der drei letzten Jahrhunderte, so daß die Schüler in den drei oberen Klassen eine Reihe hervorragender Schöpfungen der klassischen und neueren französischen Litteratur in Prosa und Poesie kennen lernen.

Beim Lesen von Lust- und Trauerspielen bleiben minder bedeutende Scenen weg; der Lehrer berichtet in französischer Sprache den Inhalt derselben, kann aber auch der ganzen Klasse oder befähigteren Schülern aufgeben, solche Stellen zu Hause durchzugehen, um vor der Klasse den Inhalt in freier Rede nachzuerzählen.

Die prosaische Lektüre der oberen Klassen berücksichtigt das Historische und Geographische, das Kultur- und Verkehrsleben ganz besonders.

Auch Darstellungen naturwissenschaftlicher und technischer Stoffe, wenn sie stilistischen Wert haben, können herbeigezogen werden.

Die Lektüre soll die Schüler ferner bekannt machen mit dem Lande, dessen Sprache sie erlernen, dessen Einrichtungen und privatem Leben.

An den Lesestoff schließt sich gelegentlich das Zusammenstellen von Wortfamilien an; dabei ist auf die lautlichen Veränderungen hinzuweisen, welche die Stämme in der Wortbildung erfahren haben. Das Einschlägige aus der Synonymik ist beizuziehen. Von Klasse 3 an wird auf die Lebensumstände der Schriftsteller und deren Stellung innerhalb der Entwickelung der Litteratur in Kürze hingewiesen. Berichte über die in jeder Stunde durchgenommenen Leseabschnitte werden die wesentliche Grundlage der Sprechübungen sein, bei denen aber immer die ganze Klasse beschäftigt werden muß. Unbeschadet dieser an den Lesestoff sich anschließenden Gesprächsübungen bietet auch eine auf das tägliche Leben und seine Bedürfnisse, den täglichen Verkehr, die Reise, den Handel, die Gewerbe u. a. bezügliche Zusammenstellung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von Wörtern und Redensarten einen trefflichen Gesprächsstoff, der, von Klasse 3 an entsprechend verteilt, die Schüler befähigen soll, über die notwendigen Beziehungen des alltäglichen Lebens und seiner Bedürfnisse, der nächsten Umgebung, des Verkehrs, sich in der fremden Sprache zu verständigen.

Englische Sprache.

Lehrziel.

§ 5. Der Unterricht in der englischen Sprache verfolgt in engerem Rahmen die nämlichen Ziele wie der im Französischen.

Er wird nach der nämlichen Methode erteilt; für die mündlichen und schriftlichen Uebungen gilt das vom Französischen Gesagte.

Verteilung des Lehrstoffes.

Die Einführung in die englische Sprache erfolgt durch Sprechübungen über Gegenstände aus dem Anschauungskreise der Schüler. An diese schließen die Lese- und Schreibübungen an.

In Klasse 3 wird die regelmäßige und das Wichtigste der unregelmäßigen Formenlehre im Anschlusse an den Gesprächs- und Lesestoff behandelt.

Die wichtigeren syntaktischen Verhältnisse werden in genetischer Weise im Anschlusse an den Lesestoff entwickelt. Sie erfahren in Ober-3 einen ersten elementaren Abschluß.

Der grammatische Unterricht soll genauen Anschluß an die deutsche Grammatik suchen und, wo immer sich Wechselbeziehungen zwischen dem Englischen und Französischen oder dem Englischen und Deutschen finden, sollen sie hervorgehoben werden.

In den Sprech- und Leseübungen soll die Aussprache nationale Färbung erstreben; dem vorgeschritteneren Verständnis der Schüler entsprechend kann hier die Phonetik eine noch eingehendere Berücksichtigung erfahren als im Französischen.

In den Klassen Unter- und Ober-2 wird der grammatische Lehrstoff erweitert und vertieft; er erfährt in Ober-2 einen Abschluß, sodaß der Klasse 1 nur gelegentliche Wiederholungen zufallen.

Den Schreibübungen soll von Anfang an besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Ausgehend vom Niederschreiben der gelernten Wörter, dem Aufsuchen und Niederschreiben bestimmter grammatischer Erscheinungen, Redewendungen, mannigfacher Umbildungen in Unter-3 soll von Ober-3 an Anleitung zum Uebersetzen deutscher Texte in's Englische gegeben werden, abwechselnd mit der Umgestaltung des Lesestoffes (Verkürzung, Umbildung nach gegebenen Gesichtspunkten), wie dies für das Französische vorgesehen ist. Dies geschieht teils im Anschluß an das Buch oder aus dem Gedächtnis, teils in freier Wiedergabe einer mitgeteilten Erzählung.

Außerdem fällt der Klasse Unter-2 die Uebung im Briefstil, der Ober-2 und 1 die Anfertigung freier Aufsätze erzählenden Inhalts zu.

Während die Lektüre in Klasse 3 aus dem Lesebuch geschöpft wird, treten in Klasse 2 Originalwerke erzählenden und besonders historischen Inhalts ein. Die prosaische Lektüre wird wesentlich nach den für den französischen Unterricht geltenden Gesichtspunkten ausgewählt.

In Ober-2 beginnt neben der Fortsetzung der prosaischen Lektüre die Einführung in poetischen Lesestoff. Derselbe wird in 1 erweitert durch die Lektüre eines oder des anderen Stückes von Shakespeare, während die Prosa durch hervorragende Werke rednerischen, naturwissenschaftlichen, technischen, geographischen Inhalts vertreten ist.

Auch für die Sprechübungen und den Gebrauch des Englischen als Unterrichtssprache gilt für die vier oberen Jahreskurse, was für das Französische gesagt ist.

Geschichte.

Lehrziel.

§ 6. Der geschichtliche Unterricht bezweckt eine übersichtliche Kenntnis der allgemeinen und eine genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, sowie die Anbahnung eines Erfassens der Ursache und der Bedeutung geschichtlicher Ereignisse und Entwickelungen, Förderung des nationalen und sittlichen Sinnes der Schüler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verteilung des Lehrstoffes.

(Erster Kurs in Klasse 4 bis einschließlich Unter-2.)

Klasse 4. Die hervorragendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der alten Geschichte bis auf Christus in elementarer Behandlung. In die griechische Geschichte ist das für die abendländische Geschichte Bedeutsamste aus der Geschichte der morgenländischen Völker einzuschalten.

Klasse Unter-3. In gleichfalls elementarer Behandlung wird die Zeit von Christus und dem ersten Auftreten germanischer Völker bis zur Zeit der großen Entdeckungen behandelt. Hier wie in den zwei folgenden Klassen tritt die deutsche Geschichte in den Mittelpunkt der Darstellung. Die Geschichte der andern europäischen Völker wird nur in ihren Beziehungen zur deutschen Geschichte berücksichtigt.

Klasse Ober-3. Die Zeit der Entdeckungen. Deutsche Geschichte im 16. und 17. Jahrhundert bis zum spanischen Erbfolgekrieg.

Klasse Unter-2. Deutsche Geschichte im 18. und 19. Jahrhundert unter Berücksichtigung der in die deutsche Geschichte eingreifenden Geschichte der andern europäischen Völker bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs. Die badische Geschichte ist jeweils in die allgemein deutsche einzuflechten. Am Schlusse des Kurses wird das Wichtigste aus der Reichsverfassung behandelt: Kaiser, Bundesrat, Reichstag; die Wehr- und die Gerichtsverfassung. Daran schließt sich die Darstellung der badischen Verfassung. Eine Belehrung über die verschiedenen Staatsformen darf bei Behandlung der Verfassung Badens und des Reiches nicht fehlen.

(Zweiter Kurs in Klasse Ober-2 und Unter- und Ober-1.)

Klasse Ober-2. Alte Geschichte bis zum Untergang des weströmischen Reichs mit besonderer Berücksichtigung der Kulturentwickelung.

Klasse Unter-1. Mittlere Geschichte, besonders die Geschichte Deutschlands bis zum Ausgang des dreißigjährigen Krieges unter besonderer Hervorhebung der Verfassungs- und Kulturentwickelung.

Klasse Ober-1. Neue Geschichte bis 1871 in gleicher Behandlung. Die Verfassungs- und die Verwaltungsorganisation des deutschen Reichs und Badens.

Erdkunde.

Lehrziel.

§ 7. Im geographischen Unterricht wird erstrebt eine übersichtliche Kenntnis der geographischen Verhältnisse sämmtlicher Erdteile und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Europas, insbesondere Deutschlands, desgleichen eine eingehendere Kenntnis der mit Europa in vielfachem Verkehr stehenden außereuropäischen Länder. Dazu kommen die Hauptlehren der mathematischen und physikalischen Geographie. Besonderer Nachdruck soll auf das Verständnis der Kartenbilder und die geographische Symbolik gelegt werden.

Verteilung des Lehrstoffes.

Klasse 6. Elementare Belehrung über die Gestalt, Bewegung und Oberfläche der Erde mit Hilfe des Globus. Das Verständnis des Kartenbildes wird eingeleitet durch die auf Messen gestützte Topographie des Schulzimmers, des Schulhauses, der nächsten Umgebung des Schulhauses, des Wohnorts und der nächsten Umgebung, unter Zuhilfenahme der im Freien gewonnenen Anschauung. Orientierung in den geographischen Verhältnissen der Heimat. Uebersicht über Baden, Deutschland, Europa, die Erdteile und Meere. Zum Schluß: die Pole, der Aequator, die Längen- und Breitenkreise, erst am Globus, dann auf den Kartenbildern. Handrisse von Flußläufen, Gebirgszügen, den Erdteilen unter Zugrundelegung einfacher geometrischer Figuren.

Klasse 5. Deutschland in vorzugsweise physikalischer Betrachtung; das deutsche Reich unter Einschränkung der statistischen Einzelnheiten auf das Allernotwendigste. Baden in ähnlicher Beschränkung. Geographische Zeichnungen an der Schultafel vonseiten des Lehrers und der Schüler.

Klasse 4. Die übrigen Staaten Europas in einer ihrer Bedeutung für Deutschland angemessenen Ausführlichkeit. Geographische Zeichnungen in besonderem Heft und an der Schultafel.

Klasse Unter-3. Die außereuropäischen Erdteile mit besonderer Beachtung der mit Europa in Verkehr stehenden Länder. Die physikalischen Verhältnisse in größerer Ausführlichkeit mit Anknüpfung an den Lehrstoff der Naturgeschichte. Geographische Zeichnungen wie oben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Klasse Ober-3. Die Hauptthatsachen der mathematischen und physikalischen Geographie in anschaulicher Begründung. Wiederholung von Mitteleuropa. Die deutschen Kolonien. Mittel und Wege des Weltverkehrs.

Dem physikalischen Unterricht der Klasse 1 fällt später die wissenschaftlichere Behandlung der mathematischen Geographie in Verbindung mit kosmischer Physik zu, wie auch der Unterricht in der Chemie in der gleichen Klasse auf Geographisches zurückkommt (siehe §§ 9 und 10).

Naturgeschichte.

Lehrziel.

§ 8. Der naturgeschichtliche Unterricht bezweckt Fertigkeit im Beobachten und in der sprachlich richtigen Wiedergabe des Beobachteten. Stoff der Beobachtung sind Naturkörper aus allen drei Reichen, sowie einfache chemische und physikalische Vorgänge. Dabei kann eine gewisse Uebersicht, wenigstens über das Tierreich, angestrebt werden, ohne daß genauere Systemkunde zu fordern ist. Erkenntnis der Thätigkeit der Organe, des Zusammenhangs zwischen Form und Thätigkeit derselben, sowie deren Anpassung an die äußern Verhältnisse. Bekanntschaft mit den für Landwirtschaft, Technik und Handel besonders wichtigen Naturkörpern. Kenntnis der Naturgeschichte des menschlichen Körpers. Gesundheitslehre.

Verteilung des Lehrstoffes.

Klasse 6 und 5. Beschreibung von Wirbeltieren und einfach gebauten Blütenpflanzen unter stetem Hinweis auf einfache biologische Verhältnisse. Einzelne Mineralien. Uebungen im Beobachten von einfachen chemischen und physikalischen Vorgängen.

Klasse 4. Wirbellose Tiere, insbesondere Insekten. Schwierigere Blütenpflanzen. Erweiterung des Biologischen. Beobachtungsübungen. Pflanzenbestimmen.

Klasse Unter-3. Wirbeltiere nach den Gesichtspunkten der vergleichenden Anatomie, insbesondere Skelettlehre. Systematische Zusammenfassung der Morphologie und Biologie der Pflanzen. Sporenpflanzen. Beobachtungsübungen. Pflanzenbestimmen.

Klasse Ober-3. Wirbellose Tiere, besonders deren niederste Klassen. Der menschliche Körper, Gesundheitslehre. Physiologie und Biologie der Pflanzen, so viel als möglich auf der Grundlage des Experiments.

Auf allen Stufen ist auf die Wiedergabe einfacher Formen durch Zeichnung und Anregung der Selbstthätigkeit der Schüler, insbesondere durch Anleitung zum Sammeln von Naturkörpern, zu achten.

Chemie mit Mineralogie und Geologie.

Lehrziel.

§ 9. Die Aufgaben dieses Unterrichts bilden die Grundlehren der anorganischen und organischen Chemie, soweit sie zum Verständnis einfacher chemischer Vorgänge erforderlich sind. Daran schließen sich die Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien; die organische Chemie, besonders die für die Ernährung und die Industrie bedeutsamsten Stoffe; das Wichtigste aus der Kryſtallographie und einiges aus der Mineralphysik; die Eigenschaften, Kraftäußerungen und die Entwickelungsgeschichte der Erde.

Verteilung des Lehrstoffes.

Klasse Unter-2. Metalloide und leichte Metalle unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Teile der chemischen Technologie. Hierher gehörige Mineralien.

Klasse Ober-2. Schwere Metalle. Technologisches. Hierher gehörige Mineralien.

Klasse Unter-1. Organische Chemie.

Klasse Ober-1. Mineralogie und Geologie.

In allen Klassen ist den Schülern Gelegenheit zu freiwilligen Uebungen im chemischen Laboratorium in besonders anzusetzenden Stunden zu bieten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Physik.

Lehrziel.

§ 10. Die Schüler sollen sich eine sichere Kenntnis der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze unter steter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung erwerben. Die Hauptgesetze werden mathematisch begründet.

Verteilung des Lehrstoffes.

Vorbereitender Unterricht.

Klasse Ober-3.
Elektrizität (Magnetismus).
Gleichgewicht der starren, flüssigen und luftförmigen Körper.
Klasse Unter-2. Akustik, Optik, Wärme.

Eingehenderer wissenschaftlicher Unterricht.

Klasse Ober-2. Magnetismus, statische Elektrizität, Galvanismus.
Klasse Unter-1. Wärme, Optik, Akustik.
Klasse Ober-1. Mechanik, mathematische Geographie, Kosmographie.

Mathematik.

Lehrziel.

§ 11. Praktisches Lehrziel ist die auf eingehendes Verständnis gegründete und mit praktischer Fertigkeit im Anwenden verbundene Kenntnis der Elementarmathematik, d. h. der besonderen und der allgemeinen Arithmetik, der Algebra und der Geometrie in dem nachfolgend vorgeschriebenen Umfang. Pädagogisches Lehrziel ist die Auffassung der Mathematik als vollkommenen Musters einer folgerichtig ausgebildeten Wissenschaft, die Uebung an strenges Denken und besonnenes Urteilen, die Ausbildung der sinnlichen Anschauung und der geometrischen Phantasie.

Verteilung des Lehrstoffes.

Klasse 6.

Rechnen: Das dekadische Zahlensystem (gelegentlich Erklärung der römischen Zahlzeichen). Die vier ersten Rechnungsarten in ganzen Zahlen und mit Größen (ein- und mehrfach benannten Zahlen) mündlich und schriftlich. Die deutschen Maße und Gewichte, die deutschen und die gebräuchlichsten fremden Münzen mit Uebungen im Verwandeln derselben. Mündliches und schriftliches Rechnen mit denselben ohne und mit Anwendung dezimaler Schreibweise. Einfachste Fälle der Teilbarkeit der Zahlen, kleinstes gemeinsames Vielfaches und größtes gemeinsames Maß. Anfänge des Rechnens mit gemeinen Brüchen.

Klasse 5.

Rechnen: Die vier ersten Rechnungsarten mit gemeinen und endlichen Dezimalbrüchen. Verwandlung solcher Dezimalbrüche in gemeine Brüche und umgekehrt. Zweisatzrechnungen. Möglichst vielseitige Anwendung auf das praktische Leben.

Geometrische Anschauungslehre und Zeichnen:

Betrachtung, Beschreibung und Vergleichung einfacher Körperformen.

Gerade, Kreis, Winkel, Parallelen.

Symmetrie. Eigenschaften des Dreiecks, Vierecks, Vielecks, Kreises. —

Entsprechend dem geregelten Fortschreiten geometrischer Anschauung und anschließend an diese wird (anfangs nach Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, später nach Vorlagen) frei gezeichnet. Linien in ihren verschiedenen Lagen, Verbindungen dieser Linien zu einfachen geometrischen Figuren; dann ästhetisch wirkendes einfaches Flachornament, ferner Aufrisse von körperlichen Dingen, zumal antiken Gefäßen. Die Vorzeichnungen sind auch in abgeänderter Größe nachzubilden, wobei die zu wählenden Hauptabmessungen angegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im geometrischen Unterricht ist auch gebundenes Zeichnen zu üben. Gebrauch von Lineal, Winkelscheit und Zirkel bei Ausführung der wichtigsten Konstruktionsaufgaben.

Klasse 4.

Rechnen: Unvollständige Zahlen und Rechnen mit ihnen. Unendliche Dezimalbrüche. Abgekürztes Rechnen. Zwei- und mehrgliedriger Zweisatz in steter Anwendung auf den Gewerbeverkehr, sowie auf Fragen des praktischen Lebens. Ausziehen der Quadratwurzel.

Geometrische Anschauungslehre: Gleichheit, Verwandlung, Teilung von ebenen Figuren; Flächenmessung. Flächengleichheit beim rechtwinkeligen Dreieck mit Anwendungen. Grundzüge der Aehnlichkeit geometrischer Gebilde. Beim Unterricht ist Modellieren und Zeichnen reichlich zu verwerten.

Klasse Unter-3.

Rechnen: Verhältnisse und Verhältnisgleichungen (Proportionen). Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens. Potenzieren (mit 2 und 3) von ganzen Zahlen und Brüchen; Darstellung des Zahlensystems mit Hilfe der Potenzen der Grundzahl. Ausziehen der Kubikwurzel aus dekadischen Zahlen. Wiederholung des gesamten Rechenstoffes der früheren Klassen unter Hinüberleitung auf Erkennen und allgemeines Darstellen der betreffenden Gesetze. Ausgedehnteres Rechnen mit Buchstaben ist der folgenden Klasse vorzubehalten.

Geometrische Anschauungslehre: Ausgehend von der Betrachtung von Körpern, Modellieren und Erkennen der Lagebeziehungen von Punkten, Geraden und Ebenen. Dreikant und Vielkant. Hauptarten der Körper. Oberflächen- und Rauminhaltsberechnung.

Klasse Ober-3.

Rechnen: Fortsetzung der Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens.

Allgemeine Arithmetik und Algebra: wissenschaftlich durchgeführte Lehre von den fünf ersten Rechnungsarten in allgemeinen positiven Zahlen. Maß der Zahlen, Teilbarkeit, Faktorenzerlegung, Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; Lösen von Aufgaben durch Algebra und unmittelbar durch Schlüsse. Verhältnisgleichungen (Proportionen).

Geometrie der Ebene: Die ebenen Gebilde und deren Grundeigenschaften (Punkt und Gerade; Strecke und Winkel, Dreieck, Viereck und Vieleck, Dreiseit, Vierseit und Vielseit; Kreis) unter Berücksichtigung der Lagebeziehungen. Begriff der geometrischen Verwandtschaft: Deckungsfähigkeit (Kongruenz). Zeichnungsaufgaben. Geometrische Örter. Gleicheit, Verwandlung, Teilung der ebenen Figuren. Flächenmessung.

Klasse Unter-2.

Rechnen: Lösen von Aufgaben aus dem Geschäfts-, insbesondere aus dem kaufmännischen Rechnen (Wertpapiere); hiebei Anschluß an die allgemeine Arithmetik und Algebra. Dem sachlichen Inhalte der angewandten Aufgaben ist fortwährend Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere ist hier, wie schon in der vorigen Klasse, durch Besprechung einschlägiger wirtschaftlicher Verhältnisse die Betrachtung über volkswirtschaftliche Fragen anzuregen.

Allgemeine Arithmetik und Algebra: Die negative Zahl und ihre Einführung in die fünf ersten Rechengeschäfte. Radizieren (Potenzen mit Bruchexponenten) und Rechnen mit Wurzelgrößen. Die Irrationalzahl. Bestimmte Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten, wobei auch die Determinantenform zur Anwendung kommen kann.

Geometrie der Ebene: Aehnlichkeit der ebenen Gebilde (Strecken, Dreiecke, Vielecke, Kreise). Vergleichung der Inhalte, Teilung von Figuren.

Klasse Ober-2.

Allgemeine Arithmetik und Algebra: Reelle, imagiäre und komplexe Zahlen. Die Zahlenreihe und die Zahlenebene. Logarithmieren und Gebrauch der Logarithmentafel. Uebersicht der Gesetze der sieben Rechnungsarten und ihres Entsprechens auf den drei Stufen. Niedere Reihen; Zinseszins und Rentenrechnen. Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten und leichtere Beispiele von solchen mit mehreren Unbekannten. Reichliche Anwendungen der Lehre von den Gleichungen, auch auf Geometrie. Exponentialgleichungen.

Geometrie der Ebene: Geometrische Darstellung algebraischer Ausdrücke und ihre Verwendung zum Lösen von Aufgaben. Die vier goniometrischen Funktionen spitzer Winkel und Lösen rechtwinkeliger Dreiecke. Ebene Trigonometrie und allgemeine Goniometrie.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Klasse 1 (b. und a.) (Die eingeklammerten Gegenstände werden der Auswahl des Lehrers anheimgegeben.)

Allgemeine Arithmetik und Algebra: Kombinatorik. (Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Hauptaufgaben der Lebensversicherung). Binomischer Lehrsatz für beliebige reelle Exponenten und Anwendungen desselben. (Höhere arithmetische Reihen und figurierte Zahlen.) Gleichungen dritten Grades mit einer Unbekannten. (Gleichungen vierten Grades und angenähertes Lösen von Zahlengleichungen höherer Grade.) Kettenbrüche und unbestimmte Gleichungen ersten Grades. (Behandlung von Aufgaben über größte und kleinste Werte.)

Geometrie: Geometrie der Raumgebilde unter Berücksichtigung ihrer Lage, Größe und Verwandtschaft. Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Raumformen, insbesondere auf mathematische Erdkunde. Die Kegelschnitte als geometrischer Örter und als Schnitte des Kegels, sowie (nach Wahl des Lehrers) entweder als Erzeugnisse projektiver Grundgebilde oder in analytischer Behandlung.

Darstellender Unterricht.

Lehrziel.

§ 12. Richtige Auffassung räumlicher Gebilde, Ausbildung der Raumvorstellung und Fertigkeit im genauen und schönen Linearzeichnen.

Verteilung des Lehrstoffes.

Klasse Unter-2. Einfache Planschrift. Geometrisches Zeichnen ebener Gebilde. Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreiseintheilungen und anderen geraden und krummlinigen Gebilden.

Klasse Ober-2. Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Maß. Projektionslehre.

Klasse 1 (b. und a.) Durchschnitt von Ebenen mit Körpern und von Körpern mit Körpern. Netzabwickelungen. Schattenlehre und Perspektive.

Freihandzeichnen.

Lehrziel.

§ 13. Richtige, verständnisvolle Auffassung der Raumformen in der Natur teils an sich, teils in der Richtung auf das Schöne; Verständnis für einfache Kunstformen, besonders solche des Kunstgewerbes. Befähigung, entsprechende Formen mit Einschluß menschlicher Körperformen in einfachen Darstellungen mit thunlicher Genauigkeit und Sauberkeit zeichnerisch mit einfachen Mitteln, unter denen auch die Farbe nicht auszuschließen ist, wiederzugeben.

Verteilung des Lehrstoffes.

Klasse 5. Siehe den mathematischen Lehrplan.

Klasse 4. Einfaches Ornament, besonders krummlinig, im Umriß.

Klasse 3 (b und a). Perspektivisches Zeichnen von Körpern, ausgehend von geometrischen Körpern nach Modellen, dann einfache Gypsornamentmodelle. Einfaches Schattieren.

Klasse 2 (b. und a.). Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Aufnahme von Gegenständen, Gefäßen u. s. w. Mit begabteren Schülern wird passend ein Kursus im Zeichnen der menschlichen Figur nach Vorlagen und Modellen begonnen.

Klasse 1 (b. und a.). Aufnahme von Gegenständen bis zu sogenannten Stillleben mit Farben oder fortgesetztes Zeichnen der menschlichen Figur, besonders des Kopfes.

In den oberen Klassen ist es empfehlenswert, die Schüler nach dem Maße ihrer Fertigkeit in Gruppen zu teilen und jeder derselben ihren besonderen Lehrstoff zuzuteilen.

Schreiben.

§ 14. Der Schreibunterricht hat die Aufgabe, der Schrift der Schüler Regelmäßigkeit und Geläufigkeit zu geben. Er bedient sich zu diesem Zwecke des Vorschreibens an der Wandtafel, der Vorlagen und des Taktschreibens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Klasse 6 wird die lateinische Schrift geübt, in 5 tritt die deutsche hinzu. Der Klasse 4 fallen Uebungen im schnelleren Schreiben beider Schriftarten zu; außerdem wird hier Rundschrift gelehrt.

Für freiwillige Teilnehmer von Ober-3 an aufwärts wird Unterricht in der Stenographie erteilt, wenn nach den örtlichen Verhältnissen am Sitze der Anstalt ein besonderes Bedürfnis dafür vorhanden ist.

Nähere Bestimmungen über den Umfang dieses Unterrichts und den Lehrgang für denselben sind bis auf weiteres durch die Oberschulbehörde, jeweils für den Einzelfall, zu treffen.

Turnen.

§ 15. Der Turnunterricht hat nicht nur die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit und die Entwickelung der körperlichen Kraft, Gewandtheit und Anstelligkeit anzustreben, sondern auch die sittliche Bildung der Schüler, die Herrschaft des Geistes über den Körper und die freie Ein- und Unterordnung der Einzelnen unter ein Ganzes zu fördern und insbesondere die zur Mannhaftigkeit gehörenden Eigenschaften, wie Ausdauer, Mut und Besonnenheit zu pflegen.

Den Uebungsstoff bilden Frei- und Ordnungsübungen, Laufen, Springen und Ringen, Uebungen im Werfen, mit Stab, Hantel und anderen Handgeräten, am Reck, Barren, Pferd und Klettergerüst, Turnspiele und, soweit thunlich, Turnfahrten.

Der Turnunterricht ist für alle Schüler verbindlich. Befreiung von demselben kann nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt werden.

Singen.

§ 16. Für den Gesangunterricht werden besondere Abteilungen gebildet, welche für die unteren Klassen mit der Klassenteilung zusammenfallen können.

Von Klasse 4 an werden die singfähigen Schüler zu einem Schulchor für den mehrstimmigen Gesang zusammengestellt. Bei der Bildung der Abteilungen ist maßgebend, daß auf einen Schüler nicht mehr als zwei Wochenstunden fallen. Behufs Einübung der kirchlichen Gesänge können die Abteilungen nach dem Religionsbekenntnis gebildet werden. Die Bildung der Abteilungen unterliegt der Genehmigung des Oberschulrats.

In den für die beiden untersten Jahreskurse zu bildenden Abteilungen werden in jeder Stunde Treffübungen angestellt, welche zugleich zur Uebung im Notenlesen und zur Belehrung über die musikalischen Zeichen benutzt werden. Bei allen Singübungen ist auf richtige Körperhaltung und Stimmbildung unausgesetzt zu achten. Daneben werden ein- und mehrstimmige volkstümliche, vaterländische und geistliche Lieder eingeübt. Vor der Einübung eines Liedes ist der Text zu lesen und zu erklären. Beim Nachlesen durch die Schüler ist auf richtige Aussprache zu halten.

Der Schulchor hat in erster Linie das geistliche und vaterländische Lied zu pflegen. Bei der Auswahl aller Gesänge ist darauf zu sehen, daß die Texte dem ernsten Charakter der Schule angemessen seien. Uebungen im Treffen und im Vortrag können daneben von Zeit zu Zeit angestellt werden.

Während der Zeit des Stimmbruchs dürfen die Schüler nicht zum Singen angehalten werden. Wenn keine besonderen Abteilungen für den kirchlichen Gesang gebildet sind, muß eine halbe Stunde wöchentlich vom Unterricht jeder einzelnen Abteilung zur Einübung der kirchlichen Gesänge benutzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Großherzoglich Badische Technische Hochschule.

Karlsruhe, den 24. Februar 1900.

Nr. 432.

Die Zulassung der Oberrealschulabiturienten zum Staatsdienst in den technischen Fächern einschließlich Forstfach betr.

Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts beehren wir uns zufolge der hohen Erlasse vom 29. April 1899 Nr. 6826 und vom 17. Oktober 1899 Nr. 26983 zu berichten:

In Anbetracht der Wichtigkeit der Frage brachte der Senat dieselbe im Großen Rat zur Verhandlung, welcher eine Kommission bestehend aus den Herren

Geheimerat Engler
Oberbaurat Baumeister
Oberbaurat Engesser
Oberforstrat Siefert
Hofrat Brauer

mit der Vorberatung beauftragte.

Ein namens dieser Kommission von Oberbaurat Engesser ausgearbeiteter Bericht wurde in der Sitzung des großen Rates vom 20. Februar angenommen.

Indem wir diesen Bericht Großh. Ministerium anbei überreichen, gestatten wir uns zugleich ein Minoritätsvotum der Herren Arnold, Böhtlingk, Bunte, Klein, Schur, eine Erklärung der Abteilung für Forstwesen, sowie einen Briefwechsel mit den deutschen technischen Hochschulen vorzulegen und anschließend noch folgendes zu bemerken:

In dem Bericht des Stadtrats der Stadt Mannheim vom 10. März 1899, von welchem uns mit hohem Erlaß vom 29. April 1899 Nr. 6826 ein Auszug zuging, ist auf den Zusammenhang hingewiesen, welcher zwischen der Berechtigung der Oberrealschulen für den technischen Staatsdienst und der gegenseitigen Anerkennung der Staatsprüfungen in den deutschen Bundesstaaten besteht.

Wir haben nun in unserer Eingabe vom 2. Dezember 1899 Nr. 2435 beantragt, es möge eine solche gegenseitige Anerkennung durch Abschluß eines Staatsvertrags mit Preußen herbeigeführt werden. Für den Fall, daß diesem Antrage entsprochen würde, scheint es uns selbstverständlich, daß auch diejenigen in Preußen Geprüften für den badischen Staatsdienst zugelassen würden, welche eine Oberrealschule absolviert haben. Und dann würde es allerdings eine unabweisbare Folgerung sein, auch für die badischen Staatsprüfungen die Oberrealschulabiturienten bedingungslos zuzulassen. Gegenüber den Vorteilen der gegenseitigen Anerkennung würden die oben betonten Nachteile als minder belangreich zu bezeichnen sein.

Rektor und Senat:

gez. Brauer.

Karlsruhe, den 20. Februar 1900.

Bericht

über die

Zulassung der Oberrealschulabiturienten zu den Staatsprüfungen im Bau-, Ingenieur- und Maschinenwesen und im Forstfach

erstattet

an den Großen Rat der Technischen Hochschule Karlsruhe im Auftrag der hierzu erwählten Kommission durch Oberbaurat Engesser.

Bei der Ausbildung der Kandidaten für irgend einen Zweig des Staatsdienstes kommen neben der eigentlichen Fachbildung noch die besonderen Erfordernisse in Betracht, die mit der Beamtenstellung zusammenhängen. Sie betreffen das Maß der allgemeinen Bildung, das der Staat von jedem höheren eine leitende Stellung einnehmenden Beamten verlangen muß, das ihn befähigt, sich im amtlichen, geselligen und privaten Verkehr frei und sicher zu bewegen, das der betreffenden Beamtenkategorie ein gedeihliches Zusammenwirken mit den übrigen Beamten ermöglicht und sie in den Stand setzt, dem von ihr vertretenen Zweig der Staatsverwaltung die gebührende Stellung im Staatsorganismus zu sichern.

Zum Teil treffen diese Anforderungen zusammen mit denen, die an jeden höheren Techniker, der später eine leitende Stellung in seinem Fache, sowie im öffentlichen und sozialen Leben einnehmen soll, zu stellen sind, zum Teil sind sie besonderer Natur, soweit sie sich aus den innern Verhältnissen des Staatsorganismus herleiten. Hierher gehört insbesondere auch die Frage, in wie weit eine vollständig gleichmäßige Vorbildung aller höheren Beamten erforderlich, beziehungsweise wünschenswert erscheint, eine Frage, die übrigens durch Zulassung der Realgymnasiasten zu den technischen Berufen bereits zu Ungunsten einer starren Gleichmäßigkeit entschieden wurde.

Zur Beurteilung dieser letzteren Verhältnisse und der hiernach an den künftigen Staatstechniker zu stellenden Anforderungen sind die leitenden und beaufsichtigenden Persönlichkeiten und Kollegien der betreffenden Zweige der Staatsverwaltung in erster Linie berufen. Ihnen steht eine intime Kenntnis sämmtlicher einschlägigen Verhältnisse und Beziehungen zu Gebote, für sie liegt eine Frage von unmittelbarstem Interesse und von schwer wiegender Bedeutung vor. Der große Rat der Technischen Hochschule steht diesem Teile der Angelegenheit persönlich und sachlich weniger nahe, insofern die fraglichen Dinge nicht unmittelbar in seinen Geschäftsbereich fallen, und der größere Teil seiner Mitglieder die besonderen Erfordernisse des Staatsdiensts nicht aus eigener Erfahrung kennt. Er glaubt daher, den betreffenden Gegenstand nur insoweit einer Betrachtung unterziehen zu sollen, als hierbei die eigenen Interessen der Hochschule in Frage kommen, als eine Rückwirkung auf den Unterrichtsbetrieb, auf das Schülermaterial, auf die Förderung der Technik und auf die Stellung der Technischen Hochschule zu erwarten steht. Dagegen beansprucht der große Rat volle Kompetenz in den Fragen, die sich auf die fachliche Ausbildung und hierzu erforderliche Vorbildung sowie auf die allgemeine Bildung, die jeder höhere Techniker besitzen sollte, beziehen.

Was nun ganz allgemein die Frage der Vorbildung auf lateinlosen Mittelschulen anbelangt, so muß anerkannt werden, daß bei richtigem Lehrplan, richtigem Betriebe und Fernhaltung aller störenden fremden Nebenzwecke eine geeigte Vorbildung geschaffen werden kann, die sowohl die nötigen und nützlichen Vorkenntnisse, die wünschenswerte Geistesschulung und das allgemein bildende Wissen liefert und den Schüler mit dem bekannt macht, was vergangene Geschlechter Großes gedacht, empfunden und ausgeführt haben. Der Unterricht in Mathematik und Naturwissenschaften kann bei der reichlich zu Gebote stehenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zeit intensiv, auf wissenschaftlicher Basis erteilt werden, wobei auf völlige Beherrschung der niederen Mathematik, auf Klarheit in den Grundbegriffen, auf Ausbildung der Raumanschauung (unterstützt durch entsprechenden Zeichenunterricht) und auf Pflege des Beobachtungsvermögens ein Hauptwert zu legen ist.

Der Unterricht in den Sprachen soll nicht nur den praktischen Zwecken des Verstehens und des Sprechens dienen, sondern ebenso auch zur Ausbildung des Sprachgefühls, zur logischen Schulung des Geistes, zur Kenntnis und zum Verständnis der durch die Litteratur vermittelten Geistesschätze verwendet werden. Dazu kommt dann noch eine sorgsame Pflege der im Mittelpunkt des Unterrichts stehenden Muttersprache und der Geschichte, deren Kenntnis und Verständnis das Haupt-Kennzeichen einer höheren Bildung bietet, und die vermöge ihres reichen geistigen Inhalts ein wünschenswertes Gegengewicht gegen die Einseitigkeit einer rein mathematisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung liefert.

Den Mißständen, die sich bei unserm heutigen Kulturleben aus der völligen Unkenntnis des Lateinischen und Griechischen ergeben, kann durch einen entsprechenden summarischen Unterricht in diesen Sprachen, der nur rein praktische Zwecke zu verfolgen hat (Verständnis der Fachausdrücke, der wissenschaftlichen Nomenklatur ꝛc.) vorgebeugt werden. Für einen wissenschaftlich geschulten Kenner des Französischen und Englischen ist die hierzu erforderliche Kenntnis im Lateinischen erfahrungsgemäß leicht zu erreichen, sodaß ein fakultativer Unterricht in den 2 obersten Klassen genügen dürfte.

Ein aus einer derartigen Vorschule (neusprachliches Gymnasium) hervorgegangener Abiturient erscheint in trefflicher Weise für die technische Hochschule und für das Leben vorgebildet. Er ist insbesondere auch in den Stand gesetzt, bei den stets enger werdenden Verkehrsbeziehungen mit den andern Völkern in deren Landen und auf dem Weltmarkt in den Weltsprachen zu verkehren und hierdurch sein fachliches Wissen und Können in vorteilhafter Weise zur Wirkung zu bringen, ein Vorzug, der allerdings in erster Linie für den Privattechniker, den Industriellen, weniger für den Staatstechniker ins Gewicht fällt.

Die geschilderte neusprachlich-reale Vorbildung hat hinsichtlich der mitgegebenen Kenntnisse in den Realien und den neuen Sprachen unbestreitbare Vorzüge vor der rein humanistischen, die ihrerseits in der intimen Kenntnis des klassischen Altertums, seiner Litteratur, seiner Kultur und der den Geist in hohem Grade bildenden Wirkung der betreffenden Studien ihre Hauptstärke besitzt.

Beide Vorbildungsarten sowie die vermittelnde des Realgymnasiums sind bei richtigem Betriebe für die technische Hochschule beziehungsweise für die höheren Techniker geeignet, jede derselben hat ihre besonderen Vorzüge und Schwächen, keine derselben ist principiell auszuschließen. Je nach Geistesanlage und nach dem künftigen Wirkungskreise des Einzelnen wird die eine oder die andere Vorbildung den größeren Vortheil bieten, ohne daß jedoch die andern als unzulänglich zu bezeichnen wären. In der Mannigfaltigkeit der Vorbildung innerhalb geeigneter Grenzen ist nicht sowohl ein Nachteil als ein günstiger, die Technik bereichernder Umstand zu erblicken.

Die vorstehenden Ausführungen sind nicht auf die höheren Techniker beschränkt, sie finden ihre Anwendung auf alle höheren Berufszweige, die im praktischen Leben zu wirken haben, auf Aerzte, Anwälte, Verwaltungs-, Verkehrs- und Finanzbeamte ꝛc. Auch für sie kann die geschilderte Vorbildung auf einem neusprachlichen Gymnasium von größtem Werte sein und neben der rein humanistischen in Frage kommen. Namentlich ist eine tüchtige mathematisch-naturwissenschaftliche Vorbildung für diejenigen Berufszweige von sehr großem Vortheil, deren Fachstudien auf ganz andern Gebieten liegen und die sonst schwer Gelegenheit finden, die für einen Gebildeten erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse sich später noch anzueignen.

Wenden wir uns nach vorstehenden allgemeinen principiellen Erörterungen über die Vorbildung auf neusprachlich-realer Grundlage zu den thatsächlichen Verhältnissen, zu den bei uns vorhandenen Oberrealschulen, so ist zunächst zu bemerken, daß sich dieselben aus früheren Bürgerschulen, deren Aufgabe in der Ausbildung für die bürgerlichen Berufsarten besteht, entwickelt und erst neuerdings die Vorbildung für den Hochschulunterricht sich zum Ziel gesetzt haben. Nach den in ihren Programmen niedergelegten Arbeitsplänen entsprechen sie den oben entwickelten Forderungen, die an eine geeignete Vorbildungsanstalt zu stellen sind, in gleichem Maße wie die preußischen Oberrealschulen. Es besteht allerdings die Gefahr, daß der Unterrichtsbetrieb sich zum Teil noch Anklänge an die früheren Zeiten bewahrt hat; doch darf erwartet werden, daß die die Oberaufsicht führende staatliche Schulbehörde erforderlichen Falls hierin Wandel schaffen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit der Frage des Unterrichtsbetriebs in engem Zusammhang steht die der Qualität des Lehrpersonals. Die Zahl der Reallehrer war früher verhältnismäßig groß, hat sich jedoch im Lauf der letzten Jahre vermindert und soll in kurzer Zeit auf den den Unterrichtszwecken entsprechenden Stand zurückgeführt werden.

Es soll hier übrigens ausdrücklich betont werden, daß ein bestimmter Prozentsatz von Reallehrern an einer höheren Schule keineswegs als Mangel anzusehen ist, da in einzelnen Fächern und Klassen ein seminaristisch geschulter Reallehrer bessere Erfolge erzielen wird als ein akademisch gebildeter.

Was die Qualität der akademisch gebildeten Lehrer an den Oberrealschulen anbelangt, so läßt sich nicht leugnen, daß bei dem derzeitigen Vorrang der Gymnasien deren Bestreben in der Mehrzahl dahin geht, an einem Gymnasium zu lehren, daß daher den Gymnasien die Gewinnung der besseren Kräfte erleichtert ist.

Einigermaßen wirkt als Korrektiv hiergegen das Vetorecht der städtischen Schulbehörden, wodurch jeder Lehrer, der weniger geeignet erscheint, von den Oberrealschulen fern gehalten werden kann.

Zu weit größerem Bedenken als das Lehrerpersonal giebt zur Zeit das Schülermaterial der Oberrealschulen Veranlassung. Bei der bevorzugten Stellung der Gymnasien hinsichtlich der Berechtigungen und bei ihrem ausgesprochenen Charakter als Vorbereitungsanstalten für den höheren Unterricht drängt sich alles, was auf ein höheres Studium und den Staatsdienst reflektirt, zunächst in die Gymnasien; der hierbei entstehenden Ueberfüllung wird dann dadurch abgeholfen, daß die minder Geeigneten in die Realgymnasien und in noch höherem Maße in die Oberrealschulen abgeschoben werden. Dies hat dann auch noch eine ungünstige Rückwirkung auf den Unterrichtsbetrieb, der naturgemäß dem mittleren Stand der Schüler angepaßt werden muß.

Eine diesbezügliche Statistik, welche die Erfolge der Oberrealschulen gegenüber den Gymnasien und Realgymnasien darlegen würde, giebt es naturgemäß zur Zeit nicht. Doch läßt schon ein Vergleich zwischen den humanistischen Gymnasien und den weit geringere Berechtigungen darbietenden Realgymnasien die besseren Erfolge der Abiturienten der ersteren Schulgattung erkennen. Es erscheint berechtigt, zur Zeit einen noch größeren Vorsprung gegenüber denen der Oberrealschulen anzunehmen.

So lange die Oberrealschule auch bei bestem Unterrichtsplane und Unterrichtsbetrieb nicht wenigstens annähernd die gleichen Berechtigungen wie das humanistische Gymnasium erhält, kann von einer Gleichheit des Schülermaterials und der Erfolge nicht die Rede sein.

Vom Standpunkte der Technischen Hochschule aus wäre eine thunliche Gleichstellung der Oberrealschulen mit den Gymnasien und Realgymnasien nach Qulität des Unterrichts und nach den Berechtigungen sicher zu begrüßen. Außer dem regen Wetteifer, der sich zwischen den einzelnen Schularten entwickelte, käme namentlich die Hebung der Qualität der Oberrealschüler in Betracht, von denen auch jetzt schon eine größere Zahl auf die Technische Hochschule übergeht. Der gleiche Vorteil käme auch den Realgymnasien zu statten, die, wie schon früher erwähnt, wegen mangelnder Berechtigungen geringere Erfolge als die Gymnasien aufweisen. Hiermit fiele auch eine noch bestehende störende Schranke zwischen Technischer Hochschule und Universität und würde erreicht, daß die Berufswahl in einem reiferen Lebensalter erfolgen könnte und etwaige Irrungen verhältnismäßig leicht wieder gut zu machen wären.

Ob die vollständige Gleichberechtigung der Oberrealschüler, eventuell nach Ablegung eines Ergänzungsexamens auch für die anderen höheren Berufszweige als zulässig zu erachten ist, entzieht sich unserer Kompetenz und muß den dazu berufenen Faktoren überlassen bleiben.

So lange diese sich dagegen ablehnend verhalten, verbleiben die Oberrealschulen in ihrer bisherigen minderwertigen Stellung hinsichtlich der Hochschulvorbildung. Wir müssen es dann für die von uns vertretenen Interessen als nachteilig bezeichnen, wenn die Oberrealschulen die beschränkte Berechtigung als Vorbildungsschule für die technischen Staatsfächer erhielten. Es würden dann thatsächlich minderwertige Kräfte in größerer Zahl als bisher zum Nachteil der Technik und der Gesamtheit in leitende Stellen einrücken; insbesondere würde sich dies im Bauingenieurwesen und im Forstfach fühlbar machen, wo die Leitung ganz oder zum größten Teil in den Händen der Staatstechniker ruht. Für unsere Hochschule wäre aber hieraus eine sehr ungünstige Rückwirkung zu erwarten. In Folge der geringen Qualität der Staatstechniker würde nicht nur deren eigenes Ansehen sinken, es würde auch unsere Hochschule als deren Ausbildungsanstalt betroffen. Unsere Hochschule kann aber nur dann ihre Aufgabe in vollem Umfang

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erfüllen, wenn sie sich nach allen Seiten hin der höchsten Werthschätzung erfreut. Nur dann kann sie ausgezeichnete Dozenten gegenüber dem Wettbewerb der Universitäten fesseln, nur dann ist sie imstande, in gleichem Maße wie die Universität, talentvolle Schüler aus allen Ständen anzuziehen und für die von ihr vertretenen Berufe zu gewinnen.

Die Erwartung, daß die Oberrealschulen, wenn nur einmal der Anfang mit den Technischen Fächern gemacht, dann auch bald die Berechtigungen für die übrigen Fächer erhalten werden, erscheint uns trügerisch. Haben ja auch die Realgymnasien, trotz ihrer intensiven Pflege der lateinischen Sprache immer noch nicht die volle Berechtigung für die Universitätsstudien erreicht, wie viel schwerer müßte dies den Oberrealschulen fallen.

Zum Schlusse fassen wir unsere Meinung in folgenden Sätzen kurz zusammen:

Wir anerkennen die Vollwertigkeit der neusprachlich-realen Vorbildung für die Hochschule, für die allgemeine Bildung und für das praktische Leben. Eine volle Gleichberechtigung der Oberrealschulen mit den humanistischen Gymnasien und den Realgymnasien hinsichtlich der Vorbildung für alle Staatsbeamten vorbehaltlich angemessener Ergänzungsprüfungen erscheint vom Standpunkt der Technischen Hochschule aus als die beste Lösung der Mittelschulfrage. Eine nur auf die technischen Staatsfächer beschränkte Berechtigung würden wir jedoch für in hohem Grade nachteilig erachten.

Zum Bericht des Herrn Oberbaurat Professor Engesser vom 20. Februar 1900.

Die Unterzeichneten erklären sich mit dem Bericht soweit einverstanden, als er den Bildungswert der Oberrealschule betrifft, sie können sich aber den von der Kommission gezogenen Schlußfolgerungen in Bezug auf die Berechtigungsfrage nicht anschließen, sind vielmehr der Meinung, daß hiernach den badischen Oberrealschulabiturienten jedenfalls alle die Berechtigungen erteilt werden sollen, die sie in andern deutschen Staaten besitzen. Wir betrachten diese Berechtigungen als einen ersten Schritt, um den Oberrealschulen völlig freie Bahn für ihre Entwickelung zu gewähren.

gez. Arnold
gez. Böhtlingk
gez. Bunte
gez. Klein
gez. Schur.

Abtheilung für Forstwesen
der
Großh. Badischen Technischen Hochschule.

Karlsruhe, den 21. Februar 1900.

Die Berechtigung der Oberrealschulen betr.

Die Angliederung der forstlichen Unterrichtsstätte an die Technische Hochschule, die außer in Baden in keinem Deutschen Lande besteht, wird es als berechtigt erscheinen lassen, wenn wir zu dem vom Großen Rat der Technischen Hochschule unterm 20. d. Mts. beschlossenen Gutachten noch folgende

Erklärung

abgeben, die durch die eigenartigen, von den rein technischen Fächern etwas abweichenden Verhältnisse des von uns vertretenen Faches bedingt ist.

1. Wir stimmen den Bedenken des Großen Rates gegen eine unbeschränkte Zulassung der Oberrealschulabiturienten vollständig bei, möchten aber noch weiter geltend machen, daß bei aller Wertschätzung des neusprachlichen Unterrichts, — dessen Bedeutung übrigens für den Staatsfordienst erheblich geringer veranschlagt werden muß als für die rein technischen Fächer, — wir auf die Kenntnis der alten Sprachen einen größeren Wert legen, weil diese — ganz abgesehen von ihrem hohen allgemeinen Bildungswert — uns für den Betrieb der Naturwissenschaften, insbesondere der Botanik und Zoologie nach den anderwärts mit Realschulabiturienten gemachten Erfahrungen als unentbehrlich erscheint.

Wir hegen auch Bedenken, daß das in dem Gutachten auch für die technischen Fächer verlangte fakultative Studium der alten Sprachen in dem von uns verlangten Umfang ohne allzu große Belastung der Schüler betrieben werden kann.

Das in den Oberrealschulen vermittelte Mehrmaß an mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen schlagen wir nicht hoch an, da die Hochschule genügend Gelegenheit bietet, sich in diesen Wissenszweigen auszubilden, und es uns für die Erteilung des Hochschulunterrichts keineswegs erwünscht erscheint, wenn die Studierenden mit einem verschieden großen Maß an Vorkenntnissen ausgerüstet sind.

2. Der Staatsforstbeamte ist nicht nur Techniker, er ist auch ein Glied des Staatsverwaltungskörpers, er hat wichtige Teile der Staatsverwaltung in selbständiger Stellung zu leiten und nach außen zu vertreten. Seine Aufgabe und ein ersprießliches Zusammenwirken mit andern Beamtenkategorien wird ihm erleichtert, wenn er dieselbe allgemeine Bildung erhalten, wie andere mit ihm in Beziehung tretende Glieder der Staatsverwaltung. So lange aber für die überwiegende Mehrzahl der höheren Staatsberufe eine durchgreifende Aenderung nicht beliebt wird, sollte man auch für die Staatsforstbeamten eine solche nicht eintreten lassen.

Wir fürchten, daß die so lange, und nicht zum Vortheil des Ganzen bestandene Kluft zwischen Universitäts- und humanistischer Bildung einerseits und technischer Hochschul- und Realbildung anderseits durch Zulassung der Oberrealschul-Abiturienten eine neue Erweiterung erfahren wird.

3. Dem Gymnasialabiturienten steht die Wahl aller höheren Berufe offen, jedem winkt die Möglichkeit, die höchsten Stufen der Staatsverwaltung zu ersteigen.

Wer trotz dieser Aussicht dem Forstdienste sich zuwendet, von dem wird in der Regel vorausgesetzt werden dürfen, daß ihn eine besondere Neigung zu diesem Berufe hinführt. Es fällt dies für treue Pflichterfüllung und Zufriedenheit dieses Beamtenstandes um so mehr ins Gewicht, als die Möglichkeit, im Forstfache in höhere Stellen aufzurücken, eine verhältnismäßig recht kleine ist, und die Mehrzahl der Forstbeamten den weitaus überwiegenden Teil ihres Lebens auf dem Lande und in kleinen Städtchen zubringen müssen.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die im Großstadtleben erzogenen tüchtigeren Oberrealschul-Abiturienten in der Regel den aussichtsreichen und lohnenden rein technischen Berufen, insbesondere der Privattechnik sich zuwenden, und daß uns die minderwertigen Elemente verbleiben. Daß unsere Besorgnisse keine unbegründeten sind, mag aus der nachfolgenden kurzen Statistik über die Examensresultate der Gymnasiasten und jener der Realgymnasiasten ersehen werden; man wird nicht fehl gehen, wenn man für die Oberrealschüler einen noch weiter gehenden Absprung unterstellt. In den Jahren 1889/99 haben sich 136 Forstkandidaten den Staatsprüfungen unterzogen, wovon 110 (81 %) ihre Ausbildung auf dem Gymnasium und 26 (19 %) eine solche des Realgymnasiums erhalten haben.

Im Vorexamen erhielten in % ausgedrückt:

Die Noten	sehr gut	— gut	— hinlänglich	— ungenügend
Gymnasiasten	1	14	64	21
Realgymnasiasten	—	15	58	27

im Hauptexamen (wiederum in % ausgedrückt):

Die Noten	sehr gut	— gut	— hinlänglich	— ungenügend
Gymnasiasten	—	11	60	29
Realgymnasiasten	—	7,5	48	44,5.

4. Der forstliche Unterricht ist in Bayern, Württemberg und Hessen an die Universität verlegt, in Preußen und Sachsen wird außer dem hier vorgeschriebenen Akademiestudium ein mindestens zweisemestriger Besuch einer Universität verlangt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die forstlichen Lehrstühle sind an den Universitäten München und Tübingen in den staatswissenschaftlichen Fakultäten untergebracht, die sowohl bei der Immatrikulation als „ordentliche Studierende" wie bei den Dr. Promotionen Maturität eines Gymnasiums oder Realgymnasiums verlangen.

Die Studierenden des Forstfachs genießen in Baden — im Gegensatz von jenen anderer deutscher Staaten — volle Studienfreiheit und es besucht ein nicht unerheblicher Prozentsatz zeitweise die Universität, wo dann die Oberrealschul-Abiturienten von ihren Gymnasialkommilitonen als minderwertige Elemente angesehen würden und auch nicht promovieren könnten. Es wäre dies dann umso mißlicher, wenn nach der noch zu vereinbarenden Promotionsordnung der technischen Hochschule die Forstleute von der Erlangung der Würde eines Dr. ing. ausgeschlossen blieben.

Wenn in Baden für die technischen Berufe allgemein das Oberrealschul-Abiturium als genügende Vorbildung der künftigen Staatsbeamten erklärt würde, so würde dies zweifellos den auf Verlegung des forstlichen Unterrichts an die Universität gerichteten Bestrebungen neue Nahrung zuführen.

5. In allen forstlichen Kreisen Deutschlands herrscht bei den Männern der Wissenschaft und der Praxis eine seltene Einmütigkeit bezüglich der Nichtzulassung der Oberrealschul-Abiturienten zum Forstfach. In Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen hält auch die Regierung trotz mehrfach unternommener Vorstöße der Oberrealschulfreunde an der Nichtzulassung der Oberrealschul-Abiturienten zum Staatsforstdienst fest, ja in Bayern hat man die Zahl der Staatsforst-Aspiranten in neuester Zeit für das gesammte Königreich auf die Zahl von jährlich 20 beschränkt und verlangt von diesen die Note „gut" im Maturitätsexamen des Gymnasiums oder Realgymnasiums.

In Preußen und Elsaß-Lothringen sind die Oberrealschul-Abiturienten, ohne daß die Lehrkörper der preußischen Akademien befragt worden sind, seit 1892 zum Studium der Forstwissenschaft zugelassen, allein es hat in diesem Staat (Preußen) noch Niemand hievon Gebrauch gemacht, bezw. vermuthlich wohl Gebrauch machen können, weil hier der Oberlandforstmeister (Ministerium) darüber befindet, wer überhaupt zum Studium der Forstwissenschaft mit der Aussicht auf Staatsanstellung zugelassen wird. Bezüglich der wenigen Oberrealschul-Abiturienten aus Elsaß-Lothringen bezw. Privat-Forstdienstkandidaten wird uns von zuverlässiger Seite mitgetheilt, daß die mangelnde Kenntnis der alten Sprachen das Verständnis der Vorträge in Zoologie und Botanik sehr erschwere und daß auch die sonstigen Leistungen keineswegs dafür sprechen, die Oberrealschul-Vorbildung einzuführen.

6. Nach langjährigem Durchschnitt beträgt der Jahresbedarf an Staatsforstdienst-Aspiranten 4,3; da nun z. Zt. nicht weniger als 89 Assessoren und Praktikanten der Anstellung als Oberförster harren, wäre es durchaus unerwünscht, durch Zulassung der Oberrealschul-Abiturienten den Zugang an Studierenden zu steigern.

gez. Siefert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Nachweisung

der

Zahl der Kandidaten,

welche sich in den Jahren 1883 bis mit 1897 der

forstlichen Vorprüfung beziehungsweise **Hauptprüfung**

unterzogen haben,

und der Prüfungsergebnisse.

Forstliche Vorprüfung.

Prüfungs-Jahr	Zahl der Kandidaten	Auf dem Gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote				Auf dem Real-gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote				Bemerkungen
			vorzüglich	gut	hinlänglich	ungenügend		vorzüglich	gut	hinlänglich	ungenügend	
1883	3	1	—	—	1	—	2	1	1	—	—	
1884	1	—	—	—	—	—	1	—	--	1	—	
1885	3	1	—	—	1	—	2	—	1	1	—	
1886	6	5	—	1	3	1	1	—	--	1	—	
1887	11	7	—	1	6	—	4	—	2	2	—	
1888	12	9	—	3	3	3	3	--	--	3	—	
1889	15	13	—	1	11	1	2	--	--	1	1	
1890	14	7	—	—	5	2	7	—	3	4	—	
1891	14	13	1	1	7	4	1	—	--	1	—	
1892	15	14	—	3	7	4	1	—	--	1	—	
1893	15	14	—	—	12	2	1	—	--	1	—	
1894	9	9	—	3	5	1	—	—	--	—	—	
1895	13	11	—	4	6	1	2	—	1	1	—	
1896	6	5	—	1	2	2	1	—	—	1	—	
1897	13	12	—	2	8	2	1	—	—	1	—	
	150	121	1	20	77	23	29	1	8	19	1	

Anmerkung. 6 Kandidaten, welche nach der Vorprüfung sich einem anderen Berufe gewidmet haben, und über deren allgemeine Vorbildung keine Auskunft gegeben werden kann, weil die Zeugnisse zurückgegeben wurden, sind in obiger Zusammenstellung nicht enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Forstliche Hauptprüfung.

Prüfungs-Jahr	Zahl der Kandidaten	Auf dem Gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote			Auf dem Real-gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote			Bemerkungen
			gut	hinlänglich	ungenügend		gut	hinlänglich	ungenügend	
1883	11	9	1	6	2	2	1	1	—	Die Note „vorzüglich" konnte keinem Kandidaten erteilt werden.
1884	5	4	—	2	2	1	1	—	—	
1885	6	4	—	4	—	2	2	—	—	
1886	1	—	—	—	—	1	1	—	—	
1887	2	—	—	—	—	2	—	2	—	
1888	9	8	3	—	5	1	—	1	—	
1889	12	8	1	6	1	4	—	3	1	
1890	11	7	1	5	1	4	—	2	2	Prüfung im Februar.
1890	6	5	1	2	2	1	—	1	—	Prüfung im Dezbr.
1891	12	11	2	6	3	1	1	—	—	
1892	13	6	1	3	2	7	—	4	3	
1893	15	12	1	6	5	3	—	2	1	
1894	17	14	1	8	5	3	—	2	1	
1895	15	14	—	11	3	1	—	—	1	
1896	12	11	—	5	6	1	—	—	1	
1897	16	13	1	10	2	3	1	1	1	
	163	126	13	74	39	37	7	19	11	

№ 37.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Januar 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes „Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend" zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Oberschulrathsdirektor, Geheimerath Dr. Arnsperger.

Gegeben Karlruhe, den 10. Januar 1900.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Der § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erhält folgende abgeänderte Fassung:

§ 38.

„Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- bezw. Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Durch das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 wurde die bis dahin bestandene gesetzliche Verbindung zwischen dem Schul- und Organistendienst aufgelöst, der Oberschulbehörde jedoch die Befugnis vorbehalten, den Lehrer im einzelnen Fall zur Uebernahme und Besorgung des ihm von der zuständigen kirchlichen Behörde angebotenen Organistendienstes anzuhalten. Die letztere Vorschrift ging im wesentlichen auch in das Gesetz vom 13. Mai 1892 über.

Thatsächlich ist von der Befugnis, einen Lehrer zur Uebernahme des Organisten- und Vorsängerdienstes anzuhalten, nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht worden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt, dieselbe ganz zu beseitigen. Die Großh. Regierung geht dabei von der Anschauung aus, daß kein dringendes Bedürfnis zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes vorliegt, der vielfach als eine Beeinträchtigung des für alle anderen Nebengeschäfte geltenden und als Regel auch für den Organisten- und Vorsängerdienst festgehaltenen Grundsatzes der freien vertragsmäßigen Ordnung empfunden wird, und immerhin in den letzten Jahren in einer Reihe von Fällen Anlaß zu tiefgehenden Zerwürfnissen und Schwierigkeiten geboten und in Folge hievon auch zu Störungen des Gemeindefriedens geführt hat.

Nach dem Entwurf wird die Uebernahme des Organisten- und Vorsängerdienstes künftighin Sache der freien Vereinbarung zwischen dem Lehrer und der zuständigen kirchlichen Behörde sein, vorbehaltlich der für den Lehrer erforderlichen dienstpolizeilichen Genehmigung der Oberschulbehörde. Der Organisten- und Vorsängerdienst wird daher künftighin rechtlich wie jedes andere genehmigungspflichtige Nebengeschäft behandelt werden. Dabei wird aber als Regel daran festzuhalten sein, daß die Genehmigung stets ertheilt wird, soweit nicht aus dem dienstlichen Interesse abgeleitete Gründe dagegen sprechen und im einzelnen Fall etwa außergewöhnliche Umstände — wie z. B. ein über das sonst übliche Maß weit hinausgehender Umfang des Dienstes — die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Lehrers in der gewissenhaften Erfüllung seiner Berufspflichten als begründet erscheinen lassen möchten.

Thatsächlich wird wohl in den bestehenden Verhältnissen hinsichtlich der Besorgung des Organistendienstes eine wesentltche Aenderung nicht eintreten.

Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung darüber, daß der Organisten- und Vorsängerdienst als eine Nebenbeschäftigung zu betrachten ist, zu deren Uebernahme den Lehrern die Genehmigung ertheilt werden kann, bedürfte es an sich nicht. Dieselbe rechtfertigt sich aber bei dem Verbot der Besorgung niederer kirchlicher Dienste, das im Gesetz unter allen Umständen aufrecht zu erhalten ist, aus dem Gesichtspunkt, daß die Anwendung dieser Bestimmung auf den Organisten- und Vorsängerdienst nach wie vor ausgeschlossen bleiben soll.

Die Ausbildung der Lehrer im Orgelspiel in den Lehrerbildungsanstalten wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht berührt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 37 a.

Kommissionsbericht zu Nr. 37 siehe Drucksache Nr. 19 a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 38.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Januar 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 17. Januar 1900.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, auf Rechnung des Staates:

1. die Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze weiterzuführen und
2. im Anschluß an die Höllenthalbahn von der Station Kappel eine Nebenbahn über Lenzkirch nach Bonndorf herzustellen.

Artikel 2.

Die Bahnen sollen eingleisig mit einer Spurweite von 1,435 m nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands zur Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Das für die Anlage der Bahnen sammt Zugehörden erforderliche Gelände soll der Staatsbahnverwaltung von den betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Bau der Bahnen soll nicht begonnen werden, bevor diese Forderung von Seiten der Betheiligten sicher gestellt ist.

Artikel 4.

Das Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Karlsruhe, den 17. Januar 1900.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

I.

Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Fortsetzung der Murgthalbahn bis zur Landesgrenze wurden im letzten Eisenbahnbaubudget 25 000 *M.* angefordert und genehmigt. In der Begründung zu dieser Budgetforderung und in der auf Veranlassung der Budgetkommission der zweiten Kammer abgegebenen weiteren Erklärung (s. S. 6 des Berichtes der Budgetkommission Nr. 32 a von 1898) ist die Anschauung der Großh. Regierung über die Zweckmäßigkeit des Weiterbaues der Murgthalbahn auf Rechnung des Staates dargelegt worden. Der Kommissionsbericht bemerkt dazu: „Nach den Ausführungen der Großh. Regierung hält die Kommission die Fortsetzung der Murgthalbahn bis zur Landesgrenze und in diesem Falle die Uebernahme der bereits vorhandenen Theilstrecke in das Staatseigenthum im Allgemeinen für geboten, so daß wohl bis zum nächsten Landtag weitere Vorschläge der Großh. Regierung in dieser Angelegenheit erwartet werden dürfen."

Die Arbeiten zur Fertigung eines Planes wurden im Jahre 1898 begonnen, sie konnten aber bis jetzt wegen des ungewöhnlich hohen Geschäftsstandes der Bauabtheilung der Generaldirektion noch nicht völlig zum Abschluß gebracht werden. Doch sind die vorliegenden Bearbeitungen zur Beurtheilung der Bauwürdigkeit, der technischen Verhältnisse und des voraussichtlichen Kostenaufwandes der Bahnstrecke ausreichend.

Wegen der Enge des Thales, der vielen Windungen desselben und der häufig fast senkrecht anstehenden Felswände ist der Bau mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Baukosten sind daher wie bei allen Gebirgsbahnen verhältnißmäßig hoch. Die Zugsrichtung folgt soweit möglich den Thalkrümmungen, was aber trotz Anwendung von Krümmungshalbmessern bis herab zu 240 m Halbmesser nur durch viermaliges Wechseln der Thalseite und Ueberschreiten der Murg durchführbar ist. An 9 Stellen müssen die stark vorspringenden Vorköpfe mit Tunnels in der Länge von 40 bis 210 m durchbrochen werden; deren Gesammtlänge beträgt 970 m. Auch zahlreiche Verlegungen des Murgflusses sind erforderlich. Der 4. Thalübergang findet bei Raumünzach statt, von wo die Linie dann bis an die württembergische Landesgrenze auf dem rechten Flußufer verbleibt. Der württembergische Ort Schönmünzach ist von der Landesgrenze etwa 1 km entfernt. Die Länge der Linie zwischen Weisenbach und Landesgrenze mißt 15 431 m, wovon 10 201 m auf Bogen und 5230 m auf gerade Linie fallen. Der zu überwindende Höhenunterschied zwischen Weisenbach und Landesgrenze beträgt 264,3 m. Hieraus ergibt sich bei der angegebenen Länge ein mittleres Steigungsverhältniß von 1 : 47,8; die thatsächlichen Steigungen bewegen sich zwischen 1 : 46 und 1 : 50; sie sind also noch etwas ungünstiger als auf der Schwarzwaldbahnstrecke Hausach—Sommerau.

Stationen für Personen- und Güterverkehr sind vorgesehen: bei Langenbrand für die Orte Langenbrand und Gausbach, bei Forbach für die Orte Forbach und Gausbach, bei Raumünzach für den Weiler Raumünzach und die dort ausmündenden Seitenthäler (Herrenwies). Außerdem soll oberhalb Forbach eine Station Hesselbach und etwa 1 km unterhalb der Landesgrenze eine Station Hornbach angelegt werden. Diese sind bestimmt, den Holzverkehr aus den umliegenden Walddistrikten aufzunehmen; es genügen hier Einrichtungen für den Personen- und Wagenladungsverkehr. Die Station Hornbach soll als vorläufige Endstation in provisorischer Weise erstellt werden. Zur Ermöglichung des Verkehrs von dem auf dem linken Ufer befindlichen württembergischen Ort Schönmünzach ist die Erbauung einer hölzernen Brücke über die Murg in Aussicht genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Endpunkt der Bahn an der Landesgrenze ist nach Richtung und Lage so gewählt, daß eine eventuelle Fortsetzung von da nach Schönmünzach auf der rechten Thalseite ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Nach annähernder Schätzung werden die Baukosten sich im Ganzen auf 4 500 000 ℳ. belaufen. Auf das Kilometer fallen danach rund 292 000 ℳ., ein Betrag, der für eine eingleisige Bahn zwar hoch erscheint, aber im Vergleich zu den Kosten anderer Gebirgsbahnen mit ähnlichen Schwierigkeiten in entsprechendem Verhältniß steht.

Unter den Baukosten sind für den Geländeerwerb rund 300 000 ℳ. begriffen. Es werden im Ganzen etwa 51,10 ha beansprucht, worunter sich 27,76 ha landwirthschaftliches Gelände und 23,34 ha Waldgelände befindet. Auf der hintern Strecke durchzieht die Bahn ausschließlich Waldgelände, das etwa zu ein Drittel der Gemeinde Forbach und zu zwei Drittel der Murgschifferschaft gehört.

Wie die vordere Murgthalbahn soll auch die Fortsetzung eingleisig und nach den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen erstellt werden. Diese Bauweise erscheint schon im Hinblick auf die durch die Thalwindungen gegebenen kleinen Krümmungshalbmesser sowie die starken Steigungen der Bahn angezeigt. Eine Herstellung nach den Normen für Hauptbahnen mit größeren Kurven und geringeren Steigungen würde den Bauaufwand ganz unverhältnißmäßig steigern. Wegen des Holztransportes durch Tunnels ist übrigens darauf Bedacht genommen, daß der kleinste Halbmesser nicht unter 240 m herabgeht. Auch kann beim Betrieb eine Fahrgeschwindigkeit bis zu 40 km in der Stunde zur Anwendung kommen.

Ueber die voraussichtlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben wurde eine Berechnung angestellt, die zwar, wie in allen derartigen Fällen, keinen Anspruch auf vollkommene Zuverlässigkeit macht, aber doch ein allgemeines Bild über die zu erwartende Gestaltung des Betriebes zu geben vermag.

Die muthmaßlichen Jahres-Einnahmen würden danach betragen:

Personenverkehr:

2200 ℳ. auf 1 km Bahnlänge . . . . . 33 000 ℳ.

Güterverkehr:

1. Allgemeiner Verkehr:
   - Abfertigungsgebühr . . . . . 6 900 ℳ.
   - Streckentaxe . . . . . 7 100 „ = 14 000 ℳ.
2. Holzverkehr:
   - Abfertigungsgebühr . . . . . 21 900 ℳ.
   - Streckentaxe . . . . . 15 900 „ = 37 800 ℳ.
3. Expreßgut-, Leichen-, Thierverkehr, Nebengebühren 450 ℳ. auf 1 km . . . 6 800 ℳ. = 58 600 ℳ.

zusammen 91 600 ℳ.

Die muthmaßlichen Betriebskosten betragen:

1. Zugbeförderungskosten:
   - Verzinsung und Amortisation des Betriebsmaterials 9 000 ℳ.
   - Personalkosten . . . . . 14 300 „
   - Sachliche Unkosten . . . . . 20 000 „ = 43 300 ℳ.
2. Bahnunterhaltungs- und Stationskosten . . 35 900 „

zusammen 79 200 ℳ.

Hiernach verbleibt ein Einnahme-Ueberschuß von 12 400 ℳ., der freilich nur eine ganz geringe Verzinsung des Anlagekapitales von $4^1/_2$ Millionen darstellt. Allein die natürlichen Verhältnisse des Murgthales sind für eine weitere Entwickelung der Industrie und Gewerbthätigkeit außerordentlich günstig, weßhalb mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß der Reinertrag der Bahn in nicht zu ferner Zeit sich wesentlich steigern werde. Auch sind die indirekten Vortheile der Bahn für die angrenzenden mächtigen Waldkomplexe hoch anzuschlagen, besonders wenn zur Erleichterung der Holzabfuhr aus denselben geeignete Zufahrtwege oder Waldbahnen angelegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ausführung der Bahn soll nicht erfolgen, bevor die unentgeltliche Geländestellung von Seiten der Thalgemeinden und sonstigen Interessenten, die aus dem Unternehmen den meisten Nutzen ziehen, sicher gestellt ist. Die Gemeinden befinden sich insgesammt in günstigen ökonomischen Verhältnissen, keine derselben erhebt Umlagen und die meisten besitzen bedeutendes Vermögen an nutzbarem Grundeigenthum. Von den sonstigen Interessenten kommt vor Allen die sehr leistungsfähige Murgschifferschaft mit ausgedehnter eigener Waldgemarkung in Betracht. Auch für das Forstdomänenärar wird das Zustandekommen der Bahn von Nutzen sein. Als sonstige Interessenten können noch der Heiligenfonds in Forbach und die großen Sägewerke, Holzstoff-, Cellulose- und Papierfabriken des unteren und mittleren Murgthales in Frage kommen. Die Vertheilung des Aufwands unter den sämmtlichen Betheiligten muß besonderen Verhandlungen vorbehalten bleiben. Dieselben können erst eingeleitet werden, wenn das Bauprojekt vollständig fertig gestellt ist.

II.

Seit einer Reihe von Jahren bemühen sich die Gemeinden Bonndorf und Lenzkirch um die Erlangung einer unmittelbaren Bahnverbindung mit der Höllenthalbahn. Dieser Wunsch konnte bisher keine Erfüllung finden, weil zuerst die Herstellung der viel dringenderen Bahnverbindung von Neustadt nach Hüfingen und Donaueschingen in's Auge gefaßt werden mußte. Wenn nun die Vollendung dieses Baues in nicht zu ferner Zeit erfolgt sein wird, kann auch an die Erbauung einer Seitenbahn nach Bonndorf herangetreten werden.

Anläßlich der Berathung des Eisenbahnbaubudgets für 1898/99 hat die Budgetkommission nach S. 11 des Kommissionsberichts der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Erfüllung der langjährigen berechtigten Eisenbahnwünsche jener Gegend nicht weiter aufgeschoben, sondern in nächster Zeit verwirklicht werden sollte. Die gegenwärtige Vorlage hat den Zweck, diesem Verlangen entgegenzukommen.

Die Seitenbahn soll von der auf dem rechtseitigen Gutachufer und an der neuen Höllenthalbahn gelegenen Station Kappel abzweigen und zunächst in westlicher Richtung nach Lenzkirch geführt werden, wo ganz in der Nähe der Stadt eine Kopfstation anzulegen ist. Von Lenzkirch zieht die Bahn dann auf dem rechtseitigen Hange des Haslach- und Wutachthales in östlicher Richtung an dem Weiler Holzschlag vorüber gegen Gündelwangen und erreicht nach Ueberschreitung der etwa $1^1/_2$ km von Bonndorf gelegenen Wasserscheide in der Höhe von 858 m über dem Meere ihren Endpunkt in der auf der Hochfläche westlich von der Stadt anzulegenden Station Bonndorf.

Die technischen Verhältnisse der 18,78 km langen Linie Kappel—Lenzkirch—Bonndorf sind im Allgemeinen günstig. Von der Gesammtlänge liegen 6,8 km in gerader Linie, 12,1 km in Bahnkrümmungen, in Bogen mit dem kleinsten Radius von 180 m nur 2,2 km, in horizontalen Strecken 4,8 km, in geneigten Strecken 14 km. Die größte Steigung beträgt 1: 130. Von Kappel nach Bonndorf sind im Ganzen 74,5 m zu ersteigen.

Auf der Linie sollen 3 Stationen angelegt werden; eine Kopfstation für die beiden Orte Lenzkirch, eine Gemeinschaftsstation für Holzschlag und Gündelwangen und eine Endstation für Bonndorf.

Die Baukosten der Bahn sind auf 2 500 000 *M.* berechnet, d. h. auf das Kilometer 133 200 *M.* Hievon fallen auf Grunderwerb 119 000 *M.*, auf Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten 950 000 *M.*, Wegübergänge, Durchlässe und Brücken 332 000 *M.*, Oberbau 461 500 *M.* und Bahnhöfe 242 000 *M.* Die Ausführung soll in möglichst einfacher Weise nach den Normen für Nebeneisenbahnen erfolgen.

Wenig günstig stellt sich die Berechnung über die voraussichtlichen finanziellen Ergebnisse des Bahnbetriebes. Die kommerzielle Bevölkerung der Linie beträgt rund 7040 Personen. In der Annahme, daß jede Person die Bahn 5 mal jährlich benutzt, ergeben sich 35 200 Reisende, von denen eine Gesammteinnahme von 21 725 *M.* erwartet werden darf. Hiezu aus Gepäck, Traglasten, Vieh ꝛc. 1500 *M.*, gibt 23 225 *M.* Für den Güterverkehr wird angenommen, daß an Stückgut 1853 Tonnen, an Wagenladungen (insbesondere Holz) 8715 Tonnen, zusammen 10 568 Tonnen zur Beförderung gelangen. Hiernach ist zu berechnen: die Einnahme aus dem Holzverkehr 6760 *M.*, aus dem übrigen Güterverkehr 7202 *M.*, zusammen 13 962 *M.* In Folge des Bestehens der Bahn wird im Allgemeinen eine Verkehrssteigerung eintreten und es wird sich in dieser Voraussicht die Einnahme aus dem Güterverkehr wohl noch steigern, weßhalb sie auf rund 20 000 *M.* angenommen werden darf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gesammteinnahme aus dem Personen- und Güterverkehr stellt sich somit auf 23 225 + 20 000 ℳ = 43 225 ℳ.

Die jährlichen Betriebskosten ausschließlich der Verzinsung des Anlagekapitals sind auf 71 000 ℳ berechnet, sie übersteigen also die Einnahmen um 27 775 ℳ. Bei dieser Rechnung ist überdies nicht berücksichtigt, daß ein Theil des der Bonndorfer Linie zufallenden Verkehrs von anderen Bahnstrecken wie insbesondere Weizen ꝛc. Freiburg abgelenkt wird und hier einen Einnahmeausfall bewirkt. Würde dieser Ausfall in Abzug gebracht, so wäre das Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe noch weit größer. Jedenfalls gehört die Bonndorfer Linie zu denjenigen Bahnen, deren Bau und Betrieb der Staatsbahnverwaltung im Interesse der Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Bezirks auf lange Zeit hinaus voraussichtlich Opfer auferlegen wird.

Unter diesen Umständen erscheint es um so mehr gerechtfertigt, daß auch die betheiligten Gemeinden durch unentgeltliche Geländestellung zu den Herstellungskosten beisteuern. Der auf 119 000 ℳ berechnete Aufwand wird unter 6 Gemeinden nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu vertheilen sein und unschwer übernommen werden können, da insbesondere die größeren Gemeinden Lenzkirch und Bonndorf in ziemlich günstiger ökonomischer Lage sich befinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 38 a.

Beilage zum Protokoll der 34. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Februar 1900.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

zu dem

Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **F. Weber.**

In der 20. Sitzung vom 23. Januar d. J. wurde in Allerhöchstem Auftrag durch den Herrn Eisenbahnminister ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem unter Zustimmung der Stände die Regierung ermächtigt wird, gemäß

Artikel 1.

a) Die Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze weiterzuführen, und

b) im Anschluß an die Höllenthalbahn von der Station Kappel eine Nebenbahn über Lenzkirch nach Bonndorf herzustellen.

In Artikel 2

wird bestimmt, daß beide Bahnen eingleisig mit einer Normalspurweite von 1,435 m nach der Bahnordnung für Nebenbahnen Deutschlands zur Ausführung gebracht werden sollen.

Der Artikel 3

verlangt, daß das zur Anlage der Bahnen und deren Zugehörden erforderliche Gelände der Staatsbahnverwaltung von den betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt werde, und bestimmt, daß mit dem Bau der Bahnen erst begonnen werden darf, wenn die Erfüllung dieser Forderung seitens der Betheiligten gesichert erscheint.

Der Artikel 4

betrifft den Vollzug des Gesetzes, welcher dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten übertragen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Murgthalbahn.

Die bereits im Betrieb befindliche Bahnstrecke wurde in zwei Abtheilungen erbaut. In den Jahren 1858, 1860 und 1862 gelangten Petitionen von Bewohnern des Murgthales an die Großh. Regierung und den Landtag, welche die Erstellung einer Staatsbahn verlangten, die von der Hauptbahn bei Rastatt oder Kuppenheim abzweigen, durch das Murgthal nach Freudenstadt ziehen, und den Verkehr über den Schwarzwald mit der Baar und Konstanz nach der östlichen Schweiz vermitteln sollte.

Die Großh. Regierung ging auf dieses Ansinnen nicht ein, sondern beschloß, den Verkehr im eigenen Lande zu behalten und baute die Linie Offenburg—Villingen—Konstanz.

Um aber auch den Verkehr im Murgthal thunlichst zu befördern, wurde an eine Gesellschaft die Bauerlaubniß ertheilt. Die Bahnstrecke von Rastatt nach Gernsbach wurde sodann im Jahre 1866/68, und jene von Gernsbach nach Weisenbach im Jahre 1893/94 hergestellt.

Den Betrieb übernahm die Eisenbahnverwaltung vertragsmäßig gegen eine Vergütung von 55 pCt. der Roheinnahme, während der Gesellschaft 45 pCt. für die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals bis zum Betrage von 4 pCt. verbleiben.

Im Sommer 1898 hat der Landtag unter Führung des Herrn Eisenbahnministers eine Besichtigung des Murgthals bis Schönmünzach unternommen und dabei den Eindruck erhalten, daß die Gewerbsthätigkeit bis oberhalb Weisenbach sehr stark entwickelt ist. Ergiebige Sandsteinbrüche mit schönen weißen und rothen Steinen, Eisenwerke, Sägewerke, Holzstoff und Papierfabriken, sowie der ausgebreitete Holzhandel bieten der Bevölkerung reichlichen Verdienst.

Die sehr ausgedehnten gutbewirthschafteten Waldflächen vermögen große Massen von Holz abzugeben und einer Bahn ein annehmbares Erträgniß zu sichern, was umsomehr zu erwarten steht, wenn die Forstbehörde und die Waldeigenthümer sich zur Anlage von Waldbahnen entschließen.

Die Kosten für den Geländeerwerb mit 51,10 ha, worunter sich 27,70 ha landwirthschaftliches Gelände befindet, werden auf 300,000 ℳ. veranschlagt, welche von Seiten der Thalgemeinden und sonstigen Interessenten, die aus dem Unternehmen den meisten Nutzen ziehen, aufgebracht werden sollen.

Von den sonstigen Interessenten kommt vor Allem die sehr leistungsfähige Murgschifferschaft mit ausgedehnter eigener Waldgemarkung in Betracht. Auch für das Forstärar und den Heiligenfond von Forbach wird das Zustandekommen der Bahn von Nutzen sein. Als sonstige Interessenten können noch die großen Sägewerke, Holzstoff-, Cellulosen- und Papierfabriken des unteren und mittlern Murgthales in Frage kommen. Die Vertheilung des Aufwandes unter sämmtlichen Betheiligten muß besondern Verhandlungen vorbehalten bleiben, deren Einleitung erst geschehen kann, wenn das ganze Bauprojekt fertiggestellt ist.

Dabei dürfte zu erwägen sein, ob nicht auch die vordern Gemeinden, welche aus der Fortsetzung der Bahn besondern Nutzen ziehen, dementsprechend an der Kostentragung theilnehmen sollen.

Die Geländeverhältnisse erschweren den Bau der Bahn in sehr erheblicher Weise, nicht allein durch das starke Thalgefäll, sondern noch mehr durch die tief eingeschnittene Flußsohle, durch die starken Windungen der Murg, die steil abfallenden Bergwände und die vielen Felsvorsprünge, die entweder zu umgehen oder zu durchbrechen sind.

Da die Bahn auf der Strecke von Weisenbach bis zur Landesgrenze mit 15,431 km einen Höhenunterschied von 264,3 m zu überwinden hat, so erhält sie Steigungen von 1:46 bis 1:50, also noch größere wie jene, welche die Schwarzwaldbahn von Gutach bis Hornberg mit 1:52 zu überwinden hat. Da aber dort schwere Güterzüge und Schnellzüge befördert werden können, so ist anzunehmen, daß auch auf dieser Linie der zu erwartende Verkehr zu bewältigen sein wird.

Für die Aufnahme von Personen und Gütern sind folgende Stationen in Aussicht genommen:

1. Langenbrand für die Orte Langenbrand und Bermersbach.
2. Forbach für die Orte Forbach und Gausbach.
3. Raumünzach für den Weiler Raumünzach und die Seitenthäler Herrenwies und Hundsbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außerdem soll oberhalb Forbach eine Station Hesselbach, und unterhalb der Landesgrenze beim sog. Kirschbaumwasen, eine Station Hornbach angelegt werden, die vorläufig Endstation bleiben soll. Da diese Station auf das rechtseitige Ufer zu liegen kommt, so soll zur Aufnahme des Verkehrs von Schönmünzach her eine hölzerne Brücke über die Murg hergestellt werden.

Die Anlage der Endstation ist so gewählt, daß eine Fortsetzung der Bahn auf dem rechten Ufer der Murg bis Schönmünzach und darüber hinaus ohne Schwierigkeit ausgeführt werden kann, was von den Bewohnern des ganzen Murgthales, diesseits und jenseits der Grenze dringend gewünscht wird.

Nach der Berechnung über das in Aussicht zu nehmende Betriebsergebniß beziffern sich die zu erwartenden Jahreseinnahmen aus

a. dem Personenverkehr auf einen km Bahnlänge zu 2200 M,
somit für 15,431 km . . . . . 33000 M.

b. dem Güterverkehr

1. Allgemeiner Verkehr

Abfertigungsgebühr	6900 M.	
Streckentaxe	7100 „	
	14000 M.	

2. Holzverkehr

Abfertigungsgebühr	21900 M.	
Streckentaxe	15900 „	
	37800 M.	

3. Expreßgut, Leichen- und Thierverkehr. Nebengebühren auf 1 km 450 M. . . . . 6800 M.

58600 M.

Zusammen 91600 M.

Die muthmaßlichen Betriebskosten betragen für:

1. Zugbeförderungskosten:

Verzinsung und Amortisation des Betriebsmaterials	9000 M.	
Personalkosten	14300 „	
Sachliche Unkosten	20000 „	
	43300 M.	

2. Bahnunterhaltungs- und Stationskosten . . . . . 35900 „

Zusammen 79200 M.

woraus sich ein Einnahmeüberschuß von 12400 M. ergibt = 0,275% des zu 4500000 M. veranschlagten Gesammtbauaufwandes.

Obgleich dieses Reinerträgniß eine ungenügende Verzinsung des Bauaufwandes darstellt, so beantragt die Kommission dennoch, die hohe Zweite Kammer wolle die erforderlichen Mittel dazu bewilligen und den Wunsch aussprechen, die Gr. Regierung möge die Erbauung der Murgthalbahn bald in Angriff nehmen und die nöthigen Mittel schon in das nächste Budget einstellen, weil durch den Bahnverkehr die Erwerbsthätigkeit im ganzen Thale noch erhöht, und es ermöglicht wird, daß noch weitere industrielle Werke im oberen Murgthale entstehen können, wodurch auch diese Bevölkerung mehr Verdienstgelegenheit erhält.

II. Nebenbahn von Kappel über Lenzkirch nach Bonndorf.

Seit einer langen Reihe von Jahren bemühen sich die Gemeinden Lenzkirch und Bonndorf im Verein mit anderen Gemeinden der Amtsbezirke Neustadt, Bonndorf und Waldshut bei Großh. Regierung und der Ständekammer um eine Fortsetzung der Höllenthalbahn vom Titisee oder von Neustadt aus über Lenzkirch nach Bonndorf und von da nach Weizen oder Stühlingen zu erlangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß vor Erbauung der Hauptbahn von Freiburg über Basel und Waldshut nach Schaffhausen, ein großer Theil der Frachtgüter von der Rheinebene durch das Höllenthal an den Titisee, und von da über Lenzkirch, Bonndorf und Weizen nach der Schweiz befördert worden sind. Dabei wurde die Meinung ausgesprochen, daß wenn die verlangte Bahn erstellt und in Betrieb genommen sein wird, der obenerwähnte Verkehr sich dieser Linie wieder zuwenden werde.

Die Bittgesuche aller Gemeinden, welche sich um Erbauung dieser Bahn verwendeten, weisen darauf hin, daß in Folge Mangels einer raschen und billigen Verkehrsgelegenheit der Absatz ihrer Produkte erschwert sei, wodurch die Einnahmen vermindert werden. Die geringern Einnahmen verursachen aber geringe Leistungsfähigkeit, Abnahme des Wohlstandes und Wegzug eines Theils der Einwohnerschaft.

Die Großh. Regierung glaubte die Gewährung der diesbezüglichen Gesuche noch aufschieben zu sollen, bis die bereits im Bau begriffene Bahn von Neustadt nach Hüfingen erstellt sein wird.

Nachdem nun dieser Zeitpunkt in ziemliche Nähe gerückt ist, hat sie in die Gesetzesvorlage über die Fortsetzung der Murgthalbahn auch diese Nebenbahn aufgenommen und der zweiten Kammer zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Nach der zu Ziffer 2 der Begründung gegebenen Beschreibung soll diese Nebenbahn von der Höllenthalbahn bei der künftigen Station Kappel abzweigen und in westlicher Richtung an Kappel vorbei und nach Lenzkirch ziehen. Zwischen Ober- und Unter-Lenzkirch soll die Bahn eine Kopfstation erhalten, und von da in östlicher Richtung an der südlichen Seite des Haslach- und Wutachthales an der Bergwand hinaufgehen, indem sie mehrmals die Straße nach Bonndorf durchschneidet.

Die Bahn hat auf der ganzen Länge von 18,78 km einen Höhenunterschied von 74,5 m zu überwinden, 6,3 km derselben liegen in geraden Strecken und 12 km in Bogenlinien. Die kleinsten Halbmesser betragen 180 m und haben die betreffenden Strecken eine Länge von zusammen nur 2,2 km. Horizontal liegen 4,8 km, und in geneigten Ebenen 14,0 km, deren größte Steigung 1 : 130 m beträgt.

Die Bahn soll drei Stationen erhalten: bei Lenzkirch, bei Gündelwangen-Holzschlag und westlich von Bonndorf als vorläufige Endstation, Bonndorf.

Die Baukosten der Bahn sind im Ganzen veranschlagt zu 2 500 000 ℳ; davon entfallen auf:

a) den Geländeerwerb	119 000 ℳ
b) Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten	950 600 „
c) Wegübergänge, Durchlässe und Brücken	332 000 „
d) Oberbau	461 500 „
e) Bahnhöfe	242 000 „
f) Rollendes Material und Sonstiges	395 500 „
	2 500 000 ℳ

Die Großh. Betriebsverwaltung setzt folgende Ergebnisse in Rechnung:

a) Kommerzielle Bevölkerung der Linie 7040 Personen, wovon jede die Bahn 5 Mal im Jahr benützen werde = 35 200 Reisende, welche eine Einnahme liefern von	21 725 ℳ
b) für Gepäck, Traglasten, Vieh u. s. w.	1 500 „
c) für den Güterverkehr, Stückgut 1853 Tonnen, an Wagenladungen 8715 Tonnen, zusammen 10568 Tonnen = 13 962 ℳ, welche aber bei der zu erwartenden Verkehrssteigerung angenommen werden dürfen zu	20 000 „

ergeben.

Es würde sich somit aus dem Personen- und Güterverkehr eine Gesammteinnahme von . 43 225 ℳ

Die jährlichen Betriebsausgaben sind zu 71 000 ℳ veranschlagt, wobei die Verzinsung des Anlagekapitals nicht eingerechnet ist. Demnach wäre mit einer Unzulänglichkeit von jährlich 27 775 ℳ zu rechnen, die sich aber durch den allmählig stärker werdenden Verkehr ohne Zweifel vermindern wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es darf nicht verkannt werden, daß der Betrieb der Bahn Kappel—Lenzkirch—Bonndorf dem Staate auf eine längere Reihe von Jahren erhebliche Opfer auferlegt, und es erscheint um so mehr gerechtfertigt, von den betheiligten Gemeinden die freie Stellung des Geländes im Betrage von 119000 *M.* zu verlangen, als unter den sechs betheiligten Gemeinden wenigstens die beiden Städte Lenzkirch und Bonndorf in günstiger Vermögenslage sich befinden, und deßhalb die angeforderte Summe nach Verhältniß der Leistungsfähigkeit auf die betheiligten Gemeinden und Interessenten umgelegt und von denselben aufgebracht werden kann.

Sowohl die Großh. Regierung, als auch die zweite Kammer sind bereit, durch thunlichste Förderung dieses Bahnbaues die Bewohner des oberen Schwarzwaldes aus ihrer Abgeschiedenheit zu befreien und ihnen die Wohlthaten des allgemeinen Verkehrs zugänglich zu machen, und dort sowohl für Gewerbe und Handel, als auch für die Landwirthschaft eine Zeit neuen Aufblühens herbeizuführen.

Die Kommission stellt deßhalb den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 39.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Januar 1900.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen:

Hohe Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. dafür zu sorgen, daß der Staatszuschuß an die Kreisverbände mit Rücksicht auf die steigenden Aufgaben derselben auf dem Gebiete des Straßen- und Landarmenwesens eine entsprechende Erhöhung erfahre;
2. noch dem jetzigen Landtag einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher die Beamtengesetzgebung dahin abändert, daß
   a) die Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer von 3 % aufgehoben werden,
   b) das Wohnungsgeld sämmtlicher etatmäßiger Beamten einschließlich der Volksschullehrer um 50 % erhöht wird.

Zu a vergl. auch Drucksache Nr. 26.

Fieser.
Dreesbach.
Muser.
Uibel.
Lauck.
Müller-Weinheim.
Birkenmayer.
Wilckens.
Leimbach.
Frank.

№ 40.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Januar 1900.

Antrag.

Die Großh. Regierung wird ersucht, bis zur nächsten Budgetperiode in einer Anzahl Gemeinden in verschiedenen Gegenden des Landes über folgende Punkte Erhebungen zu machen und solche dem nächsten Landtage vorzulegen:

1. Wie viele Landwirthe und Gewerbetreibende mit Landwirthschaft haben hypothekarische Darlehen aufgenommen?
2. Wie verhalten sich, was den Werth der zum Versatz gegebenen Liegenschaften angeht, die Häusersteuerkapitalien zu den Steuerkapitalien der fruchttragenden Grundstücke?
3. Wie hoch ist bei jedem einzelnen Darlehen der jährliche Zinsfuß?
4. Wo sind die hypothekarischen Darlehen aufgenommen (Rheinische Hypothekenbank, Sparkassen, sonstige Kassen, oder bei Privaten)?

Frank.
Schüler.
Müller-Welschingen.
Pfefferle.
Fieser.
Wilckens.
Uibel.
Schmid.
Straub.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 41.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Januar 1900.

Antrag.

Die hohe Kammer wolle eine Erklärung zu Protokoll dahin geben,

daß die Großh. Regierung ersucht werde, die Regelung des Diätenwesens im Gesetzgebungswege herbeizuführen.

Heimburger.
Fieser.
Dreesbach.
Obkircher.
Pfefferle.

№ 42.

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Februar 1900.

Karlsruhe, den 8. Februar 1900.

Großh. Badisches Ministerium

des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

B. 399. Im Anschlusse beehren wir uns die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898 und 1899 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes mit dem Ersuchen um weitere geschäftliche Veranlassung ergebenst mitzutheilen.

Die im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorzusehende Summe der aufrecht zu erhaltenden Kredite beträgt hiernach (statt der schätzungsweise eingestellten 24 000 000 ℳ) nur 18 560 365 ℳ

v. Brauer.

Seidenadel.

An das Präsidium
der Hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Nachweisung

über

den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898/99

und des

hiefür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰	Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
1892/93	**Ausgabe.**													
	a. Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93.													
	A. Badisches Bahnnetz.													
	II. Transportmaterial.													
17	Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen	3 070	8 477	53	1 525	69	10 003	22	6 933	22	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 130 000 ℳ.
	Summe Tit. II	3 070	8 477	53	1 525	69	10 003	22	6 933	22	—	—	—	Der vorbehaltene Kreditrest hat sich in Folge Verwendung für die Einrichtung elektrischer Beleuchtung als unzureichend erwiesen.
	und Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93.													
1894/95	**b. Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95.**													
	A. Badisches Bahnnetz.													
	II. Stationen.													
9	**Bruchsal,** Straßenunterführung an Stelle des Rosen- und Hauptmarktstraßen-Ueberganges	399 823	74 684	48	200 778	78	275 463	26	—	—	124 359	74	124 359	Die Arbeiten sind noch nicht beendet.
10	**Bruchsal,** Herstellung von Freiverladegleisen und Lagerplätzen	2 315	433	23	—	—	433	23	—	—	1 881	77	—	
5 Nachtrag	**Pforzheim,** Umbau des Bahnhofs	62 740	21 772	11	59	—	21 831	11	—	—	40 908	89	—	Das ursprüngliche Projekt hat sich in Bezug auf die Gleiserweiterung in Folge des gesteigerten Verkehrs als nicht ausreichend erwiesen, weshalb ein neues Projekt entworfen werden mußte, zu dessen Ausführung die Mittel nunmehr im Budget-Nachtrag 1900/01 in Anforderung gebracht werden.
11	**Karlsruhe,** Vergrößerung der Eisenbahnhauptwerkstätte (II. Rate)	180 000	109 547	81	50 685	88	160 233	69	—	—	19 766	31	19 766	Der Kreditrest ist noch für Nacharbeiten erforderlich.
15	**Baden,** Bahnhofumbau (II. Rate)	49 654	367	92	—	—	367	92	—	—	49 286	08	—	Der Kreditrest war für Verbreiterung der Oesüberbrückung bestimmt, die aber, wenigstens vorerst, nicht zur Ausführung kommen soll.
16	**Appenweier,** Bahnhofumbau (II. Rate)	22 377	7 700	26	6 172	54	13 881	80	—	—	8 495	20	8 495	Der Kreditrest ist für Nacharbeiten erforderlich.
	Uebertrag	716 909	214 514	81	257 696	20	472 211	01	—	—	244 697	99	152 620	

Budget für	Budget- und Rechnungsrubrik — Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1894/95	Uebertrag . . .	716 000	214 514	81	257 606	20
17	**Offenburg.** Erbauung einer Lokomotivremise	25 000	5 109	68	21 383	72
20	**Villingen.** Erbauung und Einrichtung einer neuen Betriebswerkstätte (II. Rate) . .	1 000	925	15	—	—
	Summe Tit. II . . .	742 000	220 639	64	279 079	92
	und Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95					
1896/97	**c. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97.**					
	A. Badisches Bahnnetz.					
	I. Neue Bahnen.					
1	Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen (I. Rate)	987 803	2 754	51	985 048	49
2	Fortführung der Bahn von Wallbürn bis zur Landesgrenze bei Amorbach . . .	795 837	573 118	88	222 718	12
	Summe Tit. I . . .	1 783 640	575 873	39	1 207 766	61
	II. Sonstige Bahnen und Bahnstrecken.					
3	Bahn von Schwetzingen nach Karlsruhe über Blankenloch, Herstellung des zweiten Gleises	571 791	185 058	21	74 728	06
	Summe Tit. II . . .	571 791	185 058	21	74 728	06
	III. Stationen.					
	Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof.					
4	Erbauung eines Dienst- und Wohngebäudes für den Maschineninspektor in Mannheim	4 324	2 872	00	—	—
1 Nachtrag	Erweiterung des Rangirbahnhofs	31 815	33 752	34	1 123	26
	Mannheim, Centralgüterbahnhof.					
7	Errichtung eines Hochreservoirs nebst Pumpenanlage auf dem Rheinvorlande . . .	14 954	23 945	79	102	50
2 Nachtrag	Hafenanlage und Lagerplätze	94 200	68 085	61	26 174	39
	Uebertrag . . .	145 253	128 055	83	27 400	15

Soll Summe ℳ	₰	Defizit gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
472 211	01	—	—	244 697	99	152 620	Der vom unterwechselt gebliebenen Betrag von 40 841 ℳ für einschlägige Herstellungen verbleibende Kredit von 25 000 ℳ hat sich als nicht vollständig ausreichend erwiesen.
26 583	40	1 583	40	—	—	—	
925	15	—	—	74	85	—	
499 719	56	1 583	40	244 772	84	152 620	
987 803	—	—	—	—	—	—	
795 837	—	—	—	—	—	—	
1 783 640	—	—	—	—	—	—	
259 786	27	—	—	312 004	73	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 2 053 000 ℳ. Die Arbeiten sind vollendet.
259 786	27	—	—	312 004	73	—	
2 872	09	—	—	1 451	91	—	
34 875	60	3 060	60	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 135 000 ℳ. Der übertragene Kredit ist für die Vollendungsarbeiten nicht vollständig ausgereicht.
24 048	29	9 094	29	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 68 200 ℳ. Die Ueberschreitung rührt daher, daß das Dambassin zum Gebäude und Vorterrain des Pumpwerks tiefer als vorgesehen ausgegraben und das Gebäude höher aufgeführt werden mußte.
94 200	—	—	—	—	—	—	
156 055	98	12 154	89	1 451	91	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰	Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
1896/97	Uebertrag	145 353	128 655	83	27 400	15	156 055	98	12 154	89	1 451	91	—	
3 Nachtrag	Erbauung einer weiteren Werfthalle	27 383	8 803	22	187	50	8 990	72	—	—	18 392	28	—	Der ursprüngliche Budgetsatz betrug 435 000 ℳ
4 Nachtrag	Erweiterung der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlage	32 635	61 945	99	821	66	62 767	65	30 132	65	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 310 000 ℳ. Die Ueberschreitung wurde veranlaßt durch die in Folge Anschlusses weiterer Privatanlagen an das bahneigene Elektrizitätswerk erforderlich gewordene Erweiterung des Leitungsnetzes.
5 Nachtrag	**Schwetzingen,** Herstellung eines Bahnsteigtunnels und Erweiterung der Gleis- und Bahnsteiganlagen	138 454	81 828	44	43 477	21	125 305	65	—	—	13 148	35	—	
7 Nachtrag	**Bruchsal,** Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Brettener Bahn (I. Rate)	692 594	652 840	13	39 753	87	692 594	—	—	—	—	—	—	
10 Nachtrag	**Karlsruhe, Werkstättebahnhof,** Veränderungen und Erweiterungen der Gleisanlagen	44 048	1 250	—	—	—	1 250	—	—	—	42 798	—	—	In Folge Herstellung anderweiter Gleisanschlüsse war die beabsichtigte Gleisanlage im Werkstättebahnhof in vollem Umfange nicht mehr nöthig.
9 Nachtrag	**Karlsruhe, Rangirbahnhof,** Herstellung zweier neuer und Erweiterung der beiden bestehenden Maschinenhäuser einschließlich der zugehörigen Gleisanlagen und einer Drehscheibe	50 000	22 054	36	—	32	22 054	68	—	—	27 945	32	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 256 000 ℳ
12 Nachtrag	**Oos,** Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Badener Bahn (I. Rate)	458 515	283 165	38	175 349	62	458 515	—	—	—	—	—	—	
15 Nachtrag	**Kehl,** Herstellung eines Hafens	81 882	81 882	—	—	—	81 882	—	—	—	—	—	—	
13 Nachtrag	**Freiburg,** Herstellung eines Freiverladebahnhofs	336 500	336 500	—	—	—	336 500	—	—	—	—	—	—	
11	**Schaffhausen,** Bahnhofumbau	237 850	1 146	32	44	—	1 190	32	—	—	236 659	68	—	Der Kreditrest soll zurückgezogen werden, da die Verhandlungen mit der schweizerischen Nordostbahn über die Kostenvertheilung noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten und zur Zeit nicht beurtheilt werden kann, wie und bis wann die betr. Verhältnisse endgültig geregelt sein werden.
14 Nachtrag	**Konstanz,** Elektrische Beleuchtung des Hafens und des Bahnhofes	126 843	126 843	—	—	—	126 843	—	—	—	—	—	—	
12	Centrale Weichen- und Signalstellung	82 100	74 114	33	7 985	67	82 100	—	—	—	—	—	—	
	Uebertrag	2 454 157	1 861 029	—	295 020	—	2 156 049	—	42 287	54	340 395	54	—	

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰	Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
1896/97	Uebertrag	2 454 157	1 861 029	—	295 020	—	2 156 049	—	42 287	54	340 395	54	—	
Nachtrag II	Staatszuschuß an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Stichkanals und einer Hafenanlage in der Niederung westlich von Mühlburg (I. Rate)	800 000	—	—	587 990	—	587 990	—	—	—	212 010	—	212 010	Zahlung erfolgt nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeit.
	Summe Tit. III	3 254 157	1 861 029	—	883 010	—	2 744 039	—	42 287	54	552 405	54	212 010	
	IV. Transportmaterial.													
13	Lokomotiven und Tender	27 000	27 000	—	—	—	27 000	—	—	—	—	—	—	
14	Personenwagen	7 574	7 574	—	—	—	7 574	—	—	—	—	—	—	
16	Reservestücke	233 032	17 305	—	138 295	—	155 000	—	—	—	77 432	—	—	Der Kreditrest kann als nicht mehr erforderlich zurückgezogen werden.
	Summe Tit. IV	267 606	51 879	—	138 295	—	190 174	—	—	—	77 432	—	—	
19 Nachtrag	**V. Lasten und Verwaltungskosten**	60 723	60 723	—	—	—	60 723	—	—	—	—	—	—	
	Summe Tit. V	60 723	60 723	—	—	—	60 723	—	—	—	—	—	—	
	Wiederholung.													
	Tit. I. Neue Bahnen	1 783 640	575 873	39	1 207 766	61	1 783 640	—	—	—	—	—	—	
	„ II. Sonstige Bahnen und Bahnstrecken	571 791	185 058	21	74 728	06	259 786	27	—	—	312 004	73	—	
	„ III. Stationen	3 254 157	1 861 029	—	883 010	—	2 744 039	—	42 287	54	552 405	54	212 010	
	„ IV. Transportmaterial	267 606	51 879	—	138 295	—	190 174	—	—	—	77 432	—	—	
	„ V. Lasten und Verwaltungskosten	60 723	60 723	—	—	—	60 723	—	—	—	—	—	—	
	Summe A. Badische Staatsbahnen	5 937 917	2 734 562	60	2 303 799	67	5 038 362	27	42 287	54	941 842	27	212 010	
	B. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen.													
1 Nachtrag	Nebenbahn von Achern nach Ottenhöfen	255 000	255 000	—	—	—	255 000	—	—	—	—	—	—	
2 Nachtrag	Lokalbahn von Ottenheim nach Kehl und von Altenheim nach Offenburg	350 000	325 000	—	—	—	325 000	—	—	—	25 000	—	25 000	Für die Anschlußstrecke an den Staatsbahnhof in Offenburg ist der Staatsbeitrag noch nicht ausgefolgt.
	Summe B. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	605 000	580 000	—	—	—	580 000	—	—	—	25 000	—	25 000	
	Summe A. Badische Staatsbahnen	5 937 917	2 734 562	60	2 303 799	67	5 038 362	27	42 287	54	941 842	27	212 010	
	Summe c. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97	6 542 917	3 314 562	60	2 303 799	67	5 618 362	27	42 287	54	966 842	27	237 010	

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰	Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
1898/99	**d. Kredite aus der Etatsperiode 1898/99.**													
	A. Badisches Bahnnetz.													
	I. Neue Bahnen.													
1	Fortsetzung der Höllentalbahn von Neustadt nach Donaueschingen (II. Rate)	4 000 000	—	—	2 281 099	38	2 283 099	38	—	—	1 718 900	62	1 718 900	Die Bauarbeiten sind auch in der Ausführung begriffen.
2	Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen (I. Rate)	2 500 000	221 234	70	1 180 820	18	1 402 054	88	—	—	1 097 945	12	1 097 945	Desgleichen.
3	Fortsetzung der Elzthalbahn von Waldkirch nach Elzach, I. Rate	1 000 000	1 400	94	504	75	1 911	69	—	—	998 088	31	998 088	Die Bauarbeiten können erst im Jahre 1900 in Angriff genommen werden.
4	Verbindungsbahn von Epplingen nach Steinfurth	1 225 000	918	70	151 603	60	152 522	30	—	—	1 072 477	70	1 072 477	Die Bauarbeiten sind in der Ausführung begriffen.
5	Vorarbeiten für die Fortsetzung der Murgthalbahn bis zur Landesgrenze	25 000	—	—	11 219	25	11 219	25	—	—	13 780	75	10 000	Für die noch auszuführenden Vorarbeiten sind 10 000 ℳ zu übertragen.
1 Nachtrag	Fortführung der Bahn von Waldkirch bis zur Landesgrenze bei Amoltach, Nachforderung	430 000	—	—	170 840	25	170 840	25	—	—	259 153	75	259 153	Der Restbetrag ist für Nacharbeiten und zur Schlußabrechnung erforderlich.
2 Nachtrag	Bahn von Graben nach Söllingen, Rangirbahnhof Karlsruhe und Zufahrtslinien nach Durlach, Wagen und Ettlingen, Nachforderung	748 000	424 234	61	217 709	19	641 943	80	—	—	106 056	20	106 056	Die Schlußabrechnung wegen der Dienstwohngebäude in Rüppurr kann erst im Jahr 1900 erfolgen und wegen der Geländeverwerthung ist noch ein Prozeß im Lauf, nach dessen Austrag erst die Zahlung der Kaufschillinge bewirkt werden kann.
	Summe Tit. I	9 928 000	647 794	80	4 013 802	80	4 661 597	55	—	—	5 266 402	45	5 262 619	
	II. Stationen.													
	Mannheim, Centralgüterbahnhof.													
6	Erweiterung und Ergänzung der Gleis- und Hofanlagen	252 200	86 322	70	118 852	53	205 175	29	—	—	27 024	71	27 024	Die Arbeiten sind noch nicht vollständig ausgeführt.
7	Erbauung eines Lagerhauses am Mühlauhafen	360 000	193 017	66	182 439	28	375 456	34	15 456	34	—	—	—	Die Inbetriebsetzung wurde durch nachträglich nothwendig gewordene Arbeiten, welche im Voranschlag nicht vorgesehen waren, hintangehalten.
3 Nachtrag	Erbauung eines Getreidespeichers auf Block VI bei Rheinau	1 075 000	79 305	32	864 419	81	943 725	13	—	—	131 274	87	131 274	Die Schlußabrechnung kann erst im Jahr 1900 erfolgen.
	Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof.													
8	Erbauung von 2 Bremserhäuschen	110 000	60 121	37	40 878	63	110 000	—	—	—	—	—	—	
	Uebertrag	1 777 200	427 766	51	1 206 590	25	1 634 356	76	15 456	34	158 299	58	158 298	

Budget für	Budget- und Rechnungsjahrgang Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1898/99	Uebertrag . . .	1 777 200	427 768	51	1 200 580	25
4 Nachtrag	Einführung des II. Gleises der vormaligen Hessischen Ludwigsbahn in den Personen- und Rangirbahnhof	180 000	108 465	36	71 534	64
5 Nachtrag	Herstellung einer Straßenüberführung nach dem Uebergangsgleis und Verlegung der Hafenbahn, Nachforderung	13 000	12 209	—	35	02
9	**Mannheim, Industriehafen** (I. Rate) . . .	650 000	54 762	41	482 031	81
6 Nachtrag	**Mannheim, Rangirbahnhof** II. Erbauung eines zweiten Rangirbahnhofes (I. Rate)	1 700 000	372	50	120 640	73
10	**Rheinau,** Erweiterung der Stationsanlagen	94 000	387	20	75 747	65
7 Nachtrag	**Schwetzingen,** Erstellung einer elektrischen Centrale zur Beleuchtung der Bahnhöfe Neckarau, Rheinau, Schwetzingen und Heidelberg (I. Rate)	100 000	7 013	91	25 909	17
11	**Graben-Neudorf,** Erweiterung der Gleisanlage	66 000	—	—	240	20
8 Nachtrag	**Heidelberg,** Erweiterung der Zweiterladegleise und Herstellung von Lagerplätzen . . .	230 000	188 946	01	60 352	68
9 Nachtrag	**Neckargemünd,** Erweiterung der Gleisanlagen	66 000	1 233	02	41 920	05
10 Nachtrag	**Sedach,** Erweiterung der Stationsanlagen .	312 000	35	—	40 880	48
12	**Bruchsal,** Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungspunkts der Bretzenr Bahn (II. Rate)	1 100 000	—	—	865 116	32
	Uebertrag . . .	6 288 200	891 993	52	2 991 509	31

Soll Summe		Dieses gegen jenes mehr		weniger		Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
1 634 356	76	15 436	34	158 299	58	158 299	
180 000	—	—	—	—	—	—	
12 244	92	—	—	755	08	—	
537 304	22	—	—	112 605	78	112 605	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
121 213	21	—	—	1 578 786	79	1 578 780	Vollendet.
76 184	28	—	—	17 805	72	6 000	6000 ℳ. sind erforderlich für die noch in der Ausführung begriffene Aenderung der Stellwerkanlage in Rheinau.
33 523	28	—	—	66 476	72	2 000	Zur Vollendung hat in der Ausführung begriffenen Arbeiten im Bahnhofe Neckarau sind noch 2000 ℳ. erforderlich. Der Satz hätte gerade, weil nach dem gründlichen Umbau die elektrische Centrale nunmehr in Rheinau errichtet werden soll, weiter für Mittel belassen in Anrechnung gebracht werden.
240	20	—	—	65 759	80	65 759	Die Arbeit ist nicht zur Ausführung gekommen, weil sich bei Prüfung in Folge der Inangriffnahme des Umbaues als nicht zweckmäßig erwiesen hat. Der Ausschuß wird zur Schlußbemerkung für das erweiterte Projekt aufgefordert erhalten.
249 208	60	19 298	60	—	—	—	Die Ueberschreitung ist durch höhere Kosten, die für das Gebäude bezahlt werden mußten, entstanden.
43 155	67	—	—	22 844	33	22 844	Die Herstellung ist noch nicht erfolgt.
40 915	48	—	—	271 408	52	271 084	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
865 116	32	—	—	234 883	68	234 883	Vollendet.
3 793 503	03	34 755	03	2 529 262	—	2 452 259	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰	Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
1898/99	Uebertrag . . .	6 288 200	801 993	52	2 991 599	51	5 793 593	03	34 755	03	2 529 362	—	2 452 259	
13	**Bruchsal,** Herstellung einer Straßenüberführung für die Büchenauer Straße . . .	294 000	—	—	110 115	77	110 115	77	—	—	183 884	23	183 884	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
14	**Bruchsal,** Einrichtung elektrischer Beleuchtung	320 000	33	15	75 403	84	75 436	99	—	—	244 563	01	244 563	Desgleichen.
15	**Pforzheim,** Erweiterung der Freiverlade- und Abstellgleise	120 000	22 712	40	8 146	84	30 859	24	—	—	89 140	76	15 000	Für Vollendung der im Bau begriffenen Arbeiten, welche sich in das neue Projekt einfügen, soll ein Betrag von 15 000 ℳ. übertragen werden. Vergleiche Bemerkung zu § 5 Budget-Nachtrag 1894/95.
2 Nachtr. II	**Pforzheim,** Erweiterung des Bahnhofs . .	420 000	—	—	197 285	17	197 285	17	—	—	222 714	83	222 714	Der Kreditrest ist für die noch im Gange befindliche Geländeerwerbung erforderlich.
16	**Königsbach,** Erweiterung der Stationsanlagen	81 000	22 723	47	59 313	63	82 037	10	1 037	10	—	—	—	
17	**Wilferdingen,** Erweiterung der Gleisanlagen	74 000	7 982	—	2 315	02	10 297	02	—	—	63 702	98	63 702	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
18	**Karlsruhe,** Einrichtung elektrischer Beleuchtung im Generaldirektions- und Hauptkassengebäude	89 000	68 974	37	23 721	45	92 695	82	3 695	82	—	—	—	Die Ueberschreitung wurde veranlaßt durch die nachträglich nothwendig gewordene Vermehrung der Lampen.
19	**Karlsruhe,** Herstellung von Magazinsräumlichkeiten	94 700	32 598	21	38 970	32	71 568	53	—	—	23 131	47	6 000	Zur Vollendung der Arbeiten sind noch 6000 ℳ. erforderlich.
20	**Karlsruhe,** Erbauung von Dienstwohngebäuden	290 000	87 178	12	143 969	10	231 147	22	—	—	58 852	78	58 852	Die Herstellungen sind noch nicht vollendet.
21	**Karlsruhe, Westbahnhof,** Erweiterung der Stationsanlagen	73 700	73 650	61	35	—	73 685	61	—	—	14	39	—	
22	**Karlsruhe,** Gleisanlagen zum Rheinhafen (I. Rate)	250 000	13 081	08	43 673	91	56 754	99	—	—	193 245	01	193 245	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
11 Nachtrag	**Karlsruhe, Rangirbahnhof,** Erweiterung der Rangirgleise und Herstellung eines Freiverladegleises (I. Rate)	558 000	1 308	15	382 205	78	383 513	93	—	—	174 486	07	174 486	Desgleichen.
23	**Oos,** Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Badener Bahn (II. Rate)	600 000	—	—	358 052	27	358 052	27	—	—	241 947	73	241 947	Desgleichen.
24	**Achern,** Bahnhofumbau	325 000	285 021	58	40 646	96	325 668	54	668	54	—	—	—	
12 Nachtrag	**Appenweier,** Versetzen des Maschinenhauses und Herstellung von Abstellgleisen . .	150 000	27 343	74	100 386	16	127 729	90	—	—	22 270	10	22 270	Die Arbeiten sind noch nicht vollständig ausgeführt.
	Uebertrag . . .	10 027 600	1 444 600	40	4 575 840	73	6 020 441	13	40 156	49	4 047 315	36	3 878 922	

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰	Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
1898/99	Uebertrag	10 027 600	1 444 600	40	4 575 840	73	6 020 441	13	40 156	49	4 047 315	36	3 878 922	
25	**Kehl.** Herstellung eines Hafens (II. Rate)	3 300 000	929 837	61	3 333 661	41	4 263 519	02	113 519	02	—	—	—	Der Mehraufwand ist durch den in Folge der günstigen Witterung ermöglichten rascheren Fortgang der Bauarbeiten entstanden und wird daher durch entsprechenden Minderaufwand an der Bewilligung der III. Rate seine Ausgleichung finden.
13 Nachtrag		850 000												
14 Nachtrag	**Offenburg.** Bahnhofumbau (I. Rate)	2 000 000	37 854	69	96 731	57	134 586	26	—	—	1 865 413	74	1 865 413	Der Restkredit ist großentheils zur Fortführung der Geländeerwerbung erforderlich; die Bauarbeiten sind noch nicht in Angriff genommen.
26	**Haslach.** Erweiterung der Stationsanlagen	150 700	203	80	55 504	87	55 708	67	—	—	94 991	33	94 991	Die Arbeiten sind noch nicht vollendet.
27	**Biberach-Zell.** Erweiterung der Gleisanlagen	74 000	8 915	49	48 656	02	57 571	51	—	—	16 428	49	16 428	Der Kreditrest ist noch für Nacharbeiten erforderlich.
15 Nachtrag	**Freiburg.** Herstellung eines Freiverladebahnhofs, Erweiterung der für den Güterverkehr bestimmten Anlagen und Verlegung der Höllenthalbahn (I. Rate)	2 300 000	48 438	07	506 640	49	555 078	56	—	—	1 744 921	44	1 744 921	Der Restkredit ist erforderlich zur Fortführung der Geländeerwerbung und zur Einleitung der Bauarbeiten.
16 Nachtrag	**Kirchzarten.** Erweiterung der Stationsanlagen	115 000	307	20	13 468	78	13 775	98	—	—	101 224	02	101 224	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
17 Nachtrag	**Hirschsprung, Posthalde** und **Hinterzarten,** Erweiterung der Gleisanlagen	110 000	11 624	30	29 360	01	40 984	31	—	—	69 015	69	69 015	Desgleichen.
18 Nachtrag	**Donaueschingen.** Bahnhofumbau (I. Rate)	100 000	1 546	53	66 208	57	67 755	10	—	—	32 244	90	32 244	Desgleichen.
28	**Müllheim.** Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes	50 000	37	20	50 160	62	50 197	82	—	—	5 802	18	5 802	Die Schlußabrechnung kann erst im Jahr 1900 erfolgen.
29	**Eimeldingen.** Umbau der Station	52 000	2 733	96	41 475	18	44 209	14	—	—	7 790	86	7 790	Die Herstellung ist noch nicht vollendet.
30	**Basel.** Verbreiterung der Wiesenbrücke in Basel	140 000	—	—	—	—	—	—	—	—	140 000	—	—	In Folge Aenderung des Projekts für den Bahnhofumbau in Basel kommt die Arbeit nicht zur Ausführung.
31	**Basel.** Geländeerwerbung zum Bahnhofumbau	550 000	68 118	34	648 164	44	716 282	78	—	—	793 753	02	793 753	Der Restkredit ist erforderlich zur Fortführung der Geländeerwerbung.
1 Nachtr. II	**Basel.** Umbau des badischen Bahnhofs	1 000 000	—	—	39 964	20	39 964	20						
19 Nachtrag	**Grenzach.** Erweiterung der Stationsanlagen	120 000	—	—	42 212	69	42 212	69	—	—	77 787	31	30 000	Zur Fortführung der Geländeerwerbung sind noch 20 000 ℳ erforderlich, während die Bewilligung für Bauarbeiten wegen Aenderung des Projekts zurückfallen kann.
	Uebertrag	20 945 300	2 554 217	58	9 548 069	58	12 102 287	17	153 675	51	8 996 688	34	8 630 503	

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰	Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
	Uebertrag . . .	20 945 300	2 554 217	59	9 348 069	58	12 102 287	17	153 675	51	8 996 688	34	8 630 503	
20 Nachtrag	b. **Rheinfelden**, Erweiterung der Stationsanlagen (I. Rate)	300 000	62 778	66	59 979	22	122 757	88	—	—	177 242	12	177 242	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
32	**Aldbruck**, Herstellung einer Langholzverladerampe	73 000	260	50	72 739	50	73 000	—	—	—	—	—	—	
33	**Konstanz**, Umbau der Aufzugsvorrichtung der Werfte	50 800	938	53	54 358	49	55 297	02	4 497	02	—	—	—	Die Anforderung hat sich als zu niedrig bemessen herausgestellt, nachdem bei dieser Herstellung alle Erfahrungen bezüglich höchster technischer Vollkommenheit berücksichtigt wurden, welche bei dem gleichzeitigen Bau eines ähnlichen Aufzugs durch eine dritte Verwaltung anderen Orts gewonnen worden sind.
21 Nachtrag	**Konstanz**, Elektrische Beleuchtung des Hafens und des Bahnhofs	75 000	68 487	81	34 351	95	102 839	76	27 839	76	—	—	—	Für diese Herstellung waren in der Budgetperiode 1896/97 230 100 ℳ, und in der Budgetperiode 1898/99 nachträglich 75 000 ℳ, zusammen 305 100 ℳ bewilligt. Die Ueberschreitung wurde herbeigeführt durch Ausdehnung der Beleuchtungsanlage über das ursprünglich angenommene Maaß, sowie durch theilweise Verwendung von Kabeln an Stelle von Freileitungen, welche nicht angewendet werden konnten.
34	Zentrale Weichen- und Signalstellung auf der Bahnstrecke **Karlsruhe—Offenburg** .	152 300	—	—	19 429	74	19 429	74	—	—	132 870	26	105 000	Von dem verbliebenen Kreditrest ist nur der Betrag von 105 000 ℳ erforderlich, weil auf 8 Stationen die ursprünglich vorgesehenen Arbeiten wegen Vornahme größerer Erweiterungen nicht zur Ausführung gebracht werden.
22 Nachtrag	Zentrale Weichen- und Signalstellung im Bahnhofe **Mühlacker**	67 500	62 913	32	—	—	62 913	32	—	—	4 586	68	—	
23 Nachtrag	Aufstellung von Vorsignalen	274 000	73 835	71	71 500	24	145 425	95	—	—	128 574	05	128 574	Die noch zur Verfügung stehenden Mittel werden in der Budgetperiode 1900/01 zur Verwendung kommen.
35	Staatszuschuß an die Stadtgemeinde **Karlsruhe** zur Herstellung eines Stichkanals und einer Hafenanlage in der Niederung westlich von Mühlburg (II. Rate) . . .	400 000	—	—	—	—	—	—	—	—	400 000	—	400 000	Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Herstellungsarbeiten.
	Summe Tit. II . . .	22 337 900	2 823 432	12	9 860 518	72	12 683 950	84	186 012	29	9 839 961	45	9 441 319	

Budget für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰	Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
1898/99	**III. Transportmaterial.**													
36	Lokomotiven und Tender	2 905 000	507 554	51	1 690 188	14	2 287 742	65	—	—	617 257	35	617 257	Die betreffenden Lieferungen sind noch nicht vollständig vollzogen.
37	Motorwagen	100 000	—	—	—	—	—	—	—	—	100 000	—	100 000	Die Versuche mit Motorwagen werden erst in der laufenden Budgetperiode zur Ausführung kommen.
38	Personenwagen	2 449 900	671 730	45	877 164	60	1 548 895	05	—	—	901 004	95	901 004	Die betreffenden Lieferungen sind noch nicht vollständig vollzogen.
39	Gepäck- und Güterwagen	2 660 300	1 567 037	95	944 003	43	2 511 041	38	—	—	158 258	62	110 000	Für die noch zu liefernden Güterwagen sind 110 000 ℳ erforderlich.
40	Reservestücke	241 000	—	—	—	—	—	—	—	—	241 000	—	—	Die prozentuale Annahme über den Bedarf der Reservestücke war zu hoch gegriffen.
	Summe Tit. III	8 365 200	2 836 322	91	3 511 356	17	6 347 679	08	—	—	2 017 520	92	1 728 261	
41	**IV. Lasten und Verwaltungskosten.**	740 000	356 063	03	654 329	08	1 010 392	11	—	—	199 607	89	199 607	Da die Bauten noch nicht vollendet sind, muß der Rohkredit übertragen werden.
24 Nachtrag	**Desgleichen**	470 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe Tit. IV	1 210 000	356 063	03	654 329	08	1 010 392	11	—	—	199 607	89	199 607	
	Wiederholung.													
	Summe Tit. I	9 928 000	647 794	95	4 013 802	60	4 661 597	55	—	—	5 266 402	45	5 262 619	
	„ „ II	22 337 900	2 823 432	12	9 860 518	72	12 683 950	84	186 012	29	9 839 961	45	9 441 319	
	„ „ III	8 365 200	2 836 322	91	3 511 356	17	6 347 679	08	—	—	2 017 520	92	1 728 261	
	„ „ IV	1 210 000	356 322	03	654 329	08	1 010 392	11	—	—	199 607	89	199 607	
	Summe A. Badische Staatsbahnen	41 841 100	6 663 613	01	18 040 006	57	24 703 619	58	186 012	29	17 323 492	71	16 631 806	
	B. Main-Neckar-Bahn.													
1	Herstellung eines zweiten Gleises zwischen **Friedrichsfeld** und **Schwetzingen**	245 000	—	—	26 919	54	26 919	54	—	—	218 080	46	218 080	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
1 Nachtrag	**Weinheim**, Personenbahnhof	26 400	26 409	33	—	—	26 409	33	9	33	—	—		
	Summe B. Main-Neckar-Bahn	271 400	26 409	33	26 919	54	53 328	87	9	33	218 080	46	218 080	
	C. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen.													
1	Lokalbahn **Karlsruhe—Herrenalb** und **Ettlingen—Pforzheim**	960 800	—	—	936 662	40	936 662	40	—	—	24 137	60	24 137	Die Strecke Bröningen—Pforzheim ist noch nicht vollendet.
1 Nachtrag	**Odenheim—Hilsbach**	194 250	—	—	—	—	—	—	—	—	194 250	—	194 250	Die Projekte sind fertig gestellt und kann man mit dem Bau begonnen werden.
2 Nachtrag	**Wiesloch—Waldangelloch**	300 200	—	—	—	—	—	—	—	—	300 200	—	300 200	Desgleichen.
	Uebertrag	1 455 250	—	—	936 662	40	936 662	40	—	—	518 587	60	518 587	

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰	Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
1898/99	Uebertrag	1 455 250	—	—	936 662	40	936 662	40	—	—	518 587	60	518 587	
3 Nachtrag	**Möckmühl—Dörzbach**	228 800	—	—	—	—	—	—	—	—	228 800	—	228 800	Die Projekte sind fertig gestellt und kann nun mit dem Bau begonnen werden.
4 Nachtrag	**Kaiserstuhlbahn**	45 000	45 000	—	—	—	45000	—	—	—	—	—	—	
	Summe C. Staatsbeiträge zu Lokalbahnen	1 729 050	45 000	—	936 662	40	981 662	40	—	—	747 387	60	747 387	
	Hierzu:													
	Summe A. Badische Staatsbahnen	41 841 100	6 663 613	61	18 040 006	57	24 703 619	58	186 012	29	17 323 492	71	16 631 806	
	Summe B. Main-Neckar-Bahn	271 400	26 409	33	26 919	54	53 328	87	9	33	218 080	46	218 080	
	Summe A. Kredite aus der Etatperiode 1898/99	43 841 550	6 735 022	34	19 003 588	51	25 738 610	85	186 021	62	18 288 960	77	17 597 273	
	Hierzu:													
	Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93	3 070	8 477	56	1 525	69	10 003	22	6 933	22	—	—	—	
	Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95	742 909	220 639	64	279 079	93	499 719	56	1 583	40	244 772	84	152 620	
	Summe c. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97	6 542 917	3 314 562	60	2 303 799	67	5 618 362	27	42 287	54	966 842	27	237 010	
	Summe der budgetmäßigen Ausgaben	51 130 446	10 278 702	11	21 587 993	79	31 866 695	90	236 825	78	19 500 575	88	17 986 903	
Nachweisung O.Z. für 1894/95	**e. Administrativ-Kredite.**													
	1. Periode 1894/95.													
	A. Badisches Bahnnetz.													
5	**Basel**, Erwerbung des zur Verlegung des Güterbahnhofs und zum Umbau des Personenbahnhofs erforderlichen Geländes	108 843	141 065	28	55	80	141 121	08	32 278	08	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 1 000 000 ℳ. Die Aufforderung war zu wieder gegriffen.
	Summe A. Badisches Bahnnetz. 1. Periode 1894/95	108 843	141 065	28	55	80	141 121	08	32 278	08	—	—	—	
1896/97	**2. Periode 1896/97.**													
	A. Badisches Bahnnetz.													
1	**Ueberlingen**, Erwerbung des zur Fortsetzung der Bodenseebahn in der Stadt erforderlichen Geländes	95 739	10	50	9 022	—	9 032	50	—	—	86 706	50	86 706	Restkredit ist zur Fortführung der Geländeerwerbung erforderlich.
2	**Mannheim**, Erbauung und maschinelle Einrichtung eines Getreidespeichers am Mühlauhofen	95 997	99 619	30	11 992	97	111 612	27	15 615	27	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 600 000 ℳ. Die Ueberschreitung ist durch die gegen den Voranschlag erheblich theurer gewordene Einrichtung der elektrischen Beleuchtung, sowie durch nachträglich nothwendig gewordene, im Voranschlag nicht vorgesehene Arbeiten veranlaßt.
	Uebertrag	191 736	99 629	80	21 014	97	120 644	77	15 615	27	86 706	50	86 706	

Nachweisung C. 3. für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1896/97	Uebertrag	191 730	99 629	89	21 614	97
4	Erwerbung von Gelände zum Zwecke späterer Erweiterung der Gleisanlagen zwischen **Rheinau** und **Neckarau**	77 150	44 726	12	19 605	73
5	**Ackern**, Geländerwerbung und Auffüllungsarbeiten zum Um- und Neubau des Bahnhofs	183 454	44 794	67	138 650	33
6	**Rheinau**, Erweiterung der Stallen	200 626	143 016	23	93 412	98
7	**Mannheim**, Mehraufwand für die Herstellung des neuen Pumpwerks an der alten Hafenbahn	14 000	17 590	10	197	34
	Summe A. Badisches Bahnnetz, 2. Periode 1896/97	702 971	349 765	92	272 950	55
	B. Main-Neckar-Bahn.					
8	Erweiterung des Bahnhofs **Friedrichsfeld**	1 675	0	16	898	13
	Summe B. Main-Neckar-Bahn	1 675	0	16	898	13
	Summe A. Badische Stammbahn	702 971	349 765	92	272 950	55
	Summe 2. Restbeträge aus der Periode 1896/97	704 646	349 772	08	273 848	68
1898/99	**3. Periode 1898/99.**					
	A. Badisches Bahnnetz.					
1	**Mannheim**, Ankauf von Gelände beim Werftbahnhof	210 000	215 573	58	—	—
2	**Karlsruhe**, Erwerbung des Anwesens Nr. 13 der Erbprinzenstraße	105 000	—	—	105 034	49
3	**Mannheim**, Mehraufwand für die Einführung des II. Gleises der vorm. Hessischen Ludwigsbahn in den Personen- und Rangierbahnhof	30 000	—	—	28 590	84
4	**Ilvesheim**, Herstellung einer Holzverladerampe als Ergänzung der hutzenmäßigen Anl.	24 000	—	—	9 258	28
5	**Heidelberg**, vorn. Verlängerung der Güterhallen im Güterbahnhof und Neuanlage von Ladegleisen	72 000	—	—	19 098	61
6	**Bruchsal**, Bahnhofumbau (III. Rate)	154 000	—	—	15 083	69
7	**Mannheim**, Mehraufwand für die Erbauung zweier Beamtenwohngebäude	30 000	—	—	29 757	44
	Uebertrag	625 000	215 573	58	204 822	55

Soll Summe ℳ	₰	Diesjs gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Ueberweg in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
120 644	77	15 615	27	80 706	50	86 706	
64 291	85	—	—	12 763	15	12 763	Die Geländererwerbung ist noch nicht zu Ende geführt.
183 454	—	—	—	—	—	—	
236 429	21	—	—	196	79	—	
17 796	44	3 796	44	—	—	—	Der ursprüngliche Budget-Betrag 21 000 ℳ. Die Ueberschreitung wurde veranlaßt durch Verlegung des bisher gebrauchten Kabels für elektrische Zuleitung und größere Kabelleitung für Gleise.
022 716	27	19 411	71	99 606	44	99 469	
994	29	—	—	170	71	—	
994	29	—	—	170	71	—	
022 716	27	19 411	71	99 606	44	99 469	
623 620	56	19 411	71	99 837	15	99 469	
215 373	58	—	—	420	42	—	
105 034	49	34	49	—	—	—	
28 590	84	—	—	10 409	16	10 409	Die Arbeiten sind noch nicht vollendet.
9 258	28	—	—	14 741	72	14 741	Desgleichen.
19 098	61	—	—	52 901	39	52 901	Desgleichen.
15 083	69	—	—	129 916	31	129 916	Desgleichen.
29 757	44	—	—	242	56	—	
420 306	93	34	49	199 637	50	198 907	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung O. Z. für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰	Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
1898/99	Uebertrag . . .	620 000	215 573	58	204 823	35	420 396	93	34	49	199 037	56	198 967	
8	**Kleinlaufenburg,** Erweiterung des Güterbahnhofs	70 000	—	—	100	80	100	80	—	—	69 899	20	69 899	Mit der Ausführung kann erst im Jahre 1900 begonnen werden.
9	**Achern,** Bahnhofumbau (III. Rate) . . .	220 000	—	—	84 339	22	84 339	22	—	—	135 660	78	135 660	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
10	**Karlsruhe,** Geländeerwerbung für die Erweiterung des Rangirbahnhofs	300 000	—	—	299 284	22	299 284	22	—	—	715	78	—	
11	**Appenweier,** Versetzen des Maschinenhauses und Herstellung von Abstellgleisen, als Ergänzung der budgetmäßigen Mittel . .	41 400	—	—	12 025	16	12 025	16	—	—	29 374	84	29 374	Die Arbeiten sind noch nicht vollendet.
12	**Mannheim,** Mehrkosten für die Ausrüstung der Hafenanlagen, Lagerplätze und Lagergebäude im Centralgüterbahnhof . . .	83 000	—	—	42 906	44	42 906	44	—	—	40 093	56	40 093	Desgleichen.
	Summe 3. Periode 1898/99 . . .	1 334 400	215 573	58	643 479	19	859 052	77	34	49	475 381	72	473 993	
	„ 2. „ 1896/97 . . .	704 046	349 772	08	275 848	48	623 620	56	19 411	71	99 837	15	99 469	
	„ 1. „ 1894/95 . . .	108 843	141 065	28	55	80	141 121	08	32 278	08	—	—	—	
	Summe a. Administrativkredite . . .	2 147 289	706 410	94	917 383	47	1 623 794	41	51 724	28	575 218	87	573 462	
	Hierzu Budgetbewilligungen a, b, c und d .	51 130 446	10 278 702	11	21 587 993	79	31 866 695	90	236 825	78	19 500 575	88	17 986 903	
	Gesammt-Summe. Ausgabe	53 277 735	10 985 113	05	22 505 377	26	33 490 490	31	288 550	06	20 075 794	75	18 560 365	
Budget für 1898/99	**Einnahme.**													
	Etatperiode 1898/99.													
	A. Badisches Bahnnetz.													
1	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . .	80 000	48 727	11	63 205	35	111 932	46	31 932	46	—	—	—	Der Mehrertrag besteht aus Miethzinsen aus den zum Bahnhofumbau in Basel angekauften Häusern, sowie aus Zinsen aus der Verpachtung des Gasthauses zur Rose und des angekauften Gasthofs Keller in Bruchsal.
2	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden . .	30 000	114 705	08	117 019	96	231 725	04	201 725	04	—	—	—	Hierunter 144 000 ℳ aus dem Verkauf von Gelände an der vormaligen Kurvenbahn in Karlsruhe und 29 000 ℳ aus Geländetausch mit der Schweizerischen Nordostbahn in Schaffhausen; ferner 23 845 ℳ aus Geländetausch mit der Stadtgemeinde Mannheim.
3	Erlös aus Materialien und Inventarstücken .	14 000	3 126	34	19 890	62	23 016	96	9 016	96	—	—	—	Der Mehrerlös rührt aus dem Verkauf des alten Maschinenhauses in Appenweier zu 1500 ℳ, der Wagenremise No. 2 im Rangirbahnhof Mannheim zu 4000 ℳ und der Württembergischen Einsteighalle in Bruchsal zu 1600 ℳ her.
	Uebertrag . . .	124 000	166 558	53	200 115	93	366 674	46	242 674	46	—	—	—	

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰
1898/99	Uebertrag . . .	124 000	166 558	53	200 115	93
4	Verschiedene Einnahmen	12 000	27 602	36	31 029	32
	Summe A. Badisches Bahnnetz . . .	136 000	194 160	89	231 145	25
	B. Main-Neckar-Bahn	—	—	—	3 618	50
	Gesammt-Summe. Einnahme . . .	136 000	194 160	89	234 763	75

Abschluß.

Es sind zu übertragen:

Ausgabe-Kredite	18 560 365 ℳ
Einnahme-Kredite . . .	—
Rest der Ausgabe-Kredite .	18 560 365 ℳ

Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
366 674	46	242 674	46	—	—	—	
58 631	68	46 631	68	—	—	—	Hierunter 9999 ℳ für aus dem Umbau des Rangierbahnhofs Mannheim zurückgelieferte Weichen, ferner zahlreiche Conventionalstrafen.
425 306	14	289 306	14	—	—	—	
3 618	50	3 618	50	—	—	—	Erlös aus einem Geländestück am Bahnhofe Weinheim.
428 924	64	292 924	64	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 43.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Februar 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Bitte der Einwohner der Gemeinde Daxlanden im Amtsbezirk Karlsruhe, die Erstellung einer festen Brücke über den Karlsruher Stichkanal betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Schmid.

Ein mit 374 Unterschriften bedecktes Bittgesuch von Einwohnern der Gemeinde Daxlanden wendet sich an die hohe zweite Kammer der Landstände mit dem Ersuchen, es möge die Stadtgemeinde Karlsruhe veranlaßt werden, über den Stichkanal, welcher den Binnenhafen mit dem Rhein verbindet und, zu einem großen Theil die Daxlander Gemarkung durchschneidend, dieselbe in zwei ungleiche Hälften theilt, statt der in Aussicht genommenen Fähre eine feste Brücke zu erbauen.

Dieses Bittgesuch wird folgendermaßen begründet:

Die nunmehr von dem Ort abgeschnittene Fläche umfasse 288 bad. Morgen. Dieselbe bestehe ausschließlich aus Allmendäckern und Wiesland. Die Bewirthschaftung dieses Geländes mache einen sehr regen Verkehr über den Kanal hinüber und herüber nothwendig. Eine Umgehung des Kanals würde, obwohl möglich, doch bei dem bedeutenden Umweg eine derartige Zeitversäumniß zur Folge haben, daß eine hochprozentige Entwerthung des in Frage kommenden Geländes die unausbleibliche Folge sein würde. Aber auch die Wiederherstellung des Verkehrs zu und von diesem abgeschnittenen Gemarkungstheil durch eine Fähre entspreche in keiner Weise dem vorhandenen Bedürfniß. Es wird dabei auf die vielen Fuhren hingewiesen, welche zur Feldbestellung, namentlich zur Verbringung des Düngers, wie zur Einheimsung der Feldprodukte, nothwendig sind. Es komme öfters vor, daß 6—8 Wagen unmittelbar hintereinander her fahren, deren Uebersetzung auf der Fähre — abgesehen von den damit verbundenen Gefahren für Menschen und Vieh — eine nicht geringe Zeitverschwendung im Gefolge haben würde. Während der Ernte habe der Landwirth mit Minuten zu rechnen, zumal wenn plötzlich hereinbrechende Gewitter eine Beschleunigung des Erntegeschäfts und des Einbringens der Feldfrüchte gebieterisch verlangen. Gefährliche Verkehrsstockungen und in Folge dessen auch ganz direkte Schädigungen der Grundbesitzer würden die unausbleiblichen Folgen der Verlangsamung durch die Ueberfahrt sein. Bei der ganzen Angelegenheit möge doch auch der Umstand in Betracht gezogen werden, daß durch den Hafen- und Kanalbau die Feld-

Gemarkung Daxlanden schon an und für sich sehr beschnitten und dadurch der Betrieb der Landwirthschaft wesentlich beeinträchtigt worden sei. Es erscheine daher doppelt nothwendig, das jetzt noch bebaubare landwirthschaftliche Gelände, welches im Verhältniß zur Einwohnerzahl bedenklich zusammengeschrumpft sei, in allen seinen Theilen betriebsfähig zu erhalten. Das gelte besonders von dem über dem Kanal gelegenen Gemarkungstheil. Er repräsentire sozusagen den Haupttheil des Gemeindevermögens. Diesen in seinem vollen Werthe zu erhalten, sei aber angesichts der zunehmenden Gemeinde- und Armenlasten, wie mit Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr stark im Wachsen begriffene Bevölkerungszahl der Gemeinde selbst, geradezu ein Gebot der Selbsterhaltung. Von diesen Erwägungen geleitet, habe die Bürgerschaft Daxlandens seiner Zeit sofort gegen das Fährprojekt Einsprache erhoben und die Erbauung einer festen Brücke, welche allein dem Bedürfniß zu genügen vermöge, verlangt. Dieselbe habe sich dabei auf eine ausdrückliche Zusage gestützt, welche seiner Zeit bei den Verhandlungen zwischen der Stadt Karlsruhe und der Gemeinde Daxlanden hinsichtlich des in Frage stehenden Kanals von dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe gegeben worden sei. Herr Oberbürgermeister Schnetzler habe auf das ganz bestimmte Verlangen der Gemeinde Daxlanden hin die Zusage gegeben, daß eine feste Brücke über den Kanal gebaut werde, und so der Gemeinde Daxlanden einen ununterbrochenen und sicheren Verbindungsweg mit dem jenseits des Kanals gelegenen Theil der Gemarkung versprochen. Dieses Versprechen sei leider nicht gehalten worden. Statt der festen Brücke sei nunmehr seitens der Stadt Karlsruhe die Erstellung einer Fähre beabsichtigt, die, wie bereits hervorgehoben, den Bedürfnissen in keiner Weise entsprechen würde.

Der Gemeinderath Daxlanden habe sich in dieser Angelegenheit beschwerend an das Großherzogliche Bezirksamt Karlsruhe gewendet, aber zu seinem Bedauern von dort keine Antwort erhalten. Eine hierauf von 300—400 interessirten Bürgern unterschriebene Beschwerdeschrift an das Großherzogliche Ministerium des Innern sei dahin verbeschieden worden, daß man sich dort dem Gutachten der Sachverständigen-Kommission, welche eine Fähre für genügend erachtet habe, anschließe. Nun sei aber nach Ansicht der Petenten diese Sachverständigen-Kommission offenbar über die Verkehrsverhältnisse auf Daxlander Gemarkung nur ungenügend orientirt gewesen, andernfalls hätte das Gutachten anders ausfallen müssen.

Endlich wird noch geltend gemacht, daß, wenn man die Bedienungs- und Unterhaltungskosten der Fähre, sowie die Summe von 50 000 Mark, welche die Stadt Karlsruhe angeboten hat, falls die Gemeinde Daxlanden von einer Brücke abstehe, in Berücksichtigung ziehe, es sich dann nur noch um die Ausgabe-Differenz handle, welche die Stadtgemeinde Karlsruhe auf Kosten der Gemeinde Daxlanden ersparen möchte. Eine derartige Ersparniß lasse sich aber umsoweniger rechtfertigen, als zu dem Karlsruher Hafenbau bekanntlich auch der Staat einen erheblichen Beitrag geleistet habe. Der Staat aber habe ein großes Interesse daran, daß die Landgemeinden durch die Ausdehnung der Städte nicht noch mehr in ihrem inneren Bestande erschüttert werden, als dies schon durch die natürliche Entwickelung der Verhältnisse geschehe.

Es wurde von Seiten Ihrer Kommission die Großherzogliche Regierung um nähere Auskunft über diese Angelegenheit ersucht und verhält sich der Sachverhalt, sowohl nach den in der Kommissionssitzung von dem Herrn Regierungskommissär mündlich abgegebenen Erklärungen, wie auch nach dem Inhalt der Akten folgendermaßen:

Es ist richtig, daß durch den Stichkanal des Karlsruher Binnenhafens die Gemarkung Daxlanden durchschnitten und in zwei ungleiche Theile getheilt wird. Was den Hafen betrifft, so hat derselbe den Zweck, der Großschifffahrt zu dienen, ebenso natürlich auch der Kanal.

Der Kanalbau auf Daxlander Gemarkung geschah auf dem Wege der Zwangsenteignung. Die Wiederherstellung der unterbrochenen Feldwege soll sowohl durch einen Uebergang über den Kanal in der Richtung des Burgauer Wegs, wie durch einen Umgehungsweg um die Ostseite des Hafens herum, erfolgen. Die Kreuzung des Burgauer Wegs mit dem Kanal wurde von der Gemeinde Daxlanden entschieden als die geeignetste Uebergangsstelle gewählt. Als Uebergangsmittel wurden in Betracht gezogen:

1. die Erstellung einer sog. Drehbrücke,
2. der Bau einer festen Brücke, und
3. die Einrichtung einer Fähre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiezu äußerte sich die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, wie folgt:

„Die Erstellung einer Drehbrücke über den Kanal im Zug des Burgauer Weges würde dem schon in der Verhandlung der Zwangsenteignungskommission vom 15. Januar 1898 Seitens der Gemeinde Daxlanden gestellten Begehren entsprechen, denn die von dem Vertreter der Gemeinde damals verlangte „Brücke in Dammhöhe" könnte nur eine Drehbrücke sein, weil eine feste Brücke in dieser Höhenlage den Schiffverkehr auf dem Kanal unmöglich machen würde.

Der Gemeinderath Daxlanden hat auch im weiteren Verlauf der Verhandlungen — im Gegensatz zum Bürgerausschuß — an dem Verlangen nach Erstellung einer Drehbrücke festgehalten, bis er schließlich und nur mit Widerwillen davon abgegangen ist. Was den Bürgerausschuß zur Ablehnung der Drehbrücke bestimmt hat, das sind die durch das Oeffnen der Brücke zum Schiffsdurchlaß und bei höheren Wasserständen die durch das Eintauchen des Drehmechanismus eintretenden Unterbrechungen des Feldwegverkehrs. Auch der Stadtrath in Karlsruhe hat darauf hingewiesen, daß, um jegliche Erschwerung des Schiffsverkehrs fernzuhalten, das früher vorgesehene Sperrthor nicht zur Ausführung gelangen solle.

Die Herstellung einer Drehbrücke würde einen Aufwand von 70000 *M.* erfordert haben, die Kosten der Instandhaltung werden auf jährlich ungefähr 1700 Mk. veranschlagt.

Die Herstellung einer festen Brücke für Fuhrwerksverkehr ist in der Verhandlung der Zwangsenteignungskommission zwar von keiner Seite angeregt worden, in Anbetracht aber, daß wenigstens an einer Stelle des Kanales der Uebergang auch für die landwirthschaftlichen Fuhrwerke ermöglicht werden muß und mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Bedenken, welche gegen die Erstellung einer Drehbrücke sprechen, ist die technische Behörde doch selbst zu der Erwägung gelangt, ob dem Bedürfniß nicht zweckmäßig durch eine feste Ueberbrückung zu genügen wäre.

Der Bürgerausschuß von Daxlanden hat dann diese Art des Ueberganges als die einzig annehmbare erklärt und die Erstellung einer festen Brücke mit Zufahrten von nicht mehr als 3% Steigung verlangt.

Vom Gemeinderath Daxlanden war — wie gesagt — zu Anfang die feste Brücke entschieden bekämpft worden, bis er schließlich nachgab und dem Verlangen des Bürgerausschusses sich anschloß.

Nun haben aber die Entwurfsarbeiten ein wenig günstiges Ergebniß geliefert. Während bis vor Kurzem für die gewöhnlichen Rheinschiffe eine lichte Höhe der festen Brücken über dem höchsten schiffbaren Wasserstand von 6,20 m für ausreichend gehalten werden konnte, sind in jüngster Zeit Schraubendampfer auf den Rhein gekommen, welche leer eine Lichthöhe von mindestens 7,50 m beanspruchen. Es sind dies dem Schnellgüterverkehr dienende Dampfer, welche ohne erhebliche Nachtheile für Handel und Verkehr von einem Hafen nicht ausgeschlossen werden können.

Nimmt man nun den höchsten schiffbaren Wasserstand nach dem Maxauer Pegel zu 7,00 m, und bleibt man mit der Unterkante der Brückenkonstruktion über diesem Wasserstand nur 7,50 m höher, da ja wohl kaum völlig unbeladene Güterdampfer in den Hafen ein- oder auslaufen werden, so kommt die Fahrbahn der Brücke 15 m über die Kanalsohle zu liegen, d. i. etwa 9 m über die Höhenlage des Geländes.

Bei dieser Erhebung fallen die Bedenken in das Gewicht, welche hinsichtlich der Bequemlichkeit und Sicherheit des Verkehrs über den frei aus der Ebene aufragenden Uebergang, namentlich auch im Hinblick auf die heftigen Winde der Rheinebene geltend gemacht werden.

Was den Gemeinderath in Daxlanden veranlaßt hatte, gegen die feste Brücke sich auszusprechen, war übrigens nicht allein die bedeutende Höhenlage an sich, sondern noch der Umstand, daß durch die langen Dämme der beiderseitigen Zufahrten allzuviel landwirthschaftliches Gelände in Anspruch genommen werden würde. Das wäre auch in der That der Fall. Bei der von dem Bürgerausschuß verlangten sanften Ansteigung der Brückenrampen (3%) würden sich diese auf ungefähr 300 m zu beiden Seiten des Kanals ausdehnen müssen; für die seitlichen Weganschlüsse würden außerdem eine Reihe von dammartigen Abfahrten und Abzweigungen und dazu noch Parallelwege nothwendig werden, so daß in Folge des festen Uebergangs etwa $1^1/_2$ ha landwirthschaftliches Gelände in Anspruch genommen werden müßte. Dazu wären Grundstücke erforderlich, welche sonst von der Kanalanlage nicht berührt sind; andere würden durch die Aufdammungen der Wege in einer Weise umschlossen, die ihre Zugänglichkeit erschwert, wie denn überhaupt die nöthige Entwicklung der Brückenrampen

im Einzelnen wieder manchfache Umwege im Feldverkehr mit sich brächte. Auch für den Kanalverkehr wäre die feste Ueberbrückung nicht erwünscht; zwar ließe sie sich ohne nennenswerthe Verengung der Wasserstraße herstellen, allein die Masten und Schlote der Schiffe müßten auch bei gewöhnlichen Wasserständen umgelegt werden und, wenn Güterdampfer auf den Oberrhein kommen, deren höchster fester Punkt noch höher als 7,50 m über Wasser liegt, so wäre der Karlsruher Hafen für sie unzugänglich.

Der Aufwand für die Herstellung der festen Ueberbrückung in der von der Gemeinde Daxlanden gewünschten Weise (mit nur 3% Steigung der Zufahrten) ist annähernd auf 90000 ℳ berechnet; dabei ist unterstellt, daß das Gelände um die von der Stadt angebotenen Einheitssätze erworben würde. Zur Instandhaltung der Anlage würden durchschnittlich im Jahre etwa 900 ℳ ausreichen. Betriebskosten sind bei einer festen Brücke ausgeschlossen.

Auch die Erstellung einer Fähre für Wagenverkehr erschien im vorliegenden Fall dadurch erschwert, daß die Zufahrtsrampen eine stärkere Steigung als etwa 4% nicht erhalten sollten, weil die landwirthschaftlichen Fuhrwerke in Daxlanden größtentheils ohne jede Bremsvorrichtung sind, da die Wege innerhalb der Gemarkung stärkere Steigungen nur auf kurze Erstreckungen aufweisen.

Durch diese Forderung ist die allgemein übliche und einfachste Anordnung der Fähre mit beiderseits annähernd rechtwinklig auf die Ufer gerichteten Anfahrtsrampen ausgeschlossen. Es ist aber schließlich gelungen, einen Entwurf aufzustellen, bei welchem die Fährrampen das Gefälle von 4% thatsächlich nicht übersteigen und wobei die Fuhrwerke bequem in das Fährschiff einfahren können. Dieser Entwurf bedingt allerdings durch die Abbiegung der Verkehrsrichtung einen kleinen Umweg von ca. 110 m.

Das Fahrzeug soll aus zwei gekuppelten eisernen Pontons bestehen, über welche eine Plattform gelegt ist, die für zwei Wagen ausreichenden Raum gewährt. Die Dauer des Uebersetzens, welches vermittelst einer Kette mit Triebwerk bewerkstelligt wird, wird etwa 3 Minuten betragen. Die Herstellungskosten für die Fähranlage sind zu 45000 ℳ, der jährliche Aufwand für Instandhaltung und Betrieb auf 1700 Mark berechnet.

Es ist wohl sicher anzunehmen, daß die Führer der Daxlander Feldfuhrwerke bei nur einigem guten Willen, wie auch die Zugthiere, sich rasch an die Fähre gewöhnen werden, wie sich das erfahrungsgemäß an dem Fähreverkehr über den Neckar bei Feudenheim nachweisen läßt."

Hiernach ist die Oberdirektion für Wasser- und Straßenbau in Uebereinstimmung mit dem Großherzoglichen Bezirksamt zu dem Schlusse gekommen, daß unter den vorliegenden Verhältnissen die Uebersetzung des Feldweges über den Kanal am zweckmäßigsten durch eine Fähre in der beschriebenen Anordnung zu bewerkstelligen sei.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat sich, nachdem eine Einigung zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und der Gemeinde Daxlanden nicht zu erzielen war, mit Erlaß vom 8. Januar 1899 veranlaßt gesehen, die der Stadt Karlsruhe zur Ausführung des Hafenprojekts ertheilte Genehmigung, soweit der Ersatz der dadurch für die Gemeinde Daxlanden abgeschnittenen Wald- und Feldwege in Betracht kommt, an die weiteren Bedingungen zu knüpfen, daß

1. die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet ist, zur Verbindung des Ortes Daxlanden mit den durch den Stichkanal und Hafen abgetrennten nördlichen Gemarkungs-Theilen im Zuge des „Burgauer Weges" eine Fähranlage über den Stichkanal auf ihre Kosten zu erstellen und in einer den land- und forstwirthschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Daxlanden entsprechenden Weise zu betreiben und zu unterhalten; wobei den Einwohnern Daxlandens im land- und forstwirthschaftlichen Verkehr, sowie dem Feld- und Waldschutzpersonal die unentgeltliche Benützung der Fähre zusteht; daß

2. die Stadtgemeinde am Orte Daxlanden längs des linksseitigen Albdammes in das Hafengebiet, sowie von der Abzweigung des Albdammes von dem Hafenringdamm längs der Nordseite des Letzteren, wie des Stichkanaldammes bis zum Hauptrheindamm Feldwege zu erstellen, zwischen diesen Feldwegen den land- und forstwirthschaftlichen Verkehr der Daxlander Einwohner auf der Ringstraße innerhalb des Hafens ohne Entgelt zu gestatten, und die vorgedachten Feldwege, soweit sie außerhalb der Gemarkung Daxlanden liegen, stets in gutem, fahrbaren Zustand zu erhalten hat; und daß

3. die Stadtgemeinde Karlsruhe der Gemeinde Daxlanden für die Erschwerungen des Landwirthschaftsbetriebs, welche auch nach der Erstellung der vorgedachten neuen Verbindungswege übrig bleiben, als einmalige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abfindung eine Geldentschädigung von 50 000 Mark zu entrichten hat; wobei aber bestimmt wird, daß im Falle die Stadtgemeinde Karlsruhe im bürgerlichen Rechtswege aus dem gleichen Grunde zu einer Entschädigung als verpflichtet erklärt werden sollte, obige Summe von 50 000 Mark um die im bürgerlichen Rechtsweg festgesetzten Entschädigungsbeträge sich zu mindern habe. Endlich hat das Großherzogliche Ministerium des Innern in einem späteren Erlaß vom 11. Juli 1899 die weitere Verfügung getroffen, nach welcher die der Stadtgemeinde Karlsruhe mit Erlaß vom 23. Dezember 1897 Nr. 38 804 zur Ausführung des Hafenprojektes ertheilte Genehmigung an die Bedingung geknüpft wurde, daß die Stadtgemeinde Karlsruhe eine Fähranlage über den Stichkanal auf ihre Kosten erstelle, unterhalte und betreibe und den Einwohnern Daxlandens die unentgeltliche Benützung derselben im land- und forstwirthschaftlichen Verkehr einräume.

Es wird in diesem Erlasse noch ausdrücklich hervorgehoben, daß zu einer Abänderung dieser Auflage kein begründeter Anlaß vorliege und daß es den Antragstellern aus Daxlanden überlassen werden müsse, falls eine Beschwerung ihres landwirthschaftlichen Betriebs auch nach Erstellung der Fähre übrig bliebe, von der Stadtgemeinde Karlsruhe im bürgerlichen Rechtswege Entschädigung hiefür zu beanspruchen.

Nach dem vorstehend ausführlich dargelegten Stand der Angelegenheit kommt Ihre Kommission zu der Anschauung, daß zwar der Feldverkehr auf Daxlander Gemarkung und damit auch der Betrieb der Landwirthschaft bei einer festen Ueberbrückung des Stichkanals ein wesentlich ungehinderterer gewesen wäre, als er sich bei Erstellung einer Fähre gestalten wird.

Dieselbe ist aber an der Hand des technischen Gutachtens im Weitern zu der Einsicht gelangt, daß im Interesse einer unbehinderten Benutzung des Kanals sowohl, wie angesichts der manigfachen, unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Ausführung, sich die feste Ueberbrückung des Stichkanals nicht gut durchführen lassen wird.

Ihre Kommission ist weiter der Meinung, daß, sofern sich zwischen den beiden bei der Sache interessirten Gemeinden eine Einigung — die allerdings höchst wünschenswerth wäre — nicht sollte erzielen lassen, es nicht Sache der Landstände ist, gegenüber den streitenden Interessen Stellung zu nehmen. Es erscheint dies umso weniger angezeigt, als die Großherzogliche Regierung die erforderliche Concession zum Hafenbau in einer für sie selbst unwiderruflichen Weise und unter einseitig nicht abänderbaren Bedingungen ertheilt hat.

Es muß also den Petenten anheim gegeben werden, mit der Stadtgemeinde Karlsruhe die wünschenswerthe Einigung herbeizuführen, oder, wenn das nicht gelingen sollte, den bürgerlichen Rechtsweg zu betreten.

In diesem Sinne beantragt Ihre Kommission:

Hohe zweite Kammer wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

№ 44.

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März 1900.

Antrag.

Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfs, durch welchen in den Grenzen der landesgesetzlichen Zuständigkeit die für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden allgemeinen Grundsätze festgelegt, und insbesondere die für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstsätze bestimmt werden.

Karlsruhe, den 1. März 1900.

Muser.
Heimburger.
C. Bleß.
Joh. Hagist.
Hoffmann.
Pflüger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Nach Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung unterliegt „das Post- und Telegraphenwesen" — soweit nicht die bezüglichen bayerischen und württembergischen Reservatrechte in Betracht kommen — der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Das Postwesen, insbesondere hinsichtlich der Normirung der Posttaxen, erfährt seine Regelung durch die Gesetzgebung (vgl. Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung), also unter gesetzgeberischer Mitwirkung der deutschen Volksvertretung Auch das Eisenbahnwesen unterliegt nach Art. 4 Ziffer 8 der Reichsverfassung derselben Beaufsichtigung und Gesetzgebung, allein zu einer vollständigen Ausführung dieser und der in Art. 42 ff. enthaltenen weiteren reichsgesetzlichen Bestimmungen ist es nicht gekommen, und verschiedene in dieser Hinsicht gemachten gesetzgeberischen Versuche führten nicht ganz zum Ziele.

Wir verweisen auf das Gesetz vom 27. Juni 1873 über die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes, den „Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes" vom Jahre 1874 und den „vorläufigen Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes" vom folgenden Jahre. Soweit in diesen Entwürfen auf die Schaffung von einheitlichen Normen für die Anlegung und Ausrüstung der deutschen Eisenbahnen, die Anordnung übereinstimmender Betriebseinrichtungen, Bahnpolizeireglements ꝛc. hingewirkt wird, kann von ihrem Inhalt an dieser Stelle abgesehen werden. Wir unterlassen ebenso eine Besprechung der Tendenzen des späteren sogenannten Reichseisenbahnprojekts und der Bismarck'schen Eisenbahnpolitik (vgl. insbesondere das Schreiben Bismarcks an den Bundesrath vom 7. Februar 1879, in welchem er übrigens auch die gesetzliche Feststellung von Einheitssätzen für den Gütertarif auf den deutschen Eisenbahnen erörtert), da es für unsere Frage zunächst nur auf solche Versuche ankommt, in denen von der Regelung der fraglichen Materie durch die Gesetzgebung, statt durch die Verwaltung allein, die Rede ist.

Nach den erwähnten Entwürfen — wir benützen hierbei und auch im Folgenden eine vorzügliche Arbeit des Eisenbahndirektors Otto De Ferra — sollte der Bundesrath auf Vorschlag des Reichseisenbahnamtes die Grundsätze festzustellen haben, nach welchen die Beförderungspreise für den Personen- und Frachttransport zu berechnen sind. Die Normirung der Einzeltarife blieb den respektiven Eisenbahnen überlassen, aber mit der Einschränkung, daß eine allgemeine Erhöhung der Beförderungspreise nur mit Zustimmung des Bundesraths erfolgen kann.

Es wurde also schon vor längerer Zeit der Vorschlag gemacht, das Eisenbahnwesen auch hinsichtlich der Beförderungspreise wenigstens insoweit reichsgesetzlich zu regeln, als die Fixirung der Maximalsätze einem der Reichsgesetzgebungsorgane (Bundesrath) übertragen und damit das Ermessen der einzelnen Eisenbahnverwaltungen auf dem Gebiete der Tarifbestimmung in nicht unerheblichem Umfang beschränkt wurde. Auch heute, ja noch mehr als früher, gilt, was Bismarck in seinem Schreiben vom 7. Februar 1879 an den Bundesrath sagte: „Es kann den einzelnen Bahnverwaltungen das Recht nicht zustehen, gegenüber den hundertfach verwickelten Faktoren und Bedingungen der Produktion und Konsumtion einer Volksgemeinschaft des 19. Jahrhunderts eine nach allen Seiten regelnde und beherrschende Thätigkeit gewissermaßen gleich einer eingreifenden Vorsehung, sich vindiziren zu wollen. Es darf nicht von ihnen abhängen, an irgend einem Punkte des Vaterlandes durch künstliche Bildungen, wie die Ausnahmetarife, Industrien groß zu ziehen und gleichzeitig an anderen Orten die von Natur gegebenen Erwerbszweige zu unterdrücken." Daß die der Verwaltung zur Regelung überlassenen Eisenbahntarife für unser gesammtes Wirthschaftsleben viel bedeutungsvoller sind, als die durch die Gesetzgebung festgelegten Postportosätze, wird gewiß Niemand bestreiten. Bismarck hat ferner schon in einem Schreiben an den Bundesrath vom 15. Dezember 1878 den intimen Zusammenhang zwischen den Eisenbahntarifen und der Zollpolitik hervorgehoben und direkt behauptet, erstere wirkten viel einschneidender als letztere, es könne deshalb den einzelnen Bahnverwaltungen

nicht gestattet sein, „der wirthschaftlichen Gesetzgebung des Reichs nach eigenem Ermessen Konkurrenz zu machen, die Handelspolitik der verbündeten Regierungen und des Reichstags zu neutralisiren und das wirthschaftliche Leben der Nation den Schwankungen auszusetzen, welche im Gefolge hoher und wechselnder Einfuhrprämien für einzelne Gegenstände nothwendig eintreten."

Es kommt für unsere Frage nicht in Betracht, ob und wo die durch Verwaltungsorgane gehandhabte Eisenbahntarifpolitik die reichsgesetzliche Zoll- und Handelspolitik „neutralisirt" hat, sondern es soll nur dargethan werden, daß schon die virtuelle Möglichkeit eines solchen Einflusses der Eisenbahnverwaltung zur Evidenz darthut, daß unser Eisenbahnwesen nicht in erster Reihe nach den Grundsätzen privatwirthschaftlicher Erwerbsunternehmungen und Verwaltungsmaximen behandelt werden darf, vielmehr in hervorragendstem Maße einen öffentlich rechtlichen Charakter besitzt, eine eminente politische, finanzielle, volkswirthschaftliche und soziale Bedeutung hat und es deshalb aus diesem Grund eine Anomalie ist, wenn die für unser ganzes Staats- und Wirthschaftsleben so bedeutsame Institution der Eisenbahnen in ihrem wichtigsten Theil der gesetzgeberischen Regelung entzogen, und dem souveränen Ermessen der Eisenbahnverwaltungsorgane überlassen ist.

Die Eisenbahnen sind eine Finanzquelle im eigentlichsten Sinne des Wortes und dürfen jedenfalls insolange nicht aufhören, es zu sein, als sie bei den gegebenen Verhältnissen thatsächlich in erster Reihe gerade den Interessen der wirthschaftlich leistungsfähigsten Gesellschaftsklassen dienen und darum auf deren Gegenleistung allen Anspruch haben, zumal unter der Herrschaft einer Steuergesetzgebung, nach welcher durch Besteuerung der unentbehrlichsten Gegenstände des Massenverbrauchs die Unbemittelten den größten Theil der Steuerlast zu tragen haben.

Es läßt sich nun schon vom konstitutionellen Standpunkt aus nicht begreifen und rechtfertigen, daß, während zur Erlassung des unbedeutendsten Steuergesetzes die Mitwirkung der Gesetzgebungs-Faktoren erforderlich ist, diese auf die Normirung der finanziell und sozial außerordentlichen Besteuerung des Verkehrs — die Ueberschüsse der Verkehrsanstalten über die Selbstkosten sind in Wahrheit Verkehrsteuern — nicht den mindesten Einfluß haben. Jede Volksvertretung muß auch aus politischen Gründen auf der unbedingten Wahrung ihres Budgetrechtes bestehen.

Die Eisenbahnen sind aber nicht allein und nicht in erster Reihe Finanzquellen, sondern vor Allem volkswirthschaftlichen und sozialen Zwecken dienende öffentlich rechtliche Institutionen. Von dem Inhalt und der Regelung der Eisenbahnpolitik, insbesondere der Tarifpolitik, hängt die Hebung oder Lähmung der Produktionskraft des Volkes in hohem Grade ab, desgleichen die für die richtige Befriedigung der Bedürfnisse des einheimischen Marktes und für das Bestehen der Konkurrenz auf dem Weltmarkt erforderliche rationelle Gütervertheilung (Güterbeförderung).

Wird eine Verwaltung von sich sagen und die in einer solchen Behauptung liegende Verantwortung auf sich nehmen wollen, sie sei im Stande, die vielen in Betracht kommenden, auf den verschiedensten und komplicirtesten Gebieten der Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Sozialpolitik liegenden Faktoren zu überschauen und in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit, sowie in ihren bedeutsamen Wechselbeziehungen ohne Mitwirkung und Mitübernahme der Verantwortlichkeit von Seite der Volksvertretung zu erkennen und zu berechnen? Oder wird sie gar das Recht für sich in Anspruch nehmen können, daß sie durch einseitige Verwaltungsmaßnahmen in den sich vollziehenden großen Wirthschaftsprozeß positiv eingreifen und dessen Entwickelung zu bestimmen versuchen dürfe?

Es wird hiernach einem begründeten Zweifel nicht unterliegen können, daß die Volksvertretung aus mehr als einem Grunde ein Recht darauf hat, bei der Regelung des Verkehrswesens, insbesondere bei der Festsetzung der Personen- und Gütertarife als mitbestimmender Gesetzgebungsfaktor zugezogen zu werden. Ist, wie thatsächlich jedenfalls für absehbare Zeit, keine Aussicht vorhanden, daß hier auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung vorgegangen wird, so liegt kein Grund vor, die gesetzliche Regelung auch innerhalb der einzelnen Bundesstaaten zu unterlassen.

Auch in dieser Beziehung sind schon gesetzgeberische Versuche gemacht worden, allerdings ohne Erfolg

Schon im Jahre 1851 hat Moritz Mohl im württembergischen Landtag den Antrag gestellt, „die Regierung zu bitten:

1. Die Eisenbahntarife zur Verabschiedung auf die laufende Finanzperiode vorzulegen.
2. Einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Regierung zur Verfügung von Ermäßigungen in den Tarifsätzen in der Zwischenzeit zwischen zwei Landtagen und für diese Zeit unter den geeigneten Bestimmungen ermächtigt würde."

Der später dahin formulirte Antrag, „die Tarife für den Verkehr jeder Art auf Eisenbahnen bilden einen Gegenstand der Gesetzgebung und der ständischen Verwilligung auf jede Etatsperiode," wurde mit 44 gegen 41 Stimmen abgelehnt. Die Ablehnung wurde wesentlich mit dem offensichtlich nicht zutreffenden Argument begründet, daß die Eisenbahn auch in den Händen des Staates „ein gewerbliches Unternehmen" sei, ein „Staatsgut", dessen Verwaltung und damit auch das Recht, das Entgelt für dessen Benützung zu bestimmen, der Regierung zustehe. Mohl bekämpfte diese Auffassung durch den Hinweis auf den öffentlich rechtlichen- und den Monopol-Charakter der Eisenbahn, die ein unter Mitwirkung der Volksvertretung geschaffenes, dem öffentlichen Verkehr dienendes Verkehrsmittel sei, mit welchem die Regierung nicht nach ihrem Belieben schalten und walten könne. Die Befürchtung von Nachtheilen durch die gesetzgeberische Bestimmung der Tarife sei unbegründet. Die Verhandlungen über die Tarife im Zollwesen hätten vielmehr in allen Ländern das strikte Gegentheil bewiesen, indem die Zollfragen bei allen Parlamenten der Welt bekanntlich jeweils zu den gründlichsten Untersuchungen des gesammten wirthschaftlichen Lebens des Volkes Veranlassung gäben; die beim Tarifwesen zu berücksichtigenden Thatsachen seien solche des Verkehrs, die weder die theoretische Bildung der mit der Verwaltung der Eisenbahnen beauftragten Staatsbeamten, noch ihre praktische Erfahrung in der Verwaltung dieser Anstalt ihnen selbst an die Hand gäben, sondern die dem Verkehrsleben zu entnehmen seien, für dessen Kentniß sich auch in einer Ständeversammlung die geeigneten Kräfte wohl finden würden."

In Dänemark — in England und Frankreich besteht unseres Wissens eine derartige Gesetzgebung schon lange — brachte die Regierung selbst im Herbst 1895 bei dem Reichstag einen bezüglichen Gesetzentwurf ein, der als Gesetz vom 24. April 1896 veröffentlicht wurde. Sie that dies in Gemäßheit des § 27 des Gesetzes vom 12. April 1892, der bestimmte, daß spätestens dem im Jahre 1895 zusammentretenden Reichstag der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden sollte, durch das für das dänische Staatsbahnnetz die Beförderungsbedingungen, sowie auch die Grundsätze für die Aufstellung der Personen und Gütertarife einheitlich geregelt werden sollten.

In diesem Gesetz sind für die Personen- und Gütertarife bestimmte Grundsätze aufgestellt, insbesondere daß die Grundtaxe für 1 km und die Frachtpreise für 100 kg Gut die durch das Gesetz selbst festgelegten Maximalsätze nicht übersteigen dürfen. Es handelt sich also nicht um eine gesetzliche Festsetzung der Tarife im Einzelnen — da die wechselnden Bedürfnisse des Lebens eine gewisse Freiheit in der Gestaltung der Tarife fordern — sondern nur um die gesetzliche Festlegung allgemeiner Grundsätze und Höchstbeträge. Zu den ersteren rechnet das dänische Gesetz z. B. folgende: Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt werden nicht ausgegeben. Für weitere Entfernungen sollen die Personen- und Gütertarifsätze wesentlich ermäßigt werden. Ebenso sollen niedrigere Tarifsätze für Frachtstückgüter in größeren Mengen und für Güter in Wagenladungen eingeführt werden, die ihrem Werthe und ihrer Beschaffenheit nach einen niedrigeren Frachtsatz als den gewöhnlichen erfordern.

Zu jenen allgemeinen Grundsätzen würde auch der gehören, daß die der Eisenbahn bei der Güterbeförderung erwachsenden Selbstkosten nur die unterste Grenze der Gütertarife bilden dürfen, dagegen der handels- und volkswirthschaftliche Werth der beförderten Güter den Maßstab für die Normirung der Beförderungspreise abzugeben habe.

„Dem oftmals auch bei uns erhobenen Bedenken," sagt O. De Ferra, „daß der von den verschiedensten Ereignissen, technischen Fortschritten und dergleichen bedingte beständige Wechsel der wirthschaftlichen Verhältnisse, ihr steter Fluß, mit dem immerhin schwerfälligen Wege einer gesetzlichen Festlegung wesentlicher Voraussetzungen für ihre gedeihliche Entwicklung unvereinbar sei, daß sich dieser Entwicklung auf jenem Wege

nicht in dem erforderlichen Maße und namentlich nicht mit der wünschenswerthen Schnelligkeit folgen lasse, ist in dem dänischen Gesetze dadurch begegnet worden, daß seine Wirksamkeit auf die Zeit bis zum 1. April 1901 beschränkt worden ist. Natürlich schließt dies nicht aus, daß es bei eintretendem Bedürfniß auch in der Zwischenzeit geändert wird, soweit besondere, nicht lange im Voraus zu übersehende Umstände solches geboten erscheinen lassen."

Unser Antrag bezweckt, ein gesetzgeberisches Vorgehen ähnlich dem Dänemarks herbeizuführen. Wir verkennen dabei nicht, daß auch dann noch der Eisenbahnverwaltung ein sehr großes Maß souveränster Bewegungsfreiheit auf einem Gebiete zugestanden wird, welches seiner rechtlichen und wirthschaftlichen Natur der gesetzgeberischen Regelung unterworfen sein sollte, allein wir könnten uns zufrieden geben, wenn wenigstens den durch unseren Antrag und dessen Begründung gezeichneten bescheidenen Grenzen ein Anfang gemacht wird mit der gesetzlichen Regelung einer Materie, die nur schon zu lange der gesetzgeberischen Behandlung durch die Volksvertretung entzogen war.

Es sei uns schließlich gestattet, zur Kennzeichnung und Rechtfertigung unseres Standpunktes folgende bemerkenswerthe Ausführungen Dr. Arthur Mühlberger's („die Eisenbahnreform in Württemberg") anzufügen, die auch dann Beachtung verdienen, wenn man ihnen auch nicht in allen Punkten beizustimmen vermag:

„Alle entscheidenden Thatsachen, die gesammte Entwicklung der Großindustrie, das Anschwellen der Städte und die Verödung des Landes, das Steigen der städtischen, das Sinken der ländlichen Grundrente, die mißliche Lage der Landwirthschaft, die Verschuldung des Grund und Bodens, das steigende Uebergewicht des Kapitals über die produktive Arbeit, die drohende Vernichtung des Mittelstandes, die Proletarisirung weiter Volksschichten u. s. w., alle diese Thatsachen stehen im engsten Zusammenhang mit der Entwicklung der Eisenbahnen und lassen sich vielfach als deren direkte Wirkungen nachweisen. Auf der anderen Seite wird kein verständiger Mensch leugnen, daß, von diesen zweifelhaften Errungenschaften abgesehen, die Produktivkraft des Volkes mit den Schienenwegen herangewachsen ist und eine Steigerung erfahren hat, die auf keine andere Weise zu erringen gewesen wäre. Die Eisenbahn ist die Achse, um die sich der ganze Güteraustausch der Gesellschaft und der Circulationsprozeß des Kapitals dreht. Sie hat die Gesellschaft von Grund aus revolutionirt. Sie erzeugt und unterhält eine Bewegung der Menschen und Dinge, von der sich unsere Väter nichts träumen ließen. Sie allein befähigt uns, die Konkurrenz auf dem Weltmarkt aufzunehmen. Ja sogar im Kriege spricht sie, wie unsere Strategen übereinstimmend lehren, das entscheidende Wort. In merkwürdigem Gegensatz zu der allumfassenden Bedeutung der Eisenbahnen steht nun die Thatsache, daß selbst dort, wo die Bahnen Staatseigenthum, also schon formell nicht Institute der kapitalistischen Ausbeutung, sondern der öffentlichen Nützlichkeit sind, sie jeder tiefgehenden konstitutionellen Kontrolle entbehren.

Heute sind uns die Eisenbahnen über den Kopf gewachsen, und allmählich ohne jedes bewußte Zuthun unsererseits durch ihr bloßes Wachsthum so sehr in den Mittelpunkt des Staatshaushalts und der öffentlichen Wirthschaft gedrängt worden, daß das finanzielle, politische und und soziale Gleichgewicht des Landes in erster Reihe durch sie bedingt ist. Die Folgen dieses Vorgangs, die Wirkungen dieser Verschiebung sind ganz außerordentliche und zeigen sich hauptsächlich darin, daß die Verwaltungsmaßregeln für die Ausgestaltung und den Betrieb der Eisenbahnen an Bedeutung, Einfluß und nachhaltiger Wirkung alle fiskalischen Elemente auf dem Gesammtgebiet der Finanzwirthschaft, also namentlich der Steuern, unendlich überragen. Jede einigermaßen umfassende Tarifänderung, z. B. sei es im Güter-, sei es im Personenverkehr, löst sofort Wirkungen aus, die in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bürger ganz anders einschneiden, als Steuern, Sporteln u. dgl. Aber während fiskalische Experimente, wie beispielsweise die derzeitige Steuerreform, Monate, um nicht zu sagen, Jahre lang den ganzen konstitutionellen Apparat in Aufregung und Bewegung versetzen, genügt für die Eisenbahn eine einfache Maßregel der Verwaltung ohne jede parlamentarische Kontrolle, um wenn nöthig, Wirkungen zu erzielen, die zehnmal eingreifender sind. Giebt es einen drastischeren Beweis für die Wahrheit, daß sich unser ganzer Konstitutionalismus bis zur Stunde größtentheils auf Fiktionen aufbaut und daß die thatsächliche Bedeutung der einzelnen sozialpolitischen Fragen oft genug mit der Wichtigkeit, die man ihnen in den parlamentarischen Körperschaften beilegt, im umgekehrten Verhältniß steht?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sobald man sich über die herrschende Stellung klar ist, welche die Eisenbahn heute gegenüber den produktiven Kräften des Volkes einnimmt, leuchtet sofort ein, daß es unter allen Umständen von Uebel sein muß, wenn dieses mächtige Institut, wie bisher, außerhalb der parlamentarischen Kontrolle stehen bleibt. Die schlimmen Folgen dieses Zustandes machen sich zunächst nach zwei Seiten hin geltend. Auf der einen Seite wird in der Kammer jenes Gefühl der Verantwortung für die wirthschaftlichen und finanziellen Leistungen der Bahnen unmöglich mit derjenigen Energie zum Durchbruch kommen, die der Bedeutung des Gegenstandes entspricht. Wer sich bloß um das „daß", aber nicht um das „Wie" zu kümmern braucht, erfaßt eine Frage nie mit vollem Ernst. . . . Im höchsten Maße schädigend wird aber diese Ausnahmestellung der Eisenbahn dadurch, daß auf diese Weise jeder wahre Fortschritt, jede tiefere Reform fast unmöglich gemacht ist. Kann man der Regierung, die aus naheliegenden Gründen stets von dem ganzen Schwergewicht ihrer Verantwortung durchdrungen ist, zumuthen, von sich allein aus, ohne den sicheren Rückhalt einer aufgeklärten öffentlichen Meinung, in eine Reform einzulenken, deren Erfolge nicht schon von heute auf morgen einzuheimsen sind? Kann man von der Kammer erwarten, daß sich in ihr Leute finden, die sich in die Eisenbahnfrage einleben, sie gründlich studiren und erschöpfend beherrschen, so lange es ihnen verwehrt ist, an das eigentliche Getriebe heranzutreten? Dort hemmt die auf sich selbst gestellte Verantwortung, hier der mangelnde Einblick, jeden Aufschwung. Das Ende vom Liede ist, daß der fatalistische Zug einer einmal gegebenen Sachlage, an der sich nichts ändern läßt, unser ganzes Eisenbahnwesen beherrscht und das Volk immer tiefer in die wirthschaftlichen Mißstände hineintreibt. . . .

Zudem ist sehr wohl zu beachten, daß es sich nicht um die Beeinträchtigung irgend welcher staatlichen Hoheitsrechte, sondern vielmehr um die Festlegung von Normen handelt, die in erster Linie und ganz vorzugsweise dem Staat zu Gute kommen, indem sie allein die Möglichkeit bieten, aus der traurigen Schuldenwirthschaft herauszukommen und die Entwicklung der ökonomischen Kräfte des Landes mit dem Geiste des Gleichgewichts zu durchtränken. Es ist mit einem Wort eine im höchsten Sinne des Wortes konservative Maßregel, die wir fordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 44a.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den

Antrag der Abg. Muser u. Gen., betr. die gesetzliche Festlegung der für die Personen- und Güter-Beförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden Grundsätze und der für die Personen- und Güter-Tarife zulässigen Höchstsätze.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hibel.**

Der Antrag Muser und die Stellung der Regierung zu demselben.

Gelegentlich der Berathung des Eisenbahnbudgets für 1898/99 wurde in der Budgetkommission die Frage angeregt, ob nicht die Eisenbahntarife, speziell die Personentarife im Wege der Gesetzgebung normirt werden sollten. Dieser Anregung gegenüber nahm die Großh. Regierung eine ablehnende Haltung ein (vgl. den Bericht des Abg. Dr. Wilckens, Beil. zum Prot. der 75. öffentl. Sitzung der II. Kammer vom 25. April 1898, Druckf. Nr. 32 S. 33).

In gegenwärtiger Tagung überreichten nun die Abg. Muser u. Genossen einen Antrag, der jene Anregung einschränkt und ihr zugleich festere Gestalt giebt, indem er die Großh. Regierung ersucht,

> „einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen in den Grenzen der landesgesetzlichen Zuständigkeit die für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden allgemeinen Grundsätze festgelegt und insbesondere die für die Personen- und Güter-Tarife zulässigen Höchstsätze bestimmt werden".

Dieser Antrag stützt sich in seiner Begründung auf eine Reihe sehr beachtenswerther Gesichtspunkte. Unsere Eisenbahnen seien nicht in erster Reihe Erwerbsunternehmungen, sondern trügen den Charakter öffentlich-rechtlicher Anlagen von eminenter politischer, finanzieller und sozialer Bedeutung. Es lasse sich demnach vom konstitutionellen Standpunkt aus nicht rechtfertigen, daß — wie bei uns der Fall — im Wege der Verwaltung Maßregeln getroffen würden, die für alle obersten Interessen des Staates

von tief einschneidender Wirkung seien. Es sei dieses bisher bei uns geltende Verfahren aber um so unbegreiflicher, als die Eisenbahnen auch eine staatliche Finanzquelle ersten Ranges seien und mit ihren Tarifen das Recht einer schwerwiegenden Besteuerung des gesammten Verkehres sich beilegten, während sonst die geringfügigste Aenderung des Steuerrechts den gesammten Apparat der Gesetzgebung in Bewegung setze. In außerdeutschen Ländern, z. B. in Frankreich, England, Dänemark, habe sich in der That auch der Gesetzgeber der Regelung dieser Materie bemächtigt. Diesem Beispiele könne man um so unbedenklicher folgen, als es sich nicht um die Beeinträchtigung irgend welcher staatlicher Hoheitsrechte, sondern vielmehr um Festlegung von Normen handle, die in erster Linie dem Staat zu Gute kommen, indem sie allein die Möglichkeit böten, aus der Schuldenwirthschaft herauszukommen und die Entwicklung der ökonomischen Kräfte des Landes mit dem Geiste des Gleichgewichts zu durchtränken.

In ihrer Aeußerung auf diesen Antrag beruft sich die Großh. Regierung zunächst auf ihre Ausführungen zu der Eingangs erwähnten Anregung, da sie auch heute noch auf dem gleichen Standpunkt stehe, und bekämpft, wie dort, die beantragte Ausdehnung der Gesetzgebung auf das Eisenbahn-Tarifwesen, sowohl aus praktischen — weiter unten wiedergegebenen — Gründen, als auch aus dem Gesichtspunkte der staatsrechtlichen Unzulässigkeit, indem sie auf ihre damalige Erklärung, lautend: „Schließlich erscheint es auch zweifelhaft, ob eine gesetzliche Festlegung der Eisenbahntarife mit den Bestimmungen der Reichsverfassung (Art. 4 Z. 8, Art. 45 u. 46) in Einklang zu bringen wäre“ (Wilckens'scher Bericht S. 34) Bezug nimmt, und indem sie dieser Anschauung in der neuerlichen Erklärung auf den Antrag Muser eine bestimmtere Fassung dahin giebt: „Partikulargesetzliche Bestimmungen über das Tarifwesen würden allezeit Seitens des Reichs auf Grund der Art. 45 u. 46 der Verfassung aufgehoben werden können.“

Da mit diesen letzteren Ausführungen die rechtliche Basis des Antrags bestritten wird, erübrigt zunächst die Prüfung der Frage:

Kann das Eisenbahn-Tarifwesen durch die Gesetzgebung eines einzelnen Bundesstaates geregelt werden?

Die Bestimmungen der Reichsverfassung könnten zunächst zur Verneinung dieser Frage führen. Denn Art. 4 besagt:

> „Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: . . . . Z. 8. Das Eisenbahnwesen . . . im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs“

und Art. 2 bestimmt:

> „Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.“

Die Artikel 41 ff. der Verfassung erläutern dann eingehender das Reichsrecht im Eisenbahnwesen.

Unzweifelhaft steht dem Reiche nach diesen Bestimmungen die rechtliche Befugniß zu, durch ein Reichseisenbahngesetz die auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Hoheitsrechte festzulegen; das Reichseisenbahnamt hat auch — der Anregung des Reichstags folgend — zweimal (1874 und 1875) den Entwurf eines solchen Gesetzes veröffentlicht. Es stieß aber bei einzelnen Bundesstaaten schon in der Vorverhandlung auf so lebhaften Widerspruch, daß man auf die Behandlung desselben durch die gesetzgebenden Faktoren im Vornherein verzichtete. Was den Widerstand zu einem besonders lebhaften gestaltete, war die Bestimmung im Art. 28 des zweiten Entwurfs von 1875 (vgl. Hirth's Annalen S. 1240), welcher dem Bundesrath in Bezug auf den von den Eisenbahnen im Personen- und Güter-Verkehr zu erhebenden Beförderungspreise die Befugniß zuerkennen wollte:

1. a. für die Bildung der Beförderungspreise im Allgemeinen maßgebende Grundzüge,

b. für den Personenverkehr die Zahl der Wagenklassen,
c. für den Güterverkehr das Tarifsystem festzustellen, und
d. die Tarifvorschriften zu regeln;

2. für die Beförderungspreise Maximalsätze unter den erforderlichen Bedingungen und mit der Wirkung festzusetzen, daß eine Ueberschreitung derselben nur mit Genehmigung des Bundesraths zulässig ist.

Dieser Vorschlag stützte sich, abgesehen von Art. 4, insbesondere auf Art. 45 der Reichsverfassung, der besagt:

„Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken: . . . . . 2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt werde."

Dieser Artikel läßt den verschiedenartigsten Auslegungen Raum. Und man kann sich Angesichts der Fassung dieses und anderer, das Eisenbahnwesen behandelnder Artikel (z. B. Art. 42: Die Bundesstaaten „verpflichten sich", ꝛc.) des Gedankens nicht erwehren, daß man diese Materie, bei der Fülle widerstrebender partikularer Interessen, nicht mit der imperativen Wucht als Reichssache reklamirte, wie dies bezüglich der anderen in Art. 4 verzeichneten Rechtsgebiete geschehen ist. Ja schon gelegentlich der Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags über die Bundesverfassung gab der Bundeskommissär eine offizielle Aufklärung über diesen Kontrol-Artikel, welche, mehr als der Wortlaut es verlangte, dessen Wirksamkeit abschwächte. Der Gedanke dabei sei der — so führte der Bundeskommissär aus — daß der für das Eisenbahnwesen zu bildende Ausschuß des Bundesraths die Befugniß erhalte, von den Tarifen Kenntniß zu nehmen, und mit der Tendenz, wie sie in Art. 42 weiter ausgedrückt ist, event. auf die betheiligten Regierungen einzuwirken. (Vgl. Hirth's Annalen 1874, S. 1090).

Wenn wir mit den unklaren Bestimmungen der Reichsverfassung die sehr bescheidenen Befugnisse des später geschaffenen Eisenbahnamtes vergleichen, und die Thatsache, daß dem vor 25 Jahren mißglückten Versuche der Schaffung eines Eisenbahngesetzes kein zweiter folgte, und daß die auf Zentralisirung der deutschen Eisenbahnen in Reichshand gerichteten Bestrebungen durch die neuerliche Eisenbahnpolitik des führenden Staates ersetzt wurden, dann darf wohl ausgesprochen werden, daß die Eisenbahn-Souveränität der Einzelstaaten in Tarifsachen vom Reiche thatsächlich zur Zeit nicht angefochten wird. (Vgl. auch Laband: Staatsrecht des deutschen Reiches, II. Bd., S. 112).

Es erscheint demnach die Auffassung der Großh. Regierung in ihrer Erklärung auf den Antrag Muser und Genossen dahingehend, „daß partikulargesetzliche Bestimmungen über das Tarifwesen allezeit Seitens des Reichs auf Grund der Art. 45 und 46 der Verfassung aufgehoben werden können" nur insofern richtig, als jedes partikulare Gesetz über das Eisenbahnwesen durch ein die gleiche Materie umfassendes Reichsgesetz jeder Zeit aufgehoben werden kann. (Art. 2 der Reichsverfassung.)

Daß aber bis zum Erlaß eines solchen Reichsgesetzes die einzelnen Bundesstaaten zur gesetzgeberischen Regelung des Eisenbahnwesens für ihr Gebiet befugt sind, kann wohl einem Zweifel umsoweniger unterzogen werden, als thatsächlich die 2 bedeutendsten Bundesstaaten: Preußen und Baiern, gerade im Gebiet des Eisenbahn-Tarifwesens gesetzliche Bestimmungen getroffen haben. So zählt Baiern die Einnahmen der Eisenbahnen zu den indirekten Steuern, die mit ihren Tarifgrundlagen im Finanzgesetz zur Verabschiedung zu kommen haben. Während Preußen im § 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1882, die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung betreffend, Folgendes bestimmt: „Unbeschadet der dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Einwirkung auf das Tarifwesen, können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal-(Maximal-)Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zweck der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder in Folge von Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen" (siehe Grotefend: Sammlung preuß. Gesetze ꝛc. 1882, S. 260).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Partikular-Gesetze bestehen — bis zur Erlassung eines entsprechenden Eisenbahn-Reichsgesetzes — ebenso wohl zu Recht, als die sämmtlichen partikularen Zivilrechtsgesetze bis zur Einführung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches in unbestrittener Wirksamkeit waren.

Die oben gestellte Frage nach der staatsrechtlichen Zulässigkeit der gesetzlichen Regelung des Eisenbahn-Tarifwesens im einzelnen Bundesstaate muß also — nach der Annahme Ihrer Kommission — an der Hand dieser Erwägungen zur Zeit bejaht werden, und es ist demnach der Antrag Muser und Genossen vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus möglich und zulässig.

Es erübrigt die Würdigung der Seitens Großh. Regierung dem Antrage entgegengestellten praktischen Bedenken, in Prüfung der Frage:

Wäre — die rechtliche Zulässigkeit eines Partikulargesetzes über das Tarifwesen angenommen — ein solches Gesetz materiell wünschenswerth und zulässig?

Diese Frage wird von der Großh. Regierung unbedingt verneint, sowohl in deren Erklärung auf die frühere Anregung (Eisenbahn-Bericht des Abg. Dr. Wilckens vom 25. April 1898 S. 33/4), als in der Aeußerung über den vorliegenden Antrag.

„Die Mannigfaltigkeit und der stete Wechsel im Handelsverkehr, der Industrie und der sonstigen Wirthschaftsgebiete — so heißt es in jenen ersteren Ausführungen — stellen an die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe, in der Handhabung der Tarifpolitik fortwährend mit scharfem Auge über alle einschlagenden Vorgänge sorgfältig zu wachen und überall rasch einzugreifen, wo die wirthschaftlichen Interessen des Landes oder die Förderung und Erhaltung des Verkehrs auf dem Staatsbahnnetz dies gebieten. Zu diesem Zweck ist im Güterverkehr eine freie Bewegung der Verwaltung in der Tarifgestaltung unentbehrlich. Es muß die Möglichkeit zu raschen Entschlüssen stets vorhanden sein; eine Unterbindung dieser Thätigkeit durch die schwerfällige Maschine der Gesetzgebung wäre von größtem Nachtheil."

In der Antwort auf den gegen die frühere „Anregung" sich erheblich beschränkenden Antrag Muser hebt die Großh. Regierung aber doch hervor, daß die nothwendige freie Bewegung der Verwaltung in Gestaltung der Tarife durch die gesetzliche Festlegung, auch nur der Maximaltarife, immerhin noch gehemmt wäre, so selten auch heutzutage Tariferhöhungen praktisch vorkommen mögen.

„Aus Konkurrenzrücksichten — so führt die Großh. Regierung aus — oder in Folge außergewöhnlicher Ereignisse kann eine rasche Erhöhung einzelner Tarifsätze nöthig fallen, oder es kann eine Neuregelung ganzer Tarifgruppen im Wesentlichen Tarifherabsetzungen, daneben aber auch einzelne Tariferhöhungen mit sich bringen; es darf aber auch in diesen seltenen Fällen im Interesse unserer Bahnen die Freiheit der Bewegung nicht unterbunden werden. Die „allgemeinen Grundsätze" im Personen- und Güter-Verkehr haben durch die Verkehrsordnung eine für ganz Deutschland maßgebende Regelung gefunden."

„Neben der Verkehrsordnung bestehen durch Vereinbarungen unter sämmtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen: gemeinsame Tarifvorschriften, ein einheitliches Tarifschema und eine einheitliche Güterklassifikation. Um der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs, des Handels und der Industrie, sowie den Bedürfnissen der Landwirthschaft sich genau anzupassen, ergiebt sich bei diesen Vereinbarungen die Nothwendigkeit häufiger Ergänzungen und Veränderungen, die von der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen mit Zustimmung der Landesaufsichtsbehörde beschlossen werden. Tarifvorschriften, an die eine einzelne Bahnverwaltung durch Gesetz gebunden wäre, würden hier beständige Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten."

„Schließlich ist auch nicht zu übersehen, daß ein Tarifgesetz überhaupt nur für den internen Verkehr erlassen, auf die Verbands- und Durchgangs-Verkehre, an denen fremde Bahnen und Staaten betheiligt sind, keine Anwendung finden könnte. Bei dem innigen Zusammenhang unseres internen Tarifes mit den für unser Bahnnetz so außerordentlich wichtigen Verbandstarifen könnten daher in der Praxis aus einer in Folge gesetzlicher Festlegung des Binnentarifs sich ergebenden Ungleichheit nur Nachtheile erwachsen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als der schwerwiegendste unter den von der Großh. Regierung mitgetheilten Gegengründen erscheint der Hinweis auf die Zugehörigkeit der Bad. Staatsbahnverwaltung zu dem „Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen“. Dieser Verein umfaßt die gesammten deutschen Eisenbahn-Verwaltungen, 21 österreich-ungarische, 5 niederländische und luxemburgische und 4 andere Eisenbahn-Verwaltungen zu dem Zweck (§ 1 der Satzungen), „durch gemeinsame Berathungen und einmüthiges Handeln das eigene Interesse und dasjenige des Publikums zu fördern“. Außer diesem Verein gehört die badische Eisenbahnverwaltung noch dem Verbande der ausschließlich deutschen Eisenbahnverwaltungen an, einer engeren Vereinigung, welche auch die allgemeinen Tarifvorschriften und die Güterklassification zum hauptsächlichen Gegenstand der Vereinsthätigkeit gemacht hat. Ja das Tarifwesen steht so sehr im Vordergrund der Verbandsinteressen, daß zu dessen Behandlung eine eigene „Ständige Tarifskommission“ gebildet ist und alljährlich Generalconferenzen in Tarifangelegenheiten stattzufinden haben. Es liegt nun auf der Hand, wie sehr die Stellung einer einzelnen Verwaltung, die in der eigenen Tarifbildung gehemmt wäre, innerhalb einer solchen mächtigen und nothwendigen Vereinigung gefährdet werden würde.

Wenn darauf hingewiesen werden wollte, daß Preußen und Baiern trotz der oben erwähnten Gesetze keinerlei Unannehmlichkeiten hätten erfahren müssen, so ist darauf zu erwidern, daß eben diese beiden Staaten jene Bestimmungen dem Verband gegenüber thatsächlich niemals wirksam werden ließen, daß Baiern letztmals im Jahre 1874, also vor 26 Jahren, den Maximaltarif im Finanzgesetz festlegte, und daß Preußen von dem § 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1882 niemals einen Gebrauch gemacht hat.

(Vergleiche die Erklärung des Staatsministers von Mittnacht in der Sitzung der württembergischen Kammer vom 26. Mai 1897. Offizieller Bericht über die Verhandlungen der württembergischen Kammer, S. 3008.)

Ja gerade die Thatsache, daß die gesetzgeberischen Anläufe, welche Preußen und Baiern im Sinne der Herren Antragsteller machten, vollkommen wirkungslos geblieben sind, legt gewiß Zeugniß ab gegen die Nothwendigkeit der beantragten gesetzgeberischen Maßnahmen. Wenn man weiter berücksichtigt, daß auch der § 20 des preußischen Gesetzes der Eisenbahnverwaltung die Erhöhung der Gebühren vorbehält, sofern diese zum „Zwecke der Gleichmäßigkeit der Tarife, oder in Folge von Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden“, so wird man bekennen müssen, daß auch theoretisch nur wenig Fälle überhaupt mehr denkbar sind, die durch Gesetz zu erledigen wären.

Aber auch der Versuch eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes, der in den Jahren 1874—75 gemacht wurde, beabsichtigte die Regelung des Tarifwesens (§ 28 des Entwurfs) nicht etwa dem Reichstage, als der parlamentarischen Volksvertretung, sondern dem Bundesrathe vorzubehalten. Auch hier sollte von Reichswegen gerade die Tarifbewegung der Gesetzgebung entzogen bleiben. Und es entsprach diese Bestimmung auch den Absichten der Reichsverfassung in Art. 45, welcher dem Reiche die „Kontrole“ über das Tarifwesen vorbehält. Denn die Reichskontrole ist hier, wie aus dem weiteren Inhalt des Artikels hervorgeht, gedacht als Beaufsichtigung über Verwaltungsmaßnahmen, nicht über Gesetze.

Die Frage aber, ob die Geschichte unseres Eisenbahnwesens in den letzten Jahrzehnten, oder die zur Zeit bei der badischen Eisenbahnverwaltung zu Tage tretenden Tendenzen gesetzlichen Schutz gegen die Absichten der Großh. Regierung nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, wird entschieden verneint werden müssen. Denn es muß billig anerkannt werden, daß unser Eisenbahnministerium seit Jahren in der Richtung der Förderung und Verbilligung des Verkehrs erfolgreich thätig war und es sind keinerlei Anzeichen einer etwa bevorstehenden Abweichung von diesen Grundsätzen erkennbar.

Es bedarf aber unsere Eisenbahnverwaltung auch nicht etwa der Deckung durch ein Landesgesetz gegenüber dem Drucke der übrigen Verbands-Verwaltungen, denn erstlich ist auch bei diesen eine gefahrdrohende Tendenz auf Tariferhöhung nicht nachweisbar, und wenn die Tendenz vorherrschend würde, ließe sie sich — wie oben gezeigt — durch badische Landesgesetze nicht zurückdämmen.

Wenn nun aber zwingende praktische Gründe für die Aenderung des bisherigen Zustandes nicht vorhanden sind, dann wird man den von der Großh. Regierung geltend gemachten Gegengründen um so größeres Gewicht beilegen müssen. Um so mehr wird man es auch vermeiden müssen, ohne drängenden Anlaß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ohnehin übergroßen Schwierigkeiten zu vermehren, die sich der Regelung unserer in fortwährendem riesigem Wachsthum, in zunehmender Vielgestaltigkeit und Komplizirtheit sich bewegenden Verkehrsverhältnisse naturgemäß entgegenstellen.

Bei aller Anerkennung der Bedeutsamkeit der zur Einführung des Antrages Muser entwickelten Gründe darf aber doch nicht übersehen werden, daß die Eisenbahn die ihrem Wesen nach über die Grenzen greift, uns mit fremden Ländern und fremden Völkern verbindet, und daß in all' diesen zwischenvolklichen, bei der fortwährenden Aenderung des Verkehrs selbst nothwendig bewegungsbedürftigen Verhältnissen jeder Eingriff der schwerfälligen Gesetzgebungsmaschine als Hemmniß empfunden werden müßte.

Die Eisenbahn ist ja auch nicht lediglich ein öffentliches Institut, sie ist vielmehr auch eine gewerbliche Unternehmung, deren Betrieb selbst in der Hand des Staates nach gewissen kaufmännischen Grundsätzen sich vollziehen muß. Der dem staatlichen Betrieb so oft gemachte Vorwurf büreaukratischer Schwerfälligkeit könnte aber durch Eingriffe der Gesetzgebungsmaschine nur an Berechtigung gewinnen.

Aus allen diesen Gründen erscheint eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes weder als ein Erforderniß konstitutioneller Nothwendigkeit, noch als eine Maßregel der Zweckmäßigkeit oder praktischen Nützlichkeit.

Wenn es aber schon an sich fragwürdig sein mag, ob es geeignet sei, daß ein kleinerer Bundesstaat die Lösung einer so sehr strittigen, keineswegs dringenden allgemeinen deutschen Frage zuerst in die Hand nehme, so erscheinen Zweifel noch berechtigter, wenn es sich gerade um Baden handelt, dessen Eisenbahnverwaltung, auch gerade wegen ihrer Fürsorge für Verbilligung und Förderung des Verkehrs, soeben Seitens der Volksvertretung uneingeschränkte Anerkennung gefunden hat.

Was ist unter den allgemeinen Grundsätzen für das Tarifwesen zu verstehen?

Der Begründung zu dem Antrag Muser und Gen. ist eine Beantwortung auf diese Frage nicht zu entnehmen. Es ist demnach auch nicht mit Sicherheit zu bestimmen, ob darunter zu verstehen sind: entweder die im Augenblicke für die badische Staatsbahn schon maßgebenden Grundsätze, oder die den Herrn Antragstellern als richtig vorschwebenden Principien, welche künftighin die badische Verwaltung binden sollen. Es ist schon von der Großh. Regierung darauf hingewiesen worden, daß die für den Personen- und Güterverkehr maßgebenden allgemeinen Grundsätze durch die Verkehrsordnung für ganz Deutschland geregelt worden sei. Und in der That hat die Vorschrift in Artikel 45 Ziff. 1 der Reichsverfassung ihre Erledigung gefunden durch die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichsgesetzblatt S. 691 und 923). Insbesondere behandelt § 7 der Verkehrsordnung die Tarife nach allgemeinen Gesichtspunkten. Es ist in diesem kurzen Paragraphen festgelegt:

1. daß die Tarife zu Recht bestehend sein müssen,
2. daß sie gehörig veröffentlicht sein müssen,
3. daraus folgt, daß kein Absender vor dem Andern bevorzugt werden soll,
4. daß jedem Betheiligten damit Kenntniß und Kontrole der Tarife ermöglicht sein soll.

Daran knüpfen sich Bestimmungen über die Haftpflicht und die verschiedenen Arten der Beförderung von Personen, Gepäck, Gütern, Leichen und Thieren.

Im Uebrigen gehören die Grundsätze der möglichsten Einheitlichkeit, Einfachheit, Stetigkeit und Billigkeit der Beförderung zu den unzweifelhaften Postulaten der Reichsverfassung in den Art. 41—46, der Verkehrsordnung und des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Rgb. 1892 S. 793) ebensowohl, wie zu den Bestrebungen des Vereins der deutschen Eisenbahnen. Diese Grundsätze, die natürlich nach Begriff und Umfang nicht bestimmt umrissen sind, haben sich im Laufe der Zeit herausgebildet und entwickelt, wurden durch die junge Wissenschaft des Eisenbahnrechts weitergeförder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und werden in Theorie und Praxis noch weitere Ausbildung und Vertiefung erfahren. Ob zu diesen allgemeinen Grundsätzen auch die Stellungnahmen der Verwaltungen zu einer Reihe von Einzelfragen zu rechnen sind, wird als zweifelhaft zu betrachten sein. So kämen in Frage die Stellung zur Frage einer einheitlichen Grundtaxe für den Personenverkehr, oder der Begünstigungen durch Kilometerheft, Abonnements- und Rückfahrkarten, zu dem Einheitstarif in der Güterbeförderung oder zu den aktuellen Eintheilungsarten (Eilgut, Stückgut, Specialtarifsgut, Wagenladung).

Man ersieht aus diesen Erwägungen, mit welchen Schwierigkeiten die gesetzliche Festlegung von Verkehrsgrundsätzen verknüpft ist, nicht blos wegen der leicht bestreitbaren Zugehörigkeit zu diesen Grundsätzen, sondern auch wegen des Umstandes, daß die Grundprinzipien unseres badischen Verkehrswesens sich in voller Uebereinstimmung befinden müssen mit den Grundsätzen der übrigen Verbandseisenbahnen. Die schweren Bedenken, welche der Kodifizirung allgemeiner Grundsätze in speziellen Gesetzen überhaupt entgegenstehen, erscheinen demnach in vorliegendem Falle durch die nothwendige Gemeinsamkeit der fraglichen Prinzipien mit denen in Staaten, die nicht unter badischer Gesetzgebung stehen, auch ganz erheblich vermehrt.

Ihre Kommission kann demnach der beantragten Festlegung der allgemeinen Tarifgrundsätze aus rechtlichen und praktischen Erwägungen nur entgegentreten.

Es erübrigt noch, den Hinweis der Herren Antragsteller auf

die Eisenbahngesetzgebung in Dänemark, England und Frankreich

des Näheren zu würdigen. Was insbesondere Dänemark betrifft, so soll nicht geleugnet werden, daß dieses Land durch ein Gesetz von 1896 sein Verkehrswesen nach allgemeinen Gesichtspunkten geordnet, und auch die Einzelheiten der Tarife festgelegt hat. (Vergleiche O. de Terra „Im Zeichen des Verkehrs", S. 150 ff.) Es leuchtet aber sofort in die Augen, unter welch' ganz anderen Umständen dies Gesetz zu Stande kam, als sie bei uns vorliegen. Dänemark ist ein vollkommen selbstständiger in sich abgeschlossener Staat, der selbstverständlich die Normen für den Eisenbahnverkehr in seinem Landesgebiet nach Belieben im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung regeln kann. Er ist kein Bundesstaat eines Reiches, das sich die Eisenbahngesetzgebung vorbehalten hat, noch hat er Rücksicht zu nehmen auf den Verein der Eisenbahnverwaltungen, weil er ihm nicht angehört. So mag Dänemark zwar dem Reiche, aber nicht einem einzelnen Bundesstaat als Muster vorgehalten werden.

Auch der Hinweis in der Antragsbegründung auf Frankreich und England ist ebenso verfehlt. Denn während bei uns das System der Staatseisenbahn das herrschende ist, stehen jene Länder unter dem System der Privatbahnen, denen der Staat nur mit dem Recht der Konzessionirung und der Oberaufsicht entgegen steht. Es versteht sich von selbst, daß hier die staatliche Autorität ihr Aufsichtsrecht namentlich auch auf dem Gebiete des Tarifwesens geltend machen muß. Sie muß ja im öffentlichen Interesse die allzuharte Ausbeutung des Volkes durch die Profitbestrebungen der Eisenbahnaktiengesellschaften verhindern. (Vergleiche Ulrich: „Das Eisenbahntarifwesen", Seite 423 ff. und 489 ff.) Diese Art von gesetzlicher Beeinflußung des Tarifwesens von Privateisenbahnen hat mit der im Antrag Muser gewollten Maßnahme sehr wenig gemein. Sie besteht übrigens schon längst in allen deutschen Staaten als selbstverständliche Folge der Landeshoheit über das öffentliche Verkehrswesen. Sie ist auch in § 9 des badischen Gesetzes, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, zum Ausdruck gebracht in dem Satze:

„in der Genehmigungsurkunde kann vorbehalten werden die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörde zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung".

Schlußfolgerung:

Auf Grund der obigen Ausführungen gelangt Ihre Kommission zu folgendem Schlusse:

I. Die beantragte Festlegung der allgemeinen Grundsätze über das Tarifwesen und der Tarifhöchstbeträge durch ein badisches Gesetz erscheint formell und nach dem Reichsstaatsrecht als zulässig.

II. Diese gesetzliche Normirung ist aber weder materiell nothwendig, noch auch nur wünschenswerth, und zwar mit Rücksicht auf die Beziehung unserer badischen Eisenbahnverwaltung zu dem bedeutsamen Verband der deutschen, österreichischen und anderer Eisenbahnen, mit Rücksicht auf den zum Theil kaufmännisch-gewerblichen Betrieb auch der staatlichen Bahnunternehmungen, mit Rücksicht auf die Entwickelungsfähigkeit des gesammten Eisenbahnwesens, mit Rücksicht endlich auf die speziell badischen Verhältnisse, welche ein Eingreifen der Gesetzgebung in das Verwaltungsgebiet der Eisenbahn nach keiner Richtung erforderlich machen.

Dabei verkennt die Kommission keineswegs die hohe Bedeutung einer Mitwirkung der Volksvertretung bei Festsetzung der Tarife, und indem sie den in dem mehrfach erwähnten Wilckens'schen Bericht und von der früheren Kammer ausgesprochenen Wunsch hier ausdrücklich wiederholt, unterbreitet sie dem hohen Hause folgenden Antrag:

„Die hohe II Kammer wolle dem Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen keine weitere Folge geben."

№ 45.

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. März 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhard betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 5 Februar 1900.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl
Dr. Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden, von der jetzigen Eisenbahnhaltestelle bei Neckarbischofsheim ausgehenden und über Neckarbischofsheim, Unter- und Obergimpern und Siegelsbach nach Hüffenhardt führenden normalspurigen Eisenbahn kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin die Berechtigung vorzubehalten:

1. zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, zur Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel;
2. zur Festellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung;
3. zur Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne.

Artikel 4.

Die zur Bahnanlage und deren Beiwerken erforderlichen Erwerbungen von Grundstücken und Gebäuden bleiben von der Liegenschaftsaccise (Verkehrssteuer) sowie von der Entrichtung von Kaufgebühren befreit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 5.

Dem Unternehmer können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten,
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 6.

Die unentgeltliche Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Walldürn kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 7.

Unter der Voraussetzung, daß das für die Anlage der Bahn sammt Beiwerken erforderliche Gelände von den betheiligten Gemeinden dem Unternehmer unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt wird, kann diesem zur Bauausführung ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Staatsbeitrag von 30 000 *M.* für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 8.

Nur mit Zustimmung der Regierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, mit Hypotheken oder sonst belastet oder verpachtet werden.

Artikel 9.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1905, wenn bis dahin die Bahn noch nicht hergestellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben

Begründung.

Die Gemeinde Neckarbischofsheim und andere Orte des Krebsbachthales haben mit der badischen Lokal-Eisenbahn-Gesellschaft in Karlsruhe wegen Herstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt Verhandlungen gepflogen, die zu dem Ergebniß führten, daß die Gesellschaft zum Bau und Betrieb der fraglichen Bahn sich bereit erklärt hat, sofern die betheiligten Gemeinden das dazu erforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung stellen und dem Unternehmer von Seiten des Staates ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuß von 20 000 Mark für das Kilometer Bahnlänge gewährt wird.

Die betheiligten Gemeinden legen auf das Zustandekommen des Unternehmens großen Werth, da sie sich hievon eine günstige Wirkung auf die Hebung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse versprechen. Außer Neckarbischofsheim sind dabei die Orte Unter- und Obergimpern, Siegelsbach und Hüffenhardt am nächsten betheiligt. Das an das Krebsbachthal anschließende, für die Bahn in Betracht zu ziehende Gebiet umfaßt einen Flächeninhalt von beiläufig 50 Quadratkilometer. Es ist ein fruchtbares Gebiet mit gutem, tragfähigem Boden, als dessen Hauptprodukte Getreide, Zuckerrüben, Tabak, Futtermittel und Kartoffeln zu bezeichnen sind. Für den Bahnverkehr von Wichtigkeit sind eine Anzahl größerer Steinbrüche zwischen Unter- und Obergimpern, bei Siegelsbach, Hüffenhardt und Kälbertshausen. Es wird daselbst ein feiner Sandstein gewonnen, der zu weichen Profilirungen geeignet ist und in weite Entfernungen Absatz findet. Nach Erbauung der Bahn wird der Absatz aus diesen Brüchen sich zweifellos erheblich steigern.

In allen Ortschaften sind kleine industrielle Anlagen, wie Tabak- und Cigarren-Fabriken, Bildhauerwerkstätten, Gerbereien und Seifenfabriken. In der Nähe von Neckarbischofsheim befindet sich ein größeres Kalkwerk und in Siegelsbach eine Fettwaaren- und Oelfabrik.

Die Bahn hat eine Länge von 17,07 Kilometer. Als kleinster Krümmungshalbmesser ist 180 Meter angenommen. Die stärkste Steigung beträgt 1:45; diese kommt aber nur auf dem letzten Theil der Linie zwischen Siegelsbach und Hüffenhardt vor, während sie auf der unteren Strecke das Verhältniß von 1:60 nicht übersteigt. In geraden Linien liegen 10763 Meter, in Krümmungen 6312 Meter. Darnach sind die technischen Verhältnisse der Bahn im Allgemeinen nicht ungünstig.

Der Anschluß der Nebenbahn soll bei der jetzigen Haltestelle der Staatsbahn, Neckarbischofsheim, stattfinden, an der in Folge dessen einige bauliche Aenderungen vorzunehmen sein werden. Die Stadt Neckarbischofsheim erhält außerdem eine eigene Station an der Nebenbahn in nächster Nähe, ebenso die Orte Unter- und Obergimpern, Siegelsbach und Hüffenhardt. Bei dem Weiler Helmhof zwischen Neckarbischofsheim und Untergimpern soll eine Haltestelle für Personen- und Wagenladungsverkehr (Holz) errichtet werden.

Die Baukosten werden von der Lokalbahn-Gesellschaft, ausschließlich des Grunderwerbs, aber einschließlich der Betriebsmittel, auf 1 467 000 Mark, d. h. für das Kilometer rund 86 300 Mark berechnet. Dieser verhältnißmäßig hohe kilometrische Aufwand ist vorzugsweise veranlaßt durch bedeutende Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten, die auf 304 000 Mark veranschlagt sind. Auch der Aufwand für Brücken und Durchlässe mit 98 000 Mark ist verhältnißmäßig hoch.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist im Einzelnen zu bemerken:

Zu Artikel 4: Nach § 35 Ziffer 4 des neuen Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 ist die Erwerbung von Grundstücken, die für die Anlage einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Eisenbahn erforderlich sind, von der Verkehrssteuer befreit, wenn dem Staat das Ankaufsrecht der Bahn gewahrt ist. Da dieser Fall hier zutrifft, wäre

nach Einführung dieses Gesetzes die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in den gegenwärtigen Gesetzentwurf entbehrlich. Das Verkehrssteuergesetz ist aber z. Z. noch nicht in Wirksamkeit getreten, es tritt vielmehr für jeden Grundbuchsbezirk erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (vgl. § 48). Die frühere Bestimmung über Befreiung von der Liegenschaftsaccise muß daher fürsorglich noch in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Die Aufnahme einer Bestimmung wegen Anwendbarkeit des Enteignungsgesetzes auf das zur Bahnanlage erforderliche Gelände ist dagegen nicht mehr erforderlich, weil das neue Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 auf alle Eisenbahnen ohne Unterschied, ob sie vom Staat oder von Privatunternehmern ausgeführt werden, Anwendung findet.

Zu Artikel 5. Die hier bezeichneten Vergünstigungen entsprechen der bisherigen Uebung.

Zu Artikel 6. Auch die hier erwähnten Vortheile sind anderen Nebenbahnen in gleicher Weise eingeräumt worden. An der Stelle, wo die Nebenbahn an die Staatsbahn anschließen soll, besteht keine eigentliche Station, sondern nur eine Personenhaltestelle. Das Wartegebäude befindet sich statt auf Schienenhöhe unten am Fuße des Bahndammes. Die Gemeinde Neckarbischofsheim ist früher wegen Verbesserung dieses Zustandes und insbesondere wegen Errichtung einer eigenen Güterstation mehrmals vorstellig geworden, und es war die Eisenbahnverwaltung nicht abgeneigt, diesem Gesuch, obwohl die Erfüllung mit einem bedeutenden Aufwand verbunden gewesen wäre, zu entsprechen. Bei Erstellung der Nebenbahn wird die Gemeinde Neckarbischofsheim nun eine eigene Personen- und Güterstation dicht bei der Stadt selbst erhalten und es kommt damit das Bedürfniß nach einer Güterstation an der Anschlußstelle selbstverständlich in Wegfall. Es soll hier nur ein Uebergabebahnhof mit den erforderlichen Gleisanlagen auf Kosten des Bahnunternehmers angelegt werden. Die Versetzung der jetzigen Gebäude für die Personenabfertigung nach dem neuen Uebergabebahnhof hätte dagegen auf Rechnung der Staatsbahnverwaltung zu erfolgen. Der von der Staatsbahn für die Nebenbahn zu besorgende Abfertigungsdienst wird von ersterer ohne erheblichen Aufwand übernommen werden können.

Zu Artikel 7. Das Verlangen der Unternehmer-Gesellschaft auf Gewährung eines unentgeltlichen und nicht rückzahlbaren Staatsbeitrags zu den Baukosten von 20 000 Mark für das Kilometer gründet sich auf die von ihr angestellte Berechnung über die voraussichtlichen Ertragsverhältnisse der Bahn.

Es ist beabsichtigt, im Winter und Sommer je 4 Züge in jeder Richtung täglich verkehren zu lassen, die in Neckarbischofsheim an die Züge der Staatsbahn Anschluß erhalten. Es ergeben sich hieraus 49 640 Zugskilometer.

Beim Personenverkehr wird angenommen, daß auf jeden Einwohner der in der Nähe gelegenen Orte durchschnittlich 10 Fahrten im Jahre kommen. Hieraus berechnet sich die Zahl der Personenkilometer wie folgt:

Ort.	Anzahl der Einwohner.	Entfernung Kilometer.	Personenkilometer.
Neckarbischofsheim	1955	2,6	5083
Helmhof	340	5,5	1870
Untergimpern mit Hasselbach .	800	7,5	6000
Obergimpern mit Wagenbach .	1044	10,0	10440
Siegelsbach	865	14,3	12370
Hüffenhardt	1030	17,00	17510
Kälbertshausen	369	17,00	6273
		zusammen rund	59500

ergibt bei 10 Fahrten im Jahr 10 × 59500 = 595000 Personen-Kilometer.

Hieraus	29750	Rückfahrkarten	II. Klasse zu 8 Pfg. = ...	2 380	Mark,
	327250	„	III. „ „ 5,3 „ = ...	17 344	„
	238000	„	III. „ „ 3,4 „ = ...	8 092	„
			Zusammen	27 816	Mark,
Dazu für Militärfahrscheine, Gepäck, Hunde u. s. w.				2 184	„
Einnahme aus dem Personenverkehr				30 000	Mark

Die Einnahmeberechnung aus dem Güterverkehr stützt sich auf Verkehrsangaben, die von den einzelnen Gemeinden gemacht worden sind. Darnach würden zu befördern sein: 532 Tonnen Stückgut und 22700 Tonnen Wagenladungsgut.

Hieraus Expeditionsgebühr für Stück- und Wagenladungsgut 2665 + 9083 = ...	11 745	Mark.
Streckentaxe für Stück- und Wagenladungsgut 7681 + 11490 = ...	19 171	„
Zusammen	30 916	Mark.
Hierzu rechnet der Unternehmer an Verkehrszunahme in Folge der Herstellung der Bahn, insbesondere durch Vergrößerung der Steinbrüche und der industriellen Werke jährlich 2000 Wagen mit einem durchschnittlichen Frachtantheil von 8 Mark	16 000	„
Einnahme aus Frachtgut	46 916	Mark.
Dazu aus Postgut, Beförderung von Vieh u. s. w.	3 000	„
und sonstige Einnahmen	1 600	„
zusammen Einnahme aus dem Güterverkehr	51 516	Mark.
Der Gesammt-Einnahme des Personen- und Güterverkehrs von	81 516	Mark
steht gegenüber die Summe der Betriebsausgaben von	39 300	„
bleibt	42 216	Mark.
Hievon geht ab für Erneuerungs- und Reservefonds rund	7 216	„
verbleibt Reineinnahme	35 000	Mark.

Die Berechnung der Einnahmen sowie der Ausgaben darf im Vergleich mit den Ergebnissen anderer Nebenbahnen mit ähnlichen Bevölkerungs- und Wirthschaftsverhältnissen im Ganzen als zutreffend bezeichnet werden. Die Kilometer-Einnahme des Gesammtverkehrs beträgt 4 795 Mark. Auf den Linien Bruchsal—Odenheim—Menzingen stellte sich dieselbe im Jahr 1899 auf 4 011 Mark, Krozingen—Sulzburg im Jahre 1898/99 auf 4 378 Mark, Kaiserstuhlbahn auf 5 528 Mark. Auch die Betriebskosten mit 39 300 Mark oder rund 79 Pfennig für das Zugskilometer sind entsprechend veranschlagt.

Bei einem Baukapital der Bahn von 1 467 000 Mark würde der Ertragsüberschuß von 35 000 Mark nur eine Rente von 2,39% darstellen. Bei den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen des Geldmarktes wäre diese geringe Rente für Gewinnung eines Unternehmers nicht ausreichend. Es erscheint deßhalb die Bewilligung eines Staatsbeitrags, und zwar in der von der Unternehmergesellschaft geforderten Summe von 20 000 Mark für das Kilometer oder bei der Länge von 17 km von zusammen 340 000 Mark, wohl gerechtfertigt. Nach Abrechnung dieser Summe wird das zu Lasten des Unternehmers noch verbleibende Baukapital sich mit rund $3^1/_2$% verzinsen.

Die betheiligten Gemeinden haben durch Beschluß der Bürgerausschüsse vorbehaltlos sich bereit und verbindlich erklärt, das zur Bahnerstellung nöthige Gelände auf ihre Kosten zu erwerben und der Unternehmer-Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gesammtkosten der Erwerbung werden sich voraussichtlich auf 150 000 bis 180 000 Mark belaufen. Die Gemeinden sind in der Lage, diesen Aufwand ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit für andere Gemeindezwecke zu übernehmen, da dieselben mit Ausnahme der Gemeinde Untergimpern durch Besitz von ausgedehntem nutzbaren Grundeigenthum in ziemlich günstigen Verhältnissen sich befinden. Das Ministerium des Innern hat deßhalb vom Standpunkt der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt gegen die von den Gemeinden zugesagten Leistungen Nichts zu erinnern gefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 45 a.

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. März 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über den

Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Greiß.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, eine Gegend dem Staatsbahnnetz anzuschließen, deren fleißige Bewohnerschaft es trotz schlechter Verkehrsverhältnisse — allerdings in hartem Ringen — verstanden hat, nicht bloß die landwirthschaftlichen Betriebe auf der Höhe zu halten, sondern auch die im Krebsbachthal vorhandene Industrie auf eine Stufe zu bringen, daß sie allen Anspruch auf Beachtung verdient.

Wenn diese Industrie aber konkurrenzfähig bleiben soll, wenn ihr Gelegenheit gegeben werden soll, sich weiter zu entwickeln, so bedarf sie dringend einer Bahnverbindung. Auch die Wünsche der Landwirthschaft, die in diesem Landestheil unter den heutigen so ungünstigen Verhältnissen ebenfalls schwer zu kämpfen hat, sind längst auf dieses Ziel gerichtet.

Schon im Jahre 1860 beim Bau der Strecke Heidelberg-Mosbach hat die Gemeinde Neckarbischofsheim unter Bereiterklärung zu großen Geldopfern die größten Anstrengungen gemacht, in der Nähe der Stadt einen Bahnhof zu bekommen. Alle damaligen Bemühungen führten aber zu keinem Ziel. Neckarbischofsheim blieb vom Verkehr abgeschlossen, die Fühlung mit dem Bezirk ging verloren und der Aufhebung des Bezirksamtes folgte bald darauf auch diejenige des Amtsgerichtes. Erst 15 Jahre später wurde letzteres auf Wunsch sämmtlicher Gemeinden, die dem früheren Amtsgerichtsbezirk zugetheilt waren, wieder errichtet, aber auch da erst, nachdem sich die Gemeinde zu ganz bedeutenden pekuniären Opfern bereit erklärt hatte.

Die Nachtheile für die Stadt in Folge der großen Entfernung von der Eisenbahn machten sich im Laufe der Zeit immer mehr geltend, und so bemühte man sich um Erlangung einer Haltestelle für Neckarbischofsheim, die denn auch, nachdem sich die Gemeinde abermals zu einem beträchtlichen Geldopfer entschlossen hatte, bewilligt wurde. Es geschah dies im Jahre 1887. Aber schon kurze Zeit darauf trat bei den Gemeinden Neckarbischofsheim, Helmhof, Untergimpern, Adersbach und Hasselbach, welche früher auch bezüglich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Personenverkehrs auf die 5 Kilometer von Neckarbischofsheim entfernten Stationen Waibstadt und Helmstadt angewiesen waren, der dringende Wunsch hervor, auch eine Güterstation bei der Haltestelle Neckarbischofsheim zu bekommen. Dieser Wunsch kam zum Ausdruck in einer Seitens der Gemeinde und des Gewerbevereins Neckarbischofsheim an die Kammer gerichteten Petition, worin die Nothwendigkeit dieser Verkehrseinrichtung in zutreffender Weise geschildert wurde. Die Großh. Regierung wies damals darauf hin, daß im Hinblick auf die Terrainverhältnisse — es befindet sich dort ein hoher Bahndamm, unter welchem das Stationsgebäude steht — der Bau einer Güterstation jedenfalls nicht unerhebliche Kosten verursachen würde. Seitens der Kammer fand die Petition eine durchaus wohlwollende Aufnahme, konnte aber lediglich deßhalb der Regierung nicht empfehlend überwiesen werden, weil sie nicht als genügend enthört zu betrachten war.

Nach den vielen Schwierigkeiten, welchen man begegnete, befestigte sich bei den Betheiligten nach und nach die Ansicht, daß die Interessen der Bewohner des Krebsbachthales dauernd und zweckmäßig nur durch die Erbauung einer eigenen Bahnlinie gefördert werden könnten. Man war sich zwar der großen Anforderungen, die an die Opferwilligkeit der Gemeinden herantreten würden, bewußt, aber man schreckte davor nicht zurück. Ein Comité, an dessen Spitze Herr Bürgermeister und Landtagsabgeordneter Neuwirth in Neckarbischofsheim berufen wurde, griff das Projekt mit aller Energie auf und verstand es, dasselbe in erstaunlich kurzer Zeit so zu fördern, daß der Erfolg dieser Bemühungen in der gegenwärtigen Vorlage bereits zum Ausdruck kommen konnte.

Die betheiligten Gemeinden — außer Neckarbischofsheim sind es die Orte Helmhof, Untergimpern mit Hasselbach, Obergimpern mit Wagenbach, Siegelsbach, Hüffenhardt und Kälbertshausen — legen auf das Zustandekommen des Unternehmens großen Werth, da sie sich hievon eine günstige Wirkung auf die Hebung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse versprechen. Das an das Krebsbachthal anschließende, für die Bahn in Betracht zu ziehende Gebiet umfaßt einen Flächeninhalt von beiläufig 50 Quadratkilometer.

Die Landwirthschaft steht in diesem fruchtbaren Gebiet auf einer hohen Stufe; es werden hauptsächlich gebaut: Getreide, Zuckerrüben, Tabak, Futtermittel und Kartoffel.

Sehr erwähnenswerth sind auch die bedeutenden Sandsteinbrüche in Untergimpern und Siegelsbach. Es wird da ein feinkörniger weißer Sandstein gewonnen, der sich hauptsächlich zu Bildhauerarbeiten, Verzierungen und Façaden eignet. Besonders dieser Industriezweig hat sich in den letzten Jahren bedeutend entwickelt, und für die große Beliebtheit seiner Erzeugnisse spricht die Thatsache, daß dieselben auf die weitesten Entfernungen verschickt werden. Es werden in diesen Steinbrüchen jetzt schon über 200 Arbeiter beschäftigt und es darf sicher erwartet werden, daß diese Industrie, welche trotz der gegenwärtig so primitiven Verkehrsverhältnisse außerordentlich emporgekommen ist, nach Erstellung der Bahn bedeutend an Ausdehnung gewinnen wird. Auch in den übrigen Ortschaften befinden sich industrielle Anlagen, darunter eine große Oelfabrik, ferner in der Nähe der Stadt Neckarbischofsheim ein größeres Kalkwerk.

Die technischen Verhältnisse der Bahn sind im Allgemeinen nicht ungünstig. Es kommt nur eine größere Steigung (1 : 45) darin vor und diese liegt auf dem letzten Theil der Linie zwischen Siegelsbach und Hüffenhardt, während auf der unteren Strecke größere Steigungen als 1 : 60 nicht enthalten sind.

Stationen erhalten außer Neckarbischofsheim die Orte Unter- und Obergimpern, Siegelsbach und Hüffenhardt. Bei dem Weiler Helmhof zwischen Neckarbischofsheim und Untergimpern soll eine Haltestelle für Personen- und Wagenladungsverkehr errichtet werden

Was den Anschluß der Nebenbahn an die Staatsbahn anlangt, so wird derselbe bei der jetzigen Haltestelle der Staatsbahn stattfinden. Da mit Erstellung der Nebenbahn die Gemeinde Neckarbischofsheim nun eine eigene Personen- und Güterstation dicht bei der Stadt selbst erhält, so kommt damit das Bedürfniß nach einer Güterstation an der Anschlußstelle selbstverständlich in Wegfall.

Es soll an dieser Anschlußstelle nur ein Uebergabebahnhof mit den erforderlichen Gleisanlagen auf Kosten des Bahnunternehmers angelegt werden, dagegen soll die Versetzung der jetzigen Gebäude für die Personenabfertigung nach dem neuen Uebergabebahnhof auf Rechnung der Staatsbahnverwaltung erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission ist damit einverstanden und erklärt ferner ihr Einverständniß zu den Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzentwurfes, wonach dem Unternehmer die unentgeltliche Mitbenutzung der Anlagen der Staatsbahn auf der Anschlußstation Neckarbischofsheim gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen wird. Der Regierungsbegründung zu Art. 4 und 5 hat die Kommission nichts hinzuzufügen.

Was die Bestimmungen des Art. 7 betrifft, so finden dieselben ebenfalls die Billigung der Kommission. Nachdem sich in unserem Lande eine Anzahl von Nebenbahnen im Betrieb befindet, so dürfen die auf Grund der Ergebnisse anderer Bahnen mit ähnlichen Bevölkerungs- und Wirthschaftsverhältnissen ermittelten Zahlen jedenfalls Anspruch auf Zuverlässigkeit machen. Ihre Kommission hält daher, namentlich im Hinblick auf die gegenwärtige Lage des Geldmarktes die Summe von 20,000 *M*, welche der Unternehmer als Staatszuschuß für das Kilometer Bahnlänge erhalten soll, keineswegs für zu hoch gegriffen.

Da bei dem vorliegenden Projekt die Unternehmergesellschaft nicht durch das Geländeerwerbsgeschäft aufgehalten ist, so dürfte kein Grund vorliegen, den Bau der Linie zu verzögern.

Die Kommission ist daher der Ansicht, es wolle darauf hingewirkt werden, daß mit dem Bau der Bahn möglichst bald begonnen wird, damit die opferwilligen Bewohner des Krebsbachthales nicht zu lange auf diese für sie hochwichtige Eisenbahn warten müssen. Nach einer Erklärung des Vertreters der Gesellschaft wird dieselbe nach erfolgter Genehmigung bemüht sein, den Bau der Linie nach Möglichkeit zu fördern. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß auf Grund einer Verständigung mit dem Comité und im Einverständniß mit der Großh. Regierung die Unternehmergesellschaft sich in entgegenkommender Weise bereit erklärt hat, einen großen Theil der Schlußvermessungskosten auf ihre Rechnung zu übernehmen. Es sind dies nicht unbedeutende Kosten, deren Tragung sonst lediglich Aufgabe der betheiligten Gemeinden ist.

Die Kommission nimmt noch Veranlassung, einige bei der Diskussion gelegentlich der Kommissionsberathung besprochene Punkte wegen ihrer allgemeinen Bedeutung und, weil sie geeignet sind, zur Aufklärung zu dienen, hier hervorzuheben.

Seit Tagung des letzten ordentlichen Landtages hat die Unternehmergesellschaft, welche bereits mehrere Eisenbahnbauten in unserem Lande zur Ausführung brachte und welcher auch der Bau und Betrieb der Linie Neckarbischofsheim—Hüffenhardt übertragen werden soll, ihre Firma geändert.

Aus verschiedenen in der Kommission zu Tage getretenen Anschauungen ging hervor, daß man sich nicht vollständig klar darüber zu sein scheint, wer die Unternehmer eigentlich sind, und es dürfte wohl zweckmäßig sein, eine kurze Aufklärung hier folgen zu lassen, umsomehr als es sich um die nämliche Gesellschaft handelt, die während des Baues der Albthalbahn von verschiedenen Seiten — auch in der Kammer — heftig angegriffen wurde.

Während einer Reihe von Jahren war es die als sehr leistungsfähig bekannte Firma Lenz & Cie. in Stettin, welche zum Zweck der Ausführung und des Betriebs der ihr, als Vertreterin eines aus hervorragenden Bankhäusern bestehenden Finanzkonsortiums, in unserem Lande übertragenen Bahnbauten ein Bau- und Betriebsbüreau in Karlsruhe unterhielt. Im Laufe der Zeit erschien es den Betheiligten jedoch zweckmäßig, im Großherzogthum Baden eine eigene Gesellschaft zu errichten, welches Vorhaben vor etwa zwei Jahren auch zur Ausführung kam.

Unterm 20. Dezember 1898 gingen laut amtlicher Bekanntmachung der Registerbehörde (s. Karlsruher Tagblatt Nr. 351) die Bahnlinien Bruchsal—Odenheim, Bühl—Bühlerthal und Karlsruhe—Herrenalb von den bisherigen Konzessionären auf die unter der Firma Badische Lokaleisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, neu gegründete Gesellschaft über. Es soll bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleiben, daß, wie aus der nämlichen Bekanntmachung zu ersehen ist, ein Mitglied der Ersten Kammer — Herr Graf Helmstatt — dem Aufsichtsrath der neuen Gesellschaft angehört.

Da in Folge dieser Firmenänderung hin und wieder die Anschauung hervorgetreten ist, es sei mit der Uebergabe der obigen Nebenbahnen den Konzessionären lediglich um einen Unternehmergewinn zu thun gewesen, so muß dem gegenüber hervorgehoben werden, daß gemäß § 34 des Statuts der Badischen Lokal-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eisenbahn-Gesellschaft, betreffend Uebergangsbestimmungen, die Bahnlinien von den bisherigen Konzessionären zu dem gleichen Betrage an sie übergehen, welchen das Großh. Ministerium auf Grund der ihm zur Prüfung vorzulegenden Baukostenrechnungen als Anlagekapital genehmigt.

Einer Erhöhung dieses Anlagekapitals bei dem Uebergang einer Privatbahn an eine neue Gesellschaft könnte die Regierung außerdem auch nicht zustimmen, da sich der Staat das Ankaufsrecht derartiger Bahnen stets gesetzlich vorbehält und die durch die Regierung genehmigte bezw. festgesetzte Höhe des Kapitals die Grundlage für den Ankauf bildet.

Was die Klagen während der Erbauung der Albthalbahn anlangt, so sollen sich dieselben nach den Ermittlungen der Kommission hauptsächlich in der Richtung bewegt haben, daß die Grundeigenthümer unzufrieden waren über die angebotenen Geländepreise, wie namentlich über die verspätete Auszahlung der Kaufsummen für das erworbene Gelände.

Im Hinblick auf die hervorgetretenen Klagen, wie im Hinblick darauf, daß die Ausführung mehrerer Nebenbahnen der hier in Frage kommenden Gesellschaft bereits übertragen worden ist, namentlich aber im Interesse derjenigen Landestheile, in welchen diese Bahnkonzessionen ertheilt werden, hielt es Ihre Kommission für ihre Pflicht, auch ihrerseits des Näheren zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Klagen Anspruch auf Berechtigung haben, und ob die Gesellschaft das ihr von der Großh. Regierung entgegengebrachte Vertrauen auch verdient.

Da die Klagen im Albthal hauptsächlich aus dem Grunderwerbsgeschäft herzurühren scheinen, so suchte die Kommission zunächst festzustellen, in welcher Weise die Bedingungen des Art. 5 des Gesetzes über „die Herstellung einer Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrenalb und von Ettlingen nach Pforzheim betreffend", wonach das für die Anlage der Bahnen sammt Zugehörden erforderliche Gelände von den betheiligten Gemeinden dem Unternehmer unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung zu stellen war, in Wirklichkeit erfüllt worden sind.

Auf ihre Anfrage wird der Kommission Folgendes mitgetheilt:

„Seitens des Comités wurde ein geschäftsführender Ausschuß in Ettlingen gegründet, welcher die Grunderwerbung in die Hand nehmen sollte. Als sich aber herausstellte, daß die bewilligten Summen der Gemeinden bei Weitem nicht ausreichten, die Forderungen die Schätzungen außerordentlich überstiegen und nach Auszahlung des vorhandenen Geldes weitere Mittel nicht mehr zur Verfügung standen, zogen sich die früheren Comitémitglieder ohne Weiteres zurück, unter der Erklärung, das Comité habe sich längst aufgelöst und die Gesellschaft habe für das Defizit unbedingt einzutreten.

Anders verhält es sich mit dem Pforzheimer Comité. Dasselbe besteht noch, auch sind die Ueberschreitungen auf der Pforzheimer Linie viel geringer als bei der Albthalbahnlinie.

Die Grunderwerbung auf beiden Linien wird rund ℳ 550 000 kosten. Zur Verfügung Seitens der Gemeinden standen ℳ 370 318, so daß ca. ℳ 180 000 zur Deckung fehlen."

Des Weiteren erfahren wir, daß die Gesellschaft, veranlaßt durch die heftigen gegen sie erfolgten Angriffe — vorbehaltlich etwaiger weiterer Schritte — sich zunächst bereit gefunden hat, das Fehlende zu decken und daß in Folge dessen nahezu sämmtliches von Privaten erworbenes Gelände bezahlt ist.

Wie exorbitant einzelne Forderungen waren, möge daraus hervorgehen, daß im Enteignungsverfahren u. A. ein Eigenthümer, der 54 000 ℳ forderte, rund 15 000 ℳ, ein Anderer der 19 000 ℳ forderte, rund 5 500 ℳ zugesprochen erhalten haben soll, dazu noch ca. 95 % der Kosten, was auf den Grad der Berechtigung derartiger Forderungen schließen läßt.

Auf Herrenalber Gebiet soll die ausbezahlte Summe (90 000 ℳ) die Anschlagssumme (30 000 ℳ) um das Dreifache überstiegen haben. Aehnliche zum Theil noch schlimmere Erfahrungen hat die Gesellschaft bei den im Bau begriffenen Linien Odenheim-Hilsbach, Wiesloch-Meckesheim und Wiesloch-Waldangelloch machen müssen. Hier haben sich die Betheiligten zur Zahlung einer dem Anschlagswerth des Geländes entsprechenden Summe verpflichtet. Die Anschlagswerthe wurden gebildet auf Grund der von den Gemeinden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mitgetheilten Geländepreise, die aber, wie sich jetzt beim Grunderwerb zur großen Ueberraschung der Gesellschaft herausstellt, inzwischen bedeutend gestiegen sind. Zur Illustration dessen, was heute verlangt wird, sei erwähnt, daß auf einer dieser Linien ein einziger Grundbesitzer, der, nebenbei bemerkt, der Hauptinteressent der Bahn ist, eine Geländeforderung von 70 000 *M.* erhebt, während die Gemeinde, welcher er angehört, zu dem ganzen Projekt nur 58 000 *M.* und diese, die Geländeanschlagskosten weit übersteigende Summe nur aus dem Grunde bewilligt hat, um zwei kleinere, finanziell weniger leistungsfähige Gemeinden zu schonen.

Diese Zustände wären weniger zu beklagen, wenn dadurch nicht die Bahnbauten verzögert würden, und wenn die Vortheile aus den hohen Geländepreisen den Gemeinden oder kleinen Landwirthen zu statten kämen. Dies ist jedoch nicht der Fall, es sind vielmehr, wie wir aus den Beispielen sehen, in den meisten Fällen Großgrundbesitzer und Großindustrielle, welche den Nutzen davon haben und zwar einen doppelten Nutzen, weil überall die Erscheinung zu Tage tritt, daß mit Erstellung von Eisenbahnen die Werthsteigerung des Grund und Bodens in der Regel eine ganz bedeutende ist. Diese Werthsteigerung erstreckt sich aber häufig nicht bloß auf Bauplätze, sondern auch auf einen großen Theil des von der Bahn berührten Geländes.

Wie aus der Begründung zu vorliegendem Gesetzentwurf hervorgeht, haben sich die Gemeinden durch Beschluß der Bürgerausschüsse vorbehaltlos bereit und verbindlich erklärt, das zur Bahnerstellung nothwendige Gelände auf ihre Kosten zu erwerben und der Unternehmergesellschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Diese Art des Uebereinkommens mit der Gesellschaft ist jedenfalls die weitaus zweckmäßigere; die Gemeinden sind, sobald die Zugsrichtung festgestellt ist, in der Lage, mit dem Geländeerwerb zu beginnen, die Eigenthümer versuchen es schon gar nicht, sich auf Kosten der Gemeinde durch zu hohe Forderungen zu bereichern, und so werden Schwierigkeiten und unliebsame Vorgänge, wie sie bei obigen Projekten zu Tage getreten sind, und wie sie auch der Regierung nicht angenehm sein können, vermieden.

Auch im Interesse des Staats wird es gelegen sein, den Grunderwerb in dieser Weise zu bewerkstelligen, denn für den Fall der Uebernahme einer derartigen Nebenbahn durch den Staat, wird der Unternehmergesellschaft ohne Zweifel das Recht zustehen, den ohne ihr Verschulden von ihr selbst aufzuwendenden Betrag für Mehrkosten des Geländes den Bahnbaukosten zuzuschlagen.

Ihre Kommission ist daher der Ansicht, daß es auf alle Fälle zweckmäßig erscheint, den Gemeinden das Grunderwerbsgeschäft zu überlassen. Im Uebrigen darf es dem billigen Ermessen der Regierung anheim gegeben werden, solchen Gegenden, in welchen die freie Geländestellung die finanzielle Leistungsfähigkeit der betheiligten Gemeinden übersteigt, staatliche Beihilfen zu diesem Zweck zu gewähren.

Die Kommission stellt den Antrag:

die hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 46.

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. März 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für die Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 14. Februar 1900.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden, normalspurigen Eisenbahn von Walldürn (Staatsbahnhof) über Höpfingen nach Hardheim kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin die Berechtigung vorzubehalten:

1. zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, zur Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel,
2. zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung,
3. zur Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne.

Artikel 4.

Die zur Bahnanlage und deren Beiwerken erforderlichen Erwerbungen von Grundstücken und Gebäuden bleiben von der Liegenschaftsaccise (Verkehrssteuer) sowie von der Entrichtung von Kaufgebühren befreit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 5.

Dem Unternehmer können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten;
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 6.

Die unentgeltliche Mitbenutzung der Anlagen der Staatsbahn auf der Anschlußstation Neckarbischofsheim kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 7.

Unter der Voraussetzung, daß das für die Anlage der Bahn sammt Beiwerken erforderliche Gelände von den betheiligten Gemeinden dem Unternehmer unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt wird, kann diesem zur Bauausführung ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Staatsbeitrag von 20 000 *M.* für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 8.

Nur mit Zustimmung der Regierung können Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, mit Hypotheken oder sonst belastet oder verpachtet werden.

Artikel 9.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1905, wenn bis dahin die Bahn noch nicht hergestellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Um dem seit vielen Jahren angestrebten Ziel der Erlangung einer Eisenbahnverbindung von Walldürn nach Hardheim endlich näher zu kommen, hat der aus Vertretern der betheiligten Gemeinden gebildete Eisenbahn-Ausschuß mit der Badischen Lokal-Eisenbahngesellschaft Verhandlungen angeknüpft, die zu dem Ergebniß führten, daß die Gesellschaft sich bereit erklärt hat, die Seitenlinie als normalspurige Nebenbahn auf eigene Rechnung zu bauen und zu betreiben, wenn die betheiligten Gemeinden den zur Anlage erforderlichen Grund und Boden kosten- und lastenfrei zur Verfügung stellen, und wenn seitens des Staates ein kilometrischer Baukostenzuschuß à fonds perdu von mindestens 30000 *M.* bewilligt wird. Außerdem soll, wie üblich, die unentgeltliche Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen des Staatsbahnhofs Walldürn gestattet, der Abfertigungsdienst von den dortigen Beamten der Staatsbahn mitbesorgt und für die Stationen der Nebenbahn die Einführung direkter Tarife mit den badischen Bahnen zugelassen werden. Die Forderung eines höheren Staatszuschusses, als sonst üblich, wird mit dem verhältnißmäßig hohen Bauaufwand, der geringen Länge der Bahn und dem zu erwartenden mäßigen Verkehr auf derselben begründet.

Die Führung der Bahn ist eine gegebene, indem zwischen Staatsbahnhof Walldürn und Hardheim nur der eine Ort Höpfingen liegt. Die in das Verkehrsgebiet fallende Bevölkerung betreibt Ackerbau und Viehzucht und führt besonders Hafer, Grünkern, Tabak, Hopfen und Zuckerrüben aus. Der Viehhandel erstreckt sich bis nach Mannheim und Würzburg. An industriellen Anlagen sind von Bedeutung eine Ziegelei bei Höpfingen, eine Fabrik für Mühleneinrichtungen und die der Firma Wimmel & Co. in Berlin gehörigen Steinbrüche in Hardheim. Außer den unmittelbar berührten Orten Walldürn, Höpfingen und Hardheim sind noch in das Verkehrsgebiet der Bahn einzubeziehen die Orte: Dornberg, Vollmersdorf, Schweinberg, Steinfurt, Külsheim, Rüdenthal, Bretzingen und Pülfringen.

Die Bahn hat eine Länge von rund 10 km; der kleinste Krümmungshalbmesser beträgt 200 m. die stärkste Steigung 1:45. In geraden Linien liegen 5651 m. oder 56,8 %. in Krümmungen 4419 m. oder 43,9%. Die Baukosten sind einschließlich der Betriebsmittel auf 938000 Mark, die Grunderwerbungskosten auf rund 95000 Mark veranschlagt. Einen besonders hohen Aufwand erfordern die Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten im Anschlag von 234000 Mark. Nach Abzug der Geländekosten stellt sich der Aufwand für das Kilometer Bahn auf rund 93800 Mark, für eine Nebenbahn eine recht erhebliche Summe. Die kilometrischen Baukosten bei andern normalspurigen Nebenbahnen haben beispielsweise betragen: bei der Bahn Bruchsal—Odenheim 55000 Mark, der Kaiserstuhlbahn 61359 Mark, Bregthalbahn 64800 Mark, Haltingen—Kandern 51900 Mark, Krotzingen—Sulzburg 64700 Mark.

Ueber den beabsichtigten Betrieb und die voraussichtlichen Betriebsergebnisse hat die Unternehmergesellschaft folgende Berechnungen angestellt:

Es sollen täglich 4 Züge nach jeder Richtung im Anschluß an die Züge der Staatsbahn Seckach—Walldürn—Miltenberg verkehren. Es würden darnach im Jahr 29200 Zugskilometer geleistet.

Bezüglich des Personenverkehrs wird angenommen, daß die Einwohner der direkt berührten Orte jährlich 10 Fahrkarten, aus den entfernteren Orten aber nur 5 Fahrkarten lösen. Bei dieser Annahme würden sich rund 484450 Personenkilometer im Jahr ergeben.

Hievon	24222 Personen-Kilometer zu 8 ₰ =		1937 ℳ	76 ₰
	266448 „ „ „ 5,3 „ =		14121 „	74 „
	193780 „ „ „ 3,4 „ =		6588 „	52 „
		Zusammen	22648 ℳ	— ₰
Hiezu aus Gepäck und anderen Nebenerträgen			652 ℳ	
gibt Gesammteinnahme des Personenverkehrs			23300 ℳ	

Bezüglich des Güterverkehrs wird angenommen, daß jeder Einwohner jährlich 15 Tonnen verfrachtet und von diesem Frachtgut 10% Stückgut sind. Auf dem Bahnhof Höpfingen verfrachten 2105 Einwohner, auf dem Bahnhof Hardheim 5858 Einwohner.

Daraus berechnet sich:

1. für Stückgut: Die Expeditionsgebühr zu	598 ℳ
„ Streckenfracht zu	1140 „
2. für Wagenladungsgut: Die Expeditionsgebühr zu	4300 „
„ Streckenfracht	4756 „
Hiezu kommen die Steinfrachten aus den Hardheimer Brüchen, die nach Erstellung der Bahn wegen voraussichtlichem stärkerem Betrieb der Brüche im Jahr auf 1500 Wagenladungen sich erhöhen dürften. Die Einnahme ist hieraus veranschlagt auf	10500 „
Außerdem Transporte aus der Ziegelei bei Höpfingen mit einer Einnahme von	3250 „
zusammen	24544 ℳ
Hiezu weiter für Viehbeförderung, Postgut und Nebenerträge	1256 „
gibt Gesammteinnahme des Güterverkehrs	25800 ℳ

Wenn berücksichtigt wird, daß im Jahr 1898 die Gesammteinnahme aus Personen- und Güterverkehr auf der Staatsbahnstrecke Seckach—Walldürn mit einer Länge von 19,3 km. 71531 Mark betragen hat, während hier für nur 10 km. Bahnlänge die Einnahme aus Personen- und Güterverkehr zusammen auf 49100 Mark veranschlagt ist, erscheint die Berechnung, wenn auch kilometrisch höher als bei genannter Staatsbahnstrecke, doch zutreffend, weil der Steintransport von Hardheim die Annahme einer etwas größeren Transportmenge rechtfertigt.

Die Betriebsausgaben stellen sich nach eingehender Berechnung auf 25100 Mark, d. i auf das Zugskilometer rund 85 Pfg., was dem Aufwand bei andern ähnlichen Nebenbahnen vollkommen entspricht.

Der Abschluß ist darnach folgender:

Summe der Betriebs-Einnahmen	49100 ℳ
„ „ „ -Ausgaben	25100 „
Ueberschuß	24000 ℳ
Hievon ab für Erneuerungs- und Reservefonds jährlich	5000 „
bleibt Reineinnahme	19000 ℳ

Diese Summe würde das Betriebskapital von 938000 Mark nur zu 2,025% verzinsen, wobei der Unternehmer seine Rechnung nicht finden könnte. Auch bei Gewährung der verlangten Staatsunterstützung von zusammen 300000 Mark wird das von dem Unternehmer noch aufzubringende Kapital sich nur zu rund 3% rentiren. Da aber das Zustandekommen des Unternehmens nicht nur vom Standpunkt des betheiligten Landesbezirks wünschenswerth erscheint, sondern auch das allgemeine staatliche Interesse dafür spricht, dem hinteren Odenwald behufs Förderung und Entwicklung seiner Verkehrs- und Absatzverhältnisse hilfreich an die Hand zu gehen, hält die Großh. Regierung im vorliegenden Falle eine kräftige Staatsunterstützung für gerechtfertigt und glaubt deßhalb die Bewilligung der geforderten Subvention von 30000 Mark f. d. Kilometer empfehlen zu sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gemeinden Höpfingen und Hardheim haben durch Beschluß der Bürgerausschüsse sich verbindlich gemacht, das zur Bahnanlage erforderliche Gelände dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese beiden Gemeinden übernehmen das Erwerbungsgeschäft, während die Gemeinden Walldüen, Dornberg, Külsheim, Bretzingen, Schweinberg, Vollmersdorf feste Beiträge in der Gesammtsumme von 12 600 Mark zugesichert haben. Die Gemeinden Höpfingen und Hardheim befinden sich im Allgemeinen in günstigen Verhältnissen und können das von ihnen angebotene Opfer ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit für andere Gemeindezwecke übernehmen. Das Ministerium des Innern hat deßhalb vom Standpunkt der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt gegen die von den Gemeinden zugesagten Leistungen Nichts zu erinnern gefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 46 a.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

zu dem

Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.

Erstattet vom Abgeordneten Dieterle.

In der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Badischen Kammer vom 6. März d. J. wurde in Allerhöchstem Auftrag durch den Herrn Eisenbahnminister ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem bestimmt wird:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden, normalspurigen Eisenbahn von Walldürn (Staatsbahnhof) über Höpfingen nach Hardheim kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin die Berechtigung vorzubehalten:

1. zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, zur Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel,
2. zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung,
3. zur Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Die zur Bahnanlage und deren Beiwerken erforderlichen Erwerbungen von Grundstücken und Gebäuden bleiben von der Liegenschaftsaccise (Verkehrssteuer) sowie von der Entrichtung von Kaufgebühren befreit.

Artikel 5.

Dem Unternehmer können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten;
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 6.

Die unentgeltliche Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Walldürn kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 7.

Unter der Voraussetzung, daß das für die Anlage der Bahn sammt Beiwerken erforderliche Gelände von den betheiligten Gemeinden dem Unternehmer unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt wird, kann diesem zur Bauausführung ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Staatsbeitrag von 30 000 *M.* für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 8.

Nur mit Zustimmung der Regierung können Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, mit Hypotheken oder sonst belastet oder verpachtet werden.

Artikel 9.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1905, wenn bis dahin die Bahn noch nicht hergestellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Schon seit vielen Jahren bemüht man sich um das Zustandekommen einer Eisenbahnverbindung von Walldürn nach Hardheim. Zu diesem Zwecke hat in neuester Zeit ein aus Vertretern der betheiligten Gemeinden gebildeter Eisenbahn-Ausschuß mit der Badischen Lokaleisenbahngesellschaft Verhandlungen gepflogen. Diese führten zu dem Ergebniß, daß genannte Gesellschaft sich bereit erklärt hat, die Bahn auf eigene Rechnung zu bauen und zu betreiben, wenn die betheiligten Gemeinden das zur Anlage erforderliche Gelände kosten- und lastenfrei zur Verfügung stellen, wozu sich diese bereit erklären, und wenn vom Staate ein kilometrischer, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Baukostenbeitrag von mindestens 30 000 *M.* gewährt wird.

Weiter wird verlangt, daß die vorhandenen Anlagen des Staatsbahnhofs Walldürn unentgeltlich mitbenutzt werden dürfen und daß der Abfertigungsdienst von den dortigen Beamten der Staatsbahn mitbesorgt werde. Für die Stationen der Nebenbahn soll die Einführung direkter Tarife mit den Badischen Bahnen vorgesehen werden.

Die Bahn fährt von Walldürn über Höpfingen nach Hardheim, erhält also außer der Ausgangsstation Walldürn nur an letzteren zwei Orten eine Station. Sie hat eine Länge von 10 km. Dabei aber sind in das Verkehrsgebiet der Bahn eine größere Anzahl weiterer Orte einzubeziehen, nämlich: Dornberg, Vollmersdorf, Schweinberg, Steinfurt, Külsheim, Rüdenthal, Bretzingen und Pülfringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In diesen Gemeinden wird besonders Ackerbau und Viehzucht getrieben. Ihre Ausfuhrartikel sind außer Vieh, das bis nach Mannheim und Würzburg geliefert wird, insbesondere Grünkern, Hopfen, Zuckerrüben und Hafer und aus den Waldungen Hopfenstangen und Rebpfähle. Wenn durch Erstellung der Eisenbahn hiefür bessere Absatzgelegenheit geschaffen wird, wenn insbesondere die Gemeinden bei Lieferung des Hafers an die Militärverwaltungen durch Wegfall der bisherigen großen Transportkosten per Fuhrwerk mit andern Gegenden konkurrenzfähig werden, so ist ein bedeutender Aufschwung derselben zu erhoffen.

Auch industrielle Anlagen sind vorhanden; so eine Fabrik für Mühleneinrichtungen und bedeutende Steinbrüche und Gerbereien in Hardheim, eine Ziegelei in Höpfingen. Wenn die Fabrikate leichter abgesetzt werden können, so ist für sie ein Aufschwung und für die Gegend eine neue Quelle des Verdienstes zu erwarten.

Für die Bevölkerung im Verkehrsgebiet der projektirten Esenbahn kommt aber noch besonders in Betracht, daß Walldürn Sitz des Amtsgerichts und des Notars ist.

All' dies zeigt, daß die neue Eisenbahn für die ganze, bisher zu sehr abgeschlossene Gegend ein großer Segen werden wird.

Die Baukosten der Bahn, von der 56,8 % in geraden Linien, 43,9 % in Krümmungen bis zu einem Halbmesser von 200 Meter herab liegen und deren stärkste Steigung 1 : 45 beträgt, sind auf 938 000 *M.* die Geländeerwerbungskosten auf 95 000 *M.* veranschlagt. Die verhältnißmäßig hohen Baukosten — rund 93 800 *M.* für das Kilometer — sind vorzugsweise durch die erheblichen Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten verursacht. In diesen ist auch hauptsächlich die Forderung eines höheren Staatszuschusses, als sonst üblich, begründet und nach Ansicht der Kommission auch gerechtfertigt.

Nach einer Berechnung der Unternehmergesellschaft über das in Aussicht zu nehmende Betriebsergebniß bei täglich 4 Zügen nach jeder Richtung beziffern sich die zu erwartenden Einnahmen:

a) aus dem Personenverkehr:

24 222	Personenkilometer zu 8 ₰	1 937.76	*M.*
266 448	„ „ 5,3 „	14 121.74	„
193 780	„ „ 3,4 „	6 588.52	„
	Zusammen (rund)	22 648.—	*M.*
	Hiezu aus Gepäck und anderen Nebenerträgen	652.—	„
	Gibt Gesammteinnahme des Personenverkehrs	23 300.—	*M.*

b) aus dem Güterverkehr:

1. Stückgut: die Expeditionsgebühr zu	598.—	„
Streckenfracht zu	1 140.—	„
2. für Wagenladungsgut Abfertigungsgebühr zu	4 300.—	„
Streckenfracht zu	4 756.—	„
Steinfracht aus den Hardheimer Brüchen veranschlagt auf	10 500.—	„
Transporte aus der Ziegelei Höpfingen	3 250.—	„
Zusammen	24 544.—	*M.*
Hierzu weiter für Viehtransport, Postgut und andere Nebenerträge	1 256.—	„
Gesammteinnahme des Güterverkehrs	25 800.—	*M.*

Die Betriebsausgaben stellen sich, entsprechend dem Aufwand bei andern ähnlichen Nebenbahnen — auf das Zugskilometer rund 85 ₰ — auf . . . . 25 100.— *M.*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Abschluß ist darnach folgender:

Summe der Betriebseinnahmen	49 100	ℳ.
Summe der Betriebsausgaben	25 100	„
Ueberschuß . .	24 000	ℳ.
Hiervon ab für Erneuerungs- und Reservefonds	5 000	„
Bleibt Reineinnahme . .	19 000	ℳ.

Diese Summe würde das Betriebskapital von 938 000 ℳ. nur zu 2,025 % verzinsen, so daß der Unternehmer seine Rechnung nicht finden könnte.

Doch ist zu erwarten, daß insbesondere die Einnahmen aus dem Personenverkehr sich höher als berechnet stellen werden. Denn zur Zeit der 3wöchigen Walldürner Wallfahrt wird derselbe ein sehr großer sein. Nicht nur werden die Bewohner der umliegenden Orte viel zahlreicher als bis jetzt dorthin pilgern, wenn es ihnen möglich ist, an einem Tage hin und her zu kommen, sondern es werden auch die großen aus der Ferne — Würzburg, Fulda — ꝛc. kommenden Pilgerzüge der Bahnverwaltung bedeutende Einnahmen zuführen.

Hierüber müssen jedoch erst Erfahrungen gesammelt werden.

Da aber das Zustandekommen des Unternehmens nicht nur für die betheiligten Gemeinden höchst wünschenswerth ist, sondern auch das allgemeine staatliche Interesse dafür spricht, den hintern Odenwald und das Bauland aus seiner Abgeschiedenheit zu befreien, durch den Anschluß an den allgemeinen Verkehr dessen ganzes Erwerbsleben zu heben und so die ganze Gegend einer Zeit neuen Aufblühens entgegenzuführen, hält die Kommission mit Großh. Regierung im vorliegenden Falle eine kräftige Staatsunterstützung für gerechtfertigt und glaubt deswegen die Bewilligung der geforderten Subvention von 30 000 ℳ. für das Kilometer empfehlen zu sollen.

Die Kommission stellt deshalb den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen.

№ 47.

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1900.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Petitionen der Diözesanausschüsse Bretten und Karlsruhe-Land,

betreffend

die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Bewahrung der Jugend.

Erstattet vom Abgeordneten **Obkircher.**

Die Diözesanausschüsse Bretten und für Karsruhe-Land haben sich in getrennten, aber inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmenden Eingaben an die hohe zweite Kammer der Landstände gewendet, welche der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung zugewiesen worden sind. Es wird darin geklagt, die Jugend in Stadt und Land, namentlich die aus der Schule entlassene Jugend, genieße dieselben Freiheiten, wie sie dem geistig und sittlich gefestigten Erwachsenen zukomme, was ihr zum Unheil und Unsegen gereiche; das gelte namentlich von der Altersklasse zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre, wo ein besonderer Schutz und eine besondere Fürsorge dringend erforderlich sei; nur zu bald entwüchsen die jungen Leute der Zucht des Elternhauses, der Schule und Kirche und gingen so, sich selbst überlassen, nur zu oft schutzlos den schlimmsten Feinden und Gefahren entgegen; zwar gewähre das Schulgesetz der Jugend in der Fortbildungsschule einigen Halt, aber das wirke nicht allgemein und nur für eine verhältnißmäßig kurze Zeit, und auch hier fehle es oft genug an der gehörigen Kontrole; so verfalle namentlich vom 15. oder 16. Lebensjahre an unsere Jugend, des sittlich religiösen Haltes und des edleren Strebens bar, zum großen Theile den Gefahren des Wirthshauses und Alkoholismus, der Verschwendung und Genußsucht, der Ausschweifung und Unzucht und jeder sittlichen Verrohung und Verwilderung, und würden so das Opfer eines beklagenswerthen Mangels an gesetzlichen Schutzmaßregeln. Das beweise nicht nur die erschreckende Thatsache des zunehmenden Prozentsatzes der jugendlichen Verbrecher, sondern werde landauf landab von allen staatlichen und kirchlichen Behörden bestätigt. Alle Bemühungen der Gemeindebehörden, durch Erlassung von Ortsstatuten den Wirthshausbesuch der männlichen und weiblichen Jugend bis zum 17. oder 18. Lebensjahre, sowie das nächtliche Umhertreiben der Jugend beiderlei Geschlechts auf den Straßen zu verbieten oder doch zu beschränken und jede Ausschreitung über Zucht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Sitte unter scharfe Strafe zu stellen, seien bisher trotz allem wohlwollenden Entgegenkommen seitens mehrerer Bezirksämter an dem Mangel einer gesetzlichen Grundlage gescheitert. Darum sei es Aufgabe der Gesetzgebung, hier helfend einzugreifen. Hiernach wird um die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen gebeten, welche geeignet wären, den geschilderten Mißständen abzuhelfen.

Ihre Kommission hat die angeregten Fragen wiederholt einer eingehenden Erörterung unterzogen. Dabei ergab sich Einmüthigkeit darüber, daß unleugbar gewisse, zum Theil weitgehende Uebelstände vorhanden sind. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß in dem Jahresbericht des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1889—1896 gesagt ist: „Die Klagen über zuchtloses Verhalten der Jugend haben nicht abgenommen. Insbesondere aus den industriellen Bezirken und aus der Umgebung der größeren Städte wird von einer zunehmenden Zügellosigkeit und Verwilderung der Jugend berichtet." Die Ausführungen der Kommissionsmitglieder behandelten die Ursachen dieser Schäden, ihre Richtung und ihren Umfang, sowie die Wege, auf welchen gegen sie eingeschritten werden könnte.

Nach der Anschauung der Kommission sind die bei einem Theile unserer Jugend hervortretenden Erscheinungen nicht auf bestimmte einzelne verursachende Thatsachen, sondern auf das Zusammenwirken einer Reihe von Umständen zurückzuführen, welche als Folgen der ganzen wirthschaftlichen und sozialen Entwickelung in den letzten Jahrzehnten angesehen werden müssen. In früheren Zeiten spielte sich das Erwerbsleben fast aller Kreise der Bevölkerung im engen Rahmen des Heimathortes und des Wohnhauses ab. Die geschäftlichen Beziehungen nöthigten nicht zu häufiger und langdauernder Abwesenheit. Der Einzelne verkehrte fast ausschließlich mit solchen, welche am gleichen Orte unter gleichen Verhältnissen aufgewachsen waren; sein Thun und Treiben wurde gesehen und beobachtet von Bekannten und Freunden, auf deren Urtheil er Werth legen mußte; er befand sich so unter der sich hieraus von selbst ergebenden Zucht seiner Mitbürger. Die Obrigkeit kannte ihn und seine Verhältnisse, und er konnte sich nur schwer ihrem Einflusse entziehen. Das Familienhaupt war zumeist Tag für Tag und Stunde um Stunde in der Lage, die Angehörigen zu überwachen; die Ehefrau und Mutter verrichtete ihre Arbeit im Hause, welche dem Hauswesen und den Kindern gewidmet war; die Kinder blieben, bis sie zu reiferen Jahren gekommen waren, im Hause der Eltern oder wurden zu Lehrzwecken in das Haus eines Anderen verbracht, dem eine der väterlichen ähnliche Gewalt eingeräumt war. So bestanden für Erwachsene und Jugendliche feste Bande in Gemeinde und Familie, die geeignet waren, die Ordnung und die Unterordnung zu fördern und zu erhalten. Die Verhältnisse, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt, haben diese Bande gelockert. Die Freizügigkeit, die Verkehrserleichterungen, die Gewerbefreiheit und zuvörderst die ungemein starke Entwickelung der Industrie haben überall die Möglichkeit geschaffen, aus der Heimathgemeinde, aus dem Wohnhause der Familie, aus der Familie selbst herauszutreten und am fremden Orte, außerhalb des Hauses, in der Fabrik dem Erwerbe nachzugehen. Die Lage der einzelnen Gewerbetreibenden nöthigt sie mehr und mehr, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, und auch die Verhältnisse der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung führen häufig dazu, daß zahlreiche Bewohner der Landorte nach den Städten ziehen und dort in der Industrie ihren Verdienst suchen. Dadurch werden die alten Beziehungen zu den Nachbarn und Ortsgenossen, das nahe Verhältniß zur Obrigkeit aufgehoben; der Ehemann und Vater ist genöthigt, den ganzen Tag oder doch den größten Theil des Tages außerhalb seines Hauses zuzubringen; er ist der Familie entzogen und gar oftmals darauf angewiesen, einen Theil des verdienten Lohnes im Wirthshause zu verzehren; die Ehefrau hat Mühe, den heranwachsenden Kindern gegenüber die Autorität zu wahren; oftmals aber drängen die Verhältnisse dazu, daß auch sie zur Fabrikarbeit greifen muß, um der Familie die nothwendigen Subsistenzmittel zu beschaffen; dann sind die Kinder den größten Theil des Tages ohne elterliche Aufsicht, sich selbst und allen Gefahren, die sich daraus ergeben, überlassen, die Autorität der Eltern schwindet, die Pietät gegen sie wird nicht erweckt und genährt, die Möglichkeit, geistig und sittlich auf die Kinder einzuwirken, ist beseitigt oder doch wenigstens stark vermindert. Finden so Schule und Kirche in ihren Bestrebungen am Elternhause nicht den erforderlichen Rückhalt, so leidet darunter nothwendig auch der Einfluß dieser für die Erziehung so wichtigen Faktoren. Wenn durch solche Verhältnisse unmittelbar nur Theile unserer jugendlichen Bevölkerung geschädigt werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so übt dieser Theil im Verkehr mit den Altersgenossen gar vielfach eine schlimme Wirkung auf diese aus, so daß auch diese mittelbar von diesen Schädigungen betroffen werden. Und wenn nun die Kinder der Schule entwachsen sind, so erlangen sie in großer Zahl schon frühe eine allzu große Selbständigkeit. In Gegenden, wo die Industrie jugendliche Arbeitskräfte verwendet, treten sie schon bald als Arbeiter in die Fabriken ein, wo sie den Augen der Eltern entzogen und den oft schlechten Einflüssen der älteren Arbeiter überlassen, auch manchfach in steten Verkehr mit Personen des anderen Geschlechtes gebracht sind. Sie erhalten regelmäßig ihren Lohn ausbezahlt, der von der väterlichen Nutznießung ausgeschlossen ist (B.G.B. §§ 1650—1651 Ziff. 1) und vielfach über das hinausgeht, was die jungen Leute zur Bestreitung der für ihren Unterhalt nothwendigen Ausgaben brauchen. Sie sind dadurch nicht nur in der Lage, ihre Wohnung und Kost außerhalb des elterlichen Hauses, oft in den Wirthshäusern, zu nehmen, sondern bei dem im jugendlichen Alter häufigen Mangel an Sparsinn auch geradezu verleitet, ihr Geld in verschwenderischer Weise zu verbrauchen. Das sonntägliche Treiben der jungen Arbeiter in industriereichen Gegenden liefert den Beweis hiefür, wo die Wirthshäuser oft schon früh am Vormittage, vor allem aber am Nachmittage bis zum späten Abend sich des regen Zulaufs erfreuen und wo dann das Uebermaß im Genuß geistiger Getränke sich in Störungen der Ruhe auf den Straßen, in Verübung von Unfug aller Art und Thätlichkeiten und schließlich in der Auflehnung gegen die zum Einschreiten genöthigten Organe der staatlichen Gewalt sich offenbart. Wenn hieran vorzugsweise die männliche Jugend betheiligt ist, so wurde in den letzten Jahren mehr und mehr bemerkt, daß auch die jungen Mädchen ohne elterliche Aufsicht, oft in Gemeinschaft mit jungen Burschen, die Wirthshäuser besuchen und von da ausgehend in die nächtlichen Straßenscenen verwickelt werden. Nicht selten berührt die Unterhaltung der jungen Leute auch das geschlechtliche Gebiet und erzeugt dann eine den außerehelichen Geschlechtsverkehr begünstigende Stimmung. Der Einfluß der Eltern und ihre Bemühungen, die Kinder an das Haus zu fesseln, scheitern oftmals daran, daß die Kinder materiell unabhängig sind und, wenn die elterliche Zucht ihnen unbequem wird, die Wohnung der Eltern verlassen. Auch scheuen sich die Eltern da, wo die Kinder einen Theil ihres Arbeitslohnes für Kost und Wohnung an sie abführen, mit Strenge gegen die Ausschreitungen dieser vorzugehen, weil sie sich den für ihre Wirthschaftsführung sehr willkommenen, regelmäßigen baaren Zuschuß nicht entgehen lassen wollen. Sind so die Bande zwischen dem Elternhause und den Kindern gelockert, so ermangeln auch allzuoft das mahnende und strafende Einschreiten der Obrigkeit und das Bemühen der kirchlichen Organe, hier bessernd einzugreifen, der erhofften Wirkung.

Die geschilderten Ursachen dieses Zustandes sind aber eigentlich doch nur da gegeben, wo das Verkehrsleben stark entwickelt ist und namentlich wo die Industrie viele Arbeitskräfte beschäftigt. Drum finden sich auch die erwähnten Mißstände fast nur in solchen Landestheilen, wo das der Fall ist, während in anderen Gegenden noch kaum von solchen Schäden mehr bemerkt wird, als früher. Es ist also doch nur in diesem beschränkten Umfange richtig, wenn über die vermehrte Zuchtlosigkeit und Verrohung unserer heutigen Jugend geklagt wird. In den verkehrsreichen Landestheilen aber finden die Klagen in den Erfahrungen des täglichen Lebens, in den Wahrnehmungen, die jeder aufmerksame Beobachter machen kann, ihre Bestätigung. Auch wer sich frei von dem Vorwurfe weiß, daß er gedankenlos von der „guten alten Zeit" spreche und gerne die Vergangenheit auf Kosten der Gegenwart lobe, auch wer zugiebt, daß das Sprichwort „Jugend hat keine Tugend" auch in früheren Zeiten seine Berechtigung hatte, der muß doch einräumen, daß da der Sinn für die gesetzmäßige Ordnung in Staat und Gemeinde, für die Unterordnung unter die gesetzte Obrigkeit, die Anhänglichkeit an die Familie und namentlich an die Eltern abgenommen hat. Das läßt sich nicht zahlenmäßig nachweisen. Allein doch äußern sich diese Wirkungen wenigstens einigermaßen in der Zahl der gegen jugendliche Personen — vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre — erkannten Strafen. Leider stehen statistische Nachweise nur in Bezug auf diejenigen Bestrafungen zur Verfügung, welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze erkannt worden sind. Die unten folgende Zusammenstellung aus den statistischen Jahrbüchern für das Großherzogthum Baden soll die Zahlenbewegung auf diesem Gebiete für die Jahre 1889 bis mit 1897 darlegen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wurden an Jugendlichen von badischen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurtheilt:

Jahrgang	Verbrechen u. Vergehen gegen Staat, Religion u. öffentliche Ordnung	Verbrechen u. Vergehen gegen die Person	Verbrechen u. Vergehen gegen das Vermögen	im Ganzen
1889	19	246	1112	1378
1890	38	309	1179	1526
1891	28	308	1181	1517
1892	33	312	1141	1486
1893	41	353	1026	1421
1894	71	395	995	1461
1895	63	357	1085	1505
1896	65	411	1002	1478
1897	45	407	1069	1520

Während also die Zahl der Bestrafungen im Ganzen zugenommen, hat diejenige wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen abgenommen, so daß die Zunahme allein auf die Bestrafungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung und gegen die Person entfällt. Allein wenn man die seit 1889 eingetretene Vermehrung unserer Bevölkerung von 1 657 867 im Jahre 1890 auf 1 725 464 im Jahre 1895 und um eine zwar nicht festgestellte, aber mit Sicherheit anzunehmende weitere nicht unbeträchtliche Zahl in Betracht zieht, so erscheint doch auch diese Zunahme der Bestrafungen in milderem Lichte.

Wenn demnach den Petenten zugegeben werden muß, daß die von ihnen beklagten Mißstände in einem gewissen Maße vorhanden sind, so will die Kommission doch nicht unterlassen, hervorzuheben, daß dieselbe Entwickelung der Verhältnisse, welche diese Schäden gezeitigt hat, auf der anderen Seite nach verschiedener Richtung hin eine nicht zu unterschätzende Besserung der Verhältnisse hervorgerufen hat. Die allgemeine Volksbildung hat sich gehoben und die Fähigkeit des Einzelnen, seine wirthschaftliche Leistungsfähigkeit entwickeln und auszunützen, ist erstarkt. Die materielle Lage der Bevölkerung ist durch den gesteigerten Verkehr eine entschieden bessere geworden. Dabei kann der vielfach gehörten Klage nicht zugestimmt werden, daß die Unsittlichkeit der Bevölkerung in erheblichem Maße zugenommen habe. Nur beispielsweise sei erwähnt, daß die Zahl der unehelichen Geburten in den Jahren 1868, 1869, 1870 und 1871: 7016, 6966, 6847 und 6025 betrug, während im Jahre 1897 nur 4917 und im Durchschnitt der Jahre 1888/97 nur 4691 Kinder unehelich geboren wurden, welche Abnahme namentlich im Zusammenhalte mit der bedeutenden Vermehrung der Volkszahl als sehr beträchtlich bezeichnet werden muß.

Was nun die Einschränkung oder Beseitigung der vorhandenen Schäden angeht, so liegen die von den Petenten angeregten Mittel auf dem Gebiete eines polizeilichen Einschreitens. Sie versprechen sich eine Besserung von verschärften Strafen gegen jede Ausschreitung über Zucht und Sitte und insbesondere von der Beschränkung oder dem Verbote des Wirtshausbesuchs und des nächtlichen Umhertreibens auf den Straßen. Die Kommission ist über diese Anregungen hinausgegangen und hat auch geprüft, ob sich durch andere Mittel helfen lasse. Allein sie ist zur Verneinung dieser Frage gelangt.

Die hauptsächlichsten Ursachen der Mißstände liegen in der Entwickelung unserer gesamten Wirtschaftsverhältnisse. Wie es nicht wünschenswert ist, daß diese Entwickelung gestört werde, so wäre das durch gesetzliche Maßnahmen auf einem beschränkten Gebiete auch gar nicht einmal möglich. Der gesetzgeberische Versuch in § 119a Absatz 2 Ziff. 2 u. 3 Gew.-O. hat einen durchschlagenden Erfolg nicht gehabt. Es wurde dort (Ziff. 2) den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden eingeräumt, durch statutarische Bestimmungen für alle Gewerbetreibende oder gewisse Arten derselben festzusetzen, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird. Damit wurde bezweckt „das Ansehen der familienrechtlichen Gewalthaber

gegenüber den in Gewerbebetrieben gegen Lohn beschäftigten Minderjährigen zu stärken"; die Vorschrift „soll insbesondere eine Gewähr dafür bieten, daß den Eltern die Möglichkeit gegeben wird, den Lohn oder einen entsprechenden Theil desselben als Entgelt für den den Kindern gewährten Unterhalt und zur Erfüllung der den Kindern gegenüber den Eltern unter Umständen obliegenden Unterhaltspflicht zu behalten oder doch auf eine gewisse Verwendung des Lohnes hinzuwirken." — Vergl. Schenkel, die deutsche Gewerbeordnung II S. 315 zu § 119a Antrag 9. — Nach Ziff. 3 soll auch bestimmt werden können, daß die Gewerbetreibenden den Eltern und Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. Auch diese Mittheilungen sollten den Eltern eine Kontrolle der Einnahmen und einen Einfluß auf die Ausgaben der Kinder ermöglichen. Allein einmal ist nur in wenigen Orten von dieser gesetzlichen Befugniß, statutarische Bestimmungen des erwähnten Inhaltes zu erlassen, Gebrauch gemacht worden, und dann haben sie sich, wo erlassen, nicht überall als zweckmäßig erwiesen, weil die Eltern in den meisten Fällen die schriftliche Zustimmung zur unmittelbaren Lohnauszahlung an den minderjährigen Arbeiter ausgestellt und die Beaufsichtigung der Ausgaben der Kinder abgelehnt haben, nachdem sie hiewegen in Streitigkeiten mit den Kindern gerathen waren, weil aber auch manchfach die Eltern den Lohn der Kinder in verschwenderischer Weise für sich verbraucht haben. Die Erlassung statutarischer Bestimmungen dieser Art zu betreiben, würde also nicht zum Ziele führen.

Von einzelnen Kommissionsmitgliedern wurde zunächst auch die Frage aufgeworfen, ob nicht der Einfluß der Kirche auf die Jugend beiderlei Geschlechts durch Einführung des Zwanges zum Besuche der Christenlehre bis zum 18. oder doch zum 16. Lebensjahre verstärkt und ob nicht der Erziehungsgewalt der Schule durch eine weitergehende Zulassung der körperlichen Züchtigung größere Wirkung verliehen werden könnte. Allein diese Anregungen wurden nach kurzer Erörterung in der Kommission wieder fallen gelassen.

Sodann wurde ein verschärftes Vorgehen auf polizeilichem Gebiete in Betracht gezogen und wurden insbesondere auch die von den Petenten angeführten Maßregeln zur Erörterung gebracht. Hierbei ergab sich als die Meinung der Kommission, daß mit einem polizeilichen Einschreiten gegen die zu Tage getretenen Mißstände kaum aufzukommen sei. Dahin hat sich auch der Vertreter der Großh. Regierung ausgesprochen. Wenn von den Petenten nur ganz allgemein verschärfte Strafen gegen Ausschreitungen über Zucht und Sitte verlangt werden, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß nach dem in § 2 des R.Str.G.B. ausgesprochenen Grundsatze eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Die Polizeibehörde kann weder mittels Verordnungen noch mittels polizeilicher Vorschriften Strafandrohungen erlassen oder im Einzelfalle Strafen erkennen, ohne daß dafür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Das ist der Rechtszustand, der an Stelle jener alten Ordnung im Polizeistaate getreten ist, wo die Polizeibehörde in weitgehendem Maße diskretionäre Strafgewalt, wie überhaupt größere Machtbefugnisse hatte, wo aber auch der polizeilichen Willkür und damit in vielen Fällen dem Unrecht eine weite Stätte bereitet war. Nur für den Fall außerordentlichen Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums schwerer bedrohen, ist auch jetzt noch der Polizeibehörde verstattet, vorübergehende Anordnungen unter Strafandrohungen innerhalb des allgemeinen gesetzlichen Strafmaßes (Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 M.) zu treffen. § 29 Bad.Pol.-Str.-G.B. Daneben ist nach § 30 ebenda die Polizeibehörde befugt, unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung, falls dies im öffentlichen Interesse geboten ist, rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern und zu diesem Zwecke, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen nicht durchführbar sind, selbst persönlichen Zwang anzuwenden. Damit ist dem Erfordernisse, daß die Polizeibehörden gegen Erscheinungen und Ereignisse, welche von den Strafgesetzen nicht vorausgesehen, aber gefahrdrohend geworden sind, einschreiten könne, nach Möglichkeit genügt. Die Vorzüge der gegenwärtigen Rechtsordnung von dem früheren Zustande liegen auf der Hand und werden von allen Seiten anerkannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die z. Zt. vorhandenen Einzelstrafbestimmungen des R.St.G.B. und des Bad. P.St.G.B. gegenüber Ausschreitungen über Zucht und Sitte sind aber sehr zahlreich und vielartig. Es soll nur auf die wichtigsten hingewiesen werden, so auf diejenigen über Widerstand gegen die Staatsgewalt, über Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Gotteslästerung, Beschimpfung der Kirchen und ihrer Einrichtungen, Störung des Gottesdienstes, über Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, Beleidigung, Körperverletzung, über Ruhestörung und groben Unfug, Schmähung öffentlicher Diener, über Trunkenheit und verbotenen Wirthshausbesuch. Der Vertreter Großh. Regierung hat erklärt, daß Anlaß zu einer Erweiterung dieser Strafbestimmungen nicht vorliege. Und auch die Kommission ist derselben Meinung und hat insbesondere auch abgelehnt, den von den Petenten gegebenen Anregungen einer Erweiterung des Wirthshausverbotes und einer Einschränkung des sog. nächtlichen Umhertreibens der Jugend auf den Straßen eine weitere Folge zu geben.

Nach § 77 Bad. P.St.G.B. werden die Wirthe mit Geldstrafe bedacht, wenn sie Schülern gegen bestehende Verordnung den Besuch ihrer Wirtshäuser gestatten. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1879, den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betr., untersagt im Anschlusse hieran den Schülern der Volks- oder Fortbildungsschule — also regelmäßig Knaben bis zum 16., Mädchen bis zum 15. Lebensjahr, — sowie den Schülern anderer Lehranstalten, sofern sie vermöge ihres Alters noch zum Besuche der Volks- oder Fortbildungsschule verpflichtet wären, den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale, außer wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer Fürsorger stattfindet. Und § 365 R.St.G.B. bedroht mit Geld- oder Haftstrafen den Wirth, der das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, und mit Geldstrafen die Personen, welche über diese Stunde hinaus in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte verweilen. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1864, die Polizeistunde betr., ist diese auf 11 Uhr festgesetzt und kann sie durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere oder spätere Stunde, jedoch nicht über 12 Uhr, festgestellt werden.

Wenn man den Wünschen der Petenten Rechnung tragen wollte, so ließe sich daran denken, die Strafbestimmung des § 77 P.St.G.B. dahin zu erweitern, daß auch derjenige Wirth mit Strafe bedroht wird, der anderen jungen Leuten, welche nicht mehr Schüler sind, etwa bis zum 17. oder 18. Lebensjahre, den Besuch seines Wirthshauses gestattet, oder die Ministerialverordnung vom 7. Juli 1879 auf Schüler der nach § 120 Gew.-O. begründeten Fortbildungsschulen, also der gewerblichen Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen und Handelsschulen, somit auf gewerbliche Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge im eigentlichen Gewerbe und im Handelsgewerbe und Fabrikarbeiter etwa bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen. Auch käme in Frage, ob etwa die Polizeistunde allgemein auf eine frühere Stunde als 11 Uhr festgesetzt oder die Ortspolizeibehörden an einzelnen Orten veranlaßt werden sollen, durch ortspolizeiliche Vorschrift eine solche Festsetzung vorzunehmen oder ob die Polizeistunde für jugendliche Personen anders geregelt werden solle als für Erwachsene. Allem dem gegenüber ist in Betracht zu ziehen, daß jede Unterscheidung nach dem Lebensalter unsicher und die Wirthe unverschuldet in Verlegenheit zu setzen geeignet ist, daß den Wirthen auch nicht zugemuthet werden kann, wenn junge Leute ihre Wirthschaften besuchen, danach zu forschen, ob sie einer der erwähnten Schulen angehören. Der Vollzug solcher Bestimmungen würde schwierig und häufig gar nicht durchführbar sein. Hierauf hat auch der Vertreter der Großh. Regierung hingewiesen. Allein es stehen einem Vorgehen nach dieser Richtung noch andere gewichtige Bedenken entgegen. Die Entwickelung unseres Verkehrslebens hat es mit sich gebracht, daß die jungen Leute, auch solche des weiblichen Geschlechtes, wenn auch diese in geringerem Maße als die des männlichen, häufig nicht in der Lage sind, ihre nothwendigen Mahlzeiten in der Wohnung einzunehmen, vielmehr zu diesem Zwecke und auch manchfach um einen Unterstand zu finden, die Wirthshäuser aufsuchen müssen. Das trifft auch insbesondere für die Abendstunden bei solchen jungen Leuten zu, die außerhalb des Heimathortes Schulen besuchen, als Lehrlinge oder zu Erwerbszwecken sich aufhalten. Dem Besuche der Wirthshäuser zu solchermaßen erlaubten Zwecken kann und darf nicht entgegengetreten werden. Eine Unterscheidung je nach dem Zwecke des Wirthshausbesuches ist unthunlich. Gegen Ausschreitungen in den Wirthschaften

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bieten aber schon die vorhandenen Strafbestimmungen genügenden Schutz, und wenn an einzelnen Orten Mißstände besonderer Art hervortreten, da ist die Möglichkeit gegeben, durch ortspolizeiliche Vorschrift Aenderungen in der Polizeistunde herbeizuführen.

Der Entwurf des Bad. Pol.-Str.G.B. von 1864 bestimmte in § 53:

„Personen, welche gegen ortspolizeiliches Verbot nach der Polizeistunde in Gesellschaft in den Straßen herumziehen, werden an Geld bis zu 3 fl. bestraft." Die Kommission der zweiten Kammer hat bei der Berathung dieses Entwurfes den Paragraphen gestrichen. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine derartige Vorschrift in keinem der neueren deutschen Polizeistrafgesetze sich vorfinden lasse und im Kommissionsbericht darüber weiter bemerkt: „Harmlose Spaziergänger nach Hause zu treiben oder gar zu bestrafen, steht der Polizei sicherlich kein Recht zu. Wird aber — und dies scheint der Entwurf im Auge zu haben — nächtlicher Unfug verübt oder die Nachtruhe durch Lärm gestört, so hat die Polizei schon nach § 50 des Entwurfes die Befugniß zum Einschreiten." Dieser § 50 drohte für groben Unfug und ruhestörenden Lärm Strafe an. Das Plenum der zweiten Kammer stimmte dem Strich des § 53 ohne weiteres zu, und die Kommission der ersten Kammer erklärte sich unter der gleichen Begründung hiermit einverstanden. Auch jetzt haben sich die Verhältnisse keineswegs dahin gestaltet, daß in der Weise des erwähnten Entwurfs vorzugehen ein Bedürfniß vorläge. Eine derartige Bestimmung würde, wie auch der Vertreter der Großh. Regierung hervorgehoben hat, den unteren Polizeiorganen ein reiches Gebiet zuweisen, wo sie durch Ungeschicklichkeiten und selbst Chikanen in der Bevölkerung berechtigte Unzufriedenheit erregen und auch zu Auflehnungen gegen dieselben veranlassen könnten. Es läßt sich in den meisten Fällen gar nicht feststellen, ob der nächtliche Aufenthalt auf der Straße einen berechtigten Zweck hat oder nicht, aber es kann auch den Polizeiorganen nicht die Befugniß zugesprochen werden, außer in Fällen besonderer Art, nach dem Zwecke dieses Aufenthaltes zu forschen. In der Zeit des hoch entwickelten Verkehrslebens sind auch junge Leute beiderlei Geschlechtes oftmals genöthigt, zur Nachtzeit die Straßen zu begehen, und manche Arten industrieller Beschäftigung fordern aus Gesundheitsrücksichten geradezu, daß nach dem vielstündigen Aufenthalt in den Fabrikräumen ein Theil der Erholungszeit, also unter Umständen auch zur Nachtzeit, in frischer Luft zugebracht werde. Der Aufenthalt auf den Straßen zur Nachtzeit, auch ein Zusammensein der jungen Leute beider Geschlechter, kann aber so lange keine Ausschreitungen vorkommen, nicht als etwas Unrechtes oder Schädliches angesehen werden. Wenn man ihn polizeilich unterdrücken wollte, so würden die jungen Leute Schlupfwinkel aufsuchen, und der harmlose Verkehr würde dann häufig genug gerade in sein Gegentheil verwandelt. Wo aber Ausschreitungen entstehen, genügen nach der Meinung der Kommission schon die bestehenden Strafbestimmungen.

Minderjährige Kinder stehen unter elterlicher Gewalt. Diese gibt dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen d. h. das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Zu diesem Zwecke gewährt ihnen das Gesetz das Recht, angemessene Zuchtmittel anzuwenden und erforderlichenfalls die Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel in Anspruch zu nehmen. §§ 1626, 1627, 1631, 1684 B.G.B. Mißbraucht der Vater oder die Mutter dieses Recht der Sorge für das Kind oder vernachlässigt er die ihm obliegende Pflicht gegen das Kind, so kann das Vormundschaftsgericht gegen ihn einschreiten und insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. § 1666 B.G.B. Daneben gewährt das Gesetz vom 2. Mai 1886, betr. die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, welches nach einem neuerdings den Landständen vorgelegten Gesetzentwurf mit der Vorschrift des Art. 135 des E.G. z. B.G.B. in Einklang gebracht werden soll, dem Vormundschaftsgericht auch dann, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens eines Minderjährigen nothwendig ist, die Befugniß, denselben aus der Fürsorge der Eltern zu entfernen und in der oben erwähnten Weise anderweitig unterzubringen. Wenn die Eltern und die Vormundschaftsgerichte nach diesen gesetzlichen Bestimmungen handeln, kann in weitem Maße den Klagen über das Verhalten der Jugend der Boden

entzogen werden. Gegen Ausschreitungen im Einzelfalle stehen den Polizeibehörden Strafbefugnisse in vielfältiger Gestalt zu.

Die häufige Wiederkehr der Klagen über die Zuchtlosigkeit und Verrohung der Jugend läßt aber immerhin vermuthen, daß da und dort die Behörden es in Handhabung der ihnen zustehenden Gewalten fehlen lassen. Wo das etwa der Fall sein sollte, würden sie Seitens der oberen Behörden zur besseren Wahrnehmung ihrer Pflicht anzuhalten sein. Während die Kommission also der Ansicht ist, daß Anlaß zu einem gesetzgeberischen Vorgehen oder einer Aenderung der bestehenden Verordnungen nicht vorhanden ist, glaubt sie doch die Großh. Regierung auf das Vorhandensein der erwähnten Klagen hinweisen zu sollen, damit sie da, wo es sich als erforderlich herausstellen sollte, die Aufmerksamkeit der Behörden auf die bestehenden Mißstände lenke und sie zum geeigneten Gebrauche der zu ihrer Abstellung gegebenen Mittel anhalte.

In diesem Sinne beantragt die Kommission,

„die Petitionen der Diözesanausschüsse Bretten und für Karlsruhe-Land der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 48.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1900.

Antrag

zu Budget-Abtheilung IV, Titel IX: Bezirksverwaltung und Polizei.

Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

Es sei die Großh. Regierung zu ersuchen, wenn die Wasserkraft bei Laufenburg der Industrie dienstbar gemacht werden soll, die Concessionsertheilung an die Bedingung zu knüpfen, daß die landschaftliche Schönheit, welche die dortige Stromschnelle, der sog. „Laufen", bildet, nicht wesentlich beeinträchtigt werde.

J. Dieterle.
Nibel.
A. Schmid.
Fd. Kriechle.
Weygoldt.
Obkircher.
Fendrich
Muser.
Fischer II.
Werr.
Lauck.
Hennig.
Weber.
Birkenmayer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Unser Antrag bezweckt nicht, der Entwickelung der Industrie Hindernisse zu bereiten. Da aber schon verschiedene Projekte zur Gewinnung der Wasserkraft bei Laufenburg auftauchten, erscheint es angemessen, einem solchen den Vorzug zu geben, das die Erhaltung des „Laufen" in seiner gegenwärtigen, seit Jahrtausenden bestehenden Gestalt sichert. Denn der Oberrhein ist an sich schon nicht reich an hervorragenden Naturschönheiten.

Darum haben die vorhandenen allen Anspruch auf möglichste Schonung. Hier nun bietet der Rhein unter der alten gedeckten Holzbrücke hervorstürzend und, in ein enges Felsenbett eingezwängt, an den mächtigen Steinblöcken in weißen Gischt sich auflösend in Verbindung mit den auf beiden Ufern sich erhebenden alterthümlichen Städtchen ein Gesammtbild von ganz eigenartigem, jedem Beschauer unvergeßlichen Reiz. Der Werth desselben wird noch wesentlich steigen, wenn dadurch in der Zukunft die moderne Einförmigkeit wohlthuend unterbrochen ist, die die Folge der Erstellung weiterer Industrieanlagen unter- und oberhalb Laufenburg sein wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 48 a.

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. März 1900.

Kl. Laufenburg, 19. März 1900.

Anlage eines Wasserwerkes bei Laufenburg betreffend.

Hohe zweite Kammer!

„audiatur et altera pars et multo maior quidem"!

Aeußerungen von einigen Herren Abgeordneten in der 41. Sitzung des Hohen Landtages möchten die Meinung erwecken, als ob durch die Anlage eines Werkes zur Ausbeutung der Wasserkräfte des Rheines bei Laufenburg die Naturschönheiten desselben zu Grunde gerichtet würden. Die in den Zeitungen veröffentlichten Voten haben in hiesiger Gegend gerechtes Erstaunen erweckt, da sie sich in schroffen Gegensatz zur Meinung der ganzen Bevölkerung setzen, welch' letztere gern die nun plötzlich berühmt gewordenen Naturschönheiten des Rheinstrudels, der bis zur Stunde den Bewohnern der beiden Städte keinen rothen Pfennig eingebracht hat, gegen den realen Werth und Nutzen eintauschen will, den das beabsichtigte Wasserwerk einer ganzen Landesgegend bringen wird.

Das unterzeichnete Initiativkomite ist deshalb von verschiedenen Seiten ersucht worden, bei der hohen zweiten Kammer in Sachen vorstellig zu werden und dieselbe aufmerksam zu machen, daß die ganze Landesgegend seit 10 Jahren auf die Ausführung des Wasserwerks mit Spannung harrt und in der festen Ueberzeugung, dasselbe werde realisirt, sich in verschiedenen Beziehungen derartig eingerichtet hat, daß eine Nichtausführung des Projektes einen fühlbaren Rückschlag auf die ökonomischen Verhältnisse einer nach Zehntausenden zu zählenden Bevölkerung ausüben würde. Diese Zahlangabe ist nicht zu hoch gegriffen; sie ergiebt sich aus Folgendem:

> Im Januar 1897 ist an das Großherzogliche Ministerium des Innern eine Bitte um gütige Unterstützung des Konzessionsgesuches dieses Wasserwerkes eingereicht worden, das nach Anhörung der bezüglichen Vorträge mit großem Enthusiasmus von den umliegenden Gemeinden unterzeichnet wurde. Es sind: Rhina, Binzgen, Luttingen, Stadenhausen, Hochsal, Hauenstein, Murg, Kiesenbach, Dogern, Niederhof, Waldshut, Thiengen, Grunholz und Oberfäckingen.

Ein gleiches Gesuch gelangte an die Regierung des Kantons Argau, welches nachstehende Gemeinden unterzeichneten: Mettau, Etzgen, Wil, Hottwil, Oberhofen, Gansingen, Sulz, Leibstadt, Schwaderloch, Sisseln, Ittenthal, Kaisten und Laufenburg.

Seither sind 3 Jahre verflossen — die Stimmung der Bevölkerung hat sich aber absolut in der Zwischenzeit nicht geändert — im Gegentheil hat sich dieselbe zu Gunsten der Ausführung des Werkes ganz erheblich gesteigert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wohl kennen wir die Bedenken, die ausgesprochen werden wegen des Zuwachses einer neuen flottanten Bevölkerung, aber wir sind auch fest überzeugt, daß anfängliche Nachtheile bald schwinden, daß die gesunden Elemente Oberhand gewinnen und die Verhältnisse sich zu günstigen abklären werden, wie dies in andern industriell hoch entwickelten Landesgegenden der Fall ist, wie z. B. das Wiesenthal beweist, wo der Wohlstand der Bevölkerung groß und größer wird, während in den südlichen Schwarzwaldgegenden die Erwerbsfähigkeit abnimmt.

In Anbetracht all' dieser Thatsachen gelangen wir an die hohe zweite Kammer mit dem

Gesuch:

Die hohe zweite Kammer möge ein bei Laufenburg zu erstellendes Wasserwerk, das von der ganzen Bevölkerung seit Jahren sehnlichst erwartet wird, nach Kräften fördern helfen.

quod felix faustumque sit!

Im Namen des Initiativkomites:

Der Präsident:
Alfred Großmann-Herzog.

Der Aktuar:
Fritz Wernli.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 48b.

Beilage zum Protokoll der 80. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Mai 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

den Antrag der Abgeordneten Dieterle u. Gen.

„Anlage eines Wasserwerks bei Laufenburg betreffend“,

eingereicht zu Budget-Abtheilung IV Titel IX, Bezirksverwaltung und Polizei.

(Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1900.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Lauck.**

Obiger Antrag, besagend: Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

„Die Großh. Regierung sei zu ersuchen, wenn die Wasserkraft bei Laufenburg der Industrie dienstbar gemacht werden soll, die Konzessionsertheilung an die Bedingung zu knüpfen, daß die landschaftliche Schönheit, welche die dortige Stromschnelle, der sog. „Laufen“ bildet, nicht wesentlich beeinträchtigt werde,“

befindet sich mit der beigegebenen kurzen Begründung gedruckt in den Händen der Mitglieder des Hauses.

Da der Gegenstand zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern gehört, wurde der Antrag der Budgetkommission zunächst zur Berathung überwiesen.

Die Kommission, welche mit der Tendenz des Antrags im Allgemeinen einverstanden ist, hat denselben zunächst der Großh. Regierung zur Aeußerung mitgetheilt.

Unmittelbar nachher kam ein Gesuch d. d. Kl. Laufenburg vom 19. März 1900 (vergl. Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. März 1900) ein, das gleichfalls unter die Mitglieder vertheilt ist, unterzeichnet von dem Präsidenten des Initiativkomites, welches begehrt, die zweite Kammer möge das bei Laufenburg zu erstellende Wasserwerk, welches von der ganzen Bevölkerung seit Jahren sehnlichst erwartet werde, nach Kräften fördern helfen. Dem Gesuch ist eine Begründung beigegeben, auf die hier verwiesen wird.

Weil zum Gegenstand des Antrags Dieterle und Genossen gehörig, wurde dasselbe gleichfalls der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Auf das oben erwähnte Ersuchen der Kommission an die Großh. Regierung ging am 1. Mai 1900 folgende Antwort des Herrn Ministers des Innern ein:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Rheins bei Laufenburg ist schon seit dem Jahre 1891 Gegenstand von Verhandlungen der Großh. Regierung mit dem schweizerischen Bundesrathe und der Regierung des Kantons Aargau, wozu ein von der letzteren Seite befürwortetes Konzessionsgesuch der Schweizerischen Druckluft- und Elektricitätsgesellschaft in Bern für eine auf dem schweizerischen Ufer unterhalb der Stadt Großlaufenburg zu errichtende Motorenanlage den ersten Anlaß gegeben hat. Nachdem über dieses Gesuch im Jahre 1893 unter Offenlegung des Projektes bei den beiderseitigen Bezirksbehörden das wasserpolizeiliche Genehmigungsverfahren eingeleitet und verschiedene Einsprachen erhoben worden waren, die eine eingehende Prüfung durch die technischen Oberbehörden und Kommissäre der beiderseitigen Regierungen nothwendig machten, ist das Projekt der genannten schweizerischen Gesellschaft zunächst nicht weiter verfolgt worden. Der Grund lag hauptsächlich darin, daß Seitens der Großh. Regierung diesem Projekte gegenüber eine vorläufig ablehnende Haltung eingenommen wurde, weil abgesehen von den geltend gemachten technischen Bedenken keine Sicherheit dafür geboten werden konnte, daß die Ausführung dieses Projektes die Verwendung der Hälfte der durch die Anlage zu gewinnenden Wasserkräfte auf badischem Gebiete ermöglichen werde. Ueberdieß war schon damals ein Konkurrenzprojekt aufgetaucht, welches eine weit umfassendere Nutzbarmachung der Wasserkräfte des großen Laufens versprach und eine vollkommenere Gewähr für eine gleichtheilige Verwendung dieser Kräfte auf badischem und schweizerischem Gebiete zu geben schien.

Dieses letztere Projekt, das von einem mit einer englischen Firma in Verbindung stehenden Ingenieur de Ferranti bearbeitet ist und von diesem sowie einer sehr leistungsfähigen deutschen Firma, Felten und Guilleaume in Müllheim (Rhein) einem förmlichen Konzessionsgesuche zu Grunde gelegt wurde, ist in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund getreten und hat auch allmählich in schweizerischen Kreisen eine günstige Aufnahme gefunden. Es trat dies zu Tage, als die Berner Elektricitätsgesellschaft ihr Projekt unter Berücksichtigung der gegen dasselbe s. Zt. erhobenen Beanstandungen einer Umarbeitung unterzogen und über dasselbe sowie über die bei dem Genehmigungsverfahren einzuhaltenden Grundsätze unterm 28. April 1897 in Laufenburg eine Konferenz badischer und schweizerischer administrativer und technischer Kommissäre, sodann in Aarau am 10. Februar 1898 eine weitere Berathung der beiderseitigen technischen Vertreter stattgefunden hatte, indem sich die Berner Elektricitätsgesellschaft entschloß, ihr eigenes Projekt vor dem Projekte des Ingenieurs de Ferranti zurücktreten zu lassen und sich mit dem letzteren und der Firma Felten und Guilleaume zur Einreichung eines gemeinsamen Konzessionsgesuches zunächst auf der Grundlage des Ferranti'schen Projektes, jedoch unter dem Vorbehalte des Zurückgreifens auf ihr früheres Projekt, falls das Ferranti'sche Projekt nicht konzessionirt werden könnte, zu verständigen.

Dieser Vereinbarung gemäß ist dann auch, nachdem das fragliche neuere Projekt von den Seitens der badischen und aargauischen Regierung damit beauftragten technischen Bezirksbeamten nochmals darauf geprüft worden war, ob die in den Laufenburger und Aarauer Konferenzen bezeichneten Gesichtspunkte in der Vorlage entsprechende Berücksichtigung gefunden haben, von den vereinigten 3 Gesellschaften (Felten und Guilleaume, Karlswerke in Müllheim a. Rhein, S. Z. de Ferranti-Limidet in London und schweizerische Druckluft- und Elektricitätsgesellschaft in Bern) ein Konzessionsgesuch bei dem Großh. Bezirksamt Säckingen und dem aargauischen Bezirksamt Rheinfelden eingereicht worden, über welches beiderseits im Januar d. Js. das Offenlegungsverfahren eingeleitet wurde. Nach den zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbarten Verfahrensgrundsätzen werden nun die bei der badischen und schweizerischen Bezirksbehörde während der Offenlegungsfrist (die übrigens in Aargau 3 Monate dauert) einlaufenden Einsprachen zunächst unter diesen Behörden ausgetauscht und dann den Konzessionsbewerbern zur Kenntnißnahme und Vernehmlassung mitgetheilt. Wenn diese Behandlung zum Abschlusse gelangt ist, werden die Konzessionsgesuche mit allen Einsprachen den Regierungsbehörden vorgelegt, welche hierüber zunächst die Gutachten ihrer technischen Oberbehörden erheben und dann sich über einen Zusammentritt der beiderseitigen administrativen und technischen Bevollmächtigten zur Würdigung der erhobenen Einsprachen und näheren Feststellung der Bedingungen, unter welchen eventuell die Genehmigung zu ertheilen wäre, vereinbaren werden. Erst nach Erledigung dieses weiteren Verfahrens können die zur Verbescheidung zuständigen Behörden (in Baden der Bezirksrath des Amtsbezirks Säckingen) mit Weisung über die zu treffende Entschließung versehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bis jetzt ist das Vorverfahren bei den Bezirksämtern Säckingen und Rheinfelden noch nicht beendigt und die Vorlage des Gesuchs, der Pläne und Beschreibungen an das Ministerium des Innern noch nicht erfolgt. Ich vermag deshalb, da die Bedeutung der, wie ich vernehme, in ziemlich großer Anzahl erhobenen und hauptsächlich auf die Interessen der Fischereiberechtigten bezüglichen Einsprachen sich noch nicht ermessen und in diesem Stadium sich auch nicht absehen läßt, wie sich die zuständigen schweizerischen Behörden endgiltig zu dem Unternehmen stellen werden, überdies z. Z. auch noch nicht bekannt ist, ob die bei einem voraussichtlich erforderlichen Aufwande in der Höhe von mindestens 20 Millionen Mark ohne Zweifel mit erheblichen Schwierigkeiten verbundene Finanzirung des Unternehmens gesichert ist, eine Aeußerung über den wahrscheinlichen Ausgang der Sache vorläufig nicht abzugeben. So viel scheint aber gewiß zu sein, daß die Ausführung weder des ersten noch des zweiten Projektes ohne eine wesentliche Veränderung des jetzigen landschaftlichen Bildes sich ermöglichen lassen wird.

Es trifft dies allerdings in geringerem Maße zu bei dem Projekte der schweizerischen Elektricitätsgesellschaft, nach welchem die Erstellung einer Stauanlage im Rheine oberhalb der Rheinbrücke und die Ableitung etwa des fünften Theils der Mittelwassermenge in einem unter dem Städtchen Großlaufenburg durchzuführenden Tunnelkanal beabsichtigt ist, während bei dem Projekte des Ingenieurs de Ferranti, welches die Anlage eines mit der Motoreneinrichtung verbundenen Wehrs beim Schäffigen unterhalb der Städte Laufenburg, eine Regulirung des jetzigen Flußbettes und der Ufer sowie die Abtragung des gegenwärtig durch das Gestein unterhalb der derzeitigen Brücke gebildeten natürlichen Dammes und die Erstellung einer neuen Brücke in Eisenkonstruktion vorsieht, die Wirkung auf die bestehenden Verhältnisse unzweifelhaft eine sehr starke sein wird.

Die Entschließung über die Genehmigung eines dieser Projekte wird übrigens abgesehen von den rein technischen Fragen der Ausführbarkeit der projektirten Anlagen und von den im wasserpolizeilichen Verfahren zunächst zu wahrenden Interessen des Uferschutzes, der Fischerei und dritter Personen vornehmlich auch von der Würdigung der in Betracht kommenden volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte abhängig zu machen sein und in dieser Hinsicht wird in das Gewicht fallen, daß bei Ausführung des Projektes der schweizerischen Elektricitätsgesellschaft nach den angestellten Berechnungen nur etwa 8000, bei Ausführung des de Ferranti'schen Projektes aber mindestens 30000 (bei günstigem Sommerwasserstand sogar bis zu 100000) Brutto-Pferdekräfte sollen gewonnen werden können. Ob gegenüber der weittragenden Bedeutung eines solchen Unternehmens für die wirthschaftliche Zukunft eines beträchtlichen Landestheiles und für die Förderung der industriellen Erwerbsthätigkeit überhaupt den Rücksichten auf die möglichst ungeschmälerte Erhaltung eines gewohnten landschaftlichen Bildes ein maßgebender Einfluß eingeräumt werden dürfte, ist eine Frage, die bei der Prüfung des Antrags der Herren Abgeordneten Dieterle und Genossen vorweg zu beantworten sein wird und die ich meinerseits glaube bestimmt verneinen zu sollen."

Die Großh. Regierung hat der Kommission zugleich zwei Uebersichtspläne über die beiden Projekte, ferner die im Jahre 1897 bei dem Großh. Ministerium des Innern eingekommene Vorstellung der Vertretungen einzelner Gemeinden, auf welche in dem Gesuch des Initiativ-Komites vom 19. März 1900 Bezug genommen ist, sowie eine neuerdings durch Vermittlung des Großh. Bezirksamts Säckingen vorgelegte Eingabe des Gemeinderaths von Kleinlaufenburg vom 16. April 1900, welcher sich die Gemeinderäthe von Rhina, Murg, Niederhof, Binzgen, Luttingen, Stadenhausen, Hauenstein, Hochsal, Rotzel und Grunholz angeschlossen haben, mitgetheilt.

In dieser Eingabe wird unter Anderem ausgeführt, Groß- und Kleinlaufenburg seien der Ueberzeugung, daß die beiden Regierungen, denen die Genehmigung oder Versagung der Wasserwerkanlage anheimstehe, wohl zu beurtheilen vermögen, ob die Vortheile einer solchen Anlage für Laufenburg und etwa 22 Gemeinden der Umgebung nicht der Minderung der Naturschönheit Laufenburgs vorzuziehen sein werden.

Daß diese Naturschönheit durch Anlage des Stauwerks und Rückstauung des Rheins einigermaßen Einbuße erleiden werde, sei nicht zu leugnen, daß dieselbe aber dadurch vollständig verloren gehe, sei Uebertreibung. Allerdings werde die bisherige Stromschnelle, welche aber auch seither nur bei kleinerem oder mittlerem Wasserstand vollständig zur Geltung kam, verschwinden; dagegen werde nach der Stauung eine

fast immer gleich hohe Wassermenge sich durch die Felspartieen, die ja niemals vollständig entfernt werden könnten, hindurchzwängen, und es sei nach Errichtung der Stauanlage ein ganz niedriger Wasserstand, bei dem zur Zeit die Stromschnelle fast nicht zur Geltung gekommen sei, ausgeschlossen. Die beiden alterthümlichen Städtchen mit ihren verschiedenartigen Thürmchen und Thürmen, der Schloßberg in Groß-Laufenburg mit seiner alten Habsburgruine und die malerisch prächtigen Berge als Hintergrund, der tief unten fließende Rhein, überhaupt alle die sonstigen Naturschönheiten der Gegend blieben immer noch für das überhaupt für Naturschönheit empfängliche Herz und Auge erhalten.

Die fragliche Gegend dürfte, auch wenn die projektirten Anlagen genehmigt werden sollten, trotz der eintretenden Minderung der Naturschönheit immerhin noch als ein schönes Fleckchen Erde betrachtet werden, da überhaupt ja von der Anlage des Stauwehrs, der Turbinenanlage, welche auf Gemarkung Rhina zu stehen komme, in Laufenburg nichts zu sehen sein werde, auch diese Anlagen nicht störend in den Rahmen des Bildes von Laufenburg eintreten würden. Seit über 200 Jahren sei Laufenburg mit Ausnahme einiger neu erstellter Fabriken und sonstiger Privatgebäude immer noch das alte Laufenburg gegenüber seinen drei anderen Schwesterstädten geblieben, welche ein rasches prächtiges Emporblühen zu verzeichnen hätten; ebenso seien auch die ökonomischen Verhältnisse des größten Theiles seiner Bürger die alten, sehr bescheidenen geblieben. Kein rechtlich denkender Mensch werde deßhalb dagegen etwas einzuwenden haben, wenn an das zu erstellende großartige Werk, welches wieder Tausenden von Arbeitern Beschäftigung bringen solle, die Hoffnung geknüpft werde, daß die alten Verhältnisse Laufenburgs zu Gunsten der Einwohnerschaft und der ganzen Umgegend an einem Wendepunkt zum Besseren angelangt seien; deßwegen verlangten die Vertreter der beiden Laufenburg und mit ihnen wohl 90 % der Einwohnerschaft, daß die beiderseitigen Regierungen die Genehmigung zur Erstellung der projektirten Anlage zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Rheins bei Laufenburg ertheilen möchten.

Aus den uns mitgetheilten zwei Uebersichtsplänen ist ersichtlich, daß nach dem älteren Projekt von dem oberhalb Hauenstein zu erbauenden Wehr aus ein großer Theil des Wassers durch einen Tunnel auf eine auf schweizerischer Seite ziemlich entfernt von Groß-Laufenburg zu erbauende Turbinenanlage geleitet würde; die prächtigen Felspartieen zwischen Groß- und Kleinlaufenburg würden dabei erhalten, aber die Stromschnelle, der sog. „Laufen" würde bei mittlerem und kleinerem Wasserstand, weil das Wasser möglichst durch den Tunnel fließen muß, nahezu verschwinden.

Das neuere Projekt, welches zur Zeit offengelegt ist, beabsichtigt die Turbinenanlage quer über das Strombett an der unterhalb Laufenburg gelegenen breitesten Stelle des Stromes von einem zum anderen Ufer zu bauen und das Strombett von oberhalb Laufenburg ab so zu verbreitern, daß die Felspartieen auf beiden Uferseiten, insbesondere jene beim „Laufen" auf Großlaufenburger Seite bis zur projektirten Uferlinie weggesprengt werden müßten, wodurch bewirkt würde, daß zwar die ganze Wassermasse des Rheinstroms nach wie vor zwischen den beiden Laufenburg sich durchwinden, die Stromschnelle aber kaum mehr sichtbar sein würde.

Ihre Kommission, deren Mitgliedern die landschaftliche Schönheit des „Laufen" ebenfalls bekannt ist, vermag bei der weittragenden Bedeutung des projektirten Unternehmens für die wirthschaftliche Zukunft so vieler Gemeinden jener Gegend und für die Förderung der industriellen Erwerbsthätigkeit überhaupt den weitgehenden Antrag der Abg. Dieterle und Genossen, der keine wesentliche Beeinträchtigung der Stromschnelle bei Laufenburg wünscht, nicht zu empfehlen, stellt aber, in der Meinung, daß zu erhalten ist, was bei Ausführung des einen oder anderen Projekts erhalten werden kann, um die landschaftliche Schönheit der fraglichen Gegend möglichst zu wahren, den

Antrag:

Die zweite Kammer wolle den Antrag der Abgeordneten Dieterle und Genossen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

№ 49.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1900.

Antrag.

Die zweite badische Kammer richtet an die Großh. Regierung folgendes Ersuchen:

Für den Fall, daß der deutsche Reichstag die von der Reichstagsmehrheit vorgeschlagenen §§ 184 a und 184 b der sog. lex Heinze annehmen sollte, wird die Großh. Regierung ersucht, den badischen Bundesrathsbevollmächtigten die Instruktion zu ertheilen, daß diese gegen jene Paragraphen zu stimmen haben.

Karlsruhe, den 20. März 1900.

Muser.
Fieser.
Wilckens.
Heimburger.
Pflüger.
Dreesbach.
Opificius.
Hoffmann.
Hagist.

№ 50.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über die

Bitte des Kassiers Kirchberger um authentische Erklärung der Paragraphen 5 und 28 des Beamtengesetzes.

Erstattet vom Abgeordneten Hennig.

Der Petent Kirchberger, welcher seit 1. November 1885 als Staatsdiener landesherrlich angestellt war, wurde mit höchster Staatsministerialentschließung vom 1. März 1896 zum Kassier der Generalbrandkasse ernannt, am 25. März 1899 aber mittels höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium wieder dieser Stelle enthoben und mit seinem bisherigen Titel (Rechnungsrat) und Gehalt als Revisor zum Verwaltungshof versetzt.

Da Kirchberger sich durch letztere Versetzung zurückgesetzt und benachtheiligt glaubte, so richtete er eine ausführlich begründete Bitte um Zurücknahme dieser Zwangsversetzung an Großh. Staatsministerium, wurde aber mit höchster Staatsministerialentschließung vom 30. November 1899 Nr. 1027 abschläglich beschieden.

Unterm 15. April v. J. erkrankte Kirchberger auch, so daß er seinen neuen Dienst als Revisor beim Verwaltungshofe nicht antreten konnte, und in einer Wasserheilanstalt Linderung seiner Nervosität suchte.

Nach halbjähriger Dauer der Dienstunfähigkeit mußte sich Kirchberger einer eingehenden Untersuchung durch den Medizinalreferenten des Großh. Ministeriums des Innern unterziehen. In Folge dieser Untersuchung wurde dem Petenten eröffnet, „daß das Großh. Ministerium des Innern beabsichtige, seine Zuruhesetzung gemäß § 28 Ziff. 2 des Beamtengesetzes herbeizuführen, da nach dem Gutachten seines Medizinalreferenten nicht abzusehen sei, bis wann seine Dienstunfähigkeit behoben sein werde".

Dagegen erhob Kirchberger am 14. Dezember 1899 auf Grund des § 31 des Beamtengesetzes Einspruch; es wurde ihm aber am 30. Dezember v. J. eröffnet, „daß das Verfahren zur Herbeiführung seiner Zuruhesetzung seinen Fortgang nehmen werde, falls Petent nicht bis längstens zum 10. Januar 1900 seinen neuen Dienst angetreten habe und durch seine dienstlichen Leistungen der Nachweis erbracht werde, daß seine Dienstfähigkeit wieder hergestellt sei."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inzwischen hat nun Kirchberger den neuen Dienst angetreten und besorgt ihn.

Allein er fühlt sich durch die Versetzung zum Verwaltungshof, die nicht auf dem Disziplinar-, sondern Verwaltungswege erfolgte, sowie durch die weiteren Maßregeln in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, an seiner Gesundheit geschädigt und materiell benachtheiligt. Deßhalb wendet er sich an die hohe zweite Kammer mit der Bitte,

A) die Paragraphen 5 und 28 des Beamtengesetzes authentisch zu erklären, und

B) auszusprechen:

1. „Die verantwortlichen landesherrlichen Verrechner stehen mindestens in der 3. Rangklasse, haben also einen höheren Rang, als die Revisionsbeamten. Der Vorstand und verantwortliche Rechner der Generalbrandkasse insbesondere hat auch unter der Herrschaft des Beamtengesetzes die ihm durch § 69 Abs. 1 des Feuerversicherungsgesetzes zugewiesene Stellung. Die mit höchster Staatsministerial-entschließung vom 25. März 1899 Nr. 195/96 ausgesprochene Versetzung des Kassiers der Generalbrandkasse als Revisor zum Verwaltungshof ist demnach im Widerspruch mit § 5 des Beamtengesetzes erwirkt, folglich zu Unrecht ergangen.
2. Das Verfahren zur Herbeiführung der Zuruhesetzung eines kranken Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen ist, darf erst eingeleitet werden, wenn der Beamte ununterbrochen seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist, und dann noch keine Aussicht auf nahe Genesung besteht."

Dies der wesentliche Inhalt der Petition. Es zeigt sich auf den ersten Blick, daß dieselbe nicht blos eine persönliche, sondern auch eine prinzipielle Bedeutung für das ganze Beamtenthum hat. Die Kommission ließ es sich deßhalb angelegen sein, möglichst genau zu prüfen. Leider glaubte aber das Großh. Ministerium des Innern keine Veranlassung zu haben, die diesbezüglichen Akten an die Kommission abzugeben und sich auf eine Aeußerung bezüglich der Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamten-Gesetzes beschränken zu sollen. Es ist deßhalb nicht möglich, die persönliche Seite der Petition sachlich zu behandeln.

ad A.

Was die prinzipielle Seite der Sache betrifft, so handelt es sich um eine authentische Erklärung der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes.

I. Der § 5 hat nun folgenden Wortlaut: „Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn dabei weder eine Zurücksetzung im Range, noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens (vergl. § 19) eintritt.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversetzung."

Der in Abs. 1 angezogene § 19 lautet: „Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der Einkommensanschlag desselben (§ 18 Abs. 1) nicht gekürzt, und der ihm zugesicherte Gehalt (§ 17 Ziff. 1) nicht vermindert werden."

§ 18 lautet: „Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie des Wittwekassenbeitrags der etatmäßigen Beamten ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der den Beamten zukommenden Bezüge aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

1. aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehaltes,
2. aus dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes,
3. aus dem geordneten Werthanschlag für wandelbare Bezüge und
4. aus dem geordneten Werthanschlag für Naturalbezüge."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wird also ein etatmäßiger Beamter ohne seine Zustimmung und ohne Disziplinarverfahren auf eine andere Stelle versetzt, so muß die neue Stelle

a) etatmäßig sein, b) muß der Berufsbildung des Beamten entsprechen, c) darf weder eine Zurücksetzung im Range in sich schließen, noch d) eine Schmälerung des anschlagmäßigen Diensteinkommens im Gefolge haben.

Die zwei ersten Bedingungen sind klar und bedürfen keiner weiteren Erklärung. Nicht so ist es

a) mit dem „Rang". Darüber herrschte von vornherein keine feste Meinung, und stellte deßhalb die Kommission an das Großh. Ministerium des Innern folgende Fragen:

1. Giebt es eine allgemeine gültige Rangordnung der Beamtenwelt?
2. Eventuell, gibt es eine solche Rangordnung für gewisse Klassen der Beamtenwelt? und für welche?
3. Ist dieselbe durch irgendwelche Verordnung festgesetzt?
4. Eventuell, welches ist der Maßstab, wonach der Rang eines Beamten bemessen wird? etwa
   a) die Tarifklasse der Gehaltsordnung?
   b) oder der Höchstgehalt?
   c) oder die landesherrliche Anstellung im Unterschied von solcher, die durch Ministerialdekret erfolgt ist?
   d) oder der Titel?
5. Ist die diesbezügliche Verordnung vom Jahre 1808 aufgehoben?

Die schriftliche Antwort, die auf vorstehende Fragen an die Kommission gelangte, hat folgenden Wortlaut:

„1. Eine allgemeine gültige Rangordnung der Beamtenwelt gibt es für das Großherzogthum nicht.

2. Spezielle Vorschriften über den Rang einzelner Beamtenklassen bestehen:
   a) für die Direktoren der Mittelstellen (Reg.-Bl. 1826, S. 1);
   b) für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (Reg.-Bl. 1864, S. 326);
   c) für die Richter und Staatsanwälte (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1879, S. 769 und 1882, S. 45);
   d) für Notariatsinspektoren, Gerichtsnotare und Notare (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1895, S. 1);
   e) für die Präsidenten und die Mitglieder der Oberrechnungskammer durch Gesetz vom 25. Aug. 1876.

3. die unter Ziffer 2 a—d aufgeführten speziellen Rangordnungen sind durch Landesherrliche Verordnungen, die letztgenannte durch Gesetz festgesetzt.

4. Abgesehen von den erwähnten Rangordnungen gibt es einen Maßstab zur Bemessung des Ranges des einzelnen Beamten allenfalls insofern, als im Allgemeinen — wie das übrigens in der Natur der Sache liegt — Mitglieder einer vorgesetzten Stelle den Mitgliedern einer untergebenen Stelle im Range vorgehen. Im Einzelnen ist hier zu bemerken:
   a) Der Gehaltstarif ist an sich kein Maßstab für den Rang, wenn schon selbstverständlich die Bedeutung der einzelnen Stellen im Staatsorganismus in der Höhe des für sie normirten Gehaltes einen entsprechenden Ausdruck findet;
   b) Da der Gehaltstarif überhaupt für die Rangverhältnisse nicht maßgebend ist, gilt das gleiche folgeweise auch für den im Gehaltstarif bestimmten Höchstgehalt;
   c) Die Anstellung im Wege landesherrlicher Entschließung greift hauptsächlich Platz bei Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern. Es liegt in der Natur der Sache, daß die betr. Stellen durch das Erforderniß ihrer Besetzung im Wege landesherrlicher Entschließung vor den übrigen Stellen hervorgehoben werden, doch sind bestimmte Rangfolgen damit nicht verknüpft. Soweit auch solche Amtsstellen, welche eine höhere Berufsbildung nicht erfordern, im Wege landesherrlicher Entschließung besetzt werden, hat dies jedenfalls nicht die Wirkung, daß der Inhaber der Stelle, der eine höhere Berufsbildung nicht besitzt, damit im Range über die ihm in der Berufsbildung gleichstehenden Beamten in anderen Stellen emporgehoben wurde;
   d) der Titel ist Mangels bestimmter Vorschriften im Allgemeinen ebenfalls für den Rang maßgebend und der oben aufgestellte Grundsatz, wornach die Super- bezw. Subordination der Stellen in Betracht zu ziehen ist, wird eben durch die Titelverleihung manigfach und insbesondere in der Weise durchbrochen, daß bei einer unteren Stelle angestellte Beamte durch den ihnen besonders

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verliehenen Titel den Beamten höherer Stellen im Rang gleichgestellt werden, wie z. B. Oberamtmänner durch Verleihung des Titels eines Geheimen Regierungsraths den Rang von Ministerialräthen, Revisoren durch den Titel Rechnungsrath einen höheren Rang als andere Revisoren erlangen. Als selbstverständlich wird es bezeichnet werden dürfen, daß gleiche Titel auch gleichen Rang bedingen. Was im Uebrigen die Rangierung der Titel unter sich betrifft, so ergiebt sich dieselbe vielfach ohne Weiteres schon aus dem Titel selbst; wenn da und dort Zweifel in dieser Hinsicht auftauchten, sind sie durch mündliches Einvernehmen der betheiligten Ministerien gelöst worden; indessen hat sich ein Bedürfniß für eine derartige Vereinbarung nur ausnahmsweise und nur hinsichtlich der Rangierung akademisch gebildeter Beamten fühlbar gemacht.

5. die Verordnung vom 5. Juli 1808 ist zwar nicht ausdrücklich aufgehoben worden; sie ist aber insbesondere in Folge der seither eingetretenen weitgreifenden Aenderungen in der Staatsorganisation derart veraltet, daß ihr eine erhebliche praktische Bedeutung nicht mehr zugesprochen werden kann".

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß es wohl für einzelne Klassen der Beamten, aber nicht für alle eine feste Rangordnung gibt. Da aber das Beamtengesetz, und insbesondere auch der § 5 für alle Beamten gilt, so besteht in gewissem Sinne eine Lücke; der einzelne Beamte, bezüglich dessen Ranges etwas Sicheres nicht besteht, kann im gegebenen Falle nicht wissen, ob eine Versetzung auf eine andere Stelle eine Zurücksetzung im Range in sich schließt oder nicht. Es bleibt der Großh. Regierung jeweils überlassen, zu entscheiden, ob die Versetzung eine Zurücksetzung im Rang im Gefolge hat oder nicht. — Der Gedanke, der in der Kommission ausgesprochen wurde, ob es wünschenswerth sei, daß die Großh. Regierung durch Verordnung die Rangordnung allgemein festsetze und dadurch die bestehende Lücke ausfülle, wurde mit „Nein" beantwortet, weil zu befürchten sei, daß dadurch im Beamtenthum mancherlei Differenzen hervorgerufen würden.

b) Die andere Bestimmung des § 5, daß der Beamte, der ohne seine Zustimmung und nicht im Disziplinarverfahren auf eine andere Stelle versetzt wird, „eine Schmälerung seines anschlagsmäßigen Diensteinkommens" nicht erfahren darf, fand in der Kommission eine verschiedenartige Erklärung.

Die Großh. Regierung sagt in einer diesbezüglichen Zuschrift an die Petitions-Kommission: „Unter dem anschlagmäßigen Diensteinkommen, das durch die Versetzung nicht geschmälert werden darf, ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§§ 5 u. 19) nicht der erreichbare Höchstgehalt derjenigen Tarifklasse, welcher der Beamte bisher angehörte, zu verstehen, sondern lediglich dasjenige Einkommen, welches der Beamte zur Zeit seiner Versetzung thatsächlich erreicht hat. Hiernach kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß ein Beamter auf Grund des angeführten § 5 in eine andere Tarifklasse versetzt werden kann, — und es ändert hieran auch der Umstand selbstverständlich nichts, daß eine gleiche Versetzung auch im Disziplinarwege (§ 94 B. G.) möglich ist."

Die Motive zu § 19, auf welchen das Großh. Ministerium des Innern Bezug nimmt, und der im Wortlaut oben angeführt ist, sagen:

„Zunächst darf in allen Fällen, in denen der Beamte ein Recht auf ungeschmälerte Belassung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens hat, der Einkommensanschlag, d. h. die bei der Ruhegehaltsbemessung ꝛc. zu Grunde zu legende Rechnungsgröße, ohne seine Zustimmung nicht gemindert werden. Sodann darf in gleichem Sinne der dem Beamten zugesicherte Gehalt nicht zum Nachtheil des Beamten geändert werden."

Ebenso heißt es im Kommissionsbericht zu § 19:

„Der Einkommensanschlag darf ..... keinem Beamten gekürzt werden.'

Es ist also Anschauung des Großh. Ministeriums des Innern, daß es eine Schmälerung des Beamtengehaltes nicht ist, wenn der Beamte auf der neuen Stelle zwar soviel fixen Gehalt bezieht, wie bisher, aber die Zulagen und die Zulagefristen und der Höchstgehalt der neuen Stelle minderwerthig sind. Auch ist ausgesprochen, daß eine solche Versetzung nicht allein im Disziplinarverfahren, sondern auch auf dem Verwaltungswege erfolgen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Faßt man den Wortlaut der §§ 5 und 19 in's Auge — und die Mehrheit der Kommissionsmitglieder thut das — so wird man den Standpunkt der Großh. Regierung billigen müssen. Denn die genannten §§ sprechen nur vom Einkommensanschlag, wie er jedem Beamten dekretmäßig festgesetzt wird.

Geht man aber von einem materiellen Rechtsbewußtsein aus — und die Minderheit der Kommissionsmitglieder thut dies — faßt man Sinn und Geist des § 5 in's Auge, so muß gesagt werden, daß er eine materielle Schädigung der Gehaltsverhältnisse des Beamten, der nicht im Disziplinarverfahren versetzt wird, überhaupt ausschließt; natürlich müssen etwaige Nebenbezüge, Repräsentationsgelder ꝛc. außer Betracht bleiben. Eine materielle Schädigung ist es aber, wenn der Beamte auf eine niedrigere Tarifklasse versetzt wird. Es muß gesagt werden, daß der Gehalt eines Beamten durch die Zulagen sowohl, als durch die Zulagefristen und die Aussichten auf den Höchstgehalt an Werth steigt oder fällt, und daß deßhalb eine Verschlimmerung seiner Gehaltsverhältnisse eintritt, wenn die Zulagen geringer, die Zulagefristen größer und der Höchstgehalt niedriger werden; und das sei dem § 5 nicht entsprechend. Nahrung findet dieser Gedanke durch die Bemerkung des Kommissionsberichts zu § 5, „daß bezüglich der noch nicht widerruflich angestellten, und bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten alle hier untersagten verschlimmernden Versetzungen jederzeit vorgenommen werden können." Darnach besteht der Unterschied zwischen etatmäßigen und nichtetmäßigen Beamten unter Anderem auch darin, daß bei ersteren verschlimmernde Versetzungen außer im Disziplinarwege nicht vorkommen dürfen; eine verschlimmernde Versetzung ist es aber, wenn die ordentlichen Zulagen, die Zulagefristen und die Aussicht auf Höchstgehalt ungünstiger werden. Diese Meinung erlangte in der Kommission die Mehrheit jedoch nicht.

c. Auch trat in der Kommission die Differenz der Meinungen darüber zu Tage, ob die Versetzung eines Beamten von einer Tarifklasse in eine andere geringere auf dem Disciplinarwege erfolgen müsse oder auch, wie die Großh. Regierung meint, auf dem Verwaltungswege erfolgen könne. Derjenige Theil der Kommissionsmitglieder, welcher es nicht im Widerspruche mit § 5 findet, wenn der versetzte Beamte auf der neuen Stelle wenigstens denjenigen Gehalt erhält, den er auf bisheriger Stelle thatsächlich hatte, der theilte auch darin die Meinung der Großh. Regierung, daß eine solche Versetzung auf dem Verwaltungswege erfolgen könne. Um so mehr betonte man dies, weil es im Interesse des Dienstes sei, daß die Großh. Regierung in weniger groben Fällen auch ohne Disziplinarverfahren gegen einen Beamten einschreiten könne.

Die andere Anschauung vertrat aber die Meinung, daß die Versetzung eines Beamten in eine niedrigere Tarifklasse eine Schädigung desselben sei und deshalb nur auf dem Disciplinarwege erfolgen könne. Um so mehr glaubte man das behaupten zu sollen, weil es sonst möglich sei, einen Beamten in wenigen Jahren in verschiedene niedrigere Tarifklassen zu versetzen und so ganz bedeutend zu schädigen. Erhält ein Beamter z. B. in der Tarifklasse E einen Höchstgehalt von 4300 Mk., so wird er um jährlich 500 Mk. geschädigt, wenn er in die Tarifklasse F mit einem Höchstgehalt von 3800 Mk. versetzt wird. In 10 Jahren, sofern er nach Erlangung des Höchstgehalts noch so lange lebt, wäre das eine Schädigung von 5000 Mk. Nicht zu reden von der verkürzten Pension und Relictenversorgung. Eine solche Schädigung setzt aber doch ein gröberes Vergehen voraus, das nur im Disciplinarwege zu ahnden ist. Selbst das Disciplinarverfahren kennt Ordnungsstrafen (Verweis, Geldstrafe) und sagt § 94 B.-G.:

Die Strafversetzung erfolgt entweder:

1. durch Versetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Diensteinkommens um höchstens $^1/_5$ verbunden werden kann, oder
2. durch Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Diensteinkommens um höchstens $^1/_5$."

Eine Versetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Diensteinkommens um höchstens $^1/_5$ verbunden ist, wird also als Strafversetzung angesehen, und gehört somit auf den Weg des Disziplinarverfahrens und nicht auf den Verwaltungsweg.

Um das Interesse des Dienstes zu wahren, hat das Großh. Ministerium Ordnungsstrafen verschiedener Art, und schließlich das Disziplinarverfahren.

Es kommt auch ganz besonders in Betracht, daß die Selbstständigkeit der Beamten sehr gefährdet wird, wenn auch für kleinere Ordnungswidrigkeiten die Versetzung auf Stellen mit niedererem Einkommen ohne

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Disziplinarverfahren erfolgen kann. Diese Anschauung fand aber, wie bereits gesagt, nicht die Mehrheit der Kommission.

II. Was den § 28 betrifft, so hat derselbe folgenden Wortlaut: „Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3. seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist."

Es ergiebt sich hieraus zunächst, daß es im Ermessen des zuständigen Staatsorgans liegt (vergl. § 53 ob unter den im § 28 bezeichneten Voraussetzungen die Zuruhesetzung eines Beamten verfügt werden soll; der Beamte hat zwar einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt, falls er pensionirt wird, nicht aber einen Rechtsanspruch darauf, unter bestimmten Voraussetzungen pensionirt zu werden. Ob bei einem Beamten die Voraussetzungen für die Zuruhesetzung thatsächlich gegeben sind, ist jeweils ein Gegenstand der Verwaltungsentschließung und kann gegen eine erfolgte Zuruhesetzung nur eine Verwaltungsbeschwerde, nicht aber der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten statthaben.

Was nun die Voraussetzungen betrifft, unter denen eine Zuruhesetzung erfolgen kann, so ist Abs. 1 des § 28 an und für sich klar und bedarf keiner Erläuterung. Die Absätze 2 und 3 sind Thatfragen, deren Beantwortung dem Ermessen der betreffenden Behörden anheimgegeben bleiben muß. Ob ein Beamter als dauernd dienstunfähig anzusehen ist oder nur als vorübergehend, hängt von dem einzelnen Falle ab. Auch gewährt § 31 dem betreffenden Beamten Mittel und Wege, um seine diesbezüglichen Rechte zu wahren. Immerhin wird aber in zweifelhaften Fällen besondere Vorsicht geboten sein, damit dem einzelnen Beamten nicht Unrecht geschieht.

ad B.

Indem wir daran gehen, die vorgenannten Grundsätze auf den Fall „Kirchberger" anzuwenden, muß zuerst die Frage gestellt werden, ob die Beamten der Generalbrandkasse eigentliche Staatsbeamte sind? Diese Frage muß bejaht werden. Wohl ist die Generalbrandkasse eine für sich bestehende Anstalt, aber nach § 68 des F.-V.-G. findet „die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds durch das Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole der Oberrechnungskammer."

Und § 69 Abs. 2 dieses Gesetzes sagt: „Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Zivilstaatsdienereditkes vom 30. Januar 1819.

Die Besoldungen dieser Beamten, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt."

Obwohl also die Beamten der Feuerversicherungsanstalt nicht aus der Staatskasse bezahlt werden, so sind sie doch Staatsdiener im eigentlichen Sinne des Wortes und genießen die gleichen Rechte.

Als Kassier der Generalbrandkasse wurde nach Staats-Anzeiger vom Jahre 1896 S. 72 der Rechnungsrath Karl Kirchberger unterm 1. März 1896 von S. K. H. dem Großherzog ernannt. Wenn sich Kirchberger mit Berufung auf § 6 Abs. 2 der Instruktion VI (zum Feuerversicherungsgesetz) vom Jahre 1885 als verantwortlichen Verrechner und Vorstand der Generalbrandkasse ansieht, so ist das jedenfalls mit Vorsicht aufzunehmen; wohl ist der Kassier als Vorstand der ihm beigegebenen Gehülfen anzusehen, aber nicht als Vorstand im eigentlichen Sinne. Vorstand im eigentlichen Sinne ist der Verwaltungsrath, dem der Kassier unterstellt ist. Dagegen ist es richtig, daß nach landesherrlicher Verordnung vom 13. Dezember 1832 die Bezirksverrechner, „welche mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge für die General-Wittwen und Brandkasse beauftragt sind, ausdrücklich als Partikular-Verrechner dieser Central-Kasse erklärt sind und werden dieselben im Gehaltstarif unter E. Ord.-Zahl 3 aufgeführt.

Mittels höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 25. März 1899 Nr. 195/196 wurde nun K. seiner Stelle als Kassier der Generalbrandkasse enthoben und als Revisor zum Verwaltungshof versetzt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„mit seinem bisherigen Titel und Gehalt". Im Gehaltstarif werden die Revisoren bei Kollegialmittelstellen unter F. Ord.-Zahl 3 aufgeführt.

Einer ausführlich begründeten Bitte K. um Zurücknahme dieser Versetzung gegen seinen Willen wurde laut höchster Staatsministerialentschließung vom 30. November v. J. Nr. 1027 keine Folge gegeben.

Fragt man nun nach dem Grunde dieser Versetzung, so ist man beim Mangel der Akten einzig auf das angewiesen, was der Petent selbst mittheilt. Nach dieser Mittheilung in der Bittschrift hat Großh. Ministerium des Innern zuerst die Einleitung einer förmlichen auf Entfernung vom Amte oder aus dem Staatsdienst gerichteten Disziplinaruntersuchung gegen K. verfügt, „weil ich durch eine anonyme Anzeige hinreichend verdächtigt sei, der Schwarzwälder Handelskammer bei ihrer im November 1898 an die Landstände und das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe, worin sie um Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens bittet, behilflich gewesen zu sein, und an einer Vorbesprechung der Vertreter der Gebäudebesitzer im erweiterten Verwaltungsrath der Generalbrandkasse Theil genommen zu haben."

Von dem Ergebniß der geführten Voruntersuchung und der Beweiserhebung wurde, wie K. sagt, ihm eine Eröffnung nicht gemacht; seiner am 6. Februar 1899 erfolgten Einvernahme erfolgte nur die Zwangsversetzung.

K. bittet daher, die hohe II. Kammer wolle aussprechen, daß seine Versetzung zu Unrecht geschehen, daß er sowohl hinsichtlich des Ranges als hinsichtlich des Gehalts geschädigt worden sei.

In Bezug auf den Rang bezieht er sich auf die Verordnung vom Jahre 1808, wornach Gefällbeamte in den 3. Rang gehören, und auf § 69 des F.-V.-G., wornach die Verrechner der Brandkasse als Verrechner von Centralstellen anzusehen seien; beides treffe bei einem Revisor nicht zu. Allein die Großh. Regierung erklärt, daß die Verordnung vom Jahre 1808 veraltet und ohne Bedeutung sei; sodann, daß K. seinen Titel „Rechnungsrath" nachher wie vorher habe und deßhalb im Rang nicht geschädigt sei. — Und da nach der Erklärung der Großh. Regierung es überhaupt an einer allgemein gültigen Rangordnung für die Beamten fehlt, so ist auch die Commission nicht in der Lage, auszusprechen, daß eine Verkürzung im Range vorliege.

Was die materielle Beschädigung betrifft, die K. nach seiner Angabe erfahren hat, so muß allerdings gesagt werden, daß die Verrechner von Centralkassen — und zu solchen gehört die Generalbrandkasse — im Gehaltstarif unter E. Ordn.-Zahl 3 aufgeführt werden, und darnach einen Höchstgehalt von 4300 Mk. und eine ordentliche Zulage von 400 Mk. nach je 3 Jahren beziehen, während die Revisoren bei Kollegialmittelstellen unter F. Ordn.-Zahl 3 erscheinen, einen Höchstgehalt von 3800 Mk. und eine ordentliche Zulage von 350 Mk. nach je 3 Jahren beziehen. Zahlenmäßig steht also fest, daß K. als Revisor 500 Mk. Höchstgehalt weniger zu erwarten hat, denn als Kassier der Generalbrandkasse. Allein da die Mehrheit der Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung der Meinung ist, daß Verwaltungsbeamte auch auf dem Verwaltungswege auf Stellen, welche einer Klasse mit niedrigerem Gehaltstarif angehören, versetzt werden können, so kann der gestellten Bitte nicht stattgegeben werden.

Nicht lange nach der Zwangsversetzung, am 15. April 1899, wurde K. krank und zwar, wie er glaubt, in Folge der erfahrenen Behandlung; in einer Wasserheilanstalt suchte er Linderung seiner Nervosität. Nach halbjähriger Dauer der mit der Krankheit verbundenen Dienstunfähigkeit mußte sich Petent einer eingehenden Untersuchung durch den Medizinalreferenten des Großh. Ministeriums des Innern unterziehen. Am 3. November 1899 wurde ihm eröffnet, „daß das Großh. Ministerium des Innern beabsichtige, seine Zuruhesetzung bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit" gemäß § 28 Ziff. 2 des Beamtengesetzes herbeizuführen, da nach dem Gutachten seines Medizinalreferenten nicht abzusehen sei, bis wann die Dienstunfähigkeit behoben sein werde.

Gegen dieses Verfahren erhob K. auf Grund des § 31 des Beamtengesetzes Einspruch und begründete es damit, daß die zwangsweise Zuruhesetzung eines Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen sei, gemäß § 28 Ziff. 3 B.-G. erst eingeleitet werden könne, wenn die Krankheit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert habe. Auf diese Einsprache wurde dem Petenten am 30. Dezember 1899 eröffnet, „daß das Verfahren zur Herbeiführung seiner Zuruhesetzung seinen Fortgang nehmen werde, falls er nicht bis längstens zum 10. Januar 1900 seinen neuen Dienst angetreten habe, und durch seine dienstlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Leistungen der Nachweis erbracht werde, daß seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist". K. trat nun seinen Dienst an und besorgt ihn bis heute.

Auch durch dieses Verfahren glaubt sich K. in seinen verfassungsmäßigen Rechten gekränkt und bittet die hohe II. Kammer um Abhülfe.

Es ergiebt sich aus dem Ganzen, daß es sich um die Frage handelt, ob das Vorgehen des Großh. Ministeriums des Innern auf Grund des Abs. 2 des § 28 berechtigt war und nicht vielmehr Abs. 3 des § 28 B.-G. hätte zur Anwendung kommen sollen. Abs. 2 setzt die Annahme dauernder Dienstunfähigkeit voraus, während Abs. 3 eine vorübergehende Krankheit im Auge hat. Welche Annahme jeweils gerechtfertigt ist, muß dem wohlwollenden Ermessen des Ministeriums und der Aerzte überlassen bleiben. Thatsächlich hat sich im vorliegenden Fall die Annahme des Großh. Ministeriums des Innern, die sich auf das Gutachten des Medizinalreferenten stützte, als nicht begründet erwiesen, weil ja K. vor Ablauf eines Jahres wieder dienstfähig wurde; es war also jedenfalls ein zweifelhafter Fall. Allein, da die Zuruhesetzung nicht durchgeführt, sondern nur angedroht wurde, so muß die Sache dahingestellt bleiben.

Nach allen diesen Ausführungen kommt die Majorität der Kommission dazu, ihre Meinung folgendermaßen auszusprechen:

1. Die Versetzung eines Beamten gegen seinen Willen auf eine niedrigere Gehaltstarifklasse kann unter den Voraussetzungen des §. 5 B. G. auch auf dem Verwaltungswege geschehen.
2. Da eine allgemeine Rangordnung für alle Klassen des Beamtenstandes nicht besteht, so ist bei vorkommenden Zweifeln der Rang eines Beamten je nach Lage der betreffenden Verhältnisse zu bestimmen; regelmäßig wird dabei der dem Beamten verliehene Titel maßgebend sein.
3. Unter dem anschlagsmäßigen Diensteinkommen ist nicht der erreichbare Höchstgehalt derjenigen Tarifklasse, welcher der Beamte bisher angehörte, zu verstehen, sondern lediglich dasjenige Einkommen, welches der Beamte zur Zeit seiner Versetzung thatsächlich erreicht hat.
4. Ob bei einer Erkrankung eines Beamten die Zuruhesetzung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 des § 28 B.-G. anzuwenden ist, ist nach den thatsächlichen Verhältnissen des Falles zu entscheiden.
5. Nach diesen Grundsätzen ist dem Petenten weder durch seine Versetzung als Revisor unter Belassung seines bisherigen Gehalts und Titels als Rechnungsrath, noch durch die Androhung seiner Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit vor Ablauf eines Jahres seit seiner Erkrankung ein Unrecht geschehen.

Demgemäß beantragt die Kommission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 50 a.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung bezüglich der in der 102. Sitzung der Zweiten Kammer beschlossenen Resolution zur Petition des Kassiers Kirchberger wegen authentischer Erklärung der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes die beiliegende schriftliche Erklärung ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung einstimmig gutgeheißen und zum Beschluß erhoben.

Hochverehrlichem Präsidium beehren wir uns unter Anschluß einer Abschrift dieser Erklärung hiervon mit Bezug auf die gefällige Zuschrift vom 26. vorigen Monats ergebenste Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.
Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Resolution
zu § 5 des Beamtengesetzes.

Bei der Vorberathung der der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesenen, von der zweiten Kammer am 26. Juni l. J. angenommenen Resolution, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Ergänzung des § 5 des Beamtengesetzes vom 24. Juni 1888, ist zum Ausdruck gelangt, daß die Beurtheilung der in der Resolution angeregten Frage verschiedenartigen Auffassungen unterliegen könne, und insbesondere auch die Rückwirkungen, die eine Ergänzungsbestimmung in dem von dem andern hohen Hause angeregten Sinne auf sonstige Vorschriften des Beamtengesetzes ausüben könnte, nicht außer Betracht gelassen werden dürfen.

Ihre Kommission erachtete es daher für angemessen, daß über diese immerhin bedeutungsvolle und nicht unschwierige Angelegenheit nur auf Grund eines schriftlichen, vorher dem Drucke zu übergebenden Kommissionsberichtes im Plenum berathen werde.

Zur Abfassung und Mittheilung eines solchen Berichts reicht aber die vor Schluß dieses Landtages zur Verfügung stehende Zeit voraussichtlich nicht mehr aus und es glaubt daher Ihre Kommission beantragen zu sollen, es möge von der weiteren Behandlung der Resolution abgesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 51.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1900.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, in jedem Kreise ein amtliches Verkündigungsblatt einzuführen unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:

a) Das amtliche Verkündigungsblatt ist bestimmt zur unentgeldlichen Aufnahme aller amtlichen Bekanntmachungen der Behörden des Staates, der Kreise und der Gemeinden, soweit dieselben allgemeinen Charakters sind, ferner zur Aufnahme aller Bekanntmachungen dieser Behörden gegen Bezahlung, soweit dieselben in privatem Interesse durch diese erfolgen müssen.

b) Dasselbe darf keinerlei politischen oder unterhaltenden Text enthalten.

c) Die Herausgabe dieser Kreisverkündigungsblätter soll im Submissionswege vergeben werden.

Wacker.
Breitner.
Gießler.
Armbruster.
Grüninger.
Herth.
Blattmann.
Blümmel.
Köhler.
Dieterle
Fischer II.
Lauck.
Hennig.
Weber.
Schüler.
Werr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 52.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1900.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, in den außerordentlichen Etat des Großh. Ministeriums des Innern, Titel XVI., für Förderung der Landwirthschaft, eine Position von ℳ 30 000 einzustellen zur Beihilfe für die Hagelversicherung des zur Anpflanzung von Reben und Tabak dienenden Geländes, welche Beihilfe im Hinblick darauf, daß die Prämien der Hagelversicherung für diese Handelsgewächse wegen der hohen Schadengefahr außerordentlich hohe, die Nachwirkung des Hagelschadens gerade aber bei diesen Zweigen des Landwirthschaftsbetriebs gewöhnlich eine wirthschaftlich tiefeinschneidende, und insbesondere bei den Reben eine nachhaltige wird, zur Erleichterung der Aufbringung der Vorprämien erfolgen soll.

Diese Beihilfe soll nur an Kleinbesitzer und unter Vermittlung der Kreisausschüsse gewährt werden.

Pfefferle.	Hagist.
Dr. Ernst Blankenhorn.	Hauß.
Schüler.	Geppert.
Klein.	Weber.
Müller-Welschingen.	Pflüger.
Neuwirth.	Koegler.
Müller-Weinheim.	Greiff.
A. Schmid.	Obkircher.
Burkhard.	Fr. Mampel.
Heimburger.	Dreesbach.
Kirchenbauer.	Fendrich.
Armbruster.	Blattmann.
Köhler.	v. Stockhorn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 53.

Beilage zum Protokoll der 55. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. März 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung, berathen und solchen mit mehreren Aenderungen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beehre ich mich beifolgend einstweilen die Beschlüsse der Ersten Kammer, vorbehaltlich der förmlichen Ausfertigung des Gesetzesentwurfs, zur weiteren dortseitigen Behandlung ergebenst zu übersenden.

Karlsruhe, den 24. März 1900.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Freiherr Franz v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Vorstände oder Beamte von Anstalten und der Armenverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

A. Zwangserziehung.

Artikel I.

Soweit in dem Gesetze vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, dem Amtsgericht eine Mitwirkung bei der Zwangserziehung übertragen ist, tritt an dessen Stelle das Vormundschaftsgericht.

Artikel II.

Im Uebrigen erleidet das Gesetz vom 4. Mai 1886 folgende Aenderungen:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Zur Zwangserziehung kann ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch die Verwaltungsbehörde auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Zwangserziehung wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern und der sonstigen Erzieher zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist;

2. wenn die Zwangserziehung beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 (vgl. mit § 1686) oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder bei einem Minderjährigen, der nach Begehung einer strafbaren Handlung strafrechtlich nicht verfolgt werden kann (§ 55 des Strafgesetzbuchs), zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung nothwendig ist.

Gegen reichsausländische Minderjährige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangserziehung in den Fällen der Ziff. 1 stets, in den Fällen der Ziff. 2 nur dann angeordnet werden, wenn sie im Reichsgebiete unter Vormundschaft stehen oder wenn die Voraussetzungen des § 55 des Strafgesetzbuches vorliegen.

2. Am Schlusse des ersten Absatzes des § 2 werden die Worte „für erforderlich erklärt hat" durch „angeordnet hat" ersetzt.

Der zweite Absatz des § 2 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen hiernach die Zuständigkeit eines außerbadischen Vormundschaftsgerichts begründet wäre, an dessen Stelle dasjenige badische Vormundschaftsgericht tritt, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt.

3. Der dritte Absatz des § 3 erhält folgende Fassung:

Auf das Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein Anderes ergiebt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften Anwendung.

4. Der Absatz 1 des § 3 erhält folgenden Zusatz:

Die Anordnung der Zwangserziehung kann auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim Vormundschaftsgerichte eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist.

Im vierten Absatz des § 3 wird im Eingang statt „Es soll vor der Entscheidung" gesetzt: „Das Vormundschaftsgericht soll vor der Anordnung" und werden die Worte: „und die zur Mitwirkung im Familienrath berufenen Personen, nach Befinden auch andere Verwandte" gestrichen und ersetzt durch die Worte:

„oder Pfleger des Minderjährigen, ferner Verwandte und Verschwägerte desselben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann".

Im fünften Absatz des § 3 werden die Worte: „für erforderlich erklären" ersetzt durch „anordnen."

5. Im ersten Absatz des § 4 werden die Worte: „den Eltern, den vormundschaftlichen Vertretern" ersetzt durch die Worte: „denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht."

6. Im zweiten Absatz des § 4 werden die Worte: „binnen einer mit der Eröffnung beginnenden Nothfrist von zwei Wochen die Beschwerde an das Landgericht" ersetzt durch die Worte „die sofortige Beschwerde."

7. Der dritte und fünfte Absatz des § 4 werden gestrichen.

8. Der vierte Absatz des § 4 erhält folgende Fassung:

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung unbeschadet der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung nach § 3 Absatz 5. Gegen letztere Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

9. In § 5 werden die Worte: „der Eltern beziehungsweise der vormundschaftlichen Vertreter" ersetzt durch die Worte: „derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. Der Eingang des ersten Absatzes des § 6 erhält folgende Fassung:

„Das Bezirksamt (§ 3 Absatz 2) hat auf Grund des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, den Vollzug zu leiten" u. s. f. wie im Gesetz.

Im zweiten Absatze des § 6 werden die Worte: „Anordnung der Zwangserziehung" ersetzt durch: „Entscheidung über die Unterbringung".

11. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß ist bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings wirksam.

Der Beschluß ist schon vorher aufzuheben, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sicher gestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Die Aufhebung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamts oder derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Ein von diesen Personen gestellter Antrag darf im Falle der Abweisung nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

Auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit und ohne Aufhebung der Anordnung kann das Bezirksamt die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint; diese Verfügung ist aber zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

12. Der § 9 erfährt folgende Aenderungen:

Der erste und zweite Absatz werden gestrichen.

Der erste Satz des dritten (nunmehr ersten) Absatzes hat zu lauten:

Die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Dritttheil der Kosten der Erziehung und Verpflegung, sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung fallen dauernd demjenigen Armenverbande zur Last, welcher im Zeitpunkte der Entscheidung über die Unterbringung endgültig unterstützungspflichtig ist, und in Ermangelung eines solchen demjenigen Armenverbande, welcher in diesem Zeitpunkte endgültig unterstützungspflichtig sein würde, falls der Aufwand für die Zwangserziehung als öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre.

Zwischen diesem und dem folgenden Absatz ist als neuer Absatz einzuschieben:

Der Armenverband und die Staatskasse können Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von Denjenigen verlangen, welche nach dem Bürgerlichen Recht zu seinem Unterhalt verpflichtet sind. Die Ersatzbeträge werden, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, zwischen dem Armenverband und der Staatskasse nach Verhältniß ihrer Leistungen getheilt.

Als letzter Absatz wird beigefügt:

Auf Erfordern des Bezirksamts hat der mit dem Vollzug der Zwangserziehung betraute Ortsarmenverband (§ 6) oder der endgültig verpflichtete Armenverband die durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten vorschüßlich zu bestreiten.

13. In § 11 werden die Worte: „sportel- und stempelfrei" durch das Wort: „sportelfrei" ersetzt.

14. Im zweiten Absatz des § 12 wird die Verweisung auf § 8 Absatz 2 des Gesetzes gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Bevormundung durch Vorstände oder Beamte von Anstalten und durch Beamte der Armenverwaltung.

Artikel III.

Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch Anordnung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Justizministeriums bestimmt werden, daß der Vorstand oder Beamte der Anstalt alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für die zur Erziehung oder Verpflegung in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen haben.

Der Vorstand oder der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormunds auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstands ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pfichten des Vormunds auf den Vorstand oder Beamten der Anstalt übergehen, sind vom Vorstande unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

Artikel IV.

Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch eine statutarische Bestimmung, welche in der für die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, beschließen, daß Beamten der Gemeindearmenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormunds auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenverwaltung ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Armenverwaltung hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten der Armenverwaltung übergehen, unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen.

Artikel V.

Werden in den Fällen der Artikel III und IV dem Anstaltsvorstand oder dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormunds übertragen, so gelten für diese Vormundschaft außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. Mit dem Zeitpunkte, in welchem alle Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Anstaltsvorstand oder den Beamten übergehen, endigt das Amt des bisherigen Vormunds.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Neben dem Anstaltsvorstand oder dem Beamten ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.
3. Dem Anstaltsvorstand oder dem Beamten stehen die nach § 1852 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Artikel VI.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem weiteren Vollzug und der Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 24. März 1900.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vizepräsident:
Freiherr Franz von Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf von Hennin.

№ 53a.

Beilage zum Protokoll der 101. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung.

Erstattet vom Abgeordneten Dr. **Weygoldt.**

Die Erziehung der Kinder steht naturgemäß den Eltern oder Pflegeeltern zu, und sie wird von diesen unter normalen Verhältnissen thatsächlich auch, wenigstens der Hauptsache nach, besorgt. Unterstützend und ergänzend treten aber noch andere Faktoren hinzu: Staat, Kirche, Gemeinde, öffentliche Sitte u. s. w. Staat Kirche und Gemeinde suchen ihr Ziel vor allem durch die Schule zu erreichen, deren erzieherische Aufgabe gerade im letzten Jahrhundert immer mehr erkannt und gewürdigt worden ist.

Leider erweisen sich aber die regulären Mittel der Erziehung nicht in allen Fällen als ausreichend. Es giebt einerseits Kinder, die zu sittlicher Verderbtheit hinneigen, ohne daß eine Mitschuld der Eltern erweisbar wäre. Andrerseits giebt es Eltern, die aus Armut, Willensschwäche oder sonstigen Ursachen nicht in der Lage sind, die sittliche Führung ihrer Kinder zu überwachen. Ebenso giebt es Eltern, die ihren Kindern geradezu ein schlechtes Beispiel geben, sie zum Lügen, Betteln, ja noch schlimmeren Dingen verleiten, sie ungenügend ernähren u. s. w. In derartigen Fällen tritt an den Staat die Verpflichtung heran, im öffentlichen Interesse einzuschreiten und die Erziehung solcher Kinder von sich aus in die Hand zu nehmen.

Eine nachhaltige Anregung zum Vorgehen des Staates auf diesem Gebiete gab das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. In § 55 dieses Gesetzes ist ausgesprochen, daß Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, strafrechtlich überhaupt nicht verfolgt werden können. In § 56 ist bestimmt, daß ein Angeschuldigter, der zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, freizusprechen ist, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. Weiter heißt es in diesem § 56: „In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In eigentlichen Fluß kam die Angelegenheit aber erst durch den Zusatz, den der § 55 durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 erhielt. Nachdem ursprünglich nur gesagt war, daß ein Mensch, der das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, strafrechtlich überhaupt nicht verfolgt werden könne, wurde jetzt die Bestimmung hinzugefügt: „Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Der Hinweis auf die Zulässigkeit „landesgesetzlicher Vorschriften" enthielt für die einzelnen Bundesstaaten selbstverständlich keinen Auftrag, wohl aber eine Anregung, die Frage der Zwangserziehung auch ihrerseits ins Auge zu fassen. Baden entsprach dieser Anregung durch Erlassung des Gesetzes vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend. Dieses Gesetz hat seitdem im allgemeinen segensreich gewirkt, und wenn auch, zumal hinsichtlich der Anstaltserziehung, manche Enttäuschungen eingetreten sind, so kann doch zum Troste gesagt werden, daß viele der jugendlichen Personen, die in den zahlreichen, in unserem Lande vorhandenen Anstalten untergebracht werden mußten, thatsächlich gebessert und der menschlichen Gesellschaft als brauchbare Glieder wieder zugeführt worden sind.

Nun hat sich in den letzten Jahren auch die Civilgesetzgebung des Reiches mit der Angelegenheit beschäftigt und zumal in den §§ 1666, 1686 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 sowie in den Artikeln 3, 135 und 136 des Einführungsgesetzes vom gleichen Datum erweiternde und zugleich eingehendere Bestimmungen getroffen, mit denen sich die Bestimmungen des badischen Gesetzes vom 4. Mai 1886 nicht mehr überall im Einklange befinden. Da überdies auch die Erfahrungen, die man seit 14 Jahren mit diesem Gesetze machte, den Wunsch nach Aenderung einzelner Bestimmungen desselben nahe legten, ist die Großh. Regierung veranlaßt gewesen, den vorliegenden Entwurf auszuarbeiten und den Landständen zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen.

Der Entwurf wurde zunächst der hohen Ersten Kammer vorgelegt und von derselben in der Sitzung vom 24. März d. J. verabschiedet. Die zahlreichen Aenderungen, die teils in der Kommission, teils erst in der Plenarsitzung des andern hohen Hauses vorgenommen worden sind, stellen sich — abgesehen von zwei bis drei Punkten — nach Ansicht Ihrer Kommission als sehr beachtenswerte Verbesserungen des Entwurfes dar, deren Annahme auch der zweiten Kammer nur empfohlen werden kann.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel I.

Nach dem badischen Fürsorge-Gesetz vom 4. Mai 1886 konnten jugendliche Personen unter 17 Jahren wegen sittlicher Verwahrlosung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet war, oder wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstiger Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens als unzulänglich erwiesen hatten. Die Unterbringung konnte aber erst dann erfolgen, wenn zuvor das zuständige Amtsgericht das Vorhandensein der genannten Voraussetzungen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hatte. Artikel I des Entwurfs stellt nun fest, daß nunmehr, und zwar auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Vormundschaftsgericht an die Stelle des Amtsgerichts trete.

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziffer 1*).

Der Entwurf bestimmt zunächst, daß die Zwangserziehung eines Minderjährigen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden könne. Er definiert sodann die

*) Die Reihenfolge der Ziffern entspricht der in den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Zwangserziehung des Minderjährigen als „Unterbringung desselben in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt zur Verhütung seiner sittlichen Verwahrlosung". Er konstatiert ferner die Fälle, in denen die Zwangserziehung zulässig ist. Er erklärt endlich in denjenigen Fällen, in denen die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist, die Anordnung derselben auch gegen solche Minderjährige für zulässig, welche die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, aber in Baden sich aufhalten.

Die Kommission der hohen Ersten Kammer hat sich mit dem sachlichen Inhalt des § 1 Absatz 1 des Entwurfes ausdrücklich einverstanden erklärt. Jedoch schien ihr die Fassung im Interesse eines leichteren Verständnisses noch einiger Verbesserungen zu bedürfen. Insbesondere wünschte sie deutlicher ausgedrückt zu sehen, „daß es sich in diesem Gesetze, im Unterschiede von der lediglich durch das Vormundschaftsgericht durchzuführenden, in den §§ 1666, 1686 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Zwangserziehung des bürgerlichen Rechtes, um die im öffentlichen Interesse anzuordnende, durch die Verwaltungsbehörde auf öffentliche Kosten durchzuführende Zwangserziehung des öffentlichen Rechtes handelt". Ferner hielt sie es für ratsam, die beiden Hauptarten der Zwangserziehung deutlicher, als im Entwurfe geschehen, von einander zu scheiden und auch den Fall des § 55 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich zu erwähnen. Endlich hielt sie es für nötig, daß die im Entwurfe gebrauchten Worte „inländisch" und „Inland" vermieden und daß auch die andern Fälle, in denen gegen reichsausländische Minderjährige eine öffentlich rechtliche Zwangserziehung zulässig ist, ausdrücklich erwähnt werden.

Was nun zunächst die Unterscheidung von zwei Hauptarten der Zwangserziehung betrifft, so vermag Ihre Kommission den hiefür geltend gemachten Gesichtspunkten nicht beizutreten. Sie ist vielmehr der Ansicht daß es in Baden wie bisher so auch künftighin nur eine Zwangserziehung geben soll, die hinsichtlich der Voraussetzungen und Folgen, hinsichtlich des Verfahrens und des Vollzuges sowie hinsichtlich der Pflicht zur Kostentragung im vorliegenden Gesetze geregelt ist. Die daneben nach den §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Maßregeln des Vormundschaftsgerichts sind keine Zwangserziehung, sondern nur obervormundschaftliche Fürsorgemaßnahmen, deren Anordnung und Vollzug lediglich dem Vormundschaftsgerichte zusteht. Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach dem Reichsgesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit und den badischen Ausführungsbestimmungen hierzu; die Kosten der Maßregel sind aus dem Vermögen des Minderjährigen oder von dessen unterhaltungspflichtigen Verwandten zu bestreiten und fallen bei Vermögenslosigkeit dieser Personen dem Armenverbande nur in dem Umfange zur Last, wie derselbe in § 18 des badischen Gesetzes über die öffentliche Armenpflege vom 5. Mai 1870 bestimmt ist. Für diese obervormundschaftlichen Maßregeln ist die Bezeichnung Zwangserziehung weder im Bürgerlichen Gesetzbuche noch auch insbesondere in den Fällen der Gefährdung des leiblichen Wohles des Kindes zutreffend. Ihre Kommission glaubt deshalb der von der hohen Ersten Kammer beschlossenen Fassung des ersten Absatzes des § 1 nicht beitreten zu können. Sie schlägt vielmehr ihrerseits eine neue, mehr allgemein gehaltene Fassung vor, in der weder das die Zwangserziehung anordnende Vormundschaftsgericht noch die vollziehende Verwaltungsbehörde ausdrückliche Erwähnung findet.

Auch bezüglich des zweiten Absatzes des § 1 glauben wir eine abweichende Fassung vorschlagen zu sollen. In derselben wäre nach Ansicht Ihrer Kommission zunächst der allgemeine Satz auszusprechen, daß gegen Minderjährige, auch wenn sie nicht Badische, sondern Angehörige eines andern deutschen Bundesstaates oder Reichsausländer sind, die Zwangserziehung auf grund dieses Gesetzes angeordnet werden kann. Voraussetzung ist bei allen, daß „die Zuständigkeit eines badischen Gerichtes begründet ist". Diese Zuständigkeit ist in Baden begründet: 1. bei Minderjährigen, die Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, wenn sie im Falle der Ziffer 1 und 2 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Großherzogtum haben und nicht ein anderes deutsches Gericht als Vormundschaftsgericht schon besteht; 2. bei reichsausländischen Minderjährigen, wenn sie im Falle der Ziffer 1 und 2 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Großherzogtum haben und im Falle der Ziffer 1 noch überdies, wenn die Voraussetzungen des Artikels 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorliegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Einverständnisse mit der Großh. Regierung beantragt Ihre Kommission folgende neue

Fassung des § 1:

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 (vgl. mit § 1686) oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 55 des Strafgesetzbuchs vorliegen und die Maßregel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig ist;

2. wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Gegen nichtbadische Minderjährige, die im Großherzogtum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangserziehung auf grund dieses Gesetzes angeordnet werden, wenn die Zuständigkeit eines badischen Vormundschaftsgerichtes begründet ist.

Zu Artikel II Ziffer 2.

Die hohe Erste Kammer wünscht im ersten Absatz des § 2 die Worte „für erforderlich erklärt hat" durch „angeordnet hat" zu ersetzen, womit Ihre Kommission einverstanden ist.

Der zweite Absatz des § 2 erhielt im andern hohen Hause folgende Fassung: „Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen hiernach die Zuständigkeit eines außerbadischen Vormundschaftsgerichtes begründet wäre, an dessen Stelle dasjenige badische Vormundschaftsgericht tritt, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt." Ihre Kommission kann sich mit dem ersten Teile dieses Absatzes einverstanden erklären, glaubt aber den zweiten Teil nicht annehmen zu können. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß, wenn der Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von dem zur Anordnung der Zwangserziehung zuständigen Vormundschaftsgerichte spricht, darunter selbstverständlich das nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zuständige Vormundschaftsgericht gemeint ist, und daß wir nicht in der Lage sind, durch badisches Gesetz in dieser Angelegenheit ein badisches Vormundschaftsgericht ohne weiteres an seine Stelle treten zu lassen. Wenn die Notwendigkeit der Zwangserziehung in den Fällen der Ziffer 1 und 2 des § 1 dieses Gesetzes hervortritt, wird dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Nachricht zu geben sein und dieses wird dann darüber zu entscheiden haben, ob die Zwangserziehung anzuordnen ist oder nicht. Es kann auch die Vormundschaft an ein badisches Gericht übertragen, das dann zur Entscheidung zuständig wird. Die badische Verwaltungsbehörde kann nach Ansicht Ihrer Kommission selbstverständlich nicht gezwungen werden, in den Fällen, in denen ein außerbadisches Vormundschaftsgericht die Entscheidung, daß Zwangserziehung eintreten solle, gegeben hat, nun ihrerseits den Vollzug dieser Anordnung zu übernehmen.

Im Einverständnisse mit der Großh. Regierung stellt Ihre Kommission den Antrag:

1. den Absatz 1 des § 2 nach dem Beschlusse der ersten Kammer anzunehmen;
2. als Absatz 2 zu setzen:

„Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

Zu Artikel II Ziffer 3.

Der dritte Absatz des § 3 soll nach dem Entwurfe folgende Fassung erhalten: „Auf das Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein Anderes ergiebt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften Anwendung." Nachdem auch die hohe Erste Kammer diese Fassung angenommen hat, stellt Ihre Kommission gleichfalls den

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziffer 4.

Die hohe Erste Kammer schlägt zum ersten Absatze folgende Zusatz vor: „Die Anordnung der Zwangserziehung kann auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim Vormundschaftsgerichte eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist." Im vierten Absatz des § 2 soll im Eingang statt: „Es soll vor der Entscheidung" gesetzt werden: „Das Vormundschaftsgericht soll vor der Anordnung". Weiter sollen hier, wie auch der Entwurf will, die Worte: „und die zur Mitwirkung im Familienrat berufenen Personen, nach Befinden auch andere Verwandte" ersetzt werden durch die Worte: „Der Pfleger des Minderjährigen, ferner Verwandte und Verschwägerte desselben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann." Endlich möchte die hohe Erste Kammer im fünften Absatz des § 3 „anordnen" statt „für erforderlich erklären" setzen.

Ihre Kommission erklärt sich damit einverstanden und beantragt deshalb

Annahme nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Zu Artikel II Ziffer 5.

Der Entwurf, dem hierin die hohe Erste Kammer zugestimmt hat, ersetzt die Worte „den Eltern, den vormundschaftlichen Vertretern" durch die Worte „denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht."

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziffer 6.

Der Entwurf, dem hierin die hohe Erste Kammer zustimmt, setzt „die sofortige Beschwerde" statt „binnen einer mit der Eröffnung beginnende Notfrist von zwei Wochen die Beschwerde."

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziffer 7.

Der Entwurf, dem hierin die hohe Erste Kammer zustimmt, schlägt den Strich der Absätze 3 und 5 des § 4 vor.

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziffer 8.

Der Entwurf hatte folgenden Zusatz zu § 4 vorgeschlagen: „Gegen den vom Vormundschaftsgericht gemäß § 3 letzter Absatz erlassenen Beschluß (fürsorgliche Unterbringung) findet eine Beschwerde nicht statt." Die hohe Erste Kammer gab aber dem vierten Absatz des § 4 folgende Fassung: „Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, unbeschadet der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung nach § 3 Absatz 5. Gegen letztere Anordnung findet eine

Beschwerde nicht statt." Ihre Kommission hat keinerlei Bedenken gegen diese auch von der Großh. Regierung gebilligte Fassung. Sie beantragt deshalb:

Annahme nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Zu Artikel II Ziffer 9.

Nach dem Entwurfe sollen in § 5 die Worte: „der Eltern beziehungsweise der vormundschaftlichen Vertreter" durch die Worte: „derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht" ersetzt werden. Die hohe Erste Kammer hat hiergegen nichts zu erinnern. Ihre Kommission stellt den

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziffer 10.

Die hohe Erste Kammer erachtet einige Aenderungen in der Fassung des im Entwurfe nicht berührten § 6 für wünschenswert. Zunächst soll Absatz 1 dieses § 6 folgende Fassung erhalten: „Das Bezirksamt (§ 3 Absatz 2) hat auf Grund des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, den Vollzug zu leiten" u. s. f. wie im Gesetz. Ferner soll im Absatz 2 „Entscheidung über die Unterbringung" statt „Anordnung der Zwangserziehung" gesetzt werden. Ihre Kommission hat hiergegen nichts zu erinnern und beantragt deshalb hinsichtlich der §§ 5 und 6

Annahme nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Zu Artikel II Ziffer 11.

Der Entwurf will im ersten Absatz des § 8 das Wort „achtzehnten" durch das Wort „zwanzigsten" ersetzen, den Absatz 2 ganz streichen, im dritten Absatz die Worte „achtzehnten beziehungsweise" streichen und statt der Worte: „der Eltern oder vormundschaftlichen Vertreter des Zöglings" die Worte setzen: „derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre." Die hohe Erste Kammer ist sachlich hiermit einverstanden, wünscht aber dem § 8 folgende Fassung zu geben:

„Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß ist bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings wirksam."

„Der Beschluß ist schon vorher aufzuheben, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sicher gestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Die Aufhebung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamts oder derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Ein von diesen Personen gestellter Antrag darf im Falle der Abweisung nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden."

„Auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit und ohne Aufhebung der Anordnung kann das Bezirksamt die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint; diese Verfügung ist aber zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen."

Ihre Kommission ist aus den im Kommissionsberichte der hohen Ersten Kammer erwähnten Gründen hiermit einverstanden und stellt den

Antrag auf Zustimmung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel II Ziff. 12.

Bezüglich des von der Regierungsvorlage nicht berührten § 9 hat die Kommission der hohen Ersten Kammer eingehende Erwägungen angestellt, die zu dem Ergebnisse führten, daß diesem § 9 eine neue, nämlich folgende Fassung gegeben wurde:

„Die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Dritteil der Kosten der Erziehung und Verpflegung, sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung fallen dauernd demjenigen Armenverbande zur Last, welcher im Zeitpunkte der Entscheidung über die Unterbringung endgültig unterstützungspflichtig ist, und in Ermangelung eines solchen demjenigen Armenverbande, welcher in diesem Zeitpunkte endgültig unterstützungspflichtig sein würde, falls der Aufwand für die Zwangserziehung als öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre. Die den Armenverbänden nicht zur Last fallenden Kosten werden von der Staatskasse getragen."

„Der Armenverband und die Staatskasse können Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von denjenigen verlangen, welche nach dem bürgerlichen Recht zu seinem Unterhalt verpflichtet sind. Die Ersatzbeträge werden, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, zwischen dem Armenverband und der Staatskasse nach Verhältnis ihrer Leistungen geteilt."

„Gelangt ein aus der Zwangserziehung entlassener Zögling später zu hinreichendem Vermögen, so findet wegen des Rückersatzes der Kosten der § 5 des Armengesetzes vom 5. Mai 1896 entsprechende Anwendung."

„Auf Erfordern des Bezirksamtes hat der mit dem Vollzuge der Zwangserziehung betraute Ortsarmenverband (§ 6) oder der endgültig verpflichtete Armenverband die durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten vorschüßlich zu bestreiten."

Ihre Kommission kann sich mit den Erwägungen und Beschlußfassungen des andern hohen Hauses, denen auch die Großh. Regierung beigetreten ist, durchaus einverstanden erklären. Sie stellt deshalb den Antrag auf:

Annahme des § 9 nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Zu Artikel II Ziff. 13.

Der Entwurf will in § 11 die Worte: „sportel- und stempelfrei" durch das Wort: „sportelfrei" ersetzen, womit die hohe Erste Kammer einverstanden ist.

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziff. 14.

Absatz 1 des § 12 bestimmt, daß das gegenwärtige Gesetz auch in jenen Fällen Anwendung findet, in denen nach § 56 Abs. 2 des Str.G.B. der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Im zweiten Absatz ist die Verweisung auf § 8 Abs. 2 zu streichen, womit die hohe Erste Kammer einverstanden ist.

Inzwischen haben im Reichstage die Verhandlungen über die sogenannte lex Heinze stattgefunden, die erst mit der Annahme des „Antrages Hompesch" zum Abschlusse gelangten. Darnach wird im künftigen Absatz 3 zu § 362 des Str.G.B. die Bestimmung erscheinen: „Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen." Im Einverständnisse mit der Großh. Regierung glaubt Ihre Kommission, daß diese reichsgesetzliche Bestimmung anläßlich der Neuregelung unseres Gesetzes über Zwangserziehung gebührende Berücksichtigung finden sollte. Eine Aenderung des § 7 hielt sie nicht für geboten. Wohl aber glaubt sie, daß in § 12 eine zusätzliche Bestimmung Aufnahme finden sollte, und sie beantragt deshalb, obgleich das Reichsgesetz noch nicht publiziert ist — die Publikation ist, nachdem auch der Bundesrat den „Antrag Hompesch" angenommen hat, zweifellos demnächst zu erwarten — nachstehende, von der Großh. Regierung gutgeheißene

Neue Fassung des § 12:

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Abs. 2 des Str.G.B. der Angeschuldigte und nach § 362 Abs. 3 letzter Satz des Str.G.B. die der Landespolizei überwiesene Person unter 18 Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll, entsprechende Anwendung.

Das auf die Unterbringung oder Ueberweisung lautende Urteil des Strafgerichts vertritt die Stelle des in § 2 dieses Gesetzes erwähnten Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes.

Zu Artikel III.

Die Bestimmungen der Artikel III und IV des Entwurfes waren im Gesetze vom 4 Mai 1886 weder in dieser noch in einer anderen Gestalt enthalten; sie treten vielmehr dem Gesetze als etwas Neues hinzu. Der Grundgedanke ist im ersten Absatze des Artikels III des Entwurfes ausgesprochen und lautet, „Gemeinden und Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern beschließen: daß Beamten der Gemeindearmenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden."

Die hohe Erste Kammer hat nun aber beschlossen, daß ein Artikel vorauszuschicken sei, worin ausgesprochen ist, es könne für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt bestimmt werden, daß auch der Vorstand oder Beamte der Anstalt alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder Verpflegung in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen habe. Gegenüber den Bedenken, die der Vertreter des Justizministeriums bei den Kommissionsberatungen geltend machte, wird im Kommissionsberichte darauf hingewiesen, daß eine ähnliche Einrichtung in Preußen und Württemberg bereits bestehe, daß durch diese Einrichtung das Verfahren bei der Fürsorge sich wesentlich einfacher und einheitlicher gestalten lasse, daß der Anstaltsbeamte dadurch die Individualität des Zöglings genau kennen zu lernen Gelegenheit habe, daß es von Wert sei, den Anstaltsbeamten die Vormundschaft auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung noch zu belassen, daß aber freilich mit Vorsicht verfahren werden müsse und nur unter gewissen Einschränkungen vorgegangen werden könne.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe für die Uebertragung der Vormundschaft auf die Vorstände und Beamten der Anstalten sprechen können. Sie zweifelt auch keinen Augenblick daran, daß, die Annahmen der Beschlüsse der hohen Ersten Kammer vorausgesetzt, eben im Hinblick auf diese Zweckmäßigkeitsgründe schon nach wenigen Jahren ziemlich viele Vormundschaften auf Beamte und zumal auf Vorstände der Anstalten übergegangen sein werden. Sie bezweifelt aber andrerseits auf das entschiedenste, daß dies ein Vorteil für die Zwangszöglinge sein werde. Wir geben die Zwangszöglinge in die dazu bestimmten Anstalten, damit sie hier thatsächlich erzogen und gebessert werden. Dieses bei Zwangszöglingen doppelt schwierige Geschäft erfordert nicht nur besonders veranlagte Vorstände und Beamte, sondern auch die volle Arbeitskraft dieser Persönlichkeiten. Thatsächlich sind aber besonders die Anstaltsvorstände schon bisher vielfach nicht in der Lage gewesen, ihre ganze Kraft dem Hauptgeschäfte, nämlich der Erziehung, zuzuwenden. Sie sind nicht selten ziemlich weitgehend durch den Betrieb der Landwirtschaft, durch den Ein- und Verkauf, durch Buchführung, Korrespondenzen und sonstige Dinge in Anspruch genommen und dadurch genötigt, das eigentliche Erziehungsgeschäft mehr als wünschenswert den dazu gar nicht oder nicht genügend befähigten Aufsehern u.s.w. zu überlassen. Mit dieser Thatsache mag es zusammenhängen, daß die Erfolge der Erziehung und Besserung vielfach zu wünschen übrig lassen und daß die öffentliche Meinung, zumal die in nächster Nähe solcher Anstalten, der Anstaltserziehung nicht besonders günstig gestimmt ist. Um so mehr liegt es nach Ansicht Ihrer Kommission im öffentlichen Interesse, weitere Ablenkungen vom Hauptberufe von den Beamten und insonderheit von den Vorständen der Anstalten fernzuhalten. Eine erhebliche Ablenkung wäre aber zweifellos die mit Schreibereien

und sonstigen Mühen verbundene Führung von Vormundschaften, zumal wenn die Vormundschaft noch über die Zeit der Entlassung aus der Anstalt fortdauert. Ein Bedürfnis, dem Vorstande oder den Beamten der Anstalt noch weitere Gelegenheiten zur Erforschung der Eigenart der Zöglinge zu bieten, liegt nicht vor; wer seinen Erziehungs- und Besserungsberuf richtig erfaßt hat, kennt seine Zöglinge sehr genau, und wer ihn nicht erfaßt hat, wird sie durch die Mühewaltung der Vormundschaftsführung schwerlich besser kennen lernen. Es darf vielleicht auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Anstaltsvorstand gerade durch seine Maßnahmen als Vormund ältere Zwangszöglinge unter Umständen nicht gewinnt, sondern gegen sich aufbringt und dadurch seinen erzieherischen Einfluß lähmt, ja vielleicht völlig in Frage stellt. Ebenso darf betont werden, daß der Beamte und namentlich der Vorstand, auch ohne Vormund zu sein, Gelegenheit und inneren Antrieb genug hat, sich um das Fortkommen der Zöglinge menschenfreundlich zu kümmern, und daß es umgekehrt gelegentlich auch für den Zögling recht gut sein kann, wenn er außer dem Vorstande und Beamten der Anstalt auch sonst noch jemand in der Welt hat, an den er sich wenden kann.

Ihre Kommission möchte aufgrund dieser und ähnlicher Erwägungen und Bedenken die Bevormundung durch Vorstände und Beamten der Zwangserziehungsanstalten grundsätzlich aus dem Gesetze ausscheiden, was wohl um so unbedenklicher geschehen kann, als das Justizministerium nach der Erklärung seines Vertreters von einer ihm in dieser Richtung etwa gegebenen Ermächtigung voraussichtlich doch keinen Gebrauch machen würde und als das vorliegende Gesetz ja die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung zuläßt und dadurch Hilfskräfte zur Verfügung stellt, die bei richtiger Auswahl zur Vormundschaftsleitung zweifellos ebenso geeignet sind als die Anstaltsbeamten.

Ihre Kommission stellt deshalb den Antrag

Das hohe Haus wolle dem von der hohen Ersten Kammer beschlossenen Artikel III die Zustimmung versagen.

Zu Artikel IV (nunmehr III)

Der Artikel IV der hohen Ersten Kammer deckt sich im allgemeinen mit dem Artikel III der Regierungsvorlage. Er enthält nur noch die in der Regierungsvorlage nicht vorgesehene Bestimmung, daß die Beschlußfassung der Gemeinde und Kreise zu geschehen habe „durch eine statutarische Bestimmung, welche in der für die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist." Er giebt ferner dem Absatz 4 folgende Fassung: „Die Armenverwaltung hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes auf den Beamten der Armenverwaltung übergehen, unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen."

Ihre Kommission kann sich bezüglich dieses Artikels mit der Anschauung der hohen Ersten Kammer vollinhaltlich einverstanden erklären; sie stellt deshalb den

Antrag auf Annahme des Artikels IV (nunmehr III) nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Zu Artikel V (nunmehr IV).

Wie im Kommissionsberichte des andern hohen Hauses mit Recht bemerkt wird, ist in Artikel IV Ziffer 1 der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt, „daß unter Umständen nach den Vollzugsanordnungen der Uebergang der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten im Einzelfalle nicht schon vom Beginne der Erziehung und Verpflegung an, sondern erst später infolge besonderer Verfügung eintritt, in welchem Falle das Amt des bisherigen Vormundes erst von diesem späteren Zeitpunkte an sein Ende nimmt." Die hohe Erste Kammer hat deshalb eine andere Fassung der Ziffer 1 beschlossen, der auch Ihre Kommission zustimmen kann. Nicht einverstanden kann sie sich aber, nach dem was vorhin unter Artikel III ausgeführt wurde, mit dem weiteren Beschlusse erklären, demzufolge auch die Bevormundung durch den Vorstand oder Beamte der Anstalt im Artikel V erwähnt wird.

Sie stellt deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Zusätzen: „und IV dem Anstaltsvorstand oder" im ersten Absatz, „den Anstaltsvorstand oder" in Ziff. 1, „dem Anstaltsvort

stand oder" in Ziff. 2 u. 3 seine Zustimmung versagen, im übrigen aber diesen Artikel nach den Beschlüssen der Ersten Kammer annehmen.

Zu Artikel VI (nunmehr V).

Die hohe Erste Kammer hat mit Zustimmung der Großh. Regierung einen weiteren Artikel hinzugefügt welcher lautet: „Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem weitern Vollzuge und der Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt." Ihre Kommission ist damit einverstanden und beantragt:

Zustimmung zum Beschlusse der Ersten Kammer.

Zu den Ueberschriften.

Die hohe Erste Kammer hat in Gemäßheit ihrer Beschlüsse über die Bevormundung durch Vorstände oder Beamte der Anstalten auch die Titelüberschrift des Gesetzes und ebenso die Ueberschrift von B sinngemäß geändert. Ihre Kommission kann dieser Aenderung in Gemäßheit ihres jene Beschlüsse ablehnenden Antrages nicht zustimmen und stellt deshalb den

Antrag auf Ablehnung der von der Ersten Kammer beschlossenen Aenderung der Ueberschriften und somit auf Annahme des bezüglichen Wortlautes der Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 54.

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. April 1900.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über die

Bitte des Gemeinderats der Stadt Staufen, die Erhaltung der Burgruine Staufen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Blümmel.

Der Reisende, der mit dem flüchtigen Dampfroß Freiburg, die Perle des Breisgaus, verläßt, um nach dem Süden gegen Basel zu eilen, wendet gewiß noch des öfteren den staunenden Blick der mächtig ragenden und edel geformten Krone des ehrwürdigen Münsters zu. Aber kaum, daß ihm diese den letzten Scheidegruß zugewinkt, fesseln das Auge neue, herrliche Bilder. Mitten durch wohlbestelltes Rebgelände geht die eilige Fahrt; dahinter nicken die waldigen Höhen des Gebirges zum freundlichsten Willkomm. Leider kann man nicht verweilen, denn in rastloser Eile geht es weiter. Nach kurzen Minuten eine neue Ueberraschung: Der Zug nähert sich der Station Krozingen. Das Gebirge ist weit zurückgetreten, und der Blick schweift über eine breite Ebene. Im Hintergrund ragt Badens schönster Berg, der gewaltige Belchen; ihm scheinbar vorgelagert ist ein Ausläufer des Schauinsland, und vor diesem erhebt sich, am Eingange des Münsterthales, ein rebenbepflanzter Hügel, gekrönt von einer altersgrauen, aber noch ansehnlichen und stolz dreinschauenden Burgruine.

Hier war der Sitz der Herren von Staufen, und das Schloß mit dem an seinem Fuße liegenden, gleichnamigen Städtchen war ein altes zähringisches Allod. (Der Schloßberg hat den Namen von seiner kegelförmigen oder humpenähnlichen Gestalt, denn Stauf bedeutet soviel als Humpen, Becher, Kelch. In der That hatten die Herren von Staufen drei solcher Gefäße oder Kelche in den zähringischen Farben gelb und roth auf ihrem Wappenschild).

500 Jahre hatte dieses in der breisgauischen Geschichte vielgenannte Geschlecht seinen Sitz auf jenem rebenumrankten Hügel. In der reich gesegneten Gegend blühten die Ritter von Staufen bald zu großem Wohlstande und Ansehen empor. Sie erlangten bedeutende Lehen- und Eigengüter in benachbarten Orten und erhielten das einträgliche Vogteiamt über St. Trudpert.

Der erste war der zähringische Ministeriale Adelbert, der um das Jahr 1100 Burg und Stadt Staufen als zähringisches Ritterlehen erhielt und sich nach seinem neuen Wohnsitze benannte. Das Verhältnis der

Ritter von Staufen zu ihren Dienst- und Lehenherren wird uns durch die urkundlichen Bezeichnungen derselben als Mannen (ex hominibus, de clientibus, ministeriales) deutlich bezeichnet.

Unter den zähringischen Dienstmannen hatten die Burgherren zu Staufen das erbliche Marschallamt. Jener Adelbert und sein Bruder Kuno suchten sich die Gunst ihres Dienstherrn, des Herzogs Bertold II., die sie in hohem Maße besaßen, dadurch zu erhalten, daß sie das Gotteshaus St. Peter, welches Bertold ums Jahr 1093 gestiftet, mit verschiedenen Gütern beschenkten und eine besondere Kapelle dort erbauten.

Wie schon erwähnt, wurden die Herren von Staufen reich und angesehen, erwarben sich kauf- und erbweise eigentümliche Grundstücke und Gerechtigkeiten, rundeten die Erwerbungen mehr und mehr ab und gründeten so eine eigentliche Dynastie oder Erbherrschaft, deren Hauptort und Mittelpunkt eben das Schloß und die Stadt Staufen waren. Einer der ihrigen, Werner von Staufen, wurde im Frühlinge 1206 durch die Wahl des Kapitels Konstanz Bischof in dieser Stadt. In jener Zeit besaßen sie demnach drei wichtige Aemter: Die Schutzvogtei über St. Trudpert, das Marschallamt der Herzöge von Zähringen und den Bischofsstuhl von Konstanz; namentlich durch die beiden ersten gewannen sie einen bedeutenden Einfluß auf die Dinge im Breisgau. Sie waren ihren Herren treue Vasallen; dagegen verdienen sie nicht gleiches Lob in der Art und Weise, wie sie die Schirmvogtei über St. Trudpert verwalteten. Die Chronik dieses Gotteshauses weiß viel von Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten seitens der Schirmherren zu berichten. Wieder im Gegensatze hierzu finden wir einen Marschall Gottfried v. St. mit seinem Bruder Werner und seinem Sohne Otto in dem Kreuzzuge des Kaisers Friedrich Barbarossa.

Als im Jahre 1218 mit Bertold V. der letzte der Herzöge von Zähringen ins Grab gesunken war, kamen deren breisgauische Allodien an die Grafen von Urach, welche sich hernach den Namen von Freiburg beilegten. Unter ihnen — etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts — fingen die Herren v. St., die bis dahin nur den Ministerial- oder Dienstadel hatten, an, sich „Edle" (Nobiles) zu nennen. Nachdem aber im 14. Jahrhundert das Haus Oestreich nicht nur Freiburg, sondern auch die Landgrafschaft des untern Breisgaues an sich gebracht hatte, wurden auch die Edlen von Staufen östreichische Vasallen.

Ihre Herrschaft war demnach zuerst ein herzoglich-zähringisches, dann ein gräflich-freiburgisches und endlich ein erzherzoglich-östreichisches Lehen.

Bei dem Erzhause wußte sich die staufen'sche Familie schnell in besondere Gunst zu setzen, und wir finden bald einen Jakob von Staufen als östreichischen Hofmeister und Rath, seinen Bruder Martin als obersten Hauptmann im Breisgau und auf dem Schwarzwald, weiterhin dessen Sohn Leo als Statthalter der sämtlichen Vorlande. Von Kaiser Friedrich III. wurde das Geschlecht in den Reichsfreiherrnstand erhoben.

Es endete im Mannesstamm im Jahre 1602, ein halbes Jahrtausend nach seinem ersten urkundlichen Erscheinen. Von den (weiblichen) Erben des letzten Staufen kaufte die vorderöstreichische Regierung die Allodialstücke für die Summe von 93000 Gulden ab und vereinigte sie mit den heimgefallenen Lehen. Leider blieb den Erben von der genannten Summe nicht viel übrig, da 65000 Gulden an die staufen'schen Schuldgläubiger zu entrichten waren.

Der dreißigjährige Krieg und der Vandalismus der Franzosen am Ende des 17. Jahrhunderts brachte auch für Staufen Zeiten schwerer Drangsal. Die Burg wurde 1632 oder 1633 von den Schweden zerstört, die Stadt 1690 von den Franzosen verbrannt.

Am 15. April 1738 wurden die beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen vom Kaiser für 260000 Gulden als „freies Lehen" an das Stift St. Blasien überlassen, welches dieselben wieder in blühenden Zustand brachte und bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1806 besaß. Im genannten Jahre kam Staufen in den Besitz des badischen Staates, welcher schon im folgenden Jahre den Schloßberg mit der Ruine an die Familie von Andlaw verkaufte. Zuletzt bildete das Anwesen einen Bestandtheil des Freiherrlich von Mentzingen-Andlaw'schen Stammgutes, bis die Ruine mit einem Rebenkomplex von 2 Hektar im Jahre 1896 von der Stadt Staufen käuflich erworben wurde.

Von der Burg selbst sei in Kürze folgendes erwähnt:

Auf dem Platze, wo die Ruine sich erhebt, hatten schon die Römer einen Wartturm errichtet, denn der Staufenberg beim Ausgange des metallreichen Münsterthales war vorzüglich geeignet, der Träger eines solchen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Turmes oder Kastells zu sein. Von den Grundmauern kann man noch unverkennbare Spuren bemerken. Die ältere Anlage der Burg läßt sich nach dem Urteil der Sachverständigen an geringen romanischen Architekturstücken verfolgen. An den eigentlichen Hauptkörper der Burg, bestehend aus dem Doppelturm, den Wohngebäuden und dem Hofraum, schließt sich südlich der Zugang zur Burg mit einem Zwinger und einem zweiten Thor an, während nördlich dieser Zwinger sich erweitert, mehrere Räumlichkeiten aufnimmt und an der nordöstlichen Umfassung der Burg sich schließt. Die südlichen und östlichen Umfassungen der Hauptburg, sowie die Thurmbauten ragen noch heute in bedeutender Höhe empor.

Nachdem Staufen im Jahre 1690 durch Feuer zerstört war, diente die Ruine den damaligen verarmten Bewohnern als Steinbruch zur Wiederherstellung ihrer Wohnungen. Ferner wurde in den 1870er Jahren ein großer Teil des sehr soliden Inbaues von dem damaligen Besitzer abgebrochen, um zur Erstellung von Stützmauern in dem um den steilen Berg liegenden Rebgelände verwendet zu werden. Da jegliche bauliche Unterhaltung fehlte, machte auch die Verwitterung große und schnelle Fortschritte, so daß es nicht verwunderlich ist, wenn der höchstragende Teil der Burg, ein Staffelgiebel des Turmes, im Jahre 1886 einstürzte.

Im Interesse der Erhaltung der Burg hielten es deshalb die Gemeindeorgane von Staufen für ihre Pflicht, das Schloß käuflich zu erwerben, als sich hierzu im Jahre 1896 eine Gelegenheit darbot. Von den 2 Hektar Reben, welche mit übernommen werden mußten, wurde ein Teil wieder verkauft, während ein anderer Theil, weil unrentabel und daher unverkäuflich, ausgerodet wurde. Von dem Gesamtkaufpreis von 18000 *M.* entfallen nach der Angabe des Gemeinderats der Stadt Staufen mindestens 8000—10000 *M.* auf die Erwerbung der Ruine.

Soviel über die Geschichte der Burgruine.

Der Gemeinderath der Stadt Staufen richtet nun an die hohe Großh. Regierung und die hohen Landstände die „ehrerbietigste“ Bitte:

„Es wolle die Konservirung der Burgruine Staufen auf Staatskosten durchgeführt und ein entsprechender Betrag in das Budget für die Jahre 1900 und 1901 aufgenommen werden.“

Vorstehendes Petitum stützt sich auf folgende Ausführungen:

„Um eine sachkundige Durchführung der nöthigen Conservirungs-Arbeiten zu ermöglichen, erbaten wir uns die Beihilfe des Großherzoglichen Herrn Conservators der öffentlichen Baudenkmale. Nach dessen Anleitung wurde im Jahre 1897 eine annähernde Kostenberechnung über die Ausbesserung der Ruine aufgestellt, in welcher damals sich eine Summe von 16000 *M.* als erforderlich ergab. Obwohl in höchst dankenswerther Weise von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts ein Staatszuschuß von beiläufig 5400 *M.* und neben der Oberleitung die Mithilfe eines staatlichen Schloßmaurers in Aussicht gestellt wurde, gestattete die Finanzlage der Stadt Staufen uns leider nicht, neben der Kaufsumme einen weiteren Aufwand von 10000 *M.* für einen solchen Zweck zu verantworten, während noch eine Reihe dringender wirtschaftlicher Unternehmungen, wie die Erstellung einer hinreichenden Trinkwasserversorgung, der Ausführung harren.

Immerhin glaubten wir aber, uns der Pflicht nicht entziehen zu können, wenigstens jenen Teil der Restaurierungsarbeiten vorzunehmen, welcher vom Großherzoglichen Ministerium als dringend notwendig bezeichnet wurde, um einen gefahrlosen Besuch der Ruine zu ermöglichen und welcher von Großherzoglichem Herrn Conservator auf 4000 bis 5000 *M.* veranschlagt war. Diese Arbeiten wurden im Laufe des Sommers 1898 unter der Leitung des Herrn Oberbaurat Kircher vorgenommen und erforderten

die Summe von	5813 *M.* 34 Pfg.
daran sind durch den Staatszuschuß ohne Berechnung der Oberleitung und Bauführung gedeckt	1909 „ 42 „
sodaß der Anteil der Stadtgemeinde Staufen beträgt	3903 *M.* 92 Pfg.

Mit diesem Betrage konnte in der äußerst umfangreichen Ruine nur ein kleiner Teil der Restaurierungsarbeiten vorgenommen werden, so daß zwar eine unmittelbare Gefahr für den Besucher der Ruine als

behoben betrachtet werden kann, aber im Uebrigen die Verwitterung und der Verfall der Ruine ungehindert ihren Gang geht, wenn nicht auch die anderen Teile einer Conservierung unterzogen werden.

Nach den gemachten Erfahrungen sind nach unserem Ermessen hierfür weitere 15 000 bis 20 000 *M.* erforderlich, welche aber die Gemeinde auch nicht annähernd in der Lage ist, für diesen Zweck verwenden zu können, da sie alle Einnahmequellen in den nächsten Jahren auf das Aeußerste anspannen muß, um dringend nothwendige und unaufschiebbare gemeinnützige Anlagen zur Durchführung zu bringen.

Wir sind gewiß, daß kaum eine zweite Gemeinde des Landes von derselben wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit bis jetzt größere Opfer (ca. 12 000 *M.*) für die Erhaltung einer Ruine gebracht hat, als wie dies von Seiten der Stadt Staufen geschah, und glauben, daß es keine Unbescheidenheit ist, wenn wir, gestützt auf die bereits bewiesene Opferwilligkeit, bitten, die weitere Conservierung der Ruine aus Staatsmitteln durchzuführen, wie dies in den letzten Jahren bei einer Reihe anderer Baudenkmale der Fall war."

Die Stellung, welche die Großh. Regierung zur vorliegenden Petition einnimmt, läßt sich in folgendem zusammenfassen:

1. Die Burgruine Staufen hat in keinerlei Beziehung diejenige Bedeutung, daß ihre Conservierung lediglich auf Staatskosten durchgeführt werden kann.
2. Der Stadt Staufen war bereits früher eine Beitragsleistung bis zu einem Drittel der damals auf 16 000 *M.* veranschlagten Kosten zugesagt; mit Rücksicht auf die von der Stadt schon gebrachten Opfer und mit Rücksicht darauf, daß die Ruine in geschichtlicher und landschaftlicher Hinsicht immerhin einigen Wert besitzt, ist die Großh. Regierung bereit, je nach Lage des Budgets dieses Drittel bis höchstens zur Hälfte des Gesamtaufwands zu erhöhen, wobei die aufzuwendende Summe auf eine Reihe von Jahren zu verteilen wäre.
3. Einen Nachtrag noch zum vorliegenden Budget zu bringen, ist unmöglich.

Die Großh. Regierung erklärt demnach, der Bitte der Gemeinde Staufen, was den Staatsbeitrag anbelangt, nicht im ganzen Umfange, sondern nur höchstens halb entgegenkommen zu können. Die Kommission hält die Gründe, auf die die Großh. Regierung ihre Haltung stützt, für beachtenswert, und ist auch überzeugt, daß ein Nachtrag zum vorliegenden Budget wohl nicht gut eingestellt werden könne.

Ihrer Kommission erscheint im übrigen die Thatsache sehr erfreulich, daß man jetzt überall vonseiten des Staates, der Gemeinden und privaten Kreise, bestrebt ist, geschichtlich und künstlerisch ehrwürdige Denkmale jeder Art zu erhalten oder wiederherzustellen. Unter diesem Gesichtspunkte glaubt sie auch das Vorgehen der Gemeinde Staufen anerkennend würdigen zu sollen, und dies umsomehr, als auch die Großh. Regierung durch ihre Teilnahme an den früher vorgenommenen Arbeiten und den in Aussicht gestellten Beitrag die Bedeutung der Ruine bestätigt hat. Es wird ferner jeder, der in der dortigen Gegend bekannt und ein Freund landschaftlicher Schönheit ist, zugeben müssen, daß mit der Zerstörung der Ruine das herrliche Landschaftsbild eine wesentliche Beeinträchtigung erleiden würde. Dies wäre umsomehr zu beklagen, weil alljährlich viele Hunderte von Turisten, einsame Wanderer und große Gesellschaften, das Städtchen Staufen, das Münsterthal und den Belchen besuchen, und allen diesen der Staufenberg mit seiner Burg den ersten Gruß entgegenbringt.

Die Stadt Staufen, welche, wie oben angegeben, bis jetzt schon für ihre Verhältnisse erhebliche Opfer gebracht hat, glaubt im Hinblick auf ihre Finanzlage und auf eine Reihe noch auszuführender, dringender, wirtschaftlicher Unternehmungen ein Weiteres zur Conservierung der Ruine nicht mehr leisten zu können.

Ihre Kommission glaubt den Standtpunkt der Großh. Regierung mit dem Begehren der Gemeinde dahin vereinigen zu sollen, daß sie den Wunsch ausspricht, es möchte der Staatsbeitrag zur Konservierung der Ruine Staufen ein thunlichst hoher sein und schon in das nächste Budget eine Rate dieses Beitrags eingestellt werden.

In diesem Sinne stellt die Kommission den Antrag an das hohe Haus:

„Vorliegende Petition wird der Großh. Regierung empfehlend überwiesen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 55.

Beilage zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Mai 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben zu Berlin, den 7. Mai 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf.

Die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Artikel 1.

Von den im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und den Volksschullehrern einschließlich derjenigen, die in den Ruhestand versetzt worden sind, werden Wittwenkassenbeiträge mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an nicht mehr erhoben.

Artikel 2.

Die Ansprüche der in Artikel 1 genannten Beamten und Lehrer auf Gewährung von Versorgungsgehalt an ihre Hinterbliebenen werden durch den Wegfall der Wittwenkassenbeiträge nicht berührt. Dies gilt auch dann, wenn die Gewährung von Versorgungsgehalt nach den bisherigen Vorschriften von der Zahlung des Wittwenkassenbeitrags abhängig gemacht ist.

Artikel 3.

Die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen derjenigen Personen, die eine die Aufnahme in die Beamtenwittwenkasse mit sich bringende Anstellung im Hofdienst einschließlich desjenigen der apanagirten Mitglieder des Großherzoglichen Hauses erlangt haben oder noch erhalten, sind vom 1. Juli 1900 an von der Hofkasse aus einem bei der Hofverwaltung zu bildenden besonderen Fond (Artikel 4) zu bestreiten.

Dies findet auch Anwendung auf die von der Hofkasse zu den Leistungen der Beamtenwittwenkasse jeweils für die Regierungsdauer des Großherzogs an die Hinterbliebenen von Hofdienern bezahlten Zuschußpensionen, die bei einem Wechsel in der Regierung bisher auf die Staatskasse übernommen worden sind.

Artikel 4.

Der Hofkasse wird zur Bestreitung des von ihr künftig zu übernehmenden gesammten Aufwands für die Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener im Sinne des Artikel 3 als Antheil an dem von der Beamtenwittwenkasse erworbenen Vermögen der Betrag von 2103848 ℳ auf 1. Juli 1900 überwiesen.

Dieser Betrag muß als Grundstocksvermögen der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener dauernd gewidmet bleiben.

Artikel 5.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu . . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der Gesetzentwurf bezweckt, in Uebereinstimmung mit einem von der zweiten Kammer der Landstände gestellten Antrag, eine gleichmäßige Besserstellung der sämmtlichen etatmäßigen im Staatsdienste angestellten Beamten und der Volksschullehrer herbeizuführen durch Aufhebung des bisher zu entrichtenden Beitrags zur Beamtenwittwenkasse, der im Allgemeinen in 3 % des maßgebenden Einkommensanschlags oder des Ruhegehalts besteht und durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils des Diensteinkommens oder des Ruhegehalts erhoben wird. (§§ 70 und 76—78 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1892). Die Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten und Lehrer auf Gewährung von Versorgungsgehalt sollen durch die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge in keiner Weise berührt werden.

In seinem zweiten Theile beabsichtigt der Entwurf die gleiche Aufbesserung durch Beseitigung der Wittwenkassenbeiträge mit Wirkung vom 1. Juli 1900 auch für die Hofdiener zu ermöglichen und damit als dem geeignetsten und dringlichsten Anlaß zugleich eine Ausscheidung der Hofdiener aus der Beamtenwittwenkasse durch Entrichtung einer Abfindungssumme an die Hofkasse als Antheil an dem erworbenen Vermögen der Beamtenwittwenkasse zu verbinden. Hiermit wird der hauptsächlichste Schritt gethan, um aus der Beamtenwittwenkasse eine reine Staatsanstalt zu machen, was schon seit längeren Jahren als Ziel vorgeschwebt hat und was auch einem besonderen, anläßlich der neuen Beamtengesetzgebung von der zweiten Kammer der Landstände geltend gemachten Wunsche entspricht. Der von dem Abgeordneten Winterer erstattete Bericht der Kommission der zweiten Kammer für den Entwurf eines Beamtengesetzes führt zu § 141 des Gesetzes auf Seite 38 in dieser Hinsicht aus:

> „Nach dem hier gemachten Vorschlage würde die Civildienerwittwenkasse für die bisherigen und künftigen Hofdiener in der Fiktion bestehen bleiben, obwohl dieses Institut durch das vorliegende Gesetz aufgehoben wird.
>
> Wir glauben, daß ein solcher Rechtszustand auf die Dauer unhaltbar ist, und erinnern daran, daß dies noch mehr hervortreten würde, falls einmal die Wittwenkassenbeiträge ähnlich wie im Reiche wegfallen sollten.
>
> Auch die Großh. Regierung hat der Kommission erklärt, daß nach ihrer Auffassung eine Aenderung des bezeichneten Zustandes herbeigeführt werden müsse, und habe sie aus diesem Grunde dem Paragraphen den Charakter der Uebergangsbestimmung gegeben. Sie könne z. Zt. aber nicht mittheilen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Ausscheidung der Hofdiener und unter welchen Bedingungen sie durchgeführt werden könnte".

Durch den Entwurf werden zahlreiche Bestimmungen des Beamtengesetzes außer Kraft gesetzt und zwar die ganze Ziffer III im V. Abschnitt §§ 70—79, sowie der § 141 des Gesetzes und noch mehr Vorschriften desselben werden eine Abänderung zu erfahren haben, so die §§ 18, 61, 63, 66, 67, 80, 82—84, 134, 137, 139, 140, 142—144, 146. Es ist indessen nicht beabsichtigt, den Wortlaut des Beamtengesetzes schon jetzt daraufhin neu festzustellen, sondern es soll dies einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben, wobei noch einige andere, inzwischen schon eingetretene oder in der Folge etwa noch vorzunehmende Aenderungen des Gesetzes Berücksichtigung finden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außer dem Bamtengesetz erleiden durch den Entwurf sachliche Aenderungen verschiedene ältere gesetzliche und statutarische Vorschriften, von denen Beamte und Lehrer betroffen werden, die beim Inkrafttreten des Beamten- oder des Elementarunterrichtsgesetzes bereits in den Ruhestand versetzt oder sonst aus dem Dienste ausgeschieden waren und für welche daher, da die neuen Gesetze auf sie keine Anwendung finden, die früheren Vorschriften durch Uebergangsbestimmung aufrecht zu erhalten waren. Dahin gehören die Statuten des Großh. Badischen Civildiener-Wittwen-Fiskus vom 28. Juni 1810 und das dieselben abändernde Gesetz vom 23. Juni 1876; ferner die Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung vom 14. April 1874 und das Gesetz vom 22. Juni 1884, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung. Sofern sich überhaupt ein Bedürfniß ergeben sollte, die Fassung dieser für die Beamten nach und nach außer Wirksamkeit tretenden Vorschriften in Einklang zu bringen mit dem vorliegenden Entwurf, so soll dies gleichfalls einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

In ähnlicher Weise wie mit dem Beamtengesetz und den erwähnten früheren statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen soll verfahren werden mit dem durch den Entwurf gleichfalls berührten Elementarunterrichtsgesetz (vgl. insbesondere die §§ 40, 50 und 137—143) und den darin für die Uebergangszeit noch aufrecht erhaltenen früheren Lehrergesetzen vom 8. März 1868, vom 19. Februar 1874, vom 1. April 1880, vom 7. Februar 1884 und vom 25. Juli 1888.

Durch die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer entsteht in der Einnahme der Beamtenwittwenkasse ein erheblicher Ausfall, der sich unter Berücksichtigung der der Beamtenwittwenkasse zunächst noch verbleibenden Beiträge mit etwa 65 000 ℳ für das Jahr 1900 auf 1 006 700 ℳ und für das Jahr 1901 auf 1 025 700 ℳ oder im Durchschnitt der beiden Jahre auf rund 1 016 200 ℳ belaufen wird. Die sonstigen Einnahmen der Beamtenwittwenkasse (Vermögensertrag sowie Staats- und sonstige Zuschüsse) reichen aber nicht hin, um die Ausgaben der Kasse zu bestreiten, und es würde daher ihr Vermögen, falls nicht weitere Maßnahmen getroffen werden, der allmäligen Einzehrung unterliegen. Dies ist aber im Hinblick auf § 145 Absatz 2 des Beamtengesetzes nicht angängig und kann auch abgesehen hiervon aus sachlichen Erwägungen nicht empfohlen werden. Um die Einzehrung des Vermöguns der Beamtenwittwenkasse hintanzuhalten, fällt es daher nöthig, den Staatszuschuß zur Beamtenwittwenkasse wegen der etatmäßigen Beamten und der Volksschullehrer entsprechend zu erhöhen. Da die Beamtenwittwenkasse nach Anlage 5 zum Spezialbudget des Finanzministeriums (vgl. Seite 114) nach dem Voranschlag für 1900/01 einen Einnahmeüberschuß von durchschnittlich 467 570 ℳ jährlich erzielt, so wird es nicht erforderlich, den Staatszuschuß um den ganzen Betrag der in Wegfall kommenden Wittwenkassenbeiträge zu erhöhen, sondern es wird genügen, die erforderliche Erhöhung des Staatszuschusses so zu bemessen, daß von der Summe der nicht mehr zu erhebenden Wittwenkassenbeiträge der zu erzielende Einnahmeüberschuß in seinem ganzen Betrage oder doch — wegen des im zweiten Jahre entfallenden Zinsenbetrags aus dem nicht mehr stattfindenden Zuwachs — zu seinem größten Theile in Abzug gebracht wird. Andernfalls würde das Vermögen der Beamtenwittwenkasse auf Kosten der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige weiterhin anwachsen, wozu ein begründeter Anlaß zur Zeit nicht vorliegt. Die erforderliche Erhöhung des Staatszuschusses zur Beamtenwittwenkasse im Betrage von rund 600 000 ℳ jährlich wird für die laufende Budgetperiode durch Einbringung eines Nachtrags zu Tit. XI § 6 des Ausgabebudgets des Finanzministeriums (Seite 42) zu vollziehen und dabei der auf die Eisenbahnverwaltung entfallende Mehrbetrag als Ersatz an die allgemeine Kassenverwaltung unter Tit. VI § 5 der Einnahme des Finanzministeriums (Seite 58) in Rechnung zu stellen sein.

Eine weitere Aenderung wird der Voranschlag der Beamtenwittwenkasse erfahren durch die auf 1. Juli 1900 beabsichtigte Ausscheidung der Hofdiener aus der Beamtenwittwenkasse. Hierdurch werden einerseits unter den Ausgaben die sämmtlichen Versorgungsgehalte in Wegfall kommen, die bisher an Hinterbliebene von Hofdienern zu bezahlen waren, andererseits aber auch unter den Einnahmen die Wittwenkassenbeiträge der Hofdiener und die bisher von der Hofkasse bestrittenen statutarischen Aufnahms- und Verbesserungstaxen, Eintrittsgelder und Gratialquartalien, ferner der Ertrag des an die Hofkasse auszufolgenden

Vermögenstheiles. Der Ausfall an Einnahmen wegen der Hofdiener wird denjenigen an Ausgaben übertreffen, was mit der Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Hofdiener und mit der gleichzeitigen Ablösung der beim Regierungswechsel bisher auf die Staatskasse übernommenen Zuschußpensionen zu erklären ist. (Vergl. a. Begründung zu Art. 4). Nachdem aber der wegen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge einzustellende Staatszuschuß statt genau auf (1016200 — 467570 =) 548630 M. im ersten, und — wegen der zufolge des nunmehr ausbleibenden Vermögenszuwachses entfallenden Zinsen mit etwa 20000 M. — auf 568630 M. im zweiten Budgetjahre auf rund 600000 M. d. h. um rund 51000 M. im ersten und rund 31000 M. im zweiten Jahre höher bemessen worden ist, wird angenommen werden können, daß in dieser gegen das rechnungsmäßige Bedürfniß etwas höheren Veranschlagung des weiter erforderlichen Zuschusses der durch die Ausscheidung der Hofdiener bei der Beamtenwittwenkasse entstehende Ausfall seine Deckung finden und hierwegen eine weitere Erhöhung des Staatszuschusses vorerst nicht nöthig fallen wird.

Die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge für Beamte, die nicht im unmittelbaren Dienste der Staatsverwaltung und auch nicht bei den Hofverwaltungen angestellt sind, sondern den kirchlichen Vermögensverwaltungen, den öffentlichen Anstalten, Stiftungen u. s. w. angehören und deren Hinterbliebene bestehender Uebereinkunft gemäß ihren Versorgungsgehalt gleichfalls aus der Beamtenwittwenkasse beziehen, wird zunächst eine Aenderung der mit den betreffenden Verwaltungen wegen der Leistung von Zuschüssen zur Beamtenwittwenkasse getroffenen Vereinbarungen nothwendig machen (vergl. Art. 17 des Etatgesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 — Ges.- u. V.-O.-Bl. No. XXXIV. S. 518 ff.) Soweit hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltungen bestehender Uebereinkunft gemäß die Hälfte des Aufwands auf die Staatskasse übernommen wird, würde hierunter künftig auch der in Folge der Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge zu erhöhende Zuschuß an die Beamtenwittwenkasse zu fallen haben.

Aus diesen Gründen soll sich der Gesetzentwurf zunächst nur auf die im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten, die Volksschullehrer und die Hofbeamten beziehen und die Ausdehnung der Vergünstigung auf die anderen erwähnten Beamten der Vereinbarung mit den betreffenden Verwaltungen ꝛc. vorbehalten bleiben, was umsoweniger einem Bedenken begegnen wird, als hierzu die Beschreitung des Gesetzgebungsweges nicht erforderlich ist, sondern dies im Wege des Gesetzesvollzugs geschehen kann.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Die Befreiung von der Entrichtung des Wittwenkassenbeitrags soll sich auf alle im unmittelbaren Dienste der Staatsverwaltung befindlichen Beamten im Sinne des § 1 des Beamtengesetzes, also auf alle diejenigen Personen erstrecken, welche sich auf Grund einer Entschließung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem unmittelbaren Dienstverhältniß zum badischen Staate befinden. Mit Ausnahme des in § 73 Beamtengesetz geregelten Falles kommen hierbei nur etatmäßige Beamte in Betracht. Deßgleichen soll sich die Befreiung beziehen auf alle diejenigen Beamten im vorbezeichneten Sinne, die in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt sind. Auch beurlaubte Beamte sind von der neuen Vorschrift nach dem Gesagten nicht ausgeschlossen. Dagegen findet die Befreiungsvorschrift keine Anwendung auf ausgeschiedene und entlassene Beamte jeder Art, die den Anspruch auf die Gewährung von Versorgungsgehalt an ihre Hinterbliebenen durch freiwillige Fortentrichtung des Wittwenkassenbeitrags wahren können. Hierunter fallen die Beamten, die gemäß § 75 in Verbindung mit § 67 Beamtengesetz nach mindestens 10jähriger etatmäßiger Anstellung im staatlichen Dienste als Oberbürgermeister oder Bürgermeister oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der Städteordnung unterstehenden Stadt in den inländischen Gemeindedienst übergetreten sind bezw. übertreten; ferner die Fälle, in denen entlassene Beamte, die 10 Jahre Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus oder der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung gewesen sind, auf Grund des § 40 oder 8 der betreffenden Statuten vom 28. Juni 1810 und vom 14. April 1874 oder auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1884 in Verbindung mit § 140 und 146 Beamtengesetz sich den Anspruch auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen durch freiwillige Fortentrichtung des statutarischen Beitrags gewahrt haben. Die Befreiung von den Wittwen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kassenbeiträgen wird hiernach u. A. nicht einzutreten haben für die in den Reichsdienst übergetretenen ehemaligen badischen Beamten, insbesondere die Post- und Telegraphenbeamten, die von der Befugniß zum ferneren Verbleiben in der badischen Beamtenwittwenkasse Gebrauch gemacht haben (vergl. § 142 Absatz 2 Beamtengesetz), ebenso nicht für die in der Wittwenkasse verbliebenen, seiner Zeit in den elsaß-lothringischen Dienst übergetretenen ehemals badischen Bediensteten.

In allen diesen letzterwähnten Fällen bei Aufrechterhaltung des Versorgungsanspruchs der Hinterbliebenen die Erhebung von Wittwenkassenbeiträgen einzustellen, wird nicht angezeigt sein, da in diesen Fällen die Wahrung des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung mehr die Eigenschaft eines privatrechtlichen Versicherungsvertrags hat.

Die Befreiung von der Beitragspflicht zur Beamtenwittwenkasse soll sich endlich ganz in demselben Umfang wie auf die Beamten auch auf die Hauptlehrer an Volksschulen und die mit gleichen Rechten angestellten Lehrer an Mittelschulen und anderen Anstalten einschließlich der im Ruhestande befindlichen erstrecken (vergl. §§ 30, 117 und 118 des Elementarunterrichtsgesetzes), und zwar unabhängig davon, wer den Gehalt ꝛc. des Lehrers zu bestreiten hat. Ein Ersatzanspruch der Staatskasse an die Gemeinden und Korporationen für die in Wegfall kommenden Wittwenkassenbeiträge der Volksschullehrer und die damit nöthig werdende Erhöhung des Staatszuschusses zur Beamtenwittwenkasse soll auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Personalaufwand für einen Lehrer ganz oder theilweise von einer Gemeinde ꝛc. zu tragen ist.

Dagegen würde auch hier aus den obenerwähnten Gründen die Beitragspflicht derjenigen Volksschullehrer fortbestehen, die in Folge freiwilligen Austritts aus dem Schuldienste oder in Folge Dienstentlassung sich auf Grund des § 140 Elementarunterrichtsgesetz behufs Wahrung ihres Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung zur Fortentrichtung der Wittwenkassenbeiträge bereit erklärt haben.

Zu Artikel 2.

In den §§ 73, 74 und 76 Absatz 2 Beamtengesetz sind einige Fälle vorgesehen, wo ein Beamter den Anspruch auf Gewährung von Versorgungsgehalt an seine Hinterbliebenen überhaupt oder auf einen höheren Versorgungsgehalt durch freiwillige Fortentrichtung des entsprechenden Wittwenkassenbeitrags sich wahren kann, wo also keine Verpflichtung, sondern nur eine Berechtigung zur Entrichtung des Wittwenkassenbeitrags mit den daran geknüpften Folgen besteht. Es dürfte hier, wo es sich um Beamte handelt, die entweder noch in einem Dienstverhältniß zum Staate sich befinden oder im Falle des § 74 Beamtengesetz wenigstens für die Regel einen anderen Dienst nicht werden übernehmen können, billig erscheinen, den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung oder auf Gewährung des höheren Versorgungsgehalts auch nach der allgemeinen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer aufrecht zu erhalten, sofern er bis jetzt durch freiwillige Entrichtung des Wittwenkassenbeitrags gewahrt worden ist.

Die gleichen Bestimmungen sollen, soweit zutreffend, auch auf die Volksschullehrer Anwendung finden.

Zu Artikel 3.

Die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehalte soll hierdurch für sämmtliche Hinterbliebene von Hofdienern, die bisher der Beamtenwittwenkasse angehört haben, mit Wirkung vom 1. Juli 1900 an die Hofkasse übergehen. Hierzu gehören nicht nur die Hinterbliebenen von Hofbeamten i. e. S., d. h. von Dienern der Hofverwaltung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, sondern auch diejenigen der Verwaltungsbeamten der apanagirten Mitglieder des Großh. Hauses, insbesondere der Markgräflichen sowie der den Privatvermögensverwaltungen angehörigen Beamten. Auch ihre Hinterbliebenenversorgung wird künftig von der Hofkasse zu bestreiten und es deßhalb Sache der Hofverwaltung sein, hierwegen mit den Markgräflichen Verwaltungen ꝛc. die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Mit Rücksicht darauf sowie auf die in Artikel 4 vorgesehene Vermögensüberweisung scheint es nicht wohl angängig, diese Vorschriften gleich wie die der Artikel 1 und 2 rückwirkend einzuführen, sondern wird es angemessen sein, diesen Theil des Gesetzes auf einen späteren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Artikel 2 Lit. c. Schlußsatz des Civillistegesetzes vom 3. März 1854 (Reg.-Bl. Nr. VIII S. 43 ff.) sind die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen von Hofdienern nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie bewilligt hat, aus der Civilliste zu bestreiten und deßhalb bei einem Regierungswechsel auf die Staatskasse zu übernehmen. Vergl. z. B. die am 7. März 1854 erfolgte Bekanntmachung der Protokolle beider Kammern betreffend die Uebernahme der nach dem Ableben des Höchstseligen Großherzogs Leopold vorhandenen Hofpensionen auf die Staatskasse (Reg.-Bl. Nr. VIII S. 47), ebenso den gleichen Vorgang vom Jahre 1831 (s. Bekanntmachung vom 17. Nov. 1831 — Reg.-Bl. Nr. XXIV S. 213 ff.). Unter jene Bestimmung des Civillistegesetzes fallen jetzt noch die aus 8,25% des Matrikular-, jetzigen Einkommensanschlags bestehenden, von der Hofkasse bezahlten Zuschußpensionen zu den Leistungen der Beamtenwittwenkasse. Da die gesammte Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener an die Hofverwaltung übergehen und zu dem Behufe bei ihr ein besonderer Fond gebildet werden soll, empfiehlt es sich, bei diesem Anlaß auch diesen Theil der Versorgungsgehalte künftig von der Staatskasse im Wege der Ablösung an die Hofkasse zu übertragen, was die Vorschrift des zweiten Absatzes bezweckt.

Zu Artikel 4.

Die heutige Beamtenwittwenkasse ist hervorgegangen aus dem Civildienerwittwenfiskus (spätere Generalwittwenkasse), der unter Aufhebung der schon seit über ein Jahrzehnt in den altbadischen Landen bestandenen sowie der Bruchsalischen und St. Blasischen Wittwen- und Waisenpensionsanstalten im Jahre 1810 zur Versorgung der Wittwen und Waisen der weltlichen Hof- und Civildienerschaft mit einem Stammkapital von 745 000 Gulden = 1 277 142 *M.* begründet worden ist. Der Civildienerwittwenfiskus war eine aus der allgemeinen Staatsverwaltung ausgeschiedene Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit. Im Anfang gleichsam als Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit im Wesentlichen auf sich selbst angewiesen, wurde die Anstalt später, besonders seit dem Jahre 1876 durch erhebliche Staatszuschüsse unterstützt und hat auch sonst vielfache Wandlungen durchgemacht. Hieraus ist hauptsächlich hervorzuheben die im Anschluß an das Beamtengesetz erfolgte Verschmelzung der Generalwittwenkasse mit der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, seit der die Anstalt den Namen Beamtenwittwenkasse führt und die im Jahre 1892 erfolgte Vereinigung derselben mit der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse. Das Vermögen der Beamtenwittwenkasse ist während dieser Entwickelungszeit allmählich angewachsen, im Anfang nur sehr langsam, bis Ende 1876 auf 5,7 Millionen, dann in Folge der erheblicheren Staatszuschüsse rascher, so daß es Ende 1889 einen Stand von 8,9 Millionen erreicht hatte, und von hier an zufolge der vorerwähnten Kassenvereinigung und der sehr reichlich bemessenen staatlichen Zuschußleistungen in noch viel stärkerem Maße, bis es Ende 1899 den Betrag von rund 21,5 Millionen erreicht hat.

Schon aus diesen kurzen Bemerkungen über die Entwickelungsgeschichte der Beamtenwittwenkasse, der seit etwa einem Jahrhundert Staatsbeamte und Hofdiener neben einander angehören, ergibt sich, daß es nicht thunlich ist, ziffermäßig zu bestimmen, wie viel von dem angesammelten Vermögen der Anstalt auf die Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener, wie viel auf die der Staatsbeamten und sonstigen Mitglieder der Kasse entfällt. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß der Prozentsatz, den die Hofdiener von der gesammten Mitgliederzahl ausmachten, früher ein viel erheblicherer war, zuerst allmählich und dann, besonders seit die früheren Angestellten der Civilstaatsverwaltung und die Volksschullehrer zur Beamtenwittwenkasse hinzugetreten sind, sehr rasch gefallen ist.

Die zweckmäßigste und den beiderseitigen Ansprüchen und Verpflichtungen sich am besten anpassende Lösung dürfte dadurch gefunden werden, wenn der Hofverwaltung als Antheil an dem gemeinschaftlichen Errungenschaftsvermögen ein Betrag überwiesen wird, der sie bei Aufhebung der sich z. Zt. auf etwa 26 000 *M.* jährlich belaufenden Wittwenkassenbeiträge der Hofdiener in Stand setzt, die gesammte Hinterbliebenenversorgung unter Aufrechterhaltung der seitherigen, in Gestalt von Aufnahms- und Verbesserungstaxen, von Eintrittsgeldern und Gratialquartalien zur Beamtenwittwenkasse geleisteten Zuschüsse selbst zu übernehmen. Denn mit dieser Belastung hätte die Beamtenwittwenkasse und die Staatskasse, falls eine Auseinandersetzung nicht zu Stande käme, in Zukunft noch zu rechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da einerseits die Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener in den letzten Jahren sehr schwankende Beträge erfordert hat, anderseits aber auch die Zuschußleistungen der Hofkasse starke Unterschiede aufgewiesen haben, so wird es sich empfehlen, der Berechnung den Durchschnitt einer nicht zu geringen Anzahl von Jahren zu Grunde zu legen.

Ueber die Höhe der in Frage stehenden Beträge in dem Jahrzehnt 1890—1899 gibt die als Anlage beigefügte Uebersicht Auskunft. Hiernach (vgl. Sp. 6) haben die Hinterbliebenen von Hofdienern in den 10 Jahren 1890—1899 im Durchschnitt aus der Beamtenwittwenkasse jährlich bezogen 63 291 ℳ 19 ₰, und die Hofkasse hat an die Beamtenwittwenkasse zu zahlen gehabt 15 457 ℳ (vgl. Sp. 5), so daß die letztere jährlich ein Mehr von 47 834 ℳ 19 ₰ zu leisten hatte. Bei Uebertragung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener an die Hofkasse wäre die letztere zunächst für diese Leistung abzufinden. Zur Ermittelung der Abfindungssumme ist die jährliche Leistung zu kapitalisiren und es wird der hierbei zu Grunde zu legende Zinsfuß besonders aus zwei Gründen nicht zu hoch gegriffen werden dürfen. Einmal dürfte der augenblicklich hohe Stand des landesüblichen Zinsfußes doch nur eine vorübergehende Erscheinung bilden in der im Allgemeinen sinkenden Tendenz des Kapitalzinses. Sodann aber wird vor Allem anzuerkennen sein, daß die Hofkasse in der nächsten Zeit mit einem raschen und nicht unerheblichen Anwachsen der Lasten für die Hinterbliebenenversorgung zu rechnen hat, wie dies seit 1897 schon deutlich in die Erscheinung getreten ist. Es erklärt sich dies aus der im Anschluß an die staatliche Beamtengesetzgebung erfolgten Aufbesserung des Diensteinkommens der Hofdiener, wie es insonderheit im Jahre 1896 durch Aufnahme des Wohnungsgeldes in den Einkommensanschlag geschehen ist, eine Maßnahme, deren Wirkungen auf die Hinterbliebenenversorgung erst im Laufe der Jahre voll zur Geltung kommen. Mit Rücksicht hierauf wird der Kapitalisirung dieser jährlichen Leistung nur ein Zinsfuß von etwa $3^0/_0$ zu Grunde zu legen sein, wonach sich die Abfindungssumme auf 47 834 ℳ 19 ₰ × $33^1/_3$ = 1 594 473 ℳ berechnet.

Hierzu tritt noch die Abfindung der z. Zt. von der Hofkasse bestrittenen, bei einem Regierungswechsel aber auf die Staatskasse zu übernehmenden Zuschußpensionen, die sich nach dem zehnjährigen Durchschnitt auf 30 562 ℳ 50 ₰ belaufen haben (vgl. Sp. 7 der Anlage). Da es sich indessen hierbei nicht um dauernde, sondern nur um zeitweilige staatliche Leistungen handelt, die bei einem Regierungswechsel anheben und sich während des Laufs der Regierungszeit eines Großherzogs nach Maßgabe des Absterbens der Hinterbliebenen früherer Hofdiener mindern, so dürfte es angemessen sein, die Abfindungssumme hier nicht durch Kapitalisirung mit $33^1/_3$, sondern etwa mit der Hälfte, d. i. mit $16^2/_3$ zu berechnen. Hiernach ergibt sich hierfür der Betrag von 30 562 ℳ 50 ₰ × $16^2/_3$ = 509 375 ℳ und eine Gesammtabfindungssumme von 1 594 473 ℳ + 509 375 ℳ = **2 103 848 ℳ**

Der Absatz 2 des Artikel 4 enthält eine Bestimmung, wonach diese Abfindungssumme als Fideikommiß dauernd der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener in dem mehrerwähnten Umfang gewidmet bleiben muß.

Anlage.

Uebersicht

über

die Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener (einschließlich der Markgräflichen Beamten etc.) und der hierzu von der Hofkasse geleisteten Beiträge.

1	2		3		4		5		6		7	
Jahr	Von der Hofkasse bezahlte: Aufnahms- und Verbesserungs-Taxen.		Eintritts-gelder.		Gratial-Quartalien.		Summe von Spalte 2—4.		Hinterbliebenen-Bezüge aus der Beamten-Wittwenkasse.		Zuschuß-Pensionen aus der Hofkasse.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1890	3 587	20	3 746	33	4 184	43	11 517	96	60 394	42	33 043	—
1891	1 140	40	843	05	6 907	50	8 890	95	62 219	77	33 059	—
1892	4 038	87	12 356	64	3 326	03	19 721	54	65 382	14	33 170	—
1893	1 901	40	2 071	—	8 255	53	12 227	93	65 280	06	32 416	—
1894	3 270	35	5 896	17	1 684	60	10 851	12	63 442	14	32 020	—
1895	2 169	62	3 242	80	8 802	96	14 215	38	59 996	87	30 433	—
1896	5 694	20	13 441	63	5 406	30	24 542	13	61 021	67	28 545	—
1897	3 391	92	4 342	63	9 890	05	17 624	60	60 610	99	26 726	—
1898	2 560	80	3 517	35	9 408	26	15 486	41	65 763	20	27 400	—
1899	4 564	20	6 544	52	8 383	28	19 492	—	68 800	64	28 813	—
Zusammen	32 318	96	56 002	12	66 248	94	154 570	02	632 911	90	305 625	—
Durchschnitt .	3 231	89	5 600	21	6 624	89	15 457	—	63 291	19	30 562	50

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 56.

Beilage zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Mai 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für die Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 8. März 1900.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Im Anschluß an das Gesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 375/76) wird folgendes bestimmt:

Die Staatsbahnverwaltung wird ermächtigt, vom Ablauf der ersten 25 Betriebsjahre d. h. vom 1. Juni 1901 an auf weitere acht Jahre den Betrieb und die Verwaltung der Renchthalbahn, statt gegen Ersatz der wirklichen Betriebskosten, gegen eine Vergütung von mindestens fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme dieser Bahn zu übernehmen.

Sollten diese 55 Prozent der Roheinnahme, ein Jahr in das andere gerechnet, mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn, so wird aus dem Mehrbetrag dem Bahneigenthümer die jährliche Rente aus dem Baukapital auf vier und ein halb vom Hundert ergänzt, der Ueberschuß unter Bahneigenthümer und Staatsbahnverwaltung je zur Hälfte getheilt.

Reichen fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme zur Bestreitung des Betriebs- und Verwaltungsaufwands nicht hin, so hat der Bahneigenthümer das Fehlende aus seinem Antheil an der Roheinnahme zuzuschießen, soweit ihm nach Abrechnung einer jährlichen, vier und ein halb prozentigen Rente aus dem Baukapital noch ein Ueberschuß verbleibt.

Auch ist eine angemessene Vergütung für Mitbenützung des Bahnhofs und der Bahnhofanlagen in Appenweier von der Staatsbahnverwaltung dann in Aufrechnung zu bringen, wenn dem Eigenthümer der Renchthalbahn mehr als vier und ein halb Prozent des Baukapitals der Bahn zufallen.

Gegeben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Durch die Bestimmungen des Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 1870 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 335) wurde die Staatsbahnverwaltung ermächtigt, auf die Dauer von 25 Jahren von der Betriebseröffnung an den Betrieb und die Verwaltung der Renchthalbahn gegen eine Vergütung von 55 Prozent der Roheinnahme der Bahn zu übernehmen. In der Begründung zu dem Gesetz wurde angenommen, daß sich ein Rohertrag von 74500 fl. ergeben würde, wovon die Staatsbahnverwaltung rund 41000 fl. zu erhalten und zu den auf 46400 fl. veranschlagten Betriebskosten jährlich 5400 fl. zuzuschießen hätte. Den Bahneigenthümern (Renchthalbahngesellschaft) wären 33500 fl. oder bei angenommenem Anlagekapital von 853000 fl. beiläufig 4 Prozent zugefallen.

Bald nach Erlassung des Gesetzes brach der deutsch-französische Krieg aus und es mußte der beabsichtigte Bau der Renchthalbahn vorläufig vertagt werden. Die zunächst betheiligten Gemeinden Oberkirch und Oppenau haben aber im Jahr 1874 ihre Bestrebungen zur Bildung einer Unternehmer-Gesellschaft und Aufbringung der erforderlichen Geldmittel wieder aufgenommen. Gleichzeitig wurde auch eine Revision des früheren Kostenüberschlags vorgenommen, wobei sich ergab, daß in Folge der nach dem Krieg eingetretenen allgemeinen Preissteigerung die Bahn zu dem früheren Anschlag nicht mehr zu erstellen, sondern einen Aufwand von mindestens 1000000 fl. beanspruchen werde.

Bei dieser veränderten Sachlage glaubten die Gemeinden das Baukapital nur dann aufbringen zu können, wenn ihnen hinsichtlich der Besorgung des Betriebs von Seiten der Staatsbahnverwaltung günstigere Bedingungen gewährt würden. Sie stellten daher das Ansuchen an die Regierung, es möge der Artikel 3 des Gesetzes von 1870 dahin modificirt werden, daß der Antheil der Staatsbahn an der Roheinnahme als Ersatz für die Betriebskosten von 55 Prozent auf 50 Prozent herabgesetzt werde.

Diesem Ansinnen wurde dann auch durch das Nachtragsgesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 375/76) entsprochen.

Die Bahn ist hiernach zur Ausführung gebracht und am 1. Juni 1876 dem Betrieb übergeben worden.

Wegen Umlauf der 25jährigen Frist wird die Wirksamkeit der Bestimmung des erwähnten Artikel 3 und damit der Verbindlichkeit der Staatsbahnverwaltung, den Bahnbetrieb gegen eine Vergütung von 50 Prozent der Roheinnahmen zu besorgen, mit dem 1. Juni 1901 aufhören. Von diesem Zeitpunkt an hätte die Renchthalbahn den Betrieb ganz auf ihre Kosten zu übernehmen.

Wie sich seit Eröffnung der Bahn die finanziellen Ergebnisse des Betriebes thatsächlich gestaltet haben, ist aus der als Anlage I beigegebenen Darstellung zu entnehmen. Darnach haben während der 22 Jahre 1877—1898 (einschl.) in 6 Jahren die Kosten des Betriebs die Roheinnahme überschritten, während sie in 16 Jahren nur um geringe Beträge unter derselben geblieben sind. In Folge dieses ungünstigen Verhältnisses hatte die Staatsbahnverwaltung die Hauptlast des Betriebes zu tragen, sie mußte bis zum Schlusse des Jahres 1898 nicht weniger als 1401382 *M.* oder pro Jahr im Durchschnitt 63699 *M.* zu den Betriebskosten aus eigenen Mitteln zuschießen, während die Bahngesellschaft aus ihrem Anlagekapital eine durchschnittliche Jahresrente von 3,45 Prozent bezogen hat. Im Jahre 1898 steigerte sich diese Rente auf 4,25 Prozent, der Zuschuß der Staatsbahnverwaltung zu den Betriebskosten aber anderseits auf 90339 *M.*

Anlage I.

Wenn die von den Inhabern der Aktien bezogene Dividende sich etwas niedriger stellte, so beruht dies auf dem Umstande, daß die Gemeinden Oberkirch und Oppenau, die nicht nur Aktionäre sondern zugleich

Gläubiger der Bahngesellschaft sind, für ihre Darlehen von zusammen 650000 ℳ sich zu Ungunsten der übrigen Aktionäre eine Verzinsung von 5 Prozent ausbedungen hatten. Der Antheil der beiden Gemeinden war demgemäß etwas höher als die bezeichnete Durchschnittsrente.

Anlage II. In der unter Anlage II beigegebenen Darstellung über die finanzielle Betheiligung der Gemeinden des Amtsbezirks Oberkirch an der Renchthalbahn sind die Einnahmen derselben aus Kapitalzinsen und Dividenden, sowie der Aufwand für Schuldverzinsung seit dem Jahr 1889 verzeichnet. Es geht daraus hervor, daß in dem Zeitraum 1889—1898 die Gemeinde Oberkirch aus dem Erträgniß der Bahn einen Gewinn von 12341 ℳ und die Gemeinde Oppenau einen solchen von 5368 ℳ gezogen hat. Darnach kann keine Rede davon sein, daß die genannten Gemeinden durch ihre Eigenschaft als Bahnaktionäre finanziell belastet oder an der Erfüllung anderer Gemeindeaufgaben gehindert wären. Wie die Anlage III nachweist, befinden sich beide Gemeinden auch im Uebrigen in günstigen Verhältnissen. Beide besitzen ein erhebliches Gemeindevermögen, ein großes Gesammtsteuerkapital und mäßige Gemeindeumlagen. In der Gemeinde Oppenau könnte mit dem unbelasteten Werth des Bürgernutzens eine Umlage von 55 ₰ auf 100 ℳ Steuerkapital gedeckt werden.

Anlage III.

Nach einer vorläufigen Berechnung wird die Roheinnahme der Renchthalbahn im Jahre 1899 ungefähr 176700 ℳ betragen. Davon Antheil der Bahngesellschaft 88350 ℳ, ergibt eine Verzinsung ihres Anlagekapitals von nahezu 4½ %. In der Annahme, daß die noch nicht ermittelten Betriebskosten die gleiche Höhe wie im Jahr 1898, d. h. rund 174000 ℳ erreichen, hätte die Staatsbahnverwaltung auch für dieses Jahr eine Summe von 85650 ℳ aus eigenen Mitteln zuzuschießen.

Da mit dem 1. Juni 1901 die Verpflichtung der Staatsbahnverwaltung zur Betriebsführung zu Ende geht, hätte, wie bereits erwähnt, von da an die Renchthalbahngesellschaft auf ihre Rechnung den Betrieb zu übernehmen. Bei dem ungünstigen Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben wäre die Gesellschaft aber hiezu finanziell nicht befähigt. Es erübrigt deßhalb nur, den Betrieb durch die Staatsbahnverwaltung vorerst weiter besorgen zu lassen. Es ist aber nicht gerechtfertigt, an dem niedrigen Vergütungssatze von 50 % der Roheinnahmen fernerhin festzuhalten, vielmehr sollte derselbe auf mindestens 55 % erhöht werden. Auch in diesem Satze liegt noch eine sehr weitgehende Begünstigung der in Betracht kommenden Gemeinden.

Unter Zugrundlegung des 1899er Ergebnisses hätte nach dieser Vertheilung die Staatsbahnverwaltung 97185 ℳ, die Bahngesellschaft 79515 ℳ zu erhalten. Die letztere Summe ergibt eine Verzinsung des Anlagekapitals von rund 4 %. Die Staatsbahnverwaltung hätte aber immer noch ungefähr 77000 ℳ zu den Betriebskosten beizuschießen.

Da zu erwarten ist, daß die Roheinnahme der Bahn wie bisher so auch in künftiger Zeit langsam aber stetig zunehmen wird, erscheint es angezeigt, die jetzt vorgeschlagene Regelung vorerst nur auf 8 Jahre festzusetzen. Nach Umfluß dieser Zeit wird alsdann wieder zu prüfen sein, ob und in welcher Weise das Verhältniß von 55 % zu 45 % nach den alsdann bestehenden Ertrags- und Betriebsverhältnissen anderweit zu ordnen wäre.

Der vorstehende Gesetzentwurf entspricht, abgesehen von den Prozentsätzen und der Dauer der Wirksamkeit, im Uebrigen ganz den bisherigen Bestimmungen des Nachtragsgesetzes vom 29. Juni 1874.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Uebersicht

über die finanziellen Ergebnisse der Renchthalbahn.

Jahr	Anlagekapital ℳ	Bruttoeinnahme ℳ	Betriebsausgabe ℳ	Einnahme-Ueberschuß ℳ	Antheil der Bahngesellschaft Mark	Antheil der Bahngesellschaft in % des Anlagekapitals	Zuschuß der Eisenbahnverwaltung ℳ
1877	1 971 369	113 202	114 571	— 1 369	56 601	2,87	57 970
1878	1 929 493	103 048	101 906	+ 1 141	51 524	2,67	50 382
1879	1 939 040	101 843	110 880	— 9 031	50 921	2,63	59 952
1880	1 949 808	109 327	100 614	+ 8 713	54 664	2,80	45 950
1881	1 954 396	112 724	99 364	+ 13 360	56 362	2,89	43 002
1882	1 954 616	112 981	102 414	+ 10 567	56 490	2,89	45 924
1883	1 955 794	122 545	118 880	+ 3 666	61 189	3,13	57 523
1884	1 956 750	127 069	118 089	+ 8 980	63 534	3,25	54 555
1885	1 956 899	128 754	118 513	+ 10 241	64 377	3,29	54 136
1886	1 958 302	129 566	118 486	+ 11 080	64 783	3,31	53 703
1887	1 959 556	145 374	123 051	+ 22 323	72 687	3,71	50 364
1888	1 961 142	140 513	125 302	+ 15 211	70 256	3,58	55 045
1889	1 962 257	144 855	122 037	+ 22 818	72 428	3,69	49 609
1890	1 962 520	148 914	139 034	+ 9 880	74 457	3,79	64 577
1891	1 963 968	151 899	147 721	+ 4 178	75 945	3,87	71 766
1892	1 965 454	151 475	149 273	+ 2 203	75 738	3,85	73 535
1893	1 964 245	153 194	144 264	+ 8 930	76 597	3,90	67 667
1894	1 964 370	151 754	144 743	+ 7 011	75 877	3,86	68 866
1895	1 969 442	153 020	175 502	— 22 482	76 510	3,93	98 992
1896	1 971 188	146 289	164 624	— 18 334	73 144	3 71	91 479
1897	1 971 188	159 939	176 009	— 16 070	79 969	4,06	96 039
1898	1 971 338	167 404	174 041	— 6 636	83 702	4,25	90 339
					Summe . .	76,00	1 401 382
					Durchschnitt der 22 Jahre (1877–1898)	3,45	63 696
					Summe der 9 Jahre (1890—1898)	35,22	723 260
					Durchschnitt der 9 Jahre (1890–1898)	3,91	80 362

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Darstellung über die finanzielle Betheiligung der Gemeinden des Amtsbezirks Oberkirch an der Renchthaleisenbahn.

O.-Z.	Gemeinden und Orte.	Darlehen an die Gesellschaft ℳ	Aktienbesitz, Nennwerth ℳ	Eisenbahnschulden Ende 1899 ℳ	a. Einnahmen aus b. Aufwand für	1889 ℳ	1890 ℳ	1891 ℳ	1892 ℳ
1	Oberkirch	330 000 à 5 %	342 600	647 000	a.	24 150	25 278	25 278	26 410
					b.	24 380	24 418	24 380	24 380
2	Oppenau	250 000 à 5 %	342 600	600 000	a.	21 636	22 778	22 778	23 920
					b.	23 191	22 500	22 500	22 500
3	Griesbach	—	34 200	9 000	a.	912	1 026	1 026	1 140
					b.	892	980	867	867
4	Petersth. I	—	99 900	—	a.	2 664	2 997	2 997	3 330
					b.				
5	Ibach	—	39 900	—	a.	1 064	1 197	1 197	1 330
					b.				
6	Löcherberg	—	18 000	—	a.	480	540	540	600
					b.				
7	Lautenbach	—	17 100	17 100	a.	456	513	513	570
					b.	684	684	684	684
8	Winterbach	—	4 300	—	a.	112	128	128	140
					b.				
		550 000	898 500						
9	Sparkasse Oppenau	60 000 à 5 %	—						
10	Gr. Domänenärar	—	60 000						
11	Private	—	348 000						

Anlage II.

stellung Amtsbezirks Oberkirch an der Renchthaleisenbahn.

Kapitalzinsen bezw. Dividenden Schuldenverzinsung 1893 ℳ	1894 ℳ	1895 ℳ	1896 ℳ	1897 ℳ	1898 ℳ	Summe der Jahre 1889—1898 ℳ	Bemerkungen
25 849	25 849	25 849	25 849	24 707	25 849	255 054	
24 398	24 530	24 538	24 263	23 815	23 815	242 713	Dahier Mehr-Einnahme 12341 ℳ
23 349	23 349	23 349	23 349	22 207	23 349	230 064	
20 780	22 875	22 875	23 458	21 257	21 300	218 246	Dahier Mehr-Einnahme 1818 ℳ
1 083	1 083	1 083	1 083	969	1 083		
867	867	867	867	800	621		
3 163	3 163	3 163	3 163	2 850	3 163		
1 263	1 263	1 263	1 263	1 130	1 263		
570	570	570	570	510	570		
541	541	541	541	484	541		
684	684	684	684	684	684		
133	133	133	133	119	133		

Zu Oppenau.

Der für 1893 angegebene Aufwand für Schuldenverzinsung mit 26 780 ℳ stellt in Folge der Zinsterminverlegung aus dem hälftigen Schuldkapital den Zins für 1 Jahr und 4 Monate dar. Es vermindert sich daher der Aufwand für die vergleichene Periode von 10 Jahren um $\frac{21\,300}{2} \cdot \frac{4}{12} = 3550$ ℳ und erhöht sich in Folge dessen gleichzeitig die Mehr-Einnahme auf 5368 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Darstellung

der wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden Oberkirch und Oppenau.

		Oberkirch:	Oppenau:
1. Zahl der	a. Einwohner	3 125	1 995
	b. ortsanwesenden Bürger	190	378
2. Brutto-Vermögen Ende 1898		1 208 139 ℳ	1 013 595 ℳ
3. Darunter			
	a. Gebäude	111 873 „	44 600 „
	b. andere Liegenschaften	200 033 „	360 121 „
	c. Gas- und Wasserwerke und ähnliche Einrichtungen	70 900 „	—
	d. Aktivkapitalien	785 119 „	592 600 „
4. Schulden		702 374 „	602 888 „
5. Darunter Passivkapitalien		701 898 „	602 709 „
6. Reines Vermögen		505 765 „	410 707 „
7. Armenaufwand für 1898		9 032 „	2 674 „
8. Für 1899 sind umlagepflichtig:			
	a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital	3 428 270 „	1 435 030 „
	b. Gewerbesteuerkapital	1 741 100 „	900 000 „
	c. Einkommensteueranschlag (einfach)	597 100 „	211 625 „
	d. Kapitalrentensteuerkapital (voll)	3 229 060 „	799 300 „
	e. Gesammtsteuerkapital (vervielfältigt bezw. ermäßigt)	7 929 388 „	3 239 695 „
9. Auf die Ortseinwohner entfallen von den umlagepflichtigen Steuerkapitalien unter Ziff. 8:			
	a.	2 454 480 „	—
	b.	1 710 200 „	—
	c. (im einfachen Betrag)	596 125 „	—
10. Umlage auf 100 ℳ Steuerkapital:			
im Jahr	1897	45 ₰	48 ₰
	1898	45 „	48 „
	1899	45 „	56 „
Durchschnittlich pro Jahr		45 „	51 „
11. Bürgernutzen:			
	a. Gesammter Reinwerth	2 860 ℳ	17 222 ℳ
	b. Gesammte Auflage im Jahr 1899	—	—
	c. Gesammter auflagefreier Werth	2 860 „	17 222 „
12. Mit dem unbelasteten Werth Ziff. 11 c könnte eine Umlage gedeckt werden (in Pfennig auf 100 ℳ Steuerkapital) von		3½ ₰	55 ₰
13. Weltliche Ortsstiftungen:			
	a. für Armenzwecke: Vermögen	119 221 ℳ	18 513 „
	Jahresertrag	7 093 „	822 „
	b. für Schulzwecke: Vermögen	—	5 191 „
	Jahresertrag	—	185 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 56a.

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen der zweiten Kammer

über

den Gesetz-Entwurf, den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn) und die Petitionen der Gemeinden Oberkirch und Oppenau um Ankauf der Bahn durch den Staat einerseits, andererseits Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach um Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach,

erstattet von dem Abgeordneten **Dieterle.**

I.

Schon im Jahre 1864 richteten die Gemeinden des Renchthales ein Gesuch an Großh. Regierung, eine Eisenbahn auf Staatskosten von Appenweier in's Renchthal zu erbauen. Sie wurden aber mit ihrem Gesuche abgewiesen und auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen. Dieser Weg wurde eingeschlagen, führte aber Jahrelang nicht zum Ziele. Da vereinigten sich im Jahre 1870 Vertreter einer größeren Anzahl Renchthalgemeinden zur Gründung eines Bezirksverbandes, der sich zur Aufgabe stellte, eine Bahn zunächst von Appenweier bis Oppenau zu Stande zu bringen.

Unter dem 17. März 1870 richtete dieser Verband an Großh. Regierung das Ersuchen, es möchte noch auf dem Landtag 1869/70 ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher die Regierung zur Ertheilung einer Concession für Anlage einer Renchthalbahn ermächtige.

Da der Schluß des Landtages bevorstand, die Großh. Regierung aber das Zustandekommen der Bahn thunlichst befördern wollte, wurde die Angelegenheit beschleunigt. Es wurde am 29. März dieser Gesetzentwurf der zweiten Kammer vorgelegt und am 31. März von dieser, am 4. April von der ersten Kammer angenommen.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 dieses Gesetzes wurde die Großh. Staatsbahnverwaltung ermächtigt, auf die Dauer von 25 Jahren von der Betriebseröffnung an den Betrieb und die Verwaltung der Renchthalbahn gegen eine Vergütung von 55 % der Roheinnahmen der Bahn zu übernehmen. Die übrigen 45 % sollten zur Verzinsung des Anlagekapitals dienen.

Nach einer provisorischen Berechnung würde nach diesem Vertheilungsmodus die Großh. Eisenbahnverwaltung bei einer voraussichtlichen Roheinnahme von 74 500 Gulden zu den 55 % dieser Summe mit rund 41 000 Gulden jährlich für den Betrieb noch 5400 Gulden zuzuschießen gehabt haben; dem Anlagekapital dagegen von voraussichtlich 853 000 Gulden würde aus den 45 % der Roheinnahmen die aus

33 500 Gulden eine Rente von beiläufig 4 % gesichert gewesen sein. Dieses Verhältniß wurde angenommen, weil es der Großh. Regierung gerechtfertigt erschien, dem Unternehmen auch von Seite der Staatsverwaltung eine ausgiebige Unterstützung zu Theil werden zu lassen, und weil sie einen Ersatz für etwaige Zubußen beim Betrieb darin erkannte, daß die Renchthalbahn auch auf die Vermehrung des Verkehrs der Hauptbahn vortheilhaft einwirken werde.

Der Bahnbau mußte jedoch des deutsch-französischen Krieges wegen verschoben werden. Erst im Jahre 1874 haben die beiden zunächst betheiligten Gemeinden Oberkirch und Oppenau ihre Bestrebungen zur Bildung einer Unternehmergesellschaft und zur Aufbringung der nöthigen Geldmittel wieder aufgenommen. Unterdessen waren aber die Baukosten so bedeutend gestiegen, daß ein neuer Kostenüberschlag aufgestellt werden mußte. Dieser ergab, daß statt der früher angenommenen Summe von 853 000 Gulden eine solche von mindestens 1 Million Gulden vorgesehen werden mußte. Da der erhöhte Bauaufwand die Rente des Anlagekapitals bedeutend herabdrücken mußte, dieses in Folge dessen bei dem gesetzlich stipulirten Vertheilungsmodus der Roheinnahmen von den betheiligten Gemeinden nur schwer zu beschaffen war, stellte sie an Großh. Regierung das Ansuchen auf Abänderung des Artikels 3 des Gesetzes vom 16. April 1870 dahin, daß der Antheil der Staatsbahnverwaltung an den Roheinnahmen als Ersatz für die Betriebskosten von 55 % auf 50 % herabgesetzt werde.

Durch das Nachtragsgesetz vom 29. Juni 1874 wurde diesem Ersuchen entsprochen. Es sollte durch diese A änderung des Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 1870 den Unternehmern eine größere Wahrscheinlichkeit der Verzinsung des Baukapitals mit $4^1/_2$ % in Aussicht gestellt werden.

Die Bahn wurde durch die Privatunternehmer erbaut, am 1. Juni 1876 eröffnet und der Betrieb wurde für die nächsten 25 Jahre von der Staatsbahnverwaltung übernommen. Ihre Verbindlichkeit, den Bahnbetrieb gegen eine Vergütung von 50 % der Roheinnahmen zu besorgen, hört demnach mit dem 1. Juni 1901 auf, und hätte von da an die Renchthalbahngesellschaft denselben auf ihre Kosten zu übernehmen.

Die ursprüngliche Berechnung der Einnahmen sowohl wie auch der Betriebskosten zeigte sich bald als vollständig unzutreffend, jene zu rund 166 000 *M* berechnet, betrugen im ersten Jahre nur 113 000 *M*, diese dagegen zu 85 000 *M* bis 90 000 *M* angenommen, stiegen auf 114 000 *M*, betrugen also mehr als die Roheinnahmen. Von da an haben während 22 Jahre nur in 16 Jahren die Bruttoeinnahmen die Betriebskosten, und zwar nur unbedeutend überschritten, in 6 Jahren sie nicht einmal erreicht. Bei diesem ungünstigen Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben ist die Gesellschaft zur Uebernahme des Bahnbetriebs auf eigene Rechnung finanziell nicht fähig. Ebenso hat aber auch bei dieser Sachlage der Verkauf der Bahn an eine Privatgesellschaft, insbesondere solange dieselbe nicht bis zu den Knibisbädern Petersthal und Griesbach weitergeführt ist, kaum Aussicht auf Verwirklichung. Diesbezügliche Verhandlungen haben sich zerschlagen. Darum bleibt, wenn die Gesellschaft, resp. die Renchthalgemeinden nicht zu ganz unverhältmäßig großen Opfern sollen gezwungen werden, nur übrig, daß der Staat entweder die Bahn als Eigenthum erwerbe, oder doch den Betrieb derselben weiter und unter ähnlichen Bedingungen wie bisher besorge. Ersteres wird von den hauptsächlich betheiligten Gemeinden Oberkirch und Oppenau angestrebt, und hat dieses Streben Ausdruck gefunden in einer von ihnen an die beiden hohen Häuser der badischen Landstände gerichteten diesbezüglichen Petition.

Darin sagen sie, es sei das Natürlichste, daß eine Bahn, die schon 25 Jahre im Staatsbetrieb stehe und als Vollbahn gebaut sei, in den Staatsbesitz übergehe; die Renchthalbahn sei die natürliche Fortsetzung der Staatsbahnlinie Straßburg—Kehl—Appenweier; direkte Züge verkehrten zwischen Oppenau—Offenburg und Oppenau—Straßburg, welche eine Privatgesellschaft nicht mehr führen würde; den großen Sonntagsverkehr sei eine Privatgesellschaft mit kleinem Wagenpark und wenigem Personal nicht zu bewältigen im Stande; besondere Bedeutung erhalte die Bahn durch den Ausbau des Kehler Hafens; die Bahn habe auch strategisches Interesse; auch würde der Staat finanziell kein schlechtes Geschäft machen, denn die Einnahmen seien im Wachsen begriffen; der von der Großh. Regierung berechnete Betriebsaufwand sei zu hoch angesetzt, weil bei Aufstellung desselben nicht die speziellen Kosten für die Renchthalbahn, sondern die durchschnittlichen Einheitssätze pro Bahnkilometer für das ganze Land zu Grunde gelegt seien.

Weiter führen sie an, die Rente sei herabgemindert worden, weil die Bahngesellschaft durch die Großh

Regierung seiner Zeit veranlaßt worden sei, die Linie als Vollbahn nach den gleichen Normen wie die badische Hauptbahn zu bauen, in militärischem Interesse umfangreiche, das eigene Bedürfniß überschreitende Aufnahmegebäude und Bahnhofanlagen zu erstellen und die für den Anschluß an die Staatsbahn nöthigen Herstellungen auf der Station Appenweier auf eigene Kosten vollziehen zu lassen. Auch sei damals den Vertretern der Gesellschaft von zuständiger Seite ausgesprochen worden, man habe seitens der Großh Regierung die feste Absicht, die Bahn einstens zu übernehmen.

Ihre Kommission hat hierüber mit der Großh. Regierung schriftliche und mündliche Verhandlungen gepflogen. Dieselbe hat erklärt:

1. Die Renchthalbahn sei von Anfang an als Nebenbahn gedacht und ausgeführt worden, was schon daraus hervorgehe, daß das Anlagekapital für den Bahnkilometer der Staatsbahn auf 400 000 bis 500 000 *M.* berechnet werde, jenes für den Bahnkilometer der Renchthalbahn aber nur auf etwa 105 000 *M.*

2. Aufnahmegebäude und Bahnhofanlagen entsprächen nur dem Lokalverkehr; die Länge der Anlagen seien des großen Holzverkehrs wegen nothwendig; strategische Bedeutung habe die Bahn in keiner Weise.

3. Der Betriebsaufwand sei nicht nach den durchschnittlichen Einheitssätzen pro Bahnkilometer für das ganze Land berechnet, sondern, soweit dies bei der gemeinsamen Verwaltung thunlich ist, möglichst genau nach den lokalen Betriebsverhältnissen der Renchthalbahn festgestellt.

4. In den Akten sei nichts enthalten von Verhandlungen oder Zusagen über beabsichtigte Uebernahme der Bahn durch den Staat. Auch heute noch beabsichtige die Regierung in keiner Weise, die Renchthalbahn auf den Staat zu übernehmen. Dagegen sei sie in Anbetracht der schwierigen finanziellen Verhältnisse bereit, den Betrieb der Bahn vorerst durch die Staatsbahnverwaltung weiter besorgen zu lassen.

Diese Bereitwilligkeit hat zu dem Gesetz-Entwurf geführt, welcher lautet:

Einziger Artikel.

Im Anschluß an das Gesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 375/76) wird folgendes bestimmt:

Die Staatsbahnverwaltung wird ermächtigt, vom Ablauf der ersten 25 Betriebsjahre d. h. vom 1. Juni 1901 an auf weitere acht Jahre den Betrieb und die Verwaltung der Renchthalbahn, statt gegen Ersatz der wirklichen Betriebskosten, gegen eine Vergütung von mindestens fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme dieser Bahn zu übernehmen.

Sollten diese 55 Prozent der Roheinnahme, ein Jahr in das andere gerechnet, mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn, so wird aus dem Mehrbetrag dem Bahneigenthümer die jährliche Rente aus dem Baukapital auf vier und ein halb vom Hundert ergänzt, der Ueberschuß unter Bahneigenthümer und Staatsbahnverwaltung je zur Hälfte getheilt.

Reichen fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme zur Bestreitung des Betriebs- und Verwaltungsaufwands nicht hin, so hat der Bahneigenthümer das Fehlende aus seinem Antheil an der Roheinnahme zuzuschießen, soweit ihm nach Abrechnung einer jährlichen, vier und ein halb prozentigen Rente aus dem Baukapital noch ein Ueberschuß verbleibt.

Auch ist eine angemessene Vergütung für Mitbenützung des Bahnhofs und der Bahnhofanlagen in Appenweier von der Staatsbahnverwaltung dann in Aufrechnung zu bringen, wenn dem Eigenthümer der Renchthalbahn mehr als vier und ein halb Prozent des Baukapitals der Bahn zufallen.

Dieser Gesetzentwurf unterscheidet sich von den bisher geltenden Bestimmungen dadurch, daß die Betriebsübernahme durch die Staatsbahnverwaltung nur auf 8 Jahre verlängert und als Entgelt für die Besorgung des Betriebs, statt der bisherigen 50 % der Roheinnahme, von jetzt an 55 % verlangt werden.

Zur Begründung wird angeführt, daß auch in diesem Satze noch eine sehr weitgehende Begünstigung der in Betracht kommenden Gemeinden liege. Unter Zugrundelegung des 1899er Ergebnisses würde bei diesem Vertheilungsmodus das Anlagekapital sich immer noch zu 4 % verzinsen, während die Staatsbahnverwaltung noch ungefähr 77 000 *M.* zu den Betriebskosten beizuschießen habe. Ihre Kommission anerkennt dieses Ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegenkommen der Staatsbahnverwaltung, da es sich hier um freiwillige Uebernahme einer Leistung handelt. Anderseits mußte sie zur richtigen Beurtheilung der ganzen Angelegenheit auch die Leistungsfähigkeit und die bisherigen Leistungen der Renchthalbahngesellschaft in Betracht ziehen. Mitglieder dieser Gesellschaft, resp. die betheiligten Aktionäre sind zum größten Theil die Gemeinden des Renchthales. Acht Gemeinden sind an dem Anlagekapital von rund 1 971 000 ℳ betheiligt mit einem Aktienkapital von rund 898 000 ℳ., außerdem die Gemeinden Oberkirch und Oppenau mit einem Darlehen von 650 000 ℳ. Diese Summen bedeuten eine schwere finanzielle Belastung der z. Zt. recht kleinen Gemeinden.

Die Großh. Regierung berechnet nun allerdings bei dem vorgeschlagenen Vertheilungsmodus die Rente des Anlagekapitals auf ungefähr 4 %. Dies trifft jedoch bezüglich eines Theiles der Gemeinden nicht zu. Es haben nämlich die Gemeinden Oberkirch und Oppenau sich für ihr der Eisenbahngesellschaft gewährtes Darlehen mit 650 000 ℳ eine Verzinsung von 5 % ausbedungen. Nach Abzug dieses Zinses bleibt für das Restkapital nur noch eine Rente von etwa 3,5 %. Dazu kommt, daß die Gemeinden bedeutende Verluste bei ihrer Betheiligung an dem Bauunternehmen zu verzeichnen haben. Wohl haben nach Berechnungen der Großh. Regierung die hauptbetheiligten Gemeinden Oberkirch und Oppenau in der Periode von 1889—1898 eine Mehreinnahme, erstere von 12 341 ℳ, letztere von 5 368 ℳ. Allein dieser Periode steht jene von 1877—1888 entgegen, in welcher die Gemeinde Oberkirch einen Mehraufwand von 70 745 ℳ, die Gemeinde Oppenau sogar einen solchen von 86 100 ℳ zu verzeichnen hat. Eine ähnliche Schädigung traf auch die anderen Gemeinden, was am deutlichsten daraus erhellt, daß die Gemeinde Lautenbach, welche ihr Aktienkapital zu verzinsen hat, in den letzten 10 Jahren jährlich noch zwischen 143 und 228 ℳ über den Dividendenbetrag zur Verzinsung zuschießen mußte, daß bei den andern Gemeinden das Aktienkapital sich in den ersten Jahren nur zu 1½ % verzinste und bis heute nie über 3,33 % gestiegen ist. Im Durchschnitt hat in den 22 Jahren von 1877—1898 bei hälftiger Theilung der Roheinnahmen zwischen der Großh. Eisenbahnverwaltung und dem Anlagekapital das Aktienkapital eine Rente von nur rund 2½ % abgeworfen.

In Anbetracht dieser Verhältnisse wäre es im Interesse der betheiligten Gemeinden allerdings wünschenswerth, daß die Renchthalbahn vom Staate übernommen werde. Die Uebernahme würde für denselben auch nicht eine eigentliche finanzielle Schädigung bedeuten, da hiermit auch dessen Zuschuß zu den Betriebsausgaben in Wegfall käme. Dieser Zuschuß, dessen Durchschnitt seit dem Jahre 1890 die Summe von 80 362 ℳ beträgt, repräsentirt eine vierprozentige Rente von 2 009 000 ℳ, während das Anlagekapital gegenwärtig 1 971 000 ℳ beträgt.

Die Großh. Regierung macht jedoch geltend, — und hierin kann ihr nicht widersprochen werden — sie könne ihre Berechnungen nicht den für die einzelnen Betheiligten verschieden festgesetzten Zinsfuß zu Grunde legen, für dieselben sei lediglich das ganze Anlagekapital maßgebend. Sie müsse es den Aktionären überlassen, die Gemeinden Oberkirch und Oppenau zu bewegen, auf die Vorzugszinsen von 5 % zu Gunsten des Aktienkapitals zu verzichten, und dadurch eine gleichmäßige Rente für das ganze Anlagekapital herbeizuführen.

Der Mehraufwand der beiden Gemeinden Oberkirch und Oppenau entspreche etwa dem Betrage, den ähnliche Gemeinden als Vorausbeitrag zu Eisenbahnanlagen leisten. Die Bahn für den Staat anzukaufen, sei die Großh. Regierung nicht in der Lage. Wenn auf den Ankauf der Wiesenthalbahn und der Bahn Heidelberg-Speier hingewiesen werde, so sei zu beachten, daß erstere als Theil der strategischen Bahn angekauft werden mußte, letztere sei ein Zwischenglied zwischen Staatsbahnen gewesen, was viele Unzuträglichkeiten mit sich gebracht habe, auch sei sie um die halbe Summe der Erstellungskosten gekauft worden.

Mit der von Ihrer Kommission in Vorschlag gebrachten Beibehaltung des bisherigen Vergütungssatzes von 50 % der Bruttoeinnahme konnte sich die Großh. Regierung nicht einverstanden erklären. Es sei mit Sicherheit anzunehmen, daß vom 1. Juni 1901 an die im Gesetzentwurf für die Bahneigenthümer vorgeschlagene Antheilsquote von 45 % diesen eine Verzinsung des Anlagekapitals von mindestens 4 %, wahrscheinlich aber noch etwas mehr, gewähren werde. Die Bewilligung einer höheren Verzinsung erscheine in keiner Weise gerechtfertigt, zumal dies lediglich auf Kosten der Staatsbahnverwaltung zu erfolgen hätte. Nachdem die Verkehrsverhältnisse und die Einnahmen der Renchthalbahn sich wesentlich gehoben, würde es sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eher rechtfertigen, der Betriebsverwaltung noch einen höhern Vergütungssatz zuzuscheiden. Jedenfalls müsse auf dem Satz von 55% der Roheinnahmen beharrt werden.

Ihre Kommission hat diese Erklärungen der Großh. Regierung in reifliche Erwägung gezogen. Sie will im Interesse der betheiligten Gemeinden jedenfalls den Betrieb der Bahn durch die Staatsbahnverwaltung gesichert wissen, was vorliegender Gesetzentwurf gewährleistet. Da zudem der Gesetzentwurf unverkennbares Wohlwollen der Großh. Regierung gegen die Renchthalbahngesellschaft an den Tag legt und dieser auch bei unveränderter Annahme immerhin noch bedeutende Vortheile sichert, da aber auch die Regelung der Angelegenheit in der ferneren Zukunft im Auge behalten werden soll, stellt Ihre Kommission den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle:

1. dem vorgelegten Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilen;
2. an Großh. Regierung das Ersuchen richten, in der kommenden 8jährigen Periode die Frage des Ankaufs der Renchthalbahn durch den Staat nochmals wohlwollend zu prüfen;
3. damit die Petitionen der Gemeinden Oberkirch und Oppenau als erledigt erklären.

II.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf steht

die Petition

der Gemeinden Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach um Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach.

Die Petenten geben an, in Folge des Mangels einer Eisenbahn sei seit Jahren ein Rückgang aller Verhältnisse im hinteren Renchthal wahrnehmbar. Die Haupternährungszweige der etwa 4000 Einwohner desselben seien Holzhandel, Landwirthschaft und Waldbau. Der Holzhandel gehe in Folge der Wettbewerbung anderer Gegenden mit günstigen Bahnverhältnissen rückwärts. Die Speisung der vielen Sägewerke müsse durch Beifuhr von Holz aus den Gegenden von Triberg, Villingen und Donaueschingen erfolgen. Weil dieses Holz aber per Achse von Oppenau thalaufwärts befördert werden müsse, werde das Geschäft unlohnend. Die Landwirthschaft rentire sich nicht mehr, da wegen der klimatischen Verhältnisse keine Handelsgewächse gebaut werden könnten und weil der Preis der Eichenschälrinden, eines Haupterzeugnisses des Thales, so tief gesunken sei. Von großer Bedeutung für das hintere Renchthal sei der Fremdenverkehr und der Besuch der Bäder Petersthal, Griesbach und Freiersbach. Dieser leide aber unter der großen Entfernung der Orte von der Eisenbahn. Die starken Wasserkräfte der gefällreichen oberen Rench böten der Entwickelung der Industrie einen günstigen Boden, setzten aber Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Erstellung einer Eisenbahn voraus. Hierzu seien aber die Gemeinden selbst nicht im Stande, jedoch seien sie bereit, obwohl sie schon für die Bahn Appenweier—Oppenau große Opfer gebracht hätten, neue große Opfer bis zum Betrag von 170 000 M. à fond perdu zu bringen, wenn der Staat die Bahn baue. Ein Eisenbahnkomité habe sich vor zwei Jahren mit der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft in Köln behufs Erbauung gedachter Linie in Verbindung gesetzt. Die Verhandlungen hätten sich aber zerschlagen, insbesondere, weil die Gesellschaft statt der versprochenen Normalspurbahn mit Dampfbetrieb nur eine Bahn mit elektrischem Betrieb erstellen wollte, weil ferner der vereinbarte Zuschuß der Gemeinden von 170 000 M. erheblich gesteigert und Ausnahmetarife für den Personen- und Güterverkehr eingeführt werden sollten. Da könne nur der Staat helfen.

Bei einem Bauaufwand von 110,000 M. pro Kilometer würde für die Linie von Oppenau bis Griesbach mit einer Längenausdehnung von 11 Kilometer ein Gesammtaufwand erforderlich sein von 1 210 000 M.

Rechnet man davon ab

a) Zuschuß der Gemeinden	170 000 M.	
b) Staatszuschuß 20 000 M. pro Kilometer, für 11 Kilometer . .	220 000 M.	390 000 M.
so beträgt der verzinsliche Restaufwand		820 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei einer schätzungsweise angeschlagenen Einnahme von 8000 ℳ pro Kilometer, für 11 Kilometer also . . . . . 88 000 ℳ
und einem Betriebsaufwand von 5000 ℳ pro Kilometer, für 11 Kilometer also . . . . . 55 000 „
bleibt Rest . . . 33 000 ℳ

der das Anlagekapital zu 4 % verzinsen würde. Da durch diese Alimentationslinie auch die badische Hauptbahn gewinnen werde, könne der Staat durch Erstellung der Bahn dem hintern Renchthale wohl auch bieten, was er dem Elzthale geboten habe.

Die Großh. Regierung äußerte sich der Petition gegenüber dahin, daß dem Gesuche, die Linie als Staatsbahn zu bauen, nicht entsprochen werden könne, denn für das allgemeine Verkehrsnetz sei sie nicht von Belang. Sie bleibe auch besser Privatbahn, da an eine Fortsetzung der Linie von Griesbach aus nicht zu denken sei. Als Privatbahn aber habe das Unternehmen volle Berechtigung. Gerne sei die Großh. Regierung bereit, dasselbe zu unterstützen und so werde es den Gemeinden nicht sehr schwer fallen, einen Unternehmer zu finden.

Ihre Kommission würdigte vollständig die in der Petition angeführten Gründe für die Nothwendigkeit der Erstellung dieser Bahn. Sie theilt die Anschauung, daß nur eine normalspurige Dampfbahn zweckentsprechend sei, daß deßwegen die Gemeinden einen Vertrag nicht eingehen konnten mit einer Gesellschaft, die eine Bahn mit elektrischem Betrieb erstellen wollte. Sollte der Bau einer Bahn von Petersthal nach Griesbach auf zu große Schwierigkeiten stoßen, so ist Ihre Kommission der Ansicht, daß eine solche wenigstens bis Petersthal erstellt werden sollte, welche Strecke keine zu großen Schwierigkeiten bietet.

Da die Gemeinden für die Strecke Appenweier—Oppenau schon große Opfer gebracht haben und auch für die neue Linie wieder solche zu bringen bereit sind, so ist zu ersehen, welche große Bedeutung sie dem Zustandekommen des Unternehmens beilegen und daß sie ein weitgehendes Entgegenkommen von Seiten des Staates verdienen.

Ihre Kommission stellt deßhalb den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinden Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen mit dem Ersuchen, Großh. Regierung wolle:

1. wenn dem Bau der Bahn Oppenau—Griesbach resp. Oppenau—Petersthal nähergetreten werden will, einen Staatsbeitrag leisten in einer Höhe, der dem Unternehmer die Erstellung der Bahn ermöglicht;
2. wenn die Frage des Ankaufs der Strecke Appenweier—Oppenau durch den Staat in bejahendem Sinne entschieden wird, auch die weitergeführte Strecke für den Staat erwerben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 57.

Beilage zum Protokoll der 78. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Mai 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dotation der Kreisverbände, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Weingärtner.

Gegeben zu Berlin, den 7. Mai 1900.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

die Dotation der Kreisverbände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Der durch das Gesetz vom 27. Dezember 1891, die Dotation der Kreisverbände betreffend (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 248), den Kreisverbänden gewährte jährliche Staatszuschuß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an von 960000 *M.* auf 1000000 *M.*

eine Million Mark

erhöht, und hievon

dem Kreise	Konstanz	165260 *M.*
„ „	Lörrach	104450 „
„ „	Mosbach	80910 „

zugewiesen.

Gegeben . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Nach dem Entwurf des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 sollte die Gesammtdotation der Kreisverbände aus Mitteln des Staats 919000 *M.* und der auf die einzelnen Kreise entfallende Antheil für den Kreis

Konstanz	140 980	*M.*
Villingen	43 270	„
Waldshut	83 660	„
Freiburg	130 760	„
Lörrach	87 260	„
Offenburg	100 930	„
Baden	52 610	„
Karlsruhe	92 550	„
Mannheim	56 210	„
Heidelberg	59 300	„
Mosbach	71 470	„

betragen.

Um die Befürchtungen zu zerstreuen, welche an die Dotirung der Kreise mit festen, periodisch nicht neu zu regelnden Summen, insbesondere im Hinblick auf den voraussichtlich noch wachsenden Landarmenaufwand und die sonstigen in weiterer Entwickelung begriffenen Aufgaben der Kreise sich knüpften, wurde die Gesammtdotation auf Antrag der Kommission der zweiten Kammer auf 960 000 *M.* erhöht und diese Summe auf die einzelnen Kreise, wie in Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 bestimmt, vertheilt.

Nachdem auf diese Weise die Dotation der Kreise gesetzlich festgelegt war, hatten die Kreise grundsätzlich auch alle Mehraufwendungen zu tragen, die ihnen künftig über den bei der Berechnung der Dotationssumme zu Grunde gelegten Aufwand für Landarme erwachsen würden. Dieses finanzielle Risiko mußte ihnen mit der Bewilligung fester Summen und dem Verzicht auf jede Nachprüfung des gehabten Aufwands auferlegt werden, um ihnen, wie der Kommissionsbericht der zweiten Kammer treffend sagt, „einen Ansporn zu noch vermehrter Sparsamkeit" zu geben und „zu einer scharfen Ueberwachung der Unterstützten sowie darüber, ob jeweils die Voraussetzungen für die Unterstützung noch im gleichen Maß vorliegen."

Die Regierung hat jedoch zur Beruhigung der Kreise noch die Erklärung abgegeben, daß sie nicht ablehnen werde, auf den Nachweis, daß durch besondere Vorkommnisse ein Kreis bei ordnungsgemäßer Verwaltung einen erheblichen, durch frühere Ersparnisse nicht ausgeglichenen Mehraufwand für die Landarmenpflege zu tragen hatte, die zur Leistung einer entsprechenden Beihilfe erforderlichen Beträge in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Der Kreis Konstanz behauptet nun, seit einigen Jahren einen solchen Mehraufwand für die Landarmenpflege zu haben und hat schon in der auch an die Landstände gerichteten Eingabe vom 10. Februar 1898 das Ersuchen gestellt, ihm, beginnend mit dem Etatjahr 1898 einen außerordentlichen Staatszuschuß für Landarmenaufwand zu bewilligen; der Kreis konnte jedoch den ihm aufgegebenen Nachweis, daß dieser Mehraufwand durch besondere Vorkommnisse verursacht worden sei, nicht erbringen. Weder hat erwiesen werden können, daß geschäftliche Krisen in der benachbarten Schweiz ein Zurückströmen hilfsbedürftiger Personen in den Kreis Konstanz herbeigeführt haben, noch daß in erheblicher Anzahl Personen, die zum Kreis Konstanz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

keinerlei Beziehungen haben, in Folge seiner Lage an der Grenze unterstützt werden mußten. Konnte hiernach aus Anlaß von besonderen Vorkommnissen ein außerordentlicher Staatsbeitrag in den Staatsvoranschlag nicht aufgenommen werden, so war doch nicht zu verkennen, daß der fortdauernd außerordentlich hohe Landarmenaufwand bei einer Umlage von 50 ₰ eine starke Belastung des Kreises bedeutet, die der Erfüllung der sonstigen Kreisaufgaben unter Umständen im Wege zu stehen geeignet ist. Während bei der Bildung der Dotationssumme ein Landarmenaufwand von 115 000 ℳ zu Grund gelegt worden und durch die nachträgliche Erhöhung der Gesammtdotation der Kreise auf 960 000 ℳ noch eine Reserve von 4280 ℳ in dem Antheil von 20 990 ℳ (für Kreisaufgaben verschiedener Art) vorhanden war, somit für Landarmenwesen zusammen 119 280 ℳ berechnet werden konnten, hat der Landarmenaufwand betragen in den Jahren

1892	= 120 619 ℳ,	somit mehr	1 339 ℳ
1893	= 124 011 „	„ „	4 731 „
1894	= 125 476 „	„ „	6 196 „
1895	= 136 164 „	„ „	16 884 „
1896	= 135 598 „	„ „	16 318 „
1897	= 148 558 „	„ „	29 278 „
1898	= 138 993 „	„ „	19 713 „
		zusammen mehr . .	94 459 ℳ

Welches die Ursachen dieses außerordentlich hohen Aufwands sind, hat sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen lassen. Eine durch den Großh. Verwaltungshof vorgenommene Prüfung des Landarmenaufwands des Kreises Konstanz im Jahr 1896 hat bezüglich der Verwaltung des Landarmenwesens erheblichere Beanstandungen nicht ergeben. Es läßt sich jedoch die Vermuthung nicht unterdrücken, daß das Fehlen einer Kreispflegeanstalt die Höhe des Landarmenaufwands ungünstig beeinflußt. Es kann hierwegen auf das dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über die Petitionen der Kreisausschüsse Konstanz und Lörrach, den Landarmenaufwand, hier die Staatsdotation betreffend, — Beilage zum Protokoll der Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1898 — beigeschlossene Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern vom 29. März 1898 verwiesen werden. Thatsächlich hat auch der Kreisausschuß Konstanz vom 1. Januar 1898 an besondere Maßregeln in Vollzug gesetzt, um eine noch genauere Ueberwachung der sog. Spitalsitzer und Simulanten, als bis dahin schon üblich war, zu ermöglichen. Diese Maßnahmen haben sich, wie schon aus dem Rechnungsergebniß in obiger Zusammenstellung zu ersehen ist und auch vom Kreisausschuß in der Vorlage an die Kreisversammlung für 1900 ausdrücklich bestätigt wird, als wirksam erwiesen. Es ist zu hoffen, daß es der Kreisverwaltung bei fortgesetzter Sparsamkeit und sorgfältiger Prüfung, insbesondere auch durch regelmäßige Nachprüfung der ständigen Unterstützungen von Zeit zu Zeit und durch den Beizug der nach den Bestimmungen des B. G.-B. Unterhaltspflichtigen, erforderlichenfalls unter Anwendung der Zwangsbefugniß des § 361 Ziffer 10 R.-St.-G.-B., gelingen wird, ein weiteres Steigen des Armenaufwands zu verhüten und diesen allmählich auf einen geringeren Betrag zurückzuführen.

Auch der Kreisausschuß Lörrach hat mit Eingabe vom 21. Februar 1898 um einen außerordentlichen Zuschuß zur Bestreitung des Landarmenaufwands nachgesucht. Besondere Vorkommnisse, welche den höheren Aufwand verursacht hätten, konnte auch er nicht nachweisen und es hatte deshalb auch für ihn kein außerordentlicher Staatsbeitrag im Staatsvoranschlag vorgesehen werden können. Es kam ferner bezüglich dieses Kreises in Betracht, daß der Landarmenaufwand in den Jahren 1895, 1896 und 1897 in einen Beharrungszustand eingetreten zu sein schien und es deshalb fraglich war, ob das plötzliche Anschwellen im Jahr 1898 nicht lediglich eine vorübergehende Erscheinung sein werde; ferner war zu berücksichtigen, daß die Umlage dieses Kreises bis 1898 nur 40 ₰ betrug und in 6 Kreisen höher war.

Inzwischen ist der Landarmenaufwand im Jahre 1899 wieder angewachsen und die Umlage ist für 1900 auf 50 ₰ erhöht worden. Es kann deshalb auch bezüglich dieses Kreises wie beim Kreis Konstanz im Hinblick auf die Höhe der Umlage befürchtet werden, daß die außerordentliche Höhe des Landarmenaufwands einen hemmenden Einfluß auf die Förderung der übrigen Kreisaufgaben haben werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während bei der Berechnung der Dotationssumme für den Landarmenaufwand des Kreises Lörrach ein Betrag von 70000 ℳ zu Grunde gelegt war, welcher sich durch die nachträglich bewilligte Reserve auf 72190 ℳ erhöhte, betrug der Landarmenaufwand im Jahr

1892	= 74483	ℳ, somit mehr	2293	ℳ
1893	= 76531	„ „ „	4461	„
1894	= 76205	„ „ „	4015	„
1895	= 79364	„ „ „	7174	„
1896	= 79352	„ „ „	7162	„
1897	= 78898	„ „ „	6708	„
1898	= 86531	„ „ „	14341	„
	zusammen mehr . .		46154	ℳ

Welches die Ursachen dieses erheblichen Aufwands sind, hat auch beim Kreis Lörrach nicht festgestellt werden können; eine eingehende Prüfung des Landarmenaufwands durch eine staatliche Behörde hat bei ihm überhaupt noch nicht stattgefunden. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß hier wie in Konstanz die Lage an der Grenze, wo sich die Haupteingangspforten aus dem Ausland befinden, von wesentlichem Einfluß auf die Höhe des Aufwands ist.

Hiernach erschien es gerechtfertigt, eine Erhöhung der Dotation für diese beiden Kreise in Erwägung zu ziehen.

Bei diesem Anlaß erscheint auch eine Berücksichtigung des Kreises Mosbach angemessen, welcher die höchste Umlage von allen Kreisen des Landes aufzuweisen hat, nämlich 55 ₰, ohne weitergehende Aufgaben zu erfüllen als alle übrigen Kreise und ohne im Stande zu sein, trotz dieser hohen Umlage seine Aufgaben in der wünschenswerthen Weise fördern zu können. Die Verwaltung dieses Kreises war auf allen Gebieten eine sparsame. Der Landarmenaufwand hat sich seit Jahren auf einem gewissen Beharrungszustand befunden und den bei Berechnung der Dotation zu Grunde gelegten Betrag, einschließlich der nachträglich bewilligten Reserve mit 45000 + 4440 = 49440 ℳ nur unerheblich überschritten; er hat betragen

1892	50013 ℳ
1893	50510 „
1894	47743 „
1895	50102 „
1896	51670 „
1897	48817 „
1898	50748 „

Der gesammte Mehraufwand für Landarme hat in diesem Kreise in den Jahren 1892/98 nur 3523 ℳ betragen.

Was die übrigen Kreise des Landes betrifft, so liegt zu einer Erhöhung der Dotation keinerlei Anlaß vor. Der Landarmenaufwand in den Jahren 1892—1898 war nur in den Kreisen Offenburg, Karlsruhe und Mannheim höher als der Betrag der bei der Berechnung zu Grund gelegten Summe einschließlich der nachträglich bewilligten Reserve, nämlich

in Offenburg um	21597 ℳ
„ Karlsruhe „	33070 „
„ Mannheim „	80076 „

allein in diesen Kreisen konnten die Kreisaufgaben mit verhältnißmäßig niedrigen Umlagen bestritten werden:

in Offenburg 1898 mit	25 ₰
„ Karlsruhe „ „	32 „
„ Mannheim „ „	29 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und das Kreissteuerkapital ist in ihnen ganz außerordentlich angewachsen, nämlich

in Offenburg	von	356,8	Millionen	Mark	im Jahre	1891 auf
		418,8	„	„	„ „	1900
	also mehr	62	„	„		
in Karlsruhe	von	736,2	„	„	„ „	1891 „
		961,9	„	„	„ „	1900
	also mehr	225,7	„	„		
in Mannheim	von	564,2	„	„	„ „	1891 „
		865	„	„	„ „	1900 „
	also mehr	300,8	„	„		

In den übrigen Kreisen Villingen, Waldshut, Freiburg, Baden und Heidelberg hat der Landarmenaufwand in den Jahren 1892/98 einen Minderaufwand ergeben gegenüber den bei der Berechnung der Dotation zu Grunde gelegten Summen einschließlich der nachträglichen Reserven, nämlich bei

Villingen	38689 ℳ.
Waldshut	64797 „
Freiburg	30733 „
Baden	15133 „
Heidelberg	30681 „

Die Umlagen haben nur in den Kreisen Villingen und Waldshut die Höhe von 50 ₰ erreicht.

Es kommen somit für die Theilnahme an einer Erhöhung der Kreisdotation nur die Kreise Konstanz, Lörrach und Mosbach in Betracht.

Das Verhältniß, in welchem die Vertheilung unter diese drei Kreise zu erfolgen hätte, wird wesentlich nach dem Mehraufwand für das Landarmenwesen zu berechnen sein. Dabei wird aber auch die Höhe der Kreisumlage und das Ansteigen der Kreissteuerkapitalien zu berücksichtigen sein.

Da die letzteren seit dem Jahre 1891 bis zum Jahre 1898 gestiegen sind im Kreis

Konstanz	um	30,2 Millionen Mark
Lörrach	„	18,5 „ „
Mosbach	„	14,1 „ „

so könnte durch eine Kreisumlage von 50 ₰ der oben berechnete Mehraufwand für Landarme für das Jahr 1898 gedeckt werden im Kreis

		ungedeckter Rest
	ℳ.	ℳ.
Konstanz bis zu	15100	4613
Lörrach „ „	9250	5091
Mosbach	vollständig.	—

Die Vertheilung würde hiernach ergeben:

für Konstanz etwa	46 %
„ Lörrach „	54 %

Berücksichtigt man lediglich den Mehraufwand für das Jahr 1898, so ergibt sich ungefähr folgendes Verhältniß:

Konstanz	55 %
Lörrach	39 %
Mosbach	6 %

Der Gesammtmehraufwand von 1892—1898 ergäbe etwa für

Konstanz	64 %
Lörrach	28 %
Mosbach	8 %

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Durchschnitt des gesammten Landarmenaufwands von 1892/98 ergäbe etwa

für Konstanz	50 %
„ Lörrach	30 %
„ Mosbach	20 %

Der Durchschnitt der so gewonnenen Verhältnißzahlen ergibt für

Konstanz	54 %
Lörrach	38 %
Mosbach	8 %

Darnach würde sich, unter Zugrundelegung der Summe von 40 000 ℳ, um welche die Gesammtdotation erhöht werden soll, eine Beihilfe ergeben und zwar für den Kreis

Konstanz von	22 000 ℳ
Lörrach „	15 000 „
Mosbach „	3 000 „

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß einerseits der Mehraufwand für Landarme im Jahr 1898 im Kreis Konstanz nur 19 713 ℳ, im Kreis Lörrach nur 14 341 ℳ betragen hat, andererseits der Kreis Mosbach eine Umlage von 55 ₰ aufbringen muß, während sie im Kreis Konstanz und Lörrach nur 50 ₰ beträgt, erscheint die vorgeschlagene Vertheilung, nämlich für den Kreis

Konstanz mit	20 000 ℳ
Lörrach „	15 000 „
Mosbach „	5 000 „

als angemessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 58.

Beilage zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Mai 1900.

Gesetzes-Entwurf,

die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Berggesetz vom 22. Juni 1890 erleidet die nachstehenden Abänderungen:

1. § 31 erhält folgenden Zusatz:
   „Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um Eintragung der Verleihung zu ersuchen."

1a. Am Schlusse des § 36 Abs. 4 wird hinzugefügt:
   „und das zuständige Grundbuchamt um entsprechende Eintragung in das Grundbuch zu ersuchen."

2. An Stelle des § 42 tritt folgende Vorschrift:
   „Soweit sich nicht aus diesem Gesetze oder sonstigen Vorschriften ein Anderes ergibt, finden auf das Bergwerkseigenthum die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts entsprechende Anwendung."
   Die §§ 43 und 44 werden aufgehoben.

3. In § 50 Abs. 3 wird das Wort „Zubehör" gestrichen und durch das Wort „Bestandtheil" ersetzt.
   Sodann wird im gleichen Absatz als letzter Satz beigefügt:
   „Wenn ein Hülfsbauberechtigter den Besitz erlangt hat, bedarf es zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs einer Eintragung in das Grundbuch nicht."

4. In § 57 wird „Hypotheken" statt „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte,"
   in § 58 „dem Grundbuchsamte" statt „der Pfandbehörde" und „Hypothekengläubiger" statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger,"
   in § 59 „Hypotheken" statt „Vorzugsrechte, Unterpfandsrechte" gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. In § 80 wird zwischen die Absätze 3 und 4 als neuer Absatz eingeschoben:
„Soweit das Statut nicht abweichende Bestimmungen trifft, sind für die Gewerkschaft die §§ 82—113 maßgebend."
Der 4., nunmehr 5. Absatz des § 80 erhält folgende Fassung:
„Die Bestimmungen der §§ 82 bis 94, 98 Abs. 2, 99, 104 bis 110 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden."
Als 7. Absatz wird dem § 80 hinzugefügt:
„Eine Versagung der Bestätigung soll nur eintreten, wenn
1. Bestimmungen des Statuts mit Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen im Widerspruch stehen,
2. einzelne Mitglieder oder ein Theil derselben in ungerechtfertigter Weise bevorzugt oder benachtheiligt werden,
3. zu besorgen ist, daß die Organisation und die Thätigkeit der Gewerkschaft nicht ausreichend sichergestellt sei."

6. In § 81 wird „Grubenvorstand" statt „Gesellschaftsvorstand" gesetzt.

7. In § 84 werden die Worte „zum Unterpfand geben" gestrichen und durch die Worte „mit Hypotheken" ersetzt.

8. § 87 Absatz 3 erhält nachstehende Fassung:
„Die Zahl der Gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert. Durch das Statut kann sie mit Genehmigung der Bergbehörde auf tausend bestimmt werden.
Die Kuxe sind untheilbar und gehören zum beweglichen Vermögen."

9 bis 12. Nach der Regierungsvorlage.

12a. Die Schlußworte des § 110 haben zu lauten:
. . . . . „Rechtsverhältnisse nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für die Rechtsverhältnisse des Vorstands eines rechtsfähigen Vereins maßgebend sind."

13. In § 115 wird als Absatz 2 beigefügt:
„Erfolgt die Ueberlassung eines Grundstücks zur Benützung im Wege gütlicher Vereinbarung, so bedarf die Belastung zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung im Grundbuch."
Der § 121 wird gestrichen.
Der § 122 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen, wo der Bergwerksbesitzer dem Grundbesitzer oder dem Dienstbarkeitsberechtigten den Minderwerth zu ersetzen (§ 118 Absatz 1) oder wo er das Grundstück zu Eigenthum zu erwerben hat (§§ 118 Absatz 3, 119 und 120), finden hinsichtlich der Entschädigung die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 3, 9, 10, 12 bis 14, 15 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 entsprechende Anwendung."
In § 124 wird an Stelle des bisherigen Absatz 2 gesetzt:
„Das Bezirksamt ersucht das zuständige Grundbuchamt um Eintragung einer Vormerkung zum Grundbuch (§ 883 B. G. B.) sowie gleichzeitig um Mittheilung beglaubigter Abschriften der auf das betreffende Grundstück bezüglichen Einträge."
Alles Uebrige der Ziffer 13 unverändert nach der Regierungsvorlage.

14. In § 138 wird „dem Grundbuchamte" statt „der Pfandbehörde bezw. dem Gemeinderathe" und „Grundbuch" statt „Grund- und Pfandbuch,"
in § 139 „Hypothekengläubiger" statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger" und „seiner Hypothek bezw. seines sonstigen dinglichen Rechts" statt „seines Vorzugs- oder Pfandrechts bezw. dinglichen Rechts",
in § 141 „Hypothekengläubigern" statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern" gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel II.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 11. Mai 1900.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

№ 58 a.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Birkenmayer.**

Der oben genannte Gesetzentwurf wurde zunächst der hohen Ersten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorgelegt. In der Sitzung vom 11. Mai 1900 wurde hierüber verhandelt, und es wird hier sowohl auf den Kommissionsbericht (erstattet durch Geheimerath Dr. Schenkel) als auch auf die gefaßten Beschlüsse Bezug genommen.

Die Kommission der zweiten Kammer ging bei ihren Anträgen von folgenden Erwägungen aus:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch sagt in Absatz 1 des Artikels 67:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören."

Das Badische „Berggesetz" ist vom 22. Juni 1890 und wurde in Nr. XXXI des Gesetz- und Verordnungsblattes des genannten Jahres verkündet.

Schon anläßlich der neuen civilrechtlichen Gesetzgebung wurden einige Bestimmungen des Badischen Berggesetzes theils ergänzt, theils abgeändert, und zwar:

1. § 33. Diese Bestimmung, enthalten im Abschnitt über die Verleihung des Bergwerkseigenthums, lautete:

„Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§ 32) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt die Bergbehörde die Verleihungsurkunde aus."

Durch das Badische Gesetz vom 19. Juni 1899, Ges.- u. V.-O.-Bl. Nr. XXIV — Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung — wurde (in § 40) zu der obigen Vorschrift der Zusatz gemacht:

„Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um Eintragung der Verleihung zu ersuchen."

2. § 44, Absatz 1. Diese Bestimmung, enthalten unter den Vorschriften über das Bergwerkseigenthum, besagte:

„Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Grund- und Pfandbücher und die Zwangsversteigerung sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend."

Durch das badische Gesetz vom 19. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betreffend, wurde (in § 18) obige Gesetzesstelle dahin abgeändert:

„Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend."

3. § 44, Absatz 2. Diese Gesetzesstelle, des Inhalts:

„Die auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Grund- und Pfandbuchseinträge sind in das Grund- und Pfandbuch derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in deren Gemarkung das Feld liegt, beziehungsweise, falls dieses sich auf mehrere Gemarkungen erstreckt, in welcher der Betrieb eröffnet wird,"

wurde durch das badische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung (§ 40) dahin abgeändert:

„Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Vorschriften."

(Der § 44 des bisherigen Berggesetzes wird übrigens aufgehoben. Siehe unten zu Ziffer 2.)

4. In § 58 — im Abschnitt über die Zusammenlegung, der Feldestheilung und dem Feldesaustausch — heißt es im Absatz 1:

„Ehe von der Pfandbehörde der Bergbehörde die Anzeige erstattet ist, usw." —

Nach § 39 des Badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung tritt,

„soweit in fortgeltenden Landesgesetzen das Orts-, Gewähr- oder Pfandgericht oder der Gemeinderath mit Bezug auf die ihm übertragene Führung der Grund- und Pfandbücher genannt werden, an deren Stelle das „Grundbuchamt."

Schon hiernach sind die Worte „von der Pfandbehörde" in § 58 des Berggesetzes abzuändern in die Worte „von dem Grundbuchamt". (Siehe unten unter Ziffer 4, b.)

5. In § 58 des Berggesetzes ist ferner vorgesehen, daß — wenn die Bestätigung der Bergbehörde zur Zusammenlegung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen erfolgt ist — die Bestätigungsurkunde ausgestellt wird und dieser die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt werden. Dagegen wurde dort nichts gesagt bezüglich des Eintrags zum Grundbuch. Das Badische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung hat deshalb in § 40, unter Ziffer 3 die Anordnung getroffen, daß in § 58 zwischen Absatz 3 und 4 die Bestimmung eingeschoben wird:

„Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um die Eintragung der bestätigten Zusammenlegung zu ersuchen."

6. Ebenso geschah es durch einen Zusatz zu § 140 des Berggesetzes. Dort ist „von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums" die Rede, welche durch Beschluß der Bergbehörde ausgesprochen wird. Der Zusatz hiezu — durch § 40, Ziffer 4 des Badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung — lautet:

„Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um die Eintragung des Beschlusses über Aufhebung des Bergwerkseigenthums zu ersuchen."

7. Zu § 138 des Berggesetzes ist zu bemerken, daß die dort vorkommenden Ausdrücke der „Pfandbehörde" gemäß der schon oben erwähnten Vorschrift des § 39 des Badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung umzuändern sind in die Worte: „dem Grundbuchamte." (Siehe unten unter Ziffer 14.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Außer diesen schon durch die angeführten Gesetze geschehenen Abänderungen des Berggesetzes sollen die §§ 58 und 138 desselben neu gefaßt und ferner im Anschluß an die neue Gesetzgebung, im Hinblick auf das neue Badische Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 und im Sinne des Sprachgebrauchs des Bürgerlichen Gesetzbuches weitere Verbesserungen vorgenommen werden.

„Bei diesem Anlaß sollen" — so erklären die Regierungsmotive — zugleich einige andere Bestimmungen des Gesetzes, deren Auslegung in der Praxis auf Zweifel gestoßen ist oder doch in der Folge stoßen könnte, klargestellt werden." Von einer weitergehenden Revision des Gesetzes, das sich im Allgemeinen gut bewährt habe, und dem legislatorischen Bedürfnisse des einheimischen Bergbaues genüge, will die Großh. Regierung absehen.

Auch die Kommission der hohen Ersten Kammer ist der Ansicht, daß ein Bedürfniß zu einer weiteren Abänderung oder Ausdehnung unseres Berggesetzes nicht vorhanden sei (siehe Seite 3 und 4 des Kommissionsberichts) und den gleichen Standpunkt nimmt die Kommission der Zweiten Kammer ein, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Zeit nicht ferne sein wird, welche dem ganzen Reiche ein einheitliches Reichs-Berg-Gesetz bringt und daß es sich hiernach empfehlen muß, in einem Landesgesetze nur solche Aenderungen und Ergänzungen eintreten zu lassen, welche dringenden Bedürfnissen Rechnung tragen. Jedenfalls aber muß auch bei dieser, wenn auch nicht durchgreifend, eintretenden Erneuerung des Gesetzes der Grundgedanke festgehalten werden, welcher auch in der Regierungsbegründung zum Berggesetze vom Jahr 1890 Ausdruck gefunden hat, daß „die im volkswirthschaftlichen Interesse wünschenswerthe Ausbeutung der Mineralschätze gefördert" werde. Mit Recht nennt auch der damalige Kommissionsbericht der hohen Ersten Kammer das Bergwesen einen „ebenso interessanten als für das Volksleben und die Volkswohlfahrt vieler deutschen Landestheile hochwichtigen Gegenstand des Rechtslebens."

Nach Prüfung der Regierungsvorlage, des Kommissionsberichts der hohen ersten Kammer und im Hinblick auf die daselbst stattgefundene Verhandlung nimmt die Kommission der zweiten Kammer zu den Beschlüssen des anderen hohen Hauses Stellung, wie nachstehend ausgeführt ist.

Artikel I.

„Das Berggesetz vom 22. Juni erleidet die nachstehenden Abänderungen:"

Wir beantragen Zustimmung:

Zu Ziffer 1. Unter dem Abschnitt des Berggesetzes „Vom Verleihen" ist in § 31 gesagt, daß wenn Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vorliegen und auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern ist, die Bergbehörde ohne Weiteres die Verleihungsurkunde ausfertigt, — „so fertigt die Bergbehörde ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus." Nach dem Gesetzesentwurfe sollen hier beigefügt werden die Worte:

„und ersucht das zuständige Grundbuchamt um Eintragung der Verleihung."

Die hohe Erste Kammer trat dieser Stelle des Entwurfs dem Inhalte nach bei, glaubte aber, daß, anderen Stellen des Gesetzes entsprechend, eine Aenderung der redaktionellen Fassung durch Bildung eines selbständigen Satzes vorzuziehen sei und beschloß daher folgenden Zusatz:

„1. § 31 erhält folgenden Zusatz:

Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um Eintragung der Verleihung zu ersuchen."

Die diesseitige Kommission **beantragt Zustimmung.**

Zu Ziffer 1a. Ausgehend von der Ansicht, es sei folgerichtig, an allen Stellen des Gesetzes, wo der Bergbehörde Anlaß zum Ersuchen um Eintragung in das Grundbuch gegeben sei, eine ausdrückliche Beauftragung der Bergbehörde hiezu vorzusehen, hat die hohe Erste Kammer den Beschluß gefaßt, auch zu § 36, Abs. 4 eine solche Bestimmung zu treffen. Es handelt sich dort um den Fall der Aufhebung oder Abänderung der Verleihungsurkunde, indem der Abs. 4 besagt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Wird das vorgehende Recht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat die Bergbehörde die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern." Nach Beschluß der ersten Kammer sollen hier die Worte eingesetzt werden:

„1a. Am Schlusse des § 36 Abs. 4 wird hinzugefügt:
und das zuständige Grundbuchamt um entsprechende Eintragung in das Grundbuch zu ersuchen."

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 2.

a) Die §§ 42 ff. des Berggesetzes handeln „von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen." Nach § 42 gehört das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum zu den „unbeweglichen Sachen." Nach dem Regierungsentwurfe sollte diese Bestimmung beibehalten werden, aber einen zweiten Absatz erhalten, des Inhalts:

„Es finden hiernach auf dasselbe, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, die auf die Grundstücke sich beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Veräußerung, Belastung, Zwangsvollstreckung und Eintragung zum Grundbuch, entsprechende Anwendung."

Hiegegen stellte die Kommission der hohen Ersten Kammer den Antrag, den § 42 zu streichen und an Stelle dieser Bestimmung und der vom Regierungsentwurfe vorgeschlagenen die folgende zu setzen:

„Soweit sich nicht aus diesem Gesetze oder sonstigen Vorschriften ein Anderes ergibt, gelten für das Bergwerkseigenthum die sich auf die Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und finden auf dasselbe hinsichtlich der Veräußerung, Belastung, Zwangsvollstreckung und Eintragung in das Grundbuch die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts entsprechende Anwendung."

Die hohe Erste Kammer selbst beschloß aber folgenden Wortlaut:

„An Stelle des § 42 tritt folgende Vorschrift: Soweit sich aus diesem Gesetze oder sonstigen Vorschriften ein Anderes ergibt, finden auf das Bergwerkseigenthum die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts entsprechende Anwendung."

Unter Hinweisung auf die bezüglich dieses Paragraphen dem Gesetzentwurfe, sowie dem Berichte der Kommission der Ersten Kammer beigegebene Begründung und auf die in der Ersten Kammer gepflogene Verhandlung geben wir der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung gleichfalls den Vorzug.

Wir beantragen Zustimmung.

b) Die Paragraphen 43 und 44 des Badischen Berggesetzes werden nunmehr hinfällig. Der § 43 lautend:

„Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Vorzugsrechte auf Liegenschaften die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für die unbeweglichen Sachen gelten.

Wegen Verkürzung können Verträge über Veräußerung von Bergwerken und von Antheilsberechtigungen an solchen nicht angefochten werden."

Eine Anfechtung wegen Verkürzung gibt es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr, die Bezeichnungen „Verpfändung" (in Anwendung auf Grundstücke) und „Vorzugsrechte auf Liegenschaften" sind nach Einführung des neuen Grundbuchs nicht mehr haltbar (soweit solche Rechte vorher eingetragen sind, fallen sie unter den Begriff der Sicherungshypotheken) und abgesehen davon ist das, was der Paragraph bezweckte, nunmehr durch den § 42 ersetzt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Paragraph 44, von welchem schon weiter oben die Rede war, ist wie angeführt wurde, bezüglich seines ersten Absatzes durch § 18 des Badischen Gesetzes vom 19. Juni 1899 und des zweiten Absatzes durch § 40 des Badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung ersetzt.

Der Regierungsentwurf sowohl als auch die hohe Erste Kammer kommen zum Beschlusse:

„Die §§ 43 und 44 werden aufgehoben."

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 3.

a) der § 50 des Berggesetzes (ebenfalls unter dem „Abschnitt von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen") handelt vom Rechte des Bergwerkseigenthümers, sogenannte Hilfsbaue anzulegen. Nach Absatz 3 dieses Paragraphen ist der Hilfsbau eine „Zubehör" des berechtigten Bergwerks, beziehungsweise der berechtigten Bergwerke. Nach der gesetzlichen Bezeichnung im Bürgerlichen Gesetzbuch paßt der Ausdruck „Zubehör" im vorliegenden Falle nicht mehr, da er sich nur noch auf bewegliches Vermögen bezieht.

(§ 97 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Zubehör sind bewegliche Sachen" u. s. w.)

Die richtige Bezeichnung ist „Bestandtheil".

(§ 96 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandtheile des Grundstücks.")

Der Regierungsentwurf besagt deßhalb:

3. In § 50 Absatz 3 wird das Wort „Zubehör" gestrichen und durch das Wort „Bestandtheil" ersetzt."

Die Erste Kammer ist einverstanden.

Wir beantragen Zustimmung.

b) Gemäß der Vorschrift des Absatz 1 in § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechts, außer der Einigung der Betheiligten, die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, so weit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Was den bergrechtlichen „Hilfsbau" betrifft, so soll die rechtliche Wirksamkeit desselben nicht abhängig sein vom Eintrag zum Grundbuch. Der Regierungsentwurf nahm daher in Aussicht, dem Absatz 3 des Berggesetzes als einen neuen Satz beizufügen:

„Einer Eintragung des Hilfsbaues in das Grundbuch bedarf es nicht."

Es sind hier Hilfsbaue gemeint im Sinne vom Absatz 2 des § 50 („sofern die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört, noch gefährdet wird") und es ist ausdrücklich hervorzuheben, daß hier nur an ein Rechtsverhältniß der dinglichen Belastung gegenüber dem fremden Bergwerkseigenthum zu denken ist, — nur diese Belastung soll eines Grundbuchseintrags nicht bedürfen, – nicht aber an ein Rechtsverhältniß gegenüber dem Grundeigenthümer, wenn dessen Grundstück durch den Hilfsbau in Anspruch genommen wird; denn diesem Letzteren gegenüber ist der Eintrag zum Grundbuche nothwendig (vergl. § 115 Absatz 2 und § 124 Absatz 2 des Badischen Berggesetzes, in der Fassung, welche es durch vorliegenden Gesetzentwurf — Ziffer 13 — erhalten soll.

Die hohe Erste Kammer ist der Anschauung der Großh. Regierung beigetreten, hat aber einer anderen redaktionellen Fassung den Vorzug gegeben und zwar auch abweichend von jener, welche die Kommission der Kammer zuerst vorgeschlagen hatte, und welche lautete:

„Zur Belastung des Feldes anderer Bergwerkseigenthümer mit dem Recht auf Hilfsbaue ist die Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich."

Auf Grund der Verhandlung in der Ersten Kammer einigte sich diese mit der Großh. Regierung dahin, daß folgende Bestimmung zu § 50 Absatz 3 getroffen wurde:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Sodann wird im gleichen Absatz als letzter Satz beigefügt:

„Wenn ein Hilfsbauberechtigter den Besitz erlangt hat, bedarf es zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs einer Eintragung in das Grundbuch nicht."

Unter Bezugnahme auf die im Berichte der Kommission der Ersten Kammer enthaltene Begründung tritt auch die diesseitige Kommission dem Beschlusse der Ersten Kammer bei und **beantragt Zustimmung.**

Zu Ziffer 4. Die Paragraphen 57, 58, 59, des Berggesetzes — im Abschnitt von der Zusammenlegung, der Feldestheilung und dem Feldesaustausch enthalten — bedürfen einiger Abänderungen in technischen Bezeichnungen.

a) In § 57 werden die Worte „Verzugs- oder Unterpfandsrechte" ersetzt durch das Wort „Hypotheken".

b) In § 58 soll es statt „der Pfandbehörde" heißen „dem Grundbuchamte". Dies beruht schon auf der Vorschrift des § 39 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung und wird nunmehr auch hier ausdrücklich festgesetzt. (Siehe hierüber das weiter oben Gesagte.)

c) Ferner soll es in § 58 statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger" heißen „Hypothekengläubiger".

d) In § 59 soll statt „Verzugsrechte, Unterpfandsrechte" gesetzt werden „Hypotheken":

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 5.

a. Die §§ 80 ff. des Badischen Berggesetzes handeln von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks". Wenn ein Bergwerk zwei oder mehreren Personen gehört, können sich die Mitbetheiligten über die Bildung einer „Gewerkschaft" vereinbaren. Die Gewerkschaft (das Gewerkschaftsrecht) ist die dem deutschen Bergrechte eigenthümliche Rechtseinrichtung der gewerkschaftlichen Bergbaugesellschaft. Im Preußischen Berggesetze vom 24. Juni 1865, welches dem Badischen als Vorbild gedient hat, ist diese dem Bergbau von Alters her eigenthümliche Gesellschaftsform beibehalten worden. Dies wurde, wie folgt, begründet.

„Die in neuerer Zeit wiederholt angeregte Frage, ob die Beibehaltung einer besonderen Gesellschaftsform für den Bergbau gegenwärtig überhaupt noch nothwendig oder zweckmäßig sei, ist eingehend geprüft worden, hat aber in Uebereinstimmung mit den ungetheilten Wünschen der Bergbautreibenden aus überwiegenden wirthschaftlichen und rechtlichen Gründen und namentlich auch deßhalb bejaht werden müssen, weil das gewerkschaftliche Verhältniß bei der Mehrzahl der bestehenden Bergwerke bereits ausgebildet ist und nicht wieder seiner Eigenthümlichkeiten entkleidet werden kann, um lediglich den als unzulänglich und ungeeignet erkannten allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts unterworfen zu werden."

Zur Zeit der Erlassung des badischen Berggesetzes bestanden zwar in Baden keine gewerkschaftlich organisirten Bergbaugesellschaften. Die Großh. Regierung hielt es aber gleichwohl für wünschenswerth, „daß das Gewerkschaftsrecht in das Berggesetz aufgenommen werde und vorzugsweise deshalb, weil unbestrittenermaßen keine der übrigen Gesellschaftsformen sich für den Bergbau so vollkommen eignet, wie die Gewerkschaft und demzufolge angenommen werden muß, daß die Mitbetheiligten von bergbaulichen Unternehmungen, welche auf Grund des neuen Gesetzes ins Leben treten, in dem einen oder anderen Falle die Bildung einer Gewerkschaft jedem anderen Gesellschaftsverhältnisse vorziehen werden." Auch der Kommissionsbericht der Ersten Kammer (erstattet durch den Landgerichtspräsidenten Dr. von Rotteck) sagte über die Gewerkschaft, „sie sei diejenige Form der Mitbetheiligung Mehrerer an einem Bergwerke und seinem Betriebe, welche den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Bergbaues am meisten entspricht." Die Bildung der „Gewerkschaft", dieses eigenartigen Rechtsinstituts, welches schon in alten deutschen Bergordnungen sich vorfindet und in Wissenschaft und Praxis seinem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wesen entsprechend sich ausgebildet hat, wurde also auch im Badischen Berggesetze zugelassen und es sind auch seit der Erlassung desselben solche „Gewerkschaften" entstanden. (Bericht des Abgeordneten Lauck zum Budget des Ministeriums des Innern; Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Februar 1900; zu Titel XVIII, Bergwesen, Seite 43 ff.)

Es besteht die Vorschrift, daß der vereinbarte Gewerkschaftsvertrag — er wird das Statut der Gewerkschaft genannt — „in notarieller Verhandlung festzustellen ist." (Absatz 3 in § 80.) Der Gesetzentwurf, welcher dem Badischen Berggesetz zu Grunde lag, schrieb das Statut nicht vor, sondern sagte, „die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell zu errichtendes Statut regeln". Die Erste Kammer änderte dies nicht. Dagegen beantragte die Kommission der Zweiten Kammer (Berichterstatter Abgeordneter Dr. Blum) die Fassung: „Der Inhalt des vereinbarten Gewerkschaftsvertrags (Statut der Gewerkschaft) ist in notarieller Verhandlung festzustellen." Diese Vorschrift wurde in das Gesetz aufgenommen.

Der jetzige Gesetzentwurf schlägt vor, in § 80 nach dem dritten Absatz, als vierten Absatz die Vorschrift einzufügen, daß, soweit das Statut nicht abweichende Bestimmungen trifft, für die Gewerkschaft die §§ 82—113 maßgebend sein sollen. (Auf den Inhalt dieser Gesetzesstellen wird hier verwiesen). Es wird in der Begründung hiezu als wünschenswerth bezeichnet, daß alle Abweichungen von der ursprünglichen Fassung des Statuts — „Normalverfassung" — statutarisch festgelegt werden, soweit sie überhaupt zulässig sind.

Die Erste Kammer ist damit einverstanden, in folgender Fassung:

„5. In § 80 wird zwischen die Absätze 3 und 4 als neuer Absatz eingeschoben:
Soweit das Statut nicht abweichende Bestimmungen trifft, sind für die Gewerkschaft die §§ 82—113 maßgebend."

Wir beantragen Zustimmung.

b) Die Kommission der hohen Ersten Kammer hat eine Abänderung des bisherigen vierten Absatzes des Berggesetzes, nunmehrigen fünften Absatzes vorgeschlagen, wornach eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen im Statut nicht abgeändert werden dürfen. Schon nach der bisherigen Vorschrift durften die Bestimmungen der §§ 82—94, 98 Absatz 2, 105—110 durch das Statut nicht abgeändert werden. Nach dem Antrag der Kommission der Ersten Kammer, welcher vom Plenum angenommen wurde, sollen hier noch beigefügt werden die §§ 99 und 104 des Berggesetzes, auf welche hier ebenfalls verwiesen wird. Dasselbe gilt bezüglich der Begründung (Seite 7 des Kommissionsberichts der Ersten Kammer). Der Satz lautet hiernach:

„Der 4. nunmehr 5. Absatz des § 80 erhält folgende Fassung:
Die Bestimmungen der §§ 82 bis 94, 98 Absatz 2, 99, 104 bis 110 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden."

Wir beantragen Zustimmung.

c) Der seitherige fünfte und letzte Absatz des § 80 schreibt die Bestätigung durch die Bergbehörde vor sowohl für die Bildung der Gewerkschaft als auch für das Statut und dessen Abänderungen.

Die Kommission der hohen Ersten Kammer (siehe Seite 7/8) hat den Antrag gestellt, welcher auch angenommen wurde, dem § 80 als siebenten Absatz Folgendes beizufügen:

„Eine Versagung der Bestätigung soll nur eintreten, wenn

1. Bestimmungen des Statuts mit Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen im Widerspruch stehen;
2. einzelne Mitglieder oder ein Theil derselben in ungerechtfertigter Weise bevorzugt oder benachtheiligt werden;
3. zu besorgen ist, daß die Organisation und die Thätigkeit der Gewerkschaft nicht ausreichend sicher gestellt sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission wollte hierdurch einerseits im Interesse der freien Bewegung der Gewerkschaft die in der Bestätigungsbefugniß liegende Einwirkungsgewalt der Staatsbehörde einschränken, andererseits aber auch der Behörde eine für sie selbst wünschenswerthe Befestigung ihrer Befugnisse geben. Hiegegen erklärte in der Verhandlung die Großh. Regierung, daß diese Bestimmung eine „Vinkulirung" der Bergbehörde enthalte, und wies darauf hin, daß das Bestätigungsrecht der Preußischen Bergbehörde unbeschränkt sei.

Die diesseitige Kommission kann sich in diesem Punkte dem Beschlusse der hohen Ersten Kammer nicht anschließen. Sie hält die ausdrückliche Vorschrift in Ziffer 1 nicht für nothwendig, da die Bergbehörde die Bestätigung jedenfalls versagen wird, wenn das Statut gegen Gesetze, Verordnungen oder sonstige Rechtsnormen verstoßen würde. Bezüglich der Ziffern 2 und 3 glaubt die Kommission, daß das Prüfungsrecht der Bergbehörde doch weiter gehen muß, als die geschehene Begrenzung es gestatten will; denn es können außer den Fällen, auf welche der Inhalt unter den genannten Ziffern sich erstreckt, auch noch andere vorliegen, welche die Versagung der Bestätigung wohl begründen, insbesondere um der Gefahr vorzubeugen, daß dritte Personen schwere Verluste erleiden. Nach der anderen Seite hin scheinen aber die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 unter Umständen zu streng gegenüber den Gewerkschaften selbst, da gerade auch darauf hin eine Auslegung möglich ist, welche die freie Bewegung gar zu sehr erschwert. Es wird daher von Seite der Kommission im Einverständnisse mit der Großh. Regierung der

Antrag

gestellt:

dem Beschlusse der hohen Ersten Kammer von den Worten: „Als 7. Absatz" ... bis ... „ausreichend sichergestellt sei" **die Zustimmung nicht zu ertheilen."**

Zu Ziffer 6. Nach § 81, Ziffer 4 hat das Statut die Art der Bestellung des Repräsentanten oder Gesellschaftsvorstandes zu bestimmen. Nach dem Entwurf, dem die Erste Kammer beigetreten ist, soll statt „Gesellschaftsvorstand" gesetzt werden „Grubenvorstand." Dies ist begründet in § 99 des Gesetzes, da nach Absatz 2 daselbst die Gewerkschaft statt eines einzelnen Repräsentanten einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen kann.

Wir beantragen Zustimmung, jedoch mit der Modifikation, daß es nicht zu heißen hat „Grubenvorstand," sondern „Grubenvorstandes." Die Stelle hat daher zu lauten:

„6. In § 81 wird „Grubenvorstandes" statt „Gesellschaftsvorstandes" gesetzt."

Zu Ziffer 7. Nach § 84 kann das Bergwerk nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes zum Unterpfand gegeben oder mit sonstigen dinglichen Lasten beschwert werden.

Nach dem Gesetzentwurf, welchem die Erste Kammer beigetreten ist, soll in § 84 die Aenderung eintreten, daß die Worte „zum Unterpfand gegeben" gestrichen und durch die Worte „mit Hypotheken" ersetzt werden. Die Stelle lautet:

„7. In § 84 werden die Worte „zum Unterpfand gegeben" gestrichen und durch die Worte „mit Hypotheken" ersetzt."

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 8. Nach § 87 des Badischen Berggesetzes beträgt die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile hundert. Ein solcher Antheil wird **„Kux"** genannt. Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden. Die Kuxe sind untheilbar und haben in allen rechtlichen Beziehungen die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

a) Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, daß die Bergbehörde die Zulassung von 1000 Kuxen zu genehmigen hat; es geht vielmehr dahin, daß das Statut diese Bestimmung treffen darf und es ist eine Streitfrage, ob die Bergbehörde das Versagungsrecht hat, wenn man lediglich den Text des (bisherigen) Gesetzes zu Grund legt. Man ging aber in Theorie und Praxis darüber hinweg und es bildete sich eine Auslegung dahin, daß die Bergbehörde jenes Versagungsrecht habe. Nach dem letzten Absatz des § 80 unterliegt das Statut überhaupt der Bestätigung der Bergbehörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Regierungsbegründung führt aus, „daß die Ausdehnung der Kuxzahl auf 1000 unter Umständen dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen könne, insofern nämlich dadurch über die Bedeutung des Unternehmens irrige Vorstellungen erweckt und schwindelhafte Anpreisungen gefördert werden können“ Um hierin eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen, schlug der Gesetzentwurf vor, dem § 87 nachstehende Fassung zu geben:

„Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert. Durch das Statut kann sie auf tausend bestimmt werden, wenn es sich um ein Bergwerk von höherem Werthe handelt.

Die Kuxe sind untheilbar und gehören zum beweglichen Vermögen.“

Die Kommission der hohen Ersten Kammer schloß sich aber aus den auf Seite 8 des Kommissionsberichtes enthaltenen Gründen dieser Auffassung nicht an und gelangte vielmehr zum Antrag, unter Aufrechterhaltung von Absatz 1 und 2 des bisherigen § 87 lediglich den Absatz 3 (redaktionell) dahin abzuändern, daß es heißt:

„Die Kuxe sind untheilbar und gehören zum beweglichen Vermögen.“

In der Verhandlung wurde aber der Kommissionsantrag nicht angenommen. (Es wird auf diese Verhandlung vom 11. Mai 1900 verwiesen.) Schließlich wurde bezüglich der Kuxzahl festgesetzt:

„Durch das Statut kann sie mit Genehmigung der Bergbehörde auf tausend bestimmt werden.“

Hiernach wäre es, ohne irgend welche Rücksicht auf den Werth des Bergwerks zu nehmen, lediglich dem Ermessen der Bergbehörde anheimgegeben, 1000 Kuxe zu genehmigen oder zu versagen.

Die diesseitige Kommission kann weder die Fassung des Regierungsentwurfs noch den Beschluß der hohen Ersten Kammer annehmen. Im Interesse der freieren Bewegung der Gewerkschaften würde sie, wenn keine Bedenken dagegen vorlägen, sich dem Antrag, wie ihn die Kommission der Ersten Kammer zuerst gestellt hatte, gerne anschließen, sie glaubt aber andererseits, daß es aus Gründen des öffentlichen Interesses (wie schon weiter oben ausgeführt wurde) zu rechtfertigen ist, wenn man der Großh. Regierung (Bergbehörde) ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmung eine Cognition auch in dieser Richtung einräumt. Dadurch ist zugleich den Unternehmern und ihren Mitbetheiligten sofort zur Kenntniß gebracht, daß die Bergbehörde im einzelnen Falle eine Prüfung vornehmen wird, ob 1000 Kuxe zu genehmigen sind.

Die von der Ersten Kammer gewählte Fassung geht aber der Kommission zu weit. Auch die Fassung des Gesetzentwurfs kann sie nicht gut heißen; denn, wie auch die Kommission der Ersten Kammer mit Recht hervorgehoben hat, der Begriff „eines höheren Werths des Bergwerks“ ist so diskutabel, daß man in der Praxis auf vielfache Schwierigkeiten stoßen würde. Eine Bestimmung dahin, daß der Werth des Berwerksbesitzes kein geringfügiger sein darf, wenn 1000 Kuxe bewilligt werden sollen, ist vorzuziehen. Denn bei einer vorzunehmendrn Abschätzung ist es unter Umständen sehr schwierig, zu beurtheilen, ob es sich um eine Sach„von höherem Werth“ handelt. Die Ansichten hierüber können sehr verschieden sein. Die Entscheidung über die Frage dagegen, ob der Werth eines Gegenstands nur „geringfügig“ ist, kann viel leichter getroffen werden.

Auf Grund dieser Erwägungen stellt die Kommission den

Antrag

I. Dem Beschlusse der hohen ersten Kammer, lautend:

„8. § 87 Absatz 3 erhält nachstehende Fassung:

Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert. Durch das Statut kann sie mit Genehmigung der Bergbehörde auf tausend bestimmt werden.“

die Zustimmung nicht zu ertheilen.

II. Bezüglich des Absatzes 2 des § 87 **zu beschließen:**

„8. § 87 Absatz 2 erhält nachstehende Fassung:

Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden, insofern es sich nicht um einen Bergwerksbesitz von nur geringfügigem Werth handelt.“

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiezu wird bemerkt:

1. daß die Großh. Regierung mit dieser Fassung einverstanden ist;
2. daß Absatz 1 des § 87, lautend:

„Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert."

unverändert bestehen bleibt;

3. daß es in den Beschlüssen der hohen Ersten Kammer bei Ziffer 8 nicht heißen sollte § 87 Absatz 3, sondern Absatz **2**;
4. daß über Abänderung des Absatzes **3** das Nachstehende gilt.

b) Was diesen Absatz **3** des § 87 betrifft, so lautet er im bisherigen Gesetze:

„Die Kuxe sind untheilbar. Sie haben in allen rechtlichen Beziehungen die Eigenschaft der beweglichen Sachen."

Im Hinblick auf § 90 des B. G.-B. („Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände") schlägt der Regierungsentwurf vor, den Satz folgendermaßen zu gestalten:

„§ 87 Absatz 3 erhält nachstehende Fassung:

„Die Kuxe sind untheilbar und gehören zum beweglichen Vermögen."

Die Erste Kammer ist hiemit einverstanden.

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 9. Der § 97 (vorkommend unter dem Titel „von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks") sagt in seinen Absätzen 1 und 2:

„Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist."

Hiezu ist zu bemerken, daß nach § 80 Absatz 3 „spätere" Abänderungen des Statuts (also Abänderungen der Normalverfassung) nur mit Zustimmung von drei Viertheilen aller Antheile zulässig sind, sowie daß nach § 98 eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe erforderlich ist zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll, wie insbesondere vom Verkauf, Tausch, der hypothekarischen oder sonstigen dinglicher Belastung des Bergwerks, sowie der Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung) gilt, ferner daß nach § 98 Absatz 2 Einstimmigkeit erforderlich ist bei Verfügungen durch Verzicht oder Schenkung über das verliehene Bergwerkseigenthum. Diese in den genannten Fällen nothwendige Stimmenmehrheit bezw. Einstimmigkeit war in § 97 bisher nicht erwähnt. Ferner soll Absatz 2 eine bessere Reduktion erfahren.

Nach dem Gesetzentwurfe, welchem die Erste Kammer beigestimmt hat, lautet nunmehr die Abänderung:

„9. In § 97 erhalten die zwei ersten Absätze nachstehende Fassung:

Die Gewerkenversammlung faßt ihre Beschlüsse — soweit nicht die §§ 80 Absatz 3 und 98 Anwendung finden — mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn sie vorschriftsgemäß einberufen und wenn die Mehrheit aller Kuxe in ihr vertreten ist."

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 10. Der Gesetzentwurf, dem die hohe Erste Kammer beigetreten ist, lautet:

„10. In § 98 wird das Wort „Verpfändung" gestrichen und dafür gesetzt: „hypothekarischen."

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 11. Auch hier ist die Erste Kammer dem Gesetzentwurf beigetreten, welcher lautet:

„11. In § 100 Absatz 1 Satz 2 wird statt des Wortes „Versammlung" das Wort „Abstimmung" gesetzt."

Wir beantragen Zustimmung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 12. Nach dem Gesetzentwurf soll der erste Absatz des § 106 („die Bestimmungen der §§ 102, 103 und 104 dürfen nur durch ein förmliches Statut (§ 80), diejenigen des § 105 aber gar nicht abgeändert werden" als durch die neuerlichen Fassungen entbehrlich, gestrichen werden. Die Erste Kammer stimmte dem Vorschlage bei, welcher lautet:

„12. In § 106 wird der erste Absatz gestrichen."

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 12a. Der § 110 des Gesetzes lautet:

„Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Auftragsvertrag zu beurtheilen."

Auch dieser Paragraph steht unter dem Titel über die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks. Die hohe Erste Kammer hat beschlossen, den Schluß des Satzes im Hinblick auf die §§ 26 bis 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches anders zu fassen. Wir verweisen auf die Begründung, Seite 9, des Berichts, welcher wir uns anschließen. Die Stelle hat demgemäß zu lauten:

„12a. Die Schlußworte des § 110 haben zu lauten:
. . . . „Rechtsverhältnisse nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für die Rechtsverhältnisse des Vorstands eines rechtsfähigen Vereins maßgebend sind."

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 13. Die hier in Betracht kommenden Stellen des Berggesetzes (§§ 115, 121, 122, 124, 125, 126, 128) finden sich alle unter dem V. Titel („Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern") und zwar im I. Abschnitte daselbst („Von der Grundabtretung") vor. Bezüglich der vorgeschlagenen Abänderungen verweisen wir auf die Regierungsbegründung (Seite 7 bis 9) und den Kommissionsbericht der Ersten Kammer (Seite 9 und 10) sowie auf die von dieser gefaßten Beschlüsse (Seite 2) mit dem Bemerken, daß wir uns diesen Beschlüssen durchweg anschließen und den

Antrag

stellen:

den Beschlüssen der hohen Ersten Kammer zu Ziffer 13 **die Zustimmung zu ertheilen.**

Zu Ziffer 14. Die §§ 138, 139, 141 finden sich unter dem VI. Titel (Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums). Auch hier stimmt die Kommission den Beschlüssen der hohen Ersten Kammer bei. (Bezüglich des § 138 vergleiche das weiter oben Gesagte.)

Hiernach hat die genannte Stelle zu lauten:

„14. In § 138 wird „dem Grundbuchamte" „statt der Pfandbehörde" bezw. „dem Gemeinderathe" und „Grundbuch" statt „Grund- und Pfandbuch",
in § 139 „Hypothekengläubiger" statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger" und „seiner Hypothek bezw. seines sonstigen dinglichen Rechts" statt „seines Vorzugs- oder Pfandrechts bezw. dinglichen Rechts",
in § 141 „Hypothekengläubigern" statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern" gesetzt.

Wir beantragen Zustimmung.

Artikel II.

Der Regierungsentwurf wurde von der Ersten Kammer unverändert angenommen.
Wir beantragen gleichfalls Zustimmung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Der Kommission wurden zwei

Petitionen

zur geschäftlichen Behandlung übergeben. Ueber diese ist Nachstehendes zu berichten:

1. Die eine Petition wurde eingereicht durch „die vereinigte Kommission der Bergbauunternehmer und Bergarbeiter für den südlichen Badischen Schwarzwald". Sie ist datirt von Köln, Bonn, Bochum, Metz, Berlin, Wittenschwand, Horbach, Bildstein, Todtmoos, „im Mai 1900" und Namens der Petenten unterzeichnet durch Bergwerkdirektor Emil Notton aus Köln.

   Ein Exemplar dieser Petition wurde jedem Mitgliede der Zweiten Kammer behändigt und es ist deshalb nicht erforderlich, die Begründung derselben hier anzuführen.

   Das Gesuch der Petenten geht dahin,

   „im Interesse des Wiederauflebens des Badischen Bergbaues der Novelle in ihrer jetzigen Fassung nicht zuzustimmen, und weiter dafür Sorge zu tragen, daß durch geeignete gesetzliche Maßnahmen das den Gewerkschaften gegebene Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen zu dürfen, sicher gestellt wird."

   Durch die von der Kommission bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfs gestellten Anträge ist diese Petition gegenstandslos geworden und es stellt deßhalb die Kommission an die Zweite Kammer den

   Antrag,

   diese Petition als erledigt zu erklären.

2. Die andere Petition wurde eingereicht — „im Mai 1900" — durch ca. 145 Einwohner aus den Orten Inner-Urberg, Außer-Urberg, Höll, Oberbildstein, Schmalenberg, Wittenschwand, Horbach, Ruchenschwand, Arnoldsbach, Ibach, Todtmoos, alle im Amtsbezirke St. Blasien gelegen, und hat folgenden Inhalt:

   „Im Namen der in hiesigen Ortschaften befindlichen Arbeiter richten die unterzeichneten Bewohner daselbst an die hochgeehrten Herren Kammermitglieder die ergebenste Bitte, Ihren gütigen Einfluß für die baldige Aufnahme des Betriebes der hiesigen Erzbergwerke geltend zu machen.

   Die in letzter Zeit angestellten Versuchsarbeiten haben einer Anzahl Arbeiter guten Verdienst gebracht und ist es sehr zu beklagen, daß dieselben entlassen worden sind.

   Ein großer Schaden für die Bewohner, die Arbeiter und unsere Gegend entsteht, wenn der Gesellschaft, welche das Bergwerk in Betrieb setzen will, Schwierigkeiten gemacht werden.

   Wir bitten inständigst, die Gesellschaft möglichst zu unterstützen, daß das für unsere Gegend so wichtige Unternehmen ausgeführt wird."

Diese Petition bezieht sich auf das Bergbauunternehmen der Gewerkschaft „Deutsche Nickelgesellschaft" im Amtsbezirke St. Blasien. Sie ist gegenstandslos geworden, da inzwischen die Großh. Domänendirektion, als obere Bergbehörde, das Statut der fraglichen Gewerkschaft mit der Festsetzung von 1000 Kuxen bestätigt hat.

Auch in dieser Angelegenheit stellt daher die Kommission an die Zweite Kammer den

Antrag,

die Petition als erledigt zu erklären.

№ 59.

Beilage zum Protokoll der 83. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Mai 1900.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiten Kammer den beifolgenden Gesetzentwurf:

Abänderung der Wahlkreiseintheilung betr.,

nebst Anlage zu unterbreiten.

Karlsruhe, 25. Mai 1900.

Wacker.
Fischer I.
Fischer II.
Weber.
Geppert.
Schüler.
Breitner.
Blattmann.
Grüninger.
Lauck.
Armbruster.
Blümmel.
Köhler.
Gießler.
Hennig.
Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer wird das Großherzogthum in Wahlbezirke mit durchschnittlich 25 000 Einwohnern eingetheilt.

§ 2.

Die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim bilden für sich je einen abgeschlossenen Wahlbezirk mit mehreren Abgeordneten.

§ 3.

Bis zu anderweitiger Regelung wird das Großherzogthum nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetze in 65 Wahlbezirke eingetheilt. Die hier einbegriffenen Wahlbezirke Heidelberg-Stadt und Pforzheim-Stadt haben je 2, Freiburg-Stadt 3, Karlsruhe-Stadt 4 und Mannheim-Stadt 5, alle übrigen je einen Abgeordneten zu wählen.

§ 4.

Nach je 25 Jahren wird nach Maßgabe der Veränderungen in der Bevölkerungsziffer auf der vorstehenden Grundlage eine Revision der Bezirkseintheilung vorgenommen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1901 in Kraft. Sollte jedoch vor dieser Zeit der Landtag aufgelöst werden, so beginnt die Wirksamkeit des Gesetzes am Tage nach der Bekanntmachung der Auflösung.

Das Gesetz vom 1. April 1870 ist aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der vorstehende Gesetzentwurf will eine neue Umgrenzung der Bezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer ins Leben rufen und zwar auf neuer veränderter Grundlage.

Die zur Zeit bestehende Wahlkreiseintheilung bedarf dringend einer Revision. Das wird von keiner Seite bestritten. Auch wenn die Grundlage unverändert bliebe, auf welcher sie beruht, wäre eine Revision dringend nothwendig. Die Unterschiede in den Bevölkerungsziffern der einzelnen Wahlbezirke sind viel zu groß geworden;

bei der Zusammenlegung einzelner Gegenden und Orte zu Wahlbezirken ist zu wenig Bedacht darauf genommen, die Gleichartigkeit der Verhältnisse und Interessen zu berücksichtigen;

auch die Anlehnung an staatlich organisirte Verbände ist nur ungenügend durchgeführt.

Indessen erscheint es dringend geboten, auch die Grundlage zu ändern, auf welcher die zur Zeit bestehende Wahlkreiseintheilung beruht.

Bisher war die Frage nach der Zahl der Abgeordneten durch die Verfassung gelöst und zwar so, daß die zweite Kammer ein für alle Male aus 63 Abgeordneten bestand. Als das Land nur 1 Million Einwohner zählte, hatten wir gerade so 63 wie jetzt, da es $1^3/_4$ Millionen zählt.

Der Entwurf sieht hierin eine Aenderung vor: Die Zahl der Mandate soll künftig durch einfaches Gesetz bestimmt werden. Dabei soll die Einwohnerzahl in der Weise zu Grunde gelegt werden, daß auf durchschnittlich 25 000 Einwohner je ein Abgeordneter kommt.

Bei konsequenter Durchführung dieser Grundlage und entsprechend dem allgemeinen gleichen Wahlrecht sollten die „Städteprivilegien" fallen. Der Entwurf nimmt nach dieser Richtung hin keine Aenderung in Aussicht, weil andere Parteien aus praktischen Gründen an dem Fortbestand der bisherigen Privilegien festhalten. Nur für die 3 größten Städte Freiburg, Karlsruhe und Mannheim ist eine Vermehrung der Mandate in's Auge gefaßt. Mannheim soll 5, Karlsruhe 4 und Freiburg 3 Abgeordnete erhalten.

Wird, wie es hier geschieht, die Einwohnerzahl dem Umfange der einzelnen Wahlbezirke zu Grunde gelegt, so ist eine zeitweilige Revision der Wahlkreiseintheilung unerläßlich. Auch erscheint es angemessen, die jeweilige Zeitfrist durch Gesetz zu bestimmen. Im Entwurfe sind 25 Jahre, also 5 Volkszählungsperioden vorgesehen. Man kann unbedenklich auch eine andere Zeitfrist in's Auge fassen. Ueber 30 Jahre sollte man aber nicht hinaus und unter 20 Jahre nicht herabgehen, weil sonst im einen Falle die Bevölkerungsunterschiede einzelner Wahlbezirke zu groß würden und im anderen die Revisionen zu rasch auf einander folgten.

Der anliegende Entwurf war bemüht, die einzelnen Wahlbezirke möglichst nahe an der Durchschnittsziffer zu halten.

Soweit eine größere Abweichung davon unvermeidlich war, wurde nach dem Grundsatze verfahren: in Gegenden mit steigender Bevölkerungsziffer kann man in absteigender, in solchen mit fallender Bevölkerungsziffer in aufsteigender Richtung etwas weiter von der Durchschnittsziffer bleiben.

Sodann ging das Bestreben dahin, in möglichst enger Anlehnung an die 11 Kreise des Landes und innerhalb derselben an die Amts- und Amtsgerichtsbezirke die Umgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Ebenso wurde bei der Trennung resp. Zusammenlegung einzelner Gebiete im Auge behalten, die Gleichartigkeit der Verhältnisse und Interessen nach Möglichkeit zur Berücksichtigung kommen zu lassen.

Diese verschiedenen Gesichtspunkte wurden im Zusammenhange mit einander, nicht einer getrennt vom anderen, im Auge behalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf

einer neuen Eintheilung der Wahlbezirke für die zweite badische Kammer.

Vorbemerkungen.

Die bisher bestandenen Städteprivilegien sind als fortdauernd angenommen; nur sind den Städten Mannheim, Karlsruhe und Freiburg 5, 4 und 3 Mandate zugedacht statt der bisherigen 3 resp. 2.

Für die übrigen Wahlbezirke sind unbeschadet unvermeidlicher Abweichungen 25000 Einwohner als Durchschnittsziffer der Bevölkerung zu Grunde gelegt.

Die Umgrenzung derselben ist in thunlichster Anlehnung an die 11 Kreise des Landes und innerhalb derselben an die Amts- und Amtsgerichtsbezirke erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1) I. Wahlbezirk. **Ueberlingen.** 26795 Einwohner.
Amtsbezirk Ueberlingen.

2) II. Wahlbezirk. **Meßkirch-Pfullendorf.** 23575 Einwohner.
Amtsbezirk Meßkirch und
Amtsbezirk Pfullendorf.

3) III. Wahlbezirk. **Konstanz** Stadt.

4) IV. Wahlbezirk. **Konstanz-Radolfzell.** 25242 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Konstanz **ohne** die Stadt Konstanz.
Amtsgerichtsbezirk Radolfzell **ohne** die Gemeinden Friedingen, Hausen a. d. A. und Singen.

5) V. Wahlbezirk. **Stockach-Engen-Radolfzell.** 26461 Einwohner.
Amtsbezirk Stockach.
Vom Amtsgerichtsbezirk Radolfzell die Gemeinden Friedingen, Hausen a. d. A. und Singen.
Vom Amtsbezirk Engen die Gemeinden Engen, Honstetten, Eckartsbrunn, Bittelbrunn, Neuhausen, Ehingen, Schlatt u. K. und Aach.

6) VI. Wahlbezirk. **Donaueschingen-Engen.** 26928 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Engen die unter 5 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemeinden Donaueschingen, Pfohren, Neudingen, Gutmadingen, Geisingen, Sumpfohren, Fürstenberg, Riedböhringen, Hondingen, Blumberg, Riedöschingen, Wartenberg, Bachzimmern, Ippingen und Eßlingen.

7) VII. Wahlbezirk. **Donaueschingen-Villingen.** 25243 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Donaueschingen die unter 6 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Villingen die Gemeinden Villingen, Grüningen, Klengen, Ueberauchen, Kirchdorf, Dürrheim, Marbach, Rietheim, Pfaffenweiler, Herzogenweiler, Dauchingen und Weilersbach.

8) VIII. Wahlbezirk. **Villingen-Triberg.** 25292 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Villingen die unter 7 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Triberg folgende Gemeinden: Neukirch, Gütenbach, Furtwangen, Rohrbach, Schönwald, Schonach und Rohrhardsberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9) IX. Wahlbezirk. **Triberg=Wolfach.** 26 547 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Triberg die unter 8 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Wolfach folgende Orte: Wolfach, Gutach, Kirnbach, Kinzigthal, Lehengericht, Schiltach, Schenkenzell, Bergzell, Kaltbrunn, Schapbach, Rippoldsau, Kniebis, Oberwolfach, Einbach und Hausach.

10) X. Wahlbezirk. **Bonndorf=St. Blasien.** 25 337 Einwohner.
Amtsbezirk Bonndorf.
Amtsbezirk St. Blasien.

11) XI. Wahlbezirk. **Waldshut.** 26 331 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Waldshut alle Orte links der Alb, also: Waldshut, Alb, Altenburg, Baltersweil, Bannholz, Bechtersbohl, Bergöschingen, Berwangen, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Bühl, Dangstetten, Degernau, Dettighofen, Detzeln, Dogern, Ebersingen, Endermettingen, Erzingen, Eschbach, Geißlingen, Grießen, Günzgen, Gurtweil, Hohenthengen, Horheim, Jestetten, Indlekofen, Kadelburg, Kiesenbach, Küßnach, Löhningen, Lienheim, Lottstetten, Nöggenschwihl, Oberalpfen, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Osteringen, Rechberg, Reckingen, Remetschwihl, Rheinheim, Riedern a. Sand, Schwerzen, Stetten, Thiengen, Unteralpfen, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Waldkirch, Weilheim, Weisweil, Wutöschingen und Kolonie Albbruck.

12) XII. Wahlbezirk. **Waldshut=Säckingen.** 25 030 Einwohner.
Amtsbezirk Säckingen.
Vom Amtsbezirk Waldshut die unter 11 nicht genannten, also alle Orte rechts der Alb.

13) XIII. Wahlbezirk. **Schönau=Schopfheim.** 25 534 Einwohner.
Amtsbezirk Schönau.
Vom Amtsbezirk Schopfheim folgende Orte: Hausen, Fahrnau, Bürchau, Elbenschwand, Tegernau, Gresgen, Wiesleth, Enkenstein, Raitbach, Gersbach, Hasel und Wehr.

14) XIV. Wahlbezirk. **Schopfheim=Lörrach.** 24 690 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Schopfheim die unter 13 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Lörrach folgende Orte: Höllstein, Hüsingen, Brombach, Inzlingen, Grenzach, Wyhlen, Herthen, Warmbach, Degerfelden, Steinen, Hauingen, Haagen, Thumringen und Hägelberg.

15) XV. Wahlbezirk. **Lörrach=Stetten.**
Stadt Lörrach mit Stetten.

16) XVI. Wahlbezirk. **Lörrach=Müllheim.** 25 114 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Lörrach die unter 14 und 15 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Müllheim folgende Orte: Müllheim, Rheinweiler, Vamlach, Vellingen, Liel, Schliengen, Mauchen, Steinenstadt, Auggen, Feuerbach, Sitzenkirch, Malsburg und Marzell.

17) XVII. Wahlbezirk. **Müllheim=Staufen.** 24 960 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Müllheim die unter 16 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Staufen sämmtliche in 18 nicht genannten Orte.

18) XVIII. Wahlbezirk. **Staufen=Freiburg=Emmendingen.** 25 839 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Staufen folgende Orte: St. Ulrich, Vollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen und Pfaffenweiler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vom Amtsbezirk Freiburg folgende Orte: Hofsgrund, Horben, Sölden, Wittnau, Au, Merzhausen, St. Georgen, Ebringen, Wolfenweiler, Schallstadt, Scherzingen, Mengen, Munzingen, Thiengen, Opfingen, Waltershofen, Umkirch, Hugstetten, Buchheim, Neuershausen, Hochdorf, Lehen, Betzenhausen, Ebnet, Zähringen, Wildthal und Gundelfingen.

Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Denzlingen, Vörstetten, Reuthe, Holzhausen, Nimburg und Wasser.

19) 20) 21) XIX. Wahlbezirk **Freiburg** Stadt.

22) XX. Wahlbezirk. **Freiburg-Neustadt.** 25348 Einwohner.
Amtsbezirk Neustadt.
Vom Amtsbezirk Freiburg die in 18 und 19 resp. 20 und 21 nicht genannten Orte.

23) XXI. Wahlbezirk. **Breisach-Emmendingen.** 25646 Einwohner.
Amtsbezirk Breisach.
Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Endingen, Wyhl, Forchheim und Amoltern.

24) XXII. Wahlbezirk **Waldkirch-Emmendingen.** 25604 Einwohner.
Amtsbezirk Waldkirch.
Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Sexau, Kollmarsreuthe, Windenreuthe und Freiamt.

25) XXIII. Wahlbezirk. **Emmendingen.** 25427 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Emmendingen alle in 23, 24 und 26 nicht genannten Orte.

26) XXIV. Wahlbezirk. **Emmendingen-Ettenheim.** 25106 Einwohner.
Amtsbezirk Ettenheim.
Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Herbolzheim, Broggingen, Tutschfelden, Niederhausen, Oberhausen und Weisweil.

27) XXV. Wahlbezirk. **Lahr** Stadt.

28) XXVI. Wahlbezirk. **Lahr** Land. 26524 Einwohner.
Amtsbezirk Lahr ohne die Stadt.

29) XXVII. Wahlbezirk. **Offenburg** Stadt.

30) XXVIII. Wahlbezirk. **Offenburg** Land. 27071 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Offenburg ohne die Stadt Offenburg und Ortenberg.

31) XXIX. Wahlbezirk. **Haslach-Gengenbach.** 25422 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Wolfach die in 9 nicht genannten Orte.
Amtsgerichtsbezirk Gengenbach nebst der Gemeinde Ortenberg vom Amtsgerichtsbezirk Offenburg.

32) XXX. Wahlbezirk. **Kehl.** 28450 Einwohner.
Amtsbezirk Kehl.

33) XXXI. Wahlbezirk. **Oberkirch-Achern.** 25770 Einwohner.
Amtsbezirk Oberkirch.
Vom Amtsbezirk Achern folgende Orte: Renchen, Wagshurst, Gamshurst, Fautenbach, Oensbach und Mösbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

34) XXXII. Wahlbezirk. **Achern=Bühl.** 25 464 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Achern alle in 33 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Bühl folgende Orte: Ottersweier, Lauf, Neusatz, Waldmatt, Herrenwies und Hundsbach, Kappelwindeck, Unzhurst, Hatzenweier und Oberwasser.

35) XXXIII. Wahlbezirk. **Baden=Bühl.** 25 468 Einwohner.
Amtsbezirk Baden ohne die Stadt Baden.
Vom Amtsbezirk Bühl folgende Orte: Steinbach, Varnhalt, Neuweier, Eisenthal, Altschweier, Bühlerthal, Weitenung und Leiberstung.

36) XXXIV. Wahlbezirk. **Baden** Stadt.

37) XXXV. Wahlbezirk. **Rastatt** Stadt.

38) XXXVI. Wahlbezirk. **Rastatt=Bühl.** 25 460 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Bühl die in 34 und 35 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Rastatt folgende Orte: Söllingen, Hügelsheim, Iffezheim, Wintersdorf, Ottersdorf, Plittersdorf, Steinmauern, Oetigheim, Bietigheim, Elchesheim, Illingen, Würmersheim, Rauenthal und Au a. Rh.

39) XXXVII. Wahlbezirk. **Gernsbach=Rastatt.** 25 434 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Gernsbach.
Vom Amtsgerichtsbezirk Rastatt folgende Orte: Gaggenau, Rothenfels, Oberndorf, Bischweier, Oberweier, Waldprechtsweier, Kuppenheim und Niederbühl.

40) XXXVIII. Wahlbezirk. **Ettlingen=Rastatt.** 23 928 Einwohner.
Amtsbezirk Ettlingen ohne die Orte Mörsch, Neuburgweier und Forchheim.
Vom Amtsgerichtsbezirke Rastatt die Orte Muggensturm und Durmersheim.

41)
42)
43)
44) XXXIX. Wahlbezirk. **Karlsruhe** Stadt.

45) XL. Wahlbezirk. **Karlsruhe=Ettlingen.** 24 838 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Karlsruhe folgende Orte: Grünwinkel, Daxlanden, Knielingen, Teutschneureuth, Welschneureuth, Eggenstein, Leopoldshafen, Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim, Nußheim und Graben.
Vom Amtsbezirk Ettlingen die Orte Mörsch, Neuburgweier und Forchheim.

46) XLI. Wahlbezirk. **Karlsruhe=Durlach.** 25 374 Einwohner.
Amtsbezirk Karlsruhe ohne die Stadt sowie ohne die in 45 genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Durlach folgende Orte: Weingarten, Jöhlingen, Grötzingen, Berghausen und Aue.

47) XLII. Wahlbezirk. **Durlach** Stadt.

48) XLIII. Wahlbezirk. **Durlach=Pforzheim.** 24 686 Einwohner.
Amtsbezirk Durlach ohne die in 46 und 47 genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Pforzheim folgende Orte: Langenalb, Ittersbach, Weiler, Ellmendingen, Dietlingen, Dietenhausen, Nöttingen, Bilfingen, Ersingen, Ispringen und Eisingen.

49)
50) XLIV. Wahlbezirk. **Pforzheim** Stadt.

51) XLV. Wahlbezirk. **Pforzheim** Land. 24 427 Einwohner.
Amtsbezirk Pforzheim ohne die Stadt sowie die in 48 genannten Orte.

52) XLVI. Wahlbezirk. **Bretten.** 23 954 Einwohner.
Amtsbezirk Bretten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

53) XLVII. Wahlbezirk. **Bruchsal** Stadt.

54) XLVIII. Wahlbezirk. **Bruchsal** Land. 24 782 Einwohner.
Vom Amtsbezirke Bruchsal folgende Orte: Untergrombach, Obergrombach, Helmsheim, Heidelsheim, Ubstadt, Weiher, Kronau, Mingolsheim, Oestringen, Langenbrücken, Stettfeld, Zeuthern, Odenheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Unteröwisheim.

55) XLIX. Wahlbezirk. **Philippsburg-Bruchsal.** 23 264 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Philippsburg.
Vom Amtsgerichtsbezirk Bruchsal die Orte: Hambrücken, Forst, Karlsdorf, Neuthard und Büchenau.

56) L. Wahlbezirk. **Schwetzingen.** 25 266 Einwohner.
Amtsbezirk Schwetzingen ohne die Orte Seckenheim, Edingen und Friedrichsfeld

57) LI. Wahlbezirk. **Mannheim-Schwetzingen.** 23 244 Einwohner.
Vom Amtsbezirke Schwetzingen die Orte Seckenheim, Edingen und Friedrichsfeld.
Vom Amtsbezirke Mannheim die Orte Feudenheim, Ilvesheim, Ladenburg, Neckarhausen, Sandhofen, Wallstadt und die Kolonien Kirschgartshausen, Sandtorf und Schaarhof.

58)
59)
60) LII. Wahlbezirk. **Mannheim** Stadt.
61)
62)

63) LIII. Wahlbezirk. **Weinheim-Schriesheim.** 25 405 Einwohner.
Amtsbezirk Weinheim.
Vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde Schriesheim.

64) LIV. Wahlbezirk. **Wiesloch-Sinsheim.** 23 818 Einwohner.
Amtsbezirk Wiesloch.
Vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinde Eschelbach.

65)
66) LV. Wahlbezirk. **Heidelberg** Stadt.

67) LVI. Wahlbezirk. **Heidelberg** Land. 24 959 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Heidelberg folgende Gemeinden: Nußloch, St. Ilgen, Sandhausen, Bruchhausen, Kirchheim, Leimen, Rohrbach, Eppelheim, Wieblingen, Handschuhsheim und Dossenheim mit Schwabenheim.

68) LVII. Wahlbezirk. **Heidelberg-Sinsheim.** 24 059 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Heidelberg die in 67 sowie 65 resp. 66 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Sinsheim die Orte Zuzenhausen und Hoffenheim.

69) LVIII. Wahlbezirk. **Sinsheim-Neckarbischofsheim.** 24 509 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.
Vom Amtsgerichtsbezirk Sinsheim die Orte: Daisbach, Sinsheim, Dühren, Rohrbach, Steinsfurth, Grombach, Bockschaft, Kirchardt, Treschklingen, Babstadt und Rappenau.

70) LIX. Wahlbezirk. **Eppingen-Sinsheim.** 24 528 Einwohner.
Amtsbezirk Eppingen.
Vom Amtsgerichtsbezirk Sinsheim die Orte: Hilsbach, Waldangelloch, Michelfeld, Eichterheim, Weiler a. Steinsberg und Reihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

71) LX. Wahlbezirk. **Eberbach=Mosbach.** 24881 Einwohner.
Amtsbezirk Eberbach.
Vom Amtsbezirk Mosbach folgende Orte: Guttenbach, Neckarkatzenbach, Breitenbronn, Aglasterhausen, Mörtelstein, Daudenzell, Asbach, Obrigheim, Hochhausen, Kälbertshausen, Haßmersheim, Hüffenhardt, Neckarmühlbach, Zimmerhof, Heinsheim, Neckarzimmern und Neckarelz.

72) LXI. Wahlbezirk. **Mosbach=Adelsheim.** 24889 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Mosbach die in 71 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Adelsheim folgende Orte: Seckach, Großeicholzheim, Kleineicholzheim, Sennfeld, Leibenstadt, Korb, Unterkessach, Ruchsen.

73) LXII. Wahlbezirk. **Adelsheim=Boxberg.** 25167 Einwohner.
Amtsbezirk Adelsheim ohne die in 72 genannten Orte.
Amtsbezirk Boxberg.

74) LXIII. Wahlbezirk. **Buchen=Walldürn.** 26757 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Buchen.
Amtsgerichtsbezirk Walldürn.

75) LXIV. Wahlbezirk. **Tauberbischofsheim.** 24609 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die in 76 genannten Orte.

76) LXV. Wahlbezirk. **Wertheim=Tauberbischofsheim.** 24603 Einwohner.
Amtsbezirk Wertheim.
Vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim folgende Orte: Uissigheim, Eiersheim, Werbach, Hochhausen, Impfingen, Werbachhausen, Brunthal, Wenkheim und Dienstadt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 59 a.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

zur

Vorberathung des Gesetzentwurfes der Abgg. Wacker und Genossen, Abänderung der Wahlkreiseintheilung für die zweite Kammer betreffend.

Erstattet von dem Abg. Wacker.

Die Frage einer Aenderung der bestehenden Wahlkreiseintheilung für die zweite badische Kammer ist seit Jahren Gegenstand der öffentlichen Diskussion und hat die zweite Kammer wiederholt beschäftigt. Das Bedürfniß einer sachgemäßen Abänderung ist groß und dringend. Niemand kann es mit Grund bestreiten. Thatsächlich wird es auch nicht mehr bestritten; alle Parteien stimmen wenigstens darin überein, daß es an der Zeit wäre, die Landtagswahlbezirke anders zu umgrenzen. Das Bedürfniß hat sich keineswegs in Folge der Veränderungen der in Frage kommenden Verhältnisse herausgebildet; die zur Zeit noch bestehende Wahlkreiseintheilung war vielmehr an sich und von Anfang an mit schweren Mängeln behaftet, die allerdings durch die veränderten Verhältnisse noch viel greller geworden sind.

I. Wahlkreiseintheilung von 1818. [1])

Die erste Wahlkreiseintheilung hat bis 1870 bestanden, also über 50 Jahre. Auf Grund derselben waren 14 Städte „privilegirt", indem sie für sich allein Wahlbezirke mit je einem oder mehreren Abgeordneten bildeten: Mannheim und Karlsruhe mit je 3, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim und Lahr mit je 2, Konstanz, Offenburg, Baden, Rastatt, Durlach und Bruchsal sowie noch Ueberlingen und Wertheim mit je 1 Abgeordneten.

Das übrige Land wurde in 41 Wahlbezirke eingetheilt und zwar „mit Rücksicht auf die direkte Steuerlast der verschiedenen Aemter. So gab es also 41 vorwiegend ländliche und 22 ausschließlich städtische Mandate.

---

[1]) Vergleiche Anlage 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ob und in wie weit diese „Rücksicht auf die direkte Steuerlast“ als Maßstab der Umgrenzung der einzelnen Wahlbezirke konsequent festgehalten wurde, läßt sich nicht feststellen. Die auffallend großen Unterschiede im Umfang und der Bevölkerungsziffer der einzelnen Wahlbezirke, die von Anfang an sich zeigten, legen den Schluß nahe, daß „die direkte Steuerlast“ nicht gleichmäßig berücksichtigt wurde. Die Durchschnittsziffer der Bevölkerung dieser 41 vorwiegend ländlichen Wahlbezirke betrug (905934:41 =) **22096**. Die Entfernung von derselben war nun aber bei einer Reihe von Bezirken geradezu ungeheuerlich und zwar aufsteigend wie auch absteigend. Nur 10 von den 41 Bezirken hielten sich um weniger als 2000 von der Durchschnittsziffer entfernt. Von den 31 übrigen waren nicht weniger als 18 um mehr als 5000 von ihr ferne; 9 in aufsteigender und 9 in niedergehender Richtung. Während der kleinste Bezirk — Lahr Land — 11200 Einwohner hatte (**10896** unter der Durchschnittsziffer), zählte der größte — Triberg—Hornberg—Wolfach—Haslach — 34227 (**12131** über der Durchschnittsziffer). Zwischen dem kleinsten und dem größtenBezirke betrug demnach der Unterschied **23027**: noch mehr als die Durchschnittsziffer.

Folgende 14 Bezirke waren in aufsteigender Richtung um mehr als 2000 von der Durchschnittsziffer entfernt:

	um
1. Triberg—Hornberg—Wolfach—Haslach	12131
2. Säckingen—Laufenburg—Schönau	11875
3. Thiengen—Jestetten—St. Blasien—Waldshut	10066
4. Stockach—Meßkirch—Engen	9656
5. Rastatt—Ettlingen	6982
6. Gengenbach—Oberkirch—Appenweier	5608
7. Blumberg—Stühlingen—Bonndorf—Löffingen—Neustadt	5431
8. Wertheim—Walldürn	5267
9. Meersburg—Salem—Pfullendorf—Ueberlingen	5242
10. Achern—Bühl	4498
11. Freiburg II—Waldkirch—Elzach	3941
12. Gerlachsheim—Tauberbischofsheim	3412
13. Eberbach—Mosbach rechts d. N.	2894
14. Bruchsal I und II—Eppingen	2792

Daneben hatten noch Radolfzell—Blumenfeld—Konstanz 1307 und Schopfheim—Kandern 1262 über der Durchschnittsziffer, während Buchen—Osterburken um bloß 741, Wiesloch—Neckargemünd um 380 und Sinsheim-Eppingen um nur 268 über dieselbe hinausgingen.

Folgende 17 Bezirke blieben um mehr als 2000 hinter der Durchschnittsziffer zurück:

	um
1. Lahr-Land	10896
2. Müllheim	9264
3. Lörrach	7465
4. Ettenheim	6637
5. Karlsruhe-Land—Bruchsal I	6356
6. Freiburg I—St. Peter	6110
7. Boxberg	5652
8. Breisach—Freiburg-Stadtamt	5276
9. Emmendingen	5032
10. Neckarbischofsheim—Mosbach links d. N.	4623
11. Staufen—Heitersheim	4341
12. Bretten—Eppingen	4176

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13. Pforzheim I und II	3803
14. Kork—Rheinbischofsheim	3632
15. Heidelberg I und II	3299
16. Villingen—Hüfingen	2214
17. Philippsburg—Schwetzingen	2210

Außerdem war der Bezirk Stein—Durlach um 1660 hinter der Durchschnittsziffer zurück, während Offenburg—Appenweier um bloß 650, Baden—Gernsbach—Steinbach um 245 und Ladenburg—Weinheim um nur 215 hinter ihr zurückblieben.

Der Bezirk Endingen—Kenzingen hielt sich mit seinen 22095 Einwohnern nahezu genau an der Durchschnittsziffer

So war es gleich zu Beginn (nach den Ergebnissen der Volkszählung 1813/14). Im Laufe der Zeit sind die Mißverhältnisse noch viel greller geworden.

In den 14 „privilegirten" Städten mit ihren 22 Mandaten betrug die Durchschnittsziffer der Einwohner auf je ein Mandat (91705 : 22 =) 4168. Die Städte Ueberlingen und Offenburg hatten unter 3000 Einwohner (2608 und 2880); Baden, Wertheim und Durlach erreichten 4000 nicht (3085, 3227 und 3916); da Lahr mit seinen 4660 und Pforzheim mit 5301 Einwohnern je 2 Mandate hatten, kamen auch in diesen beiden Städten nur 2330 und 2650 Einwohner auf je ein Mandat.

In der langen Zeit bis Ende 1867 waren die beiden Städte Ueberlingen und Wertheim nur sehr mäßig gewachsen. Sie zählten 3633 und 3857 Einwohner, während Schwetzingen 3651, Eberbach 4136, Villingen 4467, Ettlingen 4821, Lörrach 5527 und Weinheim 6290 erreicht hatten. Weitere 10 Städte waren zwar noch etwas hinter Wertheim zurück, hatten aber 3000 bereits überschritten. Unter solchen Umständen mußte auch die Vertheilung der Städteprivilegien revisionsbedürftig erscheinen, falls man an ihnen festhalten wollte.

Es hatten aber nicht bloß die Bevölkerungsziffern bedeutende Verschiebungen erfahren; auch in anderen Verhältnissen, die bei einer sachgemäßen Umgrenzung der Wahlbezirke nicht unberücksichtigt bleiben können, waren weitgehende Aenderungen und Verschiebungen eingetreten.

Dazu kam, daß das allgemeine gleiche Wahlrecht eingeführt wurde, was naturgemäß auch auf die Umgrenzung der Wahlbezirke einwirken mußte. In unabweisbarer Konsequenz desselben muß die Bevölkerung des Landes thunlichst gleichmäßig auf die einzelnen Wahlbezirke vertheilt werden.

II. Eine zweite Wahlkreiseintheilung in Sicht.

Der Landtag 1869/70 hatte sich mit der Frage der Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung zu beschäftigen. Anläßlich der bezüglichen Berathung wurde seitens der zweiten Kammer an die Großh. Regierung die Bitte gerichtet, der Volksvertretung einen Entwurf einer neuen Wahlkreis-Eintheilung vorzulegen. Sehr rasch wurde der Aufforderung Folge gegeben; schon am 18. Februar kam der zweiten Kammer die bezügliche Gesetzesvorlage zu, welche sie noch rascher zu erledigen wußte. Unter Ablehnung des Antrages auf Einsetzung einer Kommission, wie die Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe es nahe legte, gelangte der Regierungsentwurf fast unbesehen zur Annahme. Die damals sehr schwach vertretene Centrumspartei stimmte dagegen.

Wenn eine neue Umgrenzung der Wahlbezirke in Betracht gezogen wurde, so drängte sich vor Allem die Frage auf, ob an der Scheidung in „Abgeordnete der Städte" und „Abgeordnete der Aemter" festgehalten werden konnte.

Die Privilegien „einzelner Städte wurden s. Z. „geschaffen in Berücksichtigung"

„theils ihrer commerziellen Bedeutendheit,"

„theils ihrer früheren Verhältnisse,"

„theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beitrages zu den indirekten Abgaben."

An dieser Rechtfertigung von „Städteprivilegien" hielt die Großh. Regierung anscheinend nicht mehr fest, jedenfalls legte sie ihr nicht mehr das gleiche Gewicht bei. In der Begründung der von ihr eingebrachten Gesetzesvorlage wird zur Rechtfertigung der Festhaltung von „Städteprivilegien" nur gesagt:

„Die Städte unseres Landes haben der großen Mehrzahl nach, wenn auch ihre Einwohnerzahl sich seit 1818 nahezu verdoppelt hat, doch noch keine so große Zunahme der Bevölkerung nachzuweisen, daß bei einer durchgängigen Gleichstellung mit dem flachen Lande sie selbständige Wahlbezirke bilden könnten, bei einer Einverleibung in die ländlichen Wahlbezirke würden sie aber Gefahr laufen, die ihren besonderen Interessen entsprechende Vertretung in der Ständeversammlung einzubüßen."[1])

Es liegt auf der Hand, daß diese Motivirung nicht stichhaltig ist. Wenn wirklich zu besorgen war, daß durch die Verbindung von Stadt und Land im gleichen Wahlbezirke die Vertretung der Interessen des einen oder anderen Gebietes gefährdet worden wäre, dann hatten nicht die Städte Grund zur Besorgniß, sondern die in Frage kommenden ländlichen Gebiete. Jede Vertretung solcher gemischter Wahlbezirke war und ist durch die Natur der Verhältnisse genöthigt, der Vertretung der Hauptorte und ihrer Interessen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Wenn man von einer Beseitigung der „Städteprivilegien" Umgang nahm, so faßte man indessen doch eine Modifikation derselben ins Auge. Einmal sollten die beiden Städte Ueberlingen und Wertheim aus der Reihe der „privilegirten" ausgeschieden werden, da ihnen „zahlreiche andere Gemeinden des Landes inzwischen an Seelenzahl und wirthschaftlicher Bedeutung gleich- und selbst zuvorgekommen sind, welchen gleichwohl, wenn man nicht das bisher zwischen Städten und Landbezirken mit glücklichem Erfolg beobachtete Gleichgewicht stören wollte, eine besondere Stellung nicht eingeräumt werden könnte." [2])

Sodann sollte Lahr auf ein einziges Mandat beschränkt werden. Das sollte „aus dem gleichen Grunde" geschehen, der zur Ausscheidung der Städte Wertheim und Ueberlingen gedrängt hatte, „indem andernfalls die bisher nur durch je einen Abgeordneten vertretenen Städte: Rastatt, Baden, Bruchsal, Konstanz die gleiche Berücksichtigung zu beanspruchen berechtigt sein würden." [3]) Schon bei Einführung der ersten Wahlkreiseintheilung war Bruchsal der Stadt Lahr in der Einwohnerziffer voraus, Konstanz und Rastatt waren nahezu gleich. In der Zeit bis 1870 resp. 1867 hatten alle 3 wie auch Baden die Stadt Lahr beträchtlich überflügelt. Nach Durlach wies Lahr unter den Städten, die „privilegirt" bleiben sollten, den geringsten Zuwachs auf, wie es auch in der Periode 1867—1895 nur Rastatt und Bruchsal hinter sich zurückließ, während selbst Durlach und namentlich das benachbarte Offenburg procentualiter es beträchtlich überflügelten.

Endlich sollte die Stadt Lörrach neu unter die „privilegirten" Städte aufgenommen werden. Zur Begründung hob die Regierungsvorlage hervor, daß „deren Bevölkerung seit 1818 von 1979 auf 5527 Seelen gestiegen und für die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer schon 1864 mit einem Kapital von über 3 Millionen eingeschätzt war" und daß sie „bei dem blühenden Stande der dortigen Industrie einen hervorragenden Platz unter den Städten des Landes einnimmt." [4]) Stetten mit seinen damals 1745 Einwohnern sollte dazu geschlagen werden, so daß dieser neue städtische Bezirk 7272 Einwohner zählte. Der Zuzug von Stetten erfolgte wohl hauptsächlich in Hinsicht auf den Umstand, daß Weinheim der Stadt Lörrach damals schon um 763 Einwohner voraus war und noch jetzt um 641 voraus ist, also wohl wenigstens zugleich mit Lörrach hätte berücksichtigt werden müssen. In der Zeit von 1818 bis 1870 resp. 1867 hatte Lörrach allerdings procentualiter mehr als fast alle größeren und mittleren Städte des Landes zugenommen: nur Pforzheim und Baden waren ihm voraus. Allein in der Zeit von 1867—1895 gestaltete sich die Entwicklung keineswegs so, wie man erwartet hatte. Die Stadt nahm freilich mehr zu als Lahr, Bruchsal und Rastatt und hielt sich so ziemlich auf der gleichen Höhe wie Durlach und Baden, allein sie wurde nicht bloß

[1]) Kammerprotokolle 1869/70 IV. Beilagen-Heft Seite 616 ff.
[2]) Kammerprotokolle 1869/70 IV. Beilagen-Heft Seite 617.
[3]) Ebenda.
[4]) Ebenda.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von den 5 größten Städten namhaft überflügelt, sondern auch von Konstanz und Offenburg. So wurden also 20 „städtische Mandate in's Auge" gefaßt; nach dem damaligen Stande der Bevölkerung ergab sich als Durchschnittsziffer (185559: 20 =) 9278.

Für die 43 vorwiegend ländlichen Bezirke verblieb ein Gesammtgebiet mit 1249411 Einwohnern. Die Durchschnittsziffer derselben betrug demnach (1249411: 43 =) 29056.

III. Grundsätze, nach denen zu verfahren war.

Die Grundsätze, nach welchen die Umgrenzung der einzelnen Waslbezirke zu erfolgen hatte, legen sich von selber nahe. Das allgemeine gleiche Wahlrecht verlangt thunlichste Berücksichtigung der Einwohnerziffer, die bei den einzelnen Wahlbezirken möglichst gleich sein soll, soweit andere Rücksichten es ermöglichen, welche gleichfalls zur Geltung kommen müssen. Dazu gehört vor Allem die Rücksicht auf die Verbände, welche zur Förderung und Erleichterung der Aufgaben der Staatsverwaltung und Selbstverwaltung in's Leben gerufen wurden, wie auch die Rücksicht auf die geschichtlichen, geographischen und wirthschaftlichen Verhältnisse und Interessen der einzelnen Gebiete, die bei Umgrenzung eines Wahlbezirkes in Betracht gezogen werden können.

Die thunlichste Rücksichtnahme auf solche Momente wurde seiner Zeit auch von der Kammer betont. Und die Großh. Regierung versicherte in der Begründung ihrer bezüglichen Gesetzesvorlage, darnach verfahren zu sein. Freilich stellte sie nicht die Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Einwohnerziffern obenan, sondern die auf die Eintheilung des Landes in Amtsbezirke, wobei allerdings auch die Anlehnung an die Kreisverbände hervorgehoben wurde. Die Motive besagen in dieser Richtung:

„Was die ländlichen Wahlbezirke anbelangt, so mußte man vor Allem auf die gegewärtig bestehende Eintheilung der Amtsbezirke Rücksicht nehmen und den schweren Mißstand zu vermindern streben, daß Wahlbezirke aus Bruchstücken vieler Amtsbezirke zusammengesetzt und die durch mannigfache Interessen verbundenen Angehörigen eines Amtsbezirks bei der wichtigen Handlung der Abgeordneten-Wahl durch die Zutheilung zu verschiedenen Wahlbezirken an gemeinsamem Handeln verhindert werden." [1])

Bei Betonung dieser Seite der Sache darf nicht außer Acht gelassen werden, daß weder unsere Kreisverbände, noch auch die Amts- und Amtsgerichtsbezirke unter dem Gesichtspunkte einer Eintheilung in Wahlbezirke organisirt worden sind. Sie sind nicht beabsichtigt so eingerichtet und auch nicht thatsächlich. Wie ihre Bevölkerungsziffer sehr verschieden ist, so sind sie auch unter anderen Gesichtspunkten keineswegs abgerundete und in sich abgeschlossene Gebiete. Verschiedene Amtsbezirke könnten sofort einem anderen Kreise zugetheilt werden, ohne daß irgend welchen Verhältnissen Gewalt angethan oder irgend welchen Interessen zu nahe getreten würde. Das Gleiche gilt bezüglich der Zutheilung einzelner Gemeinden oder Gemeindegruppen an den einen oder anderen Amtsbezirk. Als eine neue Umgrenzung der Wahlbezirke in Frage kam, war innerhalb der heute noch bestehenden 11 Kreise mit 65 Amts- und Amtsgerichtsbezirken zu rechnen (von der Stadt Mannheim abgesehen, welche für sich allein einen Amtsgerichtsbezirk bildete). Gegenwärtig haben wir deren 60. Die Amtsbezirke Radolfzell, Kenzingen, Gengenbach, Walldürn und Jestetten sind aufgehoben worden. Die ersteren 4 existiren noch als Amtsgerichtsbezirke, letzterer hat auch unter diesem Titel aufgehört. Boxberg, welches gleichfalls aufgehoben war, ist bekanntlich in der allerletzten Zeit auch als Amtsbezirk wieder errichtet worden. Außerdem bestanden noch die inzwischen aufgehobenen Amtsgerichtsbezirke Meersburg, Haslach, Neckargemünd und Gerlachsheim. Die Bevölkerungsziffer dieser 65 Bezirke bewegte sich zwischen 7510 und 31022. Der Amtsbezirk Mosbach war der einzige, der mit der eben genannten Ziffer 30000 erreichte resp. überstieg. Neben ihm waren noch 12 mit 25—30000, 16 mit 20—25000, 16 mit 15—20000, 16 mit 10—15000 und 4 mit weniger als 10000 Einwohnern.

[1]) Kammerprotokolle 1869/70 IV. Beilagen-Heft Seite 617.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schon diese große Mannigfaltigkeit in den Einwohnerziffern läßt darauf schließen, daß eine neue Wahlkreiseintheilung ein mehrfaches Zerreißen von Bezirken im Gefolge haben mußte. Bezüglich der Rücksichtnahme auf die Bevölkerungsziffern besagt die Begründung zur Regierungsvorlage:

„Außerdem aber glaubte man besonders darauf bedacht sein zu müssen, daß eine größere Ausgleichung in der Bevölkerungszahl der Wahlbezirke erreicht und damit die Beschwerden beschwichtigt werden, welche von einzelnen Landesgegenden, wenigstens nach der heutigen Vertheilung der Bevölkerung nicht ganz ohne Grund bisher erhoben wurden." [1])

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß man sich nicht sklavisch an eine bestimmte Durchschnittsziffer der Einwohner binden kann, wenn man die Wahlbezirke zu umgrenzen hat; ein Abweichen davon muß unter gewissen Voraussetzungen statthaft sein, sowohl nach Oben wie auch nach Unten. Man hat ja noch andere Rücksichten im Auge zu behalten. Auch wird eine Wahlkreiseintheilung immer für eine längere Zeit geschaffen, während welcher die Bevölkerungsziffern beweglich sind, aber keineswegs in gleichem Umfang und in gleicher Richtung. Darum kann man auf Gebieten mit starker Zunahme der Bevölkerung unbedenklich unter der momentanen Durchschnittsziffer bleiben, während man umgekehrt leichter über dieselbe hinausgehen kann, wo Stillstand oder Rückgang in der Bevölkerungsbewegung zu erwarten ist.

Noch ein Moment kommt hier in Betracht. Nach der jetzt bestehenden Wahlordnung kommt auf je 200 Einwohner ein Wahlmann. Die Bruchtheile d. h. die Ueberschüsse über je 200, 400, 600 ꝛc. kommen nicht in Betracht. Je mehr nun ein Bezirk aus kleineren Gemeinden zusammengesetzt ist, desto mehr gibt es solche überschüssige Bruchtheile, desto eher darf also auch die Gesammtziffer seiner Einwohner die eines Bezirkes mit einer kleineren Zahl größerer Gemeinden überragen. Natürlich muß man sich aber unter allen Umständen in gewissen Grenzen halten. Bei einer Durchschnittsziffer der Bevölkerung von rund 29000 sollte ein Abweichen davon um 2000 und darüber nur sehr ausnahmsweise und nur aus dringenden Gründen vorkommen.

IV. Mangelhafte Durchführung der als richtig anerkannten Grundsätze. [2])

Die Wahlkreiseintheilung von 1870 weist nun aber unter 43 ländlichen Bezirken 20 auf, also nahezu die Hälfte, deren Bevölkerungsziffer nach damaligem Stande um mehr als 2000 von der Durchschnittsziffer entfernt war.

Um mehr als 2000 unter der Durchschnittsziffer waren folgende Bezirke:

	um
1. Engen—Stockach	2367
2. Sinsheim	2486
3. Oberkirch—Achern	2847
4. Eppingen—Sinsheim	2981
5. Haslach—Gengenbach	3090
6. Lahr—Altenheim	3221
7. Konstanz—Radolfzell	3634
8. Kork—Kehl	3845
9. Schopfheim—Säckingen	3934
10. Offenburg-Land	4083
11. Donaueschingen	4377

Um mehr als 2000 über der Durchschnittsziffer waren folgende Bezirke:

	um
1. Breisach—Freiburg	2267
2. Adelsheim—Boxberg	2349
3. Säckingen—Waldshut	3068

[1]) Kammerprotokolle 1869/70 IV. Beilagen-Heft Seite 617.
[2]) Vergleiche Anlage II.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Bonndorf—Jestetten	3345
5. St. Blasien—Schönau—Neustadt . . .	3638
6. Waldkirch—Emmendingen—Freiburg . .	4775
7. Triberg—Wolfach	4938
8. Wertheim—Walldürn	5377
9. Ueberlingen—Pfullendorf	5832

Außerdem gab es noch 6 Bezirke, in welchen die Abweichung von der Durchschnittsziffer zwischen 1500 und 2000, und 2, in welchen sie zwischen 1000 und 1500 betrug. Die größte Differenz zwischen 2 Bezirken betrug also 10 209.

Unter der Geltung des allgemeinen gleichen Wahlrechts sind Zahlenunterschiede in solchem Umfange und in solcher Menge unter allen Umständen ein schwerer Mißstand, der um so bedenklicher erscheinen mußte, als ja mit Sicherheit zu erwarten stand, daß die Unterschiede mit der Zeit noch viel greller würden.

Die zur Zeit bestehende Wahlkreiseintheilung brachte aber von Hause aus noch andere schwere Mängel mit sich, wie eine genauere Prüfung der einzelnen Eintheilungsgebiete überzeugend klarlegt.

Der Kreis Konstanz hatte damals mit Ausschluß der Stadt Konstanz 117 770 Einwohner, konnte demnach für sich allein als gesondertes Eintheilungsgebiet behandelt werden. Es mußten sich dann 4 Bezirke mit durchschnittlich 29 442 Einwohnern ergeben. Das ganz gleiche Gebiet mit Ausnahme der einzigen Gemeinde Ippingen, die früher zu Engen gehörte, hatte bisher drei Wahlbezirke gebildet: Ueberlingen—Meersburg—Salem—Pfullendorf, Radolfzell—Blumenfeld—Konstanz und Stockach—Meßkirch—Engen. Es war in 7 Amtsbezirke eingetheilt (jetzt 6), von denen der eine — Ueberlingen — in 2 Amtsgerichtsbezirke zerlegt war. Deren Einwohnerziffern waren:

Pfullendorf		8 796
Meersburg	11 289	26 092
Ueberlingen	14 803	
Konstanz		7 510 (nach Abzug der Stadt)
Radolfzell		17 912
Stockach		20 390
Engen		22 370
Meßkirch		14 787

Unter solchen Umständen ging es nicht an, einen der 7 Amtsbezirke für sich allein einen Wahlbezirk bilden zu lassen. Dagegen konnte man die Amtsbezirke Konstanz und Radolfzell zusammennehmen und mit einigen Gemeinden von Engen (früher Blumenfeld) verstärken. Man hatte dann Gebiete in einem Wahlbezirke vereinigt, die von Anfang an zusammengehört hatten.

Ueberlingen war für sich allein etwas zu klein, Ueberlingen und Pfullendorf zusammen dagegen etwas zu groß, um einen Wahlbezirk bilden zu können. Man konnte aber unbedenklich einige Gemeinden von Ueberlingen weg zu Stockach hinüber nehmen, um dann das so vergrößerte Stockach zwischen Engen und Meßkirch zu theilen. So hätte man leicht 4 Wahlbezirke mit ziemlich gleichmäßigen Einwohnerziffern erhalten können. Nur wären von den 7 resp. 8 Bezirken drei getheilt worden: Ueberlingen, Stockach und Engen; die Theilung hätte indessen nirgends störend in eingelebte Verhältnisse eingegriffen.

Noch ein zweiter Weg war gangbar: Man konnte die 4 Amtsbezirke Pfullendorf, Ueberlingen, Konstanz und Radolfzell als ein Gebiet für 2 Wahlbezirke ins Auge fassen und auf der anderen Seite in gleicher Weise Meßkirch, Stockach und Engen. In diesem Falle brauchte man bloß Stockach zwischen Meßkirch und Engen zu theilen und einige Gemeinden von Ueberlingen nach Konstanz hinüber zu nehmen. Man mußte dann bloß mit in Kauf nehmen, daß die Wahlbezirke von Ueberlingen und Konstanz durchschnittlich 30 111, die von Engen und Meßkirch nur 28 773 Einwohner erhielten, während letztere eher ein Sinken, erstere ein Steigen der Bevölkerungsziffer erwarten ließen. Wie ist man nun verfahren?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Amtsbezirke Pfullendorf und Ueberlingen wurden zu einem Wahlbezirke vereinigt und ebenso Konstanz und Radolfzell zu einem zweiten. Man hatte so 2 Bezirke unmittelbar neben einander, von denen der eine **9466** Einwohner (also fast $^1/_3$ der Durchschnittsziffer) **mehr** zählte, als andere.

Nachdem man sich entschlossen hatte, Engen, Stockach und Meßkirch zusammen 2 Bezirke bilden zu lassen, konnte man sie ganz leicht wenigstens annähernd gleichgroß gestalten. Das schien auch darum geboten, weil sie von vornherein etwas kleiner werden mußten als in Anbetracht der besonderen Verhältnisse bei der Durchschnittsziffer von 29 000 wünschenswerth war. Statt dessen schlug man die 7 Gemeinden Aach (jetzt zu Engen gehörend), Beuren, Eigeltingen, Orsingen, Steißlingen, Volkertshausen und Wiechs mit (damals) zusammen 5 311 Einwohnern von Stockach zu Engen und den großen Rest mit zusammen 15 079 zu Meßkirch und schuf so 2 Nachbarwahlbezirke, deren Einwohnerziffern um 2200 auseinandergingen. In verschiedenen Gegenden des Landes konnte man über einen solchen Unterschied leicht hinwegsehen, hier mußte er auffallend erscheinen.

Der Kreis Villingen hatte damals 65 923 Einwohner, die sich auf dessen 3 Amtsbezirke folgendermaßen vertheilten:

Donaueschingen	24 679
Villingen	22 187
Triberg	19 057

Hatte man kein Bedenken getragen, einen Bezirk Ueberlingen—Pfullendorf mit rund 35 000 Einwohnern zu bilden, so konnte man auch hier 2 Bezirke mit rund je 33 000 Einwohnern schaffen. Es will damit nicht gesagt werden, daß es hätte geschehen sollen, vielmehr erschien der Zuzug weiteren Gebietes unerläßlich geboten. Man konnte dabei auf Neustadt reflektiren oder auf die Wolfacher Nachbarschaft von Triberg oder aber auf diese beiden Gebiete. Wenn thunlich erschien es wünschenswerth, die 3 Amtsbezirke nicht zu zerreißen, obwohl sie in ihrer damaligen Zusammensetzung seit 1818 zerrissen waren und keineswegs als naturgemäß zusammengehörige Gebiete angesehen werden konnten. Dagegen war es nicht wohl thunlich, einen dieser Amtsbezirke für sich allein einen Wahlbezirk bilden zu lassen.

Wie ist man nun thatsächlich verfahren? Der Bezirk Neustadt wurde nur zum Theil zugezogen und daneben noch der Theil vom Amtsbezirke Wolfach, der den damaligen Amtsgerichtsbezirk Wolfach bildete. So ergab sich ein Gebiet mit 88 000 Einwohnern, welches in 3 Wahlbezirke eingetheilt wurde.

Den Amtsbezirk Donaueschingen machte man mit seinen bloß 24 679 Einwohnern für sich allein zu einem Wahlbezirke, während Triberg—Wolfach einen zweiten mit 33 994 Einwohnern bilden mußte, und zwischen beiden Villingen—Neustadt mit 29 300. So hatte man in einem und demselben Kreise 2 Wahlbezirke mit einer Differenz von 9 315 Einwohnern.

Dieser Unterschied erscheint um so greller, als der Bezirk Donaueschingen kein Ansteigen der Bevölkerungsziffer in Aussicht stellte und auch keinerlei Momente für eine solche Bevorzugung sprechen konnten. Andererseits wurde der Bezirk, dem der Rest von Wolfach zufiel, wieder einer der kleinsten: Gengenbach—Haslach mit 25 966 Einwohnern. Wollte man den Amtsbezirk Wolfach zwischen Gengenbach und Triberg theilen, so brauchte man sich durchaus nicht an die Grenzen der beiden Wolfacher Amtsgerichtsbezirke zu halten. Man konnte ganz leicht 2 Bezirke mit annähernd gleicher Einwohnerziffer erhalten, ohne irgend welchen Verhältnissen Gewalt anzuthun.

Der Kreis Waldshut mit den (damals) 5 Amtsbezirken Bonndorf, Jestetten, Waldshut, Säckingen, und St. Blasien hatte 81 021 Einwohner. Er konnte zur Noth noch als ein Eintheilungsgebiet mit 3 Wahlbezirken behandelt werden, die allerdings etwas klein geworden wären: sie hätten durchschnittlich 27 000 Einwohner erhalten. Statt so zu verfahren, nahm man die Amtsbezirke Bonndorf, Jestetten, Waldshut, Säckingen und Schopfheim zusammen, um aus ihnen 3 Wahlbezirke zu bilden. In Hinsicht auf die Bevölkerungsziffer war es thunlich, unter anderen Gesichtspunkten aber weniger zu empfehlen. Nahm man nun diese Gebiete zusammen, so erhielt man für drei Wahlbezirke 29 886 als Durchschnittsziffer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Naturgemäß mußte Säckingen zwischen Schopfheim und Waldshut getheilt werden und zwar so, daß der größere Theil an Schopfheim fiel. Thatsächlich wurde aber so getheilt, daß der Bezirk Schopfheim—Säckingen **7000** Einwohner weniger erhielt, als jeder der beiden anderen.

Der Kreis Lörrach hatte nach Abzug von Lörrach—Stetten 83 714 Einwohner, konnte also für sich allein 3 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 27 900 Einwohnern bilden. Nachdem aber Schopfheim zu Gebieten des Kreises Waldshut genommen war, lag die Sache einigermaßen anders. Schönau konnte für Lörrach—Müllheim nicht mehr in Betracht kommen, da beide Gebiete durch Schopfheim getrennt waren und der kleine Amtsbezirk St. Blasien vom Kreise Waldshut noch Verwendung finden mußte. Beide Amtsbezirke wurden mit dem Reste von Neustadt zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Lörrach-Land bildete mit seinen 27 438 Einwohnern für sich einen Wahlbezirk und zu Müllheim wurde rund ein Drittel vom Amtsbezirk Staufen geschlagen. Nachdem so Neustadt ganz und Staufen zum Theile dem Kreise Freiburg entzogen waren, bildete dieser, die Stadt Freiburg in Abrechnung gebracht, noch ein Gebiet mit zusammen 152 500 Einwohnern, konnte also füglich in 5 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 30 500 Einwohnern eingetheilt werden.

Der Amtsbezirk Freiburg zählte nach Ausscheidung der Stadt Freiburg 29 849 Einwohner, hätte also für sich allein einen Wahlbezirk bilden können, wenn keine Rücksicht auf die Zutheilung anderer benachbarter Gebiete zu nehmen gewesen wäre. Man erhielt eine ganz naturgemäße Eintheilung der 5 Wahlbezirke, wenn das Freiburger Gebiet einerseits zur Ergänzung von Staufen, andererseits zu Waldkirch geschlagen wurde, während ein kleiner Rest an Breisach fallen konnte. In diesem letzteren Falle brauchte man nur die nächstgelegenen 3 Gemeinden des Kenzinger Gebietes dazu zu nehmen, um einen dritten Wahlbezirk zu erhalten. Der Rest hätte sich dann leicht in 2 weitere Wahlbezirke eintheilen lassen, wobei der damalige Amtsbezirk Emmendingen nicht zerrissen worden wäre. So konnte man 5 Wahlbezirke erhalten, von denen keiner mehr als 30 900 und auch keiner weniger als 30 100 Einwohner gehabt hätte. Man ist indessen anders verfahren: Man theilte zwar den Amtsbezirk Freiburg an Staufen, Waldkirch und Breisach, aber so, daß nur ein kleiner Rest an Waldkirch fiel. So war das letztere zur nöthigen Ergänzung auf Emmendinger Gebiet angewiesen, was zur Folge hatte, daß neben Kenzingen auch Emmendingen zerrissen wurde und Gebiete zusammenfielen, die nicht zusammen gehörten, während umgekehrt andere von einander getrennt wurden, die naturgemäß hätten verbunden bleiben sollen.

Neben den Bezirken Freiburg—Staufen, Breisach—Freiburg und Ettenheim—Kenzingen gab es noch einen Bezirk Emmendingen—Kenzingen und Waldkirch—Emmendingen—Freiburg. Mit Zuzug einiger Freiburger Gemeinden hatte Waldkirch 24 230 Einwohner, bedurfte also zur Ergänzung eines Gebietes mit 5—6000 Einwohnern. Das ganze Gebiet von Emmendingen—Kenzingen, dem die Ergänzung zu entnehmen war, zählte 36 937 Einwohner. Die Orte Denzlingen, Vörstetten, Reuthe und Holzhausen hatten früher zum „zweiten Landamt Freiburg" gehört und waren eben deswegen bisher mit Waldkirch vereinigt gewesen. Sie zählten zusammen 3442 Einwohner. Mit ihnen vereinigt hatte Waldkirch-Freiburg (24 230 + 3442 =) 27 672 Einwohner, während für Emmendingen—Kenzingen noch (36 937 — 3442 =) 33 495 verblieben. Zur vollständigeren Ausgleichung mußte fast nothwendig dem Emmendinger Gebiete noch Einiges entnommen werden. Das einzig Naturgemäße war aber, daß man auf die nothwendige Ergänzung sich beschränkend bei Emmendingen so viel beließ, als thunlich war und eher einen größeren Bezirk Emmendingen als einen größeren Bezirk Waldkirch bildete.

Statt dessen hat man so viel zu Waldkirch hinübergenommen, daß dieser Bezirk einer der allergrößten wurde, Emmendingen dagegen einer der kleineren. Zwischen beiden war ein Unterschied von **über 6000** Einwohnern.

Der Kreis Offenburg zählte mit Abrechnung der Städte Lahr und Offenburg sowie des Amtsgerichtsbezirkes Wolfach noch rund 120 000 Einwohner, die sich auf die Amtsbezirke Lahr, Offenburg, Gengenbach, und einen Theil von Wolfach, Oberkirch und Kork resp. Kehl vertheilten. Man konnte nach der Einwohnerzahl 4 Wahlbezirke daraus bilden, die allerdings etwas groß geworden wären. Um dieses letztere zu vermeiden, konnten ganz gut einige Orte in der Nähe von Renchen zu Achern hinübergenommen werden. Statt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dessen hat man von Achern ein Gebiet mit rund 8000 Einwohnern herübergenommen und aus dem so ergänzten Reste des Kreises Offenburg 5 Wahlbezirke gebildet mit durchschnittlich 25 670 Einwohnern: 25 835, 24 973, 25 966, 26 209 und 25 221. Es wäre schon auffallend gewesen, einen einzigen Wahlbezirk mit so geringer Einwohnerziffer zu bilden, allein deren 5 in unmittelbarer Reihenfolge und in einem einzigen Kreise zu schaffen, war des Unstatthaften zu viel. Es ist aber noch eine besonders auffallende Thatsache zu verzeichnen. Wenn man wirklich dieses kleine Gebiet in 5 Wahlbezirke theilen wollte, dann erhielt man, wie eben erwähnt, rund 25 670 als Durchschnittsziffer der Bevölkerung. Nahm man eine solche Eintheilung als statthaft an, dann konnte, ja mußte man sämmtliche Offenburger Einzelgebiete ungetheilt lassen. Man erhielt dann die Bezirke Haslach—Gengenbach mit 26 966, Oberkirch—Achern mit 26 209, Kork—Kehl mit 25 221, Offenburg-Land mit 27 058 und Lahr-Land mit 23 740 Einwohnern. Lahr-Land hatte von Anfang an für sich allein einen Wahlbezirk gebildet, nur hatten einige Orte früher dem Amtsbezirke nicht zugehört, die ihm jetzt zugeschlagen waren, Altenheim hatte dagegen stets wie zum Amtsbezirke so auch zum Wahlbezirke Offenburg gehört. Nun wurde es von da weg zu Lahr geschlagen und so ein Bezirk Lahr—Altenheim mit 25 825 Einwohnern geschaffen, während für den reduzirten Bezirk Offenburg-Land noch 24 973 verblieben. Wollte man durchaus eine Ausgleichung in den Einwohnerziffern von Lahr-Land und Offenburg-Land herbeiführen, während man sonst nach dieser Richtung hin nichts weniger als ängstlich war, so konnte man Diersburg oder Niederschopfheim zu Lahr nehmen. Im ersteren Falle erhielt Lahr-Land 24 860, Offenburg-Land 25 938; im zweiten Lahr-Land 25 003, Offenburg-Land 25 795 Einwohner. Bei sachlichem Verfahren wird man ohne dringende Gründe nicht von einem Bezirke wegnehmen, um einen benachbarten umfangreicher zu gestalten. Solche Gründe lagen aber in gar keiner Weise vor.

Nachdem der Amtsbezirk Achern ein Gebiet mit rund 8000 Einwohnern an den Kreis Offenburg hatte abtreten müssen, verblieben dem Kreise Baden nach Abzug der Städte Baden und Rastatt noch rund 96 000 Einwohner. Unter solchen Umständen war es nicht zu umgehen, daß ein Theil des Rastatter Gebietes zum Kreise Karlsruhe, also zum Amtsbezirke Ettlingen geschlagen wurde. Auf diese Weise wurden die Wahlbezirke Achern—Bühl, Baden—Steinbach—Rastatt, Gernsbach—Rastatt und Ettlingen—Rastatt mit 28 412, 28 555, 28 442 und 29 773 Einwohnern gebildet.

Nach Wegfall des Amtsbezirkes Ettlingen sowie der Städte Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Bruchsal umfaßte der Kreis Karlsruhe noch 143 556 Einwohner, welche in 5 Bezirke mit der Durchschnittsziffer 28 711 eingetheilt werden konnten und auch eingetheilt wurden. Der Amtsbezirk Karlsruhe mit 28 958 Einwohnern wurde zu einem Wahlbezirk umgrenzt.

Die Bezirke Durlach, Pforzheim und Bretten sind unter verschiedenen Gesichtspunkten verwandte Gebiete. Es lag darum nahe, sie zu Wahlbezirken zusammenzunehmen und den sich ergebenden Rest von Bretten zu Bruchsal zu schlagen, welches mit diesem Zuschlag und dem Amtsgerichtsbezirke Philippsburg wieder zwei Wahlbezirke hätte bilden können.

Statt so zu verfahren, ließ man Pforzheim-Land für sich allein einen Bezirk bilden und zog zu Durlach auf der einen und zu Bretten auf der anderen Seite Bruchsaler Gebiet zur Verstärkung heran.

Der Kreis Mannheim mit 60 168 Einwohnern war etwas groß für 2 Wahlbezirke, da man hier ein Ansteigen der Bevölkerungsziffern zu gewärtigen hatte. Man hat sich indessen über die Bedenken hinweggesetzt und einen Bezirk Schwetzingen—Mannheim mit damals 30 517 neben Weinheim—Mannheim mit 29 552 Einwohnern gebildet.

Der Kreis Heidelberg hatte nach Wegfall der Stadt Heidelberg 111 304 Einwohner, konnte also, wenn es sich schwer anders machen ließ, in 4 Wahlbezirke mit der Durchschnittsziffer von 27 826 Einwohnern eingetheilt werden.

Andererseits hatte der Kreis Mosbach 154 301 Einwohner, konnte also ein Gebiet an Heidelberg abtreten oder umgekehrt. Man that damit den Verhältnissen um so weniger Zwang an, als das Gebiet von Neckarbischofsheim von Anfang an mit einem Theile von Mosbach zusammen gehört hatte, während der andere Theil von Mosbach zu Eberbach geschlagen war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Man hat es indessen vorgezogen, den Kreis Heidelberg für sich allein als Eintheilungsgebiet zu behandeln. Neben den sehr kleinen Bezirken Eppingen—Sinsheim mit 26 075 und Sinsheim—Neckarbischofsheim mit 26 570 Einwohnern schuf man die 2 größeren Bezirke Wiesloch—Heidelberg und Heidelberg-Land mit 29 552 und 29 107 Einwohnern.

Der Kreis Mosbach mußte unter solchen Umständen in 5 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 30 860 Einwohnern eingetheilt werden. Man that den Verhältnissen Gewalt an, wenn man nicht dem Neckar entlang gehend Eberbach zu Mosbach schlug. In diesem Falle konnte man die 3 Amtsbezirke Eberbach, Mosbach und Adelsheim in 2 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 29 390 Einwohnern eintheilen. Die übrigen Bezirke konnten in 3 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 31 840 Einwohnern eingetheilt werden.

Man hat nun diesen, der Natur der Verhältnisse durchaus entsprechenden Eintheilungsplan nicht angenommen, sondern ist von dem kleinen Amtsbezirke Eberbach aus in der Richtung gegen Buchen vorgefahren. Sobald man diesen Weg einschlug, konnte man den Amtsbezirk Mosbach für sich allein einen Wahlbezirk mit 31 022 Einwohnern bilden lassen; man konnte ferner Adelsheim und Boxberg zusammen mit 31 405 und dann wieder die Amtsgerichtsbezirke Gerlachsheim und Tauberbischofsheim, die zusammen den Amtsbezirk Tauberbischofsheim bildeten, mit 29 598 Einwohnern zu Wahlbezirken umgrenzen. Es blieben dann noch die Amtsbezirke Wertheim, Walldürn, Buchen und Eberbach mit zusammen 62 276 Einwohnern übrig, die man füglich in 2 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 31 138 Einwohnern eintheilen konnte. Da die angrenzenden Bezirke Eberbach und Buchen nur 27 843, die Bezirke Walldürn und Wertheim aber zusammen 34 433 Einwohner hatten, mußte man nothwendig noch einige Gemeinden von Walldürn zu Buchen hinübernehmen. Dieses letztere hat man nun nicht gethan, obwohl Buchen und Walldürn in jeglicher Beziehung gleichartige Gebiete sind, die später auch zu einem einzigen Amtsbezirke zusammengelegt wurden. Man hat statt dessen einen Bezirk mit 27 843 und neben ihm einen solchen mit 34 433 Einwohnern geschaffen, so daß sie um nicht weniger als 6 590 Einwohner verschieden waren.

So mußte die bestehende Wahlkreiseintheilung von vornherein die schwersten Bedenken einflößen. Auf jedem der verschiedenen Eintheilungsgebiete traten mehr oder weniger schwere Mängel zu Tage, die leicht hätten vermieden werden können und bei rein sachlichem Verfahren vermieden werden mußten.

V. Ausgestaltung der Mängel zu schweren Mißständen.

Die Weiterentwicklung unserer Verhältnisse hat die Mißstände der bestehenden Wahlkreiseintheilung immer größer und schlimmer erscheinen lassen. Stellenweise sind sie geradezu unerträglich geworden. So ist es insbesondere bei den größten Städten. Das „Privileg", das ihnen zugedacht war, ist in's gerade Gegentheil umgeschlagen. Bis zur Stunde haben sie die gleiche Zahl von Mandaten, die sie vor 80 Jahren zugedacht bekamen. Damals kamen

in Mannheim auf je ein Mandat	**6 071**	Einwohner,
bei Einführung der bestehenden Wahlkreiseintheilung	**11 339**	„
nach der letzten Volkszählung aber	**35 133**	„
in Karlsruhe	**4576, 10 668** und **28 010**	„
in Freiburg	**5054, 10 396** und **26559**	„

Seit der letzten Volkszählung im Jahre 1895 haben sich diese Ziffern noch greller verschoben, namentlich in Mannheim. Schon jetzt wird gesagt werden können, daß es 5 Abgeordnete haben müßte statt 3, wenn es auch nur so vertreten sein sollte, wie der Wahlbezirk Donaueschingen und daß ihm 12 zugestanden werden müßten, wenn es im gleichen Umfang „privilegirt" werden sollte, wie etwa Durlach. Das sind Mißverhältnisse, die mit jeder Zählungsperiode unerträglicher werden.

Allein auch in den vorwiegend ländlichen Bezirken zeigt sich die Reformbedürftigkeit der Wahlkreiseintheilung immer dringender. Waren die Unterschiede in den Bevölkerungsziffern gleich zu Beginn viel zu groß, so sind die Mißverhältnisse inzwischen noch ungleich schlimmer geworden. Nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung haben die 43 vorwiegend ländlichen Bezirke zusammen 1 313 690 Einwohner. Die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durchschnittsziffer beträgt also (1 313 690 : 43 =) 30 551. Ein Abgehen davon um 1500 ist schon beträchtlich, da es zwischen zwei Bezirken, die in gleichem Umfange, aber in entgegengesetzter Richtung davon fern sind, einen Unterschied von 3000 im Gefolge hat. Bei einem Abstand von 2000 ergibt sich ein Unterschied von 4000.

Nun stehen aber nicht weniger als 28 von den 43 vorwiegend ländlichen Bezirken um mehr als 2000 von der eben festgestellten Durchschnittsziffer ab: 12 in aufsteigender und 16 in absteigender Richtung.

Die 12 Bezirke, die in aufsteigender Richtung um mehr als 2000 von der Durchschnittsziffer abstehen, dieselbe also sehr namhaft übersteigen, sind:

	um
1. Karlsruhe—Land	2811
2. Bruchsal—Philippsburg	2858
3. Villingen—Neustadt	2959
4. Durlach—Bruchsal	3797
5. Weinheim – Mannheim	4040
6. Waldkirch—Emmendingen—Freiburg	4200
7. Pforzheim—Land	4883
8. Ettlingen—Rastatt	4963
9. Triberg – Wolfach	5715
10. Ueberlingen – Pfullendorf	6401
11. Wiesloch—Heidelberg	6535
12. Schwetzingen—Mannheim	8773

Die 16 Bezirke, die in absteigender Richtung um mehr als 2000 von ihr ferne sind, also hinter ihr zurückbleiben, sind folgende:

	um
1. Konstanz—Radolfzell	2036
2. Kehl	2101
3. Eberbach – Buchen	2105
4. Ettenheim – Kenzingen	2275
5. Meßkirch—Stockach	2543
6. Emmendingen	2699
7. Schopfheim—Säckingen	2968
8. Eppingen—Sinsheim	3430
9. Freiburg—Staufen	3638
10. Offenburg – Land	3746
11. Oberkirch—Achern	4155
12. Müllheim—Staufen	4341
13. Sinsheim	4876
14. Haslach—Gengenbach	5025
15. Engen—Stockach	5738
16. Donaueschingen	6368

Außerdem gibt es noch 4 Bezirke, welche zwar nicht um 2000 oder darüber, wohl aber um mehr als 1500 von der Durchschnittsziffer abweichen: 1 in aufsteigender und 3 in absteigender Richtung. Der erstere ist der Bezirk Wertheim-Walldürn, der in aufsteigender Richtung um 1844 von der Durchschnittsziffer ferne ist. Die drei anderen sind:

Lörrach-Land,
Breisach—Freiburg und
Lahr—Altenheim,

welche in absteigender Richtung um 1693, 1722 und 1851 von der Durchschnittsziffer ferne sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es liegt auf der Hand, daß die Bewegung der Bevölkerungsziffern mit der Periode 1870—1900 resp. 1867—1895 nicht abgeschlossen ist. Ob sie im Allgemeinen die gleiche Bahn gehen und in den gleichen Procentsätzen sich weiter entwickeln wird, steht dahin. Jedenfalls aber wird sie auf den verschiedenen Einzelgebieten sehr verschieden sein, wie es ja auch in der Periode von 1867—1895 zu Tage getreten ist.

Die „privilegirten" Städte sind ausnahmslos gewachsen, aber in sehr verschiedenen Verhältnissen. Wenn man die Eingemeindungen von Güntersthal und Haslach in Freiburg, Mühlburg in Kalsruhe, Neuenheim in Heidelberg, Käferthal und Neckarau in Mannheim mit in Rechnung zieht, also den städtischen Ziffern von 1870 resp. 1867 zuzählt, so bieten die 13 „privilegirten" Städte folgendes Bild der Bevölkerungszunahme — die letztere in Procenten berechnet:

	Procentuale Bevölkerungszunahme von 1867—1895 Procent
1. Rastatt	23,7
2. Bruchsal	38,1
3. Lahr	48,4
4. Baden	60,1
5. Durlach	61,3
6. Lörrach (ohne Stetten)	63,4
7. Heidelberg	79,5
8. Offenburg	80,5
9. Konstanz	103
10. Pforzheim	103,1
11. Freiburg	147,7
12. Karlsruhe	145,9
13. Mannheim	165,1

Wesentlich anders gestaltete sich die Bewegung der Bevölkerungsziffern in den vorwiegend ländlichen Wahlbezirken.

Vor Allem weisen 15 derselben, also ein volles Drittel eine Abnahme der Bevölkerungszahl auf und zwar in folgenden Procentsätzen:

	Procentuale Bevölkerungsabnahme von 1867—1895 Procent
1. Haslach—Gengenbach	1,7
2. Donaueschingen	2,1
3. Mosbach	2,3
4. St. Blasien—Schönau—Neustadt	2,5
5. Ettenheim—Kenzingen	2,7
6. Sinsheim	3,4
7. Waldshut—Säckingen	4,1
8. Adelsheim—Boxberg	4,9
9. Wertheim—Walldürn	6
10. Meßkirch—Stockach	6,3
11. Bonndorf—Jestetten—Thiengen	6,4
12. Freiburg—Staufen	7,9
13. Breisach—Freiburg	8
14. Müllheim—Staufen	10,2
15. Engen—Stockach	10,4

Die übrigen 28 vorwiegend ländlichen Bezirke weisen eine Zunahme der Bevölkerung auf, aber in sehr verschiedenen Procentsätzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch dieses Bild bietet Interesse, weshalb es hier im Einzelnen vorgeführt werden soll.

Procentuale Bevölkerungszunahme von 1867—1895:

	Procent
1. Oberkirch—Achern	0,7
2. Tauberbischofsheim	0,8
3. Emmendingen	1,7
4. Eberbach—Buchen	2,1
5. Bretten—Bruchsal	2,6
6. Waldkirch—Emmendingen—Freiburg	2,9
7. Eppingen—Sinsheim	4
8. Lörrach Land	5,1
9. Ueberlingen—Pfullendorf	5,9
10. Offenburg Land	6,1
11. Triberg—Wolfach	6,7
12. Bühl—Baden—Rastatt	8,5
13. Schopfheim—Säckingen	9,7
14. Gernsbach—Rastatt	11
15. Lahr—Altenheim	11,1
16. Achern—Bühl	11,7
17. Durlach—Bruchsal	12
18. Konstanz—Radolfzell	12,1
19. Kork—Kehl	12,8
20. Villingen—Neustadt	14,4
21. Heidelberg Land	14,9
22. Bruchsal—Philippsburg	16,4
23 Ettlingen—Rastatt	19,2
24. Karlsruhe Land	24,5
25 Wiesloch Heidelberg	25,4
26. Pforzheim Land	29,3
27. Weinheim—Mannheim	30,8
28. Schwetzingen—Mannheim	41

Auch hier sind die bereits erwähnten Eingemeindungen in Rechnung gezogen.

Nehmen wir an, die Entwicklung der 13 privilegirten Städte würde in dem weiteren Zeitraum von 28 Jahren, also von 1895 bis 1923 procentualiter den ganz gleichen Fortgang nehmen, dann würden sie folgende Einwohnerziffern aufweisen:

	Einwohner
1. Mannheim	279412
2. Karlsruhe	206556
3. Freiburg	128386
4. Pforzheim	67723
5. Heidelberg	63166
6. Konstanz	37902
7. Baden	23794
8. Offenburg	17557
9. Bruchsal	17419
10. Lahr	16441
11. Rastatt	16412
12. Durlach	14799
13. Lörrach (ohne Stetten)	14763

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nehmen wir weiter an, auch die vorwiegend ländlichen Wahlbezirke würden während der ganz gleichen Zeitperiode procentualiter die gleiche Entwicklung ihrer Bevölkerungsziffern haben, dann hätten wir bei unveränderter Fortdauer der gegenwärtigen Wahlkreiseintheilung folgendes Bild der Einwohnerziffern zu gewärtigen:

	Einwohner
1. Engen—Stockach	22 232
2. Müllheim—Staufen	23 536
3. Donaueschingen	23 675
4. Freiburg—Staufen	24 786
5. Sinsheim	24 802
6. Haslach—Gengenbach	25 090
7. Meßkirch—Stockach	26 243
8. Breisach—Freiburg	26 522
9. Oberkirch—Achern	26 580
10. Ettenheim—Kenzingen	27 502
11. Bonndorf—Jestetten—Thiengen	27 803
12. Offenburg Land	28 124
13. Eppingen—Sinsheim	28 205
14. Emmendingen	28 325
15. Adelsheim—Boxberg	28 425
16. Eberbach—Buchen	29 043
17. Waldshut-Säckingen	29 561
18. Mosbach	29 626
19. Tauberbischofsheim	30 088
20. Schopfheim—Säckingen	30 258
21. Lörrach Land	30 329
22. Wertheim—Walldürn	30 452
23. St. Blasien—Schönau—Neustadt	31 111
24. Bretten—Bruchsal	31 227
25. Lahr—Altenheim	31 880
26. Konstanz—Radolfzell	31 965
27. Kehl—Kork	32 091
28. Bühl—Baden—Rastatt	33 637
29. Gernsbach—Rastatt	35 052
30. Achern—Bühl	35 474
31. Waldkirch—Emmendingen—Freiburg	35 758
32. Heidelberg Land	36 754
33. Villingen—Neustadt	38 335
34. Durlach—Bruchsal	38 469
35. Triberg—Wolfach	38 695
36. Bruchsal—Philippsburg	38 888
37. Ueberlingen—Pfullendorf	39 132
38. Karlsruhe Land	41 573
39. Ettlingen—Rastatt	42 332
40. Weinheim—Mannheim	45 245
41. Pforzheim Land	45 816
42. Wiesloch—Heidelberg	46 505
43. Schwetzingen—Mannheim	55 446

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es liegt auf der Hand, daß es sich hier nicht um pure Phantasie-Ziffern handelt, wenn es auch dahin gestellt bleiben mag, ob sie genau nach dieser Wahrscheinlichkeitsberechnung eintreffen werden. Auch das kann man ruhig dahin gestellt sein lassen, ob bei Aufstellung einer solchen Wahrscheinlichkeitsberechnung nicht da oder dort im Einzelnen ein Uebersehen sich mag eingeschlichen haben. In jedem Falle beweisen sie anschaulich, wie groß und dringend das Bedürfniß einer sachgemäßen Abänderung der bestehenden Wahlkreiseintheilung ist.

VI. Bisherige Versuche, eine Lösung der Frage einer neuen Wahlkreiseintheilung herbeizuführen.

Wenn man eine Eintheilung schaffen will, in welcher die einzelnen Bezirke nicht bloß annähernd gleich groß sein, sondern auch noch möglichst in sich abgeschlossene und abgerundete Gebiete bilden sollen, dann steht man vor einer schweren Aufgabe. So leicht es ist, annähernd gleich große Bezirke zu bilden, so schwer ist es da und dort, die Bezirke so zu umgrenzen, daß sie möglichst abgerundete und in sich geschlossene Einzelgebiete sind. Nach dieser Richtung hin darf man die Ansprüche nicht gar zu hoch spannen und muß sich darauf beschränken, das relativ Beste zu erstreben. Bei jeder Eintheilung werden sich einzelne Bezirke ergeben, an denen das Eine oder Andere auszusetzen ist, wenn man sie für sich allein betrachtet. Wollte man sich dann aber ohne Weiteres daran machen, eine Schwierigkeit zu beseitigen und eine Unebenheit auszugleichen, so könnte man sehr leicht die Erfahrung machen müssen, daß zahlreichere und größere Schwierigkeiten auf anderen Gebieten daraus erwachsen würden.

Bei Prüfung einer bestimmten Eintheilung geht es eben darum nicht an, daß man diesen oder jenen einzelnen Bezirk herausgreift und ohne alle Rücksichtnahme auf andere des Näheren untersucht, ob es nicht besser wäre, diese oder jene Aenderung in der Umgrenzung vorzunehmen.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, von wem Vorschläge behufs anderweitiger Umgrenzung der Wahlbezirke ausgehen sollen, so ist zweifellos die Großh. Regierung die erstberufene Stelle. Sie ist am besten in der Lage, das umfangreiche Material beherrschen und über die nöthigen Arbeitskräfte verfügen zu können. Auch soll man annehmen können, daß sie der ganzen Angelegenheit und der Art ihrer Erledigung am unbefangensten gegenüber steht. Jede Partei muß wünschen, daß sie sachlich und gerecht ausfällt; daneben ist sie aber auch mit ihren speziellen Interessen dabei betheiligt und kann leicht in den Verdacht kommen, daß sie dieselben auf Kosten der Sachlichkeit und Gerechtigkeit zu fördern sucht. Anders liegt die Frage für eine Regierung, wenn dieselbe nicht etwa selber auch sich als Partei fühlt und handelt.

Von dieser Ansicht ausgehend wollten die Antragsteller keineswegs selber Vorschläge ausarbeiten und der Kammer unterbreiten, sondern sich damit begnügen, die Grundsätze feststellen zu lassen, nach denen eine Neueintheilung einzurichten wäre, im Uebrigen aber die Großh. Regierung Seitens der Kammer bitten zu lassen, auf dem Boden derselben bestimmte Vorschläge zu machen.

Demgemäß haben sie auf dem Landtage 1893/94 folgenden Antrag eingebracht:

„Die Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung ist zu ersuchen, der Kammer einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, durch welchen das direkte Wahlverfahren eingeführt und das Gesetz vom 16. April 1870, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend, nebst der Anlage zu demselben unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte einer Aenderung unterzogen wird:

I.

Die Einwohnerzahl soll die Grundlage für den Umfang der einzelnen Wahlbezirke in der Weise bilden, daß sie durchschnittlich je 25 000 Einwohner zugetheilt erhalten, soweit es ohne Außerachtlassung anderer wichtiger Gesichtspunkte möglich ist.

II.

Unvermeidliche Zahlenunterschiede zwischen den einzelnen Bezirken sollen nicht über den Rahmen von 1500 Einwohnern hinausgehen.

III.

Die Gleichartigkeit der Verhältnisse und die Gemeinsamkeit der Interessen sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden und unter keinen Umständen Bezirke gebildet werden, deren einzelne Theile unter den oben erwähnten Gesichtspunkten in einer Art Gegnerschaft zu einander stehen.

IV.

Nicht minder soll die sonstige Zusammengehörigkeit in bürgerlichen und staatlichen Verbänden nach Möglichkeit berücksichtigt und nicht Bezirke gebildet werden, deren einzelne Theile unter diesen Gesichtspunkten sich mehr oder minder fremd gegenüber stehen.

V.

In Anbetracht der stetigen Zunahme der Bevölkerung und des Umstandes, daß die Bewegung der Bevölkerungsziffer in den einzelnen Bezirken wesentlich verschieden ist, hat das neue Gesetz eine Revision der Wahlbezirke nach deren Zahl und Zusammensetzung vorzusehen.

Die Revision soll nach je 20 Jahren erfolgen."

Von linksliberaler Seite wurde der Antrag eingebracht, das direkte Wahlverfahren mit Proportionalvertretung einzuführen, der bei allen Parteien der Kammer Anklang fand und in der entscheidenden Sitzung mit 52 gegen 8 Stimmen, also mit einer beträchtlich größeren Mehrheit, als von der Verfassung verlangt wird, angenommen wurde. Kam dieser Kammerbeschluß zur Ausführung, so war damit auch die Frage der Wahlkreiseintheilung erledigt, der vorstehend mitgetheilte Antrag also gegenstandslos. So erklärt es sich, daß er etwas in den Hintergrund trat, als Eventualantrag aber festgehalten und von der zweiten Kammer mit 31 gegen 29 Stimmen angenommen wurde.

Die Großh. Regierung gab indessen weder dem einen noch dem anderen dieser Kammerbeschlüsse praktische Folge.

Unter solchen Umständen entschlossen sich die gleichen Antragsteller, auf dem Landtage 1895/96 von sich aus einen förmlichen Gesetzesentwurf, „Abänderung der Wahlkreiseintheilung für die zweite Kammer betreffend", einzubringen. Dabei mußten sich verschiedene Vorfragen aufdrängen: wie groß die Zahl der Kammer-Mandate sein soll; ob sie durch die Verfassung festzulegen oder durch einfaches Gesetz zu bestimmen ist; ob die Städteprivilegien fortbestehen oder in Wegfall kommen sollen. Nach der Meinung der Antragsteller sollten die eigentlichen „Städteprivilegien" aufhören. So verlangt es grundsätzlich die Konsequenz des allgemeinen gleichen Wahlrechts.

Sie kamen aber auch aus praktischen Gründen zu dieser Anschauung. Ganz abgesehen davon, daß die Grundlagen des Wahlrechtes andere geworden sind und damit den „Städteprivilegien" der ursprüngliche Boden grundsätzlich entzogen ist, hat auch die Entwicklung der größeren Städte thatsächlich die Unterlage genommen, auf der sie aufgebaut wurden. Und gerade die größten Städte, für welche an erster Stelle und vorzugsweise an Privilegien gedacht wurde, sind durch den Gang der Entwicklung in die direkt entgegengesetzte Situation gedrängt worden.

Da indessen von anderen Parteien großer Werth darauf gelegt wurde, diese den größeren und mittleren Städten bisher gewährten Rechte auch in Zukunft fortbestehen zu lassen und ohne ein Zusammenkommen in dieser Einzelfrage eine Verständigung überhaupt nicht zu erhoffen war, erklärten sich auch die Antragsteller damit einverstanden, die „Städteprivilegien" in ihrer bisherigen Ausdehnung auf 13 Städte weiter bestehen zu lassen, wie sie es eventuell von vornherein in Aussicht gestellt hatten.

Bezüglich der Zahl der Kammer-Mandate wurde allseits zugegeben, daß es angemessen sei, eine Vermehrung derselben ins Auge zu fassen. Auch wurde von keiner Seite bestritten, daß eine Durchschnittsziffer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von 25 000 Einwohnern eine angemessene Grundlage für die Bemessung des Umfangs der einzelnen Wahlbezirke sei. Ausdrücklich wurde anerkannt, daß vor Allem die Einwohnerziffer in Betracht zu ziehen sei und zu große Unterschiede für die einzelnen Bezirke vermieden werden sollten.

Nachdem in all diesen Punkten Einmüthigkeit in der Kommission erzielt war, gaben die Antragsteller sich damit zufrieden, daß dies in einer Resolution zum Ausdruck gebracht wurde, wodurch der von ihnen eingebrachte Gesetzesvorschlag gegenstandslos werden mußte.

Das Schlußergebniß der Kommissionsberathungen war folgende vom Abgeordneten Fieser eingebrachte Resolution:

„Die Großh. Regierung ist zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, durch welchen das Gesetz vom 16. April 1870, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend, nebst der Anlage zu demselben unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte einer Aenderung unterzogen wird:

1. Die seit 1870 geltenden Städteprivilegien sollen unverändert weiter bestehen.

2. Das übrige Land ist in Wahlbezirke einzutheilen, für deren Umfang die Einwohnerzahl in der Weise die Grundlage bilden soll, daß sie durchschnittlich je 25 000 Einwohner zugetheilt erhalten, soweit es ohne Außerachtlassung anderer wichtiger Gesichtspunkte möglich ist.

Unvermeidliche Zahlenunterschiede sollen sich in möglichst engen Schranken halten und nicht in solchem Umfange vorkommen, wie in der Wahlkreiseintheilung von 1870."

In der Kammer erfolgte einstimmige Annahme dieser Resolution (Sitzung vom 17. Juni 1896)

Die Frage nach dem Wahlsystem war damit offen gelassen. Sicherlich hängen beide Fragen — Wahlsystem und Wahlkreiseintheilung betr. — mit einander zusammen, aber keineswegs so, daß nicht die eine ohne die andere erledigt werde könnte. Das indirekte Wahlsystem läßt die Mißstände der damaligen Wahlkreiseintheilung greller und unerträglicher erscheinen. Das Fortbestehen desselben würde es erschweren, die Wiederkehr gewisser Mängel zu verhindern, allein die schreiendsten könnten beseitigt werden, ohne daß man auch das Wahlsystem in Frage stellte.

Die Großh. Regierung gab indessen auch dem einmüthigen Kammerbeschlusse vom 17. Juni 1896 keine Folge.

Auf dem Landtage 1897/98 brachten die Mitglieder der Centrumsfraktion abermals eine Gesetzesvorlage auf Abänderung der Wahlkreiseintheilung ein, die an die bereits bestellte Verfassungskommission verwiesen wurde. Eine vorläufige Besprechung des Antrages ergab, daß die Kommission im vollsten Einklang mit dem Kammerbeschluß vom 17. Juni 1896 die dringende Reformbedürftigkeit der bestehenden Wahlkreiseintheilung einmüthig zugab; ebenso einmüthig wurde abermals zugegeben, daß die Zahl der Kammer-Mandate erhöht werden könne und solle sowie daß die Bevölkerungszimmer an erster Stelle in Betracht gezogen werden solle und die Zahl 25 000 wohl geeignet sei, als Durchschnittsziffer in Betracht gezogen zu werden.

Schien so eine Einigung leicht und sicher zu erreichen zu sein, so ließ ein Zusammentritt der Kommission mit der Großh. Regierung wenig Aussicht auf Zustandekommen einer neuen Umschreibung der Wahlbezirke bestehen.

Vor Allem lehnte sie es ab, die Frage der Wahlkreiseintheilung für sich allein d. h. losgelöst von der Frage des Wahlrechtes zu behandeln.

In dieser letzteren aber stellte sie sich seit 1894 auf einen Standpunkt, der absolut keine Aussicht auf Verständigung mit der verfassungsmäßig nöthigen Mehrheit der Kammer gewährte. Im Wesentlichen deckte sich dieser ihr Standpunkt mit dem, was ein Antrag Fieser besagte, der in der Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juni 1896 verhandelt und durch Stichentscheid des Präsidenten mit 29 gegen 29 Stimmen angenommen wurde. Derselbe lautete wörtlich:

„I. Die Großh. Regierung wird ersucht, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Verfassung bezüglich der Zusammensetzung der Zweiten Kammer die Bestimmung erhält:

1. daß die Zweite Kammer aus 73 (statt 63) Abgeordneten der Städte und Aemter bestehe,

2. die Wahl dieser Abgeordneten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen werde:
   a) Es wird das Land in 58 Wahlbezirke eingetheilt, von denen — unter Aufrechterhaltung des jetzt bestehenden allgemeinen Wahlrechts in seinem derzeitigen vollen Umfange — jeder Wahlbezirk je einen, die Städte Mannheim und Karlsruhe, welche in je zwei Wahlbezirke eingetheilt werden, je zwei Abgeordnete durch geheime direkte Wahl der Wahlberechtigten ernennen.
   b) Zu diesen direkt gewählten 58 Abgeordneten treten für die Städte Mannheim und Karlsruhe je 2 weitere Abgeordnete, für die Städte Heidelberg, Pforzheim, Bruchsal, Durlach, Rastatt, Baden, Offenburg, Lahr, Freiburg, Lörrach, Konstanz je ein weiterer Abgeordneter, welche von der Gemeindevertretung dieser Städte gewählt werden.

      Vorausgesetzt wird bei diesem Antrage, daß die Städte Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Freiburg für sich geschlossene Wahlbezirke bilden; daß im Uebrigen die neue Wahlkreiseintheilung im Wesentlichen sich an die bestehenden Amtsbezirke anschließt und daß die oben weiter erwähnten Städte Bruchsal, Durlach, Baden, Rastatt, Offenburg, Lahr, Lörrach, Konstanz mit ihren Bezirksangehörigen zusammen einen Wahlbezirk für die Ausübung des direkten Wahlrechts bilden.

II. Als weitere Bestimmung ist in die Verfassung aufzunehmen, daß für die Giltigkeit der Wahl, soweit nach diesem Antrage direkt zu wählen ist, die relative Mehrheit der Abstimmenden genügt, während bei den durch die Gemeindevertretungen der oben erwähnten Städte vorzunehmenden Wahlen das absolute Stimmenmehr zur Giltigkeit der Wahl erforderlich ist.

III. wird beantragt, an Stelle der theilweisen Erneuerung der Wahlen zur zweiten Kammer nach je 2 Jahren — die Integralerneuerung nach je 4 Jahren zu setzen.

IV. Es wird anerkannt, daß auch bezüglich der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ersten Kammer eine Aenderung wünschenswerth erscheine, wobei jedoch ein Stellvertretungsrecht für die Vertreter der beiden Landeskirchen oder der Standesherren nicht eingeräumt werden könne.

Für die Veränderungen der Verfassung und eine anderweite Zusammensetzung der Ersten Kammer müssen zunächst die Vorschläge des andern hohen Hauses abgewartet werden.

Ein unbedingtes Bedürfniß für eine anderweite Zusammensetzung der Ersten Kammer wird nicht anerkannt. Es wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die oben erwähnten Vorschläge für die Reform der zweiten Kammer ganz unabhängig sind von der Frage, ob und welche Reform bezüglich der Ersten Kammer zu Stande kommt."

Auf solcher Unterlage ist eine Verständigung der Parteien undenkbar. Darum kam die Erklärung der Großh. Regierung, die Eintheilungsfrage nur in Zusammenhang mit der Wahlrechtsfrage zu behandeln, der uneingeschränkten Ablehnung gleich, über Abänderung der bestehenden Wahlkreis-Eintheilung überhaupt mit sich reden zu lassen.

Sie will bekanntlich am indirekten Wahlsystem festhalten und die theilweise Einführung des direkten Verfahrens nur gegen gewisse „Kautelen" zugeben, die eine Aufhebung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes bedeuten würden. Wenn die Freunde einer Bessergestaltung des Wahlsystems im Sinne einer konsequenten Durchführung des bestehenden allgemeinen Wahlrechtes die Wahlkreiseintheilungsfrage im Zusammenhange mit eben dieser anderen Frage erledigen wollen, so ist es sehr verständlich. Es wäre auch verständlich, wenn in diesem Falle die Regierung erklären würde: wenn an dieser Verbindung beider Fragen miteinander festgehalten wird, ist die Frage der Wahlkreis-Eintheilung in den Augen der Großh. Regierung gleichfalls nicht diskutabel. Wenn aber die Freunde des direkten Wahlverfahrens beide Fragen trennen, dann wäre es nicht verständlich, wenn die Regierung kommen und erklären wollte, wir lehnen es ab, die eine Frage losgelöst von der anderen zu behandeln.

Von vornherein hatten die Antragsteller erklärt, daß der von ihnen vorgelegte Entwurf einer neuen Umgrenzung nur die Bedeutung einer Unterlage für definitive Ausarbeitung eines solchen beanspruchte, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach ihrer Meinung durch eine aus Mitgliedern der Kammer und Vertretern der Regierung bestehende gemischte Kommission vorzunehmen gewesen wäre.

Bei der ablehnenden Haltung der Großh. Regierung war auf Verwirklichung dieses Gedankens nicht mehr zu rechnen. Sie glaubten aber auch darauf schon großen Werth legen zu sollen, daß wenigstens von der Kammer aus mit möglichster Einmüthigkeit ein Detail-Vorschlag zu einer neuen Wahlkreiseintheilung gemacht würde. In dieser Absicht beantragten sie die Bestellung einer Subkommission, die den Auftrag erhalten sollte, sich auf einen bestimmten Vorschlag zu verständigen, um ihn zunächst der Kommission zu unterbreiten.

Diesem Antrage wurde stattgegeben. Der ursprünglich der Kammer vorgelegte Entwurf einer Neu-Eintheilung, der das Fallenlassen der Städteprivilegien in's Auge gefaßt hatte, wurde auf der Grundlage der Fortdauer dieser Privilegien einer Umänderung unterzogen.

Da inzwischen die Vereinigung von Neckarau mit Mannheim erfolgt war, ergaben sich bedeutsame Verschiebungen in der Gegend von Mannheim, welche nicht ohne Rückwirkung auf die Eintheilung in den Kreisen von Karlsruhe und Heidelberg bleiben konnten. In Folge dessen wurde auch dieser zweite Entwurf einer Aenderung unterzogen, die sich auf die erwähnten Kreise beschränkte. Nach diesem endgiltigen Entwurfe wurden für Karlsruhe 4, für Mannheim 5 Mandate vorgesehen, die Mandate der übrigen privilegirten Städte sollten unverändert fortbestehen wie bisher. So würden sich also 23 städtische Mandate ergeben, statt der bisherigen 20. In der Kommission einigte man sich dahin, für Freiburg 3 Mandate in's Auge zu fassen, so daß es also 24 rein städtische geben würde.

Für die vorwiegend ländlichen Bezirke wurden 25000 Einwohner als Durchschnittsziffer zu Grunde gelegt. Die Umgrenzung erfolgte in Anlehnung an die Kreisverbände und innerhalb derselben an die Amts- und Amtsgerichtsbezirke. Es wurde darauf Bedacht genommen, solche Bezirke nicht zu zerreißen, wo es vermieden werden konnte. Soweit ein Zerreißen unvermeidlich war, wurde es auf eine möglichst geringe Zahl von Bezirken beschränkt. Nicht minder wurde den historischen, geographischen und wirthschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Landesgegenden thunlichst Rechnung zu tragen gesucht.

So kam ein Vorschlag zu Stande, nach welchem es 52 vorwiegend ländliche und 24 rein städtische, im Ganzen also 76 Kammersitze geben sollte. Da der Stichentscheid des Präsidenten vorgesehen ist, kann ja unbedenklich auch eine gerade Zahl von Kammersitzen in's Auge gefaßt werden.

Ueber den weiteren Verlauf erzählt der vom Abg. Wacker erstattete Kommissionsbericht:

„Die Vorschläge wurden zunächst einer Berathung der bestellten Subkommission unterzogen. Dabei zeigte es sich aber sofort bei der Generaldebatte, daß eine Einigung der Parteien auf einen Gesammtvorschlag nicht zu erhoffen war, wenn auch über einige Detailpunkte Einmüthigkeit herrschte wie in der Kommission selbst.

Einmüthig wurde das Bedürfniß einer Reform der Wahlkreis-Eintheilung anerkannt; einmüthig auch zugestanden, daß 25000 Einwohner eine angemessene Durchschnittsziffer für die einzelnen Wahlbezirke seien.

Bezüglich der Städteprivilegien ging man gleichfalls einig in der Ansicht, sie seien zu belassen mit der Maßgabe, daß Karlsruhe 4 und Mannheim 5 Mandate erhielte, wie der Antrag vorschlug. Einer von Freiburg auf privatem Wege ausgegangenen Anregung, die Zahl der städtischen Mandate von 2 auf 3 zu erhöhen, wurde ebenso einstimmig Folge gegeben. Andererseits war man darin einig, daß eine weitere Ausdehnung der Privilegien auf andere Städte sich nicht empfehle. Demgemäß glaubte man einmüthig, daß ein Gesuch des Gemeinderathes von Weinheim, die Stadt Weinheim zu einem selbständigen Wahlbezirk zu machen, abzulehnen sei.

Die Frage, ob Städte mit mehr als einem Abgeordneten nur einen oder aber mehrere Wahlbezirke zu bilden hätten, wurde dabei nicht zum Austrag gebracht. Von nationalliberaler Seite wurde betont, daß solche Städte in ebenso viele Wahlbezirke abzugrenzen wären, als Mandate ihnen zugetheilt würden. Die Vertreter der anderen Parteien hielten es für unthunlich, wenigstens in den Städten, die mehr als 2 Abgeordnete zu wählen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uneingeschränkt einig waren die Vertreter aller Parteien darin, daß beim Fortbestehen des indirekten Wahlverfahrens die kleinen Orte, die selbständige Gemeinden mit eigenem Verwaltungsapparat sind, einen eigenen Wahlmann auch dann sollen wählen dürfen, wenn sie weniger als 200 Einwohner haben.

Ebenso uneingeschränkt einig war man darin, daß auf Ueberschüsse über je 200 Einwohner jeweils ein weiterer Wahlmann kommen soll, sobald dieselben 100 erreichen resp. übersteigen.

Ueber die Wahlkreiseintheilungsfrage im Ganzen war gleichwohl eine Einigung nicht zu erzielen.

Von nationalliberaler Seite wurde ganz allgemein geltend gemacht, daß es nicht angängig sei, die Frage der Wahlkreis-Eintheilung außer Zusammenhang mit der Wahlrechtsfrage für sich allein in Angriff zu nehmen. Wenn es auch möglich sei, eine Trennung der beiden Fragen vorzunehmen, so sei es doch nicht angezeigt, weil feststehe, daß der nächste Landtag mit dieser Doppelfrage sich werde beschäftigen müssen, da die Regierung ihm eine Vorlage über die Frage des Wahlrechts und der Wahlkreis-Eintheilung unterbreiten werde.

Auch sei die Dringlichkeit einer Neu-Eintheilung deßwegen nicht so groß, weil die Vertheilung der Kammer-Mandate unter die einzelnen Parteien im Großen und Ganzen mit der Vertheilung der Urwählerstimmen im Einklang stehe.

Trotz dieser Ablehnung des Ganzen erklärte man sich bereit, in eine Erörterung der Detailvorschläge einzutreten.

Ein Mitglied der nationalliberalen Fraktion beanstandete vor Allem die Zerreißung des Amtsbezirkes Engen, die Vereinigung des Amtsbezirks Bonndorf mit St. Blasien, die Vereinigung des Amtsbezirkes Neustadt mit dem benachbarten Gebiet von Freiburg, den Eintheilungs-Vorschlag für die Gegend von Karlsruhe und Durlach und die für den bisherigen Wahlbezirk Wiesloch-Heidelberg vorgeschlagene Aenderung. Ein anderes Kommissionsmitglied der gleichen Partei beanstandete die vorgeschlagene Eintheilung für das Gebiet von Emmendingen und Umgegend, weil der Bezirk Emmendingen gar zu sehr zerrissen werde.

Bezüglich dieser letzteren Beanstandung wurde von anderer Seite auf die große Schwierigkeit hingewiesen, welche einzelne Breisgau egenden einer nach allen Richtungen hin befriedigenden Eintheilung in Wahlbezirke entgegensetzen und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, auch einem anderen annehmbar erscheinenden Vorschlag zuzustimmen. Man erklärte sich sogar bereit, sofort für den Kreis Freiburg selber eine andere Wahlkreiseintheilung vorzuschlagen, bei welcher der Amtsgerichtsbezirk Emmendingen ungetheilt bliebe. Nur müßten dann andere Schattenseiten mit in Kauf genommen werden.

Den übrigen Beanstandungen wurde keinerlei Berechtigung zuerkannt.

Dagegen wurde Seitens des Hauptvertreters des eingereichten Gesetzesvorschlages angesichts der Thatsache, daß das Zustandekommen eines einmüthigen Beschlusses nicht zu hoffen war, eine einfache Resolution beantragt, durch welche die Großh. Regierung aufgefordert werden solle, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, dem der Antrag der Abg. Wacker und Genossen als Grundlage zu dienen hätte. Dabei sollte auch eine Aenderung des Wahlgesetzes in der bereits erwähnten doppelten Beziehung bezüglich der Wahlmännerwahl in ganz kleinen Gemeinden und der Behandlung der Ueberschüsse über je 200 Einwohner in's Auge gefaßt werden.

Wie dem Gesetzesantrage selbst, so wurde auch einer Resolution dieses Inhaltes von nationalliberaler Seite Widerspruch entgegengesetzt.

Deren Annahme erfolgte in der Subkommission durch einfache Stimmen-Mehrheit.

In der Kommission selbst wurde von nationalliberaler Seite der ganz gleiche Standpunkt vertreten wie in der Subkommission. Auch die nähere Erläuterung und Begründnng desselben war die ganz gleiche."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter solchen Umständen war das Ergebniß der Kommissionsberathung ein einfacher Mehrheitsbeschluß, dem sämmtliche nationalliberale Mitglieder entgegen waren. In ganz gleicher Weise wurde von der Kammer mit einfacher Stimmen-Mehrheit (Sitzung vom 8. Mai 1899) folgender Kommissionsantrag angenommen:

„Hohe Kammer wolle die Großh. Regierung auffordern, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Gesetzesvorlage behufs anderweitiger Umgrenzung der Landtagswahlbezirke zu unterbreiten und bei Feststellung derselben Folgendes in's Auge zu fassen:

I. Die bisherigen Städteprivilegien sollen mit der Maßgabe fortbestehen, daß den Städten Freiburg 3, Karlsruhe 4 und Mannheim 5 Abgeordnetensitze zufallen;

II. Das übrige Land ist auf der Grundlage des beigeschlossenen Entwurfes[1]) in 52 Wahlbezirke einzutheilen mit der Durchschnittsziffer von 25 000 Einwohnern;

III. Es ist eine Aenderung des Wahlgesetzes in der Richtung in's Auge zu fassen, daß die selbständigen kleinen Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern für sich einen Wahlmann wählen dürfen und den Ueberschüssen über je 200 Einwohner ein Wahlmann zugewiesen wird, sobald dieselben 100 erreicht, resp. überschritten haben."

Die Weinheimer Petition, Aufnahme der Stadt Weinheim unter die „privilegirten" Städte betr., wurde einmüthig „als erledigt" erklärt, d. h. abgelehnt.

VII. Die Frage der Wahlkreis-Eintheilung auf dem Landtage 1899|1900.

Auch der Landtag 1899/1900 hat sich durch verschiedene Anträge genöthigt gesehen, mit der Wahlrechtsfrage und im Zusammenhang damit mit der Frage der Wahlkreiseintheilung sich zu befassen. Abermals wurde durch Vereinbarung der Parteien eine eigene Kommission bestellt, woraus man stellenweise die Hoffnung schöpfen wollte, daß ein positives Ergebniß erzielt und wenigstens theilweise eine Regelung der noch ungelösten Fragen auf diesem Gebiete erreicht werden könnte. Unter solchen Umständen hielten die Vertreter der früheren Anträge, die Aenderung der Wahlkreiseintheilung betr., einstweilen zurück. Das Schicksal der Anträge in Sachen der Wahlrechtsfrage konnte ja unter Umständen die Frage der Wahlkreis-Eintheilung in ein bestimmtes Geleise drängen.

Als dann zweifellos feststand, daß in der Wahlrechtsfrage auf Verständigung nicht zu hoffen sei, brachten sie in Form eines Gesetzentwurfes den ganz gleichen Antrag auf neue Umgrenzung der Wahlbezirke wieder ein, der bereits Gegenstand eingehender Berathung gewesen war.[2])

Nach dem, was sich in den letzten Jahren in dieser Angelegenheit abgespielt hatte, glaubten die Antragsteller annehmen zu müssen, mit einer Durchschnittsziffer von 25 000 Einwohnern auf je einen der vorwiegend ländlichen Bezirke allgemeinen Anklang zu finden. Obwohl sie sich in keiner Weise auf dieselbe festgelegt hatten, mußten sie nach Lage der Dinge es für unthunlich halten, von ihr abzugehen. In der Kammer-Sitzung vom 25. Mai 1900 brachten sie diesen Antrag ein. In der Sitzung der Verfassungskommission vom 31. Mai sollte darüber berathen werden. Von einem nationalliberalen Mitgliede der Kommission wurde das späte Einbringen betont, welches eine genaue Prüfung der schwierigen Frage sehr erschwere. Sodann wurde unter Hinweis auf einen einzelnen Bezirk geltend gemacht, der vom Centrum vorgelegte Eintheilungsentwurf zerreiße zu sehr, was bisher zusammengehört habe. Diesen Ausstellungen wurde entgegengehalten, daß die Antragsteller nach dem Gange der Kommissionsarbeiten ihren Entwurf keinen Tag früher hätten vorlegen können und keinerlei Schuld an der Verspätung trügen. Eine genauere Prüfung des Vorschlages sei dadurch vereinfacht und erleichtert, daß er völlig unverändert der gleiche Entwurf sei, der bereits einer eingehenden Berathung in einer Kommission und eigens bestellten Subkommission unterzogen worden sei. Beanstandungen betreffend gehe es nicht wohl an, einen einzelnen kleinen Punkt herauszugreifen und ohne Zusammenhang mit Anderem für sich allein behandeln zu wollen. Im Uebrigen ist das Zerreißen bisher zusammengenommener Einzelgebiete unvermeidlich, wenn das ganz gleiche Gesammtgebiet, das bisher in 43 Bezirke eingetheilt war, nunmehr in 52 eingetheilt werden soll.

[1]) Siehe Anlage III.

[2]) Vgl. Anl. III.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erörterung wurde indessen nicht weiter gepflogen, da von anderer nationalliberaler Seite betont wurde, daß die Eintheilung der Städte mit mehreren Abgeordneten in eben so viele räumlich abgegrenzte Wahlbezirke in ihren Augen eine unerläßliche Voraussetzung ihrer Zustimmung zu einer neuen Umgrenzung der Wahlbezirke sei. Zugleich wurde mitgetheilt, daß die nationalliberalen Mitglieder der Kommission einen eigenen Eintheilungsvorschlag bereit hätten, der „im Benehmen" mit der Großh. Regierung festgestellt worden sei. Nach demselben wären für die bisher „privilegirten" Städte 24 Mandate vorgesehen (statt bisher 20), für die vorwiegend ländlichen Bezirke 44 (bisher 43); für die letzteren sei die Durchschnittsziffer von 30 000 zu Grunde gelegt. Die Eintheilung der Städte mit mehreren Abgeordneten in räumlich abgegrenzte Wahlbezirke sei der praktischen Schwierigkeiten wegen nicht vorgenommen. Man könne aber vielleicht eine Bestimmung in das Wahlgesetz aufnehmen, wornach dies jeweils vor einer Wahl durch Regierungsverordnung zu geschehen habe.

Ein neuer Eintheilungsvorschlag, auf ganz neuer Grundlage aufgebaut, erschien überraschend; wie es Seitens der Vertreter des Centrumsantrages sofort ausdrücklich erklärt wurde, hätte man bereitwillig auch auf der Grundlage einer Durchschnittsziffer von 30 000 Einwohnern einen Vorschlag ausgearbeitet und der Kammer unterbreitet, wenn man hätte wissen oder denken können, daß man auf nationalliberaler Seite zu diesem Standpunkt übergehen wolle. Gegen die Eintheilung der größeren Städte in räumlich abgegrenzte Wahlbezirke hatte man die schwersten Bedenken. Die Feststellung solcher Eintheilungen durch Regierungsverordnung wurde ohne Weiteres als unannehmbar erklärt; auch der von anderer Seite geäußerte Gedanke, die städtische Wahlbezirkseintheilung ähnlich wie es z. B. mit der Eintheilung in Distrikte geschieht, durch den Stadtrath mit Genehmigung des Wahlkommissärs resp. des Ministeriums vornehmen zu lassen, fand bei den Kommissionsmitgliedern vom Centrum keinen Anklang, während er den nationalliberalen Kommissionsmitgliedern sympathisch erschien. Die Vermehrung der rein städtischen Mandate um 4 weitere war von den Vertretern des Centrumsantrages selbst ins Auge gefaßt und vorgeschlagen worden, allein nur in Verbindung mit dem Vorschlage, auf der Grundlage einer Durchschnittsziffer von 25 000 Einwohnern die vorwiegend ländlichen Wahlbezirke von 43 auf 52, also um 9 zu erhöhen. Wenn dieses letztere ganz oder doch zum größten Theile unterblieb, dann erschien die Vermehrung der städtischen Mandate um 4 zu weitgehend.

Trotz solcher Bedenken erklärte man sich bereit, den angekündeten Vorschlag wenigstens einer Prüfung zu unterziehen und stimmte der Drucklegung desselben zu. Nur wurde der Wunsch geäußert, es möchten nähere Erläuterungen des Eintheilungsplanes im Allgemeinen wie auch der Detail-Ausführung desselben beigefügt werden, um dessen Prüfung zu erleichtern.

In der Kammersitzung vom Samstag 2. Juni kam der Vorschlag gedruckt zur Vertheilung an die Abgeordneten, ohne daß indessen irgend welche orientirenden Erläuterungen zur Erklärung und Begründung beigefügt waren. Nur auf Grund der vorausgegangenen mündlichen Bemerkungen konnte man wissen, wie viele Mandate den größeren Städten zugedacht wurden. Aus dem Entwurfe selber war es nicht zu ersehen.

Weder aus den wenigen mündlichen Erklärungen noch aus irgend einer dem Entwurfe beigefügten Bemerkung war zu ersehen, daß die Gemeinde Stetten nicht mehr zu Lörrach genommen werden sollte, um mit der Stadt Lörrach den „privilegirten" Stadtbezirk Lörrach—Stetten zu bilden. In der Kommissionssitzung vom 7. Juni präcisirten die einzelnen Parteien im Allgemeinen und provisorisch ihre Stellung zu dem nationalliberalen Eintheilungsvorschlage. Von einem Punkte abgesehen, erschien eine Verständigung nicht absolut unmöglich, nachdem die Wahlkreiseintheilungsfrage von der Frage des Wahlsystems getrennt war. Dieser eine Punkt war eben die Frage der Eintheilung der Städte mit mehreren Abgeordeten in ebenso viele Wahlbezirke. Die Kommissionsmitglieder der Centrumspartei behielten sich vor, eventuell einen neuen Vorschlag, auf der Grundlage einer Durchschnittsziffer von 30 000 Einwohnern für die vorwiegend ländlichen Bezirke aufgebaut, vorzulegen. Die Ausführung erfolgte sofort. Der neue Vorschlag nahm genau wie der von nationalliberaler Seite vorgelegte 44 (statt bisher 43) vorwiegend ländliche Wahlbezirke mit der Durchschnittsziffer von 30 000 (genau 29 856) Einwohnern in Aussicht, für die rein städtischen aber nicht wie jener 24, sondern bloß 21. Nur Mannheim sollte ein viertes Mandat zuerkannt erhalten, im Uebrigen sollten die „Städteprivilegien" keinerlei Aenderung erfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da die Zahl der Kammer-Mandate nicht durch einfaches Gesetz, sondern durch die Verfassung festgelegt ist, muß jeder Eintheilungsvorschlag, der von der bisherigen Zahl 63 abweicht, in der zweiten Kammer mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen angenommen werden. Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der zweiten Kammer ist eine solche Mehrheit nicht zu erhoffen, sobald die nationalliberale Fraktion geschlossen dagegen stimmt.

Der Gedanke daran bestimmte die Centrumsfraktion, der Kommission und der Kammer noch einen weiteren Eintheilungsvorschlag zu unterbreiten, der nur die bisherige Zahl der Kammersitze in's Auge faßte, die 20 rein städtischen aber um einen vermehrte und die 43 vorwigend ländlichen um einen verminderte. Mannheim soll darnach 4 Mandate erhalten, die übrigen „Städteprivilegien" aber unverändert weiter gelten. Für die 42 vorwiegend ländlichen Wahlbezirke ist die Durchschnittsziffer der Einwohner 31200 (genau 31277).

So hatte die Verfassungskommission nunmehr 4 Entwürfe einer neuen Wahlkreis-Eintheilung zu erledigen, was in der Sitzung vom 20. Juni geschah.

Zunächst erfolgte die Entscheidung über den von nationalliberaler Seite vorgelegten Entwurf.[1]) Derselbe sieht 24 rein städtische Kammersitze vor: für Mannheim 5, Karlsruhe 4, Freiburg 3, Heidelberg und Pforzheim je 2, für die übrigen 8 bisher „privilegirten" Städte je 1. Wie aus den beigefügten Einwohnerziffern ersehen werden mußte, ist Stetten von Lörrach-Stadt weggedacht, so daß für die vorwiegend ländlichen Bezirke noch ein Gebiet mit (1313665 + 2291 =) 1315956 Einwohnern übrig blieb. Für 44 solcher Bezirke ergab sich dann als Durchschnittsziffer 29908.

Die Vertreter dieses Antrages hatten zu verstehen gegeben, daß die Frage, wie weit die rein städtischen Mandate vermehrt werden sollten, für sie vielleicht noch diskutabel wäre; in der Frage der Eintheilung größerer Städte in räumlich abgegrenzte Einzelbezirke gaben sie widerholt die bestimmteste Erklärung ab, daß sie darin eine „conditio sine qua non" erblickten. Sie waren zwar nicht in der Lage, eine derartige Eintheilung für die 5 größten Städte vorschlagen zu können und gaben auch zu, daß es sehr schwer sei, eine solche durch Gesetz auf längere Zeit hinaus festzulegen, glaubten aber, daß die Umgrenzung jeweils vor einer Wahl durch Regierungsverordnung oder aber mit Genehmigung des Wahlkommissärs resp. des Ministeriums durch den Stadtrath bestimmt werden könne.

Zur Begründung war früher, als die Forderung zuerst gestellt wurde, geltend gemacht worden, es sei ein schwer zu ertragender Mißstand, wenn städtische Gemeinwesen, wie Mannheim und Karlsruhe ausschließlich durch eine Partei und Gesellschaftsklasse vertreten würden. Für eine Partei, die bei Vergebung der Mandate nicht zur Berücksichtigung kommt, mag darin ein Mißstand gefunden werden; ob auch für die Allgemeinheit des ganzen Landes oder des betreffenden städtischen Gemeinwesens, ist fraglich. Für gewisse Gebiete und Einzelfragen erscheint es ja erwünscht und sachgemäß, daß die parlamentarische Vertretung in einheitlicher Richtung sich bewegt. Wer es übrigens nicht als Mißstand angesehen hat, dessen Beseitigung zu erstreben sei, daß die fraglichen Städte ausschließlich durch ei e andere Partei vertreten waren als es heute der Fall ist, der darf es nicht unerträglich finden, wenn die Ausschließlichkeit der Vertretung inzwischen eine andere Parteifärbung angenommen hat. Und wer der Eintheilung der größeren Städte in räumlich abgegrenzte Einzelbezirke eine solche Bedeutung beilegt, daß ohne dieselbe kein Eintheilungsvorschlag ihm diskutabel erscheint, der sollte doch mindestens einen Vorschlag präsentiren können. Gerade vom Standpunkte der Vertreter dieses Antrages aus hatte deren Vorschlag also einen wesentlichen Mangel, weil er keine Bezirkseintheilung der 5 größten Städte enthielt.

Alle anderen Parteien, die in der Kommission vertreten sind, lehnten es definitiv ab, darauf einzugehen, weil sie an die praktische Durchführbarkeit nicht glauben. Das vorgeschlagene und wiederholt erwähnte Auskunftsmittel erschien ihnen schon aus prinzipiellen Gründen nicht annehmbar. Es erschien ihnen unthunlich, für 44 von 68 Bezirken die Umgrenzung durch Gesetz festzulegen, für die anderen 24, also für mehr als ein Drittel, aber sie der alleinigen Entscheidung der Regierung anheimzugeben oder der Entscheidung eines Stadtrathes unter der Kontrolle der Regierung.

[1]) Siehe Anlage IV.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter solchen Umständen erschien es zwecklos, etwa durch eine eigens zu bestellende Subkommission die vorgelegten Eintheilungsvorschläge prüfen und den Versuch machen zu lassen, sich auf einen gemeinsamen Vorschlag zu verständigen. Ebenso erschien es der Mehrheit der Kommission zwecklos, in eine nähere Detailprüfung des Vorschlages einzutreten. Von einer Seite wurde zwar darauf hingewiesen, daß Verschiedenes zu beanstanden wäre, indessen erschien es nach Lage der Dinge nicht angebracht, in eingehende Erörterungen dieser Art einzutreten.

Gegen die Stimmen sämmtlicher nationalliberaler Kommissionsmitglieder wurde der Vorschlag durch einfache Mehrheit abgelehnt.

Die Berathung über die 3 anderen Entwürfe vollzog sich nach nunmehriger Sachlage fast ausschließlich unter den Mitgliedern der Kommissionsmehrheit. Von anderer Seite wurde nur die Frage gestellt, welcher von den beiden nach dem 2. resp. 7. Juni eingebrachten Vorschlägen der Centrumsfraktion als eigentliche Unterlage weiterer Berathungen gelten solle. Die Frage wurde dahin beantwortet, daß beide Vorschläge so anzusehen seien. Mit dem einen hätten die Antragsteller zeigen wollen, daß sie bereit sind, auch auf der Grundlage einer Durschnittsziffer von 30 000 Einwohnern über eine Neueintheilung der Wahlbezirke sich zu verständigen.

Der andere Vorschlag aber, der an der bisherigen Zahl der Kammersitze festhält, sei ausgearbeitet und vorgelegt worden, um die nationalliberale Fraktion in die Unmöglichkeit zu setzen, durch ihre einfach ablehnende Haltung das Zustandekommen jeglichen Kammerbeschlusses zu vereiteln.

Aus der Mitte der Kommissionsmehrheit heraus wurde dann die Frage angeregt, ob es angesichts der Haltung der nationalliberalen Fraktion nicht angezeigt wäre, die Berathung und Beschlußfassung auf denjenigen der 3 Vorschläge zu beschränken, der die bisherige Zahl von 63 Kammersitzen auch fernerhin festhalten will, eine Verfassungsänderung also nicht im Gefolge hätte und demgemäß auch nicht eine $^2/_3$ Mehrheit bräuchte, um in der zweiten Kammer zur Annahme zu gelangen. Es sei ja nahezu sicher, daß eine solche Mehrheit nicht erhofft werden könne, also jeder andere Vorschlag abgelehnt werde. Ein Mitglied fügte dem noch bei, daß ihm eine unbedeutende Vermehrung der Kammersitze oder die Beibehaltung der bisherigen Zahl sympathischer wäre als eine stärkere Vermehrung, obwohl es auch damit einverstanden sein könne und den Antrag mit der Durchschnittsziffer von 25 000 mit unterzeichnet habe.

Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß gerade der Vorschlag, der 76 Kammersitze in's Auge faßt und für die vorwiegend ländlichen Wahlbezirke 25 000 Einwohner als Durchschnittsziffer vorsieht, den großen Vorzug habe, schon früher Gegenstand eingehender Detailberathung gewesen zu sein und auf einer Grundlage zu beruhen, die an sich bei allen Parteien Anklang gefunden habe. Auch werde eine angemessene Vermehrung der Landtagssitze sich in nicht ferner Zukunft als unabweisbare Nothwendigkeit herausstellen, da man die der größten Städte unter allen Umständen werde vermehren müssen. Andererseits könnte es leicht wie ein Aufgeben des früher Vorgeschlagenen und von der Mehrheit der Kammer Angenommenen erscheinen, wenn die Antragsteller selber diesen ihren Vorschlag, wenn auch nur in Hinsicht auf dessen dermalige Aussichtslosigkeit, fallen lassen würden. Und je mehr man besorgen muß, daß zur Zeit eine Verständigung aller bei Regelung dieser Frage betheiligten Faktoren nicht zu erhoffen ist, desto wünschenswerther erscheint es, daß der Vorschlag wenigstens dem Material einverleibt bleibt, an welches eine etwaige spätere Inangriffnahme der Frage naturgemäß wieder anknüpfen wird. Aus ähnlichen Erwägungen empfiehlt sich auch die Festhaltung des Vorschlages, der eine Vermehrung der Kammersitze von 63 auf 65 in Aussicht nimmt. Diese Momente wurden von der Mehrheit als stichhaltig anerkannt und einmüthig beschlossen, keinen der 3 Vorschläge einfach fallen zu lassen.

A. Vorschlag mit 76 Kammersitzen.

So wurde zunächst über den Antrag entschieden, der 24 rein städtische und 52 vorwiegend ländliche Kammersitze in's Auge faßt, die letzteren mit einer Durchschnittsziffer von 25 000 (genau 25 262) Einwohnern. Wie der Gesetzentwurf besagt, soll Mannheim 5, Karlsruhe 4, Freiburg 3, Heidelberg und Pforzheim je 2,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Konstanz, Baden, Rastatt, Bruchsal, Lörrach—Stetten, Lahr, Offenburg und Durlach je 1 Abgeordneten erhalten. Auch die Städte mit mehr als einem Abgeordneten sind als je ein Wahlbezirk gedacht. Die Antragsteller waren und sind der Meinung, daß eine Theilung derselben in räumlich abgegrenzte Einzelbezirke nicht thunlich ist. Dagegen haben sie sich bereit erklärt, den Antrag zu stellen, in den Städten mit mehr als 2 Abgeordneten das Proportional-Wahlsystem einzuführen, wenn andererseits allgemein die Einführung des direkten Wahlverfahrens zugestanden würde. Auch die Vertreter der linksliberalen und socialdemokratischen Fraktion stellten ihre Zustimmung in Aussicht. Eine solche nur theilweise Einführung des Proportionalsystems wäre ein Zugeständniß an die nationalliberale Partei gewesen, welche z. Zt. einen Mißstand darin erblickt, daß die parlamentarische Vertretung der größten Städte den Charakter einer gewissen Ausschließlichkeit an sich trage. Traf die Voraussetzung nicht zu, unter welcher das Zugeständniß gemacht werden wollte, so lag kein Anlaß mehr vor, einen solchen Antrag zu stellen.

Die Vertheilung der Einwohnerziffern bei den vorwiegend ländlichen Bezirken ist so vorgenommen, daß in bloß 2 Bezirken die Durchschnittsziffer um 2000 und darüber überschritten worden ist: im Bezirke Kehl in aufsteigender und in Mannheim Schwetzingen in absteigender Richtung.

In weiteren 4 Bezirken beträgt die Entfernung von der Durchschnittsziffer zwischen 1500 und 2000: in Ueberlingen, Donaueschingen und Offenburg-Land in aufsteigender, in Philippsburg—Bruchsal in absteigender Richtung.

Außerdem sind noch 8 Bezirke mit einer Einwohnerziffer, die um 1000 bis 1500 von der Durchschnittsziffer abweicht: Stockach—Engen, Triberg—Wolfach, Lahr—Land und Buchen—Walldürn in aufsteigender, Ettlingen—Rastatt, Bretten, Wiesloch—Sinsheim und Heidelberg—Sinsheim in absteigender Richtung. In verschiedenen dieser 14 Bezirke hat das etwas stärkere Abweichen von der Durchschnittsziffer lediglich darin seinen Grund, daß ein Zerreißen derselben vermieden werden wollte. In 27, also in mehr als der Hälfte der Bezirke bleibt die Differenz von der Durchschnittsziffer unter 500.

Unter den 60 Amts- und Amtsgerichtsbezirken sind nur 10, die bei einer Durchschnittsziffer von 25000 etwa noch für sich allein einen Wahlbezirk bilden könnten, wenn sie ohne alle Rücksicht auf andere benachbarte Gebiete umgrenzt werden könnten. Dabei müßte man sich aber bis zu 3696 von der Durchschnittsziffer entfernen. Diese Gebiete sind:

1. Lörrach—Land	28858
2. Offenburg—Land	28525
3. Kehl	28450
4. Freiburg—Land	27399
5. Amtsgerichtsbezirk Emmendingen	27232
6. Ueberlingen	26795
7. Lahr—Land	26524
8. Durlach—Land	26193
9. Villingen	25982

sodann in absteigender Richtung:

10. Wiesloch	22536
11. Weinheim	22642
12. Achern	23427
13. Ettlingen	23716
14. Bretten	23954
15. Donaueschingen	24183
16. Wolfach	24313

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den 44 übrigen Bezirken sind 34 zu klein, um für sich allein einen Bezirk bilden zu können, während 10 wieder zu groß erscheinen. Die letzteren sind:

	Einwohner.
1. Tauberbischofsheim	29 850
2. Bühl	30 116
3. Mosbach	30 324
4. Rastatt—Land (Amtsgerichtsbezirk)	30 337
5. Amtsgerichtsbezirk Bruchsal—Land	31 544
6. Waldhut	32 472
7. Schwetzingen	32 933
8. Karlsruhe—Land	33 392
9. Pforzheim—Land	35 434
10. Heidelberg—Land	46 538

Diese 10 Bezirke scheiden von vornherein von denen aus, bei welchen ein Zerreißen überhaupt zu vermeiden war. Von den noch übrigen 50 sind 30 ungetheilt geblieben, während bei verschiedenen die Theilung auf ein sehr geringes Maß beschränkt wurde.

Den Plan betreffend, nach welchem die Eintheilung im Allgemeinen wie in ihren Einzelheiten durchzuführen gesucht wurde, ist das Gesammtgebiet des Landes zunächst in 2 nicht ganz gleiche Hälften getheilt, wobei Offenburg und Kehl die Grenze bilden. Die südliche Hälfte umfaßt die 6 ersten Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg und Offenburg, den Amtsbezirk Oberkirch ausgenommen. Auf diesem Gebiete sind wieder 4 Einzelgebiete für die Wahlbezirkseintheilung gedacht, und zwar nach Möglichkeit im engen Anschlusse an die Kreise, mit 8, 3, 10 und 4 (zusammen 25) vorwiegend ländlichen Kammersitzen nebst 7 städtischen (Freiburg 3, Konstanz, Lörrach—Stetten, Lahr und Offenburg je 1). Die zahlreicher bevölkerte Hälfte umfaßt die 5 letzten Kreise Baden, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Mosbach nebst dem Amtsbezirke Oberkirch. Auf diesem Gebiete sind 5 Einzelgebiete für die Wahlkreiseintheilung in's Auge gefaßt mit 5, 8, 3, 5 und 6 Wahlbezirken. Es ergeben sich also 27 vorwiegend ländliche Kammersitze nebst 17 rein städtischen.

Bezüglich der Ausführung des Eintheilungsplanes im Einzelnen sei Folgendes bemerkt:

Es war bisher wohlbegründete Tradition, mit der Eintheilung in Wahlbezirke im Süden des Landes zu beginnen, also mit dem Kreise Konstanz. Nach Wegfall der Stadt Konstanz hat er noch (136 95 ! — 18671 =) 118 288 Einwohner.

Wollte man diesen Kreis als ein Eintheilungsgebiet für sich allein betrachten, so müßte man 4 oder 5 Wahlbezirke daraus machen. Im ersteren Falle erhielte man als Durchschnittsziffer (118 288 : 4 =) 29 572. Das ist aber bei einer Gesammtdurchschnittsziffer von 25 000 beträchtlich zu viel. Im anderen Falle erhielte man als Durchschnittsziffer (118 288 : 5 =) 23 657. Für eine Gegend mit aufsteigender Bevölkerungsbewegung wie die von Mannheim wäre es angängig. Für eine Gegend mit vorherrschend absteigender Bevölkerungsbewegung geht es nicht wohl an.

Man ist also genöthigt, benachbartes Gebiet zum Kreise Konstanz herüber zu nehmen oder umgekehrt ein kleines Gebiet vom Kreise Konstanz abzutrennen.

In jedem Falle wird es sich dabei darum handeln, daß ein Theil des Amtsbezirkes Engen mit Gebiet eines benachbarten Kreises vereinigt wird. Dabei kann an sich nur der Kreis Waldshut und von demselben der Amtsbezirk Bonndorf oder aber der Kreis Villingen und in demselben der Amtsbezirk Donaueschingen in Frage kommen. Daß man an eine Vereinigung Engener und Bonndorfer Gebietes nicht wohl denken kann, steht außer Zweifel. Wenn auch sonst keine Bedenken entgegenstünden, müßte der Umstand schwer ins Gewicht fallen, daß der Kreis Waldshut bei einer Durchschnittsziffer von 25 000 ein in sich abgerundetes, wie zu diesem Zwecke extra geschaffenes Eintheilungsgebiet ist, um 3 Wahlbezirke zu bilden. Ohne dringende Nothwendigkeit wird man also hier keine Trennung oder Ergänzung vornehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So ist man also genöthigt, Donaueschinger Gebiet zur Vereinigung mit Engen in Betracht zu ziehen. Wenn dem nicht so wäre, so könnte der Amtsbezirk Donaueschingen wie auch der von Villingen für sich allein einen Wahlbezirk bilden, während unter solchen Umständen beide werden getheilt werden müssen. Indessen geht es ganz gut, Villinger und Donaueschinger Gebiet mit einander zu vermengen, sobald es eingerichtet werden kann, daß nicht beide Amtsstädte in ein und demselben Wahlbezirke sind, sondern jede Vorort eines eigenen Wahlbezirkes ist. Die derzeitige Umgrenzung der Amtsbezirke Donaueschingen und Villingen hat ja auch keineswegs immer bestanden. Und von 1818 bis 1870 war nicht bloß gegenwärtiges Donaueschinger Gebiet, sondern auch die Stadt selbst mit Villingen zu einem Wahlbezirke (Villingen—Hüfingen) vereinigt.

Auch das widerstrebt den Verhältnissen durchaus nicht, wenn Donaueschinger und Engener Gebiet zusammengelegt wird.

Je nachdem die Theilung des Amtsbezirkes Villingen vorzunehmen ist, wird eine Theilung auch des Amtsbezirkes Triberg absolut unvermeidlich. Indessen kann man auch diese Folge unbedenklich mit in Kauf nehmen. Gegenwärtig Villinger Gebiet war schon früher mit Triberg vereinigt, während Gebiete zum früheren Amte Hornberg gehörten, welche jetzt theils zu Triberg, theils zu Villingen geschlagen sind. Wenn es sich dabei thunlich erwiese, das aufstrebende Furtwangen zum Vororte eines Wahlbezirkes Triberg—Villingen zu machen, so wäre es gewiß eine sachgemäße Neuerung.

Nachdem ein Theil von Engen und zwar der größere zu Donaueschingen geschlagen ist, erscheint der Kreis Villingen mit seinen 71 802 Einwohnern und dem Engener Zuwachs für 3 Wahlbezirke zu groß, für 4 dagegen zu klein. Die nöthige Ergänzung könnte an sich sowohl von Neustadt genommen werden wie auch von Wolfach.

Nach den in Betracht kommenden Verhältnissen läßt sich der Amtsbezirk Neustadt an sich dem Kreise Villingen angliedern oder auch dem Kreise Waldshut, wie er zur Zeit dem Kreise Freiburg eingereiht ist. Indessen hat seit 1818 Wolfacher Gebiet mit Triberger einen Wahlbezirk gebildet, während andererseits die Eintheilung anderer Gebiete leichter durchzuführen ist, wenn Neustadt nicht zum Kreise Villingen herangezogen, sondern wie bisher Wolfacher Gebiet die nöthige Ergänzung stellen muß. Wenn man die gleichen Gemeinden zu Triberg hinüber nimmt, die bisher im gleichen Wahlbezirk mit ihm vereinigt waren, so erhält man ein Gebiet mit 204 719 Einwohnern, das in 8 Wahlbezirke eingetheilt, eine Durchschnittsziffer von 25 589 Einwohnern hat.

Um sich die Wahlbezirks-Eintheilung im Offenburger Gebiet zu erleichtern, nimmt man Hausach noch zu dem Wolfacher Gebiet hinüber, das wie bisher zu Triberg geschlagen werden soll.

So würde das gleiche Gebiet (nur die Gemeinde Hausach noch dazu genommen), welches seit 1870 zusammen 7 vorwiegend ländliche Wahlbezirke hatte, in Zukunft deren 8 erhalten, mit der Durchschnittsziffer (206 277 : 8 =) 25 784.

Wenn man den Wolfacher Gebietsantheil auch als einen staatlich organisirten Bezirk betrachtet und behandelt, so hat man auf dem Eintheilungsgebiete des I. und II. Kreises (mit Ausschluß der Stadt Konstanz) 11 Einzelbezirke:

		Einwohner.
1.	Pfullendorf	9 704
2.	Ueberlingen	26 795
3.	Konstanz (ohne Stadt) (25 375—18 671 =) .	6 704
4.	Radolfzell „ „	21 811
5.	Stockach „ „	18 833
6	Meßkirch „ „	13 871
7.	Engen „ „	20 570
8.	Donaueschingen „ „	24 183
9.	Villingen „ „	25 982
10.	Triberg „ „	21 637
11	Wolfach „ „	16 187

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Will man das Zerreißen der einzelnen Gebiete nach Thunlichkeit vermeiden, dann wird man Pfullendorf von Ueberlingen getrennt halten und das letztere für sich allein einen Wahlbezirk bilden lassen. Natürlich muß dann Pfullendorf zu Meßkirch kommen. Legt man auch hier besonderen Nachdruck darauf, das Zerreißen einzelner Bezirke auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, so muß man mit in Kauf nehmen, daß Meßkirch—Pfullendorf mit vorwiegend absteigender Bevölkerungsbewegung eine kleine Bevölkerungsziffer erhält.

Stockach kann in diesem Falle ungetheilt bleiben und erhält als nöthigen Ersatz vor Allem Engener Gebiet. Indessen muß auch Radolfzell noch etwas abtreten, weil Konstanz—Radolfzell einen etwas zu großen Wahlbezirk abgeben würde. Wird bei dieser Gelegenheit Singen einem anderen Bezirk zugetheilt als Radolfzell, so erscheint auch das als zeit- und sachgemäße Neuerung.

Unter Berücksichtigung solcher Momente wird das Gebiet des I. und II. Kreises mit der Wolfacher Ergänzung in folgende Wahlbezirke eingetheilt:

	Einwohner
1. Ueberlingen	26795
2 Meßkirch—Pfullendorf	23575
3. Stadt Konstanz	
4 Konstanz—Radolfzell	25242
5. Stockach—Engen—Radolfzell	26461
6. Donaueschingen—Engen	26928
7. Villingen—Donaueschingen	25243
8. Triberg—Villingen	25292
9. Triberg—Wolfach	26547

Als Vororte sind dabei gedacht:

1 Ueberlingen
2. Meßkirch und Pfullendorf abwechselnd
3. Radolfzell
4 Stockach und Engen abwechselnd
5. Donaueschingen
6. Villingen
7. Furtwangen
8. Triberg und Wolfach abwechselnd.

Der Kreis Waldshut bietet als Eintheilungsgebiet für sich allein behandelt in keiner Beziehung Schwierigkeiten, weder in Hinsicht auf die Bevölkerungsziffer noch in Hinsicht auf die Verbindung der verschiedenen Einzelgebiete. Er hat 76608 Einwohner, die sich auf 4 Bezirke vertheilen:

Bonndorf	15754
Waldshut	32472
St. Blasien	9583
Säckingen	18889

Es macht sich in jeder Beziehung leicht, Bonndorf und St. Blasien zu einem Wahlbezirke zusammen zu nehmen, während es andererseits eine ganz sachgemäße Wahlkreis-Eintheilung ist, wenn Waldshut, das in keinem Falle ungetheilt bleiben kann, durch die Wassergrenze der Alb in 2 ungleiche Theile geschieden wird, von denen der größere für sich allein den Bezirk Waldshut bildet, während der kleinere an Säckingen fällt. So ergeben sich die 3 Bezirke:

1. Bonndorf—St. Blasien	25337
2. Waldshut	26331
3. Säckingen—Waldshut	25030

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Vororte sind gedacht:

1. Bonndorf und St. Blasien abwechselnd
2. Waldshut und
3. Säckingen.

Der Kreis Lörrach hat nach Wegfall von Lörrach und Stetten noch 86213 Einwohner, ist also für 3 Wahlbezirke zu groß, für 4 zu klein. Ergänzung kann ihm nur von Staufen her geboten werden. Bei Ausmessung und Umgrenzung desselben ist aber auch Rücksicht darauf zu nehmen, wie die Wahlkreis-Eintheilung im Kreise Freiburg sich macht oder sich machen läßt. Es erscheint darum angemessen, beide Kreise als ein einziges Eintheilungsgebiet zusammenzunehmen. Der Kreis Freiburg hat nach Wegfall der Stadt Freiburg (220193 — 53118 =) 167075 Einwohner, Lörrach und Freiburg zusammen also (86213 + 167075 =) 253288. Für 10 Wahlbezirke erhält man als Durchschnittsziffer 25328.

Das ganze Gebiet zerfällt in folgende Einzelbezirke:

1. Schönau	15448
2. Schopfheim	21216
3. Lörrach (ohne L. u. St.) (40184 — 11326 =)	28858
4. Müllheim	20691
5. Staufen	18092
6. Freiburg (ohne Fr.) (80517 — 53118 =)	27399
7. Neustadt	14935
8. Waldkirch	21540
9. Amtsgerichtsbezirk Emmendingen	27232
10. Breisach	19587
11. Amtsgerichtsbezirk Kenzingen	20464
12. Ettenheim	17826

Obwohl es unvermeidlich erscheint, daß von den 4 Einzelbezirken des Kreises Lörrach 3 getheilt werden, begegnet man doch auf diesem Theile des vorwürfigen Eintheilungsgebietes keinen namhaften Schwierigkeiten. Anders liegt die Sache im Kreise Freiburg. Hier erscheint es geradezu unmöglich, die Umgrenzung der Wahlbezirke so zu gestalten, daß an gar keinem derselben Ausstellungen zu machen sind, wenn man ihn für sich allein betrachtet.

Von den 7 Bezirken des Kreises Freiburg könnten, lediglich die Einwohnerzahl in Betracht gezogen, 2 für sich allein je einen Wahlbezirk bilden: Freiburg Land und Amtsgerichtsbezirk Emmendingen. Freiburg nicht zu theilen ist aber schon deswegen unmöglich, weil Neustadt den nöthigen Zuwachs nur von Freiburg her erhalten kann.

Den Amtsgerichtsbezirk Emmendingen ungetheilt zu lassen, erscheint nicht unmöglich, aber schwer durchführbar. Das Gesammtbild der Wahlbezirke im Kreise Freiburg würde nicht gewinnen, sondern verlieren. Vor Allem müßte Freiburg in mehr als 2 Theile getrennt und auch Breisach getheilt werden. Nach dem hier vorgeschlagenen Plane wird vom Amtsbezirke Schopfheim ein entsprechendes Gebiet zu Schönau geschlagen; dabei erscheint es sachgemäß, ja nothwendig, die Amtsstadt Schopfheim nicht zu Schönau zu nehmen. Es macht sich mit der Einwohnerzahl wie auch unter anderen Gesichtspunkten gut, wenn die Orte im Thale der kleinen Wiese und sodann die Orte zwischen der großen Wiese und der Wehra nebst Hausen zu Schönau genommen werden.

Von Schopfheim bleibt dann noch ein Gebiet mit 11130 Einwohnern übrig. Dieses wird in angemessener Weise durch die an der Wiese gelegenen Lörracher Orte bis herab nach Lörrach nebst den Orten in der Grenzacher Ecke zwischen Basel und dem Amtsbezirke Säckingen ergänzt. An den Rest vom Lörracher Bezirk schließt sich naturgemäß ein entsprechendes Gebiet von Müllheim mit der Amtsstadt Müllheim an.

Ungefähr die Hälfte des Müllheimer Gebietes wird mit dem größeren Theile des Staufener zu einem Wahlbezirke vereinigt. So erhält man zunächst 4 Wahlbezirke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vom Amtsbezirke Staufen sind noch die Gemeinden St. Ulrich, Vollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen und Pfaffenweiler übrig mit zusammen 3 987 Einwohnern. Mit diesem Rest von Staufen umfaßt demnach der Kreis Freiburg nach Wegfall der Stadt noch ein Gebiet mit etwas über 150 000 Einwohnern, das demnach in 6 weitere Wahlbezirke getheilt werden kann.

Der Rest von Staufen muß naturgemäß mit Freiburger Gebiet zusammenkommen, ebenso der Amtsbezirk Neustadt. Diese 3 Gebiete haben zusammen (3 987 + 27 399 + 14 935 =) 46 321 Einwohner, können also unmöglich ohne weiteren Zuwachs in 2 Wahlbezirke eingetheilt werden. Bei der Umschau nach der nöthigen Ergänzung darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Amtsbezirk Waldkirch gleichfalls derselben bedarf und sie von Freiburg oder von Emmendingen erhalten kann. Verwendet man Freiburger Gebiet zur nöthigen Verstärkung, um den Amtsgerichtsbezirk Emmendingen, wenn möglich, ungetheilt zu lassen, dann wird der Rest von Staufen mit dem Freiburger Gebiet zusammen naturnothwendig mit Breisacher Gebiet zu einem Wahlbezirk zu vereinigen sein. Wenn man etwa Gundelfingen, Wildthal, Zähringen und Hochdorf mit zusammen 2828 Einwohnern zu Waldkirch schlagen würde, so erhielte man dort einen Wahlbezirk Waldkirch—Freiburg mit (21 540 + 2828 =) 24 368 Einwohnern. Nach Umgrenzung eines Bezirkes Neustadt—Freiburg müßte man zu den beiden Resten von Staufen und Freiburg noch Breisacher Gebiet mit rund 8000 Einwohnern nehmen. Naturgemäß müßte der südliche Theil des Breisacher Gebietes dabei in Frage kommen. Wenn man gegen Achkarren hin die Grenze ziehen würde, so hätte man ein Gebiet mit 10 566 Einwohnern, was zu viel wäre. Ihringen davon weg zur Kaiserstuhlgegend genommen würde dasselbe um 2818 vermindern; es verbliebe dann noch ein Gebiet mit 7748 Einwohnern. Wollte man Ihringen belassen und die Amtsstadt zum Kaiserstuhlgebiet schlagen, so verbliebe ein Gebiet mit 7141 Einwohnern. In Hinsicht auf die Einwohnerziffern wäre ein solcher Weg gangbar. Unter anderen Gesichtspunkten erscheint es aber sachgemäßer, wenn er vermieden und der Amtsbezirk Breisach ungetheilt gelassen werden kann. Wenn der Amtsgerichtsbezirk Emmendingen auch getheilt wird, so kommen doch in jedem Falle Gebiete zusammen, die im Amtsbezirke Emmendingen vereinigt sind.

Es erscheint darum angemessener dem Gebiete Staufen—Freiburg nichts zu entnehmen, um Waldkirch zu ergänzen, sondern es mit Zuzug von Emmendinger Gebiet zu einem Wahlbezirke auszugestalten. Dieser Ausweg kann um so mehr beschritten werden, als die gegenwärtig zu Emmendingen genommenen Orte Holzhausen, Reuthe, Vörstetten und Denzlingen früher dem II. Landamt Freiburg einverleibt waren. Nimmt man die drei nächst gelegenen Orte Wasser, Kollmarsreuthe und Nimburg noch dazu, so erhält man einen Bezirk Staufen—Freiburg—Emmendingen, der kein Ideal ist, aber auch keineswegs unnatürlich zusammengesetzt.

Waldkirch würde in diesem Falle durch einige benachbarte Emmendinger Orte verstärkt, Breisach und Ettenheim mit Emmendinger resp. Kenzinger Orten und es bliebe dann noch ein Bezirk Emmendingen übrig, der aus Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Emmendingen und des Amtsgerichtsbezirkes Kenzingen bestände.

Aus solchen Erwägungen ist die hier vorgeschlagene Eintheilung des Kreises Freiburg hervorgegangen. Neustadt hat das Freiburger Gebiet bis herab nach Ebnet und Littenweiler (letzteres einschließlich) zugetheilt erhalten; Waldkirch einige Orte von Emmendingen, Breisach und Ettenheim solche von Kenzingen.

So entstanden auf dem Gebiete der beiden Kreise Lörrach und Freiburg folgende Wahlbezirke:

Schönau—Schopfheim	25 534
Schopfheim—Lörrach	24 690
Lörrach—Stetten	
Müllheim—Lörrach	25 114
Staufen—Müllheim	24 960
Freiburg—Staufen—Emmendingen	25 839
Freiburg—Stadt (3 Sitze).	
Neustadt—Freiburg	25 348
Waldkirch—Emmendingen	25 604
Emmendingen	25 427
Breisach—Emmendingen	25 646
Ettenheim—Emmendingen	25 106

Dabei sind sämmtliche Amtsstädte als Vororte gedacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachdem der Kreis Offenburg den größeren Theil von Wolfach an Triberg abgegeben hat, verbleiben ihm nach Wegfall der Städte Lahr und Offenburg sowie des Amtsbezirkes Oberkirch noch [162 932 — (16 187 und 11 079 und 9727 und 18 472 =) 55 465 =] 107 467 Einwohner. Da der Amtsbezirk Kehl trotz seiner in Hinsicht auf die Durchschnittsziffer hohen Bevölkerungszahl nicht wohl getheilt werden kann und auch Lahr-Land unter den obwaltenden Umständen wohl ungetheilt bleiben muß, bleibt nur Offenburg-Land mit dem Rest des Amtsbezirkes Wolfach einzutheilen übrig. Wenn die eine oder andere Gemeinde vom Amtsgerichtsbezirk Offenburg zu Gengenbach hinübergenommen wird, dann ergeben sich 2 sachgemäß umgrenzte Wahlbezirke. Hier ist vorgeschlagen, Ortenberg zu Gengenbach hinaufzunehmen. Man könnte diesen Ort auch bei Offenburg belassen und die beiden Orte Diersburg und Zunsweier einem Bezirke Gengenbach—Haslach zuweisen. Im letzteren Falle würden die Einwohnerziffern der beiden Bezirke eine vollständigere Ausgleichung erfahren. Nach dem vorgelegten Entwurfe hat der Kreis Offenburg die folgenden Wahlbezirke:

Lahr-Stadt	
Lahr Land	26 524
Offenburg-Stadt	
Offenburg-Land	27 071
Gengenbach—Haslach	25 422
Kehl	28 450

Würde Ortenberg bei Offenburg belassen, dagegen Diersburg und Zunsweier zu Gengenbach—Haslach genommen, so hätte

Offenburg-Land	26 035 Einwohner
Gengenbach—Haslach	26 458 „

Das Zerreißen einzelner Bezirke hat demnach in diesem Kreise fast ganz vermieden werden können.

Der Kreis Baden hat nach Wegfall der beiden Städte Baden und Rastatt (14 862 und 13 268) noch (142 192 — 28 130 =) 114 062 Einwohner. Mit Zuzug vom Amtsbezirke Oberkirch ergeben sich (114 062 + 18 472 =) 132 524. Für 5 Wahlbezirke ist dieses Gebiet etwas zu groß, da man mit der Durchschnittsziffer 26 507 zu rechnen hätte, andererseits aber nicht mit absteigender Bevölkerungsbewegung.

In Hinsicht darauf ist hier vorzuschlagen, die beiden großen Gemeinden Durmersheim und Muggensturm mit zusammen 4934 Einwohnern zum Kreise Karlsruhe, also zum Amtsbezirke Ettlingen hinüberzunehmen. Es verbleiben dann dem Kreise Baden mit dem Amtsbezirke Oberkirch noch (152 524 — 4934 =) 127 590 Einwohner, die 6 Einzelbezirke umfassen:

Oberkirch	18 472
Achern	23 427
Bühl	30 116
Baden (28 640 — 14 862 =)	13 778
Gernsbach	16 404
Rastatt (Amtsgerichtsbez.) (43 605 — 13 268 =) .	30 337

Nach Wegfall der beiden Gemeinden Durmersheim und Muggensturm (30 337 — 4934 =) 25 403.

Die Eintheilung dieses Gebietes in 5 Wahlbezirke bietet keine Schwierigkeiten. Die hier vorgeschlagene Eintheilung des Kreises Baden ergibt folgende weitere Wahlbezirke:

Oberkirch—Achern	25 770
Achern—Bühl	25 464
Baden—Bühl	25 468
Baden-Stadt	
Rastatt-Stadt	
Rastatt—Bühl	25 460
Gernsbach—Rastatt	25 434

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Kreis Karlsruhe hat nach Wegfall der Städte Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Bruchsal (84 000, 9175, 33 345 und 12 614) noch (329 869 — 139 134 =) 190 735 Einwohner, mit den beiden Rastatter Gemeinden (190 735 + 4 934 =) 195 669.

Bei einer Vertheilung auf 8 Wahlbezirke ergibt sich eine Durchschnittsziffer von 24 458. In Hinsicht darauf, daß auf diesem Gebiete großentheils ein Aufsteigen der Bevölkerungsbewegung zu erwarten steht, kann man die etwas geringere Durchschnittsziffer unbedenklich annehmen.

Im Uebrigen hat man mit folgenden Einzelbezirken zu rechnen:

Ettlingen	23 716
Karlsruhe (117 392 — 84 000)	33 392
Durlach (35 368 — 9 175)	26 293
Pforzheim (68 779 — 33 345)	35 434
Bretten	23 954
Bruchsal Amtsgerichtsbez. (44 158 — 12 614)	31 544
Philippsburg	16 502

Dazu kommt der Antheil von Rastatt.

Da 3 dieser Bezirke wegen ihres zu großen Umfanges unter allen Umständen getheilt werden müssen, ist es von vornhereiu erschwert, den einen oder anderen der 7 Bezirke ungetheilt zu lassen.

Der Zuschlag der beiden Rastatter Orte zu Ettlingen macht es unerläßlich, daß vom Amtsbezirke Ettlingen wieder ein entsprechendes Gebiet abgetrennt wird. Die Zutheilung der 3 Ettlinger Hardt-Orte zur Karlsruher Hardt erscheint am sachgemäßesten. Ebenso dürfte es das Zutreffendste sein, wenn die Amtsbezirke Karlsruhe, Durlach und Pforzheim zum gegenseitigen Austausch des nöthigen Gebietes herangezogen werden. Der Amtsbezirk Bretten kann dann für sich allein einen Wahlbezirk bilden und der Amtsbezirk Bruchsal 2, indem vom Amtsgerichtsbezirke Bruchsal ein entsprechendes Gebiet dem Amtsgerichtsbezirke Philippsburg zugeschlagen wird.

Auf diesem Wege ergeben sich für den Kreis Karlsruhe mit den beiden Rastatter Gemeinden die folgenden Wahlbezirke:

Ettlingen—Rastatt	23 928
Karlsruhe—Ettlingen	24 838
Karlsruhe Stadt mit 4 Kammersitzen	
Durlach Stadt	
Karlsruhe—Durlach	25 374
Durlach—Pforzheim	24 686
Pforzheim Stadt mit 2 Kammersitzen	
Pforzheim Land	24 427
Bretten	23 954
Bruchsal Stadt	
Bruchsal Land	24 782
Philippsburg—Bruchsal	23 264

Der Kreis Mannheim hat nach Wegfall der Stadt Mannheim noch (179 314 — 105 399 =) 73 915 Einwohner, eignet sich also zur Eintheilung in 3 Wahlbezirke mit der Durchschnittsziffer 24 479. In Hinsicht auf das Ansteigen der Bevölkerungsbewegung im Mannheimer und Schwetzinger Gebiet dürfte die Durchschnittsziffer auch etwas kleiner sein. Die Eintheilung, wie sie hier vorgeschlagen ist, legt sich von selber nahe:

Schwetzingen	25 266
Schwetzingen—Mannheim	23 244
Mannheim Stadt mit 5 Sitzen	
Weinheim—Mannheim	25 405

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Kreis Heidelberg hat nach Wegfall der Stadt Heidelberg noch (157 060 — 35 190 =) 121 870 Einwohner. Für 5 Wahlbezirke ergibt sich eine Durchschnittsziffer von (121 870 : 5 =) 24 354. Da man theilweise mit absteigender Bevölkerungsbewegung zu rechnen hat, erscheint diese Durchschnittsziffer etwas klein. Man könnte ganz unbedenklich die eine oder andere Gemeinde vom Kreise Mannheim zur Verstärkung herübernehmen. Will man aber die Kreise nach Möglichkeit beisammen lassen, dann wird man darauf verzichten und die Heidelberger Wahlbezirke lieber etwas kleiner lassen. Der vorliegende Entwurf hat dieses letztere vorgezogen.

Das in Frage stehende Eintheilungsgebiet enthält 5 Amts- und Amtsgerichtsbezirke:

Eppingen	18 304
Sinsheim	20 703
Neckarbischofsheim	13 789
Heidelberg (81 728 — 35 190 =)	46 538
Wiesloch	22 536

Zwei dieser 5 Bezirke müssen einer Theilung unterzogen werden. Auch erscheint es angemessen, dem Bezirke Wiesloch zur Ausgleichung seiner geringen Bevölkerungsziffer die eine oder andere Gemeinde von Sinsheim anzugliedern.

Die vorgeschlagene Eintheilung dürfte den Verhältnissen entsprechen. So würden im Kreise Heidelberg folgende Wahlbezirke entstehen:

Wiesloch—Sinsheim	23 818
Heidelberg Stadt mit 2 Sitzen	
Heidelberg Land	24 959
Heidelberg—Sinsheim	24 059
Sinsheim—Neckarbischofsheim	24 509
Eppingen—Sinsheim	24 528

Der Kreis Mosbach hat 150 906 Einwohner, die sich auf folgende Bezirke vertheilen:

Eberbach	14 723
Mosbach	30 324
Adelsheim	13 748
Boxberg	16 142
Tauberbischofsheim	29 850
Wertheim	19 362
Walldürn	13 034
Buchen	13 723

Größtentheils hat man hier mit einem Absteigen der Bevölkerungsbewegung zu rechnen, weshalb eine etwas größere Durchschnittsziffer erwünscht wäre. Man kann indessen nicht anders als dieses Gebiet in 6 Wahlbezirke theilen, wobei man dann eine Durchschnittsziffer von 25 151 erhält.

Der richtige Eintheilungsweg führt von Eberbach nach Mosbach. Wenn es möglich ist und nicht ganz besondere Gründe dagegen sprechen, muß man ihn wählen, wenn man nicht den Verhältnissen einigermaßen Gewalt anthun will. So ist es auch bis 1870 gehalten worden. So sehr darauf zu sehen ist, auf einem Wahlgebiete mit Verhältnissen, wie die hier vorliegenden, die Einwohnerziffern möglichst auszugleichen, erscheint es doch sachgemäß, die beiden im Amtsbezirke Buchen vereinigten Amtsgerichtsbezirke Buchen und Walldürn zu einem Wahlbezirke zusammenzunehmen. Von den 8 Bezirken bleiben dann 5 ungetheilt und man erhält, von Eberbach nach Mosbach übergehend, die vorgeschlagenen Wahlbezirke:

Eberbach—Mosbach	24 881
Mosbach—Adelsheim	24 889
Boxberg—Adelsheim	25 167
Tauberbischofsheim	24 609
Wertheim—Tauberbischofsheim	24 603
Buchen [1]) —Walldürn	26 757

[1]) Die Gemeinde Reisenbach gehört jetzt zu Eberbach.

Die Kommission hat in ihrer Mehrheit (gegen sämmtliche nationalliberale Stimmen) diesen Vorschlag im Allgemeinen wie im Detail angenommen und mit demselben die einzelnen Bestimmungen des in der Kammersitzung vom 25. Mai seitens der Abgeordneten Wacker und Genossen vorgelegten Gesetz-Entwurfes. Sie empfiehlt auch dem hohen Hause die Annahme eben dieses Gesetzentwurfes mit dem ihm beigeschlossenen Vorschlage einer neuen Umgrenzung der Wahlbezirke.

B. Wahlkreis-Eintheilung mit 65 Kammersitzen:

21 rein städtischen und 44 vorwiegend ländlichen.[1])

Der zweite Eintheilungsvorschlag war nicht wie der erste in früherer Zeit einer eingehenden Berathung unterzogen worden, da kein Anlaß dazu geboten war. Auch die Kommission resp. deren Mehrheit sah sich in dem sehr vorgerückten Stadium der Kammerarbeiten nicht in der Lage, Bezirk um Bezirk einer eingehenden Detail-Erörterung zu unterziehen.

Wie bereits erwähnt wurde, nimmt dieser Vorschlag 21 rein städtische und 44 vorwiegend ländliche Kammersitze in Aussicht. Beide sollen also um je einen Sitz vermehrt werden. Die Durchschnittsziffer für die rein ländlichen Bezirke beträgt genau 29 856. Bei dieser Durchschnittsziffer vermindert sich die Zahl derjenigen von den 60 zur Zeit bestehenden Amts- und Amtsgerichtsbezirken, welche nach ihrer Einwohnerziffer für sich allein einen Wahlbezirk bilden können. Man müßte die Grenze der statthaften Unterschiede weiter ziehen als in den meisten Gegenden des Landes zulässig erscheint, wenn man über 8 solcher Bezirke hinauskommen wollte.

Von den 52 übrigen Bezirken sind bei einer Durchschnittsziffer von 29 856 vier unter allen Umständen zu groß für je einen Wahlbezirk: Karlsruhe, Pforzheim, Schwetzingen und Heidelberg. Gleichwohl hat es sich möglich erwiesen, 37 Bezirke ungetheilt zu lassen.

Unter den 44 vorwiegend ländlichen Bezirken sind 34, bei welchen die Differenz von der Durchschnittsziffer unter 1000 geblieben ist; bei keinem einzigen hat sie 2000 erreicht. Nur in 3 Bezirken beträgt sie 1500 und darüber und zwar in absteigender Richtung:

Philippsburg—Schwetzingen	1926
Villingen—Triberg	1796
Schwetzingen—Mannheim	1731.

In 7 anderen Bezirken bewegt sie sich zwischen 1000 und 1500, zunächst in absteigender Richtung:

Kehl	1409
Radolfzell – Konstanz	1341
Schopfheim – Lörrach	1289,

dann in aufsteigender Richtung:

St. Blasien Waldshut	1277
Offenburg – Oberkirch	1119
Heidelberg – Neckarbischofsheim	1040
Eppingen—Sinsheim	1011.

Wie in den dem Entwurfe beigefügten „Vorbemerkungen" dargelegt wurde, besteht der Plan der Eintheilung darin, daß das ganze Land zunächst in 2 etwas ungleiche Theile zerlegt gedacht ist. Dabei ist nicht etwa der Amtsbezirk Oberkirch von Offenburg weg zum Kreise Baden genommen, sondern der Amtsbezirk Achern von Baden weg zum Kreise Offenburg.

Der südliche Theil des Landes von Bühl bis hinauf nach Konstanz erhält neben 6 rein städtischen Kammersitzen (Konstanz 1, Lörrach—Stetten 1, Freiburg 2, Lahr 1 und Offenburg 1) 23 vorwiegend ländliche mit durchschnittlich je 29 800 Einwohnern. Der nördliche Theil erhält neben 15 rein städtischen Kammersitzen (Baden 1, Rastatt 1, Karlsruhe 3, Durlach 1, Pforzheim 2, Bruchsal 1, Heidelberg 2 und Mannheim 4) 21 vorwiegend ländliche mit durchschnittlich je 29 900 Einwohnern. Jeder dieser Theile zerfällt wieder in kleinere Eintheilungsgebiete, die sich möglichst an die 11 Kreise des Landes anlehnen.

[1]) Siehe Anlage V.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zunächst ist der Kreis Konstanz als ein Eintheilungsgebiet für sich behandelt. Mit Ausschluß der Stadt Konstanz hat er 118288 Einwohner und kann demnach in 4 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 29572 Einwohnern eingetheilt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurfe wird bloß der Bezirk Stockach getheilt: ein Theil desselben kommt mit der Amtsstadt zu Engen, der andere zu Meßkirch; nur 3 Gemeinden, darunter Mahlspüren i. Th., welches bisher zum Wahlbezirke Ueberlingen—Pfullendorf und vor nicht so langer Zeit auch zum Amtsbezirke Ueberlingen gehört hatte, werden zur Ausgleichung der Einwohnerziffern zu Ueberlingen genommen. Pfullendorf wird zu Meßkirch genommen und Radolfzell und Konstanz zu einem Bezirke zusammengelegt. Wollte man, wie bisher, Pfullendorf bei Ueberlingen belassen, so wäre es sehr schwer, bei einer Durchschnittsziffer von 29856 eine sachgemäße Theilung des Ueberlinger Bezirkes vorzunehmen.

So ergeben sich im Kreise Konstanz folgende Wahlbezirke:

Ueberlingen – Stockach	29042
Pfullendorf – Meßkirch – Stockach	30509
Konstanz Stadt	
Radolfzell—Konstanz	28515
Engen – Stockach	30122

Die Städte Ueberlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Radolfzell, Engen und Stockach sind als Vororte gedacht, wobei Pfullendorf mit Meßkirch und Engen mit Stockach abzuwechseln hätte. [1])

Der Kreis Villingen kann mit seinen 71802 Einwohnern nicht als Eintheilungsgebiet für sich allein behandelt werden. Er muß entsprechenden Zuwachs erhalten. Solcher könnte zunächst von Neustadt geboten werden. Dann hätte der so verstärkte Kreis (71802 + 14935 =) 86737. Bei der Eintheilung in 3 Wahlbezirke hätte man mit der Durchschnittsziffer von 28912 zu rechnen. Das ginge noch, wenn zwingende Gründe vorliegen würden, es so zu machen. Man müßte aber neben den kleinen Bezirken noch mit in Kauf nehmen, einen Bezirk zu erhalten, der neben dem Amtsbezirke Triberg noch Villinger und Neustadter Gebiet erhielte, weil man von Neustadt nicht wohl so viel Gebiet zu Triberg nehmen könnte, daß es zu einem Wahlbezirke reichen würde, wenn man nicht etwa Neustadt bloß zwischen Donaueschingen und Villingen theilen, Triberg dagegen ausschließlich mit Villinger Gebiet verstärken wollte. Ehe man aber über das Neustadter Gebiet bei Eintheilung des Kreises Villingen verfügt, muß man darüber im Reinen sein, ob es nicht besser stimmt, von Triberg nach Wolfach auszuschauen, und ob nicht auch das Neustadter Gebiet praktischer anderwärts zur Ausgleichung verwerthet wird. Am wenigsten wird es sich empfehlen, sowohl Neustadter wie auch Wolfacher Gebiet zur Verstärkung des Villinger Kreises heranzuziehen.

Nimmt man nun den Theil von Wolfach, der seit 1818 ununterbrochen mit Triberg in einem Wahlbezirk beisammen war, nebst der Gemeinde Hausach, welche von 1818 bis 1870 gleichfalls zu Triberg gehört hatte, zum Villinger Kreise herauf, so erhält man ein Gebiet mit (71802 + 16187 =) 87989 Einwohnern, das 3 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 29329 Einwohnern bilden kann. Man muß in diesem Falle allerdings alle 3 Amtsbezirke des Kreises Villingen theilen. Vertheilt man aber die Amtsstädte auf alle 3 Bezirke, so kann es unbedenklich geschehen und läßt sich auch in durchaus sachgemäßer Weise durchführen.

Auf diesem Wege sind die Wahlbezirke

Donaueschingen—Villingen	29886
Villingen—Triberg	28060
Triberg—Wolfach	30043

zu Stande gekommen, für welche Donaueschingen, Villingen und Triberg (mit Wolfach abwechselnd) als Vor-

[1]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag nimmt Pfullendorf zu Ueberlingen herunter. In Folge dessen mußte er neben Stockach auch den Bezirk Ueberlingen theilen. Er will die Amtsstadt Ueberlingen nebst 5 Nachbargemeinden vom übrigen Amtsbezirke trennen und mit dem größeren Theile von Stockach zu Meßkirch nehmen. Der kleinere Theil von Stockach käme zu Engen. In dem Bezirke Ueberlingen—Stockach—Meßkirch wären alle 3 Amtsstädte beisammen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

orte gedacht sind. Der Bezirk Villingen—Triberg ist namhaft kleiner als die beiden anderen, weil die Städte Villingen und Furtwagen durch ihre aufsteigende Bevölkerungsbewegung die Ausgleichung mit der Zeit bringen werden. [1])

Auch der Kreis Waldshut mit seinen 76 698 Einwohnern kann bei einer Durchschnittsziffer von 29 856 nicht für sich allein als Eintheilungsgebiet dienen. Zur Verstärkung kann Schopfheim vom Lörracher oder Neustadt vom Freiburger Kreise herangezogen werden. In Hinsicht auf die Einwohnerzahl ginge das Eine wie das Andere. Man erhielte im ersteren Falle ein Gebiet mit (76 698 + 15 448 =) 92 142, im zweiten ein solches mit (76 698 + 14 935 =) 91 633 Einwohnern, also drei Wahlbezirke mit durchschnittlich je (92 142 : 3 =) 30 714 oder (91 633 : 3 =) 30 544 Einwohnern. Für dieses Eintheilungsgebiet kann eine etwas höhere Durchschnittsziffer nur erwünscht sein. Schopfheim zur Verstärkung beizuziehen, statt Schönau oder Neustadt, erscheint schon deswegen weniger rathsam, weil nicht das ganze Gebiet des Amtsbezirkes zur Verwendung kommen könnte, also auch nicht ein abgeschlossenes und abgerundetes Eintheilungsgebiet entstände. Man wird also kaum anders als zwischen dem Zuzug von Schönau und dem von Neustadt sich entscheiden können. Wollte man Schönau dem Kreise Waldshut zuschlagen, so würde es vor Allem ein umfassenderes Zerreißen der verschiedenen Einzelgebiete im Gefolge haben. Schönau könnte nur an Säckingen oder St. Blasien angegliedert werden. Mit keinem dieser beiden Bezirke könnte es zusammen einen Wahlbezirk bilden, wie auch alle drei Gebiete zusammen zu klein wären, um etwa in zwei Wahlbezirke getheilt zu werden.

Wesentlich anders liegt die Sache, wenn man den Amtsbezirk Neustadt zur Verstärkung beizieht. Dieser läßt sich ganz naturgemäß mit Bonndorf zu einem Wahlbezirke zusammenlegen. Ebenso naturgemäß läßt sich St. Blasien an Waldshut und ein angemessener Theil von Waldshut an Säckingen angliedern.

So erhält man die 3 Wahlbezirke

Bonndorf—Neustadt	30 689
Waldshut—St. Blasien	31 133
Säckingen—Waldshut [2])	29 811

Bei dieser Eintheilung kommen die Städte Säckingen und Waldshut nicht in einen Wahlbezirk zusammen und man erhält eine ganz naturgemäße Grenze der Eintheilungsgebiete. [3])

Der Kreis Lörrach hat nach Wegfall der Gemeinden Lörrach und Stetten (97 539—11 326 =) 86 213 Einwohner, ist also etwas klein für 3 Wahlbezirke. Man kann indessen ganz unbedenklich von Staufen Einiges herübernehmen, wenn man dabei nur Rücksicht darauf nimmt, wie sich dann die Eintheilungsfrage für den Kreis Freiburg gestaltet. Beiden Momenten, dem Bedürfniß einer Verstärkung des Lörracher Gebietes wie auch der Rücksicht auf die Bezirkseintheilung im Kreise Freiburg trägt man genügend Rechnung, wenn man sich darauf beschränkt, Heitersheim und Dottingen zu Müllheim zu nehmen. Man erhält dann 3 vorwiegend ländliche Bezirke mit durchschnittlich je (86 213 + 1 495 = 87 708 : 3 =) 29 236 Einwohnern. Die nähere Umgrenzung dieser 3 Wahlbezirke bietet keine besonderen Schwierigkeiten. Ganz naturgemäß ergeben sich die Wahlbezirke

---

[1]) Der nationalliberalerseits eingereichte Vorschlag will einen Theil von Neustadt beiziehen, um die Amtsbezirke Donaueschingen und Villingen zu je einem Wahlbezirke zu verstärken. Der andere Theil von Neustadt soll in einem anderen Kreise zur Verwendung kommen. Triberg soll mit seinem bisherigen Wolfacher Antheil verstärkt werden, ausgenommen die Gemeinden Rippoldsau mit Kniebis, Schapbach, Oberwolfach und Einbach. Seinerseits soll es aber die Gemeinden Gütenbach und Neukirch an Waldkirch abtreten.

[2]) Den in Anlage V für diesen Wahlbezirk namhaft gemachten Waldshuter Gemeinden ist noch Strittmatt beizufügen.

[3]) Der nationalliberalerseits eingebrachte Eintheilungsvorschlag will dem Kreise Waldshut den Amtsbezirk Schönau einverleiben, wie auch den Amtsbezirk Schopfheim und einen Theil von Neustadt. Auf demselben findet sich wenig verändert der Wahlbezirk St. Blasien—Schönau Neustadt, aus Gebieten **dreier** Kreise zusammengesetzt. Die Gemeinde Neuenweg ist von Schönau losgelöst. Nachdem Waldshut einen Theil an Bonndorf hat abgeben müssen, ist Säckingen zwischen dem Rest von Waldshut und Schopfheim getheilt, aber so, daß Waldshut—Säckingen 3142 Einwohner mehr hat als Schopfheim—Säckingen. Diese Art, Säckingen zwischen Schopfheim und Waldshut zu theilen, ist wiederholt als einer der Beschwerdepunkte gegen die bisherige Wahlkreis-Eintheilung hervorgehoben worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schönau—Schopfheim 29 750
Schopfheim[1]) — Lörrach 28 567
Lörrach—Müllheim—Staufen 29 391

nebst Lörrach—Stetten.[2])

Der Kreis Freiburg hat nach Wegfall der Stadt Freiburg und nachdem er den Amtsbezirk Neustadt an den Kreis Waldshut und die Orte Heitersheim und Dottingen an den Kreis Lörrach abgetreten hat, noch ein Gebiet mit zusammen 150645 Einwohnern, kann also in 5 Wahlbezirke mit durchschnittlich je (150645 : 5 =) 30129 Einwohnern eingetheilt werden.

Die Eintheilung macht sich nunmehr verhältnißmäßig leicht. Der Amtsbezirk Freiburg bedarf nur einer kleinen Verstärkung vom Staufener Gebiet, um einen Wahlbezirk bilden zu können. Die dem Hexenthal und Ebringen zunächst gelegenen Orte liefern wohl am sachgemäßesten den nöthigen Zuwachs.

Der Rest von Staufen fällt an Breisach, welches einige Gemeinden an Emmendingen abgeben muß.

Waldkirch muß Zuzug von Emmendingen und Ettenheim solchen von Kenzingen erhalten.

So ergeben sich die Wahlbezirke

Staufen—Breisach 30 262
Freiburg—Staufen 30 351
Waldkirch—Emmendingen 29 726
Emmendingen—Breisach 29 853
Ettenheim—Kenzingen[3]) 30 453
und Freiburg Stadt.[4])

Der Kreis Offenburg hat nach Abtretung eines Gebietes an Triberg (16 187 Einwohner) und nach Wegfall der Städte Lahr (11079 Einwohner) und Offenburg (9727 Einwohner) noch (162932 — 36993 =) 125939. Nimmt man den Amtsbezirk Achern noch dazu, so erhält man ein Gebiet mit (125939 + 23427 =) 149366 Einwohnern, das in 5 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 29873 Einwohnern eingetheilt werden kann. Es empfiehlt sich, den Bezirk Kehl mit seinen 28450 Einwohnern für sich allein einen Wahlbezirk bilden zu lassen. In diesem Falle bleiben für die 4 übrigen noch (149366 — 28450 =) 120916 Einwohner, demnach kämen durchschnittlich auf je einen (120916 : 4 =) 30229 Einwohner. Unter solchen Umständen kann man Lahr Land mit seinen (37603 — 11079 =) 26524 Einwohnern für sich allein keinen Wahlbezirk bilden lassen, was auch bei der allgemeinen Durchschnittsziffer (29856) nicht wohl ginge. Der nöthige Zuwachs kann in angemessener Weise durch die 3 Nachbargemeinden Diersburg, Niederschopfheim und Hofweier mit zusammen (1001 + 1383 + 1212 =) 3596 Einwohnern gestellt werden; es gibt dann einen Bezirk Lahr—Offenburg mit (26524 + 3596 =) 30120 Einwohnern. In Hinsicht auf den Umstand, daß seit 1870 Altenheim mit Lahr Land gewählt hat, nimmt man statt der beiden Gemeinden Diersburg und Hofweier die Gemeinde Altenheim nebst Niederschopfheim zur nöthigen Ergänzung von Lahr Land. Man erhält dann einen Bezirk mit (26524 + 2176 + 1383 =) 30083 Einwohnern.

---

[1]) Den in Anlage V für diesen Wahlbezirk namhaft gemachten Schopfheimer Gemeinden ist beizufügen: sodann noch die Gemeinden Weitenau, Schlächtenhaus und Endenburg.

[2]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag will Stetten von Lörrach weg zum Landbezirk nehmen, ohne daß diese Neuerung näher begründet wird.

Da nach ihm mit Schönau und Schopfheim hier nicht gerechnet werden muß, kann Lörrach—Land für sich allein einen Wahlbezirk bilden, wie es in diesem Vorschlage vorgesehen ist.

Müllheim ist dann mit einem Theile von Staufen zu einem Wahlbezirke zusammengelegt.

[3]) Den in Anlage V für diesen Wahlbezirk namhaft gemachten Kenzinger Gemeinden sind noch Oberhausen, Niederhausen und Weisweil beizufügen.

[4]) Der nationalliberseits eingebrachte Vorschlag theilt den Amtsbezirk Freiburg nach 3 Seiten hin: Staufen, Breisach und Waldkirch: wie bereits erwähnt, weist er Waldkirch auch 2 Triberger Gemeinden zu. Breisach erhält Freiburger Gemeinden und daneben auch Emmendinger. So ergeben sich die Bezirke: Staufen—Freiburg, Breisach—Freiburg—Emmendingen, Waldkirch—Freiburg—Triberg, Emmendingen und Ettenheim—Kenzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Amtsbezirk Oberkirch muß zwischen Achern und Offenburger Gebiet getheilt werden, wobei Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß auch die Angliederung des noch zur Verfügung stehenden Wolfacher Gebietes an solches von Gengenbach resp. Offenburg in sachgemäßer Weise vollzogen wird.

Auf Grund solcher Erwägungen ist die Umgrenzung der Wahlbezirke dieses Gebietes erfolgt. Man erhält so die Bezirke

Lahr—Offenburg	30 083
Haslach—Gengenbach[1])—Offenburg	30 046
Oberkirch—Offenburg	30 975
Achern—Oberkirch	29 812
Kehl	28 450

nebst Lahr Stadt
Offenburg Stadt

Von dem Bezirke Oberkirch—Offenburg abgesehen ist die Umgrenzung dieser Wahlbezirke in jeder Beziehung eine befriedigende; auch die von Oberkirch—Offenburg ist nicht gerade unbefriedigend, wenn man sie auch etwas anders wünschen mag.

Andererseits ist man abermals zu einer sehr zweckmäßigen Grenze der Eintheilungsgebiete gekommen und hat namentlich die Eintheilung des nächsten Kreises Baden sehr vereinfacht und erleichtert.[2])

Nach dem bisher begangenen Wege der Eintheilung ist man beim Amtsbezirke Bühl am nördlichen Eintheilungsgebiete angelangt; dasselbe wird 21 vorwiegend ländliche Wahlbezirke erhalten und zerfällt wieder in 4 Einzelgebiete für die Eintheilung:

Kreis Baden mit	3	Wahlbezirken.
Kreis Karlsruhe und Mannheim mit . . .	9	„
Kreis Heidelberg mit	4	„
Kreis Mosbach mit	5	„

Nachdem die Eintheilung auf dem Gebiete des Kreises Offenburg in der dargelegten Weise vorgenommen ist, macht sie sich für den Kreis Baden so einfach und leicht, wie man es nur wünschen mag. Da der Amtsbezirk Achern an Offenburg abgetreten wurde, hat man noch mit den Bezirken Bühl, Baden, Gernsbach und Rastatt zu rechnen. Ohne daß eines dieser Gebiete getheilt werden muß, erhält man mit angemessenen Einwohnerziffern die sehr sachgemäß umgrenzten Wahlbezirke

---

[1]) Den in Anlage V für diesen Bezirk namhaft gemachten Gengenbacher Gemeinden ist Oberentersbach beizufügen.

[2]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag hat in Folge der auffallenden Umgrenzung des Triberger Gebietes mit einem größeren Reste von Wolfach zu rechnen. Er findet keine Grenze des Eintheilungsgebietes, läßt vielmehr den Kreis Offenburg wie nach Achern, so auch nach Bühl übergreifen und kommt dann etwas später wieder zu einer Vermengung von Gebieten der Kreise Baden und Karlsruhe. Er schlägt auf dem Offenburger Gebiete 3 Wahlbezirke vor, die stark hinter der Durchschnittsziffer zurückbleiben (um 1689, 1549 und 1208), während er andererseits es für sachgemäß hält, den Amtsbezirk Kehl mit Bühler Gebiet zu verstärken, obwohl er für sich allein um bloß 1406 hinter der Durchschnittsziffer zurückbleibt und ein Bezirk Schopfheim—Säckingen vorgeschlagen war, der um 767 Einwohner hinter eben diesem Amtsbezirk Kehl zurücksteht.

In einem Bezirke Oberkirch—Achern sind die beiden Amtsstädte Achern und Oberkirch beisammen, obwohl es hätte vermieden werden können.

Der nationalliberale Eintheilungsvorschlag enthält so ohne Abschluß bei Achern oder bei Bühl für den Kreis Offenburg folgende Wahlbezirke:

Haslach—Gengenbach	28 219
Offenburg-Land	28 359
Lahr—Altenheim	28 700
Kehl—Bühl	29 831
Oberkirch—Achern	30 089

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bühl . . . . . 30 116 [1])
Baden—Gernsbach 30 182
Rastatt Land 30 337
nebst Baden Stadt
Rastatt Stadt [2])

Der Kreis Karlsruhe hat nach Wegfall der „privilegirten" Städte Karlsruhe (84 000), Durlach (9175), Pforzheim (33 345) und Bruchsal (12 614) (329 869 — 139 134 =) 190 735 Einwohner, kann also bei einer Durchschnittsziffer von 29 856 schwer als gesondertes in sich allein abgeschlossenes Eintheilungsgebiet behandelt werden. Bei 6 Wahlbezirken erhielte man 31 789 als Durchschnittsziffer, was für diese Landesgegend absolut nicht angängig ist. Bei 7 Wahlbezirken hätte man mit einer Durchschnittsziffer von 27 248 zu rechnen. In Hinsicht auf das Ansteigen der Bevölkerungsbewegung auf einem großen Theile dieses Gebietes käme man zur Noth mit einer solchen Durchschnittsziffer durch. Wollte man sich aber damit behelfen, dann würden für die Eintheilung der weiteren Kreise große Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten erwachsen. Der Kreis Mannheim hat nämlich nach Wegfall der Stadt Mannheim noch (179 314 — 105 399 =) 73 915 Einwohner, während die Kreise Heidelberg und Mosbach gerade die genügenden Einwohnerziffern aufweisen, um je ein Eintheilungsgebiet für sich bilden zu können.

Unter solchen Umständen erscheint es unumgänglich nothwendig, die Kreise Karlsruhe und Mannheim zusammen als ein Eintheilungsgebiet zu behandeln. Man erhält dann ein Gebiet mit 264 629 Einwohnern, das in 9 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 29 403 Einwohnern eingetheilt werden kann. Eine kleinere Durchschnittsziffer wäre nicht unerwünscht, nach Lage der Dinge ist sie aber nicht zu ändern; auch läßt sich bei Umgrenzung der verschiedenen Bezirke in Hinsicht auf das stärkere oder schwächere Anwachsen der Bevölkerung in den einzelnen Bezirken einigermaßen Ausgleichung finden.

Nach den obwaltenden Umständen hat man kaum die Wahl, woher man für den Amtsbezirk Ettlingen die nöthige Ergänzung nehmen will. Nachdem man das gethan hat, bleibt ein Gebiet Karlsruhe—Durlach—Pforzheim übrig, welches nach seiner Einwohnerziffer sich in 3 Wahlbezirke theilen läßt und auch unter anderen Gesichtspunkten als ein in sich zusammenhängendes und verwandtes Gebiet zu betrachten ist. So erhält man aus den 4 Bezirken Ettlingen, Karlsruhe, Durlach und Pforzheim auch 4 Wahlbezirke. Bretten bleibt dann naturgemäß ungetheilt und wird durch Bruchsaler Gebiet verstärkt. Nachdem auch ein Bezirk Bruchsal—Philippsburg gebildet ist, bleiben noch einige Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Philippsburg übrig, die dem benachbarten Schwetzinger Gebiet zugeschlagen werden. Der Rest von Schwetzingen eignet sich mit dem Mannheimer und Weinheimer Gebiet zur Bildung zweier weiterer Wahlbezirke.

Auf diesem Wege gelangt man zu folgenden Wahlbezirken:

Ettlingen—Karlsruhe 29 570
Karlsruhe—Durlach 29 283
Durlach—Pforzheim 30 370
Pforzheim Land 29 492
Bretten—Bruchsal 30 439
Bruchsal—Philippsburg 30 326
Schwetzingen—Philippsburg 27 930
Schwetzingen—Mannheim 28 125
Weinheim—Mannheim 29 098

---

[1]) In Anlage V ist als Einwohnerziffer versehentlich 30 182 angegeben.
[2]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag hat die 3 Bezirke:
Achern Bühl 30 093
Bühl—Baden - Rastatt 30 620
Rastatt 30 705
Ein Theil der Rastatter Gemeinden wird zum Kreise Karlsruhe hinüber genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sodann Karlsruhe Stadt mit 3 Sitzen
Durlach Stadt
Pforzheim Stadt mit 2 Sitzen
Bruchsal
Mannheim Stadt mit 4 Sitzen.[1])

Der Kreis Heidelberg hat nach Wegfall der Stadt Heidelberg noch (157 060 — 35 190 =) 121 870 Einwohner, kann also in 4 Wahlbezirke mit durchschnittlich je (121 870 : 4 =) 30 467[2]) Einwohnern eingetheilt werden. Man hat hier mit den Einzelbezirken Eppingen, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Heidelberg und Wiesloch zu rechnen, von denen der eine (Heidelberg) von vornherein und unter allen Umständen getheilt werden muß. Mit Neckarbischofsheim zusammen kann Heidelberg-Land 2 Wahlbezirke bilden, während andererseits Sinsheim sowohl nach Eppingen wie nach Wiesloch hin die nöthige Verstärkung abgeben kann. Dementsprechend sind folgende Wahlbezirke gebildet:

Wiesloch—Sinsheim	30 676
Eppingen—Sinsheim[3])	30 867
Heidelberg Land	29 421
Heidelberg—Neckarbischofsheim	30 896

nebst Heidelberg-Stadt mit 2 Sitzen[4])

Der Kreis Mosbach hat 150 906 Einwohner, läßt sich also in 5 Bezirke mit durchschnittlich (150 906 : 5 =) 30 181[5]) Einwohnern eintheilen. So naturgemäß es ist, vom Eberbacher Gebiet zum Mosbacher überzugehen; so wenig es der Natur der Verhältnisse angepaßt ist, Eberbacher und Buchener Gebiete mit einander zu vereinigen, so ist man bei der in Frage kommenden Durchschnittsziffer und in Hinsicht auf die Bezirkseintheilung dieses Kreises gedrängt, von Eberbach nach Buchen überzugehen, sobald man großen Werth darauf legt, die 8 Bezirke dieses Kreises ungetheilt zu lassen.

In diesem Falle kommt der Amtsbezirk Buchen zur Vertheilung zwischen Wertheim und Eberbach, wobei man sich nicht sklavisch an die Grenze der beiden Buchener Amtsgerichtsbezirke halten darf, sondern die eine oder andere Gemeinde von Walldürn nach Buchen hinübernehmen muß, weil sonst der Wahlbezirk Wertheim—

[1]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag hat, wie bereits festgestellt wurde, einige Rastatter Gemeinden zum Kreise Karlsruhe hinübergenommen. Er findet dann auch keine Grenze gegen den Kreis Heidelberg hin, nimmt vielmehr Heidelberger Gebiete sowohl mit solchen von Karlsruhe wie auch mit solchen von Mannheim zusammen. Wiederholt hat er Gebiete von 3 Amtsbezirken zu einem Wahlbezirke zusammen genommen. Nach ihm würde es folgende Wahlbezirke geben (in der von ihm angenommenen Reihenfolge aufgezählt):

Ettlingen—Rastatt	30 330
Karlsruhe-Land	30 924
Durlach—Karlsruhe—Ettlingen	30 602
Bretten—Pforzheim	30 046
Bruchsal-Land	30 564
Pforzheim—Ettlingen	30 423
Schwetzingen—Mannheim	**31 211**
Schwetzingen—Wiesloch—Heidelberg	30 564
Weinheim—Mannheim—Heidelberg	30 648
Wiesloch—Bruchsal	29 383

Dabei bleibt noch eine Gemeinde von Mannheim übrig.

[2]) In den Vorbemerkungen zu Anlage V ist 30 623 angegeben, was darnach zu berichtigen ist.

[3]) Den in Anlage V hier namhaft gemachten Sinsheimer Gemeinden ist noch Babstadt beizufügen.

[4]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag hat einen Theil des Heidelberger Gebietes bei Umgrenzung der Mannheimer und Karlsruher Wahlbezirke bereits verwendet und hat für den Heidelberger Kreis neben der Stadt noch die Wahlbezirke

Heidelberg—Mannheim	30 938
Eppingen—Sinsheim	30 007
Sinsheim—Heidelberg	30 516

[5]) In den Vorbemerkungen zu Anlage V ist 30 302 als Durchschnittsziffer angegeben, was darnach zu berichtigen ist.

Buchen unverhältnißmäßig größer würde als der Bezirk Eberbach—Buchen. Nimmt man das etwa mit den Gemeinden Altheim und Gerichtstetten vor, so trägt man auch dem Umstand Rechnung, daß der Weg nach Buchen für diese Gemeinden gelegener ist, als der nach Wertheim.

So erhält man die Wahlbezirke:

Eberbach—Buchen[1])	30363
Wertheim—(Buchen)—Walldürn	30479
Tauberbischofsheim	29850
Adelsheim—Boxberg	29890
Mosbach[2])	30324

Die Kommission hat auch diesen Eintheilungsvorschlag mit Stimmenmehrheit angenommen und empfiehlt in gleicher Mehrheit auch dem hohen Hause dessen Annahme.

Wenn diesem Antrage stattgegeben wird, dann sind § 1 und § 3 der Gesetzesvorlage entsprechend abzuändern. In § 1 muß es dann heißen 30000 statt 25000. Und in § 3 muß es heißen: Heidelberg Stadt, Pforzheim Stadt und Freiburg Stadt haben je 2, Karlsruhe Stadt 3 und Mannheim Stadt 4, alle ꝛc. ꝛc.

C. Wahlkreis-Eintheilung mit 63 Kammersitzen:

21 rein städtischen und 42 vorwiegend ländlichen.[3])

Wenn man bei einer Neu-Umgrenzung der Wahlbezirke die bisherige Zahl der Kammer-Mandate festhalten und andererseits an den bisher bestandenen „Städteprivilegien" nicht rütteln will, ist man geradezu genöthigt, die vorwiegend ländlichen Wahlbezirke auf 42 zu reduziren, um wenigstens einen weiteren Sitz für die Stadt Mannheim zu gewinnen.

Bei einer Eintheilung auf solcher Grundlage hat man für die vorwiegend ländlichen Bezirke mit einer Durchschnittsziffer von (1313665 : 42 =) 31277 zu rechnen, was eine mehrfache Verschiebung auf den einzelnen Eintheilungsgebieten des Landes im Gefolge hat.

Auch bei einer Eintheilung auf dieser Grundlage kann man das Land zunächst in zwei große Gebiete theilen, genau wie bei einer Eintheilung mit der Durchschnittsziffer 29856. Das südliche reicht von Konstanz bis zum Amtsbezirk Bühl und erhält 22 vorwiegend ländliche Wahlbezirke. Das nördliche beginnt bei Bühl und erhält 20 solcher Bezirke.

Bei der Zerlegung in Einzelgebiete ist man mehr als bei Eintheilungen mit anderer Grundlage genöthigt, über die Grenzen der Kreise hinaus Gebiete zusammenzunehmen. Mehrfach muß man sich damit begnügen, benachbarte Amtsbezirke als Eintheilungsgebiete zusammenzunehmen.

In Hinsicht auf die Einwohnerzahl halten sich nun in dem vorwürfigen Vorschlage von den 42 Bezirken 28 um weniger als 1000 von der Durchschnittsziffer ferne.

Von den 14 übrigen sind 4[4]) um mehr als 2000 von der Durchschnittsziffer ferne: 2 in aufsteigender und 2 in absteigender Richtung. Die 2 ersteren Bezirke sind St. Blasien—Schönau—Schopfheim und Buchen—Walldürn—Wertheim, also Bezirke mit absteigender Bevölkerungsbewegung. Die zwei anderen sind Lörrach—Land und Kehl, die als geschlossene Wahlbezirke behandelt werden wollten. Zwei weitere Bezirke halten sich um 1500 bis 2000 von der Durchschnittsziffer ferne, beide in aufsteigender Richtung: Adelsheim—Boxberg—Tauberbischofsheim und Tauberbischofsheim—Wertheim.

---

[1]) Durch Druckfehler ist unter den Buchener Gemeinden Weidersbach genannt statt Heidersbach. Die Gemeinde Reisenbach ist seit neuester Zeit zum Amtsbezirke Eberbach geschlagen.

[2]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag lautet bezüglich dreier Bezirke ganz gleich. Nur die Gebiete von Eberbach bis Wertheim hat er anders umgrenzt:

Eberbach—Buchen	**28446**
Wertheim—Walldürn	**32396**

Diese Umgrenzung ist seit 1870 ein Stein des Anstoßes gewesen.

[3]) Vergl. Anlage VI.

[4]) In den „Vorbemerkungen" zu Anlage VI sind nur 3 namhaft gemacht.

Acht weitere sind um 1000 bis 1500 von der Durchschnittsziffer entfernt — 5 in aufsteigender und 3 in absteigender Richtung. Die 5 ersteren sind Ueberlingen—Pfullendorf, Stockach—Meßkirch, Eberbach—Neckarbischofsheim—Mosbach, Waldshut und Mosbach—Adelsheim. Die 3 letzteren sind Schwetzingen—Mannheim—Weinheim, Bühl und Baden—Gernsbach.

Bezüglich der Trennung oder Vereinigung einzelner Bezirke bei Umgrenzung der Wahlbezirke sind in dem Entwurfe 37 von 60 ungetheilt geblieben.

Die Ausführung des Eintheilungsplanes anlangend, sind im südlichen Theile des Landes, also von Konstanz bis Bühl 4 verschiedene Eintheilungsgebiete festgehalten:

1. Die beiden Kreise Konstanz und Villingen zusammen.
2. Kreis Waldshut nebst den Amtsbezirken Neustadt auf der einen, Schönau und Schopfheim auf der anderen Seite.
3. Rest des Kreises Lörrach, also Amtsbezirke Lörrach und Müllheim nebst dem Kreise Freiburg, ausgenommen die Amtsbezirke Neustadt und Ettenheim.
4. Kreis Offenburg mit Ettenheim nach Süden und Achern nach Norden.

Auf diesen 4 Gebieten sind 6, 4, 6 und 6 (zusammen also 22) Wahlbezirke gebildet.

Im Kreise Konstanz läßt es sich erreichen, daß man sich darauf beschränken kann, einige Gemeinden von Ueberlingen weg zu Konstanz—Radolfzell hinüber zu nehmen, ohne daß ein weiteres Zerreißen einzelner Gebiete nothwendig fällt. Die Auswahl dieser Gemeinden bereitet freilich einige Schwierigkeiten, weil neben der geographischen Lage auch die Einwohnerzahl zu berücksichtigen ist und andere Gesichtspunkte gleichfalls nicht außer Acht gelassen werden sollen. Im Entwurfe wurde auf die Gegend von Meersburg gegriffen, weil diese mit ihren Wirthschafts- und Verkehrs-Interessen theilweise auf Konstanz sehen muß und die Abtrennung in Hinsicht auf die Einwohnerziffern leicht auszuführen ist, ohne daß ein namhaftes Bedenken anderer Art entgegenstände. Wollte man weiter unten bei Ueberlingen ein entsprechendes Gebiet abtrennen, so wäre es sehr schwer zu machen, falls man nicht Ueberlingen selbst seinem eigenen Bezirke entziehen wollte. Das zu thun schien aber nicht rathsam. Sobald die Frage der Abtrennung eines kleinen Gebietes von Ueberlingen erledigt ist, ergeben sich für die Umgrenzung der übrigen Wahlbezirke auf dem Gebiete Konstanz—Villingen keine besonderen Schwierigkeiten mehr. Pfullendorf käme in diesem Falle wieder mit Ueberlingen zusammen, Stockach mit Meßkirch, Radolfzell mit Konstanz, Engen bliebe wie bisher ungetheilt und erhielte nur von Donaueschingen Zuwachs statt wie bisher von Stockach. Die Städte Donaueschingen und Villingen blieben getrennt und würden wie bisher Vororte je eines Wahlbezirkes. Mit Bildung eines Bezirkes Villingen—Donaueschingen kämen Gebiete wieder zusammen, die von 1818—1870 in einem Wahlbezirk vereinigt waren. Das Gleiche wäre bei Triberg—Villingen der Fall.

Von der unbedeutenden Abtrennung Ueberlinger Gebietes abgesehen, würden bloß die Bezirke Donaueschingen und Villingen getheilt.

So ist die Umgrenzung folgender Bezirke vorgenommen worden:

Ueberlingen—Pfullendorf	32 750
Konstanz—Ueberlingen	32 264
Stockach—Meßkirch	32 704
Engen—Donaueschingen	30 766
Villingen—Donaueschingen	31 042
Triberg—Villingen	30 564

und Konstanz Stadt.

Der Kreis Waldshut bildet mit den Amtsbezirken Schönau und Schopfheim vom Kreise Lörrach und Neustadt vom Kreise Freiburg ein zweites Eintheilungsgebiet mit 4 Wahlbezirken.

Wenn man darüber hinwegsieht, daß Bonndorf und Neustadt zusammen bei der Durchschnittsziffer von 31 277 mit ihrer theilweise absteigenden Bevölkerungsbewegung einen etwas kleinen Wahlbezirk bilden, dann läßt sich die Eintheilung sehr einfach und leicht so bewerkstelligen, daß von den 7 Bezirken nur ein einziger getheilt wird: Schopfheim zwischen Säckingen und Schönau—St. Blasien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Weg erscheint sehr gangbar. So ergeben sich folgende Bezirke:

Bonndorf—Neustadt	30 689
Waldshut	32 472
St. Blasien—Schönau—Schopfheim	33 406
Säckingen—Schopfheim	31 730

Nachdem man beim Kreise Waldshut in der dargelegten Weise über die Grenzen desselben hat hinaus gehen müssen, kommen die beiden von Lörrach übrig gebliebenen Amtsbezirke zum Kreise Freiburg.

Da der Amtsbezirk Neustadt demselben bereits entnommen ist, gestaltet sich mit dem Lörracher Zuschlag die Einwohner-Ziffer so, daß der Amtsbezirk Ettenheim an den benachbarten Kreis Offenburg abgetreten werden muß. Nachdem das geschehen ist, läßt sich das übrige Gebiet in 6 Wahlbezirke eintheilen. Auf demselben sind 8 Amts- und Amtsgerichtsbezirke, von denen naturnothwendig der eine und andere getheilt werden muß. Nach dem vorwürfigen Entwurfe bleibt die Theilung auf 3 beschränkt: Staufen, Kenzingen und Emmendingen.

Staufen fällt theilweise an Müllheim, theilweise an Breisach; Emmendingen muß die für Freiburg nöthige kleine Verstärkung bieten, was mit den früher zu Freiburg geschlagenen Gemeinden Holzhausen, Reuthe, Vörstetten und Denzlingen geschehen kann. Außerdem muß es das für Waldkirch noch nöthige Gebiet stellen, was größtentheils mit Gemeinden geschieht, die bisher schon mit Waldkirch zusammengehört haben.

Da der durch Staufener Gebiet verstärkte Amtsbezirk Breisach noch zu klein für einen Wahlbezirk mit über 31 000 Einwohner ist, muß aus der Nachbarschaft des Amtsgerichtsbezirkes Kenzingen noch Einiges beigezogen werden.

Der Rest bildet mit den Gemeinden Emmendingen, Theningen, Köndringen, Balingen, Eichstetten und Bötzingen den Bezirk Emmendingen. Der Amtsbezirk Lörrach bildet für sich allein einen Wahlbezirk.

Dieser Weg erscheint als der gangbarste. Auch auf irgend einem anderen käme man nicht um die Nothwendigkeit herum, den Amtsgerichtsbezirk Emmendingen zu zerreißen. Wollte man z. B. Breisach ganz mit Kenzinger Gebiet verstärken, so ginge es, aber wie Kenzingen, so würde auch Emmendigen doch zerrissen und in weiterer Folge Freiburg noch dazu.

Wenn der Bezirk Waldkirch—Emmendigen, wie er hier vorgesehen ist, nicht durchweg gefällt, so könnte ein Bezirk, wie er auf einem anderen Eintheilungswege umgrenzt werden müßte, noch weniger gefallen. Es würde also mehr zerrissen und die Umgrenzung der einzelnen Wahlbezirke würde schwieriger, wenn man einen anderen Weg gehen wollte, als wie er hier vorgeschlagen ist.

Auf demselben ergeben sich folgende Wahlbezirke:

Lörrach Land	23858
Müllheim—Staufen	30901
Staufen—Breisach—Emmendingen	30947
Freiburg—Emmendingen	30997
Waldkirch—Emmendingen	31091
Emmendingen	31034
Lörrach—Stetten	
Freiburg Stadt mit 2 Sitzen.	

Da nach dem vorwürfigen Eintheilungsvorschlage von Wolfach nichts an Triberg abgegeben wird, ist der Kreis Offenburg ein noch vollständiges Gebiet, dem nichts entnommen ist. Nachdem der Amtsbezirk Ettenheim ihm zugeschlagen werden mußte, ist er kein in sich abgeschlossenes vollständiges Eintheilungsgebiet, was er übrigens auch ohne Zuzug von Ettenheim bei einer Durchschnittsziffer von 31277 nicht gewesen wäre. Schlägt man aber auch noch den Amtsbezirk Achern vom Kreise Baden dazu, dann erhält man ein in sich abgeschlossenes Eintheilungsgebiet für 6 vorwiegend ländliche Wahlbezirke. Auch bei dieser hohen Durchschnittsziffer empfiehlt es sich, den Amtsbezirk Kehl für sich allein einen Wahlbezirk bilden zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bezirke Achern, Wolfach und Ettenheim müssen nach ihrer geographischen Lage naturgemäß durch Nachbargebiet in dem Umfange verstärkt werden, daß sie Wahlbezirke bilden können. Von ihrer Umgrenzung hängt die Situation des Gebietes ab, das zwischen ihnen für 2 weitere Wahlbezirke noch übrig bleiben muß. Ehe man an irgend ein Detail der Umgrenzung sich macht, weiß man von vornherein, daß man neben einem Bezirke Kehl einen Bezirk Achern—Oberkirch, einen Bezirk Wolfach—Gengenbach, einen Bezirk Ettenheim—Lahr und zwischen diesen einen Bezirk Lahr—Offenburg und Offenburg—Oberkirch erhalten wird. Fraglich kann nur noch sein, wie die Einzelheiten der Umgrenzung sich gestalten. Auch nach dieser Richtung ist durch die Natur der geographischen und sonstigen Verhältnisse der Hauptsache nach der Weg vorgezeichnet. Es macht sich nahezu von selbst, daß man die vorgeschlagenen Bezirke erhält:

Ettenheim—Lahr	31 129
Lahr—Offenburg	30 962
Wolfach—Offenburg [1])	31 193
Offenburg—Oberkirch	31 490
Achern—Oberkirch	30 787
Kehl	28 450
Lahr Stadt	
Offenburg Stadt	

Für den Kreis Baden kann man, nachdem mit dem Amtsbezirke Achern nicht zu rechnen ist, auch bei der hier zu Grunde gelegten Durchschnittsziffer die Eintheilung belassen, die sich für die Durchschnittsziffer von 29 856 ergeben hat. In Hinsicht auf den werthvollen Umstand, daß keiner der in Frage kommenden 4 Bezirke getheilt werden muß, kann man über die verhältnißmäßig kleinen Einwohnerziffern hinwegsehen.

Man hat also wieder die Bezirke

Bühl	30 116
Baden—Gernsbach	30 182
Rastatt Land	30 337
Baden Stadt	
Rastatt Stadt.	

Mit dem sehr leicht einzutheilenden Kreise Baden hat man die nördliche Eintheilungshälfte des Landes betreten. Nicht überall liegt die Sache so einfach, wie im Kreise Baden.

Nimmt man den Amtsbezirk Bretten vom Kreise Karlsruhe weg, um den großen Rest mit Mannheim zu vereinigen; nimmt man ferner noch die Amtsbezirke Wiesloch und Heidelberg vom Kreise Heidelberg dazu, dann erhält man ein zusammenhängendes großes Eintheilungsgebiet, aus welchem 10 vorwiegend ländliche Wahlbezirke sich bilden lassen mit durchschnittlich je 30 963 Einwohnern. Bei der nunmehrigen Durchschnittsziffer, sowie den Einwohnerziffern, mit denen hier gerechnet werden muß, geben die beiden Amtsbezirke Pforzheim und Durlach gerade 2 Wahlbezirke, was sehr sachgemäß und erwünscht ist. Nach Abtretung eines entsprechenden Gebietstheiles an Ettlingen bedarf Karlsruhe-Land der Verstärkung durch ein Gebiet mit einigen Tausenden von Einwohnern, das dem Amtsgerichtsbezirke Philippsburg entnommen wird.

Da der Amtsgerichtsbezirk Bruchsal nach seiner Einwohnerziffer für sich allein einen Wahlbezirk bilden kann, läßt man ihn ungetheilt, wenn es möglich ist.

Benützt man das Philippsburger Gebiet zur Verstärkung von Wiesloch und Schwetzingen, dann kann man Bruchsal-Land ungetheilt lassen.

Der Rest von Schwetzingen wird mit Mannheim und einem Theile von Weinheim vereinigt, während der andere Theil von Weinheim mit Heidelberger Gebiet in einem Wahlbezirke zusammenfällt und der größere Rest von Heidelberg-Land wieder für sich allein einen Wahlbezirk bildet.

[1]) Den in Anlage VI hier namhaft gemachten Offenburger (Gengenbacher) Gemeinden ist Oberentersbach beizufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So sind die vorgeschlagenen Wahlbezirke gebildet worden:

Ettlingen—Karlsruhe	30 555
Karlsruhe – Philippsburg	30 854
Durlach Pforzheim	30 327
Pforzheim Land	31 400
Bruchsal Land	31 544
Wiesloch – Philippsburg	30 606
Schwetzingen Philippsburg	30 590
Schwetzingen – Mannheim Weinheim	29 942
Weinheim – Heidelberg	32 126
Heidelberg Land	31 685
Karlsruhe Stadt mit 3 Sitzen.	
Durlach Stadt.	
Pforzheim Stadt mit 2 Sitzen.	
Bruchsal Stadt.	
Mannheim Stadt mit 4 Sitzen.	

Nachdem Wiesloch und Heidelberg vom Kreise Heidelberg mit Gebieten anderer Kreise zur Umgrenzung von Wahlbezirken verwendet sind, hat man noch die Bezirke Eppingen, Sinsheim und Neckarbischofsheim sowie den Amtsbezirk Bretten vom Kreise Karlsruhe.

Den Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim muß man zur Verstärkung des Kreises Mosbach reservirt halten, so daß also noch Bretten, Eppingen und Amtsgerichtsbezirk Sinsheim übrig bleiben. Zusammen eignen sie sich zur Bildung zweier Wahlbezirke mit durchschnittlich je 31 480 Einwohnern. Man erhält demnach die Bezirke

	Einwohner.
Bretten—Eppingen	31 773
Sinsheim—Eppingen	31 188

Der Kreis Mosbach ist in Hinsicht auf die größtentheils absteigende Bevölkerungsbewegung bei einer Durchschnittsziffer von 31 277 zu klein, um 5 Bezirke bilden zu können. Entsprechender Zuwachs erscheint unerläßlich nothwendig. Derselbe darf so bemessen sein, daß es etwas zahlreicher bevölkerte Wahlbezirke gibt als in vielen anderen Gegenden des Landes angemessen erscheint.

Wenn man Neckarbischofsheimer Gebiet zur Verstärkung beizieht, dann begegnet man dem wieder, wie es in Sachen der Wahlkreiseintheilung in der Gegend von Eberbach und Mosbach in der langen Zeit von 1818—1870 gewesen ist. Nimmt man den ganzen Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim zu Mosbach hinüber, so erhält man für 5 zu bildende Wahlbezirke die hohe Durchschnittsziffer 32 965. Allein es ist erwünscht, hier mit einer etwas höheren Durchschnittsziffer operiren zu können, während andererseits das übrige Heidelberger Gebiet leichter zu umgrenzen ist, wenn Neckarbischofsheim vollständig außer Betracht bleiben kann.

Nach nunmehriger Sachlage ist der einzig richtige Weg der von Eberbach nach Mosbach, nicht der von Eberbach nach Buchen. Demgemäß werden Eberbach und Neckarbischofsheim vereint, um mit einigem Mosbacher Gebiet verstärkt einen Wahlbezirk zu bilden.

Von Mosbach wird der Eintheilungsweg weiter nach Adelsheim und von da nach Boxberg führen, um mit Buchen abzuschließen Natürlich ist es in diesen veränderten Verhältnissen nicht möglich, die einzelnen Bezirke ungetheilt zu lassen, wie es bei der Durchschnittsziffer von 29 856 thunlich war. Immerhin können neben Eberbach und Neckarbischofsheim noch Boxberg, Walldürn und Buchen, also 5 von 9 Bezirken ungetheilt bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf diesem Wege der Eintheilung erhält man im Kreise Mosbach folgende Wahlbezirke:

Eberbach[1])—Neckarbischofsheim—Mosbach . . .	32641	resp. 33045
Mosbach—Adelsheim	32302	
Adelsheim—Boxberg—Tauberbischofsheim . . .	33196	
Tauberbischofsheim—Wertheim	32791	
Wertheim—Walldürn—Buchen	33791	resp. 33387.

Die Kommission hat den vorstehend erörterten Wahlkreiseintheilungsvorschlag mit Stimmenmehrheit angenommen und empfiehlt mit gleicher Mehrheit auch dem hohen Hause dessen Annahme, also den Vorschlag Anlage VI.

Zugleich empfiehlt sie die Annahme des bezüglichen Gesetzesvorschlages in folgender Fassung:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer wird das Großherzogthum in Wahlbezirke mit durchschnittlich 31 000 Einwohnern eingetheilt.

§ 2.

Die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim bilden für sich je einen abgeschlossenen Wahlbezirk mit mehreren Abgeordneten.

§ 3.

Bis zu anderweitiger Regelung wird das Großherzogthum nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetze in 55 Wahlbezirke eingetheilt. Die hier einbegriffenen Wahlbezirke Heidelberg-Stadt, Pforzheim-Stadt und Freiburg-Stadt haben je 2, Karlsruhe-Stadt 3 und Mannheim-Stadt 4, alle übrigen je einen Abgeordneten zu wählen.

§ 4.

Nach je 25 Jahren wird nach Maßgabe der Veränderungen in der Bevölkerungsziffer auf der vorstehenden Grundlage eine Revision der Bezirkseintheilung vorgenommen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1901 in Kraft. Sollte jedoch vor dieser Zeit der Landtag aufgelöst werden, so beginnt die Wirksamkeit des Gesetzes am Tage nach der Bekanntmachung der Auflösung.

Das Gesetz vom 1. April 1870 ist aufgehoben.

---

[1]) Die Gemeinde Reisenbach mit 404 Einwohnern ist in neuester Zeit vom Amtsgerichtsbezirke Buchen weg zum Amtsbezirke Eberbach genommen worden; die Berücksichtigung dieser Thatsache hat eine kleine Verschiebung der Einwohnerziffern der beiden in Frage kommenden Wahlbezirke im Gefolge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Wahlkreis-Eintheilung von 1818—1870.

		Einwohner nach der Volkszählung von 1813/14.
1.	**Ueberlingen** Stadt	2 608
2.	Aemter **Meersburg—Salem—Pfullendorf—Ueberlingen** (ohne die Stadt) 8753 4349 7111 7125	27 338
3.	**Konstanz** Stadt.	4 503
4.	„ **Radolfzell—Blumenfeld—Konstanz** (ohne Stadt Konstanz) 10 439 6910 6054	23 403
5.	„ **Stockach—Meßkirch—Engen** 12 889 9940 8923	31 752
6.	„ **Blumberg—Stühlingen—Bonndorf—Löffingen** u. **Neustadt** 3 100 4590 8959 10 923	27 527
7.	„ **Villingen—Hüfingen** (nach Abz. von Blumberg 12 925 6957 10 057—3100)	19 882
8.	„ **Thiengen—Jestetten—St. Blasien—Waldshut** 7819 5126 8266 10 951	32 162
9.	„ **Säckingen—Laufenburg—Schönau** 12 477 9236 12 258	33 971
10.	„ **Schopfheim—Kandern** 11 373 11 985	23 358
11.	Amt **Lörrach** 14 631	14 631
12.	„ **Müllheim** 12 832	12 832
13.	Aemter **Staufen—Heitersheim** 9 607 8148	17 755
14. 15.	Stadt **Freiburg**	10 108
16.	Amt **Breisach**—Stadtamt **Freiburg** ohne Stadt Freiburg 12 758 4062	16 820

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Einwohner nach der Volkszählung von 1813/14
17.	Landamt **Freiburg I — St. Peter** 10413 5573	15986
18.	„ **Freiburg II — Waldkirch—Elzach** 11875 7167 6695	26037
19.	Amt **Emmendingen** 17066	17066
20.	Aemter **Endingen—Kenzingen** 10605 11490	22095
21.	Aemter **Triberg—Hornberg—Wolfach—Haslach** 9417 7610 9977 7223	34227
22.	Amt **Ettenheim** 15459	15459
23. 24.	Stadt **Lahr**	4660
25.	Amt **Lahr** (ohne Stadt Lahr) 11200	11200
26.	Stadt **Offenburg**	2880
27.	Amt **Offenburg** (ohne Stadt Offenburg)—**Appenweier** 15312 6134 (Appenweier, Durbach, Ebersweier, Herzthal, Urloffen und Windschläg)	21446
28.	Aemter **Gengenbach—Appenweier—Oberkirch** 11525 3927 12250 (Renchen mit Wagshurst, Nußbach, Zusenhofen)	27704
29.	„ **Kork—Rheinbischofsheim** 9269 9195	18464
30	„ **Achern—Bühl** 12859 14035	26894
31.	Stadt **Rastatt**	4204
32.	„ **Baden**	3085
33.	Aemter **Rastatt I** und **II** (ohne Stadt Rastatt)—**Ettlingen** 17308 11770	29078
34.	„ **Baden** (ohne Stadt Baden)—**Gernsbach—Steinbach** 4041 10789 7021	21851
35. 36. 37.	Stadt **Karlsruhe**	13727
38.	Stadt **Durlach**	3916
39.	Landamt **Karlsruhe**—Landamt **Bruchsal I** 12502 3238 (Graben, Liedolsheim und Rußheim)	15740

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Einwohner nach der Volkszählung von 1813/14
40.	Aemter **Stein—Durlach** (ohne Stadt Durlach) 11726 * 8710	20436
41. 42.	Stadt **Pforzheim**	5301
43.	Aemter **Pforzheim I** und **II** (ohne Stadt Pforzheim)	18293
44.	Stadt **Bruchsal**	5447
45.	Aemter **Bruchsal I** und **II** (ohne Stadt Bruchsal)—**Eppingen** 22689 2199 (Eichelberg, Rohrbach, Landshausen und Tiefenbach)	24888
46.	„ **Bretten—Eppingen** 14959 2961 (Eppingen und Mühlbach)	17920
47.	„ **Philippsburg—Schwetzingen** 8341 11545	19886
48.	„ **Wiesloch—Neckargemünd** 11033 11443	22476
49.	„ **Sinsheim—Eppingen** (ohne die zu 45 und 46 gehörigen Orte) 13276 9088	22364
50. 51. 52.	Stadt **Mannheim**	18213
53. 54.	Stadt **Heidelberg**	9826
55.	Aemter **Heidelberg I** und **II** (ohne Stadt Heidelberg) 18797	18797
56.	„ **Ladenburg—Weinheim** 11021 10860	21881
57.	„ **Neckarbischofsheim—Mosbach** links des Neckars 10960 6513	17473
58.	„ **Eberbach—Mosbach I** und **II** rechts des Neckars 7198 17792	24990
59.	„ **Buchen—Osterburken** 12067 10773	22837
60	Amt **Boxberg** 16444	16444
61.	Aemter **Gerlachsheim—Tauberbischofsheim** 10356 15152	25508
62.	Stadt **Wertheim**	3227
63.	Aemter **Wertheim I** und **II** (ohne Stadt Wertheim)—**Walldürn** 16680 10683	27363

Anlage II.

Wahlkreis-Eintheilung von 1870.

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
1. **Ueberlingen—Pfullendorf** alle Orte vom Amtsbezirke Ueberlingen; alle Orte vom Amtsbezirke Pfullendorf; nebst Mahlspüren im Thal, früher zu Ueberlingen, jetzt zu Stockach gehörend.	31888	36952
2. **Meßkirch Stockach** sämmtliche Orte vom Amtsbezirk Meßkirch; vom Amtsbezirke Stockach folgende Orte: die Gemeinden: Bodman, Espasingen, Gallmannsweil, Hecheln, Heudorf, Hindelwangen, Hoppetenzell, Liptingen, Ludwigshafen, Mahlspüren im Hegau, Mainwangen, Mühlingen, Münchhöf, Nenzingen, Raithaslach, Reuthe, Rorgenwies, Schwackenreuthe, Schwandorf, Stahringen, Stockach, Wahlwies, Winterspüren, Zizenhausen, Zoznegg.	29866 [1])	28008
3. Stadt **Konstanz**	9059	18671
4. **Konstanz—Radolfzell** sämmtliche Orte des Amtsgerichtsbezirkes Konstanz ohne die Stadt Konstanz; sämmtliche Orte des Amtsgerichtsbezirkes Radolfzell.	25422	28515
5. **Engen—Stockach** sämmtliche Orte des Amtsbezirkes Engen; vom Amtsbezirke Stockach folgende Gemeinden: Aach (jetzt zum Amtsbezirke Engen gehörend) Beuren a. d. A., Eigeltingen, Orsingen, Steißlingen, Volkertshausen und Wiechs.	27681 [2])	24813

[1]) Die Regierungsvorlage vom 16. Februar 1870 hat als Einwohnerziffer 29860. Nach dem Staatshandbuch von 1869 betrug die Einwohnerzahl des Amtsbezirkes Meßkirch 14787; die vom Amtsbezirk Stockach 20390; die der 7 nicht zu Meßkirch genommenen Stockacher Orte (932, 392, 1059, 613, 1337, 804 und 174, zusammen also) 5311. Die hier in Frage kommende Stockacher Einwohnerziffer war also (20390 — 5311 =) 15079. Und 14787 + 15079 = 29866.

[2]) Die Regierungsvorlage vom 16. Februar 1870 theilt als damalige Bevölkerungsziffer 28681 mit. Indessen betrug nach der oben erwähnten Quelle die Bevölkerung des Amtsbezirkes Engen 22370 und die der 7 von Stockach zugezogenen Orte 5311. Die Bevölkerung des ganzen Bezirkes also (22370 + 5311 =) 27681.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Einwohner 1870 resp. 1867:	Einwohner jetzt resp. 1895:
6. **Bonndorf—Jestetten—Thiengen** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Bonndorf; sämmtliche Orte des damaligen Amtsbezirkes Jestetten, also die jetzt zu Waldshut gehörenden Gemeinden Altenburg, Baltersweil, Bergöschingen, Berwangen, Bühl, Dettighofen, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Günzgen, Hohenthengen, Jestetten, Lottstetten, Rechberg, Riedern am Sand, Stetten, Weisweil; folgende Waldshuter Gemeinden: Bechtersbohl, Degernau, Detzeln, Eberfingen, Endermettingen, Horheim, Löhningen, Oberreggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Ofteringen, Schwerzen, Thiengen, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Wutöschingen,	32 501	30 346
7. **Waldshut—Säckingen** Vom Amtsbezirke Waldshut folgende Gemeinden: Alb, Albert, Bannholz, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Dangstetten, Dogern, Engelschwand, Eschbach, Görwihl, Grunholz, Gurtweil, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Indlekofen, Kadelburg, Kiesenbach, Küßnach, Lienheim, Luttingen, Niederwihl, Nöggenschwihl, Oberalpfen, Oberwihl, Reckingen, Remetschwiel, Rheinheim, Rotzel, Rotzingen, Rüßwihl, Schachen, Segeten, Stadenhausen, Strittmatt, Unteralpfen, Waldkirch, Waldshut, Weilheim; folgende Gemeinden des Amtsbezirkes Säckingen: Altenschwand, Binzgen, Großherrischwand, Hänner, Harpolingen, Herrischried, Hogschür, Hornberg, Hottingen, Kleinlaufenburg, Murg, Niedergebisbach, Niederhof, Oberhof, Obersäckingen, Rhina, Rickenbach, Rippolingen, Rütte, Säckingen, Wehrhalden.	32 124[1])	30 825
8. **St. Blasien—Schönau—Neustadt** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes St. Blasien; sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Schönau, Neuenweg abgerechnet, welches damals zu Schopfheim gehört hat; vom Amtsbezirke Neustadt folgende Gemeinden: Altglashütten, Bärenthal, Dittishausen, Falkau, Fischbach, Göschweiler, Hinterzarten, Kappel, Lenzkirch (Ober-), Löffingen, Neuglashütten, Raithenbuch, Röthenbach, Saig, Seppenhofen, Unterlenzkirch.	32 696[2])	31 909
9. **Lörrach—Stetten**	7 272	11 326
10. **Lörrach,** Land die Lörracher Gemeinden ohne Lörrach und Stetten.	27 438	28 858

[1]) Die von der Regierungsvorlage von 1870 mitgetheilte Einwohnerziffer differirt auch hier um 100.

[2]) Nach der damaligen Regierungsvorlage 32 137, was nach Ausweis des mehrerwähnten Staatshandbuches irrig war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
11. **Schopfheim—Säckingen** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Schopfheim; folgende Gemeinden des Amtsbezirkes **Säckingen:** Bergalingen, Hütten, Karsau, Niederschwörstadt, Nollingen, Oberschwörstadt, Oeflingen, Wallbach und Willaringen; vom Amtsbezirke Schönau die Gemeinde Neuenweg, die früher zu Schopfheim gehört hat.	25 132	27 583
12. **Müllheim—Staufen** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Müllheim; vom Amtsbezirke Staufen folgende Gemeinden: Bremgarten, Dottingen, Eschbach, Feldkirch, Griesheim, Hartheim, Heitersheim, Schlatt, Thunsel.	29 172	26 210
13. **Donaueschingen** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Donaueschingen.	24 679	24 183
14. **Villingen—Neustadt** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Villingen; vom Amtsbezirke Neustadt folgende Gemeinden: Bregenbach, Bubenbach, Eisenbach, Friedenweiler, Hammereisenbach, Langenordnach, Neustadt, Oberbränd, Rudenberg, Schollach, Schwärzenbach, Urach, Vierthäler, Waldau.	29 281	33 510
15. **Staufen—Freiburg** vom Amtsbezirk Staufen: die Gemeinden: Ballrechten, Biengen, Bollschweil, Ehrenstetten, Gallenweiler, Grunern, Hausen a. d. Möhlin, Kirchhofen, Krozingen, Norsingen, Obermünsterthal, Offnadingen, Pfaffenweiler, St. Ulrich, Staufen, Untermünsterthal, Wettelbrunn; vom Amtsbezirk Freiburg: die Gemeinden: Au, Breitnau, Buchenbach, Burg, Dietenbach, Ebnet, Ebringen, Eschbach, Falkensteig, Hinterstraß, Hofsgrund, Horben, Kappel, Kirchzarten, Littenweiler, Merzhausen, Neuhäuser, Oberried, St. Märgen, St. Peter, St. Wilhelm, Sölden, Stegen, Steig, Unteribenthal, Wagensteig, Weilersbach, Wittenthal, Wittnau, Zarten, Zastler	29 098[1])	26 913
16. **Breisach—Freiburg** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Breisach; vom Amtsbezirke Freiburg folgende Gemeinden: Buchheim, Hugstetten, Mengen, Munzingen, Neuershausen, Opfingen, Schallstadt, Scherzingen, St. Georgen, Thiengen, Umkirch, Waltershofen, Wolfenweiler.	31 323[2])	28 829

[1]) Die später eingemeindeten Orte Günthersthal und Haslach abgerechnet.

[2]) Die Regierungsvorlage von 1870 gibt diesem Bezirke 30 329 als Bevölkerungsziffer. Nach Ausweis des Staatshandbuchs von 1869 hatte der Amtsbezirk Breisach 21 358 Einwohner und die ihm zugeschlagenen 13 Freiburger Gemeinden in der Reihenfolge, wie sie hier aufgezählt sind:

670, 495, 785, 807, 601, 1235, 532 und 98 (= 5223),

sodann 1854, 583, 661, 821 und 823 (= 4742), zusammen 9965.

Der ganze Wahlbezirk hatte also (21 358 + 9965 =) 31 323 Einwohner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Einwohner 1870 resp. 1867:	Einwohner jetzt resp. 1895:
17. **Waldkirch—Emmendingen—Freiburg** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Waldkirch; vom Amtsbezirke Emmendingen folgende Gemeinden: Denzlingen, Freiamt, Holzhausen, Kollmarsreuthe, Maleck, Ottoschwanden, Reuthe, Sexau, Vörstetten, Wasser u. Windenreuthe; vom Amtsbezirke Freiburg folgende Gemeinden: Betzenhausen, Gundelfingen, Hochdorf, Lehen, Wildthal und Zähringen.	33745	34751
18. 19. **Freiburg** Stadt	21973[1])	53118
20. **Emmendingen—Kenzingen** vom Amtsgerichtsbezirke Emmendingen folgende Gemeinden: Bahlingen, Bötzingen, Eichstetten, Emmendingen, Heimbach, Köndringen, Malterdingen, Mundingen, Nimburg und Theningen. vom Amtsgerichtsbezirke Kenzingen folgende Gemeinden: Amoltern, Endingen, Forchheim, Hecklingen, Riegel, Weisweil und Wyhl.	27384	27852
21. **Ettenheim—Kenzingen** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Ettenheim; vom Amtsbezirke Emmendingen respektive Amtsgerichtsbezirke Kenzingen folgende Gemeinden: Bleichheim, Bombach, Broggingen, Herbolzheim, Kenzingen, Niederhausen, Nordweil, Oberhausen, Tutschfelden u. Wagenstadt.	29040	28276
22. **Lahr** Stadt	7461	11079
23. **Lahr—Altenheim** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks Lahr, ohne die Stadt Lahr; vom Amtsbezirke Offenburg die Gemeinde Altenheim.	25835	28700
24. **Triberg—Wolfach** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Triberg; Vom Amtsbezirk Wolfach: die Gemeinden: Bergzell, Einbach, Gutach, Kaltbrunn, Kinzigthal, Kirnbach, Kniebis, Lehengericht, Oberwolfach, Rippoldsau, Schapbach, Schenkenzell, Schiltach, Wolfach.	33960	36266
25. **Haslach—Gengenbach** Vom Amtsbezirk Wolfach: die Gemeinden: Bollenbach, Fischerbach, Haslach, Hausach, Hofstetten, Mühlenbach, Schnellingen, Steinach, Sulzbach, Welschensteinach;	25966	25526

[1]) Die damaligen Bevölkerungsziffern von Günterstthal und Haslach dazu gerechnet.

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
vom Amtsbezirk Offenburg die zum Amtsgerichtsbezirk Gengenbach gehörenden Gemeinden: Berghaupten, Bermersbach, Biberach, Gengenbach, Nordrach, Fabrik Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Ohlsbach, Reichenbach, Schwaibach, Unterentersbach, Unterharmersbach, Zell a. H.		
26. **Offenburg** Land vom Amtsbezirk Offenburg: die Gemeinden: Appenweier, Bohlsbach, Bühl, Diersburg, Durbach, Ebersweier, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Hofweier, Marlen, Müllen, Nesselried, Niederschopfheim, Ortenberg, Rammersweier, Schutterwald, Urloffen, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach, Zunsweier.	24 973	26 508
27. Stadt **Offenburg**	5 381	9 727
28. **Kork – Kehl** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Kehl (früher Kork).	25 221	28 450
29. **Oberkirch—Achern** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Oberkirch; vom Amtsbezirke Achern die Gemeinden: Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oensbach, Renchen und Wagshurst.	26 209	26 396
30. **Achern—Bühl** vom Amtsbezirke Achern: Achern, Furschenbach, Kappelrodeck, Oberachern, Obersasbach, Ottenhöfen, Sasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Seebach und Waldulm. Vom Amtsbezirke Bühl: die Gemeinden: Altschweier, Bühl, Bühlerthal, Herrenwies, Hundsbach, Kappelwindeck, Lauf, Neusatz, Ottersweier, Waldmatt.	28 412	31 759
31. **Baden—Bühl—Rastatt** Amtsbezirk Baden ohne die Stadt Baden. Vom Amtsbezirk Bühl: die Gemeinden: Balzhofen, Eisenthal, Greffern, Hatzenweier, Hildmannsfeld, Leiberstung, Moos, Neuweier, Oberbruch, Oberwasser, Oberweier, Schwarzach, Steinbach, Stollhofen, Ulm, Unzhurst, Varnhalt, Vimbuch, Weitenung, Zell. Vom Amtsbezirk Rastatt: die Gemeinden: Hügelsheim, Iffezheim, Söllingen.	28 555	31 002
32. Stadt **Baden**	9 281	14 862
33. Stadt **Rastatt**	10 726	13 268

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
34. **Gernsbach—Rastatt** vom Amtsbezirk Rastatt: die Gemeinden: Bischweier, Gaggenau, Kuppenheim, Muggensturm, Niederbühl, Oberndorf, Oberweier, Ottersdorf, Plittersdorf, Rothenfels, Steinmauern, Wintersdorf, sowie die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Gernsbach: Au im Murgthal, Bermersbach, Forbach, Freiolsheim, Gausbach, Gernsbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Michelbach, Obertsroth, Ottenau, Reichenthal, Scheuern, Selbach, Staufenberg, Sulzbach, Weisenbach.	28 442	31 579
35. **Ettlingen—Rastatt** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Ettlingen; vom Amtsbezirke Rastatt folgende Gemeinden: Au a. Rh., Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim, Illingen, Oetigheim, Rauenthal, Waldprechtsweier und Würmersheim.	29 773	35 514
36. 37. 38. Stadt **Karlsruhe**	34 157[1])	84 000
39. **Karlsruhe** Land sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Karlsruhe, ausgenommen die Stadt Karlsruhe.	26 805[2])	33 392
40. Stadt **Durlach**	5 687	9 175
41. **Durlach—Bruchsal** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Durlach, ausgenommen die Stadt Durlach; vom Amtsbezirk Bruchsal: die Gemeinden: Büchenau, Forst, Karlsdorf, Neuthard, Obergrombach, Untergrombach.	28 870	34 348
42. **Bretten—Bruchsal** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Bretten; vom Amtsbezirk Bruchsal: die Gemeinden Heidelsheim, Helmsheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Unteröwisheim.	29 657	30 436
43. **Bruchsal—Philippsburg** vom Amtsbezirk Bruchsal: die Gemeinden: Hambrücken, Huttenheim, Kirrlach, Kronau, Langenbrücken, Mingolsheim, Neudorf, Oberhausen, Odenheim, Oestringen, Philippsburg, Rheinhausen, Rheinsheim, Stettfeld, Ubstadt, Weiher, Wiesenthal, Zeuthern.	28 678	33 409

[1]) Die damalige Bevölkerungsziffer von Mühlburg dazu gezählt.

[2]) Die damalige Bevölkerungsziffer von Mühlburg abgerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
44.	Stadt **Bruchsal**	9133	12614
45. 46.	Stadt **Pforzheim**	16417	33345
47.	**Pforzheim** Land sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Pforzheim, ausgenommen die Stadt Pforzheim.	27396	35434
48.	**Schwetzingen—Mannheim** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks Schwetzingen; vom Amtsbezirke Mannheim die Gemeinden Ilvesheim, Ladenburg und Neckarhausen.	27889 [1])	39324
49. 50. 51.	Stadt **Mannheim**	39755 [2])	105399
52.	**Weinheim—Ladenburg** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Weinheim; vom Amtsbezirke Mannheim: die Gemeinden Feudenheim, Sandhofen, Schriesheim und Wallstadt.	26441 [3])	34591
53.	**Wiesloch—Heidelberg** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Wiesloch; vom Amtsbezirke Heidelberg: die Gemeinden Kirchheim, Leimen, Nußloch, Rohrbach, Sandhausen, St. Ilgen.	29552	37086
54. 55.	Stadt **Heidelberg**	19595 [4])	35190
56.	**Heidelberg** Land vom Amtsbezirke Heidelberg: die Gemeinden Altenbach, Altneudorf, Bammenthal, Brombach, Dilsberg, Dossenheim, Eppelheim, Gaiberg, Gauangelloch, Handschuhsheim, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Kleingemünd, Lampenhain, Lobenfeld, Mauer, Meckesheim, Mönchzell, Mückenloch, Neckargemünd, Ochsenbach, Petersthal, Schönau, Spechbach, Waldhilsbach, Waldwimmersbach, Wieblingen, Wiesenbach, Wilhelmsfeld, Ziegelhausen.	27839 [5])	31988

[1]) Die damalige Bevölkerungsziffer von Neckarau abgerechnet.

[2]) Die damaligen Bevölkerungsziffern von Neckarau und Käferthal dazugezählt.

[3]) Die damalige Bevölkerungsziffer von Käferthal abgerechnet.

[4]) Die damalige Bevölkerungsziffer von Neuenheim dazu gerechnet.

[5]) Die damalige Bevölkerungsziffer von Neuenheim abgerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Einwohner 1870 resp. 1867:	Einwohner jetzt resp. 1895:
57. **Eppingen—Sinsheim** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Eppingen; vom Amtsbezirke Sinsheim: die Gemeinden Bockschaft, Eichtersheim, Eschelbach, Hilsbach, Kirchhardt, Michelfeld, Reihen, Waldangelloch, Weiler.	26075	27121
58. **Sinsheim** vom Amtsbezirk Sinsheim: die Gemeinden: Adersbach, Babstadt, Bargen, Daisbach, Dühren, Ehrstädt, Epfenbach, Eschelbronn, Hilsbach, Grombach, Hasselbach, Helmstadt, Hoffenheim Neckarbischofsheim, Neidenstein, Obergimpern, Rappenau, Reichartshausen, Rohrbach, Siegelsbach, Sinsheim, Steinsfurth, Treschklingen, Untergimpern, Waibstadt, Wollenberg, Zuzenhausen.	26570	25675
59. **Eberbach—Buchen** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Eberbach; vom Amtsbezirk Buchen die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Buchen: Auerbach, Bödigheim, Buchen, Dumbach, Eberstadt, Einbach, Götzingen, Hainstadt, Heidersbach, Hettigenbeuren, Hettingen, Hollerbach, Langenelz, Laudenberg, Limbach, Mörschenhard, Mudau, Oberneudorf, Oberscheidenthal, Reisenbach, Rinschheim, Rumpfen, Scheringen, Schloßau, Steinbach, Stürzenhardt, Unterneudorf, Unterscheidenthal und Waldhausen.	27843	28446
60. **Mosbach** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Mosbach.	31022[1])	30324
61. **Wertheim—Walldürn** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Wertheim; vom Amtsbezirke Buchen die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Walldürn: Altheim, Bretzingen, Dornberg, Erfeld, Gerichtstetten, Gerolzahn, Glashofen, Gottersdorf, Hardheim, Höpfingen, Hornbach, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Rippberg, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf, Waldstetten, Walldürn, Wettersdorf; vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim: die Gemeinden Pülfringen, Schwarzenbrunn, die früher zu Walldürn gehörten.	34433	32396
62. **Tauberbischofsheim** vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim: die Gemeinden Beckstein, Brehmen, Brunnthal, Buch am Ahorn, Dienstadt, Distelhausen, Dittigheim, Dittwar, Eiersheim, Gerchsheim, Gerlachsheim, Gissigheim, Großrinderfeld, Grünsfeld,	29598	29850

[1]) In der Regierungsvorlage von 1870 irriger Weise 31072.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
	Grünsfeldhausen, Heckfeld, Hochhausen, Ilmspan, Impfingen, Königheim, Konigshofen, Krensheim, Kützbrunn, Lauda, Marbach, Messelhausen, Oberbalbach, Oberlauda, Oberwittighausen, Paimar, Poppenhausen, Schönfeld, Tauberbischofsheim, Uissigheim, Unterbalbach, Unterwittighausen, Vilchband, Wenkheim, Werbach, Werbachhausen, Zimmern.		
63.	**Adelsheim—Boxberg** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Adelsheim; sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Boxberg.	31405	29890

Anlage III.

Entwurf einer neuen Wahlkreiseintheilung,

durch Mehrheitsbeschluß der zweiten Kammer vom 8. Mai 1899 als Grundlage einer definitiven Neu-Eintheilung angenommen,

mit 76 Kammersitzen: 24 rein städtischen und 52 vorwiegend ländlichen.

1) I. Wahlbezirk. **Ueberlingen.** 26795 Einwohner.
Amtsbezirk Ueberlingen.

2) II. Wahlbezirk. **Meßkirch-Pfullendorf.** 23575 Einwohner.
Amtsbezirk Meßkirch und
Amtsbezirk Pfullendorf.

3) III. Wahlbezirk. **Konstanz** Stadt.

4) IV. Wahlbezirk. **Konstanz-Radolfzell.** 25242 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Konstanz **ohne** die Stadt Konstanz.
Amtsgerichtsbezirk Radolfzell **ohne** die Gemeinden Friedingen, Hausen a. d. A. und Singen.

5) V. Wahlbezirk. **Stockach-Engen-Radolfzell.** 26461 Einwohner.
Amtsbezirk Stockach.
Vom Amtsgerichtsbezirk Radolfzell die Gemeinden Friedingen, Hausen a. d. A. und Singen.
Vom Amtsbezirk Engen die Gemeinden Engen, Honstetten, Eckartsbrunn, Bittelbrunn, Neuhausen, Ehingen, Schlatt u. K. und Aach.

6) VI. Wahlbezirk. **Donaueschingen-Engen.** 26928 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Engen die unter 5 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemeinden Donaueschingen, Pfohren, Neudingen, Gutmadingen, Geisingen, Sumpfohren, Fürstenberg, Riedböhringen, Hondingen, Blumberg, Riedöschingen, Wartenberg, Bachzimmern, Ippingen und Eßlingen.

7) VII. Wahlbezirk. **Donaueschingen-Villingen.** 25243 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Donaueschingen die unter 6 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Villingen die Gemeinden Villingen, Grüningen, Klengen, Ueberauchen, Kirchdorf, Dürrheim, Marbach, Rietheim, Pfaffenweiler, Herzogenweiler, Dauchingen und Weilersbach.

8) VIII. Wahlbezirk. **Villingen-Triberg.** 25292 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Villingen die unter 7 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Triberg folgende Gemeinden: Neukirch, Gütenbach, Furtwangen, Rohrbach, Schönwald, Schonach und Rohrhardsberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9) IX. Wahlbezirk. **Triberg=Wolfach.** 26547 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Triberg die unter 8 nicht genannten Gemeinden.

Vom Amtsbezirk Wolfach folgende Orte: Wolfach, Gutach, Kirnbach, Kinzigthal, Lehengericht, Schiltach, Schenkenzell, Bergzell, Kaltbrunn, Schapbach, Rippoldsau, Kniebis, Oberwolfach, Einbach und Hausach.

10) X. Wahlbezirk. **Bonndorf=St. Blasien.** 25337 Einwohner.

Amtsbezirk Bonndorf.

Amtsbezirk St. Blasien.

11) XI. Wahlbezirk. **Waldshut.** 26331 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Waldshut alle Orte links der Alb, also: Waldshut, Alb, Altenburg, Baltersweil, Bannholz, Bechtersbohl, Bergöschingen, Berwangen, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Bühl, Dangstetten, Degernau, Dettighofen, Detzeln, Dogern, Ebersingen, Endermettingen, Erzingen, Eschbach, Geißlingen, Grießen, Günzgen, Gurtweil, Hohenthengen, Horheim, Jestetten, Indlekofen, Kadelburg, Kiesenbach, Küßnach, Löhningen, Lienheim, Lottstetten, Nöggenschwihl, Oberalpfen, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Ofteringen, Rechberg, Reckingen, Remetschwihl, Rheinheim, Riedern a. Sand, Schwerzen, Stetten, Thiengen, Unteralpfen, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Waldkirch, Weilheim, Weisweil, Wutöschingen und Kolonie Albbruck.

12) XII. Wahlbezirk. **Waldshut=Säckingen.** 25030 Einwohner.

Amtsbezirk Säckingen.

Vom Amtsbezirk Waldshut die unter 11 nicht genannten, also alle Orte rechts der Alb.

13) XIII. Wahlbezirk. **Schönau=Schopfheim.** 25534 Einwohner.

Amtsbezirk Schönau.

Vom Amtsbezirk Schopfheim folgende Orte: Hausen, Fahrnau, Bürchau, Elbenschwand, Tegernau, Gresgen, Wiesleth, Enkenstein, Raitbach, Gersbach, Hasel und Wehr.

14) XIV. Wahlbezirk. **Schopfheim=Lörrach.** 24690 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Schopfheim die unter 13 nicht genannten Orte.

Vom Amtsbezirk Lörrach folgende Orte: Höllstein, Hüfingen, Brombach, Inzlingen, Grenzach, Wyhlen, Herthen, Warmbach, Degerfelden, Steinen, Hauingen, Haagen, Thumringen und Hägelberg.

15) XV. Wahlbezirk. **Lörrach=Stetten.**

Stadt Lörrach mit Stetten.

16) XVI. Wahlbezirk. **Lörrach=Müllheim.** 25114 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Lörrach die unter 14 und 15 nicht genannten Orte.

Vom Amtsbezirk Müllheim folgende Orte: Müllheim, Rheinweiler, Vamlach, Bellingen, Liel, Schliengen, Mauchen, Steinenstadt, Auggen, Feuerbach, Sitzenkirch, Malsburg und Marzell.

17) XVII. Wahlbezirk. **Müllheim=Staufen.** 24960 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Müllheim die unter 16 nicht genannten Orte.

Vom Amtsbezirk Staufen sämmtliche in 18 nicht genannten Orte.

18) XVIII. Wahlbezirk. **Staufen=Freiburg=Emmendingen.** 25839 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Staufen folgende Orte: St. Ulrich, Bollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen und Pfaffenweiler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vom Amtsbezirk Freiburg folgende Orte: Hofsgrund, Horben, Sölden, Wittnau, Au, Merzhausen, St. Georgen, Ebringen, Wolfenweiler, Schallstadt, Scherzingen, Mengen, Munzingen, Thiengen, Opfingen, Waltershofen, Umkirch, Hugstetten, Buchheim, Neuershausen, Hochdorf, Lehen, Betzenhausen, Ebnet, Zähringen, Wildthal und Gundelfingen.

Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Denzlingen, Wörstetten, Reuthe, Holzhausen, Nimburg und Wasser.

19) } XIX. Wahlbezirk **Freiburg** Stadt.
20) }
21) }

22) XX Wahlbezirk. **Freiburg-Neustadt.** 25348 Einwohner.
Amtsbezirk Neustadt.
Vom Amtsbezirk Freiburg die in 18 und 19 resp. 20 und 21 nicht genannte:: Orte.

23) XXI. Wahlbezirk. **Breisach-Emmendingen.** 25646 Einwohner.
Amtsbezirk Breisach.
Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Endingen, Wyhl, Forchheim und Amoltern.

24) XXII. Wahlbezirk **Waldkirch-Emmendingen.** 25604 Einwohner.
Amtsbezirk Waldkirch.
Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Sexau, Kollmarsreuthe, Windenreuthe und Freiamt.

25) XXIII. Wahlbezirk. **Emmendingen.** 25427 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Emmendingen alle in 23, 24 und 26 nicht genannten Orte.

26) XXIV. Wahlbezirk. **Emmendingen-Ettenheim.** 25106 Einwohner.
Amtsbezirk Ettenheim.
Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Herbolzheim, Broggingen, Tutschfelden, Niederhausen, Oberhausen und Weisweil.

27) XXV. Wahlbezirk. **Lahr** Stadt.

28) XXVI. Wahlbezirk. **Lahr** Land. 26524 Einwohner.
Amtsbezirk Lahr ohne die Stadt.

29) XXVII. Wahlbezirk. **Offenburg** Stadt.

30) XXVIII. Wahlbezirk. **Offenburg** Land. 27071 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Offenburg ohne die Stadt Offenburg und Ortenberg.

31) XXIX. Wahlbezirk. **Haslach-Gengenbach.** 25422 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Wolfach die in 9 nicht genannten Orte.
Amtsgerichtsbezirk Gengenbach nebst der Gemeinde Ortenberg vom Amtsgerichtsbezirk Offenburg.

32) XXX. Wahlbezirk. **Kehl.** 28450 Einwohner.
Amtsbezirk Kehl.

33) XXXI. Wahlbezirk. **Oberkirch-Achern.** 25770 Einwohner.
Amtsbezirk Oberkirch.
Vom Amtsbezirk Achern folgende Orte: Renchen, Wagshurst, Gamshurst, Fautenbach, Oensbach und Mösbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

34) XXXII. Wahlbezirk. **Achern=Bühl.** 25 464 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Achern alle in 33 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Bühl folgende Orte: Ottersweier, Lauf, Neusatz, Waldmatt, Herrenwies und Hundsbach, Kappelwindeck, Unzhurst, Hatzenweier und Oberwasser.

35) XXXIII. Wahlbezirk. **Baden=Bühl.** 25 468 Einwohner.
Amtsbezirk Baden ohne die Stadt Baden.
Vom Amtsbezirk Bühl folgende Orte: Steinbach, Varnhalt, Neuweier, Eisenthal, Altschweier, Bühlerthal, Weitenung und Leiberstung.

36) XXXIV. Wahlbezirk. **Baden** Stadt.

37) XXXV. Wahlbezirk. **Rastatt** Stadt.

38) XXXVI. Wahlbezirk. **Rastatt=Bühl.** 25 460 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Bühl die in 34 und 35 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Rastatt folgende Orte: Söllingen, Hügelsheim, Iffezheim, Wintersdorf, Ottersdorf, Plittersdorf, Steinmauern, Oetigheim, Bietigheim, Elchesheim, Illingen, Würmersheim, Rauenthal und Au a. Rh.

39) XXXVII. Wahlbezirk. **Gernsbach=Rastatt.** 25 434 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Gernsbach.
Vom Amtsgerichtsbezirk Rastatt folgende Orte: Gaggenau, Rothenfels, Oberndorf, Bischweier, Oberweier, Waldprechtsweier, Kuppenheim und Niederbühl.

40) XXXVIII. Wahlbezirk. **Ettlingen=Rastatt.** 23 928 Einwohner.
Amtsbezirk Ettlingen ohne die Orte Mörsch, Neuburgweier und Forchheim.
Vom Amtsgerichtsbezirke Rastatt die Orte Muggensturm und Durmersheim.

41)
42)
43)
44) XXXIX. Wahlbezirk. **Karlsruhe** Stadt.

45) XL. Wahlbezirk. **Karlsruhe=Ettlingen.** 24 838 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Karlsruhe folgende Orte: Grünwinkel, Daxlanden, Knielingen, Teutschneureuth, Welschneureuth, Eggenstein, Leopoldshafen, Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim, Rußheim und Graben.
Vom Amtsbezirk Ettlingen die Orte Mörsch, Neuburgweier und Forchheim.

46) XLI. Wahlbezirk. **Karlsruhe=Durlach.** 25 374 Einwohner.
Amtsbezirk Karlsruhe ohne die Stadt sowie ohne die in 45 genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Durlach folgende Orte: Weingarten, Jöhlingen, Grötzingen, Berghausen und Aue.

47) XLII. Wahlbezirk. **Durlach** Stadt.

48) XLIII. Wahlbezirk. **Durlach=Pforzheim.** 24 686 Einwohner.
Amtsbezirk Durlach ohne die in 46 und 47 genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Pforzheim folgende Orte: Langenalb, Ittersbach, Weiler, Ellmendingen, Dietlingen, Dietenhausen, Nöttingen, Bilfingen, Ersingen, Ispringen und Eisingen.

49)
50) XLIV. Wahlbezirk. **Pforzheim** Stadt.

51) XLV. Wahlbezirk. **Pforzheim** Land. 24 427 Einwohner.
Amtsbezirk Pforzheim ohne die Stadt sowie die in 48 genannten Orte.

52) XLVI. Wahlbezirk. **Bretten.** 23 954 Einwohner.
Amtsbezirk Bretten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

53) XLVII. Wahlbezirk. **Bruchsal** Stadt.

54) XLVIII. Wahlbezirk. **Bruchsal** Land. 24 782 Einwohner.
Vom Amtsbezirke Bruchsal folgende Orte: Untergrombach, Obergrombach, Helmsheim, Heidelsheim, Ubstadt, Weiher, Kronau, Mingolsheim, Oestringen, Langenbrücken, Stettfeld, Zeuthern, Odenheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Unteröwisheim.

55) XLIX. Wahlbezirk. **Philippsburg-Bruchsal.** 23 264 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Philippsburg.
Vom Amtsgerichtsbezirk Bruchsal die Orte: Hambrücken, Forst, Karlsdorf, Neuthard und Büchenau.

56) L. Wahlbezirk. **Schwetzingen.** 25 266 Einwohner.
Amtsbezirk Schwetzingen ohne die Orte Seckenheim, Edingen und Friedrichsfeld

57) LI. Wahlbezirk. **Mannheim-Schwetzingen.** 23 244 Einwohner.
Vom Amtsbezirke Schwetzingen die Orte Seckenheim, Edingen und Friedrichsfeld.
Vom Amtsbezirke Mannheim die Orte Feudenheim, Ilvesheim, Ladenburg, Neckarhausen, Sandhofen, Wallstadt und die Kolonien Kirschgartshausen, Sandtorf und Schaarhof.

58)
59)
60) LII. Wahlbezirk. **Mannheim** Stadt.
61)
62)

63) LIII. Wahlbezirk. **Weinheim-Schriesheim.** 25 405 Einwohner.
Amtsbezirk Weinheim.
Vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde Schriesheim.

64) LIV. Wahlbezirk. **Wiesloch-Sinsheim.** 23 818 Einwohner.
Amtsbezirk Wiesloch.
Vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinde Eschelbach.

65)
66) LV. Wahlbezirk. **Heidelberg** Stadt.

67) LVI. Wahlbezirk. **Heidelberg** Land. 24 959 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Heidelberg folgende Gemeinden: Nußloch, St. Ilgen, Sandhausen, Bruchhausen, Kirchheim, Leimen, Rohrbach, Eppelheim, Wieblingen, Handschuhsheim und Dossenheim mit Schwabenheim.

68) LVII. Wahlbezirk. **Heidelberg-Sinsheim.** 24 059 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Heidelberg die in 67 sowie 65 resp. 66 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Sinsheim die Orte Zuzenhausen und Hoffenheim.

69) LVIII. Wahlbezirk. **Sinsheim-Neckarbischofsheim.** 24 509 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.
Vom Amtsgerichtsbezirk Sinsheim die Orte: Daisbach, Sinsheim, Dühren, Rohrbach, Steinsfurth, Grombach, Bockschaft, Kirchardt, Treschklingen, Babstadt und Rappenau.

70) LIX. Wahlbezirk. **Eppingen-Sinsheim.** 24 528 Einwohner.
Amtsbezirk Eppingen.
Vom Amtsgerichtsbezirk Sinsheim die Orte: Hilsbach, Waldangelloch, Michelfeld, Eichterheim, Weiler a. Steinsberg und Reihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

71) LX. Wahlbezirk. **Eberbach=Mosbach.** 24881 Einwohner.
Amtsbezirk Eberbach.
Vom Amtsbezirk Mosbach folgende Orte: Guttenbach, Neckarkatzenbach, Breitenbronn, Aglasterhausen, Mörtelstein, Daudenzell, Asbach, Obrigheim, Hochhausen, Kälbertshausen, Haßmersheim, Hüffenhardt, Neckarmühlbach, Zimmerhof, Heinsheim, Neckarzimmern und Neckarelz.

72) LXI. Wahlbezirk. **Mosbach=Adelsheim.** 24889 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Mosbach die in 71 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Adelsheim folgende Orte: Seckach, Großeicholzheim, Kleineicholzheim, Sennfeld, Leibenstadt, Korb, Unterkessach, Ruchsen.

73) LXII. Wahlbezirk. **Adelsheim=Boxberg.** 25167 Einwohner.
Amtsbezirk Adelsheim ohne die in 72 genannten Orte.
Amtsbezirk Boxberg.

74) LXIII. Wahlbezirk. **Buchen=Walldürn.** 26757 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Buchen.
Amtsgerichtsbezirk Walldürn.

75) LXIV. Wahlbezirk. **Tauberbischofsheim.** 24609 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die in 76 genannten Orte.

76) LXV. Wahlbezirk. **Wertheim=Tauberbischofsheim.** 24603 Einwohner.
Amtsbezirk Wertheim.
Vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim folgende Orte: Nissigheim, Eiersheim, Werbach, Hochhausen, Impfingen, Werbachhausen, Brunthal, Wenkheim und Dienstadt.

Anlage IV.

Nationalliberaler Entwurf einer neuen Wahlkreis-Eintheilung

mit 68 Kammersitzen: 24 rein städtischen und 44 vorwiegend ländlichen.

№	Zusammensetzung.	Seelen-Zahl.
1.	Amtsbezirk **Pfullendorf** und Amtsbezirk **Ueberlingen** ohne die Gemeinden Bonndorf, Billafingen, Hödingen, Nesselwangen, Sipplingen und Ueberlingen	30032
2.	Amtsbezirk **Meßkirch;** vom Amtsbezirk **Ueberlingen** die Gemeinden Bonndorf, Billafingen, Hödingen, Nesselwangen, Sipplingen, Ueberlingen und vom Amtsbezirk **Stockach** die Gemeinden Bodman, Espasingen, Gallmannsweil, Hecheln, Hindelwangen, Hoppetenzell, Ludwigshafen, Mahlspüren im Thal, Mainwangen, Mühlingen, Schwackenreuthe, Schwandorf, Stockach, Winterspüren, Zizenhausen, Zoznegg . .	29925
3.	Stadt Konstanz	18671
4.	Amtsbezirk **Konstanz** ohne Stadt Konstanz	28515
5.	Amtsbezirk **Engen** und Amtsbezirk **Stockach,** soweit er nicht zum 2. Wahlbezirk gehört	29816
6.	Amtsbezirk **Bonndorf** und Amtsbezirk **Waldshut** ohne die Gemeinden Alb, Albert, Bannholz, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Dangstetten, Dogern, Engelschwand, Eschbach, Görwihl, Grunholz, Gurtweil, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Indlekofen, Kadelburg, Kiesenbach, Küßnach, Lienheim, Luttingen, Niederwihl, Nöggenschwihl, Oberalpfen, Oberwihl, Reckingen, Remetschwiel, Rheinheim, Rotzel, Rotzingen, Rüßwihl, Schachen, Segeten, Stadenhausen, Strittmatt, Unteralpfen, Waldkirch, Waldshut und Weilheim	30346
7.	Amtsbezirk **Waldshut,** soweit er nicht zum 6. Wahlbezirk gehört, und Amtsbezirk **Säckingen** ohne die Gemeinden Bergalingen, Hütten, Karsau, Niederschwörstadt, Nollingen, Oberschwörstadt, Oeflingen, Wallbach und Willaringen	30825
8.	Amtsbezirk **St. Blasien;** Amtsbezirk **Schönau** ohne die Gemeinde Neuenweg, und vom Amtsbezirk **Neustadt** die Gemeinden Altglashütten, Bärenthal, Falkau, Fischbach, Göschweiler, Hinterzarten, Kappel, Lenzkirch, Neuglashütten, Raithenbuch, Saig, Unterlenzkirch und die Kolonie Grünwald	29657
9.	Stadt Lörrach	9035
10.	Amtsbezirk **Lörrach** ohne die Stadt Lörrach	31149
11.	Amtsbezirk **Schopfheim;** Amtsbezirk **Säckingen,** soweit er nicht zum 7. Wahlbezirk gehört, und vom Amtsbezirk **Schönau** die Gemeinde Neuenweg	27683

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№	Zusammensetzung.	Seelen-Zahl.
12.	Amtsbezirk **Müllheim** und Amtsbezirk **Staufen** ohne die Gemeinden Biengen, Bollschweil, Ehrenstetten, Hausen, Kirchhofen, Krozingen, Norsingen, Obermünsterthal, Offnadingen, Pfaffenweiler, St. Ulrich und Untermünsterthal	29257
13.	Amtsbezirk **Donaueschingen** und vom Amtsbezirk **Neustadt** die Gemeinden Dittishausen, Friedenweiler, Löffingen, Neustadt, Röthenbach, Rudenberg und Seppenhofen	29677
14.	Amtsbezirk **Villingen** und Amtsbezirk **Neustadt,** soweit er nicht zum 8. und 13. Wahlbezirk gehört	30274
15.	Amtsbezirk **Staufen,** soweit er nicht zum 12 Wahlbezirk gehört, und Amtsbezirk **Freiburg** ohne die Gemeinden Betzenhausen, Freiburg, Gundelfingen, Hinterstraß, Lehen, Mengen, Munzingen, Opfingen, St. Märgen, St. Peter, Thiengen und Wildthal	29033
16.	Amtsbezirk **Breisach;** vom Amtsbezirk **Freiburg** die Gemeinden Mengen, Munzingen, Opfingen, Thiengen und vom Amtsbezirk **Emmendingen** die Gemeinden Amoltern, Bahlingen, Bötzingen und Eichstetten	29220
17.	Amtsbezirk **Waldkirch;** vom Amtsbezirk **Triberg** die Gemeinden Gütenbach und Neukirch und vom Amtsbezirk **Freiburg** die Gemeinden Betzenhausen, Gundelfingen, Hinterstraß, Lehen, St. Märgen, St. Peter und Wildthal	28610
18.	Stadt Freiburg	53118
19.	Vom Amtsbezirk **Emmendingen** die Gemeinden Denzlingen, Emmendingen, Endingen, Forchheim, Freiamt, Hecklingen, Holzhausen, Köndringen, Kollmarsreuthe, Maleck, Malterdingen, Mundingen, Nimburg, Ottoschwanden, Reuthe, Riegel, Sexau, Theningen, Vörstetten, Wasser, Weißweil, Windenreuthe und Wyhl	30054
20.	Amtsbezirk **Ettenheim** und Amtsbezirk **Emmendingen,** soweit er nicht zum 16. und 19. Wahlbezirk gehört	28854
21.	Stadt Lahr	11079
22.	Amtsbezirk **Lahr** ohne Stadt Lahr und vom Amtsbezirk **Offenburg** die Gemeinde Altenheim	28700
23.	Amtsbezirk **Triberg** ohne die Gemeinden Gütenbach und Neukirch und vom Amtsbezirk **Wolfach** die Gemeinden Bergzell, Gutach, Kaltbrunn, Kinzigthal, Kirnbach, Lehengericht, Schenkenzell, Schiltach und Wolfach	29366

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№	Zusammensetzung.	Seelen-Zahl.
24.	Amtsbezirk **Wolfach,** soweit er nicht zum 23. Wahlbezirk gehört, und vom Amtsbezirk **Offenburg** die Gemeinden Bermersbach, Biberach, Gengenbach, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Reichenbach, Schwaibach, Unterentersbach, Unterharmersbach, Zell und die Kolonie Fabrik Nordrach	28219
25.	Amtsbezirk **Offenburg,** soweit er nicht zum 22., 24. und 26. Wahlbezirk gehört . . .	28359
26.	Stadt Offenburg	9727
27.	Amtsbezirk **Kehl** und vom Amtsbezirk **Bühl** die Gemeinden Greffern und Ulm . . .	29831
28.	Amtsbezirk **Oberkirch** und vom Amtsbezirk **Achern** die Gemeinden Achern, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oensbach, Renchen und Wagshurst	30099
29.	Amtsbezirk **Achern,** soweit er nicht zum 28. Wahlbezirk gehört, und vom Amtsbezirk **Bühl** die Gemeinden Altschweier, Balzhofen, Bühl, Bühlerthal, Hatzenweier, Herrenwies, Hundsbach, Kappelwindeck, Lauf, Neusatz, Oberwasser, Oberweier, Ottersweier, Unzhurst, Waldmatt und Zell	30093
30.	Amtsbezirk **Bühl,** soweit er nicht zum 27. und 29. Wahlbezirk gehört; Amtsbezirk **Baden** ohne die Stadt Baden und vom Amtsbezirk **Rastatt** die Gemeinden Hügelsheim, Iffezheim, Niederbühl, Ottersdorf, Söllingen und Wintersdorf . .	30620
31.	Stadt Baden	14862
32.	Stadt Rastatt	13268
33.	Amtsbezirk **Rastatt** ohne die Gemeinden Au a. Rh., Bietigheim, Durmersheim, Hügelsheim, Iffezheim, Niederbühl, Oetigheim, Ottersdorf, Rastatt, Rauenthal, Söllingen, Wintersdorf und Würmersheim	30705
34.	Amtsbezirk **Rastatt,** soweit er nicht zum 30., 32. und 33. Wahlbezirk gehört, und Amtsbezirk **Ettlingen** ohne die Gemeinden Busenbach, Pfaffenroth, Reichenbach und Schielberg	30330
35.	Stadt Karlsruhe	84000
36.	Amtsbezirk **Karlsruhe** ohne die Gemeinden Blankenloch, Karlsruhe und Stafforth . .	30924
37.	Stadt Durlach	9175
38.	Amtsbezirk **Durlach** ohne Stadt Durlach; vom Amtsbezirk **Karlsruhe** die Gemeinden Blankenloch und Stafforth und vom Amtsbezirk **Ettlingen** die Gemeinden Busenbach und Reichenbach	30602

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№	Zusammensetzung.	Seelen-Zahl.
39.	Amtsbezirk **Bretten** und vom Amtsbezirk **Pforzheim** die Gemeinden Bauschlott, Bilfingen, Dürrn, Eisingen, Ersingen und Göbrichen	30046
40.	Amtsbezirk **Bruchsal** ohne die Gemeinden Bruchsal, Kronau, Langenbrücken, Mingolsheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Odenheim, Oestringen, Stettfeld, Ubstadt, Unteröwisheim und Zeuthern	30564
41.	Stadt Bruchsal	12614
42.	Stadt Pforzheim	33345
43.	Amtsbezirk **Pforzheim,** soweit er nicht zum 39. und 42. Wahlbezirk gehört, und vom Amtsbezirk **Ettlingen** die Gemeinden Pfaffenroth und Schielberg	30423
44.	Amtsbezirk **Schwetzingen** ohne die Gemeinden Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim und Reilingen und vom Amtsbezirk **Mannheim** die Gemeinden Feudenheim, Ladenburg und Neckarhausen	31211
45.	Vom Amtsbezirk **Schwetzingen** die Gemeinden Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim und Reilingen; vom Amtsbezirk **Wiesloch** die Gemeinden Roth, St. Leon, Walldorf, und Wiesloch und vom Amtsbezirk **Heidelberg** die Orte Bruchhausen, Kirchheim, Nußloch und Sandhausen	30564
46.	Stadt Mannheim	105399
47.	Amtsbezirk **Weinheim;** vom Amtsbezirk **Mannheim** die Orte Ilvesheim, Kirschgartshausen, Sandhofen mit Schaarhof, Sandtorf und Wallstadt und vom Amtsbezirk **Heidelberg** die Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Lampenhain	30648
48.	Amtsbezirk **Wiesloch,** soweit er nicht zum 45. Wahlbezirk gehört, und vom Amtsbezirk **Bruchsal** die Gemeinden Kronau, Langenbrücken, Mingolsheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Odenheim, Oestringen, Stettfeld, Ubstadt, Unteröwisheim und Zeuthern	29383
49.	Stadt Heidelberg	35190
50.	Vom Amtsbezirk **Heidelberg** die Orte Altenbach, Altneudorf, Brombach, Dilsberg, Dossenheim, Eppelheim, Gaiberg, Handschuhsheim, Heddesbach, Kleingemünd, Leimen, Lingenthal, Mückenloch, Neckargemünd, Petersthal, Rohrbach, St. Ilgen, Schönau, Schwabenheim, Waldhilsbach, Wieblingen, Wilhelmsfeld und Ziegelhausen und vom Amtsbezirk **Mannheim** die Gemeinde Schriesheim	30938
51.	Amtsbezirk **Eppingen** und vom Amtsbezirk **Sinsheim** die Gemeinden Bockschaft, Dühren, Eichtersheim, Eschelbach, Grombach, Hilsbach, Kirchardt, Michelfeld, Reihen, Steinsfurth, Waldangelloch und Weiler	30007

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№	Zusammensetzung.	Seelen-Zahl.
52.	Amtsbezirk **Sinsheim,** soweit er nicht zum 51. Wahlbezirk gehört, und vom Amtsbezirk **Heidelberg** die Gemeinden Bammenthal, Gauangelloch, Lobenfeld, Mauer, Meckesheim, Mönchzell, Ochsenbach, Spechbach, Waldwimmersbach und Wiesenbach . .	30516
53.	Amtsbezirk **Eberbach** und Amtsgerichtsbezirk Buchen	28446
54.	Amtsbezirk **Mosbach**	30324
55.	Amtsbezirk **Wertheim** und Amtsgerichtsbezirk Walldürn	32396
56.	Amtsbezirk **Tauberbischofsheim**	29850
57.	Amtsbezirk **Adelsheim** und Amtsbezirk **Boxberg**	29890

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wahlkreis-Eintheilung mit 65 Kammersitzen:

21 rein städtischen und 44 vorwiegend ländlichen.

(Durchschnittsziffer für die letzteren: 30000 — genau 29856 —).

Vorbemerkungen.

I Der nachfolgende Plan einer neuen Wahlkreis-Eintheilung ist durch den Umstand veranlaßt worden, daß Seitens der nationalliberalen Mitglieder der Verfassungskommission nach vorausgegangenem „Benehmen mit der Großh. Regierung" ein solcher in der Kommissionssitzung vom 31. Mai vorgelegt wurde, der in der Kammersitzung vom 2. Juni gedruckt zur Vertheilung kam.

II Wie der nationalliberalerseits gemachte Vorschlag will auch dieser die sog. „Städteprivilegien" fortbestehen lassen.

Während aber in jenem für Freiburg 3, für Karlsruhe und für Mannheim 5 Abgeordnete vorgesehen sind, will dieser nur für Mannheim eine Vermehrung der Mandate herbeiführen: statt der bisherigen 3 sollen es in Zukunft 4 sein;

während jener den mündlich gemachten Erläuterungen zufolge die Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, in ebenso viele räumlich abgegrenzte Wahlbezirke theilen will, hält dieser an dem bisherigen Zustand fest, wornach sie nur einen einzigen Wahlbezirk bilden.

III. Wie der nationalliberalerseits vorgelegte Eintheilungsplan, so nimmt auch dieser für die ländlichen Wahlbezirke eine Durchschnittsziffer der Einwohner von rund 30 000 — genau 29 856 — zur Unterlage für die Umgrenzung der einzelnen Bezirke. Es ergeben sich dann 44 Wahlbezirke, während bis zur Stunde 43 bestehen.

IV. Der Eintheilungsplan ist zunächst in Anlehnung an die 11 Kreise des Landes und innerhalb derselben an die Amts- und Amtsgerichtsbezirke aufgebaut. Nach Möglichkeit ist ferner auf die bisherige Umgrenzung der Wahlbezirke Rücksicht genommen sowie darauf, wie die einzelnen Gebiete unter geschichtlichen, wirthschaftlichen und sonstigen Gesichtspunkten in Beziehung zu einander stehen.

Auch die Zutheilung der Städte zu den einzelnen Bezirken, zu deren Umgrenzung verschiedene Gebiete herangezogen werden müssen, ist als eine Frage von Wichtigkeit betrachtet und behandelt worden.

V. Wie es von Anfang an üblich war und in den Verhältnissen begründet ist, beginnt die Eintheilung im Süden des Landes.

Dasselbe ist zunächst in 2 etwas ungleich große Theilungsgebiete zerlegt gedacht: Das südliche (größere) geht von Konstanz bis zum Kreise Baden, nimmt aber den Amtsbezirk Achern von letzterem noch an sich. Dieses ganze Gebiet hat mit Ausschluß der „privilegirten" Städte 685 629 Einwohner, läßt sich also in 23 Bezirke mit durchschnittlich je 29 809 Einwohnern eintheilen. Das nördliche, etwas kleinere Gebiet, das mit dem Amtsbezirk Bühl beginnt, hat mit Ausschluß der „privilegirten" Städte 628 040 Einwohner, kann also in 21 Bezirke mit durchschnittlich je 29 906 Einwohnern eingetheilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Innerhalb dieser beiden großen Eintheilungsgebiete ergeben sich naturgemäß folgende Einzelgebiete für die Bezirkseintheilung:

A.

1) Kreis **Konstanz** ohne Konstanz Stadt (18 671) 118 288 Einwohner: **4** à 29 572 Einwohner.

2) Kreis **Villingen** mit einem Theil von Wolfach (16 187) 87 983 Einwohner: **3** à 29 329 Einwohner.

3) Kreis **Waldshut** mit Amtsbezirk Neustadt (14935) 91 633 Einwohner: **3** à 30 544 Einwohner.

4) Kreis **Lörrach** ohne Lörrach-Stetten (11 326),
dagegen mit Heitersheim und Dottingen von Staufen
(1495) 87 708 Einwohner: **3** à 29 236 Einwohner.

5) Kreis **Freiburg** ohne Stadt Freiburg (53 118)
ohne Neustadt (14 935) und
ohne Heitersheim und Dottingen (1495) 150 645 Einw.: **5** à 30 129 Einwohner.

6) Kreis **Offenburg** ohne Stadt Lahr (11 079)
ohne Stadt Offenburg (9 727) und
ohne einen Theil von Wolfach (16 187),
dagegen mit Achern (23 427) 149 366 Einwohner: **5** à 29 873 Einwohner.

B.

7) Kreis **Baden** ohne Baden Stadt (14 862)
ohne Rastatt Stadt (13 268)
ohne Achern (23 427) 90 635 Einwohner: 3 à 30 212 Einwohner.

8) Kreis **Karlsruhe** und Kreis **Mannheim**
ohne Karlsruhe Stadt (84 030)
ohne Durlach Stadt (9 175)
ohne Pforzheim Stadt (33 345)
ohne Bruchsal Stadt (12 614)
ohne Mannheim Stadt (105 399) 264 629 Einwohner: **9** à 29 403 Einwohner.

9) Kreis **Heidelberg** ohne Heidelberg Stadt (35 190) 121 870 Einwohner: **4** à 30 623 Einwohner.

10) Kreis **Mosbach** 150 906 Einwohner: **5** à 30 302 Einwohner.

VII. Innerhalb dieser 11 Kreise sind 60 Amts- und Amtsgerichtsbezirke, von denen aber nur 8 nach ihrer Einwohnerzahl für sich allein je einen Wahlbezirk bilden könnten, wenn man sie ohne alle Rücksicht auf andere Gebiete umgrenzen könnte. Die übrigen 52 sind entweder zu groß (4) oder zu klein.

Gleichwohl sind neben den 4 Bezirken, bei denen wegen zu hoher Bevölkerungsziffer von vornherein eine Theilung nothwendig ist, nur 19 weitere zerrissen worden; 37 Bezirke blieben ungetheilt.

VIII. In keinem einzigen der 44 ländlichen Bezirke hat die Entfernung von der Durchschnitts-Einwohnerziffer 2000 erreicht. Nur in 4 Bezirken ist sie auf 1500 und darüber gekommen. In 3 weiteren Bezirken beträgt sie zwischen 1000 und 1500.

Von sämmtlichen **44** Bezirken haben also **34** um **weniger als 1000** von der Durchschnittsziffer sich entfernt.

1. I. Bezirk. **Ueberlingen—Stockach.** 29042 Einwohner.
26795 2247

Aus sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirks **Ueberlingen** bestehend.
Vom Amtsbezirke **Stockach** die Gemeinden:
Bodman, Mahlspüren i. Th. und Ludwigshafen.

2. II. Bezirk. **Pfullendorf—Meßkirch—Stockach.** 30509 Einwohner.
9704 13871 7034

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Pfullendorf.**
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Meßkirch.**
Vom Amtsbezirke **Stockach** die gegen Meßkirch hin gelegenen Gemeinden:
Zizenhausen, Hoppetenzell, Zoznegg, Mühlingen, Schwackenreuthe, Hecheln, Mahlspüren i. H., Raithaslach, Münchhöf, Reuthe, Rorgenwies, Heudorf, Liptingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwandorf.

3. III. Bezirk. **Konstanz**-Stadt. 18671 Einwohner.

4. IV. Bezirk. **Radolfzell—Konstanz.** 28515 Einwohner.
21811 6704

Der ganze Amtsbezirk Konstanz, also Amtsgerichtsbezirk **Radolfzell** und Amtsgerichtsbezirk **Konstanz**, Stadt Konstanz ausgenommen.

5. V. Bezirk. **Engen—Stockach.** 30122 Einwohner.
20570 9552

Amtsbezirk **Engen.**
Vom Amtsbezirke **Stockach** die Gemeinden:
Beuren a. d. A., Volkertshausen, Steißlingen, Wiechs, Wahlwies, Espasingen, Orsingen, Nenzingen, Stockach, Eigeltigen, Stahringen, Winterspüren und Hindelwangen.

6. VI. Bezirk. **Donaueschingen—Villingen.** 29886 Einwohner.
24183 5703

Amtsbezirk **Donaueschingen.**
Vom Amtsbezirke **Villingen** folgende Gemeinden:
Linach, Schönenbach, Langenbach und Vöhrenbach, sodann: Dürrheim, Marbach, Kirchdorf, Klengen, Ueberauchen und Grüningen.

7. VII. Bezirk. **Villingen—Triberg.** 28060 Einwohner.
20279 7781

Vom Amtsbezirke **Villingen** die nicht zu VI genommenen Gemeinden, also:
Herzogenweiler, Pfaffenweiler, Rietheim, Villingen, sodann: Dauchingen, Weilersbach, Mönchweiler, Obereschach, Kappel, Niedereschach, Schabenhausen, Neuhausen, Erdmannsweiler, Fischbach, Weiler, Burgberg, Buchenberg, Königsfeld, Peterzell, St. Georgen, Brigach, Stockburg, Oberkirnach und Unterkirnach.

Vom Amtsbezirke **Triberg** folgende Orte:
Langenschiltach, Rohrbach, Furtwangen, Gutenbach und Neukirch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. VIII. Bezirk. **Triberg—Wolfach.** 30043 Einwohner.
13856 16187

Vom Amtsbezirk **Triberg** die nicht zu VII genommenen Gemeinden, also:
Hornberg, Niederwasser, Triberg, Schonach, Rohrhardsberg, Schönwald, Nußbach, Gremmelsbach, evang. Thennenbronn, kath. Thennenbronn und Reichenbach.

Vom Amtsbezirke **Wolfach** folgende Gemeinden:
Kniebis, Rippoldsau, Schapbach, Oberwolfach, Einbach, Hausach, Wolfach, Kinzigthal, Lehengericht, Schiltach, Bergzell, Schenkenzell, Kaltbrunn, Kirnbach und Gutach.

9. IX. Bezirk. **Neustadt—Bonndorf.** 30689 Einwohner.
14935 15754

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Neustadt.**
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Bonndorf.**

10. X. Bezirk. **St. Blasien—Waldshut.** 31133 Einwohner.
9583 21550

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **St. Blasien.**
Vom Amtsbezirke **Waldshut** zunächt folgende Gemeinden links der Alb:
Waldshut, Gurtweil, Indlekofen, Weilheim, Bierbronnen, Nöggenschwihl;
sodann Thiengen, Detzeln, Horheim, Osteringen, Untereggingen, Obereggingen, Ebersingen, Obermettingen, Untermettingen, Endermettingen, Löhningen;
Unterlauchringen, Oberlauchringen, Schwerzen, Rechberg, Wutöschingen, Degernau und Erzingen;
Kadelburg, Dangstetten, Bechtersbohl, Rheinheim, Reckingen, Küßnach, Lienheim, Hohenthengen, Günzgen, Stetten, Bergöschingen, Geißlingen, Grießen, Riedern a. Sand, Weisweil, Bühl, Dettighofen, Berwangen, Baltersweil, Lottstetten, Jestetten und Altenburg.

11. XI. Bezirk. **Säckingen—Waldshut.** 29811 Einwohner.
18889 10922

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Säckingen.**
Vom Amtsbezirke **Waldshut** zunächst folgende Gemeinden rechts der Alb:
Stadenhausen, Grunholz, Luttingen, Hauenstein, Alb, Albert, Hochsal, Rotzel, Schachen, Oberwihl, Niederwihl, Rüßwihl, Görwihl, Segeten, Engelschwand, Hardschwand, Rotzingen;
sodann folgende Gemeinden links der Alb:
Albbruck, Kiesenbach, Dogern, Buch, Birkingen, Birndorf, Unteralpfen, Oberalpfen, Eschbach, Waldkirch, Remetschwihl und Bannholz.

12. XII. Bezirk. **Schönau—Schopfheim.** 29750 Einwohner.
15448 14302

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Schönau.**
Vom Amtsbezirke **Schopfheim** zunächst folgende Gemeinden zu beiden Seiten der kleinen Wiese:
Raich, Wies, Sallneck, Tegernau, Bürchau, Elbenschwand, Gresgen, Wiesleth, Enkenstein, Langenau;
sodann die Gemeinden an der Wiese in der Richtung Zell:
Fahrnau, Hausen, Raitbach;
sodann die Gemeinden rechts der Wehra:
Gerspach, Hasel und Wehr;
endlich folgende Gemeinden zwischen der Wiese und der westlichen Ecke des Amtsbezirkes Säckingen:
Eichen, Wiechs, Nordschwaben, Minseln und Doßenbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13. XIII. Bezirk. **Schopfheim—Lörrach.** 28567 Einwohner.
6914 21653

Vom Amtsbezirke **Schopfheim** zunächst folgende Gemeinden links der Wiese:
Schopfheim, Maulburg, Adelhausen und Eichsel.
Vom Amtsbezirke **Lörrach** zunächst folgende Gemeinden links der Wiese:
Höllstein, Hüsingen, Brombach;
sodann die Gemeinden zwischen den Gebieten von Basel und Säckingen:
Inzlingen, Grenzach, Wyhlen, Herthen, Degerfelden und Warmbach;
ferner folgende Gemeinden rechts der Wiese:
Steinen, Hauingen, Haagen, Thumringen, Tüllingen und Weil;
ferner folgende Gemeinden des Kanderthales:
Kandern, Wollbach, Wittlingen, Rümmingen, Schallbach, Binzen, Oetlingen;
endlich die Gemeinden Haltingen und Hägelberg.

14. XIV. Bezirk. **Lörrach**-Stadt—**Stetten.** 11326 Einwohner.
9035 2291

15. XV. Bezirk. **Lörrach—Müllheim—Staufen.** 29391 Einwohner.
7205 20691 1495

Vom Amtsbezirke **Lörrach** folgende Gemeinden:
Riedlingen, Tannenkirch, Holzen, Mapbach, Egringen, Fischingen, Eimeldingen, Märkt, Kirchen, Efringen, Istein, Huttingen, Wintersweiler, Welmlingen, Kleinkems, Blansingen und Hertingen.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Müllheim**; vom Amtsbezirk **Staufen** die zwei Gemeinden Heitersheim und Dottingen

16. XVI. Bezirk. **Staufen—Breisach.** 30262 Einwohner.
13645 16617

Vom Amtsbezirke **Staufen** die Gemeinden:
Obermünsterthal, Untermünsterthal, Staufen, Ballrechten, Grunern, Wettelbrunn, Gallenweiler, Eschbach, Thunsel, Krotzingen, Offnadingen, Norsingen, Kirchhofen, Griesheim, Bremgarten, Schlatt, Feldkirch, Hartheim, Biengen und Hausen a. d. M.

Vom Amtsbezirke **Breisach** folgende Gemeinden:
Grezhausen, Oberrimsingen, Niederrimsingen, Gündlingen, Merdingen, Altbreisach, Ihringen, Wasenweiler, Gottenheim, Achkarren, Rothweil, Burkheim, Bischoffingen, Jechtingen, Leiselheim, Sasbach.

17. } XVII. Bezirk. **Freiburg** Stadt. 53118 Einwohner.
18. }

19. XVIII. Bezirk. **Freiburg—Staufen.** 30351 Einwohner.
27399 2952

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Freiburg,** ausgenommen die Stadt selbst.
Vom Amtsbezirke **Staufen** folgende Gemeinden:
St. Ulrich, Bollschweil, Ehrenstetten und Pfaffenweiler.

20. XIX. Bezirk. **Waldkirch—Emmendingen.** 29726 Einwohner.
21540 8186

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Waldkirch.**
Vom Amtsbezirke **Emmendingen** folgende Gemeinden:
Freiamt, Maleck, Windenreuthe, Sexau, Denzlingen, Kollmarsreuthe, Wasser, Reuthe, Holzhausen und Vörstetten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

21. XX. Bezirk. **Emmendingen—Breisach.** 29853 Einwohner.
26883 2970

Vom Amtsbezirke **Emmendingen** folgende Gemeinden:
Emmendingen, Mundingen, Köndringen, Malterdingen, Heimbach und Ottoschwanden;
sodann Bötzingen, Eichstetten, Nimburg, Theningen, Bahlingen, Riegel, Forchheim, Wyhl, Endingen und Amoltern.
Vom Amtsbezirke **Breisach** folgende Gemeinden:
Bickensohl, Oberbergen, Schelingen, Kiechlinsbergen und Königsschaffhausen.

22. XXI. Bezirk. **Ettenheim—Kenzingen.** 30453 Einwohner.
17826 12627

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Ettenheim.**
Vom Amtsbezirke **Emmendingen** resp. Amtsgerichtsbezirke **Kenzingen** folgende Gemeinden:
Herbolzheim, Tutschfelden, Broggingen, Bleichheim, Wagenstadt, Kenzingen, Nordweil, Bombach und Hecklingen.

23. XXII. Bezirk. **Lahr** Stadt. 11079 Einwohner.

24. XXIII. Bezirk **Lahr—Offenburg.** 30083 Einwohner.
26524 3559

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Lahr,** die Stadt Lahr ausgenommen.
Vom Amtsbezirke **Offenburg** die Gemeinden Altenheim und Niederschopfheim.

25. XXIV. Bezirk. **Offenburg** Stadt. 9727 Einwohner.

26. XXV. Bezirk. **Haslach—Gengenbach—Offenburg.** 30046 Einwohner.
8126 15842 6078

Vom Amtsbezirke **Wolfach** (Gebiet Haslach) folgende Gemeinden:
Sulzbach, Mühlenbach, Hofstetten, Haslach, Schnellingen, Bollenbach, Fischerbach, Welschensteinach und Steinach.
Die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks **Gengenbach.**
Oberharmersbach, Unterharmersbach, Zell a. H., Unterentersbach, Nordrach, Biberach, Bermersbach, Schwaibach, Gengenbach, Berghaupten, Reichenbach und Ohlsbach.
Vom Amtsgerichtsbezirke **Offenburg** die Gemeinden:
Ortenberg, Elgersweier, Zunsweier, Diersburg und Hofweier.

27. XXVI. Bezirk. **Offenburg—Oberkirch.** 30975 Einwohner.
18888 12087

Vom Amts- resp. Amtsgerichtsbezirke **Offenburg** folgende Gemeinden:
Marlen, Müllen, Schutterwald, Waltersweier, Weier, Griesheim, Bühl, Bohlsbach, Windschläg, Urloffen, Appenweier, Nesselried, Durbach, Ebersweier, Rammersweier, Zell-Weierbach und Feßenbach.
Vom Amtsbezirke **Oberkirch** folgende Gemeinden:
Oberkirch, Oedsbach, Lautenbach, Ramsbach, Lierbach, Maisach, Oppenau, Ibach, Petersthal und Griesbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

28. XXVII. Bezirk. **Achern—Oberkirch.** 29 812 Einwohner.
23 427 6 385

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Achern.**
Vom Amtsbezirke **Oberkirch** folgende Gemeinden:
Ulm, Haslach, Thiergarten, Ringelbach, Gaisbach, Butschbach, Herzthal, Nußbach, Zusenhofen, Stadelhofen und Erlach.

29. XXVIII. Bezirk. **Kehl.** 28 450 Einwohner.

30. XXIX. Bezirk. **Bühl.** 30 182 Einwohner.

31. XXX. Bezirk. **Baden**-Stadt. 14 862 Einwohner.

32. XXXI. Bezirk. **Baden—Gernsbach.** 30 182 Einwohner.
13 778 16 404

Amtsbezirk **Baden** ohne die Stadt Baden.
Amtsgerichtsbezirk **Gernsbach.**

33. XXXII. Bezirk **Rastatt**-Stadt. 13 268 Einwohner.

34. XXXIII. Bezirk. **Rastatt.** 30 337 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Rastatt ohne die Stadt Rastatt.

35. XXXIV. Bezirk. **Ettlingen—Karlsruhe.** 29570 Einwohner.
23 716 5 854

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Ettlingen.**
Vom Amtsbezirke **Karlsruhe** folgende Gemeinden:
Rüppurr, Beiertheim, Bulach und Grünwinkel.

36.
37. } XXXV. Bezirk. **Karlsruhe**-Stadt. 84 030 Einwohner.
38.

39. XXXVI. Bezirk. **Karlsruhe—Durlach.** 29 283 Einwohner.
27 508 1 775

Vom Amtsbezirke **Karlsruhe** die in den Bezirken XXXIV und XXXV nicht genannten Gemeinden:
Daxlanden, Knielingen, Welschneureuth, Teutschneureuth, Eggenstein, Leopoldshafen, Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim, Rußheim, Graben, Friedrichsthal, Spöck, Stafforth, Blankenloch, Büchig, Hagsfeld, Rintheim.
Vom Amtsbezirke **Durlach** die Gemeinden
Aue und Wolfartsweier.

40. XXXVII. Bezirk. **Durlach**-Stadt. 9 175 Einwohner.

41. XXXVIII. Bezirk. **Durlach—Pforzheim.** 30 370 Einwohner.
24 418 5 952

Vom Amtsbezirke **Durlach** sämmtliche Gemeinden, ausgenommen die Stadt Durlach, Aue und Wolfartsweier.
Vom Amtsbezirke **Pforzheim** folgende Gemeinden:
Langenalb, Ittersbach, Weiler, Dietenhausen, Ellmendingen und Dietlingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

42. } XXXIX. Bezirk. **Pforzheim**-Stadt. 33 345 Einwohner.
43. }

44. XL. Bezirk. **Pforzheim**-Land. 29 492 Einwohner.

Sämmtliche in den Bezirken XXXVIII und XXXIX nicht genannten Gemeinden:
Bilfingen, Ersingen, Ispringen, Brötzingen, Dill-Weißenstein, Büchenbronn, Huchenfeld, Hohenwart, Schöllbronn, Neuhausen, Lehningen, Mühlhausen, Steinegg, Hamberg, Tiefenbronn, Würm, Eutingen, Oeschelbronn, Niefern, Kieselbronn, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Bauschlott, Nöttingen und Mutschelbach.

45. XLI. Bezirk. **Bretten—Bruchsal.** 30439 Einwohner.
23 954 6 485

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Bretten.**
Vom Amtsbezirke **Bruchsal** folgende Gemeinden:
Helmsheim und Heidelsheim; Unteröwisheim, Oberöwisheim und Neuenbürg.

46. XLII. Bezirk. **Bruchsal**-Stadt. 12 614 Einwohner.

47. XLIII. Bezirk **Bruchsal—Philippsburg.** 30 326 Einwohner.
25 062 5 264

Vom Amtsgerichtsbezirke **Bruchsal** folgende Gemeinden:
Obergrombach, Untergrombach, Büchenau, Neithard, Karlsdorf, Forst, Hambrücken Weiher, Kronau, Oestringen, Mingolsheim, Langenbrücken, Stettfeld, Zeuthern, Odenheim und Ubstadt.
Vom Amtsgerichtsbezirke **Philippsburg** folgende Gemeinden:
Neudorf, Huttenheim und Kirrlach.

48. XLIV. Bezirk. **Philippsburg—Schwetzingen.** 27 930 Einwohner.
11 238 16 692

Vom Amtsgerichtsbezirke **Philippsburg** folgende Gemeinden:
Rheinsheim, Philippsburg, Wiesenthal, Oberhausen und Rheinhausen.
Vom Amtsbezirke **Schwetzingen** folgende Gemeinden:
Neulußheim, Altlußheim, Reilingen, Hockenheim, Ketsch, Oftersheim und Brühl.

49. XLV. Bezirk. **Schwetzingen—Mannheim.** 28 125 Einwohner.
16 241 11 884

Vom Amtsbezirke **Schwetzingen** folgende Gemeinden:
Schwetzingen, Plankstadt, Friedrichsfeld, Edingen und Seckenheim.
Vom Amtsbezirke **Mannheim** folgende Gemeinden;
Ilvesheim, Ladenburg, Neckarhausen, Feudenheim und Wallstadt.

50. }
51. } XLVI. Bezirk. **Mannheim**-Stadt. 105 399 Einwohner.
52. }
53. }

54. XLVII Bezirk. **Weinheim—Mannheim.** 29 098 Einwohner.
22 642 6 456

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Weinheim.**
Vom Amtsbezirke **Mannheim** folgende Gemeinden resp. Orte:
Kirschgartshausen, Sandtorf, Scharhof, Sandhofen und Schriesheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

55. XLVIII. Bezirk. **Wiesloch—Sinsheim.** 30676 Einwohner.
22536 8140

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Wiesloch.**
Vom Amtsbezirke resp. Amtsgerichtsbezirke **Sinsheim** folgende Gemeinden:
Eschelbach, Eichtersheim, Michelfeld und Waldangelloch; sodann
Daisbach, Zuzenhausen, Hoffenheim und Dühren.

56. XLIX. Bezirk. **Eppingen—Sinsheim.** 30867 Einwohner.
18304 12563

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Eppingen.**
Vom Amtsgerichtsbezirke **Sinsheim** die nicht zu Bezirk XLVIII genommenen, also folgende Gemeinden:
Hilsbach, Weiler a. Steinsb., Sinsheim, Rohrbach, Steinsfurth, Reihen, Bockschaft, Kirchardt, Grombach, Treschklingen, Rappenau.

57. L. Bezirk. **Heidelberg** Land. 29421 Einwohner.

Vom Amtsbezirke **Heidelberg** folgende Gemeinden resp. Orte:
Dossenheim mit Schwabenheim, Handschuhsheim, Petersthal und Ziegelhausen;
Wieblingen, Eppelheim, Rohrbach, Kirchheim, Grenzhof, Bruchhausen, Sandhausen, St. Ilgen, Nußloch und Leimen;
Ochsenbach, Gauangelloch und Gaiberg.

58. } LI. Bezirk. **Heidelberg** Stadt. 35190 Einwohner.
59. }

60. LII. Bezirk. **Heidelberg—Neckarbischofsheim.** 30896 Einwohner.
17107 13789

Sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks **Neckarbischofsheim,** also folgende Gemeinden des Amtsbezirks Sinsheim:
Siegelsbach, Obergimpern, Untergimpern, Ehrstädt, Hasselbach, Helmhof, Neckarbischofsheim, Adersbach, Waibstadt, Neidenstein, Eschelbronn Epfenbach, Reichartshausen, Helmstadt, Flinsbach, Bargen, Wollenberg und Kol. Wagenbach.
Vom Amtsbezirke **Heidelberg** folgende Gemeinden:
Meckesheim, Mönchzell, Spechbach, Lobenfeld, Waldwimmersbach;
Mauer, Bammenthal mit Reilsheim, Wiesenbach, Waldhilsbach, Neckargemünd, Kleingemünd, Dielsberg, Mückenloch;
Schönau, Altneudorf, Heddesbach, Brombach, Heiligkreuzsteinach mit Eiterbach, Lampenhain, Altenbach, Wilhelmsfeld.

61. LIII. Bezirk. **Eberbach—Buchen.** 30363 Einwohner.
14723 15640

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Eberbach.**
Vom Amtsbezirke **Buchen** zunächst die zum Amtsgerichtsbezirk Buchen gehörigen Gemeinden:
Reisenbach, Oberscheidenthal, Unterscheidenthal, (Wald-) Auerbach, Schloßau, Ernstthal, Mörschenhardt, Dumbach, Hettingenbeuren;
Stürzenhardt, Hainstadt, Buchen, Hettingen, Rinschheim, Götzingen, Eberstadt;
Bödigheim, Weidersbach, Waldhausen, Scheringen, Einbach, Oberneudorf, Hollerbach, Unterneudorf;
Rumpfen, Steinbach, Mudau, Langenelz, Laudenberg und Limbach.
Vom Amtsgerichtsbezirke **Walldürn** noch die Gemeinden:
Altheim und Gerichtstetten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

62. LIV. Bezirk. **Wertheim—Walldürn.** 30 479 Einwohner.
19 362 11 117

Sämmtliche Gemeinden vom Amtsbezirke **Wertheim.**

Vom Amtsbezirke Buchen die zum Amtsgerichtsbezirke **Walldürn** gehörigen Gemeinden, Altheim und Gerichtstetten ausgenommen, also:

Hornbach, Rippberg, Gerolzahn, Gottersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn, Wettersdorf, Vollmersdorf, Rütschdorf;
Dornberg, Höpfingen, Waldstetten, Erfeld, Bretzingen, Hartheim und Schweinberg;
Walldürn und Glashofen.

63. LV. Bezirk. **Tauberbischofsheim.** 29 850 Einwohner.

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Tauberbischofsheim.**

64. LVI. Bezirk. **Adelsheim—Boxberg.** 29 890 Einwohner.
13 748. 16 142.

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Adelsheim.**
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Boxberg.**

65. LVII. Bezirk. **Mosbach.** 30 324 Einwohner.

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Mosbach.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VI.

Wahlkreis-Eintheilung mit 63 Kammersitzen:

21 rein städtischen und 42 vorwiegend ländlichen.

Vorbemerkungen.

I. Der nachfolgende Plan einer neuen Umgrenzung der Landtagswahlbezirke hält an der bisherigen Zahl der Kammersitze wie auch an den bestehenden „Städteprivilegien" fest.

Für Mannheim erscheint indessen die Vermehrung der Mandate wenigstens um ein weiteres unerläßlich. Es ergeben sich dann 21 „städtische" statt der bisherigen 20.

In Folge dessen müssen die „ländlichen" Wahlbezirke von 43 auf 42 reduzirt werden.

Für die letzteren erhält man als Durchschnittsziffer (1313665 : 42 =) 31277 Einwohner.

II. Der Plan ist im Ganzen wie in seinen einzelnen Theilen auf die Anlehnung an die 11 Kreisverbände des Landes und innerhalb derselben an die Amts- und Amtsgerichtsbezirke aufgebaut. Nach Möglichkeit ist auf die bisherige Umgrenzung der Wahlbezirke gleichfalls Rücksicht genommen sowie auch darauf, wie die einzelnen Gebiete unter geschichtlichen, wirthschaftlichen und sonstigen Gesichtspunkten Beziehungen zu einander haben.

Auch die Zutheilung der Städte zu den einzelnen Bezirken, zu deren Umgrenzung verschiedene Gebiete herangezogen werden müssen, ist als eine Frage von Wichtigkeit angesehen und behandelt worden.

III. Die Eintheilung beginnt im Süden des Landes. Das ganze Land ist zunächst in 2 große Eintheilungsgebiete gedacht:

Das südliche (etwas größere) reicht vom Kreise Konstanz bis zum Kreise Baden, nimmt aber den Amtsbezirk Achern von diesem letzteren noch zum Kreise Offenburg herüber.

Als „privilegirte" Städte sind auf diesem Gebiete Konstanz, Lörrach—Stetten, Freiburg, Lahr und Offenburg mit zusammen 6 Mandaten.

Das übrige Gebiet läßt sich in 22 Wahlbezirke eintheilen mit durchschnittlich je 31165 Einwohnern.

Das nördliche (etwas kleinere) Gebiet reicht vom Kreise Baden (mit Ausschluß des Amtsbezirkes Achern) bis zum Kreise Mosbach einschließlich.

Als „privilegirte" Städte erscheinen hier Baden, Rastatt, Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Bruchsal, Heidelberg und Mannheim mit zusammen 15 Mandaten.

Das übrige Gebiet ist in 20 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 31402 Einwohnern eingetheilt.

IV Innerhalb dieser beiden großen Gebiete ergeben sich naturgemäß folgende Einzelgebiete für die Bezirkseintheilung:

A. Auf dem südlichen Gebiete:

		Bezirke		
1. a) Kreis Konstanz, mit b) Kreis Villingen, ohne Stadt Konstanz	190090 Einwohner	**6**	à	31681 Einwohner.
2. Kreis Waldshut, mit Amtsbezirk Neustadt, sowie „ Schönau und „ Schopfheim	128297 „	**4**	à	32074 „

		Bezirke
3. a)	Kreis Lörrach, ohne Amtsbezirk Schönau und ohne „ Schopfheim, auch ohne Lörrach-Stetten;	
b	Kreis Freiburg, ohne Stadt Freiburg, ohne Amtsbezirk Ettenheim und „ Neustadt.	
	183 863 Einwohner	**6** à 30 644 Einwohner.
4.	Kreis Offenburg, ohne Stadt Lahr, ohne „ Offenburg, aber mit Amtsbezirk Ettenheim und mit „ Achern	
	183 379 „	**6** à 30 563 „

B. Auf dem nördlichen Gebiete:

5.	Kreis Baden, ohne Stadt Baden, auch ohne „ Rastatt und ohne Amtsbezirk Achern	
	90 675 Einwohner	**3** à 30 225 „
6. a)	Kreis Karlsruhe, ohne Stadt Karlsruhe, ohne „ Durlach, ohne „ Pforzheim, ohne „ Bruchsal, auch ohne Amtsbezirk Bretten;	
b)	Kreis Mannheim, ohne Stadt Mannheim;	
c	Kreis Heidelberg, ohne Stadt Heidelberg, ohne Amtsbezirk Eppingen, auch ohne „ Sinsheim	
	309 629 „	**10** à 30 963 „
7. a)	Amtsbezirk Bretten;	
b)	„ Eppingen;	
c)	Amtsgerichtsbezirk Sinsheim	
	62 961 „	**2** à 31 480 „
8.	Kreis Mosbach, mit Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim	
	164 695 „	**5** à 32 965 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Innerhalb der 11 Kreise sind 60 Amts- und Amtsgerichtsbezirke. Dieselben sind an Einwohnerzahl und räumlichem Umfange sehr verschieden. Nur 6 könnten für sich allein je einen Wahlbezirk bilden. Von den 54 übrigen sind 4 zu groß und 50 zu klein.

Gleichwohl sind im Ganzen neben den 4 zu großen Bezirken nur 18 zerrissen worden.

VI. Von den 42 ländlichen Bezirken sind blos 3 mit ihrer Einwohnerzahl um 2000 und darüber von der Durchschnittsziffer entfernt:

Lörrach und Kehl um 2823 und 3231 unter und Buchen-Walldürn-Wertheim um 2084 über der Durchschnittsziffer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. I. Bezirk. **Ueberlingen—Pfullendorf.** 32750 Einwohner.
23046 9704

Amtsbezirk **Ueberlingen** ohne die Gemeinden:
Hagnau, Stetten, Meersburg, Daisendorf, Unteruhldingen und Oberuhldingen.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Pfullendorf.**

2. II. Bezirk. **Konstanz—Ueberlingen.** 32264 Einwohner.
28515 3749

Sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes **Konstanz** ohne die Stadt Konstanz;
sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes **Radolfzell;**
vom Amtsbezirke **Ueberlingen** folgende Gemeinden:
Hagnau, Stetten, Meersburg, Daisendorf, Unteruhldingen und Oberuhldingen.

3. III. Bezirk. **Konstanz**=Stadt. 18671 Einwohner.

4. IV. Bezirk. **Stockach—Meßkirch.** 32704 Einwohner.
18833 13871

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Meßkirch;**
sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Stockach.**

5. V. Bezirk. **Engen—Donaueschingen.** 30766 Einwohner.
20570 10196

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Engen;**
vom Amtsbezirke **Donaueschingen** folgende Gemeinden:
Donaueschingen, Pfohren, Neudingen, Gutmadingen, Geisingen, Wartenberg, Unterbaldingen, Oberbaldingen, Oefingen, Ippingen, Eßlingen, Bachzimmern.

6. VI Bezirk. **Villingen—Donaueschingen.** 31042 Einwohner.
17055 13987

Vom Amtsbezirke **Villingen** folgende Gemeinden:
Oberkirnach, Unterkirnach, Villingen, Dauchingen, Weilersbach, Mönchweiler, Obereschach, Kappel, Niedereschach, Schabenhausen. Neuhausen, Erdmannsweiler, Fischbach, Riedheim, Pfaffenweiler, Herzogenweiler, Dürrheim, Marbach, Kirchdorf, Ueberauchen, Klengen und Grüningen.
Vom Amtsbezirke **Donaueschingen** folgende Gemeinden:
Thannheim, Zindelstein, Wolterdingen, Mistelbrunn, Hubertshofen, Bruggen, Unterbränd, Waldhausen, Bräunlingen, Hüfingen, Allmendshofen, Unadingen, Bachheim, Neuenburg, Mundelfingen, Döggingen, Hausen v. W., Behla, Sumpfohren, Fürstenberg, Riedböhringen, Hondingen, Blumberg, Riedöschingen, Aufen, Aasen, Heidenhofen, Hochemmingen, Sunthausen und Biesingen.

7. VII. Bezirk. **Triberg—Villingen.** 30564 Einwohner.
21637 8927

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Triberg;**
vom Amtsbezirke **Villingen** folgende Gemeinden:
Vöhrenbach, Langenbach, Linach, Schönenbach, Brigach, St. Georgen, Peterzell, Stockburg, Königsfeld, Buchenberg, Burgberg und Weiler.

8. VIII. Bezirk. **Bonndorf—Neustadt.** 30689 Einwohner.
15754 14935

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Bonndorf;**
sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Neustadt.**

9. IX. Bezirk. **Waldshut.** 32472 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Waldshut.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. X. Bezirk. **St. Blasien—Schönau—Schopfheim.** 33406 Einwohner
9583 15448 8375

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **St. Blasien;**
sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Schönau;**
vom Amtsbezirke **Schopfheim** folgende Gemeinden:
Raitbach, Hausen, Fahrnau, Langenau, Enkenstein, Wiesleth, Tegernau, Gresgen, Elbenschwand, Bürchau, Raich, Wies, Sallneck, Weitenau, Schlächtenhaus und Endenburg.

11. XI. Bezirk. **Säckingen—Schopfheim.** 31730 Einwohner.
18889 12841

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Säckingen;**
vom Amtsbezirke **Schopfheim** folgende Gemeinden:
Gersbach, Hasel, Wehr, Eichen, Schopfheim, Wiechs, Nordschwaben, Dossenheim, Minseln, Eichsel, Adelhausen und Maulburg.

12. XII. Bezirk. **Lörrach**-Stadt—**Stetten.** 11326 Einwohner.

13. XIII. Bezirk. **Lörrach**-Land. 28858 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Lörrach,** ausgenommen Stadt Lörrach und Stetten.

14. XIV. Bezirk. **Müllheim—Staufen.** 30901 Einwohner.
20691 10210

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Müllheim;**
vom Amtsbezirke **Staufen** folgende Gemeinden:
Obermünsterthal, Untermünsterthal, Staufen, Dottingen, Ballrechten, Gruvern, Wettelbrunn, Heitersheim, Gallenweiler, St. Ulrich, Bollschweil, Ehrenstetten und Pfaffenweiler.

15. XV. Bezirk. **Staufen—Breisach—Emmendingen.** 30947 Einwohner.
7882 19587 3478

Vom Amtsbezirke **Staufen** folgende Gemeinden:
Griesheim, Eschbach, Thunsel, Bremgarten, Schlatt, Krotzingen, Kirchhofen, Norsingen, Offnadingen, Biengen, Feldkirch, Hartheim und Hausen a. d. M.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Breisach;**
vom Amtsbezirke **Emmendingen** folgende Gemeinden:
Amoltern, Wyhl und Forchheim.

16. } XVI. Bezirk. **Freiburg**-Stadt. 53118 Einwohner.
17. }

18. XVII. Bezirk. **Freiburg—Emmendingen.** 30997 Einwohner.
27399 3598

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Freiburg,** ausgenommen die Stadt Freiburg;
vom Amtsbezirke **Emmendingen** folgende Gemeinden:
Vörstetten, Holzhausen, Reuthe und Denzlingen.

19. XVIII. Bezirk. **Waldkirch—Emmendingen.** 31091 Einwohner.
21540 9551

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Waldkirch;**
vom Amtsbezirke **Emmendingen** folgende Gemeinden:
Sexau, Windenreuthe, Maleck, Freiamt, Ottoschwanden, Mundingen, Heimbach, Malterdingen, Kollmarsreuthe, Wasser und Nimburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20. XIX. Bezirk. **Emmendingen.** 31034 Einwohner.

Vom Amtsgerichtsbezirke **Emmendingen** folgende Gemeinden:
Emmendingen, Theningen, Köndringen, Bahlingen, Eichstetten und Bötzingen.
Vom Amtsgerichtsbezirke **Kenzingen** folgende Gemeinden:
Hecklingen, Kenzingen, Bombach, Nordweil, Bleichheim, Broggingen, Tutschfelden, Wagenstadt, Herbolzheim, Niederhausen, Oberhausen, Weisweil, Riegel und Endingen.

21. XX. Bezirk. **Ettenheim Lahr.** 31129 Einwohner.
17826 13303

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Ettenheim;**
vom Amtsbezirke **Lahr** folgende Gemeinden:
Schutterthal, Wittelbach, Seelbach, Prinzbach, Schönberg, Reichenbach und Kuhbach;
Mietersheim, und Sulz;
Dinglingen, Wittenweier, Nonnenweier, Langenwinkel, Allmansweier und Hugsweier.

22. XXI. Bezirk. **Lahr**-Stadt. 11079 Einwohner.

23. XXII. Bezirk. **Lahr Offenburg.** 30962 Einwohner.
13221 17741

Vom Amtsbezirke **Lahr** folgende Gemeinden:
Schuttern, Kürzell, Schutterzell, Ottenheim, Meißenheim, Ichenheim, Dundenheim, Heiligenzell, Friesenheim, Oberweier und Oberschopfheim.
Vom Amtsbezirke **Offenburg** folgende Gemeinden:
Altenheim, Müllen, Schutterwald, Marlen und Weier, Waltersweier;
Niederschopfheim, Hofweier, Elgersweier, Zunsweier und Diersburg;
Berghaupten, Bermersbach, Schwaibach und Biberach.

24. XXIII. Bezirk. **Offenburg**-Stadt. 9727 Einwohner.

25. XXIV. Bezirk. **Wolfach Offenburg.** 31193 Einwohner.
24313 6880

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Wolfach;**
vom Amtsbezirke **Offenburg** folgende Gemeinden:
Oberharmersbach, Unterharmersbach, Unterentersbach, Zell a. H. und Nordrach.

26. XXV. Bezirk. **Offenburg—Oberkirch.** 31490 Einwohner.
20378 11112

Vom Amtsbezirke **Offenburg** folgende Gemeinden:
Gengenbach, Reichenbach, Ohlsbach, Ortenberg, Fessenbach, Zell-Weierbach, Rammersweier, Ebersweier, Durbach und Nesselried;
Bühl, Griesheim, Bohlsbach, Windschläg, Appenweier und Urloffen.
Vom Amtsbezirke **Oberkirch** folgende Gemeinden:
Griesbach, Petersthal, Ibach, Maisach, Oppenau, Ramsbach, Lierbach, Lautenbach und Oberkirch.

27. XXVI. Bezirk. **Achern—Oberkirch.** 30787 Einwohner.
23427 7360

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Achern;**
vom Amtsbezirke **Oberkirch** folgende Gemeinden:
Ulm, Haslach, Thiergarten, Ringelbach, Gaisbach, Butschbach, Oedsbach, Herzthal, Nußbach, Zusenhofen, Stadelhofen und Erlach.

28. XXVII Bezirk. **Kehl.** 28450 Einwohner.

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Kehl.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

29. XXVIII. Bezirk. **Bühl.** 30 116 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Bühl.**

30. XXIX. Bezirk. **Baden**-Stadt. 14 862 Einwohner.

31. XXX. Bezirk. **Baden—Gernsbach.** 30 182 Einwohner.
13 778 16 404
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Baden;**
sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes **Gernsbach.**

32. XXXI. Bezirk. **Rastatt**-Land. 30 337 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks **Rastatt.**

33. XXXII. Bezirk. **Rastatt**-Stadt. 13 268 Einwohner.

34. XXXIII. Bezirk. **Ettlingen—Karlsruhe.** 30 555 Einwohner.
23 716 7 020
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Ettlingen;**
vom Amtsbezirke **Karlsruhe** folgende Gemeinden:
Beiertheim, Bulach, Grünwinkel und Daxlanden.

35.
36. } XXXIV. Bezirk. **Karlsruhe**-Stadt. 84 030 Einwohner.
37.

38. XXXV. Bezirk. **Karlsruhe—Philippsburg.** 30 854 Einwohner.
26 342 4 512
Vom Amtsbezirke **Karlsruhe** folgende Gemeinden:
Rüppurr, Rintheim, Hagsfeld, Büchig, Blankenloch, Stafforth, Spöck, Knielingen, Welschneureuth, Teutschneureuth, Eggenstein, Leopoldshafen, Friedrichsthal, Linkenheim, Hochstetten, Graben, Liedolsheim und Rußheim.
Vom Amtsgerichtsbezirke **Philippsburg** folgende Gemeinden:
Neudorf, Huttenheim und Rheinsheim.

39. XXXVI. Bezirk. **Durlach**-Stadt. 9 175 Einwohner.

40. XXXVII. Bezirk. **Durlach—Pforzheim.** 30 327 Einwohner.
26 193 4 034
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Durlach,** ausgenommen die Stadt Durlach;
vom Amtsbezirke **Pforzheim** folgende Gemeinden:
Langenalb, Ittersbach, Weiler, Dietenhausen, Nöttingen und Ellmendingen.

41. }
42. } XXXVIII. Bezirk. **Pforzheim**-Stadt. 33 345 Einwohner.

43. XXXIX.. Bezirk. **Pforzheim**-Land. 31 400 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Pforzheim,** ausgenommen die Stadt und die unter O.-Z. 40 genannten Gemeinden.

44. XL. Bezirk. **Bruchsal**-Stadt. 12 614 Einwohner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

45. XLI. Bezirk. **Bruchsal**-Land. 31544 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks **Bruchsal,** ausgenommen die Stadt Bruchsal.

46. XLII. Bezirk. **Wiesloch—Philippsburg.** 30606 Einwohner.
22536 8070
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Wiesloch;**
vom Amtsgerichtsbezirke **Philippsburg** folgende Gemeinden:
Kirrlach, Wiesenthal und Philippsburg.

47. XLIII. Bezirk. **Schwetzingen—Philippsburg.** 30590 Einwohner.
26670 3920
Vom Amtsbezirke **Schwetzingen** folgende Gemeinden:
Neulußheim, Reilingen, Altlußheim, Hockenheim, Ketsch, Oftersheim, Schwetzingen, Plankstadt. Brühl und Friedrichsfeld.
Vom Amtsgerichtsbezirke **Philippsburg** folgende Gemeinden:
Oberhausen und Rheinhausen.

48. XLIV Bezirk. **Schwetzingen—Mannheim—Weinheim.** 29942 Einwohner.
6233 18340 5369
Vom Amtsbezirke **Schwetzingen** folgende Gemeinden:
Edingen und Seckenheim.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Mannheim,** ausgenommen die Stadt Mannheim;
vom Amtsbezirke **Weinheim** folgende Gemeinden:
Heddesheim, Leutershausen und Großsachsen.

49.
50.
51.
52. XLV. Bezirk. **Mannheim**-Stadt. 105399 Einwohner.

53. XLVI. Bezirk. **Weinheim—Heidelberg.** 32126 Einwohner.
17273 14853.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Weinheim,** ausgenommen die unter O.Z 48 genannten Gemeinden;
vom Amtsbezirke **Heidelberg** folgende Gemeinden:
Brombach, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach mit Eiterbach, Lampenhain, Altenbach, Wilhelmsfeld, Altneudorf, Schönau, Ziegelhausen, Petersthal, Handschuhsheim, Dossenheim mit Schwabenheim,

54.
55. XLVII. Bezirk. **Heidelberg**-Stadt. 35190 Einwohner.

56. XLVIII. Bezirk. **Heidelberg**-Land. 31685 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Heidelberg,** ausgenommen die Stadt Heidelberg und die unter O.-Z. 53 genannten Gemeinden.

57. XLIX Bezirk. **Bretten-Eppingen.** 31773 Einwohner.
23954 7819
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Bretten;**
vom Amtsbezirke **Eppingen** folgende Gemeinden:
Sulzfeld, Rohrbach, Landshausen, Mühlbach, Tiefenbach, Elsenz und Eichelberg.

58. L. Bezirk. **Eppingen - Sinsheim.** 31188 Einwohner.
10485 20703
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Eppingen,** ausgenommen die unter O.-Z. 57 genannten;
sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes **Sinsheim.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

59. LI. Bezirk **Eberbach—Neckarbischofsheim—Mosbach.** 32641 Einwohner.
14723 13789 4129

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Eberbach;**
sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes **Neckarbischofsheim;**
vom Amtsbezirke **Mosbach** folgende Gemeinden:
Daudenzell, Aglasterhausen, Breitenbronn, Mörtelstein, Guttenbach, Neckarkatzenbach, Asbach und Obrigheim.

60. LII. Bezirk. **Mosbach—Adelsheim.** 32302 Einwohner.
26195 6107

Sämmtliche Gemeinden und Orte des Amtsbezirkes **Mosbach,** ausgenommen die unter O.-Z. 59 genannten;
vom Amtsbezirke **Adelsheim** folgende Gemeinden:
Großeicholzheim, Kleineicholzheim, Seckach, Zimmern, Adelsheim, Sennfeld, Hergenstadt, Volkshausen, Waidachshof, Wemmershof und Schlierstadt.

61. LIII. Bezirk. **Adelsheim—Boxberg—Tauberbischofsheim.** 33196 Einwohner.
7641 16142 9413

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Adelsheim,** ausgenommen die unter O.-Z. 60 genannten;
sämmtliche Gemeinden und Orte des Amtsbezirkes **Boxberg;**
vom Amtsbezirke **Tauberbischofsheim** folgende Orte:
Beckstein, Heckfeld, Buch a. Ah., Schwarzenbrunnen, Brehmen, Pülfringen, Dittwar, Unterbalbach, Oberbalbach, Königshofen, Marbach, Oberlauda, Lauda und Gerlachsheim.

62. LIV. Bezirk. **Tauberbischofsheim—Wertheim.** 32791 Einwohner.
20437 12354

Sämmtliche Orte des Amtsbezirkes **Tauberbischofsheim,** ausgenommen die unter O.-Z. 61 genannten;
vom Amtsbezirke **Wertheim** alle Orte, ausgenommen folgende:
Boxthal, Rauenberg, Freudenberg, Ebenheid, Wessenthal, Dörlesberg, Sonderrieth, Steinbach, Hundheim und Külsheim.

63. LV. Bezirk. **Buchen—Walldürn—Wertheim.** 33765 Einwohner.
13723 13034 7008.

Sämmtliche Orte des Amtsbezirkes **Buchen,** also sämmtliche Orte des Amtsgerichtsbezirkes **Buchen** sowie des Amtsgerichtsbezirkes **Walldürn;**
vom Amtsgerichtsbezirke **Wertheim** die schon unter O.-Z. 62 genannten Orte:
Külsheim, Hundheim, Steinbach, Sonderrieth, Dörlesberg, Wessenthal, Ebenheid, Freudenberg, Rauenberg und Boxthal.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 59 b.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat den in der Zweiten Kammer eingebrachten, von derselben angenommenen und zur weiteren Behandlung hierher mitgetheilten Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Wacker und Genossen, Abänderung der Wahlkreiseintheilung für die Zweite Kammer betreffend, in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung ebenfalls berathen, solchen jedoch auf den Bericht und den Antrag ihrer Verfassungskommission einstimmig abgelehnt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung vom 2. dieses Monats hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.
Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 60.

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über die

Bitte des Stephan Stoll von Ofteringen, die volle Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern betreffend.

Erstattet vom Abg. **Hennig.**

Während des Landtags 1897/99 wandte sich Stephan Stoll von Ofteringen mit der Bitte an die zweite Ständekammer, behülflich zu sein, daß ihm das volle Brandkassengeld ausbezahlt und kein Abzug von 10% im Betrag von 521 .//. gemacht werde.

Der Thatbestand, welcher dieser Bitte zu Grunde lag, sowie die einschlägigen Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes vom Jahre 1852, die Anschauungen der Großh. Regierung und der früheren Petitionskommission sind in dem angeschlossenenen gedruckten Berichte (Druckf. Nr. 75) enthalten.

Der Antrag der Kommission lautete auf empfehlende Ueberweisung und wurde derselbe vom hohen Hause mit großer Majorität angenommen. Die Großh. Regierung glaubte aber, dem Beschlusse des hohen Hauses keine Folge geben zu sollen, und wendet sich deßhalb Stephan Stoll mit erneuter Bitte an die zweite Ständekammer.

Die Gründe, die die Großh. Regierung zu ihrer Ablehnung veranlaßt haben, sind in dem Berichte des Abg. Armbruster, betreffend die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1897 99 überwiesenen Petitionen und deren Erledigung — Druckf. Nr. 34 — angegeben. Daselbst heißt es Seite 14 Nr. 19: „Der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat sich bei nochmaliger Berathung neuerdings mit allen gegen zwei Stimmen gegen die Gewährung des Gesuchs ausgesprochen. Das Ministerium war bei dieser Stellungnahme der berufenen Vertretung der Hausbesitzer der auf Gegenseitigkeit beruhenden staatlichen Feuerversicherungsanstalt auch jetzt nicht in der Lage, dem Gesuche stattzugeben."

Es sind also eigentlich zwei Gründe, die die Großh. Regierung zu ihrer ablehnenden Stellung veranlaßt haben. Zunächst der Hinweis auf die negative Haltung des erweiterten Verwaltungsraths der Generalbrandkasse. Ein Mitglied der Kommission nahm davon Veranlassung, die Frage aufzuwerfen, ob etwa die Generalbrandkasse den Charakter einer Privatanstalt habe, und es deßhalb der Großh. Regierung unmöglich sei, in Sachen, wie die vorliegende, von sich aus Verfügungen zu treffen. Es wurde deßhalb ein Zusammetritt mit der Regierung veranlaßt. In mündlicher Aussprache wurde nun zwar der private Charakter der Generalbrandkasse nicht behauptet, aber doch hervorgehoben, daß nach § 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar 1891 der erweiterte Verwaltungsrath zuständig sei, wenn es sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

um Freigebigkeitshandlungen handle. Es ergiebt sich aber aus diesem Paragraph, daß der erweiterte Verwaltungsrath nur eine berathende Stimme hat.

Der zweite, und eigentlich einzige Grund, der die Großh. Regierung zu ihrer ablehnenden Haltung veranlaßt hat und noch veranlaßt, liegt nach den Aeußerungen des Regierungsvertreters in der Kommission darin, daß nach ihrer Anschauung der Petent einen Gewinn mache, und deßhalb schon des öfteren mit seiner Bitte abgewiesen worden sei. Die Brandentschädigungsgelder betrugen 6517 M. 46 Pf., Petent habe aber nur 4000 Mk. bezahlt, mache also einen Gewinn von über 2000 Mk.; er habe zwar für das neue Haus 12,200 M. ausgegeben, dafür habe er aber auch den Werth; die Generalbrandkasse beruhe auf Gegenseitigkeit, und wäre es nicht gerechtfertigt, jemanden einen Gewinn zuzuweisen, den die Allgemeinheit zu zahlen habe; es sei schon ein Vortheil für den Petenten gewesen, daß er überhaupt den Bauplatz verlegen durfte; auch habe er es gewußt, daß ein Abzug stattfinde, und doch habe er gebaut. Es könne sich also nur noch darum handeln, ob etwa gutthatsweise von dem Abzuge der 521 M. abgesehen werden wolle.

Die Kommission sieht nun zwar die Sache anders an, glaubt aber, sich dem Standpunkte der Regierung nähern zu sollen.

Die Kommission findet nicht, daß Petent einen Gewinn gemacht habe; denn zu den 4000 M., die er an die Sparkasse Großlaufenburg zahlen mußte, kommt, daß er auch für drei Jahre einen 4½% Zins aus 4000 ℳ mit je 180 ℳ, also im Ganzen von 540 ℳ zu zahlen hatte; ebenso die Versicherungsprämie; desgleichen hatte er die Abräumungskosten mit 100—200 ℳ zu tragen; er konnte die Grundmauern des alten Hauses nicht benutzen und kostete der neue Bauplatz etwa 1000 ℳ. Wenn es heißt, daß er für den neuen Bauplatz und für das neue Haus, das 12 200 ℳ kostete, den Werth habe, so ist nicht zu übersehen, daß die neuen Häuser auf dem Lande den Werth nicht haben, den ihre Baukosten repräsentiren. Hätte die Sparkasse Großlaufenburg einen Gewinn machen können, so hätte sie sicher die Sache nicht um 4000 ℳ verkauft. Und so viel steht fest, daß Stephan Stoll in die Rechte der Sparkasse Laufenburg eingetreten ist; wenn er also einen Gewinn gemacht hätte, so hätte er ihn der Sparkasse zu verdanken. So wenig es gerechtfertigt ist, daß der Einzelne einen Gewinn macht, den die Allgemeinheit zu zahlen hat, so wenig ist es gerechtfertigt, daß die Rechte des Einzelnen zu Gunsten der Allgemeinheit geschädigt werden. —

Gleichwohl will sich die Kommission dem Standpunkte der Großh. Regierung, die schon des öftern die Bitte Stolls ablehnend verbeschieden hat, näheren und der Großh. Regierung empfehlen, für gutthatsweise Entschädigung des Petenten auf den Verwaltungsrath der Generalbrandkasse einzuwirken. Es empfiehlt sich dies in diesem Falle gewiß. Mit Genehmigung der Generalbrandkasse vom 31. Januar 1892 hat Stoll den Kauf mit der Sparkasse Großlaufenburg abgeschlossen; wie nun der Vertreter der Großh. Regierung bei der öffentlichen Verhandlung im hohen Hause zugegeben hat, wurde ihm bei Erteilung der Genehmigung des Kaufs nichts davon gesagt, daß ein Abzug stattfinden werde; er kaufte also im guten Glauben; nachdem er gekauft hatte und bauen wollte, erweist sich die Brandstätte als Bauplatz als ungeeignet, zu klein und an einer hohen Bergeshalde gelegen. Er sucht nun um Verlegung des Bauplatzes nach; jetzt wird ihm zwar Genehmigung ertheilt, aber der Abzug in Aussicht gestellt. Die Situation des Mannes war also eine recht eigenthümliche; die Kaufsumme von 4000 M. nebst Zins muß er zahlen, auf dem Brandplatze kann er nicht bauen, auf dem neuen nur unter Abzug von 521 M. Daß er nun doch gebaut hat, obwohl ihm der Abzug in Aussicht stand, ist in dieser Situation sehr begreiflich. Da zudem der Gemeinderath von Ofteringen für das Gesuch Stolls eingetreten ist und besonders hervorgehoben hat, daß von einer Speculation keine Rede sei, und da das Bezirksamt Waldshut betont, die Verlegung des Bauplatzes sei im allgemeinen Interesse gelegen, so kann nur gewünscht werden, daß der Abzug von 521 M. unterbleibe, und wenn es auch auf gutthatsweisem Wege geschieht. Dies zu befürworten, hält die Kommission für ihre Pflicht und stellt deßhalb den **Antrag.**

Das hohe Haus wolle in diesem Sinne die Bitte des Stephan Stoll der Großh. Regierung **empfehlend** überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 61.

Beilage zum Protokoll der 89. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juni 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Bitte der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen und einer verschiedenartigen Tarifirung für Mehl und Getreide; und über die Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, die Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Rohrhurst.**

Die Petition ist von dem Vorstand des badischen Zweigverbands vom Verbande deutscher Müller im Auftrag seiner 103 Mitglieder und von dem Vorstand des Verbands badischer Kleinmüller im Auftrag seiner 154 Mitglieder eingereicht. Ihr Inhalt ist in Kürze folgender:

An den Endpunkten der schiffbaren und abgabefreien Flüsse seien, angeregt und begünstigt durch den leichten Bezug ausländischen Getreides in Folge der vervollkommneten Verkehrsmittel in allen Ländern und der außerordentlich billigen Wasserfrachten, in den letzten Jahren neue Großmühlen gegründet oder widersinnige Vergrößerungen vorhandener Mühlenbetriebe vollzogen worden. Nicht ein vorhandenes Bedürfniß habe solche Riesenmühlen in's Leben gerufen, da schon vorher eine Ueberproduktion an Mehl in Folge der Erfindungen auf mühlentechnischem Gebiet vorhanden gewesen sei, sondern die rohe Form großkapitalistischer Spekulation, die alle Vorteile geschickt ausnützend auf die Zertrümmerung zahlreicher Existenzen hinarbeite.

Diese Großbetriebe seien im Stande, die mittleren und kleinen Handelsmühlen allmählig aufzureiben. Seien doch zwei dieser Riesenmühlen — gemeint sind wohl die Mühlen in Mannheim und Ludwigshafen — in der Lage, bei voller Produktion nicht nur ganz Baden, sondern noch einen weiteren ansehnlichen Teil des süddeutschen Konsumgebietes mit Mehl vollständig zu versorgen.

Die Ueberlegenheit dieser Großbetriebe bestehe keineswegs in den vervollkommneten maschinellen Einrichtungen; auch die mittleren und kleineren Betriebe hätten solche angeschafft und seien in der Lage, Mehl von gleicher Beschaffenheit, ja bessere Qualitäten herzustellen als die Großmühlen, sondern:

1. in dem direktesten Einkauf ausländischer Brotfrucht, in den billigen Wasserfrachten, sowie in der vortheilaf esten und billigsten Art der Verbringung des Getreides zu den Verarbeitungsstellen durch Schöpfwerke vom eintreffenden Schiff aus, wodurch gegenüber dem Abfassen in Säcke, Ueberführen zur Bahn und Verladen in die Wagen eine nennenswerte Ersparniß erzielt werde;

2. in der volkswirthschaftlich unrichtig gleichen Tarifirung des Rohstoffs Getreide gegenüber dem höherwertigen Erzeugnis Mehl auf den landeinwärts führenden Eisenbahnen;

3. in der Möglichkeit, die Abfallstoffe (rund 25 % des Getreides), Futtermehl und Kleie zu wesentlich höheren Preisen in den nahe gelegenen, sehr aufnahmefähigen Gegenden zu verwerten, als dies im entfernteren Binnenland möglich sei. Dadurch werde eine bedeutende Ersparnis an Fracht gegenüber den entlegenen Handelsmühlen erzielt, die ebenfalls ausländisches Getreide beziehen müßten, um durch dessen Vermischung mit inländischen Brotfrüchten den Ansprüchen der Abnehmer gerecht zu werden;

4. in den Zollvorteilen und damit verbundenen Zinsenersparnissen, welch letztere die Steuerleistungen kompensierten;

5. in einer Steuerveranlagung, die in keiner Weise der Massenerzeugung entspreche, und die auf die Produktionseinheit berechnet einen unverhältnißmäßig niederen Satz gegenüber der gleichen Entzifferung in mittleren und kleinen Betrieben ergebe.

Der drohende Untergang der mittleren und kleinen Betriebe durch die gewaltige Konkurrenz dieser Großbetriebe müsse die Aufmerksamkeit aller maßgebenden Faktoren beanspruchen. Die Allgemeinheit habe mitunter wenig Interesse an der Erhaltung mancher Kleinbetriebe, die in Folge technischer Rückständigkeit dem Wettbewerb der großkapitalistischen Unternehmungen, die auf billige Massenerzeugung hinarbeiteten, nicht standhalten könnten. Der Uebergang der Versorgung unseres Volkes mit dem allerwichtigsten und unentbehrlichsten Nahrungsmittel in die Hände einiger weniger Großbetriebe aber bedeute eine soziale Gefahr. Denn

1. gehe mit der Verdrängung der mittleren und kleineren Mühlen ein erheblicher Teil steuerfähigen nationalen Vermögens verloren;

2. werde insbesondere die Landwirtschaft in allen Landesgegenden auf's schwerste geschädigt. Sie verliere in den Binnenmühlen ihre lokalen Abnehmer der Brotfrucht, da die Großmühlen fast ausschließlich ausländisches Getreide verarbeiteten; ein rheinischer Großbetrieb z. B. habe in einem der letzten Betriebsjahre 93% ausländisches und nur 7% inländisches Getreide zur Vermahlung gebracht; der Preis des Getreides werde naturgemäß dadurch noch weiter herabgedrückt, und auch ein Schutzzoll werde dies nicht zu hindern vermögen. Die Produzenten würden noch mehr als bisher von dem guten Willen der Großunternehmer abhängig sein, und alle Bemühungen der Regierung durch Mithilfe bei Gründung von Verkaufsgenossenschaften, Kornlagerhäusern und dergleichen wären zwecklos. Der inländische Getreidebau, der wohl im Stande sei, infolge wachsender Erträgnisse dem deutschen Volk das gesammte zur Ernährung erforderliche Brotgetreide zu liefern, müßte naturnotwendig einen großen Rückgang erfahren.

3. Auch den Konsumenten bringe die Verdrängung der Binnenmühlen Nachteil; bei der bekannten Skrupellosigkeit des Großkapitals werde nach Ausschaltung der Binnenlandskonkurrenz durch etwaige Ringbildungen der Preis des täglichen Brots nach Willkür diktirt werden; die Verdrängung des inländischen Getreidebaues wäre in Zeiten ungenügender auswärtiger Ernten für die Volksernährung von schlimmstem Einfluß; insbesondere bilde die Konzentrierung der Mahlerzeugnisse an einigen wenigen, an der Peripherie des Landes gelegenen Punkten im Kriegsfall eine nicht zu unterschätzende Gefahr, da sowohl der Bezug des Rohstoffs auf dem Wasserweg als auch die Verbindung mit dem Binnenland rasch unterbrochen werden könnte.

Zum Schutz gegen diese das Volksganze und einzelne Interessenten bedrohenden Großbetriebe rufen die Petenten die Hilfe des Staates an und fordern gesetzliche Maßnahmen, durch die die örtlichen, kapitalistischen und übrigen Geschäftsvorteile der Großmühlen einigermaßen eingeschränkt, dem kleineren und mittleren Betrieb der Wettbewerb ermöglicht und die Neugründung neuer Großmühlen verhindert werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Solche seien:

1. die Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer,
2. die Aufhebung der Tarifgleichheit für Getreide und Mehl,
3. die Aufhebung der zollfreien Lager und der Zollkredite für Mehl und Getreide.

Zur Begründung der ersten Forderung weisen die Petenten auf Bayern hin. Dort habe der Landtag am 8. März 1899 in dem neuen Gewerbesteuergesetz eine Neuregulierung der Steuerbemessung für Getreidemühlen mit großer Mehrheit beschlossen, wonach die Leistung nach der jährlich verarbeiteten Menge Getreide progressiv bemessen werde, indem für je 100 Centner verarbeitetes Getreide zu erheben seien bei einem Vermahlungsquantum bis zu

2 000 Centner 20 000 „	}	Einzelsätze
40 000 „	. . . . .	40 ₰
100 000 „	. . . . .	80 „
150 000 „	. . . . .	120 „
200 000 „	. . . . .	160 „
250 000 „	. . . . .	200 „
300 000 „	. . . . .	250 „
350 000 „	. . . . .	300 „
400 000 „	. . . . .	350 „
500 000 „	. . . . .	400 „
1 000 000 „	. . . . .	500 „

Ein steuerpolitisches Novum werde durch Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen nicht geschaffen, denn eine derartige Besteuerungsform bestehe schon in Baden, Württemberg und Bayern für Bierbrauereibetriebe, und sei dadurch kleineren Bierbrauern es ermöglicht worden, im Wettkampf mit den Großbrauereien sich zu erhalten; ebenso werde eine solche für die Großbazare geplant.

Eine solche progressive Steuer verstoße auch nicht gegen die Reichsgewerbeordnung und stehe mit dem Prinzip, daß jeder nach seiner Leistungsfähigkeit zu der Staatssteuer beitragen müsse, vollständig im Einklang. Die vorhandene auf diesem Prinzip basierende Ertragssteuer und die progressive Einkommensteuer genüge den Großbetrieben, Bazaren und Massen-Unternehmungen gegenüber nicht, da die Renten dieser sich verschleiern lasse. Die staffelförmige Umsatzsteuer sei neben Aufhebung der Tarifgleichheit und der zollfreien Lager für Mehl und Getreide das wirksamste Mittel, um Neugründungen vorzubeugen und den Untergang der bestehenden, zeitgemäß eingerichteten Binnenlandsmühlen hintan zu halten, die weitere Ausdehnung der Großmühlen, einer Gründung des internationalen Getreidehandels, zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Die Petenten sprechen zum Schluß die Hoffnung aus, die Regierung und Landstände möchten in eine nähere wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung ihrer Bitte eintreten.

Gegen die in dieser Petition aufgestellte Forderung, eine gestaffelte Umsatzsteuer für Mühlen einzuführen, richtet sich eine Eingabe der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, mit der Bitte, hohe Kammer wolle den Antrag auf Einführung dieser Steuer für Mühlen ablehnen.

Die Bitte ist folgendermaßen begründet:

Die Handelskammer sei prinzipiell gegen jede Bestrebung, die dahin gehe, die den Kleinbetrieben durch die Großbetriebe wirklich oder vermeintlich erwachsende Benachteiligung auf Kosten der Konsumenten durch differenzielle Besteuerung zu beseitigen. Wenn man einer Geschäftsbranche solchen Schutz gewähre, so könnten alle Kleinbetriebe mit gleichem Recht solches verlangen, dies aber würde unsere Industrie und unseren Handel auf den Stand vor 50 Jahren zurückbringen und die deutsche Industrie von dem Weltmarkt verdrängen.

Eine solche Umsatzsteuer sei auch die ungerechteste und schlimmst wirkende aller Steuern, weil sie nicht den Verdienst treffe, die großen und die kleinen Geschäftsgewinne bei gleichen Umsatzziffern gleich hoch belaste

und selbst entrichtet werden müsse, wenn kein Gewinn erzielt werde, ja der Unternehmer mit Verlust arbeite, Fälle, die in der so sehr von den Konjunkturen des Getreidemarktes abhängigen Mühlenbranche nicht gerade selten vorkämen.

Eine derartige Steuer hemme darum den Unternehmungsgeist und werde bei der Mühlenindustrie angewendet die Preisbildung des Getreides ungünstig beeinflussen.

Auch aus Gründen der mangelnden Einheitlichkeit und der daraus folgenden Ungerechtigkeit müsse man zu einer Ablehnung der Steuer kommen.

Da die Einführung direkter Steuern nicht Angelegenheit des Reiches, sondern den Einzelstaaten überlassen sei, so würden naturgemäß wohl sehr große Verschiedenheiten in der Steuergesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zu Tage treten. In denjenigen Staaten, die eine solche lästige Steuer nicht einführten, werde ein kolossales Anwachsen der Großindustrie stattfinden, die Wirkung also der erwarteten entgegengesetzt sein. Eine Ungleichheit werde auch dadurch herbeigeführt, daß manche Gemeinde im Deutschen Reich in ihrer Kommunalbesteuerung zur Einführung einer derartigen strangulierenden Steuer, die nur einzelne große Etablissements treffe, sich nicht verstände. Wenn aber so einzelne Staaten und Gemeinden diese Steuer ablehnten, wäre die ganze Wirkung der Gesetzgebung Null, und damit nichts erreicht als nur Unzufriedenheit in weitesten Kreisen der Bevölkerung. Da zudem in Baden die Gemeindesteuern auf den Staatssteuern sich aufbauten, erstere aber nicht überall die gleiche Höhe hätten, so käme die ungerechte und nach vielen Seiten schädlich wirkende staffelförmige Umsatzsteuer doppelt und je nach den Gemeinden in verschiedener Höhe zur Anwendung. Mache sich letzteres auch schon bei unserem gegenwärtigen Umlagesystem fühlbar, so doch nicht in dem Maße, als es bei einer gestaffelten Umsatzsteuer der Fall sein würde.

Auch aus Gründen des Volkswohls und der Volksernährung müsse man gegen die gewünschte Steuer Stellung nehmen. Die Petenten um eine solche bezweckten die Produktion der mittleren und großen Mühlen derart zu verteuern, daß die kleineren mit diesen hinsichtlich der Verkaufspreise trotz der unbedeutenden Ausdehnung ihrer Werke, der Unzulänglichkeit ihrer Betriebskräfte und Mittel, der teilweisen Mangelhaftigkeit ihrer maschinellen Einrichtung Schritt halten könnten. Sie erstrebten also mit der gestaffelten Umsatzsteuer eine erhebliche Erhöhung der Mehlpreise; das werde eine entsprechende Steigerung der Preise des Brotes, des unentbehrlichsten Nahrungsmittels der Arbeiterbevölkerung und der unbemittelten Klassen zur Folge haben.

Schon diese Erwägungen und die Beachtung, daß die größeren Betriebe die Hälfte des Mehlbedarfs Deutschlands herstellten, — circa 5 000 000 Tonnen —, um 10 Mark per Tonne billiger produzierten und damit den Konsumenten etwa 50 Millionen ersparten, sollten genügen, die Petition der mittleren und kleineren Betriebe als unannehmbar erscheinen zu lassen. Zudem sei der Erfolg der gewünschten Steuer für die Petenten zweifelhaft; jedenfalls aber werde sie den ausländischen Mühlen den Wettbewerb auf dem deutschen Markt erleichtern.

Die Handelskammer bitte deßhalb, den Antrag auf Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für die Mühlenbetriebe abzulehnen.

Ihre Kommission hat vorliegende Petition in Erwägung der großen Bedeutung des Mühlengewerbes für die Volksernährung und des innigen Zusammenhangs desselben mit anderen Gewerben und insbesondere mit der Landwirthschaft, eingehend erörtert und die in denselben dargestellten Verhältnisse und vorgetragenen Wünsche wohlwollend geprüft; sie ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß die Lage der mittleren und kleineren Mühlenbetriebe seit einiger Zeit eine ungünstige ist und daß sie von Jahr zu Jahr sich verschlechtert. Vor Jahren und Jahrzehnten noch blühende, von Generation zu Generation in derselben Familie vererbte Betriebe sind eingegangen, oder vermögen sich kaum noch zu halten. Der Verkaufswert vieler Mühlen ist bis auf die Hälfte oder $^2/_3$ des früheren Wertes gesunken, manche finden überhaupt bei Verkaufsangeboten keine Abnehmer mehr. Die immer lauter werdenden Klagen der Müller über diese Lage, die aus der Fachpresse und den Versammlungen der Mühleninteressenten in die Oeffentlichkeit dringen und den Landesregierungen und Landständen vorgetragen werden, sind daher begründet, das Bestreben, den Schutz des Staates zur Erhaltung der bedrohten Existenz in Anspruch zu nehmen, begreiflich und berechtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Bestätigung dafür, daß die Lage des Mühlengewerbes in den letzten Jahren sich verschlimmert und die Bewegung zum Schutz und zur Erhaltung der Lebensfähigkeit desselben an Kraft und Ausdehnung zugenommen hat, gibt schon ein Vergleich der dem Landtag 1895/96 und 1899/1900 von Mühleninteressenten eingereichten Petitionen. 1895/96 waren die Petenten um Schutz des Gewerbes und der Existenz die Mühlenbesitzer und Mitglieder des Verbandes badischer Kleinmüller. In der heute vorliegenden Petition ist der Kreis der Petenten bedeutend größer. Mit den Kleinmüllern sind ihre ehemaligen Konkurrenten, deren Wettbewerb schwer empfunden und beklagt wurde, vereinigt, die Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen, wohl in der Erkenntnis, daß beiden von einem dritten Größeren die gleiche Gefahr drohe, und daß der Gegensatz der beiderseitigen Interessen zurücktreten müsse hinter dem für beide in gleicher Weise notwendig gewordenen Kampf um die Existenz und Konkurrenzfähigkeit auf dem Markt.

Einen untrüglichen Beweis für den Rückgang des mittleren und kleineren Mühlengewerbes gibt vor allem die Statistik über die Entwickelung der deutschen Mühlenindustrie in den letzten 3 Jahrzehnten (vergleiche Mohr, die Entwickelung des Großbetriebs in der Getreidemüllerei Deutschlands. Berlin 1899, und Elster, Wörterbuch der Volkswirthschaftslehre.).

Jahr	Einwohnerzahl des deutschen Reiches	Zahl der Betriebe		Betriebe mit 1 Person	Betriebe mit 2—5 Personen	Betriebe mit 6—10 Personen	Betriebe mit 11—50 Personen	Betriebe mit 51—200 Personen	Betriebe mit 200 und mehr Personen	Beschäftigte Personen
		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe							
1875	42 727 360	57 780	2 128	56 727		494	529	30		126 563
		59 908				1 023				
1882	45 620 000	52 492	5 587	17 930	32 541	626	568	31	2	118 513
		58 079								
1895	52 279 900	44 101	8 288	17 682	23 997	1 257	840	62	4	110 267
		52 389								

Diese Statistik zeigt, daß, während die Bevölkerungszahl von 1882/95 um 14,5 % zunimmt, der Mehlkonsum also auch sich bedeutend steigert, die Gesammtzahl der Betriebe stetig zurückgeht; es vermindern sich die kleineren Betriebe, besonders die mit 2—5 beschäftigten Personen um etwa 26 %, es vermehren sich dagegen die Großbetriebe mit über 50 beschäftigten Personen um 50 %. Auch die Zahl der Nebenbetriebe steigt, d. h. Betriebe, in denen die Müllerei zum Nebengewerbe wird und die Hauptthätigkeit auf andere Betriebe wie Landwirtschaft, Holzhandel, Schankwirthschaft, Bäckereien oder dergleichen gelegt wird.

Die starke Vergrößerung der Großbetriebe zeigt auf die Thatsache, daß die Aktiengesellschaften in der Mühlenindustrie, die neu sich bildeten oder an Stelle von vorhandenen Privatunternehmungen treten, zugenommen haben und zwar von:

1883 . . . . . 17 Anlagen auf
1891 . . . . . 50 „ mit 36 000 000 Mark Aktienkapital und
1897 . . . . . 60 „ „ 60 000 000 „ „

und sollen diese 60 Anlagen im Stande sein, $^1/_{10}$ des Mehlbedarfs von ganz Deutschland zu decken; daß 1898 allein 9 neue Aktienunternehmungen mit einem Aktienkapital von 9 350 000 Mark entstanden.

Dasselbe Bild zeigt die Entwicklung des badischen Mühlengewerbes. Nach Dietz, Das Gewerbe im Großherzogthum Baden, und nach den statistischen Mitteilungen der Müllereigenossenschaft gab es:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1846	1806 Mühlen			
1861	1956 „	mit 4257 beschäftigten Personen		
1875	1783 „			
1886	1740 „	„	3855	Versicherungspflichtigen
1897	1483 „	„	3494	Versicherungspflichtigen
In 11 Jahren also eine Abnahme von	257 Betrieben	„	361	„

zu denen noch solche Betriebe kommen, in denen keine versicherungspflichtigen Arbeiter beschäftigt waren. In dem Umkreis von Heidelberg allein sind nach den Angaben des Schriftführers des Verbandes der Kleinmüller in den letzten 2 Jahren 16—18 Kleinbetriebe eingestellt worden. Und ähnlich werden die Verhältnisse auch in anderen Landesteilen liegen.

Wie viele freilich von diesen eingegangenen Betrieben der Konkurrenz erlagen oder aus Gründen, die in besonderen örtlichen oder persönlichen Verhältnissen lagen, oder infolge der Ausdehnung der Städte, der Regulierung der Wasserläufe, der Verwendung der Quellen zu Wasserversorgungen der Dörfer und Städte den Betrieb einstellen mußten, läßt sich wohl nicht ermitteln.

Die Thatsache jedenfalls ergiebt sich aus den angeführten Zahlen: die mittleren und kleineren Betriebe sind in einem starken Rückgang begriffen und, wenn der Vernichtungsprozeß in demselben Maße weiterschreiten sollte, liegt die Zeit nicht mehr sehr fern, in der alle diese Betriebe zu existieren aufhören.

Die Statistik zeigt auch den Grund dieses Rückgangs: das starke Anwachsen der Großbetriebe im Mühlengewerbe.

Derselbe Vorgang, den die wirtschaftliche Entwicklung der Gegenwart bei anderen gewerblichen Betrieben, wie bei der Bierbrauerei, im Textil- und Bekleidungsgewerbe, zum Teil auch in der Bäckerei, in der Maschinenindustrie, im Handel, zeigt und der nirgends ohne schwere Schädigung zahlreicher Existenzen vor sich gegangen ist, vollzieht sich seit etwa 3—4 Jahrzehnten auf dem Gebiet des Mühlengewerbes, das dazu besonders geeignet scheint; und zwar hier in einer besonders raschen und schädigenden Weise: der Uebergang von dem Kleinbetrieb zum extensiven Großbetrieb. Zu den anfangs des Jahrhunderts allein bestehenden über das ganze Land verbreiteten Kunden- und Lohnmühlen, die gegen Entgelt in natura oder Geldlohn das zugeführte Getreide vermahlen, zu den seit dem 4. Jahrzehnt i. d. Jhdt. zahlreich entstandenen, mitunter ziemlich ausgedehnten Handelsmühlen, die Getreide auf eigene Rechnung aufkaufen und das Mehl in den Handel bringen, die infolge Benützung der Dampfkraft und verbesserter technischer Einrichtungen und der sich überall hin erschließenden Verkehrsstraßen größere Quantitäten und bessere Qualitäten zu erzeugen in der Lage sind, traten in den letzten 3 Jahrzehnten Großbetriebe, ins Leben gerufen von dem Großkapital und dem Getreidehandel, der sich dadurch einen gesicherten und vorteilhaften Absatz des importierten Getreides sichern wollte. Ein dringendes Bedürfnis für diese Gründungen lag wohl nicht vor, da der Mehlmarkt nach Quantität und Qualität von den vorhandenen Betrieben genügend versorgt wurde, ja selbst über Ueberproduktion durch die schon vorhandenen Betriebe geklagt wurde. Solche Großbetriebe entstanden im Norden und Süden Deutschlands, in den großen Handelsstädten und Eingangspforten des ausländischen Getreides, wie auch im Binnenland an den Endpunkten unserer schiffbaren Wasserstraßen, wie z. B. am Rhein und Neckar; so insbesonders in Mannheim und Ludwigshafen, wo in den letzten Jahren mehrere derartige Riesenunternehmungen ins Leben gerufen wurden.

Mit den bestehenden Mühlen traten diese neuen in einen scharfen und gefährlichen Wettbewerb auf dem Markt, machten diesen die Absatzgebiete streitig und zeigten sich dabei vielfach überlegen.

Die von den Petenten in der Petition angegebenen Gründe der Ueberlegenheit der Großbetriebe über die kleineren und mittleren scheinen Ihrer Kommission zutreffend zu sein. Sie liegen auf verschiedenen Gebieten. Schon die geographische Lage an den Wasserstraßen und den Centralpunkten des nach allen Seiten sich erstreckenden und vervollkommneten Eisenbahnverkehrs, infolge der die Zufuhr des Rohmaterials und die Abfuhr der Produkte sich wesentlich erleichtert und verbilligt, gewährt ihnen den Mühlen des Binnenlandes gegenüber einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Große, stets zur Verfügung stehende Betriebskapitalien ermöglichen den vorteilhaften und billigeren Masseneinkauf von Getreide, das meist aus dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausland auf dem Wasserweg herbeigeführt wird. Die Fracht von den Ankaufsstellen bis zur Verarbeitungsstelle spielt trotz der großen Entfernungen dabei fast keine Rolle. Sind doch die Wasserfrachten an sich bedeutend billiger als die Eisenbahnfrachten, und zudem haben sich dieselben in den letzten 2 Jahrzehnten wesentlich ermäßigt.

Nach der Mittheilung eines Abgeordneten in der württembergischen Kammer beträgt die Fracht von New-York nach Rotterdam pro Doppelcentner 0,38 ℳ, und wenn Getreide als Ballast verfrachtet wird nur 0.1 ℳ. Nach dem Bericht der Handelskammer von Mannheim für das Jahr 1899 betragen die Seefrachten nach Rotterdam pro Tonne durchschnittlich

	Von der Ostsee	dem schwarzen Meer	Petersburg	New-York	La Plata	Indien
1896	6,65 ℳ	11,61 ℳ	7,04 ℳ	10,72 ℳ	15,25 ℳ	12,16 ℳ
1899	4.47 „	10,60 „	6,26 „	12,86 „	23,83 „	18,50 „

die Rheinfrachten von Rotterdam-Mannheim pro Tonne durchschnittlich:

1895	4,56 ℳ	pro Centner =	0,22 ℳ
1896	3,73 „	„ „ =	0,18 „
1897	3,78 „	„ „ =	0,19 „
1898	4,23 „	„ „ =	0,21 „
1899	4,29 „	„ „ =	0,22 „

Aus den Schiffen wird das Getreide durch besondere Schöpf- und Hebewerke direkt in die an den Wasserstraßen gelegenen Mühlen gebracht, ebenfalls, wie die Petenten mit Recht hervorheben, eine nennenswerthe Ersparnis gegenüber dem Abfassen in Säcken, Ueberführen zur Bahn, Umladen ꝛc. durch menschliche Arbeitskräfte des für die Binnenmühlen benöthigten Getreides. Die Mühlen selbst, mehrere Stockwerke umfassende, ausgedehnte Betriebe, in denen ein Walzenstuhl an den anderen, eine Sichtmaschine an die andere sich reiht, ausgestattet mit allen von der fortschreitenden Technik zur Reinigung, Sortierung, Vermahlung des Getreides, zur Sichtung des Mehles und der Abfallstoffe, zum Umfassen und zum Transport in die Lagerräume zur Verfügung gestellten maschinellen Einrichtungen, zu deren Bedienung ein verhältnißmäßig kleines und mit wenig Ausnahmen technisch nicht besonders geschultes und darum billigeres Arbeitspersonal nöthig ist, sind dadurch in der Lage, unter Herstellung guter Qualitäten und verschiedenerlei Sorten bei größter Ausbeute des Materials in großen Quantitäten billiger als die Konkurrenten zu produzieren.

Die Leistungsfähigkeit einzelner dieser Betriebe ist ganz gewaltig. Die Walzenmühle in Ludwigshafen soll täglich 3—4000 Sack = 6—8000 Centner, pro Jahr 1 800 000—2 400 000 Centner Getreide zu vermahlen im Stande sein. Die neue Rheinmühle in Mannheim ist noch leistungsfähiger eingerichtet. Die großen Mühlen des südwestlichen Deutschlands in Ludwigshafen, Mannheim, Heidelberg, Weinheim, Neckargemünd, Osthofen, Worms, Neustadt a. H., Kirchheimbolanden produzieren nach einer Angabe der Großh. Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen 355 000 Tonnen = 7 100 000 Centner. Dazu kommt noch eine Zufuhr auf dem Rhein von ostdeutschen Mühlen mit ca. 25 000 Tonnen, so daß von Mannheim und einem Umkreis von etwa 40 Kilometer jährlich etwa 380 000 Tonnen Mehl auf den Markt gebracht werden, d. h. weit mehr als das Großherzogtum Baden für 1,7 Millionen Einwohner an Mehl bedarf. Die Mehlabfuhr von Mannheim-Ludwigshafen allein steigerte sich von

	Mannheim	Ludwigshafen		
1895	11 022 Tonnen	22 144 Tonnen	zusammen:	32 166 Tonnen auf
1898	28 002 „	53 287 „	„	81 296 Tonnen.

Bei solcher Massenerzeugung und dem ausgedehnten automatischen Betrieb sind die Herstellungskosten geringer als die der kleineren und mittleren Betriebe. Nach der Aeußerung des Abgeordneten Steininger im baierischen Landtag betragen die Produktionskosten pro 100 Kilogramm Getreide in einer gut eingerichteten kleineren Mühle 2 ℳ, in der Aktienmühle Neustadt mit 162 000 Centner Jahresleistung 1,50 ℳ, in der Mühle Ludwigshafen nur 0,80 ℳ. Nach einer Berechnung des Mühlenbesitzers Blank, die derselbe in einer Müllerversammlung in Offenburg mitgeteilt hat, betragen die Vermahlungskosten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in einer kleinen Mühle von 7—8000 Doppelcentner Jahresvermahlung etwa 2,50 ℳ per Doppelcentner
„ „ „ „ „ 50 000 „ „ „ 1,90 „ „ „
in der Ludwigshafener Mühle . . . . . 0,65 „ „ „

Die Handelskammer Heidelberg-Eberbach selbst behauptet in Uebereinstimmung mit der Aeußerung des Direktors einer Königsberger Riesenmühle, daß die Großbetriebe um 10 ℳ pro Tonne billiger produzieren als die andern Mühlen.

Wie weit diese Angaben richtig sind, vermag Ihre Kommission nicht zu prüfen, aber die Thatsache der billigeren Produktion der Großbetriebe ist wohl nicht zu bestreiten und sichert dieser einen bedeutenden Vorteil im Kampfe um den Markt.

Dazu kommen noch andere Vergünstigungen des Großbetriebes, die ihn den Konkurrenten gegenüber überlegen sein lassen. Das zur Verfügung stehende Kapital ermöglicht, die oft rasch wechselnden Konjunkturen des Getreidemarktes vorteilhaft auszunützen, und setzt ihn in den Staud, etwa eintretende Krisen und Geschäftsstockungen zu überwinden, vorübergehend ohne Gewinn, ja mit Verlust zu arbeiten, in der Hoffnung, denselben zu gelegener Zeit wieder ausgleichen zu können.

Die Abfallstoffe der Produktion, wie Futtermehl und Kleie, werden angeblich von den Großmühlen in der näheren Umgebung leicht und zu guten Preisen abgesetzt, während die binnenländischen Betriebe diese auf weitere Entfernungen versenden und darum billiger abgeben müssen.

Ein namhafter Vorteil erwächst dem Großbetrieb auch aus der verhältnißmäßig geringen Besteuerung im Vergleich zu der der anderen Betriebe, aus den Zollkrediten und, soweit sie Export treiben, aus den Zollrückvergütungen, die nach Mitteilungen im Reichstag sogar zu unlauteren Manipulationen zum Zweck der unrechtmäßigen Bereicherung veranlaßt hätten. Nach dem Bericht der volkswirthschaftlichen Kommission der württembergischen zweiten Kammer über die Petition württembergischer Müller habe die Mühle in Ludwigshafen 1895 bei einer Vermahlung von 1 684 000 Centner Getreide nur 4 281 ℳ Steuer bezahlt, dabei aber einen Zollkredit von 680 000 ℳ in Anspruch genommen und dadurch einen Zinsgewinn von 27 000 ℳ erzielt 1896 habe die Gesammtsteuer (staatliche und kommunale) 21 894 ℳ, der Zollkredit 823 055 ℳ, der Zinsgewinn daraus 32 922 ℳ betragen, sodaß der Staat dieser Mühle, die einen Bruttogewinn von 361 163 ℳ, einen Reingewinn von 245 893 ℳ abgeworfen habe, einen indirekten Zuschuß von 20 0000 ℳ gewährt und damit ihre Konkurrenzfähigkeit von vornherein gesichert habe.

Nach dem Bericht der Mannheimer Handelskammer für das Jahr 1896 (pg. 268 ff.) allerdings wird der aus dem Zollkredit fließende Zinsgewinn bedeutend überschätzt und die Behauptung, ein solcher fließe in namhafter Höhe den Großmühlen zu, beruht nach demselben auf einem Verkennen der thatsächlichen Verhältnisse.

„Erwägt man, daß hier die zollfreie Zwischenlagerung auf den gemischten Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß durchschnittlich 6 Wochen — nicht 3 Monate — beträgt, so wird von einem durch die Stundung des Zolls herbeigeführten Zinsgewinn füglich nicht die Rede sein können. Ueberdies wird auch die Höhe der Beträge, um die es sich hier handelt, wesentlich überschätzt. Legt man nämlich als Durchschnitt der geltenden Vertragszölle für Waizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais 2,5 ℳ für 100 Kilo zu Grunde, so beträgt dieser sogenannte Zinsgewinn, der die inländischen Getreidepreise drücken soll, bei 4% auf sechs Wochen nicht ganz 1¼ ₰ für den Sack und 12 ₰ für die Tonne."

Es sei darum auf das Entschiedenste zu bestreiten, daß dieser minimale Betrag einen fühlbaren Einfluß auf die Preisbildung auszuüben im Stande sei.

Dafür, daß auch die derzeitige gleiche Tarifierung von Getreide und Mehl eine Begünstigung der Großmühlen, die das vom Ausland zu Wasser billigst bezogene Getreide am Ausschiffungsplatz selbst vermahlen, gegenüber den Binnenmüllern, die es von Mannheim per Bahn beziehen müssen, um durch Mischung von inländischem und ausländischem Getreide ein absatz- und backfähiges Mehl herstellen zu können, wurde auf der Versammlung südwestdeutscher Mühlenbesitzer in Offenburg am 26. März 1899 von einem Referenten folgendes Beispiel angeführt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Nehme man einen Ort 100 km von Mannheim landaufwärts, etwa Steinbach Bühl an, so bezahle man für einen Waggon Getreide von Mannheim für den Satz I 57 ℳ. Daraus erzeuge man ca. 72 % Mehl und ca. 26 % Kleie. Die Großmühlen in Mannheim und Ludwigshafen verfrachten aber 72 % Mehl.

allein nach Spezialtarif I zu	41,04 ℳ.
und 26 % Kleie allein nach Tarif III zu	8,84 ℳ.
zusammen . .	49,88 ℳ.

mithin eine Differenz zu Gunsten der Großmühle von 7,12 ℳ. Dies wäre der Fall, wenn der ganze Waggon Getreide, Mehl und Kleie, nach der gleichen Station gesandt werde; in der Regel gestalte sich die Rechnung für die Unterländermühlen aber noch günstiger, denn sie fänden in ihrer Nähe für Kleie genügend Abnehmer.

Ein anderes Beispiel enthält die Begründung zum Antrag der bayerischen Staatsbahn auf Höhertarifierung von Mehl vom 28. April 1898:

„Aus 100 Centner Getreide werden durchschnittlich hergestellt 60 % weißes Mehl, 12 % dunkles Mehl, 25 % Kleie und Futterstoffe, 3 % entfallen auf Verstaubung und Schwund. Die rheinischen und norddeutschen Mühlen setzen nun Kleie und Futterstoffe in der Nähe des Produktionsortes ab, ebenso die dunklen Mehle, soweit sie nicht ins Ausland exportiert werden, mit den 60 % weißen Mehlen konkurrieren sie mit den einheimischen Mühlenerzeugnissen in Bayern.

Aus diesem Ausbeuteverhältniß erhellt, daß durch die gleichen Tarifsätze für Mehl und Getreide ersteres um 40 % billiger verfrachtet werden kann, als das zu dessen Herstellung erforderliche Quantum Getreide. So beträgt die Fracht für 100 Kilogramm Getreide

371	Kilometer	Mannheim-München	1,80 ℳ.
640	„	Berlin-München	3,— „
1231	„	Königsberg-München	5,66 „

Dagegen beträgt die Fracht für die aus dem gleichen Quantum Getreide gewonnenen 60 % Mehl 40 % weniger, somit

ab Mannheim	1,08
„ Berlin	1,80
„ Königsberg	3,40.

Hiernach ergiebt sich für die rheinische Mühlenindustrie aus der gleichen Tarifierung von Getreide und Mehl nur für die Bahnstrecke von Mannheim—München ein Vortheil von 1,80—1,08 = 0,72 ℳ. für 100 kg Getreide oder 1,20 ℳ. (60 % Ausbeute) für 100 kg Mehl. Durchschnittlich vermag also die rheinische Konkurrenz um diesen Betrag ihr Mehl billiger nach Bayern zu liefern, als die bayerischen Mühlen es liefern können. Ein Unterbieten des Mehlpreises von 1,20 ℳ. für den Doppelzentner macht den Wettbewerb der bayerischen Müllerei unmöglich."

In der württembergischen Kammer suchte der Abgeordnete Schmid, Müller in Besigheim, die Ungerechtigkeit gleicher Tarifierung von Getreide und Mehl an folgendem Beispiel nachzuweisen:

„Nach der Ausbeute von 60 % Weißmehl aus 100 kg Getreide braucht man zu 100 kg Weißmehl 166 kg Weizen. Diese kosten nach Stuttgart etwa 1,16 ℳ., während die daraus gewonnenen 100 kg Weißmehl nur etwa 0,70 ℳ. nach Stuttgart kosten. Den württembergischen Müller kostet also der Sack Mehl etwa 0,46 ℳ. mehr als den Müller in Mannheim—Ludwigshafen. Rechnet man dazu die Fracht für die Kleie, welche der württembergische Müller zum größten Theil wieder an den Rhein verfrachten muß, so wird der Unterschied noch um 0,10 ℳ. erhöht."

Uebt nun schon die Ueberproduktion an Mehl einen starken Preisdruck aus, so ist aus den aufgeführten in den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen liegenden Gründen der Großbetrieb noch dazu in der Lage, seine Produkte zu einem billigeren Preise anzubieten als seine Konkurrenten, die teurer einkaufen, teurer produzieren, und muß ihnen damit die Konkurrenz außerordentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn diese, wie es thatsächlich der Fall ist, ihre Betriebe mit großen Opfern technisch möglichst zu vervollkommnen suchen und, wie dies auch von den Großbetrieben zugestanden wird, ebenso gute, ja, wie die Petenten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

glauben, noch bessere Qualitäten Mehl herzustellen und anzubieten vermögen wie die Großbetriebe. Bei der Massenproduktion muß zudem der Großbetrieb möglichst ausgedehnte und große Absatzgebiete durch gewandten kaufmännischen Betrieb zu gewinnen und selbst bis in die entlegensten Landestheile seine Waaren abzusetzen suchen. Er schließt nach dem Handelskammerbericht von Mannheim für 1898, nur um den Betrieb in voller Ausdehnung aufrecht zu erhalten, selbst billige Vorverkäufe, die öfters den „thatsächlichen Preisverhältnissen nicht entsprechen".

Dadurch machen sie den bestehenden Handelsmühlen sowohl wie auch den Kundenmühlen, deren Einkünfte ohnedies durch die niederen Getreidepreise und erhöhten Betriebskosten geschmälert sind, die Existenz auf die Dauer unmöglich, jenen durch die Konkurrenz auf dem Markt, diesen, indem sie dem Landwirt Veranlassung geben, das eigene Getreide nicht selbst mehr zu vermahlen, sondern zu verkaufen und dafür das von Händlern angebotene billige Mehl zu kaufen oder gegen Getreide einzutauschen.

In Uebereinstimmung mit Großh. Regierung und der hohen ersten Kammer hält Ihre Kommission den in Folge dieser erdrückenden Konkurrenz unvermeidlichen Niedergang des mittleren und kleineren Mühlengewerbes des Landes für sehr bedauerlich. Führt er doch zur Vernichtung zahlreicher selbstständiger Existenzen, die aus ihrem oft von den Vätern vererbten Besitztum verdrängt, in fremden Dienst zu treten gezwungen sind. Der Staat erleidet mit dem Eingehen und der Entwertung dieser Betriebe einen namhaften Verlust an nationalem Vermögen und an Steuereinkommen, dessen Ausfall durch die Steuerleistungen der wenigen Großbetriebe nicht gedeckt wird. Noch bedeutender ist der Schaden für die einzelnen Gemeinden, denen mit dem Verschwinden der ehedem hoch eingeschätzten Ortsmühlen ein namhafter Teil der Gemeindeeinkünfte meist ohne Ersatz verloren geht, und das in einer Zeit, in der die Gemeindelasten ohnedies in einer steten Steigerung begriffen sind. Schwer geschädigt wird durch den Untergang der über das ganze Land sich ausbreitenden mittleren und kleineren Mühlenbetriebe insbesonders die Landwirtschaft, die mit dem Mühlengewerbe in innigem Zusammenhang steht und an dessen Gedeihen großes Interesse haben muß. Sind doch diese Mühlenbetriebe bisher meist die besten und sichersten Abnehmer des einheimischen Getreides, auch wenn sie ausländisches Getreide mit verarbeiten, um durch eine Mischung des ausländischen, stickstoffreichen aber stärkemehlarmen Getreides mit dem inländischen, das reich an Stärkemehl aber arm an Stickstoff ist, ein backfähiges Mehl zu erzeugen; nehmen diese doch auch die kleinen Quantitäten Getreides, wie sie von unseren landwirtschaftlichen Kleinbetrieben produziert und auf den Markt gebracht werden, den Verkäufern ab und liefern anderseits zu einem mäßigen Preis die zur Viehzucht nöthigen Futtermittel. Durch ein völliges Eingehen der Binnenmühlen würde darum die Landwirtschaft nach zwei Seiten Schaden leiden, besonders so lange nicht organisierte Absatzgenossenschaften für Getreide geschaffen sind; es würde einerseits nach Ausschaltung der Konkurrenz der Binnenmühlen der Absatz vielleicht erschwert, oft unmöglich gemacht sein und der Preis des Getreides sinken, jedenfalls wohl um den Betrag der Fracht nach der nächsten Großmühle; die Getreideproduzenten wären in Preis und Absatz von dem guten Willen der Händler in verstärktem Maße abhängig, anderseits aber gezwungen, die Futtermittel aus den entfernt liegenden Großmühlen zu einem erhöhten Preis zu beziehen, wodurch die Viehzucht sich weniger lohnend gestalten müßte.

Auch für den Konsumenten scheint der Untergang des mittleren und kleineren Mühlengewerbes nicht unbedenklich zu sein. Für die Gegenwart hat zwar die Entstehung des billig und vorteilhaft arbeitenden Großbetriebs und der heftige Konkurrenzkampf auf dem Mehlmarkt zwischen den verschiedenen Betrieben eine Gestaltung des Mehlpreises herbeigeführt, die im Interesse weitester Volkskreise nur zu begrüßen ist. Allein der Mehrheit Ihrer Kommission scheint die von den Petenten erwähnte Gefahr nicht ausgeschlossen, daß nach Beseitigung der Konkurrenz der siegreich gebliebene Großbetrieb zu Syndikaten und Ringen behufs Erhöhung des Mehlpreises sich vereinigen, dann die Preise nach Gutdünken gestalten und, wie dies mit anderen Lebensbedürfnissen geschehen, eine wesentliche Verteuerung des Mehles herbeiführen könnte. Einer Minderheit Ihrer Kommission schien allerdings eine solche Ringbildung bei den zahlreichen unter den verschiedensten Bedingungen arbeitenden, über ganz Deutschland verbreiteten Großbetrieben nicht möglich und bei dem Wettbewerb des Auslands, dem jederzeit die Grenzen zur Mehleinfuhr geöffnet werden könnten, nicht gefährlich zu sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die von den Petenten zum Schutz ihrer Existenz und zur Erleichterung des schweren Konkurrenzkampfes vorgeschlagenen staatlichen Maßnahmen, die in großen Versammlungen der Müllerverbände und Vertreter der Landwirthschaft in Ulm, Offenburg, München, Nürnberg und anderen Orten festgestellt und mit Stimmenmehrheit oder einstimmig beschlossen wurden, hat Ihre Kommission gleichfalls wohlwollend erwogen und geprüft. Ihre Stellung zu derselben ist folgende:

Die von den Petenten in der Petition Seite 3 unter Nr. 4 erwähnte Frage über die den Großbetrieben gewährten Zollvorteile näher zu erörtern, schien Ihrer Kommission nicht nothwendig, einmal weil ein diesbezügliches Petitum von den Bittstellern an die badischen Landstände nicht gerichtet wird, zum andern diese den Reichstag betreffende und dort schon oft und eingehend erörterte Frage ihrer Lösung entgegengeht. In der 188. Sitzung vom 8. Mai 1900 erklärte in Beantwortung einer diesbezüglichen Interpellation des Abgeordneten Graf von Schwerin-Löwitz und Genossen, betreffend die Aufhebung der gemischten Privattransitlager und Mühlenkonten, sowie die Einschränkung der bei der Einfuhr von Getreide zinsfrei gewährten Zollkredite betreffend, der Staatssekretär des Reichsschatzamtes von Thielmann, das neue Zolltarifgesetz, welches der nächsten Session des Reichstags vorgelegt werde, werde Bestimmungen enthalten über den Transitverkehr und über Zollkredite; er sei ermächtigt, zu erklären, daß die Königlich preußische Regierung der Abschaffung des Zollkredites geneigt sei und daß, soweit die Stimme der preußischen Regierung im Bundesrath durchdringe, entsprechende Maßnahmen in das neue Zolltarifgesetz Aufnahme finden würde. Ob diese Maßnahmen nun einfach dahin lauteten: Die Zollkredite werden abgeschafft, oder ob sie lauteten: Zollkredite können vom Bundesrathe gegen angemessene Verzinsung bewilligt werden, sei heute noch eine offene Frage. Der Effekt werde aber ungefähr derselbe sein. Er nehme an, daß eine große Anzahl von Bundesregierungen sich auf den Standpunkt der preußischen Regierung stellen werde. Eine sofortige Aufhebung der Zollkredite auf dem Wege der Verordnung werde er nicht vornehmen, eine solche Maßnahme, die eine seit 66 Jahren bestehende Maßregel aufhebe, scheine ihm bedenklich und entschieden unvorsichtig.

In der württembergischen Kammer, in der am 17. Mai 1900 ein Antrag auf Aufhebung der Zollkredite mit 68 gegen 5 Stimmen angenommen wurde, erklärte der Finanzminister, er werde das Seinige dazu beitragen, daß eine entsprechende Aenderung getroffen werde.

Erwähnt möge doch werden, daß nicht nur die Großbetriebe von den Zollkrediten Gebrauch machen, sondern auch kleinere und mittlere diese in Anspruch nehmen.

Die in der Petition vorgetragene erste Bitte um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen und die Gegenpetition der Handelskammer Heidelberg—Eberbach wurde auf Antrag Ihrer Kommission der Steuerkommission zur Beratung und Berichterstattung überwiesen. Bei der Beratung des neuen umfassenden Steuerreformwerkes wird diese in der Lage sein zu prüfen, ob die alsbaldige Einführung einer solchen Spezialbesteuerung einzelner gewerblichen Betriebe aus sozialpolitischen Gründen angebracht sei, ob sie den von den Petenten gewünschten Effekt zu erzielen vermöge, oder ob nicht dem Verlangen der Petenten, daß die großen und leistungsfähigeren Betriebe in stärkerem Verhältniß als die kleineren zu steuerlichen Leistungen herangezogen würden, schon im Rahmen der geplanten Steuerreform, durch etwaige Annahme des § 63 des Gesetzentwurfs betreffend Vermögenssteuer, in dem eine prozentuale Erhöhung des Vermögenssteuerwertes der Anlage- und Betriebskapitalien gewerblicher Unternehmungen um 10—50 % nach der Höhe des Gesammtwertes vorgesehen ist, genügend Rechnung getragen wird.

Die zweite Bitte der Petenten um eine, dem höherwerthigen Fabrikat entsprechende, verschiedene Tarifierung von Getreide und Mehl, hat Ihre Kommission eingehend erörtert und ist darüber mit Großh. Regierung in schriftliche und mündliche Verhandlung getreten.

Die Bestrebungen auf Aenderung der gleichen Tarifierung von Mehl und Getreide reichen auf etwa zwei Jahrzehnte zurück und waren in dieser Zeit Gegenstand zahlreicher und lebhafter Besprechungen und Verhandlungen in Versammlungen der Interessenten der Landwirtschaft und des Mühlengewerbes, sowie der Eisenbahnverwaltungen und Handelskammern, der Landstände verschiedener deutscher Bundesstaaten, insbesondere in Württemberg und Bayern. Zahlreiche Broschüren, Denkschriften und Aufsätze der Fachpresse haben das pro und contra auf das Eingehendste und Lebhafteste erörtert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf Antrag der württembergischen Staatsbehörde hat die ständige Tarifkommission schon im September 1879 auf einer Tagung in Lindau sich mit der Frage einer Höhertarifierung von Mehl eingehend beschäftigt, aber in Rücksicht auf die verschiedenartigen Interessen der deutschen Mühlenindustrie den Antrag mit allen gegen eine Stimme abgelehnt; und auch die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen trat diesem Beschluß bei. Doch verschwand seitdem die Frage nicht von der Tagesordnung und je schärfer und heftiger sich der Konkurrenzkampf zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb gestaltete, desto lauter wurde die Forderung einer Tarifänderung erhoben, die als Hilfsmittel und Waffe der Kleinen gegen die Großen angesehen wurde; freilich nicht immer und überall in dem gleichen Sinne und der gleichen Richtung wurde das Verlangen laut; hier wünschte man Höhertarifierung des Mehls und Belassung des Getreidetarifs, dort Belassung des Mehltarifs und Ermäßigung des Getreidetarifs.

Die letzte Beratung fand Ende des vergangenen Jahres statt. Auf Veranlassung des bayerischen Landtags, der in der Sitzung vom 21. und 22. Oktober 1897 die Regierung ersuchte, bei der ständischen Tarifkommission mit allem Nachdruck auf eine höhere Tarifierung der Mühlenprodukte im Interesse des schwer darniederliegenden bayerischen Mühlengewerbes hinzuwirken, und unterstützt von der Württembergischen Staatseisenbahnverwaltung stellte die Generaldirektion der bayerischen Eisenbahnen bei den deutschen Eisenbahnverwaltungen mit eingehender Begründung den Antrag, die Mühlenfabrikate aus Spezialtarif I in die allgemeine Wagenladungsklasse zu versetzen, d. h. die Tarife für diese zu erhöhen. Der Antrag wurde von der ständigen Tarifkommission in der 69. Sitzung vom 15. bis 16. September 1899 in Königswinter mit allen gegen 2 Stimmen (Württemberg und Bayern) abgelehnt; ebenso einstimmig von dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten und die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen bestätigte am 15. November 1899 die Ablehnung. Unter denen, die gegen den bayerischen Antrag gestimmt, war auch die Generaldirektion der badischen Eisenbahnen, die das Korreferat in ablehnendem Sinne erstattete. Diese Abstimmung, mit der sie sich in Widerspruch setzte mit den Wünschen badischer Mühleninteressenten und der Mehrzahl badischer Handelskammern ging bei ihr nicht aus einem Mangel an Interesse für das Mühlengewerbe hervor, sondern aus der in sorgfältiger und gewissenhafter Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Momente gewonnenen Ueberzeugung, daß eine Aenderung der Tarifierung nicht unbedenklich, nicht zweckentsprechend, ja sogar für manche Petenten selbst schädlich sei. Die Gründe für die ablehnende Haltung hat die Großherzogliche Regierung in einer dem Eisenbahnrat anläßlich der Sitzung desselben am 10. Februar 1900 vorgelegten Denkschrift ausgesprochen, diese auch Ihrer Kommission zur Verfügung gestellt und in einer Sitzung Ihrer Kommission diese Gründe nochmals mündlich wiederholt und vertreten.

Die Regierung macht für ihre Stellung folgendes geltend:

1. Fast alle kontinentalen Bahnen, ebenso die nordamerikanischen, beförderten Getreide und Mühlenfabrikate zu den gleichen Tarifsätzen. Diese gleiche Tarifierung bei diesen Bahnen habe von jeher bestanden und beruhe diese allgemeine und althergebrachte Uebereinstimmung in der Tarifgestaltung zweifellos in der Erkenntniß, daß Mehl bei höherer Tarifierung nicht mehr so transportfähig sei wie Getreide; daß auch nur bei niederer Tarifierung von Mehl die Mühlenindustrie sich habe an Orten entwickeln können, wo sie die günstigsten Bedingungen gefunden habe.

2. Die gleichmäßige Tarifierung des Rohstoffs Getreide und des Fabrikates Mehl verstoße nicht, wie vielfach behauptet werde, gegen einen Grundsatz der Güterklassifikation des Reformtarifs. Rohstoff und daraus gefertigte Fabrikate seinen allerdings vielfach in verschiedene Tarifklassen eingereiht, aber nicht durchwegs — z. B. Rohspiritus und Sprit; Roheisen und Eisenwaaren, Eisen und Stahl und Stahlwaaren; rohe und bearbeitete Steine; Stamm- und Schnittholz und Holzwaaren; Gerste und Malz; Cement und Cementwaaren — und nur unter Berücksichtigung des Wertprinzips. Bei Getreide und Mehl sei aber der Unterschied nicht so groß, daß er zu verschiedener Tarifierung nötige. (Nur 30—40%). Eine solche würde zudem gegen die langjährige Uebung der Tarifkommission verstoßen, Güter, deren Preis zwischen 20 und 35 ℳ pro 100 Kilogramm schwanke, mindestens in den Spezialtarif I einzureihen, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenständen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Lage der mittleren und kleineren Mühlenbetriebe sei ja insbesondere im südlichen Baden, Württemberg und Bayern mit wenig Ausnahmen ungünstig. Die Ursachen davon seien zeitweise versagende Betriebskräfte (Wasser und Wind), veraltete Einrichtungen, Mangel an Kapital und kaufmännischer Schulung, Rückgang der Beschäftigung der Mühlen durch die Landwirte, Bevorzugung ausländischer Futtermittel gegenüber den einheimischen Abfallprodukten der Mühlenbetriebe, Konkurrenz durch die Mehlhandel treibenden Bäcker, die das Mehl aus den entfernteren Großbetrieben bezögen. Eine Einwirkung des Gütertarifs sei dagegen machtlos.

4. Die wichtigste Ursache für den Rückgang der mittleren und kleineren Betriebe sei der rasche Uebergang der deutschen Mühlenindustrie zum Großbetrieb, der die größte technische Vervollkommnung mit kaufmännisch geschulter Leitung verbinde. Gegen diesen Umwandlungsprozeß könne nicht mit Tarifmaßnahmen, mit Erhöhung von Frachtsätzen gekämpft werden. Diese seien wirkungslos, in vielen Fällen sogar schädlich: sie würden den Untergang vieler Betriebe nur beschleunigen, indem sie die Großmühlen nötigten, den auf weitere Entfernungen entzogenen Absatz in der näheren Umgebung zu suchen und zu finden; sie würden zugleich einen verschärften Wettbewerbungskampf der Großmühlen unter sich und eine erhebliche Verschiebung der Absatzverhältnisse herbeiführen und unerwünschte wirtschaftliche Kämpfe zur Folge haben. Deßhalb hätte sich die Mehrheit der deutschen Handelskammern (86 gegen 26) gegen eine Aenderung der Tarifierung ausgesprochen, darunter auch solche, in deren Bezirk der Kleinbetrieb ausschließlich vorhanden sei oder überwiege.

5. Im Interesse der kleineren Landwirte namentlich Süddeutschlands sei zwar die Erhaltung der kleineren Mühlenbetriebe erwünscht, doch sei diesen der lohnende Absatz des Getreides durch Bildung von Absatzgenossenschaften ermöglicht und gesichert.

6. Eine Erhöhung des Mehltarifs, durch die den Großmühlen der Versand auf größere Entfernungen unmöglich gemacht sei, den kleineren Betrieben eine Erhöhung des Mehlpreises erleichtert werde, werde für manche Gegenden zu einer dauernden Erhöhung der Mehlpreise und damit auch der Brotpreise führen; eine Verteuerung des unentbehrlichsten Nahrungsmittels aber sei besonders für die wirtschaftlich Schwachen sehr empfindlich und könne etwa im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Fleischpreise und einer abwärts gehenden Bewegung der Industrie und einer Herabsetzung der Arbeitslöhne zu einer Gefahr für die ruhige Entwicklung des wirtschaftlichen und politischen Lebens werden.

So bedauerlich darum der Niedergang der mittleren und kleineren Mühlen in Deutschland sei, mit Tarifänderungen werde man vergeblich gegen den Umwandlungsprozeß auf dem Gebiet der Mühlenindustrie kämpfen; im Gegenteil, eine Aenderung der Tarife werde für einen großen Theil der mittleren und kleineren Mühlen geradezu verhängnisvoll sein und soweit sie in einer Entfernung von etwa 100 Kilometer von Großmühlen lägen, ihren Rückgang nicht aufhalten, sondern sogar beschleunigen.

Gegen eine Aenderung der Tarife in dem von den Petenten gewünschten Sinn haben auch die Bäcker und Mehlhändler in der Presse und in Versammlungen Widerspruch erhoben, mit der Begründung, daß eine solche ihrem Gewerbe schweren Schaden zufügen würde und eine Erhöhung der Mehl- und Brotpreise dann unvermeidlich sei.

Gegen eine Höhertarifierung von Mehl sind insbesondere die Mühleninteressenten im Norden und Osten Deutschlands, ebenso in Sachsen, deren Interessen sie entgegenläuft und deren Absatz nach dem Süden dadurch unmöglich gemacht wird. „Eine verschiedene Tarifirung von Mehl und Getreide", erklärte im Reichstag am 28. Februar 1899 ein norddeutscher Abgeordneter, „wäre der vollständige Ruin unserer Müllerei in den östlichen Provinzen, der wir unter keinen Umständen zustimmen können." Und der Vorstand des Verbands deutscher Müller äußerte sich am 2. Juli 1898 darüber in folgender Weise: „Eine von uns angestellte Umfrage hat das Resultat ergeben, daß Deutschland sich in zwei Hälften teilt, deren Scheidelinie mitten durch Thüringen und das Königreich Sachsen läuft; die Interessen stehen sich hier so unvermittelt gegenüber, daß ein Vereinigungspunkt nicht abzusehen ist. Die Interessen gehen hier so weit auseinander, daß sogar in Süddeutschland die einzelnen Gegenden sich in der Frage bekämpfen; das unterbadische Land, welches sein Getreide zu Wasser bezieht und wo eine Menge großer Mühlen entstanden sind, will die Beibehaltung der billigen Frachtsätze, um sein Fabrikat nach Ober-Baden, die Schweiz und Elsaß absetzen zu können, während

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ober-Baden, welches durchschnittlich kleine Mühlen hat, sich durch die billige Mehlzufuhr erdrückt fühlt. Es ist daher nicht zu verkennen, daß in diesen Gegenden und überhaupt in den Gegenden, in denen selbst kleinere Mühlen häufig Getreide von fern her beziehen müssen, wie in den industriereichen Gegenden des Südens, des Westens und Mitteldeutschlands diese kleineren Mühlen ein Interesse daran haben, daß das von ihnen zu beziehende Getreide billiger verfrachtet werde, als das daraus gewonnene Mehl.

Anderseits hat die Mühlenindustrie des Nordens und des Ostens bis nach Mitteldeutschland ein großes Interesse an Beibehaltung der gleichen Tarifierung, weil ihr sonst das Getreide entzogen wird nach denselben Gegenden, wohin sie jetzt das Fabrikat liefern. Im Interesse der sächsischen Mühlenindustrie liegt es, daß die gleiche Tarifierung beibehalten wird."

Selbst in Bayern sind nach der Mitteilung des Vertreters der Pfälzischen Eisenbahnen in der 69. Sitzung der ständigen Tarifkommission die Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer Erhöhung des Mehltarifs getheilt und gewichtige Stimmen haben sich gegen eine solche ausgesprochen. In der Pfalz haben nicht nur die pfälzischen Handels- und Gewerbekammern, sondern auch mittlere und kleine Müller sich gegen die Maßnahme erklärt, von der sie erhebliche Verschiebungen in den Produktions- und Absatzverhältnissen und eine noch mehr beschleunigte Untergrabung ihrer Existenz befürchten.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß die von den Petenten geforderte Aufhebung der gleichmäßigen Tarifierung von Mehl und Getreide und eine Erhöhung der Mehltarife um etwa 30—40 % einzelnen Betrieben und in bestimmten Landesteilen einen nicht zu unterschätzenden Vorteil und eine Erleichterung in dem schweren Konkurrenzkampf brächte; insbesonders den Mühlen, die auf solche Entfernungen von Großbetrieben entfernt liegen, daß der Absatz von Mehl bei einer Erhöhung der Frachtsätze sich dahin nicht mehr rentierte, also in erster Reihe unseren oberbadischen Müllern, deren Lage um so bedrängter ist, als die Zufuhr von Getreide und Kohlen ihnen hohe Kosten verursacht und die Ausfuhr in die Schweiz ihnen erschwert ist. Ob aber allen Petenten und in dem von dieser Aenderung erhofften Maße, erscheint Ihrer Kommission zum Mindesten fraglich.

Ihre Kommission verkennt ferner nicht, daß nicht alle für die Ablehnung des bayerischen Antrags von der badischen Generaldirektion vorgebrachten Gründe einwandfrei und durchschlagend sind. Aber sie kann sich auf Grund der von der Großh. Regierung gegebenen Darlegungen und unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse der Erkenntnis nicht verschließen, daß eine Tarifänderung in dem Sinne der Petenten für die nächste Zeit nicht thunlich und bei dem großen Interessengegensatz zwischen dem Norden und Osten einerseits und dem Süden und Westen Deutschlands andererseits auch nicht erreichbar sein wird. Nur bei Uebereinstimmung aller deutschen Eisenbahnverwaltungen wird eine Tarifänderung ihre Wirkung in der von den Petenten erstrebten Richtung und Stärke ausüben können; eine solche Einigung und Uebereinstimmung ist aber bei dem Widerstreit der Interessen vorerst ausgeschlossen. Eine Aenderung des Tarifs für Baden allein ist nach der von der Großh. Regierung Ihrer Kommission gegebenen Erklärung nicht möglich, weil auf dem Gebiet des deutschen Tariswesens ungewöhnlich und nach den Vereinbarungen betr. Tarifirung unzulässig. Zudem wäre sie auch bei der geographischen Lage und Gestaltung Badens voraussichtlich wirkungslos; sie würde den Mehltransport auf die Konkurrenzbahnen der Nachbarstaaten lenken und damit die Einnahmen unserer badischen Bahnen wesentlich vermindern, ohne den Petenten einen bedeutenden Vorteil zuzuwenden. Oder aber sie würde den Großbetrieb veranlassen, für den Mehltransport den bisher gemiedenen Wasserweg bis Karlsruhe und Kehl unter Ueberwindung der vorhandenen Schwierigkeiten und Hindernisse aufzusuchen, zu einem noch billigeren Preis als bisher die Fabrikate dorthin zu verfrachten — beträgt doch die Wasserfracht nach Kehl pro 100 kg nur 0,30 ℳ, die Bahnfracht 0,71 ℳ — dort größere Lager zu errichten und damit die Konkurrenz für die Müller in Mittel- und Südbaden noch mehr als bisher zu erschweren und sie in Gegenden zu tragen, in denen sie wegen der Eisenbahnfrachtsätze bisher noch weniger zu spüren war.

Ihre Kommission kann aus diesen Gründen der Bitte der Petenten nach reiflichster Erwägung die Zustimmung nicht erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Aenderung der Tarife in der Richtung, daß das Mehl in der bisherigen Tariflage belassen, der Getreidetarif aber ermäßigt werde, ist nach der Meinung der Mehrheit Ihrer Kommission im Interesse der Landwirtschaft zur Zeit nicht angebracht.

Gleichwohl glaubt Ihre Kommission, daß die vorliegende Petition von der Großh. Regierung nicht unbeachtet bleiben sollte. Sie hält es im Interesse der Mühlenbetriebe für erwünscht und nothwendig, daß Großh. Regierung in eine ernste und wohlwollende Prüfung der Verhältnisse und Lage dieses wichtigen und notwendigen Gewerbes eintrete, die Bestrebungen auf Hebung des Mühlengewerbes, soweit sie irgend mit den Interessen der Allgemeinheit vereinbar sind, fördere und unterstütze. Sie giebt sich der Hoffnung hin, daß es etwaiger Mühilfe des Staates und der energischen Selbsthilfe des Müllerstandes, insbesonders durch genossenschaftlichen Zusammenschluß zu gemeinsamem Bezug von Getreide und Absatz der Produkte, zur Verhütung unlautern Wettbewerbs und Beseitigung ungesunder, langfristiger Kreditierung, zur Beschaffung der nötigen Betriebsmittel und dergl. gelingen möge, die jetzige kritische Lage zu überwinden und sich lebensfähig zu erhalten.

Sie hofft auch, daß der durchschnittlich geringe Gewinn der Großbetriebe, der 1883 10,19 %, 1897 nur 2 % für das gesammte in Mühlen angelegte Aktienkapital betragen haben soll, zu einer Erweiterung der bestehenden Betriebe oder zur Anlegung von neuen nicht ermutigen werde, und damit in dem Rückgang der mittleren und kleineren Betriebe ein Stillstand oder doch eine wesentliche Verlangsamung eintritt.

In dem Sinne, Großh. Regierung zu einer wohlwollenden Prüfung der in der Petition dargelegten Verhältnisse der mittleren und kleineren Mühlenbetriebe zu veranlassen, stellt Ihre Kommission den

Antrag:

hohe zweite Kammer wolle vorliegende Petition der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen und des Verbandes badischer Kleinmüller Großh. Regierung zur **Kenntnißnahme** überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 62.

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juni 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Nokk und Unseren Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Oberschulrathsdirektor Geheimen Rath Dr. Arnsperger.

Gegeben zu Karlsruhe, den 31. Mai 1900.

Friedrich.

Nokk.
Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

1. Für die Erziehung und den Unterricht von Kindern, welche wegen fehlenden oder mangelhaften Hör- oder Sehvermögens nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule theilnehmen können, aber sonst bildungsfähig und von Gebrechen der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Art frei sind, werden vom Staate Anstalten — Taubstummenanstalten, Blindenanstalten — gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

2. Die Aufgabe dieser Anstalten besteht darin, ihre Zöglinge zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen heranzubilden und — soweit möglich — in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nötigen allgemeinen Schulkenntnissen sowie in geeigneten für Gewinnung ihres Lebensunterhalts förderlichen Handarbeiten zu unterrichten.

§ 2.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, Kinder der in § 1 Ziffer 1 bezeichneten Art mindestens für die Dauer der in diesem Gesetze (§ 4) bestimmten Zeit einer staatlichen Taubstummen- bezw. Blindenanstalt zur Ausbildung zu übergeben und sie zur Aufnahme in eine solche Anstalt anzumelden.

Die Anmeldung soll auf den 1. Juli desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem das Kind das Alter der Schulpflicht erreicht hat.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geld bis zu 50 Mark bestraft.

§ 3.

1. An die Stelle der staatlichen Anstalten können Anstalten anderer Unternehmer treten, wenn dieselben den Vorschriften der §§ 110 bezw. 116 des Gesetzes über den Elementarunterricht mit der Maßgabe entsprechen, daß statt der „Zwecke der Volksschule" (El.-Unt.-Ges. § 110 Ziffer 3) die Zwecke der in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Staatsanstalten sicher gestellt sind.

2. Taubstumme oder blinde Kinder, welche Privatunterricht erhalten, können durch die Oberschulbehörde von der Verpflichtung zur Unterbringung in einer Taubstummen- bezw. Blindenanstalt befreit werden, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nachgewiesen wird, daß sie im Wesentlichen den für die staatlichen Anstalten (§ 1) vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Der Oberschulbehörde bleibt vorbehalten, die so unterrichteten Kinder von Zeit zu Zeit prüfen zu lassen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts anzuordnen oder sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, das Verfahren zur Unterbringung der Kinder in einer Staatsanstalt einzuleiten.

§ 4.

1. Die regelmäßige Bildungszeit für taubstumme und blinde Kinder erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren; dieselbe beginnt jeweils mit dem Anfang des Schuljahres an Ostern für alle diejenigen taubstummen und blinden Kinder, welche bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres das achte Lebensjahr vollenden.

Aus besonderen Gründen kann die Aufnahme auch schon früher, jedoch nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahre des Kindes, stattfinden, oder bis zum Beginn des dem zurückgelegten zehnten Lebensjahre nachfolgenden Schuljahres verschoben werden.

2. Vor Vollendung einer achtjährigen Bildungszeit kann die Entlassung von Zöglingen bewilligt werden, welche in kürzerer Zeit das Bildungsziel (§ 1 Ziffer 2) erreicht und das volksschulpflichtige Alter (El.-U.-Ges. § 2) bereits zurückgelegt haben.

§ 5.

Für jeden in eine staatliche Taubstummen- bezw. Blindenanstalt aufgenommenen Zögling sind zu entrichten:

1. die Kosten der Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der jeweiligen Ferien sowie jene der Rückverbringung an den Wohnort der Eltern oder Fürsorger bei Beginn der jeweiligen Ferien und bei der Entlassung aus der Anstalt,
2. die Kosten der Beschaffung einer den Vorschriften der Hausordnung entsprechenden Ausstattung des Zöglings an Kleidung u. s. w. beim Eintritt in die Anstalt,
3. Vergütung für die in der Anstalt gereichte Verpflegung.

Die gemeinsame Verpflegung in der Anstalt umfaßt Gewährung von Wohnung, voller Verköstigung, Instandhaltung der Ausstattung an Kleidern u. s. w., Stellung der Schulbedürfnisse der Zöglinge, ärztliche Behandlung, soweit und solange sie in der Anstalt gewährt wird und die Unterbringung des erkrankten Zöglings nicht außerhalb der Anstalt durch den Zustand des Erkrankten oder die Rücksicht auf die Gesundheit der Mitbewohner geboten ist.

§ 6.

Die nach § 5 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag durch das Unterrichtsministerium, und zwar für alle Anstalten der in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art gleichhoch festgesetzt. Der Festsetzung ist der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen Aufwandes der Anstalten für die in § 5 Ziffer 3 bezeichneten Leistungen auf einen Zögling berechnet zu Grunde legen.

Dabei bleibt jedoch außer Ansatz der Aufwand

a. für Beschaffung und bauliche Unterhaltung der Anstaltsgebäude und aller Zubehör derselben,
b. für die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Beitrages und die Festsetzung des hierfür maßgebenden Zeitraumes von zehn Jahren bleibt der Verordnung überlassen.

§ 7.

1. Für die in § 5 bezeichneten Kosten und Vergütungen — und zwar zunächst für die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 erwähnten Kosten — sind in Anspruch zu nehmen:

a. aus dem etwaigen eigenen Vermögen des Zöglings die während der Zeit der Anstaltserziehung (§ 4) anfallenden, ohne Angriff des Vermögensgrundstocks verfügbaren Erträgnisse, sowie

etwaige weitere dem Zögling auf Grund des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts zustehende oder für den Zögling bewilligte Einkünfte,

b. ernährungspflichtige Angehörige des Zöglings, wenn bezw. soweit sie die bezüglichen Ausgaben ohne Gefährdung des eigenen Nahrungsstandes der Familie zu leisten im Stande sind.

2. Der nicht gemäß Ziffer 1 gedeckte Betrag der Kosten und Vergütungen (§ 5) ist — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 dieses Gesetzes — von der Gemeinde aufzubringen, in der das betreffende Kind am 1. Juli des Jahres, in dem es das Alter der Schulpflicht erreicht, seinen Unterstützungswohnsitz hat, bezw. falls es einen solchen nicht hat, von demjenigen Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes in dem bezeichneten Zeitpunkt für dasselbe einzutreten hätte.

Läßt sich im Gebiet des Großherzogthums ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermitteln, so hat die Großherzogliche Staatskasse für die Kosten aufzukommen.

§ 8.

1. Der Anstalt gegenüber tritt die Zahlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Verbandes (§ 7 Ziffer 2 Absatz 1) für den vollen Umfang der in § 5 bezeichneten Kosten und Vergütungen ein, sofern die Erträgnisse aus eigenem Vermögen des Zöglings zur (vollen) Bestreitung jener Kosten nicht ausreichen und eine leistungsfähige Person der Anstalt gegenüber die Zahlungspflicht für den vollen Betrag nicht übernimmt.

2. Wenn ungewiß oder streitig ist, welchem öffentlich-rechtlichen Verband (§ 7 Ziffer 2 Absatz 1) endgiltig die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes (§§ 5 und 7) für das in eine Anstalt (§ 1) aufzunehmende oder aufgenommene Kind im Falle der Bedürftigkeit obliegt, kann im Verwaltungswege, mit der Wirkung der einstweiligen Vollstreckbarkeit, vorschüßliche Zahlung derjenigen Gemeinde auferlegt werden, in welcher das Kind zu dem in § 7 Ziffer 2 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt sich befunden hat.

Für die hiernach geleistete Zahlung hat nach Feststellung des endgiltig verpflichteten Verbandes dieser den vorschüßlich Zahlenden vollen Ersatz zu leisten.

Streitigkeiten der öffentlichen Verbände (§ 7 Ziffer 2 Absatz 1) unter sich und im Falle des § 7 Ziffer 2 Absatz 2 gegenüber der Staatskasse wegen des Kostenersatzes entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

§ 9.

Dem gemäß § 8 Ziffer 1 (bezw. Ziffer 2 Abs. 2) der Anstalt gegenüber zahlungspflichtigen Verbande sowie im Falle des § 7 Ziffer 2 Abs. 2 der Staatskasse steht Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 Ziffer 1 dieses Gesetzes gegen die dort bezeichneten Verpflichteten zu.

Streitigkeiten über den zu leistenden Ersatz entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

§ 10.

1. Von demjenigen Aufwand für Verpflegung eines in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt aufgenommenen Zöglings (§ 5 Ziffer 3), für welchen ein nach § 7 Ziffer 2 Abs. 1 und § 8 dieses Gesetzes zahlungspflichtiger Verband (Gemeinde oder Kreis) nicht Ersatz nach § 9 erhält, bleibt vorweg ein Dritteil der Staatskasse zur Last.

2. Ist der zahlungspflichtige Verband eine Gemeinde, so kann diese auch die übrigen zwei Dritteile ganz oder teilweise nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 73 bis 80 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Weise auf die Staatskasse überwälzen, daß sie dieselben dem in § 73 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Schulaufwand beischlägt.

Dabei hat im Laufe der zehnjährigen Periode (§ 80 des Elementarunterrichtsgesetzes) auf Antrag der Gemeinde oder der Vertreter der Staatskasse eine neue Festsetzung einzutreten, wenn die Vergütung für die in der Anstalt gereichte Verpflegung (§ 5 Ziffer 3 und § 6) oder der Beitrag sich ändert, den die Gemeinde von den in § 7 Ziffer 1 dieses Gesetzes bezeichneten Verpflichteten erhebt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

1. Ersatzpflichtig für die von einem öffentlichen Verbande (§ 7 Ziffer 2 Abs. 1) oder im Falle des § 7 Ziffer 2 Abs. 2 vom Staate bestrittenen Kosten der Ausbildung in einer Taubstummen- oder Blindenanstalt ist der unterstützte Zögling, wenn derselbe später zu hinreichendem Vermögen gelangt, sowie dessen Nachlaß, wenn nicht pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind, die das hinterlassene Vermögen zur Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhalts bedürfen.

2. Zur Entscheidung über solche Ersatzansprüche sind die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — zuständig.

3. Der Ersatzanspruch erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entlassung des Unterstützten aus der Anstalt.

§ 12.

1. Hinsichtlich der Forderungen der staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten auf Grund des § 5, mögen dieselben gegen eine Privatperson oder gegen einen öffentlich-rechtlichen Verband geltend zu machen sein, kommen die Bestimmungen über Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben in Anwendung.

2. Gegen die Entscheidungen der Staatsbehörden wegen des von den öffentlichen Verbänden endgiltig zu übernehmenden Aufwandes (§ 7 Ziffer 2 Absatz 2 und § 10 Ziffer 1 und 2) findet Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 13.

Ueber die Aufnahme eines Kindes in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt (§ 2) sowie über den Zeitpunkt der Aufnahme in die Anstalt und der Entlassung aus derselben (§ 4) beschließt — auf Antrag (§ 2) oder von Amtswegen — die Oberschulbehörde.

Dieselbe Behörde entscheidet über die Verpflichtung zur (vorschüßlichen) Bestreitung der durch die Anstaltserziehung erwachsenden Kosten (§ 8 dieses Gesetzes).

Eltern oder deren Stellvertretern steht gegen die Anordnung, durch welche die Aufnahme eines Kindes in eine Anstalt ausgesprochen wird, Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des § 4 Abs. 2—4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 zu.

Im Uebrigen wird das Aufnahmeverfahren durch Verordnung geregelt.

§ 14.

Hinsichtlich derjenigen Kinder, welche aus anderen als den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen zum Besuche der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch entbunden oder ausgeschlossen sind (Gesetz über den Elementarunterricht § 3 Absatz 1 und 2), finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß, solange für die Erziehung und den Unterricht von Kindern der betreffenden Körper- oder Geistes-Beschaffenheit entsprechend eingerichtete Staatsanstalten nicht errichtet sind, an deren Stelle im Lande bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten, welche von der zuständigen Staatsbehörde als geeignet anerkannt sind.

Jedoch ist die Ausübung eines Zwanges bei solchen Kindern nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die Aufnahme in die Anstalt unter Bedingungen erfolgt, welche den zur Zahlung Verpflichteten nicht höhere Leistungen auferlegen, als in Ansehung der Zöglinge von staatlichen Taubstummen- oder Blindenanstalten nach den §§ 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

§ 15.

Auf Anstalten der in § 1 oder der in § 14 dieses Gesetzes bezeichneten Art, welche von Gemeinden oder Kreisverbänden errichtet und unterhalten werden, finden neben den Bestimmungen des § 118 auch jene des § 94 des Gesetzes über den Elementarunterricht mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gemeinden oder der Kreisverband, deren Unternehmen die Anstalt ist, die in Absatz 2 daselbst bezeichneten Leistungen zu übernehmen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueberdies kann den Gemeinden und Kreisverbänden zu den Kosten der Unterhaltung der Anstalt, wenn der Unterricht in derselben unentgeltlich ist, ein jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmender Beitrag aus Staatsmitteln geleistet werden.

§ 16.

Durch Staatsverträge können die Vorschriften der §§ 2, 4 und 14 dieses Gesetzes auch auf taubstumme und blinde Kinder, welche nicht badische Staatsangehörige sind, für anwendbar erklärt werden, sofern in dem anderen Staate Gegenseitigkeit verbürgt wird.

Ein Beizug inländischer Gemeinden und Kreise zur Deckung des Aufwandes für solche taubstumme oder blinde Kinder darf nicht stattfinden.

§ 17.

1. Der Zeitpunkt, auf welchen dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.
2. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie das Ministerium des Innern sind mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

I.

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 bestimmt in § 3:

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten.

Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet. Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereigenschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden.

Das Gesetz unterscheidet hiernach zwischen Kindern, die für den Unterricht, wie er in der Volksschule erteilt wird, nicht empfänglich sind und solchen, die zwar ihre Ausbildung in der Volksschule erhalten könnten, deren Zusammensein mit den übrigen Kindern aber eine Gefahr für die Gesundheit oder Sittlichkeit der letzteren in sich schließen würde.

Zu der ersten Kategorie gehören die taubstummen, blinden und schwach- beziehungsweise blödsinnigen, zur zweiten die sittlich verwahrlosten und epileptischen Kinder.

Nur bezüglich der ersteren ist im Gesetz vorgesehen, daß die Fürsorge für ihren Unterricht durch ein Spezialgesetz geregelt werden soll.

Was die zweite Kategorie angeht, so war bei Erlassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 hinsichtlich der sittlich Verwahrlosten bereits durch das Gesetz über die Zwangserziehung vom 4. Mai 1886 die gesetzliche Grundlage für eine besondere Erziehungsfürsorge geschaffen.

Für die epileptischen Kinder dagegen, für welche, zumal in Rücksicht auf die Möglichkeit späterer vollständiger Heilung das Bedürfniß nach einem entsprechenden Ersatz des Volksschulunterrichts nicht minder groß ist, als bei den übrigen unter § 3 E.-U.-G. fallenden Kindern ist eine besondere Unterrichtsfürsorge bis jetzt in keinem Gesetz vorgesehen. Diese Lücke soll durch das vorliegende Gesetz ergänzt werden.

Dasselbe hat sonach Vorsorge zu treffen für die gesonderte Unterrichtung und Erziehung der taubstummen, blinden, schwach- beziehungsweise blödsinnigen und epileptischen Kinder. Dabei mußte jedoch die Thatsache, daß zur Unterrichtung und Verpflegung der Taubstummen und Blinden besondere Staatsanstalten bestehen, während die Unterbringung der schwachsinnigen und epileptischen Kinder dermalen nur in Privatanstalten erfolgen kann, naturgemäß dazu führen, die in erster Reihe für Blinde und Taubstumme gegebenen Vorschriften auf Schwachsinnige und Epileptische nur mit gewissen Einschränkungen für anwendbar zu erklären.

II.

1. Der Entwurf setzt in Anwendung des durch das Elementarunterrichtsgesetz aufgestellten Grundsatzes der allgemeinen Schulpflicht zunächst in §§ 1 bis 4 bezüglich der Taubstummen und Blinden eine Verpflichtung zur Ausbildung fest, der im allgemeinen — wie bei den vollsinnigen Kindern durch den Besuch der Volksschule — durch die Unterbringung der Kinder in einer staatlichen Erziehungsanstalt genügt werden soll. Da solche Anstalten

nur an einzelnen Orten des Landes errichtet werden können, ergibt sich hieraus von selbst die Notwendigkeit zur Errichtung von Internaten und es tritt so als Regel an Stelle des Bildungszwanges der Anstaltszwang.

Dadurch ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß Kinder, die am Orte der Anstalt wohnen oder anderweit entsprechend daselbst untergebracht sind, als Externe am Unterricht theilnehmen können. Ein Schulgeld wird in solchen Fällen nach § 1 Ziffer 1 nicht erhoben.

Wie bei den vollsinnigen Kindern an Stelle des Besuchs der Volksschule derjenige einer entsprechend eingerichteten privaten Bildungsanstalt oder die Unterweisung durch Privatunterricht treten kann, so sieht der Entwurf auch für blinde und taubstumme in § 3 einen entsprechenden Ersatz des in Ziffer 1 dieses Paragraphen statuirten Bildungszwanges durch Unterbringung in einer Privatanstalt oder Erteilung von Privatunterricht vor.

Die Schulpflicht ist der Regel nach wie für die Volksschule auf 8 Jahre festgesetzt, soll aber in Rücksicht auf die durch das vorhandene Gebrechen meist zurückgehaltene Entwickelung der Kinder erst mit dem vollendeten 8. — ausnahmsweise mit dem 7. — Lebensjahr beginnen (§ 4).

Die Notwendigkeit eines Erziehungszwanges für Taubstumme und Blinde ist schon auf früheren Landtagen wiederholt anerkannt worden; sie rechtfertigt sich auch aus der Erwägung, daß ohne diesen Zwang ein großer Teil dieser unglücklichen Geschöpfe den für ihre sittlich-religiöse Bildung und ihr späteres Fortkommen unentbehrlichen Unterricht nicht erhalten würde und so statt zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu werden, wegen mangelnder Erwerbsfähigkeit der Armut beziehungsweise der Armenunterstützung anheimfallen würde. Die Richtigkeit dieser Anschauung ergiebt sich deutlich aus den von der Oberschulbehörde s. Z. zur Vorbereitung für diesen Gesetzentwurf gemachten Erhebungen. Darnach waren auf 2. Januar 1896 im ganzen Lande im Altersabschnitt von 8—16 Jahren vorhanden an Taubstummen 345 und an Blinden 67.

Von den 345 Taubstummen waren untergebracht in den staatlichen Taubstummenanstalten 171, in Privatanstalten 54 und 2 erhielten Privatunterricht. Von den restlichen 118 besuchten die Volksschule ihrer Heimatgemeinde 57, während 61 keinerlei Unterricht erhielten. Von den 67 Blinden waren 24 in der Blindenerziehungsanstalt zu Ilvesheim, 8 in Privatanstalten, 1 wurde privatim unterrichtet, 24 besuchten die Volksschule und 10 erhielten gar keinen Unterricht.

Da der Unterricht in der Volksschule mit blinden und taubstummen Kindern kaum einen Erfolg erzielen kann, für dieselben sonach von nur sehr geringem Wert ist, so ergiebt sich, daß von sämtlichen taubstummen Kindern ungefähr ein Drittel, von den blinden aber die Hälfte der Wohlthat einer entsprechenden Ausbildung entbehrten. Da eine nach dem Stand vom 1. Januar 1890 vorgenommene Zählung im Wesentlichen zu gleichen Ergebnissen führte, kann das angegebene Verhältnis wohl als ein ständiges angenommen werden.

III.

Die Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung ist in der weitaus größten Zahl der Fälle nicht in einem Mangel an Einsicht oder an gutem Willen aufseiten der Eltern oder Fürsorger, sondern in deren wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen zu suchen.

Erheblichere Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere dann, wenn die Eltern, ohne arm im Sinne der Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege zu sein, doch nicht mehr, als das für ihren und ihrer Familie Unterhalt Notdürftigste besitzen beziehungsweise erwerben. In solchen Fällen können oft die Eltern sich nicht entschließen, für die Erziehung des blinden oder taubstummen Kindes auf Kosten der übrigen Kinder ein zwar an sich mäßiges, aber für ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gleichwohl sehr hohes Opfer zu bringen oder sie nehmen Anstand, die vielfach auch nicht leistungsfähige Gemeinde um eine Unterstützung anzugehen oder eine solche von der Gemeinde anzunehmen.

Von besonderer Bedeutung ist bei dieser Sachlage die Regelung der Kostenfrage.

Der Entwurf stellt hierüber in den §§ 5—12 folgende Grundsätze auf:

1. In erster Reihe ist die Bestreitung der Kosten naturgemäß Sache des Zöglings und seiner ernährungspflichtigen Angehörigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei sollen — soweit es sich um das eigene Vermögen des Zöglings handelt — nur dessen Erträgnisse in Anspruch genommen werden, um ihn nicht durch Aufzehrung des Kapitalvermögens der für sein weiteres Fortkommen notwendigen Mittel zu berauben; etwaige Ernährungspflichtige sollen aber nur insoweit beigezogen werden, als sie nach ihren Erwerbs- und Einkommensverhältnissen ohne Gefährdung ihres eigenen Nahrungsstandes dazu imstande sind.

Sind diese zunächst Verpflichteten in der Lage, für die gesamten Kosten aufzukommen, so tritt ein Bedürfnis nach Inanspruchnahme anderweiter Mittel nicht ein.

2. Hat dagegen der Zögling kein Vermögen und auch keine ernährungspflichtigen Angehörigen oder sind die Erträgnisse seines eigenen Vermögens und die Leistungen etwaiger Ernährungspflichtiger zur Bestreitung der Kosten für die Unterbringung in einer Anstalt nicht ausreichend, so ist die Durchführung des Gesetzes davon abhängig, daß die Kosten ganz oder teilweise von einem öffentlich-rechtlichen Verband übernommen werden. Die bestehende Gesetzgebung weist dabei zunächst auf die Armenverbände hin, deren Verpflichtung, „für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder Sorge zu tragen" (§ 18 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870) nach Theorie und Praxis unwidersprochen auch auf die Unterbringung nicht vollsinniger Kinder in den für ihre Erziehung und Erwerbsbefähigung eingerichteten staatlichen Anstalten sich erstreckt. Dazu kommt das besondere Interesse, welches die Armenverbände daran haben, daß diese unglücklichen Kinder durch entsprechende Erziehung und Anleitung in den Stand gesetzt werden, sich ihren Unterhalt später selbst zu beschaffen, ohne auf die Unterstützung der öffentlichen Armenpflege angewiesen zu sein.

Dieses letztere Moment giebt den Leistungen für taubstumme und blinde Kinder einen eigentümlichen Charakter, insofern es dieselben gewissermaßen als Aufwendungen kennzeichnet, die übernommen werden zur Versicherung des Kindes gegen spätere dauernde Erwerbsunfähigkeit und die hieraus sich ergebende Unterstützungslast. Dieses Moment tritt besonders hervor bei denjenigen Kindern, deren Eltern, ohne „arm" zu sein im Sinne der Armengesetzgebung, doch nicht die nötigen Mittel besitzen, ihren Kindern die zur Erwerbsbefähigung erforderliche Ausbildung zu teil werden zu lassen.

In solchen Fällen könnte den Leistungen eines Armenverbandes rechtlich nicht die Bedeutung einer Armenunterstützung mit den sich hieraus für den Empfänger ergebenden Beschränkungen seiner politischen und bürgerlichen Rechte zukommen, und es müßte dies, wenn die Beitragspflicht den Armenverbänden auferlegt würde, ausdrücklich festgestellt werden. Dadurch würde aber in das Gesetz ein Widerspruch hineingetragen, insofern den Armenverbänden Leistungen zugewiesen würden, von denen das Gesetz selbst erklären müßte, daß sie nicht armenrechtlicher Natur seien. Diesem Bedenken ist im Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß als haftbar für die Kosten der Anstaltserziehung nicht die Armenverbände erklärt werden, sondern die Gemeinde, in der das betreffende Kind den Unterstützungswohnsitz hat, beziehungsweise der Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes für dasselbe einzutreten hätte. Materiell wird sonach an dem dermalen geltenden Recht im Wesentlichen nichts geändert werden; nur in formeller Beziehung wird in Bezug auf die Benennung des zahlungspflichtigen Rechtssubjektes eine Aenderung eintreten.

Dem entsprechend soll auch daran festgehalten werden, daß die einmal begründete Zahlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Verbandes für die ganze Dauer der Anstaltserziehung bestehen bleibt, sofern nicht eine Aenderung in den Vermögens- beziehungsweise Erwerbsverhältnissen des Zöglings oder seiner Ernährungspflichtigen eintritt, welche den Wegfall der Unterstützungspflicht begründet.

Als hiefür maßgebenden Zeitpunkt bestimmt das Gesetz den Beginn der Schulpflichtigkeit des betreffenden Zöglings, beziehungsweise da das Elementarunterrichtsgesetz einen bestimmten Tag hiefür nicht kennt, den Tag, auf den die Anmeldung der nicht vollsinnigen Kinder zur Anstaltserziehung zu erfolgen hat, d. i. den 1. Juli des ersten Schulpflichtjahres.

Handelt es sich um badische Staatsangehörige, bezüglich deren einem nichtbadischen Armenverband die Unterstützungspflicht obliegt, bei denen sonach das Interesse der einheimischen Gemeinden und Kreise an der Erziehung zur Erwerbsbefähigung kein aktuelles ist, so erscheint die Uebernahme des gesamten Aufwandes auf die Staatskasse gerechtfertigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Zur Erleichterung der Gemeinden und Kreise sieht der Entwurf vor, daß diesen ein Dritteil des von ihnen zu machenden Aufwandes durch Uebernahme auf die Staatskasse erlassen werde. Des weiteren sollen die Gemeinden befugt sein, den nach Abzug dieses Dritteils weiter verbleibenden Teil des Aufwandes als Schulaufwand im Sinne des § 73 El.-U.-G. zu behandeln und mit den dort unter a, b, c bezeichneten Aufwendungen nach Maßgabe des § 75 El.-U.-G. auf die Staatkasse zu überwälzen. Die Zahl der staatsbeitragsberechtigten Gemeinden beträgt dermalen 744. Diese Behandlungsweise rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß es sich für die Gemeinden um Auslagen handelt, die ähnlich wie der Schulaufwand im Interesse der Erziehung und Schulbildung ihrer Jugend kraft gesetzlicher Vorschrift von ihnen übernommen werden müssen.

IV.

Zur Beurteilung der finanziellen Wirkungen des Gesetzes wurde aufgrund der Rechnungsergebnisse der z. Zt. bestehenden 2 Taubstummenanstalten und der Blindenanstalt aus den Jahren 1885—1895 die anliegende Anlage Berechnung*) aufgestellt.

Nach dieser betrug im Durchschnitt dieser 10 Jahre für 1 Jahr:

1.	Der Aufwand für den einzelnen Zögling	237 ℳ
2.	Der Gesamtaufwand für alle Zöglinge	55 559 „
3.	Von diesem Gesamtaufwand entfielen	
	a. auf privatrechtlich Verpflichtete und Landarmenverbände	15 418 „
	b. auf die Ortsarmenverbände	25 591 „
	c. auf die Staatskasse	14 550 „

Wäre das Gesetz in der Erhebungsperiode bereits in Geltung gewesen, so hätte in der Unterstellung, daß die Beiträge privatrechtlich Verpflichteter und der Kreise als Landarmenverbände gleich geblieben, betragen

a.	der Beitrag der Gemeinden	19 972 ℳ
b.	der Beitrag der Staatskasse	20 068 „

bezw. bei Berücksichtigung des den Kreisen zu gewährenden Zuschusses mit $^1/_3$ ihres Aufwandes etwa 23 500 ℳ, sonach für einen Zögling rund 100 ℳ. Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß die Berechnung des vom Staat nach §§ 73 ff. E. U. G. zu übernehmenden Anteils eine nur summarische sein konnte und unter Umständen sich in Wirklichkeit um ein Geringes höher stellen kann. Im Uebrigen ergiebt die Berechnung, daß der Vollzug des Gesetzes eine stärkere Belastung der Staatskasse und eine entsprechende Erleichterung der Gemeinden und Kreise zur Folge haben wird.

Während der Aufwand des Staates um 76 % sich erhöht, vermindert sich die Beitragsquote der Gemeinden und Kreise um etwa 26 % der bisherigen Leistung. An dem Gesamtaufwand würden künftighin der Staat mit etwa 42 %. die Gemeinden und Kreise zusammen mit etwa 47 % beteiligt sein, während bisher der Staat an diesem Aufwand nur 24 % und die Gemeinden und Kreise als Armenverbände 64 % zu tragen hatten. Berücksichtigt man aber, daß in einer Reihe von Fällen der Staat von vornherein für den ganzen Aufwand der Anstaltsverpflegung aufzukommen hat, so wird das Beitragsverhältnis zwischen dem Staat einerseits und den Gemeinden und Kreisen andererseits etwa das gleiche sein. Die im Vergleich zu bisher stärkere Heranziehung des Staates zu den Kosten rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß es sich bei der zwangsweisen Einführung der Anstaltserziehung um eine im allgemeinen staatlichen Interesse getroffene Einrichtung handelt. Noch erheblicher wird für die Staatskasse der Mehraufwand sein, der sich aus der Vermehrung der Anstaltszöglinge ergeben wird.

Unter der Voraussetzung, daß auch künftighin ein Teil der betreffenden Kinder in Privatanstalten untergebracht werden sollte, würde sich — nach den Erhebungen im Jahr 1896 — die Zahl der Anstaltszöglinge bei den Taubstummen um 118, bei den Blinden um 34, sonach im Ganzen um 152 vermehren. Der vorstehend

*) Dieselbe läßt die erst später in den Entwurf eingefügte Bestimmung, daß auch ein Dritteil des von den Kreisverbänden zu machenden Aufwandes vorweg von der Staatslasse übernommen werden soll, außer Betracht. Von einer Neuaufstellung der sehr zeitraubenden Berechnung wurde Umgang genommen, um die Einbringung des Gesetzentwurfs nicht zu verzögern, zumal es sich bei der Mehrbelastung der Staatskasse nur um einen Betrag von jährlich etwa 3—4000 ℳ handelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf 23500 M. berechnete Aufwand der Staatskasse würde infolge hievon sich um 15200 M., sonach auf 38700 M. erhöhen. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß in den letzten Jahren eine Zunahme der taubstummen und blinden Anstaltszöglinge eingetreten ist, daß die Zahl der staatsbeitragsberechtigten Gemeinden im Steigen begriffen ist, daß gerade diejenigen Gemeinden, aus denen die Kinder nicht in die Anstalten gekommen sind, zu den minder leistungsfähigen und darum vorzugsweise wohl auch zu den staatsbeitragsberechtigten gehören werden und daß in einer Reihe von Fällen der Staat primär für den Aufwand der Anstaltsverpflegung von vornherein im ganzen Umfang aufzukommen hat.

Die Durchführung des Gesetzes hätte übrigens vor Allem eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Blindenanstalt und die Erstellung einer neuen Taubstummenanstalt zur Voraussetzung. Dementsprechend wäre auch das dermalige Anstaltspersonal zu vermehren. Die Großh. Regierung glaubte mit der Anforderung der Mittel für die bezeichneten Bauzwecke bis nach erfolgter gesetzlicher Festsetzung des im Entwurf aufgestellten Grundsatzes des Anstaltszwanges zuwarten zu sollen.

Sie wird aber, wenn der Entwurf zur Annahme gelangen sollte, in der kommenden Budgetperiode die erforderlichen Summen in Anforderung bringen.

V.

Was die Fürsorge für die epileptischen und schwachsinnigen Kinder angeht, so sollen die Bestimmungen des Entwurfs auch auf diese Anwendung finden. Ein Zwang zur Verbringung in eine Anstalt soll jedoch nur unter der Voraussetzung statthaft sein, daß Anstalten, welche derartige Kinder aufnehmen, im Großherzogtum überhaupt bestehen und den nötigen Raum dazu bieten und daß die Aufwendungen, welche durch die Aufnahme des Kindes in eine solche Anstalt den hiezu Verpflichteten erwachsen, nicht höher sind als für einen Zögling der staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten.

Solche Anstalten bestehen für Schwachsinnige und Epileptische in Herthen, für erstere allein in Mosbach, für letztere allein in Kork.

Wenn und insoweit diese Anstalten für einen Zögling einen höheren als den für die staatlichen Anstalten normalen Beitrag in Anforderung bringen sollten, könnte eine entsprechende Ermäßigung durch Gewährung eines Staatsbeitrages herbeigeführt werden. Ortsarmenverbände hätten für den Fall der Unterbringung von Epileptischen und Schwachsinnigen in diesen Anstalten der Staatskasse gegenüber die gleichen Vergünstigungen wie bei der Verbringung ihrer Angehörigen in Taubstummen- oder Blindenanstalten.

Nach einer im Jahre 1890 veranstalteten Erhebung betrug die Gesamtzahl der epileptischen Kinder damals 208.

Davon besuchten die Volksschule 128 — darunter 56 in großen Städten —; in einer Anstalt waren untergebracht 21 und ohne jede Unterrichtung blieben 59. Da die epileptischen Schüler in großen Städten, sofern dies noch nicht geschehen, in Hilfsklassen vereinigt werden können, bei manchen Schülern überdies die Krankheit in so langen Zwischenräumen oder so mild auftritt, daß ein Ausschluß aus der Schule überhaupt nicht nothwendig erscheint, würde sich die Zahl der epileptischen Kinder, für welche aufgrund des Gesetzes Fürsorge zu treffen wäre, auf etwa 100 ermäßigen. Da die vorhandenen Privatanstalten für einen so erheblichen Zuwachs an Zöglingen kaum Raum bieten dürften, müßte die Durchführung des Anstaltszwanges einstweilen wohl auf die dringendsten Fälle beschränkt bleiben.

VI.

Die aus dem Gesetz für und gegen die Staatskasse, die Gemeinden, Kreise und einzelne Personen sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen sind öffentlich-rechtlicher Natur und unterliegen der Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte. Dahin gehören:

1. Die Verpflichtungen der Gemeinden und Kreise zur Uebernahme der Kosten der Anstaltserziehung (§ 7 Ziffer 2 Absatz 1) und die Ansprüche der Gemeinden auf Ueberwälzung eines Teiles dieses Aufwandes auf die Staatskasse (§ 10 Ziffer 1 und 2)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Ersatzansprüche der Gemeinden, Kreise und des Staates — im Falle des § 7 Ziffer 2 Absatz 2 — gegen den Anstaltszögling und seine Ernährungspflichtigen auf Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Anstaltserziehung.

— § 9 —

3. Die Ersatzansprüche der Gemeinden und Kreise wegen Uebernahme der Kosten durch andere Gemeinden, Kreise und im Fall des § 7 Ziffer 2 Absatz 2 durch den Staat.

— § 8 —

4. Die Ersatzansprüche der Gemeinden, Kreise und — im Fall des § 7 Ziffer 2 Absatz 2 — des Staates an den früheren Zögling auf gänzlichen oder teilweisen Rückersatz der für ihn gemachten Aufwendungen.

— § 11 —

In den unter 2—4 aufgeführten Fällen hat in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden, während in den Fällen der Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Vorentscheidung des Oberschulrats zu erkennen hat.

Die Entscheidungen der Oberschulbehörde aufgrund des § 13 und des § 8 des Gesetzes unterliegen der Anfechtung durch Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nur nach Maßgabe des § 4 Ziffer 2 bezw. Abs. 2—4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884.

VII.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu § 1: Von der Aufnahme in Taubstummen- und Blindenanstalten sind diejenigen Schüler ausgeschlossen, die noch an einem weiteren körperlichen, geistigen oder sittlichen Defekt leiden und daher einer besonderen Abwartung oder Beaufsichtigung bedürfen, da eine solche mit dem Zweck und der Einrichtung dieser Anstalten nicht im Einklang stände.

Das Unterrichtsziel geht über den Rahmen der Volksschule insofern hinaus, als die Zöglinge der oberen Jahrgänge auch eine sie für das praktische Leben befähigende Ausbildung in passenden Handarbeiten erhalten sollen.

Zu § 2: Die Verpflichtung, für die Unterbringung taubstummer oder blinder Kinder in einer Anstalt zu sorgen, ist hier in enger Anlehnung an die Bestimmungen in § 1 des Elementarunterrichtsgesetzes über den Unterrichtszwang vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über die Zahlungspflicht den „Eltern oder deren Stellvertretern" auferlegt. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung, wozu auch die Versäumung der Anmeldefrist gehört, sind unter Geldstrafe gestellt.

Daneben kann zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen die zwangsweise Verbringung des betreffenden Kindes in die Anstalt verfügt werden.

Als Anmeldetermin ist der 1. Juli des ersten Schulpflichtjahres festgesetzt. Wenn auch die Anstaltserziehung und damit die spezielle Schulpflicht für die taubstummen und blinden Kinder erst zwei Jahre später beginnt, so ist doch zur Durchführung der Vorschriften über die allgemeine Schulpflicht die Feststellung der davon ausgeschlossenen oder befreiten Kinder bei deren Eintritt in das schulpflichtige Alter notwendig.

Auch werden die Verhandlungen über die Aufnahme in die Anstalten beziehungsweise über die Kostentragung unter Umständen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Die Bestimmungen in § 3 über die Zulässigkeit eines Ersatzes für die Anstaltserziehung schließen sich genau an die bezüglichen Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes über den Ersatz des Volksschulunterrichts an.

Zu § 4: Der Eintritt in die Anstalten und damit der Beginn des Schuljahres an diesen soll in der Regel in Uebereinstimmung mit der an den Volksschulen bestehenden Einrichtung jeweils an Ostern erfolgen.

Erfolgt die Aufnahme ausnahmsweise erst mit dem vollendeten 10. Lebensjahr, so schiebt sich dementsprechend auch die Entlassung als Regel um 2 Jahre, sonach bis zum 18. Lebensjahre hinaus. Die Ausdehnung des Unterrichtszwanges bis zu diesem Zeitpunkt findet ihr Analogon in der Vorschrift des § 8 des

Gesetzes vom 4. Mai 1886, betr. die staatlich: Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen wonach die Zwangserziehung regelmäßig erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr endigt, und in § 120 der Gewerbeordnung, welcher den gleichen Zeitpunkt für das Ende der Gewerbeschulpflicht festsetzt.

Zu § 5: Macht die Art des Leidens eines Zöglings dessen Unterbringung in einem Krankenhause notwendig, sei es weil ihm — wie bei Operationen — nur dort die erforderliche Behandlung zu teil werden kann oder weil seine Entfernung wegen der Gefahr der Ansteckung geboten erscheint, so sind die hiefür erwachsenden Kosten von dem Zögling und seinen Ernährungspflichtigen bezw. bei deren Unvermögen zur Zahlung, da es sich hiebei um einen Fall von Hilfsbedürftigkeit handelt, von dem unterstützungspflichtigen Armenverband zu bestreiten.

Zu § 6: Als „Zubehör" im Sinne dieser Bestimmung soll bei Taubstummen- und Blindenanstalten die gesamte, für den wirtschaftlichen Betrieb der Anstalten bestimmte Einrichtung, sonach insbesondere auch die Betten, die Kücheneinrichtung, das Weißzeug angesehen werden. Bei Berechnung der Vergütung für die Verpflegung sind daher entsprechend dem in § 5 letzter Absatz festgesetzten Umfang der letzteren in Betracht zu ziehen: Die Auslagen für Nahrungsmittel, Medikamente, Kleidung und Wäsche der Zöglinge, für die Instandhaltung des Weißzeugs — abgesehen von Neuanschaffungen — für Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Außer Betracht bei der Berechnung des Beitrages bleiben — abgesehen von den Aufwendungen für das Gebäude nebst Zubehör — sämtliche Kosten für das Anstaltspersonal einschließlich der Anstaltsärzte und des Dienstpersonals. Die näheren Festsetzungen hierüber zu treffen, wird Sache der Vollzugsverordnung sein.

Zu § 8: Die Schwierigkeiten, welche sich bisher in einzelnen Fällen bei Kindern herumziehender Familien in Bezug auf die Feststellung eines vorläufig zahlungspflichtigen Armenverbandes ergeben haben, lassen die unter Ziffer 2 vorgesehene Bestimmung angezeigt erscheinen.

Zu § 11: Ein Ersatzanspruch für die gemachten Aufwendungen an den Taubstummen oder Blinden für den Fall der späteren Erlangung von Vermögen ist nur den primär zur Kostentragung Berufenen, somit den Gemeinden und Kreisen eingeräumt, der Staatskasse aber nur dann, wenn dieselbe nicht neben, sondern gewissermaßen an Stelle dieser Verbände — im Falle des § 7 Ziff. 2 Absatz 2 des Gesetzes — einzutreten berufen war. Würde ein solcher Anspruch der Staatskasse auch für ihre Aufwendungen zugunsten der Gemeinden aufgrund des § 10 des Gesetzes zugebilligt werden, so hätte das Gesetz zugleich Entscheidung darüber zu treffen, welchem von beiden Berechtigten die Priorität zukommen soll. Der in zweite Reihe Gestellte würde bei dem meist geringen Verdienst von Taubstummen und Blinden wohl nur in den seltensten Fällen zu einer Realisirung seines Anspruches gelangen können. Abgesehen davon würde der staatlichen Verwaltung, selbst wenn ihr der Vorrang vor den Ortsarmenverbänden eingeräumt würde — was mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht im Einklang stände —, aus der Betreibung des Rückersatzes eine Geschäftslast erwachsen, die zu dem finanziellen Ergebnis außer Verhältnis stände.

Zu § 15: Die hier vorgesehenen Bestimmungen sollen die Möglichkeit schaffen, etwaigen von einzelnen Kreisen oder größeren Städten bei hervorgetretenem Bedürfnis errichteten Anstalten für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige oder Epileptische durch Anstellung von Lehrern und Vorständen mit den Rechten etatmäßiger Beamten eine den aufgewendeten Mitteln entsprechende feste Organisation zu geben.

Zu § 16: Diese Bestimmnng sieht die Möglichkeit vor, das an sich nur für badische Staatsangehörige bestimmte Gesetz auch auf nicht-badische Reichsangehörige und auf Reichsausländer für anwendbar zu erklären. In den mit den betreffenden Staaten abzuschließenden Staatsverträgen würden insbesondere Bestimmungen über die Höhe des Verpflegungsbeitrags und den zahlungspflichtigen Verband vorzusehen sein.

Handelt es sich um Reichsangehörige, die in einer badischen Gemeinde den Unterstützungswohnsitz haben oder von einem badischen Landarmenverband unterstützt werden, so könnten an sich die betreffenden Armenverbände zur Tragung der Kosten beigezogen werden. Es würde dies aber mit dem gesetzlich ausgesprochenen Grundsatz, daß die Aufbringung des Aufwandes für die Anstaltserziehung tauber und blinder Kinder nicht Sache der Armenverbände, sonderen der Gemeinden und Kreise sei, in Widerspruch stehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sofern daher nicht der betreffende auswärtige Staat oder ein öffentlicher Verband desselben für die Verpflegungskosten aufzukommen hätte, müßten diese von der badischen Staatskasse übernommen werden.

Irgend welche Verpflichtungsübernahme seitens des badischen Staates hätte aber zur Voraussetzung, daß seitens des fremden Staates bezüglich der sich etwa in seinem Gebiet aufhaltenden badischen Staatsangehörigen die gleichen Verpflichtungen übernommen werden.

Mangels solcher Vereinbarungen wären die in einem fremden Staat sich aufhaltenden taubstummen und blinden Kinder badischer Staatsangehöriger solchen badischen Kindern gleich zu behandeln, die sich zwar im Lande aufhalten, ihren Unterstützungswohnsitz aber außerhalb Badens haben, d. h. es müßte für die Kosten der Anstaltserziehung solcher Kinder die Staatskasse aufkommen.

Zu § 17: Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wird erst bestimmt werden können, wenn die Erstellung der zu seinem Vollzug erforderlichen Räumlichkeiten sichergestellt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Darstellung

des Aufwandes, der sich bei der Annahme des Gesetzentwurfs,

die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend,

für die Großherzogliche Staatskasse ergeben würde.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		16	
C.-J.	Schul-jahr	Zahl der internen Zöglinge in				Gesammtaufwand für die internen Zöglinge in				Durchschnittlicher Aufwand für einen Zögling				Zu- a. aus eigenen Mitteln zu erübrigen, laufende Zuschüsse		b. vom Staat	
		Gerichtsheim	Mosenberg	Uhrsberg	Zusammen	Gerichtsheim ℳ	Mosenberg ℳ	Uhrsberg ℳ	Zusammen ℳ	Gerichtsheim	Mosenberg	Uhrsberg	Im Mittel der 3 Anstalten	Gerichtsheim		Mosenberg	
														a.	b.	a.	b.
1.	1885/86	97	55	54	206	30814	20163	15385	66362	235	212	286	232	8116	13715	6296	[illegible]
2.	1886/87	101	53	51	205	31434	19338	18256	68810	213	206	260	224	6279	11396	6416	[illegible]
3.	1887/88	101	50	47	198	21343	19144	13041	53428	219	219	277	224	8421	10967	8368	[illegible]
4.	1888/89	101	47	48	196	20869	18523	12947	54300	207	224	270	230	5974	12969	5996	[illegible]
5.	1889/90	103	47	45	195	22238	22619	14214	58965	214	231	316	240	6021	12954	6620	[illegible]
6.	1890/91	96	50	40	186	21283	21161	13150	55574	222	275	329	247	5924	11473	5739	[illegible]
7.	1891/92	88	49	46	183	19882	21735	14784	56406	226	344	321	253	5709	10313	5673	[illegible]
8.	1892/93	94	50	45	189	20509	21394	13967	56069	220	339	310	245	5401	9852	5408	[illegible]
9.	1893/94	95	49	45	189	20236	20601	14128	55025	213	232	314	240	6224	10312	5654	[illegible]
10.	1894/95	94	52	51	197	20088	21599	11722	54136	217	239	218	243	6660	9959	6414	[illegible]
	Summe	970	512	458	1949	209078	207313	139196	555585					60178	111359	60849	[illegible]
	Durchschnitt der Jahre 1885/95				194				55559				227				

17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
träger. Zöglinge, von Unterstrafe- und Landesarmenverbänden.		a. Zahl der zur Beitragsleistung herangezogenen Ortsarmenverbände								Bei Anwendung des § 10 des Gesetzes auf die betreffenden 10 Jahre und bei Zugrundelegung der in der Periode 1885/95 durchschnittlich für einen Zögling sich ergebenden Jahresaufwendungen mit 227 ℳ hätte für alle Anstalten zusammen betragen					
Armenverbänden		b. hiervon mit Durchschnittsgutachten belegten Gemeinden (§ 10)												Endgiltiger Aufwand	
Absolutzahl		Gerichtsheim		Mosenberg		Uhrsberg		Zusammen		Für Verpflegungsaufwand für alle Zöglinge	Für nach § 7 Ziffer 2 der Gesetzes auf die Ortsarmenverbände fallende Anteile	Für vom Staat zu tragende Anteile	Für vom Staat zu tragende Anteile	Der Ortsarmenverbände	Des Staates
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.						
3247	3232	16489	26199	61	9	62	17	33	6	167	32	38092	41908	13934	5690	22189	19434
3239	3247	16094	26076	61	9	62	19	35	9	181	38	38065	41971	13890	6253	21724	20347
3237	3262	15984	25812	67	9	59	21	29	7	154	37	36406	40032	13567	6491	20324	19998
3241	4057	13401	25849	63	10	62	19	33	7	164	36	35892	40331	13540	5951	21090	19441
3244	3136	16137	25849	66	11	71	26	30	7	167	44	38065	41908	13909	7361	20579	21330
3246	4119	14620	25852	60	5	69	31	28	6	167	42	35502	39932	12977	6963	19912	19929
3249	4471	14234	24911	58	5	67	31	28	5	153	44	32934	38420	12823	7404	18283	20217
3246	4780	14577	24316	61	6	63	30	27	6	154	42	34273	39696	13252	7361	19103	20093
3246	4704	13286	24443	60	8	61	25	25	5	146	38	34273	39887	13902	6748	19177	19710
3244	4284	13819	23615	54	8	60	21	21	3	135	28	32934	37533	13511	5943	17978	18554
Durchschn.	49721	154478	250911	611	80	620	240	289	60	1543	393	334599	400402	133465	67219	199719	200694
		15448	25091							154	39	33458		13347	6722	19972	20069

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 62 a.

Beilage zum Protokoll der 101. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1900.

An das

hohe Präsidium der zweiten Kammer.

Die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Die von der zweiten Kammer für die Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes eingesetzte Kommission, welcher auch der rubricirte Gesetzentwurf zur geschäftlichen Behandlung überwiesen wurde, beehrt sich dem hohen Präsidium den nachfolgenden Beschluß zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Behandlung zu unterbreiten:

Beschluß.

In Erwägung, daß der Gesetzentwurf, „die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend" der zweiten Kammer in einem so späten Termin der Landtagsberathungen zugekommen ist, daß eine rechtzeitige Verabschiedung dieses eine sorgfältige Prüfung erfordernden Gesetzentwurfs durch die Landstände nicht mehr wahrscheinlich erscheint, sowie im Hinblick darauf, daß sowohl eine gesetzliche Regelung dieser wichtigen Angelegenheit wünschenswerth ist und einer wiederholten Anregung dieses hohen Hauses entspricht, als auch eine Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes gemäß der gegebenen Regierungsbegründung vor der Erstellung der zu dem Vollzug erforderlichen Räumlichkeiten unthunlich ist, stellt die Kommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle von einer derzeitigen Berathung des Gesetzentwurfs absehen, dagegen sein prinzipielles Einverständniß mit der Tendenz des vorgelegten Gesetzentwurfs aussprechen und die Großherzogliche Regierung ersuchen:

a) dem nächsten Landtag diesen Gesetzentwurf alsbald zur Berathung wieder vorzulegen;

b) in das nächste Budget die nöthigen Mittel einzustellen, damit die zum Vollzug dieses beabsichtigten Erziehungsgesetzes erforderlichen Anstaltsräume möglichst bald erstellt werden können.

Karlsruhe, den 22. Juni 1900.

Im Namen der Kommission:

W. Pfefferle,
stellvertretender Vorsitzender.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 63.

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Juni 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über den Entwurf eines Gesetzes, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend, berathen und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns behufs weiterer geschäftlichen Behandlung hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen unter Vorbehalt der förmlichen Ausfertigung des Gesetzentwurfs.

Karlsruhe, den 16. Juni 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.
Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

№ 63 a.

Beilage zum Protokoll der 100. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

für den

Entwurf eines Gesetzes,

die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Breitner.**

Nach den Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden vom Jahre 1883 (vergl. die Ergebnisse derselben Seite 21) greift in Baden eine sehr weitgehende Theilung des Grundbesitzes Platz, indem fast ein Drittel des landwirthschaftlichen Geländes in die unterste Besitzgruppe fällt, deren Angehörige fast drei Viertel aller landwirthschaftlichen Haushaltungen bilden und wegen der Kleinheit ihres landwirthschaftlichen Besitzes vorwiegend oder nebenbei ihren Lebensunterhalt in anderen Beschäftigungen suchen müssen. Die eigentlichen bäuerlichen Betriebe (Gruppen von 3,6—36 Hektar) bilden 27 % der Gesammtzahl und bewirthschaften 59,9 % oder erheblich mehr als die Hälfte des landwirthschaftlichen Areals. Die einzelnen Landestheile weisen hinsichtlich der Besitzvertheilung sehr wesentliche Verschiedenheiten auf; im Schwarzwald, sowie in einem großen Theil des nördlichen und südlichen Hügellandes überwiegen die großen und mittleren Bauerngüter, in der Rheinebene dagegen die kleineren und mittleren Betriebe. Eine nachtheilige Zersplitterung glaubten die Erhebungen nur in einzelnen Gebieten des südlichen Schwarzwaldes, in einem Theil des Odenwaldes, in einigen Rebbezirken und in einem kleinen Theil der Rheinebene, aber auch in

diesen Gebieten nicht in allen Gemeinden zu beobachten. Aus der Kleinheit der Besitzverhältnisse an sich darf man jedoch nicht ohne Weiteres zu einer ungünstigen Beurtheilung der Lage des Landvolkes gelangen, sondern sie berechtigt zu solchen Schlußfolgerungen erst dann, wenn die ortsweise Häufung beim gleichzeitigen Fehlen des mittleren oder größeren Besitzes dargethan ist und wenn zugleich Einblick darüber gewährt wird, ob selbst beim Vorliegen letzterer Voraussetzung nicht eine Möglichkeit lohnender Verwerthung der überschüssigen Arbeitskräfte außerhalb des landwirthschaftlichen Berufes besteht. Es kann daher auch im Laufe der Zeit die Besitzvertheilung eine Bewegung nach der Richtung der unteren Gruppe sehr wohl erfahren, ohne daß die Gesammtlage eine Verschlechterung zu erfahren braucht. Die Gründe der Verschiebung nach Unten, soweit solche durch die Erhebungen festgestellt wurden, werden nach dem Ergebniß der letzteren theils auf die Wirkungen des Erbrechts, theils auf den Verkauf von Anwesen in Parzellen, wobei in der Regel die „kleinen Leute" als Käufer auftreten, theils auf die kauf- oder pachtweise Abgabe einzelner Anwesenstheile zurückgeführt. Aber auch hier wird die Verschiebung nach Unten nur da als eine Verschlechterung bezeichnet, wo die unteren Besitzgruppen schon vorher stark vertreten waren und die Gelegenheit zu Nebenverdienst nicht ohne Weiteres einer Steigerung fähig ist (Vergl. Seite 23.) In älterer Zeit waren Landesordnungen nicht selten, welche die Theilung der landwirthschaftlichen Anwesen unter ein bestimmtes Maß untersagten (Besitzminimum, Güterschluß). Gegen diese schematische Ordnung wird jedoch der Einwand erhoben, daß sie der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse keine Rechnung trägt, und dem berechtigten Grundstücksverkehr lästige Fesseln auferlegt.

(Vergl. die Fürstenbergische Verordnung vom 12. August 1757, vom 24. März 1777, 6. Februar 1783, wornach einganzes Gewerb in jedem Oesche, d. h. in jeder Flur 16 Jauchert Acker und 12 Mannsmad Wiesen, somit 60 Stück Feld enthalten mußte.)

Für Baden ist die Erlassung derartiger Bestimmungen in keiner Weise geboten, da, wie auch die Erhebungen feststellten, die Besitzvertheilung im Großen und Ganzen als eine günstige zu erachten ist. Wohl aber führten die Bestimmungen des Landrechts, welches in Anlehnung an das französische Civilrecht auf dem Standpunkt der reinen Naturaltheilung steht, und wornach jeder Miterbe berechtigt ist, die Auslieferung seines Erbtheils, sowohl bezüglich der Fahrnisse, als auch der Liegenschaften im Stück zu verlangen, zu der Resolution der zweiten Kammer vom 28. Mai 1884, auf Grund deren das Gesetz vom 26. April 1886 erfolgte, wornach bei der gerichtlichen Theilung eine nicht füglich theilbare Liegenschaft nicht nothwendig versteigert und bei Bildung der Loose in jedes derselben nicht gleichviel auch an Liegenschaften aufgenommen werden muß. Zu Folge der Anregung auf dem Landtage 1883/4 wurde auf Grund der Erhebungen sodann noch die Feststellung des Vorhandenseins der sogenannten Vortheilsgerechtigkeit gesetzlich geregelt und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wornach zur Theilung eines geschlossenen Hofgutes und ebenso zur Veräußerung oder Einverleibung einer Parzelle die Genehmigung des Bezirksrathes erforderlich ist, der Sache nach aufrecht erhalten. Eine weitere Ausbildung erhielt diese Materie durch das Gesetz vom 20. August 1898, welches die Erhaltung der geschlossenen Hofgüter in dem Umfang und Bestand nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1888 bezweckt und zugleich Bestimmungen über die Aufhebung der Geschlossenheit und die Lostrennung und Einverleibung einzelner Parzellen, über den Personenkreis der Berechtigten u. s. w. trifft.

Ist nun auch eine gesetzliche Regelung der Besitzertheilung im Sinne des Besitzminimums ausgeschlossen, so liegt doch die Frage anders bezüglich der Berechtigung von Vorschriften, welche die Verkleinerung der einzelnen Grundstücksparzellen (Parzelleminimum, Stückschluß) untersagen. Diese Bestimmungen sind nicht sowohl Rücksichten einer guten Besitzvertheilung — da sie meist so mäßig gegriffen sind, um eine Besitzzersplitterung nicht zu verhindern —, als Rücksichten der Technik der Bewirthschaftung entsprungen. Aus diesen Erwägungen ist das Gesetz vom 6. April 1854 „die Untheilbarkeit der Liegenschaften betr." hervorgegangen, dessen Bestimmungen schon in älteren Verordnungen sich finden.

So bestimmte „die Baden-Badische Verordnung vom 8. Januar 1871:

> „von eigenthümlichen Aeckern und Wiesen soll der Morgen nie weiter als in vier Theile getheilt werden, es wäre denn, daß ein Nachbar dem anderen das anstoßende Stück Gut überlassen wollte, ohne daß dadurch eine Scheidefurche veranlaßt würde."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Durlacher Landrecht vom 17. Mai 1760 bestimmt:

„es soll kein Acker oder Garten in kleinere Theile als Viertel zergliedert werden . . ; obiges ist auch bei Wiesen zu beachten. Sodann mag bei den Weinbergen die Theilung bis auf halbe Viertel geschehen."

Nach der oben erwähnten Fürstenbergischen Verordnung soll so vertheilt werden, daß ein Acker $^1/_2$, eine Wiese $^1/_4$ und ein Garten $^1/_8$ Jauchert groß bleibe, damit gute und sittliche Hauswirthe und Hauswirthinnen auf die Gewerbe erlangt, . . . der Kredit besser hergestellt und dem gemeinen Wesen durchgehends nützlicher gerathen werde.

Die neueren Gesetze, so für Hessen vom 18. August 1871, Weimar vom 16. Januar 1872, Bayern vom 29. Mai 1886 u. s. w. enthalten ähnliche Bestimmungen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält ähnliche Vorschriften, wie das bisherige Gesetz, dessen Fortwirken — wenn auch in neuer Form und unter Aufnahme weiterer mit der Materie in Zusammenhang stehender oder in Folge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und dessen Ausführungsvorschriften nöthig fallender Bestimmungen — um so mehr geboten erscheint, weil die Wirthschaftspolitik in einen gewissen Widerspruch mit sich gerathen würde, wenn sie einerseits ein Vereinigungsgesetz schafft, wodurch sie mit großem Aufwand von Mitteln unter staatlicher Hilfe Unternehmungen fördert, durch welche die Nachtheile der Besitzzerstückelung beseitigt werden sollen, dagegen andererseits keinerlei Vorkehr trifft, daß nicht in kürzester Frist die Atomisirung des Grundbesitzes von Neuem beginnt.

Die hohe Erste Kammer, welcher der Gesetzentwurf zunächst zur Berathung und Beschlußfassung zuging, hat demselben ihre Zustimmung ertheilt.

Die Kommission beantragt gleichfalls die Genehmigung des Gesetzentwurfs, mit dessen Grundgedanken und Einzelbestimmungen sie ihr Einverständniß erklärt. Im Uebrigen hat sie nur zu folgenden Paragraphen als Ergebniß ihrer Erörterungen zu erklären:

Zu Artikel 25a.

Es wurde in den Kreis der Berathung gezogen, ob im Hinblick auf die neuen Maßbestimmungen nicht 10 Ar (statt 9 Ar) als Mindestgrenze zu setzen sei. Von einer Weiterverfolgung dieses Gedankens wurde jedoch abgesehen, weil die wirthschaftlichen Grundlagen des Gesetzes vom Jahre 1854 keine Aenderung erleiden sollen und die bisherigen Bestimmungen der Mindestmaße von $^1/_4$ bezw. 10 Morgen sich in dem Wirthschaftsleben eingebürgert haben und die neuen Maßbestimmungen den früheren sich leicht anpassen.

Im Uebrigen ist die Kommission mit der Beschränkung auf die reale Theilung und die drei Ausnahmebestimmungen einverstanden.

Zu Artikel III.

Die Kommission erklärt mit Rücksicht auf die Einfachheit der meisten in Betracht kommenden Fälle und die Möglichkeit der rascheren Erledigung — da der Bezirksrath meist nur jeden Monat zusammentritt — sowie im Interesse der Kostenersparniß für die Betheiligten ihr Einverständniß damit, daß dem Bezirksamt die Entscheidung über die Bewilligung der Nachsicht zukommt, zumal die Regierung ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, in die Vollzugsbestimmung eine dem § 6 Absatz 3 des Verwaltungsgesetzes entsprechende Vorschrift aufzunehmen, wodurch für Fälle, welche zu Zweifeln Veranlassung geben oder sonstige Schwierigkeiten bieten, eine eingehende Berathung durch den Bezirksrath ermöglicht wird.

Zu Artikel IV.

Nach der bisherigen Auffassung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (vergl. Ziffer 2a dessen der Regierungsbegründung angeschlossenen Erlasses) fand das Gesetz über die Untheilbarkeit auf den in Artikel IV. erwähnten Fall überhaupt keine Anwendung. Mit Rücksicht darauf, daß in einem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechtsstreite die Judicatur möglicherweise zu einer andern Auffassung gelangen könnte, sieht die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Entwurf davon ab, derartige Fälle unter die Ausnahmebestimmungen des Artikel 25 a aufzunehmen, zumal hiefür in dem Entwurf Sportel- und Taxefreiheit vorgesehen ist. Sie tritt auch darin der Auffassung der Regierung bei, daß beim Vorliegen von Theilungen zum Zwecke einer wirklichen wirthschaftlichen Vereinigung von dem § 28 Verw. Geb. Gesetz (Kostennachlaß aus Billigkeitsgründen) in entsprechender Weise Gebrauch gemacht wird.

Demnach stellt die Kommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen.

№ 63 b.

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung den Gesetzesentwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend, nochmals berathen und solchen auf Antrag ihrer Kommission in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen, jedoch unter der **Abänderung,** daß zu Art. II in § 19 der Absatz 2 folgende Fassung erhalten soll:

„Ergibt sich, daß dem gesetzlichen Verbote zuwider die Theilung eines Grundstücks in das Grundbuch eingetragen worden, oder die Abschreibung eines Grundstückstheils und dessen Eintragung als selbständiges Grundstück erfolgt ist, so hat das Grundbuchamt von Amtswegen einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen und hievon die Betheiligten zu benachrichtigen. Der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, sobald nachgewiesen wird, daß die Verwaltungsbehörde nachträglich Befreiung von dem Theilungsverbote bewilligt hat."

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns mit Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 27. vorigen Monats hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung einstweilen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.
Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 64.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Petition der Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und Neustadt, die Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens im Großherzogthum Baden betreffend.

Erstattet vom Abgeordneten **Müller**-Welschingen.

I. Gegenstand der Petition.

Die Schwarzwälder Handelskammer in Villingen hat in obigem Betreffe schon während der Tagung des vorigen Landtages (1897/99) eine Eingabe an das Großh. Ministerium des Innern sowie an die hohe erste und an die hohe zweite Kammer eingereicht und nachher gebeten, es möge diese Eingabe als Petition behandelt werden.

Diesem Ansuchen wurde auch entsprochen; allein wegen alsbaldigen Schlusses des Landtages konnte diese Angelegenheit in dem hohen Hause damals nicht mehr zur Verhandlung kommen.

Die Schwarzwälder Handelskammer richtete nun unter'm 24. November bezw. 6. Dezember 1899 an die hohe zweite Kammer (unter Beifügung eines Exemplars der Petition) die neue Bitte:

„Die Eingabe, betreffend Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens, nachdem dieselbe während der letzten Sitzungsperiode keine Erledigung mehr finden konnte, in die Tagesordnung der nächsten Sitzungsperiode aufnehmen zu wollen".

Der Schlußantrag der Petition geht dahin, hohes Ministerium sowie die beiden hohen Kammern der Landstände wollen ihre Zustimmung zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens in Baden, ertheilen.

Es soll hiernach die Generalbrandkasse den gesammten Werth der zerstörbaren Theile der Gebäude, nicht blos $^4/_5$ derselben, wie zur Zeit gesetzlich bestimmt ist, in Versicherung nehmen; ferner soll die Fahrnißversicherung sowie die Unfallversicherung der Feuerwehren staatlich organisirt und dadurch die Thätigkeit der Privatfeuerversicherungsgesellschaften entbehrlich gemacht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petentin sucht nachzuweisen, daß die privaten Versicherungsgesellschaften Erwerbsgesellschaften seien, die als Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebes die Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes betrachten.

Bei diesen Gesellschaften seien die Prämien, die Verwaltungskosten und die Ueberschüsse viel höher, dagegen die für Schäden aufgewendeten Summen, also die Zwecksausgaben viel niederer, als dies bei öffentlichen Anstalten der Fall sei.

Dies zeige sich schon durch die außergewöhnliche Höhe der Dividenden, welche diese Gesellschaften alljährlich ihren Aktionären zuweisen könnten.

Von den in Baden konzessionirten 28 Privatfeuerversicherungsgesellschaften berechneten sich im Jahre 1896 die Dividenden bei keiner derselben unter 6%, bei der Mehrzahl aber auf 20 bis 63 %. Der Durchschnittssatz jener Dividenden betrage 27,1%.

Daß diese exorbitant hohen Dividenden aus den laufenden Prämien und den Zinsen aus den Rücklagen der Ueberschüsse früherer Jahre sich ergeben, beweise der Umstand, daß die einzige in Betracht kommende Gegenseitigkeits-Gesellschaft ihren Versicherten 75% der 1896er Prämie von der folgenden Jahresprämie in Abzug gebracht habe, und daß diese Dividenden in den letzten 10 Jahren durchschnittlich mehr als 74% betragen hätten.

Aus 2 398 260 000 ℳ, die bei den Privatgesellschaften versichert waren, seien rund 8 633 000 ℳ Prämien vereinnahmt, dagegen für Schäden nur 2 136 000 ℳ verausgabt worden. Der Prämienüberschuß belaufe sich somit auf 6 497 000 ℳ, der nach Abzug der Verwaltungskosten verbliebene Gewinn, welcher zur Rücklage und Dividendenzahlung an die Aktionäre verwendet worden sei, auf rund 5 Millionen Mark oder 60 % der Prämien.

Im Jahre 1896 hätten Prämien erhoben von je 1000 ℳ Versicherungskapital:

1. die privaten Gesellschaften	2,50 ℳ
2. die öffentlichen Anstalten in Preußen	1,54 „
3. die öffentlichen Anstalten ganz Deutschlands	1,33 „
4. die Generalbrandkasse in Baden	1,07 „

Dagegen seien Entschädigungen bezahlt worden auf 1000 ℳ Versicherungskapital:

von den privaten Gesellschaften	0,69 ℳ
von den öffentlichen Anstalten in Preußen	1,25 „
von den Gesellschaften ganz Deutschlands	1,11 „
von der Generalbrandkasse	1,— „

Von 1000 ℳ Prämieneinnahme seien zu Entschädigungen verwendet worden:

von den privaten Gesellschaften	320.— ℳ
von den öffentlichen Anstalten in Preußen	808.— „
von den öffentlichen Anstalten ganz Deutschlands	832.— „
von der Generalbrandkasse	929.— „

Des Weitern wird ebenfalls durch Zahlen dargethan, daß die Verwaltungskosten und die Einnahme-Ueberschüsse bei den Privat Feuerversicherungs-Gesellschaften bedeutend höher seien, als bei den staatlich geleiteten Anstalten. Darnach würde die Generalbrandkasse zur Deckung der im Jahr 1896 den Privatgesellschaften erwachsenen Schäden und der bei ihr wegen der Fahrnißversicherung entstandenen Mehrkosten für die Verwaltung im Jahre 1897 rund höchstens 2 200 000 ℳ umgelegt haben; die Versicherten würden also, wenn sie mit obiger Summe bei der staatlichen Feuerversicherungsanstalt versichert gewesen wären, statt 8 633 000 ℳ

nur 2 200 000 „

somit 6 433 000 ℳ

weniger an Beiträgen für ihre Versicherungen zu zahlen gehabt haben. Hiervon entfielen etwa 5 Millionen auf die Fahrnißversicherung und 1,4 Millionen auf Gebäudeversicherung.

Es würden daher, wenn die Generalbrandkasse die Fahrnißversicherung nicht auch übernehmen würde, den Besitzern von Fahrnissen, welche bei Privatgesellschaften nach wie vor versichern müßter, 5 Millionen mehr abgenommen werden, als dies von der Generalbrandkasse der Fall sein würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird sodann vergleichsweise angeführt, daß die im Jahre 1896 in Baden zur Erhebung gelangten vier direkten Staatssteuern: Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer zusammen 5 930 000 M. betragen hätten, also rund 500 000 M. weniger als obengenannter Ueberschuß von 6 433 000 M., welcher den privaten Erwerbsgesellschaften zu Gute gekommen sei. Angesichts der dargelegten Verhältnisse in Baden müsse man sich verwundert fragen, warum nicht schon früher, auf wiederholte Anträge von Versicherungsnehmern, eine Aenderung der Feuerversicherungsgesetze herbeigeführt worden sei. In dieser Beziehung habe s. Zt. der Minister des Innern in der zweiten Kammer erklärt, daß nach einer im Jahre 1894 aufgestellten Statistik Gefahrenklassen eingeführt werden müßten, wenn die Gebäude voll bei der Generalbrandkasse versichert werden sollten, was die keineswegs erwünschte Folge hätte, daß gerade die ärmeren Landesgegenden des Schwarzwaldes und Odenwaldes stärker belastet würden. Hinsichtlich einer Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf die Fahrnisse habe sich der Minister gegen eine freiwillige Versicherung, nicht aber gegen eine Zwangsversicherung ausgesprochen, wenn die Mehrheit der Kammer für diesen Zwang zu haben wäre.

Was die Gefahrenklassen betreffe, so sei nachgewiesen, daß das jetzige System der Generalbrandkasse, wonach die Gemeinden die Versicherungseinheit bilden und die Beiträge nach dem in jeder Gemeinde thatsächlich entstandenen Schaden — also nach der wirklichen Gefahr — abgestuft werden, viel richtiger und gerechter sei, als die Prämienbemessung nach der Feuergefährlichkeit der Gebäude oder des Betriebes, also nach der wahrscheinlichen Gefahr.

Das derzeitige System der Beitragsbemessung nach dem thatsächlichen Schaden habe sich bei der 4/5-Versicherung bewährt; es sei nicht ersichtlich, warum die Ausdehnung der Versicherung auf das Ganze — also um das eine Fünftel — eine vollständige Aenderung dieses bewährten Systems zur Folge haben müßte. Allerdings hätten einige größere Städte s. Z. die Einführung der Gefahrenklassen, wie sie die Privatgesellschaften haben, befürwortet, indem sie glaubten, bei dem z. Z. giltigen System der Beitragsleistung hätten die Städte verhältnißmäßig mehr zu leisten, als die Landorte. Letztere Ansicht sei aber, wie schon aus dem Prämientarif der Privatgesellschaften hervorgehe, durchaus irrig; diese Prämientarife machten ja keinen Unterschied zwischen Stadt und Land, sondern nur nach der Feuergefährlichkeit.

Eine in den Jahren 1894/97 geplant gewesene Gemeindefeuerversicherung in Freiburg und anderen größeren Städten hätten Prämiensätze von 0,75 ‰ bis 25 ‰ vorgesehen. An die Generalbrandkasse aber zahlen diese Städte meistentheils nur den niedersten Betrag — durchschnittlich in den letzten 20 Jahren 0,8 ‰ —; nur Heidelberg habe im Jahr 1896 wegen eines großen Brandfalles den zweithöchsten Beitrag mit 1,90 ‰ entrichten müssen. Wenn nun die Städte selbst die Prämien für ihre Gemeindeversicherung bis 25 ‰ — d. i. auf das 11-fache des höchsten Beitrags zur Generalbrandkasse aus genannter Zeit mit 2,2 ‰ — bemessen, so sei der Beweis geliefert, daß die Städte zur Generalbrandkasse mit ihren jetzigen Beiträgen verhältnißmäßig nicht stärker beigezogen würden, als die Landorte.

Bei der Fahrnißversicherung lägen die Verhältnisse noch mißlicher als bei der Gebäudeversicherung. In Baden sei die Fahrnißversicherung ganz den Privatgesellschaften überlassen, welche für die Fahrnisse die gleichen Prämiensätze hätten, wie für Gebäude. Während für letztere die ganze Entschädigung, d. h. auch der etwa von einer Privatgesellschaft zu tragende Theil — Fünftel — vom Verwaltungsrath der Generalbrandkasse nach dem Versicherungsanschlag festgestellt wird, werde der Fahrnißschaden von einem Agenten oder Inspektor der betheiligten Gesellschaft abgeschätzt, und zwar nicht nach dem Versicherungswerthe, sondern nach dem Werthe, den die Gegenstände zur Zeit des Brandes hätten. Bei diesen Schadensaufnahmen und Schätzungen würde nicht immer entgegenkommend verfahren. Hieraus erkläre sich zum Theil wohl auch der Umstand, daß die von den Privatgesellschaften geschätzten Vergütungen für Fahrnisse im Jahr 1896 um rund 30 Pfennig vom Tausend Versicherungsanschlag niederer waren, als der Entschädigungssatz für das Gebäudefünftel.

Dem Einwurfe, daß bei einer ganz staatlichen Verwaltung doch mehr bureaukratisch und polizeimäßig verfahren würde, könnte dadurch begegnet werden, daß an Stelle der staatlichen Verwaltung der Generalbrandkasse volle Selbstverwaltung mit staatlicher Aufsicht eingeführt würde. Auf die Selbstverwaltung weise schon das Gegenseitigkeits- und Genossenschaftsprinzip der Anstalt, sowie die Organisation der reichsgesetzlichen Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sicherungsanstalten hin. Die Schadensschätzungen an Ort und Stelle aber sollten — wie bei den Gebäuden — von beeidigten Bezirks- und Ortsschätzern, unter Mitwirkung des Bürgermeisters und Gemeinderathes, vorgenommen werden. Diese mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen vertrauten Sachverständigen seien doch eher im Stande, den Fahrnißschaden richtig einzuschätzen, als fremde Personen, die überdies noch bei Schadensregulirungen den Hauptzweck der Gesellschaft — den Gewinn für die Aktionäre — im Auge zu behalten hätten. Bei einer staatlichen Fahrnißversicherung sei eine Ueberversicherung oder zu hohe Schätzung des Schadens weniger möglich, weil die aus Ortseinwohnern bestehende Schätzungskommission durch zu hohe Schätzungen sich selbst in die Lage bringen würde, in Folge Einreihung in eine höhere Beitragsklasse selbst den höheren Aufwand mittragen zu müssen.

Die Verwaltungsorganisation der Generalbrandkasse könnte ähnlich wie die der Reichsversicherungsanstalten gedacht werden. An den Verwaltungskosten wäre zu sparen, damit diese nicht von 65 ‰ auf 190 ‰ der Beiträge sich erhöhten, welchen Satz die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen erreicht hätten; dort stünden aber auch Generaldirektoren, Offiziere a. D. mit hohen Gehalten an der Spitze der Verwaltung.

Das Schlimmste bei der Privatfahrnißversicherung sei, daß von den privaten Gesellschaften schlechtere Risiken gar nicht oder nur zu unverhältnißmäßig hohen Prämien angenommen werden. So komme es, daß vielfach Fahrnisse gar nicht versichert seien, obgleich der Besitzer solche gerne versichern möchte. Das Großh. Ministerium des Innern habe zwar im Jahr 1893 mit dem „Deutschen Phönix“ eine Vereinbarung in dieser Beziehung getroffen, allein diese hätte nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Zufolge dieses Uebereinkommens seien vom Jahr 1893 bis 1896 von den 16 in Betracht kommenden Versicherungsanträgen nur 11 — also nicht ganz $^3/_4$ derselben — untergebracht worden. Dabei soll in diesen angenommenen Fällen eine Präme bis zu 15 ‰ zu zahlen sein. Bei einer staatlichen Fahrnißversicherung aber würden die Fahrnißbesitzer nur einen Beitrag von durchschnittlich 1,50 ‰, also den zehnten Theil des obigen, zu zahlen haben; jedenfalls bliebe der niedrigste Beitragssatz zur Generalbrandkasse immer noch unter dem niedersten Prämiensatz der Privatgesellschaften.

Wie die Gebäudeversicherungsanstalt als Realkreditanstalt wirke, so würde eine Zwangsfahrnißversicherung auch zur Hebung des gesammten Geschäfts- und Personalkredits sowie der Wohlhabenheit der Bevölkerung überhaupt wesentlich beitragen; ihr blieben, wie oben nachgewiesen sei, alljährlich mindestens 5 Millionen erspart.

Weiter besagt die Petition, der Staat gäbe seit einer Reihe von Jahren Zuschüsse für die Hagelversicherung von jährlich 50 000 *M.*, für die Rindviehversicherung etwa 120 000 *M.*; doch kämen diese Aufwendungen nur einem verschwindend kleinen Theil der Gemeinden und Einwohner zu Gute. Die Feldfrüchte seien dann etwa 3 Monate gegen Hagelschlag und die Viehbestände gegen Unfall versichert. Werde ein versichertes Stück Vieh auf dem Felde vom Blitz erschlagen, so erhalte der Beschädigte seine Vergütung, gehe es aber im Stalle durch Blitz oder einen Brand zu Grunde, oder werden die eingeheimsten Feldfrüchte durch Feuer zerstört oder beschädigt, so erhalte derselbe nichts, wenn er nicht noch neben seinen Leistungen für Hagel- und Viehversicherung sein lebendes und todtes Inventar gegen hohe Prämien bei einer Privatgesellschaft versichert habe. Erst eine staatliche Fahrnißversicherung werde die staatlich unterstützte Hagel- und Viehversicherung ergänzen und die verhältnißmäßig hohen Aufwendungen der Staatskasse hiefür gerechtfertigt erscheinen lassen. Bei Errichtung der Hagel- und Viehversicherung sei ein staatliches Eingreifen weniger dringend gewesen, als dies bei der Feuerversicherung der Fall sei; es sei eine Pflicht des Staates, hier helfend einzutreten. Auf die Privatgesellschaften und deren Aktionäre brauche keine Rücksicht genommen zu werden, das Reich habe bei Einführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung auf die Privatgesellschaften auch keine Rücksicht genommen.

Im Jahre 1897 sei von den bei der Generalbrandkasse nicht versicherten Gebäudefünfteln von 434 280 000 *M.* der Betrag von 375 942 000 *M.* oder 86,55 % bei Privatgesellschaften versichert gewesen. Von den nichtversicherten 13,45 % entfalle mehr als ein Drittel auf Reichs- und Staatsgebäude, deren Fünftel grundsätzlich nicht versichert wird, und ein Theil auf Gebäude, die überhaupt nicht oder doch nicht zu annehmbaren Prämien bei Privatgesellschaften untergebracht werden können. Es würde hiernach der Zwang zur vollen Versicherung nur gegen etwa 6 Proz. anzuwenden sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Fahrnisse seien in 51 Proz. der Brandfälle versichert gewesen. Werde auch hier in Betracht gezogen, daß Reich und Staat ihre Fahrnisse nicht versichern und daß ein viel höherer Prozentsatz als bei den Gebäuden von Privatgesellschaften nicht angenommen, bezw. in Folge der hohen Prämien nicht versichert werde, dann würden kaum 25 % der Fahrnißbesitzer sich dem Versicherungszwang fügen müssen. Wegen dieser schwachen Minderheiten solle man sich von der Ausdehnung der staatlichen Feuerversicherungsanstalt für den ganzen Gebäudewerth und auf die Fahrnisse, die der Allgemeinheit und der Staatskasse nur zum Vortheil gereichen würde, nicht abbringen lassen.

Die Petentin führt sodann weiter aus: „Bei solcher Ausdehnung könnte man auch dem schon seit einer Reihe von Jahren vom badischen Feuerwehrverband, vom Städtetag der mittleren Städte u. A. wiederholt gestellten Verlangen nach einer landesgesetzlichen Regelung der Unfallversicherung der Feuerwehren in vollem Maße gerecht werden, ohne daß die Staatskasse, die Gemeinden oder die Versicherten einen Beitrag zu leisten hätten, ja sogar ohne daß dadurch die Umlage zur Generalbrandkasse sich erhöhen würde; nur die von der Aufrundung des Umlagesatzes auf ganze Pfennig herrührenden Umlageüberschüsse, die zur Stärkung des Betriebsfonds verwendet werden, würden sich um einige Tausend Mark verringern.

Die 1886 gegründete Feuerwehrunterstützungskasse, deren Bestehen noch bis 1905 gesichert ist, hat im Jahr 1897 bezahlt:

Unterstützungen	5 580	ℳ
Zuschüsse zur Anschaffung von Löschgeräthschaften, Ausrüstungen u. s. w.	16 740	„
Verwaltungskosten	1 700	„
zusammen	24 020	ℳ

Die Einnahmen betrugen:

Beiträge der Generalbrandkasse	10 040	ℳ
„ „ Privatgesellschaften	14 660	„
Zinsen	3 350	„
zusammen	28 050	ℳ

Bei Einführung einer gesetzlichen Unfallversicherung der Feuerwehren würden Vermögen und Verpflichtungen der Unterstützungskasse auf die Generalbrandkasse übergehen. Nehmen wir an, daß die von dieser zu leistenden Unfallrenten von dermalen 5600 ℳ auf 30 000 ℳ sich erhöhen und daß zur Anschaffung von Löschgeräthschaften ꝛc. jährlich 20 000 ℳ bewilligt werden, so würden die Gesammtausgaben auf 50 000 ℳ sich belaufen, an welchen die jetzt schon zur Unterstützungskasse geleisteten 10 000 ℳ noch in Abzug kommen könnten; besondere Verwaltungskosten würden nicht erwachsen.

Hiernach läßt sich für die auf die volle Gebäude-, Fahrniß- und Unfallversicherung der Feuerwehren und Löschmannschaften ausgedehnte Generalbrandkasse folgender Voranschlag aufstellen:

Der volle Versicherungsanschlag für Gebäude würde betragen rund 2 200 000 000 ℳ; für Fahrnisse wäre er nach der bei Privatversicherungsgesellschaften im Jahre 1896 versichert gewesenen Summe und obigem Prozentsatz der Versicherungen auf etwa 3 Milliarden anzunehmen. Hieraus berechnet sich:

	a) für Gebäude	b) für Fahrnisse
1. Der voraussichtliche Schaden (hochgegriffen) 1,20 ‰ bezw. 0,90 ‰ auf	2 500 000 ℳ	2 700 000 ℳ
2. Der Verwaltungsaufwand (höchste)	100 000 „	100 000 „
3. Die Unfallversicherung ꝛc. ꝛc.	25 000 „	25 000 „
Zusammen	2 625 000 ℳ	2 825 000 ℳ

Zur Deckung dieses Bruttoaufwandes, (also ohne Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Vermögen der Generalbrandkasse — Betriebsfond, Gebäude u. s. w. —) müßte die Generalbrandkasse von je 1000 ℳ Versicherungsanschlag der Gebäude 1,25 ℳ, der Fahrnisse 0.94 ℳ erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Sätze sind Durchschnittssätze und werden sich mit Rücksicht auf die Erhöhung in der II.—IV. Beitragsklasse etwa auf eine Grundumlage von 0,90 ℳ und 0,60 ℳ. ermäßigen, so daß also von je 100 ℳ Versicherungsanschlag

	für Gebäude	für Fahrnisse
in I. Klasse	9 ₰	6 ₰
„ II. „	12 „	8 „
„ III. „	15 „	10 „
„ IV. „	18 „	12 „

zu entrichten wären. Mit der obigen summarischen Berechnung stimmt der hier gefundene Satz der Grundumlage überein. Die privaten Versicherungsgesellschaften haben nämlich an der laufenden Prämie einen Netto-Ueberschuß von mehr als 60 %, sodann ist der Verwaltungsaufwand der Generalbrandkasse jetzt schon um 14% niederer als bei den Privatgesellschaften, dieselben würden sich bei höherem Versicherungskapital verhältnißmäßig noch mehr ermäßigen. Die Generalbrandkasse kann also um mindestens 75% billiger versichern, als die Privatgesellschaften. Letztere erheben aber durchschnittlich 3,60‰, folglich berechnet sich die Grund-Umlage der Generalbrandkasse auf ¼ dieses Satzes = 0,90‰. Für die Gebäude hat aber diese Umlage im Durchschnitt der letzten 10 Jahre thatsächlich nur 0,80‰ ℳ betragen; sie ist also mit 0,90‰ hoch gegriffen und wird auch die Umlage für die Fahrnißversicherung sich in Wirklichkeit noch um 10—20‰ ermäßigen.

In den letzten 20 Jahren hat die Grund-Umlage der Generalbrandkasse in zwei Fällen 11 ₰ von 100 ℳ betragen. Wenn das Fünftel noch bei ihr versichert würde, würde dieser Umlagesatz um ¼, also auf höchstens 14 ₰ sich erhöhen. In der höchsten Beitragsklasse wären demnach für die Gebäude schlimmsten Falls 2,80‰ zur Generalbrandkasse zu entrichten. Für die Fahrnisse würde der höchste Umlagesatz aber im Verhältniß zum durchschnittlichen Schaden (1,20 : 0,90) mindestens um ¼, somit auf 2,10‰ sich mindern. 2,80 bezw. 2,10 wäre darnach der höchste Beitrag, der im schlimmsten Falle, also ganz ausnahmsweise einmal, von der Generalbrandkasse erhoben würde. Dagegen nehmen die Privatgesellschaften Prämien bis zu 25‰ und sogar 30‰, also mehr als das 10fache. Hätten die Privatgesellschaften in Baden die obigem Voranschlag zu Grunde gelegten 5 Milliarden voll zu versichern, so würden sie — selbst wenn man das größere Risiko für den Zugang seither abgewiesener Versicherungen außer Betracht läßt, und nur den obigen Durchschnittssatz ihrer Prämien von 3,60‰ zu Grunde legt — mindestens 18 000 000 ℳ Prämie erheben. Die Generalbrandkasse würde aber höchstens 5 450 000, also 12 Millionen weniger umlegen.

Aber schon jetzt nehmen die Privatgesellschaften für die bei ihnen versicherten 87% des Gebäudefünftels, also etwa 15% des Gesammtversicherungsanschlages der Gebäude, und für etwa ⅔ des oben angenommenen Gesammtversicherungswerthes der Fahrnisse eine Prämie von mindestens 8 630 000 ℳ, somit rund 3 Millionen mehr, als die Generalbrandkasse für die volle Versicherung aller Gebäude und Fahrnisse, sowie die gesetzliche Unfallversicherung der Feuerwehren und Löschmannschaften erheben würde. Diese Mehrbelastung der Häuser- und Fahrnißbesitzer durch die Feuerversicherungs-Prämien der Privatgesellschaften kommt aber einer Erhöhung der oben aufgeführten direkten Staatssteuern um 54%, d. h. um mehr als die Hälfte gleich.

Darum befreie man die Gebäude- und Fahrnißbesitzer, d. h. alle Einwohner des Großherzogthums von dieser gewaltigen Nebenbesteuerung durch die Aktionäre der privaten Erwerbsgesellschaften, die zum größten Theil ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben. Man ändere die bestehenden Feuerversicherungsgesetze dahin, daß die Generalbrandkasse die Gebäude- und die Fahrnißversicherung voll, sowie die Unfallversicherung der Feuerwehren und Löschmannschaften übernimmt. Durch eine solche dem ganzen Lande zum größten Vortheil gereichende Gesetzesänderung wird der beim Reichsamt des Innern eingeleitete, umfassende Angriff des Verbandes der Privatfeuerversicherungsgesellschaften gegen die Großh. Feuerversicherungsanstalt gleich von vornherein vereitelt!

Baden ist mit der Feuerversicherung der Gebäude an der Spitze marschirt und von anderen Staaten zum Muster genommen worden; das Land ist mit einer staatlichen Viehversicherung vorangegangen — es übernehme jetzt auch bei der Fahrnißversicherung und gesetzlichen Unfallversicherung der Feuerwehren ohne

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zaudern die Führung; zumal bei diesen Versicherungen kein Schritt in's „Dunkle" gemacht werden muß. Und das Volk hat ein Recht, hier das Eingreifen des Staates zu verlangen, wo ihm das Mittel der Selbsthilfe vollständig versagt ist. Ein jedes Etablissement ist heute mit Rücksicht auf seinen Kredit gezwungen, sich zu versichern, müßte es auch noch einmal so viel Prämie zahlen, als jetzt. Die Versicherungsnehmer befinden sich demnach in einer Nothlage und sind der Willkür der Privatversicherungsgesellschaften preisgegeben. Wenn die Großh. Regierung doch endlich die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Klagen erhören und eine durchgreifende Aenderung herbeiführen wollte! Sie hätte damit ein Werk von der größten sozialen Bedeutung gethan und der Dank von vielen tausend Staatsbürgern wäre ihr gewiß."

II. Erwiderung der Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften und Gegenerklärungen der petitionirenden Handelskammer.

Nach Bekanntwerden dieser Eingabe der Schwarzwälder Handelskammer hat der Ausschuß des Verbandes der deutschen Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften in Berlin unter'm 18. Januar 1899 eine Denkschrift an das Großh. Ministerium des Innern eingereicht, welche sodann auch an die hohe Ständekammer gelangt ist.

In dieser Denkschrift werden die Ausführungen der Schwarzwälder Handelskammer als durchaus unrichtige und irrige bezeichnet. Die Behauptung, daß die Gesellschaften die Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes durch Erhebung unverhältnißmäßig hoher Prämien und Herabdrückung der Schadensvergütung zum Hauptzweck haben, sei in dieser Fassung eine verdächtigende Unterstellung. Die Hauptaufgabe der Versicherungsgesellschaften bestehe gerade darin, dem Versicherten im Schadensfalle seinen Verlust auf Grund des Versicherungsvertrages voll und ganz zu ersetzen. Daß die deutschen Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften dieser ihrer vornehmsten Aufgabe in vollem Umfange gerecht geworden seien, beweise die überraschend schnelle Entwicklung, die sie genommen, und die hervorragende Stellung, welche dieselben unter den gleichartigen Instituten aller Nationen einnehmen. Ferner wird ausgeführt, die Handelskammer habe unrichtige, von ihr selbst erfundene Angaben über die Prämiensätze und die gezahlten Entschädigungsgelder der Privatgesellschaften gemacht. Die Vergleichungen der Prämiensätze, Verwaltungskosten u. dergl. zwischen den öffentlichen und den Privatfeuerversicherungen seien nicht angängig, da erstere zumeist die einfachere und gefahrlosere Immobiliarversicherung betrieben, während den Privatgesellschaften der größte Theil des komplizirten und gefahrvollen Mobiliar- und besonders Industriegeschäftes zufalle. Der Darstellung der Petition gegenüber, als betrage der Durchschnittsprämiensatz der 28 in Baden arbeitenden Gesellschaften pro 1896 3,60 ℳ pro Mille, die Gesammtprämieneinnahme rund 8 600 000 ℳ, der Bruttoüberschuß nahezu 6½ Millionen Mark, verhalte sich die Sache für 1896 in Wahrheit so:

Durchschnittsprämiensatz	1,57 ℳ pro Mille
Prämieneinnahmen	3 572 477 ℳ
Schadenszahlung	1 999 226 „
25 % Verwaltungs- ꝛc. Kosten . .	893 119 „
Bruttoüberschuß	680 132 „

Im Jahre 1895 hätte sich blos ein Ueberschuß der Prämieneinnahmen über die Summe der Entschädigungen von 322 000 ℳ ergeben; werde noch der 25 % der Prämieneinnahmen betragende Verwaltungsaufwand abgezogen, so ergäbe sich in diesem Jahre für die betheiligten 27 Gesellschaften in Baden ein Verlust von rund 500 000 ℳ. In Verhältnißzahlen ausgedrückt, hätten die Gesellschaften im Jahr 1896 einen Gewinn von 19,03 und im Jahr 1895 einen Verlust von 15,63 %; zusammengesetzt ergäben sich als Gewinn der Gesellschaften aus ihrem badischen Geschäfte in jedem der beiden Jahre 1,70 % der Prämieneinnahme, und nicht 60 % pro 1896, wie die Handelskammer behaupte. Das Geschäftsergebniß sämmtlicher 31 in Deutschland bestehenden Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften, d. h. deren Reingewinn aus der Nettoprämie aus dem ganzen deutschen und ausländischen Geschäftsgebiete, habe im Jahre 1897 8,93 % oder in absoluter Zahl 6½ Millionen Mark betragen.

Die Handelskammer Villingen berechne dagegen den Reingewinn von nur 28 Gesellschaften lediglich für das im Verhältniß zum ganzen Geschäftsgebiet der Gesellschaften kleine Gebiet des Großherzogthums

Baden auf die gleiche Summe von 6½ Millionen Mark, die, wie bemerkt, von den Gesellschaften in ihrem gesammten, den Erdkreis fast umspannenden Geschäfte verdient worden sei.

Die Dividende werde nach dem einbezahlten Aktienkapital berechnet, der Aktienbesitzer müsse aber doch auf die Verzinsung seines ausgelegten Kapitals Bedacht nehmen.

Die Aktien der alten, gutsituirten Versicherungsgesellschaften seien schon in der ersten Hälfte, theilweise zu Anfang des Jahrhunderts ausgegeben worden, also zu einer Zeit, wo der Geldwerth ein ganz anderer gewesen sei als heute. Der Kurswerth sei deßhalb zumeist ein erheblich höherer als der Nominalwerth.

Bei den meisten Gesellschaften sei das Aktienkapital nicht voll, sondern nur zu einem Theil einbezahlt, der übrige Theil sei durch Solawechsel gedeckt. Dieses garantirte wie das eingezahlte Aktienkapital hafte für die Deckung der Schäden wie der Unkosten.

Letztere Eventualität sei schon mehrfach eingetreten; die Aktionäre hätten, da die betreffenden Gesellschaften liquidiren mußten, zum Theil oder ganz ihr eingezahltes und ihr garantirtes Aktienkapital verloren. Es würde deßhalb gerechtfertigt sein, die Dividenden nicht blos vom eingezahlten, sondern vom vollen Aktienkapital zu berechnen, da die Verpflichtung der Aktionäre das volle Aktienkapital umfasse.

Berücksichtige man alle diese Umstände, was die Schwarzwälder Handelskammer wegen der von ihr beabsichtigten Wirkung unterlasse, so erhalte man eine normale Verzinsung des vollen Aktienkapitals und der Reserven der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften.

Es sei eine sophistische Bemerkung, wenn angeführt werde, daß die einzige in Baden in Betracht kommende Gegenseitigkeitsgesellschaft ihren Versicherten in den letzten 10 Jahren eine Dividende von durchschnittlich mehr als 74 Prozent der ordentlichen Prämie gewährt habe. An sich sei diese Angabe richtig, nur verschweige die Handelskammer, daß diese Gegenseitigkeitsgesellschaft eine circa dreimal höhere Vorprämie von ihren Versicherten erhebe, als die Aktiengesellschaften. Was die Handelskammer über das Verhältniß der öffentlichen Feuersozietäten in Preußen zu den Privatgesellschaften anführe, sei ebenfalls unrichtig. Diese Sozietäten müßten mit allen Mitteln, namentlich durch erschwerende Kündigungsfristen, die Versicherten an sich zu ketten suchen; trotzdem hätten die Privatgesellschaften in jenen Gebieten eine große Zahl von Versicherungsnehmern, die sich noch täglich vermehrten. Während die Aktiengesellschaften in ihrem ganzen Versicherungsgebiet im Jahr 1897 einen Zuwachs an Versicherungssumme gegen 1896 von über 4 Milliarden Mark zu verzeichnen gehabt hätten, habe sich der Zuwachs bei den preußischen Sozietäten auf kaum 630 Millionen Mark belaufen.

Die eigentliche Absicht bei der Aktion der Handelskammer bestehe darin, daß bestimmten zu dem Schwarzwälder Handelskammer-Kreis gehörigen Interessenten eine Prämienersparniß für ihre feuergefährlichen Risiken auf Kosten der übrigen Versicherungsnehmer verschafft werden solle. Sie meine, daß wenn die überwiegende Mehrheit der Versicherungsnehmer eine Abänderung der badischen Feuerversicherungsgesetze verlange, die Großh. Regierung diesem, nach den Ausführungen der Handelskammer „wohlberechtigten" Verlangen nicht länger würde widerstehen können. Da nachgewiesermaßen aber jene Ausführungen falsch seien, sei auch das Verlangen der Handelskammer und ihrer Hintermänner durchaus nicht wohlberechtigt. Die Handelskammer gehe bei ihrer Agitation von dem längst überwundenen Standpunkt aus, daß für alle Risiken ein und derselbe Prämiensatz zur Anwendung kommen müsse. Nach ihrem Dafürhalten hätte also der Besitzer einer höchst feuergefährlichen Anlage die gleiche Prämie zu zahlen, wie der Besitzer eines massiv gebauten Wohnhauses, so daß letzterer einen großen Theil der Gefahr der Anlage des ersteren zu tragen hätte. Der Hinweis der Handelskammer, daß es richtiger und gerechter sei, die Prämien nach den in einer Gemeinde thatsächlich getragenen Schäden — also nach der wirklichen Gefahr — zu berechnen, statt nach der wahrscheinlichen Gefahr, wie es bei den privaten Gesellschaften Praxis sei, entspringe auch nur der absoluten Unkenntniß des Versicherungswesens.

Eine Gefahr könne immer nur das in der Zukunft schwebende, mögliche schädigende Ereigniß sein, gegen welches durch Versicherung Schutz gesucht werde; sie bestehe nicht mehr, wenn das Ereigniß eingetreten sei.

Der objektive Beurtheiler müsse die Vorschläge der Handelskammer als Utopien betrachten. Für die Privatgesellschaften liege keine Veranlassung vor, die Reformvorschläge und Prämienberechnung der Handels-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kammer weiter zu widerlegen. Es genüge ein Hinweis auf die Gemeinden des Schwarzwaldes und des Odenwaldes, um die ganzen Vorschläge als oratio pro domo zu charakterisiren. Das Streben der Handelskammer gehe dahin, die Prämien für die gefährlichen Risiken des Schwarzwaldes, und speziell ihrer großen Holzbearbeitungswerkstätten auf andere Schultern abzuwälzen. Gleich unrationell sei die in der Petition vorgeschlagene Behandlung der Brandschadensermittlung durch aus den Reihen der Versicherten gewählte Verwaltungsräthe, welche die Abschätzung nach den Grundsätzen vornehmen sollten, wie sie solche in gleicher Lage auf sich selbst angewendet zu sehen wünschten. Ein Kaufmann oder Fabrikant würde sich kaum dazu verstehen wollen, einen Konkurrenten, welcher als Regulirungskommissär zu ihm käme, so tief in die Einzelheiten seines Betriebes blicken zu lassen, wie es bei Brandschäden unerläßlich wäre. Müßte die Schadensregulirung durch Kaufleute, Fabrikanten u. s w. vorgenommen werden, welche doch für Mühe und Zeitverlust zu entschädigen wären, so würden sich die Verwaltungskosten viel höher stellen, als dies jetzt der Fall sei; auch würde den Vertrauensmännern vielfach die zur Abwicklung der oft schwierigen und komplizirten Fälle nöthige Erfahrung und Routine fehlen. Was die Behauptung der Petentin bezüglich der mangelnden Versicherungsgelegenheit betreffe, so sei diese speziell gegen den Deutschen Phönix gerichtet. Wie diese Gesellschaft berichte, seien vom Jahr 1893, in welchem die (auf Seit 4 dieses Berichtes erwähnte) Vereinbarung getroffen wurde, bis Ende 1896 richtig 16 von anderen Gesellschaften abgewiesene Anträge eingereicht und hievon 11 perfekt geworden. Von den übrigen fünf Anträgen sei einer abgelehnt worden, weil der Antragsteller wegen Brandstiftung verurtheilt gewesen sei; bei zweien hätten sich die Antragsteller geweigert, die Prämie zu zahlen und die erforderlichen Vorsichtsbedingungen zu erfüllen; in den zwei weiteren Fällen sei die Sache Ende 1896 noch unerledigt gewesen. Die gezahlten Prämien bewegten sich zwischen $1^1/_2$ und $17^1/_2$ pro Mille; letzterer Satz sei jedoch nur für eine einzige, leicht gebaute Sägmühle zur Anwendung gekommen. An Gelegenheit zur Versicherung selbst der objektiv schwersten Risiken fehle es also nicht.

Der Ausschuß des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften glaube damit nachgewiesen zu haben, daß die Handelskammer über Thatsachen, die sie hätte kennen müssen, unrichtige Angaben gemacht habe, um das Privatversicherungswesen anzugreifen und zu verdächtigen. Wie durch die schon mitgetheilten Resultate der Privatgesellschaften über das badische Versicherungsgeschäft in den Jahren 1895 und 1896 bewiesen sei, hätten die in diesen Jahren in Baden erhobenen Prämien nicht einmal einen bescheidenen, sondern einen unzureichenden Gewinn ergeben. Daß dies dem hohen Ministerium bekannt sei, habe man aus wiederholten Aeußerungen von Vertretern der Großh. Regierung vernehmen können. Zum Schlusse glauben die Privatgesellschaften sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß das hohe Ministerium die Handelskammer Villingen zur Zurücknahme ihrer unqualifizirbaren Angriffe veranlassen und derselben bedeuten werde, daß sie mit ihrer sachlich gänzlich ungerechtfertigten Agitation ihre Befugnisse weit überschritten habe.

In einer der hohen Ständekammer von der Schwarzwälder Handelskammer weiter zugegangenen abermaligen Erklärung sucht dieselbe die Erwiderungen der Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften zu entkräften. Die Handelskammer sagt, sie halte es unter ihrer Würde, auf die persönlichen Angriffe jener Gegenschrift einzugehen, und bitte nur das Großh. Ministerium, gegen einen solchen Ton einer badischen Handelskammer gegenüber Verwahrung einzulegen. Die Privatgesellschaften hätten selber zugegeben, daß sich ihre Verwaltungskosten auf 25 % der Prämieneinnahmen belaufen, also um 19 % höher als bei der Generalbrandkasse; die Dividende der Aktiengesellschaften habe im Jahr 1896 durchschnittlich über 27 % betragen. In der Gegenschrift werde die Bemerkung der Handelskammer, daß die in Baden in Betracht kommende Gegenseitigkeits-Gesellschaft ihren Versicherten in den letzten 10 Jahren eine Dividende von durchschnittlich mehr als 74 % der Jahresprämie gewährt habe, an sich als richtig zugegeben, dagegen behauptet, daß diese Gesellschaft eine circa dreimal höhere Vorprämie erhebe und daß daher die Vergleichung dieser sogenannten Dividenden der Gegenseitigkeits-Gesellschaft mit den Dividenden der Aktiengesellschaften nicht angängig sei. Die Handelskammer behaupte aber, die Vorprämie jener Gesellschaft sei nicht dreimal, sondern nur um $^1/_4$ bis $^1/_3$ höher als bei den Aktiengesellschaften. Ueberhaupt hält die Handelskammer Villingen in dieser neuerlichen Erklärung ihre in der Petition aufgestellten Grundsätze und Berechnungen vollständig aufrecht. Um weitere Beweise zu

erbringen dafür, daß Gebäude und Fahrnisse bei der Generalbrandkasse viel billiger als bei den Privatgesellschaften und auch ohne Einführung von Gefahrenklassen versichert werden könnten, führt dieselbe mehrere praktische Beispiele an, von denen wir hier einige nebst Einleitung wörtlich folgen lassen.

„Da die nach Ansicht der Privatgesellschaften feuergefährlichen Gebäude und Betriebe selbst in den großen Städten die Mehrheit bilden, die höheren Prämiensätze also weit mehr zur Anwendung kommen, als die niederen, so geht auch schon aus vorstehenden allgemeinen Angaben hervor, daß die Durchschnittsprämie in Baden den in unserer Eingabe berechneten Satz von 3,60 ℳ erreichen wird, jedenfalls aber den in der Gegenschrift behaupteten von 1,57 ℳ weit übersteigt!

Um den uns aufgegebenen Beweis auch im Einzelnen zu liefern, führen wir nachstehend einige der Wirklichkeit entnommene Beispiele an:

a) für eine Villa im Versicherungsanschlag von 100,000 ℳ waren zu bezahlen:

an die Generalbrandkasse	100×80 ₰ =	80 ℳ
an eine Privatgesellschaft für's Fünftel .	20×60 ₰ =	12 ℳ
zusammen . . .		92 ℳ.

Wäre diese Villa bei der Generalbrandkasse mit ihrem vollen Werth versichert gewesen, so wäre nach der Berechnung auf S. 13/14 unserer Eingabe — wobei zu Ungunsten der Generalbrandkasse der Durchschnittssatz zu 1,25 statt nur 1,19 berechnet ist —, der Beitrag I. Klasse mit 100×90 ₰ = 90 ℳ zu zahlen gewesen. Also selbst bei Annahme des niedersten Prämiensatzes der Privatgesellschaften, bei sogenannten erstklassigen Risiken, wäre die volle Versicherung bei der Brandkasse, berechnet nach dem hoch gegriffenen Beitragssatz I. Klasse, billiger — und zwar im obigen Falle um 2 Mark.

b) Ein Kaufmann zahlt für sein in einer Hauptstraße einer großen Stadt gelegenes Geschäftshaus im Anschlag von 150 000 ℳ und für seine Fahrnisse im Werth von 50 000 ℳ 2‰ an eine Privatgesellschaft. Derselbe hat also dermalen zu zahlen:

für's Gebäude: an die Brandkasse	150×80 ₰ =	120 ℳ.
an eine Privatgesellschaft	30×2 ℳ. =	60 ℳ.
zusammen . . .		180 ℳ.
für die Fahrnisse:	50×2 ℳ. =	100 ℳ.
Im Ganzen . .		280 ℳ
Bei voller Brandkassenversicherung hätte er:	150×90 ₰ =	135 ℳ
und	50×60 ₰ =	30 ℳ
im Ganzen also .		165 ℳ

oder 115 ℳ. weniger zu entrichten.

c) Ein Holzbearbeitungsgeschäft in einer großen Stadt hat das Gebäudefünftel von 80 000 ℳ zu 15‰, die Maschinen und Werkzeuge im Werth von 71,000 ℳ ebenfalls zu 15‰; die Stamm- und Schnitthölzer mit 75 000 ℳ zu 7,50‰ und die Werkzeuge und Materialien in Neubauten mit 31 000 ℳ zu 2,50 ℳ. — Zuschlag für sog. Außenversicherung — versichert. Dieses Geschäft muß jetzt bezahlen:

Für die Gebäude: für ⁴/₅ =	80×80 ₰ =	64 ℳ
für ¹/₅ =	16×15 ℳ =	240 ℳ
zusammen . . .		304 ℳ
(Für ¹/₅ also nahezu das 4fache des Betrages für ⁴/₅ ! !)		
Für die Fahrnisse:	71×15 ℳ =	1065,— ℳ
	75×7,50 ℳ =	562,50 ℳ
	31×2,50 ℳ =	77,50 ℳ
zusammen		1705 ℳ
Im Ganzen: 1750 + 304 = 2009 ℳ		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei voller Brandkassenversicherung hätte er zu entrichten:
Für die Gebäude 80×90 = 72,00 ℳ
Für die Fahrnisse: 71+75=146×60 ₰ = 87,60 ℳ
— Der Zuschlag für Außenversicherung würde wegfallen. —
Im Ganzen 159,60 ℳ
also 2009,00 ℳ
— 159,60 ℳ
= 1849,40 ℳ weniger."

Ferner ist in neuester Zeit dem hohen Landtage eine nochmalige Erklärung der Schwarzwälder Handelskammer zugegangen, in welcher dieselbe abermals die hauptsächlichsten Punkte und Zahlen hervorhebt, welche die Richtigkeit ihrer Behauptungen und damit die Berechtigung ihres Begehrens beweisen sollen. Wir lassen hier den Hauptheil derselben wörtlich folgen:

„Kurzer Auszug aus unseren Veröffentlichungen in Sachen der Verstaatlichung des Feuerversicherungs-Wesens, enthaltend die Hauptpunkte, auf denen unsere Ausführungen beruhen.

I. Durchschnittsprämiensatz.
a) im ganzen Versicherungsgebiet,
b) in Baden.

a) Wir haben behauptet, — siehe unsere erste Eingabe Seite 3 — daß der Durchschnittsprämiensatz im ganzen Versicherungsgebiet 2,50 ℳ ‰ betragen habe; die Gesellschaften dagegen, daß derselbe 1,88 ℳ ‰ betrage. Unsere Angabe sei deßhalb unzutreffend, weil ein Theil der in Betracht kommenden Gesellschaften bedeutende Geschäfte im Auslande (England, Amerika) mache, wo die Prämie 3 bis 10 mal höher sei, als in Deutschland. Demgegenüber haben wir — siehe unsere erste Eingabe, Seite 8 — erklärt, daß wir die „mit 3 bis 10fach höheren Prämien arbeitenden englischen Gesellschaften" außer Betracht gelassen haben. Unsere Behauptung ist daher nicht widerlegt.

b) Wir haben behauptet, daß der Durchschnittsprämiensatz in Baden 3,60 ℳ ‰ betragen habe. Denn: Die Gesellschaften hatten in Baden von 1000 ℳ Versicherungssumme durchschnittlich 1 ℳ Schaden; im übrigen Versicherungsgebiet dagegen nur 0,69 ℳ Der thatsächliche Schaden war demnach in Baden höher um 0,31 ℳ Die Privatgesellschaften haben also — für 1896 — Recht, wenn sie die Gefahr in Baden höher schätzen, als in ihrem übrigen Versicherungsgebiet. Da aber die Prämie nach der wahrscheinlichen Gefahr bemessen wird, die immer noch viel größer angenommen wird, als sie in Wirklichkeit ist, haben die Privatgesellschaften in Baden mindestens eine im Verhältniß obiger in Wirklichkeit getragenen größeren Gefahr erhöhte Durchschnittsprämie erhoben. Hiernach ist die obige Durchschnittsprämie von 2,50 ℳ ‰ — nieder berechnet — in Baden auf rund 3,60 ℳ ‰ anzunehmen. Dessen ungeachtet und obwohl nach der Gegenschrift der Gesellschaften (S. 3 Absatz 3) „die Fahrnißversicherung viel gefahrvoller sein soll, die naturgemäß auch höhere Prämiensätze erfordere, als die Gebäudeversicherung" — in Baden aber waren die Fahrnisse mit einem 6fach höheren Betrage bei den Gesellschaften versichert, als die Gebäude — und obwohl „die mögliche Gefahr" immer noch viel größer angenommen wird, als sie wirklich ist, soll nach den Angaben der Gesellschaften der Durchschnittsprämiensatz für Baden 1,57 ℳ ‰ betragen, also geringer sein, als für das übrige, weit weniger gefährliche Versicherungsgebiet.

Das ist aber eine vollkommen unlogische Schlußfolgerung.

II. Geschäftsgewinn.

Es hat der Gesammtgewinn der 28 Gesellschaften nach den statutenmäßigen Rückstellungen 42,70 Millionen Mark betragen und nicht, wie die Gesellschaften behaupten, 6½ Millionen Mark. Daß die letztere Behauptung vollkommen unrichtig ist, geht schon allein daraus hervor, daß beispielsweise die Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft über 2 Millionen Mark, die North-British Mercantile in London über 6 Millionen Mark Gewinn hatten; endlich bestätigt auch der deutsche Versicherungskalender die Richtigkeit unserer Angaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Die Dividende.

Wir haben behauptet, daß die Gesellschaften 6 bis 63% d. h. durchschnittlich 27% Dividende vertheilt haben. Dies wird zwar von den Gesellschaften zugestanden, jedoch in der ungeheuerlichsten Weise verdreht. In der Gegenschrift I der Gesellschaften wird nämlich behauptet: „Daß der Aktionär, anstatt bis zu 60% nur höchstens 6% Zinsen auf sein angelegtes Kapital erhält", und weiter wird gesagt: „da die Verpflichtung der Aktionäre das volle Kapital — das einbezahlte und das durch Solawechsel garantirte — umfaßt, würde es gerechtfertigt sein, die Dividende nicht blos vom einbezahlten, sondern vom vollen Aktienkapital zu berechnen, und würde, da im Durchschnitt bei sämmtlichen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften nur 26% des Aktienkapitals einbezahlt sind, sich die Dividende nur auf ein Viertel der gegenwärtigen Höhe, also auf 6,8% stellen." Die Aktionäre wollen also auch noch ihre Garantie- oder Bürgschaftsscheine als „angelegtes Kapital" verzinst haben! Und dabei kann von einem Risiko, nicht einmal de: Gefahr des Verlustes an Zinsen, geschweige denn des eingezahlten oder garantirten Aktien-Kapitals überhaupt die Rede sein! Die Rechenkünstler des Versicherungsverbandes aber sagen einfach: wenn die Aktionäre für 26,10 ℳ eine Dividende von 6,80 ℳ erhalten, so sind dies nur 6,8%!! Bei solchen Berechnungen muß jede sachliche Diskussion aufhören!"

Außer den hier vorgetragenen sind, sowohl von der Schwarzwälder Handelskammer, wie von Seite der Privatversicherungsgesellschaften, noch weitere Behauptungen und rechnerische Gegenüberstellungen aufgestellt worden, die aber nur das in den angeführten Eingaben Behauptete in veränderter Form wiederholen, theilweise auch mehr persönlicher Natur sind und deßhalb außer Betracht gelassen wurden.

III. Hauptsächlichste hier einschlägige staatliche Vorschriften über die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Durch das jetzt giltige Gesetz vom 29. März 1852 wurden die bis dahin bestandenen Gesetzesbestimmungen vom 7. September 1803 und vom 30. Juli 1840, welche Gefahrenklassen und die Versicherung des Ganzen (5/5) vorsahen, wesentlich abgeändert.

Der § 2 des jetzigen Gesetzes sagt:

„Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämmtliche nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichteten oder zugelassenen Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung."

§ 3 bestimmt:

„Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist."

Nach § 7 des Gesetzes erstreckt sich die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt auf alle Gebäude im Großherzogthum. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

1. die großh. und standesherrlichen Schlösser;
2. alle Gebäude, deren Werth 50 Gulden (jetzt 100 Mark) nicht erreicht;
3. Pulvermühlen und Pulvermagazine.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind nach § 8 befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden; jedoch können dieselben freiwillig der Anstalt beitreten, ein Rücktritt ist aber dann unstatthaft.

Bei Privatversicherungsgesellschaften dürfen nach § 9 versichert werden:

1. von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme (§ 35.);
2. die nach § 7 des Gesetzes ausgeschlossenen Gebäude;
3. die nach § 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des in Ziffer 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgesellschaften geschehen, welche hiezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf den Grund der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der weiteren an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen. Nach § 14 genießt die Feuerversicherungsanstalt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, insbesondere Tax- Sportel- und Stempelfreiheit. Der 2. Abschnitt, §§ 16 bis 23, handelt von der Bildung des Anschlages, welcher die Versicherungssumme ergeben soll, von der Ermittlung des Kaufwerthes und des mittleren Bauwerthes, von den auszuschließenden Theilen, insbesondere auch bei Kirchen und Fabriken. Der dritte Abschnitt, §§ 24 bis 34, behandelt das Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung, die Anlage des Feuerversicherungsbuches, die Kosten der Aufnahme, die Revision der Abschätzung und Kostentragung derselben. Der vierte Abschnitt, §§ 35 bis 41, regelt die Abschätzung des Feuerschadens und die Festsetzung der Entschädigung. Hier bestimmt der § 35 Absatz 1:

„Wenn ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünfteln der im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Versicherungssumme."

Der fünfte Abschnitt, §§ 42 bis 49, trifft Bestimmungen über das Verfahren bei Brandfällen, der sechste Abschnitt, §§ 50 bis 60, über die Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder. Der siebente Abschnitt regelt in den §§ 61 bis 67 das Umlagebedürfniß der Anstalt bezw. die Deckung desselben und den Umlagefuß. Der § 61 besagt:

„Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerversicherungsanstalt an Entschädigungen, sowie zur Bestreitung des sonstigen Aufwandes werden durch Umlage auf sämmtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht."

Die Bestimmung des § 62 lautet:

„Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich. Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandentschädigungs-Betrages, welchen sie für das betr. Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite $^4/_3$, die dritte $^5/_3$ und die vierte das Doppelte desselben zu entrichten hat. Es fallen:

1. in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen $^1/_{10}$ Prozent des Gesammtversicherungsanschlags ihrer Gebäude nicht übersteigen;
2. in die zweite Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $^1/_{10}$ Prozent, nicht aber $^1/_2$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
3. in die dritte Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $^1/_2$ Prozent, nicht aber $1\,^1/_2$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
4. in die vierte Klasse jene, deren Brandentschädigungen $1\,^1/_2$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Klasse in eine der niedereren Klassen versetzen."

Nach § 63 werden alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten erst in dem nächstfolgenden Jahre umgelegt. Jeder Umlage ist der für dasselbe Jahr, in welchem die umzulegende Last sich ergeben hat, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen; die Umlagen sind nur nach ganzen Pfennigen von je 100 ℳ Versicherungsanschlag zu berechnen.

Der § 68 bestimmt:

„Die obere Leitung der Verwaltung der Versicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch das Ministerium des Innern statt. Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole der Oberrechnungskammer."

§ 69. „Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungskasse."

Die derzeit maßgebenden näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt trifft die Landesherrliche Verordnung vom 11. Februar 1891 (Ges.- u. V.O.Bl. Seite 39) und zwar von dem Gesichtspunkte aus, daß zur Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt auch Vertreter der versicherten Gebäudebesitzer beigezogen werden sollen. Darnach besteht der Verwaltungsrath aus drei ständigen Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Ministeriums des Innern von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannt werden, und aus deren Mitte, ebenfalls von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, der Vorstand ernannt wird. Die erwähnten Vertreter der Gebäudebesitzer werden durch die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreisversammlungen (für jeden Kreis einer, für die Kreise, welche mindestens 200 Millionen Gebäudeversicherungs-Anschlag aufweisen, zwei) gewählt. Diese gewählten Vertreter versammeln sich alljährlich wenigstens einmal am Sitze der Verwaltung der Anstalt. Die Versammlung berathet unter Leitung des Vorstandes und unter Mitwirkung der Mitglieder des Verwaltungsrathes als erweiterter Verwaltungsrath.

Die näheren Vorschriften über die Gebäude-Versicherung bei Privatgesellschaften (verg. oben § 9) enthält die Verordnung vom 15. Dezember 1884 (Ges.- u. V.O.Bl. Seite 619).

IV. Stellungnahme der staatlichen Feuerversicherungsanstalt zu dem Gegenstand.

Schon bei seinem erstmaligen Zusammentritt im Jahre 1891 hatte der erweiterte Verwaltungsrath sich mit der Frage der Revision des Feuerversicherungsgesetzes zu beschäftigen. Eine solche war durch einen im Spätjahr 1891 in der 2. Kammer der Landstände eingebrachten Antrag angeregt worden, welcher die Ausdehnung der staatlichen Zwangsversicherung auf den vollen Versicherungsanschlag der Gebäude bezweckte. Obwohl jener Antrag im Plenum der Kammer nicht zur Verhandlung kam, forderte die Großh. Regierung den erweiterten Verwaltungsrath doch auf, die Sache in reifliche Erwägung zu ziehen. Dem erweiterten Verwaltungsrathe erschien diese Ausdehnung der staatlichen Feuerversicherung, insbesondere im Interesse des Schwarzwaldes und Odenwaldes, ebenfalls sehr wünschenswerth; doch wurde in Berücksichtigung anderer berechtigter Interessen angenommen, daß eine solche Maßnahme zugleich eine Aenderung der Grundsätze des Gesetzes über die Umlegung der Lasten der Versicherung, insbesondere eine Klassifikation der versicherten Gebäude nach ihrer Feuergefährlichkeit erfordern würde. Es wurde vorgeschlagen, die Klassifikation möglichst einfach nach Maßgabe der Bauart, Beschaffenheit der Umfassungswände und der Bedachung sowie der Bestimmung oder Benützung der Gebäude ins Auge zu fassen und auf eine mäßige Abstufung der Beiträge abzuheben, um den Interessen der weniger wohlhabenden Gebäudebesitzer billiger Weise Rechnung zu tragen. Vor allem glaubte man aber ein Urtheil darüber sich bilden zu sollen, wie sich bei einer derartigen Einrichtung die Belastung der versicherten Gebäudebesitzer in den einzelnen Landestheilen gegenüber dem jetzigen Zustande verschieben werde, und ob von einer Revision des Gesetzes in der bezeichneten Richtung eine Befriedigung derjenigen erhofft werden könne, welche sich über die Wirkung des bestehenden Gesetzes beklagen. Es sind deßhalb unter Mitwirkung der Gemeindebehörden und des statistischen Bureaus umfassende Erhebungen angestellt worden, um die Versicherungsanschläge der Gebäude mit Rücksicht auf die Feuersicherheit der Bauart in 4 oder 6 Klassen eintheilen und zugleich ermessen zu können, welchen Einfluß eine weitere Berücksichtigung der Bestimmung oder Benützung der Gebäude auf eine größere oder geringere Feuergefährlichkeit, also auf die Klassifikation haben würde. Diese probeweise Untersuchung ließ die großen Schwierigkeiten erkennen, welche bei der nachgewiesenen außerordentlichen Verschiedenheit der Bauart der Gebäude in den einzelnen Landestheilen einer allseits befriedigenden Lösung der Frage entgegenstehen.

Auf massiv gebaute und feuersicher gedeckte Gebäude entfallen nur 57 % des Gesammtversicherungsanschlags der Gebäude. Von den 52 Amtsbezirken würden 28, darunter hauptsächlich diejenigen der gebirgigen Gegenden des Landes, gegenüber dem jetzigen Zustande eine, zum Theil sehr beträchtliche Mehrbelastung erfahren. Da diese, bei Einführung auch der einfachsten Klassifikation und selbst bei der geringsten Abstufung der Beiträge nicht auszuschließende Wirkung die wäre, daß die Besitzer der weniger feuerfest gebauten Häuser, somit im Allgemeinen die weniger wohlhabende Bevölkerung stärker belastet würde, glaubte der erweiterte Verwaltungsrath, welchem im Jahre 1894 das ganze Erhebungsmaterial mitgetheilt wurde, die Sache nicht weiter verfolgen zu sollen. Dagegen hat, da Klagen über die Schwierigkeiten nicht blos der Fünftel-, sondern auch der Fahrnißversicherung in einzelnen Landestheilen immer wieder laut wurden, das Ministerium sämmtlichen Direktionen der in Baden zugelassenen Privatfeuerversicherungsgesellschaften, unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse, im Jahre 1894 die Erwartung ausgesprochen, daß sie auf Vermeidung solcher Mißstände thunlichst Bedacht nehmen und für eine ausreichende Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses, namentlich auch in den gebirgigen Gegenden des Landes, besorgt sein werden. Außerdem wurde mit der in Baden meistbetheiligten Gesellschaft „Deutscher Phönix" das bereits auf Seite 4 und 9 dieses Druckberichts erwähnte Abkommen getroffen, wornach sich diese Gesellschaft verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen auch solche Versicherungsanträge, welche von anderen Gesellschaften zurückgewiesen wurden, zu übernehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die vorliegende Petition der Schwarzwälder Handelskammer wurde schon bevor sie dieses hohe Haus beschäftigte, in den Sitzungen des erweiterten Verwaltungsrathes der Generalbrandkasse vom 17. Januar 1899 und 12. Januar 1900 in eingehende Berathung genommen, weßhalb wir hier einen Auszug aus den betreff.nden Sitzungsprotokollen, insoweit sie den vorliegenden Gegenstand berühren, folgen lassen.

Auszug aus den Sitzungsprotokollen des erweiterten Verwaltungsrathes der Generalbrandkasse.

In der Sitzung des erweiterten Verwaltungsrathes der Generalbrandkasse vom 17. Januar 1899 theilt der Vorsitzende mit, es sei Seitens des Vertreters des Kreises Villingen folgender Antrag eingelaufen:

„Der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse wolle die Ausdehnung der Feuerversicherungsanstalt auf die volle Versicherung der Gebäude und der Fahrnisse, sowie auf die Unfallversicherung der Feuerwehren und Löschmannschaften im Sinne der Eingabe der Schwarzwälder Handelskammer an das Großh. Ministerium des Innern und die beiden Kammern der Landstände beschließen und die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes veranlassen."

Der Herr Antragsteller verweist zur Begründung auf die im Antrag erwähnte Eingabe der Schwarzwälder Handelskammer. Der Antragsteller führt weiter aus, wenn die Bewegung auch örtlichen Verhältnissen entstamme, so sei ihr Endziel doch von segensreicher Wirkung für das ganze Land. Wie in der erwähnten Eingabe dargethan sei, wandern 5 Millionen Mark alljährlich in die Taschen der Aktionäre der Feuerversicherungsgesellschaften, welche dem Lande gespart werden könnten. Die Schadensregulirung bei der staatlichen Versicherung wickle sich unvergleichlich glatter und befriedigender ab als bei Privatversicherungen. Gegen letztere bestehe ein begründetes Mißtrauen, so daß schon mancher Beschädigte selbst auf unrechte Wege gekommen sei, um sich gegen Uebervortheiltung zu schützen. Es werde also durch die Verstaatlichung des ganzen Feuerversicherungswesens zugleich die Moral gefördert.

Der Vorsitzende bemerkte, daß er die Eingabe mit Interesse gelesen habe. Viele der Ausführungen hätten etwas Bestechendes, wenn schon bezüglich der Zahlenangaben, soweit ihm eine Prüfung möglich gewesen sei, Vorsicht geboten erscheine; aber es bestünden doch auch, wenigstens gegen einen Punkt, schwere Bedenken. Es empfehle sich, die drei Endanträge getrennt zu verhandeln: Die Versicherung des Fünftels durch die Anstalt, die Einrichtung einer zwangsweisen Fahrnißversicherung durch den Staat und die gesetzliche Unfallversicherung der Feuerwehren.

Zum ersten Antrage führt der Vorsitzende weiter aus: Die badische Brandversicherungsordnung vom 7. September 1803 habe eine Beschränkung der staatlichen Versicherung auf $^4/_5$ nicht gekannt, ebensowenig das Gesetz vom 30. Juli 1840, welches übrigens Gefahrenklassen vorsah an Stelle der jetzt im Gesetze enthaltenen Eintheilung der Gemeinden in 4 Klassen, nach der Höhe der auf sie entfallenen Brandentschädigungen. Erst in dem Entwurf des jetzt in Kraft befindlichen Gesetzes von 1852 habe man die Versicherung auf $^4/_5$ des Werthes der Gebäude beschränkt. Der Entwurf wollte aber, daß das fünfte Fünftel überhaupt nicht versichert werde; der Eigenthümer sollte einen Theil des Schadens selbst tragen, um die Ende der 40er Jahre so zahlreich gewordenen Brandstiftungen zu verhüten.

Allein in der ersten Kammer habe der Ausschluß des Fünftels von jeder Versicherung keine Zustimmung gefunden, es sei vielmehr ein Antrag angenommen worden, welcher die Versicherung des Fünftels bei einer Privatgesellschaft wenigstens für zulässig erklärt. Dabei habe man angenommen, es werde diese private Versicherung des Fünftels die Ausnahme bilden; darin habe man sich aber getäuscht. Heute sei es geradezu die Regel, daß das Fünftel bei einer Privatgesellschaft versichert werde und die Versicherung des Fünftels bei Privatgesellschaften werde durch die staatlichen Organe in jeder Weise zu fördern gesucht. Danach sei ohne Weiteres klar, daß weder die Großherzogliche Regierung noch der engere Verwaltungsrath prinzipiell gegen einen Einbezug des Fünftels in die Versicherung durch die Anstalt sei. Eine wesentlich andere Frage sei freilich, ob dies jetzt ohne Weiteres auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes und unter Beibehaltung des Systems desselben geschehen könne. Es würde sich zweifellos aus den Städten, in welchen jetzt die Fünftelversicherung in der Regel im Verhältniß erheblich billiger sei, als die staatliche Versicherung, der größte Widerspruch gegen eine vermehrte Belastung und das Verlangen nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Einführung von Gefahrenklassen erheben. Führe man aber letztere ein, so werde, wie die im Jahre 1893 angestellten eingehenden Erhebungen klar gezeigt hätten, gerade der Schwarzwald, dessen Interessen der vorliegende Antrag dienen wolle, mit seinen Holzhäusern und Strohdächern eine erhebliche Mehrbelastung erfahren müssen. Die Frage, ob bei Einbezug des Fünftels in die staatliche Versicherung die jetzige Klasseneintheilung der Gemeinden beibehalten werden könne, sei noch nicht spruchreif. Man könne auch die Angelegenheit reiflich erwägen, da aus Anlaß der Einführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, dessen Vorlage an den Reichstag bevorstehe, ohnedem eine Revision des Gebäudefeuerversicherungsgesetzes stattfinden müsse. Vorher an demselben noch eine Aenderung vorzunehmen, sei nicht rathsam. Aber prinzipielle Bedenken gegen die Einbeziehung des Fünftels in die staatliche Feuerversicherung beständen weder im engeren Verwaltungsrath, noch, wie er glaube annehmen zu dürfen, beim Ministerium des Innern.

Herr Haas glaubt, daß man auch bei Einbezug des Fünftels keine Gefahrenklassen einführen solle. Die Umlagen sollten vielmehr in allen Gemeinden die gleichen sein.

Nachdem noch mehrere Redner, unter verschiedenartiger Begründung, sich für den Einbezug des Fünftels in die staatliche Versicherung ausgesprochen hatten, erklärte der Vorsitzende, er bezweifle, ob, wenn das Fünftel in die Versicherung einbegriffen werde, das jetzige System der Eintheilung der Gemeinden in 4 Klassen, nach der Höhe der Brandschäden im Vergleich zum Versicherungsanschlag, beibehalten werden könne, zumal gegen diese Bestimmung des Gesetzes im erweiterten Verwaltungsrathe schon früher Bedenken erhoben worden seien. Das jetzige System strafe den Vorsichtigen für die Verfehlung des Unvorsichtigen, indem es Beide gleich behandle.

Schließlich konnte der Vorsitzende feststellen, daß der erweiterte Verwaltungsrath einstimmig eine Revision des Gebäudefeuerversicherungsgesetzes dahin als wünschenswerth bezeichnete, daß das Fünftel in die staatliche Feuerversicherung einbezogen werde. Eine Abstimmung über die Frage, ob diese Einbeziehung unter Aufrechterhaltung der jetzigen Grundlage des Gesetzes über die Beitragsbemessung erfolgen solle, ergab, daß von siebzehn Mitgliedern des erweiterten Verwaltungsrathes sieben sich für die Beibehaltung des § 62 aussprachen.

Zum zweiten Antrage führt der Vorsitzende aus: So sympathisch er dem ersten Antrage gegenüberstehe, so wenig könne er sich für Einführung einer Zwangsmobiliarversicherung durch den Staat erwärmen. Diese habe man noch nirgends auch nur versucht.

Auch bei dem bayerischen Antrag auf staatliche Mobiliarversicherung habe man nur eine fakultative Versicherung im Auge gehabt, wie denn auch in Bayern die Gebäudeversicherung nur in bestimmten Fällen obligatorisch sei. Eine nur fakultative Fahrnißversicherung aber gehe, wie auch die Schwarzwälder Handelskammer zugebe, um deßwillen nicht an, weil dann dem Staate nur die schlechten Risiken zufielen. Wenn sodann in der Eingabe auf die berufsgenossenschaftliche Organisation verwiesen sei, so müsse er sagen, daß die letztere und namentlich die Organisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften von manchen Seiten und wie ihm scheine, nicht ohne jeden Grund angefochten werde. Eine Zwangsversicherung der Fahrnisse habe ein Eindringen der Beamten der Versicherungsanstalt in die intimsten häuslichen Verhältnisse zur unabweislichen Folge.

Mehrere Redner erklärten sich für den Antrag. Der Vertreter von Heidelberg führt aus, daß man dort entschieden gegen die Einführung einer zwangsweisen Mobiliarversicherung sei. Bei der Abstimmung erklärten sich acht von den 17 Mitgliedern für zwangsweise Versicherung der Fahrnisse bei der Staatsanstalt, neun dagegen.

Zum dritten Gegenstand des Antrags wies der Vorsitzende darauf hin, daß in der Feuerwehr-Unterstützungskasse schon jetzt eine ähnliche Einrichtung bestehe, wie die von den Antragstellern gewünschte. Der Stand derselben sei günstig; es sei auf 31. Dezember 1898 ein Vermögen von 91 000 ℳ. vorhanden gewesen. Dazu seien die Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt und der Privatfeuerversicherungsgesellschaften zur Landesfeuerwehrunterstützungskasse mit je 6 ₰ von 10 000 ℳ. Versicherungskapital bis zum Jahr 1905 gesichert. Obwohl bei den statutenmäßigen Leistungen dieser Kasse: den Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute und den Beihilfen an Gemeinden zur Beschaffung von Löschgeräthschaften keineswegs

karg verfahren wurde, seien wiederholt namhafte Einnahme-Ueberschüsse zu verzeichnen gewesen, so im Jahr 1898 6720 ℳ. Gleichwohl stehe er dem weitergehenden Antrage sympathisch gegenüber, ja er glaube, daß schon vor der geplanten Revision des Gebäudefeuerversicherungsgesetzes im Verordnungswege einem etwaigen Bedürfniß entsprochen werden könne. Ein solches habe sich in den beiden letzten Jahren nicht gezeigt, in welchen trotz ausgiebiger Unterstützung noch namhafte Einnahme-Ueberschüsse geblieben seien.

Bei einer Revision des Gesetzes aber werde man sowohl eine Erhöhung als eine dauernde Festlegung, der Beiträge aus der Brandkasse für den in Rede stehenden Zweck ins Auge fassen müssen. Das werde schon deßwegen unbedenklich sein, weil alle Staaten mit ähnlicher Einrichtung erheblich höhere Beiträge für diesen Zweck verwenden. Die übereinstimmende Ansicht der Mitglieder ging zum Schlusse dahin, daß bei einer Revision des Gesetzes auch diese Frage in nähere Erwägung gezogen werden, bis dahin aber der dermalige Zustand fortbestehen solle, weil er sich als durchaus genügend erwiesen habe.

In der am 12. Januar 1900 stattgefundenen Sitzung des erweiterten Verwaltungsrathes der Generalbrandkasse stellte ein Mitglied die Anfrage, was inzwischen bezüglich des Antrages der Schwarzwälder Handelskammer geschehen sei. Der als Mitglied anwesende Präsident der Handelskammer Villingen, Herr Haas erklärte, daß er sein Ziel unentwegt im Auge behalte, zur Zeit aber beruhe die Angelegenheit bei den Landständen, deren Entschließung zunächst abgewartet werden solle.

Der Vorsitzende erklärte hierauf, daß die angeregte Frage sowohl von dem engeren Verwaltungsrath als seitens des Ministeriums auch in der Zwischenzeit im Auge behalten worden sei. Zunächst aber sei abzuwarten, wie die Ständeversammlung sich zu der Sache stelle; es sei zu hoffen, daß hierdurch eine weitere Klärung der Ansichten eintrete, was im Interesse der Sache nur wünschenswerth sei. Auch mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende Reichsversicherungsgesetz empfehle es sich, mit einer gesetzgeberischen Aktion noch zurückzuhalten, da eben doch noch nicht abzusehen sei, inwieweit fragliches Gesetz die Landesgesetzgebung etwa einschränke.

Der engere Verwaltungsrath habe sich inzwischen, um Material für eine etwaige Gesetzesänderung zu sammeln, an die im Großherzogthum zugelassenen Privatfeuerversicherungsgesellschaften und an die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands gewendet mit der Bitte um Mittheilung der bei den einzelnen Anstalten für die verschiedenen Gebäudeklassen maßgebenden Prämiensätze.

Während die öffentlichen Anstalten die bei ihnen eingeführten Tarife mitgetheilt hätten, hätten die Privatgesellschaften fast ohne Ausnahme die Beantwortung der an sie gerichteten Anfrage abgelehnt, und zwar beinahe gleichlautend mit der Motivirung, daß bestimmte Prämiensätze für die einzelnen Gebäudeklassen nicht bestehen, vielmehr in jedem Falle für den Prämiensatz auch die Lage, die Benützungsart, die Nachbarschaft und dergleichen mitbestimmend seien. Herr Haas bemerkte hierauf, es sei erklärlich, daß von den Privatgesellschaften ein bestimmter Prämiensatz nicht angegeben werden könne; die Prämie schwanke eben zwischen 3 – 10 pro Mille und mehr; Holzhäuser würden häufig ganz zurückgewiesen, ebenso einzelne Fabrikanlagen. Die Unzufriedenheit hierüber nehme in letzterer Zeit wieder zu.

Der Vorsitzende wies demgegenüber darauf hin, daß es dankenswerth sei, wenn einzelne der berührten Fälle zur Kenntniß der Behörden gebracht würden. Das Ministerium könnte dann prüfen, ob nicht eine Versicherung auf Grund des mit der Gesellschaft „Deutscher Phönix" abgeschlossenen Uebereinkommens herbeizuführen sei. Der Vertreter von Konstanz theilt mit, daß der dortige Kreisausschuß sich auch mit der Sache befaßt und sich einstimmig für den Einbezug des letzten Fünftels, jedoch gegen die Verstaatlichung der Fahrnißversicherung ausgesprochen habe. Der Vertreter von Waldshut erklärte sich in gleichem Sinne.

Ein Mitglied erklärte, eine Einigung bezüglich der Vertheilung der Lasten sei schon im vorigen Jahre nicht erzielt worden. Die größeren Städte wollten eben eine Erleichterung; dieselben müßten jetzt schon zu viel bezahlen. Herr Haas hält für nothwendig, daß das Feuerversicherungswesen im Sinne der Eingabe der Handelskammer geregelt werde. Es werde sich wohl ein Weg finden lassen, daß die Umlage im ganzen Lande gleich bleibe und nur für besonders schwere Risiken ein Zuschlag erhoben werde. Er glaube, daß die gefährlichen Risiken einen höheren Beitrag sich gerne gefallen ließen, denn auch dann werde die Versicherung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

immer noch billiger sein als bisher. Ueber die Gefahrenklassen könne man wohl wegkommen. Redner habe die Erfahrung gemacht, daß eine Aenderung der Umlage Anstoß errege. Es empfehle sich, daß die Beiträge immer die gleichen seien. Der Vorsitzende tritt dieser Ansicht bei und bemerkt, daß soweit möglich und gesetzlich zulässig, schon jetzt eine zu auffallende Ermäßigung oder Erhöhung der Grundumlage gegenüber dem Vorjahre vermieden werde. Die ganze Frage werde wohl lebhafter in Fluß kommen, wenn das Reichsversicherungsgesetz erlassen sei; die Verzögerung bis dahin werde aber der Sache nur förderlich sein.

Anzufügen ist noch, daß sich die Kreisversammlung Villingen in ihrer Sitzung für das Jahr 1899 mit großer Stimmenmehrheit im Sinne der voliegenden Petition ausgesprochen hat."

V. Stellungnahme der Großh. Regierung und der Petitionskommission.

Unterm 4. April 1899, als diese Angelegenheit erstmals die Petitionskommission beschäftigte, aber wegen Schluß der Landtagssession zurückgelegt werden mußte, äußerte sich die Großh. Regierung dahin Die Schwarzwälder Handelskammer sei schon bei der Uebergabe der Petition darauf aufmerksam gemacht worden, daß bereits der Entwurf eines Reichsversicherungsgesetzes erschienen sei, welcher in nicht allzuferner Zeit dem Reichstage werde vorgelegt werden und vor dessen Erledigung an den badischen Gesetzen über Feuerversicherung schwerlich etwas werde geändert werden können. Die Petition sei inzwischen in der Versammlung des erweiterten Verwaltungsrathes der Generalbrandkasse zur Berathung gelangt. Deren Ergebniß sei gewesen, daß eine Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes dahin als wünschenswerth bezeichnet wurde, daß das Fünftel in die staatliche Versicherung einbezogen, dabei aber der § 62 des F.V.G. nicht aufrecht erhalten werden solle. Die zwangsweise Fahrnißversicherung sei abgelehnt und die Unfallversicherung der Feuerwehren als bei einer künftigen Revision des Gesetzes erwägungswerth, die derzeitige Regelung aber als durchaus genügend bezeichnet worden. Was die in der Petition aufgestellten Berechnungen und Vergleichungen der Ergebnisse der Feuerversicherung bei den Privatfeuerversicherungsgesellschaften mit der beantragten staatlichen Versicherung des gesammten Feuerversicherungsanschlages der Gebäude betreffe, so sei zu bemerken, daß der Großh. Regierung die Prämien für die bei den Privatgesellschaften versicherten Gebäudefünftel nicht bekannt seien, da die von den Gesellschaften vorzulegenden Nachweise sich hierauf nicht zu erstrecken hätten. Der in der Petition zu Grunde gelegte Durchschnittsprämiensatz von 3 ℳ 60 ₰ pro Tausend sei aber nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse nicht zutreffend; vielmehr werde anzunehmen sein, daß bei der großen Masse der weniger gefährlichen Risiken die Prämie in Folge der Konkurrenz nicht mehr als 1—2 ‰ betrage, während allerdings für die von der Konkurrenz verschmähten, gefährlichen Resiken die Prämie bis zu außerordentlich hohen Prozentsätzen ansteigen könne. Hierwegen werde noch auf die Eingabe des Ausschusses des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften in Berlin vom 18. Januar 1899 hingewiesen, welche auch der Schwarzwälder Handelskammer zugegangen sei; die Handelskammer habe sich eine Prüfung der darin befindlichen statistischen Angaben vorbehalten.

Durch Beschluß der Petitionskommission wurden Ende vorigen Monats an das Großh. Ministerium des Innern folgende Anfragen gerichtet:

1. Kann das fünfte Fünftel in staatliche Versicherung genommen werden, ohne daß das bisherige Beitrags-Klassensystem geändert wird, oder würde die Einführung von Gefahrenklassen nöthig werden? Sodann wird um Mittheilung gebeten, wie hoch die Brandschäden im Verhältniß zum Versicherungskapital in den Städten und in den Landorten sich stellen und ebenso die Summe der bezahlten Prämien.
2. Wie verhält sich die Großh. Regierung zur Frage der Uebernahme der Mobiliarversicherung in die Staatsverwaltung und zwar sowohl bei obligatorischer als bei fakultativer Ausgestaltung derselben? Ist in absehbarer Zeit ein diesbezügliches Reichsversicherungsgesetz zu erwarten, und sind die Bestimmungen jenes Gesetzes der Großh. Regierung jetzt schon bekannt?, insbesondere:
3. ob bei fakultativer Versicherung die Freiwilligkeit nur auf Seite des Versicherungsnehmers oder auch auf Seite der Anstalt sein würde?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Wäre die Großh. Regierung bereit, um die Mißstände bei der Privatversicherung einigermaßen zu beseitigen, bei Aufnahme zur Fahrnißversicherung wie bei der Abschätzung der Brandschäden je einen staatlich ernannten und verpflichteten Kommissär mitwirken zu lassen?
5. Wie stellt sich die Großh. Regierung zur Einführung einer gesetzlichen Unfallversicherung der Feuerwehren?

Diese Fragen wurden in der Sitzung der Kommission vom 16. Mai durch den Vertreter der Großh. Regierung wie folgt beantwortet:

1. Ob das fünfte Gebäudefünftel in staatliche Versicherung genommen werden könnte, ohne daß das bisherige Beitragsklassensystem — sei es durch Einführung von Gefahrenklassen, sei es in sonstiger Weise — geändert würde, ist eine Frage, zu welcher bestimmte Stellung vorläufig noch nicht genommen werden kann. Die erbetene Auskunft über die Höhe der Brandschäden im Verhältniß zum Versicherungskapital und über die Summe der bezahlten Prämien in den Städten und den Landorten ist in den beigeschlossenen Tabellen A. und B. enthalten. Anlage I u. II
2. Der Frage der Errichtung einer staatlichen Mobiliarversicherung — mit oder ohne Beitrittszwang — steht die Großh. Regierung ablehnend gegenüber. Was die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens betrifft, so ist dem Bundesrath vor Kurzem ein bezüglicher Gesetzentwurf zugegangen.
3. Beantwortet sich aus Ziffer 2.
4. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß die hier angeregte Zuziehung eines staatlich bestellten Kommissärs zu den Versicherungsaufnahmen und den Brandschadensfeststellungen kein Bedürfniß ist und sich um so weniger empfiehlt, als dadurch ein erheblicher Kostenaufwand verursacht würde.
5. Die Einführung einer gesetzlichen Unfallversicherung der Feuerwehrleute erscheint z. Zt. nicht als Bedürfniß, da weder die Leistungsfähigkeit der Landesfeuerwehrunterstützungskasse, noch auch ihre thatsächlichen Leistungen zu irgend welchen Bedenken bezw. Beschwerden Anlaß geben. Uebrigens ist erst kürzlich eine reichgesetzliche Regelung dieser Materie im Reichstage in Anregung gebracht worden, so daß sich auch von diesem Gesichtspunkte aus eine zuwartende Stellungnahme empfiehlt.

Wir lassen nun zunächst einige uns zur Würdigung des Vorgetragenen wichtig scheinende statistische Notizen folgen:

Im Jahre 1897 betrug der Gesammtversicherungsanschlag der im Großherzogthum versicherten 700 307 Gebäude 2 171 398 570 ℳ. Bei Privatgesellschaften waren Fünftel versichert im Betrage von 375 942 397 ℳ, nicht versichert 35 028 887 ℳ, außerdem in Selbstversicherung des Staates und Reiches 23 308 430 ℳ. Die Zahl der Brandfälle betrug in 439 Gemeinden 822, die der zerstörten Haupt- und Nebengebäude 2037.

Die aus der Generalbrandkasse geleistete Brand-Entschädigung beziffert sich auf 1 942 066 ℳ, der von den Privatgesellschaften bezahlte Schadenersatz betrug 434 627 ℳ, der durch Löschmaßregeln im Sinne des § 38 des Feuerversi.-Gesetzes verursachte Schaden, welcher je hälftig von der Generalbrandkasse und den betheiligten Gemeinden zu vergüten war, 14 680 ℳ.

Zur Generalbrandkasse hatten zu leisten:

den	Beitragssatz	in	Klasse	1	mit	8 ₰	1419	Gemeinden
„	„	„	„	2	„	11 „	101	„
„	„	„	„	3	„	13 „	65	„
„	„	„	„	4	„	16 „	21	„
				Zusammen		.	1606	Gemeinden.

Die Fahrnisse waren im Jahre 1897 versichert nur bei Privatversicherungsgesellschaften durch 307 251 Versicherungsverträge mit der Gesammtversicherungssumme von 2 123 198 284 ℳ. Zu dieser Summe den oben genannten Betrag für die Versicherung des letzten Fünftels mit 375 942 397 ℳ zugeschlagen, ergibt die bei den Privatgesellschaften versicherte Gesammtsumme von **2 499 140 681 ℳ.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Jahre 1898 haben betragen:

I. die zu deckenden Lasten:		
a. die Brandentschädigungen	1 903 350 ℳ	07 ₰
b. die Verwaltungskosten (ausschließlich der Einzugskosten)	124 437 „	70 „
	2 027 787 ℳ	77 ₰
II. die verfügbaren Mittel	52 231 „	95 „
Rest .	1 975 555 ℳ	82 ₰
welche Summe nach Zurechnung von 3% Einzugskosten mit	59 266 „	67 „
zusammen also mit .	2 034 822 ℳ	49 ₰

im Jahre 1899 umzulegen war.

Es wurden im Jahre 1899 erhoben:

in der I. Klasse aus	1 966 305 320 ℳ	(9 ₰ vom 100)	1 769 674 ℳ 80 ₰
„ „ II. „ „	221 845 590 „	(12 „ „ 100)	266 214 „ 70 „
„ „ III. „ „	53 315 100 „	(15 „ „ 100)	79 972 „ 65 „
„ „ IV. „ „	27 225 590 „	(18 „ „ 100)	49 006 „ 06 „
	2 268 691 600 ℳ		2 164 868 ℳ 19 ₰
infolge Aufrundung ꝛc. mehr			57 „ 89 „
im Ganzen also			2 164 926 ℳ 08 ₰
Nach Abzug der Einzugskosten (3% aus 2 127 014 ℳ) mit			63 810 „ 42 „
verblieben			2 101 115 ℳ 66 ₰
Umzulegen waren			1 975 555 ℳ 82 ₰
Sohin verblieb auf 31. Dezember 1899 ein Ueberschuß von			125 559 ℳ 84 ₰

Die Verwaltungskosten (einschließlich der thatsächlich verausgabten Einzugskosten) mit 188 248 ℳ 12 ₰ (124 437 ℳ 70 ₰ + 63 810 ℳ 42 ₰) betragen 8,7% des umgelegten Betrages von 2 164 926 ℳ 08 ₰.

Im Jahre 1899 haben betragen:

a. Die zuerkannten Brandentschädigungen		2 461 845 ℳ 77 ₰
b. Die Verwaltungskosten:		
1. Schätzungskosten	93 752 ℳ 44 ₰	
2. Passivzinse	763 „ 53 „	
3. Gehalte ꝛc.	27 567 „ 26 „	
4. Aufwand auf die Dienstgebäude .	2 673 „ 69 „	
5. Prozeßkosten	191 „ 28 „	
6. Sonstige Ausgaben . . .	11 951 „ 54 „	
7. Kosten des Einzugs der Feuerversicherungsbeiträge	63 810 „ 42 „	
Zusammen .		200 710 ℳ 16 ₰

Die Summe der zuerkannten Brandentschädigungen verhält sich zu dem Gesammtbetrage der Verwaltungskosten wie 100:8.

Die Schwarzwälder Handelskammer führt zur Begründung ihres Vorschlags: „Man ändere die bestehenden Feuerversicherungsgesetze dahin, daß die Generalbrandkasse die Gebäude- und Fahrnißversicherung voll, sowie die Unfallversicherung der Feuerwehren und Löschmannschaften übernimmt," hauptsächlich an, die Privatfeuerversicherungsgesellschaften, welchen die gesammte Versicherung der Fahrnisse, wie des letzten Fünftels der Gebäude zufalle, erheben so unverhältnismäßig hohe Versicherungsprämien, daß dieselben im Großherzogtum Baden in einem Jahre einen Reingewinn von rund 5 Millionen erzielt hätten. Diese Summe hätte zu Gunsten der Versicherten erspart werden können, wenn Fünftel und Fahrnisse durch die Generalbrandkasse versichert gewesen wären, weil hier bei Berechnung der Prämien bezw. Beitragssätze nur die that-

sächlichen Ausgaben für Brandentschädigungen und Verwaltungskosten in Betracht kommen, also die Erzielung von Gewinn gänzlich ausgeschlossen sei. Auch die Verwaltungskosten, welche bei den Privatgesellschaften zu 25 % der Prämieneinnahme berechnet seien, stellen sich bei der Staatsanstalt viel niedriger. Ein weiterer Grund zur Beschwerde gegen den dermaligen Zustand im Feuerversicherungswesen läge auch darin, daß die mehr feuergefährlichen Objekte von den Privatgesellschaften gar nicht oder nur gegen ganz exorbitant hohe Prämienzahlung in Versicherung genommen würden; sodann ließen die Privatgesellschaften bei Abschätzung der Brandschäden es vielfach an dem erforderlichen Entgegenkommen fehlen.

Diese sowie eine Anzahl anderer in der Petition aufgestellter Behauptungen und Berechnungen suchen die Privatgesellschaften in einer Eingabe vom 18. Januar 1899, welche in diesem Berichte unter Ziff. II in ihren Hauptzügen wiedergegeben ist, als durchaus irrig und unrichtig darzustellen. Insbesondere seien die Angaben der Handelskammer über die enorm hohen Dividenden, welche die 28 in Baden arbeitenden Gesellschaften beispielsweise im Jahre 1896 erzielt hätten, ganz falsch; in jenem Jahre hätte die Prämieneinnahme in Baden nicht rund 8 Millionen 600 000 ℳ, sondern 3 572 477 ℳ betragen, der Bruttoüberschuß hätte nicht nahezu 6½ Millionen, sondern nur 680 000 ℳ ergeben, der Durchschnittsprämiensatz sei nicht zu 3,60, sondern nur zu 1,57 per Tausend Versicherungskapital berechnet worden.

Ihre Kommission hätte es als sehr wichtig und wünschenswert erachtet, die beiderseitigen, sich widersprechenden Zahlenangaben auf ihre Richtigkeit prüfen zu können; allein weder aus der Literatur noch aus der von der Großh. Regierung erbetenen Auskunft konnte ein sicherer Anhaltspunkt für eine solche Prüfung gewonnen werden. Die Geschäftsergebnisse der Generalbrandkasse, sowie der anderen öffentlichen Anstalten Deutschlands, deren Versicherungssummen, Beitragssätze u.s.w. finden sich in den statistischen Jahrbüchern und anderen Werken genau dargestellt; nicht so diejenigen der Privatversicherungsgesellschaften. Diese sind zwar verpflichtet, ihre abgeschlossenen Versicherungsaufnahmen den betr. Bezirksämtern und Gemeinderäthen zum Eintrag in das Feuerversicherungsbuch vorzulegen; hier wird die Höhe der Versicherungssumme und die Zeitdauer der Versicherung, nicht aber der zu zahlende Prämiensatz angegeben. Aus eben diesem Grunde ist es unmöglich, die Geschäftsergebnisse dieser Privatgesellschaften zu prüfen oder mit denen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten zu vergleichen.

Die Großh. Regierung erklärte auf eine bezügliche Anfage, die Prämien für die bei den Privatgesellschaften versicherten Gebäudefünftel und Fahrnisse seien ihr nicht bekannt, da die von den Gesellschaften vorzulegenden Nachweise sich hierauf nicht zu erstrecken hätten; der in der Petition zu Grunde gelegte Durchschnittsprämiensatz von 3 ℳ 60 ₰ pro Tausend sei aber nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse nicht zutreffend, vielmehr werde anzunehmen sein, daß bei der großen Masse der weniger gefährlichen Risiken die Prämie in Folge der Konkurrenz nicht mehr als 1—2‰ betrage, während sie allerdings für die von der Konkurrenz verschmähten gefährlichen Risiken bis zu außerordentlich hohen Prozentsätzen ansteigen könne.

Die eine Behauptung der Petentin, daß der Verwaltungsaufwand der Privatversicherungsgesellschaften viel größer sei, als bei unserer Generalbrandkasse, dürfte wohl als richtig anzunehmen sein; denn während die Verwaltungskosten der Generalbrandkasse einschließlich der Gebäudeeinschätzungs- und Einzugskosten sich auf 8 bis höchstens 9 % der vereinnahmten Beiträge beziffern, ist von den Privatgesellschaften selbst zugegeben, daß ihre Verwaltungskosten auf 25 % der Prämieneinnahmen berechnet würden. Dabei wird von denselben allerdings hervorgehoben, daß das Mobiliarversicherungs-Geschäft ein viel schwierigeres und zeitraubenderes sei, als die Gebäudeversicherung durch die Staatsanstalt. Selbst wenn diese letztere Annahme bis zu einem gewissen Grade als richtig zugegeben werden will, spricht doch dieser Punkt „Verwaltungsaufwand" sehr für die Berechtigung des Standpunktes der Petentin.

Wie schon bemerkt, können die übrigen von der Handelskammer aufgestellten Berechnungen auf ihre Richtigkeit nicht beurtheilt werden, da die Prämieneinnahmen der Privatgesellschaften nur nach deren eigenen Angaben bekannt sind, welche Angaben aber gerade von der Petentin als unrichtig dargestellt bekämpft werden. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, welche nur das Ergebniß ihres Geschäftes auf dem ganzen großen, oft über Europa hinausgehenden Arbeitsgebiete in großen Zügen darstellen, geben für die genaue Berechnung ihrer badischen Resultate keine Anhaltspunkte. Die angeführte Behauptung der Petentin, daß die Beitragssätze für die Gebäudeversicherung bei der Generalbrandkasse erheblich niedriger seien, als die von den Privatgesellschaften erhobenen Prämien für die Fünftel- und Fahrnißversicherung, wird wohl als zutreffend angenommen werden können. Ob aber diese niedrigen

Sätze auch bei einer staatlichen Versicherung der Fahrnisse unter allen Umständen ausreichend wäre, vermag Ihre Kommission nicht zu beurtheilen.

Oeffentliche Feuerversicherungsanstalten, welche auch Mobiliar versichern, finden wir, wie schon angegeben nur in Preußen. Hier liegen z. B. die Verwaltungsergebnisse der Pommerschen Feuersozietät von 1898 vor. Bei dieser Anstalt sind die Versicherungsobjekte in vier Gefahrenklassen, von welchen jede wieder einige Unterabtheilungen hat, eingetheilt. Zur Erhebung gelangten pro 1000 ℳ Versicherungskapital für Fahrnisse: in der ersten Hauptabtheilung 0,55 bis 1,1, in der zweiten 1,375 bis 2,7, in der dritten 3,8 bis 8,8, in der vierten 9,9 bis 13,2 ℳ. Die Beitragssätze für Gebäudeversicherung bewegten sich zwischen 0,55 und 11 ℳ. Der Durchschnittsprämiensatz dieser Anstalt betrug von 1000 ℳ Versicherungskapital, Gebäude- und Mobiliarversicherung zusammengerechnet, 3,68 ℳ. Die Westphälische Provinzialsozietät erhob für Gebäude- und Fahrnißversicherung von 1000 ℳ Versicherungskapital durchschnittlich 5,19 ℳ, die Provinz Posen für Gebäudeversicherung 2,39 ℳ, für Mobiliar 3,21 ℳ, die Städtefeuersozietät der Provinz Sachsen für Mobiliar- und Gebäudeversicherung durchschnittlich 1,23 ℳ, Städte der Provinz Brandenburg 0,98 ℳ, die Städtfeuersozietäten, welche nur Gebäude versichern, wie Berlin, Breslau, Stettin, Stralsund und Königsberg, 0,45—0,68 ℳ; letztere Anstalten suchen sich allerdings theilweise durch Rückversicherungen zu decken.

Bei den staatlichen Feuerversicherungsanstalten Süddeutschlands, welche sämmtliche nur Gebäude versichern, beziffern sich die Durchschnittsbeiträge für 1897 und 1898 auf 1000 ℳ Versicherungskapital: in Baiern 1,67 ℳ, in Württemberg 1,17 ℳ, in Hessen 0,64 ℳ, in Baden 0,9—1,0 ℳ. Die Durchschnittssätze aller deutschen öffentlichen Anstalten stellen sich für jene Jahre auf 1,40—1,47 ℳ.

Nach diesen Beispielen wird soviel als Thatsache anzusehen sein, daß die reinen Gebäudeversicherungsanstalten mit geringeren Beitragssätzen ihren Verpflichtungen nachkommen können, als die noch mit Mobiliarversicherung beschäftigten Anstalten.

Ihre Kommission würdigt die wohlmeinenden Bestrebungen der Petentin, welche zunächst dahin gehen den Besitzern von Gebäuden und Fahrnissen Gelegenheit zu verschaffen, diese ihre Vermögensobjekte vollständig, gut und für ein möglichst billiges Entgelt gegen Feuersgefahr versichern zu können, ohne hierwegen mit privaten Versicherungsgesellschaften in Geschäftsverbindung treten zu müssen, in vollem Maße. Ob aber durch die Errichtung einer staatlichen Anstalt für das gesammte Feuerversicherungswesen den Versicherten unseres Landes so bedeutende Vortheile, insbesondere in finanzieller Beziehung, erwachsen würden, wie solches in der Petition dargestellt ist, kann doch als erwiesen nicht angenommen werden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Was das erste Petitum betrifft, die Generalbrandkasse möge auch das letzte Gebäudefünftel, und zwar unter Beibehaltung des bisherigen Beitragsklassensystems, in Versicherung nehmen, so scheint es Ihrer Kommission sehr wünschenswerth, daß die staatliche Versicherungsanstalt sämmtliche zerstörbaren Theile der Gebäude, also auch das bisher ausgeschlossene 5. Fünftel in Versicherung nehme. Ob dies aber unter Beibehaltung der Bestimmungen des § 62 des Feuerversicherungsgesetzes, d. h. ohne die Einführung von Gefahrenklassen thunlich sei, zumal bei dem von der Regierung betonten energischen Widerspruch der Städte, darüber waren die Mitglieder Ihrer Kommission verschiedener Meinung. Wie schon erwähnt, erklärte die Großh. Regierung, daß sie zu dieser Frage noch keine bestimmte Stellung genommen habe.

Bei einer etwaigen Einführung von Gefahrenklassen aber würden, wie die angestellten Probeerhebungen ergeben haben, gerade die ländlichen Gebäudebesitzer, insbesondere des Odenwaldes und Schwarzwaldes, mit Versicherungsprämien höher belastet, als dies bei dem jetzigen Zustande der Fall ist. Insofern lassen sich gewichtige Bedenken gegen den Vorschlag der gesammten Gebäudeversicherung durch die Generalbrandkasse, so erstrebenswerth dieses Ziel an sich auch ist, nicht unterdrücken. Gerade aus diesem Grunde wurde auch, wie in der Kommission betont wurde, der schon im Jahre 1891 in der zweiten Kammer der Landstände eingebrachte Antrag, welcher die volle Versicherung der Gebäude bezweckte, wieder zurückgezogen.

Anlangend den Widerspruch der Städte, so hat die Großh. Regierung erklärt, die Vertreter der großen und einer Anzahl mittlerer Städte hätten wiederholt der Meinung Ausdruck gegeben, daß schon bei der 4/5tel-Versicherung ihre Beitragsleistungen zur Generalbrandkasse im Durchschnitte viel höher seien als die Summen, welche ihnen als Brandentschädigung zufließen, während umgekehrt den übrigen Landestheilen durchschnittlich viel mehr an Schadensvergütungen ausbezahlt werde, als dieselben an

Beiträgen zur staatlichen Feuerversicherungsanstalt zu leisten hätten. Dies sei ein Zustand, der sich bei dem Einbezug des 5. Fünftels zur Staatsversicherung noch mehr zu ihren Ungunsten verschieben würde, wenn nicht gleichzeitig eine entsprechende Aenderung des § 62 des Feuerversicherungsgesetzes vorgenommen würde.

Durch den Inhalt der von der Großh. Regierung mitgetheilten und diesem Berichte angeschlossenen Tallellen A und B ist diese Behauptung allerdings bestätigt. Anl. I u. II.

Die in der Tabelle A verzeichneten 16 Städte haben hiernach in den zehn Jahren 1890 bis inclusive 1899 an Versicherungsbeiträgen zur Generalbrandkasse bezahlt . . . . . 7 430 373 ℳ.
An zuerkannter Brandentschädigung erhielten diese Städte in eben dieser Zeit ausbezahlt 2 997 854 „
haben somit mehr bezahlt, als erhalten . . . . . 4 432 519 ℳ.

Das Durchschnittsverhältniß der empfangenen Brandentschädigung zum ganzen Versicherungskapital beziffert sich auf 0,38 pro Mille.

Die sämmtlichen übrigen Gemeinden des Landes haben nach Tabelle B während dieser zehn Jahre an Vergütung für Brandschäden erhalten . . . . . 15 122 583 ℳ
in der gleichen Zeit Beiträge bezahlt . . . . . 12 590 850 „
hiernach mehr erhalten als bezahlt . . . . . 2 531 733 ℳ

Das Durchschnittsverhältniß an zuerkannter Brandentschädigung zum ganzen Versicherungskapital beträgt hier 1,19 pro Mille.

Für's ganze Land zusammengenommen, berechnet sich die bezahlte Brandentschädigung während dieser zehn Jahre auf 0,89 ℳ per Tausend Versicherungskapital.

Gleichwohl erachtet es Ihre Kommission als wünschenswerth, daß die Versicherung des letzten Fünftels durch die Staatsanstalt ermöglicht werde; ist doch, wie die Anlage III zeigt, bei sämmtlichen deutschen, Anlage III.
öffentlichen Feuerversicherungsanstalten eine solche Ausschließung des einen Fünftels nicht bekannt. Allerdings ist bei diesen allen auch, wie ebenfalls aus Anlage III ersichtlich, immer die Feuergefährlichkeit nach Bauart, Bedachung, Lage des Gebäudes u. s. w. in Betracht gezogen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde der Vorschlag gemacht, für die 4/5 des Versicherungsanschlages das bisherige Beitragssystem aufrecht zu erhalten, dagegen bei der staatl. Versicherung des letzten Fünftels die Prämien nach der Feuergefährlichkeit zu berechnen. Schließlich glaubte aber Ihre Kommission von definitiven Vorschlägen absehen, dagegen das Ersuchen an die Großh. Regierung vorschlagen zu sollen, sie möge Erhebungen und Untersuchungen anstellen lassen, dahin gehend, ob und auf welche Weise es möglich wäre, dieses Gebäudefünftel in die staatl. Versicherung einzubeziehen, ohne daß die weniger leistungsfähigen Gebäudebesitzer allzusehr von einer Erhöhung der Prämiensätze betroffen würden und ohne daß auch die Städte eine verhältnißmäßig schwerere Belastung in dieser Richtung zu erfahren hätten.

Im zweiten Theil ihres Begehrens verlangt die Petition die Errichtung einer zwangsweisen Fahrnißversicherung durch den Staat.

Hier stellt sich, wie bereits angeführt, die Großh. Regierung auf einen durchaus ablehnenden Standpunkt. Auch Ihre Kommission glaubt, daß ein absolut dringendes Bedürfniß für die Verstaatlichung der Fahrnißversicherung z. Zt. nicht vorhanden sei. Gleichwohl wurde diese Frage als eine sehr wichtige anerkannt und einer eingehenden Berathung unterzogen, insbesondere nach der Richtung, ob bei einer solchen Maßnahme der Versicherungszwang oder das Prinzip der Freiwilligkeit den Vorzug verdienen würde. Bezüglich des Versicherungszwanges wurden mehrfache Bedenken geltend gemacht: die Gründe, welche für die Zwangsversicherung der Gebäude maßgebend gewesen seien, träfen für eine zwangsweise Versicherung der Fahrnisse nicht zu; es würde auch durch einen derartigen Zwang ohne Noth tief in das Verfügungsrecht des Einzelnen eingegriffen. Eine staatliche Mobiliarversicherung auf Grundlage der Freiwilligkeit aber würde eine solche Anstalt einfach zur Konkurrentin der Privatgesellschaften machen, und es läge die Gefahr nahe, daß vorwiegend die von den Privatgesellschaften verschmähten, gefährlichen Risiken der Staatsversicherung zufallen würden; würde aber die Freiwilligkeit beiderseitig sein, d. h. könnte eine solche staatliche Versicherungsanstalt derartig feuergefährliche Objekte zurückweisen oder nur zu hohen Prämiensätzen in Versicherung nehmen wollen, so wäre eben den von der Petentin vorgetragenen

Klagen wieder nicht abgeholfen; in der Petition selbst sei ja auch auf die Unzweckmäßigkeit einer solchen freiwilligen Versicherungsanstalt schon hingewiesen worden.

Wie schon angeführt, wurde auch in Erwägung gezogen, ob die Mißstände, welche bei der Privatversicherung beklagt werden, etwa dadurch beseitigt werden könnten, daß bei der Versicherungsaufnahme und bei Abschätzung des Brandschadens ein staatlich ernannter und verpflichteter Kommissär mitzuwirken hätte. Die Mehrheit der Kommission glaubte aber aus verschiedenen Gründen eine solche Maßregel nicht empfehlen zu sollen; einmal würde hiedurch ein größerer Kostenaufwand entstehen; des Weiteren sei zu bedenken, daß ein solcher staatlicher Kommissär, insbesondere wenn es sich um die Einschätzung von Fabrikétablissements oder kaufmännischen Waarenlagern handelte, eben aus den Reihen der Sachverständigen, vielleicht der Konkurrenten des betr. Mobiliareigenthümers, genommen werden müßte, was dem letzteren sehr unangenehm sein könnte. Auch die Großh. Regierung vermag eine solche Einrichtung nicht als nützlich zu erachten.

Wenn der von den Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften angegebene Durchschnittsprämiensatz von 1,57 M. per Tausend Versicherungskapital ihrer in Baden abgeschlossenen Versicherungen der Fünftel und Fahrnisse dem wirklichen Sachverhalt entspricht, so sind allerdings die Ergebnisse der angeführten preußischen öffentlichen Versicherungsanstalten für die Errichtung einer staatlichen Fahrnißversicherungsanstalt nicht sehr verlockend, indem zwar die Prämiensätze der städtischen Versicherungsgebiete erheblich niedriger, im Durchschnitt auf nur 0,45 bis 1,23 M. per Tausend, die der Feuersozietäten der Provinzen Pommern, Westfalen und Posen aber, deren Versicherungsgebiet sich vorzugsweise auf das flache Land erstreckt, für ihre Mobiliar- und Immobiliarversicherung sehr viel höher, nämlich von 3 M. bis 5,19 Mark per Tausend Versicherungskapital sich belaufen.

Da hiernach genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Frage, ob und welche finanzielle Vortheile den Versicherten und dem Lande durch Errichtung einer staatlichen Mobiliarversicherung erwachsen würden, nicht gegeben sind, glaubt Ihre Kommission von einem Antrag im Sinne der Petition absehen, dagegen auch hier das Ersuchen an Großh. Regierung vorschlagen zu sollen, diese wichtige Frage nicht aus dem Auge zu verlieren und Mittel und Wege zu suchen, wie die von den Petenten beklagten Mißstände, wo solche vorhanden sind, beseitigt werden könnten. Die eine Thatsache ist eben nach dem Dargelegten doch als feststehend zu betrachten, daß die Privatgesellschaften Prämien in einer Höhe erheben, welche es ihnen ermöglicht, neben der Deckung der Schäden und ihres sehr großen Verwaltungsaufwandes mehr oder weniger große Ueberschüsse, d. h. Geschäftsgewinne zu erzielen, während die Staatsanstalt von ihren Versicherten nur soviel an Beiträgen erhebt, als zur Regulirung der entstandenen Brandschäden und zur Bestreitung der sehr mäßigen Verwaltungskosten erforderlich ist.

In dritter Reihe verlangt die Petition eine „Gesetzliche Unfallversicherung der Feuerwehren." Hiezu wiederholt die Großh. Regierung lediglich, was der Vorsitzende des erweiterten Verwaltungsraths der Generalbrandkasse in dessen Sitzung vom 17. Januar 1899 erklärt hat, (siehe Seite 16 dieses Berichts) und bemerkt weiter, daß sie bereit sei, auf eine Erhöhung und dauernde Festlegung der Beiträge aus der Generalbrandkasse hinzuwirken, wenn ein Bedürfniß dazu sich zeigen sollte; übrigens sei erst kürzlich eine reichsgesetzliche Regelung dieser Materie im Reichstage angeregt worden, so daß sich auch von diesem Gesichtspunkte aus eine zuwartende Stellungnahme empfehle. Die Kommission ist mit dieser Erklärung der Großh. Regierung einverstanden.

Hiernach gelangt Ihre Kommission zu dem **Antrag,** das hohe Haus wolle

1. das erste und das zweite Begehren der Petentin: „Versicherung des letzten Gebäudefünftels durch die Generalbrandkasse" und „Errichtung einer staatlichen obligatorischen Feuerversicherungsanstalt für Fahrnisse" im Sinne der gemachten Ausführungen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen,
2. über den dritten Punkt der Petition: „Errichtung einer gesetzlichen Unfallversicherung der Feuerwehren" zur Tagesordnung übergehen.

Anlage I.

Tabelle A.

Uebersicht

über

die Höhe des Versicherungsanschlags der zuerkannten Brandentschädigung und des erhobenen Feuerversicherungsbeitrags der Stadtgemeinden:

Baden, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Villingen und **Weinheim**

in

den Jahren 1890/99.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
				Verhältniß			
				a	b		
Jahr	Versicherungs-anschlag	Betrag der zuerkannten Brand-entschädigung	Betrag des (im nächstfolgenden Jahre) erhobenen Beitrags	der Brand-entschädigung (Spalte 3) zum Ver-sicherungs-anschlag (Spalte 2)	des erhobenen Beitrags (Spalte 4) zur Gesammt-summe der Beiträge des ganzen Landes (Spalte 6)	An Beiträgen wurden insgesammt erhoben	
	ℳ	ℳ	ℳ	pro mille	pro mille	Jahr	ℳ
1890	647 781 880	164 071	523 979	0,25	346	1891	1 513 023
1891	674 341 470	241 886	626 218	0,35	355	1892	1 765 566
1892	700 796 240	229 521	637 568	0,32	354	1893	1 803 420
1893	720 953 870	175 515	734 635	0,24	359	1894	2 045 987
1894	745 356 090	149 965	599 082	0,20	367	1895	1 632 375
1895	770 415 210	602 740	932 416	0,78	377	1896	2 469 346
1896	801 223 450	355 129	682 926	0,44	381	1897	1 793 552
1897	851 005 880	381 395	875 206	0,44	381	1898	2 295 771
1898	901 767 840	338 380	828 853	0,37	383	1899	2 164 899
1899	976 063 590	359 252	989 490	0,36	390	1900	2 537 284
	7 789 705 520	2 997 854	7 430 373				20 021 223
Durchschnitt der 10 Jahre 1890/99:							
	778 970 552	299 785	743 037	0,38	369		2 002 122
Hiezu Durchschnitt der Tabelle B (Darstellung für sämmtliche übrigen Gemeinden):							
	1 258 722 417	1 512 258	1 259 085	1,19	631		—
Gesammt-Durchschnitt:							
	2 037 692 969	1 812 043	2 002 122	0,89	1000		—

Anlage II.

Tabelle B.

Uebersicht

über

die Höhe des Versicherungsanschlags, der zuerkannten Brandentschädigung und des erhobenen Feuerversicherungsbeitrags **sämmtlicher Gemeinden des Landes mit Ausschluß derjenigen Stadtgemeinden, welche in der Tabelle A aufgeführt sind,**

in

den Jahren 1890/99.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
				Verhältniß			
				a	b		
Jahr	Versicherungsanschlag ℳ	Betrag der zuerkannten Brandentschädigung ℳ	Betrag des (im nächstfolgenden Jahre) erhobenen Beitrags ℳ	der Brandentschädigung (Spalte 3) zum Versicherungsanschlag (Spalte 2) pro mille	des erhobenen Beitrags (Spalte 4) zur Gesammtsumme der Beiträge des ganzen Landes (Spalte 6) pro mille	An Beiträgen wurden insgesammt erhoben Jahr	ℳ
1890	1 144 069 430	1 257 740	989 044	1,08	654	1891	1 513 023
1891	1 165 151 230	1 277 245	1 139 348	1,09	645	1892	1 765 566
1892	1 183 404 100	1 422 491	1 165 852	1,20	646	1893	1 803 420
1893	1 209 442 420	1 613 434	1 311 352	1,33	641	1894	2 045 987
1894	1 233 583 180	1 185 464	1 033 293	0,96	633	1895	1 632 375
1895	1 258 542 140	1 842 992	1 536 930	1,46	623	1896	2 469 346
1896	1 290 190 960	1 234 965	1 110 626	0,95	619	1897	1 793 552
1897	1 320 392 690	1 620 688	1 420 565	1,24	619	1898	2 295 771
1898	1 367 097 930	1 564 970	1 336 046	1,14	617	1899	2 164 899
1899	1 415 350 090	2 102 594	1 547 794	1,48	610	1900	2 537 284
	12 587 224 170	15 122 583	12 590 850				20 021 223
Durchschnitt der 10 Jahre 1890/99:							
	1 258 722 417	1 512 258	1 259 085	1,19	631		2 002 122

Anlage III.

Hauptsächlichste Bestimmungen der Feuerversicherungsanstalten anderer deutschen Staaten.

1. Die Königl. Baierische Brandversicherungskammer.

Gesetze vom 3. April 1875 und 5. Mai 1890

Die Theilnahme an der Anstalt ist freigegeben, dagegen die Versicherung von Gebäuden bei anderen Anstalten verboten.

Versicherungszwang besteht nur für die Gebäude des Staates, Gebäude minderjähriger oder unter Kuratel stehender Personen, für Gebäude der Gemeinden, Kirchen, Schulen und Stiftungen, für Gebäude der Pfarreien, Benefizien, Kuratien und Exposituren, für Gebäude, welche Eigenthum mehrerer Personen und nicht so abgetheilt sind, daß der Antheil eines Jeden ein für sich selbst bestehendes eigenes Gebäude bildet, für Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, wenn der Gläubiger die Versicherung gerichtlich beantragt, ferner für Gebäude derjenigen Personen, die in Gant gerathen, sobald ein Gläubiger die Versicherung beantragt. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Gebäude im Werthe unter 100 ℳ, Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten, Pulvermühlen, Petroleum-Lagerhäuser, Feuerwerkslaboratorien, Gebäude, welche zur Fabrikation von Schießbaumwolle dienen, ferner isolirt liegende, zu militärischen Zwecken bestimmte Festungsgebäude.

Die Anstalt vergütet im Brandfalle den vollen Schaden (also $^5/_5$).

Der Beitrag der Einzelnen richtet sich nach der Größe der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit des Objektes. Die Feuergefährlichkeit des Objektes wird einerseits nach dessen Bauart, anderseits nach den in Art. 60 bezeichneten Merkmalen bemessen.

Nach der Bauart zerfallen die Gebäude in vier Klassen:

I. Klasse: Die massiven Gebäude mit harter Dachung;
II. „ Die Gebäude von Stein, Lehm, Fachwerk und harter Dachung;
III. „ Die Gebäude von Lehmsteckenwerk und Holz mit harter Dachung, sowie die massiven Gebäude mit weicher Dachung;

Die IV. Klasse umfaßt alle übrigen Gebäude.

Die in die vorgenannten Klassen eingereihten Gebäude zahlen, sofern bei ihnen weitere Merkmale der Feuergefährlichkeit nicht gegeben sind, in der Regel einen Jahresbeitrag von je 100 ℳ Versicherungssumme:

In der ersten Klasse 10 ₰
„ „ zweiten „ 13 „
„ „ dritten „ 20 „
„ „ vierten „ 25 „

In den nachbezeichneten Fällen (Art. 60) treten an den bestimmten Jahresbeiträgen folgende Erhöhungen ein:

1. bei Gebäuden, welche für Zwecke verwendet werden, die eine erhöhte Feuergefährlichkeit in sich schließen, 2 bis 100 Zehntel; die nähere Festsetzung der Grade der Erhöhung erfolgt durch Ministerialverfügung;
2. bei Gebäuden, welche mit Stroh, Schindeln oder ähnlichen leicht entzündlichen Materialien ganz oder theilweise gedeckt und von andern Gebäuden nicht über 10 Meter entfernt sind, 2 Zehntel;

3. bei Gebäuden, in Ortschaften gelegen, deren Gliederung bei vorherrschend weicher Dachung die Möglichkeit eines ausgedehnten Brandes nahe legt, sofern sie nicht 40 Meter von anderen Gebäuden dieser Kategorie freistehen, zwei Zehntel.

Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragene Versicherungssumme später erhöhen läßt, hat als Beitrittsgebühr 10 ₰ von 100 ℳ der Versicherungssumme bezw. Erhöhung derselben zu dem Vorschußfond der Anstalt zu entrichten. Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden dem nächsten Jahr zugerechnet, Ueberschüsse der Ausgaben über die Einnahmen dem Vorschußfond gegen Rückersatz entnommen. Ueberschreiten die Ueberschüsse der Einnahmen die Hälfte der Gesammtsumme des Jahresbeitrages, so ist im nächsten Jahre nur ein halber Jahresbeitrag einzuheben; dies ist von 1875 bis 1898 elfmal geschehen. Ist zur Deckung des Ausgabeüberschusses die Hälfte des Vorschußfonds in Anspruch genommen worden, so ist der letztere durch Einhebung eines außerordentlichen Beitrags nach Zehnteln der Jahresbeiträge, bis zu dem bisherigen Bestand, in maximo bis zu vier Millionen Mark zu ersetzen.

Aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen wird 1 % der Gesammtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwendet. In Jahren, in denen sich Aktivüberschüsse ergeben, kann das Staatsministerium aus diesen bis zu 3 % der Gesammtsumme der regelmäßigen Beiträge zu gleichen Zwecken entnehmen. Zur Bestreitung der Gesammtausgaben, welche für den Bedarf der Brandversicherungskammer, dann durch die Aufstellung der Brandversicherungs-Inspektoren und deren Funktionäre entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatskasse eine Aversalsumme zu bezahlen, welche in dem Finanzgesetz jeweils bestimmt wird. Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge werden den Gemeindebehörden bezw. den Rentbeamten je 1 % bis 1 ½ % vergütet.

---

2. Königl. Württemberg. Brandversicherungsanstalt.

Gesetz vom 14. März 1853.

Die Theilnahme an der Anstalt ist geboten. Ausgeschlossen von der Anstalt sind:

1. Gebäude, welche nicht 60 ℳ werth sind,
2. Pulvermühlen und Pulvermagazine,
3. die zu militärischen Zwecken bestimmten Festungsgebäude.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit:

1. Lust- und Gartenhäuser, die nicht zu Wohnungen eingerichtet sind,
2. Gebäude, welche Privateigenthum des Königs sind oder zum Königl. Hausfideikommiß gehören,
3. besonders feuergefährliche Gebäude.

Ist eines der unter II genannten Gebäude in die Anstalt aufgenommen, so findet ein Rücktritt nicht mehr statt.

Ein Gebäude darf nicht in einem höheren als dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth versichert werden, dagegen der Versicherungsbetrag auf Verlangen des Versicherten um ¼ dieses Werthes unter demselben sich halten.

Die Gebäude werden hinsichtlich der Beitragsleistung nach ihrer Beschaffenheit in sechs Klassen eingetheilt. Die Abstufung der Versicherungsbeiträge, welche von den einzelnen Klassen zu erheben sind, ist folgendermaßen bestimmt und wurden z. B. im Jahre 1898 erhoben:

I. Klasse: die Hälfte der Beiträge der III. Klasse = 5 ₰ von 100 ℳ.
II. Klasse: ⅗ der III. Klasse = 7 ½ ₰.
III. Klasse: — bildet die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrages in den niedereren und höheren Klassen — von 100 ℳ 10 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Klasse: 5/4 des Beitrags der III. Klasse = 12 1/2 ₰.
V. Klasse: das 2 1/2fache der III. Klasse = 25 ₰.
VI. Klasse: das vierfache der III. Klasse = 40 ₰.

Die Beiträge werden von der Gemeindepflege erhoben, von dieser den Oberamtspflegern abgeliefert, welche auch die Auszahlung der Entschädigung besorgen. Diese Erhebungsbeamten erhalten für ihre Bemühungen eine durch Verordnung festzusetzende Gebühr. Diese beträgt z. Zt. 1 bis 3 Pfg. von jeder Mark.

Die Anstalt vergütet den vollen Schaden. Die Größe der Umlage wird nach Maßgabe des bereits bekannten Bedarfs der Kasse und des muthmaßlichen Anfalls von Brandschäden im kommenden Jahre vom Ministerium des Innern bestimmt. Eine Bestimmung über die Leistung eines Beitrages zu Feuerlöschzwecken enthält das Gesetz nicht. Dagegen besteht eine, auf den gleichen Grundlagen wie die badische Landesfeuerwehrunterstützungskasse gebildete Zentrallöschkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens. In diese Kasse steuert die Landesanstalt 3% ihrer Jahreseinnahmen aus den Umlagen bei, während die Privatgesellschaften 1% derjenigen Bruttoeinnahmen an Versicherungsprämien, welche sie im vorhergehenden Jahre erzielt haben einlegen.

3. Großh. Hessische Brandversicherungsanstalt.

Gesetz vom 22. September 1890.

Die Gebäudeigenthümer sind zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet. Ausgenommen vom Versicherungszwang sind:

1. das Großh. Residenzschloß zu Darmstadt,
2. die Festungsgebäude zu Mainz,
3. Lust- und Gartenhäuser die nicht zu Wohnungen eingerichtet sind,
4. Gebäude welche weniger als 100 ℳ. Werth haben.

Ausgeschloßen von der Versicherung sind diejenigen Gebäude, welche nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie z. B. Bauhütten, Ausstellungs- und Festhallen, Schaubuden und dergl. Die zur Versicherung nicht zugelassenen Gebäude können bei Privatgesellschaften versichert werden. Die Anstalt vergütet den vollen Schaden. Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung der Lasten wird alljährlich, je für das vorausgegangene Jahr, auf das Umlagekapital ausgeschlagen.

Das Umlagekapital eines Gebäudes wird in der Regel durch den Versicherungsanschlag desselben gebildet. Ist jedoch ein Gebäude durch seine Benützung und Bestimmung einer erhöhten Feuers- oder Explosionsgefahr ausgesetzt, so tritt zu der Versicherungssumme ein Zuschlagkapital hinzu. Beide zusammen bilden alsdann das Umlagekapital des Gebäudes.

Die Höhe des Zuschlagkapitals wird nach einem besonderen Tarife bemessen, welcher die Bauart und Bedachung berücksichtigt.

Es werden gerechnet:

1. Klasse: Gebäude mit massiven Umfassungsmauern und harter Dachung.
2. Klasse: Gebäude mit harter Dachung und Umfassungswänden von Stein oder Lehmfachwerk.
3. Klasse: alle übrigen Gebäude.

Das für die zweite Klasse festgesetzte Zuschlagskapital bildet die Grundlage des Tarifs. Bei Gebäuden der ersten Klasse ermäßigt sich das Zuschlagskapital um 2/10, bei Gebäuden der 3. Klasse erhöht sich dasselbe um 2/10, jedoch nicht über 30/10 der Versicherungssumme. Für Gebäude ohne erhöhte Feuersgefahr wurden im Jahr 1898 sechs Pfennige von 100 ℳ Versicherungskapital erhoben. Die Gebühren für die Erhebung der Brandversicherungsbeiträge und Auszahlung der Schäden aus der Brandversicherungs-Anstalt werden durch das Ministerium festgesetzt. Eine Bestimmung über die Leistung eines Beitrags zu Feuerlöschzwecken enthält das Gesetz nicht. Es wurden aber auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1871 die Privatversicherungsgesellschaften verpflichtet zu einem Beitrage von 2% ihrer Bruttoprämieneinnahmen; auch Seitens der Landesversicherung sind Beiträge in gleicher Höhe zu leisten.

Neuestens hat sich die Landesanstalt zu einem Beitrage von 3% verpflichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. „In Preußen

bestehen sieben öffentliche Feuerversicherungsanstalten für die Domänen, von eben soviel Provinzen und 35 andere öffentliche Feuerversicherungsanstalten, sog. Sozietäten, von welchen zwölf auch die Mobiliarversicherung, dreiundzwanzig nur die Gebäudeversicherung betreiben.

Diese öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind theils provinzial- oder kommunalständische Institute, theils in Verbindung mit den Kreditinstituten (Landschaften). Versicherungszwang besteht nur für die Sozietäten für die Städte Berlin, Stettin, Breslau und Thorn, für das Fürstenthum Ostfriesland und die Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden und Sigmaringen.

Keine öffentlichen Feuerversicherungsanstalten bestehen in Elsaß-Lothringen, den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld, Schaumburg-Lippe, Reuß ä. L., Sachsen-Meiningen, Bremen und dem Landgebiet der freien Stadt Lübek.

Eine Zwangsversicherung für Mobiliar besteht in Deutschland nicht. Eine solche besteht nur in dem schweizerischen Kanton Waadt, ist aber dort nur mangelhaft durchgeführt.

Thatsächlich sind dort besonders die kleinen Leute mit Policen unter 1000 Fr. fast gar nicht versichert, da die Versicherung als erloschen gilt, wenn die Prämie nicht bezahlt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 65.

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juni 1900.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Bitte der Vereine für Homöopathie im Großherzogthum Baden, betreffend die Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten und die Einführung des Dispensierrechts für die in Baden praktizierenden homöopathischen Aerzte, sowie die Zulassung der letzteren als Kassenärzte bei den staatlichen Betrieben.

Erstattet von dem Abgeordneten **Blümmel**.

I. Vorbemerkungen.

Vorliegende Petition ist eingereicht unter dem 15. Februar 1900 von dem Vorstand des Vereins für Homöopathie und Naturheilkunde in Karlsruhe im Namen von 23 homöopathischen Vereinen Badens. Die letzteren zählen insgesamt 2812 Mitglieder, von denen 1817 die Petition unterzeichnet haben. Die petitionierenden Vereine haben ihren Sitz zumeist in Landorten der Bezirke Pforzheim und Bretten. Von Städten sind genannt Karlsruhe mit 67 (89), Mannheim mit 94 (94), Pforzheim mit 2 (500), Durlach mit 390 (400), Lahr mit 9 (300), Bretten mit 132 (132) Unterschriften (Mitgliedern). Die Petition hatte bereits eine Vorgängerin im bad. Landtag. Die Petenten machen darüber folgende, mit den Akten übereinstimmende Ausführungen:

„In der 39. öffentlichen Sitzung der zweiten badischen Ständekammer vom 12. August 1833 brachte der Abgeordnete Herr auf dem Wege der Motion „den theoretischen und praktischen Unterricht im homöopathischen Heilverfahren auf den badischen Hochschulen" zur Sprache und stellte folgende Anträge:

1. die Kammer möge der hohen Regierung den Wunsch zu erkennen geben, daß für theoretischen und praktischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf unseren Hochschulen gesorgt werde und daß zu dem hiezu erforderlich werdenden Gutachten nur solche Aerzte, welche in dem allopathischen und in dem homöopathischen Heilverfahren gleich tüchtig und bewandert sind, aufgefordert werden;

2. die hohe Regierung zu bitten, keinem Arzte die Ausübung der homöopathischen Heilmethode zu gestatten, der nicht in ihr die geeignete Prüfung bestanden habe;
3. die hohe Regierung möge durch die betreffenden Behörden Sorge tragen lassen, daß die Verordnung, wonach jedem zur Praxis Unbefugten auch die homöopathische Praxis strengstens untersagt und er im Betretungsfalle zur Rechenschaft gezogen werde. *)

Die drei Anträge waren Gegenstand des vom Abgeordneten Walchner in der 67. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. September 1833 erstatteten Kommissionsberichts.

Auf den ersten Antrag schlug die Kommission vor:

„die Kammer wolle der hohen Regierung den Wunsch ausdrücken, sie möge der neuen Heilmethode freie Entwicklung gewähren, der Sache, wie bisher, freien Lauf lassen und wenn sich Homöopathen auf unseren Hochschulen ordnungsmäßig als Lehrer habilitieren und Vorlesungen geben, die Errichtung von Polikliniken zum Unterricht am Krankenbette genehmigen."

Den zweiten Antrag anlangend, wurde vorgeschlagen:

„die hohe Regierung zu bitten, streng darüber zu wachen, daß nur licenzierte Aerzte die homöopathische Heilmethode ausüben."

Was endlich den dritten Antrag betrifft, so war die Kommission der Meinung,

„es werde demselben Genüge geleistet, wenn die Kammer dem zweiten Antrage im Kommissionsbericht die Zustimmung erteile."

Diese Anträge wurden in der 72. öffentlichen Sitzung vom 2. Oktober angenommen, und eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen, der auch die Erste Kammer beitrat und die folgenden Inhalt hat:

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in der 39. öffentlichen Sitzung vom 12. August ds. Js. den Antrag gestellt:

Die Kammer möge beschließen, Eure Königliche Hoheit zu bitten:

1. daß für theoretischen und praktischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf unsern Hochschulen gesorgt werde, und daß zu dem hiezu erforderlich werdenden Gutachten nur solche Aerzte, welche in dem allopathischen und in dem homöopathischen Heilverfahren gleich tüchtig und bewandert sind, aufgefordert werden;
2. daß keinem Arzte die Ausübung der homöopathischen Heilmethode gestattet werde, der nicht in ihr die geeignete Prüfung bestanden habe;
3. daß jedem zur Praxis Unbefugten auch die homöopathische Praxis strengstens untersagt, und er im Betretungsfalle zur Rechenschaft gezogen werde.

Die Kammer hat diese Anträge der Geschäftsordnung gemäß in nähere Berathung gezogen, im Namen der dafür ernannten Kommission in ihrer 67. öffentlichen Sitzung vom 26. September ds. Js. sich Bericht erstatten lassen, und sohin nach näherer Prüfung und Berathung in der 72. öffentlichen Sitzung vom 2. Oktober ds. Js. in Erwägung,

1. daß die Zahl der Aerzte, welche die homöopathische Heilmethode ausüben, bedeutend ist, und mehr und mehr wächst;
2. daß die homöopathische Heilmethode eine solche allgemeine Theilnahme in dem Volk gewinnt, daß die Gesetzgebung nicht gleichgiltig dabei bleiben darf, vielmehr alle im öffentlichen Interesse geforderten Maßregeln zu ergreifen verpflichtet ist;
3. daß dem wissenschaftlichen Fortschreiten nicht ohne Noth Hindernisse in den Weg gelegt, vielmehr alle Begünstigungen gewährt werden sollen, welche wahrhaft zum Vortheile der Staatsbürger sind; und daß aber auch

*) Der Satz ist im Text unvollständig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. auf der anderen Seite der Staatsbürger gegen Mißbräuche, welche mit dieser Heilmethode gemacht werden könnten, geschützt werde;

einstimmig beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

1. bis zum nächsten Landtage die Art und Weise, wie der Unterricht in der neuen Methode am besten vollzogen werden könne, durch eine Kommission von Aerzten prüfen zu lassen, welche in dem allopathischen und in dem homöopathischen Heilverfahren gleich tüchtig und bewandert sind;
2. den Aerzten die unentgeltliche Abreichung der homöopathischen Arzneimittel zu gestatten;
3. darauf wachen zu lassen, daß nur lizenzierte Aerzte die homöopathische Heilmethode ausüben, und die Anordnung zu treffen, daß die Kandidaten der Medizin auch in der homöopathischen Heilmethode bei den Staatsprüfungen geprüft werden.

Wir legen diese Bitte vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

(gez.) Mittermaier.

Die Sekretäre:

(gez.) Rutschmann.

„ Mördes.

„ von Dürrheimb.

Im Jahre 1840 gelangte eine Petition des prakt. Arztes Dr. Brennfleck in Wiesloch an die Kammer, „auf die sachdienlichste Art dahin zu wirken, daß das Verbot, wodurch mir das Abgeben der homöopathischen Heilmittel untersagt, zurückgenommen und mir, wie allen homöopathischen Aerzten, gestattet werde, die homöopathischen Heilmittel selbst an die Kranken abzugeben"; im Jahre 1846 richtete der praktische Arzt Schilling in Neustadt die Bitte „um Befreiung der homöopathischen Praxis vom Apothekerzwange" an das hohe Haus. Ueber beide Petitionen ging man zur Tagesordnung über.

Soweit wir sehen, war seit jener Zeit die Homöopathie nicht mehr Gegenstand von Erörterungen im badischen Landtag. Dagegen hatten sich im vergangenen Jahrzehnt die Württembergischen Volksvertreter wiederholt mit der Sache zu beschäftigen.

In der Sitzung vom 5. Dezember 1895 wurde in der Württembergischen Kammer der Abgeordneten über folgende Petitionen verhandelt:

I. Bitte des Sanitätsraths Dr. Bilfinger in Stuttgart im Auftrage des Vereins für Hygiene und einer Anzahl weiterer Petenten um

a) Berufung je eines homöopathischen und naturheilkundigen Arztes in's königliche Medizinalkollegium;
b) betraf eine andere Sache;
c) Errichtung eines Lehrauftrags für Homöopathie und für Naturheilkunde an der Landesuniversität.

II. Eine Eingabe der Hahnemannia um Aufnahme eines homöopathischen und eines Naturarztes als ordentlicher Mitglieder des Medizinalkollegiums.

Punkt Ia und II wurde, soweit er die Berufung eines homöopathischen Arztes bezweckt, der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, desgleichen Punkt Ic. Die Kammer der Standesherren trat in der Sitzung vom 17. Dezember 1895 diesem Beschlusse bei. Die Frage des Selbstdispensierrechts wurde in der Württembergischen Abgeordnetenkammer gleichfalls erörtert, und zwar in der Sitzung vom 11. März 1898, anläßlich folgender Petition:

„Gesuch des prakt. homöopathischen Arztes Dr. Mattes in Ravensburg und der zwei Gemeinden Bodnegg und Grünkraut, Oberamts Ravensburg, um Verleihung des Selbstdispensierrechts an Aerzte."

Auch in diesem Falle wurde von beiden Kammern Ueberweisung zur Kenntnisnahme beschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Die vorliegende Petition.

Die Wünsche der Petenten sind am Schlusse der Petition zusammengefaßt und gehen dahin:

„1. die hohe Kammer möge der Regierung den Wunsch zu erkennen geben, daß für theoretischen und praktischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf den badischen Hochschulen gesorgt werde;

2. die hohe Kammer wolle die Regierung bitten, keinem Arzte die Ausübung der homöopathischen Heilmethode zu gestatten, der nicht in ihr die geeignete Prüfung bestanden habe;

3. die hohe Kammer wolle bei der Regierung beantragen, daß an allen jenen Orten, an welchen aus allopathischen Apotheken homöopathische Arzneimittel nicht in durchaus reeller Beschaffenheit bezogen werden können, den homöopathischen Aerzten das Selbstdispensierrecht ertheilt werde;

4. die hohe Kammer wolle die Regierung zu der Anordnung veranlassen, daß der homöopathischen Heilmethode in den staatlichen Krankenhäusern und in den Strafanstalten Eingang verschafft werde und daß die homöopathischen Aerzte bei den Krankenkassen staatlicher Betriebe als Kassenärzte zugelassen werden."

Der eigentlichen gedruckten Petition vorausgeschickt ist ein Begleitschreiben des ersten Vorsitzenden des Vereins für Homöopathie und Naturheilkunde. Darin wird ausgeführt: Die Zahl der mit ihrer Unterschrift beteiligten Petenten stelle nur einen kleinen Bruchteil aller derer dar, die der homöopathischen Heilmethode zugethan seien. Tausende seien Anhänger dieser Lehre, ohne indessen einem Vereine anzugehören. In Karlsruhe z. B. seien trotz der sehr geringen Mitgliederzahl des dort bestehenden Vereins zwei homöopathische Aerzte vollauf beschäftigt. Der eine oder andere werde durch falsche Rücksichten abgehalten, seinen homöopathischen Standpunkt offiziell durch Beitritt zu einem Verein zu bekennen; oft sei es ein unbegründeter Zweifel an der Wirksamkeit der der Hahnemann'schen Lehre eigentümlichen, kleinen Arzneigaben und ihrer geringen Potenzen, welcher den Glauben an den Wert der Homöopathie da und dort ersticke. Die homöopathische Arzneimittellehre werde auch angefeindet wegen des geringen finanziellen Vorteils, den sie den allopathischen Apothekern bringe, und endlich gebe es Leute, die aus gewohnheitsmäßiger Oppositionslust gegen die Homöopathie zu Felde zögen. Das größte Hindernis werde aber ihrer Ausbreitung durch die bisherige Vorenthaltung staatlicher Unterstützung und Förderung in den Weg gelegt.

Trotzdem sei die Homöopathie eine „Volksheilmethode", die nicht mehr aus der Welt geschafft werden könne, weil der Segen ihres Systems offenkundig und wahrheitstreu zu Tage trete und bereits im Volk in Fleisch und Blut übergegangen sei. Zum Schlusse wird der Wunsch ausgedrückt, es möchte das Streben der badischen homöopathischen Vereine bei der hohen Volksvertretung verständnisvolle Würdigung und starke Unterstützung finden und seitens der Großh. Regierung endlich erhört werden.

Der warme Ton, in dem das Schreiben gehalten ist, zeigt, daß der Verfasser ein begeisterter Anhänger der homöopathischen Heilmethode ist; dies wäre nach Ansicht Ihrer Kommission auch zu Tage getreten, wenn der eine oder andere oben erwähnte, schwere Vorwurf gegen Leute anderer Ansicht und das nicht motivierte „Endlich" gegenüber der Großh. Regierung unterblieben wären.

Die eigentliche Petition führt im wesentlichen folgendes aus:

„Für die Homöopathie ist die Zeit gekommen, wo sie gleichsam aus der Verborgenheit heraustreten und der Allopathie gegenüber Stellung nehmen muß, nachdem sie Erfolge gezeitigt und zu verzeichnen hat, auf welche sie mit Stolz blicken kann. Ueber ihren Wert oder Unwert herrschen unter Aerzten und Nichtärzten vielfach irrige Meinungen und arge Widersprüche.

Die Homöopathie hat sich aber in der Heilkunde Bürgerrecht erworben und wird es für alle Zeiten besitzen. Das ist zunächst begründet in ihrem Wesen. Denn sie beruht auf einer naturgesetzlichen Grundlage: auf dem von Hahnemann zuerst eingeführten Experiment, Arzneien am gesunden menschlichen Körper zu prüfen; ferner auf der experimentell und klinisch festgestellten, von keinem modernen Pharmakologen der Gegenwart mehr bestrittenen Thatsache der entgegengesetzten Wirkung großer und kleiner Arzneigaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Endlich aber und ganz besonders ist ihr Wert darin begründet, daß sie ein den Naturheilbestrebungen sich unterordnendes, diese nur anregendes, niemals schädliches Heilverfahren ist, welches zwar nicht in jedem Krankheitsfalle, aber doch bei der großen Mehrzahl der Erkrankungen mit offenbarem Nutzen angewandt werden und mit welchem sogar jeder Gebildete sich allmählich soweit vertraut machen kann, daß er dasselbe bis zu einer gewissen Grenze, über welche hinaus natürlich ärztliche Vorbildung nothwendig ist, ausüben lernt.

Die Homöopathie ist aber auch eine Volksheilmethode geworden. Das geht nach Ansicht der Petenten aus der Statistik hervor, und zwar aus folgenden Erhebungen, die in den Jahren 1892/93 gemacht wurden. An der Spitze stehen

1. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, denn dort hat sich die homöopathische Heilmethode, begünstigt vom Staate und von Gemeinden, in freier Konkurrenz mit Aerzten aller Art, am meisten entwickelt. Die Zahl der daselbst praktizierenden, approbierten homöopathischen Aerzte beträgt ca. 12000, — im Jahre 1875 waren es nur 5000. Homöopathische Akademien mit vierjährigen Kursen zur Ausbildung von Aerzten bestehen in Philadelphia zwei, San Francisco eine, Chicago vier, Jowa City eine, Baltimore eine, Boston eine, St. Louis eine, Ann Arbor eine, Minneapolis eine, Kansas City eine, New-York zwei, Cleveland zwei und Cincinnati eine. Es bestehen heute in den Vereinigten Staaten zweiundzwanzig derartige Anstalten, welche staatlich anerkannt sind, und in denen über 2000 Studenten unterrichtet werden. Um in eine solche Anstalt aufgenommen zu werden, ist ein Alter von 18 Jahren, ein Maturitätszeugnis über den Besuch einer höheren Schule und ein Moralitätszeugnis erforderlich. Die medizinischen Fächer, in denen unterrichtet wird, sind genau dieselben wie in Deutschland, so daß die in Amerika ausgebildeten Aerzte seit circa 10 Jahren den europäischen Aerzten in keiner Hinsicht nachstehen. Außerdem wird jeder von der Universität entlassene Arzt noch staatlich geprüft, wobei frühere Studenten der allopathischen und homöopathischen Universitäten genau dieselben Fragen zu beantworten haben, mit Ausnahme der beiden Fächer: Arzneimittellehre und innere medizinische Behandlung, die dann entweder nach den Regeln der Allopathie oder den Prinzipien der Homöopathie gestellt werden. Im Ganzen genommen sind aber die an homöopathische und allopathische Aerzte gestellten Anforderungen genau dieselben. Staatlicherseits hat der homöopathische Arzt dieselben Rechte wie der allopathische; er kann daher auch als Gerichtsarzt, Militärarzt ꝛc. angestellt werden. Dabei ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Studiosus der Medizin auf vorgewiesene Karte die gesammten therapeutischen Kollegien, also auch die homöopathischen, besuchen darf. Damit ist schon viel erreicht, denn jeder Hörer der Medizin lernt da wenigstens von berufener Seite kennen, was an der Homöopathie ist. Es wird ihm von allopathischen Professoren kein Zerrbild von der Homöopathie entworfen, wie dies in ganz Europa vielfach geschieht. Großartig ist die Zahl der homöopathischen Spitäler in Nordamerika. Es bestehen in 70 Städten insgesamt 138 Spitäler und Asyle mit zusammen über 10000 Betten für akut und chronisch Kranke, in denen ausschließlich homöopathisch behandelt wird. Ferner sind circa 50 Spitäler vorhanden, in denen gemischte Behandlung für zulässig erachtet wird. Die Mehrzahl dieser Spitäler sind Privatanstalten, oder sie wurden aus milden Stiftungen errichtet. Andere Spitäler sind Staatsunternehmungen, die man den homöopathischen Aerzten überließ, oder es sind Privatunternehmen, die vom Staat unterstützt werden. So erhält z. B. das Hahnemann-Hospital in Philadelphia jährlich einen Staatszuschuß von 25000 Dollar = rund 100000 ℳ. Verschiedene dieser homöopathischen Krankenhäuser sind sehr groß; so können z. B. das Middletown-Hospital und das Metropolitan-Hospital, beide im Staate New-York, etwa 800, beziehungsweise 1300 Patienten aufnehmen. Bemerkenswert ist, daß die Mehrzahl der bestehenden Akademien und Spitäler erst in den letzten 25 Jahren entstanden ist. Weiter bestehen 400 homöopathische ärztliche Vereine. In Amerika existieren über 30 homöopathische Zeitschriften.

2. In Brasilien finden wir die Homöopathie durch eine stattliche Reihe meist spanischer Aerzte vertreten. Es besteht in Rio de Janeiro eine seit 1846 vom Staat autorisierte homöopathisch-medizinische Schule, in welcher innerhalb dreier Jahre Aerzte ausgebildet werden und außerdem sind im Lande acht homöopathische Centralapotheken vorhanden. Ferner praktizieren nicht wenige homöopathische Aerzte in den übrigen Teilen Amerikas, denn wir finden solche in Montevideo, Mexiko, New-Brunswick, Kuba, Jamaika, Uruguay, Kolumbia, Chile u. s. w. Ebenso ist die Homöopathie in anderen Erdteilen vertreten, so in Afrika

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Kap der guten Hoffnung), Australien (Sydney, Viktoria, Melbourne), und neuere Berichte in homöopathischen Blättern brachten Notizen über die Vertretung der Heilmethode Hahnemanns durch Aerzte in China, Indien u. s. w. Thatsache ist namentlich das Eine, daß viele Missionare nach homöopathischen Grundsätzen praktizieren.

3. In Großbritannien vereinigt die Mehrzahl der dort praktizierenden Homöopathen (ca. 400) die „British Homoepathic Society". Außerdem bestehen in Liverpool, Bath, Birmingham, Clifton, Easbourne, London, Plymouth, Tunbridge-Wells und Southport homöopathische Spitäler. Ferner befinden sich in allen größeren Städten homöopathische Polikliniken. Es erscheinen drei homöopathische Zeitschriften.

4. In Frankreich beträgt die Zahl der homöopathischen Aerzte etwa 350; hiervon entfallen ca. 70 auf Paris. Es bestehen drei homöopathische Spitäler, nämlich in Neuilly bei Paris, in Paris und in Lyon. Es erscheinen vier ärztliche homöopathische Zeitschriften und eine populäre.

5. Auch in Rußland ist die Zahl der Anhänger der Homöopathie in erfreulichem Wachstum begriffen; namentlich sind in den letzten zehn Jahren zahlreiche homöopathische Laienvereine entstanden. Thatsächlich läßt sich die Gesammtzahl der ihr zuneigenden Aerzte in einem so großen Reiche nicht gut bestimmen. Nach einer neuerdings erschienenen Publikation sollen es ungefähr 150 sein. Indessen ist diese Zahl sicherlich wenig zuverlässig, denn es erscheinen ja in Petersburg allein fünf homöopathische Zeitschriften; außerdem bestehen daselbst drei homöopathische Spitäler und in Kiew ein weiteres.

6. In den Niederlanden erscheint eine homöopathische Zeitschrift und es besteht eine „Vereinigung zur Förderung der Homöopathie".

7. Ferner existieren in Belgien ca. 150 homöopathische Aerzte und zwei homöopathische Aerztevereine, der eine mit dem Sitze in Brüssel, der andere in Gent. Es erscheinen zwei homöopathische Zeitschriften in Brüssel.

8. Eine reiche, über 400 Bände umfassende homöopathische Litteratur besitzt Spanien, wo sich an jedem Hauptorte homöopathische Aerzte befinden, namentlich in Madrid, wo auch ein homöopathisches Spital vorhanden ist. In Madrid erscheinen zwei homöopathische Zeitschriften und eine solche in Barcelona. Ebenso ist die Homöopathie in den spanischen Kolonien vertreten: auf den Kanarischen Inseln durch 2 Aerzte, auf den Antillen durch 13, in Portorico durch 3, auf den neuerdings unter amerikanische Hoheit gestellten Philippinen durch 1 Arzt.

9. In Italien findet man die Homöopathie ebenfalls durch eine größere Anzahl Aerzte (ca. 300) vertreten, von denen 252 dem „Instituto omiopatico Italiano" angehören; in Neapel allein praktizieren 16 homöopathische Aerzte und 1 homöopathischer Thierarzt, in Florenz 9, in Rom 12, in Genua 10, in Mailand 10, in Turin 12 u. s. w. Homöopathische Apotheken bestehen in Florenz, Neapel und Mailand. Es erscheinen zwei homöopathische Zeitschriften. Homöopathische Polikliniken bestehen in den größeren Städten und außerdem ist in Turin vor einigen Jahren ein homöopathisches Krankenhaus eröffnet worden.

10. In der Schweiz ist keine größere Stadt ohne homöopathische Aerzte; in Zürich befindet sich ein homöopathisches Privatkrankenhaus; es erscheint eine populäre homöopathische Zeitschrift.

11. In Ungarn, in dessen Landeshauptstadt die Homöopathie besonders stark durch Aerzte vertreten ist, befindet sich ein homöopathisches Privatspital und außerdem sind dem ordentlichen öffentlichen Professor der Homöopathie zwei Pavillons von je 60 Betten für homöopathische Behandlung an dem Universitäts-Hospitale in Budapest eingeräumt.

12. In Oesterreich bestehen drei homöopathische Spitäler in und bei Wien. Kleinere Spitäler finden sich in Kremsier, Steyer, Baden bei Wien und Zwettau.

13. In Deutschland betrug die Zahl der sich zur Homöopathie bekennenden Aerzte im Jahre 1894: 480. Das erscheint im Mutterlande der homöopathischen Heilmethode relativ wenig, wenn man bedenkt, wie glänzend dieselbe in den Vereinigten Staaten prosperiert. Immerhin ist aber doch kein Rückgang zu verzeichnen, wie dies mitunter von gegnerischer Seite behauptet wird. Denn im Jahre 1844 existierten nur 147 homöopathische Aerzte. Verschiedene Verhältnisse haben in früheren Jahren mehr als jetzt dazu mitgewirkt, den ärztlichen Zuwachs im Mutterlande der Homöopathie zu hemmen, vor allem die fortgesetzte Befehdung der Homöopathie in Unterhaltungs- und politischen Zeitschriften durch populäre medizinische Schriftsteller bis in die 70er

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahre hinein; weiterhin die fast vollständig fehlende Gelegenheit, sich mit der Homöopathie vertraut zu machen, als aus Büchern und zwar aus Büchern, die mehr für solche Leute geschrieben waren, die bereits „homöopathisch zu denken" vermochten und die bereits einigermaßen mit der Entwickelungsgeschichte der Homöopathie vertraut waren.

Die Mehrzahl der homöopathischen Aerzte im Deutschen Reiche gehört dem „Homöopathischen Zentralverein Deutschlands" an, der als eingetragene Genossenschaft die Rechte einer juristischen Person besitzt und in Leipzig domiziliert ist. Provinzialverbände von Aerzten bestehen außerdem für Sachsen und Anhalt, für Württemberg, für Rheinland-Westfalen, für die Lausitz u. s. w. Sehr bedeutend ist die Zahl der Laienvereine, welche sich die Ausbreitung der Homöopathie zur Aufgabe gemacht und sich teilweise zu Landesverbänden vereinigt haben, denn ihre Zahl beträgt gegenwärtig 420. Ein Verein hat über 1500 Mitglieder, andere Vereine haben bis zu 500. Homöopathische Krankenhäuser bestehen in Leipzig, in München und außerdem für chronische Kranke noch einige Privatspitäler. Homöopathische Polikliniken sind in verschiedenen Städten vorhanden. Die namhaftesten derselben und jährlich von vielen Tausenden besucht, befinden sich in Leipzig und Berlin. In den gedachten Instituten haben seit vielen Jahren junge Aerzte ihre Ausbildung gesucht und gefunden. Die Zahl der bis Ende 1894 erschienenen deutschen homöopathischen Werke und Schriften beziffert sich auf ca. 2000 Bände. Auch die Zahl der homöopathischen Zeitschriften hat sich wesentlich vermehrt. 1869 hatte man nur zwei wissenschaftliche Blätter und ein populäres, 1894 waren es bereits drei wissenschaftliche und sechs populäre Blätter.

Endlich geht wohl das Aufsteigen der Homöopathie am besten aus der Prosperität der soliden, sich ausschließlich mit der Homöopathie beschäftigenden Apotheken hervor.

Erwähnt sei schließlich noch, daß die Homöopathie auch in verschiedenen anderen europäischen und außereuropäischen Ländern durch Aerzte, wenn auch in spärlicher Zahl, vertreten ist, z. B. in Bulgarien, Rumänien, in der Türkei, Aegypten u. s. w.

Nehmen wir nach den uns vorliegenden Berichten eine Gesammtzahl von 18000 homöopathischen Aerzten in den Kulturländern an, so ist nur ein Bruchteil der Aerzte, nämlich ein Zehntel, mit der Homöopathie praktisch vertraut, denn man berechnete die Zahl der Aerzte überhaupt auf 180000. Immerhin ist dies eine ganz respektable Zahl von homöopathischen Aerzten, welche nicht ohne weiteres von der Kulturfläche der alten und neuen Welt verschwinden wird, wie dies ihre blinden Gegner unter den allopathischen Aerzten wünschen. Die Homöopathie kann es ruhig abwarten, ob sich nicht, wie schon längst bei einem großen Teile des Publikums, auch in ärztlichen Kreisen mit der Zeit die Ansicht Bahn brechen wird: daß in jenen Fällen, wo ein Arzneigebrauch nicht zu symptomatisch-palliativen, sondern zu wirklichen Heilzwecken nöthig ist, die subtilen homöopathischen Arzneigaben auf Grund der Prüfungen an Gesunden den Vorzug verdienen."

Nach diesen statistischen Angaben geht die Petition zur Darstellung der in den Vorbemerkungen erwähnten Kammerverhandlung von 1833 und hierauf zur Begründung der jetzt gestellten Anträge über. Es wird dabei ausgeführt:

Was den ersten Antrag betrifft, so wollen wir uns zu dessen Begründung folgendes zu bemerken gestatten:

„Will man erreichen, daß sich an unseren Hochschulen Dozenten für Homöopathie niederlassen, so ist die erste Bedingung die, daß dieser Heilmethode seitens der Regierung die gleiche Unterstützung und Förderung garantiert werde, die der Allopathie in so reichem Maße gewährt wird.

Wenn die Homöopathie nur darin ihre Unterstützung erblicken soll, daß man ihr freie Entwicklung und freien Lauf gestattet, so ist ihr damit nicht sehr viel geholfen. Freie Entwicklung *muß* jeder Wissenschaft eingeräumt sein und ihr freier Lauf wird — wenn sich ihr System bewährt — nicht aufgehalten werden können. Daß dies insbesondere bei der Homöopathie der Fall ist, zeigt allein schon die Dauer ihrer Existenz.

Was den zweiten Antrag anlangt, so müssen wir diesen in derselben Fassung aufrecht erhalten, wie solche vor 66 Jahren gewünscht worden war. Der Kommissionsantrag dazu wird dem bezüglichen Verlangen nicht voll und ganz gerecht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Damit, daß allen licenzierten Aerzten die Ausübung der homöopathischen Heilmethode gestattet werden soll, ist die Gefahr verbunden, daß diese Heilmethode falsch ausgeübt wird, weil die meisten allopathischen Aerzte sich auf dieselbe nicht verstehen.

Es muß daher unser Verlangen bleiben, daß die homöopathische Behandlung nur solchen Aerzten gestattet werde, welche eine Prüfung in der Lehre der Homöopathie bestanden haben.

Die Adresse der zweiten Kammer — in den Vorbemerkungen erwähnt —, betreffend die homöopathische Heilmethode, kam in der 59. Sitzung der Ersten Kammer vom 14. Oktober 1833 zur Verhandlung. Es wurde damals vom Geh. Hofrath Rau für rätlich gehalten, daß der Staat in dieser Sache etwas thue, schon darum, weil, wenn diese Methode auf unseren Universitäten gelehrt werden soll, es nicht gleichgiltig sei, wie und von wem sie gelehrt werde. Es sei wichtig, daß diese neue Lehre in die Hände tüchtiger und auf alle Weise erprobter Aerzte niedergelegt werde und so aus der reinsten Quelle, verbunden mit der besten und uneigennützigsten Absicht für die Wissenschaft, auf dem Katheder vorgetragen werde. Ebenso sei es zu wünschen, daß mit dem Unterrichte eine praktische Anleitung verbunden werde.

Wir können diese Meinung — als auch die unsrige — nur freudigst anerkennen.

Was unseren dritten Antrag bezüglich des Selbstdispensierrechts betrifft, so war auch dieser Punkt Gegenstand der Erörterung in der damaligen Kammer.

Die Erfahrungen haben uns gelehrt, daß es mit der Abgabe homöopathischer Arzneimittel aus allopathischen Apotheken sehr traurig bestellt ist. Schwindel auf Schwindel haben unsere homöopathischen Aerzte entdeckt und es wäre nur ein Akt der Billigkeit, wenn die Regierung durch Abänderung der hinsichtlich der Abgabe von Arzneimitteln bestehenden gesetzlichen Vorschriften dem Homöopathie treibenden Publikum entgegenkommen würde.

Es mag uns hierwegen wohl eingeworfen werden, daß auch die in einer allopathischen Apotheke zum Verkaufe gelangenden homöopathischen Medikamente der gleichen Kontrolle unterworfen sind, wie die allopathischen.

Bei der dermaligen Zusammensetzung der Prüfungskommission muß aber berücksichtigt werden, daß derselben weder ein homöopathischer Arzt noch homöopathischer Apotheker angehört und daß die Prüfenden als meistens ausgesprochene Gegner der Homöopathie weder ein Verständniß für dieselbe haben, noch fähig sind, die in den betreffenden Apotheken vorhandenen Bestände auf ihre Zuverlässigkeit zu untersuchen.

Geheimerath v. Rüdt führte in der oben erwähnten Sitzung unter anderem aus, daß gerade die Homöopathie eine sehr genaue Ausmittlung und Bereitung der Heilstoffe erfordere, die am zweckmäßigsten und sichersten unmittelbar unter den Augen der Aerzte selbst vor sich gehe und daß dieser Umstand in Verbindung mit der geringen Quantität der in den homöopathischen Arzneimitteln enthaltenen Stoffe sehr dafür spreche, daß den homöopathischen Aerzten das Selbstdispensieren gestattet werde.

Erwähnen wollen wir hier, daß die in Norddeutschland praktizierenden homöopathischen Aerzte Selbstdispensierrecht besitzen.

Auch in die öffentlichen Krankenhäuser sollte der homöopathischen Heilmethode Eingang verschafft werden. Kranke z. B., die vor ihrer Aufnahme in solche Anstalten homöopathisch behandelt wurden, sind hier einfach gezwungen, sich der allopathischen Behandlung zu unterwerfen, weil eben in diesen Anstalten homöopathische Aerzte nicht zugelassen sind. Wenn wir in Baden leider noch keine homöopathischen Spitäler besitzen, so sollte doch wenigstens den Kranken, welche homöopathische Behandlung wünschen, solche auch gewährt werden. Die betreffenden Verwaltungen sollten derartigen Wünschen um so mehr nachkommen, als die vielfältigen Erfahrungen über den Nutzen der homöopathischen Arzneimittel bereits offenkundig und die Kosten der homöopathischen Behandlungsweise bedeutend geringer sind als jene der allopathischen. Staat und Gemeinden hätten demnach schon hinsichtlich der finanziellen Seite allen Grund, unserer Heilmethode mehr, als dies leider seither der Fall gewesen, ihr Augenmerk zuzuwenden.

In der Sitzung der Ersten Kammer vom 14. Oktober 1833 führte Geheimerath v. Rüdt bezüglich der Anwendung der homöopathischen Heilkunde in öffentlichen Anstalten aus, daß dieselbe für Spitäler und Gefängniße ꝛc. große Berücksichtigung verdiene. In allen diesen Anstalten bilde die Ausgabe für die Medizin eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bedeutende Rubrik, und wenn die Anwendung einer neuen Heilmethode einen geringeren Aufwand verursache und die Erreichung desselben Zwecks möglich mache, so stehe nicht nur für die Staatskasse, sondern für die vielen Anstalten dieser Art, welche die einzelnen Bezirke und Städte besitzen, gewiß ein bedeutender Gewinn zu erwarten.

Der homöopathischen Heilkunde sollte weiter auch Eingang verschafft werden bei den Krankenkassen in staatlichen Betrieben.

Die Gerechtigkeit gegen das homöopathische Heilsystem fordert, dasselbe mindestens auf den gleichen Standpunkt mit dem allopathischen Heilverfahren zu stellen und dürfte sonach das Verlangen, alles das wegzuräumen, was der Homöopathie Nachteil bringen kann, nicht mehr als billig sein.

Auf Grund des eben Vorgetragenen gestatten wir uns, einen vierten und letzten Antrag zu stellen, nämlich:

> „Hohe Kammer möge die Regierung zu der Anordnung veranlassen, daß der homöopathischen Heilmethode in den staatlichen Krankenhäusern und in den Strafanstalten Eingang verschafft werde und daß die homöopathischen Aerzte bei den Krankenkassen staatlicher Betriebe als Kassenärzte zugelassen werden."

Ehe wir zum Schlusse gelangen, wollen wir nicht unterlassen, zu bemerken, wie von gegnerischer Seite häufig geltend gemacht wird, daß die Allopathie die bewährteste Heilmethode sei und daher die alleinige Fürsorge und Unterstützung seitens des Staats zu beanspruchen berechtigt sei. Diese Behauptung wird aber unsererseits mit aller Entschiedenheit bestritten, denn es ist zur Genüge bekannt, welche verschiedenartigsten Umwälzungen gerade die Allopathie im Laufe der Zeit erfahren hat und daß sie immer wieder ihre Zuflucht zu ihrem ursprünglichen Standpunkt nehmen mußte, weil die neueren Entdeckungen sich in der Praxis nicht bewährten. Von den vielen Beispielen, die wir anzuführen in der Lage wären, wollen wir nur zwei herausgreifen, nämlich das vielverheißende Koch'sche Tuberkulin und das Aufsehen erregende Diphtheritis-Heilserum.

Die Homöopathie hat sich seit Hahnemann zwar wesentlich ausgebaut, aber ihrem Grundsatz: „Similia, similibus curantur" ist sie treu geblieben. Sie hat während ihrer mehr als 100jährigen Existenz Bürgerrecht in Staat und Gemeinde erworben und es wird trotz aller Anfeindungen und gegnerischen Anstrengungen nie gelingen, ihr den Boden zu rauben und ihr segensreiches Wirken aus der Welt zu schaffen."

III. Stellung der Großh. Regierung.

a) Der Unterrichts- bezw. Justizverwaltung.

Diese äußerte sich zu Punkt 1 und 4 des Petitums.

Was den theoretischen und praktischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf den badischen Hochschulen anlange, so könne sich die Großh. Regierung z. Z. darüber nicht äußern; sie habe noch keine Veranlassung gehabt, Stellung dazu zu nehmen; dies könne überhaupt erst geschehen, wenn man die Universitäten darüber gehört, bezw. Erhebungen über die Stellungnahme der Fakultäten gemacht habe. Es sei natürlich nicht mehr möglich, jetzt oder in der nächsten Zeit eine Neuerung im Sinne der Petenten auszuführen, da das Budget abgeschlossen sei.

Die Großh. Regierung sei aber gerne bereit, Erhebungen zu veranstalten, namentlich auch nach der Richtung, ob die Homöopathie sich schon soweit ausgebildet und eine solche Verbreitung gefunden habe, daß ein Bedürfnis, wie es hier ausgesprochen sei, vorliege. Auch über die etwa möglichen Konsequenzen müsse man sich vorher klar werden.

Hinsichtlich des an vierter Stelle genannten Wunsches sei zu bemerken, daß dem Unterrichtsministerium nur Krankenhäuser unterstellt seien, welche dem Unterricht dienen; die Erledigung dieser Frage hänge somit eng zusammen mit dem zu Nr. 1 Gesagten, und könnten weitere Erklärungen hier nicht abgegeben werden.

In den unter dem Justizministerium stehenden Strafanstalten habe sich ein Bedürfnis nach homöopathischen Aerzten noch nicht gezeigt; auch hier müßten zunächst Erhebungen angestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenfassend müsse also betont werden, daß die Großh. Regierung zu den vorwürfigen Fragen bis jetzt eine bestimmte Stellung nicht nehmen könne, weil sie sich erst selbst über die Sachlage näher unterrichten müsse.

b) Des Ministeriums des Innern.

Für dieses Ministerium kommen Punkt 2, 3 und 4 des Petitums in Betracht.

Bezüglich des Punktes 2 erklärte der Herr Regierungskommissär, daß die Ausführungen, die er zu machen habe, sich im wesentlichen mit der zu Punkt 1 abgegebenen Erklärung des Unterrichtsministeriums decken; im übrigen seien die Bestimmungen über die Prüfungsordnung der Aerzte Sache des Reichs.

Was den dritten Punkt betreffe, so müsse auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1883, die Berufspflichten der Aerzte betr., verwiesen werden.

(Ziffer 7 dieser Verordnung lautet:

Die Aerzte sind verpflichtet,

des Dispensierens von Arzneimitteln, abgesehen in dringenden Fällen oder besonderer staatlicher Erlaubnis, sich zu enthalten.)

Es liege z. Zt. kein Bedürfnis vor, diese Verordnung irgendwie umzugestalten. In einer Anzahl von Städten beständen übrigens z. Zt. schon homöopathische Apotheken bezw. solche mit homöopathischen Abteilungen, wie z. B. in Wertheim, Mannheim, Heidelberg, Bretten, Pforzheim, Karlsruhe, Baden, Freiburg.

Wenn endlich als vierter Wunsch die Zulassung der homöopathischen Heilmethode in den staatlichen Krankenhäusern und in den Strafanstalten, sowie die Zulassung der homöopathischen Aerzte als Kassenärzte bei den Krankenkassen staatlicher Betriebe genannt werde, so habe das Ministerium des Innern zu erklären, daß es an staatlichen Krankenhäusern, nur die Irrenanstalten unter seiner Leitung habe; hier gelte das gleiche, was bezüglich der Strafanstalten ausgeführt worden sei. Staatliche Krankenkassen besitze das Ministerium des Innern nicht, und in Gemeindeanstalten hineinzureden, dazu habe es keine Befugnis.

IV. Stellung der Kommission.

In formaler Beziehung möchte Ihre Kommission zunächst hervorheben, daß ihr einzelne Sätze, wenn auch aus begreiflichem Eifer hervorgegangen, doch allzuscharf und auch nicht gerechtfertigt erscheinen, wie z. B. „Die Erfahrungen haben uns gelehrt, daß es mit der Abgabe homöopathischer Arzneimittel aus allopathischen Apotheken sehr traurig bestellt ist. Schwindel auf Schwindel haben unsere homöopathischen Aerzte entdeckt. . . .“

Sie ist auch hier der Meinung, daß die Petition an Wert nichts eingebüßt hätte, wenn derartige Kraftausdrücke nicht wären angewendet worden.

In der Sache selbst kommt sie nach Prüfung der Petition und angesichts der Erklärung der Großh. Regierung zu folgendem Ergebnis:

Die Kommission hält es nicht für ihre Aufgabe und nicht für ihr Recht, sich über das Wesen der Homöopathie, über ihren Wert oder Unwert gegenüber der Allopathie zu verbreiten. Dies muß nach ihrer Meinung den Fachmännern, den Aerzten, überlassen werden. Sie glaubt aber feststellen zu dürfen, daß die Homöopathie, ebenso wie die Allopathie, nicht als eine spezielle Wissenschaft, sondern als eine Richtung in der gesamten medizinischen Wissenschaft zu betrachten ist, wie es ja z. Zt. noch andere, mehr oder weniger empfohlene und dementsprechend angewendete Heilmethoden giebt, z. B. die Wasserkur, das gymnastische Heilverfahren u. dgl. Die homöopathische Heilmethode scheint aber doch in weitere Volkskreise bereits eingedrungen zu sein und in Gegenden mit Arbeiterbevölkerung namentlich viele Freunde zu besitzen. Dies vorausgesetzt, wäre das Verlangen nicht unberechtigt, daß auf den Hochschulen für den nötigen Unterricht in diesem Heilverfahren gesorgt werde. Es kommt hinzu, daß diese Forderung auch mit Rücksicht auf die Freiheit der wissenschaftlichen Bewegung und vielleicht auch der Gerechtigkeit aufgestellt werden könnte. Dabei ist die Kommission der Ansicht, daß dieser Wunsch, der auch im Petitum an erste Stelle gesetzt ist, zunächst und hauptsächlich in Betracht kommt und zu erwägen ist. Da aber dies nicht möglich ist, solange ein bis zu einem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewissen Grade sicheres Urtheil über den Wert, die Bedeutung und Verbreitung der Homöopathie nicht feststeht, so glaubt Ihre Kommission bei Großh. Regierung zunächst nur befürworten zu können, in dieser Richtung bei allen in Betracht kommenden Faktoren Erhebungen zu veranstalten. Fallen diese Erhebungen im Sinne der Petenten aus, so würde sich das übrige von selbst ergeben.

Nebenbei mag noch erwähnt werden, daß in der Kommission der Gedanke ausgesprochen wurde, es könne den Petenten überlassen werden, durch Errichtung von Privatkliniken seitens der homöopathischen Vereine oder Aerzte die Beliebtheit ihres Verfahrens und damit die Bedürfnisfrage vor aller Augen darzuthun.

Die Erfüllung des zweiten Wunsches, keinem Arzte die Ausübung der homöopathischen Heilmethode zu gestatten, der nicht in ihr die geeignete Prüfung bestanden habe, hängt ganz von der Erledigung des ersten ab; denn ohne Unterricht giebt es natürlich auch keine Prüfung und so lange die letztere nicht besteht, kann es auch keine Vorschriften geben, wie sie die Petition bezweckt. Dabei muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Bestimmungen über die ärztliche Prüfung Sache des Reiches und nicht der einzelnen Bundesstaaten ist. Es könnte daher die Großh. Regierung, wenn sich das Bedürfnis nach geprüften homöopathischen Aerzten herausstellt, nichts weiter thun, als eine diesbezügliche Bestimmung in der Prüfungsordnung für Aerzte bei der Reichsregierung anregen.

Was die dritte Forderung, das Selbstdispensierrecht der homöopathischen Aerzte betrifft, so steht diesem Begehren die schon erwähnte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1883 entgegen mit der jetzigen Erklärung der Großh. Regierung, daß z. Zt. ein Bedürfnis nach einer Aenderung nicht vorliege. Es ist ferner durch kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, genau bestimmt, welche Heilmittel, Droguen und chemischen Präparate nur in Apotheken verkauft werden dürfen. (Verzeichnis A und B.)

Ein derartiges, den homöopathischen Aerzten eingeräumtes Recht würde sich aber auch als Unrecht gegenüber den allopathischen Aerzten darstellen, welche nach der oben erwähnten Ministerialverordnung eben nur in Ausnahmefällen dispensieren dürfen. Es darf schließlich auch von der Gewissenhaftigkeit und der Pflichttreue der Apotheker angenommen werden, daß sie überall da, wo es nötig ist, die homöopathischen Arzneimittel halten, und zwar in guter Beschaffenheit. Die Meinung, daß sie wegen des geringen, finanziellen Gewinns nach dieser Richtung weniger zuverlässig seien, ist wohl, allgemein genommen, nicht richtig; die homöopathischen Dosen sind zwar in den meisten Fällen erheblich geringer als die allopathischen, aber ihre Herstellung verursacht mehr Mühe und Arbeit, was sich wieder in einer entsprechenden Erhöhung des Preises ausdrücken dürfte; man wird also im allgemeinen von geringeren Einnahmen schlechtweg nicht wohl sprechen können. Die Kommission muß sich bezüglich dieser Frage der Großherzoglichen Regierung gegenüber auf die Bitte beschränken, zu erwägen, ob den Apothekern an solchen Orten, wo ein Bedürfnis vorliegt, nicht die Auflage gemacht werden wolle, sich mit homöopathischen Arzneimitteln in guter Beschaffenheit zu versehen.

Die letzte in der Petition niedergelegte Bitte bezweckt die Zulassung der homöopathischen Heilmethode in den staatlichen Krankenhäusern und in den Strafanstalten, ferner die Zulassung der homöopathischen Aerzte bei den Krankenkassen staatlicher Betriebe. Soweit die in Betracht kommenden Ministerien überhaupt einen maßgebenden Einfluß bei den genannten Anstalten haben, wird die Erledigung dieses Wunsches davon abhängen, ob die oben als wünschenswert bezeichneten Erhebungen im Sinne der Petenten ausfallen; weiterhin wird noch die spezielle Bedürfnisfrage für diese Anstalten zu berücksichtigen sein.

Im Sinne vorstehender Ausführungen kommt die Kommission zu dem Antrag:

> Die hohe zweite Kammer wolle die Petition der Vereine für Homöopathie im Großherzogthum Baden, betr. die Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten und die Einführung des Dispensierrechts für die in Baden praktizierenden homöopathischen Aerzte, sowie die Zulassung der letzteren als Kassenärzte bei den staatlichen Betrieben, der Großherzogl. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 66.

Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Bitte der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im Badischen Baugewerbe.

Erstattet vom Abgeordneten **Fendrich.**

I. Einleitung.

Mit der Entwicklung des Bauwesens, wie sich dieselbe seit einer Reihe von Jahren unter dem Einfluß der gegenwärtigen geschäftlichen Prosperitätsperiode vollzogen hat, steht das aus den amtlichen Statistiken zu konstatierende Anwachsen der Bauunfälle im ursächlichen Zusammenhang. Die erschreckend hohe Zahl von Bauunfällen, deren nähere Ursachen eingehend zu untersuchen sein werden, haben zahlreichen staatlichen und städtischen Behörden sowie gesetzgebenden Körperschaften in den letzten Jahren Veranlassung gegeben, der Frage des Bauarbeiterschutzes wieder näherzutreten. Besonders sind es auch die Bauarbeiter selbst, welche durch Bauarbeiterkongresse und -Konferenzen das öffentliche Interesse auf die im Baugewerbe herrschenden Mißstände hinzulenken versuchen. Am 20. und 21. März 1899 hat ein allgemeiner Bauarbeiter-Schutzkongreß für Deutschland in Berlin getagt und am 5. November 1899 eine Bauarbeiter-Schutzkonferenz für Baden in Karlsruhe, von welch' letzterer auch der Bericht der Großh. Badischen Fabrikinspektion vom Jahre 1899 in ausführlicher Weise Notiz nimmt.

In der zweiten Kammer der Landstände wurde die Frage, ob der Bauarbeiterschutz für Baden genügend sei, zum ersten Male in der Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern auf dem Landtag 1897/98 berührt, und zwar in der 60. öffentlichen Sitzung vom 22. März. Auf eine Anregung des Abg. Dreesbach erklärte dort der Ministerialdirektor Dr. Schenkel als Regierungsvertreter allerdings, daß „gerade in unserem Lande die Mißstände, die anderweitig in Deutschland beobachtet worden sind, sehr wenig hervortreten" und daß in Bezug auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften „eine durchaus genügende Kontrolle vorhanden ist." (Amtliches Stenogramm der 60. Sitzung

der zweiten Kammer vom 22. März, S. 42 und 43). Wenn man nun dieser Aeußerung gegenüberhält, was der Jahresbericht für das Jahr 1899, den das Großh. Bad. Fabrikinspektorat an das Ministerium des Innern erstattet, auf Seite 44 sagt, nämlich:

„Für Kenner der Verhältnisse braucht die Notwendigkeit eines besseren Schutzes der Bauhandwerker nicht erst bewiesen zu werden"

so legt diese Verschiedenheit der Ansichten über diese Materie innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern den Gedanken nahe, daß durchaus und allgemein befriedigende Zustände auf diesem Gebiete wohl nicht vorhanden sein dürften.

II. Inhalt der Petition.

Die Petenten sind nun allerdings der Ansicht, daß auf dem Gebiete des gesetzlichen Bauarbeiterschutzes schwere Mißstände vorhanden seien, welche der dringlichen Abstellung bedürften.

A. Personalverhältnisse der Petenten.

Die Petenten sind die Mitglieder der Centralkommission der Bauarbeiter Badens, die ihren Sitz in Mannheim hat. Diese Kommission wurde im Jahre 1892 von den gewerkschaftlich organisierten Bauarbeitern Badens gegründet zu dem Zweck, auf dem Wege der Gesetzgebung besseren Schutz für Gesundheit und Leben der Bauarbeiter Badens anzustreben. Die Petition wurde auf der schon obengenannten Bauarbeiterkonferenz in Karlsruhe vom 5. November 1899, die von 42 Delegierten besucht war, beraten. Es ist also anzunehmen, daß außer den 10 Mitgliedern der Centralkommission und den 17 übrigen unterzeichneten Bauhandwerkern der verschiedensten Branchen eine große Anzahl von im Baugewerbe beschäftigten Arbeitern hinter der Petition stehen.

B. Wünsche der Petenten.

Die Petenten geben zu Anfang ihrer Petition dem Gedanken Ausdruck, daß die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften, sowie die zu ihrer Durchführung zur Verfügung stehenden Organe nicht ausreichend sind, um den im Baugewerbe beschäftigten Arbeitern hinlänglichen Schutz gegen Gefahren für Gesundheit und Leben zu gewähren. Die Petita beziehen sich daher auf eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen sowie eine bessere Sicherstellung ihres Vollzugs.

Als Hauptpunkte, welche bei einer gesetzlichen Regelung dieser Materie ins Auge zu fassen wären, bezeichnen die Petenten folgende:

1. Sanitäre Vorschriften.

a) Errichtung von Bauhütten von mindestens 2,20 m lichter Höhe, welche für die am Bau beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft dienen sollen, und vom 1. November bis 15. März auf Kosten des Unternehmers geheizt werden sollen. Baumaterialien dürfen in den Bauhütten nicht gelagert werden.

b) Errichtung von Aborten bei allen Neu- und Umbauten. Auf je 30 Arbeiter ein Abort, welcher den Anforderungen der Hygiene und Sittlichkeit zu entsprechen hätte.

c) Verbot der Heizung von offenen Koaksöfen oder Koakskörben während der Arbeitszeit.

d) Notfenster und Notthüren gegen schädliche Zugluft.

e) Ausreichende sanitäre Einrichtungen für vorkommende Unglücksfälle auf allen Bauten.

2. Schutzmaßregeln gegen Unfälle.

Bestimmungen über:

a) den Abbruch von Gebäuden;

b) das Ausgraben der Baugruben;

c) das beim Gerüstbau zu verwendende Material;
d) den Aufbau der Gerüste;
e) die Schutzdächer, Fanggerüste, fliegende Gerüste, Bockgerüste u. s. w.;
f) die Dacharbeiten, Glasdächer u. s. w.;
g) die Laufpritschen, Schutzgeländer und sonstige Maßregeln technischer Natur;
h) das Verbot der Arbeit bei künstlichem Licht, sofern nicht polizeiliche Genehmigung eingeholt ist.
i) das Aushängen der Unfallvorschriften auf allen Bauten.

Aus den Details, welche nach Ansicht der Petenten bei der gesetzlichen Regelung dieser speziellen Unfallverhütungsbestimmungen besonders zu berücksichtigen wären, geben wir folgendes wieder:

Beim Abbruch von Gebäuden dürfte das Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. s. w. nur unter fachmännischer Aufsicht stattfinden.

Bei Ausführung von Dachreparaturen wären in der Dachrinne Schutzwände von mindestens 1 m Höhe aufzustellen und gut zu befestigen. An allen Neubauten sollten die Außengerüste stehen bleiben bis zur Fertigstellung der Dacharbeiten.

Bei Ausführung von Arbeiten am Dache oder anderen gefährlichen Gebäudestellen müßten Sicherheitsgürtel und die dazu erforderlichen starken Leinen angewendet werden.

Die Eindeckung von Glasdächern dürfte nur vorgenommen werden, wenn sich darunter in entsprechender Höhe mit Gerüstdielen dicht abgedeckte Gerüste befinden.

Bei der Aufbringung von Balken und Dachholz, sowie bei allen Aufzugsarbeiten und Eisenkonstruktionen (bei Aufstellung von Säulen, Guß- oder Schmiedeeisen, Montieren von Eisenwänden und Balkenanlagen), wären stets Krahnen und Flaschenzüge zu verwenden, niemals einfache Rollen. Es müßte jedem Arbeiter verboten sein, sich unter einem Aufzuge zu beschäftigen.

Sämtliche Zugänge müßten bei diesen Arbeiten abgesperrt, die Winden müßten so aufgestellt sein auch so sicher abgedeckt sein, daß der Mann an der Winde vor herabfallendem Material geschützt ist

Für innere Gypsgerüste müßten, wenn kein festes Gerüst in Anwendung kommt, möglichst Böcke von gutem Material zur Verwendung gelangen. Kommen sehr hohe Räume in Betracht, so müßten zur Ausführung der Putzarbeiten feste Gerüste in Anwendung kommen. Unter Umständen wäre ein doppeltes Gerüst anzuordnen.

Malergerüste im Innern der Gebäude müßten mindestens 1,50 m breit mit Gerüstdielen dicht schließend abgedeckt sein. Die Unterstützungspunkte der Gerüstdielen dürften nicht weiter als 2 m auseinander liegen.

Podeste und Oeffnungen zum Transport von Materialien müßten vollständig abgedeckt und mit einer sicheren Einfriedigung in Brusthöhe versehen sein. Die von Treppenplätzen und anderen Eingängen erreichbaren Thüren der Geschosse, in denen die Abdeckung der Balkenlage nicht mehr vorhanden, weil nicht mehr nothwendig, müßten abgesperrt werden. Ist der Treppenbau noch nicht vollendet, so wären Nottreppen, sog. Laufpritschen mit Schutzgeländer zu errichten.

Baugruben müßten genügende Böschung haben. Wenn kein gewachsener Lehmboden vorhanden ist, müßten bei einer Tiefe über 1 m unter dem Straßenniveau die Erdwände mit gutem Gerüstholz abgesteift werden.

Bei allen äußeren Gerüsten dürften die Standbäume (Aufrichten) nicht weiter als 2,60 m von einander stehen. Die Standbäume müßten in festem Boden eingegraben oder auf Holzschwellen derart verzapft sein, daß sie nicht ausweichen können.

Die Gerüstdielen müßten eine der Belastung entsprechende, mindestens aber $4^1/_2$ cm betragende Stärke haben. Die Netzriegel dürften nicht über 1,20 m auseinander liegen und in keiner Querschnittsrichtung schwächer als 10 cm sein.

Ferner wären an sämmtlichen Gerüsten Rücklehnen, sogenannte Schutzgeländer anzubringen und an den Gerüstbäumen gut zu befestigen. An den Gerüstenden wären dieselben Sicherheitsvorrichtungen anzubringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter jedem Gerüst, auf dem gearbeitet wird, müßte zur Sicherheit der Arbeiter bei etwaigen Gerüstbrüchen ein vollständiges Gerüst liegen bleiben als sogenanntes Notgerüst.

Die Abdeckung dieser Gerüste dürfte nur aus den üblichen Gerüstdielen von $4^1/_2$ cm Dicke bestehen. Der Abstand dieses Fanggerüstes von dem Arbeitsgerüst dürfte nicht mehr als eine gewöhnliche Rüstungshöhe betragen.

Ferner dürften, solange am untersten Gerüst gearbeitet wird, keinerlei Arbeiten unter demselben ausgeführt werden. (Zu Beispiel Nachputzen von Steinmetzarbeiten, Bildhauerarbeiten sowie alle Putzarbeiten ꝛc.)

Ueber allen Eingängen, die zum Transport von Materialien oder zum sonstigen Verkehr auf dem Bau dienen, müßten sichere Schutzdächer angebracht werden, um die Arbeiter gegen herabfallendes Material zu schützen.

Wenn keine äußeren Gerüste zur Anwendung kommen (bei dem sogenannten Ueberhandmauern), so müßte an der Außenseite in der ganzen Länge der Mauer ein Fanggerüst angebracht werden.

Wenn bei dem Abputzen von äußeren Wandflächen keine feststehenden Gerüste zur Anwendung kommen und auf sogenannten fliegenden Gerüsten gearbeitet wird, so müßten auch diese mit einer gut befestigten Rücklehnung versehen sein.

Zur Sicherung bei Dachdeckerarbeiten müßte entweder das vorhandene Baugerüst auf dem obersten Gerüstgang, und zwar, soweit es das vorhandene Gerüst gestattet, nicht tiefer als 0.50 m unter dem Hauptgesims, in ganzer Breite mit Brettern dichtschließend abgedeckt und an der Außenseite mit einer mindestens 1 m hohen Bordwand versehen, oder es müßten anderweitige genügende Vorkehrungen zur Sicherung gegen Absturz der Arbeiter und Materialien getroffen werden.

An allen Dächern müßten Schneefänger von einer Höhe von 0,30 m und von solcher Stärke und so solid befestigt sein, daß sie zur Sicherung der Dacharbeiten dienen.

Die Dachrinnen und Rinnenhaken müßten gleichfalls von solcher Beschaffenheit sein, daß sie die mit Ausbesserung beschäftigten Arbeiter zu tragen vermögen.

Für die weiteren Details der nach Ansicht der Petenten notwendigen Unfallverhütungsvorschriften verweisen wir auf die seiner Zeit den Mitgliedern des hohen Hauses in Abdrücken vorgelegte Petition selbst.

3. Kontrolle.

Für eine wirksame Durchführung der zu schaffenden gesetzlichen Bestimmungen wünschen die Petenten Bestellung von Kontrolleuren, welche von der Bauarbeiterschaft zu wählen und vom Staate als Organe der Baupolizei anzuerkennen und zu besolden wären.

C. Begründung der Petition durch die Petenten.

1. Statistisches.

Zur Begründung der vorstehend aufgeführten Wünsche wird von den Petenten zunächst die vom Reichsversicherungsamt (Amtliche Nachrichten 1897) veröffentlichte Statistik angeführt. Danach wurden in den 10 Jahren von 1886 bis 1895 im Deutschen Reiche insgesamt 215 284 Bauunfälle zur Anzeige gebracht, d. h. auf 1000 Versicherte und das Jahr berechnet 24,77. Davon wurden entschädigt, hatten also eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen oder den Tod zur Folge 47 403 oder 5,45 pro Jahr und 1000. Den Tod hatten davon herbeigeführt 6773 oder 0,93 pro Jahr und 1000, dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit 3938 (0,54 ‰), dauernde teilweise 22 718 (3,1 ‰), vorübergehende 14 375 (2 ‰).

Ungünstiger, so fahren nun die Petenten fort, als die Gesamtheit stelle sich das Verhältnis bei der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, die die Gebiete von Baden und Elsaß-Lothringen umfaßt. Hier stellten sich die entsprechenden Zahlen wie folgt: Angemeldete Verletzungen waren es hier von 1886—1895 nicht weniger als 11 001 oder 26,81 pro 1000 Arbeiter und Jahr (gegen 24,77 im Reichsdurchschnitt) — davon entschädigungsberechtigt 2436 = 5,93 pro 1000 (gegen 5,45). Den Tod hatten zur Folge 365, dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit 196, dauernde teilweise 1254, vorübergehende (aber immer über 13 Wochen andauernde) 621.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seit 1895 habe sich aber, so fahren die Petenten weiter, dieses Verhältnis bei der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft leider nicht verbessert, sondern verschlimmert. Für diese Behauptung wird die Zahl der Unfälle in den Bezirken der Sektionen I—III, die das Großherzogtum Baden umfassen, angeführt. Nach den Mitteilungen der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft wurden Unfälle angemeldet (die also über 13 Wochen dauernde Erwerbsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hatten) in den Jahren 1895: 100, 96: 124, 97: 137, 1898: 170. In den 13¼ Jahren vom 1. Oktober 1885 bis Ende 1898 wurden angemeldet in den Sektionen I, Mannheim, 3534 Unfälle, wovon 800 Entschädigungsberechtigte, II, Karlsruhe, 4294 Unfälle, wovon 910 Entschädigungsberechtigte, III, Freiburg, 2725 Unfälle, wovon 551 Entschädigungsberechtigte, zusammen in ganz Baden 10 553 Unfälle, wovon 2261 eine länger als 13 Wochen dauernde Erwerbsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hatten. In Wirklichkeit ist nach Ansicht der Petenten diese Zahl noch zu erhöhen, da in der ersten Zeit zahlreiche, auch jetzt immer noch manche Unfälle der Anmeldung entgingen.

Speziell für das Jahr 1898 und speziell für Baden führen die Petenten folgende Zahlen als Beweis für ihre Behauptung an, daß der Bauarbeiterschutz in Baden gesetzlich nicht genügend organisiert sei: Es wurden angemeldet in Sektion I auf 11 002 im Durchschnitt beschäftigte Personen 463 Unfälle (42,08 ‰). Davon wurden entschädigungspflichtig 135 (12,27 ‰), hatten den Tod zur Folge: 9 (0,82 ‰). In Sektion II stellen sich die entsprechenden Zahlen bei 16 234 beschäftigten Personen auf 533 (32,83 ‰) bezw. 114 (7,02) bezw. 16 (0,99 ‰) und bei 12 375 beschäftigten Personen in Sektion III auf 368 (29,74 ‰) bezw. 70 (5,67) bezw. 15 (1,21 ‰). Für ganz Baden ergab das Jahr 1898 auf 39 611 beschäftigte Personen 1364 (34,43 ‰) angemeldete, davon 339 (8,05) entschädigungsberechtigte Unfälle. Von diesen führten den Tod herbei 40 (1,01), dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit 3, dauernde teilweise 143 (3,61), vorübergehende 133. Die Getöteten hinterließen zusammen 19 Witwen und 44 Kinder unter 15 Jahren.

Auf Grund dieser amtlichen Zahlen stellen die Petenten nun folgende Gefahren-Wahrscheinlichkeits-Rechnung für die Bauarbeiter Badens auf:

Nimmt man die Dauer der Erwerbsfähigkeit eines 15 Jahren alten Bauarbeiters noch auf 30 Jahre an, so hätten danach von 1000 Beschäftigten Aussicht, im Laufe dieser Zeit einen Unfall zu erleiden 1033, länger als 13 Wochen erwerbsunfähig zu werden 241,5, durch Unfall zu sterben 30,3. Danach hätte durchschnittlich jeder Bauarbeiter mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, einen Unfall in der Zeit seiner Arbeitsperiode zu erleiden, jeder Vierte hätte einen schweren oder langwierigen, jeder Zweiunddreißigste den Tod unmittelbar durch Unfall zu gewärtigen. Dabei seien Zahlen zu Grunde gelegt, von denen nach der bisherigen Erfahrung leider anzunehmen sei, daß sie sich noch dauernd verschlechtern würden — vorausgesetzt, daß nicht energische und zweckmäßige Abhülfemaßregeln von Seiten der Gesetzgebung ergriffen und auch durchgeführt würden.

2. Ursachen der statistisch erwiesenen hohen Zahl von Unfällen nach Ansicht der Petenten.

Die Petenten sehen die Ursachen der großen Gefährdung des Lebens der Bauarbeiter zunächst in den geschäftlichen und technischen Praktiken der Baugewerbetreibenden. Es würde ein „wahrer Raubbau" mit Menschenleben getrieben. Aus Eigennutz, Eigensinn und Bequemlichkeit unterließen viele Unternehmer die notwendigsten Vorsichtsmaßregeln zum Schutze ihrer Mitmenschen. Das hätten die Verhandlungen des allgemeinen deutschen Bauarbeiterkongresses vom 20. und 21. März 1899 in Berlin bewiesen. Auch in Baden habe eine öffentliche Bauarbeiterkonferenz getagt (am 5. November 1899 in Karlsruhe). Aus den auch in der Presse veröffentlichten Verhandlungen dieser Konferenz ergebe sich mit aller Deutlichkeit, daß die bestehenden Bauordnungen des Staates und der Gemeinde wie auch die Unfall-Versicherungs-Vorschriften der Baugewerks-Berufsgenossenschaft gegen die von den Petenten geforderten Maßregeln zur Sicherheit nicht ins Feld geführt werden dürften. Einerseits seien sie unzulänglich. Die Schutzvorschriften für die Arbeiter seien in den Bauordnungen nur nebenher behandelt und größtenteils nicht in einer Weise, die der fortgeschrittenen Technik und dem veränderten Charakter des Baugeschäftes entsprächen. Aber vor allem, was noch weit wichtiger sei, fehle es an ihrer Durchführung. Die polizeilichen Organe seien mit sicherheits-, ord-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nungspolizeilichen ꝛc. Aufgaben aller Art derart überlastet, daß ihnen die Zeit zur genügend reichlichen und eingehenden Baukontrole fehle. Auch fühlten sie sich oft genug den besitzenden Bauunternehmern gegenüber nicht genügend sicher, um mit voller Entschiedenheit die Interessen des Arbeiterschutzes wahrzunehmen. Vor allem aber seien sie nicht sachverständig. Und der bestehende behördliche Geschäftsgang sei verwickelt genug, um in zahlreichen Fällen die Abhilfe erst zu ermöglichen, nachdem der gefahrbringende Mißstand nach langer Wirkung endlich durch Beendigung der betreffenden Arbeit von selbst beseitigt worden sei.

Auch die Unfallverhütungs-Vorschriften der Berufsgenossenschaft vermöchten ihren Zweck nicht zu erreichen, da deren Beamten die Vollzugsgewalt, speziell das Recht, im Notfalle die ganze Arbeit sofort einzustellen, abgehe. Auch scheine bei dem Vollzug mit etwas allzugroßer Nachsicht vorgegangen zu werden das Verzeichniß der von der Berufs-Genossenschaft verhängten Ordnungsstrafen für 1898 weise unter 488 nicht eine einzige Strafe wegen Verletzung der Unfall-Verhütungs-Vorschriften auf, trotz der großen Zahl schwerer Verstöße.

3. Nachweis für die Unwirksamkeit der bestehenden Kontrolle nach Ansicht der Petenten.

Um den Nachweis zu erbringen, daß die gegenwärtige Baukontrolle in keiner Weise genüge, um die Durchführung der bestehenden gesetzlichen Unfallverhütungs-Vorschriften zu garantieren, haben nun die Petenten selbst eine Revision von zusammen 527 Bauten vornehmen lassen. Sie erklären, daß die nach den Ergebnissen dieser Revision aufgestellte Statistik keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen könne, da es einfache Arbeiter ohne jede Vollzugsgewalt gewesen seien, welche diese Revision unternahmen und damit eine wesentliche Aufgabe der Behörde erfüllten.

Das Ergebniß der Erhebungen der Petenten, das wir seiner Wichtigkeit halber ausführlich mitteilen, ist nun folgendes:

„Kontrolliert wurden im Laufe dieses Sommers 493 Hochbauten, 8 Tiefbauten und 26 Reparaturen Davon entfielen auf Mannheim 164 Neubauten und 7 Reparaturen, auf Karlsruhe 87 Neubauten, 7 Tiefbauten und 3 Umbauten, Heidelberg 51 Neubauten und 3 Reparaturen, Pforzheim 27 Neubauten, 1 Tiefbau und 6 Reparaturen, Durlach 9 Neubauten, Offenburg 16 Neubauten, Lahr 10 Neubauten, Singen 7 Neubauten, Radolfzell 13 Neubauten und 7 Reparaturen, Villingen 9 Neubauten Triberg 10 Neubauten, Lörrach 17 Neubauten, Baden-Baden 3 Neubauten, Freiburg 72 Neubauten und 5 Reparaturen. Davon entfielen auf den Rohbau 365, auf den Innenbau 136 Bauten.

Bei den vorgenommenen Erhebungen wurden die Absprießungen der Erdwände bei Ausschachtung von Baufundamenten u. s. w. in 14 Fällen als mangelhaft, in 7 als schlecht befunden. Gerüste bei Aufstellung von Eisenkonstruktionen und Eindeckung von Glasdächern wurden nirgends vorgefunden. Abgebundene Gerüste wurden auf 3 Bauten, Stangengerüste auf 278 Bauten, Bockgerüste auf 50 und fliegende Gerüste auf 32 Bauten angetroffen. Genügend abgesteift waren die Gerüste auf 10 Bauten, nicht abgesteift auf 225 Bauten. Das Gerüstholz war auf 118 Bauten in gutem, auf 108 Bauten in mangelhaftem Zustande betroffen worden. Bei Außengerüsten waren in 272 Fällen eine Gerüstlage, in 6 Fällen zwei Gerüstlagen abgedeckt. Mit Rücklehnen oder Schutzgeländer waren versehen 9 Bauten. Ueberhandmauern von Außen oder Innen wurde auf 142 Bauten festgestellt, Schutzgerüste waren dabei nirgends vorhanden. Schutzplanken gegen herabfallendes Material fand man auf 7 Bauten, während solche bei 272 Bauten nicht vorhanden waren. Gerüste beim Gesimsanschlagen waren bei 14 Bauten vorhanden.

Bei Dacharbeiten wurde in 69 Fällen das Fehlen von Fanggerüsten festgestellt; Sicherheitstaue waren in 69 Fällen keine vorhanden.

Die Abdeckung der Balkenlage wurde auf 185 Bauten als mangelhaft bezeichnet, als wirklich genügend konnte die Abdeckung nirgends bezeichnet werden. Notfenster und Thüren waren nicht vorhanden in 136 daraufhin untersuchten Bauten.

Nach den Feststellungen der Zentralkommission hat die Behörde in 4 Städten Verbote erlassen wegen der Koaksöfen.

Die Beschaffenheit der Aufgänge im Innern wurde wie folgt festgestellt: Auf 263 Bauten waren Lauf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pritschen aus Dielen angebracht, auf 103 Bauten Treppenaufgänge von Stein oder Holz und auf 136 Bauten vom 3. Stock ab Leitern.

Bei Reparaturarbeiten waren die Gerüste überall aus leichten Stangen angefertigt und nirgends Schutzvorrichtungen angebracht.

Bauhütten waren vorhanden 263, davon mußten 207 als mangelhaft und 56 als schlecht bezeichnet werden. In 138 derselben wurde Material gelagert. Als den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter entsprechend wurden die Bauhütten nirgends betroffen.

Verbandszeug war auf 92 Bauten vorhanden, während solches auf 356 Bauten fehlte.

Die Unfallverhütungsvorschriften wurden vorgefunden auf 246 Bauten, nicht vorhanden waren dieselben auf 225 Bauten.

Aborte waren bei 274 Bauten vorhanden, in gutem Zustande waren davon nur 26, während 127 als mangelhaft und 121 als schlecht bezeichnet werden mußten. Von Seiten der Zentralkommission wurde wegen schlechter Aborte in 22 Fällen Anzeige an's Bezirksamt erstattet."

Die Petenten weisen nun noch darauf hin, daß die Kontrolle durch Bauarbeiter selbst, wie sie dieselbe vorschlagen, sich besonders in der Stadt Zürich sehr bewährt habe; in Bayern werde jetzt der gleiche Weg betreten. Zum Schluß sprechen sie die Hoffnung aus, daß die Volksvertretung Badens das Nötige thun werde, um für die Zukunft die stete Gefahr des Todes und der Verstümmelung von Tausenden badischer Arbeiter hinwegnehmen und diesen bei ihrer harten Arbeit auch die Erfüllung der einfachsten Forderungen der Gesundheitspflege und Sittlichkeit ermöglichen werde.

III. Seitheriger Stand der Gesetzgebung.

A. Gesetzliche Bestimmungen.

1. Landesgesetzliche und ortspolizeiliche Bestimmungen.

„Die Baupolizei wurde bis zum Erscheinen des Polizei-Straf-Gesetzbuches vom 31. Oktober 1863 nach einer großen Anzahl höchst mannigfaltiger, zerstreuter, oft nicht gehörig bekannt gemachter Verordnungen über die Art und Weise, in welcher einzelne Bauausführungen bewerkstelligt werden sollten, gehandhabt." So Dr. Schlusser in seinen Erläuterungen zu dem Bad. P.Str.G.B. Dem Ermessen der Polizeibehörde war ein außerordentlich weiter Spielraum gegeben. Ob in diesen Verordnungen auch schon eigentliche Arbeiterschutzbestimmungen waren, ist Ihrer Kommission nicht bekannt geworden; doch scheint dies nicht der Fall zu sein. Das P.Str.G.B. hat nun versucht, in diesem ebenso wichtigen als schwierigen Gebiete wenigstens einen festen gesetzlichen Punkt für die Regelung dieser Materie zu gewinnen. Der hier in Betracht kommende erste Absatz des § 116 des P.Str.G.B. lautet:

> „An Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt."

Nach Schlussers Erläuterungen zu § 116 P.Str.G.B. (Das Badische Polizeistrafrecht, von Dr. G. Schlusser. II. Auflage 1897) beschränkt § 116 P.Str.G.B. allgemeine Verordnungen zunächst auf

1. die Herstellung zweckmäßiger Baulinien,
2. die Festigkeit der Bauausführungen zur Verhütung von Gefahr für Bewohner, Nachbarn und Vorübergehende,
3. die Feuersicherheit,
4. die Gesundheit für Bewohner und Nachbarn.

Auf weitere Gebiete, speziell also auf das Gebiet der Bestimmungen zum Schutz der bei den

Bauten beschäftigten Arbeiter, darf also die Thätigkeit der Polizei im Wege der allgemeinen Verordnung nicht ausgedehnt werden.

Neben den allgemeinen Verordnungen können nun aber auch örtliche Bauordnungen, also ortspolizeiliche Vorschriften über das Bauwesen zur Anwendung kommen, bei welchen die hinsichtlich der allgemeinen Verordnungen aufgestellten Beschränkungen nicht eintreten. Endlich ist den örtlichen Baupolizeibehörden anheimgegeben, durch Verfügungen für den einzelnen Fall die Interessen der Allgemeinheit zu wahren.

Diese Grundsätze haben ihre nähere Ausführung — soweit sich dieselbe auf den eigentlichen Arbeiterschutz bezieht — durch die Verordnung vom 5. Mai 1869 über die Handhabung der Baupolizei erhalten. Nach § 42 dieser Verordnung bleiben den örtlichen Bauordnungen u. a. auch Bestimmungen vorbehalten über

„die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen."

Nach § 47 der Landesbauordnug vom 5. Mai 1869

erläßt „die Ortspolizeibehörde die zur Aufrechterhaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen."

Oertliche Bauordnungen, welche detaillierte Schutzvorschriften für die Bauarbeiter enthalten, existieren im Allgemeinen nur in größeren Städten; in vielen Städten, besonders des badischen Oberlandes, fehlen sie vollständig. Eine örtliche Bauordnung mit sehr genauen Vorschriften zum Schutze der Bauarbeiter hat die Stadt Karlsruhe.

Nach Ziffer 3 **§ 49** der L.B.O. bleibt dem Bezirksamt die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nöthigen Anordnungen (in Bezug auf Leben, Gesundheit oder Eigenthum dritter) besonders vorbehalten.

2. Reichsgesetzliche Bestimmungen.

Nach § 78 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und nach § 44 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 sind die Berufsgenossenschaften befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen,
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes und erlangen hierdurch gesetzliche Wirkung.

B. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und Kontrolle.

1. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Nach **§ 46** der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 liegt den Mitgliedern der Ortsbau-Kommission — dieselbe besteht in Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei, aus dem Bürgermeister, 1 bis 2 Gemeinderäten und eventuell einem Sachverständigen —

„die Anzeigepflicht ob hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen oder sonst in Erfahrung gebrachten Vernachlässigungen der bei der Ausführung von Bauarbeiten zur Abwendung für Gefahren von Personen und fremdes Eigentum nöthigen Sicherheitsmaßregeln."

In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die örtliche Baupolizei vom Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbau-Kommission gehandhabt. (§ 55h L.B.O.) Die Ortsbau-Kommission besteht daselbst aus dem Bezirksbeamten als Vorsitzenden, einem ständig bestellten Sachverständigen (Ortsbaukontrolleur) und einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtrats. Bei Bedürfnis können auch zwei Ortsbaukontrolleure angestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach § 47 L.B.O. erläßt die Ortspolizeibehörde

„die zur Aufrechterhaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen; sie hat insbesondere die Fortsetzung vorschriftswidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu erteilen.

Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet oder Einsprache gegen sie erhoben, so ist dem Bezirksamte Anzeige behufs weiterer Verfügung zu machen."

Nach § 48 L.B.O. führt das Bezirksamt

„die Aufsicht über die baupolizeiliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörden und Ortsbaukommissionen, sowie die Oberaufsicht über die im Bezirke stattfindenden Bauausführungen.

Zur ständigen Beratung und Unterstützung des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem Amtsbezirk ein hiezu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaukontrolleur) zu bestellen.

Derselbe wird vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksrats in widerruflicher Weise ernannt.

Bei Bauten, welche der Bezirksbaukontrolleur selbst unternimmt, oder bei welchen dieser Sachverständige als Planfertiger, Bauleiter oder Uebernehmer von Bauarbeiten beteiligt ist, darf derselbe vom Bezirksamt nicht zur Mitwirkung beigezogen werden. Für diese oder sonstige Fälle der Verhinderung des Bezirksbaukontrolleurs ist ein ständiger Stellvertreter desselben zu bestellen. Wenn besondere Gründe dies nötig oder angemessen erscheinen lassen, können für einen Amtsbezirk zwei Bezirksbaukontrolleure mit entsprechender Teilung des Bezirks und als gegenseitige Stellvertreter ernannt werden."

Nach § 54 der L.B.O. ist

„jeder genehmigungspflichtige Bau hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertiggestellt ist, die zweite, sobald der Bau bis unter Dach gebracht und das Kaminmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Verputzarbeiten.

Die Vornahme dieser Prüfungen ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den Bauleiter mittelst entsprechender Anzeige an den Baukontrolleur rechtzeitig zu beantragen."

Außer bei Neubauten kann nach § 55a L.B.O. auch bei der Vornahme einzelner Hauptveränderungen und Hauptausbesserungen in bestehenden Bauten die Vornahme einer Baurevision unter Anwendung der in § 54 (siehe oben) stehenden Vorschriften durch den Bezirks- resp. Ortsbaukontrolleur vorbehalten werden.

2. Reichsgesetzliche Bestimmungen.

Nach § 82 des Unfall-V.G. und § 44 des Bau-U.V.G. sind

„die Genossenschaften befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntniß zu nehmen."

„Die Berechtigung der Bauberufsgenossenschaft zur Ueberwachung der Betriebe u. s. w. erstreckt sich auch auf Unternehmer, welche, ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein, in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen."

Die Beauftragten der Berufsgenossenschaften sind die Revisionsingenieure, d. h. bezahlte Beamte der Berufsgenossenschaft. In der Baugewerbs-V.G. sind jedoch die Funktionen dieser Revisionsingenieure fast ausschließlich den Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaft übertragen worden, die ihr Amt ohne Honorierung und als Ehrenamt versehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Mittel wodurch die Berufsgenossenschaft ihre Mitglieder zur Beachtung des von ihr erlassenen Unfallverhütungs-Vorschriften veranlassen kann, sind nach § 78 des U.V.G. und § 44 des B.U.V.G.

α) gegen die Unternehmer:

1. Einschätzung der Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse,
2. Zuschläge bis zur doppelten Höhe ihrer Beiträge,
3. Exekutivstrafen bis zu 100 Mark, welche jedoch nach § 44 Abs. 1 des B.U.V.G. nur bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten von Gemeindeverbänden, über deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft erstreckt, erlassen werden können.

β) Gegen die Arbeiter:

Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Ausgenommen von allen diesen Bestimmungen über die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sind solche Bauarbeiten, welche für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, eines für leistungsfähig erklärten Gemeindeverbandes oder einer andern öffentlichen für leistungsfähig erklärten Korporation hergestellt werden. (§ 46 B.U.V.G.) Für diese fiskalischen Betriebe gilt die besondere Bestimmung des § 9 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885. Aus allen diesen gesetzlichen Bestimmungen über die Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften zum Schutze der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter geht also hervor, daß die Vorschriften auf diesem Gebiete erlassen werden durch die Ortspolizei, die örtliche Baupolizeibehörde und die Berufsgenossenschaft, d. h. für Baden durch die Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften liegt in den Händen der niederen Polizeibeamten, der Ortsbaukommission, der Bezirksbaukontrolleure und der Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaft.

IV. Stellungnahme der Großh. Regierung.

Ihre Kommission hat sich zunächst schriftlich an die Großh. Regierung gewandt mit der Bitte, sich über ihre Ansicht zu der vorliegenden Petition zu äußern und Ihrer Kommission eventuell vorhandenes Material über den Gegenstand mitzuteilen.

In einem Schreiben des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1900 hat nun die Großh. Regierung ihren Standpunkt folgendermaßen präcisiert.

„Nach Ansicht der Petenten sind die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften, wie die zu ihrer Durchführung zur Verfügung stehenden Organe im Großherzogtum Baden nicht ausreichend, um den im Baugewerbe beschäftigten Arbeitern hinlänglichen Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Arbeitskraft zu gewähren, weshalb eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen, wie eine bessere Sicherstellung des Vollzugs für notwendig erachtet wird. Dieser Auffassung vermögen wir auf Grund einer eingehenden Prüfung, welche wir unlängst auf Anregung des Reichsamts des Innern darüber haben eintreten lassen, ob nach Lage der Verhältnisse im Großherzogtum ein Bedürfniß zu einem verstärkten Schutz der Bauarbeiter anzuerkennen ist, nicht beizupflichten, da die von uns veranstaltete allgemeine Umfrage ergeben hat, daß von dem Vorhandensein eines erheblichen und das sofortige Einschreiten der staatlichen Aufsichtsbehörde dringend erfordernden Mißstands auf diesem Gebiete im Großherzogtum nicht die Rede sein kann. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Bauarbeiter bei Ausführung ihrer Arbeiten noch vielfach vermeidbaren Gefährdungen ausgesetzt sind; auf deren Beseitigung muß und wird aber die Staatsbehörde wie seither auch in der Folge auf Grund und bei Ausführung der bestehenden, für ausreichend zu erachtenden gesetzlichen Bestimmungen bedacht sein. Schon jetzt bietet die zum Vollzug des § 116 des Bad. Polizei-Strafgesetzbuchs ergangene Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 die Möglichkeit, durch Aufnahme allgemeiner wie spezieller Vorschriften zum Schutze der Arbeiter in die örtlichen Bauordnungen das Entsprechende vorzukehren und es ist dies auch — namentlich anläßlich der Neuredaktion solcher örtlichen Bauordnungen — in erheblichem Umfang

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geschehen, wie z. B. die neue Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe nicht nur einem weitgehenden Schutze der Bauarbeiter in gesundheitlicher Beziehung und zur Wahrung des Anstands und der Sittlichkeit im Sinne der Anregungen der Petenten Rechnung getragen, sondern auch Bestimmungen getroffen hat, die hinsichtlich der Unfallverhütung sich als wesentliche Erweiterung der von der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft erlassenenen Vorschriften darstellen. Uebrigens wird auch eine für die nächste Zeit in Aussicht genommene Revision der oben erwähnten Landesbauverordnung erneuten Anlaß bieten, der Frage einer noch weiteren Ausgestaltung des Arbeiterschutzes in der gedachten Richtung näher zu treten.

Abgesehen von der Regelung im Wege ortspolizeilicher Vorschriften, welche den Vorteil bietet, daß klimatischen Rücksichten, örtlichen Gewohnheiten und insbesondere dem auf dem Gebiete des Bauwesens bedeutungsvollen Unterschied zwischen Stadt und Land gebührend Rechnung getragen werden kann, kann und soll es aber unseres Erachtens der örtlichen Baupolizeibehörde vorbehalten bleiben, im Einzelfalle durch entsprechende Auflagen die erforderliche Fürsorge für die Arbeiter sicher zu stellen.

Was nun im Einzelnen die von den Petenten bezeichneten Punkte betrifft, auf die nach der Petition Gesetzgebung und Verwaltung ihr Hauptaugenmerk richten sollte, so kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß — wenigstens bei größeren Bauten — Aufenthaltsräume zum Schutze gegen die Witterung, zum Aufenthalt während der Arbeitspausen und zur Einnahme der Zwischenmahlzeiten erforderlich sind, mindestens insolange, als der Bau nicht so weit vorgeschritten ist, daß durch seine eigenen Räume diesem Bedürfnis genügt werden kann. Es ist dies aber, wie die Eingangs erwähnte Umfrage ergeben hat, bei großen Bauten bei uns jetzt schon allgemein üblich und in örtlichen Bauordnungen, wie z. B. in derjenigen von Karlsruhe, ausdrücklich vorgeschrieben.

Auch das Bedürfnis nach Arbeiteraborten ist nicht zu leugnen, doch wird auch diesem bei uns zur Zeit in gleicher Weise, wie oben hinsichtlich der Bauhütten ausgeführt wurde, Rechnung getragen

Was den Gerüstbau und die anderen unter III und IV der Petition erörterten Schutzmaßregeln anlangt, so haben die bezüglichen Anregungen im wesentlichen teils in den Unfallverhütungsvorschriften der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft, teils in den örtlichen Bauordnungen, in denen diese Unfallverhütungsvorschriften entweder als integrierender Teil oder in noch erweitertem Umfang jetzt schon Aufnahme gefunden, entsprechend Berücksichtigung erfahren, teils wird ihnen im Einzelfall durch Auflagen der örtlichen Baupolizeibehörde Rechnung getragen. Die Unfallverhütungsvorschriften der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft, welche im Jahre 1894 revidirt worden sind, wurden uns nahezu von allen Seiten als sorgfältig aufgestellt und bei entsprechender Befolgung als ausreichend zum Schutze der Arbeiter bezeichnet. Wenn trotzdem häufig sich Unfälle ereignen, so haben dieselben, soweit nicht höhere Gewalt vorliegt, meist ihre Ursache in der Nichtbefolgung der bestehenden Vorschriften. Es würde also nicht so sehr auf die Erlassung neuer Vorschriften auf diesem Gebiete, als auf die strikte Durchführung der bereits bestehenden abzuheben sein. Dabei muß aber doch darauf hingewiesen werden, daß nach den gemachten Erfahrungen durch den eigenen groben Leichtsinn der Arbeiter wohl ebensoviele Unfälle verschuldet werden, als durch andere Ursachen. Es wird daher — selbst bei Erlassung noch weitergehender Schutzvorschriften — eine erhebliche Abnahme der Unfälle nicht zu erwarten sein, so lange es nicht gelingt, die Arbeiter selbst zur strengen Befolgung der zu ihrem eigenen Schutze erlassenen Bestimmungen und überhaupt zur Beobachtung der durch die Natur der Beschäftigung gebotenen Vorsicht zu bestimmen. In dieser Hinsicht ist insbesondere der reichliche Genuß geistiger Getränke auf der Arbeitsstelle ein Uebel und muß diesem entgegengewirkt werden.

Nicht zu verkennen ist endlich, daß auf entsprechende Durchführung der zum Schutze der Arbeiter bei Bauten erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften nur dann gerechnet werden kann, wenn die Bauausführungen einer strengen Aufsicht nach dieser Richtung unterliegen. Soweit die Unfallverhütungsvorschriften in Frage kommen, wird eine solche Aufsicht durch die Berufsgenossenschaften geübt. Soweit daneben eine staatliche Aufsicht erforderlich erscheint, wird unseres Erachtens dem bestehenden Bedürfnisse in ausreichender und zweckmäßiger Weise dadurch Rechnung getragen, daß die Aufsicht über die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Befolgung der Arbeiterschutzvorschriften durch die Organe der Bauaufsicht (Orts- bezw. Bezirksbaukontrolleure) geführt wird. Die Regelung, welche die Bauaufsicht im Großherzogtum durch die die Landesbauverordnung in dieser Hinsicht ergänzende Verordnung vom 21. März 1888 erfahren hat, durch Schaffung des Instituts der Bezirks- bezw. Ortsbaukontrolleure, die vorzugsweise aus der Zahl der geprüften Werkmeister entnommen werden sollen, hat sich bis jetzt im Allgemeinen bewährt und läßt eine Aenderung bezw. Erweiterung vorerst nicht als geboten erscheinen. Immerhin wird aber die oben bereits besprochene Revision der Landesbauverordnung auch zu einer erneuten Prüfung der Frage Gelegenheit bieten, ob und inwieweit Anlaß zu einer Aenderung der Organisation der Bauaufsicht überhaupt und insbesondere in der Richtung der Verbindung der eigentlichen Bauaufsicht mit dem Arbeiterschutz auf Bauten gegeben ist."

Eine mündliche Unterredung Ihrer Kommission mit zwei Vertretern der Großh. Regierung hat im Großen und Ganzen die in der oben abgedruckten schriftlichen Meinungsäußerung der Regierung zum Ausdruck gekommenen Ansichten nur bestätigt.

V. Stellungnahme der Kommission.

A. Allgemeines.

Die Ihrer Kommission vorliegende Materie ist eine sehr schwierige; schwierig besonders deßhalb, weil die gemeinsame Wirksamkeit verschiedener Faktoren auf dem gleichen Gebiete sehr komplizirte Verhältnisse zur Folge hat. In die dieses Gebiet betreffenden gesetzlichen Bestimmungen reichen Reichsgesetze, Landesgesetze, polizeiliche Vorschriften, solche der lokalen Baupolizei und solche der Berufsgenossenschaft hinein. Bei der Kontrolle über die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen sollen vier vollständig heterogene Organe zusammenwirken, nämlich die Polizeibehörde, die Ortsbaukommission, der Bezirksbaukontrolleur und der Vertrauensmann der Berufsgenossenschaft. Daß dieses komplizirte Räderwerk nicht sehr präzis ineinandergreifen und zuverlässig funktioniren kann, ist leicht verständlich. Die direkte Folge des Zustandes aber, daß die gesetzlichen Bestimmungen selbst auf verschiedenen Theilgebieten der einschlägigen Gesetzgebung sozusagen verzettelt sind und daß die Kontrolle in den Händen verschiedener Organe liegt, die in keiner oder nur sehr loser Beziehung zu einander stehen, ist aber das leichtere Zustandekommen von Unglücksfällen. Hiezu kommt noch der besondere Einfluß des Spekulationsbauwesens. Gerade bei Spekulationsbauten werden mit Vorliebe geringwertige Arbeitskräftige bei niedrigen Löhnen und langer Arbeitszeit und geringes Arbeitsmaterial verwendet; um die Geschäftsunkosten zu veringern, kommt es auch häufig vor, daß die Arbeiterschutzbestimmungen absichtlich außer Acht gelassen werden. Dies wird bestätigt u. a. durch den Jahresbericht der Südwestl. Baugewerksberufsgenossenschaft für das Jahr 1898, wo es auf S. 18 heißt: „Diese Mängel (d. h. Fehlen der Schutzvorrichtungen) werden zum großen Theil darauf zurückgeführt, daß in nicht genügender Menge Rüstmaterial auf die Baustelle geschafft wird und daß die Aufsicht eine ungenügende ist, indem oft nur ein Palier für 2—3 Neubauten angestellt wird. Es kommt auch in Betracht, daß im Baugewerbe die Dinge nicht so wie in anderen Gewerben liegen, wo der Betrieb fortgesetzt seinen einheitlichen mechanischen Gang beibehält, sondern mehr vergleichlich dem des Bergbaues liegen, wo fortgesetzter Wechsel der Aufgaben — in unserem Falle fortwährende Wechsel der Situation des Betriebes durch das Fortschreiten der Konstruktion des Baues — den Bauarbeiterschutz fortwährend verändern müssen. Häuser werden nicht für den Weltmarkt gebaut. Sie sind keine mit gleichmäßigem mechanischem Betriebe hergestellten Massenartikel. Die Bauproduktion verlangt deßhalb eine viel größere Uebersichtlichkeit und Kontrolle als andere Produktionszweige.

B. Ausbau der Gesetzgebung.

Ihre Kommission ist nach sehr eingehenden Debatten und reiflicher Erwägung zu der Ansicht gekommen, daß allem Anschein nach eine Lücke in der Gesetzgebung besteht, und zwar nach der Richtung, daß es an für das ganze Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den

Schutz der Bauarbeiter fehlt. Nach Ansicht dieser Kommission kann dieser Mangel nicht ausgeglichen werden durch das Bestehen zahlreicher, zum Theil sehr guter örtlicher Bauordnungen, auch nicht durch die Vorschriften der Südwestlichen Baugewerksgenossenschaft und die Befugnisse der örtlichen Baupolizeibehörde, im Einzelfalle durch entsprechende Auflagen die erforderliche Fürsorge für die Arbeiter sicher zu stellen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft sind zur wirksamen Verhütung von Unfällen nicht genügend. Das wird bewiesen dadurch, daß größere Städte, wie z. B. Karlsruhe sich veranlaßt sahen, in ihre örtlichen Bauordnungen Unfallverhütungsvorschriften aufzunehmen, die, wie auch die Regierung in ihrem Schreiben an Ihre Kommission hervorhebt, eine wesentliche Erweiterung der Vorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft bedeuten.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft können aber auch deßhalb für den Mangel eines allgemeinen Landesgesetzes oder einer Landesverordnung nach dieser Richtung nicht entschädigen, weil es ihr selbst an Vollzugsgewalt fehlt, speziell weil sie nicht das Recht hat, die Einstellung gefährlicher Bauten zu verfügen. Auch trägt der Umstand, daß die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft im Ehrenamt von den Vertrauensmännern der Genossenschaft gehandhabt wird, nicht dazu bei, diese Kontrolle sehr wirksam zu machen. Sehr lehrreich in dieser Hinsicht ist der Jahresbericht der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1898 S. 18. Es heißt da:

> „In verschiedenen Orten, auf dem Lande und in kleineren Städten, finden die Unfallverhütungsvorschriften noch wenig Beachtung."

Wie wenig Autorität die Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft bei ihren Mitgliedern in Bezug auf die Unfallverhütungsvorschriften genießt, geht daraus hervor, daß in dem gleichen Jahresbericht (S. 18) darüber geklagt wird,

> „daß die Unfallverhütungsvorschriften auf vielen Baustellen fehlen und daß **völlige Unkenntniß** dieser Vorschriften, sowohl bei Betriebsunternehmern, als auch bei Arbeitern konstatirt wird."

Es scheint also Ihrer Kommission nicht unzutreffend zu sein, wenn die Petenten die Ansicht aussprechen, man könne die Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft nicht als Beweis gegen ihre Wünsche anführen.

Von ganz ähnlichen Erwägungen scheint man auch in Bayern ausgegangen zu sein, als man durch eine Verordnung vom 21. März d. J. den Bauarbeiterschutz weiter ausgestaltete.

Aber auch die von der örtlichen Baupolizei ausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften scheinen Ihrer Kommission nicht geeignet, um gegen die Ansicht von der Notwendigkeit eines allgemeinen Landesgesetzes wirksam in's Feld geführt zu werden. Denn es besteht eben keine Verpflichtung für die Erlassung solcher lokaler Bauordnungen und die Mißstände gerade der in dieser Beziehung rückständigen Landesteile z. B. großer Teile des Oberlandes werden nicht berührt, da eben dort solche Verordnungen nicht erlassen werden.

Die Ansicht von der Unzweckmäßigkeit zahlreicher ortspolizeilicher Bestimmungen scheint auch von der bayrischen Regierung geteilt zu werden. In der 150. Sitzung der bayr. Abgeordnetenkammer hat der königl. Staatsminister Dr. Freiherr von Feilitzsch gesagt:

> „Weiter soll statt der zahlreichen ortspolizeilichen Vorschriften eine einheitliche oberpolizeiliche Vorschrift für das ganze Land erlassen werden zur Verhütung von Bauunfällen und für die Arbeiterwohlfahrt. Die Erlassung dieser oberpolizeilichen Vorschrift wird demnächst erfolgen."

Auch in Elsaß-Lothringen, also im Gebiet der Südw. B.B.G. wird das Bedürfnis nach einem Landesgesetz stark empfunden. In einem Bericht über die am 24. Mai d. J. in Niederbronn gehaltene Generalversammlung (Straßb. Post. Nr. 477) heißt es:

> „Was die Unfallverhütung betrifft, so wird in dem Bericht noch immer über Fehlen der bezüglichen Vorschriften und der vorgeschriebenen Verbandpäckchen auf den Baustellen geklagt, aber auch über grobe Verstöße gegen die allgemeinen Regeln der Baukunst, die besonders in den bei Großstädten liegenden Landgemeinden vorkommen sollen und auch schon das Einschreiten

der Polizeibehörde erforderlich machten. Der an das kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen schon einmal gestellte Antrag auf Einführung einer allgemeinen Bauordnung soll deshalb erneuert werden.

In dem gleichen Bericht wird auch wieder über eine Zunahme der Unfälle geklagt; es wurden 2257 Unfälle angemeldet gegen 2192 im Vorjahre. In wieweit hier Baden in Betracht kommt, war Ihre Kommission nicht in der Lage zu konstatieren, da ein gedruckter Geschäftsbericht der S.B.B.G. ihr bisher nicht zugänglich war.

Wenn nun zu alledem die Großh. Regierung in der Zuschrift an Ihre Kommission es ausspricht, daß

> „eine für die nächste Zeit in Aussicht genommene Revision der Landesbauverordnung erneuten Anlaß bieten werde, der Frage einer noch weiteren Ausgestaltung des Arbeiterschutzes in der gedachten Richtung näher zu treten"

so ist das nur ein Grund mehr für Ihre Kommission zu der Ansicht, daß die vorhandene Lücke in der Gesetzgebung über diese Materie am besten ausgefüllt werden könnte durch ein dem Landtag vorzulegendes oder auch im Verordnungsweg zu erfassendes Landesgesetz, das ein nicht zu eng gestecktes Minimum von Bau-Unfall-Verhütungs-Vorschriften enthält, dessen Ergänzung gemäß den örtlichen Verhältnissen den lokalen Behörden überlassen wird.

Ihre Kommission hielte es für zweckmäßig, wenn die Großh. Regierung ähnlich wie die Bayrische Regierung es gethan hat, während der Vorbereitung zu diesem Gesetz eine Konferenz der betheiligten Interessenten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) einberufen würde, um sich mit diesen über das Maaß der Vorschriften zu verständigen.

Bei dieser Gelegenheit möchte die Kommission den Wunsch aussprechen, die Großh. Regierung möchte sich bei künftigen allgemeinen Umfragen, wie sie nach ihrem Antwortschreiben eine solche über die vorliegende Materie unlängst gemacht hat, auch an die Behörden der Arbeiter, wie z. B. an die Centralkommission der Bauarbeiter oder an das Mannheimer Arbeitersekretariat, über dessen soziale Bedeutung sich auch der Fabrikinspektionsbericht vom Jahr 1899 S. 48 ausspricht, wenden.

C. Ausbau der Kontrolle.

Die Ihrer Kommission aus Sachverständigenkreisen gewordenen Mittheilungen lassen keinen Zweifel darüber, daß es in allererster Reihe an einer wirksamen durchgreifenden Kontrolle fehlt, und daß noch eher als an eine Erweiterung der gesetzlichen Vorschriften an eine bessere Ausgestaltung der Kontrolle gedacht werden müsse, wenn man mit Erfolg die große Unfallsgefahr für Arbeiter beseitigen wolle. Zur Zeit liegt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Kontrolle thatsächlich in den Händen von vier verschiedenen Organen, nämlich der örtlichen Polizeibehörde, der Ortsbaukommission, des Bezirksbaukontrolleurs und des Vertrauensmannes der Berufsgenossenschaft. Es ist schon früher ausgeführt worden, daß ein wirksames Zusammenarbeiten dieser verschiedenartigen Aufsichts- und Kontrollbehörden nach Sachlage der Dinge nicht gut möglich sei. Die Gründe hiefür sind leicht einzusehen, wenn man betrachtet, wie sich die Kontrollthätigkeit dieser vier neuen Aufsichtsorgane in der Praxis gestaltet.

Was die Kontrolle durch die unteren Polizeiorgane anbetrifft, so scheint dieselbe nicht sehr wirksam zu sein. Vor allem deßwegen, weil es den Polizeidienern an der nöthigen Sachkenntniß fehlt; weder sind sie im Allgemeinen Sachverständige in Bausachen noch kennen sie die in manchen Städten oft außerordentlich zahlreichen Vorschriften. Sodann sind die unteren Polizeiorgane mit den Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei schon genügend beschäftigt; sie können daher die Ueberwachung der Bauten nur so nebenher ausüben, was aber nicht zweckmäßig sein dürfte. Das Bezirksamt in Mannheim scheint auch von dieser Ansicht auszugehen, denn es hat unlängst neben öffentlicher scharfer Anhaltung aller Betheiligten zur besseren Beobachtung der Schutzvorschriften Organe des niederen Polizeidienstes ausschließlich mit der Aufgabe der Baukontrolle betraut. Daß die bisherige Baukontrolle durch die Organe der Polizei in wenig wirksamer Weise gehandhabt wurde, das geht auch aus der sehr kleinen Zahl von Polizeistrafen hervor,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche wegen Uebertretung der baupolizeilichen Vorschriften verhängt werden. Nach der Mittheilung des „Statistischen Jahrbuch für das Großherzogthum Baden“ (30. Jahrgang 1899) sind im Jahre 1897 an Polizeistrafen wegen Uebertretung der baupolizeilichen Vorschriften verhängt worden in

Konstanz	16
Donaueschingen	13
Villingen	21
Waldshut	12
Freiburg	69
Lörrach	27
Lahr	39
Offenburg	22
Baden	3
Rastatt	17
Bruchsal	—
Durlach	50
Karlsruhe	111
Pforzheim	64
Mannheim	70
Weinheim	4.

Wenn man nun in Betracht zieht, daß, wie von Kennern der praktischen Verhältnisse behauptet wird, die meisten dieser Strafen ausgesprochen werden wegen verspäteten Einreichens der Baupläne, Abweichens von Bauplänen, Uebertretungen von Vorschriften zur Sicherheit des Publikums u. s. w., dann ist es nicht zu weitgehend, wenn man annimmt, daß wegen Nichtausführung der eigentlichen Arbeiterschutzvorschriften von den oberen Polizeibehörden (Bezirksämtern) so gut, wie gar keine Strafen verhängt wurden. Hiezu kommt noch, daß die Ortspolizeibehörden gar nicht die Befugniß haben, Strafen auszusprechen. Wenn der Ortspolizeibehörde von dritter Seite Mitteilung über Verstöße gegen die baupolizeilichen Vorschriften gemacht wird, dann erläßt sie eine „Anweisung“ zur Abänderung. Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet, dann ist dem Bezirksamt Mitteilung zu machen, das dann strafend vorgeht. Dieser umständliche Weg trägt natürlich nicht dazu bei, die Kontrolle durch rasches Strafen bei Uebertretungen wirksamer zu gestalten.

Die Ortsbaukommission hat nach § 46 der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 ebenfalls an der Baukontrolle mitzuwirken, insofern als ihren Mitgliedern eine Anzeigepflicht obliegt „hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen oder sonst in Erfahrung gebrachten Vernachlässigungen der bei der Ausführung von Bauarbeiten zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln“. In Wirklichkeit macht aber die Ortsbaukommission von diesem Kontrollrecht niemals Gebrauch; ihre rein bureaumäßige Thätigkeit beschränkt sich auf die Kontrolle der Baupläne. Dies geht u. a. auch daraus hervor, daß auch die Regierung in der Zuschrift an Ihre Kommission die Ortsbaukommission als Kontrollbehörde nicht einmal erwähnt.

Der Bezirksbaukontrolleur ist nun weit mehr als die beiden vorgenannten Behörden ein wirkliches Kontrollorgan. Er ist Sachverständiger, (da die Bezirksbaukontrolleure nach einer ministeriellen Verordnung vorzugsweise aus der Zahl der geprüften Werkmeister genommen werden sollen); und — soweit dies letztere der Fall ist — ist die Kontrolle eine wesentliche Aufgabe seiner Thätigkeit. Allein die Art und Weise, in welcher die Kontrolle durchgeführt wird, bietet keine Garantie dafür, daß die Unfallverhütungsvorschriften zu jeder Zeit beobachtet werden. Nach § 54 der L.-B.-O. ist jeder genehmigungspflichtige Bau mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) durch den Bezirksbaukontrolleur zu unterziehen, und zwar das erste Mal, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertiggestellt ist und das zweite Mal, sobald der Bau bis unter Dach gebracht ist, jedoch vor Beginn der innern und äußeren Verputzarbeiten. Die Vornahme dieser Revision ist, sobald der Zeitpunkt in der Entwicklung des Baues erreicht ist, vom Bauleiter selbst schriftlich zu beantragen. Der Bauleiter hat es also in der Hand, eine Zeit lang die Unfallverhütungsvorschriften außer Acht zu lassen und erst dann, wenn er selbst die Revision beantragt für Beobachtung derselben besorgt zu sein. Der Bezirksbaukontrolleur kann zwar auch eine unerwartete

Revision vornehmen, aber er muß es nicht; und, soviel wir in Erfahrung gebracht haben, macht er von der Befugniß, mehr als die zwei vom Bauleiter vorher zu beantragenden Revisionen vorzunehmen, nur in sehr seltenen Fällen Gebrauch, schon deßwegen nicht, weil ihm die Zeit dazu fehlt, da seine Thätigkeit in der Hauptsache eben doch auch Bureauthätigkeit zu sein scheint.

Ein sehr mißlicher Umstand bei den Bezirksbaukontrolleuren ist, daß noch sehr viele derselben selbst Bauunternehmer sind. Dies hat sehr große Unzuträglichkeiten im Gefolge, wie z. B. Vernachlässigung der Baukontrolle wegen zu großer eigener Geschäfte, sowie die Konkurrenz gegen andere Bauunternehmer am Ort, welche Mißstände verschiedene Gemeinden des Oberlandes veranlaßten, sich in Petitionen an die II. Kammer (Landtag 1893/94 und 1895/96) zu wenden mit der Bitte, die Regierung zu veranlassen, sie möchte den Bezirksbaukontrolleuren untersagen, für eigene Rechnung Bauten zu unternehmen. Diese Petitionen sind s. Z. der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden. Zwar bestimmt die L.-B.-O., daß Bauten, welche von einem Bezirksbaukontrolleur als Bauherrn aufgeführt werden, oder solche, zu welchen der Bezirksbaukontrolleur die Pläne gemacht hat, von einem ad hoc ernannten Stellvertreter kontrollirt werden; allein es kann nicht verkannt werden, daß auch hierin eine Gefahr liegt. So wird in den oben erwähnten Petitionen u. a. auch mitgetheilt, daß Bezirksbaukontroleure als sehr stark beschäftigte Bauunternehmer sich durch einen ständigen Stellvertreter ihre Bauten kontrolliren ließen; da dieser letztere durch gemeinsame Interessen mit dem Bezirksbaukontrolleur verbunden sei, so kontrollire er die Bauten sehr nachsichtig; und da dies natürlich den Bauherren sehr angenehm sei, so werde der betr. Bezirksbaukontrolleur sehr bald der gesuchteste Bauleiter im ganzen Bezirk. Ihre Kommission kann sich der Ansicht nicht verschließen, daß die Gefahr einer solchen Entwicklung der Dinge besteht und sieht die einzige Möglichkeit der Abwendung einer solchen Gefahr darin, daß man die Bezirksbaukontrolleure nach und nach ausschließlich aus der Zahl der berufsmäßigen Techniker (Werkmeister) nimmt, die selbst kein eigenes Geschäft haben.

Was nun die Kontrolle der Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaft angeht, so sind schon an anderer Stelle die Ursachen von deren Unwirksamkeit besprochen worden. Die Hauptursache ist, daß sie dieses Amt als Ehrenamt ausüben und meistens, da sie gewöhnlich selbst Unternehmer oder Gewerbetreibende sind, so viel mit eigenen Geschäften zu thun haben, daß ihnen die Zeit zur eingehenden Kontrolle abgeht. Die fortwährenden Klagen in den Berichten der Berufsgenossenschaft über die Nichtbeachtung der Vorschriften zeigen zur Genüge die Unzulänglichkeit der Kontrolle durch die Vertrauensmänner. Die Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft wird aber in ihrem Erfolg zum Theil auch dadurch vereitelt, daß die Organe der Berufsgenossenschaft eben keine Vollzugsgewalt haben, speziell nicht das Recht, durch ihre Organe die Einstellung gefährlicher Bauten selbstständig zu verfügen. Bis der bureaukratische, schon früher beschriebene Geschäftsgang zu Ende gekommen ist, ist vielfach die betr. Arbeit — je wie das Glück will, mit oder ohne Unfall — beendet.

Die Wirkungen dieser unzureichenden Verhältnisse in der Kontrolle werden noch dadurch verstärkt, daß nach § 95 U.V.G. u. § 49 B.U.V.G. der Unternehmer nur für vorsätzlich, nicht für fahrlässige Körperverletzungen dem Verletzten zivilrechtlich über den Rentenanspruch hinaus haftet. Von ihrem Recht der Haftbarmachung macht die Berufsgenossenschaft nach ihren Jahresberichten nur sehr geringen Gebrauch.

Die Petenten sagen nun auch, es scheine bei dem Vollzug der Strafen durch die Berufsgenossenschaften mit etwas allzugroßer Nachsicht vorgegangen zu werden. Dies wollen die Petenten dadurch beweisen, daß sie die Behauptung aufstellen:

> „Das Verzeichniß der von der Berufsgenossenschaft verhängten Ordnungsstrafen für 1898 weist unter 488 nicht eine einzige Strafe wegen Verletzung der Unfall-Verhütungs-Vorschriften auf, trotz der großen Zahl schwerer Vorstöße."

Diese Behauptung ist nun an sich zweifellos richtig; sie ist aber kein Beweis dafür, daß mit dem Strafvollzug von den Berufsgenossenschaften mit allzugroßer Nachsicht vorgegangen wird. Denn die Berufsgenossenschaft ist nach dem bisher giltigen § 44 B.U.V.G. im Allgemeinen gar nicht berechtigt, solche Ordnungsstrafen zu verhängen. Sie kann dies nur bei den auf Kosten von Geindeverbänden hergestellten Bauten von geringerer Dauer thun und zwar bis zu 100 *M*. Diese Bauten sind jedoch in der verschwindenden Minderheit gegenüber den übrigen Bauten, so daß aus dem Fehlen solcher Ordnungsstrafen keine allgemeinen Schlüsse gezogen werden können. Nun scheint es aber Ihrer Kommission, daß wenn auch der von den Petenten angezogene Beweis unzutreffend ist, die Behauptung der Petenten vieles

für sich hat; vor allem die Thatsache, daß z. B. aus dem Jahresbericht der B.G.B.G. von 1898 und speziell aus dem Einnahmenkonto der Berufsgenossenschaft nicht hervorgeht, daß sie Gebrauch von dem Rechte gemacht hat, ihre Mitglieder durch Zuschläge zu den Beiträgen bis zu 100% zu strafen.

Aus allen diesen Gründen ist nun Ihre Kommission zu der Ansicht gelangt, daß die bisherige Baukontrolle, besonders was die großen Städte anbetrifft, aber auch auf dem Lande nicht genüge, und daß ein Ausbau derselben in der von den Petenten angedeuteten Richtung wünschenswert ist. Die Thatsache, daß auch bei der Kontrolle über die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften eine Lücke vorhanden ist, kann nicht bezweifelt werden. Daß es sich hier um eine spezifische Erscheinung im Baugewerbe handelt, ist auch nicht zweifelhaft; denn gerade in diesem Gewerbe ist die statistisch erwiesene Zahl der Unfälle wesentlich höher, oft doppelt so hoch, als in andern Betrieben. Der Fabrikinspektionsbericht für das Jahr 1899 sagt in dieser Beziehung:

> „Bemerkenswerth erscheint bei nur gelegentlich und in Stich-Proben vorgenommener Durchsicht der bezirksamtlichen Unfallverzeichnisse, welche sämmtliche Unfälle enthalten, die große Zahl von Unfällen im Baugewerbe. So entfallen beispielsweise in dem Amtsbezirke Heidelberg unter 407 Unfällen (wobei land- und forstwirthschaftliche schon ausgeschlossen sind) 165 auf das Baugewerbe und den Steinbruchbetrieb. Nur die Hälfte aller Unfälle kommt auf Fabrik- und handwerksmäßige Betriebe. Die Zahlen lassen die immer wieder auftretenden Klagen über den Mangel eines genügenden Schutzes der Bauarbeiter als durchaus berechtigt erscheinen."

Nun scheint es aber doch Ihrer Kommission nicht räthlich, den Ausbau der Kontrolle ganz in der von den Petenten gedachten Weise zu befürworten, wenn sie auch mit dem Grundgedanken der Petenten, nämlich Beiziehung von Leuten aus dem Arbeiterstand durchaus einverstanden ist. Aber es kann nicht bestritten werden, daß die Regierung, wenn sie die zur Baukontrolle herangezogenen Arbeiter als Organe der Baupolizei anerkennen und bezahlen soll, auch sich das Ernennungsrecht vorbehalten muß. Es scheint also Ihrer Kommission unthunlich, diese Kontrolleure von den Arbeitern selbst wählen zu lassen. Auch scheint es Ihrer Kommission nicht zweckdienlich, diese Arbeiter als selbstständige Kontrolleure neben oder über die Bezirksbaukontrolleure zu stellen. Wollte man dies, so könnte und müßte natürlich die Regierung ein besonderes Examen über technische und andere Kenntnisse verlangen, die der Arbeiter sich nicht so leicht und rasch erwerben könnte; der eigentliche Zweck, der mit der Herbeiziehung von Arbeitern zur Baukontrolle erreicht werden sollte, nämlich die Kontrolle durch Männer der unmittelbaren Praxis, welche in Folge ihrer Stellung auch das Vertrauen der Arbeiter genießen, würde durch die Anstellung von eigentlichen Baukontrolleuren aus den Arbeiterkreisen nicht erreicht, wenn der Arbeiter z. B. durch einen Lehrkurs sich erst auf seine Stellung vorbereiten und dann ein Examen machen müßte. Der nöthige Grad der Vorbildung für einen solchen Baukontrolleur wäre aber nach der mündlichen Erklärung des Vertreters der Regierung Ihrer Kommission gegenüber der eines geprüften Werkmeisters.

Es scheint also Ihrer Kommission, daß der von den Petenten gewünschte Zweck besser durch Anstellung von Hilfskontrolleuren oder Bauaufsehern aus dem Arbeiterstand erreicht wird, die als staatliche Beamte zu ernennen, dem Bezirksbaukontrolleur zu unterstellen wären und deren spezielle Aufgabe die fortwährende Kontrolle der Baubetriebe sein sollte. Besondern Werth würde Ihre Kommission darauf legen, wenn diesen Hilfskontrolleuren das Recht zustände, sofortige Aenderung gefährlicher Mißstände anzuordnen. Auch sollte den Arbeitern selbst das Vorschlagsrecht eingeräumt werden, da es von Werth ist, daß als solche Hilfskräfte Leute angestellt werden, die das Vertrauen der Arbeiter genießen.

Die hessische Regierung ist ebenfalls in dieser Richtung schon vorgegangen. Vor kurzer Zeit, als das hessische Ministerium für Handel und Gewerbe neu organisirt wurde, beschloß die Regierung auch Arbeiter zu berufen. Zu diesem Zweck hat die Regierung Fühlung mit den Gewerkschaftskartellen genommen, welche entsprechende Vorschläge machten, auf die die hessische Regierung auch einging. Das wäre vielleicht auch der Weg, welcher in dem vorliegenden Fall eingeschlagen werden könnte.

Die bayrische Regierung hat nun die Baukontrolle vor ganz kurzer Zeit in ganz ähnlicher Weise umgestaltet. Die diesbezügliche Bestimmung in § 66 der Kgl. Bayr. Verordnung vom 21. März 1900, betr. Abänderung und Ergänzung der Bauordnungen lautet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Als Gehilfen der Sachverständigen zur Erfüllung der in Absatz III bezeichneten Aufgaben, soweit dieselben nicht eine höhere technische Vorbildung voraussetzen, sind nach Bedürfniß Bauaufseher aus dem Arbeiterstand aufzustellen. Ein Bedürfniß hierzu ist vorwiegend in Gemeinden mit stärker entwickelter Bauthätigkeit als gegeben zu erachten. Ueber das Bestehen eines Bedürfnisses ist erforderlichenfalls im Instanzenwege zu entscheiden.

Die Aufstellung der erforderlichen Zahl verlässiger und befähigter Bauaufseher erfolgt von Amtswegen durch die Baupolizeibehörde, welche bezügliche aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter gemachte Vorschläge entsprechend zu würdigen hat.

Die Bauaufseher sind amtlich zu verpflichten und unterstehen in Bezug auf Dienstaufsicht und Disciplin der Baupolizeibehörde, welche deren Dienstverhältniß durch besondere Vorschrift näher zu regeln hat. In der Dienstvorschrift ist den Bauaufsehern für die Dauer ihrer Funktion die Ausübung eines Bauhandwerks zu untersagen und überhaupt Vorsorge zu treffen, daß den Bauaufsehern eine von den Arbeitgebern und Arbeitern unabhängige Stellung gesichert bleibe."

Ihre Kommission glaubt, daß in ähnlicher Weise den Wünschen der Petenten entgegengekommen werden könnte und hält betr. der Berathung von Einzelheiten auch die früher angeregte Konferenz zwischen Organen der Regierung und Interessenten (Arbeitgebern u. -nehmern) für die geeignete Stelle. In ihrer Zuschrift an Ihre Kommission sagt die Regierung selbst, die geplante Revision der Landes-Bauverordnung werde auch zu einer erneuten Prüfung der Frage Gelegenheit bieten, ob und in wie weit Anlaß zu einer Aenderung der Organisation in der Richtung der eigentlichen Bauaufsicht und des Arbeiterschutzes gegeben ist. Ihre Kommission glaubt, die hohe zweite Kammer sollte diese Gedanken für die geplante Revision der Großh. Regierung zur Erwägung mittheilen.

D. Verhalten der Arbeiter.

Wie sehr nun Ihre Kommission auch im Allgemeinen die von den Petenten angeführten Mißstände als Ursachen der vielen Bauunfälle anerkennt, so kann sie doch nicht umhin, es auszusprechen, daß kein geringer Antheil der Schuld an Bauunfällen auch auf die Arbeiter selbst zurückfällt. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Ausführungen der Regierung in ihrer Zuschrift an Ihre Kommission in der Richtung, daß die Arbeiter selbst durch groben Leichtsinn manche Bauunfälle mitverschulden, im Allgemeinen das Richtige treffen. Ueber diesen Punkt sagt der schon mehrfach angeführte Fabrikinspektionsbericht (S. 56):

„Unsere Wahrnehmungen . . . lassen nicht erkennen, daß in dem Verhalten der Arbeiter gegenüber den zum Schutz ihres Lebens getroffenen Maßnahmen eine Aenderung zum Bessern gegen früher eingetreten ist. Belehrungen und Verwarnungen wird von dieser Seite mit Unglauben und Mißachtung begegnet." Die Arbeiter „verhalten sich oft gegen die Benützung der selbstverständlichsten Schutzvorschriften aus Schlendrian und Bequemlichkeit ablehnend."

Dies gilt für die Bauarbeiter ebenso wie für die Industriearbeiter, für die es gemeint ist.

Daß die Bauarbeiter in ihrer großer Mehrzahl noch nicht das richtige Verständniß für den Werth des Arbeiterschutzes haben, geht auch aus den fortwährenden Klagen über die Indolenz der Arbeiter in den Arbeiterzeitungen hervor. Der obengenannte Fabrikinspektionsbericht sagt im Anschluß an die Besprechung einer sehr schlecht besuchten Bauhandwerkerversammlung, in der auch Fragen des Bauarbeiterschutzes behandelt wurden:

„Hier liegt starke Gleichgültigkeit vor und die Arbeiter haben kaum ein Recht, über bestehende Mißstände zu klagen, wenn sie für ihre Beseitigung ein so geringes Interesse zeigen."

Es ist nach Ansicht Ihrer Kommission durchaus richtig, wenn die Regierung in ihrer Zuschrift sagt, daß die Abnahme der Bauunfälle auch wesentlich davon abhänge, ob es gelinge, die Arbeiter selbst zur strengen Befolgung der zu ihrem eigenen Schutze erlassenen Bestimmungen und überhaupt zur Beobachtung der durch die Natur der Beschäftigung gebotenen Vorsicht zu bestimmen.

Auch darin stimmt Ihre Kommission der Regierung bei, wenn sie sagt, daß gerade in Hinsicht auf die von den Arbeitern selbst zu beachtende Vorsicht der reichliche Genuß geistiger Getränke ein Uebel sei,

dem entgegengewirkt werden müsse. Die Anführung groben Leichtsinns der Arbeiter, besonders in Folge von übermäßigem Alkoholgenuß trifft also zweifellos zu einem Teile zu. Doch darf nicht übersehen werden, daß starker Alkoholkonsum gerade durch Mängel in den gesetzlichen Bestimmungen und der Aufsicht begünstigt werden kann. Die Arbeiter müssen oft ein Wirtshaus besuchen, weil die Baubude fehlt oder unbrauchbar ist. (Daß letzteres oft der Fall ist, geht aus der von den Petenten selbst unternommenen Revision hervor.) Zur Förderung des übermäßigen Alkoholgenusses trägt aber auch der Umstand bei, daß die Paliere in sehr vielen Fällen im Einvernehmen mit Wirthen stehen und den Arbeitern die Woche über Vorschuß in Gestalt von „Blech" (Biermarken) geben. Auch kommt es vor, daß die Paliere (entgegen § 115 ff. G.O.) in Wirtschaften den Lohn auszahlen. Bei den auch in der Presse veröffentlichten Verhandlungen der mehrfach erwähnten Bauarbeiter-Konferenz im letzten Jahre in Karlsruhe klagten Arbeiter darüber, daß man auf vielen Plätzen sehr mißlich den Mangel von Wasserleitungen vermisse; dadurch würden die Arbeiter zum Biertrinken verleitet; andere klagten darüber, das es ihnen vom Palier verboten worden sei, Wasser zu holen, weil derselbe ein Interesse daran habe, daß die Arbeiter viel Bier trinken; auch über den Flaschenbierhandel der Paliere wurde stark geklagt. Obwohl die Kommission anerkennt, daß diese Dinge dazu beitragen, die Arbeiter oft zum übermäßigen Alkoholgenuß zu veranlassen, so ist sie doch der Ansicht, daß die Arbeiter selbst aus eigener Kraft wohl Mittel finden könnten, um hier eine Besserung der Verhältnisse eintreten zu lassen. Da auf dem Wege der Gesetzgebung bei der Natur der Dinge nur sehr schwer gegen den Verkauf von Lebensmitteln durch Paliere vorgegangen werden kann, liegt der einzige Weg der Abhilfe bei den Arbeitern selbst.

Nun will es aber die Kommission doch nicht unausgesprochen sein lassen, daß sie den Leichtsinn der Arbeiter und das bisweilen vorkommende unmäßige Trinken für Neben-, nicht für Hauptursachen der Bauunfälle hält. Wenn die gesetzlichen Vorschriften und die Kontrolle befriedigend geregelt sind, dann erst werden die genannten Fehler der Arbeiter Hauptursachen, gegen welche dann der Kampf mit Aussicht auf Erfolg besser als bisher geführt werden kann.

VI. Antrag der Kommission.

Ihre Kommission stellt den Antrag, **die hohe zweite Kammer wolle in dem unter Titel V dieses Berichtes genau präzisirten Sinne die Petition der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im Baugewerbe der Großh. Regierung empfehlend überweisen.**

№ 67.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

zwei Petitionen der vereinigten Flaschenbierhändler Freiburgs: die Ertheilung der Konzession zum Betriebe eines Flaschenbiergeschäftes betr., ferner über die Petition des Pforzheimer Wirthevereins, welche ähnliche Zwecke verfolgt,

sodann über

die Petition des badischen Gastwirthverbandes: um Maßnahmen gegen den immer mehr überhand nehmenden Flaschenbierhandel.

Erstattet vom Abgeordneten **Hoffmann.**

Inhalt der Petitionen.

Die vereinigten Flaschenbierhändler Freiburgs behaupten in ihrer Eingabe vom 6. Februar 1900 zunächst, es hätten im Flaschenbiergewerbe große Mißbräuche Platz gegriffen. Dies sei von Seiten der Behörden anerkannt worden.

In Folge dieser Mißbräuche und Auswüchse sähe sich das Wirthsgewerbe geschädigt, die Spannung zwischen Wirth und Händler werde immer größer und ersterer in seiner Existenz bedroht.

In Rücksicht auf die Ausdehnung des Flaschenbierbezuges, vom Arbeiter bis zum höchsten Staatsbeamten, sollte der Handel auf solide, gesetzliche Basis gestellt werden.

In diesem Sinne richten die Petenten an hohe II. Kammer die Bitte, den Betrieb der Flaschenbiergeschäfte abhängig zu machen von einer Konzessionsertheilung unter folgenden Gesichtspunkten:

Jeder bisherige Inhaber eines Flaschenbiergeschäftes, sowie jeder Anfänger, haben zum Betriebe, bezw. Weiterbetriebe des Geschäftes um Ertheilung der Konzession nachzusuchen, die abhängig zu machen ist:

a) von einer an den Staat zu entrichtenden Konzessionssumme;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) von den, zu einem reellen Betriebe unerläßlichen Lokalitäten, Utensilien, wie namentlich Spülvorrichtungen ꝛc.;
c) bei Anfängern eventl. von der Bedürfnißfrage.

Die Petenten glauben, daß durch eine gesetzliche Regelung in vorstehendem Sinne alle Auswüchse und Klagen beseitigt würden, zum allgemeinen Wohle.

Die zweite Eingabe derselben Petenten vom 27. März 1900 ist inhaltlich der ersten gleich, nur haben dieselben die unter c gestellte Forderung, bei Anfängern die Konzessionsertheilung von der Bedürfnißfrage abhängig zu machen, fallen lassen.

Die Petition des Wirthevereins Pforzheim verlangt, es möge im Wege der Landesgesetzgebung der Flaschenbierhandel, der sich in neuester Zeit zu einer Kalamität für das Wirthsgewerbe entwickelt habe, in bestimmten, angemessenen Schranken gehalten werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes schlagen die Petenten vor:

Dem Flaschenbierhandel eine dem Umsatze entsprechende Besteuerung und eine im Voraus zu entrichtende Konzessionssteuer aufzuerlegen, den Hausirhandel mit Flaschenbier aber ganz zu verbieten.

Diese Bitte wird folgendermaßen begründet:

Das reelle Wirthsgewerbe leide unter der, durch Bauspekulanten hervorgerufenen, Wirthschaftsmacherei ungemein, dazu gesellen sich die, wie Pilze aus der Erde schießenden, Flaschenbiergeschäfte, die einen förmlichen und heimlichen Wirthschaftsbetrieb unterhalten, mit z. Th. größerem Bierumsatz, als der vieler Wirthe.

Der Steuersatz für solche Flaschenbierhandlungen stehe in gar keinem Verhältnisse zu den von dem Wirthe zu leistenden Steuern, — als Wirthschaftskonzession, event. Transferirungstaxe, Accise ꝛc. — von der persönlichen Steuer ganz abgesehen; hiezu kämen noch vielfach sehr hohe Betriebsunkosten, die beim Flaschenbiergeschäfte nicht vorhanden seien.

Ferner verlange das Gesetz vom Wirthsbetrieb Wirthschaftsräume, welche den hygienischen und baupolizeilichen Vorschriften entsprechen, Hofräumlichkeiten, Abortanlagen u. s. w. Bezüglich der Bierausschankapparate walte amtliche Aufsicht.

Bei dem Flaschenbierhändler sei von all diesen Vorschriften gar keine Rede; die zur Ausübung des Geschäftes benützten Räume ständen in den meisten Fällen im grellsten Widerspruch zu den heutigen Anforderungen der Hygiene; die zur Reinigung der Flaschen benützten Spülgefäße würden sehr oft auch zu andern wirthschaftlichen oder häuslichen Zwecken verwendet.

Die Eingabe schließt mit der Bitte:

„Hohe zweite Kammer wolle durch geeignete Gesetzesbestimmungen den Wünschen der Petenten entsprechen und damit das Wirthsgewerbe vor schweren Schädigungen, oder gar dem Ruine bewahren."

Die letzte, umfangreiche Petition, ausgehend vom Verband badischer Gastwirthe, datirt Karlsruhe, den 20. März 1900, bewegt sich in ungefähr folgenden Ausführungen:

„Seit der Organisation des Wirthsgewerbes im Vereine sei die Flaschenbierfrage bei allen Verhandungen im ganzen deutschen Reiche immer an erster Stelle besprochen worden mit dem Wunsche, bei den Regierungen und Landständen vorstellig zu werden, daß hier Wandel geschaffen werde. Die Freigabe des Handels mit Flaschenbier, nach § 33 der G.-O. für das deutsche Reich, habe in diesem Umfange die schwersten, von Jahr zu Jahr steigenden, Mißstände im Gefolge. Der gesammte Kleinhandel hätte sich des Verkaufs von Flaschenbier bemächtigt, hauptsächlich treibe der Hausirhandel mit diesem gangbaren Artikel ein schwungvolles Geschäft.

In jedem kleinen Kaufläbchen bilde der Flaschenbierverkauf das Hauptgeschäft. Man finde den Flaschenbierwagen in den entlegensten Straßen, auf Bauplätzen und vor den Werkstätten, ja in die höchsten Stockwerke werde Flaschenbier verkauft. Es sei somit nicht zu verwundern, wenn diese Konkurrenz vor Allem es sei, die vernichtend an dem Lebensnerv des Wirthsgewerbes nage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Man könne 4 Arten von Flaschenbierhandel unterscheiden:

1. den der Brauereien,
2. „ „ Ladengeschäfte,
3. „ des Hausirhandels,
4. „ der Kostgebereien.

Kein zweites geistiges Getränke habe sich, wie dieses Nahrungsmittel, im Handel so viele anfechtbare Rechte erworben; es könne überall zum Verkaufe ausgeboten werden, wo sich eine mehr oder weniger große Anzahl von Menschen zusammenfindet.

Auf dem Verbandstag in Waibstadt im Mai 1899 habe der Pforzheimer Vertreter den Nachweis geliefert, daß in Pforzheim 146 Flaschenbierhändler ansässig sind, die pro Kopf jährlich 3 Mark Steuer bezahlen; unter diesen Leuten befänden sich solche, die 80—400 Liter Bier täglich abgäben.

Die Reichsregierung habe zwar im Jahre 1896 die Gewerbeordnung dahin abgeändert, daß der Kleinhandel mit Bier unter den § 33 der R.-G.-O. gestellt, d. h. denjenigen Gewerben zugerechnet werde, deren Ausübung dem Gewerbetreibenden bei Unzuverlässigkeit untersagt werden kann. Diese Beschränkung sei aber zu allgemein, um eine erkennbare Wirkung zu haben.

Unterdessen wachse der harte Kampf des stark belasteten Wirthsgewerbes um seine Lebensfähigkeit von Tag zu Tag, dazu komme die rapide Vermehrung der großen und kleinen Wirthschaften, trotz Bedürfnißfrage und Konzessionsertheilung. Die Miethen und Pachtsummen stiegen ins Unglaubliche, ebenso die Geschäftsspesen. Die Lasten der Wirthe seien noch weiter erhöht durch polizeiliche Bestimmungen in Bezug auf Lokaleinrichtungen und Bierausschankapparate.

Diesen Aufwendungen stünden die Flaschenbierhändler mit den geringsten, gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber; das populär gewordene Flaschenbier sichere ihnen einen leichten Gewinn. Bei dem Wirthe unterliege das Bier einer Reihe von Verordnungen in hygienischer Hinsicht, jeder Gast sei Kontroleur, beim Flaschenbierhändler aber müsse man sich auf dessen Wohlanständigkeit verlassen. Die Flaschenspül- und Abfüllvorrichtungen, Schwenkräume 2c. seien vielfach in höchst mangelhaftem Zustande, Flaschen würden oft gar nicht oder nur ungenügend gereinigt, minderwerthiges, ja verdorbenes Bier sei schon zur Abfüllung gelangt, wie gerichtlich festgestellt sei.

Vielfach werde das Flaschenbier zum sofortigen Genuß im Spezereiladen verkauft, es werde auf Kredit abgegeben, fördere die Trunksucht, da die Leute in ihren 4 Wänden sich dem Gewohnheitstrunk hingeben können, was in öffentlichen Schankstätten doch wesentlich erschwert sei.

Bier solle als geistiges Getränke erklärt werden.

Es sei festgestellt, daß Spezereihändler nur zum Schein einen Spezereiladen nebensächlich betrieben der dann wegen ungenügender Höhe des Umsatzes von 1500 Mark steuerfrei sei, während man die Hauptkraft dem Flaschenbierhandel widme.

Die Petenten möchten den Flaschenbierhandel nicht ganz beseitigt sehen, sie erstreben nur, denselben im Interesse der Allgemeinheit und der Hebung des mit hohen Lasten belegten Wirthsgewerbes in gesunde Bahnen zu lenken.

Man verkenne nicht, daß die Flaschenbierfrage Reichsangelegenheit sei. Der Einzelstaat könne aber in der stärkeren Heranziehung des Handels zur Steuer Abhülfe schaffen. In Wirthskreisen glaube man, daß auf dem Verwaltungswege sich noch Manches erreichen lasse. Herr Geh. Oberregierungsrath Salzer und Landwirth Wechsler hätten im bad. Landwirthschaftsrath die Schäden des Hausirhandels mit Flaschenbier besonders hervorgehoben.

Ein Konzessionszwang scheint den Bittstellern bedenklich zu sein, da derselbe vielleicht nur eine große Anzahl sog. fliegender Wirthschaften bringen würde.

Gegen den hausirweisen Flaschenbierhandel vorzugehen, biete unsere hiesige Gesetzgebung die Möglichkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es könne nach § 42b G.-O. der Gemeinderath ortsstatutarische Bestimmungen treffen. In diesem Sinne hätten sich die Petenten an den Stadtrath Karlsruhe gewendet, aber ohne Erfolg. Das Gesuch sei mit der kurzen Begründung abgelehnt worden, die Handelskammer habe das Verbot des Flaschenbierhausirhandels nicht für opportun gehalten.

Was die Behandlung der Flaschenbierfrage in den Nachbarländern anlange, so finde man Polizeiverordnungen, die vor Allem auf Reinlichkeit in diesem Geschäfte abzielen und deren Vorschriften es nicht jedem Hergelaufenen ermöglichen, einen Flaschenbierhandel zu beginnen.

So gehe eine Polizeiverordnung der Stadt Coblenz u. a. dahin:

> „Mit Bier gefüllte Flaschen und Gefäße müssen bis zu ihrem Verkaufe in reinlichen Räumen aufbewahrt werden.
>
> Ihre Aufbewahrung in Wohnräumen, Schaufenstern, feuchten Kellern ist den Verkäufern untersagt.
>
> Der Abfüll- und Spülraum, sowie der Aufbewahrungsraum müssen den Polizeibeamten jederzeit zugängig sein."

Aehnliche Polizeiverordnungen seien auch in andern Städten erlassen worden, auch im ganzen Reg.-Bez. Düsseldorf.

Die Oesterreichische Regierung habe eine gesetzliche Regelung des Flaschenbierhandels im vorigen Jahre in der Weise eingeführt, daß „der gewerbliche Betrieb der Abfüllung der Flaschenbiere an eine Konzession gebunden ist und daß der Handel mit Flaschenbier angezeigt werden muß".

Die Petenten stellen schließlich wiederholt fest, daß das Wirthsgewerbe im ganzen deutschen Reiche das gleiche Ziel habe, und bitten die hohe II. Kammer, dahin wirken zu wollen:

> „daß die Großh. Regierung Maßnahmen treffe auf dem Gebiete der steuerlichen Belastung oder gewerbepolizeiliche Bestimmungen herbeiführe, die eine Einschränkung des Flaschenbierhandels im Allgemeinen und womöglich ein Verbot des hausirweisen Flaschenbierhandels im Gefolge haben."

Stellung der Großh. Regierung.

In Beantwortung eines von Ihrer Petitionskommission an Großh. Ministerium des Innern in vorliegender Angelegenheit erlassenen Schreibens äußert sich Großh. Ministerium des Innern nach Benehmen mit Großh. Finanzministerium dahin:

Als gesetzliche Maßnahmen, die eine Einschränkung des Flaschenbierhandels im Gefolge hätten, wünschten die Petenten theils gewerbliche — bezw. gesundheitspolizeiliche Bestimmungen (Einführung einer Konzessionspflicht, Hausirverbot, gesundheitspolizeiliche Kontrole des Abfüllgeschäftes), theils Bestimmungen auf dem Gebiete der steuerlichen Belastung.

Bei Prüfung dieser Forderungen kommt nun Großh. Ministerium des Innern zu folgenden Ausführungen:

> „Was die gewerbepolizeiliche Behandlung des Flaschenbierhandels anlangt, so ist, soweit derselbe als stehender Gewerbebetrieb in Frage kommt, eine Beschränkung desselben durch Maßnahmen im Sinne der Wünsche der Petenten nur im Wege einer Aenderung der Reichsgesetzgebung möglich. Nach dem dermaligen Stand der Gesetzgebung ist übrigens durch die Bestimmung des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung die Möglichkeit einer Untersagung des Betriebs wenigstens dann gegeben, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 33 der G.-O. bestraft ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine anläßlich der letzten Revision der bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung in Aussicht gewesene weitergehende Vorschrift, welche die Unterstellung des Flaschenbierhandels unter die Bestimmung des § 35 Abs. 1 bezw. 2 oder 3 der G.-O. bezweckte, (Untersagung bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb) hat in der Novelle vom 6. August 1896 ebensowenig Aufnahme gefunden, als die damals gleichfalls in Anregung gebrachte Einführung einer Konzessionspflicht, welch' letztere die Voraussetzung für die Einführung einer landesrechtlichen Taxpflicht wäre.

Von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ist das Flaschenbier nach der Bestimmung des § 56 Abs. 2 Ziff. 1 der G.-O. ausgeschlossen, insoweit nicht hierfür eine Ausnahme auf Grund des § 56 b Abs. 1 der G.-O. durch den Bundesrath zugelassen ist. Die Ausdehnung des Verbots auf den sog. ambulanten Betrieb (d. h. das Feilbieten innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung des Flaschenbierhändlers von Haus zu Haus, an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten), der nach § 42 a der G.-O. für Bier in Fässern und Flaschen gestattet ist, bedürfte gleichfalls einer Aenderung der Reichsgesetzgebung. Zu einer Einschränkung dieses ambulanten Betriebes bietet aber bereits die dermalige Gesetzgebung durch die Bestimmung des § 42 b der G.-O. insofern eine Möglichkeit, als hiernach durch ortsstatutarische Bestimmung in einer Gemeinde dieser ambulante Flaschenbierhandel von einer vorgängigen Erlaubniß abhängig gemacht werden kann. Der Versuch, auf diesem Wege auf eine Einschränkung des Flaschenbierhandels hinzuwirken, ist nach den von uns veranstalteten Erhebungen nur in 2 Gemeinden des Landes — Karlsruhe und Emmendingen — gemacht worden; in beiden Fällen wurde aber die angeregte Regelung Seitens der Gemeinde weder für erforderlich, noch für angebracht erachtet; abgesehen davon, daß man als Folge einer Einschränkung des Flaschenbierhandels eine Zunahme des Branntweinkonsums befürchtete, konnte man sich nicht entschließen, einem Theil der Einwohner einen erlaubten Verdienst zu entziehen, um einem andern Theil Gewinn zuzuwenden, zumal durch die Einführung der Sonntagsruhe der Wirth gegenüber dem Kaufmann und auf Kosten des letzteren in eine günstigere Position gekommen ist.

Was die von den Petenten in Anregung gebrachten gesundheitspolizeilichen Maßnahmen anlangt, so ist es bei Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits möglich, Mißständen, die sich aus mangelnder Sauberkeit beim Abfüllen des Bieres in Flaschen ergeben, durch Einzel-Auflagen auf Grund § 30 des P.-Str.-G.-B. wirksam zu begegnen, wie dies auch zur Zeit schon vielfach geschieht. Die Erlassung diesbezüglicher genereller Anordnungen setzt eine Verordnung auf Grund des § 87 b P.-Str.-G.-B. voraus, wofür sich bis jetzt ein Bedürfniß noch nicht ergeben hat.

Was endlich die Besteuerung des Flaschenbierhandels betrifft, so unterliegt derselbe z. Zt. der Gewerbe- und Einkommensteuer nach den gleichen Grundsätzen, wie das Wirthsgewerbe. An Stelle der Gewerbesteuer soll nach dem den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfe die Vermögenssteuer treten. Den Flaschenbierhandel nach anderen Grundsätzen zu besteuern als die übrigen Gewerbebetriebe, scheinen uns ausreichende Gründe nicht vorzuliegen; jedenfalls müßte dann der gewerbsmäßige Ausschank von Bier in den Wirthschaften nach den gleichen Grundsätzen besteuert werden.

Sollten die Wünsche der Petenten nach steuerlicher Belastung des Flaschenbierhandels darauf abzielen, nur den ambulanten Flaschenbierhandel einer Sonderbesteuerung (ähnlich der Besteuerung der Wandergewerbe) zu unterwerfen, so könnte in Erwägung über die Einführung einer solchen Maßnahme nur dann eingetreten werden, wenn von der Befugniß des § 42 b der G.-O. Gebrauch gemacht und der ambulante Gewerbebetrieb einer vorgängigen Erlaubniß unterworfen würde."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellungnahme der Petitionskommission.

Die fortschreitende Entwickelung auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit schuf nicht nur neue Zweige der Wissenschaft, sie unterwarf auch unser ganzes Verkehrswesen einer Umformung, nicht zum wenigsten machte sie sich aber im Erwerbsleben bemerkbar.

Neben dem Entstehen neuer Erwerbszweige, die vielen Tausenden Arbeitsgelegenheit gegeben und damit den Volkswohlstand bedeutend gehoben haben, können wir den Untergang Jahrhunderte alter Institutionen und früher lohnender gewerblicher Berufe verzeichnen.

Diesen neuen Gestaltungen Rechnung zu tragen, war eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung. — So mußte denn manche Schranke fallen, um neuen Organisationen freien Raum zu schaffen.

Auf diesem Wege entstand auch die Gewerbefreiheit.

Eine Unsumme von gebundener Kraft wurde durch diesen gesetzgeberischen Akt frei. Jedermann ist es ermöglicht, seine Thätigkeit — in erlaubter Weise — auf Erwerb zu richten, gleichviel, welcher Art. Keine Schranken hindern ihn, sich die verschiedenartigen Verhältnisse durch seine Intelligenz dienst- und nutzbar zu machen.

Es ist ja selbstverständlich, daß in diesem freien Spiel der Kräfte manche bis dahin geschützte Existenz, mancher Erwerbszweig gefährdet, ja vernichtet wurde.

Wir erkennen vollauf die Pflicht der Staatsregierung an, diesem Ringen die Aufmerksamkeit zuzuwenden, um die Schwachen zu schützen und das gedeihliche Fortkommen des Einzelnen zu ermöglichen und zu fördern.

In Erkenntniß dieser Aufgabe des Gesetzgebers wendeten sich die Bittsteller an die II. Kammer der Landstände.

Ihre Kommission verkennt nun nicht, daß die Wirthe durch den stets zunehmenden Konsum von Flaschenbier geschädigt sind, sie ist aber nicht in der Lage, allen von den Petenten vorgebrachten Anregungen Folge zu geben.

Was zunächst das Verlangen nach Einführung einer Konzessionspflicht anlangt, so kann auf die Erklärung des Gr. Ministeriums des Innern hingewiesen werden. Gegen eine Konzessionspflicht hat sich in den letzten Tagen der 27. Verbandstag deutscher Gastwirthe in Dortmund einstimmig ausgesprochen. Die von den vereinigten Flaschenbierhändlern Freiburgs in der ersten Petition gewünschte, in der zweiten aufgegebene Einführung der Bedürfnißfrage für die Konzessionsertheilung zum Flaschenbierhandel fällt nach Ablehnung der Konzessionseinführung von selbst. — Die Kommission möchte aber nicht ermangeln, ihrer Abneigung gegen eine derartige Inanspruchnahme der Gesetzgebung Ausdruck zu geben.

Der Wirtheverein Pforzheim verlangt eine dem Umsatze entsprechende Vermögenssteuer des Flaschenbierhandels. Auch hier kann sich die Kommission der ministeriellen Erklärung anschließen. Sollte an eine derartige Besteuerung herangetreten werden wollen, so wäre zunächst abzuwarten, wie die von der Kammer beschlossene Besteuerung der Waarenhäuser von der Gr. Regierung gesetzmäßig behandelt wird.

Der Flaschenbierhandel im Umherziehen ist heute schon durch die Gewerbeordnung verboten; einzelne Ausnahmen kann der Bundesrath zulassen.

Der sog. ambulante Betrieb, d. h. der Verkauf von Flaschenbier innerhalb des Wohnortes von Haus zu Haus, auf öffentlichen Plätzen, Straßen ꝛc. ist durch die Gewerbeordnung gestattet. Eine Einschränkung desselben ist Seitens der Ortsbehörden möglich, entzieht sich aber der Einwirkung des Landtages.

Von all den erhobenen Forderungen bleiben sonach nur noch gesundheitspolizeiliche Maßnahmen übrig.

Hier ist die Kommission — im Gegensatze zur Gr. Regierung — der Ansicht, daß die auf Grund des § 30 des P.-Str.-G.-B. mögliche Erlassung von Einzelauflagen nicht die gewünschte Wirkung haben kann.

Die Kommission ist vielmehr der Meinung, — unter Hinweis auf das in den Petitionen enthaltene Material, — es seien für den Flaschenbierhandel, soweit er sich mit dem Abfüllen von Bier und der Lagerung von Flaschenbier befaßt, generelle Anordnungen zu erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Antrag der Kommission.

Nach eingehender Prüfung des von den Petenten vorgebrachten Materials, nach Erwägung der vom Gr. Ministerium des Innern gegebenen Aufschlüsse

beantragt Ihre Kommission:

Hohe II. Kammer wolle über die Wünsche der Petenten,

soweit sie eine Konzessionsertheilung für den Flaschenbierhandel verlangen,
soweit sie hierfür die Bedürfnißfrage eingeführt haben möchten,
soweit sie den ambulanten Flaschenbierhandel verboten haben möchten,

zur Tagesordnung übergehen,

bezüglich der gesundheitspolizeilichen Behandlung des Flaschenbiergeschäftes (Reinlichkeit, entsprechende Räume, Abfüllapparate) aber wolle die Kammer die Wünsche der Petenten der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 68.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1900.

Bericht
der
Petitionskommission der zweiten Kammer
über
die Petition des Badischen Gastwirtheverbandes um Aufhebung der Transferirungstaxe.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kramer**.

I. Inhalt der Petition.

Wir geben aus dem Wortlaut der Petition Folgendes wieder:

„Der Badische Gastwirtheverband, vertreten durch 35 Vereine in allen Theilen des Landes mit ca. 3500 Mitgliedern, unterbreitet einem hohen Landtag nachstehende Bitte um Aufhebung der Transferirungstaxe und gestattet sich zur Begründung Folgendes vorzutragen:

Als im Jahre 1888 die Konzessionstaxe für den Wirthschaftsbetrieb durch Kammerbeschluß erhöht, und außerdem eine Transferirungstaxe eingeführt wurde, da war die Regierung wie die Kammer von dem Gedanken geleitet, daß mit der Einführung dieser Taxe dem raschen Anwachsen der Wirthschaften Einhalt gethan werde. Diese Erwartung ist leider in keiner Weise in Erfüllung gegangen, während andererseits die Erhöhung der Konzessionstaxe dieses Ziel eher zu erreichen geeignet ist. Der Wirth, der einmal genöthigt ist, seine Lokalitäten zu wechseln, der wird dies aus Furcht vor der Transferirungstaxe nicht unterlassen können, will er sein Geschäft nicht ganz aufgeben. Im Laufe der Jahre hat sich in den Kreisen der Wirthe immer mehr die Meinung befestigt, daß die Transferirungstaxe eine zu Unrecht auferlegte Steuer bedeutet, die in den meisten Fällen Wirthe treffe, die oft am wenigsten in der Lage seien, diese schwere Last zu den übrigen noch zu tragen.

Als Hauptmoment fällt hierbei in's Gewicht, daß der Wirth, der seine Wirthschaftslokale wechselt, und in den seltensten Fällen die Schuld an diesem Wechsel trägt. Entweder zwingt der schlechte Geschäftsgang den Wirth, es mit einem anderen Lokale zu versuchen, oder ihm wird von dem Besitzer der Wirthschaft, der heute in mehr als 50 Prozent der Fälle irgend ein Großbrauer oder eine Aktiengesellschaft ist, aus irgend welchen Gründen bedeutet, sich nach einer anderen Wirthschaft umzusehen. Daß es diesem finanziell ohnehin nicht am Besten stehenden Wirthe sehr schwer fällt, neben den sonstigen Kosten auch noch die hohe Transferirungstaxe zu erlegen, braucht wohl kaum weiter nachgewiesen zu werden.

Gerade der kleine Wirth, der oft nicht in der Lage ist, sofort allen Wünschen der Großbrauer gerecht zu werden, wird öfter, als ihm lieb ist, vor die Thüre gesetzt und dann ist es gerade die Transferirungstaxe, die das Fortkommen erheblich erschwert, ja unter Umständen unmöglich macht.

In der gegenwärtigen eigenartigen Entwickelung des Wirthsgewerbes, das immer mehr in die Hände des Großkapitals übergeht, sollte dem kleinen Wirth das Fortkommen nicht unnöthiger Weise erschwert werden. Die Erwerbsverhältnisse des Gastwirthegewerbes sind in den letzten zwanzig Jahren zurückgegangen und zwar nicht zum Geringsten durch die Konkurrenz der Großbrauereien in Verbindung mit dem immer mehr überhandnehmenden Flaschenbierhandel. Die bestehende Transferirungstaxe trifft aber nicht nur Zäpfler und Pächter in ihren Erwerbsverhältnissen, sie vergrößert auch das Abhängigkeitsverhältniß des Zäpflers zu seinem Bierbrauer. Nicht minder unterbindet diese Transferirungstaxe das gesunde Streben eines Wirthes, seine materielle Lage durch einen Lokalwechsel zu verbessern.

Um eine eventuelle Minderung der Staatseinnahmen durch die Aufhebung der Transferirungstaxe zu verhindern, würde das Wirthsgewerbe in der Lage sein, einer weiteren Erhöhung der Konzessionstaxe das Wort zu reden. In diesem Sinne haben sich auch die Delegirten der Wirthsvereine auf den letzten Verbandstagen ausgesprochen und sind für Erhöhung der Konzessionstaxe unter völliger Aufhebung der unleidigen und auch ungerechten Transferirungstaxe eingetreten. Damit würde vielleicht auch das immer noch im Steigen begriffene Ueberhandnehmen der Wirthschaften in etwas aufgehalten werden. Jedenfalls aber würde der Einnahmeausfall, der durch die Aufhebung der Transferirungstaxe entstehen würde, seine reichliche Deckung finden.

Wir empfehlen hiermit unsere Petition einer hohen Kammer der Landstände zur geneigten Prüfung und wohlwollenden Behandlung."

II. Gesetzliche Bestimmungen über die Konzessions- und Transferirungstaxe in Baden und den Nachbarländern.

In Baden wurden durch das Gesetz vom 4. Juli 1888 die Taxen für die Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft wie folgt, erhöht:

a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern:
   für eine Gastwirchschaft von 100 auf 150 Mk.,
   für eine Schankwirthschaft von 60 auf 100 Mk.;
b. in Orten mit 3000—10000 Einwohnern:
   für eine Gastwirthschaft von 200 auf 300 Mk.,
   für eine Schankwirthschaft von 100 auf 200 Mk.;
c. in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern:
   für eine Gastwirthschaft von 300 auf 500 Mk.,
   für eine Schankwirthschaft von 200 auf 300 Mk.

Dabei wurde der Behörde die Befugniß eingeräumt, die Taxe bis zu dem doppelten Betrage zu erhöhen, wenn es sich um den Betrieb einer Wirthschaft von besonders bedeutendem Umfang handelt.

Ferner wurde für die Erlaubniß zur Verlegung einer Wirthschaft innerhalb des Gemeindebezirks, welche bisher taxfrei erfolgen konnte, eine Transferirungstaxe eingeführt, welche $^2/_{10}$ der obenbezeichneten Taxen betrug.

Endlich wurden auch die Taxen, welche für die Erlaubniß zum Branntweinausschank neben jenen für eine Schankwirthschaft zu entrichten sind, erhöht, und zwar:

a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern von 20 auf 40 Mk.,
b. in Orten von 3000 bis 10000 Einwohnern von 40 auf 60 Mk.,
c. in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern von 50 auf 100 Mk.

Wie aus dem Kommissionsbericht, sowie aus den Verhandlungen der II. Kammer über den betreffenden Gesetzentwurf zu ersehen ist, hoffte man in der Erhöhung der Konzessionstaxe, sowie der Einführung der Transferirungstaxe ein wirksames Mittel gefunden zu haben, um „eine weitere ungesunde Vermehrung der Wirthschaften zu verhindern".

Durch das Verwaltungsgebühren-Gesetz vom 15. Juli 1894 wurde die Transferirungstaxe von $^{5}/_{10}$ auf $^{7}/_{10}$ der vorgeschriebenen Taxen erhöht, und zwar wieder mit der Begründung: „im Interesse einer Verminderung der Anzahl der Wirthschaften."

Im Großherzogthum Hessen werden für den Konzessionsstempel die Taxen in gleicher Höhe erhoben wie in Baden, doch bilden dort Orte unter 1000 Einwohnern eine 4. Klasse, in welcher für die Konzession einer Gastwirthschaft 50 Mk., einer Schankwirthschaft 30 Mk. erhoben werden. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen im Großherzogthum Hessen die Transferirungstaxen erhoben werden, lauten:

> „Wird die Einholung einer neuen Erlaubniß nur in Folge eines Wechsels des seitherigen Wirthschaftslokals innerhalb des Gemeindebezirks oder in Folge wesentlicher Veränderungen des seitherigen Wirthschaftslokals nothwendig, oder wollen die Wittwe oder ehelichen Nachkommen des seitherigen Inhabers den Wirthschaftsbetrieb nach dem Tode des Inhabers unmittelbar fortsetzen, so ist die Hälfte der Konzessionstaxe zu erheben."

Im Königreich Württemberg werden nach Artikel 93 des Sportelgesetzes vom 16. Juni 1887 an Konzessionstaxen erhoben:

1. bei Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft . . .		50	bis	500	Mk.
2. desgl. einer Schankwirthschaft	a. für Wein	30	„	150	„
	b. „ Obstmost	8	„	50	„
	c. „ Bier	15	„	150	„
	d. „ Branntwein	10	„	100	„
	e. „ andere geistige Getränke . . .	5	„	20	„

*)

3. bei Ertheilung der Erlaubniß, das Wirthsgewerbe statt in dem genehmigten Lokal in einem anderen Lokal innerhalb desselben Gemeindebezirks ausüben zu dürfen, oder bei der Erlaubniß zu sonstigen wesentlichen Aenderungen in Bezug auf das Lokal

a. bei Wirthschaften mit persönlicher Berechtigung	10	bis	50	Mk.
b. „ „ „ dinglicher „	20	„	150	„

4. bei Ertheilung der Erlaubniß an eine Wittwe zum Fortbetrieb der Wirthschaft ihres Mannes in eigener Person, desgleichen an eine böslich verlassene Ehefrau, nichts.

Im Königreich Bayern besteht nach dem derzeitigen Gebührengesetze eine Gebühr für die Konzession sowie für die Erlaubniß zur Wirthschaftstransferirung nicht, sondern in einem solchen Falle wird gemäß Art. 199 Ziff. 2 die für Beschlüsse und Zeugnisse von Distriktsverwaltungsbehörden bestimmte Gebühr von 2—50 Mk. und zwar in doppeltem Betrage erhoben, einmal für den Beschluß selbst, alsdann für den auf Grund des Beschlusses zu ertheilenden Erlaubnißschein.

Im Königreich Preußen besteht an Stelle der Konzessions- und Transferirungstaxe eine Betriebssteuer für das Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, und die §§ 59 u. 60 des preußischen Gewerbesteuergesetzes besagen über die betreff. Betriebssteuer das folgende:

> „§ 59. Für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.
>
> § 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt, 1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebssteuerkapitals befreit ist, (§ 7) 10 Mk.

*) Anmerkung zu Ziff. 1 und 2: Wenn ein Berechtigter eine erweiterte Gewerbebefugniß erlangt, so ist an der für dieselbe anzusetzenden Sportel die auf die bisherige geringere Gewerbebefugniß treffende Sportel in Abzug zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

a.	in der Klasse	IV	15 Mk.
b.	„ „ „	III	25 „
c.	„ „ „	II	50 „
d.	„ „ „	I	100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben."

Aus obigen Darstellungen geht unzweifelhaft hervor, daß die Gebühren, welche Gast- oder Schankwirthe für etwaige Verlegungen ihrer Schanklokalitäten zu entrichten haben, in Baden am höchsten sind. Während in Preußen die Verlegung einer Wirthschaft frei ist, in Bayern 4 bis 100 Mk., in Württemberg 10 bis 150 Mk., in Hessen 15 bis 250 Mk. beträgt, werden in Baden 70 bis 350 Mk. erhoben.

III. Stellung der Großh. Regierung.

Die Großh. Regierung wurde von Ihrer Kommission ersucht, über folgende Fragen Auskunft zu geben: I. Wie stellt sich die Großh. Regierung zur Aufhebung der Transferirungstaxe? II. Welches finanzielle Ergebniß wird in jeder einzelnen Besteuerungsklasse pro Jahr erzielt? III. Werden sämmtliche Taxen bezahlt, oder müssen solche in Abgang dekretirt werden? IV. Wie viel Wirthschaften befinden sich im Besitze von Großbrauereien? V. Um wie viel müßte die Konzessionstaxe erhöht werden, um eine Minderung der Staatseinnahmen durch die Aufhebung der Transferirungstaxe zu verhindern?

Die Großh. Regierung ertheilte hierauf Ihrer Kommission auf vorstehende Anfragen nachfolgende Auskunft:

„ad. 1. Nachdem die Transferirungstaxe erst durch das Verwaltungsgebührengesetz vom 15. Juni 1894 trotz der gegen die darin vorgeschlagene Aenderung der Taxe gerichteten Petition des Landesverbands badischer Gastwirthe eine Erhöhung erfahren hat, hat die Großh. Regierung keinen Anlaß, entsprechend der Bitte des Gastwirtheverbands der Frage der Aufhebung dieser Taxe näher zu treten.

ad. 2, 3, 5 und 6.

Bezüglich dieser Fragen erlauben wir uns auf die beiden angeschlossenen tabellarischen Uebersichten zu verweisen, von denen die eine die Zusammenstellung der im Zeitraume der Jahre 1888—1898 jeweils auf Schluß des Jahres im Betrieb befindlichen Wirthschaften enthält, während die andere Aufschluß gibt über das Verhältniß der in den Jahren 1894 bis mit 1899 ertheilten Wirthschaftskonzessionen zu den in diesem Zeitraum erfolgten Wirthschaftskonzessions-Verlegungen unter Angabe des erzielten finanziellen Ergebnisses unter besonderer Anführung derjenigen Fälle, in denen es sich dabei um Wirthschaften handelt, die im Besitze von Großbrauereien sind. Anl. I u. II

Aus letzterer Uebersicht ergibt sich bezüglich der Frage ad 6 Folgendes:

Im Durchschnitt der Jahre 1894/99 haben ertragen:

	Die Konzessionstaxen rund	Die Verlegungstaxen rund
a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern		
für Gastwirthschaften	18810 ℳ	160 ℳ
„ Schankwirthschaften	17710 „	300 „
b. in Orten mit 3000 bis 10000 Einwohnern		
für Gastwirthschaften	9760 „	520 „
„ Schankwirthschaften	17330 „	860 „
c. in Orten von mehr als 10000 Einwohnern		
für Gastwirthschaften	19920 „	2720 „
„ Schankwirthschaften	93730 „	29090 „
zusammen . . .	177260 ℳ	33650 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Wegfall der Verlegungstaxe hätte, um das gleiche finanzielle Gesammtergebniß zu erzielen, die Konzessionstaxe im Allgemeinen um rund $^{1}/_{10}$tel erhöht werden müssen, wodurch sich hier eine Mehreinnahme von $0{,}2 \times 177260 = 35452$ *M.* ergeben hätte.

Auf die einzelnen Besteuerungsklassen nach dem prozentualen Verhältniß der Konzessions- und Verlegungstaxen ausgerechnet hätten die ersteren

in Klasse a

für Gastwirthschaften	um 0,85	rund 1%,	Taxe 150 *M.*	Erhöhung	1,50 *M.*
„ Schankwirthschaften	„ 1,69	„ 2%,	„ 100 „	„	2 „
			bezw. 140 „	„	2,80 „

in Klasse b

für Gastwirthschaften	um 5,32	rund 5%,	Taxe 300 *M.*	Erhöhung	15 *M.*
„ Schankwirthschaften	„ 4,90	„ 5%,	„ 200 „	„	10 „
			bezw. 260 „	„	13 „

in Klasse c

für Gastwirthschaften	um 13,90	rund 14%,	Taxe 500 *M.*	Erhöhung	70 *M.*
„ Schankwirthschaften	„ 31,03	„ 30%,	„ 300 „	„	90 „
			bezw. 400 „	„	120 „

erhöht werden müssen.

Die Verlegungstaxen auf die Zahl der in der vorgenannten Zeit ertheilten Konzessionen ausgeschlagen, hätte sich für den einzelnen Fall eine Erhöhung ergeben:

in Klasse a	für Gastwirthschaften	von	160 : 185 =	0,85 rund	1 *M.*
	„ Schankwirthschaften	„	300 : 134 =	2,24 „	2 „
in Klasse b	„ Gastwirthschaften	„	520 : 39 =	13,33 „	13 „
	„ Schankwirthschaften	„	860 : 69 =	12,47 „	12,5 „
in Klasse c	„ Gastwirthschaften	„	2720 : 50 =		136 „
	„ Schankwirthschaften	„	29090 : 273 =	106,55 „	106 „

ad 4. Nach § 45 der badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung muß der Betrag der im Falle der Ertheilung der Wirthschaftserlaubniß ꝛc. zu zahlenden Taxe hinterlegt werden, bevor eine Beschlußfassung über das Gesuch erfolgt; die Taxen gehen also sämmtlich ein."

IV. Stellung der Kommission.

Die Bitte der Gesuchsteller ist auf Abschaffung resp. auf eine Ermäßigung der im Jahre 1888 eingeführten und im Jahre 1894 erhöhten Transferirungstaxe gerichtet. Ihre Kommission hat die Forderung der Petenten, sowie deren Begründung auf das Eingehendste erörtert. Es mußte vor Allem anerkannt werden, daß bei uns in Baden die betreffende Taxe am höchsten ist und größtentheils auch diejenigen Wirthe am meisten davon betroffen werden, die nicht in der glücklichen Lage sind, sich ein Haus als Eigenthum zu erwerben und ein eigenes Geschäft zu gründen. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, sei die Steuer nicht ganz einwandsfrei, weil sie die Wirkung habe, von den wirthschaftlich Schwachen, statt von den wirthschaftlich Starken getragen zu werden. Die Gründe, weshalb der Wirth sein Lokal wechselt, seien zwar mannigfaltig, doch werde man nicht fehl gehen, wenn man annehme, daß durch die wirthschaftliche Abhängigkeit, in welcher sich der größte Theil der Wirthe befindet, diese oft gegen ihren Willen genöthigt seien, mit dem Lokal zu wechseln, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem früheren Lokal ein gutes oder ein schlechtes Geschäft gemacht haben. Die erhoffte Wirkung, welche man an die Einführung und Erhöhung der Transferirungstaxe knüpfte, nämlich die, eine ungesunde Vermehrung der Wirthschaften zu verhindern, ist nach Ansicht Ihrer Kommission nicht eingetroffen, wie aus Anlage I zu ersehen ist. Das Ziel, eine der Vermehrung der Bevölkerung entsprechende Vermehrung der Wirthschaften herbeizuführen, ist nach Ansicht Ihrer Kommission nur dann zu erreichen, wenn in denjenigen Städten des Landes, in welchen die Bedürfnißfrage durch Einführung eines Ortsstatuts

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach § 33 Abs. 3 der Gewerbeordnung noch nicht geregelt ist, durch Erlassung eines derartigen Statuts aber baldigst, geregelt wird. Wir verweisen in dieser Beziehung auf Anlage II des Berichts. Was die Erhöhung der Konzessionstaxe anbelangt, von der die Petenten im Falle der Aufhebung der Transferirungstaxe eine Verminderung der Wirthschaften erwarten, so wurde in Ihrer Kommission dieser Ansicht nicht widersprochen, auch sie war der Meinung, daß durch eine Erhöhung dieser Taxe der raschen Vermehrung der Wirthschaften entgegengetreten werden könne, doch sieht Ihre Kommission davon ab, der Großh. Regierung gegenüber eine Erhöhung zu befürworten; sie überläßt es vielmehr derselben, die vorgetragenen Wünsche der Petenten wohlwollend zu prüfen und dieselben, soweit sie gerechtfertigt erscheinen, möglichst bald der Erfüllung entgegenzuführen.

Ihre Kommission stellt in diesem Sinne den Antrag:

Das hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung

über

Jahr	am Jahresschluß im Betrieb befindliche									
	Gastwirthschaften	Schankwirthschaften			Wirthschaften überhaupt	davon Realrechte			Außerdem ruhende Realrechte.	
		mit Branntweinschank.	ohne Branntweinschank.	im Ganzen		Gastwirthschaften: Als solche betrieben	Gastwirthschaften: als Schankwirthschaften betrieben	Schankwirthschaften	Gastwirthschaften	Schankwirthschaften
1888	5380	2493	1169	3662	9042	3765		221	—	—
1889	5401	2539	1185	3724	9125	3751		229	—	—
1890	5406	2555	1174	3729	9135	3726	50	216	46	4
1891	5458	2603	1136	3739	9157	3716	50	216	40	3
1892	5495	2619	1114	3733	9228	3703	51	218	45	4
1893	5500	2690	1082	3772	9272	3703	60	223	41	5
1894	5508	2712	1057	3769	9277	3703	54	222	39	5
1895	5546	2729	1019	3748	9294	3698	56	225	39	5
1896	5585	2781	1033	3814	9399	3702	56	222	43	3
1897	5632	2840	1058	3898	9530	3697	61	224	44	3
1898	5715	2957	1078	4035	9750	3712	65	224	42	3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Nachweisung

über

die Zahl der in den Jahren 1894 bis mit 1899 neu concessionirten Wirthschaften, der in dieser Zeit erfolgten Wirthschaftsverlegungen und die hiefür erhobenen Taxen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezirksämter.	2 Zahl der neu concessionirten Wirthschaften: A. In Orten mit weniger als 1000 Einwohnern: Gesammtzahl	A. In Orten mit weniger als 1000 Einwohnern: Ehefrauen	B. In Orten mit mehr als 1000 Einwohnern: Gesammtzahl	B. In Orten mit mehr als 1000 Einwohnern: Ehefrauen	C. In Orten mit mehr als 2000 Einwohnern: Gesammtzahl	C. In Orten mit mehr als 2000 Einwohnern: Ehefrauen	3 Betrag der Taxen. A: a ℳ	A: b ℳ	B: a ℳ	B: b ℳ	C: a ℳ	C: b ℳ	4 Zahl der Wirthschaftsverlegungen. A: a	A: b	B: a	B: b	C: a	C: b	5 Betrag der Verlegungstaxe. A: a ℳ	A: b ℳ	B: a ℳ	B: b ℳ	C: a ℳ	C: b ℳ	6 In wieviel Fällen (zu Spalte 2 und 4) handelt es sich um Wirthschaften, welche im Besitz von Großbrauereien sind. Spalte 2: A: a	A: b	B: a	B: b	C: a	C: b	Spalte 4: A: a	A: b	B: a	B: b	C: a	C: b	7 Bemerkungen.
Achern	3	—	—	1	—	—	450	—	—	200	—	—							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Adelsheim	19	5	—	—	—	—	450	580	—	—	—	—							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baden	16	10	9	6	32	43	2400	1320	2700	1160	16000	17500							—	—	—	—	3270	1120	—	1	—	—	6	7	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	
Bonndorf	1	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—		1					98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Borberg (s. 1.10.98 ea.)	15	—	—	—	—	—	765	—	—	—	—	—							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Breisach	2	3	—	1	—	—	300	380	—	200	—	—							—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bretten	12	13	8	12	—	—	1800	1820	2400	3120	—	—		1		1			98	—	182	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
Bruchsal	74	62	4	3	24	22	6375	8620	720	1040	4750	9800	1	1		1		105	52	—	—	—	350	500	6	1	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Buchen	9	9	—	—	—	—	1350	1260	—	—	—	—							—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bühl	16	11	9	5	—	—	2400	1540	2700	1300	—	—							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Donaueschingen	40	37	5	8	—	—	1755	5008	600	2080	—	—		1					98	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durlach	29	10	10	36	—	—	2960	1360	1020	9300	—	—		2		2			168	—	364	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Eberbach	24	3	7	1	—	—	2490	420	960	1820	—	—							—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Emmendingen	9	13	2	6	—	—	1350	1820	600	1560	—	—							—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Engen	36	26	—	—	—	—	1740	1208	—	—	—	—	1	1				98	28	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Eppingen	1	6	1	—	—	—	150	760	300	—	—	—		1					98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ettenheim	28	5	—	—	—	—	1194	600	—	—	—	—							—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ettlingen	21	9	11	16	—	—	2490	1240	1500	4100	—	—							—	—	—	—	—	—	1	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	15	33	—	—	31	162	2100	3900	—	—	13980	64000							—	—	—	—	80	5880	3	10	—	—	6	44	—	—	—	—	1	10	—	—	—	
Heidelberg	57	17	8	14	12	97	8550	2060	2400	3460	6200	32400	2	3				130	140	—	—	—	2970	7530	15	—	2	5	1	42	1	1	—	—	1	12	—	—	—	
Karlsruhe	50	55	2	1	53	281	4625	7000	600	360	17310	97100		2					180	—	—	—	1900	33120	6	4	—	—	14	76	—	—	—	—	1	50	—	—	—	
Kehl	23	7	15	7	—	—	1590	940	3180	1432	—	—							—	—	—	—	—	—	1	5	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Konstanz	22	39	—	5	15	110	3160	5380	—	1200	4700	44000							—	—	—	—	300	6960	1	9	—	—	1	26	—	—	—	—	—	4	—	—	—	
Lahr	21	16	—	—	15	40	2355	2200	—	—	5150	13880	—	3	—				301	—	—	—	—	3020	1	3	—	—	3	12	—	1	—	—	—	1	—	—	—	
Lörrach	1	6	1	4	—	—	150	840	300	920	—	—				1			—	—	182	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mannheim	9	9	44	65	60	731	1350	1060	13200	15700	30000	220900			10	15	14		—	2100	2436	4200	110000		3	4	9	24	21	304	—	—	2	4	3	216	—	—	—	
Meßkirch	10	10	—	—	—	—	1110	1288	—	—	—	—							—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mosbach	42	7	3	9	—	—	5018	940	150	2340	—	—	2						—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Müllheim	15	14	1	4	—	—	2520	1630	300	1040	—	—	1			2			—	—	364	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neustadt	38	26	—	—	—	—	4385	3520	—	—	—	—							—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Oberkirch	9	10	2	3	—	—	1158	1360	520	720	—	—							—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Offenburg	11	42	3	15	—	—	1650	5640	900	3900	—	—	1	—	1			105	—	210	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pforzheim	58	16	10	7	57	147	6120	2040	3000	1820	20450	53610							—	—	—	—	3240	7270	—	—	—	1	1	7	11	—	—	—	—	2	4	—	—	—	
Pfullendorf	23	6	—	—	—	—	480	530	—	—	—	—							—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rastatt	1	1	—	—	2	3	150	140	—	—	1000	1200							—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Säckingen	23	17	—	10	—	—	3450	1910	—	2600	—	—	—	1	—	1			70	—	182	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Blasien	9	11	—	—	—	—	850	1348	—	—	—	—							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schönau	22	6	8	2	—	—	1500	720	840	320	—	—							—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schopfheim	18	1	7	8	—	—	1020	140	1620	1760	—	—							—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwetzingen	17	18	19	46	—	—	2550	2520	5700	11840	—	—	1	2	3	4		105	196	630	728	—	—	—	1	7	5	15	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
Sinsheim	45	19	—	4	—	—	3919	2620	—	1040	—	—	1	2					231	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stockach	23	15	—	—	—	—	588	1500	—	—	—	—							—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stockach	31	29	—	—	—	—	1905	2948	—	—	—	—		1					98	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tauberbischofsheim	32	10	1	3	—	—	2835	1200	270	520	—	—							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Triberg	12	8	3	3	—	—	1800	1080	900	780	—	—							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ueberlingen	17	30	5	21	—	—	2550	4200	1500	5400	—	—							—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Villingen	30	16	16	29	—	—	4500	2240	4800	7540	—	—			1				—	—	182	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waldkirch	4	12	1	8	—	—	460	1520	300	2120	—	—			1	2			—	182	364	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Uebertrag	1043	728	215	369	391	1836	104747	95620	59895	92572	119540	962390	10	21	15	29	17		891	1812	3122	1984	18310	174600	90	74	38	98	67	528	1	2	3	6	9	309				

Im Allgemeinen:

Zu Spalte 2:

*) Schankwirthschaften mit und ohne Brauereibetrieb.

Zu Spalte 3, 4, 5 und 6:

Unter A, B, C sind die in Spalte 2 angeführten Ortsklassen, unter a und b die dort gemachten Unterabtheilungen zu verstehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2						3						4					
Bezirksämter.	Zahl der neu concessionirten Wirthschaften.						Betrag der Taxen.						Zahl der Wirthschaftsverlegungen.					
	A		B		C		A		B		C		A		B		C	
	In Orten mit weniger als einem Einwohner		In Orten mit zwei bis einem Einwohner		In Orten mit mehr als einem Einwohner													
	Rechtswirthschaften	Einzelwirthschaften	Rechtswirthschaften	Einzelwirthschaften	Rechtswirthschaften	Einzelwirthschaften	a ℳ	b ℳ	a ℳ	b ℳ	a ℳ	b ℳ	a	b	a	b	a	b
Uebertrag . .	1043	728	215	369	301	1636	104747	95650	53985	92872	119540	562390	10	21	15	29	47	75[illegible]
Waldshut	16	32	2	6	—	—	1740	4360	360	1560	—	—	—	—	—	—	—	—
Weinheim	20	13	11	15	—	—	2595	1820	2340	3900	—	—	—	—	1	—	—	—
Wertheim	2	5	—	—	—	—	300	620	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesloch	16	11	7	22	—	—	2400	1540	1860	5660	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolfach	11	16	—	—	—	—	1065	2240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. . .	1108	805	235	412	301	1636	112847	106230	58545	103992	119540	562390	10	21	16	29	47	75[illegible]
Im Durchschnitt der Jahre 1894/99 .	185	134	39	69	50	273	18808	17705	9757	17332	19923	93732	2	3	3	5	8	12[illegible]
							177257 ℳ											

5						6												7
Betrag der Verlegungstaxe.						In wieviel Fällen (zu Spalte 2 und 4) handelt es sich um Wirthschaften, welche im Besitz von Großbrauereien sind.												Bemerkungen.
A		B		C		Spalte 2						Spalte 4						
						A		B		C		A		B		C		
a ℳ	b ℳ	a ℳ	b ℳ	a ℳ	b ℳ	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	
931	1812	5122	4984	16310	174560	90	74	38	98	67	528	1	2	3	6	9	305	
—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	182	—	—	3	2	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
931	1812	5122	5166	16310	174560	100	79	43	110	67	528	1	2	3	6	9	305	
155	302	520	861	2718	29093													
33649 ℳ																		

№ 69.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1900.

Bericht

der

Geschäftsordnungskommission der zweiten Kammer

über

die ihr zur Prüfung zugewiesene Frage,

ob und welche Vollzugsbestimmungen zu dem § 41 der Verfassung, soweit es sich um das Verfahren bei Erhebungen über beanstandete Wahlen handelt, zu erlassen sind.

Erstattet durch den Abgeordneten **Birkenmayer.**

I.

In der Sitzung vom 18. Januar 1900 wurde durch die Abgeordneten Fieser, Gießler, Dreesbach, Mampel und Heimburger der Antrag gestellt:

Die Kammer wolle beschließen:

> Die Geschäftsordnungskommission wird beauftragt, die Frage, ob und welche Vollzugsbestimmungen zu dem § 41 der Verfassung, soweit es sich um das Verfahren bei Erhebungen über beanstandete Wahlen handelt, zu erlassen sind, zu prüfen und die geeigneten Anträge an das Haus zu stellen.

Dieser Antrag wurde von der Kammer einstimmig angenommen. Er wurde gestellt anläßlich der Verhandlung über die im 3. Wahlbezirke (Stadt Konstanz) vollzogene und angefochtene Abgeordnetenwahl. Es wurde in der Verhandlung durch die Wahlprüfungskommission in der Sache selbst der Antrag gestellt,

> „die hohe zweite Kammer wolle die Wahl des Abgeordneten Eduard Uibel im 3. Wahlbezirke (Stadt Konstanz) für gültig erklären."

Auch dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Es wurde bei Verhandlung dieser Angelegenheit auf das auf Grund des eingekommenen Wahlprotestes bei den vorgenommenen Erhebungen gepflogene Verfahren hingewiesen und durch den Berichterstatter der Wahlprüfungskommission (Abg. Zehnter) vorgetragen, diese Kommission habe auch das Verfahren in den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreis ihrer Erörterung gezogen, welches seitens des Ministeriums des Innern bei den Erhebungen eingehalten worden ist und es sei die Wahlprüfungskommission einhellig zu der Meinung gekommen, daß jenes Verfahren in zwei Punkten zu beanstanden sei und zwar

a) bezüglich der Ablehnung der Beeidigung der Zeugen Bürgermeister Haulik, Oberbürgermeister Weber und Oberpostdirektor Dehn,

b) bezüglich des Versuchs, den Zeugnißzwang bei zweien der Unterzeichner des Wahlprotestes durch Strafandrohung durchzuführen.

Zu a wurde vom Berichterstatter (nach dem stenographischen Protokolle) vorgetragen,

> die genannten Zeugen seien nicht protokollarisch vernommen worden, sondern man habe sie schriftlich ersucht, sie möchten sich über die Punkte, welche in dem Proteste in Bezug auf ihre Person enthalten waren, äußern; darauf hätten alle drei eine schriftliche und also nicht beeidigte Erklärung abgegeben; mit diesen Erklärungen seien die abgeschlossenen Erhebungen seitens des Ministeriums des Innern der Kammer mitgetheilt und sodann der Wahlprüfungskommission zur weiteren Behandlung übergeben worden, diese Kommission sei der Meinung gewesen, daß es sich mit Rücksicht auf den in der Kammer ausgesprochenen Wunsch empfehle, die nachträgliche Beeidigung dieser Zeugen herbeizuführen, und zwar, damit nicht Reklamationen der Kammer und möglicherweise ein weiteres nochmaliges Vorgehen erforderlich würden; die Kommission habe das Großh. Ministerium des Innern ersucht, die Beeidigung jener drei Zeugen herbeizuführen, das Ministerium habe aber dies abgelehnt unter Hinweis auf § 12 der Verfahrensordnung in Verwaltungssachen und auf § 49 Ziffer 2, § 58 Ziffer 3 der C.P.O. und auf eine Bestimmung der Strafprozeßordnung; die Kommission sei der Meinung, daß, da in § 12 der citirten Verfahrensordnung auf den § 357 der C.P.O. verwiesen sei, auch der § 349 Ziffer 2 daselbst Anwendung finden müsse, welcher vom Recht des Zeugen handelt, die Aussage zu verweigern, wenn er durch seine Aussage, sich zur Unehre oder in einer Weise aussagen müßte, die ihn der Gefahr strafrichterlicher Verfolgung aussetzt; verweigere der Zeuge die Aussage aber nicht, so sei er nach § 358 Ziffer 3 der C.P.O. unbeeidigt zu vernehmen; nach dem letzten Absatze des § 358 könne aber das Prozeßgericht die nachträgliche Beeidigung anordnen; das Analogon vom „Prozeßgericht“ sei aber in vorliegendem Falle die Kammer und nicht das Ministerium und zwar aus dem Grunde, weil die Kammer diejenige Instanz sei, welche über die Anfechtung der Wahl zu entscheiden habe; das Ministerium sei nur eine ersuchte Instanz, welcher eine Befugniß, darüber zu befinden, nicht zusteht, ob eine Beeidigung nachträglich erfolgen solle oder nicht, und ihr von der Kammer eine solche auch nicht zugestanden werden könne.

Zu b) Dieser Punkt betrifft das Zeugnißzwangsverfahren, welches gegen den Dr. Strauß und den Rechtsanwalt Schleich von Konstanz als die beiden ersten Unterzeichner des Wahlprotestes versucht worden ist. Das Großh. Ministerium des Innern hat nämlich den Großh. Wahlkommissär beauftragt, außer denjenigen Zeugen, deren Einvernahme durch die Wahlprüfungskommission beantragt worden war, auch den Dr. Strauß und Rechtsanwalt Schleich einzuvernehmen und zwar dieselben unter Androhung der Strafe des § 31 P.St.G.B. zu laden und es soll dabei in Aussicht gestellt worden sein, gegenüber einer etwaigen Zeugnißverweigerung die hierwegen angedrohten Strafbestimmungen anzuwenden. In dieser Richtung wurde vom Berichterstatter vorgetragen,

> die Wahlprüfungskommission sei davon ausgegangen, daß, da die Kammer Richter in der Sache über die Wahlanfechtungen ist, es sich hieraus von selbst ergebe, daß auch sie allein darüber zu entscheiden habe, ob und welche Beweise erhoben werden sollen, da selbstverständlich derjenige, der die definitive Entscheidung in einer Sache zu geben hat, auch allein darüber zu entscheiden in der Lage sei, welche Beweise ihm nothwendig seien, um zu seinem Urtheile zu gelangen; es sei zwar nicht zu umgehen, daß der requirirten Behörde, hier also dem Ministerium des Innern, ein gewisses Ermessen dann zu überlassen sei, wenn es sich um erste Erhebungen handelt, wobei vielleicht aus der Einvernahme der nächsten Zeugen sich die Zweckmäßigkeit der Vernehmung

weiterer Zeugen ergeben könne, es werde deshalb in der Regel auch nothwendig sein, das erste Ersuchen an das Ministerium des Innern in mehr allgemeiner Form zu fassen, damit diesem Ermessen, — einem etwa zweckmäßigen Weitergreifen — keine Schranken gesetzt werden; in dem vorliegenden Falle aber habe die Wahlprüfungs-Kommission das Ministerium lediglich ersucht (und zwar am 19. Dezember 1899), den Bürgermeister Haulick, den Oberbürgermeister Weber, den Oberpostdirektor Dehn und auch den Wagenreparateur Wehrlein nachträglich zu beeidigen und ferner drei Stadträthe eidlich zu vernehmen; es sei also ein vollständig genau und präcise umschriebenes Requisitorium gewesen, und die Wahlprüfungskommission sei der Meinung gewesen, daß unter diesen Umständen, da das Beweisthema und die Beweismittel vollständig abgegrenzt bezeichnet waren, für das Ministerium keine Veranlassung gegeben war, über dieses Requisitorium hinausgreifend, nun zu einer Zeugenvernehmung unter Anwendung von Strafandrohungen und von Zwangsmitteln zu schreiten; die Wahlprüfungskommission sei also der Meinung gewesen, daß ein solches Zeugnißzwangsverfahren nicht hätte stattfinden sollen; es sei übrigens anzunehmen, daß der Herr Minister des Innern schon in dem Schreiben an den landesherrlichen Wahlkommissär angeordnet habe, daß zwar zunächst diese Zeugen unter Androhung von Strafe nach § 31 des Polizeistrafgesetzbuchs geladen werden sollen, daß aber er — der Minister — sich die Entscheidung darüber selbst vorbehalten habe, ob diese Strafen dann auch wirklich ausgesprochen werden sollen, sowie ob in der Fortsetzung des Zeugnißzwangsverfahrens weitergeschritten werden solle oder nicht; es sei auch weiter zu konstatiren, daß, nachdem Seitens der Unterzeichner des Wahlprotestes gegen dieses Zeugnißzwangsverfahren remonstrirt worden sei, der Herr Minister darin nicht weiter vorgeschritten sei, so daß es also zu einer Strafanwendung nicht gekommen sei.

Hiezu wird bemerkt, daß weder die Frage unter Ziffer a) noch jene unter Ziffer b) eine praktische Bedeutung erlangten. Bezüglich der ersteren Frage haben die Unterzeichner des Wahlprotestes erklärt, daß sie auf die Beeidigung der Herren Haulick, Weber und Dehn verzichten, da sie der schriftlichen, unbeeidigten Aeußerung derselben volles Vertrauen entgegenbringen. Auf diese Erklärung hin bestand auch für die Wahlprüfungskommission keine Veranlassung mehr, auf der Beeidigung zu bestehen.

Den zweiten Fall betreffend ist es, wie schon weiter oben angegeben wurde, zu einer Strafanwendung nicht gekommen, auch irgend welche andere Maßregeln wurden nicht ergriffen. Die Wahlprüfungskommission war jedoch der Meinung, daß es sich empfehle, diesen Punkt nicht vollständig zu übergehen, um auch hier nicht etwa einen Präzedenzfall zu schaffen, auf den man sich etwa in einem künftigen Falle berufen könnte.

Gegenüber diesen Ausführungen der Wahlprüfungskommission beharrt die Großh. Regierung darauf daß ihr Verfahren richtig gewesen sei.

Der Herr Minister des Innern erklärte, — zunächst den Fall unter a) betreffend, —

„daß wenn ein Zeuge das Zeugniß ablehnen könne, dies aber nicht thue, er gleichwohl nicht (sofort) eidlich vernommen werden solle, sondern daß erst nachträglich noch eine eidliche Einvernahme angeordnet werden könne, aber nicht um den Betreffenden zu zwingen, nun nachträglich unter Eid zu gestehen, daß er in der That eine Handlung begangen habe, die ihm zur Unehre gereicht, sondern lediglich deswegen, um eine unbeeidigte, als wahr anzunehmende Aussage noch zu verstärken; wenn aber die Wahlprüfungskommission sage, daß die Entscheidung darüber, ob jene nachträgliche Beeidigung einzutreten habe, dem Prozeßgericht — hier der II. Kammer — und nicht der Regierung zustehe, so müsse die Großh. Regierung gegen diese Auffassung Verwahrung einlegen; denn sie sei nicht einfach der Bevollmächtigte oder ein Ausführungsorgan der Kammer, sie habe sich nicht lediglich nach den Direktiven zu richten, welche die Kammer ihr ertheilt, sondern sie habe nach eigenem Ermessen die Untersuchung zu führen, damit die Wahrheit ermittelt werde und dies müsse auch das Ziel sein, welches die Kammer zu erreichen erstrebe; wolle man aber auch verschiedener Meinung darüber sein, wem die oben angeführte Entscheidung zustehe (ob der Regierung oder der Kammer), so stehe jedenfalls fest, daß sie nicht der Wahl-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

prüfungskommission zukomme; die Regierung habe auch, da die Ansicht der Kommission für sie nicht maßgebend sein könne, die Meinung der Kammer hierüber einholen wollen und habe das Recht gehabt, dieses zu thun.

Bezüglich der Frage unter a) erklärte der Herr Minister,

er habe von der Kammer den Auftrag erhalten, die Wahrheit in dieser Sache zu ermitteln und die Nachforschungen im ausgedehntesten Sinne anstellen zu lassen; er sei dieser Aufgabe nachgekommen und wenn er von anderen Seiten noch weiteres Beweismaterial erhalten hätte, so würde man ihn nicht haben hindern können, auch solches zu erheben; es sei ein bekannter Grundsatz des Verwaltungsverfahrens, daß die Verwaltung in allen Verwaltungssachen ex officio die Beweise zu erheben habe und nicht an die Anträge der Parteien gebunden sei; er habe im Interesse der Wahrheitsermittlung für zweckmäßig gehalten, die beiden Zeugen, welche Behauptungen aufgestellt hatten, die, wenn erweislich, die Ungültigkeit der Wahl hätten herbeiführen können, zugleich aber erklärt hatten, daß sie ihre Beweismittel nicht nennen, darüber einvernehmen zu lassen, was sie denn eigentlich für Beweismittel haben und der Erfolg habe gezeigt, daß sie keine hatten; er habe nicht die Stellung eines Amtsrichters, dem das Landgericht den Auftrag gegeben habe, Zeugen einzuvernehmen, und der nicht berechtigt sei, diesen Kreis der Beweismittel zu erweitern; bei der Verwaltung sei es eine andere Sache; die Verwaltungsbehörde habe die Pflicht, die Wahrheit zu erforschen, unabhängig von den Anträgen der Parteien und selbst wenn er sich auf den Standpunkt des requirirten Amtsrichters stellen würde, so würde er gleichwohl berechtigt gewesen sein, wenn ein von ihm vorgeladener Zeuge nicht erscheinen würde, eine Zwangsmaßregel anzuwenden, ohne vorher die Erlaubniß bei der Wahlprüfungskommission einzuholen. Seine Absicht sei auch hier gewesen, das Aussprechen einer Strafe erst dann vorzunehmen, wenn man die ganze Sache übersehen konnte, auch das Ergebniß der Untersuchung der Kammer vorlag und die Kammer mit seinem Verfahren einverstanden gewesen wäre.

Bezüglich der Ausführungen der einzelnen Redner wird im Allgemeinen auf die stenographischen Protokolle verwiesen, deren Einsicht jedem Abgeordneten freisteht, eine eingehende Wiederholung in diesem Berichte würde zu weit führen. Es ist jedoch hervorzuheben, daß von mehreren Seiten betont wurde, daß über die Frage, welche Art des Verfahrens in solchen Angelegenheiten maßgebend sei, Unsicherheit bestehe, beziehungsweise, daß hier eine Lücke im Gebiet der bestehenden Vorschriften ausgefüllt werden müsse.

So hat der Abgeordnete Fieser sich geäußert,

die Verfassung gebe uns das Recht der Entscheidung in dieser Sache; sie enthalte aber keine Verfahrensvorschriften, ebensowenig als die Geschäftsordnung solche enthalte, nämlich Vorschriften, wie verfahren werden solle, wenn eine Wahl beanstandet ist und die Kammer die Wahlbeanstandung prüft; diese Angelegenheit sei eine solche des öffentlichen Rechts, aber nicht Alles, was Sache des öffentlichen Rechts sei, sei auch eine solche der Verwaltung; denn die ganze Zeugnißpflicht, die ganze Regelung derselben durch die Strafprozeßordnung und eine ganze Reihe der Dinge, die in der Civilprozeßordnung geregelt sind, seien auch Angelegenheiten des öffentlichen Rechts und gehören doch nicht in das Gebiet der Verwaltung; man könne nicht sagen, daß Vorschriften der Verfahrensordnung in allen Dingen maßgebend seien; es sei eine Lücke im Gesetze vorhanden. Nach § 41 der Verfassung habe die Kammer die Entscheidung über die streitigen Wahlen; es sei deshalb nicht richtig, wenn der Herr Minister die Kammer als Partei in der Sache betrachte, denn die Kammer sei Richter; wer aber zu entscheiden habe, der habe auch das Recht, die Thatsachen zu bezeichnen, auf welche die anzuordnenden Erhebungen sich erstrecken sollen. Die Kammer wende sich wegen Vornahme dieser Erhebungen an die Regierung, dadurch sei aber noch nicht gesagt, daß auch die Verfahrensordnung in allen Theilen Anwendung zu finden habe, und zwar schon aus dem Grunde, weil

diese Verfahrensordnung voraussetze, daß Derjenige, der die Erhebungen verordnet, auch alle Entscheidungen zu treffen habe; in dem vorliegenden Falle habe aber keine Behörde, sondern die Kammer dies zu thun.

Der Abgeordnete Muser hat ebenfalls betont,

es handle sich bei dieser Frage nicht um Verwaltungsangelegenheiten, sondern um die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte; das Großh. Ministerium des Innern habe kein Recht, sich in diese Sachen irgendwie weiter einzumischen, als die Kammer es will; da die Kammer die erkennende Behörde ist, so bleibe für das Großh. Ministerium des Innern nichts weiter übrig, als sich mit der Rolle der requirirten Behörde zu begnügen.

Der Abgeordnete Heimburger schloß sich dieser Ansicht an, mit dem Bemerken,

daß die Ausführungen des Herrn Ministers nicht zutreffend erscheinen.

Auch der Abgeordnete Birkenmayer wies auf die in den betreffenden Vorschriften vorhandene Lücke hin, da in der Verfahrensordnung eine zureichende Bestimmung nicht enthalten sei. Auch er betont, daß die hier vorliegende Frage weder eine Verwaltungs- noch eine Verwaltungsstreitsache sei; es handle sich um eine Frage für sich und zwar um eine konstitutionelle, d. h. um eine Verfassungsfrage.

Andererseits trat der Abgeordnete Obkircher für die Auffassung ein, daß hier eine Verwaltungssache vorliege;

es handle sich um eine Frage des öffentlichen Rechts, um eine Frage der Rechte der einzelnen Staatsbürger gegenüber der Staatsverwaltung, um die Ausübung der öffentlichen Rechte der Staatsbürger. Die Fragen des öffentlichen Rechts seien entweder Strafsachen oder Verwaltungssachen; eine Strafsache sei es nicht, deshalb könne es nur eine Verwaltungssache sein; unter diesen seien zu unterscheiden die Verwaltungssachen im engeren Sinne und die Verwaltungsstreitsachen; eine Sache der letzteren Art liege hier auch nicht vor, also könne nur von einer Verwaltungssache die Rede sein.

Der Abgeordnete Wilckens ist der Ansicht,

daß die Verfahrensordnung bei den geschehenen Erhebungen Anwendung zu finden hatte, wie dies auch in früheren Fällen geschehen sei, da es zweifelhaft erscheine, nach welchen anderen Vorschriften hätte vorgegangen werden sollen.

Von Seite des Herrn Ministers des Innern wird mit aller Entschiedenheit der Standpunkt vertreten,

eine Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Verfassungssachen sei unserem bestehenden Rechte durchaus fremd; auch bei staatsrechtlichen Fragen müsse die Verfahrensordnung Anwendung finden auch über Gültigkeit der Wahlmännerwahlen — wo es sich ebenfalls um Fragen aus dem verfassungsmäßigen Gebiete handelt — entscheide der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde; es sei nicht begründet, die Anwendbarkeit der Verwaltungsgesetze da zu bezweifeln, wo es sich um verfassungs- oder staatsrechtliche Fragen handelt.

Die Beurtheilung war also eine verschiedenartige und deshalb kam man zur Meinung, diese Angelegenheit der Geschäftsordnungskommission zur Berathung zuzuweisen.

Der Abgeordnete Fieser sagte in dieser Beziehung,

man hätte schon längst diese Frage näher in Betracht ziehen sollen und es sei eine Aufgabe der Geschäftsordnungskommission, dies zu thun, da es eine Sache sei, welche bei jedem Landtage passiren könne; die genannte Kommission sollte der Kammer ihre Vorschläge unterbreiten.

Der Abgeordnete Wilckens trat dieser Ansicht bei, indem er ausführte,

es sei nothwendig, daß die Rechtsfrage, welche in diesem Antrage erwähnt ist, von Seite der Geschäftsordnungskommission einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung unterworfen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Die Geschäftsordnungskommission ist in Uebereinstimmung mit der Kammer selbst der Meinung, daß bezüglich der in Rede stehenden Fragen besondere, eigens zur Regelung des Verfahrens bestimmte Vorschriften zu erlassen sind, da es an solchen, welche unzweifelhaft darauf anzuwenden sind, zur Zeit fehlt. Nach § 41 der Verfassung erkennt jede Kammer über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder, die Verfassung sagt aber nichts darüber, von wem und in welcher Weise diejenigen Thatsachen zu erforschen sind, auf Grund deren Behauptung die Wahl zu einer „streitigen" geworden ist und ebensowenig darüber welche Mittel angewendet werden können, um die nöthigen Beweise beizubringen.

Auch die Landtagswahlordnung hat für die uns vorliegenden Fälle nichts vorgesehen. Sie hat zwar in § 70 — entsprechend dem Gesetze vom 25. August 1876 — dem landesherrlichen Kommissär die Auflage gemacht, die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Kommissär dies zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, sowie in dem Falle, daß dies zwar nicht geschieht, der Kommissär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend und die Sache nicht zweifelhaft findet, so hat derselbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen und beide Wahlhandlungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Diese Bestimmung spricht also von einer „Erhebung", welche der landesherrliche Kommissär vorzunehmen hat, sie beschränkt sich jedoch auf Erhebungen bezüglich der persönlichen Eigenschaften des Gewählten. Ueber spätere Erhebungen nach ergangener Wahlbeanstandung ist nichts gesagt.

Man sucht auch vergebens in früheren Verhandlungen eine Beschlußfassung über diese Frage. Im Protokoll vom 26. April 1819 — im ersten Landtage des Großherzogthums — ist der Entwurf einer Geschäftsordnung für die Kammern enthalten, unter der Bezeichnung „Entwurf eines Reglements für die Kammern", welcher vom Großh. Geh. Referendär Nebenius vorgelegt wurde. Dieser „entwickelte in einem schriftlichen Vortrag die Motive des Entwurfs". Weder diese „Motive" noch der Entwurf des „Reglements" selbst befassen sich mit unserer Frage. In dem Abschnitt über „Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten" lautet der § 2 im Wesentlichen wie in der jetzigen Geschäftsordnung: „Die Kammer beginnt auf jedem künftigen Landtag ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten", und der § 7 — ähnlich wie der jetzige § 6 der Geschäftsordnung:

> „Ueber die Giltigkeit einer beanständigten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommene Vollmachten ein erster Vortrag erstattet und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist."

Auf welche Weise aber die nothwendigen Erhebungen vorzunehmen seien, wurde nicht gesagt. Kein Wort in dieser Richtung ist dort zu finden.

Es wurde eine besondere Kommission zur Prüfung des „Reglements" gebildet und in der Sitzung vom 29. April 1819 durch den Deputirten Kern „über die von der aufgestellten Kommission vorgenommene Prüfung des vorgelegten Entwurfes des Reglements" Vortrag erstattet.

In diesem Vortrag wird gesagt,

> „daß der uns von der Großh. Regierungskommission vorgelegte Entwurf mit großer Vollständigkeit, mit kluger Beachtung aller eintretenden Verhältnisse und in steter Harmonie mit den Konstitutionsedikten"

verfaßt worden sei, und es wurde der Großh. Regierung „für diese sehr nöthige, aber auch sehr mühsame und wichtige Vorarbeit" der Dank der Kommission ausgesprochen.

Wenn ungeachtet des Fehlens jeder Spur, die zur Erledigung unserer Frage dienen könnte, die damalige Kommission sich in obiger Weise ausgesprochen hat, so ist wohl anzunehmen, daß sie eine Regelung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dieser Frage durch die Geschäftsordnung gar nicht erwartete, im Mangel von Vorschriften hierüber deßhalb nichts Auffallendes sah, denn sonst hätte nicht von „großer Vollständigkeit“ gesprochen werden können.

Die Kommission hat dem Entwurf gegenüber auch Abänderungsschläge gemacht und der Vortrag hat die ganze Angelegenheit sehr eingehend behandelt. Von einem Hinweis auf unsere Frage findet sich aber nichts. Diese erste „Geschäftsordnung“ — auf Antrag des Abgeordneten Eisenlohr wurde an Stelle des Ausdrucks „Reglement“ die Bezeichnung „Geschäftsordnung“ angenommen — bietet uns deshalb keine Handhabe für die uns vorliegende Frage.

Aus den der Geschäftsordnungskommission weiterhin zugänglichen Akten und Drucksachen ist Folgendes bezüglich dieser Sache zu erwähnen:

1. Im Jahre 1831 wurde eine neue „Geschäftsordnung“ gedruckt; sie enthält nichts hierüber.
2. Von da an bis zum Landtag 1869/70 wurde mehrfach an der Geschäftsordnung geändert; nicht aber bezüglich dieser Sache.
3. Im Landtag 1869/70 erhielten die §§ 2 und 7 (und zwar § 2 in Wiederholung der schon 1831 gegebenen Fassung) den Wortlaut, wie ihn die jetzige Geschäftsordnung noch hat, ohne daß unsere Frage berührt wurde.

Bei diesem lediglich negativen Ergebnisse aus der Thätigkeit früherer Zeiten geht hervor, daß man früher die Absicht nicht gehabt hat, diese Frage im Rahmen der Geschäftsordnung zu regeln. Denn man kann nicht annehmen, daß es an Anlaß gefehlt hätte, dieser Frage näher zu treten.

Während des Landtags 1879/80 wurde zu einer Erweiterung der Geschäftsordnung durch Annahme des § 7 a (jetzt § 7) und des § 9 a (jetzt § 9) geschritten. Die Bestimmungen lauten:

„§ 7 a. Wahlanfechtungen oder Einsprachen gegen die Gültigkeit einer Wahl, welche nicht vor Beginn der zur erstmaligen Wahlprüfung anberaumten Sitzung der Kammer beim Bureau derselben eingekommen waren, werden bei der Prüfung der Gültigkeit einer beanstandeten Wahl nicht berücksichtigt.“

§ 9 a. Wird in Folge der Ungültigkeitserklärung einer Abgeordnetenwahl oder einer sonstigen Erledigung derselben eine neue von dem nämlichen Wahlkörper vorzunehmende Abgeordnetenwahl nothwendig, so können solche Anfechtungsgründe, welche sich auf die Wahlmännerwahlen (Urwahlen) beziehen, nur dann geltend gemacht werden, wenn sie erst nach der Ungiltigkeitserklärung oder sonstigen Erledigung der früheren Wahlen entstanden sind.“

Durch eine spätere Abänderung, in Folge eines Antrags vom 10. Februar 1896 erhielt der obige § 9 a die Bezeichnung als § 9, und es wurde gleichzeitig ein neuer § 9 a eingefügt, des Inhalts:

„Wenn die Prüfung und Beschlußfaßung über eine beanstandete Wahl erst nach Bildung der definitiven Abtheilungen erfolgt, to treten die Vorstände der fünf Abtheilungen (im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter) als Kommission zur Vorprüfung und Berichterstattung über die Wahl zusammen.“

(Vgl. hierüber den Antrag der Abgeordneten Fieser, Pfefferle, Frank, Kriechle, Wittum, Strauß, Leimbach, Klein, sowie den Bericht der Geschäftsordnungskommission dazu, erstattet durch den Abgeordneten Birkenmayer.)

Im Landtag 1897/99 wurde dem § 8 der Geschäftsordnung ein neuer Absatz hinzugefügt, als Absatz 3, des Inhalts:

„Bezieht sich die Wahlprüfung auf die Wahl eines Wahlbezirks, in welchem in einem Wahlgange mehrere Abgeordnete gewählt sind, so finden die Bestimmungen des Absatz 2, wenn die Wahlbeanstandung sich nur gegen die Person des gewählten Abgeordneten richtet, nur auf diesen, wenn aber die Wahlbeanstandung auf das Verfahren bei der Wahl der Wahlmänner oder der Abgeordneten sich bezieht, auf sämmtliche neugewählte Abgeordnete des betreffenden Bezirks Anwendung.“

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Vergl. Beschluß der zweiten Kammer in der 143. öffentlichen Sitzung des Landtags 1897/99, vom 5. Mai 1899 und Bericht der Geschäftsordnungskommission dazu, erstattet durch den Abgeordneten Fieser.)

Auch bei diesen Ergänzungen unserer Geschäftsordnung aus neuerer Zeit ist in keiner Weise ein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß die vorliegende Frage durch die Geschäftsordnung zu regeln sei.

Die Kommission hält auch an der Ansicht fest, daß durch Bestimmungen der Geschäftsordnung diese Frage nicht zu lösen ist.

Die Geschäftsordnung hat die Aufgabe, den Verkehr innerhalb der Kammer selbst und jenen zwischen der einen Kammer und der andern, sowie den zwischen einer Kammer und der Großh. Regierung zu regeln. (Vergl. z. B. Absatz 2 des § 74 der Verfassungsurkunde, lautend: „Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von der Kammer vorzunehmenden Wahlen wird unbeschadet der in § 51 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift durch die Geschäftsordnungen geregelt.") Auch schon die Motive zum Entwurfe des „Reglements" sprechen sich dahin aus, daß es erlassen werde, „um den Zweck der Ordnung, Regelmäßigkeit und der Reife der Berathungen" zu erreichen."

Würde man nun die Geschäftsordnung dahin erweitern, daß bestimmte Vorschriften gegeben würden darüber, welches Verfahren einzuhalten sei bei Vornahme der Erhebungen bei beanstandeten Wahlen, so würde man äußeren Faktoren gegenüberstehen, welche den Beschlußfassungen der Kammer nicht unterworfen sind; denn der Kammer steht diesen gegenüber ein „Imperium" nicht zu.

Dieser Weg bleibt daher verschlossen. Dagegen erscheint als richtiger Weg zur Lösung dieser Frage der der Erlassung eines Gesetzes. Da dieses seine Wirksamkeit nach allen Seiten hin, welche dabei in Betracht kommen, äußert, so fällt die eben betonte Schwierigkeit bezüglich der „äußeren Faktoren" weg.

Der etwaige Vorwurf, daß man bei Beschreitung des gesetzlichen Wegs die Sache nicht so leicht erledigen könne, wie bei dem geschäftsordnungsmäßigen, weil bei ersterem eine Konkurrenz der Großh. Regierung stattfinden müsse, was bei einer Erweiterung der Geschäftsordnung nicht nothwendig sei, würde nicht begründet sein, denn auch bei Abänderungen der Geschäftsordnung ist die Großh. Regierung zu hören, „soweit ihre Stellung dadurch berührt wird." (Vgl. Bericht der Geschäftsordnungskommission, erstattet durch den Abgeordneten Birkenmayer, Landtag 1895/96). Eine Abänderung solcher Bestimmungen kann nur eintreten, wenn die Großh. Regierung hiezu ihre Zustimmung ertheilt. Dies wurde auch schon früher beobachtet. Es kann beispielsweise darauf Bezug genommen werden, daß mit allerhöchstem Erlaß aus Großh. Staatsministerium vom 9. Juli 1835 der Minister des Innern beauftragt wurde, beiden Kammern die Aufhebung von Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung in Antrag zu bringen und diesen Antrag näher zu motiviren.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß in der Sitzung der zweiten Kammer vom 2. März 1852 das Großh. Staatsministerium die Zustimmung der Regierung zu erkennen gegeben hat zu einem Beschlusse, durch welche die Geschäftsordnung abgeändert wurde.

Die Geschäftsordnung für die zweite Kammer vom Jahre 1870 enthält auch am Schlusse den Vermerk, daß die Großh. Regierung zur Einführung „vorstehender, von der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 14. Februar beschlossenen Geschäftsordnung in Folge Allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 15. Februar 1870, No. 129 ihre Zustimmung gegeben hat, soweit ihre Stellung dadurch berührt wird."

Wie es sich bei Abänderungen der Geschäftsordnung in dieser Hinsicht verhält, so ist es auch bei Ergänzungen. Es wird nicht möglich sein zu behaupten, daß die Regelung der uns vorliegenden Frage geschehen kann, ohne daß es eine Reihe von Punkten dabei gibt, „die sich auf die Großh. Regierung beziehen" und durch welche also „die Stellung derselben berührt wird." Es ist deßhalb ihre Zustimmung hiezu nnumgänglich erforderlich.

Es entsteht nun aber die Frage, von wem die Initiative zur Schaffung eines solchen Gesetzes ausgehen soll, ob von der Großh. Regierung oder von der Kammer. Die Kommission glaubt diese Frage nicht beantworten zu sollen, sie ist aber der Meinung, daß wenn die Gesetzesvorlage durch Initiative der Kammer geschehen soll (§ 65a der Verfassungsurkunde), es nicht durch eine Vorlage von Seite der Geschäftsordnungskommission aus zu geschehen hat, sondern unmittelbar von einer entsprechenden Anzahl

von Mitgliedern der Kammer als solcher. Denn es handelt sich nicht um eine bloße Geschäftsordnungsfrage. Der Geschäftsordnungskommission kann ein vorgelegter Gesetzentwurf zur Vorberathung überwiesen werden, sie glaubt aber nicht (vergl. § 64 ff. der Geschäftsordnung), daß es zu ihrer Aufgabe gehöre, als Kommission einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Die Kommission gelangt daher zu folgender

Erklärung:

1. Vollzugsbestimmungen zu dem § 41 der Verfassung, soweit es sich um das Verfahren bei Erhebungen über beanstandete Wahlen handelt, können nicht im Rahmen der Geschäftsordnung getroffen werden.
2. Die Kommission ist deshalb nicht in der Lage, die Frage zu prüfen, ob und welche Vollzugsbestimmungen im Wege der Geschäftsordnung zu erlassen sind.
3. Vollzugsbestimmungen zur Regelung der vorliegenden Frage sind auf gesetzlichem Wege festzusetzen.
4. Die Kommission hält es nicht für ihre Aufgabe, einen Gesetzesvorschlag hierüber auszuarbeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 70.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juli 1900.

Anträge

der

Petitionskommission zu der Bitte des Vorstandes des Badischen Lehrervereins um Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten u. A.

Hohe zweite Kammer wolle

1. die Bitte des Vorstandes des Badischen Lehrervereins um Aufnahme der Hauptlehrer in den Gehaltstarif der Beamten Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß bei der auf das Jahr 1904 angekündigten Revision des Gehaltstarifs die Hauptlehrer an geeigneter Stelle desselben eingereiht werden;
2. die Bitte um Aufhebung der Uebergangsbestimmungen zum Gesetz vom 13. Mai 1892 Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch den
   a) Hauptlehrer in diejenigen Bezüge eintreten, die sie nach ihrem Dienstalter und der in den Gesetzen vom 13. Mai 1892 und 17. September 1898 aufgestellten Gehaltsskala zu beanspruchen haben;
   b) die Aktivitätsbezüge der Hauptlehrer eine angemessene Erhöhung erfahren;
3. die Bitte um Aufbesserung der Bezüge der unständigen Lehrer Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen;
4. über die Bitte um Aenderung der Stellenbesetzung zur Tagesordnung übergehen;
5. die Bitte um Gewährung von Umzugskosten Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß diese Gewährung dann einzutreten habe, wenn die Versetzung ohne Verschulden des Lehrers nach einem mehr als 5jährigen Verbleiben auf derselben Stelle erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 70 a.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juli 1900.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über die

Bitte des Vorstandes des „Badischen Lehrervereins" um Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten.

Erstattet von dem Abgeordneten **Rohrhurst.**

Vorliegende Petition ist von dem derzeitigen Vorstand des Badischen Lehrervereins im Namen und Auftrag der Mitglieder des Vereins und damit der Gesammtlehrerschaft Badens verfaßt, unterzeichnet und wurde der Großh. Regierung und den Landständen am 19. März d. J. vorgelegt. Zur näheren Begründung ist derselben eine eingehende, mit reichem statistischem Material versehene Denkschrift über die Gehaltsverhältnisse der badischen Volksschullehrer beigegeben. Zu beiden Schriftstücken haben in den letzten Wochen alle 13 Kreisversammlungen der badischen Lehrer einstimmig und ausdrücklich ihre Zustimmung ausgesprochen und das Vorgehen des Vorstandes unter wärmsten Worten der Anerkennung und des Dankes voll und ganz gebilligt.

Petition und Denkschrift enthalten eine Reihe Bitten und Wünsche, deren Erfüllung die badische Lehrerschaft für billig und gerecht erachtet und unablässig zu erstreben entschlossen ist. Die erste und wichtigste Bitte geht nach den Schlußworten der Petition und der Denkschrift dahin:

1. a) es wolle eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer in der Weise vorgenommen werden, daß die Lehrer unter Einreihung in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes die nämlichen Gehaltsbezüge erhalten wie diejenigen Beamten, denen sie nach Maßgabe ihrer Vorbildung zur Seite zu stellen sind, und
   b) es wolle sofort bei Inkrafttreten dieser Neuregelung jedem Lehrer der Gehaltsbezug zugebilligt werden, den ein gleichaltriger Beamter derselben Abteilung und Ordnungszahl bereits erhält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dem Zusammenhang der Denkschrift werden als weitere Wünsche vorgetragen:

2. falls die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif nicht sofort vorgenommen werden könne, sollten:
   a) die Uebergangsbestimmungen zum Elementarunterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 aufgehoben, den älteren Lehrern diejenigen Gehaltsbezüge zugewiesen werden, die sie nach ihrem Dienstalter und der Gehaltsskala jenes Gesetzes und des vom 17. September 1898 zu beanspruchen haben, und
   b) die Anfangs- und Höchstgehalte angemessen erhöht werden;
3. es wolle mit der Erhöhung des Hauptlehrergehaltes auch eine Aufbesserung der unzureichenden Vergütungen der unständigen Lehrkräfte erfolgen;
4. es wolle bei Neuregelung der Lehrergehalte entweder die Stellenbesetzung lediglich dem Oberschulrat auf Grund des Dienstalters und der Dienstzeugnisse zur Entscheidung übertragen oder aber ein bestimmtes Dienst- bezw. Lebensalter festgesetzt werden, von dem ab der Fristenlauf der Zulagen beginnt;
5. es wollen auch dem Lehrer wie den anderen Beamten die geordneten Umzugskosten vergütet werden.

Die Begründung dieser Wünsche ist nach der Petition und Denkschrift in Kürze folgende:

Das 19. Jahrhundert habe eine völlige Umgestaltung des Volksschulwesens nach innen und außen gebracht und die Stellung und die Aufgabe des Lehrers wesentlich verändert. Aus einer Lernschule mit ihrem mechanischen Drill sei die Volksschule zu einer wirklichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalt geworden; an Stelle des Handwerkerlehrers mit durchgängig ungenügender Vorbereitung sei der fachgemäß vorgebildete und nach pädagogischen Grundsätzen arbeitende Lehrer und Erzieher getreten.

Auch in Baden habe durch Zusammenwirken von Regierung und Landständen die Schule in fortschreitender Entwicklung eine innere und äußere Um- und Ausgestaltung und der Lehrerstand eine geistige, materielle und amtliche Hebung erfahren; insbesondere sei das Verhältnis zu Kirche, Gemeinde und Staat ein anderes geworden. Die Schule sei heute nicht mehr wie ehedem eine reine Gemeindeanstalt; erzwinge doch der Staat die Errichtung und entsprechende Ausstattung derselben, stecke ihre Ziele, beaufsichtige die Schularbeit, strafe die Schulversäumnisse oder kontrolliere die Bestrafung, leiste namhafte Beiträge zur Unterhaltung der Schule, ja übernehme unter Umständen fast alle Lasten. Der Lehrer sei zum Staatsbeamten geworden. § 1 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 finde auch auf ihn Anwendung. Von einer staatlichen Mittelbehörde werde er ernannt, hinsichtlich der Anstellung, der Dienstpflichten, der Versetzung in den Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Hinterbliebenenversorgung, der Dienstpolizei stehe er unter den entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes, könne — abgesehen von den Städten der Städteordnung — gegen den Wunsch der Gemeinde auf eine Stelle gesetzt oder im Interesse des Dienstes versetzt werden.

Gegen die Beamteneigenschaft der Lehrer könne nicht etwa die noch bestehende enge Verbindung von Schule und Lehrer mit der Gemeinde mit Erfolg geltend gemacht werden, die in der Einwirkung der Gemeindebehörde auf die Besetzung der Hauptlehrerstellen, in der Leistung eines Beitrags in die Staatskasse zur Bestreitung der Lehrergehalte, in der Art der örtlichen Schulaufsicht, in der Verpflichtung der Gemeinde zur Stellung der Dienstwohnung bezw. Leistung der Mietzinsentschädigung, in der von den Städten der Städteordnung geleisteten vollen Vergütung für ihr gesammtes Lehrerpersonal zu Tage trete. In gleichem, wenn nicht noch engerem Verhältnis zur Gemeinde stände eine ganze Reihe anderer Beamten, wie die Professoren, Real-, Musik- und Zeichenlehrer an höheren Bürgerschulen, Realschulen, Realgymnasien und höheren Mädchenschulen, die Gewerbelehrer, die Rektoren an Volksschulen, deren Gehalt aus der Gemeindekasse gezahlt werde, auf deren Anstellung die Gemeinden ein Recht der Ein- und Mitwirkung hätten. Trotzdem würden diese als „Vollbeamte" behandelt. Die Volksschullehrer aber, denen nach § 133 des Beamtengesetzes an sich die Eigenschaft als Beamte zukomme, seien wegen ihrer „eigenartigen Stellung" aus dem Gehaltstarif ausgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bitte um Beseitigung dieser Ausnahmestellung und Einordnung an die ihnen zukommende Stelle des Beamtengehaltstarifs sei darum begründet und berechtigt:

1. Sei diese Einreihung ein Akt der Gerechtigkeit, die verlange, daß alle Beamten eines Verfassungsstaates nach gleichen Grundsätzen und Gesetzen in ihrer äußern und innern Stellung behandelt würden;
2. enthebe sie die Lehrer der in den letzten Jahrzehnten wiederholt gemachten Erfahrung, daß bei etwaiger Aufbesserung der Einkommensverhältnisse der anderen Beamten die Gehaltsverhältnisse der Lehrer besonders geregelt würden, darum aber erst habe petitioniert werden müssen;
3. erspare sie dann auch den Lehrern die in Folge dieses ihres gesonderten Vorgehens und der Behandlung der einschlägigen Petionen und Regierungsvorlagen ihnen in der Oeffentlichkeit gemachten Vorwürfe, „sie seien die ewig Unzufriedenen, könnten nicht genug bekommen ꝛc.“;
4. beeinflusse die völlige Gleichstellung mit den anderen Beamten auch wesentlich die äußere Lebensstellung des Lehrers, hebe sein Ansehen und seine Wirksamkeit in der Gemeinde und Schule; und
5. befreie die Lehrer aus der am Lebensmark und an der Berufsfreudigkeit zehrenden Notlage, in der, wie die zahlreichen an den Vereinsvorstand gerichteten Unterstützungsgesuche zeigten, in Folge des geringen Einkommens nicht wenige Lehrer sich heute befänden.

Die Denkschrift unterzieht im II. Abschnitt die Einkommensverhältnisse der Lehrer einer eingehenderen Darstellung und sucht das Ungenügende derselben nach verschiedenen Richtungen darzulegen.

An sich schon seien im Verhältnis zu den Anforderungen des Lebens die derzeitigen Bezüge durchaus unzulänglich, trotz der Verbesserung, die in dankenswerter Weise die Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 gebracht habe. Zu nieder bemessen sei der Anfangsgehalt. Wie der in der Denkschrift Seite 3 und 4 sorgfältig aufgestellte Haushaltungsplan erweise, sei auch bei kleiner Familie, auch bei den bescheidensten Ansprüchen an das Leben, auch bei Verzicht auf Ausgaben für körperliche und geistige Erholung, für notwendige Reise, für Wohlthätigkeitszwecke, auf Ansammlung eines Reservefonds für Tage der Krankheit und etwaiger Unglücksfälle, für spätere Ausbildung und Aussteuer der Kinder es durchaus nicht möglich, mit dem derzeitigen geringen Gehalt auszukommen, und das Haushaltungsbudget ergebe ein nicht kleines Defizit.

Zu nieder seien auch die Zulagen und der Höchstgehalt. Der Durchschnittsgehalt eines Hauptlehrers betrage jährlich 1508 *M*, der Höchstgehalt 2000 *M*, der wirkliche Bedarf aber gehe bei der in den letzten Jahren eingetretenen empfindlichen Teuerung aller Lebensverhältnisse, insbesondere bei größerer Familie und damit wachsenden Ausgaben für Ausbildung der Kinder auf auswärtigen Schulen, auch bei größter Sparsamkeit weit über diese Summe hinaus.

Dadurch sei der Lehrer gezwungen, entweder etwaiges Privatvermögen zuzusetzen, oder Nebenverdiensten nachzugehen, unter denen sein Beruf, die Erziehungsarbeit in der Schule und insbesondere die Gesundheit schwer leide, wie dies auch die Erhöhung der Vergütungen für Hilfslehrer im Staatsbudget von 38892 *M* pro 1898/99 auf 55212 *M* pro 1900/1901 deutlich zeige.

Nur eine beträchtliche Erhöhung des Endgehaltes könne auch nach der Seite befriedigende Zustände schaffen.

Aber auch im Vergleich mit den Gehaltsbezügen derjenigen Beamten, denen die Lehrer nach Maßgabe ihrer Vorbildung und der Wichtigkeit ihres Dienstes gleichgestellt werden könnten, sei, wie die Denkschrift im III. Abschnitt ausführt, das Einkommen der Lehrer viel zu nieder. Unter diesem Gesichtspunkt sei die Gehaltsregelung nicht mehr eine Magen-, sondern eine Rechts- und Ehrenfrage, deren Lösung die Lehrer mit aller Macht und zäher Ausdauer anstreben müßten.

Nach dem Grade der Ausbildung, nach der Dauer der Ausbildungszeit, nach der durch ihre Ausbildung erlangten Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst, nach der Schwierigkeit ihrer Prüfungen dürften die Lehrer sich, ohne der Ueberhebung sich schuldig zu machen, mindestens den Finanz- und Eisenbahnassistenten, sowie den Aktuaren und den aus deren Reihen hervorgegangenen Beamtengruppen zur Seite stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Gehaltstarif G 2—5). Diese Beamten kämen mit dem 26—27. Lebensjahr zur etatsmäßigen Anstellung, die Lehrer durchschnittlich später, erst nach etwa 9¼ Jahren (vergl. Tabelle Seite 7 der Denkschrift) Dienstzeit, etwa mit dem 29. Lebensjahr.

Die große Verschiedenheit des Dienstalters, in dem in Folge des derzeitigen Anstellungsmodus die Lehrer etatmäßig verwendet würden und die zu großer Verschiedenheit der Gehaltsbezüge bei gleicher Zahl von Dienstjahren führe, rechtfertige den Wunsch der Lehrer, bei Neuregelung der Lehrergehalte den Anstellungsmodus zu ändern in der Weise, daß entweder mit Ausschluß der Mitwirkung der Gemeindebehörde lediglich der Oberschulrat auf Grund des Dienstalters und der Dienstzeugnisse die Lehrer auf erledigte Stellen setze, oder daß ein bestimmtes Dienst- bezw. Lebensalter wie in Hessen und Preußen festgesetzt werde, von dem ab der Fristenlauf der Zulagen beginnt.

Ein Vergleich nun der Gehaltsverhältnisse der Beamten, denen die Lehrer nach Vorbildung und Wichtigkeit des Dienstes sich an die Seite stellen könnten, mit denen der Lehrer ergebe folgendes für die Lehrer durchaus ungünstiges Bild:

	G 2. Geometer, Steuerkommissäre (Geh.-Kl. III), Werkstättenvorsteher:	G 3. Bahnexpeditoren I. Kl., Güterexpeditoren, Obertelegraphisten:	G 4. Sekretariatsassistenten, Revidenten bei Ministerien, Polizeikommissäre (II), Zahlmeister des Gendarmeriekorps, Zollverwalter (II):	G. 5. Sekretariatsassistenten, Revidenten, Betriebssekretäre, Betriebsassistenten, Registratur- u. Expeditur-assistenten, Buchhalter, Sekretäre an Hochschulen, Hauptamtsassistenten, Steuerkommissär-assistenten, Grenzkontrolleure, Steuerkontrolleure:	Volksschullehrer:
	M.	M.	M.	M.	M.
Anfangs- und Höchstgehalt:	1800—3400	1700—3000	1600—2900	1500—2800	1100—2000
Anfangszulage nach a. Jahren:	2	2	2	2	2
Anfangszulage nach b. Mark:	300	300	300	200	150
Ordtl. Zulage nach a. Jahren:	3	3	3	3	3
Ordtl. Zulage nach b. Mark:	250	250	250	250	150
Jahre bis zur Erreichung des Höchstgehalts:	20	14	14	17	17
Einkommen:					
Dienstjahr 1.—10. Summe:	22150	21150	20150	18350	13250
1.—10. Jahresdurchschnitt:	2215	2115	2015	1835	1325
11.—20. Summe:	30500	28750	27750	26050	18200
11.—20. Jahresdurchschnitt:	3050	2875	2775	2605	1820
1.—20. Summe:	52650	49900	47900	44400	31450
1.—20. Jahresdurchschnitt:	2632	2495	2395	2220	1572
1.—30. Summe:	86650	79900	76900	72400	51450
1.—30. Jahresdurchschnitt:	2888	2663	2563	2413	1715
20.—40. Summe:	68000	60000	58000	56000	40000
20.—40. Jahresdurchschnitt:	3400	3000	2900	2800	2000
10.—40. Summe:	98500	88750	85750	82050	58200
10.—40. Jahresdurchschnitt:	3283	2958	2858	2735	1940
1.—40. Summe:	120650	109900	105900	100400	71450
1.—40. Jahresdurchschnitt:	3016	2747	2637	2510	1786
In 40 Jahren mehr als die Volksschullehrer a. Summe:	**49200**	**38450**	**34450**	**28950**	
In 40 Jahren mehr als die Volksschullehrer b. Jahresd.:	**1230**	**961**	**861**	**724**	
In 40 Jahren mehr als die Volksschullehrer c. Prozent:	**69 %**	**53 %**	**48 %**	**40 %**	

Aus dieser Zusammenstellung ergebe sich, daß den Lehrern gleichzuachtende Beamte, die überdies noch in höhere Gehaltsklassen aufrücken könnten, in 40 Dienstjahren durchschnittlich 724—1200 ℳ jährlich mehr einnehmen, als die Lehrer.

Werde nun von Großh. Regierung und der Volksvertretung anerkannt, daß die Bezüge dieser Beamten nicht mehr genügend seien, und eine Revision des Gehaltstarifs in Aussicht gestellt, wie weit mehr sei eine Aufbesserung der Lehrergehalte ein dringendes Bedürfnis und eine Forderung der Gerechtigkeit.

Die gegen eine solche durchgreifende Erhöhung der Lehrerbezüge gemachten Einwendungen unterzieht die Denkschrift einer eingehenden Kritik und sucht sie als nicht stichhaltig zu erweisen und zu entkräften: daß die Lehrer meistens Dienstwohnung oder volle Mietzinsentschädigung hätten; daß durch Aufhebung des Wittwenkassenbeitrags auch ihnen eine Aufbesserung zu teil werde; daß sie durch Erteilung des Fortbildungs- und Turnunterrichts, durch Versehung des Organistendienstes Nebeneinkommen bezögen; daß sie durch Aufrücken in höhere Gehaltsklassen, in die Stellen der Real-, Zeichen-, Musik- oder Gewerbelehrer oder in Schulstellen in Städten mit Städteordnung sich verbessern könnten; daß das Leben auf dem Lande billiger sei als in der Stadt ꝛc. Insbesonders weist die Denkschrift darauf hin, daß auch viele andere Beamte Nebengehalte hätten; nach dem Staatsbudget für 1900/1901 seien dafür 389000 ℳ ausgeworfen; daß das Aufrücken in bessere Stellen sehr erschwert und nur einem kleinen Teil der Lehrer ermöglicht sei; daß das Leben auf dem Lande nicht nur nicht billiger, sondern in Folge des größeren Aufwands für Erziehung und Unterricht der Kinder, für Beschaffung der nötigsten Lebensbedürfnisse teuerer sei als in der Stadt.

Auch darin seien die Lehrer den anderen Beamten gegenüber im Nachteil, daß ihnen im Falle einer Versetzung, ohne die es doch für sie keine Beförderung gebe, die Umzugskosten nicht vergütet würden. Die Denkschrift fordert, daß wenn ein Lehrer jahrelang auf einem abgelegenen Posten in Treue gewirkt und endlich befördert werde, so sollten auch ihm die Umzugskosten vergütet werden wie den Beamten.

Endlich weist die Denkschrift in ihrem III. Abschnitte noch darauf hin, daß die Lehrer in ihren Gehaltsbezügen nicht nur hinter Gleichgebildeten zurückstehen müßten, sondern auch hinter solchen, die ihnen ihre ganze Ausbildung zumeist verdanken. Wie folgende Zusammenstellung zeige, seien eine große Anzahl Stellen für Militäranwärter weit besser dotiert, als die Lehrstellen an Volksschulen:

142	Werkschreiber, Billetdrucker, Magazinsaufseher, Zugmeister, Kanzleiassistenten	mit	1250—2000 ℳ
5	Aufseher, Verwalter, Heizer, Hausmeister	„	1400—2100 „
64	Stationsvorsteher, Steuereinnehmer, Salineschreiber, Hafenmeister	„	1450—2100 „
57	Straßenmeister, Brückenmeister, Dammeister	„	1500—2100 „
1	Aktuar an Hochschulen	„	1400—2200 „
4	Kanzleiassistenten	„	1400—2300 „
137	Stationsmeister, Gerichtsvollzieher	„	1600—2400 „
10	Magazinsmeister	„	1600—2500 „
50	Registratoren, Polizeiaktuare	„	1500—2600 „
30	Steuereinnehmer	„	1600—2700 „
3	Registraturassistenten	„	1500—2800 „
1	Hauptmagazinsmeister	„	1700—3000 „
7	Expeditoren und Registratoren	„	2000—3800 „

In Abschnitt IV legt die Denkschrift an einer Reihe von Tabellen die tatsächliche Wirkung der mit dem Gesetz vom 13. Mai 1892 erlassenen „Uebergangsbestimmungen“ dar und tritt für Beseitigung derselben wirksam ein. Das Mißverhältnis zwischen den Bezügen der Volksschullehrer und den Gehalten der anderen Beamten sei noch dadurch gesteigert worden, daß 1892 nicht jeder Hauptlehrer in den Gehaltsbezug eintrat, den das Gesetz für die Folge bestimmte, sondern für die Neuregelung der bisher bezogene oft sehr kärgliche Gehalt zur Grundlage gemacht wurde, und nur Lehrer mit sehr hohen Dienstjahren eine Ausnahme erfuhren. Durch das Gesetz vom 17. September 1898 seien für Lehrer mit 24 und mehr Dienstjahren die größten Härten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beseitigt worden, für die andern Lehrer aber, insbesonders von 12—23 Dienstjahren, seien die alten harten Bestimmungen noch in Kraft und lasteten um so schwerer, als gerade in diesen Jahren auch die Ansprüche der Familie sich wesentlich steigerten.

Die Tabellen erwiesen klar die Unbilligkeit und Unhaltbarkeit der derzeitigen Gehaltsregulierung. Zeigten sie doch, daß in ein und derselben Altersklasse die Bezüge sehr verschieden, daß jüngere Hauptlehrer den nämlichen und höheren Gehalt erhielten als ältere, daß Lehrer aus 11 verschiedenen Jahrgängen den gleichen Gehalt bezögen, daß die im Gesetz von 1892 und 1898 normierten Gehaltsbezüge für viele Lehrer nur auf dem Papier stünden und der durchschnittliche derzeitige Gehaltsbezug bis zu 13% bezw. 25% hinter dem Tarif-Soll jener Gesetze zurückbleibe, daß nur bei unverhältnismäßig hoher Zahl von Dienst- und Lebensjahren der Höchstgehalt von vielen Lehrern erreicht werde und jüngere eher in diesen Bezug einrücken als ältere. Daß derartige Verhältnisse Mißstimmung und Unzufriedenheit in den beteiligten Kreisen hervorzurufen geeignet seien, könne wohl nicht bestritten werden, ebensowenig, daß eine Besserung der Verhältnisse ein unabweisbares Bedürfnis sei. Sie widersprächen der Anciennität. Offenbar habe man bei Festsetzung und Annahme der Uebergangsbestimmungen die eigenartige Gestaltung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer unter dem 1892 beseitigten Ortsklassensystem nicht genügend berücksichtigt, auch nicht den Umstand, daß die Zeit des Etatmäßigwerdens bei den Lehrern so sehr variiere. Bei der dringend nötigen Besserung dieser unhaltbaren Zustände müsse man wohl auch erwägen, welche Mittel und Wege es gäbe, um den Schädigungen tüchtiger Lehrer durch den Stellenbesetzungsmodus zu begegnen.

Gegen eine erhebliche Besserstellung der Lehrer und zur Rechtfertigung der im Verhältnis zu andern Beamtengehältern niedrigen Einkommenssätze derselben dürfe man nicht etwa hinweisen 1. auf die finanzielle Lage derselben vor drei und mehr Jahrzehnten, oder 2. auf die in dem letzten Jahrzehnt erfolgten Aufbesserungen, oder 3. auf die Bezahlung der Lehrer in andern deutschen Bundesstaaten.

Denn ad 1 müsse man bei Ausmessung des jetzigen Gehalts die gegenwärtigen Teuerungs- und Beamtenverhältnisse beachten;

ad 2 sei es richtig zwar, daß die Lehrer in dem letzten Jahrzehnt 35%, andere diesen nahestehende Beamtenkategorien nur 4% aufgebessert worden seien, aber die Bezahlung der Lehrer sei ehedem eine so geringe und ungenügende gewesen, daß auch diese namhafte Aufbesserung sie noch lange nicht gleichartigen Beamten gleichgestellt und die Bestreitung eines standesgemäßen Lebens ermöglicht habe. Zudem werde die vollständige Wirkung der Aufbesserung erst mit 1916 voll eintreten.

ad 3 ständen die Gehalte der Lehrer Badens hinter denen einer Reihe anderer Bundesstaaten zurück. Weitaus die Mehrheit der deutschen Volksschullehrer stelle sich finanziell besser als die badischen Lehrer. Hätten nach dem Bericht der Budgetkommission zur Gesetzesnovelle betr. Lehrerbesoldung 1898 nur 4 deutsche Staaten einen höhern Endgehalt gewährt als Baden, so seien es heute schon 12. Baden stünde mit seinem Höchstgehalt von 2000 ℳ an 13. Stelle unter den deutschen Bundesstaaten.

Die beigegebene Tabelle veranschauliche die Gehaltsverhältnisse in verschiedenen deutschen Staaten. **Anlage.**

Dabei sei zu beachten, daß auch in Preußen etwa 97% Lehrer ebenfalls höhere Bezüge hätten als die badischen Lehrer. Der scheinbar niedere Anfangsgehalt von 900 ℳ sei nur die Minimalgrenze, unter die nicht herabgegangen werden dürfe. In den westlichen Provinzen würden durchwegs höhere Anfangs- und Höchstgehalte bezahlt als in Baden.

Nicht nur in dem Höchstgehalt, auch in den Bezügen, die in einem gewissen Zeitraum ein Lehrer habe, stehe Baden, wie die Tabelle zeige, weit hinter andern zurück. Fasse man diese Gesammtbezüge — vom Eintritt in den Schuldienst an gerechnet — in's Auge, so stehe Baden an 13.—15. Stelle, bezw. unter Berücksichtigung der thatsächlichen preußischen Lehrergehalte an 14—16. Stelle. Würde man gar beachten, daß erst mit dem Jahre 1916 alle badischen Lehrer ihren Normalgehalt erreichen, und das durchschnittliche thatsächliche Einkommen in Anschlag bringen, so würde Baden an die letzte Stelle rücken.

So ergebe auch der Vergleich der Gehaltsverhältnisse der Lehrer in andern deutschen Ländern mit den badischen die Notwendigkeit, die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer in Baden baldigst und in durchgreifender Weise zu vollziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei dieser Neuregelung solle auch eine angemessene Erhöhung der Vergütungen der unständigen Lehrkräfte ins Auge gefaßt werden.

Petenten weisen endlich auf den drohenden quantitativen und noch gefährlicheren qualitativen Lehrermangel hin, der notwendig eintreten müsse, wenn nicht eine baldige Aenderung der Verhältnisse herbeigeführt und damit dem Lehrerstand wieder mehr tüchtige und brauchbare Kräfte sich zuwenden, wie dies eben der Fall sei. Das Wort des preußischen Kultusministers Dr. Bosse gelte auch in Baden: „Ohne gute Lehrer keine guten Schulen — ohne genügende Bezahlung — keine guten Lehrer."

Auf Grund vorstehender Ausführungen erhoffen die Petenten, es würden die gesetzgebenden Faktoren in Bälde die Lehrergehaltsverhältnisse in der Weise regeln, daß das reale Bedürfnis des Lebens und das ideale der Schule volle Berücksichtigung finde, in der Weise, daß unter gleichzeitiger Revision des Modus bei Besetzung der Hauptlehrerstellen den Bitten der Petenten in oben ausgeführter Weise entsprochen werde.

I.

Die Frage, ob die Lehrer in das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 und den zur Gehaltsordnung des Beamtengesetzes gehörigen Tarif aufgenommen werden sollen oder nicht, hat die Landstände wiederholt schon beschäftigt. Als auf dem Landtag 1888 das Beamtengesetz berathen und die Rechtsverhältnisse der badischen Beamten neu und einheitlich geregelt wurden, erhofften auch die Lehrer völlige Gleichstellung mit den Staatsbeamten, und wurden in diesem Sinne vorstellig. Freilich ohne Erfolg. Das Beamtengesetz schloß sie in § 133 ausdrücklich aus, indem es bestimmte: „Auf die Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen . . . findet das Gesetz keine Anwendung." An sich, führt die Regierungsbegründung zu diesem Paragraphen aus, komme auch den Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen die Eigenschaft als Beamte zu, aber wegen der Eigenart ihrer Berufsstellung und im Hinblick auf die seitherige Entwicklung der bezüglichen Rechtsverhältnisse erscheine es angezeigt, die auf die rechtliche Stellung dieser Lehrer und Lehrerinnen bezüglichen Normen aus dem Beamtengesetz auch fernerhin auszuscheiden und der besonderen Regelung vorzubehalten.

Die zur Beratung über den Gesetzentwurf eingesetzten Kommissionen der ersten und zweiten Kammer traten dieser Auffassung bei, indem sie insbesonders auf den Charakter der Volksschule als Gemeindeanstalt abhoben. Und das Plenum beider hoher Häuser acceptierte die Auffassung der Regierung und der Kommissionen.

An den Rechtsverhältnissen der Lehrer änderte auch die Gesetzesnovelle vom 25. Juli 1888 nichts. Sie befaßt sich nur mit einer Neuordnung der Aktivitäts- und Ruhegehalte der Lehrer und den Versorgungsgehalten ihrer Hinterbliebenen. Die auf völlige Gleichstellung mit den etatsmäßigen Beamten gerichteten Wünsche und Bestrebungen der Lehrer, die in einer Petition des Vorstandes des allgemeinen Badischen Lehrervereins niedergelegt waren, lehnte die Kammer als zu weitgehend und mit dem Charakter der Volksschule als wesentlicher Gemeindeanstalt nicht vereinbar ab. —

Einen bedeutenden Schritt zu dem von den Lehrern ersehnten Ziel der Gleichstellung mit den übrigen Staatsbeamten führte das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892, das „einen Wendepunkt in der Geschichte des badischen Volksschulwesens" bezeichnet. Es änderte und verbesserte nicht nur die Gehaltsverhältnisse der Lehrer, sondern regelte auch ihre Rechtsverhältnisse. § 133 des Beamtengesetzes wurde aufgehoben, die Lehrer im Prinzip unter das Beamtengesetz gestellt, indem § 30 des E. U.-G. bestimmte, daß hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, der Versetzung derselben in den Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen die Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 Abschnitt I—VII und Abschnitt VIII § 134, ferner die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und Abschnitt III des Etatgesetzes vom 1. Januar 1890 entsprechende Anwendung mit gewissen in den Verhältnissen begründeten Abweichungen finden solle; indem § 31 endgiltig angestellten Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen die Eigenschaft etatmäßiger Beamter zusprach, und verfügte, daß nur die im Gehaltsetat genehmigten Stellen an etatmäßige Lehrer endgiltig

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

übertragen werden könnten; indem es endlich, entsprechend dem Beamten-Anfangs- und Endgehalt, Zulagequoten und Zulagefristen gesetzlich festlegte und die Auszahlung des Lehrergehaltes aus der Staatskasse, statt wie bisher aus der Gemeindekasse anordnete.

Nur in den zur Gehaltsordnung der Beamten gehörigen Tarif reihte es die Lehrer nicht ein. —

Erneut wurde um diese Einreihung und damit völlige Gleichstellung mit den anderen Beamten der Vorstand des Badischen Lehrervereins auf dem Landtag 1895/96 und 1897/99 in einer Petition und einer Denkschrift vorstellig, deren Inhalt sich im wesentlichen mit der dem jetzigen Landtag vorgelegten deckt.

Der Gesetzentwurf, den die Großh. Regierung auf den Beschluß des Landtags 1895/96 den Landständen 1897/98 vorlegte, sah zwar eine von den Petenten gleichfalls gewünschte Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Lehrer vor, entsprach aber der Bitte um Aufnahme in den Gehaltstarif wiederum nicht. Der von der Budgetkommission der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf und die Petition der Lehrer erstattete Bericht erklärte die von den Petenten erstrebte Einreihung in den Gehaltstarif selbst vom Standpunkt der Petenten aus weder für notwendig noch für zweckmäßig. Sie werde erstrebt:

1. um an den zu Gunsten anderer Beamten künftig getroffenen Aenderungen des Gehaltstarifs bezw. Erhöhung des Einkommens ebenfalls teilzunehmen;
2. um eine Vergleichung der Einkommensverhältnisse der Lehrer mit denen gleichartige Beamtenkategorien zu ermöglichen;
3 um das Ansehen und die äußere Lebensstellung der Lehrer zu heben.

Dies sei aber auch bei dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung möglich, bezw. das Ansehen des Lehrerstandes so allgemein und gefestigt, daß es durch eine Einreihung in den Gehaltstarif weder gewinnen noch verlieren könne. Die Einreihung sei also nicht notwendig. Aber auch nicht zweckmäßig, weil unsere Volksschulen zwar vom Staat gebotene Anstalten, aber wesentlich gemeindlichen Charakters seien; Schule und Gemeinde seien nach den verschiedensten Richtungen auch durch die Gesetzgebung vom 13. Mai 1892 nach § 6 innig mit einander verbunden; der Lehrer sei wohl staatlicher Beamter im weiteren Sinn, auf den die Bestimmungen des Beamtengesetzes entsprechende Anwendung fänden, jedoch nur in soweit, als nicht wegen des gemeindlichen Charakters der Volksschule oder wegen der sich darauf gründenden Eigenart der Berufsstellung des Volksschullehrers und der ganzen daraus resultierenden bisherigen Entwicklung der bezüglichen Rechtsverhältnisse besondere Bestimmungen getroffen seien.

Bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf im Plenum machte auch die Großh. Regierung Zweckmäßigkeitsgründe gegen diese Aufnahme der Lehrer geltend. Die beiden Landstände erklärten durch Annahme des Regierungsgesetzentwurfes die Petition der Lehrer hinsichtlich dieses Punktes zunächst für erledigt.

Die wiederholte Ablehnung seiner Bitte hat den Vorstand des Badischen Lehrervereins an der Berechtigung und energischen Vertretung derselben nicht irre gemacht. In ausführlicher und geschickter Begründung hat er unter dem 19. März d. J. erneut dem Landtag die Bitte vorgelegt und der Berücksichtigung des hohen Hauses empfohlen.

Ihre Kommission hat dieselbe einer eingehenden und wohlwollenden Erwägung unterzogen und in anbetracht der großen Tragweite derselben darüber das Gutachten der Großh. Regierung eingeholt.

Auf die Anfrage, welche Stellung die Großh. Regierung zu der Bitte der Lehrer um Aufnahme in Abtheilung G 2—5 des Gehaltstarifs einnehme, ob eine solche etwa mit der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs, die im Jahre 1904 vorgenommen werden soll, zu erwarten sei, und ob eine damit notwendig verbundene Erhöhung der Lehrergehalte ohne wesentliche Mehrbelastung der Gemeinde sich werde durchführen lassen, erhielt Ihre Kommission von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts unter dem 28. Juni d. J. folgende Antwort:

„Was die uns über die Stellung der Großh. Regierung zu den einzelnen Punkten vorgelegten Fragen betrifft, so müssen wir im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, daß nur das Großh. Staatsministerium eine bestimmte Antwort auf die gestellten Fragen zu geben vermöchte. Wir hielten es aber in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen nicht für zulässig, wohl auch nicht im Sinne der dortigen Anfrage

liegend, eine Aeußerung der höchsten Staatsbehörde über die zum Teil sehr weittragenden und folgenschweren Verhältnisse, bezüglich welcher dortseits Auskunft über die Auffassung der Großh. Regierung gewünscht wird, herbeizuführen.

Wir glaubten uns vielmehr darauf beschränken zu dürfen, verehrlicher Petitionskommission zunächst nur unsere Auffassung bezüglich der angeregten Fragen und die Absicht, welche wir bezüglich deren Weiterbehandlung hegen, mitzuteilen, wobei auch wir uns naturgemäß nur in ganz allgemeiner und unverbindlicher Weise über die einzelnen in Betracht kommenden Punkte äußern können."

„Was die Frage 6 betrifft (Einreihung in den Gehaltstarif), so ist zu bemerken, daß die Vorschriften des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung jetzt schon auf die etatmäßigen Volksschullehrer Anwendung finden. (§ 30 und 39 El.-U.-G.) Die Frage, ob die Einreihung derselben in eine der Tarifabteilungen der Gehaltsordnung sich als angemessen erweist, soll zur gegebenen Zeit näher erwogen werden, wobei nicht außer Acht zu lassen sein wird, ob nicht praktische und Zweckmäßigkeitsgründe es empfehlenswert erscheinen lassen, die Einkommensverhältnisse sämmtlicher Lehrer (der etatmäßigen und nicht etatmäßigen) und die damit im Zusammenhang stehenden Nebenbezüge u. s. w, wie bisher, in besonderer Gesetzgebung zu regeln, wie dies auch in den übrigen deutschen Staaten geschieht.

Ob die weitergehende wesentliche Erhöhung der Lehrergehalte ohne finanzielle Mehrbelastung der Gemeinde durch Erhöhung ihrer Beiträge (§ 52 des El.-U.-G.) möglich sein wird, muß weitern Erwägungen anheimgestellt bleiben und kann eine Aeußerung hierüber erst abgegeben werden, wenn über die in Aussicht genommene Revision des Gehaltstarifs Näheres bestimmt ist, und man zu ermessen vermag, wie die finanziellen Verhältnisse des Staates zu jener Zeit sein werden, ob sie eine so erhebliche Belastung der Staatskasse gestatten, wie sie durch eine Erhöhung der Beamtengehalte und in Verbindung hiermit durch eine wesentliche Erhöhung der Volksschullehrergehalte zweifellos zu erwarten wäre. —

Die Einreihung der Volksschullehrer in den gegenwärtig geltenden Gehaltstarif vermögen wir insolange nicht zu empfehlen, als derselbe als veränderungsbedürftig erklärt und dessen Abänderung in bestimmte Aussicht genommen wird." —

Nach dieser Erklärung hält das Unterrichtsministerium die Frage der Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif für erwägenswert, eine Lösung in bejahendem Sinne für möglich; jedenfalls hat dasselbe keine prinzipiellen Bedenken gegen eine solche Aufnahme einzuwenden. Nur eine sofortige Lösung scheint ihm aus den angegebenen, schwerwiegenden Gründen nicht angezeigt.

Ihre Kommission schließt sich in letzterem Punkte hinsichtlich der Zeit der Aufnahme in den Tarif der Ansicht der Großh. Regierung an, umsomehr als alle aus Beamtenkreisen an die Kammer eingebrachten als sehr berechtigt anerkannten Wünsche betr. anderer Gestaltung des Gehaltstarifs auf 1904 zurückgestellt wurden. Doch ist sie der Ansicht, daß zu dieser Zeit auch der Bitte der Petenten auf Einreihung in den Tarif, wenn irgend möglich, entsprochen werden sollte. Die fortschrittliche Entwicklung des badischen Volksschulwesens, insbesonders seit den letzten 4 Jahrzehnten, die die Leitung und Fürsorge für die Schule mehr und mehr aus der Hand der Kirche und der Gemeinde in die des Staates gelegt und die Volksschule zu einer Staatseinrichtung und Staatsanstalt umgestaltet hat, wenn auch unter möglichster Wahrung der geschichlichen Verbindung mit der Kirche und Gemeinde; die Gestaltung der Rechtsverhältnisse des badischen Lehrers, die diesen aus einem Organe der Kirche, einem Bediensteten der Gemeinde zu einem etatmäßigen Beamten des Staates mit allen Rechten und Pflichten eines solchen gemacht, läßt nach Ansicht Ihrer Kommission auch die Aufnahme in den Gehaltstarif der Beamten als letzten, consequenten Schritt auf dem betretenen Wege als zulässig erscheinen, der umsomehr gethan werden sollte, als damit der Staat einem dringenden, oft wiederholten Wunsche der gesammten Lehrerschaft um Beseitigung einer Ausnahmestellung entgegenkommt. Die Bedenken, die aus praktischen und Zweckmäßigkeitsgründen heute noch gegen die Aufnahme erhoben werden, werden sich überwinden lassen, die Schwierigkeiten, die dieser Neuordnung entgegenstehen, werden nach der Meinung Ihrer Kommission von einer einsichtigen und wohlwollenden Regierung beseitigt werden können, die berechtigten Wünschen gegenüber ebenso entgegenkommend als ungerechtfertigten und überspannten gegenüber fest und energisch ist. Baden steht — und das darf besonders hervorgehoben werden — mit dieser Ordnung der Rechtsverhältnisse

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann an der Spitze der deutschen Staaten. In keinem andern nehmen — so weit Ihre Kommission sehen kann — die Lehrer die rechtliche Stellung ein, wie bei uns. In Preußen ist nur ein Theil der Lehrer unmittelbarer Staatsbeamter, in Sachsen, Hessen, Württemberg, Bayern, Elsaß-Lothringen u. a. O. sind die Lehrer nur mittelbare Staatsbeamte und ihre Rechte und Pflichten sind in besonderen Gesetzen geregelt.

Ihre Kommission stellt einstimmig den Antrag:

> Hohe zweite Kammer wolle die Bitte des Badischen Lehrervereins um Aufnahme der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten Großh. Regierung **empfehlend** überweisen in dem Sinn, daß bei der auf 1904 angekündigten allgemeinen Revision des Gehaltstarifs die Hauptlehrer an geeigneter Stelle desselben eingereiht werden.

II.

Die Erfüllung dieser Bitte der Lehrer wird wohl auch mit einer angemessenen Erhöhung der Gehaltsbezüge verbunden sein.

Ihre Kommission ist aber der Anschauung, daß in Erwägung der in der Petition und Denkschrift dargelegten unzulänglichen Einkommensbezüge, in Erwägung der mit der bisherigen Gehaltsregulierung verbundenen Mißverhältnisse mit einer Besserung derselben nicht bis 1904 gewartet werden, sondern eine solche schon im Zusammenhang mit der auf 1902 zugesagten Erhöhung des Wohnungsgeldes der Beamten vorgenommen werden sollte.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer sind zur Zeit in folgender Weise gestaltet:

Durch das Elementarunterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 wurden bekanntlich die Gehaltsverhältnisse der Lehrer zuletzt einer durchgreifenden Aenderung unterzogen. Bis dahin bestand hinsichtlich des Gehaltes das aus dem geschichtlichen Werden der Schule resultierende Ortsklassensystem. Nach diesem waren die Schulstellen nach der Einwohnerzahl der Gemeinden in 5 Klassen eingetheilt, in der Weise, daß

Orte bis 500	Seelen	zur	I.	Klasse	gehörten, und der feste Gehalt bis	780 M. betrug,
„ mit 501—1000	„	„	II.	„	„ „ „ „ „	780— 900 „ „
„ „ 1001—2500	„	„	III.	„	„ „ „ „ „	780—1200 „ „
„ „ 2501—10000	„	„	IV.	„	„ „ „ „ „	durchschnittl. 1080 „ „
„ über 10000	„	„	V.	„	„ „ „ „ „	1100 „ „

Dazu kam Schulgeld, je nach der Klasse durchschnittlich 166, 262, 294, 337, 408 M., Personalzulagen von je 100 M. und Lokalzulagen von 60—90 M. Innerhalb der II.—V. Klasse waren die Gehalte wieder nach der Anzahl der vorhandenen Hauptlehrerstellen verschieden gestaltet. Das niederste Einkommen betrug etwa 940 M., das höchste 2400 M. Das durchschnittliche Jahreseinkommen war 1254,65 M. Die Folge des Systems war eine bunte Mannigfaltigkeit der Bezüge, die noch heute nicht verschwunden ist und in ihren Unbilligkeiten nachwirkt. An Stelle dieses Systems trat, von den Lehrern auf's dankbarste begrüßt, 1892 das Altersklassensystem, und brachte mit der gesetzlichen Festlegung des Anfangs- und Höchstgehaltes, der Zulagen und Zulagefristen eine namhafte Aufbesserung der Aktivitätsbezüge, der Ruhegehalte und der Hinterbliebenenversorgung. Nach § 39 des El.-U.-G. vom 13. Mai 1892 soll ein Hauptlehrer erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt, der von 1100—2000 M. ansteigt, durch Zulagen, die nach je 3 Dienstjahren fällig werden,

b) freie Wohnung.

Der finanzielle Mehraufwand durch dieses Gesetz, der allein auf die Staatskasse übernommen wurde, beträgt im Beharrungszustand 1217040 M. Das durchschnittliche Einkommen eines Hauptlehrers stieg von 1254,65 M. auf 1575,45 M.

Bedauerlicherweise traten nun aber damals aus Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staats die Lehrer nicht sofort in den durch das Gesetz festgelegten Gehalt nach der Zahl ihrer Dienstjahre ein. Wie bei den andern Beamten das bisherige Einkommen, so wurde auch bei den Lehrern der bisher unter dem Ortsklassensystem bezogene Gehalt die Grundlage für den künftigen nach dem 1. Mai 1892 zu gewährenden Gehalt. Nur den nach dieser Zeit etatmäßig angestellten Lehrern kam also das Gesetz in vollem Umfang zu gut.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In anbetracht jedoch der bisherigen mißlichen Gestaltung der Lehrergehalte wurden Uebergangsbestimmungen im Gesetz § 121 ff. getroffen mit kleinen Vergünstigungen, insbesondere für Lehrer mit höheren Dienstjahren, die man beim Beamtengesetz nicht gewährt hatte.

Die wichtigsten waren: Hauptlehrer mit einem bisherigen Gehalt unter 1100 ℳ wurden vom 1. Mai 1892 auf 1100 ℳ aufgebessert:

Hauptlehrer	mit	15	Dienstjahren	auf	1300	ℳ
„	„	20	„	„	1400	„
„	„	25	„	„	1500	„
„	„	30	„	„	1600	„
„	„	35	„	„	1700	„
„	„	40	„	„	1800	„
„	„	45	„	„	1900	„
„	„	50	„	„	2000	„

Ein Antrag der Abgeordneten Wacker und Genossen, sämmtliche Lehrer auf 1. Mai 1892 in diejenigen Bezüge eintreten zu lassen, die sie zu beanspruchen hätten, wenn sie allezeit unter dem neuen E.-U.-G. gestanden, jedoch mit der Beschränkung, daß für die nächsten 10 Jahre eine niederere Gehaltsskala zugrunde gelegt würde (1000—1800 ℳ), fand nicht die Zustimmung der Regierung und wurde im Laufe der Verhandlungen über das Gesetz zurückgezogen.

Hatte die badische Lehrerschaft anfänglich das neue Gesetz mit dankbarer Freude begrüßt, so änderte sich diese Stimmung und schlug vielfach in Enttäuschung, Unzufriedenheit und teilweise Erbitterung um, als die Wirkung der Uebergangsbestimmungen und mit ihnen mancherlei vorher wohl kaum erwartete Härten in der Gehaltsregulierung insbesonders der älteren Lehrer zu tage traten.

Den vom Vorstand des Badischen Lehrervereins auf eine Verbesserung der Verhältnisse gerichteten Wünschen kamen Regierung und Landstände durch die Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 einigermaßen entgegen. Durch diese wurde in Anlehnung an das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 und das Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 die Zulagsquote von 100 auf 150 ℳ erhöht, die erste Zulagefrist von 3 auf 2 Jahre verkürzt, der Zeitraum bezüglich der Erreichung des Höchstgehaltes von 27 auf 17 Jahre beschränkt, so daß die Gehaltsskala sich folgendermaßen gestaltete:

Anfangsgehalt 1100 ℳ

nach	2	etatmäßigen	Dienstjahren	1250	ℳ
„	5	„	„	1400	„
„	8	„	„	1550	„
„	11	„	„	1700	„
„	14	„	„	1850	„
„	17	„	„	2000	„

Zudem suchte für ältere Lehrer die Gesetzesnovelle ein rascheres Erreichen des Höchstgehaltes zu ermöglichen, indem sie in Artikel II Abschnitt 4 bestimmte, daß

Hauptlehrer	mit	einer	30	jährigen	Hauptlehrerdienstzeit	auf	2000	ℳ
„	„	„	27	„	„	„	1900	„
„	„	„	24	„	„	„	1800	„

aufgebessert werden sollten.

Weitergehende Anträge, insbesondere eine Ausdehnung der Bestimmungen in Artikel II auf Hauptlehrer mit 21 und 18 Dienstjahren stießen bei der Regierung auf unüberwindlichen von finanziellen Erwägungen geleiteten Widerstand und mußten zurückgezogen werden, um nicht das ganze Gesetz zum Scheitern zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der durch diese Gesetzesnovelle von der Staatskasse übernommene dauernde Mehraufwand jährlich betrug 377 350 *M.* Der durchschnittliche Gehalt der Lehrer stieg von 1575 *M.* auf 1695 *M.* Die Wirkung hinsichtlich des Aufrückens in einen höheren Gehalt zeigt sich an folgender Zusammenstellung (Badische Schulzeitung 1899 Nr. 49).

Hauptlehrer			Gehalte	Bemerkungen
1895	1897	1899		
312	233	51*	1100	* 1899 angestellt.
284	349	207	1100—1200	
426	486	290	1210—1300	
329	318	276	1310—1400	
288	272	445	1410—1500	Wirkungen der Uebergangsbestimmungen von 1892.
295	223	327	1510—1600	
143	218	84	1610—1700	
89	89	220	1710—1800	Wirkungen der Uebergangsbestimmungen von 1898.
51	45	112	1810—1900	
32	21	228	1910—2000	

Eine kleine Aufbesserung von 3% des Gehaltes (42,5 *M.* — 70,5 *M.*) in folge Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge vom 1. Januar 1900 ab gewährt wie den übrigen Beamten, so auch den Lehrern der Landtag 1899/1900

Obwohl demnach durch die Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 einigen Mißverhältnissen und Härten in den derzeitigen Gehaltsbezügen der Lehrer abgeholfen wurde, weitere durch die auf 1. Januar 1901 fälligen Zulagen beseitigt werden, ist doch nicht zu verkennen, daß solche noch bestehen und baldiger Abhilfe bedürfen. Nach dem Staatsbudget bezogen auf 1. Juli 1899

zwischen	1100—1190 *M.*	. . . . .	238 Hauptlehrer	
„	1200—1290 „	. . . . .	248 „	
„	1300—1390 „	. . . . .	288 „	
„	1400—1490 „	. . . . .	454 „	(darunter 259 — ∴ 1430 *M.*)
„	1500—1590 „	. . . . .	362 „	
„	1600—1690 „	. . . . .	95 „	
„	1700—1790 „	. . . . .	35 „	
„	1800—1860 „	. . . . .	206 „	
„	1900—1980 „	. . . . .	104 „	
„	2000— — „	. . . . .	218 „	

Nur ca. 10% aller Lehrer beziehen den Höchstgehalt, über 68% noch nicht 1600 *M.*, d. h. monatlich ca. 125—130 *M.*

Ein großes Maß der Unzufriedenheit in weiten Kreisen der badischen Lehrerschaft würde nach Ansicht Ihrer Kommission verschwinden, viele jetzt laut werdende berechtigte Klagen verstummen, wenn alle Hauptlehrer wenigstens in den Gehalt einrücken würden, den sie nach der Zahl ihrer Dienstjahre erhielten, falls sie von jeher unter der Wirkung der Gesetze von 1892 und 1898 gestanden hätten, oder, wie nicht ganz zutreffend gesagt wird, wenn die Uebergangsbestimmungen beseitigt würden.

Ihre Kommission war daher der Meinung, daß eine baldmöglichste derartige Aenderung vorgenommen werden sollte, und hätte es gerne begrüßt, wenn eine solche noch auf diesem Landtage sich hätte ermöglichen lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf ihre Anfrage, ob die Großh. Regierung nicht noch diesem Landtag wenigstens eine Erweiterung des Artikel II des Gesetzes vom 17. September 1898 vorzuschlagen beabsichtige, dahingehend, daß der Gehalt der Hauptlehrer mit 21 Dienstjahren auf 1700 ℳ, mit 18 Dienstjahren auf 1600 ℳ, mit Wirkung auf 1. Januar 1900 oder 1901 aufgebessert werde, welches der finanzielle Effekt dieser Aufbesserung sei, und welches der finanzielle Effekt, wenn auf 1. Januar 1902 sämmtliche Hauptlehrer in das Tarif-Soll der Novelle vom 17. September 1898 eingereiht würden, erhielt sie folgende Antwort:

1. Von Großh. Oberschulrath: „Was die Uebergangsbestimmungen zu den Gesetzen vom 13. Mai 1893 und vom 17. September 1898 angeht, so sehen die Lehrer das Hauptbeschwernis darin, daß sie nicht sofort in diejenigen Gehalte eingewiesen wurden, auf die sie Anwartschaft gehabt hätten, wenn sie ihre ganze bisherige Dienstzeit unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zurückgelegt hätten.

Demgegenüber ist nur darauf hinzuweisen, daß auch bei der Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der übrigen Beamten im Jahre 1890 und 1895 ein solches Verfahren nicht zur Anwendung kam und daß die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 17. September 1898 sich genau an jene des Gesetzes vom 9. Juli 1894 anschließen mit der zu gunsten der Lehrer getroffenen Verbesserung jedoch, daß den älteren Hauptlehrern mit einer gewissen Zahl von Dienstjahren ein bestimmter Gehalt garantiert wurde. (§ 129). Die in der Petition im einzelnen angeführten Verhältnisse einer Nachprüfung zu unterziehen, würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Wir glaubten deshalb davon absehen zu sollen, umsomehr, als aus der Beantwortung zu Frage 3 sich ergeben wird, daß in dieser Beziehung durch die Zulage, welche alle am 1. Januar 1899 bereits angestellten Lehrer auf 1. Januar 1901 erhalten werden, eine wesentliche Ausgleichung herbeigeführt werden wird. Immerhin ist anzuerkennen, daß die Uebergangsbestimmungen in den namhaft gemachten Richtungen Ungleichheiten und ungünstige Wirkungen im Einzelfall mit sich gebracht haben.

Eine Erweiterung des § 129 des El.-U.-G. dahin, daß der Gehalt der Hauptlehrer mit 21 Hauptlehrer-Dienstjahren 1700 ℳ und mit 18 Hauptlehrer-Dienstjahren 1600 ℳ zu betragen hätte, würde einen Aufwand verursachen

a) mit Wirkung vom 1. Januar 1900 von . . . . . 34100 ℳ
b) „ „ „ 1. „ 1901 „ . . . . . 3340 „

Im ersteren Falle würden 301 Hauptlehrer an der Aufbesserung theilnehmen, im letzteren 129.

Aus der Vergleichung dieser beiden Summen ergiebt sich, daß der größte Teil der in betracht kommenden Lehrer durch die auf 1. Januar 1901 nach dem Gesetz vom 17. September 1898 anfallende (Anfangs-) Zulage in die Bezüge eintreten wird, die eine Erweiterung des § 129 des El.-U.-G. nach der bezeichneten Richtung für sie im Gefolge hätte. Bei Einfügung der beiden weitern Stufen in § 129 auf 1. Januar 1901 würde die Zulage für die weitaus größte Zahl der Lehrer auf den bezeichneten Zeitpunkt den Betrag von 20 ℳ nicht übersteigen. Nur in vereinzelten Fällen wird sie 30, 40 und 50 ℳ und in einem einzigen Falle 100 ℳ betragen.

Durch die Einreihung sämmtlicher am 1. Januar 1902 vorhandenen Hauptlehrer in das „Tarif-Soll" würde gegenüber dem Aufwand, der sich ohne diese außerordentliche Maßregel für das Jahr 1902 mit 3735670 ℳ ergeben würde, auf den genannten Zeitpunkt ein Mehraufwand von **263930** ℳ entstehen, so daß der budgetmäßige Aufwand für das Jahr 1902 auf 3999600 ℳ sich belaufen würde."

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts bemerkt hiezu folgendes: „Nach der von der Oberschulbehörde dargelegten Sachlage scheint uns kein genügender Anlaß vorzuliegen, noch dem gegenwärtig tagenden Landtag einen Gesetzentwurf auf Ergänzung des § 129 des E.-U.-G. durch Aufnahme weiterer Abstufungen im fraglichen Sinn zu unterbreiten.

Es scheint uns auch geboten, daß das Gesetz vom 17. September 1898 in seinem für die Ueberleitung wesentlichsten Teil — die Bewilligung der Anfangszulage nach 2 Jahren — erst in Kraft getreten sein sollte, bevor an dessen Erweiterung und Ergänzung herangetreten werden kann.

Wir sind unsererseits der Ansicht, daß wenn auf dem nächsten Landtag eine Erhöhung des Wohnungsgeldes für die Beamten im Allgemeinen eintreten wird, den Volksschullehrern, welche nach der Art, wie ihre

Wohnungsverhältnisse durch das Gesetz über den Elementarunterricht geregelt sind, einen Nutzen aus der beabsichtigten Maßregel nicht ziehen werden, ein Ausgleich durch eine entsprechende Gehaltsaufbesserung gewährt werden sollte, wobei im Wesentlichen bei Bestimmung des Gesammtaufwandes der Betrag als Maßstab genommen werden dürfte, welcher den übrigen Beamten als Aufbesserung aus der Erhöhung des Wohnungsgeldes zufließen wird.

Wir würden es für das Angemessenste halten, wenn vor Allem die Lehrer vom 1. Januar 1902 an in die Bezüge einrücken würden, die jedem einzelnen nach der Gehaltsscala vom 17. September 1898 nach Maßgabe seines Dienstalters zukämen (Tarif-Soll.) Es würde dadurch ein — wie uns scheint — berechtigter Wunsch der Lehrerschaft erfüllt und gleichzeitig ein Abschluß der durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 geschaffenen Verhältnisse herbeigeführt werden.

Wir hielten dies für um so zweckmäßiger, als bei der für das Jahr 1904 aus Anlaß der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs in Aussicht zu nehmenden Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer der Uebergang von dem alten Klassensystem in das neue Gehaltssystem endgiltig vollzogen und die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse auf einer für alle Beamten wo möglich gleichen Basis einsetzen sollte.

Die hiefür aufzuwendende Summe würde nicht außer Verhältnis stehen zu der Aufbesserung, die den übrigen Beamten aus der Erhöhung des Wohnungsgeldes zufließen wird, insofern sie den Betrag, der sich aus einer 30 procentigen Erhöhung des Wohnungsgeldsatzes der Lehrer von 350 *M.* bei einer Zahl von 2323 Lehrern ergeben würde, nur um weniges überstiege. In dieser Richtung wären wir — soweit wir die Verhältnisse jetzt zu übersehen in der Lage sind — geneigt, seiner Zeit Anträge an das Großherzogliche Staatsministerium gelangen zu lassen."

Ist es nach dieser Erklärung der Großherzoglichen Regierung nicht angängig und nicht möglich, noch auf diesem Landtag den dringenden Wunsch der Lehrer nach Beseitigung der Uebergangsbestimmungen und Einrücken aller Hauptlehrer in das Tarif-Soll zu erfüllen, so sollte doch nach Ansicht Ihrer Kommission der nächste Landtag diese Erfüllung bringen und den vorhandenen Härten in den Gehaltsverhältnissen der Lehrer mit einem Schlage abhelfen.

Sie stellt daher den Antrag:

> Hohe zweite Kammer wolle die Bitte um Aufhebung der Uebergangsbestimmungen zum Gesetz vom 13. Mai 1892 Großh. Regierung **empfehlend** überweisen in dem Sinne, daß dem nächsten Landtag ein Gesetzesentwurf vorgelegt werde, durch den alle Hauptlehrer in diejenigen Bezüge eintreten, die sie nach Maßgabe ihres Dienstalters und der in den Gesetzen vom 13. Mai 1892 und 17. September 1898 aufgestellten Gehaltsscala zu beanspruchen haben.

III.

Nach Ansicht Ihrer Kommission sollten aber mit 1902 nicht nur die Lehrer das Tarif-Soll erlangen, sondern, wenn es irgend die finanziellen Verhältnisse des Staates gestatten, auch eine angemessene Erhöhung der Aktivitätsbezüge derselben eintreten.

Petition und Denkschrift begründen die Notwendigkeit einer solchen Erhöhung durch den Hinweis auf die in den letzten Jahren eingetretene allgemeine Verteuerung der ganzen Lebenshaltung und durch einen Vergleich der Gehaltsbezüge der badischen Lehrer mit den anderer Beamten, denen nach Vorbildung und Wichtigkeit des Dienstes die Lehrer sich für gleichwertig halten, und mit den der nichtbadischen deutschen Lehrer.

Ihre Kommission war nicht in der Lage, die in letzterer Hinsicht in der Denkschrift S. 17—21 gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die Großh. Regierung erklärte auf eine diesbezügliche Anfrage: „Die Zusammenstellungen über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer in den übrigen deutschen Staaten sind, soweit uns überhaupt eine Prüfung auf grund der vorhandenen Materialien möglich war, nicht durchaus zuverlässig.

So beträgt in Sachsen-Meiningen der nach 30 Dienstjahren zu erreichende Höchstgehalt nach dem Gesetz vom 12. Februar 1894 nicht 2200 sondern nur 1800 *M.*; in Sachsen-Weimar beträgt der Höchstgehalt, den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ein Hauptlehrer nach 25 Jahren fester Anstellung erreicht, nach dem Gesetz vom 25. Mai 1898 1900 ℳ, nicht 2100 ℳ. Dagegen beträgt der Höchstgehalt im Herzogthum Anhalt nach 28 Jahren 2700 ℳ; im Herzogthum Braunschweig nach 25 Dienstjahren in Landgemeinden 1900 ℳ und in Städten 2100 ℳ statt wie in der Petition angegeben 2430 ℳ und 1900 ℳ.

Die weniger günstigen Gehaltsverhältnisse der Lehrer in Bayern und Elsaß-Lothringen (Höchstgehalt) sind aus naheliegenden Gründen in der vergleichenden Darstellung unberücksichtigt geblieben.

Ungenauigkeiten dürften überdies in denjenigen Fällen, in denen der Anfangsgehalt und die sich darauf aufbauenden Zulagen nach der definitiven Anstellung und den in solcher erworbenen Dienstjahren sich richtet, bei der Ungewißheit des für die Berechnung maßgebenden Anfangspunktes nicht zu vermeiden gewesen sein."

Abgesehen von diesen einzelnen Ungenauigkeiten ist nach der Ansicht Ihrer Kommission auch nicht genügend gewertet, daß die Lehrer in Baden nach verhältnißmäßig kurzem Zeitraum den Höchstgehalt erreichen, während in anderen Staaten dieser Zeitraum sehr lang ist, so in Preußen 32 Dienstjahre, Württemberg 29, Hessen 28, Elsaß-Lothringen 31, Anhalt 28, Sachsen-Meiningen 25, Königreich Sachsen 31, Bayern 51.

Doch wie dem auch sei, bei Feststellung des Gehaltes einer bestimmten Beamtenkategorie kann überhaupt nach Ansicht Ihrer Kommission wohl der Vergleich mit einer gleichartigen desselben Landes in's Gewicht fallen, aber nicht oder nur bis zu einem gewissen Grad auch der mit Beamten anderer Staaten. Die Feststellung der Gehälter richtet sich doch meist nach den bestimmten Verhältnissen, Anschauungen und Lebensgewohnheiten des betreffenden Landes bezw. der Bevölkerung desselben, vor allem nach der jeweiligen finanziellen Lage des Staates. Ihre Kommission hat darum die Frage nach einer Gehaltserhöhung der Lehrer vor allem unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob die derzeitigen Gehaltsverhältnisse der badischen Lehrer mit denen gleichartiger badischer Beamten in einigem Einklang stehen und vor allem, ob sie auf die Dauer zulänglich sind, den Bedürfnissen der Zeit und des Lebens entsprechen und bei maßvollen Ansprüchen eine standesgemäße Existenz ermöglichen.

Von diesem Gesichtspunkt aus glaubt Ihre Kommission angesichts der unbestreitbaren Thatsache, daß die Lehrer hinter Beamten von gleichartiger, ja geringerer Vorbildung in ihren Gehaltsbezügen zurückstehen, daß die letzten Jahre zudem eine ganz erhebliche Steigerung aller Lebensmittelpreise, eine Verteuerung der ganzen Lebenshaltung gebracht haben, eine Erhöhung der Aktivitätsbezüge der Lehrer wärmstens befürworten zu müssen.

Gegen eine solche Erhöhung kann mit Erfolg nach Ansicht Ihrer Kommission nicht der Einwand geltend gemacht werden, daß den Lehrern besondere, andern Beamten nicht zu Gebote stehende Vergünstigungen gewährt seien, daß ihnen auch ein Aufrücken in besser dotierte Stellen insbesonders an städtischen Schulen ermöglicht sei. Unzweifelhaft zwar stehen den Lehrern solche Vergünstigungen zu: freie Dienstwohnung oder vollständige Mietzinsentschädigung, Gartengenuß, Benützung etwa vorhandener Schulgüter gegen mäßigen Pachtzins, Gelegenheit zu Nebenverdiensten u. dgl. Die Vergütung für letztere erreicht auch nach einer Ihrer Kommission mitgeteilten Berechnung des Großh. Oberschulrats eine ansehnliche Höhe. Es erhalten:

a) für Fortbildungsunterricht	1522	Lehrer	= 204490	ℳ
b) „ Turn „	1291	„	= 60418	„
c) „ Organistendienst	1450	„	= 185197	„

Als Nebenbezüge:

a) für gewerbl. Fortbildungsunterricht	50700	„
b) „ Aushilfeleistung bei Erteilung des Relig.-Unterr. . .	8776	„
c) „ Postdienst	2488	„
d) „ Ratschreiberdienst	3820	„
e) „ Leitung von Gesangvereinen	9250	„
f) „ Besorgung von Agenturen	7224	„
g) an sonst. Nebeneinnahmen	61366	„
zusammen . . .	593729	ℳ

Die Lehrer in den Volksschulen der Städteordnungsstädte sind dabei nicht berücksichtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es kämen demnach bei 2323 Hauptlehrern an Landschulen auf einen Hauptlehrer 255 *M.*, immerhin ein nicht geringer Zuschuß zum festen Gehalt. Allein es nehmen auch Unterlehrer und Schulverwalter an diesen Nebenverdiensten teil.

Und vor allem, allzu hoch dürfen bei Berechnung des festen Gehaltes diese Nebenverdienste nicht in Anrechnung gebracht werden, schon darum nicht, weil nicht alle Lehrer und in gleicher Höhe daran teilnehmen, weil sie die freie Zeit und die Arbeitskraft des Lehrers besonders beanspruchen, so daß mancher gerne darauf verzichtete, weil endlich insbesonders den Vorteilen auch erhebliche Nachteile entgegen stehen: oft in den örtlichen Verhältnissen liegender schwieriger Dienst in großen Klassen, Verzicht auf berechtigte Ansprüche an das Leben auf entlegeneren Stellen, kostspieligere Beschaffung von Lebensmitteln, Arzneien, ärztlicher Hilfe, höhere Aufwendungen für Erziehung und Ausbildung der Kinder, soweit sie auf höhere Schulen geschickt werden müssen u. dgl. Das Aufrücken in besser dotierte Stellen ist auch nur einem engeren Kreis von Lehrern beschieden; den 2323 Stellen an Landschulen stehen 595 Stellen an städt. Schulen gegenüber, und meist stehen diese im Falle der Erledigung nur jüngern Lehrkräften offen oder werden von solchen durch langen Unterlehrerdienst ersessen. Zudem liegt es im Interesse der Landschulen, tüchtige Lehrkräfte an ihnen dauernd zu erhalten.

In Erwägung solcher Verhältnisse hat darum wohl auch die Großh. hessische Regierung eine Neuregelung der Gehaltsbezüge der definitiv angestellten Lehrer dem Landtag 1900 vorgeschlagen, obwohl erst durch das Gesetz vom 11. April 1896 eine solche, an die badische von 1892 sich anschließende (1100—2000 *M.*) eingetreten war und die Regierung damals die Erwartung ausgesprochen hatte, daß durch dieselbe dem Bedürfnis nach einer Neuregelung der Lehrergehalte für eine längere Reihe von Jahren genügt sei.

Ihr Vorschlag beruhte, wie die Regierungsbegründung sagt, auf der Erkenntnis, „daß die gegenwärtigen Gehalte der Volksschullehrer namentlich in den Jahren, in welchen an verheiratete Lehrer in Folge des Heranwachsens der Kinder größere Ausgaben herantreten, der fortschreitenden Verteuerung aller Lebensverhältnisse nicht mehr entsprechend Rechnung tragen," und hat die Absicht, „ohne Rücksicht auf die teilweise erheblichen ungünstigeren Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer in anderen deutschen Ländern allen berechtigten Wünschen der Lehrer auf eine angemessene Neuregelung ihrer Gehaltsverhältnisse gerecht zu werden und dem Lehrerstand die Möglichkeit zu verschaffen, daß er unter normalen Verhältnissen ohne Sorge für die wirtschaftliche Existenz der Familie sich den Anforderungen seines Berufes widmen kann."

Die hessische zweite Kammer ging hinsichtlich des Zeitraumes zur Erreichung des Höchstgehalts über den Vorschlag der Regierung hinaus und normierte in der Sitzung vom 30. und 31. Mai d. J. einstimmig die Lehrergehalte in folgender Weise:

Die definitiv angestellten Lehrer beziehen:

im	1—3	Dienstjahr	einen	Gehalt	von	1100 *M.*
„	4 6	„	„	„	„	1200 „
„	7—9	„	„	„	„	1400 „
„	10 12	„	„	„	„	1600 „
„	13 15	„	„	„	„	1800 „
„	16—18	„	„	„	„	2000 „
„	19—21	„	„	„	„	2200 „
„	22—24	„	„	„	„	2400 „
„	25—27	„	„	„	„	2600 „
vom	28	„	„	„	„	2800 „

Dabei wird die Dienstzeit von der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Schluß- (Dienst-) prüfung gerechnet, sodaß die Mehrzahl der Lehrer bei der definitiven Anstellung meist schon die 2. Gehaltsstufe von 1200 *M.* erreicht

Uebergangsbestimmungen zu dem Gesetz sind keine vorgesehen, sodaß jeder Lehrer sofort bei Inkrafttreten des Gesetzes den normierten Gehalt bezieht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der ausschließlich dem Staat erwachsene Mehraufwand beträgt nach der Regierungsvorlage 570000 ℳ, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, gegen die die Regierung allerdings starke und, wie sie erklärte, unüberwindliche Bedenken äußerte, 847000 ℳ

Hessen hat damit Gehaltssätze festgestellt, wie sie in keinem andern deutschen Staat zur Zeit bestehen.

Ob andere deutsche Staaten diesem Vorgang sich anschließen werden und können, ob auch das Großherzogtum Baden in absehbarer Zeit seine Lehrergehalte in gleicher Weise gestalten kann, wird heute weder die Großh. Regierung noch die zweite Kammer bejahend oder verneinend entscheiden können. Eine Erhöhung der Gehalte überhaupt hält aber Ihre Kommission für die nächste Zeit durchaus nothwendig und geboten und sie ist der Ueberzeugung, daß diesbezügliche Vorschläge auch bei der zweiten Kammer einstimmige Annahme finden werden.

Eine diesbezügliche Anfrage bei Großh. Regierung fand folgende Antwort:

> „Ob (außer der Erreichung des Tarifsolls auf 1902) zunächst noch eine mäßige Erhöhung des Anfangsgehaltes der Lehrer in Betracht gezogen werden könnte, welche Maßnahme eine dauernde Besserstellung derselben in sich schließen würde, während die von uns in erster Linie gewünschte Maßregel lediglich eine vorübergehende, die gegenwärtige Lehrerschaft berührende ist, wird von den zu Frage 6 (s. S 9) zu erörternden Verhältnissen abhängen."

Ihre Kommission hält indessen nicht nur eine Erhöhung des Anfangsgehaltes, sondern auch des Endgehaltes für geboten. Sie verkennt bei ihrem Antrage die finanzielle Tragweite derselben nicht; sie beachtet, daß der Aufwand des Staates für die Volksschule, der heute schon 1623832 ℳ beträgt, sich dadurch erheblich steigern wird, um so mehr, als den Gemeinden größere Schullasten nicht auferlegt werden können. Allein sie ist der Ansicht, die im preuß. Landtag von hoher Stelle ausgesprochen wurde: „Ohne gute Lehrer keine guten Schulen — ohne genügende Bezahlung keine guten Lehrer".

Baden steht zudem im Vergleich zu andern deutschen Ländern hinsichtlich des reinen Gesammtaufwandes des Staates für die Volksschulen verhältnismäßig günstig. Nach der Denkschrift der bayerischen Regierung zur Frage der Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Gehalte und Pensionen der Volksschullehrer in Bayern beträgt der reine Gesammtaufwand des Staates für die Volksschulen nach Kopf der Bevölkerung:

in Preußen	2,06 ℳ,	
„ Bayern	1,56 ℳ + 0,63 ℳ Kreisbeitrag,	zus. 2,19 ℳ,
„ Hessen	1,90 ℳ,	
„ Sachsen	1,75 ℳ,	
„ Würtemberg	1,64 ℳ,	
„ Baden	1,18 ℳ	

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

> Hohe zweite Kammer wolle die Bitte der Lehrer um eine angemessene Erhöhung der Aktivitätsbezüge Großh. Regierung empfehlend überweisen.

IV.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Gehaltsbezüge der etatmäßigen Lehrer kann wohl auch erwogen werden, ob dem in der Denkschrift S. 23 ausgesprochenen Wunsche, es sollten auch die Vergütungen der unständigen Lehrkräfte erhöht werden, Rechnung getragen werden kann.

Nach § 44 des El.-U.-G. vom 13. Mai 1892 erhalten Lehrer und Lehrerinnen in nichtetatmäßiger Stellung eine Vergütung von jährlich 800 ℳ. Diese erhöht sich nach Ablegung der Dienstprüfung auf 900 ℳ. Aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Dienstalter können Schulverwalter bis zu 1100 ℳ erhalten. Dazu kommt freie Wohnung oder Mietzinsentschädigung.

Die Dauer der nicht etatmäßigen Verwendung ist verschieden. Vom Großh. Oberschulrat erhielt Ihre Kommission auf eine diesbezügl. Anfrage folgende Uebersicht:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebersicht.

Von den in den Jahren 1895, 1896, 1897, 1898 und 1899 erstmals etatmäßig angestellten Lehrern hatten im Zeitpunkt der Anstellung **seit der Reception** Dienstjahre zurückgelegt:

Jahr der Anstellung	Angestellt in	Zahl der vollendeten Dienstjahre														Zusammen
		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
1895	Landorten	—	11	7	24	18	8	9	2	1	2	—	1	—	—	83
	Städten der Städteordnung	—	—	1	—	—	3	6	1	1	1	—	—	—	—	13
1896	Landorten	1	1	7	10	19	10	6	3	1	1	1	1	—	—	61
	Städten der Städteordnung	—	—	—	—	1	2	—	1	1	1	1	—	—	—	7
1897	Landorten	—	2	5	24	19	12	6	3	1	1	1	—	1	—	75
	Städten der Städteordnung	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—	5
1898	Landorten	—	—	7	12	21	13	1	1	—	1	—	—	—	1	57
	Städten der Städteordnung	—	—	—	1	3	4	5	2	5	3	2	1	—	—	26
1899	Landorten	—	—	2	15	21	23	5	2	3	—	1	—	2	—	74
	Städten der Städteordnung	—	—	—	—	4	4	1	3	—	1	1	—	—	—	14

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dazu wurde von Großh. Oberschulrat bemerkt: „Ueber die Anstellungsverhältnisse der Lehrer in den letzten 5 Jahren gibt die anliegende, auf Grund der Akten gefertigte Uebersicht Auskunft. Berücksichtigt man, daß bei den Lehrern, die erst nach Zurücklegung des 10. Dienstjahres angestellt wurden, fast durchgehends besondere Verhältnisse oblagen, — sei es, daß sie in Bezug auf Verhalten oder Leistungen beanstandet waren, oder daß sie die Dienstprüfung verspätet ablegten, oder an dem Ort ihrer Verwendung in unständiger Stellung auf die Erledigung einer Stelle warteten —, welche die Schuld an der verspäteten Anstellung tragen, so ergibt sich, daß die Lehrer an Landschulen nach dem Durchschnitt der Jahre 1896/99 im allgemeinen mit dem vollendeten 8. Dienstjahr zur Anstellung gelangen. Eine kleine Verschiebung zum Nachteil der Lehrer ist, wenn man die beiden Jahre 1895 und 1899 mit einander vergleicht, allerdings eingetreten. Der Grund hiefür wird wesentlich darin zu finden sein, daß in den ersten Jahren nach Einführung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 eine Reihe älterer Lehrer freiwillig durch Zuruhesetzung aus dem Dienst ausgeschieden ist, während die Zahl der Zuruhesetzungen im Vergleich damit in den letzten Jahren kleiner geworden ist."

In andern deutschen Staaten sind die Bezüge der unständigen Lehrer folgendermaßen normiert: Es erhalten:

In Bayern Schulverweser je nach Landesteil	608—817	*M.*
Schulgehilfen	523—817	„
die ersteren nach 5 Dienstjahren Zulagen in bestimmten Zeiträumen von	72 bezw. 45	„
In Würtemberg Unterlehrer je nach Gemeinde	800—900	„
und vom vollendeten 25. Lebensjahre ab eine Zulage von	100	„
Lehrgehilfen	700 – 800	„
In Hessen Unterlehrer vor bestandener Dienstprüfung	600—700	„
„ nach „ „	700—800	„
In Sachsen wenigstens	850	„
In Preußen „	700	„

Diesbezügliche Angaben enthält auch die Denkschrift Seite 17. Darnach ist im ersten Dienstjahr das Minimum 700 *M.* — das Maximum 1200 *M.*

Demnach bewegen sich die Bezüge der unständigen Lehrkräfte in Baden auf mittlerer Höhe. Gleichwohl glaubt Ihre Kommission der Großh. Regierung zur Erwägung geben zu sollen, ob nicht angesichts der Verteuerung des Lebensunterhaltes und insbesonders angesichts der erheblichen Vermehrung der Ausbildungskosten durch Einführung des Einjährig-Freiwilligen-Jahres für Lehrer eine Erhöhung der Vergütung der unständigen Lehrkräfte eintreten könne in der Weise, daß die Anfangsvergütung etwas erhöht und ähnlich wie in anderen Dienstzweigen Zulagen in entsprechender Höhe nach regelmäßigen Zeiträumen, allerdings ohne gesetzlichen Anspruch gegeben werden. Bestimmte Zahlenangaben darüber hat die Kommission nicht zu machen.

Ihre Kommission beantragt:

Hohe zweite Kammer wolle die Bitte um Aufbesserung der Bezüge der unständigen Lehrer Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

V.

Anläßlich der Neuregelung der Gehaltsverhältnisse soll nach dem Wunsch der Petenten (vergl. Denkschrift Seite 7) auch eine Aenderung des Stellenbesetzungsmodus der Lehrer erfolgen in der Weise, daß entweder die Besetzung der Stellen lediglich dem Oberschulrat überlassen wird und dieser sie lediglich nach Dienstalter und Dienstzeugnissen der Bewerber vornimmt, oder ein bestimmtes Dienst- bezw. Lebensalter festzusetzen wäre, von dem ab der Fristenlauf der Zulage beginnt.

Die Erfüllung des ersten Wunsches bedingt eine Aenderung des § 32 des El.-U.-G., wornach vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben ist, ihre etwaigen Bedenken oder besondere Wünsche zu äußern, und zu diesem Zwecke der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichnis der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Bewerber mitgeteilt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der zweite Wunsch der Petenten ist in einer Reihe Bundesstaaten verwirklicht; in Hessen und Altenburg beginnt der Fristenumlauf mit der Dienstprüfung, im Königreich Sachsen und in Würtemberg mit dem vollendeten 25. Lebensjahr, in Preußen mit dem vollendeten 7. Dienstjahr, in Elsaß-Lothringen mit dem vollendeten 22. Lebensjahr.

Allein in allen diesen Staaten sind auch die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer in besondern Gesetzen und nicht wie in Baden nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes geregelt und dadurch ein derartiger Modus ermöglicht. Nach § 16 des Beamtengesetzes beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Diensteinkommens mit dem Tag des Amtsantritts, für Lehrer also mit der ersten Anstellung als Hauptlehrer.

Die Großh. Regierung nimmt darum auch der letzten Bitte gegenüber mit Recht eine ablehnende Haltung ein. „Eine Regelung der Bezüge in der Weise, daß den Lehrern von einem bestimmten Zeitpunkt an ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung der Anfangsgehalt eines Hauptlehrers und weiterhin die für Hauptlehrer vorgesehenen Zulagen verliehen würden, unterliegt wesentlichen Bedenken. Abgesehen davon, daß in dem gesammten Gebiet der Staatsverwaltung die Verleihung der Bezüge der etatmäßigen Beamten ohne gleichzeitige etatmäßige Anstellung nicht stattfindet und sonach durch das von den Lehrern angestrebte System für diese eine Ausnahme geschaffen würde, die mit ihren sonstigen Wünschen nach gleicher Behandlung mit den übrigen Beamten nicht übereinstimmt, und der erstrebten Aufnahme in's Beamtengesetz nur hinderlich im Weg stehen würde: abgesehen hievon würde der Verwirklichung des Wunsches auch die weitere Erwägung entgegenstehen, daß damit für die Schulgehilfen vielfach der Anreiz nach etatmäßiger Anstellung bezw. nach Erlangung einer Hauptlehrerstelle sich vermindern würde, was besonders für die Besetzung an abgelegenen oder sonst weniger begehrenswerten Orten von nachteiligem Einfluß wäre.

Eine Bezahlung der Lehrer lediglich nach Maßgabe ihrer Dienstjahre von der Aufnahme unter die Schulkandidaten an gerechnet, ließe sich daher unsers Erachtens ohne Schädigung der Schulinteressen nur dann durchführen, wenn der Schulverwaltung die freie Besetzung der Hauptlehrerstellen, ohne hierin an eine Mitwirkung der Gemeinden gebunden zu sein, zustände."

Schon wegen der auf völlige Gleichstellung mit den andern Beamten gerichteten Bestrebungen der Lehrer ist also die erste Bitte zu verneinen, und werden die Petenten auf derselben im eigenen Interesse nicht bestehen können.

Auch Ihre Kommission vermag aus diesen Erwägungen dieselbe nicht zu befürworten.

Aber auch der zweiten Bitte konnte Ihre Kommission nicht zustimmen.

Zwar kannte die Schulgesetzgebung vor 1868 eine Mitwirkung der Gemeinde bei Besetzung der Schulstellen nicht, sondern überließ diese ausschließlich der obersten Schulbehörde, die bei Besetzung einer erledigten Stelle lediglich nach dienstlichem Ermessen verfuhr und soweit thunlich diese dem dienstältesten Bewerber zuwies.

Erst das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 hat in § 34 den Gemeinden das Recht eingeräumt, etwaige Bedenken gegen die Besetzung der Stelle mit dem einen oder andern Bewerber zu äußern. In das Elementarunterrichtsgesetz vom13. Mai 1892 wurde diese Bestimmung herübergenommen und dahin erweitert, daß auch etwaige besondere „Wünsche" geäußert werden dürften. Noch weiter gehende Rechte — das des Vorschlags — wurde den Gemeinden für Besetzung von solchen Lehrstellen an erweiterten Volksschulen (§ 95 d. G.), für die eine Staatsbeihilfe zur Bestreitung des Aufwands für den Lehrergehalt nicht beansprucht wird, eingeräumt, und in den Städten mit Städteordnung, die für den gesammten Aufwand ihrer Volksschulen aufkommen, wurde die Stellenbesetzung dem Stadtrat übertragen. (§ 10⅓ d. G.).

Es läge gewiß mitunter im Interesse des Bewerbers um eine Stelle, wenn die Besetzung derselben ausschließlich durch die Oberschulbehörde vorgenommen und Einflüssen entzogen würde, die nicht immer nach dienstlicher Tüchtigkeit entscheiden; unzweifelhaft würde dann auch eine gleichmäßigere Zeit der Anstellung und eine größere Berücksichtigung der Lehrer nach dem Dienstalter erzielt werden. Aber Ihre Kommission konnte sich nicht dazu entschließen, eine Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen und damit des den Gemeindebehörden gegebenen Rechts der Mitwirkung bei der Stellenbesetzung zu beantragen. Tragen doch die Gemeinden einen sehr wesentlichen Teil der Schullasten. Die Zuschüsse der Gemeinden zu der Staatskasse für Bestreitung des Schulaufwands bezw. der Lehrergehalte betragen nach dem Budget 1900/1901 im Ganzen 3 322 375 *M.* Dazu

kommen Ausgaben für Erstellung und Unterhaltung der Schulgebäude, für Heizung, Beleuchtung der Schulräume, für Beschaffung von Lehrmitteln, für Erteilung von Nebenunterricht u. dergl., so daß ihnen gewisse Rechte betreffs der Schule eingeräumt werden müssen. Jedenfalls würden die Städte der Städteordnung die Konsequenz eines auf Aufhebung ihres Stellenbesetzungsrechts gehenden Beschlusses ziehen und die von ihnen gemachten namhaften Aufwendungen für ihr Volksschulwesen bedeutend verringern, wodurch die Lehrer in den Städten sehr schwer geschädigt würden.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle über die Bitte um Aenderung des Stellenbesetzungsmodus zur **Tagesordnung** übergehen.

VI.

Dagegen hält Ihre Kommission die Bitte der Petenten um Vergütung der Umzugskosten nicht für unberechtigt.

Nach § 53, Ziffer 6 des El.-U.-G. erhalten Umzugskosten nur

a) nicht etatmäßige Lehrer, deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht in Folge eigenen Verschuldens,

b) Hauptlehrer, deren Versetzung gegen ihren Willen und nicht in Folge eigenen Verschuldens verfügt worden ist.

Diese Bestimmung findet sich nach Mitteilung der Großh. Regierung bereits in den Gesetzen von 1835 und 1868 und ist aus letzterem in das Gesetz vom Jahr 1898 herübergenommen worden. „Für die Aufnahme in das Gesetz war offenbar die Erwägung maßgebend, daß dadurch einem zu häufigen Stellenwechsel bei den — an sich hiezu neigenden — Lehrern vorgebeugt werden solle."

Ein solch häufiger Wechsel ist nach Ansicht Ihrer Kommission allerdings im Interesse der Schule und einer erfolgreichen Wirksamkeit des Lehrers nicht zu wünschen und, falls er stärker hervortritt, ist einem solchen vorzubeugen; er ist aber auch bei der derzeitigen Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer nach dem Altersklassensystem nicht mehr in dem Maß wohl zu befürchten, wie unter dem Ortsklassensystem, unter dem eine Erhöhung des Gehaltes, falls nicht mehrere Hauptlehrerstellen an einer Schule vorhanden waren, nur durch einen Stellenwechsel möglich war. Die mit jedem Umzug verbundene Last und Widerwärtigkeit verhütet von selbst einen allzu häufigen Wechsel. Ohne triftigen Grund wird ein älterer Lehrer wohl die Stelle nicht wechseln. Anderseits ist ein Wechsel mitunter im Interesse der Gemeinde und des Lehrers dringend zu wünschen, unterbleibt aber, weil der betreffende Lehrer bei bescheidenem Einkommen die hohen Umzugskosten nicht aufzubringen vermag.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Bitte der Lehrer um Gewährung von Umzugskosten an Hauptlehrer Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß diese Gewährung dann einzutreten habe, wenn die Versetzung ohne Verschulden des Lehrers nach einem mehr als 5jährigen Verbleiben auf derselben Stelle erfolgt.

Die Verwirklichung dieser Anträge erfüllt lang gehegte und nach Ansicht Ihrer Kommission berechtigte Wünsche der bad. Lehrerschaft, sie beseitigt das in weitesten Kreisen derselben vorhandene lebhafte Gefühl der Unzufriedenheit und des Mißmutes über wirkliche und vermeintliche Zurücksetzung gegenüber anderen Beamten, durch das die Berufsfreudigkeit mitunter gelähmt und die Arbeit erschwert wird, sie gewährt dem Lehrer eine gesichertere, sorgenfreiere Existenz, sie beugt auch dem in der Denkschrift erwähnten quantitativen und qualitativen Lehrermangel vor, von dem unsere Volksschule zur Zeit bedroht ist. Daß ein solcher besteht, bezw. in Aussicht steht, bestätigt die Mitteilung Großh. Regierung auf eine diesbezügl. Anfrage Ihrer Kommission:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Ueber die Frage, ob die Qualität der in den Präparandenschulen und den Seminaren sich meldenden Aspiranten und dem entsprechend auch die Qualität der aus den letzteren Anstalten entlassenen Lehrer in den letzten Jahren zurückgegangen sei, glaubten wir die Ansichtsäußerung der zur Beurteilung der Frage zunächst berufenen Vorstände und Direktoren dieser Anstalten einholen zu sollen.

Die uns hierüber zugekommenen, sehr eingehenden und sachgemäßen Berichte sprechen sich zum Teil dahin aus, daß infolge der in den letzten Jahren verminderten Anmeldungen zur Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten die Auswahl unter den Angemeldeten beschränkter geworden und so unter Umständen junge Leute aufgenommen worden seien, die bei größerer Auswahl besser Vorbereiteten gegenüber zurückgestellt worden wären. Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Aufnahmsprüfung, deren Ausfall unter Umständen von den mannigfachsten Zufälligkeiten abhänge, keinen auch nur annähernd sicheren Maßstab für die Beurteilung der Befähigung abgebe, daß vielmehr die spätere Entwicklung der Zöglinge oft im Gegensatz zu den Ergebnissen der Aufnahmeprüfung erfolge und daß Schwankungen in Bezug auf die Qualität bezw. die Vorbereitung der Aspiranten in gewissen Zeitabschnitten überhaupt keine außergewöhnliche Erscheinung seien.

Was die Qualität der aus den einzelnen Anstalten entlassenen Zöglinge angeht, so ist nach dem übereinstimmenden Urteil der in Betracht kommenden Vorstände hierin ein Rückgang nicht zu verzeichnen, ungeachtet der gesteigerten Anforderungen, welche in den letzten Jahren insbesonders infolge der Aufnahme neuer Unterrichtsfächer in den Lehrplan der Seminaren an die Zöglinge gestellt wurden.

Eine genaue Vergleichung der in den letzten 12 Jahren zur Entlassung gekommenen Seminaristen läßt vielmehr eher eine kleine Steigerung der Durchschnittsleistungen erkennen.

Quantitativ hat sich in den letzten Jahren zeitweise ein erheblicher Mangel an katholischen Lehrern fühlbar gemacht, dem wesentlich durch die Einrichtung von Doppelkursen am Seminar zu Ettlingen abgeholfen wurde. Dermalen tritt der Mangel mehr aufseiten der evangelischen Lehrer hervor. Derselbe ist im wesentlichen durch den erheblich gesteigerten Bedarf an Lehrkräften für die großen Städte — insbesonders Mannheim, an dessen Volksschule allein auf Ostern l. Js. 35 neue Lehrer anzuweisen waren — verursacht worden. Auch wird die gegen Ende des Jahres zum erstenmal in Wirksamkeit tretende Neuordnung bezüglich der Ableistung des aktiven Militärdienstes durch die Lehrer in der bezeichneten Richtung nachteilig wirken.

Es kann unseres Erachtens die Gefahr, daß der Zugang zum Lehrerberuf in der nächsten Zeit sowohl qualitativ wie quantitativ hinter dem Bedürfnis zurückbleiben wird, nicht in Abrede gestellt werden, und halten wir uns für verpflichtet, diese unser Volksschulwesen schwer bedrohende Gefahr ernstlich in Berücksichtigung zu ziehen.

Die wirksamste Abhilfe in Bezug auf diese Verhältnisse dürfte unter allen Umständen hauptsächlich in einer entsprechenden Besserstellung der Lehrer zu finden sein.

Nebstdem muß die Errichtung weiterer Lehrerseminare, wie sie für die kommende Budgetperiode in Aussicht genommen ist, empfohlen werden."

Daß ein solcher Mangel eine auf lange hinaus wirkende Schädigung unseres Volksschulwesens, unserer Gemeinden, der Kirche und des Staates bedeutet, daß eine einsichtige Regierung mit allen Mitteln derselben vorbeugen oder abhelfen und bestrebt sein muß, dem Lehrerstand, dem die intellektuelle, sittliche und religiöse Ausbildung von etwa 95 % unserer heranwachsenden Jugend anvertraut ist, möglichst tüchtige, strebsame und arbeitsfreudige Kräfte zuzuführen und zu erhalten, bedarf keiner besonderen Ausführung. Ihre Kommission ist mit der Großh. Regierung der Ueberzeugung, daß eine materielle Besserstellung des Lehrerstandes die heute in weiten Kreisen vorhandene Abneigung, dem Lehrerberuf sich zuzuwenden, überwinden, manche Eltern, insbesonders unsere Lehrer wieder veranlassen wird, ihre Söhne einem zwar schwierigen, aber schönen und idealen Berufe zuzuführen.

Sie empfiehlt daher einstimmige Annahme ihrer Anträge durch das Hohe Haus und bittet Großh. Regierung um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung derselben im Interesse unserer Lehrer und unserer Volksschule und damit im Interesse der Bildung, Gesittung und Wohlfahrt unseres badischen Volkes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der erste Landtag des jetzt zu Ende gehenden Jahrhunderts hat sofort der Volksschule seine fürsorgende Aufmerksamkeit zugewendet und sie in den Kreis staatlicher Aufgaben einbezogen. In der Sitzung vom 5. Mai 1819 beantragte der damalige Vicepräsident Dr. Kern die Aufnahme von 20000 fl. zur Aufbesserung der am schlechtesten besoldeten Lehrer in das Budget und in der Sitzung vom 26. Juni 1819 wurde der Antrag einstimmig angenommen und die Worte des Antragstellers zur Begründung des Antrags, daß eine „Besserstellung ein unabweisbares Bedürfnis sei," geben ein charakteristisches Bild der Schule und der Lage der Lehrer zu Anfang des Jahrhunderts. „Vor wenigen Jahren noch waren die Beispiele nicht selten, daß selbst da, wo wirkliche Schulen etablirt sind, die armen Gemeinden des Schwarzwalds das Schulhalten jährlich an den Wenigstnehmenden verdingten und einzig nur darauf dachten, so wohlfeil als möglich einen Schulhalter aufzutreiben. Wenn diese groben Mißbräuche dermalen nicht geduldet werden, so fehlt es doch bis auf den heutigen Tag nicht an Schulen, wo der Lehrer gar keinen Gehalt hat, sondern blos auf den Wandertisch verwiesen und alle Tage von einem andern Bauern mit den Knechten und Mägden billig abgefüttert wird, oder wo die ganze Schulbesoldung in jährlich 15, 20 bis 30 Gulden besteht. In sehr wenig Schulen des Schwarzwaldes erreichen die Schulgehalte die Summe von 80—100 Gulden, und selbst auf dem flachen Lande bei weniger armen Gemeinden sind in allen Teilen des Großherzogthums Schuldienste mit einer Besoldung von 150—200 Gulden keine sehr häufige Erscheinung. Die nächste Folge dieser erbärmlichen Existenz der ersten Volkslehrer ist natürlich der elende Zustand der Schule selbst. Wer wird wohl unter solchen Verhältnissen, wenn ihm irgend ein anderer Nahrungszweig übrig bleibt, sich zum mühsamen, weder Verdienst noch Ehre einbringenden Schulfache entschließen? und wie oft war man bei Vakatur einer Schwarzwälder Schule in dem Fall, wegen Mangels tauglicher Kompetenten irgend einen Bauer, welcher selbst kaum lesen und schreiben kann, unmittelbar vom Pfluge zu nehmen, ein paar Wochen bei einem Musterlehrer unterrichten zu lassen, und dann in Gottes Namen als Schullehrer anzustellen, wo er sehr bald entweder durch seine Erbärmlichkeit zum Gespötte wird, oder mit starker Faust den Schulscepter über die Köpfe der Kinder schwingt, und in keinem Falle die Volksbildung auch nur um eine Linie vorwärts zu rücken vermag, übrigens aber entweder bei den Bauern betteln oder im Tagelohn arbeiten muß, und die Schule, um dem Hungertode zu entlaufen, nur als Nebensache behandeln kann."

Das Ende des Jahunderts zeigt ein anderes, erfreulicheres Bild der inneren und äußeren Gestaltung unseres Schulwesens und unseres Lehrerstandes. An den großen und gewaltigen Fortschritten der Zeit auf den verschiedensten Gebieten haben auch diese teilgenommen, durch gemeinsames Zusammenwirken von Regierung und Landständen und der Lehrerschaft sich ganz bedeutend gehoben und gebessert, wenn auch vielleicht nicht immer in dem Maße und in dem Tempo, als die Interessenten, als die Lehrer selbst es wünschten und hofften. Insbesondere hat der Lehrerstand bedeutsame Fortschritte in dieser Zeit gemacht; seine materielle Existenz ist eine bessere geworden; sein Ansehen, seine sociale Stellung hat sich wesentlich gehoben, seine Ausbildung verbreitert und vertieft, sein berufliches Wirken zu einer nach pädagogischen Grundsätzen gestalteten lehrenden und erziehenden Arbeit sich umgewandelt. Das Gefühl für Standesehre und soziale Gerechtigkeit ist mit dem Bewußtsein seiner ernsten und wichtigen Aufgabe in ihm lebendig erwacht und im Zusammenschluß aller seiner Glieder arbeitet er an der Erreichung höherer Ziele. Eine lebhafte, auf geistige Durchbildung und materielle Besserstellung gerichtete Bewegung geht durch seine Reihen. Mit einiger, wenn auch nicht ungeteilter Befriedigung und Genugthuung darf der Lehrerstand auf das bisher Erreichte und Erkämpfte zurücksehen. Daß er mit Vertrauen dem kommenden Jahrhundert entgegensehen, von ihm die Erfüllung langgehegter Wünsche und Hoffnungen erwarten kann, dazu werden, wie Ihre Kommission hofft, die Beschlüsse des letzten badischen Landtags des scheidenden Jahrhunderts beitragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage.

Dienstjahr vom Dienstantritt	Lebensjahr	Baden	Hessen	Bremen (Land)	Hamburg (Land)	Lübeck (Land)	Reichsbahn	Reichspost
Jahr:	Jahr:	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	20.	650	700	1200	1100	900	610	840
2.	21.	650	700	1200	1100	1000	610	840
3.	22.	900	800	1200	1300	1000	900	840
4.	23.	900	900	1800	1300	1200	900	840
5.	24.	900	900	1200	1400	1200	1100	840
6.	25.	900	900	1800	1400	1200	1100	1050
7.	26.	900	800	1800	1400	1200	1200	1050
8.	27.	900	1200	1800	1500	1200	1200	1100
9.	28.	900	1200	2100	1700	1500	1200	1100
10.	29.	1100	1200	2100	1700	1500	1200	1100
11.	30.	1100	1200	2100	2000	1600	1200	1200
12.	31.	1250	1450	2400	2000	1600	1200	1200
13.	32.	1250	1450	2400	2000	1600	1375	1200
14.	33.	1250	1450	2400	2300	1600	1375	1440
15.	34.	1400	1400	2700	2300	1700	1375	1440
16.	35.	1400	1600	2700	2300	1700	1750	1440
17.	36.	1400	1600	2700	2600	1700	1750	1570
18.	37.	1550	1750	3000	2600	1900	1750	1570
19.	38.	1550	1750	3000	2600	1900	1800	1570
20.	39.	1550	1750	3000	**2900**	1900	1800	1700
21.	40.	1700	1900	3300		1900	1850	1700
22.	41.	1700	1900	3300		1900	2025	1700
23.	42.	1700	1900	3300		1900	2025	1850
24.	43.	1850	2100	**3600**		2000	2025	1850
25.	44.	1850	2100			2000	2100	1850
26.	45.	1850	2100			2000	2100	1900
27.	46.	**2000**	2300			2100	2100	1900
28.	47.		2300			2100	2255	1900
29.	48.		2300			2100	2255	2050
30.	49.		2550			2200	**2420**	2050
31.	50.		2550			2200		2050
32.	51.		2550			2200		**2400**
33.	52.		**2800**			**2500**		
34.	53.							
35.	54.							
36.	55.							
37.	56.							

(Bemerkungen für Württemberg siehe Fortsetzung, da hierfür Zahlen in alle drei Altersspalten eingetragen.)

Ein Beamter scheidet aus Dienst aus im Durchschnittsalter:

1.—10. Jahre	Jahresmaß:	8800	9500	15000	14100	11000	10325	9440
	Durchschnittl.:	880	950	1500	1410	1100	1032	944
	Daher an:	10. Stelle!						
10.—20. Jahre	Jahresmaß:	13700	15200	26400	22600	16800	16260	14000
	Durchschnittl.:	1370	1520	2640	2260	1680	1626	1400
	Daher an:	15. Stelle!						
10.—30. Jahre	Jahresmaß:	22350	27150	41500	32000	27000	26025	23610
	Durchschnittl.:	1117	1357	2075	1600	1350	1301	1180
	Daher an:	13. Stelle!						
1.—30. Jahre	Jahresmaß:	41250	46000	77100	66700	48900	48960	42450
	Durchschnittl.:	1375	1363	2570	2223	1630	1632	1469
	Daher an:	15. Stelle:						
1.—40. Jahre	Jahresmaß:	61250	74350	113100	93700	71700	72250	63525
	Durchschnittl.:	1531	1857	2827	2342	1792	1931	1638
	Daher an:	15. Stelle!						
1.—50. Jahre	Jahresmaß:	81250	102350	149100	124700	94700	97560	83770
	Durchschnittl.:	1625	2047	2982	2494	1894	1951	1764
	Daher an:	15. Stelle!						

Sachsen-Altenburg	Oldenburg	Sachsen-Gotha	Sachsen-Weimar	Sachsen	Schaumb.-Lippe	Reuß j. L.	Lippe-Detmold	Waldeck	Sachsen-Altenburg	Braunschweig	Preußen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
800	700	1000	850	850	750	800	750	700	840	725	720
800	700	1000	850	850	750	800	750	700	840	725	720
800	800	1000	850	850	750	1000	750	700	840	900	900
1000	800	1000	1000	1200	1200	1000	750	700	1100	900	900
1000	800	1000	1000	1200	1200	1000	850	800	1100	900	900
1000	900	1200	1000	1200	1200	1000	850	800	1100	1000	900
1000	900	1200	1000	1200	1200	1200	850	900	1100	1000	900
1000	900	1200	1000	1200	1200	1200	850	900	1250	1000	1000
1250	1215	1500	1200	1500	1500	1200	1450	1000	1250	1500	1000
1250	1215	1500	1200	1500	1500	1200	1450	1000	1250	1500	1000
1250	1215	1400	1200	1400	1500	1500	1100	1200	1250	1500	1500
1250	1215	1400	1200	1400	1500	1350	1300	1200	1400	1500	1500
1250	1215	1400	1200	1400	1500	1350	1300	1200	1400	1500	1500
1450	1370	1400	1500	1400	1500	1350	1300	1300	1400	1500	1500
1450	1370	1400	1500	1400	1500	1500	1300	1300	1400	1500	1500
1450	1370	1700	1500	1600	1500	1500	1300	1400	1550	1600	1500
1450	1370	1700	1500	1600	1500	1500	1450	1400	1550	1600	1500
1450	1370	1700	1500	1800	1500	1500	1450	1400	1550	1500	1500
1600	1295	1700	1700	1600	1700	1650	1450	1400	1550	1500	1500
1600	1295	1700	1700	1800	1500	1650	1450	1500	1550	1500	1600
1800	1705	1900	1700	1750	1700	1650	1450	1500	1650	1600	1600
1800	1705	1900	1700	1750	1700	1650	1650	1500	1650	1600	1600
1800	1705	1900	1700	1750	1700	1800	1650	1600	1650	1600	1600
1800	1920	1900	1900	1750	1900	1800	1650	1600	1750	1500	1500
1800	1920	1900	1900	1750	1900	1800	1800	1600	1750	1500	1500
1800	1920	**2100**	1900	1900	1900	1800	1800	1600	1750	1500	1500
1800	1920

Deutscher Bundesstaat.	Wann ist das letzte Gehaltsgesetz erlassen worden?	Steht ein neues Gehaltsgesetz in Sicht? und eventuell mit welchen ungefähren Bestimmungen?	Nach wieviel Dienstjahren, vom Seminarabgang gerechnet, erfolgt durchschnittlich d. etatm. Anstellung?	Bemerkungen.
Hessen	11. April 1896 — in Kraft getreten am 1. April 1897. (1100—2000 M.) (Vom 1. April 1900 ab: 1100—**2300** M.)	Dem Landtag liegt eine Regierungsvorlage vor, welche einen Gehalt von 1400 bis 2800 M. vorsieht, erreichbar mit dem 33. Dienstjahr vom Seminarabgang ab gerechnet.	Nicht vor dem 24. Lebensjahr; auf dem Lande meist im 26. Lebensjahr, also mit 7 Dienstjahren.	Beim Etatmäßigwerden rückt der Lehrer in den Gehalt ein, als ob er nach bestandener Dienstprüfung sofort definitiv geworden wäre. Deshalb blieb auch der Anfangsgehalt mit 1100 M. bestehen, weil thatsächlich kein Lehrer diesen Betrag erhält, sondern bei der etatmäßigen Anstellung sofort mehr.
Bremen (Land u. Stadt)	1898. (1800—**3600** M. einschließlich Wohnungsgeld.)	Die Lehrer sind um Aenderung der Skala vorstellig geworden, und die Sache liegt zur Beratung und zum Bericht bei der Schuldeputation. Ob und welchen Erfolg die Lehrer haben werden, läßt sich noch nicht sagen.	Nach 5 Jahren.	
Hamburg (Land)	1899. (1400—**2900** M.)	Nein.	Nach 4 Jahren.	Manche Gemeinden zahlen 1500 bis 3000 M. Der festangestellte Lehrer erhält außerdem 150 M. „Feuerungsgeld“.
Lübeck (Land u. Stadt)	Ostern 1897. (1500—**2300** M.)	Leider nicht, obgleich die Lehrer bereits seit 1898 in der Gehaltsbewegung sind.	Durchschnittlich nach 7 Jahren.	Lübeck hat 3 Gehaltsklassen mit folgenden Sätzen: III. Kl.: 1500—2300 M. II. Kl.: 1800—2600 M. I. Kl.: 2200—3000 M. Ein Aufrücken erfolgt nach Wahl bei Freiwerden oder Neuerrichtung einer Stelle in der vorhergehenden Klasse.
Anhalt	1. Juli 1897. (900—**2430** M.)	Nein.	Nach 2 Jahren.	Der Gehalt steigt von 1100 bis 2700 M.; bei freier Wohnung kommen 10 % in Abzug.
Waldeck	1897. (1050—**2220** M.)	Nein.	Nach Vollendung des 25. Lebensjahres.	Es bestehen 3 Ortsklassen mit 1000—2080 M. 1050—2220 M. und 1100—2360 M.
Meiningen	1900. (1100—**2200** M.)	Nein.	Nach 3 Jahren.	
Oldenburg	1. April 1897. (900—**2170** M.)	Es steht zu erwarten, daß noch in diesem Jahr die Landentschädigung aufgehoben und dem Grundgehalt zugeschlagen wird. Die Lehrer hoffen, daß die Zulagefristen 3jährige werden und 9 (statt 6) Zulagen bewilligt werden.	Nach 5 Jahren.	Je nach Ortszulagen beträgt der Anfangsgehalt 800 bis 900 M., der Höchstgehalt 1750—2050 M. In der Scala Seite 17 spiegelt sich das durchschnittliche Aufrücken eines Lehrers. Zum Gehalt kommt noch Landdotation oder 120 M. „Landentschädigung“.
Gotha	6. Aug. 1897. (1200—**2100** M.)	Nein.	Nach Ablegung der Dienstprüfung, also frühestens nach 2, spätestens nach 5 Jahren.	
Sachsen-Weimar	1. Jan. 1899. (1000—2000 M.)	Gegenwärtig tagt der Landtag, der noch 100 M. auf die 3. Zulage legen wird, so daß der Höchstgehalt auf **2100** M. kommt.	Nach 3 Jahren.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Deutscher Bundesstaat.	Wann ist das letzte Gehaltsgesetz erlassen worden?	Steht ein neues Gehaltsgesetz in Sicht? und eventuell mit welchen ungefähren Bestimmungen?	Nach wieviel Dienstjahren, vom Seminarabgang gerechnet, erfolgt durchschnittlich d. etatm. Anstellung?	Bemerkungen.
Königreich Sachsen	1. Jan. 1900. (1200—**2100** ℳ)	Eine neue Vorlage regelt einige Nebenbezüge und die Uebernahme der Zulagen auf den Staat.	Nach 3 Jahren.	Die erste Zulage erfolgt mit 30 Lebensjahren. Durch Gemeindebeschlüsse sind bis jetzt für 67,09 % aller ständigen Lehrer Sachsens höhere Gehaltssätze gewährt als die staatlichen, und zwar für rund 60 % ein Höchstgehalt von 2800—3300 ℳ. Dabei wurde auch die Frist bis zur Erreichung des Höchstgehalts herabgesetzt.
Schaumburg-Lippe	1. April 1899. (1200—**2100** ℳ)	Nein.	Nach 3 Jahren.	
Reuß j. L.	1898. (1000—2000 ℳ)	Es steht zu erwarten, daß der Landtag den Anfangsgehalt auf 1200 ℳ erhöht.	Nach 2 Jahren, d. h. sobald die Dienstprüfung bestanden ist.	
Lippe-Detmold	31. März 1898. (1150—2000 ℳ)	Wahrscheinlich macht die Regierung eine Vorlage, nach der der Höchstgehalt mit dem 25. Dienstjahre erreicht wird.	Durchschnittlich nach 8 Jahren.	
Württemberg	1. April 1899. (1200—2000 ℳ)	Nein.	Nach 9—12 Dienstjahren.	Der Fristenlauf der Zulagen beginnt mit 25 Lebensjahren.
Altenburg	1. April 1899. (1100—1950 ℳ)	Nein.	Nach 3 Jahren.	
Braunschweig	1895. (1000—1900 ℳ)	Dem Landtag liegt eine Petition der Lehrer vor, die sicheren Erfolg verspricht.	Nach 5 Jahren.	
Preußen	1. April 1897. (900—1800 ℳ „für besonders bill. Orte")	Nein.	Nach bestandener Dienstprüfung.	Die erste Zulage erfolgt nach 7 Dienstjahren. Den Niederstsatz von 900—1800 ℳ, der nur „in besonders billigen Orten" zulässig ist, erhalten nur etwa 3% aller preußischen Lehrer, und zwar nur in den billigsten Orten in Ostpreußen, Pommern und Brandenburg. In allen übrigen Provinzen ist der Niederstsatz nach Beschluß der „Provinzialkonferenzen" nicht zulässig.
Bayern	10. Nov. 1861. Neuregelg. d. Dienstalterszulagen durch Gesetz von 1892. Grundgehalt von 900 bis 1030 ℳ.	Der gegenwärtige Landtag wird sich in den nächsten Wochen mit den Lehrergehalten zu befassen haben. Die Lehrer bitten um 1500 ℳ Grundgehalt und Zulagen von 150 ℳ in den bisherigen Zeitabschnitten.	In der Rheinpfalz nach 5 Jahren, sonst nach 6—10 Jahren.	Die Gehaltsverhältnisse, d. h. die Grundgehalte, sind in den einzelnen Kreisen verschieden. Seit 1. Januar 1892 beginnt die erste Zulage 5 Jahre nach dem Seminaraustritt. Die Zeitintervalle für die weiteren Zulagen sind 10, 13, 15, 20, 25, 30 und weiter alle 5 Jahre. Die derzeitige Zulage beträgt 90 ℳ.
Baden	17. Sept. 1898. (1100—2000 ℳ)		Nach durchschnittlich 9 Jahren.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 71.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1900.

Der Minister des Innern.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände, Herrn Landtagsabgeordneten Oberbürgermeister Gönner,

Hochwohlgeboren

hier.

Anläßlich der Berathung des Budgets der Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, in der 41. Sitzung vom 8. März 1900 habe ich auf eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Fischer II hin Auskunft gegeben über den Stand des Projektes eines Bewässerungs- und Gewerbekanals in der Rheinebene von Hüningen bis zum Kaiserstuhl (Oberrhein-Kanal) und habe hierbei dem Hohen Hause mitgetheilt, daß diese Angelegenheit eine Sachverständigen-Kommission beschäftige, deren Aufgabe es sei, sich vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus über das Bedürfniß der im Projekt vorgesehenen Meliorationen und über die voraussichtliche Rentabilität des Unternehmens zu äußern; auch habe ich in Aussicht gestellt, den von dieser Kommission zu erstattenden Bericht dem Hohen Hause zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Bericht ist nunmehr eingelaufen; allein im Interesse einer erschöpfenden Beurtheilung desselben und damit zugleich zwecks Ermöglichung einer gründlichen Würdigung des Unternehmens überhaupt hielt ich es für angezeigt, daß dem Berichte auch die Bemerkungen angeschlossen werden, zu welchen derselbe der technischen Staatsbehörde — der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — und dem technischen Referenten für Landwirthschaft in dem mir unterstehenden Ministerium Anlaß giebt. Diese Bemerkungen können mir jedoch vor dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags nicht mehr zugehen, und ich bin somit zu meinem Bedauern nicht in der Lage, das Sachverständigen-Gutachten über das Kanalprojekt dem Hohen Hause noch während der gegenwärtigen Tagung mitzutheilen.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Karlsruhe, den 3. Juli 1900.

Eisenlohr.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 44152 4 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

O
8
1899/1900
Beil. B W 5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

457

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1899|1900.

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Fünftes Beilagenheft,

enthaltend die Drucksachen Nr. 7 bis 18.

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1900.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9

DZB 1000, 1899/1900 Bd. V

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des

fünften Beilagenheftes.

Seite

Verzeichniß der in den Jahren 1898 und 1899 ertheilten **Administrativkredite.** (Drucksache Nr. 7) . . . 1—18

Denkschrift der **Großh. Oberrechnungskammer** für den Landtag 1899/1900 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör. (Drucksache Nr. 8) . . . . . 19—30

Bericht der Budget-Kommission (Abg. Bleß) hierzu. (Drucksache Nr. 14a) . . . . . 430—431

Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler) über die **Nachweisung der in den Jahren 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.** (I. Beilagenheft. — Drucksache Nr. 8 1/2) . . 31—42

Nachträge zum Staatsvoranschlag für 1900 und 1901 und zwar:

1. zu Haupt-Abtheilung I (Staatsministerium), Titel I und III der Ausgaben sowie Titel I der Einnahmen, Haupt-Abtheilung III (Ministerium der Justiz ꝛc.), Titel III, IV, V und IX der Ausgaben, Haupt-Abtheilung IV (Ministerium des Innern), Titel II, IV, VIII, IX, X, XI, XIV, XVI, XVII und XVIII der Ausgaben sowie Titel II und VIII der Einnahmen, Haupt-Abtheilung V (Ministerium der Finanzen), Titel I, III, IV, VI, VII und XI der Ausgaben sowie Titel I und VI der Einnahmen, Haupt-Abtheilung VII (Verkehrs-Anstalten), 1. Eisenbahnbetriebsverwaltung, Titel IV. (Drucksache Nr. 9) 43—133
2. zu Haupt-Abtheilung III (Ministerium der Justiz ꝛc.), Titel VI der Ausgaben und Anlage 3, Titel III. (Drucksache Nr. 11) . . . . . 145—146
3. zu Haupt-Abtheilung V (Ministerium der Finanzen), Titel IV der Ausgaben und Titel I der Einnahmen. (Drucksache Nr. 13) 390
4. zu Haupt-Abtheilung VII (Verkehrs-Anstalten), 1. Eisenbahnbetriebsverwaltung, Titel V, VI und VII der Ausgaben und Titel VI der Einnahmen, 2. Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung, Titel IV der Ausgaben, 3. Eisenbahnbauverwaltung, Titel II und III der Ausgaben und Titel I der Einnahmen, 4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, Ausgabe. (Drucksache Nr. 15) . . . . . 432—448
5. desgleichen, 3. Eisenbahnbauverwaltung, Ausgabe. (Drucksache Zu Nr. 15) . . . . . 449—453

Berichte der Budget-Kommission über die Spezial-Budgets für 1900 und 1901 und zwar:

1. über das Budget des **Großh. Staatsministeriums** und
2. über das Budget des **Großh. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.** (Abg. Hug. — Drucksachen Nr. 9a, 10a und 10b) . . . . . 134—144
3. über das Budget des **Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts** und zwar:
   Titel I—VI, XI und XII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen. (Abg. Straub. — Drucksache Nr. 11a) 147—174
   Titel VII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen. (Abg. Breitner. — Drucksache Nr. 11b) . . 175—179
   Titel VIII der Ausgaben. (Abg. Dr. Fieser. — Drucksache Nr. 11c) . . . . . 180—185
   Titel IX und X der Ausgaben und Titel III der Einnahmen. (Abg. Dr. Fieser. — Drucksache Nr. 11d) 186—256
   Nachtrags-Bericht zu Titel IX B § 33 über den Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg und über die Petition der Real- und Zeichenlehrer. (Abg. Dr. Fieser. — Drucksache Zu Nr. 11d) . . 257—262
   Antrag der Budget-Kommission zu Titel IX der Ausgaben, B. § 7 „Universitätsbibliothek in Heidelberg". (Drucksache Zu Nr. 11d [2]) 263
4. über das Budget des **Großh. Ministeriums des Innern** und zwar:
   Titel I bis XI, XVIII bis XXI der Ausgaben und Titel I, II und IX der Einnahmen sowie über die Petition des Gemeinderaths und des Badekomites in Badenweiler. (Abg Lauck. — Drucksache Nr. 12a) 264—315

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Seite

Nachtrags-Bericht zu Ausgabe-Titel XI B § 7 „Förderung der Kurinteressen." (Abg. Lauck. — Drucksache Zu Nr. 12a) . . . . . 316—323

Titel XII und XIII der Ausgaben und Titel III und IV der Einnahmen. (Abg. Schüler. — Drucksache Nr. 12b) . . . . . 324—334

Titel XIV, XV und XVI der Ausgaben und Titel V, VI und VII der Einnahmen. (Abg. Frank. — Drucksache Nr. 12c) . . . . . 335—351

Titel XVII der Ausgaben und Titel VIII der Einnahmen sowie über die Petitionen des bad. Geometervereins, der Bureauassistenten bei den Bezirksgeometerstellen und der Landstraßenwarte. (Abg. Dr. Heimburger. — Drucksache Nr. 12d) . . . . . 352—389

5. über das Budget des **Großh. Ministeriums der Finanzen** und zwar:

Titel I, II, III, XI, XII und XIII der Ausgaben. (Abg. Uibel. — Drucksache Nr. 13a) . . . . 391—393

Nachtrags-Bericht über Titel III B. Ziff. 2 der Ausgaben „Dienstgebäude für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv". (Abg. Uibel. — Drucksache Zu Nr. 13a) 394—396

Titel IV und X der Ausgaben und Anl. 4 „Amortisationskasse" sowie Titel I der Einnahmen. (Abg. Kriechle. — Drucksache Nr. 13b) . . . . . 397—414

Titel V, VIII und IX der Ausgaben und Titel II, V und VI der Einnahmen. (Abg. Dreesbach. — Drucksache Nr. 13c) . . . . . 415—419

Titel VI und VII der Ausgaben und Titel III und IV der Einnahmen sowie über die Petitionen der Steuermahner, Revisionsaufseher, Hafenaufseher, Hauptamtsdiener und Grenzaufseher. (Abg. Opificius. — Drucksache Nr. 13d) . . . . . 420—429

6. über das Budget der **Großh. Oberrechnungskammer.** (Abg. Bleß. — Drucksache Nr. 14a) . . . 430—431

7. über das Budget der **Verkehrsanstalten** und zwar:

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung, 2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, 4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, sowie über die Petitionen der Eisenbahn-Beamten und -Bediensteten — (Abg. Dr. Wilckens. — Drucksache Nr. 15a) . . . . . 454—579

über den Nachtrag zu obigen Budget-Positionen in Drucksache Nr. 15 — Ziffer 1, 2 und 4 — (Abg. Dr. Wilckens. — Drucksache Zu Nr. 15a) . . . . . 580—581

3. Eisenbahnbauverwaltung (einschl. des Nachtrags in Drucksache Nr. 15 — Ziff. 3 —) und über die Petition der Ueberlinger Kleinbesitzer wegen Wegnahme ihrer Liegenschaften. (Abg. Pfefferle. — Drucksache Nr. 15b) . . . . . 582—618

über den Nachtrag in Drucksache „Zu Nr. 15" (Karlsruher Personenbahnhof) und über die Petitionen der Interessenten der Stadt Karlsruhe. (Abg. Pfefferle. — Drucksache Zu Nr. 15b) . . . 619—635

8. über das Budget der **Eisenbahnschuldentilgungskasse.** (Abg. Gießler. — Drucksache Nr. 16a) . . 636—637

9. über das Budget der **Badanstaltenverwaltung.** (Abg. Frhr. von Stockhorn. — Drucksache Nr. 17a) . 638—641

Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler) über den **Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901** betr. (Drucksache Nr. 18) . . . . . 642—665

№ 7.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1899.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 30. November 1899.

Nr. 9365. **Administrativkredite betr.**

An das verehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

In Gemäßheit des Artikels 12 Absatz 2 des Etatgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888 Seite 518 ff.) beehren wir uns, in der Anlage das Verzeichniß der in den Jahren 1898 und 1899 ertheilten Administrativkredite nebst Begründung ergebenst mitzutheilen.

Buchenberger.

Diefenbacher.

Verzeichniß

der

in den Jahren 1898 und 1899 der Großh. Staatsverwaltung ertheilten Administrativkredite.

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung	Betrag M.	₰
	A. Allgemeine Staatsverwaltung.			
	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1	Erneuerung und Verbesserung der Heizungsanlagen in den Flügeln Nr. 1 und 2 des Männerzuchthauses Bruchsal	15. Juni 1899 Nr. 509/10	14 000	—
2	Erwerbung des Anwesens Bergheimerstraße 40 in Heidelberg .	8. Januar 1899 Nr. 22/23	115 000	—
3	Staatliche Beihilfe zu den dringlichsten Instandhaltungsarbeiten an der Kirche und den Seminargebäuden in St. Peter . . .	23. Juli 1899 Nr. 660/61	25 000	—
4	Erwerbung von Gelände an der Voßstraße in Heidelberg . . .	16. September 1899 Nr. 832/33	38 200	—
	Ministerium des Innern.			
5	Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte	4. November 1899 Nr. 929/30	56 000	—
6	Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim	29. September 1899 Nr. 852/53	14 860	—
7	Ankauf von Gelände zur Vergrößerung des Anwesens der Obstbauschule Augustenberg	7. November 1898 Nr. 942/43	30 000	—
8	Verbesserung des sogenannten Friedhofstichs in der Landstraße Nr. 43 bei Neustadt	15. August 1898 Nr. 710 11	12 000	—
9	Verbesserung der Landstraße Nr. 53 im Orte Unterlenzkirch . .	dto.	4 000	—
10	Umbau der Kinzigbrücke bei Offenburg (Mehraufwand)	15. Oktober 1898 Nr. 910/11	28 500	—
11	Verbreiterung der Landstraße Nr. 36 bei der Einmündung der Schützenstraße in Waldkirch	13. November 1898 Nr. 965/66	12 150	—
12	Umbau der Schleuße an der Schwarzbachbrücke und Befestigung der Ufer des Krebsbaches und des Schwarzbaches bei Waibstadt	30. Dezember 1898 Nr. 1069/70	26 500	—
	Uebertrag .		376 210	—

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerial-entschließung	Betrag M	₰
	Uebertrag .		376 210	—
13	Herstellungsarbeiten in Folge der Hochwasserbeschädigungen vom 13./14. Januar 1899	30. Mai 1899 Nr. 427/28	83 000	—
14	Wiederherstellung der im März 1896 durch Hochwasser zerstörten Dreisambrücke in Freiburg, sowie der Kinzigbrücken bei Gengenbach und Offenburg (Mehraufwand)	30. Oktober 1899 Nr. 916 17	94 500	—
	Finanzministerium.			
15	Ankauf des Hauses Kreuzstraße Nr. 13 in Karlsruhe	6. Dezember 1898 Nr. 1028	145 000	—
16	Ankauf von Grundstücken zur Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Weil	13. November 1898 Nr. 964	1 450	—
17	Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Singen	20. Januar 1899 Nr. 55	9 300	—
18	Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstgebäude für das Nebenzollamt II in Gaienhofen	21. Januar 1899 Nr. 53	4 300	—
19	Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstgebäude für das Nebenzollamt in Schusterinsel	21. Januar 1899 Nr. 54	21 000	—
20	Desgleichen für ein Dienstwohngebäude für badische Zollbeamte in Schaffhausen	15. Juni 1899 Nr. 512	16 000	—
	Summe A .		750 760	—
	B. Domänengrundstocksverwaltung.			
21	Erbauung neuer Wirthschafts- und Oekonomiegebäude in Rothhaus (Mehraufwand)	3. August 1898 Nr. 671	12 702	—
22	Instandsetzung und Verlegung der Wachthäuser und der Hofeinfriedigung beim Großh. Schloß in Mannheim, sowie Umgestaltung des inneren Schloßhofes daselbst	12. Januar 1899 Nr. 27	83 200	—
23	Neubau eines Forstwartshauses in Schönenbach	21. Juni 1899 Nr. 543.	14 000	—
24	Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Riegel	2. Juli 1899 Nr. 596	16 500	—
25	Neubau eines Waldhüterhauses in Biederbach	28. Juli 1899 Nr. 671	10 000	—
	Uebertrag .		136 402	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerial-entschließung	Betrag M	₰
	Uebertrag .		136 402	—
26	Beschaffung der Einrichtungsgegenstände der Wirthschaftsräume und Fremdenzimmer in dem zum domänenärarischen Hofgut Rothhaus gehörigen Gasthaus	12. Oktober 1899 Nr. 883	13 343	31
27	Mehraufwand für den Umbau und die Neueinrichtung des Bühnenhauses, sowie für die Herstellungen im Zuschauerraum des Großh. Hoftheaters in Karlsruhe	21. November 1899 Nr. 997	77 450	—
	Summe B .		227 195	31
	C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.			
	1. Eisenbahnverwaltung.			
28	Ankauf von Gelände zur Erweiterung der Werkstätteanlagen in Mannheim	19. August 1898 Nr. 726/27	216 000	—
29	Erwerbung des Anwesens Nr. 13 der Erbprinzenstraße in Karlsruhe	30. Mai 1899 Nr. 411/12	105 000	—
30	Mehraufwand für die Einführung des II. Gleises der vormal. Hessischen Ludwigsbahn in den Personen- und Rangirbahnhof Mannheim	6. Juli 1899 Nr. 615/16	39 000	—
31	Herstellung einer Holzverladerampe in Albbruck, Ergänzungskredit	6. Juli 1899 Nr. 617/18	24 000	—
32	Provisorische Verlängerung der Güterhallen im Güterbahnhof Heidelberg und Neuanlage von Ladegleisen daselbst	4. August 1899 Nr. 697/98	72 000	—
33	Bahnhofumbau in Bruchsal III. Rate	23. August 1899 Nr. 747/48	134 000	—
34	Bestreitung des Mehraufwands für die Erbauung zweier Beamtenwohngebäude in Mannheim	26. August 1899 Nr. 761/62	30 000	—
35	Geländeerwerbung zur Erweiterung des Güterbahnhofs Kleinlaufenburg	2. September 1899 Nr. 777/78	70 000	—
36	Bahnhofumbau Achern III. Rate	16. September 1899 Nr. 834/35	220 000	—
37	Geländeerwerbung für die Erweiterung des Rangirbahnhofs Karlsruhe	21. September 1899 Nr. 839/40	300 000	—
38	Versetzen des Maschinenhauses und Herstellung von Abstellgleisen in Appenweier, Ergänzungskredit	29. September 1899 Nr. 861/62	41 400	—
	Uebertrag .		1 251 400	—

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerial-entschließung	Betrag M	₰
	Uebertrag .		1 251 400	—
39	Mehrkosten für die Ausrüstung der Hafenanlagen, Lagerplätze und Lagergebäude im Centralgüterbahnhof Mannheim	25. September 1899 Nr. 845/46	83 000	—
	2. Badanstaltenverwaltung.			
40	Ankauf des Anwesens Nr. 7 der Höllengasse in Baden	15. Februar 1899 Nr. 107/8	20 100	—
	Summe C .		1 354 500	—
	Hiezu „ A .		750 760	—
	„ „ B .		227 195	31
	Gesammtsumme .		2 332 455	31

Begründung.

Zu Ordnungszahl 1.

Als die im Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1898/99 unter Titel II B, Außerordentlicher Etat O.-Z. 1 Männerzuchthaus Bruchsal vorgesehene Bauherstellung: „Erneuerung und Verbesserung der Heizungsanlagen und Aenderung der Zellenlüftung" — wobei sich an dem hiefür im Budget eingestellten Betrag von 15 350 M. eine Ersparniß 5460 M. ergab, die wesentlich bei Aenderung der Zellenlüftung in Folge Ausführung der Arbeiten durch Anstaltskräfte erzielt wurde — vollendet war, war die Verbesserung der Zellenlüftung in allen 4 Flügeln des Männerzuchthauses durchgeführt, die Verbesserung der Heizungsanlagen jedoch erst in 2 Flügeln (Nr. 4 und 3), so daß dieselbe noch in 2 Flügeln (Nr. 1 und 2) zu erfolgen hatte. Die Mittel für die Verbesserung in den letztgenannten 2 Flügeln sollten, wie beabsichtigt war, in das Budget für 1900/1901 eingestellt werden. Nun war aber der Zustand der Oefen im 1. und 2. Flügel ein derart schadhafter, daß die Heizungsapparate die Zeit — also eine weitere Heizperiode — bis zur Gewährung budgetmäßiger Mittel nicht mehr ausgehalten hätten. Es hätte vielmehr im laufenden Jahre noch ein großer Theil der Apparate dieser alten Heizungsanlage durch neue ergänzt werden müssen, was zu namhaften Ausgaben — diese Reparaturkosten werden je aus ordentlichen Baumitteln bestritten — geführt hätte. Nächstes Jahr hätten dann diese Ofentheile der Neuanlage der Heizung wieder weichen müssen, wobei sie, weil sonst unverwendbar, höchstens noch den Werth von altem Eisen gehabt hätten. Da ein derartiges Verfahren für wenig wirthschaftlich gehalten wurde, fiel die Erwirkung eines Administrativkredits für die noch rückständige Verbesserung nöthig. Der Kostenaufwand für einen Flügel stellte sich nach den bisher gemachten Erfahrungen auf 9200 M., also 1200 M. höher, als ursprünglich angenommen war, weil sich im Laufe der Bauausführung das Bedürfniß nach weitergehenden Verbesserungen fühlbar machte, die denn auch einen größeren Kostenaufwand erheischten. Der Gesammtaufwand für beide Flügel wurde sonach auf $2 \times 9200 =$ . . . . 18 400 M.
berechnet, wobei noch ca. . . . . 1 000 M.
für Unvorhergesehenes vorzusehen waren, da die Möglichkeit sich ergeben konnte, daß die alten Heizungsanlagen die Befriedigung noch anderer unvorhergesehener Bedürfnisse nothwendig machen würden,

zusammen also . . . . 19 400 M.
so daß nach Abzug der oben bezeichneten Ersparniß von . . . . . 5 460 M.

noch . . . . . 13 940 M.
oder rund . . . . . 14 000 M.
durch Administrativkredit flüssig zu machen waren.

Zu Ordnungszahl 2.

Das an der Bergheimerstraße in Heidelberg unter Nr. 40 gelegene, von der Voß- und Thibautstraße begrenzte Anwesen im Flächengehalt von 27 a 9 qm ist der Unterrichtsverwaltung im November 1898 zum Kaufe angeboten worden. Das Anwesen, das zum größten Theil nicht überbaut ist, liegt in nächster Nähe des akademischen Krankenhauses, von welchem es nur durch die Voßstraße getrennt ist, wie auch der übrigen klinischen Anstalten und erscheint

deshalb für eine etwa künftig nothwendig werdende Erweiterung des akademischen Krankenhauses, oder zur Befriedigung etwaiger im Laufe der Zeit neu hervortretender Bedürfnisse der anderen medizinischen Institute und Kliniken ganz besonders geeignet. Bei der in jener Gegend vorhandenen regen Bauthätigkeit war damit zu rechnen, daß das Nachbargelände des akademischen Krankenhauses bald ganz überbaut werden könnte und hierdurch unter Umständen dem akademischen Krankenhaus nicht nur Luft und Licht in erheblichem Maße entzogen, sondern auch eine spätere Vergrößerung der klinischen Anstalten unmöglich gemacht oder sich doch nur unter großen Schwierigkeiten und mit unverhältnißmäßig bedeutenderen Opfern erreichen lassen würde.

Unter diesen Umständen mußte die Sicherung des in Frage stehenden Geländes durch Ankauf Seitens des Staats als für die Zwecke der in Betracht kommenden Universitätsanstalten und deren ungestörte Weiterentwickelung als äußerst werthvoll und durchaus geboten erachtet werden. Da der Eigenthümer auf alsbaldigen endgiltigen Vertragsabschluß Werth legte, erübrigte bei der Dringlichkeit und Unverschieblichkeit der Erwerbung nur, die Kaufsumme von 115 000 *M*, deren Abtragung nach der Vertragsbedingung auf 1. Februar 1899 zu erfolgen hatte, im Wege des Administrativkredits flüssig zu machen.

Zu Ordnungszahl 3.

Seitens des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg ist unterm 23. März 1899 der Antrag gestellt worden, zur Ausführung der dringlichsten Instandhaltungsarbeiten an dem Seminargebäude und der Kirche in St. Peter, insbesondere zu der im Interesse der Feuersicherheit gebotenen Neubedachung der noch mit Holzschindeln gedeckten Kirche und der Kirchthürme einen entsprechenden Staatszuschuß zu bewilligen, da sowohl der erzbischöfliche Seminarfond als auch der erzbischöfliche Konviktsfond zur Aufbringung des betreffenden Aufwandes außer Stande seien. Nachdem hierauf die Großh. Regierung unterm 20. April 1899 ihre Bereitwilligkeit erklärt hatte, bei Aufstellung des Staatsvoranschlags für 1900/1901 in Erwägung zu ziehen, ob die Lage des Staatshaushalts die Einstellung der erbetenen einmaligen Beihilfe in das außerordentliche Budget gestatten werde, hat das Erzbischöfliche Ordinariat mit Schreiben vom 15. Juni 1899 unter Hinweis auf die durch das Brandunglück in St. Peter vom 6. Juni 1899 nur zu rasch bestätigte große Gefährdung der Kirche und der Seminargebäude um die alsbaldige Gewährung einer Staatsbeihilfe dringend nachgesucht, um die nothwendigsten Sicherungs- und Erhaltungsarbeiten, so hauptsächlich die Kupferdeckung der am meisten der Gefahr ausgesetzten Thürme und die Aufführung einer feuersicheren Scheidewand zwischen Kirche und Seminargebäude, ungesäumt vornehmen lassen zu können.

Wenn nun auch eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Leistung eines Beitrages für die bauliche Unterhaltung der Kirche und der Seminargebäude in St. Peter nicht besteht, so erschien es doch bei der Unzulänglichkeit der in Betracht kommenden kirchlichen Fondsmittel und angesichts des über St. Peter hereingebrochenen Brandunglücks der Billigkeit entsprechend, dem Ansuchen des Erzbischöflichen Ordinariats stattzugeben, wobei mit Rücksicht auf den sehr erheblichen Kostenaufwand für die Neubedachung der Kirche und der Thürme und für die sonst erforderlichen Herstellungen an den Seminargebäuden eine Beihilfe von 25000 *M* als angemessen erachtet wurde. Bei der Dringlichkeit der Herstellungen erübrigte nur die Erwirkung eines Administrativkredits.

Zu Ordnungszahl 4.

Die oben in der Begründung zu Ordnungszahl 2 dargelegten Verhältnisse ließen die Erwerbung weiteren an der Voßstraße in Heidelberg gegenüber dem akademischen Krankenhause gelegenen Geländes als dringend nothwendig erscheinen. Auch hier war bei den vorliegenden besonderen Umständen die vorherige Einholung der landständischen Zustimmung zu dem Ankauf der in Frage stehenden Grundstücke im Flächengehalt von 7 a 64 qm unthunlich und mußte die Bereitstellung des vereinbarten Kaufpreises mit 38 200 *M*, welcher vertragsmäßig auf 1. Oktober 1899 zu entrichten war, im Wege des Administrativkredits erfolgen.

Zu Ordnungszahl 5.

Im Nachtrag zum Gesetz, die Feststellung des Staatshaushalts für die Jahre 1898 und 1899 betr., Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898 Seite 371 und 374 — B IX § 3a — ist zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte, soweit badische Gemeinden betheiligt sind, ein Staatsbeitrag von 180000 *M* bewilligt

Nach Seite 8/9 des Entwurfs eines Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1898 und 1899 vom 21. Mai 1898 war der ganze Aufwand auf 711 000 M., der Antheil der badischen Gemeinden auf 588 900 M. berechnet und für letztere ein Staatsbeitrag von 40 % = rund 236 000 M. in Aussicht genommen.

Entgegen der früheren Annahme, wonach das Werk erst 1900 vollendet worden wäre, werden die gesammten Kosten noch im laufenden Jahre zur Zahlung fällig und die Gemeinden sind genöthigt, die erforderlichen Mittel hiefür zu beschaffen. Da den Gemeinden bei der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes die Geldbeschaffung auf dem Wege des Anlehens nur gegen außergewöhnlich hohe Zinsen und hypothekarischen Versatz möglich ist und sie schon durch die Uebernahme der Tilgung und Verzinsung der ihnen bleibenden 50 % des Aufwands und die vorübergehende Aufbringung des vom Kreis Konstanz zugesagten, erst von 1900 an in mehreren Jahresbeträgen eingehenden Beitrags von 10 % des Aufwands für ihre Verhältnisse schwer belastet sind, erschien es erwünscht und im Hinblick auf Artikel 12 Ziffer 2 des Etatgesetzes zulässig, durch Erwirkung eines Administrativkredits die Auszahlung des restlichen Betrags der ständischerseits bereits im Ganzen genehmigten, jedoch zunächst nur in Höhe einer I. Rate von 180 000 M. zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode bewilligten Staatsbeihilfe zu ermöglichen.

Zu Ordnungszahl 6.

Nach der Erläuterung zur Anforderung unter Titel XII B § 1 des Budgets für 1898/99 war beabsichtigt, die für die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim in der vorausgegangenen Budgetperiode erworbene alte Abel'sche Mühle niederzulegen und an deren Stelle ein neues Waschküchengebäude nebst Einrichtungen zum Wäschetrocknen für die Anstalt zu erstellen. Die seither für diesen Zweck in der Anstalt benützten Räume sollten in Krankenzimmer umgewandelt werden, wodurch es möglich gewesen wäre, die Zahl der Anstaltspfleglinge dauernd um etwa 35 zu erhöhen.

Nach nochmaliger Erwägung und Prüfung an Ort und Stelle wurde jedoch dieses Bauprojekt dahin abgeändert, daß von einer Niederlegung des obigen Gebäudes Umgang genommen und dasselbe durch einen Umbau für den oben angegebenen Zweck verwendbar gemacht wurde. Gleichzeitig wurden in der Eintheilung und Benutzungsweise der Anstaltsräume durchgreifende Aenderungen beschlossen, nach deren Durchführung nunmehr erheblich mehr Kranke in der Anstalt untergebracht werden können, als dies bei Ausführung des ursprünglichen Projekts der Fall gewesen wäre.

In der That wird die Anstalt künftig in der Lage sein, etwa 77 Kranke mehr als seither aufnehmen zu können. In Folge dessen muß aber das Wartpersonal um 10 Köpfe vermehrt werden. Auch erweist sich wegen des Dampfkessel- und Maschinenbetriebs in der neuen Wäschereianlage die Einstellung eines Heizers oder Maschinisten als unumgänglich nothwendig.

Die Zahl der Anstalsbewohner wird sich somit im Ganzen um etwa 88 Personen vermehren, für welche die erforderlichen Einrichtungsgegenstände anzuschaffen waren. Der Aufwand hiefür berechnete sich nach den Aufstellungen der Anstaltsdirektion auf rund 14 860 M., für welche budgetmäßige Mittel nicht vorgesehen wurden.

Da die fraglichen Anschaffungen jedoch dringlich waren und die Flüssigmachung der erforderlichen Mittel nicht bis zur nächsten Budgetperiode verschoben werden konnte, fiel die Erwirkung eines Administrativkredits für obigen Betrag nöthig.

Zu Ordnungszahl 7.

Das der Obstbauschule Augustenberg zur Verfügung stehende Gelände, bestehend in ca. 5,4 ha Wiesen und Baumgärten nebst 20,4 ha Ackerland, wovon etwa 12 ha dem Ackerbau und der Rest dem Betrieb von Baumschulen, Muttergärten ꝛc. gewidmet sind, hat sich als nicht ganz zulänglich erwiesen, nachdem mit Rücksicht auf daselbst zu veranstaltende Rebveredelungskurse und die Erweiterung des speziell obstbaulichen Unterrichts (Vermehrung der Kurse) einerseits eine erheblich größere Fläche den diesen Zwecken dienenden Kulturen zugewiesen werden mußte, als ursprünglich beabsichtigt war, andererseits die Betriebseinrichtung für die Gesammtanstalt die Eingliederung eines angemessenen landwirthschaftlichen Betriebs mit einer den Anstaltszwecken entsprechenden Viehhaltung erheischte. Die derzeitige landwirthschaftliche Betriebsabtheilung leidet hiernach unverkennbar unter einer gewissen Unzulänglichkeit des Geländes und es ist wünschenswerth, daß ein weiterer Schlag von 15—20 Morgen in die Fruchtfolge aufgenommen werde. Den Zwecken der Viehzucht würde ferner wesentlich Vorschub geleistet und für die ganze Gegend ein lehrendes Beispiel geschaffen sein, wenn eine Jungviehweide von angemessener Größe eingerichtet werden könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse wurde seit einiger Zeit die gelegentliche Erwerbung weiterer landwirthschaftlichen Grundstücke für die Anstalt Augustenberg in Erwägung gezogen und dafür insbesondere jenes Gelände, welches in unmittelbarer Nähe der Anstalt liegt und von der alten Grötzinger Straße nach dem Thurmberg sich erstreckt, in Aussicht genommen.

Nachdem nun neuerdings von anderer Seite Verhandlungen zum Zweck von Geländeerwerbungen ebendaselbst für Anlage von gewerblichen Unternehmungen (Steinbrüche 2c.), deren Nachbarschaft für die Anstalt nicht eben erwünscht erscheint, eingeleitet worden waren, mußte mit der Geländeerwerbung für die Staatsanstalt alsbald vorgegangen und zu diesem Zweck ein Administrativkredit erwirkt werden.

Zu Ordnungszahl 8.

In unmittelbarer Nähe des Städtchens Neustadt befand sich auf der von Titisee dahin führenden Landstraße Nr. 43 eine Steigung von 5,16 % mit einem Gegengefälle von 5,3 %, die sich bis zu den ersten Häusern von Neustadt erstreckte und zur Beseitigung seit einiger Zeit in Aussicht genommen war. Die Beseitigung dieser Steigung (sog. Friedhofsstichs) konnte nur in Verbindung mit einer zweckentsprechenden Korrektion der Landstraße stattfinden. Da bei dem Bezirksamt Neustadt ein Baugesuch bezüglich eines an die betr. Straßenstrecke zu erstellenden Hauses einkam, durch einen derartigen Anbau aber eine geeignete Hebung des längst als lästig empfundenen Mißstandes unmöglich geworden sein würde, mußte an die mit einem Kostenaufwand von 12000 ℳ verbundene Ausführung alsbald herangetreten und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Wege des Administrativkredits erwirkt werden.

Die Gemeinde Neustadt leistet einen ihr nach § 17 des Straßengesetzes angesonnenen Beitrag von 4000 ℳ.

Zu Ordnungszahl 9.

Es bot sich Gelegenheit, ein im Orte Unterlenzkirch bestehendes für den Verkehr sehr lästiges Gefälle von 8,4 % und die daran anschließende 3 %ige Gegensteige an der Landstraße Nr. 53 zu beseitigen, nachdem durch einen im Frühjahr 1898 ausgebrochenen Brand sämmtliche bis jetzt der Straßenverbesserung hinderlich gewesenen Anbauten zerstört worden und mit den Betheiligten Vereinbarungen über Verlegung der Bauplätze zu Stande gekommen waren. Ein weiteres Zuwarten war nicht angängig, da die Brandbeschädigten wegen des Wiederaufbaues ihrer Häuser auf schleunige Herstellung der Straßenstrecke drängten. Die durch die Verlegung der Straße auf 230 m und durch die Ausgleichung des Gefälls auf 1 bis 2½ % berechneten Kosten der Korrektion mit 4000 ℳ mußten daher im Wege des Administrativkredits beschafft werden.

Die Gemeinde Unterlenzkirch ersetzt hieran den Betrag von 1000 ℳ, welcher mit Rücksicht auf die wenig günstige Lage der Gemeinde genügen dürfte.

Zu Ordnungszahl 10.

Der mit Rücksicht auf die Erfahrungen bei dem Hochwasser im März 1896 und im Zusammenhang mit den Verbesserungen im Flußlauf der Kinzig auszuführende Umbau der Kinzigbrücke bei Offenburg erfordert einen Aufwand von 334 500 ℳ. Der Straßburger Straßenbahngesellschaft ist zu Folge der Bestimmungen in § 4 der ihr für den Bau und Betrieb der Nebenbahn Altenheim—Offenburg ertheilten Konzession vom 20. November 1896 (Staatsanzeiger XXXIX) zugestanden, diese Bahn gegen Ersatz des Mehraufwandes für die dadurch bedingte Verbreiterung und Verstärkung der Brücke über diese zu leiten. Bei der Aufstellung des Nachtrags zu dem Staatsvoranschlag für 1898 und 1899 wurde angenommen, daß der genannten Gesellschaft der volle zu 58 500 ℳ berechnete Mehraufwand zur Last gelegt werden könne. Demzufolge wurden als staatlicher Aufwand 334 500 ℳ — 58 500 ℳ = 276 000 ℳ für den Brückenbau angefordert und erfolgte hiefür durch das Gesetz vom 31. Juli 1898 die landständische Bewilligung.

Die Straßburger Straßenbahngesellschaft, welcher erst im Mai 1898 das genaue Ergebniß der Kostenberechnung eröffnet werden konnte, hat nun aber mit Rücksicht darauf, daß die Ueberleitung der Bahn über die Kinzig nicht bis zum erfolgten Umbau der Kinzigbrücke verschoben werden konnte, ihr daher für Benutzbarmachung der bestehenden Brücke bedeutende Kosten erwachsen sind, in Anbetracht des gegenüber der ursprünglichen Annahme wesentlich erhöhten Aufwandes für die Ueberleitung der Bahn über die Kinzigbrücke um eine Ermäßigung ihrer Beitragsschuldigkeit gebeten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da seiner Zeit bei Feststellung der finanziellen Grundlage des Nebenbahnunternehmens hinsichtlich der Betheiligung des Staats und der Gemeinden durch Baarbeiträge der Umbau der Kinzigbrücke noch nicht in Betracht gezogen, bei Berechnung des Staatszuschusses vielmehr nur der auf 21 500 M. angenommene Aufwand für Verstärkung der bestehenden Kinzigbrücke berücksichtigt werden konnte und dieser Zuschuß entsprechend höher hätte gegriffen werden müssen, wenn damals schon bekannt gewesen wäre, daß der Konzessionarin außer der Ausgabe für die bestehende Brücke auch noch Kosten in der Höhe von 58 500 M. für die neue Brücke zur Last fallen würden, wurde in Uebereinstimmung mit Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die Ermäßigung des Beitrags der Straßburger Straßenbahngesellschaft von 58 500 M. auf 30 000 M. als der Billigkeit entsprechend erachtet. Dadurch erhöht sich aber der Aufwand der Straßenbauverwaltung um 58 500 — 30 000 M. = 28 500 M., welche im Staatsvoranschlag nicht vorgesehen sind. Dieser Mehraufwand übersteigt den nach Artikel 11 des Etatgesetzes zulässigen Betrag von 10 % und das Höchstmaß von 10 000 M. Da eine weitere Verschiebung nicht thunlich war, mußte hiefür die Bewilligung eines Administrativkredits beantragt werden.

Zu Ordnungszahl 11.

An der Landstraße Nr. 36 — Langenstraße in Waldkirch — sind bei Einmündung in die Schützenstraße daselbst drei Wohnhäuser so angebaut, daß die Straßenfahrbahn nur 4,4 m breit ist. Bei dem starken Fußgänger- und Fuhrwerksverkehr erweist sich diese Einengung sehr hinderlich. Da nunmehr eines dieser Häuser abbrannte, hat sich die Möglichkeit ergeben, die Straße wenigstens auf die Länge dieses Hauses auf 11 m zu verbreitern. Nach der getroffenen Vereinbarung wird die Gemeinde Waldkirch gleichzeitig eine Verbreiterung der Schützenstraße vornehmen und deshalb an den auf 19 000 M. sich belaufenden Kosten für das Gelände vorweg 7750 M. tragen, während sie an den den Staat treffenden 11 250 M. für Gelände und 900 M. für Straßenherstellungskosten gemäß § 17 des Straßengesetzes ein Drittel beizutragen sich bereit erklärt hat. Dem Staate würde daher noch ein reiner Aufwand von (2/3 aus 11 250 + 900 =) 8100 M. verbleiben. Da Mittel hiefür im Budget nicht vorgesehen waren und wegen des Wiederaufbaues des abgebrannten Hauses eine Verschiebung nicht möglich war, ist die Bewilligung des einstweilen nothwendigen Betrages mit 11 250 + 900 = 12 150 M. im Wege des Administrativkredits erfolgt.

Zu Ordnungszahl 12.

Die beiden Bäche Krebsbach und Schwarzbach, welche sich in der Nähe des Städtchens Waibstadt vereinigen, führten früher fast alljährlich eine Überschwemmung der Landstraße Nr. 77 bei Waibstadt herbei. Zur Hebung dieses Mißstandes und Verhütung des Eindringens des Wassers in die Stadt wurde in den Jahren 1874/76 eine Verlegung des Krebsbaches vorgenommen und die Sohle des Schwarzbaches gesenkt. Da der Stadtmühle dortselbst die Benützung des Wassers zusteht, mußte die über den vereinigten Krebsbach und Schwarzbach führende Brücke mit einer Stau- und Schleußeneinrichtung in der Weise versehen werden, daß die Schützen der Schleuße bei eintretendem Hochwasser gezogen und die tief gelegenen Theile von Waibstadt vor Ueberfluthung gesichert werden konnten. Diese Stauanlage hat in neuerer Zeit Uebelstände hervorgerufen, indem ein erheblicher Theil der von den beiden Bächen geführten Sinkstoffe sich oberhalb der Schleuße ablagert und hier eine allmälige Erhöhung der Bachsohle bewirkt, was Versumpfung des Geländes, gesundheitsschädliche Ausdünstung des stagnirenden Wassers und vermehrte Ueberschwemmungsgefahr zur Folge hat. Es hat sich auch gezeigt, daß an der Stauvorrichtung seit ihrer Erbauung manche Mängel eingetreten sind; die Schleußenschützen haben sich stark ausgebogen; die Schleuße ist nur mit außergewöhnlicher Anstrengung zu öffnen, funktionirt daher nicht mehr gut und könnte bei einer Hochwassergefahr verhängnißvoll werden. Die Schwierigkeit der der Gemeinde Waibstadt obliegenden Bedienung ist auch die Ursache, daß die Oeffnung der Schleuße regelmäßig erst bei drohender Gefahr vorgenommen wird, so daß die dann erfolgende starke Abfluthung der zurückgestauten Wassermenge in Verbindung mit dem Hochwasser die unterhalb liegenden Gemeinden benachtheiligt. Eine vollständige Entfernung der Stauanlage, wodurch die bestehenden Mißstände beseitigt, insbesondere die aus sanitären Verhältnissen anzustrebende Entwässerung von Waibstadt ermöglicht werden würde, war nicht angängig, da Müller Beichert für die Abtretung der Wasserkraft eine Entschädigung von 125,000 M. verlangte, die nicht mehr im Verhältnisse zu den durch die Beseitigung der Stauanlage zu erreichenden Vortheilen steht, zumal durch den Umbau der Schleuße und Abpflasterung der Bachufer zunächst der Stadt Waibstadt die Hauptübelstände gehoben werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Verbesserung der Schleuße wurden in dem Staatsvoranschlag für 1898 99 Tit. XVII § 20 des außerordentlichen Etats 4500 M. bewilligt. Die Gemeinde Waibstadt hat jedoch der in Aussicht genommenen Verbesserung nicht zugestimmt und es kam die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bei neuerlicher Prüfung zu einer Erweiterung des ursprünglichen Projekts. Danach soll der Umbau der Schleuße unter Zerlegung der Schützen in drei Theile mit besonderen Aufziehvorrichtungen, sowie eine Abpflasterung der Uferböschungen zunächst der Stadt erfolgen und damit auch den Abrutschungen der durchweichten Uferböschungen und den zur heißen Jahreszeit auftretenden belästigenden Ausdünstungen begegnet und eine leichtere Instandhaltung und Reinigung des Bachbettes ermöglicht werden. Mit diesem Projekt hat sich die Gemeinde Waibstadt, wie auch der Stadtmüller einverstanden erklärt. Die Kosten des nunmehrigen Unternehmens werden sich auf 31 000 M. belaufen, wovon 12 700 M. auf den Umbau der Schleuße und 18 300 M. auf die Befestigung der Bachufer entfallen. Die Gemeinde Waibstadt ist gemäß § 17 des Straßengesetzes zu einem Beitrag verpflichtet und soll in Berücksichtigung ihrer ökonomischen Verhältnisse mit einem Sechstel der Baukosten beigezogen werden.

Eine Verschiebung des Umbaues der Schleuße bis zur nächsten Budgetperiode war bei ihrem baulichen Zustande der bei Hochwasser eine ernstliche Gefahr für den Ort Waibstadt herbeigeführt hätte, nicht thunlich. Zur Vermeidung des wesentlich höheren Bauaufwands bei getrennter Ausführung des Umbaues der Schleuße und der Befestigung der Bachufer, wodurch jeweils eine Störung in dem Mühlebetrieb herbeigeführt würde, und bei dem Umstande, daß die sanitären Verhältnisse von Waibstadt eine möglichst baldige Befestigung der abgerutschten und verschlammten Uferböschungen nothwendig machten, mußte die gleichzeitige Ausführung beider Unternehmen in's Auge gefaßt werden. Die hiefür nothwendigen Mittel von 31 000 M. nach Abrechnung der bereits bewilligten 4500 M., somit noch 26 500 M. mußten daher im Wege des Administrativkredits zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ordnungszahl 13.

Die in der Nacht vom 13./14. Januar 1899 in Folge starker atmosphärischer Niederschläge, verbunden mit raschem Schneeabgang in den höheren Gebirgslagen, eingetretenen Anschwellungen in der Wehra im Roth-(Höll-)bach und in der Wutach haben das Hochwasser vom Jahre 1896 theilweise noch beträchtlich überstiegen und namhafte Beschädigungen an den die betreffenden Flußthäler durchziehenden Landstraßen verursacht.

Die Kosten der Herstellung der Beschädigungen wurden berechnet:

an der Wehrathalstraße auf	48 200 M.
„ „ Höllenthalstraße „	14 200 „
„ „ Landstraße Nr. 242 von Achdorf nach Wutachmühle auf	14 830 „
„ den Straßen Basel—St. Blasien, Freiburg—Stühlingen, Todtmoos—Wehr, Thiengen—Uehlingen, Waldkirch—Elzach und Bleibach—Villingen auf	5 770 „
Im Ganzen	83 000 M.

Da die erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten behufs möglichst rascher Beseitigung der Verkehrsstörungen und zum Schutze weiterer Beschädigungen dringlich waren, war die Erwirkung eines Administrativkredits geboten.

Zu Ordnungszahl 14.

In den Staatshaushaltsetats für die Jahre 1896/97 und 1898/99 wurden für die Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896 im außerordentlichen Etat der Straßenbauverwaltung insgesammt 1 673 900 M. bereitgestellt, wovon auf den Neubau der Dreisambrücke in Freiburg im Zuge der Kaiserstraße 75 000 M., auf die Kinzigbrücke bei Gengenbach 135 000 M. und auf jene bei Offenburg 276 000 M. entfallen. Diese Bausummen reichen jedoch nicht aus, hauptsächlich deshalb, weil seit der Aufstellung der Kostenvoranschläge die Material- insbesondere die Eisenpreise beträchtlich gestiegen sind und auch die Arbeitslöhne eine wesentliche Steigerung erfahren haben.

Für die Dreisambrücke in Freiburg ist statt der Summe von 75 000 M. eine solche von 115 500 M. erforderlich, somit mehr **40 500** M.

Der Mehrbedarf ist zum Theil durch die erwähnte Erhöhung der Materialpreise 2c. bedingt, zum Theil aber auch dadurch, daß auf Grund der mit der Stadt Freiburg gepflogenen Verhandlungen nunmehr statt der früher projektirten Fachwerkbrücke eine Bogenbrücke mit reicheren architektonischen Ausschmückungen, als solche ursprünglich beabsichtigt waren, erstellt werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Bau der Gengenbacher Kinzigbrücke erfordert nach den neuesten Berechnungen statt des Betrages von 135000 M. einen solchen von 170000 M., somit mehr **35000** M. Diese Mehrkosten sind vorwiegend veranlaßt durch mangelnden Wettbewerb bei Verding der Arbeiten und die hohen Preise, welche in Folge dessen bezahlt werden mußten, sodann durch außergewöhnliche Schwierigkeiten, welche sich bei der Bauausführung ergaben.

Der Bauaufwand für die Kinzigbrücke bei Offenburg stellt sich statt auf 276000 M. auf 323500 M., somit auf **47500** M. höher. Von diesem Mehrbedarf stellt der Betrag von 28500 M. den Nachlaß dar, welcher der Straßburger Straßenbahngesellschaft an ihrem Beitrag zu den Baukosten bewilligt worden und für welchen durch den mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 15. Oktober v. Js. Nr. 910/11 gewährten Administrativkredit bereits Deckung vorhanden ist.

Der weitere Mehrbedarf von **19000** M. ist auf den geringen Wettbewerb mit hohen Angeboten bei Vergebung des Steinbaues sowie die Steigerung der Materialpreise zurückzuführen.

Hiernach beziffert sich der noch ungedeckte Mehraufwand für die in Frage stehenden Brückenbauten, wie folgt:

1.	für die Dreisambrücke in Freiburg auf	40500 M.
2.	für die Kinzigbrücke bei Gegenbach auf	35000 „
3.	für jene bei Offenburg auf	19000 „
	zusammen auf	94500 M.

Da die Ueberschreitungen der einzelnen Bausummen mehr als 10 % betragen, war im Hinblick auf Art. 12 Absatz 1 des Etatgesetzes die Erwirkung eines Administrativkredits erforderlich.

Zu Ordnungszahl 15.

In dem Centralstaatsgebäude Zähringerstraße Nr. 65 und Kreuzstraße Nr. 11 in Karlsruhe sind zur Zeit untergebracht: die Domänendirektion, die Steuerkommissäre für den Stadt- und Landbezirk Karlsruhe, die Steuereinnehmereien und je eine Dienstwohnung für zwei Kanzleidiener der Domänendirektion und den Vorstand der Steuereinnehmerei I.

Das Gebäude reicht für diese Zwecke nur knapp aus. Falls daher, wie bei der fortwährenden Zunahme der Geschäfte mit Sicherheit zu erwarten, in nicht zu ferner Zeit weitere Geschäftsräume, insbesondere für die Steuerkommissäre und die Steuereinnehmereien, beschafft werden müssen, würde es schwierig sein, diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Die Finanzverwaltung glaubte deshalb die Gelegenheit, das an obiges Gebäude anstoßende Anwesen Kreuzstraße Nr. 13 käuflich zu erwerben und damit den staatlichen Besitz in wünschenswerther Weise zu vergrößern, nicht verabsäumen zu dürfen. Der endgiltige Abschluß des Kaufvertrags konnte mit Rücksicht auf die Wünsche des Verkäufers und die von anderer Seite aufgetretene Mitbewerbung nicht verschoben werden.

Zu Ordnungszahl 16.

Das Nebenzollamt II in Weil mit den Wohnungen des Zolleinnehmers und zweier Grenzaufseher befindet sich zur Zeit in einem gemietheten Gebäude. Da die Eigenthümerin desselben mit der Absicht der Veräußerung des Gebäudes umzugehen scheint, die Erwerbung für die Zollverwaltung jedoch nach Lage und Beschaffenheit des Anwesens nicht zu empfehlen ist, könnten für die Zollverwaltung Schwierigkeiten für den Fall entstehen, daß ihr auf Ablauf des jetzigen Miethverhältnisses die Miethe gekündigt wird. Bei dem Umstand, daß andere zur Unterbringung des Nebenzollamts geeignete Gebäude in Weil nicht vorhanden sind, empfahl es sich, die Erstellung eines Neubaues in's Auge zu fassen, zu welchem Zweck die nöthigen Mittel in dem Budget für 1900/01 angefordert worden sind.

Als Bauplatz wurden einige bisher im Privatbesitz befindliche Grundstücke in Aussicht genommen, deren Erwerbung um angemessenen Preis bei der in der Gegend herrschenden Bodenspekulation nur dadurch zu ermöglichen war, daß der Kauf ohne Verzug endgiltig abgeschlossen wurde.

Zu Ordnungszahl 17.

Die in Singen stationirten Beamten der Zollverwaltung haben, soweit sie nicht im Besitz von Dienstwohnungen sind, was zur Zeit nur bei etwa der Hälfte der verheiratheten Beamten zutrifft, über ungünstige Wohnungsverhältnisse insofern zu klagen, als es bei dem durch die gesteigerte Fabrikthätigkeit veranlaßten Zuzug von Angestellten und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Arbeitern schwierig ist, passende Familienwohnungen zu angemessenem Preise zu erhalten. Diese Lage wird sich in der Folge eher verschlimmern als verbessern, da die Erweiterung einzelner Fabrikunternehmungen theils begonnen, theils für die nächsten Jahre in bestimmte Aussicht genommen ist, während anderseits es an einer dem vermehrten Wohnungsbedürfniß entsprechenden Zunahme der privaten Bauthätigkeit vorerst fehlt. Unter diesen Umständen schien es geboten, die Vermehrung der Dienstwohnungen durch Erstellung eines Neubaues in's Auge zu fassen, damit wenigstens der größere Theil der verheiratheten unteren Beamten in staatlichen Gebäuden untergebracht werden kann. Der für den Neubau erforderliche Bauplatz mußte alsbald erworben werden, da bei Verzug eine erhebliche Preissteigerung zu erwarten stand.

Zu Ordnungszahl 18.

Das auf 1. Juli 1893 errichtete Nebenzollamt II Gaienhofen ist seit jener Zeit in dem Freiherrlich von Bodman'schen Schlosse daselbst untergebracht. Außer dem Dienstzimmer des Zolleinnehmers befinden sich dort zur Zeit die Wohnungen des Zolleinnehmers, eines Postenführers (Grenzaufsehers) und eines Grenzkontroleurs. Da der Besitzer des Gebäudes mit der Absicht umgeht, dasselbe zu veräußern, eine Erwerbung für den Staat aber nach Lage der Verhältnisse nicht angezeigt und daher mit der Kündigung der jetzigen Miethe zu rechnen ist, sah sich die Zollverwaltung genöthigt, die Erstellung eines geeigneten Neubaues in's Auge zu fassen. Den hiezu geeigneten Bauplatz glaubte die Zollverwaltung sich zum Voraus mit Rücksicht auf den Umstand sichern zu sollen, daß bei längerem Zuwarten ein für den vorliegenden Zweck gleichgeeignetes Gelände vielleicht nicht mehr oder nur zu höherem Preise erhältlich gewesen wäre.

Zu Ordnungszahl 19.

Das Nebenzollamt Schusterinsel befindet sich zur Zeit abseits der Zollstraße an der Rheinbrücke nach Groß-Hüningen, also in einer Lage, die früher, als der Rhein noch die Zollgrenze bildete, wohl begründet war, die aber den heutigen Verkehrsverhältnissen wegen der Abgelegenheit von der Schweizer Grenze und den die Schweiz mit dem Zollgebiet verbindenden Zollstraßen in keiner Weise mehr entspricht. Dieser Zustand kann mit Rücksicht auf die damit verbundene Belästigung und Erschwerung des Verkehrs auf die Dauer nicht belassen werden, abgesehen davon, daß die Verlegung des Gebäudes auch im Hinblick auf die von der Gemeinde Weil beabsichtigte baldige Bebauung des sogenannten Friedlingerfeldes geboten wäre. Es mußte deßhalb die Erstellung eines Neubaues in Aussicht genommen werden, wofür die Mittel später angefordert werden sollen. Der erforderliche Bauplatz war zum Voraus deshalb zu erwerben, weil die Spekulation sich bereits des in Betracht kommenden Geländes bemächtigt hat und zu erwarten stand, daß bei Zuwarten bis zur Genehmigung des Budgets ein wesentlich höherer Preis hätte bezahlt werden müssen.

Zu Ordnungszahl 20.

In Schaffhausen sind die Wohnungsverhältnisse derart mißlich, daß sich die verheiratheten Beamten der Zollverwaltung schon seit Jahren mit Wohnungen von sehr mäßiger Beschaffenheit begnügen und dafür sehr hohe, zu ihrem Diensteinkommen in keinem Verhältnisse stehende Miethpreise zahlen müssen. Es liegt hier ein Nothstand vor, dem nur durch Erstellung von Dienstwohnungen begegnet werden kann. Da passende Bauplätze nur selten sind, mußte von der Möglichkeit, einen nach Größe, Lage und Preis empfehlenswerthen Platz anzukaufen, Gebrauch gemacht werden.

Zu Ordnungszahl 21.

Die im Finanzgesetz für 1896/97 für die Erbauung neuer Wirthschafts- und Oekonomiegebäude bei der Brauerei Rothhaus vorgesehene Summe von 95000 *M.* hat sich zunächst insofern als zu nieder erwiesen, als verschiedene Vereinfachungen und Beschränkungen des Bauplans, auf die man zur Zeit der Aufnahme der Bausumme in das Budget bestimmt rechnen zu können glaubte, in Wirklichkeit nur zum Theil durchgeführt werden konnten, sodann weil bei der Vergebung einzelner Arbeiten, wie Maurer-, Steinhauer-, Zimmer- und Schreinerarbeiten die Ziffern des Voranschlags durch die Angebote der Submittenten erheblich überschritten worden sind. Anderseits wurde eine nachträgliche Aenderung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Bauplans dahin für zweckmäßig erachtet, daß in dem neuen Oekonomiegebäude statt der vorgesehenen ebenen Bühne eine solche mit erhöhter Einfahrt erstellt wurde, eine Einrichtung, wie sie im Schwarzwald allgemein üblich ist und den Zweck hat, ein bequemes Auf- und Abladen zu ermöglichen. Dadurch ergab sich eine Unzulänglichkeit der Budgetbewilligung in Höhe von 12 702 M.

Zu Ordnungszahl 22.

Die für die Restaurirung des Mannheimer Schlosses in den letzten drei Budgetperioden bewilligten Mittel im Gesammtbetrag von 797 000 M. reichen zur Vollendung der Arbeiten nicht aus und wird deshalb das Budget für 1900/01 eine entsprechende Nachforderung enthalten.

Unter den in Aussicht genommenen Arbeuen befindet sich u. A. die Instandsetzung und Verlegung der beiden am Eingang des Schloßhofs stehenden Wachthäuser, die Herstellung der Einfriedigung im Schloßhof und die Umgestaltung der Anlagen in letzterem nach Vollendung der Bauarbeiten. Eine Verschiebung dieser Herstellungen bis zur Genehmigung des nächsten Budgets erschien mit Rücksicht auf die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes nicht thunlich. Von dem Aufwand mit 83 200 M. entfallen auf die Verlegung und Instandsetzung der beiden Wachthäuser 61 700 M., auf die Herstellungen im Schloßhof (gärtnerische Anlagen, Fahr- und Gehwege, Plätze 2c.) 21 500 M.

Zu Ordnungszahl 23.

In Folge der Neuorganisation der Forstbezirke im Jahr 1894 mußte für den Hutbezirk Hochstaufen im Forstbezirk Uehlingen eine neue Forstwartstelle errichtet werden, deren Inhaber mangels geeigneter verfügbarer Wohnungen zur Zeit nur nothdürftig in einem Orte außerhalb seines Dienstbezirks untergebracht ist. Um diesen Beamten dem dienstlichen Bedürfniß entsprechend unterbringen zu können, erschien die Erbauung eines Forstwarthauses in dem Orte Schönenbach, der seiner Lage nach hiezu besonders geeignet ist, als ebenso unerläßlich wie dringlich.

Zu Ordnungszahl 24.

Der domänenärarische Güteraufseher in Riegel wohnt schon seit einer Reihe von Jahren in einer ungenügenden Miethwohnung, nachdem er seine frühere Behausung durch den zufolge der Erbauung der Kaiserstuhlbahn nothwendig gewordenen Abbruch des betreffenden Gebäudes verloren hatte. Nunmehr ist ihm auch die seitherige Wohnung auf 1. April 1899 gekündigt worden und nur mit Mühe ist es gelungen, wenigstens für die nächste Zeit eine Art Nothwohnung in Riegel ausfindig zu machen. Auch in dem benachbarten Ort Malterdingen sind miethfreie Wohnungen nicht vorhanden. Der Wohnungsmangel ist durch den Zuzug von verheiratheten industriellen Arbeitern veranlaßt, in welcher Beziehung eine Aenderung für die nächste Zukunft nicht zu erwarten sein dürfte. Da eine Verlegung des Dienstsitzes des Güteraufsehers an einen andern Ort als Riegel oder Malterdingen aus dienstlichen Gründen unthunlich ist, konnte die sofortige Erstellung eines Dienstgebäudes nicht umgangen werden.

Zu Ordnungszahl 25.

Das zu dem früheren Erzenhof (Gemarkung Biederbach) gehörige sehr kleine und mangelhafte Gebäude, in welchem ein Waldhüter bisher untergebracht war, ist dem Verfall nahe. Eine Reparatur des Gebäudes ist ohne unverhältnißmäßigen Aufwand nicht möglich. Ein anderes Gebäude, in welchem der Waldhüter, der im dienstlichen Interesse in Biederbach wohnen muß, Wohnung finden könnte, war nicht vorhanden. Unter diesen Umständen erschien die unverweilte Erbauung eines Waldhüterhauses geboten.

Zu Ordnungszahl 26.

In dem zwischen dem Domänenärar und dem Pächter des domänenärarischen Hofguts Rothhaus abgeschlossenen Vertrag ist unter Anderm bestimmt, daß die für das Gasthaus erforderliche Einrichtung der Wirthschaftsräume, Küche und Fremdenzimmer mit Mobiliar auf Kosten des Domänenärars zu stellen sei. Die Nothwendigkeit dieser Anschaffung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

konnte s. Z. bei Berechnung der Kosten für den Aufbau der abgebrannten Wirthschaftsgebäude in Rothhaus nicht vorausgesehen werden und es sind deshalb auch budgetmäßige Mittel hiefür nicht bewilligt worden. Erst bei der Neuverpachtung des Hofguts hat sich gezeigt, daß ein geeigneter Pächter für das Gasthaus nur unter der Voraussetzung zu gewinnen ist, daß die erwähnte Mobiliar-Ausstattung auf Kosten der Domänenkasse erfolgt. Der letzteren ist dadurch ein Aufwand von 13343 M. 31 ₰ entstanden. Nach Lage der Sache mußte mit der Anschaffung ohne Verzug vorgegangen werden.

Zu Ordnungszahl 27.

Für den Umbau und die Neueinrichtung des Bühnenhauses sowie für die Herstellungen im Zuschauerraum des Großh. Hoftheaters in Karlsruhe wurde durch das Finanzgesetz für 1896/97 die Summe von 440700 M. zu Lasten des Domänengrundstocks bewilligt. Die wirklichen Kosten betragen indeß 518114 M. 81 ₰, so daß sich eine Ueberschreitung von 77414 M. 81 ₰ ergab, wovon auf den Umbau des Bühnenhauses und die Herstellungen im Zuschauerraum 32217 M. 88 ₰ und auf die maschinellen Einrichtungen 45196 M. 93 ₰ entfallen. Der Mehraufwand ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß seit der vor 4 Jahren erfolgten Aufstellung des Kostenüberschlags erhebliche Steigerungen der Materialpreise und Arbeitslöhne eingetreten sowie mehrfach Kosten für Herstellungen entstanden sind, die bei Aufstellung des Kostenüberschlags nicht wohl vorhergesehen und bei ihrer Dringlichkeit nicht verschoben werden konnten.

Zu Ordnungszahl 28.

Zwei an den Werkstättebahnhof in Mannheim angrenzende Grundstücke im Gesammtflächengehalt von 65 a 24 qm, auf deren einem sich ein neues zweistöckiges Fabrikgebäude befand, waren seitens der Eigenthümer im Sommer 1898 dem Verkauf ausgesetzt worden. Da eine Erweiterung der Werkstätteanlagen in Mannheim in nächster Zeit ein unabweisbares Bedürfniß ist und die zum Verkauf gestandenen Liegenschaften sich ganz besonders für diese Erweiterung eignen, ja unentbehrlich sind, so erschien es dringend geboten, deren Uebergang in anderen Besitz durch alsbaldige Erwerbung für die Eisenbahnverwaltung zu verhindern und die Mittel zu ihrem Ankauf im Weg der Erwirkung eines Administrativkredits zu beschaffen.

Zu Ordnungszahl 29.

Das unmittelbar an das Generaldirektionsgebäude angrenzende Haus Nr. 13 der Erbprinzenstraße wurde im Frühjahr l. J. wegen Geschäftsaufgabe seitens des Eigenthümers öffentlich dem Verkauf ausgesetzt und gleichzeitig der Eisenbahnverwaltung zum Kauf angeboten.

Da sich in Folge des stets anwachsenden Geschäftsumfangs bei der Centralverwaltung schon seit längerer Zeit das Bedürfniß nach Beschaffung weiterer Diensträume geltend gemacht hat, erschien es angezeigt, dem Angebot näher zu treten, wobei die desfallsigen Verhandlungen zur Feststellung eines Kaufpreises von 105000 Mark geführt haben. Zur Sicherung der baldigen Inangriffnahme der baulichen Erweiterung des Verwaltungsgebäudes und um etwaigen Spekulationen durch Zwischenhändler vorzubeugen, war der sofortige Ankauf des Anwesens geboten.

Zu Ordnungszahl 30.

Mit der Einführung des 2. Gleises von Lampertheim in den Personenbahnhof Mannheim mußte ein Theil der Abstellgleise für Personenzugsausrüstungen im sogenannten Kleinfeld, das sich entlang der Friedrichsfelder Straße hinzieht und den Bewohnern der Schwetzinger Vorstadt als Ladebahnhof dient, beseitigt werden, ohne daß an gleicher Stelle Ersatz geschaffen werden konnte.

Die Zugsausrüstungen mußten daher außerhalb des Bahnhofs an andern für den Güterverkehr bestimmten Gleisen oder in den Lade- und Rangirgleisen im Kleinfeld untergebracht werden. Die hieraus entstandenen erheblichen Störungen in der geordneten Abwickelung des Güter- und Rangirdienstes führten zu unhaltbaren Zuständen, welche schleunige Abhilfe durch Herstellung von Abstellgleisen auf der Nordseite des Personen- und Rangirbahnhofs nöthig machten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da diese Anlage eine Folge der Einführung des zweiten Gleises Lampertheim—Mannheim ist, sollte der auf 32 200 M. veranschlagte Aufwand auf die unter § 4 des Nachtrags zum Spezialbudget 1898/99 bewilligten Mittel von 180 000 M. verrechnet werden. Diese Bewilligung war jedoch schon um rund 6800 M. überschritten, so daß zur Deckung des erforderlichen Mehraufwands ein Administrativkredit von 6800 M. + 32 200 M. = 39 000 M. erforderlich wurde.

Zu Ordnungszahl 31.

Die unter Titel II § 32 des Budgets der Eisenbahnbauverwaltung von 1898/99 für Herstellung einer Langholzverladerampe auf Station Albbruck bewilligten Mittel von 73 000 M. haben sich als unzureichend erwiesen. Die Ursache liegt hauptsächlich darin, daß das zur Erweiterung der Station in Aussicht genommene Gelände auf der Westseite nicht freihändig zu erwerben war, da es dessen Besitzerin, die Papierfabrik Albbruck als unentbehrlich zur Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs bezeichnete. Unter diesen Umständen glaubte man von einer zwangsweisen Enteignung absehen zu sollen und gelangte zu dem Entschluß, die Erweiterung der Stationsanlagen gegen Osten zur Ausführung zu bringen, wodurch sich die ganze Anlage vortheilhafter, jedoch um 24 000 M. theurer gestaltete, weil die auf der Westseite des Bahnhofs vorhandene Wegunterführung zur Gewinnung der erforderlichen Planumsbreite verlängert und das Hauptgleis auf eine erhebliche Länge gehoben werden mußte.

Zu Ordnungszahl 32.

Infolge der erheblichen Zunahme des Güterverkehrs im Bahnhofe Heidelberg haben sich die bestehenden Anlagen und Einrichtungen für eine geordnete und rasche Abwickelung des Güterdienstes als nicht mehr ausreichend erwiesen. Insbesondere handelte es sich darum, dem vermehrten Umladedienst in geeigneter Weise Rechnung zu tragen und anderseits die Ausführung der sich gegenseitig hemmenden Rangirfahrten für Stückgutwagen und Wagenladungsgüter auf getrennte Wege zu leiten. Um dem dringendsten Bedürfniß in dieser Richtung abzuhelfen, war die alsbaldige Verlängerung der Güterhalle und die Anlage einer entsprechenden Anzahl von Ladegleisen und Zufuhrwegen auf dem aus budgetmäßigen Mitteln erworbenen Gelände mit einem Aufwand im Anschlage von 72 000 M. geboten.

Zu Ordnungszahl 33.

Laut Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbauverwaltung 1896/97 wurde der Bahnhofumbau Bruchsal einschließlich der Verlegung des Brettener Einmündungsbogens zusammen veranschlagt auf 2 134 000 M., wovon für 1896/97 eine I. Rate mit 900 000 Mark und für 1898/99 eine zweite Rate mit 1 100 000 Mark bewilligt wurde, sodaß für die kommende Budgetperiode ein Rest von 134 000 Mark verblieb. Da aber die ersten beiden Raten zur Bestreitung der Kosten für die bereits vergebenen Arbeiten im laufenden Jahr kaum ausreichten und noch weitere Kredite zu ertheilen waren, wofür keine Mittel zur Verfügung standen, mußte die Bewilligung der III. Rate mit 134 000 Mark gemäß Artikel 12 Ziffer 2 des Etatgesetzes mittelst Administrativkredit ertheilt werden.

Zu Ordnungszahl 34.

Die unter Titel II § 8 des Eisenbahnbaubudgets 1898/99 für Erbauung von 2 Beamtenwohngebäuden in Mannheim bewilligten Mittel von 110 000 Mark haben sich um rund 30 000 Mark als unzulänglich erwiesen, weil in Folge des sehr ungünstigen Baugrundes erhebliche Mehrkosten für künstliche Gründungen (Senkbrunnen) entstanden waren und überdies Preissteigerungen eintraten, die zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags nicht zu ermessen waren.

Zu Ordnungszahl 35.

Mit der Herstellung eines Elektrizitätswerks am Rheinfall bei Laufenburg und der damit im Zusammenhang stehenden Errichtung weiterer industrieller Anlagen, steht mit Bestimmtheit eine bedeutende Verkehrssteigerung zu erwarten, welche die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Station Kleinlaufenburg in Bälde zur Folge haben wird. Bei näherer Prüfung dieser Frage hat sich als nächstes Bedürfniß erwiesen, sich das zur Stationserweiterung nöthige Gelände zu sichern, um der beim Bekanntwerden des Erweiterungsprojekts zweifellos hervortretenden Spekulation vorzubeugen. Zu diesem Zwecke war es geboten, ohne Verzug mit der Erwerbung der zur Ausführung der Stationserweiterung erforderlichen Geländefläche von rund 6 Hektar im Werthbetrag von etwa 70000 M. vorzugehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ordnungszahl 36.

Von den im Budget der Eisenbahnbauverwaltung 1898/99 als für den Bahnhofumbau Achern erforderlich bezeichneten Mitteln im Gesammtbetrag von 745000 M. war die für die Periode 1898/99 vorgesehene I. Rate von 325000 M. sammt dem vorher bewilligten Administrativkredit von 200000 M. bereits Mitte des Jahres 1899 durch die bisherigen Bauausführungen vollständig aufgebraucht, weshalb zur Fortführung der Arbeiten ein Administrativkredit gemäß Artikel 12 Ziffer 2 des Etatgesetzes im Restbetrag von 745000 M. — (325000 + 200000) = 220000 M. erforderlich wurde.

Zu Ordnungszahl 37.

Im Frühjahr ds. Js. beabsichtigte die Gemeinde Beiertheim zwei gemeindeeigene, unmittelbar an das Bahneigenthum im Rangirbahnhof Karlsruhe angrenzende Grundstücke an ein Unternehmer-Konsortium zu verkaufen. Von dieser Sachlage unterrichtet, hielt es die Eisenbahnverwaltung für geboten, auch ihrerseits der Gemeinde Beiertheim ein Angebot auf fragliche Grundstücke zu machen, um sich für eine spätere Erweiterung des Rangirbahnhofes den Besitz der betreffenden Grundstücke zu sichern und solche nicht der Privatspekulation preiszugeben, welche den späteren Rückkauf nur mit großen Geldopfern ermöglicht hätte. Die alsbald eingeleiteten Verhandlungen führten zum Abschluß des Kaufvertrages unter Festsetzung des Kaufschillings auf rund 274690 M. Aus der gleichen Ursache erschien die gleichzeitige Erwerbung eines der Stadtgemeinde Karlsruhe gehörigen, von dieser bisher als Ablagerungsplatz für den städtischen Straßenkehricht benützten Grundstückes, ebenfalls an das bahneigene Gelände im Rangirbahnhof angrenzend, geboten. Der Kaufpreis hiefür beläuft sich auf 24588 Mark. Zur Deckung der Kosten für fragliche Erwerbungen waren budgetmäßige Mittel nicht vorhanden, weshalb ein Administrativkredit von 300000 Mark erforderlich wurde.

Zu Ordnungszahl 38.

Bei Ausführung der im Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbauverwaltung für 1898/99 unter § 12 vorgesehenen Herstellung von Abstellgleisen und Versetzen des Maschinenhauses auf Station Appenweier hat sich der veranschlagte Betrag von 150000 Mark durch Hinzukommen verschiedener größerer, nicht vorauszusehender Aufwendungen als unzureichend erwiesen. Veranlaßt wurden diese Aufwendungen zunächst durch den Gleisoberbau, sodann durch Erstellung eines neuen Maschinenhauses statt Versetzen eines alten, durch Errichtung eines freistehenden Aufenthaltsgebäudes als Ersatz für die wenigen am alten Maschinenhaus angebauten Gelasse, Erstellung eines weiteren Zufahrtsgleises und neuer erweiterter Kohlenlager und Lagerplätze, Ausführungen, die durch den Umbau bedingt und daher unverschieblich waren.

Zu Ordnungszahl 39.

Der für Herstellung und Ausrüstung der Hafenanlagen und Lagerplätze des Centralgüterbahnhofs in Mannheim aus der früheren Budgetperiode auf 1898/99 übertragene Kreditrest aus 319000 M. im Betrage von 94260 M. hat sich in Folge mehrfacher, durch die besonderen Verhältnisse und die außerordentliche Verkehrssteigerung im Mannheimer Hafen bedingter unvorhergesehener und unverschieblicher Arbeiten und Anschaffungen um rund 83000 M. als unzureichend erwiesen. So waren bei Ausführung der Vollendungsarbeiten der Hafenanlagen verschiedene Wünsche der zahlreichen Platzpächter zu berücksichtigen, die bei Aufstellung des Kostenanschlags nicht vorausgesehen werden konnten. Ferner erschienen gewisse Ergänzungen erforderlich, die ebenfalls nicht in das Programm aufgenommen waren, weil sie sich erst in Folge der anhaltenden Verkehrsentwickelung als nothwendig oder zweckmäßig erwiesen haben und ohne die weitere Entwickelung des Verkehrs zu hemmen nicht aufgeschoben werden konnten. Hierher gehören die Beschaffung einer weiteren Schiebebühne, Verlegung und Verlängerung von Schiebebühnen, Kontaktleitungen und Aenderung von Gleisanlagen.

Zu Ordnungszahl 40.

Die Kommission, welche im Jahre 1892 eingesetzt worden war, um zu prüfen, wie weiteres Thermalwasser in Baden gewonnen werden könnte, hatte unter Anderem auch vorgeschlagen, in der Höllengasse einen Längsschlitz anzulegen und Querschläge unter die dortigen Häuser in den Berg hineinzutreiben, um das dort cirkulirende Thermalwasser aufzufangen. Da diese Arbeiten aber die Häuser in der Höllengasse sehr gefährden würden, wurde schon im Jahre

1894 damit begonnen, die im Thermalquellengebiet gelegenen Häuser der Höllengasse für den Badfond zu erwerben. Seitdem sind auf Grund jeweiliger Budgetgenehmigung die Anwesen Nummer 13, 9 und 3, ersteres 1894, letztere zwei 1896 aus Mitteln des Badfonds angekauft worden.

Im Sommer 1898 wurde das Anwesen Nummer 7 der Höllengasse in Folge Ablebens des Eigenthümers, welcher früher jedem Verkauf seines Hauses an den Badfond abgeneigt war, einer Versteigerung ausgesetzt. Das Anwesen umfaßt einen Flächenraum von 1 Ar 40 qm mit darauf erbautem dreistöckigem Vorderhaus und einstöckigem Hintergebäude; das Haus ist zwar alt, aber neuerlich mit erheblichem Kostenaufwand hergestellt und im guten Zustand; sein Werth wurde von der Bezirksbauinspektion auf 22000—25000 *M.* geschätzt.

Da zu befürchten war, daß die Erwerbung dieses Anwesens, wenn es einmal in andere Hände übergegangen wäre, später erheblich theurer zu stehen käme, erschien es geboten, dasselbe jetzt schon für den Badfond anzukaufen, zumal zu erwarten war, daß die zahlreichen Erben des verstorbenen Besitzers der Theilung wegen auch mit einem niedrigeren Kaufpreis sich zufrieden geben würden.

Bei der dritten Versteigerung wurde das Anwesen dem Beauftragten der Badanstaltenverwaltung um das Angebot von 20100 *M.* zugeschlagen. Da nach den Versteigerungsbedingungen der Eigenthumsübergang auf 1. Oktober 1898 festgestellt war und budgetmäßige Mittel zu der fraglichen Erwerbung nicht zur Verfügung standen, mußte der erforderliche Betrag durch Erwirkung eines Administrativkredits flüssig gemacht werden.

Es ist beabsichtigt, in dem besprochenen Gebäude Wohnungen für niedere Beamte einzurichten, wodurch im Hinblick auf die hohen Miethpreise in Baden einem fühlbaren Bedürfniß wenigstens einigermaßen abgeholfen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1900.

Der Präsident des Großherzoglichen Staatsministeriums

an

das Präsidium der Hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Dem Präsidium der Hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung beehre ich mich in der Anlage die Denkschrift, welche die Großherzogliche Oberrechnungskammer gemäß der Bestimmung des Artikels 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör verfaßt und behufs Vorlage an die Kammern der Landstände dem Großherzoglichen Staatsministerium mitgetheilt hat, unter dem ergebensten Anfügen zu übersenden, daß ich eine zweite Fertigung dem Präsidium der ersten Kammer gleichzeitig übersende.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1899.

Nokk.

Denkschrift

der

Großherzoglichen Oberrechnungskammer

für den

Landtag 1899/1900.

Den beiden Kammern des Landtages 1899/1900 beehren wir uns in Gemäßheit des Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1897/98 und 1898/99 nachstehenden Bericht ergebenst zu erstatten.

I.

In der Hauptsache umfaßt der bezeichnete Zeitraum die Abhör der Jahresrechnungen für die Kalenderjahre 1896 und 1897, bei der Steuerverwaltung, der Eisenbahnbau- und Eisenbahngüterverwaltung jene der betreffenden Monats- und Quartalsrechnungen aus den Jahren 1897 und 1898.

Der **primären** (unmittelbaren) **Abhör und Bescheidsertheilung** durch die **Oberrechnungskammer** waren gemäß Ziffer 1 bis 3 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 623) in den beiden Geschäftsjahren einschließlich der Handkasserechnung der Oberrechnungskammer je 26 ständige Rechnungen zu unterziehen. Erstmals für das Geschäftsjahr 1898/99 war ferner gemäß § 59 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 183) zu prüfen und zu verbescheiden die Rechnung der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Unter diesen Rechnungen befanden sich, wie in den vorigen Jahren, sehr umfangreiche, wie namentlich die Rechnungen:

der Generalstaatskasse (3 Gehaltsbücher, 1 Ruhegehaltsbuch, 1 Gnadengabenbuch) mit 10 403 Seiten und 63 450 Beilagen (für 1897),

der Centralgehaltskasse (9 Rechnungen) mit 4224 Seiten und 15 236 Beilagen (für 1897),

Der Eisenbahnhauptkasse nebst 16 Einzelrechnungen mit 40 311 Seiten und 131 376 Beilagen (für 1897),

der Schuldentilgungskassen mit zusammen 3 668 Seiten und 9 248 Beilagen (für 1897) und der beiden Wittwenkassen mit zusammen 1 904 Seiten und 16 300 Beilagen (für 1897).

An vorübergehenden Rechnungen waren zu prüfen und zu verbescheiden:

für das Geschäftsjahr 1897/98:

die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen für 1896;

für das Geschäftsjahr 1898/99:

die eben genannte Rechnung für 1897, sodann ferner:

die Spezialrechnung für den Gymnasiumsneubau in Mannheim (1. Stückrechnung für Juni 1894 bis Ende 1897),

die Spezialrechnung für den Gymnasiumsneubau in Offenburg (1. Stückrechnung für Oktober 1896 bis Ende 1897),

die Rechnung der Baukasse für Erstellung einer Sternwarte in Heidelberg für April 1895 bis mit Dezember 1898,

die Spezialrechnung über den Bibliothekbau in Freiburg (1. Stückrechnung für März 1897 bis Ende 1897),

die Spezialrechnung über den Neubau des elektrischen Instituts der hiesigen technischen Hochschule (1. Stückrechnung für 1896 bis Ende 1897), und

die Spezialrechnung über den Neubau einer Aula und von Lehrsälen für die technische Hochschule dahier für 1895 bis mit 1897 (1. Stückrechnung).

Die Gesammtzahl der in den beiden Geschäftsjahren primär abgehörten Rechnungen betrug somit

für das erste Jahr:

27 Rechnungen mit zusammen 68 667 Seiten und 287 072 Beilagen,

für das zweite Jahr:

34 Rechnungen mit zusammen 72 282 Seiten und 296 006 Beilagen.

Im Ganzen wurden hiebei 1058 bezw. 1095 Abhörbemerkungen gemacht.

Im Vergleich zur Geschäftsperiode 1895/97 ergibt sich hieraus für die abgelaufenen Geschäftsjahre 1897/98 und 1898/99 zusammen für die Oberrechnungskammer eine abermalige nicht unerhebliche Geschäftszunahme, indem — abgesehen von der erhöhten Zahl der zu prüfenden bloß vorübergehenden Rechnungen — sich die Seitenzahl der abzuhörenden Rechnungen um 14 852 (11,8%), die Anzahl der Beilagen um 41 239 (7,6%) vermehrt hat. Gleichwohl hat die Zahl der Revisionsbemerkungen um 247 (10,3%) abgenommen, was bei der erprobten Zuverlässigkeit unseres Revisionspersonals als ein erfreuliches Zeichen einer tüchtigen Rechnungsführung zu begrüßen sein dürfte.

Außer der eigentlichen Rechnungsabhör waren im Geschäftsjahr 1898/99 noch zu prüfen und zu verbescheiden die Baukostenabrechnungen über den Umbau der alten Oekonomiegebäude der Obstbauschule Augustenberg, sowie jene über die Neubauten und innere Einrichtung genannter Anstalt.

II.

Im Zusammenhang mit der Abhör der Schuldentilgungskassen wurde auch die Prüfung der Verzeichnisse über die in den Jahren 1896 und 1997 eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrolirung dieser zur Vernichtung bestimmten Papiere vorgenommen. Die Zahl der eingelösten Staatsschuldscheine, Zinsabschnitte und Loose betrug zusammen:

	1896	1897
bei der Amortisationskasse	—	—
„ „ Eisenbahnschuldentilgungskasse	773 306 Stück	774 996 Stück.
dazu vor dem Verkauf abgetrennte Zinsscheine	21 690 „	2 660 „
im Ganzen .	794 996 Stück	777 656 Stück.

Ferner wurden im Geschäftsjahr 1898/99 die in den Jahren 1897 und 1898 im Umtausch gegen neue 3½ %ige Zinsscheine eingezogenen restlichen 4 %igen Zinsscheine der Anlehen von 1859/61. 1862/64. 1875. 1878. 1879. 1880. und 1886 der geordneten Prüfung in der Richtung unterworfen, ob die restlichen Zinsscheine sämmtlich eingeliefert und die für die fehlenden (nach dem 1. Oktober 1897 fälligen) Zinsscheine zu erhebenden Ersatzbeträge richtig zur Vereinnahmung gelangt sind. Ein Anstand hat sich bei

dieser Prüfung nicht ergeben; die Vernichtung der restlichen Zinsscheine in 260 162 Stück Zinsscheinbogen ist gleichzeitig mit der Vernichtung der oben erwähnten Staatsschuldscheine unter amtlicher Aufsicht vollzogen worden.

III.

Gemäß Ziffer 4 der oben genannten landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 waren ferner abzuhören in beiden Geschäftsjahren:

derjenige Theil der bei den Zentralmittelstellen primär abgehörten Rechnungen von 1896 und 1897, welcher vom Aufwand dieser Behörden selbst handelt, insbesonders in Bezug auf die Einhaltung der den dekretirenden Behörden zustehenden Befugnisse, sodann

die Rechnungen der Regiekassen des Evangelischen Oberkirchenraths und des Katholischen Oberstiftungsraths für 1896 und 1897 hinsichtlich der Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Verwilligungen beim Vollzug ihrer Ausgaben und Einnahmen, sowie bezüglich der richtigen Bemessung des Staatszuschusses.

In letzterer Beziehung sind wir Nachstehendes zur Kenntniß des Landtages zu bringen veranlaßt.

Die Verhältnisse der Beamten kirchlicher Vermögensverwaltungen hinsichtlich der Versorgungsgehalte ihrer Hinterbliebenen sind durch Artikel 17 Absatz 4 des Etatgesetzes und die zum Vollzug desselben zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat bezw. dem Evangelischen Oberkirchenrath getroffenen Vereinbarungen geregelt.

Diese Bestimmungen sollen aber nach dem zweiten Satz in Absatz 4 des Artikels 17 nur insolange gelten, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugniß der zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.

Nachdem nun ein solches Gesetz unterm 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279) erlassen worden ist, und wir im Weg der Rechnungsabhör von der mit den Bestimmungen des Etatgesetzes nicht im Einklang stehenden Fortdauer der seitherigen Sachlage Kenntniß erlangt hatten, waren wir verpflichtet, der Frage näher zu treten, ob nicht nunmehr die endgiltige Regelung des Verhältnisses, nach welchem Staat und Kirchen an den Kosten der kirchlichen Vermögensverwaltung (Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860) theilzunehmen haben, in Angriff genommen werden sollte (vergl. die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag betreffend, Seite 13).

Wir haben zu diesem Zweck zunächst das Großherzogliche Ministerium der Finanzen um seine Ansichtsäußerung und eventuell um Mittheilung der Gründe gebeten, die ein Vorgehen in der bezeichneten Richtung zur Zeit etwa nicht als thunlich oder wünschenswerth erscheinen lassen möchten.

Das uns hierauf zugegangene Erwiderungsschreiben des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 20. Juli 1898 Nr. 5326, sowie die von Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in seinem Schreiben an das Finanzministerium vom 7. Juli 1898 Nr. 14 536 gegebene Ansichtsäußerung sind in der Anlage beigefügt.

Wenn wir nun auch ebenfalls der Meinung sind, daß nach den derzeitigen Verhältnissen der beiden Landeskirchen eine Aenderung der bisherigen Rechtslage sich für absehbare Zeit nicht leicht verwirklichen lassen dürfte, so mußten wir es doch für unsere Pflicht erachten, die Aufmerksamkeit der beiden Hohen Kammern auf diese mit dem Wortlaut des Etatgesetzes im Widerspruch stehende Rechtslage hinzulenken.

IV.

Die übrigen vorstehend nicht erwähnten staatlichen Rechnungen unterliegen nach Maßgabe der Vorschrift in Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 und § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 der **Abhör durch die Revisionsanstalten der Staatsmittelstellen** und sollen theilweise der Oberabhör durch die Oberrechnungskammer unterzogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Zahl dieser Rechnungen betrug im Geschäftsjahr 1898/99:

486 Jahresrechnungen,
432 Monatsrechnungen und
144 Vierteljahresrechnungen.

Die Jahresrechnungen umfaßten in dem genannten Geschäftsjahre:

bei dem Verwaltungshof:

34 Rechnungen der Amtskassenverwaltung mit 39597 Seiten und 169749 Beilagen,
8 Rechnungen von Staatsanstalten mit 25763 Seiten und 26853 Beilagen;

bei dem Oberschulrath:

26 Schulfonds-Rechnungen mit 6681 Seiten und 12490 Beilagen;

bei dem Gewerbeschulrath:

4 Schulkassenrechnungen mit 730 Seiten und 2396 Beilagen;

bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:

31 Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen mit 25765 Seiten und 77752 Beilagen;

bei der Domänendirektion:

26 Rechnungen der Domänenämter (einschließlich der Gewerberechnung der Brauerei Rothhaus) mit 59976 Seiten und 77795 Beilagen,
2 Rechnungen der Salinenämter mit 6418 Seiten und 5420 Beilagen;

bei der Zolldirektion:

34 Zoll- und Reichssteuerrechnungen mit 11795 Seiten und 25031 Beilagen;

bei der Steuerdirektion:

2 Rechnungen der Stempel- und Stempelimpressenverwaltung;

bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen:

13 Material- und Werkstättenrechnungen,
2 Materialrechnungen der Eisenbahnbauinspektionen,
1 Rechnung der Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete;

Zahl der Seiten und Beilagen nicht oder nicht vollständig bekannt.

bei verschiedenen Behörden:

zusammen
300 Handkassen-Rechnungen
und zwar:

der Ministerien, sonstigen Kollegialbehörden u. s. w.	46
der Amtsgerichte	61
der Bezirksämter	52
der Steuerkommissäre	52
der Eisenbahnverwaltung	89
zusammen	300.

486

Die Anzahl der Jahresrechnungen hat für das Geschäftsjahr 1896/97 ausweislich unserer Denkschrift für den Landtag 1897/98 vom 17. November 1897 = 504 betragen. Für das Geschäftsjahr 1897/98 sind in Wegfall gekommen die Rechnung des Landesbades in Baden, nachdem zufolge budgetmäßiger Genehmigung der Betrieb desselben vom 1. Januar 1896 an auf die Badanstaltenverwaltung übernommen worden ist und von diesem Zeitpunkt an die Einnahmen und Ausgaben des Landesbades in der Rechnung der Badanstaltenkasse Baden nachgewiesen werden; ferner die Materialrechnung der Eisenbahnbauinspektion Karlsruhe und die Handkassenrechnungen des Gerichtsnotars in Bühl und der Güterexpedition Kehl. In Zugang kamen dagegen 2 Materialrechnungen (der Bahnbauinspektionen Neustadt i. Schw. und Rastatt) und 4 Handkassenrechnungen (der Bahnbauinspektion Rastatt, der Güterverwaltung Waldshut und der Stationsämter Karlsruhe-Rangirbahnhof und Waldshut).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für das Geschäftsjahr 1898/99 kamen in Wegfall die Handkassenrechnungen der 22 Wasser- und Straßenbauinspektionen bezw. Rheinbauinspektionen, nachdem vom 1. Januar 1897 an der gesammte Aufwand der Inspektionen an sachlichen Amtsunkosten unmittelbar auf die Wasser- und Straßenbaukassen zur Zahlung angewiesen wird und somit die Führung besonderer Handkassenrechnungen für diese Stellen entbehrlich geworden ist; ferner die Handkasserechnung des Amtsgerichts Durlach II.

Mehr waren zu prüfen die Handkassenrechnungen der Steuerkommissäre in Radolfzell und Waldkirch und der Güterverwaltung Mannheim (Lagerhausverwaltung).

Die Monats- und Vierteljahresrechnungen umfassen wie seither:

408 Monatsrechnungen und
136 Vierteljahresrechnungen der Steuerverwaltung (34 Stellen) und
24 Monatsrechnungen und
8 Vierteljahresrechnungen der beiden Eisenbahnbaukassen (Einzelrechnungen 17 und 18).

Die Anzahl der Rechnungsseiten und Beilagen ist der Oberrechnungskammer nicht bekannt worden.

Außer den vorstehend behandelten eigentlichen Staats- und Staatsanstaltenrechnungen ist noch die sehr erhebliche Zahl der monatlichen Elementarrechnungen der Eisenbahngüterverwaltung und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für den inneren Verkehr (im Geschäftsjahr 1897/98: 3720, 1898/99: 3732 Rechnungen) und für den fremden Verkehr zu erwähnen.

Die Abhör dieser Rechnungen erfolgt theils summarisch, theils speziell durch die Hauptkontrole I der Generaldirektion (jetzt Verkehrskontrole II).

V.

Zur **Oberabhör durch die Oberrechnungskammer** gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 sind einberufen worden:

A. Im Geschäftsjahr 1897/98:

die Rechnung der Taubstummenanstalt Gerlachsheim für 1896,
die Rechnung der Lehrerbildungsanstalt Meersburg für 1896,
die Rechnung der Präparandenschule Gengenbach für 1896,
die Rechnung der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen von 1894,
die Amtskassenrechnungen Pforzheim, Stockach, Sinsheim und Säckingen für 1896,
die Wasser- und Straßenbaukassenrechnungen Mosbach, Donaueschingen, Villingen und Karlsruhe für 1896,
die Domänenrechnungen Kehl und Wiesloch für 1896,
die Steuerrechnungen Achern, Bruchsal, Emmendingen und Stühlingen für 1896,
die Zollrechnungen Konstanz und Säckingen für 1896,
die Reichssteuerrechnungen Stockach, Villingen und Wertheim für 1896,
27 Handkassenrechnungen für 1896, nämlich:
die Handkassenrechnungen des Landgerichts Waldshut, der Staatsanwaltschaften Mosbach und Pforzheim,
der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, des Statistischen Landesamtes, der Amtsgerichte Eppingen, Meßkirch, Neckarbischofsheim, Pforzheim, Säckingen, Schopfheim, Sinsheim und Stockach, der Bezirksämter Eppingen, Meßkirch, Pforzheim, Säckingen, Schopfheim, Sinsheim und Stockach, der Wasser- und Straßenbauinspektionen Donaueschingen, Karlsruhe und Mosbach, der Steuerkommissäre Achern, Bruchsal, Emmendingen und Kenzingen.

Sodann von Eisenbahnrechnungen:

die Gütertransportrechnungen:

des internen Verkehrs vom Monat Juli 1897,
des belgisch-südwestdeutschen Verkehrs (Verkehr mit Baden) vom Monat August 1897,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des englisch-südwestdeutschen Verkehrs (Verkehr mit Baden) vom Monat August 1897,
des süddeutschen Donau-Umschlagsverkehrs vom Monat September 1897,
des bayerisch-schweizer-südbadischen Donau-Umschlagsverkehrs vom Monat September 1897,
des südwestdeutschen Verkehrs, Heft 5, (Verkehr mit Elsaß-Lothringen) vom Monat Oktober 1897,
des südwestdeutschen Verkehrs, Heft 8, (Verkehr mit der Pfalz) vom Monat November 1897 und
des Tirol- Voralberg-Schweizerischen-Südbadischen Verkehrs vom Monat Dezember 1897.

B. Im Geschäftsjahr 1898/99.

die Rechnung der Eisenbahnbaukasse (Einzelrechnung 17) für 1897,
die Rechnung der Betriebswerkstätte Basel für 1896,
die Rechnungen der Gymnasien Baden, Pforzheim und Wertheim für 1897,
die Rechnung der Präparandenschule Tauberbischofsheim für 1897,
die Amtskassenrechnungen Emmendingen, St. Blasien, Tauberbischofsheim, Ueberlingen und Villingen für 1897,
die Wasser- und Straßenbaukassenrechnungen Achern, Bruchsal, St. Blasien und Stockach für 1897,
die Domänenrechnungen Baden und Thiengen für 1897,
die Steuerrechnungen Karlsruhe, Lahr, Mosbach, St. Blasien für 1897,
die Zollrechnungen Freiburg und Karlsruhe für 1897,
die Reichssteuerrechnungen Donaueschingen und Offenburg von 1897.

26 Handkassenrechnungen von 1897, nämlich die Handkassenrechnungen:
der Generaldirektion der Staatseisenbahnen,
des Dampfschifffahrtsinspektors in Konstanz, des Stationsamtes Mannheim, des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, der Amtsgerichte Boxberg, Emmendingen, Pfullendorf, St. Blasien, Tauberbischofsheim, Ueberlingen, Villingen und Waldkirch, der Bezirksämter Emmendingen, Pfullendorf, St. Blasien, Tauberbischofsheim, Ueberlingen, Villingen und Waldkirch,
der Zolldirektion, der Steuerkommissäre Ettenheim, Ettlingen, Karlsruhe (Stadt), Karlsruhe (Land), Lahr und Mosbach.

Ferner von Eisenbahnrechnungen:
die Gütertransportrechnungen:
des internen Verkehrs vom Monat März 1898,
des badisch-bayerischen Verkehrs vom Monat April 1898,
des Galizisch-Süddeutschen Verkehrs vom Monat April 1898,
des Süddeutsch-Oesterreich-Ungarischen Verbandsgüterverkehrs, Heft 8, (Oesterreich-Baden) für den Monat April 1898,
des süddeutschen Verkehrs mit den unteren Donauländern vom Monat April 1898,
die Abrechnungen:
mit der Renchthalbahn vom Jahr 1897,
mit der Nebenbahn Haltingen-Kandern für den Monat April 1898,
über den Württemberg-St. Johann-Saarbrücker Güterverkehr für den Monat Februar 1898.

Auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode war unser Bestreben unabläßig darauf gerichtet, der uns bezüglich der Oberabhör durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 gestellten Aufgabe in immer erweitertem Maße nachzukommen. Wenn der Erfolg unserer Bemühungen noch immer hinter dem gewünschten Ziele einigermaßen zurückgeblieben ist, so liegt die Ursache hiefür, wie bereits in der Denkschrift für den Landtag 1897/98 vom 17. November 1897 hervorgehoben worden ist, in der stetigen Zunahme des bei der Oberrechnungskammer zu bewältigenden Primärabhörgeschäftes und in dem Umstande, daß die durch das Budget für 1898/99 genehmigte weitere Revisorstelle erst mit Beginn des Geschäftsjahres 1898/99 besetzt werden konnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI.

Die Einsendung der Rechnungen und die Erledigung der aufgestellten Revisionserinnerungen ist im Allgemeinen innerhalb der festgesetzten Termine erfolgt; nur in wenigen Fällen (in beiden Geschäftsjahren zusammen 16) mußten Strafen ausgesprochen werden.

Bei einigen Rechnungen konnte auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode die Aufstellung der Erinnerungen bezw. die Bescheidsertheilung erst nach Ablauf des Geschäftsjahrs der Inangriffnahme erfolgen; die Veranlassung bildeten vorzugsweise Erkrankungen des Revisionspersonals; eigentliche Rückstände in der Besorgung der fraglichen Geschäfte sind weder bei diesseitiger Stelle noch bei den mit der Primärabhör befaßten Staatsstellen auf den Zeitpunkt gegenwärtiger Berichterstattung vorhanden.

Insbesondere sind auch die Abrechnungen mit fremden Bahnen, die in den früheren Geschäftsjahren viel zu wünschen ließen, im Allgemeinen gleichfalls im Laufenden erhalten; die Bearbeitung vorhandener Rückstände in den endgiltigen Abrechnungen nahm in der abgelaufenen Geschäftsperiode einen erfreulichen Fortgang und wird von Seiten der Generaldirektion fortwährend mit allem Nachdruck betrieben.

Bezüglich der Art der am häufigsten vorkommenden Bemängelungen gilt im Allgemeinen auch jetzt noch das früher schon Bemerkte (Denkschrift vom 8. November 1893); auffallende Mängel oder schwer wiegende Dienstnachlässigkeiten konnten weder bei der Primärabhör noch bei der Oberabhör wahrgenommen werden.

Alle gegen die Rechner, Primärrevidenten und Verwaltungsbehörden erhobenen Anstände haben ihre sachgemäße Erledigung gefunden.

VII.

Neben der eigentlichen Rechnungsabhör waren ferner zur Ueberwachung des richtigen Vollzugs der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes (vergl. Denkschrift vom 11. November 1891) folgende Prüfungsarbeiten vorzunehmen und zwar:

für beide Geschäftsjahre:

die Prüfung der neuen Einträge in den Gehaltslisten, in den Verzeichnissen der etatmäßigen Amtsstellen und in den Verzeichnissen der Dienstwohnungen, sowie

die Prüfung der Rechnungen der Gelehrtenschulfonds hinsichtlich der persönlichen Bezüge der betreffenden etatmäßigen Beamten,

für einen Theil des Geschäftsjahrs 1897/98:

die Prüfung der neu zugegangenen Vorschlagslisten über Gehaltszulagen und der Nachweisungen über die im Staatsvoranschlag als „andere persönliche Ausgaben" vorgesehenen Bezüge der Beamten der Verwaltungszweige der allgemeinen Staatsverwaltung, deren Rechnungen bei den Revisionsanstalten der Mittelstellen abzuhören sind.

Wegen des Wegfalls dieser Prüfungsgeschäfte vom 1. Januar 1898 ab gestatten wir uns auf die bezüglichen Ausführungen unserer Denkschrift vom 17. November 1897 Bezug zu nehmen.

Die der Oberrechnungskammer weiter obliegenden Geschäfte, nämlich die rechnerische Prüfung und Vergleichung sämmtlicher Hauptrechnungen und der auf Grund derselben gefertigten Hauptstaatsrechnungen für 1897 und 1898, die Prüfung der im ersten Beilagenheft zu den landständischen Verhandlungen für 1899/1900 enthaltenen sonstigen Rechnungsnachweisungen, wie z. B. der für den ständischen Ausschuß bestimmten Rechnungsvorlagen über die Amortisationskasse, die Eisenbahnschuldentilgungskasse und den Domänengrundstock, endlich die Prüfung der im zweiten Beilagenheft enthaltenen Vergleichungen der Budgetsätze für 1896 und 1897 mit den Rechnungsergebnissen, sind auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode zum Vollzug gekommen.

Wegen der nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 den Nachweisungen über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder weiter beizufügenden Bemerkungen gestatten wir uns auf den Inhalt unserer Beurkundungen zur Hauptzusammenstellung der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1896 und 1897 (zweites Beilagenheft Seite 145 und 177) zu verweisen unter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezug auf Ziffer 5 des Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer für den Landtag 1889/90, fünftes Beilagenheft, Seite 577, womit die Gesichtspunkte, nach denen bei der Aufnahme von Bemerkungen in die den Ständen vorzulegenden Nachweisungen von uns verfahren wird, die vollständige Billigung dieser Kommission gefunden haben.

Wesentliche Mängel der Verwaltung hat das von uns vollzogene Revisionsgeschäft nicht erkennen lassen.

Anträge von Mittelstellen auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen im Sinne des § 53 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind nicht erhoben worden; auch sind Berufungen gegen diesseitige oder gegen Rechnungsbescheide der untergeordneten Abhörbehörden nicht erfolgt.

VIII.

Im Personalstand der Oberrechnungskammer sind seit der letzten Berichterstattung innerhalb der beiden Geschäftsjahre 1897/98 und 1898/99 folgende Veränderungen eingetreten: Gegen Schluß des Geschäftsjahres 1897/98 hatte die Oberrechnungskammer den Verlust ihres mehrjährigen Präsidenten Staatsministers a. D. Dr. Turban durch Tod zu beklagen; an dessen Stelle ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Geheime Rath Joos zum Präsidenten der Oberrechnungskammer berufen worden; derselbe hat seinen Dienst am 29. Mai d. J. übernommen. In der Zwischenzeit wurde das Amt des Präsidenten durch das dienstälteste Kollegialmitglied Geheimen Oberfinanzrath Fuchs verwaltet.

Geheimer Oberfinanzrath Welte, seit Februar 1897 durch schwere Erkrankung dem Dienst entzogen, wurde auf 1. Oktober 1897 in Ruhestand versetzt; als sein Nachfolger wurde das stellvertretende Mitglied Ministerialrath Sachs im Finanzministerium unter Ernennung zum Geheimen Oberfinanzrath in das Kollegium der Oberrechnungskammer berufen.

An Stelle des letzteren wurde Geheimer Finanzrath Sahm bei der Steuerdirektion für die Restdauer der Budgetperiode 1896/97 und weiterhin für die Budgetperiode 1898/99 zum stellvertretenden Mitglied der Oberrechnungskammer ernannt.

Das stellvertretende Mitglied Geheimer Regierungsrath Frey beim Verwaltungshof ist zufolge Zuruhesetzung ausgeschieden, an dessen Stelle ist für die Restdauer der laufenden Budgetperiode der Geheime Regierungsrath von Rotteck zum stellvertretenden Mitglied ernannt worden.

Die Heranziehung eines außerordentlichen Kollegial-Rathes zu den Geschäften der Oberrechnungskammer ist während der drei ersten Monate des Geschäftsjahres 1897 in Folge der Dienstbehinderung des Geheimen Oberfinanzraths Welte ständig und später noch in einigen wenigen Fällen erforderlich geworden.

Zu Oberrechnungsräthen wurden befördert die Rechnungsräthe Krieg und Zimmermann.

Die durch das Budget für 1898/99 genehmigte weitere Revisorstelle wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1898 ab dem Revisor Bautsch bei der Zolldirektion übertragen.

Karlsruhe, den 22. November 1899.

Großherzogliche Oberrechnungskammer:

Joos. Mathis.

Abschrift.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1898.

Nr. 5326. Die Prüfung der Regiekasserechnung des Katholischen Oberstiftungsraths für 1897 betr.

Großherzoglicher Oberrechnungskammer beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 17. Juni Nr. 779 im Anschlusse Abschrift einer zur Sache erhobenen Aeußerung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 7. d. Mts. Nr. 14536 zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mitzutheilen.

Wir sind mit diesem Ministerium der Ansicht, daß nach Lage der Verhältnisse der beiden Landeskirchen auch nach Einführung der allgemeinen Kirchensteuer eine Uebernahme der bisher von der Staatskasse auf Grund des Artikel 17 Absatz 4 des Etatgesetzes getragenen Lasten auf die Kirchenkassen in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichen sein wird und deshalb nur in Frage kommen könnte, ob nicht durch Aufhebung der Bestimmung in Satz 2 des Absatzes 4 von § 17 des Etatgesetzes der Wortlaut des Gesetzes mit dem wirklichen Zustand in Uebereinstimmung zu bringen wäre. Da indessen dieser Gesetzesänderung nach Lage der Sache nur eine formelle Bedeutung zukommen würde, anderseits aber bei dem jetzigen Zustand die Mitwirkung der Landstände genügend gesichert erscheint, dürfte die erwähnte Gesetzesänderung nicht als so wichtig und dringlich zu bezeichnen sein, daß dieserhalb eine besondere Vorlage an die Kammer angezeigt wäre.

Falls jedoch Großherzogliche Oberrechnungskammer glaubt, daß über die, wenn auch nur formelle Abweichung von dem Wortlaut des Etatgesetzes nicht ohne Weiteres hinwegzusehen sei, stellen wir ergebenst anheim, die Angelegenheit durch die dortige Denkschrift zur Kenntniß des Landtags zu bringen.

(gez.) **Buchenberger.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschrift.

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 7. Juli 1898.

Nr. 14 536.

Die Prüfung der Regiekasse-Rechnung des katholischen Oberstiftungsraths für 1897 betr.

Großherzoglichem Finanzministerium beehren wir uns auf die gefällige Anfrage vom 22. v. Mts. Nr. 4723 unter Rückgabe der Anlage ergebenst zu erwidern:

Mit Erlassung des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes sind die Vorschriften in Satz I des Absatzes 4 des Artikel 17 Etatgesetzes gemäß Satz 2 des nämlichen Absatzes außer Wirksamkeit getreten. Das hindert aber den Staat nicht, auch jetzt noch zu Gunsten der Kirchen die Last der Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung in dem Umfang des fraglichen Satzes I und nach Maßgabe der hierüber unter Zustimmung der Landstände mit den Kirchen getroffenen Vereinbarungen zu tragen, wie der Staat ja auch sonst ohne eine besondere Grundlage im Etatgesetz aus seinen Mitteln die Kirchen unterstützt. Es wird sich also nur fragen, ob die Zustimmung der zuständigen Stellen dazu vorliegt, daß die vor Erlassung des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes den Beamten kichlicher Vermögensverwaltungen bewilligte staatliche Hinterbliebenenversorgung mit Erlassung des obengenannten Gesetzes nicht aufhören sollte und weiterhin fortdauern soll. Hierbei kommt in Betracht, daß der evangelischen Kirche, für welche das Allgemeine Kirchensteuergesetz in Vollzug getreten ist, auch jetzt noch die zur Befriedigung ihrer unbestrittenen Bedürfnisse erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen, daß deßhalb der Staatszuschuß zur Aufbesserung ihrer Pfarrer in erhöhtem Betrage weiterhin bewilligt werden muß und bei Entziehung der erwähnten Hinterbliebenenversorgung die Unzulänglichkeit der kirchlichen Mittel sofort eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren würde. Die katholische Kirche hat die allgemeine Kirchensteuer noch nicht eingeführt und würde mindestens gegenwärtig durch solche Entziehung gleichfalls in einer sehr empfindlichen und mit den sonstigen Zuwendungen des Staates in schroffem Widerspruch stehenden Weise beeinträchtigt.

Aus diesen Gründen hat bisher allseitige Uebereinstimmung darüber bestanden, daß die Hinterbliebenenversorgung wie vor dem A. K. St. G. in Geltung bleiben soll.

Die Zustimmung der Landstände scheint uns einen genügenden Ausdruck darin gefunden zu haben, daß sie jeweils ohne irgend welche Beanstandung alle Anforderungen bewilligt haben, welche im Kultusbudget auf Grund der oben erwähnten Vereinbarungen gestellt worden sind. In jedem der seit Erlassung des A. K. St. G. vorgelegenen Budgets für 1894/95, 1896/97, 1898/99 sind in den Spezialvoranschlägen über den Aufwand für den katholischen Oberstiftungsrath und für den evangelischen Oberkirchenrath

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse angefordert, was die fortdauernde Geltung der die Hinterbliebenenversorgung betreffenden Vereinbarungsbestimmungen voraussetzt. Insbesondere ist im Spezialvoranschlag für den katholischen Oberstiftungsrath für 1896/97 und 1898/99 in den Erläuterungen der Anforderung „Zuschüsse zur Beamtenwittwenkasse" der von der Hinterbliebenenversorgung handelnde Art. 6 der Vereinbarung zwischen Regierung und Ordinariat ausdrücklich angezogen und sind solche Zuschüsse für abgehende und neu anzustellende Beamte vorgesehen.

Wir verkennen jedoch nicht, daß mit dieser Rechtslage die Bestimmung in Satz 2 des Abs. 4 des Art. 17 Etatgesetz ihrem Wortlaute nach in Widerspruch steht und daß dieser Widerspruch zu Erörterungen Anlaß geben kann. Seine Lösung kann unseres Erachtens nur dadurch erfolgen, daß das Etatgesetz mit der wirklichen Rechtslage in Uebereinstimmung gebracht, d. h. daß dieser Satz 2 aufgehoben wird. Diese Lösung wird jedenfalls dann geboten sein, wenn die Oberrechnungskammer auf die formelle Beseitigung des Widerspruchs Werth legt. Wohldemselben stellen wir hiernach ergebenst anheim, diese Gesetzesänderung herbeizuführen; wir sind aber auch bereit, unsererseits den entsprechenden Antrag bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu stellen und im Landtag zu vertreten.

Indem wir bemerken, daß wir dem Erzbischöflichen Kapitelsvikariate und dem Evangelischen Oberkirchenrath hievon Nachricht geben, bitten wir um gefällige Mittheilung der dortigen Anschauung.

(gez.) **Nokk.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8a.

(31)

Kommissionsbericht zu Nr. 8 siehe Drucksache Nr. 14a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8½.

Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Dezember 1899.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

die Nachweisung der in den Jahren 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung

(I. Beilagenheft).

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler.**

Gleichzeitig mit dem Staatsvoranschlag (III. Beilagenheft) werden gemäß Art. 55, 56 der Verfassung und Art. 9 ff. des Etatgesetzes den Ständen die Rechnungsergebnisse der abgelaufenen Budgetperiode und eine Darstellung unseres Staatshaushaltes in den letzten Jahren vorgelegt — I. und II. Beilagenheft. Diese Vorlage erfolgt in erster Linie zum Zwecke der verfassungsmäßigen Kontrolle der Verwaltung der finanziellen Wirthschaftsführung des Staatshaushalts. Da dieselben ein klares Bild von der Entwickelung und der Lage des Staatshaushaltes bieten, haben sie die große praktische Bedeutung, daß die Anforderungen des neuen Staatsvoranschlages von einer sicheren Grundlage aus beurtheilt werden können. Rückschauend und aufbauend auf der Vergangenheit können die Entschließungen für die Zukunft mit einer gewissen Sicherheit getroffen werden.

Während das II. Beilagenheft die vergleichende Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Hauptstaatsrechnung für die Jahre 1896 und 1897, also für die volle abgelaufene zwei Jahre hinter der Aufstellung des jetzigen Staatsvoranschlags zurückliegende Zeit gibt, greift die Darstellung des I. Beilagenheftes in die noch laufende Budgetperiode herüber und umfaßt das unmittelbar abgelaufene letzte Jahr 1898 noch mit. Dasselbe gibt das Resultat des letzten Jahres der Budgetperiode 1896/97 und des ersten Jahres der Budgetperiode 1898/99. Dasselbe enthält nämlich die Nachweisungen der in den Jahren 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, ferner die Rechnungsergebnisse der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse, der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche der Kontrolle des ständischen Ausschusses unterliegen, weiter die summarische Darstellung der von der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen der Eisenbahnbetriebs-, Bodensee-Dampfschifffahrts-, Eisenbahnbau- und Badeanstalten-Verwaltung mit der

Darstellung der zugehörigen umlaufenden und stehenden Betriebsfonds, endlich die vom ständischen Ausschuß erstatteten Berichte. Das hier entworfene Bild darf im Ganzen ein freundliches und erfreuliches genannt werden, welches sich insbesondere in dem Stande des Betriebsfonds, der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse zeigt.

Indem wir auf den reichen Inhalt des I. Beilagenheftes im Einzelnen hinweisen, wollen wir in Nachstehendem nur eine gedrängte Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Zahlen geben.

I. Abtheilung.

Hauptstaatsrechnung nebst Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung.

(Vgl. S. 1—20, 103—122.)

Nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung für das Jahr 1897 betrugen in diesem Jahre:

I. die Einnahmen:

a) im ordentlichen Etat	71 589 379	ℳ 55	₰
b) im außerordentlichen Etat	1 284 098	„ 13	„
zusammen	72 873 477	ℳ 68	₰

II. die Ausgaben:

a) im ordentlichen Etat	66 071 022	ℳ 43	₰
b) im außerordentlichen Etat	7 166 676	„ 85	„
zusammen	73 237 699	ℳ 28	₰
Mithin ergibt sich eine Mehrausgabe von	364 221	„ 60	„
um welche der umlaufende Betriebsfonds, welcher nach dem Stande vom 31. Dezember 1896 (Vgl. I. Beilagenheft 1897 S. 114)	16 870 758	„ 35	„
betrug, abgenommen hat, so daß derselbe sich auf 31. Dezember 1897 belief auf	16 506 536	ℳ 75	₰

Nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung für das Jahr 1898 betrugen in demselben:

I. die Einnahmen:

a) im ordentlichen Etat	77 178 959	ℳ 27	₰
b) im außerordentlichen Etat	1 684 203	„ 51	„
zusammen	78 863 162	ℳ 78	₰

II. die Ausgaben:

a) im ordentlichen Etat	68 456 959	ℳ 21	₰
b) im außerordentlichen Etat	7 444 429	„ 94	„
zusammen	75 901 389	ℳ 15	₰
Mithin ergibt sich eine Mehreinnahme von	2 961 773	„ 63	„
um welche der Betriebsfond nach oben mit	16 506 536	„ 75	„
zugenommen hat, so daß derselbe auf 31. Dezember 1898 beträgt	19 468 310	ℳ 38	₰

Die Vergleichung der Etats ergibt, daß im ordentlichen Etat die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben überstiegen haben

im Jahr 1897 um	5 518 357	ℳ 12	₰
im Jahr 1898 um	8 722 000	„ 06	„
zusammen	14 240 357	ℳ 18	₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus diesem Ueberschuß wurden die außerordentlichen Ausgaben, die nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen betrugen:

im Jahr 1897	5882578 M. 72 ₰	
im Jahr 1898	5760226 „ 43 „	
zusammen	11642805 M. 15 ₰	
gedeckt und verblieb ein Zuwachs von	2597552 „ 03 „	

in beiden Jahren für den umlaufenden Betriebsfond.

Dieser erfreuliche Stand hat im wesentlichen seinen Grund darin, daß einmal die Einnahmen des Staates in erheblichem Maße zugenommen haben — es schloß günstiger ab die Domänenverwaltung im Jahr 1897 um 569475 M, im Jahr 1898 um 713548 M, die Steuerverwaltung im Jahr 1897 um 5553934 M und im Jahre 1898 um 6968468 M — sodann die Abrechnung mit dem Reiche sich im Jahre 1897 um 267108 M und im Jahre 1898 um 575882 M günstiger gestaltete, so daß die Hinauszahlungen an das Reich nicht das Biersteueräquivalent erreichten.

Aus der Höhe des umlaufenden Betriebsfonds läßt sich auf den Stand des Staatshaushaltes ein sicherer Schluß ziehen. Ein hoher Stand desselben ist der Beweis, daß die laufenden Einnahmen nicht nur zur Deckung der Ausgaben hinreichen, sondern noch Ueberschüsse abwerfen, während umgekehrt ein niedriger Stand und das Sinken desselben ein Anzeichen ist, daß zur Deckung der Staatsbedürfnisse auf die früheren Ersparnisse zurückgegriffen werden muß. Der umlaufende Betriebsfonds wird gebildet durch die am Schlusse des Jahres vorhandenen Geld- und Naturalvorräthe, die Aktiv- und Passivreste; man nennt denselben auch das „Restvermögen" des Staates. Der sich ergebende Rest an Aktiven kann in die nächste Budgetperiode übertragen werden, dient wieder als Betriebsfonds oder zur Bestreitung der Ausgaben. Da dessen erste und eigentliche Aufgabe ist, die stete Zahlungsbereitschaft im Staatshaushalt zu ermöglichen, muß derselbe immer eine gewisse Höhe haben, wenn nicht Zahlungsungelegenheiten eintreten sollen; ein sogen. eiserner Bestand muß vorhanden sein. Derselbe betrug nach dem letzten Finanzgesetz 9500000 M und ist auch nach dem Voranschlag für 1900/1901 in derselben Höhe wieder angenommen. Der übersteigende Betrag ist ein bereites Deckungsmittel für die Bedürfnisse des Staatshaushaltes. Bei dem Charakter dieses Betrags als Ersparniß sollte derselbe normal nicht zur Deckung laufender Ausgaben im ordentlichen Etat verwendet werden, sondern soll eine Art Reservefonds für unerwartete Bedürfnisse oder außerordentliche Ausgaben bilden.

Zur Beurtheilung des jetzigen Standes des umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung mag darauf hingewiesen werden, daß derselbe am Schlusse des Jahres 1873 in Folge der Zahlung der französischen Kriegsentschädigung den höchsten Stand mit 27,7 Millionen Gulden erreichte, wodurch eine thatsächliche Tilgung der eigentlichen Staatsschulden der Amortisationskasse ermöglicht wurde, Ende 1875 noch 15 Millionen Mark betrug, dann aber rasch fiel und Ende 1879 nur noch auf 7 Millionen stand. Den Stand desselben in der Folge zeigt folgende Zusammenstellung:

Ende 1881	betrug	derselbe	6939132 M.
„ 1882	„	„	8425049 „
„ 1883	„	„	7876363 „
„ 1884	„	„	8444711 „
„ 1885	„	„	9518073 „
„ 1886	„	„	10819804 „
„ 1887	„	„	12299992 „
„ 1888	„	„	14843238 „
„ 1889	„	„	19794040 „
„ 1890	„	„	25021292 „
„ 1891	„	„	27450575 „
„ 1892	„	„	23631890 „
„ 1893	„	„	18552962 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ende 1894 betrug derselbe	. . . . .	15 369 761	ℳ	
„ 1895 „ „	. . . . .	14 543 612	„	
„ 1896 „ „	. . . . .	16 870 758	„	
„ 1897 „ „	. . . . .	16 506 536	„	
„ 1898 „ „	. . . . .	19 468 310	„	

Diese Entwickelung zeigt, daß die in den ungünstigen Budgetjahren 1893/95 gehegten Befürchtungen, derselbe werde auf den eisernen Bestand zusammenschmelzen, dank der günstigen wirthschaftlichen Entwickelung und daher steigender Steuerquellen und Einnahmen und einer umsichtigen Finanzgebahrung nicht eintraten, derselbe vielmehr an den Stand des Jahres 1889 hinanreicht. Auf der anderen Seite darf dabei aber auch nicht außer Betracht bleiben, daß demselben Kreditreste aus der früheren Periode mit 9 613 690 ℳ 5 ₰ und der Mehrbetrag der Ausgaben für 1899 mit 351 006 ℳ, zusammen 9 964 696 ℳ 5 ₰ gegenüberstehen, welche nach dem Entwurfe des Finanzgesetzes für 1900/1901, Art. 2. 3 (Vgl. III. Beilagenheft S. 1, 2, 3) aus dem Betriebsfond zu decken sind, so daß zur Deckung des Fehlbetrags des Staatsvoranschlags 1900/1901 nur noch ein Rest von 3 614 ℳ 33 ₰ verbleibt. Dabei darf ja allerdings angenommen werden, daß auch das Jahr 1899 wie das Vorjahr Ueberschüsse liefern und das nominelle Defizit thatsächlich verschwinden wird. Immerhin dürfen, wenn der Betriebsfond auf einer annähernd gleichen Höhe bei Abschluß der Staatsrechnung verbleiben soll, keine unvorhergesehene, auf die Staatswirthschaft ungünstig einwirkenden Ereignisse, wirthschaftliche Rückschläge u. dgl. eintreten, was ja allerdings, wie wir zu Gott hoffen dürfen, in der nächsten Budgetperiode nicht zu fürchten sein wird.

B. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

(Vergl. S. 21 und 123.)

Die Staatsgewerbe umfassen:

a) Domänenverwaltung (Brauerei Rothhaus mit Hof Dürrenbühl),
b) Salinenverwaltung,
c) Münzverwaltung.

Der stehende Betriebsfond dieser Staatsgewerbe betrug nach Seite 123 des I. Beilageheftes am 31. Dezember 1898:

bei der Domänenverwaltung	. . . . .	168 960	ℳ 51 ₰
bei der Salinenverwaltung	. . . . .	950 730	„ 92 „
bei der Münzverwaltung	. . . . .	360 302	„ 83 „
	zusammen	1 479 994	ℳ 26 ₰

Da derselbe auf 31. Dezember 1896 nach

dem I. Beilageheft 1897 S. 115	. . . . .	1 410 789	ℳ 41 ₰
betrug, hat sich derselbe vermehrt um	. . . . .	69 204	„ 85 „

Der nähere Nachweis des Bestandes und der Veränderungen ist auf Seite 21—23 und 123—125 des I. Beilageheftes gegeben und erläutert.

II. Abtheilung.

Die der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen für 1897 und 1898.

A. Amortisationskasse.

(S. 27—37; 129—144.)

Nach dem Rechnungsabschlusse der Amortisationskasse auf 31. Dezember 1896 hatte der Aktivstand betragen (Vgl. I. Beilageheft 1897 S. 127) . . . . . 3 977 327 ℳ 94 ₰
Die Bilanz vom 31. Dezember 1897 (S. 33) weist einen Aktivstand von . 5 314 730 „ 78 „

auf, so daß sich im Jahre 1897 eine Vermehrung von . . . . . 1 337 402 ℳ 84 ₰ ergibt.

Die Bilanz auf 31. Dezember 1898 (S. 134) zeigt ein reines Aktivvermögen

von	6 510 570	ℳ	37 ₰
also im Jahre 1898 eine Vermehrung von	1 195 839	„	59 „
und für beide Rechnungsjahre zusammen eine solche von	2 533 242	„	43 „

Läßt man die unverzinsliche und unkündbare Schuld an den Domänengrundstock

mit 12 000 000 Gulden oder	20 571 428	„	57 „
außer Betracht und rechnet dieselbe vielmehr zu dem obigen reinen Aktivstand mit	6 510 570	„	37 „
hinzu, so ergibt sich auf 31. Dezember 1898 ein Aktivstand von	27 081 998	ℳ	94 ₰

Dies ist der höchste bisher erreichte Stand. Schon aus diesem Grunde und weil die Amortisationskasse nach dem Vortrage des Herrn Finanzministers zur Vorlage des Staatsvoranschlags auch für volkswirthschaftliche Zwecke nutzbar gemacht werden soll, wird es sich verlohnen, kurz auf die Entstehung, Zweck und Entwickelung dieser Kasse hinzuweisen.

Durch ein Edikt vom 31. August 1808 wurde die Liquidation sämmtlicher Staatsschulden des Großherzogthums angeordnet, sowie die Errichtung einer besonderen von der Generalstaatskasse getrennten Staatsschuldentilgungskasse — Amortisationskasse, welcher die Verzinsung, Tilgung und wenn nöthig, die Aufnahme von Schulden obliegen sollte. Derselben wurden als Einnahmen die Erträgnisse des Salz- und Postregals, der Berg- und Eisenwerke, der Erlös der zu veräußernden Domänen und in letzter Linie auch ein Staatszuschuß zugewiesen. Deren staatsrechtliche Selbständigkeit wurde durch das ausdrücklich als Theil der Verfassung erklärte Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse geregelt (Regierungsblatt 1832 Nr. 1). Eine Vereinigung derselben mit der Generalstaatskasse und einer anderen Verwaltungskasse darf niemals stattfinden. Dieselbe ist allein befugt, die Staatsanlehen unter den vorgeschriebenen Verfassungsbestimmungen aufzunehmen. Das Bedürfniß derselben zur Bestreitung der Administrationskosten und der allmäligen Tilgung der Staatsschuld ist für jedes Finanzjahr durch das Budget festzusetzen; ergeben die ihr speziell überwiesenen Erträgnisse ein Defizit, so sind ihr zur vollen Deckung des Bedürfnisses die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen. Durch diese Vorschriften wurde die Sicherung des Staatskredits ungemein erhöht. Wichtig für die Stellung der Amortisationskasse innerhalb des Staatshaushalts sind aber auch die weiteren Vorschriften über die Geldgebarung im Staatshaushalt. Es müssen derselben übergeben werden alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstockes sind, zur Verzinsung, ferner alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellten Dienst- und anderen Kautionen, weiter alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponiblen Fonds. Anderseits wird der Staatskasse zur Deckung ihrer Bedürfnisse, soweit ihre Mittel unzureichend sind, bei derselben ein ständiger Kredit eröffnet, der aber in keinem Jahr den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahmen übersteigen darf. Bis zu diesem Betrage sind der Staatskasse Vorschüsse zu machen, welch' letztere, so wie es die Kassenverhältnisse erlauben, wieder zurückzuzahlen sind. Sie ist also die Vermittlerin zwischen den Staatskassen und steht im Kontokorrentverhältniß zu denselben, ist eine Art Bankstelle für dieselben. Dadurch, daß ihre disponiblen Mittel nutzbringend anzulegen sind, nimmt dieselbe den Charakter eines öffentlichen Kreditinstituts an. Soweit nämlich die disponiblen Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können und deren Verwendung zu diesem Zweck im Interesse des Staatskredits nicht für räthlich erachtet wird, kann dieselbe vom Finanzminister ermächtigt werden, dieselben nutzbringend anzulegen. Zunächst war die Anlage beschränkt auf den Ankauf ihrer eigenen Papiere oder Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen. Durch das Gesetz vom 22. Juni 1837 wurde letztere Beschränkung aufgehoben und durch die allgemeine Ermächtigung ersetzt, Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung zu gewähren. Die Frage, ob im einzelnen Fall die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialen Entscheidung des Finanzministeriums.

Diese Art der Geldgebahrung und die Stellung der Amortisationskasse brachte es mit sich, daß sie nicht nur einen Passiv- sondern auch Aktivstand besaß; in der Entwickelung derselben zeigt sich jeweils der allgemeine Stand des Staatshaushaltes. Wie bereits erwähnt, flossen die Erlöse aus dem Grundstock der

Amortisationskasse zu; nach Art. 58 der Verfassung muß der Erlös an veräußerten Domänen entweder wieder in Domänen angelegt oder zur Schuldentilgung verwendet werden. Bis zum Jahre 1839 waren die solcher Art der Schuldentilgungskasse zugeflossenen Beträge von ihr nicht verzinst worden; von dem Gesammtbetrag dieser Zuwendungen der Domänenverwaltung wurde im Jahre 1839 der Betrag von 12 Millionen Gulden ausgeschieden und der Amortisationskasse als dauernde unverzinsliche und unkündbare Schulden dem Grundstock überwiesen. Der Rest und die späteren Zuwendungen sind aber zu verzinsen. Die Amortisationskasse hat also in dieser „todten Schuld" ein direkt für sie erwerbendes Kapital, ebenso in den von der Generalstaatskasse überwiesenen Ueberschüssen und ist schon hierdurch in der Lage, eigenes Vermögen zu erwerben.

Den Charakter als Staatsschuldentilgungskasse verlor dieselbe, als die Staatsschulden durch die französische Kriegsentschädigung thatsächlich getilgt waren; durch die großen Kriegsausgaben war zwar die Aufnahme eines öffentlichen Anlehens nicht nöthig, aber eine Verschuldung der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse verursacht, welche 1871 die Höhe von 8,5 Millionen Gulden erreichte. Vom April 1871 an kamen aber die Kriegsentschädigungen ein, wodurch diese Schuld wieder getilgt wurde; durch die weiteren Ueberweisungen der Kriegsentschädigung stieg das Guthaben der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse Ende 1873 auf 22,6 Millionen Gulden. Durch das Finanzgesetz vom 19. Februar 1874 wurden sodann rund 18,6 Millionen der Amortisationskasse zur außerordentlichen Schuldentilgung überwiesen und dadurch die eigentliche Staatsschuld thatsächlich getilgt, so daß die Amortisationskasse zum Tilgungszwecke keiner Zuschüsse mehr bedurfte, vielmehr, wenn man die todte Schuld von 12 Millionen Gulden an den Domänengrundstock außer Betracht läßt, ein Aktivvermögen besaß, welches von Jahr zu Jahr sich mehrte. Dasselbe berechnete sich auf den letzten Dezember:

1881	auf	8 365 349	ℳ
1885	„	10 117 899	„
1886	„	10 720 980	„
1887	„	11 513 319	„
1888	„	12 278 624	„
1889	„	12 895 677	„
1890	„	16 629 417	„
1891	„	18 061 165	„
1892	„	20 128 425	„
1893	„	21 347 281	„
1894	„	22 357 035	„
1895	„	23 490 519	„
1896	„	24 548 756	„
1897	„	25 886 159	„
1898	„	27 081 998	„

Zu dem günstigen Abschlusse der letzten Periode trug außer der Ueberweisung neuer Aktiven im Jahre 1897 im Betrage von 213 029 ℳ und eines Zinsengewinnes durch Zinsfußerhöhung, indem der durchschnittliche Zinsfuß für Faustpfanddarlehen anhaltend gewachsen ist, hauptsächlich der hohe Stand der der Amortisationskasse seitens der Generalstaatskasse zur Verfügung gestellten Ueberschüsse bei. Während im Jahre 1897 das Kontokorrentguthaben der Generalstaatskasse, welches ja unverzinslich ist, aber von der Amortisationskasse zinstragend angelegt wird, nicht in dem bei Aufstellung des Voranschlags vorgesehenen großen Betrage, sondern in Folge der günstigen Ergebnisse des allgemeinen Staatshaushalts nur um 206 393 ℳ 52 ₰ zurückging, erhöhte sich dasselbe im Jahre 1898 sogar um 3 497 340 ℳ 35 ₰. Das unverzinsliche Guthaben der Generalstaatskasse an die Amortisationskasse, welches im Jahre 1891 den höchsten Stand mit 19 958 707 ℳ erreicht hatte, dann bis zum Jahre 1894 wieder auf 5 415 812 ℳ gesunken war, hob sich wieder

im Jahr 1895 auf	6911070	M.
„ „ 1896 „	7742719	„
„ „ 1897 „	7536326	„
„ „ 1898 „	11033666	„

Aus diesem beträchtlichen Mehr an unverzinslicher Schuld ergibt sich ein Mehr an Aktivzinsen. Da die Amortisationskasse keine Ausgaben für eigene Zwecke hat, so stehen die Erträgnisse derselben zu allgemeinen Staatsausgaben zur Verfügung, wenn dieselben nicht zur Verstärkung des Aktivvermögens dienen sollen.

Nach ihrem jetzigen Stand bildet dieselbe einen sehr starken Reservefond für den allgemeinen Staatshaushalt, auf welchen aber doch nur in Zeiten dringender Bedürfnisse gegriffen werden soll. Wenn derselbe auch für allgemeine volkswirthschaftliche Zwecke fruchtbar gemacht wird, wie dies durch die Eröffnung eines Kontokorrentverhältnisses mit dem Verband der landwirthschaftlichen Konsumvereine und der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften in der auf S. 139 ff. näher dargelegten Weise geschehen ist, so kann ein solches Vorgehen im Einklang mit dem landständischen Ausschuß nur gebilligt werden. Bei der Berathung wurde hervorgehoben, daß auch anderen bedeutsamen Genossenschaften anderer Erwerbskreise oder gemeinnützigen Genossenschaften unter denselben Bedingungen ein entsprechender Kredit bei der Amortisationskasse eröffnet werden könnte; dieselbe wird dadurch sozial und volkswirthschaftlich nur segensreich wirken. Auch die Frage, ob Mittel zur Errichtung einer Landeskreditkasse flüssig gemacht werden könnten, wurde berührt. Doch sollen diese Punkte sowie die Frage nach einer etwaigen Erleichterung der Art der Sicherheitsleistung erst eingehend bei der Berathung des Staatsvoranschlags erörtert werden.

B. Domänengrundstock.

(S. 39—64; 145—170.)

Das Grundstocksvermögen des Staates besteht aus den Gebäuden, Grundstücken, Grundgerechtigkeiten und Grundgefällen, sowie aus den Kapitalien, welche dasselbe als Kaufschillinge für veräußerte Liegenschaften oder auf sonstige Weise erworben hat; soweit dasselbe privatwirthschaftlichen Zwecken des Staates dient, nennt man dasselbe Domänengrundstock. Die Staatsdomänen zerfielen bis zum Jahre 1867 in drei Abtheilungen: Kameraldomänen, Forstdomänen und Berg- und Hüttenwerk. Nachdem die Verwaltung des staatlichen Grundbesitzes 1865 in einer Centralbehörde vereinigt und 1867 der Betrieb des letzten Hüttenwerks eingestellt war, wurden landwirthschaftlicher Grundbesitz und Forste einheitlich als Domänialgrundstocksvermögen verwaltet. Letzterer umfaßt aber nicht allein den Grundbesitz, sondern auch die hierher bezüglichen Geldkapitalien.

Die Erträgnisse der Staatsdomänen — Pachtzinsen, Holzgelder, Gefälle ꝛc. — werden unter dem Titel „Domänenverwaltung“ in dem Budget der allgemeinen Staatsverwaltung verrechnet; über das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks wird besondere Rechnung geführt, welche der Kontrolle des ständischen Ausschusses unterliegt.

Das Kapitalvermögen desselben bestand — einschließlich der schon wiederholt erwähnten unverzinslichen Forderung an die Amortisationskasse mit 12 Millionen Gulden —

auf 31. Dezember 1896 (Vgl. I. Beilageheft 1897 S. 136)	29862541	M. 85	₰
auf 31. Dezember 1897 (Vgl. S. 42)	29892054	„ 18	„
auf 31. Dezember 1898 (Vgl S. 148)	30168261	„ 1	„
so daß in den beiden Jahren 1897 und 1898 eine Vermehrung eingetreten ist von	305659	M. 16	₰

Das Vermögen bestand auf 1. Januar 1899 aus

a) unverzinslichen Kapitalien	20571428	M. 57	₰
b) verzinslichen Kapitalien	7178902	„ 83	„
c) Einnahmerückstände	2436609	„ 31	„
zusammen	30186940	M. 71	₰
wovon die Ausgaberückstände abgehen mit	18739	„ 70	„
Restvermögen	30168201	M. 1	₰

Die Kapitalien a und b stehen bei der Amortisationskasse. Bei der Generalstaatskasse sind verzinslich angelegt 219 Stück Aktien der Murgthaleisenbahngesellschaft im Buchwerth von 285 862 ℳ. und 31 Aktienbriefe der Renchthalbahngesellschaft im Nenn- und Buchwerth von 69 900 ℳ, von welchen die ersteren 4 pCt., die letzteren $3^1/_2$ pCt. im Jahre 1898 abwarfen.

Unter den Einnahmerückständen ist der Betrag von 1 934 672 ℳ. 94 ₰ „Erlös aus Grundstücken" hervorzuheben, welcher daher resultirt, daß aus der vorhergehenden Rechnung sowie aus dem Jahr 1898 die Erlöse aus Grundstücken im Rechnungssoll mit 3 155 307 ℳ. 27 ₰ erscheinen, während nur 1 220 634 ℳ. 33 ₰ eingegangen sind, so daß obiger Betrag die rückständigen Kaufschillinge darstellte.

In beiden Jahren war der Domänengrundstock stark mit Ausgaben für bauliche Zwecke belastet — es seien nur erwähnt der Neubau des Palais für Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog in Karlsruhe, der Umbau des Hoftheaters in Karlsruhe, die Restaurirung des Schlosses Mannheim und Rastatt, sowie des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, verschiedene Neubauten für Bezirksforsteien, Forstwerke und Hüteraufseher.

Auf der andern Seite erfolgten vortheilhafte Verkäufe insbesondere in der Nähe von größeren Städten für Bauzwecke, insbesondere auf Gemarkung Karlsruhe, oder zu industriellen Zwecken, wie auf Gemarkung Mannheim, Neckarau, Seckenheim und Brühl, ferner in Bruchsal für Kasernenbauten.

Veräußert wurden durch Verkauf und Tausch im Ganzen:

im Jahr	1897	. . . . .	426	ha	80	a	28,08	qm für 1 610 639 ℳ. 33 ₰
„	„	1898	. . . . .	153	„	99	„	74 „ „ 1 705 705 „ 44 „
			Summa	580	ha	80	a	02,08 qm für 3 316 344 ℳ. 77 ₰

Umgekehrt erwarb der Domänengrundstock neue:

im Jahr	1897	. . . . .	305	ha	88	a	64	qm für 396 776 ℳ. 97 ₰
„	„	1898	. . . . .	241	„	34	„	60 „ „ 333 957 ℳ. 17 „
			Summa	547	ha	23	a	24 qm für 730 734 ℳ. 14 ₰

Die Erwerbungen betragen weniger in beiden Jahren 33 ha 56 a 78,08 qm, dagegen der Mehrerlös 2 585 610 ℳ. 63 ₰.

Die Veräußerungen wie Erwerbungen boten dem landständischen Ausschuß zu Beanstandungen keinen Anlaß; es wird auf die Berichte S. 44 – 45 und 150—151 verwiesen.

Im I. Beilagenheft sind wieder, wie in den letzten Jahren, sehr interessante Tabellen angeschlossen, nämlich die Darstellung des staatlichen Grundstocksvermögens in Gebäuden, Grundstücken, geschlossenen Gütern, Gefällen und Rechten, eine Darstellung des domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals nach Domänenamtsbezirken und nach Größenklassen, sowie eine Darstellung über die in Gemäßheit der Normativbestimmungen erfolgte Abstoßung landwirthschaftlicher Parzellen. Wir heben aus derselben hervor:

Der domänenärarische Besitz bestand am 1. Januar 1899 aus 18 769 ha 34 a 88 qm landwirthschaftlich benutzten Geländes und 93 002 ha 19 a 13 qm zum Wald gehöriges Grundeigenthum, zusammen 111 771 ha 54 a 1 qm im Steueranschlag von 80 660 420 ℳ. 10 ₰.

In Gemäßheit der Normativbestimmungen wurden veräußert:

im Jahr 1897: 233 Parzellen in 551 Loosen um den Gesammtpreis von 296 391 ℳ. 61 ₰ an 481 Käufer, worunter 266 seitherige Pächter;

im Jahr 1898: 185 Parzellen in 308 Loosen um den Gesammtpreis von 217 744 ℳ. 50 ₰ an 278 Käufer, worunter 147 seitherige Pächter.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Tabellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

(S. 65—82; 171—200).

Durch das Gesetz vom 10. September 1842 wurde „zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmäligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien eine besondere Kasse — die Eisenbahnschuldentilgungskasse — errichtet." Als ständige Dotation für Zinsen, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten ist derselben der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zugewiesen; soweit diese ständige Dotation nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen. Die für die Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwand entzogen werden; Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwand zugewiesen werden. Deren Rechnung unterliegt der Prüfung des landständischen Ausschusses.

In dem Stand der Eisenbahnschuldentilgungskasse spiegelt sich der Stand der Verwaltung des ganzen Eisenbahnwesens, dessen Haushalt demjenigen der allgemeinen Staatsverwaltung an Umfang und Bedeutung nahe kommt, ja an wirthschaftspolitischem Interesse übertrifft. Dasselbe ist von größter Wichtigkeit für das allgemeine Verkehrsleben, wirkt aber auch auf die Finanzen des Staats direkt günstig oder ungünstig ein.

Die Rechnungsergebnisse der Jahre 1897 und 1898 sind überaus günstige.

Der reine Schuldenstand betrug auf 31. Dezember 1896 (Vgl. I. Beilagenheft 1897 Seite 170) . . . . . 335 172 884 ℳ 54 ₰
nach der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1897 (S 72) . . . . . 329 029 252 „ 30 „

Minderung 6 143 632 ℳ 24 ₰

Der planmäßige Schuldentilgungsbedarf betrug . . . . . 5 133 151 „ 24 „

so daß die thatsächliche Schuldminderung größer war um . . . . . 1 010 481 ℳ — „

Es reichten also die Einnahmen des Jahres 1897 mit 26 871 784 ℳ 4 ₰ nicht nur hin, die Verwaltungskosten, Passiv-Zinsen und planmäßige Tilgungsquote zu decken, sondern auch noch die gesammten Baukosten mit 6 518 264 ℳ 17 ₰ (Vgl. S. 75) und obige weitere Schuldenminderung herbeizuführen.

Die Einnahmen des Jahres 1898 betrugen . . . . . 26 415 458 ℳ 70 ₰
Die Ausgaben . . . . . 23 061 638 „ 97 „

Mehreinnahmen 3 353 819 ℳ 73 ₰

um welchen Betrag sich die Schuld verminderte auf . . . . . 325 675 432 „ 57 „
Der für die planmäßige Schuldentilgung erforderliche Bedarf betrug 1898 . 5 561 037 „ 29 „
Es blieb die Schuldminderung hinter dem Sollertrag zurück um . . . . 2 207 217 „ 56 „

Dies erklärt sich daraus, daß um diesen Betrag der Bauaufwand mit 10 438 645 ℳ 34 ₰ (S. 180 bis 81) größer war, als der hiefür verwendbare Ueberschuß der Dotationslieferung mit 8 231 427 ℳ 78 ₰. Es reichten also, anders ausgedrückt, die Einnahmen des Jahres 1898 hin, um außer den Verwaltungskosten und Passivzinsen den ganzen Bauaufwand mit 10 438 645 ℳ 34 ₰ zu decken und die Schuld effektiv um 3 353 819 ℳ 23 ₰ zu vermindern. In beiden Jahren 1897 und 1898 beträgt die Schuldverminderung 9 997 451 ℳ 97 ₰.

Die Hauptursachen dieses günstigen Ergebnisses sind zweierlei Art. Einmal haben die Passivzinsen in Folge der nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Januar 1897 vollzogenen Konvertirung der 4 pCt. Eisenbahnanlehen in $3^1/_2$ pCt. eine beträchtliche Minderung erfahren. Es betrug das Soll der Passivzinsen nach der Rechnung 1897 . . . . . 14 018 305 ℳ 26 ₰
„ 1898 . . . . . 12 560 375 „ 5 „

weniger 1 457 930 ℳ 21 ₰

was der Hauptsache nach der Konvertirung zu verdanken ist.

Es mag bemerkt werden, daß der durchschnittliche Zinsfuß, zu welchem die Eisenbahnschuld zu verzinsen ist, nach dem Stand vom 31. Dezember 1898 3,586 pCt. beträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die zweite Hauptursache liegt in den großen, die Erwartungen weit übersteigenden Mehreinnahmen der Eisenbahnverwaltung, in Folge der Steigerung des Personen- und Güterverkehrs.

Der Reinertrag der Staatsbahnen berechnete sich

1894	auf	17 090 455	ℳ 88	₰
1895	„	19 184 592	„ 47	„
1896	„	20 960 887	„ 83	„
1897	„	22 939 312	„ 22	„
1898	„	22 397 306	„ 28	„

Die Reineinnahme des Jahres 1897 überstieg diejenige des Jahres 1896 um 1 978 424 ℳ 39 ₰, während diejenige des Jahres 1898 hinter der des Vorjahres um 542 905 ℳ 95 ₰ zurückblieb, aber immer noch diejenige des Jahres 1896 um ein Namhaftes — 1 436 418 ℳ 44 ₰ — übersteigt. Der Rückgang im Jahre 1898 rührt nicht von einem Sinken der Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr her; diese sind auch im Jahre 1898 gewachsen und zwar aus dem Personenverkehr um mehr als 1 Million Mark und aus dem Güterverkehr um mehr als 3 Millionen, im Ganzen rund 4,5 Millionen Mark gegen das Vorjahr. In stärkerem Maße haben in fast allen Rubriken die Ausgaben zugenommen, im Ganzen ein Mehr von über 5 Millionen Mark gegen das Vorjahr.

Das procentuale Verhältniß zwischen den Ausgaben und den Bruttoeinnahmen betrug:

im Jahr	1896	63,98 pCt.
„ „	1897	62,43 „
„ „	1898	65,72 „

hat sich also im Jahre 1897 etwas günstiger gestaltet als im Jahr 1896, aber nicht unmerklich verschlechtert im Jahre 1898, stellt sich aber doch noch wesentlich besser als in den Jahren 1891 und 1892, in welchen derselbe 71,20 bezw. 70,04 betrug.

Immerhin verdient dieses Moment ernste Beachtung und ist geeignet zur Vorsicht zu mahnen, da eine Reihe der gestiegenen Ausgaben bei etwaigem Rückgang des Verkehrs und der damit zusammenhängenden Einnahmen nicht in gleichem Maße oder gar nicht reducirt werden können.

In dankenswerther Weise weist der Bericht des landständischen Ausschusses nach, daß der Tilgungsplan der bad. Eisenbahnanlehen nicht nur jeder Zeit auf das pünklichste eingehalten wurde, sondern auch die Tilgungsquoten bis Ende 1898 nicht durch Schuldaufnahmen, sondern durch Dotationslieferungen (laufende Einnahmen) aufgebracht wurden, sich noch ein Dotationsüberschuß von 24 774 769 ℳ 22 ₰ ergibt, welcher zur Bestreitung der Baukosten bezw. Verminderung der Eisenbahnschuld verwendet wurde und Baden gegenüber Preußen eine verhältnißmäßig größere Summe an seiner Eisenbahnschuld abgetragen hat.

Hierbei darf aber nicht vergessen werden, daß unter der Gesammtdotationseinnahme mit 612 887 378 ℳ bis Ende 1898 seit Gründung der Kasse enthalten sind

Postgefälle	28 693 242 ℳ 15	₰
Sonstige Staatszuschüsse	44 482 225 „ 80	„
Summe	73 175 467 ℳ 95	₰

Der Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse an Verwaltungskosten und Passivzinsen beträgt bis Ende 1898 . . . . . 445 625 245 ℳ 95 ₰

zur Deckung ist die Summe der Eisenbahngefälle bis Ende 1898 vorhanden mit . 538 114 412 „ 31 „

so daß verbleiben zur Schuldentilgung . . . . . 92 489 166 ℳ 36 ₰

Das Soll der Schuldentilgungsquoten beträgt aber bis Ende 1898 . . . . . 140 407 467 „ 86 „

so daß die Differenz mit . . . . . 47 918 301 ℳ 50 ₰

aus obigen Postgefällen und Zuschüssen gedeckt werden mußte. Es verbleiben daher aus letzteren — nach Abzug des Ersatzes an Großh. Generalstaatskasse für die im Jahre 1842 und 1845 geleisteten Vorschüsse und ungewissen Passiven mit zusammen 482 397 ℳ 23 ₰ — noch 24 774 769 ℳ 22 ₰, das ist der oben bereits erwähnte Dotationsüberschuß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hieraus erhellt die s. Zt. vorhandene Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ueberweisungen der Ueberschüsse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung (Spezialbudget Gr. Staatsministerium Titel IV) sowie des Zuschusses aus allgemeinen Staatsmitteln, wenn die planmäßige Schuldentilgung ständig durch die Dotationslieferungen und nicht durch Schuldaufnahmen eingehalten werden soll. Wenn auch momentan in Folge des steigenden Reinertrages des Eisenbahnbetriebs eine Nothwendigkeit zur Einstellung eines Staatszuschusses an die Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht gerade vorliegt, so hebt doch mit Recht der landständische Bericht die schwerwiegenden Gründe hervor, welche die Beibehaltung eines Staatszuschusses, zumal bei einem so günstigen Staatshaushalt, wie zur Zeit, räthlich erscheinen lassen.

Weiter ist hervorzuheben, daß die Summe der Restkredite des Bauaufwandes nach dem Stand vom 31. Dezember 1898 40164689 ℳ 66 ₰ beträgt; nach dem neuen Staatsvoranschlag sind dieselben angenommen zu . . . . . 24000000 ℳ
wozu aber die Neuanforderungen mit . . . . . 54642200 ℳ
kommen, also zusammen . . . . . 78642200 ℳ

Diese sehr großen Anforderungen werden jedenfalls eine Steigerung der Eisenbahnschulden verursachen, welche mit ihren Forderungen an Verzinsung und Tilgung künftig auf die Schuldentilgungskasse drücken werden.

Wenn auch ein Theil der Bauaufwendungen auch eine Steigerung der Einnahmen verursachen werden, so wird man von einem andern, nicht unbedeutenden Theil dies nicht annehmen können; bei den im Bau begriffenen Linien wird für die nächste Zeit auch auf eine Durchschnittsrente nicht gerechnet werden dürfen. Durch die Zuschüsse kann die Steigerung der Schulden wenigstens verlangsamt werden, so daß voraussichtlich der Bedarf an Passivzinsen und Verwaltungskosten aus dem Reinertrag des Eisenbahnbetriebs stets gedeckt werden kann.

Von hohem Interesse ist, worauf wir zum Schlusse hinweisen wollen, die vom ständischen Ausschuß angestellte dreifache Art der Berechnung der Rentabilität der Staatsbahnen, nämlich nach dem Anlagekapital, nach der Baukostensumme und der reinen Eisenbahnschuld.

Darnach beläuft sich die Verzinsung:

	1896.	1897.	1898.
1. des Anlagekapitals	4,48	4,84	4,67 pCt.
2. der Baukosten	4,37	4,70	4,53 „
3. der Eisenbahnschuld	6,55	7,30	7,22 „
bezw. bei Zurechnung der Postüberschüsse mit 500000 ℳ	6,70	7,46	7,38 „

Auch diese Ziffern geben ein befriedigendes Resultat.

III. Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1897 und 1898.
(S. 83—102; 261—219.)

Der umlaufende Betriebsfonds der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Eisenbahnbetriebs-, Eisenbahnwerkstätten-, Eisenbahnmagazins-, Bodenseedampfschifffahrts-, Eisenbahnbau- und Badanstaltenverwaltung) betrug auf 31. Dezember 1896 . . . 5892536 ℳ 18 ₰
„ „ 31. „ 1897 . . . 5771841 „ 5 „
„ „ 31. „ 1898 . . . 5228169 „ 82 „

Derselbe hat sich also vermindert um . . . . . 664366 ℳ 36 ₰
wovon auf die Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . 351414 ℳ 74 „
und auf den Badfonds . . . . . 312951 „ 62 „
entfallen.

Der stehende Betriebsfonds betrug am 31. Dezember 1897:

A. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung			
1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	46 066 517	ℳ	60 ₰
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	83 741 177	„	48 „
B. Bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:			
1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	55 500	„	
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	107 075	„	30 „
Dasselbe betrug am 31. Dezember 1898			
A. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung			
1. in Liegenschaften, Gebäuden, Gewerbseinrichtungen	47 302 667	„	66 „
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	87 622 099	„	51 „
B. Bei der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung			
1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	55 500	„	
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	92 681	„	30 „
Summa A und B	135 072 948	ℳ	47 ₰
Da sich derselbe Ende Dezember 1896 belaufen hatte auf	135 336 731	„	97 „
so ergibt sich ein Mehrwerth von	9 736 216	ℳ	50 ₰

Die Budgetkommission stellt folgenden

Antrag:

Die Kammer erklärt, daß sie die im 1. Beilagenheft vorgetragenen Nachweisungen über die in den Jahren 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend

a. in den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,

b. in den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

c. in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen hat.

№ 9.

Beilage zum Protokoll der 68. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Mai 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben Karlsruhe, den 29. April 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Nachtrag

zum

Staats-Voranschlag

für die Jahre

1900 und 1901.

Hauptabtheilung I.

Nachtrag

zum

Special-Budget des Staatsministeriums

für die Jahre

1900 und 1901.

I. Staatsministerium.

Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			M.	M.	M.	M.
I		**Großherzogliches Haus.**				
		Ordentlicher Etat.				
Zu	2 b	Zusätzliche Aufbesserung	22 286	22 286	22 286	22 286
III	Zu 1	**Matrikularbeitrag zur Reichskasse.**				
		Ordentlicher Etat	1 464 893	1 773 989	1 619 441	—
		Summe der Ausgabe Ordentlicher Etat . . .	1 487 179	1 796 275	1 641 727	22 286

8.

Erläuterungen.

Auf den in § 2 Absatz 2 des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 vorgesehenen Abzug für den Genuß des Hausfideikommisses der vier Pfälzer Höfe mit jährlich 13 000 fl. = 22 285 M 71 ₰ soll zu Gunsten des derzeitigen Inhabers dieses Fideikommisses vom 1. Januar 1900 an mit Rücksicht auf das Sinken der Rente der landwirthschaftlichen Güter verzichtet werden. Die Erhöhung ist als künftig wegfallend zu behandeln.

Nach erfolgter Feststellung des Reichsetats für das Jahr vom 1. April 1900 bis dahin 1901 kann die Berichtigung der im Budgetentwurf enthaltenen Ansätze für Matrikularbeiträge und Ueberweisungen vorgenommen werden.

	1900	1901
An Matrikularbeitrag hatte Baden in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres zu zahlen	1 372 833 M	
Für die weiteren drei Vierteljahre sind ⅔ des im Reichshaushaltsetat für 1900 vorgesehenen Betrags von 18 727 711 M mit	14 045 782 „	
einzustellen. Hiernach ergibt sich als Budgetsatz für 1900	18 418 615 M	
Für 1901 wird der neueste Stand mit		18 727 711 M
eingesetzt.		
Da im Budgetentwurf für 1900 und 1901 nur je	16 953 722 „	16 953 722 „
eingestellt sind, ergeben sich Nachforderungen von	1 464 893 M	1 773 989 M
Da nach dem Nachtrag zu Abth. I Titel I der Einnahme Mehreinnahmen von nur	628 838 „	1 260 602 „
zu erwarten sind, ergibt sich hiernach eine Verschlechterung unserer Beziehungen zum Reich gegenüber dem Budgetentwurf von	836 055 M	513 387 M
und die Gesammtleistung Badens an's Reich erhöht sich von	1 226 292 „	1 226 292 „
auf	2 062 347 M	1 739 679 M
Hievon entfallen auf das „Vierstemmäquivalent"	1 258 414 „	1 269 122 „
die Restbeträge mit	803 933 M	470 557 M
stellen den reinen Matrikularbeitrag Badens dar.		

1. Staatsministerium.

Einnahme.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 5 Jahre durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Zu 1		Ueberweisungen aus der Reichskasse	628 858	1 260 602	944 720	—

8. Erläuterungen.

Vergl. hierzu auch Bemerkung beim Nachtrag zu Kap. 1 Titel III der Ausgabe — Matrikularbeitrag —.

	1900	1901
An Ueberweisungen sind voraussichtlich zu erwarten:		
Im Jahre 1900:		
vom III. und IV. Vierteljahr des Reichsrechnungsjahres 1899	7 802 252 ℳ	
vom I. und II. Vierteljahr des Reichsrechnungsjahres 1900 die Hälfte der nach dem neuen Reichsetat (1900) voraussichtlichen Ueberweisungen von 16 988 032 ℳ mit	8 494 016 „	
zusammen:	16 296 268 ℳ	
Im Jahre 1901:		
Mangels näherer Anhaltspunkte wird der neueste Stand, d. h. der Anschlag des 1900er Reichsetats mit		16 988 032 ℳ
eingestellt.		
Da im Budgetentwurf für 1900 und 1901 nur je	15 727 430 „	15 727 430 „
eingestellt sind, sind nachträglich	628 858 ℳ	1 260 602 ℳ
im Budget aufzunehmen.		
Von obigen Beträgen entfallen auf:		
Zölle und Tabaksteuer	11 217 902 ℳ	11 730 370 ℳ
Brausteuerertrag	3 420 690 „	3 484 900 „
Reichsstempelabgabe	1 708 676 „	1 772 672 „
Summa:	16 296 268 ℳ	16 988 032 ℳ

Hierzu ist zu bemerken:

Für das Reichsrechnungsjahr 1899 können die Bundesstaaten auf das Staats-Soll übertragende Ueberweisungen zur Zeit nicht mehr rechnen, da die Mehrerträge an den Ueberweisungssteuern gegenüber dem Staats-Soll gemäß § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 (R.-G.-Bl. S. 95) bis zum Betrage von 30 707 205 ℳ (siehe Reichshaushaltsetat für 1900 nebst den beiden Nachträgen — R.-G.-Bl. 1899 Seite 171, 330 und 342 — dem Reiche verbleiben. Zur letzten Verteilung der Ueberweisungssteuern für 1899 liegt noch nicht fest, wird aber nach den vorliegenden neueren Schätzungen nicht erheblich über den Betrag von 30,7 Millionen Mark hinausgehen. Hiernach erübrigt nur, als Ueberweisung für's dritte und vierte Quartal des Reichsrechnungsjahres 1899 das Staats-Soll mit 15 727 430 ℳ abzüglich der bereits 1899 vereinnahmten Ueberweisungen für's erste und zweite Quartal 1900 von 7 965 178 ℳ mit rechtlich 7 802 252 ℳ einzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung III.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre

1900 und 1901.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
III		**Landgerichte.**				
		Ordentlicher Etat.				
Zu	1	Gehalte	15 300	15 300	—	—
"	2	Wohnungsgeld	2 000	2 000	—	—
		Summe Titel III . .	17 300	17 300	—	—

8.

Erläuterungen.

Das Landgericht Mannheim ist seit der Abtrennung der 1. Fr. das Landgericht Heidelberg bildenden Amtsgerichte Heidelberg, Wiesloch und Sinsheim mit 1 Präsidenten, 2 Direktoren und — nach Genehmigung der im Spezialetat des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Seite 85) vorgesehenen weiteren Stelle — mit 14 Räthen besetzt.

Die statistischen Darstellungen des Jahres 1899 liefern jetzt schon den Beweis, daß der Mannheimer Gerichtshof nach Abtrennung des Landgerichtsbezirks Heidelberg annähernd den nämlichen Geschäftsstand erreicht hat, welchen er Ende der 1890er Jahre mit Einschluß des Heidelberger Landgerichtsbezirks aufwies, in welcher Zeit der Gerichtshof 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 16 Räthe zählte, und, abgesehen von der beiden Kammern für Handelssachen, in 4 Civilkammern und 3 Strafkammern eingetheilt war. Aus dem 1899er Geschäftsstand, der bei dem raschen Anwachsen der Bevölkerung nicht nur der Stadt Mannheim, sondern auch des industriereichen Bezirks sich unzweifelhaft steigern wird, ergibt sich die Nothwendigkeit von ebensovielen Kammern, wie sie damals bestanden und von so vielen Räthen, als zur Besetzung jener Kammern erforderlich sind. Die Herstellung von 4 Civilkammern und 3 Strafkammern ist ein dringendes Bedürfniß nicht nur im Interesse der stark belasteten Richter, sondern auch in jenem der Rechtspflege; für letzteres erfordert zur ordnungsmäßigen Besetzung die Vermehrung des Richterpersonals um einen weiteren (dritten) Direktor und (acht) Landgerichtsräthe.

Es werden deshalb diese Stellen mit den mittleren Gehalten (für den Direktor 6 300 ℳ und je 4 500 ℳ für die Landgerichtsräthe) nebst dem Wohnungsgeld der II. bezw. III. Direkt- und I. Civilstelle angesetzt. Hiernach berechnet sich die Erhöhung des Budgetsatzes für jedes der Jahre 1900 und 1901 wie folgt:

	Gehalte.	Wohnungsgeld.
1 Landgerichtsdirektor (II 4)	6 300 ℳ	700 ℳ
2 Landgerichtsräthe (C 4)	9 000 „	1 280 „
zusammen . .	15 300 ℳ	2 000 ℳ

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1 Jahr mehr/weniger	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IV		**Staatsanwaltschaft.**				
		Ordentlicher Etat.				
Zu	1	Gehalt	3 900	3 900	—	—
„	2	Wohnungsgeld	620	620	—	—
		Summe Titel IV .	4 520	4 520	—	

8. Erläuterungen.
Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft Mannheim, in deren Besetzung seit 1890 eine Aenderung nicht mehr vorgekommen ist, haben sich seit dieser Zeit stetig und zwar in einem Maße vermehrt, daß sie durch 3 Beamte (Staatsanwälte) weiterhin nicht mehr bewältigt werden können. Während nach im Jahre 1890 die Eingänge im Geschäftstagebuch 43 176 betrugen, beliefen sich dieselben im Jahre 1899 auf 75 570. Die Eingänge in Tabelle B sind in derselben Zeitperiode von 695 auf 1658 und jene in Tabelle D von 2119 auf 4514 gestiegen. Bei Beurtheilung des Geschäftsstandes ist aber neben der Quantität auch die Qualität der Strafsachen in Betracht zu ziehen und es ist in dieser Hinsicht hervorzuheben, daß namentlich in den letzten Jahren eine Reihe besonders umfangreicher und schwieriger Strafprozesse zur Verhandlung kamen, welche nur mit je einer Nummer in den Tabellen erscheinen, deren Bearbeitung den Staatsanwalt aber wochenlang in Anspruch genommen haben. Die rapide Bevölkerungszunahme des Landgerichtsbezirks Mannheim und die Entwickelung der Stadt und des benachbarten Bezirks zu einem Industriezentrum ersten Ranges werden zweifellos auch für die Staatsanwaltschaft eine fühlbare weitere Geschäftsvermehrung mit sich bringen. Die z. Zt. vorhandenen 3 staatsanwaltschaftlichen Referendare sind überlastet und es ist im Hinblick auf den in sicherer Aussicht stehenden weiteren Zuwachs an Geschäften eine Verstärkung des Personals geboten, wenn nicht eine Schädigung der dienstlichen Interessen eintreten soll. Es wird deshalb die Errichtung einer weiteren (vierten) Staatsanwaltsstelle (Geh. Tarif Abth. C 3) beantragt und hierfür neben dem Wohnungsgeld der III. Dienst- und I. Ortsklasse mit 620 ℳ ein mittlerer Gehalt von 3600 ℳ nebst der tarifmäßigen Dienstzulage von 300 ℳ zusammen 3900 ℳ vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
V		**Amtsgerichte.**				
		Ordentlicher Etat.				
Zu	1	Gehalt	3 500	3 500	—	—
"	2	Wohnungsgeld	970	970	—	—
		Summe Titel V . .	4 470	4 470	—	—

Amtsgerichte.
Ausgabe.

6.

Erläuterungen.

1

Zu dem Staatsvoranschlag für 1900 und 1901 — Seite 89 des Spezialetats des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts — ist die Vermehrung der Richterstellen beim Amtsgericht Mannheim um einen weiteren (siebenten) Richter beantragt. Die Geschäfte des genannten Gerichtes haben sich seither in einem Maße erhöht, daß die bisherigen Personalien auch bei einer Zahl von 30 Sitzungen den Zuwachs in Civil- und Strafsachen unmöglich bewältigen können; insbesondere ist es nicht möglich, die Strafsachen so zu erledigen, wie das Interesse der Staatshilfe dies erfordert. Während noch im Jahre 1896 die Zahl der Civilprozesse 6190 betrug, ist dieselbe im Jahre 1899 auf 7970 angewachsen; die kontradiktorischen Verhandlungen haben sich von 2486 auf 3274 und die kontradiktorischen Endurteile von 146 z. T. von 776 auf 922 und die Zahl der Mahnpolizeisachen von 1078 auf 2256 erhöht.

In gleicher Weise haben die Geschäfte der Strafrechtspflege sich vermehrt, indem im Jahre 1899 " 2923 Urteile mit Schöffen gegen 1900 im Jahre 1896 ergingen und 5251 einzelne richterliche Anordnungen gegen 4470 im Jahre 1896 getroffen wurden.

An einem Rückgang der Geschäfte ist nicht zu denken; die Zunahme wird vielmehr eher höhere werden, insbesondere als die Zuteilung der 4200 Einwohner zählenden Gemeinde Edingheim mit Rücksicht zum Amtsgerichtsbezirk Mannheim in Aussicht genommen ist, was schon eine Geschäftsvermehrung bringen wird. Zur Bewältigung des Geschäftsandrangs ist beim Amtsgericht eine Diensthandhilfe bereits beigegeben; es ist jedoch zur Schaffung stabiler Verhältnisse geboten, eine ständige weitere Richterstelle zu errichten.

Der bisherige hohe auch künftig wachsende Geschäftsstand bedingt auch die Vermehrung des Gerichtsschreiberpersonals. Es werden deshalb eine weitere (elfte) Assistentenstelle und eine Stelle für einen Gerichtsschreiber II. Gehaltsklasse mit den tarifmäßigen Anfangsgehalten und dem örtlichen Wohnungsgeld angesetzt. Hiernach berechnet sich die Erhöhung des Budgetsatzes:

	für Gehalte.	für Wohnungsgeld.
1 Assistentin (D 1)	2000 ℳ	020 ℳ
1 Gerichtsschreiber Geh. II. (G 6) . .	1500 "	350 "
zusammen . .	3500 ℳ	970 ℳ

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. 1901	6. 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IX		**Unterrichtswesen.**				
		A. Ordentlicher Etat.				
		II. Mittel- und Volksschulen.				
		F. Realmittelschulen.	—	—	—	—
		J. Volksschulen.				
Zu	55	Zu Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern.				
		a. Zusätzliche Aufbesserung	15 000	15 000	—	15 000
		Uebertrag	15 000	15 000	—	15 000

8.

Erläuterungen.

Nach Vereinbarung zwischen dem Oberschulrath und dem Stadtrath Konstanz sollen anläßlich der Erweiterung der Realschule in Konstanz zu einer Oberrealschule zwei weitere Professorenstellen errichtet werden, während auf Seite 128/29 des Hauptbudgets für 1900/1 versehentlich nur eine Stelle hiefür erwähnt ist. In der Anlage 22 Seite 196/97 des Hauptbudgets ist das gleiche Versehen nur bei der Stellenzahl und dem Wohnungsgeldbetrag unterlaufen, während der ständige und der unständige Staatsbeitrag richtig berechnet sind. Es wäre demnach betreffenden Orts die einschlägige Stellenzahl um eine zu erhöhen und auf Seite 38 unter § 42 das Wohnungsgeld für eine weitere Stelle mit 620 ℳ zuzusetzen. Von letzterer Aenderung kann indeß bei der Geringfügigkeit des Mehrbetrages und da dieser durch Ersparnisse bei Stellenerledigungen seine Ausgleichung finden wird, abgesehen werden.

Vergleiche die in Abtheilung V dieses Nachtrags unter Tit. XI § 7 enthaltene Erhöhung des allgemeinen Gnadengabenfonds. Die dort angeführten Verhältnisse der unter die frühere Gesetzgebung fallenden Angestellten-Wittwen treffen im Wesentlichen auch bezüglich der Hinterbliebenen derjenigen Volksschullehrer zu, welche vor Inkrafttreten des Elementar-Unterrichtsgesetzes vom 25. Juli 1888, d. h. vor dem 1. Januar 1890 gestorben oder zurückgesetzt worden sind. Der hierher bezügliche Mehrbedarf an Gnadengaben ist auf jährlich 15 000 ℳ berechnet, welche Summe allmählig mit dem Abgang der betreffenden Bezieherinnen wieder in Wegfall kommen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag . .	15 000	15 000	—	15 000
IX		**Zum Gehaltsetat, Abtheilung C, Seite 136/7.**				
		Rettungsanstalten und Waisenhäuser . .	—	—	—	—
		Summe Titel IX . . . ordentlicher Etat.	15 000	15 000	—	15 000

Unterrichtswesen.

Ausgabe.

8.

Erläuterungen.

1 Lehrer mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers.

Gegen Ende des Jahres 1891 wurde in Kork die Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder eröffnet und damit einem längstgefühlten Bedürfniß entsprochen. Die Thatsache einerseits, daß die meisten epileptischen Kinder unseres Landes die Schule gar nicht besuchen, oder wenn solches bei Einzelnen der Fall, dieser Schulbesuch mancherlei Störung des Unterrichts zur Folge hat, und andererseits die Erwägung, daß doch gerade diese Kinder eine eingehende Thätigkeit des Lehrers und Erziehers beanspruchen, rechtfertigten die Gründung einer Anstalt, deren Zweck die Aufnahme schulpflichtiger Kinder ist. Die in der Anstalt untergebrachten Pfleglinge empfangen den Volksschulunterricht nach dem Lehrplan des Elementarunterrichtsgesetzes. Der Religionsunterricht wird jeweils von einem Lehrer der betr. Konfession ertheilt. In den letzten Jahren lag die Ertheilung des Unterrichts — mit Ausnahme des katholischen Religionsunterrichts — ganz in der Hand des Inspektors der Anstalt. Nachdem aber die Zahl der Zöglinge jetzt über 70 beträgt, ist es schlechthin geboten, neben dem Inspektor, dessen Kraft durch die Leitung und Ueberwachung des Ganzen ohnedieß stark in Anspruch genommen ist, einen Lehrer anzustellen, der aber der Anstalt auf längere Zeit nur erhalten werden könnte, wenn ihm die Rechte eines Volksschulhauptlehrers (§ 118 Gl. II. Ges.) verliehen werden. Der Landesausschuß für obige Anstalt hat sich in rechtsverbindlicher Weise verpflichtet, zur Ermöglichung der Anstellung eines Lehrers mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers die in § 118b gestellten Forderungen: Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch § 30 Gl. II. G. für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe, sowie des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse, zu erfüllen. Um die bezeichneten Rechte einem Lehrer verleihen zu können, bedarf es der Genehmigung einer etatsmäßigen Stelle im Staatsvoranschlag (§ 118 lit. b Gl. II. G. und Art. 14 Etatgef.). Die fragliche Stelle wird hier vorgesehen.

Die Anstalt erhält aus Tit. XI des Budgets des Ministeriums des Innern „Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten" einen Beitrag von 3000 ℳ, welcher aber nicht zum Betrieb der Anstalt im Allgemeinen, sondern als Verpflegungsbeitrag für die von der Regierung der Anstalt überwiesenen Pfleglinge geleistet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. 1901	6. 1900/1901 zusammen	7. Künftig wegfallend
IX		**Unterrichtswesen.**				
		B. Außerordentlicher Etat.				
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.				
		A. Universität Heidelberg.				
	10a	Zur besseren Ausstattung des chemischen Laboratoriums, insbesondere zur Ermöglichung einer Vermehrung der Uebungsplätze in demselben	—	—	20 000	—
	12a	Erwerbung eines Anwesens an der Voßstraße in Heidelberg .	—	—	85 000	—
		Uebertrag . .	—	—	105 000	—

8.

Erläuterungen.

Zu § 10 a.

Die apparative Ausstattung des chemischen Laboratoriums bedarf namentlich im Hinblick auf die nach Fertigstellung des gegenwärtig in Ausführung begriffenen Anbaues — des sog. Medizinerbaues — eintretende Vermehrung der Uebungsplätze einer Vervollständigung und Ergänzung, zumal die gegenwärtig bestehende doppelte Besetzung der Arbeitsplätze im großen organischen Arbeitssaal auch nach Bezug des Medizinerbaues bei der großen Zahl der sich meldenden Praktikanten, von denen auch in Zukunft noch ein erheblicher Theil wegen Platzmangels wird abgewiesen werden müssen, nicht aufgegeben werden kann.

Außerdem ist die Anschaffung einer Reihe kostspieliger physikalischer Apparate und Lehrmittel dringend nothwendig. Eine entsprechende Ergänzung der apparativen Ausstattung in dieser Richtung war dem derzeitigen Vertreter der Chemie i. J. schon bei der Berufung in Aussicht gestellt worden. Sie konnte nur zeitweise zurückgestellt werden, um zunächst Erfahrungen zu sammeln, welche der betreffenden Anschaffungen am dringlichsten seien. Der Vertreter der Chemie hat nun neuerlich die Nothwendigkeit der betreffenden Anschaffungen eingehend dargelegt. Durch Neuanschaffung und Vervollständigung wichtiger chemischer Zeitschriften sollen auch empfindliche Lücken in der Institutsbibliothek ausgefüllt werden.

Hiefür ist ein Gesammtaufwand von 20 000 ℳ erforderlich.

Zu § 12 a.

Nachdem bereits in den Jahren 1898 und 1899 mehrere in nächster Nähe des akademischen Krankenhauses in Heidelberg gelegene Grundstücke für den Staat angekauft worden sind, um einestheils erhebliche Beeinträchtigungen der klinischen Anstalten, die denselben aus der Ueberbauung der betr. Grundstücke zu entstehen drohten, zu verhüten, andererseits aber die Möglichkeit einer künftig nothwendig werdenden Erweiterung des akademischen Krankenhauses sicherzustellen und etwaige im Laufe der Zeit neu hervortretende Bedürfnisse der anderen medizinischen Institute und Kliniken befriedigen zu können, bietet sich jetzt die Gelegenheit zum Ankauf eines weiteren Anwesens, dessen Erwerb im Interesse der klinischen Anstalten ebenfalls sehr wünschenswerth erscheint. Der Besitzer des Anwesens Bergheimerstraße Nr. 38 in Heidelberg, das sich von der Bergheimerstraße bis zur Voßstraße erstreckt und gegen Westen an das bereits im staatlichen Besitz befindliche zwischen Voß-, Thibaut- und Bergheimerstraße gelegene Gelände angrenzt, ist geneigt, den nördlichen gegen die Voßstraße gelegenen Theil desselben in einem Flächengehalt von etwa 664 qm, mit einem darauf errichteten vierstöckigen Wohnhaus an den Staat um die Summe von 85 000 ℳ käuflich abzutreten. Hierdurch würde nicht nur die von dem derzeitigen Eigenthümer beabsichtigte Erstellung eines dreistöckigen Seitenbaues für Arbeiterwohnungen auf dem noch unüberbauten Theil des fraglichen Geländes abgewendet und damit von den Krankenanstalten eine Nachbarschaft ferngehalten, die für dieselben, namentlich aber für die Frauenklinik und in ganz besonderem Maße für jedes auf dem angrenzenden Grundstück erstellt werdende Institut überaus lästig und in hohem Grade störend sein würde, sondern auch eine freiere und bessere Ausnützung dieses letzteren Grundstücks bei dessen künftiger Bebauung ermöglicht. Das im Jahre 1898 erstellte und im Allgemeinen solid gebaute Haus selbst könnte für Zwecke des Krankenhauses geeignete Verwendung finden, wobei insbesondere die Verlegung einiger medizinischer Institute in dasselbe in Betracht kommt. Dies wäre auch insofern von besonderem Werth, als dadurch dem steten Platzmangel im akademischen Krankenhaus in erwünschter Weise abgeholfen werden könnte. Aus diesen Gründen und da der geforderte Kaufpreis ein angemessener ist, muß die Erwerbung des in Rede stehenden Anwesens als geboten erachtet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1900/1901 zusammen	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX)		Uebertrag	—	—	105 000	—
	12 b	Erwerbung des Geländes der Stadtgärtnerei in Heidelberg.	—	—	34 000	—
	14 a	Neubau einer Ohrenklinik, 1. Rate	—	—	100 000	—
		Uebertrag	—	—	239 000	—

8. Erläuterungen.
Zu § 12 b. Es dürfte sich die Gelegenheit, das Gelände der Stadtgärtnerei in Heidelberg, welches von dem vor einiger Zeit in das Eigenthum des Landesfiskus (Unterrichtsverwaltung) übergegangenen Anwesen Nr. 40 der Bergheimerstraße (vgl. das Verzeichniß der in den Jahren 1898 und 1899 der Staatsverwaltung ertheilten Administrativkredite C.-Z. 2) auf zwei Seiten — im Norden und Osten — umgeben ist und gegen Süden und Westen an die Bergheimerstraße bezw. Thibautstraße anstößt, ebenfalls für die Unterrichtsverwaltung zu erwerben. Das Gelände hat einen Flächengehalt von 7 ar 24 qm und ist die Stadtgemeinde Heidelberg bereit, dasselbe zum Preis von 34 000 ℳ an den Staat käuflich abzutreten. Mit Rücksicht darauf, daß dieses Grundstück für eine entsprechende Arrondirung des staatlichen Besitzes und behufs Ermöglichung einer künftigen Ausdehnung der Universitätskliniken von besonderem Werth ist, erscheint dessen Ankauf für den Staat gerechtfertigt. **Zu § 14 a.** Die Universitäts-Ohrenklinik in Heidelberg ist zur Zeit in einem gemietheten Gebäude untergebracht. Die in demselben zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten haben sich bei der von Jahr zu Jahr gesteigerten Frequenz der Klinik als unzulänglich erwiesen und entsprechen auch sonst nicht den an eine Krankenanstalt zu stellenden Anforderungen. Häufig kommen Kranke, die der klinischen Behandlung dringend bedürftig waren, wegen Mangel an Platz keine Aufnahme finden und aus demselben Grunde mußten sehr oft Patienten früher entlassen werden, als es in Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand und den Heilungsverlauf wünschenswerth gewesen wäre, nur um solche Kranke unterbringen zu können, deren Zustand eine alsbaldige Aufnahme unbedingt erforderte. Es wurde versucht, vorübergehend dadurch einigermaßen Abhilfe zu schaffen, daß zeitweise einige Kranke außerhalb der Anstalt — in der Luftheilanstalt, in der medizinischen Klinik und in einem nahegelegenen Gasthaus — untergebracht und aus anderen Kliniken Betten entlehnt wurden; die stätige Aufstellung weiterer Betten ist nicht angängig, weil der Luftraum der Krankenzimmer schon für die gewöhnliche Belegzahl nicht ausreicht. Das Direktorzimmer ist dauernd als Krankenraum eingerichtet. Auch das für den Unterricht der Studirenden als Hörsaal benützte Zimmer genügt bei der größeren Zahl von Zuhörern kaum noch und hat überdies als Laboratorium, Direktorzimmer und Wartezimmer für die in die Klinik aufzunehmenden Patienten I. und II. Klasse zu dienen. Der Wartesaal für die die Klinik zur ambulatorischen Behandlung aufsuchenden Personen ist für die sehr große Zahl der letzteren viel zu klein und daher die Luft in demselben hauptsächlich im Winter geradezu unerträglich. Die Aborterverhältnisse lassen sehr viel zu wünschen übrig. Die Aborte sind zu beschränkt und müssen von den Patienten beiderlei Geschlechts, den Aerzten, Studirenden und dem Wart- und Dienstpersonal gemeinsam benützt werden. Das durch Abtrennung eines Theils des Ganges im zweiten Stock mittelst eines Holzverschlags gewonnene Badezimmer ist zu eng; während seiner Benützung ist der Zutritt zu einem nur durch dieses Raum zugänglichen Krankenzimmer unmöglich. Ein Theil der Krankenzimmer ist hinsichtlich der Beschaffenheit der Fußböden und der Wandbekleidung etc. für ihren Zweck wenig geeignet. Ein Vorraum fehlt vollständig. Eine durchgreifende Abhilfe, welche auch insbesondere im Hinblick auf die Gefahr des Auftretens gefährlicher ansteckender Krankheiten in der Klinik als dringend nothwendig bezeichnet werden muß, kann nur durch Herstellung eines Neubaues erreicht werden. Die Kosten eines solchen sind nach dem aufgestellten detaillirten Voranschlag zu 230 000 ℳ berechnet, wozu noch der Aufwand für die erforderliche innere und apparative Ausstattung kommt mit 45 000 ℳ, sodaß sich ein Gesammtaufwand von 275 000 ℳ ergibt. Als erste Rate wird der Betrag von 100 000 ℳ hier eingestellt. Als Bauplatz für den Neubau ist ein bereits im staatlichen Besitz befindliches Gelände Ecke der Bau- und Thibautstraße in der Nähe der übrigen akademischen Krankenanstalten in Aussicht genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1900/1901 zusammen	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX.)		Uebertrag	—	—	239 000	—
		B. Universität Freiburg.				
	25a	Neubau eines größeren physikalischen Hörsaals	—	—	91 000	—
		Uebertrag	—	—	330 000	—

8. Erläuterungen.

Zu § 25a.

Schon seit längerer Zeit hat sich der Mangel eines genügend großen physikalischen Hörsaals an der Universität Freiburg in ganz empfindlicher Weise fühlbar gemacht. Das jetzige physikalische Auditorium ist nur für 130 Sitzplätze eingerichtet, während in den letzten Semestern die Vorträge über Experimental-Physik von über 300 — bis zu 350 — eingeschriebenen Zuhörern besucht wurden, welche, dicht gedrängt, zu einem großen Theil mit Stehplätzen sich begnügen mußten, sowie für sie nicht durch Aufstellung von Stühlen in den Gängen des Saales zur Noth noch Sitzgelegenheit geschaffen werden konnte.

Dabei konnten, obgleich wegen des herrschenden außerordentlich großen Raummangels nur Studierende der Naturwissenschaft, der Medizin und der Pharmacie zu den Vorträgen zugelassen wurden, nicht einmal alle Anmeldungen solcher Berücksichtigung finden und mußten außerdem in jedem Semester 20 bis 30 Studierende anderer Fächer abgewiesen werden. Infolge der Ueberfüllung entsteht in dem Saale nicht nur eine beinahe unerträgliche schlechte Luft, sondern die Zuhörer sitzen und stehen auch so nahe an dem Experimentirtisch, daß der Vortragende in der freien Bewegung gehemmt ist und die exakte Ausführung mancher Experimente beeinträchtigt wird.

Dieser für Lehrer wie Studierende in höchstem Grade lästige Zustand ist auf die Dauer unhaltbar. Seitens des betreffenden Fachvertreters ist unser Hinweis auf den Umstand, daß die hohe Frequenz der fraglichen Vorlesungen trotz der Anmeldungen zu denselben durch mehrere Semester hindurch unvermindert angehalten, ja sogar eine Zunahme erfahren habe, unter warmer Befürwortung seitens der Fakultät und des Senats wiederholt und und in dringlicher Weise eine baldige Abhülfung der Mißstände betrieben worden, welches Verlangen als durchaus berechtigt anerkannt werden muß.

Die eingehende Prüfung und Erörterung der Angelegenheit führte zu dem Ergebniß, daß das vorhandene Raumbedürfniß nur durch den Neubau eines größeren physikalischen Hörsaales in Anschluß an das physikalische Institut in durchaus befriedigender Weise befriedigt werden kann. Eine entsprechende Vergrößerung des jetzigen Auditoriums erscheint unthunlich; dasselbe ist vielmehr für die nothwendige Vergrößerung der Sammlungsräume des Instituts und zur Gewinnung eines Vorbereitungszimmers in Aussicht genommen.

Unter dem neu zu erbauenden Hörsaal sollen ein Raum für konstante Temperatur, welcher bisher im Institut fehlte, und weitere Arbeitsräume für die wissenschaftlichen Untersuchungen der Praktikanten, deren Zahl sich ebenfalls sehr vermehrt hat, eingerichtet werden.

Die Ausführung des Bauprojekts, welches 254 Sitzplätze vorsieht, erfordert einschließlich der Beschaffung der Stuhlsitze einen Kostenaufwand von 88 000 ℳ. Für die nothwendigen sanitären Einrichtungsgegenstände und Herstellungen (Experimentiertisch, Tafel, Vorrichtungen zum Aufhängen von Tafeln, Pendeln rc., Projektionsofen, Anbau der Projektionsvorrichtung rc.) werden weitere 3 000 ℳ vorgesehen.

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			M.	M.	M.	M.
(IX)		Uebertrag	—	—	330 000	—
	25 b	Zur Vornahme baulicher Herstellungen und zur Verbesserung der inneren Einrichtung im chemischen Laboratorium — philosophische Abtheilung —, Vervollständigung und Ergänzung der apparativen Ausstattung desselben und Einrichtung einer Handbibliothek	—	—	45 800	—
	25 c	Zur Verzinsung des Aufwandes für die Erweiterung des Wirthschaftsgebäudes des klinischen Hospitals	—	—	6 000	—
		Zusammen . .	—	—	381 800	—

8.

Erläuterungen.

Zu § 25 b.

Der an Stelle des in den Ruhestand getretenen bisherigen Direktors des chemischen Laboratoriums — Abtheilung der philosophischen Fakultät — im Frühjahr 1900 neu berufene akademische Lehrer hat anläßlich der Berufungsverhandlungen den dringenden Wunsch nach besserer Instandsetzung des Instituts ausgesprochen, dessen thunlichste Berücksichtigung ihm auch in Aussicht gestellt worden ist.

Die Arbeitsräume sollen einer durchgreifenden Renovation unterworfen und mit Pulsionslüftung versehen werden, wie solche gegenwärtig im chemischen Laboratorium — medizinische Abtheilung — eingeführt wird. In Verbindung mit diesen Herstellungen wäre in dem Institut ein Privatlaboratoriumsraum für den Direktor, der bisher fehlte, und ein kleinerer Hörsaal einzurichten, im großen Hörsaal ein neuer Experimentirtisch aufzustellen, die Arbeitstische den neueren Anforderungen entsprechend herzurichten und die Zahl derselben, sowie der Abzüge zu vermehren.

Die Kosten für die bezeichnete Lüftungsanlage, die einem dringenden Bedürfniß entspricht, sind zu 11 000 M., jene für die übrigen Herstellungen und Verbesserungen zu 19 800 M. veranschlagt.

Im weiteren ist die Ausstattung des Laboratoriums mit den zum praktischen Arbeiten unbedingt nothwendigen Apparaten, Gläsern u. s. w. ungenügend und bezw. in mangelhaftem Zustande, sodaß eine theilweise Neuausstattung dringend erforderlich ist; ebenso sind für die Experimentalvorlesungen Vorlesungsapparate und Demonstrationspräparate neu anzuschaffen. Diese Anschaffungen werden einen Aufwand von 12 000 M. verursachen.

Endlich wird beantragt, eine Handbibliothek, die für wissenschaftliche Arbeiten dem Chemiker jederzeit zur Verfügung stehen muß und sonst in jedem Laboratorium vorhanden ist, in Freiburg aber bislang fehlte, einzurichten. Die dringendsten Bedürfnisse werden vorläufig mit einer Summe von 3000 M. sich befriedigen lassen.

Zu § 25 c.

Das Mitte der 1870er Jahre erstellte Wirthschaftsgebäude des klinischen Hospitals in Freiburg genügt bei der bedeutend erhöhten Frequenz dieser Anstalt sowohl hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung, wie auch seiner maschinellen und sonstigen Einrichtung dem vorhandenen Bedürfniß seit längerer Zeit nicht mehr. Zur Beschaffung der erforderlichen weiteren Räumlichkeiten ist außer der Unterkellerung der Waschküche der Aufbau eines weiteren Stockwerks auf das Wirthschaftsgebäude und den Verbindungsbau in Aussicht genommen. Sodann kann die Aufstellung einer neuen Dampfmaschine und die Ersetzung zweier älterer schadhafter Dampfkessel durch einen neuen großen Kessel bei dem derzeitigen Umfang des Betriebs nicht länger verschoben werden, wie auch die theilweise Erneuerung der Einrichtung des Waschhauses und die Anschaffung weiterer Maschinen und Apparate für dasselbe unumgänglich nothwendig geworden ist.

Der Kostenaufwand für die in Rede stehenden Herstellungen und Anschaffungen ist auf 100 000 M. berechnet und wird einstweilen aus dem Grundstocksvermögen der Hospitalstiftungen bezw. aus einem von den letzteren für den bezeichneten Zweck eventuell aufzunehmenden Anlehen bestritten werden, wogegen die 4%ige Verzinsung des thatsächlich aufgewendeten Betrags mit Rücksicht darauf, daß die Erweiterung hauptsächlich im Interesse des Krankenhauses in seiner Eigenschaft als Unterrichtsanstalt gelegen ist, durch den Staat bezw. die Universität erfolgen soll.

Für die Budgetperiode 1900/1901 wird als voraussichtliche Zinsenvergütung für etwa 1½ Jahre der Betrag von 6 000 M. im außerordentlichen Etat angefordert; nach Feststellung des betreffenden jährlichen Aufwandes wird von der nächsten Budgetperiode ab der erforderliche Betrag in dem ordentlichen Etat für die Universität Freiburg vorgesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für			Künftig wegfallend
	1900	1901	für 1900/01 zusammen	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Zusammenstellung.	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.	
Summe Titel III	17 300	17 300	—	—
„ „ IV	4 520	4 520	—	—
„ „ V	4 470	4 470	—	—
„ „ IX	15 000	15 000	381 800	15 000
Summe der Ausgabe der Hauptabtheilung III	41 290	41 290	381 800	15 000

Hauptabtheilung IV.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1900 und 1901.

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Titel	§		Voranschlag für 1900	Voranschlag für 1901	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
II		**Landeskommissäre.**				
		Ordentlicher Etat.				
Ju	3	Sachliche Amtsunkosten	612	612	—	—
		Summe Titel II	612	612	612	—
		„ „ „ für beide Jahre			1 224	
IV		**Verwaltungshof.**				
		Ordentlicher Etat.				
Ju	1	Gehalte	2 400	2 400	—	—
Ju	2	Wohnungsgeld	480	480	—	—
		Summe Titel IV	2 880	2 880	2 880	—
		„ „ „ für beide Jahre			5 760	

8.
Erläuterungen.

Das Haus A 2 Nr. 1 in Mannheim, in welchem sich bisher die Dienstwohnung und die Geschäftsräume des Landeskommissärs befanden, ist auf 1. April 1900 durch Verkauf in andere Hände übergegangen, und es müssen in Folge dessen die von der Staatsverwaltung gemietheten Räumlichkeiten vertragsgemäß auf 1. April 1901 zu verlassen. Da der Käufer, der auf baldige Räumung des Hauses großen Werth legt, sich verpflichtete, die Staatskasse für die durch eine vorzeitige Auflösung des Mietverhältnisses erwachsenden Mehrkosten schadlos zu halten, wurden andere geeignete Räume statt schon in Miete genommen und zwar als Dienstwohnung für den Landeskommissär der zweite Stock des Hauses O 7 Nr. 17 um 3000 ℳ und als Diensträume und Dienstwohnung der erste Stock des Hauses M 7 Nr. 1½ um 1500 ℳ jährlich. Die Anmiethung einer Dienstwohnung war deshalb nothwendig, weil das ehemalige Regierungsgebäude, in dem die Dienstwohnung des Kanzleidieners des Landeskommissärs bisher untergebracht war, ebenfalls auf 1. April 1900 verkauft wurden ist und auf diesen Tag geräumt sein mußte und weil die ständige Anwesenheit eines Dieners in unmittelbarer Nähe der künftig von der Dienstwohnung des Landeskommissärs getrennten Diensträume dieses Beamten unerläßlich ist. In Berücksichtigung der vom Käufer des Hauses A 2 Nr. 1 in großmüthiger Schalterhaltung sind von der Staatskasse gegenüber dem im Budget für 1900/1901 vorgesehenen Mehrbetrag von jährlich 4000 ℳ mehr aufzubringen:

1. für die Zeit vom 1. April 1900/01:
   der für die künftige Dienstwohnung in Rechnung kommende Mehrbetrag mit . . . . . 240 ℳ
   für welchen die Staatskasse ganz aufzukommen hat;
2. für die Zeit vom 1. April 1901 bis letzten Dezember 1901:
   ¾ vom Mehrbetrag des künftigen Mietzinses (5 300 ℳ) gegen den bisherigen Mietzins (1 000 ℳ) = 1 300 ℳ mit . . . . . 975 ℳ

zusammen für 1900 und 1901 1225 ℳ
oder für 1 Jahr durchschnittlich 612 ℳ

Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.

Vergleiche Wohnungsgeldetat, Anlage 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. 1901	6. 1900/1901 zusammen	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
VIII		**Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der socialen Gesetze**				
		Ordentlicher Etat.				
		b. Arbeiterversicherung.				
	7	Schiedsgerichte für Arbeiter-Versicherung (Unfall- und Invaliden-Versicherung).				
		a. Gehalte		2 430		
		b. Wohnungsgeld		330		
		c. Sachliche Amtskosten		4 200		
					6 960	

8. Erläuterungen.
Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
Vergleiche Wohnungsgeldsatz, Anlage 2.
Nach § 3 des zur Zeit dem Reichstag vorliegenden Gesetzes einen Gesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, soll die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze den gemäß § 103 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten übertragen werden. Durch diese territorialen Schiedsgerichte soll erreicht werden, daß die Versicherten das zuständige Schiedsgericht leichter auffinden und in der Regel auch vor demselben erscheinen können, was bei den bisherigen Schiedsgerichten für die einzelnen Berufsgenossenschaften und den räumlich weit ausgedehnten Bezirken nur schwer möglich war. Auch soll es dann eher ausführbar sein, Beamte im Hauptamt mit der Führung des Vorsitzes zu betrauen, wodurch ein öfters häufiger Wechsel vermieden und eine raschere und ordnungsgemäßere Erledigung der Geschäfte gesichert werden soll.
Bis jetzt bestehen im Großherzogthum für die Invalidenversicherung 3 Schiedsgerichte in Karlsruhe, Freiburg und Konstanz, ferner für die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes gebildeten Organisationen, deren Bezirk sich auf das Großherzogthum erstreckt, 45 Schiedsgerichte, von denen 29 im Großherzogthum ihren Sitz haben (Siehe Statistisches Jahrbuch 1899 Seite 231/33, 240/47, 256).
Wenn obiges Gesetz zu Stande kommen sollte, wovon wohl nicht zu zweifeln ist, ist beabsichtigt, 4 Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung mit dem Sitz in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz zu errichten und den Vorsitz Beamten im Hauptamt zu übertragen. Diese Beamten sollen bis zur Regelung des Gehaltsetats den Rang und die Bezüge der Amtsrichter haben. Neben den Bezügen für diese Beamten wären für die Bestellung der Schreibgeschäfte sowie als Protokoll- und Registraturführer beizugebenden 4 Hilfsbeamten Mittel für Gehalt und Wohnungsgeld und anderseits Vergütungen für Stellung der erforderlichen Bureauräume und Beiträge für entsprechende Einrichtung der Bureaux in Anforderung zu bringen.
Da das erwähnte Gesetz voraussichtlich nicht vor 1. Januar 1901 in Kraft treten wird, dürfte es genügen, wenn im vorliegenden Nachtrag außer den Einrichtungskosten für die Bureaux die zur Bestreitung des persönlichen Aufwands erforderlichen Beträge nur für einen Monat angefordert werden.
Hiernach berechnet sich die Anforderung:
a. Gehalte für 4 Bureauvorstände mit durchschnittlich 5000 ℳ, zusammen . . . . . 20 000 ℳ
b. Diensteinkünfte für dieselben à 500 ℳ . . . . . 2 000 „
c. Wohnungsgeld der Ortsklasse I à 620 ℳ . . . . . 2 480 „
d. Vergütung von je 600 ℳ für Beschaffung der Bureauräume . . . . . 2 400 „
e. Gehalte für 4 etatmäßige Amtsregistratoren mit durchschnittlich 1800 ℳ . . . . . 7 200 „
f. Wohnungsgeld für solche — Ortsklasse I — à 350 ℳ . . . . . 1 400 „
zusammen: 35 480 ℳ
Hiervon das Betreffnis:
a. an Gehalt und Wohnungsgeld für einen Monat rund . . . . . 2 700 ℳ
b. an der Vergütung für Bureauräume . . . . . 200 „
dem Reste der Bureaueinrichtungen ungefähr . . . . . 1 400 „
somit Anforderung: 6 960 „
Es wird hierbei vorbehalten, wenn möglich, den Vorsitz des Schiedsgerichts in Karlsruhe im Nebenamt an Räte des Verwaltungsgerichtshofs gegen Gewährung eines Nebengehalts bis zu je 1000 ℳ zu übertragen.
Die Kosten der Schiedsgerichte — außer den Vergütungen der Vorsitzenden — sind von der Versicherungsanstalt, den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zu ersetzen (§ 9 der Reichsversich. § 107 des Invalidenversicherungsgesetzes); die hier. Ausgaben unter d. e. f werden deshalb im nächsten Budget wieder in Einnahme gestellt werden.
Ueber die Beschaffung von Geschäftsräumen ist mit dem Vorstand der Versicherungsanstalt in's Benehmen zu treten (§ 107 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes). Die Hülfsbeamten sind Beamte der Versicherungsanstalt (§ 104 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.
Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
IX		**Bezirksverwaltung und Polizei.**				
		A. Ordentlicher Etat.				
Ja	1	Gehalte	16 300	16 300	—	
„	2	Wohnungsgeld	3 250	3 250		
„	4	Sonstige persönliche Ausgaben	1 260	1 200	—	
„	14	Staatszuschuß an die Kreisverbände	40 000	40 000		
		Summe A, Ordentlicher Etat	60 810	60 810	60 810	
		Summe A, Ordentlicher Etat, für beide Jahre		—	121 620	
		B. Außerordentlicher Etat.				
					1900/1901 zahlenmäßig	
	9a	Staatsbeitrag zur Sicherung der Dreisamkorrektion auf Gemarkung Zarten	—	—	35 000	
		Uebertrag	—	—	35 000	

Bezirksverwaltung und Polizei.
Ausgabe.

8. Erläuterungen.
Vergleiche Gehaltsetat, Anlage 1.
Vergleiche Wohnungsgeldetat.
Dienstaufwand, 3 Polizeiwachtmeister und 6 Polizeidienergranten à 100 ℳ Pauschsumme = ... 900 ℳ 4 ritualmäßige Schutzmannsritt à 90 ℳ = ... 360 „
Die auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1899 im Budget für die Jahre 1900 und 1901 vorgesehene Summe von 9681600 ℳ soll durch einen der Ständen demnächst vorzulegenden Gesetzentwurf mit Wirkung vom 1. Januar 1900 auf 11681600 ℳ, somit um 40000 ℳ erhöht werden.
Durch das Hochwasser vom März 1896 hat der Abschnitt der Dreisam auf Gemarkung Zarten erhebliche Schaden erlitten.
Mit einem Aufwand von zusammen ℳ, zu welchem aus Staatsmitteln 22500 ℳ beigetragen wurden, hat die Gemeinde Zarten unter Leitung der technischen Bezirksbehörde den Fluß wieder in ein geordnetes, durch Schutzbauten eingefaßtes Bett gebracht.
In Folge der Herstellungen konnten große Uferstrecken wieder ausgeräumt und in Kultur genommen werden; auch haben sich weitere Beschädigungen an Gelände selbst bei dem sehr bedeutenden Hochwasser vom 14. Januar 1900 nicht ergeben.
Der Zustand des Flußlaufs ist jedoch nicht genügend gesichert. Die Abschlebe hat, weil unterhalb Zarten geringere Versickerungsstoffe nicht, wie angenommen, wieder hergestellt wurden, Vertiefungen erlitten, die immer mehr zunehmen; in Folge dessen sind die Uferbauten untermaschen, die Sohlenschwellen in ihrem Bestand bedroht, die Profilform des Flußbettes ist ungünstig geworden und große Kiesmassen sind nach der unteren Flußstrecke in den Gemarkungen Ebnet und Freiburg hinabgerichen.
Es erscheinen daher weitere Maßnahmen zur Sicherung des Flusses geboten. Nach einem von den technischen Staatsbehörden bearbeiteten Entwurf soll diese Sicherung dadurch erreicht werden, daß an Stelle der zerstörten Werke eine Anzahl Geschiebsperren zu treten hat, welche eine weitere Ausfüllung der Flußsohle verhindern und diese so weit erhöhen sollen, als es zur Sicherung und Erhaltung der bestehenden Schutzuferbauten erforderlich ist. Die Sperren sind aus letzterem Grunde jährlich und nieder; die zu Scherede 1900 m lange Flußstrecke zwischen den wieder hergestellten Schutzuferbauten der Lehmanten und Reinackermachen erhält 6 Absenkschwellen von 1,0 bis 1,1 m Höhe und wird in 7 Haltungen von 200 bis 300 m Länge und 1,0 bis 1,1 ‰ Sohlengefälle eingetheilt. Die Konstruktion der Sperren ist möglichst einfach aus Felssteinen in Verbindung mit hölzernen Sohlenschwellen, doch so vorgesehen, daß den sehr starken Angriffen bei Hochwasser gegenüber eine ausreichende Widerstandsfähigkeit der Bauten erzielt wird.
Die Kosten sind zu 42860 ℳ berechnet.
Die beitragspflichtige Gemarkung Zarten mit 37 Bürgern, 280 Einwohnern, einem Grundsteuerertrag von 53529 ℳ, einer Schuldenlast von 51572 ℳ, einem umlagepflichtigen Gesammtsteuerkapital von 1355800 ℳ und einem Umlagefuß von 61 ₰ kann diese Herstellungen, welche auch für die unterhalb liegenden Gemarkungen von Nutzen sind, nur mit Hilfe eines erheblichen Staatsbeitrags ausführen. Als solcher ist ein Betrag von ⅓ der Voranschlagssumme, rund 15000 ℳ in Ansatz genommen.

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1900/1901 zusammen	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
(IX)		Uebertrag	—	—	35 000	
		B. Außerordentlicher Etat.				
	2b	Staatsbeitrag zur Enzkorrektion in Pforzheim, I. Rate . . .		—	100 000	
			—	—	135 000	

8.

Erläuterungen.

Die durch das wiederholte Auftreten verheerender Typhusepidemien erwiesene Unzulänglichkeit und Gesundheitsgefährlichkeit der sanitären Verhältnisse des tiefliegenden öffentlichen Gebäude der Stadt Pforzheim und die schleunig anerkannte dringende Nothwendigkeit der Ergreifung umfassender Maßnahmen zu einer gründlichen Sanirung der Stadt hatte der Verwaltung der letzteren gegenwärtig ernste und schwierige Aufgaben von ungewöhnlicher finanzieller Tragweite.

Eine wegen höchst bedenklicher Mängel der städtischen Wasserversorgungsanlage unerläßlich gewordene Erweiterung und Verbesserung dieser Einrichtung, die einen voranschlagsmäßigen Aufwand von 670 000 ℳ erfordert, ist in der Ausführung begriffen und geht der Vollendung entgegen.

Zum Zwecke der Gesundung der Stadt ist ein Projekt für eine Kanalisation bearbeitet, über dessen Ausführung noch Verhandlungen schweben, die aber, da über die wesentlichsten Punkte Einverständniß besteht, dem Abschlusse nahe sind. Die Kosten dieses Unternehmens werden sich auf 2½ Millionen Mark belaufen.

Mit der unerläßlichen Kanalisation steht aber im engsten Zusammenhange und muß für den Erfolg dieser Anlage als Vorbedingung bezeichnet werden die Korrektion des Enzkessels sammt der Nagoldmündung, da bei dem gegenwärtigen Zustande dieser Gewässer die tieferen Theile des Stadtgebietes häufigen Ueberschwemmungen durch die Hochwässer der Enz und Nagold ausgesetzt sind. Die Beseitigung dieser Ueberschwemmungen bildet in gleichem Maße wie die Anlage eines rationellen Kanalsystems die Voraussetzung für eine Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Stadt, indem die dem Kanalsystem planmäßig zugewiesenen Fäkalstoffe richtig und ohne Störung nur dann erfolgen können, wenn ein Rückstauen des Wassers aus den Flüssen in die Straßen der Stadt verhindert und dem Eindringen der Hochfluthen von den Straßen in die Tiefkanäle vorgebeugt wird. Durch die Senkung des Hochwasserspiegels der Enz und Nagold in Folge der Korrektion dieser Flußläufe werden insbesondere auch die für die Einleitung der Kanalisation

IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1. Jahr derselben	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
(IX)		Uebertrag . .	—	—	135 000	—
		Uebertrag . .	—	—	135 000	—

8.

Erläuterungen.

Enz und Nagold hin, ohne im Staatsflußbauverbande sich zu befinden, habe die Eigenschaft öffentlicher Gewässer bezüglich der Hochwasserführung der Mehrzahl der in dem Staatsflußbauverband aufgenommenen Schwarzwaldbäche nicht nachstehen, die Aufwendung staatlicher Mittel für die Flußkorrektion, die zur Verhütung der mit den regelmäßigen Ueberschwemmungen für eine Stadt von der Größe und Bedeutung von Pforzheim verbundenen Gefahren und Schäden erforderlich sind, durchaus rechtfertigen und hat deshalb ihre Bereitwilligkeit erklärt, Mittel zur Ermöglichung einer solchen staatlichen Unterstützung im Budget in Anforderung zu bringen.

Bei Inbetrachtnahme des Umstandes, daß der Aufwand für die Flußbauten an den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern zu $^3/_4$ vom Staat getragen wird, dürfte es unter den hier obwaltenden Verhältnissen der Billigkeit entsprechen, die der Stadt Pforzheim zu gewährende Staatsbeihilfe nicht unter $^1/_3$ desjenigen Aufwandes zu bemessen, welchen die Korrektion des Flußbettes und der Nagoldeinmündung bei Aufscheidung aller nicht unbedingt hierzu gehörigen Herstellungen erfordern wird. Der unter diesen Gesichtspunkten zu berücksichtigende Aufwand beläuft sich auf 255 000 ℳ, wovon sich ein Staatsbeitrag von rund 850 000 ℳ ergibt. Hiezu sollte noch ein Anteil an den auf 210 000 ℳ berechneten Kosten des Neubaues der Auerbrücke geschlagen werden, da diese Brücke im Zuge einer Landstraße liegt und auch beim Eintritte der Neuregelung, die in dem den Landtäglern vorgelegten Gesetzentwurfe über die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen vorgesehen ist, es unter Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, der Billigkeit entsprechen würde, auch zum Neubau einer Brücke über einen nicht schiffbaren Fluß einen staatlichen Zuschuß in einem gewissen Verhältnis zu den seitherigen Leistungen des Staates für derartige Bauten (vergl. § 17 des Straßengesetzes) zu gewähren. Es dürfte daher eine staatliche Beihilfe für die Stadt Pforzheim im Betrage von rund 900 000 ℳ zu gewähren sein.

Die Bewilligung würde unter der Bedingung erfolgen, daß die Stadtgemeinde Pforzheim sich verpflichtet, die Korrektion der Enz vom Hammerwehr oberhalb der Stadt bis zur Pforzheim—Ispringer Gemarkungsgrenze sowie der Mündungsstrecke der Nagold vom Nagoldsteg bis zum Zusammenfluß der Enz nach Maßgabe des von der technischen Staatsbehörde geprüften Projekts, vorbehaltlich der endgiltigen Feststellung desselben im wasserpolizeilichen Verfahren, binnen einer Zeitdauer von 6 Jahren unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörden auf Rechnung der Stadtgemeinde zur Durchführung zu bringen.

Der Bürgerausschuß der Stadtgemeinde Pforzheim hat der Ausführung der Korrektionsarbeiten unter Annahme dieser Bedingung unterm 26. März 1900 zugestimmt und es ist daher vom Staatsbeitrag, der nach dem Fortschreiten der Arbeiten und Entschädigungsleistungen fällig wird und daher auf 3—4 Budgetperioden entfällt, eine 1. Rate, deren Betrag auf 100 000 ℳ bemessen werden kann, angefordert.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. 1901	6. 1900/1901 zusammen	7. Künftig wegfallend
			M.	M.	M.	
IX		Uebertrag	—	—	135 000	
		B. Außerordentlicher Etat.				
	2 c	Staatsbeitrag für die Gemeinde Wehr zur Instandsetzung der Wehra	—	—	40 000	
		Uebertrag	—	—	175 000	

8.

Erläuterungen.

Nach den Hochwassern vom Dezember 1882 und vom März 1896 hatte die Gemeinde Wehr für Herstellungen an der Wehra abzüglich der erhaltenen Beiträge aus Staatsmitteln und Unterstützungsgeldern, aber unter Zurechnung ihrer Beiträge zur Wiederherstellung der ebenfalls durch Hochwasser beschädigten Landstraße 193 und der abgetriebenen Landstraßenbrücken Aufwendungen in der Höhe von 86 300 M zu machen. Das Hochwasser vom 14. Januar 1899 hat nun an der Wehra auf der Gemarkung der genannten Gemeinde wieder großen Schaden angerichtet. Oberhalb Wehr sind die Uferbauten größtentheils weggerissen und die Ufer eingebrochen, bei und unterhalb Wehr hat sich das Flußbett stark vertieft, die Uferbefestigungen sind vielfach unterspült und dadurch zum Einsturz gebracht worden.

Neben Räumung des Flußbetts, wo es mit Geschieben verschüttet ist, und Wiederherstellung der zerstörten Uferbilsterungen, für welche Arbeiten die Kosten auf 41 300 M berechnet sind, muß vor Allem der fortschreitenden Vertiefung der Flußsohle begegnet werden. Diese Sohlenvertiefung, die jedenfalls bald nach Vollendung der nach dem Hochwasser von 1882 ausgeführten Arbeiten begonnen und zu welcher die Wirkung einer von der Eisenbahnverwaltung anläßlich der Ueberbrückung der Wehra im Zuge der Bahnlinie Schopfheim—Brenner ausgeführten und von der Gemeinde nachmals übernommenen Korrektion der Wehra beigetragen hat, beträgt auf der Strecke vom Baumgartner'schen Wehr abwärts bis unterhalb der Eisenbahnbrücke auf einzelnen Stellen jetzt schon ein Meter. Wenn dem weiteren Fortschreiten nicht Einhalt geboten wird, ist eine Unterspülung der Fundamente der beiden im Ort über die Wehra führenden Brücken, der Land- und Kreisstraßenbrücken, zu gewärtigen, und durch Einbrüche an den hohen Ufern erscheinen die unweit von denselben befindlichen Wohn- und Oekonomiegebäude ernstlich bedroht; auch sind die Uferpflasterungen, welche zur Sicherung gegen Unterspülung bis jetzt nach Hochwasser regelmäßig unterfangen werden mußten, auf die Dauer nicht mehr haltbar.

Zur Vorkehr gegen diese Schäden und Gefahren, sowie zur allmähligen Wiedererhöhung der Flußsohle ist der Einbau von 4 Absturzschwellen auf der bezeichneten Flußstrecke erforderlich. Die Kosten hierfür sind zu 53 000 M berechnet.

Dieser Aufwand von zusammen 94 300 M wäre an sich von der Gemeinde Wehr zu tragen. Eine der Absturzschwellen kann jedoch als eine Vorkehrung zur Erhaltung der Landstraßenbrücke angesehen werden, so daß es sich rechtfertigt, den Aufwand hierfür mit 12 500 M aus Staatsmitteln zuzuschießen. Aber auch der noch verbleibende Betrag von 81 800 M würde die Gemeinde Wehr übermäßig belasten. Die Umlage betrug in den letzten Jahren je 60 ₰, außerdem gelangt eine örtliche Kirchensteuer — von 12 ₰ für die Einwohner und 9 ₰ für die Ausmärker — zur Erhebung. Einem Vermögen von 750 262 M stehen 159 400 M Schulden gegenüber. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Wiederholung von Hochwasserschäden darf die Frist für Tilgung der durch die gedachten Herstellungen entstehenden Schuld nicht zu lange bemessen werden. Die Umlage wird dadurch und in Folge von Schulhausbauten in den nächsten Jahren eine wesentliche Steigerung erfahren.

Die Gemeinde konnte sich daher zu den Wasserbauten nur unter der Voraussetzung verstehen, daß ihr zu dem Aufwand von 81 800 M ein Staatsbeitrag von einem Drittel dieses Betrags gewährt werde. Diese Beiträge von im Ganzen $(12\,500 + \frac{81\,800}{3} = \text{rund})$ 40 000 M wurden der Gemeinde aus Staatsmitteln unter der Bedingung in Aussicht gestellt, daß die Arbeiten auf Grund des von der technischen Staatsbehörde aufgestellten Entwurfs und unter der Leitung dieser Behörde ausgeführt werden, und daß die vorgesehene Kostensumme von rund 94 000 M annähernd zur Verwendung gelangt.

Unterm 17. März 1900 hat der Bürgerausschuß einen dementsprechenden Beschluß gefaßt.

Vom Kreisverband Lörrach, der an der Schwellenherstellung wegen Sicherung der die Wehra beim Ort übersetzenden Kreisstraßenbrücke interessirt ist, erhält die Gemeinde einen Zuschuß von 7 000 M, so daß ihr bei Genehmigung der gegenwärtigen Anforderung noch 47 500 M zur Last bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Ministerium des Innern.
Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1900/1901 zusammen	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		Uebertrag . .	—	—	175 000	
		B. Außerordentlicher Etat.				
	5a	Staatsbeiträge zur Wasserversorgung der im Gebiet der Enz und des Saalbachs gelegenen Gemeinden des Amts Pforzheim	—	—	130 000	
		Uebertrag . .	—	—	305 000	

Bezirksverwaltung und Polizei.
Ausgabe.

8.

Erläuterungen.

Nach den Erläuterungen zum Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1894/95, Titel IX., außerordentlicher Etat, § 2, lag damals ein Projekt vor, wornach dem Mangel geordneter Wasserversorgungsanlagen in den Gemeinden Kieselbronn, Dürrn, Bauschlott, Göbrichen und Ispringen durch Zuleitung des Wassers einer im Kämpfelbachthal bei Ispringen entspringenden Quelle abgeholfen werden sollte. Die Aufforderung einer ersten Rate des Staatsbeitrags von 126 000 ℳ zu den Kosten dieses Unternehmens mußte zurückgezogen werden, weil einige Gemeinden die Betheiligung an demselben ablehnten.

Inzwischen sind, insbesondere auf das Drängen der Gemeinde Kieselbronn, die Untersuchungen über die zweckmäßigste Art der Versorgung der genannten Gemeinden mit Wasser fortgesetzt worden. Als Ergebniß dieser Untersuchungen liegen nunmehr zwei neue Projekte vor:

1. Das eine Projekt befaßt sich mit der Wasserversorgung für Ispringen. Von der früher beabsichtigten Entnahme des Trinkwassers aus der erwähnten Quelle wurde mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Erwerbung derselben und den zu erwartenden Widerstand unterhalb gelegener Mühlen- und Wiesenbesitzer Umgang genommen. Durch Schürfungen auf der Sohle des von Ispringen gegen Ersingen fließenden Kämpfelbachs, etwa 1 km unterhalb des ersteren Ortes, wurde eine für Ispringen ausreichende Menge brauchbaren Wassers erschlossen. Das Wasser der unterirdischen Quelle soll durch ein Hebewerk unter Benützung des Mühlbachs unterhalb der Mühle als Triebkraft in einen Hochbehälter und von da in den Ort geleitet werden. Die Kosten sind zu 120 000 ℳ veranschlagt; die jährlichen Betriebskosten werden etwa 910 ℳ betragen. Ispringen hat jetzt schon einen Umlagesatz von 64 ₰. Durch Zuweisung eines Staatsbeitrags von 25% des Aufwandes = 30 000 ℳ dürfte jedoch die Gemeinde in einer ihren Verhältnissen entsprechenden Weise unterstützt sein. Die Aufbringung der Mittel für Tilgung und Verzinsung der übrigen 90 000 ℳ und des Betriebsaufwands würde den Umlagesatz noch um etwa 30 ₰ steigern.
2. Durch Tiefbohrungen auf der Sohle des Enzthals unterhalb Ensingen in dem den Thalboden unterlegenden Buntsandsteingebirge ist es gelungen, die für den Bedarf der Gemeinden Kieselbronn, Göbrichen, Dürrn, Bauschlott und Brötzingen, in welch' letzterer Gemeinde ebenfalls Wassermangel herrscht, erforderliche Trinkwassermenge in einer den Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechenden Beschaffenheit aufzufinden. Der Gemeinde Brötzingen ist mittlerweile der Bezug von Trinkwasser aus der z. Zt. in der Erweiterung begriffenen Wasserleitung der Stadt Pforzheim Seitens der Stadtgemeinde zugesichert worden. Dürrn und Bauschlott haben eine Betheiligung an einer Gruppenversorgung noch abgelehnt. Es bleiben daher für eine gemeinsame Wasserversorgung z. Zt. nur die Gemeinden Kieselbronn und Göbrichen.

Nach dem aufgestellten Projekt wird das Wasser einem an der oben bezeichneten Stelle abgetriebenen Bohrloch von 54 m Tiefe entnommen und mittelst Dampfmaschine, und Pumpen zu den um 140 m höher gelegenen Ortschaften befördert. Innerhalb der letzteren werden alle Einrichtungen getroffen, welche den heutigen Anforderungen an eine rationelle Wasserversorgung, außerdem auch dem Bedürfniß des Feuerlöschwesens entsprechen. Die Kosten der Ausführung, nach Abzug derjenigen für die besondere Leitung nach dem Katharinenthalerhof, werden

für Kieselbronn . . . . . 122 560 ℳ
„ Göbrichen . . . . . 106 440 „

betragen. Mit einem Mehraufwand von etwa 10 000 ℳ kann jedoch die Ausführung so erfolgen, daß später noch die Gemeinden Dürrn und Bauschlott, sowie Niefern, in welcher Gemeinde die Frage der Wasserversorgung kürzlich ebenfalls in Fluß gerathen ist und für welche der Anschluß an das vorliegende Unter-

IV. Ministerium des Innern.
Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. 1901	6. 1900/1901 zusammen	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
IX		Uebertrag			305 000	
		B. Außerordentlicher Etat.				
	3a 13	Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, I. Rate . . .	—	—	7 900	
					312 900	

Erläuterungen.

nehmen aller Voraussicht nach die geschmälerte Lösung ergeben wird, mit Wasser versorgt werden können. Es ist daher dringlich, an die Gewährung des Staatsbeitrags die Bedingung zu knüpfen, daß den übrigen genannten Gemeinden der Anschluß unter entsprechender Beteiligung an den Kosten ermöglicht und die Anlage in einer diesen Anschluß zulassenden Ausdehnung erstellt wird. Der Baumaufwand wird sich hiedurch erhöhen für

Kleinfeldrom um . . . . . 5 280 ℳ
Gödrichen . . . . . 4 720 „

Die Tilgung und Verzinsung dieser Mehrteile an den Baukosten würde bei 5%igen Annuitäten für

Kleinfeldrom . . . . . 6 592 ℳ
Gödrichen . . . . . 5 558 „

betragen. Zu diesen für die Verhältnisse der beiden Gemeinden schon erheblichen Summen kommen noch die durch Hebung des Wassers mittelst Dampfkraft hier besonders hohen Betriebskosten von jährlich 5 500 ℳ, wovon auf Kleinfeldrom 2 850 ℳ, auf Gödrichen 2 700 ℳ entfallen.

Von dem Gesamtjahresaufwand treffen hiernach auf

Kleinfeldrom . . . . . 6 592 + 2 850 = 9 242 ℳ
Gödrichen . . . . . 5 558 + 2 700 = 8 258 „

Die Aufbringung dieser Beträge würde den Umlagefuß belasten in

Kleinfeldrom . . . . . von 60 auf 119 ₰
Gödrichen . . . . . „ 48 „ 85 ₰

Mit Rücksicht auf die hohe Belastung mit Betriebskosten darf der Staatsbeitrag hier nicht höher als gewährlich bemessen werden. Als angemessen erscheint ein Beitrag von 37½% der Baukosten. Dies würde erfordern für

Kleinfeldrom . . . . . 47 040 ℳ
Gödrichen . . . . . 41 985 „
zusammen 89 025 ℳ

Eine Staatsunterstützung in dieser Höhe würde, in Umlagepfennigen ausgedrückt, eine Erleichterung der Last bedeuten für

Kleinfeldrom . . . . . um 15 ₰
Gödrichen . . . . . „ 9 „

3. Für Vermessungen und Planbearbeitung, insbesondere für die Katasterämter im Hyrieger und im Hardtkreis sind Kosten im Betrage von 9 361 ℳ erwachsen, deren Uebernahme auf die Staatskasse i. J. zugesichert worden ist. Dieser Betrag soll hier ebenfalls angefordert.

Die Anforderung beläuft sich hiernach auf 30 000 + 89 025 + 9 361 = rund 130 000 ℳ.

Bei der geplanten Erbauung einer dreifachen Gruppenhäuser sind an die Stadtgemeinde Mannheim Straßenherstellungskosten im Betrag von 7 902 ℳ 23 ₰ zu bezahlen, wofür die Mittel im Baukostenvoranschlag nicht vorgesehen waren. Dieselben sollen deshalb im runden Betrag von 7 900 ℳ nachträglich zur Anforderung

IV. Ministerium des Innern.
Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. 1901	6. 1900/1901 zusammen	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
IX.		Uebertrag	—	—	312 900	
		B. Außerordentlicher Etat.				
	15	Herstellung des Schloßstalles Nr. 49 im Großh. Schlosse in Mannheim für die Pferde der daselbst stationirten berittenen Gendarmen	—	—	5 500	
	16	Erstellung von Peştlaboratorien in Freiburg und Heidelberg . .	—	—	18 000	
		Summe B außerordentlicher Etat .	—	—	336 400	
		hiezu Summe A ordentlicher Etat . .	—	—	121 620	
		Summe Titel IX. . .	—	—	458 020	

Bezirksverwaltung und Polizei.
Ausgabe.

8. Erläuterungen.
Die Pferde der in Mannheim stationirten berittenen Gendarmerie sind z. Zt. in einem der Königl. Garnisonverwaltung Mannheim abgemietheten Theile des sogenannten Prinzenstalles gegen einen jährlichen Miethzins von 250 ℳ untergebracht. Die Stallung ist aber für diesen Zweck nicht auf die Dauer geeignet. Die Generalintendanz der Großh. Civilliste ist jedoch bereit, den Schloßstall Nr. 49 für die Unterbringung der Gendarmeriepferde gegen einen jährlichen Miethzins von 250 ℳ auf die Dauer von 10 Jahren mit später einjähriger Kündigungsfrist unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß der geräumige, auch bei einer etwaigen späteren Verstärkung der berittenen Gendarmerie ausreichende, für 8 Stände berechnete, zunächst aber nur mit 4 Pferden zu belegende Stall den durch die beabsichtigte Verwendungsart gebotenen baulichen Herstellungen auf Kosten des Etats des Ministeriums des Innern unterzogen wird. Nach einem vorliegenden Kostenanschlag sind die Herstellungskosten auf 5500 ℳ veranschlagt. Da im dienstlichen Interesse Werth darauf zu legen ist, daß ein für den gedachten Zweck geeigneter, nach Bedarf eine weitere Belegung zulassender, bequem und gutgelegener Stall dauernd gesichert ist, werden die lediglich durch diese besondere Zweckbestimmung bedingten Kosten hier angefordert. Angesichts der in letzter Zeit näher getretenen Pestgefahr ist die Errichtung besonderer Peştlaboratorien beabsichtigt, welchen die Feststellung pestverdächtiger Krankheitsfälle und andere Untersuchungen mit Pesterregern übertragen werden können. Diese Laboratorien sollen im Anschluß an die hygienischen Institute der Landesuniversitäten Freiburg und Heidelberg errichtet werden, und zwar in Freiburg als Anbau an den vorhandenen Thierstall, in Heidelberg als Anbau an ein zu Lasten des Etats der Unterrichtsverwaltung zu errichtendes Stallgebäude. Die Kosten der baulichen Herstellungen sind für jedes Laboratorium auf 5000 ℳ veranschlagt, weshalb hier 2 × 5000 = ... 10 000 ℳ in Anforderung kommen. Die Kosten der inneren Einrichtung eines Laboratoriums werden sich auf rund 4000 ℳ stellen; somit sind erforderlich 2 × 4000 = ... 8 000 „ zusammen: 18 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
X		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**				
		Ordentlicher Etat.				
	10	Sonstige sachliche Amtsunkosten	1 800	3 600	2 700	
		Summe Titel X	1 800	3 600	2 700	
		" " " für beide Jahre			5 400	
XI		**Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.**				
		B. Außerordentlicher Etat.				
	2	Erweiterung der Kaltwasserleitung und bauliche Herstellungen in Badenweiler . . .		—	1900/1901 insammen 52 500	
		Uebertrag . .	—	—	52 500	

8. Erläuterungen.
Das dienstliche Interesse erfordert es, daß das in Mannheim stationierte Gendarmerie-Personal in der Nähe des Bezirksamts, und, soweit es sich um die berittene Gendarmerie handelt, in der Nähe der Stallung der Gendarmeriepferde wohne. Dies ist bei der Höhe der Mietpreise gerade in diesen Stadtteile nicht möglich, ohne daß für die Wohnungen ein das Wohnungsgeld beträchtlich übersteigender Mietpreis bezahlt wird. Da nun die Großh. Oberamtsmiethung bereit ist, im Großh. Schloß nach Bedarf bis zu 8 für berittene Gendarmen geeignete Wohnungen gegen einen Mietpreis von je 450 ℳ jährlich auf eine längere Dauer an den Staat des Ministeriums des Innern zu vermiethen, soll behufs Befriedigung des dringenden dienstlichen Bedürfnisses ein bezüglicher Vertrag abgeschlossen werden. Zum hiernach erforderlichen Aufwand mit 3600 ℳ steht der seitens des betreffenden Gendarmeriepersonals zu entrichtende Betrag des Wohnungsgeldes mit 8 × 220 = 2000 ℳ gegenüber. Für das Jahr 1900 ist übrigens, da der Vertrag voraussichtlich vor 1. Juli nicht in Wirksamkeit tritt, nur die Hälfte der angegebenen Jahresausgabe und -Einnahme in Rechnung zu stellen. Der Ausgabebetrag ist den unter Titel X § 10 lit. f angeforderten 500 ℳ zugeschlagen. Die fraglichen Wohnungen fallen als Dienstwohnungen im Sinne des Art. 20 Abs. 1 des Gratialgesetzes verliehen werden.
1. Erweiterung der Kaltwasserleitung. Nach dem bisherigen Projekt war beabsichtigt, die für den Kurort Badenweiler erforderliche weitere Wasserzufuhr vom Quellgebiet des Vogelsbachs am Farbenberg des Blauen zu entnehmen. Inzwischen hat sich gezeigt, daß im oberen Klemmbachthal (Zarten) weitaus ergiebigere Quellen vorhanden sind, aus welchen Badenweiler auch für den Fall später eintretenden erhöhten Bedürfnisses reichlich mit Wasser versorgt werden könnte. Es empfiehlt sich deshalb, die Quellen im Klemmbachthal für die Erweiterung der Kaltwasserleitung in Badenweiler mitzubenützen. Die Ausführungskosten nach dem bisherigen Projekt waren i. Budget (Nachtrag) für 1898/1899 und Budget für 1900/01 zu 77 000 + 10 000 = 87 000 ℳ berechnet; für die Herstellung der Zuleitung aus dem entfernter gelegenen Klemmbachthal werden sie sich nach dem Ueberschlag der technischen Behörde um 50 000 ℳ erhöhen, deren Bewilligung hier beantragt wird. 2. Bauherstellungen. a. Der in der Kurhausküche stehende Pfeiler erschwert den Küchenbetrieb in hohem Grade, da der Herd, der an den Pfeiler angelehnt ist, nicht von allen Seiten benützt und deshalb nur in beschränktem Maaße benützt werden kann. Um den erforderlichen Raum zur Herstellung des Herdes zu gewinnen, soll deshalb der Pfeiler entfernt und die auf denselben ruhende Gebälkwand nebst dem Dache auf Eisenträger gelegt werden. Mit diesen Herstellungen wäre eine Umlegung und Verbesserung des Herdes und die Anbringung der sehr nöthigen Speisenaufzüge zu verbinden. Es empfiehlt sich, diese Arbeiten zugleich mit den im Budget vorgesehenen sonstigen Bauveränderungen im Kurhaus vorzunehmen, weshalb die erforderlichen Mittel im Betrag von 2 500 ℳ hier angefordert werden.

IV. Ministerium des Innern.
Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. 1901	6. 1900/1901 zusammen	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
(XI)		Uebertrag	—	—	52 500	
		B. Außerordentlicher Etat.				
	8	Beitrag zum Aufwand der Erziehungsanstalt „Schwarzacher Hof"	—	—	5 000	
		Summe Titel XI . .	—	—	57 500	
XIV		**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**				
		B. Außerordentlicher Etat.				
	9	Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895	—	—	6 000	
		Uebertrag	—	—	6 000	

Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten etc.
Ausgabe.

8. Erläuterungen.
Der Landesverein für innere Mission hat im Jahre 1899 das Hofgut Schwarzach bei Rastatthausen angekauft und den Behörden des Ministeriums vorgeschlagen, in einer Zwangserziehungsanstalt eingerichtet, in welcher zuerst 30 Zöglinge untergebracht werden können. Der Betrieb wurde Anfangs 1900 eröffnet. Die Einnahmen beliefen sich im ersten Betriebsjahre auf 16741 ℳ (darunter freiwillige Gaben im Betrage von 7765 ℳ), während die Ausgaben (Anschaffungen und Betriebskosten) 42369 ℳ betragen haben, so daß in Folge der anfänglich noch schwachen Benützung der Anstalt ein Fehlbetrag von 25628 ℳ sich ergab. Zur theilweisen Deckung dieses Fehlbetrags wird eine einmalige Beihilfe von . . . . . 5 000.— ℳ in Anforderung gebracht.
Für Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 waren bestimmt worden im Budget für 1894/95 . . . . . 3 700.— ℳ im Budget für 1896/97 . . . . . 24 000.— „ zusammen . . . . . 27 700.— ℳ Hievon sind bis Ende 1899 zur Verwendung gelangt . . . . . 20 952,73 „ Rest . . . . . 6 747,27 ℳ Von dem Restbetrag mit . . . . . sind im laufenden Jahre noch rund 6 000 ℳ zur Herstellung und Drucklegung eines in Arbeit befindlichen neuen Ortsverzeichnisses nothwendig und deshalb für die Budgetperiode 1900/01 neu anzufordern.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. 1901	6. 1900/1901 zusammen	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
(XIV)		Uebertrag . .	—	—	6 000	
		B. Außerordentlicher Etat.				
	4	Erhebungen über die liegenschaftliche Verschuldung		—	40 000	
		Summe Titel XIV . .	—	—	46 000	
XVI		**Für Förderung der Landwirthschaft.**				
		A. Ordentlicher Etat.				
		Thierhygienisches Institut.				
	35	Gehalte	1 000	1 000	—	
		B. Außerordentlicher Etat.				
	12	Zuschuß zum Hagelversicherungsfond	—	—	1 100 000	

8. Erläuterungen.
Es ist beabsichtigt im Anschluß an die außerordentliche Vereinigung der Unterpfandbücher, welche wegen der Anlegung des neuen Grundbuchs erfolgt ist, allgemeine Erhebungen über die liegenschaftliche Verschuldung unter besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes zu veranstalten. Dieselben werden mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden sein, dessen Höhe jedoch sich z. Zt. nicht genau berechnen läßt. Schätzungsweise sind für die laufende Budgetperiode 40 000 ℳ angenommen; dieser Betrag dürfte für die Erhebung und die Verarbeitung des gewonnenen statistischen Materials ausreichen.
Der wissenschaftlich gebildete Assistent des thierhygienischen Instituts bezieht z. Zt. eine Vergütung von 3 400 ℳ, an deren Stelle ihm bei etatmäßiger Anstellung nach der Erläuterung zum Gehaltsetat für 1900/1901 Titel XVI. § 35 Note (21), der tarifmäßige Anfangsgehalt von 1 800 ℳ, das gesetzliche Wohnungsgeld von 540 ℳ und ein Nebengehalt von 1 260 ℳ bewilligt werden soll. Der jetzt Beamte hat nunmehr kürzlich einen Ruf als Professor an eine thierärztliche Hochschule erhalten, sich aber zum Verbleiben in seinem bisherigen Dienstverhältniß unter der Bedingung bereit erklärt, daß ihm eine Aufbesserung seiner Bezüge bis zur Höhe von 4 000 ℳ, welche mit Einkommen mit der ihm angebotenen Professur annähernd übereinstimmen würden, gewährt wird. Da es im Interesse des Dienstes liegt, diese Kraft zu erhalten, so wird eine Erhöhung des vorgesehenen Nebengehalts von 1 260 ℳ um 1000 ℳ beantragt. Auf den fraglichen Nebengehalt hätte die Bestimmung in § 12 Absatz 1 Gehaltsordnung Anwendung zu finden.
Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, die Versicherung gegen Hagelschaden betr., in der von den Ständen genehmigten Fassung, werden aus den von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds etwa 600 000 ℳ zur Ablieferung an die Staatshauptkasse gelangen, und sind somit rund . . . . . 1 100 000 ℳ aus allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmen, um den Fond auf . . . . . 1 500 000 „ zu erhöhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. 1901	6. 1 Jahr vorübergehend	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
XVII		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**				
		Ordentlicher Etat.				
	2n 2	Unterhaltung der Landstraßen .	20 000	58 000	39 000	

8. **Erläuterungen.**

	für 1900:	1901:
1. Zur Aufbesserung der Löhne der Straßenwarte . .	20 000	20 000 ℳ
2. Wegen Aufhebung des Pflastergelds	—	38 000 „

Zu Ziffer 1.

Bei der Ermittelung des muthmaßlichen Bedarfes für die Landstraßenunterhaltung in den Jahren 1900/01 sind seiner Zeit für Aufbesserung von Landstraßenwartslöhnen 12 000 ℳ in Rechnung gestellt worden. Man durfte sich dabei der Erwartung hingeben, es werde dieser Betrag um so mehr ausreichen, als die Löhne der Straßenwarte in den Jahren 1885 bis mit 1898 um rund 20% erhöht worden sind. Inzwischen sind aber Erscheinungen zu Tage getreten, die eine über das beabsichtigte Maß beträchtlich hinausgehende Lohnerhöhung als unvermeidbar erkennen lassen.

Nicht nur weist die Zahl der Dienstaustritte, die zudem zum Theil ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgt sind, in unserer Zeit eine namhafte Steigerung auf, und sind auch die Mittel zu Einkommensaufbesserungen vorsichtig gewendet, sondern es nehmen sich auch die Schwierigkeiten der Wiederbesetzung freier Dienststellen zusehends. In den Landbezirksorten mit lebhaftem Gewerbebetrieb, vor Allem aber in den industriellen Städten und ihrer näheren Umgebung finden sich zu den seitherigen Lohnsätzen geeignete Bewerber um Straßenwartsdienste nicht mehr, weil sich ihnen anderweitig Gelegenheit zu lohnenderem Verdienst bietet.

Nach den angestellten Berechnungen werden, um die Wartslöhne — unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse — auf die Höhe bei in den einzelnen Landestheilen zur Zeit üblichen Tagelohns zu bringen, Aufbesserungen im Jahresbetrag von zusammen rund 20 000 ℳ erforderlich sein.

Zu Ziffer 2.

Wenn der zur Zeit den Ständen vorliegende Gesetzentwurf „die Aufhebung des Pflastergelds und die Ausscheidung von Landstraßen betr." zur Annahme gelangt und das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1901 in Kraft tritt, werden im Jahre 1901 an die der Städteordnung unterstellten Städte Zuschüsse im Gesammtbetrag von 112 000 ℳ zu leisten sein.

Hiervon können $\frac{1}{3}$ d. i. 108 000 ℳ = 81 000 ℳ aus den für die Landstraßenunterhaltung für das Jahr 1901 bereits gutachtigten 1 864 054 ℳ gedeckt werden, weil in dieser Summe für die Unterhaltung der an die Städte übergehenden Straßen, auf denen bisher kein Pflastergeld erhoben wurde, der Bedarf mit 108 000 ℳ inbegriffen ist.

Für die Straßenstrecken aber, deren Unterhaltung schon seither wegen Pflastergelderhebung den Städten oblag, ist im Budget nichts für Unterhaltungsaufwand vorgesehen, ebenso nichts zur Bildung eines Fonds für die von Zeit zu Zeit nöthigen Umgestaltungen der Straßen.

In den Berechnungen zu dem Gesetzentwurf ist der Unterhaltungsaufwand für die früher pflastergeldpflichtigen Straßen für ein Jahr auf 22 644 ℳ veranschlagt und die nothwendige Jahresrate zur Ansammlung eines Pflastererneuerungsfonds berechnet auf $\frac{23\,580\ ℳ}{46\,224\ „}$

davon haben die Städte $\frac{1}{3}$ zu erhalten mit . . . . . 34 068 ℳ
der Betrag war aber um etwa 10% d. i. auf rund . . . . . 38 000 „
zu erhöhen, weil die den Städten zu gewährenden Zuschüsse aus dem Aufwand für die Landstraßenunterhaltung zu- und abnehmen und dieser Aufwand im Jahr 1901 in den hierher in Betracht kommenden Kreisgebieten nach der Budgetaufforderung im Durchschnitt etwa 10% mehr betragen wird, als er den Berechnungen für den Gesetzentwurf zu Grund gelegt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
XVII		**IV. Wasserbau.**				
		A. Ordentlicher Etat.				
3a	33	Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	13 400	13 400	—	
3a	34	Sonstige persönliche Ausgaben .	100	100	—	
3a	39	Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten	1 300	1 300	—	
		Summe IV . . .	14 800	14 800	14 800	
		Hiervon Summe III . . .	20 000	58 000	39 000	
		Summe A Ordentlicher Etat	34 800	72 800	53 800	
		Summe A Ordentlicher Etat für beide Jahre			107 600	
XVII		**I. Straßenbau.**				
		B. Außerordentlicher Etat.			(1900/01 zusammen)	
	7a	Instandsetzung der Straße (Nr. 197) Rothkreuz—Falkau—Schluchsee	—	—	30 000	
		Summe B Außerordentlicher Etat . .	—	—	30 000	
		Hiervon Summe A Ordentliche. Etat . .	—	—	107 600	
		Summe Titel XVII . . .	—	—	137 600	

8. Erläuterungen.
Vergl. gegenwärtigen Nachtrag, Budget des Finanzministeriums, Titel VII.
Vom 1. Januar 1900 ab ist die Bedienung der Schleusen und Brücken im Mannheimer Hafengebiete an die Bauinspektion übergegangen und zwar: 1. Kammerschleuse im Mühlauhafen, 2. Rheinbrückenbrücke, 3. Jungbuschbrücke und 4. Kammerschleuse am Industriehafen mit Drehbrücke und Fischhafenschleuse. Erforderlich sind:
10 Ständige Arbeiter (3650 Tage zu 3,60 ℳ) rund . . . . . 13 000 ℳ
Beiträge zur Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung rund . . . . . 500 „
Stellvertretung und Dienstaushilfe bei Krankheit und Urlaub . . . . . 200 „
zusammen: 13 400 ℳ
Hiervon fallen im Budget der Zollverwaltung Kap. V Titel VI § 9, 14 und 18 zusammen 9278 ℳ; Mehraufwand in Folge der Einstellung von 4 weiteren Arbeitern zur Bedienung der Kammerschleuse und Drehbrücke am Industriehafen.
Dienstkleider für 4 Mann zu 30 ℳ = 120 ℳ per Jahr . . . . . 60 ℳ
Die übrigen sind bereits im Besitz von Mänteln.
Dienstlaternen für 10 Mann zu 4 ℳ . . . . . 40 „
Zusammen: 100 ℳ
d. Für Unterhaltung der seither im Eigenthum der Zollverwaltung gestandenen Jungbuschbrücke, nach dreijährigem Rechnungsdurchschnitt, während die Zollverwaltung nur das letzte Jahresergebnis mit 500 ℳ zu Grunde gelegt hat (Kap. V Tit. VII § 19).
Nach der Eröffnung der Höllentalbahn hat der bis dahin nicht bedeutende Verkehr auf der Kreisstraße Rothkreuz-Schluchsee eine wesentliche Steigerung dadurch erfahren, daß der Personen- und Lastenverkehr aus der Gegend von Schluchsee und St. Blasien sich theilweise der nächst gelegenen und bequem zu erreichenden Eisenbahnstation Titisee zugewendet hat. In Folge dessen hat sich der Unterhaltungsaufwand erheblich gesteigert und zwar um so mehr, als die Fahrbahn für den starken Lastenverkehr etwas zu leicht gebaut ist. Um die Straße in einen den heutigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Stand zu versetzen, ist deshalb eine Verstärkung der Fahrbahn nothwendig, wofür die Kosten zu 30 000 ℳ veranschlagt sind.
Die Länge der Straße beträgt 12,50 km, wovon 7,25 km in das Kreisgebiet Freiburg und 5,25 km in das Kreisgebiet Waldshut entfallen. Es ist beabsichtigt, die Kreisstraße aus dem Kreisstraßenverband auszuscheiden und in den Landstraßenverband aufzunehmen, während gleichzeitig die 10,77 km lange Landstraße Lenzkirch-Schluchsee (Kreisgebiet Freiburg 7,05, Waldshut 3,72 km) Kreisstraße werden soll; die Kreisausschüsse Freiburg und Waldshut sind damit einverstanden.
Die Kosten für die Instandsetzung der in den Landstraßenverband aufzunehmenden Kreisstraße sollen auf die Straßenkasse übernommen, und von den betheiligten Gemeinden und Gemarkungsinhabern ein Viertel der Kosten als Beitragsleistung gemäß § 17 Str. Ges. erhoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Titel	2. §	3.	4. Veranschlag für 1900	5. 1901	6. 1. Jahr berücksichtigt	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
XVIII		**Verwaltung des Bergwesens.**	**Ordentlicher Etat.**		**Außerordentlicher Etat.**	
		B. Außerordentlicher Etat.				
	2	Erwerbung des im Thermalquellengebiet in Baden-Baden gelegenen Hauses Nr. 11 der Höllengasse	—	—	28 000	
		Summe Titel XVIII	—	—	28 000	
		Hiezu „ „ II	612	612	—	
		„ „ „ IV	2 880	2 880	—	
		„ „ „ VIII	—	6 900	—	
		„ „ „ IX	60 810	60 810	336 400	
		„ „ „ X	1 800	3 600	—	
		„ „ „ XI	—	—	57 500	
		„ „ „ XIV		—	46 000	
		„ „ „ XVI	1 000	1 000	1 100 000	
		„ „ „ XVII	34 800	72 800	30 000	
		Summe der Ausgabe der Hauptabth. IV	101 902	148 602	1 597 900	

8. Erläuterungen.
Von den Häusern der Höllengasse in Baden, deren Erwerbung mit Rücksicht auf die Sicherung der Thermalquellen und die Ermöglichung weiterer Schürfungen geboten erscheint, sind die jetzt die Nummern Nr. 3, 7, 9 und 13 für den Badestand angekauft worden. Zur Zeit ist das Haus Nr. 11 käuflich. Als Kaufpreis werden 29 540 ℳ verlangt; es ist aber zu hoffen, daß die Verkäuferin mit einer Summe von 28 000 ℳ, die als angemessen und genügend bezeichnet werden kann, sich zufrieden geben wird. Um die Mittel des Badelandes zu schonen und im Hinblick darauf, daß die in Frage stehende Erwerbung einem öffentlichen Interesse dient, soll der Kaufpreis aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. **Ministerium des Innern.**

Einnahme.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. 1901	6. 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	
II		**Bezirksverwaltung und Polizei.**				
		Ordentlicher Etat.				
Zu	1	Beiträge zu den festen Bezügen des Personals der Lokalpolizei . .	12 500	12 500	—	
		Summe Titel II	12 500	12 500	12 . 00	
		„ „ „ für beide Jahre			25 000	
VIII		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**				
		B. Außerordentlicher Etat.			1900/1901 zusammen	
Zu	1	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 .	—	—	7 500	
		Summe Titel VIII	—	—	7 500	
		Hierzu „ „ II	—	—	25 000	
		Summe der Einnahme	—	—	32 500	

Bezirksverwaltung und Polizei.

Einnahme.

9.

Erläuterungen.

Laut Nachtrag zur Ausgabe Titel IX betragen die festen Bezüge für die weiter angeforderten 3 Polizeiwachtmeister-, 6 Polizeisergeanten- und 4 Schutzmannstellen jährlich

nach Anlage 1: Gehaltsetat (§ 1)	
J 11	4 200 ℳ
K 2	7 500 „
K 9	4 600 „
Anlage 2: Wohnungsgeldetat (§ 2) 13 × 250 ℳ = ...	3 250 „
§ 4 Sonstige persönliche Ausgaben (Dienstkleidung)	1 260 „
zusammen:	20 810 ℳ

Hiezu haben die betheiligten Städte 9/10 mit rund 12 500 ℳ beizutragen.

7a. Instandsetzung der Fahrbahn der in den Landstraßenverband aufzunehmenden bisherigen Kreisstraße Rothkreuz—Falkau—Schluchsee.

Anlage 1
zum Budgetnachtrag des Ministeriums des Innern
für die Jahre 1900/01.

Gehalts-Etat.

IV. Ministerium des Innern.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Budget für 1900/01		Aemterstellen Art	Voranschlag für 1900				Voranschlag für 1901			
Titel	9		Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe
				ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
	Zu									
IV	1	**Verwaltungshof.**								
		Revisor F 3	1	2 400		2 400	1	2 400	—	2 400
VIII		**Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**								
	7	Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (Unfall- u. Invalidenversicherung) Vorsitzende der Schiedsgerichte C 3	—	—	—	—	4	1 670	160	1 830
		Amtsregistratoren G 6 . .	—	—	—	—	4	600	—	600
	Zu									
IX	1	**Bezirksverwaltung und Polizei.**								
		Polizeiwachtmeister J 11 .	3	4 200	—	4 200	3	4 200	—	4 200
		Polizeisergeanten K 2 .	6	7 500	—	7 500	6	7 500	—	7 500
		Schutzmänner K 9 . . .	4	4 600	—	4 600	4	4 600	—	4 600
			13	16 300		16 300	13	16 300		16 300

12.

Erläuterungen

Die Oberrechnungskammer und das Justizministerium halten für erforderlich, daß die von den Gefängnisverwaltungen zu führenden Arbeitsbetriebs-Nachweisungen künftig durch die Revisoren des Verwaltungshofes einer genauen Durchsicht unterzogen werden, da bis bei den Gerichten stattfindende Prüfung der Nachweisungen sich meist auf eine formelle Beurkundung derselben beschränkt, andererseits aber bei den größeren Betrieben nicht unerhebliche Mehrbeträge in Frage stehen. Eine sachgemäße Prüfung der Betriebsnachweisungen der 61 Amtsgefängnisse beim Verwaltungshof ist aber ohne Personalvermehrung nicht ausführbar. Da Seitens des Justizministeriums großer Werth darauf gelegt wird, daß diese Prüfung schon bei der Höhe der 1899er Kontokorrentrechnungen vorgenommen werde, kommt hier eine weitere Kostenstelle in Anforderung.

4 Stellen mit durchschnittlich je 3 000 ℳ und der Dienstzulage von je 500 ℳ, zusammen 22 000 ℳ; hievon Betreffnis für 1 Monat — Dezember 1901. —

4 Stellen mit durchschnittlich je 1 800 ℳ = 7 200 ℳ; hievon Betreffnis für Monat Dezember 1901.

In den jüngsten Jahresberichten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten Mannheim und Karlsruhe ist in Folge stetigen Anwachsens der Dienstgeschäfte der Kriminalpolizei eine Vermehrung der Schutzmannschaft in den bezeichneten Städten sowie in Pforzheim als unumgänglich erklärt worden.

Behufs Gewinnung und Erhaltung geeigneter Kräfte für die Kriminalpolizei muß aber gleichzeitig auch auf eine Erweiterung der Beförderungsmöglichkeiten Bedacht genommen werden. Es werden hiernach 8 weitere Stellen für die Kriminalpolizei erforderlich, und zwar sollen 1 Polizeiwachtmeister-, 3 Polizeisergeanten- und 4 Schutzmannstellen nachträglich angefordert werden.

Bei der namentlich seit 1896 eingetretenen erheblichen Vermehrung der Gesammtschutzmannschaft insbesondere in Mannheim und Karlsruhe ist aber auch die Aufstellung von 2 weiteren Polizeiwachtmeistern und 3 Polizeisergeanten bei der Lokalpolizei nothwendig geworden; diese Stellenvermehrung ist weiter durch die Rücksicht geboten, daß das bisherige Verhältniß der Zahl der Chargirten bei der Lokalpolizei gegenüber jener der Kriminalpolizei nicht eine für die erstere ungünstige Verschiebung erfahre.

Es würde sich hiernach die Zahl der Polizeiwachtmeister um 3, nämlich von 12 auf 15, Polizeisergeanten um 6, nämlich von 38 auf 44, Schutzmänner um 4, nämlich von 403 auf 409 erhöhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2
zum Budget-Nachtrag des Ministeriums des Innern für die Jahre 1900/01.

Wohnungsgeld-Etat.

IV. Ministerium des Innern.

1. Budget-Titel	2. §	3.	4. Dienstklasse des Wohnungstarifs	5. Voranschlag für 1 Jahr Octs- I. Zahl der Beamten	I. Betrag	II. Zahl der Beamten	II. Betrag	7. der neuen Budgetperiode III. Zahl der Beamten	III. Betrag	IV. Zahl der Beamten	IV. Betrag	8. Summe Spalte 5—8 Zahl der Beamten	Summe Spalte 5—8 Betrag	9. Erläuterungen.
					ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
IV	2	**Verwaltungshof**	IV	1	480	—	—	—		—	—	1	480	
VIII		**Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.**												
	7	Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (Unfall- und Invalidenversicherung)												
		Beamte	III	4	210	—	—	—	—	—	—	4	210	4 Stellen à 620 ℳ = 2480 ℳ; hiervon Betreffnis für Monat Dezember 1901.
		„	V	4	120	—	—	—	—	—	—	4	120	4 Stellen à 350 ℳ = 1400 ℳ; hiervon Betreffnis für Monat Dezember 1901.
				8	330	—	—	—	—	—	—	8	330	
IX	2	**Bezirksverwaltung und Polizei**	VI	13	3520	—	—	—	—	—	—	13	3250	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabtheilung V.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget des Finanzministeriums

für die Jahre

1900 und 1901.

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

1 Titel	2 K	3	4 Voranschlag für 1900	5 Voranschlag für 1901	6 Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	7 Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I		**Ministerium.**				
		A. Ordentlicher Etat.				
Zu	4	Sachliche Amtsunkosten	1 500	1 500	—	—
		Summe Titel I .	1 500	1 500	—	—
III		**Hochbauwesen.**			für 1900/1 zusammen	
		B. Außerordentlicher Etat.				
	3	Herstellung einer Hauptmetallkammer im Münzgebäude in Karlsruhe . . .	—	—	19 000	—
IV		**Domänenverwaltung.**			1 Jahr durchschnittlich	
		A. Ordentlicher Etat.				
Zu	15	b. Sonstige persönliche Ausgaben .	10 350	10 350	—	—

8. **Erläuterungen.**

Die Ausstattung des Sitzungszimmers des Finanzministeriums dürfte dringend der Erneuerung, welche auf Grund eines eingehenden Voranschlags die Summe von 3000 M. oder für jedes der beiden Budgetjahre der Betrag von 1500 M. vorgesehen wird. Diese Herstellungen können aus dem gewöhnlichen, nach dem Rechnungsdurchschnitt unter Abzug einmaliger außergewöhnlicher Ausgaben gebildeten und deshalb sich nur auf den Betrag von 1200 M. jährlich belaufenden Kredit für „sonstige Amtskosten" nicht bestritten werden, da auf diesen Kredit außer den Ausgaben für die Ausstattung sämmtlicher Diensträume des Ministeriums auch die Kosten für die Drucklegung von Gesetzentwürfen rc., für Ueberdrucke u. s. w. anzumessen sind. Bei Bildung des Budgetsatzes für die nächste Budgetperiode wird dieser einmalige Aufwand außer Betracht bleiben.

Zur Aufbewahrung der Werthbestände der Münzverwaltung soll ein weiterer neuer und feuersicherer Raum geschaffen werden, da die jetzt für diesen Zweck vorhandene sogenannte Silberkammer räumlich zu beengt und bei der Art des Dienstbetriebs der Münzverwaltung nicht geeignet ist, den zu stellenden Anforderungen nach jeder Richtung hin zu entsprechen. Nach dem vorliegenden Plan und Kostenüberschlag erfordert die Herstellung der weiteren Metallkammer einen Aufwand von 19 000 M.

Nachdem vor Kurzem neue Vorschriften über die Art der Dienstkleidung der Forstwarte erlassen worden sind, soll diesen Beamten nach dem Vorgang bei anderen zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamten der unteren Dienstklassen die Dienstkleidung von der Verwaltung frei geliefert werden. Die Ergänzung des Gehaltsetats in dieser Richtung — Anmerkung 5 zu Abtheilung K. — bleibt für die nächste Gelegenheit vorbehalten; sobald sie erfolgt ist, wird auch den Forstwarten der gewährte Beitrag für freie Dienstkleidung mit 50 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen sein. Die Kosten der Dienstkleidung berechnen sich wie folgt:

für 1 Mantel (Mindestmaß 6 Jahre)	30 ℳ	20 ₰	aber jährlich	5 ℳ	03 ₰
„ 1 Winter- und 1 Sommer-Joppe (Tragzeit 2 Jahre)	33 „	10 „	„	18 „	55 „
„ 1 Winter- und 1 Sommerhose (Tragzeit 1 Jahr)	20 „	50 „	„	20 „	50 „
„ Mütze und Hut (Tragzeit 2 Jahre)	7 „	40 „	„	3 „	70 „
„ Abzeichen am Kragen	— „	65 „	„	— „	— „
Summe des durchschnittlichen Jahresaufwands				45 ℳ	78 ₰
aber rund				46 ℳ	— ₰

Hiernach sind für 210 etatsmäßige und 15 nichtetatsmäßige Forstwarte, zusammen für 225 Beamte vorgesehen 225×46 = 10 350 ℳ

V. Finanzministerium.
Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1900/1 zusammen	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IV		**Domänenverwaltung.**				
		B. Außerordentlicher Etat.				
		Für den Grundstock.				
Zu	6	Neubau eines Dienstgebäudes für das Forstamt Buchen	—	—	56 000	—
	7a	Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Forstämter in Pforzheim .	—	—	12 400	—
	10	Zur Erwerbung der Grünewald'schen Altarbilder in Tauberbischofsheim .	—	—	41 500	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat .	—	—	109 900	—

8

Erläuterungen.

Vergl. die Anforderung im Hauptbudget Titel IV B. § 6. Im Hauptbudget wurden zunächst nur die Kosten für den Bauplatz mit 3650 ℳ vorgesehen, in der Annahme, daß nach dem damaligen Stand der Vorarbeiten mit der Bauausführung selbst erst in der nächsten Budgetperiode werde begonnen werden können. Inzwischen sind aber die Pläne und Kostenanschläge fertiggestellt worden, so daß es im Fall der Genehmigung der hiernach erforderlichen Mittel möglich ist, die Bauarbeiten schon in der laufenden Budgetperiode in Angriff zu nehmen, was in Anbetracht der Dringlichkeit des Neubaues als sehr wünschenswerth bezeichnet werden muß. Die Baukosten belaufen sich auf 56 000 ℳ.

Vergl. die Bewilligung im Budget für 1898/99, Nachtrag vom 21. Mai 1898 unter Abth. V Titel IV § 9 d.

In Folge Verlegung der Straßenflucht auf der ganzen Länge der Forststraße ist die Neuherstellung der Hof- und Gartenmauer längs dieser Straße nöthig geworden; ferner muß eine Verstärkung bezw. stellenweise Erhöhung der beiden Seitenmauern längs des Häcker'schen Gartens vorgenommen werden. Der im genehmigten Voranschlag nicht vorgesehene Aufwand für diese weiteren Herstellungen beträgt 7500 ℳ. Hiezu kommen für Herstellung der Gehwege an der Karl-Friedrichs- und der Forststraße, sowie für Instandsetzung des alten Oekonomiegebäudes, der Waschküche, des Hofs und Gartens weitere 4900 ℳ, für die im Voranschlag ebenfalls nichts vorgesehen war, so daß sich im Ganzen eine Nachforderung von 12 400 ℳ ergibt.

Zwei dem Benefiziatsfond in Tauberbischofsheim gehörige Altarbilder „Christus am Kreuze" und „Fall Christi unter dem Kreuze" von Mathias Grünewald sind mit Zustimmung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden der Großh. Kunsthalle in Karlsruhe um die Summe von 40 000 ℳ zum Verkauf angeboten worden, in der Absicht, den Erlös zur Erweiterung der Pfarrkirche in Tauberbischofsheim zu verwenden. Die Direktion der Großh. Kunsthalle bezeichnet die beiden, aus dem 16. Jahrhundert stammenden Bilder als Meisterwerke ersten Ranges, die den Schöpfungen der größten Meister deutscher Kunst ebenbürtig an die Seite zu stellen wären, und deren Erwerbung für die Kunsthalle daher in hohem Grade zu empfehlen sei. Der geforderte Preis könne als angemessen bezeichnet werden.

Es wird vorgeschlagen, die beiden Bilder zu erwerben und die Kaufsumme auf den außerordentlichen Etat zu übernehmen, letzteres deßhalb, weil die Mittel des ordentlichen Etats (vergl. Titel IV § 32) für derartige außergewöhnliche und werthvolle Anschaffungen nicht bemessen sind, dieselben vielmehr für die Erwerbung anderer Kunstwerke für die Großh. Kunsthalle verfügbar bleiben sollten, sowohl unter dem Gesichtspunkt einer thunlichsten Vertretung sämmtlicher hervorragenden deutschen Meister der Neuzeit, als auch im Interesse der mit solchen Erwerbungen zu bethätigenden materiellen Unterstützung der schaffenden Künstler.

Neben dem Kaufpreis von 40 000 ℳ werden noch etwa 1500 ℳ für die Restaurirung der beiden Bilder, somit im Ganzen 41 500 ℳ aufzuwenden sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.
Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Für 1 Jahr bereits bewilligt (einmalig)	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
VI		**Steuerverwaltung.**				
		A. Ordentlicher Etat.				
Ju	1	Gehalte	2 800	2 800	—	—
"	2	Wohnungsgeld	480	480	—	—
"	24c	Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes	2 300	2 300	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat	5 580	5 580	—	—
		B. Außerordentlicher Etat.			für 1900/1 gefordert	
	2	Kosten der Neueinschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude, 1. Rate	—	—	300 000	—
VII		**Zollverwaltung.**				
		A. Ordentlicher Etat.				
		II. Bezirksverwaltung.	abgesetzen	abgesetzen	—	—
Ju	9	Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	7 590	7 590	—	—
		Uebertrag	7 590	7 590	—	—

Erläuterungen.

Vom 1. Januar 1900 an hat die Prüfung des Kassenwesens der Notare, soweit es sich um die an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfungen handelt, durch die bei der Steuerdirektion angestellten Beamten (Kassenrevisoren, bisher Sportelinstatoren) zu geschehen. Der Umfang dieser Geschäfte läßt sich heute ebensowenig wie die Aenderungen, die sich in Folge der Umwälzungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Zeit vollziehen werden, genau übersehen. Soviel steht indeß außer Zweifel, daß die jetzt vorhandenen zwei Kassenrevisoren (Sportelinstatoren) mit der Prüfung der Gerichtskassen und Verwaltungsgebühren vollauf in Anspruch genommen und daher außer Stand sind, noch weitere Geschäfte zu übernehmen, ferner daß die Prüfung des Kassenwesens bei etwa 130 Notariatsdiensten mindestens einen weiteren Beamten dauernd in Anspruch nehmen wird. Ob dieser eine Beamte hiefür ausreicht, wird die Erfahrung lehren. Da für den Dienst der Kassenrevisoren ältere, erfahrene Beamte berufen werden müssen, ist die Stelle unter Kap. V. 3 vorgesehen, mit einem mittleren Gehalt von 2500 ℳ nebst 300 ℳ tarifmäßiger Dienstzulage und 480 ℳ Wohnungsgeld. Außerdem ist wegen des Mehrbedarfs an Diäten und Reisekosten für den weiteren Kassenrevisor der Ansatz bei § 24c um jährlich 2300 ℳ zu erhöhen.

Für den Fall des Zustandekommens des den Landständen vorliegenden Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes ist mit der Neueinschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude alsbald zu beginnen und muß deshalb ein Theil der hiezu erforderlichen Kosten schon für diese Budgetperiode vorsorglich in Anforderung gebracht werden. Obwohl die Gesammtkosten den angeforderten Betrag voraussichtlich erheblich übersteigen werden, wird die Summe von 300 000 ℳ zunächst ausreichen, da nach Verabschiedung des Gesetzes und Erlassung der Vollzugsverordnungen und Dienstanweisungen wenig mehr als ein Jahr der laufenden Budgetperiode für die Neuanlegung in Betracht kommen kann. Außer den Kosten für die Vorarbeiten und die Neueinschätzung selbst sollen aus diesem Titel auch die besondern Vergütungen für die mit diesen Arbeiten neben ihrem Hauptamte befaßten Beamten (insbesondere die Steuerkommissäre und die Oberförster) geschöpft werden.

In Folge Uebergangs der Schleusen und Brückenbedienung im Mannheimer Hafengebiet von der Zollverwaltung auf die Wasser- und Straßenbauverwaltung sind die nachstehend bezeichneten Beträge vom Budget der Zollverwaltung auf jenes der Wasser- und Straßenbauverwaltung zu übertragen, vergl. auch gegenwärtigen Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern, Tit. XVII, §§ 33, 34 und 39.

6 ständige Arbeiter zu 1265 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.
Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			ℳ abzusetzen	ℳ abzusetzen	ℳ	ℳ
		Uebertrag .	7 590	7 590	—	—
VII		**Zollverwaltung.**				
		A. Ordentlicher Etat.				
		II. Bezirksverwaltung.				
Zu	14	Sonstiger persönlicher Aufwand . .	84	84	—	—
„	18	Kosten der Hafen- und Niederlageverwaltung	2 300	2 300	—	—
		Summe A. Ordentlicher Etat .	9 974	9 974	—	—
		B. Außerordentlicher Etat.				
„	1	Erstellung eines Dienstwohngebäudes auf der Mühlau in Mannheim . .	—	—	für 1900/1 zusammen 45 000	—
	3	Neubau einer Zollniederlage mit Abfertigungsbureau in Bruchsal . .	—	—	19 925	—
		Uebertrag .	—	—	64 925	—

8.

Erläuterungen.

b. Unterstützungen des nichtetatmäßigen Personals 6×7 ℳ 50 ₰ = ... 45 ℳ

d. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung = ... 39 „

Zusammen . 84 ℳ

Kosten der Unterhaltung der Jungbuschbrücke (Rechnungsergebniß von 1898) . . . . . 700 ℳ
Gebühren der Schleusenwärter (Rechnungsergebniß 1898) . . . . . 1600 „

Zusammen . 2300 ℳ

Vergl. Anforderung im Hauptbudget Titel VII B., § 1.

Entsprechend der Anregung der Budgetkommission der zweiten Kammer (vergl. den Kommissionsbericht über das Steuer- und Zollbudget) soll das Dienstwohngebäude auf der Mühlau in Mannheim zum Zweck der Gewinnung weiterer Dienstwohnungen durchweg dreistöckig aufgeführt werden, während nach dem vorhandenen Plan nur der mittlere Theil des Gebäudes dreistöckig angenommen war. Dadurch würden bei Beibehaltung des vorliegenden Grundrisses 6 Wohnungen an ein Treppenhaus zu liegen kommen, was bei Beamtenwohnhäusern nicht als erwünscht zu bezeichnen ist, oder es würden, wenn man die Treppenhäuser vermehren wollte, der Bau übermäßig lang und dadurch einzelne Theile der in der Mitte gelegenen Wohnungen in Luft und Licht beschränkt werden, auch würde der verlängerte Bau auf rund 200 000 ℳ (statt der ursprünglich vorgesehenen 155 000 ℳ) zu stehen kommen.

Es ist deshalb von technischer Seite empfohlen worden, das Gebäude aus faultären und Zweckmäßigkeitsgründen in drei getrennten Theilen mit je 3 Stockwerken und 6 Wohnungen aufzuführen, wobei für je 3 Wohnungen ein Treppenhaus vorzusehen wäre. Der Gesammtaufwand würde in diesem Fall nach summarischer Berechnung ebenfalls auf rund 200 000 ℳ, also auf denselben Betrag zu stehen kommen, wie er für die vorerwähnte Verlängerung des Baues berechnet ist. Hiernach ergibt sich gegen die ursprüngliche Anforderung ein Mehrbedarf von 200 000 − 155 000 = 45 000 ℳ

Vergl. die Anforderung im Zollbudget für 1898/99 Titel VII B § 3, sowie die hierher bezüglichen Ausführungen auf Seite 8/9 des Berichts der Budgetkommission der II. Kammer über das Steuer- und Zollbudget für 1900/1.

Bei Errichtung der Zollhalle auf der Westseite der Bahn berechnet sich der Gesammtaufwand, abzüglich der von der Stadt Bruchsal zugesagten Leistung für Geländeerwerb und Straßenherstellung im Werth von 15643 ℳ auf 82 917 ℳ

während die Ausführung des ursprünglichen Plans auf der Stadtseite unter Annahme der gleichen Leistung der Stadt einen Aufwand von . . . . . 91 925 „

erfordert, so daß bei der Wahl des ersteren Bauplatzes eine Ersparniß von rund . . . . . 9 000 ℳ erzielt würde. Daß dieser Unterschied nicht bedeutender ist, rührt namentlich daher, daß der Eisenbahnverwaltung allein für Versetzen einer zur Zeit auf dem Gelände stehenden Drehscheibe und einer Lokomotivremise eine Entschädigung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.
Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1900/1 zusammen	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag .	—	—	64 925	—
VII		**Zollverwaltung.** **B. Außerordentlicher Etat.**				
Zu	4	Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	—	—	49 400	—
		Summe Tit. VII B. Außerord. Etat	—	—	114 325	—
		Dagegen sind abzusetzen:				
VII	Zu 3	Anschaffung eines Motorbootes für die Aufsicht im Industriehafen in Mannheim	—	—	abzusetzen 8 000	—
		bleibt Restsumme B.	—	—	106 325	—

Erläuterungen.

vom 13 500 ℳ bezahlt werden müßte. Da die Mehrkosten des Projekts auf der Stadtseite mit 9 000 ℳ durch verschiedene Vortheile desselben gegenüber der Ausführung westlich der Bahn ausgeglichen werden, erscheint es angezeigt, endgiltig auf das erstere Projekt zurückzukommen, zu welchem Zweck der Aufwand hierfür mit . . . 81 925 ℳ
abzüglich der im Budget für 1898/99 enthaltenen Bewilligung mit . . . . . 72 000 „
somit restlich der Betrag von . . . . . 19 925 ℳ
hier angefordert wird.

Vergl. Hauptbudget, Titel VII. B. § 4.

Im Verlauf der Umbauarbeiten haben sich einige weitere im Voranschlag nicht vorgesehene Herstellungen als nothwendig erwiesen, nämlich:

1. Die Herstellung einer elektrischen Schiebebühne zwischen den beiden neuen Werfthallen zur Verbindung der auf den beiden Seiten der Hallen befindlichen Gleisanlagen mit einem Kostenaufwand von 30 000 ℳ;
2. die Herstellung einer neuen Einfahrt auf der Südseite des Hauptzollamtsgebäudes, um den Verkehr der Landfuhrwerke im Zollhofe sicher und geschlossen zu gestalten, da nach Einrichtung des Betriebs der Schiebebühne (Ziff. 1) die bisherige Art der Abwickelung des Fuhrwerksverkehrs erschwert und gefährdet würde. Kostenaufwand 6 800 ℳ;
3. die Erstellung einer weiteren (zweiten) Brückenwaage auf den Gleisen vor den Werfthallen, um die Verladung der zur Verwiegung bestimmten Güter behufs in die auf beiden Gleisen stehenden Eisenbahnwagen vornehmen zu können, wodurch eine erhebliche Verkehrserleichterung erzielt wird. Kostenaufwand 7 000 ℳ;
4. die Anbringung von Windfangverbauten auf den Zwischentreppen vor den Dienstzimmern der beiden Werfthallen mit einem Aufwand von 1 500 ℳ

Hiernach sind im Ganzen weiter erforderlich: 30000 + 6800 + 7000 + 1500 = ... 45 300 ℳ
Dazu kommen noch wegen Ueberschreitung des Voranschlags bei Vergebung der Schlosserarbeiten für die nördliche Werfthalle in Folge ungewöhnlichen Steigens der Eisenpreise und der Arbeitslöhne . . . 4 100 „
Zusammen 49 400 ℳ

Im Laufe des Jahres 1899 hat sich die Möglichkeit ergeben, ein für die Zwecke der Zollverwaltung geeignetes Boot zu wesentlich billigerem Preise als bei Aufstellung des Budgets angenommen war, zu erwerben, weshalb es sich angezeigt erschien, den Ankauf alsbald endgiltig unter Uebernahme der Kosten auf den ordentlichen Etat zu vollziehen. Die betreffende Anforderung unter Titel VII. B. § 3 des außerordentlichen Etats mit 8000 ℳ wird hiernach zurückgezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.
Ausgabe.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XI		**Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.**				
		Ordentlicher Etat.				
Zu	6	Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse:				
		c. wegen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge	600 000	600 000	—	—
„	7	Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten:				
		a. Zusätzliche Erhöhung	59 110	59 110	—	59 110
		Summe Titel XI.	659 110	659 110	—	59 110

Zusammenstellung.

	Ordentlicher Etat		Außerordentl. Etat.	Künftig wegfallend
Summe Titel I .	1 500	1 500	—	—
„ „ III .	—	—	19 000	—
„ „ IV .	10 350	10 350	109 900	—
„ „ VI .	5 580	5 580	300 000	—
„ „ VII .	—	—	114 325	—
„ „ XI .	659 110	659 110	—	59 110
	676 540	676 540	543 225	59 110
Hievon abzusetzen:				
bei Titel VII .	9 974	9 974	8 000	—
bleibt Summe der Ausgabe der Hauptabtheilung V Finanzministerium .	666 566	666 566	535 225	59 110

Erläuterungen.

Vergl. den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer betr. Als Ersatzbetreffniß der Eisenbahnverwaltung kommen unter Titel VI „Allgemeine Kassenverwaltung" 180 000 ℳ in Einnahme.

Die Hinterbliebenen der früheren sogenannten Dekretengestellten, soweit diese schon vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes, d. h. vor dem 1. Januar 1890 gestorben oder zurückgesetzt worden sind, vermögen mit ihren nach den früheren gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften berechneten Bezügen in vielen Fällen, namentlich wo außer dem Wittwengeld weitere Unterhaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht mehr zu bestreiten. Man hat in solchen Fällen bisher auf Ansuchen der Betheiligten soweit möglich durch Gewährung von Gnadengaben zu helfen gesucht. Bei der zunehmenden Vertheuerung der Lebenshaltung erscheinen jedoch die Mittel dieses Fonds in ihrer jetzigen Höhe zur Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse nicht mehr ausreichend. Da eine anderweitige Aufbesserung jener Wittwenbezüge, etwa auf dem Wege einer allgemeinen gesetzlichen Erhöhung nicht in Frage kommen kann, erübrigt nur eine höhere Dotirung des Gnadengabenfonds, welche bei der notorischen Knappheit der früheren Wittwenbezüge so zu bemessen wäre, daß die Beihilfen umfassender und je nach den Umständen des einzelnen Falles auch reichlicher gegeben werden können, als dies sonst erforderlich wäre. Es wird zu diesem Zweck hier die Summe von jährlich rund 60 000 ℳ mit der Maßgabe in Anforderung gebracht, daß solche ausschließlich zu Beihilfen für die in Rede stehende Kategorie von Beamtenwittwen Verwendung finden und allmählich mit dem Abgang der betreffenden Bezieherinnen wieder in Wegfall kommen soll. Aus diesem Grund ist die Anforderung unter besonderer Position als „Zusätzliche Erhöhung" und als „künftig wegfallend" eingestellt, unter Verschmelzung mit der bisher schon bestehenden, ebenfalls künftig wegfallenden zusätzlichen Verwilligung im derzeitigen Betrag von 890 ℳ, so daß sich unter § 7a eine Gesammtsumme von 60 000 ℳ ergibt, wovon auf die Erhöhung für den vorliegenden Zweck genau 60 000 — 890 = 59 110 ℳ entfallen. Als Ersatzbetreffniß der Eisenbahnverwaltung kommen unter Titel VI „Allgemeine Kassenverwaltung" 15 000 ℳ wieder in Einnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Finanzministerium.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1900/1 zusammen	7. Künftig wegfallend	8. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		Einnahme.					
I		**Domänenverwaltung.**					
		B. Außerordentlicher Etat.					
		Für den Grundstock.					
Zu	1	Ersatz der Grundstocksverwaltung für die zu ihren Lasten vorgesehenen Aufwendungen	—	—	109 900	—	Vergl. oben Titel IV B. §§ 6, 7 a und 10 der Ausgabe.
VI		**Allgemeine Kassenverwaltung.**					
		Ordentlicher Etat.					
Zu	5	Ersatz einzelner Verwaltungszweige für Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie Gnadengaben u. s. w.	195 000	195 000	—	—	Erlaß der Eisenbahnverwaltung wegen Erhöhung des Fuchsfells zur Beamtenunterstützung 180 000 ℳ und wegen Erhöhung des Gnadengabenfonds 15 000 ℳ, zusammen 195 000 ℳ. (Siehe oben Erläuterung zu Ausgabe — Titel XI §§ 6 und 7 —.)

Hauptzusammenstellung.

	Ordentlicher Etat		Außerordentl. Etat		
A. Ausgabe.					
I. Staatsministerium	1 487 179	1 796 275	—	22 286	
III. Ministerium der Justiz rc. . . .	41 290	41 290	381 800	15 000	
IV. Ministerium des Innern . . .	101 902	148 662	1 597 900	—	
V. Ministerium der Finanzen . . .	666 566	666 566	535 225	59 110	
Summe der Ausgabe . .	2 296 937	2 652 793	2 514 925	96 396	
Summe für beide Jahre .	4 949 730		4 949 730		
			7 464 655		
B. Einnahme.					
I. Staatsministerium	628 838	1 260 602	—	—	
II. Ministerium des Innern . . .	12 500	12 500	7 500	—	
V. Ministerium der Finanzen . . .	195 000	195 000	109 900	—	
Summe der Einnahme . .	836 338	1 468 102	117 400	—	
Summe für beide Jahre .	2 304 440		2 304 440		
			2 421 840		

Anlage.

Finanzministerium.

Nachtrag

zur

Anforderung von Dienstwohnungen

(Seite 104 ff. des Hauptbudgets).

Titel VII Zollverwaltung.

2. In gemietheten Gebäuden.

Für einen Hauptamtsassistenten und einen Hafenaufseher, die anläßlich der Eröffnung der neuen Zollabfertigungsstelle am Kehler Hafen nach Kehl versetzt werden müssen, sollen mit Rücksicht auf die derzeit ungünstigen Wohnungsverhältnisse in Kehl Dienstwohnungen angemiethet werden. Die Miethzinse werden voraussichtlich für die Wohnung des Hauptamtsassistenten jährlich 480 *M.* und für jene des Hafenaufsehers jährlich 360 *M.* betragen, wogegen die betreffenden Beamten als Miethe das Wohnungsgeld mit 260 *M.* und 180 *M.* (II. Ortsklasse und V. bezw. VI. Dienstklasse) zu entrichten haben.

Hauptabtheilung VII.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget der Verkehrsanstalten

für die Jahre

1900 und 1901.

1. Titel	2. §	3.	4. Voranschlag für 1900	5. Voranschlag für 1901	6. Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	7. Künftig wegfallend	8. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ	ℳ		
		1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.					
IV		**Für Wohlfahrtszwecke.**					
	zu 11	Pensionen und Zuschüsse zur Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Leistungen auf Grund des Beamten-Fürsorgegesetzes . . .	195 000	195 000			Erhöhungsfall der Eisenbahnverwaltung wegen Erhöhung des Zuschusses an die Beamtenwitwenkasse in Folge Aufhebung der Witwenkassenbeiträge 180 000 ℳ, ferner wegen Erhöhung des Gnadengabenfonds 15 000 ℳ, zusammen 195 000 ℳ (vergl. oben Nachtrag zum Budget des Finanzministeriums, Einnahme-Titel VI § 5).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 9a und 10b.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

I. das Budget des Großh. Staatsministeriums,

II. das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

für 1900 und 1901.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug.**

Zu I.

Die Kommission beantragt: die Ausgaben der Titel I bis mit VI und die Einnahmen des Titels I unverändert zu genehmigen.

Indem wir hinsichtlich der Begründung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen auf die Erläuterungen des Staatsvoranschlags verweisen, fügen wir zu Titel III

„Matrikularbeitrag zur Reichskasse"

ergänzend bei:

In der Anlage XIX — Seite 3 — zum Reichshaushaltsetat für 1899 ist der Matrikularbeitrag Badens bei Außerachtlassung des Antheils am Ueberschusse des Etatsjahres 1897 für 1899 auf . . . . . 17,055,459 ℳ
berechnet. Von dieser Summe ist der Antheil am Ueberschusse für das Etatsjahr 1897 mit 790,419 „
abzurechnen. Es verbleibt hiernach ein restlicher reiner Matrikularbeitrag von . . . . 16,265,040 „
(vergl. Seite 5/6 der Anlage XIX).

Zu diesem Betrag ist dagegen das sogenannte Biersteueräquivalent, das im Etat für 1899 erstmals getrennt von den eigentlichen Matrikularbeiträgen eingestellt wurde (vergl. Reichsgesetzblatt 1899 Seite 178/79) mit . . . . . 1,226,292 „
zuzuschlagen, so daß sich für 1899 als Leistung Badens an's Reich die Summe von . . 17,491,332 „
ergibt, übereinstimmend mit dem im Reichshaushaltsetat eingestellten Betrag.

Statt des Betrags von . . . . . 17,491,332 ℳ
ist jedoch im Staatsvoranschlag nur der Betrag von jährlich . . . . . 16,953,722 „
eingestellt, der in der Weise berechnet wurde, daß zu den im Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1899 (d. i. für 1. April 1899/1900) vorgesehenen Ueberweisungen an Baden mit 15,727,430 „
das sogenannte Biersteueräquivalent für das Etatsjahr 1899 mit . . . . . 1,226,292 „
zugeschlagen worden ist.

Das Biersteueräquivalent bildet hiernach den Unterschied zwischen dem Matrikularbeitrag und den Ueberweisungen und die budgetmäßige Belastung unserer Staatskasse zu Gunsten des Reichs. Die Veranschlagung der nach Abzug der Ueberweisungen sich ergebenden Mehrleistung unseres Staates an das Reich, der Hinauszahlung an das Reich, in der Höhe des Biersteueräquivalents dürfte genügen, wie aus nachfolgender Darlegung erhellt.

Die laufenden Einnahmen, welche von dem Reiche erhoben werden, zerfallen in solche, welche dem Reiche gehören, sogenannte reichseigene Einnahmen, und in solche, die den Einzelstaaten gebühren, sogenannte Ueberweisungs-Einnahmen. Die reichseigenen Einnahmen reichen nun aber bei Weitem nicht aus, um die fortdauernden und einmaligen Reichsausgaben des ordentlichen Etats zu decken, es erübrigt vielmehr alljährlich ein bedeutender Ausgaberest, der durch Matrikularbeiträge zu decken ist. Während nun auf der einen Seite von den Einzelstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerungsziffer zu jener des Reichs Matrikularbeiträge an das Reich zu leisten sind, so hat das Reich auf der andern Seite die den Einzelstaaten gebührenden Ueberweisungseinnahmen nach dem gleichen Vertheilungsmaaßstab an dieselben zu verabfolgen. So bilden die Matrikularbeiträge eine laufende Einnahme und die Ueberweisungen eine laufende Ausgabe des Reichs.

Wenn man nun die Matrikularbeiträge und Ueberweisungen eines Rechnungsjahres mit einander vergleicht, so sind drei Verhältnisse möglich. Entweder sind die Matrikularbeiträge den Ueberweisungen gleich oder aber sie sind größer als die Ueberweisungen oder aber geringer als diese. Im ersten Fall werden die Matrikularbeiträge ohne Inanspruchnahme der Einzelstaaten im Wege der Abrechnung durch die Ueberweisungen gedeckt, im zweiten Fall ist der Mehrbetrag der Matrikularbeiträge gegenüber den Ueberweisungen durch eine Hinauszahlung aus der Staatskasse der einzelnen Bundesstaaten zu begleichen und im dritten Fall wird der Mehrbetrag der Ueberweisungen gegenüber den Matrikularbeiträgen vom Reich an die Einzelstaaten verabfolgt, wenn nicht durch besonderes Gesetz für das betr. Rechnungsjahr etwas anderes vorgeschrieben wird. Der letztere Fall, daß die Ueberweisungen den Gesammtbetrag der Matrikularbeiträge übersteigen, ist seit einer Reihe von Jahren der regelmäßige. Es sind insbesondere in den Jahren 1889, 1890 91 und 92 hohe Mehrbeträge der Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge, sogenannte reine Ueberweisungen, vom Reiche an die Einzelstaaten ausbezahlt worden.

Um jedoch den Anwuchs der Reichsschulden thunlichst zu verhüten, sind seit 1896 jeweils mit Wirkung für ein Rechnungsjahr Gesetze erlassen worden, welche vorschreiben, daß wenn beim Vollzug des Reichshaushaltsetats sich reine Ueberweisungen ergeben, solche nicht im vollen Betrag, sondern nur zum Theil den Einzelstaaten verabfolgt und zum andern Theil dem Reiche zugewiesen werden sollen. Auch ist durch diese Gesetze die sog. Frankenstein'sche Klausel insoferne abgeändert worden, als der dem Reiche vorweg gebührende Antheil an den Zöllen und der Tabaksteuer mit 130 Millionen Mark je nach der Ergiebigkeit dieser Einnahmequellen und dem Stande der Reichsfinanzen im Allgemeinen erhöht wurde. Solche Gesetze wurden erlassen:

a. (vom 16. April 1896) für das Etatsjahr 1896/97, für welches die **Hälfte** der reinen Ueberweisungen (des Ueberschusses) den Einzelstaaten entzogen und dem Reiche zugegewiesen wurde;

b. (vom 24. März 1897) für das Etatsjahr 1897/98, für welches **drei Viertheile** des Ueberschusses den Einzelstaaten entzogen und dem Reiche zugewiesen wurden;

c. (vom 31. März 1898) für das Etatsjahr 1898/99, für welches ebenfalls **drei Viertheile** des Ueberschusses dem Reiche zugewendet wurden;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Die Reichsgesetze a, b und c erhöhen auch die nach der Frankenstein'schen Klausel von dem Ertrag der Zölle und Tabaksteuer der Reichskasse verbleibende Summe von 130 Millionen Mark auf **143** Millionen Mark, bezw. **180** Millionen Mark und bezw. **167,5** Millionen Mark.)

d. das neueste Reichs-Gesetz dieser Art (vom 25. März 1899) weist dem Reiche abermals **drei Viertheile** des Ueberschusses zu und erhöht die mit der Frankenstein'schen Klausel festgesetzte Summe von 130 Millionen Mark auf 172,4 Millionen Mark. Die Bestimmungen dieses Gesetzes lauten folgendermaßen:

§ 1.

Unter Aufhebung der Vorschrift im § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 138) wird die Summe, welche gemäß § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und Tabaksteuer verbleibt, für das Rechnungsjahr 1898 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 000 000 Mark auf **172 400 000** Mark erhöht.

§ 2.

Uebersteigen im Rechnungsjahr **1899** die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge und den gemäß § 3 des Gesetzes vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) im Reichshaushalts-Etat für 1899 eingestellten Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, so sind drei Viertheile des Ueberschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

§ 3.

Uebersteigen im Rechnungsjahr 1901 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1899 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des § 2 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

§ 4.

Bei Ermittelung des Unterschieds zwischen den Ueberweisungen und den Matrikularbeiträgen bleiben bei den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge außer Ansatz.

Von Interesse dürfte es sein, auch den Entwurf des Reichsgesetzes wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahre 1900 kennen zu lernen. Dieser mit Zuschrift des Reichskanzlers vom 1. Dezember 1899 dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf geht einen Schritt weiter als die jüngsten Gesetze. Er weist nämlich dem Reiche nicht blos **drei Viertheile**, sondern den **ganzen Ueberschuß** zu. Derselbe enthält folgende Bestimmungen:

§ 1.

Uebersteigen im Rechnungsjahr 1900 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist der Ueberschuß an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichskasse zurückzuhalten.

§ 2.

Uebersteigen im Rechnungsjahr 1902 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des § 1 Mittel zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichskasse verfügbar geworden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

Auch wenn dieser Entwurf Gesetzeskraft erlangen würde, wäre die im Budget vorgesehene Veranschlagung der Matrikularbeiträge und Ueberweisungen gleichwohl angemessen, da sie den Fall vorsieht, daß sich keine reine Ueberweisung ergibt, also das volle Biersteueräquivalent bezahlt werden muß. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Reinertrag der Reichsbrausteuer und damit das von Baden zu leistende Brausteueräquivalent in den nächsten Jahren steigen wird, allein die Zunahme des Reinertrags der Brausteuer bewegt sich doch in mäßigen Grenzen und würde wohl in unserem Staatshaushalt eine Störung nicht zu befürchten sein, auch wenn der Budgetsatz des Biersteueräquivalents etwas überschritten werden sollte.

Zu II.

Die Kommission beantragt, die Ausgaben des ordentlichen Etats in Titel I., II., III., IV. und V. zu genehmigen.

(Die im außerordentlichen Etat geforderte I. Rate für Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftgebäudes in Berlin ist der Dringlichkeit der Sache wegen in besonderem Bericht behandelt und schon in der Sitzung der II. Kammer vom 11. Dezember v. J. genehmigt worden.)

Zu Titel IV § 1.

Für Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten der Tarifabtheilungen E bis mit K in der Zahl von 5359 würde sich die Budgetforderung unter Zugrundelegung des seit 1893/94 genehmigten Satzes von 7 ℳ 50 ₰ per Kopf auf 40193 ℳ berechnen. Da jedoch das Institut der Bahnärzte eingeführt und hiefür im Budget des Eisenbahnbetriebs (Abthl. VII Seite 6 Titel IV § 10) für die Jahre 1900 und 1901 die Summe von je 37000 ℳ vorgesehen ist, so wird der auf 20500 ℳ festgesetzte Betrag ausreichen.

Die Erhöhung des Budgetsatzes von 18500 ℳ auf 20500 ℳ erklärt sich daraus, daß die Zahl der betheiligten Beamten von 4798 (Budget für 1898 und 1899 Abthl. II Titel IV Seite 4/5) auf 5359 gestiegen ist.

№ 10.

Drucksache Nr. 10, vorbehalten für Nachträge zum Spezial-Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten (Haupt-Abtheilung II), fällt aus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 10a.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Dezember 1899.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zum

außerordentlichen Etat des Spezialbudgets des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1900 und 1901, die Anforderung für Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin betreffend.

Erstattet vom Abg. Hug.

Mit dem an das Präsidium der hohen zweiten Kammer gerichteten Schreiben vom 29. November hat der Herr Minister des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten, das Ersuchen gestellt daß die Berathung und Beschlußfassung über obige Forderung thunlichst beschleunigt werde.

Zur Begründung dieses Wunsches hat Herr Minister darauf hingewiesen, daß der von der Regierung abgeschlossene Vertrag über den Erwerb des Gesandtschaftshauses in Berlin die Bestimmung enthalte, es könne der Käufer bis zum 14. Januar 1900 vom Vertrag zurücktreten, wenn bis dahin die zur Finanzirung des Unternehmens nöthige landständische Bewilligung nicht erlangt sei. Die Einhaltung dieses Termins sei nur möglich, wenn die Budgetkommission baldthunlichst über das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten Bericht erstatte. Es müßte dies noch vor den üblichen Weihnachtsferien geschehen, damit auch der hohen ersten Kammer Gelegenheit zur Berathung vor dem genannten Termin gegeben sei.

Um dem als berechtigt erkannten Wunsch des Herrn Ministers im Wesentlichen Rechnung zu tragen, und jede Verzögerung thunlichst zu vermeiden, hat die Kommission beschlossen, die im außerordentlichen Etat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten gestellte Anforderung für Ankauf und Herstellung eines Gesandtschaftsgebäudes in Berlin für sich herauszugreifen und in besonderem Bericht zu behandeln, der in Nachfolgendem erstattet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das seitherige Gesandtschaftsgebäude, Behrensstraße Nr. 70 zu Berlin, ist auf Grund des vom Großherzoglichen Staatsministerium ertheilten Administrativkredits vom 6. April 1872 Nr. 877 um den Preis von 115 000 Thaler oder 201 250 Gulden (345 000 ℳ.) für den Badischen Fiskus angekauft worden.

Außer dem Kaufschilling von . . . . . 201 250 fl.
sind an Kaufs-, Reparatur- und Umbaukosten noch Ausgaben erwachsen von . 89 250 „
sodaß der Gesammtaufwand betrug . . . . . 290 500 fl. = 498 000 ℳ.
oder rund eine halbe Million Mark. (Vgl. Bericht der Budgetkommission, Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Dezember 1873 Seite 32 u. ff. des fünften Beilageheftes.)

Wiewohl die Lage des Hauses für den geschäftlichen Verkehr wegen seiner geringen Entfernung von dem Reichstagsgebäude und den Dienstgebäuden der Königl. Preuß. Ministerien eine günstige ist, so haben sich doch schwerwiegende Mängel herausgestellt.

Das jetzige Gesandtschaftsgebäude ist nämlich in seinen Räumen viel zu beschränkt, um den Anforderungen in Hinsicht auf Wohnung und Repräsentation zu genügen. Das Grundstück, Behrensstraße N.r 70, enthält nur 403 qm, wovon 302 qm überbaut sind; das darauf stehende Gesandtschaftsgebäude enthält

im Kellergeschoß	3	Räume
„ Erdgeschoß	8	„
„ ersten Stockwerk	7	„
„ zweiten „	8	„
„ dritten „	7	„
und im Dachgeschoß	5	„
Zusammen . . .	38	Räume.

Die Zimmer sind meist sehr klein und eignet sich keines derselben zur Repräsentation, insbesondere, wenn größere Gesellschaften veranstaltet werden wollen. Die Arbeitsräume, gegen den Hof gelegen, sind ungenügend es fehlt ihnen Licht und Luft und ist der Aufenthalt darin gesundheitsschädigend. Die langwierige Erkrankung eines Kanzleibeamten der Gesandtschaft wird der ungesunden Lage der Arbeitszimmer zugeschrieben. Ein Hauptmangel aber besteht darin, daß der Badische Bundesrathsbevollmächtigte für Zölle und Reichssteuern wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen Räume weder Wohnung noch Arbeitsräume in dem Gesandtschaftshaus finden konnte, während es doch im hohen Grade wünschenswerth ist, daß der Gesandte und der Bundesrathsbevollmächtigte bei einander wohnen, um in allen Fällen, wo eine gemeinsame Thätigkeit sich als nothwendig oder nützlich erweist, leicht die erforderliche mündliche Berathung pflegen zu können.

Die geschilderten Mängel haben sich von Jahr zu Jahr in steigendem Maaß fühlbar gemacht und ist das Bedürfniß des Erwerbs eines neuen Gesandtschaftshauses immer dringender geworden. Dies veranlaßte die Badische Gesandtschaft, sich nach einem andern Haus umzusehen, da die Erweiterung des dermaligen Gesandtschaftsgebäudes, sei es durch Ueberbauung des Hofraumes oder durch Zukauf eines anstoßenden Hauses ausgeschlossen ist.

Den fortgesetzten Bemühungen der Gesandschaft ist es nunmehr im vorigen Sommer gelungen, ein Haus zu ermitteln, welches alle Eigenschaften in sich vereinigt, um den hier obwaltenden Bedürfnissen zu genügen.

Es ist dies das Haus Lennéstraße Nr. 9. Dieses Haus hat eine ebenso schöne, als bequeme Lage. Es liegt gegenüber dem Thiergarten, einem weit ausgedehnten, herrlichen Park, der für die Bevölkerung von Berlin, insbesondere aber für die Bewohner der benachbarten Häuser in hygienischer Beziehung von unschätzbarem Werth ist. In der Nähe liegt das Reichstagsgebäude, wo die Bundesrathssitzungen stattfinden und nicht weit entfernt ist die Leipziger- und die Wilhelmstraße, wo die Königl. Ministerien und die Reichsämter ihren Sitz haben.

Aber nicht bloß die Gunst der Lage empfiehlt den Erwerb des Hauses, sondern auch seine solide Bauart und innere Eintheilung.

Die auf die Lennéstraße stoßende Hauptfaçade giebt dem Gebäude ein stattliches, seiner Bestimmung als Gesandtschaftshaus würdiges Aussehen, ohne Zeichen eines Luxusbaues erkennen zu lassen.

Das Grundstück Lennéstraße Nr. 9 enthält 1453 qm, wovon 984 qm überbaut sind; das darauf stehende Haus hat

im Erdgeschoß	16	Räume
„ Hochparterre	17	„
„ ersten Obergeschoß	14	„
„ zweiten „	14	„
„ Dachgeschoß	6	„
Zusammen	67	Räume

wobei Durchgangsräume, Küchen, Aborte, Badezimmer und dergl. nicht mitgezählt sind

Das neue Gebäude soll Wohnung enthalten für

1. den Gesandten,
2. den zweiten, ständig in Berlin wohnenden Bevollmächtigten,
3. den jeweils während der Hauptgeschäftszeit nach Berlin gesandten Hilfsarbeiter,
4. den Kanzleibeamten,
5. und 6. die beiden Hausdiener (für den Pförtner-, Hausmeister- und Botendienst),
7., 8. und 9. ferner drei Absteigquartiere für vorübergehend nach Berlin entsandte Bevollmächtigte.

Allen diesen Wohnungsbedürfnissen vermag das neue Haus zu entsprechen. Es bietet aber auch die erforderlichen Arbeits- und die geeigneten Repräsentationsräume. Letztere befinden sich der Hauptsache nach im ersten Obergeschoß und bestehen in einem geräumigen Empfangszimmer und Ballsaal, sowie im Speisesaal. Diese Räume sollen solid und geschmackvoll, keineswegs aber luxuriös ausgestattet werden.

Der Preis des Hauses ist nach der angeschlossenen Abschrift des Kaufvertrags auf . . 1 200 000 ℳ festgestellt.

Mit Rücksicht auf die Lage und bauliche Beschaffenheit des Hauses, sowie auf die in Berlin (in ähnlicher Lage) herrschenden Häuserpreise, dürfte dieser Preis nicht zu hoch sein; rechnet man für das Baugelände per Quadratmeter rund 500 ℳ, eine Schätzung, die für Gelände in der Nähe des Thiergartens und des Brandenburger Thors eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist, so stellt sich der Bodenwerth auf . . . . . 1453 × 500 = 726 500 ℳ

und entfallen auf das Gebäude an dem Preis von 1 200 000 ℳ restliche . . . . . 473 500 ℳ

welcher Summe der Bauwerth wohl entsprechen wird.

Auf dem Gebäude ruht eine Hypothekarforderung der Pommer'schen Hypotheken-Aktienbank mit 750 000 ℳ, die nach den Erläuterungen des Budgets zu 4 1/2 Prozent verzinslich ist und erst auf 1. Januar 1902 heimbezahlt werden kann.

Von dem Vorbehalt, daß der Käufer, ohne zu Reugeld oder Schadenersatz verpflichtet zu sein, bis zum 14. Januar 1900 vom Vertrage zurücktreten kann, wenn bis dahin die zur Finanzirung des Unternehmens nöthigen landständische Bewilligungen nicht erlangt sind, ist schon oben Erwähnung gethan.

Außer dem Kaufschilling mit . . . . . 1 200 000 ℳ

erwachsen nach den Erläuterungen des Budgets, wenn der Kauf zu Stande kömmt, noch

a. Kaufskosten mit	19 000	ℳ
b. Zinsen aus der Hypothekarschuld für zwei Jahre zu 4 1/2 Prozent	61 875	ℳ
c. Kosten für bauliche Herstellung	52 000	ℳ
d. „ „ Instandhaltung und Erweiterung des Mobiliars	58 000	ℳ
e. und Kosten für Beschaffung einer angemessenen Tafeleinrichtung	11 000	ℳ
	1 401 875	ℳ

Die Kosten unter a. und b. haben im Budget genügende Erläuterung gefunden. Die unter c., d. und e. genannten Beträge sind durch Voranschläge näher entziffert und bieten keinen Grund zur Beanstandung.

Uebertrag . .	1 401 875 ℳ.
Von obiger Summe geht ab die Hypothekarschuld mit	750 000 ℳ.

deren Zahlung erst in die Budgetperiode 1902/3 fällt und wohl aus dem Erlös für das seitherige Gesandtschaftsgebäude geschöpft werden kann. Baugründe in der Behrensstraße haben einen Preis von etwa 1500 ℳ. per Quadratmeter, was für den Flächengehalt des Grundstücks Behrensstraße No. 70 von 403 qm schon eine Summe von 604 500 ℳ. ausmacht, wozu noch der Bauwerth des Hauses kommt. Der hiernach verbleibende Rest mit . . . . . 651 875 ℳ. wird als erste Rate angefordert.

Die Nothwendigkeit des Erwerbes eines neuen Gesandtschaftshauses ergiebt sich auch aus einer Betrachtung der Aufgaben des badischen Gesandten, welche uns von Großherzoglicher Regierung folgendermaßen dargestellt worden sind:

„Der Badische Gesandte in Berlin hat — in seiner Eigenschaft als Gesandter Badens am Preußischen Hofe — die Geschäfte zu vermitteln zwischen den Regierungen von Baden und Preußen. Da wir zudem bei den norddeutschen Bundesstaaten keine Gesandten beglaubigt haben, diese Staaten aber sämmtlich in Berlin vertreten sind, dient unser Gesandter vielfach auch zur Vermittelung des Verkehrs in Angelegenheiten Badens mit den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten.

Diese diplomatische Thätigkeit des Gesandten bildet aber nur einen sehr kleinen Theil seiner umfangreichen Thätigkeit. Seine weitaus wichtigsten Aufgaben, die die meiste Zeit in Anspruch nehmen, liegen in seiner Eigenschaft als ständig in Berlin wohnender und stimmführender Vertreter und Bevollmächtigter der Badischen Regierung im Bundesrath. In dieser Amtseigenschaft hat er allen Sitzungen des Bundesraths, sowohl den wöchentlichen Plenarsitzungen, als auch den fast täglich stattfindenden Ausschußsitzungen anzuwohnen. Er hat in diesen Sitzungen die Anträge Badens mündlich zu vertreten und zu begründen, schriftliche Anträge auszuarbeiten, auch solche Referate zu übernehmen, die der Bundesrath der Badischen Regierung zur Berichterstattung zuweist.

Ueber die Vorkommnisse, Berathungen und Beschlußfassungen des Bundesraths hat er ausführlich hierher Bericht zu erstatten. Neue an den Bundesrath gelangende Vorlagen hat er einer gutächtlichen Vorprüfung zu unterziehen und mit dieser nach Karlsruhe zu senden. Ueber die Intentionen der Reichsregierung hat er sich rechtzeitig zu orientiren und darüber Meldung zu erstatten, wie er überhaupt den wichtigsten Theil des Verkehrs mit den Reichsbehörden vermittelt.

Wünsche und Anträge von Badischen Handelskammern, einzelnen Industriellen und Kaufleuten, die in der einen oder anderen Angelegenheit die Unterstützung der Reichsregierung oder ihrer Organe im Auslande beanspruchen, laufen sehr zahlreich ein und werden an den Gesandten übermittelt, um für die badischen Interessenten die geeigneten Schritte zu unternehmen.

Der Gesandte hat alle diese mannigfachen Geschäfte zu erledigen, soweit sie nicht finanzieller Natur sind. Für die Geschäfte letzterer Art hat Baden einen zweiten, ständig in Berlin wohnenden Vertreter Ministerialdirektor Scherer).

Alle andern deutschen Mittelstaaten haben außer einem Finanzbevollmächtigten auch noch einen juristischen Vertreter neben dem Gesandten ständig im Bundesrath anwesend und in Berlin ständig wohnhaft, manche Mittelstaaten auch noch einen weiteren (vierten) Vertreter für die socialpolitischen Geschäfte. Da die Arbeiten und Aufgaben im Bundesrath für einen Vertreter Badens naturgemäß genau ebenso umfangreich sind wie für einen Vertreter eines anderen Mittelstaates, z. B. Sachsen oder Württemberg, so erhellt schon aus der Thatsache, daß wir nur einen ständigen Vertreter außer dem Gesandten im Bundesrath haben, wie sehr letzterer mit Geschäften belastet ist. Während des Winters wird ihm allerdings zur geschäftlichen Erleichterung ein Referendär beigegeben (der aus Tit. III § 3 „Dienstaushilfe“ remunerirt wird).

Dieser Referendär soll natürlich im neu zu erwerbenden Hause Wohnung finden. Auch für den zweiten ständig in Berlin wohnenden Bevollmächtigten zum Bundesrath (Ministerialdirektor Scherer) ist eine Wohnung (die eine Parterreseite) im neuen Hause vorgesehen. Es ist ein großer Vortheil des neuen Erwerbs, daß dieser Beamte in dem Gebäude wohnen kann. Jetzt ist er aus pecuniären Gründen genöthigt, sehr weit außerhalb

des Centrums der Stadt zu wohnen. Dies führt geschäftlich zu großen Mißständen, zumal ihm bei der Beschränktheit der Räume im gegenwärtigen Gesandtschaftshause nicht einmal ein Arbeitszimmer angewiesen werden konnte und die Kanzleiräume zu klein sind, um ihm darin neben den beiden Kanzleibediensteten den Aufenthalt zu ermöglichen."

Im Hinblick auf die nachgewiesene Nothwendigkeit des Erwerbs eines neuen Gesandtschaftshauses stellen wir den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle

1. den mit Vertrag vom 14. Juli d. J. abgeschlossenen Ankauf des Hauses Lennéstraße 9 in Berlin für den Großherzoglich badischen Fiscus genehmigen und die für den Ankauf und die Herstellung des neuen Gesandtschaftsgebäudes angeforderte erste Rate mit 651 875 ℳ bewilligen und
2. hierüber in abgekürzter Form berathen."

Kaufvertrag

zwischen

dem Gutsbesitzer Franz Schiftan als Verkäufer und dem Großherzoglichen Badischen Fiskus als Käufer, letzterer vertreten laut Vollmacht des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 1. Juli 1899 und Substitutionsvollmacht des Großherzoglichen badischen Gesandten in Berlin vom 8. Juli 1899 durch den mitunterzeichneten Geheimen Justizrath Theodor Lesse in Berlin.

§ 1.

Der Verkäufer verkauft das ihm gehörige zu Berlin, Lennéstraße 9 belegene, und im Grundbuch des Königlichen Amtsgerichts I zu Berlin von den Umgebungen Band 26 Nr. 1659 verzeichnete Grundstück an den Großherzoglichen Badischen Fiskus für den Kaufpreis von 1 200 000 ℳ (in Worten: Eine Million zweihunderttausend Mark.)

§ 2.

Mit dem Grundstück sind alle unbeweglichen und beweglichen Gegenstände, welche darin sich im Eigenthum des Verkäufers befinden, mit verkauft, mit Ausnahme der vom Verkäufer zurückgewünschten Büsten Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin. Die bereits früher festgestellten Fahrnisse stellen einen im Kaufpreis inbegriffenen Werth von Zweitausend Mark dar.

§ 3.

Der Kaufpreis wird wie folgt belegt:

1. Der Käufer übernimmt in Anrechnung auf den Kaufpreis die in Abtheilung III des Grundbuchblattes für die Pommersche Hypotheken-Aktienbank zu Berlin, Behrensstraße 35, eingetragenen Hypothekschulden von zusammen 750 000 ℳ (in Worten Siebenhundertfünfzigtausend Mark) nebst den in der Zeit seit dem Auflassungstag pro rata erwachsenden Zinsen als Selbstschuldner.

2. Der Rest von 450 000 ℳ (Vierhundertfünfzigtausend Mark) wird gegen Auflassung des Grundstücks in einer Anweisung gezahlt, welche auf die Reichsbank zum Girokonto des Bankhauses „F. W. Krause u. Co., Baukgeschäft", Leipzigerstraße 45 hier für Rechnung des Verkäufers gegeben wird.

§ 4.

Die Eintragungen in Abtheilung II des Grundbuchblattes sind dem Käufer bekannt.*)

§ 5.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß außer den in § 3 Ziff. 1 und § 4 bezeichneten Lasten keine weiteren auf dem Grundstück haften. Insbesondere verpflichtet er sich Zug um Zug gegen Auflassung alle sonstigen Hypotheken nebst Zinsen, ferner auch die bis zum Auflassungstag erwachsenen Zinsen der in § 3 Ziffer 1 bezeichneten Hypothekenschulden zur Zahlung resp. Löschung zu bringen.

---

*) Anmerkung. Nach der uns von der Großherzoglichen Regierung gewordenen Erläuterung sind die Servituten, welche auf dem Hause ruhen, unbedeutend; sie bestehen in der Verbindlichkeit der Mitunterhaltung des Scheidegrunds gegenüber einem Nachbargrundstück, sodann in der Verpflichtung zu dulden, daß der Besitzer des Hauses Bellevuestraße 6 an den Grenzzaum Pflanzen anbringe. Sodann kann an Stelle des Staketenzaunes im Hofe vom Nachbar eine Scheidewand errichtet werden.
Andere privatrechtliche Lasten ruhen nach den Akten nicht auf dem Hause.

§ 6.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das Grundstück auf 1. April 1900 miethfrei ist, soweit ihm nicht von dem Käufer in Bezug auf einzelne Theile die Miethfreiheit auf einen späteren Zeitpunkt als genügend bezeichnet werden wird.

§ 7.

Der Käufer hat die Befugnisse, ohne zu Reugeld oder Schadenersatz verpflichtet zu sein, bis zum 14. Januar 1900 einschließlich von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Großherzogliche Regierung bis dahin nicht diejenige landständische Bewilligung erlangt haben wird, welche zur Finanzirung der Verlegung der badischen Gesandschaft in das Kaufobjekt im Entwurf des nächsten badischen Staatshaushaltsetats begehrt wird.

§ 8.

Sobald es feststeht, daß die im vorstehenden Paragraphen bezeichnete Befugniß nicht ausgeübt wird kann der Käufer die sofortige Auflassung und Uebergabe des Grundstücks begehren. Dieselbe erfolgt am 15. Januar 1900, wenn der Käufer nicht einen früheren Termin begehrt.

§ 9.

Durch die Auflassung gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab alle Abgaben und Verkehrsobliegenheiten des Grundstücks auf den Käufer über; der Anspruch auf die Miethzinsen geht vom Auflassungstage ab pro rata auf den Käufer über und wird, soweit eine Vorauszahlung stattfand, durch Abrechnung an der in § 3 Ziffer 2 geordneten Zahlung vergütet.

§ 10.

Die Kosten dieses Vertrages sowie der Auflassung trägt der Käufer, er übernimmt den gesetzlich ihn treffenden Betrag der Stempel- und Kommunal-Umsatzsteuer, vorbehaltlich der Frage, ob solche nach völkerrechtlicher Uebung gegen ihn angefordert werden. Außerdem übernimmt er den gesetzlich dem Verkäufer zur Last fallenden Stempelbetrag.

Die vor der Vertragsunterzeichnung erwachsenen Kosten behält jeder Theil auf sich.

Die Kosten der nach § 5 erforderlichen Löschungen trägt der Verkäufer, diejenigen für den Eintrag des eigenthumsübergangs zum Grundbuch der Käufer.

§ 11.

Die Haftpflicht des Verkäufers für Mängel des Kaufobjekts richtet sich nach den in Berlin geltenden rechtlichen Bestimmungen; der Verkäufer unterhält das Haus bis zum Auflassungstag in gutem Zustande.

Notariell abgeschlossen, Berlin, 14. Juli 1899.

№ 10 b.

Weiteren Kommissionsbericht zum Spezial-Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten (Haupt-Abtheilung II)

siehe Drucksache Nr. 9a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 11.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1900.

I. Nachtrag

zum

Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1900 und 1901.

Der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

an

den Präsidenten der Zweiten Kammer der Ständeversammlung, Herrn Oberbürgermeister Gönner,

Hochwohlgeboren,

hier.

Das Landgerichtsgebäude in Konstanz, in welchem das Landgericht und die Staatsanwaltschaft mit Kriminalpolizei untergebracht sind, erweist sich schon seit mehreren Jahren als räumlich unzureichend. Obgleich die beiden Geschäftszimmer des Untersuchungsrichters und seiner Kanzlei außerhalb des Gebäudes verlegt und schon seit längerer Zeit in dem benachbarten Amtsgerichtsgebäude untergebracht sind, ist der Raum doch so beschränkt, daß von den Landgerichtsräthen sich je zwei in ein Zimmer zu theilen und zwei derselben den Bibliothekraum als Arbeitszimmer zu benützen haben. Es fehlt überdies an genügenden Räumen für die Registratur und die Kanzleien, insbesondere auch für die Staatsanwaltschaft; auch wird der Mangel eines geeigneten Warteraums sehr beklagt. Die Mißstände sind groß und kann hier, was auch beabsichtigt ist, nur durch einen Erweiterungsbau Abhilfe getroffen werden. Es ist jedoch nicht thunlich, bis zur Erstellung eines solchen die vorhandenen Uebelstände weiterhin bestehen zu lassen und muß jetzt schon darauf Bedacht genommen werden, einen einigermaßen erträglichen Zustand zu schaffen. Es soll dies dadurch erreicht werden, daß die im III. Stock befindliche Dienstwohnung des Präsidenten eingezogen und zu Diensträumen verwendet wird. Durch den Zuwachs von 8, durch diese Maßregel verfügbar werdenden weiteren Räumen würden die Verhältnisse im Landgerichtsgebäude eine wesentliche Verbesserung erfahren. Die Einziehung der fraglichen Wohnung hat jedoch zur Folge, daß für den Präsidenten eine Dienstwohnung zu mieten ist. Zur Ausführung dieses Projekts glaubte die Justizverwaltung die vor kurzem eingetretene Erledigung der Stelle des Präsidenten benützen zu sollen, um eine der gesellschaftlichen Stellung desselben angemessene Wohnung um

den Preis von jährlich 2000 M. zu mieten. Die Anmietung der fraglichen Wohnung und bezw. die Mehrausgabe an Mietzins bedingt nachstehende Aenderungen an dem den Ständen zur Berathung und Beschlußfassung vorliegenden Spezialvoranschlag des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1900 und 1901.

Zunächst erhöht sich unter Titel VI „Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege" in § 5 die Summe der Miet- und Wasserzinse für jedes der beiden Jahre um jährlich 2000 M., sonach:

für 1900 von 51290 M. auf 53290 M. und
für 1901 von 49690 M. auf 51690 M.;
durchschnittlich auf 52490 M.

Sodann treten in Anlage 3 „Anforderung von Dienstwohnungen" folgende Aenderungen ein:

In Titel III „Landgerichte" beträgt unter

a) bisherige Bewilligung

1. In staatlichen Gebäuden: die Zahl der Dienstwohnungen der II. Dienstklasse und I. Ortsklasse statt 2 nur 1; im Ganzen statt 4 nur 3. Dagegen ist unter Ziffer 2. „In gemieteten Gebäuden": eine Wohnung II. Dienst- und I. Ortsklasse mit einem Mietzins der Verwaltung von 2000 M. und einem als Mietzins zu zahlenden Wohnungsgeld von 760 M. aufzuführen, sodaß hier die Zahl der Wohnungen II. Dienst- und I. Ortsklasse 4 und im Ganzen 5 und der Betrag des Mietzinses der Verwaltung 9160 M. und das als Mietzins zu zahlende Wohnungsgeld 3590 M. beträgt.

Ich beehre mich Euer Hochwohlgeboren hievon mit dem Ersuchen um gefällige Veranlassung der weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1899.

Nokk.

Zu № 11.

Weiteren Nachtrag zum Spezial-Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Haupt-Abtheilung III) siehe Drucksache Nr. 9.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 11a.

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Januar 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Titel I bis VI, sowie XI und XII der Ausgaben

und

Titel I der Einnahmen.

(Drittes Beilagenheft Hauptabtheilung III Seite 1—20, Seite 81—92, Seite 138/39, Seite 146/48, Seite 162/63, Seite 72/73 und Seite 76/77).

Erstattet von dem Abgeordneten **Straub.**

Die Kommission beantragt:

die Anforderungen

A. im ordentlichen Etat

unter Titel I — Ministerium —		
für 1900 mit	166 265	ℳ
für 1901 mit	168 385	„
für beide Jahre mit	334 650	ℳ
unter Titel II — Oberlandesgericht —		
für 1900 mit	186 950	ℳ
für 1901 mit	187 320	„
für beide Jahre mit	374 270	ℳ
unter Titel III — Landgerichte —		
für 1900 mit	850 400	ℳ
für 1901 mit	857 990	„
für beide Jahre mit	1 708 390	ℳ

unter Titel IV — Staatsanwaltschaft —

für 1900 mit	248 220 ℳ
für 1901 mit	249 960 „
für beide Jahre mit	498 180 ℳ

unter Titel V — Amtsgerichte und Notare —

für 1900 mit	2 740 460 ℳ
für 1901 mit	2 657 780 „
für beide Jahre mit	5 398 240 ℳ

unter Titel VI — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege —
mit der unten nach Ziffer 6 Titel VI A a (Seite 11) bezüglich der Miethzinse vorbehaltenen Modifikation und nach Ziffer 6 Titel VI A b (Seite 12)

für 1900 mit	1 474 150 ℳ
für 1901 mit	1 472 550 „
für beide Jahre mit	2 946 700 ℳ

unter Titel XI — Unterstützungs- und Belohnungsfond —

für 1900 mit	15 308 ℳ
für 1901 mit	15 308 „
für beide Jahre mit	30 616 ℳ

unter Titel XII — Verschiedene und zufällige Ausgaben —

für 1900 mit	67 670 ℳ
für 1901 mit	67 670 „
für beide Jahre mit	135 340 ℳ

B. im außerordentlichen Etat

unter Titel VI — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege —

für 1900 und 1901 zusammen mit	1 204 660 ℳ

ferner
sämmtliche Einnahmen
unter Titel I — Justizverwaltung —

im ordentlichen Etat

für 1900 mit	779 860 ℳ
für 1901 mit	779 860 „
für beide Jahre mit	1 559 720 ℳ

zu genehmigen.

Dabei wird bemerkt:

1. Zu Titel I. Ministerium.

a. § 1 Gehalte, und zwar Anforderung der Stelle eines weiteren Kollegialmitglieds B. 3 Gehaltsetat S. 83):

An der stetig wachsenden Geschäftsvermehrung des Ministeriums, welche sich in der Steigerung der Geschäftsnummern auf 34 000 im Jahre 1899 äußerlich zu erkennen gibt, hat nach der von Großh. Regierung gegebenen Auskunft das Unterrichtswesen einen hervorragenden Antheil; der das Hochschulwesen bearbeitende Direktor des Großh. Oberschulraths mußte deßhalb bereits das Referat über die technische Hochschule abgeben und wird durch die Leitung der Geschäfte des Oberschulraths schließlich ganz in Anspruch genommen sein; mit der Zunahme und Erweiterung der Schulen wächst aber neben der Thätigkeit der Oberschulbehörde naturgemäß auch diejenige des Unterrichtsministeriums; aber auch auf

dem Gebiete des Kultus, namentlich in Folge der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer, sowie auf demjenigen der Justiz, insbesondere wegen der mit der Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches fortgesetzt verbundenen Arbeiten, ist die Geschäftsaufgabe des Ministeriums im Wachsen begriffen. Die vorhandenen Kräfte sind bereits vollauf in Anspruch genommen, und da es nicht angeht, wichtige Geschäftszweige dauernd nur durch Hilfsarbeiter behandeln zu lassen, wird die Anstellung eines weiteren Kollegialmitglieds, welches zugleich in der Justiz verwendet werden soll, Seitens der Großh. Regierung für dringend nothwendig erklärt.

Ihre Kommission hält die Begründung für ausreichend und beantragt Genehmigung.

b. § 1 Gehalte. Die Anforderung einer weiteren Registratorenstelle F. 3 (Gehaltsetat S. 83) ist mit der Zunahme der Registraturgeschäfte in Folge der Einführung der allgemeinen und örtlichen Kirchensteuer und mit dem stetigen Anwachsen aller Zweige des Unterrichtswesens begründet und wird zur Genehmigung vorgeschlagen.

c. § 2. Wohnungsgeld, insbesondere Anforderung von Dienstwohnungen (S. 162 ff.):

Auf die Anfrage, in wieweit die nach Ansicht der Kommission wünschenswerthe weitere Vermehrung der Dienstwohnungen für Kanzleidiener und Diener im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (K. 3 u. K. 7 des Gehaltstarifes) zu ermöglichen sei, ist Seitens der Großh. Justizverwaltung nachstehende Antwort ertheilt worden:

„Das Ministerium nimmt seit Jahren darauf Bedacht, den Bediensteten der zwei unteren Tarifklassen insbesondere jenen in K. 3 und K. 7, aber auch den Aufsehern der Strafanstalten (J. 9. 10 u. K. 4) Dienstwohnungen zu verschaffen. Wir nehmen in letzterer Beziehung auf Seite 18/19 des diesseitigen Spezialbudgets für 1892/93 Bezug, in welchem die Mittel für ein Aufseherwohnhaus in Freiburg bewilligt waren und auf Seite 26 des Budgets für 1900/01, wo unter Titel VII 4 a für die Erbauung eines Aufseherwohnhauses in Mannheim 45 200 ℳ vorgesehen sind. Wo es an Wohnungen für Kanzleidiener noch fehlt: in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg wird durch die in Ausführung begriffenen Bauten (Oberlandesgericht) bezw. Umbauten und sonstige Erweiterungen (Mannheim, Freiburg) für je 3, bezw. 2 Diener Wohnung weiter beschafft werden. Ein weiteres Aufseherwohngebäude in Freiburg ist für die nächste Budgetperiode in Aussicht genommen und ist eine Anforderung hiefür bei der ohnedies starken Belastung des außerordentlichen Etats diesmal unterblieben."

Ihre Kommission ist mit der hiernach beabsichtigten Vermehrung von Dienstwohnungen für die Beamten der gedachten Art einverstanden.

d. § 5. Sonstige persönliche Ausgaben. — S. 2/3:

Die Anforderung von 2600 ℳ an Nebengehalten zur Gewährung von Aversalvergütungen an Hilfsarbeiter, deren Beizug für die Zeit der Einführung der neuen Rechtsnormen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchwesens als unentbehrlich bezeichnet wird, muß als gerechtfertigt angesehen werden; die Nebengehalte sollen indessen später wieder in Wegfall kommen.

Es wird Genehmigung beantragt.

2. Zu Titel II. Oberlandesgericht.

§ 1 Gehalte. Die Anforderung einer weiteren (dritten) Kanzleiassistentenstelle J 3 (Gehaltsetat S. 84) wird mit der durch dienstliche Rücksichten gebotenen größeren Stetigkeit im Schreibereipersonal begründet; im Falle der Genehmigung kömmt die Stelle eines nicht etatmäßigen Kanzleigehilfen in Wegfall.

Es wird Genehmigung beantragt.

3. Zu Titel III. Landgerichte.

a. § 1 Gehalte. Die Nothwendigkeit der Anstellung eines weiteren Raths beim Landgericht Mannheim, C 4 (Gehaltsetat S. 84/85) ist durch den wachsenden Geschäftsstand dieses Gerichtshofs, wie sich solcher aus der anliegenden Darstellung (Anlage 1) des Geschäftsstands einiger Landgerichte ergibt, nach Ansicht Ihrer Kommission genügend dargethan. Anlage 1

Auf die Anfrage, ob nicht Angesichts der Verschiedenheit der dienstlichen Inanspruchnahme des einzelnen Richters bei den verschiedenen Landgerichten, wie sich solche aus der statistischen Uebersicht über die Zivil- und Strafrechtspflege während des Jahres 1898 (vergl. Staats-Anz. 1899 Seite 395) ergibt die Möglichkeit gegeben wäre, hinsichtlich der Zahl der Richter eine entsprechende Ausgleichung unter den einzelnen Landgerichten herbeizuführen, wurde Seitens der Großh. Regierung darauf hingewiesen, daß zwei Landgerichte ohnedies nur mit der gesetzlich zulässigen Mindestzahl von Richtern besetzt seien, von einem anderen Landgericht bereits eine Rathsstelle an das Landgericht Karlsruhe übertragen worden sei, für eine Herabsetzung der Richterzahl irgend eines Landgerichts aber gerade die gegenwärtige Uebergangszeit mit der in Folge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Gerichte eintretenden unvermeidlichen Geschäftsvermehrung am wenigsten geeignet erscheine.

Ihre Kommission muß diese Begründung als richtig anerkennen und beantragt Genehmigung.

b. § 1 Gehalte. Die Anforderung einer weiteren Registratorenstelle bei dem Landgerichte in Karlsruhe F 3 (Gehaltsetat S. 84/85),

einer weiteren Expeditursassistentenstelle bei dem Landgerichte Freiburg G 5 und einer weiteren Registraturassistentenstelle bei dem Landgerichte Offenburg G 5 (Geh.-Etat S. 86/87)

Anlage 1 ist durch die Geschäftszunahme an diesen drei Gerichtshöfen, wie sie aus der Anlage 1 zu ersehen, hinreichend begründet und wird daher zur Genehmigung vorgeschlagen.

c. § 1 Gehalte. Anforderung von 6 weiteren etatmäßigen Aktuarstellen H 9 (Gehaltsetat S. 86/87):

Anlage 1 Die Nothwendigkeit der angeforderten Aktuarstellen wird mit der aus der Anlage 1 sich ergebenden erheblichen und andauernden Geschäftszunahme bei den größeren Gerichtshöfen begründet.

Bei welchen Landgerichten gerade die etatmäßige Anstellung der Aktuare erfolgen soll, kann nach der Auskunft der Großh. Justizverwaltung erst beim Vollzug des Budgets bestimmt werden, da die dienstältesten noch nicht etatmäßigen Aktuare zur Anstellung kommen sollen, bis dahin aber noch Versetzungen zwischen den einzelnen Gerichtshöfen vorkommen können; es kann auch bei der Uebertragbarkeit der Aktuarstellen mit jenen bei den Amtsgerichten nicht mit Sicherheit schon jetzt angegeben werden, ob bei den Landgerichten gerade alle 6 angeforderten Stellen mit etatmäßig anzustellenden Aktuaren besetzt werden können.

Ihre Kommission hält die Vermehrung der Aktuarstellen bei den Landgerichten um 6 durch die nachgewiesene Geschäftszunahme und die Anforderung dieser Stellen als etatmäßige aus den unten unter V Ziff. 3 näher darzulegenden Gründen für hinreichend gerechtfertigt und beantragt Genehmigung.

4. Zu Titel IV. Staatsanwaltschaft.

a. § 1 Gehalte. (Gehaltsetat S. 86/87):

Die Zahl der Staatsanwälte hat sich von 13 auf 12 vermindert, da die im letzten Budget „als künftig wegfallend" bezeichnete Stelle nicht mehr erforderlich ist, weil der betreffende Beamte inzwischen anderweit angestellt wurde.

b. § 1 Gehalte. Die Errichtung einer weiteren Aktuarstelle H 9 bei der Staatsanwaltschaft Waldshut (Gehaltsetat S. 88/89) ist in Folge der Geschäftszunahme dieser Stelle, wie sie sich

Anlage 2 aus der Anlage 2 ergibt, nothwendig geworden.

Es wird Genehmigung beantragt.

5. Zu Titel V. Amtsgerichte und Notare.

1. § 1 Gehalte. Amtsrichter. Die Anforderung zweier weiterer Amtsrichterstellen D 1 für Karlsruhe und Mannheim (Gehaltsetat S. 88/89) ist nach Ansicht Ihrer Kommission durch die Dar-

Anlage 3 stellung des Geschäftsstandes dieser Amtsgerichte in der Anlage 3 hinreichend begründet und wird daher zur Genehmigung beantragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. § 1 Gehalte. Gerichtsnotare und Notare D 1 (Gehaltsetat S. 88/89).

Hier sind statt seither 135 Notaren — die 4 noch vorhandenen, darunter begriffenen Gerichtsnotare versehen Notarstellen — nunmehr 150, also 15 Stellen mehr angefordert, und zwar wegen der bedeutenden Geschäftserweiterung, welche für die Notare vom 1. Januar 1900 an in Folge der mit dem Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 in Kraft getretenen neuen organisatorischen Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat, insbesondere durch Uebertragung der Geschäfte des Grundbuchbeamten an die Notare eintritt.

A.

Ihre Kommission hat im Hinblick auf die bevorstehende Errichtung der Grundbuchämter Anlaß genommen, an die Großh. Regierung zunächst folgende Fragen zu stellen:

a. in welchem Umfange ist § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1897, die Führung der Grund- und Pfandbücher betreffend, bereits zur Ausführung gebracht? In wie vielen Gemeinden insbesondere gilt Hauptbuch und Generalregister im Sinne der Verordnung vom 1. August 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 430) bereits als angelegt?

b. bis zu welchem Zeitpunkte ist zu erwarten, daß Hauptbuch und Generalregister als für alle Gemeinden aufgestellt gelten können?

c. auf wann ist die landesherrliche Verordnung zu erwarten, in welcher bestimmt wird, in welchem Zeitpunkt und für welche Bezirke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist?

Die Antwort ergibt sich zum Theil aus der inzwischen — am 19. Dezember 1899 — in der 15. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer auf die Interpellation über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundbuchordnung Seitens des Herrn Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Nokk abgegebenen Erklärung.

Danach konnte das neue Grundbuch auf 1. Januar 1900 noch nicht in's Leben gerufen werden, weil noch nicht alle Voraussetzungen dazu vorlagen und auf diesen Zeitpunkt auch nicht zu ermöglichen waren; die Einführung werde aber erfolgen, sobald die Erfüllung dieser Voraussetzungen thunlich sei, was in einem großen Theile des Landes bereits auf 1. Juli 1900 der Fall sein werde; in einem kleineren Theile werde die Einführung des neuen Grundbuchrechts wohl schon auf 1. April 1900 ermöglicht werden. Ein großer Theil der Voraussetzungen liege insofern vor, als die Lagerbücher in den meisten Gemarkungen bereits aufgestellt seien; es seien nur noch etwa 170 Gemarkungen vorhanden, in denen das Lagerbuch auch im Concept noch nicht fertig gestellt sei.

Es sei bekanntlich beabsichtigt, die bisherigen, durch die Hauptbücher und Generalregister ergänzten Grund- und Pfandbücher auf Grund des § 87 der Grundbuchordnung als das neue Grundbuch, das reichsrechtliche Grundbuch zu erklären und damit das neue Grundbuchrecht wo möglich nach ganzen Amtsgerichtsbezirken einzuführen. Die Herstellung dieser Hauptbücher und Generalregister sei schon weit gediehen und die Offenlegung sei beendet in zehn ganzen Amtsgerichtsbezirken; in 16 weiteren ganzen Amtsgerichtsbezirken würde diese Offenlegung vollendet sein bis April, und das gleiche gelte von den meisten einzelnen Gemeinden der anderen Amtsgerichtsbezirke. Bis zum nächsten Sommer würden zu diesen 26 ganzen Amtsgerichtsbezirken noch eine Reihe weiterer Bezirke hinzutreten, bezüglich deren in sämmtlichen Gemeinden das Verfahren der Herstellung der Hauptbücher und Generalregister vollendet sei.

Die Einführung des neuen Grundbuchrechtes habe aber noch eine Voraussetzung sehr wichtiger Art. Es müsse Sorge getragen werden, daß für diesen Zeitpunkt die neuen Grundbuchbeamten, die Notare, in entsprechender Anzahl vorhanden seien und mit dem erforderlichen Hilfspersonal ausgerüstet werden könnten, damit eine Sicherung für das Land bestehe, daß die neuen Beamten neben ihren anderen Obliegenheiten dieses wichtige Amt auch in der That gut und gründlich besorgen könnten.

Es sei dann noch weiter erforderlich, daß dafür gesorgt und daß nachgesehen und festgestellt werde, daß in allen Gemeinden die für den Notar und für die Grundbücher erforderlichen Lokale, Diensträume, beschafft sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Er glaube, der Umstand, daß man nicht schon am 1. Januar 1900 zu dem neuen Grundbuchrecht übergehen könne, sei insofern wohl keine Schädigung für das Landesinteresse, als infolge der großen Umwälzung des ganzen Civilrechts und da die Notare eine Reihe wichtiger neuer Obliegenheiten außer der Besorgung des Grundbuches zu übernehmen haben, wohl zu befürchten wäre, daß, wenn eine unnatürliche Ueberstürzung eingeleitet werden sollte, nicht die nöthige Ruhe und Sorgfalt vorhanden sein würde für eine so große Umwälzung, wie sie die Einführung des neuen bürgerlichen Rechtes mit sich bringen wird. Er glaube, daß wenn man auf diesem Gebiete, wenn auch so rasch, als es die Umstände erlauben, so doch mit einer gewissen Umsicht vorgehe, die Bevölkerung sich in die neuen Verhältnisse gern und ohne zu große Schwierigkeiten einleben werde.

Nach einer der Kommission sodann weiter gegebenen Auskunft der Großh. Regierung ist es hiernach — vorausgesetzt, daß die neuen Grundbuchbeamten (Notare) mit dem erforderlichen Hilfspersonal und den geeigneten Hilfsbeamten ausgerüstet und in den Gemeinden die nöthigen Diensträume vorhanden sind — möglich, das Grunbuch in dem größeren Theil der Amtsgerichtsbezirke auf **1. Juli 1900** als angelegt zu erklären und sonach das neue Grundbuchrecht einzuführen, während dies in den Amtsgerichtsbezirken Pfullendorf, St. Blasien, Staufen, Gengenbach, Offenburg, Wolfach, Karlsruhe, Eppingen, Sinsheim, Neckarbischofsheim, sowie in den Amtsgerichtsbezirken Konstanz, Meßkirch, Radolfzell, Ueberlingen, Bonndorf, Lörrach, Müllheim, Achern, Bühl, Kehl, Oberkirch, Philippsburg, Rastatt, Schwetzingen, Adelsheim, Buchen, in welchen die Offenlegung der Hauptbücher und Generalregister bereits beendigt ist bezw. auf 1. April 1900 beendigt sein wird, schon in einem Zeitpunkt *vor* dem 1. Juli 1900 ermöglicht werden kann.

In der Kommission bestand Uebereinstimmung darüber, daß bei der großen Wichtigkeit der Einführung des neuen Grundbuchrechts davon abzusehen sei, auf eine unter Umständen übereilte Einführung in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken zu drängen, zumal es auch wünschenswerth sei, daß das neue Grundbuchrecht, wenn eingeführt, auch gleich von vornherein ein möglichst großes Geltungsgebiet habe und ein längeres Nebeneinanderbestehen des alten und neuen Grundbuchrechts in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken thunlichst vermieden werde. Dabei setzt die Kommission voraus, daß die erforderliche Dienstanweisung den betheiligten Beamten und Hilfsbeamten so zeitig zugänglich gemacht werden wird, daß sich dieselben noch vor der Einführung des neuen Rechts damit vertraut machen können.

B.

Mit Befriedigung hat Ihre Kommission die von dem Großh. Staatsminister wiederholt abgegebene Erklärung begrüßt, daß bei der Herstellung der Hauptbücher und Generalregister, sowie bei dem wichtigen Vollzug des Vereinigungsverfahrens, das in allen Gemeinden des Landes bis auf 6 vollzogen sei, alle Betheiligten, namentlich auch die Rathschreiber mit dem größten Eifer gearbeitet und vielfach entschiedenes Geschick bei den Geschäften bekundet hätten.

C.

Auf die Frage, worauf sich die Berechnung stütze, daß aus dem angegebenen Grunde gerade 15 weitere Notare erforderlich würden, wurde Seitens der Großh. Regierung erwidert, daß damit die erforderliche Mindestzahl angefordert sei, und jedenfalls in der nächsten Budgetperiode eine weitere Vermehrung der Notarstellen erforderlich sein werde. Welchen Amtsgerichtsbezirken die neuen Kräfte zuzuweisen sein werden, lasse sich z. Z. noch nicht bestimmen; es müsse jedenfalls darauf Bedacht genommen werden, daß es dem Notar neben seinen sonstigen Dienstgeschäften möglich sei, nicht zu selten in den Gemeinden, deren Grundbuchbeamter er ist, dienstlich anwesend zu sein, da man dafür sorgen müsse, daß das gewählte System der Grundbuchsorganisation sich bewähre; sofern die 15 weiter angeforderten Notare nicht ausreichen sollten, müsse man eben vorläufig Referendäre verwenden.

Ihre Kommission theilt durchaus die Auffassung, daß in erster Reihe Sorge getragen werden müsse, daß die künftigen Grundbuchbeamten so oft, als nur immer die Rücksicht auf die ungehinderte Abwicklung des Liegenschaftsverkehrs und auf die Befriedigung des Realkredits es verlangt, in den einzelnen Gemeinden dienstlich anwesend sein können, und daß dieser Rücksicht gegenüber der Aufwand für die nöthig

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werdende Vermehrung der Zahl der Grundbuchbeamten von geringerer Bedeutung sei, womit natürlich einer durch diese Rücksicht nicht gerechtfertigten Beamtenvermehrung das Wort nicht geredet werden will.

Nach Ansicht der Kommission kann der dargelegten Auffassung u. A. dadurch besonders Rechnung getragen werden, daß den Notaren wieder in größerem Umfang, als es in neuerer Zeit der Fall war, der Amtssitz auch in außerhalb des Amtsgerichtssitzes gelegenen, den Mittelpunkt einer gewissen Umgebung bildenden Orten angewiesen wird.

Es wird hiernach die Genehmigung der angeforderten 150 Notarstellen und aus den in den bezüglichen Erläuterungen zum Gehaltsetat (S. 89) erörterten Gründen zugleich die Bewilligung des für 1901 weiter angeforderten Betrags von 8000 ℳ beantragt, aus welchem zur Ausgleichung des früheren Gebührenbezugs derjenigen Notare und aus dem Gemeindedienst übernommenen Grundbuchbeamten, deren seitherige Dienstbezüge den Einkommensanschlag überstiegen haben, in dem dort bezeichneten Umfang Nebengehalte gewährt werden sollen.

3. § 1 Gehalte. Anforderung von 4 weiteren Gerichtsschreiberstellen I. Gehaltsklasse F 5 (Gehaltsetat S. 90/91).

Die mit der Geschäftszunahme begründete Nothwendigkeit der Anstellung von 2 weiteren Gerichtsschreibereibeamten bei dem Amtsgericht Karlsruhe und je eines solchen in Mannheim und Pforzheim ist durch die Darstellung des Geschäftsstandes dieser Gerichte in Anlage 3 dargethan. Anlage 3

Die Anforderung der 4 Stellen als Stellen der I. Gehaltsklasse wird zur Erreichung eines günstigeren Verhältnisses zwischen der bisherigen Stellenzahl der Gerichtsschreiber I. und jener der II. Gehaltsklasse für nothwendig erklärt. Zur näheren Begründung nimmt die Großh. Justizverwaltung auf die als zutreffend bezeichnete Darstellung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Gerichtsschreibereibeamten Bezug, wie sie in der auszugsweise in Anlage 4 abgedruckten an das Justizministerium Anlage 4 gerichteten Eingabe des Vereins der Gerichtsschreibereibeamten vom 9. Januar 1898 enthalten ist; es sei schon damals beabsichtigt gewesen, eine erhöhte Zahl der etatmäßigen Stellen nachträglich anzufordern, da eine Vermehrung derselben, wie aus der als Anhang zu Anlage 4 angeschlossenen s. Z. zur Beurtheilung Anlage 4 obiger Eingabe gefertigten Darstellung hervorgehe, durchaus gerechtfertigt erschienen sei; eine Nachtragsforderung sei jedoch unterblieben, weil von Nachträgen im ordentlichen Etat, nachdem das Budget 1898/99 bereits zur Berathung vorgelegen, allgemein abgesehen werden sollte.

Die Gerichtsschreibereibeamten hätten ihr Gesuch unterm 9. Juni v. J. erneuert, und es sei demselben in dem vorliegenden Budget nunmehr in verhältnißmäßig bescheidenem Umfang entsprochen worden, indem im Ganzen nur 30 weitere Stellen etatmäßig werden sollen, nämlich: 2 Registratorenstellen (je 1 bei dem Ministerium und bei einem Landgericht), 4 Gerichtsschreiberstellen 1. Gehaltsklasse, 2 Expeditur- bezw. Registraturassistentenstellen bei Landgerichten, 2 Registratorenstellen bei Amtsgerichten, 19 Aktuarstellen (6 bei Landgerichten, 1 bei der Staatsanwaltschaft und 12 bei den Amtsgerichten — siehe unten unter Ziffer 6 —) und 1 Kanzleiassistentenstelle bei dem Oberlandesgericht.

Es wird Genehmigung beantragt.

4. § 1 Gehalte. Anforderung von 3 Kanzleisekretären F 5 (Gehaltsetat S. 90/91) für Gehilfen bei staatlichen Grundbuchämtern.

Es soll hierdurch in Städten, deren Grundbuchführung bisher nach dem Gesetz vom 24. Juni 1874 geregelt war, in welchen aber künftig Gemeindegrundbuchämter nach § 3 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung nicht errichtet werden sollen, die Uebernahme der seither bei der Grundbuchführung verwendeten Gehilfen in den staatlichen Dienst zu dem vollen, ihnen durch Dienstvertrag mit der Stadt zugesicherten Einkommen auch in solchen Fällen ermöglicht werden, in welchen das letztere den Höchstbezug der Bureauassistenten (nach J 6 des Gehaltstarifs 2100 ℳ und Wohnungsgeld) übersteigt. Dies sei nur thunlich, wenn die betreffenden Stellen als Kanzleisekretärstellen nach F 5 angefordert würden.

Nach einer näheren Auskunft der Großh. Justizverwaltung haben sämmtliche Städte der Städteordnung mit Ausnahme von Mannheim, Konstanz und Lahr, mit welchen die bezüglichen Verhandlungen

noch nicht abgeschlossen sind, erklärt, von der Befugniß zur Errichtung von Gemeindegrundbuchämtern Gebrauch zu machen. Bei andern hiezu berechtigten Städten kommen Hilfsbeamte mit solchen Bezügen, daß sie als Kanzleisekretäre angestellt werden müßten, nicht in Betracht, so daß die angeforderten 3 Stellen wohl genügen würden.

Es wird Genehmigung beantragt.

5. § 1 Gehalte. Die mit Geschäftszunahme begründete Anforderung von 2 weiteren Registratorenstellen G 6 (Gehaltsetat S. 90/91) bei dem Amtsgericht Mannheim wird im Hinblick auf die Darstellung des Geschäftsstandes dieses Gerichts in Anlage 3 zur Genehmigung beantragt.

Anlage 3

6. § 1 Gehalte. Es sind 12 weitere Aktuar- (Gerichtsschreibereigehilfen-)stellen H 9 (Gehaltsetat S. 90/91) angefordert, und zwar je 2 für die Amtsgerichte Karlsruhe und Mannheim und je eine Stelle für die Amtsgerichte Freiburg und Heidelberg, zusammen 6 mit Rücksicht auf die Seitens der Kommission anerkannte Geschäftszunahme dieser Amtsgerichte vorgesehen. Die weiteren 6 Stellen sind angefordert, um das bisherige ungünstige Verhältniß zwischen der Zahl der etatmäßigen Aktuarstellen und jener der nicht etatmäßigen günstiger zu stellen.

Es wird, in letzterer Hinsicht unter Hinweis auf die Ausführungen oben unter Z. 3, Genehmigung beantragt.

7. § 1 Gehalte. Anforderung von 30 Stellen von Bureauassistenten der Notare J 6 (Gehaltsetat S. 90/91):

Die Vergütung des Gehilfenpersonals der Notare, welche bis 1. Januar 1900 von Letzteren bezahlt wurde, ist von diesem Zeitpunkte an auf die Staatskasse zu übernehmen.

Nach den „Erläuterungen" des Budgets S. 8/9 ist die Zahl der seither schon vorhanden gewesenen Notariatsgehilfen in Folge der vermehrten auswärtigen Geschäftsthätigkeit der Notare von 225 auf 240 zu erhöhen, wovon 210 als nicht etatmäßige Kanzleigehilfen und 30 als Bureauassistenten angefordert sind. Die Großh. Justizverwaltung nimmt an, daß die Geschäfte des Kanzleipersonals der Notare sich beträchtlich vermehren werden; letzterem würden künftig die Geschäfte behufs Einzugs der Notariatskosten (Aufnahme in die Hebrolle ꝛc.), welche bisher vom Gerichtsschreiber unter Aufsicht des Amtsgerichts besorgt wurden, ferner die Festsetzung der Verkehrs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie verschiedene mit dem Grundbuchwesen zusammenhängende Geschäfte obliegen.

Zuverlässige Anhaltspunkte über die voraussichtlich nöthige Gehilfenzahl gibt es z. B. nicht. Anzunehmen ist, daß jeder Notar jedenfalls einen Schreib- oder Kanzleigehilfen nöthig haben wird; einzelne Notare werden darüber hinaus mit einer Schreibaushilfe sich begnügen können, stärker beschäftigte dagegen noch ein weiteres Kanzleipersonal bedürfen. Die Frage, ob das nöthige Personal erhältlich sei, glaubt das Großh. Justizministerium bejahen zu können. Nach den früheren Verhältnissen war es wegen der unzureichenden Vergütung der Notariatsgehilfen, auf welche eine Lebensstellung nicht gegründet werden konnte, unmöglich, die geeigneten Kräfte zu finden. Künftig eröffnet jedoch die staatliche Anstellung die Aussicht auf eine sichere Lebensstellung.

In der Voraussetzung der ständischen Genehmigung hat das Großh. Justizministerium, was Ihre Kommission nur billigen kann, dem Bedürfniß bereits dadurch Rechnung getragen, daß es sämmtlichen Notaren auf 1. Januar 1900 die erforderlichen Kanzleigehilfen zugewiesen hat; für die bloßen Schreibgeschäfte sind den Notaren, soweit es erforderlich erschien, Schreibaushilfsaversen zur Verfügung gestellt. Man hat auf Grund bezüglicher Erhebungen eine große Anzahl solcher Notariatsgehilfen, von denen anzunehmen, daß sie ihrer künftigen Aufgabe gewachsen sein würden, auf den Staat übernommen und den Notaren überwiesen. Der Bedarf war aber damit nicht gedeckt; es mußte noch auf etwa 40 bis 50 Aktuare gegriffen werden.

Es wird Genehmigung beantragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. § 1. Gehalte. Die Anforderung einer Aufseherstelle I. Gehaltsklasse nach J. 10 (Gehaltsetat S. 90/91) für das Amtsgefängniß Pforzheim an Stelle des seither dort verwendeten, jetzt in Wegfall kommenden Gefangenwärters (K. 3), ist durch die Einführung des Regiebetriebs in diesem Gefängnisse, sowie die Anforderung einer Aufseherstelle II. Kl. nach K. 4 (Gehaltsetat S. 90/91) für dasselbe Amtsgefängniß durch die in Folge des stets hohen Gefangenenstandes nöthige Anstellung von 2 Aufsehern, ebenso die Anforderung einer weiteren Aufseherstelle II. Kl. für das Amtsgefängniß in Heidelberg durch die stärkere Inanspruchnahme dieses Gefängnisses in Folge des Zusammentreffens zweier Schublinien daselbst genügend begründet und wird deßhalb zur Genehmigung beantragt.

9. § 3. Gebührenantheile der Notare und Notariatsverwalter (Spezialbudg. S. 8/9):

Während die Notare in Folge der Bestimmung in Ziffer 5 u. 7 der Anmerkung zu Abtheilung D des Gehaltstarifs (Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1899) vom 1. Januar 1900 ab ihr Diensteinkommen wesentlich in der Form von Gehalt beziehen und hiernach auch der Gehaltsetat bezüglich der Notare aufgestellt ist (vergleiche den Gehalts- und Wohnungsgeldetat S. 88/89, bezw. S. 148/49 und die Entzifferung des Effektivetats S. 139), beziehen sie daneben einen durch landesherrliche Verordnung festzustellenden Antheil an den Gebühren für diejenigen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist. Nach § 55 der landesherrlichen Verordnung, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betr., vom 11. November 1899 (Gesetzes- u. V.O.Bl. S. 521), ist nun den Notaren von den Gebühren für amtliche Geschäfte dieser Art ein Antheil zu gewähren, dessen Höhe vom Justizministerium bestimmt wird, fünf Zehntheile aber nicht übersteigen darf.

Nach den „Erläuterungen" zu der vorliegenden Anforderung (S. 9) sind als Gebührenantheile der Notare für derartige Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, für jeden Notar durchschnittlich 400 ℳ, sonach für 150 Notare 60 000 ℳ vorgesehen. Man ist auf diesen Satz dadurch gekommen, daß man die Gebühreneinkommen von verschiedenen Gruppen von Notariatsstellen mit kleineren, mittleren und größeren Einnahmen berechnet und dann den Durchschnitt gezogen hat. Alle Notare im Gebührenbezug etwa gleichzustellen, wäre nicht angegangen, weil sonst auf die stärkere oder weniger starke dienstliche Inanspruchnahme keine Rücksicht genommen worden wäre.

Wie im Einzelnen der Gebührenantheil für die fraglichen Geschäfte festzusetzen sein werde, könne mangels einer sicheren Grundlage für deren Berechnung zur Zeit nicht bestimmt werden. Es sei beabsichtigt, vorläufig, und zwar für die 3 ersten Monate des Jahres 1900 den Gebührenantheil für sämmtliche Notare gleichmäßig auf etwa 25—30 % festzusetzen; nach der alsdann vorliegenden Geschäftsübersicht sei sodann Vorsorge zu treffen, daß die einzelnen Notare für wahlfreie Geschäfte nicht einen den zulässigen Höchstbetrag von 50 % übersteigenden Antheil erhalten; die große Mehrzahl der Notare in den ländlichen Bezirken würde wohl schwerlich zu hohe Beträge erhalten, ihr Antheil also allenfalls bis zu diesem Höchstbetrag ansteigen; bei starkbeschäftigten Notaren, namentlich in den Städten, würde es dagegen, damit der Gebührenbezug nicht zu hoch werde, allenfalls bei den vorläufig festgesetzten 25 bezw. 30 % der Gebühren verbleiben, je nach der Geschäftslast und dem Dienstalter des einzelnen Notars.

Es wird Genehmigung beantragt.

10. § 8. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals (S. 8/9).

a. Hier ist zunächst hervorzuheben, daß statt bisher 12 nunmehr 24 Referendäre für den Vorbereitungsdienst im Notariat vorgesehen sind, da die Erweiterung des Geschäftskreises der Notare und die Vermehrung der Stellen derselben eine gleichzeitige Vermehrung der in dem Vorbereitungsdienste befindlichen Referendäre nöthig macht.

b. Bei der für den Kanzleidienst bei den Amtsgerichten angeforderten Zahl von Kopistenaversen (104 zu 1200 ℳ = 124800 ℳ statt der bisher für 91 Kanzleigehilfen und Incipienten angeforderten 83 750 ℳ) ist der jetzige Stand unter Berücksichtigung der neu angeforderten etatmäßigen Aktuarstellen zu Grunde gelegt.

c. Bezüglich der Anforderung für 210 Schreib- bezw. Kanzleigehilfen von Notaren, durchschnittlich zu 1000 ℳ, zusammen von 210 000 ℳ wird auf die Ausführungen oben unter Z. 7 verwiesen.

d. Hier sind weiter für Hilfsbeamte bei den Grundbuchämtern schätzungsweise 31 200 ℳ angefordert.

Ihre Kommission gibt sich der Erwartung hin, daß die Vergütung, welche den Rathschreibern als Hilfsbeamten des Grundbuchsamtes für die ihnen nach § 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 (Gesetzes- u. Verordnungsblatt S. 273) übertragenen dienstlichen Verrichtungen gemäß § 30 dieses Gesetzes zukommen soll, in der zu erlassenden Gebührenordnung in einer Höhe festgesetzt wird, daß sie als Hilfsbeamte des Grundbuchamtes, wie dies anläßlich der Berathung dieses Gesetzes (vergleiche insbesondere auch die Begründung zu § 5 des bezüglichen Gesetzentwurfs Seite 16 Abs. 3) in Aussicht gestellt ist, im Ganzen jedenfalls keine geringeren Bezüge erhalten, als sie seither für ihre Thätigkeit bei der Grund- und Pfandbuchführung erhalten haben.

e. Die weiter angeforderte nicht etatmäßige Gefangenwärterstelle ist für das Amtsgefängniß Durlach nöthig geworden, da der zugleich den Amtsgerichtsdienerdienst versehende Gefangenwärter bei dem stets bedeutenden Gefangenenstand und bei der großen Entfernung des Gefängnisses vom Amtsgericht für diesen doppelten Dienst nicht ausreicht.

f. Die Verwendung eines Kanzleigehilfen (Aktuars) zur Besorgung der sehr umfangreichen Schreibgeschäfte (Listenwesen) für den Amtsgefängnißdienst in Mannheim ist nöthig geworden, um den Oberaufseher von dieser Schreibarbeit zu entlasten und ihm eine wirksamere Ueberwachung des eigentlichen Gefängnißdienstes zu ermöglichen.

Es wird Genehmigung beantragt.

11. § 9. Tagegelder, Reisekosten und Zugskosten (S. 10/11).

Es werden hier für Tagegelder und Reisekosten der Notare und Notariatsverwalter schätzungsweise weitere 174 000 ℳ angefordert. Nach näherer Erläuterung entfällt für 1898 von den Reisegebühren der Notare auf den Kopf der Betrag von 1170 ℳ; bei Zugrundelegung der vorgesehenen 150 Notarstellen ergibt sich der angeforderte Betrag, der nach der Erklärung der Großh. Regierung, da etwa 40 Notare ausschließlich in Städten ihren Dienstbezirk haben und für sie Reisegebühren also regelmäßig nicht in Frage kommen, ausreichend sein wird. Hiebei glaubt indessen Ihre Kommission darauf hinweisen zu sollen, daß bei dieser Schätzung für die Notare als Grundbuchbeamte künftig auswärtige Dienstverrichtungen in erheblich größerem Umfang erforderlich werden und daher auch die Reisegebühren in entsprechendem Umfang sich erhöhen dürften.

12. § 12. Sachliche Amtsunkosten, und zwar der Notare (S. 10/11).

Bei der Anforderung für „Stellung der Geschäftsräume an die Notare" ist davon ausgegangen, daß diese Geschäftsräume für jeden Notar aus zwei Zimmern zu bestehen haben; als „Bauschgebühr für die Bestreitung der Bureaubedürfnisse" (einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung und soweit nöthig, besondere Bedienung) ist für jeden Notar durchschnittlich ein Jahresbetrag von 340 ℳ angenommen.

Es wird Genehmigung beantragt.

13. Da, wie oben unter Ziff. 9 ausgeführt, die Notare und Gerichtsnotare nach Bemerkung Z. 5 u. 7 der Abtheilung D des Gehaltstarifs ihr Diensteinkommen künftig wesentlich in der Form von Gehalt beziehen, ist es nicht zu umgehen, daß auch schon vor Erlassung des Finanzgesetzes die nach dem Budgetentwurf vom 1. Januar 1900 ab an dieselben zu bezahlenden Gehalte zur Auszahlung gelangen.

Ihre Kommission hat kein Bedenken getragen, noch vor Beginn des Jahres 1900 ihr Einverständniß mit dieser Auszahlung, auf welches der Herr Finanzminister Werth gelegt hat, ausdrücklich auszusprechen.

14. Mit Rücksicht auf die in Folge der Erweiterung des Geschäftskreises der Notare nach Zahl und Art erheblich gewachsenen budgetmäßigen Anforderungen für die Notare und ihre Gehilfen empfiehlt es sich, im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Interesse einer besseren Uebersichtlichkeit über die jetzt zu sehr zerstreuten bezüglichen Positionen bei Aufstellung des nächsten Budgets die Gerichtsnotare und Notare aus dem Titel V „Amtsgerichte und Notare" ganz auszuscheiden und dafür einen besonderen Titel „Gerichtsnotare und Notare" oder schlechtweg „Notare" einzufügen.

6. Zu Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

a. Zu § 5. Mieth- und Wasserzinse (Spezialbudget S. 12/13). Es sind hier u. A. an Miethzinsen angefordert:

für die Dienstwohnung des II. Amtsrichters in Donaueschingen und für weitere Amtsgerichtsräume daselbst 1900 ℳ, wovon auf die Dienstwohnung allein 500 ℳ entfallen,

für die Dienstwohnung des II. Amtsrichters in Schwetzingen 1000 ℳ.

Die erstere Wohnung befindet sich im Rathhaus und bildet einen Theil der gleichzeitig zur Vergrößerung der Dienstlokale gemietheten Räume.

Die Wohnung in Schwetzingen befindet sich im Schlosse daselbst.

Ihre Kommission trägt Bedenken bezüglich der Zuweisung dieser Wohnungen als Dienstwohnungen, da nach einem seither festgehaltenen Grundsatze eigentliche Dienstwohnungen nur den Gerichtsvorständen zuzuweisen seien. Gegen die Anmiethung der beiden Wohnungen und deren Wiedervermiethung an die betreffenden zweiten Amtsrichter gegen einen angemessenen Miethzins hatte indessen die Kommission von vornherein nichts zu erinnern.

Nach der Erklärung der Großh. Justizverwaltung hat dieselbe seither in der That an dem Grundsatz festgehalten, daß Dienstwohnungen nur den Gerichtsvorständen zuzuweisen seien; dem entsprechend seien Dienstwohnungen für zweite Richter auch nur da vorhanden, wo Wohnungen in justizärarischen Gebäuden verfügbar seien, die hergebracht als Dienstwohnungen behandelt würden; dies sei gegenwärtig noch der Fall in Tauberbischofsheim, Durlach, Baden, Lahr, Emmendingen und Lörrach.

Wenn im vorliegenden Budget, abweichend von dem erwähnten Grundsatz, für die II. Richter in Donaueschingen und Schwetzingen die zu miethenden Wohnungen als Dienstwohnungen angefordert würden, so geschehe dies aus folgenden Erwägungen. Was zunächst die Anmiethung der betreffenden Wohnungen betrifft, so habe sich bei den schwierigen und, soweit Schwetzingen in Frage komme, auch theueren Wohnungsverhältnissen gezeigt, daß es geboten sei, den betreffenden Beamten den Bezug einer Wohnung überhaupt zu sichern. Die Möglichkeit, eine solche in privater Miethe zu erhalten, sei erfahrungsgemäß in kleinen Städten eine sehr geringe, eine Auswahl selten vorhanden, oft auch die Beziehbarkeit nicht immer gleich beim Diensteintritt des Beamten möglich. Durch die in Folge dessen zu leistende Schadloshaltung — sog. Zehrungskostenersatz nach § 8 des Zugskostenreglements — erwüchsen der Staatskasse oft recht erhebliche Beträge, die im Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in einzelnen Fällen bis zu 600 M. und mehr sich belaufen hätten. Durch die Bereithaltung einer Wohnung würden diese Kosten jedenfalls erspart. Die Beilegung des Charakters als Dienstwohnung sei aus dem Grunde angezeigt, weil nur dann die betreffenden Beamten angehalten werden könnten, die fraglichen Wohnungen zu beziehen (vergleiche § 2 der Verordnung vom 5. März 1884, die Dienstwohnungen betreffend). Ohne diese Eigenschaft der Wohnung werde ein Beamter, insbesondere ein lediger, sich überlegen, ob er eine Wohnung um den „ortsüblichen Miethzins" beziehen wolle, wenn er eine Junggesellenwohnung in privater Miethe billiger und in den meisten Fällen um das Wohnungsgeld erhalten könne. Unter dem „ortsüblichen Miethzins" dürften nach der Vorschrift des Absatz 2 des Artikels 20 des Etatgesetzes Wohnungen in gemietheten Gebäuden einem Beamten zur Benützung nicht überlassen werden. Der ortsübliche Miethzins sei in den beiden in Frage stehenden Fällen in Donaueschingen 500 M., in Schwetzingen 1000 M., während das Wohnungsgeld eines Beamten III. Dienstklasse an diesen Orten 330 M. beträgt. Eine Ermäßigung des Miethzinses unter den „ortsüblichen Miethzins"

sei nach der oben erwähnten etatgesetzlichen Bestimmung nicht zulässig. Es empfehle sich daher, die Behandlung der fraglichen Wohnungen als Dienstwohnungen nach Lage der Verhältnisse nicht weiter zu beanstanden.

Ihre Kommission glaubt wegen der für andere Beamtenkategorien zu befürchtenden Konsequenzen an dem gedachten Grundsatze festhalten und sich für Ablehnung der Anforderung, soweit sie die Behandlung der beiden Wohnungen als Dienstwohnungen bezweckt, aussprechen zu sollen. Dagegen ist dieselbe damit einverstanden, wenn die Wohnung in Donaueschingen entweder dem dortigen zweiten Amtsrichter oder, falls sie derselbe nicht beziehen sollte, einem andern Beamten gegen den mit der Gemeinde Donaueschingen vereinbarten Miethzins von 500 ℳ überlassen wird; es stünde insbesondere nichts entgegen, die Wohnung an den dortigen Notar zu vermiethen, der, falls er dieselbe zugleich für seine Geschäftsräume benützen würde, zu dem Wohnungsgeld mit 330 ℳ und zu dem Bauschbetrag für die Geschäftszimmermiethe mit 150 ℳ, zusammen zu 480 ℳ nur noch 20 ℳ aufzuzahlen hätte. Von dem zweiten Amtsrichter in Schwetzingen wäre aber als Miethzins ein Betrag in Höhe des von der dortigen Gemeindebehörde noch festzustellenden ortsüblichen Miethzinses zu erheben.

Ihre Kommission beantragt hiernach Ablehnung der Anforderung einer Dienstwohnung für den II. Amtsrichter in Donaueschingen und Schwetzingen, sonach in Anlage 3 „Anforderung von Dienstwohnungen" unter Titel V. Amtsgerichte, b. „Neue Anforderung" Seite 163 den Strich von Ziffer 2: „in gemietheten Wohnungen", beantragt jedoch die Genehmigung der Anmiethung der dafür vorgesehenen Wohnungen und der Vermiethung derselben an den zweiten Amtsrichter oder einen andern Beamten gegen den ortsüblichen Miethzins; der unter § 5 angeforderte Betrag hat demgemäß je nach der Höhe des festzustellenden ortsüblichen Miethzinses eine entsprechende Aenderung zu erfahren.

b. § 5. Mieth- und Wasserzinse:

In einer Nachtragsforderung (I. Nachtrag zum Budget des Ministeriums der Justiz ꝛc. — Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Januar 1900) wird ausgeführt:

„Das Landgerichtsgebäude in Konstanz, in welchem das Landgericht und die Staatsanwaltschaft mit Kriminalpolizei untergebracht sind, erweist sich schon seit mehreren Jahren als räumlich unzureichend. Obgleich die beiden Geschäftszimmer des Untersuchungsrichters und seiner Kanzlei außerhalb des Gebäudes verlegt und schon seit längerer Zeit in dem benachbarten Amtsgerichtsgebäude untergebracht sind, ist der Raum doch so beschränkt, daß von den Landgerichtsräthen sich je zwei in ein Zimmer zu theilen und zwei derselben den Bibliothekraum als Arbeitszimmer zu benützen haben. Es fehlt überdies an genügenden Räumen für die Registratur und die Kanzleien, insbesondere auch für die Staatsanwaltschaft; auch wird der Mangel eines geeigneten Warteraums sehr beklagt. Die Mißstände sind groß und kann hier, was auch beabsichtigt ist, nur durch einen Erweiterungsbau Abhilfe getroffen werden. Es ist jedoch nicht thunlich, bis zur Erstellung eines solchen die vorhandenen Uebelstände weiterhin bestehen zu lassen und muß jetzt schon darauf Bedacht genommen werden, einen einigermaßen erträglichen Zustand zu schaffen. Es soll dies dadurch erreicht werden, daß die im III. Stock befindliche Dienstwohnung des Präsidenten eingezogen und zu Diensträumen verwendet wird. Durch den Zuwachs von 8, durch diese Maßregel verfügbar werdenden weiteren Räumen würden die Verhältnisse im Landgerichtsgebäude eine wesentliche Verbesserung erfahren. Die Einziehung der fraglichen Wohnung hat jedoch zur Folge, daß für den Präsidenten eine Dienstwohnung zu miethen ist. Zur Ausführung dieses Projekts glaubte die Justizverwaltung die vor kurzem eingetretene Erledigung der Stelle des Präsidenten benützen zu sollen, um eine der gesellschaftlichen Stellung desselben angemessene Wohnung um den Preis von jährlich 2000 M. zu miethen. Die Anmiethung der fraglichen Wohnung und bezw. die Mehrausgabe an Miethzins bedingt nachstehende Aenderungen an dem den Ständen zur Berathung und Beschlußfassung vorliegenden Spezialvoranschlag des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1900 und 1901.

Zunächst erhöht sich unter Titel VI „Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege“ in § 5 die Summe der Mieth- und Wasserzinse für jedes der beiden Jahre um jährlich 2000 M., sonach:

für 1900 von 51 290 M. auf 53 290 M. und
für 1901 von 49 690 M. auf 51 690 M.;
durchschnittlich auf 52 490 M.

Sodann treten in Anlage 3 „Anforderung von Dienstwohnungen“ folgende Aenderungen ein:
In Titel III „Landgerichte“ beträgt unter

a. bisherige Bewilligung

1. In staatlichen Gebäuden: die Zahl der Dienstwohnungen der II. Dienstklasse und I. Ortsklasse statt 2 nur 1; im Ganzen statt 4 nur 3. Dagegen ist unter Ziffer 2. „In gemietheten Gebäuden“: eine Wohnung II. Dienst- und I. Ortsklasse mit einem Miethzins der Verwaltung von 2000 M. und einem als Miethzins zu zahlenden Wohnungsgeld von 760 M. aufzuführen, sodaß hier die Zahl der Wohnungen II. Dienst- und I. Ortsklasse 4 und im Ganzen 5 und der Betrag des Miethzinses der Verwaltung 9160 M. und das als Miethzins zu zahlende Wohnungsgeld 3590 M. beträgt.“

Es wird Genehmigung beantragt; die Summe der Mieth- und Wasserzinse erhöht sich hiernach — mit der unter a vorbehaltenen Modifikation —

für 1900 auf . . . . . 53 290 ℳ
für 1901 auf . . . . . 51 690 „
für 1 Jahr durchschnittlich auf 52 490 „

B. Außerordentlicher Etat.

a. § 1. Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht. II. Rate.

Die ursprünglich zu 584 000 ℳ veranschlagte Bausumme erhöht sich unter Hinzurechnung des Aufwandes für die Einführung der Centralheizung und einige Verbesserungen mit 38 450 ℳ auf 622 450 ℳ, wovon als I. Rate im Budget für 1898/99 bereits 150 000 ℳ bewilligt wurden; es bleiben danach noch 472 450 ℳ zu decken, wovon nunmehr 372 450 ℳ als II. Rate angefordert sind, während der Rest mit 100 000 ℳ als III. Rate in dem nächsten Budget zur Anforderung kommen soll.

Der Bau wird voraussichtlich vor Frühjahr 1902 nicht bezogen werden können, so daß die Schlußabrechnungen vor diesem Termine jedenfalls nicht fertiggestellt sein werden und die Schlußrate nicht früher erforderlich werden wird.

b. § 2. Für die innere Einrichtung des Oberlandesgerichtsgebäudes sind 30 000 ℳ angefordert. Ein bezüglicher Kostenvoranschlag wurde der Kommission vorgelegt. Es wird Genehmigung beantragt.

c. Zu

§ 3. II. Rate für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr mit 112 000 ℳ,
§ 4. Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Stockach 2000 ℳ,
§ 5. Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Wolfach 2000 ℳ,
§ 6. Für den Neubau eines Amtsgefängnisses in Oberkirch 88 000 ℳ,
§ 7. Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgefängnißneubau in Säckingen 5800 ℳ,
§ 8. Bauliche Herstellung im Amtsgerichtsgebäude in Müllheim 19 000 ℳ,
§ 9. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Bretten 29 500 ℳ,
§ 10. Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude in Schwetzingen 5500 ℳ,
§ 11. Herstellung eines Arbeitsschuppens und einer Waschküche im Amtsgefängnisse in Villingen 4760 ℳ,
§ 12. Erstellung eines Arbeitsschuppens im Amtsgefängniß zu Offenburg 4500 ℳ,
§ 13. Einführung der Gasbeleuchtung in dem Amtsgerichtsgebäude zu Lörrach 2650 ℳ,
§ 14. Ankauf des vormals Hauck'schen Gartens beim Amtsgefängniß in Bruchsal 4500 ℳ,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15. Herstellung eines Holzpflasters in der Akademiestraße beim Justizgebäude in Karlsruhe 3900 ℳ,

wird Genehmigung beantragt.

d. § 16. Für Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher sind zu den bereits im Budget für 1898/99 unter Titel VI. B. § 11 zu diesem Zweck bewilligten 200 000 ℳ (vergleiche Bericht der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel I—VI u. XI u. XII der Ausgaben) weitere 30 000 ℳ angefordert, da von einigen Gemeinden, welchen ein größerer Kostenaufwand, als angenommen war, erwachsen ist, Gesuche um weitere Vergütung vorgelegt wurden, und überdies eine größere Zahl von Gemeinden erst später in die Anlegungsarbeiten eingetreten sind und noch eintreten werden, für welche zur Gewährung von Vergütungen noch Mittel vorgesehen werden sollen. Es wird angenommen, daß hiezu 30 000 ℳ ausreichen werden.

Auf die Anfrage, an welche Gemeinden und in welchen Beträgen bereits Vergütungen gewährt worden seien, nach welchen Grundsätzen hiebei verfahren wurde, wie viele Gesuche von Gemeinden um Gewährung von Zuschüssen nicht haben berücksichtigt werden können und welche Zuschüsse für die noch nicht berücksichtigten Gemeinden und für diejenigen Gemeinden, von welchen noch bezügliche Gesuche zu erwarten sind, nach den bisher festgehaltenen Grundsätzen voraussichtlich nothwendig werden, hat Großh. Regierung folgende Erklärung abgegeben:

„Zuschüsse wurden an diejenigen Gemeinden gewährt, die gegen Ende des Jahres 1898 in die Anlegungsarbeiten eingetreten waren. Ausgeschlossen blieben die der Städteordnung unterstehenden Städte. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Umlagefußes der letzten drei Jahre wurden die Gemeinden in 5 Klassen eingetheilt, von denen die erste mit einem Umlagesatz von mehr als 1 ℳ vollen Ersatz, die zweite mit einem Umlagesatz von 70 ₰ bis 1 ℳ einen Zuschuß in Höhe von 75%, die dritte mit einem Umlagesatz von 50—69 ₰ 50%, die vierte mit 20—49 ₰ Umlage 15, 25% Zuschuß erhielt, während die fünfte Klasse mit weniger als 20 ₰ Umlage einen Zuschuß nicht erhielt. Allgemein blieb außer Berechnung der Aufwand an Schreibmaterialien, ferner die Kosten der Vereinigung, die nur da der Gemeindekasse zur Last fielen, wo sie die Gemeinde freiwillig auf sich behielt. Innerhalb des Klassenprinzips wurden Verschiebungen mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden, die auch ohne hohen Umlagesatz sich als besonders ungünstig darstellten, in der Weise vorgenommen, daß eine besonders bedürftige Gemeinde in die nächst höhere Klasse aufgenommen wurde. Daneben wurde in Rücksicht gezogen, ob der Aufwand sachlich gerechtfertigt, das Geschäft besonders umfangreich und schwierig, und ob die Arbeit sorgfältig gefertigt war.

Nach diesen Grundsätzen erhielten:

in der I. Klasse	75	Gemeinden mit einem Aufwand von	12 933,80 ℳ	100% =	12 933,80 ℳ
„ „ II. „	212	„ „ „ „	61 965,07 „	75% =	46 473,80 „
„ „ III. „	446	„ „ „ „	190 264,43 „	50% =	95 132,21 „
„ „ IV. „	554	„ „ „ „	298 056,85 „	15% =	45 460,19 „
„ „ V. „	178	„ „ „ „	83 762,24 „		— „
	1465	„ „ „ „	646 982,39 ℳ		200 000,00 ℳ

Für die Gemeinden, die in den Jahren 1899—1901 in die Arbeiten eintreten werden (99 an Zahl), sowie für nachträgliche Erhöhung der Zuschüsse für einzelne Gemeinden, die sich in der Berechnung ihres Aufwandes geirrt hatten, sind für 1900/01 weitere 30 000 ℳ vorgesehen. Der Betrag ist nur annähernd geschätzt, weil weder die Vermögensverhältnisse, noch der Aufwand der jetzt erst in die Arbeiten eintretenden Gemeinden bekannt sind, und ein sicherer Anhalt, wie viel Nachforderungen nachkommen, nicht vorhanden ist. Bei der Vertheilung sollen die nämlichen Grundsätze eingehalten werden, wie bei der erstmaligen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Kommission gibt, wie dies ähnlich bei dem Antrag auf Bewilligung der im letzten Budget zu dem gedachten Zwecke angeforderten Summe geschehen, ausdrücklich ihr Einverständniß zu einer nach den aufgestellten Grundsätzen etwa erforderlich werdenden Ueberschreitung der angeforderten Summe, deren Genehmigung beantragt wird, zu erkennen.

e. Zu § 17. — Ankauf eines Dienstwohnungsgebäudes für Gerichtsvorstände in Karlsruhe 125 000 ℳ — hat die Großh. Regierung auf Anfrage noch erläuternd bemerkt:

„Was die Wohnung des Amtsgerichtsvorstandes betrifft, so ist dieselbe z. Zt. in dem von der Justizverwaltung gemietheten Hause Nr. 71 der Stefanienstraße, in welchem sich auch die Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten befindet. Die Miethe läuft am 1. Juli 1902 ab. Von letzterem Zeitpunkt ab wird der Landgerichtspräsident in das Justizgebäude übersiedeln, während in Aussicht genommen ist, dem Amtsgerichtsvorstand im III. Stock des jetzigen Amtsgerichtsgebäudes eine Wohnung einzurichten, sofern nicht, was bei einer näheren Prüfung der Raumbedürfnisse des Landgerichts, der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei sowie des Amtsgerichts sich ergeben wird, sämmtliche vom Oberlandesgericht verlassenen Räume für die letzteren Behörden erforderlich werden. Im letzteren Fall soll dem Amtsgerichtsvorstand der I. Stock des angekauften Hauses als Dienstwohnung zugewiesen werden."

Es wird Genehmigung beantragt.

f. Zu § 18. — Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgerichtsneubau in Eberbach 26 000 ℳ — hat die Großh. Regierung auf Anfrage noch folgende Erläuterung gegeben:

„Eine endgültige Entscheidung über die Erwerbung des Bauplatzes für einen künftigen Amtsgerichtsneubau ist noch nicht getroffen. Es stehen zwei Plätze zur Verfügung, wovon der eine, beim Bahnhof gelegen, ca. 24,89 ar groß, mehreren Eigenthümern gehört und sehr schön gelegen ist, aber den Nachtheil hat, daß von der Nachbarschaft über zeitweise Belästigung durch den Rauch der im Bahnhof manöverirenden Lokomotiven geklagt wird. Die Bewohner der anliegenden Häuser haben sich hierwegen schon bei der Direktion der preußisch-hessischen Verwaltung in Mainz beschwert und auch die Zusage erhalten, daß den Mißständen, soweit thunlich, abgeholfen werden solle, indem die Maschinen bis kurz vor Abgang der Züge etwas mehr gegen das Ende der Bahnanlagen aufzustellen seien.

Der andere gleichfalls gut gelegene Platz an der Hirschhorner Landstraße, vier Eigenthümern gehörig, ca. 20 ar groß, leidet nicht unter dem erwähnten Nachtheil, ist aber z. Zt. noch mit einem Graben durchzogen, welcher nach einem bereits ausgearbeiteten Kanalisationsprojekt beseitigt werden soll. Es ist anzunehmen, daß letzteres bis zur Inangriffnahme eines Neubaues, für welchen in der nächsten Budgetperiode Mittel noch nicht angefordert werden können, ausgeführt sein wird. Die Entfernung beider Plätze vom Amtsgefängniß ist ungefähr dieselbe."

Es wird Genehmigung beantragt.

g. Zu § 19. — Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgerichtsneubau in Ettenheim 3600 ℳ — hat Großh. Regierung auf Anfrage erwidert:

„Der etwa 200 Meter vom Amthaus bezw. Amtsgefängniß gelegene Bauplatz an der Ringsheimer Landstraße in freier schöner Lage mißt 22,03 ar, hat guten Baugrund und ermöglicht bei seiner Gestaltung die Anlage eines größeren Dienstgartens.

Die Eigenthümer sind an ihre Verkaufszusage bis 1. Juli 1900 gebunden."

Es wird Genehmigung beantragt.

h. Zu § 20. — Erweiterung der Diensträume des Amts- und Landgerichts in Freiburg 150 000 ℳ — wird Genehmigung beantragt.

i. Zu § 21. — Herstellung von Diensträumen für das Amtsgericht in Mannheim I. Rate, 160 000 ℳ — hat die Großh. Regierung noch folgende Erläuterung gegeben:

„Die in der Erläuterung zu § 21 angegebene Kostensumme von 320 000 ℳ für den Umbau gründet sich auf die vor 2 Jahren aufgestellte Berechnung. Der in der neu (im Dezember 1899) aufgestellten

Veranschlagung dargestellte Mehrbetrag von 47 800 ℳ ist auf einige Aenderungen im Plan (neues Treppenhaus im Flügelbau bei der seitherigen Aula — dem künftigen Schöffensaal —), sowie auf die inzwischen eingetretene Steigerung der Materialpreise und der Taglöhne zurückzuführen.

Pläne für einen eventuellen Neubau sind im Hinblick auf die noch in der Schwebe befindliche Frage der Durchführung der Bismarckstraße noch nicht aufgestellt, da man die ohnedies sehr belastete Bezirksbauinspektion nicht noch mit einer umfangreichen Arbeit befassen wollte, die unter Umständen vergeblich sein würde. Als Kosten eines Neubaues ist von der genannten Behörde ein Betrag von nicht unter 600 000 ℳ bezeichnet worden. Als Beitrag der Stadt für den Fall der Beseitigung des alten Gymnasiums wurde die Summe von 240 000 ℳ beansprucht, von ihr aber zu hoch gefunden. Weitere Verhandlungen nach dieser Richtung haben nicht mehr stattgefunden."

Anlage 5

Ueber den Stand der Frage der Durchführung der Bismarckstraße durch das alte Gymnasiumsgebäude geben die in Anlage 5 abgedruckten Erlasse Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1899 Nr 24263 und vom 11. Dezember 1899 Nr. 43837 Aufschluß.

Ihre Kommission beantragt die Genehmigung der angeforderten I. Rate zu dem gedachten Zweck, sei es, daß dafür das alte Gymnasiumsgebäude nach entsprechendem Umbau Verwendung findet oder an dessen Stelle ein Amtsgerichtsneubau erstellt wird.

k. Zu

§ 22 — Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für Notare 15 000 ℳ —,

ferner

§ 23 — Abhaltung von Vorträgen über das bürgerliche Gesetzbuch 2 500 ℳ —,

endlich

§ 24 — bauliche Herstellungen in den Räumen des Landgerichts und in der Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten in Mosbach 6000 ℳ —

wird Genehmigung beantragt.

Darstellung

des Geschäftsstands der Landgerichte Freiburg, Offenburg, Karlsruhe und Mannheim während der Jahre 1896, 1897 und 1898.

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Landgerichte	Civilprozesse I. und II. Instanz			Mündliche Verhandlungen						Urtheile						Arreste und einstweilige Verfügungen			Beschwerden			Rechts-polizeisachen		
				überhaupt			darunter kontradiktorische			überhaupt			darunter kontradiktorische											
	1896	1897	1898	96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98
Freiburg	1117	1161	1399	1569	1571	1866	618	610	730	797	775	948	328	301	369	72	59	93	54	55	77	20	14	19
Offenburg . . .	773	696	808	1164	1198	1374	454	390	468	450	448	503	178	188	215	72	52	50	51	62	50	12	8	6
Karlsruhe	2124	2335	2628	2951	3118	3302	1458	1508	1493	1591	1714	1792	704	745	690	217	215	212	105	154	174	51	56	48
darunter Kammer f. Handelss.	681	768	941	831	871	983	262	284	275	525	542	659	103	98	108	30	33	51	—	—	—	—	—	—
Mannheim . . .	2737	3112	3294	3670	4201	4476	1824	2099	2198	1961	2103	2377	861	911	1122	202	229	241	118	126	103	38	51	45
darunter Kammer f. Handelss.	1170	1293	1467	1551	1741	1841	613	777	752	863	906	1084	224	272	334	54	51	70	—	—	—	—	—	—

B. Strafrechtspflege.

Landgerichte	Zahl der geführten Voruntersuchungen			Zahl der erstinstanzl. Beschlüsse der Strafkammern auf: Nichteröffnung des Hauptverfahrens			Eröffnung des Hauptverfahrens vor: dem Schöffengericht			dem Schwurgericht oder der Strafkammer			Zahl der ergangenen Urtheile: der Schwurgerichte			der Strafkammern: in erster Instanz			in der Berufungs-Instanz			Zahl der Beschwerden		
	1896	1897	1898	96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98
Freiburg	98	119	91	40	42	26	838	746	796	391	394	402	25	29	23	351	361	369	166	143	143	29	35	33
Offenburg . . .	41	42	48	15	13	6	549	567	686	193	194	217	17	18	22	185	175	186	95	101	119	12	16	12
Karlsruhe	122	108	155	18	25	39	1804	1749	1913	640	632	632	34	54	31	604	566	574	300	329	305	53	46	41
Mannheim . . .	167	131	174	45	31	58	1809	1782	1844	537	527	540	32	26	28	506	500	521	439	396	352	70	65	59

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Darstellung

des Geschäftsstands der Staatsanwaltschaft **Waldshut** während der Jahre 1896, 1897 und 1898.

Staatsanwaltschaft	Zahl der anhängig gewordenen Vorverfahren			Zahl der ergangenen Urtheile									Urtheile der Schöffengerichte mit Ausnahme jener in Privatklagesachen.		
				des Schwurgerichts			der Strafkammer			der Berufungsstrafkammer ausschl. jener in Privatklagesachen					
	1896	1897	1898	96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98
Waldshut	694	809	970	6	9	9	90	76	115	43	20	28	556	544	623

Die Zahl der in der Zeit vom **1. Januar bis 30. November 1899** anhängig gewordenen Vorverfahren belief sich bereits auf 985; in dem Geschäftsjahr 1899 wird die Gesammtzahl der eingeleiteten Vorverfahren sicher die Höhe von **1100** erreichen.

Die Einträge im Geschäftstagebuch beliefen sich
Ende 1898 auf 18 100
Ende **November** 1899 betrug die Zahl bereits 19 929

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Darstellung

des

Geschäftsstands der Amtsgerichte Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim

während der Jahre 1896, 1897 und 1898.

A. Bürgerliche

Amtsgerichte	Civil-Prozesse			Mündliche Verhandlungen						End-		
				Gesammt-Zahl			darunter kontradiktorische			Gesammt-Zahl		
	1896	1897	1898	96	97	98	96	97	98	96	97	98
Mannheim	5948	5668	6906	7437	6900	8300	2549	2541	2486	3904	3641	4445
Karlsruhe	4084	4207	4595	4869	5076	5611	1710	1521	1885	2668	2675	3105
Pforzheim	2435	2606	2822	2692	3004	3308	882	997	1136	1506	1639	1720

Rechtspflege.

Urtheile			Zahlungs-befehle			Vollstreckungs-befehle			Vollstreckungs-sachen incl. Arreste			Konkurse			Rechtspolizei-sachen		
darunter kontradiktorische																	
96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98
798	758	776	3172	3181	3224	1467	1384	1511	2129	1987	2050	38	35	41	2107	2117	1978
466	382	447	3445	3187	3150	1437	1362	1313	1916	1863	1748	19	18	32	2438	2454	2509
190	219	219	3198	3494	3814	1232	1343	1488	690	759	706	24	25	23	1832	1968	1946

B. Strafrechtspflege.

Amtsgerichte	Strafbefehle im besonderen Forststrafverfahren			Strafbefehle nach §§ 447 ff. St.P.O.			Urtheile						Einzelne richterliche Anordnungen		
							mit Schöffen			ohne Schöffen					
	1896	1897	1898	96	97	98	96	97	98	96	97	98	96	97	98
Mannheim	356	344	394	229	251	222	1896	1903	1909	5	—	—	3440	3878	4470
Karlsruhe	794	502	524	269	263	254	1393	1382	1333	4	6	—	2463	2140	2342
Pforzheim	665	738	609	93	81	70	569	649	688	15	23	15	645	561	615

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Anlage 4.

Auszug

aus der Eingabe der Centralleitung des Vereins der Gerichtsschreibereibeamten an Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 9. Januar 1898.

2c. 2c.

„Die Justizaktuare, welche beide Dienstprüfungen abgelegt haben, werden zur Zeit durchschnittlich im 11. Dienstjahre nach der Rezeption etatmäßig angestellt. Es sind jedoch auch Aktuare vorhanden, die 12 und noch mehr Jahre auf ihre etatmäßige Anstellung warten, ohne daß gegen dieselben irgend etwas nachteiliges vorläge. — Noch schlimmer verhält es sich aber mit der Beförderung der Justizaktuare zu Gerichtsschreibern, Registratoren und dergl. Etwa 180 Aktuaren ist nach Ablegung der Gerichtsschreiberprüfung die Befähigung zu den eben genannten Dienststellen zuerkannt. Es besteht aber bei dem äußerst geringen Abgang und bei der beschränkten Zahl dieser Dienststellen durchaus keine Möglichkeit, auch nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil dieser Anwärter in absehbarer Zeit befördern zu können Die Unhaltbarkeit dieser Verhältnisse dürfte durch den Hinweis genügend begründet sein, daß etwa die 30 ältesten Anwärter das 35. Lebensjahr zurückgelegt, vor 16 bis 20 Jahren die erste und vor 10 bis 13 Jahren die zweite Prüfung abgelegt haben.

Wenn aber die Beförderung lediglich von dem naturgemäßen Abgang abhängig bleiben soll, so werden diese Beamten ihrer Beförderung noch lange harren müssen. Im Jahre 1897 beispielsweise ist nicht eine einzige Stelle der Tarifabtheilungen F und G zur Erledigung gekommen.

Ebenso verhält es sich bezüglich der Gerichtsschreiber II. Gehaltsklasse:

Die 26 Stellen I. Gehaltsklasse, die zur Zeit vorhanden sind, befinden sich alle in festen Händen, so daß den ältesten seit mehr als 30 Jahren rezipirten Gerichtsschreibern II. Klasse voraussichtlich noch lange keine Möglichkeit geboten ist, in die I. Gehaltsklasse vorzurücken. Ja, ein Theil derselben kann — weil bereits im Bezuge des Höchstgehalts der II. Klasse stehend — nicht einmal mehr eine Zulage erhalten und weitere werden nach Ablauf der nächsten Zulagefrist auf 1. Januar 1900 nur noch einen Theil des Zulagebetrages erhalten können. Der weitaus größte Theil der betreffenden Stelleninhaber sucht eben möglichst lange im Dienste zu verbleiben, um das erst seit einigen Jahren günstigere Diensteinkommen noch recht lange zu genießen; zudem erfreut sich bis jetzt noch kein Gerichtsschreiber der I. Gehaltsklasse des Bezuges des Höchstgehalts.

Nicht besser sind die Verhältnisse der älteren Sekretariats- und Registraturassistenten bei den Landgerichten, die nach bestehender Uebung bei den Kollegialstellen befördert werden, wenn Stellen in Tarifabtheilung F daselbst zur Erledigung kommen. Der Abgang ist aber ein solch' spärlicher, daß Beförderungen äußerst selten eintreten.

Dazu kommt, daß bei Neuanforderung von derartigen Stellen nur Assistentenstellen angefordert zu werden pflegten, obwohl diesen Beamten gleich den Registratoren und Expeditoren eine völlig selbständige Geschäftsabtheilung zur Besorgung übertragen ist.

Unter diesen Verhältnissen können sich auch die Aussichten dieser Beamtenkategorie natürlich nicht günstiger gestalten.

Es ist eine feststehende Thatsache, daß unsere Beamtenklasse gerade zu der Zeit, wo die Ausgaben für die Familie die größten sind, in dem Bezuge eines Gehaltes steht, der es dem einzelnen Beamten fast unmöglich macht, diesen Ansprüchen zu genügen. Bei Schaffung des Beamtengesetzes waren indes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierung und Volksvertretung — wie auch die Städte bei Regelung der Verhältnisse ihrer Beamten — darin einig, daß der Beamte aus den erörterten Gesichtspunkten etwa mit dem 50. Lebensjahre im Bezuge des erreichbaren Höchstgehaltes sein sollte Bei den Gerichtsschreibereibeamten ist dies jedoch infolge der späten Anstellung und der ungünstigen Beförderungsverhältnisse durchaus unmöglich und bedarf es daher wohl keiner weiteren Erörterung, daß die geschilderten Verhältnisse mit dem Geiste des Beamtengesetzes nicht im Einklange stehen. Wirksame Abhilfe kann nur durch Stellenvermehrung geschaffen werden."

Erklärung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Bezug auf vorstehende Eingabe der Centralleitung des Vereins der Gerichtsschreibereibeamten

„Zur Beurtheilung der Eingabe der Centralleitung des Gerichtsschreiberei-Beamten-Vereins vom Januar 1898 werden zunächst einige statistische Angaben über die Zahl der von den Aktuaren bezw. Gerichtsschreibern in der Justizverwaltung erreichbaren Beamtenstellen vorangestellt:

Behörden	Expeditoren, Registratoren	Kanzleisekretäre u. Gerichtsschreib. I. Kl.	Sekretariats-, Registratur-Assistenten	Gerichtsschreiber II Kl.	Registratoren	Aktuare	Kanzleiassistenten	Zusammen
Ministerium . . .	3	—	2	—	—	—	2	7
Oberlandesgericht . .	2	—	—	—	—	—	2	4
Landgerichte	12	3	6	—	—	17	12	50
Staatsanwaltschaft .	—	2	6	—	—	10	—	18
Amtsgerichte . . .	—	15	—	50	25	57	—	147
im Jahre 1890 .	17	20	14	50	25	84	16	226
„ „ 1896/97 .	17	33	23	46	30	85	9	243
„ „ 1898/99 .	20	34	21	46	30	86	12	249
Mehr gegen 1890 .	3	14	7	—	5	2	—	31
Weniger „ 1890 .	—	—	—	4	—	—	4	8

In dem Zeitraum von 8 Jahren wurden sonach 23 weitere etatmäßige Stellen errichtet.

Zur Vergleichung der Anstellungsverhältnisse für die oben genannten Anwärter wurde eine Darstellung der von denselben im Ressort des diesseitigen Ministeriums und in jenem des Ministeriums des Innern erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen angefertigt. Die bei den Hochschulen und Strafanstalten durch Anwärter aus der Zahl der Aktuare zu besetzenden Stellen sind unberücksichtigt geblieben; ebenso jene bei den Heil- und Pflegeanstalten, beim polizeilichen Arbeitshaus u.s.w., welche als sich ausgleichend anzunehmen sind.

Nach dieser Darstellung bestehen an etatmäßigen Stellen

a. im Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz ꝛc. . . . . 258 Stellen
b. „ „ „ „ des Innern . . . . . 251 „

Von diesen gehören zu den höheren — der Tarifabtheilung F bezw. der IV. Wohnungsgeldklasse:

a. im Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz ꝛc. . . . . 57 Stellen
b. „ „ „ „ des Innern . . . . . 50 „

Der mittleren Klasse — der V. Wohnungsgeldklasse:

a. . . . . 186 Stellen
b. . . . . 181 „

Der unteren Klasse — der VI. Wohnungsgeldklasse:

a. . . . . 15 Stellen
b. . . . . 20 „

Die Zahl der im Staatsvoranschlag aufgeführten Stellen für nicht etatmäßige Beamte, die hier in Betracht kommen, beträgt:

a. im Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz 2c. . . . . 222 Stellen
b. „ „ „ „ des Innern . . . . . 183 „

und die Gesammtzahl der etatmäßigen und nicht etatmäßigen Stellen

a. im Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz 2c. . . . . 480 Stellen
b. „ „ „ „ des Innern . . . . . 434 „

Nach diesen Verhältnißzahlen sollten im Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz an etatmäßigen Stellen bestehen:

$$434 : 251 = 480 : X, \text{ oder}$$
$$X = \frac{480 \times 251}{434} = 276{,}6 \text{ oder } 277 \text{ Stellen, sonach } 19 \text{ mehr } (277 - 258).$$

Ein entschieden ungünstiges Verhältniß besteht zwischen der Zahl der etatmäßigen und nicht etatmäßigen Stellen bei den Amtsgerichten — 160 etatmäßige und 174 nicht etatmäßige —; es dürften deshalb sämmtliche 19 weitere etatmäßige Stellen diesem Geschäftszweig zugewiesen werden."

NB. In der Bezirksverwaltung: 199 etatmäßige u. 171 nicht etatmäßige.

Anlage 5.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 24. Juli 1899.

Nr. 24263.

Die Fortführung der Bismarckstraße in Mannheim als Landstraße durch den Schloßgarten und die Aufhebung der Landstraßen im Schloßhofe betreffend.

Dem Stadtrath von Mannheim erwidern wir auf die Vorstellung vom 7. v. Mts. Nr. 22629, daß wir in Uebereinstimmung mit der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die angeregte Aufnahme der Bismarckstraße westlich der Friedrich-(Breite-)straße in den Landstraßenverband und die Fortführung derselben als Landstraße durch das Gymnasiumsgebäude und den Schloßgarten zur nordwestlichen Rheinbrückenauffahrt nicht als ein im Interesse des Landstraßenverkehrs mit staatlichen Mitteln zu befriedigendes Bedürfniß anzuerkennen vermögen.

Wenn die General-Intendanz der Großh. Civilliste das dem Domänengrundstock gehörige Gelände der s. Zt. von der Schloßterasse durch östliche und westliche Schloßportal bis zur Hauptwache angelegten Verzweigungen der Landstraße 292 in der Folge der bisherigen Benützung entziehen wollte, würden wir, sofern gegen die Ansicht der Oberdirektion auf die Beibehaltung der Friedrichstraße von den Planken bis zur Hauptwache als Landstraße Werth zu legen sein sollte, die Aufnahme der Strecke der Bismarckstraße östlich der Friedrichstraße bis zur Churfürstenstraße und der letzteren bis zur Landstraße 279 in den Landstraßenverband in Erwägung ziehen, um die bestehende kürzere Landstraßenverbindung zwischen dem Innern der Stadt und der Rheinbrücke zu erhalten.

(gez.) Eisenlohr.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1899.

Nr. 43837.

Das alte Gymnasiumsgebäude in Mannheim betreffend.

Dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts beehren wir uns auf die Anfrage vom 6. ds. Mts. Nr. 31440 ergebenst zu erwidern, daß über die Fortführung der Bismarckstraße in Mannheim als Landstraße eine weitere Entschließung bis jetzt nicht erfolgt ist und die Angelegenheit bis zur Erledigung einer noch auf diesem Landtage einzubringenden Gesetzesvorlage über die Behandlung der Landstraßen innerhalb des Ortsetters der größeren Städte beruhen wird. Zu einer Aenderung der in dem diesseitigen Erlasse vom 24. Juli ds. Js. Nr. 24263 genommenen Stellung hat uns übrigens auch eine neuerliche Eingabe des Stadtraths in Mannheim keinen Anlaß gegeben.

(gez.) Eisenlohr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 11 b.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Januar 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1900 und 1901.

Titel VII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen (Strafanstalten).

Erstattet durch den Abgeordneten Breitner.

Die Kommission beantragt:

1. Titel VII der Ausgaben
   a) im ordentlichen Etat für das Jahr 1900 mit . . . . . 1 420 214 ℳ
   " " " " " " 1901 " . . . . . 1 433 364 "
   mit zusammen . . . 2 853 578 ℳ
   b) im außerordentlichen Etat für beide Jahre mit . . . . . 258 990 ℳ
2. Titel II der Einnahmen
   im ordentlichen Etat für das Jahr 1900 mit . . . . . 964 672 ℳ
   " " " " " " 1901 " . . . . . 964 672 ℳ
   mit zusammen . . . 1 929 344 ℳ

zu genehmigen.

Im Einzelnen wird bemerkt:

I. Allgemeines.

a) Das Budget für 1900 und 1901 nimmt einen Kopfstand von 1460 Gefangenen an, der auch dem Budget für das Jahr 1899 und zwar in der gleichen Vertheilung zu Grunde gelegt war, nämlich

1. Für das Männerzuchthaus Bruchsal	. . . . .	400
2. „ „ Landesgefängniß und die Weiberstrafanstalt Bruchsal	. . .	370
3. „ „ „ Freiburg	. . . . .	480
4. „ „ „ Mannheim	. . . . .	210

b) Nach dem Abschluß des Budgets 1898/99 betrugen die ordentlichen Ausgaben durchschnittlich

für 1 Jahr	. . . . .	1 379 803 M.
die Einnahmen	. . . . .	938 102 „
es war somit ein Staatszuschuß erhoben worden von	. . . . .	441 701 M.

Im Budget 1900/1901 sind die Ausgaben zu durchschnittlich . . . . . 1 426 789 M.
angenommen, welchen eine Einnahme von durchschnittlich . . . . . 964 672 „
gegenübersteht.

Sonach berechnet sich der Bedarf an Staatszuschuß für diese Periode auf . 462 117 M.

Der Abschluß ergibt somit gegenüber demjenigen der vorhergehenden Budgetperiode ein
Mehr von . . . . . 20 416 M.

Dieser Mehraufwand hat insbesondere seine Ursache in dem erhöhten Aufwand für Gehalte, Vergütung des nicht etatmäßigen Personals, Aufwand auf Gebäude und Grundstücke, Heizungkosten (bedingt durch das Steigen der Kohlenpreise und den Bedarf der neuerstellten Heizungsanlagen im Männerzuchthaus), ferner in dem Aufwand für Verpflegung und Heilung der Gefangenen, Belohnung der Gefangenen u. s. w. Der Staatszuschuß beläuft sich demnach bei dem dem Budget zu Grunde gelegten Gefangenenstand von 1460 Köpfen auf die Summe von rund 316 M. pro Kopf der Gefangenen.

Die vorangegangenen Budgetperioden geben in dieser Hinsicht folgendes Ergebniß:

Budgetperiode:	Jährlicher Staatszuschuß:	Zuschuß pro Kopf:
1890/1	M. 354 732	M. 253
1892/3	„ 352 099	„ 251
1894/5	„ 393 017	„ 281
1896/7	„ 421 611	„ 301
1898/9	„ 441 701	„ 312

c) Die Einnahmen im Gewerbebetrieb werden für 1 Jahr durchschnittlich zu . 901 290 M.
eingestellt, welchen ein durchschnittlicher Betrag von . . . . . 498 640 „
an Kosten für Arbeitsstoffe und Geräthschaften gegenübersteht, so daß sich ein Reinerträgniß von 402 650 „
und auf den Kopf von . . . . . 276 „
ergibt.

Wir schließen hier eine Uebersicht der Steigerung des Reinverdienstes im Budget der Strafanstalten an.

Budgetperiode	Jährl. Reinerträgniß	Jährl. Ergebniß pro Kopf
1890/1	M. 357 000	M. 255
1892/3	„ 365 907	„ 261
1894/5	„ 374 365	„ 267
1896/7	„ 374 665	„ 267
1898/9	„ 381 580	„ 267.

Der Reinertrag in der neuen Periode ergibt sonach gegenüber dem der vorangegangenen ein Mehr von 9 M. pro Kopf.

d. Bezüglich der Beschäftigungsarten in den Centralanstalten und der Grundsätze, nach denen der ausschließlich in Regie erfolgende Betrieb sich regelt, verweisen wir auf den Bericht der Budgetperiode 1898/9.

e. Beschwerden über den Gewerbebetrieb in den Strafanstalten sind seit der letzten Budgetperiode keine geltend gemacht worden.

f) Bei den einzelnen Positionen verweisen wir auf die Erläuterungen; es sind nur zu den unten folgenden Paragraphen Bemerkungen zu machen.

II. Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1 Gehalte.

Die Zahl der etatmäßigen Beamten in den vier Central-Strafanstalten war seither folgende: 2 Vorstände (Gehaltsklasse I) in C 1, 2 Vorstände (Gehaltsklasse II) in C 3, 1 Hausarzt, 7 Hausgeistliche, 2 Verwalter (Gehaltsklasse I), 2 Verwalter (Gehaltsklasse II), 1 Reallehrer (Gehaltsklasse I) und 4 Reallehrer (Gehaltsklasse II), 4 Buchhalter, 14 Verwaltungsassistenten, 1 Hauslehrerin, 6 Oberaufseher, 44 Aufseher (I. Klasse) 67 Aufseher II. Klasse) 2 Oberaufseherinnen, 4 erste Aufseherinnen und 10 Aufseherinnen.

Gegenüber diesem seitherigen Personal zeigt das neue Budget folgende Veränderungen:

2 Vorstände (Gehaltsklasse II) rücken aus C 3 des Gehaltstarifs in C 1 (Gehaltsklasse I) vor.

2 bisher im Strafanstaltsdienst verwendete Hausärzte sind für etatmäßige Stellen (D 4) vorgesehen.

1 Reallehrer tritt aus der Gehaltsklasse II in die Gehaltsklasse I (F 4) vor.

2 Buchhalter, bisher in G 5, werden unter Ernennung zu Oberbuchhaltern in F 5 eingestellt.

Neu angefordert wird ein Aufseher (II. Klasse) K 4.

Die Kommission ist im Hinblick auf die in den Erläuterungen dargelegte Begründung, und nachdem ihr bezüglich des Vorrückens der beiden Vorstände und der etatmäßigen Anstellung der beiden Hausärzte auf ergangene Anfrage von der Regierung noch weiterer von der Kommission für genügend erachteter Aufschluß zu Theil geworden, mit den Veränderungen einverstanden.

Es wird ferner neu angefordert:

1. Oekonom für das Landesgefängniß in Freiburg.

Da nach der Begründung zur Anforderung dem betreffenden Beamten „die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des gesammten inneren Anstaltsdienstes" anvertraut werden soll, hielt die Kommission eine Anfrage an die Regierung für angezeigt und zwar zunächst bezüglich der Stellung dieses Beamten zu dem Vorstand; weiter wünschte sie eine eingehende Darlegung der dem Oekonomen zu übertragenden Funktionen.

Die der Kommission von der Regierung übermittelte Aeußerung geht dahin:

„Beim Landesgefängniß Freiburg mit einem Gefangenenstand von 460 bis 480 Köpfen haben die Geschäfte der Anstaltsdirektion, die den ganzen Dienstbetrieb zu leiten und zu verantworten hat, einen Umfang angenommen, denen die Kräfte einer einzelnen Persönlichkeit auf die Dauer nicht gewachsen sind. Auch der dem Direktor zur Seite stehende und ihn vertretende Verwalter ist durch die ihm obliegenden besonderen Aufgaben — Führung der Hauswirthschaft, des Gewerbebetriebs und gewerblichen Unterrichts, der Magazine, Kassen und Rechnungen — gleichfalls im vollsten Maße in Anspruch genommen. Für den gesammten inneren Dienst der Anstalt und die Hauspolizei steht dem Direktor und für die gesammte Hausverwaltung dem Verwalter je ein Oberaufseher zur Verfügung, die beide durch ihre vielfachen dienstlichen Obliegenheiten in der Ueberwachung der Aufnahme, Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung der Gefangenen in gesunden und kranken Tagen und deren Entlassung vollauf beschäftigt sind. Eine Entlastung des Direktors und Verwalters im Wege der Vertheilung der Aufgaben unter mehrere Personen würde die Einheitlichkeit des ganzen Anstaltsbetriebs in Frage stellen, die Gesammtverantwortlichkeit der Anstaltsleitung aufheben und zu Unzuträglichkeiten jeder Art führen.

Es erübrigt also nur, dem Vorstand und soweit dies nach der Art der Geschäfte möglich ist, auch dem Verwalter eine Hülfskraft zur Verfügung zu stellen, die mit dem ganzen Detail des Anstaltsbetriebs vertraut, in Erledigung allgemeiner und besonderer Aufträge des Direktors und Verwalters — hauptsächlich aber des

Ersteren — beide in dem gesammten hauspolizeilichen und Hausverwaltungsdienst, sei's auf dem Bureau, sei's in der Anstalt zu unterstützen und zu entlassen geeignet ist.

In den vielfältigen Aufgaben der persönlichen Behandlung, namentlich Verköstigung, Bekleidung, Lagerung, ständigen und richtigen Beschäftigung der Gefangenen, der Reinlichkeits- und Gesundheitspflege, Heizung und Beleuchtung der Zellen und Säle, der Krankenobsorge, der Ueberwachung der Küche und Kostbereitung, der Ordnung des Schulunterrichts und Gottesdienstes, der Instandhaltung der Gebäulichkeiten, Geräthschaften und Maschinen, der Sicherungsvorkehrungen im Arbeitsbetrieb, des Rapportwesens und der Diensteintheilung, wie der Kontrolle des polizeilichen und Werk-Personals, der dienstlichen Ausbildung desselben, der nächtlichen Nachschau, des Sonntagsdienstes, der Zuführung und Ueberwachung der die Gefangenen besuchenden Personen, der Zellenbesuche bei Gefangenen und dergl. kann auf diese Weise der Anstaltsleitung, ohne deren Verantwortlichkeit aufzuheben, eine wesentliche Erleichterung verschafft und deren Arbeitskraft auch mehr den allgemeinen Aufgaben des Strafvollzugs zugewendet werden. Die genaue Abgrenzung der dienstlichen Aufgabe des Oekonomen wird allerdings erst nach einiger Erfahrung geschehen können und in ihrem Umfang von der Leistungsfähigkeit der auszuwählenden Persönlichkeit abhängig gemacht werden müssen."

Die Kommission erklärt sich mit dieser Darlegung für befriedigt und ist mit der Anforderung der Stelle einverstanden, wobei sie im Hinblick auf die dem Oekonomen nach obiger Erläuterung zu übertragenden Funktionen annimmt, daß die Stelle einem im Gefängnißwesen bewanderten und in dem praktischen Dienst desselben bereits erprobten Beamten übertragen wird.

§ 17. Belohnung der Gefangenen.

Nach § 21 der Grundsätze, welche nach einer Vereinbarung unter den verbündeten Regierungen bei dem Vollzug gerichtlich anerkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen sollen, beträgt die Belohnung für die Zuchthaussträflinge 20 ₰, für Gefängniß- und Haftsträflinge 30 ₰ im Maximalsatz auf den Arbeitstag.

In dem Budget findet sich nun gegenüber der seitherigen Anforderung eine Erhöhung um 2700 ℳ. Die Kommission nahm Veranlassung, an die Regierung die Anfrage zu richten, ob und welche Veränderungen etwa gegenüber den bisherigen Ansätzen in Aussicht genommen seien und ob vielleicht ein Einheitssatz zu Grunde gelegt werde, wodurch die Erhöhung bedingt sei.

Die Regierung spricht sich gegenüber dieser Anfrage dahin aus:

„Nach § 116 der Dienst- und Hausordnung für Centralstrafanstalten kann den Gefangenen bei gutem Betragen und fleißiger Arbeit und mit Rücksicht auf den Werth der Arbeit gutthatsweise eine Arbeitsbelohnung von 3 bis zu 10 Pfennige für das volle Tagewerk und für Mehrarbeit ein Zusatz von 1 bis 10 Pfennig weiter bewilligt werden. Die Höhe der Arbeitsbelohnung ist nicht einheitlich normirt, sondern wird je nach dem Fleiße, der Leistung und dem Werthe der Arbeit in den verschiedenen Beschäftigungsarten der Gefangenen von der Anstaltsleitung festgesetzt.

In den Jahren 1896/98 bewegte sich die Arbeitsbelohnung in den vier Strafanstalten für vollbeschäftigte Gefangene von 7 bis 16 Pfennige für den Tag. In jedem dieser Jahre mußte trotz dieses verhältnismäßig niederen Satzes die Budgetposition erheblich überschritten werden, so 1896 um 551 ℳ, 1897 um 1365 ℳ und 1898 um 1893 ℳ.

Um so mehr dürfte es angezeigt sein, zu Position 17 des ordentlichen Strafanstaltsetats die angeforderte Mehrsumme von 2700 ℳ einzustellen, als durch den § 21 der unter den Bundesregierungen vereinbarten Strafvollzugsgrundsätze der Höchstbetrag der nicht gebotenen, aber für zulässig erachteten Arbeitsbelohnungen für Züchtlinge auf 20 und für Gefängniß- und Haftsträflinge auf 30 ₰ für den Arbeitstag normirt worden ist.

Es wird unter Beibehaltung des seitherigen Verfahrens auch künftig nicht ein einheitlicher Arbeitsbelohnungssatz angenommen werden, sondern es soll nur auf eine angemessene Erhöhung der seitherigen Belohnung nach Maßgabe der Mehrforderung hingewirkt werden."

Die Kommission ist mit dieser Erklärung einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

§ 2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.

Das jetzige Krankenhaus des Landesgefängnisses in Bruchsal wurde im vorigen Jahrhundert gleichzeitig mit dem Fürst Styrum'schen Spitale und dem Gefängnisse selbst gebaut. Dasselbe bietet Raum für etwa 30 erkrankte Gefangene, welche aus den Centralstrafanstalten dahin verbracht werden. Seit einer Reihe von Jahren schloß sich innerhalb dieser Räume eine Abtheilung für Strafgefangene an, bei denen Anzeichen geistiger Erkrankung sich geltend machten und die daher einer genauen eingehenden Untersuchung unterzogen wurden. Im Falle dauernder geistiger Erkrankung werden dieselben einer Irrenanstalt, im Falle einer Simulation der früheren Strafanstalt zum Vollzuge der weiteren Strafe überwiesen. Für dieses Beobachtungsverfahren soll nun in dem Hofraum des Landesgefängnisses ein Gebäude gestellt werden, da die bisherigen Räume sich als unzureichend erwiesen haben. Da im Hinblick auf die Vermehrung des Gefangenenstandes und die weitergehenden Anforderungen der Irrenbehandlung die Anzahl der Strafgefangenen, bei denen eine derartige Beobachtung nöthig fällt, voraussichtlich zunimmt, erbat die Kommission weitere Auskunft darüber, ob das Anstaltsgebäude auch ausreichenden Platz bietet bei evt. sich als nothwendig erweisenden Erweiterungen, falls etwa künftighin die Anzahl der zur Aufnahme bestimmten geistig erkrankten Strafgefangenen die jetzt berechnete Kopfzahl übersteigt.

Unter Ueberreichung der Pläne, die von der Kommission einer Prüfung nach der besagten Richtung unterzogen wurden, machte die Regierung folgende Mittheilung:

„Der normale Belegungsstand des derzeitigen Hauptkrankenhauses ist nach der Dienst- und Hausordnung auf 30 Gefangene, gleichviel ob solche körperlich oder geistig erkrankt sind, berechnet. Da die Zahl der geistig nicht normalen, einer Sonderbehandlung bedürftigen Gefangenen der vier Centralstrafanstalten zeitweise allein auf den Stand bis zu 25 Köpfen steigt, konnte das Hauptkrankenhaus seinen Zwecken seit geraumer Zeit nicht mehr genügen und mußten — von körperlich Kranken ganz abgesehen — zum Nachtheil des Heilungsprozesses namentlich im Krankenhaus des Männerzuchthauses Gefangene zurückbehalten werden, deren Verbringung in eine Irrenanstalt nicht unbedingt geboten war, die aber doch in eine besondere Heilbehandlung genommen werden sollten.

Das projektirte neue, ausschließlich für geistig erkrankte Strafgefangene vorgesehene Krankenhaus ist auf einen Stand von 40 Köpfen berechnet, der unter Einbezug eines der beiden Arbeitssäle leicht auf 45 erhöht werden kann. In dem Projekt ist bei Fundamentirung und Einrichtung des zunächst einstöckig geplanten Baues die Aufführung eines genau der Anlage des ersten Stockes entsprechenden zweiten Stockes vorgesehen, in dem abermals bei hervortretendem Bedürfniß weiter 40—45 Kranke untergebracht werden könnten. Das vorhandene innerhalb der Ringmauer licht- und luftfrei gelegene Bauterrain — seitheriger Arbeitshof — genügt allen Anforderungen an eine Anstalt dieser Art. In dem Projekt sind getrennte Abtheilungen für gefährliche und nicht gefährliche Geisteskranke und für beide Abtheilungen genügend große Spazier- und Erholungsgärten vorgesehen.

Das seitherige Krankenhaus, dessen baulicher Zustand ohnedies bezüglich gefährlicher Geisteskranker genügende Sicherheit nicht mehr bot, wird künftig ausschließlich für körperlich Kranke und gebrechliche Gefangene verwendet werden. Die durch den Neubau erforderlich werdende Verlegung der Sakristei der Anstaltskirche bietet keine Schwierigkeiten.

Der im seitherigen Hofraum befindliche Arbeits- und Holzlagerschopf soll über dem die Anstalt durchziehenden Saalbach-Kanal erstellt werden, dessen Ueberbrückung auch aus sanitären Gründen längst erwünscht ist.

Die neue Irrenabtheilung wird gegen die andern Anstaltsabtheilungen vollständig abgeschlossen sein. Ein unberufener Einblick in dieselbe ist nach Lage und Art der Abschließung nicht möglich."

Die Kommission erklärte, indem sie die Zweckdienlichkeit des seitherigen Verfahrens anerkannte, ihre Zustimmung zu der angeforderten Position.

№ 11c.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Februar 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1900/1901.

Titel VIII der Ausgabe: Kultus.

Erstattet von dem Abgeordneten **Fieser.**

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Der Voranschlag für die Jahre 1900/1901 (III. S. 28/31) enthält unter den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 10 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 18 des Titels VIII der Ausgabe die regelmäßigen budgetmäßigen Anforderungen Es ist zu denselben Seitens der Kommission Nichts zu bemerken und wird, soweit einzelne der genannten Positionen Abweichungen vom letzten Budget enthalten, lediglich auf die zu den einzelnen Paragraphen beigegebenen Bemerkungen des Budgets verwiesen.

Zu § 12 (Zuschuß zum Gehalt des Prälaten) hat die Kommission Erläuterung über die Begründung der Anforderung erhoben. Dieselbe wurde dahin gegeben, daß dieser Zuschuß seit 1821 an den Prälaten zuschüßlich zu dem Gehalte, den derselbe als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des protestantischen Oberkirchenraths aus der Kirchenkasse bezieht, für die Vertretung der evangelisch-protestantischen Kirche in der ersten Kammer der Landstände (§ 27 [3] der Verfassung) bezahlt wird.

Obwohl dieser Gehalt hiernach für die Ausübung eines der evangelisch-protestantischen Landeskirche eingeräumten Rechtes bezahlt wird, und nach der Stellung der Kirchen zum Staate hiernach eigentlich Sache der Kirche wäre, diesen Zuschuß zu bezahlen, so wird doch mit Rücksicht auf den Umstand, daß derselbe seit

Erlassung beziehungsweise seit Wirksamkeit der Verfassung stets unbeanstandet bezahlt worden ist und daß das Recht zur Vertretung in der ersten Kammer den Landeskirchen nicht nur im Interesse der Kirchen, sondern auch in dem des Staates gewährt worden ist, gegen die Bewilligung nichts erinnert.

Erhebliche Aenderungen des Staats-Voranschlags sind nur in den §§ 2, 6, 8, 9, 17 und 19 enthalten, welche sämmtliche durch das auf dem letzten Landtage zu Stande gekommene Gesetz über die Aufbesserung der Gehalte gering besoldeter Kirchendiener vom 18. Mai 1899 veranlaßt sind.

Die Anforderungen für die römisch-katholische und die evangelisch-protestantische Landeskirche für Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener waren entsprechend dem Gesetze vom 5. April 1886, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener betreffend, mit je 200 000 ℳ pro Jahr für jede der beiden Kirchen, im Ganzen mit 800 000 ℳ für beide Budgetjahre zusammen im außerordentlichen Etat eingestellt, dazu kamen für die Israeliten aus Billigkeitsrücksichten zu gleichem Zwecke 9200 ℳ pro Jahr, gleich 18 400 ℳ pro Budgetperiode.

Mit dem Schlusse des Jahres 1899 fielen diese Bewilligungen weg, da das Gesetz vom 5. April 1886 mit diesem Zeitpunkte sein Ende erreichte.

An Stelle dieses Gesetzes ist nun das auf dem letzten Landtage vereinbarte neue sogenannte Dotationsgesetz für die Kirchen getreten, und sind nunmehr in das jetzige Budget für die römisch-katholische, für die evangelisch-protestantische Landeskirche und für die Altkatholiken diejenigen Beträge in das Budget eingestellt, welche das neue Gesetz vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend, den genannten Kirchen bewilligt.

Durch dieses neue Gesetz ist bestimmt, daß den ordnungsgemäß ernannten Inhabern von Kirchenämtern, auf welchen die Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge beruht (Pfarrern), eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamte verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln gewährt werde, welche Aufbesserung aus Staatsmitteln bei der katholischen und bei der evangelischen Kirche den Betrag von 300 000 ℳ jährlich, bei den Altkatholiken 8000 ℳ jährlich nicht überschreiten dürfe.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Pfründe als ungenügend aufbesserungsbedürftig betrachtet wird, und die Höhe der Aufbesserungen sind im Gesetze besonders bestimmt.

Bei den einzelnen Kirchen sind aber über das System, das den Aufbesserungen zu Grunde gelegt werden kann, verschiedene Bestimmungen enthalten.

Was zunächst

I. die Römisch-katholische Kirche

anbelangt, so sind in dem Dotationsgesetz zwei Aufbesserungssysteme enthalten.

Das eine (Pfründesystem) bestimmt in § 5, daß die Pfründeeinkommen, die nach Abzug gewisser Lasten (Vikare, Provisoriumsabgaben, Ruhe- und Sustentationsgehalte) weniger als 1800 ℳ betragen, auf 1800, die Pfründeeinkommen zwischen 1800 und 2200 auf 2200 ℳ, und diejenigen, die 2200 ℳ und mehr aber weniger als 2600 ℳ betragen, auf 2600 ℳ aufgebessert werden sollen.

Das andere System (Dienstaltersystem) besteht darin, daß die römisch-katholischen Pfarrer erhalten sollen:

Bei einem Dienstalter von 10 Jahren (von der Priesterweihe an gerechnet) eine Aufbesserung bis zu 1800, von 11 bis 20 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2200, von 21 bis 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2600 ℳ und von mehr als 30 Dienstjahren eine Aufbesserung bis zu 2800 ℳ.

So lange die römisch-katholische Kirche keine allgemeine Kirchensteuer erhebt, erhält dieselbe zur Durchführung des Pfründesystems als Staatsbeitrag jährlich den Betrag von 300 000 ℳ.

Wenn dieselbe aber zur Einführung der allgemeinen Kirchensteuer schreitet, so ist dieselbe auch berechtigt, statt des Pfründesystems das Dienstaltersystem einzuführen und erhält, wenn der Staatszuschuß und ein Betrag von 130 000 ℳ aus der allgemeinen Kirchensteuer nicht ausreichen, um den Pfarrern die oben erwähnten Einkommen zu sichern, zu dem Staatszuschusse von 300 000 ℳ Zuschüsse, die jedoch den Betrag von weiteren 50 000 ℳ nicht übersteigen dürfen

Für den Fall der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer und eines Zuschusses aus derselben von 130 000 ℳ beträgt also der Staatszuschuß im höchsten Falle 350 000 ℳ. Dieser Betrag ist in dem Staatsvoranschlag unter § 6 angefordert.

Die römisch-katholische Kirche in Baden wird nun die allgemeine Kirchensteuer auch einführen. Es ist auf Ansuchen der katholischen Kirchenbehörde durch landesherrliche Verordnung vom 11. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 53, S. 949) das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, mit sofortiger Wirkung für dieselbe in Vollzug gesetzt.

Die nach diesem Gesetze zur Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer erforderlichen Anordnungen der obersten Kirchenbehörde sind ergangen, haben die staatliche Genehmigung erhalten, sind in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 2 vom 23. Januar d. J. verkündet und in Wirksamkeit getreten.

Die römisch-katholische Kirchenbehörde hat hiernach entsprechend dem staatlichen Gesetze vom Juni 1892 über die allgemeine Kirchensteuer die Anordung getroffen, daß eine aus Wahl der Steuerpflichtigen hervorgehende Vertretung, bestehend aus 35 Mitgliedern (4/5 Laien und 1/5 Priester) zur Berathung und Beschlußfassung über Einführung und Verwendung der Steuer geschaffen werde. Es sind die Wahlbezirke für die Wahl der Mitglieder genau bestimmt. Die 28 Mitglieder, welche die Laien zu wählen haben, werden durch die Ortsstiftungsräthe, die aus direkten Wahlen hervorgehen, in der Weise gewählt, daß die Ortsstiftungsräthe Wahlmänner, diese Wahlmänner den Abgeordneten zu der Steuerkorporation wählen. Die Vertretung wird durch den Herrn Erzbischof im Einverständniß mit der Staatsregierung einberufen. Dieselbe tritt in der Regel in Freiburg zusammen, wird von dem Herrn Erzbischof eröffnet, vertagt und geschlossen. Die Geschäftsordnung ist ebenfalls in der Verordnung enthalten und enthält die erforderlichen Bestimmungen über Prüfung der Wahlen und die Wahl des Vorsitzenden, über die Berathung, Beschlußfassung u. s. w. Der Gegenstand der Berathung ist auf die von der Kirchenbehörde gemachten Steuervorlagen beschränkt und sind ihre Beschlüsse sowohl der Genehmigung der Kirchenbehörde, als der Staatsregierung unterworfen.

Die Aufstellung der Steuerkataster, die Ermittlung der Steuerpflichtigen, die Anlage der Erhebungsregister erfolgt durch die Steuerkommissäre. Dieselben legen die Erhebungsregister dem Oberstiftungsrath, dieser dem Erzbischöfl. Ordinariat vor, welches gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom Juni 1892 von dem Kultusministerium die Vollzugsreiferklärung einholt.

Zur Erhebung und Verrechnung des Gesammterträgnisses der allgemeinen Kirchensteuer wird eine besondere „Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse" in Freiburg errichtet. Für jede einzelne Kirchengemeinde wird ein besonderer Erheber durch den Stiftungsrath des Erhebungsbezirks (Gesammtkirchspiel) ernannt; die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Erzbischöflichen Dekan und die Großh. Verwaltungsbehörde.

Durch besondere Vereinbarung zwischen Kirchen- und Staatsbehörde kann die Stelle des Kirchensteuererhebers mit Zustimmung der Gemeindebehörde dem Gemeinderechner, ausnahmsweise bei Zustimmung der Steuerdirektion auch dem Staatssteuererheber des betreffenden Ortes gegen Vergütung aus der allgemeinen Kirchensteuerkasse übertragen werden.

Kommt es nach vergeblicher Mahnung zur Zwangsvollstreckung, so ist diese gemäß dem Gesetze vom 20. Februar 1879, beziehungsweise vom 12. April 1899 zu beantragen. Soweit die Ausführung der Vollstreckung hiernach nicht den Gerichten übertragen ist, wird die Zwangsvollstreckung, wenn sie durch Fahrnißpfändung zu vollziehen ist, bei Beträgen bis zu 50 ℳ von dem Bürgermeister, bei höheren Beträgen und wenn es sich um Forderungspfändung handelt, vom Bezirksamt verfügt.

Wenn in einer Gemeinde auch örtliche Kirchensteuer erhoben wird, so soll diese örtliche Kirchensteuer gleichzeitig mit der allgemeinen erhoben werden.

Die Budgetkommission hat die von der Staatsregierung und von der Kirchenbehörde zum Vollzug des Gesetzes über Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer erlassenen Verordnungen geprüft und hat keine Einwendungen gegen dieselben zu erheben.

Soweit durch Regierungs-Verordnung die Anordung getroffen ist, daß die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer ausnahmsweise den Staatssteuererhebern übertragen werden kann (§ 31 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Januar d. J.), ist auf Artikel 17 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Juni 1892 hinzuweisen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wornach die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer, soweit thunlich durch die örtlichen Kirchengemeinden zu bewirken und daher gegen die Bestimmung des § 31 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Januar d. Js. Nichts zu erinnern ist.

Gegen die Bewilligung der Position unter § 6 von jährlich 350 000 ℳ wird hiernach unter der Voraussetzung Nichts erinnert, daß durch die kirchliche Steuervertretung die Einführung des Dienstaltterssystems beschlossen wird.

Sollte die Einführung dieses Systems nicht bewilligt werden, so würde das Pfründesystem maßgebend werden und würde die Position sich auf 300 000 ℳ jährlich vermindern.

Gegen die Aufnahme der Anforderungen für Aufbesserung der Pfarrgehälter in das ordentliche Budget wird Nichts erinnert. Das Dotationsgesetz ist zwar ebenfalls, wie das frühere auf Zeit, bis zum Jahr 1910 bewilligt. Die Kommission ist aber aus den im Entwurf enthaltenen Gründen damit einverstanden, daß die Bewilligung, die voraussichtlich nach Ablauf des jetzigen Gesetzes wieder verlängert werden und also auf eine lange Reihe von Jahren im Budget in gleicher Höhe erscheinen wird, nicht als eine vorübergehende und außerordentliche, sondern als eine im Ordinarium zu vollziehende zu behandeln ist.

Mit Genehmigung der Position unter § 6 hängt auch die Genehmigung der Mehrforderung unter § 2 zusammen.

Nach der Entzifferung der Gehalte Seite 122 a. E. und Seite 124 werden für den Oberstiftungsrath 3 weitere etatmäßige Stellen, nämlich für ein weiteres Kollegialmitglied C. 2, einen weiteren Revisor F. 3, einen Revidenten G. 5, und ferner eine weitere nicht etatmäßige Revidentenstelle angefordert.

Bei Einführung der allgemeinen Kirchensteuer ist der Geschäftskreis des Oberstiftungsraths erheblich erweitert und hat die Kommission daher gegen die Mehrforderung Nichts einzuwenden.

Der Spezialvoranschlag des Oberstiftungsraths ist unter III Seite 170/71 enthalten.

II. Altkatholiken.

Für die Altkatholiken sind im Budget außer dem allgemeinen Staatsbeitrage zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse derselben (§ 7) der nach § 9 Abs. 1 des Dotationsgesetzes vorgesehene Betrag zur Aufbesserung der Bezüge der altkatholischen Pfarrer mit jährlich 8000 ℳ in § 8 vorgesehen.

Außerdem hat die Großh. Regierung in § 9 einen weiteren Beitrag von jährlich 2400 ℳ für die Budgetperiode 1900/1901 angefordert, da der Betrag von 8000 ℳ (§ 8) jährlich nicht ausreiche, um die Bezüge der altkatholischen Pfarrer auf die in § 5 des Dotationsgesetzes vorgesehene Höhe von 1800, beziehungsweise 2200, beziehungsweise 2600 ℳ zu bringen.

Die Budgetkommission hat gegen die Bewilligung der in den §§ 7 und 8 angeforderten Beträge Nichts erinnert, hat aber zunächst aus prinzipiellen Gründen die außerordentliche Anforderung unter § 9 beanstandet, da es bedenklich erscheine, hier schon bei Beginn der Wirksamkeit des neuen Dotationsgesetzes die für die einzelnen Kirchen bestimmten festen Beträge zu überschreiten, da die Gewährung solcher ausnahmsweisen Zuschüsse für eine der Kirchen leicht Konsequenzen für die anderen nach sich ziehen werde.

Auch wünschte die Kommission vor definitiver Beschlußfassung einen näheren Nachweis des Bedürfnisses und die Bezeichnung der altkatholischen Pfarreien i. S. des § 1 des Dotationsgesetzes zu erhalten:

Die Großh. Regierung hat daraufhin der Kommission folgende Erklärung zukommen lassen.

„Nachdem die ursprünglich von der Großherzoglichen Regierung in dem Gesetzentwurf, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln, vorgeschlagene Aufbesserungsskala für die katholischen Pfarrer in der Folge eine wesentliche Erweiterung erfahren hat, erwies sich der in dem Entwurf vorgesehene Höchstbetrag der jährlichen Staatszuschüsse als unzulänglich. Derselbe wurde denn auch seitens der Stände für die römisch-katholischen Geistlichen von 225 000 ℳ auf 300 000 ℳ jährlich festgesetzt, während hinsichtlich des Gesammt-

betrags des Staatszuschusses für die altkatholischen Pfarrer — jährlich 8000 ℳ — eine entsprechende Erhöhung nicht stattgefunden hat.

Um nun nicht von der Bestimmung in § 9 Absatz 3 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 den altkatholischen Pfarrern gegenüber Gebrauch machen zu müssen, wornach eine prozentuale Minderung der einzelnen Zuschüsse einzutreten hätte, glaubten wir, da uns die Herbeiführung einer nachträglichen Gesetzesänderung hinsichtlich des jährlichen Zuschußbetrages für die altkatholischen Geistlichen nicht angemessen erschien, die erforderlichen Mittel zur Erhaltung des Diensteinkommens der altkatholischen Pfarrer auf der in § 5 des erwähnten Gesetzes bestimmten Höhe in Form eines außerordentlichen Zuschusses im Budget in Anforderung bringen zu sollen, welcher Weg auch früher schon bei der Gewährung außerordentlicher Zuschüsse von je 50 000 ℳ jährlich neben dem gesetzlichen Staatszuschuß von jährlich je 200 000 ℳ zur Aufbesserung gering besoldeter evangelischer und katholischer Pfarrer eingeschlagen worden ist.

Was die Höhe des jetzt angeforderten außerordentlichen Zuschusses mit 2400 ℳ betrifft, so ist nach der aufgestellten Berechnung zur Aufbesserung des Einkommens der hier in Betracht kommenden altkatholischen Geistlichen, nämlich

des Pfarrers in Singen,
" " in Blumberg,
" " in Mundelfingen,
" " in Stühlingen,
" " in Säckingen,
" " in Baltersweil,
" " in Thiengen,
" " in Waldshut und
" " in Heidelberg

auf die in § 5 des Gesetzes bezeichneten Beträge die Summe von 9676 ℳ 24 ₰ erforderlich, gegenüber dem in § 9 des Gesetzes genannten jährlichen Gesammtzuschußbetrag von 8000 ℳ sonach mehr . . . . . 1676 ℳ 24 ₰.
Aus dem weiteren Betrag von . . . . . 723 ℳ 76 ₰
sollen in gleicher Weise wie den evangelischen und römisch-katholischen Pfarrern (vergl. § 10 des Pfarreraufbesserungsgesetzes) auch solchen altkatholischen Pfarrern, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weiter gehende Berücksichtigung als billig erachtet wird, besondere Zuschüsse bewilligt werden. Solche Zuschüsse wurden auch seither schon aus den Erübrigungen an der — bisher für römisch-katholische und altkatholische Geistliche gemeinschaftlichen — Bewilligung zu Diensteinkommensaufbesserungen gewährt. Der auf die Altkatholiken entfallende verhältnißmäßige Antheil an diesen Ueberschüssen hat im Jahr 1898 : 1060 ℳ 25 ₰ und im ersten Halbjahr 1899 : 657 ℳ 79 ₰ betragen.

Im Interesse der gleichmäßigen Behandlung müssen wir Werth darauf legen, daß eine Herabminderung der Aufbesserungen für die altkatholischen Geistlichen unter die in § 5 des Pfarreraufbesserungsgesetzes bestimmten Sätze vermieden wird und ersuchen wir deßhalb die Budgetkommission ergebenst, aus Billigkeitsgründen von einer Beanstandung des in Rede stehenden außerordentlichen Zuschusses absehen zu wollen."

Obwohl diese Auskunft nicht als ganz genügend zu erachten ist, weil die in derselben erwähnten Pfarrstellen zum Theile keine Pfarrstellen mit Pfründen i. S. des § 1 des Dotationsgesetzes, sondern zum großen Theile Kaplaneibenefizien sind, die ohnedies keinen Anspruch auf dotationsmäßige Erhöhung haben, so hat die Mehrheit der Kommission doch beschlossen, die Genehmigung zu beantragen, damit das Einkommen der altkatholischen Pfarrer auf der in § 5 des Dotationsgesetzes erwähnten Höhe gehalten werden kann, da es sich nur um eine kleine Summe handelt und da wenigstens insofern Billigkeitsgründe für die Bewilligung

sprechen, als bei Berathung des Dotationsgesetzes die Dotationen der römisch-katholischen und der evangelisch-protestantischen Kirche sehr erheblich erhöht wurden, während für die Altkatholiken es bei dem im Entwurf des Gesetzes vorgesehenen Betrage von 8000 ℳ sein Bewenden behielt.

Dabei hat aber die Mehrheit der Kommission ausdrücklich beschlossen, im Berichte die Verwahrung niederzulegen, daß aus dieser Bewilligung in § 9 keine weiteren Konsequenzen gezogen werden können und die Anforderung selbstverständlich der ständischen Bewilligung von Budgetperiode zu Budgetperiode unterliege.

Es wird mit Bezug hierauf der Antrag gestellt, die in den §§ 7, 8 und 9 angeforderten Beträge zu bewilligen.

III. Für die Evangelisch-protestantische Kirche

ist in § 17 des Budgets die in § 9 des Dotationsgesetzes vorgesehene Dotation von 300 000 ℳ jährlich vorgesehen, welche zur Durchführung des in dem Kirchensteuergesetze vorgesehenen Altersgehaltssystems nothwendig ist.

Antrag: Genehmigung.

IV. Für den Israelitischen Kultus

wird in § 18 der seitherige Staatszuschuß für den Israelitischen Oberrath und in § 19 eine weitere Summe von jährlich 13 000 ℳ zur Aufbesserung für geringbesoldete Rabbiner angefordert.

Die Kommission hält die Anforderung aus den in der Vorlage enthaltenen Gründen für gerechtfertigt und beantragt zu den §§ 18 und 19: Genehmigung.

Es wird hiernach zu Titel VIII der Ausgabe der Antrag gestellt:

Die Ausgaben des Titel VIII Kultus für die beiden Budgetjahre 1900/1901 mit zusammen 2.063 622 ℳ, wovon 2610 ℳ als künftig wegfallend bezeichnet werden, zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 11 d.

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. März 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Budgetjahre 1900 und 1901

Titel IX der Ausgabe, Titel III der Einnahme: Unterrichtswesen

und

Titel X der Ausgabe: Wissenschaften und Künste

Erstattet von dem Abgeordneten Fieser.

Die Budgetkommission stellt den Antrag:

Zu Titel IX der Ausgabe
„ „ III „ Einnahme } **Unterrichtswesen**

I. A. die Ausgabe im ordentlichen Etat

für das Jahr 1900 mit	9 150 577	ℳ
„ „ „ 1901 „	9 449 287	„
zusammen mit	18 599 864	ℳ
also durchschnittlich	9 299 932	ℳ

B. die Ausgabe im außerordentlichen Etat
für beide Budgetjahre zusammen mit . . . 2 433 080 ℳ
zu genehmigen;

II. die Beschlußfassung über die Anforderung in § 33 des außerordentlichen Etats (Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg) bis zur Vorlage der Pläne und speziellen Kostenvoranschläge und der zwischen der Großh. Regierung und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Verträge auszusetzen;

ferner

III. die Einnahme

für das Jahr 1900 mit	3 322 375	ℳ
„ „ „ 1901 „	3 322 375	„
zusammen mit	6 644 750	ℳ

zu genehmigen;

Zu Titel X der Ausgabe, Wissenschaften und Künste

A. die Ausgabe im ordentlichen Etat	
für das Jahr 1900 mit	268 104 ℳ.
„ „ „ 1901 „	268 104 „
zusammen mit	536 208 ℳ.
B. die Ausgabe im außerordentlichen Etat	
für beide Budgetjahre zusammen mit	171 280 ℳ.

zu genehmigen.

Dazu wird bemerkt:

Titel IX der Ausgabe, Unterrichtswesen.

In der letzten Budgetperiode wurden an Ausgaben im ordentlichen Etat für 1898: 8 458 373 ℳ, für 1899: 8 679 243 ℳ, im außerordentlichen für beide Jahre: 2 502 136 ℳ bewilligt und liegt daher beim ordentlichen Etat eine abermalige Steigerung der Ausgaben vor und zwar gegenüber 1899 im Betrage von jährlich 9 299 932 ℳ — 8 679 243 ℳ = 620 689 ℳ.

Die Steigerung betrifft die Hochschulen mit 156 930 ℳ, die Mittel- und Volksschulen mit 399 565 ℳ, die gewerblichen Unterrichtsanstalten mit 64 194 ℳ.

Die genannten Summen enthalten jedoch nicht den Gesammtaufwand für die Schulen des Landes. Es sind darin nicht enthalten die eigenen Einnahmen der einzelnen Schulanstalten aus Stiftungsmitteln oder Schulgeldern, und muß daran erinnert werden, daß für eine große Anzahl von Mittelschulen und Volksschulen nicht nur durch Bestreitung des Aufwands für das Lehrerpersonal und für Lehrmittel, sondern auch für Schulgebäude ein sehr erheblicher Aufwand von den Gemeinden zu bestreiten ist.

Aus den dem Budget beigegebenen Nachweisen III, S. 174 ff., 187 ff., 193 ff., 204 ff., 208 ff., 212 ff., 220 ff. ist ein Theil dieses weiteren Aufwandes zu ersehen.

Wenn man die Entwickung des Schulwesens in Baden, wie dasselbe in den dem letzten Budget beigegebenen Tabellen des Finanzministers mit der Steigerung des Staatsaufwandes für dasselbe in den letzten 6 bis 7 Dezennien sich darstellt (der Staatsaufwand im Jahre 1835 betrug im Ordinarium für die Hochschulen jährlich 253 000 ℳ, für die Mittelschulen 54 000 ℳ und für Volksschulen 114 000 ℳ), mit dem Aufwand pro 1900/1901 vergleicht, so ersieht man, daß der ordentliche Aufwand sich bei den Mittelschulen um mehr als das 22fache, bei den Volksschulen um mehr als das 14fache, bei den Hochschulen um mehr als das 6fache sich gesteigert hat.

Obwohl sonach das Land für die Erhaltung der Blüthe seines Schulwesens sehr erhebliche Opfer zu bringen hat und der Staatsaufwand für dasselbe heute mehr als ein Achtel des Gesammtaufwandes beträgt, so darf doch mit Genugthuung hervorgehoben werden, nicht nur daß das gesammte Schulwesen des Landes sich in hoher Blüthe befindet, sondern auch daß die Bedeutung desselben für die Kulturentwicklung allerseits richtig gewürdigt wird, und daß auch die Volksvertretung der Verpflichtung sich bewußt ist, bei der günstigen Finanzlage mit freigebiger Hand die zur Erhaltung und Entwicklung unserer Schulen erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Wie bereits oben hervorgehoben, ist der Aufwand für die Hochschulen auch in dieser Budgetperiode nicht unerheblich gestiegen.

Die Steigerung beträgt jährlich für Heidelberg 49 640 ℳ, bei Freiburg 56 990 ℳ und für Karlsruhe 50 300 ℳ.

Die Kommission hat zunächst die Spezialisirung dieses Mehraufwandes, sowie die Frequenz der Hochschulen und eine Berechnung über die Höhe des Aufwandes im Ordinarium und Extraordinarium der letzten 3 Budgetperioden darüber erhoben, wie hoch sich der Staatsaufwand auf den einzelnen Hochschüler ausgerechnet beläuft, auch die Mittheilung einer vergleichenden Statistik mit den Universitäten Berlin, Bonn, Leipzig, München, Tübingen und bezw. mit den technischen Hochschulen in Darmstadt, Hannover, München und Berlin nachgesucht.

A. Universität Heidelberg.

§§ 1, 2.

Spezialvoranschlag III S. 174. Spezifizirung der Gehalte und der Wohnungsgelder der etatmäßigen Professoren und Beamten, III S. 96 ff. u. 148 ff.

Die gewünschte Darstellung der Frequenz beider Universitäten in den letzten 3 Budget-
Anlage I. perioden ist in der Anlage I gegeben.

Anlage II Die Anlage II giebt die gewünschte ziffermäßige Berechnung des Aufwandes, der in diesen 6 Jahren auf den Kopf des einzelnen Studierenden entfällt.

Nach dieser Berechnung entfallen nach dem 6jährigen Durchschnitt in Heidelberg auf den Studierenden 693 ℳ (bei Zusammenrechnung der Studierenden und Hospitanten 623 ℳ), in Freiburg 488 ℳ (beziehungsweise 458 ℳ).

Diese nicht unerhebliche Differenz erklärt sich — abgesehen von der weniger günstigen Frequenz der früheren Jahre in Heidelberg gegenüber der Zahl der Freiburger Studierenden — hauptsächlich aus dem Verhältniß, in welchem das akademische Krankenhaus in Heidelberg zur dortigen Universität steht, gegenüber demjenigen des klinischen Hospitals zur Universität Freiburg.

Ersteres ist lediglich akademisches Institut, dessen ganzer Aufwand aus der Universitätskasse bestritten wird, während das klinische Hospital in Freiburg eine, den Unterrichtszwecken der Universität dienende, sonst aber selbständige und in eigener Verwaltung stehende Stiftungsanstalt ist, zu deren Aufwand die Universitätskasse nur in Rücksicht auf den Unterricht erforderliche kleinere Zuschüsse leistet.

Während in Freiburg der Aufwand der Universitätskasse für die medizinische, chirurgische und Augenklinik nur . . . . . 23 729 ℳ
beträgt, ist der Aufwand für die fraglichen im akademischen Krankenhaus in Heidelberg vereinigten Kliniken . . . . . 115 560 ℳ

somit 91 831 ℳ

höher als in Freiburg.

Würde Seitens der Universität Heidelberg nur der gleiche Aufwand für die 3 fraglichen Kliniken gemacht, wie in Freiburg, so würde der auf den Kopf des Studierenden in Heidelberg entfallende Betrag sich wie folgt ermäßigen:

a. bei 1161 Studierenden (Durchschnitt der letzten 6 Jahre) um 79 ℳ, somit von 693 ℳ auf 614 ℳ,
b. bei 1268 Studierenden (Durchschnitt der letzten 2 Jahre) um 72 ℳ, somit von 652 ℳ auf 580 ℳ.

Wäre der Aufwand des Staates für die 3 klinischen Anstalten in Freiburg gleich groß, wie für jene in Heidelberg, so käme auf den Kopf des Studierenden in Freiburg weiter:

a. bei 1285 Studierenden (Durchschnitt der letzten 6 Jahre) mehr 71 ℳ, somit 488 + 71 = 559 ℳ,
b. bei 1357 Studierenden (Durchschnitt der letzten 2 Jahre) mehr 67 ℳ, somit 472 + 67 = 546 ℳ.

Anlage III In der Anlage III ist der auf den Kopf des einzelnen Studierenden entfallende ordentliche Aufwand für die Universitäten Berlin, Bonn, Leipzig und Tübingen zum Vergleich mit Heidelberg und Freiburg angegeben. Für München konnte die gleiche Angabe nicht gemacht werden, da die zur Verfügung stehenden Materialien zur Vergleichung mit sicheren Schlußfolgerungen nicht geeignet sind.

Ebenso geben nur einzelne der zur Verfügung stehenden Budgets genügend sichere und klare Auskunft über den außerordentlichen Aufwand der Universitäten, weßhalb derselbe in der Anlage III nicht berücksichtigt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So ist beispielsweise der außerordentliche Aufwand für das gesammte Staatsbauwesen in einzelnen Staaten im Etat des Finanzdepartements enthalten — so insbesondere auch der ordentliche Aufwand für die Bauunterhaltung der Universitätsgebäude in Tübingen — weßhalb dieser Aufwand in dem in Anlage III Ziffer 1 namhaft gemachten ordentlichen Aufwand der Universität Tübigen nicht inbegriffen ist. Eine sichere und klare Ausscheidung des außerordentlichen Aufwandes für die Universitäten ist hiernach nicht ermöglicht. Die Großh. Regierung hat gleichwohl für Preußen und Sachsen den betreffenden Aufwand möglichst genau berechnen lassen und ergab diese Berechnung nach dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre einen auf den einzelnen ordentlichen Studierenden entfallenden Betrag des außerordentlichen Aufwandes

in Berlin von	182 ℳ.
in Bonn von	173 ℳ.
in Leipzig von	139 ℳ.

Anlage IV giebt die Frequenz des akademischen Krankenhauses, der akademischen Irrenklinik der Frauenklinik in Heidelberg und des klinischen Hospitals, der Augenklinik, der Frauenklinik und der psychiatrischen Klinik in Freiburg, nach der Zahl der Kranken, Verpflegungstage, Verpflegungsklassen. Anlage IV

In der Anlage V ist nachgewiesen, für welche Zwecke der Aufwand für die Universität Heidelberg im vorliegenden Budgetentwurf gegenüber dem Budget für 1899 sich erhöht hat. Anlage V.

Es ergibt sich hieraus:

A für die Universität Heidelberg, daß die Mehranforderung an Dotation im Betrag von 28 000 ℳ. und an Wohnungsgeld im Betrag von 1 640 ℳ. im Wesentlichen auf 3 Punkte zurückzuführen ist, nämlich

a. auf die Verminderung der Einnahme durch Wegfall des im früheren Budget eingestellten Zuschusses aus dem Reservefond im Betrag von 8 000 ℳ.

Der Reservefond ist — wie sich aus der „Bemerkung" am Schluß des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Universität Heidelberg Anlage 9 zum Budget S. 174 ergibt — auf einen Betrag von 5 000 ℳ. herabgesunken, welcher die Einstellung eines Zuschusses zu den ordentlichen Einnahmen nicht mehr gestattet;

b. auf die Erhöhung der Ausgaben in persönlicher Beziehung.

Die Mehranforderung an Gehalt und Wohnungsgeld im Betrag von 15 030 ℳ. und 1 640 ℳ. rührt in erster Linie von dem Antrag auf Errichtung neuer und Umwandlung bestehender Stellen her.

Es wird zunächst die Errichtung von 2 neuen außerordentlichen Professuren mit einem Aufwand an Gehalt von 5 000 ℳ. und 1 240 ℳ. Wohnungsgeld beantragt.

Die Universität Heidelberg hat zwar die Errichtung von einer ordentlichen und 3 außerordentlichen Professuren — nämlich für Volkswirthschaftslehre, für Paläontologie, für physiologische Chemie und für indische und iranische Philologie — beantragt. Im Hinblick auf den starken Zuwachs an etatmäßigen Stellen glaubte die Regierung sich aber auf zwei außerordentliche Professuren beschränken zu können. Sie behielt sich aber gleichzeitig vor, diejenigen der oben bezeichneten Fächer, für welche dieselben bestimmt sein sollen, erst später nach Maßgabe der hinsichtlich der Vertretung dieser Fächer durch ständige Lehrkräfte vorliegenden Dringlichkeit zu bezeichnen.

Im Weitern sollen zwei etatmäßige Stellen für Institutsdiener errichtet werden, um die Möglichkeit zu erhalten, die ältesten und tüchtigsten Institutsdiener etatmäßig anzustellen und ihnen so eine entsprechende Sicherstellung zu gewähren. Der Aufwand hierfür beträgt 2 200 ℳ. und Wohnungsgeld 500 ℳ.

An Gehaltserhöhungen — zur Gewährung der regelmäßigen, wie auch der außerordentlichen Zulagen zur Erhaltung tüchtiger Hochschulleher sind vorgesehen für ordentliche Professoren der Universität Heidelberg . . . . . 4 000 ℳ.
und für Gehaltserhöhungen an außerordentliche Professoren dieser Anstalt . . . . . 4 500 „

Der Mehraufwand an Gehalt berechnet sich hiernach folgendermaßen:

1. Zulagen an ordentliche Professoren		4 000 ℳ
2. Zulagen an außerordentliche Professoren		4 500 „
3. Tarifmäßige Zulagen und sonstige Zulagen		2 765 „
4. Gehalt für 2 neue außerordentliche Professoren		5 000 „
5. Gehalt für 2 etatmäßige Dienerstellen		2 200 „
zusammen		18 465 ℳ
Davon ab Mindergehalt des Universitätsrechners	200 ℳ	
Gehalt eines außerordentlichen Professors der Astronomie, welcher auf Titel X übertragen ist	3 000 „	
zusammen		3 200 ℳ
bleibt Rest		15 265 ℳ
wovon $1^1/_2$ % abgeht mit		235 „
Mehraufwand		15 030 ℳ

Was sodann den Mehraufwand von 9530 ℳ für Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals betrifft, so rührt derselbe, abgesehen von der Erhöhung der Bezüge verschiedener Diener von Instituten und von Gewährung von Personalzulagen an Assistenten, die sich schon längere Zeit im Dienst befinden, hauptsächlich von der Anstellung

1. eines II Hilfsdieners am chemischen Laboratorium mit	840 ℳ	Vergütung
2. eines Hilfsdieners am physiologischen Institut mit	1 000 „	„
3. eines Assistenten und eines Wärters am zahnärztlichen Institut mit 1 200 + 800 ℳ Vergütung =	2 000 „	
4. eines II. Assistenten an der Ohrenklinik	600 „	
5. eines II. Dieners am physikalischen Institut mit	1 000 „	
6. einer Dienstaushilfe für die Poliklinik	700 „	
7. Erhöhung des Assistenzaversums des chemischen Laboratoriums um	2 000 „	
8. Erhöhung des Honorars für Vorlesungen für indische und iranische Philologie	400 „	
9. Honorar für Vorlesungen über Philosophie und Psychologie	1 800 „	
10. Honorar für Vorlesungen über technische Chemie	800 „	
	11 140 ℳ	

Von dem hierdurch und durch die fraglichen Erhöhungen von Dienergehalten und Personalzulagen der Assistenten erwachsenden Mehraufwand für Vergütungen des nicht etatmäßigen Personals geht dann der Betrag der Gehalte der nicht etatmaßigen Beamten ab, deren Ernennung auf die im Budget angeforderten etatmäßigen Stellen in Aussicht genommen ist.

c. Endlich wird die Dotationserhöhung für die Universität Heidelberg hervorgerufen durch die nicht unerhebliche Erhöhung der Aversen und des Aufwandes für Unterrichtsertheilung und Institute mit 12 673 ℳ und 3000 ℳ.

Anlage V. Welche Institute hierbei besonders betheiligt sind ergiebt sich aus der Anlage V.

Erhöht mußte werden:

1. Das Bibliotheksaversum um 3000 ℳ, da die Mittel der Universitätsbibliothek für den laufenden Betrieb derselben und für die Befriedigung der dringensten Bedürfnisse bezüglich des Haltens der Zeitschriften und Lieferungswerke und Anschaffung neuer Werke schon seit einiger Zeit nicht mehr genügen und deßhalb eine auf die Dauer unzulässige und schädliche Beschränkung der Neuanschaffungen nöthig fiel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Betriebsergebnisse des akademischen Krankenhauses, der Frauen- und Ohrenklinik waren im verflossenen Jahr wegen der hohen Preise aller Nahrungsmittel und in Folge der starken Frequenz von Kranken der III. Klasse so ungünstig, daß eine Erhöhung der staatlichen Zuschüsse nicht umgangen werden kann.

3. Aehnliche Verhältnisse liegen auch bei der Kinderklinik vor. Im Interesse des Unterrichts muß die erhebliche Steigerung von Aufnahmen in die Anstalt, sowie die Steigerung in der Frequenz der Kinder-Poliklinik sehr begrüßt werden. Allein für den Betrieb erwachsen hierdurch natürlich erhöhte Aufwendungen, und Anforderungen für den akademischen Unterricht sowohl, wie für die wissenschaftlichen Leistungen können von Seiten der Anstalt, — die keine Staatsanstalt ist, sondern nur dem Unterricht in der Kinderheilkunde dient — ohne eine Erhöhung des Staatszuschusses fernerhin nicht mehr befriedigt werden. Seitens der Direktion der Kinderklinik war die Erhöhung des Staatszuschusses um 4000 ℳ beantragt; wir glaubten uns aber im Hinlick auf den erheblichen Mehraufwand für Hochschulzwecke auf eine Erhöhung um 2500 ℳ beschränken zu müssen.

4. Die Erhöhung des Aversums für das physikalische Institut ist einerseits durch die erheblich vermehrte Frequenz an Praktikanten und die damit gegebene Nothwendigkeit, das Praktikum in 2 Abtheilungen zu theilen, veranlaßt, anderseits durch die schnellen Fortschritte auf dem Gebiet der modernen Physik, welche die Beschaffung neuer Apparate, Lehrmittel usw. nothwendig macht, wenn die betreffenden Institute auf der Höhe der Leistungsfähigkeit bleiben sollen.

Auch hier konnte die von der Direktion gewünschte Erhöhung des Aversums auf 6000 ℳ nicht vollständig herbeigeführt werden, vielmehr mußte man es bei Erhöhung auf 5000 ℳ bewenden lassen.

B. Für die Universität Freiburg

§§ 3, 4.

ist eine Erhöhung der Dotation um 54 000 ℳ und der Wohnungsgelder um 2990 ℳ beantragt. Die Anlage VI giebt die Entzifferung, bei welchen Positionen des Voranschlags Erhöhungen eintreten mußten. Anlage VI.

Abgesehen von einem geringen Betrag an Wenigereinnahmen — welche sich durch Rückgang der Einnahmen aus dem eigenen Vermögen der Universität erklärt — und abgesehen von Erhöhung von Ausgaben, die auf einer Durchschnittsberechnung aus dem Rechnungsergebniß der letzten Jahre beruht, wie bei I, II f. g. m.—q, ist es auch im Wesentlichen der persönliche Mehraufwand mit 21 390 + 2990 + 1600 = 25 980 ℳ und die Erhöhung der Aversen und des Aufwandes für Unterrichtsertheilung und Institute im Betrag von 24 160 ℳ, welcher die Dotationserhöhung veranlaßt.

Was den persönlichen Mehraufwand betrifft, so wird der Mehraufwand an Gehalten von 21 390 ℳ in folger Weise veranlaßt:

1. Beantragt sind: Die Errichtung von 3 außerordentlichen etatsmäßigen Professorenstellen	7000	ℳ
„ „ „ „ einer weiteren Bibliothekarstelle	2400	„
„ „ 2 etatmäßige Dienerstellen	2200	„
2. Zulagen für ordentliche Professoren	7000	„
„ „ außerordentliche Professoren	2000	„
für sonstige tarifmäßige Zulagen	2400	„
Beförderungszulage für den Universitätssekretär, Kassenzulage für den Büreauassistenten, Aufbesserung für Reit- und Fechtlehrer und Anschlag der wandelbaren Bezüge des Oberpedells	1240	„
zusammen	24 240	ℳ
davon ab Gehaltsersparnisse	2 540	„
	21 700	ℳ
weiter ab $1^1/_2$% Abzug	310	„
	21 390	ℳ

welcher Mehraufwand sich für 1901 durch Zulage auf 21 540 ℳ erhöht.

Die Erhöhung der Wohnungsgeldanforderung berechnet sich folgendermaßen:

Zugang:

Mehrbedarf wegen Umwandlung einer außerordentlichen Professur in eine ordentliche	140 M.
Wohnungsgeld für drei neue außerordeotliche Professuren à 620 M. = ...	1 800 „
Wohnungsgeld für eine weitere Bibliothekarstelle á 620 M. = ...	620 „
Wohnungsgeld für zwei etatmäßige Dieuerstellen á 250 M. = ...	500 „
Eine Kanzleisekretärstelle 480 — 350 M. = ...	130 „
zusammen	3 250 M.
Abgang	140 „
Rest	3 110 M.
Davon ab 4 %	120 „
gibt die angeforderte Summe von	2 990 M.

An Vergütungen und sonstigen Bezügen des nicht etatmäßigen Personals beträgt der Mehraufwand 12 100 M. Hierunter sind — abgesehen von der beantragten Erhöhung von Assistenten- und Dienerbezügen und Verleihung von Personalzulagen — hauptsächlich folgende Forderungen enthalten:

I. Honorar für Vorlesungen über gerichtliche Medizin (1000 M.), Dermatologie und Syphilis (1500 M.), II. Assistent des hygienischen Instituts (1200 M.), III Assistent des chemischen Instituts — medizinische Abtheilung — (1200 M.), Assistent für das pharmakognostische Institut (1200 M.), Universitätszeichner (500 M.), Diener am physikalisch-chemischen Institut (800 M.). Für Aufbesserungen (845 M.).

An dem Mehraufwand von	12 100 M.
gehen ab Abgang	10 500 „
bleibt Rest	1 600 M.

Der Abgang ist durch die Uebertragung der Vergütungen von 6 für etatmäßige Anstellung in Aussicht genommenen nicht etatmäßigen Beamten auf den Gehaltsetat veranlaßt.

An der Erhöhung der Aversen sind hauptsächlich betheiligt:

1. Die Bibliothek mit	3 000 M.
2. Die gynäkologische Klinik mit	5 040 „
3. Die Klinik für Nasen- und Kehlkopfkranke mit	1 900 „
4. Die Ohrenklinik mit	2 500 „
5. Die chirurgische Klinik mit	2 800 „
6. Die Augenklinik mit	1 120 „
7. Das physikalische Institut mit	1 100 „
zusammen	17 460 M.

Die Gründe für die Erhöhung dieser Aversen sowie für die Erhöhung des sonstigen Aufwandes für Unterrichtsertheilung und Institute um 3000 M. sind die gleichen, wie sie schon oben hinsichtlich der betreffenden Aversen der Universität Heidelberg aufgeführt sind.

Die unter 3 und 4 aufgeführten Kliniken sind im vorliegenden Budget erstmals als stationäre Kliniken behandelt; die Erhöhung ihrer Aversen war schon durch diesen Umstand geboten, wenn solche auch nicht in dem Maß, wie dies beantragt wurde, erfolgen konnte.

An

Neu eingestellt sind die Aversen für physikalische Chemie (1000 M.), nachdem ein besonderes Institut für dieses Fach gegründet wurde und ein Neubau für solches beantragt wird, ferner für Dermatologie und Syphilis (700 M.), nachdem diese Fächer durch einen besonderen Dozenten mit Lehrauftrag vertreten worden, ferner für ein philosophisches Seminar der theologischen Fakultät (200 M.), nachdem philosophische Seminar-Uebungen auch von dem Vertreter der christlichen Philosophie in der theologischen Fakultät abgehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die Frage betrifft, für welche Fächer die neuangeforderten drei außerordentlichen Professuren bestimmt sein sollen, so wird beantragt: eine Professur für Ohrenheilkunde, eine solche für Laryngologie und eine solche für neuere deutsche Literatur zu gründen. Eine vierte Professur soll dem verdienten, langjährigen Prosektor der Universität übertragen werden, um das Verbleiben dieses sehr tüchtigen Gelehrten an der Hochschule sicher zu stellen.

Die Großh. Regierung glaubt jedoch zunächst nur drei außerordentliche Professuren in Antrag bringen zu sollen, indem sie hofft, die Wünsche der Universität mit dieser Vermehrung der Lehrkräfte im Wesentlichen befriedigen zu können.

Die Spezifikation des Aufwandes für das nicht etatmäßige Personal der beiden Universitäten ist in den Anlagen VII für Heidelberg und VIII für Freiburg gegeben. Anlagen VII, VIII.

Die Kommission hat die Mehrforderungen für die beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Dieselbe ist nicht in der Lage Abstriche an den Anforderungen beantragen zu können.

Antrag: Genehmigung der Anforderungen unter §§ 1 bis 4.

C. Technische Hochschule.

§§ 5, 6.

Spezialbudget III S. 184.

Spezialnachweis der Gehalte und Wohnungsgelder III S. 96, 150.

Die Frequenz der technischen Hochschule in den letzten 3 Budgetperioden war folgende:

	Studierende	Hospitanten	Zusammen
Wintersemester 1893/94	746	29	775
Sommersemester 1894	721	43	764
Wintersemester 1894/95	749	62	811
Sommersemester 1895	709	66	775
Wintersemester 1895/96	754	61	815
Sommersemester 1896	690	61	751
Wintersemester 1896/97	791	49	840
Sommersemester 1897	732	54	786
Wintersemester 1897/98	827	50	877
Sommersemester 1898	792	39	831
Wintersemester 1898/99	887	70	957
Sommersemester 1899	856	59	915

Der Jahresdurchschnitt beträgt hiernach:

Studienjahr	Studierende	Hospitanten	Zusammen
1893/94	734	36	770
1894/95	729	64	793
1895/96	722	61	783
1896/97	762	52	814
1897/98	810	45	855
1898/99	872	64	936

Der ordentliche Aufwand betrug nach dem Rechnungsergebnisse:

Jahr	Im Ganzen	Auf den Kopf des einzelnen Studierenden
1894	388 945 ℳ	505 ℳ
1895	419 775 „	529 „
1896	437 127 „	558 „
1897	461 311 „	566 „
1898	470 252 „	550 „
1899	522 540 „	558 „

Nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre entfällt hiernach auf den Kopf des Studierenden der Betrag von 545 ℳ.

Der außerordentliche Aufwand betrug nach den Rechnungsergebnissen:

im Jahre	1894	37 503 ℳ
„ „	1895	174 378 „
„ „	1896	569 467 „
„ „	1897	555 792 „
„ „	1898	243 412 „
„ „	1899	280 545 „
	zusammen	1 861 067 ℳ

also durchschnittlich im Jahre 310 183 ℳ, so daß auf jeden Studierenden im Jahresdurchschnitt der letzten sechs Jahre ein außerordentlicher Aufwand von 376 ℳ entfällt.

Um die gleichen Berechnungen für die technischen Hochschulen in Darmstadt, Hannover, München und Berlin zu machen, fehlt es nach der Erklärung der Großh. Regierung an zuverlässigem Material. Die budgetmäßige Behandlung ist in Preußen, Bayern und Hessen eine so verschiedene, daß schon eine Vergleichung der Budgetanforderung für die technischen Hochschulen in Preußen, Bayern und Hessen mit den unsrigen ein schiefes Bild geben würde. Die Rechnungsergebnisse der genannten Bundesstaaten stehen uns aber nicht zur Verfügung. Die Großh. Regierung wird jedoch wegen Beschaffung des Materials für die gewünschten Berechnungen bei den betheiligten Regierungen die nöthigen Schritte thun und hofft, bei Berathung des Budgets 1902/3 in der Lage zu sein, die zur Vergleichung nöthigen Zahlen zu liefern.

Die Mehrforderung für die technische Hochschule im Betrage von 48 000 ℳ setzt sich — abgesehen von der Einstellung eines etwas geringeren Beitrags aus dem Reservefond in den Einnahme-Etat und einigen kleineren Ausgabeposten — zusammen aus der Erhöhung des Gehaltsetats um 17 590 ℳ im Jahre 1900 und 18 210 ℳ im Jahre 1901, aus der Erhöhung der Vergütung des nichtetatmäßigen Personals um 13 100 ℳ im Jahre 1900 und 14 100 ℳ im Jahre 1901, aus der Uebernahme des bisher im außerordentlichen Budget angeforderten Miethzinses für das botanische Institut mit jährlich 5 705 ℳ auf den ordentlichen Etat und endlich aus der Erhöhung des sachlichen Aufwandes um jährlich 7 830 ℳ. Die Erhöhung des Gehaltsetats ist bedingt durch die Neuerrichtung zweier weiteren ordentlichen Professuren für Elektrochemie und Maschinenbau, einer weiteren außerordentlichen Professur für Elektrotechnik und einer weiteren etatmäßigen Dienerstelle. Außerdem waren die tarifmäßigen Gehaltszulagen und eine mäßige Gehaltsaufbesserung der noch in geringeren Bezügen stehenden Lehrkräfte vorzusehen. Was die Errichtung einer ordentlichen Professur für Elektrochemie anlangt, so ist die Mehrzahl der deutschen technischen Hochschulen uns darin zuvorgekommen. Die physikalische Chemie hat in den letzten Jahren besonders in der Form der Elektrochemie nicht bloß für die chemische Industrie, sondern auch für die Elektrotechnik eine so große Bedeutung erlangt, daß durch die Nichtvertretung dieses wichtigen Faches an der technischen Hochschule eine empfindliche Lücke in dem Gesammtunterrichtsplan für Chemie und Elektrotechnik entstehen müßte. Es ist deßhalb im Bauprogramm für das neue chemische Laboratorium die Errichtung eines besonderen Laboratoriums für physikalische und Elektrochemie in dem zuletzt zu erstellenden Südflügel vorgesehen, und es ist dringend zu wünschen, daß der neu zu berufende Fachvertreter bei der definitiven Gestaltung der inneren Einrichtungen des neuen Instituts die nöthigen Anordnungen an Ort und Stelle treffen kann.

Die Zahl der ordentlichen Professoren in der Abtheilung für Maschinenwesen ist seit 1876 die gleiche geblieben. Dieser Stillstand entspricht weder der Entwickelung der Maschinentechnik in den letzten Jahrzehnten noch der stets wachsenden Zahl der Studierenden, die es den vorhandenen Lehrkräften unmöglich macht, die vielen neu ausgebildeten Spezialgebiete des Maschinenwesens in der wünschenswerthen Gründlichkeit zu behandeln. Die seit Errichtung der elektrotechnischen Abtheilung hervorgetretene unbedeutende Abnahme der Frequenz in der Maschinenbauabtheilung, die indessen inzwischen reichlich ausgeglichen worden ist, war in Hinsicht auf die Inanspruchnahme der Professoren durch den Unterricht nur eine scheinbare, indem alle

Studierenden der elektrotechnischen Abtheilung in vollem Umfange an den Vorträgen in den Maschinenbaufächern und an den Konstruktionsübungen theilnehmen. Die erfreuliche Zunahme der Frequenz in der Abtheilung für Elektrotechnik hat hiernach auch eine erhebliche Steigerung der Aufgabe der Lehrkräfte in der Maschinenbauabtheilung zur Folge gehabt. Das Bedürfniß nach einer weiteren ordentlichen Professur in dieser Abtheilung ist hienach ein dringendes und unabweisbares.

Ebenso verhält es sich mit der Anforderung der Mittel für die Berufung eines etatmäßigen außerordentlichen Professors für Elektrotechnik. Seit der Errichtung einer besonderen Abtheilung für Elektrotechnik im Jahre 1895 ist die Zahl der Studierenden in dieser Abtheilung, wie folgt, gestiegen:

Sommersemester 1895	43
Wintersemester 1895/96	74
Sommersemester 1896	71
Wintersemester 1896/97	96
Sommersemester 1897	97
Wintersemester 1897/98	130
Sommersemester 1898	128
Wintersemester 1898/99	168
Sommersemester 1899	165
Wintersemester 1899/1900	260

Es bedarf keiner ausführlichen Begründung, daß diese unerwartet rasche Zunahme der Frequenz die Lehrkräfte der elektrotechnischen Abtheilung besonders in den Laboratoriumsübungen außerordentlich in Anspruch nimmt. Die angeforderte Stelle eines etatmäßigen außerordentlichen Professors soll die dringend gebotene Entlastung des Direktors des elektrotechnischen Instituts ermöglichen.

Die Anforderung einer weiteren etatmäßigen Dienerstelle in K 7 rechtfertigt sich im Hinblick auf die seit Benützung der neuen Unterrichtsräume und Institute nothwendig gewordene Vermehrung des nichtetatmäßigen Dienerpersonals. Zur Zeit sind an der technischen Hochschule folgende Dienerstellen vorhanden:

1. etatmäßige:

in Tarifabtheilung K 3 als Hausmeister, Laboranten, Gärtner		6
„ „ K 7 „ Diener		5
		11
2. nichtetatmäßige als Diener		6
	zusammen	17

Angefordert werden:

1. etatmäßige:

in K 3 wie bisher		6
„ K 7 statt 5		6
		12
2. nichtetatmäßige:		
im Jahre 1900 statt 6		9
„ „ 1901 „ 6		10
	zusammen 1900	21
	zusammen 1901	22

Die Vergütungen und sonstigen Bezüge des nicht etatmäßigen Personals setzen sich nach dem bisherigen Etat, wie folgt, zusammen:

1.	Vergütungen nichtetatmäßiger Beamter für Unterrichtsertheilung	8 850 ℳ
2.	Vergütungen der Assistenten	55 120 „
3.	Vergütung der nichtetatmäßigen Diener, Laboranten u. s. w.	8 340 „
4.	Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten der Hochschulverwaltung	3 800 „
5.	Vergütungen für Dieneraushilfe u. s. w. an nicht etatmäßige Beamte	1 290 „
	zusammen	77 400 ℳ

Mehr angefordert werden, wie oben bereits erwähnt, für das Jahr 1900 drei, für das Jahr 1901 vier weitere nicht etatmäßige Diener für die Ingenieurabtheilung, das physikalische, elektrotechnische und chemische Laboratorium, für letzteres erst nach Vollendung des Nordflügels des Neubaues. Dadurch wird für das Jahr 1900 ein Mehraufwand von 3000 ℳ, für das Jahr 1901 ein solcher von 4000 ℳ verursacht. Ein Mehrbetrag von jährlich 100 ℳ wird durch die Erhöhung der Vergütung des Bibliothekgehilfen bedingt. Hinsichtlich der Assistenzaversen ist eine Erhöhung von 10 000 ℳ jährlich vorgesehen. Die seitens der betheiligten Abtheilungen und des Senats beantragte Erhöhung war eine erheblich größere; es wurden nämlich folgende Erhöhungen nachgesucht:

1.	von der elektrotechnischen Abtheilung für einen weiteren wissenschaftlich gebildeten Assistenten, einen Verwaltungsassistenten und einen Zeichner	4 200 ℳ
2.	von der Ingenieurabtheilung für zwei weitere Assistenten und Gewährung einer Zulage für einen der vorhandenen Assistenten	10 500 „
3.	von dem physikalischen Institut für Gewährung von Zulagen an die Assistenten	800 „
4.	von der Maschinenbauschule für Assistenz im Maschinenzeichnen und in der Hochbaukonstruktion sowie für einen Mechaniker	2 200 „

Die Großh. Regierung hofft, mit dem angeforderten, von 17 700 ℳ auf 10 000 ℳ ermäßigten Betrage auszureichen. Eine weitere Kürzung schien angesichts der durch die starke Nachfrage nach tüchtigen jungen Technikern für die Privatindustrie sehr erheblich gesteigerten Honoraransprüche aller brauchbaren Kräfte unmöglich zu sein.

Die Erhöhung des sachlichen Aufwands um jährlich 7830 ℳ vertheilt sich auf die einzelnen Positionen wie folgt:

1.	Mehraufwand für Gebäude jährlich	3 000 ℳ
2.	Mehraufwand für Feuerversicherung jährlich	100 „
3.	Mehraufwand für Institutsaversen jährlich	1 080 „
4.	Mehraufwand für sonstigen Aufwand für Unterrichtsertheilung und Institute jährlich	1 200 „
5.	Mehraufwand für Inventar jährlich	600 „
6.	Mehraufwand für Heizung jährlich	1 300 „
7.	Mehraufwand für Beleuchtung jährlich	500 „
8.	Mehraufwand für Versendungskosten jährlich	50 „
	zusammen	7 830 ℳ

Dieser Mehraufwand ist die nothwendige Folge der erheblichen Vermehrung und Erweiterung der Lehrräume und Institute, zum Theil auch der gesteigerten Frequenz der Hochschule.

Die Erhöhung der Wohnungsgeldanforderung um 2300 ℳ jährlich setzt sich zusammen aus dem Wohnungsgeld für

	2 weitere ordentliche Professoren à 760 ℳ =	1 520 ℳ
	1 weiteren außerordentlichen Professor	620 „
	1 Diener	250 „
	zusammen	2 390 ℳ

(nach Abzug von 4 % rund 2300 ℳ)

Auf die Anfrage, ob nicht ein Theil des Mehraufwands durch höhere Einstellung aus dem Reservefond gedeckt werden könne, erklärte die Großh. Regierung, daß die Einstellung eines höheren Zuschusses aus dem Reservefond in den Einnahmeetat nicht räthlich sei. Die durch das Vorgehen der andern betheiligten deutschen Regierungen nothwendig gewordene Zuweisung eines Theils der Kollegienhonorare an die ordentlichen Professoren lasse sich ohne sehr erhebliche Erhöhung der Staatsdotation nur im Hinblick auf den guten Stand des Reservefonds zur Einführung bringen. Die Studienhonorare der ordentlichen Studierenden und Hospitanten betrugen nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre 112 028 M. jährlich. Bei der Zunahme der Frequenz läßt sich auf einen Betrag von rund 120 000 M. in den nächsten Jahren wohl rechnen. Von dieser Annahme ausgehend hat die Großh. Regierung die in die Staatskasse fließenden zwei Drittel der Studienhonorare mit 80 000 M. in den Einnahmeetat eingestellt, das weitere Drittel im Anschlage von 40 000 M. soll nach dem unten näher beschriebenen Verfahren von der Quästurkasse direkt an die Dozenten verabfolgt werden. Während nach dem bisherigen Satze der Beiträge der Studierenden im Einnahmeetat von 77 918 M. jährlich auf einen Ueberschuß für den Reservefond gerechnet werden konnte, wird nach dem Voranschlage für 1900/1901 eine Mehreinnahme an Studienhonoraren und damit eine Vermehrung des Reservefonds nicht zu erwarten sein. Die Zuschüsse aus dem Reservefond mit 16 000 M. für das Jahr 1900 und 17 000 M. für das Jahr 1901 werden deßhalb den vorhandenen Reservefond theilweise aufzehren. Wollte man die Zuschüsse auf 30 000 M. jährlich erhöhen, so würde der Reservefond so rasch aufgezehrt werden, daß schon in der nächsten Budgetperiode von einer Beitragsleistung des Reservefonds kaum mehr die Rede sein könnte und eine weitere erhebliche Dotationserhöhung eintreten müßte. Bei dem beabsichtigten Verfahren hofft die Großh. Regierung dagegen, die Folgen der Zuweisung eines Theiles der Studienhonorare an die Dozenten auf eine Reihe von Jahren vertheilen und eine plötzliche Erhöhung der Staatsdotation hierwegen vermeiden zu können.

Was die Art der Betheiligung der Dozenten an den Studienhonoraren anlangt, so ist dieselbe, wie folgt vorgesehen:

1. Die Einzelhonorare für Vorlesungen und Uebungen fallen nach Abzug der Quästurgebühr zu zwei Dritteln in die Anstaltskasse, zu einem Drittel an die Dozenten.
2. Hinsichtlich des den Dozenten zufallenden Drittels der Einzelhonorare gelten folgende Bestimmungen:
   a. das Drittel der Einzelhonorare für Vorlesungen und Uebungen der ordentlichen Professoren im Hauptamte und der etatmäßigen außerordentlichen Professoren wird in zwei gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte wird nach Maßgabe der Einschreibungen (Stunden- und Studentenzahl), die andere nach der Kopfzahl der antheilberechtigten Dozenten unter diese vertheilt.
   b. Das Drittel der Einzelhonorare für Vorlesungen und Uebungen der ordentlichen Professoren im Nebenamte sowie sonstigen Dozenten im Lehrauftrag fällt den Genannten ohne weitere Theilung nach Maßgabe der Einschreibungen zu.
3. Die Pauschhonorare für die Uebungen in den Laboratorien und Instituten fallen nach Abzug der Quästurgebühr zu drei Vierteln in die Anstaltskasse, welche hiervon die budgetmäßig festgesetzten Laboratoriumsgebühren den Institutsaversen zuführt, zu einem Viertel an die Dozenten nach Maßgabe der Einschreibungen.
4. Soweit die einem Dozenten nach Ziffer 1 bis 3 zustehenden Honoraranttheile im Ganzen den Betrag von 3000 M. für das Studienjahr übersteigen, fällt der Mehrbetrag dem Reservefond zu.
5. Die Quästurgebühr beträgt zwei Prozent der eingehenden Studienhonorare.
6. Ueber die Art der Verrechnung und Auszahlung der Honoraranttheile sind eingehende Bestimmungen getroffen.

Da die Betheiligung der Dozenten an den Studienhonoraren erst von dem laufenden Wintersemester an eintreten soll und die Feststellung der Honoraranttheile noch lange nicht abgeschlossen ist, können bestimmte Angaben über die Höhe der einzelnen Beträge nicht gemacht werden. Nach den für das Studienjahr 1898/99 angestellten ungefähren Berechnungen beträgt die nach Ziffer 2a den Dozenten nach Maßgabe der Einschreibungen zufallende Hälfte des Dozentenantheils im Höchstbetrag etwa 1500 M., im Mindest-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

betrage etwa 25 M. jährlich, die andern den Professoren nach der Kopfzahl der antheilsberechtigten Dozenten zufallende Hälfte für jeden Betheiligten rund 550 M. jährlich. Der Antheil an den Pauschhonoraren nach Ziffer 3 bewegt sich zwischen 50 M. und 2000 M. Der Maximalbetrag von 3000 M. im Jahre (Ziffer 4) wird kaum von einem Professor erreicht werden.

Hinsichtlich der Honorarbefreiungen enthält das Verfassungsstatut der technischen Hochschule in Karlsruhe in § 43 folgende Bestimmung:

„Mittellosen Studierenden von badischer Staatsangehörigkeit und ausnahmsweise auch Angehörigen anderer deutschen Staaten kann bei Fleiß und Wohlverhalten auf Grund der von Großh. Ministerium getroffenen Bestimmungen das Honorar ganz oder theilweise erlassen werden."

Diese Bestimmungen gehen dahin, daß diejenigen Studierenden, die um Nachlaß des Studienhonorars nachzusuchen beabsichtigen, jeweils durch einen Anschlag am schwarzen Brett aufgefordert werden sollen, ihre Gesuche nebst einem Studienzeugnisse und einem vom Gemeinderath des Heimathsortes ausgestellten Vermögenszeugnisse bis zu einem bestimmten Termin dem Abtheilungsvorstande zu übergeben. Von der Abtheilung werden die Gesuche nach vorheriger Berathung dem großen Rath zur weiteren Berathung und Beschlußfassung vorgelegt (§ 23 Ziffer 3 des Verfassungsstatuts). Die Anträge des großen Rathes werden von dem Senat mit den Akten dem Ministerium vorgelegt, das über die Honorarbefreiungen endgiltig entscheidet. Bei diesem bewährten Verfahren soll es auch in Zukunft verbleiben. Die im letzten Studienjahr bewilligten Befreiungen beliefen sich auf 4 Prozent der Studienhonorare.

Die Kommission hat nach eingehender Berathung die gegebenen Erläuterungen für genügend erachtet. Dieselbe hielt die Mehranforderung im Ordinarium für begründet und stellt den Antrag auf Gewährung derselben.

Die steigende Bedeutung der technischen Wissenschaften und die Nothwendigkeit, die Hochschule den andern deutschen Hochschulen gegenüber auf der Höhe ihrer wissenschaftlichen Leistungen zu erhalten, lassen es geboten erscheinen, sowohl die weiteren angeforderten etatmäßigen Stellen, als auch die Anforderungen für das nicht etatmäßige Personal zu bewilligen.

Antrag: Genehmigung der Mehrforderung unter §§ 5 u. 6.

II. Mittel- und Volksschulen.

A. Oberschulrath.

§§ 7 bis 15.

Gehaltsetat III S. 108. Wohnungsgeldetat III S. 150. Die Mehranforderungen unter §§ 7, 9 u. 11 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Antrag: Genehmigung.

B. Kreisschulvisitaturen.

§§ 16 bis 22.

Gehaltsetat S. 110. Wohnungsgeldetat S. 152.

Antrag: Genehmigung.

C. Gymnasien und Progymnasien.

§§ 23 bis 25.

Gehaltsetat S. 110. Wohnungsgeld S. 152. Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben S. 186. Vermögensstand S. 188. Entzifferung der sonstigen persönlichen Ausgaben S. 190.

In den 14 Vollgymnasien des Landes (Baden, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Tauberbischofsheim, Wertheim) sind in dem Schuljahr 1898/99 4253 Schüler, in den beiden Progymnasien (Donaueschingen und Durlach) sind 223 Schüler unterrichtet worden.

In den einzelnen Gymnasien differirt die Schülerzahl zwischen 114 (Wertheim) und 710 (Freiburg).

An diesen Anstalten sind außer den Reallehrern als Lehrkräfte 14 Direktoren (C 5), 2 Direktoren (C 7), 154 Professoren und 58 Praktikanten thätig.

Unter Zugrundelegung der Annahme, daß von je 5 Lehrerstellen vier als etatmäßige zu errichten sind, berechnet sich bei den oben erwähnten 228 Stellen die Zahl der etatmäßigen auf 182, der nicht etatmäßigen auf 46. Bringt man von den 182 etatmäßigen Stellen die 16 Direktorenstellen in Abzug, so verbleiben noch 166 Stellen für Professoren. Jetzt sind vorhanden 154 Professoren.

Nach der Erklärung der Großh. Regierung ist die Errichtung weiterer 12 Professorenstellen nothwendig und zwar je eines Professors in Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Tauberbischofsheim und Donaueschingen, 2 Professoren in Karlsruhe und 5 in Rastatt, an welch letzterem Gymnasium im Jahr 1898/99 3 und im laufenden Schuljahr 2 weitere Parallelklassen errichtet werden mußten.

Die Kommission hält die Mehrforderung für begründet.

Antrag: Genehmigung.

D. Lehrerbildungsanstalten.

§§ 26 bis 37.

Gehaltsetat S. 112, Wohnungsgeldetat S. 152, 160.

Spezialvoranschlag der 4 Lehrerseminare, der 2 Präparandenschulen, der Turnlehrerbildungsanstalt und der Vermögensnachweis dieser Anstalten ist S. 192 ff., die Vergütungen des nicht etatmäßigen Personals derselben S. 191 enthalten.

Gegen die Anforderungen unter §§ 26 bis 31 und 33 bis 37 wird Nichts erinnert.

Unter § 32 ist erstmals für das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift, das bisher im außerordentlichen Etat enthalten war, eine Anforderung von 11 000 *M.* jährlich im ordentlichen Etat enthalten.

Der Aufwand für die Anstalt ist S. 205/206 des Budgets dargestellt.

Die Kommission hat wegen der Aufnahme der Anstalt in den ordentlichen Etat von der Großh. Regierung Auskunft über Organisation der Anstalt, über Schülerzahl, Aufnahmsbedingungen begehrt und erhalten.

Darnach sind an der Anstalt ein Direktor (C 7), ein Professor (D 1), ein Reallehrer (Gehaltsklasse II. G I.) und 2 Hauptlehrerinnen als etatmäßige und 2 Hilfslehrer und 8 Nebenlehrer thätig. Die Anstalt ist im Schuljahr 1898/99 von 91 Schülerinnen besucht gewesen, die in 3 Kursen zu Lehrerinnen ausgebildet wurden.

Zur Aufnahme in den untersten Kurs ist der Nachweis über das zurückgelegte 16. Lebensjahr, das Reifezeugniß der obersten Klasse einer höheren Mädchenschule nöthig. Der seminaristischen und pädagogischen Uebungen wegen wird von Seite der Anstalt strenge darauf gesehen, daß die Mädchen, welche die Anstalt besuchen wollen, alle drei Kurse absolviren. Die Schülerinnen sind nahezu zur Hälfte in ein Internat aufgenommen.

Durch Ministerial-Erlaß vom 12. Dezember 1878 ist das Seminar zur Abhaltung der beiden Staatsprüfungen für Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen unter Leitung eines Kommissars des Oberschulraths ermächtigt. Die nach abgelegter Prüfung ertheilten Zeugnisse haben auch in Preußen volle Giltigkeit. Die zweite Prüfung ist für Baden zugleich die Vorsteherinnenprüfung. Die erste Lehrerinnenprüfung ist nach dem Besuche der zweiten Seminarklasse abzulegen und befähigt zur Unterrichtsertheilung an Anstalten mit dem Lehrplan der Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen.

Das Bestehen der zweiten Prüfung befähigt zur Unterrichtsertheilung an den über den Lehrplan der Volksschulen hinausgehenden Fächern der höheren Mädchenschulen, sowie zur festen Anstellung an solchen; ebenso zur Anstellung an Volksschulen und tritt somit diese Prüfung an Stelle der Dienstprüfung.

Das Honorar beträgt für Interne (einschließlich der Pension) 800 *M.*, für Externe 200 *M.*

Der Aufwand für die Anstalt beträgt 54 019 *M.* und wird bestritten aus den Vergütungen der Zöglinge für Unterricht, Verpflegung, Bett- und Klaviermiethe, Zinsen aus Grundstockskapitalien, Miethzins des Direktors für die Dienstwohnung und einem Staatsbeitrag, der seit 1885 regelmäßig aus der Position des außerordentlichen Etats für Unterstützung zur Ausbildung der Lehrerinnen geleistet wird

Mit Rücksicht darauf, daß die Unterrichtsverwaltung auf die Verwendung von Lehrerinnen an den Volksschulen angewiesen ist und daß die Anstalt, welche eine Stiftungsanstalt ist und dem Staatszwecke der Heranbildung von Lehrerinnen für absehbare Zeit dient, ist es auch nach Anschauung der Kommission gerechtfertigt, nicht nur einen Staatsbeitrag zu geben, sondern auch, da derselbe für absehbare Zeit weiter entrichtet werden muß, in das ordentliche Budget zu übernehmen.

Von der Anforderung entfallen nach der Begründung S. 37 7 200 *M.* auf den Aufwand für den Betrieb der Anstalt und 3 800 *M.* auf Stipendien für bedürftige Zöglinge. Die Kommission glaubte wenigstens den letzteren Betrag, als einen wechselnden im außerordentlichen Etat stehen lassen zu sollen, ist aber auf Grund der Erklärung der Großh. Regierung, wonach mit Sicherheit anzunehmen ist, daß dieser Betrag ständig zur Erhaltung der Frequenz der Anstalt und indirekt zur Bestreitung des Aufwands für dieselbe nothwendig ist, von einem desfallsigen Beschlusse abgegangen und hat gegen die Posititon Nichts zu erinnern.

Nach der Begründung zu § 28, Nachweis des Gehaltsetats, S. 113, ist für die Lehrerseminare wegen Aufnahme des Französischen in den Lehrplan die Anstellung zweier weiterer Professoren D I nothwendig.

Die Großh. Regierung hat auf Anfrage erläuternd mitgetheilt, daß an den Lehrerseminarien in Meersburg und Ettlingen schon seit Jahren das Französische von nicht etatmäßigen Lehrkräften gelehrt wurde und daß jetzt an diesen beiden Anstalten unter Wegfall der nichtetatmäßigen Lehrkräfte je ein Professor zur Unterrichtsertheilung im Französischen angestellt werden soll. Das Französische sei seit einigen Jahren auch in den übrigen Seminarien gelehrt worden und seien wesentlich 3 Stunden bewilligt worden, welche ohne Erhöhung der Gesammtstundenzahl wesentlich durch Verminderung der für andere Fächer bestimmten Stundenzahl gewonnen worden seien. Es sei eine Revision des Lehrplanes der Seminarien in Aussicht genommen und werde dabei das Französische als obligatorischer Unterrichtsgegenstand aufgenommen werden.

Antrag zu §§ 26 bis 37: Genehmigung.

E. Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten.

§§ 38, 39.

Der Gehaltsetat der Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim und der beiden Taubstummenanstalten Meersburg und Gerlachsheim findet sich S. 114, die sonstigen persönlichen Ausgaben sind S. 191 und der Vermögensstand der 3 Anstalten S. 194 des Budgets zu ersehen.

Die Kommission hat Auskunft darüber erhoben, wie hoch der Verpflegungsbetrag für die einzelnen Pfleglinge sich beläuft und wie für Unterbri gung, Ausbildung armer Blinden und Taubstummen gesorgt ist. Nach den maßgebenden Urtheilen der Anstalten ist für jeden einzelnen Zögling, der nicht einen stiftungsgemäßen Freiplatz erhalten hat, eine Vergütung in die Anstaltskasse zu bezahlen, die bei Inländern auf 300 *M.*, bei Nicht-Badenern auf 400 *M.* festgesetzt ist.

Der Oberschulrath kann unter Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse eines Zöglings bezw. seiner Eltern oder des unterstützungspflichtigen Armenverbands eine Minderung desselben auf drei Viertheile, die Hälfte oder ein Viertel bewilligen.

Die Armenbehörden sollen nicht zu mehr als zur Zahlung von $^3/_4$ des regelmäßigen Beitrags beigezogen werden.

Das Ministerium kann bei Badenern und Nicht-Badenern auch weitergehende Vergünstigungen zulassen.

Antrag: Genehmigung der Anforderung unter §§ 38 und 39.

F. Realmittelschulen.

§§ 40—44.

Der Gehaltsetat dieser Schulen ist S. 126 ff., der Wohnungsgeldetat S. 158, die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben S. 198/199 enthalten.

Für diese Anstalten, welche Gemeindeanstalten sind, werden vom Staate Beihilfen gewährt in Form ständiger und unständiger Staatsbeiträge. Der Staat bestreitet ferner die Wohnungsgelder der etatmäßigen Anstaltslehrer, die Zugskosten. Die Ruhe- und Unterstützungsgehälter werden auf die Staatskasse übernommen (Vergl. Budget S. 39.)

An den S. 196 des Budgets verzeichneten Realmittelschulen (3 Realgymnasien, 7 Oberrealschulen, 2 Realprogymnasien, 16 Realschulen, 10 höhere Bürgerschulen) sind 219 Direktoren, Vorstände und Professoren und 107 Real-, Zeichen- und Musiklehrer als etatmäßige Lehrkräfte thätig.

Der unständige Staatsbeitrag soll von 236 840 M. auf 302 830 M. jährlich, also um 65 990 M. erhöht werden. Da in der vorletzten Budgetperiode in Folge größerer Zuschüsse zur Beamtwittwenkasse (Art. 17 des Etatgesetzes) eine Ueberschreitung von rund 32 800 M. für die Budgetperiode, also von 16 400 M. pro Etatjahr stattgefunden hat, sind zunächst zur Vermeidung einer weiteren derartigen Ueberschreitung jährlich 16 000 M. vorgesehen.

Nach Seite 126/129 des Budgets soll die Zahl der Direktoren C 5 um 2, die Zahl der Direktoren C 7 um 2, die Zahl der Vorstände und Professoren an den Realmittelschulen um 19 vermehrt werden, auch ein weiterer Reallehrer in die Gehaltsklasse I (F. 4.) einrücken.

Das Realprogymnasium in Ettenheim soll in ein Realgymnasium, die Realschule in Konstanz in eine Oberrealschule verwandelt werden, wodurch 2 Direktorenstellen C 5 nothwendig, aber 2 unter C 7 wieder wegfallen würden.

Da aber die höheren Bürgerschulen in Eppingen, Kehl, Weinheim und Wiesloch zu 7- bezw. 6klassigen Realschulanstalten sich erweitern, wofür 4 weitere Vorstände in C 7 nothwendig werden, da also an Stelle der für Ettenheim und Konstanz wegfallenden zwei Direktoren vier neue zugehen, so vermindert sich die Zahl der etatmäßigen Vorstände C 7 nicht um 2, sondern erhöht sich um diese Zahl, also von seitherigen 17 auf 19.

Für das neue Realgymnasium Ettenheim ist eine Professorenstelle, für die Oberrealschule Konstanz ebenfalls 1, für das neue Realprogymnasium Weinheim sind 2, ebenso für die Realschulen Eppingen und Wiesloch je 2 Stellen und für Kehl 1 Stelle vorzusehen.

Außer dieser durch Erweiterung bestehender Anstalten nothwendigen Vermehrung etatmäßiger Professorenstellen soll eine solche auch deßhalb stattfinden, weil auch bei diesen Anstalten die Zahl der Praktikanten der Zahl der Professoren gegenüber eine unverhältnißmäßige ist. Aus diesem Gesichtspunkte seien für das Realgymnasium Karlsruhe 4 Stellen, für die Oberrealschulen in Heidelberg, Karlsruhe je 2 Stellen, für die Oberrealschule in Mannheim 3 Stellen nothwendig, wogegen an letzterer Anstalt aber eine etatmäßige Reallehrerstelle in Wegfall kommt.

Die Kommission hält die gegebenen Erläuterungen für genügend und stellt den

Antrag auf Genehmigung der Anforderung unter §§ 40—44.

G. Höhere Mädchenschulen.

§§ 45, 46.

Gehaltsetat, Wohnungsgelder, Vermögensnachweis dieser Anstalten siehe S. 128/29, 160, 204/207.

Die Leistungen des Staates zu diesen Gemeindeanstalten (7: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Offenburg) sind S. 39/40 des Budgets angegeben.

Nach der Begründung zu § 45 wird für die Unterhaltung einer Gymnasialabtheilung bei der höheren Mädchenschule in Karlsruhe, die an Stelle des vor einigen Jahren dahier von dem Verein für Frauenbildung errichteten Mädchengymnasiums treten soll, ein Zuschuß, vorerst in Höhe von 3 500 M. jährlich angefordert. Die Kommission hat hierüber nähere Erläuterungen gewünscht, die in Folgendem gegeben wurden:

Der höheren Mädchenschule in Karlsruhe ist seit dem Beginn des Schuljahres 1898/99 eine gymnasiale Abtheilung angegliedert so zwar, daß auf einem — im wesentlichen — nach dem Lehrplan der höheren Mädchenschulen eingerichteten gemeinsamen dreiklassigen Unterbau vier Klassen einer höheren Mädchenschule und davon getrennt 6 Klassen eines Gymnasiums sich aufbauen.

Der Unterricht an der gymnasialen Abtheilung wird im allgemeinen nach dem Lehrplan der hiesigen Reformschule und — vom Unterricht in Religion, Turnen und Zeichnen abgesehen — getrennt vom Unterricht der höheren Mädchenschule ertheilt.

Zur Bewältigung der sich hieraus ergebenden Lehraufgabe sind — bei Uebernahme einiger weniger Wochenstunden durch die bereits an der höheren Mädchenschule thätigen Lehrer — 5 wissenschaftlich gebildete Lehrkräfte nöthig, von denen vorläufig drei etatmäßig als Professoren angestellt werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beide Anstaltszweige stellen sich wie auch der Lehrkörper nach außen als ein einheitliches Ganzes unter derselben Direktion dar.

Ueber den Gesammtaufwand für den Betrieb des Mädchengymnasiums können bestimmte Angaben, insbesondere hinsichtlich des sachlichen Aufwandes nicht gemacht werden, da der bezügliche Aufwand in dem Voranschlag für die höhere Mädchenschule nicht besonders ausgeschieden ist. Der Voranschlag der höheren Mädchenschule für 1900 ergiebt eine Einnahme und Ausgabe von 111 421 M. gegen 105 501 M. des Vorjahrs. Unter den Einnahmen erscheint ein Beitrag der Stadt von 59 445 M., davon baar 38 599 M. Der persönliche Gesammtaufwand ist auf 77 670 M. berechnet. An persönlichem Aufwand für die Gymnasialabtheilung sind für 1900 im Ganzen 7 427 M. vorgesehen, wozu noch die antheiligen Beträge an den Vergütungen für den Religionsunterricht kommen. Mit der Besetzung der für die Gymnasialabtheilung vorgesehenen drei Professorenstellen wird der fragliche Aufwand eine entsprechende Erhöhung erfahren.

Die Kommission ist im Prinzip mit dem Antrag, das mit der höheren Mädchenschule in Karlsruhe verbundene Mädchengymnasien auch mit Staatsmitteln zu unterstützen, völlig einverstanden und stellt daher den

Antrag: Genehmigung der Anforderungen zu §§ 45 und 46.

H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

§§ 47 bis 49.

Zu den §§ 47 und 48 sind Mehranforderungen von 1000 M. bezw. 2500 M. gestellt.

Die Kommission hat bei der Großh. Regierung erhoben, in welchen Gemeinden des Landes Haushaltungsschulen (§ 48) errichtet worden sind, welche nach der Verordnung vom 16. November 1891 für fortbildungsschulpflichtige Mädchen an Stelle des Fortbildungsunterrichts getreten sind.

Es sind solche Schulen in folgenden 46 Gemeinden errichtet: Allensbach, Allmannsdorf, Baden, Bretten, Bruchsal, Denkingen, Donaueschingen, Eberbach, Endingen, Engen, Eppingen, Freiburg, Frickingen, Gernsbach, Heidelberg, Heiligenberg, Herbolzheim, Hornberg, Karlsruhe, Kirchheim, Illmensee, Klengen, Konstanz, Ladenburg, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Nassig, Oberuhldingen, Oestringen, Offenburg, Ortenberg, Ottenheim, Pforzheim, Philippsburg, Radolfzell, Rastatt, Salem, Sandweier, Schopfheim, Staufen, Triberg, Ubstadt, Ueberlingen a. S., Wittenhofen.

Unter diesen Gemeinden haben Staatszuschüsse für ihre Haushaltungsschulen erhalten: Engen 1899: 500 M., Lörrach 1898 und 1899: je 300 M., Oberuhldingen 1899: 150 M., Ottenheim 1899: 200 M. Radolfzell 1899: 250 M., Sandweier 1899: 100 M., Staufen 1899: 200 M., zusammen 2 000 M.

Außer obigen Beihilfen wurden für das Haushaltungsseminar des Bad. Frauenvereins, in welchem die Lehrerinnen für die Haushaltungsschulen ausgebildet werden, für jedes der beiden Budgetjahre je 3500 M., zusammen also für 2 Jahre 7000 M. bewilligt, womit die Gesammtbewilligung der Budgetperiode für 2 Jahre mit 2 × 4500 M. = 9000 M. erschöpft war.

Die Kommission ist mit den Mehrforderungen zu § 47 mit 1000 und zu § 48 mit 2500 M. einverstanden.

Antrag: Genehmigung.

J. Volksschulen.

§§ 50 bis 61.

Gehaltsetat S. 116/117; bezüglich der Volksschulen in den Städten S 134/136 Effektivetat auf 1. Juli 1899 Seite 142.

Die Staatsbeiträge zu dem Schulaufwand der Gemeinden sind Seite 208 und die Gemeindebeiträge zu dem Aufwande für die Volksschule S 220/221 enthalten.

Der Gesammtaufwand des Staates für die Volksschulen beträgt nach Seite 40 42 des Budgets für die Ausgabeperiode 1900/01: 4 946 207 M. — 4 785 062 = 161 145 M. jährlich mehr als im letzten Budgetjahre (1899). An diesen Ausgaben werden von den Gemeinden nach S. 78 des Budgets pro Budgetjahr 3 322 375 Mk ersetzt, so daß der reine Restaufwand des Staates noch beträgt: 1 623 832 M. jährlich.

Die Zahl der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen beträgt 2918 (2323 an Land- und 595 an Stadtvolksschulen), 1157 Unter- und Hilfslehrer — Unter- und Hilfslehrerinnen — (852 an Land- und 305 an Stadtvolksschulen).

Die Begründung der Veränderungen in der Zahl der etatmäßigen Lehrerstellen ist auf Seite 117 des Gehaltsetats gegeben.

Zu § 58 Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten hat die Kommission den Verwendungsnachweis erhoben, den wir hier zum Abdruck bringen:

Budgetmäßige Bewilligung im ordentlichen Etat für ein Jahr — 50 000 ℳ, zusammen 100 000 ℳ.

Hievon wurden bewilligt:

der Gemeinde	Ellmendingen	2000 ℳ
„ „	Bubenbach	1000 „
„ „	Hofstetten	3000 „
„ „	Urfenbach	5000 „
„ „	Wolpatingen	12000 „
„ „	Hohenwettersbach	3000 „
„ „	Thairnbach	6000 „
„ „	Hierbach	800 „
„ „	Vogelbach	700 „
„ „	Elgersweier	5000 „
„ „	Niederwasser	6000 „
„ „	Schiltach	4000 „
„ „	Hornberg	1000 „
„ „	Reichenbuch	1000 „
„ „	Großherrischwand	3000 „
„ „	Ilmspan	3000 „
„ „	Hausen a. d. A.	4000 „
„ „	Dumbach	8000 „
„ „	Lindelbach	3000 „
„ „	Möggingen	500 „
„ „	Bilfingen	4000 „
„ „	Reckingen	1500 „
„ „	Michelbach	3000 „
„ „	Schlageten	1500 „
„ „	Waldhausen	3500 „
„ „	Sulzbach	2500 „
„ „	Oberglotterthal	5000 „
„ „	Schluttenbach	6000 „
„ „	Siegelau	1000 „
		100 000 ℳ
	Rest	— —

Bewilligung für 1898/99 im außerordentlichen Etat . . . . . 40 000 M.
Hierauf wurden angewiesen für die

Gemeinde	Dilsberg	1500 M.
„	Kiechlinsbergen	8000 „
„	Wallstadt	8000 „
„	Hierbach	3500 „
„	Vogelbach	3000 „
„	Kembach	5000 „
„	Kirrlach	7000 „
„	Kützbrunn	4000 „
		40 000 M.
	Rest	— —

In § 59 ist eine Mehrforderung von 6800 M. Zuschuß an Gemeinden zur Errichtung sog. Bürgerschulen, d. h. erweiterter Schulabtheilungen (4 Klassen in 3 Abtheilungen) mit dem Lehrplan der entsprechenden Jahreskurse der Realschulen enthalten; bis jetzt bestehen 10 solche Schulen und ist die Errichtung weiterer Anstalten dieser Art im Laufe.

Die Kommission ist mit den Mehrforderungen einverstanden.

Antrag zu J Volksschulen: Genehmigung.

K. Für besondere Unterrichtszwecke:

§§ 62—64.

Unter Hinweisung auf die Begründung S. 43 des Budgets

Antrag: Genehmigung.

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

A. Gewerbeschulrath.

§§ 65—76.

Gehaltsetat S. 116. Wohnungsgeldetat S. 154.

Die Anforderungen sind in den einzelnen Positionen gesteigerte, die Gesammterhöhung beträgt 3350 M.

Die Kommission hält die beigegebene Begründung S. 45 für genügend.

Antrag: Genehmigung.

B. Gewerbeschulinspektoren.

§§ 77—84.

Gehaltsetat S. 116, Wohnungsgeldetat S. 154. Mehraufwand 1245 M.

Antrag: Genehmigung.

C. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

§§ 85, 86.

Gehaltsetat: S. 118. Wohnungsgeldetat S. 154.

Die Vermögensdarstellung der Kunstgewerbeschulen, der Baugewerkschule, der Uhrmacher- und Schnitzereischule, sowie der Musikschulen ist S. 210, die Entzifferung des persönlichen Aufwands dieser Anstalten S. 211 enthalten.

Das Lehrerpersonal der Kunstgewerbeschule Karlsruhe besteht aus einem Direktor, 10 Professoren und 2 Zeichenlehrern.

Die Anstalt besteht aus einer Fachschule, aus einer Winterschule (Gästekurs) und aus einer Abendschule.

Die Fachschule gliedert sich in eine Architekten-, Bildhauer-, Ciselier-, Dekorations-, Keramische und Zeichenlehrerschule.

Die Winterschule enthält Unterricht in dekorativem Malen in Leimfarbe und Tempera, in Freihandzeichnen nach Vorlagen und Modellen, Figurenzeichnen nach Vorlagen und Modellen und in Flächenmalen und Farbstudien.

In der Abendschule wird Unterricht in Freihandzeichnen nach Vorlagen und Modellen und im Modellieren in Thon nach Gipsmodellen ertheilt.

Die Zahl der ständigen Schüler erhob sich seit Gründung der Anstalt im Jahre 1870/71 von 18 auf 152 im Jahre 1898/99; die Winterschule war im letzten Jahre von 39, die Abendschule von 57 Schülern besucht.

Das Budget enthält eine Mehrforderung im Ganzen von 6717 *M.* darunter die Anforderung der etatmäßigen Anstellung eines Dieners. (Vgl. Begründung S. 119).

Antrag: Genehmigung.

D. Kunstgewerbeschule Pforzheim

§§ 87, 88.

Gehaltsetat S. 118. Wohnungsgeldetat S. 154.

Der Gehaltsetat S. 118 enthält die Anforderung für etatmäßige Anstellung eines Zeichenlehrers behufs Einführung des Emailunterrichts.

Antrag: Genehmigung.

E. Baugewerkeschule.

§§ 89, 90.

Gehaltsetat S. 118/120. Wohnungsgeldetat S. 154.

Ueber die Entwicklung der Anstalt wurde von Großh. Regierung Auskunft erhoben, die in folgendem ertheilt wurde:

Das Semester wurde mit 462 Schülern gegen 460 im Vorjahr eröffnet. Deßhalb ist von geringen Schwankungen abgesehen, die seit einer Reihe von Jahren vorhandene Frequenz abermals als normal zu verzeichnen. Gleichzeitig ist aber auch mit dieser Schülerzahl die Besetzung der der Anstalt zur Verfügung stehenden Unterrichtsräumlichkeiten vollständig erreicht.

Von diesen 462 Schülern gehören 408 dem Großherzogthum Baden an, die übrigen 54 Nichtbadener stammen hinsichtlich ihres Geburtsortes aus folgenden Ländern:

10 aus Preußen, 1 aus Hohenzollern, 2 aus Sachsen, 1 aus Anhalt, 1 aus Oldenburg, 5 aus Hessen, 15 aus der Rheinpfalz, 12 aus Württemberg, 2 aus Elsaß-Lothringen, 3 aus der Schweiz, 1 aus Frankreich und 1 aus England.

Die äußerste Besetzung der verfügbaren Unterrichtsräumlichkeiten war wiederum die Veranlassung, daß nur solchen Ausländern Aufnahme gewährt wurde, welche nach jeder Hinsicht genau den Aufnahmsbedingungen der Anstalt entsprachen.

Die Gesammtanstalt umfaßt, außer der Abtheilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer, 20 Klassen.

Außer dem Direktor wirken an derselben 34 Lehrkräfte; dazu kommen ein Verwaltungsassistent, ein Kanzleigehilfe, ein Hausmeister, ein Diener und zwei Hilfsdiener.

Die Frequenz der einzelnen Abtheilungen ist folgende:

1. Hochbautechnische Abtheilung	302
2. Bahn- und Tiefbautechnische Abtheilung	56
3. Maschinenbautechnische Abtheilung	78
4. Abtheilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer	26

Im Vergleich mit dem Vorjahr hat demnach die Frequenz der hochbautechnischen Abtheilung, also die der eigentlichen Baugewerkeschule, um 8 Schüler und die der Gewerbelehrer um 5 Schüler abgenommen, während die Frequenz der Maschinenbauer um 3 und die der Bahn- und Tiefbauer um 12 Schüler zugenommen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vor dem Eintritt in die Anstalt haben die derzeitigen Baugewerkeschüler nachstende Schulen besucht:

Gymnasien bezw. Realgymnasien	18
Realschulen	90
Seminarien	17
Gewerbeschulen	321
Volksschulen	16

Letztere 16 Schüler genügen im Allgemeinen den Aufnahmsbedingungen der Anstalt nicht, sind aber ältere Leute mit vieljähriger Praxis, welche in ihrem Streben, sich den Anforderungen der Neuzeit entsprechend heranzubilden, von der Anstalt thunlichst unterstützt werden. Naturgemäß nimmt die Zahl solcher weniger gut vorbereiteter Schüler, welche gegen das Vorjahr sich abermals um 2 verringert hat, von Jahr zu Jahr ab.

Das Durchschnittsalter sämmtlicher Schüler beträgt im laufenden Semester 22,07 Jahre; im vorigen Jahr betrug dieses Durchschnittsalter 21,65 Jahre.

In praktischer Thätigkeit waren, den neuesten Bestimmungen der Aufnahme entsprechend, vor dem Eintritt in die Anstalt, abgesehen von den 26 Gewerbelehrern, welche hinsichtlich einer solchen Thätigkeit besonderer Vorschrift unterworfen sind, alle Schüler und zwar durchschnittlich mit 4,43 Jahren gegenüber 4,76 im Vorjahr.

Die 408 badischen Landesangehörigen vertheilen sich auf die 11 Kreise bezw. 53 Amtsbezirke des Landes, von denen nur die Amtsbezirke Boxberg und Stockach nicht vertreten sind, folgendermaßen:

I. Kreis Konstanz weist 25 Schüler auf und zwar die Amtsbezirke Engen 4, Konstanz 14, Meßkirch 1, Pfullendorf 1 und Ueberlingen 5.

II. Kreis Villingen 26 Schüler und zwar Donaueschingen 10, Triberg 8 und Villingen 8.

III. Kreis Waldshut 16 Schüler und zwar Bonndorf 7, Säckingen 4, St. Blasien 1 und Waldshut 4.

IV. Kreis Freiburg 35 Schüler und zwar Breisach 1, Emmendingen 12, Ettenheim 3, Freiburg 15, Neustadt 2, Staufen 1 und Waldkirch 1.

V. Kreis Lörrach 18 Schüler und zwar Lörrach 9, Müllheim 3, Schönau 3 und Schopfheim 3.

VI. Kreis Offenburg 30 Schüler und zwar Kehl 4, Lahr 8, Oberkirch 7, Offenburg 9 und Wolfach 2.

VII. Kreis Baden 32 Schüler und zwar Achern 5, Baden 8, Bühl 8 und Rastatt 11.

VIII. Kreis Karlruhe 120 Schüler und zwar Bretten 8, Bruchsal 15, Durlach 19, Ettlingen 8, Karlsruhe 64 und Pforzheim 6.

IX. Kreis Mannheim 33 Schüler und zwar Mannheim 19, Schwetzingen 8 und Weinheim 6.

X. Kreis Heidelberg 32 Schüler und zwar Eppingen 1, Heidelberg 23, Sinsheim 5 und Wiesloch 3.

XI. Kreis Mosbach 41 Schüler und zwar Adelsheim 1, Buchen 7, Eberbach 3, Mosbach 4, Tauberbischofsheim 15 und Wertheim 11.

Antrag: Genehmigung der Anforderungen unter §§ 89 u. 90.

F. Uhrenmacherschule Furtwangen.

§§ 91, 92.

Gehaltsetat S. 120. Wohnungsgeldetat S. 154. Vermögensdarstellung ꝛc. S. 210/211.

Antrag: Genehmigung.

G. Schnitzereischule Furtwangen.

§§ 93—94.

Gehaltsetat S. 120. Wohnungsgeldetat S. 156. Vermögensdarstellung ꝛc. S. 210/211.

Antrag: Genehmigung.

H. Musikschulen.

§§ 95—96.

Gehaltsetat S. 120. Wohnungsgeldetat S. 156. Vermögensdarstellung ꝛc. S. 210/211.

Antrag: Genehmigung.

J. Gewerbeschulen.

§§ 97 bis 100.

Für diese Schulen, welche Gemeindeanstalten sind, werden vom Staate in Form von ständigen und unständigen Beiträgen Zuschüsse gewährt, auch bestreitet der Staat die Wohnungsgelder, die Zugskosten, übernimmt die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Lehrer.

Die Verhältnisse dieser Schulen, die Lehrer- und Schülerzahl, der Aufwand für dieselben ist auf S. 130 (Gehaltetat), S. 160 (Wohnungsgeldetat), ferner S. 212/216 enthalten.

Nach der Darstellung des Gehaltsetats soll die Zahl der Gewerbelehrer 1. Gehaltsklasse um 2, von 16 auf 18, die Zahl der Gewerbelehrer Gehaltsklasse II von 63 auf 71 vermehrt werden, was auch die Erhöhung des Staatszuschusses zur Folge hat.

Antrag: Genehmigung.

K. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

§ 101.

Die Anforderung ist von 26 400 ℳ auf 40 300 ℳ jährlich erhöht. Vgl. Budget III, S. 48/49.

Zur Begründung wird auf S. 49 des Budgets verwiesen.

Die Kommission hat ein Verzeichniß der vorhandenen Schulen von der Großh. Regierung erhoben, das
ag: IX in Beilage IX abgedruckt ist.

Verhandlungen wegen Errichtung von Schulen sind im Gange mit den Gemeinden Aglasterhausen, Eschelbronn, Geisingen, Görwihl, Grünsfeld, Heddesheim, Heidelsheim, Hilsbach, Hüfingen, Külsheim, Kirchardt, Neudenau, Neunkirchen, Ottersweier, Rothenfels, Sipplingen und Uehlingen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß im Laufe der Budgetjahre noch weitere Fortbildungsschulen errichtet werden und daß bis Ende der Budgetperiode die vorgesehene Zahl der Schulen erreicht, wenn nicht überschritten wird.

Die Kommission ist mit der Mehrforderung und deren Begründung, sowie mit der Uebertragbarkeit der einzelnen in der Begründung bezeichneten Posten einverstanden.

Dasselbe ist der Fall mit dem System, die ländlichen Fortbildungsschulen für Knaben in landwirthschaftliche bezw. gewerbliche Fortbildungsschulen umzuwandeln. Die Kommission ist der Meinung, daß auch bezüglich der Fortbildungsschulen für die Mädchen der Schulplan insofern erweitert werden soll, daß den Mädchen nicht nur Unterricht in den Haushaltungsgegenständen, sondern auch in Zweigen der Landwirthschaft (Obstbaumzucht u. dgl.) ertheilt werde, damit nicht durch die auf dem Lande errichteten Schulen der Zudrang der Mädchen in städtische Dienstbotenstellen vermehrt und die Arbeitskräfte auf dem Lande noch mehr vermindert, sondern die Mädchen, wennmöglich der Beschäftigung auf dem Lande erhalten werden.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

L. Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.

§ 102.

Budget S. 48/49, Gehaltsetat S. 136 a. E.

Die Kommission hat von der Großh. Regierung Auskunft über die Verwendung der bisher für Handelsschulen angeforderten Summen und darüber erhoben, was seit dem letzten Landtage für Einrichtung kaufmännischen Fortbildungsunterrichts und für Vorlesungen von Hochschulprofessoren über die für den Kaufmannsstand wichtigsten Disciplinen geschehen ist.

Es wurden Zuschüsse geleistet:	1898	1899
	M.	*M.*
den Städten		
Konstanz, für die kaufmännische Fortbildungsschule	500	—
Lahr, „ „ städtische Handelsschule	500	1 200
Pforzheim, „ „ „ „	2 300	4 000
Waldshut, „ den Handelskurs	200	200
Wertheim, „ „ „	400	500
den kaufmännischen Vereinen		
Heidelberg, für die Handelsfortbildungsschule	500	500
Karlsruhe („Kaufmännischer Verein" und „Kaufmännischer Verein Merkur" gemeinschaftlich), für die kaufmännischen Lehrkurse	450	500
Mannheim, für die Handelsschule	1 800	2 200
Offenburg, „ „ „	900	900
Pforzheim, „ „ kaufmännische Schule	800	1 000
Tauberbischofsheim für den Handelskurs	160	160
den Handelsgenossenschaften		
Mosbach für den Handelskurs	250	250
Rastatt „ „ Unterrichtskurs für Handelslehrlinge	250	250
zusammen	9 010	11 660

Die von der Stadt Baden unterhaltene Handelsschule ist der Gewerbeschule daselbst organisch angegliedert und es erscheint der Staatszuschuß für dieselbe unter den Staatsbeiträgen für die Gewerbeschulen (1898/99 je 950 *M.*). Die Einnahmen der kaufmännischen Fortbildungsschule in Konstanz haben im Jahre 1899 die Ausgaben gedeckt, weshalb für 1899 eine Staatsbeihilfe nicht erforderlich war.

Die Leistungen des Staates für diese Gemeindeanstalten bestehen darin, daß wenn die Gemeinden die erforderlichen Gehalte bis zum tarifmäßigen Höchstbetrag, sowie die gesetzlichen Wohnungsgelder dauernd zur Verfügung stellen, und die Bestimmungen in Art. 15—17 des Etatgesetzes für sich als bindend anerkennen, der Staat die Ruhe-, Unterstützungs- und Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte für die Lehrer übernimmt.

Nach der Seite 136/137 zu dem Gehaltsetat der Haushaltungsschulen enthaltenen Bemerkung beabsichtigt die Gemeinde Bruchsal einen weiteren Reallehrer G I an ihrer Handelsschule anzustellen. Mit den Gemeinden Weinheim, Emmendingen, Donaueschingen, Villingen und Thiengen sind Verhandlungen wegen Einführung kaufmännischen Fortbildungsunterrichts im Gange, und es wird derselbe in diesen Städten — vielleicht auch in Bühl — mit Beginn des neuen Schuljahres in's Leben treten. Außerdem übernahmen auch die Städte Heidelberg und Mannheim die bisher vom kaufmännischen Verein unterhaltenen Unterrichtskurse in ihre Fürsorge und führten gleichzeitig den Schulzwang ein, was eine erhebliche Steigerung der Schülerzahl und damit auch des Aufwandes zur Folge haben wird.

Eine Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts ist ferner dadurch erfolgt, daß

a. ein Lehrplan für diese Schulen ausgearbeitet wurde, und
b. daß in beiden Jahren der Budgetperiode mehr Uebungskurse für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit einem Aufwand von 3110 *M.* abgehalten werden. Bezüglich

der Einrichtung von Vorlesungen für Kaufleute an den Universitäten ist nichts weiter geschehen, doch wurden von Lehrkräften der Heidelberger Hochschule auf Veranlassung der Handelskammer und des kaufmännischen Vereins in Mannheim daselbst Vorträge in den für den Kaufmannsstand wichtigsten Disziplinen gehalten. An der technischen Hochschule werden solche Vorlesungen im bisherigen Umfang weiter gehalten. Die Erfahrungen bezüglich der Handelsfachschulen in Leipzig und Aachen können nach Anschauung der Großh. Regierung noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

Die Kommission ist der Meinung, daß der wichtigen Frage über Errichtung von Handelskursen auch an unsern Hochschulen unausgesetzte Aufmerksamkeit von Seiten der Großh. Regierung gewidmet und eventuell die entsprechenden Anforderungen in das Budget eingestellt werden sollen.

Antrag: Genehmigung der Anforderung zu § 102 zu den in der Begründung bezeichneten Zwecken und mit der Maßgabe, daß die Anforderungen unter a, b und c nöthigenfalls gegenseitig übertragbar sind.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

A. Universität Heidelberg.

Zu den §§ 1, 2, 3 und 4,

welche die seit einer Reihe von Jahren regelmäßig wiederkehrenden Anforderungen für Miethe der Unterrichtsräume, Stipendien zur Förderung des Studiums der Theologie, Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher" und des naturhistorisch-medizinischen Vereins in Heidelberg enthalten, ist nichts zu bemerken.

Antrag: Genehmigung.

§ 5.

Mit der Zahlung der unter diesem Paragraphen enthaltenen Summe von 6250 *M.* und eines aus der letzten Budgetperiode zu Verfügung stehenden Restbetrags von 3 750 *M.*, also im Ganzen von 10 000 *M.* wird die s. Z. anläßlich der Verlegung des Cementwerkes von dem Staate der Stadtgemeinde Heidelberg gegenüber übernommene Verpflichtung auf Zahlung von jährlich 5 000 *M.* auf zwei Jahre bis 1901 erfüllt.

Für den Fall des Wiederverkaufs des von der Stadt übernommenen Geländes würde nach dem Vertrage eine entsprechende Minderung des staatlichen Zuschusses eintreten.

Antrag: Genehmigung.

§ 6.

Mit Verwendung des hier angeforderten Betrags von 61 000 *M.* wird der im letzten Budget genehmigte Bau im Gesammtbetrag von 161 000 *M.* vollendet.

Antrag: Genehmigung.

§ 7.

Neubau der Universitätsbibliothek.

Von der Großh. Regierung wurden der Kommission die Pläne und Kostenvoranschläge vorgelegt.

Darnach ist der Neubau, wenn er vollständig ausgeführt wird, auf einen Kostenaufwand von 1 200 000 *M.* berechnet.

Die Großh. Regierung beabsichtigt aber, vom Plan für den Gesammtbau zunächst nur das Hauptgebäude und die beiden Magazinsflügel ausführen zu lassen, die Verbindung zwischen den Magazinsflügeln aber späterer Zeit vorzubehalten.

Es ermäßigt sich in diesem Falle der Kostenaufwand um 140 000 *M.*

Obwohl die beiden Magazinsflügel für die Aufstellung der Bibliothek für die nächste Zeit genügen und der Zwischenbau vorerst entbehrt werden könnte, so ist die Kommission doch der Meinung, daß aus Rücksichen der Sparsamkeit sowohl, als der leichteren Benützbarkeit der Bibliothek der ganze Bau, also einschließlich des Verbindungsbaues, ausgeführt werden sollte.

Antrag: Genehmigung des Neubaus mit Gesammtaufwand von 1200000 M. und Einstellung der I. Rate mit 250000 M.

Zu § 8.

Bauliche Herstellungen in der Frauenklinik

hat die Großh. Regierung mit Uebergabe der Pläne und Kostenvoranschläge der Kommission erklärt, daß die Aufstellung des genauen Kostenvoranschlages eine wesentliche Erhöhung der Bausumme ergeben habe.

Es seien nämlich an dem Gebäude Herstellungen nach 3 Richtungen nöthig:

1. Aus Anlaß der Verlängerung des Westflügels, des Anbaues eines Operationssaales und der Einführung einer Niederdruckdampfheizung seien Abbruch-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten im bestehenden Gebäude erforderlich mit einem Aufwand von . . . . . 62000 M.
2. Der Anbau eines Operationssaales erfordere nach dem Voranschlag einen Aufwand von 102000 „
3. Die Verlängerung des Flügelbaus sei veranschlagt zu . . . . . 66000 „

zusammen . 230000 M.

Die Großh. Regierung erklärt, sie könne nicht empfehlen, zunächst nur einen Theil der nothwendigen Erweiterungsarbeiten durchzuführen, müsse vielmehr dringend wünschen, daß die gesammte geplante Erweiterung sofort zur Ausführung genehmigt werde, da es durchaus geboten sei, für die Klinik mehr Platz zu schaffen.

Die Gesammtanforderung erhöht sich somit von der in der Begründung der Vorlage angegebenen Summe von 166500 M. auf 230000 M., und wird statt einer I. Rate von 100000 M. die Einstellung der Gesammtanforderung von 230000 M. begehrt.

Da die Nothwendigkeit der Gesammtanforderung von 230000 M. und der sofortigen Inangriffnahme des ganzen Erweiterungsbaus nachgewiesen erscheint, hält die Kommission die Anforderung für gerechtfertigt und stellt den

Antrag auf Genehmigung des Baues im Gesammtanschlag von **230000** M. und auf Einstellung dieser Summe in das Budget.

Zu § 9.

Größere bauliche Herstellungen an Universitätsgebäuden

hat die Großh. Regierung erklärt:

Die von Großh. Bezirksbauinspektion aufgestellten Kostenvoranschläge über Hauptreparaturen, welche an 12 verschiedenen Gebäuden der Universität vorgenommen werden sollten, geben einen Aufwand von 95000 + 5500 M. an.

Auf eingehende Prüfung erschien die Uebernahme einzelner Positionen auf die regelmäßigen Bauunterhaltungs-Relationen begründet und wohl ermöglicht, andere in Vorschlag gebrachte Hauptreparaturen dürften als nicht durchaus geboten noch ausgesetzt werden. So schien die Herabsetzung des Aufwandes auf 60000 M., die in Anforderung kamen, ermöglicht. Seit Vorbereitung der Budgetaufstellung ist aber noch ein weiteres Bedürfniß in baulicher Beziehung hervorgetreten, welches in dem aufgestellten Voranschlag nicht berücksichtigt wurde, dessen Befriedigung aber durchaus geboten erscheint.

Es ist dies die Herstellung eines größeren Hörsaales im Universitätshauptgebäude.

Was insbesondere die letztere Herstellung betrifft, so mußte im Sommer des vergangenen Jahres die Aula als Vorlesungsraum für einen Dozenten in Benützung gebracht werden, weil der bisher regelmäßig von demselben benützte Hörsaal weitaus nicht ausreichte, um die große Anzahl von Zuhörern zu fassen.

Die regelmäßige Benützung der Aula als Vorlesungsraum kann aber im Hinblick auf deren Ausstattung nicht empfohlen werden, vielmehr erscheint es zweckmäßig und auch anderen Raumbedürfnissen entsprechend, ein größeres Auditorium im Hauptuniversitätsgebäude selbst zur Herstellung zu bringen, was nach Ansicht der

Großh. Baudirektion auch ermöglicht ist. Es wird nun beabsichtigt, den hierdurch erwachsenden Kostenaufwand auch der unter § 9 des außerordentlichen Etats in Anforderung gebrachten Summe zu entnehmen, weshalb die volle Genehmigung dieses Betrages besonders nothwendig erscheint.

Antrag: Genehmigung.

§ 10.

Anbau an das chemische Institut.

Auf dringenden Wunsch des Vertreters der Chemie an der Universität Heidelberg und im Einverständniß und auf Antrag der medizinischen Fakultät wurde nach Erklärung der Großh. Regierung das von dem Vorgänger des derzeitigen Vertreters aufgestellte Projekt einer Erweiterung der Räume des chemischen Laboratoriums, insbesondere soweit sie dem chemischen Unterricht der Mediziner dienen sollen, in wesentlicher Weise modifizirt.

Während das erste Projekt mit einem Aufwand von 50 000 *M.* — abgesehen von dem 18 000 *M.* betragenden Aufwand für das Baugelände — zur Ausführung gebracht werden konnte, erfordert das neuerliche wesentlich erweiterte Projekt nach dem Voranschlag den Betrag von 64 400 *M.* zur Ausführung, so daß eine weitere Anforderung von 14 400 *M.* erforderlich war. Durch diesen Mehraufwand wird aber das Platzbedürfniß des chemischen Unterrichts in einem erheblich stärkeren Maaß Befriedigung finden, als dies bei Durchführung des früheren Projektes ermöglicht gewesen wäre.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 11

wurde von Großh. Regierung darauf hingewiesen, daß der Kostenvoranschlag der Bezirksbauinspektion über den Anschluß des physikalischen und mineralogisch-geologischen Instituts an die elektrische Zentrale der Stadt Heidelberg einen Aufwand von 14 000 *M.* — statt des im Budget in Anforderung gebrachten Betrags von 10 000 *M.* — ergiebt.

Dabei ist die Ausführung auf den geringst möglichen Umfang beschränkt worden; sie nimmt nur die elektrische Einrichtung der Arbeitsräume und der Auditorien beider Institute in Aussicht (die Benützung von elektrischem Licht im Vorhof des Gebäudes, in den Gängen und in der Dienstwohnung wurde fallen gelassen) und kann also so wenig wie der veranlaßte Aufwand weiter beschränkt werden. Die Anforderung von 10 000 *M.* im Budget erfolgte seiner Zeit auf Grund einer Schätzung Seitens der Großh. Bauinspektion.

Die Großh. Regierung ersucht im Hinblick auf die Dringlichkeit der Herstellung und zur Umgehung des Mißstandes, daß eines der Institute von dem Anschluß an die Zentrale ausgeschlossen werden müßte, weil der genehmigte Betrag zur Ausführung beider Anschlüsse nicht hinreichen würde, die Erhöhung der Budgetposition von 35 000 auf 39 000 *M.* eintreten zu lassen.

Antrag: Genehmigung der Anforderung im Betrage von 39 000 *M.*

Zu § 12

legte die Großh. Regierung einen Situationsplan vor, ferner eine Abschrift des Kaufvertrags über die Erwerbung des Grundstückes durch den Unterländer Studienfond und einen Auszug aus dem Grundbuch über den Eintrag des fraglichen Geländes.

Der Ankauf mußte seiner Zeit schnell bewerkstelligt werden, da der Verkäufer Walb im Begriff stand, ein vierstöckiges Haus auf dem Grundstück zu errichten, wodurch dem Krankenhaus, besonders den direkt gegenüber liegenden chirurgischen Baracken, durch Entziehung von Luft und Licht eine schwere Schädigung zugeführt worden wäre. Bei der großen Dringlichkeit des Ankaufes wurde solcher zunächst auf den Namen des fraglichen Fonds bewerkstelligt mit der Absicht, das Grundstück später in das Eigenthum der Universität übergehen zu lassen.

Antrag: Genehmigung.

§ 13:

Von Seiten des engeren Senates wurden folgende außerordentliche Zuschüsse an Universitätsinstitute in Antrag gebracht:

1. Für die Universitätsbibliothek zur Ausfüllung vorhandener Lücken in der Büchersammlung . . . . . 12 000 M.

   Es wird dabei insbesondere auch auf das neue in den akademischen Unterricht eintretende Fach der Geographie hingewiesen, für welches die Büchersammlung noch sehr ungenügend ausgestattet sei. In dieser Richtung sei — ungeachtet der Anschaffungen für das geographische Seminar — ein sehr erheblicher Aufwand nicht zu umgehen, da die Anschaffungen für das Seminar eben nur direkte Lehrmittel beschaffen sollen, wie Wandkarten, Anschauungsbilder, Lehr- und Nachschlagebücher u. s. w., während der eigentliche wissenschaftliche Apparat von der Universitätsbibliothek verlangt werde.

2. Für die Katalogisirung der griechischen Codices und der Papyri . . . . . 3 000 M.
3. Für die Vervollständigung der Lehrmittelsammlung und der Einrichtung des neuerrichteten geographischen Seminars . . . . . 3 200 M.
4. Für gleiche Zwecke des volkswirthschaftlichen Seminars . . . . . 700 M.
5. Zur Ergänzung des Lehrapparates für den kunstgeschichtlichen Unterricht in der Abtheilung des archäologischen Instituts für neuere Kunst, insbesondere für die Anschaffung verschiedener unumgänglich nöthiger größerer Publikationen, die sehr theuer sind und mit den Aversumsmitteln nicht beschafft werden können, für Erwerbung von Photographien und Reproduktionen deutscher Architektur und Skulptur, Handzeichnungen und Werke altchristlicher Kunst, endlich für die Bereicherung der Büchersammlung des Instituts . . . . . 6 000 M.

Zusammen 24 900 M.

Hierzu kam noch eine Anforderung der Direktion des mineralogisch-geologischen Instituts für Ergänzung der Ausstattung desselben im Betrag von 3240 M. Durch Verlegung der geologischen Landesanstalt aus den Räumen des Instituts wird diesem die dringend nöthige Erweiterung des Raumes für die werthvolle Sammlung und für die Uebungen und wissenschaftlichen Arbeiten im Institut gewährt. Ein Theil des beantragten Zuschusses soll für Anschaffung von Sammlungsschränken zur Aufstellung und Aufbewahrung werthvollen, im Besitz der Sammlungen befindlichen Materials verwendet werden, welches theils durch Schenkungen theils durch Reisen des Vorstandes den Sammlungen zukam, bis jetzt aber ungeordnet nothdürftig untergebracht war. Die Ausdehnung der Räume des Instituts für die Uebungen und wissenschaftlichen Arbeiten verlangt ferner eine Reihe von Einrichtungen zu diesem Zweck, deren Aufwand — wie auch der für die Beschaffung vermehrten Arbeits- und Betriebsmaterials — dem außerordentlichen Zuschuß entnommen werden muß, nachdem eine Erhöhung des jährlichen Aversums nicht eintreten konnte. Bei Beschränkung auf das Nothwendigste glaubt die Großh. Regierung mit einem Betrag von 14 000 M. die dringlichsten Bedürfnisse der betreffenden Institute befriedigen zu können.

Antrag: Genehmigung.

§ 14.

1. Zur Herstellung einer zweiten Wachabtheilung auf der Abtheilung für unruhige Kranke sollen auf der Männer-, wie Frauenseite je drei größere Räumlichkeiten aus den vorhandenen kleineren unter Zuzug des Ganges gebildet werden, welche die Ueberwachung einer größeren Anzahl von Kranken gestattet. Damit in Verbindung soll eine Vermehrung der Badewannen und Verbesserung der Abortanlage bewerkstelligt werden, da länger dauernde Bäder sich als ein wichtiges Beruhigungsmittel für aufgeregte Kranke bewährt haben. Die betreffenden Herstellungen werden einen Kostenaufwand von 12 000 M. erfordern.

2. Die Erweiterung der wissenschaftlichen Arbeits-Räume in der Klinik ist dringend geboten, da die vorhandenen Räumlichkeiten für die in letzter Zeit wesentlich erweiterten wissenschaftlichen Forschungen nach den verschiedenen Methoden nicht mehr genügen.

Durch die Habilitation von zwei Dozenten für Irrenheilkunde und durch das Herbeiströmen zahlreicher Fachgenossen nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus dem Ausland, die in der akademischen Irrenklinik und bei den dort beschäftigten Lehrkräften von hohem wissenschaftlichen Ruf ihre höhere psychiatrische Ausbildung suchen, hat eine solche Steigerung der wissenschaftlichen Arbeiten an der Klinik stattgefunden, daß eine Erweiterung der hierfür zur Verfügung stehenden Räume unumgänglich ist. Ein Aufbau auf einem der Seitenflügel im 3. Stockwerk wird einen großen Raum gewähren, der — weil gegen Norden gelegen — mit vorzüglichem Licht versehen gerade für mikroskopische Arbeiten besonders geeignet sein wird. Die Herstellung desselben wird zu 16 000 ℳ. veranschlagt.

3. Die Herstellung der Aborte auf den verschiedenen Abtheilungen der Anstalt ließ schon seit längerer Zeit Manches zu wünschen übrig, da das ursprünglich im Anschluß an die Abortanlagen des akademischen Krankenhauses gewählte System verschiedene Mißstände mit sich brachte und insbesondere die Sauberkeit und Geruchlosigkeit der Anlage nur schwer zu erhalten war.

Es wurde deßhalb im verflossenen Jahr der Versuch mit einem anderen System gemacht und zwar zunächst auf der Wachabtheilung der Männer, wo die Mißstände am fühlbarsten hervorgetreten waren.

Dieser Versuch — für welchen der Aufwand dem Reservefond entnommen wurde — hat sich durchaus bewährt und wird nun, um die dringlichsten Mißstäede zu beseitigen, zunächst die gleiche Umänderung für die Wachabtheilung der Frauen und für den Mittelbau zur Durchführung zu bringen beantragt mit einem Aufwand von 4400 ℳ. + 4700 ℳ. = 9100 ℳ.

4. Zum Schutz der nach Süden liegenden Krankensäle gegen die Sonne wurden seither Vorhänge verwendet, welche aber diesem Zweck nur ungenügend dienten. Dieselben sind jetzt durchgängig erneuerungsbedürftig und wird Seitens der Direktion der Wunsch ausgesprochen, an deren Stelle Rolläden — zunächst auf den beiden Wachabtheilungen — anbringen zu lassen, um einen wirksameren Schutz gegen die Sonnenwärme zu gewinnen und die mit Anbringung von langen, den Kranken zugänglichen Vorhängen verbundenen Mißstände und Gefahren zu beseitigen.

Der Aufwand wird auf 2000 ℳ. berechnet.

Nach der Begründung wird ein Theil der gesammten Anforderung mit rund 39 000 ℳ. aus dem Reservefond der Anstalt bestritten und der Rest mit 25 000 ℳ. in Anforderung gebracht.

Antrag: Genehmigung.

B. Universität Freiburg.

§ 15.

Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek.

Nach der Begründung zu § 15, Universitätsbibliothek, ist nunmehr der Gesammtaufwand für den Neubau (ohne Rücksicht auf den Bauplatz, ohne den Aufwand für die elektrische Beleuchtung und ohne die innere Einrichtung) auf 697 708 ℳ. berechnet.

Der Bauplatz wurde von der Stadt Freiburg gestellt. Er ist zu 176 000 ℳ. veranschlagt, und soll dieser Preis dadurch gedeckt werden, daß die Stadt Freiburg das alte Bibliotheksgebäude um den genannten Anschlag übernimmt und bis zur Uebergabe an die Stadt der letzteren eine 4%ige Verzinsung aus 176 000 ℳ. zu bezahlen ist.

Der Aufwand für die Verzinsung (1895 bis 1901) und die Kosten des Umzugs betragen nach der Begründung 41 992 ℳ., so daß der Gesammtaufwand für den Bau 739 700 ℳ. und zuzüglich der Kosten der Beleuchtung und der inneren Einrichtung im Betrage von 169 164 ℳ. sich zusammen auf 908 864 ℳ. beläuft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die ursprüngliche Bewilligung (ohne Bauplatz, ohne Beleuchtung und ohne innere Einrichtung) lautete auf 476 000 M.; im Budget 1896/97 wurde der Gesammtaufwand auf 576 000 M., im Budget 1898/99 auf 661 772 M. erhöht; im jetzigen Budget ist derselbe auf 697 708 M. berechnet.

An dem Aufwand sind in den letzten 3 Budgetperioden 500 000 M. eingestellt werden. Da nach der Begründung der Vorlage der Aufwand sich auf 697 708 M. erhöht und hiezu die Kosten der Verzinsung des Baukapitals für 6 Jahre (1895—1901) und für den Umzug mit zusammen 41 992 M. zu rechnen sind, so bleiben noch 239 700 M., ferner die Kosten für die Beleuchtung mit 28 600 M. und die innere Einrichtung mit 140 564 M. zu decken.

Die Anforderung für die Kosten der inneren Einrichtung ist dem nächsten Budget 1902/03 vorbehalten; der übrige Betrag von 239 700 M. und die Kosten für die Beleuchtung mit 28 600 M. werden jetzt in Anforderung gebracht.

Nach dem Vorgetragenen und den von der Großh. Regierung gegebenen Erläuterungen setzt sich dieser Restbetrag von 239 700 M. zusammen aus folgenden Beträgen:

1.	Von dem Aufwand nach dem letzten Budget mit 661 772 M. sind nach Abzug der bereits bewilligten 500 000 M. noch zu decken	161 772 M.
2.	Hiezu kommen die Mehrkosten der Bauleitung wegen Hinausschiebung des Vollendungstermins in Folge längerer Arbeit an den Fundamenten	6 436 M.
3.	Gehälter für die Gehilfen des bauleitenden Architekten, Miethe, Heizung, Beleuchtung der Bureauräumlichkeiten, Zeichnen- und Schreibmaterialien, Reisekosten und Honorar des bauleitenden Architekten für Bau- und Einrichtung berechnet mit	29 500 „
4.	Vorbereitungs- und Verrechnungskosten, die nicht im Bauvoranschlag vorgesehen waren, mit	5 812 „
5.	Verzinsung für den Werth des Bauplatzes für 1896—1901 jährlich 5280 M. . . .	31 680 „
6.	Kosten des Umzugs in den Neubau	4 500 „

Die Großh. Regierung nimmt nach einem zur Aufstellung des jetzigen Budgets erstatteten Bericht des bauleitenden Architekten vom 17. Juni 1899 an, daß der Bau mit der angeforderten Bausumme von 661 772 M. nebst der in Vorstehendem spezifizirten weiteren Anforderung im Betrage von 77 928 M. fertig gestellt werden wird.

Bezüglich der Anforderung für Einrichtung der elektrischen Beleuchtung mit 28 600 M. erklärt die Großh. Regierung, daß bei Festsetzung dieses Betrags angenommen worden sei, daß von den zur vollen Beleuchtung der Räume — abgesehen von Vorhalle, Vestibul, Treppe und Hof, für welche Räume Bogenlampen in Aussicht genommen sind — erforderlichen 440 Glühlampen zur gewöhnlichen Beleuchtung nur 220 nöthig sein werden, welche neben den Bogenlampen durch die vorhandene Wasserkraft direkt in Thätigkeit gesetzt werden können; für die vorgenannte Vollbeleuchtung wäre die Verwendung von Akkumulatoren nothwendig.

Der jetzige Voranschlag geht nun von der Annahme aus, daß die volle Zahl von 440 Glühlampen gleich jetzt beschafft und die Leitung dafür sofort in Ausführung gebracht werden soll, daß aber die Anschaffung der Akkumulatoren ohne Nachtheil für die regelmäßige Beleuchtung noch ausgesetzt werden kann.

Nach der bestimmten Aeußerung des bauleitenden Architekten lasse sich wohl annehmen, daß die in Frage stehende Beleuchtung mit dem in Anforderung gebrachten Betrag zur Ausführung gelangen werde.

Da der durch die bisherigen Bewilligungen ertheilte Kredit von 500 000 M. durch die Baukosten bereits in Anspruch genommen und verausgabt ist, hat die Großh. Regierung bei der Kommission auch die Ermächtigung nachgesucht, bis zur Genehmigung des Finanzgesetzes die zu weiteren Zahlungen erforderlichen Summen anweisen zu dürfen

Die Kommission kann bei der jetzigen Sachlage, da der Bau nunmehr seiner Vollendung entgegengeht, nur die Genehmigung der zur Vollendung erforderlichen Summen in Antrag bringen und hat selbstverständlich auch ihr Einverständniß damit ausgesprochen, daß die bis zur Erlassung und zum Vollzug des Finanzgesetzes für den Bau erforderlichen Zahlungen geleistet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Uebrigen glaubt dieselbe auch bei diesem Anlasse die bei ähnlichen Veranlassungen schon so oft ausgesprochene Mahnung aussprechen zu sollen, daß die Großh. Baubehörden zur sorgfältigen und zuverlässigen Aufstellung von Voranschlägen veranlaßt werden mögen, und daß auch die Baubehörden bei Ausführung des Baues bezüglich der bewilligten Summen und dem entsprechenden Fortgang des Baues auf das Sorgfältigste überwacht werden, damit so ungewöhnliche Ueberschreitungen womöglich für die Zukunft vermieden werden können.

Antrag: Genehmigung der zu § 15 a und b angeforderten Summen.

§ 16.

Neubau für das mineralogisch-geologische Institut.

Bevor die Kommission über diese Position in Berathung trat, ist von Seiten der Großh. Regierung an den Vorsitzenden der Kommission ein Schreiben gerichtet worden, worin die Großh. Regierung die Mittheilung machte, daß sich bei Aufstellung des speziellen Voranschlags ergeben habe, daß nicht nur der Aufwand für den Bau sich statt der angenommenen 198 000 ℳ auf 240 000 ℳ belaufe, sondern daß auch dieser erhöhte Betrag der Anforderung nur dadurch vor weiterer Erhöhung bewahrt und die Bausumme in dem fraglichen Betrag von 240 000 ℳ gehalten werden konnte, daß ein wesentlicher Theil des Baues — die für Unterbringung der Sammlungen erforderlichen Räume — zunächst noch weggelassen und zu späterer Ausführung vorbehalten wurde. Der betreffende Anbau sei zwar in den vorliegenden Plänen im Projekt eingezeichnet, aber im Voranschlag außer Acht gelassen.

Die Großh. Bezirksbauinspektion habe die Erhöhung des Kostenaufwandes gegenüber dem ursprünglichen approximativen Anschlag durch den Hinweis darauf eingehend gerechtfertigt, daß der letztere Anschlag einzelne Herstellungen — wie Gartenanlagen und Einfriedigung, Heizung und Ventilation — gar nicht in sich schloß, daß die überbaute Grundfläche im Hinblick auf das dringende Raumbedürfniß der im Gebäude unterzubringenden Institute eine größere wurde als ursprünglich angenommen war, insbesondere aber, daß seit 1895 — Aufstellung des ersten Projektes — die Steigerung der Material- und Arbeitspreise um ca. 20 % eingetreten war und bei Aufstellung des neuerlichen Projektes berücksichtigt werden mußte.

Auf Grund dieser Erwägungen sei die Anforderung einer zweiten Rate im Budget 1900/01 gestellt und in der Begründung hierzu der erforderliche Kostenaufwand für das Gebäude mit rund 240 000 ℳ angegeben worden.

Nach Aufstellung des Budgets haben sich aber folgende neuerliche Erwägungen ergeben:

Nach der nachträglich vorgelegten Kostenabrechnung würde der in Frage stehende Anbau für die Unterbringung der Sammlungen nur einen weiteren Aufwand von 31 000 ℳ verursachen, so daß bei sofortiger Ausführung dieses Baues die Kosten für den Gesammtbau sich auf 271 000 ℳ erhöhen würden.

Die Institutsdirektion wie der Senat legen den größten Werth darauf, daß der Sammlungsanbau sofort mit dem Hauptbau in Angriff genommen und zur Ausführung gebracht werde, was auch Seitens der technischen Behörde als das Richtigste und Wohlfeilste bezeichnet werde. Abgesehen von den Störungen und Belästigungen des Unterrichts, welche bei einer späteren Erstellung des Sammlungsanbaues unvermeidlich wären, spreche auch der Umstand für die sofortige Ausführung dieses Baues, daß die Belassung eines großen Theils der Sammlungen in dem Universitätshauptgebäude nicht nur den Unterrichtsbetrieb wesentlich erschweren, sondern auch das Freimachen von Räumen in dem Universitätshauptgebäude unmöglich machen würde, worauf für andere Zwecke nothwendig gerechnet werden müsse.

Die Großh. Regierung wünsche deßhalb, daß die sofortige Ausführung des Sammlungsanbaues mit dem Hauptbau ermöglicht werden möchte.

Dies wäre auch ohne nachträgliche Erhöhung der Anforderung für den fraglichen Zweck im vorliegenden Budget wohl ermöglicht, würde vielmehr nur die Erhöhung der in der Begründung zu § 16 a namhaft gemachten Summe von 240 000 ℳ auf 271 000 ℳ und die Genehmigung der gleichzeitigen Ausführung des Sammlungsanbaues mit dem Hauptbau Seitens der Stände bedürfen. Der Betrag von 140 000 ℳ, welcher als zweite Rate in Anforderung gelangt, werde auch zur Ausführung des Hauptgebäudes nicht völlig

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

genügen, vielmehr werde zur Deckung der Baukosten desselben im Betrag von 240 000 ℳ noch eine weitere dritte Rate im nächsten Budget angefordert werden müssen, welcher Anforderung dann die weiter erforderlichen Kosten für den Sammlungsanbau beigeschlagen werden könnten.

Die Anforderung unter § 16 b setze sich folgendermaßen zusammen:

1. Kosten der baufesten inneren Einrichtung und apparativen Ausstattung . . . . . 12 120 ℳ
2. Erste Rate der für das mineralogisch-geologische Institut erforderlichen Neueinrichtung 20 600 „
3. Einrichtungskosten der in den Neubau aufzunehmenden Seminarien für Geographie und Mathematik zu je 3000 ℳ = ... 6 000 „

Die Voranschläge für diese Einrichtungskosten sind der Kommission vorgelegen.

Die Kommission ist auch hier der Meinung, daß die ursprüngliche Anforderung nicht auf Grund approximativer Berechnungen, sondern auf Grund spezieller Kostenvoranschläge hätte erfolgen sollen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere auch der Kostenersparung halber ist dieselbe damit einverstanden, daß das Gebäude für die Sammlungen gleichzeitig mit der Errichtung des Hauptbaues erstellt werde. Sie stellt hiernach den

Antrag: auszusprechen

a) daß der Neubau des mineralogisch-geologischen Institus mit einem Aufwand von 240000 ℳ
b) daß gleichzeitig mit diesem Neubau das Gebäude für die mineralogisch-geologischen Sammlungen mit 31000 ℳ erstellt und
c) daß von dieser Gesammtsumme von 271000 ℳ eine (II.) Rate mit 140000 ℳ in das Budget eingestellt und endlich
d) daß für innere Einrichtung die als I. Rate angeforderten 38720 ℳ bewilligt werden.

Zu den

§§ 17, 18 und 19

ist Nichts zu bemerken.

Antrag: Genehmigung.

§ 20.

Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute.

Von Seiten der Fakultäten einzelner Institute werden folgende von dem Senat und der Plenarversammlung der Professoren gutgeheißene Anforderungen gestellt:

1. Einrichtung eines philosophischen Seminars in der theologischen Fakultät . . . . 500 ℳ
2. Beitrag an das juristische Seminar zu Anschaffungen bezüglich des Bürgerlichen Gesetzbuchs 500 „
3. Beitrag an das kameralistische Seminar zur Ergänzung der Ausstattung 500 „
4. Für die Universitätsbibliothek . . . . . 4 000 „
   zu Anschaffungen betreffend das bürgerliche Gesetzbuch für den Ausleihverkehr speziell im Interesse der Studirenden
5. Für die Universitätsbibliothek fällt die Bewilligung von . . . . . 2 500 „
   zur Beschaffung von Albumbänden für die neuen Kataloge nöthig.
6. Das hygienische Institut wünscht einen Betrag von . . . . . 3 400 „
   zur Anschaffung eines Projektionsapparates und von 3 neuen Mikroskopen à 300 ℳ
7. Für den botanischen Garten, besonders für gründliche Herstellung der Wege durch neue Bekiesung und für umfassende Neuherstellung der Etikettirung wird beantragt 600 „
8. Medizinische Klinik für Vervollständigung eines geschenkten Röntgenapparates und für Anschluß an die städtische elektrische Centrale . . . . . 2 000 „
9. Das physiologische Institut für Anschaffung von Apparaten, Instrumenten und maschinellen Hilfsmitteln . . . . . 2 000 „

Uebertrag 16 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag	16 000 M.
10.	Das chemische Laboratorium — medizinische Abtheilung — zur Anschaffung von Apparaten, Ergänzung der Sammlungen und der Handbibliothek	2 000 „
11.	Die laryngo-rhinol. Poliklinik für Anschaffung von Instrumenten	600 „
12	Die chirurgische Klinik, Abtheilung für Dermatologie und Syphilis, zur Anschaffung von Lehrmitteln (Modelle für Lepra 800 M., für einen elektro-urethroskopischen Apparat 400 M.)	1 200 „
13	Das historische Seminar (altgeschichtliche Abtheilung) . . . . . zur Vervollständigung der Handbibliothek, Vermehrung der Textausgaben griechischer und lateinischer Autoren, Beschaffung von Karten, Zeichnungen usw. für den altgeschichtlichen Unterricht.	1 200 „
14.	Die archäologische Sammlung zur Ergänzung der Abgußsammlung . . .	1 500 „
15.	Das geologisch-mineralogische Institut zur Neuordnung der geologisch-mineralogischen Sammlung durch Verwendung einer außerordentlichen Hilfskraft .	1 600 M.
	Erwerbung eines Theiles einer badischen Versteinerungssammlung des Kreissekretärs Mayer in Offenburg	950 „
	Zur Vervollständigung der paläontologischen Sammlung	3 000 „
16.	Das pharmakognostische Institut für Schränke und Sammlungsgefäße, sowie für eine Projektionslampe	1 300 „
17.	Das physikalisch-chemische Institut zur Einrichtung und Anschaffung von Instrumenten	2 300 „
18.	Das zoologische Institut zur Anschaffung theurer Apparate, insbesondere eines Mikrotoms und zu Züchtungsversuchen	2 000 „
19.	Einrichtung eines Scioptikons mit elektrischem Licht in einem der Hörsäle	1 000 „
20.	Zur Instandsetzung des Universitätsarchivs	600 „
		35 250 M.

Dazu kommt noch der Aufwand für die Ohrenklinik und Klinik für Nasen- und Rachenkranke, welcher in der nächsten Budgetperiode dieser außerordentlichen Anforderung entnommen werden muß, da die betreffenden Beträge sich zur Zeit der Aufstellung des Budgets noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit bemessen ließen, daß die Anforderung im ordentlichen Budget ermöglicht war, wie dies im Budget für 1902/3 geschehen wird.

In Anforderung gebracht für den fraglichen Zweck wurde für die Klinik für Hals- und Nasenkranke jährlich 5300 M., nämlich

1.	jährliche Miethe des Hauses 2100 + 1 00 M.	3 900 M.
2.	Zinsersatz für die Aufwendungen der Spitalstiftungen an Bau- und Einrichtungskosten	1 400 „
		5 300 M.

Für die Ohrenklinik wird beantragt:

	Miethzins für das Haus der Klinik jährlich	2 800 M.
	und Verzinsung des Aufwandes für innere Einrichtung	600 „
	Zusammen . .	3 400 M.

Für beide Kliniken wird somit für die Jahre 1900—1901 ein jährlicher Beitrag von mindestens 8 700 M., somit im Ganzen 17 400 M. erforderlich sein, welcher dieser Position zu entnehmen ist.

Es ergibt sich hieraus, daß für die übrigen angemeldeten Zuschüsse für die Institutszwecke eine erhebliche Beschränkung wird eintreten müssen bei einer Bewilligung von 34 000 M. im Ganzen.

Man ist der Ansicht, daß eine solche Beschränkung sich auch unbeschadet der Erreichung der Zwecke — soweit sie als durchaus nothwendig anerkannt werden müssen — wird ermöglichen lassen.

Antrag: Genehmigung der geforderten 34 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 21.

Nach der Begründung zu dieser Anforderung von im Ganzen 71 500 Mark war der Aufwand für den Bau selbst mit 65 500 Mark veranschlagt.

Bei Aufstellung des detaillirten Kostenvoranschlags ergab sich aber eine Bausumme von 75 170 Mark einschließlich der baufesten Einrichtung

Der Mehraufwand wurde hervorgerufen durch die nothwendig gewordene theilweise Unterkellerung des Souterains, um einen Raum für Arbeiten in konstanter Temperatur und einem Keller für den Diener zu erhalten, ferner ist der für die Zwecke des Unterrichts sehr sorgfältige und komplizirte Innenbau etwas kostspieliger geworden und Seitens der Großh. Baudirektion die Ausführung des Obergeschosses mit massiven Wänden statt des in Aussicht genommenen Fachwerkbaues für nöthig erachtet, da die Fachwerkbauten im Sommer heiß, im Winter nicht zu erwärmen seien und ständige Reparaturen erforderten.

Auf besondere Anfrage hat sich die Großh. Baudirektion dahin ausgesprochen, daß an dem Voranschlag nichts reduzirt werden könne, da Alles, insbesondere das Raumbedürfniß, auf das Aeußerste beschränkt sei.

Die Großh. Regierung hat daher den Antrag gestellt, statt des angeforderten Baukostenanschlags von 65 500 Mark den Betrag von 75 170 Mark bewilligen zu wollen.

Auch bezüglich der Einrichtungskosten hat sich eine nachträgliche Erhöhung als geboten erwiesen. Zum Budget war der Betrag von 6 000 Mark als erforderlich für die erste apparative Ausstattung angegeben und zur Anforderung gebracht. Mit Bericht des Senats vom 16. November v. J. Nr. 1030 wurde aber ein Kostenvoranschlag über die innere Einrichtung des fraglichen Instituts vorgelegt, nach welchem außer dem angeforderten Betrag von 6 000 Mark noch ein Betrag von 14 600 Mark, beziehungsweise nach Abzug der im Hauptkostenvoranschlag schon vorgesehenen Positionen von 13 450 Mark als erforderlich bezeichnet wird.

Die zu bewilligende Summe würde sich somit nach dem neuesten Stande berechnen:

a.	für den Bau des Instituts	75 170 M.
b.	für die Einrichtung und Ausstattung auf	19 450 „
	Zusammen	94 620 M.

Die Großh. Regierung stellt den Antrag, statt der geforderten 71 500 Mark die Summe von 94 620 Mark zu bewilligen.

Die Kommission stellt in der bestimmten Erwartung, daß die nunmehr angeforderte Summe nicht überschritten werden darf,

Antrag auf Genehmigung der Anforderung von **94 620** Mark.

Zu den

§§ 22, 23

wurden der Kommission die Spezialvoranschläge vorgelegt.

Antrag: Genehmigung.

Zu §§ 24 und 25.

Bauänderungen in der Irrenklinik.

Seit Jahren hat sich schon das Bedürfniß kund gegeben, eine wesentliche Vergrößerung der klinischen Abtheilung — Aufnahme-Abtheilung — der psychiatrischen Klinik in Freiburg, der veränderten Methode in der Krankenbehandlung entsprechend eintreten zu lassen, und seit der starken Ueberfüllung der Klinik mit Kranken ist das Bedürfniß wenigstens auf der Frauenseite so zwingend hervorgetreten, daß solchem durch eine bauliche Herstellung Rechnung getragen werden muß.

In Verbindung hiermit soll eine möglichst große Erweiterung der Baderäume zur Durchführung gebracht werden, da sich länger dauernde Bäder als ein vorzügliches Beruhigungsmittel für erregte Kranke erwiesen haben.

Ferner hat sich die Errichtung einer Wandelhalle im Hofe der unruhigen Kranken männlichen Geschlechts als sehr wünschenswerth erwiesen, damit solche auch bei ungünstiger Witterung im Freien bleiben können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Endlich hat sich eine Erhöhung des Thurmes für die Luftzuführung zum Ventilator als nöthig erwiesen, da dieser ziemlich niedere Thurm in einem der Hofräume in der Nähe der Küche gelegen ist, und die so dem Ventilator zugeführte Luft nicht immer rein und frei von Geruch ist.

Die Pläne, Kostenvoranschläge sind der Kommission vorgelegen.

Antrag: Genehmigung der Anforderungen unter §§ 24, 25.

C. Technische Hochschule.

§ 26.

Neubau eines Chemikums, II. Rate.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 27.

Seitens der Technischen Hochschule wurden behufs Ergänzung des Lehrmaterials und der Instituts-einrichtungen folgende Anforderungen gestellt:

1.	Für Ergänzung der Lehrmittel und Einrichtungen des chemischen Instituts	3 500 *M.*
2.	Für Vervollständigung der Einrichtung des mineralogischen Instituts und der Lehrmittelsammlung desselben	4 145 „
3.	Für einen elektrischen Projektionsapparat zu mikroskopischen Demonstrationen im Hörsaal des botanischen Gartens	3 000 „
4.	Zur Anschaffung weiterer Apparate für das physikalische Institut	29 344 „
5.	Für das zoologische Institut zur Ergänzung der Lehrmittel für Jagdzoologie, für mikroskopische Instrumente und Einrichtung für Mikroprojektion	2 360 „
6.	Für Ergänzung der Lehrmittelsammlung des Architekturunterrichts	1 500 „
7.	Für Ergänzung der Sammlung des kunstgewerblichen Unterrichts	300 „
8.	Für Ergänzung der Lehrmittel in der Abtheilung für Forstwesen und für den Forstgarten	970 „
9.	Zur Erweiterung der Lehrmittelsammlung für Wasserbau und zur Anlage einer wasserbaulichen Versuchsanstalt	8 000 „
10.	Zur Anschaffung von Modellen für den Unterricht im Maschinenzeichnen	1 000 „
	Zusammen	54 119 „

Nach Ausscheidung aller Anforderungen, die nicht dringend geboten erschienen, glaubte die Großh. Regierung den von der Technischen Hochschule verlangten Betrag auf 14 000 Mark herabsetzen zu können. Eine weitere Reduktion des Betrags ist ohne Beeinträchtigung des Unterrichts in den genannten Instituten nicht möglich.

Antrag: Genehmigung.

Zu den §§ 28, 29, 30

wird Nichts erinnert.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 31.

Das Gebäude für die elektrische Centrale ist im Wesentlichen fertiggestellt, mit der maschinellen Einrichtung soll im Frühjahr begonnen werden. Eine Ueberschreitung ist nach den bisherigen Verwendungen nicht zu befürchten. Der Betrieb der elektrischen Centrale wird frühestens mit Anfang des Wintersemesters beginnen können.

Trotz der gegen den stärkeren Beizug von Reservefondmitteln geltend gemachten Bedenken glaubte die Großh. Regierung doch hier dem Wunsche der Budgetkommission entsprechen und die Kosten des Betriebs der elektrischen Centrale auf den Reservefond übernehmen zu können.

Antrag: Genehmigung der Anlage mit dem Bemerken, daß der Aufwand von 9000 Mark hiefür bei § 31 abgesetzt und aus Mitteln des Reservefonds der Technischen Hochschule (Budget S. 185 a. E.) bestritten werde.

II. Mittel- und Volksschulen.

§ 32.

Statistik des Unterrichtswesens.

Anforderung, II. Rate mit 3000 Mark.

Antrag: Genehmigung.

§ 33.

Neubau eines II. Gymnasiums in Freiburg, I. Rate.

Nach den der Kommission gegebenen Erläuterungen ist die Großh. Baudirekton z. Z. mit der Bearbeitung von Plänen für den Gymnasiumsneubau in Freiburg beschäftigt. Mit der fraglichen Arbeit konnte erst begonnen werden, nachdem die Verhandlungen über die Wahl des Bauplatzes für den fraglichen Neubau, welche längere Zeit in Anspruch nahmen, erledigt waren.

Auch ergab sich erst durch das dankenswerthe Eintreten der Stadt Freiburg die Möglichkeit, mit den Bauarbeiten selbst gegebenenfalls schon in der Budgetperiode 1900/01 anfangen zu können, indem die Stadt Freiburg, welche im Besitz des endgiltig gewählten Bauplatzes sich befindet, sich für den Fall des sofortigen Beginnes des Baues bereit erklärte, den Kaufpreis für den Platz bis zur Vollendung des Baues unverzinslich zu stunden und außerdem zur Deckung der Baukosten einen baaren Zuschuß von 50000 Mark zu leisten. Von der Planfertigung ist anderseits wieder die Festlegung des für den Bau erforderlichen Geländes abhängig, so daß ein Vertrag über den Ankauf des Bauplatzes, in dem auch über die Stundung des Kaufpreises Bestimmungen zu treffen wären, mit der Stadt Freiburg noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Die Pläne nebst Kostenüberschlag sowie den Vertrag mit der Stadt hofft die Großh. Regierung in nächster Zeit vorlegen zu können.

Antrag: Aussetzung der Berathung bis zur Vorlage des Voranschlags, der Baupläne und der mit der Stadt Freiburg abgeschlossenen Verträge.

Zu den

§§ 34, 35, 36 und 37

ist Nichts zu bemerken.

Antrag: Genehmigung.

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

§ 38.

Ankauf der Krauth'schen Kunstsammlung.

Anforderung der Schlußrate mit 4500 Mark.

Antrag: Genehmigung.

§ 39.

Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

Anforderung der Schlußrate mit 230000 Mark.

Nach den früheren Bewilligungen von 150000 Mark und 200000 Mark wird der ganze Neubau auf 580000 zu stehen kommen.

Antrag: Genehmigung.

§ 40.

Ergänzung der inneren Einrichtung der Kunstgewerbeschule dahier:

Die Anforderung von 30000 Mark für die Einrichtung des Erweiterungsbaues der Kunstgewerbeschule beruht auf Schätzung, da ein genauer zahlenmäßiger Nachweis über die Einrichtungskosten und der damit Hand in Hand gehenden baulichen Veränderungen im Hauptbau, worüber erst später auftretende Zweckmäßigkeitsgründe entscheiden, nicht gegeben werden kann; unter Umständen, namentlich wenn die weibliche Abtheilung eingerichtet wird und eine größere Zahl von Schülerinnen unterzubringen ist, wird eine Nachforderung nicht zu umgehen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In welch' allgemeinem Umfang aber das Bedürfniß herantreten wird, ergibt sich aus der in einem Bericht der Kunstgewerbeschule niedergelegten Begründung der Anforderung in der es heißt: „Wir haben im Jahre 1889 bei dem Umzuge in das jetzige Gebäude einen großen Theil des Inventars aus den früheren Räumen in der Großh. Landesgewerbehalle mit übernommen und dasselbe soweit es möglich war, wieder in Stand gesetzt. Viele dieser Inventarstücke sind nach dem weiteren zehnjährigen Gebrauch in einem Zustand, der sie für die Verwendung in dem Neuban nicht mehr als brauchbar erscheinen läßt, sodaß für dieselben ein Ersatz geschaffen werden muß.

Verschiedene Lehrsäle haben auch ganz andere Größenverhältnisse, so daß schon deshalb eine veränderte Gestaltung des Mobiliars nöthig wird. Wir haben daher gewissenhaft geprüft, welche Inventarstücke sich noch verwerthen oder durch Reparatur in die neuen Räume anpassen lassen. Nach unserer vorläufigen Zusammenstellung würde sich nachfolgendes Bedürfniß ergeben:

A. Im Erweiterungsbau:

Erdgeschoß: Die Einrichtung der keramischen Werkstätte und der Küche für die Ciseleure.

Die Verschläge der Kellerräume zum Aufbewahren der Kohlen, Kisten ꝛc. Etwaige Inventarstücke des Raumes der Centralheizung.

I. Stock: Die Einrichtung des Dienerzimmers.

Die Reparatur und Einrichtung des Mobiliars für den I. Kurs.

Das Mobiliar für die keramische Modellirwerkstätte.

Die Ausstattung des Aktsaales mit Verdunkelungs-Einrichtung.

Die Umgestaltung der Holzschnitzwerkstätte mit Verwendung der bisherigen Werkbänke.

Die Einrichtung der beiden Modellirlehrsäle mit theilweiser Verwendung des bisherigen Mobiliars.

II. Stock: Einrichtung des Zeichenlehrerkurses.

Die Einrichtung des II. Kurses mit theilweiser Verwendung des bisherigen Inventars.

Die Einrichtung des Lehrerzimmers.

Die theilweise Neueinrichtung des kleinen und großen Vortragsaales mit Verdunkelungseinrichtung der letzteren. (Nach dem gleichen System, wie es bei der Technischen Hochschule eingeführt wurde.)

Die Ergänzung des Inventars für die Säle des Figurenzeichnens und Darstellens nach der Natur.

III. Stock: Die Umgestaltung der Ciselirräume mit Verwendung der bisherigen Werkbänke.

Die Neuausstattung des Architekturkurses und der beiden Räume des Dekorationskurses für Maler und Lithographen.

Dazu kommen ferner: Die Neueinrichtung der Garderoben für die drei Stockwerke.

Die Beschaffung einer größeren Anzahl von Wandschränken für die Gänge zum Aufbewahren der Gypsmodelle und anderer Vorbilder.

Die Beschaffung der nöthigen Fensterstore und Vorhangabschlüsse für verschiedene Lehrsäle.

Die Holzlattenverschläge für die Speicherräume, die Beleuchtungsanlage.

B Im jetzigen Schulgebäude.

Lichthof: Die Anfertigung einer größeren Anzahl Wand- und Glasschränke, Rahmen und Postamente.

I. Stock: Die Umgestaltung der den Lichthof umgebenden Räume zu Ausstellungszwecken der Sammlung.

Die Beschaffung von Textilschränken und eisernen Textilgestellen.

Die Einrichtung des Zimmers für den Museumsassistenten und jene des Reparatur- und Lagerraums.

II. Stock: Die Herstellung der Bibliothek mit Schränken, Tischen und Stühlen.

Die Einrichtung eines Zeichenzimmers und einige Aenderungen im Vortragssaale.

(Die Einrichtungen für die Erstellung der in dem östlichen großen Saale des II. Stockes geplanten Zimmer sollten für die nächstfolgende Budgetperiode vorgesehen werden.)

III. Stock: Die Einrichtung des großen Ostsaales für die Gypssammlung durch Wandgestelle, Wandschränke und Vitrinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alle diese Umgestaltungen bedingen in dem jetzigen Gebäude sehr umfassende Reparaturen. Ebenso sind verschiedene Aenderungen der Oefen, sowie der Gas- und Wasserleitungsröhren nöthig.

Für die Cementböden der vier Säle des I. Stockes dürfte ein Linoleumbelag Bedürfniß werden; ebenso die Vergitterung der Fenster zum Schutze gegen Diebstahl.

Dazu kommt dann noch die spätere Anlage eines Studiengartens, die Umzugs- und Aufstellungskosten.

Es soll hier noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Schule überall, wo es möglich ist, durch Mitarbeit der Lehrer und der Fachklassen bei der dekorativen Ausgestaltung der Räume mitwirken wird.

Antrag: Genehmigung der angeforderten 30 000 Mark.

Zu den §§ 41, 42 und 43

wird Nichts erinnert.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 44

Anlage X. enthält die Beilage X. dieses Berichts die Uebersicht über die Verwendung der bisher bewilligten Summe.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 45

ist Nichts zu erinnern.

Antrag: Genehmigung.

§ 46.

Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Der Plan für die in Aussicht genommene Ausstellung der gewerblichen Schulen ist noch nicht ausgearbeitet worden, da sich bei dem Besuch auswärtiger Ausstellungen alsbald zeigte, daß man mit den in dem letzten Voranschlag vorgesehenen Mitteln nicht auskommen werde.

Voraussichtlich wird man sich in der Hauptsache dem Programm der Dresdener Ausstellung von 1899 anschließen.

Antrag: Genehmigung.

Titel III der Einnahme, Unterrichtswesen.

Mittel- und Volksschulen.

Ordentlicher Etat.

§ 1 bis 3.

In der Anlage 37 zum Budget Seite 220/21 ist die detaillirte Berechnung des Gemeindebeitrags zu dem Aufwand für die Volksschulen enthalten.

Zu den §§ 2 und 3 ist Nichts zu bemerken.

Antrag: Genehmigung der Einnahmen Tit. III. §§ 1 bis 3 mit 3 322 375 *M.* für jedes der beiden Budgetjahre.

Titel X der Ausgabe, Wissenschaften und Künste.

A. Ordentlicher Etat.

Sammlungengebäude.

§ 1.

Gehaltsetat S. 120. Wohnungsgeldetat S. 156.

Antrag: Genehmigung.

Hof- und Landesbibliothek.

§ 2.

Gehaltsetat S. 120. Wohnungsgeldetat S. 156.

Antrag: Genehmigung.

Münz-Cabinet.

§ 3.

Hier werden zur Honorirung eines wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiters 2100 *M.* pro Jahr angefordert.

Die Kommission hat bezüglich dieser Neuanforderung nähere Erläuterungen gewünscht und dabei folgende Auskunft erhalten:

Der Vorstand der Großh. Hof- und Landesbibliothek, der zugleich die Aufsicht über die allgemeinen Gebäudetheile des Sammlungengebäudes und die Gartenanlagen führt, war bisher der einzige Beamte des Großh. Münzkabinets. Die Zunahme der Geschäfte der Hof- und Landesbibliothek ergibt sich daraus, daß seit dem Jahre der Uebernahme der Bibliothek in staatlichen Betrieb die Zahl der benützten Bände — abgesehen von der Benützung der Handbibliothek im Lesesaale — von 2276 im Jahre 1872 auf 26344 im Jahre 1898 gestiegen ist, während sich die Nummern des Geschäftsbuchs in derselben Zeit von 405 auf 3626 vermehrt haben. Demgegenüber ist eine Verstärkung des etat- und nichtetatmäßigen Personals der Bibliothek nicht eingetreten. Auf der andern Seite hat der Bestand der Münzsammlung seit dem Jahre 1872 durch Schenkungen und Erwerbungen erheblich zugenommen. Das Geschäftsbuch des Münzkabinets, das in den ersten Jahren gar keine Einträge und im Jahre 1890 nur 51 Einträge aufweist, enthält für das Jahr 1898 111 Nummern. Da der Verwaltungsbetrieb für die Hof- und Landesbibliothek instruktionsmäßig festgesetzt und außerdem durch die öffentliche Benützung an bestimmte Zeiten und Geschäftsformen gebunden ist, und deßhalb eine Einschränkung nicht erträgt, so mußte nothwendiger Weise die Ueberlastung des Vorstands der Großh. Hof- und Landesbibliothek ihre nachtheiligen Wirkungen hauptsächlich auf die Verwaltung des Münzkabinets äußern. Daher kommt es, daß in den letzten Jahren Auskunft über vorliegende Münzen oder neue Münzfunde nur bedingungsweise zugestanden oder auch ganz abgelehnt werden mußte. Zu eingehenderen numismatischen Bearbeitungen konnte überhaupt nicht geschritten werden. Diejenige Thätigkeit also, durch die das reiche, rund 3900 Münzen enthaltende Münzkabinet einem weiteren Kreise nützlich gemacht werden könnte, läßt sich ohne Vermehrung des Beamtenpersonals nicht sicherstellen. Es soll nun der Versuch gemacht werden, durch Einstellung eines wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiters die wissenschaftliche Durcharbeitung und Ordnung der Münzsammlung unter Leitung des bewährten Vorstandes durchzuführen und vor Allem die leichte Benützung der Sammlung und die rasche und gründliche Auskunftsertheilung in allen das Münzkabinet berührenden Fragen zu ermöglichen.

Die Kommission hat auf Grund der gegebenen Erläuterungen von einer Beanstandung Umgang genommen.

Antrag: Genehmigung.

Erhaltung alter Denkmale.

§ 4.

Die Position enthält unter § 4 d eine Mehrforderung von 2 600 Mark, bezüglich deren auf die ausführliche Erläuterung verwiesen wird.

Die Kommission hat über den Umfang der durch Erhaltung der alten Baudenkmale des Landes veranlaßten Geschäfte von der Großh. Regierung nähere Erläuterung gewünscht.

Es wurde ihr darauf von der Großh. Regierung der Nachweis erbracht, daß der Geschäftsumfang in Folge der Zunahme des Interesses und Verständnisses für die Pflege der vaterländischen Denkmale in den letzten Jahren ganz bedeutend gewachsen sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während noch Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre das Geschäftsjournal nur zwischen 40 bis 50 Nummern mit 4 bis 6 verschiedenen Baubetreffnissen jährlich aufwies, wurden in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 40 Denkmäler geschäftlich behandelt, die Nummern des Geschäftsjournals sind auf die Zahl von 600 bis 700 jährlich gestiegen. Der Jahresbericht des Großh. Conservators für 1898 (abgedruckt in Nr. 27 ff. der Karlsruher Zeitung von 1899), weist die in dem Jahre 1898 geleisteten Restaurierungs- und Conservierungsarbeiten im Einzelnen nach. Der in Vorbereitung befindliche Jahresbericht für 1899 wird zeigen, daß auch im letzten Jahre eine Summe von Arbeit bewältigt wurde. Und doch kommen in diesen Jahresberichten die Vorbereitungsarbeiten, die dem Conservator obliegen: die Bereisung des Landes, die Aufnahmen der zu restaurirenden Baudenkmäler, die zeitraubenden baugeschichtlichen Studien, die Correspondenz mit den betheiligten Privatpersonen und Behörden usw. kaum zum Ausdrucke. Ein neuer Geschäftszuwachs ist eingetreten und noch zu erwarten infolge der Bestellung von Bezirkspflegern der Kunst- und Alterthumsdenkmäler für beinahe alle Amtsbezirke des Großherzogthums. Es ist anzunehmen, daß gerade in der ersten Zeit von den Bezirkspflegern zahlreiche von den örtlichen Kreisen nicht berührte Fragen der Denkmalspflege bei dem Conservator angeregt werden, welche Besichtigungen an Ort und Stelle, zeichnerische Aufnahmen, eingehendere Studien usw. nothwendig machen Soll die getroffene Organisation der Denkmalspflege nachhaltige Förderung bringen und das Interesse derjenigen Männer, die das Ehrenamt eines Bezirkspflegers in dankenswerther Weise übernommen haben, nicht bald erlahmen, so muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Anfragen und Anregungen, welche die Bezirkspfleger nach der Instruktion vom 11. März 1899 an den Conservator der öffentlichen Baudenkmäler richten, auch alsbald in geschäftliche Behandlung genommen werden. Das ist aber nur möglich, wenn ein technischer Hilfsbeamter den Conservator in den zeitraubenden Vorarbeiten und der örtlichen Bauaufsicht unterstützt.

Zur Zeit sind in 47 Amtsbezirken Bezirkspfleger bestellt Größere Amtsbezirke mit bedeutendem Denkmalbesitze sind in zwei oder mehrere Pflegebezirke zerlegt. Die Zahl der Bezirkspfleger beträgt 59. Zur Bestreitung der den Pflegern nach Ziffer I Absatz 3 der Instruktion zu ersetzenden baaren Auslagen ist der Betrag von durchschnittlich je 20 *M.* jährlich, zusammen rund 1200 *M.* vorgesehen.

Auf Grund der gegebenen Erläuterungen stellt die Kommission den

Antrag auf Genehmigung.

Sammlung für Alterthums- und Völkerkunde.

§ 5.

Gehaltsetat S. 122. Wohnungsgeldetat S. 156.

Die Ansätze geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Antrag: Genehmigung.

Naturalienkabinet.

§ 6.

Für das Naturalienkabinet in Karlsruhe sind 3250 Mark mehr angefordert, was die Kommission zunächst zu einer Beanstandung veranlaßte.

Im letzten Budget waren für einen ständigen Hilfsarbeiter (Kustos) und einen nach Vollzug der Neuordnung wegfallenden Assistenten der Gesammtbetrag von 3000 Mark verlangt und davon 1500 Mark als künftig wegfallend bezeichnet.

In dem jetzigen Budget werden für den Kustos 3000 Mark, für den Assistenten 1200 Mark und für einen weiteren (nicht etatmäßigen) Diener 1000 Mark angefordert und ist dabei erklärt, daß sich zur Zeit nicht bestimmen lasse, ob und welcher Betrag nach Durchführung der Neuerung in Wegfall kommen könne.

Für die beiden Diener ist das Aversum für die Dienstkleidung (je 50 Mark = 100 Mark) eingestellt.

Die zu Vorständen der beiden Abtheilungen des Naturalienkabinets dahier ernannten ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule beziehen im Nebengehalt für diese Funktionen je 500 Mark.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Beamtenpersonal des hiesigen Naturalienkabinets besteht also aus einem Vorstand und einem Diener der beiden Abtheilungen (zoologische und mineralogische) und aus einem Kustos und einem Assistenten, welch' letztere für beide Abtheilungen bestimmt sind.

Nach dieser Organisation ist anzunehmen, daß nach Durchführung der Neuordnung ein Assistent und ein Diener in Wegfall kommen könnten, da nach dem Umfang der Sammlungen, wenn dieselben neu geordnet sind und nur die regelmäßige Ergänzung der Sammlung in Aussicht zu nehmen ist, ein Kustos und ein Diener den Bedürfnissen genügen könnten.

Die Kommission möchte daher den Betrag von 1200 Mark für einen Assistenten und von 1000 Mark und 50 Mark für einen der Diener als künftig wegfallend bezeichnen.

Auch war die Kommission der Meinung, daß der Betrag von jährlich 4000 Mark für Ergänzung, Aufstellung und Instandhaltung der Sammlungen genügend sei und wurde daher zunächst die Mehrforderung von 1000 Mark beanstandet.

Mit dem ersten Theile des Kommissionsantrags, daß die Beträge von 1200 Mark für einen Assistenten und von 1000 Mark und 50 Mark für einen Diener als künftig wegfallend zu bezeichnen seien, ist die Großh. Regierung einverstanden.

Was aber die Erhöhung des sachlichen Aufwandes von 4000 auf 5000 Mark anlangt, so hat die Großh. Regierung erklärt, daß die Vorstände des Naturalienkabinets übereinstimmend hervorgehoben haben, daß sowohl die mineralogischen als zoologischen Sammlungen so bedeutende Lücken aufweisen, daß bei der jetzt energisch in Angriff genommenen Neuordnung die allmählige Anschaffung der wichtigsten Stücke, welche den Sammlungen noch fehlen, geboten erscheine. Der angeforderte Betrag werde, da aus demselben auch die Anschaffung der Litteratur, des Aufstellungs- und Konservirungsmaterials erfolgen und die Herstellung vollständiger Kataloge mit allgemeinem verständlichen Erklärungen bestritten werden muß, auch nach Durchführung der Neuordnung nicht zu entbehren sein, wenn die Sammlungen auf einer würdigen Höhe erhalten werden sollen.

Die Großh. Regierung bittet von der Beanstandung der Mehrforderung, die sich gegenüber den Anträgen der Vorstände des Naturalienkabinets in sehr mäßigen Grenzen bewege, absehen zu wollen.

Die Kommission hält nach diesen Erläuterungen die Mehrforderung für begründet.

Antrag: Genehmigung der Anforderung, von welcher 1200 Mark für einen Assistenten und 1000 Mark und 50 Mark für einen Diener als künftig wegfallend zu bezeichnen sind.

Sternwarte in Heidelberg.

§ 7.

Gehaltsetat S. 122. Wohnungsgeld S. 156. Spezialvoranschlag S. 217.

Nach der Vorlage ist beabsichtigt, die beiden Abtheilungen des Instituts, die astrometrische und astrophysikalische, wovon die letztere bis jetzt mit der Hochschule Heidelberg verbunden war, unter Titel X zu vereinigen und den Gesammtaufwand für die Sternwarte in Zukunft unter Titel X Wissenschaften und Künste anzufordern.

Die Kommission war zunächst der Meinung, daß diese Vereinigung seit Verlegung der Sternwarte nach Heidelberg, da das Institut doch vorwiegend wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken diene, unter Titel IX Unterrichtswesen Universität Heidelberg zu erfolgen und die Gesammtforderung dort aufzustellen sei. So wie die Anforderung jetzt eingestellt sei, enthalte dieselbe implicite eine weitere Erhöhung der ordentlichen Dotation der Universität Heidelberg mindestens um den Betrag von 3500 Mark + 620 Mark, Gehalt und Wohnungsgeld für den außerordentlichen Professor, welche Beträge bis jetzt in dem Universitätsbudget angefordert worden seien.

Es wurde ferner um Spezificirung des Aufwandes für das nicht etatmäßige Personal (Spezialbudget S. 217 B 3 der Ausgaben) gebeten, ebenso um speziellere Begründung der Neuanforderung für einen weiteren Assistenten und Mechaniker.

Ebenso erschien der Kommission die Anforderung von 5000 *M.* jährlichem Aufwand für Gebäude und Grundstücke (B 6 des Spezialbudgets) als eine ungewöhnlich hohe.

Die Großh. Regierung hat hierauf der Kommission folgende Auskunft ertheilt:

Die Großh. Sternwarte war von jeher eine völlig selbständige wissenschaftliche Landesanstalt, deren Aufwand in besonderer Position unter Titel X — Wissenschaften und Künste — im Staatsbudget in Anforderung gebracht wird.

An diesem Charakter der Anstalt änderte auch die Verlegung derselben nach Heidelberg nichts. Allerdings erschien es zweckmäßig, das fragliche Institut in eine sowohl räumliche, wie persönliche Verbindung mit der Universität Heidelberg zu bringen, da es nur dann auch für Unterrichtszwecke nutzbar gemacht werden konnte, was in hohem Grade wünschenswerth erschien, und weil von den manchfachen Beziehungen zwischen der Sternwarte und verschiedenen an der Hochschule vertretenen naturwissenschaftlichen Fächern und Instituten auch eine wesentliche Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung auf diesen verschiedenen Wissensgebieten zu erwarten war.

Die Verbindung der Sternwarte — und zwar beider Abtheilungen derselben — mit der Universität ist aber — seit der Verlegung derselben nach Heidelberg — nur eine äußerliche, lediglich in einzelnen bestimmten Beziehungen hervortretende gewesen. Die Sternwarte sollte auch — wie bei der Verlegung an den Sitz der Hochschule ausdrücklich ausgesprochen war, fernerhin eine allgemeine wissenschaftliche Landesanstalt bleiben und würde in der Umwandlung lediglich in ein akademisches Institut der Universität Heidelberg eine wesentliche Beschränkung ihrer Stellung und wissenschaftlichen Aufgabe erblicken, welche von keinem der beiden Abtheilungsdirektoren gewünscht wird.

Allerdings war die Astronomie bezw. einzelne Spezialwissensgebiete derselben schon seit längerer Zeit an der Universität Heidelberg vertreten durch einen jungen, hervorragend tüchtigen Gelehrten, dem jetzigen Direktor der astrophysikalischen Abtheilung der Großh. Sternwarte.

Derselbe vertrat die Astronomie aber bis zum Jahr 1896 lediglich als Privatdozent und später als außerordentlicher Professor mit einem Lehrauftrag. Erst im Budget 1896/97 wurde eine etatmäßige außerordentliche Professur für diesen Gelehrten errichtet, deren Gehalt allerdings bis zu dem neuesten Budgetentwurf aus der Universitätskasse entnommen wurde, da er bis zur Eröffnung der Sternwarte in Heidelberg eben nur als akademischer Lehrer an der Hochschule besoldet wurde. Der fragliche Dozent hat auch schon seit einer längeren Reihe von Jahren astronomische Beobachtungen und Uebungen für Studierende abgehalten, allein bis zur Eröffnung der Sternwarte in Heidelberg an seiner in der Stadt gelegenen Privatsternwarte.

Die astrophysikalische Abtheilung der Großh. Sternwarte insbesondere war niemals mit der Universität Heidelberg verbunden, bildete vielmehr seit ihrer Gründung lediglich einen Theil der Landessternwarte; eine Verbindung mit der Universität wurde vielmehr nur dadurch herbeigeführt, daß die Stelle eines Direktors der fraglichen Abtheilung dem an der Universität schon seit längerer Zeit wirkenden hervorragenden Vertreter gerade der Richtung der Astronomie, der die Abtheilung dienen sollte, übertragen wurde. Bei Errichtung der Großh. Sternwarte in Heidelberg hatte sich nämlich dem neueren Stand der astronomischen Forschung entsprechend das Bedürfniß ergeben, das Gesammtinstitut in zwei Abtheilungen — die astrometrische und die astrophysikalische — zu gliedern, während bisher beide Richtungen in dem einheitlichen Institut der Sternwarte verfolgt worden waren.

Diese Theilung der Sternwarte in Abtheilungen ergab sich aber aus der Ausgestaltung der astronomischen Wissenschaft, der die Sternwarte dienen sollte; die Rücksicht auf die Universität Heidelberg wirkte dabei nur insofern mit, als diese aus der Zahl ihrer Dozenten einen hervorragenden Vertreter gerade der neueren — der astrophysikalischen — Richtung als Direktor zur Verfügung stellen konnte.

Die Annahme, daß im vorliegenden Entwurf des Budgets die astrophysikalische Abtheilung der Sternwarte erst mit der astrometrischen unter Titel X vereinigt werden sollte, ist somit nur insoweit richtig, daß künftig auch der Gehalt und das Wohnungsgeld des Direktors der astrophysikalischen Abtheilung der Sternwarte unter § 7 Titel X des Budgets in Anforderung gebracht werden soll, unter welcher Position schon bisher alle übrigen Ausgaben für die Großh. Sternwarte, und zwar auch alle übrigen Ausgaben für die astrophysikalische Abtheilung derselben, seit deren Gründung in Heidelberg in Anforderung gebracht wurden.

Die Vereinigung unter § 7 Titel X beschränkt sich somit lediglich auf die Uebertragung des Gehaltes und des Wohnungsgeldes für die etatmäßige Stelle des die Funktionen eines Abtheilungsdirektors der Sternwarte versehenden außerordentlichen Professors auf diese Budgetposition.

Die Großh. Regierung erklärt, sie könne den Vorschlag, die Vereinigung der Großh. Sternwarte mit der Universität Heidelberg dadurch im Budget zu vollziehen, daß der Aufwand für dieses Landesinstitut in der Dotation für die Universität Heidelberg zur Anforderung gebracht wird, ihrerseits nicht empfehlen. Es würde dadurch die fragliche Anstalt hinsichtlich ihrer Stellung und ihrer Bedeutung, des Umfanges ihrer wissenschaftlichen Aufgabe eine Aenderung erleiden, die nicht erwünscht wäre, während anderseits der Aufwand für die Hochschule Heidelberg eine sehr wesentliche Steigerung erfahren würde für die Ausgaben, welche nur mittelbar den Interessen der Hochschule als einer Unterrichtsanstalt dienen.

Der für die Zwecke der Universität Heidelberg direkt erforderlich werdende Aufwand würde durch eine solche Maßnahme in wesentlicher Beziehung unklarer und weniger durchsichtig, auch für eine Vergleichung mit anderen Hochschulen weniger geeignet werden.

Die Beziehungen zur Universität — der Umstand, daß die Sternwarte zu Zwecken des akademischen Unterrichts dient und daß die Direktoren ihrer beiden Abtheilungen zugleich akademische Lehrer sind, somit Angehörige der Hochschule — begründen die fragliche Budgetmaßnahme und die damit zum Vollzug gelangende Umwandlung der Sternwarte in ein akademisches Institut also nach Anschauung der Großh. Regierung nicht.

Eine größere Zahl von Direktoren öffentlicher wissenschaftlicher Anstalten, Sammlungen und Institute sei in anderen deutschen Staaten akademische Lehrer an Hochschulen, ohne daß diese Anstalten und Institute — wenn sie auch dem akademischen Unterricht dienen — dadurch zu akademischen Instituten würden oder mit den betreffenden Universitäten auch budgetmäßig vereinigt worden wären.

Es könne auch nicht als völlig richtig zugegeben werden, daß die Sternwarte, abgesehen von dem Zeitnachrichtendienst, wie die übrigen Zweige der Naturwissenschaft in der Hauptsache akademischen Zwecken — Unterrichtszwecken und wissenschaftlichen Forschungen, — wie sie auch in Universitätsinstituten betrieben werden, diene.

Die Landessternwarte diene vielmehr in erster Linie und der Hauptsache nach den wissenschaftlich-astronomischen Beobachtungen und Forschungen in weit umfassendem Maß; die Seite ihrer Gesammtaufgabe, welche dem akademischen Unterricht gewidmet ist, erscheine — ähnlich wie ihre Wirksamkeit für das öffentliche Leben (Zeitnachrichtendienst) und für industrielle Zwecke (Untersuchung von Linsen) — als eine mehr accessorische, welche mit dem Charakter der Anstalt zwar eng verbunden sei, aber solche nicht in besonderer Weise und hauptsächlich bestimme.

Es sei allerdings richtig, daß die Aufstellung des Budgets, wie sie in dem vorliegenden Budget gewählt wurde, indirekt eine weitere Erhöhung der ordentlichen Dotation der Universität Heidelberg um den Betrag des Gehaltes des Direktors der astrophysikalischen Abtheilung der Sternwarte mit 3 000 *M.* bezw. unter Zurechnung der in Aussicht genommenen Gehaltserhöhung 3 500 *M.* und des Wohnungsgeldes dieses Beamten mit 620 *M.* in sich schließt.

Dieser Mehraufwand für Gehalte, wie auch der für Wohnungsgeld würde sich um 3 000 + 620 *M.* erhöhen, wodurch naturgemäß auch eine Erhöhung der Dotation veranlaßt würde, wenn die vorgeschlagene Uebertragung des Gehaltes des Direktors der astrophysikalischen Abtheilung der Sternwarte auf die Etatposition für diese Anstalt unter Titel X nicht beliebt werden sollte. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Sternwarte werde eine sehr einfache sein und dürfte deßhalb der im Budget eingestellte Betrag von 200 *M.* — wozu vielleicht nur noch ein kleiner Betrag an sachlichen Auslagen für Papier, Formulare, Schreibmaterialien u. s. w. kommen werde — wohl genügen.

Eine Vermehrung des Personals werde durch diese besondere Rechnungsführung nicht veranlaßt, vielmehr sei beabsichtigt, solche einem Beamten der Universitätskasse im Nebenamt zu übertragen.

Die Anforderung im Spezialbudget Seite 217 unter B 3 — Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals — berechne sich folgendermaßen:

a. Astrometrische Abtheilung:	I. Assistent Vergütung	1 500 ℳ
	II. „ „	1 500 „
	für rechnerische Hilfsarbeiter	1 000 „
	Diener	1 200 „
b. Astrophysikalische Abtheilung:	Vergütung des Assistenten	1 550 „
	I. Diener	1 200 „
	II. Diener, zugleich Mechaniker	1 400 „
	für Aufbesserungen	400 „
	zusammen	9 750 ℳ

Die Anstellung eines zweiten Assistenten an der astrometrischen Abtheilung werde dadurch nöthig, daß die Sternwarte infolge einer hochherzigen Schenkung in den Besitz eines neuen 12zölligen Refraktors kommen wird. Durch diese Zuwendung werde die Sternwarte über eine Instrumentenzahl zu verfügen haben, welche zu ihrer wissenschaftlichen Ausnützung mindestens 3 geübte Kräfte für die mit den Instrumenten zu bewerkstelligenden Beobachtungen bedürfe.

Neben dem neuen 12zölligen Refraktor, welcher in der Hauptkuppel der Sternwarte zur Aufstellung kommen und dem Direktor der Abtheilung für seine Beobachtungen vorbehalten bleiben soll, besitzt die Sternwarte noch die beiden bereits vorhandenen Hauptinstrumente, den neuen Meridiankreis und den achtzölligen Refraktor, welcher bisher in der Hauptkuppel stand, und für den jetzt eine neue Drehkuppel erstellt werden soll.

Diese kostbaren Hauptinstrumente können nur den Händen erfahrener Astronomen zur Beobachtung überlassen werden und sollen deßhalb künftig je einem Assistenten die Beobachtungen ermöglichen.

Zwei weitere ältere Instrumente — ein 6zölliger und ein 5zölliger Refraktor — werden dann für die selbstständigen Arbeiten vorgerückter Studirender zur Verfügung bleiben, wie auch der ältere Meridiankreis schon jetzt für eine ausgedehnte Untersuchung derselben über die Entfernung einer Anzahl von Fixsternen in Benützung ist.

Zur Unterweisung solcher Studirender in den betreffenden Beobachtungen bedarf der Direktor auch vermehrter Hilfskräfte, welcher Zweck auch durch die Anstellung des zweiten Assistenten erreicht werden soll.

Die Anstellung eines Feinmechanikers als 2. Diener der astrophysikalischen Abtheilung ist durch den Direktor derselben auf's Dringlichste beantragt worden. Der eine zur Zeit vorhandene Diener genügt nicht, um die laufenden Arbeiten auch nur einigermaßen zu bewältigen. Der Direktor weist darauf hin, daß durch die Heizung der vielen Oefen, die Reinigung der Räume, die Instandhaltung der Kuppeln und Beobachtungsräume, dann besonders durch Bedienung der Maschinen der zur Maßarbeit nöthigen elektrischen Lichtanlage, durch die fortgesetzte Ausführung der Ablesungen für die mit dem Institut verbundene meteorologische Station und Anderes mehr so viel Zeit gebraucht werde, daß der Diener zu Hilfeleistungen bei den Laboratoriumsarbeiten oder zu Arbeiten in der Werkstatt nicht komme; die den Unbilden der Witterung ausgesetzten Instrumente können nicht sorgsamst in Ordnung gehalten werden, die nöthigsten Reparaturen bleiben unausgeführt und die zu Versuchen nöthigen Apparate bleiben ungebaut.

Dadurch leide die wissenschaftliche Arbeit am Institut aber ungemein; denn einerseits ist in der feuchten Bergluft eine unausgesetzte Kontrole der Instrumente erforderlich, um dieselben gebrauchsfähig zu erhalten, anderseits verlange die astrophysikalische Forschung ein fortgesetztes Experimentieren, Aufbauen und Zusammensetzen von Apparaten, die für die wissenschaftliche Arbeit erforderlich sind. Diese technische Thätigkeit sei am Institut neuerdings in erhöhtem Maße dadurch vorhanden, daß das Institut durch Prüfung von Linsen in

ständigem fruchtbringenden Verkehr mit der Industrie getreten sei, was ein fortwährendes Aufbauen und Montiren bedinge.

Beim Mangel technischer Hilfskräfte müßten vielfach der Direktor und der Assistent beihelfen, wie sie auch vielfach untergeordnete Reinigungs- und Handlangerarbeiten in den photographischen Prozessen leisten müßten, wodurch viel kostbare Zeit des wissenschaftlichen Personals verbraucht werde, die damit für wissenschaftliche Arbeit verloren sei. Es sei deßhalb durchaus erforderlich, daß am astrophysikalischen Observatorium außer dem Diener ein Feinmechaniker als zweiter Diener angestellt werde. Dem Gewicht dieser Gründe konnte sich die Großh. Regierung nicht entziehen und brachte deßhalb den Gehalt für einen solchen zweiten Diener zur Anforderung.

Was die beanstandete Anforderung von Unterhaltungskosten für die Gebäude und Grundstücke betrifft, so wurde der Voranschlag der Bauunterhaltung für die Großh. Sternwarte in den Jahren 1900/01 nebst den denselben begründenden Aktenstücken mitgetheilt.

Nach dem Gutachten der Großh. Baudirektion vom 23. November v. Js. ist es geboten erklärt, der Großh. Baninspektion in der nächsten Baurelation erhebliche Mittel für gründliche Verbesserung von zu Tage getretenen Fehlern und für die laufende Unterhaltung zur Verfügung zu stellen, da „die hohe exponirte Lage der Bauten raschere Abnützung derselben und größere Unterhaltungsarbeiten als die normalen veranlasse."

Am Schluß ihres Gutachtens betont Großh. Baudirektion wiederholt, „es wolle bei der Lage der Bauten und bei den klimatischen Verhältnissen nicht für die Unterhaltung derselbe Maßstab angelegt werden, wie auf dem platten Land", und weist darauf hin, daß bei der Kompliziertheit und Kostspieligkeit der Anlage und der in den Räumen aufgestellten Instrumente eine kärgliche und mangelhafte Unterhaltung der Baulichkeiten für die Instrumente, wie für die mit solchen auszuführenden Untersuchungen eine große Gefährdung in sich schließen müßte. Im Hinblick auf diese Darlegung der technischen Staatsbehörde und auf die Berichte der Direktoren der Sternwarte glaubte die Großh. Regierung die für die nächsten zwei Jahre der Budgetperiode erforderlichen Mittel eher zu beschränkt, als zu reichlich in Anforderung gebracht zu haben und bittet dringend, solche zu genehmigen.

Die Kommission hat hiernach von weiteren Beanstandungen Umgang genommen.

Mit Rücksicht auf die historische Entstehung und Entwicklung des Instituts, seine vielseitige Verwendung außerhalb rein wissenschaftlicher und Unterrichtszwecke (es besorgt den Zeitnachrichtendienst, dient als meteorologische Station, ist mit der preußischen Landesaufnahme verbunden, wird zu Längen-, Breiten- und Höhenbestimmungen und in letzter Zeit mit besonderem Erfolge zu Prüfungen von optischen Objekten, insbesondere auch photographischen Linsen benutzt) ist die Kommission damit einverstanden, daß das Institut als von der Universität unabhängiges, besonderes allgemein wissenschaftliches Institut fortgeführt und mit Tit. X. der Ausgaben des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts weitergeführt wird.

Ebenso wird mit Bezug auf die gegebene Begründung gegen die Höhe der Aufwendung, sowie dagegen nichts erinnert, daß für das Institut eine besondere Kassenverrechnung geführt wird.

Antrag: Genehmigung der Anforderungen unter § 7.

§ 8. Kunstsammlungen.

Das Budget enthält für die Kunsthalle dahier und für die Gemäldegallerie und Antikensammlung in Mannheim die gewöhnlichen Anforderungen wie seither.

Antrag: Genehmigung.

§ 9. Akademie der bildenden Künste.

Gehaltsetat S. 122; Wohnungsgeldetat S. 156. Spezialvoranschlag S. 218.

Zu den Mindereinnahmen und den Mehrausgaben (vergl. Spezialetat S. 218, A. 2, B. 1, 3, 4, 6, 11 und 13) hat die Kommission von Großh. Regierung Erläuterungen erhoben, die in Folgendem gegeben wurden:

Die Position B § 3 „Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals" mußte von 7045 *M.* auf 7880 *M.*, also um 835 *M.* erhöht werden. Die Erhöhung vertheilt sich, wie folgt:

1. Für drei nichtetatmäßige Hilfslehrer der plastischen Anatomie, Lithographie und der Steinbearbeitung waren bisher 4100 ℳ angefordert, deren Erhöhung auf 4500 ℳ sich als nothwendig erwiesen hat, Mehraufwand 400 ℳ;
2. für die beiden nichtetatmäßigen Diener und Dieneraushilfe waren bisher 2885 ℳ angefordert, die auf 3020 ℳ erhöht werden müssen, Mehraufwand 135 ℳ;
3. Für Aufbesserungen und vorübergehende Aushilfen in der Bedienung, die in den letzten Jahren wegen Kränklichkeit des einen Dieners wiederholt nöthig waren, sind weiter 300 ℳ angefordert.

Die Anforderung unter B § 4 a „Entschädigung an zwei etatmäßige Professoren für Ueberlassung ihrer Ateliers zu Zwecken der Anstalt" ist von bisher 900 ℳ auf 1150 ℳ jährlich, d. i. um 250 ℳ, erhöht worden. Die Erhöhung entspricht den in der letzten Zeit sonst in Karlsruhe für große Ateliers bezahlten Preisen.

Aus der Anforderung unter Position B § 4 e „Dienstkleidung für die 3 Diener" gegenüber der früheren Anforderung der Dienstkleidung für nur einen Diener ist offenbar der falsche Schluß gezogen worden, daß bisher nur ein Diener bei der Großh. Akademie angestellt gewesen sei Diese Annahme trifft nicht zu. Schon bisher sind drei Akademiediener, ein etatmäßiger und zwei nichtetatmäßige, vorhanden gewesen, dagegen war nur für den etatmäßigen Diener Dienstkleidung angefordert. Es scheint im dienstlichen Interesse wünschenswerth, auch die beiden nichtetatmäßigen Diener mit Dienstkleidung zu versehen.

Bei der Position B § 6 „Miethzinse" ist gegenüber der bisherigen Anforderung von 11080 Mark jährlich der Betrag von 11 858 Mark, also 778 Mark mehr angefordert. Der Mehraufwand setzt sich, wie folgt, zusammen:

1. für das neue Bildhaueratelier in der Hofstraße ist nach der definitiven Feststellung des Bauaufwandes anstatt des früher angenommenen Miethzinses von 1200 Mark jährlich ein solcher von 1600 Mark, also 400 Mark mehr zu entrichten;
2. die von dem Gebäudeeigenthümer hergestellte Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage in den Akademiegebäuden, sowie die Errichtung von Kistenmagazinen haben einen Aufwand verursacht, dessen Verzinsung die Beträge von 277 und 101 = 378 Mark jährlich erfordert.

Die Zahl der Schüler und darunter der Badener für die letzten sechs Schuljahre und das laufende Jahr ist in der Anlage XI enthalten. Es steht zu erwarten, daß die Zahl der Schüler und Hospitanten sich im Laufe dieses Schuljahres noch um einige erhöhen wird. Anlage XI.

Die Berechnung der Einnahmen aus Aufnahmetaxen und Unterrichtshonoraren mit 6300 Mark jährlich entspricht dem Rechnungsdurchschnitte der letzten vier Jahre. Eine nennenswerthe Abnahme der Schülerzahl ist weder in diesen Jahren eingetreten noch auch angesichts der hervorragenden Lehrkräfte an der Großh. Akademie zu befürchten.

Die Kommission hält die gegebenen Erläuterungen für genügend und stellt den

Antrag auf Genehmigung.

Zu § 10
Stipendien für Künstler und Gelehrte

wurde der Kommission folgender Ausweis gegeben:

Aus dem Fond für Künste und Wissenschaften wurden verliehen:

1896.

1. an 7 Künstler (darunter 5 Kunstschüler der Akademie)	3 400 ℳ
2. an 5 Gelehrte	3 700 „
zusammen	7 100 ℳ

1897.

1. an 8 Künstler (darunter 6 Kunstschüler der Akademie)	4 200 ℳ
2. an 5 Gelehrte	3 700 „
zusammen	7 900 ℳ

1898.

1. an 11 Künstler (darunter 8 Kunstschüler der Akademie)	5 300 ℳ
2. an 5 Gelehrte	1 750 „
zusammen	7 050 ℳ

1899.

1. an 11 Künstler (darunter 9 Kunstschüler der Akademie)	5 250 ℳ
2. an 5 Gelehrte	2 700 „
zusammen	7 950 ℳ

Es erhielten hiernach in den letzten 4 Jahren 37 Künstler Stipendien im Gesammtbetrage von 18 150 Mark, 20 Gelehrte Stipendien im Gesammtbetrage von 11850 Mark. Die Stipendien der Künstler bewegten sich innerhalb der Grenzen von 300 bis 1000 Mark und betrugen durchschnittlich 465 Mark, die Stipendien der Gelehrten wurden in Höhe von 300 Mark bis 1200 Mark durchschnittlich im Betrage von 590 Mark gewährt. In jedem der letzten vier Jahre konnten jeweils mehrere Stipendiengesuche mangels genügender Mittel theils gar nicht, theils nur in gekürzten Beträgen berücksichtigt werden.

Antrag: Genehmigung.

§ 11.

Hoftheater in Mannheim.

Spezialvoranschlag S. 219.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 12.

Für die Kunstausstellung

hat die Kommission nähere Erläuterung erhoben, die in Folgendem gegeben wurde:

Das bisherige Ausstellungslokal des badischen Kunstvereins hat sich in den letzten Jahren als unzureichend erwiesen. Durch das Eintreten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde es ermöglicht, an günstig gelegenem Platze (Waldstraße 3) die Erstellung eines geräumigen, allen Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Ausstellungslokals aus Mitteln der Großh. Hofverwaltung herbeizuführen. Dem Kunstverein liegt aber dabei ob, das aufgewendete Kapital zu 3 % zu verzinsen. Dem Kunstverein ist zugleich vertragsmäßig das Recht der Erwerbung des Gebäudes zugestanden. Durch die Verzinsung des Bauaufwands und die höheren Betriebskosten in dem neuen Lokale wird sich der jährliche Mehraufwand nach der Berechnung des Kunstvereins auf rund 6000 ℳ belaufen. Das Vermögen des Kunstvereins beträgt etwa 18000 ℳ, die jährlichen Einnahmen desselben aus Mitgliederbeiträgen und Eintrittsgeldern rund 14000 ℳ. Die Erhöhung des Mitgliedbeitrags sowie des Eintrittsgeldes wird eine Vermehrung der Einnahmen um rund 2700 ℳ jährlich zur Folge haben, so daß an dem Mehraufwand von 6000 ℳ immer noch der Betrag von 3300 ℳ ungedeckt bleibt. Die Erhöhung des Staatszuschusses um 1286 ℳ jährlich soll diesen Fehlbetrag zum Theil ausgleichen und ermöglichen, daß der Kunstverein die den badischen Künstlern durch Ankauf von Kunstwerken gewährte Förderung in dem bisherigen Umfange weiter zu Theil werden läßt.

Nach diesen Erläuterungen hat die Kommission gegen die Mehrausgabe Nichts zu errinnern, spricht aber die bestimmte Erwartung aus, daß aus allgemeinen Landesmitteln Mehrkosten nicht in Anforderung gebracht werden.

Antrag: Genehmigung.

Zu § 13.

Zoologische Station in Neapel und

Zu § 14.

Förderung wissenschaftlicher und vaterländischer Unternehmungen

ist Nichts zu bemerken.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale.

Die Anforderung, welche bisher 18 000 *M.* für die Budgetperiode betrug, ist für diese Budgetperiode auf 58 000 *M.* erhöht.

Mit Rücksicht auf die in der Begründung angegebenen Zwecke wird Seitens der Kommission Nichts gegen die erhöhte Anforderung eingewendet, nachdem die Großh. Regierung erklärt hat, daß sie nicht beabsichtige, diese Position dauernd in diesem Maße zu erhöhen, sondern daß sie, wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, mit einer Summe von 20 000 *M.* in Zukunft auszureichen gedenke.

Antrag: Genehmigung.

§§ 2, 3, 4, 5.

Unter Hinweis auf die Begründung:

Antrag: Genehmigung.

Zu § 6.

Förderung der Wissenschaft der Genealogie.

Zur näheren Begründung der Anforderung hat die Großh. Regierung erklärt:

Auf die Bedeutung der Hilfswissenschaft der Genealogie für die geschichtlichen Forschungen hat der Professor der Geschichte an der Universität Jena, Dr. Ottokar Lorenz in seinem 1897 erschienenen Werke „Lehrbuch der gesammten wissenschaftlichen Genealogie" nachdrücklich hingewiesen. Um den tiefen Stand der genealogischen Wissenschaft zu heben, wünscht Professor Lorenz die Organisation der genealogischen Studien, die den Zweck haben soll,

1. als Grundlage und Quelle für familiengeschichtliche Forschungen zu dienen und allen jenen zahlreichen soziologischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen Unterstützung zu bieten, die sich mit der Genealogie berühren und in vielen Fragen auf dieselbe hingewiesen sind;
2. den Familiensinn und das Familienbewußtsein in weitesten Kreisen zu verbreiten und zu stärken, sowie die genealogischen Forschungen des Einzelnen zu fördern;
3. den Unterricht in genealogischen Dingen zu heben.

Da in Baden für die wissenschaftliche Genealogie wie in den meisten anderen Ländern bisher wenig geschehen ist und die von Professor Lorenz der Genealogie zugewiesenen Aufgaben interessant genug sind, um wenigstens einen Versuch zu machen, ob sich dieselben durch die planmäßige Thätigkeit eines in der wissenschaftlichen Genealogie geschulten Gelehrten lösen lassen, hat die Großh. Regierung zunächst eine probeweise Einrichtung vorgesehen, dabei aber in Aussicht genommen, die Einrichtung zu einer dauernden zu machen, wenn die Erfahrungen dieselbe für die geschichtlichen, soziologischen und naturgeschichtlichen Forschungen förderlich und fruchtbringend erweisen.

Mit Rücksicht auf den mäßigen Aufwand, den der Versuch, die Wissenschaft der Genealogie zu beleben, verursacht, mit Rücksicht weiter darauf, daß die Umwandlung in eine dauernde Einrichtung nur beantragt werden soll, wenn der Nachweis der Nützlichkeit der Institution durch die in den nächsten zwei Jahren erzielten Resultate erwiesen ist, bittet die Großh. Regierung, von der Beanstandung dieser Position absehen zu wollen.

Die Kommission hat auf Grund dieser Erklärung ihre Beanstandung fallen lassen.

Antrag: Genehmigung.

§§ 7, 8 und 9.

Gegen diese Anforderungen wurde ein Einwand nicht erhoben.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Einrichtung der Arbeitsräume im Naturalienkabinet.

Bisher waren im Sammlungengebäude vier Arbeitsräume für den Kustos und den Präparator vorhanden. Da nach der neuerdings getroffenen Organisation (vergl. Ordinarium § 6) weitere Arbeitsräume für die beiden Vorstände und einen Assistenten zu beschaffen sind, sollen die früher der Sternwarte dienenden Räume des Observatoriums im Erbprinzengarten für den Präparator in Stand gesetzt werden, damit im Hauptbau die nöthigen Zimmer für die Laboratorien des Naturalienkabinets frei werden. Für diese Herstellungen und die Beschaffung des nöthigen Inventars und der Werkzeuge ist die angeforderte Summe nöthig.

Antrag: Genehmigung.

Sternwarte in Heidelberg.

Zu den §§ 11 und 12.

wurden an die Kommission folgende Erläuterungen gegeben:

Nach den Ausführungen der Direktion der astrometrischen Abtheilung der Großh. Sternwarte soll jede Sternwarte, um ihre Beobachtungen verwerthbar zu machen, in der namhaft gemachten Weise mit anderen Instituten ähnlicher Art verbunden sein. Es bestand deßhalb schon sofort nach Fertigstellung der Sternwarte in Heidelberg die Absicht, den Anschluß derselben an diejenige in Straßburg, sowie an Mannheim und Karlsruhe als die früheren Sitze der Sternwarte zu bewerkstelligen.

Es konnte aber die Mitwirkung der Straßburger Sternwarte wegen anderer Arbeiten derselben nicht früher erlangt werden, weßhalb der zur Bewirkung des fraglichen Anschlusses erforderliche Kostenaufwand — Beschaffung einer kleinen Holzhütte, Transport der Beobachtungsinstrumente, Kosten des Aufenthalts je eines Beobachters an den 3 in Frage stehenden Orten, Vergütungen an Telegraphenbeamte u. s. w. — erst in diesem Budget zur Anforderung gelangen konnte.

Antrag: Genehmigung.

§ 13.

Von Seiten der Direktionen der beiden Abtheilungen der Sternwarte wird für jede der Abtheilungen die Erstellung eines weiteren Beobachtungsraumes, d. h. eines Kuppelbaues als durchaus nothwendig in Antrag gebracht.

Die astrometrische Abtheilung hat — wie schon oben erwähnt, ein neues großes und werthvolles Instrument geschenkt erhalten, welches künftighin in der Hauptkuppel aufgestellt werden soll.

Es fällt also die Beschaffung eines neuen Beobachtungsraumes für den 8zölligen Refraktor, welcher bisher in der Hauptkuppel stand, nöthig.

In der astrophysikalischen Abtheilung hat sich während des seitherigen Betriebs ein ganz neuer Zweig wissenschaftlicher Untersuchung herausgebildet, der von ebenso großer Bedeutung für die Technik als für die Wissenschaft geworden ist. Es ist möglich geworden, die praktische Optik durch die Untersuchung der Linsen durch photographische Sternaufnahmen nach den Methoden des Direktors der astrophysikalischen Abtheilung der Sternwarte wesentlich zu unterstützen, indem nach diesen Methoden die Eigenschaften und Fehler der verschiedenen Systeme mit Schärfe und Leichtigkeit bestimmt werden können. Es sind so in dem kurzen inzwischen verlaufenen Zeitraum eine große Anzahl Linsensysteme der bedeutendsten optischen Institute Deutschlands untersucht worden und hat die praktische Optik hieraus große Vortheile gezogen, indem auf dem neuen Weg Fehler erkannt und Systeme verbessert werden konnten. Im Verfolg dieser Arbeit kommen jetzt fortgesetzt Objektive der bedeutendsten Firmen in das Heidelberger Institut zur Untersuchung, was einerseits der Wissenschaft durch das Studium der Entstehung der optischen Bilder und anderseits dem Fortschritt der deutschen Technik zu Gute kommt.

Insonderheit hat das von Professor Abbe geleitete wissenschaftlich-technische Institut von Zeiß in Jena großes Interesse an diesen Untersuchungen genommen.

Zum Studium der Linsen verschiedenster Größe hat bis jetzt provisorisch der Refraktor des Direktors der astrophysikalischen Abtheilung gedient, der aber dazu ungeeignet ist und auch seiner eigentlichen Bestimmung dadurch leider oft entzogen werden mußte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Firma Zeiß in Jena hat sich nun bereit erklärt, dem Direktor für die fraglichen Zwecke ein neues großes Fernrohr mit vollkommener Aufstellung zur Verfügung zu stellen.

Um nun aber diese Arbeiten ständig ausführen zu können und den neuen Refraktor aufzustellen, bedarf es eines weiteren Beobachtungsraumes, d. h. einer Drehkuppel. Die beiden Kuppelbauten sollen nach den Plänen der im Budget für 1898/99 bewilligten und zur Ausführung gelangten kleinen Drehkuppel der astrometrischen Abtheilung zur Ausführung kommen.

Der Aufwand wird im Hinblick auf die Steigerung der Preise auf je 6000 Mark berechnet und soll an die astrometrische Kuppel noch ein kleines Rechenzimmer angebaut werden, wodurch eine Erhöhung des Gesammtaufwandes um 1000 Mark, also auf 13 000 Mark veranlaßt wird.

Pläne und Kostenvoranschläge sind der Kommission übergeben worden.

Auf Grund der gegebenen Erläuterungen gelangte die Kommission zu dem

Antrag auf Genehmigung.

Anlage I.

Universität Heidelberg.

Nachweisung

über den Besuch während der Studienjahre 1893/94 bis 1898/99.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Studienjahr	Studierende		zusammen	durchschnittlich	Hospitanten		zusammen	durchschnittlich	Summe Spalte 5 u. 9	Bemerkungen.
	Winter Semester	Sommer- Semester			Winter Semester	Sommer- Semester				
1893/94	960	1206	2166	1083	163	159	322	161	1244	
1894/95	1028	1252	2280	1140	202	176	378	189	1329	
1895/96	1026	1164	2190	1095	153	145	298	149	1244	
1896/97	1001	1230	2231	1116	114	92	206	103	1219	
1897/98	1084	1384	2468	1234	98*)	95**)	193	97	1331	*) außerdem Hörerinnen 20 **) außerdem Hörerinnen 24
1898/99	1142	1462	2604	1302	89*)	93**)	182	91	1393	*) außerdem Hörerinnen 12 **) außerdem Hörerinnen 13
1899/1900	1250				96*)					*) außerdem Hörerinnen 13

Universität Freiburg.

Nachweisung

über den Besuch während der Studienjahre 1893/94 bis 1898/99.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Studienjahr	Studierende		zusammen	durchschnittlich	Hospitanten		zusammen	durchschnittlich	Summe Spalte 5 u. 9	Bemerkungen.
	Winter-Semester	Sommer-Semester			Winter-Semester	Sommer-Semester				
1893/94	1040	1477	2517	1259	77	94	171	85	1344	
1894/95	1136	1412	2548	1274	80	92	172	86	1360	
1895/96	1036	1379	2415	1208	87	74	161	80	1288	
1896/97	1065	1449	2514	1257	78	95	173	86	1343	
1897/98	1073	1545	2618	1309	81	96	177	88	1397	
1898/99	1141	1670	2811	1406	97	59	156	78	1484	
1899/1900	1235				66					

Anlage 11.

Uebersicht

über

die Frequenz der badischen Universitäten

und

die Höhe des Aufwandes für dieselben

in den Jahren 1894 1899.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Jahr	Zahl der ordentlichen Studierenden: Semester	Zahl der ordentlichen Studierenden: ordentliche Studierende	Zahl der ordentlichen Studierenden: ordentliche Studierende durchschnittlich jährlich	Ordentlicher Aufwand	Von dem ordentlichen Aufwand entfällt auf den Kopf des einzeln. Studierenden	Außerordentlicher Aufwand	Von dem außerordentl. Aufwand entfällt auf den Kopf des einzeln. Studierenden	Unter Hinzurechnung der Hospitanten: Zahl der Studierenden	Ordentlicher Aufwand pro Kopf	Außerordentl. Aufwand pro Kopf
Universität Heidelberg.										
1894	W.S. 1893/94	960	1083	785750	725	231738		1244	630	
	S.S. 1894	1206								
1895	W.S. 1894/95	1028	1140	785750	689			1329	598	
	S.S. 1895	1252								
1896	W.S. 1895/96	1026	1095	798730	729	328233		1244	642	
	S.S. 1896	1164								
1897	W.S. 1896/97	1001	1116	798730	715			1219	655	
	S.S. 1897	1230								
1898	W.S. 1897/98	1084	1234	826670	670	395226		1331	621	
	S.S. 1898	1384								
1899	W.S. 1898/99	1142	1302	826670	634			1393	592	
	S.S. 1899	1462								
für 1894/99 zusammen . .			6970	4822300	4162	955197		7760	3738	
a) Nach dem Durchschnitt der **6** Jahre 1894/99 jährlich			1161	803716	693	159200	137	1293	623	123
b) Nach dem Durchschnitt der **2** Jahre 1898/99 jährlich			1268	826670	652	197613	155	1362	606	145

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Jahr	Zahl der ordentlichen Studierenden: Semester	ordentliche Studierende		Ordentlicher Aufwand	Von dem ordentlichen Aufwand entfällt auf den Kopf des einzeln. Studierenden	Außerordentlicher Aufwand	Von dem außerordentl. Aufwand entfällt auf den Kopf des einzeln. Studierenden	Unter Hinzurechnung der Hospitanten: Zahl der Studierenden	Ordentlicher Aufwand pro Kopf	Außerordentl. Aufwand pro Kopf
			durchschnittlich jährlich							
Universität Freiburg.										
1894	W.S. 1893/94	1040	1259	606530	481	241610		1344	451	
	S.S. 1894	1477								
1895	W.S. 1894/95	1136	1274	606530	476			1360	446	
	S.S. 1895	1412								
1896	W.S. 1895/96	1036	1208	624220	516	276420		1288	484	
	S.S. 1896	1379								
1897	W.S. 1896/97	1065	1257	624220	496			1343	464	
	S.S. 1897	1449								
1898	W.S. 1897/98	1073	1309	651200	497	649000		1397	466	
	S.S. 1898	1545								
1899	W.S. 1898/99	1141	1406	651200	463			1484	438	
	S.S. 1899	1670								
für 1894/99 zusammen . .			7713	3763900	2929	1167030		8216	2749	
a) Nach dem Durchschnitt der **6** Jahre 1894/99 jährlich			1285	627316	488	194505	151	1369	458	142
b) Nach dem Durchschnitt der **2** Jahre 1898/99 jährlich			1357	651200	479	324500	239	1440	452	225

Nach vorstehender Uebersicht stellt sich der **Aufwand für den einzelnen Studierenden** wie folgt:

	Ordentliche Studierende			Ordentliche Studierende und Hospitanten		
	Zahl der Studierenden	Ordentl. Aufwand pro Kopf	Außerordentl. Aufwand pro Kopf	Zahl der Studierenden	Ordentl. Aufwand pro Kopf	Außerordentl. Aufwand pro Kopf
A. Nach dem Durchschnitt der 6 Jahre 1894/99.						
Universität Heidelberg	1161	693	137	1293	623	123
„ Freiburg	1285	488	151	1369	458	142
B. Nach dem Durchschnitt der 2 Jahre 1898/99:						
Universität Heidelberg	1268	652	155	1362	606	145
„ Freiburg	1357	479	239	1440	452	225

Anlage III.

Uebersicht

über

den auf den Kopf des einzelnen ordentlichen Studierenden entfallenden ordentlichen Aufwand der nachstehend aufgeführten Universitäten.

O.-Z.	Universität	Frequenz durchschnittl. jährlich (ord. Studierende)	Ordentlicher Aufwand durchschnittl. jährlich	Auf den Kopf der einzelnen Studierenden durchschnittl. jährlich	
			ℳ	ℳ	
1.	Tübingen	1300	993 695	764	
2.	Leipzig	3284	2 199 809	669	
3.	Heidelberg	1268	841 726	663	
4.	Bonn	1950	1 249 663	641	
5.	Berlin	5569	2 839 777	510	
6.	Freiburg	1357	659 027	485	

Anlage IV.

Uebersicht

über

die Frequenz

der

klinischen Anstalten

der

Universitäten Heidelberg und Freiburg

in den Jahren

1894—1899.

C./S.	Anstalt		1894 I. Klasse	1894 II. Klasse	1894 III. Klasse	1894 Zus.		1895 I. Klasse	1895 II. Klasse	1895 III. Klasse	1895 Zus.
			a) Zahl der Patienten b) Verpflegungstage derselben					a) Zahl der Patienten b) Verpflegungstage derselben			
	Heidelberg.										
1.	**Akademisches Krankenhaus.**										
	A. Medicinische Klinik	a	45	71	1682	1778	a	45	67	1596	1708
		b	1147	2564	43878	47589	b	1725	3092	42551	46368
	B. Chirurgische Klinik	a	158	215	1568	1941	a	149	212	1618	1979
		b	3152	3983	40760	47895	b	2975	4020	40702	49297
	C. Augenklinik	a	30	55	867	948	a	33	18	882	933
		b	294	790	13139	14203	b	465	1148	14502	16305
	A., B. und C. zusammen	a	—	—	—	4659	a	—	—	—	4080
		b	—	—	—	108747	b	—	—	—	110960
2.	**Frauenklinik.**										
	I. Patienten	a	18	110	410	538	a	16	99	425	540
		b	318	1454	6720	8492	b	258	1419	6603	8279
	II. Schwangere und Wöchnerinnen	a	—	—	—	301	a	—	—	—	306
		b	—	—	—	14432	b	—	—	—	15811
	I. und II. zusammen	a	—	—	—	839	a	—	—	—	846
		b	—	—	—	22947	b	—	—	—	24150
	Neugeborene	a	—	—	—	312	a	—	—	—	354
		b	—	—	—	3557	b	—	—	—	3813
3.	**Irrenklinik.**	a	15	39	288	342	a	29	46	291	347
		b	2639	3405	34374	40417	b	3089	4688	31424	39201

1896 I. Klasse	1896 II. Klasse	1896 III. Klasse	1896 Zus.		1897 I. Klasse	1897 II. Klasse	1897 III. Klasse	1897 Zus.		1898 I. Klasse	1898 II. Klasse	1898 III. Klasse	1898 Zus.		1899 I. Klasse	1899 II. Klasse	1899 III. Klasse	1899 Zus.
a) Zahl der Patienten b) Verpflegungstage derselben					a) Zahl der Patienten b) Verpflegungstage derselben					a) Zahl der Patienten b) Verpflegungstage derselben					a) Zahl der Patienten b) Verpflegungstage derselben			
a	41	61	1690	1792	a	58	77	1940	2078	a	60	81	2148	2289	a	56	76	2115	2247
b	1421	1955	40207	43583	b	1734	2582	43942	47778	b	1961	2615	48316	52792	b	2431	2402	50925	55748
a	145	247	1853	2245	a	145	222	2099	2465	a	153	208	2546	2907	a	175	187	2294	2656
b	2875	4145	43988	50708	b	3548	6085	47579	55281	b	3553	4167	49144	56864	b	3089	3617	50238	57841
a	19	60	833	914	a	33	30	937	1000	a	23	80	902	962	a	18	79	972	1069
b	380	853	13909	15142	b	510	921	15230	16667	b	488	1288	14819	16575	b	254	1023	15950	17227
a	—	—	—	4951	b	—	—	—	5543	a	—	—	—	5909	a	—	—	—	5965
b	—	—	—	100432	b	—	—	—	118655	b	—	—	—	126031	b	—	—	—	130716
a	27	136	491	654	a	29	132	442	603	a	23	133	548	704	a	14	112	547	673
b	491	2169	6944	9603	b	522	2137	6192	8851	b	253	1908	7207	9368	b	247	1516	6812	8575
a	—	—	—	378	a	—	—	—	385	a	—	—	—	366	a	—	—	—	371
b	—	—	—	17977	b	—	—	—	17375	b	—	—	—	17567	b	—	—	—	17305
a	—	—	—	1032	a	—	—	—	988	a	—	—	—	1070	a	—	—	—	1044
b	—	—	—	27486	b	—	—	—	28925	b	—	—	—	28993	b	—	—	—	25680
a	—	—	—	416	a	—	—	—	423	a	—	—	—	435	a	—	—	—	407
b	—	—	—	3047	b	—	—	—	4067	b	—	—	—	4314	b	—	—	—	3929
a	15	39	287	321	a	13	45	324	382	a	14	46	379	447	a	7	41	449	497
b	2538	4436	31389	38223	b	1952	5239	32415	39607	b	2506	4932	35685	42713	b	805	4886	40543	45719

C. Z.	Anstalt		1894 a) Zahl der Patienten b) Verpflegungstage derselben I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Zus.		1895 a) Zahl der Patienten b) Verpflegungstage derselben I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Zus.
	Freiburg.										
4.	**Klinisches Hospital.**										
	A. Medizinische Klinik	a	36		1413	1469	a	50		1563	1613
		b	1210		40552	41762	b	907		41572	42479
	B. Chirurgische Klinik	a	218		1998	2216	a	202		1916	2118
		b	3799		57846	61645	b	4047		61581	65628
	A. und B. zusammen	a	—	—	—	3685	a	—	—	—	3731
		b	—	—	—	103407	b	—	—	—	108107
5.	**Augenklinik.**	a	25	89	335	449	a	33	77	337	447
		b	390	1678	7455	9523	b	743	1386	7121	9250
6.	**Frauenklinik.**										
	I. Patienten	a	92	70	275	437	a	106	36	304	446
		b	2241	1106	6897	10244	b	2613	684	9343	12646
	II. Schwangere und Wöchnerinnen	a	—	—	—	471	a	—	—	—	441
		b	—	—	—	10652	b	—	—	—	10787
	I. und II. zusammen	a	—	—	—	908	a	—	—	—	887
		b	—	—	—	20896	b	—	—	—	23433
7.	**Psychiatrische Klinik.**	a	6	23	246	275	a	7	20	232	259
		b	544	2283	34925	37752	b	543	2318	33789	36650

C. Z.	Anstalt		1896 a) Zahl der Patienten b) Verpflegungstage derselben I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Zus.		1897 a) Zahl der Patienten b) Verpflegungstage derselben I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Zus.		1898 a) Zahl der Patienten b) Verpflegungstage derselben I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Zus.		1899 a) Zahl der Patienten b) Verpflegungstage derselben I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Zus.
	Freiburg.																				
4.	**Klinisches Hospital.**																				
	A. Medizinische Klinik	a	64		1674	1738	a	66		1502	1568	a	75		1578	1653	a	16	56	1426	1498
		b	1434		45678	47112	b	1147		44463	45610	b	1316		44444	45760	b	307	1008	43992	45337
	B. Chirurgische Klinik	a	228		2028	2256	a	254		1979	2233	a	277		1907	2184	a	107	209	1934	2250
		b	4740		62398	67138	b	4825		66393	71218	b	5922		67927	73849	b	2242	3369	72342	77953
	A. und B. zusammen	a	—	—	—	3994	a	—	—	—	3801	a	—	—	—	3837	a	—	—	—	3748
		b	—	—	—	114250	b	—	—	—	116828	b	—	—	—	119009	b	—	—	—	123280
5.	**Augenklinik.**	a	19	88	329	436	a	23	81	345	449	a	18	80	347	445	a	14	66	382	462
		b	292	1644	7128	9064	b	363	1569	8114	10046	b	331	1421	7524	9278	b	289	1150	8897	10336
6.	**Frauenklinik.**																				
	I. Patienten	a	76	32	286	394	a	91	50	295	436	a	77	73	315	465	a	78	92	327	497
		b	2551	589	7064	10184	b	2146	2243	6636	11025	b	1652	1518	7247	10417	b	1549	1639	7597	10774
	II. Schwangere und Wöchnerinnen	a	—	—	—	523	a	—	—	—	560	a	—	—	—	509	a	—	—	—	589
		b	—	—	—	11317	b	—	—	—	12524	b	—	—	—	9632	b	—	—	—	11527
	I. und II. zusammen	a	—	—	—	917	a	—	—	—	996	a	—	—	—	970	a	—	—	—	1086
		b	—	—	—	21501	b	—	—	—	23549	b	—	—	—	20049	b	—	—	—	22303
7.	**Psychiatrische Klinik.**	a	8	24	228	260	a	7	23	234	264	a	8	39	227	274	a	8	30	291	329
		b	978	3066	34971	39015	b	1365	3146	35665	40176	b	1135	4262	35278	40675	b	1156	3337	39816	44309

Anlage V.

Darstellung

des Mehraufwandes für die **Universität Heidelberg** nach dem Voranschlag für die Jahre **1900/1901** gegenüber dem Voranschlagssatz für das Jahr **1899.**

	Für 1900/1901 sind gegenüber 1899 eingestellt:	
	mehr	weniger
	M.	M.
A. Einnahme.		
I. Zuschuß aus dem Reservefond	—	8000
II. Zuschüsse aus Stiftungen	45	—
III. Miethzinse	1387	—
IV. Sporteln, Immatrikulationsgebühren	2700	—
V. Sonstige Einnahmen	—	42
zusammen	4132	8042
ab		4132
Wenigereinnahme		3910
B. Ausgabe.		
II. Eigentlicher Universitätsaufwand		
a) Gehalte	15030	—
b) Wohnungsgeld	1640	—
c) Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals	9530	—
d) Reise- und Zugskosten	600	—
e) Sonstige persönliche Ausgaben	2040	—
f) Sachliche Amtsunkosten	—	500
i) Für gemiethete Lokale	1750	—
Uebertrag	30590	500

	1899	1900/01	mehr	weniger	Für 1900/1901 sind gegenüber 1899 eingestellt: mehr	weniger
					M.	M.
Uebertrag					30590	500
I) Auf Universitätsinstitute:						
α) **Aversen:**	M.	M.	M.	M.		
1. Bibliothek	19000	22000	3000	—		
2. Seminarien:						
staatswissenschaftliches	275	300	43	—		
geographisches	—	600	600	—		
5. Akademisches Krankenhaus	108840	112000	3160	—		
7. Frauenklinik	21030	23000	1970	—		
9. Ohrenklinik	2000	3000	1000	—		
11. Für den Unterricht in der Kinderheilkunde	1900	4400	2500	—		
17. Botanisches Institut	11000	10000	—	1000		
22. Technische Chemie	—	400	400	—		
24. Physikalisches Institut	4000	5000	1000	—		
a	168027	180700	13673	1000		
			1000			
			12673			
β) **Sonstiger Aufwand für Unterrichtserteilung und Institute.**	9000	12000	3000	—		
	177027	192700	15673	—	15673	—
p) Wasserverbrauch					150	—
q) Versendungskosten					50	—
r) Sonstige Ausgaben					—	233
zusammen					46463	733
ab					733	
Mehrausgaben					45730	
dazu Wenigereinnahme					3910	
zu deckender Mehraufwand					49640	
und zwar durch:						
Erhöhung der ordentlichen Staatsdotation um				48000 M.		
Erhöhung der Dodation für die Wohnungsgelder um				1640 „		
wieder					49640	

Beilage VI.

Darstellung

des Mehraufwandes für die **Universität Freiburg** nach dem Voranschlag für die Jahre **1900/1901** gegenüber dem Voranschlagssatz für das Jahr **1899.**

	Für 1900/1901 sind gegenüber 1899 eingestellt:	
	mehr	weniger
	M.	M.
A. Einnahme.		
II. Einnahme aus eigenem Vermögen und Berechtigungen	—	2900
III. Sporteln, Immatrikulationsgebühren	1400	—
IV. Sonstige Einnahmen	210	—
zusammen	1610	2900
ab	—	1610
Wenigereinnahmen		1290
B. Ausgabe.		
I. Lasten der Einnahme	733	—
II Eigentlicher Universitätsaufwand:		
a) Gehalte	21390	—
b) Wohnungsgeld	2990	—
c) Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	1600	—
e) Sonstige persönliche Ausgaben	—	50
f) Sachliche Amtsunkosten	1000	—
g) Für Unterhaltung der Gebäude	500	—
i) Für gemiethete Lokale	—	600
Uebertrag	28213	650

	1899	1900/01	mehr	weniger	Für 1900/1901 sind gegenüber 1899 eingestellt: mehr	weniger
					M.	M.
Uebertrag					28213	650
1) Auf Universitätsinstitute:						
α) Aversen:	M.	M.	M.	M.		
1. Bibliothek	16000	19000	3000	—		
5. Physikalische Chemie	—	1000	1000	—		
12. Hygienisches Institut	2000	2300	300	—		
14. Gynäkologische Klinik	19960	25000	5040	—		
20. Klinik für Nasen- und Kehlkopfkranke	600	2500	1900	—		
21. Ohrenklinik	500	3000	2500	—		
22. Chirurgische Klinik	7200	10000	2800	—		
23. Chirurgische Klinik, Abtheilung für Dermatologie und Syphilis	—	700	700	—		
24. Augenklinik	5380	6500	1120	—		
29. Physikalisches Institut	2900	4000	1100	—		
34. Juristisches Seminar	500	1000	500	—		
36. Mineralogisch-geologisches Institut	2700	3000	300	—		
42. Historisches Seminar	600	800	200	—		
43. Philosophisches Seminar	300	500	200	—		
44. Philosophisches Seminar in der theologischen Fakultät	—	200	200	—		
45. Kameralistisches Seminar	700	1000	300	—		
	59340	80500	21160	—		
β) Sonstiger Aufwand für Unterrichtsertheilung und Institute	7000	10000	3000	—		
zusammen	66340	90500	24160	—	24160	—
						—
m) Für Heizung					1000	—
n) Für Beleuchtung					1000	—
o) Für Reinigung					400	—
p) Wasserverbrauch					1000	—
q) Versendungskosten					50	—
r) Sonstige Ausgaben					527	—
zusammen					56350	650
ab					650	
Mehrausgaben					55700	
dazu Wenigereinnahmen					1290	
zu deckender Mehraufwand					56990	
und zwar durch:						
Erhöhung der ordentlichen Staatsdodation um			54000 M.			
" " Dotation für die Wohnungsgelder um			2990 "			
wieder					56990	

Anlage VII.

Universität Heidelberg.

Entzifferung

der Position II c des Voranschlags für die Jahre 1900/1901.

„Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals."

		Baar-Vergütung	Werthanschlag für freie	
			Wohnung	Heizung
		ℳ	ℳ	ℳ
Universitätskasse:	Kanzleigehilfe	1 200	—	—
Universitätsbibliothek:	Hilfsarbeiter	3 200	—	—
	Bedienung	1 900	145	—
Anatomisches Institut:	Assistenz	4 200	—	—
	Bedienung	1 200	—	—
Physiologisches Institut:	Assistenz	4 650	100	50
	Bedienung	2 145	145	50
Ohrenklinik:	Assistenz	1 750	100	50
Medizinische Poliklinik:	Assistenz	2 100	—	—
	Bedienung	700	—	—
Pathologisch-anatomisches Institut:	Assistenz	3 650	100	50
	Bedienung	1 100	100	50
Mineralogisch-geologisches Institut:	Assistenz	2 500	—	—
	Bedienung	1 200	—	—
Botanisches Institut:	Assistenz	2 415	—	—
Zoologisches Institut:	Assistenz	1 200	100	—
	Bedienung	1 000	100	—
Chemisches Institut:	Assistenz	10 000	100	50
	Bedienung	4 435	245	100
	Miethzinsentschädigung für 1 Assistenten	550	—	—
Pharmakologisches Institut:	Assistenz	2 400	—	—
	Bedienung	1 100	—	—
	Uebertrag	53 405	1 235	400

		Baar-Vergütung	Werthanschlag für freie	
			Wohnung	Heizung
	Uebertrag	ℳ 53 405	ℳ 1 235	ℳ 400
Physikalisches Institut:	Assistenz	3 800	—	—
	Bedienung	2 250	145	—
Archäologisches Institut:	Assistenz	800	—	—
	Bedienung	1 000	100	50
Hygienisches Institut:	Assistenz	1 200	100	50
	Bedienung	1 045	145	50
Klinik für Kehlkopf-, Nasen- u. Nasenkranke:	Assistenz	600	—	—
	Bedienung	700	—	—
Zahnärztliches Institut:	Assistenz	1 200	—	—
	Bedienung	800	—	—
Juristisches Seminar:	Assistenz	1 200	—	—
Theologisches, juristisches, staatswissenschaftliches, volkswirthschaftliches, germanisch-romanisches und historisches Seminar:	Bedienung	900	—	—
Hilfslehrer am theologischen Seminar		18 00	—	—
Lektor der französischen Sprache		1 500	—	—
Assistent der Augenklinik für Abhaltung des Ambulatoriums in Landa		700	—	—
Für Abhaltung laryngoskopischer Kurse		1 600	—	—
„ orthopädische Vorlesungen und Uebungen		1 000	—	—
„ Unterricht in der medizinischen Klinik		1 500	—	—
„ Vorlesungen über pharmazeutische Chemie		800	—	—
„ „ „ technische Chemie		800	—	—
„ „ „ deutsche Litteratur		1 000	—	—
„ „ „ Zahnheilkunde		1 500	—	—
„ „ „ indische Litteratur		1 600	—	—
„ „ „ Nationalökonomie		1 000	—	—
„ „ „ Philosophie		1 800	—	—
„ „ „ Elektrotherapie und Elektrodiagnostik		500	—	—
„ „ „ physikalische und chemische Diagnostik		600	—	—
„ „ „ Syphilis und Hautkrankheiten		500	—	—
Für Aufbesserungen		835	—	—
		88 025	1 725	550

Budgetsatz für 1900 und 1901 jährlich je **90 300 ℳ**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VIII.

Universität Freiburg.

Entzifferung

der Position II c des Voranschlags für die Jahre 1900/1901.

„Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals."

		Baar-Vergütung	Werthanschlag für freie	
			Wohnung	Heizung
		ℳ	ℳ	ℳ
Universitätskasse:	Kanzleigehülfe	1200	—	—
	Bedienung	1200	—	—
Universitätsbibliothek:	Aushülfe	2000	—	—
	Bedienung	1200	—	—
Anatomische Anstalt:	Bedienung	3000	245	50
Zootomisches Institut:	Assistenz	1800	—	—
Pathologisches Institut:	Assistenz	2800	—	—
	Bedienung	3100	100	50
Medizinische Klinik:	Assistenz	2400	—	—
Poliklinik:	Assistenz	2000	—	—
	Bedienung	640	—	—
Chirurgische Klinik:	Assistenz	2550	300	150
Ohrenklinik:	Assistenz	600	—	—
Laryngologische Klinik:	Assistenz	600	—	—
Zahnärztliche Poliklinik:	Bedienung	120	—	—
Gynäkologische Klinik:	Assistenz	3220	300	150
Augenklinik:	Assistenz	1500	200	100
Hygienisches Institut:	Assistenz	3000	—	—
	Bedienung	2140	—	—
Physiologisches Institut:	Assistenz	1700	—	—
	Bedienung	1505	145	50
Pharmakognostisches Institut:	Assistenz	1200	—	—
	Bedienung	750	—	—
	Uebertrag	40205	1250	550

		Baar-Vergütung	Werthanschlag für freie	
			Wohnung	Heizung
		ℳ	ℳ	ℳ
	Uebertrag	40205	1250	550
Chemisches Laboratorium — medizinische Abtheilung:	Assistenz	3800	—	—
	Bedienung	2350	—	—
Chemisches Laboratorium — philosophische Abtheilung:	Assistenz	2000	—	—
	Bedienung	1250	145	50
Chemisches Laboratorium (allgemein):	Bedienung (Heizung)	1880	—	—
Botanisches Institut:	Bedienung	1000	—	—
Physikalisches Institut:	Assistenz	2000	—	—
	Bedienung	2100	145	50
Physikalisch-chemisches Institut:	Bedienung	800	—	—
Physikalisch-physiologisches Institut:	Bedienung (Heizung)	540	—	—
Zoologisches Institut:	Assistenz	1800	—	—
	Bedienung	1500	100	50
Mineralogisches Institut:	Assistenz	1200	—	—
	Bedienung	1450	—	—
Seminar für klassische Philologie:	Assistenz	1500	—	—
Historisches Seminar (Abth. für alte Geschichte) und archäolog. Sammlung:	Assistenz	200	—	—
Universitätszeichner		500	—	—
Lektor der französischen Sprache		1700	—	—
Lektor der englischen Sprache		1500	—	—
Vorlesung über gerichtliche Medizin		1000	—	—
Vorlesung über Dermatologie und Syphilis		1500	—	—
Für Aufbesserungen		845	—	—
	zusammen	72620	1080	700
			75000	
Hiervon sind in Abzug zu bringen die Vergütungen für zwei Dienerstellen, welche im Gehaltsetat in Anforderung gebracht werden sind, mit 2 × 1100 ℳ =			2200	
Budgetsatz für 1900 und 1901 jährlich je			**72 800**	

Anlage IX.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Stand auf 1. Juli 1899.

1. Achern
2. Adelsheim
3. Arlen
4. Bammenthal
5. Bernau-Außerthal
6. Birkendorf
7. Bodman
8. Bonndorf
9. Boxberg
10. Breisach
11. Brombach
12. Eisenbach
13. Elzach
14. Endingen
15. Engen
16. Ettenheim
17. Freudenberg
18. Gaggenau
19. Gengenbach
20. Grafenhausen
21. Grießen
22. Gütenbach
23. Hardheim
24. Haslach
25. Heimbach
26. Heitersheim
27. Herbolzheim, A. Emmendingen
28. Herrischried
29. Hockenheim
30. Kandern
31. Kappelrodeck
32. Kehl
33. Kenzingen
34. Lenzkirch
35. Lichtenau
36. Malsch, A. Ettlingen
37. Markdorf
38. Meersburg
39. Menzenschwand-Vorderdorf
40. Mondfeld
41. Mudau
42. Mühlbach, A. Eppingen
43. Neckarbischofsheim
44. Neckargemünd
45. Niklashausen
46. Oberkirch
47. Oestringen
48. Osterburken
49. Philippsburg
50. Radolfzell
51. Rappenau
52. Renchen
53. Schiltach
54. Schönau b. Hdlbg.
55. Schönau i. W.
56. Schönwald
57. Schonach
58. Singen, A. Konstanz
59. Sinsheim a. Elsenz
60. Staufen
61. Stetten a. k. M.
62. Stockach
63. Sulzburg
64. Sulzfeld
65. Thiengen
66. Todtnau
67. Untergimpern
68. Waibstadt
69. Walldorf
70. Wehr
71. Wilferdingen
72. Willstätt
73. Wolfach
74. Zell a. Harmersbach

Nach dem 1. Juli 1899 wurden weiter errichtet:

75. Kirrlach
76. Unterbalbach
77. Steinbach, A. Bühl
78. Muggensturm

Anlage X.

Nachweisung

über die für Erweiterung des Unterrichts an Gewerbeschulen in den Jahren 1898/99 bewilligten Staatszuschüsse.

Gewerbeschule.	Bezeichnung des erweiterten Unterrichts.	Staatszuschuß 1898 M.	Staatszuschuß 1899 M.	Bemerkungen.
Freiburg . . .	Thonmodelliren, seit 1899 auch Holz- und Metallmodelliren, Dekorationsmalen und Buchbinderkurs .	300	500	
Heidelberg . . .	Holzmodelliren, Dekorationsmalen und Kunstschlosserkurs	400	600	
Karlsruhe . . .	Thon-, Gips-, Holz-, Metall- und Blechmodelliren-, Holz- und Marmormalen	600	600	
Mannheim . . .	Thon-, Holz- und Metallmodelliren, Figuren- und Aktzeichnen, seit 1899 auch Vorschule für Werkführer und Monteure	1000	3000	
	zusammen	2300	4700	

Anlage XI.

Schülerzahl

der

Großh. Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe.

1.	2.		3	4.	5.
Schuljahr	Schülerzahl im Ganzen		Davon (Sp. 2) sind		Bemerkungen
			Badener	Nicht-Badener	
1. Oktober 1893/.4	Schüler	100	35	65	
	Hospitanten	3	1	2	
		103	36	67	
1894/95	Schüler	95	32	63	
	Hospitanten	13	7	6	
		108	39	69	
1895/96	Schüler	82	36	46	
	Hospitanten	9	7	2	
		91	43	48	
1896/97	Schüler	92	36	56	
	Hospitanten	9	6	3	
		101	42	59	
1897/98	Schüler	83	33	50	
	Hospitanten	7	6	1	
		90	39	51	
1898/99	Schüler	90	47	43	
	Hospitanten	4	4	—	
		94	51	43	
1899/1900	Schüler	80	36	44	Stand zu Beginn des Schuljahrs.
	Hospitanten	8	8	—	
		88	44	44	

Zu № 11 d.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. April 1900.

Nachtrags-Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer

zu

dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über die im außerordentlichen Etat enthaltene Anforderung für den Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg

und

Bericht derselben Kommission über die Petition der Reallehrer und Zeichenlehrer, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse derselben betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Fieser.

I. Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg.

In dem außerordentlichen Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist unter Titel IX., Unterrichtswesen, B. außerordentlicher Etat, § 33, eine Anforderung im Betrage von 150 000 *M.* (I. Rate) für den Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg enthalten. Die Budgetkommission hat die Vorlage der Pläne und Kostenvoranschläge verlangt und, da dieselben zur Zeit der Erstattung des Hauptberichts über Titel IX. und X. des genannten Budgets nicht vorlagen, den Antrag gestellt, die Berathung und Beschlußfassung über diese Anforderung bis zur Vorlage der Pläne und Kostenvoranschläge einzustellen. Vergl. Bericht des Abg. Fieser zu Titel IX., Unterrichtswesen, Druckſ. Nr. 11d, Seite 1, Ziff. II.,

Inzwischen sind die Pläne und Kostenvoranschläge, sowie die mit der Stadt Freiburg über ihre Beitragsleistung zu dem Bau gepflogenen Verhandlungen der Kommission vorgelegt worden und ist dieselbe auch alsbald in die Berathung und Beschlußfassung über die Sache eingetreten.

Ueber den Hauptpunkt, nämlich über die Nothwendigkeit der Erbauung eines zweiten Gymnasiums, war zwischen der Großh. Regierung und der Kommission von Anfang an völlige Uebereinstimmung vorhanden.

Das bestehende Gymnasium ist seit mehr als 5 Jahren von einer Schülerzahl zwischen 700 und 800 besucht, die in 20 Klassen unterrichtet werden. In jeder Klasse sind 30—40 Schüler. Es bedarf keiner

Ausführung, daß sowohl die richtige Ausbildung der Schüler im Unterricht, als insbesondere auch nach der erzieherischen Seite bei so zahlreichen, überfüllten Klassen mit Erfolg nicht durchgeführt und daß auch die Aufsicht und Verwaltung einer solchen Anstalt auf die Dauer von einem Direktor nicht wohl besorgt werden kann.

Bei der stets wachsenden Bevölkerungszahl der Stadt und da von Lahr bis Lörrach ein anderes Gymnasium im Oberlande nicht existirt, und da insbesondere des in Freiburg errichteten großen Convikts halber zahlreiche Schüler, die das Studium der kathol. Theologie ergreifen wollen, in Freiburg das Gymnasium besuchen, ist auch nicht anzunehmen, daß die Zahl der Schüler nachläßt.

Das jetzige Gebäude reicht schon seit Jahren für die Unterbringung der Schüler nicht aus. Es sind mehrere Klassen in dem Gebäude der Oberrealschule untergebracht, und erübrigt daher nur ein Neubau.

Nach einer Uebereinkunft zwischen dem Oberschulrath und der Stadt Freiburg soll das Gebäude im nördlichen Theile der Stadt, Ecke der Jakobi- und Weiherhofstraße am sog. Rondel errichtet werden. Die Stadt Freiburg ist Besitzerin eines großen Theiles des Bauplatzes; sie hat sich in den Besitz des daranstoßenden weiteren Geländes gesetzt und bietet den Bauplatz zu dem nach unten abgerundeten Selbstkostenpreis von 22 Mark 22 Pfg. per Quadratmeter in Größe von circa 8631 Quadratmeter um 192000 Mk. an. Zugleich ist sie bereit, den Bauplatz unverzinslich bis zu dem Bezuge des Gebäudes zu überlassen und 50000 Mk. baaren Zuschuß zu den Baukosten zu gewähren.

Der Kosten-Voranschlag für den projektirten Neubau beträgt 662000 Mk., so daß der Gesammtaufwand 854000 Mk. betragen würde.

Der Plan hat die einheitliche Billigung der Stadtverwaltung in Freiburg, auch die Zustimmung der Großh. Regierung und der Budgetkommission gefunden. Doch sind Regierung und Kommission übereinstimmend der Meinung, daß die Dimensionen des Baues in einzelnen Theilen eine Reduktion erfahren könnten, ohne daß der monumentalen Schönheit des Baues und der Zweckmäßigkeit der Eintheilung Eintrag geschehen würde.

So könnten die Räume für die Kleiderablage erspart und die Vorrichtungen zu dem Ablegen der Kleider in die beiden Korridore vor den Klassenzimmern verlegt werden. Der Raum für den Handfertigkeitsunterricht würde, wie in Mannheim, zweckmäßiger in das Kellergeschoß verlegt, der Zeichen- und Musiksaal könnte verkleinert werden. Ein besonderes Prüfungszimmer ist entbehrlich, ebenso können die Räume für Bibliothek und Sammlungen eine Kürzung ertragen.

Die Großh. Regierung ist der Meinung, daß die in Betracht kommenden Kürzungen und Vereinfachungen einen um rund 1700 Kubikmeter geringeren Bauraum ergeben, und würde sich hiernach, den Kubikm. zu 20 Mk. 30 Pfg. berechnet, eine Minderung des Aufwandes im Betrage von etwa 30 bis 35000 Mk. erzielen lassen.

Die Regierung stellt das Ersuchen, den Bau, da derselbe dringlich ist, vorbehaltlich der bezeichneten Kürzungen und Vereinfachungen zu genehmigen, wobei sie zusagt, den definitiven Plan mit Berechnung des Minderaufwands bei Anforderung der zweiten Rate dem nächsten Landtage vorzulegen.

Die Kommission ist, da der Bau ohnedies mehrere Jahre zu seiner Ausführung in Anspruch nimmt, der Meinung, daß bei der Dringlichkeit der Abhilfe mit dem Beginn des Baues nicht 2 Jahre gewartet, sondern der Beginn des Baues in dieser Budgetperiode genehmigt werden sollte. Auch ist die Kommission darin vollständig einig, daß an dem Haupt- und Mittelbau, wie derselbe nach dem Plane ausgeführt werden soll, keine Aenderung und keine Reduktion vorgenommen, sondern dieser Mittel- und Hauptbau ganz nach dem Plane ausgeführt werden und die Reduzirung der Räume nur in den Seitenflügeln erfolgen soll. Ob und in wie weit sich dies durchführen läßt, wieviel hiernach an dem Aufwande für das ganze Gebäude sich mindern soll, muß der Entschließung des nächsten Landtags vorbehalten bleiben.

Die Kommission ist ferner von der Meinung ausgegangen, daß die Schönheit und Zweckmäßigkeit des Baues eine erhebliche Aenderung nicht erlaubt. Es ist anzunehmen, daß die Schülerzahl, die jetzt für das zweite Gymnasium mit 360 angenommen wird, wohl bald wieder wachsen werde und daß alsbaldige neue Anbauten vermieden werden sollten, daß die Ersparniß gegenüber der ganzen Anforderung eine erhebliche nicht sein könne und daß jedenfalls etwaige Anbauten in den nächsten Jahren höher zu stehen kommen würden, als die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ersparniß bei weitgehenden Reduktionen betrüge. Die Kommission stellt hiernach statt des in Ziffer II des Hauptberichts enthaltenen Antrages den Abänderungsantrag:

a) Den Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg zu genehmigen und die Großh. Regierung zu ermächtigen, den Vertrag mit der Stadt Freiburg über die Ueberlassung des Bauplatzes und Leistung eines Baarzuschusses gemäß dem Beschlusse des Bürgerausschusses in Freiburg vom 19. Februar d. J. abzuschließen.

b) Der Neubau soll nach den der Kommission vorgelegten Plänen mit den oben erwähnten Reduktionen der Räume in den Seitenflügeln (Verlegung der Kleiderablageräume in die Korridore, des Raumes für den Handfertigkeitsunterricht in das Kellergeschoß, Minderung der Räume für Bibliothek, Sammlungen, des Zeichen- und Musiksaales, Beseitigung des Prüfungszimmers) erstellt werden.

Doch wird dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß der Haupt- und Mittelbau ganz nach den vorgelegten Plänen auszuführen und die Reduktionen auf die Seitenflügel zu beschränken seien.

c) Die definitive Feststellung der in den Seitenflügeln vorzunehmenden Minderungen und Vereinfachungen und der Höhe des hierdurch bedingten Minderaufwandes und der Gesammtbausumme wird dem nächsten Landtag vorbehalten.

d) In das jetzige Budget ist eine I. Rate im Betrage von 150000 ℳ einzustellen.

Wenn dieser Antrag angenommen wird, ändert sich die unter Ziffer I B des Hauptberichts erwähnte Summe des außerordentlichen Etats insofern, daß jene Summe um 150000 ℳ sich erhöht.

II. Petition der Reallehrer und Zeichenlehrer.

Die Reallehrer und Zeichenlehrer haben unter dem 1. März d. J. eine (unter die Mitglieder des Hauses gedruckt zur Vertheilung gelangte) Petition eingereicht, wonach sie zwei Gesuche vortragen:

1. Für die Volksschulhauptlehrer in den größeren Städten des Landes, welche ihren Volksschullehrern erheblich höhere Gehalte zuweisen, als das Gesetz über die Gehalte der Volksschullehrer denselben zuweist, ergebe sich bei der Beförderung zum Reallehrer sehr häufig der geradezu drückende Mißstand, daß sie bei dieser Anstellung in der Regel Gehaltsverluste, die sich unter Umständen auf jährlich 500—600 ℳ belaufen, erleiden.

   Ohne Rücksicht auf den Gehalt, den der Beförderte als Volksschulhauptlehrer bezogen habe, werde ihm bei der Anstellung als Reallehrer gemäß § 4 der Gehaltsordnung nur das Anfangsgehalt nach G 1 mit 1800 ℳ gewährt und müsse derselbe sonach den als städtischer Volksschulhauptlehrer bezogenen Mehrgehalt verlieren.

   Da diese Lehrer auch während ihrer Dienstzeit bei der Gemeinde in der Jugenderziehung thätig, auch in jener Eigenschaft schon Beamte seien und überdies meist schon in vorgerückten Jahren ständen, so bilde die Entziehung des von der Gemeinde bezogenen Mehrgehalts eine unbillige Härte, und stellen die Petenten daher folgendes Gesuch:

   „Hohe Zweite Kammer wolle in irgend einer Form, etwa durch einen Zusatz zu § 7 der Gehaltsordnung, dahin Fürsorge treffen, daß bei Beförderung eines Hauptlehrers zum Reallehrer der ganze wirkliche Aktivgehalt des Hauptlehrers zu Grunde gelegt und daß dieser Maßnahme rückwirkende Kraft bis 1. September 1895 verliehen werde."

2. Das zweite Petitum betrifft den Umstand, daß von den Reallehrern nur der fünfte Theil in die Gehaltsklasse I (F. 4) vorrücken könne, was deßhalb sehr drückend wirke, weil die Reallehrer erst sehr spät in vorgerücktem Alter in die höhere Gehaltsklasse gelangen.

   Das Petitum in dieser Richtung geht dahin,

   „daß für die Zukunft 50% der Reallehrer in die I. Gehaltsklasse eingetheilt werden".

Die Großh. Regierung hat zu dieser Petition der Kommission folgende Erklärung abgegeben:

1. Bei der Ernennung eines Volksschulhauptlehrers zum Reallehrer wird dessen bisheriger anschlagsmäßiger Gehalt und wenn dieser unter 1800 Mk. beträgt, gemäß § 4 der Gehaltsordnung der Anfangsgehalt mit 1800 Mk. der Festsetzung des Einkommensanschlags zugrunde gelegt. Es kann dabei vereinzelt vorkommen, daß ein Volksschulhauptlehrer, besonders wenn er längere Zeit an der Volksschule einer Städteordnungsstadt angestellt war, bei seiner Ernennung zum Reallehrer eine kleine Einbuße erleidet, da unter Umständen die nach der Gehaltsordnung für die betreffende Stadtvolksschule gewährten Bezüge den Betrag des staatlicherseits zu gewährenden Gehalts nebst Wohnungsgeld übersteigen.

   Der Grund hierfür ist aber nicht sowohl im § 4 der Gehaltsordnung, als vielmehr in § 102 El.-U.-G. zu suchen, der bestimmt, daß die Bezüge, welche den Lehrern an Volksschulen der Städteordnungsstädte über den gesetzlichen Gehalt h naus auf Grund freier Entschließung der betreffenden Stadtverwaltungen gewährt werden, der staatlichen Unterrichtsverwaltung gegenüber lediglich den Charakter eines widerruflichen Nebengehaltes (§ 25 B. G.) haben.

   Was nun den Inhalt der Petition im Einzelnen angeht, so generalisiert dieselbe ganz vereinzelt vorgekommene Fälle und übertreibt nicht unerheblich die Einnahmeausfälle, die sich hiebei ergeben haben.

   Die Zahl der seit 1. Januar 1890 neuangestellten Reallehrer beträgt 89, darunter sind 3, die an den Volksschulen, an denen sie zuvor als Hauptlehrer gewirkt, geblieben sind. Ob und in wie weit die betreffenden Stadtverwaltungen diesen Lehrern die etwaigen Unterschiede zwischen ihren bisherigen Bezügen und ihren Einkommensanschlägen als Reallehrer in der Form der Nebengehalte belassen haben, wissen wir nicht.

   Von den restlichen 86 Reallehrern waren 19 zuvor schon als Hauptlehrer — und davon 13 an Städteordnungsstädten — etatsmäßig angestellt; die übrigen 67 erhielten mit der Anstellung als Reallehrer gleichzeitig auch ihre erste etatsmäßige Anstellung. Das Durchschnittsalter bei der Anstellung als Reallehrer betrug, wenn man 7 Lehrer, bei denen besondere Verhältnisse vorlagen, außer Betracht läßt, 32 Jahre. 29 Lehrer hatten bei der etatsmäßigen Anstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet.

   Von den 13 Städteordnungslehrern hatten an Hauptlehrerjahren zurückgelegt: drei je 1 Jahr, drei je 5 Jahre, je einer 2, 6, 8, 9, 11, 14 und 21 Jahre. Nach den für die Gehaltsverhältnisse dieser Lehrer maßgebenden ortsstatutarischen Festsetzungen hatten dieselben bei der Enennung als Reallehrer zu beziehen: 3 je 2000 Mk. (1360 Mk.), 2 je 2000 Mk. (1450 Mk.), 2 je 2100 Mk. (1460 Mk.), einer 2200 Mk. (1550 Mk.), 2 je 2300 Mk. (1650 und 1750 Mk.), 2 je 2500 Mk. (1760 Mk.) und einer 2700 Mk. (2120 Mk.) Die in Klammern beigesetzten Zahlen bezeichnen den Einkommensanschlag. Hiernach betrug die Einbuße infolge der Ernennung zum Reallehrer bei einem Lehrer 50 Mk, bei zweien 150 Mk., bei zweien 350 Mk. und bei einem 550 Mk. Für die drei erstgenannten wurde der Ausfall schon durch die Anfangszulage nach 2 Jahren mit 300 Mk., selbst wenn den Betreffenden für den Fall des Verbleibens an der Volksschule eine weitere Zulage von 100 Mk. anerfallen wäre, mehr als ausgeglichen. Bei den zwei folgenden trat der Ausgleich erst mit der zweiten und für den letztgenannten allerdings erst mit der dritten Zulage ein. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die vorübergehende Benachtheiligung bei all' diesen Lehrern durch besondere Verhältnisse herbeigeführt wurde. Entweder sie haben die Reallehrerprüfung erst verhältnißmäßig spät abgelegt, wie die Lehrer der Gehaltsstufe von 2500 Mk. und einer mit 2300 Mk., von denen die beiden ersteren bereits 11, der letztere aber 5 Jahre als Hauptlehrer angestellt war — oder aber sie haben, wie die übrigen zwei, Werth darauf gelegt, an bestimmten Schulgattungen oder an bestimmten Schulorten — in großen Städten — Stellung zu erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein Mißstand, wie er in der Petition darzustellen gesucht wird, als ob der Uebergang von einer Hauptlehrerstelle zu einer Reallehrerstelle „in der Regel" einen „Gehaltsverlust, der sich unter Umständen auf 500 bis 600 Mk. belief", zur Folge habe, besteht sonach nicht, es handelt sich vielmehr nur um einige wenige Ausnahmsfälle, in denen die thatsächlich eingetretene Gehaltseinbuße lediglich eine Folge des eigenen Verhaltens der davon Betroffenen war. Ein Ausfall von 500 bis 600 Mk. ist überdies nur in einem einzigen Fall vorgekommen.

Ein Grund, diesem Theil der Petition eine Folge zu geben, liegt nach Vorstehendem nicht vor.

2. Was den zweiten Theil der Petition: Die Beförderung der Reallehrer in die I. Gehaltsklasse betrifft, so ist zu bemerken: Vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes (1. Januar 1890) ist in Vollzug jeweiliger Budgetbewilligungen ein kleiner Bruchtheil der Reallehrer mit Staatsdienerrechten angestellt worden. Dieser Bruchtheil hat die Zahl 15 nicht überschritten (vergl. den dem Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1888 und 1889 beigegebenen Effektivetat auf 1. Oktober 1887). In dem der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 beigegebenen Tarif ist sodann in der Bemerkung zu O.-Z. 5 der Tarifabtheilung G festgesetzt worden, daß von den etatmäßigen Reallehrern der zehnte Theil in die I. Klasse, welche der früheren Anstellung mit Staatsdienerrechten entspricht, einrücken könne. Diese gesetzliche Bestimmung ermöglichte, daß 20 Reallehrer in die I. Gehaltsklasse einrücken konnten. Die Gehaltstarifnovelle — Gesetz vom 9. Juli 1894 — brachte in der Anmerkung Ziffer 3 zu Abtheilung F die Verbesserung, daß die Reallehrer, Zeichen- und Musiklehrer (O.-Z. 4 F) hinsichtlich des Vorrückens in die I. Klasse den Gewerbelehrern gleichgestellt wurden, indem vom 1. Januar 1895 an der fünfte Theil der etatmäßigen Real-, Musik- und Zeichenlehrer in die I. Gehaltsklasse einrücken können. Bei einer Gesammtzahl von 225 etatmäßigen Stellen beträgt die Zahl der nach der Klasse I zu befördernden Lehrer gegenwärtig 45 (vergl. Erläuterung auf Seite 111 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts).

Es ist zugegeben, daß bei diesem prozentualen Verhältniß die Einreihung der betreffenden Lehrer in die I. Gehaltsklasse ziemlich spät, d. h. erst nach Zurücklegung einer längeren Reihe von Jahren auf Stellen II. Gehaltsklasse erfolgen kann, und es erscheint im Interesse der Erhaltung der Berufsfreudigkeit der in Betracht kommenden Lehrer erwünscht, den Prozentsatz von 20 auf etwa 30 zu erhöhen, wodurch erreicht würde, daß ein Vorrücken in die I. Gehaltsklasse nach 10 bis 12 Jahren, von der etatmäßigen Anstellung als Real- ꝛc. Lehrer der II. Gehaltsklasse gerechnet, stattfinden könnte. Nach der Anschauung der Unterrichtsverwaltung sollte bei der künftigen allgemeinen Revision des Gehaltstarifs der Versuch gemacht werden, eine entsprechende Erhöhung des fraglichen Prozentsatzes herbeizuführen. Der jetzige Prozentsatz (20%) ist im Gehaltstarif gesetzlich festgelegt; eine Aenderung hierin vorzunehmen, halten wir namentlich auch im Hinblick darauf, daß ähnliche Verhältnisse hinsichtlich des Vorrückens in eine höhere Tarifabtheilung auch bei andern Kategorien von Beamten (Gerichtsschreibern, Amtsrevidenten) zum Theil in noch höherem Maße vorliegen, nicht für angängig. Derartige Aenderungen sind, wie dies schon wiederholt bei andern derartigen Petitionen hervorgehoben wurde, auf die Zeit einer allgemeinen Gehaltstarifrevision zu verschieben. Es ist dies im vorliegenden Fall um so weniger bedenklich, als für die Reallehrer der I und II. Gehaltsklasse die nämlichen Zulagequoten und die nämlichen Zulagefristen festgesetzt sind und — abgesehen von dem etwas höheren Wohnungsgeld — nur der Höchstgehalt der ersteren um 100 Mk. höher ist, ein Nothstand sonach bei dieser Kategorie von Beamten nicht vorliegt.

Die Kommission ist bei ihrer Berathung und Beschlußfassung von der mit der Anschauung der Großh. Regierung zusammentreffenden Auffassung ausgegangen, daß, da die Erfüllung der Wünsche der Petenten die Abänderung mehrerer gesetzlichen Bestimmungen (des § 4 der Gehaltsordnung, der Ziffer 3 der Anmerkung zu Abth. F des Gehaltstarifs, des § 102 des Gesetzes über den Elementarunterricht) nothwendig mache, nach der Anschauung der Kammer aber die nicht dringlichen Gesuche um Besserstellung bis zu der in

etwa 4 Jahren in Aussicht genommenen Revision des Gehaltstarifs und des Beamtengesetzes zurückzustellen seien, und da die vorliegende Petition nicht zu den dringlichen gerechnet werden könne, die Entscheidung über die Gesuche der Petenten, auch soweit dieselben für begründet gehalten werden, bis zu dem Zeitpunkt der genannten allgemeinen Revision zurückzustellen sei.

Was das Materielle der Petition anbelangt, so war die Kommission zu Ziffer 1 der Meinung, daß dem Hauptantrag der Petition nicht stattgegeben werden könne, da, abgesehen von den von der Großh. Regierung geltend gemachten Gründen, auch hervorgehoben werden müsse, daß die Gerechtigkeit verlange, daß die städtischen Volksschullehrer, welche schon durch die von den Städten gewährten höheren Gehalte einen Vorzug vor den Lehrern auf dem Lande genießen, nicht auch bei der Anstellung als Reallehrer einem Volksschullehrer von dem Lande gegenüber, wenn dieser zum Reallehrer aufrücke, in so auffallender Weise bevorzugt werden können.

Der einzige Weg, auf welchem die Kommission eine Möglichkeit des Entgegenkommens gegen die städtischen Volksschulhauptlehrer beim Aufrücken zum Reallehrer erblickt, wäre der, daß bei der Revision des Beamtengesetzes bezw. Gehaltstarifs eine Bestimmung aufgenommen würde, wonach diesen Lehrern der bei ihrer Verwendung als städtische Volksschulhauptlehrer erlangte, den Anfangsgehalt übersteigende Mehrbetrag ihres Gehalts als Nebengehalt zwar überlassen, dieser Nebengehalt aber auf die Zulagen aufgerechnet bezw. durch Zulage aufgesaugt werde.

Von einer Rückwirkung der Besserstellung auf den September 1895 aber kann keine Rede sein.

In diesem Sinne wird beantragt, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung bei Revision des Beamtengesetzes und des Gehaltstarifs zu überweisen.

Mit der in Ziffer 2 der Petition geltend gemachten Forderung war die Kommission im Wesentlichen einverstanden. Sie wünscht, daß bei Berathung des neuen Gehaltstarifs die Bemerkung 3 zu Abth. F des Gehaltstarifs dahin abgeändert werde, daß ein wesentlich höherer Prozentsatz und zwar ein solcher von mindestens 40 % der Reallehrer ꝛc. in die Gehaltsklasse I aufgenommen wird.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag:

Die Petition der Großh. Regierung bezüglich der Ziff. 1 in dem oben erwähnten Sinne zur Kenntnißnahme, zu Ziffer 2 aber empfehlend zu überweisen.

№ 12.

Nachtrag zum Spezial-Budget des Ministeriums des Innern (Haupt-Abtheilung IV) siehe Drucksache Nr. 9.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 11d (2).

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juni 1900.

Antrag.

Die Budget-Kommission stellt zu dem von dem hohen Hause bei Berathung des Unterrichtsbudgets conform mit den Anträgen der Kommission (Seite 25 des Berichts des Abg. Dr. Fieser) zu Titel IX der Ausgabe, B Außerordentlicher Etat, § 7 „Universitätsbibliothek in Heidelberg" gefaßten Beschlusse den Antrag:

Das hohe Haus wolle nachträglich anerkennen, daß als Gesammtaufwand für den Neubau der Universitätsbibliothek in Heidelberg diejenige Summe bewilligt werden wollte, welche in dem s. Zt. vorgelegten Kostenvoranschlag enthalten gewesen ist, d. h. die Summe von **1250000** *M.*, nicht wie auf Grund einer irrthümlichen Annahme beschlossen wurde, von nur **1200000** *M.*

№ 12a.

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Februar 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der Zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern.

Titel I bis XI, XVIII bis XXI der Ausgaben

und

Titel I, II und IX der Einnahmen.

Drittes Beilagenheft, Hauptabtheilung IV. S. 1 bis 29, 76 bis 81, 82/83, 90/91, 96 bis 111, 126 bis 128, 134 bis 137, 142 bis 145, 150/151.

Erstattet von dem Abgeordneten **Lauck.**

Die Kommission beantragt sämmtliche **Ausgaben**

A. im ordentlichen Etat

unter

Titel I Ministerium §§ 1 bis 5,
Titel II Landeskommissäre §§ 1 bis 5,
Titel III Verwaltungsgerichtshof §§ 1 bis 4.
Titel IV Verwaltungshof §§ 1 bis 5,
Titel V Generallandesarchiv §§ 1 bis 4,
Titel VI Oberaichungsamt §§ 1 und 2,
Titel VII Rheinschifffahrtsbehörden §§ 1 und 2,
Titel VIII Für Gewerbeaufsicht und Durchführung sozialer Gesetze §§ 1 bis 10,
Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei §§ 1 bis 25,
Titel X Allgemeine Sicherheitspolizei §§ 1 bis 16,
Titel XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten §§ 1 bis 9,

Titel XVIII Verwaltung des Bergwesens §§ 1 bis 5,
Titel XIX Für die geologische Landesaufnahme §§ 1 bis 5,
Titel XX Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond §§ 1 und 2,
Titel XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben §§ 1 bis 3,

B. im außerordentlichen Etat

Titel V Generallandesarchiv § 1,
Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei §§ 1 bis 6, 8 bis 14,
Titel XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten §§ 1 bis 6,
Titel XVIII Verwaltung des Bergwesens § 1

— mit Ausnahme des Betrags von 1900 ℳ unter Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei § 1, Gehaltsetat C 3 S. 104/5, dessen Streichung wir beantragen —;

ferner sämmtliche **Einnahmen**

A. im ordentlichen Etat

Titel I Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze § 1, S. 82/83,
Titel II Bezirksverwaltung und Polizei §§ 1 bis 8, S. 82/83,
Titel IX Geologische Landesaufnahme § 1, S. 90/91

zu **genehmigen,** die Berathung zu Titel IX Außerordentlicher Etat § 7, Neubau eines Amtshauses in Pforzheim, Titel XI Außerordentlicher Etat § 7, Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen, aber einstweilen **auszusetzen.**

Wir verweisen im Allgemeinen auf die den einzelnen Paragraphen beigegebenen Erläuterungen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Ausgaben.

Zu Titel I Ministerium.

§ 1. Gehalte.

1. Minister A 1.

Laut Anmerkung zum Gehaltstarif Abtheilung A O.-Z. 1 erhalten Dienstzulagen:

a) Minister jährlich 6000 ℳ;
b) Ministerialpräsidenten jährlich 4000 ℳ.

Der derzeitige Minister des Innern wurde unterm 15. September v. J. als solcher ernannt; bis zu diesem Zeitpunkt bezog er den Nebengehalt des Ministerialpräsidenten.

Da eine solche Ernennung wie die Auswahl der Person lediglich dem Landesherrn zusteht, und der Natur der Sache nach im Staatsvoranschlag die Erhöhung des Nebengehalts nicht zum voraus vorgesehen werden kann, wird auch die Bewilligung der Erhöhung mit Wirkung vom Tag der Ernennung beantragt.

2. Kanzleisekretär F 5.

In Rücksicht auf Lebens- und Dienstalter des für diese Stelle in Aussicht genommenen Expeditur-assistenten hat die Kommission gegen dessen Beförderung zum Kanzleisekretär nichts zu erinnern.

§ 2. Wohnungsgeld.

Wegen der Dienstwohnung des Ministers vergl. Anlage 3 S. 144 und Budget des Ministeriums der Finanzen für 1900/1, Ausgabe Titel III Hochbauwesen B Außerordentlicher Etat S. 4/5 und Bericht des Abgeordneten Uibel hierzu (Drucks. 13a).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Titel VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.

a. Fabrikinspektion.

Bezüglich der Vertheilung der Geschäfte der Fabrikinspektion hat das Gr. Ministerium Ihrer Kommission folgendes mitgetheilt:

„Die Vertheilung der Geschäfte der Fabrikinspektion unter die einzelnen Beamten ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung vom 5. Juni 1892 erfolgt.

Dem Centralinspektor Schellenberg sind als Aufsichtsgebiet die Amtsbezirke: Lahr Ettenheim, Emmendingen, Freiburg, Waldkirch, Neustadt, Breisach, Staufen, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Schönau, St. Blasien, Säckingen, Waldshut, Engen, Konstanz, Stockach, Meßkirch, Pfullendorf und Ueberlingen,

dem Fabrikinspektor Dr. Föhlisch die Bezirke: Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Bruchsal, Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wertheim,

dem Regierungsbaumeister Fuchs die Bezirke: Donaueschingen, Villingen, Triberg, Wolfach, Offenburg, Kehl, Oberkirch, Achern, Bühl, Baden, Ettlingen, Rastatt, Karlsruhe, Eppingen, Durlach und Pforzheim zugewiesen.

Die Uebertragung des Bezirkes Mannheim, in dem bis vor Kurzem die chemische Industrie fast vollständig concentrirt war, erfolgte s. Zt. an Fabrikinspektor Föhlisch mit Rücksicht auf dessen Vorbildung als Chemiker.

Fabrikinspektor Schellenberg ist Maschineningenieur, Regierungsbaumeister Fuchs Bauingenieur.

Die mit der Prüfung und Revision der noch unter staatlicher Aufsicht stehenden Dampfkessel verbundenen Geschäfte besorgt Fabrikinspektor Schellenberg, in der letzten Zeit unterstützt durch den technischen Assistenten E. Haas, welcher eine maschinentechnische Vorbildung an der Baugewerkeschule hier genossen hat.

Dem Letztgenannten liegt in der Mehrzahl der Fälle die Revision der kleineren gewerblichen Anlagen, Mühlen, Bäckereien, kleineren Cigarren- und Bijouteriefabriken, mechanischen Werkstätten ob.

Die Mitwirkung der einzelnen Beamten an dem Jahresberichte erfolgt in der Weise, daß dieselben ihre Wahrnehmungen nach dem vom Reichsamt des Innern gegebenen Schema bearbeiten und vierteljährlich dem Vorstande vorlegen.

Außerdem ist die Bearbeitung des Abschnittes „Unfälle" dem Fabrikinspektor Schellenberg, des Abschnittes „Gesundheitsschädliche Einflüsse" dem Fabrikinspektor Föhlisch, des Abschnittes „Wirthschaftliche Zustände und Wohlfahrtseinrichtungen" dem Regierungsbaumeister Fuchs zugewiesen.

Wöchentlich einmal vereinigen sich die vier Beamten unter Vorsitz des Vorstandes zu einer Sitzung, um Gegenstände des Dienstes von besonderer Bedeutung zu besprechen, wichtigere und interessante Baugesuche zur Kenntniß aller Beamten zu bringen. Diese Sitzungen tragen wesentlich dazu bei, die Einheitlichkeit in der Ausübung des Dienstes zu wahren."

§ 3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals.

Mit der beabsichtigten Beigebung einer wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiterin zur Fabrikinspektion kommt die Großh. Regierung dem seitens der Petitionskommission des Landtags 1897/98 gestellten Antrag, zwei zur Fabrikaufsicht geeignete weibliche Personen auszuwählen und ausbilden zu lassen und im nächsten Budget die nöthigen Mittel vorzusehen, damit dieselben als Assistentinnen der Gewerbeinspektion angestellt werden können, (vergl. Bericht des Abgeordneten Schuler, Druck. Nr. 9 a Seite 78 III) der von der zweiten Kammer in der 102. Sitzung vom 21. Juni 1898 einstimmig angenommen worden ist, entgegen.

Wir billigen die zunächst vertragsmäßige Verwendung und geben uns der Hoffnung hin, daß Großh. Regierung, wenn sich die Sache bewährt, im Bedarfsfall eine weitere Hilfsarbeiterin einstellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Arbeiterversicherung.

§ 6. Landesversicherungsamt.

Die Zahl der anhängig gewordenen Rekurse in Unfallversicherungssachen betrugen nach Mittheilung Großh Ministeriums:

Jahr	Neu anhängig gewordene Rekurse
1888	3
1889	5
1890	6
1891	13
1892	18
1893	21
1894	17
1895	18
1896	21
1897	32
1898	40
1899	44

Zu Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

1. Vorstände der Bezirksämter C. 3 (Seite 104/5).

Nach den Erläuterungen sollen sieben Amtsvorständen größerer Bezirksämter (Karlsruhe und Mannheim kommen hier nicht in Betracht) mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden repräsentativen Verbindlichkeiten neben den tarifmäßigen Dienstzulagen 7 budgetmäßige Dienstzulagen von je 700 ℳ, zusammen 4 900 ℳ gewährt werden, so daß jeder statt im Maximum (inklusive Nebengehalt) 6000 ℳ künftig 6 700 ℳ beziehen würde.

Bei der ersten Lesung wurde die beantragte Erhöhung nahezu einstimmig abgelehnt.

Es fand darauf ein Zusammentritt mit der Großh. Regierung statt, wobei seitens dieser die beantragte Erhöhung namentlich damit begründet wurde, daß der Zugang junger tüchtiger Juristen zum Verwaltungsdienst Jahr um Jahr abnehme, weil die Avancementverhältnisse in der Verwaltung weit ungünstiger liegen, als im Justizdienst, und daß die Repräsentationspflichten den Verwaltungsbeamten viel größere Opfer auferlegen, als den sonstigen Staats-, insbesondere Bezirksbeamten.

Eine sofortige Besserstellung wenigstens einer Anzahl von Amtsvorständen bei größeren Bezirksämtern sei, um tüchtiges Personal zu erhalten, dringend geboten und könne nicht bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs verschoben werden.

Die Mehrheit Ihrer Kommission konnte sich nicht entschließen, der beantragten budgetmäßigen Erhöhung zuzustimmen.

Sie gibt zu, daß im Allgemeinen eine Gehaltserhöhung der Amtsvorstände wünschenswert ist, insbesondere jener in größeren Städten; dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß dieses Bedürfniß auch bei anderen Beamtenkategorien der oberen und unteren Abtheilungen des Gehaltstarifs vorliegt, so daß es augenblicklich, wo Alles, insbesondere zahlreiche Petenten der unteren Abtheilungen, bei denen eine Aufbesserung theilweise recht dringend nothwendig erscheint, auf die kommende allgemeine Revision des Gehaltstarifs vertröstet wird, nicht räthlich erscheint, hier eine Ausnahme zu machen; es wäre zu befürchten, daß unter den Beamten, welche eine Besserstellung erstreben, eine sehr große Unzufriedenheit hervorgerufen würde, um so mehr, als seit Einführung des Gehaltstarifs fast auf jedem Landtag theilweise mit Erfolg der Versuch gemacht wurde, bezüglich der Amtsvorstände den Tarif zu ändern.

Wenn die Mehrheit Ihrer Kommission bei einzelnen Kategorien von Beamten der ausgeschiedenen Verwaltungszweige zu einer budgetmäßigen Erhöhung von Nebengehalten Ihre Zustimmung beantragt, so geschieht dies, weil zu befürchten ist, daß der Zugang von Technikern in den staatlichen Dienst, der ein sehr schwacher genannt werden muß, bei dem zur Zeit herrschenden überaus großen Bedürfniß an solchen sich noch mehr verringern wird.

Für in gleicher Weise dringlich erachtet die Kommission die Sache bei den Amtsvorständen nicht.

Bei der bestimmten Aussicht auf eine allgemeine Revision des Gehaltstarifs wird der von der Großh. Regierung gewollte Zweck, tüchtige Amtsvorstände zu erhalten, eher erreicht werden, als mit der beantragten Maßregel.

Die Mehrheit der Kommission vermag auch nicht einzusehen, warum hier eine Ausnahme gemacht werden soll, während z. B. die Großh. Regierung, obwohl sie mit uns der Befürchtung Raum gibt, daß, falls der Zugang zum Geometerfach nicht eine Steigerung erfährt, späterhin minderwerthe und auch fremde Kräfte zur Besetzung der Bezirksgeometerstellen herangezogen werden müssen, hier die Besserstellung der nächsten allgemeinen Revision des Gehalstarifs vorbehalten will, obgleich doch gerade hier ein viel dringenderes Bedürfniß zur Besserstellung als bei den Amtsvorständen vorliegt.

Die repräsentativen Verbindlichkeiten legen auch anderen Beamten der gleichen Abtheilung Opfer auf; die Mehrheit der Kommission vermochte diesem zur Begründung der Anforderung geltend gemachten Grund ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen.

Hiernach kam man zum Antrag auf Streichung der 4900 ℳ

2. Zweite Beamte haben die Bezirksämter:

	nach C 3	D 3	zus.
Baden	1	1	2
Bruchsal		1	1
Freiburg	1	2	3
Heidelberg		3	3
Lahr		1	1
Lörrach		1	1
Mannheim		5	5
Offenburg		1	1
Pforzheim		2	2
Karlsruhe	1	3	4
Konstanz		2	2
Rastatt		1	1
Waldshut		1	1
Ueberlingen		1	1
Zusammen	3	25	28

Hiernach sind zweite Beamte nach C 3 zur Zeit in Baden, Freiburg und Karlsruhe angestellt. Die Vertheilung dieser Beamten unter die verschiedenen größeren Aemter hängt nach Mittheilung der Großh. Regierung von persönlichen Verhältnissen ab und bietet nicht selten um deswillen besondere Schwierigkeiten, weil zur Zeit nur in Karlsruhe eine Dienstwohnung für einen zweiten Beamten vorhanden ist.

Die im letzten Budget für Durlach in Aussicht genommene zweite Beamtenstelle mußte nach Mannheim übertragen werden. Die 3 neuen Stellen sind für Mannheim, Durlach und Sinsheim oder Mosbach oder Emmendingen je nach dem hervortretenden Bedürfniß bestimmt.

3. Ihre Kommission hält es für wünschenswerth, daß ältere erfahrene Beamte nach C 3 nur in den größten Städten als 2. Beamte verwendet werden sollten.

Fehlt es an Dienstwohnungen, so kann durch Anforderung einer zu miethenden Dienstwohnung und Ueberlassung um das Wohnungsgeld abgeholfen werden.

Es wurde in der Kommission auch besprochen, daß in größeren Städten der Wechsel der 2. Beamten, denen das Polizeirespiciat übertragen ist, zu häufig stattfinde, womit im Zusammenhang stehe, daß meist

jüngere Beamte die Polizeistrafsachen erledigen, welche häufig wegen an sich geringfügiger Uebertretungen sofort Polizeistrafbefehle erlassen und verhältnißmäßig zu hohe Strafen festsetzen.

Hierin sollte Abhilfe dadurch geschaffen werden, daß man die mit dem Polizeirespiciat betrauten zweiten Beamten möglichst längere Zeit diesem Dienstzweig zu erhalten sucht und andererseits die Landeskommissäre anweist, bei den von ihnen vorzunehmenden Visitationen der Bezirksämter durch Einsichtnahme der Straftabellen und einschlägigen Akten diesem Teil der Verwaltung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und durch Belehrung ꝛc. auf Abbestellung von Mißständen, soweit sich solche zeigen, zu dringen.

4. Aktuare bei Bezirksämtern H 9.

Auf die Anfrage, bei welchen Bezirksämtern die 10 weiteren etatmäßigen Aktuarstellen errichtet werden sollen, hat die Großh. Regierung mitgetheilt:

„Die etatmäßigen Aktuarstellen sind nicht an bestimmten Bezirksämtern fest errichtet; es rücken vielmehr die älteren Aktuare, sofern sie sich als brauchbar erwiesen und in allen Dienstzweigen die erforderliche Ausbildung erlangt haben, in freie etatmäßige Stellen ein, ohne daß damit jeweils nothwendig eine Versetzung an das Amt verbunden ist, wo die Stelle frei wird. Nachdem sich nun eine erhebliche Vermehrung des Kanzleipersonals als unumgänglich nothwendig erwiesen hat, erschien es geboten, diese Vermehrung nicht auf die nichtetatmäßigen Stellen zu beschränken, sondern auch den etatmäßigen Stellen einen entsprechenden Antheil zuzuscheiden. Zugleich soll thunlichst erstrebt werden, daß wenigstens bei dem größten Theil der Bezirksämter jedenfalls ein etatmäßiger Aktuar beschäftigt ist, der infolge seiner Anstellung dem Amt auf längere Zeit erhalten bleibt und den Registrator in Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen vertritt."

§ 3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals:

Ständige Amtsgehilfen befinden sich zur Zeit in:

1. Tauberbischofsheim,
2. Mosbach,
3. Buchen,
4. Sinsheim,
5. Heidelberg,
6. Schwetzingen,
7. Mannheim,
8. Durlach,
9. Pforzheim,
10. Rastatt,
11. Bühl,
12. Kehl,
13. Offenburg,
14. Emmendingen,
15. Freiburg,
16. Lörrach,
17. Waldshut,
18. Engen,
19. Donaueschingen,
20. Villingen (vorübergehend),
21. Weinheim,
22. Ettlingen,
23. Müllheim,
24. Wolfach.

Wegen Mangel an Referendären sind die Stellen unter O.-Z. 5, 6, 17, 18, 19, 24 mit Praktikanten besetzt, die alle sechs Monate, wie Großh. Ministerium hervorhebt, zum Nachtheil des Dienstes wechseln.

§ 4 d. **Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Aerzten und Thierärzten.** (Seite 11.)

a. Staatsbeiträge zur Gewinnung von Aerzten.

Seitheriger Budgetsatz: 6000 ℳ pro Jahr.

1. Hieraus haben erhalten:

		für 1898 und 1899
Gemeinde	Mudau, Amt Buchen	je 686 ℳ
„	Strümpfelbrunn, Amt Eberbach .	„ 900 „
„	Hinterstraß, Amt Freiburg . . .	„ 125 „
„	St. Märgen, Amt Freiburg . .	„ 225 „
„	Schönau, Amt Heidelberg . . .	„ 600 „
„	Stetten a. k. M., Amt Meßkirch .	„ 600 „
„	Rippoldsau, Amt Wolfach . . .	„ 600 „
„	Tiefenbronn, Amt Pforzheim . .	„ 300 „
„	Herrischried, Amt Säckingen . .	„ 600 „
„	Rickenbach, Amt Säckingen . . .	„ 1000 „
„	Bannholz, Amt Waldshut . . .	„ 350 „
		Zusammen 5986 ℳ

Die im Laufe der letzten Budgetperiode eingekommenen Gesuche der Gemeinden Heiligkreuzsteinach (Amt Heidelberg) und Todtmoos (Amt St. Blasien) konnten mangels verfügbarer Mittel nicht berücksichtigt werden.

2. Was den hierher gehörigen Antrag der Abgeordneten Zehnter und Genossen anbetrifft, welcher unter die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt und der Budgetkommission zur weiteren geschäftlichen Behandlung überwiesen worden ist, so hat die Großh. Regierung auf Anfrage folgendes erklärt:

„Auch die Großh. Regierung ist mit der Tendenz dieses Antrages, den von dem Sitz eines Arztes entfernt gelegenen Gemeinden den Beizug des Arztes finanziell zu erleichtern, durchaus einverstanden.

Auch schon seither werden aus der Bewilligung in Titel IX, § 4, lit. d. Mittel für diesen Zweck verwendet, da die durch diese Staatsbeiträge gesicherte Gewinnung von Aerzten in vom Verkehr abgelegenen Schwarzwald- und Odenwaldgemeinden naturgemäß eine Verbilligung der ärztlichen Hilfe für die Bewohner der betreffenden Gegend bedeutet. In der Regel wird auch in dem von den Gemeinden über die Zahlung des Gehalts mit dem Arzt abzuschließenden Vertrag für die ärztlichen Honorarforderungen ein bestimmtes Maximum vereinbart. Auf dem beschrittenen Wege weiter zu gehen, ist die Großh. Regierung gern bereit und sie hat deshalb auch im vorliegenden Budget die bezügliche Anforderung um 1000 ℳ erhöht und wird auch zu einer weiteren Erhöhung im nächsten Budget bereit sein, wenn sich bis dahin ein weitergehendes Bedürfniß gezeigt haben sollte. Eine Unterstützung aus staatlichen Mitteln wird sich freilich nicht für jede Gemeinde, in der kein Arzt seinen Wohnsitz hat und die deshalb für den Beizug eines Arztes etwas höhere Aufwendungen zu machen hat als Gemeinden, in denen Aerzte wohnen, rechtfertigen lassen, vielmehr wird die Gewährung staatlicher Beihilfen nur für solche Gemeinden in Frage kommen können, in denen die Entfernung den Beizug des Arztes wesentlich vertheuert und die Kosten für einen ärztlichen Besuch sich auf das Vielfache derjenigen am Sitz des Arztes stellen. Welcher Betrag erforderlich wäre, um armen Gemeinden (speziell des Schwarz- und Odenwaldes) in dieser Richtung Unterstützung zu gewähren, läßt sich auch nicht annähernd berechnen. Bis weitere Anhaltspunkte vorliegen, dürfte es vielleicht genügen, wenn — ähnlich wie dies bei der Position unter Titel IX § 12 auf dem letzten Landtag geschah — die Bewilligung unter § 4 d zu Gunsten der Erleichterung ärztlicher Hilfe für arme Gemeinden in dringenden Fällen für überschreitbar bezeichnet wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Kommission stimmt obigen Ausführungen der Großh. Regierung zu; auch sie ist mit der Tendenz des Antrags Zehnter und Genossen vollständig einverstanden, aber aus dem von der Großh. Regierung erwähnten Grund außer Stand, schon jetzt die Einstellung eines bestimmten Betrages für den vom Antrag gewollten Zweck zu befürworten.

Im Uebrigen stellt sie die Anträge:

1. die zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen:
   a. aus der hier fraglichen Position den Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Todtmoos, sofern die nöthigen Voraussetzungen vorliegen, Beihilfe zu gewähren;
   b. darüber Erhebungen zu machen, welcher Betrag erforderlich wäre, um armen Gemeinden im Sinne des Antrags Zehnter und Genossen Unterstützung zu gewähren, und auf Grund dieser Erhebungen im nächsten Staatsvoranschlag die Position 4 d, soweit es sich um Gewinnung von Aerzten handelt, entweder unter entsprechender Erweiterung ihrer Zweckbestimmung angemessen zu erhöhen oder für den von den Antragstellern gewollten Zweck gesondert Mittel einzustellen,
2. die Kammer wolle die Bewilligung sub. § 4 d, soweit es sich um die Position von 7000 ℳ handelt, für überschreitbar,
3. den Antrag Zehnter und Genossen für erledigt erklären.

Zu bemerken ist hierher noch, daß die Großh. Regierung zum Antrag Zehnter und Genossen der Kommission eine kartographische Darstellung über die Vertheilung der Aerzte und Apotheken nach dem Stand auf Schluß des Jahres 1899, sowie über die allgemeinen Krankenhäuser öffentlichen und privaten Charakters auf Ende 1898 zur Einsichtnahme mitgetheilt hat.

b. Staatsbeiträge zur Gewinnung von Thierärzten ꝛc.

Budgetsatz jährlich 12 000 ℳ.

Es erhielten:	1898	1899
Gemeinde Schwarzach, Amt Bühl	300 ℳ — ₰	300 ℳ — ₰
„ Uehlingen, Amt Bonndorf	300 „ — „	300 „ — „
„ Endingen, Amt Emmendingen	300 „ — „	300 „ — „
„ Stetten a. k. M., Amt Meßkirch (Vom 16. IV. 99 an auf jährlich 600 ℳ erhöht.)	200 „ — „	483 „ 33 „
„ Zell a. H., Amt Offenburg	400 „ — „	400 „ — „
„ Tiefenbronn, Amt Pforzheim	800 „ — „	800 „ — „
„ Gernsbach, Amt Rastatt	400 „ — „	400 „ — „
„ Neckarbischofsheim, Amt Sinsheim	400 „ — „	400 „ — „
„ Eigeltingen, Amt Stockach	300 „ — „	300 „ — „
„ Markdorf, Amt Ueberlingen	300 „ — „	300 „ — „
„ Salem, Amt Ueberlingen	300 „ — „	300 „ — „
„ Görwihl, Amt Waldshut	500 „ — „	500 „ — „
„ Jestetten, Amt Waldhut	400 „ — „	400 „ — „
„ Gengenbach, Amt Offenburg	300 „ — „	300 „ — „
„ Furtwangen, Amt Triberg (Vom 1. VIII. 98 an auf jährlich 600 ℳ erhöht.)	250 „ — „	600 „ — „
„ Kenzingen, Amt Emmendingen	— „ — „	300 „ — „
„ Hardheim, Amt Buchen	— „ — „	400 „ — „
„ Geisingen, Amt Donaueschingen	— „ — „	300 „ — „
„ Külsheim, Amt Wertheim (vom 1. V. 99 an jährlich 300 ℳ)	— „ — „	200 „ — „
Zusammen	5450 ℳ — ₰	7283 ℳ 33 ₰

Uebertrag	5450 ℳ — ₰	7283 ℳ 33 ₰

Aus den weiteren budgetmäßigen Mitteln wurden an Ortsviehversicherungsanstalten und Ortsvereine Zuschüsse zu den Kosten der thierärztlichen Behandlung der versicherten Thiere in Höhe von 25 ℳ — 220 ℳ gewährt und zwar:

im Jahre 1898 an 113 Anstalten und Vereine zusammen	6550 „ — „	—— „ — „
„ „ 1899 „ 58 „ „ „ „	—— „ — „	4700 „ — „
Summa	12000 ℳ — ₰	11983 ℳ 33 ₰

Die im Laufe der letzten Budgetperiode eingekommenen Gesuche um Staatsbeiträge zur Gewinnung von Thierärzten konnten, soweit sie begründet waren, sämmtlich berücksichtigt werden.

§ 12. Staatsbeiträge an Gemeinden.

Ausweislich des von der Großh. Regierung Ihrer Kommission mitgetheilten Verzeichnisses wurden während der letzten Budgetperiode aus dieser Position 64 Gemeinden, darunter einzelne mehrfach unterstützt und zwar in Beträgen von 40 ℳ bis 1540 ℳ.

Die Art der Unterstützung war eine sehr vielfältige. Es wurden Staatsbeiträge geleistet zum Allgemeinen Gemeindeaufwand, zum Armenaufwand, zur Schuldentilgung, Hochwasserschadenaufwand, zu Rathhaus-, Armenhausbauten, zu baulichen Reparaturen an Rath-, Schul- und Armenhaus, zu Brückenbauten und Brückenreparaturen, zur Unterhaltung von Straßen-, Wege- und Rinnenanlagen, zu Fluß- und Bachkorrektionen, zur Farrenhaltung, zur Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften ꝛc.

Mit Ueberschreitung des Budgetsatzes von zusammen für zwei Jahre 20000 ℳ um 3360 ℳ konnte nach Mittheilung der Großh. Regierung allen begründeten Gesuchen entsprochen werden und wird dies auch für die jetzt laufende Budgetperiode angenommen.

Ihre Kommission gibt dem Wunsche Ausdruck, daß die Großh. Regierung mit ihren Beiträgen, wo ein Bedürfniß vorliegt, nicht kargen möge und

beantragt:

Die zweite Kammer wolle die hier fragliche Bewilligung in dringenden Fällen für überschreitbar erklären.

§ 13. Unterstützung armer Personen.

Die Großh. Regierung hat der Kommission die von Großh. Verwaltungshof geführten Verzeichnisse der auf Grund des § 60 des Unterstützungs-Wohnsitzgesetzes auf die Großh. Amtskassen übernommenen Kosten in den Jahren 1898 und 1899 mitgetheilt. Die Zahl der im Jahre 1898 erlassenen Anweisungen beträgt 1068, die der im Jahre 1899 erlassenen 1303.

Die Zahl der unterstützten Personen wird etwas geringer sein, da für einzelne Personen mehrfache Anweisungen ergangen sein können.

Es wurden Unterstützungen im Betrag von 1 ℳ bis 360 ℳ 16 ₰ gegeben.

§ 14. Staatszuschuß an die Kreisverbände.

Ihre Kommission hat die Großh. Regierung um Mittheilung des Ergebnisses der nach Seite 14 des Berichts der Petitionskommission betr. die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1897/99 von der zweiten Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung (Druckf. Nr. 34) zur Petition des Kreisausschusses Konstanz in Aussicht gestellten Prüfung gebeten und darauf die Antwort erhalten, daß das vom Kreisausschuß mit Bericht vom 16. und 27. November v. J. ohne weitere Bearbeitung vorgelegte umfangreiche Aktenmaterial noch nicht vollständig geprüft sei; es sei eine Durchsicht sämmtlicher vorgelegten Akten und die Fertigung kurzer Auszüge daraus und im Anschluß daran eine Erörterung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der betreffenden Unterstützungsfälle erforderlich, welche in der bis jetzt zur Verfügung gestandenen Zeit noch nicht beendigt werden konnte.

Inzwischen ist der den Mitgliedern vertheilte Antrag Fieser und Genossen lautend: dafür zu sorgen daß der Staatszuschuß an die Kreisverbände mit Rücksicht auf die steigenden Aufgaben derselben auf dem Gebiete des Straßen- und Landarmenwesens eine entsprechende Erhöhung erfahre, und die gleichfalls vertheilte Petition sämmtlicher Kreisausschüsse des Landes, den Landarmenaufwand hier die Staatsdotation betreffend, eingekommen.

Antrag und Petition wurden der Budgetkommission zur weiteren geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Da behufs Behandlung und Beschlußfassung hierüber abgewartet werden soll, bis die Rechnungsergebnisse des Jahres 1899 bekannt gegeben werden können, hat Ihre Kommission lediglich beantragt, die hier angeforderte Summe von jährlich 960000 M. zu genehmigen; besonderer Bericht über den erwähnten Antrag und die Petition bleibt für später vorbehalten.

§ 15. Militärwesen.

Die Zunahme der Zahl der Prüflinge ist aus der Anlage I zu entnehmen.

Anlage I.

§ 20. Fischereipolizei und Fischereipflege.

Hierzu hat uns die Großh. Regierung auf Ersuchen noch folgende Erläuterung gegeben:

„Die während langer Jahre über eine einheitliche Regelung der Bodenseefischerei gepflogenen Verhandlungen haben zum Abschlusse der Bregenzer Uebereinkunft vom 5. Juli 1893 über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 Seite 135) geführt, welche nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tage die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Regierungen gefunden hat. Diese Uebereinkunft umfaßt als Geltungsgebiet den Obersee, einschließlich des Ueberlinger-Sees, bis zur Konstanzer Rheinbrücke; außerdem die Zuflüsse des Bodensees, welche von der Seeforelle regelmäßig zum Laichgeschäft aufgesucht werden, in dem Sinne, daß die betheiligten Regierungen dieser Fischart daselbst mindestens den Schutz werden angedeihen lassen, welcher durch die Uebereinkunft für den See selbst festgesetzt ist.

Der Untersee blieb dagegen, seiner eigenartigen Verhältnisse wegen von der Vereinbarung mit der Maßgabe ausgeschlossen, daß seitens der badischen Regierung und des schweizerischen Bundesraths für die Fischerei in demselben keine weniger strengen Bestimmungen zu erlassen seien, als in der Uebereinkunft für die übrigen Theile des Bodensees vorgesehen sind.

Zur Inkraftsetzung der Uebereinkunft mußten in den einzelnen Vertragsstaaten theils neue fischereipolizeiliche Bestimmungen erlassen, theils die bestehenden Vorschriften abgeändert oder ergänzt werden. Es geschah dies für Baden durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. März 1894 (Ges.- u. V.O.Bl. Seite 142). Im Anschlusse an die durch die Bregenzer Uebereinkunft für den Obersee geschaffene Regelung hat alsdann eine Neuordnung der Fischereivorschriften auch für den Untersee stattgefunden, indem die badische Regierung und der schweizerische Bundesrath unter dem 3. Juli 1897 eine neue Fischereiordnung für den Untersee und Rhein vereinbart und erlassen haben. (Ges.- u. V.O.Bl. 1897 Seite 269). Ihr Geltungsgebiet umfaßt den ganzen Untersee und den Rhein von der Konstanzer Rheinbrücke bis zu dem Punkt, wo die badische Landesgrenze unterhalb Stiegen den Rhein verläßt.

Wie in der Bregenzer Uebereinkunft ist auch in der neuen Untersee-Fischereiordnung das System der Individualschonzeit sowie der Grundsatz zur Durchführung gelangt, daß der Fang einzelner Fischarten (Seeforellen, Saiblinge, Felchen, Aeschen) während der Schonzeit zu gestatten sei, sofern Sicherheit besteht, daß die Fortpflanzungselemente der gefangenen laichreifen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden.

Den Fischern wird demgemäß die Erlaubniß zum Fang solcher Fische während der Schonzeit unter der Bedingung der Ablieferung der Laichelemente an bestimmte Fischbrutanstalten ertheilt.

Derartige Brutanstalten sind von sämmtlichen betheiligten Uferstaaten errichtet worden und bestehen zur Zeit in Radolfzell, Ueberlingen, Friedrichshafen, Lindau, Feldkirch, Rorschach und Ermatingen.

In diesen Anstalten werden aus den durch die Fischer abgelieferten Fischeiern alljährlich große Massen von Fischbrut erbrütet, welche im Seegebiet zur Aussetzung gelangen.

So wurden in der Brutperiode 1897/98 in das Seegebiet eingesetzt aus den Brutanstalten:

Radolfzell, Ueberlingen zusammen		
Weißfelchen	618 000	Stück.
Gangfische	700 000	„
Aeschen	150 000	„
Saiblinge	15 000	„
Friedrichshafen:		
Blaufelchen	460 000	„
Weißfelchen	298 000	„
Lindau:		
Seefelchen	7 800	„
Blaufelchen	14 000	„
Sandfelchen	27 000	„
Saiblinge	9 000	„
Feldkirch:		
Seeforellen	104 000	„
Rorschach, Ermatingen zusammen		
Seeforellen	10 000	„
Blaufelchen	1 600 000	„
Weißfelchen	660 000	„
Gangfische	2 400 000	„

Ueber den Umfang dieser Erbrütungen und Einsetzungen findet alljährlich durch Vermittlung der von den Uferstaaten zur Sicherung eines gleichmäßigen Vollzugs der vereinbarten Bestimmungen bestellten ständigen Fischereibevollmächtigten ein gegenseitiger Austausch statt.

Bestimmte Erfolge dieser Maßnahmen lassen sich begreiflicher Weise nicht nachweisen, doch gehen die Sachverständigen darin einig, daß wenn auch ein erheblicher Theil der eingesetzten Brut verloren gehe, doch ein anderer, nicht gering zu schätzender Theil derselben sein Fortkommen finde und daß in diesem systematischen Bruteinsatze ein besonders wirksames Mittel zur Erhaltung und Hebung des Fischbestandes zu erkennen sei.

Die Seite 13 des Budgets für 1900/01 unter § 20 Ziffer 2 „Fischereipflege" bezeichneten Mittel wurden in der Budgetperiode 1898/99 verwendet wie folgt:

für den Betrieb der staatlichen Fischbrutanstalt in Radolfzell	1 244	ℳ
„ Ueberlingen	978	„
„ Erbrütung und Aussetzung von Sälmlingen	4 134	„
„ Rheinforellen	377	„
„ Bachsaiblingen	383	„
„ Aeschen	118	„
Uebertrag	7 234	ℳ

Uebertrag	7 234 ℳ.
Zuschuß an den deutschen Fischereiverein	500 „
Zuschüsse an den badischen Fischereiverein: für das Vereinsblatt	1 000 „
„ Fischereipflege	500 „
„ Abgabe von Bachforellenbrut an Fischwasserbesitzer zu ermäßigtem Preis	3 032 „
Zuschüsse an den Badisch-Unterländer Fischereiverein: für Fischereipflege	1 300 „
„ Abgabe von Bachforellenbrut an Fischwasserbesitzer zu ermäßigtem Preis	516 „
Zuschüsse an Fischereigenossenschaften	1 825 „
Prämien für Vertilgung von Fischottern und Fischreihern	1 412 „
Verschiedenes	691 „
zusammen	18 010 ℳ.“

§ 23 e. Zwangserziehung. (S. 15.)

Anlage II enthält eine Uebersicht über die seit Einführung der Zwangserziehung untergebrachten Personen. Anlage II.

Ueber die Ergebnisse des Jahres 1899 lassen sich die Angaben noch nicht machen.

§ 23 h. Bauschätzer. (S. 15.)

Ueber das Anwachsen der Gebühren der Bauschätzer in Feuerversicherungssachen hat uns Großh. Ministerium folgende Auskunft ertheilt:

„Mit Wirkung vom 1. Oktober 1896 an wurden die den Gebäudeeigenthümern zur Last fallenden Gebühren der Bauschätzer in Feuerversicherungssachen, welche bis dahin von der Generalbrandkasse vorschüßlich bestritten und von den Zahlungspflichtigen zurückerhoben worden waren, durch die Amtskassen (Position Sonstiger Aufwand in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen) verrechnet und von den Bezirksämtern durch Aufnahme in die Sportelhebrollen zum Ersatz gebracht. In dem Budget für 1898/99 wurde als muthmaßlicher Aufwand für die Jahre 1898 und 1899 der Betrag von 20 000 ℳ. pro Jahr vorgesehen, welcher sich aber nachträglich infolge stetiger Zunahme der Bauthätigkeit gegenüber dem thatsächlichen Rechnungsergebniß für diese beiden Jahre als zu nieder gegriffen herausgestellt hat. Infolgedessen mußte für 1900 ein wesentlich höherer Betrag eingestellt werden.

Es handelt sich übrigens nur um einen durchlaufenden Posten, da sämmtliche Gebühren zum Ersatze gelangen (vergl. Budget des Finanzministeriums für 1900/01 Einnahme Titel III § 12).“

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege.

Anlage III enthält eine Uebersicht der 1898/99 endgiltig zugesagten bezw. angewiesenen Beiträge und der Unternehmungen, für welche ein Staatsbeitrag in Aussicht genommen ist. Anlage III.

§ 3. Staatsunterstützung für Flußüberfahrten.

Nach Mittheilung Großh. Regierung reichten Unterstützungsgesuche ein und erhielten:

die Gemeinde Haßmersheim, Amts Mosbach zum Aufwand für den Fährbetrieb mit etwa jährlich 900 ℳ.	400 ℳ.
die Gemeinde Freudenberg, Amts Wertheim zum Aufwand von 3000 ℳ. für Anschaffung eines eisernen Fährschiffs	500 „

die Gemeinde Binau, Amts Mosbach zum Aufwand für den Betrieb der Fähre mit jährlich ca. 200 ℳ. . . . . 100 ℳ.
(daneben sind die Einwohner mit Fährgeldern im jährlichen Betrag von ca. 800 ℳ. belastet).

Dem Gesuche der letzteren Gemeinde konnte Mangels genügender Mittel nicht in einem den Verhältnissen entsprechenden Maße Berücksichtigung zu Theil werden.

§ 4. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen.

Anlage IV.

Die von der Kommission gewünschte Uebersicht ist angeschlossen. Anlage IV.

Neue bezw. noch nicht endgiltig verbeschiedene Gesuche liegen der Großh. Regierung vor von den Gemeinden:

Schöllbronn, Amts Ettlingen,
Spessart, Amts Ettlingen,
Tauberbischofsheim,
Mambach, Amts Schönau,
Reichenbuch, Amts Mosbach,
Luttingen, Amts Waldshut,
Wasenweiler, Amts Breisach,
Weisbach, Amts Eberbach,
Dietenhan, Amts Wertheim,
Nesselwangen, Amts Ueberlingen,
Hasel, Amts Schopfheim (Gesuch um Erhöhung des Beitrags),
Opferdingen, Amts Bonndorf,
Ebersteinburg, Amts Baden,
Feldberg, Amts Müllheim,
Leiberstadt, Amts Adelsheim,
Lienheim, Amts Waldshut,
Hauenstein, Amts Waldshut (für eine Filteranlage),
Ludwigshafen, Amts Stockach.
Beuren, Amts Engen,
Hornbach, Amts Buchen,
Auerbach, Amts Durlach,
Mainwangen, Amts Stockach,
Neubronn, Amts Pfullendorf,
Schreckhof, Amts Mosbach,
Hügelheim, Amts Müllheim,
Sondernach, Amts Eberbach,
Dittwar, Amts Tauberbischofsheim,
St. Peter, Amts Freiburg,
St. Märgen, Amts Freiburg,
Eichstetten, Amts Emmendingen,
Wolfach,
Kirchardt, Amts Sinsheim,
Marbach, Amts Villingen,
Schiltach, Amts Wolfach,
Espasingen, Amts Stockach,
Heinsheim, Amts Mosbach,
Jöhlingen, Amts Durlach,

Dauchingen, Amts Villingen,
Hollerbach, Amts Buchen,
Lauf, Amts Bühl,
Berau, Amts Bonndorf.

§ 6. Neubau eines Amtshauses in Mannheim.

Pläne und Kostenvoranschlag nebst Erläuterungsbericht und Massenberechnung lagen der Kommission vor.

Die Großh. Regierung hat auf geeignete Anfrage der Kommission folgendes mitgetheilt:

„Das von der Stadtgemeinde Mannheim an die Staatskasse zu zahlende Aufgeld von 1 Million Mark soll in der Weise zur Verrechnung gebracht werden, daß dem Domänengrundstock der Kapitalwerth der aus dem Kaufhaus seither gezogenen geldlichen Nutzungen in Höhe von 300 000 ℳ überwiesen und der Rest mit 700 000 ℳ in den Etat der Bezirksverwaltung und Polizei als außerordentliche Einnahme eingestellt wird, beides jedoch erst im Budget für 1902/03, da die Zahlung des Aufgelds durch die Stadt Mannheim erst nach dem Bezug des neuen Amtshauses, der vor Spätjahr 1903 nicht zu erwarten ist, fällig wird. Die Frage, ob der auf die allgemeine Staatsverwaltung entfallende Theil des Aufgelds mit 700 000 ℳ auf Grund des Artikels 34 des Etatgesetzes an die Amortisationskasse abzuführen sei, glaubte man verneinen zu sollen, da an Stelle des ausgetauschten Gebäudes sofort ein wesentlich den gleichen Zwecken dienender Neubau zu erstellen ist und der dem laufenden Etat zur Last fallende Aufwand seinem Betrag nach größer ist als der Erlös aus dem alten Gebäude, es somit sachlich begründet erschien, den in Rede stehenden Theil des Aufgelds ebenfalls dem laufenden Etat zuzuweisen."

Ihre Kommission hat nichts dagegen zu erinnern, daß dem Domänengrundstock der Kapitalwerth der aus dem Kaufhaus seither gezogenen geldlichen Nutzungen überwiesen werden soll. Nähere Prüfung und Antrag seitens der Kommission des nächsten Landtags wird vom Nachweis der behaupteten Höhe der Nutzungen abhängen.

§ 7. Neubau eines Amtshauses in Pforzheim.

Hierzu hat Großh. Regierung folgendes mitgetheilt:

„Das Projekt für den Amthausneubau in Pforzheim kann noch nicht mitgetheilt werden, weil die Bezirksbauinspektion z. Zt. noch mit der Detailbearbeitung der Pläne und des Kostenüberschlags befaßt ist. Es wird deshalb anheimgegeben, die Berathung über diesen Baugegenstand einstweilen auszusetzen. Eine frühere Fertigstellung der Pläne war unmöglich, da zuerst beabsichtigt war, dem dringlichen Bedürfniß nach einer Erweiterung der Diensträume des Bezirksamts durch Aufbau eines dritten Stocks auf das seitherige Dienstgebäude zu entsprechen. Die Bearbeitung dieses Projekts führte jedoch zu der Erkenntniß, das trotz eines Aufwands von 100 000 ℳ damit dem Bedürfniß doch nur unvollkommen genügt werden könnte, weshalb man sich im Sommer v. J. zur Erstellung eines Neubaues entschloß."

Die Kommission beantragt demgemäß, die Berathung über diesen Gegenstand auszusetzen.

§ 8. Neubau eines Amthauses in St. Blasien.

Die angeforderte Bausumme erschien Ihrer Kommission im Verhältniß zu denjenigen für andere Amthausneubauten in kleineren Amtsstätten ungewöhnlich hoch.

Die Großh. Regierung bemerkte hierzu, daß diese hohe Summe auf Schwierigkeiten der Fundation auf der gewählten Baustelle sowie auf die in St. Blasien bestehenden hohen Preise für Baumaterialien und Arbeitslöhne zurückzuführen sei.

Ihre Kommission kann die Anforderung, bezüglich der Pläne und Kostenvoranschläge vorliegen, nur unter der Voraussetzung zur Genehmigung empfehlen, daß das hohe Haus die Erwartung ausspricht, es dürfe der Kostenvoranschlag unter keinen Umständen überschritten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9. Erweiterung des Amthauses in Durlach.

Plan und Kostenüberschlag lagen der Kommission vor.

§ 13. Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim.

Auf Anfrage hat die Großh. Regierung erklärt, die auf dem sogenannten Zuchthausgarten in Mannheim zu erbauenden Wohnhäuser seien nur zur Unterbringung von Mannschaften der die Schwetzinger Vorstadt und die benachbarten Theile der Altstadt umfassenden Polizeireviere bestimmt. Für die den übrigen Revieren der Altstadt zugetheilten Mannschaften sollen in einer anderen Gegend der Stadt Wohnhäuser erstellt werden, für welche indeß ein entsprechender Bauplatz noch nicht ermittelt sei.

§ 14. Erstellung eines Gendarmeriedienstgebäudes in Leopoldshöhe.

Pläne und Kostenvoranschlag lagen der Kommission vor.

Zu Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

§ 1. Gehalte.

Auf die Anfrage der Kommission, an welchen Orten die neu angeforderten 20 Gendarmen Verwendung finden sollen, und ob die Großh. Regierung geneigt ist, auch für die Gendarmeriebediensteten in größeren Städten, aber auch in kleineren Gemeinden, wo Wohnungsmangel herrscht und hohe Miethzinse verlangt werden, und außerdem an kleineren Stationen, wo der Gendarm manchmal aus persönlichen Gründen nur schwer eine billige Wohnung findet, Wohnhäuser zu bauen, hat die Großh. Regierung folgende Auskunft ertheilt:

„Seitens des Großh. Korpskommandos der Gendarmerie ist die Vermehrung der Mannschaft um 32 Mann und zwar

für neu zu errichtende Stationen	4 Mann
für Vervollständigung einmänniger, d. h. nur mit einem Gendarmen besetzter Stationen	17 „
für Verstärkung der Hauptstationen	11 „

vorgeschlagen und zwar

a. für neue Stationen in Mühlingen und Odenheim,

b. für Besetzung folgender Stationen mit 2 statt bisher mit 1 Mann:
Rheinheim, Thiengen, Hohenthengen, Unteralpfen, Ludwigshafen (im Bereich des I. Gendarmeriedistrikts);
Seelbach (Lahr), Schweighausen, Kippenheim, Denzlingen, Neuenburg, Hammereisenbach (im Bereich des II. Gendarmeriedistrikts);
Iffezheim, Plittersdorf, Langensteinbach, Bauschlott, Niefern (im Bereich des III. Gendarmeriedistrikts);
Waldhausen) im Bereich des IV. Gendarmeriedistrikts).

c. für Verstärkung folgender Hauptstationen:
Villingen, Radolfzell, Lahr, Kehl, Achern, Bühl, Ettlingen, Heidelberg, Schwetzingen, Tauberbischofsheim, Sinsheim um je einen Mann.

Es sind nun statt der beantragten 32 Stellen nur 20 angefordert. Die Verwendung dieser 20 neuanzustellenden Gendarmen wird da erfolgen, wo sie sich nach eventuell noch zu machenden Erhebungen als am dringendsten nothwendig erweist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bemühungen sind fortgesetzt darauf gerichtet, den Gendarmeriebediensteten, sowohl in größeren Städten als in kleineren Orten, wo, wie besonders in Luftkurorten, Wohnungsmangel herrscht oder außergewöhnlich hohe Miethzinse verlangt werden, Wohnungen als Dienstwohnungen oder Miethwohnungen gegen einen angemessenen Miethzins zu verschaffen.

Dienstwohnungen haben z. Zt. in Karlsruhe 1 Wachtmeister und 5 Gendarmen, in Kehl 1 Wachtmeister und 1 Gendarm, in St. Blasien 1 Wachtmeister.

Im vorliegenden Budget ist unter Titel IX — B. Außerordentlicher Etat — Ziffer 14, die Erstellung eines Gendarmeriedienstgebäudes in Leopoldshöhe mit Dienstwohnungen für 2 Gendarmen vorgesehen.

Nach den Erläuterungen zu Titel IX. B. Ziffer 8 wird es ermöglicht werden, in dem domänenärarischen Marstallgebäude in St. Blasien außer dem Wachtmeister noch einen Gendarmen aufzunehmen.

Nach längeren Verhandlungen hat sich die Gemeinde Bernau bereit erklärt, einen Neubau mit zwei Wohnungen herzustellen und solche gegen einen Miethzins von zusammen 500 *M*. dauernd an die dort stationirten Gendarmen zu vermiethen; zur theilweisen Bestreitung dieses Miethzinses ist die Gewährung eines Zuschusses aus der Position für Ortszulagen vorgesehen. Baugenehmigung ist bereits ertheilt.

Im Falle der in Aussicht genommenen Errichtung einer Gendarmeriestation in Odenheim ist seitens des Großh. Finanzministeriums die Vermiethung des oberen Stockwerkes des alten Forsthauses daselbst an zwei Gendarmen bereits zugestanden.

In Todtmoos ist für einen verheiratheten Gendarmen eine Wohnung im Rathhaus gegen einen Miethzins von 200 *M*. gesichert; in Schluchsee ist gleichfalls ein verheiratheter Gendarm im Rathhaus gegen einen Miethzins von 80 *M*., der allerdings voraussichtlich etwas gesteigert werden wird, untergebracht; eine weitere Wohnung in dem dortigen Rathhause wird demnächst auch für den zweiten Gendarmen gegen einen billig bemessenen Miethzins verfügbar werden.

In Ottenheim hat die Gemeinde den Miethzins für einen Gendarmen entsprechend ermäßigt; in Kirchzarten wurde die Wohnung im Sparkassengebäude für die Gendarmerie gesichert; in Kirchheim, Seckenheim und Sandhofen war die Gemeindebehörde bemüht, den Gendarmen Wohnungen zu angemessenen Preisen zu verschaffen. Weitere bezügliche Bemühungen in Mosbach, Lahr, Achern und Wiesloch waren erfolglos; mit anderen Gemeinden schweben noch Verhandlungen; die Ueberlassung zweier Wohnungen in dem ehemaligen Schlosse in Eubigheim an die Gendarmerie ist seitens der dortigen Gemeindebehörde in Aussicht gestellt. Die in Aussicht genommene Unterbringung der Gendarmeriebediensteten in Rastatt in dem zur Zeit der Stadtgemeinde Rastatt zur Benutzung als Schullokal überlassenen Nebengebäude des dortigen Schlosses erwies sich als unausführbar, da dieses Gebäude nach Mittheilung des Großh. Finanzministeriums niedergelegt und der Bauplatz alsdann für ein Dienstgebäude für den Steuerkommissär und das Untersteueramt verwendet werden soll."

Sollte der Betrag von 6000 *M*. für Ortszulagen nicht ausreichen, um der Gendarmeriemannschaft, soweit die Wohnungsfrage in Betracht kommt, die nöthige Unterstützung zu Theil werden zu lassen, so beantragt die Kommission:

diese Position von 6000 *M*. für überschreitbar zu erklären.

Zu Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

A. Ordentlicher Etat.

§ 2. Beiträge zu den Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen.

§ 5. Beitrag zum Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach.

§ 6. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork.

Die Kommission hat um eine ziffermäßige Uebersicht über den Personalstand dieser Pfleglinge (bei den verwahrlosten mit Hervorhebung der Zahl der Zwangszöglinge) in der abgelaufenen Periode und um Bezeichnung der Höhe des Unterhaltsaufwands pro Kopf gebeten und hierauf folgende Antwort erhalten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„§ 2.

1. Erziehungsanstalt Flehingen für männliche jugendliche Verwahrloste mit der Zweiganstalt Sickingen für weibliche Verwahrloste.

a. Flehingen.

Personalstand:

Stand am 1. Januar 1899 92 Zöglinge (nur Zwangszöglinge)
„ „ 1. „ 1900 82 „ (desgl.).

Der Unterhalt pro Kopf stellt sich jährlich auf rund 330 ℳ, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß der Anstalt seitens des Staates die Gebäude und 17 ½ Morgen Ackerland zur unentgeltlichen Benützung überlassen sind, andernfalls der Aufwand sich wesentlich höher gestalten würde.

b. Sickingen (mit gesondertem Betrieb).

Personalstand:

Stand am 1. Januar 1899 7 Zöglinge (darunter 5 in Zwangserziehung).
„ „ 1. „ 1900 11 „ (darunter 10 in Zwangserziehung).

Jährlicher Aufwand pro Kopf 750—760 ℳ.

2. Anstalten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder.

Personalstand in

	a. Durlach	b. Hüfingen	c. Sinsheim
Stand am 1. Januar 1899	82 Zöglinge	90 Zöglinge	92 Zöglinge
darunter in Zwangserziehung	75 „	80 „	86 „
Stand am 1. Januar 1900	76 „	97 „	89 „
darunter in Zwangserziehung	71 „	85 „	84 „

Höhe des Unterhalts pro Kopf jährlich 320—350 ℳ.

3. Asyl und Erziehungshaus Scheibenhardt.

Personalstand:

Stand am 1. Januar 1899 40 Zöglinge (sämmtliche in Zwangserziehung).
„ „ 1. „ 1900 38 „ (darunter 36 in Zwangserziehung).

Jährlicher Unterhaltungsaufwand pro Kopf 460—470 ℳ.

§ 5.

Idiotenanstalt in Mosbach.

Es wurden verpflegt:

im Jahre 1898 im Ganzen 164 Zöglinge
„ „ 1899 „ „ 167 „

Nach Mittheilung des Anstaltsvorstandes belief sich der Verpflegungsaufwand jährlich auf 450 bis 460 ℳ pro Kopf.

§ 6.

Anstalt für epileptische Kinder in Kork.

Es wurden verpflegt:

im Jahre 1898 im Ganzen 61 Kranke
„ „ 1899 „ „ 77 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Angabe des Anstaltsvorstandes belief sich der Verpflegungsaufwand für einen Patienten im Jahre 1898 auf rund 680 ℳ. Für 1899 konnten noch keine bestimmten Angaben gemacht werden, da die Rechnung für 1899 noch nicht abgeschlossen ist; doch wird der Aufwand pro Kopf für 1899 sich etwas niedriger stellen."

Der Unterhalt pro Kopf erscheint bei allen hoch, bei Sickingen sehr hoch, namentlich bei Vergleichung des Aufwands der Heil- und Pflegeanstalten sowie der Kreispflegeanstalten und der Anstalt in Herthen.

Die Kommission hält es für wünschenswerth, daß dem nächsten Landtag eine detaillirte Berechnung des Unterhaltsaufwands pro Kopf dieser Pfleglinge mitgetheilt wird.

§ 8. Staatszuschuß zur Fürsorgekasse für Gemeindebeamte.

Die Großh. Regierung hat auf Anfrage der Kommission mitgetheilt, daß seit der an den letzten Landtag erfolgten Vorlage eines Verzeichnisses der Gemeinden, deren Rathschreiber der Kasse beizutreten verpflichtet sind, keine weiteren Gemeinden in das Verzeichniß nach § 2 des Fürsorgegesetzes aufgenommen worden sind.

Freiwillig seien der Kasse inzwischen keine Rathschreiber beigetreten.

Dagegen seien 18 andere Gemeinde- und Sparkassenbeamte der Kasse inzwischen freiwillig beigetreten, deren Beitritt jedoch das Budget nicht beeinflußt.

§ 9. Beitrag zu dem Aufwand für die Lungenheilanstalt „Friedrichsheim" bei Marzell.

Ihre Kommission hat der Großh. Regierung mitgetheilt, daß nach ihrer Ansicht Nichtversicherte nur dann Aufnahme in dieser Anstalt finden sollen, wenn die Anstalt nicht durch Versicherte voll belegt ist; sie wünschte deßhalb nähere Angabe über die Zahl der vorhandenen Plätze und über den gegenwärtigen Krankenstand der Anstalt und nähere Darlegung des Inhalts des zwischen der Großh. Regierung und der Versicherungsanstalt getroffenen Abkommens.

Es erfolgte hierauf folgende Antwort:

„In der Lungenheilanstalt Friedrichsheim bei Marzell sind 111 Krankenbetten vorhanden, welche zur Zeit alle mit männlichen Lungenkranken besetzt sind. Es soll versucht werden, im Sommer die Zahl der Krankenbetten durch Baracken um 24 zu erhöhen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden hat sich bereit erklärt, bei Bewilligung eines jährlichen Staatszuschusses von 10 000 M. nicht versicherte Kranke auf Antrag des Ministeriums des Innern gegen den ermäßigten Verpflegungssatz von täglich 2 M. in die Anstalt aufzunehmen. Diese Vergünstigung soll jedoch nur für zusammen 910 Pflegetage (10 Kranke je 13 Wochen) eingeräumt werden.

Zu den Personen, welchen die Aufnahme in die Anstalt durch diese Bedingung gesichert werden soll, werden vor Allem solche gehören, welche als Beamte im staatlichen oder Kommunaldienst oder als Lehrer an öffentlichen Schulen deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie lediglich zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf beschäftigt werden — wie die Incipienten, Eisenbahn- und Finanzgehilfen, Volksschulkandidaten — oder eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrag von 116 ℳ haben. Selbstverständlich werden nur solche Personen vorgeschlagen werden, die nicht in der Lage sind, eine andere Heilanstalt aufzusuchen, und nach ihren persönlichen und Vermögensverhältnissen eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Nach Ansicht des Ministeriums sollte die Aufnahme solcher Personen nicht auf die Zeiten beschränkt werden, in denen die Anstalt nicht durch Versicherte voll belegt ist. Die vorbehaltenen 910 Pflegetage bilden doch nur einen kleinen Bruchtheil der gesammten Pflegetage in der Anstalt ($111 \times 365 = 40\,515$ Pflegetage) und werden sich durch Zurückstellung minder dringender Fälle gewiß ohne allzu große Schwierigkeit gewinnen lassen; denn es sollen nicht etwa jeweils 10 Betten zur Verfügung stehen, sondern die Einberufung soll nur nach Maßgabe des frei werdenden Raumes und der Dringlichkeit des Falls erfolgen. Es soll auch der in einem Kalenderjahr nicht benützte Rest der 910 Tage nicht etwa im folgenden Jahr

noch nachträglich in Anspruch genommen werden können, sondern es sollen für jedes Jahr höchstens bis zu 910 Tage eingeräumt werden. Es wäre auch durchaus ungerechtfertigt, wenn bei der günstigen Vermögenslage der Landesversicherungsanstalt der hohe Jahresbeitrag aus der Staatskasse ohne jede Gegenleistung gewährt würde (bei 910 Pflegetagen pro Tag mehr als 10 ℳ; wozu noch das Pflegegeld von 2 ℳ pro Tag kommt) und es wäre bitter für die durch das Gesetz von der Versicherung ausgeschlossenen Kranken, wenn die Aufnahme in die Anstalt ihnen versagt wäre, obwohl ihre Verhältnisse nicht günstiger sind als die manches Versicherten, und obwohl durch Zurückstellung minder dringender Fälle Raum zu ihrer Aufnahme geschaffen werden kann."

Ihre Kommission glaubte sich bei dieser Mittheilung beruhigen zu können, empfiehlt aber, die Kammer möge mit ihr die Erwartung aussprechen, daß jeder Unterschied in der Verpflegung der versicherten Arbeiter einerseits und der nicht versicherten Arbeiter und Beamten anderseits, um nicht die berechtigte Unzufriedenheit der Versicherten zu erwecken, vermieden werden müsse.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Erziehungsanstalt Flehingen.

Anlage V. Auf die Anfrage Ihrer Kommission, welche Grundstücke der Anstalt Flehingen jetzt Staatseigenthum sind und welche im Eigenthum der Zentralleitung stehen, hat uns die Großh. Regierung das als Anlage V angeschlossene Verzeichniß mitgetheilt

§ 2. Erweiterung der Kaltwasserleitung und bauliche Herstellungen in Badenweiler.

Schon in früheren Landtagen wurde von einzelnen Abgeordneten darüber Klage geführt, daß in Badenweiler ein Dampfbad und Einzelbäder fehlen; es wurde in Anregung gebracht, der Staat möge solche erstellen, und zu diesem Zweck der Ankauf des Anwesens des früheren Badearztes Dr. Siegel vorgeschlagen, wodurch ermöglicht werde, das Dampfbad und Einzelbäder an das bisherige Bad anzuschließen; die Erstellung solcher Bäder sei nöthig, wenn man Badenweiler konkurrenzfähig erhalten wolle.

Auf die in der Sitzung der zweiten Kammer vom 5. März 1896 von dem Abgeordneten Blankenhorn gemachten diesbezüglichen Ausführungen wurde Seitens des Großh. Regierungskommissärs bemerkt: „Das jetzt (1896) zur Berathung stehende Budget habe in Badenweiler eine große Enttäuschung hervorgerufen. Man habe dort weitergehende Aufwendungen für die Zwecke des Kurortes erwartet und dies nicht ohne thatsächliche Anhaltspunkte, denn es sei im Auftrag des Ministeriums mit dem Badkomite in Badenweiler über verschiedene, für den Kurort wichtige Projekte — Erstellung eines Dampfbades, Einrichtung von Einzelbädern, Erweiterung der Terrasse des Kurhauses, Erstellung eines Musikpavillons, Umbau der Wandelbahn — verhandelt worden.

Das Ministerium habe die Absicht gehabt, für die bezeichneten Zwecke Mittel im Budget vorzusehen; mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen habe es sich aber auf die wenigen damals zur Berathung stehenden Anforderungen — 17 300 ℳ — für Bauherstellungen an Badfondgebäuden und Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds (Vornahme von Schürfungen und Bearbeitung eines eingehenden Projektes) beschränken müssen.

Eine Inanspruchnahme der Gemeinde Badenweiler für Zwecke der Badanstaltverwaltung sei bei der hohen Umlage, die bereits erhoben werde, und bei den manchfaltigen sonstigen Ausgaben, die das kleine Gemeinwesen zu lösen habe, kaum thunlich.

So erübrige denn nur die noch fehlenden Einrichtungen aus Staatsmitteln zu erstellen und es sei auch in der That Seitens des Ministeriums in Aussicht genommen, weitergehende Anforderungen, als sie das 1896er Budget enthalte, im künftigen vorzusehen. Die Bewohner von Badenweiler hätten keinen Grund, besorgt in die Zukunft zu sehen. Eine günstige Entwicklung des Kurortes sei vielmehr mit Sicherheit zu erwarten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Budget pro 1898 und 1899 wurden zunächst für bauliche Herstellungen in Badenweiler, darunter insbesondere für Erbauung eines Musikpavillons 14 000 ℳ. angefordert und genehmigt.

Wie sich aus der Erläuterung des jetzt vorliegenden Budgets S. 27 ergibt, wurde dieser Bau nicht ausgeführt und sollen die hierfür bewilligten Mittel unter Zuschlag von weiteren 35 000 ℳ. zur Terrassenerweiterung und anderen baulichen Herstellungen verwendet werden.

Im Nachtrag zum Budget für 1898/99 wurden für Erwerbung von Thermalwasser und von Gelände neben den Badanstalten (des Siegelschen Anwesens) 70 000 ℳ. und für Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds 77 000 ℳ. weiter angefordert und genehmigt.

Ihre Kommission ging bei der ersten Lesung des Budgets von der Ansicht aus, es könne sich der Terrassenbau vielleicht verschieben lassen und die hierfür angeforderten Mittel sollten für den dringenderen Zweck, Errichtung eines Dampfbades und von Einzelnbädern verwendet werden.

Auf Anfrage hat die Gr. Regierung folgendes erwiedert:

„Für die Verbreiterung der Terrasse an dem Kurhaus in Badenweiler war schon im Jahre 1894 ein Projekt von Großh. Bezirksbauinspektion Lörrach aufgestellt worden; mit Rücksicht auf die sonstigen, dringenderen Anforderungen im allgemeinen Staatsbudget mußte von der Anforderung der Mittel zur Ausführung dieses Projekts damals abgesehen werden. Auch bei der Aufstellung des Budgets für die Jahre 1898/99 konnte das Projekt nicht berücksichtigt werden, weil man es für angezeigter hielt, zunächst die Erbauung eines neuen Musikpavillons in Aussicht zu nehmen. Bei der Auswahl des Platzes für diesen stellte sich aber heraus, daß es von großer Wichtigkeit sei zu wissen, ob und in welcher Weise die Terrasse verbreitert werden würde, weil durch diese Verbreiterung die Klangwirkungen auf dem Kurhausplatz wesentlich beeinflußt werden dürften. Aus diesen Gründen sind die Mittel für die Verbreiterung der Terrasse, welche nach den dem Voranschlag für 1900/1901 beigegebenen Erläuterungen sehr wünschenswerth erscheint, nunmehr zur Anforderung gelangt.

Die Verschiebung des Terrassenbaues würde sich empfehlen, wenn mit den ausgeworfenen Mitteln von 35 000 ℳ. (unter Hinzurechnung der Summe für den Musikpavillon von rund 14 000 ℳ., zusammen 49 000 ℳ.) ein Dampfbad mit Einzelbädern angebaut werden könnte und die Vorarbeiten für ein solches Projekt hinreichend gefördert wären. Allein die Erbauung eines Dampfbades wird, auch wenn sie architektonisch einfach ausgeführt wird, eine erheblich größere Summe erfordern — in einer Eingabe des Gemeinderaths und des Badkomites in Badenweiler vom 6. ds. Mts. sind die Kosten auf etwa 200 000 ℳ. veranschlagt — und sodann ist, bevor dem Projekt näher getreten werden kann, noch sorgfältig zu prüfen, ob auch die sonstigen Vorbedingungen zu seiner Ausführung erfüllt sind. In dieser Hinsicht bemerken wir, daß zur Zeit von sachverständiger Seite untersucht wird, ob insbesondere die genügende Menge kalten und Thermalwassers zur Verfügung steht.

Nach der Ansicht unseres technischen Referenten für Bausachen ist der für den Anbau eines Dampfbades mit Einzelbädern vom Gemeinderath und Badkomite in Badenweiler angenommene Kostenbetrag von 200 000 ℳ. nicht zu hoch gegriffen."

Inzwischen kam die unter die Mitglieder des Hauses vertheilte Petition des Gemeinderaths und Badkomites von Badenweiler ein, welche der Budgetkommission zur weiteren geschäftlichen Behandlung überwiesen worden ist.

Wir verweisen hier auf deren Inhalt.

Die Kommission findet das Begehren der Petenten vollbegründet und möchte noch darauf hinweisen, daß das ganze badische Oberland ein großes Interesse an der Erweiterung der Badanstalten in Badenweiler hat, weil am Oberrhein bis herunter nach Baden Thermalheilbäder für ein größeres Publikum fehlen.

Mit Rücksicht darauf, daß das Projekt mangels der nöthigen Prüfung der Vorbedingungen zur Ausführung noch nicht spruchreif ist, und nur hierwegen, nicht etwa wegen der Höhe des voraussichtlichen Kostenbetrags muß Ihre Kommission von einem Antrag eine bestimmte Summe auch nur als I. Rate einzu-

stellen (Artikel 4 des Etatgesetzes stünde entgegen) absehen; sie beantragt aber empfehlende Ueberweisung der Petition an Großh. Regierung.

Da im Uebrigen der Terassenbau nicht mehr verschieblich ist, wurde die Genehmigung der betreffenden Position beantragt.

§ 6. Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten.

Die Großh. Regierung wurde um Auskunft gebeten, an welche öffentliche Krankenanstalten in den Jahren 1898 und 1899 aus den bewilligten 250 000 ℳ. Beiträge, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen solche geleistet wurden; dieselbe geht dahin:

„Aus den bewilligten Mitteln wurden an die nachstehend verzeichneten Krankenanstalten Beihilfen gewährt:

Ort	Bedingungen	Beihilfe ℳ.
Sinsheim	ohne	3 500
Neckarbischofsheim	"	3 000
Lahr	Wahrnehmung des ärztl. Dienstes durch den Bezirksarzt	30 000 5 000
St. Blasien	desgleichen	20 000
Lauda	ohne	3 000
Boxberg	wie bei Lahr	10 000
Karlsruhe, Ludwig-Wilhelm-Krankenheim	Im Bedarfsfalle Stellung von Krankenschwestern	60 000
Karlsruhe, St. Vinzentiusverein	desgleichen	20 000
Freiburg, Diakonissenhaus	"	20 000
Eberbach	wie bei Lahr	25 000
Oppenau	ohne 10 000 ℳ bis	12 000
Staufen	" 12 000 " "	15 000
Gütenbach	"	5 000
Konstanz, Stiftungsspital	1. Deckung der Fehlbeträge aus dem Betriebe des Spitals durch die Stadt	18 000
	2. wie bei Lahr	
	3. Aufnahme aller Kranken, deren Verpflegung der Stadt obliegt	
		249 500

Weitere Gesuche wurden eingereicht, aber nicht berücksichtigt für die nachstehenden Krankenhäuser:

1. Diakonissenhaus Freiburg um eine weitere Beihilfe;
2. Hildakinderhospital in Freiburg;
3. Kinderkrankenhaus Siloah in Pforzheim;
4. Gemeindekrankenhaus Schiltach.

Einer Bewilligung der unter 2 und 3 aufgeführten Gesuche, die um des gemeinnützigen Charakters der Unternehmung willen einer Unterstützung durchaus würdig und bei der finanziellen Lage der beiden Vereine einer solchen auch bedürftig gewesen wären, standen die auf dem letzten Landtag formulirten Grundsätze — Seite 15 des Berichts des Abgeordneten Lauck, Druckf. Nr. 29 — entgegen, von denen abzugehen die Regierung sich nicht für ermächtigt hielt. Deswegen und da jene Grundsätze auch eine Berücksichtigung des vom badischen Frauenverein betriebenen Kindersoolbades in Dürrheim, für welches schon seit Jahren ein Neubau ins Auge gefaßt ist, der aber bisher Mangels der hierzu erforderlichen Mittel nicht zur Ausführung gebracht werden konnte, ausschließen würden, erscheint eine Erweiterung des Verwendungszwecks dahin wünschenswerth, daß Beihilfen auch gewährt werden können:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. an Körperschaften, die sich verpflichten, die Benützung des zu erbauenden Krankenhauses unter leichteren Bedingungen, insbesondere unter Einräumung niederer Verpflegungssätze auch Angehörigen benachbarter Gemeinden zu gestatten und

2. an Krankenanstalten in Kurorten, die sich verpflichten, Bedürftige unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt zu verpflegen."

Die angeführten Grundsätze, nach welchen die Gr. Regierung die angeforderte Summe zu verwenden gedachte, sind folgende:

Die Beihilfen sollen gewährt werden:

A. An eine Mehrheit von Gemeinden, die sich zur gemeinsamen Errichtung eines Krankenhauses und zu dessen Betrieb auf gemeinsame Rechnung — Bezirksspital — vereinigen. Es können dies entweder alle Gemeinden eines Amtsbezirks oder nur die zu einem und demselben Krankenversicherungsverband gehörenden Gemeinden eines Bezirks oder überhaupt nur eine Anzahl benachbarter Gemeinden sein.

B. An eine einzelne Gemeinde, die sich verpflichtet, die Benützung des von ihr zu erbauenden Krankenhauses unter erleichterten Bedingungen (Verpflegungssätze!) auch den Nachbargemeinden für deren Angehörige überhaupt und insbesondere auch für die aus diesen Gemeinden aus armenrechtlichen oder polizeilichen Gründen in ein Spital zu verbringenden Kranken zuzugestehen.

C. An Gemeinden, in welchen (und in deren Nachbarschaft) eine namhafte Zahl von krankenversicherungspflichtigen Personen wohnhaft oder wenigstens beschäftigt sind.

D. An Gemeinden, deren Krankenhäuser infolge der Lage der Gemeinde in der Nähe der Landesgrenze und der dadurch häufig bedingten Nothwendigkeit, aus dem Ausland kommende bezw. eingelieferte Hilfsbedürftige aufzunehmen, in umfänglicherem Maß zugleich zur Erfüllung landespolizeilicher Aufgaben dienen und infolgedessen entweder im Ganzen vergrößerungs- oder wenigstens für besondere Zwecke (Anlage von Isolirräumen für Geisteskranke, für Infektionskranke ꝛc.) erweiterungsbedürftig werden.

E. Andere Krankenanstalten, welche zugleich die Ausbildung von berufsmäßigem Krankenwartpersonal (in ausgedehnterem Maße) sich zur Aufgabe, sowie sich verbindlich machen, im Bedarfsfalle auf Verlangen der Sanitätsverwaltung solches Personal zur Dienstleistung an auswärtigen Orten zur Verfügung zu stellen.

Die Beihilfe soll in allen Fällen nur nach Maßgabe des in Frage stehenden Aufwandes einer- und der Bedürftigkeit des antragstellenden Theils andererseits bewilligt werden.

Mit diesen Grundsätzen hat sich die Budgetkommission des Landtags 1897/98 einverstanden erklärt und im hohen Hause selbst erhob sich gegen dieselben bei der Verhandlung keinerlei Widerspruch.

Ihre Kommission erachtet die Erweiterung des Verwendungszweckes in der von der Großh. Regierung am Schluß obiger Zuschrift erwähnten Richtung für durchaus wünschenswerth, damit auch Anstalten wie z. B. das Hildakinderhospital in Freiburg an solchen Unterstützungen theilnehmen können.

Auffallend war es Ihrer Kommission, daß man die Gewährung mehrerer Beihilfen an die Bedingung geknüpft hat, daß der Bezirksarzt mit der Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes am Krankenhause betraut wird; am auffallendsten erscheint dies bei Konstanz, welcher Stadt, obwohl sie, bezw. der Spitalfond zur Zeit weit über eine halbe Million zum Neubau eines Spitals aufzuwenden hat, nur 18000 ℳ, während dem Ludwig-Wilhelm Krankenheim dagegen die große Summe von 60000 ℳ bewilligt wurde.

Eine derartige Bedingung findet sich in den Grundsätzen, wie sie oben mitgetheilt sind, nicht und Ihre Kommission ist der Ansicht, daß eine Einkommenserhöhung der Bezirksärzte nicht zu den Zwecken der Beihilfeleistung gehört.

Wenn eine Gemeinde über andere tüchtige Aerzte verfügt und einen solchen als Spitalarzt vorzieht so soll ihr der Bezirksarzt als solcher nicht aufgedrängt werden.

Konstanz hat bekanntlich einen vortrefflichen, großen Ruf genießenden Spitalarzt und es erscheint deshalb nicht angemessen, der Stadt eine Bedingung in der angegebenen Richtung zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir glauben die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Großh. Regierung von einer solchen Bedingung in allen den Fällen absieht, wo nicht eine zwingende Nothwendigkeit Mangels tüchtigen privatärztlichen Personals vorliegt, und daß sie, wo eine derartige Bedingung bereits eingegangen ist, solche auf Wunsch der betreffenden Gemeinden zurückzieht.

Wir beantragen, die Kammer wolle hierzu ihre Zustimmung erklären.

§ 7. Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen.

Bezüglich dieses Budgetsatzes schweben zur Zeit noch mit der Gr. Regierung Verhandlungen über die Frage, ob es nicht angemessen und richtiger ist, wenn wie seither im Budget der Bad-Anstaltenverwaltung unter den Ausgaben des ordentlichen Etats der Betrag von 77 150 *M.* jährlich als „Zuschuß an die Stadt Baden" — statt nur 47 150 *M.* jährlich — eingestellt und hier demgemäß ein Zuschuß von 60 000 *M.* an die Badanstaltenverwaltung — nicht „an die Stadt Baden" — beschlossen wird, welcher dann in den „Einnahmen" der Badanstaltenverwaltung ebenfalls einzustellen wäre.

Die Berathung und Beschlußfassung soll deshalb hier ausgesetzt und mit der Berathung des Budgets der Badanstaltenverwaltung verbunden werden.

Zu Titel XVIII Bergwesen.

Anlage VI. Anlage VII.

Auf Ersuchen der Kommission hat die Großh Regierung das als Anlage VI beigeschlossene Verzeichniß der seit 1891 erfolgten Verleihungen des Bergwerkseigenthums und das als Anlage VII beigegebene Verzeichniß der zur Zeit in Betrieb befindlichen sowie der seit dem Inkrafttreten des Berggesetzes vorübergehend in Betrieb gestandenen Bergwerke mitgetheilt.

Zu Titel XIX Geologische Landesaufnahme.

Hierzu hat die Kommission von der Großh. Regierung folgende Auskunft erhalten:

„Die geologische Spezialkarte des Großherzogthums wird nach Fertigstellung 170 Blätter umfassen. Hievon sind bis jetzt:

a. publizirt:

Nr. 21 (Mannheim), Nr. 22 (Ladenburg), Nr. 23 (Heidelberg), Nr. 30 (Altlußheim), Nr. 31 (Schwetzingen), Nr. 32 (Neckargemünd), Nr. 33 (Epfenbach), Nr. 34 (Mosbach), Nr. 39 (Philippsburg), Nr. 40 (Wiesenthal), Nr. 42 (Sinsheim), Nr. 82 (Gengenbach), Nr. 83 (Petersthal), Nr. 84 (Reichenbach), Nr. 87 (Zell a. H.), Nr. 88 (Oberwolfach), Nr. 89 (Schenkenzell), Nr. 94 (Hornberg), Nr. 95 (Schiltach), Nr. 100 (Triberg), Nr. 101 (Königsfeld), Nr. 102 (Niedereschach), Nr. 110 (Villingen), Nr. 115 (Hartheim), Nr. 116 (Ehrenstetten), zusammen 25;

b. fertig aufgenommen, aber noch nicht publizirt:

Nr. 43 (Rappenau), Nr. 93 (Haslach), Nr. 111 (Dürrheim), Nr. 139 (Kandern), zusammen 4;

c. in Bearbeitung befindlich:

Nr. 41 (Wiesloch), Nr. 47 (Odenheim), Nr. 48 (Eppingen), Nr. 107 (Waldkirch), Nr. 109 (Furtwangen), Nr. 117 (Freiburg), Nr. 119 (Neustadt), Nr. 127 (Müllheim), Nr. 148 (Ueberlingen), Nr. 149 (Mainau), Nr. 161 (Reichenau), Nr. 162 (Konstanz), zusammen 12.

Die Thätigkeit der geologischen Landesanstalt begann mit dem Jahre 1889; die ersten Blätter wurden im Jahr 1894 publizirt; in den zwischenliegenden 5 Jahren mußten umfassende Vorarbeiten stattfinden, die nicht nur für die ersterschienenen Kartenblätter von Nutzen waren, sondern der gesammten Aufnahme zugute kommen. Es kann hienach angenommen werden, daß die Aufnahme künftig erheblich rascher fortschreitet, als im ersten Jahrzehnt (1889—1899), wennschon die in einer unter'm 7. Januar 1888 der Budgetkommission der zweiten Kammer von Seiten der Regierung mitgetheilten Denkschrift ausgesprochene Hoffnung, daß das Unternehmen binnen höchstens 30 Jahren zu Ende geführt werden könne, sich wohl nicht ganz erfüllen wird, vielmehr voraussichtlich ein Zeitraum von etwa 35 Jahren erforderlich sein dürfte."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.
(zu Titel IX. A § 15.)

Prüfungskommission
für
Einjährig-Freiwillige
Karlsruhe.

1	2	3	4	5	6	7
Jahr	Zahl der Prüfungskandidaten				Zahl der	
	Frühjahr	Herbst	zusammen	Davon bestanden die Prüfung	ertheilten Berechtigungsscheine	Geschäftsnummern
1878	18	35	53	24	389	655
1879	34	19	53	18	336	691
1880	34	23	57	30	463	771
1881	21	14	35	15	521	733
1882	27	12	39	22	557	793
1883	27	11	38	27	598	859
1884	12	19	31	16	542	877
1885	17	14	31	15	735	1124
1886	19	17	36	29	731	1050
1887	15	21	36	31	737	1066
1888	20	25	45	40	753	1176
1889	23	25	48	38	830	1289
1890	26	21	47	31	851	1301
1891	26	25	51	42	951	1277
1892	28	23	51	43	986	1366
1893	33	23	56	41	886	1360
1894	22	24	46	37	852	1253
1895	31	27	58	41	919	1344
1896	29	30	59	38	910	1434
1897	42	31	73	54	1004	1627
1898	44	33	77	66	963	1558
1899	62	29	91	65	1006	1770

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.
zu Tit. IX. A § 23e.

Die staatliche Fürsorge für verwahrloste Kinder und jugendliche Personen (Zwangserziehung)

in den Jahren 1887/98

nach den Angaben der Bezirksämter.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Art der Angaben	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
In Zwangserziehung												
waren zu Anfang des Jahres	—	115	260	427	565	680	800	954	1 083	1 144	1 183	1 178
darunter Knaben	—	67	176	294	383	466	562	638	674	740	753	755
Mädchen	—	48	84	133	182	214	240	316	359	404	430	423
wurden im Laufe des Jahres aufgenommen	117	154	181	171	169	170	238	200	241	233	207	226
darunter Knaben	69	114	127	116	122	117	145	124	160	140	145	144
Mädchen	48	40	54	55	47	53	93	76	81	93	62	82
darunter Wiederaufgenommene: Knaben	—	—	1	1	1	4	—	1	2	—	—	—
darunter Wiederaufgenommene: Mädchen	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
befanden sich überhaupt während des Jahres (Gesammtzahl)	117	269	441	601	734	850	1 038	1 154	1 324	1 377	1 390	1 404
darunter Knaben	69	181	303	410	505	583	697	762	834	886	898	899
Mädchen	48	88	138	191	229	267	341	392	440	491	492	505
Von der Gesammtzahl der Zöglinge waren:												
ehelicher Herkunft	96	224	368	507	622	721	893	996	1 092	1 187	1 194	1 190
unehelicher Herkunft	21	45	73	94	112	129	145	158	177	190	196	214
beim Eintritt in die Zwangserziehung alt												
unter 6 Jahre	9	17	31	36	42	45	53	58	66	73	77	81
6 bis 9 Jahre	32	67	107	137	168	195	229	266	313	313	352	375
10 und 11 „	29	68	103	139	148	199	229	269	299	317	323	320
12 „ 13 „	26	75	126	174	209	229	279	277	286	311	304	310
14 „ 15 „	21	39	67	103	132	166	207	248	273	292	283	258
16 und mehr Jahre	—	3	7	12	15	16	31	36	37	41	51	50
evangelisch	49	99	166	209	255	293	361	397	440	476	487	497
katholisch	68	169	274	391	477	555	671	749	826	893	894	895
sonstigen Bekenntnisses	—	1	1	1	2	2	6	8	8	8	9	12
hatten zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung am Leben:												
beide Eltern	60	134	206	269	322	393	475	526	590	614	670	690
nur den Vater	25	46	77	105	138	150	197	252	237	214	233	223
nur die Mutter	30	78	135	198	244	275	328	358	399	432	428	439
keinen Elterntheil	2	11	23	29	30	32	38	48	48	57	59	52
kamen in die Zwangserziehung wegen												
Gefährdung durch die Eltern	77	158	233	299	348	395	465	505	553	590	597	594
unzulänglicher häuslicher Erziehung	39	109	202	291	370	437	552	629	703	767	773	791
strafbarer Handlungen (§ 56 Abs. 2 des R.-St.-G.-B.)	1	2	6	11	16	18	21	20	18	20	20	19
waren zu Ende bezw. beim Abgang im Laufe des Jahres:												
in Familien	49	108	181	260	344	423	550	636	681	754	790	791
davon unter 14 Jahre alt	39	75	121	133	150	158	177	188	205	207	207	221
über 14 Jahre alt	10	33	60	127	194	265	373	448	476	547	583	570
in einer Anstalt	68	161	259	335	374	401	453	475	530	564	531	552
davon unter 14 Jahre alt	49	122	174	205	209	197	230	225	248	260	255	263
über 14 Jahre alt	19	39	85	130	165	204	223	250	282	304	276	289
im Gefängnis	—	—	—	3	9	17	16	19	36	21	21	21
auf der Flucht	—	—	1	3	7	9	19	24	27	38	48	40

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Art der Angaben	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Aus der Zwangserziehung gingen ab	2	9	14	36	54	50	84	121	130	191	212	184
Knaben	2	5	9	27	39	31	59	88	94	127	143	110
Mädchen	—	4	5	9	15	19	25	33	36	67	69	74
und zwar durch Tod	1	2	3	2	3	4	2	5	10	6	7	—
„ Entlassung	1	7	11	34	51	46	82	116	120	188	205	184
Von den Entlassenen wurden entlassen:												
vorläufig (widerruflich)	1	3	5	21	26	11	14	13	18	22	25	9
endgültig	—	4	6	13	25	35	68	103	102	166	189	175
dayon vor dem gesetzlichen Alter (18. Lebensjahr)	—	4	2	5	8	8	13	7	10	27	13	13
noch „ „ „ „ „	—	—	4	8	19	27	55	96	92	139	167	162
gingen zu Eltern, Verwandten, Vormündern 2c.	1	6	1	13	18	15	26	24	23	51	44	47
„ Dienst- oder Gewerbeherren	—	1	9	19	29	27	39	74	78	118	130	118
in sonstige Unterkunft	—	—	1	2	4	4	17	18	19	19	31	19
traten in ein Gewerbe	1	3	7	19	28	26	47	65	64	103	112	101
„ landwirtschaftliche Beschäftigung	—	—	—	5	6	3	4	17	20	25	30	19
„ häuslichen Dienst	—	1	2	5	8	9	15	22	19	36	43	49
„ sonstige Stellung 2c.	—	—	—	—	—	—	2	3	5	3	2	2
Die Abgegangenen überhaupt standen im Alter von												
unter 6 Jahren	1	—	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—
6 bis 9 Jahren	—	2	1	2	1	1	1	2	3	6	3	—
10 und 11 „	—	—	—	2	1	1	1	2	2	5	4	1
12 „ 13 „	1	3	—	2	5	4	3	4	2	2	6	4
14 „ 15 „	—	2	6	10	12	7	10	9	14	18	16	5
16 „ 17 „	—	2	4	11	17	11	15	10	13	22	17	8
18 „ mehr Jahren	—	—	4	8	18	26	55	96	95	140	167	166
hatten eine Dauer der Zwangserziehung hinter sich von												
unter 6 Monaten	2	3	1	2	1	1	1	4	5	3	—	1
6 bis 12 Monaten	—	2	4	3	3	2	1	1	2	13	3	—
1 „ 2 Jahren	—	4	4	13	6	9	8	10	9	9	13	8
2 „ 3 „	—	—	5	14	18	13	14	23	16	31	34	29
3 „ 4 „	—	—	—	4	19	10	19	17	27	26	32	30
4 „ 5 „	—	—	—	—	7	12	21	26	15	32	44	45
5 und mehr Jahren	—	—	—	—	—	3	29	40	56	80	86	81
gingen ab aus Familien	2	4	4	21	38	35	60	90	90	138	147	138
mit einem Erfolge: befriedigend	—	3	2	17	31	24	45	71	75	113	119	111
zweifelhaft	1	1	1	3	7	5	9	12	8	15	18	20
unbefriedigend	—	—	1	—	—	6	6	7	6	16	19	7
unbekannt oder nicht angegeben	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
aus Anstalten †)	—	5	10	15	16	15	24	31	40	56	65	46
mit einem Erfolge: befriedigend	—	3	8	15	14	13	15	22	29	38	39	23
zweifelhaft	—	—	2	—	1	—	1	3	5	8	15	7
unbefriedigend	—	2	—	—	1	2	8	6	6	10	19	13
unbekannt oder nicht angegeben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3

†) darunter auch diejenigen Zöglinge, die sich zur Zeit des Abgangs im Ausgang und auf der Flucht befanden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Art der Angaben	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Am Schlusse des Jahres waren in der Zwangserziehung	115	260	427	565	680	806	954	1 033	1 144	1 183	1 178	1 220
Knaben	67	176	294	383	466	52	638	674	740	753	755	789
Mädchen	48	84	133	182	214	248	316	359	404	430	423	431
in Familien	47	101	177	239	306	388	490	546	591	616	643	653
mit einem Erfolge:												
befriedigend	38	81	143	216	258	334	433	481	515	538	570	579
zweifelhaft	9	14	21	9	13	16	21	36	34	30	35	41
unbefriedigend	—	4	6	13	27	35	32	20	29	26	27	18
unbekannt oder nicht angegeben	1	2	7	1	2	3	4	9	13	19	13	15
in Anstalten	68	156	249	329	359	387	435	450	498	514	487	522
mit einem Erfolge:												
befriedigend	37	102	160	219	260	267	290	311	339	342	318	339
zweifelhaft	14	18	39	37	26	33	43	68	62	65	76	85
unbefriedigend	16	30	41	54	61	72	71	58	79	68	76	74
unbekannt oder nicht angegeben	10	6	9	19	12	15	32	13	18	19	15	24
im Gefängnis	—	—	—	3	9	16	13	18	31	18	16	17
auf der Flucht	—	—	1	3	6	9	16	19	24	35	32	28
Die der Staatskasse erwachsenen Kosten für die Zwangserziehung betrugen:	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
für Zöglinge in Anstalten	629	8 212	15 850	25 232	35 389	43 292	46 834	50 319	55 490	62 665	63 029	77 187
für Zöglinge in Familien	529	2 655	5 482	8 215	8 892	9 346	10 197	16 588	20 130	17 938	18 139	17 609
dazu zum Ersatz ausgewachsen für Zöglinge in Anstalten	36	883	1 741	2 284	2 927	2 909	3 429	4 118	3 620	4 553	4 126	2 741
dazu zum Ersatz ausgewachsen für Zöglinge in Familien	43	200	567	1 253	640	612	734	1 024	1 192	1 317	1 497	5 566
an reinem Aufwand der Staatskasse für Zöglinge in Anstalten	581	7 349	14 109	22 948	32 462	40 383	43 405	46 201	51 780	58 112	58 903	74 356
an reinem Aufwand der Staatskasse für Zöglinge in Familien	486	2 435	4 915	6 962	8 162	8 734	9 463	15 564	18 938	16 621	16 702	14 043
überhaupt	1 070	9 784	19 024	29 910	40 624	49 117	52 868	61 765	70 718	74 733	75 605	88 399

Anlage III.
zu Tit. IX. B. § 1.

Staatsbeiträge

für

Kreisstraßen und Gemeindewege.

Kreis	Amtsbezirk	Gemeinde	Straßen- bezw. Wegstrecke	Aufwand M.	Staatsbeitrag im Ganzen zugesagt M.	Staatsbeitrag 1898/99 angewiesen M.	
I. 1898/99 endgiltig zugesagte bezw. angewiesene Beiträge.							
Konstanz	Konstanz	Schienen	Schienen-Bankholzen	27 000	9 000	9 000	
	Ueberlingen	Ernatsreuthe	Gaisbachbrücke am Kreisweg 22	2 200	500	500	
Villingen	Triberg	Neukirch	Brückenbau	2 200	660	660	
		Triberg Schonach	Triberg-Schonach	48 000	1 200	1 200	
					16 800	5 800	
	Villingen	Mönchweiler	im Ort	19 300	3 000	3 000	
Waldshut	Bonndorf	Eschach u. A.	Eschach-Hausenvorwald	—	711	711	für Vorarbeiten
		Unterwangen	Ortsstraße	17 000	5 200	3 000	
	Säckingen	Niederhof, Oberhof, Hänner	Murg-Hänner	66 000	8 000	—	1. Rate
	St. Blasien	Hierholz	durch den Ort	7 400	3 000	3 000	
		Todtmoos-Au u. Todtmoos-Glashütte	Verbindung mit der Wehrathalstraße	14 000	3 600	—	
		Urberg u. A.	Taxbergstraße	21 095	19 920	12 589	
		Todtmoosau u. A.	Todtmoosau-Herrischried	—	900	900	für Vorarbeiten
	Waldshut	Altenburg	Altenburg-Bahnstation	35 000	15 000	15 000	
		Bierbronnen	Bierbronnen-Schattrainstraße	15 400	5 100	5 100	
		Rotzingen	durch den Ort	7 200	2 400	2 400	
		Rohr	Rohr-Schattrainstraße	9 000	3 000	3 000	
		Schachen	Schachen-Tiefenstein	11 800	3 600	3 600	
		Eberfingen	Eberfingen-Mauchen	20 500	4 000	2 000	
		Kirchspielswald	Aufschluß des Kirchspielswalds	—	2 453	2 453	für Vorarbeiten
Freiburg	Freiburg	Hofsgrund	Rothschrei-Halde-Schauinslandstraße	—	267	267	für Vorarbeiten
	Neustadt	Schollach	vom Gsellhof-Beierlesmühle	23 500	7 800	7 800	
	Staufen	Bollschweil	beim Holzing'schen Schloß	2 700	450	—	
	Waldkirch	Katzenmoos	Oberwinden-Oberspitzenbach	12 800	4 300	4 300	
Lörrach	Müllheim	Betberg	Kirchbuck	3 300	1 000	1 000	
	Schönau	Herrenschwand	Thiergrüble-Herrenschwand	18 800	7 040	6 000	
	Schopfheim	Wies	Wies-Demberg	7 000	3 000	1 000	
Baden	Rastatt	Moosbronn u. A.	Moosbronn-Freiolsheim	4 650	775	—	
			Uebertrag		132 676	94 280	

Kreis	Amtsbezirk	Gemeinde	Straßen- bezw. Wegstrecke	Aufwand M.	Staatsbeitrag im Ganzen zugesagt M.	Staatsbeitrag 1898/99 angewiesen M.	
			Uebertrag		132 676	94 280	
Karlsruhe	Bretten	Oberacker	Kreisweg 20 beim Ort	9 960	2 000	2 000	
		Stein	Stein-Bretten	69 000	6 000	6 000	I. Rate.
	Pforzheim	Dillweißenstein	Brückenbau und Zufahrt zum Bahnhof	75 000	30 000	24 000	
Heidelberg	Eppingen	Gemmingen	Gemmingen-Massenbachhausen	30 500	14 425	10 500	
	Sinsheim	Neckarbischofsheim und Hasselbach	Neckarbischofsheim-Hasselbach	38 120	5 900	—	
Mannheim	Weinheim	Oberflockenbach	Oberflockenbach-Wünschmichelbach	19 500	6 500	6 500	
Mosbach	Adelsheim	Hemsbach	Rinschbachbrücke	1 860	400	400	
	Buchen	Reisenbach	Reisenbach-Gaimühle	71 000	22 500	7 500	
	Mosbach	Muckenthal	Muckenthal-Limbach	20 500	4 000	4 000	
		Limbach			3 000	3 000	
		Neudenau	Neudenau-Stein a. K.	35 500	7 100	7 100	
		Stein a. K.		22 150	4 430	4 430	
		Sulzbach	Sulzbach-Allfeld	9 600	3 300	3 300	
		Allfeld		16 400	5 400	5 400	
	Tauberbischofsheim	Grünsfeld	Brücke über den Wittigbach	24 000	3 600	1 800	
		Grünsfeldhausen	Grünsfeldhausen-Großrinderfeld	15 300	6 200	4 000	
	Boxberg	Oberwittstadt	Oberwittstadt-Rosenberg	41 000	3 200	2 000	
	Adelsheim	Rosenberg			2 800	1 800	
	Wertheim	Boxthal	Boxthal-Mondfeld	15 600	5 200	5 200	
		Reicholzheim	Reicholzeim-Sachsenhausen	31 960	6 200	6 200	
			Summe .		274 831	199 410	
			Ab: in der Budgetperiode 1896/97 bezahlte		45 131		
					229 700		
			Mittel:				
			a. Uebertrag von 1896/97 — früher zugesagte, aber erst 1898/99 ausbezahlte Beiträge —	90 126			
			b. Bewilligung für 1898/99	140 000	230 126		
			Rest .		426		

Kreis	Amtsbezirk	Kreis bezw. Gemeinde	Straßen- bezw. Wegstrecke	Aufwand M.	
II. Unternehmungen, für welche ein Staatsbeitrag in Aussicht genommen ist.					
Waldshut	St. Blasien	Todtmoosau u. A.	Todtmoosau-Herrischried	100 000	
Freiburg	Freiburg	Hofsgrund	Rothschrei-Halde-Schauinsland-Straße	49 000	
Waldshut	Bonndorf	Eschach u. A.	Eschach-Hausenvorwald	80 000	
„	Waldshut	Kirchspielswald (abgeſ. Gemarkung) u. A.	Aufschluß des Kirchspielwalds	102 000	
Freiburg	Neustadt	Kreis Freiburg	Kreisstraße 197 (Rothkreuz-Schluchsee)	26 300	
Karlsruhe	Pforzheim	Niefern	Kreisstraße 17 und Kirnbachkorrektion im Ort	93 000	
Waldshut	Säckingen	Hänner	Murg-Hänner	66 000	II. Rate (siehe Abth. I)
Lörrach	Schönau	Atzenbach und Riedichen	Atzenbach-Riedichen	65 000 —70 000	
Villingen	Villingen	Mönchweiler	im Ort	19 300	
Waldshut	St. Blasien	Oberibach	gegen Todtmoos	16 500	
Mosbach	Boxberg	Erlenbach	Merchingen-Erlenbach	15 100	
„	Tauberbischofsheim	Hochhausen	Hochhausen-Eiersheim	20 500	
„	Wertheim	Urphar	Urphar-Kembach	23 500	
Karlsruhe	Bretten	Stein	Bretten-Stein	69 000	II. Rate (siehe Abth. I)
Mosbach	Boxberg	Windischbuch	Schwabhausen-Windischbuch	9 000	
Konstanz	Engen	Hintschingen-Kirchen-Hausen	Station Hintschingen-Kirchen-Hausen	3 600 3 100	
Freiburg	Ettenheim	Kreis Freiburg	Streitberg-Münsterthal	72 500	
Heidelberg	Sinsheim	Bockschaft	Bockschaft-Kirchhardt	13 000	
Freiburg	Neustadt	Schollach	Kreisweg 60	6 800	
Konstanz	Ueberlingen	Buggensegel	Brückenbau	5 700	

Kreis	Amtsbezirk	Kreis bezw. Gemeinde	Straßen- bezw. Wegstrecke	Aufwand M.	
Freiburg	Freiburg	Waltershofen	Mühlbachbrücke	4 750	
Waldshut	Waldshut	Schmitzingen	Schmitzingen-Waldshut	6 000	
"	"	Hochsal	Hochsal-Laufenburg	39 400	
Konstanz	Ueberlingen	Hödingen	Hödingen-Ueberlingen	5 700	
Mosbach	Mosbach	Billigheim Waldmühlbach	Billigheim-Waldmühlbach	1 900 40 100	
Waldshut	Waldshut	Strittmatt	Strittmatt-Segeten	17 000	
Mosbach	Mosbach	Trienz	Brückenbau und Kreisweg 53	10 700	
"	Buchen	Rippberg	Brückenbau	2 800	
Lörrach	Schopfheim	Reithbach u. A.	Reithbach-Schweigmatt	—	Kostenüberschlag liegt noch nicht vor.
Mosbach	Tauberbischofsheim	Peimar	Peimar-Landstraße 4	28 000	
"	"	Brunnthal	Brunnthal-Werbachhausen	9 400	
Waldshut	Bonndorf	Ewattingen u. A.	Ewattingen-Lausheim-Weizen	66 000	
Mosbach	Mosbach	Unterschefflenz u Auerbach	Unterschefflenz-Auerbach ca.	40 000	
"	"	Katzenthal	Umbau der Schefflenzbrücke	18 100	
"	Buchen	Altheim	Altheim-Waldstetten	9 100	
Konstanz	Pfullendorf	Lichtenegg	Höchstergasse	8 600	
Waldshut	Säckingen	Herrischried	Herrischried-Säge	13 200	

Anlage IV.
zu Titel IX. B § 4.

Uebersicht

über

die Staatsbeiträge an unbemittelte Gemeinden

zu den Kosten

von

Wasserversorgungsanlagen

für

1898|99.

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde: Name	Gemeinde: Umlagesatz ₰	Aufwand ℳ	Staatsbeitrag: im Ganzen ℳ	Staatsbeitrag: Zahlung 1898/99 ℳ	₰	
	Kreis Konstanz.							
1	Engen	Weiterdingen	50	75 000	13 000	13 000	—	
2	Konstanz	Allmannsdorf	60	67 100	10 000	10 000	—	
3	Ueberlingen	Meersburg	70	78 000	7 000	7 000	—	
4	„	Kippenhausen	76	11 000	2 200	2 200	—	
	Kreis Villingen.							
5	Donaueschingen	Sumpfohren	63	29 300	4 000	4 000	—	
6	Villingen	Kirchdorf	36	31 245	4 200	4 200	—	
7	„	Klengen	17	45 000	4 500	4 500	—	Bewilligung erfolgte mit Rücksicht auf das Brandunglück von 1893.
	Kreis Waldshut.							
8	Bonndorf	Birndorf	64	10 000	3 000	3 000	—	
9	Waldshut	Hauenstein	155	659	499 13	499	13	
10	„	Küßnach	68	10 000	2 500	2 500	—	
11	„	Tiefenstein	64	2 200	250	250	—	
	Kreis Freiburg.							
12	Freiburg	Merzhausen	48	32 000	4 800	4 800	—	
	Kreis Lörrach.							
13	Müllheim	Feuerbach	60	15 500	4 000	4 000	-	
14	Lörrach	Warmbach	60	24 000	7 000	—	—	
15	„	Degerfelden	60	28 000	4 200	—	—	
16	„	Wollbach	44	70 000	7 000	7 000	—	
17	Schopfheim	Hasel	78	32 000	5 000	5 000	—	
	Kreis Baden.							
18	Rastatt	Gernsbach	49	250 000	20 000	10 000	—	Restzahlung.
19	„	Staufenberg	30	35 000	2 700	2 700	—	
	Kreis Karlsruhe.							
20	Durlach	Spielberg	50	58 800	5 400	5 400	—	
21	Ettlingen	Etzenroth	58	35 000	7 000	7 000	—	
22	Pforzheim	Darmsbach	50	17 500	5 500	5 500	—	
23	„	Kieselbronn a. A.	—	—	9 500	—	—	Kredit für Vorarbeiten.
	Kreis Heidelberg.							
24	Heidelberg	Gaiberg	62	7 600	1 400	1 400	—	
25	„	Neckargemünd	60	105 048	6 000	6 000	—	
26	„	Waldhilsbach	87	17 000	2 000	—	—	
	Kreis Mosbach.							
27	Eberbach	Schönbrunn	65	2 700	500	500	—	
28	Buchen	Stürzenhardt	102	28 678	10 700	10 700	—	
				Summa	153 849 13	121 149	13	

Mittel.

Restkredit von 1896/97	840 ℳ. 40 ₰
Bewilligung für 1898/99	150 000 „ — „
	150 840 ℳ. 40 ₰
Angewiesen 1898/99	121 149 „ 13 „
	29 691 ℳ. 27 ₰

Bewilligt, aber noch nicht angewiesen:

O.-Z. 14	7 000 ℳ.	
„ „ 15	4 200 „	
„ „ 23	9 500 „	
„ „ 26	2 000 „	22 700 „ — „
	restlich verfügbar	6 991 ℳ. 27 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage V.
zu Titel XI. B § 1.

Erziehungsanstalt Flehingen.

Verzeichniß

über

die zur Zeit von der obigen Anstalt bewirthschafteten Grundstücke.

Lfd. No.	Art der Grundstücke	Größe ar	qm	Lage des Grundstücks Gewann	Zu zahlender Pachtzins ℳ	₰	Bemerkungen
I. Grundstücke, welche Eigenthum des Großh. Fiskus (Ministerium des Innern) und der Anstalt zur unentgeltlichen Benützung überlassen sind.							
	a. Auf Gemarkung Flehingen.						
1.	Hofraithe und Hausgarten	172	66	im Ortsetter . . .	—	—	Bestandteil d. Anwesens d. Anstalt.
2.	Acker, Steinbruchgelände, Oedung, Rain u. Weg .	308	93	im Aigen	—	—	Hievon etwa 200 ar Ackerland.
3.	Acker, Weidenpflanzung, Rain und Weg	24	64	Schindersbrünnle . .	—	—	etwa 12 ar Acker.
4.	Ackerland	81	—	Streitländle . . .	—	—	
5.	„	15	—	Falkenberg	—	—	
6.	„	28	47	„	—	—	
7.	„	24	24	in der Klame . . .	—	—	
8.	Gemüsegarten	32	22	„ . . .	—	—	früher Ackerland.
	b. Auf Gemarkung Bauerbach.						
9.	Ackerland, Steinbruchgelände, Rain und Weg . . .	78	78	Hinter der Hagenmühle	—	—	etwa 36 ar Ackerland.
	Summe I. .	765	94		—	—	
II. Grundstücke, welche Eigenthum der Zentralleitung sind und in Staatseigenthum übernommen werden sollen. (Tit. XI § 1 außerordentlicher Etat)							
	a. Auf Gemarkung Flehingen.						
10.	Wiesen	17	89	Bolenzer Graben . .	45	80	
11.	„	8	06	„ „ . .			
	b. Auf Gemarkung Bauerbach.						
12.	Ackerland	9	36	Hinter der Hagenmühle	22	—	
13.	„	9	36	„ „ „			
	Summe II .	44	67		67	80	
III. Ferner wurden Ende 1899 von der Zentralleitung noch folgende Grundstücke angekauft, für deren Uebernahme in Staatseigenthum Mittel noch nicht angefordert sind.							
14.	Wiesen	21	15	bei den 11 Vierteln .	—	—	
15.	„	5	25	„ .	—	—	
16.	„	5	—	„ .	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VI
zu Tit. XVIII.

Verzeichniß

der erfolgten Verleihungen des Bergwerkseigenthums.

O.Z.	Des Bergwerks Name	Lage Gemarkung	Lage Amtsbezirk	Feldes-Größe qm	Verliehene Mineralien	Name und Wohnort des Beliehenen
			Im Jahre 1891.			
1.	Neurott	Nußloch	Heidelberg	727 650	Zinkerz	Vieille Montagne in Zinnekeppel.
2.	Baierthal	Baierthal	Wiesloch	679 050	„	derselbe.
3.	Hesselzeche	Wiesloch und Nußloch	Wiesloch und Heidelberg	1 299 153	Silber-, Blei- u. Eisenerz	derselbe.
4.	Karlstollen	Zähringen, Wildthal, Gundelfingen u. Freiburg	Freiburg	1 854 525	Silber- u. Bleierz	Hugo Beck in Frankfurt a. M.
5.	Friedrichstollen	Wildthal, Zähringen u. Gundelfingen	Freiburg	1 254 510	Silber-, Blei- u. Zinkerz	derselbe.
6.	Schauinsland IV	Stohren- und Lehner Rotte	Staufen	1 959 942	Bleierz	Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
7.	Steinbruch	Grunern und Untermünsterthal	Staufen	1 921 535	Blei- u. Zinkerz	Dr. jur. Gust. Linnartz, Kaufmann u. Bergwerksbesitzer in Bonn.
8.	Etzenbach	Untermünsterthal, Kirchhofen, Staufen und Grunern	Staufen	1 952 729	„	derselbe.
9.	Laitschenbach	Untermünsterthal u. Krummlindenrotte	Staufen	1 967 104	„	derselbe.
10.	Straßburg	Handschuhsheim	Heidelberg	1 672 000	Manganerz	Gebrüder Röchling in Saarbrücken.
11.	Basel	Bärsbach, Eiterbach, Hilsenheim und Abg. Gem. Ziegelhausen	Heidelberg	1 502 226	„	derselbe.
12.	Schindler	Unter- u. Obermünsterthal	Staufen	831 368	Silber- u. Bleierz	West-Prussian Mining Co. in Niederfischbach.
13.	Teufelsgrund	dto.	Staufen	1 154 798		dieselbe
14.	Riggenbach	Untermünsterthal	Staufen	1 995 977	Blei- u. Kupfererz	Dr. jur. Gustav Linnartz in Bonn.
15.	Anna	Dossenheim und Schriesheim	Heidelberg u. Mannheim	1 990 940	Manganerz	Gebr. Röchling in Saarbrücken.
16.	Ludwigshafen	Schriesheim, Wilhelmsfeld u. a. G. Ziegelhausen	Heidelberg u. Mannheim	1 703 526	„	dieselben.

O.Z.	Des Bergwerks Name	Lage Gemarkung	Lage Amtsbezirk	Feldesgröße qm	Verliehene Mineralien	Name und Wohnort des Beliehenen
17.	Glückauf	Lipburg u. Obereggenen	Müllheim	1 146 845	Bleierz	C. Schantz in Müllheim a. Rh.
18.	Otto	Niederweiler, Lipburg und Obereggenen	Müllheim	1 906 791	"	derselbe.
19.	Wilhelm	Lipburg, Feldberg und Obereggenen	Müllheim	1 691 098	"	derselbe.
20.	Riester	Grunern und Sulzburg	Staufen und Müllheim	1 996 803	Silber-, Blei- u. Kupfererz	Dr. jur. Gustav Linnartz in Bonn.
21.	Suggenthal	Suggenthal, Föhrenthal, Ober- und Unterglotterthal	Waldkirch	1 999 750	dto.	West-Prussian Mining Co. in Niederfischbach.
22.	Wagnereckle	Oberbränd, Bräunlingen, Eisenbach und Schwärzenbach	Neustadt und Donaueschingen	1 525 366	Manganerz	dieselbe.
23.	Schauinsland	Kappel, Freiburg u. Hofsgrund	Freiburg	1 983 123	Blei-, Silber- u. Zinkerze	Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
24.	Gutglück	Untermünsterthal	Staufen	1 815 135	Bleierz	Dr. jur. Gustav Linnartz in Bonn.
25.	Himmelsehre	Sulzburg	Müllheim	1 991 674	Blei- u. Silbererz	derselbe.
26.	St. Leopold	Untermünsterthal	Staufen	1 939 752	"	derselbe.
27.	Fürstenfreude	Badenweiler, Ober- und Niederweiler und Schweighof	Müllheim	1 990 300	"	C. Schantz in Müllheim a. Rh.
		Im Jahre 1892.				
28.	Otto Röchling	Eiterbach, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach u. abgs. Gem. Ziegelhausen	Heidelberg	1 995 514	Manganerz	Gebr. Röchling in Saarbrücken.
29.	Rudolf	Dossenheim und Schriesheim	Heidelberg u. Mannheim	1 975 834	"	dieselben.
30.	Richard	dto.	dto.	1 814 086	"	dieselben.
31.	Friedrich	dto.	dto.	1 993 845	"	dieselben.
32.	Thomaszeche	Neuweier, Steinbach u. Varnhalt	Bühl	1 999 978	Steinkohlen	Georg Thomas und Karl Thomas in Lichtenthal b. Bad.
33.	Schatthausen	Schatthausen, Baierthal, Nußloch und Maisbach	Wiesloch und Heidelberg	1 893 364	Zink-, Eisen- u. Manganerz	Gesellschaft d. Altenbergs (Vieille Montagne) in Immekeppel bei Bensberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.Z.	Des Bergwerks Name	Lage Gemarkung	Lage Amtsbezirk	Feldes-Größe qm	Verliehene Mineralien	Name und Wohnort des Beliehenen
34.	Schatthausen I	Schatthausen u. Baierthal	Wiesloch	1 994 156	Zink-, Eisen- u. Manganerz	Gesellschaft d. Altenbergs (Vielle Montagne) in Zinnenkeppel bei Bensberg).
35.	Hedwig	Heiligkreuzsteinach, Altneudorf, Heddesbach u. abgef. Gem. Ziegelhausen	Heidelberg	1 895 712	Manganerz	Gebr. Röchling in Saarbrücken.
36.	Hermann	Schatthausen, Baierthal, Oberhof und Meckesheim	Wiesloch und Heidelberg	1 995 754	"	dieselben.
37.	Holderpfad	Sulzburg, Schweighof, Oberweiler, Britzingen u. Zunzingen	Müllheim	1 967 877	Silber-, Blei-, Kupfererz und Antimon	Dr. jur. G. Linnartz in Bonn.
38.	Karoline	Sexau	Emmendingen	1 967 998	Blei- u. Silbererze	derselbe.
39.	Krebsgrund	Ballrechten, Dottingen, Grunern u. Sulzburg	Staufen und Müllheim	1 998 694	Bleierze	derselbe.
40.	Krottenbach	Grunern, und Untermünsterthal	Staufen	1 969 041	Blei- u. Silbererze	derselbe.
41.	Algringen	Bammenthal, Gauangelloch und Mauer	Heidelberg	1 987 756	Manganerz	Gebr. Röchling in Saarbrücken,
42.	Karlsgrube	Badenweiler, Schweighof, Nieder- und Oberweiler	Müllheim	1 993 182	Blei- u. Silbererz	C. Schantz in Müllheim a. Rh.
43.	Haus Baden	Badenweiler, Niederweiler u. Lipburg	Müllheim	1 975 014	dto.	Dr. jur. Gust. Linnartz in Bonn.
44.	Neurburg	Nußloch, Maisbach, Ochsenbach, Gauangelloch u. Schatthausen	Wiesloch und Heidelberg	1 675 866	Manganerz	Gebr. Röchling in Saarbrücken
45.	Gottesgabe	Gauangelloch, Ochsenbach u. Schatthausen	Heidelberg u. Wiesloch	1 807 752	"	dieselben.

O.Z.	Des Bergwerks Name	Lage: Gemarkung	Lage: Amtsbezirk	Feldes-Größe qm	Verliehene Mineralien	Name und Wohnort des Beliehenen
46.	Weilersbach I	Weilersbach, Falkensteig, Burg, Zastler u. Dietenbach	Freiburg	1 996 195	Blei- u. Zinkerz	Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
47.	Oberglotterthal	Ohrenzbach, Ober- u. Unterglotterthal	Waldkirch	1 999 666	Blei- u. Zinkerz	West-Prussian Mining Comp. in Niederfischbach b. Kirchen a.d.S.
48.	Erzkrone	Baden, Balg, Dos u. Sinzheim	Baden	1 910 319	Eisenerz	Georg u. Karl Thomas in Lichtenthal.
49.	Barbara I	Kappel, Littenweiler u. Kippfelsenwand	Freiburg	1 996 789	Schwefelkies	Gew. Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
50.	Adolf	Obereggenen, Marzell und Kaltenbach	Müllheim	1 774 072	Blei- u. Zinkerz	C. Schantz in Müllheim a. Rh.
51	Emilie	Obereggenen u. Vogelbach	Müllheim	1 891 556	Bleierz	derselbe.
52.	Elise	Obereggenen	Müllheim	1 598 812	„	derselbe.
53.	St. Georg	Sulzburg und Grunern	Müllheim u. Staufen	1 985 035	Silber- u. Bleierz	Dr. jur. G. Linnartz in Bonn.
54.	Mailand	Gaugenloch u. Ochsenbach	Heidelberg	1 417 870	Manganerz	Gebr. Röchling in Saarbrücken.
55	Altenwald II	Sinsheim und Daisbach	Sinsheim	1 976 693	„	dieselben.
56.	Ruhrort	Sinsheim und Hoffenheim	Sinsheim	1 999 522	„	dieselben.
57.	Tiefenbach II	Oberried	Freiburg	1 995 782	Blei- u. Zinkerz	Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
58.	St. Wilhelm II	St. Wilhelm, Hofsgrund und Todtnauberg-dorf	Freiburg und Schönau	1 992 978	„	dieselbe.
59.	Glasgow	Hoffenheim und Daisbach	Sinsheim	1 853 738	Manganerz	Gebr. Röchling in Saarbrücken.
60.	Goldberg I	Oberried und Dietenbach	Freiburg	1 997 985	Schwefelkies	Gew. Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
61.	Ludwig I	Mauer, Meckesheim und Wiesenbach	Heidelburg	1 940 668	Manganerz	Gebr. Röchling in Saarbrücken.
62.	Altenwald I	Mauer, Bammenthal und Wiesenbach	Heidelberg	1 924 950	„	dieselben.
63.	Dietenbach I	Dietenbach, Neuhäuser und Kappel	Freiburg	1 994 960	Bleierze	Gew. Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
64.	„ II	Dietenbach, Neuhäuser, Kirchzarten, Burg und Oberried	Freiburg	1 993 270	„	dieselbe.

O.Z.	Der Bergwerks Name	Lage Gemarkung	Amtsbezirk	Feldes-Größe qm	Verliehene Mineralien	Name und Wohnort des Beliehenen
65.	Tiefenbach I.	Oberried, Kappel u. Hofsgrund	Freiburg	1 920 686	Blei- u. Zinkerz	Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
66.	Friedrichstollen	Sulzburg, Grunern u. Untermünsterthal	Müllheim u. Staufen	1 933 040	Blei-, Silber- u. Kupfererz	Dr. jur. Gustav Linnartz in Bonn.
67.	Morgenstern	Mauer u. Meckesheim	Heidelberg	1 896 300	Manganerz	Gebrüder Röchling in Saarbrücken.
68.	Wilhelm	Bammenthal u. Mauer	Heidelberg	1 683 720	„	dieselben.
69.	Weilersbach III.	Burg, Birkenreuthe, Dietenbach, Oberried, Weilersbach u. Zastler	Freiburg	1 998 426	Blei- u. Zinkerz	Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln
70.	Weilersbach II.	Birkenreuthe, Burg, Dietenbach, Kirchzarten, Weilersbach u. Falkensteig	Freiburg	1 997 301	Blei-, Silber- u. Zinkerz	dieselbe.
71.	August	Nußloch, Maisbach u. Schatthausen	Heidelberg u. Wiesloch	1 993 520	Manganerz	Gebrüder Röchling in Saalbrücken.
72.	Weilersbach IV.	Falkensteig und Weilersbach	Freiburg	1 999 246	Blei- u. Zinkerz	Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
73.	Weilersbach V.	Falkensteig, Buchenbach und Breitnau	Freiburg	1 998 160	Bleierz	dieselbe.
		Im Jahre 1893.				
74.	Ehrenstetten	Ehrenstetten, Kirchhofen, Krummlinden-Rotte	Staufen	1 993 169	Zinkerz	Dr. jur. Gustav Linnartz in Bonn
75.	Holzschlag	Untermünsterthal, Krummlinden-, Lehner- und Neuhof-Rotte	Staufen	1 998 228	Bleierz	derselbe.
76.	St. Ulrich I	Bollschweil, St. Ulrich und Sölden	Staufen und Freiburg	1 999 808	Kupfer- und Antimonerze	Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
77.	St. Ulrich II	Bollschweil und St. Ulrich	Staufen	1 971 886	Bleierz und Schwefelkies	dieselbe.
78.	St. Ulrich V	Ehrenstetten, Krummlinden- u. Lehner-Rotte	Staufen	1 974 672	Bleierz	dieselbe.

O.Z.	Des Bergwerks Name	Lage Gemarkung	Lage Amtsbezirk	Feldes-Größe qm	Verliehene Mineralien	Name und Wohnort des Beliehenen
79.	Todtnau II.	Aftersteg, Todtnau, Todtnaubergdorf und Todtnaubergrütte	Schönau	1 997 954	Bleierz	Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
80.	Steinbrunnen	Ehrenstetten, Krummlinden- und Lehner-Rotte	Staufen	1 993 306	Blei- u. Zinkerz	Dr. jur. Gustav Linnartz in Bonn.
81.	Glotterthal I.	Denzlingen, Föhrenthal, Heuweiler und Ohrensbach	Emmendingen u. Waldkirch	1 997 328	Schwefelkies	Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
82.	Glotterthal II.	Denzlingen und Heuweiler	dto.	1 990 274	"	dieselbe.
83.	St. Ulrich III.	Bollschweil, Ehrenstetten, St. Ulrich, Lehner- und Stohren-Rotte	Staufen	1 969 407	Antimonerze	dieselbe
84.	St. Ulrich IV.	Bollschweil, Ehrenstetten und Kirchhofen	Staufen	1 996 707	"	dieselbe.
85.	Todtnau I.	Aftersteg u. Todtnaubergdorf	Schönau	1 995 447	Blei- u. Zinkerz	dieselbe.
86.	Nickelerzbergwerks-Kompagnie	Horbach, Inner-Urberg, Ruchenschwand u. Wittenschwand	St. Blasien	1 999 980	Nickel- und Schwefelerze	Emil Notton in Köln a. Rh.
87.	Kupfererzgrube Notton	Lauf und Neusatz	Bühl	1 999 988	Kupfererze	derselbe.
88.	Bromberg I.	Freiburg und Kybfelsenwald	Freiburg	1 993 755	Blei- u. Zinkerze	Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
89.	Bromberg II.	Freiburg	Freiburg	1 999 128	"	dieselbe.
		Im Jahre 1894.				
90.	Tannengrube	Lehner-Rotte in Obermünsterthal	Staufen	1 999 782	Kupfererze	Dr. jur. Gustav Linnartz in Bonn.
91.	Anna Elisabeth	Schriesheim	Mannheim	1 943 175	Kupfer- und Schwefelerz	Max Heinrich Windscheid in Köln a. Rh.
92.	St. Wilhelm I.	St. Wilhelm, Oberried und Zastler	Freiburg	1 993 321	Kupfer- und Silbererze	Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Köln.
93.	Schweizergrund	Sulzburg und Vogtei Müllheim	Müllheim	1 991 897	Antimon- und Kupfererze	Dr. jur. Gustav Linnartz in Bonn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.Z.	Name des Bergwerks	Lage: Gemarkung	Lage: Amtsbezirk	Feldes-Größe qm	Verliehene Mineralien	Name und Wohnort des Beliehenen
94.	Ambringen	Kirchhofen und Ehrenstetten	Staufen	1 998 048	Bleierze	Dr. jur. Gust. Linnartz in Bonn.
95.	Finkenstahl	Kirchhofen und Ehrenstetten	„	1 998 081	„	derselbe.
96.	Norsingen	Staufen, Untermünsterthal, Krummlinden, Rotte, Kirchhofen und Ehrenstetten	„	1 989 621	„	derselbe.
9 .	Dachsbäu	Staufen, Kirchhofen und Ehrenstetten	„	1 994 765	Blei- und Zinkerz	derselbe.
		Im Jahre 1895.				
98.	Montanwerk Notton	Nordrach	Offenburg	1 999 976	Silbererze	Direkt. Emil Notton in Köln a. Rh.
99.	Unterharmersbach	Zell und Unterharmersbach	„	1 999 987	Eisen- u. Manganerz	derselbe.
		Im Jahre 1896.				
		—				
		Im Jahre 1897.				
100.	Dorotheengrube	Blumberg Riedböhringen	Donaueschingen	1 989 962	Eisenerze	Fürstl. Fürstenbergische Standesherrschaft.
101.	Karl Egons-Bergwerk	Gutmatingen, Neudingen, Fürstenberg	dto.	490 166	dto.	dieselbe.
102.	Schwarzwälder Nickel Kompagnie	Todtmoos	St. Blasien	999 984	Nickel- u. Schwefelerz	Emil Notton in Köln.
		Im Jahre 1898.				
103.	Hilda	Berghaupten, Nieder- und Oberschopfheim und Diersburg	Offenburg u. Lahr	1 219 725	Steinkohlen	Steinkohlenbergwerk Berghaupten (E. Ringwald Berghaupten).

O.Z.	Des Bergwerks Name	Lage Gemarkung	Lage Amtsbezirk	Feldes-Größe qm	Verliehene Mineralien	Name und Wohnort des Beliehenen
			Im Jahre 1899.			
104.	Münsterthaler Bergbau-Gesellschaft II.	Untermünsterthal und Grunern	Staufen	1 997 510	Bleierz	Karl u. Adam Mez, Freiburg i. B.
105.	dto. III.	Münsterthal	„	1 999 673	„	dieselben.
106.	Max Egons-Bergwerk	Hondingen und Riedböhringen	Donaueschingen	1 732 037	Eisenerz	Fürstl. Fürstenbergische Standesherrschaft in Donaueschingen.
107.	Fürstin Irma-Bergwerk	dto.	„	1 556 817	„	dieselbe.

Anlage VII.
zu Titel XVIII.

Verzeichniß

der zur Zeit im Betrieb befindlichen sowie der seit dem Inkrafttreten des Berggesetzes vorübergehend im Betrieb gestandenen Bergwerke.

Name des Bergwerks	Lage des Bergwerks		Verliehene Mineralien	Betriebsdauer
	Gemarkung	Amtsbezirk		
A. Bergwerke, welche gegenwärtig betrieben werden.				
Berghaupten	Berghaupten	Offenburg	Steinkohlen	
Hagenbach				
Schauinsland	Kappel	Freiburg	Blei-, Silber und Zinkerze	
Schauinsland II	Hofsgrund ꝛc.	Freiburg	Desgl.	
Hesselzeche	Wiesloch	Wiesloch	Zinkerz	
Neurott	Nußloch	Heidelberg	Zinkerz	
B. Bergwerke, welche seit 1891 vorübergehend betrieben wurden.				
Fürstenfreude	Badenweiler ꝛc.	Müllheim	Blei- u. Silbererz	v. Dezbr. 1892 bis Juni 1893
Otto	Niederweiler ꝛc.	"	Bleierze	v. Mai 1892 bis Dezbr. 1893
Weilersbach II	Birkenreuthe ꝛc.	Freiburg	Silber-, Blei- und Zinkerz	v. Mai 1893 bis August 1894
Dietenbach II	Dietenbach ꝛc.	"	Bleierze	v. Mai 1896 bis April 1898
Otto Röchling	Eitersbach ꝛc.	Heidelberg	Manganerz	v. März 1892 bis Oktober 1892
Völklingen	Handschuhsheim ꝛc.	"	"	v. Sept. 1893 bis Juli 1897
Gottfried	Heddesbach	"	"	v. Mai 1894 bis Oktober 1894
Rappenloch	Bubenbach	Neustadt	"	bis Novmber 1891.

Zu № 12a.

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1900.

Nachtrag

zum

Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Ministeriums des Innern.

Ausgabe-Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 7. Zuschuß an die Stadt Baden zur Föderung der Kurinteressen (Drittes Beilagenheft Hauptabtheilung S. 28/29).

Erstattet von dem Abgeordneten **Lauck.**

Wie im Hauptbericht zu diesem Titel auf Seite 23 erwähnt, schwebten zur Zeit der Fertigstellung jenes Berichts mit der Großh. Regierung noch Verhandlungen über die Frage, ob es nicht angemessener und richtiger sei, wenn wie seither im Budget der Bad-Anstaltenverwaltung unter den Ausgaben des ordentlichen Etats der Betrag von 77 150 ℳ jährlich als „Zuschuß an die Stadt Baden" — statt nur 47 150 ℳ jährlich — eingestellt und hier demgemäß ein Zuschuß von 60 000 ℳ an die Badanstaltenverwaltung — nicht „an die Stadt Baden" — beschlossen wird, welcher dann in den „Einnahmen" der Badanstaltenverwaltung ebenfalls einzustellen wäre.

Mit Rücksicht auf die damals schwebenden Verhandlungen wurde im Hauptbericht beantragt, die Berathung zu obigem Gegenstand einstweilen auszusetzen.

Die Großh. Regierung hat der Kommission auf ihre erste Anfrage (Seite 23 des Hauptberichts) folgende Mittheilung zugehen lassen:

„Für die Entscheidung der Frage, ob der in Titel XI, außerordentlicher Etat, § 7, vorgesehene Zuschuß an die Stadt Baden im Betrage von 60 006 ℳ nicht richtiger in dem Spezialbudget der Badanstalten-

verwaltung zu verrechnen sei, ist es nothwendig, sich zu vergegenwärtigen, welche Aufgaben der in diesem Spezialbudget zur Darstellung gelangende sog. Badfond zu erfüllen hat.

Den Badfond, dessen besondere Verrechnung im Anhang zum allgemeinen Staatsbudget erstmals im Jahre 1836 erscheint, bildeten Anfangs nur die Gebäude und Grundstücke der Großh. Badanstalten in Baden und Badenweiler. Seine Haupteinnahme bestand in dem Pachtzins des Spielpächters; seine Ausgaben wurden verwendet zur Unterhaltung der Gebäude und Anlagen der Badanstalten, zur Unterstützung des Theaters in Baden, zur Förderung anderer Badeorte im Großherzogthum u. dergl.

Schon im Jahre 1850 begann man aus den Einnahmen einen Reservefond anzulegen „für den Fall, daß der Spielpachtvertrag nach Ablauf nicht erneuert wird". Dieser Reservefond wurde bei der Erneuerung des Spielpachts im Jahre 1863 dadurch außerordentlich verstärkt, daß dem Spielpächter unter den Pachtbedingungen aufgegeben wurde, vom Jahr 1864 an jährlich 400 000 Fcs. = 186 666 fl. 40 kr. neben der Pachtsumme von 127 400 fl.

„zu Bauten und Einrichtungen in Baden, welche zur Förderung der Heilzwecke oder zur Verschönerung und Erhöhung der Annehmlichkeit in bleibender, nicht blos vorübergehender Weise dienen",

dem Ministerium des Innern „nach dessen freier Wahl und Bestimmung" zur Verfügung zu stellen. Der Rest dieser nicht verwendeten Summe floß dem Reservefond zu, an den außerdem jährlich 20% der Bruttoeinnahmen der Badanstalten abzuführen waren. (Budget 1864/65.)

Bei der Erneuerung des Spielpachts im Jahre 1867 wurde die von dem Spielpächter außer seinem Pachtzins von jährlich 300 000 fl. zu leistende Summe für verschiedene nützliche Einrichtungen und Verschönerungen auf 200 000 fl. festgesetzt. Den gleichen außerordentlichen Beitrag für solche Bauten und zur Stärkung des Reservefonds hatte der Spielpächter bei der letzten Erneuerung des Spielpachts im Jahre 1869 — neben dem auf 500 000 fl. erhöhten Spielpacht — für die beiden Jahre 1871 und 1872 zu leisten.

Als das Spiel am letzten Oktober 1872 geschlossen wurde, hatte der angesammelte Reservefond — nach Abzug der noch zu verrechnenden Ausgaben für die neuen Badgebäude — eine Höhe von etwa 1 600 000 fl. erreicht. Diese Gelder bildeten den sog. Badfond.

Nach den Verhandlungen über das Budget 1872/73 sollte dieser Betrag einen unangreifbaren Fond bilden, der ausschließlich zur Förderung der Interessen der Kurorte Baden und Badenweiler bestimmt sei. Was nach Deckung der Ausgaben für die Gebäude, Anlagen u. s. w. der Badanstalten von sämmtlichen Einnahmen des Badfonds erübrigt, solle die Stadt Baden als Staatszuschuß für Verwendungen erhalten, die dazu beitragen sollen, die Annehmlichkeit des Aufenthalts in Baden zu erhöhen.

In diesem Sinn war auch mit der Stadtgemeinde Baden seitens des Ministeriums des Innern verhandelt worden. Nach dem Erlaß vom 22. Januar 1872 Nr. 1202 war dem Gemeinderath Baden vorgeschlagen worden:

Alle **reinen** Einkünfte — Einnahmen nach Abzug der Ausgaben — mit Ausnahme von 6000 fl., die für Badenweiler vorbehalten bleiben, sollen der Förderung der Kurinteressen in Baden gewidmet bleiben.

Die Einnahmen waren veranschlagt auf . . . . . 102 220 fl.

Die Ausgaben (einschließlich der 6000 fl. für Badenweiler sowie der Ausgaben für das Theater) auf . . . . . 57 220 fl.

Reineinnahme: Rest 45 000 fl. = 77 150 ℳ

Den Ueberschuß der Einkünfte des Badfonds nach Deckung der Ausgaben (für das Jahr 1873, wie dargethan auf 45 000 fl. veranschlagt) soll die Gemeinde für Förderung der Kurinteressen von Baden erhalten. Die Gemeinde ihrerseits soll sich verpflichten, für diesen Zweck ebenfalls 70 000 fl. = (120 000 ℳ) jährlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde erhält dafür das Recht, für den Besuch des Conversationshauses und dessen Umgebung eine Kurtaxe zu erheben und außerdem wird ihr der Pachtzins für die Restauration des Kurhauses überlassen. Zugleich wird der Gemeinde die Benützung des Conversationshauses eingeräumt gegen die Verpflichtung, das Mobiliar zu unterhalten. Soweit die Gemeinde den Betrag

von 70 000 fl. aus den ihr eröffneten Einnahmequellen (Kurtaxe, Pachtsumme aus der Restauration) nicht aufbringt, hat sie das Fehlende aus eigenen Mitteln beizuschießen.

Der durch den Beitrag aus den Ueberschüssen des Badfonds und dem Zuschuß der Stadt Baden gebildete Fond stellt den sog. Kurfond dar, welcher von 3, vom Stadtrath Baden ernannten Mitgliedern, verwaltet wird, dessen Voranschlag aber der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt.

Dieser Vorschlag wurde von der Gemeindeverwaltung angenommen. Allerdings ging die Fassung des Beschlusses des Bürgerausschusses vom 15. Februar 1872 dahin, die 70 000 fl. *insolange* zu bewilligen, als die Großh. Regierung den zugesagten Zuschuß von 45 000 fl. leistet. Es zeigte sich also damals schon das Bestreben, die 70 000 fl. des städtischen Beitrags von der angegebenen Höhe des staatlichen Zuschusses aus dem Badfond abhängig zu machen. Aus diesem Streben hervor ging auch die Eingabe des Gemeinderaths Baden vom 25. November 1872 Nr. 5551, es möge durch Gesetz festgelegt werden, daß die Gemeinde Baden die *Ueberschüsse* des Badfonds *in der Mindesthöhe von 45 000* fl. jährlich für Kurzwecke erhalte. Diesem Antrag wurde jedoch laut Erlaß vom 29. Dezember 1873 Nr. 18701 nicht stattgegeben, denn *der* **ständige** *Bezug* der **Ueberschüsse** der Einkünfte des Badfonds könne nicht zugesichert werden, es sei *übrigens kein Grund* zur Besorgniß, daß der aus den *Ueberschüssen* der Einkünfte gewährte Zuschuß *wieder entzogen werden könnte*.

Aus diesen Verhandlungen ergibt sich, daß man beiderseits immer nur einen Beitrag aus den *Ueberschüssen* des Badfonds im Auge hatte, wenn auch die Stadt das Bestreben hatte, diese Ueberschüsse dauernd und in bestimmter Höhe sich zu sichern. Dieser Auffassung, daß nur die *Ueberschüsse* des Badfonds zum Kurfond abzuliefern seien, entsprach es auch, daß in den Budgetperioden 1878/79, 1880/81 und 1882/83 eine Kürzung des Beitrags an den Kurfond um 12 000 ℳ jährlich vorgenommen wurde, weil man befürchtete, in Folge der kostspieligen Neubauten, insbesondere des Friedrichsbades würden die Ueberschüsse unzulänglich sein. Der Abzug geschah in der Weise, daß die Stadt Baden jährlich 12 000 ℳ zu den Kosten der Unterhaltung des Conversationshauses und der Rennbahngebäude in Iffezheim beitrug.

Als sich die Reinerträge des Badfonds wieder hoben, wurde auf die Bitte des Stadtraths bei der Aufstellung des Budgets für 1884/85 „der für die drei letzten Budgetperioden verfügte Abzug am Beitrage des Badanstaltenfonds zu den Kosten der Kurkasse" nicht wieder aufrecht erhalten. Die Aktivkapitalien des Badfonds hatten Ende 1883 die Höhe von 3 198 501 ℳ erreicht. —

Seitdem ist der Betrag von 77 150 ℳ wieder jährlich gegeben worden, obwohl seit dem Jahre 189[illegible] die Ueberschüsse des Badfonds wegen der Kapitaleinzehrung für das Kaiserin-Augusta-Bad, die Centralwaschanstalt, den Ankauf des Bezirksspitals, die Erbauung des Inhalatoriums u. s. w. nicht mehr ausreichen. Die Kosten für alle die genannten Gebäude sind nämlich aus den bestimmungsgemäß zur Förderung der Heil- und Kuranstalten in Baden gewidmeten Mitteln des Badfonds bestritten worden. Seit dem Jahr 1892 haben auch keine Rücklagen in den Reservefond mehr stattgefunden.

Dieser Reservefond war auf einen Beschluß der II. Kammer bei der Berathung des Budgets 1880/81 hin begründet worden durch die Zurücklegung von jährlich 7500 ℳ aus den Einnahmeüberschüssen des Badfonds zu dem Zweck, um zu verhindern, daß der Staat beim Eintritt außerordentlicher Ereignisse oder für kostspieligere Reparaturen an den Badgebäuden zu weiteren Leistungen aus staatlichen Mitteln in Anspruch genommen werde. —

Um nun das vollständige Verschwinden der auf rund 800 000 ℳ herabgesunkenen Geldkapitalien des Badfonds zu verhindern, *erübrigt nur*, auf die ursprüngliche Absicht bei der Schaffung des Badfonds zurückzugehen und lediglich dessen **Ueberschüsse** zu kurörtlichen Zwecken der Stadt Baden zur Verfügung zu stellen, *diese Ueberschüsse aber aus allgemeinen Staatsmitteln insoweit zu erhöhen*, als es unter den gegebenen Verhältnissen erforderlich und thunlich erscheint.

Es sind nunmehr zu diesem Zweck unter Titel XI., § 7, 60 000 ℳ mit der Bestimmung eingestellt, hieraus die Ueberschüsse des Badfonds *bis zur Höhe des jährlichen Zuschusses von* 77 150 ℳ zu ergänzen. —

Würde man diese Summe von 60 000 ℳ als eine außerordentliche Einnahme des Badfonds in das Spezialbudgets der Badanstalten einstellen, so würde dies der Sachlage nicht entsprechen, weil der Badfond

zur Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben zur Zeit ausreichende Einnahmen hat, und nur seine Ueberschüsse nicht mehr die frühere Höhe erreichen. —

Da die aus allgemeinen Staatsmitteln erfolgende Ergänzung dieser Ueberschüsse lediglich zur Stärkung des Kurfonds bestimmt ist und dieser ausschließlich für die Vergnügungseinrichtungen der Stadt Baden dient, so wird es diesem Verwendungszwecke wohl entsprechen, wenn die Mittel hierzu unter besonderer Position mit der genannten Zweckbestimmung an der vorgesehenen Stelle eingestellt werden.

Sollte diese Position mit der gegebenen Zweckbestimmung in's Budget der Badanstaltenverwaltung aufgenommen werden, was zur Folge haben dürfte, daß der zur Ergänzung der Ueberschüsse des Badfonds etwa nicht erforderliche Betrag der 60 000 ℳ dem Badfond zuwachsen würde, so könnte dies jedenfalls nicht unter der bisherigen Position Ziffer 3 der ordentlichen Einnahmen des Badfonds erfolgen; denn es kann sich doch nur um vorübergehende außerordentliche Beiträge handeln, deren Bewilligung bei der dermaligen finanziellen Inanspruchnahme der Stadt Baden gewiß durchaus begründet ist, aber doch ebenso sicher von einer jeweiligen Prüfung der Verhältnisse, insbesondere der sonstigen Einnahmen des Kurfonds und der Stadt Baden für kurörtliche Zwecke abhängig sein wird und nicht zu einer dauernden Belastung der Staatskasse führen soll.

In dieser Hinsicht ist darauf aufmerksam zu machen, daß man bei der Einrichtung der Kurfondkasse davon ausging, die Stadt Baden werde die von ihr in den Kurfond abzuführende Summe von 70 000 fl. = 120 000 ℳ aus den ihr zu diesem Zweck eröffneten Einnahmequellen, der Kurtaxe für den Besuch des Conversationshauses nebst Umgebung und dem Pachtzins der Restauration nur zum Theil bestreiten können, das Fehlende aber aus eigenen Mitteln aufbringen müssen. Thatsächlich hat sie auch lange Jahre hindurch auch in den drei Budgetperioden 1878/79, 80/81 und 82/83, in denen der Beitrag des Badfonds zum Kurfond jeweils um 12 000 ℳ jährlich gekürzt worden war, ganz erhebliche Beträge aus eigenen Mitteln zuschießen müssen.

Die Einnahmen an Kurtaxe haben nämlich ergeben:

1873 :	37 907 ℳ	1892 :	141 847 ℳ
1875 :	45 385 „	1893 :	130 638 „
1880 :	79 176 „	1894 :	134 777 „
1886 :	97 705 „	1895 :	145 324 „
1888 :	90 485 „	1896 :	133 549 „
1889 :	131 348 „ (neuer Tarif),	1897 :	142 085 „
1890 :	144 179 „	1898 :	156 445 „
1891 :	144 576 „		

Hierzu kommt noch der Pachtzins der Restauration des Konversationshauses, welcher jetzt 15 000 ℳ beträgt.

Es ergibt sich hieraus, daß der Beitrag der Stadt Baden zur Kurfondkasse mit 120 000 ℳ aus den ihr eröffneten besonderen Einnahmequellen jetzt mehr als gedeckt wird, während früher die Stadt lediglich zur Deckung dieses Beitrags erhebliche Aufwendungen aus eigenen Mitteln hatte machen müssen.

Es betrug nämlich der kurörtliche Aufwand der Stadt Baden:

Einnahmen:	1873	1875	1880
Pachtzins aus der Restauration des Konversationshauses	8 000 ℳ	8 000 ℳ	6 000 ℳ
Ertrag der Kurtaxe	37 907 „	45 385 „	70 176 „
	45 907 „	53 385 „	76 176 „
Ausgaben:			
Regelmäßiger Beitrag an die Kurfondskasse	120 000 ℳ	120 000 ℳ	120 000 ℳ
Für die Erhebung der Kurtaxe	5 115 „	2 607 „	10 081 „
	125 115 ℳ	122 607 ℳ	130 081 ℳ
ab Einnahmen	45 907 „	53 385 „	76 176 „
Reine Ausgabe	79 208 ℳ	69 222 ℳ	53 905 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Stadt Baden hat in den Jahren 1873, 1875 und 1880 somit die Summen von 79 208 ℳ, 69 222 ℳ, 53 905 ℳ aus eigenen Mitteln zu den Einnahmen aus der Kurtaxe und dem Restaurationspachtzins zuschießen müssen, lediglich um den Beitrag von 120 000 ℳ zur Kurfondkasse aufzubringen.

Dagegen hat die Kurtaxe und der Restaurationspachtzins abgeworfen in den Jahren

	1896	1897	1898
Kurtaxe	133 549 ℳ	142 085 ℳ	156 445 ℳ
Restaurationspacht	15 000 „	15 000 „	15 000 „
	148 549 ℳ	157 085 ℳ	171 445 ℳ
für Erhebung der Kurtaxe ab	9 024 „	8 957 „	10 846 „
	139 525 ℳ	148 128 ℳ	160 599 ℳ
Beitrag zum Kurfond . . .	120 000 „	120 000 „	120 000 „
Ueberschuß:	19 525 ℳ	28 128 ℳ	40 599 ℳ

Dieser Ueberschuß konnte von der Stadt zu weiteren kurörtlichen Ausgaben verwendet werden, wozu allerdings reichliche Gelegenheit gegeben ist."

Die Budgetkommission wandte sich hierauf mit folgender Ausführung an die Großh. Regierung:

„Wie uns mitgetheilt wurde, besagte der Beschluß des Bürgerausschusses vom 15. Februar 1872 ausdrücklich, daß die Zusage eines Beitrages von 120 000 ℳ an die Kurhauskasse insolange Geltung haben solle, als die Großh. Regierung den zu gesagten Beitrag von 77 150 ℳ jährlich leisten werde.

Wenn dieser Beschluß, wie behauptet wird, von der Großh. Regierung acceptirt wurde, so liegt nach Ansicht der Kommission eine Vereinbarung vor, von der nicht einseitig abgegangen werden kann. Auch die Großh. Regierung scheint seiner Zeit dieser Ansicht gewesen zu sein, wie sich dies aus dem Erlaß vom 29. Dezember 1873 Nr. 18701 ergibt, der zwar ablehnte, durch Gesetz festzulegen, daß die Gemeinde Baden die Ueberschüsse des Badfonds in der Mindesthöhe von 45 000 fl. jährlich für Kurzwecke erhalte, aber erklärte, es sei kein Grund zur Besorgniß vorhanden, daß der aus den Ueberschüssen der Einkünfte gewährte Zuschuß wieder entzogen werden könne.

Es wird weiter behauptet, die Zuschüsse seien nicht an die Stadtgemeinde Baden, sondern zur Kurfondkasse geleistet worden und zwar von beiden Seiten.

Die rechtliche Stellung des Kurkomités, welches den Kurfond verwaltet, ist durch das Urtheil des Großh. Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Februar 1897 dahin charakterisirt, daß es der Verwaltungsrath eines aus Mitteln des staatlichen Badfonds und der Stadtgemeinde gegründeten und unterhaltenen Fonds sei, dessen Verwaltung nicht als ein besonderer Zweig der Gemeindeverwaltung anzusehen sei.

Die Stadtgemeinde Baden hielt sich hiernach zur Annahme berechtigt, daß die Großh. Regierung nicht einseitig von dem Uebereinkommen vom Jahre 1872 zurücktreten kann und daß sie daher, nachdem durch die Unternehmungen des Badfonds, bei welchen ihr keine Mitbestimmung zustand, die Einkünfte des Badfonds aus Kapitalvermögen sich reduzirt haben, auf anderem Weg dafür sorgen muß, daß der Badfond seinen Verpflichtungen aus dem Uebereinkommen von 1872 dem Kurfond gegenüber nachkommen kann.

Dies würde am richtigsten dadurch geschehen, daß der Badfond nach wie vor den Zuschuß von 77 150 ℳ an den Kurfond in Ausgabe stellt und ein etwaiger Fehlbetrag aus allgemeinen Staatsmitteln dem Badfond, nicht der Stadt Baden, zugewendet, also zur Deckung des Defizits im Badbudget in Einnahme gestellt wird.

Der Staat würde nur so viel zum Badfond beizutragen haben, um nach Leistung des Zuschusses von 77 150 ℳ zur Kurfondkasse ein etwaiges Defizit zu decken. Dieser Beitrag könnte bei sehr günstigen Einnahmen der Badfondverwaltung z. B. aus dem Betrieb der Kuranstalten auch auf weniger als 30 000 ℳ jährlich oder 60 000 ℳ für beide Jahre sich belaufen; er kann aber diesen Betrag auch etwas überschreiten.

In der Anmerkung zu § 7 ist nun aber die Limitirung auf 60 000 ℳ ausgesprochen und hätte hiernach einen etwaigen Ausfall über diesen Betrag nicht die Staatskasse, auch nicht der Badfond, folglich die Kurfondkasse bezw. die Stadtgemeinde Baden, letztere durch noch weitergehende Beiträge zur Kurfondkasse zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die finanziellen Ausgaben der Stadt sind aber, wie uns mitgetheilt wird, so beschaffen, daß die Steuerkraft der Einwohner, wenn man nicht einen Ausfall an Zuzug von Steuerkapital riskiren will, schon stark genug in Anspruch genommen ist; eine Steigerung dieser Inanspruchnahme sei für die Zukunft ohnehin nicht zu vermeiden, weil für 1900 die Verzinsung und Amortisation der städtischen Schuld schon die Summe von 392 885 ℳ. erfordere und dieser Posten für 1900 um 12 160 ℳ., im Jahre 1903 um 27 000 ℳ. und 1904 um 29 500 ℳ. wachse, so daß in diesem Jahr 461 545 ℳ. für Verzinsung und Amortisation der Gemeindeschuld erforderlich sind, abgesehen davon, daß inzwischen für weitere Aufwendungen eine neue Schuldaufnahme nöthig werden wird; dabei sei zu berücksichtigen, daß 6528 ℳ. Ausgaben oder Mindereinnahmen 1 Pfennig Umlage ausmachen und daß ein Ausfall an Einnahmen bei dem Schwanken der Kurtaxe-Erträgnisse sehr leicht möglich sei; ein regnerischer Sommermonat kann nach gemachten Erfahrungen (1898) eine Mindereinnahme von 12 000 ℳ. verursachen.

Nach der Aufstellung der Rechnungscontrole haben die Einnahmen aus Kurtaxe und Restaurationspacht betragen:

1896	1897	1898
148 549 ℳ.	157 085 ℳ.	171 445 ℳ.

Die Ausgaben dagegen an ordentlichen und außerordentlichen Zuschüssen zur Kurfondkasse und zu den Pferderennen:

1896	1897	1898
186 024 ℳ.	184 096 ℳ.	213 086 ℳ.

also Ausgabe-Ueberschuß der Stadtkasse:

1896	1897	1898
37 475 ℳ.	27 011 ℳ.	41 641 ℳ.

und nicht einen Einnahmen-Ueberschuß von 19 225 ℳ. bezw. 28 128 ℳ. und 40 599 ℳ.

In Folge der wachsenden Ausgaben der Kurfondkasse im Jahr 1898 mußten bezahlt werden 120 000 ℳ. ordentlicher Beitrag, 17 000 ℳ. außerordentlicher Beitrag und 22 500 ℳ. zur Deckung des Defizits aus dem Jahre 1898, also im Jahre 1899 allein zusammen 159 500 ℳ.

Im Jahre 1900 soll voraussichtlich ebensoviel zu zahlen sein. Das Defizit aus 1899 soll sich auf circa 8000 ℳ. beziffern.

Im Jahr 1899 soll zuzüglich des Rennbeitrags und ähnlicher Ausgaben die Leistung der Stadtgemeinde für kurörtliche Zwecke 192 403 ℳ. 57 ₰ betragen haben.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Stadt für kurörtliche Zwecke an Ausgaben, die den Badfond treffen würden, wie mit Kanalisation, elektrische Beleuchtungseinrichtung ꝛc. schon so viel geleistet hat, daß sich dieselbe fortwährend angelegen sein läßt, mit der Badfondverwaltung zusammenzuwirken und insbesondere den Badfond von Ausgaben zu entlasten, wo es möglich ist. So hat, wie uns weiter mitgetheilt wird, die Stadt z. B. die Kanalisation auf Badfondgebiet hinter dem Conversationshaus zum Zweck der Entwässerung dieses Gebäudes und der Trinkhalle mit einem Aufwand von 25 000 ℳ. ausgeführt und auf Kanalisationsbeiträge in der Höhe von 8565 ℳ. für den Anschluß der Badfondgebäude verzichtet.

Zur Zeit ist die Herstellung der elektrischen Beleuchtung in der Lichtenthaler Allee, die durchweg Eigenthum des Badfonds ist, in der Ausführung begriffen; die Kosten belaufen sich auf 10 700 ℳ und der Mehraufwand für diese Beleuchtung an Stelle der bisherigen Petroleumbeleuchtung beziffert sich unter Zugrundelegung des Selbstkostenpreises auf jährlich 5000 ℳ. Daß diese Verbesserung, an der auch die Stadt ein Interesse hat, auch der Badfondverwaltung zum Vortheil gereicht, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Unter den gegebenen Umständen dürfte es angemessener erscheinen, wenn wie seither im Budget der Badanstaltenverwaltung unter den Ausgaben des ordentlichen Etats der Betrag von 77 150 ℳ jährlicher „Zuschuß an die Stadt Baden“ — statt nur 47 150 ℳ jährlich — eingestellt und hier demgemäß ein Zuschuß von 60 000 ℳ an die Badanstaltenverwaltung — nicht „an die Stadt Baden“ — beschlossen wird, welche dann in den Einnahmen der Badanstaltenverwaltung ebenfalls einzustellen wäre.“

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wurde uns folgende Antwort:

„Die Großh. Regierung kann eine Verpflichtung des Badfonds nicht anerkennen, den seitherigen Zuschuß an den Kurfond in der Höhe von 77 150 ℳ unter allen Umständen zu leisten; sie hält an der Ansicht fest, daß der Badfond einen solchen Beitrag nur zu leisten hat, wenn seine Ueberschüsse dazu ausreichen. Diese Ansicht stützt sich auf den Wortlaut des Erlasses vom 22. Januar 1872 Nr. 1202, auf die Absicht, aus der dieser Erlaß hervorgegangen ist und mit der die Verwendung von Grundstocksmitteln des Badfonds zur Bestreitung dieses Zuschusses ebenso unvereinbar wäre, wie die Verwendung allgemeiner Staatsmittel zu diesem Zweck, und auf die Auslegung, welche jener Erlaß Seitens der Regierung von jeher erfahren hat. Will die Stadt Baden die von ihr auf jenen Erlaß zugesagte Leistung von jährlich 120 000 ℳ in den Kurfond davon abhängig machen, daß der Zuschuß des Badfonds jährlich 77 150 ℳ beträgt, so könnte doch wohl nach erfolgter Reduzirung dieses Zuschusses des Badfonds nur in Erwägung kommen, ob nicht nunmehr auch die Stadtgemeinde den ihrerseits zu leistenden, durch die Kurtaxe nicht gedeckten Beitrag in die Kurfondkasse ermäßigen will.

Durch welche Umstände die Einzehrung des Kapitalsvermögens des Badfonds erfolgt ist, ist unerheblich. Thatsächlich sind seine Kapitalien ohne Widerspruch seitens der Stadigemeinde mit deren Willen und mit Genehmigung der Landstände zu den Zwecken verwendet worden, zu denen er bestimmt war, nämlich zur Entwickelung und Ausgestaltung der Bad- und Kuranstalten in Baden, um hierdurch die Benützung der Heilquellen und die Annehmlichkeit des Aufenthalts in Baden zu erhöhen und die Frequenz des Badeortes zu fördern.

Die Großh. Regierung ist deßhalb nicht in der Lage, der Anregung der Budgetkommission zu entsprechen. Würde im Budget der Badeanstalten der bisherige Zuschuß an die Stadt Baden (den Kurfond) mit 77 150 ℳ eingestellt, so läge darin eine Anerkennung der Verpflichtung des Badfonds, diesen Zuschuß zu leisten, auch wenn seine Ueberschüsse dazu nicht ausreichen. Der Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln kann sonach nicht im Budget der Badanstalten, sondern muß an der vorgesehenen Stelle, unter Titel XI, außerordentlicher Etat § 7, verrechnet werden. Es wird kein Zweifel darüber bestehen, daß auch dieser zur Ergänzung der Ueberschüsse des Badfonds bestimmte Zuschuß in die Kasse des Kurfonds zu fließen hat.

Dagegen kann die Großh. Regierung sich damit einverstanden erklären, auf die gegebene Anregung hin die Begrenzung dieses außerordentlichen Zuschusses aus allgemeinen Staatsmitteln, wie sie am Schlusse der zu Titel XI, § 7, gegebenen Erläuterungen vorgesehen ist, aufzuheben und für die laufende Budgetperiode 1900/01 bei einer Unzulänglichkeit der Ueberschüsse des Badfonds und obigen Zuschusses von 60 000 ℳ den Fehlbetrag zur Erreichung des bisherigen Zuschusses von jährlich 77 150 ℳ aus allgemeinen Staatsmitteln zu ergänzen. Hiernach wäre der unter Titel XI, § 7, eingestellte Betrag von 60 000 ℳ nur als ein Anschlag zu betrachten, der in der angegebenen Weise überschritten werden darf. —

Um Mißverständnisse zu vermeiden, gestatte ich mir schließlich zu den rechnerischen Vergleichungen in dem dortigen geschätzten Schreiben vom 24. ds. Mts. folgendes zu bemerken. In der mit meinem Schreiben vom 23. Januar dorthin gegebenen Beantwortung zu Titel XI, § 7, waren die Einnahmen der Stadt Baden aus den ihr zur Deckung ihres Beitrags von 120 000 ℳ eröffneten Einnahmequellen — der Kurtaxe und dem Restaurationspachtzins — verglichen mit dem Aufwand, den die Stadt thatsächlich zu machen hatte, um diesen Beitrag von 120 000 ℳ zur Kurfondkasse aufzubringen. Es hat sich dabei ergeben, daß die Stadt in den Jahren 1873, 1875 und 1880 noch 79 208 ℳ, 69 222 ℳ und 53 905 ℳ aus **eigenen Mitteln** aufzubringen hatte, lediglich um den Zuschuß von 120 000 ℳ zur Kurfondkasse, dem damaligen einzigen kurörtlichen Aufwand der Stadt, zu decken.

In den Jahren 1896, 1897 und 1898 dagegen wurde der von der Stadt zu leistende Beitrag zur Kurfondkasse von 120 000 ℳ nicht nur aus der Kurtaxe und dem Restaurationspacht aufgebracht, sondern diese lieferten noch die Ueberschüsse von 19 525 ℳ, 28 989 ℳ und 40 599 ℳ. In der Beantwortung vom 23. Januar war für das Jahr 1897 ein Ueberschuß von nur 28 128 ℳ berechnet statt von 28 989 ℳ, weil die Kosten der Kurtaxeerhebung mit 8957 ℳ nach dem Voranschlag statt mit 8096 ℳ nach dem Rechnungsergebniß eingestellt waren.

Diese Ueberschüsse sind, wie in der Beantwortung bemerkt ist, zu sonstigen kurörtlichen Ausgaben verwendet worden. Sie haben jedoch nicht ausgereicht, den gesammten kurörtlichen Aufwand der Stadt zu bestreiten, weil die Stadt sehr hohe Beiträge an den internationalen Klub zur Abhaltung der Pferderennen in Iffezheim zu leisten für gut findet. (50 000 *M.*, wozu von Interessenten Beiträge geleistet worden sind: 1896 11 615 *M.*, 1897 12 990 *M.*, 1898 22 690 *M.*). Die Stadt mußte deshalb aus eigenen Mitteln zur Bestreitung des kurörtlichen Aufwands (einschließlich der Beiträge für die Pferderennen) noch aufbringen nach den vorgelegten Rechenschaftsberichten im Jahr:

1896	1897	1898
35 860 *M.*	24 021 *M.*	28 951 *M.*,

wozu noch im Jahr 1898 der aus Beiträgen von Interessenten angesammelte Reservefond zur Dotirung der Rennen mit 1 615 + 2 990 + 12 690 = 17 295 *M.* kommt."

Nach obigen Auseinandersetzungen hat die Kommission beschlossen, die zweifelhafte Rechtsfrage, ob der Staat vertragsmäßig verpflichtet sei, den mehrerwähnten Zuschuß in Höhe von jährlich 77 150 *M.* an den Kurfond in Baden zu leisten, aus dem Kreis ihrer Beschlußfassung auszuschließen, und sie konnte dies umsomehr, als die Großh. Regierung in der oben angeführten letzten schriftlichen Erklärung ihr Einverständniß damit, daß die Begrenzung des außerordentlichen Zuschusses, wie sie am Schluß der zu § 7 gegebenen Erläuterungen vorgesehen ist, aufgegeben werde, so daß der Betrag von 60 000 *M.* nur als ein Anschlag zu betrachten ist, der überschritten werden darf, soweit die Ueberschüsse des Badfonds und dieser Zuschuß unzulänglich sind, um den Fehlbetrag zur Erreichung des bisherigen Zuschusses von jährlich 77 150 *M* zu decken, ausgesprochen und außerdem beim Zusammentritt mit der Kommission mündlich erklärt hat, daß sie — **ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung** — geneigt sei, solange das Bedürfniß vorhanden ist und die Verhältnisse, wie sie zur Zeit liegen, fortdauern, den Zuschuß, wie er nunmehr geregelt werden soll, weiterhin zu leisten.

Ihre Kommission stellt daher folgenden **Antrag:**

Die zweite badische Kammer wolle:

1. die Position unter Titel XI § 7 des außerordentlichen Etats unter Aufhebung der Begrenzung, wie sie am Schluß der Erläuterung zu § 7 vorgesehen ist, genehmigen;
2. aussprechen, daß auch sie — ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Staats — nichts dagegen einzuwenden hat, wenn die Großh. Regierung, solange das Bedürfniß vorhanden ist und die Verhältnisse die gleichen wie jetzt bleiben, obigen Zuschuß wie jetzt geregelt, weiter leistet.

№ 12b.

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Februar 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Ministeriums des Innern

Titel XII (Heil- und Pflegeanstalten) und Titel XIII (Polizeiliches Arbeitshaus) der Ausgabe

und

Titel III und IV der Einnahme.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schüler.**

Ihre Kommission beantragt:

I.

Titel XII der Ausgaben (Heil- und Pflegeanstalten):

A. Im ordentlichen Etat mit	3706200 M.,
B. Im außerordentlichen Etat mit	504246 „
Titel III der Einnahmen mit	2855036 „

II.

Titel XIII der Ausgaben (Polizeiliches Arbeitshaus):

A. Im ordentlichen Etat mit	269492 M.,
B. Im außerordentlichen Etat mit	64250 „
Titel IV der Einnahmen mit	174406 „

zu genehmigen.

Hiezu wird bemerkt:

1. Nach den Vorbemerkungen zu Titel XII, Heil- und Pflegeanstalten ist dem Voranschlag für 1900/1901 ein Gesammt-Krankenstand von durchschnittlich täglich 2175 Köpfen zu Grunde gelegt (1898/1899 1965 Köpfe).

Es wurde nämlich durch die Erstellung von Erweiterungsbauten in den Anstalten Pforzheim und bei Emmendingen weiterer Raum zur Aufnahme von Kranken geschaffen, und können in der laufenden Budgetperiode weiter untergebracht werden:

In der Anstalt zu Pforzheim . . . . . 75 Köpfe
bei Emmendingen . . . . . 135 „

Es entfallen also auf die Anstalt:

zu Pforzheim . . . . . 650 Köpfe
zu Illenau . . . . . 500 „
bei Emmendingen . . . . 1025 „

Ihre Kommission ließ sich von Großh. Regierung eine Berechnung des Verpflegungsaufwandes für einen Pflegling in den drei Heil- und Pflegeanstalten des Landes geben, sowie des Antheils hievon, welcher von Angehörigen der Kranken- und von Armenverbänden bezahlt wurde, und desjenigen Antheils, welcher der Staatskasse zur Last bleibt. Dieselbe ergiebt für das Jahr 1898 folgende Zahlen:

	Nach der Rechnung für 1898							
	Pforzheim 570 Köpfe		Illenau 493 Köpfe		Emmendingen 938 Köpfe		Zusammen 2001 Köpfe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Gesammtaufwand	341 668	47	611 063	45	739 223	93	1 691 955	85
Ab Betriebseinnahmen . . .	45 609	82	146 595	56	272 793	92	464 999	30
Restlicher Aufwand	296 058	65	464 467	89	466 430	01	1 226 956	55
Für einen Pflegling	519	40	942	12	497	26	613	17
Hievon sind gedeckt durch die Verpflegungsgelder, welche von Angehörigen der Pfleglinge und von Armenverbänden bezahlt worden sind, im Ganzen	208 331	06	335 965	08	334 270	65	878 566	79
Für einen Pflegling . . .	365	49	681	47	356	37	439	06
Hiernach bleiben dem Staate zur Last Für einen Pflegling	153	91	260	65	140	89	174	11

Die Vermehrung der Pfleglinge bedingt eine höhere Anforderung an Wach- und Pflegepersonal, sowie einen höheren sachlichen Aufwand. Es sind daher für die Anstalten gegen bisher mehr etatmäßige, wie nicht etatmäßige Beamten angefordert. Die Zahl der etatmäßigen Stellen ist von 172 auf 185 gestiegen, und entfallen hievon auf die Anstalt Pforzheim 46
Illenau 60
bei Emmendingen . . . . 79.

Die Kommission hält die Stellenvermehrung nach den gegebenen Erläuterungen und der weiter ertheilten Auskunft, wie auch die Beförderung einzelner Beamten für hinreichend begründet.

Die Kommission hat sich auch darüber genauere Auskunft erbeten, ob und welche Beträge von den Angestellten für die Verköstigung in den Anstalten zu leisten, beziehungsweise am Gehalt aufzurechnen sind.

Die Großh. Regierung hat darüber folgende Auskunft ertheilt:

„Der Werthanschlag der Kost, welche die ledigen etatmäßigen und nicht etatmäßigen Angestellten der Heil- und Pflegeanstalten, soweit sie aus dienstlichen Rücksichten in den Anstalten wohnen müssen, aus der Anstaltsküche beziehen, ist zur Zeit festgesetzt wie folgt:

für Wärter, Wärterinnen ꝛc. auf jährlich 180 ℳ;
für Oberwärter, Oberwärterinnen, Weißzeugbeschließerinnen ꝛc. auf jährlich 240 ℳ;
für Offizianten (Aerzte, Apotheker, Gehilfen ꝛc.) auf jährlich 420 ℳ.

Außer dieser Kostvergütung wird den in Rede stehenden Angestellten ferner aufgerechnet, d. h. am Gehalte abgezogen

a. Vergütung für Wohnung und
b. Vergütung für Emolumente: Feuerung, Wäsche, Licht, Arzt, Arznei ꝛc.

Es wird hiefür berechnet und zwar:

den Wärtern, Wärterinnen ꝛc. 30 + 30 = 60 ℳ;
den Oberwärtern, Oberwärterinnen ꝛc. 45 + 45 = 90 ℳ;
den Offizianten 60 + 60 = 120 ℳ."

2. Da die Neubauten in der Anstalt Illenau, welche in der letzten Budgetperiode genehmigt wurden, nach der Vorbemerkung auch in der kommenden Periode noch nicht beziehbar werden sollen, und daher in dieser Anstalt in den kommenden zwei Jahren weitere Kranke nicht aufgenommen werden können, erbat sich die Kommission Auskunft über die vorliegenden Gründe hiefür, sowie nähere Erläuterung über den nöthig gewordenen Mehraufwand von 36 800 ℳ (vergleiche außerordentlicher Etat § 1.)

Die Großh. Regierung bemerkte hiezu:

„Für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau wurden, außer kleineren Bauveränderungen, zwei neue Gebäude für unruhige Kranke, der Umbau der bestehenden Zellenflügel für Unruhige (C^5, E^5, D^5, F^5) und der Umbau der Eckflügel für Halbruhige (C^4, E^4, D^4, F^4) genehmigt.

Eine gleichzeitige Inangriffnahme dieser Neubauten und Umbauten war schon aus dem Grunde nicht möglich, weil mit dem Umbau der Zellenflügel erst nach der Ueberführung der dort untergebrachten Kranken in die neuen Pavillons für Unruhige begonnen werden kann und weil ebenso der Umbau der Eckflügel die zuvorige Ueberführung der daselbst befindlichen Kranken in die umgebauten Zellenflügel bedingt.

Der hiedurch gegebenen Reihenfolge der Bauausführungen entsprechend, wurde mit dem Neubau der beiden Pavillons für Unruhige der Anfang gemacht. Für beide Gebäude mußten jedoch zunächst angrenzende Grundstücke durch Zwangsenteignung erworben werden; auch war man genöthigt, vor Inangriffnahme des Männerpavillons eine theilweise Verlegung des an der Nordseite der Anstalt vorüberziehenden Gemeindewegs von Achern nach Sasbachwalden, sowie des ebendaselbst vorüberfließenden Illenbachs herbeizuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Obgleich hiedurch, insbesondere durch die Verhandlungen über die Wegverlegung, viele Zeit verloren ging, ist es dennoch gelungen, vor Schluß des Vorjahres den Frauenpavillon im Rohbau fertigzustellen und den Männerpavillon bis zur Sockelhöhe zu fördern.

Sobald die Kranken aus den Zellenflügeln in die neuen Gebäude versetzt werden können, wird alsbald an den Umbau der Zellenflügel und nach diesem an den Umbau der Eckflügel herangetreten werden.

Die Kosten für Geländeerwerbung, Weg- und Bachverlegung werden den Voranschlag nicht überschreiten, dagegen dürfte der Bauaufwand für die beiden Neubauten sich etwas höher stellen als anfänglich berechnet wurde."

Nach der ersten Kostenberechnung vom 3. September 1897 waren die Kosten auf 216 500 ℳ für die Umbauten veranschlagt, die Preise dieses Voranschlags konnten natürlich für die erst im Jahre 1901 beginnenden Umbauarbeiten nicht mehr aufrecht erhalten, sondern mußten den heutigen Preisen entsprechend erhöht werden, so daß sich jetzt die Gesammtsumme auf 253 360 ℳ also 36 860 ℳ höher stellt. Der Mehrbetrag ist lediglich eine Folge der erheblich gestiegenen Material- und Arbeitspreise, eine Aenderung des Umbauprojektes hat nach keiner Richtung stattgefunden.

Zu § 4.

Wegen Errichtung einer Seelsorge für altkatholische Pfleglinge in Illenau ist ein Honorar von 150 ℳ angefordert; nach der erbetenen und von Großh. Regierung gegebenen weiteren Erläuterung beträgt die Zahl der altkatholischen Pfleglinge z. Zt. vier.

„Im März 1898 wurde von dem altkatholischen Bischof Dr. Weber in Bonn die Einrichtung einer regelmäßigen Pastoration der altkatholischen Pfleglinge der Heil- und Pflegeanstalt Illenau beantragt.

Nach Anhörung der Anstaltsdirektion und des Großh. Verwaltungshofs erklärte man sich zur Einrichtung einer solchen Seelsorge in der gleichen Weise bereit, wie solche für die israelitischen Pfleglinge der Anstalt besteht. Bezüglich der Letzteren ist mit dem Bezirksrabbiner in Bühl eine Vereinbarung getroffen, wonach derselbe einmal in jedem Monat diejenigen israelitischen Pfleglinge an einem vorausbestimmten Tage besucht, bei welchen die Anstaltsdirektion eine Einwirkung des Seelsorgers für angemessen erachtet und wonach für jeden derartigen Besuch eine Vergütung von 10 M. nebst Ersatz der Reisekosten in zweiter Eisenbahnklasse aus der Anstaltskasse ausbezahlt wird.

Da diese Regelung die Zustimmung des Herrn Bischofs gefunden hat, wurde mit dem altkatholischen Stadtpfarrer in Offenburg, welchem die Altkatholiken in Achern und Illenau kirchlicherseits zugewiesen sind, eine der obigen gleichlautende Vereinbarung getroffen."

Die Kommission hat gegen die Mehrforderung nichts einzuwenden.

Zu § 7.

Zu der Anstalt bei Emmendingen gehört bekanntlich ein größerer Grundbesitz, der im Selbstbetrieb der Anstalt, mit Milchwirthschaft und Schlächterei für die Anstalt verbunden ist; über die Rentabilität desselben ließ sich die Kommission eine Berechnung für das Jahr 1898 geben, welcher folgendes zu entnehmen ist.

Berechnung

des Ertrags des landwirthschaftlichen Betriebs der Heil- und Pflege-Anstalt bei Emmendingen

für das Jahr 1898.

a. Guthaben:

1.	Einnahmesoll unter II § 2	159 703 ℳ	90 ₰	
2.	Anschlag der Naturalvorräthe auf 1. Januar 1899 . .	58 453 „	10 „	
3.	„ „ Inventarstücke auf 1. Januar 1899 . .	15 178 „	78 „	233 335 ℳ 78 ₰

		Uebertrag .	233 335 ℳ 78 ₰
	b. Lasten:		
1. Persönlicher Aufwand		9 265 ℳ — ₰	
2. Sachlicher Aufwand II § 7 . . . abzüglich des Werthes derjenigen Kostaufbesserungen, welche arbeitenden, aber nicht im Interesse der Landwirthschaft beschäftigten Pfleglingen verabreicht wurden, soweit dem landwirthschaftlichen Betrieb ein Ersatz für diese Aufwendungen nicht zugeflossen ist, mit	130 440 ℳ 23 ₰ / 3 391 „ 53 „	127 048 „ 70 „	
3. Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung . .		36 „ 50 „	
4. Beiträge zur land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung		66 „ 76 „	
5. Anschlag der Naturalvorräthe auf 1. Januar 1898 . .		57 082 „ 73 „	
6. „ „ Inventarstücke auf 1. Januar 1898 . .		15 047 „ 63 „	208 547 „ 32 „
		bleibt Reinertrag .	24 788 ℳ 46 ₰
Das in Selbstbewirthschaftung stehende landwirthschaftliche Gelände betrug im Jahre 1898 **35 ha 2 a 41 m** im Ankaufswerth von			152 506 ℳ 52 ₰
Der Werth der landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude betrug im Jahre 1897		200 304 ℳ 59 ₰	
Im Laufe des Jahres 1898 ging zu ein Geflügelhof mit Stall, mit einem Bauaufwande von		5 178 „ 92 „	
Der Werth der Gebäude berechnet sich sonach insgesammt auf			205 483 „ 51 „
zusammen mit dem Werth der Grundstücke			357 990 ℳ 03 ₰
Das in der Landwirthschaft festgelegte Betriebskapital betrug rund			89 170 ℳ — ₰

und zwar:

a. Anschlag der Naturalvorräthe auf 1. Januar 1898	57 082 ℳ 73 ₰
b. „ „ Inventarienstücke auf 1. Januar 1898	15 047 „ 63 „
c. baares Kapital zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von Beginn des Jahres bis zum ersten Abrechnungstermin mit der Hauswirthschaft etwa Mitte Februar = 1/8 des Aufwands von b. pos. 1 und 2 mit 136 313 ℳ 70 ₰ =	17 039 „ 21 „

Wird für dieses Betriebskapital von 89 170 ℳ eine Verzinsung von 3½ % beansprucht, so gehen an dem vorseits berechneten Reinertrag von 24 788 ℳ 46 ₰ 3 120 ℳ 95 ₰ Zinsen ab und es verbleiben als wirkliche Rente der in Grund und Boden und in Gebäulichkeiten angelegten Kapitalien **21 667 ℳ 51 ₰** übrig, das ist **6,05** vom Hundert.

Es muß anerkannt werden, daß die Verwaltung und der ganze Wirthschaftsbetrieb nach diesem Ergebniß gut geleitet ist.

Zu B. § 2.

In dem Bericht der Budget Kommission über Titel XII (Heil- und Pflegeanstalten 1898/99 Berichterstatter Schüler) wurden ausführlich die Wünsche nach Vermehrung von Plätzen zur Unterbringung Geisteskranker, deren Zahl im Zunehmen begriffen ist, insbesondere die Nothwendigkeit einer andern Unterbringung der verbrecherischen Geisteskranken erörtert (vergl. Bericht des Abg. Schüler V. Beilageheft S. 193 ff.). Da auch der Zustand der mitten in der Stadt gelegenen Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim auf die Dauer unhaltbar ist, will Großh. Regierung dem Plane der Aufhebung dieser Anstalt und

des Ersatzes derselben näher treten, wodurch verschiedenen Bedürfnissen und Wünschen Rechnung getragen werden könnte.

Für Vorarbeiten eines Projektes sind 5000 Mark verlangt.

Ihre Kommission ist mit Großh. Regierung zur Erörterung über diese Frage zusammengetreten, wobei Großh. Regierung ihre Ansichten in folgender Weise darlegte:

„Als im Jahre 1889 die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen eröffnet wurde und alsbald 171 Kranke aus der überfüllten Pforzheimer Anstalt dahin übergeführt werden konnten, bestand die Hoffnung, daß die neue Anstalt mit fortschreitendem Ausbau die veraltete Pforzheimer Anstalt allmählich in sich aufnehmen werde. Noch ehe das Bauprogramm der Emmendinger Anstalt in abschließender Weise zur Ausführung gebracht werden konnte, mußte jedoch erkannt werden, daß nicht nur der Gedanke ausgeschlossen sei, daß die Pforzheimer Anstalt in absehbarer Zeit entbehrlich werden könne, sondern vielmehr das wachsende Bedürfniß die fernere thunlichste Nutzbarmachung derselben für die Zwecke der Irrenpflege erfordere. Man mußte sich zu Folge dessen nothgedrungen entschließen, die Gebäude und Einrichtungen der Pforzheimer Anstalt durch eine Reihe von zum Theil recht kostspieligen Verbesserungen und Ergänzungen brauchbar zu erhalten, ja dieselben zu größeren als den bisherigen Leistungen zu befähigen. So wurden insbesondere noch in jüngster Zeit durchgreifende Bauveränderungen zu dem Zwecke vorgenommen, die Belegungsfähigkeit der Anstalt, wenn auch nur provisorisch, um 75 Köpfe zu erhöhen.

Gleichwohl kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß ihr derzeitiger Zustand ein durchaus ungenügender ist, daß sie trotz allen Flickwerks derjenigen äußeren Mittel im Wesentlichen entbehrt, welche die Neuzeit von einer Krankenanstalt im Allgemeinen und einer Irrenanstalt im Besonderen erwartet und daß sie sich in zureichender Weise auch nicht mehr modernisiren läßt.

Zu diesen Mängeln, die der Anstalt an sich anhaften und für sich allein schon zu einer baldigen und gründlichen Aenderung drängen, sind aber neuerlich zwei, die Lage verschärfende weitere Momente hinzugetreten. Einmal die Entwicklung der die Anstalt umgebenden äußeren Verhältnisse und sodann die unabweisliche Nothwendigkeit einer anderen Verpflegung der verbrecherischen Geisteskranken. Von den räumlich weit auseinandergezogenen Theilen der Pforzheimer Anstalt liegen die Zentralanstalt und die Filialanstalt in Mitten dichtbewohnter, aufstrebender Stadttheile, welche die Nachbarschaft von Irrenhäusern in steigendem Maße als ungeeignet und unerträglich empfinden und den begründeten Wunsch hegen, diese düsteren und störenden Institute baldmöglichst beseitigt zu sehen. Seitens der Stadtverwaltung wie der Interessenten ist dem Verlangen nach Verlegung derselben wiederholt und dringend Ausdruck gegeben worden und allgemein wird eine baldige Abhilfe erhofft.

Gleich der in Rede stehenden Angelegenheit kann auch die Absonderung der verbrecherischen Irren von den sonstigen Kranken nicht länger mehr verschoben werden.

Die verbrecherischen Geisteskranken sind zur Zeit in allen Anstalten mit den anderen Kranken vermischt, was schwere Uebelstände im Gefolge hat.

Die Ausscheidung der bösartigen, gewaltthätigen und gemeingefährlichen Elemente dieser Art aus der Gemeinschaft der übrigen Geisteskranken wird im Hinblick einerseits auf die fortschreitende Ausbildung freierer Verpflegungsformen, andererseits auf die wachsende Zahl der irren Verbrecher immer dringender gefordert. Auch darin gehen die Sachverständigen einig, daß eine der gesonderten Verpflegung dieser Kranken dienende Einrichtung weder in Verbindung mit einer Strafanstalt, noch in der Form einer Spezialanstalt für verbrecherische Irre, sondern allein nur im Rahmen einer allgemeinen Irrenanstalt zu treffen sei. Besondere Abtheilungen mit genügenden Sicherungs- und Ueberwachungseinrichtungen für eine größere Zahl degenerirter Verbrecher in einer der bestehenden Heil- und Pflegeanstalten dauernd einzurichten, oder an eine derselben zweckmäßig anzugliedern, wäre mit schwer zu bewältigenden Schwierigkeiten verbunden. Dagegen würde im Falle der Erbauung einer neuen Heil- und Pflegeanstalt eine gesonderte Verpflegung der verbrecherischen Irren in der von den Sachverständigen bezeichneten Weise herbeigeführt werden können.

Die Gesammtzahl der in den drei Heil- und Pflegeanstalten vorhandenen verbrecherischen Irren hat am 15. Juni v. J. 218 betragen; hievon waren 105 zur gemeinschaftlichen Verpflegung mit nicht verbrecherischen Kranken durchaus ungeeignet.

Aus der Erwägung dieser Gesammtlage gelangte man zu der Ansicht, daß die Aufhebung der ungenügenden und unhaltbaren Pforzheimer Anstalt und die Beschaffung eines den Anforderungen der modernen Irrenpflege entsprechenden Ersatzes für dieselbe baldthunlichst in die Wege zu leiten sei.

Der zu beschaffende Ersatz hätte in einer neuen großen Anstalt für ca. 800 — 1000 Kranke zu bestehen, falls nicht im Hinblick auf die Vortheile, welche kleinere Anstalten hinsichtlich der individuellen Behandlung der Kranken und der leichteren Möglichkeit einer künftigen Erweiterung bieten, die Errichtung von zwei kleineren Anstalten für je ca. 4—500 Pfleglinge für zweckmäßiger erachtet würde.

Da die Zahl der aus der aufzuhebenden Pforzheimer Anstalt zu übernehmenden Kranken mit 650 und die Zahl der aus Illenau und Emmendingen auszuscheidenden verbrecherischen Irren mit ca. 100 in Rechnung zu bringen wäre, würde für mindestens 750 Kranke neue Unterkunft zu beschaffen sein.

Während eine große Anstalt mit einem Krankenbestand von 750 Köpfen im Bedarfsfall sich nur bis zu höchstens 1000 Plätzen erweitern ließe, würden zwei kleinere Anstalten von je 4—500 Kranken, vorausgesetzt, daß bei ihrer Anlage darauf Bedacht genommen wurde, in der Folge eventuell eine jede bis zu 1000 Plätzen erweitert werden können. Daß das Bedürfniß in absehbarer Zeit sich zu der letzteren Höhe steigern werde, ist indessen kaum anzunehmen, vielmehr dürfte der Zuwachs an neuen Plätzen, der sich bei der Errichtung einer großen Anstalt für 1000 Kranke ergeben würde, zusammengerechnet mit den neuen Krankenplätzen, welche in Illenau im Entstehen begriffen sind, und denjenigen Plätzen, welche durch die Ausscheidung der verbrecherischen Irren aus Illenau und Emmendingen daselbst verfügbar werden, den Bedarf für längere Zeit zu decken im Stande sein. Es würden sich in diesem Falle an neuen Plätzen ergeben:

a. in der neuen Anstalt	250	(750+250=1000)
b. in Illenau und Emmendingen durch Ausscheidung	100	
c. dazu in Illenau neu	80	
	430	

Hiebei ist außer Betracht gelassen, daß erst kürzlich in Pforzheim 75 und in Emmendingen 114 neue Krankenplätze eröffnet wurden, von welchen etwa die Hälfte z. Z. noch unbesetzt ist.

Den Vortheilen, welche zwei kleinere Anstalten in den obenerwähnten Richtungen zu bieten vermöchten und denen als weiterer Vortheil die Möglichkeit zuzuzählen wäre, eine die verschiedenen Landestheile gleichmäßiger berücksichtigende Vertheilung der Irrenanstalten vorzunehmen, würden andererseits nicht zu unterschätzende Nachtheile gegenüberstehen.

Es würden nicht nur die Baukosten sich erheblich höher stellen, insofern statt eines Bauplatzes deren zwei zu erwerben wären und eine Reihe von Einrichtungen, wie Küche, Waschküche, Oekonomie, Dampfkesselanlage, Desinfektionsanstalt ꝛc. doppelt erstellt werden müßten, sondern es würde auch der Betriebsaufwand sich dauernd sehr viel höher als für eine große Anstalt belaufen. Insbesondere würde dies hinsichtlich des persönlichen Aufwandes der Fall sein, da eine Mehrzahl von Dienststellen doppelt zu errichten wäre, so namentlich die Stellen des Direktors, Verwalters, Hausmeisters, Oekonomen, Maschinisten, der Köchin, Weißzeugbeschließerin u. s. w.

Nicht unerwähnt soll ferner bleiben, daß wenn kleinere Anstalten auch unbestreitbar den Vortheil leichterer Leitung und Uebersicht bieten, für größere Anstalten aus dem Zusammenwirken eines zahlreichen Aerzte- und Wartepersonals der Vortheil eines wetteifernden Strebens und höherer Leistungen zu erwachsen pflegt.

Die Errichtung von zwei kleineren Pflegeanstalten würde jedenfalls den Uebergang zum System der regionalen Zutheilung der Kranken bedingen. Von den zur Zeit bestehenden fünf staatlichen Irrenanstalten sind die Irrenkliniken in Heidelberg und Freiburg und die Heil- und Pflegeanstalt Illenau

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur Aufnahme von frisch erkrankten, die Heil- und Pflegeanstalten zu Pforzheim und bei Emmendingen zur Aufnahme von in einen Beharrungszustand eingetretenen Seelengestörten bestimmt.

Für die Aufnahme in die beiden Irrenkliniken und die Anstalt Illenau sind hinsichtlich derjenigen Kranken, deren Verpflegungskosten ganz oder theilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, bestimmte Aufnahmebezirke festgesetzt. Die Aufnahme der Kranken in die Heil- und Pflegeanstalten zu Pforzheim und Emmendingen erfolgt dagegen nicht aus bestimmten Landestheilen, sondern nach Krankenkategorien aus dem ganzen Lande.

Wenn als Ersatz für die Pforzheimer Anstalt zwei neue Pflegeanstalten, die eine im Unterlande, die andere in der Seegegend errichtet würden, die sich mit Emmendingen in die Aufnahme der chronischen Kranken zu theilen hätten, so ist einleuchtend, daß die Zutheilung der Kranken an diese Anstalten nur noch regional, d. h. derart stattfinden könnte, daß jede derselben die chronischen Kranken aller Kategorien aus den ihr nächstgelegenen Landestheilen zugewiesen erhielte.

Von den 1528 Kranken, welche am 15. Juni v. Js. in den Heil- und Pflegeanstalten zu Pforzheim und Emmendingen verpflegt wurden, kamen aus den Kreisen

Konstanz	110	
Villingen	42	229.
Waldshut	77	
Lörrach	95	
Freiburg	178	461.
Offenburg	188	
Baden	101	
Karlsruhe	254	355.
Mannheim	137	
Heidelberg	184	483.
Mosbach	162	

Die Gesammtzahl der Pfleglinge aus dem Landeskommissärsbezirk Konstanz betrug hiernach nur 229 und dürfte für sich allein die Errichtung einer besonderen Pflegeanstalt für den Seekreis kaum als dringlich erscheinen lassen.

Eine regionale Zutheilung der Kranken an die für chronische Seelengestörte bestimmten Pflegeanstalten würde aber auch dann durchführbar sein und sich empfehlen, wenn der für Pforzheim zu beschaffende Ersatz nur in einer großen Anstalt bestehen sollte.

Die Letztere würde alsdann im Unterlande zu errichten und für die chronischen Seelengestörten aus den unteren Landesgegenden (Kreise Mannheim, Heidelberg, Mosbach und vielleicht noch Theile des Kreises Karlsruhe) zu bestimmen sein, während die Anstalt bei Emmendingen die chronischen Seelengestörten aus den übrigen Landestheilen aufzunehmen hätte.

Die besondere Abtheilung für verbrecherische Irre wäre der neuen Anstalt im Unterlande auch dann anzugliedern, wenn eine zweite Pflegeanstalt im Oberlande bezw. in der Seegegend errichtet würde, während die Einrichtung einer Abtheilung für Alkoholiker in der nach dem System agrikoler Kolonien angelegten Anstalt bei Emmendingen in Aussicht genommen werden könnte.

Alle diese Fragen: ob der Ersatz für die aufzuhebende Pforzheimer Anstalt in einer großen, oder in zwei kleineren Anstalten bestehen solle, welcher Ort und Platz und welches System (geschlossene Anstalt Pavillonsystem ꝛc.) für die Neuanlage zu wählen sei, in welcher Weise künftig die Verpflegung der chronischen Seelengestörten zweckmäßig und den Interessen aller Betheiligten möglichst entsprechend, sowie hinsichtlich der verbrecherischen Irren und der Alkoholiker im Besonderen zu organisiren wäre, bedürfen aber zunächst sorgfältiger Prüfung und eingehender Begutachtung. Es ist beabsichtigt, mit dieser Aufgabe eine besondere Kommission zu betrauen und nach Erbringung des zur Beurtheilung der Sache erforderlichen gesammten Materials alsdann die für ein bestimmtes Projekt erforderlichen Kredite im nächsten Budget anzufordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der im vorliegenden Budget vorgesehene Betrag von 5000 ℳ ist lediglich zur Bestreitung des Aufwands für Vorarbeiten bestimmt."

Ihre Kommission verkennt nicht, daß die Errichtung einer einzigen großen Anstalt viele finanzielle Vortheile bietet, namentlich die Bau- und Betriebskosten billiger zu stehen kommen werden als bei zwei Anstalten; dieselbe ist aber anderseits mit Rücksicht auf die Erfahrungen bei Erbauung der Anstalt bei Emmmendingen davon überzeugt, daß dieser Vortheil nur ein vorübergehender, die Schaffung zweier Anstalten auf die Dauer auch vom finanziellen Gesichtspunkt vortheilhafter sein wird. Einmal wird in Folge des Anwachsens der Bevölkerung sowie der Hast des ganzen Erwerbslebens die Zahl der Geisteskranken an sich wachsen, sodann wird auf eine geordnete Unterbringung von Geisteskranken in eigentlichen Heil- und Pflegeanstalten von allen Kreisen der Bevölkerung mehr Werth gelegt als dies früher der Fall war.

Ferner wird künftig auch für Alkoholiker Gelegenheit zur Unterbringung zu schaffen sein, da nach dem bürgerlichen Gesetzbuch die Entmündigung wegen Trunksucht ausgesprochen werden kann und deßhalb für die Unterbringung derselben gesorgt werden muß. Auf die Dauer wird demgemäß eine Anstalt, welche die Anstalt Pforzheim ersetzen soll, dem Bedürfniß nicht genügen. Zwei kleinere Anstalten bieten nun den Vortheil, daß sie mit dem wachsenden Bedürfniß viel leichter erweitert werden können, als eine große Anstalt. Die Schaffung zweier kleinerer Anstalten bietet den weitern Vortheil, daß dieselben in verschiedenen Landestheilen errichtet werden können, wodurch den Wünschen der Bevölkerung derselben besser Rechnung getragen, viele Unzuträglichkeiten, welche mit dem weiten Transport solcher Kranken hauptsächlich bei dringenden akuten Fällen verbunden sind, vermieden werden können.

Ihre Kommission schlägt daher folgende Resolution vor:

> Die Kammer spricht ihre Ansicht dahin aus, daß die Anstalt in Pforzheim aufzuheben und zum Ersatz zwei Anstalten errichtet werden sollen, die eine in Pforzheim oder sonst irgendwo im Unterland, die andere im Landeskommissariatsbezirk Konstanz.

Zu B § 3.

Die Kommission ließ sich die Pläne und Kostenvoranschläge, sowie eine Nachweisung über den bisherigen Gesammtaufwand für die Bauten in der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen geben und erbat sich Auskunft darüber, ob die Erbauung der früher schon genehmigten Kirche noch beabsichtigt beziehungsweise bis wann aufgeschoben ist.

Nach der Auskunft wird die Erbauung einer Kirche für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen nach wie vor für ein Bedürfniß erachtet und wurde nur aus dem Grunde zurückgestellt, weil die im vorliegenden Budget angeforderten Neubauten für noch dringlicher angesehen werden mußten. Es ist in Aussicht genommen, im nächsten Budget Mittel zur Erstellung einer angemessenen Anstaltskirche in Anforderung zu bringen.

Für die Versammlungshalle sind drei Projekte ausgearbeitet worden:

eines durch Baurath Schäfer im Jahr 1896 zu 100 000 ℳ,
eines durch Oberbaudirektor Durm im Jahr 1898 zu 123 000 ℳ,
eines durch Baurath Hanser im Jahr 1899 zu 90 000 ℳ.

Das Letztere wurde für das einfachste und zweckmäßigste befunden und kann im Hinblick einerseits auf die gestellte Aufgabe, andererseits auf die gegenwärtigen hohen Baupreise wohl nicht als zu kostspielig erachtet werden. Eine Ermäßigung des Kostenaufwands wird von dem Planfertiger für unthunlich erklärt, wenn den von der Anstaltsdirektion in wiederholten Berathungen als unumgänglich erforderlich bezeichneten Dimensionen und Einrichtungen entsprochen werden soll.

Die Kommission hat gegen den angeforderten Betrag für die Erbauung eines Versammlungshauses sowie der Wärterwohnhäuser nichts einzuwenden.

Die Nachweisung über den Gesammtaufwand dieser Anstalt ist in der Anlage abgedruckt.

Anlage.

Nachweisung

des

Aufwandes für die Neubauten und sonstige bauliche Herstellungen in der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

O.-Z.	Bezeichnung der Bauten	Aufwand M	₰	Bemerkungen
	a. In den Jahren 1884/1897 hergestellt.			
1	Centralanstalt:			
	a 2 zweistöckige Längsbauten	278 586	05	
	b. 2 einstöckige Querbauten	180 641	52	
	c. hintere zweistöckige Flügelbauten	223 637	17	
2	Herrichtung des Weiherschlosses nebst Hintergebäuden	38 299	15	
3	Erster Pavillon für Ruhige	118 635	63	
4	Erster und zweiter Pavillon für Halbruhige	219 776	58	
5	Dritter und vierter „ „ „	190 769	89	
6	Fünfter und sechster „ „ „	182 237	88	
7	Epileptikerhäuser	267 407	82	
8	Krankenbaracken	71 013	91	
9	Verwaltungshaus:			
	a. Hauptgebäude	101 041	29	
	b. Schuppen und Waschküche	4 445	43	
10	a. Küchenbau	149 389	60	
	b. Kesselhaus	26 614	21	
11	Kohlenremise	2 921	66	
12	Werkstättenbau:			
	a. rechter Flügel mit Mittelbau	70 742	69	
	b. linker Flügel	56 506	18	
	c. Matratzentrockenanlage	11 146	23	
13	Leichenhaus	12 863	46	
14	Eiskeller	7 199	53	
15	Schlachthaus	13 349	16	
16	Herrichtung des Wirthschaftsgebäudes zu Hochburg zu Wärterwohnungen	7 308	85	
17	Wärterhaus (Neubau bei der Brettenbachbrücke)	24 901	61	
18	Herrichtung der vorhandenen Oekonomiegebäude	16 734	36	
	Uebertrag	2 276 169	86	

O.-Z.	Bezeichnung der Bauten	Aufwand M	₰	Bemerkungen
	Uebertrag .	2 276 169	86	
19	Scheuer und Stallbau	41 460	40	
20	Rindviehstall	37 662	54	
21	Wagenschuppen mit Ochsenstall	34 140	27	
22	Schweineställe	21 935	69	
23	Zweiter Schweinestallbau	25 433	69	
24	Geflügelhaus	5 178	92	
	b. In der Budgetperiode 1898/99 in Angriff genommen.			
	(Der Aufwand versteht sich bis mit III. Quartal 1899.)			
25	Zweiter und dritter Pavillon für Ruhige	65 155	43	Kostenvoranschlag 90 000 M.
26	Aufnahme- und Ueberwachungsgebäude	115 817	03	„ 172 054 „
27	Kegelbahn	2 144	71	„ 11 500 „
28	Freibäder	1 034	—	„ 13 330 „
29	Errichtung eines Desinfektionshauses	222	55	„ 10 350 „
30	Wächterwohnhaus	6 931	20	„ 9 600 „
31	Erweiterung des zweiten Schweinestallbaus	12 982	69	„ 18 000 „
	zusammen . .	2 646 268	98	
	Ferner wurden verausgabt:			
	Liegenschaftskaufschillinge	378 081	17	
	Für Wasserversorgungs- und Heizungseinrichtungen .	580 445	65	
	„ Gas- und Signaleinrichtungen	39 489	74	
	„ Blitzableitungen	21 162	22	
	„ Anlage einer Kompoststätte	21 946	76	
	„ Einfriedigung	27 582	81	
	Kosten der Bauleitung	185 719	84	
	Für innere Einrichtung	334 835	28	
	Verrechnungskosten	21 109	90	
	Für Herrichtung des Geländes, Kanalisation ꝛc. . . .	364 720	94	
	Gesammtsumme .	4 621 363	29	

№ 12 c.

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. März 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

Titel XIV, XV und XVI der Ausgaben und Titel V, VI und VII der Einnahmen

für die Jahre 1900 und 1901.

(Seite 40—53 der Ausgaben und Seite 84—87 der Einnahmen.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Frank.**

I. Ausgaben.

Zu Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

§§ 1 und 2. „Gehalte und Wohnungsgeld", Gehaltsetat Seite 114—115 und Wohnungsgeldetat Seite 138—139, ist beantragt, daß der Vorstand des statistischen Landesamts von Abtheilung C 7 in Abtheilung B 4 vorrücken soll. Der betr. Beamte ist bereits in den Höchstgehalt der Tarif-Abtheilung C 7 eingerückt und da durch das Gesetz vom 9. Juli 1894, Nachtrag zur Gehaltsordnung betr., im Tarif B 4 die Stelle für den Vorstand des statistischen Landesamts vorgesehen, ist Ihre Kommission mit dieser Versetzung einverstanden.

Sodann ist eine weitere Revisorstelle in Aussicht genommen, die durch einen seitherigen Revidenten besetzt werden soll.

Ihre Kommission hat bei dem Alter dieses Beamten (30 Jahre) es nicht für gerechtfertigt erachtet, denselben schon in eine Revisorstelle vorrücken zu lassen und beantragt deßhalb, dieselbe **nicht** zu genehmigen.

Schließlich ist eine weitere Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Assistenten vorgesehen, der nothwendig sei, damit keine Verzögerungen in der Veröffentlichung der statistischen Arbeiten eintrete.

Ihre Kommission konnte sich aber von der Dringlichkeit der Anstellung nicht überzeugen, glaubt vielmehr, daß die statistischen Arbeiten auch ohne einen weiteren wissenschaftlich gebildeten Assistenten rasch gefertigt werden können, und beantragt deßhalb, diese Anforderung **nicht** zu genehmigen.

Die Anforderung im § 1 Gehalte im Betrage von durchschnittlich 41005 *M.* würde sich nun nach den Anträgen Ihrer Kommission auf durchschnittlich 39035 *M.* und die Anforderung im § 2 Wohnungsgeld

von den angeforderten jährlichen 6310 M. auf 5850 M. stellen, sowie die Zahl der etatmäßigen Beamtenstellen im Gehaltsetat unter Abtheilung F und im Ganzen sich um eine ermäßigen.

Die übrigen §§ (3—9), sowie der außerordentliche Etat §§ 1 und 2 geben keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Ihre Kommission stellt nun den Antrag:

die Ausgaben unter Titel XIV „Für Bearbeitung der Landesstatistik" A ordentlicher Etat für beide Jahre auf . . . . . 163 510 M.

festzusetzen,

sowie die Ausgaben unter Titel XIV B außerordentlicher Etat mit . 17 000 „

zusammen . . . 180 510 M.

zu genehmigen.

Zu Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.

A. Ordentlicher Etat.

Landesgewerbehalle, chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt, Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim (§§ 1 bis 15).

In dem Gehaltsetat dieser drei Einrichtungen hat sich nichts geändert und ebenso veranlassen auch die sonstigen hiezu gehörigen Paragraphen zu keiner Bemerkung.

Sonstiges.

Der § 16 „Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten" gab der Kommission abermals Veranlassung, bei der Großh. Regierung anzufragen, ob die seither bewilligten Mittel die Bedürfnisse befriedigt haben, wo die Werkstätten sich befinden und wie viel Lehrlinge in jeder Werkstatt untergebracht sind.

Aus den Mittheilungen geht hervor, daß diese Einrichtung für die Ausbildung von Lehrlingen von großem Werth ist und glaubt Ihre Kommission, daß man in Zukunft dieselbe immer noch erweitern sollte.

Lehrlingswerkstätten befinden sich in Achern 13, Bernau 1, Bretten 2, Bühl 8, Emmendingen 2, Fautenbach 1, Hausach 1, Heidelberg 5, Hockenheim 3, Hornberg 3, Kappelrodeck 2, Karlsruhe 2, Lörrach 6, Mannheim 1, Meßkirch 5, Müllheim 3, Niederweiler 1, Osterburken 2, Pfullendorf 2, Säckingen 1, Schopfheim 7, Schwetzingen 5, Stockach 6, Tauberbischofsheim 3, Thiengen 4, Triberg 2, Ueberlingen 1, Villingen 9, Waldshut 6 und Wolfach 2, zusammen 109 Werkstätten an 30 Orten, in denen z. Zt. 144 Lehrlinge beschäftigt sind.

§ 17. Für sonstige Förderung der Gewerbe wurden in der Budgetperiode 1898/99 70 000 M. bewilligt.

Für diese Budgetperiode werden angefordert 100 000 M. und wird in der Begründung gesagt, daß die Erhöhung der Anforderung nöthig sei, weil in Folge der Gründung zahlreicher neuer Vereinigungen schon jetzt eine größere Inanspruchnahme der für Förderung der Gewerbe bestehenden Einrichtungen und hiefür bestimmter Mittel stattfindet, die sich nach Durchführung der Handwerksorganisationen voraussichtlich noch weiter steigern werde.

Ihre Kommission beantragt, die Anforderungen zu genehmigen, da man sich aus der unten folgenden Darstellung über Verwendung der seither bewilligten Mittel überzeugen kann, wie zweckmäßig und für das Gewerbe förderlich dieselben verwendet werden.

Zur Verwendung gelangten in der Budgetperiode 1898/99:

für die Strohflechterei	2 709 M.
„ „ Musikwerkmacherei	2 113 „
„ „ Korbflechterei	634 „
„ „ Holzschnitzerei, Holzschnefelei und Spanflechterei	4 448 „
Zuschüsse zum Besuch von Fachschulen	10 893 „
für die Schifferschulen am Rhein und Neckar	2 525 „
„ „ Haushaltungsschulen für Arbeiterinnen	2 500 „
Uebertrag Summe	25 822 M.

Uebertrag	25 822	M.
für Abhaltung von Uebungskursen für Meister	4 610	„
Prämiirung von Lehrlingsarbeiten	12 122	„
Zuschüsse zum Besuch von Ausstellungen	275	„
Förderung des Vereinswesens (Kosten der Abhaltung von Vorträgen in gewerblichen Vereinen, Zuschüsse an solche zur Gründung von Büchersammlungen 2c.)	10 603	„
Unterstützung genossenschaftlicher Unternehmungen (Gewerbehallen)	2 050	„
für den Zeitnachrichtendienst	2 630	„
„ die Gewerbezeitung	10 314	„
„ Verschiedenes	6 976	„
zusammen	75 402	M.

Die §§ 18 und 19 geben keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu den §§ 1 und 2 hat die Kommission keine Bemerkung zu machen.

Dagegen glaubte dieselbe, bei § 3, „Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis", Erhebungen über die Verwendung der in voriger Budgetperiode bewilligten Mittel machen zu sollen, und wurde ihr mitgetheilt, daß die nachstehenden Arbeitsnachweisanstalten die beigesetzten Beihilfen erhalten haben.

	1898		1899	
Konstanz	1 000	M.	800	M.
Freiburg	1 500	„	1 500	„
Lörrach	600	„	600	„
Schopfheim	400	„	350	„
Lahr	700	„	650	„
Offenburg	600	„	600	„
Karlsruhe	1 600	„	1 600	„
Pforzheim	750	„	750	„
Heidelberg	850	„	800	„
Mannheim	1 500	„	1 500	„
Müllheim (dem Verband erst 1899 beigetreten)	—		350	„
ferner erhielt der Verband der badischen Anstalten für Arbeitsnachweis in Karlsruhe zur Bestreitung der Verbandskosten	200	„	200	„
außerdem zur Bestreitung der durch den Anschluß an den deutschen Verband erwachsenen Ausgaben	300	„	300	„
	10 000	M.	10 000	M.
zusammen	20 000	M.		

Ueber die Thätigkeit der Arbeitsnachweisanstalten und den Umfang, in welchem dieselben benützt wurden, gibt die Zusammenstellung im Statistischen Jahrbuch XXX. Jahrgang (1899) Seite 172/77 näheren Aufschluß.

Ihre Kommission ist der Anschauung, daß die Anstalten, die auf paritätischer Grundlage errichtet sind, unbestrittenermaßen recht zweckmäßig wirken.

Deßhalb stellt dieselbe den Antrag:

Es sei die Position § 3 „Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis" zu genehmigen und wenn allenfalls noch weitere Mittel nothwendig, für überschreitbar zu erklären.

§ 4. Zum Besuch der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900 sind 30000 Mark angefordert.

Die Begründung dieser Position geht davon aus, daß für einzelne Kollektivausstellungen (der Bijouterie und der Uhrenfabrikation) des Kunstgewerbes Zuschüsse zu den allgemeinen Kosten bei der Beschickung der Ausstellung gewährt werden. Sodann soll auch solchen „Sachverständigen", von welchen zu erwarten steht, daß die von ihnen gesammelten Erfahrungen dem Gewerbe und der Industrie des Landes zu gut kommen, der Besuch der Ausstellung durch Reisebeihilfen erleichtert werden.

Ihrer Kommission schien die für diese Zwecke angeforderte Summe nicht hinreichend zu sein und auch die allgemeine Bezeichnung, daß „Sachverständigen" Reisebeihilfen gewährt werden sollen, hielt dieselbe zu eng begrenzt.

Es wurde daher Großh. Regierung gebeten, sich mündlich in der Kommission darüber zu äußern, um namentlich von derselben zu hören, ob unter „Sachverständigen" hauptsächlich Beamte in das Auge gefaßt seien, da Ihre Kommission großen Werth darauf legt, daß nicht allein diese, sondern hauptsächlich tüchtige Handwerker, Werkführer und Arbeiter Reisebeihilfen zum Besuch dieser Ausstellung erhalten sollten.

Die Großh. Regierung hat sich mit dieser Auffassung vollständig einverstanden erklärt. Sie gibt auch zu, daß bei einer so weit gehenden Reiseunterstützung die angeforderten Mittel wohl nicht ausreichen werden, und hat nichts dagegen einzuwenden, wenn von der Kommission aus der Antrag auf Erhöhung dieser Position gestellt wird.

Die Kommission stellt daher den Antrag, daß die in § 4 angeforderten 30000 Mark auf 50000 Mark festgesetzt und daß auch diese Summe für genannten Zweck noch für überschreitbar erklärt werde.

§ 5. Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammern 40 000 Mark.

Diese Anforderung findet sich erstmals in dieser Budgetperiode und wird damit begründet, daß auf Grund des § 103 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 in Baden voraussichtlich 4 Handwerkerkammern errichtet werden und sollen dieselben Zuschüsse aus der Staatskasse erhalten.

Ihre Kommission hat geglaubt, daß es sich empfehlen dürfte, hier im Bericht niederzulegen, wie weit die Handwerkerorganisation bis jetzt gediehen ist, und hat deßhalb eine dementsprechende Anfrage an Großh. Regierung gerichtet.

Die Mittheilungen, die der Kommission geworden, gehen dahin, daß die örtliche Organisation des Handwerkes im Lande in den letzten 2 Jahren ganz erhebliche Fortschritte gemacht habe. Während 1897 erst 165 Handwerkerorganisationen bestanden mit insgesammt 10940 Mitgliedern, wurden bei einer auf 1. Juli v. Js. angeordneten amtlichen Erhebung deren 386 mit 20775 Mitgliedern, worunter 17602 Handwerker gezählt. Es waren damals also etwa 35% der Handwerker organisirt; inzwischen hat aber die Organisation weitere Fortschritte gemacht und dürfte jetzt mindestens 40 % der Handwerker des Landes umfassen.

Dabei kommen für das Großherzogthum 4 Gruppen von gewerblichen Vereinigungen in Betracht.

1. Die Handwerker-Innungen, d. h. die Zwangs-Innungen und diejenigen freien Innungen, welche ausschließlich für Handwerke errichtet sind.

2. Die Handwerker-Fachgenossenschaften und Handwerker-Fachvereine, d. h. nicht als Innungen organisirte Vereinigungen von Angehörigen eines bestimmten einzelnen Handwerks oder mehrerer verwandter Handwerke.

3. Die Handwerkervereine, d. h. Vereinigungen von Angehörigen verschiedener, nicht verwandter Handwerke.

4. Die Gewerbevereine, d. h. nicht auf Handwerker beschränkte, gemischte gewerbliche Vereinigungen; von den Mitgliedern dieser Vereine sind 77,9% selbstständige Handwerker und in sämmtlichen Vereinen sind die Handwerker in der Mehrzahl, so daß die Voraussetzung, an welche das Wahlrecht zur Handwerkskammer gemäß § 103a Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung für sie geknüpft ist, überall erfüllt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den organisirten Handwerkern des Landes gehörten

den Innungen	7,6 %
den Fachvereinigungen	12,8 %
den Handwerkervereinen	23,7 %
den Gewerbevereinen	55,9 % an.

Diese 4 Gruppen von gewerblichen Vereinigungen sollen nach der im Entwurf fertig gestellten Wahlordnung die Wahlkörper für die Handwerkskammern bilden. Die Vertheilung der für jede Handwerkskammer zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner (je 20) auf die 4 Wahlkörper soll nach dem Verhältniß erfolgen, in welchem die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der jedem einzelnen Wahlkörper zugehörigen Vereinigungen zu der Gesammtzahl der wahlberechtigten Mitglieder aller 4 Wahlkörper steht, mit der Maßgabe, daß jeder Wahlkörper mindestens ein Mitglied und einen Ersatzmann zu wählen berufen wird.

Wie bereits in der letzten Session des Landtags mitgetheilt, sollen, den Wünschen der Betheiligten entsprechend, 4 Handwerkskammern gebildet werden und zwar im Anschluß an die Dienstbezirke der Landeskommissäre, welchen die Funktionen der Aufsichtsbehörden zugedacht sind.

An wahlberechtigten Vereinigungen entfallen — ebenfalls nach dem Stand vom 1. Juli v. Js., eine endgiltige Feststellung wird unmittelbar vor der Wahl noch erfolgen — auf die einzelnen Landeskommissariats- bezw. Handwerkskammerbezirke:

a. Konstanz:

2	Innungen	mit	57	Handwerkern,
7	Fachvereinigungen	„	184	„
4	Handwerkervereine	„	158	„
41	Gewerbevereine	„	2473	„
Zusammen 54	Vereinigungen	mit	2872	„

b. Freiburg:

13	Innungen	mit	442	Handwerkern,
11	Fachvereinigungen	„	337	„
13	Handwerkervereine	„	525	„
40	Gewerbevereine	„	2564	„
Zusammen 77	Vereinigungen	mit	3868	„

c. Karlsruhe:

9	Innungen	mit	396	Handwerkern,
33	Fachvereinigungen	„	1086	„
62	Handwerkervereine	„	2160	„
20	Gewerbevereine	„	1536	„
Zusammen 124	Vereinigungen	mit	5178	„

d. Mannheim:

10	Innungen	mit	440	Handwerkern,
21	Fachvereinigungen	„	648	„
39	Handwerkervereine	„	1327	„
61	Gewerbevereine	„	3269	„
Zusammen 131	Vereinigungen	mit	5684	„

Im Großherzogthum sind also wahlberechtigt:

34	Innungen	mit	1335	Handwerkern,
72	Fachvereinigungen	„	2255	„
118	Handwerkervereine	„	4170	„
162	Gewerbevereine	„	9842	„
Zusammen 386	Vereinigungen	mit	17602	„

Von den Innungen sind 11 Zwangs-, 23 freie Innungen.

Der Antrag der Kommission geht nun dahin:

unter Titel XV „Für Förderung der Gewerbe"

A. Ordentlicher für beide Jahre . .	314 140 ℳ
B. Außerordentlicher Etat	120 840 „
zusammen . . .	434 980 ℳ

zu genehmigen.

Zu Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Für den landwirthschaftlichen Verein und die landwirthschaftliche Interessenvertretung durchschnittlich für 1 Jahr 34850 ℳ

Diese Anforderung wurde von der Kommission bewilligt und zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß bei der Großh. Regierung Erhebungen über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Bezirksvereine bezw. die Verwendung ihrer Mittel gemacht werden.

Diesem Wunsch hat dieselbe Rechnung getragen und mitgetheilt, daß nach einer auf Grund der Angaben der Landw. Bezirksvereine gefertigten Zusammenstellung dieselben im Jahre 1897 verwendet hätten:

für Verwaltungskosten, Büreauaufwand, Gehalte, Porto, Inserate, Diener ꝛc. . .	19 668 ℳ
„ das Landw. Wochenblatt (Postprovision, Zustellgebühren)	34 071 „
„ die Büchersammlung und für Verbreitung Landw. Schriften	9 719 „
„ die Unterhaltung des Vereinsinventars (Einrichtungen, Lehrmittel)	893 „
„ Märkte, Ausstellungen, Gaufeste	16 211 „
„ Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen	2 922 „
„ Förderung der Landwirthschaft im Besonderen	39 687 „
Beiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	3 400 „
sonstige Ausgaben (Kosten der Gewährung von Rechtsschutz ꝛc.)	10 932 „
Zusammen	137 503 ℳ

Die für Förderung der Landwirthschaft im Besonderen aufgewendete Summe setzt sich zusammen wie folgt:

für Förderung des Obstbaues	5 501 ℳ
„ „ „ Weinbaues	179 „
„ „ „ Düngerwesens	322 „
„ Einführung verbesserter Kulturen	1 174 „
„ „ neuer Kulturpflanzen	699 „
„ Förderung des Landw. Geräthe- und Maschinenwesens	872 „
„ Unterstützung von Schülern Landw. Anstalten	919 „
„ Förderung der Rindviehzucht	13 936 „
„ „ „ Pferdezucht	9 613 „
„ „ „ Schweinezucht	1 784 „
„ „ „ Schaf- und Ziegenzucht	391 „
„ „ „ Bienenzucht	120 „
„ „ „ Geflügelzucht	1 560 „
„ „ „ Fischzucht	5 „
„ „ des Garten- und Feldbaues	2 386 „
„ „ „ Wiesenbaues, der Drainage und Feldbereinigung	83 „
„ „ „ Genossenschaftswesens	142 „

Die Abonnentenzahl des Landw. Wochenblattes betrug Ende 1899: 33515.

Der Betrag von 7750 M. ist zur Bestreitung der Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Landwirthschaftsraths, der Druckkosten desselben und des Beitrags zum deutschen Landwirthschaftsrath, sowie der Kosten der Geschäftsführung des Präsidiums des Landwirthschaftsraths des Landw. Vereins bestimmt. Diese Ausführungen haben die Kommission befriedigt.

Landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt.

Die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 geben keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Zur Beurtheilung der Thätigkeit der Versuchsanstalt glaubte die Kommission Erkundigung über den geschäftlichen Umfang derselben einziehen zu sollen, und wurde von Großh. Regierung mitgetheilt, daß dieselbe die Aufgabe habe, an den Forschungen in den mit der Landwirthschaft in Beziehung stehenden Zweigen der Naturwissenschaft Antheil zu nehmen, für die Verbreitung wissenschaftlicher Grundsätze in der Landwirthschaft thätig zu sein und die Landwirthe in ihren auf die Führung eines rationellen Betriebs gerichteten geschäftlichen Vorkehrungen zu unterstützen.

Nach dem Jahresbericht vom 1. Januar 1897 bis 1. Oktober 1898 hat die Anstalt folgende Untersuchungen in den Bereich ihrer Thätigkeit eingezogen:

Untersuchungen der Futter- und Düngemittel des Handels.
Untersuchung von Erde.
Untersuchung von Düngestoffen.
Düngungsversuche.
Untersuchung von Kartoffeln.
Rebbau.
Bereitung und Pflege der Trauben- und Obstweine.
Untersuchung für die Weinstatistik.
Bekämpfung schädlicher Insekten.
Geheimmittel.

Landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt.

Auch hier sind bei den §§ 7, 8, 9, 10 und 11 keine Bemerkungen zu machen.

Bezüglich des Geschäftsumfangs dieser Anstalt wurde der Kommission mitgetheilt, daß dieselbe die Aufgabe habe, Fragen, welche sich auf die Lebenserscheinungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen beziehen, zu bearbeiten. Insbesondere beschäftigt sie sich mit Versuchen über Acclimatisation, über den Werth neuer Kulturpflanzen, über den Verlauf und die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, sowie mit der Untersuchung und Werthbestimmung von Sämereien.

Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.

Zu den einzelnen §§ 12, 13, 14, 15 und 16 hat die Kommission keine Bemerkung zu machen. Was die Schülerzahl im laufenden Winterhalbjahr in den Winterschulen betrifft, so nehmen 341 Schüler daran theil. Hievon entfallen auf die Schulen

Augustenberg	31	Schüler.
Bühl	33	"
Eppingen	19	"
Freiburg	39	"
Ladenburg	34	"
Meßkirch	32	"
Müllheim	32	"
Offenburg	28	"
Tauberbischofsheim	21	"
Villingen	18	"
Waldshut	11	"
Radolfzell	43	"

Ackerbauschule Hochburg.

Die Anforderungen in den §§ 17, 18, 19 und 20 werden nicht beanstandet.

Die Zahl der ständigen Schüler der Ackerbauschule Hochburg beträgt zur Zeit:

im I. Kurs	9
„ II. „	11
im Ganzen	20

An Spezialkursen wurden in den letzten Jahren auf der Hochburg regelmäßig abgehalten:

der Hauptobstbaukurs für junge Landwirthe in 2 Abtheilungen (Frühjahr und Herbst) von je 5—6 wöchentlicher Dauer, Zahl der Theilnehmer durchschnittlich 26;

ein Obstbaukurs für Straßenwarte in 2 Abtheilungen (Frühjahr und Herbst) von je 3wöchentlicher Dauer, Theilnehmerzahl durchschnittlich 10;

ein Bienenzuchtkurs von 12tägiger Dauer, Theilnehmerzahl durchschnittlich 14.

Die vorgesehenen 6800 *M.* „Sonstiger Aufwand" sind erforderlich zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung der Gebäude, Wege, Be- und Entwässerungsanlagen, soweit hiefür nicht vertragsgemäß der Pächter aufzukommen hat, der Gemeindeumlagen und staatlichen Brandversicherungsbeiträge, der Instandhaltung und Ergänzung des Schulinventars, der Spezialkurse einschließlich Gewährung von Beihilfen an bedürftige Kurstheilnehmer.

Zum Voraus läßt sich der Bedarf im Einzelnen, insbesondere für Unterhaltungsarbeiten und für die Spezialkurse nicht genau bestimmen. Schätzungsweise kann angenommen werden:

für Unterhaltung der Gebäude, Wege ꝛc.	3300 *M.*
„ öffentliche Abgaben	500 „
„ das Schulinventar	800 „
„ die Spezialkurse	2200 „

Obstbauschule Augustenberg.

Auch hier werden die in den §§ 21, 22, 23 und 24 angeforderten Mittel nicht beanstandet. An der Obstbauschule werden folgende Kurse abgehalten:

der Hauptobstbaukurs für junge Landwirthe wie auf der Hochburg, durchschnittlich 31 Theilnehmer;

ein Obstbaukurs für Straßen- und Baumwarte, wie auf Hochburg, durchschnittlich 17 Theilnehmer;

ein Obstbaukurs für Personen reiferen Alters, 9 Tage, durchschnittlich 11 Theilnehmer;

ein Obst- und Gartenbau- bezw. Obstverwerthungskurs für Frauen und Mädchen, 6 Tage, durchschnittlich 35 Theilnehmerinnen;

ein Obstverwerthungskurs für Männer, 3 Tage, durchschnittlich 14 Theilnehmer:

ein Wiederholungskurs für ehemalige Obstbauschüler, 3 Tage, durchschnittlich 14 Theilnehmer;

ein Bienenzuchtkurs, 12 Tage, 6 Theilnehmer;

ein Molkereikurs, 12 Tage, 12 Theilnehmer.

Hufbeschlagschulen.

Die Anforderungen in den §§ 25 und 26 sind die gleichen wie früher und geben keine Veranlassung zu einer Bemerkung; ebenso

§ 27 „Zuschüsse zu den landwirthschaftlichen Haushaltungsschulen".

Dagegen werden in § 28 „Für Förderung der Pferdezucht" statt der früher bewilligten 117 000 *M.* jetzt 140 000 *M.* verlangt mit dem Hinweis, daß der Aufschwung, den die Pferdezucht, insbesondere in den Bezirken mit Kaltblutzucht, erfahren, eine Steigerung des Aufwandes für die Beschaffung eines vermehrten Hengstmaterials bedinge, wie auch die staatlicherseits bewilligten Unterstützungsbeiträge und die Erhöhung der Weidegeldzuschüsse von 30 auf 45 *M.* für jedes Fohlen die Erhöhung dieser Position rechtfertigen.

Ihre Kommission ist für Bewilligung, glaubte aber der Großh. Regierung empfehlen zu sollen, daß bei dem Ankauf von Zuchthengsten und Stutfohlen durch einen staatlichen Sachverständigen dem Letzteren zwei weitere Sachverständige aus pferdezüchterischen Kreisen auf staatliche Kosten beigegeben werden und zwar

bei Ankauf von Halbblutthieren aus diesen züchterischen Kreisen und bei Ankauf von Kaltblutthieren aus den Kreisen, wo diese Zucht hauptsächlich betrieben wird.

Ueber die Entwickelung unserer Pferdezucht in den letzten 2 Jahren gibt folgende Darstellung Auskunft. Von den beiden im Großherzogthum Baden bestehenden Zuchtrichtungen hat die Zucht des Kaltblutpferdes in den letzten 2 Jahren die größeren Erfolge zu verzeichnen. Wie schon im Jahre 1896 in Stuttgart, so fand dieselbe auch im Jahre 1899 in Frankfurt auf der Wanderausstellung der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft, bei der der Verband unterbadischen Pferdezuchtgenossenschaften 45 Pferde ausgestellt hatte, vollste Anerkennung. Trotz der Konkurrenz mit der älteren rheinischen Zucht entfielen auf die badischen Pferde 15 zum Theil erste Preise.

Während die Zahl der zur Halbblutzucht verwendeten Thiere in den letzten Jahren beinahe dieselbe geblieben ist, ist diejenige der zur Kaltblutzucht verwendeten Stuten verhältnißmäßig erheblich gestiegen, wie folgende Uebersicht zeigt:

Von den staatlich suventionirten Hengsten wurden im Ganzen gedeckt:

1896	4432	Stuten,
1897	4675	„
1898	5061	„
1899	5410	„

Hievon entfallen auf die:

	II. Hengste:	K. Hengste:
1896	2783	1649 Stuten,
1897	2893	1782 „
1898	2733	2328 „
1899	2740	2670 „

In Folge dieser Zunahme der Kaltblutzucht und der nothwendig gewordenen Errichtung zweier K. Stationen in den Bezirken Pforzheim und Wertheim mußte die Zahl der K. Hengste, die

1896	29	
1897	34	
1898	39	betragen hat, im Jahre
1899	auf 41	vermehrt werden, während in den genannten Jahren die Zahl der Halbblut-

hengste nahezu die gleiche geblieben ist.

Auch dürfte die Thatsache, daß von den im Jahre 1899 aufgestellten staatlich subventionirten Hengsten nur ein Halbblüter, dagegen 3 Kaltblüter im Lande selbst gezogen wurden, auf den größeren Fortschritt der Kaltblutzucht hinweisen.

Die größere Neigung der landwirthschaftlichen Bevölkerung für die Kaltblutzucht erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß letztere einmal mit weniger Schwierigkeiten und geringerem Risiko wie die Halbblutzucht verbunden und die Nachfrage nach K. Pferden stark im Zunehmen begriffen ist, was ganz besonders aus den erlösten Preisen hervorgeht. So mußten bei dem vom Ministerum vermittelten Absatz von $1^1/_2$—$2^1/_2$jährigen im badischen Unterland gezogenen und zur Zucht geeigneten Stutfohlen an Züchter aus den in der K. Zucht noch nicht so weit vorgeschrittenen Bezirken Freiburg, Triberg, Neustadt, Konstanz ꝛc. durchschnittlich 650—700 ℳ angelegt werden, und es ist keine Seltenheit, daß für besonders gute Fohlen auch 800 ℳ und mehr sowohl von Züchtern als auch von Händlern bezahlt werden.

Als Beweis für die günstige Entwickelung der Kaltblutzucht mag ferner gelten, daß das Bedürfniß nach Einfuhr von Zuchtstuten nicht mehr in dem Maß hervortritt wie früher, was hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß bereits in größerer Zahl Nachkommen von importirten Stuten im zuchtreifen Alter vorhanden, welche, zumal soweit sie von den hervorragenden Hengsten Carthago Vallaque ꝛc. abstammen, sehr begehrt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weniger erfreulich liegen die Verhältnisse für die Halbblutzucht. Vor allen Dingen sind hier die Absatzverhältnisse nicht so günstig, da nur gutes Material mit Gewinn verkäuflich, die Herstellung eines guten Halbblutpferdes aber bekanntlich weit schwieriger ist, als die eines guten Kaltblüters.

Wenn schon die zur Zeit bestehende Art der Organisation der Hengsthaltung für die Halbblutzucht als nicht besonders geeignet bezeichnet werden muß, so kommt noch dazu, daß auch die zur Zucht verwendeten Stuten zum großen Theil nicht den Anforderungen, die man an eine gute Zuchtstute stellt, entsprechen. Alte Stutenstämme sind kaum vorhanden, viele Stuten sind von ganz unbekannter Abstammung oder aus dem Elsaß eingeführte Kreuzungsprodukte. Dazu kommt ferner, daß die Zahl der mit Staatsunterstützung eingeführten Stuten eine verhältnißmäßig geringe ist.

Was die in den letzten zwei Jahren erworbenen Hengste betrifft, so wurden 8 Halbblut- und 10 Kaltbluthengste angekauft. Die Durchschnittspreise für dieselben betragen 4075 bezw. 5852 M. Besonders die Preise für erstklassige Kaltbluthengste sind in Folge der starken Zunahme der Kaltblutzucht auch in anderen Ländern und der dadurch entstandenen Nachfrage nach gutem Zuchtmaterial sehr gestiegen.

Es wurden angekauft:

1898:

H. Hengste:		K. Hengste:	
Edzard	zu einem Preis von 4700 M.	Duoal	zu einem Preis von 9860 M.
Ardal	„ „ „ „ 4200 „	Sultan	„ „ „ „ 4200 „
Radbod	„ „ „ „ 3700 „	Epineux	„ „ „ „ 4200 „
Wotan	„ „ „ „ 3200 „	Cato	„ „ „ „ 1600 „
Perkeo	„ „ „ „ 2400 „	Cincinnatus	„ „ „ „ 6700 „
		Fabius	„ „ „ „ 3400 „

1899:

Parcival	zu einem Preise von 6350 M.	Blond d'or	zu einem Preise von 8160 M.
Artus	„ „ „ „ 4350 „	Manus	„ „ „ „ 7750 „
Mangolt	„ „ „ „ 3700 „	Fontaine	„ „ „ „ 7750 „
		Cyrus	„ „ „ „ 4900 „

Im Jahre 1898 waren 9 und 1899 10 Fohlenweiden im Betrieb. Der staatliche Beitrag für dieselben richtet sich nach der Zahl der die Weide begehenden Thiere und beträgt für jedes von einem staatlich subventionirten Hengst oder einer staatlich prämiirten Stute abstammende Fohlen 45 M.

Für Fohlen, welche zum zweiten Mal eine Weide begehen und nach dem Gutachten des staatlichen Sachverständigen sich 3jährig voraussichtlich zu Remonten eignen, wird das volle Weidgeld auf die Staatskasse übernommen. Im Jahre 1899 wurden für 374 Fohlen Betriebszuschüsse von je 45 M. gewährt und für 20 Fohlen das volle Weidgeld ersetzt.

Die staatlich subventionirten Fohlenweiden befinden sich in:			Der staatliche Beitrag für 1899 beläuft sich auf:
Lichtenegg	Bezirksamt	Pfullendorf	1915 M.
Tannenbrunn	„	Meßkirch	1895 „
Bräunlingen	„	Donaueschingen	2500 „
Gisiboden	„	Schönau	970 „
Erlenboden	„	Müllheim	2010 „
Meißenheim	„	Lahr	785 „
Altenheim	„	Offenburg	2625 „
Rastatt			540 „
			3805 „
Mannheim			1805 „
Eichhof	„	Mosbach	415 „
			19265 M.

Im Jahre 1898 liefen die Anmeldungen zur Beschickung einzelner Fohlenweiden so zahlreich ein, daß nicht alle Fohlen unterzubringen waren. Infolgedessen wurden im Jahr 1899 einige Weiden vergrößert und außerdem 2 neue Weiden errichtet. Die eine derselben „Erlenboden" im Bezirk Müllheim dient als Ersatz für die eingegangene Weide in Steinenstadt, die andere „Eichhof", im Bezirk Mosbach gelegen, wurde vom Verband unterbadischer Pferdezuchtgenossenschaften angelegt.

Die genannten Weiden wurden begangen:

		1898:	1899:
Lichtenegg	von	34	40 Fohlen,
Tannenbrunn	„	33	36 „
Bräunlingen	„	66	57 „
Gisiboden	„	11	20 „
Steinenstadt	„	43	— „
Erlenboden	„	—	44 „
Meißenheim	„	15	19 „
Altenheim	„	57	53 „
Rastatt	„	64	79 „
Mannheim	„	45	53 „
Eichhof	„	—	10 „
		368	411 Fohlen.

§ 29. Für Förderung der Rindviehzucht statt der seither bewilligten 140000 jetzt 150000 *M.*

Nach der Begründung sei diese Erhöhung nothwendig durch die dringende Vermehrung der Jungviehweiden bezw. durch den entstehenden Mehraufwand für Weidebetriebszuschüsse. Sodann sei beabsichtigt, die immer mehr sich ausbreitenden Zuchtgenossenschaften etwas ergiebiger als bisher zu unterstützen und bei gemeinschaftlichem Bezug von Zuchtvieh aus den vorgeschrittenen oberbadischen Bezirken durch Gewährung von Beihilfen zur Bestreitung der Eisenbahntransportkosten zu erleichtern.

Ihre Kommission kann sich damit nur einverstanden erklären und beantragt die Bewilligung.

Nach den Erhebungen, die über die Zahl unserer Jungviehweiden, sowie über die Höhe der staatlichen Zuschüsse für die einzelne Weide gemacht wurden, bestehen zur Zeit Jungviehweiden in

Lichtenegg	Amt	Pfullendorf,
Grasbeuren	„	Ueberlingen,
Kirchen-Hausen	,	Engen
Mundelfingen	„	Donaueschingen
Villingen	„	Villingen,
Alkenhof	„	Waldshut,
Löffingen	„	Neustadt,
Kahlenberg	„	Ettenheim,
Hagenbach	„	Lörrach,
Moos	„	Bühl.

Die Höhe des staatlichen Zuschusses zu den Kosten des Weidebetriebs richtet sich nach der Zahl der die Weide begehenden Thiere und beträgt für jedes Stück Jungvieh für die ganze Weidezeit 20 *M.*

Deßhalb erhielten Betriebszuschüsse die Weiden:

Lichtenegg	100 *M.*
Grasbeuren	320 „
Kirchen-Hausen	800 „
Mundelfingen	830 „
Villingen	1420 „
Kahlenberg	640 „

Alkenhof	840 M.
Löffingen	1420 „
Hagenbach	1160 „
Moos	1220 „

Für die Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.

Die Anforderungen in den §§ 30, 31, 32, 33 und 34 geben keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Nach dem Jahresbericht des badischen Versicherungsverbandes vom Jahr 1898 war die Zahl der Ortsviehversicherungsanstalten Ende 1898: 124 mit 12749 Viehbesitzern und 45142 Rindviehstücken. Der Werth dieser versicherten 45142 Rindviehstücke betrug 12501525 M. und durchschnittlich auf 1 Stück 276 M. 94 ₰.

Zur Zeit soll die Zahl der dem Verband angeschlossenen Anstalten 177 betragen.

Thierhygienisches Institut.

Die Anforderungen in den §§ 35, 36, 37, 38 und 39 finden keine Beanstandung.

Der Aufwand für dieses Institut wurde bisher unter Titel IX angefordert, soll aber von nun ab hier als eine besondere Anforderung eingestellt werden.

Bei der Berathung dieser Position wurde auch die Frage besprochen, die heute die Landwirthschaft so außerordentlich interessirt, ob wirklich die bei uns so streng durchgeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen gegen Seuchengefahr dazu beigetragen haben, daß die Maul- und Klauenseuche theilweise weniger stark bei uns aufgetreten, als in den übrigen Staaten des deutschen Reiches.

Um hier sich ein richtiges Bild machen zu können, wurde Ihr Berichterstatter beauftragt, sich ein zuverlässiges Zahlenmaterial über die Stärke der Maul- und Klauenseuche in den einzelnen Staaten zu verschaffen und dieses dem Bericht beizugeben.

Die hier nun folgenden Angaben sind den Jahresberichten über die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im deutschen Reiche entnommen, welche im kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin auf Grund der vom Bundesrathe unter'm 24. Oktober 1885 angeordneten Ermittelungen bezüglich der Wirksamkeit der zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen von Reichswegen erlassenen Bestimmungen bearbeitet sind.

Der Durchschnitt der in Rede stehenden Zusammenstellung ergibt, daß die Verseuchung des Rindviehes von 1886 bis 1898 in Baden schwächer war, als im Reiche, in Württemberg, in Bayern und in Hessen, und nur wenig stärker als in Elsaß-Lothringen, und läßt, was die Verseuchung der Schweine betrifft, für Baden den allergünstigsten Stand erkennen.

Ihre Kommission kommt daher zu der Meinung, daß die Großh. Regierung auf dem seither eingeschlagenen Weg weiterfahren möge, und erkennt gerne an, daß die strenge Durchführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen dazu beitrug, daß Baden den beinahe niedersten Prozentsatz von Seuchenansteckungen aufzuweisen hat. Zugleich möchte aber auch die Kommission der Großh. Regierung dringend an's Herz legen, wiederholt und abermals bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß von dort aus die übrigen Staaten angehalten werden, diese so nothwendigen reichsgesetzlichen Bestimmungen auch mit möglichster Strenge und Gleichmäßigkeit zur Durchführung zu bringen; denn bei den vielen Grenzbezirken unseres Landes wird die Maßregel sehr abgeschwächt, wenn unsere Nachbarstaaten nicht in gleicher Weise verfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebersicht

über den Stand der Maul- und Klauenseuche in den Jahren 1886—1898 in Deutschland überhaupt und insbesondere in den süddeutschen Staaten.

Jahr	Von je 10000 Rindern bezw. Schweinen gehörten neu verseuchten Beständen an:											
	Deutsches Reich		Bayern		Württemberg		Elsaß-Lothringen		Baden		Hessen	
	Rinder	Schweine	Rinder	Schweine	Rinder	Schweine	Rinder	Schweine	Rinder	Schweine	Rinder	Schweine
1886	3,40	2,00	5,80	5,89	4,17	0,51	2,24	3,16	0,02	—	1,31	—
1887	8,06	5,15	2,70	3,64	1,94	0,89	2,68	2,88	0,10	—	0,07	—
1888	23,54	28,12	34,24	69,13	37,80	18,96	29,70	4,34	5,44	0,79	6,20	34,00
1889	166,20	59,09	206,80	108,81	168,60	49,79	21,39	8,68	57,08	0,76	49,12	16,76
1890	273,80	167,07	317,90	159,09	838,07	332,74	117,16	19,97	353,08	15,33	328,95	338,26
1891	249,98	197,92	521,29	308,23	839,72	323,92	325,77	14,64	516,64	25,50	229,30	175,24
1892	952,89	476,05	545,21	245,04	349,82	99,48	219,78	55,17	334,12	16,36	599,06	430,26
1893	116,68	61,69	103,48	44,00	96,53	33,81	81,64	13,31	100,68	1,84	132,29	70,23
1894	53,50	26,62	36,00	19,68	143,66	89,00	122,22	17,49	62,71	1,38	51,33	39,37
1895	111,14	48,11	77,88	62,81	265,56	130,71	98,08	8,10	149,14	10,58	134,03	144,75
1896	404,70	207,05	284,99	163,11	599,43	280,30	425,80	45,92	264,37	9,17	545,24	490,09
1897	306,43	144,75	331,27	198,28	544,95	288,43	341,62	7,61	229,69	17,70	291,17	251,95
1898	249,90	84,84	338,74	171,18	519,72	363,78	315,99	23,40	156,96	8,36	203,10	167,93
Summa	2920,22	1508,46	2806,30	1558,89	4409,97	2012,32	2104,07	224,67	2230,03	107,87	2571,13	2158,84
Durchschnitt 1886—1898	224,63	116,03	215,87	119,91	339,23	154,79	161,85	17,28	171,54	8,3	197,78	166,06

Zusammenstellung.

I. Rinder:

Württemberg	3,39 %
Deutsches Reich	2,25 „
Bayern	2,16 „
Hessen	1,98 „
Baden	1,72 „
Elsaß-Lothringen	1,62 „

II. Schweine:

Hessen	1,66 %
Württemberg	1,55 „
Bayern	1,20 „
Deutsches Reich	1,16 „
Elsaß-Lothringen	0,17 „
Baden	0,08 „

§ 40. Für sonstige Förderung des landwirthschaftlichen Betriebs.

Seither waren bewilligt 48000 *M.*; angefordert werden 59000 *M.* mit der Begründung, daß aus dieser Position seither schon in geringerem Umfang Mittel für Förderung der Schweinezucht (Beihilfen zur Errichtung von Zuchtstationen) geschöpft wurden. Es sei nun aber auch die Prämiirung von Zuchtschweinen in Aussicht genommen und hiefür wären 7000 *M.* in Aussicht zu nehmen.

Ihre Kommission kann sich damit nur einverstanden erklären, daß die Prämiirung von Zuchtthieren auch auf Zuchtschweine ausgedehnt wird. Hat doch die Schweinezucht in vielen Orten und Gegenden unseres Landes eine derartige Bedeutung angenommen, daß dieselbe keineswegs hinter der Bedeutung der Rindviehzucht zurücksteht.

Die weiter bei dieser Position angeforderten 4000 M. sind für Förderung des Rebbaues und für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche bestimmt. Diese Mittel waren seither auch verwilligt, wurden aber als besondere Position im außerordentlichen Budget angefordert. Was die Verwendung der seither „für sonstige Förderung des landwirthschaftlichen Betriebs" verwilligten Mittel betrifft, so wurden gegeben:

zur Unterstützung der Gauunternehmungen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine . . .	11568 M.
„ Unterstützung des Genossenschaftswesens	45728 „
für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe	6069 „
„ Förderung des Reb-, Obst- und Gartenbaues	10124 „
„ „ der Geflügelhaltung	6293 „
„ „ „ Bienenhaltung	3220 „
„ „ „ Ziegenzucht	1660 „
„ „ „ Schweinezucht	4400 „
„ Verschiedenes	4415 „
Zusammen . . .	91477 M.

§ 41 „Versendungskosten" und

§ 42 „Verschiedene und zufällige Ausgaben"

werden nicht beanstandet.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1 „Für den Betrieb der Rinderstammzuchtstation"

werden 90000 M. angefordert.

In der Begründung hiezu wird ausgeführt, daß die bewilligten Mittel in den beiden vorhergegangenen Budgetperioden für drei Stammzuchtstationen für Simmenthaler- und eine für Wäldervieh mit je 12 Kühen verwendet wurden Nun sei aber beabsichtigt, die Zahl nach und nach auf je 30 zu bringen; für 1900 und 1901 soll zunächst eine Vermehrung um je im Ganzen 18 Stück eintreten, so daß Ende 1901 die vier Stationen mit 4 Farren und circa 84 Kühen besetzt sein werden. Ihre Kommission erklärt sich mit dieser Erweiterung vollkommen einverstanden, glaubt aber auch hier wieder hervorheben zu sollen, daß, falls beabsichtigt wird, eine weitere Zuchtstation für Simmenthaler zu errichten, diese dann in das Mittel- oder Unterland gelegt werden möchte.

Ueber die Einrichtung und die Ergebnisse dieser Anstalten gibt folgende Mittheilung näheren Aufschluß.

Die Wartung, Fütterung und Pflege der Thiere der zur Zeit bestehenden 4 Rinderstammzuchtstationen Lichtenegg, Tannenbrunn, Villingen und Rudenberg ist der Spitalverwaltung Pfullendorf, sowie den Gemeinden Meßkirch, Villingen und Neustadt gegen angemessene Entschädigung übertragen, die sich aus den Vergütungen für Wartung, Stallmiethe, Futter und Streu zusammensetzt. Die Sätze für Futter und Streu werden hierbei nach den Marktpreisen an den betreffenden Orten unmittelbar nach der Heu- bezw. Getreideernte festgestellt. Mit der Leitung und Ueberwachung des Betriebs der Zuchtstationen sind die Großh. Bezirksthierärzte betraut.

Bis jetzt wurden aus den Stationen Lichtenegg und Rudenberg 10 zuchttaugliche Farren abgegeben, während 6 in das zuchtreife Alter gelangte Kalbinnen und 1 Farren als Zuchtthiere in den betr. Stationen belassen wurden. 4 Kälber mußten als zur Aufzucht nicht geeignet verkauft werden. In den erst in den beiden letzten Jahren errichteten Zuchtstationen Villingen und Tannenbrunn ist Jungvieh in zuchtreifem Alter noch nicht vorhanden.

§ 2 „Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen"

werden 20000 M. angefordert.

Auch hier ist Ihre Kommission für Bewilligung.

Die gleiche Summe war in der abgelaufenen Budgetperiode eingestellt und wünschte die Kommission nähere Mittheilung über die Verwendung derselben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diesem Wunsche kam die Großh. Regierung nach und aus dem übergebenen Verzeichniß geht hervor, daß Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen in den Jahren 1896/99 folgende Gemeinden erhalten haben:

Helmlingen	744 M.
Klustern	1800 „
Unterlenzkirch	304 „
Dettighofen	1187 „
Friedrichsthal	400 „
Hundheim	800 „
Forst	1000 „
Eisenthal	2611 „
Karlsdorf	1200 „
Broggingen	950 „
Allfeld	100 „
Neibsheim	520 „
Hauingen	400 „
Spöck	500 „
Unterschwandorf	1000 „
Wiechs	812 „
Langenbrücken	554 „
Kronau	830 „
Baltersweil	887 „
Säckingen	2000 „
Dossenbach	900 „
Bleichheim	956 „
Wasser	420 „
Waldkatzenbach	400 „
Oberdielbach	600 „
Diersburg	600 „
Neuthard	500 „
Brötzingen	800 „
Neckargerach	200 „
Raitenbuch	100 „
Untergrombach	500 „
Büchenau	700 „
Untermettingen	500 „
Unterlauchringen	500 „
Vimbuch	500 „

§ 3 „Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens". Die geforderten jährlichen 20000 M. werden von der Kommission zur Genehmigung vorgeschlagen.

§ 4 „Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungen und sonstigen Meliorationen und Regulirungen". Die geforderten 40000 M. finden ebenfalls die Genehmigung der Kommission.

In der Begründung ist gesagt, daß den Gemeinden Beuren und Friedingen zu den Kosten der Korrektion der Höhgauer Aach eine Beihilfe von 30000 M. in Aussicht gestellt sei. Auf eine Anfrage an Großh. Regierung, ob auch andere als diese beiden Gemeinden um derartige Beiträge nachgesucht hätten, wurde mitgetheilt, daß außer den in den Erläuterungen genannten Gemeinden bis jetzt für Be- und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwässerungsanlagen kleineren Umfangs der Gemeinde Büßlingen, der Entwässerungsgenossenschaft Ducht-lingen, der Brügel-Obermatten-Wässerungsgenossenschaft Legelshurst und der Herrenmühlenbachgenossenschaft Eichstetten Beihilfen im Gesammtbetrag von 11 600 M. in Aussicht gestellt worden seien. Weitere Anträge auf Bewilligung solcher Beihilfen seien zu erwarten. Insbesondere werde ein Beitrag an die Gemeinde Dürrheim zur Durchführung eines von der technischen Staatsbehörde ausgearbeiteten Projekts zur Regulirung der stillen Musel, die im Interesse der Landeskultur wie der Assanirung der Gemeinde Dürrheim gleichmäßig geboten erscheint, in Frage kommen.

§ 5 „Staatszuschuß für die Rindviehversicherung." Auch hier ist Ihre Kommission für Genehmigung der geforderten 240000 M. Das Nähere über die Rindviehversicherung ist unter § 30 u. ff. des ordentlichen Etats ausgeführt.

§§ 6 und 7. Die Anforderungen für die „Obstbauschule Augustenberg" werden von der Kommission gutgeheißen, und glaubt dieselbe hiezu die Bemerkung machen zu sollen, daß, falls noch weiteres Gelände preiswürdig zu der Obstbauschule erworben werden kann, mit dem Zukauf nicht gezögert werden sollte, umsoweniger, als mit der Obstbauschule ja auch eine Ackerbauschule verbunden ist und das für die letztere vorhandene Gelände trotz des jetzigen Zukaufs noch vergrößert werden sollte.

§ 8 „Erbauung eines Schul- und Schlafsaales für die Ackerbauschule Hochburg" 138000 M. Die genannten Gebäulichkeiten sind, wie sich der Berichterstatter und einige Mitglieder dieses hohen Hauses selbst überzeugten, in einem wirklich baufälligen Zustande und bedürfen dringend der Erneuerung. Allerdings wurde in der Kommission die Ansicht geäußert, daß die Bausumme, die hiefür verwendet werden soll, außerordentlich hoch sei, umsomehr, als durch ein Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 3. Januar 1900 dem Herrn Präsidenten der zweiten Kammer mitgetheilt wurde, daß bei den dermaligen Baupreisen der Aufwand für fraglichen Bau ohne die Kosten für Wasser-Zu- und Ableitung und ohne innere Einrichtung sich auf etwa 148000 M. belaufen würden.

Ihre Kommission hat daher noch weitere Erhebungen darüber gemacht, weßhalb die Gebäulichkeiten in so großem Umfang erstellt werden sollen, und die Mittheilung, die ihr geworden, geht dahin, daß durch die Erstellung des fraglichen Neubaues nicht nur angemessene Schul- und Schlafräume für die Zöglinge der Ackerbauschule geschaffen, sondern auch die Erweiterung der Spezialkurse, insbesondere die Einführung der längst geplanten Kurse über Obstverwerthung, Molkerei, Kellerei und Weinbehandlung ermöglicht werden sollen.

Nachdem die Kommission von dem Bauplan und den hiezu gefertigten Ueberschlägen Einsicht genommen, kommt sie zu dem Antrag:

§ 8. Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg 148000 M. zu bewilligen und **hievon als erste** Baurate in dieses Budget 138000 M. einzustellen.

Die §§ 9 und 10 geben keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

§ 11 „Beiträge zur Beschaffung von Vernichtungsapparaten für Abdeckereien." Auch hier ist Ihre Kommission für Genehmigung.

Auf eine Anfrage, ob sich Gemeinden bereit erklärt hätten, derartige Vernichtungsapparate anzuschaffen machte die Großh. Regierung die Mittheilung, daß zuverlässige Anhaltspunkte hierüber zur Zeit noch nicht vorliegen, da der Vollzug des Abdeckereigesetzes noch nicht in die Wege geleitet sei. Es dürfe aber wohl angenommen werden, daß sich einzelne Gemeinden bezw. Verbände zur Anschaffung von Vernichtungsapparaten entschließen werden.

Ihre Kommission stellt nun den Antrag:

Die Ausgaben unter Titel XVI. „Für Förderung der Landwirthschaft"

A. Ordentlicher Etat mit	1135110	M.
B. Außerordentlicher Etat mit	619600	„
zusammen	1754710	M.

zu genehmigen.

II. Einnahmen.

Ebenso beantragt die Kommission, die Einnahmen

unter Titel V Landesstatistik		
Ordentlicher Etat mit		780 ℳ
unter Titel VI Gewerbe		
Ordentlicher Etat mit		36 520 „
unter Titel VII Landwirthschaft		
A. Ordentlicher Etat mit	29 500 ℳ	
B. Außerordentlicher Etat mit	25 000 „	
zusammen		54 500 „

zu genehmigen.

№ 12d.

Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. März 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern

Hauptabtheilung IV

für die Budgetjahre 1900 und 1901.

Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ausgabe Titel XVII, Seite 54 ff. und (Gehaltsetat) Seite 120 ff. des dritten Beilageheftes.

Einnahme Titel VIII Seite 86 ff. des dritten Beilageheftes.

Erstattet durch den Abgeordneten **Heimburger.**

Die Kommission beantragt:

Die unter Titel XVII der Ausgaben angeforderten Beträge

A. im ordentlichen Etat.

I. Centralverwaltung §§ 1 - 9,
II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung §§ 10—21,
III. Straßenbau §§ 22—30,
IV. Wasserbau §§ 31—40,
V. Landeskultur und Feldbereinigung §§ 41—48,
VI. Katastervermessung §§ 49—55,

VII. Meteorologie und Hydrographie § 56,
VIII. Topographische Karte § 57
im Gesammtbetrage von 4935703 ℳ für das Jahr 1900
und 4962213 „ „ „ „ 1901
zusammen 9897916 ℳ für die Budgetperiode,

B. im außerordentlichen Etat.

I. Straßenbau §§ 1—21,
II. Wasserbau §§ 22—27,
III. Verschiedenes §§ 28—30
im Gesammtbetrage von 1228133 ℳ für die Budgetperiode;
sowie die Einnahmen unter Titel VIII:

A. im ordentlichen Etat.

I. Wasser- und Straßenbau §§ 1—8,
II. Katastervermessung §§ 9 und 10,
III. Topographische Karte § 11
im Gesammtbetrage von 1259324 ℳ je für das Jahr 1900 und 1901,
zusammen 2518648 ℳ für die Budgetperiode;

B. im außerordentlichen Etat §§ 1—4
im Gesammtbetrage von 170009 ℳ
zu genehmigen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

A. Ordentlicher Etat.

I. Centralverwaltung.

In **§ 1 Gehaltsetat** C 2 (Seite 120/21)
ist ein 7. Kollegialmitglied (zu den bisherigen 6) angefordert, welche Anforderung in den Erläuterungen mit dem „fortdauernden Anwachsen der Geschäftsaufgaben" begründet ist. Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um eine eingehendere Begründung und erhielt hierauf folgende Auskunft:

„Die Geschäftszunahme bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, welche die Verstärkung des Kollegiums durch ein weiteres technisches Mitglied nothwendig macht, betrifft hauptsächlich das Straßen- und Wegewesen sammt den vielen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.

Durch das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 ist trotz der Ausscheidung einer Anzahl von Landstraßen eine Entlastung der mit dem Straßenwesen befaßten technischen Staatsbehörden nicht eingetreten; es hat sich im Gegentheil mit der Zeit eine Vermehrung der Geschäfte ergeben. Sämmtliche Kreisverbände haben von der gesetzlichen Befugniß, für die Leitung und Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Kreisstraßen die technischen Staatsbehörden in Anspruch zu nehmen, nicht nur bezüglich der im Gesetz verzeichneten Kreisstraßen, sondern auch hinsichtlich der in größerem Umfange bewirkten Aufnahme von weiteren Straßen in den Kreisstraßenverband Gebrauch gemacht; die Mehrzahl der Kreisverbände hat aber auch noch die Unterhaltung der wichtigeren Gemeindewege in ihre Fürsorge übernommen. Die rege Betheiligung der Kreisverbände beim Neubau und bei der Verbesserung von Straßen und Wegen veranlaßt die Bearbeitung zahlreicher Entwürfe, durch deren Prüfung, nicht selten auch theilweise Umarbeitung die Oberdirektion in zunehmendem Maß in Anspruch genommen ist.

Neue Geschäftsaufgaben sind der Oberdirektion durch die Entwicklung des Straßenbahnwesens und der Elektrizitätsunternehmungen erwachsen, für deren Licht- und Kraftleitungen die Landstraßen benützt werden; mehr als 60 Anlagen der letztern Art sind in den jüngst verflossenen Jahren erstellt worden; für sämmtliche lag der Oberdirektion die Prüfung der Leitungspläne und die Feststellung der Bedingungen ob. Auf diesem Gebiet steht man aber zweifellos erst im Anfang einer bedeutenden Entwicklung. Auch von Telegraphen- und Telephonanlagen, von Industriebahnen, Seilbahnen, Kabel- und Rohrleitungen u. dergl. werden die Landstraßen in wachsendem Maß in Anspruch genommen und die Regelung und Ueberwachung dieser Benützungen verursacht der technischen Behörde viele Arbeit.

Erheblich zugenommen haben auch als erfreuliche Folge des wachsenden Wohlstandes, des Gedeihens der Industrie, der regen Bauthätigkeit und der Steigerung des Verkehrs die vielen Herstellungen und Unternehmungen der Gemeinden-Wasserversorgungen, Kanalisationen, Verbesserungen an Wasserläufen, Feststellung von Baufluchten, Aufstellung von Ortsbauplänen, Maßregeln zur Förderung der Gesundheit und Reinlichkeit in den Ortschaften u. s. w. — In Baden sind die staatlichen Wasser- und Straßenbau- und Kulturbehörden mit diesen Angelegenheiten in besonders großem Umfang befaßt; es ist dies ein namhafter Vortheil für die Gemeinden; die technischen Behörden, und zwar auch die Zentralbehörde sind aber dadurch stark belastet. Nur durch ganz außerordentliche Anstrengung der Mitglieder der Oberdirektion ist es in den jüngsten Jahren noch gelungen, die Geschäfte wenigstens im Gange zu halten; vielfach aber konnten die Gegenstände nicht so sicher und gründlich behandelt werden, wie es im Interesse des Landes oder der im einzelnen Falle Betheiligten zu wünschen gewesen wäre. Die Lage ist nunmehr aber eine derartige geworden, daß die Kollegialmitglieder über das Maß ihrer Kräfte belastet sind, ein Zustand, der nothwendig zu mißlichen Verzögerungen in der Geschäftserledigung führen muß und thatsächlich auch schon geführt hat. Als ein empfindlicher Uebelstand hat es sich auch fühlbar gemacht, daß die Referenten ihre auswärtige Thätigkeit auf ein Mindestmaß einschränken mußten; kaum war es möglich, in einzelnen besonders wichtigen Fällen die Oertlichkeit zu besichtigen, auch die Verhältnisse mit den Betheiligten mündlich zu erörtern. Jene Bezirksbereisungen aber, wie sie früher einen erheblichen und höchst nützlichen Theil der Geschäftsthätigkeit eines Wasser- und Straßenbau-Referenten ausmachten, haben allmählich fast ganz aufgehört. Infolge dessen ist die Fühlung mit den technischen Bezirksbehörden und die Kenntniß der Oertlichkeiten und der thatsächlichen Verhältnisse bei der Oberdirektion nicht mehr in dem für eine gute Geschäftsbehandlung erforderlichen Maß vorhanden, und es muß viel — wie man zu sagen pflegt — vom grünen Tisch aus gearbeitet werden. Die Inspektionen aber entbehren der von den Respizienten im mündlichen Verkehr an Ort und Stelle zu gebenden Anregung und Belehrung. Diesen Umständen gegenüber ist die Ersparniß an Tagegeldern und Reisekosten der Zentralverwaltung — der Aufwand ist seit 1894 trotz der im Jahr 1896 eingetretenen Verstärkung des Kollegiums um einen Rath von 29 352 ℳ. auf 18 743 ℳ. im Jahr 1898 zurückgegangen — ein recht fragwürdiger Gewinn."

Die Kommission ist mit diesen Ausführungen durchaus einverstanden. Sie würde es insbesondere für bedenklich halten, wenn die sehr wichtige und für die sachgemäße Erledigung der Geschäfte unbedingt nothwendige auswärtige Thätigkeit der Kollegialmitglieder aus Mangel an Arbeitskräften in erheblichem Maße eingeschränkt werden müßte. Sie empfiehlt daher die Bewilligung der Neuanforderung.

Zu § 6 (Seite 54/55): Sachliche Amtsunkosten.

Hier werden unter dem Titel „Sonstiger Aufwand" nach dem Rechnungsdurchschnitt 1000 ℳ. angefordert. Nun wird aber in den Erläuterungen zu dem folgenden Paragraphen (Aufwand für Grundstücke und Gebäude) angegeben, daß die Kosten für Wasserzins und dergl. im Betrage von 570 ℳ, die bisher hier verrechnet wurden, dorthin übertragen sind. Die Kommission hat sich daher veranlaßt gesehen, bei der Großh. Regierung anzufragen, ob diese 570 ℳ. hier bei Berechnung des Rechnungsdurchschnitts in Abzug gebracht worden sind. Hierüber ging folgende Auskunft ein:

„Der Wasserzins für die beiden Dienstgebäude der Oberdirektion, Karl-Friedrichstraße No. 9 und 13 hier, sowie die Kosten der Grubenleerung, Reinigung der Schlammkasten u. dergl. sind bisher aus dem Handkassekredit, der unter § 6 mit 14 000 ℳ. jährlich wie früher vorgesehen ist, bestritten worden.

Dieses Verfahren entsprach nicht der Vorschrift in § 30 Abs. 2 der Anweisung für die Beamten des Hochbauwesens vom 23. März 1869. Es ist deshalb diesmal der hierfür erforderliche Betrag unter dem „Aufwand für Grundstücke und Gebäude" in Anforderung gebracht. Von einer entsprechenden Minderung des Handkassekredites mußte jedoch mit Rücksicht auf die starken Preisaufschläge, welche die Heizstoffe in der jüngsten Zeit erfahren haben, abgesehen werden. Der aus dem Kredit der Handkasse zu schöpfende Aufwand für Heizstoffe hat betragen:

im Jahre	1896/97	2514 ℳ
„ „	1897/98	2610 ℳ
„ „	1898/99	3183 ℳ und
beträgt „ „	1899/1900	rund 3600 ℳ;

und seit der letzten Verdingung der Holz- und Kohlenlieferung sind die Preise noch ansehnlich gestiegen, so daß zunächst ein Rückgang des Aufwandes für die Heizung nicht zu erwarten ist. Die durch die geänderte Verrechnungsweise des Wasserzinses u. s. w. eingetretene Entlastung des Handkassekredites ist hiernach durch den Mehrbedarf für Heizmaterialien mehr als ausgeglichen."

Der Kommission erscheint diese Ausführung als materiell begründet; doch glaubt sie bemerken zu sollen, daß dieselbe wenigstens im allgemeinen in die Erläuterungen hätte aufgenommen werden müssen.

II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.

Zu § 10 Gehaltsetat H 1 (Seite 124).

Hier werden sechs technische Assistenten mehr angefordert. Die Großh. Regierung begründet diese Anforderung, wie folgt:

„Von den zwölf technischen Assistenten (H 1.), für welche etatmäßige Stellen zur Zeit vorhanden sind, ist — je einer — verwendet: bei den Wasser- und Straßenbauinspektionen Konstanz und Ueberlingen und bei der Rheinbauinspektion Mannheim für Beaufsichtigung der Schifffahrt und der Arbeiten an den Hafenanlagen und Anlandestellen, dann bei den Wasser- und Straßenbauinspektionen Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Lörrach und Waldshut, sowie bei den Kulturinspektionen Waldshut und Thiengen zur allgemeinen Dienstaushilfe.

In Folge des immer noch unzureichenden Zuganges an jüngeren Ingenieuren ist der Bedarf der Inspektionen an technischen Hilfskräften nicht gedeckt. Dieser Mangel wird insbesondere dann fühlbar, wenn größere Entwürfe für Neubauten oder Verbesserungen an Straßen und Wegen, auch für Wasserversorgungen aufzustellen oder die zur Ausführung bestimmten Arbeiten zu beaufsichtigen sind. Es hat sich als dringendes Bedürfniß erwiesen, den stark beschäftigten Inspektionen, welche noch keinen technischen Assistenten besitzen, solche zuzuweisen. Andererseits ist damit die Möglichkeit gegeben, den tüchtigsten Straßen-, Damm- und Kulturmeistern, aus deren Zahl die technischen Assistenten meistens gewählt werden, eine Besserstellung zu gewähren und sie dadurch dem staatlichen Dienst zu erhalten; denn die Bauverwaltung hat hier in der neueren Zeit in wachsendem Maß dem Wettbewerb der Städte zu begegnen, welche unter Anerbietung höherer Bezüge gerade die besseren Kräfte aus der Zahl dieser Beamten an sich zu ziehen bestrebt sind. Ferner wird die gedachte Maßregel auch auf den Zugang jüngerer Ingenieure einen fördernden Einfluß ausüben, da die mehr mechanischen oder einförmigen Arbeiten, die den akademisch gebildeten jungen Technikern allzu wenig Interesse bieten und sie nicht selten veranlassen, dem staatlichen Dienst fern zu bleiben oder ihn zu verlassen, hauptsächlich von den technischen Assistenten geleistet werden können. Die Assistenten sollen auch bei der deckenweisen Straßenunterhaltung Verwendung finden."

Die Kommission hat dem nichts hinzuzufügen und empfiehlt Bewilligung.

Zu § 16 (Seite 56).

Für Fortbildung jüngerer Ingenieure werden hier 500 ℳ angefordert. Auf eine Anfrage der Kommission, wie diese Summe verwendet werde und ob der ziemlich geringfügige Betrag seinen Zweck auch erfülle, ging ihr von der Großh. Regierung folgende Auskunft zu:

„Ehedem sind den Ingenieurpraktikanten, wenn sie einige Zeit Dienste geleistet hatten, auf Ansuchen Reise-Unterstützungen aus dem Fond für Künste und Wissenschaften gegeben und mit Rücksicht auf die jungen Ingenieure ist dieser Fond im Budget 1858/59 (Titel Ministerium des Innern, XI Wissenschaft und Künste § 2) um 1000 fl. erhöht worden. Da dieser Fond aber in der Folge sich doch nicht ausreichend erwies, um neben den Architekten und Künstlern auch noch den Ingenieuren Reiseunterstützungen zuzuwenden, so ist erstmals für 1874/75 im ordentlichen Etat der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues der Betrag von 1000 fl. für Fortbildung jüngerer Ingenieure aufgenommen worden, um daraus jüngeren Ingenieuren Reisestipendien und Prämien für gute technisch-wissenschaftliche Arbeiten zu bewilligen. Die Absicht war, strebsamen Ingenieuren Studienreisen zu ermöglichen und die jüngeren Ingenieure überhaupt zu ihrer eigenen Fortbildung — namentlich im wissenschaftlichen Theil ihres Faches — anzueifern. Da es oft vorkam, daß gerade die tüchtigeren jüngeren Ingenieure durch ihren Dienst derart in Anspruch genommen waren, daß es nicht wohl angängig, im Interesse des Dienstes auch nicht wünschenswerth war, daß sie ihre Zeit auf solche Studienarbeiten verwenden, so wurden auch dann Prämien bewilligt, wenn im Dienst eine schwierigere Arbeit — Entwürfe für Bauwerke, technische Untersuchen — mit besonderer Sorgfalt und Umsicht auf wissenschaflicher Grundlage durchgeführt wurde. Auch die Reisestipendien sind früher in der Regel nur als Anerkennung einer tüchtigen — außerdienstlichen oder dienstlichen — Arbeit verabfolgt worden; allein auch davon mußte in der Folge abgegangen werden, weil die Interessen des Dienstes die längere Abwesenheit eines Ingenieurs oft nicht zuließen, — insbesondere auch wegen der Unterbrechungen der Dienstleistungen der jüngeren Ingenieure durch die militärischen Uebungen und nachdem es immer häufiger vorkam, daß die Ingenieurpraktikanten erst noch ihr Einjährig-Freiwilligen Jahr abzudienen hatten. Seit den 1890er Jahren hat sich die Zahl der Ingenieurpraktikanten stark vermindert; sie sind in Folge dessen für den Dienst stark in Anspruch genommen und müssen häufig ersetzt werden, so daß es erklärlich ist, wenn seither nur noch wenige Arbeiten der oben gedachten Art mit dem Gesuch um Bewilligung einer Prämie (Reiseunterstützung) bei der Oberdirektion eingekommen sind. Letztmals in den Jahren 1884 und 1885 ist die Budgetbewilligung von 2 × 1700 ℳ = 3400 ℳ voll zur Vertheilung gelangt; seitdem sind nur noch verwendet worden:

in der Budgetperiode	1886	und	87	. . .	1800 ℳ
„ „ „	1888	„	89	. . .	2000 „
„ „ „	1890	„	91	. . .	— „
„ „ „	1892	„	93	. . .	500 „

für die folgende Budgetperiode wurden deshalb nur noch 500 ℳ jährlich angefordert und bewilligt und davon verwendet:

1894	und	95	. . . . .	250 ℳ	
1896	„	97	. . . . .	400	„
1898	„	99	. . . . .	—	„

In der jüngsten Zeit ist die Zahl der Ingenieurpraktikanten etwas im Zunehmen begriffen, so daß doch die Aussicht besteht, daß in der Folge wieder Gelgenheit gegeben sein wird, hin und wieder eine technisch-wissenschaftliche Arbeit eines jüngeren Ingenieurs durch Bewilligung einer Prämie (Reiseunterstützung) anzuerkennen."

Die Kommission findet diese Auskunft höchst unerfreulich. Es ist unseres Erachtens ein durchaus richtiger Gedanke gewesen, der seiner Zeit dazu geführt hat, einen verhältnißmäßig namhaften Betrag anzufordern um „strebsamen Ingenieuren", die tüchtige technisch-wissenschaftliche Arbeiten geliefert hatten, „Studienreisen zu ermöglichen und die jüngeren Ingenieure überhaupt zu ihrer eigenen Fortbildung anzueifern". Gerade aber die gewaltigen Fortschritte, die die Technik in den letzten Jahrzehnten gemacht hat und täglich macht, und der lebhafte Wettbewerb, in welchen auf diesem Gebiete alle Kulturländer eingetreten sind, läßt eine solche wissenschaftliche und praktische Fortbildung und eine Umschau auch außerhalb des heimatlichen Gesichtskreises doppelt geboten erscheinen. Es muß deshalb als tief bedauerlich erscheinen, wenn der Mangel an Arbeitskräften es unmöglich macht, unseren technischen Beamten zu einer solchen Weiterbildung Gelegenheit zu gewähren. Der Großh. Regierung möchten wir deshalb dringend anempfehlen, in ernstliche Erwägung zu ziehen, wie diesem Uebelstande abzuhelfen und vermehrter Zugang von jungen Ingenieuren zu erzielen wäre. Wir wollen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht unterlassen, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß bei der geschilderten Sachlage auch vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses aus die Zulassung der Abiturienten der Oberrealschule zur Staatsprüfung im Ingenieurfach sich immer mehr als eine unabweisbare Nothwendigkeit herausstellt.

III. Straßenbau.

Zu § 28 und zugleich zu § 21 des außerordentlichen Etats: Unterhaltung der Landstraßen und Einführung der deckenweisen Unterhaltung (Seite 56 und Seite 74), **sowie zu der Denkschrift zu § 21.**

Nach den Erläuterungen zu § 28 betrug Ende 1899 die Landstraßenlänge 3099,740 km. Dazu kommen im Verlauf der Budgetperiode 1900/1901 12,411 km; zur Ausscheidung gelangen in dieser Zeit 2,490 km, so daß der reine Längenzuwachs beträgt 9,921 km, also Ende 1901 die Gesammtlänge der Landstraßen sich auf 3099,740 + 9,921 = 3106,661 km belaufen wird.

Die ständige Unterhaltung der Landstraßen berechnet sich auf durchschnittlich 550 ℳ auf den Kilometer, was gegen den Durchschnittssatz der Budgetperiode 1898/99 mit 534 ℳ eine Erhöhung um 16 ℳ bedeutet. Bei dem fortwährend steigenden Verkehr und der damit verbundenen stärkeren Abnutzung der Straßen, gibt diese Erhöhung zu einer Beanstandung keinen Anlaß.

Wie sehr die einzelnen Straßenstrecken nach oben und unten von diesem Durchschnittssatze abweichen, ist aus der Anmerkung auf Seite 61 des Budgets zu ersehen.

Deck- und Flicksystem.

Der Zustand der Landstraßen des Großherzogthums ist auf den vorigen Landtagen wiederholt Gegenstand ausgedehnter und lebhafter Erörterungen gewesen. Während früher unsere Straßen anerkannt mustergiltig waren, ist in den letzten Jahren mehr und mehr Klage über sie geführt worden, und insbesondere ist auch aus der Bevölkerung heraus über die Art ihrer Unterhaltung und die daraus sich ergebenden Zustände lebhaft Beschwerde erhoben worden. Diese Beschwerden richteten sich nicht etwa gegen mangelhafte Pflichterfüllung der Straßenbauverwaltung oder ihrer untergeordneten Organe, sondern gegen das hier zu Lande in Uebung stehende System. Dieses System ist das sogenannte Flicksystem. Das Wesen desselben liegt darin, daß alljährlich die schadhaft gewordenen Stellen durch Einlage von Schottermaterial ausgebessert werden. Dieses Verfahren hat den Vortheil, daß ausgedehntere Schäden nicht entstehen und daß die Straßen in einem ziemlich gleichmäßigen Zustand bleiben. Es hat aber auch sehr ausgesprochene Schattenseiten. Da wegen der vereinzelten Schottereinlagen das Einwalzen sich nicht lohnt, so bleibt dieses Geschäft dem Verkehr überlassen. Das hat zur Folge, daß der Schotter oft lange uneingefahren liegen bleibt, da naturgemäß die Fuhrleute den neu eingelegten Stellen nach Möglichkeit auszuweichen bestrebt sind. Wo dies aber nicht möglich ist, bilden diese Einlagen ein nicht leicht anzuschlagendes Hinderniß des Wagenverkehrs und eine vielbeklagte Plage für die Zugthiere und führen auch zur Beschädigung der Gefährte. Auch kann das Einfahren nur bei feuchtem Wetter stattfinden. Bei der Unsicherheit unserer Witterungsverhältnisse liegt es aber in der Natur der Sache, daß nicht immer der günstige Zeitpunkt getroffen wird. Tritt dann unvermuthet ein Witterungswechsel ein, so bleibt das Schottermaterial auf dem harten Boden liegen, wird allmählich durch die darüber hingehenden Fuhrwerke zermalmt und verfehlt so völlig seinen Zweck. Diese Mißstände treten um so mehr hervor, je stärker der Straßenverkehr ist, und mußten sich daher auch mit dem stetig wachsenden Verkehr immer fühlbarer machen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Gegnerschaft gegen das bisherige Verfahren immer stärker wurde und man immer dringender den Uebergang zur deckenweisen Straßenunterhaltung verlangte. Bei der deckenweisen Unterhaltung wird nicht eine alljährliche Ausbesserung schadhafter Stellen vorgenommen, sondern es findet von Zeit zu Zeit je nach der Stärke des Verkehrs und der dadurch hervorgerufenen Abnützung der Straße eine vollständige Erneuerung der Schotterdecke statt. Dieses System ist nicht neu. Es war auch in Baden bis zum Jahre 1848 in Uebung. Da man aber damals sich mit dem Auflegen der Schotterdecke begnügte und das Einfahren derselben einfach dem täglichen Verkehr überließ, so erwies es sich immer mehr als eine unerträgliche Belästigung des letzteren. Es war daher die Einführung des Flick-

systems unleugbar ein Fortschritt. Mit Einführung der Dampfstraßenwalze hat sich das aber wesentlich geändert. Das Einwalzen der neuen Decke findet jetzt unmittelbar nach deren Auflegung statt, und damit fällt die Behinderung des Verkehrs fort. Zugleich kann das Neuanlegen der Schotterdecke, da damit eine ausgiebige Besprengung der Straße verbunden ist, zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung (mit Ausnahme von Frost) vorgenommen werden. Die Vortheile dieses Verfahrens, das die oben angedeuteten Schattenseiten des Flicksystems vermeidet, fallen in die Augen. Die Großh. Regierung hat sich denn auch entschlossen, nachdem diese Unterhaltungsweise schon seit 1894 versuchsweise auf einzelnen besonders stark befahrenen Straßenstrecken eingeführt worden ist, dieselbe nun endgiltig für 1200 km des badischen Straßennetzes in Anwendung
Anlage 1. zu bringen. Ein Verzeichniß der hiefür in Aussicht genommenen Straßenstrecken findet sich in der Anlage 1 zu diesem Bericht. Die Kommission begrüßt dieses Vorgehen der Großh. Regierung und kann nur wünschen, daß, wenn damit, wie wohl nicht anders zu erwarten, günstige Ergebnisse erzielt werden, auf dem betretenen Wege fortgeschritten werden möge.

Was die Kostenfrage anlangt, so sind hierüber Seite 7 ff. der Denkschrift eingehende schätzungsweise Berechnungen angestellt. Es werden danach bei der deckenweisen Unterhaltung erheblich weniger Ausgaben für Schotter und etwas weniger für Arbeit anzusetzen sein. Andererseits kommt aber der Mehraufwand für das Einwalzen in Betracht. Je mehr nun, wie das in den letzten Jahren thatsächlich der Fall war, die Schotterpreise steigen, desto günstiger wird sich der Kostenpunkt für Einführung des Decksystems stellen. Immerhin wird nach den Berechnungen der Großh. Regierung unter den gegenwärtigen Verhältnissen die deckenweise gegenüber der flickweisen Unterhaltung der für erstere zunächst in Aussicht genommenen 1200 km unseres Landstraßennetzes einen jährlichen Mehraufwand von 22 364 ℳ erfordern. (Vgl. Seite 9 der Denkschrift.) Da aber die Schotterpreise fortwährend im Steigen begriffen sind, wird sich dieses Verhältniß immer mehr zu Gunsten des Decksystems verschieben, so daß auch nach der Ansicht der Großh. Regierung mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, daß mit der Zeit die deckenweise Unterhaltung gegenüber der flickweisen die billigere sein wird. Sollte dies aber wider Erwarten auch nicht der Fall sein, so dürfte auch eine auf alle Fälle nicht sehr erhebliche Mehrausgabe gegenüber den sonstigen Vortheilen des Decksystems nicht ins Gewicht fallen.

Diese Berechnung gilt aber nur für den Beharrungszustand. Für den Uebergang, der naturgemäß nicht ein plötzlicher, sondern nur ein allmählicher sein kann, werden nicht unerhebliche Kosten nöthig fallen, zu deren Bestreitung die Anforderung im außerordentlichen Etat vorgesehen ist. Wir verweisen hierüber auf die Ausführungen unter Abtheilung IV der Denkschrift.

Eine besondere Erörterung hat die Kommission auch darüber gepflogen, ob die Anschaffung eigener Dampfwalzen sich nicht empfehlen würde. Der Vertreter der Großh. Regierung machte dem gegenüber geltend, daß die Erfahrungen, die man anderwärts mit dem Versuche gemacht hat, nicht zur Nachfolge reizten. Abgesehen von den Kosten der Anschaffung — 20—25 000 ℳ für eine Maschine — würde auch ein besonderes Personal eingestellt werden müssen (ein Führer und ein Heizer für jede Walze), für das man dann während der kalten Jahreszeit keine Beschäftigung hätte. Auch würde die Reparatur und die Aufbewahrung der Maschinen während der Zeit ihres Nichtgebrauchs Umständlichkeiten und Kosten verursachen. Zudem sei bei den gegenwärtigen Eisenpreisen gerade jetzt der Augenblick zur Anschaffung nicht gut gewählt. Alles in allem gerechnet, komme man bei der jetzt üblichen Anmiethung billiger und besser weg. Dem gegenüber glaubte die Kommission in diesem Augenblicke die Sache nicht weiter verfolgen zu sollen.

Endlich haben wir noch Auskunft darüber begehrt, welches Schottermaterial auf den einzelnen Straßenstrecken verwendet wird, und insbesondere, ob noch Kies aus dem Rhein und den Binnenflüssen zur Beschotterung in Verwendung kommt. Die Großh. Regierung machte hierüber folgende Mittheilung:

„Von der Gesammtlänge der badischen Landstraßen mit 3100,552 km sind 3073,218 km beschottert, 24,705 km gepflastert und 2,629 km entfallen auf Schiffbrücken und sonstige gedielte Brückenfahrbahnen.

Entsprechend der Mannigfaltigkeit von Gesteinsarten, welche das Großherzogthum besitzt, werden zur Ueberschotterung der Landstraßen verwendet:

1. Steingeschläge — Porphyr, Granit, Basalt, Dolerit und Klingstein, Diorit, Syenit und Hornblende, Gneis und Thonschiefer, sowie Kalksteine.
2. Kies — theilweise vermischt mit geschlagenen Kieselsteinen, sogen. Wacken aus Gruben, aus dem Rheinbett und aus einzelnen Binnenflüssen.

Von dem Schotterverbrauch, welcher im Jahre 1898 im Ganzen 132 436 cbm betragen hat,

entfallen auf	Menge		Länge der damit unterhaltenen Straßen	
	im Ganzen cbm	in %	im Ganzen km	in %
Porphyr	61 545	46,47	906	29,48
Granit	5 656	4,27	140	4,55
Basalt, Dolerit und Klingstein	6 354	4,80	187	6,08
Diorit, Syenit und Hornblende	2 392	1,81	74	2,41
Gneis	2 257	1,70	74	2,41
Thonschiefer	533	0,40	23	0,75
Kalkstein	22 481	16,98	762	24,80
Kies und Wacken	31 218	23,57	907	29,52
	132 436	100,00	3073	100,00

Die weitaus stärkste Verwendung finden hiernach die Porphyre; der Verbrauch beträgt 46,47% der gesammten Schottermenge; 906 km der verkehrsreichsten Straßen in den Inspektionen von Heidelberg, Sinsheim, Bruchsal, Karlsruhe, Rastatt, Achern, Offenburg, Freiburg, Bonndorf und Donaueschingen werden damit unterhalten. Porphyr erscheint als der beste Schotter; neben großer Festigkeit und Härte besitzt er eine gewisse Zähigkeit, welche den Stein gegen das Abschleifen durch die Räder und den Hufschlag der Pferde widerstandsfähig macht.

Die Granite sind in ihrer Güte überaus verschieden; nur feinkörnige und wenig glimmerreiche Arten sind für die Straßenunterhaltung geeignet. Fundstätten guten Granites besitzen die Inspektionen Bonndorf, Lörrach, Offenburg und Achern.

Durch besondere Härte und Festigkeit sind die in den Bezirken Konstanz und Donaueschingen verwendeten Basalte aus dem Hegau und von Riedöschingen, sowie der in der Inspektion Mosbach benützte Dolerit vom Katzenbuckel bei Eberbach ausgezeichnet. Auch dem Klingstein vom Kaiserstuhl kommt große Härte zu, seine Festigkeit ist aber geringer.

Diorit, Syenit und Hornblende werden hauptsächlich in den Inspektionen Freiburg, Bonndorf und Donaueschingen benützt. Das letztgenannte Gestein zeigt ähnliche Eigenschaften wie Porphyr; dies gilt auch von dem in den Bezirken Bonndorf und Lörrach vorkommenden Thonschiefer.

Vom Gneis werden, wie bei Granit, nur die besseren Sorten benützt und zwar in den Inspektionen Bonndorf, Freiburg und Emmendingen.

Mit Kalkstein werden hauptsächlich die Landstraßen im Donaugebiet (Hochplateau des Jura), auf der Baar, am Westabhang des südlichen Schwarzwaldes, sodann im Kraichgauer Hügelland und im Odenwald unterhalten. In seiner Widerstandsfähigkeit ist der Kalkstein verschieden; die Muschelkalke in den Bezirken Karlsruhe, Bruchsal und Sinsheim, sowie einzelne Sorten aus dem Odenwald besitzen für einen mittleren Verkehr noch genügende Festigkeit und sind wetterbeständig, während die Wellenkalke des Odenwaldes und die Jurakalke der oberen Landesgegend, weil weicher und thonhaltig, nur bei leichterem Verkehr benützbar sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kies und geschlagene Wacken dienen noch in ausgedehntem Maße zur Straßenunterhaltung; 907 km d. i. 29,52 % aller beschotterten Straßen werden damit unterhalten.

In erster Reihe kommen die im Seebecken in den Inspektionen Konstanz und Ueberlingen, sodann im Bezirk Waldshut in zahlreichen Gruben aufgeschlossenen alpinen Kiese in Betracht, der jährliche Verbrauch beträgt auf 373 km 9875 cbm.

Rheinkies und geschlagene Wacken finden auf den Straßen der oberen und mittleren Rheinebene auf eine Länge von 481 km Verwendung. Innerhalb der Orte und auf verkehrsreicheren Strecken kommen meist nur geschlagene Wacken zur Einlage. Aus Binnenflüssen wird Kies nur noch in den Inspektionen Lörrach und Mosbach verwendet und zwar aus der Wiese und aus dem Neckar auf einer Straßenlänge von im Ganzen 53 km. Auch aus der Wiese werden Wacken gewonnen, die in geschlagenem Zustande den besseren Schotterarten aus Bruchsteinen an Güte nicht nachstehen. Für weniger verkehrsreiche Straßen bildet auch der Kies — selbst ohne Verwendung geschlagener Wacken — eine schätzbare Schotterart; durch die flickweisen Einlagen wird der Verkehr kaum erheblich belästigt und bei der leichten Gewinnungsart ist dieses Material billig zu beschaffen. Wollte man die derzeit jährlich verwendeten beiläufig 22000 cbm Kies durch Steingeschläge ersetzen, so würde dies einen Mehraufwand von 80—100000 ℳ erfordern. Der Nachtheil, daß die Kiesstraßen bei trockener Witterung viel Staub geben und leicht rauh werden, fällt bei Straßen von bescheidenem Verkehr und außerhalb der Ortschaften nicht schwer in's Gewicht. Steigert sich der Verkehr auf einer Kiesstraße in erheblichem Maße, so tritt ein Wechsel im Unterhaltungsmaterial ein, da man andauernd bestrebt ist, die verkehrsreichen Straßen nur mit dem besten Material zu unterhalten. Seit 1885 hat die Länge der Kiesstraßen um 67 km, jene der Kalksteinstraßen um 54 km sich gemindert, welche Straßenstrecken jetzt mit hartem Geschläg — namentlich mit Porphyr — unterhalten werden.

Eine wesentliche Aenderung in der vorbeschriebenen Verwendung der Schottergattungen wird auch nach Einführung der deckenweisen Unterhaltung nicht eintreten, weil die von der jetzt beabsichtigten Behandlung mit der Dampfwalze ausgeschlossenen Kiesstraßen am wenigsten verkehrsreich sind und die Einführung des Deckenbetriebs hier in absehbarer Zeit nicht anzunehmen ist. Nur die Zunahme des Verkehrs wird auch weiterhin da und dort zur Einschränkung der Verwendung des Kieses führen.

Eine übersichtliche Darstellung der in den einzelnen Landestheilen zur Straßenunterhaltung verwendeten Schotterarten giebt die letztmals im Jahre 1896 veröffentlichte und auch den Landständen mitgetheilte Karte; die Karte wird im Spätjahr 1900 wieder neu aufgelegt werden."

Zu § 29 (Seite 62): Vormberger Steinbruch.

Ueber die Preise des von Dossenheim und aus dem Vormberger Steinbruch bezogenen Materials und die Verwendung desselben berichtet die Großh. Regierung, wie folgt:

„Aus dem Porphyrsteinbruch der Gemeinde Dossenheim wird Schotter für die Landstraßen frei auf die Lagerplätze geliefert bezogen; der Preis beträgt auf der Straße in der Nähe des Steinbruches 5 ℳ 80 ₰ für 1 cbm; auf der Landstraße in der Nähe des Vormberger Porphyrsteinbruches stellen sich für den in diesem Bruch aufbereiteten Schotter die Kosten für 1 cbm auf 5 ℳ 30 ₰, somit um 50 ₰ billiger.

Dossenheimer Schotter wird auf den Landstraßen der Inspektionsbezirke Heidelberg, Sinsheim und Bruchsal verwendet; an der Grenze der Inspektionsbezirke Bruchsal und Karlsruhe sind der Bezugspreis des Schotters von Dossenheim und die Kosten für die Aufbereitung und die Beifuhr des Schotters vom Vormberg ungefähr gleich. Dieser kommt in den Inspektionsbezirken Karlsruhe, Rastatt und Achern, auch noch auf einzelnen Straßenstrecken in den Bezirken Offenburg und Freiburg zur Verwendung. Im Karlsruher Bezirk werden jedoch die sehr verkehrsreichen Straßen in der Umgebung der Residenz, obschon die Kosten erheblich höher sind, als beim Bezug vom Vormberg, mit dem vorzüglichen, von Hand geschlagenen Schotter aus dem Dossenheimer Schloßbruch unterhalten. Der Dossenheimer Stein ist auch im Uebrigen für die Straßenunterhaltung etwas besser als der Vormberger, und ohne Zweifel sind die Aufbereitungskosten dort niedriger als im Vormberger Bruch, weil hier die Ueberlagerung des guten Gesteins sehr mächtig ist — bis zu 20 m —, während in Dossenheim die Kosten des Abraumes die Schottergewinnung nicht wesentlich vertheuern. Beim

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezug des Dossenheimer Steines muß die Straßenbauverwaltung aber auch den Unternehmergewinn bezahlen, und angesichts der starken Nachfrage kann die Gemeinde den Schotterpreis entsprechend hoch halten; bei Verwendung des Vormberger Schotters kommen demgegenüber für die Straßenbauverwaltung neben dem Steinbruchpacht nur die Selbstkosten der Gewinnung in Rechnung.

Gegenwärtig wird der Schotter aus dem Vormberger Bruch zu folgenden Preisen und in folgenden Mengen abgegeben:

a. für Landstraßen und Kreisstraßen:

Gattung	Preis für 1 cbm ℳ	Jahresmenge cbm
Normalschotter	4,15	10000
Feinschotter	3,25	13000
Kleinschlag, geworfen	1,80	250
„ ungeworfen	1,00	1000

b. für Gemeinde- und Privatwege:

Gattung	Preis für 1 cbm ℳ	Jahresmenge cbm
Normalschotter	5,90	1250
Feinschotter	5,10	4600
Kleinschlag, geworfen	2,20	650
„ ungeworfen	1,50	4700

Die höheren Verkaufspreise für Gemeinden und Private sind eingeführt, um die Abgabe zu beschränken und damit der allzu frühzeitigen Ausbeutung des für die Straßenbauverwaltung sehr werthvollen Steinbruches vorzubeugen. Für die Preisbildung für den Kleinschlag, der hauptsächlich von den Städten zur Instandhaltung von Gehwegen, Promenadewegen u. dergl. gekauft wird, ist der Wettbewerb der Dossenheimer Steinbruchverwaltung in der Verwerthung dieses Nebenerzeugnisses bestimmend."

IV. Wasserbau.

Zu § 37 (Seite 62): Rheinbau.

Zu dieser Position ist die Kommission mit der Großh. Regierung in eine mündliche Erörterung der Frage der Schiffbarmachung des Rheins bis Kehl-Straßburg eingetreten. Nach den ihr gewordenen Mittheilungen sind die Vorarbeiten und die Verhandlungen mit Bayern und den Reichslanden wegen Aufbringung der Kosten im Gange. Eine Einigung über den letzteren Punkt ist bis zur Stunde nicht erzielt worden, doch darf erwartet werden, daß es zwischen den betheiligten Faktoren zu einem Einverständniß kommen wird.

Zu § 38: Binnenflußbau.

Auf eine Anfrage nach dem Stande der Frage des Oberrheinkanals wurde der Kommission seitens der Großh. Regierung folgende Mittheilung:

„Das Ministerium des Innern hat im Februar 1899 den Großh. Landeskommissär in Freiburg ermächtigt, eine Kommission zu bilden, welche sich vom landwirthschaftlichen Standpunkte unter eingehender Begründung über das Bedürfniß der in dem Projekte für die Anlage des Oberrheinkanals vorgesehenen Meliorationen und über die voraussichtliche Rentabilität des Unternehmens äußern sollte. In diese Kommission

sind als landwirthschaftliche Sachverständige aus den Amtsbezirken Lörrach, Müllheim, Staufen und Breisach die Herren

Mühlenbesitzer Dreher von Wittlingen,
Bürgermeister Dr E. Blankenhorn von Müllheim,
Oberförster Thilo von Staufen und
Gutsbesitzer A. Binz von Hochstetten

berufen worden. Nachdem sich die Kommission über das vorliegende umfangreiche Material informirt und über den Inhalt eines an sämmtliche betheiligten Gemeinden zu versendenden Fragebogens geeinigt hatte, fand in der Zeit vom 10. bis 13. Juli v. Js. eine gemeinsame Begehung des Geländes Kleinkems—Rothweil bezw. Gottenheim statt, an welcher jeweils auch die Amtsvorstände der betreffenden Bezirke und die Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden theilnahmen. Das Ergebniß dieser Begehung und der von den Kommissionsmitgliedern über die landwirthschaftlichen Verhältnisse ihrer Bezirke gemachten Erhebungen ist hierauf in mehreren Sitzungen besprochen und sodann das ganze Material dem von der Kommission als Berichterstatter gewählten Herrn Mühlenbesitzer Dreher in Wittlingen überlassen worden, welcher in etwa 4 Wochen seinen Bericht der Kommission vorzulegen in der Lage sein dürfte."

Wir möchten den Wunsch aussprechen, daß die Großh. Regierung seiner Zeit den Inhalt dieses Berichts zur Kenntniß der Kammer bringen möge.

VI. Katastervermessung.

Zu § 49 (Seite 64).

Hier hat die Kommission Auskunft erbeten, wie weit die Katastervermessung und die Aufstellung der Lagerbücher zur Zeit vorgeschritten ist. Die diesbezügliche Mittheilung der Großh. Regierung lautet:

„Das Großherzogthum zählt derzeit 2118 Gemarkungen; am Jahresschluß 1899 war die Katastervermessung fertig gestellt in 1986 Gemarkungen d. i. 94 % der Gesammtzahl. Von dem Rest mit 132 Gemarkungen oder 6 % der Gesammtzahl sind zur Stückvermessung an Katastergeometer in Akkord vergeben 107 Gemarkungen, d. i. 5 % der Gesammtzahl; für die noch übrigen 25 Gemarkungen d. i. 1 % der Gesammtzahl sind die vorbereitenden Arbeiten (Triangulirung) bereits vollzogen.

Die Fertigstellung des Katastervermessungswerks hat sich wesentlich durch den Umstand verzögert, daß in einer großen Zahl von Gemeinden die Feldbereinigung in dem Augenblick beantragt und in Angriff genommen wurde, als die Katastervermessung in der Gemarkung ihren Anfang nehmen sollte. Die Landwirthe halten durchweg — und mit Recht — diesen Zeitpunkt für den günstigsten zur Durchführung der Feldbereinigung; denn die Erfahrung zeigt, daß nach vollzogener Katastervermessung man nur in seltenen Fällen sich noch zur Feldbereinigung entschließt. Die Vermessungsbehörde ging deshalb in Ansehung der großen wirthschaftlichen Bedeutung der Feldbereinigung von dem durch die Ministerien gebilligten Grundsatz aus, daß mit der Katastervermessung überall da, wo Anträge auf Feldbereinigung vorlagen, zu Gunsten der letzteren zurückzuhalten, daß dann aber die Katastervermessung jeweils thunlichst rasch an die Feldbereinigung anzuschließen sei. Ohne das Hinzutreten der umfangreichen Feldberemigungsthätigkeit in einer großen Zahl von Gemarkungen hätte die Katastervermessung wohl schon vor 10 oder mehr Jahren beendigt sein können. Den noch im Vollzug oder in der Vorbereitung befindlichen Feldbereinigungsunternehmungen ist es auch zuzuschreiben, daß der gänzliche Abschluß der Katastervermessung immer noch auf eine Reihe von Jahren — allerdings nur in einer verschwindenden Zahl von Gemarkungen — sich hinausschieben wird. Von den Eingangs genannten noch rückständigen 132 Gemarkungen ist in 30 die Feldbereinigung beantragt und meist schon im Vollzug begriffen, theilweise schon der Beendigung nahe; bis zum Beginn des Jahres 1905 wird in 110 von diesen Gemarkungen der Abschluß der Katastervermessung (und Feldbereinigung) zu erreichen sein. Für die alsdann noch übrigen 22 Gemarkungen, in welchen es sich meist um umfangreiche Feldbereinigungen handelt, kann der Zeitpunkt der Vollendung der Vermessung mit einiger Sicherheit gegenwärtig noch nicht vorausgesehen werden. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein weiterer Umstand hat zur Verzögerung der Katastervermessung beigetragen: die beschränkte Zahl der Geometer.

Während zu Anfang des Jahres 1880 noch 83 Katastergeometer vorhanden waren, hat diese Zahl 1890 nur noch 60 betragen und ist bis 1900 auf 38 herabgesunken. Diese Erscheinung ist zunächst aus dem geringen Zugang zum Geometerfache zu erklären: von 1860—69 hat die Zahl der Neubestallungen 80, von 1870—79 nur 30 und von 1880—89 sogar nur 9 betragen; erst im Jahrzent 1890—99 hat der Zugang sich wieder auf 38 gehoben. Hiezu kam, daß die voranschreitende Organisation des Fortführungsdienstes einen zunehmenden Bedarf an Bezirksgeometern verursachte, welche der Katastervermessung entzogen wurden. Endlich auch hat sich eine nicht unerhebliche Zahl von Geometern anderen staatlichen Dienstzweigen — Eisenbahn- und Forstverwaltung — sowie dem städtischen Dienste oder der Privatpraxis zugewendet. Der Mangel an badischen Geometern hat s. Zt. veranlaßt, daß auf Grund Allerhöchster Ministerial-Entschließung 14 außerbadische Geometer (meist Württemberger), welche zuvor schon während längerer Zeit als technische Gehilfen bei der Katastervermessung verwendet und als tüchtig erprobt waren, als selbstständige Katastergeometer eingestellt worden sind (dieselben sind in den obigen Ziffern — 60 Katastergeometer im Jahr 1890 und 38 im Jahr 1900 — mit eingerechnet). Diese Maßregel erschien um so mehr geboten, als durch den Hinzutritt der Feldbereinigungsarbeiten der von dem Geometerpersonale zu bewältigende Geschäftsumfang eine sehr erhebliche Steigerung erfahren hat.

Zur Zeit kann indessen von einem Mangel an Geometern bei den Katastervermessungs- und Feldbereinigungsarbeiten nicht mehr gesprochen werden; für die noch ausstehenden Restarbeiten genügt das vorhandene Personal, und es würde auch durch eine Personalvermehrung — wenn solche überhaupt möglich wäre — ein rascherer Abschluß der Katastervermessung kaum bewirkt werden können; denn die bereits in Akkord gegebenen und im Vollzug begonnenen Gemarkungsvermessungen bedürfen eben nach ihrem Umfang einer gewissen Anzahl von Jahren zur Fertigstellung; und soweit mit Rücksicht auf die Feldbereinignng die Vermessung einzelner Gemarkungen noch nicht begonnen ist, muß der Vollzug der Feldbereinigung abgewartet werden. Auf die Beschleunigung in der Durchführung dieser Unternehmungen wird seitens der Vermessungsbehörde soweit als irgend möglich hingewirkt.

Die Aufstellung der Lagerbücher hat mit der Katastervermessung in den letzten Jahren gleichen Schritt gehalten. Bis zum Schlusse des Jahres 1899 sind die Lagerbücher von 1864 Gemarkungen aufgestellt, bestätigt und an die Gemeinden abgegeben; von weiteren 73 Gemarkungen sind die Lagerbücher in Arbeit und werden demnächst zur Abgabe gelangen, — und für die übrigen 181 Gemarkungen werden sie in Angriff genommen werden, sobald die Vermessungswerke den Bezirksgeometern zur Verfügung stehen.

Auch die Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher hat sich in den letzten Jahren in der Regel in den vorgeschriebenen einjährigen Perioden vollzogen.

Allerdings konnte dies Ergebniß nur dadurch erzielt werden, daß die „Grenzbesichtigungen" in einer größeren Anzahl von Gemeinden nur in längeren Zeiträumen vorgenommen oder bis auf Weiteres ganz eingestellt wurden. Sobald nach Abschluß der Katastervermessung weitere Katastergeometer zur Verwendung im Fortführungsdienste verfügbar werden, wird auch den Grenzbesichtigungen wieder mehr Zeit gewidmet werden können.

Es wird aber auch eine Vermehrung der Bezirksgeometerstellen ins Auge zu fassen sein, da nach Inkrafttreten der Grundbuchsordnung für das Deutsche Reich die Nothwendigkeit sich ergeben wird, daß die Bezirksgeometer mehr als dies seither geschehen ist auch außerhalb der regelmäßigen Fortführungszeiten bei rechtsgeschäftlichen Veränderungen im Grundbesitz die Vermessung der neu gebildeten Eigenthumsstücke vornehmen, um den Grundbuchbeamten die zum Nachweis der Nämlichkeit erforderlichen Handrisse und Meßurkunden zu liefern. Die zur Erfüllung dieser weiteren Geschäftsaufgabe gebotene Vermehrung der Bezirksgeometerstellen ist aber zur Zeit nicht in dem erwünschten Maße möglich, weil Geometer, welche zur Uebernahme solcher Stellen befähigt wären, nur in beschränkter Zahl zur Verfügung stehen. Es wird deßhalb auch mit dieser Maßnahme noch zuzuwarten sein, bis die noch bei der Katastervermessung beschäftigten Geometer nach Vollendung dieser Vermessung verfügbar werden. Einstweilen ist versucht worden, durch Einstellung junger Leute,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche zum Theil zu Geometern, zum Theil zu technischen Gehilfen ausgebildet werden sollen, dem herrschenden Personalmangel abzuhelfen; allein vorerst können die Leistungen der jungen Leute noch nicht gerechnet werden. Der Mangel an Personal hat sich insbesondere noch dadurch verschärft, daß die größeren Städte eigene Vermessungsämter eingerichtet und für diese sowohl Geometer als technische Gehilfen, welche bis dahin bei Bezirksgeometern beschäftigt waren, durch Gewährung höherer Bezüge, als ihnen im Staatsdienst bewilligt werden konnten, gewonnen haben. Es wird daher auch weiterhin Werth darauf zu legen sein, daß der Zugang zum Fache der Geometer und der Vermessungstechniker gefördert werde."

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 8: Umbau der Dreisambrücke bei Nimburg.

Auf eine Anregung aus der Kommission heraus wurde an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, ob sie nicht auch einen Umbau der Schleußenbrücke bei Riegel über den Leopoldskanal für geboten erachte. Die Großh. Regierung ließ der Kommission hierüber nachfolgende Erklärung zukommen:

„Die Schleußenbrücke über den Leopoldskanal bei Riegel ist allerdings in einigen Theilen des Holzwerkes schadhaft und es muß bald etwas geschehen, um den Bestand des Bauwerkes zu sichern, zunächst aber, um eine Gefährdung des Verkehres fern zu halten. Die erforderlichen Untersuchungen und Kostenberechnungen konnten bis zur Aufstellung des Entwurfes des Staatsvoranschlages für 1900/1901 nicht fertig gestellt werden; sie liegen aber jetzt vor und sind zum Gegenstand eingehender Erwägung gemacht worden.

Eine gründliche Wiederinstandsetzung des Bauwerkes in Holz würde rund 12 000 ℳ erfordern. Da aber, wie seither, so auch in der Folge derartige Hauptreparaturen neben der regelmäßigen Unterhaltung in kürzeren Zeiträumen sich wiederholen müßten und da auch die Bewegungsvorrichtungen der Schleußen den heutigen Anforderungen kaum mehr genügen, so ist auch ein vollständiger Umbau in Eisenkonstruktion in's Auge gefaßt worden. Der hiefür aufgestellte Entwurf hat jedoch einen Kostenbetrag von 40 000 ℳ ergeben; eine Summe, deren Höhe durch die gegenwärtig ganz außerordentlich gesteigerten Eisenpreise bedingt ist. Ein solcher Aufwand wäre namentlich auch gegenüber der Gemeinde Riegel, welche etwa 10 000 ℳ zu übernehmen hätte, nicht wohl zu rechtfertigen, weil doch nicht anzunehmen ist, daß die Eisenpreise sich sehr lange auf der gegenwärtigen Höhe halten werden. Deshalb ist weiter untersucht worden, ob es nicht thunlich wäre, mit Benützung von alten Eisentheilen der durch einen Neubau ersetzten früheren Thenninger Elzbrücke die Riegler Schleußenbrücke mit bescheidenen Kosten soweit in Stand zu setzen, daß sie wieder für einige Jahre haltbar wird. Dies hat sich als ausführbar erwiesen und zwar mit einem Kostenaufwand von nur 2000 ℳ; es ist nun dementsprechend Anordnung getroffen. Der Umbau in Eisenkonstruktion aber soll im Auge behalten bleiben und zur Ausführung kommen, wenn das Eisen wieder billiger geworden ist oder wenn außer Zweifel steht, daß ein Herabgehen der Preise für diesen Baustoff nicht mehr zu erwarten ist."

Petitionen.

A. Bitte des Badischen Geometervereins um Besserstellung der Geometer.

Diese Petition ist an das Großh. Ministerium des Innern gerichtet und der Budgetkommission zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden. Die Kommission hielt die Sache für wichtig genug, um sie zum Gegenstand der Behandlung zu machen und auch eine Beschlußfassung des Hohen Hauses darüber herbeizuführen.

I. Inhalt der Petition.

Die Petenten weisen zunächst auf die Geschäftsvermehrung hin, welche den Bezirksgeometern durch die neue Grundbuchordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch erwachse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während seither im Grundbuch nur die Rechtshandlung selbst auch ohne genaue Angabe der Flächenmaße eingetragen werden konnte, habe in Zukunft die vollständige Durchführung der in Folge der Rechtshandlung eingetretenen Aenderung mit dem Eintrage zugleich zu erfolgen. Hierdurch werde der Dienstgang der Bezirksgeometer wesentlich beeinflußt; die Meßurkunden, die bisher gelegentlich der jährlichen Fortführung gefertigt worden seien, müßten in Hinkunft vor der Rechtshandlung beigebracht werden. Die Aufstellung dieser Meßurkunden zu Grundbucheinträgen werde auch fernerhin mit wenigen Ausnahmen eine Dienstobliegenheit der Bezirksgeometer bleiben. Bisher habe der Fortführungsbeamte nur mit größter Anstrengung seinen dienstlichen Anforderungen gerecht werden können; die infolge der neuen Grundbuchordnung eintretende Vermehrung seiner Dienstgeschäfte werde eine Verkleinerung der Dienstbezirke und eine Vermehrung des Vermessungspersonals im Gefolge haben.

Diese sehr beträchtliche Vermehrung der Geschäfte werde eine nicht unbedeutende Vermehrung des Personals nöthig machen. Nun würde aber eine größere Anzahl von Bezirksgeometern in Folge vorgerückten Alters voraussichtlich auf nicht lange Zeit mehr den Strapazen des Berufs gewachsen sein. Der Abgang von Geometern zu den größeren Städten werde in Hinkunft eher größer als kleiner sein. Bei der Großh. Generaldirektion werde eine größere Anzahl von etatmäßigen Geometerstellen nöthig fallen, und auch die Privatbahnen benöthigten immer mehr zur raschen und pünktlichen Abwicklung ihrer Geschäfte des geprüften Meßpersonals. Durch all' das würden in Zukunft dem Fortführungsdienste noch mehr tüchtige Kräfte entzogen als bisher. Dazu komme der schon jetzt recht schwache Zugang zu dem Fache. Zum Beweise hiefür wird folgende Aufstellung mitgetheilt:

Aufgenommen als Geometer wurden nach vorausgegangenem Staatsexamen:

im Jahre	1880	—
„ „	1881	3
„ „	1882	—
„ „	1883	4
„ „	1884	—
„ „	1885	—
„ „	1886	—
„ „	1887	1
„ „	1888	—
„ „	1889	—
„ „	1890	1
„ „	1891	2
„ „	1892	6
„ „	1893	7
„ „	1894	4
„ „	1895	6
„ „	1896	2
„ „	1897	4
„ „	1898	4
„ „	1899	1
	Summe	45

Es kommen somit im Durchschnitt Zugang auf 1 Jahr 2,25 Geometer, eine Zahl, welche kaum den Abgang zu decken vermag.

Der Grund zu dieser allerdings auffallenden und nicht unbedenklichen Erscheinung wird in der Stellung gesucht, welche den Vermessungsbeamten im Gehaltstarif angewiesen ist. Zur Illustration wird folgende Vergleichung angefügt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die im Gehaltstarif unter

Abtheilung E Ordnungszahl 1

Anfangsgehalt 2000 ℳ, Höchstgehalt 4800 ℳ

eingereihten Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer ꝛc. gehen meistens aus der Klasse der Finanzassistenten mit einer Vorbildung von 7 Klassen einer Mittelschule hervor; ebenso auch die in

Abtheilung E Ordnungszahl 2

Anfangsgehalt 2000 ℳ, Höchstgehalt 4500 ℳ

eingereihten Revisionsvorstände und Bureauvorsteher bei Mittelstellen.

In Abtheilung E Ordnungszahl 3

Anfangsgehalt 2000 ℳ, Höchstgehalt 4300 ℳ

sind unter anderen die Bahn- und Güterverwalter II. Gehaltsklasse eingereiht, die zum größten Theil aus der Zahl der Eisenbahnassistenten hervorgegangen sind, für deren Vorbildung der erfolgreiche Besuch der VI. Klasse einer Mittelschule (Untersekunda) vorgeschrieben und keine Fachbildung erforderlich ist.

In der gleichen Klasse befinden sich auch die Steuerkommissäre II. Gehaltsklasse, die der Klasse der Finanzassistenten entnommen werden. Für diese Beamten ist die Absolvirung der VII. Klasse (Obersekunda) einer Mittelschule vorgeschrieben.

In Abtheilung F Ordnungszahl 3

Anfangsgehalt 2000 ℳ, Höchstgehalt 3800 ℳ

finden wir die Sekretäre und Revisoren bei Mittelstellen und Gerichtshöfen, die Expeditoren, Registratoren u. s. w., Beamte, die in der Regel aus der Zahl der Aktuare — Vorbildung 5 Klassen einer Mittelschule — hervorgehen.

Die Vermessungsbeamten, für deren Vorbildung vorgeschrieben ist:

Erfolgreicher Besuch der VII. Klasse (Obersekunda) einer Mittelschule, 3 Jahre praktische Thätigkeit, mindestens 3 Semester Studium an der Hochschule und 2 Staatsexamina, sind im Gehaltstarif eingereiht wie folgt:

1. Katastergeometer

Abtheilung G Ordnungszahl 5

Anfangsgehalt 1500 ℳ, Höchstgehalt 2800 ℳ

2. Revisions-, Bezirks-, Forstgeometer II. Gehaltsklasse und Trigonometer

Abtheilung G Ordnungszahl 2

Anfangsgehalt 1800 ℳ, Höchstgehalt 3400 ℳ

3. Vermessungsrevisoren, Bezirks- und Forstgeometer I. Gehaltsklasse.

Abtheilung F Ordnungszahl 3

Anfangsgehalt 2000 ℳ, Höchstgehalt 3800 ℳ

Aus dieser Vergleichung — meinen die Petenten — geht hervor, daß keine der angezogenen Berufsklassen an Vorbildung dem Geometer gleichkommt, daß dieselben aber trotzdem durch ihre Stellung in der Gehaltsordnung dem Vermessungsbeamten entweder vorangehen oder ihm doch mindestens gleichgestellt sind. Die 3 Semester Hochschule, die manchen Eltern pekuniäre Bedenken auferlegen, sind in gar keiner Weise berücksichtigt und gewürdigt; auch hat die Erfahrung gelehrt, daß die Beamten der oben angeführten Berufsklassen 5 bis 10 Jahre früher angestellt zu werden pflegen, als die Beamten im Geometerfach.

Eine sowohl im Interesse des Staates wie ihres Standes gebotene Abhilfe sehen die Petenten nur in der Erfüllung folgender Forderungen:

a. daß die Vermessungsrevisoren, Bezirks- und Forstgeometer I. Gehaltsklasse in Abtheilung E der Gehaltsordnung mit einem dem dortseitigen Ermessen anheimzustellenden Höchstgehalte ähnlich wie die Bahn-, Güter-, Heil- und Strafanstaltsverwalter und Steuerkommissäre II. Gehaltsklasse eingereiht werden;

b. daß die Revisions-, Bezirks- und Forstgeometer II. Gehaltsklasse, die Trigonometer, die Kataster- und Feldbereinigungsgeometer unter entsprechender Anrechnung

der bei der Katastervermessung und Feldbereinigung zugebrachten Zeit von Abtheilung G nach Abtheilung F vorrücken;

c. daß die Gebührenansätze der Privatgeometer erhöht und die Gebührenordnung für auswärtige Arbeiten entsprechend den bei den Beamten geltenden Grundsätzen und Taxen geregelt werden;

d. daß nur Geometer, die das vorgeschriebene badische Staatsexamen bestanden haben, zu den staatlichen Stellen zugelassen werden (gemäß § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 17. September 1898) und

e. daß die jüngeren Katastergeometer früher, als bisher üblich war, in die unbesetzten etatmäßigen Stellen einrücken.

II. Stellung der Großh. Regierung.

Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um Kundgabe ihrer Meinung über diese Eingabe und erhielt darüber folgende Mittheilungen:

„1. Die Zahl der Katastergeometer beträgt z. Zt. 38, worunter 9 Württemberger, welche das badische Geometerexamen nicht gemacht haben, jedoch kraft besonderer landesherrlicher Ermächtigung selbstständig bei der Landesvermessung beschäftigt werden. Da die Katastervermessung in 1986 von 2118 Gemarkungen (= 94%) schon beendigt ist, reichen die vorhandenen Kräfte vollkommen aus, um das Werk ohne Stockung zum Abschluß zu bringen; durch eine Vermehrung des Personals würde eine nennenswerthe Beschleunigung des Geschäftes nicht erzielt.

Kann hienach hinsichtlich der Katastergeometer von einem Mangel an solchen weder für jetzt, noch für später gesprochen werden, so liegt die Sache wesentlich anders hinsichtlich der Bezirksgeometer. Die Zahl derselben beträgt z. Zt. 41; eine wesentliche Erhöhung der Stellenzahl erscheint im Hinblick auf die durch die neue Grundbuchordnung den Bezirksgeometern erwachsende Geschäftsvermehrung als unumgänglich nothwendig und zwar wird sich der Mehrbedarf — soweit sich das bis jetzt übersehen läßt — auf mindestens 19 stellen. Vorläufig sind im Budget (Gehaltsetat, Titel XVII § 49) nur 5 neue Stellen vorgesehen, weil es derzeit nicht möglich wäre, mehr zu besetzen, ohne daß dadurch der Katastervermessung die nöthigen Kräfte entzogen würden; es muß aber mit der Nothwendigkeit der Errichtung weiterer 14 Bezirksgeometerstellen schon für die nächsten Jahre gerechnet werden. Nun werden zur Besetzung dieser weiteren Stellen mit dem Fortschreiten der Katastervermehrung allerdings Kräfte verfügbar; allein da einerseits die unter dem Katasterpersonal befindlichen Württemberger, welche das badische Examen nicht gemacht haben, für diese Stellen nicht werden in Betracht kommen können, und da andererseits auch die übrigen Katastergeometer nicht ausnahmslos zum Bezirksgeometerdienst qualifizirt sind, wird angenommen werden müssen, daß in einigen Jahren, wenn die Bezirksgeometerstellen auf die Zahl 60 gebracht und alle besetzt sind, von den derzeit vorhandenen geprüften Geometern nur noch ganz wenige als taugliche Anwärter für den Bezirksgeometerdienst übrig sind und daß der normale Abgang in den 60 Stellen im Wesentlichen durch den neuen Zugang — von 1900 an — gedeckt werden muß. Dann würde aber ein jährlicher Zugang von kaum 3 Geometern — wie er sich als Durchschnitt des letzten Jahrzehnts für den staatlichen Dienst ergibt — unzureichend sein, um so mehr, als es im dienstlichen Interesse dringend wünschenswerth erscheint, daß der Ernennung zum Bezirksgeometer eine längere Zeit dauernde Beschäftigung als Gehilfe eines solchen vorausgeht. Es würde also, falls der Zugang zum Geometerfach nicht eine Steigerung erfährt, in der That Grund zu der Befürchtung gegeben sein, daß späterhin minderwerthige und auch fremde Kräfte zur Besetzung der Bezirksgeometerstellen herangezogen werden müssen, und wenn auch schon die mehrerwähnte Vermehrung der Stellen und die dadurch gegebene Aussicht früherer Anstellung wohl nicht ohne günstigen Einfluß auf den Zugang zum Geometerfache und das Verbleiben im staatlichen Dienste sein dürften, so wird doch eine weitere Förderung des Zugangs durch finanzielle Besserstellung der in Rede stehenden Berufsklasse durchaus angezeigt erscheinen.

2. Eine solche Besserstellung ist aber auch aus Gründen der Billigkeit gerechtfertigt, nachdem die landesherrliche Verordnung vom 17. September 1898 die Anforderungen an die Vorbildung der Geometer erheblich verschärft hat: statt eines zweisemestrigen Besuches der technischen Hochschule ist nunmehr ein dreisemestriger, statt einer einjährigen praktischen Thätigkeit nunmehr eine dreijährige vorgeschrieben, außerdem die Ablegung zweier Prüfungen.

3. Die hienach anzustrebende Besserstellung der staatlichen Vermessungsbeamten wird bei der nächsten allgemeinen Revision des Gehaltstarifs in Vorschlag gebracht werden und zwar in dem Sinne, daß die Vermessungsrevisoren und Bezirksgeometer I. Klasse von F 3 in E 3, die Revisionsgeometer, Bezirksgeometer II. Klasse, Trigonometer von G 2 in F 3, die erstmals etatmäßig angestellten Geometer (Katastergeometer, Vermessungsassistenten) von G 5 in F 5 versetzt werden."

III. Stellung der Kommission.

Die Vorbildung der Geometer ist bestimmt durch landesherrliche Verordnung vom 17. September 1898 (siehe Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 26. September 1898 Nr. XXVIII Seite 427 ff.). Wir bringen
Anlage 2. den hierher gehörigen Theil dieser Verordnung in Anlage 2 zu diesem Bericht zum Abdruck. Danach ist, wie in der Eingabe der Petenten richtig angegeben ist, vorgeschrieben:

Erfolgreicher Besuch der VII. Klasse (Obersekunda) einer Mittelschule, 3 Jahre praktische Thätigkeit, mindestens 3 Semester Studium an der Hochschule und 2 Staatsexamina. Ein Blick auf die vorgeschriebenen Fächer zeigt auch, daß das theoretische Examen ein recht umfangreiches und keineswegs leichtes ist, so daß man wohl annehmen darf, daß in der Regel 3 Semester zur Bewältigung des Stoffes nicht ausreichen werden. Einer solchen Vorbildung entspricht nun u. E. die Stellung dieser Beamten im Gehaltstarif in keiner Weise, und wir sehen mit den Petenten in diesem Mißverhältnisse die Ursache des beklagenswerth geringen Zugangs junger Geometer. Es erscheint bei dieser Sachlage auch durchaus glaubhaft, daß viele Studirende, wenn sie doch einmal 3 und mehr Semester auf der Hochschule zugebracht haben, es vorziehen, noch einige zuzusetzen und das Diplomexamen für das Ingenieurfach zu machen, wodurch ihnen in der Privatindustrie und auch in städtischen Diensten weit besser bezahlte Stellen zugänglich werden. Daß in Folge davon ein empfindlicher Mangel an geeigneten Arbeitskräften besteht, gibt die Großh. Regierung selbst zu, und es ist gewiß ein Beweis dafür, wie sehr dieser Mißstand empfunden wird, wenn die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sich genöthigt sieht, in auswärtigen Blättern auf dem Wege der Annonce Hilfskräfte zu suchen (vergl. Gewerbeblatt für das Großherzogthum Hessen Nr. 6 vom 9. Februar 1900).

Wenn die Großh. Regierung der Ansicht ist, daß diesem Mißstande wenigstens vorläufig dadurch begegnet werden könnte, daß eine größere Anzahl etatmäßiger Stellen angefordert und dadurch die Aussichten auf Beförderung vermehrt werden, so kann die Kommission diese Ansicht nicht theilen. Denn, wie schon oben ausgeführt wurde, beruht nach ihrer Meinung der geringe Zugang nicht darauf, daß keine günstigen Aussichten auf baldiges Einrücken in etatmäßige Stellen vorhanden sind, sondern darauf, daß unter dem gegenwärtigen Gehaltstarif für den Geometer überhaupt keine Aussicht besteht, in eine seiner Vorbildung entsprechend dotirte Stelle zu kommen. Wir können daher eine wirksame Abhilfe nur in einer Aenderung des Gehaltstarifs erblicken. Wir sind aber ferner der Ansicht, daß das Bedürfniß ein so dringendes ist, daß eine solche Maßnahme nicht bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs aufgeschoben werden sollte. Es ist zwar auch schon bei anderen Beamtenkategorien von Regierung und Volksvertretung anerkannt worden, daß eine Besserstellung durchaus angezeigt und billig wäre, und man hat sich trotzdem nicht zu einer theilweisen Abänderung des Tarifs entschließen können. Aber in all' diesen Fällen lag eben kein Mißverhältniß gegenüber den andern Beamten mit gleicher oder gleichwerthiger Vorbildung vor. Es mußte nur jeweils anerkannt werden, daß überhaupt die Beamten im Lande Baden nicht gerade reichlich bemessene Gehälter beziehen. Hier aber liegt der Fall anders. Auch vom Standpunkt des geltenden Tarifs aus ist unleugbar die Stellung der Geometer nicht so, wie sie sein sollte. Es erscheint demnach als eine Forderung der Gerechtigkeit, es erscheint aber auch im Interesse der Erhaltung eines genügend zahlreichen und befähigten Personals und damit im Interesse der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allgemeinheit, der die richtige und sachgemäße Fortführung der diesen Beamten obliegenden Geschäfte sehr wichtig ist, dringend geboten, daß bei Zeiten Abhilfe geschaffen werde.

Die Kommission empfiehlt daher dem Hohen Hause die Annahme folgender

Resolution:

Die Großh. Regierung wird ersucht, **thunlichst bald** eine Abänderung des Gehaltstarifs in dem Sinne herbeizuführen, daß die Gehaltsverhältnisse der Vermessungsbeamten in einer ihrer Vorbildung entsprechenden Weise geordnet werden.

B. Bitte der Bureauassistenten bei den Bezirksgeometerstellen um Abänderung ihres Titels und Einweisung in die Gehaltsklasse H.

Die Eingabe lautet:

„Da auf nachfolgende, im Juni v. Jrs. an die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und gleichzeitig an das Großh. Ministerium des Innern abgegangene Eingabe der unterzeichneten Bureauassistenten ein Bescheid bis heute nicht erfolgte, erlauben sich dieselben ihr Anliegen auch hoher Kammer zu unterbreiten.

Hohe Kammer beehren sich die unterzeichneten Bureauassistenten ergebenst zu bitten, sie unter Verleihung des Titels „Vermessungs- oder technischer Assistent" in die Gehaltsklasse H einzureihen.

Zur Begründung des Gesuchs erlauben sich dieselben Folgendes vorzutragen:

Wie Hoher Kammer bekannt, befinden sich in Baden 16 unter dem Titel „Bureauassistent" beschäftigte Beamte mit einem Dienstalter von 13 bis 30 Jahren im Fortführungsdienste. Die Hauptbeschäftigung dieser Beamten besteht in Fortführung der Vermessungsarbeiten und Vornahme von Grenzbesichtigungen, zeitweise fungiren einige derselben als Stellvertreter der Bezirksgeometer. In der Art ihrer technischen Arbeiten ist ein Unterschied zwischen jener der Geometer nicht zu erblicken, insbesondere erfordert der technische Theil der von ihnen zu erledigenden Arbeiten unausgesetzt die größte Sorgfalt und nimmt den größten Zeitaufwand in der beruflichen Thätigkeit in Anspruch.

Die Unterzeichneten finden es daher schmerzlich, wenn der den Amtscharakter ausdrückende Titel ein solcher ist, der gar nicht das besagt, was die Hauptbeschäftigung bildet.

Hoher zweiter Kammer wird deshalb die ergebenste Bitte unterbreitet, den bei den Bezirksgeometerstellen beschäftigten Bureauassistenten einen anderen Titel beizulegen; dabei erlaubt man sich den Titel „Vermessungs-Assistent" oder „technischer Assistent" vorzuschlagen.

Wenn mit dieser Bitte die weitere verbunden wird, die genannten Beamten in die Gehaltsklasse H einzureihen, so glauben die Unterzeichneten nach dem Vorgetragenen um so mehr berechtigt zu sein, als in der Gehaltsklasse H verschiedene Stellen aufgeführt sind, deren Inhaber vermöge ihrer Vorbildung nicht Anspruch darauf haben, den Unterzeichneten bevorzugt zu werden.

Sollte hohe Kammer auf die gerechte Bitte der Unterzeichneten eingehen, so wäre das für die Bittsteller ein neuer Ansporn, mit unentwegter treuer Pflichterfüllung für das Wohl des Vaterlandes wie bisher weiter zu arbeiten, und Hohe Kammer dürfte dann die Gewißheit haben, daß durch die mit der Einreihung in Gehaltsklasse H verbundene pekuniäre Besserstellung in der genannten Beamtenklasse eine volle Zufriedenheit hergestellt werden könnte".

Die Kommission hatte schon vor Eingang der Petition ihre Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit gerichtet und eine diesbezügliche Anfrage an die Großh. Regierung gestellt. Die Auskunft, die ihr von dem Minister des Innern hierüber zuging, lautet, wie folgt:

„Was die „Bureauassistenten" der Bezirksgeometer betrifft, so gestatte ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Bezeichnung sowohl die technischen Gehilfen, als auch die Schreibgehilfen umfaßt. Bezüglich der letzteren vermag ich ausreichende Gründe zu einer anderweiten Einreihung im Gehaltstarif nicht zu erkennen; dagegen spricht hinsichtlich der technischen Gehilfen nicht nur der Umstand, daß an ihre Vorbildung

und an ihre Leistungen höhere Ansprüche gestellt werden, sondern auch das Interesse, welches der Staat an dem Zugang gut qualifizirter junger Leute zu diesem Berufe hat, für eine anderweitige Placirung derselben im Gehaltstarif — etwa in J 4 —, welche für die nächste Revision des Gehaltstarifs in Aussicht genommen wird."

Die Kommission ist damit einverstanden, daß diejenigen Bureauassistenten, welche oben als „technische" Gehilfen bezeichnet sind, in eine höhere Gehaltsklasse versetzt werden sollen — ob nach H, oder wie die Großh. Regierung vorschlägt, in eine höhere Klasse von J (sie sind jetzt in J 6 eingestellt) — darüber möchten wir in diesem Augenblicke uns nicht endgiltig aussprechen. Die Kommission ist aber auch weiter der Meinung, die beiden Klassen der Bureauassistenten (technische und Schreibgehilfen) sollten durch besondere Amtsbenennungen von einander unterschieden werden.

In diesem Sinne wird beantragt:

die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

C. Bitte der Landstraßenwarte im Großherzogthum Baden, Regelung ihrer Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse betreffend.

Hierzu ging dem Vorsitzenden der Kommission unterm 1. März d. J. ein Schreiben des Ministers des Innern zu, wonach die Großh. Regierung beabsichtigt, „weitere Mittel zum Zweck der Aufbesserung der Löhne der Landstraßenwarte in einem Nachtrag zum Budget in Anforderung zu bringen". Bei dieser Sachlage glaubte die Kommission im Einverständniß mit der Großh. Regierung,

die Behandlung dieser Petition zurückstellen zu sollen.

Anlage 1.

Verzeichniß

der

Straßen und Straßenstrecken, welche für die deckenweise Unterhaltung ausersehen sind.

Anmerkung: Bei den Längenangaben Spalte 5 und 6 sind Pflasterstrecken, Eisenbahnübergänge, gemeinsame Strecken mit anderen Straßen ꝛc. abgerechnet, dagegen Abzweigungen, Gabelungsstücke ꝛc. zugezählt.

Inspektion Donaueschingen.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammte Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
28	Kehl-Schafhausen	96,20	99,00	2,80		Villingen
		Zufahrt zur Güterhalle Villingen		0,63		bis
		99,00	106,00	7,00		Dürrheim.
		111,95	118,25	6,28		Donaueschingen b. Hüfingen
					16,71	
39	Triberg-Furtwangen . . .	0	2,40	2,40		Ganze Straße.
		Zufahrt zum Bahnhof Triberg		0,45		
		2,40	16,05	13,65		
					16,50	
40	Vöhrenbach-Donaueschingen .	12,50	20,81	8,29		Wolterdingen
		Parallelstraße zum Bahnhof Donaueschingen		1,39		bis Donaueschingen.
					9,68	
43	Breisach-Donaueschingen . .	49,85	60,30	10,45		Von der Inspektionsgrenze gegen Freiburg bis Hüfingen.
					10,45	
272	Zufahrt zur Station Marbach	—	—	0,66		Ganze Straße.
					0,66	
					54,00	

Inspektion Waldshut.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
47	Degerfelden-Rheinfelden . .	0,12	3,92	3,90		Ganze Straße.
					3,90	
48	Basel-Schaffhausen	11,73	16,00	4,26		Rheinfelden bis Abgang des Weges nach Karsau.
		52,27	55,50	3,23		Waldshut bis Fahrhaus.
					7,49	
95	Schopfheim-Brennet	10,94	13,41	2,47		Von der Insp.-Grenze bis Brennet.
					2,47	
112	St. Blasien-Albbruck	11,57	24,73	13,45		Inspektionsgrenze bis Albbruck.
					13,45	
203	Thiengen-Uehlingen	0	0,63	0,63		Thiengen
	Schlüchtthalstraße	Zufahrt zur Station Thiengen		0,86		bis
		0,63	6,63	6,00		Witznau.
					7,49	
					34,80	

Inspektion Bonndorf.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
49	Basel-St. Blasien	61,00	62,39	1,39		bei St. Blasien.
					1,39	
52	Rothhaus-Thiengen, ausschließlich Uehlingen-Berghaus Thiengen	0	12,30	12,30		Ganze Straße.
					12,30	
53	Freiburg-Stühlingen (Abgang beim Titisee)	15,86	38,86	22,97		Holzschlag bis Straße 54 (unterhalb Weizen).
					22,97	
112	St. Blasien-Albbruck	0	11,57	11,69		St. Blasien bis Inspektionsgrenze.
		mit Gabelstück			11,69	
203	Thiengen-Uehlingen-Schlüchtthalstraße	6,63	14,92	8,29		Witznau bis Uehlingen.
					8,29	
270	Stühlingen-Schaffhausen . .	0	0,14	0,14		Stühlingen.
					0,14	
					56,78	

Inspektion Lörrach.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
45	Schliengen-Binzen	0	20,64	20,64	20,64	Ganze Straße.
48	Basel-Schaffhausen	0	5,70	5,70	5,70	Inspektionsgrenze bis Abgang des Weges nach Herthen.
49	Basel-St. Blasien	0	39,00	39,00	39,00	Landesgrenze bis Utzenfeld.
95	Schopfheim-Brennet	0	10,94	10,94	10,94	Ganze Straße innerhalb der Inspektion.
108	Müllheim-Neuenburg-Rhein .	0	4,72	5,18	5,18	Ganze Straße mit Zufahrt zur Station Müllheim.
129	Zufahrt zur Station Zell i. W.	0	0,69	0,69	0,69	Ganze Straße.
181	Leopoldshöhe-Weil-Wiesenthal	0	2,61	2,61	2,61	Ganze Straße.
191	Kandern-Schlächtenhaus-Steinen	0	0,75	0,75	0,75	Kandern.
192	Müllheim-Badenweiler . . .	0	6,97	6,97	6,97	Ganze Straße.
193	Todtmoos-Wehr	5,53	17,17	11,64	11,64	Inspektionsgrenze bis Wehr.
					104,12	

Inspektion Freiburg.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
1	Frankfurt-Basel	56,47	61,47	5,00		Von der Inspektionsgrenze bis oberhalb Zähringen.
		1,50	9,73	8,22		Vom Abgang der Hexenthalstraße bis Schallstadt.
					13,22	
41	Neustadt-Bregenbach	0	15,57	15,62		Ganze Straße.
					15,62	
43	Breisach-Donaueschingen . .	0	6,50	6,42		Von Breisach bis Rothhaus.
		1,73	11,88	10,14		Von Freiburg bis Himmelreich.
		29,35	49,85	20,50		Titisee bis Inspektionsgrenze.
					37,06	
53	Freiburg-Stühlingen	0	15,86	15,99		Titisee bis Inspektionsgrenze.
					15,99	
88	Krozingen-Utzenfeld, ausschließlich Untermünsterthal-Utzenfeld	0	10,56	10,54		Unter-Krozingen bis Untermünsterthal.
					10,54	
113	Malterdingen-Breisach . . .	8,96	12,50	3,54		Inspektionsgrenze bis Leiselheim.
					3,54	
115	Freiburg-Kaiserstuhl	1,57	8,80	7,23		Freiburg bis Umkirch.
					7,23	
116	Zarten-Todtnau-Gschwend . .	0,01	9,50	9,48		Zarten bis St. Wilhelm.
					9,48	
307	Zufahrt zur Station Neustadt	0	0,68	0,68		Ganze Straße.
					0,68	
					113,36	

Inspektion Emmendingen.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
1	Frankfurt-Basel	30,78	56,47	25,72	25,72	Ganze Straße innerhalb der Inspektion.
36	Emmendingen-Elzach-Haslach .	0	25,70	25,70	25,70	Von Emmendingen bis Unterprechthal.
37	Freiburg-Waldkirch	0	7,97	7,97	7,97	Ganze Straße.
38	Bleibach-Villingen	0	10,50	10,50	10,50	Von Bleibach bis Oberfimonswald.
113	Malterdingen-Breisach . . .	0	8,96	9,09	9,09	Von Malterdingen bis Inspektionsgrenze.
118	Kenzingen-Weisweil-Schönau .	0	9,56	9,55	9,55	Ganze Straße.
120	Zufahrt zur Station Denzlingen	0	1,02	1,02	1,02	Ganze Straße.
288	Zufahrt zur Station Waldkirch	0	0,40	0,40	0,40	Ganze Straße.
					89,95	

Inspektion Lahr.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
1	Frankfurt-Basel	9,18	30,78	21,60	21,60	Ganze Straße innerhalb der Inspektion.
29	Kehl-Goldscheuer-Lahr . . .	17,30	28,02	10,72	10,72	Von Ichenheim bis Einmündung in Straße 1 unterhalb Dinglingen.
31	Dinglingen-Biberach	0,01	7,56	6,88		Von Dinglingen bis Abgang der Kreisstraße Nr. 122 bei Reichenbach.
		Zufahrt zum Bahnhof Dinglingen		0,90		
32	Mietersheim-Lahr	0	3,78	3,78	7,78 3,78	Ganze Straße.
124	Ettenheim-Kappel-Rheinau . .	0	9,17	8,99	8,99	Ganze Straße.
					52,87	

Inspektion Offenburg.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
1	Frankfurt-Basel	42,00	43,00	1,00		Appenweier.
		0,07	9,18	9,11		Von Offenburg bis Inspektionsgrenze gegen Lahr.
					10,11	
2	Mannheim-Kehl	44,00	45,87	2,07		Kehl.
					2,07	
25	Sand-Freudenstadt	0	4,25	4,25		Von Sand bis Appenweier.
					4,25	
28	Kehl-Schaffhausen	0,01	39,76	39,10		Von Kehl bis Steinach.
					39,10	
29	Kehl-Goldscheuer-Lahr . . .	0,02	9,18	9,16		Von Kehl bis Abgang der Straße Nr. 30 oberhalb Goldscheuer.
					9,16	
30	Offenburg-Goldscheuer . . .	0,01	9,34	9,33		Ganze Straße.
					9,33	
34	Gutach-Freudenstadt	0,01	28,00	27,86		Von Gutach bis Kniebis-
					27,86	
35	Wolfach-Alpirsbach	0	16,43	17,04		Ganze Straße.
					17,04	
121	Schiltach-Schramberg . . .	0	7,18	7,18		Ganze Straße.
					7,18	
126	Zufahrt zur Station Appenweier	0	1,17	1,17		Ganze Straße.
					1,17	
165	Biberach-Zell a. H.	0,01	3,87	3,45		Ganze Straße.
					3,45	
					130,72	

Inspektion Achern.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
1	Frankfurt-Basel	14,07	37,99	23,07	23,07	Ganze Straße innerhalb der Inspektion.
25	Sand-Freudenstadt	12,19	22,91	10,72	10,72	Von Oberkirch bis Oppenau.
26	Oppenau-Griesbach-Kniebis .	0	19,31	19,70	19,70	Ganze Straße.
130	Zufahrt zur Station Achern .	0	0,57	0,57	0,57	Ganze Straße.
164	Achern-Freudenstadt (Acherthal-, Kapplerthal- oder Ruhsteinstraße)	0	20,62	20,62	20,62	Ganze Straße.
230	Zufahrt zur Station Oberkirch	0	0,70	0,70	0,70	Ganze Straße.
					75,38	

Inspektion Rastatt.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
1	Frankfurt-Basel	40,65	43,96	2,69		Von dem Zusammentreffen mit Straße 2 unterhalb Rastatt bis zur Inspektionsgrenze gegen Achern.
		0	14,07	13,96		
					16,65	
2	Mannheim-Kehl	75,93	85,68	9,73		Von der Inspektionsgrenze gegen Karlsruhe bis Einmündung in Straße Nr. 1 *) Vom Abgang von Straße 1 bis Hügelsheim.
		0	8,80	8,78*)		
					18,51	
21	Neumalsch-Oos	9,00	16,20	7,19		Station Kuppenheim bis Oos.
					7,19	
22	Rastatt-Freudenstadt (Murgthalstraße)	0	40,38	40,31		Rastatt bis württembergische Grenze.
					40,31	
22	(alt) Gernsbach-Hilpertsau . .	17,06	20,12	2,80		Ganze Straße.
					2,80	
23	Oos-Baden	0	2,01	2,01		Von Oos bis Badenscheuern.
					2,01	
81	Baden-Gernsbach	2,12	7,06	4,94		Beuren bis Abzweigung der Straße Nr. 80.
					4,94	
131	Gernsbach-Loffenau	0	3,03	3,03		Ganze Straße.
					3,03	
132	Rastatt-Selz	0	3,50	3,23		Von Rastatt bis einschl. Rheinau.
					3,23	
199	Oos-Iffezheim, ausschließlich der Strecke von Straße Nr. 2 zum Rhein	0	3,61	3,61		Ganze Straße.
					3,61	
					102,28	

Inspektion Karlsruhe.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
1	Frankfurt-Basel	7,02	25,60	18,43	18,43	Von der Inspektionsgrenze gegen Bruchsal bis Ettlingen.
2	Mannheim-Kehl	56,44	60,68	4,25		Von der Einmündung der Straße 252 bis zum Abgang der Straße 19.
		66,68	75,93	9,22	13,47	Von Mühlburg bis zur Insp.-Grenze gegen Rastatt.
11	Berghausen-Heilbronn . . .	0	6,75	6,75	6,75	Von Berghausen bis Insp.-Grenze gegen Bruchsal.
13	Karlsruhe-Stuttgart	0,92	18,00	16,27		Von Karlsruhe bis Wilferdingen.
		31,39	37,51	6,21	22,48	Pforzheim bis württemb. Grenze.
15	Pforzheim-Weil d. St. (Würmthalstraße)	0	3,80	3,80	3,80	Vom Abgang von Straße 158 bis Würm.
17	Karlsruhe-Mühlburg und Karlsruhe-Beiertheim . .	Kriegs- u. Westendstr.		2,26		Ganze Straße.
		Beiertheimerallee		1,57		
		Kaiserallee		2,19	6,02	
18	Karlsruhe-Ettlingen	Alte Rüppurrerstr.		1,36		Ganze Straße.
		0,47	7,71	7,18	8,54	
19	Karlsruhe-Leopoldshafen . .	0,74	7,70	6,94	6,94	Von Karlsruhe bis Leopoldshafen. (Unterbrochen durch Straße Nr. 2.)
20	Ettlingen-Pforzheim	0	25,70	25,04	25,04	Ganze Straße.
79	Mühlburg-Maxau	0	4,76	4,73	4,73	Ganze Straße.
136	Ettlingen-Herrenalb	0	12,94	12,93	12,93	Ganze Straße.
137	Ettlingen-Bahnhof	0	1,62	1,62	1,62	Ganze Straße.
138	Pforzheim-Wildbad	0	1,74	1,74	1,74	Ganze Straße.
158	Pforzheim-Calw (Nagoldthalstraße)	1,31	5,00	3,69	3,69	Von Pforzheim bis Weißenstein.
					136,18	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inspektion Bruchsal.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
1	Frankfurt-Basel	48,30	62,62	13,45		Ganze Straße innerhalb der Inspektion.
		0	7,02	6,42		
					19,87	
11	Berghausen-Heilbron	6,77	30,59	23,11		Ganze Straße innerhalb der Inspektion.
					23,11	
12	Bruchsal-Knittlingen	0,50	13,76	13,26		Ganze Straße.
					13,26	
139	Bruchsal-Wiesenthal	0	4,00	4,00		Von Bruchsal bis Forst.
					4,00	
140	Stettfeld-Eppingen	0	10,73	10,73		Ganze Straße.
					10,73	
142	Zufahrt zum Bahnhof Bruchsal	0	0,49	0,49		Ganze Straße.
					0,49	
143	Zufahrt zur Station Langenbrücken	0	0,63	0,63		Ganze Straße.
					0,63	
144	Zufahrt zur Station Bretten .	0	0,64	0,61		Ganze Straße.
					0,61	
250	Flehingen-Ubstadt	0	16,20	16,20		Ganze Straße.
					16,20	
298	Münzesheim-Menzingen-Eppingen	0	8,48	8,48		Ganze Straße.
					8,48	
					97,38	

Inspektion Sinsheim.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
1	Frankfurt-Basel	39,19	44,50	4,94	4,94	Von der Inspektionsgrenze gegen Heidelberg bis Abgang des Gemeindeweges nach Roth.
11	Berghausen-Heilbronn . . .	30,60	49,30	18,94	18,94	Ganze Straße innerhalb der Inspektion.
140	Stettfeld-Eppingen	10,73	24,50	13,77	13,77	Von der Inspektionsgrenze bis Eppingen.
141	Wiesloch-Neulußheim . . .	0	4,68	4,82	4,82	Von Wiesloch bis Wallorf.
172	Wiesloch-Eichtersheim-Elsenz .	0	17,90	17,90	17,90	Ganze Straße.
233	Zufahrt zur Station Steinsfurth	0	0,86	0,83	0,83	Ganze Straße
298	Münzesheim-Menzingen-Eppingen	8,50	15,50	7,00	7,00	Ganze Str[illegible]
					68,20	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inspektion Heidelberg.

Der Landstraße		Deckenweise zu unterhaltende Strecken			Gesammt-Länge	Bemerkungen
№	nähere Bezeichnung	Von km	bis km	Länge km	km	
1	Frankfurt-Basel	7,50	13,00	5,50		Weinheim bis Großsachsen.
		19,05	23,77	4,41		Dossenheim bis Heidelberg.
		28,55	33,27	4,72		Heidelberg bis zum Steinbruch bei Leimen.
1 a	Abzweigung über die neue Neckarbrücke			0,27		
					14,90	
2	Mannheim-Kehl	4,12	17,00	12,31		Mannheim bis Schwetzingen.
					12,31	
3	Mannheim-Heilbronn . . .	1,48	17,90	16,40		Mannheim bis Heidelberg.
		20,05	28,20	8,13		Von Heidelberg bis Neckargemünd.
					24,53	
78	Hockenheim-Speyer	0	5,93	5,93		Ganze Straße bis zum Rhein.
					5,93	
145	Weinheim-Birkenau (Birkenauerthalstraße)	0	2,30	2,30		Ganze Straße.
					2,30	
147	Altlußheim-Neulußheim . . .	0	2,52	2,52		Ganze Straße.
					2,52	
162	Neckargemünd-Eberbach . . .	0	0,46	0,46		Neckargemünd.
					0,46	
169	Mannheim-Lampertheim . . .	0,87	12,30	11,44		Ganze Straße.
					11,44	
170	Neckarsteinach-Weinheim . . .	12,20	16,00	3,80		Von der hessischen Grenze bis Weinheim.
					3,80	
278	Zufahrt zum Zentralgüterbahnhof Mannheim	0,14	1,41	1,18		Ganze Straße.
					1,18	
279	Schloßterrasse-Hauptbahnhof Mannheim	0	0,71	0,71		Ganze Straße.
					0,71	
292	Zufahrt von der Schloßterrasse zur Rheinbrücke in Mannheim	0	0,95	0,90		Ganze Straße.
					0,90	
					80,98	

Ausbildung, Prüfung und Bestallung der Geometer.

§ 3.

Erfordernisse der Ausbildung.

Wer als Geometer öffentlich bestellt werden oder eine staatliche Anstellung als Vermessungsbeamter erlangen will, hat den Nachweis

1. der allgemeinen Vorbildung, und
2. der besonderen theoretischen und praktischen Fachbildung

für diesen Beruf zu erbringen.

§ 4.

Allgemeine Vorbildung.

Der Nachweis der allgemeinen Vorbildung wird durch ein Zeugniß darüber erbracht, daß der Kandidat den siebenten Jahreskurs eines deutschen Gymnasiums oder einer badischen Realmittelschule mit Erfolg zurückgelegt oder eine der Zurücklegung dieser Kurse gleichzuachtende Prüfung bei der nach den einschlägigen Verordnungen von dem Oberschulrath eingesetzten Prüfungskommission bestanden habe.

Inwieweit die Zeugnisse außerbadischer Realmittelschulen oder die Zeugnisse außerbadischer Schulbehörden über das Bestehen einer Prüfung den obigen Anforderungen genügen, entscheidet nach Anhörung des Oberschulraths die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

§ 5.

Besondere Fachbildung.

Die besondere Fachbildung ist

1. eine theoretische,
2. eine praktische.

1. Die theoretische Fachbildung erfordert ein wenigstens drei Semester währendes Studium an einer Technischen Hochschule des Deutschen Reiches, welches folgende Gegenstände zu umfassen hat:

a. Mathematik und Naturwissenschaften:
Elementarmathematik, Geometrie der Ebene und des Raumes, ebene und sphärische Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, darstellende Geometrie, Elemente der höheren Mathematik nebst Uebungen in den vorstehenden Disziplinen, Physik.

b. Vermessungswesen:
praktische Geometrie nebst geodätischem Praktikum, höhere Geodäsie, Methode der kleinsten Quadrate, Katastervermessung und Feldbereinigung.

c. Zeichnen:
Plan- und Terrainzeichnen nebst Planschriften,
Freihandzeichnen.

d. allgemeine Fächer:
Rechtskunde,
Geschichte,
Literatur.

2. Die praktische Fachbildung erfordert eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Vermessungswesen, wovon ein Jahr der theoretischen Fachbildung (Ziffer 1) vorauszugehen hat und zwei Jahre der erfolgreichen Ablegung der ersten Staatsprüfung (§ 10 ff.) nachfolgen müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von dieser Vorschrift — jedoch nicht hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit — kann ausnahmsweise durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Nachsicht ertheilt werden.

Von der praktischen Ausbildungszeit muß mindestens ein Jahr nach bestandener erster Staatsprüfung im badischen Bezirksgeometerdienste verbracht werden; im Uebrigen kann die praktische Ausbildung erworben werden bei badischen öffentlich bestellten Geometern oder im vermessungstechnischen Dienste der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, der badischen Eisenbahnverwaltung oder Forstverwaltung. Dieselbe soll thunlichst sämmtliche Zweige des praktischen Vermessungswesens umfassen.

Inwieweit die praktische Beschäftigung bei anderen als den oben genannten Behörden und Vermessungstechnikern als gleichwerthig zu erachten ist, entscheidet im Einzelfalle die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Staatsprüfungen.

§ 6.

Der Nachweis der besonderen Fachbildung wird durch das Bestehen einer ersten — theoretischen — und einer zweiten — praktischen — Prüfung geliefert.

Diese Prüfungen werden durch eine von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bestellte Prüfungskommission vorgenommen.

§ 7.

Zulassungsgesuche.

Gesuche um Zulassung zu den Staatsprüfungen sind innerhalb der in §§ 10 und 14 bezeichneten Fristen an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweise einzureichen.

§ 8.

Prüfungsgebühr.

Für die Theilnahme an jeder der beiden Prüfungen ist vor deren Beginn eine Prüfungsgebühr von je zwanzig Mark durch jeden Kandidaten zu entrichten.

Unbemittelten Kandidaten kann auf Ansuchen die Gebühr durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nachgelassen werden.

§ 9.

Wiederholung der Prüfungen.

Nicht bestandene Kandidaten können noch einmal zur Prüfung zugelassen werden; wer zum zweiten Male nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen.

Erste Prüfung.

§ 10.

Zur ersten Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die erforderliche Vorbildung besitzt (§ 4), ein mindestens drei Semester währendes Studium an einer Technischen Hochschule des Deutschen Reiches zurückgelegt hat (§ 5 Ziffer 1), eine wenigstens einjährige, dem Hochschulstudium vorausgehende praktische Thätigkeit im Vermessungswesen nachweist (§ 5 Ziffer 2) und befriedigende Studienarbeiten (§ 11 Ziffer 7) vorlegt.

Die Prüfung findet alljährlich im Monat Mai statt. Gesuche um Zulassung sind vor dem 20. März einzureichen. (§ 7.)

§ 11.

Dem Zulassungsgesuche sind anzuschließen:

1. der Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit,
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

3. der Geburtsschein,
4. der Nachweis über die erlangte Vorbildung (§ 4),
5. der Nachweis über die dem Studium an der Hochschule vorausgehende mindestens einjährige praktische Fachbildung (§ 5 Ziffer 2), welcher gemäß § 15 Schlußabsatz erbracht wird,
6. der Ausweis über das vorschriftsmäßige Studium an der Technischen Hochschule; aus demselben muß zu ersehen sein, daß der Kanditat die in § 5 Ziffer 1 a. bis d. bezeichneten Fächer zum Gegenstand seines Studiums gemacht hat,
7. Studienarbeiten und zwar:
   a. Plan- und Terrainzeichnungen, enthaltend Kreuzscheibe- und Theodolitaufnahmen, Güterpläne, Höhenpläne (Nivellements) und Querprofile, Konstruktion der Horizontalkurven, Situationspläne und Höhenkarten, Darstellung von Terrainformen nach plastischen Modellen (topographisches Zeichnen),
   b. Freihandzeichnungen,
   c. Zeichnungen aus dem Gebiet der darstellenden Geometrie,
   d. Berechnungen geodätischer Aufgaben, Ausarbeitung von Terrainaufnahmen, welche unter Leitung des Lehrers ausgeführt wurden, insbesondere ein Lage- und ein Höhenplan.

Die einzelnen Arbeiten müssen mit einer Zeitangabe ihrer Ausführung und mit einer Beurkundung des Hochschullehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein.

§ 12.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Mathematik und Naturwissenschaften:
   Elementarmatemathik, Geometrie der Ebene und des Raumes, ebene und sphärische Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, darstellende Geometrie, Elemente der höheren Mathematik, Physik.
2. Vermessungswesen:
   praktische Geometrie, höhere Geodäsie, Methode der kleinsten Quadrate, Katastervermessung und Feldbereinigung.
3. Rechtskunde.

§ 13.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ertheilt die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auf das Gutachten der Prüfungskommission den bestandenen Kandidaten je ein Prüfungszeugniß, in welchem das Gesammturtheil über die Leistungen mit einer der Noten „vorzüglich, gut oder hinlänglich" verzeichnet wird.

Den nicht bestandenen Kandidaten wird hierüber Eröffnung gemacht.

Zweite Prüfung.

§ 14.

Zur zweiten Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die erste Prüfung bestanden und die vorschriftsmäßige praktische Ausbildung (§ 5 Ziffer 2) erlangt hat.

Dieselbe findet alljährlich in den Monaten September und Oktober statt.

Gesuche um Zulassung (§ 7) sind vor dem 1. August einzureichen.

§ 15.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. das Prüfungszeugniß der ersten Prüfung;
2. der Ausweis über die vorschriftsmäßige praktische Ausbildung (§ 5 Ziffer 2);
3. ein Unbescholtenheitszeugniß.

Der unter Ziffer 2 verlangte Ausweis wird erbracht durch die Zeugnisse derjenigen Behörden und öffentlich bestellten Geometer, bei welchen der Kandidat praktisch beschäftigt war. Die Zeugnisse müssen

genügende Auskunft ertheilen über die Zeit der Beschäftigung, über die Art der verrichteten Geschäfte, sowie über Leistungen und Verhalten des Kandidaten.

§ 16.

Die Prüfung besteht zunächst im Vollzug der stückweisen Aufnahme eines Theils einer Ortsgemarkung nach den Vorschriften der badischen Katastervermessung, sowie in der Aufnahme eines Nivellements und einiger Querprofile.

Hieran schließt sich eine mündliche Prüfung über das praktische Vermessungswesen im Allgemeinen, über die besonderen gesetzlichen und Vollzugsvorschriften für die badische Katastervermessung und die Fortführung der Vermessungswerke, sowie über die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher.

§ 17.

Aufnahme als Geometer.

Die Entscheidung über das Ergebniß der Prüfung erfolgt auf das Gutachten der Prüfungskommission durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Hiernach werden die bestandenen Kandidaten mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" als Geometer aufgenommen.

Ueber die Aufnahme als Geometer stellt die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für jeden Kandidaten eine Bestallungsurkunde aus und übergibt diese dem Bezirksamte des Wohnorts des Aufgenommenen.

Falls der Kandidat das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, wird die Uebergabe der Urkunde bis nach Eintritt dieses Zeitpunktes verschoben (§ 2).

Das Bezirksamt beeidigt den neu aufgenommenen Geometer auf die Beobachtung der für die öffentlich bestellten Geometer erlassenen Vorschriften und händigt sodann die Bestallungsurkunde, nachdem auf ihr die erfolgte Beeidigung beurkundet ist, dem Geometer aus.

Die Namen der öffentlich bestellten Geometer werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 13.

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Januar 1900.

I. Nachtrag

zum

Budget des Ministeriums der Finanzen für die Jahre 1900 und 1901.

Ministerium der Finanzen.

№ 11.

Karlsruhe, den 18. Januar 1900.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände, Herrn Oberbürgermeister Gönner,

Hochwohlgeboren

dahier.

Im Spezialbudget des Finanzministeriums für 1900/1901 ist unter Ausgabe Titel IV B § 10 für „Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus" die Summe von 130 000 ℳ vorgesehen. Inzwischen hat sich aber ergeben, daß die Verbesserungseinrichtungen, um vollwirksam zu sein, in größerem Umfang als ursprünglich geplant war, zur Ausführung kommen müssen und daß deren Verwirklichung einen weitaus größeren Aufwand als die eingestellte Summe beträgt, erfordern würde. Da aber die Erörterungen über die zweckmäßigste Erstellung der Anlage und den hiernach sich ergebenden Aufwand voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht zum Abschluß gebracht werden können, auch die Beschaffung der für die Anlage erforderlichen Maschinen bei dem gegenwärtig ungewöhnlich hohen Stand der Preise sich ungewöhnlich kostspielig stellen würde, sehen wir uns veranlaßt, die obige Anforderung im Budget für 1900/01 zurückzuziehen, beabsichtigen übrigens, in der nächsten Budgetperiode auf den Gegenstand zurückzukommen.

Mit der Absetzung des in Frage stehenden Betrags unter Tit IV B § 10 der Ausgabe ermäßigt sich auch der Ersatz der Grundstocksverwaltung unter Tit. I B § 1 der Einnahme um den Betrag von 130 000 ℳ.

Wir beehren uns Euer Hochwohlgeboren um gefällige Veranlassung der weiteren geschäftlichen Behandlung dieser Mittheilung ergebenst zu ersuchen.

Buchenberger.

Jäger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 13.

Weiteren Nachtrag zum Spezial-Budget des Ministeriums der Finanzen Haupt-Abtheilung V) siehe Drucksache Nr. 9.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 13 a.

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Februar 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Finanzministeriums für 1900 und 1901.

Titel I, II, III, XI, XII, XIII.

Erstattet durch den Abgeordneten **Uibel.**

Die Kommission beantragt:

Titel	I	für 1900 mit	137878 ℳ.
„		„ 1901 „	137868 „
„	II	„ 1900 „	53950 „
„		„ 1901 „	54100 „
„	III:		
		a) im ordentlichen Etat:	
		für 1900 mit	298228 ℳ.
		„ 1901 „	300668 „
		b) im außerordentlichen Etat § 1:	
		für 1900/1901 mit	141300 ℳ.
Titel	XI	„ 1900 mit	4594350 „
„		„ 1901 „	4731450 „
„	XII	„ 1900 und 1901 mit je	17930 „
„	XIII	„ 1900 „ 1901 „ „	7550 „

in Ausgabe zu genehmigen.

Die Beschlußfassung über die Anforderung im außerordentlichen Etat des Titel III § 2 dagegen sei bis nach Einsicht der noch ausstehenden Baupläne, Kostenüberschläge und des Kaufvertrags auszusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiezu ist Folgendes zu bemerken:

Unter Titel I § 1, Gehalts-Etat S. 64/65, wird für den bautechnischen Referenten des Ministeriums, mit Rücksicht auf die Art und den Umfang der ihm obliegenden Geschäfte, die Stelle eines Kollegialmitgliedes (B 3) in Anforderung gebracht. Die Kammer hielt diesen Vorschlag in den ihr bekannten Verhältnissen begründet und beantragt Genehmigung. Den gleichen Antrag stellt sie bezüglich der Umwandlung einer Revidentenstelle Großh. Ministeriums in eine Revisorsstelle (von G 4 nach F 1), und einer Buchhalterstelle bei Großh. Generalstaatskasse (Titel II § 1) in eine Oberbuchhalterstelle (von G 5 nach F 3), nachdem die Erläuterungen Großh. Regierung ergaben, daß die Anstellungs- und Aufrückungsverhältnisse der in Frage kommenden Beamten diese — im Interesse der Festhaltung jener Beamten in ihren Dienststellungen nothwendige — Beförderung als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Unter Titel III § 1 (Hochbauwesen) sind neue Stellen für 2 Regierungsbaumeister, für 2 technische Assistenten, 3 Büreau-Assistenten und 1 Bauaufseher in Aussicht genommen. Die Regierungsbaumeister sollen als 2. Beamte den Bezirksbauinspektionen Heidelberg (wegen der ausgedehnten Universitätsgebäulichkeiten) und Emmendingen (wegen Zutheilung des Bauwesens der Heil- und Pflege-Anstalt bei Emmendingen) beigegeben werden. Die beiden technischen Assistenten würden den Inspektionen Mannheim und Donaueschingen und die drei Büreau-Assistenten den Inspektionen Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe zugetheilt werden. Die Kommission glaubte diese Vorschläge dem hohen Hause zur Genehmigung unterbreiten zu sollen, auch mit dem Seitens der Bauverwaltung gemachten Vorbehalt. bei dem, je nach Umfang der Neubauten, schwankenden Geschäftsstand, nach Lage der Verhältnisse auch eine andere als die vorerwähnte Zutheilung eintreten zu lassen. Zu bemerken ist noch, daß die Stelle eines Bezirksbauinspektors für die Neubauten der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen auf 1. Juni 1899 aufgehoben und die Besorgung der bezüglichen Geschäfte der Bezirksbauinspektion Emmendingen überwiesen wurden.

Unter Titel III B § 1 im außerordentlichen Etat erscheint eine Anforderung von 141,300 ℳ „für Erwerbung des Anwesens Hirschstraße 6 in Karlsruhe".

Die derzeitige Dienstwohnung des Ministers des Innern im Gebäude der Generalbrandkasse, Kaiserstraße 168 — so ist in der Begründung zu dieser Anforderung ausgeführt — sei beengt, und nach der ganzen Anordnung ihrer Räumlichkeiten der Stellung eines Ministerialchefs wenig entsprechend. Zudem verlange der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse eine beträchtliche Erhöhung des Miethzinses. Unter diesen Umständen erscheine die Beschaffung einer anderen Ministerwohnung geboten. Das für diesen Zweck geeignete und in gutem baulichen Zustande befindliche Anwesen Nr. 6 der Hirschstraße, das ehemalige französische Gesandtschaftshotel, bestehend aus einem 2stöckigen Vorderhaus mit 2 Seitengebäuden nach dem Hofe nebst Garten, sei nun der Regierung zum Kauf angeboten. Der Kaufpreis von 136,300 ℳ müsse als mäßig bezeichnet werden. Für Instandsetzungsarbeiten sei ein Aufwand von höchstens 5000 ℳ erforderlich.

Der Kaufvertrag mit dem bisherigen Eigenthümer nebst Plan liegt vor. Darnach soll die Uebergabe des Grundstückes sammt Zubehör, wie näher aufgeführt, auf 1. Juli 1900 erfolgen.

Die genaue Kostenberechnung für die Instandsetzungsarbeiten im Hause kommt auf eine voraussichtliche Ausgabesumme von 5300 ℳ

Das Haus ist günstig gelegen und in gutem Stand, der Preis, nach den heutigen Verhältnissen in der Residenz, keineswegs zu hoch, der Kauf demnach ein vortheilhafter. Da auch die Regierungsbegründung die Angemessenheit der Beschaffung einer neuen Ministerwohnung hinlänglich darthut, so beantragt die Kommission sowohl die Genehmigung des Kaufvertrags, als auch des für die Instandsetzungsarbeiten geforderten Betrages.

Zu Tit. III B § 2 Dienstgebäude für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv ist zu bemerken, daß — nach Mittheilung der Regierung — die Aufstellung der detaillirten Pläne und Kostenüberschläge sich — durch die Wahl eines anderen Bauplatzes und die dadurch bedingte Umarbeitung der Vorarbeiten — verzögert habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da eine Prüfung dieser wichtigen Angelegenheit ohne Einsicht der Pläne und Kostenberechnungen nicht möglich, die Nachbringung derselben aber Seitens der Großh. Regierung in nahe Aussicht gestellt ist, so gedenkt die Budget-Kommission das Ergebniß ihrer seinerzeitigen Berathung in einem Nachtrag zu diesem Berichte dem hohen Hause vorzulegen.

Die Titel XI, XII, XIII, die wir zur Genehmigung empfehlen, geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Die Zunahme der Mehranforderung von 396 250 *M.* für lebenslängliche Ruhegehalte etatmäßiger Beamter im Allgemeinen, durchschnittlich für ein Jahr der Budgetperiode, gründet sich auf den muthmaßlichen Zuwachs, wie er als Wirkung des Beamtengesetzes an Hand der angestellten Berechnungen sich ergibt.

Zu № 13a.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. April 1900.

Nachtrag zum Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Finanzministeriums für 1900 und 1901.

Titel III B Ziffer 2.

Erstattet durch den Abgeordneten **Nibel.**

Entsprechend dem Antrage in dem Berichte Ihrer Kommission Nr. 13a zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Februar 1900 wurde in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Februar 1900

> „die Beschlußfassung über die Anforderung im außerordentlichen Etat des Titel III § 2 bis nach Einsicht der noch ausstehenden Baupläne, Kostenüberschläge und des Kaufvertrags ausgesetzt."

Die Anforderung der Großh. Regierung (S. 6 des Budgets des Großh. Finanzministeriums) betrifft den **Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das General-Landesarchiv.**

In der Begründung zur Budgetforderung ist ausgeführt und gelegentlich der mündlichen Besprechung mit Ihrer Kommission am 5. April wurde Seitens der Herren Minister des Innern und der Finanzen des Näheren erläutert, daß die drei genannten Behörden jede in ungenügenden Räumlichkeiten untergebracht seien, daß die dadurch bedingten Mißstände längst Abhilfe dringend wünschenswerth gemacht hätten, daß man aber, der hohen Kosten wegen, die Anforderung von Neubauten immer wieder verschoben habe. Bei dem gegenwärtigen Stande des Staatshaushaltes glaube man aber die Besserung der fraglichen Zustände unverweilt in Angriff nehmen zu sollen.

Die Oberrechnungskammer, im Haus Nr. 25 der Adlerstraße neben der Herberge zur Heimath untergebracht, habe, bei dem zunehmenden Verkehr, unter dem Geräusch der engen Straße sehr zu leiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dazu komme der den Geschäftsgang in unangenehmster Weise beeinflussende Umstand, daß das Rechnungsarchiv wegen Mangels an Raum im Schlosse zu Bruchsal untergebracht ist, und daß demnach, wenn ältere Archivbestände gebraucht werden, jeweils Beamte dorthin reisen und die Materialien holen müssen. Schon unter dem Präsidium Jolly sei die Beseitigung dieser Zustände angeregt, der Vorschlag eines Neubaues aber immer wieder — noch dringenderer anderweiter Projekte wegen — zurückgestellt worden.

Das Dienstgebäude des Verwaltungsgerichtshofes in Erbprinzenstraße 7 leide an verschiedenen Mängeln sowohl hinsichtlich seiner Lage, als der Anordnung seiner Innenräume. Bei der Enge der Straße und der Höhe der gegenüberliegenden Häuser sei die Beleuchtung namentlich des Erdgeschosses mit dem Sitzungssaale sehr ungünstig, so daß diese Räume oft bis gegen Mittag künstlich beleuchtet werden müssen. Der Fuhrwerksverkehr an diesem Haupteingang von der Bahn zur Stadt wirke störend auf die Arbeit der Beamten und die Verhandlungen des Gerichtshofes. Auch hier werde seit Jahrzehnten geklagt.

Vollends unhaltbar seien die Unterkunftsverhältnisse des Generallandesarchivs im Dienstgebäude des Ministeriums des Innern: die Arbeitsräume eng und ungesund, die Archivräume längst unzureichend, zum Theil im Keller. Da das Ministerium des Innern einer Ausdehnung seiner eigenen Diensträume und einer geeigneten Unterbringung seiner eigenen Archivbestände dringend benöthigt, und da der einzigen Möglichkeit einer Ausdehnung, nämlich der theilweisen Ueberbauung des Innenhofes, die damit verbundene Verkümmerung von Luft und Licht für die hofseitig gelegenen Gebäudetheile entgegenstehe, könne auch hier nur durch einen Neubau abgeholfen werden.

Die Fehler der beiden Dienstgebäude in der Adler- und Erbprinzenstraße können auch durch einen Umbau nur zum geringeren Theile beseitigt werden, dagegen werden die beiden Häuser, namentlich das in der Erbprinzenstraße mit seinem Garten, bei ihrer ausgezeichneten Geschäftslage, durch ihren Verkaufswerth einen namhaften Theil der Kosten eines Neubaues decken.

Der Neubau müsse also auch für diese Behörden als die einzig mögliche Abhilfe angesehen werden. Sehr zweckmäßig, auch vom finanziellen Standpunkt, erscheine die Vereinigung dieser 3 Neubauten in Einer Baugruppe, für welche ein an der Stabelstraße gelegenes Grundstück im Flächengehalt von 9000 qm gesichert sei zu dem für diese Lage als sehr mäßig zu bezeichnenden Preis von 35 M. der Quadratmeter.

Die von dem Planfertiger, Herrn Baurath Hauser, der Kommission in der Sitzung vom 5. April vorgezeigten und eingehend erläuterten, in allen Einzelheiten durchgeführten Pläne lassen das Projekt als ebenso zweckmäßig, wie schön und würdig erscheinen. Es ist auch nicht blos sehr ausreichend für den gegenwärtigen Bedarf der 3 Behörden gesorgt, sondern auch auf das Anwachsen insbesondere des Bedürfnisses an Archivräumen in ausgiebiger Weise Rücksicht genommen.

Für die Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und der Oberrechnungskammer, sowie für den Direktor des Generallandesarchivs sind Dienstwohnungen je in dem betreffenden Dienstgebäude und mit gesondertem Aufgang vorgesehen. Die Dienerwohnungen werden je dem betreffenden Dienstgebäude in einfachem und doch schmuckem Anbau angeschlossen.

Die Einrichtung der Archivräume soll nach den neuesten Erfahrungen auf diesem Gebiete hergestellt werden. Die Pläne (welche hohem Hause zur Einsicht vorliegen) und deren Erläuterungen fanden den ungetheilten Beifall Ihrer Kommission. Man gewann den Eindruck, daß der Bauplatz zweckmäßig ausgenutzt werde, die innere Eintheilung der Gebäude allen praktischen Anforderungen entspreche, daß die gesammte Gruppe in ihrer äußeren Erscheinung eine Zierde des Hardtwaldstadttheils bilden werde, und daß demnach auch die Verantwortung für die Bewilligung der hohen Anforderung an die Staatskasse übernommen werden könne. Nach den mündlichen Mittheilungen des Herrn Ministers wird, auf Grund der genauesten, in alle Einzelheiten eingehenden Berechnungen, der Bauaufwand sich belaufen rund auf . . . . . M. 1 400 000.—
die Kosten der inneren Einrichtung der Diensträume, insbesondere der Archive, der Heizung ꝛc. auf „ 300 000.—
sodaß mit dem ungefähren Preis des Geländes von . . . . . „ 300 000.—
der Gesammtaufwand für die Baugruppe die Summe von rund . . . . . M. 2 000 000.—
erreichen werde.

Die ursprünglich auf ℳ 1 620 000.— veranschlagte Bausumme habe sich — nach verschiedenen, zum Theil mit dem Bauplatz-Wechsel zusammenhängenden Umänderungen und Verbesserungen — auf die nunmehr angeforderte Summe erhöht. An dieser werden seiner Zeit die voraussichtlich sehr beträchtlichen Verkaufsergebnisse der Häuser Adlerstraße 25 und Erbprinzenstraße 7 in Abzug zu bringen sein. Die Anforderung für die erste Baurate, einschließlich des Geländepreises, beläuft sich, auch nach Höherberechnung des Gesammtaufwandes, auf ℳ 520 000.—.

Der Antrag Ihrer Kommission geht auf Genehmigung.

— ———

№ 13 b.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1900 und 1901.

Domänenverwaltung.

Ausgabe Titel IV Seite 6—21. Einnahme Titel I Seite 46—51.

Schuldentilgung.

Ausgabe Titel X Seite 40.

Amortisationskasse.

Seite 109—111.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kriechle.**

Domänenverwaltung.

Antrag.

Die Budget-Kommission beantragt:

Die Ausgaben unter Titel IV des ordentlichen Etats für beide Jahre

I.	Zentralverwaltung §§ 1 bis mit 4 mit	443 066 ℳ
II.	Bezirksdomänenverwaltung §§ 5 bis mit 8 mit	363 576 „
III.	Bezirksforstverwaltung §§ 9 bis mit 12 mit	1 529 134 „
IV.	Besonderer Verwaltungsaufwand §§ 13 bis mit 30 mit	5 567 448 „
V.	Für den Grundstock §§ 31 und 32 mit	62 910 „
VI.	Abgaben und Lasten §§ 33 bis mit 40 mit	3 053 134 „
	zusammen mit	11 019 268 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sowie des außerordentlichen Etats

§ 1.	Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, III. Anforderung, mit	219 000 ℳ
§ 2.	Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, IV. Anforderung, mit	227 468 „
§ 3.	Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt, II. Anforderung, mit .	50 000 „
§ 4.	Renovation des Aeußern des Schlosses in Bruchsal, I. Anforderung mit .	100 000 „
§ 5.	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänenamt und das Finanzamt Emmendingen, Nachforderung, mit	16 500 „
§ 6.	Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Buchen mit	3 650 „
§ 7.	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Schönau i. W. mit	73 600 „
§ 8.	Neubau eines Forstwartshauses in Aeule mit	16 000 „
§ 9.	Erbauung eines Forstwartshauses zu Martinskapelle mit	23 000 „
§ 10.	Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus. Anforderung ist zurückgezogen.	
§ 11.	Umbau des Marstallgebäudes in St. Blasien mit	23 580 „
§ 12.	Für Holzabfuhrwege mit	500 000 „
	zusammen mit . . .	1 252 798 ℳ
	und demgemäß im ordentlichen und außerordentlichen Etat zusammen .	12 272 066 „

Ebenso die Einnahmen unter Titel I für beide Jahre und zwar im ordentlichen Etat

Summe I.	Aus Liegenschaften, §§ 1 bis mit 8, mit	17 601 366 „
„ II.	Aus Lehen und Berechtigungen, §§ 9 bis mit 11, mit	85 280 „
„ III.	Vom Grundstock, §§ 12 und 13, mit	761 852 „
„ IV.	Verschiedene Einnahmen, §§ 14 bis mit 17, mit	258 060 „
	zusammen mit . .	18 706 558 ℳ
	und im außerordentlichen Etat mit	1 252 798 „
	also zusammen mit . . .	19 959 356 ℳ

zu genehmigen.

Ihre Kommission hat hierzu noch folgende Bemerkungen zu machen:

Im Allgemeinen.

In dem Berichte der Budgetkommission für die Budgetperiode 1898/99 wurde darauf hingewiesen, daß die Erträgnisse aus unserem Domänenbesitz seit längerer Zeit in steigender Entwickelung sind. Auch in dem gegenwärtigen Staatsvoranschlag für die Jahre 1900 und 1901 zeigen diese Einnahmen wiederum eine steigende Tendenz. Es ist deßhalb der Großh. Regierung möglich geworden, in den Einnahmeetat auf Grund der Rechnungsdurchschnitte bei fast allen Positionen durchweg höhere Beträge einzusetzen. Die weitaus größte Zunahme weisen wiederum die Einnahmen aus den Holzerlösen auf. Es haben sich die ohnehin schon hohen Holzpreise nicht nur auf ihrer bisherigen Höhe erhalten, sondern sie haben noch eine weitere Steigerung erfahren, so daß dieser Einnahmeposten mit 6 316 715 ℳ, also mit einem Mehr von 520 560 ℳ eingestellt werden konnte. Die ertragsfähige Waldfläche ist von 91 624,77 ha im Jahre 1897, nunmehr im Jahre 1899 auf 92 281,94 ha gestiegen und es hat sich demgemäß die Nutzungsmasse von 538 455,80 Festmeter auf 557 564,76 Festmeter gehoben. Der Gesammtbudgetsatz für die Einnahme aus Holz konnte von seitherigen 5 796 155 ℳ auf 6 316 715 ℳ für das Budgetjahr erhöht werden. Nach dem Rechnungsdurchschnitt ist der Erlös aus dem Festmeter Holz von 10 ℳ 83 ₰ auf 11 ℳ 41 ₰ angewachsen. Es sind das sehr günstige Ergebnisse unseres Forstbetriebes, von denen wir nur wünschen können, daß sie anhaltende bleiben.

Auch die übrigen Einnahmepositionen zeigen fast durchweg Mehreinnahmen. Eine Ausnahme machen nur die Erträge aus landwirthschaftlichen Grundstücken und die Gefälle aus Forstnebennutzungen Der Rückgang der Erträge aus landwirthschaftlichen Grundstücken ist darauf zurückzuführen, daß die nutzbare Fläche von — :· 17 537,88 ha auf 17 160,76 ha — wahrscheinlich in Folge Verkaufs einer Anzahl Güterparzellen — zurückgegangen ist, während der Budgetsatz aus Forstnebennutzungen eine Minderung erfahren mußte, weil in der Budgetperiode 1898/99 der Erlös aus abgegebener Waldstreu ein wesentlich kleinerer war, als in den vorhergehenden Budgetperioden, was bei Bildung des Budgetsatzes zu berücksichtigen war

Anderseits aber sind auch die Ausgaben der Domänenverwaltung nicht unerheblich gestiegen. Es hängt dieses Steigen naturgemäß mit der Vergrößerung und Erweiterung der Betriebe der Forstverwaltung und Domänenverwaltung zusammen. Das Personal der Beamten und Angestellten nimmt zu, es steigern sich deßhalb der Gehaltsetat, sowie die anderen persönlichen Ausgaben und sachlichen Amtsunkosten, die Arbeitslöhne, welche in Folge der sozialen Bewegung auf dem ganzen wirthschaftlichen Gebiete eine Steigerung erfahren haben, nehmen auch für die gewerblichen Betriebe des Staates und namentlich auch für die Forstverwaltung bezüglich der Zurichtung von Walderzeugnissen, welche von Jahr zu Jahr in erhöhtem Maße zur Verarbeitung und Verwerthung kommen, erheblich zu, das Wegnetz für die Holzabfuhr erweitert sich stets und erfordert demgemäß einen erhöhten Unterhaltungsaufwand, auch ist der Bauaufwand für kirchliche Gebäude, bei denen das Domänenärar baupflichtig ist, in stetem Steigen. Alle diese wirthschaftlichen Erscheinungen, denen man sich einfach zu fügen hat, erklären das Anwachsen der Ausgaben.

Trotz der steigenden Bewegung der Ausgaben ist aber der Abschluß des Domänenbudgets doch ein günstiger Nach den Einstellungen, wie sie die Großh. Regierung in der Budgetvorlage, ohne Rücksicht auf spätere Zurückziehungen oder Nachträge, vorgesehen hat, betragen im ordentlichen Etat

die Einnahmen für beide Jahre	18 706 558 ℳ
die Ausgaben für beide Jahre	11 012 368 „
Es ergibt sich deßhalb ein Einnahmeüberschuß von	7 694 190 ℳ

welcher der Staatskasse zur Befriedigung allgemeiner Staatsaufgaben zugeführt werden kann. Es ist das Bild, das dieser Theil unseres Staatshaushaltes und unseres Staatsvermögens darbietet, ein gewiß erfreuliches und geeignet, sowohl bei der Großh. Regierung als auch bei der Volksvertretung volle Befriedigung hervorzurufen.

Im **Einzelnen** bemerkt Ihre Kommission

Zu A. Ordentlicher Etat.

I. Centralverwaltung.

§ 1. Gehalte Seite 68.

Die Zahl der Kollegialmitglieder C. 2 ist von 10 auf 11 gestiegen, dagegen fällt eine Stelle D. 1 für einen als Hilfsarbeiter in's Kollegium berufenen Oberförster weg.

Ein bisher nicht etatmäßig angestellter Zeichner soll befördert werden und ist in zweiter Gehaltsklasse unter H. 2 eingestellt, auch ist ein Kanzleiassistent J. 7 neu aufgenommen.

Die Großh. Regierung begründet die Aufnahme des bisherigen Hilfsarbeiters unter die Kollegialmitglieder damit, daß derselbe bisher schon die Geschäfte eines Kollegialmitgliedes vollständig zu versehen gehabt habe und derselbe bei den stets wachsenden Aufgaben des Forstkollegiums für die Zukunft nicht entbehrt werden könne, weßhalb die Umwandlung der Hilfsarbeiterstelle in diejenige eines Kollegialmitgliedes gerechtfertigt erscheine.

Bezüglich der Neuaufnahme des Zeichners bemerkt die Großh. Regierung, daß es im Interesse der Geschäfte des Vermessungsbureaus, die ständig zunehmen, gelegen sei, für diesen Dienst brauchbares Personal zu erhalten, während die Aufnahme eines Kanzleiassistenten unter Hinweis auf die Uebertragbarkeit solcher Stellen zwischen den Finanzmittelstellen und Centralkassen damit begründet wird, daß einem älteren Kanzleigehilfen bei der Domänendirektion das Vorrücken in eine etatmäßige Stelle ermöglicht werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission hält diese Begründung für ausreichend. Es sind in der That die vielseitigen Geschäfte der forstlichen Abtheilung der Domänendirektion bei der stetigen Erweiterung des Forstbetriebes im Zunehmen und es erscheint der Kommission angemessen, daß die Wahrnehmung dieser Geschäfte durch gleichberechtigte Kollegialmitglieder stattfindet. Auch die Zuweisung zweier weiteren etatmäßigen Stellen an die oben bezeichneten zwei Beamten scheint der Kommission im dienstlichen Interesse gelegen und wird nicht beanstandet.

Antrag: Genehmigung der Einstellungen.

§ 18. Für Grundstücke S. 12.

Für Grundstücke ist dem seitherigen Budgetsatz gegenüber eine Mehrforderung von 42 152 ℳ vorgesehen. Der größte Theil dieser Mehrverwendung entfällt nach der Regierungserläuterung auf eine Ausgabe für die Wiederkultivirung der auf Letten ausgebeuteten Grundstücke im „Spieß" und „vorderen Koller" auf Gemarkung Brühl nach einem Voranschlag von 70 000 ℳ, für 1 Jahr daher mit 35 000 ℳ.

Es wurde in der Kommission die Frage erörtert, ob diese Ausgabe, welche doch eine Werthssteigerung der betreffenden Grundstücke herbeiführe, nicht auf den außerordentlichen Etat hätte übernommen werden sollen.

Auf eine ergangene Anfrage erklärte die Großh. Regierung, daß bezüglich der auf Letten ausgebeuteten Grundstücke „im Spieß" und „vorderen Koller" im Brühl durch die Kultivirung lediglich der frühere Zustand als landwirthschaftliches Gelände wiederhergestellt, somit eine Veränderung, welche eine dauernde Werths- oder Ertragssteigerung zur Folge hätte, nicht geschaffen werde. Aus diesem Grunde erscheine es sachgemäß, die Kosten der Wiederkultivirung nicht dem außerordentlichen Etat, sondern — in Uebereinstimmung mit dem auch seither eingehaltenen Verfahren — dem ordentlichen Etat zur Last zu setzen, zumal die im Vergleich zur landwirthschaftlichen Nutzung höheren Erträge der Lettenausbeutung ebenfalls dem ordentlichen Etat zugeflossen seien.

Nach diesen Mittheilungen findet Ihre Kommission das Verfahren der Großh. Regierung korrekt und stellt den Antrag:

Genehmigung dieser Budgetposition.

Zu § 26, Seite 12.

Für Jagden, Lehen und Berechtigungen hat die Großh. Regierung statt des auf dem Rechnungsdurchschnitt beruhenden seitherigen Budgetsatzes mit 616 ℳ den Betrag von 3914 ℳ für jedes Budgetjahr, also 3298 ℳ mehr eingestellt. In den Erläuterungen erklärt die Großh. Regierung die Nothwendigkeit dieses Mehraufwandes dahin, daß erstens zum Schutze der Fischerei, außer für das Flußgebiet des Neckars, auch für jenes der Murg und Kinzig Fischereiaufseher angestellt werden sollen, zweitens eine Jagd im Forstbezirke Renchen im Selbstbetrieb zu übernehmen sei und drittens die Fischzuchtanstalt in Haigerach käuflich erworben und in Selbstbetrieb übernommen werden soll.

Ueber den Ankauf und den Betrieb der Fischzuchtanstalt in Haigerach wird Ihre Kommission bei § 10 der Einnahmen (Seite 48 der Budgetvorlage) sich näher äußern. Dagegen ist die Uebernahme einer Jagd in Selbstbetrieb ein vollständiges Novum und gab der Kommission Veranlassung, die Großh. Regierung um Auskunft darüber zu bitten, „welche Gründe zur Uebernahme dieser Jagd in Selbstbetrieb geführt haben und ob beabsichtigt sei, auch in anderen Forstbezirken mit dem Regiebetrieb vorzugehen. Die der Kommission zugekommene Antwort lassen wir hier wörtlich folgen:

„Die früheren Pächter der in Rede stehenden Jagd haben einen starken Wildstand gehalten, was zur Folge hatte, daß durch Abäsen der jungen und Verfegen der älteren Pflanzkulturen durch Rehe, sowie durch Beschädigung der Eichelnsaaten im Freien wie in der Saatschale durch Fasanen dem Walde empfindlicher Schaden zugefügt und die Aufgabe der Forstwirthschaft, soweit sie auf die Erhöhung des Nutzholzertrages durch thunlichst umfangreiche Oberholznachzucht gerichtet ist, in hohem Grade beeinträchtigt wurde. Gegen diese weitgehenden Beschädigungen waren auch die zu Gebot stehenden und mit großem Kostenaufwand vollzogenen Schutzmaßregeln, welche sich doch immer nur auf die am meisten gefährdeten Bestandtheile erstrecken konnten, von nur unzureichendem Erfolg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Abstellung der schwerwiegenden Mißstände konnte bei einer Wiederverpachtung der Jagd in öffentlicher Versteigerung nicht erwartet werden, da der frühere Pächter wieder als Steigerer — und zwar aller Voraussicht nach mit Erfolg — aufgetreten wäre, zumal auf jener Seite, einer Gruppe reicher Ausländer, die Absicht bestand, sämmtliche Jagden in der Umgebung zusammenzupachten und mit der Domänenjagd zu einem großen Jagdgebiet zu vereinigen, um eine noch weitergehende Hebung des Wildstandes zu erreichen. Eine unter solchen Verhältnissen zugelassene Verpachtung mit der unausbleiblichen Folge einer ungemessenen Vermehrung des Wildstandes würde einen erfolgreichen forstwirthschaftlichen Betrieb in dem Domänenwalde geradezu ausgeschlossen, außerdem aber auch gleich schwerwiegende Nachtheile für die in das fragliche Jagdgebiet einzubeziehenden Gemeindewaldungen hervorgerufen haben.

Bei dieser Sachlage erschien es angezeigt, die betreffende Jagd entweder aus der Hand zu verpachten oder in Selbstverwaltung zu übernehmen. Man hat sich für letzteres entschieden, da eine Handverpachtung nach Lage der Verhältnisse zu Mißdeutungen hätte Anlaß geben können.

Der Selbstbetrieb erscheint hiernach als eine durch die besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles gebotene Ausnahmemaßregel. Eine Ausdehnung desselben auf andere Forstbezirke ist zunächst, sofern nicht ähnliche zwingende Verhältnisse vorliegen, nicht beabsichtigt.

Der Reinertrag der in Selbstbetrieb übernommenen Jagd ist auf jährlich etwa 500 ℳ geschätzt, abgesehen von den Ausgaben für Kulturschutz, die bisher etwa 250 ℳ jährlich betragen haben und größtentheils als künftig wegfallend zu bezeichnen sind. Der letzte Pachtzins für die betreffende Jagd, d. i. das Höchstgebot bei der öffentlichen Versteigerung im Jahre 1892, betrug jährlich 603 ℳ."

Auf Grund dieser Auskunft trat die Budgetkommission in eine eingehende Erörterung dieser Sache ein. Einstimmig war die Kommission der Ansicht, daß im vorliegenden Falle die Uebernahme der genannten Jagd in Selbstbetrieb aus den geltend gemachten Gründen vollständig gerechtfertigt erscheint. Dagegen war man über die Frage, ob der Regiebetrieb auch auf andere Jagden ausgedehnt werden soll, getheilter Meinung. Während ein Mitglied sich mit einer solchen Ausdehnung vollständig einverstanden erklärte, wünschte ein anderes Mitglied, daß das nur ausnahmsweise und nur in den allerdringendsten Fällen geschehen solle, die geschädigten Interessenten mögen den Abschuß des Wildes bei den Bezirksämtern verlangen und diese den Abschuß mit aller Energie durchführen lassen, auch sei eine Verbesserung des Jagdgesetzes in dieser Beziehung zu erstreben. Ein weiteres Mitglied gab nicht nur sein Einverständniß mit der Ausdehnung des Regiebetriebes kund, sondern hätte auch nichts dagegen, wenn die Oberförster wieder die eine odere andere Domänenjagd aus der Hand, ohne Versteigerung, bekommen könnten. Schließlich acceptirte die Kommission einen vorgeschlagenen Mittelweg, dahin gehend, es sei zu erklären, man sei mit der Uebernahme der Jagd im Forstbezirke Renchen in Selbstbetrieb einverstanden, erwarte jedoch, daß der Regiebetrieb auf andere staatliche Jagdbezirke nur dann ausgedehnt werde, wenn ähnliche Verhältnisse wie im Forstbezirk Renchen das nöthig machen.

Nachdem hiemit die Anschauung der Kommission Ausdruck gefunden hat, beantragen wir:

Genehmigung der Anforderung:

Zu § 34 b Seite 14.

Der Bauaufwand mit 367 220 ℳ für jedes der beiden Budgetjahre 1900 und 1901 ist vorgesehen zur Ausführung einer Reihe von Neubauten und Renovationen an Kirchen und Pfarrhäusern, für welche das Domänenärar baupflichtig ist. In den Erläuterungen sind die betreffenden Bauten und die für dieselben erforderlichen Baubeträge näher angegeben. Es hat die Kommission angefragt, auf was sich die Baupflicht des Domänenärars für die evangelische Stadtkirche in Karlsruhe und die katholische Kirche in St. Trudpert stütze, worauf von Großh. Regierung erwidert wurde, daß die Baupflicht für die evangelische Stadtkirche in Karlsruhe sich auf einen Eintrag im Gefällbuch der Verwaltung Karlsruhe vom Jahre 1798 gründe und auf die 1811/18 erbaute jetzige Stadtkirche übergegangen, die Baupflicht eine unbeschränkte und keinerlei Hand- und Fuhrdienste von dritter Seite zu leisten seien. Für die katholische Kirche in St. Trudpert sei das Domänenärar als Rechtsnachfolger des säkularisirten Klosters in St. Trudpert baupflichtig.

Weiter theilt die Großh. Regierung mit, daß nach dem Eingange des definitiven Kostenüberschlages der Bauaufwand für ein neues katholisches Pfarrhaus in Bonndorf nunmehr 59 900 + 5000 ℳ, zusammen 64 900 ℳ betrage und sich deßhalb der provisorischen Budgetanforderung von . . . . . 58 000 „

gegenüber um . . . . . 6 900 ℳ

oder für ein Budgetjahr um . . . . . 3 450 „

erhöhe. Sie ersucht um Berichtigung der Budgetanforderung in der Weise, daß der Gesammtbudgetsatz unter § 34b für jedes der beiden Budgetjahre statt mit 367 220 ℳ nunmehr zu 370 670 ℳ eingestellt werde.

Ihre Kommission hat nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und Kostenüberschläge die Ueberzeugung erlangt, daß der erhöhte Betrag zur Ausführung des Neubaues des katholischen Pfarrhauses in Berücksichtigung des hohen Preises der Baumaterialien nöthig fällt und hat gegen dessen Anforderung nichts einzuwenden, sie beantragt deßhalb:

unter § 34b für Bauaufwand 370 670 ℳ für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen.

Außerordentlicher Etat.

Seite 18 u. f.

Zu § 1.

Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses ist nunmehr die dritte Anforderung mit 219 000 ℳ eingestellt. Dieselbe setzt sich zusammen aus dem Restbetrag des in den außerordentlichen Etats 1896/97 und 1898/99 veranschlagten Kostenaufwandes von 450 000 ℳ mit . . . . 159 000 ℳ

sowie aus einer Nachforderung, welche mit den bei der Ausführung der Arbeiten gemachten Erfahrungen und mit den Auslagen für Remunerirung der Baubeamten begründet wird, mit 60 000 „

Zusammen: 219 000 ℳ

Die Budgetkommission ist mit dieser Anforderung einverstanden, hat sich aber über den derzeitigen Stand der Arbeiten und über den Zeitpunkt, in welchem dieselben voraussichtlich beendigt sein werden, erkundigt. Die Großh. Regierung hat erklärt:

„Am Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses ist die langwierige Reparatur der Façaden bis auf einen geringen Rest vollendet, ebenso die Erneuerung der Steinmetzarbeiten in der Kapelle, deßgleichen die entsprechenden Reparaturen in den Obergeschossen. Das Dach, die Decken, das Kapellengewölbe, die Innenwände sind neu hergestellt worden und fertig. Es erübrigen noch die Ausbauarbeiten, für die aber bereits das Meiste vorbereitet ist. Die ganze Ausführung wird bis zum Schluß des Jahres 1901 fertiggestellt sein."

Antrag: Genehmigung der Anforderung mit 219 000 ℳ.

Zu § 2.

Für die Restaurirung des Aeußeren des Schloßgebäudes in Mannheim sind 227 468 ℳ vorgesehen und zwar als vierte Anforderung. Zu dieser Restaurirung sind bisher von den Landständen genehmigt worden:

in der Budgetperiode	1892/93	Administrativkredit	12 200 ℳ
„ „ „	1893/94	„	296 500 „
„ „ „	1895/96	„	319 000 „
„ „ „	1897/98	„	170 000 „
weiter ein am 12. Januar 1899 bewilligter Administrativkredit . . .			83 200 „

Zusammen: 880 900 ℳ

Mit diesen Aufwendungen konnte jedoch die Restaurirung nicht zu Ende geführt werden. Während der Ausführung der Arbeiten stellte sich die Nothwendigkeit weiterer Renovationen, Erweiterungen und Ergänzungen heraus, die verbunden mit der sehr bedeutenden Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aufstellung eines neuen Kostenüberschlages nöthig machten, der allerdings die nicht geahnte Summe von . . . . . 1 427 220 ℳ.
ergab. Zieht man hievon die schon bewilligten . . . . . 880 900 „
ab, so ergibt sich noch ein weiterer Bedarf von . . . . . 546 320 ℳ.
dessen Verwendung auf mehrere Budgetperioden vertheilt werden soll. Für 1900/1901 werden 227 468 ℳ. angefordert und zwar zur Instandsetzung der Gartenfaçaden des Mittelbaues.

Wenn man den Mehrbedarf mit der Summe des ursprünglichen Kostenanschlags (797 700 ℳ) vergleicht und dazu noch die jetzt schon im Wege des Administrativkredits gedeckten Ueberschreitungen rechnet, so fallen sowohl die Ueberschreitungen, wie auch der Mehraufwand in hohem Maße auf und die Budgetkommission glaubte deßhalb die Pflicht zu haben, Großh. Regierung um genaue Angabe der Gründe zu ersuchen, welche zu diesen großen Anforderungen führen.

Die der Kommission mitgetheilten Ausführungen der bauleitenden technischen Behörde besagen folgendes:

„Nachdem im Jahre 1893 der Kostenanschlag zur äußeren Renovation des Großh. Schlosses in Mannheim im Gesammtbetrag von 797 700 ℳ. genehmigt war, wurde in folgendem Jahre der „östliche Pavillon" mit einem Aufwande für das Großh. Domänenärar von 22 743 ℳ 56 ₰ und einer Ueberschreitung dem Kostenvoranschlag gegenüber von 10 543 ℳ 56 ₰ renovirt.

In den Jahren 1895 und 1896 wurden dann die dem inneren Schloßhof zugekehrten Façaden mit Erneuerung der großen Altane (Loose A., B. und C.), für welche im Kostenvoranschlag 209 000 ℳ vorgesehen waren und die bei der Ausführung einen Aufwand von 309 116 ℳ 11 ₰ erforderten, in Stand gesetzt. Es entstand auch bei dieser Renovation ein beträchtlicher Mehraufwand und zwar von 100 116 ℳ 11 ₰, welcher durch bedeutende Mehrarbeiten bei der Steinhauerarbeit und in Folge dessen auch bei der Maurerarbeit und namentlich bei den höher gelegenen Bautheilen, welche bei Aufnahme des Kostenanschlages gar nicht in der Nähe besichtigt werden konnten, sowie zum großen Theil durch Schäden an Steinen, welche erst bei den Abbruchsarbeiten während der Ausführung entdeckt werden konnten, ferner durch Reparaturen an den Dächern und Dachhölzern sowie Gebälken, welche sich nicht vor Inangriffnahme der jeweiligen Reparatur übersehen ließen, hervorgerufen wurde. Ebenso verursachen die Wiederinstandsetzungen in den Fensternischen, sowie theilweise im Innern der durch die Renovationsarbeiten in Mitleidenschaft gezogenen Räume bedeutende Kosten, die sich überhaupt nicht im Voraus bestimmen ließen. Es kommt dann ferner noch sehr in Betracht die Preiserhöhung für Baumaterialien und besonders beim Steinhauer, sowie für Arbeitslöhne, welche seit 1893 (der Aufstellung des Kostenvoranschlags) eingetreten ist.

Es wurden z. B. vor 6 Jahren pro cbm glatte Steinhauerarbeit aus Mainsteinen 65 bis 70 ℳ bezahlt, während heute pro cbm 90 ℳ und noch mehr verlangt werden. Deßgleichen verhält es sich mit der Hauptposition der Maurerarbeit, dem Herausnehmen der abgängigen und Einsetzen der neuen Hausteine, bei welcher ursprünglich pro cbm 37 ℳ und jetzt 56 ℳ verlangt wurden.

Bei den dann im Jahre 1897 ausgeführten Instandsetzungen der Façaden gegen die Kurfürstenstraße, sowie gegen den Karl-Theodor- und Karl Philipp-Platz traten außer den vorangeführten Ursachen der Ueberschreitungen noch weiter hinzu die im Kostenanschlag überhaupt nicht vorgesehene Instandsetzung des Treppenhauses beim Galleriepavillon bis zum IV. Stock mit einem Kostenaufwand von über 7000 ℳ und die Beseitigung der durch Hausschwamm entstandenen Schäden im Museum, welche bei den Renovationsarbeiten entdeckt wurden, im Betrage von 3000 ℳ. Es ergab sich dann in Folge dessen auch hier der bedeutende Mehraufwand von 95 500 ℳ gegenüber dem Kostenanschlag. Im Laufe des Jahres 1897 kam als völlig unvorhergesehenes und sofort zu befriedigendes Bauerforderniß hinzu die Wiederinstandsetzung der großen Prunktreppe und des Treppenhausdaches im Schloßmittelbau mit einem Aufwand von voraussichtlich 60 000 ℳ bis zur Fertigstellung.

In Verbindung mit den Façadenrenovationen wurde die Entwässerung der korrespondirenden Schloßgebiete durchgeführt mit einem Aufwand von 65 000 ℳ.

Um nun bei Aufstellung der neuen Anforderungen für die noch auszuführenden Wiederherstellungs-

arbeiten eine den wirklichen Kosten möglichst genau entsprechende Summe zu erhalten, wurde ein Einheitskostenpreis pro qm Façadenfläche auf Grund der Abrechnungen der renovirten Façadentheile ermittelt und den neuen Aufstellungen zu Grunde gelegt unter Berücksichtigung der Preissteigerung für Materialien und Arbeitslöhne."

In diesen Mittheilungen der technischen Behörde finden die bisherigen Ueberschreitungen ihre Erklärung. Wenn die Budgetkommission auch der Meinung ist, daß einzelne der nachträglich ausgeführten Arbeiten schon bei Aufstellung des ursprünglichen Kostenanschlags vorauszusehen waren und deßhalb Berücksichtigung in demselben hätten finden sollen, so kann sie sich doch der Ueberzeugung der Nothwendigkeit derselben nicht verschließen und will diese Ueberschreitungen nicht beanstanden. Was die nunmehr neu aufgestellte Kostenberechnung betrifft, welche die in größerem Maße eingetretene Steigerung der Materialienpreise und der Arbeitslöhne berücksichtigt und alle zur Vollendung der Renovation noch nöthigen Arbeiten nach allen Ausdehnungen hin in die Berechnung einschließt, so hat die Kommission auch gegen diese nichts einzuwenden, spricht aber dabei die bestimmte Erwartung aus, daß eine weitere Ueberschreitung nicht mehr vorkommen soll.

Antrag: Genehmigung der IV. Anforderung mit 227 468 ℳ

Zu § 3.

Die Renovation des Aeußeren des Schlosses in Rastatt ist mit einer II. Anforderung von 50 000 ℳ eingestellt. Ihre Kommission ist mit dieser Anforderung einverstanden, hat aber eine Anfrage an die Großh. Regierung über den gegenwärtigen Stand dieser Restaurirungsarbeiten gerichtet und darauf folgende Auskunft erhalten:

„Die Verhandlung mit der Militärbehörde wegen Räumung der zu restaurirenden Schloßtheile wurden erst vor Kurzem zum Abschluß gebracht, so daß zunächst an die eigentlichen Restaurirungsarbeiten nicht herangetreten werden konnte. Was bis jetzt geschehen ist, beschränkt sich, neben einzelnen Versuchen mit Dachdeckungen und Verputzarbeiten, im Wesentlichen auf die Vornahme der Vorarbeiten, zu welchem Zwecke seit einiger Zeit ein Baubureau in Rastatt eingerichtet und mit zeichnerischen und administrativen Geschäften betraut ist. Für diese Vorbereitungen sind bis jetzt im Ganzen etwa 4500 ℳ verausgabt, so daß der größte Theil der im letzten Budget bewilligten I. Rate zur Zeit noch unverwendet ist und für die neue Budgetperiode als II. Rate die verhältnißmäßig geringe Summe von 50 000 ℳ vorgesehen wurde."

Antrag: Genehmigung der angeforderten 50 000 ℳ.

Zu § 4.

Wir begegnen hier zum erstenmale einer Anforderung für Renovation des Aeußeren des Schlosses in Bruchsal mit 100 000 ℳ als erste Rate.

Das Schloß in Bruchsal ist in seiner Eigenart eines der hervorragendsten Bauwerke aus dem 18. Jahrhundert. Der Erbauer ist Kardinal Damian Hugo Philipp von Schönborn, der am 27. Mai 1722 die Grundsteinlegung zu diesem Schlosse in Bruchsal vornahm und damit Bruchsal zur dauernden Residenz der Fürstbischöfe von Speier bis zum Ende des Reiches machte. Nach dessen Ableben setzte der Nachfolger im Amte Fürstbischof Kardinal Franz Christoph von Hutten die Arbeiten, soweit sie noch zur stylgerechten Ausschmückung gehörten, fort. Der eigentliche Schöpfer des Bruchsaler Schlosses, der geistige Leiter des Bauwerkes, war aber der Baumeister Balthasar Neumann, der Erbauer der Würzburger Residenz, welcher dem kunstsinnigen Kardinal Damian Hugo Philipp von Schönborn und seinem Nachfolger Kardinal Franz Christoph von Hutten die Pläne fertigte und überhaupt die Leitung des Ganzen bis zu seinem Abschlusse übernommen hatte.

Die Erläuterungen in der Budgetvorlage sind etwas kurz gehalten und es hat die Großh. Regierung, einer Anregung der Budgetkommission entsprechend, sich über die allgemeinen Erwägungen, welche zur Renovation führen, wie folgt ausgesprochen:

„Das Schloß, ein Meisterwerk deutschen Barockstyls aus dem 18. Jahrhundert, birgt Innenräume von hohem künstlerischem Werth. Das Aeußere, das in baukünstlerischer Beziehung allerdings anspruchsloser, aber doch sehr charakteristisch für die Stylrichtung durchgebildet ist, befindet sich derzeit in einem Zustand, der nicht belassen werden darf, da sich derselbe zersetzend auch auf das Innere übertragen würde. Es ist deßhalb die Instandsetzung im Interesse der Erhaltung des Bauwerks dringend geboten. Insbesondere ist zu erwähnen

der schlechte Zustand der verputzten Flächen und die theilweise sehr starke Verwitterung der Hausteinparthien, welche sich namentlich an der Wetterseite und am Sockel geltend macht. Auch die Beschaffenheit der schützenden Gesimse ist derart, daß ein Ersatz derselben und eine Neueindeckung der Dachanschlüsse nicht verschoben werden kann. Dies gilt sowohl vom Hauptgebäude als auch von den Nebengebäuden; bei letzteren sollen die noch theilweise gut sichtbaren Wandmalereien aufgefrischt oder ersetzt werden, während für das Hauptgebäude eine einfachere Behandlung durchgeführt werden wird Es ist beabsichtigt, mit den Herstellungen am Hauptgebäude zu beginnen.

Pläne über die Restaurirung des Schlosses sind nicht vorhanden, da sich die Arbeit auf genaue Wiederherstellung des ursprünglichen Bestandes erstrecken sollen. Das sehr umfangreiche Material beschränkt sich auf Detailaufnahmen des jetzigen Zustandes.

Das Schloß befindet sich zum Theil in Nutzung der Großh. Hofausstattung, außerdem ist das Filialrechnungsarchiv darin untergebracht, während die übrigen Theile an die Militärverwaltung ꝛc. ꝛc. vermiethet sind."

Ihre Kommission hält es für Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß dieses hervorragende Bauwerk nicht dem Verfalle anheimgegeben, sondern in seiner Originalität wieder soweit hergestellt wird, als nöthig ist, um den bedeutenden künstlerischen Werth desselben zu erhalten. Sie ist demgemäß mit der ersten Anforderung einverstanden, hofft dabei aber, daß die Gesammtkosten den angegebenen Betrag von 460 000 ℳ. nicht übersteigen werden.

Antrag: Genehmigung der ersten Anforderung von 100 000 ℳ.

Zu § 7.

Für Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Schönau i. W. werden 73 600 ℳ. angefordert. In den Regierungserläuterungen ist nur kurz bemerkt, daß das Forstamt in einem Gebäude mit dem Pfarramt untergebracht, das Haus aber sanitär ungenügend und nur zu zwei Drittel unterkellert sei, unzulässige Abortverhältnisse habe und theilweise unter Straßenprofil liege, auch sei das Oekonomiegebäude für den Bedarf von zwei Pferden ungenügend und entbehre einer Burschenkammer. Für die Verbesserung dieser Zustände sei ein Kostenaufwand von 21 000 ℳ. berechnet, ohne daß man eine Gewähr für vollständige Beseitigung dieser Mißstände habe. Es empfehle sich deßhalb ein Neubau für das Forstamt, der einen Aufwand von 5600 ℳ. für den Bauplatz und 68 000 ℳ. für die eigentlichen Baukosten nöthig mache.

Diese Begründung gab Ihrer Kommission Veranlassung, die Großh. Regierung um nähere Auskunft darüber zu ersuchen, wie die Wohnungsverhältnisse einerseits des Forstamtes und anderseits der Pfarrei beschaffen seien, wer in Zukunft die seither vom Forstamt innegehabten Räume benützen werde und, wenn das Gebäude sanitär ungenügend sei, ob dann der katholische Pfarrer in der Folge dennoch darin wohnen könne? In der Beantwortung dieser Anfrage hat die Großh. Regierung auf den Inhalt eines Berichtes der Großh. Domänendirektion vom 7. Juni 1899 an Großh. Finanzministerium hingewiesen, der die gewünschte Auskunft enthalte. Dieser Bericht lautet wörtlich:

„Seit Errichtung des landesherrlichen Forstamts in Schönau im Jahre 1881 ist dasselbe nebst der Dienstwohnung für den Oberförster im ersten Stock des an der Hauptstraße Schönau's gelegenen ehemaligen St. Blasian'schen Administrationsgebäudes untergebracht. Der übrige Theil des Anwesens, insbesondere der zweite Stock des Wohngebäudes, dient als katholisches Pfarrhaus, zu welchem das Domänenärar baupflichtig ist.

In den jetzigen 490 qm umfassenden, daher durchaus genügenden Wohn- und Diensträumen des Oberförsters waren vom Jahre 1809 bis zum Jahre 1870 das Bezirksamt und der Amtsvorstand untergebracht. Von da ab waren diese Räume an die Gemeinde zu Schulzwecken und später an den jeweiligen Bezirksarzt vermiethet und befanden sich bei Ueberweisung zu ihrem jetzigen Zweck in einem baulich sehr vernachlässigten Zustand. In den letzten Jahren wurde nun die Mehrzahl der Räume neu hergerichtet und auch der Hausschwamm, der sich eingenistet hatte, beseitigt, während die übrigen Theile, insbesondere der ausgedehnte lichtlose

Hausgang der Verbesserung noch harren und der Abort geradezu unzulässige Mißstände aufweist. Der Hauptübelstand dieser Wohnung aber ist, daß das Haus nur zum kleinsten Theil (3 Zimmer zu je etwa zwei Drittel), im Ganzen etwa zu 10 % der Fläche unterkellert ist und so tief im Boden steckt, daß das Bodenprofil auf der Nordseite sogar über Zimmerbodenhöhe des ersten Stockes liegt.

In Folge dessen ist der größte Theil der Zimmer des ersten Stockes sehr feucht und kalt, ein Zustand, der bei der rauhen Lage Schönau's, den außerordentlich starken Umfassungsmauern des Hauses und der geringen Besonnung, die dem rings von hohen Thalwänden umschlossenen Anwesen zu Theil wird, sich um so empfindlicher geltend macht und wohl geeignet ist, die Gesundheit der Bewohner schädlich zu beeinflussen. Während von dem Zubehör der Garten genügend groß ist, muß das im Jahre 1883 gebaute, für den Pfarrer und Oberförster gemeinschaftliche Oekonomiegebäude, insoweit es letzterem zugewiesen ist, für die Unterbringung von dessen zwei Pferden, Wagen, Fuhrrequisiten und Futtervorräthen als in seiner Anlage unzweckmäßig, unzureichend und insbesondere der Stall als viel zu kalt und die luft- und lichtarme Burschenkammer als unbewohnbar bezeichnet werden.

Hiernach ist eine gründliche Beseitigung der sanitären Mißstände in der Oberförsterwohnung nur durch eine vollständige Unterkellerung des ganzen Hauses möglich, die einen Kostenaufwand von etwa 13000 ℳ erfordern würde, wobei aber eine solche Tiefe der vorhandenen Fundamentmauern vorausgesetzt ist, daß eine Unterfangung derselben nicht nöthig wird.

Für die sonstige Instandsetzung der zum Forstamtsdienst gehörigen Räumlichkeiten, einschließlich der Vergrößerung des Oekonomiegebäudes, werden weitere 8000 ℳ angefordert, so daß somit im Ganzen für Herstellung des forstamtlichen Gebäudetheils ein Aufwand von 21000 ℳ nothwendig würde.

Aber auch auf die Pfarrwohnung im zweiten Stock ist seit Jahren nur das Allernothwendigste verwendet worden und bei der noch ausstehenden Neubesetzung der Pfarrei würde wohl deren gründliche Wiederherstellung gefordert werden und kaum abzulehnen sein.

Die dazu nöthigen Aufwendungen würden nach dem Kostenüberschlag der Bezirksbauinspektion 9000 ℳ erfordern.

Es wäre also ein Gesammtaufwand von etwa 30000 ℳ. nothwendig, um das ganze Haus in einen guten, zweckdienlichen Zustand zu setzen, wobei aber günstige Fundamentsverhältnisse vorausgesetzt werden, und nach dem Gutachten der Bezirksbauinspektion nicht vollständig ausgeschlossen ist, daß auch fernerhin noch Spuren von Feuchtigkeit im I. Stock auftreten können.

Da nun zudem das Gebäude an Raumverschwendung leidet und für seine Zwecke übermäßig groß ist und daher auch dauernd einen vergleichsweise hohen Unterhaltungsaufwand erfordern wird, so wäre die Ablösung der Baulast für das Pfarrhaus, falls diese um einen angemessenen Preis stattfinden könnte, sodann Verkauf des lastenfreien Hauses und Erbauung eines neuen Forsthauses als die beste und auf die Dauer auch billigste Lösung der Frage zu betrachten, zumal sich sowohl seitens der Pfarrei Geneigtheit zu einem Entgegenkommen in dieser Richtung zu zeigen schien, als auch die Gemeinde Schönau sich bereit erklärt hatte, das Haus anzukaufen.

Die in dieser Richtung mit der Kirchenbehörde eingeleiteten Unterhandlungen führten aber zu keinem Ergebniß, da das von dieser geforderte Ablösungskapital sich auf 56446 ℳ. beläuft, während wir auf Grund eines Gutachtens der Bezirksbauinspektion nur ein solches von 47000 ℳ. in Aussicht stellen konnten, welches Anerbieten abgelehnt wurde.

Bei dieser Sachlage erübrigt nunmehr zur Schaffung befriedigender Wohnungsverhältnisse für den Forstamtsvorstand nur, entweder die für den jetzigen Forsthaustheil im Pfarr- und Forsthaus beantragten Sanirungsarbeiten und sonstigen baulichen Herstellungen mit einem Kostenaufwand von 21000 ℳ vorzunehmen, oder aber den Bau eines neuen Forsthauses ins Auge zu fassen, wofür nach den übereinstimmenden Berichten des Forstamtes und der Bezirksbauinspektion ein geeigneter Bauplatz um mäßigen Preis erhältlich wäre.

Was den ersteren Vorschlag anbelangt, so ist in Betracht zu ziehen, daß es erfahrungsgemäß recht unsicher erscheint, ob die veranschlagte Summe zur Vornahme der erforderlichen umfassenden baulichen Herstellungen ausreicht und ob der beabsichtigte Erfolg damit vollständig erreicht wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Je mehr Aufwendungen aber auf das Haus gemacht werden, um so schwieriger wird eine Lösung des jetzigen unerwünschten Verhältnisses durchzuführen sein.

Aus diesen Erwägungen müssen wir in Uebereinstimmung mit dem Forstamt und der Bezirksbauinspektion vorziehen, statt den Vollzug der beantragten Herstellungen am alten Gebäude, den Bau eines neuen Forsthauses zu empfehlen.

Der untere Stock des Pfarrhauses wäre sodann, was bei dem Wohnungsmangel in Schönau keine Schwierigkeiten haben wird, so lange zu vermiethen, bis die Kirchenbehörde sich zur Ablösung der Baulast für das Pfarrhaus in der einen oder anderen Form unter billigen Bedingungen bereit finden läßt; oder man könnte auf die vertikale Theilung des Hauses in ein Pfarrhaus von angemessener Größe und ein lastenfreies domänenärarisches Gebäude, welch' letzteres dann zu verkaufen wäre, zurückgreifen, wie sie in den Jahren 1866/70 mit Zustimmung der Kirchenbehörde beabsichtigt war."

Aus dieser Darstellung geht zunächst hervor, daß das gemeinschaftlich vom Forstamt und der Pfarrei Schönau benützte bisherige Gebäude in seinen Raumverhältnissen nicht zu klein, sondern eher zu groß ist. Das landesherrliche Forstamt Schönau besteht erst seit dem Jahre 1881, es ist also erst eine verhältnißmäßig kurze Zeit in diesem Gebäude untergebracht. In den letzten Jahren ist die Mehrzahl der Räume neu hergerichtet worden. Vom Jahre 1809 bis zum Jahre 1870 war das Bezirksamt und der Amtsvorstand und später der Bezirksarzt in den jetzigen Räumen des Forstamtes und Oberförsters untergebracht, ohne daß von der Schädigung ihrer Gesundheit durch das Bewohnen dieser Lokalitäten etwas bekannt geworden. Trotzdem seien jetzt aber diese Räume wieder in einem Zustande, daß eine schädliche Beeinflussung der Gesundheit der Bewohner zu befürchten sei. Wenn die nöthigen Verbesserungen der jetzigen Räume durchgeführt werden sollen, die aber keineswegs eine sichere Garantie für dauernde Abhilfe gewähren, so entstehe ein Kostenaufwand von ungefähr 30 000 ℳ. Es empfehle sich deßhalb ein Neubau für das Forstamt und eine Vermiethung der frei werdenden Räume, oder der Verkauf des lastenfrei zu machenden Gebäudes.

Ihre Kommission ist nun der Ansicht, daß, wenn die sanitären Verhältnisse des alten Gebäudes ungenügende und für die Gesundheit der Bewohner schädliche sind — und es scheint das nach dem Gutachten der Bezirksbauinspektion der Fall zu sein — nur ein Neubau in Frage kommen kann, aber nicht nur ein Neubau für das Forstamt, sondern auch ein solcher für die Pfarrei, da auch der jeweilige Inhaber der Pfarrei Anspruch darauf hat, in einem gesunden Gebäude zu wohnen. Ihre Kommission hält deßhalb auch die Ablösung der Baulast für das Pfarrhaus für die wünschenswertheste Lösung dieser Frage und bedauert, daß die Verhandlungen mit der Kirchenbehörde zu keinem Ergebniß geführt haben, zumal die Differenz zwischen dem Angebot des Staates und der Forderung der Kirchenbehörde nicht so bedeutend ist, daß nicht eine Einigung herbeigeführt werden könnte. Eine beabsichtigte Vermiethung der durch den Umzug des Forstamtes frei werdenden Räume könnte für den Pfarrer im Hinblick auf die Qualität der Miether möglicherweise sehr unangenehm werden, was durch die Ablösung der Baulast und den damit verbundenen Neubau eines Pfarrhauses vermieden werden kann. Auch wäre es der Budgetkommission erwünscht gewesen zu erfahren, welchen Preis die Gemeinde Schönau bei einem eventuellen Kauf des Hauses zu bieten gewillt ist, damit der finanzielle Effekt der einen oder anderen Erledigung dieser Angelegenheit besser zu übersehen gewesen wäre.

Ihre Kommission kommt nun zu dem Antrage, die für die Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Schönau i. W. angeforderten — :· 73 600 ℳ nicht zu beanstanden, die Großh. Regierung jedoch gleichzeitig zu ersuchen, die Verhandlungen mit der Kirchenbehörde wegen Ablösung der Baulast wieder aufzunehmen und mit der Ausführung der Bauarbeiten erst dann zu beginnen, wenn diese Verhandlungen zu Ende geführt sind.

Zu § 9.

Für Erbauung eines Forstwartshauses zu Martinskapelle sind hier 23 000 ℳ vorgesehen. Der Forsthof Martinskapelle, in dessen Nähe auch das Forstwarthaus erbaut werden soll, liegt auf der Höhe zwischen den Gemarkungen Schönwald, Obersimonswald und Furtwangen. Der nächstgelegene Ort ist Schönwald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schon seit mehreren Budgetperioden wurden in den verschiedensten Landesgegenden Forstwartshäuser und auch Häuser für Kultur- und Güteraufseher auf Kosten des Domänengrundstocks erbaut, welche jeweils nur einen Bauaufwand von je 12 000 ℳ bis höchstens 15 000 ℳ veranlaßten. Es ist deßhalb der Budgetkommission der ungewöhnlich hohe Bauaufwand für das Forstwartshaus zu Martinskapelle aufgefallen. Eine nähere Prüfung des Kostenvoranschlags zeigte, daß die Maurerarbeiten für diesen sehr einfachen Bau zu 10 012 ℳ 3 ₰ veranschlagt sind, während auch alle übrigen Bauarbeiten ungewohnte hohe Ziffern aufweisen. Eine Vergleichung mit dem Kostenanschlag für das unter § 8 eingestellte Forstwartshaus in Aeule, welches auch eine abgelegene Lage hat, ergab, daß die Räume in den beiden Neubauten fast die gleichen sind und beide Gebäude auch in ihrer äußeren Gestalt vollständig gleich aussehen. Bei Aeule sind aber die Maurerarbeiten nur zu 5189 ℳ 21 ₰, also fast um die Hälfte billiger, als in Martinskapelle veranschlagt. Es scheint das daher zu rühren, daß in Aeule viel weiter gehende Holzkonstruktionen, welche für die klimatischen Verhältnisse des Schwarzwaldes so vorzüglich geeignet sind, durchgeführt werden, als in Martinskapelle, wo der Steinbau in weiter Ausdehnung in Aussicht genommen ist.

Die Großh. Regierung erklärt den Voranschlag mit 23 000 ℳ in der Hauptsache durch die hohe Lage der Baustelle, wodurch die Zufuhr des Materials erschwert und vertheuert wird, so daß z. B. der Kubikmeter Backsteinmauerwerk auf 40 ℳ zu stehen kommt. Sie will aber bei der Durchführung des Baues den Versuch machen, durch geeignete und den lokalen Verhältnissen entsprechende Aenderung der Konstruktion eine Ermäßigung der angeforderten Summe zu erzielen, glaubt jedoch, daß im günstigsten Falle mit einer geringeren Summe als 20 000 ℳ nicht auszukommen sei und wünscht, bei der Unsicherheit einer Ermäßigung, die Voranschlagssumme ungekürzt im Budget aufrecht zu erhalten.

Ihre Kommission will diesem Wunsche entgegenkommen und hat gegen die ungekürzte Aufnahme fraglicher 23 000 ℳ ins Budget nichts einzuwenden. Dabei spricht sie aber die bestimmte Erwartung aus, daß die Durchführung der ihr viel praktischer erscheinenden Holzkonstruktion einer genauen Prüfung unterzogen und damit eine erhebliche Minderung des Bauaufwands erzielt werde.

Antrag: Genehmigung der Budgetposition mit 23 000 ℳ

Zu § 10.

Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothaus 130 000 ℳ

Diese Anforderung ist inzwischen durch Schreiben des Großh. Finanzministeriums an den Herrn Präsidenten der II. Kammer vom 18. Januar 1900 Nr. 11 zurückgezogen worden.

Es hat demgemäß eine Aenderung der Summe B. Außerordentlicher Etat stattzufinden.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

Zu § 10. Seite 48.

In den Erläuterungen zu § 26 der Ausgaben — Seite 13 — für Jagden, Lehen und Berechtigungen, hat die Großh. Regierung die Mehrausgabe nebst Anderm auch damit begründet, daß die Fischzuchtanstalt Haigerach erworben und in Selbstbetrieb übernommen werden soll. Hier wird nun die Einnahme aus Fischereien — seitheriger Budgetsatz 27 738 ℳ — um 7 656 ℳ höher für jedes Budgetjahr = 35 394 ℳ eingestellt und damit begründet, daß die Einstellung auf feststehenden Pachtzinsen und einer schätzungsweisen Einnahme aus der in Selbstbetrieb zu nehmenden Fischzuchtanstatt Haigerach beruhe.

Die Budgetkommission ersucht die Großh. Regierung um nähere Mittheilung über die Lage der Fischzuchtanstalt in Haigerach, sowie über die Art des Betriebs und über die Gründe zum Kaufe und Uebernahme des Selbstbetriebes. Das Großh. Finanzministerium erwiderte, daß die hierher bezüglichen Verhältnisse in einem Bericht der Domänendirektion vom 23. April 1899, wovon ein Auszug beigelegt war, des Näheren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dargelegt seien, wobei aber noch erwähnt werden müsse, daß die käufliche Uebernahme der jetzigen Privatzuchtanstalt einschließlich Inventars um den Betrag von 7000 ℳ vom Domänenärar beabsichtigt werde und daß der künftige Betrieb unter Leitung des Forstamts Gengenbach dem in der Nähe der Anstalt wohnenden Forstwart unterstellt werden soll.

Der erwähnte Bericht der Großh. Domänendirektion hat folgenden Wortlaut:

„Anläßlich der im vorigen Jahre im Domänenamtsbezirk Offenburg vorgenommenen Dienstprüfung ist vom diesseitigen Referenten die Frage der Erwerbung der von Bildhauer Abele in Offenburg gemäß Vertrag vom 13. Juli 1896 auf domänenärarischem Gelände im Haigerachthal, Gemarkung Reichenbach, eine Stunde von Gengenbach, errichteten Fischzuchtanstalt durch das Aerar zur Sprache gebracht worden.

Wir haben diese Frage nach Besichtigung der Anstalt im Benehmen mit dem Referenten für Fischerei bei Großh. Ministerium des Innern und dem Fischereisachverständigen Oberförster Hamm näher geprüft und sind zu folgendem Ergebniß gelangt:

Durch die Uebernahme der genannten Anstalt in staatlichen Betrieb würde vor Allem die Möglichkeit geschaffen, einem Mißbrauch, der sich bei Durchführung der im Interesse der Fischereipflege getroffenen Maßnahmen herausgestellt hat, entgegen zu wirken. Den Pächtern der Kinzigfischerei ist nämlich zur Auflage gemacht, jährlich eine bestimmte Menge Forellenbrut, im Ganzen 79 000 Stück, in das Fischwasser einzusetzen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, haben die Pächter bisher von Großh. Ministerium des Innern gemäß § 44 Absatz 2 der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 alljährlich die Erlaubniß erhalten, die zur Gewinnung der Fortpflanzungsstoffe nöthigen Brutfische während der Schonzeit zu fangen. Nach mündlicher Mittheilung des Referenten für Fischerei bei Großh. Ministerium des Innern wird jedoch diese Fangerlaubniß von einzelnen Pächtern häufig in mißbräuchlicher Weise ausgeübt, indem sie in Verfolgung eigener Interessen den Fang über das durch obigen Zweck bedingte Maß ausdehnen. Diesem Mißbrauch könnte nach Uebernahme der Abel'schen Anstalt durch das Aerar in der Weise begegnet werden, daß alsdann die Fangerlaubniß während der Schonzeit den Pächtern nicht mehr ertheilt würde, sondern nur dem Aerar. Das Ministerium des Innern würde sich mit einer derartigen Regelung der Sache nach Aeußerung seines Referenten voraussichtlich gerne einverstanden erklären. Die Kinzigpächter könnten dann in Hinkunft soweit sie eigene Brutanstalten besitzen, die nöthigen Fortpflanzungsstoffe vom Aerar erhalten und, soweit dies nicht der Fall ist, die zum Einsatz erforderliche Brut aus der ärarischen Anstalt beziehen. Eine Verständigung mit den Fischwasserpächtern hierüber würde wohl leicht zu erreichen sein.

Weiterhin könnte, falls es sich im Laufe der Zeit als zweckmäßig erweisen sollte, auch die Eventualität in's Auge gefaßt werden, daß das Aerar die Pächter ihrer Verpflichtung zum Bruteinsatz — eventuell gegen eine von ihnen zu leistende Abfindung — enthebt und dieses Geschäft künftig durch eigene Organe besorgen läßt.

Ein weiterer Nutzen, den der Betrieb einer staatlichen Fischzuchtanstalt bietet, dürfte darin zu erblicken sein, daß eine solche den zahlreichen mit der Bewirthschaftung von Fischwassern oder der Fischereipflege betrauten Staatsbeamten des Landes behufs Erlangung und Erweiterung fischereitechnischer Kenntnisse jederzeit zugänglich gemacht werden könnte.

Ueber die Anlage und Einrichtung der Abel'schen Anstalt hat sich der Fischereisachverständige in günstigem Sinne ausgesprochen. Nach dessen Ansicht ist die der Anstalt zur Verfügung stehende Wassermenge auch nach Abtretung der der Gemeinde Gengenbach zur Herstellung einer städtischen Wasserleitung überlassenen Quellen hinreichend, wenn der Betrieb der Anstalt sich in der Hauptsache auf das Ausbrüten von Forelleneiern beschränkt. Ob bei der zu Gebote stehenden Wassermenge auch die Züchtung von Speisefischen in größerem Umfange betrieben werden könnte, ist nicht als sicher anzunehmen. Darauf dürfte indeß weniger Werth zu legen sein.

Wir haben nun mit dem Besitzer der Anstalt wegen Abtretung derselben an das Aerar bereits nähere Verhandlungen gepflogen. Dieser ist laut protokollarischer Erklärung vom 28. v. Mts. (März 1899) zur Abtretung der Anstalt bereit und verlangt für dieselbe nebst Zubehör einen Kaufpreis von 10 700 ℳ. Hieran würde jedoch die ihm von der Gemeinde Gengenbach für den Fall der Durchführung des aufgestellten Projekts einer städtischen Wasserleitung zugesicherte Entschädigung von 4000 ℳ in Abzug kommen. Das genannte Wasserleitungsprojekt ist bereits vom Gemeinderath und den maßgebenden Staatsbehörden genehmigt, es steht nur

noch die Beschlußfassung des Bürgerausschusses aus, die in nächster Zeit erfolgen wird. Nach Lage der Verhältnisse wird sonach die Anstalt um 10 700 — 4000 = 6700 ℳ erworben werden können. Wir halten diesen Preis für annehmbar und glauben den Ankauf der Anstalt für das Aerar empfehlen zu sollen, um so mehr, als auch selbst dann, wenn, was wir nicht annehmen, mit dem Betrieb der Anstalt ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, ein bedeutender Verlust für das Aerar nicht zu erwarten steht.

Die jährlichen Betriebskosten der Anstalt werden sich nach unserer Berechnung voraussichtlich auf 1500 bis 2000 ℳ einschließlich der Verzinsung des Anlagekapitals und der Bauunterhaltung belaufen. Wir halten es jedoch nicht für ausgeschlossen, daß nach Uebernahme der Anstalt durch das Aerar zur ordnungsmäßigen Instandsetzung derselben noch einige unvorhergesehene Herstellungen gemacht werden müssen, die indeß wohl keinen bedeutenden Kostenaufwand verursachen werden.

Die jährlichen Einnahmen, welche die Anstalt abwerfen wird, wurden von dem Fischereisachverständigen wie folgt berechnet:

1. Abgabe von 150 000 Stück angebrüteten Forelleneiern an die Kinzigpächter und an sonstige Fischwasserbesitzer à 2 ℳ pro 1000 Stück . . . . . 300 ℳ
2. Verkauf von 20 000 Stück einjähriger Forellen à 125 ℳ pro 1000 Stück . . . 2 500 „

zusammen . . . 2 800 ℳ"

In diesem Bericht ist klar und erschöpfend nachgewiesen, daß der Ankauf der Abel'schen Fischzuchtanstalt in Haigerach durch das Domänenärar äußerst wünschenswerth erscheint. Wenn auch ein materieller Nutzen im engeren Sinne für das Aerar nicht herauskommen sollte, was übrigens nach den eingehenden Darlegungen nicht anzunehmen ist, so ist doch die Hebung der Fischzucht in den Gebieten der Kinzig und anderen hiezu geeigneten Flüssen von so großer volkswirthschaftlicher Bedeutung, daß es Ihre Kommission nur begrüßen kann, wenn zu dem Erwerb und dem Betrieb einer solchen Anstalt durch das Aerar geschritten wird. Insbesondere erscheint es ihr sympathisch, wenn durch den staatlichen Betrieb dem Mißbrauch des Fangens der Brutfische während der Schonzeit gesteuert werden kann und sie gibt sich der Erwartung hin, daß dieses Wegfangen sowohl für die Pächter als auch für Andere streng untersagt wird beziehungsweise die betreffenden Bestimmungen der Landesfischereiordnung streng gehandhabt werden. Die Kommission erklärt sich deßhalb mit der Erwerbung und dem staatlichen Betriebe vollständig einverstanden und stellt im Uebrigen den Antrag:

Genehmigung des bezüglichen Einnahmepostens mit jährlich 35 394 ℳ

Schuldentilgung.

Ausgabe Titel X Seite 40.

Dieser Titel enthält nur einen Ausgabeposten, nämlich die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit 2 000 000 ℳ für jedes Jahr, also für beide Budgetjahre 4 000 000 ℳ

Die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsmitteln, welche schon seit einer Reihe von Bugetperioden — früher theilweise in größerem Maße — stattfindet, hat den Zweck, die Verzinsung und vorgeschriebene Amortisation der Eisenbahnschuld zu sichern, ohne daß es nöthig wird, insbesondere die Amortisation nur im Wege der Aufnahme neuer Anleihen möglich zu machen.

Ueber die Nothwendigkeit dieses Staatszuschusses sind in der Kammer bereits Erörterungen gepflogen worden, es stellt Ihre Kommission bei dem gegenwärtigen Stand derselben, ohne weiteren Erörterungen vorreisen zu wollen, den Antrag:

Genehmigung der angeforderten 4 000 000 ℳ

Amortisationskasse.

Seite 110 und 111.

Die Budgetkommission beantragt:

Die Ausgaben für beide Jahre

Titel I mit	46 488	ℳ
„ II „	986 076	„
„ III „	15 000	„
„ IV „	—	„
„ V „	2 432 456	„
zusammen mit	3 480 020	ℳ

sowie die Einnahmen für beide Jahre

Titel I mit	3 480 000	ℳ
„ II „	20	„
zusammen mit	3 480 020	ℳ

zu genehmigen.

Dabei wird bemerkt:

Ueber die Rechnungen und den Vermögensstand der Amortisationskasse, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und des Domänengrundstocks hat verfassungsgemäß der landständische Ausschuß, nach Schluß der Tagung der Kammern, Prüfung vorzunehmen und darüber Bericht zu erstatten. Diese Berichte wurden für das Rechnungsjahr 1897 am 22. Juli 1898 und für das Rechnungsjahr 1898 am 31. Mai 1899 erstattet. Siehe erstes Beilagenheft Abtheilung II Seite 27 bis mit Seite 38, Abtheilung V Seite 129 bis mit Seite 144. Die Berichte erstrecken sich auf die Rechnungen der Jahre 1897 und 1898 und enthalten summarische Darstellungen der betreffenden Rechnungen, sowie die Hauptbilanzen auf letzten Dezember 1897 und auf denselben Tag des Jahres 1898.

Die gegenwärtige Budgetvorlage bringt uns den Voranschlag der Amortisationskasse für die Jahre 1900 und 1901 und zwar bezüglich der Verwaltungskosten, der Passivzinse und Renten, der sonstigen Ausgaben, der Vermehrung der Aktiven in Ausgabe und der Aktivzinse in Einnahme. Der Abschluß dieses Voranschlags gleicht sich in Ausgabe und in Einnahme vollständig aus, da die Mehreinnahme aus Aktivzinsen der Vermehrung der Aktiven in der Ausgabe zugerechnet werden muß und dadurch die Gleichstellung der Ausgaben und Einnahmen hergestellt ist.

In den Regierungserläuterungen ist zu dem Einnahmeposten „Aktivzinse" eine Darstellung der Vermögensbestände der Amortisationskasse und die Art der Anlage derselben gegeben. Aus dieser Darstellung ist zu entnehmen, daß die verzinslichen Gesammtaktiven auf 1. Juli 1899 53 276 000 ℳ betragen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Werthpapieren mit 7 507 000 ℳ, Faustpfanddarlehen 2 662 000 ℳ, sonstigen Darlehen 3 108 000 ℳ, den Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit 38 999 000 ℳ und bei der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim mit 1 000 000 ℳ. Es wird angenommen, daß sich die Bestände im Laufe der Budgetperiode um etwa 2 Millionen jährlich, also zusammen um 4 Millionen vermindern werden, weßhalb der Zinsberechnung für das Jahr 1900 ein verzinsliches Kapital von 51 000 000 ℳ und für das Jahr 1901 ein solches von 49 000 000 ℳ zu Grunde gelegt wurde. Der Zinsfuß ist für 1900 aus 50 000 000 ℳ und für 1901 aus 48 000 000 ℳ zu $3^1/_2$ Prozent und für jedes der beiden Jahre aus 1 000 000 ℳ zu $2^1/_2$ % vorgesehen, was die im Budget eingestellten Beträge von 1 775 000 ℳ für das Jahr 1900 und von 1 705 000 ℳ für das Jahr 1901 ergibt.

Diese Einstellung ist sehr vorsichtig gehalten. Schon seit längerer Zeit ist die Tendenz des Zinsfußes eine anhaltend steigende, der Geldstand im Allgemeinen ein sehr knapper. Es darf deßhalb angenommen werden, daß ein größerer Theil der Bestände zu höherer Verzinsung als $3^1/_2$ % untergebracht werden wird und die wirklichen Erträgnisse den Budgetsatz übersteigen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf das Budget im Einzelnen übergehend bemerkt Ihre Kommission

Zu § 1. Gehalte.

Gehaltsetat Seite 86—89.

Der Aufwand für Verwaltungskosten ist für die Amortisationskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse ein gemeinschaftlicher, da beide Centralkassen zu ihrer Geschäftsführung sich der gleichen Beamten bedienen. Von demselben entfallen 1/3 auf die Amortisationskasse und 2/3 auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Die Zahl der etatmäßigen Stellen ist die gleiche wie in der letzten Budgetperiode, dagegen ist ein Beamter, der bisher unter „Oberbuchhalter" F 3 eingereiht war, nach D 3 „Sekretäre" vorgerückt, um einem älteren Beamten der Amortisationskasse in eine seiner wissenschaftlichen Vorbildung entsprechenden Stellung vorrücken lassen zu können.

Ihre Kommission ist mit dieser Maßnahme vollständig einverstanden und beantragt:

Genehmigung der Anforderung für Gehalte.

Zu Titel II Passivzinsen und Renten.

Der seitherige Budgetsatz dieses Titels beträgt	576 008 M. — ₰
Für die Jahre 1900 und 1901 sind eingestellt je	493 038 „ — „
Daher Wenigerausgabe für das Jahr . . .	82 970 M. — ₰

Die Großh. Regierung begründet in den Erläuterungen diese Minderung der Ausgaben damit, daß

für Lehenskapitalien	56 M. 31 ₰
für Kautionskapitalien nach dem neuesten Stand	148 000 „ — „
für gesetzlich hinterlegte Gelder nach dem Rechnungsdurchschnitt	9 664 „ — „
für Passivkapitalien aus verschiedenen Schuldtiteln	7 317 „ 83 „
für Kontokorrentschulden nach dem Stand vom 1. Juli 1899	328 000 „ — „
zusammen rund . .	493 038 M. — ₰

ausgegeben sei, was dem jetzt eingestellten Budgetsatz entspreche.

Dann ist in den Erläuterungen weiter gesagt:

Der Betrag der Passiv- und Aktivzinsen wird sich entsprechend mindern, wenn die ihrem Abschlusse nahen Erörterungen über das Kautionswesen im Laufe der Budgetperiode, wie anzunehmen, dazu führen sollten, die Kautionspflicht der badischen Staatsbeamten nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten im Wesentlichen aufzuheben.

An diese Bemerkung anknüpfend sei hier erwähnt, daß in der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 7. Dezember 1899 von dem Abgeordneten Klein und einer weiteren Anzahl Abgeordneter ein Antrag folgenden Inhalts eingebracht wurde:

„Die Unterzeichneten beantragen:

Hohe Zweite Kammer wolle die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzes angehen, durch welches

1. die Kautionsleistungen der Beamten
2. die Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer aufgehoben werden."

Dieser Antrag wurde von dem Hohen Hause der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen. Die Kommission trat mit der Großh. Regierung in Berathung über die beiden Gegenstände des Antrages und erhielt von derselben die Erklärung, daß

1. es zur Aufhebung der Kautionsleistungen eines besonderen Gesetzes nicht bedürfe, diese Aufhebung vielmehr im Wege der landesherrlichen Verordnung durchgeführt werden könne und die Regierung im Jahre 1900 mit der Aufhebung und Rückzahlung der hiezu geeigneten Kautionen beginnen werde,
2. bezüglich der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer noch diesem Landtage ein Gesetz zugehen werde, welches die Aufhebung dieser Beiträge vom 1. Januar 1900 an ausspreche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der unter Ziffer 2 bezeichnete Gegenstand des Antrages betrifft den Titel XI des Budgets des Finanzministeriums und wird deßhalb in dem über diesen Titel vom Abgeordneten Uibel erstatteten Bericht näher behandelt werden.

Bezüglich der Aufhebung des Kautionswesens hat zu dem Antrage Klein und Genossen der Herr Finanzminister in der Sitzung der Budgetkommission vom 16. d. M. folgende Erklärung abgegeben:

„Nachdem die Kautionspflicht der Staatsbeamten im Reich, ferner in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg sowie in Elsaß-Lothringen beseitigt worden ist, liegt es nahe, dieser Aufhebung auch bei uns näher zu treten. Eine Seitens des Finanzministeriums schon im Jahre 1898 veranlaßte Umfrage in den verschiedenen Ressorts hat ergeben, daß überwiegende Bedenken der Aufhebung der Kautionspflicht der staatlichen Beamten nicht entgegenstehen. Eine Ausnahme würde nur insoweit einzutreten haben, als es sich um Beamte handelt, denen eine Kautionsstellung zur Sicherung der Ansprüche Privater auferlegt ist, wie bei den Gerichtsvollziehern der Fall; ferner wird betreffs jener Beamten, denen nicht die Verwaltung staatlicher, sondern kirchlicher oder Stiftungsfonds obliegt, die Aufhebung der Kautionspflicht der Entschließung der betreffenden oberen Aufsichtsbehörden vorzubehalten sein.

Zur Beschreitung des Wegs der Gesetzgebung ist nach Ansicht der Großh. Regierung, Angesichts des Wortlauts des § 7 Absatz 1 des Beamtengesetzes, ein Anlaß nicht gegeben; vielmehr würde, wie die dermalen geltenden Vorschriften über die Kautionspflicht gewisser Beamten im Weg landesherrlicher Verordnung (letztmals unterm 24. Dezember 1896) erlassen worden sind, auch die Aufhebung des Kautionswesens auf gleichem Wege zu vollziehen sein. Die auf Herbeiführung einer solchen Maßnahme abzielende Absicht der Großh. Regierung ist in der Erläuterung zu Titel II des Ausgabe-Budgets der Amortisationskasse bereits zum Ausdruck gelangt und zwar wesentlich aus dem Grund, um der Volksvertretung gelegentlich der Berathung des Budgets Gelegenheit zu geben, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, bevor eine seit altersher im Interesse der Fernhaltung von Verlusten der Staatskasse durch Untreue oder Fahrlässigkeit bestehende und im Beamtengesetz ausdrücklich gebilligte Einrichtung im Verwaltungsweg zur Aufhebung gelangt."

An diese Erlärung hat der Finanzminister weiter folgende Betrachtungen angeknüpft:

„Diejenigen Gründe, welche im Reich, Preußen und anderen deutschen Staaten wesentlich bestimmend waren, der Aufhebung des Kautionswesens im Bereich der Staatsbeamtung näher zu treten, nämlich die großen, durch die Verwaltung des Kautionswesens veranlaßten Kosten, liegen in Baden nicht vor. Dies hängt damit zusammen, daß in jenen Staaten die Kautionen in Wertheffekten (Reichs- oder Staatspapieren) gestellt werden müssen, bei uns aber das System der Baarkautionen üblich ist und die durch die Verwaltung dieser Baarkautionen verursachten Kosten minimale sind, während beispielsweise der Aufwand für die Wahrnehmung der Kautionsgeschäfte bei der Reichspostverwaltung jährlich 155 000 ℳ betrug, gegenüber einem aus den Kautionen zu deckenden mittleren Schaden von nur 18 700 ℳ; und ferner dem Aufwand für die Verwaltung des Kautionswesens im Bereich der preußischen Staatseisenbahnen mit rund 106 000 ℳ ein mittlerer Defekt von jährlich nur 35 000 ℳ gegenüberstand.

Wohl aber kommt bei uns wie in anderen deutschen Staaten der Umstand in Betracht, daß die thatsächlichen Verluste in Folge Rechnersuntreue und Fahrlässigkeit im Durchschnitt längerer Jahre so unerhebliche sind, daß ihretwegen die Aufrechterhaltung einer für die Beamten lästigen Pflicht sich schwerlich dauernd mit genügenden Gründen rechtfertigen läßt. Die Zahl der Kautionäre beläuft sich dermalen auf 7238 und der Betrag der eingezahlten Kautionen auf die Summe von 3 988 000 ℳ.; dagegen die Zahl der in den letzten 10 Jahren vorgekommenen Unterschlagungen auf 66, also im Jahr auf nur 6,6 Fälle. Fälle, in denen zur Deckung der Defekte auf die Kaution gegriffen werden mußte, zählte man in 10 Jahren 33, also 3,3 Fälle jährlich; der Gesammtbetrag der Defekte in 10 Jahren war 30 510 ℳ., also jährlich 3052 ℳ, wobei von den Defekten ihre Deckung fanden: 62,2 % im Vermögen des schuldigen Beamten oder seiner Verwandten, 20,9 % der Defekte in der Kaution selber, während 16,9 % der Defekte (jährlich nur 516 ℳ) ungedeckt blieben. Diese Zahlen dürften darthun, daß der Staat keine große Gefahr läuft, wenn er gegen den Schaden aus pflichtwidriger Dienstführung der Beamten in ähnlicher Weise zu dem System der Selbst-

versicherung übergeht, wie dies der Regel nach betreffs der Feuerschäden durch Verzicht auf die Fünftelversicherung bei Staatsgebäuden und durch grundsätzlichen Verzicht auf die Versicherung staatlichen Mobiliarvermögens gegen Feuersgefahr jetzt schon geschieht.

Mag zwar die Pflicht zur Kautionsstellung in gewissem Sinne eine vorbeugende Wirkung haben, so wird doch im Allgemeinen anderen psychologischen Faktoren: der Furcht vor dem Verlust des Amts und vor Allem dem Gefühl für Pflicht und Ehre größerer Einfluß auf eine redliche Verwaltung anvertrauter Staatsgelder zuzumessen sein, als der Besorgniß vor dem Verlust der gestellten Kaution. Endlich kommt in Betracht, daß in den meisten Fällen die Kaution ihrer Größe nach in einem sehr minderwerthigen Verhältniß steht zu der Größe der dem Beamten anvertrauten Werthe und daß ja der Beamte für Schädigungen der Staatskasse, die durch Veruntreuung oder Fahrlässigkeit veranlaßt sind, mit seinem Vermögen, insbesondere auch mit dem der Pfändung unterliegenden Theil seines Diensteinkommens haftet. Die Staatskasse wird also mit der Aufhebung des Kautionswesens einerseits des Zugriffs auf den schuldigen Beamten nicht verlustig und andererseits wird man nicht ohne Grund annehmen dürfen, daß die Möglichkeit dieses Zugriffs mindestens ebenso sehr vorbeugend zu wirken vermag, wie der drohende Verlust der gestellten Kaution. Es ist also mindestens nicht sehr wahrscheinlich, daß mit der Aufhebung der Kautionen Zahl und Umfang der Defekte sich mehren werden. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die moralische Qualifikation unseres Beamtenstandes, der mit verschwindenden Ausnahmen das Vertrauen in die Ehrenhaftigkeit und Integrität seiner Glieder in langen Jahren gerechtfertigt hat, ist die Großh. Regierung der Aufhebung des Kautionswesens aus eigener Initiative schon im Jahre 1898 näher getreten und hat in Aussicht genommen, diese Aufhebung für das Jahr 1900 in Angriff zu nehmen, sofern sie darauf rechnen kann, daß die Volksvertretung Einwendungen gegen diese Absicht nicht erhebt."

Ihre Kommission hält nach Kenntnißnahme dieser Erklärung der Großh. Staatsregierung die Ziffer 1 des Antrages Klein und Genossen für erledigt und stellt nun den Antrag:

1. Die unter Titel II eingestellten Ausgaben der Amortisationskasse zu genehmigen,
2. den Antrag Klein und Genossen, soweit er die Kautionsleistungen der Beamten betrifft, für erledigt zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 13 c.

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Februar 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums

Hauptabtheilung V.

Titel V, VIII und IX der Ausgabe und Titel II, V und VI der Einnahme.

Erstattet von dem Abgeordneten Dreesbach.

Die Kommission beantragt:

Die Anforderungen

A. im ordentlichen Etat:

Titel V Salinenverwaltung, Seite 20—22		
für 1900 mit	605499	M.
„ 1901 „	606759	„
für beide Jahre zusammen mit	1212258	M.
Titel VIII Münzverwaltung, Seite 38		
für 1900 mit	42945	M.
„ 1901 „	42945	„
für beide Jahre zusammen mit	85890	M.
Titel IX Allgemeine Kassenverwaltung, Seite 38		
für 1900 mit	190810	M.
„ 1901 „	190810	„
für beide Jahre zusammen mit	381620	M.

B. im außerordentlichen Etat:

Titel V Salinenverwaltung, Seite 22
für 1900 und 1901 zusammen mit . . . . . 140500 ℳ.

ferner sämmtliche Einnahme:

Titel II Salinenverwaltung, Seite 50
für 1900 mit . . . . . 776563 ℳ.
„ 1901 „ . . . . . 776563 „
für beide Jahre zusammen mit . . . . . 1553126 ℳ.

Titel V Münzverwaltung, Seite 58
für 1900 mit . . . . . 37595 ℳ.
„ 1901 „ . . . . . 37595 „
für die beide Jahre zusammen mit . . . . . 75190 ℳ.

Titel VI Allgemeine Kassenverwaltung, Seite 58—60
für 1900 mit . . . . . 1297440 ℳ.
„ 1901 „ . . . . . 1362020 „
für beide Jahre zusammen mit . . . . . 2659460 ℳ.

zu genehmigen.

Dabei wird bemerkt:

Zu Titel V Salinenverwaltung:

Der Rein-Ertrag unserer Salinenverwaltung vom Jahre 1868 bis incl. 1897 bezifferte sich, ordentlicher und außerordentlicher Etat

auf 11120721.90 ℳ. oder per Jahr durchschnittlich 370690.72 ℳ.

und ohne Berücksichtigung des außerordentlichen Etat

auf 11546547.19 ℳ. oder per Jahr durchschnittlich 384884.90 ℳ.

Da für die Budgetperiode 1898—99 nur ein Rein-Ertrag von 79721.50 ℳ. beziehungsweise 82159 ℳ. vorgesehen war, richtete die Budgetkommission an Großh. Finanzministerium die Anfrage: ob dasselbe in der Lage sei, den so bedeutenden Einnahmerückgang näher zu erläutern?

Die Antwort Großh. Finanzministeriums, die die Lage auf dem süddeutschen Salzmarkt in erschöpfender Weise beleuchtete, und der eine spezialisirte Darstellung der Rein-Einnahme der Salineverwaltung nach den vergleichenden Darstellung des Budgets in den Jahren 1868—1897 (seit Aufhebung des Salzmonopols 1. Januar 1868) angeschlossen war, findet sich im Bericht der Budgetkommission vom 14. März 1898, fünftes Beilageheft, Seite 273—277 wörtlich abgedruckt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Auch in dieser Budgetperiode (1900—01) beziffert sich der Rein-Ertrag nur auf 100184 ℳ. beziehungsweise 170434 ℳ. pro Anno.

Ihre Kommission nahm deshalb Veranlassung, bei Großh. Finanzministerium anzufragen, wie sich nunmehr die Absatzverhältnisse auf dem süddeutschen Salzmarkt gestalten, und ob Hoffnung auf eine Steigerung der Salzpreise vorhanden sei, worauf nachstehende Antwort erfolgte:

„In den Verhältnissen auf dem süddeutschen Salzmarkte ist seit der vorigen Budgetperiode eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten. Insbesondere ist für die nächste Zeit eine Besserung der Salzpreise in den Absatzbereichen der Großh. Landessalinen nicht wohl zu erwarten, da die elsaß-lothringischen Salinen nach wie vor ihr Produkt zu den niedrigsten Preisen auf den Markt werfen und zu solchen Preisen auch für längere Zeit Lieferungsabschlüsse vollziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wegen Herbeiführung besserer Zustände wurden zwar schon vor einiger Zeit mit den elsaß-lothringischen Salinen Verhandlungen gepflogen. Die stattgehabten Besprechungen vermochten jedoch bis jetzt zu keinem befriedigenden Ergebnisse zu führen, einmal weil die genannten Salinen unter sich nicht einig sind, dann aber auch, weil sich anläßlich der Verhandlungen herausstellte, daß die Errichtung einer neuen Privatsaline im Gebiete der norddeutschen Salinenvereinigung beabsichtigt ist.

Unter diesen Umständen ist die Aussicht auf eine baldige Regelung der Konkurrenz beim Salzabsatz eine sehr geringe, wennschon es nicht ausgeschlossen erscheint, daß vielleicht während des zweiten Budgetjahres eine Verständigung der sich zur Zeit bekämpfenden Salinen zu erzielen sein wird."

Ihre Kommission hält die Auskunft für ausreichend und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß eine Verständigung im Interesse unserer Salinen bald erfolge.

B. Außerordentlicher Etat.

Die Pläne und Kostenvoranschläge zu den Positionen 1 und 3 lagen Ihrer Kommission zur Prüfung vor und gaben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Zu Position 2 bemerkt Großh. Finanzministerium:

„Bezüglich der Position 2 ist zu bemerken, daß das neue Soolbad in Dürrheim nach dem ursprünglichen Projekt in der Nähe des jetzigen Gasthofes zu stehen kommen sollte, welche Absicht jedoch insbesondere mit Rücksicht auf das Gutachten des medizinischen Sachverständigen später dahin geändert wurde, daß die Anlage in unmittelbarer Nähe des Waldes vorzuziehen sei. Nach dem derzeitigen Stand der Angelegenheit wird in der laufenden Budgetperiode zunächst die Erwerbung des Bauplatzes und die Neubearbeitung der Pläne und Kostenanschläge stattzufinden haben.

Die Größe des Bauplatzes ist so bemessen, daß unter Zuhilfenahme schon im Besitz des Staates befindlichen Geländes ein Soolbad und ein Gasthof errichtet werden kann. Pläne über das Bad liegen noch nicht vor, wie auch die Frage zur Zeit als eine offene zu betrachten ist, ob die Erstellung des Gasthofes auf Rechnung des Staates erfolgen soll oder der Privatindustrie zu überlassen sein wird."

Ihre Kommission ist mit dem Plan, das neue Soolbad in unmittelbarer Nähe des Waldes zu erbauen, einverstanden, und behält sich nähere Entschließung darüber, ob die Erstellung des Gasthofes auf Rechnung des Staates oder durch die Privatindustrie erfolgen soll nach Einsichtnahme der Pläne und Kostenvoranschläge, die hoffentlich dem nächsten Landtag vorgelegt werden, vor.

Zu Titel VIII der Ausgabe und Titel V der Einnahme, Münzverwaltung, glaubte die Kommission die Anfrage stellen zu sollen:

a) welche Münzsorten und wieviel in der letzten Budgetperiode in der hiesigen Münzstätte geprägt worden;

b) nach welchem Maßstab die Prägung auf die einzelnen Münzstätten vertheilt wird; und

c) ob und welcher Ersatz für die dem Verkehr zu entziehenden Zwanzigpfennigstücke vorgesehen sei.

Die hierauf ertheilte Auskunft Großh. Finanzministeriums lautete wie folgt:

„In den Jahren 1898 und 1899 wurden in hiesiger Münzstätte geprägt:

10 ℳ	Stücke		im Betrage von . . .	2560630	ℳ	
5 ℳ	„	(in Silber)	„ „ „ . . .	962070	„	
2 ℳ	„		„ „ „ . . .	829006	„	
1 ℳ	„		„ „ „ . . .	273721	„	
10 ₰	„		„ „ „ . . .	186209	„	60 ₰
5 ₰	„		„ „ „ . . .	122084	„	35 „
1 ₰	„		„ „ „ . . .	45012	„	08 „

Die Vertheilung des Münzmaterials auf die einzelnen Münzstätten erfolgt nach folgendem Maßstab:

No.	Bezeichnung der Münzstätte.	Prozentsatz der Vertheilung.
1	Berlin	54,19
2	München	14,06
3	Muldner Hütte	7,45
4	Stuttgart	10,03
5	Karlsruhe	6,10
6	Hamburg	8,17
		100,00

Dieser Vertheilungsplan wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1888 (§ 674 der Protokolle) festgestellt.

Zum Ersatz für die nach Bundesrathsbeschluß vom 20. April 1899 einzuziehenden Zwanzigpfennigstücke in Silber soll nach Bundesrathsbeschluß vom gleichen Tage ein Betrag bis zu 4 Millionen Mark in 10 ℐ Stücken ausgeprägt werden.

Inwieweit dieser Betrag der Erhöhung bedarf, wird sich nach dem Ergebnisse der Einziehungen und den später in Folge der Außerkurssetzung bewirkten Einlösungen bemessen."

Ihre Kommission hält diese Auskunft für befriedigend. Zu der Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke sei aus den Erläuterungen zu Artikel II und III des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Münzgesetze (Bundesrathsdrucksache Nr. 36 vom Jahre 1899) noch Folgendes bemerkt:

Das silberne Zwanzigpfennigstück hat sich in mehrfacher Beziehung als nicht brauchbar erwiesen. Das geringe Gewicht (1,111 g) in Verbindung mit dem kleinen Durchmesser (16 mm) setzt diese Münze der Gefahr des leichten Abhandenkommens und der schnellen Abnutzung aus. Bis zum Jahre 1877 erreichte der Betrag dieser Münzgattung die Summe von 35 717 922,80 ℳ und hat, trotz der Steigerung des gesammten übrigen Münzenumlaufs, nicht nur keine Vermehrung erfordert, sondern durch wiederholte Umprägung große Verminderung erfahren. So sind bis zum Jahre 1898 insgesammt 21 Millionen in andere Silbermünzen umgeprägt worden. Hierzu treten noch die im Laufe der Jahre erfolgten weiteren Einziehungen solcher Stücke, welche in Folge von Abnutzung die Umlaufsfähigkeit eingebüßt hatten, im Gesammtbetrag von 10582,60 ℳ.

Bei einer Prüfung in den Reichsbankanstalten München, Augsburg, Stuttgart, Straßburg und Berlin ergab sich, daß von 25 000 Zwanzigpfennigstücken

10,6 % die Prägung undeutlich geworden,

84,7 % „ „ zwar noch erkennbar, voraussichtlich aber bald auch die Erkennbarkeit verlieren, und nur

4,7 % mit gut erhaltener Prägung vorhanden waren.

Bei dieser Sachlage kann eine Ausprägung von silbernen Zwanzigpfennigstücken nicht mehr in Betracht kommen. Es empfiehlt sich daher, diese Münzgattung überhaupt zu beseitigen. Diese Außerkurssetzung soll nicht vor dem Jahr 1902 stattfinden, weil die Einziehung mit thunlichster Rücksichtnahme auf diejenigen Gebiete erfolgen soll, in denen die Münze noch umlauft. Eine einjährige Aufruffrist wird als ausreichend betrachtet, um die rechtzeitige Einlösung der noch im Verkehr gebliebenen Stücke zu bewirken.

Auch das Nickelzwanzigpfennigstück ist nicht beliebt und besitzt den Nachtheil, wegen seiner Größenverhältnisse, insbesondere seines nur um 1 mm kleineren Durchmessers mit dem Einmarkstück verwechselt zu werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Zwanzigpfennigstück aus Nickel wurde durch das Gesetz vom 1. April 1886 in das Münzsystem aufgenommen. Bezeichnend für die geringe Nachfrage ist, daß nur ein Betrag von insgesammt 5005860.80 *M.* zur Ausprägung gelangte. Die letzte Ausprägung ist im Jahre 1892 erfolgt. Seit dieser Zeit ergab sich kein Anlaß, weitere Prägungen in dieser Münzsorte vorzunehmen.

Die mit den beiden Arten von Zwanzigpfennigstücken gemachten Erfahrungen haben dargethan, daß der Verkehr eine Theilmünze zwischen dem Fünfzig- und dem Zehnpfennigstück überhaupt nicht erfordert, und daß zur Befriedigung des Geldbedarfs eine angemessene Vermehrung der letzteren Münzsorte vollständig ausreicht.

Die Einziehung auch des Nickelzwanzigpfennigstücks soll mit aller Schonung geschehen und dasselbe allmählig bis zum Jahre 1904 bewirkt werden. Inzwischen soll eine Vermehrung der Zehnpfennigstücke vorläufig im Betrag von 4 Millionen Mark bewerkstelligt werden.

Dieser Gesetzentwurf liegt dem Reichstag zur Beschlußfassung vor und wird voraussichtlich noch in dieser Tagung zur Verabschiedung gelangen.

№ 13 d.

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. März 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1900 und 1901

und zwar über

Steuerverwaltung, Ausgabe Tit. VI — Einnahme Tit. III

und

Zollverwaltung, Ausgabe Tit. VII — Einnahme Tit. IV.

Erstattet durch den Abgeordneten **Opificius.**

I.

Steuerverwaltung.

Ausgabe Titel VI. — Einnahme Titel III.

Die Kommission beantragt, sämmtliche **Ausgaben** und zwar:

A. im Ordentlicher Etat

I.	Zentralverwaltung (§§ 1—4) mit durchschnittlich	224 837 ℳ
II.	Bezirksverwaltung (§§ 5—13) „ „	1 870 452 „
III.	Katastrirung der direkten Steuern (§§ 14—17)	551 461 „
IV.	Abgang und Rückersatz (§§ 18—21)	1 722 845 „
V.	Sonstige Ausgaben (§§ 22—29)	533 632 „

B. im Außerordentlichen Etat

(§ 1)	für beide Jahre mit	143 050 ℳ

sowie die **Einnahmen** und zwar:

I.	Direkte Steuern (§§ 1—5) für jedes der beiden Jahre mit . . .	15 789 733 „
II.	Indirekte Steuern (§§ 6—10) für jedes der beiden Jahre mit . .	14 213 722 „
III.	Justiz- und Polizeigefälle (§§ 11—14) für jedes der beiden Jahre mit	5 216 512 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Verschiedene Einnahmen (§§ 15—20)
für jedes der beiden Jahre mit . . . . . 415754 ℳ
unverändert zu genehmigen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Ausgaben.
A. Ordentlicher Etat.

Zum Gehaltsetat: Es sind in Tit. VI im Ganzen 34 neue Stellen anverlangt; außerdem sollen zwei Beamte von Gehaltsklasse G 5 nach F 5 vorrücken. Die Kommission stellte an die Großh. Regierung verschiedene Anfragen: womit die Vermehrung des Beamtenpersonals begründet wird, ferner nach dem Dienstalter der zu einer höheren Stelle aufrückenden Beamten, sowie wo die neuen Stellen besetzt werden sollen u. s. w. Die Beantwortung dieser Fragen Seitens der Großh. Regierung gab der Kommission keine Veranlassung zu irgend welcher Beanstandung und erscheinen die Mehranforderungen genügend begründet.

Zu § 7a. Wartegeld stellenloser Gehilfen. Auf die weitere Anfrage, wieviel stellenlose Gehilfen ein Wartegeld beziehen, gab die Großh. Regierung die Antwort dahin lautend, daß zur Zeit 8 Finanzassistenten und 114 Finanzgehilfen, zusammen 122 Bedienstete, welchen keine im Budget genehmigte Stelle übertragen ist, vorhanden sind. Hiervon sind aber die 8 Finanzassistenten und 94 Finanzgehilfen aushilfsweise, gegen Bezahlung, verwendet, so daß nur (die oben erwähnten) 20 Finanzgehilfen als unbezahlte Anwärter verbleiben.

Zu § 7b. Kassenzulage der Steuererheber, wünschte Ihre Kommission den Tarif kennen zu lernen, nach welchem vom 1. Januar 1900 an sämmtliche Steuererheber Kassenzulagen erhalten sollen. Die Großh. Regierung gab folgende Auskunft:

„Die Kassenzulagen belaufen sich bei einer Bruttoablieferung

bis einschließlich	5000 ℳ	auf	. . . . .				10 ℳ	
von mehr als	5000 ℳ	bis einschließlich	25000 ℳ	auf	20	„		
„ „ „	25000 „	„ „	50000 „	„	40	„		
„ „ „	50000 „	„ „	100000 „	„	60	„		
„ „ „	100000 „				80	„		

Dabei sollen diejenigen Erheber, welche in erheblicher Weise mit Auszahlungen befaßt sind, eine erhöhte Kassenzulage in der Art beziehen, daß ihnen an Stelle der nach der Brutto-Ablieferung bemessenen Kassenzulage die Kassenzulage der nächst höheren Stufe bewilligt wird."

Zu § 11. Aufwand für Dienstkleidung, hatte die Kommission die Anfrage gestellt, warum 54 ℳ angefordert werden, während der Einheitssatz doch nur 50 ℳ betrage.

Nach der der Kommission ertheilten Auskunft bezeichnet der Einheitssatz von 50 ℳ nicht den wirklichen Anschaffungswerth die Dienstkleidung, sondern nur den zur Aufnahme in den Einkommensanschlag bestimmten Werthanschlag. Der Durchschnittswerth der Dienstkleidung beträgt für das in Rede stehende Personal für 1 Jahr

für den Rock	. . . . .	27 ℳ	60 ₰
„ das Beinkleid	. . . . .	14 „	40 „
„ den Mantel	. . . . .	7 „	20 „
„ die Mütze	. . . . .	2 „	80 „
„ die Säbelquaste	. . . . .	1 „	30 „
		53 ℳ	30 ₰ oder rund 54 ℳ.

Die Kommission erklärt sich hiermit einverstanden.

Zu § 13b. Bauschvergütungen der nichtetatmäßigen Untererheber, wünschte die Kommission die anderweitige Festsetzung der Vergütungssätze kennen zu lernen. Hierauf ertheilte die Großh. Regierung folgende Antwort:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die Bauschvergütung der nichtetatmäßigen Untererheber für sachliche Amtsunkosten sind nach feenst Vergütungen bemessen und betrugen bisher

		bei einer festen Vergütung
I. Klasse	bis zu 50 ℳ	15 ℳ
II. „	von 60 ℳ bis zu 150 „	25 „
III. „	„ 160 „ „ „ 250 „	35 „
IV. „	„ 260 „ „ „ 350 „	50 „
V. „	„ 360 „ „ „ 450 „	60 „
VI. „	„ 460 „ „ „ 550 „	75 „
VII. „	„ 560 „ „ „ 650 „	90 „
VIII. „	„ 660 „ „ „ 750 „	100 „
IX. „	„ 760 „ „ „ 850 „	120 „
X. „	„ 860 „ „ „ 1000 „	130 „

Die Vergütungen in der VII. bis X. Klasse können als ausreichend betrachtet werden. Dagegen soll den 6 unteren Klassen eine Aufbesserung gewährt werden, da auch bei den geringen Diensten gewisse allgemeine Dienstlasten, wie die stete Bereithaltung eines Zimmers zur Abfertigung der Pflichtigen auch wenn hiefür ein eigentliches besonderes Dienstzimmer nicht gehalten wird, die Heizung, Beleuchtung und Reinigung desselben in nahezu gleichem Maaße wie bei den mittleren und größeren Diensten vorhanden sind. Es ist deßhalb beabsichtigt, die Bauschvergütungen der I., II. und III. Klasse um je 15 ℳ, die der IV. und V. Klasse um je 10 ℳ, der VI. Klasse um 5 ℳ zu erhöhen, so daß sich der Tarif wie folgt gestalten wird:

I. Klasse	30 ℳ	VI. Klasse	80 ℳ
II. „	40 „	VII. „	90 „
III. „	50 „	VIII. „	100 „
IV. „	60 „	IX. „	120 „
V. „	70 „	X. „	130 „

An der Aufbesserung nehmen 1 294 Unterheber mit zusammen 17 170 ℳ theil."

Die Kommission ist mit der Erhöhung einverstanden.

Zu § 16a stellte Ihre Kommission die Anfrage, welche Verwendung die 6000 ℳ finden, die zur Ausbildung von Beamten in das Budget eingestellt sind. Die Großh. Regierung nahm Bezug auf das Budget der Steuerverwaltung für 1895/96 (5. Beilagenheft Seite 236). Hier wird ausgeführt:

„Es liege im dienstlichen Interesse, daß alljährlich eine gewisse Zahl von Finanzpraktikanten, nachdem sie in anderen Dienstzweigen der Finanzverwaltung eingearbeitet sind, auch auf dem eigenartigen und wichtigen Gebiet des direkten Steuerwesens ausgebildet und zu diesem Zweck den Steuerkommissären und Katasterkontrolen zugewiesen werden. Da diese Beamten während der Zeit ihrer Ausbildung weder zu dem ständigen Gehilfenpersonal noch zu der Dienstaushilfe gerechnet werden könnten, so habe man die Mittel für ihre Bezahlung, wie geschehen, besonders angefordert."

Ihre Kommission erklärte sich damit einverstanden.

§ 27. Miethzinse für Dienstgebäude. Hier stellte die Kommission die Anfrage, für welche 10 Steuerkommissärdienste und 7 Steuereinnehmereien die neu zu miethenden Diensträume bestimmt seien. Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Wie in den letzten Jahren sollen auch in der laufenden Budgetperiode wieder für eine Anzahl Steuerkommissäre und Steuereinnehmer Dienstwohnungen beschafft werden, um auf diese Weise zugleich eine den dienstlichen Interessen entsprechende Unterbringung der Diensträume sicher zu stellen. Es kommen hierbei in Betracht 10 Steuerkommissärdienste und zwar: in Baden, Offenburg, Radolfzell, Lörrach, Ettenheim, Waldshut, Weinheim, Emmendingen, Kehl und Wolfach; ferner 7 Steuereinnehmereien, nämlich in Mannheim (Neckarau), Mannheim (Waldhof), Donaueschingen, Grünwinkel, Hockenheim, Eichstetten und Wiesloch."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Petition der Steuermahner.

Ihrer Kommission wurde ferner eine Petition der Steuermahner um Regelung ihres Dienstverhältnisses und Besserstellung zur Berathung überwiesen.

Die Petenten wünschten, daß:

a. sämmtliche Steuermahner des Landes nach einer fünfzehnjährigen Dienstzeit einschließlich der Militärdienstzeit etatsmäßig anzustellen seien und
b. es seien die wandelbaren Bezüge der Steuermahner zu erniedrigen und die feste Vergütung zu erhöhen.

Der Großh. Finanzminister äußerte sich über die Petition in folgender Weise:

„Die dienstlichen Verhältnisse der Steuermahner sind bei deren letzter Petition Seitens der Großh. Regierung eingehend dargelegt worden. Ich kann mich deßhalb im Allgemeinen auf die Ausführungen im Kommissionsbericht des Abgeordneten Kopf (Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1897) beziehen, in welchen diese Darlegungen eingehend Aufnahme gefunden haben. In den Anstellungsverhältnissen der Steuermahner ist inzwischen eine Aenderung insofern eingetreten, als durch Erlaß vom 10. März 1898 Nr. 1850 bestimmt wurde, daß den Zivilanwärtern bei Berechnung ihrer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren, mit welcher sie die Anwartschaft auf eine etatmäßige Stelle erwerben, ihre aktive Militärdienstzeit eingerechnet werden soll. Hierdurch ist ihnen die Möglichkeit der Erlangung einer solchen Stelle in durchschnittlich zwei bis drei Jahren früher gegeben. Sodann hat inzwischen das Einkommen der Steuermahner, wie dasjenige anderer nicht etatmäßiger Beamten in größeren Städten, eine Aufbesserung erfahren. Unterm 10. Februar d. J. Nr. 1285 wurde deren Anfangsvergütung von 1200 ℳ auf 1320 ℳ und deren Vergütung nach fünfjähriger Dienstzeit von 1320 ℳ auf 1380 ℳ erhöht, wozu noch freie Dienstkleidung kommt. Wenn auch der Dienst der Steuermahner ein mühevoller ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß deren Geschäfte rein mechanischer Natur sind und keine weitere Vorbildung erfordern; es handelt sich im Wesentlichen um Botengänge einfachster Art. Im Vergleich mit anderen Beamtenkategorien sowohl, als mit Arbeitern, deren Thätigkeit eine gewisse Fertigkeit voraussetzt, kann ihre Entlohnung als eine günstige betrachtet werden. Auch ist die so festgesetzte Vergütung in Wahrheit ein garantiertes Gebührenminimum. Den Mahnern verbleiben die Mahn- und Zustellungsgebühren auch dann, wenn deren Betrag den Anschlag übersteigt. Durch gesteigerte Thätigkeit können sie also ihr Gesammteinkommen noch erhöhen. Die Angabe, daß früher zu der bisherigen Vergütung von 1320 ℳ noch ein Wohnungsgeld von 90 ℳ gekommen sei, ist nicht richtig. Als den Steuermahnern in Folge des § 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1892, den Wohnungsgeldtarif betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) eine Aufbesserung von 90 ℳ jährlich gewährt wurde, hatte ihre höchste Vergütung erst 1200 ℳ betragen. Im Jahre 1894 wurden dann die Bezüge neu geregelt und Vergütungen von 1200 ℳ und 1320 ℳ festgesetzt. Die etwa 35 ℳ betragenden Remunerationen fielen allerdings, wie bei allen Beamten, mit dem Beamtengesetz weg; allein sie sind durch die inzwischen wiederholt eingetretenen Aufbesserungen der Vergütung reichlich aufgewogen.

Hiernach kann ich das Gesammteinkommen der Mahner, insbesondere nach der kürzlich stattgefundenen Erhöhung, nur als ein entsprechendes ansehen. Die schließlich gestellten Anträge der Petenten erstreben auch nur eine frühere etatmäßige Anstellung und eine anderweitige Regulirung ihrer Dienstbezüge.

Was das Begehren der Steuermahner anlangt, es möge jeder Mahner nach 15 Gesammtdienstjahren etatmäßig angestellt werden, so ist eine solche Regelung nicht möglich; denn die Zahl der etatmäßigen Stellen muß im Budget festgelegt sein. Es könnte daher nur eine Vermehrung dieser Stellen in's Auge gefaßt werden. Bei den Verhandlungen im Jahre 1897 (Kommissionsbericht des Abgeordneten Kopf Seite 4) haben Regierung und Kammer mit Rücksicht auf die Konsequenzen bei anderen Beamtenkategorien eine solche Vermehrung abgelehnt. Inzwischen hat sich aber die Gesammtzahl der Steuermahner erhöht. Mit den im vorliegenden Budget weiter angeforderten zwei nicht etatmäßigen Stellen wird sich die Gesammtzahl auf 29 belaufen. Das Verhältniß der Zahl der etatmäßigen und der nichtetatmäßigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mahner hat sich hierdurch gegen früher zu Ungunsten der etatmäßigen Stellen verschoben. Mit Rücksicht hierauf hätte ich, falls die Hohe Kammer dieser Anschauung beitritt, kein Bedenken, im nächsten Budget eine oder zwei weitere Steuerbotenstellen an Stelle von nichtetatmäßigen Mahnerstellen in Anforderung zu bringen.

Dem weiteren Begehren der Petenten, die wandelbaren Gebühren zu erniedrigen und die feste Vergütung zu erhöhen, muß ich aus den früher geltend gemachten und von der Kammer gebilligten Gründen (Kommissionsbericht Seite 5) auch jetzt entgegentreten. Es könnte sich ja überhaupt nur um eine Ermäßigung der Zustellungsgebühren handeln, da an eine Ermäßigung der von den Pflichtigen zu erhebenden Mahngebühren wohl nicht gedacht werden kann. Auch würde die Fixirung der wandelbaren Gebühren bei denjenigen Mahnern sicherlich zu Beschwerden Anlaß geben, welche bisher durch gesteigerte Thätigkeit ihren Gebührenbezug über den Anschlag hinaus erhöht hatten. Dagegen wird die kürzlich angeordnete allgemeine Erhöhung der Gesammtvergütung der Mahner in der Regel eine Erhöhung ihrer festen Vergütung zur Folge haben und ist insofern dem Begehren bereits entsprochen."

Nachdem Ihre Kommission die Petition berathen und die Großh. Regierung geneigt ist, im nächsten Budget zwei weitere Steuerbotenstellen an Stelle von nicht etatmäßigen Mahnerstellen in Anforderung zu bringen, kam die Kommission zu folgendem Antrage:

> Soweit die Petition auf die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen gerichtet ist, dieselbe der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, im Uebrigen aber zur Tagesordnung überzugehen.

Bei dieser Gelegenheit wurde in Ihrer Kommission ferner zur Sprache gebracht, ob es sich nicht empfehle, die Mahngebühr progressiv auszubilden, da es häufig vorkomme, daß gut situirte Steuerpflichtige nur der Zinsersparnisse halber die Zahlung der schuldigen Gefälle hinausschieben.

Die Großh. Regierung hatte hiezu verschiedene Bedenken. Es habe sich durch die gepflogenen Erhebungen herausgestellt, daß die Zahl derartiger säumiger aber gut situirter Steuerpflichtigen lange nicht so groß sei, als vielfach angenommen werde. Die Mahngebühr von 20 Pf. sei trotz ihres langen Bestehens immer noch sehr unbeliebt und ihre Erhebung bereite den Mahnern viele Unannehmlichkeiten. Bei einer Erhöhung dieser Gebühr würden sich dieselben noch steigern.

Die Mehrheit der Kommission glaubte daraufhin von Stellung eines dahingehenden Antrages absehen zu sollen, aber der Regierung zu empfehlen, durch eine möglichst scharfe Exekution bei derartig säumigen, aber gut situirten Steuerpflichtigen die Steuern rascher einzutreiben.

B. Außerordentlicher Etat.

Beschaffung eines Dienstgebäudes für den Steuerkommissärdienst und die Steuereinnehmerei Baden.

Pläne und Kostenvoranschläge sind der Kommission vorgelegen und hatte dieselbe nichts zu beanstanden. Auf eine Anfrage Ihrer Kommission, ob die Stadt Baden einen Miethszuschuß zu leisten hätte, gab die Großh. Regierung die Antwort dahin lautend, daß in eine Verhandlung noch nicht eingetreten werden konnte, solange nicht feststeht, daß ein eingenes Gebäude für den Steuerkommissär errichtet wird. Es dürfte aber zu erwarten sein, daß die Gemeinde Baden sich bereit finden wird, in gleicher Weise und verhältnißmäßig ähnlichem Umfange einen Zuschuß zu leisten wie andere Städte in ähnlicher Lage. Der Zuschuß würde wohl auf ca. jährlich 200 ℳ veranschlagt werden können (Freiburg zahlt 300 ℳ, Offenburg 150 ℳ). Außerdem falle aber der Betrag weg, den die Steuerkasse zur Zeit der Stadt Baden für die Unterbringung des Steuerkommissärsbureaus im Rathhaus und für Heizung und Beleutung desselben mit jährlich 300 ℳ leistet, wogegen aber anderseits die Steuerkasse künftighin die Kosten für Heizung und Beleuchtung zu tragen habe.

Einnahmen.

Zu § 7. Biersteuer, stellte Ihre Kommission die Anfragen:

1. Wie viel kleinere Brauereien seit der Einführung der Malzsteuer weiter eingegangen sind,
2. Wie viel mittlere Brauereien die oberste Stufe der II. Skala erreicht haben,
3. Wie viel Biersteuer auf jede einzelne Stufe trifft und
4. Wie viel Bier aus Baden ausgeführt und wie viel nach Baden eingeführt wird.

Die Großh. Regierung gab hierauf folgende Erklärung:

„1. Die Zahl der Kleinbrauer, d. h. derjenigen Brauer, die in einem Kalenderjahr nicht mehr als 500 Zentner Malz verbrauchen, betrug nach einer früheren statistischen Erhebung im Jahr 1894 noch **835**. Nach Einführung der Malzsteuer (1. Januar 1897) verminderte sich diese Zahl im Jahr 1897 auf **594**, also gegen 1894 um 241, und im Jahr 1898 auf **537**, also gegen das Vorjahr abermals um 57 Brauer.

Der Stand zu Ende des Jahres 1899 ist z. Zt. noch nicht bekannt, da die Biersteuerstatistik für 1899 von den Bezirkssteuerstellen erst auf 1. März d. J. vorzulegen ist.

2. Wie viel mittlere Brauer, d. h. solche, die bei einem Malzverbrauch von mehr als 1500 Doppelzentner bis zu 5000 Doppelzentner die Steuer zu 11 ℳ entrichten, die oberste Stufe der II. Skala erreicht, bezw. einen Malzverbrauch zwischen 4000 und 5000 Doppelzentner im Jahr 1898 aufzuweisen haben, ergiebt sich aus dem anliegenden Verzeichniß; hiernach haben von den 42 Brauern, die die Steuer im Jahr 1898 zum Satze von 11 ℳ entrichtet haben, nur 8 einen Malzverbrauch von mehr als 4000 Doppelzentner erreicht.

3. Wie viel an Biersteuer von jeder einzelnen Steuerstufe des Artikel 7 des Biersteuergesetzes in den Jahren 1897 und 1898 entrichtet worden ist, ist aus der Uebersicht II der Biersteuerstatistik ersichtlich, welche im Verordnungsblatt der Großh. Steuerdirektion Nr. 6 vom Jahre 1899 veröffentlicht ist.

4. Ebenso wie viel Bier in den Jahren 1897 und 1898 aus Baden ausgeführt und nach Baden eingeführt worden ist, aus den Uebersichten V und VI.

Die Ausfuhr (unter Steuerrückvergütung) beträgt:

1897	219 609 hl
1898	252 375 „

Die Einfuhr

1897	197 694 hl
1898	223 196 „“

§ 10. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Ihre Kommission hielt die Mehreinstellung von nur 53 265 ℳ für die Budgetperiode mit Rücksicht auf die Summe, welche von den Erben des Fürsten von Fürstenberg als Erbschaftssteuer zu leisten sind, für gering und stellte deßhalb an die Großh. Regierung die Anfrage nach dem Stand dieser Angelegenheit. Aus der Antwort ist zu ersehen, daß die Erbschaftssteuer des Fürsten von Fürstenberg auf die Summe von 3 473 443 ℳ 50 ₰ festgestellt wurde, zahlbar in 10 unverzinslichen Jahresterminen (1899—1908).

Bei Bildung des Budgetsatzes sei dieser Einnahmeposten in Anbetracht der erheblichen Schwankungen, denen die Ergebnisse obiger Budgetposition erfahrungsgemäß unterworfen sind, außer Betracht gelassen und lediglich nach den hiefür bestehenden allgemeinen Grundsätzen verfahren worden. Die Beantwortung dieser Angelegenheit gab Ihrer Kommission Veranlassung, die weitere Frage an die Großh. Regierung zu stellen, wie es komme, daß zehn und zwar unverzinsliche Zahlungstermine bewilligt wurden.

Die Antwort der Großh. Regierung auf diese zweite Anfrage hat folgenden Wortlaut:

„Die Gewährung einer unverzinslichen Zahlungsfrist von 10 Jahren in Betreff der Entrichtung der Erbschaftssteuer durch Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg bildet einen Bestandtheil der in den Formen der Abkommensversteuerung in dieser Erbschaftssteuersache abgeschlossenen und für die Staatskasse vortheilhaften Uebereinkunft, die ohne dieses Zugeständniß nicht zu Stande gekommen wäre. Sie

erscheint auch im Hinblick auf die ungewöhnliche Höhe der auf den Betrag von rund 3½ Millionen Mark festgestellten Erbschaftssteuerschuld und im Hinblick auf die fideikommissarische Gebundenheit des gesammten unbeweglichen und beweglichen standesherrlichen-Vermögens, die einen Zugriff auf Grundstock und Kapitalbestandtheile des fürstlichen Hausvermögens nicht gestattet hätte, durchaus angemessen. Hätte die fürstliche Verwaltung sich zu einem Abkommen über die Versteuerung nicht herbeigelassen und hätte das gewöhnliche Inventarisationsverfahren durchgeführt werden müssen, so wäre ein Abschluß dieser mühevollen und zeitraubenden Arbeit, an die sich zweifellos eine Reihe langwieriger Rechtsstreitigkeiten geknüpft hätte, jedenfalls erst nach Jahren zu erwarten gewesen, so daß die Steuerkasse schwerlich früher in den Besitz der Steuer gekommen wäre."

Ihre Kommission hat bei dem jetzigen Stand des Staatshaushalts nichts dagegen einzuwenden, wenn Großh. Regierung aus den angegebenen Gründen bei der Durchschnittsberechnung und der Bildung des Voranschlags dieser Einnahmeposition die nach dem Abkommen sicher fällige Rate außer Betracht gelassen hat, ohne daß die Kommission etwa gegen eine andere Berechnungsweise in künftigen Budgetperioden dadurch ein Präjudiz schaffen will. Dieselbe hat auch gegen das Abkommen selbst aus den vorgetragenen Gründen und nachdem durch § 40 des jetzt geltenden Gesetzes die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend vom 14. Juni 1899 das Verfahren über die Abkommensversteuerung gesetzlich geregelt ist und das Abkommen im Allgemeinen dieser Bestimmung entspricht, nichts zu erinnern.

Unter IV. Verschiedene Einnahmen, hat Ihre Kommission die Anfrage gestellt, warum bei den §§ 15a und 15b, Steuernachträge, Defraudations- und Ordnungsstrafen, nicht auch das Jahr 1897 mit in Berechnung gezogen wurde. Die Antwort, welche die Großh. Regierung ertheilt hat, geht dahin, daß im Jahre 1897 die Steuerstrafgefälle durch die Ergebnisse zweier bedeutender Untersuchungen in außerordentlicher Weise gesteigert und deßhalb dieses Jahr bei Berechnung des Budgetsatzes außer Betracht gelassen worden seien.

Vereinnahmt wurden:

	unter § 15a	unter § 15b
im Jahr 1897	56566 ℳ 73 ₰.	251824 ℳ 92 ₰.
„ „ 1896 nur	32391 „ 64 „	51379 „ 67 „
„ „ 1898 „	33113 „ 31 „	74047 „ 88 „

Die Kommission hatte nach dieser Aufklärung nichts einzuwenden.

II.

Zollverwaltung.

Ausgabe Tit. VII. — Einnahme Tit. IV.

Die Kommission stellt den Antrag, sämmtliche **Ausgaben** und zwar:

A. im ordentlichen Etat:

I. Zentralverwaltung (§§ 1—6) mit durchschnittlich	159896 ℳ
II. Bezirksverwaltung (§§ 7—25) mit durchschnittlich	2373165 „

B. im außerordentlichen Etat:

(§§ 1—10) für beide Jahre mit	805800 ℳ
ferner die **Einnahmen** (§§ 1—9) und zwar für jedes der beiden Jahre mit	2313582 „

zu genehmigen.

Hier ist zu bemerken:

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Im Ganzen werden 21 neue Beamtenstellen angefordert, während 11 Beamte in höhere Klassen vorrücken sollen. Die Kommission glaubte nach den Antworten der Großh. Regierung, wonach die Mehranforderungen hauptsächlich durch Geschäftsvermehrung bezw. vorgeschrittenes Dienstalter begründet wurden, nichts einwenden zu sollen.

B. Außerordentlicher Etat.

Bei den hier angeforderten Positionen, soweit sie Neu- oder Umbauten betreffen, wie unter den §§ 1, 4, 5 bis 9, haben Ihrer Kommission die Pläne und Kostenvoranschläge vorgelegen und hatte dieselbe, mit Ausnahme des unter § 1 angeforderten Dienstwohngebäudes auf der Mühlau in Mannheim, nichts einzuwenden. Letzteres war im Plan nur theilweise dreistöckig vorgesehen. Ihre Kommission glaubte aber mit Rücksicht darauf, daß das Bedürfniß nach Dienstwohnungen immer im Steigen begriffen ist, darauf dringen zu sollen, daß dieses Gebäude im vollen Umfange gleich dreistöckig gebaut werde, wozu die Großh. Regierung auch schließlich ihre Zustimmung gab. Die dadurch entstehenden Mehrkosten mit etwa 28 000 ℳ werden in den demnächst zu erwartenden Budgetnachtrag aufgenommen werden.

Ihre Kommission wünschte auch Aufklärung über den Stand der Verhandlungen wegen der Errichtung einer Zollhalle in Bruchsal. Die Antwort, welche die Großh. Regierung ertheilte, lautet:

„Die Pläne über die Errichtung einer Zoll-Niederlage in Bruchsal waren im Februar 1898 festgestellt und nebst Kostenvoranschlag zur Vorlage gebracht worden. Die von der Zollverwaltung zu tragenden Kosten betrugen hiernach 72 000 ℳ.

Der Stadtrath hatte sich schon im Mai 1897 bereit erklärt, die Zufahrtsstraße zur Zollhalle auf Kosten der Stadt herstellen zu lassen und das für die Halle erforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei der mündlichen Verhandlung des Referenten der Zolldirektion mit dem damaligen Oberbürgermeister im Februar 1898 hatte man sich (nachdem die Zeit bis dahin zur technischen Planbearbeitung nöthig gewesen war) zur genauern Feststellung der Leistungen der Stadt dahin geeinigt, daß die der Stadt obliegende Stellung des für die Halle erforderlichen Geländes und Anlage der Zufahrtsstraße auch die Uebernahme der Kosten für die Tieferlegung des Zufahrtsgleises zur Halle und der davor liegenden beiden Gleise der Nebenbahn, sowie für die erforderlichen Auffüllungen und für die Beleuchtung und Entwässerung der Zufahrtsstraße in sich schließe.

Der Stadtrath, dem im Mai 1898 der Entwurf eines dieser Abrede entsprechenden Uebereinkommens mitgetheilt wurde, nach dessen Genehmigung mit der Bauausführung hätte vorgegangen werden können hat darauf erst im Dezember 1898 geantwortet, und zwar in dem Sinne, daß er die erwähnten Leistungen als zu groß bezeichnete. Nach weiteren Erörterungen erklärte er sich im Mai 1899 nur bereit, das Gelände zur Zollhalle, soweit es Eigenthum der Stadt sei, unentgeltlich abzutreten und auf den Beizug der Zollverwaltung zur Geländeerwerbung für die Straße und zur Straßenherstellung zu verzichten. Die übrigen nach der früheren Abrede der Stadt zufallenden Kosten (Erwerb des Geländes der Nebenbahn, Auffüllungen, Tieferlegung des Gleises, Kanalisation, Wasser- und Gasleitung) im Betrag von 20 000 M. solle die Zollkasse übernehmen. Das Finanzministerium war hierauf geneigt, den auf die Zollniederlage entfallenden Antheil an den Kosten für die Kanalisation der Zufahrtsstraße, sowie für den Anschluß der Zollhalle an die städtische Wasser- und Gasleitung auf die Staatskasse zu übernehmen, mußte aber weitergehende Leistungen der Staatskasse ablehnen, da der Erwerb des Geländes in dem ganzen erforderlichen Umfange (nicht bloß soweit es der Stadt schon gehörte) früher bereits zugesagt war und dieses Gelände, ohne daß es vorher aufgefüllt war, überhaupt nicht als geeigneter Bauplatz gelten konnte; auch wäre sonst der Bau für die Staatskasse unverhältnißmäßig theuer gekommen.

Der Stadtrath hat hierauf (Juni 1899) erwidert, daß er über sein Anerbieten vom Mai 1899 nicht hinausgehen könne und gleichzeitig gebeten, man möge prüfen, ob nicht etwa durch die Wahl eines andern Platzes, und zwar auf der Westseite der Bahn, eine erhebliche Herabsetzung der Kosten erzielt werden könne; der Stadtrath werde auch bei der Wahl eines andern Platzes den von ihm für angemessen gehaltenen Beitrag leisten. Wegen der Wahl eines andern Platzes hat dann die Zolldirektion mit der Generaldirektion der Staatseisenbahnen verhandelt und über das Ergebniß dem Finanzministerium im November 1899 Vortrag erstattet. Das letztere hat diesen Vorschlag lebhaft unterstützt und daraufhin hat das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten im Einverständnisse mit der Eisenbahnverwaltung im Januar 1900 einen Platz auf der Westseite der Bahnhofanlage zur Verfügung gestellt. Auf diesem Platze soll nunmehr die neue Zollniederlage errichtet werden. In Folge dessen ist jetzt zu prüfen, in welcher geänderten Form und mit welchem Aufwande (einschließlich der an die Eisenbahnverwaltung zu leistenden Entschädigung) auf dem neuen Platze das frühere Bauprogramm ausgeführt werden kann. Erst dann wird es sich zeigen, ob die im Budget für 1898/99 genehmigten Mittel mit Berücksichtigung des von der Stadt Bruchsal zu übernehmenden Antheils ausreichen oder ob eine Nachforderung erforderlich werden wird."

In der Kommission wurden zwei Petitionen, (eine von den in Mannheim stationirten Revisionsaufsehern, Hafenaufsehern, Hauptamtsdienern u. s. w., die andere von den Grenzaufsehern), welche zwar nicht an den Landtag, sondern an Großh. Finanzministerium gerichtet waren, aber inhaltlich doch der Behandlung werth erschienen, besprochen; auf Anfrage erklärte die Großh. Regierung:

„Den Petitionen der in Mannheim stationirten Revisionsaufseher, Hafenaufseher, Hauptamtsdiener u. s. w. wegen Gewährung einer Orts- oder Theuerungszulage konnte nicht stattgegeben werden, da es sich hiebei um etatmäßige Beamte handelt, deren Diensteinkommen durch den Gehalts- und Wohnungsgeldtarif geregelt ist, und eine Aenderung in dieser Beziehung weder auf die von den Bittstellern vertretenen Beamtenkategorien, noch auf die Beamten der Stadt Mannheim beschränkt werden könnte. Eine derartige Maßnahme wird vielmehr nur im Zusammenhang mit einer durchgreifenden Prüfung der Einkommensverhältnisse aller Beamten zu ermöglichen und deßhalb deren Zurückstellung bis zu einer etwaigen allgemeinen Revision des Gehalts- oder des Wohnungsgeldtarifs zu empfehlen sein.

Das Gleiche gilt von der Petition der Grenzaufseher, soweit sie sich auf die Erhöhung des Diensteinkommens bezieht. Was dagegen die Bitte dieser Beamten um bestimmte und gleichmäßige Gewährung von dienstfreier Zeit und um Einschränkung des Nachtdienstes bei Winterkälte anbelangt, so ist die Zolldirektion durch Erlaß des Finanzministeriums vom 29. Dezember v. J. angewiesen worden, den Wünschen der Petenten, soweit dies mit den dienstlichen Interessen irgend vereinbar erscheint, zu entsprechen."

Die Kommission glaubte sich damit zufrieden geben zu sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 14.

Drucksache Nr. 14, vorbehalten für Nachträge zum Spezial-Budget der Oberrechnungskammer (Haupt-Abtheilung VI) fällt aus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großh. Steuerdirektion.

Verzeichniß

der Anzahl derjenigen unter die Steuerklasse des Artikel 7 Ziffer 2 (Zum Steuersatze von 11 ℳ) fallenden Bierbrauer, welche im Jahr 1898 einen Malzverbrauch von 4000 bis 5000 Doppelzentner gehabt haben.

Finanz- und Hauptsteuerämter.	Zahl der Bierbrauer	Malzverbrauch zum Satze von 11 ℳ. Doppel-Zentner	Zahl der Bierbrauer, welche einen Malzverbrauch von 4000 bis 5000 D.-Z. gehabt haben
Achern	1	1867,90	—
Baden	1	2750,50	—
Breisach	—	—	—
Bretten	1	4735,50	1
Bruchsal	2	5738,00	—
Buchen	1	3184,00	—
Donaueschingen	1	1512,30	—
Emmendingen	1	1805,31	—
Freiburg	3	10261,75	1
Heidelberg	—	—	—
Hornberg	—	—	—
Karlsruhe	3	11909,07	2
Konstanz	2	5692,75	—
Lahr	—	—	—
Lörrach	2	8583,10	1
Mannheim F.A.	1	1843,00	—
Mannheim H.A.	—	—	—
Mosbach	1	2363,50	—
Müllheim	1	3043,00	—
Oberkirch	2	5420,00	—
Offenburg	1	2217,50	—
Pforzheim	2	7577,75	1
Rastatt	2	7160,55	1
Säckingen	1	2007,90	—
St. Blasien	—	—	—
Schwetzingen	4	14586,60	1
Singen	—	—	—
Sinsheim	—	—	—
Stockach	2	4229,20	—
Stühlingen	1	3926,33	—
Tauberbischofsheim	—	—	—
Thiengen	2	6937,71	—
Ueberlingen	1	2440,30	—
Villingen	1	2496,55	—
Wertheim	2	4212,65	—
	42	128502,72	8

Karlsruhe, 26. Januar 1900.

№ 14 a.

Beilage zum Protokoll der 63. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. April 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Specialbudget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1900 und 1901

Hauptabtheilung VI

ferner

über die vom Präsidenten des Staatsministeriums dem Landtag übergebene Denkschrift der Oberrechnungskammer vom 22. November 1899,

betr. die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1897/98 und 1898/99

(Drucksache Nr. 8).

Erstattet durch den Abgeordneten **Bleß.**

I.

Die Kommission hat das Specialbudget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1900 und 1901 einer Prüfung unterzogen und zu Beanstandungen keinen Anlaß gefunden.

Die Gesammtausgaben weisen eine Erhöhung gegenüber dem Budget 1898/99 um jährlich 340 *M.* auf, der eine Minderung von jährlich 266 *M.* gegenübersteht; die reine Mehrausgabe beläuft sich demnach auf 74 *M.* Eine Vermehrung des Personals ist nicht in Aussicht genommen. Die Einnahmen erhöhen sich um 30 *M.* jährlich nach dem Rechnungsdurchschnitt von § 3 (verschiedene und zufällige Einnahmen).

Der Antrag der Kommission geht dahin:

sämmtliche Ausgaben — ordentlicher Etat §§ 1—9 — im Betrage von 210260 *M.* für die Budgetperiode, sowie sämmtliche Einnahmen im Betrag von 864 *M.* für die Budgetperiode zu genehmigen.

II.

Gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, „die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend", ist dem Landtag die Denkschrift, welche die Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör aus den Geschäftsjahren von 1897/98 und 1898/99 verfaßt und dem Großherzoglichen Staatsministerium eingereicht hat, mitgetheilt worden. Die Denkschrift giebt darüber Aufschluß:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) welche Rechnungen der primären (unmittelbaren) Abhör und Bescheidsertheilung durch die Oberrechnungskammer unterzogen,

b) welche Rechnungen durch die Revisionsanstalten der Staatsmittelstellen abgehört,

c) welche Rechnungen durch die Oberrechnungskammer zur Oberabhör einberufen worden sind.

Hervorgehoben ist in der Denkschrift (Seite 3 der Druckf. Nr. 8), daß sich für die beiden Geschäftsjahre eine abermalige nicht unerhebliche Geschäftszunahme ergeben, gleichwohl aber die Zahl der Revisionsbemerkungen um 247, d. i. 10,3% abgenommen hat. Wir erblicken mit der Großh. Oberrechnungskammer hierin ein erfreuliches Zeichen einer tüchtigen Rechnungsführung, glauben aber auch den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Revisionen in sachgemäßer, von formaler Kleinlichkeit sich freihaltender Weise vorgenommen werden, wofür dem Revisionspersonal Anerkennung gebührt.

Unter Ziffer III der Denkschrift ist die Frage aufgeworfen, ob es auch fernerhin noch zulässig sei, den Versorgungsgehalt für die Beamten kirchlicher Vermögensverwaltungen auf die Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) zu übernehmen.

Nach Artikel 17 Absatz 4 des Etatsgesetzes ist dies nur insolange zulässig, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt. Dieser Fall ist nun durch Erlassung des Gesetzes vom 18. Juni 1892, „die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer betreffend", eingetreten. Streng genommen müßte nun, so lange nicht eine Aenderung des Etatsgesetzes vorgenommen wird, die diesbezügliche Leistung des Staates eingestellt werden.

Die Großh. Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen waren aber der Ansicht, daß nach Lage der Verhältnisse eine Einstellung dieser Leistungen unthunlich sei. Es erhob sich nun die Frage, ob unter solchen Umständen eine Aenderung des Etatsgesetzes angezeigt erscheine. Die beiden Ministerien waren aber übereinstimmend der Ansicht, daß eine solche Aenderung nicht gerade nothwendig sei, da die jeweilige Budgetbewilligung eine genügende gesetzliche Unterlage biete (vgl. die beiden Beilagen der Denkschrift Seite 10 ff. der Drucksache Nr. 8). Die Kommission schloß sich dieser Erwägung auch ihrerseits an und glaubte deßhalb von einer Beanstandung absehen und auch nicht auf formale Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen drängen zu sollen, da letztere gelegentlich anderer Revisionen erfolgen kann.

Wir kommen deßhalb zu dem Antrag:

Hohe Kammer wolle erklären, daß sie von der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 22. November 1899 Kenntniß genommen und keine dieselbe beanstandende Bemerkung zu machen habe.

№ 15.

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März 1900.

Karlsruhe, den 27. Februar 1900.

Großh. Bad. Ministerium
des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

B 676. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 22. d. Mts. Nr. 159/169 gnädigst geruht, mich zu beauftragen, den anliegenden Nachtrag zum Budget der Verkehrsanstalten für die Jahre 1900 und 1901 der Ständeversammlung zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Hohes Präsidium beehre ich mich hievon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß zu setzen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

Brauer.

An
das verehrliche Präsidium der zweiter Kammer
der Ständeversammlung.

Hauptabtheilung VII.

Nachtrag zum Spezial-Budget

der

Verkehrsanstalten

für die

Jahre 1900 und 1901.

VII. Verkehrsanstalten.
Ausgabe.

1 Titel	2 §	3	4 Voranschlag 1900 ℳ	5 Voranschlag 1901 ℳ
		1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.		
V		**Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.**		
	18	Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände	16 125	16 125
VI		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.**		
	21	Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter, Beschaffung der Baumaterialien (ausschl. Oberbaumaterialien) und sonstige Ausgaben, einschl. der Kosten kleinerer Ergänzungen	62 150	62 150
	23	Kosten erheblicherer Ergänzungen	319 750	319 750
		Uebertrag	381 900	381 900

1. Eisenbahnbetrieb.
Ausgabe.

6

Erläuterungen

Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für die Hauptwerkstätte 5000 ℳ und von 50 Schienenbiegmaschinen 97 250 ℳ, zusammen 32 250 ℳ oder für jedes der beiden Jahre 16 125 ℳ

a. Unterbau.

Verlegung des Wegübergangs auf W. St. 12 der Breisacher Bahn	13 000 ℳ
Dichtungsarbeiten im Tüllinger Tunnel	7 500 „
„ „ Kirchberg „	65 000 „
zusammen	85 500 ℳ

d. Hochbauten.

Bretten, Errichtung zweier Arbeiterzimmer in der Güterhalle	2 000 ℳ
Karlsruhe, Aenderungen in den Dienstzimmern des Maschineninspektors	1 000 „
Bühl, Verlängerung der Bahnsteige	2 500 „
„ Errichtung einer neuen Waschküche und eines Spritzenraumes	3 000 „
Kehl, Wasserversorgung und Entwässerung des Bahnhofs	26 000 „
Triberg, Anbringen einer Glaswand in der offenen Bahnhofhalle	1 500 „
Müllheim, Asphaltirung der Bahnsteigverlängerung	3 000 „
zusammen	38 800 ℳ
hiezu Summe a	85 500 „
zusammen	124 300 ℳ
oder für jedes der beiden Jahre	62 150 „

1. Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Gleisen und sonstigen Stationsanlagen:

Mannheim, Neckarhafen, Verbesserung und Entwässerung der Zufahrtstraße	11 000 ℳ
„ , Pflasterung der Zufahrten östlich des Mühlenhafens	48 000 „
Eppelheim, Errichtung eines Güterbahnhofs (8000 ℳ Gemeindebeitrag s. § 31 der Einnahme!)	46 600 „
Osterburken, Gleiserweiterungen	39 000 „
Bopfing, „	11 000 „
Kirchheim b. H., „	43 000 „
Berghausen, „	13 500 „
Bühl, Erstellung eines neuen Brunnens für die Lokomotivspeisung	5 000 „
Ortenberg, Geländeerwerb für Bahnhoferweiterung	8 000 „
St. Georgen i. S., Gleiserweiterungen	13 000 „
Riegel, Anlage eines Ueberholungsgleises	17 000 „
Dogern, „ „ Güterbahnhofs	20 900 „
Zweigleisiger Ausbau des Bahnbaumes bei Km 16⅓ der Kratzgaubahn	12 100 „
Anlage eines Schwiergewinnungsplatzes bei Thiengen	20 000 „
zusammen	308 100 ℳ

2. Neuherstellungen, Veränderungen und Erweiterungen an Hochbauten:

Mannheim, Erwerbung der Eichnerschen Lagerhalle	20 600 ℳ
„ , Kauf eines Grundstücks für Erweiterung einer Güterhalle	10 000 „
„ , Vergrößerung der Gepäckräume	10 000 „
„ , Rang. Bhof, Erstellung einer Kohlenladebühne	22 000 „
„ , Betriebswerkstätte, Errichtung eines Bades	23 500 „
Seckenheim, Erbauung einer Signalwärterwohnung	8 500 „
Uebertrag	94 600 ℳ

VII. Verkehrsanstalten.
Ausgabe. Einnahme.

1 Titel	2 §	3	4 Voranschlag 1900 ℳ	5 Voranschlag 1901 ℳ
		Uebertrag	381 900	381 900
		Summe Titel VI	381 900	381 900
VII		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.**		
	26	Sonstige Ausgaben	86 575	86 575
		Summe Titel VII	86 575	86 575
		Hiezu „ „ V	16 125	16 125
		„ „ VI	381 900	381 900
		Summe der Ausgabe	484 600	484 600
		Einnahme.		
VI		**Verschiedenes.**		
	31	Sonstige Einnahmen	4 000	4 000
		2. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.		
IV	14	Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	1 750	1 750

1. Eisenbahnbetrieb. 2. Bodensee-Dampfschifffahrt.
Ausgabe. Einnahme.

6

Erläuterungen

Uebertrag	94 600 ℳ
Heidelberg, Errichtung von Aufenthaltsräumen	11 000 „
„ Erbauung eines Bahnhofspostgebäudes	15 000 „
Rheinau Erbauung von 6 Weichenwärterwohnungen	40 000 „
Mühlacker, Erbauung eines Dienstwohnhauses	25 000 „
Karlsruhe, Hauptwerkstätte Vergrößerung des Verwaltungsgebäudes	24 000 „
Oos, Erstellung eines Pumpwerks für die Wasserstation	25 000 „
W.St. 2 der Oos Badener Bahn, Errichtung eines neuen Hauses	10 000 „
Konstanz, Aenderungen in der Güterhalle und dem Zollabfertigungsgebäude	15 000 „
Konstanz, Errichtung einer Wäschgasanstalt	25 000 „
zusammen	313 400 ℳ

3. Sonstige Herstellungen und Verbesserungen:

Appenweier, Erweiterung der Lokomotivspeisung	18 000 ℳ
Hiezu Summe 1	308 100 „
„ „ 2	313 400 „
zusammen	639 500 ℳ
oder für jedes der beiden Jahre	319 750 „

a. Maschinelle Einrichtungen der Werkstätten, Gaswerke, elektrischen Beleuchtungsanlagen u. s. w.:

Karlsruhe, Erweiterung der Beleuchtungs- und Heizanlage im Generaldirektionsgebäude	17 000 ℳ
„ Beschaffung von Werkzeugmaschinen für die Betriebswerkstätte	19 150 „
Bretten, elektrische Beleuchtung, Nachtrag	20 000 „
Rastatt, „ „ Gestängeverbesserung	33 000 „
Baden, „ „ „	20 000 „
Neuhausen, „ „	3 000 „
Singen, Verbesserung der Beleuchtung durch Bogenlampen und Gasglühlicht	10 000 „
Aufstellung von Kesseln für Gasabgabe an Personenwagen auf verschiedenen Bahnhöfen	15 000 „
zusammen	137 150 ℳ

b. Krahnen.

Mannheim, Lagerhaus, Umbau von Portalkrahn II	12 000 ℳ

c. Drehscheiben.

Mannheim P. B. Aufstellung einer 20 m Drehscheibe	24 000 „
hiezu Summe a.	137 150 „
zusammen	173 150 ℳ
oder für jedes der beiden Jahre	86 575 „

Beitrag der Gemeinde Eppelheim für Errichtung eines Güterbahnhofs 8 000 ℳ (vergl. Ausgabe 23*).

Konstanz, Verbesserung der Signalleuer für die Hafeneinfahrt 3 500 ℳ.

1 Titel	2 §	3	4 Voranschlag für 1900/01 zusammen ℳ	5 Erläuterungen
		3. Eisenbahnbauverwaltung.		
		A. Badisches Bahnnetz.		
II		**Bestehende Bahnen.**		
	1	Einrichtung elektrischer Streckenblockirung auf den Strecken Mannheim—Heidelberg und Mannheim—Schwetzingen .	278 000	Auf Veranlassung des Reichseisenbahnamtes soll mit der Einführung der elektrischen Streckenblockirung für das Badische Bahnnetz vorgegangen werden. Es ist zunächst vorgesehen, die z. Zt. am stärksten belasteten Strecken Mannheim—Heidelberg, Heidelberg—Chrainerg, Mannheim—Blankenloch—Karlsruhe, Karlsruhe—Rastatt, Offenburg—Basel, Basten—Frankfurt, Appenweier—Kehl, Kandern—Zollen—Immendingen mit dieser Einrichtung auszurüsten. Die gesammten Kosten wird sich auf 4—5 Budgetperioden vertheilen. Es ist beabsichtigt in der laufenden Budgetperiode die elektrische Streckenblockeinrichtung auf den Strecken Mannheim—Heidelberg und Mannheim—Schwetzingen mit einem Kostenaufwand von 278 000 ℳ zur Ausführung zu bringen.
III		**Stationen.**		
	2	Mannheim, Beschaffung von Dienstwohnungen für technische Beamte	82 000	Es hat sich das Bedürfniß gezeigt, in Mannheim einigen technischen Beamten, die noch nicht im Besitze von Dienstwohnungen waren, solche anweisen zu können. Zu diesem Zweck soll das Anwesen Rennershofstraße 17a mit einem in der Herstellung begriffenen Wohnhaus erworben werden.
	3	Mannheim, Personen- und Rangir-Bahnhof, Verlegung der Ortsgasanstalt und Umbau derselben in eine Mischgasanstalt	150 000	Bei Einführung der Mischgasbeleuchtung in den Eisenbahnwagen sind die beiden Ortsgasanstalten in Karlsruhe und Mannheim in Mischgasanstalten durch Angliederung je einer Karbidgasanlage umzubauen. Bei der Mannheimer Anlage, die vielfach zu Beschwerden wegen des gelegentlich auftretenden unangenehmen Geruches Veranlassung gegeben hat, schien es angezeigt, bei diesem Anlasse zu prüfen, ob es sich nicht empfehle, an einem günstigeren Platze, wo das erforderliche Gelände zu einem mäßigen Preise erworben werden kann und wo eine Belästigung der Nachbarschaft durch den Betrieb nicht zu befürchten steht, eine neue
		Uebertrag	510 000	

1 Titel	2 §	3	4 Voranschlag für 1900/01 zusammen ℳ	5 Erläuterungen
		Uebertrag	510 000	Mischgasanstalt zu bauen, anstatt die vorhandene Anlage zu erweitern. Es erscheint dies um so empfehlenswerther, als bei einer Verlegung der Anlage die Kosten nicht höher kommen, als bei dem Umbau der alten Anlage an der bisherigen Stelle. Es sind nämlich dadurch sehr unerwünschte Gründe bei; auch können die Einrichtungsgegenstände der alten Ortsgasanstalt später noch gut Station Baden Verwendung finden. Der Kosten der Neuanlage betragen sich auf 150 000 ℳ.
	4	Rheinau, Errichtung einer elektrischen Centrale	1 492 000	In das Budget 1899/00 wurde für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung auf den Bahnhöfen Heidelberg, Schwetzingen, Rheinau und Wiesau als erste Rate ein Betrag von 100 000 ℳ eingestellt, während für die Gesammtkosten der Anstalten einer Centrale in Schwetzingen zu 360 000 ℳ veranschlagt waren. Von der ersten Rate wurde bis jetzt ein Betrag von 25 000 ℳ zur Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlage in Rheinau und Wiesau verwendet, für welche Stationen der Strom vorerst von Kraftgasbetrieb Rheinau entnommen wird. Der Bedarf an elektrischer Energie hat sich in letzter Zeit auf den in und zwischen Mannheim, Schwetzingen und Heidelberg befindlichen Bahnanlagen wesentlich gehoben, und weiters auf dem Gebiete der Starkstromtechnik gelegentlich Erfahrungen lassen es empfehlenswerth erscheinen, die früher geplante Centrale in anderer Weise und an einem anderen Ort auszuführen. Es erscheint zunächst wünschenswerth, auch den Bahnhof Friedrichsfeld elektrisch zu beleuchten; es war ferner für den neuen Rangirbahnhof in Mannheim zur Ergänzung einer guten Beleuchtung die Stromabgabe nicht mehr zu sichern und schließlich trat auch auf dem Centralgüterbahnhof in Mannheim in Folge Erbauung mehrerer Getreidespeicher eine erhebliche Steigerung des Strombedarfs ein, der von dem vorhandenen Elektrizitätswerk auf dem Centralgüterbahnhof nicht mehr gedeckt werden kann, da dasselbe an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit bereits angelangt ist. Bei dem günstigen Erfolg, der mit der Fernleitung hochgespannten Drehstroms bei der Bahnanlagen in Lahr und Offenburg erzielt wurde, schien es aus wirthschaftlichen Gründen angezeigt, den für den gesammten Gebrauchsbedarf erforderlichen Strom in einer gemeinschaftlichen Centrale zu erzeugen. Dem Strombedürfniß des Centralgüterbahnhofes kann dabei durch Erweiterung der Anlage und deren Anschluß an das Hochspannungsnetz Rechnung getragen werden. Schwetzingen ist unter diesen Verhältnissen nicht mehr der geeignete Ort für Erstellung der Centrale, weil diese Station von dem Hauptbetriebsgebiet
		Uebertrag	2 002 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5
Titel	§		Voranschlag für 1900/01 zusammen M.	Erläuterungen
		Uebertrag	2 002 000	verbrauchsgebiet zu weit entfernt liegt. Es ist deßhalb beabsichtigt, im Rheinauhafen einen hiefür geeigneten Bauplatz zu erwerben. Hier sind die Verhältnisse in so fern günstig, als die Centrale mehr in der Mitte des Verbrauchsgebiets liegt und die Beschaffung und Fortleitung des Kondenswassers (300 cbm in der Stunde) Schwierigkeiten nicht bietet. Auch die Kohlenzufuhr ist sehr erleichtert. Die Kosten betragen: 1. Gebäude und Bauplatz . . . 499 000 M. 2. Maschinen und Kesselanlage . 557 000 „ 3. Erweiterung der Unterstation . 170 000 „ 4. Fernleitung und Anschluß der verschiedenen Bahnhöfe . . . 241 000 „ 5. Verschiedenes . . . . . 25 000 „ zusammen . 1 492 000 M.
	5	Waghäusel, Stationserweiterung	102 000	In der vergangenen Budgetperiode wurden die Gleise und Weichenverbindungen der Station Waghäusel an einigen Stellen verbessert, allein es hat sich gezeigt, daß diese Verbesserungen für den gesteigerten Verkehr nicht ausreichen und die Vermehrung der Ladegleislängen und die Erweiterung der Güterhalle dringend geboten ist. Außerdem hat sich die Anlage eines Kreuzungs- und Ueberholungsgleises für Güterzüge zur geordneten Abwickelung des Betriebsdienstes als unumgänglich nothwendig erwiesen. Die Kosten für diese Erweiterungen sind zu 102 000 M. veranschlagt.
	6	Blankenloch, Ueberholungsgleis	81 600	Bei der starken Belastung der Rheinthalbahn macht sich die Herstellung von Kreuzungs- und Ueberholungsgleisen für Güterzüge auf geeigneten Stationen als dringendes Bedürfniß geltend. Zunächst soll ein solches Gleis außer in Waghäusel auf Station Blankenloch angelegt werden.
	7	Neckarhausen, Kreuzungsgleis	56 000	Die Gleisanlagen auf Station Neckarhausen gestatten nicht, zwei Züge kreuzen zu lassen. Die Zugskreuzungen müssen daher auf einer der nächstgelegenen Stationen, Neckarsteinach oder Hirschhorn, die 7,35 km von einander entfernt liegen, bewerkstelligt werden. Hiermit ist aber sowohl eine Beschränkung in der Aufstellung des Fahrplans, als auch eine Behinderung im Lauf der Züge bei Verspätungen und dergl. verbunden. Zur Beseitigung dieser Mißstände soll auf Station Neckarhausen ein Kreuzungsgleis hergestellt werden.
		Uebertrag	2 241 600	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5
Titel	§		Voranschlag für 1900/01 zusammen ℳ	Erläuterungen
		Uebertrag	2 241 600	
	8	Blockstation 15 und 26 der Neckarthalbahn, Kreuzungsgleise	195 000	Bei dem lebhaften Verkehr auf der Neckarthalbahn bereiten die großen Entfernungen zwischen Station Hirschhorn und Eberbach mit 8,26 km und zwischen Station Eberbach und Zwingenberg mit 9,3 km der Ausnützung der Bahn und der beschleunigten Durchführung der Züge erhebliche Schwierigkeiten. Es sollen daher bei den Blockstationen Nr. 15 und 26, die ungefähr je in der Mitte der genannten Stationen liegen, Kreuzungsgleise für Güterzüge angelegt werden, womit eine wesentliche Erleichterung in der Durchführung des Fahrplans erzielt wird. Die Kosten berechnen sich für das Kreuzungsgleis der Blockstation Nr. 15 auf 57 000 ℳ und der „ Nr. 26 „ 138 000 ℳ
	9	Seckach, Erweiterung der Stationsanlagen	151 000	Im Nachtrag zum Budget 1898/99 war für die Erweiterung der Stationsanlagen in Seckach ein Betrag von 312 000 ℳ vorgesehen worden. Bei der Bearbeitung des Entwurfs im Einzelnen hat sich als nothwendig erwiesen, die Gefällsverhältnisse der Bahn durch die Station zu verbessern und die Gleisanlagen in östlicher Richtung weiter, als früher in Aussicht genommen war, auszudehnen. Außerdem soll zugleich mit dem Bahnhofumbau, der die Verlegung der entlang desselben hinziehenden Landstraße nothwendig macht, der am östlichen Ende der Station gelegene Uebergang in Schienenhöhe beseitigt und durch die Unterführung der Landstraße unter der Eisenbahnbrücke über die Seckach ersetzt werden. Der auf Grund des erweiterten Entwurfs im Einzelnen bearbeitete Kostenvoranschlag schließt mit einem Betrag ab, der die bewilligten Mittel um 151 000 ℳ überschreitet.
	10	Wiesloch, Stationserweiterung I. Rate	350 000	In Folge Verkehrszunahme sind die Gleisanlagen in Wiesloch unzureichend geworden. Außerdem wird eine Erweiterung des Bahnhofs wegen Einführung der Nebenbahnen nach Waldangelloch und nach Meckesheim nöthig. Die Kosten für den Bahnhofumbau, welcher hauptsächlich die Verlegung der Güterhalle, die Anlage neuer Rangir-, Abstell-, Lade- und Uebergabegleise umfaßt, sowie für die gleichzeitig nöthig gewordene Ueberführung der Wiesloch-Walldorfer Straße und des südlich des Bahnhofs die Bahn überschreitenden Weges sind auf 556 000 ℳ veranschlagt. Hiervon kommen als I. Rate 350 000 ℳ in Anforderung.
		Uebertrag	2 937 600	

1	2	3	4	5
Titel	§		Voranschlag für 1900/01 zusammen M.	Erläuterungen
		Uebertrag	2 937 600	
	11	Mingolsheim, Stationserweiterung	80 000	In Folge des gesteigerten Verkehrs haben sich die Gleisanlagen in Mingolsheim als unzureichend erwiesen; auch hat sich das Bedürfniß nach einer Brückenwaage daselbst ergeben. Die Kosten für die erforderlichen Herstellungen einschließlich des Preises für das zur Gleiserweiterung nöthige Gelände werden 80 000 M. betragen.
	12	Grötzingen, Stationserweiterung	180 000	In Grötzingen sind die Gleisanlagen sowohl für den Personenzugsabfertigungsdienst in Folge Vermehrung der Züge als auch für den Güterverkehr unzulänglich geworden und sollen daher einer durchgreifenden Erweiterung unterzogen werden, wobei auch eine Vergrößerung der Bahnsteige nöthig fällt. Ferner würde sich die Errichtung einer Schirmhalle nützlich erweisen. Die Kosten für diese Erweiterungen sind auf 180 000 M. veranschlagt, wovon etwa 15 000 M. auf Geländeerwerbung, 23 300 M. auf den Umbau der Pfinzbrücke, 10 000 M. für eine neue Güterhalle, 60 000 M. für Oberbaumaterial und der Rest für sonstige Herstellungen erforderlich sind.
	13	Ispringen, Errichtung einer Güterstation und Neubau des Aufnahmsgebäudes	141 000	Die Errichtung einer Güterstation für Ispringen ist als ein Bedürfniß anzuerkennen. Da aber die Bahn hier in einem starken Gefälle liegt, in dem die Güterzüge nicht anhalten und rangiren können und eine Aenderung der Gefällverhältnisse ausgeschlossen ist, muß die Güterstation seitlich in der Art angelegt werden, daß die Gleise nur auf einer Seite Anschluß an das Hauptgleise erhalten. Die Bedienung der Station muß mittelst besonderer Rangirfahrten von Pforzheim aus erfolgen. Gleichzeitig ist die Verlegung des Aufnahmegebäudes auf die Ost- (Orts-) seite nöthig, da bei der Trennung des Abfertigungsbureaus von der Güterhalle und den Ladegleisen die Handhabung des Dienstes und die Aufsichtsführung zu sehr erschwert würde. Die Kosten für die Anlage der Güterstation sind auf . . . . . 97 500 M. und für das neue Aufnahmsgebäude nebst Abort . . . . . 43 500 „ zusammen auf 141 000 M. veranschlagt, wobei aber vorausgesetzt wird, daß die Gemeinde Ispringen die Erwerbung des erforderlichen Geländes gegen Ersatz der hälftigen Kosten übernimmt.
		Uebertrag	3 338 600	

1	2	3	4	5
Titel	§		Voranschlag für 1900/01 zusammen M.	Erläuterungen
		Uebertrag	3 338 600	
	14	Pforzheim, Bahnhoferweiterung	1 000 000	Die Bahnhofanlagen in Pforzheim haben sich bei der anhaltenden Zunahme der Personen- und des Güterverkehrs als unzureichend erwiesen, sodaß es zur Vermeidung von Verkehrsstockungen und zur geordneten Abwickelung des Betriebsdienstes dringend geboten erscheint, eine auf absehbare Zeit ausreichende Erweiterung der Stationsanlagen in Aussicht zu nehmen. Der den Verkehrs- und Betriebsbedürfnissen in diesem Sinne Rechnung tragende Entwurf enthält die erforderlichen Anlagen zur Abfertigung der Arbeiterzüge, die als nothwendig erkannte Zahl an Güterzugsanfahrts- und Aufstellgleisen, einen Stückgutbahnhof zwischen dem Brettener Wegübergang und dem Blumenheckenweg mit neuer, beträchtlich erweiterter Güterhalle und einen Freiladebahnhof östlich von dem letztgenannten Weg mit Ladegleisen, Ladestraßen, Lagerplätzen, einer Holzverladerampe und den zum Laden erforderlichen Einrichtungen. Entlang der Güterbahnhöfe sind Rangirgleise und die zur Unterbringung der Arbeiterzugsausrüstungen nöthigen Gleise angeordnet. Die neue Lokomotivremise soll am östlichen Ende des Freiladebahnhofs erbaut werden. Bedingung für die geplante Bahnhoferweiterung ist die Beseitigung des Brettener Wegübergangs in Schienenhöhe und dessen Ersatz durch eine schienenfreie Straßenüberführung, die sich an den Bebauungsplan für den Stadtteil nördlich des Bahnhofs unmittelbar anschließt. Die Kosten für die gesammte Anlage, bei der auf die Möglichkeit späterer Ausdehnung der Güterbahnhöfe Rücksicht genommen wurde, berechnet sich auf 3 540 000 M. (wozu noch für elektrische Beleuchtung 450 000 M. und für den Umbau der Stellwerksanlage 210 000 M. kommen). In der Budgetperiode 1900/01 soll der Grunderwerb vollzogen, die Erd- und Böschungsarbeiten zur Ausführung gebracht und thunlichst auch die Ueberführung der Brettener Straße hergestellt werden, wofür als I. Rate 1 000 000 M. in Anforderung kommen.
	15	Karlsruhe, Erweiterung der elektrischen Centrale	1 155 000	Der Strombedarf der Karlsruher Bahnhöfe und Werkstätten ist in den letzten Jahren sehr gestiegen, sodaß die elektrische Zentrale z. Zt. derart belastet ist, daß auch die Reservemaschine in den Wintermonaten täglich voll in Anspruch genommen werden muß. Eine Erweiterung der Centrale an der jetzigen Stelle und unter der Voraussetzung, daß auch der Bahnhof Durlach und der Westbahnhof mit Strom versorgt werden könnte, würde einen Aufwand von 1 115 000 M. verursachen. Da jedoch die verfügbaren Stellen des Werkstättebahnhofs nach und nach fast voll-
		Uebertrag	5 493 600	

1	2	3	4	5
Titel	§		Voranschlag für 1900/01 zusammen ℳ	Erläuterungen
		Uebertrag	5 493 600	ständig in Anspruch genommen worden sind, erscheint eine derartige Erweiterung des Elektrizitätswerkes an seiner jetzigen Stelle sehr erschwert. Es empfiehlt sich weit mehr eine neue Centrale von angemessener Leistungsfähigkeit zu erstellen, welche zweckmäßigerweise mit der zu verlegenden Betriebswerkstätte zu vereinigen sein wird. Die Kosten betragen: Gebäude und Bauplatz . . . . 335 000 ℳ Maschinen und Kesselanlage . . 558 000 „ Fernleitung mit Anschluß des Bahnhofes Durlach, des Rangierbahnhofes sowie des Westbahnhofes 245 000 „ Verschiedenes . . . . . 17 000 „ zusammen 1 155 000 ℳ
	16	Dos, Bahnhofumbau, Nachforderung	200 000	Die vorgesehenen Mittel im Betrage von 1 490 000 ℳ, wofür die letzte Rate mit 140 000 ℳ in dem Hauptbudget aufgenommen ist, reichen zur Bestreitung der Kosten nicht aus. Die nach der Inbetriebnahme des neuen Personenbahnhofes, die mit dem Sommerfahrplan in Aussicht steht, noch vorzunehmenden Arbeiten für den Umbau des alten Bahnhofes zu einem Güterbahnhof erfordern größere Mittel als ursprünglich vorgesehen waren, weil der Umfang der Arbeiten an Gleisen, Verladeplätzen, Straßen 2c. gegenüber dem ersten Projekt erheblich zugenommen hat. Zur Bestreitung der hieraus erwachsenden Mehrkosten sind noch erforderlich 186 000 ℳ Für den neuen Personenbahnhof fehlt noch eine geeignete Zufahrt von der Landstraße aus, über deren Herstellung noch Verhandlungen mit der Gemeinde Dos schweben. Als Antheil der Eisenbahnverwaltung an den Kosten der Straße sind vorzusehen . . . . . 14 000 „ zusammen 200 000 ℳ
	17	Dos, Erweiterung und Verlegung der elektrischen Centrale	270 000	In Folge Umbaues des Bahnhofes Dos ist eine Erweiterung und Verlegung der elektrischen Zentrale daselbst erforderlich geworden, wobei die in Offenburg frei werdenden Dampfdynamos theilweise Verwendung finden sollen. Die Kosten belaufen sich für das Gebäude . . . . . 164 000 ℳ für die Kondensationsanlage . . 11 400 „ für Herrichten und Aufstellen der Dampfmaschinen . . . . . 10 200 „ für Aendern und Aufstellen der Dampfdynamos . . . . . 3 900 „ für die Schaltanlage . . . . . 12 800 „ für Installation der Bahnhofseinrichtung . . . . . 32 000 „ für Einrichtungsgegenstände . . 9 700 „ für Verschiedenes, Bauplatz 2c. . 26 000 „ zusammen 270 000 ℳ
		Uebertrag	5 963 600	

1	2	3	4	5
Titel	§		Voranschlag für 1900/01 zusammen ℳ	Erläuterungen
		Uebertrag	5 963 600	
	18	Haslach, Bahnhofumbau, Restforderung	53 000	Außer den in den Erläuterungen zu § 26 des Eisenbahnbaubudgets für 1898/99 angegebenen Arbeiten hat sich auch die Unterführung des Landstraßenübergangs am Westende des Bahnhofs Haslach als nothwendig erwiesen. Die Kosten hiefür sind auf 56 000 ℳ veranschlagt. Mit Rücksicht auf den von den ursprünglich für den Bahnhofumbau vorgesehenen 150 700 ℳ noch verfügbaren Rest werden jedoch nur 53 000 ℳ vorgesehen.
	19	Donaueschingen, elektrische Beleuchtung	350 000	Anläßlich des Umbaues des Bahnhofs Donaueschingen wegen Einführung der Bahn von Neustadt soll derselbe mit elektrischer Beleuchtung versehen und die daselbst zu errichtende elektrische Centrale gleich hinreichend groß angelegt werden, daß dieselbe später auch die elektrische Beleuchtung der Bahnhöfe Villingen und Immendingen mitübernehmen kann. Die Kosten für die Centrale und die elektrische Beleuchtung des Bahnhofs Donaueschingen sind zu 350 000 ℳ veranschlagt.
	20	Denzlingen, Ueberholungsgleis	74 000	Zur Fernhaltung von Störungen im Lauf der Züge ist in Denzlingen die Anlage eines Ueberholungsgleises für Güterzüge nöthig geworden. Dasselbe soll eine nutzbare Länge von 700 m erhalten und mit unmittelbaren Aus- und Einfahrten versehen werden. Die Kosten einschließlich derjenigen für Geländeerwerb, Auffüllungsarbeiten, Dohlen und dergl. sind zu 74 000 ℳ veranschlagt.
	21	Wasenweiler, Errichtung einer Güterstation und Neubau des Aufnahmsgebäudes	72 000	Die Gemeinde Wasenweiler hat schon wiederholt um Errichtung einer Güterstation nachgesucht. Daß aus dem Mangel einer solchen für die Gemeinde erhebliche wirthschaftliche Nachtheile erwachsen, läßt sich nicht in Abrede stellen. Anderseits darf ein Verkehr erwartet werden, der die Errichtung der Güterstation rechtfertigt. Die Gesammtkosten sind einschließlich Geländeerwerbung auf 82 000 ℳ veranschlagt, da gleichzeitig auch ein neues Aufnahmsgebäude erbaut werden muß. Das bestehende hat schon bisher seinem Zweck nicht genügt und soll künftig als Wärterwohnung Verwendung finden. Die Gemeinde hat sich zur unentgeltlichen Stellung des Geländes im Werth von 10 000 ℳ und außerdem zur Leistung eines Baarbeitrags in der Höhe von 2000 ℳ bereit erklärt. Es kommen daher hier 72 000 ℳ in Ansatz, während 2000 ℳ unter § 1 in Einnahme erscheinen.
		Uebertrag	6 512 600	

1	2	3	4	5
Titel	§		Voranschlag für 1900/01 zusammen M.	Erläuterungen
		Uebertrag	6 512 600	
	22	Basel, Bahnhofumbau . . .	2 000 000	Nachdem die Verhandlungen mit der Regierung in Basel soweit gediehen sind, daß der Abschluß einer Vereinbarung wegen Verlegung des Personen- und des Güterbahnhofs und Erweiterung des Rangirbahnhofs mit Sicherheit erwartet werden kann, kommen für die Geländeerwerbung, die voraussichtlich noch etwa 5 000 000 M. in Anspruch nehmen wird, noch 2 000 000 M. in Anforderung. Zu den Kosten der Verlegung des Personenbahnhofs wird die Stadt Basel einen Beitrag von 2 000 000 Franken leisten und für das frei werdende Gelände des jetzigen Personen- und Güterbahnhofs darf auf eine Einnahme von etwa 3 000 000 Mark gerechnet werden.
	23	Konstanz, Umbau der Aufzugsvorrichtung der Werfte, Nachforderung	33 200	Die für Umbau der Aufzugsvorrichtung der Werfte in Konstanz unter § 33 des Eisenbahnbaubudgets für 1898 99 vorgesehenen 50 800 M. haben sich als unzureichend erwiesen, weil verschiedene Verbesserungen und Verstärkungen, die im ersten Entwurf nicht berücksichtigt waren, in der Folge sich als nothwendig erwiesen. Die Kosten für diese Verbesserungen, zu denen z. B. die Anbringung einer dritten Laufschiene für den zur Aufnahme der Schiffe bestimmten Wagen, ferner die wesentliche Verstärkung des Laufwagens selbst und bessere Stellung des Windwerks für den Aufzugswagen gehört, betragen 33 200 M.
	24	Centrale Weichen- und Signalstellung, Nachforderung . .	383 800	In Folge des für die Bahnlinie Freiburg-Donaueschingen in Aussicht genommenen Vollbahnbetriebs muß die Bahnstrecke Freiburg-Neustadt, die bis jetzt nur zum Theil mit Stellwerkseinrichtungen ausgerüstet ist, mit solchen Einrichtungen vollständig ausgestattet und die bestehenden Einrichtungen müssen ergänzt und verbessert werden. Die Kosten hiefür betragen . 142 000 M. Auf den Stationen Waghäusel und Blankenloch müssen in Folge der Herstellung von Ueberholungsgleisen, die von beiden Seiten befahrbar sind und der weiteren damit verbundenen Gleisänderungen die bestehenden Stellwerksanlagen vollständig umgebaut werden, wofür die Kosten veranschlagt sind: für Waghäusel auf . . . . . 43 400 „ „ Blankenloch „ . . . . . 25 600 „ Uebertrag . 211 000 M.
		Uebertrag	8 929 600	

1	2	3	4	5
Titel	§		Voranschlag für 1900/01 zusammen M.	Erläuterungen
		Uebertrag	8 929 600	Uebertrag . 211 000 M. Für die Stellwerksanlagen der bei den Blockstationen Nr. 15 und 26 der Neckarthalbahn herzustellenden Kreuzungsgleise sind vorzusehen je 12 000 M, zusammen . 24 000 „ Der Umbau der Stellwerksanlage auf Station Neckarhausen in Folge Herstellung eines Kreuzungsgleises wird veranschlagt zu . . 12 400 „ Für die Veränderungen der Stellwerksanlage auf Station Grötzingen wegen Erweiterung der Gleisanlagen daselbst sind erforderlich . . . . . 45 000 „ Wegen Erweiterung und Ergänzung der Gleisanlagen auf dem Rangirbahnhof Karlsruhe muß auch die Stellwerksanlage entsprechend umgebaut und ergänzt werden. Die Kosten betragen . 59 000 „ In Folge Herstellung eines Kreuzungsgleises auf Station Riegel wird für die Stellwerksanlage mehr erforderlich als im Budget 1900/01 bereits vorgesehen der Betrag von . . . . . 14 000 „ Für die Station Denzlingen, deren weitgehender Umbau erforderlich ist, wird für die Umbauzeit eine provisorische Stellwerksanlage erforderlich. Die endgiltige Stellwerksanlage kann erst in der nächsten Budgetperiode ausgeführt werden. Die Kosten des Provisoriums betragen . . . . 9 000 „ Stellwerksanlage für die neu zu errichtende Güterstation Wasenweiler . . . . . 9 400 „ zusammen . 383 400 M.
V	25	**Lasten und Verwaltungskosten.**		Nach bisheriger Uebung 4 % des in Betracht kommenden Bauaufwands.
		Summe A.	9 286 600	

1	2	3	4	5
Titel	§		Voranschlag für 1900/01 zusammen M.	Erläuterungen
		C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.		
	1	Wiesloch—Meckesheim . . .	305 900	Gemäß Gesetz vom 17. Juni 1898 für 16,1 km Bahnlänge zu 19 000 M. Für die Strecke Wiesloch-Waldangelloch wurde die Staatsunterstützung schon im letzten Budget angefordert und genehmigt.
	2	Neckarbischofsheim—Hüffenhardt	340 000	Unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Gesetzesvorlage.
	3	Walldürn—Hardheim . . .	300 000	Unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Gesetzesvorlage.
		Summe C	945 900	
		hiezu „ A	9 286 600	
		Summe der Ausgabe	10 232 500	
		Einnahme:		
		Badisches Bahnnetz.		
I	1	Verschiedene Einnahmen . . .	2 000	Beitrag der Gemeinde Wasenweiler zur Errichtung einer Güterstation.
		Summe der Einnahme	2 000	
		4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.		
		Ausgabe:		
	1	Zuschuß zum Diensteinkommen der etatmäßigen badischen Beamten der Main-Neckar-Bahn	je 400	Für die Bahnmeister in Weinheim und Friedrichsfeld werden mit Rücksicht auf die Dichtigkeit des Verkehrs der Main-Neckar-Bahn und die außergewöhnlichen Anforderungen der Verwaltung an diese Beamten, gleich den badischen Bahnmeistern in wichtigen Bezirken, Dienstzulagen von je 200 M. vorgesehen. Eine Aenderung des veranschlagten Antheils am Reinertrag der Main-Neckarbahn wird hierwegen nicht erforderlich.

Zu № 15.

Beilage zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. April 1900.

Karlsruhe, den 5. April 1900.

Der Minister
des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

B. 1093. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 4. d. Mts. Nr. 293/4 gnädigst geruht, mich zu beauftragen, den anliegenden II. Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1900/1901 der Ständeversammlung und zwar zunächst der zweiten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Hohes Präsidium beehre ich mich hievon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß zu setzen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

v. Brauer.

An
das verehrliche Präsidium der zweiten Kammer
der Ständeversammlung.

Hauptabtheilung VII.

II. Nachtrag zum Special-Budget

der

Verkehrsanstalten

für die

Jahre 1900 und 1901.

VII. Verkehrsanstalten.
Ausgabe.

1	2	3	4
Titel.	§		Voranschlag für 1900/1901 zusammen
			M.
		3. Eisenbahnbauverwaltung.	
		A. Badisches Bahnnetz.	
		Stationen.	
I	1	Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, I. Rate	1 000 000

Zu № 15 (2).

Weiteren Nachtrag zum Spezial-Budget der Verkehrsanstalten (Haupt-Abtheilung VII) siehe Drucksachen Nr. 9.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche die Niveauübergänge an der Ettlinger- und Rüppurrerstraße beim Karlsruher Personenbahnhof dem städtischen Verkehr, im minderen Umfang auch dem Bahnverkehr bereiten, haben seit einer Reihe von Jahren Anlaß zu Erörterungen zwischen der Stadt und der Eisenbahnverwaltung gegeben, die den Zweck hatten, ein Einverständniß darüber zu erzielen, auf welche Weise den Mißständen in einer beide Theile befriedigenden Weise am zweckmäßigsten abzuhelfen wäre. Während die Stadtgemeinde eine ihren Interessen entsprechende Lösung nur in einer Hochlegung des Bahnhofs an seiner jetzigen Stelle mit Unterführung der kreuzenden Straßen zu erblicken vermeinte, nahm die Eisenbahnverwaltung den Standpunkt ein, daß durch Erweiterung des Bahnhofs in seiner vorhandenen Höhenlage und Ueberführung der kreuzenden Straßen mit weit geringerem Aufwand ein befriedigender Zustand hergestellt werden könne. Die von der Stadt gewünschte Lösung wurde von der Staatsverwaltung abgelehnt, weil die hiefür aufzuwendenden Kosten sich unverhältnißmäßig hoch berechneten, ohne für den Bahnbetrieb entsprechende Vortheile zu bieten. Anderseits konnten die Vertreter der Stadtgemeinde sich mit den geplanten Straßenüberführungen nicht befreunden.

Da hiernach ein Einverständniß mit der Stadt über die zur Beseitigung der Niveau-Uebergänge gemachten Vorschläge nicht zu erzielen war, hat die Regierung dem Stadtrath neuerdings mitgetheilt, wenn er die Straßenüberführungen ablehne und an einer Hochlegung des Bahnhofs festhalte, so könnte diese nur bei gleichzeitiger Verlegung des Personenbahnhofs in der Richtung nach Süden, etwa zwischen dem Lauterberg und dem von der Ettlingerstraße nach Beiertheim führenden Weg in Frage kommen. Vom Standpunkt der Eisenbahnverwaltung stünde einer solchen Verlegung nichts im Wege.

Im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung ist hierauf von dem Stadtrath die Erklärung abgegeben worden, daß er zu der in Frage gestellten Verlegung des Personenbahnhofs, der als hochliegender Durchgangsbahnhof gedacht ist, seine Zustimmung ertheilen könne, wenn dabei gewisse, für die Interessen der Stadt gewichtig erscheinende Voraussetzungen und Wünsche erfüllt würden. Hiezu gehört insbesondere eine anderweite Regelung der Verhältnisse der Maxaubahn, deren Verstaatlichung im Hinblick auf die bei einer Bahnhofverlegung gebotenen Aenderungen in der Bahnanlage und der Bahneinmündung sowie im Betrieb nicht unzweckmäßig sein würde.

Ein genauer Plan mit Kostenanschlag über die Bahnhofverlegung konnte bis jetzt noch nicht gefertigt werden. Es darf aber angenommen werden, daß die Kosten sich niedriger stellen, als jene für eine Hochlegung des jetzigen Bahnhofs, weil die Herstellung eines besonderen Provisoriums für die Dauer der Bauzeit, die bei letzterer mit einem Aufwand von 3½—4 Millionen Mark geboten wäre, hier unterbleiben kann und weil aus der Veräußerung des nach Vollendung des Baues freiwerdenden jetzigen Bahnhofplatzes auf eine erhebliche Einnahme zu rechnen ist. Eine Verlegung des Bahnhofs bietet im Uebrigen für die Eisenbahnverwaltung nicht zu unterschätzende Vortheile, worunter insbesondere die Möglichkeit unbeschränkter Ausdehnung, die selbständige Ausführung des Baues ohne geringste Störung des Betriebes sowie die Erzielung einer kürzeren und gestreckteren Linie zwischen Beiertheim und Gottesaue hervorzuheben sind.

Im Falle die Verhandlungen mit dem Stadtrath in Karlsruhe über die Angelegenheit im Laufe der Budgetperiode zu einem annehmbaren Ergebniß führen sollten, erscheint es angezeigt, mit der Erwerbung des im Privatbesitz befindlichen Geländes für den neuen Bahnhof und dessen Zufahrtlinien ohne Verzug vorzugehen, weil sonst zu befürchten ist, daß die Spekulation sich desselben bemächtigen und den Ankauf bedeutend erschweren und vertheuern werde. Es wird daher für diesen Zweck fürsorglich die Summe von 1000000 Mark als Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget angefordert.

№ 15a.

Beilage zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. April 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Special-Budget der Verkehrsanstalten

und zwar

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
4. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1900 und 1901.

(Hauptabtheilung VII des Staatsvoranschlags.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

---

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Vorbemerkung.

In Gemäßheit der in den letzten Jahren beobachteten Uebung, in Bezug auf diesen bedeutsamen Staatsverwaltungszweig diejenigen Zahlen zusammenzustellen, welche für die Grundlagen, sowie für die Ergebnisse desselben nach dem neuesten Stand von besonderem Interesse sind, schickt die Kommission nachstehende Bemerkungen voraus:

I. Das durch die Badische Staatsbahnverwaltung betriebene Bahnnetz hatte am Schlusse des Jahres 1899 eine Ausdehnung von . . . . . 1559,60 km,

wovon auf die dem Badischen Staat gehörigen Bahnen	1478,17	km
auf die gepachteten Strecken (Bayerische Grenze bis Würzburg) . .	24,50	„
auf die in Mitbetrieb genommenen Strecken (Basel Badischer Bahnhof bis Basel Centralbahnhof)	4,89	„
und auf die Privatbahnen	52,04	„
zusammen . . .	1559,60	km

entfallen.

Das vom Staate betriebene Bahnnetz hatte am Schlusse des Jahres 1897 eine Länge von 1547,94 km

In der Budgetperiode 1898/99 und zwar am 20. September 1899 wurde die Strecke Walldürn—Bayerische Grenze bei Amorbach eröffnet mit . . . . . 10,76 „

ferner wurde der neue Einfahrtsbogen der Brettener Linie bei Bruchsal am 3. Dezember 1899 dem Betrieb übergeben, wodurch diese Strecke eine Verlängerung erfuhr von . . . . . 0,90 „

zusammen obige . . . 1559,60 km

Von diesen Bahnstrecken liegen

im Großherzogthum selbst	1421,77 km
auf preußischem Gebiet	20,96 „
„ bayerischem Gebiet	24,50 „
„ württembergischem Gebiet	24,15 „
„ hessischem Gebiet	22,17 „
und auf schweizerischem Gebiet	46,05 „
zusammen wieder	1559,60 km

Von den im Betrieb der Badischen Staatsbahnverwaltung stehenden Strecken sind 651 km doppelgleisig, während 908 km einfaches Gleise haben.

Als Vollbahnen werden betrieben 1311,50 km; als Nebeneisenbahnen werden betrieben 248,10 km, sowie die verpachtete Strecke bei Wertheim—Mitte Mainbrücke mit 1,64 km und Donaueschingen— Hüfingen mit 2,84 km.

Die ganze Bahn hat 303 Stationen für Personen- und Güterbeförderung, 93 Stationen und Haltestellen für Personenbeförderung allein und 5 Stationen für Güterbeförderung allein, also im Ganzen 401 Stationen und Haltestellen oder je eine Station auf 3,89 km Bahnlänge.

Vergleicht man die Länge unserer Bahnen mit dem Flächenraum des Landes (15 081 □km) und der Einwohnerzahl (1 769 165), so entfällt 1 km Bahn auf je 9,67 □km Flächenraum und auf 1134 Einwohner.

Wird dieses Ergebniß auf die beim Reichseisenbahnamt üblichen Einheiten — 100 Quadratkilometer und 10 000 Einwohner — angewandt, so kommen in Baden auf je 100 □km Grundfläche 10,34 und auf je 10 000 Einwohner 8,82 km Eisenbahnen, während nach den statistischen Ergebnissen des deutschen Reiches für 1897/98 von Eisenbahnen entfallen

	auf je 100 □km Grundfläche:	auf je 10 000 Einwohner:	
in Elsaß-Lothringen	10,97 km	9,57 km	
im Königreich Preußen	8,09 „	8,64 „	
in Hohenzollern	7,94 „	13,70 „	
„ Bayern	8,19 „	10,47 „	
„ Sachsen	15,97 „	6,13 „	
„ Württemberg	8,05 „	7,44 „	
„ Hessen	14,43 „	10,46 „	
„ Sachsen-Weimar	9,63 „	10,09 „	bezw.
„ Deutschland überhaupt . . .	8,70 „	8,79 „	

II. Das Anlagekapital für Herstellung des am Schlusse des Jahres 1898 1547,94 km langen Bahnnetzes (für Bahn und Gebäude, sowie für Lokomotiven und Wagen) berechnet sich ausweislich der Tabelle 6 des 1898er Jahresberichtes nach Abzug der Kosten der gepachteten (24,50 km) und mitbetriebenen (4,89 km) und nach Zuschlag der verpachteten Strecken (4,48 km), somit für restlich 1523,03 km, wie folgt:

Die 1 470,99 km Eigenthumslänge der Staatsbahn haben im Ganzen gekostet . . 497 221 581 *M.*

die 52,04 km Privatbahnen dagegen . . . . . 5 567 443 „

zusammen . . . 502 789 024 *M.*

eine Gesammtsumme, welche sich, nach der Betriebsdauer berechnet, für die Staatsbahnen auf . . . . . 493 074 437 M.
und für die Privatbahnen auf . . . . . 5 531 488 „
zusammen auf . . . 498 605 925 M.
ermäßigt.

Auf 1 km Bahnlänge kommt hiernach ein Aufwand am Schlusse des Jahres 1898
bei den Staatsbahnen von . . . . . 338 018 M.
bei den Privatbahnen von . . . . . 106 984 „
bei den Staats- und Privatbahnen zusammen . . . 330 124 M.
während nach Maßgabe des Betriebsjahres 1897/98 in der statistischen Tabelle 24 des Reichseisenbahnamts der Kilometeraufwand
für die Bahnen von Elsaß-Lothringen . . . . . 356 478 M.
„ „ Eisenbahnen der Preußisch-Hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft 257 694 „
„ „ Bayerischen Staatseisenbahnen . . . . . 240 356 „
„ „ Sächsischen Staatseisenbahnen . . . . . 307 854 „
„ „ Württembergischen Staatseisenbahnen . . . . . 320 824 „
„ „ Main-Neckarbahn . . . . . 227 333 „
beträgt.

Den größten Kilometeraufwand der Badischen Staatseisenbahnen zeigt die Strecke Mannheim-Rheinmitte mit 3 328 982 M.; den kleinsten dagegen die Strecke Heidelberg-Mitte Rheinbrücke Speyer mit 69 070 M.

Die in Tabelle 24 des 1898er Jahresberichtes nachgewiesenen geringeren kilometrischen Kosten der Strecke Schopfheim-Säckingen stellen nur den von Baden, nicht auch den vom Reich bestrittenen Aufwand für diese Bahnlinie dar.

Die beiden längsten Bahnstrecken sind
a) die Bahn Offenburg-Singen, welche bei einer Länge von 149,16 km einen Aufwand von 71 068 693 M., somit für 1 km einen solchen von 476 459 M. verursacht hat, ferner
b) die Bahn Heidelberg-Eberbach-bayerische Grenze bei Würzburg, welche bei einer Länge von 134,95 km 52 970 465 M. kostete, wovon auf 1 km 392 519 M. entfallen.

III. In Bezug auf die Rente unserer Staatsbahnen ist zu bemerken, daß die Einnahmen im Jahre 1898 . . . . . 65 420 704 M.
betragen haben, während sich die Ausgaben im genannten Jahre auf . . . . . 43 023 398 „
beliefen, so daß sich der Ueberschuß auf . . . . . 22 397 306 M.
oder auf **4,54** % des Anlagekapitals berechnet.

Das Betriebsergebniß der Bodensee-Dampfschifffahrt und den Antheil Badens an der Main-Neckarbahn dazu gerechnet, erhöht sich diese Verzinsung von 4,54 auf **4,67** %. *)

Die badischen Privatbahnen hatten 1898 eine Einnahme von . . . . . 1 156 819 M.
und eine Ausgabe von . . . . . 731 783 „
sodaß sich der Ueberschuß auf . . . . . 425 036 M.
oder auf 7,68 % des Anlagekapitals beziffert.

Die Rente des Anlagekapitals beträgt, wenn man Staats- und Privatbahnen zusammen nimmt, 4,58 %.

*) In dem Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für 1898 (1. Beilagenheft Seite 188) ist darauf hingewiesen, daß der Reinertrag unserer Bahnen im Jahre 1898 eine Verzinsung unserer reinen Eisenbahnschuld, die Ende 1898 325 675 432 M. 57 ₰ betrug, von **7,22** % und, wenn man dem Reinertrag noch den Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 M. hinzurechnet, eine solche von **7,38** % ergibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Während die Rente des Anlagekapitals im Jahre 1896 für Staats- und Privatbahnen zusammen 4,41 % betrug, hat sich dieselbe 1897 auf 4,74 und 1898 auf 4,58 % beziffert.

Was die Rente anderer deutscher Bahnen anbelangt, so betrug solche 1897/98:

Bei den Bahnen in Elsaß-Lothringen		4,82 %
„ „ „	der Preußisch-Hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft	7,15 „
„ „ „	im Königreich Bayern	4,25 „
„ „ „ „ „	Sachsen	4,85 „
„ „ „ „ „	Württemberg	3,31 „
„ der Main-Neckar-Bahn		11,63 „
„ „ Oldenburgischen Staatsbahn		5,72 „

Fassen wir die einzelnen Betriebsstrecken unserer badischen Eisenbahnen in's Auge, so ergibt sich auch diesmal wieder, daß das Verhältniß, in welchem sie zur Herbeiführung der oben mitgetheilten Gesammtrente beitragen, ein sehr verschiedenes ist.

So beträgt z. B. der reine Einnahme-Ueberschuß im Jahre 1898 über 3 % bei den Strecken

Mannheim-Mitte Rheinbrücke	12,51 %	des Anlagekapitals
Mannheim-Karlsruhe-(Wintersdorf, Rheinbahn)	11,31 „	„ „
Karlsruhe-Offenburg	10,33 „	„ „
Leopoldshöhe-Lörrach	8,98 „	„ „
Bruchsal-Rheinsheim, Grenze	8,85 „	„ „
Bruchsal-Bretten	7,61 „	„ „
Offenburg-Freiburg	7,56 „	„ „
Karlsruhe Rangirbahnhof-Einmündung in die Maxauer Bahn	7,41 „	„ „
Appenweier-Kehl, Mitte Rheinbrücke	7,18 „	„ „
Leopoldshöhe-Mitte Rheinbrücke	6,35 „	„ „
Durlach-Mühlacker	5,84 „	„ „
Graben-Neudorf-Eggenstein-Karlsruhe	5,08 „	„ „
Basel-Waldshut	4,94 „	„ „
Mannheim-Karlsruhe Hauptbahn	4,70 „	„ „
Waldshut-Mitte Rheinbrücke	4,43 „	„ „
Freiburg-Basel	3,42 „	„ „
Basel-Schopfheim	3,24 „	„ „
Heidelberg-Eberbach-Würzburg	3,19 „	„ „

Dagegen sinkt dieselbe herab unter 1 % bei den Strecken

Grötzingen-Eppingen	0,75 %	des Anlagekapitals
Freiburg-Neustadt	0,70 „	„ „
Radolfzell-Mengen	0,67 „	„ „
Königshofen-Mergentheim	0,58 „	„ „
Heidelberg-Mitte Rheinbrücke (Speyer)	0,51 „	„ „
Neckargemünd-Jagstfeld mit Saline	0,44 „	„ „
Lauda-Wertheim, Mitte Mainbrücke	0,38 „	„ „
Hausach-Schiltach	0,12 „	„ „
Denzlingen-Waldkirch	0,09 „	„ „

Nachfolgende Bahnstrecken weisen bei Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe sogar eine Mehrausgabe auf, decken im Jahr 1898 also nicht einmal die Betriebskosten:

Schopfheim—Säckingen	mit einem Defizit von	6094 M.
Krauchenwies—Sigmaringen	„ „ „ „	14178 „

Stahringen—Ueberlingen	mit einem Defizit von	14 729 ℳ
Seckach—Walldürn	„ „ „ „	15 482 „
Schwackenreuthe—Pfullendorf	„ „ „ „	15 981 „
Schopfheim—Zell i. W.	„ „ „ „	23 198 „
Meckesheim—Neckarelz	„ „ „ „	60 596 „
Oberlauchringen—Immendingen	„ „ „ „	79 174 „

Der Rentabilität der Privatbahnen ist bereits oben in Kürze gedacht worden.

Den dort angegebenen Zahlen liegen aber nicht die wirklichen Ergebnisse der Privatbahnen zu Grunde, indem solche erst nach dem Rechnungsschluß der Eisenbahnhauptkasse zur vollständigen Abrechnung kamen.

Nach diesen wirklichen Ergebnissen betragen die Einnahmen der Privatbahnen im Jahre 1898 1 156 819 ℳ
die Betriebskosten . . . . . 874 658 „

so daß sich ein Ueberschuß von . . . . . 282 161 ℳ
ergibt.

Derselbe repräsentirt 5,10 % des Anlagekapitals.

In Wirklichkeit aber muß die Staatsbahn nach den für die Abrechnung mit diesen Bahnen maßgebenden Gesetzen, Konzessionen und Uebereinkommen die Summe von . . . . . 395 978 ℳ

also . . . . . 113 817 ℳ
mehr entrichten.

IV. In welchem Verhältniß die Gesammteinnahmen zu den Gesammtausgaben stehen, wolle aus der als Beilage 1 abgedruckten Tabelle entnommen werden.

Es ist aus derselben auch zu ersehen, wie sich in den Jahren 1897 und 1898 die Ausgaben auf die verschiedenen Unterpositionen vertheilt und wieviel Prozent der Einnahme die betreffenden Unterpositionen absorbirt haben.

Auf 1 Kilometer Betriebslänge ist 1897 eine Roheinnahme von 40 007 ℳ und 1898 eine solche von 43 010 ℳ entfallen.

Die größte kilometrische Einnahme ausschließlich der Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln hatte im Betriebsjahr 1. April 1897/98 (bezw. im Kalenderjahr 1897) die Main-Neckar-Eisenbahn . . . . . mit 90 736 ℳ
erzielt. Darauf folgen

die Bayerische Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg-Fürth) . . .	„	51 659 „
„ Lübeck-Büchener Eisenbahn	„	43 330 „
„ Sächsischen Staatseisenbahnen	„	43 232 „
„ Reichseisenbahnen	„	41 730 „
„ Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen	„	39 831 „
„ Pfälzischen Bahnen	„	39 640 „
„ Badischen Eisenbahnen	„	39 003 „
„ Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn	„	37 248 „
„ Zittau-Reichenberger Eisenbahn	„	34 581 „
„ Eisern-Siegener Eisenbahn	„	34 479 „
„ Württembergischen Staatseisenbahnen	„	27 987 „
„ Georgs Marienhütte Eisenbahn	„	27 604 „
„ Bayerischen Staatseisenbahnen	„	25 757 „

u. s. w.

V. Das im Gesammtbetrieb (einschließlich der Werkstätten) verwendete Personal bestand im Jahre 1898 in

6418 = 39,28 % Beamten und Angestellten (etatmäßige und nichtetatmäßige)
9922 = 60,72 % ständigen Arbeitern

zusammen: 16340 Personen,

so daß auf 1 km von den Beamten und Angestellten 4,15
von den ständigen Arbeitern 6,41

zusammen also: 10,56

entfallen.

In der Tabelle 29 Spalte 73 ff. der Statistik des Reichs-Eisenbahn-Amtes ist die Zahl und Bezahlung der Beamten und Arbeiter auf Grund des Betriebsstandes von 1897/98 angegeben, wie folgt:

	Betriebsverwaltung.			Werkstättenverwaltung.		
	Anzahl aller Beamten und Arbeiter im Jahresdurchschnitt.	Auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge kommen Köpfe.	Von der Gesammtbezahlung trifft auf 1 Betriebskm.	Anzahl aller Angestellten und Arbeiter im Jahresdurchschnitt.	Auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge kommen Köpfe.	Von der Gesammtbezahlung trifft auf 1 Betriebskm.
Baden	12827	8,28	12597	2574	1,66	1976
Elsaß-Lothringen	16708	9,44	13195	3080	1,74	2115
Eisenbahnen der Preuß. u. Hess. Betriebs- u. Finanzgemeinschaft	274454	9,43	11919	45654	1,57	1851
Königreich Bayern	33023	6,21	9110	4423	0,83	957
„ Sachsen	32221	12,45	16437	4736	1,85	2346
„ Württemberg . . .	11750	6,90	8736	1922	1,13	1290
Main-Neckar-Bahn	1563	13,03	18998	366	3,05	3378

VI. Ihre Kommission hat das Eisenbahnbetriebs-Budget, wie in früheren Jahren, auch im laufenden Jahre einer eingehenden Prüfung unterzogen, welche dadurch nicht gerade erleichtert wurde, daß dasselbe diesmal nach einem anderen Schema aufgestellt ist, als seither. Während nämlich das Budget unserer Eisenbahnbetriebsverwaltung seit 1880 nach der Eintheilung des Normalbuchungsformulars für die Eisenbahnen Deutschlands gegliedert war, ist ihm jetzt ein neues, im Reichseisenbahnamt ausgearbeitetes Normalbuchungsformular zu Grund gelegt. Wesentlich ist dabei der Wegfall des seitherigen Werkstätte- und Magazins-Budgets, welches mit dem Betriebs-Budget in Eins verschmolzen wurde, sowie die Zusammenziehung der bisherigen 78 + 19 + 6 = 103 Ausgabeparagraphen in 39 Paragraphen. (Vergl. hiewegen die weitere Vorbemerkung auf Seite 1 des Specialbudgets der Verkehrsanstalten für 1900/1901.) Daß diese Aenderung nicht dazu beiträgt, eine rasche Vergleichung des neuen Budgets mit demjenigen für 1898/1899 zu erleichtern, wurde von der Kommission im Anfang mißlich empfunden, und es ging daher unser Wunsch zunächst dahin, es möge auf Seite 2 fg. des Budgets die Rubrik „Seitheriger Budget-Satz" Seitens der Großh. Regierung nachträglich noch ausgefüllt, bezw. durch Summirung der Beträge, welche seither auf verschiedene Ausgabe-Paragraphen des alten Budgets verrechnet wurden, künftighin aber auf einen und denselben Paragraphen des neuen Budgets angewiesen werden sollen, die Möglichkeit eines unmittelbaren Vergleichs der alten Budget-Sätze mit den neuen geschaffen werden. Die Großh. Regierung hat aber diesem Wunsche gegenüber erklärt:

„Die Einsetzung des „bisherigen Budgetsatzes" in das nach dem neuen Buchungsformular aufgestellte Budget würde eine außerordentlich mühevolle und zeitraubende Arbeit sein. Das würde nun an sich keinen Grund abgeben, dem Wunsche der Budgetkommission nicht zu entsprechen; aber es erscheint sehr fraglich, ob der Zweck, den die Budgetkommission verfolgt, damit erreicht würde.

Wie aus der dem Budget, Hauptabtheilung VII, vorgedruckten „weiteren Vorbemerkung" hervorgeht, unterscheidet sich nämlich die neue Form des Budgets von der alten nicht nur dadurch, daß die Ausgaben und Einnahmen, die im alten Betriebsbudget auf 78 beziehungsweise 33 Paragraphen vertheilt waren, nun in 39 beziehungsweise 31 Paragraphen untergebracht sind, und daß gleichzeitig eine Zerlegung mancher, früher in einem Paragraphen zusammengefaßten Ausgaben auf mehrere Paragraphen des neuen Budgets stattgefunden hat, sondern es sind durch den Wegfall der besonderen Werkstätte- und Magazinsbudgets nun auch alle diejenigen Beträge, die in einem dieser oder im Betriebsbudget in Ausgabe oder Einnahme erschienen und in einem anderen dieser Budgets in Einnahme oder Ausgabe zum Wettschlag kamen, fortgefallen, so daß im neuen Budget sowohl Einnahmen als Ausgaben im Ganzen kleiner erscheinen, als sie sich nach der Budgetaufstellung in alter Form bei der Zusammenrechnung der drei bisherigen Budgets stellen würden.

So sind beispielsweise von den im Werkstättebudget für 1900 zu 6 587 300 ℳ veranschlagten Einnahmen für ausgeführte Arbeiten nur 200 000 ℳ in das Betriebsbudget der neuen Form übergegangen und unter § 18 vereinnahmt, indem dieser Betrag den Ersatz für die Leistungen für Dritte darstellt während der übrige Theil des Betrags den Aufwand, welcher für Zwecke der Betriebsverwaltung selbst entstanden ist, auszugleichen hatte (vergl. Erläuterung zu § 1 der Einnahme im Werkstättebudget).

Bei dieser Sachlage ist ein direkter Vergleich der bisherigen Budgetsätze mit den Sätzen des Budgets nach der neuen Form nicht möglich und wäre bei einer Berechnung der dem neuen Buchungsformular angepaßten alten Budgetsätze die Budgetkommission nicht im Stand, die Richtigkeit dieser berechneten alten Budgetsätze zu prüfen, da die Summe der berechneten Budgetsätze weder mit der Summe der Budgetsätze des Betriebsbudgets für 1898/99 allein, noch auch mit jener, die sich durch Zusammenrechnung der Budgetsätze der drei bisherigen Budgets ergibt, übereinstimmen würde. Es wurde deßhalb, um einen Vergleich der Sätze des alten und des neuen Budgets doch zu ermöglichen, das Budget zuerst in der bisherigen Form aufgestellt und aus diesem die Sätze in das Budget der neuen Form übertragen. Um die Prüfung der übertragenen Sätze thunlichst zu erleichtern, wurde aber bei jedem Paragraphen der alten Budgetform angegeben, wie die einzelnen Beträge auf die neuen Paragraphen übergehen. Und daß die Ueberträge mit den richtigen Summen bewirkt worden, ergibt sich daraus, daß der Einnahmeüberschuß im Budget nach der einen und anderen Form der gleiche ist."

Angesichts dieser Erklärung der Großh. Regierung hat die Budgetkommission von weiterer Verfolgung ihres oben erwähnten Wunsches Abstand genommen, nachdem sie sich davon überzeugt hatte, daß im Ganzen die Summen im Budget übereinstimmen, mag man nun die alte oder die neue Form zur Hand nehmen. An dieser neuen Form ist der Kommission speciell die Verschmelzung des Werkstätte- und Magazinsbudgets mit dem Betriebsbudget sympathisch, wodurch aller Wahrscheinlichkeit nach für die Folge eine größere Uebersichtlichkeit des gesammten Betriebsbudgets veranlaßt werden wird. Ob nicht im Uebrigen die starke Reduktion der Zahl der Ausgabeparagraphen dazu führen wird, daß zu heterogene Dinge unter der nämlichen Position zur rechnungsmäßigen Behandlung zu gelangen haben, wird wohl erst die Erfahrung der nächsten Jahre zeigen können. Jedenfalls hat Ihre Kommission den Eindruck gewonnen, daß das Budget dieses großen wichtigen und umfangreichen Verwaltungszweigs auch diesmal wieder mit Vorsicht und Sorgfalt aufgestellt ist. Anstände von Erheblichkeit haben sich bei dessen Prüfung nicht ergeben, und es geht das Ergebniß unserer Berathungen dahin, daß wir, abgesehen von einer nicht erheblichen Aenderung, die wir bei § 28 der Ausgabe in Vorschlag bringen, **die Genehmigung des vorliegenden Budgets beantragen.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betrachten wir das Budget im Einzelnen, so gelangen wir zunächst zu der

Ausgabe,

und zwar zu

Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

§ 1.

Wir begegnen hier einem Budgetsatze von 9 281 000 ℳ für 1900 und von 9 533 000 ℳ für 1901. Es werden also durchschnittlich für ein Jahr 9 407 000 ℳ angefordert, während für 1899 die bezügliche Anforderung 8 407 710 ℳ betrug.

In der Budgetanlage 1 (Seite 59 des Budgets) ist der Gehaltsetat im Einzelnen nachgewiesen.

In der Budgetanlage 2 (Seite 89 des Budgets) ist der Wohnungsgeldetat und in der Budgetanlage 3 (Seite 94 des Budgets) die Anforderung der Dienstwohnungen enthalten.

Wie sich die Zahl der etatmäßigen Beamten auf die Abtheilungen der seitherigen Reichsstatistik (allgemeine Verwaltung, Bahnverwaltung, äußerer Bahnhofsdienst, Expeditionsdienst, Zugbegleitungsdienst, Zugbeförderungsdienst) vertheilt, ist in der diesem Berichte angeschlossenen Beilage 2, welche übrigens auch die nicht etatmäßigen Beamten enthält, dargethan. Nach der betreffenden Nachweisung*), beziehungsweise nach Seite 74 und 75 des Budgets beläuft sich die Zahl der angeforderten etatmäßigen Stellen für 1900 auf 5310 und für 1901 auf 5407. Die Stellenzahl nach dem Effektivetat auf 1. Juli 1899 betrug 4840, so daß nach dem vorliegenden Budget eine Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen um 470, beziehungsweise 567 eintreten soll.

Diese Vermehrung ist zum großen Theile darauf zurückzuführen, daß die Großh. Regierung es sich in dankenswerther Weise hat angelegen sein lassen, den Wünschen einer ganzen Reihe von Eisenbahnbeamten, insoweit diese von der zweiten Kammer befürwortet waren (vergleiche den Bericht der Budgetkommission über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse, erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wilckens, 4. Beilagenheft vom Landtag 1897/99 Seite 882 ff.) und insoweit deren Erfüllung ohne Abänderung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung möglich erschien, im Budgetwege nach Thunlichkeit gerecht zu werden. Es ist demgemäß im vorliegenden Budget eine sehr bedeutende Vermehrung der etatmäßigen Stellen fast in allen Beamtenkategorien vorgesehen, namentlich bei den Betriebs- und Expeditions-Assistenten, den Lokomotivführern, Heizern und Schaffnern. Auch soll eine Anzahl der dienstältesten Oberschaffner in die Bezüge der Zugmeister vorrücken. Wir haben die deßfallsigen Vorschläge der Großh. Regierung näher geprüft und gefunden, daß sie den Intentionen des hohen Hauses, wie solche auf dem letzten Landtage bei Berathung der betreffenden Petitionen zu Tage getreten sind, entsprechen dürften. Wir empfehlen hiernach die Bewilligung der beantragten Stellenvermehrung.

Im Einzelnen erlauben wir uns zu bemerken:

1. Die von der Großh. Regierung in Vorschlag gebrachte Vermehrung der Zahl der Kollegialmitglieder der Generaldirektion (C 2) von 14 auf 15 kann mit Rücksicht darauf, daß für die heutigen Tags so wichtige Elektrotechnik ein besonderes Respiciat geschaffen werden soll, unsererseits nicht beanstandet werden. Uebrigens soll für die neue Stelle eine Zentralinspektorstelle in Wegfall kommen.

2. Was die Zahl der Bahnbauinspektoren, Maschineninspektoren, Vorstände der Zentralanstalten, Zentralinspektoren und Betriebsinspektoren (D 1) anbelangt, welche von 60 auf 67 gebracht werden soll, so wollen hierwegen die Erläuterungen auf Seite 61 des Budgets verglichen werden. Nach den Erläuterungen sollen

a) in Folge Zunahme der Geschäfte die Vorsteherstellen beim Rechnungsbureau und Fahrdienstbureau, um qualifizirte Beamte auf diesen Stellen zu erhalten, statt mit Bureau-

*) Bei Anfertigung dieser Nachweisung wurde gefunden, daß in den Erläuterungen zum Budget auf Seite 69 die Zahl der Bahnmeister nicht richtig angegeben ist. Sie beträgt nach diesen Erläuterungen für 1900: 89 und für 1901: 93, während sie sich nach neuerlicher Mittheilung der Großh. Regierung auf 90, beziehungsweise 94 beläuft.

vorstehern, mit Zentralinspektoren besetzt werden. Auf eine Anfrage der Kommission über die Thätigkeit und den Umfang der geschäftlichen Aufgabe der Vorsteher bei diesen beiden Bureaus, sowie über Vorbildung und Dienstalter der künftighin als Zentralinspektoren anzustellenden zwei Beamten hat die Großh. Regierung erklärt:

„Dem Vorsteher des Rechnungsbureaus sind z. Zt. unterstellt:

10 Rechnungsräthe, Sekretäre und Revisoren,
6 Betriebssekretäre und
5 Bureauassistenten.

Die Beamten dieses Hilfsbureaus besorgen die Sekretariatsgeschäfte für die Rechnungsabtheilung, darunter das umfangreiche Geschäft des Grunderwerbs, insbesondere aber alle zum Vollzug des Kassen- und Rechnungsdienstes erforderlichen Anweisungen einschließlich der Kontrole über die Berechnung der an das Fahrpersonal ausbezahlten wandelbaren Gebühren und die Aufstellung der Abrechnungen mit den benachbarten Verwaltungen über die Gemeinschaftsbahnhöfe. Der Vorsteher hat die Arbeiten an die Beamten zu vertheilen, zu überwachen und zu prüfen und beim Fehlen eines der beiden Respizienten der Rechnungsabtheilung selbständig dessen Respiziat zu bearbeiten. Die Eigenartigkeit und große Ausdehnung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Eisenbahnverwaltung mit den verschiedenartigen Zweigen erfordert einen erfahrenen im Dienste erprobten Beamten, der auf dem Posten, wenn er sich bewährt hat, erhalten bleiben sollte. Aber auch mit Rücksicht darauf, daß dem Bureauvorsteher Respiziatsgeschäfte zeitweise übertragen werden müssen, ist dringend erwünscht, in der Stelle des Bureauvorstehers des Rechnungsbureaus einen Zentralinspektor anzustellen.

Dem Vorsteher des Fahrdienstbureaus sind z. Zt. unterstellt:

3 Revisoren,
2 Betriebssekretäre und
1 Kanzleiassistent.

Der Vorsteher, dem die Vertheilung der Arbeiten an die unterstellten Beamten und die Ueberwachung der Erledigung der denselben obliegenden Geschäfte (Fahrplanarbeiten, Vollzug des Fahrplans, Verfolgung von Unregelmäßigkeiten u. s. w.) zukommt, bearbeitet vorzugsweise die Aufstellung des neuen Fahrplans und den damit zusammenhängenden Schriftverkehr mit den Dienststellen, den betheiligten Eisenbahnverwaltungen und sonstigen Behörden und Personen. Im dienstlichen Interesse ist es dringlich nöthig, einen besonders tüchtigen und gewandten Beamten als Vorsteher anzustellen und thunlichst lang auf dem Posten zu erhalten. Im Interesse der Sache sollte es auch ein Beamter sein, der später in die Stelle eines Betriebsinspektors aufrückt. Es ist nun aber wegen längerer Erhaltung des Beamten auf seinem Posten Werth darauf zu legen, daß derselbe auch auf der Stelle des Vorstehers des Fahrdienstbureaus in eine Zentralinspektorsstelle vorrücken kann.

Die Vorsteherstellen des Rechnungs- und des Fahrdienstbureaus werden mit für den höheren Verwaltungsdienst vorgebildeten Beamten besetzt und, bis sie in diese Stellen gelangen, müssen sie eine längere Dienstzeit hinter sich haben. Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, daß auf die Vorsteherstelle des Fahrdienstbureaus auch ein Techniker berufen wird."

Im Hinblick auf diese Auskunft glaubt die Budgetkommission, den deßfallsigen Vorschlag der Großh. Regierung nicht beanstanden zu sollen.

Nach den Erläuterungen auf Seite 61 des Budgets soll

b) der Vorstand der Verwaltung der Hauptwerkstätte zu dem tarifmäßigen Nebengehalt von 500 *M.* noch eine weitere, künftig wegfallende Dienstzulage von 500 *M.* erhalten.

Wir ersuchten mit Bezug auf diesen Vorschlag die Großh. Regierung um nähere Mittheilung über Bedeutung und Geschäftsumfang der Verwaltung der Hauptwerkstätte, worauf uns folgende Erklärung zukam:

„Die badische Eisenbahnverwaltung besitzt außer den neun Betriebswerkstätten in Lauda, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Basel, Konstanz und Villingen für das ganz: Bahn-

netz nur eine einzige Hauptwerkstätte. Die Ersteren haben die Aufgabe, die laufenden kleineren Reparaturen am Transportmaterial vorzunehmen und das Transportmaterial zur Vornahme größerer Reparaturen der Hauptwerkstätte zuzusenden.

Die Hauptaufgaben der Hauptwerkstätte sind:

α) Die Ausführung von Hauptreparaturen am Transportmaterial und an sonstigen Maschinen und Gegenständen für den Eisenbahnbetrieb;

β) Die Uebernahme von neu angeschafftem Transportmateriale und sonstigen Gegenständen einschlägiger Art;

γ) die Revision und laufende Unterhaltung der Güterwagen;

δ) die Anschaffung und Anfertigung von Gegenständen für den allgemeinen Bedarf nach besonderem Auftrag, z. B. Krahnen und Hebwerkzeuge, Brückenwaagen und dergl., gelegentlich auch solcher für neue Betriebsmittel (Salonwagen, Tender und dergl.);

ε) Die Anfertigung von Musterstücken;

ζ) die Vornahme von Versuchen und Proben über die Beschaffenheit von Materialien, Fabrikationsgegenständen, Apparaten u. s. w.;

η) die praktische Ausbildung und Prüfung der für die Großh. Staatsbahnen angemeldeten Werkführer;

ϑ) die Leitung der Heizerschule.

Dem Vorstand der Verwaltung der Hauptwerkstätte sind als Hilfsbeamte z. Zt. beigegeben: 2 Regierungsbaumeister, 1 Maschineningenieur-Praktikant, 2 technische Assistenten, 2 etatmäßig angestellte Zeichner und nach Bedarf weiteres technisches Bureaupersonal, ferner für das Rechnungswesen: 1 Oberbuchhalter, 1 Betriebssekretär, 7 Werkschreiber und eine Anzahl Rechnungsgehilfen und Lohnschreiber und für den Kanzleidienst: 1 Bureauassistent und mehrere Kanzleigehilfen.

Der Werkstättebetrieb zergliedert sich z. Zt. in folgende Abtheilungen:

1. Lokomotivmontirung, Tenderwerkstätte und Kesselschmiede,
2. Dreherei und Lehrlingswerkstätte,
3. Revisionswerkstätte, Federschmiede und Gelbgießerei,
4. Räderwerkstätte,
5. Wagenmontirung und Lakirwerkstätte,
6. Schmiedewerkstätte und
7. Elektrische Centrale, letztere für den ganzen Kraft- und Lichtbedarf der in Karlsruhe befindlichen Bahnanlagen und Werkstätten (Betriebs- und Telegraphenwerkstätte).

Für die Werkstätten 1—6 sind 6 Werkstättevorsteher oder Werkmeister und für die elektrische Centrale ein Betriebsleiter als Dienstvorsteher angestellt, welchen nach Bedarf noch die erforderlichen Werkführer, im Ganzen 21 als Aufsichtsbeamte beigegeben sind. Arbeiter sind in den Werkstätten beschäftigt:

professionelle Werkstättearbeiter	1090
sonstige „	269
Maschinisten und Heizer	7
im Ganzen	1366

Die Zahl der in der Hauptwerkstätte beschäftigten Arbeiter ist in der Regel etwa ebenso groß, wie die sämmtlicher 9 Betriebswerkstätten zusammengenommen.

Näheres über den Betrieb wolle aus den Jahresberichten (Jahrgang 1898 Seite 46—50) entnommen werden.

Aus den daselbst verzeichneten großen Summen an Werthen, Materialanschaffungen, Lohnausgaben ꝛc. ꝛc., sowie den obenverzeichneten großen verschiedenartigen Aufgaben, die der Verwaltung der Haupt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werkstätte und damit dem Vorstand dieser Verwaltung gestellt sind, wolle entnommen werden, wie sehr es gerechtfertigt ist, diesen Beamten aus seiner Beamtenklasse, mehr als es bisher geschehen ist, herauszuheben und für ihn vorerst die in Anforderung gebrachte Dienstzulage zu bewilligen."

Angesichts dieser Erklärung der Großh. Regierung beantragt Ihre Kommission die Genehmigung der in Frage stehenden außerordentlichen, bei einem etwaigen Wechsel in der Person des dermaligen Vorstands wieder in Wegfall kommenden Dienstzulage.

c) Es hat ferner die Großh. Regierung die Anfrage Ihrer Kommission, womit die in den Erläuterungen zu D 1 des Gehalts-Etats auf Seite 63 des Budgets erwähnten Uebertragungen von Baudienstzulagen auf ganz andere Beamte, als solche, denen sie seiner Zeit bewilligt worden, zusammenhingen, in einer Ihrer Kommission zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß bietenden Weise dahin beantwortet:

„Im Budget 1898/99 waren u. A. angefordert unter D 1 Seite 61: Baudienstzulagen für zwei Regierungsbaumeister in Neustadt, und für einen in Ueberlingen von je 600 ℳ, desgleichen für einen Eisenbahnarchitekten in Neustadt oder Ueberlingen 600 ℳ, für einen Hochbauassistenten in Ueberlingen oder Neustadt 400 ℳ und für einen technischen Assistenten in Ueberlingen 400 ℳ, ferner im Nachtrag zum gleichen Budget, Seite 27, eine weitere Baudienstzulage von 600 ℳ für einen Regierungsbaumeister in Ueberlingen.

Wie in dem nunmehrigen Budget Seite 63 angegeben, bezieht die eine für einen Regierungsbaumeister in Ueberlingen angeforderte Baudienstzulage von 600 ℳ jetzt ein solcher Beamter in Freiburg; mit anderen Worten: der ursprünglich in Ueberlingen verwendete Regierungsbaumeister wurde während der Budgetperiode zur weiteren Verwendung in der Eisenbahnbauverwaltung nach Freiburg (Verlegung der Höllenthalbahn und Erbauung eines Güterbahnhofs in Freiburg) versetzt und ihm die Baudienstzulage belassen.

Ebenso wurde der technische Assistent in Ueberlingen unter Belassung der Baudienstzulage von 400 ℳ zur Bauverwaltung Neustadt versetzt, weil er dort zweckmäßiger verwendet werden konnte. Ferner wurden bei der Eisenbahnbauinspektion Neustadt nicht, wie ursprünglich angenommen, zwei, sondern nur ein Regierungsbaumeister verwendet; dagegen wurden sowohl in Ueberlingen als in Neustadt je ein Eisenbahnarchitekt angestellt, und in Waldkirch wurde, während angenommen war, daß daselbst kein etatmäßig angestellter Hochbaubeamter verwendet würde, ein Hochbauassistent angestellt. Diesem Letzteren wurde die für einen Hochbauassistenten Neustadt oder Ueberlingen genehmigte Baudienstzulage von 400 ℳ und dem Eisenbahnarchitekten in Neustadt die für einen Regierungsbaumeister daselbst genehmigte Baudienstzulage von 600 ℳ bewilligt.

Bei der Aufstellung des Betriebsbudgets (je im Juni und Juli des der Budgetperiode vorangehenden Jahres) läßt sich unmöglich bestimmt voraussehen, wie die Bauausführungen in den folgenden Jahren organisirt werden und an welchem Platze bei dem fortgesetzten Mangel an technischen Beamten die etatmäßig angestellten Beamten und wo die mit Vertrag bestellten Civilingenieure und nicht etatmäßigen Techniker ihre Verwendung finden werden."

3. Die Zahl der Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter (Gehaltsklasse I), Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse I) — E 1 — soll von 13 auf 15 erhöht werden, indem wegen Verkehrszunahme zwei weitere Stationsämter mit Bahnverwaltern (Gehaltsklasse I) besetzt werden sollen.

a) Bezüglich der Verschiebungen in den Stationsämtern, welche dadurch, sowie durch eine Reihe anderer, nach dem Budget für 1900/1901 geplanter Veränderungen auf diesem Gebiete eintreten werden, hat die Großh. Regierung auf eine entsprechende Anfrage der Budgetkommission Nachstehendes mitgetheilt:

„Nach dem Budget 1898/99 (siehe die Bemerkungen zu G 3 des Gehalts-Etats) sollten sechs Stationsämter III in Stationsämter II umgewandelt werden. Hierfür waren in Aussicht genommen die Stationen: Kirchheim b. H., Neulußheim, Sinzheim, Friesenheim, Schefflenz und Aglasterhausen. Nach dem Budget 1900/1901 sollen nun noch zwei weitere Stationen und zwar Mingolsheim (bisher Stationsamt V) und Brennet a. Rh. (bisher Stationsamt III) mit Stationsverwaltern besetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bis jetzt sind in Stationsämter II umgewandelt worden die Stationen: Kirchheim b. H., Sinzheim, Friesenheim und Mingolsheim. In Brennet a. Rh. mußte die Vorstandsstelle bereits einem Betriebsassistenten übertragen werden, der mit der Umwandlung der Station daselbst zum Stationsverwalter ernannt werden wird. Die Umwandlung der Stationen Neulußheim, Schefflenz und Aglasterhausen ist noch nicht vollzogen, da eine geeignete anderweitige Unterbringung der bisherigen auf diesen Stationen angestellten Vorsteher noch nicht möglich war. Allen drei Stationen ist aber bereits unter Zurückziehung der Dienstzulagen der Stationsvorsteher für Beihilfe durch Familienangehörige (§ 2 b des Betriebsbudgets) je 1 Expeditionsgehilfe beigegeben.

Nach dem Budget 1898/99 (vergl. die Bemerkungen zu J 4 des Gehalts-Etats) sollten die Stationsämter IV Niederschopfheim, Ortenberg und Windschläg in Stationsämter III umgewandelt werden. Die beiden ersteren Stationen sind umgewandelt; in Windschläg ist vorerst — bis zur geeigneten anderweitigen Besetzung der Vorstandsstelle — der Stationsaufseher noch belassen worden, dagegen mußte das Stationsamt IV Sulzfeld bereits mit einem Stationsvorsteher besetzt werden. Die Umwandlung des Stationsamts IV Sulzfeld in ein Stationsamt III ist für 1900/1901 in Aussicht genommen.

Zur Umwandlung in Stationsämter IV sind vorbehaltlich nochmaliger näherer Prüfung für 1900/1901 in Aussicht genommen die Stationsämter V: Neckarhausen, Haßmersheim, Karlsdorf, Wössingen, Hattingen Welschingen, Oeflingen und Kirnbach. Den Vorständen dieser Stationsämter mußte wegen Zunahme des Fahr- und Expeditionsdienstes der Bahn- und Weichenwärtersdienst bereits abgenommen werden.

Zur Besetzung mit Stationskontroleuren (an Stelle von Stationsverwaltern) waren für 1898/1899 in Aussicht genommen die Stationsämter II: Dinglingen, Leopoldshöhe und Lahr. Die ersten zwei Aemter sind in der beabsichtigten Weise besetzt; in Lahr mußte die Anstellung eines Stationskontroleurs zunächst noch ausgesetzt bleiben; dafür wurde einstweilen die Güterexpeditionerstelle bei Großh. Güterverwaltung Heidelberg mit einem Stationskontroleur besetzt. Für 1900/1901 kommt die Anstellung von Stationskontroleuren — an Stelle von Stationsverwaltern in Betracht — bei den Stationsämtern: Karlsruhe-Westbahnhof, Mühlburg, Graben—Neudorf, Rheinau, Neckarau, Schopfheim und Wiesloch oder — wenn die Bedeutung dieses Amtes mit der Eröffnung der Bahn nach Meckesheim geringer werden sollte — auch Gengenbach."

b) Für den derzeitigen Vorstand der Güterverwaltung Mannheim wird im Hinblick auf die große Bedeutung und den Umfang seines Dienstes eine Dienstzulage von 500 ℳ (künftig wegfallend) beantragt. Die Budgetkommission will diese Dienstzulage in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, wie sie hinsichtlich des Mannheimer Dienstes obwalten, nicht beanstanden.

4. Auch gegen die Seitens der Großh. Regierung geplante Vermehrung der Zahl der Sekretäre und Revisoren (F 3) von 71 auf 83, der Stationskontroleure (F 5) von 16 auf 26, der Betriebssekretäre (G 5) von 119 auf 124 und der Betriebsassistenten (G 5) von 58 auf 85 hat Ihre Kommission nichts einzuwenden.

Bezüglich der Betriebs-Assistenten kommt in Betracht, daß zu den für dieselben bewilligten 10 tarifmäßigen Dienstzulagen von je 200 ℳ nach dem Vorschlage der Großh. Regierung noch weitere 20 Dienstzulagen von je 200 ℳ hinzutreten sollen. Die Großh. Regierung macht diesen Vorschlag, weil nach ihrer Ansicht im Hinblick auf die nothwendige Vermehrung der Betriebsassistentenstellen und die wachsende Bedeutung des Fahrdienstes bei dem dichteren Zugsverkehr weiteren Assistenten, um diese Beamten auf den wichtigeren Posten zu erhalten, solche Zulagen zu Theil werden sollten Ihre Kommission hat sich mit der Großh. Regierung zunächst darüber benommen, ob diese 20 weiteren Dienstzulagen ohne eine Aenderung der Anmerkung Ziff. 6 lit. g zu Abtheilung G des Gehalt-Tarifs als zulässig zu erachten sind. Die Großh. Regierung erklärte, sie halte eine solche Aenderung um so weniger für nothwendig, als ja die Zahl der Betriebsassistentenstellen seit der Giltigkeit des Nachtrags zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 um eine größere

Zahl habe vermehrt werden müssen, als die Zahl der neu angeforderten Dienstzulagen betrage. Auch die Kommission glaubt, daß im Hinblick auf Artikel 21 des Etatgesetzes die Angelegenheit im Wege einer einfachen, Budget-Bewilligung geordnet werden kann, und beantragt eine solche Bewilligung, da sie die Forderung selber für materiell berechtigt hält.

5. Die Zahl der Expeditions- und Telegraphenassistenten G 7 soll nach vorwürfigem Budget von 295 auf 315 im Jahre 1900 und auf 325 im Jahre 1901, jene der technischen Assistenten, Hauptmagazinsmeister, H 1, von 46 auf 53, diejenige der Filialmagazinsmeister, Werkführer H 3, von 51 auf 55 und die Zahl der Bahnmeister, Telegraphenmeister, Stationsmeister, H 4, von 156 auf 160 im Jahre 1900 und auf 164 im Jahre 1901 erhöht werden. Weiter nimmt dasselbe eine Vermehrung der Zahl der Lokomotivführer von 465 auf 545, beziehungsweise 555 und jener der Zugmeister, H 8, von 97 auf 137 in Aussicht. Unter den neuen Zugmeister-Stellen befinden sich 20, in welche ältere Oberschaffner einrücken sollen. Die Budgetkommission ist mit diesen Stellenvermehrungen einverstanden und hat es namentlich auch begrüßt, daß Seitens der Großh. Regierung 20 Oberschaffnerstellen von K-1 nach H 8 übertragen worden sind. Sie hat zugleich aber auch der Großh. Regierung gegenüber ihre Meinung dahin geäußert, daß sie diese Zahl nicht für abgeschlossen halte und für das nächste Budget eine Vermehrung derselben erwarten zu dürfen glaube. Sie hat bei diesem Anlaß die Großh. Regierung um Auskunft gebeten, ob es richtig sei, daß in Preußen und Bayern die Führer der Güterzüge denjenigen der Schnell- und Personenzüge im Einkommen und Dienstrang gleichgestellt seien. Die daraufhin eingelaufene Antwort der Gr. Regierung besagt:

„In Preußen und Bayern gibt es nur eine Klasse von Zugführern. Es wird aber daselbst auch bestimmungsgemäß nicht jedem Zug ein angestellter Zugführer beigegeben, während die badische Staatsbahnverwaltung im Staatsvoranschlag jeweils so viele Zugmeister und Oberschaffner anfordert, als Zugführerkurse bestehen, ohne Rücksicht auf die Schwierigkeit und Bedeutung der einzelnen Kurse. Die badische Eisenbahnverwaltung verwendet an Stelle von Oberschaffnern und Zugmeistern nur soweit zugführende Schaffner, als von einer zur andern Budgetperiode die Zahl der genehmigten Zugführerstellen unzureichend ist und die Stellvertretung von Erkrankten und Beurlaubten dies nothwendig macht. Die Stellvertretung für Erkrankte und Beurlaubte bleibt bei der Bedarfsberechnung deßhalb außer Betracht, weil Gelegenheit gegeben sein muß, die angehenden Zugführer zuerst zu erproben, bevor sie als solche angestellt werden.

In Bayern werden, wie man sich nochmals verlässigt hat, nur die Schnell- und Personenzüge allgemein von angestellten Zugführern begleitet, den Güterzügen, soweit sie von geringerer Bedeutung sind, und den Vororts- und Lokalzügen dagegen werden zugführende Schaffner beigegeben, Umgekehrt hat man in Bayern für andere Beamte mehrere Klassen, wie z. B. Lokomotivführer I. und II. Klasse, deren Höchstgehalte um 700 *M.* verschieden sind, während wir hier in Baden nur eine Klasse von Lokomotivführern haben.

In Norddeutschland, besonders in Preußen, verhält es sich in gleicher Weise wie in Bayern. Auch dort besteht nur eine Klasse von angestellten Zugführern, und es werden die Züge, wie in Bayern in größerem Umfang als diesseits von zugführenden Schaffnern begleitet.

Bei beiden Verwaltungen wird für jedes Aufrücken von einer Stufe zu andern, vom Bremser zum Schaffner und von diesem zum Zugführer eine Prüfung abgenommen und ohne das Bestehen derselben wird Niemand befördert.

Die zwei verschiedenen Arten von Zugführern in Baden sind dadurch entstanden, daß man die zugführenden Schaffner, wenn sie die praktischen Kenntnisse des Zugführers nachgewiesen haben und als solche regelmäßig verwendet werden, als Oberschaffner angestellt und ihnen neben den höheren wandelbaren Bezügen der Zugführer auch ein etwas höheres Einkommen als den Schaffnern gegeben hat. Man hat aber bisher daran festgehalten, daß die Oberschaffner nur dann in die Anstellung als Zugmeister einrücken können, wenn sie, wie dies auch bei den anderen Verwaltungen der Fall ist, die Zug-

meisterprüfung bestanden haben. Der Nachweis, daß der zugführende Schaffner die praktischen Kenntnisse eines Zugführers besitzt, wird vielfach Oberschaffnersprüfung genannt. Diese Oberschaffnersprüfung ist aber lediglich eine Prüfung auf den Besitz der für einen Zugführer erforderlichen praktischen Kenntnisse und Vorschriften; ein Ersatz für die Zugmeistersprüfung, in der ein höheres Maß von Schulkenntnissen verlangt wird, ist sie nicht.

Inwieweit dem Wunsche der Kammer bei der nächsten Budgetaufstellung entsprochen werden kann, wird z. Zt geprüft werden. Erwähnt sei übrigens, daß das in Aussicht stehende Aufrücken einiger Oberschaffner in Zugmeistersstellen, ohne daß sie die Prüfung abgelegt haben, also die Gleichstellung von Oberschaffnern — auch nur hinsichtlich der Einkommensverhältnisse — mit den Zugmeistern bei diesen letzteren Beamten Unzufriedenheit erregt und jetzt schon zu Vorstellungen Anlaß gegeben hat."

Die Kommission kann die am Schlusse dieser Auskunft erwähnte Unzufriedenheit nicht für begründet erachten. Wenn die älteren Oberschaffner die Möglichkeit haben, allmählig nach H 8 aufzurücken, so scheint uns darin für die Zugmeister kein Anlaß zu berechtigter Beschwerde zu liegen, und zwar um so weniger, als eben die Oberschaffner bei uns vielfach zur Führung von Schnell- und Personenzügen mitverwendet werden. Wir glauben daher auch Angesichts der Auskunft der Großh. Regierung unsere oben bereits erwähnte Stellungnahme in dieser Spezialfrage aufrecht erhalten zu sollen.

6. Von einer weiteren erheblichen Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen werden betroffen: Die Bureauassistenten, J 6 (seither 101, künftig 121), die Stationsaufseher (Billetausgeber I. Klasse), Oberschaffner und Wagenrevidenten, K 1, deren Zahl von 286 auf 340 im Jahre 1900 und auf 353 im Jahre 1901 gebracht werden soll, die Lokomotivheizer, K 5 (seither 421, im Jahre 1900: 481 und im Jahre 1901: 491), die Wagenwärter, K 7, die einen Zugang von 55 Stellen aufweisen, und die Schaffner, K 8, deren Zahl von 258 auf 278, beziehungsweise 288 anwächst. Endlich soll auch die Zahl der Bahn- und Weichenwärter, K 16, von 1575 auf 1591 im Jahre 1900 und auf 1616 im Jahre 1901 erhöht werden.

Alle diese Vermehrungen sind theils dem Bestreben der Großh. Regierung entsprungen, die Lage der betreffenden Beamtenkategorien, insoweit dies im Wege des Budgets geschehen kann, zu verbessern, theils hängen sie mit der Zunahme des Verkehrs und dem bevorstehenden Zugang neuer Bahnlinien zusammen und bieten daher Ihrer Kommission zur Bemängelung keinen Anlaß.

7. Wie sich insbesondere der finanzielle Effekt gestaltet, der dadurch entsteht, daß nach vorliegendem Budget eine Anzahl etatmäßiger Stellen in höhere Tarifabtheilungen hinaufgerückt werdne soll, ist aus einer Nachweisung ersichtlich, welche diesem Berichte als Beilage 3 beigefügt ist und von uns ebenfalls nicht beanstandet wird. **Beilage 3.**

Titel II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne.

§§ 2 und 3.

Anforderung für	1900	8 386 700 ℳ
„	„ 1901	8 828 700 „
„	„ ein Jahr durchschnittlich	8 607 700 „

1. Wegen der starken Vermehrung des nicht etatmäßigen Personals, wie solche wegen Zunahme des Verkehrs und der Züge sowie wegen des Zugangs neuer Bahnlinien nöthig wird, vergl. die Erläuterungen auf Seite 3 des Budgets.

2. Auf eine Anfrage der Kommission, welche Bestimmungen dermalen in Bezug auf die tägliche Dienst- und Arbeitszeit sowie auf die Ruhepausen des Stations-, Fahrdienst- und Werkstätte-Personals bestünden, wie es mit den freien Tagen dieses Personals im Jahre bestellt sei und wie viele Sonn- und Feiertage durchschnittlich unter den freien Tagen sich befänden, hat die Großh. Regierung erklärt:

„Für die Betriebsbeamten sind auf Anregung des Reichseisenbahnamts unter den deutschen Staatseisenbahnverwaltungen gemeinsame Vorschriften über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit vereinbart worden, die im März 1899 für die badischen Staatseisenbahnen eingeführt worden sind. Vergl. Nr. 14 des Verordnungsblattes der Generaldirektion der Staatseisenbahnen von 1899.

Mit der Einführungsverfügung der Generaldirektion ist gleichzeitig bezüglich der Sonn- und Feiertage angeordnet worden, daß monatlich mindestens ein Ruhetag auf einen Sonn- oder Feiertag gelegt und, soweit thunlich, auch an den übrigen Sonn- und Feiertagen Gelegenheit zum Kirchbesuch gegeben werden soll. Diese für die Eisenbahnbetriebsbeamten gegebene Vorschrift gilt allgemein für das ganze Personal der Betriebsverwaltung und es ist u. A. in der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter angeordnet, daß, wenn immer thunlich, jedem ständigen Arbeiter ohne Lohnabzug monatlich einmal ein dienstfreier Sonn- oder Feiertag bewilligt werden soll.

Nachdem die Einstellung des Güterverkehrs an Sonn- und Feiertagen durchgeführt ist, kann dem ausschließlich mit diesem Dienstzweig Befassung habenden Personal, wie auch dem Werkstättepersonal der Regel nach an allen Sonn- und Feiertagen frei gegeben werden, soweit es nicht etwa nöthig ist, dies Personal zur Ablösung des übrigen an Sonn- und Feiertagen in Anspruch genommenen Betriebspersonals beizuziehen. Wo dies Letztere der Fall ist und insbesondere bei den Dienststellen und auf den Stationen, wo der Güter- und Personendienst vereinigt ist, kann den Beamten jeder zweite, mindestens aber der dritte Sonn- oder Feiertag frei gegeben werden.

Ueber die Zahl der den Beamten durchschnittlich zukommenden Ruhetage gibt die Tabelle 8b der Jahresberichte von 1897 und 1898 über die Großh. Staatseisenbahnen Aufschluß. Die 1899er Tabelle ist noch nicht fertiggestellt.

Was die Sonntagsruhe anbelangt, so entfallen nach der 1898er Tabelle auf 35871 Dienstbefreiungen von mindestens 18stündiger Dauer im Laufe eines Kalendermonats 20194, also rund etwa 60% der Ruhetage auf Sonntage. Wo im einzelnen Falle festgestellt wird, daß das Minimum an freien Sonn- und Feiertagen im Monat nicht gegeben werden kann, wird sofort Abhilfe geschaffen durch entsprechende Ablösung oder Vermehrung des Personals.

Was die Dienstzeit des Werkstättepersonals anbelangt, so ist bei dem Werkstättebetrieb — wenige Fälle ausgenommen, wo wegen des ununterbrochenen Betriebes Schichtwechsel stattfindet — allgemein die 9 1/4 stündige tägliche Arbeitszeit durchgeführt."

Wir haben von dieser Auskunft, welche eine fortschreitende Besserung der einschlägigen Verhältnisse erkennen läßt, mit Befriedigung Kenntniß genommen und lassen in Beilage 4 die in der Antwort der Großh. Regierung erwähnten Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten im Abdruck folgen.

Beilage 4.

3. Die Tag- und Akkordlöhne (§ 3) weisen eine in starkem Maaße steigende Tendenz auf. Vergl. hiewegen die Erläuterungen auf Seite 5 des Budgets, wornach die Steigerung dieses Aufwands in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 10% betrug. Davon entfielen etwa 7% auf Personalverrechnung und 3% auf Lohnaufbesserung. Auf eine Anfrage Ihrer Kommission über die Höhe der den einzelnen Kategorien von Eisenbahnarbeitern gewährten Tag- und Akkordlöhne hat die Großh. Regierung auf die in den Tabellen 7 und 8 der Jahresberichte der Großh. Staatseisenbahnen enthaltenen Lohnstatistiken verwiesen. Aus dem betreffenden Material geht hervor, daß die Lohnverhältnisse in den einzelnen Geschäftskreisen der Eisenbahnverwaltung, wie auch in den einzelnen Landesgegenden sehr verschiedenartig sind. Wir versagen uns aber hier eine weitere Erörterung der betreffenden Verhältnisse, da dieselben weiter unten anläßlich der Besprechung einer Petition der Arbeiter und Taglohnbediensteten der badischen Bahn noch des Näheren behandelt werden müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten sowie andere Nebenbezüge.

§§ 4— 9.

Anforderung für 1900	3 525 900 ℳ
„ „ 1901	3 730 900 „
„ „ ein Jahr durchschnittlich	3 628 400 „

1. In diesem Titel werden unter § 5 Fahr-, Stunden- und Nachtgelder im Betrage von 1 930 000 ℳ für ein Jahr durchschnittlich angefordert. Unter Bezugnahme auf die im letzten Jahre gepflogenen Kammerverhandlungen, bei denen der Großh. Regierung diesseits empfohlen worden war, die Normen über die Fahrt- und Nachtgebühren einer Revision zu unterziehen sowie dem Fahrpersonale künftighin die unentgeltliche Benützung der Dienstbetten zu ermöglichen, hat die Kommission bei der Großh. Regierung angefragt, was in dieser Richtung geschehen sei. Aus der betreffenden Antwort geht hervor, daß seit 1. Oktober v. J. die ständig im Fahrdienst verwendeten Hilfsschaffner, Reserveheizer, Hilfswagenwärter, Wagenwärtergehilfen, Güterpacker und Bremser die gleichen Fahrtgebühren, wie die Schaffner, Lokomotivheizer und Wagenwärter erhalten. Vom gleichen Zeitpunkt an ist die Seitens der Verwaltung vom Fahrpersonal bisher erhobene Gebühr von 20 ₰ für die Benützung eines Dienstbettes in Wegfall gekommen. Welche Vorschriften hinsichtlich der Nebenbezüge des Fahrpersonals nunmehr gelten, nachdem diese Aenderungen, welche wir billigen, in Kraft getreten sind, ist aus Beilage 5 ersichtlich. **Beilage 5.**

2. Was die unter § 6 zur Verrechnung kommenden Prämien für Materialersparnisse anbelangt, so gelten nach einer Auskunft der Großh. Regierung für die Gewährung und Berechnung von Heiz- und Schmierstoff-Ersparniß-Antheilen an die Lokomotivführer, Schiffsmaschinen-Leiter, Lokomotivheizer und Schiffsheizer besondere Vorschriften vom Jahre 1898, aus denen wir nachstehende allgemeine Grundsätze mittheilen:

Um die mit der Bedienung der Lokomotiven und Dampfschiffsmaschinen betrauten Führer und Heizer zu möglichst sparsamer Verwendung der Heizstoffe und Schmierstoffe anzueifern, wird den genannten Beamten ein Antheil an dem der Verwaltung durch ihre Sorgfalt erwachsenden Nutzen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt.

Zu diesem Zweck wird für jede Lokomotivgattung und Schiffsmaschine auf Grund der Erfahrung und mit Berücksichtigung der Eigenart der Fahrzeuge ermittelt, welcher Aufwand für Heiz- und Schmierstoff auf eine bestimmte Leistung entfällt; hierzu wird ein Zuschlag in der Höhe des fünffachen Betrages desjenigen Ersparniß-Antheiles gemacht, welcher im Durchschnitt auf die als Einheit angenommene Leistung entfallen soll. Der so ermittelte Betrag wird als Bewilligung (Normirung) festgesetzt. Die Festsetzung der Bewilligung hat jeweils neu zu erfolgen, wenn an den Maschinen, oder den zur Verwendung kommenden Heiz- und Schmierstoffen und den Preisen derselben, oder endlich in den Betriebsverhältnissen wesentliche Aenderungen eintreten.

Von der Ersparniß, um welche der Verbrauch thatsächlich hinter der Bewilligung zurückbleibt, wird den mit der Bedienung der Lokomotive bezw. der Schiffsmaschine befaßten Leuten der fünfte Theil als Ersparniß-Antheil ausgezahlt.

An Ersparniß-Antheilen sollen bei 240 jährlichen Fahrdiensttagen, durchschnittlicher Geschicklichkeit und angemessener Sorgfalt des Maschinenpersonals ungefähr verdient werden:

a) wenn eine Lokomotive mit Führer und Heizer besetzt ist: 360 ℳ, wovon der Führer $^2/_3$, der Heizer $^1/_3$ erhält;
b) wenn eine Lokomotive nur mit einem Führer besetzt ist: 300 ℳ;
c) wenn ein Dampfschiff mit einem Maschinenleiter und 2 Heizern besetzt ist: 400 ℳ, wovon der Maschinenleiter die Hälfte, jeder Heizer ein Viertel erhält;
d) wenn ein Dampfschiff mit einem Maschinenleiter und nur einem Heizer besetzt ist: 300 ℳ, wovon der Leiter $^2/_3$ und der Heizer $^1/_3$ erhält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wird die festgesetzte Bewilligung überschritten, so wird der in einem Abrechnungszeitraum aufgelaufene Mehrverbrauch von der im nächsten Abrechnungszeitraum etwa erzielten Ersparniß vorweg in Abzug gebracht und nur vom Rest der Ersparniß-Antheil berechnet und ausbezahlt.

Titel IV. Für Wohlfahrtszwecke.

§§ 10—17.

Anforderung für 1900	1 723 300	ℳ
„ „ 1901	1 830 300	„
„ „ ein Jahr durchschnittlich	1 776 800	„

1. Zu § 10 — Kosten für den bahnärztlichen Dienst und für sonstige ärztliche Untersuchung und Behandlung des Personals — hat die Budgetkommission die Großh. Regierung um Auskunft über die gegenwärtige Organisation des bahnärztlichen Dienstes gebeten. Nach der deßfallsigen Mittheilung der Großh. Regierung ist seit der im Juli 1889 erfolgten Einführung dieses Instituts in der Organisation des bahnärztlichen Dienstes nichts geändert worden. Nur ist es inzwischen in Folge der Erweiterung des Bahnnetzes und der Personalvermehrung nöthig geworden, die Zahl der Bahnärzte von 84 auf 106 zu vermehren. In einzelnen Fällen wurden die Bahnarztbezirke zweckmäßiger abgegrenzt.

Nach Ansicht der Großh. Regierung hat sich die Einrichtung des bahnärztlichen Dienstes gut bewährt und sich als segensreich für das Personal, wie als zweckmäßig für die Verwaltung erwiesen. Eine Verpflichtung, den Bahnarzt als behandelnden Arzt zu wählen, besteht für den Beamten nicht. Doch wird, soweit der Verwaltung bekannt, der Bahnarzt in der Regel auch von den Beamten und ihren Angehörigen als behandelnder Arzt gern angenommen, woraus hervorzugehen scheint, daß die Bahnärzte das Vertrauen des Personals besitzen. In einzelnen Fällen, in denen der Bahnarzt nicht als behandelnder Arzt gewählt wird, wird, wenn solche zur Kenntniß der Verwaltung kommen, in der Regel geprüft, auf welche Ursachen solche Fälle zurückzuführen sind, um, wenn nöthig, Abhilfe treffen zu können.

Vergl. im Uebrigen wegen des bahnärztlichen Dienstes Beilage 7 zu dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung für 1890/91. Verhandlungen der Ständeversammlung vom Landtag 1889/90, 5. Beilagenheft Seite 551 und 552.

2. Mit Bezug auf § 12, Zuschüsse zu Krankenkassen, und § 15, Zahlungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, ist die Großh. Regierung Seitens Ihrer Kommission um eine Entzifferung der deßfallsigen Anforderungen, sowie um nähere Auskunft über Organisation und Leistungen der Arbeiterpensionskasse, auch im Vergleich mit den Einrichtungen anderer größerer Eisenbahnverwaltungen auf diesem Gebiete, ersucht worden. Die Großh. Regierung hat sich auf dieses Ersuchen, wie folgt, vernehmen lassen.

„a) Zu dem Titel „Zuschüsse an Krankenkassen" ist zu bemerken:

Der Aufwand betrug	§ 13[2]	+ W. E. § 8[1]	+ D. S. § 6	= Zusammen	Gegenüber dem Vorjahr steigend
im Jahre 1896:	108 911 ℳ	+ 34 942 ℳ	+ 484 ℳ	= 144 337 ℳ	= —
„ „ 1897:	111 428 „	+ 32 396 „	+ 633 „	= 144 457 „	= 0,08%
„ „ 1898:	124 414 „	+ 34 348 „	+ 682 „	= 159 444 „	= 10,4 %
Voranschlag für 1899:	135 463 „	+ 37 018 „	+ 696 „	= 173 177 „	= 8,6 %

Bisher wurde für jedes Budgetjahr eine Steigerung von 5% für den allgemeinen Verkehrszuwachs angenommen. Diese Steigerung hat sich für den Werkstätte- und Dampfschifffahrtsetat als ausreichend erwiesen, nicht aber für den Betriebsetat. Es scheint deßhalb angezeigt, bei Betrieb § 13 auf einen Steigerungssatz von 6% überzugehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Aufwand würde sich demnach berechnen:

	Betrieb § 13²	+ W. E. § 8¹	+ D. S. § 6	= Im Ganzen:
1899 =	135 463 ℳ	+ 37 018 ℳ	+ 696 ℳ	= 173 177 ℳ
Hierzu 6% bezw. 5% =	8 128 „	+ 1 851 „	+ 35 „	= 10 014 „
für 1900 =	143 591 ℳ	+ 38 869 ℳ	+ 731 ℳ	= 183 191 ℳ
Hierzu 6% bezw. 5% =	8 615 „	+ 1 943 „	+ 37 „	= 10 595 „
für 1901 =	152 206 ℳ	+ 40 812 ℳ	+ 768 ℳ	= 193 786 ℳ
oder rund =	152 000 ℳ	+ 41 000 ℳ	+ 800 ℳ	= 193 800 ℳ
Hierzu 1900 rund =	144 000 „	+ 39 000 „	+ 800 „	= 183 800 „
zusammen =	296 000 ℳ	+ 80 000 ℳ	+ 1600 ℳ	= 377 600 ℳ
oder durchschnittlich im Jahr =	148 000 „	+ 40 000 „	+ 800 „	= 188 800 „

b) Zu dem Titel „Ersatzleistungen und Entschädigungen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes (§ 25c alt, §§ 11, 15 und 16 neu) ist zu bemerken:

Im Jahre 1898 betrug der Aufwand:

a) Erhöhtes Krankengeld	6 697 ℳ
b) Renten an Verletzte	84 100 „
c) „ „ Wittwen	22 950 „
d) „ „ Kinder	20 286 „
e) „ „ Aszendenten	744 „
f) Kosten des Heilverfahrens	11 164 „
g) Verwaltungskosten (Schiedsgericht)	228 „
h) Pensionen auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes vom 4. Mai 1888	8 437 „
zusammen	154 606 ℳ

Seit dem Jahre 1896 beträgt die durchschnittliche jährliche Steigerung 9,5%.

Ohne Verwaltungskosten und ohne die Pensionen auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes beträgt der Aufwand

für 1898	154 606 ℳ	
	— 8 665 „	
	145 941 ℳ	
hierzu 9½%	13 864 „	
für 1899	159 805 ℳ	
rund	160 000 „	
hierzu 9½%	15 200 „	
für 1900	175 200 ℳ	
rund	176 000 „	
hierzu 9½%	16 720 „	
für 1901	192 720 ℳ	
rund	192 400 „	
	1900	1901
	176 000 ℳ	192 400 ℳ

Hierzu kommen noch:

a) Aufwand für Pensionen nach dem Fürsorgegesetz	8 600 „	10 000 „
b) Verwaltungskosten	400 „	600 „
zusammen	185 000 ℳ	203 000 ℳ

c) Die Arbeiterpensionskasse zerfällt in die Abtheilung A und B.

Die Abtheilung A ist zur Gewährung von Invaliden- und Altersrenten nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 bestimmt und hat für sämmtliche nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Personen, welche im Bereiche der badischen Staatseisenbahnverwaltung (einschließlich der Bodensee-Dampfschifffahrt) und der badischen Salinenverwaltung beschäftigt sind, als zugelassene besondere Kasseneinrichtung alle Aufgaben einer Versicherungsanstalt im Sinne dieses Gesetzes zu erfüllen.

Die Abtheilung B trifft eine weitergehende Fürsorge durch Gewährung von Zusatzrenten, Wittwen-, Waisen- und Sterbegeldern.

Ueber die Leistungen der Abtheilung A der Arbeiterpensionskasse, Voraussetzung des Anspruchs auf Renten, Berechnung der Renten, Beginn der Renten, geben die §§ 12, 13 und 14 der Satzungen der Arbeiterpensionskasse Aufschluß. (Diese Bestimmungen sowie die im Nachstehenden noch citirten Paragraphen aus den Satzungen der Arbeiterpensionskasse sind nebst der diesen Satzungen beigefügten Anlage B in Beilage 6 abgedruckt.)

Beilage 6.

Wegen der Leistungen der Abtheilung B wird auf die §§ 40, 41 und 42, welche den Anspruch auf Zusatzrente, Berechnung dieser Rente, sowie Beginn und Ende dieser Rente behandeln, ferner auf § 44: Anspruch auf Wittwengeld, § 45: Berechnung des Wittwengeldes, §§ 46 und 47: Anspruch au Waisengeld, Berechnung des Waisengeldes, § 48: Beginn und Ende des Wittwen- und Waisengeldes, § 52 Abfindungen und § 53: Höhe und Zahlung des Sterbegeldes verwiesen.

Zugleich wird auf die Anlage B der Satzungen, Tafel für die Jahresbeträge der Zusatzrenten und des Wittwengeldes, aufmerksam gemacht. Von den deutschen Eisenbahnverwaltungen haben außer der diesseitigen Verwaltung:

1. die Preußische Staatsbahn-Verwaltung
2. die Reichseisenbahn-Verwaltung in Elsaß-Lothringen
3. die Sächsische Staatseisenbahn-Verwaltung und
4. die Bayerische Staatseisenbahn-Verwaltung

für ihr Personal Arbeiterpensionskassen errichtet.

Ueber die derzeitigen, auf 1. Januar 1900 mehrfach geänderten Leistungen dieser Kassen geben die hier angeschlossenen Tabellen A und B Aufschluß.

Beilage 6 A und B.

Die Leistungen der Abtheilung B der badischen Arbeiterpensionskasse sind auf 1. Januar 1900 um 30 % erhöht worden. Im Ganzen beträgt nun die Erhöhung seit Bestehen der Kasse hinsichtlich der Zusatzrente, des Wittwen- und Waisengeldes 70 %.

Beilage 6 C und D.

Die weiter hier anliegenden 2 Nachweisungen (C und D) enthalten vergleichende Uebersichten über die Leistungen der Arbeiterpensionskasse (Abtheilung A und B zusammen) einerseits und die Leistungen des Beamtengesetzes für einen niederen Beamten (Bureaudiener, Bahnwärter) anderseits.

Eine Bitte älterer Arbeiter geht dahin, es möchte ihnen bei Bemessung der Leistungen der Abtheilung B der Arbeiterpensionskasse die vor dem 1. Januar 1891, also vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Arbeiterpensionskasse im Dienste der Verwaltung verbrachte Zeit in Anrechnung gebracht werden. Es werden daher z. Z. Erhebungen angestellt, um eine rechnerische Grundlage zur Prüfung der Frage zu gewinnen, ob und inwieweit dieser Bitte entsprochen werden kann. Diesem Zweck der Aufbesserung der Leistungen der Kasse für die älteren Arbeiter soll insbesondere der für die Abtheilung B angeforderte besondere Zuschuß von 10 000 ℳ jährlich dienen."

Es geht aus diesen Mittheilungen hervor, daß wir auf dem in Frage stehenden Gebiete bereits Einrichtungen besitzen, welche sich mit denjenigen anderer Verwaltungen durchaus messen können und deren weitere Ausgestaltung, wie wir solche wünschen, zu noch befriedigenderen Ergebnissen führen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.

§§ 18—20.

Anforderung für 1900	7 909 040 ℳ
„ „ 1901	8 302 040 „
„ „ ein Jahr durchschnittlich	8 105 540 „

1. In Bezug auf die Dienstkleidung (vergl. Seite 9 des Budgets) hat die Kommission die Großh. Regierung um eine Zusammenstellung darüber gebeten, welchen Eisenbahnbeamten die Dienstkleidung kostenfrei geliefert wird und bei welchen Beamten zu den Kosten der Anschaffung der Dienstkleidung die Verwaltung 25 Prozent zuschießt, sowie wie es sich mit der nach dem Budget beabsichtigten Verabfolgung „anderer Dienstkleider" zu ermäßigtem Preise an Arbeiter verhält.

Nach der Auskunft der Großh. Regierung erhalten:

a) freie Dienstkleidung als Theil ihres Einkommens:

Stationsmeister,
Schiffskapitäne und Schiffskapitän-Aspiranten,
Zugsrevisoren,
Zugmeister,
Platzsteuermann,
Stationsaufseher,
Oberschaffner,
Steuermänner,
Kanzlei- und Kassendiener bei der Generaldirektion,
Wagenwärter,
Pförtner,
Bureaudiener,
Schleppschiffführer,
Schiffskassirer,
Untersteuermänner,
Schaffner,
Stationswarte,
Bahn- und Weichenwärter,
Matrosen,
Schiffsjungen.

b) Ständige Bremser und Wagenwärtergehilfen erhalten alle drei Jahre, ständige Güterpacker alle fünf Jahre einen Dienstmantel (Arbeitermantel) unentgeltlich.

c) Nichtständige Bremser, Wagenwärtergehilfen und Güterpacker erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Fahrdienste Dienstmäntel (Arbeitermäntel) zugetheilt.

d) Hilfsschaffner, Hilfspförtner, ständige Depeschenträger und das auf den Dampfschiffen aushilfsweise verwendete Personal werden auf Kosten der Verwaltung zum Tragen im Dienst mit Dienstmantel und Dienstrock ausgestattet. Mit den gleichen Dienstkleidungsstücken können im Bedarfsfalle zum Tragen im Dienst Bahnsteigwärter, Hilfsbureaudiener der Stationsämter, welche mit dem reisenden Publikum in Berührung kommen, und ständige Anmeldezettel- (Frachtbrief) Austräger ausgerüstet werden.

Wagenwärtergehilfen, welche Personenzüge begleiten, erhalten neben dem Dienstmantel (Arbeitermantel) — vergl. lit. a und b — einen Dienstrock zugetheilt zum Tragen im Dienst.

e) An Bahn- und Weichenwärterablöser und Nachtwächter werden im Bedarfsfalle zum Tragen im Dienst Bahnwärtermäntel überlassen.

f) Für die der Kleiderkasse angehörenden Bediensteten leistet die Verwaltung zu den Kosten der Dienstkleidung einen Zuschuß von 25 Prozent. Hierher gehören:

Stationsverwalter,
Güterexpeditoren,
Eisenbahn-Praktikanten,
Betriebsassistenten,
Obertelegraphisten,
Expeditionsassistenten,
Telegraphenassistenten,
Bureauassistenten,
Stationsvorsteher,
Eisenbahnaspiranten,
Eisenbahnassistenten,
Kanzleiassistenten,
Eisenbahnkandidaten,
Expeditionsgehilfen,
Kanzleigehilfen,
Bureaugehilfen, welche zur selbstständigen Verwendung in der Stelle eines Expeditionsgehilfen bestätigt sind.

Ferner auf deren Wunsch:

Lokomotivführer,
Lokomotivheizer,
Wagenrevidenten,
Eisenbahngehilfen,
Bureaugehilfenanwärter.

Hilfsschaffner, Hilfspförtner, Depeschenträger und solche ständige Arbeiter, welche aushilfsweise als Stationsmeister und Bureaudiener verwendet werden, ferner alle Wagenwärtersgehilfen, Bremser und Bahn- und Weichenwärtersablöser haben bei ihren Dienstverrichtungen die vorgeschriebene Dienstmütze zu tragen. Auch anderen ständigen Arbeitern des Betriebsdienstes kann nach dienstlichem Bedürfniß das Tragen einer Dienstmütze zur Auflage gemacht werden. Die Anschaffung der Dienstmützen erfolgte bisher Seitens dieser Arbeiter aus eigenen Mitteln. Es soll nun allen Arbeitern, welchen zur Auflage gemacht ist, eine Dienstmütze zu tragen, dieselbe verwaltungsseitig unentgeltlich geliefert werden.

Weiter besteht bei der Eisenbahnverwaltung die Einrichtung, daß das Arbeitspersonal, soweit es nicht verwaltungsseitig und kostenfrei mit Dienstkleidungsstücken auszurüsten ist, aus der Magazinsverwaltung Arbeitermäntel, Arbeiterjuppen und Uniformshosen gegen Ersatz des durchschnittlichen Selbstkostenpreises beziehen kann. Uniformshosen werden an solche Arbeiter abgegeben, welche verwaltungsseitig mit im Dienste zu tragenden Dienströcken und Dienstmänteln auszurüsten sind.

Die Preise betragen:

für einen Arbeitermantel	18,95 *M.*	
für eine Arbeiterjuppe	1,91 „	und
für ein Paar Uniformshosen	12,05 „	

Jedes Jahr kann an einen Arbeiter eine Juppe und ein Paar Uniformshosen und alle 3 Jahre ein Mantel abgegeben werden. Die Uniformstücke werden von den Arbeitern auch außerdienstlich getragen. Da immerhin wenigstens theilweise ein gewisses dienstliches Interesse besteht, so soll auch dieser Kleiderbezug noch erleichtert werden und es ist der Großh. Regierung angemessen erschienen, solche Uniformsstücke zu ermäßigten Preisen an die Arbeiter abzugeben und 25 % der Herstellungskosten auf die Verwaltung zu übernehmen, wogegen Ihre Kommission nichts einzuwenden hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Im Hinblick auf die Anforderung für Brennmaterial (§ 19 Ziff. 2) und mit Rücksicht auf die neuerdings eingetretene starke Steigerung der Kohlenpreise hat die Budget-Kommission bei der Großh. Regierung angefragt, wie es gegenwärtig mit dem Kohlenbezug der Badischen Staatseisenbahnen und mit den von ihr dafür zu entrichtenden Preisen bestellt sei. Zu ihrer Befriedigung erhielt die Kommission nachstehende Auskunft, aus der hervorgeht, daß wir Dank der Umsicht der Verwaltung auf diesem Gebiete noch längere Zeit hindurch mit im Wesentlichen normalen Verhältnissen werden rechnen dürfen:

„Der Bedarf an Kohlen bis zum 1. April **1901** ist in der Hauptsache schon zu Anfang und Mitte des vorigen Jahres zur Lieferung vergeben worden und zwar zu folgenden Durchschnittspreisen:

Ruhrkohlen zu 13 ℳ 85 ₰ die Tonne frei Wagen Mannheim,
Saarkohlen „ 11 „ 35 „ „ „ „ „ Zechenstation,
Steinkohlenbrikets zu 15 ℳ. 60 ₰ die Tonne frei Wagen Mannheim.

Abgesehen von mehreren Verzögerungen, die schon im vorigen Jahre durch Betriebsstörungen auf Kohlenzechen und durch Unterbrechung der Rheinschifffahrt eingetreten und auch heute noch nicht ganz behoben sind, vollziehen sich die Lieferungen nach Maßgabe der Vertragsvorschriften.

Weitere Lieferungsvergebungen werden erforderlich und sind bereits eingeleitet zur Deckung des durch die starke Verkehrszunahme theils schon eingetretenen, theils noch zu erwartenden Mehrverbrauchs.

Die hierbei zu vergütenden Preise werden sich bei der großen Nachfrage nach Kohlen voraussichtlich erheblich höher stellen als die oben angegebenen."

3. Auf eine Anfrage der Kommission, welche besondere Transporteinrichtungen es seien, für deren Heizung unter § 19 Ziffer 2 nach Seite 11 des Budgets in jedem der beiden Budgetjahre 16 000 ℳ aufgewendet werden sollten, hat die Großh. Regierung erwidert, es handle sich hier um die Dampfkrahnen und Dampfschiebebühnen in Mannheim (bisheriger § 57 des Betriebs-Budgets).

4. Für „sonstige Zwecke" werden bei § 19 Ziff. 2 nach Seite 11 und 12 des Budgets unter a, b, c und d 100 000, 50 000, 50 000 und 100 000 ℳ jährlich angefordert. Nach Mittheilung der Großh. Regierung betreffen obige Beträge die Kosten für solche Betriebsmaterialien, welche zur Abgabe an die Dampfschifffahrt und den Bauetat sowie zur Veräußerung an Dritte kommen werden, also das Heiz-, Schmier-, Putz-, und sonstige Betriebsmaterial für die Schiffe sowie für sonstige Zwecke der Dampfschifffahrtsverwaltung, soweit die Kosten nicht unmittelbar auf den Dampfschifffahrtsetat angewiesen werden können; ferner das an die Baubureaux abzugebende Heizungs-, Beleuchtungs- ꝛc. Material, sodann die zur Abgabe an Eisenbahn- und Zoll-Beamte und -Bedienstete bestimmten Kohlen.

Diese Beträge beruhen übrigens lediglich auf Schätzung; eine genauere Ermittelung derselben wurde deßhalb nicht vorgenommen, weil dieselben bisher nicht besonders im Budget ausgeschieden waren und weil den betreffenden Ausgabeposten zum Ausgleich unter § 24 diejenigen Einnahmen gegenüberstehen, die aus der Abgabe von Materialien an andere Etats und an Private erzielt werden.

Titel VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.

§§ 21—23.

Anforderung für 1900 und 1901: Je 10 773 960 ℳ

1. Bei diesem Titel haben vor Allem die sehr bedeutenden Aufwendungen, welche nach Seite 15 und 19 des Budgets für den Oberbau gemacht werden sollen, die Kommission zu einem eingehenden Benehmen mit der Großh. Regierung darüber veranlaßt, wie es komme, daß Angesichts der großen Ausgaben, welche in den abgelaufenen Budget-Perioden im Interesse der Erneuerung des Oberbaues erfolgt seien, auf diesem Gebiete schon wieder so Namhaftes geschehen solle. Wir wünschten insbesondere auch zu erfahren, auf welchen Strecken der Umbau mit neuem verstärktem Oberbaumaterial vor sich gehen solle, ob sich darunter Strecken

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

befänden, auf denen erst vor einigen Jahren eine Erneuerung des Oberbaues stattgehabt, und ob es nach Ansicht der Großh. Regierung überhaupt gerechtfertigt erscheine, so große Summen, wie sie hier in Frage sind, statt auf den Eisenbahnbau, auf den Eisenbahnbetrieb zu übernehmen.

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Die in den vergangenen Budgetperioden vorgenommenen Gleisumbauten zur Erneuerung und Verstärkung des Oberbaues behufs Einführung erhöhter Fahrgeschwindigkeiten erstreckten sich zuerst nur auf die Hauptbahnstrecken Mannheim—Heidelberg—Basel, sowie Mannheim—Karlsruhe. Die Umbauten wurden hier mit thunlichster Beschleunigung ausgeführt und kamen in der Budgetperiode 1896/97 zum Abschluß. Die Verwendung des stärkeren Oberbaues (Jahrgang 1891) wurde hernach auch auf die Gleisumbauten an den Seitenlinien: Heidelberg—Würzburg, Bruchsal—Bretten, Durlach-Mühlacker Offenburg—Singen und Basel—Konstanz übertragen, und wurden dort jeweils in dem Umfange jährlich ausgeführt, als zur Materialgewinnung für die laufende Unterhaltung der nicht umzubauenden Strecken nöthig war. Die auf den oben genannten Seitenlinien in den letzten Jahren eingetretenen Verkehrssteigerungen, die die Vermehrung der schnell fahrenden Züge und die Verwendung schwerer Lokomotiven zur Folge hatten, nöthigen jetzt auf diesen Bahnstrecken mit den Umbauten zur Verstärkung des Oberbaues ebenfalls rascher vorzugehen. Vorkommnisse in der letzten Zeit, wie der Eisenbahnunfall bei Thaingen und das häufigere Auftreten von Schienenbrüchen auf der Schwarzwaldbahn, lassen erkennen, daß der dort zum Theil noch vorhandene leichtere Oberbau den gesteigerten Ansprüchen des Verkehrs nicht mehr vollständig genügt. Die deßhalb auf den bezeichneten Bahnstrecken für's laufende Budget vorgesehenen Umbauten sind zusammen auf 183,4 km bemessen, wovon etwa 80 km auf die Schwarzwaldbahn und der Rest auf die übrigen Strecken entfallen.

Ferner ist auch angenommen, daß diese Umbauten nicht mehr wie seither mit dem verstärkten Oberbau vom Jahr 1891, sondern mit dem noch weiter verstärkten des Jahres 1893 vorgenommen werden, der bei dem Bau der strategischen Bahnstrecke Graben—Röschwoog versuchsweise neben dem Stuhlschienenoberbau zur Anwendung gekommen ist und sich dort sehr gut bewährt hat. Durch diese Aenderung erfährt natürlich der Kostenaufwand für die Umbauten eine weitere erhebliche Steigerung, da der 1893er Oberbau etwa um 25 Prozent schwerer ist als der 1891er Oberbau, und in demselben Verhältniß etwa auch die Anschaffungskosten höher sind. Die Verwendung dieses Oberbaues ist aber doch gerechtfertigt, da auf eine längere Dauer desselben mit Sicherheit gerechnet werden kann und weil er auch den immer noch zu erwartenden größeren Ansprüchen an den Oberbau in Folge weiterer Vermehrung der Fahrgeschwindigkeiten und der Vermehrung der Lokomotivgewichte Rechnung trägt. Der Uebergang zu diesem schweren Oberbau steht auch in Uebereinstimmung mit dem Vorgehen der anderen Bahnverwaltungen, insbesondere der preußischen, die sich grundsätzlich schon zu einer gleichen Verstärkung des Oberbaues und zu der Einführung auf ihren sämmtlichen Hauptlinien entschlossen haben.

Strecken, die schon mit verstärktem 1891er Oberbau belegt sind, bedürfen an sich des Umbaues zur Zeit nicht, da dieselben sich in einem vollständig betriebssicheren Zustand befinden und den aus den derzeitigen Fahrgeschwindigkeiten und Lokomotivgewichten erwachsenden Ansprüchen an den Oberbau vollständig genügen.

Ein unmittelbares Bedürfniß zu Gleisumbauten an den Hauptlinien Mannheim-Heidelberg-Basel und Mannheim-Karlsruhe liegt also nicht vor. Doch tritt hierin eine Aenderung ein, sobald das Bestreben, nach dem Vorgang der englischen und amerikanischen Bahnen auch in Deutschland zu noch größeren Geschwindigkeiten überzugehen, zur Verwirklichung gelangt. Dann muß auch für diese Linien die Einführung des 1893er Oberbaues Platz greifen. Es erscheint aber nicht angezeigt, damit bis zu dem äußersten Zeitpunkt zuzuwarten, da sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß der gesammte Oberbau, um die Leistungsfähigkeit der Bahn zu erhalten, in aller Eile und mit großem Kostenaufwand auf einmal umgebaut werden muß. Die Vorsicht gebietet vielmehr, mit dem Umbau früher schon und jedenfalls zu einer Zeit noch zu beginnen, wo Gelegenheit vorhandenist, das dabei gewonnene Material, das noch gut brauchbar ist, anderwärts wieder zu verwenden. Dies ist gegenwärtig der Fall, da bei dem Bau

der neuen Bahnen Eppingen-Steinsfurth, Waldkirch-Elzach, Neustadt-Donaueschingen und Ueberlingen-Friedrichshafen die gewonnenen Materialien zweckmäßige Verwendung finden können. Für die Gleise dieser Bahnen ist der 1891er Oberbau weitaus kräftig genug, und es ist auch nicht anzunehmen, daß in absehbarer Zeit ein stärkerer Oberbau nöthig wird.

Die Gleise dieser im Bau befindlichen Bahnen messen zusammen 113 km, und es ist daher zur Gewinnung der Materialien ein Umbau an der Hauptbahn Heidelberg-Basel von der gleichen Länge vorgesehen. Der im Vergleich zum letzten Budget sehr erheblich größere Aufwand für Gleisumbauten im neuen Budget ist somit hauptsächlich auf 2 Umstände zurückzuführen:

1. auf die Einführung des stärkeren 1893er Oberbaues bei den Umbauten für die laufende Unterhaltung an den bedeutenderen Seitenlinien, und
2. auf den außerordentlichen Umbau an der Hauptbahn mit 1893er Oberbau zur Materialgewinnung für die Gleise der neuen Bahnen.

Hierzu tritt als weiterer wenn auch nicht so ausschlaggebender Umstand die auch weiterhin zu erwartende Erhöhung der Eisenpreise hinzu.

Dabei ist aber zu beachten, daß den großen Anforderungen für die Gleisunterhaltung beziehungsweise die Gleisumbauten, die unter den §§ 21 und 22 der Ausgaben erscheinen, auch ein erheblich größerer Einnahmeposten als früher aus dem Rückerlös für die durch Umbau gewonnenen Materialien unter § 24 des Budgets gegenübersteht. In diesem Einnahmeposten ist auch der Betrag enthalten, den der Eisenbahnbauetat an den Betriebsetat für die zu den Gleisen der neuen Bahnen abgegebenen Materialien zu ersetzen hat, und der sich annähernd auf 2 000 000 ℳ beziffert.

Auf Rechnung des Betriebsetats verbleibt somit nur ein Theil der Kosten der betreffenden Gleisumbauten, wofür aber auch der Gleiszustand durch die Verwendung des schwereren Oberbaues an Stelle des leichteren 1891er Oberbaues wesentlich verbessert wird. Die Verstärkung des Oberbaues ist eine Folge der Verkehrssteigerung, die ihrerseits wieder erhöhte Transporteinnahmen mit sich bringt. Die Verrechnung der Kosten für die Gleisumbauten und insbesondere auch der Mehrkosten, die aus der Verwendung des 1893er Oberbaues erwachsen, auf den Betriebsetat erscheint demnach ganz gerechtfertigt."

In Beilage 7 sind die für den Oberbau der Jahre 1891 und 1893 sowie für den älteren Oberbau erheblichen Zahlen zusammmengestellt **Beilage 7.**

Bei einem Zusammentritt Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung ist diese Angelegenheit auch noch mündlich eingehend erörtert worden Das Ergebniß dieser Erörterung geht dahin, daß der durch fragliche Maßnahmen im Vergleich zum letzten Budget entstehende Mehraufwand, auch wenn man den Werth der vom Eisenbahnbauetat an den Betriebsetat für die zu den Gleisen der neuen Bahnen zur Abgabe gelangenden Betriebs-Materialien in Berücksichtigung zieht, etwa drei Millionen Mark in jedem der beiden Budget-Jahre ausmacht und daß es damit zum guten Theile zusammenhängt, wenn die Reineinnahme unserer Bahnen gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von 16 028 840 ℳ nach vorliegendem Budget einen Rückgang von 1 939 870 ℳ jährlich aufweist. Die Kommission hat sich aber aus den Darlegungen der Großh. Regierung von der Nothwendigkeit der Seitens der Eisenbahnverwaltung geplanten weiteren Verstärkung des Oberbaus auf unseren Hauptlinien, falls solche mit Rücksicht auf die überall angestrebt werdende Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit konkurrenzfähig bleiben sollen, sowie im Weiteren auch davon überzeugt, daß der Verwaltung aus der früheren Verwendung schwächeren Materials kein Vorwurf gemacht werden kann. Es handelt sich eben hier um Verhältnisse, die eigentlich ständig im Fluß begriffen sind und geradezu die Frage nahelegen, ob nicht etwa auch dasjenige, was jetzt in der Sache geschehen soll, sich vielleicht schon wieder in Kurzem als unzureichend erweisen wird. Die Großh. Regierung hat uns indeß in letzterer Beziehung beruhigt. Sie hat betont, daß der neue Oberbau sogar einem Raddruck von 9 Tonnen gewachsen sein werde, während, wenn man etwa dazu übergehen sollte, die Fahrgeschwindigkeit unserer Züge von 90 auf 120 km in der Stunde zu steigern, nur mit einem Raddruck von 8 Tonnen zu rechnen sein werde. Es hat sich aus den Verhandlungen in der Kommission weiter ergeben, daß der 1893er Oberbau bis jetzt nur ein Versuchs-Oberbau gewesen ist, welcher sich aber derart bewährt hat, daß nach demselben nunmehr alle ferneren Umbauten auf den Hauptstrecken

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vollzogen werden sollen. Ihre Kommission beantragt unter diesen Umständen die Bewilligung der deßfallsigen Anforderungen nnd will auch gegen Uebernahme der Beträge, welche durch die Einnahme bei § 24 nicht gedeckt werden, auf den Betriebs-Etat nichts einwenden.

2. Aus Anlaß der Anforderung des Betrages von 143 500 ℳ für Verstärkung und Umbau des Eisenwerks einer Anzahl von Brücken (Seite 15 des Budgets) wurde in der Kommission von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß bei uns neuerdings auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues von der Errichtung eiserner wieder mehr zu jener steinerner Brücken übergegangen zu werden scheine. Auf die Anfrage, ob dies in der That richtig sei und welche Gründe zutreffenden Falls für diesen Wechsel maßgebend gewesen seien, hat die Großh. Regierung geantwortet:

„Es ist richtig, daß auf der Neubaustrecke Neustadt-Hüfingen 2 oder 3 Brücken in Stein ausgeführt werden, welche vor etwa 10 Jahren vermuthlich in Eisen ausgeführt worden wären. Es ist diese Thatsache aber keineswegs auf eine grundsätzliche Aenderung der Anschauungen der Techniker sondern auf eine Aenderung der auf die Wahl des Bausystems Bezug habenden Verhältnisse zurückzuführen. Es konnte niemals ein Zweifel darüber bestehen, daß solid ausgeführte Steinbrücken eine fast unbegrenzte Dauer haben, verschwindend geringe Unterhaltungskosten verursachen und — bei einigermaßen großen Spannweiten — gegen Vermehrung der Axbelastung der Lokomotiven unempfindlich sind. Es sind dies Vorzüge gegenüber den eisernen Brücken, die — namentlich in einem an guten Bausteinen so reichen Lande wie Baden — naturgemäß auf die Wahl steinerer Brücken überall da hindrängen wo solche technisch möglich sind, und der Mehraufwand für die erstmalige Herstellung in angemessenen Grenzen bleibt. Nun haben sich die Verhältnisse in Bezug auf diese beiden Punkte in den letzten Jahren erheblich geändert. Zunächst ist durch Erbauung großer steinerner Brücken über den Pruth an der Karpathenbahn Stanislau-Woronienka der Beweis erbracht worden, daß Gewölbebrücken bis zu 65 ja 70 m Lichtweite bei geeigneten örtlichen Verhältnissen ganz wohl ausführbar sind. Ferner ist man seit Jahren in Folge der ganz außerordentlichen Steigerung des Eisenbahnverkehrs allerorts bestrebt, die Leistungsfähigkeit der Lokomotiven zu erhöhen, was nur unter Vergrößerung des Maschinengewichtes erreichbar ist. Dieses aber bedingt wieder eine erhebliche Vermehrung des Gewichtes der eisernen Brücken. Aus diesem Grunde haben in den letzten Jahren schon ganz erhebliche Summen für Auswechslung und Verstärkung eiserner Brücken aufgewendet werden müssen und es sind diese Verstärkungsbauten noch lange nicht zu Ende. Hierzu kommt endlich noch die erhebliche Steigerung der Eisenpreise in den letzten Jahren. Die Bedeutung der angeführten Thatsachen läßt sich kurz dahin fassen: Die Grenzen für die Anwendbarkeit steinerer Brücken haben sich erweitert und der Unterschied in den Kosten der erstmaligen Anlage solcher gegenüber den eisernen Brücken hat sich vermindert."

3. Für den Umbau des Isteiner Klotz- und Kirchbergtunnels werden bei § 21 (vergl. Seite 15 des Budgets) 314 000 ℳ angefordert. Auf eine Anfrage der Kommission, welche Bewandtniß es mit diesem Umbau habe und wodurch derselbe nothwendig geworden sei, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Der Umbau der drei zwischen Kleinkems und Efringen liegenden Tunnels: unter dem Isteiner Klotz, dem Kirchberg und dem Hardberg besteht in einer vollständigen Erneuerung des Gewölbes und der Widerlager unter gleichzeitiger Erweiterung des Tunnelprofiles.

Diese Arbeiten haben sich aus zweierlei Ursachen als nothwendig erwiesen:

Das Gewölbemauerwerk ist bei sämmtlichen drei Tunnels in der Hauptsache aus Backsteinen ausgeführt. Schon seit einer Reihe von Jahren zeigte sich eine fortschreitende Verwitterung, der man, so lange der Bestand der Gewölbe im Ganzen noch nicht gefährdet erschien, durch Einzelausbesserungen zu begegnen suchte.

Außerdem ist aber das lichte Profil der Tunnels so knapp bemessen, daß insbesondere bei dem in scharfer Krümmung liegenden Klotz- und Hardbergtunnel die in neuerer Zeit zur Einführung gelangten langen vierachsigen Durchgangswagen nahezu das Gewölbe streiften. Der vorhandene

Spielraum war an einzelnen Stellen so gering, daß sogar die Erhöhung des äußeren Schienenstranges nicht das für die großen Zugsgeschwindigkeiten gebotene Maaß erhalten konnte, um eine Berührung des Gewölbes zu vermeiden.

Eine Erweiterung des Profils durch Abspitzen der Gewölbeflächen erwies sich bei der schlechten Beschaffenheit des vorhandenen Backsteinmauerwerks nicht als angängig. Eingehende Untersuchungen, die in dieser Hinsicht im Jahre 1897 vorgenommen wurden, ergaben vielmehr, daß sich der Zustand des Mauerwerks dermaßen verschlechtert hatte, daß bei einem längeren Zuwarten die ernstlichsten Gefahren zu befürchten waren.

Der Umbau des Hardbergtunnels, für den deßhalb der erforderliche Betrag in dem Budget 1898/99 vorgesehen worden war, gelangte Ende Mai v. J. zur Vollendung. Der Kirchbergtunnel, für dessen Umbau ein Administrativkredit ertheilt wurde, befindet sich gegenwärtig im Umbau. Nach seiner in der nächsten Zeit zu erwartenden Vollendung soll alsbald der Umbau des letzten der drei Tunnels beim Isteiner Klotz in Angriff genommen werden."

4. Auf ein Begehren der Kommission um Auskunft, womit es zusammenhänge, daß in Oos in der wohl noch nicht lange im Betrieb befindlichen elektrischen Centrale bereits jetzt eine Kesselerneuerung mit einem Aufwande von 68 000 ℳ nöthig falle (Seite 17 des Budgets) hat die Großh. Regierung folgende Erklärung abgegeben, womit wir die Sache wohl für erledigt halten dürfen:

„Die Kessel der elektrischen Centrale in Oos wurden im Jahre 1894 aufgestellt. Es waren dies Kessel von älteren für den Betrieb nicht mehr geeigneten Lokomotiven, deren Feuerbüchse für die neue Verwendungsweise entsprechend ausgebessert wurde.

Derartige, bereits 30 Jahre alte Kessel wurden s. Z. auch bei der alten elektrischen Centrale des Bahnhofes Karlsruhe mit gutem Erfolge verwendet und es schien deßhalb auch bei der Centrale in Oos angezeigt, den Dampf in alten Lokomotivkesseln zu erzeugen, da sich dadurch die Kosten der Anlage wesentlich vermindern ließen.

Diese Kessel sind nunmehr nahezu 6 Jahre im Betrieb, jedoch in Folge starker Beanspruchung derart schadhaft, daß eine Erneuerung nöthig fällt.

Da es sich gezeigt hat, daß für die vorliegenden Verhältnisse alte Lokomotivkessel nicht geeignet sind, indem sie häufig Schadhaftigkeiten ausgesetzt sind, die hohe Wiederherstellungskosten verursachen und auch in wirthschaftlicher Hinsicht nicht befriedigen, sollen sie durch Wasserröhrenkessel ersetzt werden, welche sich in der Hauptwerkstätte sehr gut bewährt haben, wo dies System in der Licht- und Kraftanlage zur Dampferzeugung Verwendung findet."

5. Auf eine Anfrage der Kommission, in welchem Stadium sich die Frage der Errichtung einer Güterstation in Köndringen befinde, wofür in dem Budget für 1898/99 eine Anforderung von 39 400 ℳ enthalten war, ohne daß diese Summe bis jetzt zur Verausgabung gelangte, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Die Ausführung des der Budgetanforderung zu Grund gelegten Entwurfs wurde s. Zt. zurückgestellt, da bei den mit den Betheiligten gepflogenen Verhandlungen eine Einigung über die Lage der Güterstation nicht erreicht werden konnte.

Während der Entwurf die für den Güterverkehr bestimmten Anlagen auf der Ostseite der Bahn im Anschluß an die bestehende Personenstation vorsah, da sich auf dieser Seite der größere Theil des Ortes Köndringen und die Heimbacher Steinbrüche befinden, wünschte ein Theil der Betheiligten und zwar insbesondere einige Industrielle, deren Anwesen westlich der Bahn liegen, die Ausführung der neuen Anlage auf der Westseite. Dies würde aber eine vollständige Verlegung der gesammten Stationsanlagen und gleichzeitig eine Verschiebung derselben in südlicher Richtung bedingt und damit einen bedeutend größeren Aufwand verursacht haben, als im Budget vorgesehen war.

Bei den näheren Untersuchungen, die in dieser Richtung angestellt worden sind, hat sich außerdem ergeben, daß bei der Herstellung eines größeren und auf längere Zeit berechneten Umbaues gleichzeitig

auch die Beseitigung der beiden Wegübergänge, welche die Station in der Nähe des Aufnahmsgebäudes in Schienenhöhe kreuzen, erfolgen sollte.

Die nur durch den Dorfbach getrennten neben einander liegenden Uebergänge bilden die Hauptverbindung zwischen den beiden durch die Bahn getrennten Ortstheilen und es würden die Rücksichten auf die Sicherheit der Bahn, wie des Straßenverkehrs die Beseitigung derselben ohnedies in absehbarer Zeit erfordert haben. Nach Errichtung der Güterstation, sei es auf der Ost- oder der Westseite, wird aber der Verkehr auf dem Uebergang jedenfalls noch erheblich zunehmen. Die Herstellung einer Straßenüberführung würde daher am besten schon jetzt vorgenommen, da sich später, wenn die Verbauung in der Umgebung des Bahnhofs weiter fortgeschritten ist, die Verhältnisse für die Ausführung einer solchen Anlage voraussichtlich wesentlich ungünstiger gestalten werden.

Die in diesem Sinne mit der Gemeinde geführten Verhandlungen blieben jedoch gleichfalls ohne Ergebniß. Unter diesen Umständen erschien es zur Vermeidung weiterer Verzögerung als das zweckmäßigste, vorerst auf eine weitergehende Umgestaltung der bestehenden Anlagen zu verzichten und für den Güterverkehr nur die zur Bedienung des nächsten Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen Einrichtungen herzustellen. Die betreffenden Arbeiten sollen im Laufe dieses Jahres zur Ausführung gelangen.

Ein solches Vorgehen empfiehlt sich auch deßhalb, weil die Erweiterung der völlig unzulänglichen Bahnhofsanlagen in Emmendingen und die Beseitigung der an den dortigen Wegübergängen bestehenden Mißstände eine umfassende Umgestaltung der ganzen Bahnanlage in der Nähe von Emmendingen zur Voraussetzung hat. Diese Umgestaltung wird sich voraussichtlich auf eine größere Bahnlänge oberhalb und unterhalb Emmendingen's erstrecken und unter Umständen auch noch die Bahnhofsanlage in Köndringen beeinflussen."

6. Anläßlich der Anforderung der Kosten für verschiedene Schirmhallen (vergl. Seite 17 u. 19 des Budgets) legte die Kommission der Großh. Regierung die Frage vor, was seit dem letzten Landtag hinsichtlich der Errichtung solcher Hallen, sowie von Schutzdächern an den Lokalzugshaltestellen geschehen sei und was in fraglicher Richtung für die nächste Zukunft beabsichtigt werde. Die Kommission bemerkte dabei, nach ihr zugegangenen Mittheilungen seien verschiedene der neuerdings erstellten Schutzhallen, wie in Niefern und Ebringen, für den Verkehr zu klein ausgefallen; an anderen Orten, wo ebenfalls ein dringendes Bedürfniß nach solchen Hallen bestehe, z. B. in Bilfingen, fehlten sie ganz. Auch werde darüber geklagt, daß es bei den deßfallsigen Anlagen an allen Aborteinrichtungen mangle.

Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„In der verflossenen Budgetperiode sind auf folgenden Lokalzugshaltestellen Schirmhallen errichtet worden:

auf der Fabrikstation Mannheim
bei Zähringen
„ Ebringen
„ Gundelfingen
„ Norsingen.

Für das nächste Budget sind Schirmhallen in Aussicht genommen für die Lokalzugshaltestellen:

Stengelhof
Peterskirche
Kümmelbacher Hof
Offnadingen.

Wenn sich an einzelnen Orten die Schirmhallen als zu klein erwiesen haben sollten, worüber indessen keine Beschwerden vorliegen, so werden dieselben zu vergrößern sein, wobei jedoch zu beachten ist, daß einerseits die durch die Bahnsteiganlage gegebenen Grenzen eingehalten werden müssen, anderseits nur der regelmäßige Verkehr und nicht außerordentliche Veranlassungen den Maßstab für die Größe der Hallen abgeben können.

Von der Errichtung von Aborten wurde bei sämmtlichen Lokalzugshaltestellen abgesehen, weil Mangels einer regelmäßigen Aufsicht die fraglichen Einrichtungen bald in einen schlimmen Zustand gerathen und nur Anlaß zu Beschwerden geben würden.

In dem Verlangen nach Aborten, ebenso wie in dem Begehren nach heizbaren Warteräumen an Lokalzugshaltestellen liegt unseres Erachtens eine mißverständliche Auffassung der Natur und der Bedeutung des Lokalzugsverkehrs. Indem die Hauptbahn die große Schienen- und Verkehrsstraße zur Bewältigung des rein lokalen Verkehrs in der Nähe größerer Städte zur Verfügung stellt, soll damit der örtliche Verkehr, der sonst durch Straßenbahnen, Pferdebahnen, Omnibusfahrten u. dergl. bewältigt wird, theilweise auch durch Benutzung des Hauptschienenstrangs und der Betriebsmittel der Hauptbahn befriedigt werden. Es liegt darin also prinzipiell nichts anderes, als ein gewöhnlicher Straßen- und Ortsverkehr, bei dem zufällig und gutthatsweise die große Eisenbahnstraße benutzt wird. Für eine solche lokale Beförderungsart können und sollen daher auch nur diejenigen Einrichtungen getroffen werden, wie sie bei Trambahnen u. dergl. auch sonst gebräuchlich sind, und so wie Bahnen der letzteren Art an Straßenecken, Landstraßenkreuzungen u. dergl. anhalten, ohne daß dort weitere Vorrichtungen bestehen, so erscheinen solche auch bei einem Tramverkehr auf der Hauptbahn nicht geboten. Es war im Grunde schon ein gegen jenes Trambahnprinzip verstoßendes und dem Charakter dieses Betriebs kaum noch entsprechendes Zugeständniß, als die Staatsbahnverwaltung sich entschloß, an einzelnen Stellen Schutzhallen zu errichten. Es würde aber dem Charakter dieses billigen und einfachen Verkehrs nicht mehr entsprechen, wenn an den Haltestellen, die nicht gleichzeitig Stationen der Hauptbahn sind, solche Einrichtungen getroffen werden wollten, die — wie Aborte oder heizbare Räume — ohne ständige Aufsicht, also ohne Anstellung von Beamten, nicht denkbar sind."

Die Kommission theilt die Anschauung der Großh. Regierung in dieser Sache insofern, als auch nach ihrer Ansicht das Verlangen der Erstellung heizbarer Unterkunftsräume an Lokalzugshaltestellen zu weit geht. Sie glaubt aber, daß an solchen Lokalzugshaltestellen, an denen ein besonders starker Personenverkehr stattfindet, die Errichtung einfacher Abortanlagen, vorausgesetzt, daß dieselben von einem benachbarten Bahnwartshaus aus in ausreichender Weise beaufsichtigt werden können, kaum wird zu vermeiden sein, indem eben das Nichtvorhandensein derartiger Einrichtungen unter Umständen zu den größten Unzuträglichkeiten führen kann. Sie erachtet daher eine nochmalige Prüfung dieser Frage durch die Großh. Regierung für geboten und wiederholt im Uebrigen die schon früher von ihr ausgesprochene Meinung, daß die Errichtung von Schirmhallen, ohne Beitragsleistung der Gemeinden, auf Kosten der Verwaltung erfolgen sollte.

7. Nach Seite 17 des Budgets werden 4000 ℳ für Herstellung von Aufenthaltsräumen in Karlsruhe angefordert. Die Großh. Regierung hat auf Befragen erklärt, daß diese Aufenthaltsräume für Bahnunterhaltungsarbeiter bestimmt seien.

8. Anläßlich der Anforderung von Mitteln für Badeeinrichtungen an verschiedenen Stationen hat Ihre Kommission die Großh. Regierung um Auskunft gebeten, an welchen Stationen sich solche Badeeinrichtungen befänden, ob sie für das Personal unentgeltlich oder nur gegen Entgelt zugänglich seien und ob dieselben nicht vielleicht auf den größeren Bahnhöfen auch für das reisende Publikum zugänglich gemacht werden könnten.

Nach Mittheilung der Großh. Regierung bestehen besondere Badeeinrichtungen auf folgenden Stationen:

Konstanz,
Singen,
Villingen,
Basel,
Freiburg,
Offenburg,
Hausach,
Karlsruhe,

Heidelberg,
Mannheim,
Lauda.

Diese Anstalten sind mit Ausnahme des Brausebades im Hauptgüterbahnhof Mannheim und der Badeanstalt in der Hauptwerkstätte Karlsruhe dem Personal ohne Entgelt zugänglich.

In den beiden größeren Anstalten, und zwar in Karlsruhe wird eine Taxe von 10 Pfennig, und in Mannheim für ein Brausebad 5 oder 10 Pfennig (allgemeines Kabinet oder Einzelkabinet) erhoben. Für die zu den Einzelbädern ebenfalls zugelassenen Angehörigen der Bediensteten werden in Karlsruhe 15 Pfennig erhoben.

Wegen ihrer Lage würde sich keine der bestehenden Anstalten dazu eignen, dem reisenden Publikum Badegelegenheit zu bieten.

Bei der Errichtung von Neubauten auf größeren Bahnhöfen wird man aber nach Ansicht der Großh. Regierung wohl die Herstellung von Bädern in's Auge fassen müssen.

Wir können die Vermehrung der Badeeinrichtungen für das Personal nur empfehlen und theilen auch die Auffassung der Großh. Regierung, daß bei Erbauung neuer größerer Bahnhöfe auf die Erstellung von Einrichtungen Bedacht genommen werden sollte, die auch dem reisenden Publikum eine entsprechende Badegelegenheit, selbstverständlich gegen Entgelt, bieten.

9. Bezüglich verschiedener unter § 23 (vergl. Seite 21 des Budgets) vorgesehener Neuherstellungen haben wir, wie üblich, die Pläne einverlangt. Die Großh. Regierung hat die betreffende Vorlage bewirkt und wir haben uns davon überzeugt, daß die in Betracht kommenden Anforderungen auf Grund vorher ausgearbeiteter Pläne in das Budget eingestellt worden sind. Mit besonderem Interesse haben wir von den Plänen für neue Dienstwohngebäude in Mannheim und Heidelberg Kenntniß genommen. Es kann unsererseits nur begrüßt werden, daß die Bahnverwaltung der so wichtigen, einen erheblichen Theil der sozialen Frage überhaupt bildenden Wohnungsfrage, insoweit das Eisenbahnpersonal in Betracht kommt, unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit widmet, und wir können nur wiederholen, was wir in dieser Beziehung bereits in dem Bericht der Budgetkommission über das Eisenbahnbetriebs-Budget für 1898/99 zu § 71 ausgeführt haben.

Titel VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

§§ 24—27.

Anforderung für 1900	8 962 600	ℳ
„ „ 1901	7 413 100	„
„ „ ein Jahr durchschnittlich	8 187 850	„

1. Zu § 25 (Beschaffung der Werkstätte-Materialien) heben die Erläuterungen auf Seite 21 des Budgets hervor, daß die Materialpreise wesentlich gestiegen seien. Wir haben von der Großh. Regierung nähere Angaben hierüber erbeten, worauf uns folgende Mittheilung zugekommen ist:

„Nachdem die Durchschnittspreise für das Jahr 1899 gegenüber denjenigen des Jahres 1898 bei den nachstehend aufgeführten wichtigeren Materialien im Allgemeinen nur unerhebliche Erhöhungen erfahren hatten, haben sich bei den in der Hauptsache schon im letzten Jahre erfolgten Lieferungsvergebungen zur Deckung des Bedarfs für das Jahr 1900 gegenüber den Durchschnittspreisen des Jahres 1899 sehr weitgehende Preissteigerungen ergeben, wie des Näheren aus nachstehender Aufstellung hervorgeht:

	Durchschnittspreise für 100 kg in Mark 1899	1900	Preissteigerung im Jahre 1899 in Prozenten
Stabeisen	18.—	24.—	33,3
Profileisen	19.35	23.30	20,4
Eisenbleche	22.40	28.45	27,0
Roth- und Gelbgußwaaren . .	125.—	172.50	38,0
Kupfer	184.20	230.90	25,4
Zinn	164.—	288.—	75,6

Auch die meisten Holzschnittwaaren weisen für 1900 kleinere Preissteigerungen auf und hinsichtlich der Kohlenpreise ist das Nöthige zum Theil schon oben ausgeführt. Bei den als Werkstättematerialien hauptsächlich in Betracht kommenden Kohlensorten betragen die Durchschnittskosten

für 1899 . . . . . 13 ℳ 35 ₰ die Tonne,
„ 1900 beil. . . . . 14 „ 50 „ „ „

daher die prozentuale Zunahme 8,7 %.

Die Kohlenpreise haben inzwischen noch ganz erhebliche weitere Steigerungen erfahren, die sich gegenwärtig auf mehr als 30 % des oben für das Jahr 1900 angegebenen Durchschnittspreises belaufen, so daß für das Jahr 1901 mit noch höheren Kohlenpreisen als für 1900 gerechnet werden muß, und ähnlich verhält es sich auch mit den am meisten in's Gewicht fallenden Eisenpreisen. Nur für Eisenbahnschienen und eiserne Schwellen sind für das Jahr 1900 weniger hohe Preissteigerungen eingetreten und für das Jahr 1901 weitere Steigerungen ausgeschlossen, da es möglich war, den Bedarf an diesen Materialien für die drei Jahre 1900/1901/1902 schon im Anfang des Jahres 1899 zur Lieferung zu vergeben.

Die Preise stellen sich:

	1899	1900–1902	Preissteigerung in Prozenten
für Schienen die Tonne	115 ℳ 30 ₰	122 ℳ 30 ₰	6,1
„ eiserne Schwellen die Tonne .	107 „ 30 „	116 „ 30 „	8,4

Inzwischen wurden bei einer benachbarten Eisenbahnverwaltung Schienen und eiserne Schwellen zu dem Preise von 150 ℳ 50 ₰ für die Tonne beschafft und gegenwärtig dürften die Preise noch höher stehen."

2. Auch diesmal hat Ihre Kommission die Großh. Regierung um Auskunft ersucht, woher die in den letzten zwei Jahren zur Anschaffung gekommenen Lokomotiven, Personen- und Güterwagen bezogen worden seien

Die Großh. Regierung hat daraufhin folgende Verzeichnisse bezw. Zusammenstellungen hierher gelangen lassen, aus denen wir mit Befriedigung ersehen haben, daß der einschlägige Bedarf zum größten Theile im Inland gedeckt werden konnte:

Vergebung von Lokomotiven im Budget 1898/99.

33	fünfachsige Schnellzugslokomotiven, Gttg. IVe	Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe.
11	dreiachsige Güterzugslokomotiven, Gttg. VIId	desgl.
2	vierachsige Tenderlokomotiven, Gttg. VI	desgl.
6	vierachsige Schnellzugslokomotiven, Gttg. IIc	Sächsische Maschinenfabrik in Chemnitz.
2	vierachsige Tenderlokomotiven, „Bauart Hagans"	Henschel u. Sohn in Kassel.
24	dreiachsige Güterzugslokomotiven, Gttg. VIId (mit Schlepptender)	J. A. Maffei in München.
6	desgl.	Maschinenfabrik Eßlingen.
6	vierachsige Güterzugslokomotiven, Gttg. VIIIc	desgl.

Tender.

24	dreiachsige Tender	J. A. Maffei in München.
26	desgl.	Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe.
6	desgl.	Maschinenfabrik Eßlingen.
24	desgl.	Baume & Marpent, Belgien.
6	vierachsige Tender	desgl.

Vergebung von Personenwagen im Budget 1898/99.

15	vierachsige D-Wagen, I/II. Klasse, mit Seitengang	Schmieder und Mayer in Karlsruhe.
22	vierachsige Durchgangswagen, I/II. Klasse, mit Mittelgang	desgl.
13	vierachsige Durchgangswagen, III. Klasse, mit Mittelgang	desgl.
10	zweiachsige Durchgangswagen, I/II. Klasse, mit Mittelgang	desgl.
20	zweiachsige Durchgangswagen, III. Klasse, mit Mittelgang	desgl.
16	vierachsige Durchgangswagen, III. Klasse, mit Mittelgang	H. Fuchs in Heidelberg.
40	zweiachsige Durchgangswagen, III. Klasse, mit Mittelgang	desgl.
6	vierachsige D-Wagen, III. Klasse, mit Seitengang	Waggonfabrik Rastatt.
6	vierachsige Durchgangswagen, III. Klasse, mit Mittelgang	desgl.

Alle Personenwagen haben Bremse.

Vergebung von Güterwagen im Budget 1898/99.

312	zweiachsige gedeckte Güterwagen mit Bremse	Schmieder und Mayer in Karlsruhe.
7	„ Gepäckwagen mit Bremse	desgl.
50	„ offene Güterwagen mit Bremse	desgl.
200	„ gedeckte Güterwagen ohne Bremse	H. Fuchs in Heidelberg.
50	„ offene „ „ „	desgl.
25	dreiachsige „ Plattformwagen mit Bremse	desgl.
25	„ „ „ ohne „	desgl.
15	zweiachsige Personalwagen mit Bremse	desgl.
50	„ offene Güterwagen ohne Bremse	Waggonfabrik Rastatt.
55	„ „ Kieswagen mit Bremse	desgl.

3. Was die Beleuchtung der Eisenbahnwagen betrifft, so geht aus vorliegendem Budget hervor, daß auf diesem Gebiete insofern eine grundsätzliche Aenderung bevorsteht, als die Mischgasbeleuchtung durchgeführt werden soll und eine weitere Fortsetzung der Versuche mit einer elektrischen Beleuchtung der Bahnzüge nicht beabsichtigt wird. Die Großh. Regierung hat sich in dieser Sache der Kommission gegenüber, wie folgt, vernehmen zu lassen:

„Die Mischgasbeleuchtung der Eisenbahnwagen wurde in letzter Zeit von den deutschen Bahnen allgemein eingeführt; auch die Schweizer Bahnen treffen theilweise Vorkehrung, ihren Wagenpark mit dieser Beleuchtungseinrichtung auszurüsten.

Mit Rücksicht hierauf konnte die badische Eisenbahnverwaltung die Versuche mit elektrischer Beleuchtung, die übrigens in Folge theilweise schlechten Verhaltens der verwendeten Batterien nicht günstig ausgefallen sind, in größerem Umfange nicht mehr fortsetzen.

Die Anforderungen des Betriebes bedingen eine einheitliche Regelung der Beleuchtungsfrage für ein möglichst umfangreiches Bahngebiet, damit die auf fremde Bahnen übergehenden Personenwagen im Bedarfsfalle ihr Beleuchtung auch mittelst der Einrichtungen fremder Eisenbahnverwaltungen aufrecht erhalten können.

Dies ist in einfachster Weise bei der Mischgasbeleuchtung, wie sie von der Firma Pintsch in Berlin ausgebildet wurde, ermöglicht. Es ist deßhalb beabsichtigt, diese Beleuchtungsart allgemein einzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die für die elektrische Beleuchtung angeschafften Akkumulatorenbatterien werden noch aufgebraucht.

Die bereits mit Oelgasbeleuchtung versehenen Wagen bedürfen bei Einführung der Mischgasbeleuchtung keiner Abänderung der vorhandenen Einrichtung. Es haben aber noch 860 Wagen die Oelbeleuchtung, welche bei allgemeiner Einführung der Mischgasbeleuchtung abzuändern sind.

Diese Arbeit wird mit einem Kostenaufwand von rund 400 000 *M.* in den nächsten 4 Jahren durchgeführt werden.

Das für die Beleuchtung erforderliche Mischgas, 1 Theil Acetylen und 3 Theile Oelgas, wird in den zu erweiternden Anlagen in Mannheim und Konstanz erzeugt, welche Anlagen für die bisherige Oelgasbeleuchtung das erforderliche Gas lieferten. Die für die Mischgasbeleuchtung zur Verwendung kommenden Brenner haben den gleichen stündlichen Verbrauch an Mischgas wie die bisherigen Oelgasbrenner, doch wird die Helligkeit der Flammen durch den Zusatz von Acetylen zu dem Oelgas von 8 Kerzen auf 16 Kerzen gesteigert werden.

Nach Umfluß von zwei Budgetperioden werden sämmtliche Personenwagen mit der Mischgasbeleuchtung versehen sein. Eine frühere Fertigstellung der Wagen läßt sich ohne Beeinträchtigung des Betriebes der Hauptwerkstätte, der diese Arbeit übertragen wird, nicht bewirken."

4. Ihre Kommission hat sich veranlaßt gesehen, der Großh. Regierung den von ihr bereits auf dem letzten Landtag geäußerten Wunsch, wornach nicht bloß in den Schnellzügen, sondern auch in den Personenzügen mit Aborten ausgestattete Wagen mitgeführt werden sollten, mit der Bitte um Mittheilung in Erinnerung zu bringen, was etwa in dieser Richtung inzwischen geschehen sei. Die Antwort der Großh. Regierung geht dahin:

„Die Verwaltung ist bestrebt, in die Personenzüge nach und nach Personenwagen mit Abort einzustellen.

Da es sich aber nicht lohnt, auch, ohne unzweckmäßige Platzeintheilung zu erhalten, nicht möglich ist, in ältere Personenwagen noch Aborte einzubauen, so soll dieser Zustand dadurch erreicht werden, daß die neuen Wagen mit Abort ausgerüstet werden.

In den letzten beiden Budgetperioden wurden demgemäß alle neuen nicht für Lokalzüge bestimmten Wagen mit Abort versehen; in der laufenden Budgetperiode sind nur Wagen mit Abort zur Bestellung vorgesehen."

5. Im Weiteren hat die Budgetkommission den von ihr schon früher geäußerten Wunsch, wornach in den Wagen der Schnell- und Personenzüge Thermometer angebracht werden sollten, erneuert. Die Großh. Regierung hat die deßfallsige Anregung dahin beantwortet:

„Die Bedenken, welche bisher gegen die Einführung von Thermometern in den Personenwagen sprechen, bestehen zwar nach wie vor weiter; es soll aber dennoch dem wiederholt geäußerten Wunsch in Hinkunft Rechnung getragen und die Anbringung von Thermometern in den Wagen I. und II. Klasse in die Wege geleitet werden. Die Einführung der gleichen Einrichtung in der III. Klasse ist im Hinblick auf die häufigen muthwilligen Beschädigungen, welchen diese Wagen Seitens eines Theils der sie benützenden Reisenden dauernd ausgesetzt sind, kaum ausführbar."

Die Kommission äußert dieser Antwort gegenüber den dringenden Wunsch, daß auch in den Wagen der III. Klasse, wenigstens insoweit Schnellzüge in Frage kommen, Thermometer eingeführt werden sollten. Es sind jedenfalls Vorkehrungen möglich, welche diese Einrichtung gegen muthwillige Beschädigungen einigermaßen schützen, und es darf im Uebrigen wohl erwartet werden, daß das Publikum selber, in dessen Interesse die ganze Einrichtung getroffen werden soll, gegenüber etwa doch stattfindenden Versuchen, gewaltsame Beschädigungen der in den Wagen angebrachten Thermometer herbeizuführen, es an der erforderlichen Remedur kaum fehlen lassen dürfte.

6. Bei § 26 (Sonstige Ausgaben) finden wir nach Seite 23 des Budgets eine Forderung von 50 000 *M.* für Einrichtung von Rauchverzehrern auf Lokomotiven. Auf die Anfrage Ihrer

Kommission, in welchem Umfang mit dieser Einrichtung vorgegangen werden solle und welche Erfahrungen Seitens der Eisenbahnverwaltung mit diesen Rauchverzehrern bisher gemacht worden seien, hat die Großh. Regierung erklärt:

„Bei der Rauchbelästigung durch Lokomotiven kommt in Frage zunächst jene Rauchentwickelung, welche bei stillstehender Lokomotive, sodann diejenige, welche während der Fahrt stattfindet. Erstere ergibt sich während des Anheizens oder Stationirens (Dampfhaltens) in und bei den Maschinenhäusern, während des Wartens der Maschine auf einen von ihr zu befördernden Zug in der Nähe der Bahnsteige und während der Zugsaufenthalte an den Bahnsteigen selbst, letztere in mehr oder weniger rasch aufeinanderfolgenden Zeiträumen durch das Aufgeben von Heizstoff während des Laufs der Maschine.

Die erstere Art der Rauchentwickelung wird in der Regel am lästigsten empfunden; sie ist stärker und länger andauernd als die Rauchentwickelung während der Fahrt, welche durch den lebhaften alsdann im Kessel herrschenden Luftzug einigermaßen abgekürzt wird, und wenigstens bei ganz oder theilweise geschlossenen Fenstern nicht so sehr sich fühlbar macht. Auch trifft die Rauchbelästigung im Zug den Einzelnen in der Regel nur kurze Zeit, während die Anwohner eines Bahnhofes derselben dauernd ausgesetzt sind. Eine wirklich vollkommene befriedigende Rauchverzehrung würde daher vor Allem die Bedingung erfüllen müssen, auch an der kalten, in Anheizung begriffenen oder unter Dampf stillstehenden Lokomotive den Rauch wenigstens bis auf ein nicht mehr störend empfundenes Maß herabmindern zu können; neuere Konstruktionen arbeiten auch nach Thunlichkeit diesem Ziel entgegen.

Da die Thatsache der Rauchbelästigung im Eisenbahnbetrieb allgemein auftritt, so wurden schon die verschiedensten Mittel versucht, um dieselbe aus der Welt zu schaffen.

Scheinbar nahe liegt es, zu diesem Zweck auf einen rauchfreien oder wenigstens rauchschwachen Heizstoff zu greifen. Völlig befriedigend hinsichtlich der Rauchlosigkeit, wenn auch nicht hinsichtlich des Geruchs der Verbrennungsgase, würde in dieser Hinsicht die Einrichtung von Erdölfeuerungen statt der bisherigen Kohlenfeuerung wirken, wenn nicht der Preis dieses Heizstoffs seine Verwendung für den Lokomotivbetrieb im Großen in Westeuropa von vornherein ausschlösse. Thatsächlich ist Erdöl zur Lokomotivfeuerung im Großen in Europa nur auf den dem Kaspischen Erdölgebiet nahe liegenden russischen Bahnen verwendet, wo der Preis dieses Heizstoffes niederer ist, als jener von Kohle. Im europäischen Westen ist, soweit bekannt, aus Gründen der Rauchverminderung Erdölheizung nur auf der Arlbergbahn und auch hier nur im großen Arlbergtunnel zwischen St. Anton und Langen verwendet, während auf den Zufahrtsrampen der Arlbergbahn eine sehr stark rauchende Braunkohle verfeuert wird. Im großen Gotthardtunnel, wo die Rauchfrage mit zunehmendem Verkehr an Bedeutung gewinnt, ebenso im Giovitunnel auf der Strecke Genua-Ronco, in welchem vor einiger Zeit die starke Rauchentwickelung der dort verwendeten Kohlen ein großes Eisenbahnunglück verursachte, hält man sich dagegen unter Beibehaltung der bisherigen Heizstoffe durch Einrichtung von Tunnellüftungen nach der Bauart des Italieners Saracco.

Ein anderer, hinsichtlich seiner Fundorte näher liegender, gleichfalls rauchloser Heizstoff, der an sich zur Lokomotivfeuerung geeignet wäre, sind Kokes, d. h. Kohlen, deren rauchende Bestandtheile durch Glühen unter Luftabschluß entfernt sind.

Auf Bahnen, die mehr oder weniger andauernd das Innere von Städten durchziehen, wie die Berliner Stadtbahn, ebenso auf zahlreichen durch Dampftramway's betriebenen Lokalbahnlinien, für welche obige Voraussetzung zutrifft, ist Kokes als normaler Heizstoff häufig vorgeschrieben und im Gebrauch. Für die Lokomotiven der Vollbahnen sind aber Kokes als Heizstoff im Großen des hohen Preises wegen ebenso als ausgeschlossen zu betrachten wie Erdöl. Es betrug beispielsweise 1898 der gesammte Steinkohlenverbrauch der badischen Lokomotiven rund 283 000 Tonnen, was unter Berücksichtigung der damaligen Preise und verhältnißmäßigen Verbrauchsziffern der einzelnen Heizstoffsorten am Gesammtverbrauch und einem daraus sich ergebenden mittleren Preis von ℳ 13,45 für die Tonne Lokomotivkohle einen Gesammtaufwand von ℳ 3 800 000 ergibt. Der Preis für Kokes betrug 1898 ℳ 20 für die Tonne (jetzt ℳ 25.70!). Da der Heizwerth von Kokes nicht wesentlich

höher ist, als jener gewöhnlicher Kohlen, also ein geringerer Gesammtverbrauch die Menge nach bei Verwendung von Kokes nicht zu erwarten wäre, so würden unter der Annahme, daß im Jahre 1898 die badischen Lokomotiven statt Kohlen Kokes verfeuert hätten, die Mehrkosten 1 850 000 *M.*, die Gesammtkosten aber 5 660 000 *M.* oder rund 149 % des wirklich stattgehabten Aufwands betragen haben. Da im verflossenen Jahr der Kokespreis gegenüber jenem von Ruhrkohlen, Saarkohlen und Kohlenziegeln ungleich stärker gestiegen ist und der Heizstoffverbrauch inzwischen dem vermehrten Verkehr entsprechend gleichfalls zugenommen hat, würde die Rechnung unter den heutigen Verhältnissen sich noch bedeutend ungünstiger stellen.

Es ergibt sich hieraus, daß im Vollbahnbetrieb Kokes ohne die dringendste Nothwendigkeit zur Lokomotivheizung nicht verwendet wird. Dennoch macht die badische Staatsbahn von diesem Mittel insoweit Gebrauch, daß auf einzelnen Stationen, wo hinsichtlich der Rauchbelästigung durch die Maschinenhäuser ganz besonders ungünstige Verhältnisse vorlagen, wenigstens das Anheizen der Lokomotive mit Kokes besorgt wird; die damit erzielten Ergebnisse sind hinsichtlich der Verminderung der Rauchbelästigung befriedigend, der Aufwand aber, wie aus dem Vorstehenden erhellen dürfte, unverhältnißmäßig hoch, so daß dieses Verhalten aus rein wirthschaftlichen Gründen auf die Dauer kaum beibehalten, geschweige denn verallgemeinert werden kann. Zudem stellte sich in Folge der Verhältnisse des Industriemarkts in letzter Zeit die Unmöglichkeit heraus, die für gedachten Zweck erforderlichen Kokes überhaupt aufzutreiben, so daß auch auf den Stationen, welche die Einrichtung besaßen, das Anheizen mit Kokes wenigstens während der Wintermonate, wo die Rauchbelästigung von den Anwohnern der Maschinenhäuser weniger stark empfunden wird, nothgedrungen wieder eingestellt werden mußte.

Ein anderes, in der Praxis gleichfalls verwendetes Mittel, den Rauch der Lokomotiven in den Maschinenhäusern minder lästig zu machen, besteht darin, an den einzelnen Lokomotivständen den Rauch in ein im Maschinenhaus verlegtes feuer- und säuresicheres Kanalsystem aus Monier-Röhren vermittelst hoher, außerhalb des Maschinenhauses errichteter Schornsteine durch natürlichen Zug anzusaugen und in's Freie zu führen. Es leuchtet ein, daß dieses Verfahren nicht sowohl eine Rauchverhinderung bezweckt, als vielmehr den erzeugten Rauch lediglich an einer minder störenden Stelle der Atmosphäre übergibt und auf einen größeren Flächenraum vertheilt, so daß die Belästigung im Einzelnen weniger fühlbar wird.

Eine derartige Einrichtung ist z. B. an einem Maschinenhaus der Königlich Bayerischen Staatsbahnen in Lindau i. B. in Thätigkeit und erfüllt ihre Aufgabe zufriedenstellend. Als eine vollkommene Lösung der Rauchverhütungsfrage ist diese Ausführung aber nicht zu betrachten, da die Rauchbelästigung durch die Lokomotive wieder beginnt, sobald letztere ihren Platz im Maschinenhaus verläßt; zudem sind die Kosten derartiger Anlagen sehr erheblich. Zu einem gleichartigen Versuch auf badischen Stationen konnte man sich, abgesehen von der an sich unvollkommenen Lösung der Frage durch dieses System, umsoweniger entschließen, als eben jene Bahnhöfe, für welche eine Rauchverminderung in erster Linie von Nöthen wäre, binnen kurzer Zeit einem größeren Umbau entgegensehen; es erschien daher nicht gerechtfertigt, an solchen Plätzen jetzt noch größere Aufwendungen für bauliche Anlagen zu machen, deren mit abermaligen erheblichen Kosten verknüpfte Wiederentfernung voraussichtlich nur eine Frage der nächsten Jahre wäre.

Endlich wurde auch geprüft, ob nicht das bei stationären Kesselanlagen mehrfach und angeblich mit Erfolg ausgeführte Verfahren der Rauchwäsche wenigstens für die Maschinenhäuser sich anwenden ließe. Dasselbe beruht darauf, daß der Rauch irgendwie, z. B. mittelst eines Flügelrades angesaugt wird und auf seinem Wege mehrere dünne Wasserschichten durchdringt, welche die festen, die dunkle Färbung des Rauches hauptsächlich hervorbringenden Bestandtheile zurückhalten, den Rauch also „waschen". Die mit einem Unternehmer hierüber angeknüpften Verhandlungen scheiterten aber bald an der Unmöglichkeit, eine brauchbare Konstruktion für den erforderlichen dichten Abschluß zwischen dem Lokomotivkamin und den verschiedenen Anschlüssen der Saugleitung über den einzelnen Lokomotivständen in den Maschinenhäusern zu finden; es mußte deßhalb von der Erprobung dieses Verfahrens, das

ohnehin wie das vorige den Nachtheil einer nur zeitweiligen Rauchverhinderung bei den Lokomotiven gehabt hätte, gleichfalls Abstand genommen werden.

Zur Entfernung des Rauches durch besondere, an jeder einzelnen Lokomotive angebrachte Einrichtungen wurden gleichfalls schon verschiedene Ausführungen vorgeschlagen und patentirt, von denen aber nur sehr wenige bisher als lebensfähig und betriebstüchtig sich erwiesen haben. Zu diesen letzteren gehört die besonders auf österreichischen Bahnen häufiger verwendete Vorrichtung von Marek und die Einrichtung von Langer-Marcotty, welche u. A. auf den württembergischen und Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, sowie bei verschiedenen preußischen Eisenbahndirektionen (Berlin, Halle, Köln, Saarbrücken, Essen) einstweilen in beschränktem Umfang Verwendung gefunden hat.

Beide Einrichtungen beruhen, wie so ziemlich alle Rauchverzehrungen auf dem Grundsatz der Zuführung von sogenannter Oberluft.

Bei der Lokomotive kann die Rostfläche im Verhältniß zu der darauf stündlich verbrannten Heizstoffmenge aus Gründen, auf die einzugehen hier zu weit führen würde, in der Regel nicht so groß gemacht werden, daß der Heizstoff ohne Weiteres überall und immer mit der zu seiner vollständigen Verbrennung erforderlichen von unten durch die Rostspalten zuströmenden Luftmenge in Berührung gebracht werden könnte. Die Folge davon ist die unvollkommene, mit Rauchbildung verbundene Verbrennung und diese tritt in erhöhtem Maße unmittelbar nach Aufgeben frischen Heizstoffes ein, weil im ersten Stadium der Verbrennung die Gasentwicklung aus der frisch zugeführten Kohle am stärksten ist.

Wenn es nun gelingt, während dieser sogenannten Entgasungsperiode des Heizstoffes frische Luft in ausreichendem Betrag zuzuführen, so kann hiemit die Verbrennung mehr oder weniger vollkommen, d. h. rauchlos gemacht werden. Da die Zuführung des Luftüberschusses von unten durch den Rost unthunlich, so führt man der durch unvollkommene Verbrennung gebildeten, noch rauchigen Flamme frische Luft von oben, „Oberluft", zu, welche die Verbrennung der in der Flamme noch enthaltenen unverbrannten Bestandtheile des Heizstoffes bewirkt.

Bei Marek geschieht diese Zuführung von Oberluft durch eine Klappe, bei Langer-Marcotty durch einen Rundschieber mit Schlitzen, welche beide in der Feuerthür angebracht sind und beim Schließen der letzteren nach erfolgter Heizstoffaufgabe sich selbstthätig öffnen und wodurch der Oberluft der Zugang zur Flamme freigegeben wird. Während bei Marek nach erfolgter Entgasung die Klappe durch den Heizer von Hand wieder in die geschlossene Stellung gebracht werden muß, erfolgt der Schluß des Drehschiebers bei Langer-Marcotty selbstthätig durch einen sogenannten Katarakt. Außerdem hat letztere Einrichtung die Eigenthümlichkeit, daß ständig Dampf in die Feuerbüchse eingeblasen wird, welcher, wie ein Rührwerk wirkend, die eintretende Oberluft mit den Rauchgasen innig mischt und dadurch die vollkommene Verbrennung befördert.

Beide Einrichtungen sind bei den badischen Staatsbahnen seit einigen Monaten versuchsweise an je 4 (im Ganzen also 8) Personen- und Schnellzugslokomotiven angebracht und bringen bei richtiger und aufmerksamer Bedienung und Unterhaltung auch eine Verbrennung des Rauchs unter normalen Verhältnissen, d. h. bei mäßiger Beanspruchung der Lokomotive zu Stande, während bei gesteigertem Betrieb eine vollständige Rauchlosigkeit mit keiner der Einrichtungen erzielbar ist. Der Grund hiefür liegt in den bereits berührten ungünstigen Verhältnissen der Feuerung bei Lokomotiven überhaupt, welche sich mit den räumlich nicht beschränkten und weit gleichmäßiger beanspruchten stationären Kesselanlagen, wie solche z. B. im Fabrikbetrieb regelmäßig vorkommen, nicht vergleichen lassen.

Die Einrichtung von Langer-Marcotty paßt sich der wechselnden Beanspruchung der Lokomotive besser an, stellt aber auch trotz des selbstthätigen Schlusses des Luftschiebers größere Ansprüche an die Aufmerksamkeit des Personals hinsichtlich ihrer Bedienung als jene von Marek. Es ist die Einrichtung von Langer-Marcotty sehr verwickelt und vieltheilig, daher auch in der Anschaffung und aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso in der Unterhaltung theuer, während bei der Rauchverzehrung von Marek das Gegentheil zutrifft. Da die Einrichtungen erst kurze Zeit im Betrieb sind, läßt sich über die Unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haltungskosten Bestimmtes noch nicht sagen. Hinsichtlich des Heizstoffverbrauchs liegen völlig sichere Nachweisungen gleichfalls noch nicht vor.

Jedenfalls ist eine Heizstoffersparniß von nennenswerthem Betrag als Folge der Rauchverzehrung nicht zu erwarten, sondern eher das Gegentheil, da die Erwärmung der Oberluft und bei Langer-Marcotty außerdem die Erzeugung des Dampfes für den sogenannten Dampfschleier mindestens ebensoviel wenn nicht mehr Heizstoff erfordern werden, als durch die vollkommenere Verbrennung anderseits gespart wird. Endlich, und das ist ein wesentlicher Nachtheil beider Systeme, tritt die Wirkung der Rauchverzehrung erst dann ein, wenn Kesseldampf mindestens von mittlerem Druck vorhanden ist; d. h. bei der erst in Anheizung begriffenen Maschine wirken die Einrichtungen nicht.

Die bisher gemachten Erfahrungen auf dem Gebiet der Rauchverminderung bei den Lokomotiven lassen sich nach Vorstehendem kurz zusammenfassen wie folgt:

1. Eine nach allen Seiten befriedigende Einrichtung, um bei in Anheizung begriffenen Lokomotiven die Rauchentwickelung zu verhüten oder zu verminderm, hat sich bislang nicht finden lassen.

2. Unter den vorhandenen Systemen von für Lokomotiven geeigneten Rauchverzehrungseinrichtungen können jene von Marek und Langer-Marcotty als brauchbar bezeichnet werden: dieselben verhüten den Rauch zwar nicht unter allen Umständen, allein bei den unter Dampfdruck befindlichen Lokomotiven läßt sich mit ihrer Hilfe eine wesentliche Besserung der Rauchentwickelung erreichen.

3. Diese Besserung der Rauchentwickelung ist aber — insbesondere bei der an die wechselnden Verhältnisse des Lokomotivbetriebs anpassungsfähigeren und daher an sich vollkommeneren Einrichtung von Langer-Marcotty — nur bei aufmerksamer und verständiger Bedienung des bei Langer-Marcotty keineswegs einfachen Apparates zu erreichen; es wird daher erst noch durch den länger dauernden Versuch festgestellt werden müssen, ob die daraus entspringende Mehrbelastung des Personals nicht auf Bedenken hinsichtlich der Betriebssicherheit stößt. Durch die Wartung der ständig verwickelter werdenden Lokomotiven, und die erhöhte Aufmerksamkeit, welche bei dem immer dichter werdenden Verkehr und den steigenden Zugsgeschwindigkeiten vom Lokomotivpersonal der Strecke und den Signalen zugewendet werden muß, ist dasselbe, insbesondere im Dienst der Personenzüge, bereits in weitgehendem Maße in Anspruch genommen; die Aufbürdung weiterer Obliegenheiten sollte den Leuten daher, wenn nicht die triftigsten Gründe vorliegen, erspart bleiben.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens ist beabsichtigt, zunächst noch einige Zeit an dem vorhandenen Versuchsmaterial Erfahrungen im angedeuteten Sinne sowie über das Verhalten der beiden Arten von Rauchverzehrern unter den verschiedenen Betriebsverhältnissen zu sammeln, um für die Entscheidung über die Wahl eines oder des anderen Systems zur allgemeineren Einführung verläßliche Grundlagen zu erhalten. Selbstverständlich wird daneben etwa in der Zwischenzeit weiter aufkommenden geeigneten Konstruktionen die gebührende Beachtung geschenkt und gegebenen Falls auch mit solchen ein Versuch vorgenommen werden. So sind z. B. mit den Pfälzischen Eisenbahnen, auf deren Lokomotiven ein Rauchverzehrer anderer Bauart erprobt wird, bereits Verhandlungen wegen Ueberlassung des einschlägigen Materials angeknüpft worden.

Wenn sodann ein bestimmtes System zur Annahme kommen sollte, so würden in erster Reihe die Personenzuglokomotiven und hierunter zunächst wieder jene, welche regelmäßig die großen Personenbahnhöfe berühren, die Einrichtung erhalten. Neu zu bauende Lokomotiven würden mit denselben gleich in der Fabrik versehen, beim vorhandenen Material dagegen könnte die Rauchverzehrung nur allmählich bei Gelegenheit der Vornahme sonstiger größerer Unterhaltungsarbeiten in den Werkstätten vorgenommen werden, um die Maschinen nicht unnöthig lange dem Betrieb zu entziehen.

Zu der Frage, ob auch die Güterzugslokomotiven sämmtlich oder zum Theil wenigstens eine solche Einrichtung zweckmäßig erhalten werden, kann beim heutigen Stand der Erfahrungen auf diesem Gebiet noch nicht Stellung genommen werden.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß auch eines der badischen Bodenseedampfboote im Laufe dieses Frühjahrs versuchsweise mit einem Rauchverzehrer Bauart Langer-Marcotty versehen wird."

Ihre Kommission kann sich mit dem hiernach beabsichtigten Vorgehen nur einverstanden erklären. Es wäre nach ihrer Ansicht dringend zu wünschen, daß die betreffenden Versuche von Erfolg begleitet sein möchten, indem die den Umwohnern größerer Bahnhöfe erwachsenden Rauchbelästigungen höchst mißlich sind und an den verschiedensten Orten den Gegenstand ernster Beschwerden bilden, die in der Hauptsache als berechtigt erscheinen.

7. An der gleichen Stelle, wie bei Ziffer 6, werden für den Umbau der Zahnradwagen wegen Betriebsänderung auf der Höllenthalbahn 30 000 ℳ verlangt. Eine Anfrage der Kommission, welche Betriebsänderung hier beabsichtigt sei, hat die Großh. Regierung, wie folgt, beantwortet:

„Die nach Fertigstellung der Linie Neustadt-Donaueschingen voraussichtlich eintretende Verkehrszunahme auf der Höllenthalbahn erfordert eine Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit durch Umwandlung der bisherigen Betriebsweise in einen Vollbahnbetrieb mit folgenden besonderen Einrichtungen:

Sämmtliche Züge werden auf der Bergfahrt durch Adhäsionslokomotiven an der Spitze geführt und erhalten auf der Zahnradstrecke Nachschub durch eine Zahnradlokomotive. Hierdurch wird eine größere Betriebssicherheit erzielt, indem beim Bruch einer Kuppelung der hintere Theil des Zuges noch durch die Zahnradlokomotive aufgehalten werden kann.

Zu Thal fahren die Güterzüge mit einer Adhäsions- und einer Zahnradlokomotive an der Spitze und einem Zahnradwagen am Schluß. Letzterer ermöglicht das Gestreckthalten des Zugs. Die Bremsung erfolgt außer durch die Lokomotivbremse noch durch die von Hand bediente Reibungsbremse an den Wagen. Die bisher auf der Höllenthalbahn verwendete Schmidt'sche Bremse, die sich nicht bewährt hat, fällt weg.

Die Thalfahrt der Personenzüge erfolgt mit nur einer Adhäsionslokomotive an der Spitze auch über die Zahnradstrecke. Dies ist dadurch möglich, daß die Lokomotiven wie die Wagen der Personenzugsausrüstungen außer mit der automatischen Westinghousebremse noch mit der nichtautomatischen versehen werden, so daß der Lokomotivführer im Stand ist, durch Regulirung der Bremswirkung die Geschwindigkeit des Zugs auf der Zahnradstrecke gleichmäßig zu erhalten. Bei der Fahrt auf den starken Gefällstrecken wird nur die nichtautomatische Westinghousebremse in Wirksamkeit treten und die automatische als Nothbremse dienen.

Bei der neuen Betriebsweise kann die Höchstbelastung von 100 Tonnen auf 130 Tonnen hinaufgesetzt und außerdem durch Verwendung neuer Lokomotiven eine Kürzung der Fahrzeit zwischen den Endstationen derart erzielt werden, daß die Personenzüge auf der Strecke Freiburg-Hirschsprung mit einer wirklichen Geschwindigkeit von 30—40 km in der Stunde, auf den übrigen Adhäsionsstrecken mit günstigeren Neigungs- und Krümmungsverhältnissen mit einer solchen von 55—65 km in der Stunde fahren.

Auf der Zahnradstrecke dagegen wird auch fernerhin keine erhebliche Steigerung der Zugsgeschwindigkeit eintreten können; immerhin wird es nach angestellten Versuchen voraussichtlich möglich sein, auch hier die Geschwindigkeit bei der Bergfahrt von 8—10 auf 13 km und bei der Thalfahrt, wo dem Führer die nichtautomatische Bremse zur Verfügung steht, auf 25 km in der Stunde zu erhöhen. Damit ergäbe sich für die ganze Strecke Freiburg-Donaueschingen eine durchschnittliche Fahrzeit von 3 Stunden.

Zum Schluß ist noch darauf hinzuweisen, daß die neue Betriebsweise nicht nur eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Höllenthalbahn mit Bezug auf die Höchstbelastung und die Zugsgeschwindigkeit bringen, sondern auch die Wirthschaftlichkeit in der Verwendung der Zugskraft fördern wird, indem für die ganze Strecke nur eine Gattung von Adhäsionslokomotiven vorgesehen und damit durch eine einheitliche Gestaltung der Diensteintheilung eine gute Ausnützung der Lokomotiven zu erreichen ist."

8. Endlich wurde auch die Frage der Einführung von Motorwagen auf unseren Bahnen Seitens Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung des Näheren erörtert. Die letztere hat uns, was diesen Punkt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anbelangt, eine umfassende Darlegung zugehen lassen, die wir im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache hier unverkürzt zum Abdruck bringen.

Dieselbe lautet:

„In das Budget 1898/99 wurde ein Betrag von 100 000 ℳ zur Vornahme von Versuchen mit Motorwagen eingestellt. Diese Wagen sollten auf einigen Strecken Verwendung finden, um zu gewissen Zeiten eine bessere Verbindung der Landorte mit den benachbarten größeren Städten zu erreichen. Das Bedürfniß nach einer solchen macht sich auf manchen Strecken vielfach am Vormittage geltend, da bei der derzeitigen Betriebsweise der eingelegte Frühzug nur dem Interesse der Arbeiterbevölkerung dient, während der nachfolgende Zug erst zu einer Zeit eintrifft, wo der Unterricht in den Schulen bereits begonnen und auch der Marktverkehr schon lebhaft im Gange ist.

Aber auch zu den übrigen Tageszeiten wird von den Landorten häufigere Fahrgelegenheit angestrebt. Die dahingehenden Wünsche ließen sich mit den bisherigen Betriebsmitteln vielfach nicht erfüllen.

Der hier in Betracht kommende Verkehr ist im Allgemeinen gering, es würde deßhalb die Einlegung eines besonderen von einer größeren Dampflokomotive geführten Zuges unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen, denen nur eine geringe Einnahme gegenüberstände.

Es läßt sich aber ein derartiger Vorortverkehr nur dann einigermaßen wirthschaftlich günstig gestalten, wenn er mittelst leichter und einfach zu bedienender Betriebsmittel durchgeführt wird, so daß sich das gesammte Zugsbegleitungspersonal des aus dem Motorwagen und etwa einem weiteren Anhängewagen bestehenden Zuges auf zwei Mann beschränken läßt, und wenn diese Betriebsmittel nur einen geringen Aufwand für Unterhaltung und Betrieb verlangen.

Die diesbezüglichen Bestrebungen der Eisenbahnverwaltungen reichen noch in die 70er Jahre zurück, wo der Rowanwagen zuerst sich Geltung verschaffte.

In den letzten Jahren wurde auf dem Gebiet des Motorwagenbetriebes außerordentlich viel geleistet; es sind zur Zeit im Ganzen ca. 10 verschiedene Systeme in Verwendung, die sich im Allgemeinen im Straßenbahnbetrieb bewähren, wenn sie auch eine vollkommene Lösung der Frage nicht herbeiführen. Je nach der Art der zur Verwendung kommenden Betriebskraft kann man unterscheiden:

1. Dampfmotorwagen
2. Feuerlose Motorwagen
3. Druckluftmotorwagen
4. Gas-, Benzin- und Petroleummotorwagen
5. Elektrisch betriebene Motorwagen
6. Kleine Lokomotiven.

1. Dampfmotorwagen.

Die Dampfwagen, wie sie Belpaire, Thomas und Rowan gebaut haben, sind Eisenbahnwagen, die von kleinen in das Fahrzeug eingebauten Dampfmaschinen getrieben werden und mit gewöhnlichen stehenden Dampfkesseln ausgerüstet sind. Diese Bauart hat schon frühzeitig eine ziemliche Verbreitung gefunden. Eine Neuerung im Bau von Dampfmotorwagen erfolgte, als man sich eingehender mit dem Bau von Straßenmotorwagen, sogenannten Automobilen oder Selbstfahrern, beschäftigte und hier dazu überging, statt der verwendeten Dampfkessel mit Galloway- oder Fieldröhren solche Kesselsysteme einzuführen, welche bei kleinem Wasserraum eine große Heizfläche besitzen und somit sehr rasch Dampf abgeben können, Systeme, wie sie schon auf kleinen Dampfbooten, besonders Torpedobooten, erprobt worden sind.

In Frankreich, wo das Motorwagenwesen eifrig betrieben wird, sind es besonders zwei Firmen, welche in dieser Richtung bemerkenswerthe Erfolge zu verzeichnen haben: de Dion & Bonton in Puteaux und Serpollet in Paris. Ihre Bestrebungen waren hauptsächlich darauf gerichtet, Dampferzeuger von kleinem Gewicht bei hoher Verdampfungsfähigkeit zu erhalten.

Eine wesentliche Bedingung für die Bauart geeigneter Kessel liegt in dem Umstande, daß der Führer des Dampfwagens während der Fahrt nicht viel Zeit hat, sich mit der Dampferzeugung zu beschäftigen, da ihm dann, weil er ohne Beihilfe ist, hauptsächlich die Aufgabe zukommt, die Strecke zu beobachten.

Die Maschinen dieser Dampfwagen bieten nichts besonderes. Sie sind nach Art der Lokomotivdampfmaschinen gebaut, laufen mit beliebiger Geschwindigkeit vor- und rückwärts und bedürfen somit keines besonderen Getriebes für Geschwindigkeitswechsel. Diese Dampfwagen gestalten sich somit in dieser Richtung einfach.

In Amerika wurde in den Baldwin-Lokomotivwerkstätten zu Philadelphia ein auf der Cincinnati-, Hamilton- und Dayton-Eisenbahn verkehrender, auf zwei vierrädrigen Drehgestellen laufender Dampfmotorwagen gebaut, ferner ein Wagen für die Detroit- und Lima-Nordbahn. Der erste Wagen hat einen Maschinenraum, eine Gepäckabtheilung und eine Abtheilung für 24 Reisende. Die Bedienung geschieht durch einen Maschinenwärter und einen Schaffner. Der Dampfkessel dieses Wagens, System Austin mit senkrechten Röhren, besitzt gegenüber den Dampferzeugern der französischen Systeme noch einen verhältnißmäßig großen Wasserraum, wenn schon er keiner besonderen Wartung bedarf.

Der für die Detroit- und Lima-Nordbahn bestimmte Wagen ist leistungsfähiger als der vorige, insofern schon die Länge des Wagens mit 17,83 m wesentlich größer ist als jene des ersten Wagens mit 9,98 m; er vermag 2—3 Anhängwagen zu ziehen.

Der erste der beiden amerikanischen Wagen ist noch mit einer Kondensationseinrichtung für den aus der Dampfmaschine ausströmenden Dampf versehen, um bei der Fahrt durch die Bahnhöfe und Ortschaften das Dampfausströmen verhüten zu können. Das Kondensationswasser geht in den Wasservorrathsraum. Bei dem Wagen der Detroit- und Lima-Nordbahn wurde diese Einrichtung weggelassen. Die Dampfmaschinen dieser beiden Wagen sind nach Comboundsystem Vauclain gebaut. Dampfkessel und Maschine des zweiten größeren Wagens ruhen direkt auf dem einen Drehgestell.

Es ist einem Berichte zu Folge möglich, mit diesem Wagen 64 km zurückzulegen, ohne daß sich der Führer mit dem Feuer zu beschäftigen braucht. Da die Cylinderabmessungen mit 241/406 mm Durchmesser und 457 mm Hub schon eine starke Dampfmaschine darstellen und bei 12 Atmosphären Dampfdruck sich bezüglich ihrer Leistung einer kleineren Lokomotive nähern, so weist der Bericht mit Recht darauf hin, daß hier eine leichtere Lokomotive mit einem Wagen vereinigt ist.

Die Zeitschriften „American Engineer“ und „Railroad Gazette“ bemerken bezüglich der Verwendung solcher Dampfmotorwagen, daß sich dieselben einführen lassen in Gegenden, wo eine häufigere Verbindung von Ortschaften mit mittlerem Verkehr angestrebt wird und wo elektrische Motorwagen aus irgend welchen Gründen nicht eingeführt werden können. — Hauptsächlich für Straßenbahnen haben noch Dampfmotorwagen, System Clark, Scotte, Anwendung gefunden.

Die Compagnie generale des Omnibus in Paris hat seit 1879 Versuche mit Dampfmotorwagen unternommen und zwar mit dem System Lamm & Francy auf der Linie Etoile—Courbevoie, System Rowan auf den Linien Auteuil—Boulogne, Londre—Boulogne. Diese beiden Systeme haben den Nachtheil, daß der üble Geruch des ausströmenden Dampfes die Vorübergehenden belästigt.

1893 wandte diese Gesellschaft das System Serpollet an und da die Versuche befriedigend ausfielen, schloß dieselbe 1895 einen Kauf von 60 Wagen ab. Diese Wagen laufen auf den Linien Madeleine—Genevilliers, Madeleine—Colombes, St. Ouen—Bastille, Porte Clignancourt—Bastille, Porte d'Ivry—les Halles. Auf den ersten zwei Linien sollen die Dampfmotorwagen durch elektrische Akkumulatorenwagen ersetzt werden. 1897 wurden weitere Versuche unternommen mit einem System Valentin Purrey, welches die Gesellschaft gelegentlich der Ausstellung in diesem Jahre vorführen wird. Da die Versuche befriedigend ausfielen, wurden sechs solcher Wagen angeschafft, welche auf den Linien Louvre—Sevres laufen. Weitere 34 Wagen dieser Art sollen in Bestellung gegeben sein. Bei voller Besetzung wiegen die Wagen 12,6 Tonnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei diesem System, wie bei jenem von Serpollet, muß auf die Verwendung von gutem Wasser gesehen werden, das, wenn nicht natürlich als weich schon vorhanden, durch chemische Zusätze weich gemacht werden muß.

Bei dem System Purrey, wie bei dem System Serpollet, wird überhitzter Dampf verwendet, wodurch bei gleicher Leistung ein geringerer Brennmaterialverbrauch erzielt wird, als bei den früher angewendeten Systemen mit gesättigtem Dampf.

Die Verwendung von Dampfmotorwagen wurde in Frankreich auch auf normalspurigen Eisenbahnen versucht und zwar ist sowohl die Paris-Lyon-Mittelmeerbahn wie die französische Nordbahn hier mit der Einführung dieses Betriebes vorgegangen. Beide haben sich dem System Serpollet zugewandt.

Die erste Bahnlinie hat einen Motorwagen für 32 Sitzplätze und 12 Stehplätze auf der Linie Corbeil-Malesherbes in Dienst gestellt.

Die französische Nordbahn hat für den Postdienst auf der 40 km langen Strecke Creil-Beauvais ebenfalls einen zweiachsigen Wagen System Serpollet mit Postabtheilung eingeführt.

Diese Gesellschaft soll indessen beabsichtigen, elektrische Akkumulatorenwagen für 50 Plätze und eine Leistung von 30 P. S. max. einzuführen.

In Deutschland wurde von den neueren Systemen mit schneller Dampferzeugung das System Serpollet von den Königlich Württembergischen Staatsbahnen eingehenden Versuchen unterzogen. Der erste Wagen wurde von der Gesellschaft Serpollet in Paris in gleicher Größe und Leistung, wie jener der Paris-Lyon-Mittemeerbahn fertig bezogen. Bei diesem hatten sich, abgesehen von der zu geringen Leistungsfähigkeit, während des Betriebes verschiedene Mängel gezeigt, die aber nur zum Theil behoben werden konnten.

Das Wesentliche des Systems liegt im Dampferzeuger, welcher aus einer Verbindung verschiedenartig geformter Röhren besteht, die in einem Kasten aus feuerfestem Mauerwerk dem Feuer ausgesetzt sind. Durch diese Röhren mit kleinem Innenraum wird Wasser gedrückt, welches schnell in hochüberhitzten Dampf verwandelt wird. Die Röhren haben zum Theil kreisrunden, zum Theil nierenförmigen Querschnitt bei einer Wandstärke von 7 bis 12 mm.

In die unteren Röhren von kreisrundem Querschnitt sind Bolzen mit Warzen eingesetzt, welche den Innenraum nahezu ausfüllen und so den Wasserraum verkleinern. Die Dampfmaschine, welche direkt den überhitzten Dampf erhält, muß bei der hohen Temperatur des auf 350° bis 400° C. überhitzten Dampfes mit besonderem Oel, sog. Valvoline, geschmiert werden, da das gewöhnliche Pflanzenöl oder Mineralöl sich bei dieser Temperatur rasch zersetzt und verflüchtigt, also im Cylinder und Schieberkasten auch keine fettigen Bestandtheile zurücklassen würde. Auch führt die Zersetzung des gewöhnlichen Oeles zu übelriechenden Abgasen, welche gerade die französischen Gesellschaften bei ihren Dampfmotorwagen zu vermeiden suchten.

Die Dampfmaschine ist eine Zwillingsmaschine mit 210 mm Cylinderdurchmesser und 300 mm Hub von einfacher Bauart, jedoch mit runden Flachschiebern. Die Erwartung, daß sich diese Schieber im Betrieb drehen sollten und sich damit eine gleichmäßige Abnützung des Schiebers und der Schieberfläche ergeben würde, hat sich nicht erfüllt.

Die Heizfläche des Dampferzeugers beträgt bei diesem ersten Wagen 11,132 qm, die Rostfläche 0,46 qm. Die Temperatur in den obersten Rohrreihen des Dampferzeugers 350 bis 400° C. und wird mittelst eines dem Maschinisten sichtbaren Pyrometers gemessen. Das feuerfeste Mauerwerk des Dampferzeugerkastens wird rasch abgenützt, so daß öfters eine Ausbesserung in der Werkstätte vorgenommen werden muß. Da die Feuergase den Generatorkasten bei dem ersten Wagen zu rasch verließen, und somit keine vollständige Wärmeabgabe stattfand, wurde über den obersten Rohrreihen ein durchlöcherter Blechschirm eingesetzt, welcher die Gase zurückhält.

Die Wärmeausstrahlung des Generatorkastens nach außen war bei diesem ersten Wagen sehr bedeutend, so daß der Aufenthalt des Wagenführers neben demselben zur warmen Sommerszeit lästig wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Durchleitung von Wasser durch die Generatorrohre war eine Handpumpe und eine kleine Excenterpumpe angebracht. Letztere war nur im Betrieb, wenn der Wagen lief. Es mußte also beim Anfahren die Handpumpe benützt werden, um das zur sofortigen Dampfbildung nöthige Wasser durch die heißen Röhren zu drücken. Während des Wagenstillstandes auf den Unterwegsstationen fand eine Speisung nicht statt und es waren in Folge dessen die wasser- und dampfleeren Röhren einer hohen Temperatur ausgesetzt, so daß sie glühend wurden, sich verzogen, verkrümmten, erweiterten, auch die Rohrverbindungsstücke lockerten, wodurch Undichtigkeiten und häufige Reparaturarbeiten veranlaßt wurden. Außerdem fand eine rasche Abnützung und frühzeitiges Abbrennen der Rohre statt. Bei einigen der Röhren mit nierenförmigem Querschnitt wurde der Innenraum, welcher neu 7 bis 9 mm weit ist, bei dem Glühendwerden der Rohre auf 18 mm erweitert. Röhren mit kreisrundem Querschnitt waren an der untern Seite ganz abgezehrt, so daß sich längs der Röhren Schlitze bildeten. Bei jedem Rohrauswechseln mußte der Wagen in die Werkstätte genommen und dafür eine Lokomotive in Betrieb gegeben werden.

Die Excenterpumpe wurde, nachdem die württembergische Verwaltung den Wagen endgiltig übernommen hatte, durch eine Dampfpumpe ersetzt, welche nach Belieben ständig betrieben werden kann. Während des Wagenstillstandes wird jetzt Wasser durch die Dampfrohre durchgedrückt. Der sich bildende Dampf wird im Winter zur Wagenheizung benützt, im Sommer in den Wasserbehälter übergeführt. Seitdem sind die Verkrümmungen und das Abbrennen der Rohre auf das Mindestmaß gebracht worden.

Eine Hauptbedingung für die Verwendung der Serpollet-Generatoren ist ein weiches Wasser. Solange für den ersten württembergischen Serpolletwagen kalkhaltiges Wasser verwendet wurde, fanden Anfressungen der Schieber und Kolben statt. Der in den Dampferzeugerröhren sich abscheidende Kalk wird nämlich von dem Dampf nach dem Schieberkasten und Cylinder übergerissen, da die sich bildende Kalkkruste bei der fortdauernden Ausdehnung und Zusammenziehung der Dampfröhren in den obersten Reihen losgedrückt und von dem daselbst mit sehr großer Geschwindigkeit durchlaufenden Dampf mitgenommen wird.

Der noch in den Röhren, namentlich den unteren angesetzte Kalk muß durch Salzsäurelösung entfernt werden, damit der Wärmedurchgang durch die Eisenwandung der Röhren nicht durch die die Wärme schlecht leitende Kalkkruste gehindert wird.

Seitdem chemisch gereinigtes Wasser für diese Dampfwagen benützt wird, wurden auch die Mißstände behoben. Es findet nur noch ein Ausspritzen der Röhren mit verdünnter Salzsäure statt, was an jedem Sonntag vorgenommen wird. Da an diesen Tagen die gewöhnlichen Lokalzüge nicht verkehren, wird statt des Dampfwagens eine Lokomotive zur Bewältigung des größeren Verkehrs eingestellt.

Die geregelte Bereitschaft des Dampfwagens hängt somit von der guten Instandhaltung des Dampferzeugers ab. Eine übermäßige Beanspruchung desselben zur Erzielung übernormaler Zugkraft muß vermieden werden, da alsdann Undichtheiten der Rohrverbindungen und damit Betriebsstörungen eintreten.

Die Leistung des ersten zweiachsigen Wagens mit 4 m Radstand, für 32 Sitzplätze und 10 Stehplätze auf der Plattform war derart festgesetzt, daß auf 10‰ Steigung eine Geschwindigkeit von 25 km/Stde und, wenn noch ein besetzter Beiwagen angehängt wird, eine Geschwindigkeit von 25 km erreicht wird.

Bei den Abnahmeversuchen wurde die festgesetzte Leistung übertroffen, indem mit besetzten Beiwagen noch eine Geschwindigkeit von 35 km/Std. erzielt wurde.

Der Wagen wird gewöhnlich nicht gedreht, sondern läuft ungedreht vorwärts und rückwärts. Auf der Plattform, auf welcher der Schaffner seinen Platz hat, sind wie auf dem Maschinistenstande die erforderlichen Zugstangen für Dampfglocke, Dampfpfeife und Dampfauslaßventil, sowie die Kurbel der Handbremse angebracht. Wird das Dampfauslaßventil gezogen, so entleert sich der Dampferzeuger von Dampf und die Maschine erhält keinen Betriebsdampf mehr. Es ist also sowohl der Maschinist wie der Schaffner im Stande, den Wagen alsbald zum Stillstand zu bringen. Beim Rückwärtsfahren übernimmt der Schaffner die Beobachtung der Strecke, während der Maschinist, auf der Seite ausschauend, ebenfalls die Strecke übersehen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter Berücksichtigung der mit diesem ersten Dampfwagen gemachten Erfahrungen hat die württembergische Eisenbahnverwaltung einen zweiten größeren Dampfwagen, System Serpollet, für 40 Sitzplätze und 8 Stehplätze beschafft und Anfangs Januar d. J. auf der Strecke Tübingen—Reutlingen—Pfullingen in Betrieb gesetzt. Der Dampferzeuger wurde, weil unter Patent stehend, wieder von der Serpolletgesellschaft bezogen, hier aber für einen Dampfüberdruck bis 20 Atm. und eine Ueberhitzung auf 500 ° C. vorgesehen.

Der Wagen und die Dampfmaschine wurden in der Maschinenfabrik Eßlingen gebaut.

Die Dampfmaschine erhielt entsprechend dem höheren Betriebsdruck nur 190 mm Cylinderdurchmesser bei 300 mm Kolbenhub und gewöhnliche rechteckige Muschelschieber für die Steuerung.

Da die Wagenachsen auf einen größeren Abstand von 4, 5 m gesetzt wurden, konnte die Dampfmaschine weiter zwischen die Achsen zurückgesetzt werden, so daß sich eine günstigere Lastvertheilung auf die beiden Achsen ergab und das Auf- und Abgehen der vorderen Wagenhälfte bei dem Arbeiten der Dampfmaschine geringer wurde.

Auf den Maschinistenstand wurde mehr Raum verwendet, so daß der Aufenthalt daselbst sogar für 5 Personen ausreicht. Der Generator wurde zur Verhinderung der Wärmestrahlung nach außen mit Asbestplatten und stärkeren Eisenthüren abgedichtet, so daß eine unangenehme Wärmeausstrahlung neben dem Generator nicht mehr fühlbar ist. Der Maschinistenraum ist mit dem Raum für die Fahrgäste durch einen mittelst einer Schiebethüre abgeschlossenen Gang verbunden, wodurch es dem Schaffner möglich ist, auch während der Fahrt zum Maschinisten zu gelangen.

Die Regulierung der Briketfeuerung geschieht durch Oeffnen und Schließen der Aschklappen und wenn nöthig durch Einsetzen des Bläsers.

Für die Speisung des Dampferzeugers wird fast nur gereinigtes Wasser in Tübingen, selten Rohwasser in Reutlingen genommen.

Das Schmieren der Dampfcylinder und Schieber geschieht ausschließlich mit Valvoline, das bei einem Preis von 100 ℳ für 100 kg über das Doppelte des z. Z. für Lokomotiven benützten Schmieröls kostet.

Der Dampferzeuger gehört zu den nicht explodirbaren Kesseln, insofern als bei einem Auseinandergehen eines Rohres in Folge einer Schadhaftigkeit oder Ausglühens nur die geringe, in den Röhren vorhandene Dampfmenge ausströmt und daraufhin die das Rohrsystem speisende Pumpe stillsteht. Da das ganze nur 56 Liter fassende Rohrsystem in einen starken Kasten eingebaut ist, erscheint eine Verbrühung des Maschinisten durch den ausströmenden Dampf ausgeschlossen.

Außerdem ist eine Vorrichtung angebracht, welche bewirkt, daß bei einem Dampfdruck, welcher 20 Atmosphäre überschreitet, ein Theil des Dampfes durch ein Sicherheitsventil in den Wasserbehälter übertritt.

Die höchste Leistung des Wagens berechnet sich auf 45 Pferdestärken. Als höchste Grenze für den Bau der Serpolletgeneratoren wird die Leistung von 60 Pferdestärken angegeben.

Der Wagen ist im Stande, auf einer Strecke mit einer Steigung 1 : 100 2 Anhängewagen von 22 Tonnen Gewicht mit 22 km/St. Geschwindigkeit, auf der Steigung 1 : 45 einen Beiwagen zu führen. Bei einem Triebraddurchmesser von 1000 mm vermag der Wagen auf horizontaler Strecke mit einer Geschwindigkeit von 40 km/St. zu fahren.

Für die Bedienung der Maschine wird ein Mann verwendet, welcher gelernter Schlosser ist und auf der ihm zugewiesenen Strecke den Fahrdienst kennt.

Die kilometrische tägliche Leistung ist durch das System des Generators als solches nicht beschränkt; es ist aber vorausgesetzt, daß die erforderlichen Vorräthe von Wasser und Heizstoff, die nur in beschränkter Menge untergebracht werden können, immer wieder ergänzt werden. Der Wasserkasten faßt nur 800 Liter und an Kohlenbrikets können nur 500 kg mitgenommen werden.

Eine dauernde Indiensthaltung des Wagens würde aber zur Folge haben, daß Schadhaftigkeiten am Dampferzeuger auftreten, die Röhren sich durch die sich abscheidenden mineralischen Stoffe zusetzen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wodurch die Dampfentwickelung gehemmt wird. Der Verbrauch an Brikets wurde bei dem alten Wagen zu 3 bis 3,5 kg, der Verbrauch an Oel zu 30 bis 35 g für 1 km ermittelt. Bei dem neuen Wagen, welcher wirthschaftlicher arbeitet als der erste Wagen, werden diese Beträge sich merklich vermindern. Die tägliche Leistung des Wagens beträgt 132 km.

Unter diesen Verhältnissen stellen sich die Betriebskosten

a) für den Maschinisten auf	5,0 Pf/km
b) für das Material auf Brikets, Valvoline	5,5 Pf/km
zusammen . . .	10,5 Pf/km

Die Vergütung für den Schaffner wird bei der Berechnung außer Betracht gelassen, weil solcher auch bei Wagen anderer Systeme erforderlich ist.

Die Unterhaltungskosten betragen nach den Erfahrungen, die sich im Betrieb mit den alten Wagen ergeben haben, etwa 10 bis 12 Pf. für 1 km; dies ist als sehr hoch zu betrachten, da derartige Unterhaltungsbeträge nur bei unseren stärkeren Lokomotiven erfahrungsgemäß erforderlich sind.

Es muß hier hervorgehoben werden, daß dieser Betrag hauptsächlich durch die Unterhaltung des Dampferzeugers und zum Theil der Dampfmaschine in Folge der Verwendung mangelhaften Speisewassers und geringwerthigeren Schmieröls veranlaßt wurde. Die Unterhaltungskosten für den Wagen als Fahrzeug sind gering.

Es ergaben sich als Gesammtbetriebskosten demnach etwa 20 bis 23 Pf. für 1 km Fahrt ausschließlich Verzinsung des im Wagen angelegten Kapitals, sowie der Kosten für Wasserreinigung.

Die Beschaffungskosten des neuen Dampfmotorwagens belaufen sich auf 26 000 ℳ, wovon etwa 17 000 ℳ auf die maschinelle Einrichtung, Dampferzeuger und Dampfmaschine mit Zubehör, zu rechnen sind.

Der neue Wagen konnte, obwohl für die Beförderung einer größeren Anzahl Personen vorgesehen, wieder nur zweiachsig gebaut werden, weil die Gesellschaft Serpollet sich nicht auf die Erbauung eines vierachsigen Wagens einließ und für einen solchen Wagen wegen der dabei erforderlich gewordenen größeren Leistung des Generators keine Gewähr übernommen hätte. Das Eigengewicht des Wagens beträgt 16 680 kg. Die Belastungen der beiden Wagenachsen sind, wenn der Wagen nicht besetzt ist, ziemlich verschieden. Der Unterschied der Belastung verringert sich aber wesentlich, sobald der Wagen voll besetzt ist. Alsdann ist der Achsdruck der Laufachse 9,1 Tonnen und jener der Triebachse 12,3 Tonnen. Bei diesem Achsendruck der Treibachse ist auch bei glatten Schienen und in der Steigung 1 : 45 noch genügend Adhäsion vorhanden, sodaß die am neuen Wagen angebrachte Sandstreuvorrichtung nicht benützt zu werden braucht.

Eine große Verbreitung haben diese Dampfmotorwagen mit Dampferzeugern von kleinem Wasserraum und schneller Verdampfungsfähigkeit auf normalspurigen Bahnen bis jetzt nicht gefunden. Ueber das Stadium des Versuchs ist die Verwendung solcher Wagen heute noch nicht hinausgekommen.

Die Ursachen dafür sind verschiedenartige. Vor Allem liegt ein wesentlicher Grund hierfür in der Forderung des Vorhandenseins weichen Wassers zur Kesselspeisung. Ist dieses von Natur aus nicht zu haben, so muß dasselbe chemisch gereinigt werden, um den größten Theil der mineralischen Beimengungen, wie Kalk, Gyps, Magnesia, Kochsalz, zu entfernen. Das Zusetzen von Chemikalien in das Speisewasser zum Niederschlagen der Beimengungen muß in besonderen Apparaten vorgenommen werden, damit der sich niedersetzende Schlamm entfernt wird, bevor er in die Dampferzeuger übergeführt wird. Der Zusatz der Chemikalien in das dem Dampferzeuger unmittelbar zugeführte Speisewasser mildert die Nachtheile, welche mit der Verwendung harten Wassers verbunden sind, beseitigt dieselben aber nicht vollständig, indem eben der sich im Dampferzeuger bildende Niederschlag an den Röhren sich zwar nicht mehr festsetzt, aber noch zum Zusetzen der Röhren Anlaß gibt.

Die Beschaffung, Aufstellung von besonderen Reinigungseinrichtungen, namentlich aber die Bedienung derselben durch einen besonderen Wärter, veranlaßt wesentliche Kosten, so daß, wollte man de:-

artige Einrichtungen nur der Motorwagen halber treffen, der Betrieb der letzteren dadurch wesentlich vertheuert würde, abgesehen noch von den Kosten für die Beschaffung der chemischen Reinigungsmittel.

Die württembergische Staatsbahn besitzt in Tübingen ohnehin eine Wasserreinigungsanlage für das Speisewasser der Lokomotiven, ist also in der Lage, auch für die Dampfmotorwagen gereinigtes Wasser abzugeben.

Die Einstellung solcher Dampfmotorwagen ist also nur auf solchen Linien möglich, wo natürlich weiches Wasser vorhanden ist oder wo Reinigungsanlagen sich befinden, in welchen das Rohwasser künstlich weich gemacht wird. Aber auch die Reinigungsanlage vermag den im Wasser zufällig vorhandenen Gyps nicht vollständig auszuscheiden, so daß gerade die sich erst im Dampferzeuger bildenden Gypsausscheidungen an den Röhren als harte Kruste festbrennen. Nur dort also, wo sehr weiches Wasser ohne besondere Unkosten erhältlich ist und angemessene Verkehrsverhältnisse vorliegen, ist auch ein Dampfmotorwagen der beschriebenen Art am Platze. Das Verkehrsbedürfniß allein ist für die Anwendbarkeit dieses Verkehrsmittels demnach nicht ausschlaggebend. Der Verkehr selbst muß sich dabei innerhalb gewisser Grenzen bewegen. Ist derselbe zu gering, so werden die verursachten Kosten nicht aufgewogen; ist der Zugang von Reisenden zuweilen zu stark, z. B. über 60 Personen, so müssen Beiwagen mitgeführt werden, und geht der Zudrang auch über dies Maß hinaus, so muß zur Bewältigung eine Lokomotive zu Hilfe genommen werden. Bei stark schwankendem Verkehr muß also neben dem Dampfmotorwagen noch eine Dampflokomotive in Bereitschaft gehalten werden, welche in besonderen Fällen eintritt.

Die Verwendung von Brikets zur Heizung bildet für den Betrieb dieser Wagen wegen des starken von ihnen erzeugten Qualms in belebten Gegenden eine weitere Unannehmlichkeit.

Aus diesem Grunde und weil die Gase des zur Schmierung der Cylinder verwendeten Schmieröls bei der Zersetzung durch den stark überhitzten Dampf einen üblen Geruch hinterlassen, haben die französischen Straßenbahnen wiederum die Dampfmotorwagen nur außerhalb größerer Städte verwenden können.

Die Fahrpreise auf den Dampfwagen der württembergischen Verwaltung sind die gleichen, wie sie für die Personenzüge III. Klasse in Württemberg gelten.

Da sich an dem erst seit Anfang Januar ds. Js. laufenden zweiten Dampfmotorwagen der württembergischen Eisenbahnverwaltung bis jetzt keine Anstände gezeigt haben, derselbe an den Wochentagen ohne Betriebsstörung und Ueberanstrengung läuft, kann erwartet werden, daß mit diesem Wagen ein befriedigendes Ergebniß sowohl hinsichtlich eines regelmäßigen, ungestörten Betriebs, als auch hinsichtlich geringer Unterhaltungs- und Wartungskosten erzielt wird. Eine richtige Beurtheilung dieser Verhältnisse wird aber erst nach Verlauf einer mindestens halbjährigen Betriebszeit möglich sein.

2. Feuerlose Motorwagen.

Die feuerlosen Motorwagen haben vor einigen Jahren einiges Aufsehen erregt, da sie für den Betrieb der Straßenbahnen viele Vortheile zu bieten schienen. Eine große Verbreitung hat diese Art von Lokomotiven indessen nicht gefunden.

Der Motorwagen System Francq führt statt eines Dampfkessels ein cylindrisches, liegendes Reservoir mit sich, das etwas Wasser enthält, im Uebrigen aber mit Dampf von hoher Spannung gefüllt wird. Der dadurch geschaffene Wärmevorrath reicht aus, um die gewöhnliche Lokomativmaschine auf eine Stunde lang mit Dampf zu versorgen.

Die Wartung derartiger Maschinen ist einfach, die Unterhaltungsarbeiten sind gering, doch sind die Betriebskosten hoch.

Maschinen dieser Bauart hat die Compagnie de Tramways du Departement du Nord auf den Linien von Lille nach Roubaix in Verwendnng. Auch einige Linien in der Umgebung von Paris werden mit solchen Motorwagen betrieben.

Der Dodge-Motorwagen, auch Kinetik-Motorwagen genannt, ist in der Hauptsache dem Wagen von Francq ähnlich. In den Rezipienten, die die Wagen mit sich führen, befindet sich aber nur hocherwärmtes Wasser, das unter starkem Druck eingepreßt wird.

Um die Rezipienten vor Abkühlung zu schützen, werden sie durch eine kleine mit Anthrazitkohlen beschickte Pfanne, die auf der Abgangsstation eingesetzt, unterwegs aber nicht bedient wird, geheizt. Die in dem heißen Wasser aufgespeicherte Wärme reicht für eine Fahrt von 40 km aus.

Die Kinetik-Motorwagen finden bei der Detroit et River St. Clair Railway Cie. Verwendung.

Als feuerloser Motorwagen mag hier an dieser Stelle noch das System Honigmann Erwähnung finden, auf das man s. Z. so große Hoffnung gesetzt hatte.

Honigmann verwendet bei seinem System die besondere Eigenschaft der Natronlauge, welche darin besteht, daß sie den ihr zugeführten Wasserdampf zu condensiren vermag, wobei sich die dadurch frei werdende latente Wärme zunächst auf die Lösung überträgt und von hier aus zur Heizung eines Dampfkessels benützt werden kann.

Diese Eigenschaft der Natronlauge hat Honigmann in der Weise bei seinem Motorwagen verwerthet, daß er auf demselben einen cylindrischen Natronkessel aufsetzt, dessen obere Fortsetzung einen kleinen Dampfkessel bildet. Die Heizung desselben erfolgt durch eine Anzahl Röhren, die von dem Kesselboden in den Natronraum ragen. Ist bei Antritt der Fahrt bereits genügende Dampfspannung im Kessel vorhanden, so vermag durch denselben die Lokomotivmaschine in Thätigkeit gesetzt zu werden. Der Abdampf wird dann nicht in's Freie, sondern der Natronlauge zugeführt, die dadurch erwärmt und gleichzeitig aber auch in den Stand gesetzt wird, mittelst der Siederohre dem Kessel genügend Wärme zuzuführen, so daß die Dampfbildung in dem erforderlichen Maße aufrecht erhalten werden kann.

Nach einem 4 bis 9stündigen Betriebe ist die Verdünnung der Natronlauge so weit vorgeschritten, daß sie wirkungslos ist. Sie wird dann in der Hauptstation abgelassen und behufs Wiederverwendung eingedampft. Der Kessel aber wird mit frischer Lauge gefüllt.

Die Verwendung von Kupfer für die mit Natronlauge in Berührung kommenden Theile erhöht die Anlagekosten einer Honigmann'schen feuerlosen Lokomotive sehr. Auch die Betriebskosten sind hohe, weßhalb diese Bauart, die insofern Vorzüge vor den übrigen hat, daß sie nicht nur feuer- und rauchlos ist, sondern auch jede Dampfausströmung vermeidet, eine Verwendung beim Eisenbahnbetrieb bis jetzt nicht gefunden hat.

3. Druckluftmotorwagen.

Die Druckluftmotorwagen werden von komprimirter Luft betrieben, die sie in Recipienten mitführen, die einem Druck von 50 Atmosphären gewöhnlich ausgesetzt sind.

Je nach der Art der zur Erwärmung der Verbrauchsluft, welche Erwärmung erforderlich ist, um während der Expansion in den Cylindern eine zuweitgehende und daher schädliche Abkühlung zu vermeiden, getroffenen Einrichtungen unterscheiden sich die einzelnen Systeme untereinander in ihrer Bauart.

Die Druckluftmotorwagen haben nur in Frankreich (System Popp-Conti) und in Amerika (System Hardie) Verwendung gefunden. In New-York werden die Seilbahnen der 3. Avenue durch Druckluft nach System Hardie ersetzt werden. In Washington wird das System Hoadley-Knight verwendet, das sich von dem System Popp nur durch die Art des Antriebes, der hier nicht wie bei einer gewöhnlichen Dampfmaschine direkt, sondern mittelst Ketten erfolgt, unterscheidet.

In Deutschland haben die Druckluftmotoren bis jetzt keine Verbreitung gefunden; die mit dem Popp'schen System der Kraftvertheilung in Offenbach gemachten schlechten Erfahrungen waren nicht besonders ermuthigend, diesbezügliche Versuche beim Eisenbahnbetrieb zu machen.

4. Gas-, Petroleum- und Benzinmotoren.

Obgleich sich feststehende Gas- und Petroleum- und Benzinmotoren im Kleinbetriebe schon ziemlich Eingang verschafft hatten, so begann die Verwendung solcher Motoren für Fahrzeuge doch erst von der Zeit ab, als das Gewicht der Motoren derart eingeschränkt wurde, daß ein Vortheil, sei es in Bezug auf Schnelligkeit oder Wirthschaftlichkeit, gegenüber der bisherigen Beförderungsart zu erzielen war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Deutschland waren zwar solche Motoren erfunden und in Verwendung genommen worden, doch kamen diese Motoren erst in Frankreich zur wesentlichen Weiterentwickelung. So ist die Compagnie generale des Omnibus mit der Beschaffung eines Wagens für Gasbetrieb nach System Lührig vorgegangen. Dieser Wagen mit einem Leergewicht von 7 Tonnen und einem Gewicht des besetzten Wagens von ca. 10 Tonnen hat Raum für 42 Personen. Dieses Gewicht ist gering im Vergleich zu Wagen, welche mit Druckluft betrieben werden bei einem Gewicht von ca. 15 Tonnen auf der Strecke St. August—Cours de Vincennes und dem elektrisch betriebenen Wagen mit 14 Tonnen der Strecke Paris—St. Denis. Der Gasmotor des Versuchswagens hat 15 Pferdestärken und vermag dem Wagen auf horizontalen Strecken eine Geschwindigkeit von 16 km/St. zu geben, auf 30 ‰ Steigung und Krümmung von 20—30 m Halbmesser noch 8 km/St.

Die drei auf dem Wagen befindlichen Gasbehälter, welche einen Gesammtinhalt von 1,25 cbm haben, werden vor der Abfahrt in der Abgangsstation mit Gas von 10 Atmosphären Druck gefüllt. Der Gasverbrauch für 1 km horizontaler Strecke hat sich zu 500 liter/km und unter Einrechnung der Stationsaufenthalte, während deren der Motor leer weiter läuft, zu 600 liter/km ergeben. Solche Gasmotorwagen System Lührig sollen nun in England auf den Straßenbahnen der Blackpool-Paint tune & Lythom Comp. und auf der Trafford Park-Straßenbahn in Manchester im Betrieb sein. Diese Wagen sind für 52 Sitzplätze gebaut und haben einen Motor von 14 Pferdestärken. Etwa je 20 Wagen sollen auf diesen beiden Linien verkehren. Auch in Dessau, Hirschberg und Amsterdam sind die Gasmotorwagen zur Einführung gelangt. Auf der Dessauer Straßenbahn laufen seit Januar 1897 Gasmotorwagen und Gaslokomotiven. Eine außerordentliche Generalversammlung der Dessauer Straßenbahngesellschaft hat indessen jetzt die Umwandlung der bisherigen nicht rentablen Gasbahn in eine elektrische Bahn beschlossen. Die Umwandlung soll von der süddeutschen Eisenbahngesellschaft (Bachstein-Berlin) in 18 Monaten hergestellt werden.

In Amerika wurden Versuche mit Gasolinmotorwagen auf der Straßenbahn in Dayton (Ohio) vorgenommen. Diese Wagen sind wie die Petroleum- und Benzinmotorwagen von einer Kraftstation unabhängig.

Die Verwendung von Benzinmotoren zum Betrieb von Eisenbahnwagen hat die Daimler Motorengesellschaft in Cannstatt in Verbindung mit der württembergischen Eisenbahnverwaltung versucht. Die Leistungen des ersten dieser Verwaltung gehörigen Daimler-Benzin-Motorwagens waren unbefriedigend, weßhalb unter Berücksichtigung der damit erhaltenen Erfahrungen ein neuer Wagen mit wesentlichen Aenderungen bestellt wurde, welcher bis auf Weiteres noch auf Gefahr der Daimler Motorengesellschaft betrieben wird.

Der eine von der Straßenbahn noch betriebene ältere Benzinmotorwagen mit 8,5 Tonnen Eigengewicht war für 24 Sitzplätze und 8 Stehplätze beschafft, hat einen Radstand von nur 2,8 m und einen Benzinmotor von 14 Pferdestärken. Mittelst einer Friktionskupplung kann eine Räderübersetzung für zweierlei Geschwindigkeiten ein- und ausgeschaltet werden.

Bei voller Belastung konnte der Wagen mit einer Geschwindigkeit von 25 km/St. auf horizontaler Strecke, und einer Geschwindigkeit von 19 km/St. auf einer Steigung von 1:50 fahren. Der Verbrauch an Benzin beträgt 0,3 kg für 1 km Fahrt. Die tägliche Leistung wird zu 210 km angegeben. Der Motor läuft auch beim Stillstand des Wagens weiter. Das Vor- und Rückwärtsfahren geschieht durch Einschaltung eines Zahnrad-Wendegetriebes. Bei dem kurzen Radstand und der großen Umdrehungszahl des Motors wurden die durch den Motor verursachten Schwingungen und Erschütterungen auch auf den Wagen übertragen.

Der ausströmende Rauch der verbrannten Benzin- und Schmieröldämpfe macht sich namentlich auf den Stationen, auf welchen der Motor leer läuft und die Gase nicht vollständig verbrennen, auch durch den üblen Geruch unangenehm bemerkbar.

Bei stark beschneiter Bahn und größerem Verkehr kann dieser Wagen nicht im Dienste bleiben und muß dann durch eine Lokomotive mit einem III. Klasse-Wagen ersetzt werden. Ein Schaffner befindet

sich nicht bei dem Wagen, da die Fahrkarten von den Stationsvorständen und Bahnwarten verkauft werden und der Zugang zum Wagen auch von diesen überwacht wird.

Der neue Daimler-Motorwagen hat 32 Sitzplätze und einen Radstand von 4 m. Der Motor, aus zwei zusammengekuppelten Maschinen bestehend, befindet sich im Wageninnern, mitten zwischen den Sitzbänken.

Er muß daher, damit die Reisenden durch die Abgase und das Geräusch des laufenden Motors nicht belästigt werden, gut verschaalt und eingeschlossen werden. Dadurch wird natürlich anderseits die Zugänglichkeit zum Motor wieder erschwert, zumal von unten nicht alle Theile des Steuermechanismus und die Motorventile zugänglich sind. Auch ist die maschinelle Einrichtung an sich schon sehr verwickelt, sodaß Herstellungs- und Ausbesserungsarbeiten nur mit großer Schwierigkeit ausgeführt werden können. Dieser Wagen erhielt nun statt wie früher zwei, hier vier Zahnradübersetzungen, um dem Wagen dementsprechend auch vier verschiedene Geschwindigkeiten ertheilen zu können, außerdem ein Zahnradwendegetriebe für Aenderung der Fahrtrichtung. Der Zahnradeingriff verursacht während der Fahrt Geräusch und Zittern, welch letzteres sich auf den Wagen und damit auf die Reisenden überträgt. Da die Cylinder der Benzinmotoren mit Wasser gekühlt werden müssen, ist mit der Antriebwelle noch eine Pumpe verbunden, welche das Kühlwasser durch die Cylindermäntel durchdrückt. Das hier auslaufende erhitzte Wasser wird durch einen von der Antriebswelle in Bewegung gesetzten Ventilator gekühlt, um von Neuem als Kühlwasser verwendet zu werden. Der Wasserbehälter hierzu befindet sich auch unter dem Wagenboden.

Eine weitere Pumpe ist vorhanden, um durch das Benzin Luft durchzuleiten. Die mit Luft gemischten Benzindämpfe gelangen dann in den beiden Benzinmotorcylindern bei der Entzündung zur Explosion und geben so die Triebkraft ab.

Zum Anlassen des Motors wird diese Luftpumpe durch ein Handkurbelgetrieb in Bewegung gesetzt.

Die Leistung des Motors ist zu 20 Pferdestärken festgesetzt, weßhalb der Verwendung des Wagens eine enge Grenze gesetzt ist. Bei außerordentlichen Vorkommnissen, z. B. starkem Zugang von Reisenden, werden auch hier wieder Betriebsstörungen eintreten. Ein stärkerer Motor kann aber dem Wagen nicht gegeben werden, da es der Daimler-Motorengesellschaft bis jetzt nicht gelungen ist, stärkere Benzinmotoren herzustellen.

Die Kosten für die Lieferung des ganzen fertigen Wagens werden sich auf 22 350 ℳ belaufen

Als Wagenführer des in Betrieb befindlichen Daimlerwagens wird ein Schlosser verwendet, welcher später Wagenwärter werden soll.

Die Betriebskosten stellen sich bei diesem Wagen

a) für den Wagenführer auf	6,0 ₰	für 1 km
b) für das Material, Benzin und Oel auf	8,5 ₰	„ 1 km
zusammen . . .	14,5 ₰	für 1 km
Die Unterhaltungskosten für Wagen und Motor betragen .	3,5 ₰	für 1 km
Die Gesammtkosten belaufen sich also auf	18 ₰	für 1 km.

Wie aus dem Umstande hervorgeht, daß jetzt schon der vierte Daimler-Motorwagen für den württembergischen Staatsbahnbetrieb gebaut wird, nachdem die drei ersten bezüglich der Leistung ein unbefriedigendes Ergebniß lieferten, ist auch bei diesem Betriebsmittel mit Benzin noch keine endgiltige Anordnung gefunden worden, welche zu Versuchen für die Beschaffung solcher Wagen ermuthigen könnte. Dasselbe befindet sich noch mitten im Versuchsstadium. Auch kann dies System, selbst wenn der neue Daimler-Wagen sich besser bewähren sollte, wie seine Vorgänger, nur bei ganz geringem Verkehr zur Geltung kommen, so lange nicht stärkere Benzinmotoren als solche von 20 Pferdestärken gebaut werden können.

An Sonntagen und Feiertagen, wo die Fahrten der Schüler und Marktbesucher nicht stattfinden, fallen die Wagenkurse aus, und wird der Daimler-Motorwagen der württembergischen Staatsbahn außer Dienst gesetzt und für besondere Sonntagskurse eine Lokomotive verwendet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Umstand, daß also bei außerordentlichen Vorkommnissen noch eine Lokomotive in Bereitschaft gehalten werden muß, kann zur Nachahmung dieses Betriebes schon mit Rücksicht auf die bedeutenden Kosten nicht veranlassen.

An dieser Stelle mag auch noch der Dieselmotor Erwähnung finden, auf den man große Hoffnungen gesetzt hatte. Die Erfahrungen, die man bis jetzt im praktischen Betrieb mit diesem Petroleummotor gemacht hat, sind indessen so unbefriedigend, daß sich die Maschinenfabriken veranlaßt sahen, den Vertrieb von solchen Motoren einzustellen, bis die Durchbildung der einzelnen Theile genügend vorgeschritten ist

Die Einfachheit des Anlassens des Dieselmotors, die stete Dienstbereitschaft, Sicherheit der Zündung sind Eigenschaften, die, falls es gelingt, eine zweckmäßige und gleichzeitig betriebssichere Bauart des Motors herzustellen, geeignet erscheinen, denselben später auch im Straßenbahnwesen und für Lokalbetrieb bei Motorwagen in Anwendung gelangen zu lassen.

Allen diesen Gas-Petroleum-Benzinmotoren sind bisher höchst mißliche Schattenseiten vorzuwerfen, nämlich die Entwickelung üblen Geruchs, Erschütterung des Fahrzeugs, und verhältnißmäßig geringe Geschwindigkeit, sowie mangelhafte Regulirung derselben.

Den üblen Geruch suchte man dadurch zu beseitigen, daß man das Schmieröl nur mit dem Gasstrom in den Cylinder läßt. Hierdurch wird das Verbrennen von Schmieröl, in welchem eine wesentliche Quelle des beanstandeten Uebelriechens liegt, merklich vermindert.

Zur Beseitigung der Erschütterung des Fahrzeugs hat man die beweglichen Theile der Maschine thunlichst auszugleichen gesucht.

Zur Regulirung der Fahrgeschwindigkeit mußte man Zahnräderübersetzung einführen, welche aber anderseits ein Zittern des Wagens veranlassen. Die Leistungsfähigkeit dieser Motoren ist bis dahin eine beschränkte, so daß sie etwa für den Straßenbahnbetrieb sich als geeignet gestalten lassen werden, für größeren Lokalbetrieb auf einer Vollbahn aber nicht als zweckmäßig befunden werden können.

5. Elektrisch betriebene Motorwagen.

Der elektrische Strom hat im letzten Jahrzehnt auf allen Gebieten der Technik die vielseitigste Verwendung gefunden und feiert z. Zt. seine größten Triumphe beim Betrieb der elektrischen Straßenbahnen. Es ist deßhalb leicht verständlich, daß sich auch auf dem nahe gelegenen Gebiet der Vollbahnen Bestrebungen geltend machten, welche auf die Einführung der neuen Betriebsweise abzielten.

Unter Beibehaltung des bisherigen Charakters der Bahn dachte man sich dabei die vorhandenen Dampflokomotiven durch elektrische Lokomotiven ersetzt, denen der Strom durch besondere Arbeitsleitungen zugeführt werden sollte.

Man versprach sich auf diese Weise in wirthschaftlicher Hinsicht bedeutende Vortheile, indem man annahm, daß der erforderliche Strom in den großen für den elektrischen Bahnbetrieb vorzusehenden Centralen sehr billig herzustellen sei und der Kohlenverbrauch für die Zugbeförderung damit eine bedeutende Ermäßigung erfahren könnte.

Außerdem betrachtete man es als einen Vorzug des elektrischen Betriebes, daß derselbe eine Erhöhung der bisherigen Geschwindigkeit zulasse und gleichzeitig eine Schonung des Oberbaues bewirke.

Bei diesen Erwägungen läßt man indessen vollkommen außer Acht, daß die heute im Eisenbahnbetrieb verwendete Dampflokomotive eine Maschine von hoher Vollkommenheit ist; sie ist in allen Theilen sehr gut durchgebildet und arbeitet auch sehr wirthschaftlich. Die heutige Lokomotive ist aber außerdem eine Maschine von hoher Leistungsfähigkeit; so leisten die Schnellzugslokomotiven der badischen Staatsbahn bis zu 1000 Pferdestärken. Es ist ersichtlich, daß eine elektrisch betriebene Centrale, die eine nur geringe Zahl solcher Lokomotiven zu ersetzen hätte, hohe Anlagekosten verursachen würde, die die Anschaffungskosten der Lokomotiven um ein Vielfaches überschreiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dazu kommt noch, daß bei der heutigen Betriebsweise die Züge theilweise mit großen Zeitabständen verkehren und deßhalb der Kraftbedarf auf den einzelnen Bahnstrecken ein außerordentlich schwankender ist. Da die elektrischen Bahncentralen aber für den Maximalbedarf an Strom und die vorhandenen Unterstationen zusammen auf ein Vielfaches der Centrale vorzusehen sind, ist deren Ausnützung eine sehr ungünstige; außerdem sind die Kosten der Dampferzeugung bei der unregelmäßigen Betriebsweise sehr hohe.

Aus diesen Gründen kann der elektrische Betrieb auf Vollbahnen in dieser Form gegenüber dem Dampfbetrieb einen wirthschaftlichen Erfolg nicht aufweisen, abgesehen davon, daß der Stromzuführung bei den umfangreichen Bahnnetzen, wie sie unsere heutigen Industriestaaten aufweisen, Schwierigkeiten erwachsen, die bis jetzt noch nicht als gehoben zu betrachten sind.

Was noch die höheren Geschwindigkeiten anbelangt, die der elektrische Betrieb zuläßt, so dürfen auch in dieser Hinsicht keine zu großen Hoffnungen geweckt werden, da Erfahrungen auf diesem Gebiet noch nirgends gemacht wurden.

Dagegen wird ohne Zweifel der elektrische Betrieb zur Schonung des Oberbaues beitragen, indem die Betriebsmittel einen ruhigen Lauf haben und wohl auch eine geringere Achsbelastung erhalten würden.

Der Ingenieur Heilmann suchte die Vorzüge des elektrischen Betriebes durch Verwendung von Lokomotiven zu verwirklichen, auf denen der zur Fortbewegung erforderliche Strom selbst erzeugt und den Elektromotoren des Fahrzeuges zugeführt wird. Er konnte damit den Betrieb von äußerer Stromzuführung und von der wechselnden Belastung der einzelnen Strecken unabhängig machen.

Eine derartige Lokomotive erfordert aber zu ihrer Bedienung vier Mann, denn sie besitzt eine außerordentlich komplizirte Einrichtung; sie vereinigt in sich einen Lokomotivkessel mit einer stehenden Verbundmaschine, welche eine Gleichstrommaschine antreibt, sie enthält außerdem eine kleine Dampfdynamo zur Regulirung der Schenkelerregung sowie die umfangreichen Regulirapparate für die vier Elektromotoren. Da die Dampfmaschine für 800—1000 Pferdestärken vorgesehen ist, so bildet die Maschine somit für sich eine kleine elektrische Centrale. Die mit einer solchen Maschine auf der französischen Westbahn gemachten Versuche fielen nicht günstig aus; die Versuchsergebnisse an Leistung, wie an Materialverbrauch sind bei jeder gewöhnlichen Lokomotive günstiger. Da zudem auch die Kosten der Heilmann'schen Maschine sehr hohe sind — der Preis der ersten Lokomotive war 170 000 ℳ —, so ist an eine allgemeine Einführung derselben im Eisenbahnbetrieb nicht zu denken.

Der elektrische Betrieb auf Vollbahnen könnte voraussichtlich dann ein wirthschaftlich günstiges Ergebniß aufweisen, wenn sich eine möglichst gleichmäßige Belastung der stromliefernden Centrale ermöglichen ließe, wie sie bei den elektrischen Straßenbahnen sowie verschiedenen städtischen Hochbahnen erreicht ist. Dies würde bedingen, daß die Personen- und Schnellzüge in einzelne in kurzen Abständen verkehrende Fahrzeuge aufgelöst werden, während die Güterzüge nach wie vor aus wirthschaftlichen wie betriebstechnischen Gründen geschlossen durchgeführt werden müssen.

Die Einführung dieser Betriebsweise hätte zur Folge, daß eine vollständige Trennung des Güterverkehrs vom Personenverkehr durchgeführt werden müßte.

Zweigleisige Bahnlinien mit starkem Güter- und Personenverkehr könnten somit für den elektrischen Betrieb nicht in Aussicht genommen werden.

Wenn man aber die Verhältnisse in Betracht zieht, wie sie sich im Personenzugsverkehr im Laufe der Zeit entwickelt haben, so ist ohne Weiteres klar, daß eine Auflösung der Schnellzüge auf unseren Vollbahnen in einzelne Fahrzeuge auf die größten Schwierigkeiten stoßen würde, da der Lauf der dem internationalen Verkehr dienenden durchgehenden Wagen unter allen Umständen gesichert werden müßte und auch die Leistungsfähigkeit der Bahn darunter nicht leiden darf.

Ob sich der elektrische Betrieb auf Vollbahnen einfacher gestalten würde, wenn er sich nur auf den Personendienst beschränkte, der sich dann zwischen den Hauptstationen auf besonderem Gleis mehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als Lokalzugsdienst abzuwickeln hätte, während für den Schnellzugs- und Güterdienst die bisherige Betriebsweise beibehalten werden könnte, mag dahingestellt bleiben.

Jedenfalls aber besteht z. Zt. wenig Neigung, die durch solche Aenderungen bedingten außerordentlich hohen Kosten aufzuwenden, ohne daß ein Ausgleich hierfür auf anderem Gebiet gesichert erscheint.

Damit ist jedoch nicht festgelegt, daß die Verwendung des elektrischen Stromes zur Zugbeförderung überhaupt ausgeschlossen ist. Es ist im Gegentheil ein großes Gebiet vorhanden, auf dem er erfolgreich mit der Dampfkraft in Wettbewerb treten kann.

Dies Gebiet bildet der Lokalverkehr in seinen verschiedenen Formen. Die Einführung des elektrischen Betriebes läßt sich hier unter Beibehaltung der bisherigen Anlagen erreichen, ohne daß die Nachbarbahnen davon berührt werden.

Je nach der Form, in der der Lokalverkehr sich zeigt, wird die einzuführende elektrische Betriebsweise eine verschiedene sein müssen. Handelt es sich um einen Vorortverkehr, der eine sehr dichte Zugfolge hat, so sind bereits alle Bedingungen erfüllt für einen wirthschaftlichen Erfolg. Auf Nebenbahnstrecken, die gewöhnlich gleichzeitig geringen Güterverkehr aufweisen, sind die Verhältnisse im Allgemeinen weniger günstig, doch kann auch hier durch gesteigerte Fahrgelegenheit eine dichtere Zugfolge, wenn auch in Form einzelner Wagen, erzielt werden.

In diesen beiden Fällen wird der erforderliche Strom den Motorwagen zweckmäßigerweise durch eine besondere Arbeitsleitung von einer Centrale aus zugeführt.

Handelt es sich jedoch nur um die Verbesserung der Verbindungen einzelner Bahnstrecken zu gewissen Tageszeiten, so wird es vortheilhafter sein, falls man sich für elektrischen Betrieb entscheidet, die Verwendung von Akkumulatorenwagen in Aussicht zu nehmen.

a) Motorwagen mit oberirdischer Stromzufuhr.

Der elektrische Betrieb mittelst oberirdischer Stromzufuhr hat im Lokalverkehr der Vollbahnen bereits eine gewisse Bedeutung erlangt.

Die erste elektrisch betriebene Normalspurbahn in Deutschland ist die 4,5 km lange Strecke Meckenbeuern—Tettnang, die die Oberamtsstadt Tettnang mit der Hauptlinie Friedrichshafen—Ulm verbindet.

Der dem Motorwagen durch oberirdische Kontaktleitung zugeführte Gleichstrom wird von einer bei Tettnang gelegenen Wasserkraft entnommen, die gleichzeitig den Strom für die Beleuchtung dieses Ortes liefert.

Von der Firma Siemens & Halske wurde ferner im Jahre 1898 die normalspurig gebaute, elektrisch betriebene Nebenbahn Düsseldorf—Krefeld fertiggestellt.

Die Motorwagen verkehren hier mit einer Geschwindigkeit von 40 km; sie haben je zwei Motoren von 35 Pferdestärken Leistung, denen Gleichstrom von 500 Volt Spannung zugeführt wird.

Für den Bahnbetrieb wurde der Drehstrom zuerst bei der Straßenbahn in Lugano verwendet. Nach diesem Vorbild wurde im letzten Jahre von der Firma Brown, Boveri & Cie. die normalspurige Bahn Burgdorf—Thun ausgeführt und dem Betrieb übergeben.

Die Linie ist 41 km lang und hat sowohl dem Personenverkehr wie dem Güterverkehr zu dienen. Zur Verwendung kommt hier Drehstrom mit einer Primärspannung von 15 000 Volt, der von dem Kanderwerk bei Spiez zum Preis von 4 ₰ pro K.W.-Stunde bezogen wird. In besonderen Umformerstationen wird derselbe auf die Spannung von 750 Volt gebracht und von hier aus den oberirdischen Arbeitsleitungen zugeführt, die aus zwei hart gezogenen Kupferdrähten bestehen; die Schienen bilden den dritten Leiter.

Die zur Verwendung kommenden Motorwagen sind mit vier Motoren von je 60 Pferdestärken Leistung ausgerüstet. Für den Güterverkehr sind zwei elektrische Lokomotiven vorhanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für den elektrischen Betrieb der Lokalstrecken ist die Verwendung von Gleichstrom größtentheils ausgeschlossen, da die in Betracht kommenden Entfernungen doch für die zur Verfügung stehende Gleichstromspannung im Allgemeinen zu groß sind.

Der Drehstrom steht zwar dem Gleichstrom gerade auf dem Gebiet des Bahnbetriebes nach, er gestattet nicht die einfache Leitungsführung wie dieser, ermöglicht keine bequeme Geschwindigkeitsregulirung der Elektromotoren und ist auch bezüglich der Anzugskraft der letzteren im Nachtheil.

Dafür ermöglicht der Drehstrom aber die Fernleitung ohne erheblichen Energieverlust bei geringem Leitungsquerschnitt. Seine Verwendung beim Bahnbetrieb bedingt die Anwendung von zwei oberirdischen Arbeitsleitungen, während die Schienen die dritte Leitung bilden können. Eine besonders zweckmäßige Anordnung dieser Leitungen ist bis jetzt nicht gefunden, denn die Führung derselben oberhalb der Gleise kann als eine solche nicht betrachtet werden. Ebenso ist auch bis jetzt noch kein Mittel bekannt, das ermöglichte, die schädliche Einwirkung der oberirdischen Drehstromleitung auf die Fernsprechanlagen aufzuheben, die unter Umständen so bedeutend sein kann, daß sie deren Durchführung gefährdet.

Alle diese Schwierigkeiten sind jedoch nicht derart, um von Anwendung des Drehstromes abzuhalten. Wichtiger ist die Frage, wie der erforderliche Strom auf möglichst billige Weise zu beschaffen ist. Ein Preis von 10 ₰ für die K.W.-Stunde, wie er bei den städtischen Straßenbahnen üblich, ist hier noch viel zu hoch; er sollte 6 ₰ nicht wesentlich überschreiten.

Zu diesem Preis können die großen Bahncentralen den Strom nur dann liefern, wenn sie die neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete des Dampfmaschinen- und Kesselbetriebes sich voll zu Nutzen machen und außerdem noch unter besonders günstigen Verhältnissen arbeiten. In dieser Lage befindet sich die elektrische Centrale der Hauptwerkstätte Karlsruhe, die auch tagsüber verhältnißmäßig gut belastet ist, indem sie die für den Betrieb der Werkstätte erforderliche Kraft von ca. 400 Pferdestärken zu liefern hat und dann während der Nacht den Strom für die Beleuchtung des umfangreichen Bahnhofgebietes erzeugt. Diese Anlage könnte für einen Lokalbetrieb den Strom zu sehr billigem Preis liefern, da die für den Tagesbetrieb erforderliche Energiemenge verhältnißmäßig gering ist und deßhalb ohne besondere Beanspruchung der Centrale von dem regelmäßigen Betrieb geliefert werden kann, während die sehr stark belasteten Arbeiterzüge nur Morgens und Abends verkehren und zwar zu einer Zeit, wo die Werkstätten nicht im Betrieb sind, so daß deren Kraftbedarf für Bahnzwecke zur Verfügung gestellt werden kann. Aehnliche Verhältnisse werden bei der neuen Centrale in Mannheim bestehen, wo gleichfalls eine vortheilhafte Ausnützung der Anlage erreicht ist, indem dieser tagsüber die Aufgabe zufällt, die Hafenanlagen zum Betrieb der Kraftanlagen mit elektrischer Energie zu versorgen, während sie in der Nacht den für die Beleuchtung der Hafenanlagen und den Centralgüterbahnhof erforderlichen Strom zu liefern hat.

Wenn die Stromlieferung zu einem mäßigen Preis erfolgt, so kann der elektrische Betrieb vielfach auch bei einem schwächeren Verkehr noch mit dem Dampfbetrieb in Wettbewerb treten, da die Betriebskosten pro Wagenkilometer sich immerhin noch innerhalb bescheidener Grenzen halten lassen, indem dann der höhere Aufwand für Verzinsung, Amortisation des Anlagekapitals sowie Unterhaltung der Anlagen einigermaßen wieder durch den geringen Aufwand für den Strombezug und das Bedienungspersonal ausgeglichen werden können.

Die Ausführung der Arbeitsleitung für die elektrisch betriebenen Motorwagen auf der freien Strecke bietet im Allgemeinen keine Schwierigkeiten; man wird es jedoch vermeiden, solche Vollbahnstrecken hierfür in Aussicht zu nehmen, wo auf dem gleichen Gleise neben dem elektrischen Lokalverkehr auch noch ein starker Lokomotivbetrieb zur Beförderung von Personen- und Güterzügen durchgeführt werden soll. Am besten eignen sich Nebenstrecken, die von dem Fernverkehr vollständig unabhängig sind, Hauptstrecken mit starkem Verkehr aber nur dann, wenn für den Lokalbetrieb ein besonderes Gleis vorgesehen wird. Auch bei den Bahnhofsanlagen sollte der Lokalverkehr von dem Fernverkehr, falls auf eine freie Entwicklung desselben Werth gelegt wird, in vollkommener Unabhängigkeit durch

geführt werden, deßhalb sind für denselben besondere Bahnsteige zu erstellen, für welche eine besondere, die übrigen Richtungen möglichst wenig berührende Fahrstraße vorzusehen ist.

In Bahnhöfen, wo die Einfahrt der Lokalbahnzüge nur durch Ueberschreitungen von Hauptgleisen anderer Richtungen möglich und ein besonderer Bahnsteig nicht vorhanden ist, läßt sich der elektrische Lokalbetrieb mittelst oberirdischer Stromzuführung nur mit außerordentlichen Schwierigkeiten durchführen.

Eine für diese Betriebsweise sehr geeignete Strecke der badischen Staatsbahnen ist die Linie Karlsruhe-Eggenstein-Graben. Hier handelt es sich nur um Lokalverkehr, nicht um Fernverkehr.

Die Einmündung in die Bahnhöfe der Endstationen Karlsruhe—Graben ist für die Führung der Arbeitsleitung sehr günstig, indem die Fahrstraßen der Fernstrecken vollständig unberührt bleiben. Auch sind hier besondere Bahnsteige vorhanden, beziehungsweise es läßt sich ein solcher im Bahnhof Karlsruhe ohne Weiteres herrichten.

Zur Zeit verkehren auf dieser Strecke in jeder Richtung 8 beziehungsweise 9 Züge täglich.

Die Einrichtung des elektrischen Betriebes würde es ermöglichen, den Fahrplan reichlicher auszugestalten, welcher übrigens theilweise dem Charakter des Straßenbahnverkehrs angepaßt werden müßte ohne daß jedoch die Beförderung der am Morgen und Abend verkehrenden schweren Arbeiterzüge dadurch in Frage gestellt wäre.

Die zur Verwendung kommenden Motorwagen wären mit 2 Elektromotoren von je 100 Pferdestärken auszurüsten, welche für Geschwindigkeiten von 60 und 30 km in der Stunde vorzusehen wären, um auch die schwerbelasteten Züge bei längerer Fahrzeit ohne zu hohe Inanspruchnahme der Centrale befördern zu können.

Die bis jetzt angestellten Untersuchungen über die Wirthschaftlichkeit dieser Betriebsweise können zwar noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden, da der Verkehr auf dieser Nebenstrecke ziemlich entwickelt ist und auch die Lieferung des für den Betrieb erforderlichen Drehstromes zu mäßigem Preis von der Centrale der Hauptwerkstätte geliefert werden kann; es scheint aber ein Erfolg des elektrischen Betriebes hier gesichert zu sein.

Bei den günstigen Verhältnissen, die der elektrische Betrieb auf der Strecke Karlsruhe-Graben vorfinden würde, darf dessen Einführung auch dann gerechtfertigt erscheinen, wenn eine Verringerung der Betriebskosten gegenüber der bisherigen Betriebsweise nicht nachweisbar sein wird, denn immerhin werden dadurch viele Wünsche der Landbevölkerung nach Vermehrung der Fahrgelegenheit erfüllt und es wird auch möglich sein, für die weitere Ausgestaltung des Lokalbetriebes die nöthigen Erfahrungen zu sammeln.

Ohne Zweifel werden auf diesem Gebiet an die Eisenbahnverwaltung in nicht allzu ferner Zeit Anforderungen herantreten, denen sie bei Zulassung einer ruhigen Entwickelung des elektrischen Betriebs um so eher wird entsprechen können, je mehr ihre ursprünglich nur dem Lichtbetrieb dienenden elektrischen Centralen auch zur Kraftlieferung herangezogen werden und damit zur besseren Ausnützung und Verbilligung der elektrischen Energie beitragen.

b. Akkumulatorenwagen.

Neben den elektrisch betriebenen Motorwagen mit äußerer Stromzuführung, die also den erforderlichen Strom der Kontaktleitung entnehmen, haben in neuerer Zeit auch Akkumulatorenwagen im Lokalverkehr Verwendung gefunden, die bezüglich ihrer Leistung auf die in der Batterie aufgespeicherte elektrische Energie angewiesen sind. Die Verwendung elektrischer Sammler für den Motorenbetrieb konnte längere Zeit in Folge des großen Gewichtes der Platten wie auch der mangelhaften Beschaffenheit derselben keine Fortschritte machen. Nachdem es jedoch durch Verwendung der Großoberflächenplatten System Tudor gelungen ist, das Gewicht erheblich zu vermindern und auch die Ladezeit bedeutend abzukürzen, verschaffte sich das System doch allmählich etwas besseren Eingang. Zur Zeit werden derartige Wagen sowohl beim städtischen Straßenbahnbetriebe als auch im Lokalverkehr auf normalspurigen Bahnen verwendet; ja es sind auch bereits einige Lokomotiven im Betrieb, deren Motoren durch

Akkumulatorenstrom gespeist werden. Die Akkumulatorenbatterie ist bei den neueren Motorwagen unterhalb des Wagenkastens in einem besonderen Raum untergebracht, so daß eine Besichtigung leicht möglich ist. Die Spannung des zur Verwendung kommenden Stromes schwankt zwischen 250—400 und 500 Volt und wird im Allgemeinen den Verhältnissen einer vorhandenen Lichtcentrale, die den Ladestrom liefert, angepaßt.

Jeder Akkumulatorenwagen besitzt im Allgemeinen 2 Elektromotoren von 15—50 Pferdestärke Leistung. Die Apparate, die während der Fahrt die Stromstärke reguliren, sind auf den beiden Plattformen untergebracht, wo sie dem Führer bequem zugänglich sind. Der Betrieb mittelst Akkumulatorenwagen ist im Allgemeinen ein sicherer, doch erfordert die Unterhaltung der Batterie besondere Umsicht, auch haben die Akkumulatorenwagen den Nachtheil, daß durch Mitführen der Batterie, trotzdem man deren Kapazität thunlichst beschränkt, die todte Last bedeutend erhöht wird, und zwar um circa 30 bis 50 % und mehr.

Die Wagen sind in Folge dessen nur auf annähernd horizontalen Strecken verwendbar.

Nach der in Württemberg gemachten Erfahrung kommt in Steigungen 1:100 die Wirkung der todten Last bereits derart zur Geltung, daß sich der Betrieb der hohen Kosten wegen nicht mehr lohnt Es ist auch zu berücksichtigen, daß durch die Aufspeicherung im Akkumulator ein Stromverlust von 35 % entsteht, so daß die Durchführung elektrischen Betriebes mittelst Sammler voraussetzt, daß der Strom zu einem sehr mäßigen Preise bezogen werden kann. Die Kosten dieser Betriebsweise werden indessen hauptsächlich durch den Unterhaltungsaufwand der Platten beeinflußt, der sehr groß ist, da eine Erneuerung oft eintreten muß.

Befriedigende Erfolge scheint die Pfalzbahn mit dem Akkumulatorenbetrieb auf der 31 km langen Strecke Ludwigshafen—Neustadt gemacht zu haben. Die hier verkehrenden Akkumulatorenwagen haben ein Gewicht von 24 Tonnen, von dem auf die Batterie mit Motoren allein 13 Tonnen entfallen. Die Batterie besteht aus 124 Hartgummizellen und liefert Strom von einer Entladestromstärke von 150 Ampère bei 225 Volt Spannung. Dieselbe hat dabei die hohe Kapazität von 200 Ampèrestunden, welche ausreicht, die Fahrt Ludwigshafen—Neustadt mit einer Ladung bei einer Geschwindigkeit von 60 km in der Stunde zurückzulegen.

Das Aufladen der Akkumulatoren erfolgt jeweils in Neustadt und Ludwigshafen und nimmt 45 Minuten in Anspruch.

Die württembergische Eisenbahnverwaltung hat auf der Strecke Friedrichshafen—Ravensburg einen Akkumulatorenwagen in Dienst gestellt. Bezüglich des Stromverbrauchs wird von dieser Verwaltung angegeben, daß derselbe pro Wagenkilometer 1—1,5 Kilowattstunde beträgt, die Kilowattstunde ist in Friedrichshafen, wo eine bahneigene Centrale besteht, mit 15 ₰ in Anrechnung zu bringen.

Die Betriebskosten pro Kilometer betragen

a) Unterhaltungskosten			13,3 ₰
für Wagen und Motor	3,3 ₰		
für die Batterie	10,0 „		
b) für den Wagenführer			5,0 „
c) „ „ elektrischen Strom und das Schmieröl			19,7 „
			38,0 ₰

Die italienische Mittelmeerbahn hat auf ihrer Linie Mailand-Monza für den Lokalverkehr gleichfalls Akkumulatorenwagen in Verwendung genommen. Die Anregung zur Einführung dieser Betriebsweise ging von dem Minister der öffentlichen Arbeiten Pincetti aus, dessen Bestrebungen darauf abzielten, die vorhandenen zahlreichen Wasserkräfte seines Landes für den Eisenbahnbetrieb möglichst nutzbar zu machen.

Da Italien seinen Kohlenbedarf nur von auswärts decken kann, so sprechen einestheils schon volkswirthschaftliche Gründe dafür, den Verbrauch an diesem Feuerungsmaterial thunlichst einzuschränken,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

um dem Land die für den Kraftbetrieb erforderlichen Summen erhalten zu können, anderntheils müssen auch die Eisenbahnverwaltungen darauf bedacht sein, sich von der Kohlenzufuhr fremder Länder thunlichst unabhängig zu machen, da ihre Linien sonst bei eintretendem Kohlenmangel schweren Schädigungen ausgesetzt werden könnten.

Außer der italienischen Mittelmeerbahn wird auch die Meridionalbahn mit Einführung des elektrischen Betriebes auf einigen Strecken vorgehen, wobei auch die direkte Verwendung von Drehstrom von 3000 Volt Spannung in Aussicht genommen ist. Die oben erwähnte 13 km lange Linie von Mailand nach Monza dient hauptsächlich dem Vorortverkehr. Die hier zur Verwendung gelangten Akkumulatorenwagen haben eine Länge von 18,49 m, sie ruhen auf 2 zweiachsigen Drehgestellen und haben Abtheilungen I. und II. Klasse mit zusammen 64 Sitzplätzen; außerdem können noch 24 Personen auf den Eingängen stehen. Die beiden Elektromotoren haben eine Leistung von je 60 Pferdestärken. Sie sind auf den äußeren Achsen der Drehgestelle angebracht und wirken durch ein Zahnradvorgelege auf die Triebachse. Die Akkumulatoren haben ein Gewicht von 17 Tonnen, sie bestehen aus 130 Elementen, so daß mit einem Entladestrom von 250 Volt Spannung gearbeitet werden kann. Die Ladung der Batterie reicht für 2 Hin- und 2 Rückfahrten, somit für 52 km Bahnlänge aus.

Die italienische Mittelmeerbahn ist mit dem mit dieser Betriebsweise erzielten Erfolg zufrieden. Es ließ sich dadurch der Vorortverkehr wesentlich heben, ohne daß die Wirthschaftlichkeit des Betriebes beeinträchtigt wurde.

Hier mag jedoch darauf hingewiesen werden, daß die bei den italienischen Bahnen in dieser Hinsicht vorliegenden Verhältnisse nicht ohne Weiteres mit jenen der deutschen Bahnen in Vergleich kommen können.

Der elektrische Betrieb hat somit für den Lokalverkehr der Vollbahnen bereits eine gewisse Bedeutung erlangt und zwar sowohl durch die Verwendung von Motorwagen mit oberirdischer Stromzuführung als auch von Akkumulatorenwagen. Beide Systeme haben miteinander den Vorzug raschen Anfahrens sowie raschen Haltens gemein. Während jedoch die oberirdische Stromzuführung die stete Dienstbereitschaft des Fahrzeuges sichert und die Leistung der Wagen beliebig zu steigern gestattet, so daß sie auch einer unvorhergesehenen stärkeren Beanspruchung, wie sie ein großer Zudrang von Reisenden oder ungünstige Witterungseinflüsse hervorrufen können, gewachsen sind, ist die Leistung des Akkumulatorenwagens in sich selbst eng begrenzt, da die Kapazität der Batterie mit Rücksicht auf das Gewicht des Wagens und die Anlagekosten nur für eine gewisse Strecke bemessen wird, nach deren Zurücklegung sie erschöpft ist.

Der Akkumulatorenwagen vermag dabei wohl auf kurze Zeit seine Leistung, jedoch nur auf Kosten der Dauer zu steigern. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, welche eine andauernde über das normale Maß hinausgehende starke Beanspruchung bedingen, wird der in der Batterie aufgespeicherte Energievorrath aufgezehrt sein, bevor die Endstation erreicht ist.

Diese geringe Anpassungsfähigkeit der Leistung des Akkumulatorenwagens an die Betriebsverhältnisse der Vollbahnen, zu der außerdem noch die hohen Kosten dieser Betriebsweise hinzukommen, ist einer Einführung in größerem Umfange hinderlich.

So verschieden sich diese Wagensysteme hinsichtlich ihrer Leistung verhalten, so verschieden sind auch die Anforderungen, die an dieselben bezüglich ihrer Verwendungsweise gestellt werden müssen.

Die Betriebskosten des Motorwagens mit oberirdischer Stromzuführung werden hauptsächlich beeinflußt durch die Kosten der Arbeitsleitung, die zu verzinsen und zu amortisiren sind. Damit der hierfür pro Wagenkilometer aufzuwendende Betrag möglichst gering ausfällt, — er schwankt je nach den vorliegenden Verhältnissen zwischen 3 und 15 ₰, — ist auf eine möglichst dichte Wagenfolge Werth zu legen, welche gleichzeitig eine Vertheilung des Verkehrs bewirkt und auch die Beanspruchung der den Strom liefernden Centrale günstig beeinflußt.

Demgegenüber werden die Betriebskosten des Akkumulatorenwagens hauptsächlich durch die Unterhaltungskosten der Batterie beeinflußt, da diese hoch und zudem annähernd proportional der geleisteten

Wagenkilometer sind. Es wird somit durch eine gesteigerte Inanspruchnahme des Wagens in dieser Hinsicht wenig erreicht. Der Akkumulatorenwagen wird deßhalb bei sonst günstigen Verhältnissen nur da Verwendung finden können, wo auf einer Bahnlinie der vorhandene mäßige Lokalverkehr zu gewissen Tageszeiten durch einige weitere Fahrgelegenheiten verbessert werden soll, während für einen dichten, starken Schwankungen unterworfenen Verkehr, welcher eine starke Ausnützung der Motorwagen bedingt, nur der elektrische Betrieb mittelst oberirdischer Stromzuführung in Betracht kommen kann.

6. Kleine Dampflokomotiven.

Die Württembergische Eisenbahnverwaltung hat gelegentlich der Versuche mit den Motorwagen von der Maschinenfabrik Heilbronn kleine Lokomotiven mit einem Leergewicht von 12,3 Tonnen und einem Dienstgewicht von 15,8 Tonnen zum Preis von 16 500 ℳ für 1 Lokomotive bezogen. Diese Lokomotiven mit 30 qm Heizfläche, 0,5 cbm Kohlen- und 2 cbm Wasservorrath vermögen auf einer Steigung 1 : 100 und bei einer Geschwindigkeit von 15 km/Stde. noch eine Belastung von 120 Tonnen zu ziehen. Dieselben entsprechen hinsichtlich ihrer Größe und Leistung nahezu unseren Lokomotiven Ia und Ib. Dieses Betriebsmittel hat neben der nahezu unbeschränkten Verwendung für den Lokalverkehr hinsichtlich der ausgiebigen Leistung den Vortheil, daß es auf den Stationen auch zum Verschiebedienst verwendet werden kann.

Wird der Uebergang von der Lokomotive zu den angehängten Durchgangswagen ermöglicht, so kann auch der Schaffner im Nothfall die Lokomotive betreten und es ist dann, wie bei den Motorwagen nur ein Maschinist erforderlich. Die Beschaffenheit des Speisewassers ist von weit geringerer Bedeutung bei der Verwendung kleiner Lokomotiven als bei jener von Serpolletwagen. Erstere können daher beliebig auf jeder Strecke verwendet und nach Bedarf in einen anderen Bezirk verbracht werden.

Die in den angehängten Wagen fahrenden Reisenden werden weder von einer unruhigen Bewegung der Maschine noch durch das Geräusch derselben belästigt. Die kilometrische tägliche Leistung der Lokomotiven ist unbeschränkt, auch können sie solange im Dienst bleiben, bis ein Auswaschen des Kessels oder eine größere Reparatur nöthig wird.

Für diese Maschinen bedarf es auch keines besonderen theueren Schmieröls für Cylinder und Schieber, da das gewöhnliche Lokomotivschmieröl verwendet werden kann.

In der Werkstätte kann jeder Lokomotivschlosser zu den Ausbesserungsarbeiten herangezogen werden und bedarf es keiner besonderen Ausbildung einiger Schlosser, wie dies für den Serpollet oder Daimler-Wagen nöthig ist. Aus diesen Gründen sind hier auch die Unterhaltungs- und Betriebskosten pro Kilometer wesentlich billiger als bei den Motorwagen.

Was die Leistungen derartiger Maschinen anbelangt, so ist dieselbe den jeweils vorliegenden Verhältnissen besonders anzupassen. Sollen die Maschinen auf gewissen Strecken ausschließlich nur dem Lokalverkehr durch Führung leicht belasteter Züge dienen, ohne gleichzeitig in erheblichem Maße zum Verschubdienst herangezogen zu werden, so ist hierfür eine Maschine von einem Gesammtgewicht von 15 bis 16 Tonnen, wie sie in Württemberg verwendet wird und sich auch in unseren Maschinen Gattung Ia und Ib zweckmäßig gebaute Typen finden, gut geeignet.

Wird jedoch Werth darauf gelegt, daß sich die Maschinen auf den Endstationen während der Zugspausen am Stationsmanöver betheiligen, so reicht die Zugskraft dieser Maschinen nicht mehr aus und empfiehlt sich dann die Verwendung von Maschinen mit einem Gesammtgewicht von 26 bis 28 Tonnen und zwar in einer Bauart, wie sie sich bei unseren Maschinen Gattung Ic sehr gut bewährt hat.

Die württembergische Eisenbahnverwaltung hat diese Lokomotiven nur aus dem Grunde mit kleinerer Leistung bezogen, weil solche gerade von der Maschinenfabrik Heilbronn dem Verkauf ausgesetzt waren.

7. Schlußfolgerungen.

Aus obigen Darlegungen geht hervor, daß bereits verschiedene Systeme von Motorwagen existiren, die mit mehr oder weniger Erfolg im Kleinverkehr Verwendung gefunden haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für den Lokalverkehr auf Vollbahnen kann jedoch nur eine solche Bauart von Wagen Verwendung finden, die den hier zu stellenden Anforderungen bezüglich der Einfachheit, Leistungsfähigkeit und Billigkeit des Betriebes zu entsprechen vermögen.

Aus diesem Grunde sind von vornherein die Heißwasser- und Druckluftmotoren auszuschließen, indem bei diesem mehr Werth gelegt wird auf Erfüllung gewisser Bedingungen, wie Rauch- und Geruchlosigkeit 2c. 2c., um sie zur Verwendung innerhalb größerer Städte geeignet erscheinen zu lassen, als auf starke Beanspruchung und wirthschaftlichen Betrieb. Bei den Gas- und Benzinmotorwagen ist hauptsächlich die beschränkte Leistungsfähigkeit der Motoren, die komplizirte Einrichtung des Antriebes, sowie der die Reisenden belästigende üble Geruch einer Einführung im Lokalverkehr hinderlich.

Mit besserem Erfolg können elektrisch betriebene Akkumulatorenwagen Verwendung finden, doch leidet auch dieses System an dem Fehler, daß die Leistungsfähigkeit ziemlich eng begrenzt ist. Die hohen Anlagekosten derartiger Wagen und die häufig auftretenden Schadhaftigkeiten der Batterie machen den Betrieb nur dann zu einem wirthschaftlichen, wenn besonders günstige Verhältnisse vorliegen und der elektrische Strom zu einem sehr niedrigen Preis bezogen werden kann.

In ihrer Verwendungsweise sind die Akkumulatorenwagen auch beschränkt, weil sie sowohl des Aufladens als auch der Unterhaltung wegen an das Vorhandensein einer geeigneten elektrischen Centrale innerhalb ihres Verkehrsgebietes gebunden sind.

Nachdem jedoch in letzter Zeit die Bestrebungen der Eisenbahnverwaltung darauf ausgehen, bei Erstellung von Centralen große Verbrauchsgebiete zu schaffen, um die Kosten der Stromerzeugung möglichst zu vermindern, tritt die Verwendung des Drehstromes immer mehr in den Vordergrund, so daß Gleichstrom in nächster Zeit nur durch Umformung aus diesem erhalten werden kann.

Somit ist auch aus diesem Grunde schon die Verwendung der Akkumulatorenwagen in größerem Umfange ausgeschlossen.

Für die Verwendung im Lokalbetrieb auf Vollbahnen kommen daher nur die

a) Dampfmotorwagen,
b) kleinen Lokomotiven und
c) elektrisch betriebenen Wagen mit oberirdischer Stromzuführung in Betracht.

Was den Dampfmotorwagen System Serpollet anbelangt, so übertrifft derselbe hinsichtlich der Leistung die bis jetzt besprochenen Systeme wesentlich.

Er vermag einen schon etwas stärkeren Betrieb zu bewältigen, da im Bedarfsfalle noch 2 Wagen angehängt werden können.

So lange nur die ungünstigen Versuchsresultate des ersten württembergischen Serpolletwagens bekannt waren, lag für die badische Eisenbahnverwaltung kein Grund vor, dies System im Lokalverkehr zu verwenden.

Da jedoch nunmehr durch die Konstruktion des zweiten Wagens der Nachweis erbracht zu sein scheint, daß die früher bestandenen Schwierigkeiten überwunden und die Unterhaltungskosten in Folge besserer Durchbildung der Maschine und des Kessels voraussichlich wesentlich zurückgehen werden, können die Bedenken gegen Verwendung eines derartigen Wagens, falls sonst die vorliegenden Verkehrsverhältnisse günstig sind, schwinden.

Wenn auch gerade nicht anzunehmen ist, daß der Serpolletwagen gegenüber der Verwendung einer kleinen Lokomotive besonders günstige Betriebsverhältnisse aufweisen wird, so darf indessen nicht außer Acht gelassen werden, daß die Versuche mit diesem System noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden dürfen und es nicht ausgeschlossen ist, daß sich der Wagen ein gewisses Gebiet, mag dasselbe auch eng begrenzt sein, erobert. Jedenfalls ist die Verwendbarkeit des Serpolletwagens an günstige Wasserverhältnisse gebunden.

Die kleine Lokomotive ist vielseitiger in der Verwendbarkeit, als der Serpolletwagen und auch zugleich leistungsfähiger und kann deßhalb auch noch für Strecken in Aussicht genommen werden, deren Verkehr starken Schwankungen unterworfen ist. Die Möglichkeit, die kleine Lokomotive auf allen Linien

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu verwenden und in den Zugspausen auf größeren Stationen zum Verschubdienst beiziehen zu können, sichert ihr gegenüber den anderen Systemen wirthschaftlich günstige Verhältnisse. Zu einem Versuch in dieser Hinsicht sind die erforderlichen Lokomotiven bei uns vorhanden.

Die Einführung des elektrischen Betriebes mit oberirdischer Stromzuführung im Lokalverkehr stellt an die Verwendungsweise der einzelnen Fahrzeuge ganz besondere Bedingungen.

Ein wirthschaftlicher Erfolg wird hier nur bei einem dichten Verkehr gesichert, weßhalb die einzelnen Wagen in möglichst kurzen Abständen aufeinander folgen sollen; dabei ist die Führung größerer, geschlossener Züge, wie sie der Lokalverkehr zu gewissen Zeiten bedingt, gleichfalls möglich.

Die größere Leistungsfähigkeit elektrisch betriebener Motorwagen, ihre stete Dienstbereitschaft, sowie die Möglichkeit raschen Anfahrens und Anhaltens lassen diese Wagen ganz besonders für den Vorortverkehr, wie er sich in den letzten Jahren allmählich entwickelt hat, geeignet erscheinen.

Die Strecke Karlsruhe—Graben ist für die Einführung dieser Betriebsweise sehr günstig, da dieselbe von dem Fernverkehr vollständig unabhängig ist und die erforderlichen Einrichtungen somit ohne Rücksichtnahme auf andere Linien durchgeführt werden können, sodaß sich auch die für die weitere Entwickelung des Verkehrs zweckmäßigste Betriebsweise einrichten läßt.

Es ist beabsichtigt, in der Budgetperiode 1900/1901 Versuche mit Motorwagen zu machen und zwar sind hierfür vorgesehen:

a) 1 Serpolletwagen,
b) 1 kleine Lokomotive,
c) Elektrisch betriebene Motorwagen mit oberirdischer Stromzuführung.

Die Kosten für Anschaffung des Serpolletwagens können aus den bereits in das Baubudget 1898/99 eingestellt gewesenen und in das laufende Budget übertragenen Mitteln bestritten werden.

Für den Versuch mit einer kleinen Lokomotive kann zunächst auf die vorhandene Maschine Gattung I gegriffen werden.

Die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Strecke Karlsruhe—Graben mittelst oberirdischer Stromzuführung ist noch von dem Ergebniß weiterer Erhebungen abhängig zu machen. Fällt dieses günstig aus, so werden die erforderlichen Mittel in einem Nachtrag zum Baubudget noch besonders anverlangt werden."

Wir glauben, daß obige Schlußfolgerungen zutreffen, und stimmen dem, was hiernach in der Budget-Periode 1900/1901 auf diesem Gebiete von der Eisenbahnverwaltung beabsichtigt wird, unsererseits zu.

Titel VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten.

§§ 28—31.

Anforderung für jedes der beiden Budgetjahre: 1 243 000 ℳ.

Zu diesem Titel ist Seitens der Budgetkommission nur zu bemerken, daß mit Bezug auf die Erläuterungen auf Seite 27 des Budgets, wornach zu den Vergütungen für gepachtete Bahnstrecken (§ 28) wegen des Bahnhof-Umbaues in Würzburg 50 000 ℳ kommen sollen, von der Großh. Regierung auf eine entsprechende Anfrage erklärt worden ist, es habe sich zur Zeit der Aufstellung des Budgets der in Folge des Würzburger Bahnhof-Umbaues zu erwartende Zuwachs zu dem mit 2 % zu verzinsenden Baukapital noch nicht genauer übersehen lassen. Inzwischen seien nähere Mittheilungen Bayerns bezüglich der Höhe des Baukapitals für den Würzburger Bahnhof-Umbau eingegangen. Diesen zufolge werde sich die Steigerung des Pachtzinses aus Anlaß dieses Bahnhofumbaues auf jährlich etwa 25 000 ℳ belaufen. Die Position könne daher um 25 000 ℳ jährlich ermäßigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir **beantragen** daher:

das hohe Haus wolle für jedes der beiden Budgetjahre die unter § 28, Vergütung für gepachtete Bahnstrecken, angeforderte Summe von 191000 ℳ auf 166000 ℳ und im Zusammenhang damit die Gesammtforderung unter Titel VIII von 1243000 ℳ auf 1218000 ℳ ermäßigen.

Titel IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel.

§§ 32 und 33.

Anforderung für	1900	2425000 ℳ
„	1901	2461000 „
„	ein Jahr durchschnittlich	2443000 „

gibt Ihrer Kommission zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß.

Titel X. Verschiedene Ausgaben.

§§ 34—39.

Anforderung für jedes der beiden Budgetjahre: 410330 ℳ

Hier hat die Kommission anläßlich der Berathung des § 35, Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes, die Großh. Regierung um Auskunft darüber gebeten, wie viele Betriebsunfälle sich in den letzten zwei Jahren auf den badischen Bahnen ereignet hätten; wie viele Beamte und Reisende dabei verletzt worden seien, wie hoch der entstandene Materialschaden sich belaufen habe und auf welche Ursachen die bezüglichen Unfälle zurückzuführen gewesen seien. Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„In den Jahren 1898 und 1899 haben auf den Großh. Badischen Staatseisenbahnen stattgefunden:

31 Entgleisungen
20 Zusammenstöße
8 Ueberfahren von Fuhrwerken

zusammen 59 Betriebsunfälle, wobei theils fahrende Züge, theils Rangirabtheilungen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt oder beschädigt worden sind.

Bei diesen Unfällen wurden insgesammt:

a) von Reisenden
   α) getödtet 1
   β) verletzt . . . . . —
b) vom Personal
   α) getödtet . . . . . —
   β) verletzt 10

Der hiebei entstandene und Seitens der Eisenbahnverwaltung zu tragende Materialschaden beläuft sich auf etwa 116900 ℳ

Von den erwähnten 59 Betriebsunfällen wurden herbeigeführt:

1. durch Verschulden des Dienstpersonals 41
2. ohne „ „ „ 18

Die näheren Ursachen sind in der beiliegenden Uebersicht dargethan. **Beilage 8.**

In den beiden Budgetjahren sind außerdem 248 Tödtungen und Verletzungen beim Betriebe vorgekommen, bei welchen eigenes Verschulden der Betroffenen mitspielt, ohne daß Unfälle in obigem Sinne vorlagen, und zwar wurden hiebei,

a) Reisende und fremde Personen
   α) getödtet 24
   β) verletzt 42

b) Zoll-, Post- u. s. w. Beamte
α) getödtet . . . . . —
β) verletzt 3
c) Bahnbeamte und -Bedienstete
α) getödtet 44
β) verletzt 135

Die den Reisenden und fremden Personen zugestoßenen Unfälle wurden theils infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Benutzen, Besteigen und Verlassen in Bewegung befindlicher Züge, theils auch — wie die Unfälle der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Zoll- und Post- u. s. w. Beamten — durch unvorsichtiges Betreten der Bahnanlagen herbeigeführt. Ein großer Theil der hierher gehörigen Unfälle wurde auch durch Zuwiderhandlung gegen die bahnpolizeilichen Vorschriften, namentlich durch unbefugtes Begehen des Bahnkörpers veranlaßt. Nach den beiden Jahren getrennt vertheilen sie sich wie folgt:

	getödtet	verletzt
1898	14 Personen	22 Personen
1899	10 „	20 „

Die selbstverschuldeten Unfälle des Personals wurden verursacht:

	Durch unvorsichtiges Verhalten beim Besteigen und Verlassen in Bewegung befindlicher Fahrzeuge oder während des Aufenthalts darin		Beim Wagenschieben und Rangiren der Züge		Beim An- und Abkuppeln		Durch unzeitigen Aufenthalt auf den Gleisen, namentlich beim Ueberschreiten derselben		Durch sonstige unvorsichtige Handhabung des Dienstes u. s. w.		Zusammen	
	getödtet oder innerhalb 24 Stunden gestorben	verletzt	getödtet oder innerhalb 24 Stunden gestorben	verletzt	getödtet oder innerhalb 24 Stunden gestorben	verletzt	getödtet oder innerhalb 24 Stunden gestorben	verletzt	getödtet oder innerhalb 24 Stunden gestorben	verletzt	getödtet oder innerhalb 24 Stunden gestorben	verletzt
1898	5	29	4	18	2	13	9	10	1	6	21	76
1899	4	14	—	4	2	11	10	12	7	18	23	59
	9	43	4	22	4	24	19	22	8	24	44	135

Schließlich wurden bei Selbstmordversuchen

	getödtet	verletzt
1898	12 Personen	— Personen
1899	5 „	1 „

Wir gehen nunmehr zur

Einnahme

über. Wir verweisen hier zunächst auf Beilage 9, welche darüber Aufschluß gibt, welche Einnahmen in den letzten zwei Jahren auf den Binnenverkehr sowie auf den direkten und Durchgangsverkehr entfallen sind. **Beilage**

Titel I Personen- und Gepäckverkehr.

§§ 1—6

haben wir zu bemerken:

Die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr, welche im letzten Budget mit 17 417 500 ℳ vorgesehen waren, sind für jedes der beiden Budgetjahre zu 19 429 000 ℳ veranschlagt. Es sind speziell die Einnahmen für Personenbeförderung für 1900 und 1901 zu je 18 000 000 ℳ angenommen. Vgl. die Erläuterungen auf Seite 31 des Budgets.

1. Hier ist Ihre Kommission mit der Großh. Regierung zunächst darüber ins Benehmen getreten, welche finanziellen Erfahrungen in den letzten zwei Jahren mit den Kilometerheften gemacht worden sind. Sie hat die Großh. Regierung weiter um Auskunft gebeten, ob nicht dazu übergegangen werden könne, auch Kilometerhefte, insbesondere solche dritter Klasse, für 500 Kilometer auszugeben, ferner die Beschränkung, wornach die Kilometerhefte nur von den Familienangehörigen des Inhabers benützt werden dürfen, aufzuheben und endlich den Preis eines Kilometerheftes dritter Klasse auf 20 ℳ herabzusetzen.

Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„Die Erfahrungen, die man in finanzieller Hinsicht mit den Kilometerheften macht, sind fortdauernd günstig. Während im Jahre 1898 verglichen mit dem Vorjahre Absatz und Einnahme eine Steigerung von 16,63 % bezw. 15,53 % aufwiesen, sind im Jahre 1899, wie aus der angeschlossenen Uebersicht zu entnehmen, zusammen 157 669 Hefte verkauft und daraus — einschließlich des gewährten Rabatts von je 1 ℳ — 4 470 020 ℳ eingenommen worden. Dies ergibt gegen das Vorjahr einen Mehrverkauf von 14,03 % und eine Mehreinnahme von 13,6 %. Gleichwohl sind auch die sonstigen Einnahmen aus dem Personenverkehr noch gestiegen. Nach den provisorischen Ermittelungen betragen die Mehreinnahmen im Jahre 1899 gegen 1898, abgesehen von den Kilometerheften, etwa 942 400 ℳ, das sind gegen das Vorjahr mehr 5,5 %, während die gleiche Einnahmeposition im Jahre 1898 gegen 1897 nur eine Steigerung von rund 4 % aufwies. Diese Vergleichungen dürften aber auch den Schluß zulassen, daß der Gebrauch von Kilometerheften dem Beharrungszustande entgegenzugehen beginnt. **Beilage 1**

Den oben erwähnten, bereits im Kommissionsbericht für das Eisenbahnbetriebsbudget pro 1898/1899 enthaltenen Anregungen kann aus den früher angeführten Gründen auch jetzt noch nicht näher getreten werden. Es muß vorerst das Ergebniß der zwischen den deutschen Regierungen über die Frage einer Tarifreform obschwebenden Verhandlungen abgewartet werden."

2. Hinsichtlich dieser Verhandlungen, wie solche schon seit längerer Zeit unter den deutschen und speziell auch den süddeutschen Bahnverwaltungen in Betreff der Tarifreform schweben, hat die Großh. Regierung bei einem Zusammentritt mit Ihrer Kommission erklärt, dieselben hätten bis jetzt kein Ergebniß gehabt. Sie seien aber noch keineswegs abgeschlossen und es sei die Hoffnung durchaus nicht aufzugeben, daß sie mit einer Vereinfachung und wohl auch mit einer Verbilligung des Tarifs enden würden. In der Hauptsache werde die Einführung einer einheitlichen Grundtaxe, unter Beseitigung aller Ausnahmebestimmungen, Retourbillete u. dergl., angestrebt. Württemberg habe bezüglich der Personenzüge eine solche von 6 ₰ für die erste, von 4 ₰ für die zweite und von 2,6, event auch von 2,3 ₰ für die dritte Wagenklasse pro Kilometer vorgeschlagen, während die betreffenden Taxen für die Schnellzüge nach den Intentionen der württembergischen Regierung 7, bezw. 5 und 3 ₰ betragen sollten. Demgegenüber belaufe sich die Normaltaxe jetzt, insoweit Personenzüge in Frage sind, auf 8, bezw. 5,3 und 3,4 ₰, und für die Schnellzüge auf 9,1 bezw. 6,4 und 4,5 ₰. Die Annahme dieses württembergischen Vorschlags werde für Baden voraussichtlich zunächst einen Einnahme-Ausfall

von etwa 2 Millionen ℳ jährlich im Gefolge haben. Baden habe bei den Verhandlungen unter der Voraussetzung, daß in der Sache ein Zusammengehen aller deutschen oder doch wenigstens aller süddeutschen Verwaltungen zu erreichen sei, für Personenzüge eine Grundtaxe von 6, 4 und 2 ₰ und für Schnellzüge eine solche von 7, 5 und 3 ₰ pro Kilometer in Vorschlag gebracht. Dieser Vorschlag werde aller Voraussicht nach für Baden zunächst einen Einnahme-Ausfall von etwa 3 Millionen ℳ herbeiführen. Bis jetzt sei es nicht gelungen, die divergirenden Meinungen auszugleichen. Die Verhandlungen mit Preußen würden dadurch in besonderem Maaße erschwert, daß dasselbe die vierte Wagenklasse nicht aufgeben wolle, während andererseits die süddeutschen Verwaltungen sich gegen deren Einführung wehrten.

Ihre Kommission bedauert vor Allem, daß die Verhandlungen bisher zu keinem Abschluß gebracht werden konnten. Ist auch nicht zu verkennen, daß dieselben von großer Schwierigkeit sind, so sollte doch eigentlich angenommen werden können, daß, nachdem sie bereits seit Jahren schweben, jetzt Klarheit darüber gewonnen sein könnte, ob überhaupt eine Verständigung nach der einen oder anderen Richtung hin möglich ist. Die Budgetkommission kann sich sodann angesichts der Mittheilungen der Großh. Regierung der Besorgniß nicht erwehren, daß die Opfer, welche der zweifellos höchst wichtigen und erstrebenswerthen Einheit der Tarife gebracht werden sollen, für uns in Baden, wo wir uns seit Jahren der trefflichen, beim Publikum immer beliebter werdenden Einrichtung der Kilometerhefte erfreuen, zu groß sein würden. Wenn man bedenkt, daß die Inhaber von Kilometerheften in Baden auch mit Schnellzügen zur Taxe von 6, bezw. 4 und 2,5 ₰ pro Kilometer fahren, welche Taxe sich sogar noch auf 5,9, bezw. 3,9 und 2,4 ₰ ermäßigt, falls man den bei Rückgabe des abgefahrenen Kilometerheftes Seitens der Verwaltung herausbezahlt werdenden Betrag von 1 ℳ in Berücksichtigung zieht, und wenn man damit die Grundtaxen vergleicht, die bei Schnellzügen nunmehr 7, bezw. 5 und 3 ₰ betragen sollen, so wird man sich der Befürchtung nicht entschlagen können, daß eine derartige Reform in unserem Lande geringen Anklang finden und mancherlei Enttäuschungen hervorrufen würde. Die Kommission ist der Meinung, daß es bei dieser Sachlage zweifelhaft ist, ob Baden gut daran thun wird, sich an einem gemeinsamen Vorgehen auf der oben angedeuteten Grundlage, falls gleichzeitig die Kilometerhefte in Wegfall kommen müßten, zu betheiligen. Sie ist weiter der Ansicht, daß es unter solchen Verhältnissen für uns vielleicht empfehlenswerther sein dürfte, zunächst wenigstens die Kilometerheft-Einrichtung in der Weise weiter auszugestalten, wie unter Ziff. 1 angedeutet ist, und spricht den Wunsch aus, daß die Großh. Regierung in dieser Richtung vorgehen möge, sobald feststeht, daß die mehrfach erwähnten Verhandlungen unter den Bahnverwaltungen in der nächsten Zeit zu keinem positiven Ergebnisse führen werden.

3. Auf die Frage, welche durch einen Antrag der Abgg. Muser und Genossen wieder in Fluß gebracht worden ist und die dahin geht, ob nicht durch Gesetz gewisse allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Tarife festgelegt werden sollten, wenigstens bezüglich der Höchstsätze dieser Tarife, gehen wir hier nicht ein, da darüber Seitens der Budgetkommission ein besonderer Bericht erstattet werden wird.

4. Ihre Kommission hat an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, wie es komme, daß die auf dem letzten Landtage von der Eisenbahnverwaltung in Aussicht gestellte Einrichtung, wornach im Interesse des inneren badischen Verkehrs in den sog D-Zügen noch einige Wagen gewöhnlicher Bauart mitgeführt werden sollten, bei deren Benützung keine Platzkarte zu lösen wäre, neuerdings in Wegfall gekommen sei. Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„Die Maßregel, daß den D-Zügen 1 (Heidelberg ab 8^{44} V., Basel an 12^{40} N.) und 12 (Basel ab 2^{35} N., Heidelberg an 6^{40} N.) außer den D-Wagen für den inneren badischen Verkehr noch einige Wagen, in denen keine Platzgebühr zur Erhebung kommt, beigestellt wurden, hat im Sommerdienst 1898 und im Winterdienst 1898/99 in verschiedener Hinsicht zu Unzuträglichkeiten geführt. Der auf die D-Züge entfallende durchgehende Reiseverkehr nach und von der Schweiz und Italien ist so stark, daß die Züge allein mit durchlaufenden D-Wagen im Hinblick auf ihre sehr gespannte Fahrzeit schwer belastet werden müssen. Es ist deßhalb betriebstechnisch nicht länger durchführbar gewesen, den Zügen auch noch solche Wagen, in denen keine Platzgebühr zur Erhebung kommt, in genügender

Zahl beizustellen. Die Mitführung einer nur beschränkten Anzahl Wagen der letzteren Art hätte aber naturgemäß erhebliche Mißstände im Gefolge gehabt.

Nachdem die Nothwendigkeit, auf das Mitführen gewöhnlicher Wagen in den D-Zügen zu verzichten, sich herausgestellt hatte, wurde der Ersatz geschaffen (seit Sommer 1899), daß neue Schnellzüge, die ohne Platzgebühr benutzbar sind, aufgenommen wurden, nämlich Zug 43 (Mannheim ab 5^{15} V., Basel an 9^{55} V.) und Zug 42 (Basel ab 9^{22} N., Mannheim an 2^{0} V.). Vom 1. Mai d. J. ab wird außerdem noch ein weiterer Ersatz durch den um 8^{1} V. von Heidelberg abgehenden und um 12^{10} N. in Basel eintreffenden Zug 39/1 b geboten werden. Auch verkehrt als weiterer theilweiser Ersatz für den Zug 12 im Sommerdienst der Zug 12b (Offenburg ab 4^{30} N., Heidelberg an 6^{45} N.). Damit ist den Bedürfnissen des inneren Verkehrs weit besser Rechnung getragen, als wenn den beiden D-Zügen Wagen ohne Platzgebühr-Pflicht angehängt werden."

Die Kommission glaubt anerkennen zu sollen, daß wenigstens für den Sommerdienst durch Einstellung neuer entsprechender Schnellzüge, die ohne Platzgebühr benützbar sind, ein ausreichender Ersatz für den Wegfall der Möglichkeit, die betreffenden D-Züge im inneren badischen Verkehr ohne Zahlung einer Platzgebühr zu benützen, geschaffen sein dürfte. Ungünstiger liegen die Verhältnisse in Ansehung des Winterdienstes. Wir wünschen, daß aber auch im Winter, insoweit dies irgend angängig ist, in nahem zeitlichen Anschluß an die D-Züge besondere Schnellzüge für den inneren badischen Verkehr geführt werden möchten, in denen Platzgebühren nicht zur Erhebung gelangen.

5. Unter Bezugnahme auf die, auf den letzten Landtagen stattgehabten Verhandlungen wegen Beseitigung der ersten Wagenklasse aus den gewöhnlichen Zügen hat die Kommission bei der Großh. Regierung sich erkundigt, ob inzwischen eine weitere Ausdehnung dieser Maßregel stattgefunden habe. Nach Mittheilung der Großh. Regierung konnte seit dem letzten Landtage nach Vereinbarung mit den Nachbarbahnen die erste Wagenklasse noch auf den Strecken Karlsruhe—Maxau und Lörrach—St. Ludwig aufgehoben werden.

Auf der Gemeinschaftsstrecke Müllheim—Mülhausen unterblieb die Aufhebung auf Wunsch der Reichsbahnverwaltung.

6. Es ist in der Kommission die Frage angeregt worden, ob es nicht angängig wäre, in dem badischen Eisenbahnkursbuch in der Folge diejenigen Züge besonders kenntlich zu machen, welche Postbeförderung haben.

Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt:

„Die Züge, die Postbeförderung haben, werden von der Postverwaltung jeweils erst kurz vor dem Inkrafttreten eines Fahrplanes mitgetheilt. Wollten somit diese Züge in dem badischen Eisenbahnkursbuche bei den einzelnen Fahrplanstrecken selbst besonders kenntlich gemacht werden, so würde dadurch mit Sicherheit die rechtzeitige Ausgabe des Kursbuches, die jetzt schon erhebliche Schwierigkeiten bereitet, unmöglich gemacht werden. Es könnte somit nur die Zusammenstellung der zur Postbeförderung dienenden Züge in einer besonderen Beilage zum Kursbuche in Frage kommen. Damit wäre aber wohl kein besonderer Vortheil zu erreichen, da sich die Versender auch jetzt schon über die von ihrem Wohnorte abgehenden Züge mit Postbeförderung leicht bei den Postämtern unterrichten können. Ein weiteres Interesse dürfte aber das Publikum an den Postkursen nicht haben. Dabei ist ferner noch zu berücksichtigen, daß in dem Laufe der Postkurse während einer Fahrplanperiode jeweils sehr zahlreiche Aenderungen eintreten, so daß das dem Kursbuche beigefügte Verzeichniß doch keine zuverlässigen Angaben enthalten würde."

Ihre Kommission ist im Hinblick auf diese Auskunft der Großh. Regierung der Ansicht, daß, wenn hiernach auch eine Aufnahme der deßfallsigen Angaben in das Kursbuch wird zu unterbleiben haben, es doch zweckmäßig wäre, wenn wenigstens Seitens der Postverwaltung jeweils durch Anschläge auf den Bahnhöfen bekannt gemacht würde, bei welchen Zügen Postbeförderung stattfindet, und gibt der Großh. Regierung anheim, hiewegen mit der Postverwaltung in entsprechendes Benehmen zu treten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Ein Ersuchen der Kommission um Mittheilung, ob seit dem letzten Landtage Ausdehnungen des Lokalzugsverkehrs stattgefunden hätten, eventuell auf welchen Strecken, sowie was in fraglicher Richtung für die Folge etwa noch weiter beabsichtigt sei, hat die Großh. Regierung wie folgt beantwortet:

„Eine weitere Ausdehnung des Lokalzugsverkehrs hat seit dem letzten Landtage nur insoweit stattgefunden, als auf einigen Strecken die Zahl der Züge vermehrt worden ist. Eine Ausdehnung der Einrichtung in ihrer jetzigen Gestalt auf weitere Strecken ist nicht erfolgt und auch, soweit die Hauptbahn in Betracht kommt, nicht ausführbar. Bei ihrer geringen Fahrgeschwindigkeit belegen die Lokalzüge die Strecke in solchem Maße, daß sie bei der immer dichteren Gestaltung des Zugsnetzes anfangen, ein bedenkliches Hemmniß für die ungehinderte Durchleitung der schneller fahrenden Züge zu bilden. Man wird daher auf den stark belegten Bahnstrecken in absehbarer Zeit mit Nothwendigkeit dazu übergehen müssen, den Lokalzügen eine größere Fahrgeschwindigkeit zu geben. Damit verlieren sie aber ihren jetzigen Charakter; denn die kürzeren Fahrzeiten können nur dann eingehalten werden, wenn die Züge mit stärkeren und naturgemäß auch kostspieligeren Lokomotiven ausgerüstet und von einem zahlreicheren Personal begleitet werden. Die Betriebskosten stellen sich dann eben so hoch, wie bei den übrigen Personenzügen, womit die eigentliche Grundlage für die Erhebung einer geringeren Taxe hinfällig würde. Auch wird das bei den Lokalzügen gegenwärtig übliche System der Fahrkartenausgabe sich nicht mehr lange aufrecht erhalten lassen, weil es bei dem zunehmenden Verkehr in vielen Fällen nicht mehr möglich ist, den Fahrkartenverkauf ordnungsgemäß vorzunehmen.

Die Versuche, die mit dem Verkauf von Fahrkarten durch Automaten in letzter Zeit angestellt wurden, ermöglichen bis jetzt noch nicht ein abschließendes Urtheil über dieses System.

Im Uebrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage der Kommission wegen der Motorwagen Bezug genommen."

Bei einer mündlichen Erörterung dieses Gegenstandes zwischen der Großh. Regierung und Ihrer
Beilage 11 Kommission hat sich herausgestellt, daß, wie beigeschlossene Tabelle darthut, die Dichtigkeit der Züge bei uns allerdings jetzt schon eine sehr bedeutende ist und daß Baden in dieser Hinsicht, den preußischen Direktionsbezirk Berlin ausgenommen, in den die Berliner Stadtbahn eingeschlossen ist, in Deutschland die höchsten Ziffern aufzuweisen hat. Die mündliche Erörterung der Sache hat aber weiter ergeben, daß zu Befürchtungen in der Richtung, daß etwa mit Rücksicht auf die Steigerung des Durchgangsverkehrs der auch in socialpolitischer Beziehung so wichtige Lokalzugsverkehr demnächst Einschränkungen erfahren müßte, kein Anlaß vorliegt und daß die Verwaltung sich gegenwärtig nur in Bezug auf etwaige weitere Ausdehnung desselben eine gewisse Reserve auferlegen muß.

8. In Bezug auf den Fahrplan hat sich die Kommission mit der Großh. Regierung darüber benommen, ob nicht

a. auf der Schwarzwaldbahn in der Richtung landabwärts am Morgen und in der Richtung landaufwärts am Nachmittag auch im Winter je ein Schnellzug geführt werden könnte,
b. im Sommerfahrplan von Karlsruhe nach dem Oberland noch ein gemischter Abendzug einzulegen wäre,
c. der Schnellzug 12b einen direkten Anschlußzug über die Rheinthalbahn nach Mannheim erhalten sollte,
d. auf der Odenwaldbahn ein Frühschnellzug nach Würzburg eingelegt werden könnte.

Während die Großh. Regierung erklärt hat, daß dem unter c. bezeichneten Anliegen in dem Sommerfahrplan für das laufende Jahr werde entsprochen werden, hat sie, was die übrigen Punkte anbelangt, nachstehende Auskünfte ertheilt:

Zu a. „Bei Aufstellung des Winterfahrplanes 1900/1901 wird geprüft werden, ob die Schnellzüge 39 (Offenburg ab 10^{5} V., Konstanz an 1^{42} N.) und 36 (Konstanz ab 9^{18} V., Offenburg an 12^{55} N.) oder etwa 49 (Offenburg ab 1^{53} N., Konstanz an 5^{35} N.) auch während des Winterdienstes

beizubehalten sein werden. Eine Entschließung hierüber kann jetzt noch nicht getroffen werden, da vom 1. Mai d. J. ab im Fahrplane der Schwarzwaldbahn durchgreifende Aenderungen eintreten werden, deren Wirkung erst abgewartet werden muß."

Zu b. „Der Antrag auf Herstellung einer weiteren Abendverbindung von Karlsruhe nach Offenburg, etwa durch Fortsetzung des um 11^{40} N. von Karlsruhe abgehenden und um 12^{32} V. in Oos eintreffenden Zuges 87 bis Offenburg, ist von den an der Linie Oos—Offenburg gelegenen Orten schon wiederholt ausgesprochen und auch schon öfter im Badischen Eisenbahnrathe behandelt worden. Von Erfüllung des Wunsches wurde jedoch bisher abgesehen, weil man der Meinung war, daß ein zu so später Stunde verkehrender Zug keine den aufzuwendenden Kosten auch nur einigermaßen entsprechende Benützung finden würde. Die weitere Spätverbindung wäre wohl zweifellos eine Annehmlichkeit für die wenigen Einwohner der Orte an der Strecke Oos—Offenburg, die durch Besuch des Theaters, der Konzerte oder aus sonstigen Anlässen ausnahmsweise länger in Karlsruhe zurückgehalten werden; für den allgemeinen Werktagsverkehr, der im großen Ganzen geschäftlichen Zwecken dient, dürfte aber der um 8^{9} N. von Karlsruhe abgehende, um 11^{27} N. in Offenburg eintreffende Zug 83 genügen. Für den Ausflugsverkehr an Sonntagen wird im kommenden Sommerdienst durch die Züge 11 b (Karlsruhe ab 9^{35} N., Offenburg an 11^{9} N.) und 89 (Karlsruhe ab 9^{40} N., Offenburg an 11^{36} N.) in ausgiebigem Maße gesorgt sein. Wir glauben somit, daß ein allgemeines Bedürfniß zur Herstellung einer weiteren Abendverbindung von Karlsruhe nach Offenburg nicht vorliegt. Gleichwohl soll im kommenden Sommer mit der Fortführung des Zuges 87 bis Offenburg ein Versuch gemacht werden."

Zu d. „Von der Einrichtung weiterer Schnellzüge auf der Odenwaldbahn mußte bei der reichen Ausgestaltung, die für den kommenden Sommerfahrplan nach dem ausgegebenen Entwurfe in Aussicht genommen ist, mangels des erforderlichen Materials abgesehen werden.

Die Einlegung eines Frühschnellzuges von Heidelberg nach Würzburg wird sich möglicherweise für den Sommerdienst 1901 verwirklichen lassen."

Nach diesen Mittheilungen darf wohl angenommen werden, daß die Großh. Regierung es sich angelegen sein lassen wird, den betreffenden Wünschen thunlichst bald zur Erfüllung zu verhelfen, was unsererseits nur begrüßt werden könnte.

Es ist Ihrer Kommission aber auch noch eine **Petition**, die sich auf den Fahrplan bezieht, zur Berichterstattung überwiesen worden. Es handelt sich um eine Vorstellung einer Anzahl von Gemeindebehörden und Privaten aus dem Schwarzbach-Gebiete, d. d. Waibstadt, den 10. Februar 1900, übergeben durch den Abgeordneten Neuwirth, in welcher dringend um bessere Zugsverbindungen auf der Strecke Meckesheim—Neckarelz, speciell um Einlegung von zwei weiteren Zügen, gebeten wird. Die nähere Prüfung des Fahrplans auf dieser Strecke hat nun allerdings ergeben, daß derselbe im Vergleich zu anderen Bahnstrecken in der That sehr dürftig ausgestattet ist, weßhalb der Wunsch der Bevölkerung der in Frage stehenden Gegend nach entsprechender Besserung als der Berücksichtigung werth erscheint. Die Großh. Regierung hat zu dieser Petition folgende Erklärung abgegeben:

„Die Ausführung eines weiteren Zugspaares auf der Strecke Meckesheim—Neckarelz könnte nur durch Einstellung einer weiteren Lokomotive, Wagenausrüstung und eines weiteren Zugspersonals ermöglicht werden. Mit Rücksicht einerseits auf den sich fortwährend enorm steigernden Verkehr auf den Hauptlinien und den dadurch bedingten knappen Bestand an Lokomotiven und Personenwagen, sowie andererseits auf den verhältnißmäßig geringen Personenverkehr der genannten Strecke mußte eine Zugsvermehrung zu Gunsten der Befriedigung anderer größerer Bedürfnisse bis jetzt unterbleiben. Auch der Vorschlag, eine Verbindung durch einen Güterzug mit Personenbeförderung herzustellen, ist nicht ausführbar, weil geeignet liegende Güterzüge nicht vorhanden sind und die bestehenden Güterzüge — je einer in jeder Richtung — ohne Beeinträchtigung der Güterbeförderung nicht verlegt werden können.

Mit Eröffnung der neuen Bahnstrecke Eppingen—Steinsfurth muß indessen eine Umarbeitung des Fahrplans der Strecke Neckargemünd—Meckesheim—Jagstfeld und im Zusammenhang damit auch der Strecke Meckesheim—Neckarelz stattfinden, wobei es sich voraussichtlich ermöglichen lassen wird, eine Fahrplanbereicherung eintreten zu lassen."

Wir sind angesichts dieser Erklärung der Großh. Regierung der Meinung, daß wenigstens anläßlich der Eröffnung der neuen Bahnstrecke Eppingen—Steinsfurth, die voraussichtlich noch bis Ende dieses Jahres wird erfolgen können, eine reichlichere Ausgestaltung des Fahrplans auf der Strecke Meckesheim—Neckarelz herbeigeführt werden sollte, und stellen in diesem Sinne den **Antrag:**

„hohe zweite Kammer wolle die Petition wegen Verbesserung der Zugsverbindungen auf der Strecke Meckesheim—Neckarelz der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Titel II. Güterverkehr.

§§ 7—14.

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr sind für 1900 auf 41 205 000 ℳ. und für 1901 auf 42 098 000 ℳ. veranschlagt, während der seitherige Budget-Satz 35 284 800 ℳ. betrug.

1. Mit Bezug auf das in den Erläuterungen auf Seite 31 des Budgets Bemerkte hat die Kommission die Großh. Regierung um Auskunft gebeten, welche Tarifermäßigung bei der Beförderung von Milch im Abonnement seit 1. April 1899 eingetreten sei. Die Antwort der Großh. Regierung, von der die Kommission mit Befriedigung Kenntniß genommen hat, lautet:

„Nach dem auf 1. April 1899 in Kraft getretenen Tarif wird für die regelmäßige Beförderung von Milch (im Abonnement) mit Personenzügen der Frachtsatz für Stückgut in Anrechnung gebracht unter Einrechnung des hälftigen Eigengewichtes der leeren Milchgefäße für den Rücktransport. Darnach ergibt sich gegenüber dem früheren Tarif folgende Ermäßigung der Frachtbeträge:

auf Entfernungen bis	20	km.	44 %
von	25	„	40 „
„	30	„	34 „
„	35	„	30 „
„	40	„	25 „
„	45	„	22 „
„	50	„	20 „
„	55	„	18 „
„	60	„	17 „
„	65	„	16 „
„	70	„	15 „
„	75	„	14 „
„	80	„	13 „
„	85	„	12 „
„	90	„	11 „
„	95	„	10 „
„	100	„	9,6 „

2. Auf eine Anfrage Ihrer Kommission, welcher Tarif für die Beförderung von Kohlen nach Konstanz bestehe und ob es, wie in der Kommission behauptet worden war, richtig sei, daß derselbe höhere Sätze aufweise, wie beispielsweise derjenige für Beförderung von Kohlen nach Kreuzlingen, hat die Großh. Regierung nachstehende Antwort ertheilt:

„Die auf Seite 39 des Berichts der Budgetkommission über das Eisenbahnbetriebsbudget für 1898/99 dargelegten Tarifmaßnahmen gelten für den Versandt von Steinkohlen, Kokes und Brikets gleichmäßig nach allen badischen Stationen, also auch nach Konstanz.

Im gesammten deutsch-schweizerischen Verkehr sind die Ausnahmefrachtsätze der deutsch-schweizerischen Uebergangsstationen für Steinkohlen zur Erstellung von direkten Frachtsätzen nach schweizerischen Stationen in der Weise verwendet worden, daß an die deutschen Frachtsätze der Uebergangsstation die von da für die schweizerische Strecke geltenden Frachtsätze angestoßen wurden. Die Frachtsätze der schweizerischen Stationen sind also immer höher als jene der vorliegenden deutschen Uebergangsstation. So betragen z. B. die Frachtsätze für Steinkohlen

von Mannheim nach Konstanz	Kreuzlingen und Emmishofen.
im allgemeinen Verkehr (Ausnahmetarif Nr. 17) 74 ₰	96 cts = 77,4 ₰
für die zu Schiff angekommenen Kohlen (Ausnahmetarif Nr. 30) . . . . . 64 „	84 cts = 67,7 ₰

für je 100 Kilogramm.

Ausfuhrtarife für die Ausfuhr von Steinkohlen nach der Schweiz, welche die Frachtsätze der vorliegenden deutschen Grenzstationen unterbieten, bestehen nicht."

Bei mündlicher Erörterung dieses Gegenstandes mit der Großh. Regierung hat sich übrigens ergeben, daß in Bezug auf die Kohlenausfuhr nach Italien allerdings zur Zeit noch ein ermäßigter Ausfuhrtarif besteht. Im Hinblick auf die dermalen bei uns herrschende Kohlennoth kommt die Aufhebung dieses Tarifs auch nach Ansicht der Großh. Regierung in Frage. Baden kann indeß auf diesem Gebiete nicht allein, sondern nur im Benehmen mit den übrigen Bahnverwaltungen vorgehen.

3. Auf eine Anfrage der Kommission, ob seit dem letzten Landtag direkte Expreßguttarife etwa auch bezüglich solcher Lokalbahnen eingerichtet worden seien, bei denen dies nach Seite 38 des Berichts der Budgetkommission über das Eisenbahnbetriebs-Budget für 1898/99 damals noch nicht der Fall gewesen, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Die Lokalbahn Bühl—Lichtenau—Kehl ist auf 1. Juli 1898 in den Expreßguttarif Badische Staatseisenbahnen — Badische Lokal- und Nebenbahnen ebenfalls einbezogen worden.

Deßgleichen wurden in diesem Tarif die inzwischen neu eröffneten Bahnen

Lokalbahnen Kehl – Ottenheim auf 1. Juli 1898,
Reststrecke der Albthalbahn Frauenalb—Herrenalb auf 2. Juli 1898,
Nebenbahn Achern—Ottenhöfen auf 3. September 1898,
Strecke Busenbach—Ittersbach der Albthalbahn auf 22. Mai 1899,
Strecke Ittersbach—Brötzingen der Albthalbahn auf 6. Januar 1900 und
Lokalbahn Offenburg—Altenheim auf 1. November 1899

aufgenommen.

Dagegen konnten direkte Tarife mit den Lokalbahnen Mannheim – Weinheim—Heidelberg—Mannheim und Spöck—Karlsruhe—Durmersheim wegen der in der räumlichen Trennung der Anschlußstationen liegenden Schwierigkeiten noch nicht zu Stande gebracht werden.

Wegen Ausdehnung der direkten Expreßgutabfertigung auf den Verkehr zwischen Stationen der Badischen Lokal- und Nebenbahnen einerseits und solchen der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, sowie solchen der Kgl. Württembergischen Staatseisenbahnen andererseits schweben z. Zt. noch Verhandlungen."

Titel III. Für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte:

§§ 15—21.

Budgetsatz für jedes der beiden Jahre: 1 226 200 ℳ

bemerkt die Kommission, daß sie die Großh. Regierung bei § 16 um Auskunft gebeten hat, welche Bewandtniß es mit der auf Seite 33 des Budgets erwähnten Neuregelung des Vertragsverhältnisses mit der Preußisch-Hessischen Staatsbahn in Mannheim habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erklärung der Großh. Regierung lautet:

„Der Hauptbahnhof in Mannheim ist eine sogenannte Gemeinschaftsstation, d. h. die der Badischen Staatsbahn gehörigen Stationsanlagen und Einrichtungen werden auf Grund eines zwischen Baden und Hessen geschlossenen Staatsvertrages von der Preußisch-Hessischen Staatsbahn, der Rechtsnachfolgerin der früheren Hessischen Ludwigsbahn, mitbenützt, Mannheim ist also auch Station der Eisenbahndirektion Mainz. Unter der Hessischen Ludwigsbahn und bisher auch noch unter ihrer Nachfolgerin wurden der Abfertigungs- und der Ladedienst für den Frachtgüterverkehr, die Fahrkarten-Ausgabe und gewisse Verwaltungsgeschäfte von eigenem Personal der den Bahnhof mitbenützenden Verwaltung versehen. Nachdem aber neuerdings mit der Preußisch-Hessischen Staatsbahn bestimmte Abmachungen über die Leitung des Güterverkehrs von und nach den Mannheimer Bahnhöfen getroffen worden sind, hat die Direktion Mainz vom 1. Januar 1900 ab die Besorgung der erwähnten Dienstzweige ebenfalls in die Hände der Badischen Staatsbahn, die bisher schon den Fahr- und Rangirdienst für beide Verwaltungen wahrnahm, gelegt, da sich aus einer solchen Zusammenlegung in ökonomischer Hinsicht Vortheile ergeben. Die aus dieser Dienstbesorgung erwachsenden Kosten werden an die Badische Staatsbahnverwaltung nach dem Umfange des Verkehrs vergütet

Es ist selbstverständlich als ein sehr erfreuliches Ergebniß der stattgehabten Verhandlungen zu betrachten, daß nunmehr der gesammte Betriebsdienst der Station Mannheim in die Hände der Badischen Staatsbahnverwaltung gelegt ist."

Titel IV. Für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

§§ 22 u. 23.

Budget-Satz für 1900: 1 940 000 ℳ.
„ „ „ 1901: 2 030 000 „

und

Titel V. Erträge von Veräußerungen.

§§ 24 u. 25.

Budget-Satz für 1900: 3 316 600 ℳ.
„ „ „ 1901: 3 044 100 „

geben uns zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Titel VI. Verschiedenes:

§§ 26—31.

Budget-Satz für 1900: 1 190 500 ℳ.
„ „ 1901: 1 210 500 ℳ.

1. Nach den Erläuterungen auf Seite 35 des Budgets ist in Folge des mit dem 1. Januar 1899 eingetretenen Wegfalls der bis dahin erhobenen Zuschlagsgebühr von 20 Pfg. für ein Telegramm eine Vermehrung des Privattelegrammverkehrs und im Zusammenhang damit eine Steigerung der Einnahmen aus Telegraphengebühren (§ 26) zu erwarten. Auf Anfrage, worauf der Wegfall jener Zuschlagsgebühr beruhe, hat sich die Großh. Regierung, wie folgt, vernehmen lassen:

„Nach § 8 III der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 kann für jedes bei einer Eisenbahntelegraphenstation aufgegebene Telegramm von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 ₰ vom Aufgeber erhoben werden.

Diesen Zuschlag haben nach und nach alle deutschen Eisenbahnverwaltungen aufgehoben. Da der Verzicht auf die Gebühr eine nachtheilige Wirkung auf das Gesammterträgniß kaum befürchten ließ, wurde sie mit Wirkung vom 1. Januar 1899 auch bei uns aufgehoben. Nach den seither gemachten

Erfahrungen hat sich die Maßnahme bewährt. Während im Jahre 1898 bei den badischen Bahntelegraphenstationen an nicht eisenbahndienstlichen taxpflichtigen Telegrammen 25 885 Stück befördert wurden, waren es deren im Jahre 1899 42 018 Stück, also 16 133 mehr als im Vorjahre.

Eine nachtheilige Einwirkung auf den bahnamtlichen Telegrammverkehr hat sich durch diese Zunahme des Privatverkehrs nicht geltend gemacht."

2. Mit Bezug auf die auf Seite 35 des Budgets erwähnte Steigerung der Pachtzinse für einige größere Bahnhofwirthschaften (§ 27) bemerkt die Kommission, daß nach den von ihr eingezogenen Erkundigungen eine (in Heidelberg) zu 30 000 M. und eine (in Karlsruhe) zu 20 000 M. jährlich verpachtet ist. Die übrigen größeren Bahnhofwirthschaften (Freiburg, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Mühlacker, Bruchsal, Basel, Rastatt und Appenweier) werfen jährliche Pachterträgnisse von 9000 bis herunter zu 4000 M. ab.

3. Bei § 28, Einnahmen an Brücken- und Fährgeld, hat die Kommission die Großh. Regierung um Nachricht ersucht, in welchem Stadium sich dermalen die Brückengeldfrage Mannheim—Ludwigshafen befinde, worauf folgende Antwort eingekommen ist:

„Die Frage der Erhebung des Straßenbrückengeldes auf der Rheinbrücke von Mannheim nach Ludwigshafen konnte bis jetzt einer Regelung im Sinne der s. Zt gegebenen Anregung nicht zugeführt werden. Die Königlich Bayerische Staatsregierung hat auf Anfrage die Erklärung abgegeben, daß die Pfälzischen Eisenbahnen zu einer Aufhebung des Brückengeldes nicht gezwungen werden könnten, indessen finde neuerdings eine Ueberwachung dahingehend statt, ob der Ertrag des Brückengeldes sich innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen halte, nämlich die Unterhaltungskosten nicht übersteige, in welchem Falle eine entsprechende Herabminderung der Sätze angeordnet werden würde. Thatsächlich haben auch im vergangenen Jahre wieder Herabsetzungen in einzelnen Positionen des Brückengeldtarifs stattgefunden."

Auch bezüglich des Voranschlags

2. der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung

(Seite 38 des Budgets),

zu welchem wir hinsichtlich des Gehalts-Etats S. 76, hinsichtlich des Wohnungsgeld-Etats Seite 92 und hinsichtlich der Anforderung von Dienstwohnungen Seite 96 des Budgets zu vergleichen bitten, **beantragen** wir die Genehmigung.

Es hat hier über folgende Specialpunkte ein Benehmen der Kommission mit der Großh Regierung stattgefunden:

1. Es war in der Kommission mitgetheilt worden, daß der Tarif für Personenbeförderung auf den Dampfbooten erheblich höher sei, als jener für die Staatseisenbahnen. Z. B. koste ein einfaches Billet II. Platz von Immenstaad nach Konstanz für 14 km 90 ₰ oder $6^6/_{14}$ ₰ pro km. Die Kommission richtete daher an die Großh. Regierung die Frage, ob es sich nicht empfehlen würde, eine Ermäßigung des Tarifs zu bewilligen und in diesem Sinne auf die Dampfbootsverwaltungen der übrigen Uferstaaten einzuwirken.

Die Großh. Regierung hat diese Frage, wie folgt beantwortet:

„Im Bodenseeverkehr sind nur die Taxen für einfache Fahrt beträchtlich höher, als jene der Staatseisenbahnen. Sie betragen:

I. Platz	II Platz	
9,6 ₰	6,4 ₰	f. d. km

Für Rückfahrkarten bestehen wesentlich niederere Taxen mit

I. Platz	II Platz	
5,5 ₰	3,6 ₰	f. d. km

für die einmalige Fahrt. Außerdem sind Kilometer- und Strecken-Abonnements zu folgenden kilometrischen Sätzen eingeführt:

Kilometer-Abonnement:		Strecken-Abonnement:	
I. Platz	II. Platz	I Platz	II. Platz
4,5 ℳ	3,0 ℳ	4 ℳ	2,6 ℳ,

und es besteht weiter noch die Vergünstigung, daß an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen die Fahrkarten für einfache Fahrt auch zur Rückfahrt gelten.

Bei dieser Gestaltung des Bodenseetarifs ist man davon ausgegangen, daß der lokale Verkehr sich zum weitaus überwiegenden Theile der Rückfahrkarten, die nunmehr auch 10 Tage gelten, und der übrigen Sondereinrichtungen mit ermäßigten Taxen bedient und die Fahrkarten für einfache Fahrt meist vom Durchgangs-, Fremden- und Touristen-Verkehr benützt werden. Auf diesen Verkehr haben aber Taxermäßigungen bei den hier in Betracht kommenden kurzen Strecken weder einen merkbaren Einfluß, noch werden sie von Reisenden angesichts der Gesammthöhe der Reisekosten in nennenswerther Weise gefühlt.

Es ist nicht zu erwarten, daß die übrigen Bodenseeschifffahrts-Verwaltungen, deren Zustimmung erforderlich wäre, zu einer Ermäßigung der Taxen die Hand bieten werden, da auf die hohen Betriebsausgaben und die sich steigernden Aufwendungen für die Schiffe hingewiesen werden kann."

2. In der Kommission wurde geltend gemacht, daß auf den Dampfbooten nach Immenstaad, Hagnau und Dingelsdorf z. Zt. kein Expreßgüterverkehr bewirkt werden könne. Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung angesichts dieser Mittheilung um Auskunft, worin die Gründe des Ausschlusses genannter Orte vom Expreßgutverkehr bestünden und ob sich nicht eine Ausdehnung desselben auf diese Orte empfehlen würde. Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„Die Abfertigung von Expreßgut zwischen Stationen der badischen Staatseisenbahnen und den badischen Bodenseeuferstationen Immenstaad und Hagnau wurde s. Zt. nicht vorgesehen, weil diese beiden Uferstationen nicht allein von badischen Dampfschiffen, sondern auch von solchen der deutsch-österreichischen Bodenseegemeinschaft (Bayern, Oesterreich und Württemberg) im regelmäßigen Kurs befahren werden, mithin die Zustimmung der betr. Verwaltungen, die damals die Einrichtung der Expreßgutbeförderung mit ihren Schiffen nicht besaßen, erforderlich gewesen wäre. Aus Interessentenkreisen sind dahin zielende Wünsche bis jetzt nicht eingegangen. Wenn ein Bedürfniß zur Einrichtung direkter Expreßgutabfertigung zwischen diesen Uferorten und Stationen der Badischen Staatsbahnen, der Badischen Lokal- und Nebenbahnen ꝛc besteht, so wird es jetzt keinen Schwierigkeiten begegnen, die Zustimmung der 3 betheiligten Schifffahrtsverwaltungen zu erlangen, da die in der Abrechnung mit der Bodenseegemeinschaft liegenden Hindernisse zu überwinden sein werden.

Auf die nur von badischen Schiffen befahrene Ueberlingersee-Station Dingelsdorf wurde die direkte Expreßgutabfertigung lediglich wegen Mangel eines Bedürfnisses nicht ausgedehnt; sie hätte, wenn Anträge oder Wünsche bei der Generaldirektion laut geworden wären, gerade so wie für Mainau, Meersburg und Uhldingen, schon längst eingerichtet werden können.

Für den inneren Bodenseeverkehr besteht über die Beförderung von Lebensmitteln als Expreßgut seit Jahresfrist ein besonderer Tarif."

Im Hinblick auf diese Auskunft wird angenommen werden dürfen, daß, wenn die Interessenten entsprechende Wünsche an die Großh. Regierung gelangen lassen, letzteren nunmehr wird entsprochen werden können.

3. Es war der Kommission zur Kenntniß gebracht worden, daß die Stadtgemeinde Ueberlingen den Abbruch der am Landungssteg befindlichen Güterhalle und die Freilegung der Baustelle dringend wünsche. Die mit dem Fortbestand der Halle verbundenen Nachtheile, nämlich die Versperrung der Aussicht auf den See und auf die an- und abfahrenden Dampfboote sowie die Beschränktheit des zwischen der Güter- und Zollhalle an den Landungssteg führenden Zugangs, die sich bei starkem Zudrang des Publikums in störender Weise fühlbar machen, ließen der Kommission diesen Wunsch als begründet erscheinen, weßhalb sie der Großh. Regierung ihre Geneigtheit zu erkennen gab, dessen Erfüllung mittelst eines Budgetnachtrags nicht zu beanstanden. Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die Eisenbahnverwaltung war bisher schon geneigt, dem Wunsche der Stadtgemeinde Ueberlingen entsprechend das am Landungsplatz daselbst befindliche Gebäude zu beseitigen und durch einen zweckentsprechend und zeitgemäß eingerichteten Warteraum zu ersetzen. Die Ausführung konnte aber bisher nicht erfolgen, weil die Güterhalle für die Zwecke des Güterdienstes nöthig ist und ein Ersatz an anderer Stelle nicht geboten werden konnte. Neuerdings hat sich der Gemeinderath jedoch bereit erklärt, in dem gegenüber der Güterhalle liegenden Kornhaus einen für die güterdienstlichen Zwecke des Dampfschifffahrtsbetriebs ausreichenden Raum zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Abort anzubauen. Die endgiltige Aeußerung des Gemeinderaths ist aber erst nach Abschluß der Budgetaufstellung bei der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen eingekommen, so daß die Einstellung der auf etwa 4500 *M.* veranschlagten Baukosten in das gegenwärtige Budget nicht mehr erfolgen konnte.

Da der Gemeinderath Ueberlingen großen Werth auf baldige Vornahme der Aenderung zu legen scheint, so werden wir die Großh. Generaldirektion anweisen, die Herstellung auf den kommenden Sommer zu bewirken und die Baukosten, die Zustimmung der Kammer voraussetzend, aus den unter § 23[4] des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1900/1901 für kleinere Neuherstellungen und Veränderungen ꝛc. vorgesehenen Mitteln zu bestreiten."

Bei uns walten dagegen, daß die Baukosten in der am Schlusse obiger Auskunft angegebenen Weise bestritten werden, keine Bedenken ob. Wir sind auch mit thunlichster Beschleunigung der betr. Arbeiten einverstanden.

4. In der Kommission war die Frage aufgeworfen worden, ob es sich nicht ermöglichen lasse, daß an dem Landeplatz in Hagnau eine Einsteighalle errichtet werde. Wir sehen aber im Hinblick auf nachstehende Auskunft der Großh. Regierung von einer Anregung in dieser Richtung ab:

„Gedeckte Einsteig- oder Wartehallen bestehen außer in Konstanz auf keiner der Badischen Dampfboot-Anlandestellen des Bodensees. Auch die Landestellen anderer Bodenseeuferstaaten besitzen, von den Hauptstationen abgesehen, solche Einrichtungen nicht.

Ein wirkliches Bedürfniß zur Errichtung einer Wartehalle kann wohl nicht geltend gemacht werden. Der Personenverkehr von Hagnau ist an und für sich nicht bedeutend, jedenfalls weit geringer als jener der Anlandestellen in Ueberlingen und Meersburg, und sinkt während der ungünstigen Jahreszeit, wo vielleicht in vereinzelten Fällen das Fehlen eines Warteraumes gefühlt wird, auf ein Mindestmaß herab.

Für Ueberlingen, der wichtigsten Station nach Konstanz, ist die Erstellung einer Wartehalle in Aussicht genommen."

Was

4. den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

(Seite 56 des Budgets)

betrifft, wozu der Gehaltsetat auf Seite 78 ff., sowie Anlage 5 (Seite 141 ff. des Budgets) zu vergleichen sind, so geht auch hier der **Antrag** der Kommission auf Genehmigung

Die anläßlich der Berathung dieses Budgets Seitens Ihrer Kommission an die Großh Regierung gerichtete Frage, welche Erfahrungen in finanzieller Hinsicht im letzten Jahre im Zusammenhang mit der Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn und der Einrichtung einer preußisch-hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft, beziehungsweise mit dem aus diesem Anlaß zu Stand gekommenen neuen Instradirungsvertrag, insoweit die Main-Neckar-Bahn sowie die Badische Bahn in Frage kämen, gemacht worden seien und in welchem Umfange in Folge davon der Güterverkehr von diesen Bahnen abgelenkt worden sei, hat nachstehende Beantwortung gefunden:

„Die Aenderungen in der Leitung des Güterverkehrs aus Anlaß der Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn sind zum Theil am 1 Januar 1899, zum Theil erst im Laufe des Jahres 1899 durch-

geführt worden. Für die Zeit, seit welcher die Aenderungen in Kraft getreten sind, liegt die endgiltige Abrechnung über die Einnahmen aus dem Güterverkehr nur theilweise vor. Die Verwaltung der Staatseisenbahnen und der Main-Neckarbahn verfügen also noch nicht über ein Rechnungsmaterial, aus dem die gestellte Frage mit dem Anspruch auf eine gewisse ziffermäßige Genauigkeit beantwortet werden könnte.

Bei der Würdigung der Ergebnisse der Verkehrsabrechnungen müssen auch die Schwankungen des Verkehrs in den zur Vergleichung benützten Zeitabschnitten berücksichtigt werden. Auch in dieser Beziehung fehlen für das Jahr 1899 zur Zeit noch die statistischen Grundlagen.

Die Großh. Regierung ist deßhalb zu ihrem Bedauern zur Zeit noch nicht im Stande, über den aus Anlaß der Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn entstehenden Ausfall an Einnahmen im Güterverkehr ziffermäßige Angaben auch nur mit annähernder Genauigkeit zu machen. Sie hat aber auch bei der sorgfältigen Beobachtung des Verkehrs im Jahr 1899 keine Wahrnehmung gemacht, daß die in der 141. Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Mai 1899 erörterte Schätzung des Einnahmeausfalls sich nicht in der Hauptsache als zutreffend erwiesen hat."

Anhang.

Der Budgetkommission ist anläßlich der Berathung des Eisenbahnbetriebs-Budgets eine Anzahl von **Petitionen von Eisenbahnbeamten und Eisenbahnbediensteten** zur Berichterstattung überwiesen worden, deren Inhalt hier deßhalb nicht im Einzelnen wiedergegeben zu werden braucht, weil diese Petitionen (mit zwei Ausnahmen) den Mitgliedern des hohen Hauses gedruckt zugegangen sind. Zu den in Frage stehenden Petitionen haben wir zunächst die allgemeine Bemerkung zu machen, daß wir den Wünschen unseres Eisenbahnpersonals nach Verbesserung seiner materiellen Lage mit Rücksicht auf seinen schwierigen, anstrengenden und verantwortungsvollen Dienst, den dasselbe mit Treue und Hingebung versieht, sowie im Hinblick auf das Steigen des Aufwands, den heutigen Tags auch die Führung des einfachsten Haushalts erfordert, sympathisch gegenüberstehen und gerne das Unsrige dazu beitragen werden, um wirklich berechtigten Anliegen auf diesem Gebiete zur Erfüllung zu verhelfen. Es läßt sich aber eine Reihe der vorgetragenen Wünsche nur im Wege einer Revision des Gehaltstarifs erledigen, und auf dem gegenwärtigen Landtag, welcher sich mit einer solchen Revision nicht zu befassen hat, in eine eingehende meritorische Behandlung dieser Wünsche einzutreten, schien der Kommission bedenklich zu sein. Könnte doch eine derartige Behandlung leicht die Folge haben, daß die Anliegen einzelner Beamten-Kategorien, die zufällig petitionirt haben, zum Nachtheile der vielleicht ebenso berechtigten oder noch berechtigteren Anliegen anderer Beamtenklassen, die keine Petitionen eingereicht haben, in einer Weise in den Vordergrund des Interesses gerückt würden, die unter Umständen die spätere generelle Revision der einschlägigen Bestimmungen erheblich erschweren könnte. Alle diese Dinge müssen eben in ihrem vollen Zusammenhang erörtert werden, und die Kommission glaubt deßhalb nichts Anderes thun zu können, als zu beantragen, daß der Inhalt der Petitionen, insoweit er sich auf den Gehaltstarif bezieht, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme als Material für die in einiger Zeit, voraussichtlich im Jahre 1904, bevorstehende Revision des Gehaltstarifs überwiesen werde. Der Wohnungsgeldtarif soll bekanntlich schon mit Wirkung vom 1. Januar 1902 im Sinne einer erheblichen Erhöhung der betr. Sätze revidirt werden, wodurch die ökonomische Lage vieler Eisenbahnbeamten alsbald eine wesentliche Verbesserung erfahren wird.

I.

Der Verband badischer **Lokomotiv-Beamten-Vereine** petitionirt darum, daß den Lokomotivführern, welche jetzt nach H 6 eingetheilt sind, ein ihrer Thätigkeit angemessener Gehalt in der Höhe zu Theil werde, wie er den Beamten in H 4 des Gehalts-Tarifs zu Theil geworden, mit denen die Lokomotivführer bisher auf fast gleicher Stufe gestanden (Anfangsgehalt: 1600 *M*, Höchstgehalt: 2400 *M*, Anfangszulage: 200 *M* nach 2 Jahren, ordentliche Zulage: 200 *M* nach je 3 Jahren). Weiter geben sie dem Landtag zur Erwägung anheim, ob nicht mit Rücksicht auf ihren aufreibenden Dienst ein Zuschlag im Verhältniß zu den abgeleisteten Dienstjahren zu gewähren sei, wodurch die Pensionsquote etwas erhöht würde, oder ob nicht das wandelbare Einkommen höher zu veranschlagen sein dürfte. Endlich bitten sie um unentgeltliche Gewährung der Dienst-Uniform.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition erklärt:

„Der Höchstgehalt der Lokomotivführer betrug:

vor 1890 1800 M.

von 1890—1894: 1950 M. } nebst 50 M. } Alterzulage

und beträgt

seit 1895: 2100 M.

Das Wohnungsgeld betrug:

vor 1890: 60—120 M.

von 1890—1892: 80—150 „

von 1892—1894: 120—240 „

und beträgt

seit 1895: 150—350 „

Der durchschnittliche Ertrag an:

a) Fahrtgebühren (Stundengelder) und Uebernachtgebühren beträgt rund 370 M. + 130 M. = 500 M. jährlich;

b) Materialersparnißprämien, die im Jahre 1892 um 50 % aufgebessert wurden, Kohlenfrachtersparnißprämien, Werkstättegebühren und sonstigen Tagesgebühren rund 260 + 20 + 30 + 30 = 340 M. jährlich.

Diese wandelbaren Bezüge sind im Einkommensanschlag aufgenommen mit 400 M.

Ueber die dienstlichen Verhältnisse der Lokomotivheizer und Reserveführer, deren Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse u. A. m. wurde in der letzten Tagung des Landtags eingehende Mittheilung gemacht und können wir hierauf Bezug nehmen — vergl. Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer, Beilage Nr. 94 zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1899.

Eine grundsätzliche Aenderung der Vorschriften über das wandelbare Einkommen des Lokomotiv- und übrigen Fahrpersonals ist nicht in Aussicht genommen. Die bestehende Einrichtung deckt sich im Ganzen mit derjenigen bei den anderen Bahnen, insbesondere auch hinsichtlich der Materialersparnißprämien, und eine Aufhebung dieser Gebühren und Umwandlung derselben in feste Bezüge ist bis jetzt nirgends beabsichtigt. Sie besteht unseres Wissens bei allen Bahnen auch außerhalb Deutschlands. Auf die gerechte Vertheilung der Ersparnißantheile unter den einzelnen Beamten wird ständig Bedacht genommen und es werden zu diesem Zwecke fortgesetzt Aufzeichnungen und am Ende des Jahres Zusammenstellungen gefertigt, um nöthigenfalls durch Anordnungen oder Aenderungen in der Diensteintheilung, in der Normirung der Lokomotiven u. dergl. m. ausgleichend einzugreifen.

Die Zahl der Lokomotivführerstellen ist auch im vorliegenden Budget wieder bedeutend (um 80 bezw. 90 Stellen) vermehrt worden und es werden mit dem Budgetvollzug die in den Jahren 1886 bis 1889 angestellten Lokomotivheizer, die seit 1893—1895 nach Bedarf als Reserveführer im Führerdienst Verwendung finden, als Lokomotivführer angestellt werden. Das Durchschnittsalter dieser zur Beförderung gelangenden Reserveführer beträgt $39^4/_5$ Jahre.

Das Tragen einer Uniform Seitens des Lokomotivpersonals ist durch ein dienstliches Interesse nicht begründet und es wird deßhalb auch eine Dienstkleidung nicht unentgeltlich geliefert. Die Uniform wird übrigens von denjenigen Lokomotivführern, welche solche früher beschafft haben und noch besitzen, nicht getragen."

Nach Ansicht der Budgetkommission handelt es sich hier um Wünsche, die in der Hauptsache nur bei einer Revision des Gehalts-Tarifs in Erwägung gezogen werden können, und es wird daher kaum etwas

Anderes erübrigen, als das bezügliche Material der Großh. Regierung zur Prüfung für den Fall zu überweisen, daß es in der nächsten Zeit zu einer solchen Revision kommt. Unser **Antrag** geht hiernach dahin,

hohe zweite Kammer wolle die Petition des Verbands badischer Lokomotiv-Beamten-Vereine der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

II.

Die **Stationsvorsteher** (Bahnexpeditoren zweiter Klasse) der Großh. Staatseisenbahnen wünschen von J. 4 nach H. 4 des Gehalts-Tarifs versetzt zu werden und legen eingehend die Gründe dar, welche nach ihrer Meinung für eine solche Maßnahme sprechen. Die Kommission hält diese Gründe an und für sich für beachtenswerth und hat sich über die Angelegenheit mit der Großh. Regierung ins Benehmen gesetzt. Letztere hat erklärt, daß die Wünsche der Petenten erst bei einer allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs in Erwägung gezogen werden könnten, daß aber eine solche, wie bekannt, für den gegenwärtigen Landtag nicht in Aussicht stehe. Es liege deßhalb für die Großh. Regierung kein Anlaß vor, auf den Inhalt der Petition, die lediglich die Einreihung der betreffenden Beamten in eine höhere Gehaltsklasse anstrebe, jetzt schon des Näheren einzugehen. Ihre Kommission kann bei dieser Sachlage nur **beantragen:**

hohe zweite Kammer wolle die Petition der Stationsvorsteher der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

III.

Die **Kanzlei-Assistenten** der Großh. Staatseisenbahnverwaltung bitten um bessere Regelung ihrer Bezüge. Sie sind jetzt nach J 7 eingetheilt (Anfangsgehalt: 1250 *M*, Höchstgehalt: 2000 *M*, Anfangszulage: 200 *M* nach 2 Jahren, ordentliche Zulage: 150 *M* nach je 3 Jahren). Sie wünschen dem gegenüber einen Anfangsgehalt von 1500 *M* und einen Höchstgehalt von 2400 *M* nebst dem Wohnungsgeld, den Zulagefristen und Zulagebeträgen der Zeichner zweiter Klasse und der Stationsmeister. Die Großh. Regierung hat bezüglich dieser Petition sich, wie folgt, geäußert:

„Die Petition bezweckt lediglich eine Aenderung des Gehalts-Tarifs. Da, wie bereits erwähnt, eine allgemeine Revision des Gehaltstarifs, bei der die vorgebrachten Wünsche in Erwägung gezogen werden könnten, für den gegenwärtigen Landtag nicht in Aussicht steht, so dürfte für die Regierung kein Anlaß vorliegen, jetzt schon des Näheren auf den Inhalt der Petition einzugehen. Es soll nur noch erwähnt werden, daß als Kanzlei-Assistenten solche Leute angestellt werden, welche längere Zeit im Kanzleidienst als Gehilfen mit Erfolg thätig waren. Als Vorbildung wird von den Kanzleigehilfen verlangt:

1. Schöne geläufige Handschrift sowohl in deutscher als lateinischer Schrift; Fähigkeit, mit Sicherheit richtig und geläufig zu schreiben; Sicherheit in der Anwendung der Satzzeichen.
2. Kenntniß des Rechnens mit gewöhnlichen Brüchen und mit Dezimalbrüchen.
3. Fertigkeit im Lesen minder deutlicher Handschriften.

Der Gehalt und das Wohnungsgeld für Kanzlei-Assistenten betrug:

Gehalt		Wohnungsgeld	
	M.	I. Ortsklasse	*M.*
vor 1890:	1200—1300—1400—1500—1600	vor 1890:	120
1890/94:	1200—1350—1500—1650—1800	1890/91:	150
seit 1895:	1250 1450—1600—1750—1900—2000	1892/94:	240
		seit 1895:	250

Es hat also eine nicht unwesentliche Aufbesserung seit 1890 stattgefunden. Die Wünsche der Kanzlei-Assistenten werden bei Revision des Gehaltstarifs einer erneuten wohlwollenden Prüfung zu unterziehen sein."

Die Budgetkommission **beantragt** unter diesen Umständen:

hohe zweite Kammer wolle die Petition der Kanzlei-Assistenten der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

IV.

Die **Wagenwärter** der Bad. Staatseisenbahnen, K 7, petitioniren um Gleichstellung in Bezug auf die Fahrt- und Nachtgebühren mit den Oberschaffnern, indem sie geltend machen, daß die Einnahmen aus diesen Gebühren bei ihnen durchschnittlich nur 37 ℳ, dagegen bei den Oberschaffnern 55—60 ℳ und bei den Schaffnern und Bremsern 43—48 ℳ betrügen. Das Personal habe aber, wenn es auswärts im Dienst sei, die gleichen Bedürfnisse. An der Vergünstigung, daß die Vergütung für Benützung der Dienstbetten in Wegfall gekommen sei, nähmen die Wagenwärter nur in geringerem Maße Theil, weil sie im Dienst auswärts weniger übernachteten, als das übrige Zugspersonal.

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf die Petition erklärt:

„Wir können uns darauf beschränken, auf die eingehenden früheren Mittheilungen über die dienstlichen Verhältnisse der Wagenwärter, deren Aussichten auf Beförderung und deren Diensteinkommen einschließlich der wandelbaren Bezüge zu verweisen — vergl. Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer, Beilage Nr. 94 zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1899.

Eine Gleichstellung der wandelbaren Bezüge der Wagenwärter mit denjenigen der Oberschaffner und Zugmeister ist bei keiner Verwaltung eingeführt; eine solche würde alsbald Reklamationen der Beamtenklassen, die jetzt bei uns und bei den anderen Verwaltungen mit den Wagenwärtern gleichstehen, nach sich ziehen. Einzelne Schaffner sind hinsichtlich der wandelbaren Bezüge insoweit im Vortheil, als sie bei direkten Schnellzugskursen Basel—Köln, Basel—Frankfurt a. M. u. s. w. Verwendung finden; indessen werden zu diesen Touren auch nur die gewandtesten und intelligentesten Schaffner ausgewählt.

Die Vergünstigung der Aufhebung der Bettbenützungsgelder kommt den Wagenwärtern in gleichem Maße zu Gut, wie den anderen Klassen des Fahrpersonals. Eine wesentliche Verschiedenheit im jährlichen Durchschnitt der von den einzelnen Beamtenkategorien bezogenen Uebernachtgebühren, die uns zunächst den Anhaltspunkt hierfür geben müssen, ist nicht vorhanden.

Wegen der dienstlichen Stellung der Oberschaffner, mit denen die Wagenwärter Gleichstellung verlangen, verweisen wir auf unsere Erklärung in Betreff der Oberschaffner (s. diesen Bericht Seite 13)."

Wird auch nach dieser Auskunft der Großh. Regierung eine Gleichstellung der Wagenwärter im Gebührenbezug mit den Oberschaffnern nicht eintreten können, so dürfte doch vielleicht noch zu prüfen sein, ob sie nicht auf ein ähnliches Gesammtgebühreinkommen, wie die Schaffner gebracht werden könnten. Die Sätze für die Schaffner, Wagenwärter und Bremser sind zwar jetzt schon gleich, indem sie bei diesen Bediensteten 10 Pfg. für 10 durchfahrene Kilometer betragen. Die Wagenwärter machen aber geltend, ihr Dienst sei ein angestrengterer und somit ihre Diensteintheilung eine andere, als diejenige des übrigen Zugspersonals, welch' letzteres in den einzelnen Tageskursen größere Strecken und demnach auch mehr Kilometer zurücklege und häufiger übernachte. In diesem Sinne **beantragen** wir,

hohe zweite Kammer wolle die Petition der Wagenwärter der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V.

Eine größere Anzahl von **Schaffnern** — K. 8 — (249) petitionirt um Besserung ihrer Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse sowie um Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Oberschaffner- und Schaffnerstellen. Die Großh. Regierung hat bezüglich dieser Petition erklärt:

„Die Schaffnerstellen sind den Militäranwärtern vorbehalten; da von den Bewerbern insbesondere körperliche Rüstigkeit verlangt wird, so kommt es sehr selten vor, daß ein den Civilversorgungsschein besitzender Militärinvalide als Schaffner angenommen wird.

Militäranwärter mit 12 Jahren Dienstzeit haben sich bis in die neueste Zeit wenig gemeldet und es konnten deßhalb die Schaffnerstellen fast ausschließlich mit Civilanwärtern besetzt werden.

Neuerdings melden sich auch in größerer Zahl Militäranwärter mit 12 Jahren Dienstzeit mit der ausgesprochenen Absicht, in Bälde in höhere Stellen (Oberschaffner-, Zugmeister- und Stationsmeisterstellen) einzurücken. Die Civilanwärter für Schaffnerstellen werden ausnahmslos den ständigen Arbeitern des Betriebs- und Werkstättedienstes entnommen; zum sehr großen Theil gehen sie aus der Klasse der Bremser hervor.

Von den Bewerbern um Schaffnerstellen werden außer körperlicher Rüstigkeit und gutem Leumund folgende Schulkenntnisse verlangt:

1. Kenntniß des Rechnens mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;
2. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der Badischen Staatsbahnen erforderlich ist;
3. Fähigkeit, über einen den Dienstkreis eines Schaffners betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten.

Des Oefteren genügen die nachgewiesenen Kenntnisse nicht und es müssen alsdann die Bewerber sich nach besserer Vorbereitung einer zweiten Prüfung unterziehen.

Die Einberufung und Einübung in den Schaffnerdienst und die Anstellung als Schaffner richtet sich nach dem Bedarf und dem Vorhandensein freier Stellen. In den Jahren 1895/99 sind 269 Schaffner — darunter 11 Militäranwärter — angestellt worden. Das durchschnittliche Lebensalter betrug für die Anstellung als Schaffner $31^2/_5$ Jahre und die der Anstellung vorausgegangene Zeit der Verwendung im Dienste der Verwaltung $6^2/_5$ Jahre.

Die Schaffner erhalten außer der freien Dienstkleidung (Anschlag 50 ℳ) und den wandelbaren Bezügen (Anschlag 200 ℳ als reines Einkommen) in den ersten 3 Jahren eine Jahresvergütung von 900—950 ℳ und mit der etatmäßigen Anstellung (nach Ablauf eines Probejahres und 2 Jahre Dienstzeit als nicht etatmäßiger Beamter) 900 ℳ Anfangsgehalt und 100—250 ℳ Wohnungsgeld. Der Höchstgehalt der Schaffner beträgt 1450 ℳ

Vor 1890 betrug der Gehalt 720—1200 ℳ und das Wohnungsgeld 60—120 ℳ

Die besseren Schaffner haben sämmtlich Aussicht, in höhere Stellen (Oberschaffner K. 1, Zugmeister H. 8 und Stationsmeister H. 4) aufzurücken.

Ueber die Beförderungsverhältnisse gibt die anliegende Uebersicht über die in den Jahren 1886—1892 als Schaffner angestellten und noch vorhandenen Beamten Aufschluß. Hiernach sind von 204 Beamten 127 bereits befördert und weitere 60 haben Aussicht, demnächst befördert zu werden. **Beilage 12**

Inwieweit bei einer Revision des Gehalts-Tarifs auch den Schaffnern eine Aufbesserung zu gewähren ist, wird erst im Verein und bei Vergleichung mit den anderen Beamtenklassen gewürdigt werden können."

Ihre Kommission, welche der Petition wohlwollend gegenübersteht, stellt Angesichts obiger Regierungs-Erklärung den **Antrag:**

hohe zweite Kammer wolle die Petition der Schaffner der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

VI.

Die **Bahn- und Weichenwärter-Vereine** Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Basel wiederholen eine Petition, welche bereits im letzten Jahre Gegenstand der Verhandlung in der Zweiten Kammer war und in der sie um Hinaufrückung von K. 16 nach K. 7 oder doch mindestens nach K. 8 des Gehalts-Tarifs sowie um dunkelblaue Dienstkleidung bitten. Dem letzterwähnten Ansinnen ist inzwischen mit landesherrlicher Verordnung vom 6. März d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 462 ff.) entsprochen worden. Mit Bezug auf das Begehren wegen anderweiter Einreihung in den Gehalts-Tarif hat die Großh. Regierung erklärt, es liege für sie, da eine Revision des Gehalts-Tarifs auf diesem Landtag nicht in Frage stehe, kein Anlaß vor, der Frage der Eintheilung der Bahn- und Weichenwärter nach K. 7 oder 8 im jetzigen Augenblick näher zu treten. Im Uebrigen hat sie auf die Behandlung dieser Petition auf dem letzten Landtag verwiesen (vergl. die Beilage zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1899, S. 18 und 19.) Auch wir können das dort Gesagte nur wiederholen und zu einem weiter gehenden Antrage, als zu demjenigen auf Ueberweisung der vorgebrachten Anliegen an die Großh. Regierung zur Prüfung bei einer demnächstigen Revision des Gehalts-Tarifs nicht gelangen. In diesem Sinne **beantragen** wir:

hohe zweite Kammer wolle die Petition der Bahn- und Weichenwärter-Vereine der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

VII.

Die **Bremser** beantragen, es möge darauf hingewirkt werden, daß sie nach zehnjähriger Probedienstzeit bei der Großh. Eisenbahnverwaltung unter Verwilligung von Wohnungsgeld und Uniformstücken etatmäßig angestellt würden. Sie wiederholen also ein Verlangen, welches erst im letzten Jahre Gegenstand eingehender Kammerverhandlungen war und damals abweislich verbeschieden worden ist, während ein bei jenem Anlaß Seitens der Bremser gleichfalls vorgetragenes Gesuch um Erhöhung ihres Gebühreneinkommens und um Aufhebung der Dienstbettengelder der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen wurde. Vergl. die Beilage zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März v. J. Seite 21 ff. und den Beschluß des hohen Hauses vom 24. gleichen Monats. Die Großh. Regierung hat in Bezug auf die seit dem letzten Landtag eingetretene Erhöhung der Fahrt- und Uebernachtgebühren und die Aufhebung der Dienstbettengelder auf ihre Seite 16 dieses Berichts abgedruckte Erklärung sowie wegen der Abgabe billiger Uniformsstücke an die Bremser — Mantel und Mütze unentgeltlich, sowie Hosen und blaue Arbeitsjuppen zu ermäßigten Preisen — auf das auf Seite 20 ff. dieses Berichts Bemerkte verwiesen. Die Lohnfrage der Bremser ist mit derjenigen der gesammten Arbeiterschaft gemeinsam behandelt.

Hinsichtlich der etatmäßigen Anstellung der Bremser hat sich die Großh. Regierung lediglich auf die von ihr auf dem letzten Landtag gemachten Mittheilungen berufen. Auch Ihre Kommission kann in dieser Beziehung nur auf das von ihr damals Gesagte verweisen. Sie ist ganz damit einverstanden, daß auf dem Gebiete der Lohnregelung den berechtigten Wünschen der Bremser Seitens der Großh. Regierung thunlichst entgegengekommen wird. Sie ist aber der Konsequenzen halber nach wie vor außer Stand, die etatmäßige Anstellung dieser Bediensteten zu empfehlen und **beantragt** daher,

hohe zweite Kammer wolle über die Petition der Bremser, soweit sie auf etatmäßige Anstellung dieser Bediensteten abhebt, zur Tagesordnung übergehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII.

Der **Verband Badischer Eisenbahnbediensteten,** der sich in der Hauptsache auf das nicht etatmäßig angestellte Eisenbahn-Personal, auf die ständigen Arbeiter und Taglöhner, beschränkt und dem etwa 6000 Mitglieder angehören, hat sich mit einer Petition an die zweite Kammer gewendet, in welcher um eine generelle 10 prozentige Lohnerhöhung, um Einführung eines allgemeinen Lohntarifs, um Errichtung von Arbeiterausschüssen in den verschiedenen Dienstzweigen der Eisenbahnverwaltung, um Bewilligung von Alterszulagen an solche Arbeiter, welche eine dreißigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, sowie um bessere Regelung der Altersversicherung gebeten wird.

Der Petition ist eine, den Mitgliedern des hohen Hauses besonders zugegangene Druckschrift, betreffend die Lage der Arbeiter und Taglohn-Bediensteten bei der Großh. Bad. Staatsbahn, beigegeben, welche von dem ersten Vorstand des oben erwähnten Verbandes zusammengestellt und bearbeitet worden ist und auf die wir Bezug nehmen.

Die Großh. Regierung hat hinsichtlich dieser Petition, bezw. der erwähnten Druckschrift Ihrer Kommission gegenüber erklärt:

„Wie in der Schrift über die „Lage der Arbeiter und Taglohn-Bediensteten bei der Großh. Badischen Staatsbahn" angegeben ist, stützt sich der sachliche Inhalt derselben auf Erhebungen des Verbands badischer Eisenbahnbediensteter und zwar auf Rückfragen (Ausfüllen von Fragebogen) bei einer größeren Anzahl Arbeiter. Aus dieser jedenfalls lückenhaften Erhebungsweise und den unkontrollirbaren Angaben der Einzelnen erklären sich auch eine größere Anzahl von Irrthümern und Unrichtigkeiten.

Im Einzelnen bemerken wir zu der Schrift:

Auf Seite 7 derselben ist zwar angegeben, wie man auf den Durchschnittsverdienst der Streckenarbeiter, der sich nur auf 627.50 ℳ berechnen soll, gekommen ist und daß nur 250 Arbeitstage als Durchschnitt für das Jahr zu Grunde gelegt sind. In der Folge und besonders bei der Vergleichung auf Seite 18, wie in der Eingabe selbst, wird aber ganz außer Acht gelassen, daß die 627.50 ℳ nur das Einkommen für einen Theil des Jahres darstellen, da nicht angenommen werden kann, daß der Arbeiter den Rest des Jahres gar nichts arbeitet. Thatsächlich sind auch die Verhältnisse hier ganz anders. Die Arbeiter für die Strecke rekrutiren sich aus Leuten, die in den angrenzenden Orten daheim sind und deren Eltern oder sie selbst eine kleine Landwirthschaft betreiben; das Lohneinkommen dieser Leute bei der Bahn ist nicht der ausschließliche Verdienst Vielfach sind es junge Leute unter 20 Jahren; die älteren, d. h. die ständigen Arbeiter der Strecke sind fast ununterbrochen beschäftigt; vielfach aber wollen die Leute nicht ständig verwendet sein, weil sie noch ihre Landwirthschaft daneben betreiben. Arbeiter ohne solche Nebenbeschäftigung erstreben und erlangen ausnahmslos die Verwendung und Anstellung als Bahn- und Weichenwärter. Im Winter, wo hie und da die Arbeit ausgesetzt werden muß, finden die Arbeiter, die geeignet sind, Verwendung als Ablöser und Hilfswärter; ganz ruht übrigens auch im Winter die Arbeit nicht. Im Sommer wird die Arbeit während der Erntezeit dann ausgesetzt, wenn die Arbeiter selbst wegbleiben wollen. Der Ausfall der Arbeitstage fällt also zum Theil auf freien Willen der Arbeiter. Vor einigen Jahren angestellte eingehende Erhebungen haben einen durchschnittlichen Ausfall an Arbeitstagen von nur 14.86 % ergeben und er ist in den Bezirken, wo nicht oder wenig Nebenbetrieb von Landwirthschaft besteht, wo also der Arbeiter nicht selbst von der Arbeit wegbleiben will, noch wesentlich geringer.

Hinsichtlich der Ablöser — Seite 9 der Schrift — wird bemerkt, daß der Nachtdienst derselben stets bezahlt wird, entweder mittelst Stundenlohns für Stundenablösung oder durch Gewährung eines Taglohns, wogegen der Tag dem Arbeiter als Ruhezeit verbleibt.

Die Rangirer beziehen ausnahmslos an Sonn- und Feiertagen ihren vollen Lohn, auch wenn das Rangirgeschäft an diesen Tagen ruht. Die Angaben über die tägliche Dienstzeit sind nicht zuverlässig. Dieselbe ist gemäß der Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten und der Arbeiter des Eisenbahnbetriebsdienstes,*) geregelt. Wegen der Mittagspause in Pforzheim und Karlsruhe haben besondere Erhebungen ergeben, daß dieselbe in Pforzheim 30—35 Minuten, in Karlsruhe in einzelnen Fällen 30 Minuten, in weitaus den meisten Fällen — soweit der Dienstwechsel nicht auf die Mittagsstunde fällt — aber 1—2 Stunden beträgt.

Die Bremser beziehen ebenfalls an Sonn- und Feiertagen ihren Lohn, obgleich sie an diesen Tagen wegen Einstellung des Güterverkehrs meist frei haben. Die Löhne sind besonders im vergangenen Jahre erheblich aufgebessert worden; sie betragen in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Basel und Waldshut bis zu 2,80 und 2,90 *M*. Bei einer für den Monat Mai 1899 aus den Lohnlisten aufgestellten Nachweisung hat sich ergeben, daß sich mit dem wandelbaren Einkommen Bremser

in Mannheim	bis auf	130	*M*.
in Heidelberg	„ „	110	„
in Karlsruhe	„ „	123	„
in Offenburg	„ „	120	„
in Basel	„ „	114	„
in Waldshut	„ „	117	„ und
in Konstanz	„ „	110	„

Monatseinkommen stellen konnten und daß, wenn auch von den in diesen Beträgen enthaltenen, durchschnittlich 40 *M*. ausmachenden, wandelbaren Gebühren die Hälfte als Mehrkosten für auswärtige Zehrung abgerechnet wird, der Rest immerhin noch als ein recht ansehnlicher Lohn für einen der Taglohnklasse angehörenden Mann gelten kann. In der Zwischenzeit sind die wandelbaren Gebühren der Bremser noch um 25% aufgebessert worden. Was in der Schrift „Hilfsbremser" genannt wird, besteht als besondere Arbeiterklasse nicht; es sind dies lediglich Bahnhofarbeiter, welche ihren geordneten Lohn beziehen, ob sie nun im Bahnhof ihrem Beruf, wozu sie gerade eingestellt sind, nachgehen, oder aushilfsweise als Bremser verwendet werden. Wenn sie als Bremser fahren, erhalten sie zu ihrem Lohn noch die geordneten wandelbaren Gebühren. Wenn von dem Einkommen eines solchen Arbeiters angegeben wird, daß es niedriger geworden sei, so könnte es sich lediglich darum handeln, daß der Beizug des Bahnhofarbeiters zum Bremserdienst zeitweise oder gänzlich entbehrlich geworden ist.

Die Güter- und Gepäckarbeiter beziehen ausnahmslos auch an Sonn- und Feiertagen Lohn; soweit der Dienst es erlaubt, haben sie an diesen Tagen frei. Daß der Dienst der Gepäckarbeiter eine besondere Intelligenz erfordert, ist nicht richtig; sie sind wie die Güterarbeiter vielfach junge Leute, die unter Aufsicht und Anleitung arbeiten und bei Brauchbarkeit in die besser bezahlten Obmänner- und Güterpackerstellen vorrücken oder in die Bremser- und Schaffnerslaufbahn hereinkommen. Ueberstundenvergütungen von nur 10 ₰ gibt es nicht, oder wenn solche ausnahmsweise da oder dort vorkommen sollten, sind sie lediglich eine Lohnaufbesserung und werden regelmäßig zum Lohn gegeben. Bei Ueberstundenbezahlung muß in erster Linie unterschieden werden, ob es sich lediglich um eine regelmäßige Dienstbereitschaft handelt, wie z. B. wenn die Ankunft des letzten Abendzuges abzuwarten ist, oder ob über die Zeit gearbeitet wird, wie in dem Verladedienst in den Güterhallen oder in einer Werkstätte. In diesem letzteren Falle werden die Vergütungen für die Ueberstunden nach Normen bemessen und es hängt die Höhe derselben jedenfalls nicht von dem Ermessen eines Lokaldienstvorstehers ab.

*) Vergl. Beilage 4 dieses Berichts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hilfsbureaudiener und Hilfspförtner sind keine besondere Klasse von Arbeitern. Einzelne Arbeiter sind jedoch auf großen Stationen in der geschilderten Weise verwendet; vielfach sind es aber Invalide, deren Dienstleistungen und Bezüge für jeden besonders geregelt sind.

Wenn einzelne Magazinsarbeiter über Rückgang ihres Lohneinkommens klagen, so ist dies zunächst unverständlich; die Bemerkung bezieht sich vielleicht auf Akkordarbeit, aber auch dann kann, ohne die einzelnen Umstände zu kennen, Aufklärung nicht gegeben werden.

Die Maschinenhausarbeiter sind keine Handwerker, sondern ungelernte Taglöhner; die Ausübung ihres Berufs erfordert kein besonderes Maß von Intelligenz und ist nicht besonders verantwortungsvoll. Ihre Löhne regeln sich nach den ortsüblichen Taglöhnen verwandter Arbeiterkategorien. Einzelne in Vorarbeiterstellen befindliche Maschinenhausarbeiter beziehen auch höhere Taglöhne bis zu 3,50 M. Durch ziemlich regelmäßig in Folge des Schichtwechsels vom Tag- zum Nachtdienst und umgekehrt, auch sonst wohl nach Lage der lokaken Betriebsverhältnisse eintretende Ueberstundenarbeit ist der mittlere Tagesverdienst in der Regel höher als der Taglohnsatz.

Der regelmäßige Dienst vollzieht sich in 12stündigen Schichten, die aber keine reine Arbeitszeit darstellen, sondern, je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen hinein längere oder kürzere Pausen enthalten.

Mindestens einen Sonntag im Monat erhalten die Maschinenhausarbeiter unter Belassung ihres Lohnes freigegeben.

Ueber die Dienst- und Einkommensverhältnisse der Werkstättearbeiter ist zu bemerken:

Die Angaben über die Höhe der Löhne sind ohne umfassende Erhebungen nicht genau kontrolirbar. Im Allgemeinen regeln sich die Lohnsätze nach den ortsüblichen, insbesondere nach den in verwandten ortsansäßigen Betrieben der Privatindustrie gewährten Löhnen. Aus dem Jahresbericht der Großh. Staatsbahnen für 1898 Seite 47 ff. sind die Löhne der Arbeiterkategorien der Hauptwerkstätte im Jahre 1898 ersichtlich. Der Durchschnittstaglohn derselben, einschließlich der niederer als die Handwerker bezahlten Hilfsarbeiter (Taglöhner) betrug bereits im Jahre 1898 3,82 ℳ. Da die Hauptwerkstätte allein etwa so viele Arbeiter beschäftigt, als alle andern Betriebswerkstätten zusammen (1898 arbeiteten in der Hauptwerkstätte 1247, in den Betriebswerkstätten 1248 Mann), und die Löhne in den letzteren, wenigstens soweit sie in größeren Städten liegen, kaum von jenen in der Hauptwerkstätte abweichen, erscheint der in der Drucksache angegebene Durchschnittslohn der Werkstättearbeiter mit 2,98 ℳ zu nieder berechnet. Endgiltig maßgebend ist jedoch nicht der durchschnittliche Taglohn, sondern der durchschnittliche Tagesverdienst, welcher durch Akkordarbeit, gelegentlich auch durch Ueberstunden, sich beträchtlich höher als der Taglohn beziffert. Arbeit nach Feierabend (Ueberstunden), sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird nicht nur, wie angegeben, in einzelnen, sondern grundsätzlich in allen Werkstätten mit einem Zuschlag von 50 % zu den normalen Taglohnsätzen bezahlt; Arbeit auf auswärtigen Stationen, welche für die Arbeiter der Betriebswerkstätten häufig vorkommt (Unterhaltung von Krahnen, Brückenwaagen u. dergl.), wird mit 100 % Zuschlag entlohnt, wobei die ganze Zeit der Abwesenheit vom Stationsort, also auch die Zeit, welche auf dem Weg zum und vom Arbeitsplatz auf der Bahn u. s. w. verfließt, als doppelt bezahlte Arbeitszeit eingerechnet wird. Bei Arbeiten auf auswärtigen Stationen tief in die Nacht hinein (z. B. bei dringlichen Wiederherstellungen, Gleisräumungen nach Unfällen u. dergl.) wird nach bestimmten Grundsätzen außerdem eine Uebernachtgebühr von 1,20 ℳ gewährt.

Bei Arbeit auf Akkord wird — und zwar nicht nur in der Hauptwerkstätte, sondern ebenfalls allgemein — bestehender Bestimmung gemäß für Ueberstunden kein besonderer Zuschlag gewährt, weil durch Akkordarbeit an sich, sowohl während der ordentlichen Arbeitszeit, wie während der Ueberstunden, schon ein gegen den Taglohn wesentlich erhöhter Verdienst erzielt wird. Längere

Ueberstundenarbeit wird, wenn nicht unumgänglich nöthig, sowohl im Interesse der Verwaltung als der Arbeiter vermieden.

Was die Lohnbemessung überhaupt anbelangt, so wird für die Löhne aller Arbeiter des gleichen Gewerbes, sowie für die Taglöhner im Voranschlag ein Durchschnittssatz eingestellt, der sich im Wesentlichen nach den örtlichen Verhältnissen, den Aufgaben der betreffenden Werkstätten und den bisherigen Sätzen richtet. Unter dem Durchschnitt werden die Löhne der frisch eingetretenen Arbeitskräfte, die in der Regel jüngere Leute sind, bemessen. Bis zum Durchschnitt sollen alle aufsteigen; über den Durchschnitt diejenigen, welche sich durch Fleiß, Leistung, Dienstalter und Verhalten würdig erweisen.

Die Feststellung der Löhne geschieht in der Regel einmal im Jahre und zwar am 1. Juli auf Grund der Vorschläge der Werkstättenvorsteher durch die Dienstvorstände (Großh. Maschineninspektoren). Letztere haben insbesondere durch sorgfältige Prüfung der Vorschläge dafür zu sorgen, daß Unbilligkeiten und Härten thunlichst vermieden werden. Die Aufbesserungen werden in regelmäßigen Zeitabschnitten gewährt und zwar bis zur Erreichung des Durchschnittssatzes alle 2 Jahre, von da ab alle 3 Jahre. Hieraus geht hervor, daß die Bemessung der Löhne der Willkür der Werkmeister nicht überlassen ist. Sofern bei einzelnen Arbeitern, wie die Drucksache erwähnt, seit Jahren keine Aufbesserung stattfand, würde sich dies z. B. ohne Weiteres daraus erklären, daß die Betreffenden je nach Leistung den Durchschnitts- oder Höchstlohnsatz ihrer Kategorie schon erreicht haben.

Aeltere Arbeiter sollen, solange ihre Arbeitskraft nicht wesentlich nachläßt, im Bezug ihres Lohnes belassen werden; wenn dieselben in Gemeinschaft mit Anderen im Akkord arbeiten so lange, als ihre Arbeitsgenossen durch etwaige Minderleistung nicht geschädigt werden. Gehen ältere Arbeiter zu einer ganz anderen Beschäftigung über, so findet eine Neufeststellung des Taglohnes statt. Es werden somit Härten nach Thunlichkeit vermieden. Sinkt aber die Leistungsfähigkeit des Arbeiters soweit, daß er bei den vielfach vorkommenden Gesellschaftsarbeiten im Akkord für seine Mitarbeiter durch Verzögerung der Herstellung der Arbeit schädigend wirkt, so muß der Betreffende — sehr oft auf Drängen seiner betheiligten Mitarbeiter — ausgeschieden und ihm eine andere, seinen geminderten Kräften angemessene Arbeit zugewiesen werden. In diesem Falle ist eine Minderung des Einkommens nicht zu umgehen. Diese ist aber begründet in der verringerten Leistung des Mannes und findet ihr Gegenstück in der Zuruhesetzung der dienstunfähig gewordenen Beamten, die gleichfalls mit einer Minderung des Einkommens verbunden ist, welche für den Einzelnen zwar empfindlich wirkt, in sich selbst aber als wohl begründet und unvermeidlich erachtet werden muß.

Die Zuschläge für Akkord im Betrage bis zu 40 % des Taglohns sind als reichlich zu bezeichnen. Die Bildung der Akkorde, d. h. die Festsetzung der Summe, die einem Arbeiter oder einer Gemeinschaft von solchen für eine bestimmte Leistung zu zahlen ist, um den Arbeitern bei angemessenem Fleiß und guter Leistung einen Mehrverdienst von etwa 40 % über den normalen Taglohn zu gewährleisten, kann in der Regel durch Vorausberechnung nicht ermittelt werden; man ist mehr oder weniger darauf angewiesen, zu beobachten, in welcher Zeit unter obigen Voraussetzungen der Arbeiter die betreffende Leistung vollbringen kann, um daraus rückwärts erstmals den Akkordpreis zu berechnen. Es liegt nun im Wesen der Sache, daß gelegentlich eine derartige Schätzung aufs erste Mal die zu 40 % Mehrverdienst führende Zahl nicht genau trifft, sondern dieselbe um soviel zu hoch bemißt, daß dadurch eine ungerechtfertigte, dauernde wesentliche Ueberschreitung des Durchschnitts der Akkordaufbesserung veranlaßt würde; auch die Einführung verbesserter Arbeitsweisen oder die Herstellung von Neueinrichtungen, die unter Umständen mit erheblichen Kosten verknüpft sind, lassen gelegentlich eine Regelung der bestehenden Akkorde nach unten erforderlich erscheinen, denn die Verwaltung ist verpflichtet, für die wirthschaftliche Verwendung der aufgewendeten Mittel Sorge zu tragen. Ebenso tritt aber auch eine Regelung der Akkord-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

preise nach oben ein, wenn der Durchschnitt der Aufbesserung für Stückarbeit auch bei regem Fleiße und guter Leistung der Betheiligten dauernd wesentlich unterschritten wird.

In beiden Fällen ist die Neuregelung des Akkords ohne rückwirkende Kraft; ein über die durchschnittlichen 40 % bei einem Akkord verdienter Betrag wird daher dem Arbeiter bis zum Termin der Neuregelung unverkürzt belassen und die Minderung des dem herabgesetzten Akkord entsprechenden Einkommens auf den annähernden Betrag von Taglohn plus 40 % Zuschlag tritt erst vom Tage der Herabsetzung des Akkords an in Kraft. Erreicht der Arbeiter im Akkord die höchstmöglichen 40 % Zuschlag nicht, so erhält er eben so viel über den Taglohn ausbezahlt, als er im Akkord verdient hat, mindestens aber den Taglohn selbst und zwar auch für den übrigens unwahrscheinlichen und praktisch kaum vorkommenden Fall, daß der Akkordverdienst noch nicht einmal die Höhe des Taglohns erreicht haben sollte. Abzüge von „Fehlbeträgen", wie in der Drucksache behauptet wird, finden nicht statt; die hierauf bezügliche Aeußerung dürfte so gemeint sein, daß wenn der Arbeiter im Akkord nicht Taglohn plus 40 % verdient, das, was an den 40 % fehlt, ihm nicht ausbezahlt wird.

Ueber die Akkordpreise führt jede Werkstätte eine Liste, deren Einsichtnahme dem Arbeiter gemäß Werkstättenordnung zusteht.

Ueber den in der Drucksache — Seite 16 — erwähnten Fall von 25jähriger Dienstzeit bei nur 2,50 ℳ Taglohn, kann mangels jeder näheren Angabe kein Aufschluß ertheilt werden; so wie in der Drucksache dargestellt, dürfte die Sache kaum liegen. Dagegen ist es möglich, daß, falls der Betreffende überhaupt Werkstättearbeiter, d. h. Handwerker und nicht blos in der Werkstätte beschäftigter Hilfsarbeiter (Taglöhner) ist, somit nicht zu den Werkstättenarbeitern im Sinne von Absatz 1 des Kapitels II „Werkstättearbeiter" gehört, er neben seinem Taglohn von 2,50 ℳ noch eine Unfallrente bezieht, oder sonst welche Nebeneinkünfte hat.

Die Werkstättenhilfsarbeiter sind gewöhnliche Taglöhner ohne jede Vorbildung und daher geringer bezahlt als die sogenannten Professionisten, die in einem Handwerk ausgebildeten Werkstättearbeiter. Vielfach können solche Hilfsarbeiter in den Werkstätten zu Akkorden beigezogen werden, wodurch auch bei niederem Taglohn ihr Einkommen steigt. Die angegebenen Grenzen der Taglohnsätze (2,40—2,60 ℳ) sind in der oberen Grenze jedenfalls zu nieder; in der Hauptwerkstätte z. B wurden schon im Jahre 1898 bis zu 3,40 ℳ Taglohn bezahlt (vergl. Jahresbericht der Großh. Staatsbahnen von 1898 Seite 48).

Die tägliche Dienstzeit ist (von gelegentlichen Ueberstunden abgesehen) genau geregelt; sie dauert von 7—12 Uhr Vormittags mit 1/4 Stunde Pause und von 1 1/2—6 Uhr Nachmittags ohne Pause, umfaßt somit 9 1/4 Stunden wirkliche Arbeitszeit. Es mag hierbei bemerkt werden, daß die in Karlsruhe befindlichen mit unseren Werkstätten etwa vergleichbaren Werke der Privatindustrie durchgehends 10stündige Arbeitszeit haben. Die einzige Ausnahme von der 9 1/4stündigen Arbeitszeit besteht für die Hammerschmiede der Hauptwerkstätte. Der Schweißofenbetrieb, mit welchem diese Arbeiter Befassung haben, gehört zu den ununterbrochenen, Tag und Nacht dauernden Betrieben. Die Arbeiter arbeiten deßhalb in zwei 12stündigen Schichten, die jeweils Morgens und Abends 7 Uhr beginnen und endigen. Arbeitsunterbrechung findet nur statt von Sonntag Morgen bis Montag Morgen 7 Uhr. Durch die zwischen den einzelnen Schweißhitzen liegende Zeit ergeben sich für die Arbeiter der einzelnen Schicht von selbst die erforderlichen Ruhepausen.

An Sonn- und Feiertagen werden nur ausnahmsweise dringende Arbeiten zu den vorgeschriebenen höheren Lohnsätzen vollzogen.

Außerdem muß in den Betriebswerkstätten an diesen Tagen eine gewisse Anzahl Arbeiter in regelmäßiger Reihenfolge Präsenzdienst leisten, um im Bedarfsfall sogleich zur Hand zu sein; auch hiefür wird der 1 1/2fache Taglohn gewährt, einerlei ob die betreffenden Leute während ihres Präsenzdienstes eine wirkliche Arbeit leisten mußten oder nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allgemein zur Höhe der Löhne wird bemerkt, daß dieselben, wie erwähnt, sich dem ortsüblichen Lohn anschließen und anschließen müssen, da, falls man dieselben wesentlich niederer bemessen wollte, eben keine Arbeiter zu erhalten wären. Anderseits aber sind die Staatswerkstätten, in welchen nicht für den Verkauf gearbeitet wird, nicht in der Lage, in der Weise wie die Privatindustrie auch mit den Löhnen der augenblicklichen Marktlage zu folgen. Die Privatindustrie kann jederzeit die Löhne, welche sie bei vorübergehendem gewerblichem Hochstand erhöhen mußte, wieder herabsetzen, sobald ein Rückschlag in der Geschäftslage eintritt; sie kann und wird auch in diesem Fall dem überzähligen Theil ihrer Arbeiter kurzweg kündigen. Anders die Staatswerkstätte. Sie ist nicht in der Lage, einen Arbeiter ohne triftige, in der Leistung des Arbeiters selbst belegene Gründe in seinem Lohn herabzusetzen und das allgemeine, durch die Marktlage bedingte Sinken der Löhne wird sich bei ihr erst nach längerer Zeit dadurch bemerkbar machen, daß neu zugehende Kräfte wieder mit geringeren, der augenblicklichen Lage angemessenen Löhnen eingestellt werden, während die Aelteren in ihren höheren, der Lage des Arbeitsmarktes nicht mehr entsprechenden Löhnen unverkürzt bleiben. Ebenso wird die Staatswerkstätte umfangreiche Kündigungen in der Regel nicht vornehmen, sondern bei Geschäftsstille ihre Leute, so gut es eben geht, anderweitig zu beschäftigen suchen und eine Regulirung ihres Arbeiterstandes nach unten in der Regel nur durch Unterlassung von Ersatz des natürlichen Abgangs von Arbeitern herbeiführen können.

Wenn ersteres Moment den Arbeiter der Staatswerkstätte in Zeiten guten Geschäftsgangs nicht immer in den Genuß der höchsten für ihn in der Privatindustrie überhaupt erreichbaren Löhne gelangen läßt, so sichert ihm der andere Umstand den ruhigen und dauernden Genuß seines gegenüber dem in der Fabrik erreichbaren Verdienst etwas geringeren Einkommens. Es herrscht auch hier der gleiche Unterschied, wie zwischen dem geringer bezahlten Staatsbeamten und dem in besser entlohnter, aber verhältnißmäßig unsicherer Stellung befindlichen Angestellten einer Privatunternehmung.

Wenn aber, wie dies in den letzten zehn Jahren der Fall war, ein länger dauerndes Steigen der Löhne zu beobachten ist, so kann und wird sich der Staatsbetrieb den daraus sich ergebenden Folgerungen nicht entziehen. So mag erwähnt werden, daß man sich im verflossenen Jahre veranlaßt sah, in Mannheim, wo die Arbeiter der Betriebswerkstätte im Verhältniß zu jenen der ortsansässigen Industrie nicht angemessen gestellt waren, eine allgemeine außergewöhnliche Aufbesserung vorzunehmen. Auf der anderen Seite konnte einem im Jahre 1898 eingegangenen Gesuch der Arbeiter der Hauptwerkstätte um eine gleichartige allgemeine Lohnerhöhung nicht stattgegeben werden, weil die Prüfung der Verhältnisse und der Vergleich mit verwandten Betrieben der ortsansässigen Industrie ergab, daß die Arbeiter der Hauptwerkstätte mit wenigen Ausnahmen zu den bestbezahlten ihrer Kategorien in Karlsruhe gehörten. Daß auch die Arbeiter selbst die Vortheile der Verwendung in den Staatswerkstätten sehr wohl zu schätzen wissen, beweisen die in der Regel stark besetzten Wartlisten der Werkstätten und die regelmäßig einlaufenden Gesuche um Wiederverwendung seitens solcher Arbeiter, die aus irgend welchen Gründen entlassen werden mußten.

Soweit die Hilfswagenwärter — vergl. Seite 17 der Drucksache — bei vorübergehender Nichtverwendung im Fahrdienst in den Werkstätten beschäftigt werden, gelten sie als Werkstättenarbeiter; es findet daher das über die Letzteren Gesagte auf die Hilfswagenwärter sinngemäße Anwendung.

Die Angabe des Höchstlohnes unter O.Z. 11 der Lohnvergleichung — Seite 18 der Drucksache — für die Werkstättearbeiter mit 4.20 ℳ ist unrichtig. Laut Jahresbericht vom Jahre 1898 Seite 48 kommen in der Hauptwerkstätte schon 1898 darüber hinausgehende Taglohnsätze (nicht durchschnittliche Tagesverdienste) vor und zwar bei:

Radschmieden	mit	4.50 ℳ
Monteuren	„	4.40 „
Schlossern	„	5.30 „
Schreinern	„	4.30 „
Sattlern	„	4.40 „
Lackirern	„	4.40 „

Auch das an gleicher Stelle angegebene Höchsteinkommen im Akkord mit 1779 ℳ ist unrichtig. Gleichfalls in der Hauptwerkstätte sind z. B. 4 Monteure in der Lokomotivmontirung, welche im Jahr 1899 die Summen von 1932 — 1999 — 2011 und 2018 ℳ verdienten.

Erforderliche Aufbesserungen der Löhne für die verschiedenen Klassen der Arbeiter des Betriebs-, Magazins- und Werkstättedienstes sind auch für das Jahr 1900 in Aussicht genommen und es sind, soweit die Voranschläge für dieses Jahr festgestellt und genehmigt wurden, solche jetzt schon — theilweise reichlich — bewilligt worden; beispielsweise wurden für die Arbeiter des Bahnhofs Baden Zulagen bis zu 50 ₰ täglich bewilligt. Die zu bewilligenden Aufbesserungen müssen selbstverständlich im Einzelnen zuerst geprüft werden. Eine allgemeine Aufbesserung ohne eintretende Einzelprüfung ist mit Rücksicht auf die grundsätzliche Behandlung der Lohnfragen, wonach sich die Löhne im Ganzen nach den ortsüblichen und den an Ort und Stelle in den gleichartigen Betrieben gezahlten Löhnen richten, unmöglich. Aus den gleichen Gründen ist auch die Aufstellung eines allgemeinen Lohntarifs, wie in der Bittschrift erbeten, unmöglich.

Die Arbeiter — auch die Streckenarbeiter — die 20, 30 und 40 Jahre im Dienste der Verwaltung stehen, erhalten jeweils einmalige außerordentliche Belohnungen von 50 ℳ.

Wie aus den Darlegungen ersichtlich, steigern sich die Löhne auch mit dem Dienstalter. Eine unterschiedslose Aufbesserung als Alterszulage bei 30jähriger Dienstzeit zu geben, wie in der Bittschrift gewünscht wird, ist mit den Grundsätzen über die Lohnfestsetzungen nicht in Einklang zu bringen; dagegen wird, wie an anderer Stelle angegeben, durch eine in Aussicht stehende Erhöhung der Leistungen der Arbeiterpensionskasse, Abtheilung B, für die älteren Arbeiter eine ergiebigere Fürsorge eintreten können, wenn die Budgetanforderung genehmigt wird.

Arbeiterausschüsse bestehen schon seit Jahren für alle Werkstättenarbeiter und im vorigen Jahre ist auch für sämmtliche Betriebsarbeiter der Station Mannheim ein Arbeiterausschuß errichtet worden. Es bleibt vorbehalten, nach Bedarf auch auf anderen Stationen des Landes für die Betriebsarbeiter solche Ausschüsse einzuführen.

Schließlich soll nur noch erwähnt werden, daß die badische Staatsbahnverwaltung letztes Jahr auch eine Beurlaubung der ständigen Arbeiter eingeführt hat. Darnach können Arbeiter auf Ansuchen zur Erholung und zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten unter Belassung des Taglohns und ohne daß Ersatz für etwaige Stellvertretungskosten zu leisten ist, mit einer Dienstzeit von mindestens 3 Jahren einen Urlaub bis zu 3 Tagen und mit einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren einen Urlaub bis zu 5 Tagen erhalten."

Ihre Kommission hat aus diesen Darlegungen entnommen, daß die Verhältnisse bezüglich der Arbeiter und Taglohnbediensteten der Bad. Bahn in einer Reihe von Punkten günstiger liegen, als nach der Petition, bezw. der dazu gehörigen Denkschrift anzunehmen gewesen wäre. Sie ist aber der Meinung, daß mit Rücksicht auf das Steigen der Wohnungs- und Lebensmittelpreise den Lohnverhältnissen der in Betracht kommenden Arbeiter die größte Aufmerksamkeit geschenkt und, wenn auch allgemeine Maßnahmen auf diesem Gebiete ihre Bedenken haben mögen, doch im Wege sorgfältiger und genauer Einzelprüfung festgestellt werden sollte, wo die bessernde Hand anzulegen ist und eine entsprechende Erhöhung der betreffenden Lohnbezüge einzutreten hat. Sie ist weiter der Ansicht, daß die Anregungen der Petition wegen Bildung von Arbeiterausschüssen beachtenswerth sind und daß auch, wie bereits auf Seite 19 bemerkt, in Bezug auf die Altersversicherung der in Frage stehenden Arbeiter Weiteres

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geschehen könnte. Bei dem auch Seitens der Betheiligten selber anerkannten Wohlwollen, welches die Großh. Regierung den Interessen dieser Arbeiter jederzeit entgegengebracht hat, darf gewiß erwarte werden, daß sie aus vorliegender Petition und dem ihr beigefügten Material Veranlassung nehmen wird, die einschlägigen Verhältnisse nochmals in eingehender Weise zu prüfen und da, wo Abhilfe in der That geboten erscheint, solche eintreten zu lassen. In diesem Sinne wird Seitens Ihrer Kommission **beantragt:**

hohe zweite Kammer wolle die Petition des Verbandes Badischer Eisenbahnbediensteter um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des Taglohnpersonals der Großh. Bad. Staatseisenbahnen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

IX.

Eine Anzahl von **Eisenbahnarbeitern** petitionirt um Anstellung der über 10 Jahre beschäftigten Arbeiter als Beamte, die s. Zt. nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes pensionirt werden sollen, zu welchem Zwecke ein Theil des Vermögens der Arbeiterbetriebskrankenkasse und der Arbeiterpensionskasse ausgeschieden werden soll, und wünscht im Uebrigen Erhöhung und Regelung der Lohnbezüge, auskömmliche Versorgung der durch Alter arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter und hinreichende Fürsorge für deren Wittwen und Waisen. Die Großh. Regierung hat zu den Vorschlägen der Bittsteller wegen Anstellung der Arbeiter als Beamte und gesetzlicher Festlegung der Einkommensverhältnisse derselben darauf aufmerksam gemacht:

1. daß die Durchführung dieser Vorschläge eine vollständige Aenderung der Betriebsweise der verschiedenen Zweige der Eisenbahnverwaltung, insbesondere die gänzliche Abschaffung der Akkordarbeit bedingt;
2. daß die Verfügung über das Vermögen der Arbeiterbetriebskrankenkasse und der Arbeiterpensionskasse, wie sie die Petenten annehmen, reichsgesetzlich unzulässig ist und
3. daß in Deutschland nirgends den Eisenbahnarbeitern die Beamteneigenschaft zukommt, die deutschen Eisenbahnverwaltungen aber darauf halten, thunlichst gleichartige Einrichtungen zu treffen.

Solche gleichartige Einrichtungen für die Arbeiter der Eisenbahnverwaltungen sind nach Mittheilung der Großh. Regierung insbesondere die Betriebskrankenkassen und die Arbeiterpensionskassen. Die Leistungen dieser Kassen bei den badischen Staatsbahnen sind von den höchsten in Deutschland.

Die Leistungen der Betriebskrankenkasse bestehen im wesentlichen in Gewährung von:

1. Krankengeld in der Höhe von zwei Drittel des Arbeitsverdienstes auf ein volles Jahr,
2. freier ärztlicher und wundärztlicher Behandlung, sowie freier Arznei und Heilmittel für die Kassenmitglieder und deren Familienangehörige ebenfalls für die Dauer eines Jahres vom Erkrankungstage ab gerechnet und
3. Sterbegeld im vierzigfachen Betrag des durchschnittlichen Tagesverdienstes.

Ueber die Leistungen der Arbeiterpensionskasse ist auf Seite 19 dieses Berichts Näheres angegeben. Durch die Erhöhung der Leistungen dieser letzteren Kasse ist dem Bittgesuch bezüglich einiger Hauptpunkte im Wesentlichen entsprochen.

Hinsichtlich der allgemeinen Lohnaufbesserung wird auf das zur vorigen Petition Bemerkte verwiesen

Der **Antrag** Ihrer Kommission, welche die Anstellung der über 10 Jahre im Dienst befindlichen Eisenbahnarbeiter mit Beamten-Eigenschaft wegen der aus einem solchen Schritt sich ergebenden schwer wiegenden Konsequenzen zur Zeit für undurchführbar hält, dagegen die Frage einer Erhöhung der Lohnbezüge sowie einer Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung für diskutabel erachtet, geht unter solchen Umständen dahin, es wolle in diesem Sinne

hohe zweite Kammer die Petition der Eisenbahnarbeiter der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Vergleichung

der

Ausgaben

der

Eisenbahnbetriebsverwaltung

in den Jahren 1897 und 1898

mit den

Gesammteinnahmen.

	1897 M.	In Prozenten von a) Einnahme	In Prozenten von b) Ausgabe	1898 M.	In Prozenten von a) Einnahme	In Prozenten von b) Ausgabe
a) Einnahme	62 010 066			66 577 523		
b) Ausgabe	38 710 578	62,43		43 755 180	65,72	
Einnahmeüberschuß	23 299 488	37,57		22 822 343	34,28	
Verwaltungsaufwand:						
Gehalte und Wohnungsgeld .	7 758 815	12,51	20,04	8 075 164	12,13	18,46
Andere persönliche Ausgaben .	10 179 902	16,42	26,30	11 302 890	16,98	25,83
Amtsunkosten	1 870 900	3,02	4,83	1 935 648	2,91	4,42
Gesammter Verwaltungsaufwand	19 809 617	31,95	51,17	21 313 702	32,02	48,71
Unterhaltung der Bahnanlagen	3 890 279	6,28	10,05	4 146 090	6 23	9,48
Bahntransport	8 635 781	13,93	22,31	9 283 709	13,94	21,22
Erneuerungen und Erweiterungen	3 455 135	5,58	8,92	5 837 213	8,77	13,34
Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen	734 213	1,18	1,90	819 742	1,23	1,87
Miethe für Lokomotiven, Wagen und Betriebsmittel . . .	2 185 553	3,51	5,65	2 354 724	3,53	5,38
b) Ausgabe	38 710 578	62,43	100,00	43 755 180	65,72	100,00

Beilage 2.

Nachweisung

über

die Verwendung des im Betriebs-Budget 1900/1901 anverlangten Personales in den einzelnen Dienstzweigen.

Gesammtzahl 1900	Gesammtzahl 1901	Amtsstellen-Art	A Allgemeine Verwaltung 1900	A Allgemeine Verwaltung 1901	B Bahn-Verwaltung 1900	B Bahn-Verwaltung 1901	C Aeußerer Bahnhofsdienst 1900	C Aeußerer Bahnhofsdienst 1901	D Expeditionsdienst 1900	D Expeditionsdienst 1901	E Zugbegleitungsdienst 1900	E Zugbegleitungsdienst 1901	F Zugbeförderungsdienst 1900	F Zugbeförderungsdienst 1901	Werkstättedienst 1900	Werkstättedienst 1901
		A. Etatmäßiges Personal.														
1	1	Generaldirektor	1	1												
4	4	Abtheilungs-Vorstände . .	4	4												
15	15	Kollegialmitglieder . . .	15	15												
1	1	Vorstand der Eisenbahnhauptkasse	1	1												
21	21	Bahnbauinspektoren . . .			21	21										
5	5	Maschineninspektoren . .											5	5		
5	5	Vorstände der Centralanstalten	4	4											1	1
23	23	Centralinspektoren . . .	23	23												
13	13	Betriebsinspektoren . . .					13	13								
26	26	Techniker als zweite Beamte bei Centralanstalten und techn. Bezirksstellen . .	7	7	12	12							5	5	2	2
2	2	Hauptkassenverwalter Geh.-Kl. I	2	2												
1	1	Hauptmagazinsverwalter Geh.-Kl. I	1	1												
10	10	Bahnverwalter Geh.-Kl. I .					10	10								
2	2	Güterverwalter Geh.-Kl. I							2	2						
8	8	Bureauvorsteher	7	7											1	1
3	3	Eisenbahningenieure Geh.-Kl. I	1	1	2	2										
140	140	Uebertrag . .	66	66	35	35	23	23	2	2			10	10	4	4

Gesammtzahl 1900	Gesammtzahl 1901	Amtsstellen-Art	A Allgemeine Verwaltung 1900	A Allgemeine Verwaltung 1901	B Bahn-Verwaltung 1900	B Bahn-Verwaltung 1901	C Aeußerer Bahnhofsdienst 1900	C Aeußerer Bahnhofsdienst 1901	D Expeditionsdienst 1900	D Expeditionsdienst 1901	E Zugbegleitungsdienst 1900	E Zugbegleitungsdienst 1901	F Zugbeförderungsdienst 1900	F Zugbeförderungsdienst 1901	Werkstättedienst 1900	Werkstättedienst 1901
140	140	Uebertrag . .	66	66	35	35	23	23	2	2			10	10	4	4
3	3	Eisenbahnarchitekten Geh.-Kl. I			3	3										
1	1	Zahlmeister	1	1												
34	34	Bahnverwalter Geh.-Kl. II					34	34								
9	9	Güterverwalter Geh.-Kl. II							9	9						
11	11	Eisenbahningenieure Geh.-Kl. II	2	2	6	6							3	3		
3	3	Eisenbahnarchitekten Geh.-Kl. II	1	1	2	2										
83	83	Sekretäre, Revisoren und andere Bureaubeamte gleicher Stellung . . .	83	83												
5	5	Registratoren	5	5												
1	1	Expeditor	1	1												
5	5	Oberbuchhalter	4	4											1	1
1	1	Vermessungsrevisor . . .			1	1										
5	5	Betriebskontroleure . . .					5	5								
4	4	Zeichner Geh.-Kl. I . .	3	3											1	1
26	26	Stationskontroleure . . .					26	26								
6	6	Telegraphenkontroleure . .					6	6								
3	3	Trigonometer			3	3										
12	12	Werkstätte-Vorsteher . . .													12	12
93	96	Stationsverwalter . . .					93	96								
32	32	Güterexpeditoren							32	32						
7	7	Obertelegraphisten . . .					7	7								
124	124	Betriebssekretäre	123	123											1	1
85	85	Betriebsassistenten . . .					85	85								
3	3	Registraturassistenten . .	3	3												
2	2	Expeditursassistenten . . .	2	2												
315	325	Expeditions- und Telegraphen-Assistenten . .					20	20	295	305						
36	36	Technische Assistenten . .	9	9	16	16							8	8	3	3
16	16	Hochbauassistenten . . .			16	16										
1	1	Hauptmagazinsmeister . .	1	1												
1	1	Material- und Hausverwalter	1	1												
12	12	Zeichner	11	11											1	1
1079	1092	Uebertrag . .	316	316	82	82	299	302	338	348			21	21	23	23

Gesammtzahl 1900	Gesammtzahl 1901	Amtsstellen-Art	A Allgemeine Verwaltung 1900	A Allgemeine Verwaltung 1901	B Bahn-Verwaltung 1900	B Bahn-Verwaltung 1901	C Aeußerer Bahnhofsdienst 1900	C Aeußerer Bahnhofsdienst 1901	D Expeditionsdienst 1900	D Expeditionsdienst 1901	E Zugbegleitungsdienst 1900	E Zugbegleitungsdienst 1901	F Zugbeförderungsdienst 1900	F Zugbeförderungsdienst 1901	Werkstättedienst 1900	Werkstättedienst 1901
1079	1092	Uebertrag . .	316	316	82	82	299	302	338	348			21	21	23	23
6	6	Werkmeister													6	6
10	10	Filialmagazinsmeister . .					10	10								
45	45	Werkführer					3	3							42	42
90	94	Bahnmeister			90	94										
10	10	Telegraphenmeister . . .			10	10										
60	60	Stationsmeister					60	60								
545	555	Lokomotivführer											545	555		
137	137	Zugmeister									137	137				
29	29	Expeditions- u. Telegraphen-Gehilfinnen					16	16	13	13						
1	1	Vorsteher der Billetdruckerei	1	1												
44	46	Stationsvorsteher . . .					44	46								
121	121	Bureauassistenten	50	50	28	28	2	2	35	35			4	4	2	2
23	23	Kanzleiassistenten	23	23												
4	4	Billetdrucker	4	4												
9	9	Magazinsaufseher . . .	8	8											1	1
28	28	Werkschreiber					3	3							25	25
81	83	Stationsaufseher							81	83						
225	235	Oberschaffner									225	235				
34	35	Wagenrevidenten					34	35								
11	11	Kanzleidiener	11	11												
2	2	Kassendiener	2	2												
480	490	Lokomotivheizer											480	490		
1	1	Heizer im Generaldirektionsgebäude	1	1												
275	285	Wagenwärter									275	285				
36	36	Pförtner					36	36								
55	55	Bureaudiener	1	1	15	15	30	30	4	4			4	4	1	1
278	288	Schaffner									278	288				
932	932	Weichenwärter					932	932								
659	684	Bahnwärter			659	684										
5310	5407	**Etatmäßiges Personal** . .	417	417	884	913	1469	1475	471	483	915	945	1054	1074	100	100

Gesammtzahl 1900	Gesammtzahl 1901	Amtsstellen-Art	A Allgemeine Verwaltung 1900	A Allgemeine Verwaltung 1901	B Bahn-Verwaltung 1900	B Bahn-Verwaltung 1901	C Aeußerer Bahnhofsdienst 1900	C Aeußerer Bahnhofsdienst 1901	D Expeditionsdienst 1900	D Expeditionsdienst 1901	E Zugbegleitungsdienst 1900	E Zugbegleitungsdienst 1901	F Zugbeförderungsdienst 1900	F Zugbeförderungsdienst 1901	Werkstättedienst 1900	Werkstättedienst 1901
		B. Nichtetatmäßiges Personal.														
11	11	Hilfszeichner	11	11												
13	13	Billetdruckereigehilfen	13	13												
82	82	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der Centralverwaltung	82	82												
100	100	Kanzlei-, Schreib- u. Zeichengehilfen der Bezirksbeamten			60	60	20	20	1	1			19	19		
14	14	Bahnmeister			14	14										
6	6	Telegraphenmeister			6	6										
27	300	Weichenwärter					184	200								
		Bahnwärter			92	100										
512	522	Expeditions- u. Telegraphen-Gehilfen							512	522						
60	60	Expeditions- u. Telegraphen-Gehilfinnen					30	30	30	30						
160	160	Bureaugehilfen					5	5	155	155						
170	170	Schaffner									170	170				
115	115	Wagenwärter									115	115				
260	260	Heizer											260	260		
30	30	Technische Gehilfen			30	30										
16	16	Werkführer													16	16
1	1	Werkschreiber													1	1
17	17	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen													17	17
6	6	Mechanikergehilfen													6	6
1849	1883	**Nichtetatmäßiges Personal**	106	106	202	210	239	255	698	708	285	285	279	279	40	40

Beilage 3.

Zusammenstellung

der

im Eisenbahnbetriebsbudget für 1900|1901 vorgesehenen Verschiebungen einzelner Amtsstellen in höhere Tarifabtheilungen unter Berücksichtigung ihres finanziellen Effekts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art der Amtsstellen, für welche durch Aufrücken eine Vermehrung vorgesehen ist	Zahl der durch Aufrücken neu geforderten Stellen	Das Aufrücken erfolgt aus der Tarifabtheilung	Durch die Einreihung in die höhere Amtsstelle entsteht ein Mehraufwand für 1900 (ab 1. VII.)				
			Gehalt	Nebengehalt		Wohnungsgeld	Zusammen
				hinzutretend	wegfallend		
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Kollegialmitglieder C 2 . .	1	D 1	150	—	150	—	—
Centralinspektoren D 1 . .	3	D 3	—	450	—	—	450
„ D 1 . .	2	E 2	300	—	50	140	390
Bahnverwalter I E 1 . .	2	E 3	—	300	—	—	300
Bureauvorsteher E 2 . . .	1	F 2	50	—	—	—	50
„ E 2 . . .	1	F 3	250	—	—	—	250
Stationskontroleure F 5 . .	7	G 3	350	—	—	305*	655
„ F 5 . .	1	G 5	50	—	100	65	15
Stationsverwalter G 3 . .	1	J 4	125	—	—	25*	150
„ G 3 . .	1	K 16	350	—	50	25*	325
Technische Assistenten H 1 .	2	H 3	—	—	—	—	—
Zugmeister H 8	20	K 1	500	—	—	930	1 430
Stationsvorsteher J 4 . .	1	K 1	125	—	—	—	125
Stationsaufseher K 1 . .	8	K 16	2 000	—	500	—	1 500
	51		4 250	750	850	1 490	5 640

Durch die Einreihung in die höhere Amtsstelle entsteht ein Mehraufwand für 1901					Bemerkungen
Gehalt	Nebengehalt		Wohnungsgeld	Zusammen	
	hinzutretend	wegfallend			
M.	M.	M.	M.	M.	
300	—	300	—	—	
—	900	—	—	900	
600	—	100	280	780	
—	600	—	—	600	
100	—	—	—	100	
500	—	—	—	500	
700	—	—	610*	1 310	* Ein eigentlicher Mehraufwand entsteht hier nicht, da die betreffenden Beamten Inhaber von Dienstwohnungen sind und bei höherem Wohnungsgeld auch gleich höheren Miethzins zu zahlen haben.
100	—	200	130	30	
250	—	—	50*	300	
700	—	100	50*	650	
—	—	—	—	—	
3 925	—	—	1 860	5 785	
250	—	—	—	250	
4 000	—	1 000	—	3 000	
11 425	1 500	1 700	2 980	14 205	

Bestimmungen
über die
planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten.

I. Dienst- und Ruhezeit.

1. Stationspersonal.

(Stationsvorstände und im Fahrdienst verwendete Assistenten und Gehilfen, Telegraphisten, Stationsmeister und Weichenwärter).

(1) Wenn der Dienst eine ununterbrochene, angestrengte Thätigkeit erfordert, soll die durchschnittliche tägliche Dauer 8 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschicht 10 Stunden nicht überschreiten.

Im Uebrigen kann die durchschnittliche tägliche Dienstdauer bis zu 12 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschicht bis zu 14 Stunden betragen.

(3) Ausnahmsweise kann bei einfachen Betriebsverhältnissen, bei denen in die Dienstschicht längere Pausen fallen, wie namentlich auf Nebenbahnen, die Dauer der Dienstschicht bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden.

2. Bahnwärter und Signalwärter.

(1) Die Dauer der täglichen Dienstschicht soll 14 Stunden nicht überschreiten.

(2) Bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie namentlich auf Nebenbahnen, kann die Dienstschicht bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden.

(3) Wenn die Bahnwärter nur in größerer Entfernung von ihrem Posten Wohnung finden können, ist die auf die Wege zum und vom Dienst entfallende Zeit angemessen zu berücksichtigen.

3. Zugbegleitungspersonal.

(1) Die tägliche Dienstdauer soll im monatlichen Durchschnitt nicht mehr als 11 Stunden betragen.

(2) Die einzelne Dienstschicht darf 16 Stunden nicht überschreiten. Dienstschichten bis zu dieser Dauer dürfen nur angesetzt werden, wenn sie durch ausgiebige Pausen unterbrochen werden.

(3) Auf eine längere Dienstschicht soll in der Regel eine längere Ruhe in der Heimath folgen, die soweit als möglich in die Nachtzeit zu legen ist.

(4) Die Zeit, während deren das Personal vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt zur Uebernahme und Uebergabe der Geschäfte u. s. w. dienstlich in Anspruch genommen wird, ist sowohl in der Heimath als auch außerhalb als Dienst anzurechnen.

4. Lokomotivpersonal.

(1) Die tägliche Dienstdauer soll im monatlichen Durchschnitt nicht mehr als 10 Stunden betragen.

(2) Bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie namentlich auf Nebenbahnen, kann die durchschnittliche Dienstdauer bis zu 11 Stunden ausgedehnt werden.

(3) Die einzelne Dienstschicht darf 16 Stunden nicht überschreiten. Dienstschichten bis zu dieser Dauer dürfen nur angesetzt werden, wenn sie durch ausgiebige Pausen unterbrochen werden.

(4) Auf eine längere Dienstschicht soll in der Regel eine längere Ruhe in der Heimath folgen, die soweit es möglich in die Nachtzeit zu legen ist.

(5) Die innerhalb einer Dienstschicht im Zugdienste zurückzulegende planmäßige Fahrzeit soll einschließlich derjenigen Aufenthalte auf den Stationen, während deren die Lokomotive nicht verlassen werden kann, keinesfalls mehr als 10 Stunden betragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(6) Wenn der Rangirdienst eine ununterbrochene, angestrengte Thätigkeit erfordert, soll die durchschnittliche tägliche Dauer 8 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschicht 10 Stunden nicht überschreiten.

(7) Die Zeit, während deren das Personal vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt zur Uebernahme und Uebergabe der Geschäfte u. s. w. dienstlich in Anspruch genommen wird, ist sowohl in der Heimath als auch außerhalb als Dienst anzurechnen.

II. Ruhetage.

Jeder im Betriebsdienste ständig beschäftigte Beamte soll monatlich mindestens zwei Ruhetage erhalten.

Bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie namentlich auf Nebenbahnen, kann die Zahl der Ruhetage des unter I. 1 und 2 aufgeführten Personals auf **einen** im Monat eingeschränkt werden.

III. Schlußbestimmungen.

1. Die planmäßige **Dienstschicht** im Sinne dieser Vorschriften (Abschnitt I) umfaßt den Zeitraum, der zwischen zwei nach den nachstehenden Grundsätzen berechneten Ruhezeiten liegt.

2. Als **Ruhezeit** gilt jeder von Dienst oder Dienstbereitschaft freie Zeitabschnitt, der in ununterbrochener Folge beträgt:

a. bei dem Stationspersonal, den Bahn- und Signalwärtern (I. 1, 2):
mindestes 8 Stunden,

b. bei dem Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal (I. 3, 4):
mindestens 8 Stunden, wenn die Ruhe in der Heimath,
mindestens 6 Stunden, wenn die Ruhe außerhalb der Heimath
verbracht wird. Doch kann auch (zu b) eine Pause von 6 bis 8 Stunden in der Heimath als Ruhezeit angesehen werden, wenn sie zwischen Dienstschichten liegt, denen eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden in der Heimath vorangeht oder folgt.

3. Pausen von **geringerer** als der zu 2 bezeichneten Dauer gelten nicht als Ruhezeiten. Sie sind daher ebenso, wie die Zeiten des Dienstes und der Dienstbereitschaft, in die planmäßige Dienstschicht einzurechnen.

4. Im Nachtdienste darf kein Beamter mehr als 7 Nächte hintereinander beschäftigt werden.

5. Als Ruhetag (Abschnitt II) gilt nur eine Dienstbefreiung von mindestens 24 Stunden.

6. Werden Beamte oder Arbeiter aus anderen Zweigen des Eisenbahnwesens während einzelner Stunden zur Aushülfe im Betriebsdienste herangezogen, so ist bei der Bemessung der zulässigen Dienstdauer die in der gewöhnlichen Beschäftigung verbrachte Zeit angemessen zu berücksichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.

Vorschriften
über
die Berechnung der Nebenbezüge des Fahrpersonals
auf den
Großh. Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.

§ 1.

Als Vergütung für die im Dienst zurückgelegten Fahrten werden Fahrtgebühren in folgenden Sätzen berechnet:

A. Bei Personenzügen:

Zugmeister, Oberschaffner und Lokomotivführer	7 ₰,
Schaffner, Lokomotivheizer, Wagenwärter und ständig im Fahrdienst verwendete Hilfsschaffner, Reserveheizer, Hilfswagenwärter, Wagenwärtergehilfen, Güterpacker und Bremser	5 „
Aushilfspersonal (nicht ständig verwendete Hilfsschaffner, Reserveheizer, Wagenwärtergehilfen, Güterpacker und Bremser)	4 „
Wartefrauen in Schnellzügen	3 „

B. Bei Güterzügen:

Zugmeister, Oberschaffner und Lokomotivführer	14 ₰,
Schaffner, Lokomotivheizer, Wagenwärter und ständig im Fahrdienst verwendete Hilfsschaffner, Reserveheizer, Hilfswagenwärter, Wagenwärtergehilfen, Güterpacker und Bremser	10 „
Aushilfspersonal (nicht ständig verwendete Hilfsschaffner, Reserveheizer, Wagenwärtergehilfen, Güterpacker und Bremser)	8 „

für je 10 durchfahrene Kilometer.

Zum ständig im Fahrdienst verwendeten Hilfspersonal gehören solche Bedienstete (Arbeiter), welche in der Absicht vollständiger und dauernder Verwendung im Fahrdienst als Hilfsschaffner, Reserveheizer u. s. w. eingestellt werden und die für dieses Personal normirten Fahrdienst-Löhne beziehen.

Die Eil- und Schnellzüge werden den gewöhnlichen Personenzügen gleichgerechnet, die gemischten Züge (in dem für Berechnung der Fahrtgebühren maßgebenden Kursplan oder durch besondere Verfügung als solche bezeichnete Züge), Militärzüge und die Sonderzüge allgemein werden den Güterzügen im Vergütungssatz gleichgestellt.

Im Lokomotivdienst wird Vorspann, Nachschub, ferner Leerfahrt nach Vorspann, Nachschub oder Sonderzügen dem Kursdienst angereiht.

§ 2.

An Stelle der unter § 1 bezeichneten Fahrtgebühren treten Stundengelder, berechnet nach der Dauer der ganzen in der bezüglichen Dienstleistung verbrachten Zeit:

I. beim Zugbegleitungspersonal (Zugmeister, Oberschaffner, Schaffner, Wagenwärter) für Begleitung beziehungsweise Bedienung von Material-, Kies-, Arbeits-, Probezügen, Hilfsfahrten.

Dabei erhalten für die Zeitstunde und zwar:

1. wenn neben den Stundengeldern auch die geordnete Kommandozulage (§ 6 der Vorschriften) gewährt wird:

Zugmeister und Oberschaffner	12 ₰,
Schaffner, Wagenwärter und ständig im Fahrdienst verwendetes Hilfspersonal (einschließlich Bremser)	9 „
Unständiges Aushilfspersonal	8 „

2. wenn die zur Gewährung der Kommandozulage maßgebenden Voraussetzungen nicht zutreffen:
   Zugmeister und Oberschaffner . . . . . 18 ₰,
   Schaffner, Wagenwärter und ständig im Fahrdienst verwendetes Hilfspersonal (einschließlich Bremser) . . . . . 13,5 „
   Unständiges Aushilfspersonal . . . . . 12 „

II. beim Lokomotivpersonal:

a) für Begleitung und Bedienung von Material-, Kies-, Arbeits-, Probezügen, Hilfsfahrten, bei Maschinenproben, bei Maschinentransporten (zu Reparatur-, Stations- oder Kurswechsel) und zwar:
   1. wenn neben den Stundengeldern auch die geordnete Kommandozulage (§ 6 der Vorschriften) gewährt wird:
      der Lokomotivführer . . . . . 12 ₰,
      der Heizer . . . . . 9 „
   2. wenn die erwähnte Kommandozulage nicht gewährt wird:
      der Lokomotivführer . . . . . 18 ₰,
      der Heizer . . . . . 13,5 „
   für die Zeitstunde.

b) für den Reservedienst mit geheizter Maschine, d. h. für jene Zeit, in welcher Lokomotivpersonal mit geheizter Maschine dienstbereit sein muß, um im Falle des Bedarfs sofort ausrücken zu können und in welcher an der unter Dampf stehenden Maschine Ausbesserungen nicht vorgenommen werden können, also Werkstättedienst für das zugehörige Personal unthunlich ist:
   Lokomotivführer . . . . . 6 ₰,
   Lokomotivheizer und ständige Reserveheizer . . . . . 4 „
   Unständige Reserveheizer . . . . . 3 „
   für die Zeitstunde.

c) für Rangir- (Verschub-) Dienst bei mindestens zweistündiger Dauer:
   Lokomotivführer . . . . . 8 ₰,
   Lokomotivheizer und ständige Reserveheizer . . . . . 6 „
   Unständige Reserveheizer . . . . . 5 „
   für die Zeitstunde.

Für die Rangirzüge von kürzerer Dauer, welche bis zur Nachbarstation verkehren und dem Verschubdienst des Lokomotivpersonals zugerechnet werden, erhält das etwa erforderliche Zugbegleitungspersonal folgende Stundengelder:
   Zugmeister und Oberschaffner wie Lokomotivführer . . . . . 8 ₰,
   Wagenwärter, Schaffner und ständig im Fahrdienst verwendetes Hilfspersonal (einschl. Bremser) wie Lokomotivheizer . . . . . 6 „
   Unständiges Aushilfspersonal . . . . . 5 „
   für die Zeitstunde.

Wird Maschinenpersonal im regelmäßigen Kursdienste auf auswärtigen Stationen zur Ausführung des Stationsmanövers beigezogen, und hat dasselbe am gleichen Tage nicht schon mehr als 65 Kilometer im Zugsdienste zurückgelegt, so tritt zu dem obigen Manövergeld eine Tagesgebühr und zwar:
   bei über zehnstündiger Abwesenheit vom Stationirungsorte und mindestens fünfstündiger Inanspruchnahme im Manöver:
      für den Führer . . . . . 1 ℳ 40 ₰,
      für den Heizer . . . . . 1 „ — „
   bei mehr als fünfstündiger Abwesenheit vom Stationirungsorte und mindestens dreistündiger Inanspruchnahme im Manöverdienst:
      für den Führer . . . . . 70 ₰,
      für den Heizer . . . . . 50 „

§ 3.

Uebernachtgebühren in den unten bezeichneten Sätzen werden dem Fahrpersonal in dem Falle vergütet, wo dasselbe in fahrdienstlicher Thätigkeit über Mitternacht oder in der Zeit von Abends 9 Uhr bis Morgens

5 Uhr wenigstens 4 Stunden von seinem Stationsorte abwesend ist, unabhängig davon, ob eine wirkliche Uebernachtung auf einer auswärtigen Station stattfindet, oder in der betr. Zeit Dienstleistung auf einer auswärtigen Station gethan oder die Nachtzeit im Dienste durchfahren wird.

Für die Anrechnung von Uebernachtgeldern — wie auch für die unter § 2 Ziff. I und II a normirten Stundengelder — sind die fahrplanmäßigen (kursplan- und dienstplanmäßigen) Ankunfts- und Abgangszeiten maßgebend. Verspätungen bleiben außer Betracht.

Die Uebernachtgebühr beträgt:

für Zugmeister, Oberschaffner und Lokomotivführer	1 ℳ 20 ₰,
für Schaffner, Wagenwärter, Heizer und Güterpacker	90 „
für Wartefrauen in Schnellzügen	1 „ — „

Wenn das Personal auf Stationen zu übernachten hat, bei welchen staatliche Uebernachtlokale mit Dienstbetten nicht vorhanden sind oder nicht zur Verfügung stehen, so wird die Uebernachtgebühr um 20 ₰ erhöht.

Wenn das Personal auf Stationen zu übernachten hat, bei welchen solche Uebernachtlokale bestehen, so ist es zu deren Benützung verpflichtet.

§ 4.

Die Fahrt-, Stunden- und Uebernachtgelder bestimmen sich nach der dienstlichen Stellung, welche der betr. Bedienstete bei der ihm zugewiesenen Dienstleistung versieht; es haben hiernach als Zugmeister verwendete Schaffner auf die Vergütungssätze der eigentlichen Zugmeister, Reserveführer, d. i. im Führersdienst verwendete Heizer, auf die der Lokomotivführer Anspruch.

So lange Zugmeister- oder Oberschaffnerskanwärter einem Zugmeister oder Oberschaffner zur Erlernung des Dienstes beigegeben sind, beziehen sie Schaffnersgebühren.

Heizer, welche behufs Einübung neben einem Lokomotivführer zu fahren kommandirt werden, erhalten die Bezüge eines Heizers.

Werden Arbeiter des Bahnhof- und Werkstättedienstes zum Fahr- oder Lokomotivdienst beigezogen, so erhalten sie selbstverständlich neben dem Bezug ihres Taglohns die in § 1 und 2 für das Aushilfspersonal besonders bestimmten Gebühren; im Uebrigen, insbesondere beim Bezug an Uebernachtgebühren, erhalten sie die für die betr. etatmäßigen Bediensteten vorgesehenen Vergütungssätze.

Werden ausnahmsweise Beamte und Bedienstete des Stationsdienstes (Büreaudiener, Pförtner, Stationsmeister) zu Fahrdienstleistungen verwendet, so erhalten sie die Fahrt- und Uebernachtgebühren (Stundengelder) des Personals, das sie vertreten.

§ 5.

Für diejenigen Fahrten, welche die im Fahr- und Lokomotivdienst beschäftigten Bediensteten und Arbeiter zum Antritt dieses Dienstes oder nach Beendigung desselben behufs Rückkehr nach ihrem Stationirungsort oder zum Uebergang in einen andern Dienst als Reisende zurücklegen, werden die für Personenzüge festgesetzten Fahrgelder vergütet und zwar die Sätze, welche der Dienststellung entsprechen, welche die Betreffenden versehen sollen oder versehen haben. Wo derartige Fahrt ausnahmsweise mit Güterzug stattzufinden hat, darf Güterzugsfahrgeld angerechnet werden.

§ 6.

Wird Fahrpersonal auf längere oder kürzere Zeit von seinem Stationirungsort (ohne Versetzung) zur Dienstleistung im Fahrdienst beziehungsweise Aushilfe nach einer andern Station abkommandirt, so bezieht dasselbe für die Dauer des Kommandos — Tag des Abgangs und der Rückkunft voll eingerechnet — außer den für die besondere Dienstleistung während der Abkommandirung nach § 1, 2 und 3 zu berechnenden Gebühren (Fahrt- und Uebernacht- event. Stundengelder) eine sogenannte Kommandozulage, welche mit Rücksicht auf die Diätensätze nach der Verordnung vom 5. November 1874 festgesetzt wird:

für den Zugmeister und Oberschaffner auf	4 ℳ — ₰,
für den Lokomotivführer auf	3 „ 50 „
für den Schaffner, Wagenwärter und Heizer auf	3 „ — „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Uebernachtungen am Kommandoorte selbst darf aber keine Uebernachtgebühr in Anrechnung gebracht werden. Bei einer über vier Wochen dauernden Abkommandirung ist die Zuweisung einer Pauschal-Vergütung an Stelle der Kommandogebühr vorbehalten.

Die Kommandogebühr bemißt sich nach der eigenen Dienststellung des Bediensteten, nicht nach dem Dienst, der ihm am Kommandoorte im Fahrdienste übertragen wird.

Die Reserveführer erhalten die Kommandozulage der Heizer.

Das Aushilfspersonal (Reserveheizer, Wagenwärtergehilfen) erhält bei vorübergehender Abkommandirung nach einer auswärtigen Station zu seinem Taglohn einen entsprechenden Zuschlag, der sich bis zum Betrag von 2 ℳ 50 ₰ täglich belaufen darf.

§ 7.

Den Berechnungen über die im Fahrdienst zurückgelegten Kilometer sind die im amtlichen Kilometerzeiger aufgenommenen Entfernungen zu Grunde zu legen.

Mit Rücksicht jedoch auf die bei einzelnen Seitenbahnen bestehenden besonderen Verhältnisse wird im Einzelnen durch besondere Verfügung bestimmt, daß bei Anwendung dieser Vorschriften einzelne Bahnstrecken nicht mit den genau kilometerischen Entfernungen, sondern mit größeren Längen eingerechnet werden.

§ 8.

Zur Aufstellung der Gebührenrechnungen wird bestimmt:

Die gesammten Fahrten eines Bediensteten, soweit sie unter einen und denselben Vergütungssatz fallen, sind am Schlusse des Monats nach dem Kilometerzeiger bezw. unter Zugrundlegung der durch besondere Verfügung bestimmten Entfernungen in Kilometer zu berechnen, die Hauptsumme unter Abstreichung einer Decimalstelle auf ganze Zehn-Kilometer aufzurunden und alsdann mit dem entsprechenden Vergütungssatz zu vervielfachen.

Der Grundsatz der Aufrundung findet auch bei der Berechnung der Stundengelder Anwendung in der Weise, daß, wenn die Gesammtzahl der Stunden Bruchtheile von einer Stunde enthält, Aufrundung auf eine ganze Stunde eintritt.

Nebenbestimmungen.

Wird Fahrpersonal an seinem Stationirungsort auf kürzere oder längere Zeit im Stationsdienst verwendet (z. B. Vertretung eines Stationsmeisters, Fahrdienstaufsicht ꝛc.), so treten mit Rücksicht auf diese Dienstleistung und den Ausfall an Fahrt- ꝛc. Gebühren, wo nichts Anderes bestimmt, folgende Tagesgebühren ein:

für	Zugmeister	2 ℳ 40 ₰,
für	Oberschaffner	2 ℳ 40 ₰,
für	Schaffner	1 ℳ 80 ₰,
ev. für	Lokomotivführer	2 ℳ 40 ₰,
für	Heizer	1 ℳ 80 ₰,
für	Wagenwärter	1 ℳ 80 ₰.

Bestimmungen

aus

den Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse für die Badischen Staatseisenbahnen und Salinen:

§ 12.

Voraussetzungen des Anspruchs auf Renten.

1. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des vorgesehenen Alters, erforderlich:
   a) die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
   b) die Leistung von Beiträgen.
2. Die Wartezeit beträgt:
   a) bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind, 200 Beitragswochen, andernfalls 500 Beitragswochen;
   b) bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.
3. Auf die Wartezeit kommen in Anrechnung sämmtliche zur Abtheilung A, zu den Landesversicherungsanstalten und zu sonstigen zugelassenen Kasseneinrichtungen entrichteten Beiträge, außerdem Krankheitszeiten und die Zeiten militärischer Dienstleistungen (§ 6). Für die Abkürzung der Wartezeit, insbesondere bei der Altersrente, sind die Uebergangsbestimmungen (§ 70) maßgebend.
4. Die für die freiwillige Versicherung (§ 3) geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann in Anrechnung, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind.
5. Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes 4 findet keine Anwendung auf Beiträge, welche von den Versicherten innerhalb der ersten 4 Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, freiwillig geleistet worden sind.

§ 13.

Berechnung der Renten.

1. Für jede Rente wird ein fester Zuschuß des Reiches von jährlich 50 ℳ gewährt. Im Uebrigen werden die Renten nach den Lohnklassen und nach Jahresbeträgen berechnet.
2. Die Berechnung der Invalidenrenten erfolgt in der Weise, daß zu dem Reichszuschuß und einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden. Der Grundbetrag beläuft sich:

für die	Lohnklasse	I	auf	60 ℳ
„ „	„	II	„	70 „
„ „	„	III	„	80 „
„ „	„	IV	„	90 „
„ „	„	V	„	100 „

Der Berechnung des Grundbetrages werden stets 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz

gebracht. Sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht.

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche:

in der Lohnklasse	I	3 ₰
„ „ „	II	6 „
„ „ „	III	8 „
„ „ „	IV	10 „
„ „ „	V	12 „

3. Bei Berechnung der Altersrente wird dem Reichszuschuß ein Betrag hinzugerechnet und zwar:

in der Lohnklasse	I	von	60 ℳ
„ „ „	II	„	90 „
„ „ „	III	„	120 „
„ „ „	IV	„	150 „
„ „ „	V	„	180 „

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Beträge der Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen.

4. Die Renten sind auf volle 5 ₰ für den Monat nach oben abzurunden und in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.

5. Für die als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen (§ 6) wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt. Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich.

§ 14.

Beginn der Renten.

1. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei dem nächsten Dienstvorgesetzten oder bei dem Kassenvorstand angemeldet ist.

2. Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres.

3. Für Zeiten, die beim Eingange des Antrages auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

4. Stirbt ein Mitglied, dessen Antrag noch zu seinen Lebzeiten eingegangen ist, so ist zur Fortsetzung des Verfahrens und im Fall der Bewilligung einer Rente zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Rentenbeträge an erster Stelle der Ehegatte berechtigt, sofern derselbe mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Ist ein Ehegatte nicht vorhanden, so tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein.

§ 40.

Anspruch auf Zusatzrente.

1. Anspruch auf Zusatzrente (§ 41) haben unter der Voraussetzung, daß die Betreffenden mindestens 5 Jahre lang der Abtheilung B angehört haben:

a) diejenigen Personen, welchen auf Grund des § 11 Absatz 1 und 3 eine Invalidenrente gewährt wird;

b) die unter § 37 Absatz 2 d genannten Personen auch dann, wenn für sie die Invalidenrente von einer anderen zugelassenen Kasseneinrichtung oder einer Versicherungsanstalt festgesetzt worden ist, falls sie gemäß § 37 Absatz 4 die Beiträge nicht zurückverlangt haben;

c) die in § 38 bezeichneten Beamten:

1. Für die Zeit einer über 26 Wochen hinaus andauernden Erwerbsunfähigkeit, auch wenn die Anwartschaft auf die Invalidenrente erloschen ist;

2. wenn sie nach Entscheidung der hierfür zuständigen Dienstbehörde wegen dauernder Dienstunfähigkeit aus dem Dienste ausscheiden;

d) Altersrentenempfänger, welche nach Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit an Stelle der Invalidenrente die Altersrente — weil diese höher ist — fortbeziehen;

e) Mitglieder, welchen nach Eintritt einer durch einen Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit die Invalidenrente gemäß § 11 Absatz 1 lediglich deßhalb nicht gewährt werden kann, weil die Unfallrente höher ist als die Invalidenrente;

f) Mitglieder, deren Invalidenrente deßhalb nicht zur Zahlung gelangt, weil dieselbe gemäß § 21 Absatz 1 a und b zu ruhen hat;

g) die in § 32 Abs. 3 genannten Personen, wenn ihnen nach dem Gesetze eine Invalidenrente zuzusprechen wäre;

der Anspruch auf Zusatzrente bleibt

h) auch den in § 37 Abs. 3 Schlußsatz genannten Personen gewahrt, welche beim Ausscheiden aus dem Dienst der Verwaltung bezw. aus der Mitgliedschaft bei der Abtheilung B ihre Beiträge nicht zurückverlangt haben.

2. Ueber die Anträge auf Bewilligung von Zusatzrenten, welche gleichzeitig mit den Anträgen auf Bewilligung von Invalidenrenten zu stellen sind, entscheidet nach Anhörung der Dienstvorstände der Kassenvorstand. Ueber den Ausfall der Entscheidung wird den Antragstellern ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

§ 41.

Berechnung der Zusatzrente.

Der Berechnung der Zusatzrente wird die beigedruckte Tafel (Anlage B) zu Grunde gelegt. Bei Anwendung der Tafel wird, abgesehen von dem Fall des § 36 Abs. 3 Schlußsatz, diejenige Lohnklasse, in welcher zuletzt die Beiträge entrichtet worden sind, und die Anzahl der bei der Abtheilung B der Pensionskasse zurückgelegten Jahre der Mitgliedschaft in Betracht gezogen.

§ 42.

Beginn und Ende der Zusatzrente.

1. Die Zusatzrente beginnt mit dem Zeitpunkt, von welchem ab die Invalidenrente gezahlt wird oder zu zahlen wäre. Wenn aber der Erwerbsunfähige noch Lohn oder Diensteinkommen bezieht, beginnt die Zusatzrente erst mit dem Tage, an welchem die Zahlung des Lohnes oder Diensteinkommens aufhört.

2. Das Recht zum Bezug der Zusatzrente erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte stirbt oder die Entziehung der Zusatzrente eintritt.

§ 44.

Anspruch auf Wittwengeld.

1. Anspruch auf Wittwengeld haben:

a) die Wittwen von Kassenmitgliedern, welche bis zu ihrem Ableben der Abtheilung B mindestens fünf Jahre lang angehört haben;

b) die Wittwen von ausgeschiedenen Kassenmitgliedern, deren Ansprüche dadurch, daß ihnen auf ihren Antrag die Beiträge nicht erstattet wurden, gewahrt blieben, sofern die Verstorbenen bis zu ihrem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft die 5jährige Wartezeit erfüllt hatten und die Ehe schon zu jener Zeit geschlossen war;

c) die Wittwen der in § 38 bezeichneten Personen, welche die Versicherung bei der Abtheilung B nicht freiwillig fortgesetzt, aber bis zur Verleihung der Beamteneigenschaft dieser Kassenabtheilung mindestens fünf Jahre lang angehört haben, sofern die Ehe vor Verleihung der Beamteneigenschaft geschlossen ist;

d) die Wittwen der Empfänger von Zusatzrenten (§§ 40 ff.), sofern die Ehe vor Gewährung der Zusatzrente geschlossen ist;

e) die Wittwen der Empfänger von Altersrenten (§ 11 Abs. 2), sofern die Verstorbenen bis zur Bewilligung der Renten der Abtheilung B mindestens fünf Jahre lang angehört und die Ehe vor Gewährung der Rente geschlossen haben.

2. Ob die Zahlung der Renten und Zusatzrenten zur Zeit des Todes des Ehemannes geruht hat, ist für den Anspruch auf Wittwengeld ohne Einfluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Mitglied innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen worden ist und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

§ 45.

Berechnung des Wittwengeldes.

Der Berechnung des Wittwengeldes wird die auch für die Zusatzrente maßgebende Tafel (Anlage B) zu Grunde gelegt. Bei der Anwendung der Tafel wird, abgesehen von dem Falle des § 36 Absatz 3 Schlußsatz, diejenige Lohnklasse, in welcher der Verstorbene während seiner Beschäftigung zuletzt die Beiträge entrichtet hat und die Anzahl der bei der Abtheilung B zurückgelegten Mitgliedschaftsjahre in Betracht gezogen.

§ 46.

Anspruch auf Waisengeld.

1. Unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach § 44 ein Wittwengeld zu gewähren ist, besteht für die noch nicht 15 Jahre alten ehelichen Kinder von verstorbenen Mitgliedern und Rentenempfängern Anspruch auf Waisengeld.

2. Den hinterbliebenen Kindern weiblicher Kassenmitglieder steht ein Anspruch auf Waisengeld aus der Mitgliedschaft der Mutter nicht zu.

§ 47.

Berechnung des Waisengeldes.

1. Das Waisengeld beträgt:
   a) für Kinder, deren leibliche Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Mitgliedes oder Rentenempfängers zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind;
   b) für Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Mitgliedes oder Rentenempfängers zum Bezuge des Wittwengeldes nicht berechtigt war, die Hälfte des Wittwengeldes für jedes Kind. Tritt diese Erhöhung erst später in Folge Ablebens der Mutter ein, so wird das erhöhte Waisengeld vom ersten Tage an nach dem Ablauf des Sterbemonats gezahlt.

2. Für die hinterbliebenen Kinder eines verstorbenen Mitgliedes oder Rentenempfängers zusammen dürfen jedoch die Waisengelder,
   a) wenn und solange daneben Wittwengeld gezahlt wird, nicht mehr als das Einundeinhalbfache des Wittwengeldes und
   b) wenn daneben kein Wittwengeld gezahlt wird, nicht mehr als das Zweiundeinhalbfache des Wittwengeldes

betragen. Erforderlichenfalls ist das Waisengeld für jedes Kind verhältnißmäßig zu kürzen und beim Ausscheiden eines empfangsberechtigten Kindes vom ersten Tage des nächstfolgenden Monats ab für die übrigen Kinder entsprechend wieder zu erhöhen.

3. der zahlbare Monatsbetrag des Waisengeldes wird für jedes Kind auf volle 5 ₰ aufwärts abgerundet.

§ 48.

Beginn und Ende des Wittwen- und Waisengeldes.

1. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Todestag des verstorbenen Ehemannes oder Vaters, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens, des Lohnes, des Krankengeldes, der Pension, der Rente oder der Zusatzrente aufgehört hat.

2. Das Wittwengeld wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in welchem die Wittwe sich wieder verheirathet (§ 52) oder stirbt.

3. Das Waisengeld wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet oder stirbt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 52.

Abfindungen.

1. Wittwen, welche sich wieder verheirathen, verlieren mit Ablauf des Monats, in welchem dies geschieht, alle Ansprüche auf Wittwengeld und erhalten eine Abfindung im dreifachen Jahresbetrag des zur Zahlung angewiesenen Wittwengeldes, auch dann, wenn der Anspruch auf Wittwengeld gemäß § 50 Absatz 2 ruht.

2. Ist der zum Bezug der Zusatzrente Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im deutschen Reich aufgibt, mit dem dreifachen Jahresbetrag der Zusatzrente abgefunden werden. Die Wittwen und Waisen der in solcher Weise abgefundenen Personen haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Abtheilung B.

§ 53.

Höhe und Zahlung des Sterbegeldes.

1. Die Abtheilung B der Pensionskasse gewährt ein Sterbegeld in Höhe des dreißigfachen Betrages des zuletzt der Berechnung der Krankenkassenbeiträge zu Grunde gelegten Tagesverdienstes, mindestens jedoch fünfundsiebzig Mark:

a) beim Tod des Empfängers einer Zusatzrente;
b) beim Tod des Empfängers einer Altersrente, sofern derselbe mindestens fünf Jahre der Abtheilung B als Mitglied angehört hat;
c) beim Tod der Ehefrau eines zu a oder b bezeichneten früheren Mitgliedes der Abtheilung B, sofern der Ehefrau ein Anspruch auf Wittwengeld zugestanden wäre, wenn sie den Ehemann überlebt hätte;
d) beim Tode der Wittwe, für welche beim Ableben ihres Ehemannes ein Wittwengeld aus der Abtheilung B der Pensionskasse festgesetzt ist, auch dann, wenn dasselbe ruhte (§ 50).

2. In den Fällen zu a bis c wird eine Sterbegeld nicht gewährt, wenn die Zusatzrente oder die Altersrente dauernd entzogen oder der Berechtigte abgefunden war. Sofern Wittwen sich wieder verheirathet haben, kommt das Sterbegeld ebenfalls nicht zur Zahlung.

3. War eine der vorstehend bezeichneten Personen Mitglied einer auf Grund gesetzlicher Vorschrift errichteten Eisenbahn- beziehungsweise Salinenkrankenkasse, so wird bei deren Tode das Sterbegeld nur insoweit gezahlt, als das Seitens der Krankenkasse zu zahlende Sterbegeld hinter dem im Absatz 1 bezeichneten Betrage zurückbleibt. Sind die Wittwen selbst Mitglieder der Abtheilung B der Pensionskasse, so kommt bei ihrem Tode gleichwohl das Sterbegeld nur einmal zur Zahlung.

4. Das Sterbegeld wird beim Tode der Ehefrau an den Ehemann, beim Tode des Ehemannes an die Ehefrau, beim Tode eines Wittwers oder einer Wittwe an denjenigen Angehörigen, welcher die Beerdigung besorgt, gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des Todesfalles ausgezahlt.

5. Sind Angehörige, welche die Beerdigung besorgen, nicht vorhanden, so ist der Kassenvorstand berechtigt, die Beerdigung für Rechnung der Abtheilung B der Pensionskasse besorgen zu lassen oder Gemeinden und Armenverbänden, denen die gesetzliche Verpflichtung zur Beerdigung der Verstorbenen obliegt, die verauslagten Beerdigungskosten bis zur Höhe des satzungsmäßigen Sterbegeldes aus der Kasse zu erstatten. Verbleibt nach Deckung der Beerdigungskosten ein Ueberschuß, so wird derselbe den sich ausweisenden Erben ausbezahlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage B. (Zu Beil. 6).

(Zu §§ 41 und 45).

Tafel

für die

Jahresbeträge der Zusatzrenten und des Wittwengeldes.

Giltig vom 1. Januar 1900.

Vollendete Jahre der Mitgliedschaft bei Abtheilung B	Nach Zurücklegung der nebenbezeichneten Mitgliedschaftsjahre bei der Abtheilung B beträgt bei einem Jahresarbeitsverdienst in Lohnklasse									
	II bis zu 550 ℳ		III von mehr als 550 ℳ bis 850 ℳ		IV von mehr als 850 ℳ bis 1150 ℳ		V von mehr als 1150 ℳ bis 1450 ℳ		V a von mehr als 1450 ℳ	
	die Zusatzrente, das Wittwengeld									
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
5—10	51	00	76	20	101	40	121	80	142	20
11	54	60	81	60	108	60	130	20	151	80
12	57	60	86	40	115	20	138	00	161	40
13	61	20	91	80	121	80	146	40	171	00
14	64	80	96	60	129	00	154	80	180	60
15	67	80	102	00	135	60	162	80	189	60
16	71	40	106	80	142	20	171	00	199	20
17	75	00	112	20	149	40	178	80	208	80
18	78	00	117	00	156	00	187	20	218	40
19	81	60	122	40	162	60	195	60	228	00
20	85	20	127	20	169	80	203	40	237	60
21	88	20	132	60	176	40	211	80	247	20
22	91	80	137	40	183	00	219	60	256	20
23	95	40	142	80	190	20	228	00	265	80
24	98	40	147	60	196	80	236	40	275	40
25	102	00	153	00	203	40	244	20	285	00
26	105	60	157	80	210	60	252	60	294	60
27	108	60	163	20	217	20	260	40	304	20
28	112	20	168	00	223	80	268	80	313	80
29	115	80	173	40	231	00	277	20	323	40
30	118	80	178	20	237	60	285	00	332	40
31	122	40	183	60	244	20	293	40	342	00
32	126	00	188	40	251	40	301	20	351	60
33	129	00	193	80	258	00	309	60	361	20
34	132	60	198	60	264	60	318	00	370	80
35	136	20	204	00	271	80	325	80	380	40

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebersicht

über

die Jahresbeträge der Zusatzrente nach den ab 1. Januar 1900 giltigen Satzungen der Arbeiterpensionskasse

für

1. die Badischen Staatseisenbahnen und Salinen,
2. „ Bayerische Staatseisenbahnverwaltung,
3. „ Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft
4. „ Sächsischen Staatseisenbahnen,
5. „ Reichseisenbahnverwaltung.

Vollendete Jahre der Mitgliedschaft bei Rich. B.	Lohnklasse II					Lohnklasse III					Lohnklasse IV				
	Badische PK. Mark	Bayerische PK. Mark	Preuß. PK. Mark	Sächsische PK. Mark	Württembergische PK. Mark	Badische PK. Mark	Bayerische PK. Mark	Preuß. PK. Mark	Sächsische PK. Mark	Württembergische PK. Mark	Badische PK. Mark	Bayerische PK. Mark	Preuß. PK. Mark	Sächsische PK. Mark	Württembergische PK. Mark
5	51,0	50,4	45,0	45,0	34,2	76,2	75,0	67,8	67,8	51,0	101,4	100,2	90,0	90,0	67,8
6	51,0	52,8	45,0	45,0	34,2	76,2	79,2	67,8	67,8	51,0	101,4	105,0	90,0	90,0	67,8
7	51,0	55,2	45,0	45,0	34,2	76,2	82,8	67,8	67,8	51,0	101,4	110,4	90,0	90,0	67,8
8	51,0	57,6	45,0	45,0	34,2	76,2	86,4	67,8	67,8	51,0	101,4	115,2	90,0	90,0	67,8
9	51,0	60,0	45,0	45,0	34,2	76,2	90,0	67,8	67,8	51,0	101,4	120,0	90,0	90,0	67,8
10	51,0	63,0	45,0	45,0	34,2	76,2	94,2	67,8	67,8	51,0	101,4	125,4	90,0	90,0	67,8
11	54,6	65,4	48,0	48,6	36,0	81,6	97,8	72,0	72,0	54,0	108,6	130,2	96,0	96,6	72,0
12	57,6	67,8	51,0	51,6	38,4	86,4	101,4	76,8	76,8	57,6	115,2	135,0	102,0	102,6	76,8
13	61,2	70,2	54,0	54,0	40,8	91,8	105,0	81,0	81,0	61,2	121,8	140,4	108,0	108,0	81,0
14	64,8	72,6	57,0	57,6	43,2	96,6	109,2	85,8	85,8	64,2	129,0	145,2	114,0	114,6	85,8
15	67,8	75,0	60,0	60,6	45,0	102,0	112,8	90,0	90,0	67,8	135,6	150,0	120,0	120,6	90,0
16	71,4	78,0	63,0	63,0	47,4	106,8	116,4	94,8	94,8	71,4	142,2	155,4	126,0	126,0	94,8
17	75,0	80,4	66,0	66,6	49,8	112,2	120,0	99,0	99,0	74,4	149,4	160,2	132,0	132,6	99,0
18	78,0	82,8	69,0	69,6	52,2	117,0	124,2	103,8	103,8	78,0	156,0	165,0	138,0	138,6	103,8
19	81,0	85,2	72,0	72,0	54,0	122,4	127,8	108,0	108,0	81,0	162,6	170,4	144,0	144,0	108,0
20	85,2	87,6	75,0	75,6	56,4	127,2	131,4	112,8	112,8	84,6	169,8	175,2	150,0	150,6	112,8
21	88,2	90,0	78,0	78,6	58,8	132,6	135,0	117,0	117,0	88,2	176,4	180,0	156,0	156,6	117,0
22	91,8	93,0	81,0	81,0	61,2	137,4	139,2	121,8	121,8	91,2	183,0	185,4	162,0	162,0	121,8
23	95,4	95,4	84,0	84,6	63,0	142,8	142,8	126,0	126,0	94,8	190,2	190,2	168,0	168,6	126,0
24	98,4	97,8	87,0	87,6	65,4	147,6	146,4	130,8	130,8	98,4	196,8	195,0	174,0	174,6	130,8
25	102,0	100,2	90,0	90,0	67,8	153,0	150,0	135,0	135,0	101,4	203,4	200,4	180,0	180,0	135,0
26	105,6	102,6	93,0	93,6	70,2	157,8	154,2	139,8	139,8	105,0	210,0	205,2	186,0	186,6	139,8
27	108,6	105,0	96,0	96,6	72,0	163,2	157,8	144,0	144,0	108,0	217,2	210,0	192,0	192,6	144,0
28	112,2	108,0	99,0	99,0	74,4	168,0	161,4	148,8	148,8	111,6	223,8	215,4	198,0	198,0	148,8
29	115,8	110,4	102,0	102,6	76,8	173,4	165,0	153,0	153,0	115,2	231,0	220,2	204,0	204,6	153,0
30	118,8	112,8	105,0	105,6	79,2	178,2	169,2	157,8	157,8	118,2	237,6	225,0	210,0	210,6	157,8
31	122,4	115,2	108,0	108,0	81,0	183,6	172,8	162,0	162,0	121,6	244,2	230,4	216,0	216,0	162,0
32	126,0	117,6	111,0	111,6	83,4	189,4	176,4	166,8	166,8	125,4	251,4	235,2	222,0	222,6	166,8
33	129,0	120,0	114,0	114,6	85,8	193,8	180,0	171,0	171,0	128,4	258,0	240,0	228,0	228,6	171,0
34	132,6	122,0	117,0	117,0	88,2	198,6	184,2	175,8	175,8	132,0	264,6	245,4	234,0	234,0	175,8
35	136,2	125,4	120,0	120,6	90,0	204,0	187,8	180,0	180,0	135,0	271,8	250,2	240,0	240,6	180,0

Lohnklasse V bezw. IVa					Lohnklasse VI bezw. IVb				
Badische PK. Mark	Bayerische PK. Mark	Preuß. PK. Mark	Sächsische PK. Mark	Württembergische PK. Mark	Badische PK. Mark	Bayerische PK. Mark	Preuß. PK. Mark	Sächsische PK. Mark	Württembergische PK. Mark
121,8	120,0	108,0	108,0	81,0	142,2	140,4	126,0	126,0	
121,8	126,0	108,0	108,0	81,0	142,2	147,0	126,0	126,0	
121,8	132,0	108,0	108,0	81,0	142,2	154,2	126,0	126,0	
121,8	138,0	108,0	108,0	81,0	142,2	161,4	126,0	126,0	
121,8	144,0	108,0	108,0	81,0	142,2	168,0	126,0	126,0	
121,8	150,0	108,0	108,0	81,0	142,2	175,2	126,0	126,0	
130,2	156,0	115,2	115,2	86,4	151,8	182,4	134,4	135,0	
138,0	162,0	122,4	122,4	91,8	161,4	189,0	142,8	143,4	
146,4	168,0	129,6	129,6	97,2	171,0	196,2	151,2	151,2	
154,8	174,0	136,8	136,8	102,6	180,6	203,4	159,6	160,2	
162,6	180,0	144,0	144,0	108,0	189,0	210,0	168,0	168,6	
171,0	186,0	151,2	151,2	113,4	199,2	217,2	176,4	176,4	
178,8	192,0	158,4	158,4	118,8	208,8	224,4	184,8	185,4	
187,2	198,0	165,6	165,6	124,2	218,4	231,0	193,2	193,8	
195,6	204,0	172,8	172,8	129,6	228,0	238,2	201,6	201,6	
203,4	210,0	180,0	180,0	135,0	237,6	245,4	210,0	210,0	
211,8	216,0	187,2	187,2	140,4	247,2	252,0	218,4	219,0	
219,6	222,0	194,4	194,4	145,8	256,2	259,2	226,8	226,8	
228,0	228,0	201,6	201,6	151,2	265,8	266,4	235,2	235,8	
236,4	234,0	208,8	208,8	156,6	275,4	273,0	243,6	244,2	
244,2	240,0	216,0	216,0	162,0	285,0	280,2	252,0	252,0	
252,6	246,0	223,2	223,2	167,4	294,6	287,4	260,4	261,0	
260,4	252,0	230,4	230,4	172,8	304,2	294,0	268,8	269,4	
268,8	258,0	237,6	237,6	178,2	313,8	301,2	277,2	277,2	
277,2	264,0	244,8	244,8	183,6	323,4	308,4	285,6	286,2	
285,0	270,0	252,0	252,0	189,0	332,4	315,0	294,0	294,0	
293,4	276,0	259,2	259,2	194,4	342,0	322,2	302,4	302,4	
301,2	282,0	266,4	266,4	199,8	351,6	329,4	310,8	311,4	
309,6	288,0	273,6	273,6	205,2	361,2	336,0	319,2	319,8	
318,0	294,0	280,8	280,8	210,6	370,8	343,2	327,6	327,6	
325,8	300,0	288,0	288,0	216,0	380,4	350,4	336,0	336,0	

Bei der württembergischen Pensionskasse besteht eine Lohnklasse VI bezw. IVb nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 6 B.

Uebersicht

über

die Jahresbeträge des Wittwengeldes*) nach den ab 1. Januar 1900 giltigen Satzungen der Arbeiterpensionskasse

für

1. **die Badischen Staatseisenbahnen und Salinen,**
2. **„ Bayerische Staatsbahnverwaltung,**
3. **„ Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft,**
4. **„ Sächsischen Staatseisenbahnen,**
5. **„ Reichseisenbahnverwaltung.**

*) Nach dem Wittwengeld bestimmt sich auch die Höhe des Waisengeldes. Letzteres wird für die noch nicht 15 Jahre alten Kinder gewährt und beträgt:

a) für jedes Kind, dessen leibliche Mutter lebt und zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt ist:
bei der bayerischen Pensionskasse ein Viertel, bei den übrigen Pensionskassen ein Drittel des Waisengeldes.

b) für jedes Kind, dessen leibliche Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge des Wittwengeldes nicht berechtigt ist:
bei allen Pensionskassen die Hälfte des Wittwengeldes.

Die Waisengelder für die Kinder eines Verstorbenen zusammen dürfen jedoch

a) wenn daneben Wittwengeld gezahlt wird, bei der Bayerischen Pensionskasse nicht mehr als das Einfache, bei der Badischen, Preußischen und Elsäßischen Pensionskasse nicht mehr als das Einundeinhalbfache des Wittwengeldes und

b) wenn daneben kein Wittwengeld gezahlt wird, bei der Bayerischen Pensionskasse nicht mehr als das Zweifache, bei der Badischen, Preußischen und Elsäßischen Pensionskasse nicht mehr als das Zweiundeinhalbfache des Wittwengeldes betragen, während bei der Sächsischen Pensionskasse in gedachter Hinsicht eine Beschränkung überhaupt nicht besteht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vollendete Jahre der Zugehörigkeit bei Kth. II.	Lohnklasse II					Lohnklasse III					Lohnklasse IV				
	Badische PK. Mark	Bayerische PK. Mark	Preuß. PK. Mark	Sächsische PK. Mark	Württ. PK. Mark	Badische PK. Mark	Bayerische PK. Mark	Preuß. PK. Mark	Sächsische PK. Mark	Württ. PK. Mark	Badische PK. Mark	Bayerische PK. Mark	Preuß. PK. Mark	Sächsische PK. Mark	Württ. PK. Mark
5	51,0	50,4	45,0	37,8	34,2	76,2	75,0	67,8	56,4	60,0	101,4	100,2	90,0	75,0	67,8
6	51,0	52,8	45,0	37,8	34,2	76,2	79,2	67,8	56,4	60,0	101,4	105,0	90,0	75,0	67,8
7	51,0	55,2	45,0	37,8	34,2	76,2	82,8	67,8	56,4	60,0	101,4	110,4	90,0	75,0	67,8
8	51,0	57,6	45,0	37,8	34,2	76,2	86,4	67,8	56,4	60,0	101,4	115,2	90,0	75,0	67,8
9	51,0	60,0	45,0	37,8	34,2	76,2	90,0	67,8	56,4	60,0	101,4	120,0	90,0	75,0	67,8
10	51,0	63,0	45,0	37,8	34,2	76,2	94,2	67,8	56,4	60,0	101,4	125,4	90,0	75,0	67,8
11	54,6	65,4	47,4	40,8	36,0	81,6	97,8	71,4	60,0	60,0	108,6	130,2	94,8	80,4	72,0
12	57,0	67,8	49,8	43,2	38,4	86,4	101,4	74,4	64,2	60,0	115,2	135,0	99,0	85,8	76,8
13	61,2	70,2	51,6	45,0	40,8	91,8	105,0	77,4	67,8	61,2	121,8	140,4	103,2	90,0	81,0
14	64,8	72,6	54,0	48,0	43,2	96,6	109,2	81,0	71,4	64,2	129,0	145,2	107,4	95,4	85,8
15	67,8	75,0	55,8	50,4	45,0	102,0	112,8	84,0	75,0	67,8	135,6	150,0	111,0	100,8	90,0
16	71,4	78,0	58,2	52,8	47,4	106,8	116,4	87,0	79,2	71,4	142,2	155,4	115,8	105,0	94,8
17	75,0	80,4	60,0	55,8	49,8	112,2	120,0	90,6	82,8	74,4	149,4	160,2	120,0	110,4	99,0
18	78,0	82,8	62,4	58,2	52,2	117,0	124,2	93,6	86,4	78,0	156,0	165,0	124,2	115,8	103,8
19	81,6	85,2	64,2	60,0	54,0	122,4	127,8	96,6	90,0	81,0	162,6	170,4	128,4	120,0	108,0
20	85,2	87,6	66,6	63,0	56,4	127,2	131,4	100,2	94,2	84,6	169,8	175,2	132,6	125,4	112,8
21	88,2	90,0	69,0	65,4	58,8	132,6	135,0	103,2	97,8	88,2	176,4	180,0	137,4	130,8	117,0
22	91,8	93,0	70,8	67,8	61,2	137,4	139,2	106,2	101,4	91,2	183,0	185,4	141,6	135,0	121,8
23	95,4	95,4	73,2	70,8	63,0	142,8	142,8	109,8	105,0	94,8	190,2	190,2	145,8	140,4	126,0
24	98,4	97,8	75,0	73,2	65,4	147,6	146,4	112,8	109,2	98,4	196,8	195,0	150,0	145,8	130,8
25	102,0	100,2	77,4	75,0	67,8	153,0	150,0	115,8	112,8	101,4	203,4	200,4	154,2	150,0	135,0
26	105,0	102,6	79,2	78,0	70,2	157,8	154,2	119,4	116,4	105,0	210,6	205,2	158,4	155,4	139,8
27	108,6	105,0	81,6	80,4	72,0	163,2	157,8	122,4	120,0	108,0	217,2	210,0	162,6	160,8	144,0
28	112,2	108,0	83,4	82,8	74,4	168,0	161,4	125,4	124,2	111,6	223,8	215,4	166,8	165,0	148,8
29	115,8	110,4	85,8	85,8	76,8	173,4	165,0	128,0	127,8	115,2	231,0	220,2	171,0	170,4	153,0
30	118,8	112,8	87,6	88,2	79,2	178,2	169,2	132,0	131,4	118,2	237,6	225,0	175,2	175,8	157,8
31	122,4	115,2	90,0	90,0	81,0	183,6	172,8	135,0	135,0	121,8	244,2	230,4	179,4	180,0	162,0
32	126,0	117,6	92,4	93,0	83,4	189,4	176,4	138,6	139,2	125,4	251,4	235,2	184,2	185,4	166,8
33	129,0	120,0	94,2	95,4	85,8	193,8	180,0	141,6	142,8	128,4	258,0	240,0	188,4	190,8	171,0
34	132,6	123,0	96,6	97,8	88,2	198,6	184,2	144,6	146,4	132,0	264,6	245,4	192,6	195,0	175,8
35	136,2	125,4	98,4	100,8	90,0	204,0	187,8	147,6	150,0	135,0	271,8	250,2	196,8	200,4	180,0

Lohnklasse V bezw. IVa					Lohnklasse VI bezw. IVb				
Badische PK. Mark	Bayerische PK. Mark	Preuß. PK. Mark	Sächsische PK. Mark	Württ. PK. Mark	Badische PK. Mark	Bayerische PK. Mark	Preuß. PK. Mark	Sächsische PK. Mark	Württ. PK. Mark
121,8	120,0	108,0	90,0	81,0	142,2	140,4	126,0	105,0	
121,8	126,0	108,0	90,0	81,0	142,2	147,0	126,0	105,0	
121,8	132,0	108,0	90,0	81,0	142,2	154,2	126,0	105,0	
121,8	138,0	108,0	90,0	81,0	142,2	161,4	126,0	105,0	Bei der württembergischen Preßsteinklasse besteht eine Lohnklasse VI bezw. IVb nicht.
121,8	144,0	108,0	90,0	81,0	142,2	168,0	126,0	105,0	
121,8	150,0	108,0	90,0	81,0	142,2	175,2	126,0	105,0	
130,2	156,0	113,4	96,0	86,4	151,8	182,4	132,0	112,8	
138,0	162,0	118,8	102,0	91,8	161,4	189,0	138,0	119,4	
146,4	168,0	123,6	108,0	97,2	171,0	196,2	144,0	126,0	
154,8	174,0	129,0	114,0	102,6	180,6	203,4	150,0	133,8	
162,6	180,0	133,8	120,0	108,0	189,6	210,0	156,0	140,4	
171,0	186,0	139,2	126,0	113,4	199,2	217,2	162,0	147,0	
178,8	192,0	144,0	132,0	118,8	208,8	224,4	168,0	154,8	
187,2	198,0	149,4	138,0	124,2	218,4	231,0	174,0	161,4	
195,6	204,0	154,2	144,0	129,6	228,0	238,2	180,0	168,0	
203,4	210,0	159,6	150,0	135,0	237,6	245,4	186,0	175,8	
211,8	216,0	164,4	156,0	140,0	247,2	252,0	192,0	182,4	
219,6	222,0	169,8	162,0	145,8	256,2	259,2	198,0	189,0	
228,0	228,0	174,6	168,0	151,2	265,8	266,4	204,0	196,8	
236,4	234,0	180,0	174,0	156,6	275,4	273,0	210,0	203,4	
244,2	240,0	184,8	180,0	162,0	285,0	280,2	215,4	210,0	
252,6	246,0	190,2	186,0	167,4	294,6	287,4	221,4	217,8	
260,4	252,0	195,0	192,0	172,8	304,2	294,0	227,4	224,4	
268,8	258,0	200,4	198,0	178,2	313,8	301,2	233,4	231,0	
277,2	264,0	205,2	204,0	183,6	323,4	308,4	239,4	238,8	
285,0	270,0	210,6	210,0	189,0	332,4	315,0	245,4	245,4	
293,4	276,0	215,4	216,0	194,4	342,0	322,2	251,4	252,0	
301,2	282,0	220,8	222,0	199,8	351,6	329,4	257,4	259,8	
309,6	288,0	225,6	228,0	205,2	361,2	336,0	263,4	266,4	
318,0	294,0	231,0	234,0	210,6	370,8	343,2	269,4	273,0	
325,8	300,0	235,8	240,0	216,0	380,4	350,4	275,4	280,8	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung

über die

den Mitgliedern der Arbeiterpensionskasse Abth. A und B bei eintretender Invalidität vom 1. Januar 1900 ab zukommenden Jahresbeträge an Invalidenrente und Rentenzuschuß

und über

den Ruhegehalt der Bahnwärter und Büreaudiener, welche nach 10jähriger Beschäftigung im Eisenbahndienste als Beamte angestellt worden sind.

Bei einer im Eisenbahndienste zugebrachten Beschäftigungszeit		Gesammtrentenbezug der Mitglieder der Arbeiterpensionskasse nach Lohnklasse				Ruhegehalt der	
überhaupt	als Beamter	A. III und B. III	A. IV und B. IV	A. V und B. V	A. VI und B. VI	Bahnwärter K. 16	Büreaudiener K. 7
Jahre	Jahre	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
10	—	247,80	293,40	334,20	354,60	In den ersten 10 Jahren der verwaltungsseitigen Beschäftigung gehören die betreffenden Bediensteten der Arbeiterpensionskasse an.	
15	5	294,60	354,00	406,20	433,20	308	426
20	10	340,80	414,00	478,20	512,40	338	462
25	15	387,00	473,40	550,20	591,00	441	657
30	20	433,20	534,00	622,20	669,60	552	788
35	25	480,00	594,00	694,20	748,80	644	919
40	30	525,60	653,40	766,20	827,40	735	1050
45	35	572,40	714,00	838,20	906,00	827	1182
50	40	618,60	774,00	910,20	985,20	919	1313

Z. Zt. gewährt die Arbeiterpensionskasse die mit fetter Linie eingeschlossenen Sätze nicht; aber bei weiterer Ausgestaltung der Abth. B, die möglicher Weise späterhin vorgenommen wird, würden die Leistungen in der bezeichneten Weise wachsen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 6 D.

Nachweisung

über

die den Hinterbliebenen der Mitglieder der Arbeiterpensionskasse Abtheilung B vom 1. Januar 1900 ab zustehenden Jahresbezüge an Wittwen- und Waisengeld

und den

Versorgungsgehalt der Hinterbliebenen der nach 10jähriger Beschäftigung im Eisenbahndienste als Beamte angestellten Bahnwärter und Büreaudiener.

Bei einer im Eisenbahndienste zugebrachten Beschäftigungszeit		Beim Tode eines Mitgliedes der Abtheilung B der Arbeiterpensionskasse wird gewährt:						Der Versorgungsgehalt beträgt beim Tode eines			
		nach Lohnklasse IV		nach Lohnklasse V		nach Lohnklasse VI		Bahnwärters		Büreaudieners	
überhaupt	als Beamter	Wittwengeld	Waisengeld für 1 Kind	Wittwengeld	Waisengeld für 1 Kind	Wittwengeld	Waisengeld für 1 Kind	Wittwengeld	Waisengeld für 1 Kind	Wittwengeld	Waisengeld für 1 Kind
Jahre	Jahre	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
10	—	101,40	34,20	121,80	40,80	142,20	47,40	In den ersten 10 Jahren der verwaltungsseitigen Beschäftigung gehören die betr. Bediensteten der Arbeiterpensionskasse an.			
15	5	135,60	45,60	162,60	54,60	189,60	63,60	246	50	341	69
20	10	169,80	57,00	203,40	67,80	237,60	79,20	281,39	56,61	384,58	77,42
25	15	203,40	67,80	244,20	81,60	285,00	95,40	353	71	525	105
30	20	237,60	79,20	285,00	95,40	332,40	111,00	368	74	525	105
35 und mehr	25	271,80	90,60	325,80	108,60	380,40	127,20	368	74	525	105
40	30	305,40	102,00	366,60	122,40	427,80	142,80	368	74	525	105
45	35	339,60	113,40	407,40	136,20	475,20	158,40	368	74	525	105
50	40	373,80	124,80	448,20	149,40	523,20	174,60	368	74	525	105

Z. Zt. gewährt die Arbeiterpensionskasse die eingeschlossenen Sätze nicht, bei einer weiteren Ausgestaltung der Abth. B, die möglicher Weise späterhin kommt, würden die Leistungen in angegebener Weise wachsen.

Beilage 7.

Zur Frage des Oberbaues.

Eiserner Oberbau des Jahres 1891.

Länge der Schienen	12 m
Höhe „ „	129 mm
Gewicht derselben auf den lfd. Meter	36,2 kg
Anzahl der Schwellen auf die Schienenlänge	17 Stück
Länge der Schwellen	2,25 m
Gewicht einer Schwelle	53,5 kg
Gesammt-Gewicht des Oberbaues (Schienen, Schwellen und Befestigungsmaterialien) auf den lfd. Meter Gleis	161,65 kg

Eiserner Oberbau des Jahres 1893.

Länge der Schienen	12 m
Höhe „ „	140 mm
Gewicht derselben auf den lfd. Meter	44 kg
Anzahl der Schwellen auf die Schienenlänge	17 Stück
Länge der Schwellen	2,4 m
Gewicht einer Schwelle	70 kg
Gesammt-Gewicht des Oberbaues (Schienen, Schwellen und Befestigungsmaterialien) auf den lfd. Meter Gleis	202,09 kg

Aelterer eiserner Oberbau.

Länge der Schienen	7,5, später 9 m
Höhe „ „	129 mm
Gewicht derselben für den lfd. Meter	36,2 kg
Anzahl der Schwellen auf die Schienenlänge	9 bezw. 11 Stück
Länge der Schwellen	2,25 m
Gewicht einer Schwelle	42,8 kg
Gesammt-Gewicht des Oberbaues (Schienen, Schwellen und Befestigungsmaterialien) auf den lfd. Meter Gleis	133,0 kg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 8.

Uebersicht der Eisenbahnunfälle

in den Jahren 1898 und 1899.

Beilage 8.

Jahr	Gesammtzahl	Davon entfallen: auf die freie Strecke	Davon entfallen: auf Stationen	Dabei kamen Personen zu Schaden: Bahn-, Post- u. Bedienstete: getödtet	Bahn-, Post- u. Bedienstete: verletzt	Reisende und fremde Personen: getödtet	Reisende und fremde Personen: verletzt	Materialschaden Mark	Züge mit Personenbeförderung wurden betroffen oder gefährdet Anzahl	Ursachen der Unfälle. Ohne Personalverschulden: unaufgeklärt	Ohne Personalverschulden: Mängel an Fahrzeugen, Oberbau u. s. w.	Ohne Personalverschulden: Scheuwerden von Pferden	Durch Unvorsichtigkeit des Personals: Falsche Anordnung des Stationspersonals	Falsche Stellung und Bedienung der Weichen und Signaleinrichtungen	Unvorsichtiges Rangiren, falsche Aufstellung von Fahrzeugen	Nichtbeachtung der Signale und unrichtige Handhabung des Zugdienstes	Zu schnelles Einfahren in die Bahnhöfe	Nicht geschlossene Wegübergänge
A. Entgleisungen																		
1898	14	1	13	—	2	—	—	10306	6	6	1	—	—	5	—	2	—	—
1899	17	2	15	—	4	1	—	62028*)	7	6	4	—	—	7	—	—	—	—
	31	3	28	—	6	1	—	72334	13	12	5	—	—	12	—	2	—	—
B. Zusammenstöße																		
1898	12	—	12	—	1	—	—	12232	2	—	—	—	3	3	4	—	2	—
1899	8	—	8	—	3	—	—	31084*)	1	—	—	—	1	3	3	1	—	—
	20	—	20	—	4	—	—	43316	3	—	—	—	4	6	7	1	2	—
C. Ueberfahren von Fuhrwerken																		
1898	3	3	—	—	—	—	—	610	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3
1899	5	4	1	—	—	—	—	640	4	—	—	1	—	—	—	—	—	4
	8	7	1	—	—	—		1250	7	—	—	1	—	—	—	—	—	7
Summe	59	10	49	—	10	1	—	116900	23	12	5	1	4	18	7	3	2	7
											18				41			
1898	29	4	25	—	3	—	—	23148	11	6	1	—	3	8	4	2	2	3
1899	30	6	24	—	7	1	—	93752	12	6	4	1	1	10	3	1	—	4

*) Die beträchtlichen Mehrkosten der Unfälle des Jahres 1899 gegenüber dem Jahr 1898 sind hauptsächlich durch die Unfälle in Pforzheim, Bruchsal, Gundelsheim, Immendingen, Hausach und Wilferdingen verursacht.

Beilage 9.

Von der Einnahme aus dem Personenverkehr entfallen im Jahr (Für 1899 könnten die betreffenden Zahlen erst nach Verlauf eines Vierteljahres festgestellt werden.)	1898 ℳ	1897 ℳ
1. Auf den Binnenverkehr der badischen Staatseisenbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen unter sich	12 794 274	11 906 115
2. Auf den Verkehr der badischen Staatseisenbahnen mit den badischen Lokalbahnen	108 127	93 290
1. Summe des Binnenverkehrs	12 902 401	11 999 405
2. auf den direkten Verkehr	3 675 176	3 515 330
3. „ „ Durchgangsverkehr*)	689 882	737 889
4. „ „ Verkehr mit zusammenstellbaren Fahrscheinen, Rundreisehesten ꝛc.	1 859 648	1 768 306
Zusammen .	19 127 107	18 020 930

Die Einnahme unter O.Z. 4 entfällt fast ausschließlich auf den direkten und Durchgangsverkehr, weil seit Einführung der Kilometerhefte nur noch äußerst selten Fahrscheinhefte ꝛc. für den Binnenverkehr gelöst werden; in welchem Verhältnisse jedoch die Einnahme unter O.Z. 4 dem direkten Verkehr einerseits und dem Durchgangsverkehr anderseits zuzurechnen ist, läßt sich ohne Weiteres nicht einmal annäherungsweise feststellen.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Einnahme aus dem Personenverkehr folgendermaßen darzustellen:

1. aus dem Binnenverkehr	12 902 401	11 999 405
	67,46 %	66,59 %
2. „ „ direkten und Durchgangsverkehr	6 224 706	6 021 525
	32,54 %	33,41 %
Zusammen .	19 127 107	18 020 930

Bezüglich des relativen Rückganges der Einnahme aus dem direkten und Durchgangsverkehr im Jahr 1898 um 0,87 % ist darauf hinzuweisen, daß die Kilometerhefte eine Abnahme des Absatzes an Fahrkarten des direkten und Durchgangsverkehrs veranlaßt haben, weil zahlreiche Reisen, die früher auf direkte Fahrkarten ausgeführt wurden, jetzt mit Kilometerheften von und bis zu den badischen Uebergangsstationen und erst von da ab wieder mit gewöhnlichen Fahrkarten, Fahrscheinheften u. s. w gemacht werden.

---

*) Unter Durchgangsverkehr ist derjenige Verkehr zu verstehen, der von einer fremden Bahn ausgeht und über die badische Bahn nach einer fremden Bahn weitergeht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1898		1897	
	Binnen-Verkehr	Direkter u. Durchg.-Verkehr	Binnen-Verkehr	Direkter u. Durchg.-Verkehr
Es entfallen von der Einnahme	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
aus Reisegepäck auf	353 980	581 408	298 655	597 654
„ Milch auf	146 972	16 621	139 531	12 784
„ Leichen auf	13 762	17 926	11 207	15 864
„ Fahrzeugen auf	806	5 386	3 079	8 305
„ Thieren auf	324 510	421 567	318 204	406 669
Summa	840 030	1 042 908	770 676	1 041 276
in Prozenten	44,61	55,39	42,53	57,47
	1 882 938 ℳ		1 811 952 ℳ	
Die Einnahme aus dem Expreßgutverkehr mit kann nach Binnen-, direktem und Durchgangsverkehr nicht ausgeschieden werden.	730 280 „		661 568 „	

Von der Einnahme aus Güterverkehr ausschließlich der Militär- und Postgutsendungen, sowie der frachtpflichtigen Baudienstgutsendungen entfallen im

Jahr		1898
	%	ℳ
auf den Binnenverkehr	24,14	9 558 900
„ „ direkten und Durchgangsverkehr	73,26	29 006 504
„ Nebengebühren	2,60	1 030 251
Zusammen	100 %	39 595 655

gegen		1897
	%	ℳ
auf den Binnenverkehr	24,13	8 832 375
„ „ direkten und Durchgangsverkehr	73,01	26 722 993
„ Nebengebühren	2,86	1 050 036
Zusammen	100 %	36 605 404

Eine Ausscheidung der auf den direkten Verkehr einerseits und den Durchgangsverkehr anderseits entfallenden Summen kann ohne das sehr umständliche Zurückgreifen auf die einzelnen Abrechnungen mit den verschiedenen fremden Verwaltungen nicht gegeben werden.

Beilage 10.

Großherzoglich Badische Staatseisenbahnen.

Nachweisung des Kilometerhefteverkehrs

im Jahr 1899.

Monate	Anzahl der ausgegebenen Hefte				Dafür erhobene Beträge				Anzahl der gegen Herauszahlung von 1 ℳ zurückgelieferten, ausgenützten Kilometerhefte
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	zusammen	I. Kl. 60 ℳ	II. Kl. 40 ℳ	III. Kl. 25 ℳ	zusammen ℳ	
I. Ausgegeben bei den badischen Stationen.									
Januar	42	2 064	7 087	9 193	2 520	82 560	177 175	262 255	9 024
Februar	51	1 887	6 571	8 509	3 060	75 480	164 275	242 815	7 865
März	63	2 439	8 956	11 458	3 780	97 560	223 900	325 240	9 514
April	87	2 846	9 981	12 914	5 220	113 840	249 525	368 585	10 358
Mai	98	3 297	12 881	16 276	5 880	131 880	322 025	459 785	11 860
Juni	90	2 869	10 612	13 571	5 400	114 760	265 300	385 460	11 397
Juli	123	3 289	12 913	16 325	7 380	131 560	322 825	461 765	12 891
August	101	3 373	14 890	18 364	6 060	134 920	372 250	513 230	14 082
September	75	2 839	11 668	14 582	4 500	113 560	291 700	409 760	13 188
Oktober	70	2 802	10 723	13 595	4 200	112 080	268 075	384 355	13 731
November	64	2 267	8 076	10 407	3 840	90 680	201 900	296 420	11 063
Dezember	62	2 121	7 783	9 966	3 720	84 840	194 575	283 135	9 960
Summe I	926	32 093	122 141	155 160	55 560	1 283 720	3 053 525	4 392 805	134 933
II. Ausgegeben bei den Main-Neckarbahnstationen Frankfurt, Darmstadt, Bensheim, Weinheim und Ladenburg.									
Januar	1	43	40	84	60	1 720	1 000	2 780	16
Februar	—	32	46	78	—	1 280	1 150	2 430	14
März	2	51	72	125	120	2 040	1 800	3 960	29
April	1	54	113	168	60	2 160	2 825	5 045	26
Mai	1	85	148	234	60	3 400	3 700	7 160	20
Juni	7	107	160	274	420	4 280	4 000	8 700	45
Juli	6	193	315	514	360	7 720	7 875	15 955	94
August	7	105	220	332	420	4 200	5 500	10 120	74
September	6	73	163	242	360	2 920	4 075	7 355	74
Oktober	2	76	142	220	120	3 040	3 550	6 710	84
November	1	44	82	127	60	1 760	2 050	3 870	39
Dezember	2	19	90	111	120	760	2 250	3 130	49
Summe II	36	882	1 591	2 509	2 160	35 280	39 775	77 215	564
zusammen	962	32 975	123 732	157 669	57 720	1 319 000	3 093 300	4 470 020	135 497
in Prozenten	0,61	20,91	78,48	100,00	1,29	29,51	69,20	100,00	85,94 der 1899er Hefte.
Verglichen mit 1898	857	29 859	107 557	138 273	51 420	1 194 360	2 688 925	3 934 705	116 640
in Prozenten	0,62	21,59	77,79	100,00	1,31	30,35	68,34	100,00	84,35 der 1898er Hefte.
1899 mehr	105	3 116	16 175	19 396	6 300	124 640	404 375	535 315	
in Prozenten	12,25	10,44	15,04	14,03	12,25	10,44	15,04	13,60	

Von den in den Jahren 1896 bis 1899 ausgegebenen 501 578 Heften wurden bis zum Schlusse des Jahres 1899 377 275 Stück = 75,21 Proz. zurückgeliefert.

Zusammenstellung des Kilometerhefteverkehrs seit Einführung dieser Hefte.

Jahr	Anzahl der ausgegebenen Hefte				Dafür erhobene Beträge				Hiervon ab Rabatt und sonstige Herauszahlungen	Vergütung von 1 ℳ für zurückgelieferte, ausgenützte Kilometerhefte	Reineinnahmen
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	zusammen	I. Kl. 60 ℳ	II. Kl. 40 ℳ	III. Kl. 25 ℳ	zusammen ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1895 seit Mai	465	20 676	51 653	72 794	27 900	827 040	1 291 325	2 146 265	304 563	—	1 841 702
1896	639	20 726	65 717	87 082	38 340	829 040	1 642 925	2 510 305	6 119	31 115	2 473 071
1897	761	27 691	90 102	118 554	45 660	1 107 640	2 252 550	3 405 850	1 683	94 023	3 310 144
1898	857	29 859	107 557	138 273	51 420	1 194 360	2 688 925	3 934 705	3 182	116 640	3 814 883
1899	962	32 975	123 732	157 669	57 720	1 319 000	3 093 300	4 470 020	noch nicht festgestellt	135 497	4 334 523

Beilage 11.

Nachweisung

der

bei den nachverzeichneten Bahnen im Jahre 1899 auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge für den Personenverkehr zurückgelegten Zugskilometer.

O.-Z.	Bezeichnung der Eisenbahnen	Betriebslänge	Fahrplanmäßige Zugskilometer				Verhältnißzahlen der Dichtigkeit der Züge	Zahl der täglichen dem Personenverkehr dienenden Züge
			in Schnellzügen	in Personenzügen	in gemischten Zügen	in dem Personenverkehr dienenden Zügen überhaupt		
			auf 1 km					
1	Preußischer Direktionsbezirk **Berlin** (einschl. Berliner Stadtbahn)	549	1 032	21 121	311	22 464	407,1	61,5
2	„ „ **Hannover**	1 669	2 142	3 814	814	6 770	122,7	18,6
3	„ „ **Köln**	1 305	1 418	4 085	944	6 447	116,8	17,7
4	„ „ **Frankfurt a. M.**	1 566	1 322	4 952	889	7 163	129,8	19,6
5	Preußische Staatsbahnen im Ganzen	30 061	998	3 438	988	5 424	98,3	14,8
6	Sächsische Staatseisenbahnen	2 559	1 059	5 179	950	7 188	130,2	19,7
7	Württembergische „	1 769	1 035	3 866	676	5 577	101,0	15,3
8	Reichseisenbahnen	1 637	1 710	4 429	554	6 693	121,3	18,3
9	Badische Staatseisenbahnen	1 597	1 622	5 437	314	7 373	133,6	20,2
10	Deutsche Bahnen (ohne Bayern) überhaupt	41 230	1 002	3 561	955	5 518	100,0	15,1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 12.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Uebersicht

über

die Beförderungsverhältnisse der in den Jahren 1886—1892 zur Anstellung gelangten Schaffner.

1	2	3	4	5	6
	Von den in den Jahren 1886—1892 zur Anstellung gelangten Schaffnern sind				
Jahr	Jetzt noch Schaffner	Jetzt Oberschaffner	Jetzt Zugmeister	Jetzt Stationsmeister	Von den unter Rubrik 2 aufgeführten Schaffnern werden im laufenden Jahre (beim Budgetvollzug) voraussichtlich zur Beförderung gelangen:
1886	6	34	6	2	1
1887	2	4	4	—	—
1888	4	20	—	1	2
1889	4	11	1	—	4
1890	13	18	1	2	9
1891	28	15	1	2	24
1892	20	3	2	—	20
	77	105	15	7	60

Zu № 15 a.

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Mai 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den

Nachtrag zum Budget der Verkehrsanstalten,

und zwar

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung, 2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, 4. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1900 und 1901.

(Hauptabtheilung VII des Staatsvoranschlags.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

Der auf Grund Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 22. Januar d. J. unterm 27. Februar d. J. der Ständeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegte Nachtrag zum Budget der Verkehrsanstalten für 1900/1901 sieht vor

	für 1900. M.	für 1901. M.
I. auf dem Gebiete der **Eisenbahnbetriebsverwaltung:**		
1. bei Titel V der Ausgabe, und zwar bei § 18 — für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände —	16 125	16 125
2. bei Titel VI der Ausgabe, und zwar		
a) bei § 21 — Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter, Beschaffung der Baumaterialien (ausschließlich Oberbaumaterialien) und sonstige Ausgaben, einschließlich der Kosten kleinerer Ergänzungen —	62 150	62 150
b) bei § 23 — Kosten erheblicherer Ergänzungen —	319 750	319 750
3. bei Titel VII der Ausgabe, und zwar bei § 26 — Sonstige Ausgaben —	86 575	86 575
also im Ganzen Ausgaben von	484 600	484 600
4. bei Titel VI der Einnahme, und zwar bei § 31 — Sonstige Einnahmen —	4 000	4 000
II. auf dem Gebiete der **Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:** bei Titel IV. der Ausgabe unter § 14 — bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande —	1 750	1 750
IV. in Bezug auf den **Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn:** bei § 1 der Ausgabe	400	400

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission hat dieses Nachtrags-Budget durchberathen und nimmt hinsichtlich desselben auf die ihm beigefügten Erläuterungen der Großh. Regierung Bezug. Ueber nachstehende Punkte hat ein besonderes Benehmen Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung stattgefunden:

1. Nach Seite 5 des Nachtrags soll in Dogern, wo bis jetzt keine Güterstation bestanden hat, die Anlage eines Güterbahnhofs mit einem Aufwande von 20900 M. erfolgen. Auf eine Anfrage der Kommission, ob die Gemeinde zu den Kosten dieser Anlage einen Beitrag leiste, hat die Großh. Regierung erklärt, es habe sich der Bürgerausschuß genannter Gemeinde bereit erklärt, das erforderliche Gelände unentgeltlich zu stellen. Die Kosten desselben seien auf rund 7000 M. veranschlagt. Nach den von der Kommission gemachten Erhebungen handelt es sich dabei um werthvolles Gelände in unmittelbarer Nähe des Orts, welches die Gemeinde ankaufen und der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung stellen wird. Die deßfallsige Leistung der Gemeinde ist jedenfalls so erheblich, daß darin eine genügende Bethätigung ihres Interesses an der in Frage stehenden Anlage erblickt werden kann.

2. Auch in Eppelheim soll nach vorliegendem Nachtrag ein Güterbahnhof, und zwar mit einem Aufwande von 46600 M. errichtet werden. Nach dem Antrage der Großh. Regierung soll die Gemeinde dazu einen Beitrag von 8000 M. leisten. Sie stellt aber auch außerdem noch das erforderliche Gelände, welches zwar nicht so werthvoll ist, als das bei Dogern in Betracht kommende, weil die Station Eppelheim vom Orte verhältnißmäßig weit abliegt, das von der Gemeinde indeß auch erst erworben werden muß, und bedarf im Uebrigen deßhalb besonderer Berücksichtigung, weil sie zur Zeit eine Umlage von 80 Pfg. hat und vor Aufgaben steht, die eine demnächstige weitere Steigerung der Umlage wahrscheinlich machen. Ihre Kommission ist unter diesen Umständen der Meinung, daß der Beitrag, welcher der Gemeinde Eppelheim angesonnen wird, von 8000 auf 4000 M. ermäßigt werden sollte.

3. Auf Seite 7 des Nachtrags findet sich eine Nachtragsforderung von 20000 M. für die elektrische Beleuchtung in Bretten. Nach Mittheilung der Großh. Regierung hat es damit folgende Bewandtniß:

Die im Budget 1896/97 für Erstellung der elektrischen Beleuchtungsanlage Bretten — badischer Antheil — vorgesehene Summe von 55000 M. erwies sich als unzureichend, weil sich nachträglich eine Verlegung der Centrale nach der südlichen Bahnhofseite mit Rücksicht auf den späteren Umbau des Aufnahmegebäudes als nothwendig erwies, wodurch Mehrkosten im Betrage von 23000 M. entstanden, auch die Kosten für die Kessel, Speisewasserreinigungsanlage, Isolatorenträger und Gittermaste sich erheblich höher stellten, als im Voranschlag angenommen war.

Von einer Nachforderung mußte bis jetzt deßhalb abgesehen werden, weil sich der von Württemberg zu ersetzende Kostenantheil im Voraus nicht genau ermessen ließ.

Die Abrechnung mit Württemberg ist nunmehr erfolgt und es wird nach derselben als badischer Antheil weiter erforderlich ein Betrag von 20000 M.

Der **Antrag** Ihrer Kommission geht hiernach dahin:

Hohe zweite Kammer wolle den vorgelegten Nachtrag, insoweit er sich auf

1. die Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. die Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
4. den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

bezieht, mit der Maßgabe genehmigen, daß bei Titel VI., § 31, der Einnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung der Beitrag der Gemeinde Eppelheim für Errichtung eines Güterbahnhofs von 8000 auf 4000 M., also für jedes der beiden Budgetjahre von 4000 auf 2000 M., ermäßigt wird.

№ 15b.

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. April 1900

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Spezial-Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1900 und 1901.

Drittes Beilagenheft, Hauptabtheilung VII des Staatsvoranschlags, Ziffre 3, Seite 42—55, und Nachtrag zum Spezial-Budget der Verkehrsanstalten vom 27. Februar 1900, Ziffer 3, Seite 8—18.

Erstattet von dem Abgeordneten **W. Pfefferle.**

I. Antrag der Kommission.

Die Kommission beantragt:

1. die Ausgaben im Spezialbudget Seite 42—54 mit . . . . . ℳ 54 847 200.—
2. die Einnahmen im Spezialbudget Seite 54 mit . . . . . „ 205 000.—
3. die Ausgaben des Nachtrags zum Spezialbudget Seite 8—18 mit . . . . „ 10 232 500.—

sämmtliche zu genehmigen,

4. die Einnahmen des Nachtrags zum Spezialbudget Seite 18, Baarbeitrag der Gemeinde Wasenweiler zur Errichtung einer Güterstation, mit . . . . . „ 2 000.—

abzusetzen.

II. Vorbericht.

Waren schon die Anforderungen der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1898/99, die gegenüber den beantragten Summen der vorhergehenden Baubudgets etwa durchschnittlich das Doppelte betragen haben, ungewöhnlich hohe, so ist dies bei den Anforderungen, welche die Eisenbahnverwaltung in dem für die Jahre 1900/01 zur Berathung stehenden Staatsbudget zu stellen sich veranlaßt sieht, noch mehr der Fall, da die derzeit beantragte Bereitstellung der nöthigen Mittel für den Eisenbahnbau alle früheren Anforderungen bezüglich ihrer Höhe weit hinter sich zurückläßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gesammtsumme der Anforderungen für den Eisenbahnbau, abzüglich der jeweils eingestellten Einnahme und zuzüglich der dazuzuschlagenden Uebertragung von Kreditresten aus den Vorjahren betragen:

a)	Budgetperiode	1892/93	ℳ 22 388 976.—
b)	„	1894/95	„ 28 928 816.—
c)	„	1896/97	„ 23 015 173.—
d)	„	1898/99	„ 50 387 335.—
e)	„	1900/01	„ 83 435 065.—

Zur Gewinnung einer noch größeren Uebersichtlichkeit möge hier eine nähere Darstellung der derzeit angeforderten Summen folgen.

Gesammtanforderung der Eisenbahnbauverwaltung pro 1900/1901.

A. Badisches Bahnnetz:			
1. Neue Bahnen			ℳ 9 816 000.—
2. Bestehende Bahnen, Erweiterungen, Hauptbudget . .	ℳ 6 174 000.—		
„ „ „ Nachtrag . . .	„ 278 000.—	„	6 452 000.—
3. Stationen, Hauptbudget	ℳ 22 310 500.—		
„ Nachtrag	„ 8 651 600.—	„	30 962 100.—
4. Transportmaterial		„	14 806 700.—
5. Lasten und Verwaltungskosten, Hauptbudget . . .	ℳ 1 400 000.—		
„ „ „ Nachtrag	„ 357 000.—	„	1 757 000.—
		ℳ	63 793 800.—
davon ab veranschlagte Einnahme		„	205 000.—
	Ausgabemehrbetrag	ℳ	63 588 800.—
B. Main-Neckarbahn		„	290 000.—
C. Staatsbeitrag zu Nebenbahnen, Hauptbudget	ℳ 50 000.—		
„ „ „ Nachtrag	„ 945 900.—	„	995 900.—
	Gesammtneuanforderungen	ℳ	64 874 700.—
D. Uebertragene Restkredite		„	18 560 365.—
	somit Gesammtanforderungen	ℳ	83 435 065.—

Zieht man zu dieser Gesammtanforderung im Eisenbahnbaubudget noch jene Summen mit in Betracht, welche als Ergänzungen der im vorliegenden Baubudget eingestellten Theilanforderungen konsequenterweise als stillschweigend genehmigt angesehen werden können, sowie die namhaften Beträge, welche zu denselben Zwecken der Vervollständigung unserer Staatsbahnanlage im Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung aus den laufenden Betriebsmitteln geschöpft werden, und wozu vor allem die aus diesen Mitteln vorgesehene Verstärkung des Oberbaues unserer Hauptlinien gerechnet werden muß, so ergibt sich eine Summe von weit über 100 Millionen Mark, die zur Erfüllung der nächsten Aufgaben der Eisenbahnverwaltung aufgewendet werden soll.

Diese Zahlen reden für sich selbst und liefern den deutlichsten Beweis dafür, in welch' ungeahntem Maße durch den allgemeinen Aufschwung, den das ganze Erwerbsleben unseres Vaterlandes im eben ablaufenden Jahrzehnt genommen hat, die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit unserer Verkehrsanstalten gewachsen sind.

Die Ausführung aller dieser Unternehmungen kann selbstverständlich innerhalb der laufenden Budgetperiode nicht ganz durchgeführt werden, da abgesehen von der Kürze der Zeit vor allem die Zahl der technischen Kräfte, welche der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung stehen, und deren Leistungsfähigkeit durch die derzeitige außerordentliche Bauthätigkeit auf's Höchste angespannt wird, mit in Betracht zu ziehen ist, und erscheint dieselbe keineswegs groß genug, um all' diese Projekte gleichzeitig in vollem Umfange in Durchführung zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es muß daher das dermalige Eisenbahnbaubudget gewissermaßen als ein Bauprogramm aufgefaßt werden, das in umsichtiger Weise den Bedürfnissen des gesteigerten Verkehrs rechtzeitig Rechnung zu tragen bestrebt ist.

Wohl von derselben Ansicht ausgehend, und um die in der laufenden Budgetperiode nicht zur Verwendung kommenden Mittel aus den Anforderungen des Hauptbudgets auszuscheiden, hat die Großh. Regierung der Budgetkommission unter dem 1. März d. J. die nachfolgende Mittheilung zugehen lassen:

„Nach dem gegenwärtigen Stande der Bauarbeiten ist eine vollständige Verwendung der im Hauptbudget der Verkehrsanstalten für 1900/1901 unter Abtheilung 3 „Eisenbahnbau" vorgesehenen Beträge im Laufe der Budgetperiode voraussichtlich nicht mehr möglich, so daß ein Theil auf die nächstfolgende Budgetperiode übertragen werden müßte.

Es wäre daher zulässig und angängig, in dem vorgelegten Budget eine Ermäßigung einzelner Anforderungen eintreten zu lassen. Das anliegende Verzeichniß enthält diejenigen Beträge, die in der Gesammtsumme von 6 453 000 ℳ an einzelnen Positionen des Baubudgets abgesetzt und für das nächste Budget vorbehalten werden könnten."

Das Verzeichniß dieser vorgeschlagenen Abstrichsummen folgt hier:

Nachweisung

derjenigen Beträge, welche im Eisenbahnbaubudget für 1900/1901 als voraussichtlich vorerst nicht zu Verwendung kommend, abgesetzt werden können.

Budget S.	Beschrieb	Anforderung	Ermäßigung um	Restanforderung
		ℳ	ℳ	ℳ
1	Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Hüfingen, II. Rate	3 331 000	331 000	3 000 000
5	Bau des zweiten Gleises von Offenburg nach Gengenbach	950 000	200 000	750 000 als I. Rate
6	Bau des zweiten Gleises von Immendingen nach Singen	3 674 000	1 924 000	1 750 000 als I. Rate
7	Bau des zweiten Gleises von Radolfzell nach Konstanz	1 550 000	800 000	750 000
17	Durlach, Bahnhofumbau, I. Rate	1 200 000	200 000	1 000 000
31	Kehl, Herstellung eines Hafens, III. Rate	3 781 800	500 000	3 281 800
32	Offenburg, Bahnhofumbau, II. Rate	1 000 000	1 000 000	—
38	Freiburg, Herstellung eines neuen Güterbahnhofs und Verlegung der Höllenthalbahn, II. Rate	2 600 000	1 000 000	1 600 000
44	Zentrale Weichen- und Signalstellung	683 500	202 000	481 500
51	Reservestücke	210 000	50 000	160 000
54	Lasten und Verwaltungskosten	1 400 000	246 000	1 154 000
	Summe der Ermäßigung		6 453 000	

Ihre Kommission ist über diesen Vorschlag der Großh. Regierung in Berathung getreten, deren Ergebniß dahin ging, daß es ihr angezeigt erscheine, die angeforderten Positionen in ihrem ganzen Umfang aufrecht zu halten, da einerseits die Höhe des Eisenbahnbaubudgets in Anbetracht der Aufbringung der erforderlichen Mittel auf die Gestaltung des jetzigen Staatsbudgets keinen direkten Einfluß ausübt, und anderseits die Namhaftmachung der Gesammtsumme des in den nächsten Jahren budgetmäßig aufzuwendenden Baukapitals die Beurtheilung der Sachlage wesentlich erleichtert, und überdem in den Kreisen der betheiligten Interessenten sonst die für dieselben beunruhigende Meinung entstehen könnte, als ob die projektirten Unternehmungen ganz oder doch theilweise aufgegeben werden sollten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf eine dementsprechende Mittheilung dieser Anschauungen der Kommission hat die Großh. Regierung die Zurückziehung der vorgeschlagenen Theilanforderungen unterlassen.

Aus der oben dargestellten Spezialisirung des Eisenbahnbaubudgets ist zu ersehen, daß die Erstellung neuer Staatsbahnstrecken und weiterer Lokalbahnen in unserem Lande einen erfreulichen Fortgang nimmt, was neben der Förderung der allgemeinen Interessen insbesondere für jene Landestheile, welche des modernen Verkehrsmittels bislang noch entbehren mußten, die Erreichung großer Vortheile bedeutet. Auch die weitere Ausgestaltung unserer bestehenden Bahnanlagen nimmt in diesem Budget namhafte Mittel in Anspruch und dient sowohl die Anlage von Doppel-Gleisen auf den frequenteren Bahnstrecken, wie die Erstellung von umfangreichen neuen Signalvorrichtungen zur Erzielung einer erhöhten Betriebssicherheit.

Den weitaus größten Antheil an diesem Baubudget, annähernd die Hälfte der Neuanforderungen, entfällt jedoch auf den Titel III Stationen, und das Hervortreten dieser Bedürfnisse in ihrem theilweise riesenhaften Umfang ist es vor allem, welches die ernste Aufmerksamkeit der Volksvertretung über die eminenten Anforderungen des Eisenbahnbetriebs, der diese Erweiterungen im Gefolge hat, hervorzurufen geeignet ist; diese Stationserweiterungen sind theils auf den größten, theils auch auf mittleren und kleinen Stationen des Landes nothwendig geworden. Besonders nimmt die Trennung des Personen-, Güter- und Rangirverkehrs auf den verkehrsreichsten Stationen unserer Staatsbahnanlage einen größeren Umfang an. Die Errichtung abgesonderter Güter- und Rangirbahnhofanlagen in Karlsruhe hat eben zur Genüge gezeigt, wie diese Trennung der Betriebsgeschäfte eine wesentliche Erleichterung für die Bewältigung des immer riesenhafter anwachsenden Verkehrs bildet, und so steht nun die Erstellung ähnlicher Anlagen in Mannheim, Offenburg, Freiburg und Basel unmittelbar bevor, welche diese erhöhten Anforderungen der Eisenbahnbauverwaltung vorzugsweise bedingen.

Eine Erscheinung, welche im Eisenbahnbau in der letzten Zeit mehr in Vordergrund tritt, ist die Beseitigung oder die Umgehung der Niveauübergänge an den frequenteren Punkten der Eisenbahnhauptlinien, was mit dem intensiveren Betrieb und insbesonders mit dem rascheren Fahren der Personenzüge, dem beschleunigten Schnellzugsverkehr, im Zusammenhang steht, und für die Betriebssicherheit augenscheinliche Vortheile bietet.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung unserer Verkehrsanstalten und deren Rentabilität, wie für die Förderung unseres Erwerbslebens und damit unserer gesammten Landesinteressen, ist die weitere Ausgestaltung unserer Hafenanlagen, unter welchen jene in Kehl augenscheinlich einen großen Umfang anzunehmen im Begriff steht, was namhafte Summen des Baubudgets beansprucht.

Die Erweiterung des Staatsbahnnetzes und die Zunahme des Eisenbahnbetriebs haben selbstredend auch eine entsprechende Vermehrung der Transportmittel im Gefolge, und beträgt die hierfür gemachte Anforderung beinahe 15 Millionen Mark, welche Summe ebenfalls als eine sehr erhebliche Belastung des Eisenbahnbaubudgets bezeichnet werden muß.

Wenn es nicht geleugnet werden darf, daß dieses plötzliche Hervortreten so namhaft gesteigerter Anforderungen im Eisenbahnbau, welche die zu verzinsende Eisenbahnschuld mit einem Mal recht erheblich anschwellen lassen, geeignet ist, ein gewisses Bedenken bezüglich der zukünftigen Rentabilität unserer Staatsbahnen hervorzurufen, und dieses Bedenken noch durch die Thatsache genährt wird, daß das mit dem gesteigerten Verkehr Hand in Hand gehende Anwachsen der Betriebsbedürfnisse eine Vermehrung der ordentlichen Betriebsausgaben bedingt, welche die Betriebsüberschüsse herabzudrücken geeignet erscheinen, so kann Ihre Kommission diese Bedenken doch nicht aufkommen lassen.

Zwar muß zugegeben werden, daß diese Aufwendungen nicht ohne Weiteres für die Erhaltung einer günstigen Rente in die Erscheinung treten werden. Ein Theil dieser Summen, darunter insbesondere jene für die Erweiterungen von Bahnhofsanlagen, für die Betriebssicherheit, für Reisekomfort ꝛc. muß vorläufig mehr als todtes Kapital betrachtet werden; ein anderer Theil, derjenige, der für Erstellung von kostspieligen Eisenbahnstrecken in weniger bevölkerten Landesgegenden aufgewendet wird, läßt sogar außer auf die ganze Einzehrung des Zinsaufwandes noch auf theilweises Hervorrufen von Betriebsdefizits schließen, welche die Gesammtrente zu schmälern drohen. Allein diese Ausgaben dürfen keineswegs im Einzelnen, sondern nur in ihrer Gesammtheit in Betracht gezogen werden, und von diesem Standpunkt aus betrachtet, sind sie, indem sie

unsere Bahnen leistungsfähig und den Ansprüchen des Verkehrs entsprechend machen, wohl geeignet, einen großen Theil des Verkehrs, der ihnen andernfalls entgehen würde, unseren Staatsbahnen zu erhalten und zuzuführen, und so die Rentabilität des ganzen Bahnnetzes günstig zu beeinflussen.

Zur Beurtheilung der Sachlage darf zunächst auf den dermaligen verhältnißmäßig niedrigen Stand unserer Eisenbahnschuld hingewiesen werden, welche rund ℳ 325 000 000.— (ungefähr drei Fünftel des wirklichen Bauaufwandes) beträgt, und etwa den nämlichen Stand wie Ende der achtziger Jahre hat, während in dieser Zwischenzeit etwa ℳ 140 000 000.— für Eisenbahnbauzwecke budgetmäßig aufgewendet und inzwischen wieder amortisirt worden sind, so daß eine dem gesteigerten Verkehr entsprechende Ausgestaltung der Staatsbahnanlage, welche neben der Erhöhung deren Leistungsfähigkeit auch zugleich deren Mehrwerth bedingt, nur gebilligt werden kann.

Sodann lassen es aber die bisherigen sehr günstigen Betriebsergebnisse, die den jeweiligen Staatsvoranschlag bedeutend überschritten haben, als gerechtfertigt erscheinen, daß man auch für die Zukunft bei friedlicher Gestaltung der politischen Verhältnisse auf ähnliche günstige Ergebnisse rechnen darf. Und wenn der dermalige Abschluß des uns zur Berathung vorgelegten Staatsvoranschlags einen budgetmäßigen Rückgang in den Betriebsüberschüssen aufweist, so darf dabei nicht übersehen werden, daß die im Betriebsbudget eingestellte Erneuerung des Oberbaues unserer Hauptbahn, die thatsächlich eine Grundstocksausgabe ist, diesen scheinbaren Rückgang der Eisenbahnrente bei der Budgetaufstellung bewirkt hat.

Ueberdem kommt auch noch der regelmäßige und schon viele Jahre aus den Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung geleistete Beitrag zur Eisenbahnschuldentilgungskasse, der derzeit für die Budgetperiode ℳ 4 000 000.— beträgt, in Betracht, der in Verbindung mit dem derzeitigen hohen Stand unserer Staatsbahnrente die Erstellung neuer Bahnen für die verschiedenen Landestheile und die Vervollständigung der bestehenden Bahnen um so weniger bedenklich erscheinen läßt.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß es ein richtiges Vorgehen ist, in der Zeit günstiger Betriebsergebnisse unsere Eisenbahnen so auszugestalten, wie es die stetig anwachsenden Verkehrsbedürfnisse erheischen, um unsere Verkehrsanstalten auf der von allen Seiten anerkannten Höhe zu erhalten, und um ihnen jene Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit zu geben, welche sie bedürfen, wenn sie ihrer Aufgabe gewachsen sein sollen. Die Kommission billigt daher dieses umsichtige Vorgehen der Großh. Regierung, welche sich ihrer großen und schweren Verantwortlichkeit wohl bewußt ist, und deren thatkräftige Fürsorge an dem bisherigen Aufblühen unseres Verkehrswesens einen sehr namhaften Antheil hat.

Doch möchte Ihre Kommission es an dieser Stelle nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es wünschenswerth und für die richtige Beurtheilung der jeweiligen Sachlage angezeigt erscheint, daß bei der Aufstellung von Bauprojekten stets mit möglichster Umsicht und mit Berücksichtigung aller für die betreffenden Anlagen nöthigen Einrichtungen und Herstellungen, wie Beleuchtungsanlagen, Zufahrtsstraßen, Entwässerungsanlagen ꝛc. ꝛc. vorgegangen wird, um einerseits vermehrte Unkosten zu ersparen, die nachträgliche Herstellungen sehr oft im Gefolge haben, und um anderseits Nachforderungen, wie sie im derzeitigen Budget wiederholt vorkommen, wenn irgend thunlich zu vermeiden.

III. Spezialbudget der Eisenbahnbauverwaltung im Staatsvoranschlag.

A Badisches Bahnnetz, Ausgaben.

§ 1. Fortsetzung der Höllenthalbahn, III. Rate.

Die Erläuterungen zu dieser Budgetposition enthalten eine Darstellung des Kostenvoranschlags, nach welcher die Kosten des Geländeerwerbs mit ℳ 417 000 — bezeichnet sind, während in der Begründung zum Gesetzentwurf vom 20. November 1895 und in der der Budgetkommission während dem letzten Landtag gegebenen Auskunftsertheilung der Großh. Regierung die Geländekosten in der Höhe von ℳ 438 000 — berechnet sind. Auf eine von der Kommission an die Großh. Regierung gerichtete Anfrage über die Gesammtsumme der Geländeankaufskosten und darüber, wie viel an den entstandenen Grunderwerbskosten seit Aufstellung der dem

letzten Landtag gegebenen Darstellung noch von Gemeinden und anderen Interessenten, und insbesondere von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft übernommen worden ist, sowie wie hoch sich der Antheil des Staates an diesen Kosten insgesammt beläuft, ist der Kommission die nachfolgende Antwort der Großh. Regierung zugegangen:

„Die in den Erläuterungen zu dieser Budgetposition aufgenommene Ziffer von ℳ 417 000.— bezeichnet den Aufwand für Geländeerwerb, wie er bei Aufstellung des ersten Kostenanschlags schätzungsweise ermittelt wurde. Da die Bahnlinie damals noch nicht in allen Richtungen feststund und Abänderungen oder Verlängerungen derselben nicht ausgeschlossen waren, gebot die Vorsicht, zu obiger Schätzungssumme für Unvorherzusehendes noch einen Zuschlag zu machen. Es wurden hierfür 5% vorgesehen, wodurch der Gesammtanschlag sich auf rund ℳ 438 000.— erhöhte. Der Ankauf des Geländes wird bekanntlich von einem geschäftsführenden Ausschuß besorgt, an dessen Spitze der Vorstand des Bezirksamts Donaueschingen steht und in dem Vertreter der betheiligten Gemeinden und der fürstlichen Standesherrschaft mitwirken. Ueber den Gang und Verlauf des Erwerbungsgeschäfts ist dem Ministerium eine Mittheilung von Seiten des Ausschusses noch nicht gemacht worden. Wir sind daher nicht in der Lage, anzugeben, wie hoch der Aufwand für den Grunderwerb sich endgiltig stellen wird, ob letzterer überhaupt schon zum Abschluß gekommen ist und ob wegen etwaiger Unzulänglichkeit der von den Gemeinden und der fürstlichen Standesherrschaft aufzubringenden Beiträge die Gewährung eines Zuschusses aus der Eisenbahnkasse nöthig fällt."

Die Kommission hat von diesen Mittheilungen Kenntniß genommen und spricht die Erwartung aus, daß es möglich sein wird, dem nächsten Landtag die angeregte Darstellung über die Aufbringung der Geländeerwerbskosten zu geben.

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen zur Landesgrenze, II. Rate.

Die Berathung dieser Budgetposition gab der Kommission zu verschiedenen Erörterungen sowie zur Stellung mehrerer Anfragen an die Großh. Regierung Anlaß, die wir hier im Einzelnen behandeln wollen.

a) und b). Zunächst wünschte die Kommission zu wissen, warum bei der Detailirung der Anforderung für die Nebenbahnstrecke nur die Strecke „Oberuhldingen — Gemarkungsgrenze Salem" aufgeführt ist, während die Kommission den größten Werth darauf legt, daß diese Bahn, entsprechend dem erlassenen Gesetz, gleichzeitig in ihrem ganzen Umfange, somit die Nebenbahn gleich bis Frickingen, zur Ausführung gelangt. Zugleich wurde angefragt, bis zu welchem Zeitpunkt die Eröffnung dieser neuen Bahn in Aussicht genommen ist. Hierauf ist der Kommission die nachfolgende Antwort der Großh. Regierung zugegangen:

„Der Generaldirektion ist es trotz wiederholter Ausschreiben nicht gelungen, Ingenieure in solcher Zahl zu erhalten, daß die Vorarbeiten für die Hauptlinie und die Nebenlinien gleichzeitig hatten vorgenommen werden können. Unter diesen Umständen schien es angezeigt, mit den verfügbaren Kräften die Arbeiten so zu fördern, daß wenigstens die Haupt- und Durchgangslinie in thunlichster Bälde fertiggestellt werden kann. Es dürfte dies vielleicht schon bis zum Ende des nächsten Jahres zu ermöglichen sein.

Das bei weiterem Baufortschritt frei werdende Personal soll alsdann für die Nebenlinie nach Frickingen verwendet werden. Der Bauvollzug würde sich dann unmittelbar an jenen der Hauptlinie anschließen, so daß, wenn nicht unvorhergesehene Verhältnisse eintreten, die Inbetriebnahme der Frickinger Linie auf Ende 1902 in Aussicht genommen werden kann."

Nach dieser Erklärung der Großh. Regierung wird es von der Kommission als feststehend betrachtet, daß die ganze Nebenbahn bis Frickingen gleichzeitig erbaut und eröffnet werden wird.

c) und d). Sodann hat der Kommission die Bemerkung in den Erläuterungen zum Budget, daß vorerst keine Beträge für die Geländeerwerbung eingestellt werden könnten, da der von den Gemeinden zu tragende Antheil noch nicht festgesetzt ist, im Hinblick auf den Umstand, daß der Bau der Bahn schon weit vorgeschritten sein soll, und

somit das nöthige Gelände, dessen Werth nach der Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf auf ℳ 1 119 500.— veranschlagt war, zum großen Theil von der Eisenbahnbauverwaltung schon in thatsächlichen Besitz genommen worden ist, daß eine rechtzeitige Auszahlung des Kaufschillings an die Grundeigenthümer in deren Interesse aber wünschenswerth erscheint, und daß den betheiligten Gemeinden, welche an den Grunderwerbskosten nur einen Antheil übernehmen sollen, nicht wohl ein Vorschuß dieser ganzen namhaften Kaufsumme zugemuthet werden kann, Anlaß geboten, bei der Großh. Regierung die Einstellung eines entsprechenden Theilbetrags in das Eisenbahnbaubudget anzuregen.

Zugleich hat die Kommission, welcher von einer Seite mitgetheilt wurde, daß ein prozentualer Vertheilungsplan über die von den betheiligten Gemeinden zu tragende Beitragssumme am Geländeerwerb ausgearbeitet sei, bei der Großh. Regierung die Einsichtsgewährung dieses Vertheilungsplanes beantragt und damit das Ersuchen verbunden um Mittheilung des Umlagefußes einer jeden der betheiligten Gemeinden nach dem derzeitigen Stand, sowie um eine Aeußerung darüber, wie hoch die von den Gemeinden endgiltig zu übernehmende Beitragssumme festgesetzt werden will.

Hierauf hat die Großh. Regierung wie folgt erwidert:

„Die Bauten sind bis jetzt nur auf der Gemarkung Ueberlingen, von denen wegen Herstellung der dortigen Tunnels die Bauzeit für die ganze Linie abhängig ist, weiter vorgeschritten. Für die übrigen Gemarkungen haben die Verhandlungen über die Feststellung der Bahnlinie erst im Dezember v. Js. stattgefunden. Die Bauarbeiten kommen daher hier erst jetzt mit Beginn des Frühjahrs in größerem Umfang zum Vollzug. Die Grundeigenthümer haben fast ausnahmslos die vorläufige Inangriffnahme des zum Bau erforderlichen Geländes gestattet, dagegen ist das Erwerbungsgeschäft noch nicht zum Abschluß gekommen.

Für die Erwerbung hat sich ein geschäftsführender Ausschuß gebildet, an dessen Spitze der Vorstand des Bezirksamts Ueberlingen steht; die Vornahme der Kaufabschlüsse hat der Vorstand des Domänenamts Meersburg übernommen.

Bis zur Auszahlung der Kaufschillinge wird wegen des Eintrags in die Grundbücher, Fertigung der Kaufbriefe ꝛc. voraussichtlich noch längere Zeit vergehen. Selbstverständlich kann den betheiligten Gemeinden, die nur einen Theil der Ankaufskosten zu übernehmen haben, nicht zugemuthet werden, die ganze Kaufsumme vorzuschießen. Es ist beabsichtigt, aus der Eisenbahnkasse vorläufig 50—60% der Kaufbeträge zuzuschießen. Eine endgiltige Feststellung des Antheils der Eisenbahnverwaltung, worüber nach Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1898 die Entscheidung der Regierung vorbehalten ist, kann erst nach völliger Beendigung des Erwerbungsgeschäfts stattfinden. Zur Leistung der einstweiligen Zuschüsse der Eisenbahnverwaltung ist die Einstellung einer Anforderung in das Budget für 1900/01 nicht erforderlich, da die Zuschüsse aus den für die Bodenseebahn angeforderten Mitteln bestritten, eventuell im Wege des Administrativkredits beschafft werden können.

Dem geschäftsführenden Ausschuß fiel zunächst die recht schwierige Aufgabe zu, das Verhältniß zu regeln, nach dem unter die einzelnen Interessenten und Gemeinden der sie treffende Aufwand zu vertheilen wäre. Es wurde zu diesem Zweck ein prozentualer Vertheilungsplan entworfen, nach dem die Interessenten in bestimmte Gruppen eingetheilt und innerhalb dieser Gruppen wieder die prozentualen Quoten festgestellt wurden, welche die Einzelnen nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit, Steuerkapital, Größe des Interesses an der Bahn übernehmen sollen. Hierbei handelte es sich also noch nicht um Umlegung bestimmter Summen, sondern nur um Regelung des Verhältnisses, nach dem der zu übernehmende Aufwand zu vertheilen wäre. Ohne auf eine ziffermäßige Vertheilung bestimmter Summen sich einzulassen, ist der geschäftsführende Ausschuß aber doch bei näherer Prüfung der gemeindeökonomischen Verhältnisse und der von ihm angestellten versuchsweisen Berechnungen zu der Ansicht gelangt, daß von den Interessenten ein höherer Beitrag als ungefähr ℳ 400 000.— nicht aufzubringen sein werde. Der Ausschuß glaubt, es werden hievon die beiden Standesherrschaften (Salem und Fürstenberg) etwa ℳ 100 000.— übernehmen können, während der Rest von ℳ 300 000.— auf die Gemeinden entfiele.

Eine endgiltige Entschließung kann hierüber noch nicht getroffen werden, es kann dies erst geschehen, wenn das Gesammtergebniß des Erwerbungsgeschäfts vorliegt.

Das sehr umfassende Material des geschäftsführenden Ausschusses über die Verhandlungen desselben mit den Gemeinden und Interessenten steht uns nicht zu Gebot, es befindet sich in Händen des Ausschusses bezw. des Bezirksamts, von wo es z. Zt. nicht wohl erhoben werden kann, weil dadurch in dem Fortgang und Abschluß der Verhandlungen eine unerwünschte Störung eintreten würde. Es wäre dies um so mißlicher, als der jetzige Vorstand des Bezirksamts Ueberlingen, der die Verhandlungen leitet, wegen Versetzung nach Bruchsal den Bezirk demnächst verlassen wird.

Sollte die Budgetkommission Werth darauf legen, über die ökonomischen Verhältnisse sämmtlicher in Betracht kommenden Gemeinden Darstellungen zu erhalten, so sind wir bereit, solche von dem Großh. Bezirksamt Ueberlingen zu erheben."

Aus diesen Darlegungen der Großh. Regierung geht zunächst hervor, daß das Grunderwerbsgeschäft noch im Gange ist, und daß damit ein geschäftsführender Ausschuß betraut ist, dem zugleich die schwierige Aufgabe zugewiesen ist, die Vertheilung der Grunderwerbskosten, soweit solche durch die betheiligten Gemeinden und andere Interessenten aufgebracht werden müssen, zu regeln. Der Absicht der Großh. Regierung, aus den bisher angeforderten Mitteln für die Bodenseebahn vorläufig 50—60 % der Kaufbeträge zuzuschießen, stimmt die Budgetkommission zu, damit die Grundeigenthümer rechtzeitig in den Besitz des Kaufschillings gelangen können. Ihre Kommission hätte aber auch nichts dagegen einzuwenden, wenn aus praktischen Gründen Seitens der Großh. Regierung die Einrichtung getroffen würde, daß die gesammten Geländeerwerbungskosten aus Mitteln der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse innerhalb der bewilligten Baukredite an die empfangsberechtigten Grundeigenthümer bezahlt und Seitens genannter Kasse, insoweit sie nicht gemäß Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1898 auf Eisenbahnbaumittel übernommen werden, von den pflichtigen Gemeinden zurückerhoben werden.

Was die Vertheilung der Grunderwerbskosten zwischen den nach dem Gesetze zunächst dafür haftenden Gemeinden und anderen Interessenten und der Eisenbahnbauverwaltung anbelangt, so ist nach der Auskunftsertheilung der Großh. Regierung allerdings ein endgiltiger Entschluß über die Höhe der Gesammtleistung der Gemeinden und anderen Interessenten, von Seiten der Großh. Regierung noch nicht gefaßt, da dieselbe offenbar zunächst den Gesammtaufwand, der erst nach Abschluß des Erwerbungsgeschäftes ersichtlich ist, überblicken will. Doch möchten wir die Erwartung aussprechen, daß dem nächsten Landtage eine Darstellung über die Vertheilung dieser Lasten gegeben werden wird, da bis dort die Sachlage wohl übersehen und die Vertheilung der Kosten durchgeführt werden kann.

Zur Beurtheilung der derzeitigen ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden hat die Kommission beantragt, daß die in dem Bericht der Budgetkommission zum Gesetzentwurf über die Fortsetzung der Bodenseebahn als Anhang beigegebenen Darstellung der ökonomischen Verhältnisse der für die Geländestellung in Betracht kommenden Gemeinden durch die Großh. Verwaltungsbehörde einer Revision nach dem dermaligen Stand unterzogen werde, und ist der Kommission die so berichtigte Darstellung wieder zugegangen.

Aus derselben ist einerseits ersichtlich, daß von den in der früheren Darstellung für einen Beitrag in Betracht kommenden Gesammtgemeinden nun 10 als „keinen Beitrag zahlend" bezeichnet sind, während 5 andere Gemeinden neu mit aufgezählt werden. Anderseits weist die ergänzte Darstellung bei den allermeisten der in Betracht kommenden Gemeinden eine weitere Erhöhung der Gemeindeumlagen auf, die theilweise als eine sehr namhafte bezeichnet werden muß und bei 38 Gemeinden 50 und mehr Pfennig und nur bei 4 Gemeinden unter 50 Pfennig beträgt. Mit Rücksicht auf den hohen Umlagefuß der meisten der betheiligten Gemeinden, sowie im Hinblick auf den Umstand, daß die Stadtgemeinde Ueberlingen für das zur Eisenbahnstrecke Stahringen—Ueberlingen gekaufte Gelände schon einen sehr namhaften Beitrag geleistet hat, empfiehlt die Budget-

kommission unter Bezug auf den Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1898 der Großh. Regierung, bei Bemessung der den beitragspflichtigen Gemeinden aufzuerlegenden Betreffnisse an den Kosten des zum Eisenbahnbau für Fortsetzung der Bodenseebahn erforderlichen Geländeerwerbs, mit thunlichster Schonung zu verfahren.

e) Von Seiten einer Anzahl Kleinbesitzer von Ueberlingen ist der zweiten Kammer unter dem 20. Februar d. J. eine Petition „um Schutz gegen die Wegnahme ihrer Liegenschaften bezw. den Bau der Bodenseebahn betreffend" zugegangen. Nach derselben beschweren sich die Petenten, daß nach den bisher gepflogenen Unterhandlungen nach ihrer Ansicht keine Preise geboten werden, die dem wirklichen Werth entsprechen. Der Großh. Fiskus habe sich seit etwa 1½ Jahren in den thatsächlichen Besitz dieser Grundstücke gesetzt, ohne einen Pfennig dafür bezahlt zu haben. Sachliche Einwendungen würden dabei nicht berücksichtigt und seien die Liegenschaftspreise je nach der Lage in keiner anderen Stadt Badens so verwickelt und schwer zu beurtheilen, wie gerade in Ueberlingen. Indem zugleich der gerichtsseitig aufgestellte Beizug von Sachverständigen einer Kritik unterzogen wird, bemängeln die Petenten, daß ein Ueberlinger Sachverständiger, der die eigenthümlichen Ortsverhältnisse besser zu beurtheilen in der Lage sei, nicht zugezogen worden sei und führen eine Reihe Beispiele an, die für ihre Beschwerden sprechen sollen. Eine der schlimmsten Folgen dieses behördlichen Verfahrens sei die Thatsache, daß es nicht leicht Jemand wagen könne, ein Grundstück in guter Lage zu kaufen, da er befürchten müßte, das Grundstück zu einem niedereren Durchschnittspreise für den Eisenbahnbau abtreten zu müssen. Die Folge davon sei, daß die bis vor wenigen Jahren noch aufblühende Stadt Ueberlingen verödet daliege; kein einziger Neubau stehe für dieses Jahr in Aussicht. Gewerbe und Landwirthschaft lägen darnieder, wie nie zuvor, so daß die Vortheile, welche die Bodenseebahn für die dortige Gegend und die Stadt Ueberlingen hätte bringen können, durch das streng durchgeführte Verfahren der Großh. Behörden in Frage gestellt werde. Aus diesen Gründen seien die Petenten veranlaßt, die hohe Volksvertretung um Schutz für ihr Eigenthum zu bitten.

Daß hier eine starke Uebertreibung in der Schilderung der fraglichen Verhältnisse vorliegt, ist unschwer zu erkennen; auch erschien der Kommission eine nähere Erörterung der angeführten Spezialfälle deßhalb für nicht angängig, da der Austrag derartiger Einzelfälle auf dem Rechtsweg entschieden werden muß. Doch hat die Budgetkommission die Petition zur näheren Aufklärung des Sachverhalts der Großh. Regierung zur Einsichtnahme und Rückäußerung übermittelt und ist derselben hierauf die nachstehende Auskunft zugegangen:

„Die Unterzeichner der rückfolgenden Eingabe von Kleinbesitzern von Ueberlingen gehören zu jenen Grundeigenthümern, gegen die wegen unannehmbarer Forderungen das gesetzliche Enteignungsverfahren eingeleitet werden mußte. Bei einigen ist das richterliche Urtheil schon ergangen, bei anderen sind die gerichtlichen Verhandlungen noch im Gange. Das an die Stände gerichtete Bittgesuch derselben ist unbegründet, da von einer rechtswidrigen Wegnahme ihres Eigenthums nicht die Rede sein kann. Die Enteignung findet nach den Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung statt und die Entschädigung wird durch richterliches Urtheil auf Grund eines Gutachtens unparteiischer Sachverständiger festgestellt."

Indem die Budgetkommission von diesen aufklärenden Mittheilungen der Großh. Regierung Kenntniß genommen hat, kommt sie zu dem Ergebniß, dem hohen Hause bezüglich dieser Petition „Uebergang zur Tagesordnung" zu empfehlen. Es ist jedoch in der Kommission der Wunsch hervorgetreten, daß dann, wenn der geschäftsführende Ausschuß die Mitwirkung der Großh. Regierung zur Beseitigung der entstandenen Schwierigkeiten bei diesen Geländeerwerbungen anrufen sollte, die Großh. Regierung ihre Vermittelung nicht versagen möchte, was auch der Kommission zur baldigen und friedlichen Erledigung der immerhin schwierigen Aufgabe der Ankaufskommission erwünscht schien.

Antrag: 1. Genehmigung der angeforderten Summe;

2. bezüglich der Petition von Kleinbesitzern in Ueberlingen „Uebergang zur Tagesordnung".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3. **Verbindungsbahn von Eppingen nach Steinsfurth, Nachforderung.**

§ 4. **Fortsetzung der Elzthalbahn von Waldkirch nach Elzach, II. Rate.**

Ueber diese beiden Anforderungen geben die Budgeterläuterungen genügenden Aufschluß.

Antrag: Genehmigung beider Budgetpositionen.

§ 5. **Bau des zweiten Gleises von Offenburg nach Gengenbach.**

Die Kommission hat von den Plänen und dem Kostenvoranschlag für den Bahnhofumbau in Gengenwelch' letzterer auf ℳ 460 000.— veranschlagt ist, Einsicht genommen.

Antrag: Genehmigung.

§ 6. **Bau des zweiten Gleises von Immendingen nach Singen.**

Diese Anforderung gab zu keinen Erörterungen Anlaß.

Antrag: Genehmigung.

§ 7. **Bau des zweiten Gleises von Radolfzell nach Konstanz.**

Zur Beurtheilung dieser Budgetposition hat die Kommission die Pläne über die Ueberführung der Mainaustraße in Konstanz erhoben und zugleich an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, in welcher Weise die Großh. Eisenbahnverwaltung die Verhältnisse des Güterbahnhofs Radolfzell einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen gedenke. Die Antwort der Großh. Regierung hierzu lautet:

„Ein Lageplan und ein Längenprofil über die beabsichtigte Unterführung der Mainaustraße sind angeschlossen.

Bei dem Bau des zweiten Gleises von Radolfzell nach Konstanz war, abgesehen von dem hiedurch bedingten Umbau einiger Weichenverbindungen am östlichen Bahnhofsende, eine weitergehende Aenderung der Bahnhofsanlagen in Radolfzell nicht in Aussicht genommen worden.

Von der Handelskammer in Konstanz und einer Anzahl Interessenten wurden jedoch nachträglich Wünsche auf eine zweckmäßigere Gestaltung der für den Güterdienst bestimmten Einrichtungen vorgetragen.

Es war beabsichtigt, dem Ansuchen durch die Anlage einer größeren Viehverladerampe auf der Stadtseite und den Umbau der am See liegenden Freiladegleise zu entsprechen; diese Absicht ist aber auf den Widerstand von Interessenten gestoßen, welche nach einer erst in den letzten Tagen eingegangenen Erklärung in der vorgeschlagenen Lösung eine befriedigende Abhilfe nicht finden können.

Die Angelegenheit, die mit dem Bau des zweiten Gleises in keinem Zusammenhang steht, bedarf daher zu ihrer Klärung zunächst noch weiterer Untersuchung."

Die Kommission hat von dieser Mittheilung Kenntniß genommen und stellt den

Antrag: Genehmigung der angeforderten Summe.

§§ 8, 9 und 10. **Mannheim Zentralgüterbahnhof: Ankauf von Lagerhäusern, Herstellung einer 5. Landgüterhalle und Verladerampe, Herstellung eines Gleisanschlusses mit Verlängerung der Kaimauer am Mühlaukanal**

werden nach den Budgeterläuterungen als begründet erachtet.

Antrag: Genehmigung.

§ 11. **Mannheim, Zentralgüterbahnhof, Erbauung weiterer Beamten- und Arbeiterwohnungen.**

Auf Wunsch der Kommission hat die Großh. Regierung derselben die vorhandenen Pläne und annähernden Berechnungen für diese Wohnungsbauten zur Einsichtnahme unterbreitet und gaben dieselben zu keinen Beanstandungen Anlaß.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12. Mannheimer Rangirbahnhof II, II. Rate.

Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um Auskunft darüber, wie weit die Ausführung dieses Rangirbahnhofes gediehen sei, und erhielt hierüber die nachfolgende Mittheilung:

„Mit Ausführungen im Gebiete des neuen Rangirbahnhofes wurde im Monat Dezember v. J. begonnen. Dieselben bestehen in der Herstellung der Anschüttung, sowie der Gleisanlagen für eine Rangirgruppe von 9 Abstellgleisen und einem Ausziehgleis zur Ergänzung des bestehenden Rangirbahnhofes, dessen Gleisanlagen in außergewöhnlichen Fällen, wie im vergangenen Winter, zur Bewältigung des sehr gesteigerten Verkehrs nicht mehr ausreichen. Diese Neuanlage, mit der den dringendsten Bedürfnissen zunächst abgeholfen wird, wird in 4 bis 6 Wochen hergestellt sein. Bis dahin kann auch das genaue Projekt für den gesammten neuen Rangirbahnhof soweit vorangeschritten sein, daß die Offenlegung desselben behufs Feststellung der Zugslinie sowie der Veränderungen an Straßen und Wegen, die dem gerichtlichen Enteignungsverfahren vorhergehen muß, erfolgen kann. Das letztere Verfahren muß fast für alle in die Bahnanlage fallenden Grundstücke Platz greifen, da nur ganz wenige Grundstücke auf gütlichem Wege erworben werden konnten. Die geforderten Preise waren durchweg sehr hoch und gingen weit über das für einen freihändigen Kauf angängige Maß hinaus. Es ist dies auch der Grund, warum die für die Geländeerwerbung schon im Budget 1898/99 bewilligten Mittel nicht zur Verwendung gekommen sind.

Die Aufstellung des genauen Projektes für den Rangirbahnhof hat sich verzögert, weil wiederholte Prüfungen der aus dem fortgesetzt sich steigernden Verkehr in Mannheim für den Rangirdienst erwachsenden Bedürfnisse ergeben haben, daß das ursprüngliche Vorhaben, nur einen Theil des Rangirverkehrs in den neuen Rangirbahnhof zu verlegen und den anderen Theil im alten Bahnhof zu belassen, den geänderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, sondern daß man, wenn ein für längere Dauer befriedigender Zustand geschaffen werden soll, dazu übergehen muß, den alten Bahnhof ganz zu verlassen und den gesammten Rangirdienst in den neuen Bahnhof zu verlegen. Unter dieser Grundlage wird z. Zt. das genaue Projekt für diesen Bahnhof ausgearbeitet.

Der im alten Rangirbahnhof nach der Fertigstellung des neuen frei werdende Platz giebt später die erwünschte Gelegenheit zu einer ausgiebigen Erweiterung des Personenbahnhofes unter Schaffung weiterer Bahnsteige und Trennung des Lokalverkehrs von dem durchgehenden Verkehr, sowie auch zu der Herstellung der dringend nöthigen Abstellgleise für Personenwagen und Zugsausrüstungen. Der ganze frei werdende Platz wird hierdurch zur Ausnützung kommen."

Ohne in eine weitere Erörterung über die gewordene Auskunft einzugehen, stellt die Kommission den **Antrag:** Genehmigung der Budgetanforderung.

§ 13. Mannheim, Industriehafen, II. Rate.

§ 14. Friedrichsfeld, Erweiterung der Gleise und Bau eines Wärterwohnhauses.

§ 15. Lauda, Herstellung von Dienstwohnungen.

Die Anforderungen werden als hinlänglich begründet erachtet. Von den im Industriehafen in Mannheim und auf dem Bahnhof Lauda zu erstellenden Gebäuden hat die Kommission von den Plänen und Kostenvoranschlägen Einsicht genommen; Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

Antrag: Genehmigung der drei Positionen.

§ 16. Bruchsal, Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Brettener Bahn. Nachforderung.

Zur Beurtheilung der angeforderten Nachforderung erachtete es die Budgetkommission zweckdienlich, daß ihr über den Ankauf des Fabrikanwesens von Bürkle und Poseiner und des Hotel Keller nähere Mittheilung

gemacht wird, und ersuchte die Großh. Regierung hierum sowie um gleichzeitige Auskunft darüber, in welcher Weise die angekauften Gebäude verwendet werden sollen. Hierauf ist die nachfolgende Antwort eingelaufen:

„Das Bürkle und Posseiner'sche Fabrikanwesen liegt auf der Westseite der Station Bruchsal, es grenzt an unsere Gleisanlagen an und bildet in nördlicher Richtung die unmittelbare Fortsetzung der dort bestehenden bahnärarischen Lagerplätze. Ein Theil des Anwesens war zu der in letzten Jahren zur Ausführung gekommenen Erweiterung des Bruchsaler Bahnhofes erforderlich und der andere Theil ist für spätere Erweiterungen, die bei dem fortgesetzt zunehmenden Verkehr mit der Zeit wohl nöthig fallen werden, sehr werthvoll, weßhalb wir auch nicht gezögert haben, den Ankauf des ganzen Anwesens, nachdem die Gelegenheit dazu geboten war, zu vollziehen.

Die ersten Verhandlungen mit den Herren Bürkle und Posseiner hatten zunächst nur die Erwerbung derjenigen Theilfläche ihres Anwesens im ungefähren Ausmaß von 11 ar 25 qm, die für die Bahnhoferweiterung alsbald gebraucht wurde, zum Gegenstand. Hierüber konnte aber trotz langwieriger Verhandlungen ein einigermaßen befriedigendes Ergebniß nicht erzielt werden, da die Herren Bürkle und Posseiner von vorneherein erklärten, daß sie für ihren Geschäftsbetrieb von ihrem Anwesen Nichts entbehren könnten, und daß sie in die Abtretung der Theilfläche höchstens dann einwilligen könnten, wenn ihnen gleichzeitig durch Ueberlassung einer doppelt so großen Fläche des angrenzenden ebenfalls werthvollen Grundstückes Ersatz geboten würde.

Schließlich boten die Eigenthümer ihr ganzes Anwesen mit 54 ar 82 qm Inhalt sammt darauf stehenden Fabrikgebäuden — Letztere ohne die Fabrikeinrichtungen — zum Kaufe an.

Die ursprünglich gestellte Forderung von ℳ 140 000.— ermäßigten dieselben auf ℳ 120 000.— und erklärten sich bereit, den für die Bahnhoferweiterung nicht erforderlichen Theil, welcher durch Zuscheidung einer Theilfläche des nebenanliegenden Grundstückes annähernd wieder den gleichen Inhalt wie das ursprüngliche Anwesen erhalten sollte, um einen jährlichen Zins von 3600 ℳ pachtweise zu übernehmen und die aus der Unterhaltung der Gebäude erwachsenden Kosten zu tragen. Der angebotene Pachtzins entspricht einer 3%igen Verzinsung des zuletzt verlangten Kaufschillings. Unter diesen für die Eisenbahnverwaltung günstigen Bedingungen wurde dann der Kauf von uns abgeschlossen, indem auch noch festgesetzt wurde, daß das Pachtverhältniß von Seiten der Herren Bürkle und Posseiner auf 15 Jahre unkündbar ist, während die Eisenbahnverwaltung das Recht hat, den Pachtvertrag nach Umfluß von 10 Jahren mit jeweils 1jähriger Frist zu kündigen, falls das Gelände für eigene Zwecke der Eisenbahn erforderlich werden sollte.

Durch den Umbau des Bahnhofes in Bruchsal tritt in der Lage des Aufnahmsgebäudes eine Verschiebung in südlicher und östlicher Richtung ein, in Folge dessen wird die Zufahrtstraße zum Bahnhof auf die Rückseite des Keller'schen Anwesens verlegt und die bisherige Bahnhofstraße gegenüber dem Haupteingang des Hotels bis auf eine Breite von 4,5 m eingeengt. Der Platz des jetzigen Aufnahmsgebäudes sowie eines Theiles der eingehenden Zufahrtsstraße wird zur Erweiterung der Gleis- und Bahnsteiganlagen verwendet; die Gleise, auf denen sich der Fahrbetrieb hauptsächlich abwickelt, werden damit dem Hotel Keller wesentlich näher gerückt als jetzt.

Diese in der Umgebung seines Anwesens in Aussicht stehenden Aenderungen gaben dem Herrn Keller Veranlassung, Klage gegen die Eisenbahnverwaltung zu erheben mit der Begründung, daß durch das Näherrücken der Bahnanlagen an das Hotel die Wirthschaftsräume und die besseren Gastzimmer durch Rauch, Ruß, Schmutz, Geräusch u. s. f. erheblich mehr belästigt würden als jetzt; auch sei zu befürchten, daß durch die Erschütterungen des näher gerückten Bahnbetriebes das Weinlager im Keller nothleide. Die Fortführung des Wirthschaftsbetriebes in dem bisherigen Umfange hält der Kläger in dem alten Gebäude nicht für möglich und behauptete, daß zu diesem Zweck die Errichtung eines Neubaues an der neuen Zufahrtstraße nöthig sei und daß die Erstellungskosten dafür die Grundlage für die festzustellende Entschädigungssumme zu bilden hätten.

Dem Begehren des Klägers hat das Großh. Landgericht Karlsruhe durch Urtheil vom 23. Juni 1898 Nr. 8598 im Wesentlichen entsprochen und die Entschädigungspflicht des Großh. Fiskus anerkannt. Dem Letzteren wurden zugleich auch die Kosten des Rechtsstreites auferlegt.

Wenn es auch nicht ausgeschlossen war, daß durch Einlegung der Berufung eine für die Eisenbahnverwaltung günstigere Entscheidung erreicht würde, so hielten wir es doch für richtiger, zunächst den Versuch zu machen, eine Vereinbarung auf gütlichem Wege herbeizuführen. Nach langen Verhandlungen ist dann ein Kaufvertrag zu Stande gekommen, wornach Herr Keller den westlichen Theil seines Anwesens mit dem darauf stehenden Hotel und Nebengebäuden um den für die Eisenbahnverwaltung annehmbaren Preis von ℳ 167 500.— abtritt. Die Eisenbahnverwaltung tritt am 1. Juli 1900 in Besitz des Anwesens, bis dahin hat der Verkäufer das Recht, die verkauften Liegenschaften zum Fortbetrieb der Wirthschaft in bisheriger Weise mitzubenützen, wofür er die erfolgte Anzahlung im Betrag von ℳ 100 000.— mit 4 % zu verzinsen hat. Die Zahlung des Restkaufschillings mit ℳ 67 500.— erfolgt nach Räumung des Kaufobjektes.

Der Hotelbau ist in ganz gutem Zustand und eignet sich sehr gut zur Unterbringung der Bureaus des Großh. Bahnbauinspektors, die sich jetzt in Miethräumen befinden, in den unteren Räumlichkeiten und für Beamtenwohnungen in den beiden oberen Stockwerken, ohne daß sehr erhebliche Aenderungen an dem Innenbau vorgenommen werden müssen. Die erworbenen Räumlichkeiten werden damit eine ganz vortheilhafte Ausnützung erfahren."

Die Kommission stellt auf Grund dieser eingehenden Mittheilung der Großh. Regierung den

Antrag: Genehmigung der angeforderten Summe.

§ 17. Durlach, Bahnhofumbau, I. Rate.

Auf Wunsch der Kommission hat die Großh. Regierung ihr nebst einer Abschrift des zugehörigen Kostenvoranschlages den Entwurf über die künftige Gestaltung des Bahnhofes Durlach zur Einsicht überlassen, der nach einer der Sendung beigefügten Aeußerung der Großh. Regierung sowohl den Bedürfnissen des Betriebs, als auch jenen des öffentlichen Verkehrs am meisten entspricht, und der baulichen Erweiterungsfähigkeit der Stadt Durlach in weitestem Maße Rechnung trägt. Auch Ihrer Kommission erscheint die projektirte Anlage als zweckdienlich und erachtet dieselbe die in den Budgeterläuterungen für den Umbau dargelegte Begründung für genügend.

Antrag: Genehmigung des angeforderten Ratenbetrages.

§ 18. Pforzheim, Erstellung zweier Dienstwohngebäude.

§ 19. Mühlacker, Erbauung eines Maschinenhauses, nebst Aufenthalts- und Uebernachtigebäude.

§ 20. Karlsruhe, Anbau zum Generaldirektionsgebäude.

§ 21. Karlsruhe, Vergrößerung der Magazinsräume.

§ 22. Karlsruhe, Erbauung von Dienstwohngebäuden.

Die Kommission hat die gegebenen Begründungen zu diesen Anforderungen einer Prüfung unterzogen und solche als berechtigt erkannt.

Zu den Bauprojekten für die Dienstwohngebäude in Pforzheim und Karlsruhe und für den Anbau an das Generaldirektionsgebäude hat die Kommission die vorhandenen Baupläne und die Kostenvoranschläge eingesehen und zu Beanstandungen keinen Anlaß. Die in diesem Spezialbudget zahlreich vertretenen Anforderungen für Erstellung von Dienstwohnungen können von Seite Ihrer Kommission nur gebilligt werden.

Antrag: Genehmigung dieser fünf Budgetanforderungsbeträge.

§ 23. Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Anschaffung von Maschinen und Verbesserung sonstiger Anlagen.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 24. Karlsruhe, Rangirbahnhof, Erweiterung der Rangirgleise und Herstellung eines Freiladegleises, II. Rate.

Der Gesammtkostenvoranschlag beträgt laut Baubudget pro 1898/99	ℳ 848 000.—
I. Rate 1898/99 bewilligt	„ 558 000.—
Restanforderung als II. Rate hier	ℳ 290 000.—

Hierzu kommt aber noch der unter dem 2. September 1899 bewilligte Administrativkredit für Geländeerwerb mit ℳ 300 000.—, so daß die Gesammtkosten sich thatsächlich auf ℳ 1 148 000.— belaufen.

Antrag: Genehmigung.

§ 25. Karlsruhe, Rheinhafen, III. Rate.

Die hier angeforderte Summe bezieht sich nur auf die Erstellung der Gleisanlagen, welche die Großh. Regierung vertragsmäßig übernommen hat.

Gesammtvoranschlag	ℳ 350 000.—
I. Rate 1898/99 bewilligt	„ 250 000.—
Restanforderung als II. Rate	ℳ 100 000.—

Antrag: Genehmigung.

§ 26. Rastatt, Entwässerung.

Zu dieser Budgetposition hat die Kommission an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, warum die Entwässerung der schon seit einigen Jahren in Betrieb genommenen neuen Bahnhofsanlage erst jetzt erfolgt, und ist dazu die nachfolgende Antwort eingelaufen:

„Das Bahnhofgebiet in Rastatt hat bei dem Neubau eine besondere Entwässerungsanlage nicht erhalten, weil der Bahnkörper aus durchlässigem Sand angeschüttet wurde, in dem sich das Niederschlagswasser ohne Weiteres versetzte. Letzteres trifft noch jetzt für die Gleise des Rangir- und Güterbahnhofs zu, während dies bei den Ladeplätzen und der Güterzufahrtsstraße nebst Güterhalle und bei den Bahnsteighallendächern nicht mehr der Fall ist. Namentlich die Ladeplätze bedürfen der unterirdischen Wasserabführung, nachdem der Untergrund entlang derselben im Lauf der Zeit seine Durchlässigkeit verloren hat und die mit den Abfällen der Wagenladungsgüter vermischten Niederschläge nicht mehr ablaufen. Aehnlich verhält es sich mit dem Niederschlagswasser der Bahnsteighallen, das mit Ruß und Staub vermischt, den Untergrund nach und nach undurchlässig gemacht hat."

Ihre Kommission hat von diesen Mittheilungen Kenntniß genommen; sie kann aber mit der Meinung nicht zurückhalten, daß man hätte erwarten dürfen, daß derartige Entwässerungseinrichtungen gleich mit der Gesammtanlage des neuen Bahnhofs erstellt werden, da solche Nachtragsarbeiten auf dem im Betrieb befindlichen Bahnhof wohl mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden sein werden, und spricht die Kommission den Wunsch aus, daß bei ähnlichen Neuanlagen auf derartige Einrichtungen gleich von vornherein Rücksicht genommen werde.

Antrag: Genehmigung der eingestellten Summe.

§ 27. Oos, Bahnhofsumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Badener Bahn, letzte Rate.

§ 28. Oos, Errichtung von zwei Dienstwohngebäuden.

Diese beiden Positionen geben der Kommission zu keinen Erörterungen Anlaß.

Antrag: Genehmigung der angeforderten beiden Summen.

§ 29. Achern, Bahnhofumbau, Nachforderung.

Wie der Kommission mitgetheilt wurde, wird von Seiten der betheiligten Interessenten und auch von der Gemeindeverwaltung Achern die Erstellung einer zweiten Zufahrtsstraße nach dem Güterbahnhof, resp. die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Zufahrtsstraße für den neuen Güterbahnhof und der Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

straße Nr. 1 südwestlich oberhalb Achern, angestrebt. Da der Kommission die Durchführung dieses Planes als im allgemeinen Interesse gelegen und insbesondere für die Entlastung der Hauptzufahrtsstraße zum Bahnhof zweckmäßig erschien, stellte dieselbe an die Großh. Regierung die Anfrage, wie sich die Eisenbahnverwaltung zur Ausführung dieser Zufahrtsstraße stellt, wenn die Stadtgemeinde Achern das Gelände zu dieser Straßenergänzung der Bauverwaltung unentgeltlich überläßt. Bei dem Umstand, daß diese Straßenverbindung neben der Entlastung der Hauptzufahrtsstraße zum Bahnhof hauptsächlich eine Verkehrserleichterung für die Nachbarsgemeinden bilden würde, erachtete die Kommission diese in Aussicht genommene Leistung der Gemeinde Achern als eine genügende Beihilfe für die Straßenausführung. Hierauf wurde der Kommission die nachfolgende Antwort ertheilt:

„Die Herstellung einer zweiten Zufahrtsstraße zum neuen Güterbahnhof Achern erscheint durchaus zweckmäßig, da hiedurch die Zufahrtsstraße zum Personenbahnhof entlastet und der Weg von Achern zur Güterhalle verkürzt würde.

Die Eisenbahnverwaltung hat daher schon im Jahre 1897 zu der Ausführung dieser Straße der Gemeinde gegenüber unter der Voraussetzung sich bereit erklärt, daß die Gemeinde sich zur unentgeltlichen Stellung des Geländes und zur hälftigen Uebernahme der auf rund ℳ 10 000.— veranschlagten Straßenbaukosten verpflichtet. Man glaubte ein Eingehen der Gemeinde auf diesen Vorschlag um so mehr erwarten zu dürfen, als sie, ohne zu den sehr erheblichen Kosten des Bahnhofumbaues in irgend einer Weise beizutragen, einen vollständig neuen Bahnhof erhält, bei dessen Anlage den Bedürfnissen der Stadt Achern in der weitgehendsten Weise Rechnung getragen ist. Auch dürfte im Vergleich zu den Beiträgen, die weit weniger bemittelten Gemeinden zu der in ihrem Interesse erfolgenden Herstellung oder Erweiterung von Bahnanlagen geleistet haben, die hier angesonnene Leistung immer noch als sehr gering bemessen erscheinen.

Der Gemeinderath hat indessen den Vorschlag mit der Erklärung abgelehnt, daß er auf die Herstellung der Straße verzichte, weil er befürchten müsse, daß dieselbe den Verkehr der südlich und südwestlich liegenden Ortschaften mit der Stadt beeinträchtigen werde.

Unter diesen Umständen erschienen weitere Verhandlungen zwecklos.

Auch kann hierbei in Frage kommen, ob es überhaupt Aufgabe der Eisenbahnverwaltung sei, die Straße aus ihren Mitteln herzustellen, oder ob sie nicht als Abzweigung von der Landstraße Nr. 1 nach den Bestimmungen des Straßengesetzes herzustellen wäre."

Nach diesen Mittheilungen der Großh. Regierung kommt die Kommission zu dem
Antrag: Genehmigung der Nachtragsforderung.

§ 30. Appenweier, Ueberholungsgleis.

Antrag: Genehmigung.

§ 31. Kehl, Herstellung eines Hafens, III. Rate; zweites Becken.

Wie aus der Begründung zum Budget ersichtlich ist, ist der Gesammtaufwand für dieses große Unternehmen auf Grund der ausgearbeiteten Baupläne veranschlagt:

a.	für das erste Hafenbecken nebst sämmtlichen zugehörigen Anlagen auf . . .	ℳ 8 532 000.—
b.	für das zweite Hafenbecken auf	„ 1 050 000.—
	zusammen . . .	ℳ 9 582 000.—
	Hiervon sind einschließlich der jetzigen Budgetpositionen angefordert	ℳ 8 731 800.—
	so daß noch die Summe von	ℳ 850 200.—

für eine spätere Nachforderung offen steht.

Zur Beurtheilung dieser namhaften Budgetanforderungen und insbesondere im Hinblick darauf, daß sich die Großh. Regierung jetzt schon veranlaßt sieht, ein zweites Hafenbecken herzustellen, hat die Budgetkommission einerseits mit dem Antrag auf Vorlage der Situations- und Detailpläne zugleich an die Großh. Regierung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Ersuchen gestellt um Auskunft darüber, ob von den bisher in Ausführung begriffenen Lagerplätzen schon einzelne Plätze an Interessenten vergeben worden sind, und anderseits den Wunsch um mündliche Erörterung mit der Großh. Regierung über die Ausdehnung des ganzen Unternehmens ausgesprochen.

Die Großh. Regierung hat beiden Wünschen der Kommission bereitwilligst entsprochen und heben wir, indem wir zugleich auf die Erläuterungen zum Budget verweisen, aus deren Darstellungen das Nachfolgende hervor.

Die auf der Westseite des Kehler Hafens befindlichen Lagerplätze seien für die Lagerung und den Umschlag von Massengütern als Holz, Steinkohlen, Steine u. s. w. sowie zur Errichtung von gewerblichen Anlagen bestimmt und würden vermiethet oder verkauft. Der Block V mit 22 000 qm Flächeninhalt würde von der Eisenbahnverwaltung für ihre eigenen Zwecke sowie für den allgemeinen Verkehr in Betrieb genommen werden.

Das Gelände auf der Ostseite des Hafenbeckens sei für die Errichtung und den Betrieb von Werfthallen und Lagerhäusern, zum Umschlag und Lagerung von hochwerthigen Gütern bestimmt. Erbaut seien daselbst 2 Werfthallen und ein Fruchtspeicher. Von den beiden Werfthallen würde jene auf Block II mit 3 Stockwerken, einem Keller und einer bebauten Grundfläche von 3400 qm, die von der Eisenbahnverwaltung selbst in Betrieb genommen würde, dem allgemeinen Verkehr dienen; in derselben würde eine Zollniederlage sowie eine Niederlage für Güter des freien Verkehrs eingerichtet werden. Die andere Werfthalle auf Block III sei in gleicher Größe, wie erstere, jedoch nur zweistöckig erbaut und davon die südliche Hälfte mit etwa 1700 qm Grundfläche vermiethet.

Der auf Block VII erbaute Fruchtspeicher umfasse eine Grundfläche von 2200 qm, sei sechsstöckig und habe ein Fassungsgehalt von 120 000 DZ. Getreide. Der Speicher würde von der Eisenbahnverwaltung selbst in Betrieb genommen werden und dem allgemeinen Verkehr dienen.

Aus den Mittheilungen der Großh. Regierung geht hervor, daß von den vorhandenen Plätzen des ersten Hafenbeckens bereits ein großer Theil verkauft oder vermiethet ist und daß weitere Anfragen von Interessenten um geeignete Plätze immer noch einlaufen. Dies und der besondere Umstand, daß damit zugleich unsere Industrie gefördert und die Erträgnisse aus der Hafenanlage gesteigert würden, hat die Großh. Regierung veranlaßt, alsbald an die Erstellung des zweiten Hafenbeckens heranzutreten. Die Ausführung dieses Hafenbeckens solle in möglichst einfacher Weise, mit Böschungen ꝛc., ausgeführt werden, um die Anlagekosten möglichst nieder zu halten. Besonders erwähnt wurde, daß das ganze Hafengebiet hochwasserfrei sei und große Rheinschlepper in beide Hafenbecken direkt einlaufen könnten. Für später sei noch die Anlegung eines besonderen Petroleumhafens vorgesehen. Die Pacht- und Kaufbedingungen für die Lagerplätze seien so gestellt, daß das auf die betreffenden Flächen verwendete Anlagekapital vollständig gedeckt werde und seien auch die Miethpreise der Werfthallen und Speicher so normirt, daß sie eine entsprechende Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals einschließen, so daß dann, wenn die dem allgemeinen Verkehr vorbehaltenen Anlagen von der Geschäftswelt einigermaßen benützt würden, woran aber keinenfalls zu zweifeln sei, die Rentabilität der ganzen Hafenanlage gesichert sei.

Die Kommission war von den eingehenden Darlegungen der Großh. Regierung befriedigt; sie hält die weitere Ausgestaltung der Kehler Hafenanlage im allgemeinen Interesse geboten und stellt den

Antrag: Die angeforderten beiden Budgetpositionen zu genehmigen.

§ 32. Offenburg, Bahnhofumbau, II. Rate.

Die Berathung dieser Budgetposition gab der Kommission Anlaß, bei der Großh. Regierung eine Darstellung des Geländeerwerbs zu erheben, und um Auskunft darüber nachzusuchen, ob bezüglich der Lage des Bahnhofs und der nöthig fallenden Straßenüberführungen mit der Stadtgemeinde Offenburg ein Einverständniß erzielt ist; zugleich wurde eine mündliche Erörterung mit der Großh. Regierung über das projektirte Unternehmen vorgeschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf die Anfrage wurde der Kommission die nachfolgende Antwort der Großh. Regierung zu Theil:

„Die Schwierigkeiten, auf die das Erwerbsgeschäft gestoßen ist, lassen eine freihändige Erwerbung des gesammten zur Erweiterung erforderlichen Geländes nicht möglich erscheinen. Es ist daher beabsichtigt, den Weg des Enteignungsverfahrens einzuschlagen, der außerdem schon deßhalb geboten ist, weil auf anderem Weg auch ein Einverständniß über die erforderlichen Straßenüberführungen nicht zu erreichen ist. Die in dieser Richtung mit der Stadtgemeinde Offenburg gepflogenen Verhandlungen haben zu keinem Einverständniß geführt; der Gemeinderath glaubte bei dem Widerstreit der hier in Betracht kommenden Privatinteressen eine bestimmte Stellungnahme von sich aus ablehnen zu sollen."

Aus der dieser Antwort beigefügten Zusammenstellung der Liegenschaftskäufe für den Bahnhofumbau in Offenburg ist zu ersehen, daß für das bisher angekaufte Gelände, sammt Entschädigungen für Bäume, Pachtausstand ꝛc. die Summe von ℳ 138 749.25 verausgabt wurden.

Der Kostenvoranschlag für diesen Bahnhofumbau beträgt nach der Begründung zum Eisenbahnbaunachtrag pro 1898/99 ℳ 5 130 000.—, wobei ein Umbau des Aufnahmsgebäudes, der einstweilen nach der Regierungsbegründung noch nicht vorgesehen ist, aber sich in nicht zu ferner Zeit gleichfalls als ein Bedürfniß erweisen werde, in der jetzigen Voranschlagssumme nicht mitbegriffen ist. Aus den von Seiten des Herrn Regierungsvertreters unter Vorlage der Baupläne der Kommission gemachten mündlichen Darlegungen ist zu erwähnen, daß der bisherige Voranschlag nur ein vorläufiger sei, da die Errichtung einer größeren Betriebswerkstätte für das Oberland und den Schwarzwald in Offenburg von Seiten der Eisenbahnverwaltung ins Auge gefaßt werde, wodurch das jetzige Umbauprojekt eine wesentliche Umgestaltung resp. Erweiterung erfahren müßte, was selbstverständlich auch größere Mittel erfordern würde. Für die Umänderung der Offenburger Bahnanlage sei eine vollständige Trennung der für den verschiedenen Dienst bestimmten Bahnhofstheile vorgesehen.

Der Personenbahnhof würde an seiner jetzigen Stelle verbleiben aber durch das Gelände der jetzigen Lokomotivschuppen so verbreitert werden, daß für die verschiedenen Eisenbahnlinien die nöthigen, durch Tunnels mit einander verbundenen Bahnsteige erstellt werden können. Der Rangirbahnhof sowie der Güterbahnhof würden vom Personenbahnhof je ganz abgesondert werden und komme der Güterbahnhof an die Bohlsbacherstraße zu liegen, wodurch für denselben ein sehr bequemer Zugang von der Stadt aus gewonnen werde. Nur auf diesem Wege lasse sich der immer stärker werdende Verkehr auf dieser Hauptstation mit Pünktlichkeit und Sicherheit bewältigen.

Die Budgetkommission hat von den eingehenden Mittheilungen der Großh. Regierung Kenntniß genommen und kommt zu dem

Antrag: Die Ratenanforderung zu genehmigen.

§ 33. Hausach, Vergrößerung des Maschinenhauses und Herstellung von Abstellgleisen.

§ 34. Schiltach, Bahnhoferweiterung.

§ 35. Villingen, Erweiterung der Werkstätte.

Bezüglich dieser drei Budgetanforderungen verweisen wir auf die Erläuterungen zum Budget, welche der Kommission keinen Anlaß zu Erörterungen gegeben haben.

Antrag: Genehmigung der angeforderten drei Budgetsummen.

§ 36. Donaueschingen, Bahnhofumbau, II. Rate.

Der Gesammtaufwand für diesen Bahnhofumbau beträgt thatsächlich ℳ 966 000.—, da zu den unter dieser Position angeforderten zwei Raten mit zusammen ℳ 566 000.— noch die weitere Summe von ℳ 400 000.— zuzurechnen ist, welche zur Erweiterung des Bahnhofs Donaueschingen bei den Kosten für die Fortsetzung der Höllenthalbahn mit angefordert worden ist.

Antrag: Genehmigung der Ratenanforderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 37. Ringsheim, Erstellung eines neuen Aufnahmegebäudes nebst Bahnsteiganlage.

Die Kommission hat von dem vorhandenen Lageplan Einsicht genommen. Nach einer Mittheilung der Großh. Regierung ist dagegen der Bauplan für das Aufnahmegebäude noch nicht ausgearbeitet und sind die Kosten für dasselbe nach einer der Kommission übergebenen Spezialisirung der angeforderten Budgetsumme mit ℳ 46 000.— veranschlagt. Da sich diese Summe innerhalb des Rahmens bewegt, der für derartige kleinere Stationsgebäude gewöhnlich vorgesehen ist, will die Budgetkommission gegen diesen approximativen Voranschlag keine Einwendung erheben, setzt aber voraus, daß für die angeforderte Summe ein geeigneter Bau erstellt werden wird.

Antrag: Genehmigung.

§ 38. Freiburg, Herstellung eines neuen Güterbahnhofs und Verlegung der Höllenthalbahn, II. Rate.

Nach dem Baubudgetnachtrag pro 1898/99 war die Herstellung eines Freilade- und Güterbahnhofs südlich der Dreisam projektirt, die mit den Kosten der Verlegung der Höllenthalbahn auf . ℳ 6 840 000.—
veranschlagt war; auf die letztere Bauausführung wäre davon entfallen . . . . . „ 1 040 000.—

so daß der Kostenvoranschlag für die geplante Güterbahnhofsanlage allein . . . . . ℳ 5 800 000.—
betragen hat.

Da der Kommission bekannt geworden ist, daß inzwischen von der Eisenbahnverwaltung ein neues Bauprojekt an anderer Stelle in Erwägung gezogen wurde, hat dieselbe die Großh. Regierung um Vorlage der Situationspläne des abgeänderten Bauprojektes, sowie um Namhaftmachung der nunmehrigen voraussichtlichen Gesammtkosten und um eine gemeinschaftliche, mündliche Aussprache über dieses Bauunternehmen ersucht. Letztere hat stattgefunden und heben wir aus den an der Hand des vorgelegten Situationsplans gepflogenen Erörterungen das Nachfolgende hervor.

Da der Platz für das erste Projekt im Hinblick auf eine spätere Erweiterung etwas beschränkt erschien, habe die Eisenbahnverwaltung die Ausarbeitung eines neuen Bauprojektes für die Güterbahnhofsanlage unternommen, welches die Zustimmung der betheiligten Interessenten und insbesondere jene der Stadtverwaltung gefunden habe.

Der neu projektirte Güterbahnhof komme auf das Wiesengelände zu liegen, das sich, nördlich vom Hauptbahnhof gelegen, einerseits längs der Westseite der Hauptbahn hin gegen Zähringen, und anderseits auf der Nordseite des neuen Friedhofes gegen den Mooswald hin erstreckt und für eine später etwa nöthig fallende Erweiterung genügend Raum biete.

Der Rangirbahnhof werde vom Güterbahnhof getrennt angelegt und der so frei werdende Personenbahnhof sodann räumlich in der Lage sein, den Bedürfnissen des Betriebs zu entsprechen. Zur Durchführung dieser namhaften Umgestaltung sei die Anlage einer besonderen Güterbahn erforderlich, welche bei der Lokalzugsstation Gundelfingen von der Hauptbahn abzweige und erst oberhalb St. Georgen wieder in dieselbe einmünde und eine Länge von 8 Kilometer erreiche. Auch müsse die Breisacher Bahn wegen der Bahnkreuzung auf eine größere Strecke höher gelegt und eine Verbindungsbahn zwischen dem neuen Güterbahnhof und einerseits der Breisacher Bahn, wie anderseits dem Hauptbahnhof erstellt werden. Zudem sei auch noch die Unterführung der Albertstraße auszuführen. Die Kosten für diese Detailarbeiten sollen für die Abänderungen des Anschlusses bei Gundelfingen auf ℳ 120 000.—, solche für die Höherlegung der Breisacher Bahn auf ℳ 256 000.— und jene für die Unterführung der Albertstraße auf ℳ 323 000.— veranschlagt sein. Auf der südlichen Strecke dieser neuen Güterbahn werde für den südlichen Stadttheil und den Vorort Haßlach eine besondere Güterstation errichtet werden.

Die Gesammtkosten für dieses neue Bauprojekt, für welches ein genauer Voranschlag noch nicht vollständig ausgearbeitet sei, würden sich nach den Mittheilungen der Großh. Regierung etwa auf ℳ 7 800 000.— oder ℳ 2 000 000.— höher belaufen, als jene für das erste Projekt, jedoch wäre auch die Ausführung dieses Projektes um den veranschlagten Betrag von ℳ 5 800 000.— nicht durchführbar gewesen, da das Gelände auf den Kronenmatten wesentlich mehr gekostet hätte, als ursprünglich angenommen worden sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die geplante Verlegung der Höllenthalbahn, deren Kosten in obiger Voranschlagssumme nicht inbegriffen sind, würde erst nach Erstellung der Güterbahnhofsanlage zur Ausführung gelangen. Das für die ursprünglich vorgesehene Anlage eines Freiladebahnhofs südlich der Dreisam bereits angekaufte Gelände ist gemäß den Erläuterungen zum Baubudgetnachtrag pro 1898/99 theilweise zu einer späteren Verlegung des Werkstättebahnhofs vorgesehen und kann wohl zu weiteren Eisenbahnzwecken vorbehalten bleiben.

Ihre Kommission billigt diese eingehend dargelegten Bauabsichten der Großh. Regierung und stellt den

Antrag: Genehmigung der angeforderten Budgetsumme.

§ 39. Freiburg, Erbauung von Weichenwärterhäusern.

Die Kommission hat von dem Lageplan der zu erwerbenden Bauplätze, den Grundrißskizzen über die etwaige Bebauung und über die annähernde Kostenberechnung für das geplante Dienstwohngebäude nebst Nebengebäude Einsicht genommen und verweist auf die Erläuterungen zum Budget.

Antrag: Genehmigung.

§ 40. Basel, Geländeerwerbung zum Bahnhofumbau.

Nach den Budgeterläuterungen ist diese weiter angeforderte Summe in der Hauptsache für Geländeerwerbungen vorgesehen. Inzwischen ist dem Landtag für den Bahnhofumbau in Basel im Nachtragsbudget der Eisenbahnbauverwaltung eine weitere Nachtragsanforderung in derselben Höhe zugegangen und wurden diese beiden Positionen von der Budgetkommission einer gemeinschaftlichen Berathung unterzogen, über deren Verlauf unter dem entsprechenden Paragraphen des Nachtragsbudgets berichtet werden soll. Mit Bezug auf das Endergebniß der Berathung stellt die Kommission hier den

Antrag: Genehmigung dieser Budgetanforderung.

§ 41. Bei Rheinfelden, Erweiterung der Stationsanlagen, II. Rate.

Die Gesammtkosten für diese Anlagen sind nunmehr auf ℳ 970 000.— veranschlagt und wird die Erhöhung des ursprünglichen Voranschlags mit der Steigerung der Grunderwerbskosten begründet.

Antrag: Genehmigung.

§ 42. Waldshut, Herstellung einer Straßenüberführung.

Zu dieser Position ersuchte die Kommission die Großh. Regierung um nähere Erläuterung über die Art der Ausführung mit Vorlage der Pläne und des Kostenvoranschlags. Zugleich frug sie an, ob mit der Stadtgemeinde Waldshut bezüglich der unentgeltlichen Abtretung ihres Geländes und des von der Stadt zu tragenden Aufwands für die nöthig werdende Versetzung der Kornhalle bereits ein Einverständniß erzielt ist, sowie ob von der Bauverwaltung zu dieser Straßenüberführung noch anderweitiges Gelände zu erwerben ist.

Hierauf ist von der Großh. Regierung die nachfolgende Antwort eingelaufen:

„Die Anlage soll nach beiliegendem Plan, der die Zustimmung der übrigen zuständigen staatlichen Behörden gefunden hat, zur Ausführung kommen.

Die Gesammtkosten sind wie folgt veranschlagt:

Geländeerwerbung	ℳ	109 682.—
Erdarbeiten	„	20 987.—
Herstellung der Straßenfahrbahnen	„	19 674.—
Stützmauern an den Zufahrten	„	9 393.—
Herstellung der eigentlichen Straßenbrücke	„	145 000.—
Gleisänderungen und Nebenanlagen	„	2 040.—
Insgemein	„	16 224.—
Gesammtkosten	ℳ	324 000.—

Hierunter ist ein Betrag von ℳ 22 000.— für städtisches Gelände beim Schützenhaus und bei der Kornhalle, welches im Ausmaß von zusammen 4 400 qm in die Anlage fällt, sowie ein solcher von ℳ 4000.— für die Versetzung der städtischen Kornhalle inbegriffen.

Die der Stadt angesonnene Leistung beläuft sich somit im Ganzen auf ℳ 26 000.—, ein Betrag, den auch die Verwaltungsbehörden für die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde als nicht zu hoch angesetzt erachtet haben.

Die Eisenbahnbezirksbehörde ist mit dem Abschluß eines bezüglichen Uebereinkommens beauftragt."

Die Kommission hat von dieser Auskunft Kenntniß genommen und stellt den

Antrag: Genehmigung der angeforderten Summe.

§ 43. Mühlingen, Stationserweiterung.

Antrag: Genehmigung.

§ 44. Zentrale Weichen- und Signalstellung.

Bezüglich der Begründung zu dieser Budgetforderung verweisen wir auf die Erläuterungen zum Budget. Zur Durchführung dieser für die Betriebssicherheit bedeutungsvollen Einrichtung ist im Nachtrags-Budget der Eisenbahnbauverwaltung noch eine weitere namhafte Summe angefordert, so daß hiefür in dieser Budgetperiode die Summe von ℳ 1 067 300.— in Verwendung kommen wird.

Antrag: Genehmigung.

§ 45. Aufstellung von Vorsignalen.

Antrag: Genehmigung.

§ 46. Für unvorhergesehene Geländeerwerbungen.

Von der hier gestellten Anforderung, für deren Begründung wir auf die Budgeterläuterungen verweisen, hat die Budgetkommission mit Genugthuung Kenntniß genommen. Die Einstellung dieser Reservesumme entspricht einer vom hohen Hause wiederholt gegebenen Anregung, und wird dieses weitsichtige und haushälterische Vorgehen für die Folge manchen für die Eisenbahnbaukasse ansonst nachtheiligen Spekulationen vorbeugen.

Antrag: Genehmigung.

§ 47. Staatszuschuß an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung einer Hafenanlage, letzte Rate.

Mit dieser Ratenanforderung wird der für dieses Unternehmen seiner Zeit aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse gewährte Staatszuschuß von ℳ 1 500 000.— vollständig abgetragen.

Antrag: Genehmigung.

§ 48. Lokomotiven und Tender.
§ 49. Personenwagen.
§ 50. Gepäck- und Güterwagen.

Für diese drei sehr namhaften Budgetpositionen verweisen wir auf die detailirten Angaben der Budgeterläuterungen. Einer Anregung der Budgetkommission auf dem letzten Landtag entsprechend, werden alle neubeschafften Personenwagen mit Abort und Waschraum versehen.

Antrag: Genehmigung der drei angeforderten Budgetsummen.

§ 51. Reservestücke.

Antrag: Genehmigung.

§ 52. Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen, I. Rate.

Die Budgetkommission billigt dieses Vorgehen der Großh. Regierung, wonach innerhalb der nächsten vier Jahre alle Personenwagen mit Gasbeleuchtung versehen werden sollen.

Antrag: Genehmigung.

§ 53. Ein neues Halbsalonboot für den Bodensee.

Die Kommission ersucht die Großh. Regierung um Auskunft über die Gründe, welche diese Anschaffung bedingen und um Ueberlassung des Bauplanes des Schiffes zur Einsichtnahme. Hierauf ist der Kommission die nachfolgende Mittheilung zugekommen:

„Die beiden ältesten zur Zeit in Dienst befindlichen Bodensee-Dampfboote der Großh. Verwaltung, nämlich Boot Leopold, in Dienst gestellt 1840, und Boot Friedrich, in Dienst gestellt 1854, haben nunmehr eine 60- und 46jährige Dienstzeit hinter sich. Beide Boote wurden im Jahre 1898 einer gründlichen Untersuchung auf ihre Dienstfähigkeit unterzogen, wobei sich eine weitgehende Abnützung aller Haupttheile (Schiffsschale, Maschinen und Kessel, Holzwerk u. s. w.) herausstellte. Eine durchgreifende Reparatur der Schiffe, welche dieselben noch auf eine längere Reihe von Jahren hinaus wieder unbedingt dienstfähig machen würde, erforderte einen Kostenaufwand, der bei dem hohen Dienstalter der Schiffe als durchaus unwirthschaftlich zu bezeichnen ist. Die Maschinen und Kessel der Boote sind durchaus veralteter Bauart; so hat der Kessel von Friedrich nur 4, jener von Leopold gar nur 2 Atmosphären Ueberdruck, gegen 8,5 und 9 Atmosphären bei unseren neuesten Dampfbooten Stadt Ueberlingen und Zähringen; eine ausgiebige Heizstoffausnutzung ist daher bei ersteren Booten nicht erreichbar. Entsprechend dem niederen Kesseldruck sind die Maschinen nur schwach und genügen daher nicht mehr, um den Schiffen die im heutigen Personenverkehr auf dem Bodensee verlangten Geschwindigkeiten zu ertheilen; für den Güter- und Trajektdienst sind die Schiffe aber eben wegen ihrer schwachen Maschinen und geringen Ladefähigkeit gleichfalls nicht verwendbar.

Endlich sind beide Boote als Glattdeckschiff gebaut, d. h. sie ermangeln, im Gegensatz zu unseren neueren Booten (Kaiser Wilhelm, Greif, Zähringen, Stadt Ueberlingen) und jenen der übrigen Bodenseestaaten des auf dem Hinterdeck angebrachten Saales zur Aufnahme der Reisenden I. Klasse bei schlechter Witterung, wie ihnen auch der für die Reisenden II. Klasse durch Ueberbauung des Raums zwischen den Radkästen und Abschluß derselben nach vorn zum gleichen Zweck bei den neueren Schiffen geschaffene geschützte Aufenthaltsort fehlt. Bei schlechter Witterung, die, wie neuerdings wieder der am 14. Februar d. J. auf dem Bodensee stattgehabte Orkan gezeigt hat, unter Umständen einen äußerst unangenehmen Charakter annehmen kann, haben daher die Reisenden nur die Wahl, sich auf Deck von Regen und Sturzseeen durchnässen zu lassen, oder in die dunkeln und dumpfigen Kajüten unter Deck sich zurückzuziehen, die zwar vor Regen Schutz gewähren, dagegen der bei hohem Wellengang über Deck gehenden Schlagsee gleichfalls ausgesetzt sind. Die Glattdeckschiffe erfreuen sich daher beim Publikum keiner Beliebtheit und es werden neue solche von keiner der Bodenseeverwaltungen mehr gebaut. Obwohl nun, wie erwähnt, mit der baldigen Außerdienststellung der beiden Boote Friedrich und Leopold, wenigstens für den Oberseedienst gerechnet werden muß, so wurde doch in das laufende Budget nur ein Ersatzschiff aufgenommen; einestheils deßhalb, weil der Bau zweier Schiffe auf der Konstanzer Werft in einer Budgetperiode aus technischen Gründen nicht th nl :h ist, indem ein Theil der verfügbaren Zeit auf die Ausführung von größeren Ausbesserungen am vorhandenen Schiffspark verwendet werden muß und der Helling der Werft daher nicht dauernd von Neubau-Schiffen beansprucht sein darf, sodann aber auch, weil durch die bevorstehende Eröffnung der Bodenseegürtelbahn möglicher- wenn auch nicht wahrscheinlicher Weise eine dauernde Minderung des Verkehrs auf dem See eintritt, welche zutreffenden Falls erlauben würde, den Ersatz des zweiten abgängigen Boots bis auf Weiteres zu unterlassen.

Das neue Boot soll, wie unsere übrigen neueren Schiffe, als sogenanntes Halbsalonboot gebaut werden. Es erhält demnach über dem Hinterdeck einen halbversenkten geräumigen Salon I. Klasse, ferner zwischen den Radkasten einen überdeckten, bei schlechtem Wetter vorn und hinten verschließbaren

Aufenthaltsraum für Reisende II. Klasse und außerdem eine Kabine II. Klasse unter Deck im Vorderschiff. Da das Vorderdeck zur Aufnahme von Gütern dienen muß, ist der Aufbau eines dem Salon I. Klasse entsprechenden Raumes für II. Klasse über Deck nicht thunlich; derselbe wird aber durch den Raum zwischen den Radkasten für normale Betriebsverhältnisse in genügender Weise ersetzt. In die Radkästen sind Küche, Postraum, Kabine für Kapitän, Kassier und Steuermann sowie die Aborte eingebaut. Ueber dem Salon I. Klasse und den Radkästen befindet sich das sogenannte Promenadedeck.

Die Maschinen- und Kesselanlage ist nach dem neuesten Stand der Erfahrungen geplant und gewährleistet eine angemessene Ausnützung von Heizstoff und Dampf und damit entsprechend niedrige Betriebskosten.

Weitere Einzelheiten wollen aus der beigefügten Zeichnung des Schiffs und dem weiter beigelegten Bauprogramm für dasselbe ersehen werden. In nebensächlichen Einzelheiten wird beides noch Aenderungen erfahren, die Hauptverhältnisse des Schiffs (Länge, Breite, Tiefgang, Raumvertheilung u. s. w.) sollen jedoch genau nach den Anlagen zur Ausführung kommen."

Die Kommission hat von dieser Auskunft der Großh. Regierung und dem mitgesandten Bauplan Kenntniß genommen und spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß der in diesen Mittheilungen als möglich bezeichnete Fall einer Verminderung des Dampfbootbetriebs nach Eröffnung der Bodenseegürtelbahn bei einer etwa dadurch bedingten Verkehrsabnahme auf dem See nicht eintreten werde, da eine derartige Maßregel einerseits der anläßlich der Berathung des Gesetzes über die Fortsetzung der Bodenseebahn zugesagten Erhaltung und Vermehrung des Dampfschiffverkehrs und insbesondere der in Aussicht genommenen Einrichtung besonderer Dampfbootfahrten zwischen Konstanz und Uhldingen über Meersburg nicht ensprechen würde, und anderseits der derzeitige namhafte Fremdenverkehr der Stadt Konstanz dieser Stadt nur bei einer günstigen Dampfbootverbindung mit den Hauptpunkten des Bodensees erhalten werden kann.

Antrag: Genehmigung der Budgetanforderung.

§ 54. Lasten und Verwaltungskosten.

Antrag: Genehmigung.

B. Main-Neckarbahn, Ausgabe.

§ 1. Weinheim, Personenbahnhof.

Die Kommission hat von dem Lageplan Einsicht genommen. Der Betrag für das Gelände zur Erweiterung dieser Bahnhofsanlage wurde im Nachtragsbudget pro 1898/99 mit ℳ 26 400.— angefordert, woselbst auch die Begründung zu dieser Bauausführung niedergelegt ist.

Antrag: Genehmigung.

C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.

§ 1. Lahr, Straßenbahn.

Indem auf die Begründung des Budgets verwiesen wird, ist hervorzuheben, daß mit der hier angeforderten Nachsubventionssumme der empfehlenden Ueberweisung einer bezüglichen Petition auf dem letzten Landtag entsprochen wird.

Antrag: Genehmigung.

D. Badische Staatsbahn, Einnahmen.

§ 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

§ 2. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden.

§ 3. Erlös aus Materialien und Inventarstücken.

§ 4. Verschiedene Einnahmen.

Diese Positionen gaben zu keinen Erörterungen Anlaß.

Antrag: Genehmigung aller vier Einnahmesummen.

IV. Nachtragsbudget der Eisenbahnbauverwaltung vom 27. Februar 1900.

A. Badisches Bahnnetz, Ausgaben.

§ 1. Einrichtung elektrischer Streckenblockirung.

Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um eine nähere Erläuterung über die Art, die Bedeutung und den Umfang dieser neuen Betriebseinrichtung und frug zugleich mit Bezug auf ihre im Kommissionsbericht zum Eisenbahnbetriebsbudget pro 1898/99 niedergelegte Anschauung an, ob die Großh. Eisenbahnverwaltung die Erstellung eines 3. und 4. Gleises auf der Bahnstrecke Mannheim-Heidelberg im Interesse der Betriebssicherheit für die nächste Zeit in Aussicht genommen habe.

Hierauf ist die nachfolgende Antwort der Großh. Regierung eingelaufen:

„Der § 25 der Betriebsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands schreibt vor: „Kein Zug darf ohne Erlaubniß des dienstthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren. Diese Erlaubniß darf, abgesehen von Störungsfällen, nicht ertheilt werden, so lange nicht festgestellt ist, daß der letzte in derselben Richtung voraufgefahrene Zug die nächste Zugfolgestation erreicht hat."

Ferner bestimmt der § 1 der genannten Betriebsordnung: „Auf Bahnen mit besonders dichter Zugfolge ist Streckenblockirung derart einzurichten, daß das Signal für die Einfahrt in einen vorliegenden Abschnitt unter Verschluß der nächsten Zugfolgestation liegt."

Letztere Bestimmung verfolgt lediglich den Zweck, die Erfüllung der ersten, wonach sich zwischen zwei Zugfolgestationen immer nur ein Zug befinden darf, auf stärker belegten Strecken in erhöhtem Maß zu gewährleisten.

Mit Rücksicht hierauf ist nun auch auf den Badischen Staatsbahnen zur Erzielung einer erhöhten Betriebssicherheit und einer rascheren Zugfolge die elektrische Streckenblockirung einzuführen und zwar soll das viertheilige System mit Vor- und Rückmeldung unter theilweiser Mitwirkung des Zuges in Anwendung kommen und zunächst auf den in der Erläuterung zum Budgetnachtrag bezeichneten Strecken in der Reihenfolge ihrer Aufführung eingerichtet werden.

Das Wesentlichste der elektrischen Streckenblockirung besteht nun darin, daß die zu sichernde Eisenbahnstrecke nach Bedarf und mit Rücksicht auf ihre Länge und ihre Belegung durch Züge in zwei oder mehrere Abschnitte getheilt und dabei die weitere Einrichtung getroffen wird, daß ein Zug aus einem Abschnitt nicht früher in den nächsten Abschnitt einfahren kann, bevor nicht der vorausfahrende Zug denselben verlassen hat. Auf diese Weise werden zwei in gleicher Richtung fahrende Züge durch einen bestimmten Raum getrennt, der Blockstrecke genannt wird. Die Enden dieser Blockstrecken heißen Blockstationen, während die ganze Fahrstrecke eine Blocklinie genannt wird. Um nun die Bedingung erfüllen zu können, daß die Einfahrt in einen Streckenabschnitt erst dann gestattet werden kann, wenn sich in demselben kein Zug befindet, d. h. wenn der vorausgefahrene Zug die Blockstrecke thatsächlich wieder verlassen hat, werden auf den Blockstationen sogenannte Streckenblockapparate aufgestellt. Diese stehen durch elektrische Leitungen derart miteinander in Verbindung, daß die Bethätigung des einen Apparates auch die Bethätigung des Apparates der Nachbarstationen zur Folge hat. Außerdem stehen die elektrischen Einrichtungen der Streckenblockapparate mit den Streckensignalen und ferner mit den Zügen selbst derart in elektrischer Abhängigkeit, daß die Erlaubniß zur Einfahrt in eine Blockstrecke nur dann gegeben werden kann, wenn diese wirklich frei ist.

Durch diese Einrichtung ist die Zugsfolge auf einer Blocklinie durchaus unabhängig von der willkürlichen Handlung eines Beamten und besteht eben darin der große Vorzug der neuen Sicherungseinrichtung gegenüber dem bisher gebräuchlichen Zugmeldeverfahren mittelst der Distanzapparate.

Auf der Strecke Mannheim-Heidelberg sind nun 10 Blockstationen in Aussicht genommen, wodurch neben der erhöhten Betriebssicherheit gegen bisher eine erheblich raschere Zugsfolge ermöglicht wird indem die Blockabschnitte so gewählt werden, daß die Personenzüge sich in einem Zeitabstand von 6 und die Güterzüge in einem solchen von 10 Minuten folgen können. Hiernach kann auf der Strecke,

Mannheim-Heidelberg eine erhebliche Zugsvermehrung gegen seither, wo bei der dichtesten Belegung nicht mehr als 6 Züge in der Stunde verkehren, eintreten, ohne daß sich für die Zugfolge irgend welche Schwierigkeiten ergeben.

Die Erstellung eines dritten und vierten Gleises zwischen Mannheim und Heidelberg kann erst in Frage kommen, wenn die Bahnhöfe in Mannheim und Heidelberg entsprechend umgebaut sind und die fraglichen Gleise in die genannten Bahnhöfe gesondert eingeführt werden können.

Erst wenn die gesonderte Einführung dritter und vierter Gleise möglich ist, kann von deren Erstellung auch ein Vortheil erwartet werden; denn für die Leistungsfähigkeit einer Eisenbahnlinie kommt nicht ausschließlich eine freie Strecke, sondern vorzugsweise das Aufnahmevermögen der Bahnhöfe in Betracht."

Nach diesen eingehenden Darlegungen der Großh. Regierung kommt Ihre Kommission zu dem
Antrag: Genehmigung der angeforderten Summe.

§ 2. Mannheim, Beschaffung von Dienstwohnungen für technische Beamte.

Die Kommission hat den Lage- und Bauplan über das zu erwerbende Haus sowie die Kostenberechnung den inneren Ausbau des gedachten Hauses eingesehen, und hat gegen die Anforderung keinen Einwand.

Antrag: Genehmigung.

§ 3. Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof, Verlegung der Oelgasanstalt und Umbau derselben in eine Mischgasanstalt.

Mit Bezug auf die Budgeterläuterungen stellt die Kommission den
Antrag: Genehmigung der angeforderten Summe.

§ 4. Rheinau, elektrische Centrale.

Bei der Berathung dieser Position wurde zur Sprache gebracht, daß nach zuverlässigen Mittheilungen die Nothwendigkeit der Erstellung einer zweiten Centrale auf dem Bahnhofsgebiet Mannheim in Bälde hervortreten werde. Die Kommission ersuchte daher die Großh. Regierung um näheren Aufschluß darüber, wie der wirkliche Sachverhalt in dieser Angelegenheit ist.

Zugleich hat die Kommission angefragt, aus welchen Gründen ihrer im Kommissionsbericht zum Eisenbahnbaubudget pro 1898/99 niedergelegten Anregung bezüglich der elektrischen Beleuchtung des Heidelberger Bahnhofs keine Folge gegeben wurde.

Die Großh. Regierung hat hierauf die nachfolgende Antwort ertheilt:

„Die für das Versorgungsgebiet Mannheim—Schwetzingen—Heidelberg erforderliche Energiemenge ist berechnet:

a)	für den Bahnhof Heidelberg	zu 300 KW.
b)	„ „ „ Schwetzingen	„ 75 „
c)	„ „ „ Neckarau	„ 25 „
d)	„ „ „ Rheinau	„ 25 „
e)	„ „ neuen Rangirbahnhof	„ 150 „
f)	„ die Erweiterung auf dem Centralgüterbahnhof	„ 275 „
g)	„ die Bahnhöfe Friedrichsfeld sowie unvorhergesehene Erweiterungen	„ 150 „
	Summa:	1000 KW.

In dieses Verbrauchsgebiet wird auch noch der Personenbahnhof Mannheim nach erfolgtem Umbau einbezogen, da dann hier eine vollständige Aenderung der bestehenden Leitungsführung einzutreten hat, welche sich in einfachster Weise durch den Anschluß an das Vertheilungsnetz der neuen Drehstromanlage bewirken läßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für den Personenbahnhof Mannheim ist ein Energieaufwand von 150 KW. erforderlich; berücksichtigt man noch den weiteren Strombedarf für die später etwa anzuschließenden kleineren Stationen Heidelberg—Karlsthor, Wieblingen, Plankstadt und Eppelheim mit 50 KW., so ist das Elektrizitätswerk für eine Gesammtleistung von 1200 KW. zu erstellen.

Diese Strommenge kann von zwei Dampfdynamos von je 600 KW. Leistung erzeugt werden; man wird jedoch noch eine weitere gleichgroße Einheit vorsehen müssen, um zu jeder Zeit die nöthige Reserve zu haben.

Es ist jedoch nicht erforderlich, die zu erstellende Centrale beim ersten Ausbau so leistungsfähig zu machen, denn

1. wird der neue Rangirbahnhof Mannheim in der laufenden Budgetperiode nicht soweit zur Ausführung gelangen, daß mit dem Maximalstrombedarf von 150 KW. gerechnet werden kann, und

2. muß die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung des Bahnhofes Heidelberg vorerst noch zurückgestellt werden, bis die Frage des Umbaues dieses Bahnhofs besser geklärt ist.

Für den ersten Ausbau des Elektrizitätswerkes wird deßhalb eine Leistung von 600 KW. vollständig ausreichend sein; dementsprechend sollen in demselben zwei Dampfdynamos, jede von dieser Leistung, zur Aufstellung kommen, wovon eine in Reserve ist. Das Gebäude selbst wird jetzt schon zur Aufstellung von vier solcher Maschineneinheiten erstellt, um die mit vielen Unannehmlichkeiten verbundene Verlängerung des Baues bei Erhöhung der Leistungsfähigkeit in der zweiten Bauperiode vermeiden zu können. Die Breite der Maschinenhalle wird dabei so bemessen, daß im Bedarfsfalle auch noch größere Maschineneinheiten zur Aufstellung kommen können.

Nach dem erfolgten Ausbau des Werkes in diesem Umfange wird dasselbe bei voller Reserve eine Leistung von 1800 KW. aufweisen, wird somit den Strombedarf, soweit es sich bis jetzt überblicken läßt, reichlich decken können. Sollte jedoch wider Erwarten eine weitere Steigerung des Bedarfs an elektrischer Energie eintreten, was durch Vermehrung der Privatanschlüsse auf dem Centralgüterbahnhof, durch Erweiterung des Rangirbahnhofes in Mannheim und auch durch Einführung des elektrischen Betriebes im Lokalverkehr bedingt sein könnte, so ließe sich den gesteigerten Anforderungen ohne Weiteres durch Erweiterung der Maschinenhallen nach der anderen Seite der Schaltanlage, wie sie in dem hier angeschlossenen Projekt für eine dritte Bauperiode bereits vorgesehen, entsprechen.

Die Erbauung einer weiteren dritten Centrale für den Bahnhof in Mannheim ist nicht in Aussicht genommen, zudem wäre eine Stromvertheilung von 2 nahe bei einander liegenden Anlagen keine wirthschaftliche. Erweist sich in absehbarer Zeit die gemeinsame Centrale nach vollem Ausbau als unzureichend, so wird eine neue Centrale nur in Heidelberg in Betracht kommen können, da durch eine derartige Lage die Stromvertheilung am besten gesichert ist.

Nach den früheren Untersuchungen schien es angezeigt, die für das gesammte Verbrauchsgebiet zu erstellende Centrale nach Rheinau zu verlegen mit Rücksicht darauf, daß sie hier nahezu im Schwerpunkt der Stromvertheilung liegt und auch die Beschaffung des erforderlichen Condenswassers Schwierigkeiten nicht bietet. Auch bezüglich der Kohlenzufuhr versprach man sich von dieser Lage Vortheile, indem man beabsichtigte, größere Fördervorrichtungen zu erstellen, welche gleichzeitig für die im Lokomotivbetrieb zu verwendenden Kohlen nutzbar gemacht werden sollten. Die diesbezüglich mit den Kohlenfirmen geführten Unterhandlungen haben sich jedoch zerschlagen, auch erwies sich der von der Gesellschaft Rheinau angebotene Platz für einen derartigen Zweck wenig geeignet.

Es ist deßhalb nun beabsichtigt, die elektrische Centrale in die Nähe des neuen Rangirbahnhofs Mannheim zu legen.

Die Frage der Beschaffung des erforderlichen Condenswassers wird dabei durch Aufstellung eines Gradirwerks gelöst."

Die Kommission hat von diesen Mittheilungen Kenntniß genommen und stellt den
Antrag: Genehmigung der Budgetsumme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5. Waghäusel, Stationserweiterung.

§ 6. Blankenloch, Ueberholungsgleis.

§ 7. Neckarhausen, Kreuzungsgleis.

§ 8. Blockstation 15 und 26 der Neckarthalbahn, Kreuzungsgleise.

§ 9. Seckach, Erweiterung der Stationsanlagen.

Die Begründung dieser fünf Budgetpositionen gab der Budgetkommission keinen Anlaß zu Erörterungen und stellt dieselbe den

Antrag: Genehmigung der angeforderten fünf Budgetsummen.

§ 10. Wiesloch, Stationserweiterung.

Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um Vorlage der Situations- und Baupläne nebst des Kostenanschlags. Zugleich stellte dieselbe die Anfrage, ob die geplante Erstellung zweier Wegüberführungen unbedingt erforderlich ist, oder ob die Ueberleitung beider Wege nicht durch eine Ueberführung bewerkstelligt werden kann und ob die betheiligten Gemeinden ihre Zustimmung zu diesen Wegänderungen ertheilt haben.

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Der Entwurf über die Erweiterung des Bahnhofs Wiesloch ist nebst dem Kostenvoranschlag angeschlossen. Aus dem Plan ist ersichtlich, daß die Ueberführung der Landstraße von Neulußheim nach Wiesloch von der Ueberführung des am Südende des künftigen Bahnhofs gelegenen Waldwegs so weit entfernt ist, daß die Zusammenlegung beider Ueberführungen in eine einzige nicht zweckmäßig erscheint und manchfache Unzuträglichkeiten zur Folge hätte. Die betreffende Straßenbrücke würde eine sehr weitgehende und umfangreiche Anlage der Zufahrten bedingen und käme an eine Stelle zu liegen, wo sie mit einer Länge von mindestens 80 m über die ganze Bahnhofbreite reichen müßte, während die Ueberführungen im Entwurf an den Bahnhofenden, also an schmalen Stellen der Bahn in Aussicht genommen sind.

Verhandlungen mit den Gemeinden sind noch nicht gepflogen worden, da bezüglich der Landstraßenüberführung zunächst mit Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in's Benehmen getreten werden soll."

Nachträglich sind in der fraglichen Angelegenheit dem hohen Hause noch zwei Petitionen zugegangen und der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen worden.

Das erste eingelaufene Bittgesuch des Gemeinderaths Walldorf erhebt gegen den projektirten Umbau am Bahnhof Wiesloch Einsprache und begründet dieselbe damit, daß einerseits die geplante Wegüberführung am Nordende des Bahnhofs nach Ansicht der Petenten ganz unzweckmäßig und verkehrshemmend und außerdem deßhalb, weil der Güterschuppen verlegt und damit das verkehrstörende Manöveriren bei der jetzigen Uebergangsstelle beseitigt werde, überflüssig sei. Anderseits hielten die Petenten die Verlegung des Güterschuppens mehr nach Süden in weitere Entfernung vom Aufnahmegebäude für durchaus unrichtig und bitten dringend, den Güterschuppen auf die Westseite der Bahnhofsanlage, dem Aufnahmegebäude gegenüber, zu erstellen. Für das letztere Petitum führen sie an, daß durch die Erstellung eines Bahnhofs in Wiesloch-Stadt der Staatsbahnhof von der Stadt Wiesloch und deren Hinterland kaum mehr benützt werden würde, während man es den Bewohnern von Walldorf doch unmöglich zumuthen könne, künftighin einen erheblich weiteren Weg zum Güterschuppen des Staatsbahnhofs zurücklegen zu müssen, als bisher, wozu noch in der Petition darauf hingewiesen wird, daß Walldorf die größte Gemeinde des Bezirks ist und einen sehr bedeutenden Güterverkehr aufzuweisen habe. Ueber die Hopfenernte würden allein 4—5000 Ballen verladen; aber auch der Stückgutverkehr sei ein sehr bedeutender, da Handel und Gewerbe in dieser Gemeinde auf einer sehr hohen Stufe ständen, und wünsche die landwirthschaftliche Bevölkerung dringend, daß die Neuanlage so erstellt werde, daß die Gemeinde Walldorf dadurch keinen erheblichen Schaden erleide. Indem die Petenten noch darauf hinweisen, daß man mit einer Unternehmergesellschaft in Verbindung stehe, welche eine normalspurige Straßenbahn Reilingen-Walldorf-Wiesloch für Personen- und Güterverkehr zu erstellen beabsichtige, machen dieselben den Vorschlag, zur Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

besserung der Verhältnisse am Bahnhof Wiesloch die geplante Straßenüberführung zu unterlassen, den Güterschuppen auf die Westseite des Bahnhofs zu bauen, und eine Unterführung als Durchgang für die mit der Straßenbahn von Walldorf ankommenden Passagiere in Aussicht zu nehmen und bitten, ihrem billigen Verlangen Rechnung zu tragen. Die zweite Petition, datirt vom 20. April d. J. unterzeichnet vom Gemeinderath von Walldorf und unterstützt von 243 Einwohnern dieser Gemeinde, ist dem hohen Hause durch die Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach zugegangen und machen die Petenten darin zwei Wünsche geltend:

„Es möge:

1. Von der beabsichtigten Verlegung des Güterbahnhofes Wiesloch südlich der bisherigen Güterstelle auf Wieslocher Seite Abstand genommen, dagegen dieser Bahnhof auf Walldorfer Seite ganz in der Nähe der bisherigen Güterstelle erbaut,
2. von der Zeit an, wo die Nebenbahnen Wiesloch—Meckesheim und Wiesloch—Waldangelloch eröffnet werden und die Stadt Wiesloch einen eigenen Bahnhof erhält, zur besseren Unterscheidung von diesem die bisherige Station Wiesloch in Wiesloch-Walldorf umgeändert werden."

In ihrem Begleitschreiben hebt die Handelskammer hervor, daß sie die in der Eingabe angeführten Momente, welche die Bedeutung des Platzes Walldorf in kommerzieller, industrieller und gewerblicher Beziehung darlegen, als den Thatsachen entsprechend bezeichnen und bestätigen könne, daß eine Verlegung des Güterbahnhofes, wie solche beabsichtigt sein soll und durch welche die Entfernung zwischen diesem und dem Orte Walldorf noch mehr vergrößert werden würde, als dies gegenwärtig schon zum großen Nachtheil Walldorfs der Fall sei, durchaus dazu geeignet wäre, die Erwerbsstände daselbst — die Landwirthschaft nicht ausgeschlossen — in empfindlicher Weise zu schädigen.

Auch das Gesuch, der Station nach Neugestaltung der Wieslocher Bahnhofsverhältnisse den Namen Wiesloch-Walldorf zu geben, halte die Handelskammer, schon um den Verwechselungen vorzubeugen, welche ohne Zweifel bei zwei ganz gleich benannten Bahnhöfen sehr häufig vorkommen würden, für nicht minder gerechtfertigt und befürwortet dementsprechend beide Gesuche aufs wärmste.

Aus der Begründung dieser Petition, die sich zum Theil mit der ersterwähnten deckt, ist zu erwähnen, daß die Entfernung der neu zu erstellenden Güterhalle von der bisherigen Güterhalle nach dem Bauprojekt auf etwa 1000 Meter bezeichnet wird; da der Gütertransport zwischen Walldorf und der Hauptbahn jetzt mit Fuhrwerken etwa 30 Minuten weit bewerkstelligt werde, so würde durch diese mit der projektirten Verlegung der Güterhalle eintretende Verlängerung der Wegstrecke zum Güterbahnhof der gesammten Geschäftswelt von Walldorf ein wesentlicher Nachtheil dadurch entstehen, daß sie genöthigt wäre, den weiteren Weg der Frachtfuhrwerke auch wesentlich theuerer zu bezahlen, was insbesondere auch die Existenz des Platzes als bedeutender Einkaufsplatz für Hopfen in Frage stellen könnte und damit zugleich auch für die Produktion dies s Handelsgewächses bedenklich worden wäre.

Die Petenten führen in ihrem Bittgesuche eine Reihe von Geschäften mit ihren Umsatzverhältnissen auf, um die geschäftliche Bedeutung Walldorfs zu belegen und führen sodann aus, daß sie es mit großer Befriedigung begrüßen würden, wenn sie derselben Vortheile, die ihre Nachbarorte, welche jetzt mit Bahnen verbunden werden, erlangen, gleichfalls theilhaftig werden könnten. Sie dürften aber unter keinen Umständen zugeben, daß diese den betreffenden Gemeinden mit der Subventionirung der Nebenbahnen gewährten Vortheile ihnen selbst zum Schaden gereichen, was mit der projektirten Verlegung des Güterbahnhofes um nahezu die Hälfte des bisherigen Weges von ihrem Wohnort weg eintreten würde und stellen an die hohe Kammer die ergebenste Bitte, ihren in den oben erwähnten zwei Gesuchen niedergelegten Wünschen eine geneigte Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Ihre Kommission hat diese beiden Petitionen einer gemeinschaftlichen Berathung unterzogen. Bezüglich des erstvorgetragenen Wunsches, die beabsichtigte Straßenüberführung zu unterlassen, läßt es sich nicht leugnen, daß mit einer derartigen Veränderung einer Straße für den Verkehr auf derselben immerhin eine gewisse Belästigung verbunden ist, allein neben den Verhältnissen des Landstraßenverkehrs sind auch die Anforderungen des Eisenbahnbetriebs und insbesondere jene der Betriebssicherheit in Betracht zu ziehen, und kann daher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht ohne Weiteres dem ersteren der Vorrang gewährt werden. Hier muß nach genauer Prüfung der verantwortlichen Sachverständigen entschieden werden. Und wenn in der ersten Petition darauf hingewiesen wird, daß mit der Verlegung der Güterhalle mehr nach Süden das Manöveriren der Güterzüge bei dem nördlich gelegenen Straßenübergang beseitigt wird, so muß doch auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Petenten nach ihrem weiteren Gesuche die Güterhalle wieder auf der gleichen Höhe der Bahnlinie, nur westlich derselben, neuerstellt wünschen, wodurch bei einer Belassung des Straßenübergangs auf Bahnhöhe der derzeitige verkehrshemmende Zustand fortbestehen würde. Aber abgesehen davon, ob der letztere Wunsch der Petenten erfüllt werden kann oder nicht, schlagen sie selbst in ihrem Bittgesuch eine Straßenunterführung für den Personenverkehr vor, womit ein gewisses Bedürfniß für die Beseitigung der Verkehrsstörungen des jetzigen Zustandes zugegeben wird.

Was sodann den zweiten Wunsch anbelangt, der in beiden Petitionen eingehend behandelt ist, die Verlegung der Güterhalle nach der Westseite der Hauptbahn gegenüber dem Aufnahmegebäude, so läßt sich nach Ansicht Ihrer Kommission auch diese Frage nicht kurzer Hand erledigen.

Unterzieht man diese Darstellungen der Petenten einer Prüfung, so muß zwar zugegeben werden, daß für die Straßenverbindung zwischen Walldorf und der Hauptbahn die geplante Verlegung des Güterbahnhofes mehr gegen Süden auf der Ostseite der Hauptbohn eine, wenn auch nur unerhebliche Verkehrserschwerung bedeutet, während die Verlegung der Güterhalle auf die Westseite der Hauptbahn für die Gemeinde Walldorf von Vortheil wäre; ebenso darf angenommen werden, daß mit Eröffnung der beiden über die Stadt Wiesloch führenden Nebenbahnen der Güterfuhrwerksverkehr nach der Hauptbahnstation Wiesloch von der Bergseite her abnehmen wird. Allein ob und in wieweit durch den Anschluß dieser Nebenbahnen und des damit voraussichtlich verbundenen Umschlagsverkehrs auf dem Hauptbahnhof Wiesloch ein Bedürfniß für die Belassung des Güterbahnhofes auf der Ostseite bedingt wird, kann nur durch eine technische Prüfung endgiltig entschieden werden. Aber auch hier möchten wir darauf aufmerksam machen, daß für den Fall die von den Petenten in Aussicht genommene Erstellung einer Straßenbahn Neilingen-Walldorf-Wiesloch, die sowohl Güter- als Personenbeförderung aufnehmen soll, zur Durchführung gelangt, bezüglich des lokalen Güterverkehrs auf der Hauptbahnstation Wiesloch aus der Gemeinde Walldorf voraussichtlich das gleiche Verhältniß eintreten würde, wie jetzt für den lokalen Güterverkehr zwischen dieser Station und der Stadt Wiesloch von den Petenten angenommen wird. Die Erstellung der geplanten Straßenbahn würde alle vorgetragenen Bedenken bezüglich der Geschäftsschädigung Walldorfs durch die Bahnhofsanlage Wiesloch so wie so beseitigen.

Auf Grund dieser Erwägungen und in wohlwollender Beurtheilung der von den Petenten vorgetragenen Gründe kommt die Budgetkommission bezüglich dieser beiden Wünsche, welche das von der Großh. Regierung vorgeschlagene Projekt der Bahnhofsumbauten auf Station Wiesloch abzuändern beabsichtigen, zu dem Ergebniß, daß eine nochmalige eingehende Prüfung der vorgetragenen Bedenken und Anträge durch die Großh. Regierung angebracht erscheine, und demnach dieser Theil der Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen sei.

Was den dritten Wunsch der Petenten, die Benennung der Hauptstation Wiesloch, anbelangt, der in der zweiten Petition zum Ausdruck gelangt, so erschien derselbe der Kommission als ein berechtigter. Es muß zwar zugegeben werden, daß im Allgemeinen die Einführung von Doppelnamen für Eisenbahnstationen insofern ein gewisses Bedenken hat, als das Ausrufen der Stationen dadurch für das Betriebspersonal erschwert wird, und daher hier über das Nothwendige nicht hinausgegangen werden sollte. Allein in dem vorliegenden Fall, wo mit der Eröffnung der Nebenbahnen, die ebenfalls eine Station Wiesloch erhalten, so wie so zur Verhütung von Verwechslungen der Stationen für beide Stationen Wiesloch eine nähere Bezeichnung angebracht erscheint, ist eine Ausnahme angezeigt. Die Kommission empfiehlt dementsprechend den Vorschlag der Petenten, der Station Wiesloch der Hauptbahn die Bezeichnung Wiesloch-Walldorf zu geben, einer geeigneten Berücksichtigung und beantragt, diesen Theil der Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Antrag der Kommission:

1. Die angeforderte Budgetsumme zu bewilligen;

2. Die ersteingegangene Petition des Gemeinderaths Walldorf, sowie den Theil der zweiten Petition, insoweit sie eine Abänderung des von der Eisenbahnbauverwaltung vorgelegten Bauprojektes der Erweiterung der Station Wiesloch erstrebt, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen;
3. den Theil der zweiteingelaufenen Petition, insofern sie eine andere Bezeichnung der Station Wiesloch bezweckt, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

§ 11. Mingolsheim, Stationserweiterung.

Antrag: Genehmigung.

§ 12. Grötzingen, Stationserweiterung.

Die Kommission wünschte zu erfahren, ob in dem Voranschlag die Kosten für die in den Budgeterläuterungen erwähnte Schirmhalle inbegriffen sind, und erachtete diese Schirmhalle für dringend geboten. Auf eine diesbezügliche Anfrage an die Großh. Regierung ist folgende Antwort ertheilt worden:

„In dem Voranschlag sind die Kosten für die Errichtung einer Schirmhalle enthalten, die auf einem anderen Bahnhof verfügbar wird und auf dem Zwischenbahnsteig, an dem die Züge von Karlsruhe nach Eppingen und von Pforzheim nach Karlsruhe anfahren, aufgestellt werden soll."

Antrag: Genehmigung der angeforderten Summe.

§ 13. Ispringen, Errichtung einer Güterstation und Neubau des Aufnahmsgebäudes.

Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um Ueberlassung der Baupläne und des Kostenanschlags sowie um Auskunft darüber, was die Gemeinde für die Geländestellung an Beitrag angeboten hat, resp. ob solche mit dem Voranschlag der hälftigen Kostentheilung zwischen Eisenbahnverwaltung und Gemeinde einverstanden ist und wie hoch sich der Geländeerwerb stellt. Die eingelaufene Antwort lautet:

„Entwurf und Kostenvoranschlag über die Errichtung einer Güterstation und die Verlegung des Aufnahmsgebäudes in Ispringen sind angeschlossen. Der Gemeinderath daselbst hat sich mit Zuschrift an Großh. Bezirksamt Pforzheim vom 7. Februar d. J. Nr. 94 bereit erklärt, die Hälfte der Geländeerwerbungskosten, die auf ℳ 27 640.— veranschlagt sind, zu tragen."

Die Kommission hat sowohl von dem Bauplan und dem Kostenvoranschlag Einsicht genommen, wie die Begründung der angeforderten Summe einer Erörterung unterzogen. Sie ist der Ansicht, daß es bei den hier vorliegenden besonderen Verhältnissen zu billigen sei, daß eine zweckentsprechende Kostenvertheilung stattgefunden hat und stellt den

Antrag: Genehmigung der angeforderten Summe.

§ 14. Pforzheim, Bahnhoferweiterung.

Die Durchführung dieses Bauunternehmens, welches nach den Erläuterungen zu dieser Budgetanforderung auf einen Gesammtkostenaufwand von ℳ 4 200 000.— einschließlich elektrischer Beleuchtung und Stellwerksanlage veranschlagt ist, erscheint nach der gegebenen Darstellung vollauf begründet. Nach dieser Begründung soll in der laufenden Budgetperiode der Grunderwerb durchgeführt werden und wird die budgetmäßige Anforderung von ℳ 1 000 000.— als I. Rate bezeichnet.

Es ist aber schon in dem zweiten Nachtrag zum Spezialbudget der Eisenbahnverwaltung vom 14. März 1899 für den Geländeerwerb zu der Erweiterung des Pforzheimer Bahnhofs die Summe von ℳ 420 000.— angefordert und bewilligt worden, wovon nach den Rechnungsnachweisungen pro 1898/99 in der verflossenen Budgetperiode die Summe von ℳ 197 285.17 verausgabt ist, während der Rest mit ℳ 222 714.— übergeht. Hiernach wäre die jetzige Budgetanforderung als II. Rate zu betrachten.

Aus der von der Großh. Regierung erhobenen Darstellung über den Geländeerwerb ist ersichtlich, daß bis jetzt für denselben die Summe von ℳ 332 346.50 aufgewandt worden ist, während der Gesammtanschlag ℳ 858 060.50 beträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission hat von den übersandten Plänen und dem Kostenvoranschlag für die zu erstellenden Bauten Einsicht genommen.

Antrag: Genehmigung.

§ 15. Karlsruhe, Erweiterung der elektrischen Centrale.

Die Kommission hat bei der Großh. Regierung angefragt, ob die projektirte elektrische Centrale auch für die Lichtspeisung einer allenfalls in den nächsten Jahren etwa in Aussicht genommenen neuen Bahnhofsanlage in Betracht gezogen worden ist.

Die Antwort der Großh. Regierung hierauf lautet:

„Bei der projektirten elektrischen Centrale für den Bahnhof Karlsruhe ist bereits die Stromversorgung eines neuen Personenbahnhofs in Betracht gezogen; außerdem wird sie auch in der Lage sein, die für den elektrischen Betrieb der Bahn Karlsruhe-Graben erforderliche Energie zu liefern, falls dieser Betrieb zur Einführung kommen sollte."

Anläßlich des Zusammentritts der Großh. Regierung mit der Budgetkommission zur gemeinschaftlichen Erörterung verschiedener Eisenbahnangelegenheiten hat auch noch eine Besprechung dieses Gegenstandes stattgefunden. Unter Hinweis auf die Erläuterungen zum Budget wird hier aus den von dem Herrn Vertreter der Großh. Regierung mündlich gegebenen Darlegungen Nachfolgendes hervorgehoben: Im derzeitigen Werk seien 3 Dampfmaschinen von je 400 Pferdestärken aufgestellt, welche je 2 Lichtmaschinen von zusammen 240 KW. antreiben, so daß diese Anlage somit eine Gesammtleistung von 720 KW. habe, wovon der Betrieb der Hauptwerkstätte, der Betriebs- und der Telegraphenwerkstätte zusammen ca. 340 KW., die Beleuchtung der Werkstätten ca. 120 KW., jene der Rangir- und Güterbahnhofsanlage ca. 135 KW. und jene des Personenbahnhofes ca. 80 KW.; zusammen 675 KW. beanspruche.

Die Gesammtleistung für die ganze Bahnhofsanlage betrage z. Z. für das Jahr ca. 1 500 000 KW.-Stunden, wovon etwa 700 000 KW.-Stunden für Betriebskraft und 800 000 KW.-Stunden für Beleuchtungszwecke entfallen würden.

Da die derzeitige Anlage eine Leistung von 720 KW. repräsentire, so sei der Betrieb somit zu Zeiten des stärksten Strombedarfs in den Wintermonaten nur durch Inbetriebnahme der vorhandenen 3 Maschinen, unter gleichzeitiger Benützung der vorhandenen Akkumulatorenbatterie möglich und arbeite somit die Anlage zu gewissen Zeiten ohne Reserve, was mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Lichtversorgung der Bahnhofsanlagen sowie des Werkstättebetriebs unzulässig erscheine. Zudem sei in nächster Zeit die elektrische Beleuchtung des Bahnhofes Durlach und jene des Westbahnhofes in Aussicht genommen, so daß die Erweiterung der derzeitigen Anlage dringend geboten sei.

Für die Neuanlage finde wegen des in Betracht kommenden umfangreichen Verbrauchsgebiets Drehstrom von 8000 Volt Spannung Anwendung und würde es dadurch ermöglicht, die Station Graben mit elektrischer Energie zu versorgen und auch eventl. die Strecke Karlsruhe—Graben elektrisch zu betreiben, ohne daß erhebliche Spannungsverluste eintreten würden.

Das Maschinenhaus würde so erstellt, daß es vorläufig vier Maschineneinheiten von je 600 KW. Leistung aufnehmen könne; doch würde auf eine spätere Vergrößerung desselben Bedacht genommen werden, damit im Bedarfsfall, unter Verdoppelung der Maschinenzahl und Erhöhung deren Leistungsfähigkeit auf je 900 KW., bei vollem Ausbau des Elektrizitätswerks eine Gesammtleistung von 6000—7000 KW. erzielt werden könne.

Vorerst würden aber nur zwei Dampfdynamos aufgestellt werden, während die Aufstellung weiterer nach Bedarf erfolge.

Die Betriebskosten der Centrale seien verhältnißmäßig sehr klein; schon die jetzige Anlage arbeite sehr wirthschaftlich und betrügen deren reine Betriebskosten nur 5,75 ₰ pro KW-Stunde. Das Resultat würde sich aber nach Fertigstellung der neuen Anlage noch günstiger gestalten, indem die Betriebskosten per KW.-Stunde wohl kaum höher als 4,0 ₰ kommen würden. Ein derartiger Erfolg sei aber nur möglich, wenn

die Betriebsverhältnisse so günstig seien wie hier und wenn die Anlage gleichzeitig mit allen Einrichtungen ausgestattet werde, welche einen wirthschaftlichen Betrieb sichern.

Die Budgetkommission erhebt nach diesen eingehenden Darlegungen der Großh. Regierung gegen die beabsichtigte Erweiterung fraglicher Centrale, welche darnach zugleich als ein wirthschaftlich vortheilhaftes Unternehmen erscheint, keine Einwendung. Die Kommission spricht aber mit der Genehmigung der hier angeforderten Mittel ausdrücklich aus, daß in soweit, als für diese Erweiterung die Schaffung eines neuen Personenbahnhofes mit in Betracht gezogen werden will, dieselbe für die Genehmigung eines neuen Personenbahnhofes in keiner Weise präjudizire.

Antrag: Genehmigung der Budgetposition mit diesem Vorbehalt.

§ 16. Oos, Bahnhofumbau, Nachforderung.

Die Kommission wünschte zu wissen, welche Beitragssumme für die noch zu erstellende Zufahrtsstraße von der Landstraße aus der Gemeinde Oos zugetheilt ist und ob mit der Gemeindeverwaltung in fraglicher Angelegenheit ein Einverständniß zu erwarten steht. Zugleich erschien ihr für die Beurtheilung der Nachforderung eine nähere Erläuterung darüber von Werth, welchen Ursachen es zuzuschreiben ist, daß die Arbeiten an Gleisen, Verladeplätzen, Straßen ꝛc. einen größeren Umfang genommen haben, als im ursprünglichen Projekt vorgesehen war, und ob insbesondere die Anlage dieser Zufahrtsstraße nicht von vornherein hätte in's Auge gefaßt werden müssen.

Auf eine diesbezügliche Anfrage an die Großh. Regierung ist die nachstehende Antwort eingelaufen:

„Die Eisenbahnverwaltung hat von dem Vorplatz vor dem neuen Aufnahmsgebäude in Oos bis zu dem nächsten Ortsweg eine Zufahrtsstraße hergestellt, so daß eine Verbindung mit der neuen Station für den Ortsverkehr vorhanden ist. Dagegen fehlt es an einer geeigneten Verbindung von der Landstraße zum neuen Bahnhof für den Verkehr von auswärts, besonders für den Fuhrwerksverkehr von Baden und anderen Nachbarorten, da der Ortsweg, an den die Straße vom Bahnhof jetzt anschließt, hierzu nicht zu brauchen ist.

Die fehlende Verbindung kann auf zweierlei Weise hergestellt werden:

1. Durch Höherlegung, Verbreiterung und theilweise Verlegung des Ortsweges, und
2. durch Herstellung einer neuen Straße mit Umgehung des Ortes unter Benützung des Bahnkörpers des alten Badener Verbindungsbogens nach Inbetriebnahme des neuen Bogens.

Durch die erstere Herstellung würde die kürzeste und auch sonst passendste Verbindung zwischen Bahnhof und Landstraße hergestellt und es hatten daher auch die Verhandlungen, die von der Eisenbahnverwaltung durch Vermittelung des Großh. Bezirksamtes mit dem Gemeinderath in Oos geführt wurden, in erster Reihe die Ausführung dieses Projektes im Auge, die ziemlich theuer zu stehen kommen würde, da drei einfache Wohnhäuser und zwei Scheuern in die Anlage fallen.

Von der Eisenbahnverwaltung wurde ein Beitrag von ℳ 14 000.— für den Fall zugesichert, daß die Gemeinde die Herstellung der Zufahrtsstraße durch den Ort nach diesem Projekt übernimmt. Der Gemeinderath hat dies aber abgelehnt mit der Begründung, daß die Gemeinde die nach Abzug des Beitrages noch verbleibenden Kosten nicht übernehmen könne und daß sie auch an der Herstellung der Straße, die mehr dem auswärtigen als dem Ortsverkehr diene, wenig Interesse habe. Der Beitrag der Eisenbahnverwaltung war nach den Kosten bemessen, die die Herstellung der Zufahrtsstraße außerhalb des Orts auf dem alten Bahndamm verursachen würde. Weiter zu gehen, lag keine Veranlassung vor, da diese Herstellung für den Verkehr von auswärts, insbesondere von Baden, nach dem neuen Bahnhof ebenso gut ist wie die Herstellung der Straße durch den Ort.

Eine Aenderung des Beschlusses des Gemeinderathes ist kaum mehr zu erwarten und wird daher, da eine dem Bedürfniß entsprechende Zufahrtsstraße zum Bahnhof Oos für den Verkehr von Baden nicht lange entbehrt werden kann, zu der Herstellung derselben nach dem zweiten Projekt geschritten

werden müssen, sobald nach der Inbetriebnahme des neuen Bahnhofes, wofür der 1. Mai in Aussicht genommen ist, der alte Bahnkörper dafür frei ist. Die Kosten dafür wird die Eisenbahnverwaltung allein tragen.

Die im Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget 1896/97 bezeichneten Gesammtkosten im Betrege von ℳ 1 240 000.— hatten noch das erste Projekt zur Grundlage, wonach der alte Bahnhof umgebaut, d. h. der neue Bahnhof an derselben Stelle wie der alte errichtet werden sollte. Bei nochmaliger Prüfung der Verhältnisse bei der Detailprojektirung für die Ausführung hat sich jedoch ergeben, daß es zweckmäßiger ist, den alten Bahnhof für den Personenverkehr ganz zu verlassen und dafür einen neuen Bahnhof mehr nördlich und etwa 460 m von dem alten entfernt ganz in der Nähe des Ortes Oos zu errichten. Die Ausführung kann dann ohne Störung des Betriebes vor sich gehen, und die neue Lage des Bahnhofs hat auch noch den Vortheil, daß der Einmündungsbogen der Badener Bahn in seinen Krümmungsverhältnissen wesentlich verbessert und außerdem so verlegt werden kann, daß er von Norden her und nicht mehr wie jetzt von Süden in den Bahnhof einmündet. Dies ist für den Betrieb mit erheblichen Vortheilen verbunden, weil damit für die Hauptverkehrsrichtung von Karlsruhe her ein Durchfahren von Zügen nach Baden ohne Lokomotivwechsel ermöglicht wird.

Nachdem eine annähernde Kostenberechnung auch ergeben hatte, daß das neue Projekt ungefähr mit dem gleichen Aufwand wie das erste hergestellt werden kann, so wurde die Ausführung nach dem veränderten Projekte beschlossen. Der Güterverkehr verbleibt im alten Bahnhof und es war angenommen, daß zu diesem Zweck dort keine sehr erheblichen Aenderungen vorzunehmen sind. Dies ist jetzt nicht mehr ganz zutreffend, da sich mittlerweile der Güterverkehr in Oos in Folge des Entstehens zahlreicher gewerblicher Etablissements erheblich gesteigert hat. Das alte Aufnahmsgebäude muß jetzt ganz beseitigt werden, um dort Plätze für die Freiverladung anlegen zu können. Der schon hergestellte provisorische Güterschuppen muß verbessert und erweitert werden. Ferner ist ein weiteres Gütergleis herzustellen, mit dem die Verlängerung der Ooskanalbrücke verbunden ist.

Die Nachforderung ist ausschließlich durch die noch vorzunehmenden Umbauarbeiten im alten Bahnhof und die dort noch zu machenden Herstellungen für den Güterverkehr bedingt. Die Arbeiten für den neuen Personenbahnhof sind nahezu vollendet. Eine Vergleichung der Aufwendungen mit dem ursprünglichen Kostenanschlag ist nicht möglich, da der Letztere wie bemerkt eine ganz andere Ausführung zur Grundlage hatte."

Nachdem die Kommission von dieser umfangreichen Auskunft Kenntniß genommen und darüber eine eingehende Berathung gepflogen hatte, fand noch anläßlich des oben mehrfach erwähnten Zusammentritts mit der Großh Regierung wegen der projektirten Zufahrtsstraße eine mündliche Aussprache unter Einsichtnahme des Situationsplanes statt. Als Ergebniß dieser Berathung resultirte schließlich die Ansicht, daß im Hinblick darauf, daß einerseits die Gemeinde Oos für die Erstellung des ersten Projektes wohl deßhalb, weil sie im vorhandenen Ortsweg bereits einen Verbindungsweg zum neuen Bahnhof besitzt und den für sie vorgesehenen Kostenantheil scheute, selbst kein besonderes Interesse gezeigt hat, und anderseits der Staat die Kosten für das zweite billigere Projekt allein trägt, und solches für den auswärtigen Verkehr, und insbesondere für jenen von Baden nach dem neuen Bahnhof ebenfalls gut sei, dieses letztere Projekt zur Ausführung gelangen soll.

Bezüglich der Ueberschreitung des ursprünglich vorgesehenen Kostenanschlages hält die Budgetkommission die gegebene Begründung für eine genügende und stellen sich nun die Gesammtkosten für den neuen Bahnhof auf ℳ 1 440 000.—.

Antrag: Genehmigung der angeforderten Nachtragssumme.

§ 17. Oos, Erweiterung und Verlegung der elektrischen Centrale.

In dem Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget pro 1896/97 ist in den Erläuterungen zur Budgetposition unter dem bezeichneten Gesammtaufwand von ℳ 1 240 000.— für den Bahnhofumbau Oos auch die Aenderung der elektrischen Lichtanlage als miteingeschlossen bezeichnet. Sodann ist im Eisenbahnbetriebsbudget pro

1900/1901 eine Anforderung von ℳ 68000.— aufgenommen für die Kesselerneuerung in der elektrischen Centrale Oos.

Angesichts der namhaften Ueberschreitung des ersten Kostenvoranschlags für die Bahnhofsanlage Oos wünschte die Kommission näheren Aufschluß darüber, welche Leistungen diese Centrale für andere Bahnhöfe mitzuversehen hat, und welche Ursachen diesen außerordentlichen Aufwand für die erst vor kurzer Zeit erstellte Anstalt bedingen, und ob der Bauplatz für die Verlegung dieser Centrale nicht schon bei der ersten Kostenaufstellung mit in Berechnung gezogen worden ist.

Die Großh. Regierung hat der Kommission auf deren Anfrage die nachfolgende Auskunft ertheilt:

„Für den Umbau des Bahnhofes in Oos wurden die erforderlichen Mittel mit einem Gesammtaufwand von ℳ 1240000.— im Baubudget 1896/97 vorgesehen. In dem Betrag war auch eine Summe von ℳ 32000.— für Abänderung der Beleuchtungsanlage, soweit dieselbe durch die Aenderung der Gleisanlage bedingt war, enthalten. Eine Vergrößerung der Centrale war dabei vorerst nicht in Aussicht genommen, da zu dieser Zeit eine Nothwendigkeit hierfür nicht vorlag.

Das erste Projekt über den Umbau des Bahnhofs Oos kam jedoch nicht zur Ausführung, indem die Beibehaltung der Badener Einmündungskurve sich nicht als zweckmäßig erwies. Das abgeänderte Projekt sah eine vollständige Verlegung des Bahnhofes vor, womit dann naturgemäß eine Aenderung in der Einführung der Badener Linie verbunden war, die nunmehr das Gebäude hinter der elektrischen Centrale begrenzte. Bei Prüfung der Beleuchtungsverhältnisse ergab sich bei dieser geänderten Sachlage, daß das neue Projekt eine Vermehrung der ursprünglich vorgesehenen Lampen erforderte.

Da gleichfalls im Laufe der letzten Jahre auf den Bahnhöfen Rastatt und Baden das Bedürfniß nach Vergrößerung der bestehenden Beleuchtungseinrichtung sich geltend machte, welche auch in solchem Umfange erfolgen mußte, daß die Anlage in den Wintermonaten z. Zt. ohne Reserve arbeitet, schien eine Erweiterung des Elektrizitätswerks dringend geboten.

Die Frage, in welcher Weise diese Erweiterung durchzuführen sei, war keine einfache, denn es mußte hierbei dem Umstande Rechnung getragen werden, daß die vorhandene Kesselanlage vollständig umzubauen war, da die zur Verwendung gekommenen alten Lokomotivkessel sehr schadhaft sind, und anderntheils war wieder darauf Bedacht zu nehmen, daß der Umbau der Centrale einer zukünftigen Erweiterung der Bahnhof-Anlage nicht hinderlich ist. Das Projekt, das den Umbau an der derzeitigen Stelle vorsieht, ist hier angeschlossen. Es ist daraus zu ersehen, daß die vorzunehmenden Umbauarbeiten so außerordentliche sind, daß von dem ursprünglichen Gebäude wenig übrig bleibt, außerdem läßt der hier angeschlossene Lageplan erkennen, daß durch den Umbau ein großer Theil des für die Lokomotivremise vorgesehenen Geländes beansprucht wurde.

Außerdem ist aber noch in Betracht zu ziehen, daß durch die Verlegung der Badener Kurve die elektrische Centrale eine ungünstige Lage an der Gleisanlage erhielt und einer künftigen Erweiterung derselben an dieser Stelle nur hinderlich sein konnte. Da zudem die vergleichende Kostenberechnung ergab, daß ein Neubau der Centrale unter den obwaltenden Umständen nur unwesentlich höher kommt, als ein Umbau in dem erforderlichen Umfange, so entschloß man sich, die Centrale nach dem Platz B des Lageplanes zu verlegen.

Durch einen Neubau wird es möglich sein, die Leistung der Anlagen um 100 % zu steigern, so daß sie in der Lage sein wird, bei reichlicher Reserve den elektrischen Strom für die Stationen Oos, Baden und Rastatt zu liefern.

Außerdem werden bei der Einrichtung alle modernen Hilfsmittel der Technik zur Verwendung kommen, die geeignet sind, die Kosten des Betriebes zu vermindern. Die Dampfmaschinen werden deßhalb in Condensationsmaschinen umgeändert werden und außerdem ist beabsichtigt, für den Kesselbetrieb mechanische Kohlenförderung einzurichten. Die Breite des Maschinenhauses wird ferner so gewählt, daß im Bedarfsfalle auch größere Maschineneinheiten zur Aufstellung kommen können. Eine reichliche Vermehrung der bisherigen ungenügenden Bureau- und Werkstätteräume ist gleichfalls vorgesehen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission hat von dem mitgesandten Projekt und Lageplan Einsicht genommen und hat aus der eingehenden Begründung der Großh. Regierung die Ueberzeugung geschöpft, daß das projektirte Unternehmen nothwendig und zweckdienlich ist. Wegen der in der Anfrage der Kommission erwähnten Budgetanforderung für eine Kesselerneuerung in der elektrischen Centrale Oos hat die Großh. Regierung zu der bezüglichen Position im Eisenbahnbetriebsbudget eine befriedigende Aufklärung gegeben, welche in dem Bericht des Herrn Abgeordneten Dr. Wilckens über das Eisenbahnbetriebsbudget pro 1900/01 auf Seite 26 abgedruckt ist.

Antrag: Genehmigung der Budgetforderung.

§ 18. Haslach, Bahnhofumbau, Nachforderung.

Die Nachforderung findet in der Budgeterläuterung ihre genügende Begründung und stellt die Kommission den

Antrag: Genehmigung der Budgetsumme.

§ 19. Donaueschingen, elektrische Beleuchtung.

Die Kommission hat angefragt, wie hoch sich die Gesammtkosten für die elektrische Beleuchtung der in Betracht gezogenen Bahnhöfe in Donaueschingen, Immendingen und Villingen belaufen, resp. ob schon ein Gesammtprojekt ausgearbeitet ist.

Die Antwort der Großh. Regierung hierauf lautet:

Die Gesammtkosten der elektrischen Beleuchtung der Bahnhöfe Donaueschingen, Immendingen und Villingen sind berechnet zu ℳ 515 000.—. Hiervon entfallen:

a) Auf den Bahnhof Donaueschingen		ℳ 350 000.—
nämlich für die Centrale	ℳ 300 000.—	
„ „ Installation	„ 50 000.—	
Summa . .	ℳ 350 000.—	
b) Auf den Bahnhof Villingen		„ 100 000.—
und zwar für die Fernleitung	ℳ 40 000.—	
„ „ Installation	„ 60 000.—	
Summa . .	ℳ 100 000.—	
c) Auf den Bahnhof Immendingen		„ 65 000.—
nämlich für die Fernleitung	ℳ 24 000.—	
„ „ Installation	„ 41 000.—	
Summa . .	ℳ 65 000.—	

Für die Beleuchtung der einzelnen Bahnhöfe wurden vorgesehen:

a) Donaueschingen
60 Bogenlampen von 15 Amp.
300 Glühlampen „ 16 NK.

b) Villingen
70 Bogenlampen von 15 Amp.
350 Glühlampen „ 16 NK.

c) Immendingen
45 Bogenlampen von 15 Amp.
200 Glühlampen „ 16 NK.

Ein in's Einzelne gehendes Gesammtprojekt ist bis jetzt noch nicht ausgearbeitet.'

Die Kommission hat von dieser Mittheilung Kenntniß genommen und stellt den
Antrag: Genehmigung der angeforderten Summe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 20. Denzlingen, Ueberholungsgleis.

Antrag: Genehmigung.

§ 21. Wasenweiler, Errichtung einer Güterstation und Neubau eines Aufnahmsgebäudes.

Die regierungsseitige Begründung zu dieser Budgetanforderung gab der Kommission Anlaß zu einer eingehenden Erörterung. Namentlich erschien der Kommission die der Gemeinde Wasenweiler angesonnene Beihilfe für die Errichtung der Güterstation bei der der Kommission bekannten geringen Leistungsfähigkeit dieser Gemeinde verhältnißmäßig hoch. Die Kommission ist der Ansicht, daß man diese Gemeinde mit der fraglichen Anforderung nicht allzusehr belasten sollte und daß es sich nur um eine Beisteuer für die neu zu errichtende Güterstation, deren Erstellung etwa die Hälfte der Voranschlagssumme beanspruchen werde, handeln könne, da die Erbauung eines neuen Aufnahmsgebäudes thatsächlich eine Betriebsangelegenheit ist. Danach erachtet die Kommission die unentgeltliche Stellung des nach den Budgeterläuterungen auf ℳ. 10 000.— gewertheten Geländes als eine hinreichende Beihilfe der Gemeinde zu fraglichem Zweck, die sich auf der Linie bewegt, welche für die Gemeindebeiträge zu derartig kleineren Güterstationsanlagen gewöhnlich eingehalten wird, und kommt zu dem Ergebniß, es sei der unter dem Titel Einnahme vorgesehene Baarzuschuß der Gemeinde Wasenweiler mit ℳ. 2000.— zu streichen.

Es wurde der Großh. Regierung von diesem vorläufigen Beschluß der Budgetkommission Kenntniß gegeben und um Ueberlassung der Baupläne und des Kostenanschlags nachgesucht.

Von dem zugesandten Lageplan und Kostenvoranschlag hat die Kommission Einsicht genommen, und nachdem die Großh. Regierung anläßlich des mehrerwähnten Zusammentritts mit der Kommission, bei welchem Anlaß diese Angelegenheit auch berührt wurde, keine Einwendung dagegen erhoben hat, hat die Kommission ihren vorläufigen Beschluß zu einem entgiltigen erhoben. Der betr. Antrag wird unter dem Titel Einnahmen erscheinen.

Antrag: Genehmigung der hier angeforderten Budgetsumme.

§ 22. Basel, Bahnhofumbau.

Wie schon zu § 40 des Spezialbudgets der Eisenbahnbauverwaltung oben erwähnt wurde, hat die Budgetkommission die hier angeforderte Budgetsumme zugleich mit jener unter dem oben angegebenen Paragraphen angeforderten Summe von ℳ. 2 000 000.— einer Berathung unterzogen. Aus den regierungsseitigen Erläuterungen beider Budgetanforderungen, auf die wir hier hinzuweisen Anlaß nehmen, geht hervor daß beide Summen in der Hauptsache zum Geländeerwerb vorgesehen sind.

Nach einer der Kommission auf dem letzten Landtag gegebenen Darstellung betrug der Anschlag des Geländes, soweit solches schon angekauft war oder noch zu erwerben nöthig erschien, am 11. April 1898 ℳ. 3 268 000.—. Aus der von der Großh. Regierung zu der Nachtragsforderung vom 14. März 1899 gegebenen Begründung ist jedoch ersichtlich, daß aus den bis dort gewährten Budgetbewilligungen das Gelände für den bisher geplanten neuen Güterbahnhof zwar nahezu erworben ist, daß aber, entgegen dem ursprünglichen Projekt, das den Personenbahnhof an seiner jetzigen Stelle belassen wollte, nunmehr auch eine Verlegung des Personenbahnhofs gegen Osten in's Auge gefaßt sei, der weitere Geländeerwerbungen erfordere, weßhalb jene Nachforderung im Jahr 1899 eingebracht wurde.

Die Kommission hat nunmehr von der Großh. Regierung eine weitere Darstellung über den bisherigen Ankauf des Geländes erhoben, aus welcher hervorgeht, daß bis zum 10. März 1900 für ℳ. 4 269 849.11 Gelände von der Eisenbahnverwaltung in Basel angekauft worden ist. Dieser Ankaufssumme stehen bisher budgetmäßig bewilligt ℳ. 4 268 000.— gegenüber. Die Gesammtaufwendungen für den Geländeerwerb werden hiernach und da in den Erläuterungen zum Nachtragsbudget hierfür noch ℳ. 5 000 000.— als voraussichtlich erforderlich bezeichnet sind, über ℳ. 9 000 000 betragen, denen allerdings die zukünftigen Erlöse aus dem freiwerdenden Gelände des alten Bahnhofs gegenüberstehen, und wofür wohl auf eine Summe von mehr als ℳ. 3 000 000 gerechnet werden dürfte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus einer unter Einsichtnahme des Situationsplanes mit der Großh. Regierung über diesen Bahnhofumbau gepflogenen gemeinschaftlichen Besprechung hebt die Kommission das Nachfolgende hervor:

Der Güterbahnhof würde an der bisher geplanten Stelle zur Ausführung kommen, der Personenbahnhof aber, ganz getrennt vom ersteren, etwa 600 Meter gegen Osten hinausverlegt und die jetzige Gesammtbahnhofsanlage ganz aufgegeben werden; auch erfordere dies zugleich eine Verlegung der vorhandenen Bahnlinien, sowohl nach Leopoldshöhe als nach dem Rhein, was weitere Kosten verursache. Die Vortheile für die Eisenbahnverwaltung seien aber bei der Durchführung dieses Projektes wesentlich erheblicher, und sei der neu ausgewählte Platz für den Personenbahnhof besonders für den Durchgangsverkehr und für eine allenfallsige später nöthig fallende Erweiterung der Anlage günstiger. Der Abschluß der einschlägigen Verhandlungen, mit der Regierung von Basel stände in Bälde bevor. Die Stadt Basel habe sich vertragsmäßig bereit erklärt das ganze Gelände des jetzigen Bahnhofs um eine etwas höhere Summe zu übernehmen, als die Eisenbahnverwaltung für die Erwerbung des Geländes für den neuen Personenbahnhof aufzuwenden habe, so daß diese Kostenfrage befriedigend gelöst sei. Ueberdem zahle die Stadt Basel an den Kosten für die Verlegung des Personenbahnhofs einen Baarbeitrag von Franken 2 000 000.— was einem Antheil von 45 % an den Mehrkosten für die Höherlegung der neuen Personenbahnhofsanlage gleichkomme.

Die Baukosten für die gesammte Bahnhofsverlegung wurden gemäß approximativer Schätzung nach generellem Voranschlag auf ca. ℳ 20 000 000.— bezeichnet.

Nach diesen Darlegungen kommt die Budgetkommission zu dem

Antrag: Genehmigung der angeforderten Summe.

§ 23. Konstanz, Umbau der Aufzugsvorrichtung der Werfte, Nachforderung.

Wenn ihre Kommission nach Prüfung der in der Budgeterläuterung gegebenen Begründung gegen diese Nachforderung keine Einwendung erheben will, so sieht sie sich aber im Hinblick auf die Höhe der Nachforderung — 65 % der Hauptanforderung — doch veranlaßt, an dieser Stelle auf ihre hier zutreffende Ausführung im Schlußsatz der Vorbemerkungen zu diesem Bericht ausdrücklich hinzuweisen.

Antrag: Genehmigung der beantragten Nachforderung.

§ 24. Centrale Weichen- und Signalstellung, Nachforderung.

Die Kommission ersucht die Großh. Regierung um Auskunft darüber, in welcher Weise der in den Erläuterungen zu dieser Budgetposition erwähnte weitgehende Umbau des Bahnhofs Denzlingen projektirt ist.

Die eingelaufene Antwort lautet:

„Die vorhandenen Bahnhofsanlagen in Denzlingen reichen schon für den jetzigen Verkehr nicht mehr aus. Nach Eröffnung der im Bau befindlichen hinteren Elzthalbahn wird zur Aufnahme des weiter hinzukommenden Verkehrs eine erhebliche Vergrößerung unbedingt erforderlich.

Die Untersuchungen über die zweckmäßigste Gestaltung dieser Erweiterung sind indessen noch nicht zum Abschluß gelangt, da zum Vergleich verschiedene Entwürfe aufgestellt werden müssen."

Die Kommission hat gegen diese Nachtragsforderung, welcher im Spezialbudget der Eisenbahnbauverwaltung schon eine größere Anforderung für Einrichtung von centralen Weichen- und Signalstellungen vorhergegangen ist, keine Einwendung.

Antrag: Genehmigung.

§ 25. Lasten und Verwaltungskosten.

Antrag: Genehmigung.

B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.

§ 1. Wiesloch-Meckesheim.

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Neckarbischofsheim-Hüffenhardt.

§ 3. Walldürn-Hardheim.

Die beiden Gesetzentwürfe sind inzwischen von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden.

Antrag: Genehmigung beider Budgetsummen.

C. Badisches Bahnnetz, Einnahme.

§ 1. Verschiedene Einnahmen.

Indem die Budgetkommission auf ihre Ausführungen zum § 21 des Nachtragsbudgets, Wasenweiler, Errichtung einer Güterstation, verweist, wiederholt sie ihre Anschauung, daß unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der unentgeltlichen Geländestellung zu dieser Stationsanlage eine hinreichende Beihilfe der Gemeinde zu erblicken sei, und kommt zu dem

Antrag: Strich des hier eingestellten Beitrags der Gemeinde Wasenweiler zur Errichtung einer Güterstation von ℳ 2000.—.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 15 b.

Beilage zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Mai 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

den II. Nachtrag zum Spezial-Budget der Verkehrsanstalten

für die

Jahre 1900 und 1901.

Erstattet von dem Abgeordneten **W. Pfefferle.**

I.

In der 59. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. April d. J. wurde dem hohen Hause ein zweiter Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbauverwaltung pro 1900/1 zur Berathung vorgelegt und der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen. Mit diesem Nachtrag fordert die Großh. Eisenbahnverwaltung zum Titel III des Budgets, Stationen, unter Titel I § 1 die Summe von 1000 000 ℳ für Verlegung des Personenbahnhofs Karlsruhe als I. Rate.

Aus der Erläuterung der Großh. Regierung zu dieser Bugetanforderung ist zu entnehmen, daß die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche die Niveauübergänge an der Ettlinger- und Rüppurrerstraße beim Karlsruher Personenbahnhof dem städtischen Verkehr, im mindern Umfang auch dem Bahnverkehr bieten, seit einer Reihe von Jahren Anlaß zu Erörterungen zwischen der Stadt und der Eisenbahnverwaltung gegeben hätten, die den Zweck verfolgten, ein Einverständniß darüber zu erzielen, auf welche Weise den Mißständen in einer beide Theile befriedigenden Weise am zweckmäßigsten abzuhelfen wäre. Die Stadtgemeinde habe eine ihrem Interesse entsprechende Lösung bisher nur in einer Hochlegung des Bahnhofs an seiner jetzigen Stelle mit Unterführung der kreuzenden Straßen erblickt, während die Eisenbahnverwaltung den Standpunkt vertrat, daß die Herbeiführung eines befriedigenden Zustandes durch Erweiterung

des Bahnhofs in seiner derzeitigen Höhenlage und Ueberführung der kreuzenden Straßen mit weit geringerem Aufwand hergestellt werden könne. Die von der Stadt gewünschte Lösung sei von der Staatsverwaltung abgelehnt worden, weil die hiefür aufzuwendenden Kosten sich unverhältnißmäßig hoch berechneten, ohne für den Bahnbetrieb entsprechende Vortheile zu bieten. Anderseits hätten sich die Vertreter der Stadtgemeinde mit den geplanten Straßenüberführungen nicht befreunden können. Da hiernach ein Einverständniß mit der Stadt über die zur Beseitigung der Niveauübergänge gemachten Vorschläge nicht zu erzielen war, habe die Großh. Regierung dem Stadtrath neuerdings mitgetheilt, daß, wenn er die Straßenüberführungen ablehne und an einer Hochlegung des Bahnhofs festhalte, diese nur bei einer gleichzeitigen Verlegung des Personenbahnhofs in der Richtung nach Süden, etwa zwischen dem Lauterberg und dem von der Ettlingerstraße nach Beiertheim führenden Weg in Frage kommen könnte und stünde vom Standpunkt der Eisenbahnverwaltung einer solchen Verlegung nichts im Wege. Hierauf habe der Stadtrath im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung die Erklärung abgegeben, daß er zu der in Frage gestellten Verlegung des Personenbahnhofs, der als Durchgangsbahnhof gedacht sei, seine Zustimmung ertheilen könne, wenn dabei gewisse, für die Interessen der Stadt gewichtig erscheinende Voraussetzungen und Wünsche erfüllt würden, insbesondere eine anderweitige Regelung der Verhältnisse der Maxaubahn, deren Verstaatlichung im Hinblick auf die bei einer Bahnhofverlegung gebotenen Aenderungen in der Bahnanlage und der Bahneinmündung sowie im Betrieb nicht unzweckmäßig sein würde. Ein genauer Plan mit Kostenanschlag über die Bahnhofverlegung hätte bis jetzt noch nicht gefertigt werden können; es dürfe aber angenommen werden, daß die Kosten sich niedriger stellen, als jene für eine Hochlegung des jetzigen Bahnhofs, weil die Herstellung eines besonderen Provisoriums für die Dauer der Bauzeit, die mit einem Aufwand von $3^1/_2$—4 Millionen Mark geboten wäre, für die Ausführung des Verlegungsprojektes unterbleiben könne, und weil aus der Veräußerung des nach Vollendung des Neubaues freiwerdenden jetzigen Bahnhofsplatzes noch auf eine erhebliche Einnahme zu rechnen sei. Eine Verlegung des Bahnhofs biete im Uebrigen für die Eisenbahnverwaltung nicht zu unterschätzende Vortheile, worunter insbesondere die Möglichkeit unbeschränkter Ausdehnung, die Ausführung des Baues ohne die geringste Betriebsstörung, sowie die Erzielung einer kürzeren und gestrekteren Linie zwischen Beiertheim und Gottesau hervorzuheben wären. Es erscheine daher angezeigt für den Fall im Laufe der Budgetperiode die Verhandlungen mit dem Stadtrath in fraglicher Angelegenheit zu einem annehmbaren Ergebniß führen sollten, mit der Erwerbung des im Privatbesitz befindlichen Geländes für den neuen Bahnhof und dessen Zufahrtlinien ohne Verzug vorzugehen, um Spekulationen, welche den Ankauf bedeutend erschweren und vertheuern würden, zu verhindern. Es werde deßhalb für diesen Zweck fürsorglich die Summe von 1000 000 ℳ als Nachtrag zu dem Eisenbahnbaubudget angefordert.

II.

Zur Vervollständigung der Uebersicht über den bisherigen Verlauf dieser Eisenbahnbauangelegenheit und in der Absicht, damit für die sichere Beurtheilung dieser Budgetfrage beizutragen, folgt hier eine kurze Darstellung über die bisherige Umgestaltung der Karlsruher Bahnhofsanlage und die zur Beseitigung der durch die bestehenden Niveauübergänge vorhandenen Mißstände bislang gepflogenen Erörterungen.

Im Eisenbahnbaubudget für 1882/83 war für die Erweiterung des Personenbahnhofs in Karlsruhe eine I. Rate von 500 000 ℳ eingestellt. Aus der Begründung zu dieser Budgetanforderung ist ersichtlich, daß der Gesammtbetrag für die geplante Erweiterung auf 700 000 ℳ veranschlagt war, und damit einerseits die Vermehrung der Gleise, die Verlängerung und Verbreiterung der Perrons, sowie die Herstellung von Tunnels unter den Gleisanlagen, anderseits die Vergrößerung und bessere Ausgestaltung des Aufnahmegebäudes durchgeführt werden sollte. Aus derselben Regierungsbegründung geht aber auch hervor, daß schon damals sowohl die Verlegung des Bahnhofs als die Höherlegung desselben auf seiner derzeitigen Stelle in Erwägung gezogen wurde, daß man aber wegen des außerordentlichen Kostenaufwandes, den jedes der beiden Projekte verursacht haben würde, von diesen Maßregeln absah, wofür noch besonders die günstige Lage des Bahnhofs für den größten Theil der Stadt mit in Betracht gezogen war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus dem zum Eisenbahnbaubudget erstatteten Bericht des Abgeordneten Hoffmann ist zu entnehmen, daß anläßlich dieser Budgetanforderung vom Stadtrath in Karlsruhe eine Petition eingelaufen war, worin derselbe darauf hinweist, daß die Unbequemlichkeiten und Gefahren, welche auf den zwei sehr belebten Landstraßen, der Rüppurrer- und Ettlinger Straße vorhanden seien, durch die Vorlage der Großh Regierung nicht berücksichtigt würden, und das Ersuchen stellte, die hohe Kammer wolle aussprechen, daß die Großh. Regierung vor Inangriffnahme der Arbeiten nach Anhörung des Stadtraths noch zu prüfen habe, ob nicht Mittel und Wege gefunden werden können, die ohne Ueberschreitung des bewilligten Betrags neben Verbesserung der Zustände des inneren Bahnhofs auch jene der Straßenübergänge ermögliche. Das hohe Haus hat diesem Wunsche des Stadtraths in Karlsruhe in entgegenkommender Weise entsprochen, und mit der Genehmigung der Budgetanforderung für die Erweiterung des Personenbahnhofs zugleich die oben erwähnte Petition der Großh. Regierung empfehlend überwiesen.

Das Eisenbahnbaubudget für 1884/85 enthielt sodann zwei Anforderungen zur Herstellung von Bahnüberbrückungen am Ettlinger- und Rüppurrerthor zu Karlsruhe im Betrag von 950 000 ℳ bezw. 550 000 ℳ. Zur Begründung dieser beiden Budgetpositionen hebt die Großh. Regierung hervor, daß mit den im vorigen Budget bewilligten Mitteln die projektirte Erweiterung im Personenbahnhof zu Karlsruhe zur Durchführung gekommen sei und daß in Folge dieser Verbesserung der innere Zustand der Bahnhofsanlage nunmehr ein so befriedigender sei, daß er für lange Zeit hinaus dem Bedürfniß des Betriebsdienstes genügen werde. Es dürfte sogar fraglich sein, ob durch eine neue großartige und äußerlich glänzendere Anlage den Bedürfnissen des reisenden Publikums viel besser Rechnung getragen werden könnte, als dies gegenwärtig der Fall sei. Jedenfalls wäre vom Betriebsstandpunkt kein Grund mehr vorhanden, eine vollständige Umgestaltung des Bahnhofs durch Verlegung an eine andere Stelle oder durch Höherlegung an seinem jetzigen Platz zu befürworten. Dagegen seien die bewilligten Mittel nicht zulänglich gewesen, um zugleich auch die bestehenden Mißstände an den Niveauübergängen der Ettlinger- und Rüppurrerstraße sowie an jenem der Gartenstraße zu beseitigen. Zur Hebung dieser Mißstände und der damit verbundenen Gefahren und Inconvenienzen, die mit dem stetigen Anwachsen des Bahn- und Straßenverkehrs von Tag zu Tag zunähmen, wurde nun vorgeschlagen, die vorhandenen drei Niveauübergänge ganz zu schließen und solche durch die projektirten zwei Bahnüberbrückungen zu ersetzen. Zugleich war neben dem an Stelle des schon vorhandenen Fußgängerstegs an der Ettlingerstraße vorgesehenen Tunnel noch die Erstellung eines zweiten einfachen Steges an dem Uebergang der Gartenstraße sowie die Anlegung eines Fußgängertunnels am Rüppurrerstraßenübergang in Aussicht genommen.

Gegen die Ausführung dieses Projektes ist im hohen Hause eine Petition eingekommen, unterzeichnet von dem Stadtrath, dem Bürgerausschuß, der Handelskammer und dem Gewerbeverein Karlsruhe. Aus dem Bericht des Abgeordneten Hoffmann über das Eisenbahnbaubudget geht hervor, daß im Jahr 1882 der Stadtrath an das Großh. Eisenbahnministerium die Bitte gestellt hat, für den Wagenverkehr den jetzigen Zustand zu belassen und lediglich für den Fußgängerverkehr geräumige Tunnels herstellen lassen zu wollen, wohl deßhalb, weil, wie in der Petition ausgeführt ist und wie die der Petition beigegebene statistische Darstellung nachweist, die Haupthindernisse durch den großen Personenverkehr hervorgehen würden. Die Petenten richteten an das hohe Haus die Bitte, die Anforderung der Großh. Regierung für Herstellung von Bahnüberbrückungen abzulehnen, dagegen für die Ausführung von je einem Tunnel für Fußgänger an den Bahnübergängen der Rüppurrer-, Ettlinger- und Gartenstraße die nöthigen Mittel zu bewilligen. Nach dem Bericht anerkannte die Budgetkommission im Einklang mit der Großh. Regierung die Mißstände auf den fraglichen Straßenübergängen, welche einer dringenden Abhilfe bedürften, glaubte aber doch, daß hier besondere Verhältnisse vorliegen, welche in Berücksichtigung gezogen zu werden verdienten, und sprach die Meinung aus, daß das vorliegende Projekt, welches die Grenze der Bahnhofsanlage räumlich weit überschreite, nicht mehr als eine ausschließlich innere Angelegenheit der Bahnverwaltung angesehen werden könne, und daß hier auch den Wünschen der Gemeinde billiger Weise Rücksicht getragen werden müßte. Dieselbe kam unter Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse zu dem Ergebniß, daß dem Wunsche der Stadtgemeinde bezüglich der Fußgängertunnels an der Ettlinger- und Rüppurrerstraße, unter Aufgabe der Herstellung der fahrbaren Ueberbrückungen, deren nachträgliche Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

führung damit für eine spätere Budgetperiode nicht ausgeschlossen sei, nicht aber dem Wunsche nach einem weiteren Tunnel für die Gartenstraße zu entsprechen sei, und stellte den vom hohen Hause sodann genehmigten Antrag, statt der angeforderten Mittel für die geplanten Bahnüberbrückungen die Summe von 140 000 ℳ, welche von der Großh. Eisenbahnverwaltung für die Herstellung der beiden Fußgängertunnels als erforderlich bezeichnet wurden, zu bewilligen.

Unter dem 23. Mai 1892 ist sodann zwischen dem Reich und Baden ein Uebereinkommen über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Röschwoog und Karlsruhe zu Stande gekommen. Nach § 7 dieses Uebereinkommens hatte Baden gleichzeitig mit der Erstellung dieser strategischen Eisenbahnlinie einen Umbau der Karlsruher Bahnhofsanlagen und ihrer Anschlüsse an die bestehenden Bahnen auszuführen, wofür die Kostenanschläge auf 8 450 000 ℳ festgesetzt wurden, und an welchen das Reich eine unverzinsliche und nicht rückzahlbare Geldleistung von 22½ Prozent = 1 901 250 ℳ übernommen hatte. In der dem Nachtragsbudget der Eisenbahnbauverwaltung für 1892/93 beigegebenen Begründung ist mit Bezug auf das vorerwähnte Abkommen darauf hingewiesen, daß in Karlsruhe ein ganz neuer Rangierbahnhof auf dem südöstlichen Theil der sogenannten Mittelbruchwiese und in dem anstoßenden Durlacher Wald in einer Breite von etwa 130 Meter und einer Gesammtlänge von rund 3000 Meter zu erstellen sei, daß durch den Hauptbahnhof keine Güterzüge mehr geführt würden und daß der Hauptgüterbahnhof am Platze des bisherigen Rangier- und Güterbahnhofs belassen, aber den geänderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt werde. Diese Umbauten sind in äußerst rascher Weise vollzogen worden und damit eine vollständige Trennung des Personen-, Güter- und Rangirverkehrs auf dem Karlsruher Bahnhof durchgeführt worden.

Wenn auch nunmehr für die Landstände kein direkter Anlaß mehr geboten wurde, in eine Erörterung der Karlsruher Bahnhofsverhältnisse näher einzutreten, so kam aber die aufgeworfene Frage der Beseitigung der durch die Straßenübergänge veranlaßten Mißstände nicht wieder ganz zur Ruhe, und war es insbesondere die Lokalpresse, welche immer wieder auf diesen Gegenstand zurückgekommen ist.

Erst im Frühjahr 1898 kam infolge neu ausgearbeiteter Projekte für die Lösung der Karlsruher Bahnhofsangelegenheit, welche von der Großh. Regierung dem Stadtrath vorgelegt worden sind, diese Bahnfrage in neuen Fluß und führte auch zu Erörterungen in beiden hohen Häusern des Landtags.

In der 87. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Mai 1898, sowie in der 18. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer vom 20. Mai 1898 wurde die fragliche Bahnhofsangelegenheit anläßlich der Berathung des Eisenbahnbaubudgets jeweils von einigen Rednern in Besprechung gezogen und von der Großh. Regierung zu dieser Frage Stellung genommen. Aus den in den Akten befindlichen Auszügen über diese Kammerverhandlungen geht hervor, daß der Herr Eisenbahnminister unter näherer Begründung seines Standpunktes die von der Großh. Eisenbahnverwaltung projektirten Straßenüberführungen als die richtige und praktische Lösung der Karlsruher Bahnhofsfrage bezeichnet hat. Man sei in der Lage mit dem Raum, der unter den drei Ueberführungen sich hinstrecke, für die Zukunft einen guten der Residenz würdigen Zustand zu schaffen; es sei eine hinreichende Ausdehnungsfähigkeit auf dem jetzigen Bahnhof vorhanden und könnten die nöthigen Aenderungen — schließlich auch an Stelle des jetzigen Aufnahmsgebäudes ein Monumentalprachtbau nach allen Anforderungen der Neuzeit — nach und nach erfolgen. Auch sei es eine unrichtige Auffassung, daß die geplanten Straßenüberführungen der Stadt zur Verunstaltung gereichten, da man das Nöthige aufbieten werde, damit die Ueberführungen keine Verunstaltung, sondern im Gegentheil eine schöne Zierde der Stadt würden. Mehr hege er derartige Bedenken durch die Höherlegung des Bahnhofs. Gegen die Verlegung des Bahnhofs spreche die zu erwartende Umwerthung der in Betracht kommenden Liegenschaftswerthe, was man ohne Noth nicht herbeiführen wolle. Die Kosten für die geplanten drei Straßenüberführungen seien auf ungefähr 4 Millionen Mark, jene für die Höherlegung des Bahnhofs auf 18 Millionen Mark berechnet. Zugleich wurde auch auf die demnächst fertig gestellten Modelle der Karlsruher Bahnhofsanlage mit den projektirten Straßenüberführungen und jenes in der vorgeschlagenen Höherlegung hingewiesen, die zur Klärung der Sachlage beitragen werden.

Die Ausstellung dieser von der Großh. Eisenbahnverwaltung veranlaßten übersichtlichen Modellausführungen erfolgte bald nachher und wurden diese Modelle sowohl den berufenen Vertretern der Stadt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemeinde Karlsruhe, als den Mitgliedern der Landstände, und schließlich dem allgemeinen Publikum zur Besichtigung zugänglich gemacht, und erfreute sich diese Ausstellung eines zahlreichen Besuches. Das eine dieser Modelle stellte den jetzigen Bahnhof in seiner derzeitigen Höhenlage, einerseits mit einer gemeinschaftlichen Ueberführung der Ettlinger- und Gartenstraße, und andererseits mit jener der Rüppurrerstraße mit besonderer Brückenanlage dar; das andere Modell stellte den eigentlichen Personenbahnhof mit dem nöthigen Zubehör in der Höhenlage mit Unterführung der kreuzenden Straßen dar, während der übrige Theil der Bahnhofanlage in seiner derzeitigen Niveaulage mit dem Hochbahnhof durch ansteigende Gleiseanlagen verbunden war.

In demselben Jahr erschien sodann eine Denkschrift des Herrn Oberbürgermeister Schnetzler, betitelt „Die Karlsruher Bahnhofsfrage", in welcher der Herr Verfasser die ganze hier in Betracht kommende Frage einer eingehenden Besprechung unterzieht, in übersichtlicher Weise zergliedert, die verschiedenen Phasen, die diese Bauangelegenheit schon durchgemacht hat, darlegt, und seiner Anschauung über die verschiedenen in Betracht kommenden Verhältnisse Ausdruck giebt. Das Schlußergebniß seiner Betrachtungen gipfelt in der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, daß die Gemeindeverwaltung zur Bahnhofsfrage jetzt schon Stellung nehme, und daß es ihm geboten erscheine, zunächst noch ein weiteres Sachverständigen-Gutachten zu erheben, durch welches sich die Gemeindeverwaltung und die Bürgerschaft insbesondere auch über die eisenbahntechnische Seite der Frage näher informiren könne. Der Herr Oberbürgermeister stellte demgemäß den Antrag, „es wolle der Stadtrath beim Bürgerausschuß die Verwilligung eines Kredits von 4000 ℳ zur Erhebung eines weiteren Sachverständigen-Gutachtens über die Bahnhofsfrage nachsuchen." Diesem Antrag wurde von den maßgebenden Faktoren gebührend Rechnung getragen und das beantragte Sachverständigen-Gutachten erhoben. Zur Erstattung dieses technischen Gutachtens, welches durch Ueberdruck der Allgemeinheit zugänglich gemacht wurde, wurden die Herren Oberbaurath Baumeister in Karlsruhe, Generaldirektor Ebermayer in München und Civilingenieur Gleim in Hamburg berufen, welche dasselbe unter dem 25. August 1898 schriftlich niederlegten. Ohne auf die einzelnen Ausführungen des Gutachtens näher einzugehen, sei hier nur erwähnt, daß nach demselben die Kosten für Hochlegung am Platze nebst Erweiterung auf 14 950 000 ℳ, jene der tiefliegenden Erweiterung nebst Straßenüberführungen auf 10 400 000 ℳ + 5 040 000 ℳ = 15 440 000 ℳ veranschlagt wurden, und daß die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Erwägungen dahin zusammengefaßt wurden, daß eine Verlegung des Personenbahnhofs Karlsruhe nicht empfohlen werden könne, die Anlage eines Kopfbahnhofs überhaupt ausgeschlossen erscheine, die Lösung der Bahnhofsfrage entweder a. durch Hochlegung des Bahnhofs an seiner jetzigen Stelle mit Unterführung der kreuzenden Straßen in deren ungefähren jetzigen Höhenlage, oder b. durch Erweiterung des Bahnhofs in seiner jetzigen Höhenlage nebst Ueberführung der kreuzenden Straßen in einer sowohl die städtischen wie die bahnseitigen Interessen befriedigenden Weise erfolgen könne; das Projekt a verdiene indessen in technischer Beziehung den Vorzug vor dem Projekt b und stehe dem letzteren in finanzieller Hinsicht nicht nach.

Die Großh. Regierung hat inzwischen, wie aus der Regierungserläuterung zur Budgetvorlage hervorgeht, die auch von diesem Gutachten bevorzugte Hochlegung des jetzigen Personenbahnhofs in Anbetracht des außerordentlichen Aufwandes endgiltig abgelehnt.

Soviel über den bisherigen Verlauf dieser Eisenbahnbaufrage, welche mit der nunmehrigen Budgetanforderung der Großh. Eisenbahnverwaltung in ein neues Stadium getreten ist und nun auch der Volksvertretung Anlaß bietet, diese Bahnhofsfrage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

III.

Anläßlich der Vorlage der Nachtragsanforderung für die Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofs sind dem hohen Hause drei Petitionen zugegangen und der Budgetkommission zur geschäftlichen Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

handlung überwiesen worden. Von den zwei ersten Petitionen befindet sich ein Abdruck in den Händen der Herren Abgeordneten, und sollen hier die wichtigsten Punkte der drei Eingaben Erwähnung finden.

Die erst eingelaufene dieser Petitionen, eingegangen am 2. Mai d. J. und mit 1063 Unterschriften von Einwohnern der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe bedeckt, richtet sich gegen die Bewilligung der angeforderten Mittel für die Verlegung des Personenbahnhofs. Die Petenten führen aus, daß der Stadtrath in einem früheren Zeitpunkt selbst zugegeben habe, daß mit der Festhaltung an der Bahnhofsverlegung für einen beträchtlichen Theil der Einwohnerschaft Schädigungen entspringen würden; sie verweisen auf das von der Stadtverwaltung veranlaßte Sachverständigen-Gutachten, welches eine Verlegung des Bahnhofs ebenfalls nicht empfehle, sowie darauf hin, daß durch die Verlegung des Bahnhofs an die Peripherie der Stadt die Erwerbsinteressen der gesammten Oststadt einen schweren Schaden erleiden werde, der nicht nur die Grund- und Häuserbesitzer, sondern die gesammte Bewohnerschaft der Oststadt treffe. Eine große Anzahl von Existenzen würde nach der Ausführung der Petition durch die geplante Bahnhofsverlegung geradezu an den Rand des Ruins gebracht werden. Der billige Nahverkehr zur Stadt würde durch die Verlegung für Tausende illusorisch gemacht und für den Bahnhofsverkehr und insbesondere für den Verkehr mit den Abend- und Nachtzügen eine namhafte Erschwerung geschaffen. Indem sodann die Petenten für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der derzeitigen Bahnanlage auf die Einführung der Perronsperre sowie auf die Erwerbung des Geländes des sogenannten Hengststalles hinweisen, welch' letzterer jetzt schon eine beachtenswerthe Erweiterung des Bahnhofs ermögliche, vertreten sie die Ansicht, daß für den Fall mit der Zeit eine Aenderung eintreten müßte, sich solche auf dem Boden des oben erwähnten Gutachtens der Sachverständigen erreichen lassen werde, und daß die hohe zweite Kammer die Regierung durch Bewilligung der angeforderten 1 000 000 ℳ nicht zwingen sollte, einen rasch gefaßten Beschluß der Stadtverwaltung gutzuheißen, ohne daß sich diese mit der Bürgerschaft in's Benehmen gesetzt hätte. Bis zum nächsten Landtag dürfte nach Ansicht der Petenten eine Klärung über diese Frage in der Bürgerschaft eingetreten sein. Sie stellen dem entsprechend an die hohe zweite Kammer die Bitte, ihre Ausführungen einer geneigten Prüfung zu unterziehen und die angeforderte Summe von 1 000 000 ℳ ablehnen zu wollen.

Die zweite Petition, eingelaufen am 15. Mai d. J. und mit 2046 Unterschriften von Einwohnern der Stadt Karlsruhe versehen, tritt entgegen der ersterwähnten Petition für die Bewilligung der von der Großh. Regierung zur Verlegung des Karlsruher Bahnhofs angeforderten Mittel ein. Die Petenten führen aus, daß das von einer Anzahl Einwohner der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe an die hohe zweite Kammer gerichtete Gesuch um Ablehnung der im Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten enthaltenen Anforderung für Verlegung des Hauptbahnhofs Karlsruhe nach ihrer Ansicht durchaus nicht den Wünschen der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung der Stadt entspreche. Allerdings sei der Bahnhof an seiner gegenwärtigen Stelle inmitten der Stadt für den größten Theil der Einwohner bequem gelegen und habe sich deshalb auch die Gemeindeverwaltung dahin ausgesprochen, daß er an dieser Stelle erhalten bleiben soll; es sei dies aber in der Voraussetzung geschehen, daß man den Bahnhof höher legen könne, ohne daß es nöthig sei, für die Bauzeit außerhalb der Stadt einen Nothbahnhof anzulegen und unter der ferneren Voraussetzung, daß die Kosten der Höherlegung nicht wesentlich größer seien als jene einer Verlegung. Nach den neuesten Darlegungen der Großh. Eisenbahnverwaltung treffe aber beides nicht zu und lehne dieselbe die Verantwortlichkeit für Unglücksfälle, die bei der Hochlegung ohne eine Verlegung des Betriebes zu befürchten seien, ab; auch habe sie nachgewiesen, daß die Kosten der Erhöhung einschließlich eines provisorischen Bahnhofs jene der Verlegung um mehrere Millionen übersteige. Es bedeute unter diesen Umständen das Beharren auf der Höherlegung nichts anderes als die weitere Erhaltung des gegenwärtigen sowohl für den Eisenbahnbetrieb als für den Straßenverkehr fast unerträglich gewordenen und längst als höchst gefährlich anerkannten Zustandes, da einerseits die Eisenbahnverwaltung auf die Höherlegung nicht werde eingehen können, und andererseits das Projekt der Straßenüberführungen im Hinblick auf die entschiedene Ablehnung, die dieselbe in allen Kreisen der Bevölkerung der Stadt mit Recht erfahren habe, sich als unausführbar erweisen werde. Die Verlegung des Bahnhofs erscheine als das einzige Projekt, über welches eine Einigung zwischen der Großh. Eisenbahnverwaltung und der Stadt zu erwarten sei. Indem hier die Vortheile der Verlegung für die Eisenbahnverwaltung, ähnlich wie in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Regierungsvorlage, dargethan werden, geben die Petenten zu, daß für die Stadt allerdings mit der Verlegung einige Nachtheile verbunden seien, die aber doch den Nutzen einer vollkommen zweckentsprechenden, den modernen Anforderungen genügenden neuen Bahnhofsanlage nicht aufwiegen. Der Platz des geplanten neuen Bahnhofs sei so gewählt, daß man von der Altstadt her die nämlichen Wege dahin nehmen müsse, wie zum jetzigen Bahnhof und würden daher die Werthverschiebungen nicht sehr bedeutend sein. Für die mittlere Stadt und die Oststadt sei es von großem Nutzen wenn das Gelände des jetzigen Bahnhofs anschließend an das des Markgräflichen Palaisgartens mit Wohnhäusern für die Bedürfnisse vermöglicher Einwohner und mit öffentlichen Gebäuden überbaut und dadurch einem allmähligen Auswandern der vermöglichen Elemente aus diesem Stadtgebiet vorgebeugt würde. Die große Entfernung zum Bahnhof könne durch genügende und billige Straßenbahnverbindungen, namentlich auch durch Fortsetzung des Straßenbahnbetriebs für die Nachtzüge ausgeglichen werden. Die Ablehnung der seitens der Großh. Regierung angeforderten Mittel wäre nach Ansicht der Petenten ein schwerer Fehler, weil die Beseitigung der gegenwärtigen in ständiger Zunahme begriffenen Mißstände und Gefahren durch das Anwachsen des Eisenbahnverkehrs und durch die bauliche Erweiterung der Stadt immer schwieriger und theurer würde. Besonders nothwendig sei der alsbaldige Ankauf des Geländes, weil ein späterer Erwerb nur um den mehrfachen Betrag des gegenwärtigen erforderlichen Aufwands möglich würde. Die Petenten richten daher an die hohe zweite Kammer die dringende Bitte, der oben erwähnten Anforderung der Großh. Regierung zustimmen zu wollen.

Die zuletzt eingelaufene Petition, eingegangen am 19. Mai d. J., geht vom Bürgerverein der Oststadt Karlsruhe aus, und tritt für eine anderweitige Lösung der Bahnhofsfrage, als mit der jetzigen Budgetanforderung geplant ist, ein. Der Verein zählt nach der Eingabe 180 Einwohner, darunter über 100 Hausbesitzer der Oststadt, welche durch die projektirte Verlegung des Bahnhofs von seinem jetzigen Platze bedeutend geschädigt würden. Es sei deßhalb, da diese Schädigung auch die ganze Oststadt und den östlichen Theil der Altstadt treffen würde, in der Versammlung des Bürgervereins vom 16. Mai d. J. auf Antrag eines großen Theiles der Mitglieder der Beschluß gefaßt worden, bei der hohen Kammer vorstellig zu werden und dieselbe zu bitten, eine Lösung der Bahnhoffrage gefälligst begünstigen zu wollen, durch welche die Bürger der Oststadt weniger geschädigt würden. Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Stadtraths und des Bürgerausschusses vom 24. Oktober 1898 und auf das Schreiben des Stadtraths vom 23. Februar 1900 an das Ministerium des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten, worin der Schaden für die Bewohner der Oststadt und einen großen Theil der Altstadt und selbst der Südstadt durch die Bahnhofsverlegung authentisch anerkannt wurde, weist die Petition auf den derselben beigeschlossenen Bericht des Bürgervereins der Oststadt für das Jahr 1898 hin. Aus diesem Jahresbericht ist ersichtlich, daß der petitionirende Verein sowohl in der Verlegung des Personenbahnhofs nach einer entfernt gelegenen Stelle, wie in der Belassung des Bahnhofs in seiner jetzigen Beschaffenheit unter Hinweis auf die derzeitigen Zustände der Bahnübergänge einen schädigenden Einfluß auf die Entwicklung dieses Stadttheils erblickt. Insbesondere habe eine Zählung der in der Oststadt wohnenden Eisenbahnbeamten und Angestellten ergeben, daß ein großer Theil derselben infolge einer event. Bahnhofsverlegung ihre jetzt innehabenden Wohnungen verlassen müßten, so daß schon nach dieser Seite hin dem Stadttheil ein empfindlicher Schaden zugefügt würde. Aus dem Jahresbericht geht hervor, daß der Verein eine Höherlegung des jetzigen Bahnhofs wünscht. Die Petition führt dann aus, daß die Petenten es nicht bezweifeln, daß die geplante Verlegung des Bahnhofs in betriebstechnischer Beziehung als eine günstige Lösung der Bahnhofsfrage zu betrachten sei, glauben aber trotzdem, daß diese Lösung durch den Schaden, den sie den Interessen der Bürger der Oststadt zufügt, zu theuer erkauft sei, weßhalb der Verein an die hohe Kammer die Bitte richte, eine anderweitige Lösung der Bahnhofsfrage veranlassen zu wollen, welche den Interessen der Bürger der Oststadt Karlsruhe mehr Rechnung trägt.

IV.

Anläßlich der erstmaligen Berathung der Nachtragsanforderung für die Verlegung des Personenbahnhofs in Karlsruhe innerhalb der Budgetkommission ist die Ansicht hervorgetreten, daß die von der Großh. Regierung dem Budgetnachtrag beigegebene Erläuterung keine erschöpfende sei, um in dieser sehr wichtigen Angelegenheit eine endgültige Stellung nehmen zu können. Namentlich wurde eine nähere Angabe über die Höhe des Kostenaufwands vermißt; aber auch eine Mittheilung der Gründe der Großh. Regierung über die Aufgabe ihres dem letzten Landtag anläßlich der Berathung des Eisenbahnbudgets als zweckmäßig und den eisenbahndienstlichen Interessen entsprechend dargestellten Planes der Straßenüberführungen am derzeitigen Personenbahnhofe, sowie die Kenntniß darüber, ob für die nunmehr geplante Verlegung des Personenbahnhofs ein dringendes eisenbahndienstliches Bedürfniß vorhanden sei, schien der Budgetkommission für die Beurtheilung der Budgetfrage sehr nöthig. Ebenso hielt die Kommission eine mündliche Aussprache mit der Großh. Regierung über diese Budgetanforderung für erwünscht.

Auf eine in diesem Sinne an die Großh. Regierung gerichtete Anfrage ist sodann der Kommission die nachfolgende Antwort zugegangen:

„Zu Frage 1:

a) Die Kosten für den hochliegenden Durchgangsbahnhof südlich vom Lauterberg werden auf ungefähr 14 980 000 M.

b) für den tiefliegenden Bahnhof mit Ueberführung der kreuzenden Straßen auf 15 192 000 „ und

c) die für den an Ort und Stelle hochzulegenden Bahnhof auf 18 408 000 „ berechnet.

In dem Aufwand für den letzteren Bahnhof (unter c) sind die Kosten für ein abseits zu legendes Provisorium, das unbedingt nöthig wäre und einen Aufwand von etwa 3 Millionen erfordern wird nicht inbegriffen. Der Gesammtaufwand für den an Ort und Stelle hochzulegenden Bahnhof würde sich demnach auf beiläufig 21½ Millionen stellen.

Zu Frage 2:

Zur Zeit der Bearbeitung der Entwürfe für die Bahnhofhochlegung und für die Straßenüberführungen machte sich in den maßgebenden Kreisen der städtischen Verwaltung eine so entschiedene Abneigung gegen die Verlegung des Bahnhofs von seiner derzeitigen Stelle bemerkbar, daß die Großh. Generaldirektion sich nicht veranlaßt sehen konnte, einem ganz aussichtslosen Versuch nach dieser Richtung nahezutreten. Es blieb daher nur die Wahl zu treffen, zwischen der Hochlegung des Bahnhofs an seiner gegenwärtigen Stelle und zwischen der Ueberführung der kreuzenden Straßen über den tief liegenden Bahnhof.

Wie die Verhältnisse damals lagen, durften wir annehmen, den Bahnhof in seiner jetzigen Stelle und in seiner derzeitigen Höhenlage allmählich den steigenden Verkehrsbedürfnissen anpassen zu können und hielten daher die Herstellung der Ueberführungen für das am schnellsten und mit dem geringsten Aufwand zum Ziele führende Mittel zur Beseitigung der Mißstände an den Wegübergängen. Nun haben sich die Verhältnisse seit damals erheblich geändert. Der Verkehr ist in so unerwarteter Weise gestiegen, daß schon jetzt eine erhebliche Erweiterung des tiefliegenden Bahnhofs nicht zu umgehen wäre, wodurch — zusammen mit der Steigerung der Kosten der Ueberführungen in Folge der in dem Gutachten der von dem Stadtrath hier berufenen Sachverständigen beantragten Entwurfserweiterung — der Gesammtaufwand für diese Lösung sich derart steigerte, daß er nur noch um etwa 3¼ Millionen und unter Berücksichtigung der bei Hochlegung an Ort und Stelle für ein Provisorium erforderlichen 3 Millionen noch um 6¼ Millionen hinter jenem für die Hochlegung des Bahnhofs an seiner derzeitigen Stelle zurückblieb.

Wir hatten somit keinen Anlaß, unseren früheren Standpunkt, nach dem wir der Lösung mit Ueberführung jener mit Hochlegung des Bahnhofs an Ort und Stelle entschieden den Vorzug gaben, zu verlassen. Da aber anzunehmen war, daß die Stadt ihrerseits auf ihrem Widerstand gegen die Ueberführung beharren und sohin eine Lösung der nachgerade sehr dringend gewordenen Frage einer

Verbesserung der Zustände im Bahnhof an den Wegübergängen nicht in Aussicht stund, wurde dem Stadtrath in zweiter Linie die Geneigtheit zu erkennen gegeben, den Bahnhof an anderer Stelle hochzulegen, für den Fall, daß er sich mit der Herstellung der Ueberführung nicht einverstanden erklären könne. Dieser Lösung wurde nun von den städtischen Behörden einmüthig zugestimmt. Auch wir konnten dies um so leichter, als gemäß der Beantwortung zu Punkt 1 die Kosten für einen neu herzustellenden hochliegenden Durchgangs-Bahnhof südlich vom Lauterberg in der gleichen Ausdehnung wie die beiden andern Entwürfe jedenfalls nicht höher sein werden, als für die Ueberführungen mit gleichzeitiger Erweiterung des tiefliegenden Bahnhofs. Hierbei ist ferner zu beachten, daß der bestehende Personenbahnhof für die gesteigerten Verkehrsbedürfnisse an der äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt ist und deßhalb ein Umbau während des Betriebs eine geordnete und gefahrlose Betriebsführung sehr erschweren und zugleich eine Quelle großer und lange andauernder Unbequemlichkeiten für das reisende Publikum bilden würde, so daß wir auch schon mit Rücksicht hierauf und fast noch mehr mit Rücksicht auf die Erweiterungsfähigkeit des Bahnhofs bei der Verlegung ein Festhalten an dem Entwurf der Ueberführung nicht mehr für angezeigt hielten.

Zu Frage 3.

Ein „dringendes eisenbahndienstliches Bedürfniß" liegt allerdings vor. Die Begründung findet sich in der Beantwortung der Frage 2.

Angeschlossen sind:

2 Pläne für die Ueberführungen der Ettlinger- und der Rüppurrer Straße,

1 Entwurf für die Hochlegung des Bahnhofs an der derzeitigen Stelle,

1 Skizze für den in Aussicht genommenen Bahnhof südlich vom Lautersee.

Zu einer mündlichen Besprechung der Angelegenheit ist der unterzeichnete Minister jederzeit gerne bereit."

Diese Zusammenkunft der Großh. Regierung und der Budgetkommission hat stattgefunden und sei aus den dabei gepflogenen Erörterungen das Nachfolgende hervorgehoben.

Was zunächst die von der Großh. Regierung in ihrer schriftlichen Beantwortung niedergelegten Angaben über den Kostenaufwand der verschiedenen Bauprojekte anbelangt, so wurden die gegebenen Zahlen noch näher erläutert. Bei der Berechnung der Kosten für das neue Projekt südlich vom Lauterberg sei der Erlös aus dem Gelände des alten Personenbahnhofs, der auf etwa 3 700 000 ℳ angeschlagen sei, mit in Abzug gebracht, so daß, wenn man diese Werthsumme mit in Betracht ziehe, das neue Projekt gegenüber den beiden anderen Projekten mit 18 680 000 ℳ resp. 18 892 000 ℳ Gesammtaufwand zu berechnen sei. Der Grunderwerb für das neue Bahnhofsprojekt sei auf 4 116 000 ℳ veranschlagt, wovon sich ein erheblicher Theil in der Hand des Großh. Domänenärars und der Stadt Karlsruhe befindet; der eigentliche Bauaufwand beläuft sich somit auf 14 564 000 ℳ. Die namhafte Differenz zwischen der aus Eisenbahnmitteln für das neue Projekt aufzuwendenden Bausumme und dem mit 18 408 000 ℳ bezeichneten Aufwand für die Hochlegung des derzeitigen Personenbahnhofs rühre daher, daß in der letzten Summe einmal ein sehr namhafter Betrag für den Grunderwerb, der für eine gleichzeitige Erweiterung nöthig wäre, enthalten ist; sodann würde aber die Lage in Mitte der Stadt einen höheren Aufwand sowohl für die Aufschüttung, die bei mindestens 2 000 000 cbm eine sehr erhebliche sei, wie für umfangreichere Aufführungen von Stützmauern, welche bei der Ausführung des am Lauterberg liegenden Projektes zum großen Theil durch Böschungen und einfacheres Mauerwerk ersetzt werden können, bedingen; auch seien die auszuführenden Straßentunnele bei dem neuen Projekt zusammen viel kürzer als dies bei der Hochlegung des derzeitigen Bahnhofes der Fall wäre. Diese Verhältnisse zusammengenommen würden eben diesen namhaften Unterschied in den Herstellungskosten bedingen.

Die Thatsache, daß die Kosten für die Höherlegung sowohl wie für die zweckmäßige Umgestaltung des alten Bahnhofs mit Straßenüberbrückung nunmehr höher berechnet sind, wie in einem früheren Stadium dieser Bauangelegenheit, wird damit begründet, daß inzwischen die Materialien und Löhne namhaft gestiegen seien,

so daß nun ein Aufschlag von 20 % auf die früheren Anschläge zugerechnet werden müsse; sodann sei bei den früheren Projekten für den Umbau des jetzigen Bahnhofs nur eine Anlage von 12 Anfahrtsgleisen vorgesehen gewesen, während nunmehr durch die außerordentliche Zunahme des Bahnbetriebs deren 18 nothwendig seien, die eine wesentliche Verbreiterung der Bahnhofsanlage bedingen, sowie die Erstellung weiterer Perrons und Personentunnels erforderten und so für beide Umbauprojekte des derzeitigen Bahnhofs, die Höherlegung und die Straßenbrückenanlagen höhere Anschläge ergeben, als das früher angenommen worden sei.

Aus diesen Darstellungen der Großh. Regierung über die Kostenfrage ging zunächst hervor, daß die Verlegung des Personenbahnhofs selbst bei Außerachtlassung des Werthes des dadurch frei werdenden Geländes des alten Bahnhofs nur ungefähr den gleichen Kostenaufwand verursachen wird, wie die unter Zuzug des Aufwandes für die nunmehr nöthig fallende umfangreichere Erweiterung von der Stadtverwaltung angestrebte Hochlegung des jetzigen Bahnhofs, während mit Berücksichtigung des Werthes des frei werdenden Geländes und der Kosten für das durch die derzeitigen Betriebsverhältnisse technischerseits als unerläßlich bezeichnete Bahnhofsprovisorium die Hochlegung des jetzigen Bahnhofs etwa gegen 6—7 Millionen Mark höher kommen würde. Anderseits würde aber auch die Umgestaltung des derzeitigen Personenbahnhofs mit Ausführung von Straßenüberbrückungen im Kostenaufwand verhältnißmäßig nur wenig hinter dem Anschlag für das jetzige Projekt der Eisenbahnverwaltung zurückstehen. Dabei wurde von der Großh. Regierung darauf hingewiesen, daß die gegebenen Zahlen nur annähernde Zahlen seien, da ein genauer Kostenvoranschlag sich erst nach Aufstellung des definitiven Projektes berechnen lasse.

Bezüglich der Stellungänderung der Großh. Regierung in dieser Bahnhoffrage seit dem letzten Landtag sowie bezüglich der Vorzüge des neuen Projektes gegenüber dem Umbau des derzeitigen Bahnhofs wurden von den anwesenden Regierungsvertretern noch nähere Ausführungen gemacht, aus welchen das Nachfolgende hervorgehoben wird. Das auf dem letzten Landtag empfohlene Projekt der Straßenüberführungen des jetzigen Bahnhofs sei schon im Jahre 1896 ausgearbeitet worden und habe die Betriebsverhältnisse von damals im Auge gehabt; es habe als das weitaus billigste der gemachten Vorschläge erschienen, und sei hauptsächlich aus diesem Grunde von der Großh. Regierung als das annehmbarere gehalten worden, da es nicht in ihrer Absicht gewesen sei, nur der städtischen Interessen wegen eine Mehrausgabe von einigen Millionen zu machen. Inzwischen hätte sich, wie aus den beigegebenen Zahlen, welche weiter unten folgen werden, ersichtlich, eine so namhafte Vermehrung des Eisenbahnbetriebs ergeben, daß es fraglich erscheine, ob man mit der in dem damaligen Projekte vorgesehenen Erweiterung des Bahnhofs auskommen könne, was auch von den Sachverständigen der Eisenbahnverwaltung entschieden verneint worden sei. Durch eine noch namhaftere, jedoch durch den gegebenen Platz bis zu einem gewissen Grad beschränkt bleibende Erweiterung der derzeitigen Bahnanlage mit Straßenbrücken würden aber, wie oben ausgeführt ist, so namhafte Kosten erwachsen, daß solche hinter jenen einer Verlegung nicht mehr weit zurückstehen würden. Die Kosten der Hochlegung der jetzigen Bahnhofsanlage würden aber, wie oben dargestellt ist, so beträchtlich höhere Summen in Anspruch nehmen, daß die Großh. Regierung davon absehen mußte, auf die Ausführung dieses Projektes einzugehen. Dazu kommt, daß nach nochmaliger sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse es sich herausgestellt habe, daß die Verlegung des Personenbahnhofs mindestens eben so billig sei, wie ein sachgemäßiger und den Betriebsverhältnissen entsprechender Umbau des jetzigen Bahnhofs. Ziehe man hierzu noch die Ausdehnungsfähigkeit der beiden Projekte mit in Betracht, welche bei dem Verlegungsprojekt eine ungehinderte sei, bei dem jetzigen Bahnhof aber eine äußerst beschränkte und eine nur mit ungeheuren Kosten verbundene bleibe, so erscheine das neue Projekt als ein Definitivum, während eine Umgestaltung des derzeitigen Personenbahnhofs ein Provisorium für höchstens 20 bis 30 Jahre bedeuten würde, dem später um so größere Kostenaufwendungen unzweifelhaft nachfolgen müßten. Allen diesen Gründen gesellten sich aber vor allem noch jene für die eisenbahnbetriebsdienstlichen Interessen hinzu, welche weiter unten ausführlich dargelegt sind, so daß die Großh. Regierung den Schwerpunkt der allgemeinen Staatsinteressen nur in der Verlegung gefunden habe.

Bei der Ausführung des neuen Projektes südlich des Lauterberges, das als Durchgangsbahnhof gedacht sei, würden sämmtliche Bahnhofsanlagen westlich der Rüppurrerstraße abgebrochen und dieses ganze Gelände als Baugebiet für die städtische Entwicklung frei werden. Der Güterbahnhof könnte an seiner jetzigen Stelle

verbleiben und sei nach Osten ausdehnungsfähig. Auch die Hauptwerkstätte würde durch die geplanten Veränderungen nicht berührt. Für die Wolfartsweiererstraße würde eine Ueberbrückung nöthig fallen, die aber in einem späteren Termin erstellt werden könnte. Im Zusammenhang mit der Verlegung stünde die Frage des Betriebs der Maxaubahn; dieselbe würde voraussichtlich bis zum Gartenstraßenübergang in der Nähe der Festhalle verbleiben können, jedoch von dem Mühlburgerthor ab nur noch mit elektrischem Betrieb als Straßenbahn für den Personenverkehr in Verwendung kommen können. Was die von der Stadtverwaltung angeregte Frage des Ankaufs der Maxaubahn betreffe, so sei die Zweckmäßigkeit des Ankaufs vom Standpunkte der Eisenbahninteressen im allgemeinen zu bejahen, allein diese Maßregel sei nur bei einem mäßigen Preis zu empfehlen.

Was die weiteren Wünsche der Stadtverwaltung wegen des Uebergangs des im staatsärarischen Besitze befindlichen Grund und Bodens des Stadtgartens und des Sallenwäldchens in denjenigen der Stadt anbelange, so sei vor allem in Erwägung zu ziehen, daß diese schönen Plätze im allgemeinen Interesse ihrem Zweck erhalten werden sollten, und daher vielleicht am besten im Besitze des Staates verbleiben.

Besonders erwähnenswerth sind noch die Ausführungen der technischen Sachverständigen bezüglich der Frage des eisenbahndienstlichen Interesses für die geplante Bahnhofsverlegung. Hier wurde zunächst darauf hingewiesen, daß bei der Erstellung der ganz neuen Bahnhofsanlage jede Störung des Betriebs ausgeschlossen sei, während der Umbau der bestehenden Anlage, bei der außerordentlich großen Anzahl der auf dem Karlsruher Bahnhof verkehrenden Züge, zahlreiche Unzuträglichkeiten für das reisende Publikum und große Gefahren mit sich bringen würde. Zum Beleg für die außerordentliche Zunahme des Verkehrs auf dem Hauptbahnhofe Karlsruhe in den letzten Jahren wurde der Kommission eine Darstellung übergeben, welche hier Platz finden soll.

Nachweisung

über die Anzahl der Personen- und Güterzüge sowie der angekommenen und abgegangenen Personen im Hauptbahnhof Karlsruhe.

Jahr	Personenzüge	Güterzüge und Lokomotivfahrten	Summa	Außerdem verkehrten vom Rangirbahnhof nach und von dem Unterland Güterzüge	Summe der angekommenen und abgegangenen Reisenden
	täglich				für das Jahr
1885	130 darunter 16 Lokalzüge Karlsruhe-Ettlingen	73	203	33	1 358 141
1890	155 darunter 26 Lokalzüge Karlsruhe-Ettlingen	90	245	36	2 258 081
1895	197 darunter 28 Lokalzüge Karlsruhe-Ettlingen	23	220	—	2 570 946
1898	—	—	—	—	2 529 494
1900	225	19	244	—	—

Bemerkung:

Mit Eröffnung des Rangirbahnhofes Karlsruhe am 1. Mai 1895 sind die Güterzüge vom Personenbahnhof weg nach dem Rangirbahnhof verlegt worden; die jetzt noch durch den Personenbahnhof Karlsruhe laufenden Güterzüge sind Eilgüter- und Viehzüge sowie Lokomotivleerfahrten.

Der Rückgang der Jahresfrequenz im Jahre 1898 gegenüber dem Jahre 1895 ist auf die Einstellung der Lokalzüge Karlsruhe—Ettlingen mit Eröffnung der Albthalbahn (1. Dezember 1897) zurückzuführen; die Frequenz aus diesem Verkehr im Jahre 1896 betrug rund 180 000 und müßte also mindestens diese Summe zu der Zahl 2 529 494 hinzugerechnet werden, um einen annähernd zutreffenden Vergleich mit dem Jahre 1895 ziehen zu können; es würde sich dann für das Jahr 1898 immerhin noch eine Steigerung von rund 140 000 Personen gegen das Jahr 1895 ergeben.

Hinsichtlich der Erfordernisse für den Bahnhof Karlsruhe hat der Regierungsvertreter ungefähr Folgendes ausgeführt:

„Die gesammten Anordnungen und baulichen Einrichtungen eines Bahnhofes werden durch zwei Hauptfaktoren bedingt und zwar durch seine Lage zum Bahnnetz und durch den damit zusammenhängenden regelmäßigen Lauf der Personenzüge.

Was nun die Lage des Bahnhofs Karlsruhe zum Badischen Bahnnetz anlangt, so ist daran zu erinnern, daß 8 Linien strahlenförmig von hier ausgehen, nach Mannheim über Blankenloch, nach Heidelberg über Bruchsal, nach Eppingen über Grötzingen, nach Mühlacker über Pforzheim, nach Offenburg über Ettlingen, nach Rastatt über Durmersheim, nach Maxau und nach Graben über Eggenstein.

Mit Rücksicht auf den Verkehr, der sich aber auf diesen Linien entwickelt hat, dürfen diese Linien nicht jede für sich als eine besondere Linie betrachtet werden; es müssen vielmehr die Linien Mannheim—Karlsruhe—Rastatt, Heidelberg—Karlsruhe—Offenburg, je als eine Linie für sich betrachtet werden, weil auf diesen Linien außer einem erheblichen Lokalverkehr noch ein dichter Durchgangsverkehr von Norden nach Süden liegt. Aehnlich verhält es sich mit der Linie Mühlacker-Karlsruhe; auch auf dieser liegt ein dichter Durchgangsverkehr von Ost nach West und muß diese Linie verkehrstechnisch als Durchgangslinie Mühlacker-Karlsruhe-Appenweier aufgefaßt werden. Die 8 hier einmündenden Bahnlinien lassen sich hiernach in 6 Linien zusammenfassen, von denen 3 vorzugsweise dem Durchgangs- und Lokal-Verkehr, die übrigen 3 aber in der Hauptsache fast ausschließlich nur dem Lokalverkehr dienen

Mit Rücksicht auf den Charakter der Hauptverkehrs-Linien als Durchgangslinie muß auch der künftige Bahnhof Karlsruhe als sog. Durchgangsbahnhof erstellt werden; es empfiehlt sich dies, abgesehen von Zweckmäßigkeitsgründen, schon deßhalb, weil die Badischen Staatseisenbahnen, die bekanntlich mit den linksrheinischen Bahnen in scharfem Wettbewerb stehen, auch künftig konkurrenzfähig bleiben müssen, wollen sie nicht aus dem internationalen Durchgangsverkehr dauernd ausgeschlossen werden. Die Konkurrenzfähigkeit kann aber nur dann gewahrt werden, wenn die Züge und insbesondere die Schnellzüge mit größter Beschleunigung und ohne größere Aufenthalte auf den Unterwegsstationen von Mannheim oder Heidelberg nach $\frac{\text{Basel}}{\text{Konstanz}}$ durchgeführt werden können, was aber nur bei Vorhandensein von Durchgangs- und Vermeidung von Kopfstationen möglich ist.

Was nun die Zahl der Gleise für den Bahnhof Karlsruhe anbelangt, so ist diese durch die Zahl der einmündenden Linien, deren es, wie schon ausgeführt, 6 sind, bedingt; für jede dieser Linien muß ein besonderes An- und Abfahrtsgleis vorhanden sein, weil zu gewissen Zeiten aus allen Richtungen nahezu gleichzeitig Züge eintreffen, die nach kurzem Aufenthalte, nachdem die Anschlüsse aufgenommen sind, wieder weiterfahren.

Nun sind aber die Hauptverkehrslinien außer mit den zahlreichen Personenzügen auch noch mit einer beträchtlichen Anzahl Schnellzüge belegt, deren Fahrplan wegen des Uebergangs von Reisenden vom Schnellzug zum Personenzug und umgekehrt so gestaltet ist, daß in Karlsruhe zu gewissen Zeiten die den Schnellzügen vorausgefahrenen Personenzüge von den ersteren überholt werden; es müssen daher auch für die Schnellzüge noch besondere An- und Abfahrtsgleise erstellt werden und zwar zunächst und in erster Reihe für die Schnellzüge Heidelberg—Basel, dann Mühlacker—Appenweier und schließlich Mannheim—Basel. Damit ergiebt sich ein Bedarf an 18 An- und Abfahrtsgleisen. Zur Zeit sind 7 Gleise mit 8 An- und Abfahrten vorhanden, was zwar zur Bewältigung des dermaligen Verkehrs genügt, aber doch den Mißstand im Gefolge hat, daß die Züge der gleichen Richtung nicht immer das gleiche Gleis befahren. Zu gewissen Zeiten und bei einer großen Anzahl von Zugsgruppen muß auch im regelmäßigen Betrieb ein Wechsel in der Benutzung der Gleise eintreten und es kann dieser abnormale Zustand auf die Dauer und bei weiterer Zugsvermehrung nicht weiter aufrecht erhalten werden.

Im Interesse einer einfachen Betriebsgestaltung, die die größte Gewähr für die Betriebssicherheit bietet und mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Publikums ist es dringend erwünscht, daß die Züge der gleichen Richtung auch stets das gleiche Gleis befahren; dies ist aber nur möglich, wenn für jede Richtung und zwar sowohl für Personen- als auch Schnellzüge die erforderliche Anzahl Gleise zur Verfügung steht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für jedes An- und Abfahrtsgleise ist ferner ein besonderer Personenbahnsteig nöthig; die Breite der Bahnsteige richtet sich nach der Größe des zu bewältigenden Verkehrs und sollte nicht unter 9 m betragen, damit noch ein bequemes Verkehren der ab- und zugehenden Reisenden möglich ist und genügend breite Treppen für die Bahnsteigtunnels erstellt werden können.

Neben den Personenbahnsteigen sind noch besondere Gepäckbahnsteige zu erstellen, und zwar sind sie für die Hauptverkehrseinrichtungen dringend erforderlich, damit die Gepäck-, Post- und Eilgutkarren, die den Verkehr des Publikums in hohem Maße hemmen, von den Bahnsteigen wegkommen; die Breite der Gepäckbahnsteige ist auf 6 m zu bemessen; als Zugänge sind besondere Gepäcktunnels zu erstellen, damit die Personenbahnsteige durch die Gepäck-, Post- und Eilgutkarren nicht mehr befahren werden müssen.

Die Länge der Bahnsteige richtet sich nach der Länge der Züge; im Durchschnitt führen unsere Züge 50 Wagenachsen, was einer Zugslänge von 250 m entspricht; diese Länge muß den Bahnsteigen zum mindesten gegeben werden, damit auch bei starkem Verkehr noch die Schlußwagen an den Bahnsteig zu stehen kommen und ein bequemes Ein- und Aussteigen der Reisenden möglich ist.

Zu den Bahnhofsanlagen gehören ferner noch die erforderliche Anzahl Abstellgleise für Personenzugsausrüstungen, deren Gesammtlänge von dem Wagenstand der Station abhängig ist und deren Anordnung so getroffen werden muß, daß das Verbringen der Zugsausrüstungen von und nach den Zugsaufstellgleisen auf dem kürzesten Wege und thunlichst ohne Kreuzung und Ueberschneidung von regelmäßig befahrenen Fahrstraßen möglich ist."

Aus diesen bahntechnischen Ausführungen resultirt, daß, wie die Großh. Regierung schon in ihrer ersten schriftlichen Darlegung an die Budgetkommission niedergelegt hat, ein großes eisenbahndienstliches Interesse für die Verlegung des Bahnhofs vorhanden ist, da nach der ausgesprochenen Ansicht der technischen Sachverständigen sich eine so namhafte Betriebsanlage an der derzeitigen Bahnhofsstelle nicht durchführen ließe.

Schließlich wurden bei diesem Zusammentritt der Großh. Regierung mit der Budgetkommission noch zwei Fragen erörtert. Die erste bezog sich darauf, ob die Berücksichtigung der Interessen der Stadt, welche mit großem Aufwand der Eisenbahnverwaltung einen ihren Wünschen entsprechenden Hochbahnhof, wenn auch an anderer Stelle erhalten solle, es nicht rechtfertigten, daß dieselbe sich an diesem Aufwand mit einem Beitrag betheilige. Die Großh. Regierung vertrat aber zu dieser Frage die Ansicht, daß sich ein derartiges Verlangen deßhalb nicht rechtfertige, weil die Stadt thatsächlich nur nothgedrungen ihr Einverständniß zur Verlegung, die hauptsächlich im eisenbahndienstlichen Interesse geschehen solle, gegeben habe und bei anderen Städten für derartige Bahnhofsveränderungen eine andere Praxis auch nicht eingehalten werde; anders wäre es, wenn man das von der Stadt bevorzugte Projekt der Hochlegung der jetzigen Anlage ausführen würde, da in diesem Fall die berechnete Mehrausgabe durch die Stadt getragen werden müßte. Dagegen werde von der Großh. Regierung vorausgesetzt, daß die Stadtgemeinde das in ihrem Besitz befindliche Gelände, soweit es zu der Bahnhofverlegung erforderlich wird, um einen mäßigen Preis abgeben werden wird.

Die zweite Frage ging dahin, ob deßhalb, weil sich für die Landstände ein vollständiger Ueberblick über die Konsequenzen der Bewilligung der jetzt angeforderten Ratenanforderung deßhalb, weil ein genauer Plan und Kostenvoranschlag noch nicht ausgearbeitet ist, noch nicht nehmen läßt, es sich nicht empfehle, zwar die angeforderte Summe von ℳ 1 000 000 zum Ankauf des unmittelbar an den Rangirbahnhof anschließenden Geländes für eine Erweiterung der Bahnhofsanlage zu bewilligen, die Verlegung des Personenbahnhofs aber damit nicht auszusprechen, und deren Erwägung erst dem nächsten Landtag vorzubehalten. Dabei wurde auch noch besonders darauf hingewiesen, daß eine eigentliche Verzögerung in der Bauausführung nicht eintreten würde, weil die Ausarbeitung der definitiven Pläne und die Verhandlungen mit der Stadt voraussichtlich doch so lange dauern würden. Die Großh. Regierung hat aber diese Behandlung ihrer Budgetanforderung als die ungeeignetste bezeichnet, weil einerseits dadurch sowohl für die Eisenbahnverwaltung, wie für die Stadt Karlsruhe und ihre Einwohner eine Verlängerung der Ungewißheit in dieser Bauangelegenheit eintreten würde, und anderseits die Möglichkeit der Anwendung des Expropriationsrechtes fraglich wäre, was zu großen Preistreibereien die Hand bieten könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V.

Die Budgetkommission hat sowohl diese Budgetnachforderung nebst der von der Großh. Regierung hierzu gegebenen Begründung und Erläuterung, wie die dem hohen Hause in dieser Sache zugegangenen Petitionen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und die hierfür in Betracht kommenden Verhältnisse eingehend erörtert.

Zunächst wurde die im Vordergrund stehende Frage des Bedürfnisses für eine Aenderung des derzeitigen Zustandes und einer namhaften Erweiterung des bestehenden Personenbahnhofes in Betracht gezogen und mußte diese Frage gemäß den gemachten Darstellungen der Großh. Regierung bejaht werden. Einerseits die außerordentliche Zunahme des Verkehres auf diesem Bahnhof, die durch die im Abschnitt IV wiedergegebene Darstellung zahlenmäßig nachgewiesen wurde, und welche sich seit dem Jahre 1885 beinahe verdoppelt hat, wie die mit dieser Verkehrszunahme in unmittelbarem Zusammenhang stehende Zunahme der Mißstände an den vorhandenen Niveauübergängen, lassen es erklärlich erscheinen, daß die in der ersten Hälfte der achtziger Jahre in der jetzigen Gestaltung erweiterte Bahnhofsanlage den jetzigen betriebsdienstlichen Anforderungen nicht mehr entsprechen kann, und daß die vorhandenen Bahnübergänge für den Betriebsdienst äußerst hinderlich und mit bedenklichen Gefahren verbunden sind. Besonders überzeugend für die Beurtheilung des Erweiterungsbedürfnisses waren die ausführlichen Darlegungen der betriebstechnischen Sachverständigen, nach welchen die namhafte Erweiterung des Karlsruher Personenbahnhofs vollauf gerechtfertigt erscheint.

Was sodann die Erlangung eines dem jetzigen wie einem steigenden Verkehr entsprechenden Personenbahnhofs anbelangt, so hat die Großh. Regierung unter näherer Darlegung darüber, daß ihr früheres Projekt mit Straßenüberbrückungen im jetzigen Stadium sich vom Standpunkt des ständig zunehmenden Verkehrs nicht mehr und auch finanziell weniger empfehle, und die von der Stadtverwaltung bisher angestrebte Hochlegung des jetzigen Personenbahnhofs weit zu kostspielig sei, den Vorschlag der Verlegung des Personenbahnhofs südlich vom Lauterberg gemacht und für dieses mit der in Berathung stehenden Budgetanforderung vorgeschlagene neue Projekt eine Reihe von Gründen in das Feld geführt, die die Durchführung dieses Projektes sowohl im eisenbahndienstlichen Interesse wie mit Bezug auf die Höhe der von der Eisenbahnverwaltung aufzuwendenden Mittel als das geeignetste darstellen. Insbesondere fällt für das jetzige Regierungsprojekt die günstige Lage für den Durchgangsverkehr und die Möglichkeit einer zweckmäßigen Ausgestaltung des bestehenden Güterbahnhofs mit ins Gewicht, nicht minder aber auch die Möglichkeit einer späteren Ausdehnung mit Aufwendung normaler Mittel, während ein Neubau des jetzigen Personenbahnhofs, wenn damit auch etwa für die nächsten 20—30 Jahre einigermaßen Abhilfe geschaffen werden könnte, in einem späteren Zeitraum für eine weitere Ausdehnung so ungeheure Mittel erfordern würde, daß ein Abbruch unvermeidlich wäre, der dann noch größere Schwierigkeiten als jetzt und insbesondere für die Verkehrverhältnisse der Stadt im Gefolge haben würde. Es ist daher vom letzteren Gesichtspunkte aus allein schon fraglich, ob sich unter diesen Umständen eine Aufwendung von vielen Millionen Mark zur Umgestaltung der jetzigen Bahnhofsanlage im Landesinteresse rechtfertigen ließ, während jetzt mit den annähernd gleichen Kosten eine neue, den modernen Ansprüchen entsprechende und ausdehnungsfähige Anlage geschaffen werden kann, und erscheint vom allgemeinen Landesinteresse aus betrachtet daher das Regierungsprojekt als die richtige Lösung dieser Bahnhofsfrage.

Etwas anders liegen die Verhältnisse der Bahnhofsverlegung für die Stadt und ihre Einwohner; hier treten nicht nur Vortheile sondern auch Nachtheile in die Erscheinung, da jede Veränderung einer durch viele Jahre bestandenen Verkehrseinrichtung eine gewisse Verschiebung bestehender Verhältnisse im Gefolge hat.

Wohl von diesem Gesichtspunkt mitausgehend, hat die Stadtverwaltung, welcher das frühere Projekt der Eisenbahnverwaltung — jenes der Straßenbrücken — als ein Verkehrshinderniß und daher unannehmbar erschien, bisher an der Hochlegung der derzeitigen Bahnhofsanlage festgehalten. Sie hat aber nunmehr, und zwar Stadtrath und Stadtverordneten-Versammlung im vollen Einklang, wie aus den Erläuterungen zu der Budgetforderung ersichtlich ist, ihr Einverständniß zu der geplanten Verlegung im Allgemeinen erklärt. Wenn aber auch dieses Einverständniß der Stadtverwaltung zu der Bahnhofsverlegung wohl nur eine in den gegebenen zwingenden Verhältnissen bedingte Aufgabe des bisherigen Standpunktes bedeuten mag, so schließt solches aber doch immerhin die Erwartung in sich, daß schließlich die verschiedenen Interessen der Stadt in der Ausführung des Regierungsprojektes ihren Ausgleich finden werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese zuversichtliche Annahme gründet sich hauptsächlich auf die Ausführungen der im dritten Abschnitt dieses Berichtes aufgeführten zweieingelaufenen Petitionen für die Aufrechterhaltung der Regierungsanforderung und somit für die Bahnhofsverlegung. Hier sind die Nachtheile und Vortheile, welche diese Verlegung der Stadt bringen werden, gegenseitig erwähnt und erwogen und sind die Vortheile als die überwiegenden bezeichnet.

Allerdings geht aus den beiden anderen eingelaufenen Petitionen hervor, daß diese Petenten — im Gegensatz zu jenen der oben erwähnten Petition — für viele Einwohner der Stadt Karlsruhe und insbesondere für jene der Oststadt in der Verlegung des Personenbahnhofs eine schwere Schädigung ihrer Interessen vermuthen. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß mit dieser Hinausschiebung der Bahnhofsanlage gegen die Peripherie der Stadt mancherlei Nachtheile und besonders eine beachtenswerthe Erschwerung für den Verkehr zum Bahnhof eintreten werden, so darf aber doch auch angenommen werden, daß die zuerst eingelaufene Petition diese Nachtheile von einer allzubedenklichen Seite ansieht und daß manche der befürchteten Nachtheile in einem viel minderen Maße eintreten werden, als dies jetzt von den Petenten angenommen wird. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß einmal die neue Bahnhofsanlage in der Verlängerung der Ettlinger Straße gedacht ist, so daß im Allgemeinen die gleichen Haupt-Zufahrtsstraßen für den neuen Bahnhof verbleiben werden wie bisher. Sodann bleiben Güterbahnhof und die Hauptwerkstätte an ihrer jetzigen Stelle; dadurch wird dem hierfür in Betracht kommenden Stadttheil immerhin dieser Verkehr erhalten und wird somit die in der Petition des Bürgervereins der Oststadt resp. in dem derselben beigegebenen Jahresbericht niedergelegte Befürchtung, daß die für eine Bahnhofsverlegung in Betracht kommenden Bahnangestellten aus diesem Stadttheil ausziehen werden, nur theilweise eintreten. Dabei darf an dieser Stelle noch besonders darauf hingewiesen werden, daß der Bürgerverein der Oststadt in seiner Eingabe die geplante Verlegung des Bahnhofs als eine für die betriebstechnische Beziehung günstige Lösung der Bahnhofsfrage zugegeben hat.

Wenn es nun nicht außer Acht gelassen werden darf, daß bei einer derartigen Veränderung einer langjährigen Verkehrseinrichtung, wie dies der Karlsruher Bahnhof ist, außer den Interessen des allgemeinen Verkehrs auch jene des betreffenden Platzes mit in Betracht genommen werden und, soweit solche mit dem allgemeinen Interesse in Einklang stehen, berücksichtigt werden sollen, so kann aber dann, wenn auch die große Mehrzahl der Einwohner — und dies scheint bei der vorliegenden Angelegenheit sowohl nach der erfolgten einmüthigen Abstimmung der Gemeindevertretung, wie auch nach der Anzahl der Unterschriften zu den eingelaufenen Petitionen der Fall zu sein — sich für die geplante Veränderung zustimmend ausgesprochen hat, und vor allem die allgemeinen Landesinteressen darauf ernstlich hinweisen, die als nothwendig erkannte und von der Großh. Regierung in Aussicht genommene Bauausführung wegen einzelner Privatinteressen nach Ansicht Ihrer Kommission nicht aufgegeben werden, so daß nach dieser Richtung hin ein näheres Eingehen auf die bezüglichen Wünsche der eingegangenen Petitionen von Seiten der Volksvertretung auch bei allem Wohlwollen für die Petenten nicht empfohlen werden kann.

Auch wurde in der Kommission erwogen, daß eine weitere Verschiebung der Entscheidung, die nach den von der Großh. Regierung gegebenen Darlegungen als spruchreif erscheint, insofern keine wesentliche Aenderung in den Anschauungen bringen könnte, als bei den einmal gegebenen eigenthümlichen Platzverhältnissen der derzeitigen Bahnhofsanlage und dem immer lebhafter hervortretenden Betriebsbedürfnisse auch nach zwei Jahren eine andere Lösung der Frage nicht wahrscheinlich sein wird. Auf keinen Fall könnte aber in der Einführung der Perronsperre ein wirksames und geeignetes Auskunftsmittel erblickt werden.

Was schließlich das Eingehen auf die Frage der Hochlegung der jetzigen Bahnhofsanlage anbelangt, so theilt die Kommission die von der Großh. Regierung dargelegte Ansicht, daß solches unter den jetzt gegebenen Verhältnissen nur dann möglich gewesen wäre, wenn sich die Stadt zur Uebernahme der sehr hohen Mehrkosten für diese Hochlegung bereit erklärt hätte, da nur unter diesem Gesichtspunkt eine Zustimmung zu diesem gegenüber dem neuen Projekt immerhin betriebsdienstlich minder günstigen Vorschlag gerechtfertigt erscheinen könnte.

Nach allen diesen Erwägungen kam die Budgetkommission zu der einstimmigen Ansicht, daß in der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Verlegung des Personenbahnhofs südlich vom Lauterberg, wie solche der Kommission durch die bisher vorhandenen Skizzen und Lagepläne bezeichnet worden ist, die für die in

Betracht kommenden Verhältnisse günstigste Lösung dieser Baufrage gefunden und daß im Prinzip der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Verlegung zuzustimmen sei.

Was jedoch die Bewilligung der in diesem Nachtrag als I. Baurate angeforderten Summe von 1 000 000 ℳ zum Ankauf des fraglichen Geländes betrifft, machten sich innerhalb der Budgetkommission Bedenken etatrechtlicher Natur geltend, da die jetzigen Darstellungen der Großh. Regierung nur auf generellen Plänen und summarischen Kostenanschlägen fußen, und ausgearbeitete Pläne und Kostenanschläge noch nicht vorhanden sind. Wenn auch an der Richtigkeit der gegebenen Zahlen von keiner Seite gezweifelt wurde und die Zuverlässigkeit unserer technischen Sachverständigen das vollste Vertrauen verdienen, so erscheint es aber doch nicht ausgeschlossen, daß die Ausarbeitung der definitiven Pläne wesentliche Aenderungen und damit auch solche der Kostenanschläge bringen könne, weil doch manche Verhältnisse sich erst bei der Detailbearbeitung der Pläne zeigen können. Da aber die Budgetkommission bei der Prüfung der Frage der Verlegung des Bahnhofs und bei der nachfolgenden Entscheidung ein Hauptmoment gerade in den finanziellen Vortheilen des Regierungsprojekts mitgefunden hatte, erschien ihr ein Vorbehalt nach dieser Seite hin immerhin gerechtfertigt. Gleichzeitig wurde die weitere Frage noch erwogen, ob nunmehr, nachdem die Großh. Regierung anläßlich ihres Zusammentritts mit der Budgetkommission den Vorschlag der Bewilligung der angeforderten Budgetsumme zum Ankauf des fraglichen Geländes ohne die gleichzeitige prinzipielle Entscheidung über die vorgeschlagene Bahnhofsverlegung als ungeeignet abgelehnt hatte, es sich nicht empfehle, mit der Zustimmung zu der als berechtigt erkannten Bahnhofsverlegung und zu der Bewilligung der angeforderten Ratensumme zugleich einen entsprechenden Vorbehalt bezüglich der Genehmigung der Bauausführung nach Vorlage der definitiven Pläne und Kostenanschläge für den nächsten Landtag zu machen, um damit einerseits die nach dieser Seite vorhandenen Bedenken zu heben und ohne anderseits damit die nöthigen Geländeerwerbungen zu verhindern. Auch diese beiden Vorschläge, die in dem am Fuße dieses Berichtes niedergelegten Anträge der Kommission mitenthalten sind, und welche die Zustimmung der Großh. Regierung gefunden haben, erhielten in der Budgetkommission einmüthige Zustimmung.

Bezüglich der aufgeworfenen Frage, ob in Anbetracht der Thatsache, daß die Stadt nunmehr einerseits ihre Wünsche bezüglich der Erlangung eines Hochbahnhofs erfüllt sehen, und anderseits für den Verkehr zwischen den verschiedenen Stadttheilen wesentlich bessere und ungehinderte Verkehrsverhältnisse erhalten wird, es nicht billig erschien, daß die Stadt zu den namhaften und theilweise auch in ihrem Interesse entstehenden Baukosten einen entsprechenden Betrag leisten sollte, stellte sich die Kommission auf den ganz gleichen Standpunkt, wie solcher in dem Abschnitt IV dieses Berichtes von Seiten der Großh. Regierung ausgesprochen wurde, und welcher diese Frage verneint. Doch theilt die Kommission dabei die von der Großh. Regierung ausgesprochene Erwartung, daß bei den bevorstehenden Verhandlungen das im Besitz der Stadt befindliche Gelände, soweit es für die Eisenbahnanlage erforderlich, zu billigen Bedingungen abgegeben werden wird.

Wenn sodann in der Regierungserläuterung zu dieser Nachtragsforderung bemerkt ist, daß die Stadtverwaltung mitgetheilt habe, ihre Zustimmung zu der geplanten Bahnhofsverlegung unter dem Vorbehalt, daß gewisse Voraussetzungen und Wünsche der Stadt erfüllt würden, geben zu können, so wird, wie das auch schon oben angedeutet wurde, ohne alles Weitere zugegeben werden müssen, daß es vollauf gerechtfertigt ist, daß berechtigte Wünsche der Gemeinden jederzeit einer wohlwollenden Prüfung unterzogen, und wenn solche mit den allgemeinen Interessen einigermaßen in Uebereinstimmung zu bringen sind, gewährt werden. Daß derartige Wünsche der Gemeinwesen von der Bedeutung der Residenzstadt Karlsruhe in dieser Richtung nicht zurückstehen, sondern besonders eingehend erwogen werden sollen, ist selbstverständlich und darf die bestimmte Erwartung ausgesprochen werden, daß bei den endgültigen Verhandlungen der Eisenbahnverwaltung mit der Stadt über die die letztere berührenden Fragen dieser Bauangelegenheit deren Interessen eine für beide Theile befriedigende Lösung finden werden. Insofern aber aus einer derartig vorbehaltenen Zustimmung der Stadtverwaltung resultiren wollte, daß die Durchführung einer im allgemeinen Landesinteresse gelegenen Unternehmung, wie hier vorliegt, eine förmliche Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung bedinge, wäre darauf hinzuweisen daß eine solche den gesetzgebenden Faktoren vorbehalten ist, da diese hierfür die Verantwortung zu tragen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 16.

Drucksache Nr. 16, vorbehalten für Nachträge zum Spezial-Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Haupt-Abtheilung VIII), fällt aus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schließlich faßt die Budgetkommission ihre in dieser Budgetangelegenheit gefaßten Anschauungen in dem **Antrag** zusammen:

I. Das hohe Haus wolle:

1. der in Aussicht genommenen Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofs zustimmen;
2. für die Erwerbung des erforderlich werdenden Geländes die angeforderte I. Rate im Betrag von 1000000 ℳ bewilligen.

Dabei geht die Kommission von der Voraussetzung aus, daß diese Lösung der Karlsruher Bahnhofsfrage die billigste ist, und macht den Vorbehalt, daß die Entschließung über die Ausführung des Baues selbst auf Vorlage der definitiven Pläne und Kostenvoranschläge erst auf dem nächsten Landtag erfolgen soll.

II. Das hohe Haus wolle damit die eingegangenen drei Petitionen für erledigt erklären.

№ 16 a.

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Spezial-Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1900 und 1901.

Erstattet vom Abgeordneten Gießler.

Die Kommission beantragt:

Die **Ausgaben** in

Titel	I.	Verwaltungsaufwand	für	1900	mit	71 346	ℳ.
			„	1901	„	71 556	„
„	II.	Passivzinsen	„	1900	„	13 105 090	„
			„	1901	„	14 662 091	„
„	III.	Planmäßige Schuldentilgung	„	1900	„	5 920 752	„
			„	1901	„	5 920 466	„
„	IV.	Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	„	1900	„	2 000 000	„
			„	1901	„	2 000 000	„
„	V.	Bauaufwand	„	1900	„	38 000 000	„
			„	1901	„	46 435 065	„
„	VI.	Kursverlust auf Anlehen	„	1900	„	3 900 000	„
			„	1901	„	2 600 000	„
„	VII.	Kassen- und Aktivbestände	„	1900	„	7 808 852	„
			„	1901	„	5 992 934	„

ebenso die **Einnahmen**

im Gesammtbetrag	„	1900	„	70 806 040	„
	„	1901	„	77 682 112	„

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 17.

Drucksache Nr. 17, vorbehalten für Nachträge zum Spezial-Budget der Badanstaltenverwaltung (Haupt-Abtheilung IX), fällt aus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiezu wird bemerkt:

In Folge der Beschlüsse der Kammer über die Spezialbudgets der Eisenbahnbetriebs- und Eisenbahnbauverwaltung nebst den Nachträgen (vergl. die gedruckten Berichte der Abg. Dr. Wilckens und Pfefferle) haben verschiedene Positionen des Voranschlags der Eisenbahnschuldentilgungskasse eine Aenderung erfahren. Wir heben daraus hervor:

Die Passivzinsen erhöhen sich im Jahre 1900 von	13 052 590 ℳ.
auf	13 105 090 „
im Jahre 1901 von	14 504 591 „
auf	14 662 091 „

da angenommen ist, daß im Jahr 1900 eine weitere Schuldaufnahme von 14 000 000 ℳ. und 1901 eine solche von 52 000 000 ℳ durch Begebung des 1900 $3^1/_2$ %igen Anlehens erfolgt und dafür je ein halbjähriger Zins eingestellt werden muß.

Damit hängt auch Titel VI „Kursverlust" zusammen, welcher für 1900 mit 3 900 000 ℳ. (statt 3 750 000 ℳ.) und für 1901 mit 2 600 000 ℳ. (statt 2 450 000 ℳ.) berechnet wird.

Der Bauaufwand setzt sich zusammen aus:

a) aufrecht zu erhaltende Kredite mit	18 560 365 ℳ.
b) neue Forderungen mit	65 874 700 „
zusammen	84 435 065 ℳ.

Die Einnahmen sind im Gleichgewicht mit den Gesammtausgaben.

№ 17a.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Spezialbudget der Badanstalten-Verwaltung für die Jahre 1900 und 1901

(Hauptabtheilung IX, Seite 1 ff.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Frhr. Stockhorner.**

Der Antrag der Budgetkommission geht auf Genehmigung sämmtlicher Posten und zwar:

I. Ausgaben für beide Jahre zusammen
   a) im ordentlichen Etat mit 703 660 ℳ
   b) im außerordentlichen Etat mit 100 000 ℳ

II. Einnahme im ordentlichen Etat für beide Jahre zusammen mit 703 660 ℳ; bezüglich des Betrags von 69 100 ℳ (unter Ziffer 3) jedoch unter dem Vorbehalte der Genehmigung des entsprechenden Ausgabepostens unter Titel XI, A. § 4 des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern.

Im Einzelnen ist zu bemerken.

Zu Ziffer 4 der Ausgaben, „Betrieb der Bäder“:

Es werden als etatmäßige Stellen neu angefordert 2 Badwärter K5 und 1 Maschinenwärter und Heizer K5; wie die Erläuterungen zum Gehaltsetat Anlage 1, Seite 9 ausführen, liegen diese Anforderungen im dienstlichen Interesse.

Zu Ziffer 5 der Ausgaben, „Betrieb des Inhalatoriums“:

Das Inhalatorium ist seit 14. Juni 1899 in Betrieb; der höheren Anforderung für sachlichen Aufwand steht eine entsprechende Steigerung der Einnahme (Ziffer 5 daselbst) gegenüber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 8 der Ausgaben:

Die Neuanforderung für Aufsichtsführung im Kunstmuseum bezieht sich nach von Großh. Regierung eingeholter Erläuterung auf das dem Badfond überwiesene „Atelier Kopf", welches werthvolle Kunstgegenstände enthält; diese sind dem Publikum zugänglich. Der Aufseher erhält statt des Eintrittsgeldes künftig den festen Betrag von 150 ℳ, wogegen die Eintrittsgelder im wesentlichen der Badanstaltenkasse künftig zufließen.

Zu Ziffer 9 der Ausgaben, „Zuschuß an die Stadt Baden":

Hier wird Bezug genommen auf den Bericht der Budgetkommission (Abg. Lauck) über das Budget des Großh. Ministerium des Innern, Ausgabetitel XI außerordentlicher Etat § 7 Zuschuß an die Stadt Baden, und insbesondere auf den Nachtrag zu diesem Berichte.

Zum außerordentlichen Etat Ziffer 1 der Ausgaben, „Bauherstellungen an Badfondsgebäuden":

Nach Mittheilung der Großh. Regierung sollen folgende Badfondsgebäude an die Kanalisation angeschlossen werden:

a)	Die Trinkhalle nach Kostenvoranschlag mit Aufwand von	8 791 ℳ	96 ₰
b)	Das alte Dampfbad	3 637 „	62 „
c)	Der östliche Flügel des Friedrichsbades	7 000 „	— „
d)	Die Closets am Kaiserin Augustabad	2 000 „	— „
e)	Das Landesbad	5 000 „	— „
f)	Die Centralwaschanstalt	1 623 „	95 „
g)	Das Gasthaus zum Friedrichsbad	3 983 „	80 „
	Zusammen:	32 037 ℳ	33 ₰

h) Die Häuser des Badfonds in der Höllengasse. Bezüglich dieser kann eine bestimmte Anforderung noch nicht gemacht werden, da das städtische Kanalprojekt selbst in dieser Richtung noch nicht feststeht und besondere Maßregeln zum Schutze der dort in unmittelbarer Nähe circulirenden heißen Quellen nöthig fallen.

Was die Anforderung für Wand- und Deckenbekleidung ꝛc. anlangt, so ertheilt die Großh. Regierung folgende Auskunft:

Die Wände und Decken der Baderäume leiden sehr durch die heißen Wasserdämpfe. Es bilden sich salpetrige Ausschwitzungen, welche die Farben zerstören, und blasige Auftreibungen, welche den Verputz absprengen. Hierdurch entstehen nicht nur jährlich große Unterhaltungskosten, sondern durch die Instandhaltungsarbeiten auch regelmäßig länger dauernde Betriebsstörungen. Man hat deßhalb angefangen, die Baderäume allmählich mit Plättchen zu bekleiden.

Solche Bekleidungen mit Plättchen sollen nach dem Voranschlage vorgenommen werden:

Im Friedrichsbad:	Kosten nach dem Voranschlag
Kleines Wildbad Nr. 54	2 200 ℳ
„ „ Nr. 52	2 200 „
Abortvorplätze Nr. 38a und 39a	452 „
Westlicher Rotundensaal (wie östlich bereits geschehen)	2 165 „
Doucheraum Nr. 84	7 440 „
Heißluftbad Nr. 88	870 „
Großes Schwimmbad Nr. 91	13 200 „
Warmes Vollbad Nr. 90	11 710 „
Gänge vor den Baderäumen im 3. Stock	6 616 „
Sa.	46 853 ℳ

Uebertrag 46 853 ℳ.

An Neueinrichtungen sind vorgesehen:

1. Die Herstellung eines weiteren Raumes für kohlensaure Bäder, weil die Nachfrage nach solchen Bädern sehr groß ist, und eine Kabine in dem jetzt freien früheren Inhalationsraum zur Verfügung steht.

Kosten . . . . . { 4 809 „ / 444 „

2. Die Kaltwasserabtheilung im Friedrichsbad ist räumlich ungenügend und entspricht nicht mehr den jetzigen Anforderungen; es soll deßhalb zunächst die eine Abtheilung (Nr. 22) entsprechend eingerichtet werden.

Kosten . . . . . 15 673 „

Sa. 67 779 ℳ.

Die Budgetkommission erachtet die Anforderungen hiernach für begründet.

Zu Ziffer 1 der Einnahmen, „Zinsen aus Aktivkapitalien“:

Auf Ersuchen theilte die Großh. Regierung den Stand des Badfonds auf Ende 1898 und Ende 1899 mit, wie folgt:

Badfond.

Stand Ende 1898.

Activa.

Angelegte Kapitalien	995 883 ℳ 63 ₰	
Liegenschafts-Kaufschillingsrest	28 371 „ 43 „	
Einnahmereste	61 422 „ 73 „	
Kassevorrath	6 329 „ 72 „	
		1 092 007 ℳ 51 ₰

Passiva.

Passivkapitalien (einschließlich des sogenannten Reservefonds von 90 000 ℳ.)	174 066 ℳ 16 ₰	
Ausgabereste	16 170 „ 33 „	
		190 236 „ 49 „
Stand Ende 1898 . . .		901 771 ℳ 02 ₰

Bei Abrechnung des eine eigentliche Schuld nicht darstellenden Reservefonds der Badanstalten von 90 000 ℳ. von den Passivkapitalien (in welchen derselbe oben enthalten ist) ergibt sich ein Vermögensstand auf Ende 1898 von . . . . . 991 123 ℳ 02 ₰

d. i. gegenüber dem Stand auf Ende 1897 von . . . . . 1 182 123 „ 24 „

weniger . . . 190 352 ℳ 22 ₰

Diese Abnahme hat sich ergeben durch die außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1898, nämlich

Außerordentliche Bauherstellungen an Badfondsgebäuden	112 026 ℳ 43 ₰
Einrichtung kohlensäurehaltiger Bäder und Erbauung eines Inhalatoriums . .	85 406 „ 05 „
	197 432 ℳ 48 ₰
abzüglich des Ueberschusses der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben	7 080 „ 26 „
wie oben . . .	190 352 ℳ 22 ₰

Eine Berechnung des Vermögensstandes auf Ende 1899 kann z. Zt. nicht aufgestellt werden, weil der Rechnungsabschluß der Badanstaltenkasse noch nicht vorliegt. Bei Aufstellung des Budgets für 1900/01 wurde unter Berücksichtigung der im Jahr 1899 bestrittenen außerordentlichen Ausgaben für die Erbauung des Inhalatoriums, für den Ankauf des Hauses Nr. 7 der Höllengasse und für verschiedene Herstellungen in

Badfondsgebäuden angenommen, daß eine verzinsliche Kapitalsumme von 700 000 bis 750 000 ℳ zur Verfügung stehe, die zinstragenden Kapitalien sich somit um etwa 250 000 ℳ weiter vermindert haben, und hiernach bei der dermaligen Verzinsung der angelegten Gelder eine Zinseneinnahme von jährlich 25 000 ℳ zu erwarten sei.

Badfond.

Stand Ende 1899.

Activa.

Angelegte Kapitalien	861 932 ℳ 45 ₰	
Liegenschafts-Kaufschillingsrest	28 371 „ 43 „	
Einnahmereste der Etatrechnung und der Rechnung der unentgeltlichen Einnahmen	52 671 „ 88 „	
Kassenvorrath	2 726 „ 59 „	945 702 ℳ 35 ₰

Passiva.

Passivkapitalien (einschließlich des sogenannten Reservefonds von 90 000 ℳ)	176 055 ℳ 87 ₰	
Ausgabereste der uneigentlichen Rechnung	17 713 „ 15 „	193 769 ℳ 02 ₰
Stand Ende 1899		751 933 ℳ 33 ₰
Bei Zurechnung des unter den Passivkapitalien enthaltenen (eine eigentliche Schuld des Badfonds nicht darstellenden) Reservefonds von		90 000 „ — „
ergibt sich ein Vermögensstand auf Ende 1899 von		841 933 ℳ 33 ₰
d. i. gegenüber den Stand von Ende 1898 von		991 771 „ 02 „
weniger		149 837 ℳ 69 ₰

Diese Abnahme wurde veranlaßt:

1. Durch die Ausgaben des außerordentlichen Etats vom Jahr 1899:

Errichtung eines Inhalatoriums	111 773 ℳ 29 ₰
Bauherstellungen in Badfondgebäuden	5 185 „ 76 „
Ankauf des Anwesens Nr. 7 der Höllengasse	20 100 „ — „

2. durch das Zurückbleiben der Einnahmen hinter den Ausgaben des ordentlichen Etats von 1899 um 12 778 „ 64 „

Verminderung wie oben 149 837 ℳ 69 ₰

№ 18.

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Mai 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betreffend.

Erstattet vom Abgeordneten **Gießler.**

I.

Aufgabe und Ziel bei Aufstellung des Staatshaushalts-Voranschlages wird sowohl für eine vorsichtige Finanzleitung, wie eine gewissenhafte Volksvertretung immer sein, unter normalen Verhältnissen das Gleichgewicht zwischen den ordentlichen Einnahmen und den ordentlichen Ausgaben in der allgemeinen Staatsverwaltung für eine Budgetperiode herzustellen und daneben zur Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse noch Hilfs- und Reservequellen zur Verfügung zu haben. Dabei darf allerdings nicht von dem einseitigen Grundsatz ausgegangen werden, daß auch der Staat, wie der Privathaushalt, seine Ausgaben nach den Einnahmen regelmäßig einrichten muß; anderseits soll die Auffassung, daß die Einnahmen auf das Ausgabebedürfniß hinaufzubringen sind, nicht unbeschränkt gelten. Es muß auch im Staatshaushalt bei Einstellung der Ausgaben auf die Möglichkeit der zweckmäßigen Beschaffung der Einnahmen Rücksicht genommen werden; es muß eine Ueberlastung mit Steuern vermieden werden, nicht nur im Interesse der Steuerzahler, sondern des Staates selbst, welcher nicht alle Kräfte in seinem gewöhnlichen Wirthschaftsleben bis an die Grenze des Möglichen anspannen darf, damit solche in Zeiten außerordentlichen Bedarfs nicht ausgehen, sondern noch in Angriff genommen werden können. Anderseits muß der Staat aber auch seine Aufgaben nach allen Richtungen möglichst vollkommen zu erfüllen bestrebt sein, alles, was zur Sicherheit und Ordnung, zur gedeihlichen Entwicklung des culturellen, socialen und wirthschaftlichen Lebens des Volkes in den verschiedensten Richtungen erforderlich ist, zu thun und zu fördern in der Lage sein, weßhalb die Einnahmen dementsprechend, soweit als zur Erfüllung dieser Zwecke nöthig ist, zur Verfügung zu stellen sind. Freilich wird die Grenze der nothwendigen und der lediglich nützlichen Aufgaben und Ausgaben immer eine flüssige sein. Letztere können aber um so reichlicher und umfassender Berücksichtigung finden, je geordneter der Staatshaushalt an sich ist und je reichlicher die Einnahmequellen des Staates ohne Erhöhung der Besteuerung der Staatsangehörigen fließen

In einer solchen glücklichen Periode befindet sich zur Zeit unser badischer Staatshaushalt. Dank des wirthschaftlichen Aufschwungs der Industrie, des Handels und Verkehrs sind die Einnahmen der direkten und indirekten Steuern, deren Steuerfuß als ein verhältnißmäßig niederer und jedenfalls nicht drückender anerkannt werden muß, ohne Erhöhung des Steuersatzes in erfreulichem Anwachsen begriffen, wie auch die Erträgnisse aus dem Eigenbesitz des Staates sich in den letzten Jahren gesteigert haben. Diese glücklichen Umstände haben es nicht nur in der abgelaufenen Budgetperiode bewirkt, daß die außerordentlichen Ausgaben des Staatshaushalts durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt wurden und dem Betriebsfond noch Ueberschüsse zugeführt werden konnten, sondern auch daß bei Aufstellung des Voranschlags für die Jahre 1900 und 1901 das Budget nach allen Richtungen reichlich ausgestattet werden konnte und noch mit einem Einnahmeüberschuß von 2,103,312 ℳ. im ordentlichen Etat abschloß. Dieselben erleichterten es auch der Budgetkommission und der zweiten Kammer, welche der wichtigen Aufgabe der gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung der Einzelanforderungen nach deren gesetzlichen Begründetheit, Nothwendigkeit, Dringlichkeit, Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit in sehr zahlreichen Sitzungen und Berathungen sich unterzogen, der Gesammtanforderung der Großh. Regierung ihre Zustimmung zu ertheilen; sie ermöglichten es aber ferner, daß eine Reihe während der Tagung des Landtages hervorgetretener Bedürfnisse und in den Berathungen der zweiten Kammer gestellter Wünsche und gefaßter Beschlüsse noch durch den umfangreichen Nachtrag zum Staatsvoranschlag vom 29. April l. J. berücksichtigt und die dafür eingestellten großen Anforderungen genehmigt werden konnten, wie auch die beiden Nachträge zum Budget der Eisenbahnverwaltung.

Der mit dem Staatsvoranschlag vorgelegte Gesetz-Entwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betreffend, hat in Folge der Nachtragsforderungen und der von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse verschiedene und wesentliche Veränderungen erfahren; über die Veränderungen, welche die Ausgaben und Einnahmen im ordentlichen und außerordentlichen Etat in Folge der Kammerbeschlüsse erlitten haben, gibt die in Anlage I angeschlossene, von Großh. Regierung uns mitgetheilte Entzifferung Nachweis. Anlage I.

Der I. Entwurf des Finanzgesetzes zeigte im ordentlichen Etat für die Jahre 1900 und 1901 mit zusammen:

Ausgaben	145 898 956 ℳ	
Einnahmen	148 002 268 „	
einen Einnahmeüberschuß von		2 103 312 ℳ
Die außerordentlichen Ausgaben für 1900/1901 waren veranschlagt zu	12 600 882 ℳ	
und die außerordentlichen Einnahmen zu	1 577 807 „	
also ein Ueberschuß der außerordentlichen Ausgaben		11 023 075 ℳ
Es ergab sich hiernach eine Gesammtunzulänglichkeit von		8 919 763 „

Der nach den Nachtragsanforderungen und den Kammerbeschlüssen berichtigte Entwurf des Finanzgesetzes schließt nunmehr im ordentlichen Etat statt mit einem Einnahmeüberschuß mit einer nicht unbeträchtlichen Unzulänglichkeit, nämlich für 1900 mit 189 071 ℳ. und 1901 mit 354 007 ℳ, zusammen **543 078** ℳ. und ebenso im außerordentlichen Etat mit einer sehr gesteigerten Unzulänglichkeit.

Es betragen nämlich die ordentlichen Ausgaben für die Jahre 1900 und 1901 zusammen	150 849 786 ℳ.	
die ordentlichen Einnahmen	150 306 708 „	
so daß sich ein Ausgabeüberschuß ergibt von		543 078 ℳ.
Die außerordentlichen Ausgaben für 1900/1901 betragen nunmehr	15 023 927 ℳ.	
die außerordentlichen Einnahmen	1 565 207 „	
also ein Ueberschuß der außerordentlichen Ausgaben von		13 458 720 ℳ
Es ergibt sich nunmehr eine Gesammtunzulänglichkeit von		**14 001 798** ℳ

(statt obiger 8 919 763 ℳ).

Das Einnahme-Ueberschußbudget des Ordinariums hat sich also in ein Defizitbudget verwandelt und die Gesammt-Unzulänglichkeit sich um 5,1 Millionen Mark gesteigert. Dies gibt Veranlassung zur Untersuchung, ob Grund zur Besorgniß für die laufende Budgetperiode vorliegt oder für die Zukunft ungünstige Finanzverhältnisse zu besorgen sind.

Vor allem darf daran erinnert werden, daß der Staatsvoranschlag gegenüber dem vorhergehenden Budget eine Steigerung des Gesammtaufwands von 9 % und wenn man das Finanzministerium außer Betracht läßt, von 9,8 % zeigte, eine Höhe, welche in den letzten zwei Jahrzehnten niemals eingetreten war — gegenüber den vorhergehenden Perioden betrug die Aufwandssteigerung in der Budgetperiode 1884/85 4,3 %, 1886/87 2,3 %, 1888/89 5,11 %, 1890/91 8,5 %, 1892/93 7,0 %, 1894/95 3,8 %, 1896/97 3,6 %, 1898/99 3,6 %. Durch die Nachtragsforderungen wird der Prozentsatz von 9 % noch erheblich gesteigert. Abgesehen von dem ungünstigeren Verhältniß in der Abrechnung mit dem Reiche, auf welche den badischen Ständen eine Einwirkung nicht zukommt, rührt diese weitere Steigerung im Ordinarium von Stellenvermehrungen in der Justiz, dem Unterricht und der Verwaltung, insbesondere von den in Folge des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Beamtenwittwenkassenbeiträge von der allgemeinen Staatsverwaltung weiter zu tragenden Lasten mit rund 660000 Mark jährlich her. Der sachliche Aufwand des ordentlichen Etats wird auch in Zukunft nicht wesentlich verringert werden können, während der persönliche Aufwand eine weitere Steigerung erfahren muß, wenn die von der II. Kammer gehegten Wünsche bezüglich der Revision des Wohnungsgeld- und Gehaltstarifs erfüllt werden, wie auch die Großh. Regierung in Aussicht gestellt hat. Die Frage, ob die große Unzulänglichkeit des jetzigen Budgets hinreichende Deckung finden und die gesteigerten Ausgaben künftig ohne Erhöhung der Steuern befriedigt werden können, erscheint zwar mit Rücksicht auf die obigen Ziffern als eine ernste und beherzigenswerthe, ist aber in Anbetracht der Lage unseres gesammten Staatshaushaltes und der vorsichtigen Finanzgebahrung und Finanzleitung jetzt in keiner Weise besorgnißerregend.

Das jetzige Defizit darf als ein nominelles bezeichnet werden, wie dies in früheren Perioden regelmäßig auch der Fall war; es ergab einen Fehlbetrag der Voranschlag der Budgetperiode 1892/93 im ordentlichen Etat mit . . . . . 6,4 Mill. Mark
und im ordentlichen und außerordentlichen Etat mit . . . . . 15,9 „ „
1894/95 im ordentlichen Etat mit . . . . . 3,2 „ „
und im ordentlichen und außerordentlichen Etat mit . . . . . 10,1 „ „
1896/97 im ordentlichen Etat mit . . . . . 139,580 „
und im ordentlichen und außerordentlichen Etat mit . . . . . 5,6 Mill. „
1898/99 im ordentlichen Etat mit . . . . . 351,006 „
und im ordentlichen und außerordentlichen Etat (mit Nachtrag) . . . . . 13,8 Mill. „

Diese Fehlbeträge fanden bei der schließlichen Abrechnung regelmäßig ihre Deckung in den günstigeren gesteigerten Einnahmen. Es trifft dies auch für die Jahre 1898 und 1899 zu; dieselben haben nach Deckung der außerordentlichen Ausgaben noch Betriebsüberschüsse ergeben. Der Finanz-Gesetzentwurf kann zwar die Ergebnisse des Jahres 1899, da dieselben noch nicht definitiv feststehen, nicht berücksichtigen und muß in Art. 2 Deckungsmittel vorsehen:

a. für die Unzulänglichkeit im ordentlichen Etat der Periode 1898/99 nach dem Finanzgesetz vom 26. Mai 1898 und Nachtrag vom 31. Juli 1898 mit . . . . . 351 006 ℳ — ₰
b. die Restbeträge der außerordentlichen Kredite mit . . . . . 9 638 690 „ 05 „
zusammmen . . . 9 989 696 ℳ 05 ₰

und muß diese aus dem Betriebsfond nach dem Stand vom letzten Dezember 1898 mit 19 468 310 ℳ 38 ₰ schöpfen, so daß nach Abzug des sog. eisernem Bestandes des umlaufenden Betriebsfonds mit 9 500 000 ℳ sich noch ein Fehlbetrag von 21 385 ℳ 67 ₰ ergibt. — Vgl. Art. 3 und 4. — Zur Beurtheilung der künftigen wirklichen Gestaltung des jetzigen Budgets dürfen aber doch die vorläufigen Rechnungsergebnisse der allgemeinen Staatsverwaltung im Jahre 1899 beigezogen werden; auf Ersuchen hat die Gr. Regierung der Budgetkommission die vorläufige Zusammenstellung dieser Rechnungsergebnisse nebst Vergleichung mit den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgetsätzen mitgetheilt. Hiernach beträgt der Einnahmeüberschuß im ordentlichen Etat rund 8 359 000 ℳ
dagegen der Ausgabeüberschuß im außerordentlichen Etat rund . . . . . 6 156 000 „
so daß schließlich noch ein Einnahmeüberschuß von . . . . . 2 203 000 ℳ
verbleibt, um welchen Betrag der umlaufende Betriebsfond im Jahre 1899 zugenommen hat; derselbe beträgt
auf Ende 1899 rund . . . . . 21 671 000 ℳ

Da hiernach die in Art. 2 des jetzigen Finanzgesetzentwurfs noch genannten Beträge bereits gedeckt sind, steht der Betriebsfond in Wirklichkeit ganz für die laufende Budgetperiode zur Verfügung; wenn vorweg
der eiserne Bestand mit . . . . . 9 500 000 ℳ
daraus bestritten ist, bleiben noch rund . . . . . 12 171 000 „
zur Deckung des jetzigen Fehlbetrags mit . . . . . 14 001 798 „
so daß zur vollen Deckung desselben noch . . . . . 1 830 739 „
in der jetzigen Budgetperiode erwirthschaftet werden müssen. Nach den bisherigen Erfahrungen darf gewiß angenommen werden, daß nicht nur dies der Fall sein wird, sondern auch, was im Interesse der Stetigkeit der Staatswirthschaft erwünscht, ja bis zu einem gewissen Grade nothwendig ist, weitere Ueberschüsse zur Erhaltung eines starken Betriebsfonds für die außerordentlichen Bedürfnisse der künftigen Budgetperiode erzielt werden können. Zeigen doch auch die Steuerkapitalien jährlich eine namhafte Zunahme; es sind von 1894 bis 1899 gewachsen: die Gebäudesteuerkapitalien um 13,7 %, die Gewerbesteuerkapitalien um 32,7 %, die Kapitalrentensteuerkapitalien um 20,8 %, die fatirten Einkommen um 21,5 %. Eine Zunahme darf auch für die laufende Periode noch angenommen werden.

Eine starke Reserve bildet ferner die Amortisationskasse, deren Bestand Ende 1898 betrug 27 081 998 ℳ und jetzt auf rund 30 Millionen Mark angewachsen ist; die alljährlichen Zinsüberschüsse könnten statt zur Admassirung zur Deckung eines etwaigen Defizits im allgemeinen Staatshaushalt verwendet werden.

Unter diesen Umständen darf angenommen werden, daß, um die nominelle Unzulänglichkeit der laufenden Budgetperiode zu decken, von der Vorschrift des Artikel 4 kein Gebrauch gemacht, die Amortisationskasse nicht in Anspruch genommen werden wird. Vielmehr ist die Hoffnung begründet, daß, wenn die wirthschaftlichen Verhältnisse befriedigende bleiben, gute Ernten beschieden sind und der Friede erhalten bleibt, was Gott verleihen möge, die wachsenden Bedürfnisse der Staatsverwaltung in den kommenden Jahren unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben und ohne Steuererhöhung in wünschenswerther Weise befriedigt werden können.

In Anlage II ist, wie in den letzten Jahren, die von der Großh. Regierung erbetene und mitgetheilte Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse von 1882 bis mit 1899 angeschlossen, welche ein werthvolles Bild über die Entwickelung der Staatseinnahmen und Ausgaben dieser Jahre geben. *Anlage II.*

Weiter bieten die Rechnungsergebnisse der Eisenbahnbetriebsverwaltung ein günstiges Bild, indem die Reinerträgnisse des Eisenbahnbetriebs im Jahre 1898 den Voranschlag um 8,6 Millionen überstiegen und auch im Jahr 1899 abermals gewachsen sind, so daß der Einnahmeüberschuß nach vorläufiger Zusammenstellung 24,225,000 ℳ beträgt. Wenn auch die Betriebsausgaben zunehmen, darf doch auch in der laufenden Budgetperiode eine den Voranschlag übersteigende Reineinnahme erwartet werden, welche zwar nicht zur Deckung der Baukosten hinreichen, wie dies im Jahr 1897 der Fall war, aber immerhin das Anwachsen der Eisenbahnschulden, welches durch die außerordentlich großen Anforderungen des Eisenbahnbaues unvermeidlich ist, etwas verlangsamen wird. Dabei darf auch hervorgehoben werden, daß in den zwei Budgetjahren die Bauten in der namhaften Höhe von 65,8 Millionen Neuanforderungen der Eisenbahnbauverwaltung kaum werden fertiggestellt werden können, sowenig wie die Bauten im außerordentlichen Etat der allgemeinen Staatsverwaltung mit rund 13 Millionen ℳ. Die Eisenbahnschuld wird daher nicht um den Betrag der bewilligten Baukosten zunehmen; immerhin ist der I. Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse durch die Kammerbeschlüsse wesentlich beeinflußt und verändert. Es ist deßhalb der berichtigte Voranschlag derselben in Anlage III angeschlossen, welchem die jetzt maßgebenden Ziffern entnommen werden wollen. *Anlage III.*

II.

Nach dem Bericht der Budgetkommission der hohen ersten Kammer über das Budget des Ministeriums des Innern, erstattet von Freiherrn v. Göler, hat dieselbe gegen einige Beschlüsse der zweiten Kammer, wornach fünf Posten für „überschreitbar" erklärt und Position Tit. XV. B § 4 — „Beihilfen zum Besuch der Pariser Weltausstellung" — um 20000 ℳ erhöht wurden, in etatrechtlicher Beziehung Bedenken erhoben, welche auch in der 10. öffentlichen Sitzung vom 20. April l. J. von verschiedenen Rednern wiederholt wurden.

Ihre Kommission glaubt demgegenüber hervorheben zu sollen, daß die fraglichen Beschlüsse nicht ohne Zustimmung der Großh. Regierung, zum Theil, wie bei Tit. IX. A § 4 d. — „Staatsbeiträge zur Gewinnung von Aerzten" — auf Anregung Großh. Regierung gefaßt wurden, also ein Einverständniß darüber vorlag, da zur Vertretung der Großh. Regierung im Verhältniß zur Kammer der Ressortminister zuständig erscheint. Wenn die Kammer bei Anforderungen, welche mit Rücksicht auf deren Art nach bisheriger Uebung seitens der Gr. Regierung nur streng innerhalb der bewilligten Summe vollzogen wurden, alsbald bei der Bewilligung deren „Ueberschreitbarkeit" erklärt, so ertheilt sie der Gr. Regierung die Befugniß, die Position beim Vollzug in mäßiger Höhe zu überschreiten, gleichzeitig auch das Vertrauen, daß sie die bei der betreffenden Position hervortretenden Bedürfnisse in verständiger, billiger Weise befriedigen werde. Verantwortlich für den Vollzug ist die Gr. Regierung. Die Kammer begibt sich in gewissem Sinne ihres Bewilligungsrechts, sofern fest umschriebene Zahlen in Betracht kommen, sie wird aber deßwegen auch nur in besonders gearteten und begründeten Fällen und in nicht zu bedeutenden Beträgen solche Erklärungen geben. An sich handelt sie aber immer innerhalb ihrer budgetrechtlichen Befugnisse durch solche Beschlüsse und verstößt nicht gegen Vorschriften des Etatgesetzes, welche vor allem eine Bindung der Gr. Regierung und nicht eine Beschränkung des Bewilligungsrechts der Stände enthalten.

Was die Erhöhung einzelner Budgetposten anlangt, so entspricht diese Befugniß dem allgemeinen Initiativrecht der Kammer. Selbstverständlich muß der Antrag, wie jeder Abänderungsvorschlag eines Gesetzes, um rechtswirksam zu werden, die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren finden. Diese erfolgt in Ansehung des Staatsvoranschlags jedenfalls mit der Zustimmung zum Finanzgesetz; es wird aber bei sachgemäßer Prüfung der Zweckmäßigkeit der einzelnen Posten eine Verständigung nach der einen oder anderen Art regelmäßig sich leicht treffen lassen. Wenn diese Uebereinstimmung gegebenen Falls wider Erwarten nicht erzielt würde, läge allerdings ein Konflikt vor.

Nach Ansicht Ihrer Commission darf die II. Kammer als ihr Recht beanspruchen, einzelne Anforderungen des Staatsvoranschlags nicht nur zu ermäßigen, sondern auch zu erhöhen. In beiden Fällen bleibt es der freien pflichtmäßigen Entschließung der anderen gesetzgebenden Faktoren vorbehalten, den Beschlüssen ihre Zustimmung zu geben oder zu versagen, was bei Verabschiedung des Finanzgesetzes jeweils zu erfolgen hat.

III.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. 1.

Die gesammten Einnahmen und Ausgaben sind hier nach dem Staatsvoranschlag, dem Nachtrag und Beschlüssen der Kammer für die beiden Budgetjahre zusammengestellt, woraus der Gesammtfehlbetrag von 14 001 798 ℳ resultirt.

Zu Art 2.

Da, wie schon oben erwähnt, das Budget nicht auf die Rechnungsergebnisse des letzten Jahres der vorhergehenden Budgetperiode aufgebaut werden kann, sind hier die Beträge festgestellt, für welche ebenfalls noch Deckung vorzusehen ist; dieselben belaufen sich auf 9 989 696 ℳ 5 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Art. 3.

Der umlaufende Betriebsfond betrug Ende Dezember 1898, welcher Zeitpunkt zu Grunde gelegt werden muß, ... 19 468 310 ℳ 38 ₰

Als nothwendiger Bestand des Betriebsfonds ist nach Beilage Nr. 2 der Betrag von 9 500 000 „ — „

zu reserviren. Der Mehranschlag von . . . . . 9 968 310 ℳ 38 ₰

dient zur Deckung des in Art 2 festgestellten Betrags von . . . . . 9 989 696 „ 05 „

so daß sich noch ein Fehlbetrag von . . . . . 21 385 ℳ 67 ₰

ergibt

Zu Art. 4.

Der gesammte in Art. 1 und 3 festgestellte Fehlbetrag mit zusammen 14 023 183 ℳ 67 ₰ soll, wie in früheren Jahren Deckung durch Zuschüsse aus der Amortisationskasse finden, welche in den folgenden Perioden wieder zu ersetzen wären. Nach dem oben Ausgeführten wird dies aber nicht nöthig fallen.

Zu Art. 5, 6, 7, 8.

Diese Artikel sind gleichlautend mit den entsprechenden Artikeln früherer Finanzgesetze.

Die Zusammenstellung der Steuersätze findet sich in Beilage Nr. 9 des I. Entwurfs des Finanzgesetzes S. XLVII des 3. Beilageheftes.

Die Kommission beantragt hiernach:

Hohe zweite Kammer wolle

1. **in abgekürzter Form über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1900 und 1901 betreffend, berathen.**
2. **demselben in der vorgeschlagenen zweiten Fassung zustimmen.**

Aenderungen

im

Entwurf des Finanzgesetzes für 1900 und 1901.

(Nach den Beschlüssen der II. Kammer, bezw. nach den vorliegenden Budgetnachträgen)

Verwaltungszweige	Ordentlicher Etat				Künftig wegfallend	Außerordentlicher Etat	
	1900		1901			1900/1 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.							
Allgemeine Staatsverwaltung							
A. Ausgabe.							
I. Staatsministerium.							
Titel I. III. Laut Nachtrag vom 29. April 1900 . .	1 487 179	—	1 796 275	—	22 286	—	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.							
Titel III. IV. V. IX. Laut Nachtrag vom 29. April 1900 . .	41 290	—	41 290	—	15 000	381 800	—
ferner:							
Tit. VI. Allgem. Ausgaben für die Rechtspflege.							
A. Ordentlicher Etat.							
§ 5. Mieth- u. Wasserzinse (Drucksache Nr. 11)	2 000	—	2 000	—	—	—	—
Uebertrag .	43 290	—	43 290	—	15 000	381 800	—

Verwaltungszweige	Ordentlicher Etat 1900 mehr	Ordentlicher Etat 1900 weniger	Ordentlicher Etat 1901 mehr	Ordentlicher Etat 1901 weniger	Künftig wegfallend mehr	Außerordentlicher Etat 1900/1 zusammen mehr	Außerordentlicher Etat 1900/1 zusammen weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	43 290	—	43 290	—	15 000	381 800	—
Tit. IX. Unterrichtswesen.							
B. Außerordentlicher Etat.							
§ 11. Universität Heidelberg . .	—	—	—	—	—	4000	—
§ 21. „ Freiburg . .	—	—	—	—	—	23 120	—
§ 31. Technische Hochschule . .	—	—	—	—	—	—	9 000
Tit. X. Wissenschaften und Künste.							
A. Ordentlicher Etat.							
§ 6. Naturalienkabinete:							
c. Vergütung des nichtetatmäßigen Personals . .	—	—	—	—	2 200	—	—
d. Sonstige persönliche Ausgaben	—	—	—	—	50	—	—
Summe III Ministerium der Justiz ꝛc.	43 290	—	43 290	—	17 250	408 920 9000 399 920	9 000
IV. Ministerium des Innern.							
Titel II. / „ IV. / „ VIII. / „ IX. / „ X. / „ XI. / „ XIV. / „ XVI. / „ XVII. / „ XVIII. — Laut Nachtrag vom 29. April 1900	101 902	—	148 662	—	—	1 597 900	—
Uebertrag .	101 902	—	148 662	—	—	1 597 900	—

Verwaltungszweige	Ordentlicher Etat 1900 mehr	Ordentlicher Etat 1900 weniger	Ordentlicher Etat 1901 mehr	Ordentlicher Etat 1901 weniger	Künftig wegfallend mehr	Außerordentlicher Etat 1900/1 zusammen mehr	Außerordentlicher Etat 1900/1 zusammen weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	101 902	—	148 662	—	—	1 597 900	—
ferner:							
Tit. IX. Bezirksverwaltung und Polizei.							
Ordentlicher Etat.							
§ 1. Gehalte	—	4 900	—	4 900	—	—	—
Tit. XV. Für Förderung der Gewerbe.							
Außerordentlicher Etat							
§ 4. Pariser Weltausstellung . .	—	—	—	—	—	20 000	—
	101 902	4 900	148 662	4 900	—		—
	4 900		4 900				
Summe IV. Ministerium des Innern	97 002		143 762			1 617 900	
V. Finanzministerium.							
Titel I.							
„ III.							
„ IV. Laut Nachtrag vom							
„ VI. 29. April 1900 .	666 566	—	666 566	—	59 110	535 225	—
„ VII.							
„ XI.							
ferner:							
Tit. IV. Domänenverwaltung.							
A. Ordentlicher Etat.							
§ 34b. Bauaufwand	3 450	—	3 450	—	—	—	—
Uebertrag . .	670 016	—	670 016	—	59 110	535 225	—

Verwaltungszweige	Ordentlicher Etat 1900 mehr	Ordentlicher Etat 1900 weniger	Ordentlicher Etat 1901 mehr	Ordentlicher Etat 1901 weniger	Künftig wegfallend mehr	Außerordentlicher Etat 1900/1 zusammen mehr	Außerordentlicher Etat 1900/1 zusammen weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	670 016	—	670 016	—	59 110	535 225	—
B. Außerordentlicher Etat.							
§ 10. Brauerei Rothhaus . . .	—	—	—	—	—	—	130 000
Summe V. Finanzministerium	670 016	—	670 016	—	59 110	535 225	130 000
						130 000	
						405 225	
hiezu Summe I.	1 487 179	—	1 796 275	—	22 286	—	—
„ „ III.	43 290	—	43 290	—	17 250	399 920	—
„ „ IV.	97 002	—	143 762	—	—	1 617 900	—
Summe der Ausgaben der allgem. Staatsverwaltung . . .	2 297 487	—	2 653 343	—	98 646	2 423 045	—
B. Einnahme.							
I. Staatsministerium.							
Laut Nachtrag vom 29. April 1900	628 838	—	1 260 602	—	—	—	—
IV. Ministerium des Innern.							
Laut Nachtrag vom 29. April 1900	12 500	—	12 500	—	—	7 500	—
V. Finanzministerium.							
Laut Nachtrag vom 29. April 1900	195 000	—	195 000	—	—	109 900	—
ferner:							
Tit. I. Domänenverwaltung.							
B. Außerordentlicher Etat.							
§ 1. Ersatz der Grundstocksverwaltung (Brauerei Rothhaus)	—	—	—	—	—	—	130 000
Summe V. Finanzministerium	195 000	—	195 000	—	—	109 900	130 000
							109 900
							20 100

Verwaltungszweige	Ordentlicher Etat 1900 mehr	Ordentlicher Etat 1900 weniger	Ordentlicher Etat 1901 mehr	Ordentlicher Etat 1901 weniger	Künftig wegfallend mehr	Außerordentlicher Etat 1900/1 zusammen mehr	Außerordentlicher Etat 1900/1 zusammen weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
B. Einnahme.							
Wiederholung.							
Kap. I. Staatsministerium . .	628 838	—	1 260 602	—	—	—	—
„ IV. Ministerium des Innern .	12 500	—	12 500	—	—	7 500	—
„ V. Finanzministerium . . .	195 000	—	195 000	—	—	—	20 100
						7 500	20 100
							7 500
Summe der Einnahme der allgem. Staatsverwaltung . . .	836 338	—	1 468 102	—	—	—	12600
II.							
Ausgesch. Verwaltungszweige.							
1. **Eisenbahnbetriebsverwaltung.**							
Ausgabe.							
Laut Nachtrag vom 27. Febr. 1900	484 600	—	484 600	—	—	—	—
„ „ „ 29. April 1900	195 000	—	195 000	—	—	—	—
ferner: laut Kammerbeschluß § 28 Vergütung für gepachtete Bahnstrecken	—	25 000	—	25 000	—	—	—
Summe 1. Ausgabe . .	679 600	25 000	679 600	25 000	—	—	—
ab . .	25 000		25 000				
	654 600		654 600				
Einnahme.							
Laut Nachtrag I vom 27. Febr. 1900	2 000	—	2 000	—	—	—	—
2. **Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.**							
Ausgabe.							
Laut Nachtrag vom 27. Febr. 1900	1 750	—	1 750	—	—	—	—

Verwaltungszweige	Ordentlicher Etat				Künftig wegfallend	Außerordentlicher Etat	
	1900		1901			1900/1 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
3. Eisenbahnbauverwaltung.							
Ausgabe.							
Laut Nachtrag I vom 27. Febr. 1900	—	—	—		—	10 232 500	—
„ „ II „ 5. April 1900	—	—	—	—	—	1 000 000	—
Summe 3 . .	—	—	—	—	—	11 232 500	—
4. Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn.							
Laut Nachtrag I vom 27. Febr. 1900							
Ausgabe . .	400	—	400	—	—	—	—
Reineinnahme . .	—	400	—	400	—	—	—

Die Rechnung des allgemeinen Staatshaushalts von 1882 bis mit 1899

hat folgende Ergebnisse geliefert; für 1899 sind die Zahlen nur als vorläufige zu betrachten, da die Hauptstaatsrechnung noch nicht feststeht.

I. Ordentlicher Etat.

Jahr	Ausgabe		Einnahme		Mehrbetrag der Einnahme		Mehrbetrag der Ausgabe	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1882	38 068 188	36	40 925 209	35	2 857 020	99	—	—
1883	38 391 348	14	40 941 136	80	2 549 788	66	—	—
1884	38 381 303	37	41 542 106	94	3 160 803	57	—	—
1885	39 843 590	74	42 995 735	02	3 152 144	28	—	—
1886	41 521 146	77	44 748 997	43	3 227 850	66	—	—
1887	43 354 117	60	46 716 343	14	3 362 225	54	—	—
1888	45 703 216	64	50 402 732	39	4 699 515	75	—	—
1889	48 124 617	11	55 605 424	17	7 480 807	06	—	—
1890	49 712 914	66	58 515 338	87	8 802 424	21	—	—
1891	52 668 485	44	58 418 817	16	5 750 331	72	—	—
1892	57 994 379	71	58 939 899	91	945 520	20	—	—
1893	60 940 866	95	59 979 801	20	—	—	961 065	75
1894	62 227 847	33	62 502 727	79	274 880	46	—	—
1895	63 356 533	40	65 793 061	39	2 436 527	99	—	—
1896	63 950 179	62	70 117 542	59	6 167 362	97	—	—
1897	66 071 022	43	71 571 671	02	5 500 648	59	—	—
1898	68 456 959	21	77 111 648	55	8 654 689	34	—	—
1899	71 130 272	69	79 489 513	07	8 359 240	38	—	—

II. Außerordentlicher Etat.

Jahr	Ausgabe		davon gedeckt durch: Entnahme aus dem Domänengrundstock		davon gedeckt durch: Sonstige Einnahmen		Restliche Ausgabe		Dem gegenüber laut I Ueberschuß der ordentlichen: Einnahmen		Ausgaben	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1882	1 769 831	20	234 734	60	193 527	20	1 341 569	40	2 857 020	99	—	—
1883	3 220 865	85	—	—	190 914	16	3 029 951	69	2 549 788	66	—	—
1884	2 826 551	17	87 940	75	171 083	35	2 567 527	07	3 160 803	57	—	—
1885	2 533 934	14	163 007	17	332 972	59	2 037 954	38	3 152 144	28	—	—
1886	2 172 373	93	203 816	41	104 273	69	1 864 283	83	3 227 850	66	—	—
1887	2 144 395	22	121 008	48	117 947	16	1 905 439	58	3 362 225	54	—	—
1888	2 486 132	79	102 751	18	124 626	64	2 258 754	97	4 699 515	75	—	—
1889	3 388 904	24	193 788	12	621 459	98	2 573 656	14	7 480 807	06	—	—
1890	4 723 234	49	821 076	18	339 811	37	3 562 346	94	8 802 424	21	—	—
1891	3 866 677	25	164 134	74	346 947	47	3 355 595	04	5 750 331	72	—	—
1892	5 379 755	78	353 312	53	206 577	02	4 819 866	23	945 520	20	—	—
1893	4 706 506	39	466 999	88	134 417	81	4 105 088	70	—	-	961 065	75
1894	4 328 941	91	735 547	68	99 532	95	3 493 861	28	274 880	46	—	—
1895	4 313 491	48	940 163	19	101 449	81	3 271 878	48	2 436 527	99	—	—
1896	7 111 079	16	1 546 735	14	1 679 817	56	3 884 526	46	6 167 362	97	—	—
1897	7 166 676	85	1 152 586	72	131 511	41	5 882 578	72	5 500 648	59	—	—
1898	7 444 429	94	1 181 208	15	502 995	36	5 760 226	43	8 654 689	34	—	—
1899	7 337 945	91	1 066 375	8	115 282	57	6 156 288	26	8 359 240	38	—	—
zusammen							61 871 393	60	77 381 782	37	961 065	75

76 420 716 M. 62 ₰

so daß in diesen 9 Budgetperioden die gesammten Einnahmen um 76420716 ℳ 62 ₰ —
61871393 ℳ 60 ₰ = ... 14549323 ℳ 02 ₰
größer waren als die gesammten Ausgaben.

Damit stimmt überein, daß der Betriebsfond, der auf Anfang 1882 . . . . 6939132 „ 66 „
betragen hat, bis Ende 1899, wo er sich auf ungefähr . . . . . 21671262 „ 50 „
berechnet, um . . . . . 14732129 ℳ 84 ₰
zugenommen hat.

(Der Unterschied gegenüber den oben nachgewiesenen . . . . . 14549323 „ 02 ₰
erklärt sich durch die Veränderungen im Stand der Naturalvorräthe.)

Berichtigt nach dem Ergebniß der Kammerbeschlüsse. Anlage III.

Hauptabtheilung VIII.

Spezial-Budget

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse

für die Jahre

1900 und 1901.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.		**Verwaltungsaufwand.**					
	1.	Gehalte	34 170	35 590	35 800	35 695	—
	2.	Wohnungsgeld	4 990	4 910	4 910	—	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben . .	2 275	3 386	3 386	—	—
	4.	Sachliche Amtsunkosten . . .	2 560	2 500	2 500	—	—
	5.	Provisionen an Bankiers . . .	15 100	15 000	15 000	—	—
	6.	Versendungskosten:					
		a. Postporto	400	400	400	—	—
		b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . .	30	30	30	—	—
		c. Telegraphengebühren . . .	15	10	10	—	—
	7.	Sonstige Ausgaben	460	520	520	—	—
	8.	Außerordentlicher Verwaltungsaufwand	—	9 000	9 000	—	—
		Summe Titel I. Verwaltungsaufwand	60 000	71 346	71 556	71 451	—
		Uebertrag . .	60 000	71 346	71 556	71 451	—

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
M.	M.	
1 525	—	Vgl. Gehaltsetat, Anlage 1 zum Budget des Finanzministeriums, Tit. X. Amortisationskasse.
—	80	Vgl. Wohnungsgeldetat, Anlage 2 zum Budget des Finanzministeriums, Tit. X. Amortisationskasse.
1 111	—	a. Nach Tit. I § 3 des Voranschlags der Amortisationskasse (Anlage 4 zum Budget des Finanzministeriums) . . . . . 3 186 M b. Gebühren der Kassendiener für Abstempelung eingelöster Schuldpapiere . . . . . 160 „ c. Tagegelder und Reisekosten . . . . . 40 „ zusammen . . 3 386 M
—	60	Antheil am Handkassenkredit der vereinigten Schuldentilgungskassen nach Tit. I § 4 des Voranschlags der Amortisationskasse (Anlage 4 zum Budget des Finanzministeriums) 200 M, hiezu sonstige sachliche Amtsunkosten nach dem Rechnungsdurchschnitt rund 500 M, zusammen 2500 M.
—	100	Rechnungsdurchschnitt 14 616 M. Mit Rücksicht auf den voraussichtlich eintretenden Zuwachs der Schuld wird ein etwas höherer Betrag vorgesehen.
—	—	Aufgerundeter Rechnungsdurchschnitt. (Die Schuldentilgungskassen sind in der Portoaversirung nicht inbegriffen.)
—	—	
—	5	
60	—	Aufgerundeter Rechnungsdurchschnitt.
9 000	—	Für Anfertigung 2c. der Schuldverschreibungen (Mäntel und Zinsscheinbogen) eines neu aufzunehmenden Anlehens 18 000 M oder jährlich 9000 M.
11 696	245	
245		
11 451		
11 451		

VIII. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag . .	60 000	71 346	71 556	71 451	—
II.		Passivzinsen	13 561 218	13 105 090	14 662 091	13 883 590	—
		Uebertrag . .	13 621 218	13 176 436	14 733 647	13 955 041	—

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
11 451		
322 372		

Ord.-Zahl.	Schuldtitel.	Zinsfuß Prozent	Stand auf 1. Januar 1900. ℳ	₰	1900 ℳ	₰	1901 ℳ	₰
1.	Anlehen von 1859/61	3½	18 182 485	23	636 384	—	611 520	—
2.	„ „ 1862/64	3½	30 752 385	18	1 076 328	—	1 034 316	—
3.	Prämienanlehen von 1867, Zins . . .	4	21 195 000	—	847 800	—	810 000	—
	Prämien . .		—	—	180 000	—	412 800	—
4.	Anlehen von 1875	3½	22 320 000	—	772 380	—	754 390	—
5.	„ „ 1878	3½	23 716 000	—	830 060	—	814 380	—
6.	„ „ 1879	3½	48 300 000	—	1 690 500	—	1 660 400	—
7.	„ „ 1880	3½	72 807 000	—	2 548 245	—	2 507 575	—
8.	„ „ 1886	3½	11 417 000	—	399 595	—	396 410	—
9.	„ beim Reichsinvalidenfond von 1892	3½	2 000 000	—	70 000	—	70 000	—
10.	„ „ 1892	3½	28 000 000	—	980 000	—	980 000	—
11.	„ „ 1894	3½	23 815 900	—	833 556	50	833 556	50
	Für Schuldaufnahme im Jahr 1900 durch restliche Begebung des 3½% Anlehens von 1894 im Betrage von 4184100 ℳ (für 1900 ein halber Jahreszins)		—	—	73 221	75	146 443	50
12.	Anlehen von 1896	3	6 448 000	—	193 440	—	193 440	—
	Für weitere Schuldaufnahme im Jahr 1900 durch restliche Begebung des 3% Anlehens von 1896 im Betrage von 20552000 ℳ (für 1900 ein halber Jahreszins)		—	—	308 280	—	616 560	—
13.	Anlehen von 1900	3½						
	Für weitere Schuldaufnahme durch Begebung des 1900er 3½% Anlehens im Jahr:							
	1900 14000000 ℳ (für 1900 ein halber Jahreszins)		—	—	245 000	—	490 000	—
	1901 52000000 ℳ (ein halber Jahres-Zins)		—	—	—	—	910 000	—
14.	Kontokorrentschuld zur Amortisationskasse aus durchschnittlich 38000000 ℳ . .	3½	*40 000 000	—	1 330 000	—	1 330 000	—
15.	Kontokorrentschuld zur Arbeiterpensionskasse aus durchschnittlich 2580000 ℳ	3½	*2 300 000	—	90 300	—	90 300	—
	zusammen . .				13 105 090	25	14 662 091	—

*) Voraussichtlicher Stand.

333 823	

VIII. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Ausgabe.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag . .	13 621 218	13 176 436	14 733 647	13 955 041	—
III.		Planmäßige Schuldentilgung . .	5 475 037	5 920 752	5 920 466	5 920 609	—
IV.		Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse . . .	—	2 000 000	2 000 000	—	—
V.		Bauaufwand:					
		a. Aufrecht zu erhaltende Kredite . . . 18 560 365 ℳ					
		b. Neue Forderungen . . . 65 874 700 „					
		zusammen . 84 435 065 ℳ	—	38 000 000	46 435 065	—	—
VI.		Kursverlust auf Anlehen . . .	275 000	3 900 000	2 600 000	3 250 000	—
VII.		Kassen- und sonstige Aktivbestände	—	7 808 852	5 992 931	—	—
		Summe der Ausgabe . .	—	70 806 040	77 682 112	—	—

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
333 823	—	
445 572	—	Die nach den Anlehensgesetzen in den Jahren 1900 und 1901 zu tilgenden Schuldbetreffnisse berechnen sich wie folgt:

	1900.	1901.
1. Anlehen von 1859/61	710 403 ℳ 23 ₰	737 832 ℳ 03 ₰
2. Anlehen von 1862 64	1 200 348 „ 97 „	1 246 634 „ 92 „
3. Prämienanlehen von 1867	945 000 „ — „	750 000 „ — „
4. Anlehen von 1875	504 000 „ — „	524 000 „ — „
5. Anlehen von 1878	448 000 „ — „	464 000 „ — „
6. Anlehen von 1879	860 000 „ — „	896 000 „ — „
7. Anlehen von 1880	1 162 000 „ — „	1 211 000 „ — „
8. Anlehen von 1886	91 000 „ — „	91 000 „ — „
zusammen	5 920 752 ℳ 30 ₰	5 920 466 ℳ 95 ₰

—	—	Das Kontokorrentguthaben der Amortisationskasse bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird Ende 1899 voraussichtlich rund 40 000 000 ℳ betragen. Hievon werden der Amortisationskasse behufs Erfüllung ihrer Verpflichtungen für 1900 und 1901 die hier eingestellten Beträge rückzuerstatten sein.
—	—	Die Summe der Restkredite (a) ist schätzungsweise festgestellt, jene der neuen Forderungen (b) dem Eisenbahnbaubudget für 1900 01 entnommen.
2 975 000	—	Für die eingestellten Beträge wurden durchschnittlich 50/0 der zu begebenden 3½%igen und 15% der zu begebenden 3%igen Schuldverschreibungen angenommen. (Vergl. auch Erläuterung zu Einnahme Tit. VI.)
—	—	Die eingestellten Beträge bilanzieren die Einnahme und Ausgabe
—	—	

VIII. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Einnahme.

Titel.	§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1900.	Voranschlag für 1901.	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Einnahme.					
I.		Kassenvorrath	—	200 000	7 808 852	—	—
II.		Aktiven	—	15 600 000			
III.		Aktivzinsen	350 000	500 000	500 000	—	—
IV.		Dotation:					
	1.	Reinertrag der Staatseisenbahn .	16 028 840	13 013 870	13 858 870	13 436 370	—
	2.	Ausgabeüberschuß der Bodenseedampfschifffahrt	−6 710	−7 790	−28 890	−18 340	—
			16 022 130	13 006 080	13 829 980	13 418 030	—
	3.	Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn	933 520	719 960	763 280	741 620	—
	4.	Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung . . .	500 000	500 000	500 000	—	—
	5.	Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	2 000 000	2 000 000	2 000 000	—	—
		Summe Tit. IV. Dotation .	19 455 650	16 226 040	17 093 260	16 659 650	—
V.		Agio auf Anlehen	225 000	—	—	—	—
VI.		Schuldenaufnahme	—	38 280 000	52 280 000	—	—
		Summe der Einnahme .	—	70 806 040	77 682 112	—	—

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Einnahme.

Gegen seither jährlich mehr.	Gegen seither jährlich weniger.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	Zu I. und II. Die für 1900 eingestellten Beträge entsprechen dem Stand auf 1. Oktober 1899 einschließlich des Giroguthabens bei der Reichsbankstelle. Die Beträge für 1901 bilden zusammen die unter Tit. VII der Ausgabe für 1900 zur Ausgleichung eingestellten Kassen- und sonstigen Aktivbestände.
150 000	—	Die eingestellten Beträge umfassen die aus den Aktivbeständen zu erzielenden Zinsen, sowie die bei Begebung von Schuldverschreibungen zu vergütenden Stückzinsen.
—	2 592 470	Die vorgesehenen Beträge sind den betreffenden Spezialbudgets entnommen.
—	11 630	
—	2 604 100	
—	191 900	
—	—	
—	—	Vergl. Ausgabe Tit. X des Budgets des Finanzministeriums.
—	2 796 000	
—	225 000	
—	—	Je nach Lage des Marktes werden in den beiden Jahren 1900/01 entweder 3½% oder 3% Schuldtitel begeben werden.
—	—	Der Ausgabeposition Tit. VI. liegt die übrigens ganz unverbindliche Annahme zu Grund, daß in diesen Jahren rund 70 000 000 ℳ durch Ausgabe 3½% Schuldverschreibungen und rund 20 000 000 ℳ durch Ausgabe 3% Schuldverschreibungen zu beschaffen seien. Die weiteren je 280 000 ℳ bestehen aus voraussichtlichen Hinterlegungen für Rechnung der Arbeiterpensionskasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 44156 0 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg